4° Ldw
244
÷2

Neu-angeordnete

Haus- und Land-

Bibliothec,

Anderer Theil.

Quinta Vox Tuba

Zum Andencken

Neuangeordnete Vollständige

Haus- und Land-

BIBLIOTHEC,

Worinnen

Der Grund unverfälschter Wissenschafft zu finden ist / deren sich bey jetziger Zeit ein Hof- Handels- Haus- Burgers- und Land- Mann zu seinem reichlichen Nutzen bedienen kan:

Anderes Cabinet oder Theil /

Welches in sich begreifft:

Die zum Haushalten nöthige

Medicin- Moral- und Rechts-Bücher.

Vorstellend:

1. die Cur der vornehmsten innerlichen und äusserlichen Kranckheiten nebst derselben Zeichen, und Erkanntnuß aus dem Urin und Pulß, insonderheit was bey dem Kopffweh/ Schnuppen/ bey Augen-Ohren-Nasen-Mund-Leffzen-Zähn- und Hals-Gebrechen/ bey Hertzklopffen/ Ohnmachten/ Leber- und Lungen Anstössen/ Magen- Beschwernuß Miltz-Kranckheit/ Seitenstechen, Grieß- und Stein-Schmertzen, Durchlauff, Colic, Grimmen, Hypochondrie, Gelbsucht, Wassersucht, kalten Fiebern, Gliedersucht, Pest, Hitzigen- und Petechialischen Fiebern, angezauberten Kranckheiten, weiblichen Zuständen, wie auch den kleinen Kindern zu gebrauchen. II. Eine Chirurgie, anzuwenden, bey Brand vom Feuer, ꝛc. Geschwären, Unreinigkeiten der Haut, Wunden, Verletzungen, Schäden, ꝛc. III. Mathematische Künste, als das Feuerwerck, Instrumenten zu Hebung grosser Lasten, ꝛc. IV. Schreib-Kunst mit allerhand Dinten/ Gold und Silber, nebst andern hieher gehörigen Dingen. V. Wie Sonnen-Uhren zu machen. VI. Das Feldmessen. VII. Visiren. VIII. Eine Vergleichung der Getrayd- und Ellen-Maas verschiedener Länder und Städte gegeneinander. IX. Schreiberey-Sachen, als Rechnungen, Inventarien, Theilungs-Zettul, Obligationen, Quittungen, Suppliquen, Mieth-Bestand- Geburts-Lehr- Abschieds-Send- Brief, ingleichem Gratulations- und Condolentz-Complimenten. X. Nachricht von denen Rechten sowol 1. insgemein als 2. in so fern sie denen in dem ersten Theil abgehandelten Materien zu appliciren, mithin von dem Recht der Bürger, Bauern, geheiligter, und Ehrwürdiger Sachen, der Allodial- und Lehen-Güter, der contrahirenden Personen, der Dinge über welche ein Contract zu machen, des Zehenden, der Erndt, Weinlese, des Wassers, der Flüssen, Brunnen, hieher dienlichen Servituren oder Dienstbarkeiten, der Thiere, zuforderst der Pferde, Fuhr- und Postwesens, der Hut und Trifft, der Jagd, des Vogelfangs; ferner, der Steine, Bergwerck Müntze, des Saltzes, Geldes, Wechsels, ꝛc. Item des Arrhæ oder Handgelds, der Ehe-Verlöbnuß, Heyrath-Guts, Leibgedings, ꝛc. Von der vätterlichen Gewalt, Kinderzucht, Vormundschafft, Obrigkeit, Jurisdiction, von den meisten Contracten, als dem mutuo oder Darlehen, commodato oder Gebrauchlehn, ꝛc. Von Testamenten, Legaten, ꝛc. nicht weniger von Verbrechen, Missethaten und derselben Bestraffung.

Samt einer Zugab /

Bestehend I. in einer curiösen Beschreibung einer Armee. II. In Geistlichen Betrachtungen über etliche Materien des ersten und andern Theils/und in einem Unterricht/wie man sich in Conversationen sittlich und Christlich aufführen soll.

Nebst beygehörigen Kupffern.

Ein Werck, welches allen Land-Beamten, auch sonst allen Haus-Vättern,

wes Stands und Zustands sie auch seyn mögen/ sehr nutzlich und nöthig.

Ehedessen zusammen getragen

Von Andræa Glorez von Mähren.

Anjetzo aber mit grosser Mühe und Fleiß/ unter einer deutlichen Schreib-Art in gegenwärtige Ordnung gebracht,

Von

Georgio Philippo Platz/ Jur. Pract. auch Pr. der Frantzösischen Sprach in Nürnberg.

Mit Ihr. Römisch-Kayserlichen Majest. Allergnädigstem Privilegio.

Nürnberg und Franckfurt/ in Verlegung Joh. Christoph Lochners/ Buchhändlers. An. 1719.

BIBLIOTHEC

Vorrede.

DAß die Gelehrsamkeit und Klugheit heut zu Tag sehr hoch gestiegen / ist ein durch die tägliche Erfahrung so wolgegründeter Lehr-Satz / daß es nicht nöthig ist / durch scheinbare Vertheydigungs-Worte demselben einen festeren Grund zu suchen. Es wäre aber zu wünschen / daß Aufrichtigkeit und Treue einen eben so hohen Grad in denen Gemüthern derer Menschen erreichet hätte / damit man nicht Ursach finden möchte / sich gegen listige Anschläge und boßhaffte Tücke eines übelgesinnten eigennutzigen Nächsten in nöthige Sicherheit zu setzen.

Gewiß / wer zu dieser Zeit bey Vermögen und gutem Namen bleiben will / muß sehr viel Klugheit haben / und anzuwenden wissen. Dieses ist / was den Welt-berühmten Herrn Gratian bewogen / in der ersten Maxime seines von Herrn Amelot also betittelten Homme de Cour diese verteutschte Worte zu führen: **Heut zu Tag wird mehr zu einem eintzigen Reisen erfordert / als hiebevor (in Griechen Land) zu sieben. Es gehöret mehr darzu / mit einem eintzigen gescheuten Manne heutiger Zeit sich einzulassen / als in vergangenen Zeiten erfordert wurde / mit einem gantzen Volck zu schaffen zu haben.**

So wahrscheinlich nun diese Thesis seyn mag / so zweiffelhafftig bleibt die Frage: Ob unsere Zeiten wegen besagter dieser erforderlichen Klugheit glücklicher seyen / als die vergangene?

ne? Gewiß ist/ daß/ wo z. E. ein Bauersmann an nichts anders als an den Ackerbau/ oder Viehzucht/ der Burgersmann an nichts anders als an sein Handwerck oder Gewerb zu dencken hätte/ in dem gemeinen Leben sehr viele Glückseeligkeit zu vermuthen wäre. Gleich wie aber diese zu jederzeit mehr zu hoffen als zu geniessen gewesen/ und seyn wird/ so ist gedachten gemeinen Leuten nicht zu verargen/ wann sie so zu sagen denen Gelehrten ins Handwerck greiffen/ und insonderheit von rechtlichen Dingen einige Nachricht verlangen/ um im Nothfall/ sich zu Erwerb- oder Handhabung ihrer Gerechtsame derselben bedienen zu können.

Dieses billige Verlangen zu stillen/ sind bißher verschiedene gute Bücher erschienen/ und wir hoffen/ daß ein Rechts-begieriger Hausvatter/ dabey aber unpaßionirter Leser/ in folgenden Blättern dieses andern Theils/ unter einer zwar nicht systematischen/ doch deutlichen Methode oder Lehr-Art/ von allen seine Person/ Güter und Haushaltung angehenden Rechten und Gerechtigkeiten einen sehr nützl. Unterricht/ mithin seyn gesuchtes contentement dergestalt finden werde/ daß er wisse/ nicht nur was seine Schuldigkeit sey gegen die Obrigkeit/ sondern auch wie er sich im Umgang mit dem Neben-Menschen/ in Contracten und dergleichen zu verhalten/ und wie er die feindliche Rencke des Wiederparts glücklich auszupariren habe. Wir wünschen aber dabey/ daß er dieses letztere zu empfinden niemal gezwungen werde/ sondern jederzeit die gesegnete Früchten seines Weinstocks und Feigenbaums/ (seines Ruffs/ Handels und Wandels) in sicherer Ruhe und vollkommener Vergnügung/ geniessen möge.

G. P. Platz.

Der

Der

Neu-angeordneten/ vollständigen

Haus- und Land-Bibliothec

Anderes Cabinet/

In sich begreiffend/ nebst andern
vornehmlich

Die zum Haushalten nöthige

Artzney-Moral- und Rechts-Bücher.

Das Erste Buch.

Von denen vornehmsten innerlichen Kranckheiten und äusserlichen Zufällen des menschlichen Leibes/ und wie denselben durch gute Haus- und andere Mittel zu begegnen.

Eingang.

Wir machen angezeigter massen den Anfang dieses andern Theils mit der Artzney-Kunst/ unter Hoffnung/ daß/ da wir zu Ende des vorhergegangenen ersten Theils/ den Menschen nicht nur nach seinen natürlichen Wesen/ sondern auch nach denen das gantze Leben begleitende Gebrechlichkeiten/ ja gar nach seinem leiblichen Untergang betrachtet/ es sich nicht übel reimen werde/ wann wir anjetzo diejenige vornehmste und bekäñteste Mittel anzeigen/ welche zu Hebung oder zu Aufhaltung besagter Kranckheiten dienen/ und das Ende oder den Tod/ so lang möglich/ von Zeit zu Zeit verschieben und aufhalten mögen. Zu welchem Ende wird bey jeder vorkommender Kranckheit zu finden seyn. 1. Die Kranckheit selbst. 2. Derselben Ursach. 3. Wo es der Zustand erfordert/ die vermuthlichen Zeichen derselben. 4. Die dagegen zu brauchende Mittel und Artzneyen.

Das Erste Capitel.

Von den Artzneyen insgemein.

I. Die Artzney-Kunst ist eine schöne Wissenschafft.

Es haben sich diejenige/ welche Profession von der Medicin machen/ nicht wenig Ehre daher zuzueignen/ daß unser Heyland zur Zeit seines herum Wandlens auf Erden sich als einen leiblichen Artzt angegeben/ und solche belobte Kunst/ durch Mittheilung einer so gewissen/ kräfftigen/ a erstaunenden Artzney ich meine durch ein allmächtiges Wort/ so wunderthätig geübet.

Nebst dem/ so ist zu allen Zeiten solche Kunst hoch geachtet worden/ auch schon dazumal/ da sie/ so zu sagen/ noch nicht gewesen. Dann es ist bekannt wie die Alten sich alle mögliche Mühe gegeben/ dieselbe empor zu bringen. Und muß sie dazumahl am meisten verlanget worden seyn/ als man noch bey entstandenen Kranckheiten nit gewust/ was man anfangen und gegen dieselbe brauchen soll so/ daß die Leute bewogen worden/ ihre Krancken auf Weege und Strassen zu legen/ und mit vieler Mühe und Angst von denen Vorbeygehenden gefor-schet/ ob sie nicht ein Mittel gegen solches Ubel wüsten. Richter. Erkanntniß des Menschen. p. 520.

Nach der Zeit und da diese so nöthige Wissenschafft zugenommen/ und weitläufftiger worden ist nicht weniger ihr gebührendes Lob mit angewachsen/ und haben sich immer vornehme Personen gefunden/ welche in das Artzneyen sich also verliebet/ das sie ihre Zeit und Beschäfftigungen entweder gar/ oder doch gröSten Theile/ gewidmet/ wie von Galeno und Hypocrate bekannt ist.

Wer ist heut zu Tag als die Unverständigen/ welche die Medicin verachten! wie seufftzet man nicht bey zugestossenen Kranckheiten nach dem Artzt und der Artzney? wie lobt und liebt man nicht beyde/ wann jener verständig curiret/ und diese die abgezielte Heylung thut? wie froh ist man nach völliger Wiedergenesung? Und ob wol bey ausbleibender Hülffe/ das Gegentheil entstehen kan/ auch würcklich öffters entstehet; so schreibet doch ein kluger Patient die Schuld nicht dem Artzt und Artzney/ sondern seinem vielleicht unheilbaren Schaden zu. Es sey dann/ daß er gewisse Proben habe/ daß der Medicus gefehlet/ und widrige Artzneyen vorgeschrieben.

II. Eine grosse Gnade GOttes.

Es bleibt dabey/ daß es eine der gröSten Wohlthaten GOttes ist/ daß er/ wie im dritten Buch des ersten Theils gedacht worden/ nicht nur gewisse Kräuter wachsen und andere zulängliche Mittel vor die so manigfältige Kranckheiten des menschlichen Leibes/ von den Menschen zubereiten zu lassen/ sondern auch denselben offenbahret/ wie sie/ nach erkanntem Zustand/ die taugliche Mittel anwenden sollen.

Allein es ist diese Gnade mit der reiffen Uberlegung und mit der freywilligen Anwendung des Menschen verbunden/ so/ daß zwar höchst zulängliche Mittel vor diesen oder jenen Zustand beyhanden/ weil aber die Art der Kranckheit von den Menschen nicht recht erkannt wird/ hernach die Artzneyen mit Unverstand gebraucht werden/ so geschichet es/ daß zwar das was gebraucht wird/ seine natürliche Würckung aufs beste thut/ aber öffters zum Schaden des Patienten die Kranckheit so wenig hebt und heilet/ daß sie vielmehr dieselbe befördert/ und wol gar in so grosses Zunehmen bringet/ daß es den Patienten das Leben kostet.

III. Artzneyen sind behutsam anzuwenden.

Aus dem was gesagt worden/ ist leicht zu schliessen/ daß mit denen Artzneyen nicht zu schertzen/ sondern daß bey dem Gebrauch derselben alle Behutsamkeit anzuwenden. Daher sich auch niemand leichtlich und unbedächtlich als einen Artzt aufwerffen soll/ wie viele thun/ daß sie nur aus gewissen in etwas gleichen Umständen/ die sie theils selbst gehabt/ oder an andern erfahren/ die gebrauchte Artzneyen dem Patienten anrathen wollen.

Unsere geringe Meynung ist/ daß ein Hausmann in schwehren oder schwehr anscheinenden Kranckheiten nicht meyne/ er sey selbst Doctor/ wann er etwa eine kleine Kundschafft von dieser oder jener Artzney hatte; sondern er solle ungesäumbt einen dazu verordneten Medicum oder diejenige Personen/ welche nach Beschaffenheit des Orts vor fähig oder erfahren gehalten werden/ zu Hülffe ziehen/ Damit der Patient sein bald in erträglichers Leyden gesetzt/ des Hausmanns Gewissen aber in süsser Ruhe erhalten werde.

Dahin aber hat sich auch der allergeringste Land- und Hausmann zu bearbeiten/ daß er eine geringe Nachricht so wol von den Kranckheiten als denen Mitteln/ bekomme/ damit er in den Stand komme den Artzt zu verstehen/ und die Artzneyen in Ordnung zu applicieren.

IV. Ob die Medicin gewiß oder ungewiß.

Es ist die edle Artzney-Kunst von langen Zeiten her beschuldigt worden/ es seyen ihre Fundamenta ungewiß und scheinet äusserlich nichts gewisseres zu seyn/ als diese Ungewißheit: weil das Probiren bey allen Kranckheiten das erste ist; die Physic als der Grund der Medicin voller Ungrund zu seyn beschryen ist. Renatus Sincerus aber/ ein neuer Journalist in medicinischen Sachen/ will gleich Anfangs seiner unpartheyischen Gedancken über einige medicinische und chymische Sachen/ die bißher in Zweifel gezogene Gewißheit der Medicin fest setzen/ und glauben/ es werde ihm ein jeder zugestehen müssen/ daß da sich mehrgedachte Me-

te Medicin guten theils und mehr als viele andere Künste auf Zahlen/Zeiten/ Proportiones, Maas/ Gewicht und dergleichen Principia gründ / sie mit gutem Recht unter die mathematischen Wissenschafften/ welche unumstößliche Sätze haben/ zu zehlen seye. Die Beweiß-Gründe solcher Meynung siehe an citirten Ort. Meine haußmännische täurische Gedancken darüber offenhertzig zu sagen/ so halte dafür/ die Medicin gründe sich auf gewiß- und ungewißheit. Auf gewißheit/ weil die einmahl angenommene Gänge der Natur gewiß sind/ so daß dieser oder jener Umstand/ Hitz/ Kälte/ und so fort/ in dem menschlichen Cörper gleichsam verursachen/ ferner auch dieses oder jenes Kraut / diese oder jene Artzney unfehlbar dawider streiten/ und gestalter Sachen nach/ obsiegen muß: Auf Ungewißheit/ weil aus denen effecten oder Wirckungen/von der Ursach zu urtheilen schwehr/mithin die wider den Ursprung der Kranckheit zusetzende Artzney-Mittel meistentheils mit Ungewißheit/ und gleichsam als zur Prob/ ob man richtig geschlossen oder nicht/ gegeben werden.

Bey dieser Gelegenheit ist mit Betrübnuß anzusehen/ das obschon mancher Medicus in seinem Schluß gewiß seyn möchte/ und nachgehends die tauglichste Mittel vorgeschrieben hätte ; Er so wol als der Patient und die die Artzney appliciren/ in Ungewißheit stehen müssen/ ob die Artzney nach der wolgemachten Vorschrifft des Medici verfertiget worden.

Es sind öffters die Apothecken mit untüchtigen und ungeschickten Leuten versehen / welche theils aus Unverstand / theils aus Boßheit/ die Artzney nicht auf gebührende Weiß verfertigen ; öffters sind die Apothecken und die darinn befindliche Artzneyen selbst sehr schlecht beschaffen/ und können wir sagen/ daß wir kluge Medicos hefftig klagen hören/ daß die vorgeschriebene Artzneyen öffters die gehörige Qualitäten nicht haben / weil die Apothecker entweder kostbare oder auch geringe Ingredientien weg assen/ oder aus Unwissenheit oder Unglück dieselbe nicht recht zubereiten / oder auch alt werden und verriechen lassen / so daß man lang artzneyen müste/biß man gesund würde. Daher es gut wäre wann die Herren Medici selbst gute Artzneyen hätten / weil ohnedeme den Visitationen nicht zu trauen.

V. Beschaffenheit der Person eines Medici.

Das Haupt-Werck eines sorglichen Artztes gehet dahin/ daß er eine Kranckheit erstlich recht untersuche und erkenne/ hernach daß er taugliche Mittel dafür vorzuschreiben wisse. Hierzu nun wird erfordert/ daß er mit einer rechten und wahren Kundschafft des Leibes und natürlichen Lebens begabt sey / damit er wisse / was nützlich / oder schädlich und der Natur angenehm oder zu wider.

Er muß ferner fleissig seyn/ und den Patienten/ so lang es nöthig/ zu gewissen Zeiten besuchen/ weil die Zustände veränderlich / und neue Schmertzen etc. zur Haupt-Kranckheit schlagen können. Nicht weniger stehet ihm die Gedult wol an / wann die Artzneyen nicht allemahl diejenige Würckung thun/ welche er abgezielet/ mithin die Kranckheit nicht so geschwind nachlassen/ oder die völlige Gesundheit nicht alsobald erfolgen will/ ohne andere nöthige Qualitäten zu gedencken; ob aber solche schöne Tugenden bey jedem/ der solche Kunst treibet/ zu finden/ und da sie zu finden/ auch geübet werden/ daran ist sehr zu zweiffeln. Siehe Charlatanaria Medicorum Johannis Læti.

Das Andere Capitel.

Von denen Kranckheiten insgemein.

NAchdem die wenigsten Menschen/ die zu einem gesunden Leben erforderte Eigenschafft an sich haben/ so entstehen auch bey ihnen gar leichtlich allerley Unordnungen/ oder Kranckheiten/ bey welchen das natürliche Leben in Gefahr geräth/ und die Gliedmassen des Leibes auf mancherley Art beschädiget werden ; Es würde auch der völlige Untergang darauf folgen/ wann nicht gewisse ausserordentliche Bewegungen und Würckungen der Natur dazu schlügen/ durch welche sie sich bey solcher Gefahr zu helffen suchet/ weswegen auch solche Würckungen der Natur/ weil sie blos zum Nutzen des natürlichen Lebens angestellet werden/ als eine Art von Lebens-Bewegungen zu betrachten und von dem Ubel der Kranckheit selbst wol zu unterscheiden sind.

Richter setzet die Neigung der Natur zur Verwesung in gewissem Verstand/ nicht unbillich zum Fundament der meisten Kranckheiten/ und die dahin helffende Anstöße heist er Verletzungen Und in Warheit man kan den Ursprung vieler Kranckheiten daher holen ; Wiewol diese Verwesung anders anzusehen/ als die davon in den letzten Capiteln des ersten Theils geredet worden. Zum wenigsten ist gewiß/ daß wo denen Anstössen und Verletzungen der Gesundheit nicht gesteuret wird/ sie folglich den Leib ermatten/und endlich zur würcklichen warhafften Verwesung befördern.

Vornehmste Verletzungen des gesunden Leibs.

Solche Anstöße oder Verletzungen betreffen bald das Geblüt/ theils wann Uberfluß desselben da ist theils wann dasselbe böse Qualitäten und Beschaffenheiten bekommt/ als wann es dick und unflüssig/ schleimig/ zäh/ etc wird. Ferner wann allerley frembde Dinge/ so nicht ins Geblüte gehören/ damit vermenget sind/ als mit sauern/ saltzigen/ gallichten/ schleimigten Unreinigkeiten. Oder wann es zu viel oder zu wenig beweget wird/ so/ daß der Puls zu schnell/ zu langsam/ oder unordentlich gehet.

Bald überfallen die Verletzungen die Lympham oder den Wassersafft/ so daß sie entweder zu überflüssig / oder zu wenig befunden werden. Daß sie zu dick / oder zu schleimigt / zu saltzigt / oder zu scharff u. s. w. ist/ oder daß sie nicht recht abgeschieden / oder sonst unordentlich beweget wird/

oder wol gar keine Bewegung hat. Der Uberfluß nutzet nichts und der Mangel verursachet Dürrsucht.

Bald schader die unordentliche Bewegung / und wann sonderlich die Lympha von dem Sero nicht recht gereiniget wird / und also Zeit gewinnet / sich mit schleymichten und saltzigten Theilen allzusehr zu vermengen und zu vereinigen. Daraus entstehen hernach allerhand Stillstände / welche mit der Zeit / weil sie ohne Bewegung stehen / in mehreres Verderben gerathen / und endlich die Wassersucht / oder andere dergleichen geringere Ungemach verursachen.

Bald entstehet eine Verletzung / an dem gesunden Leib / durch Schleim / wann solcher sich zu häuffig im Leib befindet / oder er wird zäh / saltzig / scharff / beissend / brennend. Ist die Bewegung desselben mangelhafftig / so können unter andern Beschwehrungen kurtzer Athem / ja gar die Colic entstehen.

Bald durch die Galle / welche ebenfalls häuffiger im Leib seyn kan / als man verlanget / oder auch zu scharff und feurig ist.

Manchmahl ist sie schwartz- grün / manchmahl wie gehackte Eyer / in welchem Fall sie mit Schleim vermenget ist. Durch unordentliche Bewegung / und wann sie nicht recht vom Geblüt geschieden wird / so geht sie öffters an die Haut / in Magen / oder in die Gedärme / allwo die Gelbsucht / Hitz / etc. gezeuget werden.

Bald durch den Schweiß / wann er mit allzuvielen öhlichten / sulphurischen / oder faulen Dünsten angefüllet / oder dessen Bewegungen unrichtig / oder nicht völlig ausgeführet wird ; daraus entstehen Erstarrungen der Nerven.

Bald an dem Speichel. An diesem nimmt man wahr / daß dessen offt zu wenig ist. Wie in schwindsüchtigen Fiebern / und in der Dürrsucht zu sehen / offt zu viel / wie man bey der Hypochondrie antrifft.

Offt ist er stinckend / wie in ansteckenden Kranckheiten / zu verspühren. Anderer vieler Anstösse oder Læsionen nicht zu gedencken.

Bald durch äusserliche Ansteckung / da einer von dem andern eine Kranckheit gleichsam erbet / als wie bey ansteckenden Seuchen / oder auch wie bey der Krätz wahrzunehmen.

Bald durch giftigen Schrecken / Furcht / Angst / Freude / Einbildung und andere dergleichen hefftige Gemüths-Bewegungen. Anderer Ursachen zu geschweigen.

Wie die Medici denen Kranckheiten begegnen.

Die Kranckheiten sind unter andern Abtheilungen auch entweder groß oder gering / und und heissen die gemeine Leute denjenigen Zufall eine grosse Kranckheit / welche sie ins Bett wirfft / und mit Schrecken und Todes-Gefahr darinnen hält.

Eine geringe Kranckheit aber nennen sie diejenige / welche einem Menschen zwar Schmertzen oder dergleichen etwas machet / aber dabey seinen Verrichtungen nachgehen lässet / welches unter dem Nahmen Unpäßlichkeit begriffen wird. Diese nun alle beyde werden entweder nur besorget / und aus gewissen Zeichen / Ahndungen und dergleichen vermuthet ; oder sie haben den menschlichen Cörper schon überfallen / und so zu reden Wohnung darinn gemacht. Im ersten Fall geben die Aertzte præservativè / und verschreiben Mittel / welche dienen den besorgten Zufall auszupurgieren / oder aufzuhalten : In diesem aber curativè , und brauchen diejenige Artzneyen / welche zu Heilung des gegenwärtigen Schadens gut sind.

❀ ❀ ❀

Wir werden in Ansehung dessen / was bißher gesagt worden / nicht unrecht thun / wann wir erstlich die gewöhnlichste Mittel ansehen / welche einem annoch abwesenden / hernach aber diejenige / welche einem gegenwärtigen Ubel entgegen stehen und davor bewahren oder davon befreyen / nachdem wir einige Zeichen der Ungesundheit / darunter die Unrichtigkeit des Pulses und des Urins die gemeinste / ein wenig untersuchet haben.

Das dritte Capitel.

Von den Zeichen der Gesund- und Ungesundheit aus Führung des Pulses.

Die Beschaffenheit des Pulses ist im ersten Theil pag. 1187. angezeiget worden. Allhie ist zu mercken / daß die Aertzte aus dem Puls-Schlag eines Menschen urtheilen / erstlich von der Krafft / der Natur / zum andern von der Hefftigkeit des Unfalls der Kranckheit / und ob die Natur bey dem Gebrauch der Artzney dagegen ordentlich würcke.

Hiezu nun wird ein reiffes Urtheil erfordert / insonderheit da man weiß / daß auch bey Gesunden öffters nicht einerley Pulß zu spühren. Hernach muß man den Menschen seiner Complexion nach / zu vorher kennen / oder untersuchen / damit man den Pulß eines Cholerici , nicht nach des Phlegmatici seinem judicire / wie aus folgendem zu sehen.

Regeln / von Begreiffung des Pulses.

Wann einer den Pulß greiffen will / soll er es am lincken Armb thun / dann das Hertz lieget gegen der lincken Seiten.

Man soll des Krancken Hand mit der lincken Hand ein wenig angreiffen / daß er sie nicht zu sehr biege / damit der Pulß nicht etwann gehindert werde.

Man soll auch mit der rechten Hand den Pulß greiffen / und mercken / ob der Pulß sehr oder langsam schlage.

Eine lange Ader ist / die man mit vier Fingern greifft.

Eine schnelle Ader ist / die offt auf und nieder schlägt.

Eine träge Ader ist/ die langsam schlägt.

Eine grosse Ader ist/ so die Finger starck anschlägt.

Eine kleine Ader ist / die man kaum fühlet.

Man soll auch mercken/ daß die Männer grössere Adern haben als die Weiber/ und die Jungen grössere als die Alten.

Es sind auch die Adern im Sommer schneller als im Winter.

Die warmer Natur und voller Feuchtigkeit sind/ die haben einen grossen / langen und schnellen Pulß.

Die von kalter Natur sind/ deren Pulß ist klein und träg.

Ist der Mensch warmer und trockner Natur/ so ist der Pulß klein und schnell.

Ist aber der Mensch kalt und feucht/ so ist der Pulß langsam und träg.

Grosse Hitze macht den Pulß schnell.

Feuchtigkeit und grosse Dürre macht ihn klein.

Kälte macht ihn auch klein.

Mercke auch/ ob der Mensch fett/ mager/ oder mittelmäßig sey. Ist er fett/ so soll man die Finger fest auf die Ader drücken / dann man kan vor der Feuchtigkeit die Ader kaum ergreiffen.

Ist der Mensch mager/ so soll man die Ader gemächlich fühlen/ weil wenig Fleisch auf der Ader lieget.

Endlich derjenige / welcher unter beyden das Mitel hält/ dem soll auch gelind der Pulß gefühlet werden:

Wann man die Finger auf die Adern legt / soll man sie nicht eher abnehmen/ biß die Ader etwan 20. Schläg gethan.

Schlägt sie aber bey dem ersten Schlägen schwach/ hernach aber stärcker/ so ist es ein gutes Zeichen.

Wisse auch / daß der Pulß die Stärcke des Hertzens andeute / dann ist derselbe starck / so ist das Hertz auch starck/ ist er kranck/ so ist das Hertz auch kranck/ also daß nachdem das Hertz beschaffen ist, nachdem schlägt auch der Pulß.

Bedeutung des Pulses.

Ist die Ader bey einem gesunden Menschen groß und starck / bedeutet es Gesundheit des Hertzens und Mitzes.

Ist aber die Ader in einer Kranckheit groß und schlägt offt/ so bedeut es nur eine Hitz und Kranckheit in allen Gliedern/ Ungemach der Brust / und des Hertzens.

Eine kleine Ader bey einem gesunden Menschen bedeutet eine kalte Natur / und bey einem krancken/ Abnehmen des Leibes / und ein trauriges Hertz.

Ist aber die Ader in einer Kranckheit klein/ so ist es ein böß Zeichen. Dann die Kranckheit hat die Natur überwältiget.

Ist der Pulß bey einem gesunden Menschen schnell und klein / bedeutet es eine hitzige truckne Natur/ einen gäh-zornigen Menschen / bey dem aber der Zorn bald vergehet.

Ist aber der Pulß schnell und geschwind/ in einer Kranckheit / und der Mensch hat grosse Hitz/ bedeutet es eine grosse Kranckheit der Brust und des Hertzens/ von allzugroßer Hitze.

Ein langsamer Pulß / bey einem gesunden Menschen / bedeutet eine kalte und trockne Natur.

Ist aber die Ader oder Pulß weich und groß/ bedeutet es eine kalte und feuchte Natur.

Zuweilen bedüncket den Artzt die Ader groß/ und so er dieselbe begreiffet/ verschwindet sie/ und dem Krancken ist wehe/ das kommt davon / daß die Feuchtigkeit des Menschen verschwunden ist / und das Leben an seinem gantzen Leib abnimmet.

Wann du die Ader mit vier Finger greiffest / und sie schlägt unter allen vieren / so ist es gut.

Ist die Ader klein / also / daß man sie kaum vernimmt/ schlägt offt und zittert / so nahet der Mensch zum Tode.

Das vierdte Capitel.

Von deren Zeichen der Gesund- oder Ungesundheit aus Beurtheilung des Urins oder Harns.

Es hat wol und weißlich Hippocrates geschrieben/ daß nichts in gefährlichen / hitzigen Kranckheiten also den innerlicher Zustand der Patienten anzeige/ als die Farben und Gestalt seines natürlichen Brunnen oder Harns : Weilen aber selbiger auf vielerley Weiß kan befärbet werden/ gehen deren Herren Medicorum Meynung auf unterschiedliche Weg aus / die Ursach solcher Befärbung/ und Tinctur zu erforschen : Welche wir aber vor dißmahlen nicht wollen anregen ; sondern allein hier dem günstigen Leser andeuten / was in Ansehung des Harns und dero Farben-Bemerckung von dem innerlichen Zustand des menschlichen Leibs könne vermuthet werden.

Vor allem aber müssen wir als eine Haupt-Regul andeuten ; daß der menschliche Harn sehr veränderlich sey / auch bey gesundem Wohlstand : dann er weit anderst wird seyn bey kleinen Kindern ; anderst bey erwachsenen Jungen ; anderst bey erlebten und entkräfften alten Leuten. Auch ist ein grosser Unterschied dessen/ nach denen vier Complexionen und Naturen : Dann die feuriger / choleri cher und hitziger Natur seynd / anderen Härn abzulassen pflegen/ als die irrdischer / melancholischer und kalter Natur seynd. Desgleichen ist eine andere Färbung zu mercken an lüfftiger und blütiger Leuten Harn / als bey phlegmatischen / feuchten und wässerigen Naturen. Es pflegt sich auch der Harn anderst zu färben nach der Zeit des Jahrs und eines jeden Tags/ also daß eine andre Farb bey desselbigen Ab-

schlagung Morgens und zu Frühe / ein andere umb die Mittags-Zeit / ein andere gegen dem Abend wird können bemercket werden. So ist auch die Farb anderst bey einem nüchternen / als bey einem wohlgesättigtem und gespeistem Leib.

Doch gehet als ein gewisse Andeutung eines gesunden/ wolbestellten Leibs diese Regul allen vor / daß desselbigen Farb soll gelblicht seyn/ nicht zu roth/ noch zu weiß und klar/ sondern recht Citronen färbig. Bey den Krancken aber werden alle Farben sehr geändert/ und können daraus deren Patienten innerliche Beschaffenheiten wol vermuthet werden.

Derowegen der seiner grossen Erfahrnus und sinnreichen Schrifften in aller Welt bekandte und berühmte Jesuit P. Athanasius Kircher, hat in seinem vortrefflichen Opere de Lum. & Umbra lib. 6. part. 3. cap. 8. §. 4. aus den alten Arabischen Büchern diese Merckmahl und Kenn-Zeichen aus denen Farben des krancken Menschen-Harns also folgendes heraus gezogen / und in die Lateinische Sprache versetzt / welches dem günstigen Leser nun auch dahier in Teutscher Sprach wird überlassen.

Merck-Zeichen/ aus den Farben eines Menschen Harn und Brunnen/ nach der Observantz und Bemerckung der alten Arabier.

Bedeutungs-Zeichen / der weissen Farb.

Diese Farb in des Menschen Brunnen oder Harn/ kommt entweder her von der Verstopffung/ als wie bey den alten Leuten / oder aus Schwachheit der natürlichen Hitz / und Abgang der natürlichen Kräfften zu / oder von Aufblähung der natürlichen Feuchtigkeiten. Von welchen allen seynd diese Lehr-Sätz und Regulen:

1.

Klarer weisser Harn / bedeutet Verstopffung des Miltzes/ bleiches Angesicht/ und Schwehrmüthigkeit des Leibs.

2.

Weisser Harn mit einem bleyfärbigen Ring/ bedeutet Aufschwellung des Hirns/ und Anfang der schwehren hinfallenden Kranckheit.

3.

Weisser Harn mit Unsauberkeit trüb: Ein Uberfluß der groben unverdäuenden Feuchtigkeit.

4.

Aschen-färbig mit Eyter gleichfalls vermischt; Ein Geschwär der Nieren und Harngangs.

5.

Weisse aber mit Bleyfarb vermischt: Den Stein der Nieren und Blasen.

6.

Weiß/ dick und feister Harn: Die Schwindsucht.

Bedeutnus-Zeichen der schwartzen Farb in dem menschlichen Harn.

Die Farb entspringt entweder aus Verbrennung natürlichen Hitz/ oder wegen Einmischung einer schwartzen verbrennter Materi; oder aus völliger und gäntzlicher Auslöschung der natürlichen Hitz. Worüber dienen folgende Regulen:

1.

Schwartzer Harn mit einem Saltz / dergleichen Farb in einem Fieber / bedeutet Schmertzen des Haupts / und Verwirrung des Verstands.

2.

Schwartzer Harn der übel riecht; starcke Entzündung der Lungen/ und den nechstfolgenden Tod.

3.

Der Harn/ welcher zuvor grünlecht/ darauf schwartz wird: Bedeutet Todes-Fall: dann er zeiget hiermit an den Uberfluß der Kälte/ welche die natürliche Hitz erstickt.

4.

Schwartzer Harn/ so tröpflet ausgehet/ bedeutet ebenfalls den Tod. Wann doch der Patient sieben Täg überlebt, bringt er Hoffnung der Wiedergenesung.

5.

Schwartzer Harn im viertägigen Fieber/ gibt Anzeigung der Gesundheit.

6.

Schwartzer Harn im hitzigen Fieber mit einem Schweiß auf der Stirn: Bedeutet den beynahenden Tod.

Bleichfärbigen Harns Bedeutnus und Merckzeichen.

Die bleiche Farb in dem menschlichen Brunnen oder Harn/ bedeutet die äusserste Erkältung/ wie die Medici lehren: Wovon seynd diese Reguln zu bemercken:

1.

Ein Harn der bleich-färbig ist; Bedeutet Tods-Fall.

2.

Harn/ der bleylicht ist in dem Obern Theil; bedeutet des Haupts übeln Zustand.

3.

Bleyfärbiger Harn/ der beständig also verbleibet; Bedeutet Wassersucht/ und Auflösung der natürlichen Hitz.

4.

Bleichfärbiger Harn/ mit etwelchen Körnlein und Bläßlein auf dem Grund: Gibt Anzeigung eines Geschwäres auf der Lungen/ und der Schwindsucht.

5.

Bleyfärbiger Harn/ der dünnlicht ist mit Fettigkeit gleich einem Oehl; Bedeutet der natürlichen Feuchtigkeit Abgang.

6.

Bleyfärbiger Harn/ bey unsinnigen Menschen/ ist ein Vorbott des Todes.

Bedeutnus / Zeichen der grünen Farb in dem menschlichen Harn.

Weilen die grüne Farb in dem Harn gemeiniglich ein Zeichen ist eines verborgenen Gifts/ so aus Verfäulung und Verderbung der Feuchtigkeiten entspringt; so seynd hierauf diese Regul zu bemercken:

1.

Grünlichte Farb in dem Harn/ bey grossen und starcken Fiebern/ bedeutet den Tod.

2.

Grünlichte Farb in dem Harn der Kinder / bedeutet Krampff/ und erkalter Feuchtigkeiten Uberfluß in den Nerven.

3.

Grünlichter Harn/ mit grünen Circuln/ bey einem Tollsinnigen/ verkündiget den Tod/

Bedeutnus der rothen Farb in dem menschlichen Harn.

Diese Farb entspringt entweder aus einer Aufschwellung zwischen der Gall und Gedärm; oder aus einer unnatürlichen Entzündung/ wie in den Fiebern zu geschehen pflegt. Hiervon sind folgende Reguln anzumercken:

1.

Rother Harn / bedeutet gemeiniglich Uberfluß der Hitz.

2.

Rother Harn im Hüfft-Wehe und Nieren-Kranckheit; bedeutet heimliche Geschwär.

3.

Rother und trüber Harn/ bedeutet Geschwär der Leber.

4.

Oelichter Harn / und dessen wenig mit Gestanck; Bedeutet den Tod: dann der üble Geruch ist ein Zeichen der Aufwallung und Verderbung der Humoren oder Feuchtigkeiten. Die Wenigkeit/ ist ein Anzeigung des Abnehmens der Kräfften; die Oeligkeit aber bedeutet Auflösung der Theilen.

5.

Röthlichter Harn/ der in Bleichfärbigkeit sich verkehrt; Bedeutet Geschwär der Brust/ und die Schwindsucht.

6.

Rothlechte Farb im Harn mit schwartzer vermischt; Bedeutet Entzündung der Leber.

7.

Rother Harn der gantz feurig ist; bedeutet das alltägige Fieber.

8.

Harn / der gantz feuerfarbig und dicklicht ist mit gelber Saffran-Farb vermischt. bedeutet die Gelbsucht.

So weit Kircherus.

Noch mehrers von dem Harn.

Man soll den Harn in zwey Gläser fangen / in das eine zu Mitternacht/ in das andere bey Tag / damit der Artzt sehen möge / wie der Harn gestaltet seye/ wann er von dem Menschen gehet / und hernach trüb oder etwan dünn/ und darnach dick wird.

Man soll den Harn des Morgens beschauen / so wird man des Menschen Natur desto besser erkennen/ dann die Natur ist stärcker in dem Schlaff/ und wann der Mensch geruhet hat/ und erwachet / so ist die Natur bäß zu erkennen / weilen sich der Mensch alsdann mit Gedancken plaget/ dieselbe aber die Natur schwächen.

Das Glas/ darein man den Harn fangen will/ soll sauber seyn / darnach soll man es/ wann der Harn darinn ist / an einen Orth setzen/ der weder zu kalt noch zu heiß ist/ damit er seine Wärme von Hitz oder Kält nicht verliehre.

Man soll den Harn nicht viel umher tragen / noch bewegen, oder in ein ander Geschirr giessen/ damit er von Giessen/ tragen oder andern Bewegungen seine Farb nicht verwandle.

Man soll auch den Harn rein halten / damit nichts darein falle / davon er die Farbe ändern könne.

Man soll nicht mehr Harn in ein Glas fangen / dann zu einemmal / damit man sehen möge / ob des Harns viel oder wenig von dem Menschen gehe.

Andere Anmerckungen bey dem Harn.

Wann einer den Harn ansiehet/ soll er in Acht nehmen / ob dessen viel oder wenig seye/ ist dessen zu viel/ so geschiehet es etwan in einer Kranckheit / daß die Natur von Uberflüssigkeit die Früchte abtreibet.

Oder es geschiehet an einem gesunden Menschen / der viel isset und trincket/ wenig arbeitet und die Feuchtigkeit nicht wegtreibet/ darum haben die Kinder viel Harn/ weil sie viel trincken und wenig arbeiten.

Auch kommt es von den Kranckheiten der Blasen und Lenden / da man den Harn nicht halten kan.

Man soll auch mercken/ ob des Harns wenig seye/ ist er zu wenig/ so kommt es etwan davon/ daß der Mensch wenig isset und trincket / oder grosse Arbeit hat/ davon er schwitzet/ wie dann auch sonst bey denen Naturen/ die sehr schwach/ des Harns wenig ist/ wer viel zu Stuhl gehet, hat auch wenig Harns.

Wann ein Mensch kranck ist / viel trinckt und nicht zu Stuhl gehet / auch nicht schwitzt/ ob der Stein es gleich nicht hindert/ ist es gar ein böses Ding/ dann es bedeutet / daß die Natur gar schwach ist und den Harn vom Menschen nicht bringen mag.

Oder bedeutet so grosse Hitz / daß das Geblüt und die Feuchtigkeiten in dem Menschen verschwindet.

Ist aber des Harns weder zu viel noch zu wenig/ so bedeutet es eine temperirte Natur.

Dicker und rother Harn. Ist der Harn dick/ roth oder trüb / bedeutet es/ daß der Mensch viel Feuchtigkeit und Hitz im Leibe habe/ welches vom Geblüte herkommet / dann die Hitze machet den Harn roth / und die Feuchtigkeit machet ihn dick.

Weiß und dünn. Ist der Harn weiß und dünn / so ist der Mensch kalter und dürrer Natur/ dann die Kälte macht den Harn weiß/ und die Dürre lauter.

Roth und dünn/ kommet von heisser und dürrer Natur.

Weiß und dick. Ist der Harn weiß und dick/ so ist der Mensch voll Kälte und Feuchtigkeit.

Wann der Harn weder zu dick noch zu dünn zu roth noch zu weiß ist/ bedeutet es einen gesunden Menschen.

Notandum: Wann der Harn etwan von grossem Schmertzen roth wird/ als in der Beermutter/ oder von grossem Grimmen/ und doch keine Hitze bedeutet/ so schlägt der Pulß langsam / und den Menschen dürstet nicht / und hat nicht viel Hitze.

Man soll auch den Geruch des Harns in Acht nehmen; riecht er übel/ so hat der Mensch etwa stinckende Sachen gessen/ ist das nicht/ und der Harn riecht allezeit übel/ so bedeut es/ daß die Feuchtigkeit/ und das Geblüt in dem Menschen faulet/ und er bald in eine Kranckheit fällt.

Von der Kinder Harn. Der jungen Kinder Harn/ die feucht von Natur sind/ und offt essen und trincken/ ist lauter/ und desselben viel; wann sie hernach über funffzehen Jahr sind / so sind sie heisser Natur/ und soll der Harn schön und goldfarb seyn.

Von der alten Leute Harn. Dieser soll weiß und dünne seyn/ dann sie sind kalt und trocken.

Der Harn verwandelt sich vom Essen/ isset der Mensch hitzige Speisen/ oder trincket rothen Tranck/ so wird der Harn desto röther.

Der Harn wird auch sehr roth vom Bad und allzu grosser Arbeit und Zorn/ oder von äusserlicher Hitze/ als im Sommer.

Isset und trincket der Mensch zuviel / so wird der Harn roth und ungedäuet/ und meinet der Arztt/ es seye von Kranckheit / und kan die Natur des Menschen nicht recht daraus erkennen.

Vom feisten Harn. Ist der Harn oben weiß/ und wird ein Nebel darauf als eine Spinnewebe / so bedeutet es / daß das Feiste an den Nieren schmeltzet / und der Mensch trucknet aus/ welches daher kommt/ daß er keine natürliche Hitz hat.

Kommt es von Schwinden und Abnehmen des gantzen Leibes / und der Mensch hat grosse Hitze / alsdann scheinet Anfangs in dem Harn die Feistigkeit/ und der Nebel nicht/ dann über eine kleine Weil hernach.

Kommt es aber von den Lenden/ so erscheinet die Feuchtigkeit mit dem Harn/ der von dem Menschen gehet.

Wässerichter Harn. Ist der Harn zu wässericht/ so kommt es etwan daher/ daß der Mensch mehr geessen oder getruncken hat / als seine Natur zu verdäuen mächtig ist. Kommt es aber von Kranckheit/ so bedeutet es/ daß die Natur wegen der Kranckheit das Dicke nicht wegtreiben kan/ davon dann ein Wehtag in der rechten Seiten entspringet.

Lieget der Mensch kranck / und sein Harn ist wasserfarb und weiß/ bedeutet es eine lange Kranckheit von Kälte.

Gehet der Harn dünn vom Menschen/ und wird nicht trüb/ und die Kranckheit ist groß / bedeutet es eine langwürrige Kranckheit/ also daß der Arztt nicht sehen kan/ wann sich die Kranckheit enden werde.

Wird aber der Harn trüb/ und setzet sich das Trübe an den Boden/ so wisse/ daß die Natur mit der Kranckheit streite/ und es entweder zur Gesundheit/ oder zum Tod komme.

Schwartzer Harn. Ist der Harn schwartz / dicht und stincket/ das bedeutet den Tod/ wann es nicht von der Blasen kommt.

Ist es aber von der Blase / so ist dem Menschen vornen in dem Leib wehe / und er hat nicht viel Hitze.

Ist der Harn oben trüb/ und unten dick/ so bedeutet es Kranckheit von der Mutter.

Ist des Harns viel und dünn/ so bedeutet es/ daß sich die Natur reiniget/ und die Sucht vom Menschen treibet/ allermeist wann er am viertägigen Fieber krancket.

Ist aber der Harn in der Kranckheit oben schwartz und unten dünn/ dem Krancken thut das Haupt wehe/ so blutet er gern.

Kranckheiten des Miltzes. Ist der Harn weiß und lauter/ als ein Wasser/ und dem Menschen wehe in der lincken Seiten/ so bedeutet es eine Kranckheit des Miltzes.

Auch bedeutet es/ daß der Harn ungedäuet ist/ und der Mensch eine kalte Natur hat.

Schwartz und bleyfarb. Ist der Harn weiß/ und oben schwartz und bleyfarb / bedeutet es die Wassersucht. Weiß und dünn/ bedeutet die Wassersucht/ und Kranckheit der Lenden.

Bleyfarber Harn/ livida, bey den Lateinern; ist nicht gantz schwartz / wird etwan/ wann der Mensch das Fieber hat am dritten Tag / kommt von Kält und Hitz / die Kält ist im Leibe / und die Hitze auswendig des Leibes; bedeutet auch die Ruhr.

Hat der Mensch die Ruhr / so harnet er wenig / dann der Harn gehet mit der Ruhr hinweg.

Hat

Hat einer das Fieber/ so ist des Harns auch wenig/ wegen der Hitze / so die Feuchtigkeit im Leib verzehret.

Der Harn wird auch zuweilen bleyfarb von der Lungen / und das kommt daher / daß sie zu voll oder zu feucht ist / und du kanst es daran erkennen / wann der Harn oben schaumig ist / und der Krancke in der lincken Seiten Schmertzen empfindet.

Kommt es von der Leber so ist der Harn bleyfarb und dick/ und dem Krancken ist in der rechten Seiten wehe.

Ist es aber von Hitze/ so hat der Mensch eine Röthlichkeit/ und grimmet ihn sehr im Leib/ und der Harn wird trüb und roth seyn.

Wann ein Weib ihre Zeit zu viel oder zu wenig hat/ so wird der Harn dick seyn / und legt viel schwartzes Dings unten am Boden / und ihr ist unter dem Nabel wehe/ kommt es aber von der Blasen/ so liegt viel weisses Dings am Boden als Kleyen.

Der bleyfarbe Harn / bedeutet zuweilen den Tod/ zuweilen nicht. Soll der Mensch genesen/ so wird er oben lauter und unten trüb / bedeutet es aber den Tod/ so ist es des Harns wenig/ und läutert sich nicht.

Molckenfarb. Hst der Harn in einer Kranckheit molckenfärblicht/ bedeutet es entweder den Tod oder das Leben.

Das Leben/ so der Mensch schläffet/ bey Verstand ist / und sanfften Atham hat. Den Tod/ wann er beschwehrlich athmet/ und nicht bey Sinnen ist.

Molckenfarb und dick. Ist der Harn molckenfarb und dick / und liegt viel Sands am Boden/ bedeutet es den Husten. Ist er aber Molckenfärbig und dick / und liegt kein Sand am Boden/ bedeutet es das Grimmen in den Därmen/ oder etwan ein Geschwär / welches man an der Geschwulst erkennet.

Kommt er von Stein/ so hat der Mensch keine grosse Geschwulst / und das Harnen thut ihm wehe.

Ist der Harn molckenfärblicht/ und oben Bleyfärblicht/ so bedeutet es etwan ein Geschwär im Leib/ oder die Wassersucht.

Citronen-färbigter Harn. Dieses ist gemeinlich bey jungen Leuten.

Hat er oben viel Schaums/ bedeutet es eine Seuche der Brust/ und eine Dörre des Leibs.

Ist er aber dünn und sehr schaumicht/ eine Seuche des Miltzes.

Hat er aber keinen Schaum/ und ist fein / der Mensch aber ist dabey im Leib hart/ so bedeutet es eine krancke Leber.

Ist er von Anfang einer Kranckheit so gefärbet/ bedeutet es ein langwürige Sucht/ und muß man des Menschen fleissig warten/ daß er seine Sinne nicht verliere.

Ist der Harn roth als Gold/ und weder zu dünn noch zu dick / bedeutet es einen gesunden Menschen.

Rother Harn. Ist der Harn in einer Kranckheit roth/ und ist dessen nicht zu wenig/ so ist es gut.

Ist sein aber zu wenig / und die Molcke ist schwartz/ so ist es tödtlich.

Ist der Harn roth als Blut / und ist dem Krancken die Zunge rauh/ und verbrannt/ so ists tödtlich.

Ist der Harn in der Wassersucht roth und wenig/ bedeutet es den Tod.

Zeichen des Todes. Hat der Mensch allezeit in der Kranckheit grosse Hitze / und der Harn ist dick und bleyfärbicht/ und fähret darein als zerbrochene weisse Körner / bedeutet es eine tödtliche Kranckheit.

Von den Creissen des Harns. Ist der Creiß oben im Harn breit und dick / und fast Feuerfarbicht / das bedeutet eine Kranckheit hinten im Haupt.

Ist der Creiß roth und dick / bedeutet es eine Kranckheit vornen gegen der Seiten vom überflüssigen Geblüt.

Ist er aber roth und klein / bedeutet es eine Seuche in der rechten Seiten von Hitze und Dörre.

Ist der Creyß bleyfärbicht und schwartz / das bedeutet eine Seuche des Hirns/ und der Mensch ist in Gefahr des Tods.

Verändert er sich aber von der bleyfarbe und Schwärtze in eine rothe und liechte Farbe/ so geneset er.

Wird er aber von rother und liechter Farbe schwartz / so hat man sich etwas Böses zu befürchten.

Wird der Creyß in einer Kranckheit grün/ wie Glas/ so ist zu fürchten/ daß der Mensch seine Sinne verliehre.

Schaum in einem Creyß. Erscheinet Schaum in dem Creyß / klein als Körnlein / bedeutet es einen Fluß des Haupts / auf der Brust oder Lungen.

Fället der Fluß auf die Brust/ so empfindet man daselbst Schmertzen.

Wolcken im Creyß. Erscheinet eine Wolcke oben auf dem Harn als eine Spinnewebe/ bedeutet es eine Kranckheit der Brust / Hitze der Därme.

Von langwürigen Kranckheiten. Ists daß sich eine Blase oben auf dem Harn sehen lässet / als in dem Wasser geschiehet/ darein es regnet/ und die Blase zergehet nicht bald/ so bedeutet es eine lange Kranckheit und Seuche der Leuten/ böse Wind im Leibe/ und ein krancks Haupt.

Saffrans-Schaum und Eyter. Ist der Schaum als Saffran gestaltet/ bedeutet es die Gelbsucht.

Siehest du Eyter im Glaß/ so bedeutet es eine Kranckheit der Lenden oder Blase/ und wird der Harn stinckend/ und dem Krancken unter dem Nabel wehe seyn.

Kömmt es aber von der Leber / so stincket der Harn nicht / und ist Schmertzen in der rechten Seiten.

Trüber Harn. Ist der Harn trüb / und ist viel trübes Dinges oben darauf / bedeutet es eine Kranckheit um die Brust.

Ist es aber mitten im Harn / und sencket sich nicht zu Boden/ bedeutet es eine Seuche des Magens und der Därme.

Ist es aber unten am Boden und der Harn roth / so bedeutet es eine Seuche der Blase und Lenden.

Blutiger Harn. Siehet man Blut im Harn / das etwan von der Leber kommt/ so wird das Blut lauter seyn / und der Krancke in der rechten Seiten Schmertzen haben. Kommt es aber von der Blase / so wird es unten am Boden liegen / und sehr stincken.

Kommt es von den Adern am Rücken/ so ist des Bluts viel und lauter/ und dem Krancken ist wehe im Rücken und Lenden.

Sandiger Harn. Sichet man Sand am Boden liegen / so bedeutet es den Stein in der Blasen oder Nieren. Ist der Stein in der Blasen / so ist der Grieß weiß/ und wann man ihn mit dem Finger reibet / ist er hart / und der Harn ist molckenfärbig und trüb / zuweilen kommt es auch von grosser Hitze und Dürre/ oder so der Mensch scharffe Aryneyen eingenommen hat.

Schuppichter Harn. Siehet man Schuppen im Harn/ oder Dinge als Kleyen / so bedeutet es ein Geschwär in der Blase.

Zuweilen kommt es von grosser Hitz und Dürre / und von Schwindung aller Glieder des Leibes/ und ist dem Menschen alsdann übel zu helffen/ und brennet ihn im gantzen Leibe / unten im Harn sind kleine Schuppen.

Zuweilen kommt es auch vom Grimmen im Leib/ so ist der Harn trüb.

Zuweilen da eine Frau ein Kind trägt / sind die Körnlein oder Schuppen roth / so trägt sie einen Sohn/ sind sie aber bleich oder weiß/ so trägt sie eine Tochter/ der Harn ist lauter/ ihre Brüste werden hart/ und der Pulß schläget offt und ist mancherley.

Dünner Harn. Wann der Harn dünn und roth ist/ bedeutet es/ daß der Mensch ein Cholericus ist/ er hat nicht viel Bluts/ und zu wenig Feuchtigkeit und ist sehr zornig.

Weiß und dünne/ dieser Harn bedeutet einen Melancholicum, der hat des Bluts viel/ schwärtzet gern/ und wird bald grau.

Rother Creyß. Ist der Harn lauter und hat einen rothen Creyß so bedeutet es Schmertzen vornen in der Stirn.

Weisser Creyß. Ist der Harn dünn / und der Creyß weiß / so ist das Haupt auf der lincken Seiten krancк.

Creyß-loser Harn. Hat der Harn oben keinen Creyß / so ist der Mensch allenthalben im Haupt krancк.

Blauer Harn. Ist der Harn blau und dünn/ so ist das Haupt krancк im Hirn/ und der Schmertz ist groß in der rechten Seiten des Haupts/ dann da liegt die Cholera.

Roth und dick. Ist der Harn roth / dick/ und trüb / so bedeutet es Stechen in beyden Seiten.

Ist des Harns viel/ so ist die Lungen wund.

Weiß und dick / bedeutet/ daß das Haupt im Nacken krancк ist/ kommt vom Phlegmate.

Trüb und fahl. Ist der Harn unten trüb und fahl/ als der Weiber Gespinne/ so ist der Mensch um das Haupt krancк.

Roth und dick. Dieser bedeutet das dreytägige Fieber/ wann des Harns viel und dünn ist/ so will es ein Ende nehmen.

Beginnet es aber zu schwartzen / so will sich das dreytägige Fieber in ein tägliches verwandeln.

Lauter und roth. Ist der Harn lauter und roth/ und viel / so bedeutet es Kranckheit an der Lungen.

Lungen-Geschwär. Dieses zeiget der Harn/ wann er sehr weiß und lauter ist.

Undäulichkeit. Ist des Harns viel/ und dünn/ so deuet der Mensch nicht wol.

Roth mit schwartz vermischet/ bedeutet eine hitzige Lunge.

Liechter Harn. Ist der Harn oben oder unten an dem Grund liecht/ und in der Mitte trüb und dick/ so ist der Mensch siech an der Brust.

Milch-färbichter Harn. Ist der Harn milchfärbicht/ wenig und dünn/ so hat der Mensch einen Stein in der Blase.

Griesichter Harn. Ist der Harn griesicht/ und scheinen Flechtlein darein/ so liegt der Stein in den Lenden.

Bleicher Harn/ bedeutet/ daß die Lunge von unverdauter Materi krancк ist.

Kleyichter Harn. Ist der Harn als wären Kleyen darinn/ so ist der Mensch im Leib gar sehr zerbrochen.

Stücklichter Harn. Hat der Harn lange Stücklein als Haar in sich/ so ist der Mensch im Leib zerbrochen.

Ists/ daß sich der Harn lang ziehet / und sind der Stücklein darinn/ so ist der Mensch am gantzen Leib krancк.

Dünner Harn. Ist der Harn unten dünn und oben schwartz / so thut das Haupt wehe.

Weiber Harn. Wann der Mann mit dem Weib des Nachts der Liebe gepflogen/ so ist des Weibs Harn trüb/ und des Manns Saame liegt an dem Grund.

So die Frau schwanger wird am andern oder dritten Monat/ soll der Harn oben lauter und viel seyn / und an dem Grund dick / und als Heffen gestaltet.

De Menstruo. Wann der Frauen Zeit ist/ so ist der Harn blutfärbicht.

Ist sonsten der Frauen Harn trüb/ als des Viehes/ so ist die Mutter bey ihnen krancк.

Jungfrau-Harn. Der gesunden Jungfrauen Harn ist in dem Glas allenthalben liecht und lauter.

Schwartzer Harn. Aller schwartzer Harn/ und aller schwartzer Stuhlgang/ ist tödtlich.

Das fünffte Capitel.

Unterschiedliche Prognostica bey Kranckheiten.

HIppocrates sagt / daß die fetten Menschen ehe sterben als die magern/ darum soll man ihnen wenig zu essen/ und geringen Tranck zu trincken geben. Sie aber sollen arbeiten/ dann davon werden sie mager.

Alle Seuchen / so von Essen und Trincken herkommen/ sind besser/ als die/ welche von Hunger oder Durst ihren Uriprung haben.

Schweiß. Aller kalter Schweiß bedeutet lange Kranckheit/ und in der Kranckheit den Tod.

Wann der Mensch nach dem Schlaff schwitzet / bedeutet es/ daß der Mensch isset oder trincket.

Wo dieses nicht ist / bedarff er einer Purgation.

Gewonheit. Wann der Mensch von seiner Gewonheit lässet / wird er kranck.

Krampff. Bekommet ein Mensch nach einem Trunck den Krampff oder Husten/ so ist er tödtlich.

Lungensuchr. Ist ein Mensch lungensüchtig/ und bekommet die Ruhr/ oder das Haupt-Haar fällt ihm aus / so stirbet er ohne Zweiffel bald.

Augenfluß. Ist ein Mensch an den Augen kranck / daß die Augen fliessen und feucht sind/ deme ist ein Schweiß-Bad und lauterer Wein gut.

Haupt-Schmertzen. Wem das Haupt wehe thut und grosse Hitz hat / dem ist die Milch schädlich.

Hat ein Mensch Schmertzen in dem Haupt / und es fähret ihm Eyter / Wasser oder Blut aus den Ohren / Mund oder Nase / so wird er gesund.

Ruhr. Hat ein Mensch die Ruhr/ und wird undäuen/ so stillet sich der Fluß.

Wassersuchr. Bekommt einer den Husten in der Wassersucht / so ist es ein böses Zeichen. Wird er wund / so heilet es ungern / und ist tödtlich.

Zeichen des Todes. Liegt ein Mensch in einer Kranckheit / und sein Angesicht ist nicht sehr verstellet/ so ist es gut.

Ist es aber verstellet/ also/ daß ihm die Nase spitzig ist/ die Augen tieff stehen/ die Ohren kalt werden/ das Angesicht grünlich oder schwartz / und hat die Ruhr nicht/ hat auch nicht lange gewacht/ so ist es tödtlich.

Ist es auch/ daß der Mensch das Liecht schauet/ also/ daß ihm die Augen thränen/ wann er in das Liecht siehet / oder so sie ihm zittern / und in dem Schlaff halb eröffnet stehen/ und die Augenlieder schwartzen/ die Augenbraunen niederfallen/ hat er dann die Ruhr gehabt/ so wisse sicherlich/ daß derselbe Mensch stirbt.

Item/ liegt ein Mensch in einer Kranckheit/ und grießgramet mit den Zähnen / so bedeutet es den Tod/ oder er wird unsinnig.

Geschwäre. Ist der Mensch kranck/ und bekommt ein Geschwär auf den Rucken / schwartz oder grün / und dasselbe fliesset nicht / so ists tödtlich.

Liegt einer kranck an einer Sucht/ oder hat ein Geschwär in ihm/ oder ist unsinnig/ oder ihm thut das Haurt weh/ greifft gegen dem Haupt/ oder gegen der Wand/ oder in die Nasen-Löcher/ oder auf die Decke/ als wolt er etwas davon zupffen/ oder einen Faden heraus ziehen / das ist ein Zeichen des Todes.

Hohlet ein Krancker offt Athem / und fähret ihm die Brust offt auf und nieder/ bedeutet/ daß die Brust und das Hertz Noth leidet/ und ist auch tödtlich.

Gehet dem Menschen der Athem zu den Nasenlöchern aus/ und ist kalt/ oder es rasselt ihm die Kehle/ bedeutet es den Tod.

Warmer Schweiß in einer Kranckheit/ über den gantzen Leib/ ist gut. Aller heisser Schweiß in Seuchen/ bedeutet das Leben.

Husten. Ist ein Mensch an der Lungen oder Brust kranck/ und hustet / also/ daß die Husten leicht von ihm gehet/ so ist ihm zu helffen/ gehet sie aber ungern weg/ oder wird die Materi schwartz oder grün/ das ist tödtlich.

Ist dem Menschen an der Lunge weh/ und der Speigel ist zu erst roth als Blut/ und gehet gerne von ihm/ das ist gut/ bestehet ihm aber die Ruhe/ oder daß man ihm gelassen hat/ und wird ihm nicht besser/ bedeutet es/ daß in der Lunge ein Geschwär ist/ und Eyter fassen will.

Verdorbener Magen. Wann ein Mensch unreine und böse Kost gessen/ oder zu viel Schleim in dem Magen hat/ erkennet man solches daher/ daß ihn nicht gelüste zu essen/ und ihm in dem Leibe und Magen wehe ist/ dem soll man mit einem Vomitiv helffen/ daß er das Böse von sich gebe/ so wird er gesund.

Stuhlgang. Ist der Stuhlgang des Menschen Wasser-farb/ oder als Weinhefen/ oder als man von Därmen schabet/ das ist böß. Wird es aber schwartz und stinckend/ das ist tödtlich/ wann es lang gewähret.

Von den Zeichen des Todes/ aus den Blattern.

Nachfolgende Prognostica aus den Blattern/ sind in Hippocratis Grab gefunden worden/ welche er mit sich begraben lassen/ daß es niemand nach ihm solte bekommen / und zeiget / wie man erfahren soll / auf welchen Tag der Krancke sterben werde.

Von den Blattern im Angesicht. Wann dem Krancken eine Blatter im Angesicht wird / und ihm der Pulß schwach ist/ und offt in die Nasenlöcher greiffet/ und die lincke Hand auf die Brust leget/ solt du wissen/ daß er in neun Tagen stirbt.

Von der Stirn. Werden dem Krancken die Nägel schwartz/ bleich oder grün/ und er bekommt eine rothe Blattern vornen an der Stirn/ der stirbt

am vierdten Tag/ so ihm die Kranckheit mit Niesen ankommen.

Blattern auf den Augen. Wird dem Krancken eine Blatter auf den Augen/ als ein Haselnuß/ und er hat erstlich beschwehrlich geschlaffen/ so stirbt er am andern Tage.

Hinter dem rechten Ohr. Wird dem Krancken eine Blatter hinter dem rechten Ohr/ als wäre sie verbrannt/ so stirbt er am siebenden Tag/ so er undäuet.

Hinter dem lincken Ohr. Wird eine Blatter hinter dem lincken Ohr/ stirbt er am zwantzigsten Tag/ so er in der Kranckheit viel Speichel im Mund hat.

Unter dem Kin. Wir dem Krancken eine Blatter unter dem Kin/ als eine Bohne/ so stirbt er am dritten Tag/ wann er viel Speichel im Mund hat/ und ihm das Gemächt wehe thut.

Am Hals. Wird eine Blatter an dem Hals/ und den Krancken durstet sehr/ da ihn die Seuche angestossen/ so stirbt er an dem dritten Tag; wird die Blatter schwartz/ so wisse/ daß er selbigen Tag stirbt.

Weisse Blatter auf der Hand. Wird dem Krancken eine weisse Blatter auf der Hand/ und er hat bey dem Anfang der Schwachheit keinen Lust zu essen/ so stirbt er am dritten Tag.

Schwartze Blattern. Wann einem Krancken eine schwartze Blatter wird/ als eine Feige/ und ist ihm das Hertz erstlich schwehr/ so stirbt er am andern Tag.

Auf dem rechten Daumen. Wird eine Blatter auf dem Daumen/ und jucket den Krancken sehr/ da ihn die Schwachheit ankommen/ der stirbt am funffzehenden Tage/ ehe die Sonne untergehet/ so erstlich viel Harn von ihm gangen.

Auf dem lincken Daumen. Wird dem Krancken eine Blatter auf dem lincken Daumen/ oder eine Blatter/ die ihm nicht wehe thut/ und ist ihn die Sucht mit der Ruhe ankommen/ so stirbt er an dem sechsten Tage.

Auf dem Knie. Wird eine schwartze Blatter auf dem Knie/ und dürstet den Krancken sehr/ und die Kranckheit hat mit grossem Schmertzen angefangen/ der stirbt am achten Tag.

Mittlere Zähen. Wird dem Menschen eine Blatter an der mittlern Zähen des lincken Fusses/ so stirbt er am sechsten Tage.

Das sechste Capitel.

Von dem Purgiren.

UNter denen Præservativen der besorgten Kranckheiten ist nicht das geringste das Purgieren.

Was Purgieren sey/ weiß jederman. Es geschiehet auf zweyerley Weise/ übersich oder untersich/ jenes geschiehet durch Erbrechen/ dieses durch den Stuhlgang. Wann diese letztere Purgation gelind ist/ so heist man sie auch Laxativ.

Beyde Purgationes erfordert die Natur/ wann man sich einmahl daran gewöhnet. Es wiederfähret daher denenjenigen/ welche etwa vor einem oder mehrern Jahren Laxativen eingenommen/ daß sie zu der Zeit/ da es sich jähret/ Durchfälle bekommen; oder wenigstens lassen sich gewisse Anzeigungen spühren/ daß die Natur dergleichen wieder erwarte/ indem sie allerhand Blähungen/ Drucken im untern Leib/ oder auch Colic vermercken.

Fast gleiches wiederfähret solchen die einigemal nacheinander zum Brechen eingenommen/ und sonderlich/ wann sie sich wol darauf befinden; dann welches lässet einen solchen Eindruck in der Natur/ daß sich hernach um solche Zeit dergleichen wieder verlanget/ und daher anfängt/ um den Magen her allerley Bewegungen vorzunehmen/ den Appetit zu hemmen/ Müdigkeit in allen Gliedern zu verursachen etc. womit sich dergleichen Leute schleppen müssen biß sie wieder wacker vomirt haben s. v.

Verwunderlam und dabey lächerlich ist/ was Richter von Erkanntnuß der Menschen meldet/ daß eine Purgation durch die Phantasie erregt werden könne/ nemlich wann eckelhafften Personen/ Brech- oder Purgier-Artzneyen eingenommen werden sollen/ so daß sie vielmal brechen und purgiren ehe sie die Artzneyen eingenommen/ ja daß auch diejenige/ welche etwa nur zu scheuen/ und vor diesem einmal dergleichen Arney mit Eckel zu sich genommen/ eben so viel/ oder noch mehr purgieret als der/ so die Artzney eingenommen.

Purgierende Artzneyen.

Man hat in wolbestellten Apothecken zubereitete Artzneyen/ es seyen Pillulen/ Tränklein oder Saltze und so fort/ so daß derjenige/ welcher purgiren will/ sich nur in dieselbe verfügen und begehren darff/ was und wieviel er will. Besser aber ist es/ wo man sich von einem Medico seine auf den besorgten/ oder gegenwärtigen Zustand gerichtetes Recept vorschreiben lässet/ damit man desto sicherer gehe und die rechte Dosis genommen werde.

Inzwischen sind die sogenannte Franckfurter-Pillulen in grossem Ruff/ welche doch nicht allen nutzen/ deren wir nur gedencken/ anderer zu geschweigen/ mit dieser Erinnerung/ daß in solchem Stück behutsam zu gehen/ und nicht allemal die von einem guten Freund/ angerühmte Purgation zu gebrauchen sey.

Einen gelinden Laxir- und Purgir-Tranck gibt Richter in citirten Buch p. 856. an die Hand/ nemlich: Mann soll nur Sennebläter nehmen/ sie unter Thee thun/ und darnach siedendes Wasser darauf giessen/ und es wie Thee trincken.

Es ist auch bekannt/ daß/ wo man Sennetblätter in Zwetschen siedet/ und hernach die Brühe trincket/ solche gar wol purgieren/ und ist zu erinnern/ daß mehr gedachte Sennetblätter von den Stielen wolgereiniget seyn müssen. Siehe ersten Theil. p. 261.

Ubersich zu purgieren.

Wer gelind übersich purgieren/ und den Magen raumen will/ der stosse 4. Loth von scharffen Rettichen in einem Mörsel/ giesse ein wenig Gersten-Wasser darüber/ drucke hernach den Safft durch ein Tuch/ und trincke ihn also; er wird nicht nur den Schleim des Magens wegnehmen/ sondern auch den auf der Brust sitzenden zähen Fuß erdünneren/ zum Auswerffen befördern/ und also den davon gefangenen Athem erleichteren; ja auch wol die Nieren von allem Sand und Schleim befreyen. Andere nehmen zu solchem End/ ein halbes bis zu einem gantzen Loth Rettich-Saamen/ stossen ihn fein in einem Mörsel/ giessen Gersten-Wasser darüber/ rührens wacker durcheinander/ druckens hernach durch ein Tuch/ und trincken also diesen Safft aus. Den jungen Leuten und Kindern muß man nach Proportion des Alters weniger geben. Ist allen eine unschädliche Laxirung und gelinde Ausführung.

Untersicht/ vor Miltzsüchtige und Melancholische.

Wenn man auserlesene Sennenblätter in diesen Syrup einweichet/ und kochet/ so gibt es eine sehr liebliche und anmuthige Purgirung ab/ für die Melancholischen und Miltzsüchtigen/ wie auch für andere so wohl junge als alte Leut/ sonderlich wann man zugleich unter dem Kochen ein wenig Zimmet/ oder Gewürtz-Negelein darzu wirfft.

Purgation vor Kinder.

Ist gut der Pfirsing-Blüh-Syrup auf ein oder zwey Loth nach dem Alter den jungen Kindern eingegeben. Bey gestandenem Alter Mann- und Weibs-Personen von vier biß sechs Loth morgens nüchtern genommen/ und in gebührender Lebens-Ordnung gebrauchet/ purgiert die gallichte Unreinigkeiten wol aus. Ist eine Artzney/ weil sie der Natur im geringsten keinen Schaden zufüget.

Sonsten purgiret auch das Coloquinten-Oel/ wann man zwey oder mehr Tropffen an den Nabel streicht.

Die Bauern pflegen bißweilen eine Hand voll dieses Krauts/ mit oder ohne Wurtzel/ neben ein wenig Fenayel- oder Aniß-Saamen/ oder Wachholderbeer in halb Wasser/ halb weissen Wein/ oder auch allein in Wasser zu sieden/ und diß Tranck morgens frühe zu trincken/ welches denn offt

den Leib sänfftiglich zu mehrmahlen
durch den Stuhlgang
reiniget.

Das siebende Capitel.

Von dem Aderlassen.

DAs Aderlassen ist vermuthlich daher entstanden/ daß man gesehen/ wie die Natur bey vielen Leuten/ von sich selbst/ ohne sonderbare äusserliche Ursach/ gleichsam eine Ader/ entweder durch das Nasen-Bluten/ oder gülden-Ader-Fluß geöffnet/ und sich die Leute wol darauf befunden haben. Also/ daß man in solchem Stuck die Natur imitiret und die Adern geöffnet; sogar/ daß dieses Mittel heut zu Tag/ in so grossen Mißbrauch gerathen/ als hefftigen Abscheu einige davor gehabt in Meinung man könne des Bluts nicht zuviel im Leib haben und sollte man es lieber hinein kauffen/ als heraus lassen.

Was für Adern zu öffnen nach beygehendem Kupffer.

A. Die Stirn-Ader/ so zwischen den zweyen Augenbraunen gefunden wird/ wird desto leichter erkannt/ so man den Hals mit einem Band umbindet/ und wird desto mehrers aufgetrieben/ so man um selbige Gegend die Stirn über den Augenbraunen recht zusammen zeucht. Diese Ader wird zwerg nach der Breite geschlagen/ mit Zurückhaltung des Kopffs. In Wehe-Tagen des Haupts/ sonderlich an dem hintern Theil da der Schmertzen am meistens verspühret wird: Item nutzet sie sonderlich für die Geschwär der Augen/ wider fremde Gedancken/ Unsinnigkeit/ auch für verderbt und schwaches Hirn.

B. Die andere aber am obern Theil des Haupts/ wo sie bißweilen auch mehr befunden und sich scheinbar sehen lassen/ wird geschlagen in Haupt-Geschwären/ und wann Schmertzen am halben Theil des Haupts vorhanden/ solches aber ist am besten und füglichsten mit Blut-Aegeln/ dieselbe anzusehen und beyzukommen.

C. Die Adern der Schläffe unter dem Pericranio, so sich meistentheils über den Mäuslein befinden/ und dabey verborgen liegen/ auch von den innern Trossen ausser den kleinen Aestlein/ welche von aussen her sich einfindet/ die werden nicht so leicht gesehen/ und können auch nicht so leicht eröffnet werden: dann vom einem wohlerfahrnen Chirurgo und Wund-Artzt. Als wird es desto sicherer seyn/ die Blut-Aegel dafür zu appliciren und anzusetzen. Solche Eröffnung dienet eigentlich wider die Dunckelheit/ Nebel/ Mackel und Flüsse der Augen.

D. Die Adern in Augen-Winckeln werden geschlagen in langwürigen Entzündungen der Augen/ welche sonsten von andern Artzneyen nicht leichtlich weichen/ man muß aber dabey sich in Acht nehmen/ damit das Gebein nicht angetroffen wird/ und endlich eine Fistul verursache. In welchem Gebrauch dann auch die Blut-Aegel sonderlich bequem und gut. Sie dienet in Dunckelheit/ Flüssen/ Mackel und anderen Gebrechen der Augen.

Figur vom Aderlassen

langwürigen Schmertzen des Haupts/ Augenwehe und anderen Gebrechen des Angesichts vom hitzigen Geblüt herrührend.

Adern des Schienbeins und Fusses/ welche / und wie sie sollen geschlagen werden.

Es liegt eine Ader bey dem untersten Creutz-Bein / in selbem Grüblein/ da das Rückgrad ein Ende nimmt / so die Creutz-Bein-Adern genennet wird und bißweilen mit dem Schlag-Eisen geschlagen werden kan/ doch besser mit Ansetzung der Blut-Aeglein geöffnet wird/ welche auch meistentheils bey Jungen und bey Alten gefunden wird/ dieweilen sie bey solchem am besten erkannt werden/ derowegen soll die güldene Ader bey Kindern / weil sie bey ihnen nicht gesehen wird/ auch nicht eröffnet werden.

Bey alten Leuten / und die über vierzehen Jahr sind/ fangen die güldene Adern an / ein mehrers sich sehen zu lassen/ und weilen dieselbe zweyerley sind / als äusserliche und innerliche : So werden die innerliche/ dieweil sie von der Miltz-Ader entspringet/ wegen solcher Feuchtigkeit wegzuziehen ge/schlagen; die äusserliche aber/ weil sie von der Hohl-Ader entspringet/ dienet mehrentheils das übrige und böse Geblüt zu mindern und auszuführen.

Die innere Waden oder Brandt-Ader/ so von der Schooß herkommt/ und einwärts über den Schenckel und Schienbein, biß an den Fuß hinuntergehet/ wird unter der Knie-Kehle nach der Quer geschlagen : Doch/ da es vonnöthen ist/ soll man des Bindens ober oder unter dem Knie nicht vergessen/ über das auch mit einem Schwammen voll Wassers die Adern wol bestreichen/ damit sie desto leichter geschlagen wird. Welche Eröffnung dienet für Schmertzen der Kniescheiben/ Mangel der Nieren/ auch Blasen/ Gebresten alles Ingeweyds/ Rückewehe/ das Strecken des Geäders und des gantzen Leibes/ befördert auch die weiblichen Blumen.

Eben diese Ader wird auch Saphena genannt / und ist unter den Knorren an beyden Füssen zu finden/ welche/ wann sie groß und aufgelauffen ist / nach der queren Breiten / im Widrigen nach der Länge zu schlagen ist. Ist sonderlich gut im Schmertzen der Blasen / der Gold-Ader und der Geburts-Glieder/ zu reinigen die Mutter/ zur Empfängniß geschickt zu machen/ und andere Beschwehrnüssen der Mutter mehr.

Eben von dieser Saphena oder Rosen-Ader entspringt noch ein grosser Ast/ so auf der grossen Zehen / biß an das grosse Gelenck wohl gesehen wird/ soll nach der Länge geschlagen werden/ so man die Saphen-Adern nicht findet/ und gar nicht mit allem Fleiß / daß die darunter liegende Nerve nicht verletzet werde. Und neben diesem/ daß der Fuß in warmen Wasser stehen soll/ kan auch die Zehen obenher gebunden werden.

Der andere Ast/ so von der Rosen-Ader entspringet/ wird zu End der Fuß-Sohlen gesehen/ und kan solcher gar sicher geschlagen werden / so die ander nicht zu finden. Dienen in Wehetagen der Blasen/ wider schwehres Harnen Wehetagen der Nieren/ Geschwär und Geschwulst des Gemächt oder um die Nieren / Hüfft- Wehe und Podagra.

Die hinterste Ader des Schenckels / die mitten von dem obern Schenckel herunter über die Waden reichet / und von den Wund-Aertzten die Knie-Kegel-Ader genennt wird/ weil sie am meisten von der Hüfft-Adern herkommt/ kan sie deßwegen auch nicht unbillich die grosse Hüfft-Ader genennet werden. Wird gelassen in Hüfft-Wehe/ Wehetagen der Blasen/ des Gemächts. Darbey wol in Acht zu nehmen/ daß sie nicht zu tieff gehauen werden.

Die andere Ader/ welche am meisten am äussersten Theil des Schienbeins gesehen wird/ die auch durch die Knie-Kehle laufft / wird die äusserliche Knie-Kehl-Ader genannt/ die wird gemeiniglich in äusserlichen Hüfft-Wehen geschlagen.

Die andere Hüfft-Ader/ die an Versen unter dem Knöchel oder über denselben gefunden wird/ und biß zur kleinen Zähen reicht/ soll nach der Länge geschlagen werden ; doch soll der Fuß/ der zuvor in warmen Wasser gesetzt/ und ober die Zähen verbunden werden.

Da auch diese Ader gleich als ein Y soll geschlagen werden/ muß darbey die Sohlen ingleichen gebunden werden/ Avicenna will/ so man diese Ader schlagen wolle/ soll der gantze Schenckel biß an denselben Ort/ da man schlagen soll/ gebunden werden. Dienet sonderlichen in Hüfft-Wehe/ Podagra/ wie auch im Aussatz selbsten.

Von Lassung der Pulß- und Lufft-Adern / wie und an welchem Ort solche zu gebrauchen.

Die grossen Pulß- und Lufft-Adern/ sind allezeit gefährlich zu schlagen / wo sie aber ungefehr müssen eröffnet werden/ sollen sie nach der Quer geschlagen werden/ so wird sich das Geblüt desto leichter stillen : Darbey zu mercken/ daß man allezeit ein Pflaster von Aloe/ Hasen-Harn/ Weyhrauch/ und dergleichen zusammenziehenden Medicamentis habe/ welche das Blut stillen mögen. Die kleinen Pulß- und Lufft-Aederlein können am Haupt wol geschlagen werden / welche / sonderlich an subtilen Personen/ gleich wieder zusammen gezogen werden. Welche Eröffnung sonderlich dienet/ wann es also in dem Kopff sticht und schläget/ und grausame Wehetagen verursachet / welches gnugsam anzeigt/ daß viel dünnes und hitziges Geblüt in solchen Arterien vorhanden.

Die Pulß-Adern an den Schläfen/ weilen sie dickhäutig sind / und sehr schlims liegen/ sollen nach der Breite geschlagen werden/ oder mit einem glüenden Eisen gebrennet und cauterisirt. Dienet in scharffen und hitzigen Flüssen und Entzündungen der Augen.

Die Lufft-Adern neben den Ohren mögen gantz gehackt werden / wann man mit dem Schwindel / langwürigen hitzigen Haupt-Kranckheiten und sonderlicher Röthe im Angesicht / auch andern Haupt-Beschwehrnüssen behafftet ist.

Die

Die Puls-Ader / so sich zwischen dem Daumen und Zeicher befindet/ soll überzwerch nach der Breite gehauen werden. Dienet eigentlich in langwürigen Seiten-Schmertzen / zwischen dem Ober-Eingeweyd und Zwerch-Fell/ sowol auch in verharrlichen hitzigen Kranckheiten des Haupts.

Die Puls- und Lufft-Adern/ so um den Knöchel gesehen werden / sollen in alten und langwürigen Hüfftwehen und derselbigen Schmertzen/ eröffnet werden / welche eigentlich andeuten / daß sie von auslauffender Hitze verursacht werden.

Wann nun solche Lassung der Lufft- und Puls-Adern verrichtet/ soll ein Wund-Artzt fleissig dahin bedacht seyn / wie er die Adern wieder zusammen bringe und heile. Er soll nemlich ein zusammenziehendes Pflaster darüber legen/ oder frische Bibernell-Wurtzel zerstossen/ oder Maßlieben/ Mäus-Ohren / Eisenkraut / Schaafgarb / Sanickel und dergleichen/ und da solche Kräuter nicht frisch vorhanden wären/ kan man sie dürr gepulvert darein streuen.

Man kan auch Spinneweben/ Ruß/ Gips oder dergleichen zusammenziehende Sachen gebrauchen/ und das Pölsterlein von gedoppelten oder mehrfachen Tüchern darüber binden.

Das Gebänd und die harte Zusammenhaltung ist bißweilen eine Ursach/ daß man die Puls-Adern nicht recht erkennen kan. Deswegen soll ein Chirurgus nicht sicher seyn/ und fleissig Achtung haben/ daß er nicht eine Puls-Ader vor eine Blut-Ader / oder dergleichen vor jene schlage. Wie dann eben der Ursach halber ein jeder Chirurgus auch in der Anatomia soll erfahren seyn.

Hiebey ist auch zu wissen/ daß/ so ein grosse Vermischung und Veränderung der Adern seyen/ so wol der Blut- als der Puls- und Lufft-Adern/ beydes an Händ und Füssen/ so gar / daß auch keine mittlere zu finden. Die Arm- oder auch die Haupt-Ader/ oder bißweilen beyde/ sind offt schwehrlich zu sehen und zu erkennen ; Ja bißweilen sind an einem Menschen/ als an seiner rechten/ auch an der lincken Seiten/ gantz und ungleich liegende Adern verspühret worden. Deßwegen soll ein Chirurgus vorsichtig seyn/ und in der Anatomia sich wohl erfahren.

Wie man die Adern schlagen soll.

Wiewolen unsere Neuling nicht dafür halten / daß viel daran gelegen sey / ob eine Ader auf diese oder jene Weise geschlagen werde/ so ist doch zu wissen/ daß unsere Alten sehr gewahrsam damit umgegangen seynd/ und haben doch ohne Zweiffel / alle kleine Aederlein wol gewust und erkannt. Und ich weiß auch gewiß/ daß sie so wohl gefüget seyn / daß wann man sie recht ansiehet/ gar wohl zu erkennen seyen / überzwerch auch noch zimlich/ nach der Seiten aber gar wenig und schlecht ; deßwegen habe ich für nothwendig geachtet / daß man diese Lehr vom Aderlassen behutsam und fleissig übe/ und in Acht nehme. Deßwegen habe ichs in dieser obgesetzten Figur abbilden und zu erkennen geben wollen.

Die Blut-Aegeln müssen lange Zeit zuvor wol geriniget werden / mit Veränderung unterschiedlicher frischer Wasser/ damit sie den Gifft verliehren. Und wann das Blut heraus gelassen wird/ so muß man den Ort stätigs mit warmen Wasser wol verwahren/ oder man muß den warmen Dampff zu sich gehen lassen/ damit das Geblüt desto besser fliesse. Ja nach solcher Verrichtung muß man sich widerum offt des warmen Wassers gebrauchen/ damit das Gifft der Aegeln/ so was wäre versteckt geblieben/ getilget und abgethan werde.

Die Schlagung und Lassung der Ader nach der Länge.

Die Schlagung nach der Breite.

Schlims nach der Breite.

Schlimpfs nach der Länge oder überzwerch.

Die kleine Schlagung oder überzwerch / wo schlechte Kräfften sind / und nicht viel Blut vorhanden.

Die Lassung an der Seiten/ so falsch und gar nicht zu zulassen.

Die andere Lassung an der Seiten / welche falsch und eng / auch gar nicht rathsam zu schlagen.

Um welche Zeit / an welchem Tag / welche Stund insgemein die Aderlaß geschehen soll.

Die Frühlings- und Herbst-Zeit sind zur Aderlaß am besten und bequemsten/ sonderlich zu Verhütung allerhand Kranckheiten.

Im Winter/ so es die Noth erfordert / Ader zu lassen/ so soll die Ader etwas weiter als zu anderer Zeit eröffnet werden / dieweil es wegen des kalten Wetters verursachen möchte / und auch zu befürchten / das Geblüt möchte erstocken und gestehen / welches ohne das Dick genug ist/ ja so es möglich ist/ soll mans auf einen hellen und lieblichen Tag verschieben / und bey solchem Wetter auch/ soll man/ nach Meinung des Hertzogs Mauritii / die purgierende Artzneyen an- und vor die Hand nehmen.

Im Sommer aber/ es sey dann/ daß das Geblüt dick seye/ so doch selten geschicht/ sollen die Adern nicht geöffnet werden/ dann das Geblüt zuvor sehr dünn/ und darbey sehr hitzig/ da dann die Kräfften sehr geschwächet werden.

Die Frühe-Stunden sind auch bequemer als die Mittags-Stunden / und sonderlich an einem hellen Tag / dann da geht das Geblüt dünner und flüssiger/ und kan die Lassung zwey oder drey Stund im Tag geschehen/ und soll zum wenigsten der Patient eine gute Stund zuvor vom Schlaff aufgestanden und munter seyn / und die Speise gantz verdäuet seyn/ die Excrementa durch den Urin und Stuhlgang ausgeführet : Und soll diß sonderlich in Acht genommen werden/ so eine grosse Ader zu lassen ; Dann die kleine Aederlein/ aus welchen das Geblüt nicht so häuffig fleust/ bedörffen dieser Observation nicht.

Die

Die Nachmittag- oder Abend-Stund ist sonderlich denen gut/ die melancholischer Complexion/ auch die mit der schwehren Kranckheit behafft/ wie ingleichen den Weibern/ die auf dem Fuß lassen wollen: dann um dieselbe Zeit sind die Adern am scheinlichsten und gantz voll/ und laufft also das dicke Geblüt desto leichter heraus.

Wann es aber die hohe Noth erfordert/ so ist keine Zeit oder Stund in Acht zu nehmen sondern man thue es zu Tag- oder Nacht-Zeit/ so gilt es eben gleich/ dann in solchem Fall hat die Noth kein Gebot/ und lässet sich nichts aufschieben/ als in jähen Kranckheiten/ in schwehren Athem in Engbrüstigkeit/ im Blut-Fluß/ in überflüssigem Geblüt/ und in andern jähen und plötzlichen Kranckheiten.

Sonsten kan man sich nach den Zeichen und Gestirn im Calender richten/ als in welchen himmlischen Zeichen der Mond laufft/ was für Aspecten der Planeten erscheinen/ welche dienlich oder schädlich sind.

Daher im Zeichen des ♌ Löwen die Aderläß verbotten wird/ dieweil der ♌ Löw das Haus der ☉ Sonnen ist/ welches dem ☽ Mond gantz zu wider ist.

Ingleichem wann der ☽ Mond in ♊ Zwilling geht/ so soll man an den Armen und Händen nicht lassen/ dann Almansor sagt: an dem Glied Ader zu schlagen/ wann der ☽ Mond in dem Zeichen ist welches über dasselbe zu gebieten hat/ ist sehr gefährlich.

In der letzten Helffte der ♎/Waag/ dieweil die Milchstraß durchstreifft/ in welcher viel keiner Sterlein ♂ Martis Art sind/ soll man sich vor dem Aderlassen hüten/ weil der ☽ Mond gantz verbrañt darinn seyn soll.

Viel verwerffen den ♏ Scorpion, dieweil der ♏ Scorpion das Haus des ♂ Martis ist/ welches dem ☽ Mond gantz zuwider ist.

☌ Die Zusammenkunfft der ☉ Sonnen mit dem ☽ Mond verhindert die Aderläß 3. Tage zuvor und 4. Tage hernach.

☌ Die Zusammenkunfft ☽ des Monds mit dem ♄ Saturno.
Die Zusammenkunfft ☽ des Monds mit dem ♂ Marte.
Die Zusammenkunfft ☽ des Monds mit dem ☿ Mercurio, so der ☿ Mercurius verbrannt ist.
Die Zusammenkunfft ☽ des Monds und des ♂ Martis, so die ♀ Venus verbrannt ist.
☌ Die Gegeneinandersetzung der ☉ Sonnen und des ☽ Monds.
Die Gegenandersetzung des ♄ Saturni und des Martis.
} Verhindern die Aderläß auf einen Tag zuvor oder hernach.

□ Der gevierdte Schein des ☽ Monds und der ☉ Sonnen/ des ♂ Martis und ☿ Mercurii, verhindern die Aderläß auf einen halben Tag/ wo sie nicht 6. Grad voneinander seynd.

Um welche Zeit/ in Kranckheiten/ die Adern zu lassen seynd.

Die Adern sollen geschlagen werden/ mehrerntheils zu Anfang der Kranckheit/ doch dergestalt/ daß weder der Magen/ noch die ersten Aederlein/ weder mit böser Feuchtigkeit/ noch etwas roher und halb-gekochter Speise angefüllet seyen. Deswegen soll man die Aderlaß in hitzigen Fiebern fein geschwind vornehmen/ ehe das Geblüt zu sehr ausgedörret werde/ oder eine grössere Fäulung einfalle/ wie auch in allen Entzündungen.

Die Adern soll man gemeiniglich in diesen Kranckheiten eröffnen/ die man gewiß weiß/ daß die Kranckheiten zu- oder abgenommen/ oder in etwas stehen bleiben. Aber gantz nicht/ so selbige am hefftigsten ist/ auch zur selbigen Zeit soll keine Eröffnung des Leibs geschehen; ist derowegen am füglichsten/ solches bey Abnehmung der Kranckheit vorzunehmen.

In Uberfallung aber der Kranckheit/ soll weder die Aderläß/ noch die Eröffnung des Leibs vorgenommen werden/ noch auch was anders/ ohne das Erbrechen und des Bluten der Naslöcher/ wann es die Leibs-Kräfften zulassen.

So aber die Aderläß aus Furcht oder Nachläßigkeit/ oder anderer Ursachen halber zu Anfangs der Kranckheit unterlassen worden wäre/ so soll solches an einem Tag/ welcher es auch sey/ und wäre es auch der 20. Tag hernach/ geschehen/ wann es anders die Leibs-Kräfften zulassen.

Wann aber Zeichen der Däuung öffentlich erscheinen/ soll man sich weiters keiner Aderlaß gebrauchen/ sondern eine Purgation/ oder andere Hülff-Mittel an die Hand nehmen.

Was vor der Aderläß in Acht zu nehmen/ und in was vor Fällen solche vorzunehmen/ oder zu verhüten ist.

Erstlich muß man betrachten/ ob in den Magen und ersten Aederlein/ eine Rohigkeit vorhanden; welche so sie vorhanden (so leichtlich kan erkannt werden/ aus Beschwerung des Magens/ von dem Aufstossen/ aus überflüssig genommener Speise/ und aus der Zeit wann die Speiß genommen ist) so soll man die Ader nicht lassen. Dann so es geschehe/ so häuffen sich allerhand Cruditates anstatt des Geblüts/ und würde derselben Action verhindert/ folgte endlich darauf eine langwürige Kranckheit/ so nicht gar der Tod. Deswegen so soll zuver der Magen wohl geläutert werden: entweder durch Erbrechen/ oder durch eine sanffte Artzney/ oder ein Clistier.

Zum andern soll man zusehen/ ob böse und schändliche Feuchtigkeiten im Magen vorhanden/ welches ingleichen kan erkannt werden/ aus Eckluna der Speiß/ aus Brechung der Feuchtigkeiten und vielen Lauffen des Stuhlgangs; von Magen-Schmertzen/ öfftern Dehnung und Aufschwellung auch des obern Leibs selbsten. Welches/ so es erscheinet/ so soll die Reinigung der bösen Feuchtigkeit/ durch das Erbrechen/ oder aber durch den Stuhl-

gang/ worzu man am meisten geneigt ist/ geschehen; Derowegen soll man bey solcher Gelegenheit die Adern nicht lassen. Wie nicht auch in der Wassersucht/ Unpäßlichkeit anderer Glieder/ und der Geschwulst der Leber und des Miltzes.

Fürs dritte/ soll man beobachten/ ob der Leib hart sey/ welches/ so mans befindet/ muß man sehen wie ihme zu helffen/ oder man muß warten/ biß die Feuchtigkeiten in dem Magen verzehret/ und das Verdaute sich herunter gesetzet/ oder man muß den Bauch erweichen mit Cassia/ Pflaumen und dergleichen; sonsten ist zu befürchten die Leber und Adern ziehen was Böses an sich. Dabey ist zu mercken/ daß bißweilen in jähen und hefftigen Fällen/ als da ist die Engbrüstigkeit/ ein Steck-Fuß und dergleichen / ein Ader kan geschlagen / und darauf soll/ nach Hippocratis Meynung/ der Leib auch bald eröffnet werden.

Vierdtens/ soll man auf den Mund und Eingang des Magens ein Absehen haben/ welcher/ so er schwach und empfindlich ist/ soll mans wol erwegen/ ehe man zur Ader schreitet.

Gewisse Zeichen aber solcher Empfindlichkeit des Magens sind/ wann der Patient saure und gesaltzene Sachen nicht ohne Schmertzen geniessen kan/ als Essig/ Pfeffer/ Senff und dergleichen; so dann die Aderlaß vonnöthen seyn will/ muß man solchen zuvor innerlich und äusserlich vorkommen/ welche solche Beschwehrung dämpffen/ als da ist der Granat-Safft/ Quitten-Safft/ Citronen Limonien-Safft saure Weinbeer/ saure Syrup von Wein-Negelein und dergleichen. Aussenher mit Schmierung des Quitten-Oels/ oder Santel-Salben/ und dergleichen.

Die Schwachheit aber/ sie rühre her/ wo sie wolle/ wird erkannt/ so man keinen Lust zum Essen hat/ noch wol verdäuen kan/ sondern wo man sie geneust/ der Schmertzen desto mehrers vermehret wird bißweilen ist auch ein Unwillen oder Erbrechen vorhanden. Wann dann die Aderlaß vonnöthen soll man zuvor kommen. Innerlich mit dem Syrup von Krauser-Müntz/ mit einem guten anziehenden Wein/ auch mit Brod in Wein eingeweicht. Aeusserlich kan man das Pflaster von einer Rinden Brod/ das Sälblein von Muscat-Oel/ Wermuth-Narden-Oel und andern dergleichen gebrauchen.

Mehr soll in den Fiebern/ da ein Krampff darzu kommt/ kein Ader gelassen werden/ dieweil ein Schweiß und grosse Mattigkeit darauf erfolget. In langwürigen Kranckheiten ist die Aderlaß nicht rathsam/ ohne wann böses Geblüth vermercket wird/ so es nun im Lassen dick und schwartz aussiehet/ soll mans lauffen lassen/ so es aber dünn und weißlicht aussiehet/ mag man die Ader alsobalden wieder verbinden und zumachen.

Den schwangern Frauen/ und die/ so ihre Monat-Zeit haben/ wo es nicht die höchste Nothdurfft erfordert/ und ohne das nicht viel Kräfften vorhanden/ soll man mit nichten lassen.

In Kranckheiten soll man der Natur Veränderung bedencken/ dann wo man nothwendig eine Wechslung der Kranckheit erwartet / soll man das Geblüt nicht häuffig lassen / daß nicht den Menschen allzugrosse Schwachheiten überfallen.

Den ausgemalten/ allzudicken/ weissen und Citronen-farben Leuten/ auch welche ohne das nicht viel Blut haben/ soll man kein Blut lassen.

Junge Leute/ und welche noch nie Ader gelassen/ pflegen gemeiniglich ohnmächtig zu werden/ welches aber kan verwehret werden/ so sie sich zuvor erbrechen/ und man soll nicht viel Geblüt lassen/ sondern man soll es desto öffter gebrauchen / dann solches allgemählich zu gewohnen / ist am besten.

Welche allzukalter Natur sind/ auch bey allzukalter Lufft/ zu der Stund/ da der Schmertz am hefftigsten ist/ nicht bald nach dem Bad/ auch nicht nach fleischlicher Vermischung/ auch nicht Leuten unter 14. Jahren oder gar zu Alten/ soll man nicht Aderlassen/ es sey dann/ daß die Natur gut und starck ist.

Bey Fiebern wo der Bauch-Fluß ist/ verhindert gemeiniglich die Aderlaß/ es seye dann/ daß solcher aus Entzündung der Leber herrühre/ welches/ so es vermerckt wird und die Kräfften noch vorhanden / nicht verbotten ist/ und man kans desto öffter schlagen/ da es besser ist/ offt Aderlassen/ doch allzeit wenig Blut lauffen lassen. Welche Art und Weiß auch sonderlich gut in allzu grossen Nasenbluten/ fliessen des Bluts aus den Därmen/ Blasen/ Mutter und dergleichen/ damit es solchergestalt weggeschoben und gezogen wird.

In langwürigen Fiebern ist die Anschauung des Urins/ und Begreiffung des Puls und anders desto mehr sehr gut/ ehe ein Medicus zur Aderlaß schreitet. Dann ist der Harn dünn oder hitzig/ oder das Angesicht des Patienten im Anfang hager und eingefallen/ soll man keine Ader schlagen: Hingegen so das Wasser dick/ überröthlicht/ und neblicht aussiehet/ die Pulse hart und frisch schlagen/ das Gesicht völlig und aufgelauffen/ soll man keck lich schlagen.

Was in der Lassungs-Zeit soll in Acht genommen werden.

Erstlich soll man einen jungen Wund-Artzt erwählen/ eines scharffen Gesichts und einer behänden Hand / auch rechts/ der da wisse/ wie er das Laß-Eisen mit dem fördern Theil der Finger fassen/ und nicht zu tieff hauen soll/ und soll das Eisen nicht mit dem Daumen und mittlen Finger fassen / wie etliche wollen/ sondern mit dem Daumen und Zeiger der Mittlern/ soll er zur Frühling der Adern gebrauchen / er soll dem Liecht entgegen stehen/ und den kleinen mit dem Neben-Finger fein auf den Arm legen/ und fein bedachtsam und mit Weile die Adern öffnen/ mit der andern Hand soll er den Arm fein steiff richten/ und so bald die Ader eröffnet und des Bluts genug gelassen ist soll er mit dem Daumen vor das Loch halten biß die Sachen zur Verbindung der Ader herbey gebracht worden. Er soll auch zuvor sehen/ ob die Flitte scharff genug sey und soll solche mit Aufritzung an seiner Hand probiren: Dann wann sie stumpff ist/ so wird er gar schlecht die Lässe verrichten.

Der Krancke/ so da zu Ader lassen will/ soll mit dem Leib zuruck liegen und still halten/ und in den

Mund

Mund Wasser/ oder so er etwas furchtsam/ Wein darinnen halten.

Das Theil/ da die Ader gelassen werden soll/ soll niedriger und nicht erhoben seyn/ damit das Geblüt desto besser zulauffen kan/ ja es kan allgemählich getrieben werden/ damit es erwärme.

Das Theil/ an welchem gelassen wird/ soll einen Finger höher und mehrers mit einem Band umwunden werden/ damit so das Blut laufft/ die Ader desser anlauffe/ und so die Ader weichen wolte/ soll man auch nntenher ein Band umwinden.

Wann aber die Haut dick ist/ und die Adern nicht wol gesehen werden / soll das Gebänd desto stärcker angezogen werden.

Ja die Adern an der Hand und die sehr klein/ weilen sie mit dem Band nicht leichtlich können angezogen werden/ sollen in ein warm Wasser gethan werden/ so erzeigen sie sich desto besser.

Wann aber die Ader / so geschlagen werden soll/ an dem Ort/ da sie seyn soll gar nicht gesehen und erfunden wird/ soll man mit den Fingern und Nägeln fühlen/ und mit dem Laß-Eisen dann wohl fassen/ aber dabey soll wol in Acht genommen werden / damit nicht an derselben statt eine Pulß oder Spann-Ader getroffen werde. Dann bißweilen geschichts/ daß/ so die Ader gebunden wird/ sich bißweilen hält auch der Pulß mit dem Schlagen innen/ daß man vermeint/ es seye eine Blut-Ader. Oder die Ader nicht scheinbar werden will/ so löse das Gebänd auf/ bind einmahl oder etlich wiederum/ reibe und schmiere sie an/ biß sie erscheine/ und soll sich also der Wund-Artzt alle Künste und Hülff gebrauchen/ aber wohl zusehen / daß das Gebänd auf kein Gelenck komme / dann sonst hilfft und laufft es nicht.

Nachdem die Ader eröffnet ist/ soll man das Ober-Gebänd ein wenig lücker machen/ damit das Geblüt desto stärcker lauffe.

Wo aber das Geblüt zu schwach gehet/ und die Ader nicht nach Nothdurfft genug eröffnet ist/ so soll mans alsdann grösser machen und besser eröffnen/ daß nicht allein das dünne/ sondern auch das dicke Geblüt nicht lauffe/ welches offt das schädlichste ist. Wann es nun wegen harter Bindung nicht laufft/ soll der Arm und die Ader daselbst gehalten werden. Und so es wegen der dicke des Geblüts geschehe/ oder aus einer andern Ursach/ so soll der Krancke den Arm zusammenziehen/ husten/ und fein starck reden/ den Ort mit Wasser befeuchten/ oder mit warmen Tüchern reiben.

Es ist auch gut/ daß man unter dem Fliessen des Geblüts/ den Finger auf das Löchlein lege/ so wohl daß die Kräfften etwas stärcker werden / als daß auch das Geblüt/ so noch weit dahinten/ desto besser und stärcker heraus fliesse.

So wegen Furcht und Schrecken das Blut nicht wol fleust/ soll man ein wenig innen halten/ damit sich die Kräfften wieder erholen. Daß sich aber die Kräfften verliehren werden/ zeigt an / bald das starck Fliessen/ bald das jähe Innenhalten/ die Bleiche des Angesichts/ die Dehnung und Gähnung/ das Sausen der Ohren/ Vergehung des Angesichts/ das Schluchsen und Ecklen/ und vor allen ist das gewisseste Kennzeichen/ und fehlet nicht leicht/ wann sich der Puls ändert; alsdann ist vonnöthen/ daß man den Mund und Angesicht mit kalten Wasser netze/ Essig/ Wein/ Bisam und starcke Gewürtz zur Nasen halte/ und den Krancken gleich niederlege. Wo es aber nicht bald besser würde/ soll man ihn zum Erbrechen bewegen/ alsdann mit Wein/ Granaten-Safft/ Fleisch-Brühe / Bisam/ und andern starcken Gewürtz wieder stärcken und erquicken.

Dieweil nun die Aderlaß eine allgemeine Ausführung des Geblüts ist/ deshalben soll in währender Kranckheit weniger Blut gelassen werden/ als bey starckem Leib.

Man soll auch das Geblüt nicht nach der Viele/ sondern nach der Veränderung der Farb und gantzen Substantz betrachten.

Wo ein grosser Schmertz ist/ oder eine hefftige Entzündung am nechsten Ort/ soll man das Blut immer lauffen lassen/ biß sich der Schmertzen lindert und die Farb ändert. Dann die Aenderung zeiget an/ daß das Geblüt aus dem entzündeten Ort weg sey. Es wäre dann/ daß die Feuchtigkeit zu sehr eingewurtzelt wäre oder die Kräfften durch das lange Blut-Lauffen geschwächet würden/ alsdann kan man entweder selbigen Tag oder andern Tag hernach das Geblüt wieder lassen. Wiewol in hefftiger Entzündung / grossem Schmertzen/ hitzigen Fiebern das Blut so lang kan gelassen werden/ biß einen eine Ohnmacht überfällt/ wo es nur die andern Leibs-Kräfften zulassen.

Die Abtheilung des Blutlassens kan also geschehen/ entweder daß das Blut in einer Stund/ oder in der andern hernach mehrers gelassen wird/ wie es noth ist. Am besten aber ists/ selbigen Tags zweymahl zu lassen / wo es die Kräfften zulassen/ und sonderlich in bösen Entzündungen und Pestilentz-Blattern oder Zeichen/ damit nicht das Gifft in Adern bleibe.

Bey andern bösen und schleimichten Feuchtigkeiten und Geblüt / kan die Widerholung der Lassung des Geblüts länger Verzug leyden / entweder biß den ersten oder andern Tag hernach/ biß die böse Feuchtigkeiten wieder dahin lauffen / welche schon davon entledigt gewesen / und soll alsdann ein grössers Loch gemacht werden / ob schon die Kräfften dadurch desto mehrers geschwächt werden.

Was nach der Aderlaß zu thun/ und wie man mit den Krancken umgehen soll.

Nachdem nun das Blut gelassen worden/ soll das Band aufgelöset / und die Wunden wohl abgetrocknet werden / daß nicht was vom Geblüt in der Wunden stecken bleibe / / welches die Zusammenheilung verhindere. Auch so man das Blut abtrocknen und abwaschen will/ soll man mit den Fingern die Haut auf die Seiten ziehen/ damit es von dem Loch abgeführet werde. Wann nun das geschehen/ so soll die Wunden mit einem hierzu bequemen leinen Pölsterlein / in Wasser oder Oel eingedruncket / verbunden werden / doch nicht zu starck/ auch nicht zu lind / damit das gehauene Loch wieder zusammen wachsen möge. Wann sich aber ein Fettigkeit bey der Wunden sehen lässt/

soll es nicht ausgeschnitten/ sondern wieder hinein getrieben werden.

Der Krancke soll sich etwas wenigs zur Ruhe legen/ damit die ausgeleerten Adern wieder angefüllet/ und die lebendigen Geister wieder herzugebracht werden ; soll auch nicht/ wann er gleich gesund ist/ alsbald wieder an seine Arbeit gehen/ noch auch sich sonsten bemühen/ auf was Weise es auch seye/ auch sich des Venus-Spiels enthalten / noch darauf schlaffen/ damit nicht die schwache und matte Wärme erkalte/ noch dadurch die kleinen Lebens-Geisterlein verhindert würden/ soll derowegen eine gute Zeit also wachend ruhend und still liegen.

Eine Stund oder zwey nach der Aderlaß/ kan der Krancke etwas essen/ so da gesund ist und gute Nahrung gibt/ zuweilen auch von der Aderlaß/ damit die Galle in etwas gedämpfft werde.

Zwo Stunden nach genommener Speise schadet es nicht/ etwas weniges zu schlaffen/ sonderlich so es die Noth erfordert/ nur daß der verwundete Arm geschauet werde/ damit kein Unglück daraus entstehe/ wenn er sonderlich des Mittags-Schlaffs gewohnet ist.

Schließlichen soll er sich nach der Aderlaß fein mässig und ordentlich in Essen und Trincken halten/ auch nicht alles untereinander essen.

Was von dem ausgelassenen Blut zu halten.

Das Blut soll in ein saubers/erdenes/gläsernes/ zinnernes oder silbernes Beck gelassen werden/ nicht aber in Kupffer / damit der Unterschied könne gemercket werden. Und soll hernach an einem reinen Ort/ da kein Staub/ Rauch oder Wind darzu kan/ noch der Sonnen-Strahlen solches bescheinen/ besetzt werden.

Alsdann kan man auf des Blutes Beschaffenheit Achtung geben/dann wann das Geblüt langsam fleust/ so ist es leimlicht/ klebericht/ und hängt sich alsdann als ein Leim an den Fingern an.

Welches alsdann zusammen laufft und gestehet/ und viel Zäserlein hat/ das ist dick/und solches verursachet die Verstopffung/neben vielen andern Kranckheiten/ und wird gar schwehrlich gelassen.

Welches aber etwas langsamer zusammen laufft ist dünn/ und wird gar leicht gelassen.

Welches Blut/ so es erkaltet/ doch nicht erhartet/ ist wässericht oder feuchtlicht/ das zertheilet sich geschwind/ und so es angerühret wird/ gehet es in viel Stücklein voneinander.

Wann viel gelbes Wasser auf dem Blut gesehen wird/ zeigets einen starcken Trincker / oder schwache Leber oder Nieren/ und derselben Verstopffung an.

Wann es sehr schaumet/ und ist nicht vom starcken Herauslauffen verursachet worden/ zeigt eine Entzündung derselben Feuchtigkeit/ derer Farb es an sich hat/ genug an/ und zwar der rothe Schaum die Entzündung des Geblüts/ der Bleiche/der Gallen/ der weisse/schleimichte Feuchtigkeit/ der schwartze/ die Melancholey an.

Das Blut/ so gestehet/ und über-roth ist/ ist eine Anzeigung eines guten und lebhafften Geblüts/welches aber roth und leicht ist/ ein angezündetes Geblüt/ wie die Puls-Adern zu haben pflegen. Das Blut/ so etwas schwärtzlich aussiehet/ ist mittelmässig/ und solches ist fast in allen Blut-Adern.

Die Citronen-Farb zeigt die Gall an/ das Weisse die schleimigte Feuchtigkeit / die grüne Farb/ ein ausgetrucknete Gall/ die liecht und bleyfarbe/ eine schwartze und schädliche Gall ; Das Blut aber/ so mit mancherley Farben vermenget/ zeiget allerley übrige Feuchtigkeiten an/ die auch eine Fäulung mit sich führen.

Bißweilen schwimmet auf dem Blut etwas fetes gleich als ein Spinnweben/ so der Leib unterfetzt und fett ist/ und solches ist die Schuld / wo der Leib nicht fett ist/ so zeiget es eine Schwindung des Leibs an.

Offt schwimmet auch eine zähe Schleimigkeit auf dem Geblüt/ welches vielmehr ein roher Safft kan genennet werden/ weil er von der Wärme der Adern verdäuet/ und zur Nahrung dienen kan/ und ist bey vielen/ als an den Bauren/ gar gemein/und kan gleichwol bey solcher Beschaffenheit die Ader gelassen werden/dann es zeiget nicht sonderliches Böses an ; bey Adelichen und vornehmen Leuten aber/so ein ordentliches Leben führen/ zeiget solches Geblüt den Tod/oder eine langwürige Kranckheit an.

In ausgelassenem Geblüt setzt sich das Unreinigste und Schwehreste auf den Boden.

Das übelriechende Geblüt/ so zwar selten geschicht/ zeigt eine Fäule und böse Feuchtigkeit an.

Wann das Blut in unterschiedliche Becken ausgetheilet wird/ und nachmahls alles Blut eine Farb hat/ zeiget an/ daß dergleichen in Adern zu finden/ und Gesundheit halber zu erhalten / gelassen worden.

Wann das Blut garstig und unrein aussiehet/ zeiget es an/ daß man öffter lassen soll/ oder solches durch andere Artzney-Mittel reinigen. Nicht aber (wie etliche falsch meinen) je unreiner das Geblüt/ je mehr herauß zu lassen/ sondern je weniger die Feuchtigkeit in dem Geblüt ist/ je weniger ist das Geblüt heraus zu lassen/ oder gar von der Ader abzustehen.

Wann das Geblüt erstlich reinlicht laufft nachmals aber garstig aussiehet/ so zeiget es an/ daß solche Feuchtigkeit viel im Leib vorhanden/ welche nach und nach durch ordentliche Speiß und andere Mittel könne ausgerottet werden.

So sich aber solches in bösen Entzündungen sehen lässet/ so zeiget es an daß solche völlig müssen ausgeleeret werden/und daß es die Kranckheiten gantz hinweg nehme.

Wann aber das Blut im letztern Becken schöner und reiner ist/ als im ersten/ so ist es ein Zeichen/ daß alles böse Geblüt hinweg sey.

Wann das ausgelassene Geblüt in laulicht Wasser gegossen wird/ so in Lassung der Adern an Händen und Füssen geschicht/ ist es sehr nutzlich/ dann aus derselben Farbe kan die Natur der Feuchtigkeit erkannt werden. Das dicke Geblüt/ so auch fäsericht ist setzt sich an Boden und das Blut so liecht/dünn und weißlicht aussiehet/ ist gemeiniglich rein Geblüt.

Wann aber das gesetzte Geblüt nicht wol beysammen bleibet/ und leichtlich zergehet/ ists eine gewisse Anzeigung grosser Fäule/ ꝛc.

Das

Das achte Capitel.

Von dem Schwitzen.

Es pflegen gemeine Leute / und sonderlich diejenige / welche daran gewöhnet / wann sie eine Müdigkeit Schmertzen und dergleichen in den Gliedern / oder Hitze / Kopffwehe oder sonst einen Zufall an sich verspühren / zu Vorkommung dessen einen Schweiß zu thun.

In solchem Fall ist zu rathen / daß man einen Medicum darüber frage / dann nicht alle Schweisse sind nützlich oder denen ankommenden Zuständen hinderlich.

Man findet Leute / so zu gewissen Zeiten des Jahrs / und sonderlich um das Æquinoctium, des Nachts von sich selbst mit Schweisen sich befallen sehen. Geschiehet nun solches / so muß dem Schweiß abgewartet werden / so daß man sich mässig bedeckt halte.

Die vornehmste Lehre bey dem Schwitzen ist diese / daß man ja die Natur nicht übertreibe / sondern nach Umstand der Sachen dieselbe freywillig arbeiten lassen. Es ist öffters ein gelindes Dämpffen besser als ein hefftiges Schwitzes.

Schweiß = treibende Artzneyen.

Die Anzahl dererjenigen Artzneyen / welche den Schweiß befördern / ist in denen Apothecken nicht gering / und hat man Ursach sich zu bedencken / welche man vor gegenwärtigen Zustand gebrauchen wolle.

Gemeine Leute bedienen sich des Holder-Muses / welches den Schweiß hefftig treibet / und nehmen einen halben oder gantzen Löffel voll / nach dem der Mensch alt ist.

Das Cardobenedicten-Pulver / ein quintlein schwehr genommen / treibet durch den Schweiß das Gifft vom Hertzen.

Dem Schwitzen widerstehet Erdbeerkraut-Wasser Morgens und Abends 4. oder 5. Loth getruncken.

❀ ❀ ❀

Wir könten hier auch reden von dem Gebrauch der Sauerbrunnen und Bädern / weil sie aber nicht allein als Præservativen / so sondern auch als Curen gebrauchet werden / wollen wir an einem andern Ort bey denen Kranckheiten die dadurch zu curiren die Meynung ist nicht vergessen / das nöthige zu melden.

Erster Absatz.

Handlend

Von denen kränckl ichen Zuständen / welche entweder nur von einem Theil des Leibes hauptsächlich gespühret / und empfunden werden/ oder deren Ursprung und Benennung von denselben her haben.

Wir wollen nun nach kurtz-betrachteten Præservativ-Mitteln die Kranckheiten und Zufälle selbst vor die Hand nehmen/ so daß wir in gegenwärtigem Absatz diejenige Kranckheits-Zufälle/an sich und nach ihren zuwiderstehenden Artzneyen betrachten/ welche nur einen Theil oder Glied des Leibes in Schmertzen halten/ oder von solchem Theil ursprünglich herkommen/ und sich in dem Cörper weiter ausbreiten.

Das Erste Capitel.

Von dem Kopffwehe/ und andern in dem Haupt sich ereignenden Zufällen.

Vom Kopffwehe an sich selbst.

Es leydet zwar das Haupt allerhand schwere Zustände und Gebrechen / doch sind auch dafür unterschiedliche gute Mittel zu gebrauchen/ wie dann auch allhie etliche gute approbirte Mittel zu finden. Dieser Schmertzen ist sehr unterschiedlich/ weil er vielerley Ursachen haben kan.

Es thut entweder der gantze Kopff wehe/ gleichwie nach einen Rausch/ oder in hitzigen Fiebern/ oder nur ein Theil des Kopffs / gleichwie in dem einseitigen Kopffweh/ oder bald folgenden Hemicrania, oder der Wirbel allein/ gleichwie bey den Weibern von der Mutter.

Vornehmste Ursachen des Haupt-Wehes.

Die Ursachen des Kopffwehes sind innerlich und äusserlich/ und unter andern. 1. Die Uberladung des Magens/ durch welche derselbe eine gar zu grosse Ausdähnung leydet/ mithin werden die Speisen nicht recht verdauet/ woraus hernach Kopfweh / Schwindel/ Flüsse und dergleichen entstehen; dieses geschiehet auch durch Einnehmung des Getränckes/ durch einen Rausch.

2. Wann die Natur erwecket wird/ die verhaltenen Unreinigkeiten auszutreiben/ aber damit nicht durchkommen kan. Es sey nun / daß die Evacuation, oder Ausführung unbequem / oder daß die Wege/ durch welche sie ausgeführet werden solte/ zu eng/ oder verstopfft/ oder daß die Natur selbst irr worden / von der Mutter und deren Aufsteigung.

3. Wann gewöhnliches Nasenbluten ausbleibet/ und sonst kein anderer Auswurff des Geblüts darauf erfolget/ so stocket sich öffters das Geblüt an demselben Ort da es sonst seinen Ausgang gehabt/ und verursachet Schmertzen.

4. Durch äusserliche Dinge/ durch der Sonnen Hitz/ durch Fallen/ und so fort an.

Mittel vor Kopffweh.

Vor Kopffweh insgemein/ nimm Euphorbium, Myrrhen/ und Arabischen Gummi/ jedes gleich viel/ mische es wol mit Eyerklar und Saffran/ legs auf die Stirn.

Oder: nimm Eyerklar/ Rosen-Essig/ Saffran/ Saltz/ so viel man zwischen 3. Finger halten kan/ klopffs wol durcheinander / netz ein Tuch darein/ schlags über die Stirn und Schläff/ wanns trucken ist/ so netze es wieder.

Eine köstliche bewährte Hauben für das Kopffweh.

Nimm gedörrte Rosen/ Chamillen-Blumen/ Spicanarden/ Myrrhen / Muscaten-Blüth / Zimmetrinden/ Negelein/ Lorbeer/ jedes 1. Loth/ mische es wohl/ mach eine zarte Haube / überlag es mit dem Pulver / feuchts an mit Rosen-Wasser/ damit es nicht abfalle und fest bleibe. Diese Haube trag in der Wochen etliche Tag/ sie bleibt 5. biß 6. Jahr lang.

Eine köstliche Kopff-Stärckung.

Nemmt 3. Quintlein Galgant / 1. Quintlein Muscatenblüth und Muscaten-Nuß/ jedes ein halb Quintlein/ weissen Ingber/ Pisconien-Körner/ geschelte bittere Mandel jedes 2. Loth/ Haselwurtz/ Rhebarbara ein halb Quintlein/ Paradieß-Körner auch so viel/ alles klein zerschnitten mit geläutertem Zucker und Honig-Latwergen bereitet.

Ein

Ein gutes Nieß-Pulver zu Reinig- und und Stärckung des Haupts.

Nimm Lavendel/ Majoran jedes ein Loth/ Sileris montani, Beningen-Saamen/ Rauten-Saamen/ jedes 1. Loth/ Wohlgemuth/ Nagellen-Saamen/ jedes zwey Quintlein/ Paradeiß-Holtz ein Quintlein/ Bisam und Ambra/ jedes 11. Gran/ dasse Nießwurtz 2. Loth: Stosse alles klein/ und behalts in einem Schächtelein/ davon schnupffe nüchtern ein wenig in die Nasen/ das thut wol zur Verzehrung der bösen Feuchtigkeit/die sich im Hirn sammlet.

Ein anders:

℞. Flor Lavendul. p. i
- - - Bethonicæ,
- - - Rosmarini,
- - - Rosar. rubr. ana. p. sem.

Nuc. Moschat. ℥ij. Caryophyll. Cubebar. Macis. Granor. Chermes, Santali citrini, Assæ dulc. Mastich. elect. ana. ℈ß. Gummi juniperi. Storac. calamit. ana. ℈i.

Dieses Pulver/ so aus diesem allen gemacht wird/ soll man zu einem Haupt-Häublein brauchen.

Kalte feuchte Kopff-Schmertzen.

Majoran/ Roßmarin/ Bethonien/ Melissen und Salbey in Wein gesotten/ und jederzeit einen guten Trunck daron gethan/ lindert den Schmertzen. Item/ Camillen-Blumen und rothe Rosen/ jedes gleichviel in ein Säcklein gethan/ und also warm über die Stirn und das Haupt gelegt.

Item/ die Schläff mit Violen- oder Rosenöl bestrichen.

Item/ Man lege braune Bettonien in weissen Wein und trincke davon.

Item bey feuchten Kopffweh. Man käue Dragoncel/ es ziehet solches den Speichel und wässrigen Schleim von dem Kopff.

Vor hitziges Kopffweh.

Nehmet Zitwer-Pulver mit frischen Wasser aufgetrieben. Item/ Violen-Wasser/ Seeblumen-Syrup/ und thut davon Nachts einen guten Trunck/ schlagts auch äusserlich mit leinen Tüchlein und dazu genommenen Rosen-Wasser/ um. Item/ Burtzel-Safft mit Violen- oder Rosen-Oel vermischet und an die Schläff gestrichen/ so auch schaffend macht. Oder nimm Rosen-Oel vier Loth/ Rosenwasser 3. Loth/ Rosen-Essig ein Loth/ darein netze leinene Tüchlein/ und schlag sie über das Haupt.

Für grosse Schmertzen und Hitz im Haupt/ auch zu Beförderung des Schlaffs/ ein sehr bewährtes Mittel.

℞. Sem. Melon. mundatur. ℥v. Spodii ℥ij. Gummi arabic. Papaver. albi. Corn. Cervi usti ana. ℥iiij. Opii ℈ß. Sem Hyoscyami ℈i. Omnia pulverisentur per se, & misceantur.

Diß Pulver thue in einen Mörser/ und nimm Endivien-Wasser ein Achttheil einer Maaß oder mehr/ Sauerampffer-Wasser ein Vierling eines Pfunds/ mische es/ und davon stets ein wenig zu dem Pulver/ biß das Wasser alles dazu kommt und behalts in einem saubren Glas. Wann du es brauchen willst/ so schwencke es zuvor wol um/ thue ein wenig davon in ein Schüßlein/ netze ein Tüchlein darein/ das lege über die Stirn und Schläff/ wann es will trucken werden/ so netze es wieder.

Item/ Nehmet gemeine Rosen/ mit geschlagenen Eyweiß wol zusammen vermischt/ und machet einen Uberschlag daraus.

Item/ das destillirte Lattich-Kraut-Wasser machet einen sanfften Schlaff 5. oder 6. Loth davon getruncken/ wie dann gesetzet wird daß der Lattich insgemein den Schlaff befördere.

Ein Fuß-Bad schlaffend zu machen.

Nehmt 8. oder 10. Hand voll Lactuc oder Lattich/ 5. oder 6. Hand voll Weinblätter/ und 5. oder 6. zerstossene Mohn-Köpffe/ lasset es in einen mittelmässigen Kessel/ mit genugsamen Wasser sieden/ wenn es 3. oder 4. Wall gethan/ giesset alles in einen grossen erdenen Topff/ und waschet mit allen diesen Dingen die Füsse und Schenckel von oben nach unten zu/ bey einer Viertel Stunden lang/ und umwickelt sie hernach mit einem leinen Tuch.

Vor das Hauptweh von der Sonnen.

Dieses wird vertrieben/ so man Psyllen-Saamen mit so viel Chamillen-Oel durcheinander vermischet/ darnach Tüchlein darein genetzet/ und also übergelegt.

Vor Haupt-Schmertzen von vielem Trincken.

Man nehme Weinrauten/ stosse sie wohl mit Essig/ thue darzu Pfersigkern und Rosen-Oel/ temperirs wie ein Pflaster/ und legs lauwarm über die Schläff und Stirn.

Vor zerschlagenen und geschwollenen Kopff.

Nimm 6. Loth gestossenen Römischen Kümmel/ 2. Loth gestossen Saltz/ 6. Loth rauhes Honig und 4. Loth Terpentin/ mische es auf einem gelinden Feuerlein zu einem Sälblein/ das lege dem Kran-

cken

cken warm über den Schaden auf einem Tüchlein.

Sonsten braucht man wider die Haupt-Geschwulst/ Weinrauten-Wasser/ warm/ netzet ein zweyfach leinen Tuch darein/ bindets warm um das Haupt/ und so es trucken wird/ netzt mans wieder.

Wider die Haupt-Schüß.

Zerknirschet Wermuth/ siedet ihn in Wasser und bindet denselben Pflasterweiß um das Haupt. Oder man leget zerstossenen frischen Baldrian mit der Wurtzel wie ein Pflaster auf.

Item/ nimm Pfersichkern/ stoß sie klein/ mit ein wenig Spinnenweb darunter/ wann es wol durcheinander gestossen/ so geuß ein wenig Rosen-Oel darüber/ und reibs/ daß es ein zartes Sälblein werde/ damit bestreich die schmertzhaffte Orte.

Vor Kopffweh/ so aus dem Magen kommen.

Offtermahls ist rathsam/ daß man den Magen mit einem Vomitiv oder Purgation übersich reinige/ oder sonst mit einer andern Purgantz wann man Kopff-Schmertzen leydet.

Vor Kopffweh von ausgebliebenen Nasenbluten.

Es bleibt zwar öffters das Nasenbluten auß/ doch stellet es sich ein und alsdann hebt es die Schmertzen des Haupts/ und verursachet auch im Kopff eine merckliche Erleichterung: Erfolget sie aber nicht/ so muß man suchen dem Schmertzen auf andere Weise zu begegnen.

Hieher gehören nun Miltz-eröffnende Artzneyen/ Essentia Anti hypochondriaca, deren man vielerley in den Apothecken hat/ als die Essentz von Gülden-Klee. Man kan auch/ wer nicht eben harte Leibs-Verstopffungen und Blähungen dabey gespühret wird dem Patienten eine Dosin vom einem Pulvere vitali eingeben/ und ihn derauff ruhig und still liegen lassen/ damit er in Schweiß kommen könne/ welchen zu befördern man ihm warmes Theé oder Caffée, zu tränckе gebe. Aeusserlich mag von dem Campher-Spiritus etwas auf ein vierfaches Tuch gegossen und aufs Haupt geschlagen.

Es thun auch die Fuß-Bäder hierbey/ sonderlich wann der Leib [illegible]öffnet/ gute Würckung.

Item/ ist in solchem Fall das Aderlassen nöthig.

Hemicrania, reissender Schmertzen an der Helffte des Haupts und was dafür zu brauchen.

Ist eine Art der Gicht-Schmertzen/ welche auch öffters die Seite deß Gesichts und die Zahne einnimmt/ auch sich bißweilen biß an den Arm herunter ziehet.

Mittel dafür.

Allhie ist die Essentia Dulcis, welche Richter anzeiget/ nebst der Miltz eröffnendem Essentz zu gebrauchen/ des Morgens früh gebe man ein Pulver so den Schweiß oder vielmehr gelinden Dampff treibet. Aeusserlich kan man mit Campher-Spiritu die beschädigten Theile deß Leibes selben und beschmieren.

Nehmet zween Tropffen von Schwefel-Oel dreymahl in der Wochen in einem Glas Wasser/ darinn Eisenkraut/ Betonien und Traubenkraut-Blätter und Blumen/ jedes zwo Hand voll/ 14. Stunden in zwey Mäßel fliessenden Wasser auf warmer Asche eingeweichet ist.

Oder nehme Bibenellen-Safft/ und lasset davon etwas ins Ohr tröpffeln/ so stillet sich der Schmertzen.

Oder nehmet ein Quintlein weisse Nießwurtz/ und so viel der schwartzen/ eine Hand voll Saltz/ in einer irrdenen Pfannen/ sechs Nessel-Wasser/ kochet es eine Viertel Stunde/ nehmet es vom Feuer/ lesset es 40. Stunden lang weichen/ hernach lasset es wieder aufkochen/biß auf drey Mäßel/ in eine wolvermachte Flaschen/ in der Zeit der Noth/ davon in die Nase aufzuziehen.

Von den Catharr-Flüssen/ oder Schnuppen/ von dessen Ursachen/ und was wider solchen fürzunehmen.

Catarrhus ist ein abfallender Fluß vom Haupt der sich in die Kählen/ Nasen oder Brust sencket und daselbsten Verstopffung anrichtet. Dann dieweil das Gehirn ohne das kalter und feuchter Natur ist/ und wegen seiner Grösse viel Nahrung bedarff so läst es auch viel Uberflusses übrig.

Zeichen des Catharrs.

Die Zeichen der Flüsse sind leicht zu erkennen/ dann vor den Ohren erregen sie ein Sausen und Brausen/ und beschwehren das Haupt/ fallen sie aber in Mund/ so machen sie viel Auswerffen und Räuspern. Fallen sie auf die Brust/ so erwecken sie Husten: so sie dem Magen beschwehrlich sind/so erfolget manchmal ein Brechen oder Durchfall: Fallen sie aber in die Glieder/ als in Nacken/ Schultern/ Seiten/ Armb/ und Schenckel/ so gibt es Schmertzen und Stechen: Dringet aber der Fluß Hauffen-weiß auf die Lungen und Lufft-Röhren/ so verursachet er den

den gantzen Schlag / Röcheln und erstícket / weilen das Hertz der Lufft beraubet wird / ohne welche es nicht leben mag.

Ursachen.

Die Ursachen der Flüß seynd mancherley / bißweilen entstehen solche aus unmässiger Wärme des Ehirns / und sonderlich in der Jugend / in den blutreichen Naturen / und in denen / welche das Haupt des Nachts unter dem Schlaffen gern zu warm halten / oder in der Stuben zu sehr einheitzen lassen / darvon zugleich das Haupt ertzitzet und mit Flüssen angefüllet wird. Ubermässiges Trincken / und sonderlich in starcken Weinen / dann hievon erheben sich viel Dünste ins Haupt / daraus mehrentheils Flüsse gesammlet / und mancherley übels im Leib angerichtet wird.

Im feuchten Wetter und kalten Winter gibt es viel Flüsse / weilen das Gehirn zu sehr gefeuchtet wird / die Kälte aber zeucht die Glieder des Haupts zusammen und zwinget die Feuchtigkeit heraus. Auffriechende Speisen und die den Magen verhindern / daß er sich nicht schliessen kan / als Zwiebel / Knoblauch / Senff / Rettig / übrige Feuchtigkeit / und rauhlicht Obst auf das Essen / als Aepffel / geben Ursach zu Flüssen: In feuchten Kammern mit unbedecktem Haupt und gar niedrig liegen / verursachet viel Flüsse.

Wann der Fluß in die Nasen fällt / so er nicht scharff ist / so hat es nicht viel zu bedeuten / sondern es dienet vielmehr zur Gesundheit: Dieweil er das Haupt samt dem gantzen Leib von mancherley Kranckheiten befreyet. So aber Flüsse in den Schlund fallen / so ist es sorglicher / weil die zarten schwammigten Glieder von den Flüssen leichtlich verzehret werden. Noch gefährlicher aber ist es / wann die Flüsse auf die Lungen fallen / davon dann Geschwär entspringen: Diejenigen / so ohn unterlaß Haupt-Schmertzen fühlen / seynd zun Flüssen sehr geneigt / und schwerlich zu curiren.

Cur und Mittel dafür.

Weil dann nun die Leut / nicht allein im feuchten Wetter / im Winter oder Herbst / sich über die Flüß beschwehren / sondern auch zu allen Zeiten; so hat man sich für kalter / feuchter und scharffer Lufft destomehr vorzusehen: Man muß sich warm in Kleidung halten / im Winter mit Peltz versehen / und das Haupt und die Schenckel wohl verwahren. Ist der Magen nicht beym stärckesten / so man entweder ein weiches Küssen / oder einen warmen Brustfleck darob tragen / solchen auch des Nachts nicht ablegen; Dann dieses ist unter andern ein vornehmes Stuck.

Von Speisen soll man meiden die rauhe Früchte / Käß / Milch und Milch-Speisen / täglich viel Fleisch essen / Erbs oder Gemüß / Schweinfleisch / Gäns / Endten / geräuchert Fleisch / Gabis-Kraut / starcke und kalte Trünck / sonderlich zwischen den ordinari Mahlzeiten.

Wider die Haupt- und Brustflüß.

Nimm Sassafraß 4. Loth / Benedictenwurtzel anderthalb Loth / frisch grüne Roßmarinschößlein 1. Loth / zerhacke alles untereinander / thue es in eine Kanne oder Flasche / giesse zwey Maaß köstlichen Wein darüber / vermachs wohl / setze es in einem Kessel mit Wasser / koche es demnach 4. oder mehr Stund auf einem gelinden Feuer / laß erkalten / und gieb täglich zweymal davon ein Glaß voll zu trincken.

Ein anders bewährtes Mittel und Pulver / für die Flüß im Haupt.

Nimm Cubeben 3. Loth / Feld-Kümmel / Allantwurtz jedes 2. Loth / pulvers klein / und mische es untereinander / darvon nimm einer Nußgroß auf einer gebähten und mit gutem alten Wein angefeuchteten Schnitten Brods / iß solchen / und trincke den Wein / darinn das Brod gelegen ist / aus / lege dich darauf zu Bethe / so arbeitet das Pulver übersich / und machet den Kopff frisch und gesund: Das thue auf den dritten Abend einmal. Nützlicher aber ists / wann mans morgens nüchtern brauchet / es wäre dann Sach / daß man zu Abends sehr wenig oder nichts esse.

So einem die Flüß gar zu starck vom Haupt herab fallen.

Nimm Paradeiß-Holtz ein Gerstenkörnlein schwer / legs auf eine Glut / und laß den Dampff in die Nasen gehen.

Zu Austrocknung der Flüß für alte Leute.

Nimm guten Brandwein 6. Loth / thue darein Methridat ein Loth / lasse es über Nacht stehen / seihe es dann in ein Glas / davon nimm allweg über den andern Tag 5. oder 6. Tropffen / oder aufs meiste ein kleines Löfflein voll / eine gute Artzney zu Austrocknung des Haupts.

Noch ein anderes Mittel.

Wachholder-Holtz zu Pulver geraspelt / und solch Pulver mit Agstein / Storax / Mayenblümlein / Schlüsselblümlein / Betonien- Salbey- Lavendel- und Roßmarinblümlein / wie auch rothe Rosen / untereinander zu einem groben Pulver zerhackt u. gestossen / hernach in ein leinen oder taffetes Käpplein genähet / und solches auf dem Haupt getragen / vertreibt die Schmertzen / wärmet und stärcket das kalte flüssige Gehirn / zertheilt die Flüsse und bewahret den Menschen vor Schlagflüssen.

❀ ❀ ❀

Hieher gehören auch diejenige / im ersten Theil bey der Destillir - Kunst angeführte gute Haupt-Wasser / welche auch in Hirn gepresten gute Dienste leisten / als der Brunngreß-Geist / auf 10. biß 20. Gran genommen. Siehe p. 1132.

Man hält auch dafür / daß das Pulver von Knoblauch-Kraut-Saamen / oder der ausgepreste Safft des Krauts in die Nasen gezogen / ein wenig

Niessen mache/ viel böse Materie aus dem Gehirn führe/ mithin dasselbe wol reinige.

Vom Schlag oder Gewalt GOttes.

DJe Hand oder Gewalt GOttes ist eine Beraubung der empfindlichen und beweglichen Krafft / mit Verletzung des Gehirns/ dieweil zugleich mit dem Leib das Gemüth erstarret/ ist so gar eine gefährliche Kranckheit / daß die wenigsten genesen und darvon kommen/ es wäre dann / daß eine gelindere Art / nemlich der halbe Schlag darauf erfolget / alsdann kommt auch der Verstand wieder zurecht. Die Gefahr dieser Kranckheit wird erkandt/ wann der Krancke mit Beschwerung den Athem holet.

In dieser Kranckheit des Schlags wird das Hirn / als der Anfang der Nerven / verletzet/ weilen die vornehmsten Würckungen der Seelen / die aus dem Gehirn ihren Ursprung nehmen / zuruck bleiben : Und weilen solche Krancken den Athem gar schwach an sich ziehen / daß man nicht weiß ob sie lebendig oder todt seynd/ so thue man ihnen einen lautern reinen Spiegel vor den Mund halten/ dann so er von ihnen wird angehauchet/ so ists ein Zeichen/ daß sie noch leben.

Zeichen/ so dem Schlag vor- und beygehen.

1. Ein hefftiger Schmertzen des Haupts/ Schwindel. 2. Der äusserlichen und innerlichen Glieder-Kälte. Wann aber der Schlag hefftig und gantz gefährlich/ so gehen keine besondere Zeichen vorher / als etwas eine Mattigkeit oder Müdigkeit der Glieder. Dahero erfahren und sehen wir / daß etliche Leute frisch und gesund zu Bette gegangen/ des Morgens aber im Bette todt gefunden worden.

So man einem Schlachsüchtigen ein starckes Nießpulver vor die Nase hält / und er davon nicht niesset/ so ist es ein tödliches Zeichen/ insonderheit/ so er es gar nicht fühlen sollte.

Die Ursache des Schlags.

Entstehet mehrentheils von zähem dicken Schleim und kalten Flüssen: Dann davon werden die Hirn-Mäglein und Lufftröhren / dadurch die Geister aus dem Hertzen in die Mäglein des Gehirns einfliessen/ verstopffet/ darvon die Geister verhindert werden : Darum der Mensch weder fühlen noch sich bewegen kan.

Gleichergestalt wird diese Kranckheit verursachet von viel rauher Feuchtigkeit / stäter Trunckenheit / von vielen starcken Wein trincken/und wann man mit aufgerichtem Leib schläfft : Item von kalten kühlen Speisen und andern Erkaltungen.

Dem Schlag sind unterworffen die gar fette Leute / welche wegen Engigkeit der Gänge und Adern leichtlich in gefährliche Verstopffung gerathen: Item / die in einen schweren Schlaff fallen und schnarchen / und offtermals Schwindel und Hauptwehe fühlen.

Der Schlag ist zur Winterzeit / und wann harte kalte Winde gehn / gemeiner als zu einer andern Zeit.

Cur und Mittel dafür.

Præservativ für den Schlag.

Nimm ein oder zwey Hand voll Mayenblümlein / leg die in den besten Wein / und vermach das Geschirr wohl/ laß den Wein stehen 12. Tag lang/ darnach nimm die Mayenblümlein aus dem Wein/ drucks wohl/ und brenne sie darnach fünffmal als einen Rosenhut: Darnach so diß geschehen/ so geuß viel Lavendel-Wasser darunter / und trinck alle Monath oder alle Tag davon? Es behütet dich sicherlich für den Schlag/ macht ein scharff Gedächtnuß / erfrischet das Gehirn/ und stärcket die Glieder des Menschen.

Leute / die der Schlag betroffen / soll man warm halten / und mit wenig Speiß nähren / mit warmen Tüchern wohl reiben / die Speisen sollen mit guten Kräutern / als Salbey/ Majoran und Roßmarin/ gewürtzt werden. Den Wein sollen sie meiden / und so noch zu helffen ist / und die Person Blut-reich und ein wenig Linderung mercket / soll man mit den Mitteln fleissig anhalten.

Zu Anfangs soll man sich des Lavendel-Wassers gebrauchen / die Flüsse reiben : Senff-Saamen zerstossen und unter die Zungen halten: Item/ Zimmet und Mayenlümlein-Wasser trincken / dann sie vertreiben den dicken Schleim / und lösen die Verstopffung auf. Einer hat einem Schlagsüchtigen einen Tropffen des Galbansafft-Oele in den Nabel gerieben / welcher alsbald wieder zu sich selbsten kommen. Ferners so kan man auch Agtstein anzünden / und läst den Rauch / deme so vom Schlag getroffen worden/ in die Nasen gehen. Bibergeil in Brandwein gelegt/ dem Patienten an die Zungen getreufflet / den Pulß damit bestrichen/ bringt die Red wieder.

Wann der Schlag jemand gerühret / so nehmet 7. oder 8. Tropffen Roßmarin-Essentz oder Oel/ in ein Glas voll guten Wein/ mercket das der Krancke / so reibt ihm den Magen wol damit etlichmal wohl.

Schlagwasser der Chur-Fürstin aus Sachsen.

Nimm Cubeben und Cardamomi jedes
Z ß. Zij.
Canehl des besten ßß.
Galgant Zij.
Peonien-Wurtzel Ziij.
Blumen von Roßmarin Mij.
Lavendel ßß.
Lindenblüth/
Lilien Convallien jedes Pfund iß.

Geuß darauf des besten Spanischen Weins Pfund XV. laß es 3. Tage stehen. Hernach distillire es im gläsernen Kloben im M. B. biß auf die Trockene ab/ und bewahre es wohlvermacht.

Schlag-Balsam.

Nimm ausgepresst Muscatenöl ʒij.
Schwartzen Ambræ ʒüß.
Grauen Ambræ ʒij.
Des besten Bisams ʒij.
Zibeth ʒijß.
Zimmet-Oel ℈ß.
Majoran und Lavendel jedes ʒß.
Nägelein gr. vi.
Agtstein ʒß.
Machs mit l. q. eines Indianischen Balsams zu einem Balsam. Dieser verdienet sein Lob/ wie auch der folgende.

Ein anderer Balsam.

Nimm distillirtes Zimmet-Oel ʒij.
Nägelein ʒiij.
Rosen ʒi. vel ʒij.
Peruvianischen Balsam ʒß.
Bisam ʒß. andere wollen ʒi.
Amber ʒi. andere wollen ʒß.
Ausgepreßt Muscaten-Oel.
Machs zum Schlag-Balsam.

Anhaltischer Schlag-Spiritus.

Nim des weissesten Weyrauchs ʒiiij.
auserlesenen Mastix. ʒij.
Gewürtz-Nägelein
Galgant
Cubeben und
Zimmet
jedes ʒi.
Orientalischen Saffran ʒiij.
Saamen von Pulsbafer und
Lorbeeren jedes ʒß.
Blumen von Lavendel und
Ringelblumen jedes ʒi.
Lilien-Convallien M iiij.
Kraut von Lavendel/
Majoran und
Roßmarin jedes Mj.
Poley Mj.
thue starcken Brandwein darüber / und distillire durch die Blase.

Noch mehrere Mittel anzuzeigen/ so nehmt vor dem mit Kirschbrand ausgezogene Essentz auf 15. biß 20. Tropffen in Wein/ dienet auch wider den Schwindel.

Man nehme öffters einer Muscatennuß groß/ von dem wie Rosen-Zucker gemachten Mayenblümlein Zucker/ wie auch von dem im ersten Theil angezeigten Mayenblümlein-Spiritus 12. biß 15. Tropffen/ von dem doppelt abgezogenen 10. biß 12. Tropffen.

Vor die durch Schlag-Flüsse erlahmte Glieder/ braucht man die mit Kirsch-Brandwein ausgezogene Essentz von Schlüsselblumen innerlich Tropffen-weiß / äusserlich aber die Glieder damit gewaschen/ nur daß es nicht lang nach der Erlähmung geschehe.

Man berichtet/ wie bekandt / daß sich viel Leute lange Zeit vor dem Schlag- und dergleichen Zufällen mit dem weissen Senff- und Kümmel-Saamen/ eines so viel als des andern / aufgehalten haben / öffters eines halben Quintlein schwer davon genommen.

Allhie kan auch der Brunngreß Geist / wie kurtzvorher bey dem Kopffweh bemeldet worden/ gebraucht werden. Nichtweniger der aus Sophienkraut-Saamen auf anderswo beschriebene Art ausgezogenen Geist zu 10. biß 20. Tropffen/ oder etliche Scrupel des davon gemachten Saltzes.

Schwindel.

Der Schwindel ist ein Gebrechen des Gehirns/ dann einem nicht anders beduncket/ als es lauffe alles rings mit einem herum / oder es vergehet das Gesicht/ und schwermen ihm seltsame Sachen vor den Augen umher. Es geschicht zu Zeiten daß alles finster wird/ und offt mit solchem Gewalt/ daß man zu Boden fället.

Zeichen.

Die Zeichen des Schwindels sind leicht zu erkennen/ dann sie mögen übel vertragen/ wann man sie offt umdrehet/ daß sie leicht zu Boden fallen / sie mögen auch in der Höhe ohne Schwindel nicht tieff herunter sehen. Bißweilen erhebt sich dieser Mangel von Uberfluß des hitzigen Geblüts / welches seinen Ausgang suchet/ aber verhalten wird: Bißweilen kommt er auch von rauher unverdäulicher Feuchtigkeit/ welche entweder in dem Haupt/ Magen/ oder andern Gliedern gezeuget werden/ welche sich lange Zeit mit dem Schwindel schleppen / die haben sich des Schlags zu beförchten/ wie solches die Exempel genugsam bezeugen. Dann der Schwindel gehet vor dem Schlag her.

Cur und Mittel dafür.

Wann nun obiges geschiehet / das Angesicht und die Augen roth werden / die Adern hinter den Ohren groß und blut-reich erscheinen / so ist leicht zu urtheilen/ daß überflüssiges Blut im Haupt seye/ welches das Hirn beschwehre. Darum soll man solchen Krancken von Stund an zu Hülff kommen/ mit ordentlichen Purgieren / nachmal gedachte Adern hinter den Ohren öffnen / drey Untz mehr oder minder Blut lassen: Auch kan man mit Nutzen Blut-Egel hinder den Ohren ansetzen. Denn das ist eine besondere Hülff zu diesen Gebrechen.

Diese Kranckheit wird auf mancherley Weis curiret/ und dienet hierzu Poley auf dem Haupt getragen? Item Cardamömlein: Muscatenöl um die Schläff und Nasenlöcher gestrichen.

Eine Stund nach dem Essen / es sey Mittags oder Abens-Zeit Coriander-Körner / die recht præparirt seynd mit dem Essig: Man nennts in der Apothec Confectionem Coriandri præparati, etwan 12. oder 15. Körner / die schliessen auch den Magen nach dem Essen / daß die Dämpff nicht aufsteigen.

M. Zeiler erzehlet/ daß er in einem geschriebenen Artzney-Büchlein gelesen / daß die Seiltäntzer wider den Schwindel nachfolgendes Mitel braucheten: Nimm / Kimmich-Saamen / Betonien-

nien-Kraut / edle Salbey / Cubebenwurtz / Lavendel-Saamen / Majoran / Zimmet und Nägelein / Saffran / Myscatnuß / Angelica. Diese Sachen zerstoß / trags um den Hals / und rieche bißweilen daran. Daselbst stunde auch dieses: Nimm Galgant / Cardamömlein / Corinander / Buretschblumen / Ochsenzungen-Wurtzel / Violenwurtz / feinen Zucker / so viel vonnöthen / zerstoß die Sachen / mach es in ein Säcklein / und trags am Hals. Oder nimm von diesen in der Frühe ein Messerspitz voll / so thut dir der Kopff dein Lebenlang nicht mehr wehe / kan dir nicht mehr geschwinden. Nimm 1. Loth Lavendel-Blüht / 1. Loth weissen Senff / 1. Loth welschen Fenchel / 2. Loth feinen Zucker / stosse alles klein zu Pulver / und nimm davon alle Morgen / was man zwischen 3. Finger fassen kanst.

Ferner nimm Fenchel-Saamen ein Loth / Anissaamen / Coriandersaamen / Pönienwurtz / jedes ein halb Loth / Meisterwurtz / Cubeben / Nägelein / Majoran / jedes 1. Quintlein zerhacke und zerstosse alles zum reinesten Pulver untereinander / mische annoch ein halb Pfund Zucker darzu / und iß davon täglich nach Belieben.

Man bediene sich der eingemachten Scorzenera-Wurtzel.

Man nehme zu Zeiten / von den Lindenblüt-Spiritu 15. biß 20. Tropffen / in Betonien-Wasser.

Von der fallenden Sucht.

Die fallende Sucht ist eine Art des Schlags / dardurch alle ersinnliche Kräfften des Gemüths aufgehalten werden / also / daß etliche unversehens zu Boden fallen / und einen Schaum vorm Munde auswerffen / oder unbewegt liegen / nicht sehen / hören / noch empfinden / zu Zeiten um sich schlagen / und sich ungeberdig stellen / und so sie wieder zu sich selber kommen / wissen sie nicht was ihnen begegnet ist. Etliche aber / welche die Kranckheit nicht so starck haben / mercken und wissen alles / wie es ihnen geschehen ist.

Etliche schnarchen / etliche beissen sich in die Zungen / und strecken sie weit heraus / bißweilen beissen sie die Zähne zusammen / und so mans ihnen öffnen will / mag man sich vorsehen / daß sie nicht etwan einem einen Finger erwischen.

Zeichen.

Ehe die Kranckheit anfället / so mercket man einen kürtzern Athem: Etliche werden gewahr / wie ihnen aus des Haupts Hindertheil bis oben ein kalter Dampff aufgehe / der Bauch dehnet und blähet sich auf / und fühlet man ein rumpeln im Leibe / das Angesicht wird bleich / der Leib zittert / das Haupt ist schwer / und die Augen werden ihnen finster.

Ursachen.

Die Ursachen dieser Kranckheit sind mancherley / wie sie dann aus allen vier Feuchtigkeiten des Menschlichen Cörpers entstehen: Darzu hilfft auch Uberessen / Trunckenheit / auffriechende Speisen / Zwiebel / Knoblauch / rauhe Früchte: Uberflüssiges Schlaffen das den Rotz mehret: Das zu lang an der Sonnen sitzen / und der Mittags-Wind.

Die Jugend ist dieser Sucht vielmehr denn das Alter unterworffen / wird aber leichter bey jungen Leuten gewendet.

Cur und Mittel dafür.

Diejenigen so solcher Kranckheit ergeben / sollen sich vor Essens ziemlich üben / gewässerten Wein trincken / sich vor Früchten und Kräutern / sonderlich denen so kalt und feucht sind / hüten.

Allhier will ich etliche gute offt-bewährte Mittel auszeichnen / welche mit grossem Nutzen mögen gebraucht werden. Man solle alle Tag Morgens und Abends von Weinrauten trincken / auch wenn eben der Wehetag da ist / Weinrauten auf das Genick legen / daß man nicht erblinde. Feld-Kimmel gekäuet / und den Kindern ins Angesicht gehauchet. Wann einer fällt / soll man alsobald frische Rauten ein wenig zusammen ballen / und dem Krancken in die Nasen stecken.

Oder / blase einem / der bald niederfället / ein wenig Rauten und Bibergeil in die Nasen: Oder / gib ihm ein wenig Vitriol Oel auf die Zungen / er stehet bald wieder auf. Den Saltz-Geist einem / so diese schwere Kranckheit hat / in Aqua vitæ eingegeben / wird davon erlediget. Die præparirten Perlein sind auch gut. Item / bestreicht dem Patienten die Lippen mit Menschen Blut / so wird er alsbald erlediget. Item / reibe die grosse Zähen an den Füssen hart / oder stich darein.

Unter den gemeinen Sachen / wie D. Cocus erinnert / ist nichts bessers als das Pulver von eines Menschen Hirn / wann man solches in einem Backofen thut / daß es wohl trucken werde: Hernach heiß heraus nimmt / und in Mayenblümlein-Lindenblüth-Saurampffer-Ehrenpreiß-Betonien-Majoran- und Schlüsselblumen-Wasser auslöschet / hernach pulvert / und davon ein Scrupel mit Mayenblümlein-Wasser nicht allein wann der Wehetag da / sondern auch alle Monath und Verwahrung dafür / eingiebet. D. Joh. Crato hat geschwind dieses Clysiier gebrauchet / nemlich Ehrenpreiß und Rauten eine Hand voll und Saltz / und solche Sachen in einer Fleischbrühen kochen lassen.

Einer sagt / daß folgende Artzney durch etliche Personen bewährt erfunden seye; Nimm lebendige Schwalben / sie seyen jung oder alt / soviel du haben kanst / thue sie in einen saubern Hafen / vermach ihn wohl / und setz denselben in eine Glut / daß ein kleines Pulver daraus wird. Nimm darnach den zehenden Theil Bibergeil / die gut und frisch ist / rührs wol durcheinander / darnach geuß einen scharffen Essig darauf / machs damit zu einem Mäßlein / brenne solches in einem Rosenhut aus. Und so einem alten Menschen diese Kranckheit ankommt / so gieb ihm solches Wassers einen Eß-Löffel voll / einem jungen Knaben zwey oder drey Tropffen / nach Gelegenheit der Personen zu trincken: Und behalt solches in einem wohl-verwahrten Glas auf.

Welcher unter sieben Jahren ist / der esse Eichen-Mispel / solche Leute sollen viel Feigen essen; ist ihnen auch gut / wann sie keinen Wein trincken / Camillen-Blumen mit Honig in Essig gesotten und getruncken / verhütet solchen Zustand. Item / Bertram-Wurtzel am Hals / und auf bloser Haut getragen /

tragen / auch offtermals daran gerochen: den jungen Kindern soll man in den ersten Mützlein eingeben drey Perlein / ein Corallen und drey Peonien-Körner gepulvert zur Vorkommung.

Willt du wissen / ob einer mit dieser Kranckheit behafftet / oder Schalckheit treibe? so gieb ihme Bocks Leber zu essen / so fällt er / wann es wahr ist / alsbald darnieder.

Folgende Artzney wird für ein gewisses Mittel für die Gicht oder Fraiß gehalten: Nimm die Wurtzeln von den Schlüsselblumen / thue darzu Calmus und Isoppwurtzel / Muscaten / Nägelein und schwartzen Pfeffer / zerschneide und zerstosse solche Stuck / binde sie in ein seiden Tüchlein / und hängs 2. oder 3. Tag in Brandwein oder ander Lebens-Wasser / darnach vermische solches mit Schlüsselblumen- und Endivien-Wasser / und gieb davon 3. oder 4. loth zu trincken.

Weinrauten / die frisch und grün / in die Kinds-Wiegen herum gelegt / bewahret die Kinder vor der Gicht oder Fraiß / oder füllet die Küß-Ziegen damit. Wann aber das Kind die Gicht schon hat / so nim ein Stuck von einem Ziegelstein / und mach es heiß / wirff darnach zerstossen oder zerriebene Rauten mit Essig darauf / und laß ihm den Rauch unter die Nasen gehen. Man mags auch erwachsenen Menschen brauchen. Oder / halte den jungen Kindern den Dampff von abgelöschtem Schweffel für die Nasen / wann sie die Fraiß haben / soll bewährt seyn. Die Körner oder Wurtzel von Peonien an den Hals gehänget / dienet auch wohl / daran sie desgleichen riechen können / und mag man darzu ein wenig Bibergeil und Rauten nehmen. Alten Leuten kan man des Extracts von Peonien eingeben. Den Kindern aber taugt solches nicht.

Es ist auch folgende Latwerge vor gut befunden worden. Nehmet Wachholder-Muß 4. Loth / Rauten-Zucker 2. Loth / des aus frischer Haus-Wurtzel ausgepressten Saffts 1. Loth / Alkermes mit Ambra 1. Quintlein Zucker-Candel ein halb Loth / mischt alles wol untereinander / und laß den Patienten alle 6. Stund ein paar Messerspitz davon nehmen.

Ein sonderliches Amuletum, oder Artzney / welche man anhencket / wider die fallende Sucht wird von Joanne Hartmanno in Praxi chymica c. 7. also beschrieben; Man nimmt ein Holderschoß / welches auf einem alten Weydenbaum gewachsen ist / schneidet solches in kleine Scheiblein / darnach nenne man in ein Leinen oder Seydensäcklein bindet / hencket es an den Hals / so weit hinunter / daß es des Krancken Magen berühre / und lasst es so lang hangen / biß es von sich selber bricht / oder abfället: alsdenn solle man das abgefallene Säcklein mit der Hand nicht anrühren / sondern mit einer Zangen fassen / und in ein abgelegenes Ort verscharren / daß nicht andere davon angestecket werden. Vorgemeldter Herr beschliet auch / so lang die Krancken dieses Säcklein an dem Hals tragen / daß sie durch die ausgehöhlten Rohr dieser Holderschossen ihr Tranck zu sich nehmen / und sich vor allen starcken Gemüths-Bewegungen hüten.

Insonderheit wird / wie schon bekandt / das Nägelblumen-Gras gerühmet / wann man sie wie einen Zucker oder Conserva einmachet.

Zur Zugab dienet noch daß Maußöhrlein-kraut und Geißbart-Blätter im Mayen und Anfang des Brachmonats frisch genommen / gestossen / den Safft daraus gepreßt / und etliche Wochen lang Morgens und Abends 4. Loth davon mit ein wenig Zucker vermischt / getruncken / eine nicht geringe Artzney wider diese elende Kranckheit sey.

Das Andere Capitel.

Von denen Augen-Gebrechen.

WIr haben die innerliche Haupt-Beschwerden zur Genüge betrachtet / last uns anjetzo an die äusserliche gehen / da können dann erstlich vor die Augen deren Kunst-volles Wesen und Anatomische Beschaffenheit oben im ersten Theil zu finden.

Zeichen.

Welche Beschwehrungen an den Augen oder blödes Gesicht haben / denen kommt es offt für als flögen etliche Mücken oder Gewölcklein vor den Augen / Haar oder Spinnweb.

Ursachen.

Zu viel Wachen schadet den Augen / grosse Bewegungen des Gemüths und Traurigkeit / Zorn / böser Geruch / Unkeuschheit / weil die Geister hierdurch erschöpffet werden; übrig Essen und Trincken / grobe und unbauliche Speise / starck Getränck / so sehr hitzig ist / und über sich dämpffet / mühsame Arbeit in der Sonnenhitz / stäter Rauch / Staub / nasses Wetter / so stäts anhält / offter Gebrauch der aufrauchenden Speisen / als Zwiebeln / Knoblauch / Senff ꝛc. Die Augen-Beschwerungen rühren offt her von kalten oder scharffen Flüssen / welche sich in die Augen sencken / die Gesichts-Aederlein verstopffen / und die subtilen Geisterlein zurückhalten. Ubrig und unrein Geblüt schadet auch / davon werden die Geister geschärffet und verfälschet / die zarte Häutlein und Säfftlein der Augen werden verletzet.

Cur und Mittel dafür.

Groß Augenwehe will das Liecht nicht leiden / sondern am tunclen Ort ist solchen Leuten besser / und da auch kein Wind noch Lufft hingehet. Ihnen ist auch zuträglich daß sie im Bethe hoch liegen.

Derohalben sie sich für allem dem / was zur Blödigkeit des Gesichts Ursach geben kan / hüten / als vor unmässigen Wachen / Anschauen gar weisser Dinge / im Schnee wandlen / sich erkälten / im Kalck und Staub zu thun haben / zu streng auf kleine Dinge sehen schadet auch / sonderlich des Nachts aufs Essen. Wer scharff sehen und reine subtile Spiritus haben will / der soll sich solcher Speiß befleissen / die ein rein Geblüt geben / darum die groben / sehr fetten / übrig feuchtend- und kaltende Speisen zu meiden: Dann grobe Speisen geben viel Schleim / welcher die Gesicht-Nerven mit groben dicken Dämpffen verstopfft.

Wer ein schwaches Haupt und hitzige Leber hat/ der soll starcken Wein und Brandwein meiden/ weil die scharffen Dünste leichtlich übersich rauchen/ und den Augen verdrießlich seyn: Summa/ alles was die Gedächtnuß und fünff Sinnen stärcket/ das dienet auch den Augen. Der Fenchel ist eine gemeine und berühmte Artzeney zur Stärckung des Gesichts/ daraus man nun Confect/ Trisenet/ oder Wasser machen kan / nach eines jeden Gefallen/ und der Kranckheit Gelegenheit.

Ist der Magen des blöden Gesichts Ursach / soll man ihn purgiren: Ist aber die Trunckenheit und Verzehrung des Leibs bey dem abgenommenen Gesicht eine Ursach/ wie es nach langwürigen Kranckheiten/ da die Kräfften sehr verzehret / geschehen kan/ soll man wohl-nährende Speise herfür suchen/ keinen Hunger leiden / dem Schlaff nicht abbrechen / den Leib anfeuchten und erwärmen/ und auf den Abend nicht zu viel essen / nicht bald aufs Essen schlaffen / gesaltzene scharffe Speise/ Trunckenheit und was das Haupt erfüllet/ meiden.

Wäre die Ursach von übriger Feuchte / soll man eine Diät zu Hülff nehmen/ welche trucknet/ viel Zugemüß/ Baaden/ und übrig Trincken hindansetzen/ den Leib bewegen / und alles fliehen / was die Angen schwächen kan/ als Müssiggang/ Nebel/ Wind/ Staub / Linsen/ Erbes/ Essig / Knoblauch/ Zwiebel / Rettig / Pfeffer/ Senff und dergleichen.

Die Sachen / welche das Gesicht stärcken/ sind mancherley / als schöne grüne Wiesen und Gärten/ grüne Gläser / der Stein Saphier/ grüne und blaue Vorhänge und Teppicht/ klare Wasser / Blumen so blauer Farb / daraus man Kräntze macht/ und im Zimmer aufhängt/ im Sommer und Frühling soll man die Augen mit Rosen- und Augentrost-Wasser waschen. Helle truckne Lufft ist den Augen bequemer / als Feuchte: Dann ob man gleich frisch Wasser brauchet / so geschicht es nicht zu dem Ende / daß die Augen mit übriger Feuchte sollen genetzet werden / sondern damit die Spiritus oder Augen-Geisterlein ein wenig hineinwärts getrieben/ sich erholen/ hernach desto stärcker herfür kommen.

Fenchel nüchtern gekäuet / hernach den Athem in ein Tüchlein lassen gehen / und warm über das Aug gehalten: Item/ Eisenkraut/ Baldrian/ Rosen- und Augentrost-Wasser / Item/ Saffran/ Campher/ Eyerklar mit Alaun abgerührt und über die Augen gebunden. Weinrauten-Wasser täglich 3. oder 4. Loth gelkuncken und den Wein damit gemischt / soll alle Artzeney übertreffen. Und die Wurtzel gemeinen Baldrians zu einem reinen Pulver gestossen / und über den andern Tag ein halbes Quintlein mit einem Quintlein Weins zerrieben und eingenommen / soll das Gesicht biß an das End erhalten.

Auch braucht man Rosen- Fenchel- und Augentrost-Wasser/ mit dem weissen vom Ey: Item/ Weiber oder Esels-Milch / gekochte Weinbeer / oder/ das Weisse vom Ey/ mit Brunnen-Wasser oder Zitwer auf die Stirn gelegt: Oder / Weiber-Milch mit Rosenwasser vermischt/ und über die Augen gestrichen.

Oder: Nehmet Rosenwasser in ein Glas / lasset ein Ey hart kochen / und nehmet die Schale gantz warm davon/ wenn es aus der Pfanne kommet/ schneidet es mitten voneinander / und nehmet den Dotter heraus / an dessen statt hinein zu thun/ und füget die zwey Stücke wieder zusammen / so man mit einem Carmesin-rothen Seiden-Faden zusammen binden muß: Wann das geschehen/ so solvirt ein wenig Bley-Zucker in dem Rosenwasser / und leget das Ey 24. Stunden hinein / hernach muß man die Augen mit besagtem Wasser waschen: Es ist nichts bessers / die Entzündung der Augen hinweg zu nehmen.

Vor böse flüssige und trieffende Augen wird gerathen.

Daß man nehme Hahnenfuß-Kraut / mit aller seiner Zugehör/ dasselbe zerstossen/ und auf das Haupt gelegt / wenn das Haar zuvor abgeschoren ist/ 5. oder 6. Stund darauf liegen lassen/ biß Blattern gezogen werden / die man alsdenn mit einem Scheerlein aufschneiden soll / daß die böse Feuchtigkeit herausfliesse. Die Blattern soll man mit frischer Butter oder Eyerdotter zu heilen/ oder ein Kohlblatt warm gemacht / dadurch die Schüß und Flüß wunderlich gestillet werden/ da sonst kein Artzney helffen wollte: Hierzu dienen auch Mastix und Cubeben. Zum Genick kan man Krausemüntz brauchen. So thut warmes rocken Brod/ wie es aus dem Ofen kommt / hinden im Nacken aufgelegt / allerley Flüß und Röthe herausziehen.

Oder/ nimm die Wurtzel von Klettenkraut / dörre sie / machs zu Pulver / und mit einem Eyerklar zu einem Sälblein / und legs auf den Nacken auf: Oder / lege von einem gebratenen Ey das Weisse also heiß über die Augen/ es hilfft.

Zu den rothen hitzigen Augen/ hat man folgendes Augen-Sälblein bewährt befunden.

Nimm zubereiteten Tutiä 4. Quintlein/ ungewässert Butter-Schmaltz 4. Loth/ wasche solches mit weissen Rosen- und Fenchelwasser wohl ab/ und mache es zu einem Müßlein / zum Gebrauch nimm einer Erbes groß davon / streich es an die Augenlieder und in die Ecklein. Item/ nimm Eyerklar / zerklopffs mit Rosenwasser / und zeuch einen zarten Hanff dardurch / und bind ihn mit einer Laßbinden über das Genick. Oder/ nimm frische süsse Aepffel/ sieds mit Rosenwasser zu einem Müßlein / thue zubereiteten Blutstein / und ein wenig Saffran/ oder nur Saffran allein darunter/ zeuch ein doppelt Tüchlein dardurch / und binde es laulecht über die Augen.

Oder/ binde über rothe und böse Augen Holunder-Schwämmlein / so zuvor in einem feuchten Brunnenwasser genetzet worden / es ziehet alles aus. Item/ Burtzel- und Hauswurtz-Safft/ und damit die Augen bestrichen. Oder / Linsen und Stein-Klee in Wasser gesotten/ und die Lieder und Winckel damit bestrichen.

Nun folgen drey unterschiedliche und bewährte Augen-Wasser / so da können getruncken / und die Augen damit gewaschen werden.

Man nehme Augentrost / Ehrenpreiß / braun Betonien / breiten Wegerich / von jeder Gattung Krauts mit samt den Wurtzeln nach Belieben / jedoch eines so viel als des andern / diese Kräuter alle sollen in dem gemeinen Brenn-Kolben zu Wasser gebrannt werden: Hernach in ein halb Maaß dieses Wassers gelegt / ein halb Loth reinen Galitzen Stein: Hitzige rothe Augen damit gewaschen / auch von dem Wasser nüchtern ein Glas voll getruncken / hilfft wunderlich / vertreibet auch darinnen die weisse Blattern und Felle.

Das andere.

Nehmet Baldrian / Augentrost / Fenchel / die obersten Gipffel / zur Zeit wann er blühet / rothe oder weisse Rosen / jedes ein halb Pfund Roßmarin ein viertel Pfund / dieses untereinander gestossen / in einen irrdenen verglasten Hafen gethan / darzu gethan Zimmet / so zu Pulver gestossen / zwey Loth / darüber gegossen guten Wein / biß zween Finger hoch über die besagten Kräuter gehet / wohl zugedeckt 24. Stund stehen lassen / demnach wie das erste gebrannt. Dieses Wasser ist beydes gut zu trincken / und die Augen zu waschen / in allerhand Zufällen und Wehetagen der Augen / wie die auch Nahmen haben mögen.

Das dritte.

Nehmet Schelkraut / Eisenkraut / Ringelblumen / (sonsten an vielen Orten Goldblumen genannt) Fenchel / Augentrost / jedes sechs Handvoll / Rauten / Tausendgulden-Kraut / Salbey / jedes zwey Handvoll / rothe Rosenblätter eine Handvoll / alles zerhackt / darüber gegossen des besten Weins / biß er darüber gehet / und hernach wie die zwey ersten gedistilliret. Kan wie die vorhergehende zu allen Wehetagen der Augen gebraucht werden.

Wer keinen Distillier Zeug hätte / der kan die oben-verzeichneten Kräuter in jedem Recept mit gutem Wein wohl sieden / und den Wein nüchtern warm trincken / und das Gesicht über den Dampff / so von warmen Wein gehet / halten / jedoch muß das öffter / als mit dem gedistillirten Wasser / geschehen.

Ein sehr nützlicher Rauch / allerhand Flüß der Augen zu stillen.

Nimm Anis-Saamen / Fenchel-Saamen / die Saamen untereinander gröblich zerstossen / ein halb Loth rothe Rosen- und Taback-Blätter untereinander zerschnitten / ein Loth / endlich den Saamen und Blätter zusammen gemengt / davon eine Taback-Pfeiffen angefüllt / angezündt / den Rauch in den Mund gezogen / und dem so Schmertzen in Augen hat / darein geblasen / wiewohl diß zwar lächerlich scheinet und deswegen von vielen verachtet wird; so kan ich doch mit Warheit schreiben / daß man offt damit vielmehr ausgerichtet / als mit andern kostbahren und theuren Artzney-Mitteln.

So einem etwas in das Aug gefallen wäre / der zerstosse Anis / und lege den mit warmen Wein / Pflaster-weiß / über das Aug / es zeuchts heraus. Der in die Augen geschlagen oder gestossen wäre / der zerstoß Betonien-Blätter / und lege sie auf / gleich einem Pflaster.

Die Augen vor den Thränen zu bewahren / und sie sauber und rein zu behalten.

Distillire eine grosse Menge Pappel-Blätter in weissen oder rothen Wein / und waschet mit diesem Wasser die Augen Morgens und Abends. Dieses hat der Pabst Paulus der Fünffte in seinem Alter gebraucht.

Noch mehr gute Mittel vor Augen-Gebrechen.

Nehmet ein selbst-abgestreiffte Schlangen-Haut / brennet dieselbe / und lasset den Rauch davon in die Augen gehen.

Item / nehmet Schlehen von den Buschen / wenn sie reiff sind / und stosset sie in einem Marmorsteinern Mörsel / hernach distilliret sie / von diesem Wasser thut einen Tropffen in die Augen.

Ein anders dafür / welches ein Geheimnuß gewesen ist des Marschalls Torsten Sohns in Schweden.

Nehmet Rosen-Wasser / Wegbreit-Wasser / jedes zwo Untzen / Brunnen-Wasser / Fenchel-Wasser / jedes eine Untzen / der besten Aloe pulverisirt / ein Loth: Thut alles auf einem Marmorstein mit dem weissen von Ey und menget es wohl / biß die Aloe zergangen / wenn man es gebrauchen will / machet man davon etwas warm in einem silbernen Löffel / und thut davon des Abends und Morgens einen Tropffen ins Aug.

Ein anders.

Nehmet ein frisches Ey / lasset es mit Wasser am Feuer kochen / schneidet es entzwey / und nehmet den Dotter heraus / wenn das geschehen / so drucks klein in ein Glas / hernach giesset Regen-Wasser darüber / und lasset es eine Nacht miteinander weichen. Den andern Morgen seihet es durch / und thut darzu einer Haselnuß groß Tutia, und lasset dieselbigen darinnen zergehen / und gebrauchet davon also / daß ihr einen Tropffen davon ins Aug lasset.

Wider die Fell und Häutlein der Augen

Brauchet man anfangs Rettich-Wasser oder weissen Vitriol in einem Brunnen- oder Rosenwasser. Oder/ einer Erbes groß von nachfolgendem Pülverlein durch einen Feder-Kiel ins Aug geblasen. Item/ ungewaschen Wachtel-Schmaltz in einem Gläslein an die Sonnen gesetzt/ und mit selbigem Oel/ darein man klein-gesiebten Kuchen-Zucker thun soll/ die Augen mit einem Federlein bestrichen/ nimmt auch die Fell hinweg.

Für allerhand Flüß/ Hitz/ Fell/ Flecken/ Blattern/ und andere Zufäll der Augen/ ein herrliches Pulver.

Nimm braun Betonien-Kraut-Blumen und Wurtzel/ Baldrian wild oder zahm/ die Wurtzel allein im Mertzen gegraben Eibischkraut/ Blumen und Wurtzel/ weisse Wind-Blumen und Wurtzel jedes 2. Loth/ Wegerich-Saamen ein Loth/ Süßholtz anderthalb Loth/ rothe Rosenblätter ein Handvoll/ Wachholderbeer ein halb Pfund. Diß alles nach dem Kraut/ Blumen und Wurtzeln/ am Schatten gedörret/ zu Pulver gemacht/ alle Morgens nüchtern/ auch Abends/ jedesmals eines Loths schwer mit wenig Wein eingenommen/ Morgens eine Stund darauf gefastet/ ist trefflich und offt bewährt/ für allerhand Zufäll der Augen/ auch im übrigen/ so trocknet es die Flüß des Hirns gewaltig/ ist auch dem Gehör gut/ reiniget die Brust/ und giebt guten Athem/ reiniget die Nieren/ und bricht den Stein/ führet die böse Feuchtigkeit des Haupts und alle Glieder/ durch den Stuhlgang ohne Schmertzen aus.

Anmerckung über den Staar.

Aus obberührten Ursachen entstehet endlich der Staar/ und machet/ daß der Mensch gar verblindet/ sonderlich wann er bey seinem Augenwehe viel Schmertzen erduldet. Wann der Staar im Wachsen ist/ und noch nicht reiff oder vollkommen/ daß man ihn künstlich wegziehen mag/ (wofern man ihm durch gute Augenwasser nicht rathen kan) soll man ihn mit ungesunder aufriechender Speise nicht hindern/ damit er durch solch Mittel desto ehe vollkommen/ so soll man ungesunde Dinge meiden/ und denselben abziehen lassen.

Das Dritte Capitel.

Von Ohren-Beschwehrungen und blöden Gehör.

Es ist der Ohrenschmertzen nicht einer der geringsten/ daher ist man besorget/ gute Mittel dagegen anzuzeigen.

Cur und Mittel dafür.

Ohren-Schmertzen zu stillen.

Wermuth-Oel warm in die Ohren gelassen.

Item/ ℞. Ol. Nymph. Hyoscyam. Ungnent. Anod. jedes 6. Quintlein/ Opii Croci, jedes ein halb Scrupel. M. Sign. Schlaf-Sälblein/ die Schläff damit zu schmieren. Oder/ nimm rocken Brod/ wie es aus dem Ofen kommt/ schneid dasselbe entzwey/ und halt es so warm/ als du es erleiden magst/ für die Ohren.

Ohren-Geschwär und Eyter zu heilen.

Wermuth in Wasser und Essig gesotten/ und den Dampff durch einen Triechter in die Ohren empfangen. Item/ Anis-Saamen zu reinem Pulver gestossen/ mit Rosen-Oel vermischt und darnach in die Ohren treufflen. Das Geschwer zeitiget Camillen-Oel in einer Zwiebel gebraten/ und also warm in die Ohren getreufft.

Das Gehör zu stärcken.

Wermuth in Wasser und Essig gesotten/ und den Dampff durch einen Trichter in die Ohren empfangen: Oder/ nimm 3. Theil Kleyen/ ein Theil rothe Rosen/ ein halb Theil Wermuth siedts in Wein/ und schlags warm über die Ohren wie ein Pflaster/ und erfrisch solches offtermal.

Ohrenmützel/ oder Geschwär hinter den Ohren zu curiren.

Habermehl/ mit Tauben-Koth zu einem Brey gesotten/ darnach auf einem Tuch wie ein Pflaster übergelegt. Ein sehr bewährtes und gewisses Mittel: Nimm des gesäuberten Galben-Saffts 2. Untz/ Salmiac 12. Untz/ rein gepulvert/ Silberglett und Baumöl wohl durcheinander/ laß sittiglich miteinander sieden/ biß zu der Dicke eines Honigs: Denn thue den Salmiac rein gepulvert darein/ laß ein wenig sieden/ und thue den Tauben-Koth auch darzu/ und vermische es wohl: Darnach zerlaß den Galben-Safft mit ein wenig Weins/ und thu den auch darzu/ rührs darnach gewaltig durcheinander/ biß es sich wohl vereinbaret und kalt wird. Wer Eiter in den Ohren hat/ der stoß Taschenkraut/ und laß den Safft in die Ohren. Gereinigter Fenchelsafft mit Hönig vermischet/ thuts auch.

Das verlohrne Gehör/ auch allerhand Schmertzen der Ohren in wenig wieder zu bringen und zu stillen.

Nehmet Schwefel-Balsam/ dessen der von Schmalkalden zu uns gebracht wird/ davon zwey oder drey Tropffen mit Baumwoll etliche Tag lang in die Ohren gethan/ allezeit nüchtern/ leget alle Schmertzen/ und bringt das Gehör wieder. Das Mittel scheinet/ wie das oben von dem Rauch durch die Tabacks Pfeiffe/ gering und schlecht zu seyn/ ist aber in der Warheit vortrefflich in seiner Würckung/ daß unterschiedliche/ sowohl Manns- als Weibs-Personen/ welchen das Gehör bey 10. Jahr lang ausblieben/ durch GOttes Hülff mit mit diesen geringen Mittel wieder bekommen.

Das Getöß und Saussen der Ohren zu vertreiben.

So man Brod backet/ soll ein kleiner Leib ohngefehr von 2. oder 3. Pfunden gemacht werden/ und alsbald/ wenn es genug gebacken/ weil es noch heiß/ die untere Kruste davon geschnitten/ und von dem besten gebrannten Wein ein halb Gläslein voll auf die heisse Brosam gegossen / und an das Ohr gehalten werden.

Ein anders wider das Sausen und Braussen der Ohren.

Gold-Käferlein hinden in den Nacken geleget/ nehmen das Sausen hinweg. Weissen Weyhrauch mit süssen Wein vermischet/ und in die Ohren gelassen/ ist auch gut. Wann einem was im Ohr ist/ daß es darinnen sauset/ so räuchere dich mit Meisterwurtz ins Ohr/ läst auch kein Apostem wachsen. Die Taubheit ist eine Benehmung des Gehörs/ und ist fast unheilsamlich / gleichwol so legt man ein laulecht Brod auf/ so die Materi verzehrt/ und die Gefäß stärcket. Ein alter gelehrter Mann saate an einem Ort/ daß er etlichen / denen das Gehör verfallen/ mit einem heissen Rocken Brod wieder zurecht geholffen habe. Das Füß waschen soll man auch offt fürnehmen / damit man die Materi vom Kopff und Ohren ziehe. Das Wasser von distillirten lebendigen Krebsen in das Ohr gethan/ soll in 15. Tagen das Gehör wunderlich wieder bringen/ wann mans nicht zu lang hat anstehen lassen.

Wachholderbeer und Sevenbaum / jedes gleichviel / wohl zerstossen und fein klein zerschnitten/ zusammen in einem neuen Hafen oder Topff gesotten. und mit einer Stürtze wohl vermacht: Dann oben in die Stürtze ein kleines Löchlein gemacht / und die Ohren über dasselbige gehalten/ daß der Dampff hinein gehe / so wird dem Ubelhörenden nechst GOtt dardurch geholffen.

Oder/ siede Bohnen in Wasser/ biß sie wohl gekocht sind/ darnach giesse die Brühe darvon und lege die gekochte Bohnen in eine Schüssel / stelle einen Triechter darüber/ und laß den Dampff etliche Tage nacheinander in das Ohr gehen: Diß soll Lauhioli erfahrne Kunst gewesen seyn.

Vor Taubheit und Ohrensaussen.

Nehmet ein weisse Zwiebel / die spaltet in die Länge voneinander/ das Gewächs heraus zu nehmen/ hernach machet sie wieder zusammen/ und bindet sie mit einem Faden / und füllet das leere mit Camillen-Oel / und lasset die Zwiebel in heisser Aschen kochen/ wenn sie gekocht / so presset sie zwischen zween Tellern aus / und thut von den Safft der davon kommt / ins Ohr mit Baumwolle.

Ein anderes bewährtes Mittel.

Nehmet Menschen- oder Hirsch-Blut/ distillret es aus einen gläsernen Retorten / thut das Phlegma hinweg/ und legt eine ander Vorlage vor/ wenn ihr die weisse Feuchtigkeit übergehen sehet/ von dieser weissen Feuchtigkeit thut drey oder vier Tropffen in das taube Ohr / und stopffet es mit Baumwollen/ und legt euch auf die andere Seiten.

Das Vierdte Capitel.

Von den Gebrechen der Nasen und was davor zu gebrauchen.

DJe Nasen ist auch ein vornehmes Glied des Angesichts / aus Nerven und Knöspeln artlich zusammen gesetzt / und von Natur zu mancherley Bräuchen verordnet. Durch die Nasen wird die Lufft angezogen und wieder gegeben / zu Erkühlung der innerlichen Hitz der Glieder und den Geruch der Speisen zu urtheilen/ darum sie nahe über dem Mund gesetzet/ daß sie gleichsam die Speiß credentze / ehe sie zum Mund eingehe/ wie solches im Ersten Theil gezeiget worden/ und daselbst zu finden ist.

Von Verstopffung der Nasen.

Mache aus Majoran-Pulver mit Hartz / Wachs und Terpentin / Nasen-Zäpfflein / siede Stabwurtz in Wasser / und ziehe mit der Nasen die durchgesiehene Brühe zu dir/ oder lege das dürre Kraut auf Kohlen. Und wenn die Flüß / so in die Nasen fallen / nicht heraus wollen / so nimm Paradeiß-Holtz/ Mastix/ Weyhrauch/ jedes gleichviel/ stosse sie / mache einen Rauch davon/ und empfang denselben durch die Nasen.

Vor allerhand Geschwär in der Nasen.

Nehmet Taback eine Handvoll / Osterlucey die Wurtzeln ein Loth/ braune Betonien zwo Handvoll / diß in Baumöl gesotten/ und etlichmal in dem Tag beydes inwendig in die Nasen damit warm gesalbet/ und sonderlich äusserlich: Neben diesem soll derjenige / so mit dergleichen Schwären beladen / diß nachgeschriebene Tranck brauchen: Nehmet Ehrenpreiß/ Betonien/ rothe Rosenblätter/ jedes zwo Handvoll / in einem halben Quart Wein und so viel Wasser wohl gesotten / mit Honig süß gemacht/ und so warm als es zu leiden ist / nüchtern/ je länger je besser damit gegurgelt.

Den Geruch der Nasen wieder zu bringen.

An grüne Rauten gerochen: Oder / Stabwurtz-Wasser in die Nasen gezogen / bringt den Geruch wieder. Diejenige / so da keinen Geruch haben/ können folgendes Pulver brauchen.

℞. Chamomill.
Majoranæ,
Stæchad arab.
Calaminth. ana M j.
Misce.

Oder:

℞. Castorei ℈j.
Piperis nigr.
Ellebor. albi ana. gr. vij.
Sem. Nigell. ℥ß.
Misce.

Für das überflüssige Nasenschweissen oder Bluten braucht man folgende Mittel.

Ein wenig Rosen-Essig in die Nasen gezogen/ stillet das Blut. Item / gebrannte Haasen-Haar gepulvert / und in die Nasen gethan / verstellet es auch. Item/ Künle oder Serpillum (das ist Saturey oder Quendel) vor die Naß gehalten und daran gerochen. Man nimmt auch einen Blutstein in die Hand: Item / Poley: Man pflegt auch ein Tüchlein in kaltes Wasser zu netzen / und um das Gemächt zu schlagen / damit die Hitz geschwächt und das Blut dicker werde.

Wenn das Schweissen vom Hirn herkommt/ solle das Angesicht mit See-Blumen / Rosenwasser und Essig gewaschen werden:

Man pflegt auch gedörrten Lein-Saamen zerstossen / und mit Essig vermischt über die Stirn zu legen.

Item/ das Denegras zerstossen / und über die Stirn gebunden stillt auch das Bluten.

Ist aber der Fluß von der Leber / Miltz oder Mutter / soll man kühlende Sachen mit Essig gegen solche Ort halten:

Item / Täschelkraut mit Wein gekocht / auf das Genick und den Puls geleget.

Ein jedes Nasenbluten / so in die Länge anhält/ schwächet die Leber / und folget mit der Zeit die Wassersucht und der Tod.

Wann das Nasenbluten von überflüssigen Geblüt herrühret / so ist Schrepffen und Aderlassen das beste Mittel.

So einem leichtlich die Nasen blutet / soll er starcke Bewegungen und hitzige Getränck und Gewürtz meiden / sich nicht erzörnen / und dargegen solche Sachen brauchen / die das Geblüt dick machen und kühlen/ als Kalbs-Hirn und Füsse/ Reismüslein / Käß/ Birn/ Quitten / Salat von Endivien und Lattich / und vielmehr kühle als warme Oerter und Gemächer zur Wohnung erwählen.

Ferner so ist auch das gebrannte Wasser von Schwein-Brod oder Cyclamino, in die Nasen gezogen / ein treffliches Mittel das Blut wunderlich zu stillen.

Das Fünffte Capitel.

Vom Mund/ Angesicht/ Zung/ Zähn und Leffzen.

Vor die Mundfäule.

Schlehen in Wasser oder sauren Wein gesotten / ein wenig Alaun und Honig darzu gethan / und damit den Mund wohl ausgespühlet ist gut vor die Geschwäre des Mundes / Zahnfleisches/ Halses Zäpfflein/ und wehret den Flüssen.

Gallöpffel gepulvert / das Zahnfleisch damit gerieben/ wehret den Flüssen/ und heilet die Mundfäule.

Ein anders.

So man die Blätter des Halskrauts in Wasser siedet / und mit der durchgesiehenen Brühe/ den Mund offt gegurglet / heilet es die Geschwäre und Fäule in dem Mund / widerstehet der Geschwulst der Mandlen/ und des gefallenen Zäpffleins / und löschet die Entzündung des Halses / dahero es auch Halskraut genennet worden.

Dieses Kraut läßt sich ebenmässig zu den Gurgelwasseren nutzlich gebrauchen / und mit anderen guten Kräutern vermischet/ im Wasser zu solchem End kochen; sonderlich mit Scabiosenkraut/ Prunellen/ Winter-Rosen und dergleichen.

Item: Man trincke nach Belieben ein paar Loth von dem edel Leberkraut. Sonst wird zu Erfrischung des Mundes gerathen / man soll eingemachte Kirschen / oder auch nachdem es ein Zustand leidet / die Cornel-Kirschen nehmen. Lege Papel-Rosen in frisches Brunnen-Wasser / und wasche den Mund damit fleissig ausgewaschen.

Ein bewährtes Mittel vor den Scharbock / und das Geblüt zu reinigen.

℞. Sarsaparilla
Sassafras
Lignum sanctum
Radix china
Süßholtz eines jeden 4. Loth.
Fenchel - - 1. Quintel.
Anis auch - - 1. Quintel.
kleine Rosinen. 6. Loth.
Gersten 2. Handvoll.

Darüber 6. biß 8. Köpff Wasser gegossen/ den Hafen vest zugedeckt / und die Species, nachdem sie klein zerschnitten / im Wasser wohl sieden lassen/ davon nicht allein bey der Mahlzeit / sondern auch auch früh / zwischen der Mahlzeit wie auch Abends einen guten Trunck gethan / wann mans warm trincken kan / ists noch kräfftiger/ als kalt.

Vor die Heiserkeit.

Lauch mit Gersten gesotten und also gessen/ führet den Schleim durch räuspern aus/ der sich um die Brust gesammlet.

Wider dem stinckenden Athem.

Man soll Wiesen-Kümmel essen/ der ist dem Magen gut / und schafft einen lieblichen Athem. Muscatnüsse gessen/ thut desgleichen.

Ein gut Mittel / die Röthe des Angesichts zu vertreiben.

Nehmet gebrannten Wein ein halb Maaß oder Quart / darein werden gethan Erdbeer/ so viel darein gehen können / das Glas soll mit Blasen wohl zugemacht und 8. Tag an die Sonn gestellet werden / hernach abgesiehen/ und von neuem/ wie

das

das erstemal/ Erdbeer darein gethan/ und je öffter diß widerhohlet wird/ je besser es ist. Endlich soll darzu gethan werden/ Kampffer 1. Loth/ hernach beständig alle Morgen das Angesicht damit nüchtern gewaschen/ heilet dasselbe unfehlbarlich.

Ein köstliches Oel / die Pocken und Bläterlein und weisse Schuppen vertreiben und damit zu heilen.

Nehmet 3. oder 4. Garten-Krotten/ solche süen lebendig in Baumöl eine Stund lang gesotten werden/ hernach durch ein Tuch in ein Glas gesiehen; das Angesicht täglich damit angesalbet/ es ist gewiß/ daß in wenig Tagen das Angesicht (das zuvor einen oder den andern von Menschlicher Gesellschafft hätte mögen absondern) beständig klat und rein machet/ und darff solches Oel männiglich ohne einige Sorg oder Gefahr brauchen.

Für allerhand Zufäll der Zungen/ Sprachlosigkeit/ Geschwär des Mundes/ und für die Zufäll des Zäpffleins/ ein gutes Mittel.

Baummoß oder Gürtel-Kraut in ein weissen Wein gesotten/ und sich damit gegurgelt/ hebt das abgeschossene Zäpfflein.

Item: Nehmet Garten-Pappeln oder sonsten Mund-Rosen genannt/ gemeine Pappeln/ Eibischwurtz/ samt dem Kraut/ Braunellen-Kraut/ Ehrenpreiß/ Salbey/ Isopp/ Spitzwegerich/ gedörrte Mayenblümlein/ jedes ein gute Hand voll/ Engelsüß 2. Loth/ Alantwurtz 1. Loth/ Wermuth andert Loth/ diese Kräuter werden untereinander gröblicht zerschnitten/ daran ein halb Maaß Wein/ ein Quart frisch Wasser/ und soviel guten Essig gegossen/ und so lang gesotten/ daß es ein zwerch Daumens eingesotten/ hernach in oberzehlten Zufällen/ so warm als zu erleiden ist/ damit gegurgelt. Man ken auch dieses Gurgel-Wasser mit Honig süß machen/ es ist desto kräfftiger.

Für die Bräune ein bewährtes Mittel.

Nehmet 6. lebendige Krebs/ eine Handvoll Brunellen-Kraut/ solches untereinander gestossen/ wohl ausgedruckt/ darnach die Zung und Gaumen damit gewaschen/ auch etwas davon unter sich gelassen/ es hilfft.

Ein anders. Cucummern zerschnitten/ und übergelegt/ kühlen die hitzige Geschwulst/ auch braucht man sie in hitzigen Fiebern/ wider die Bräune/ auf der Zungen stätts gehalten.

Oder. Nehmet ein Schwalben-Nest/ weissen Hundskoth/ halb so schwer als das Nest ist/ dieses soll man mit Wasser/ so aus einer Schmieds-Eß gehohlt werden muß/ kochen/ daß es wie ein Pflaster wird/ alsdann mit einem Tüchelein warm um den Hals schlagen.

Noch ein anders. Nehmet ausgeläuterten Salpeter 1. Loth/ Campher ein halb Loth/ in frischem Brunnen-Wasser zerrieben/ und den Mund wohl damit ausgewaschen/ endlich ein Schwärtslein von reinem Speck/ daran noch etwas Speck ist/ und dreyer Finger breit auf die Zung gelegt/ und eine Zeitlang darauf behalten.

Die Zähne zu reinigen/ und die Schwärtze derselben zu vertreiben.

Nehmet Weinstein und Saltz/ jedes gleichviel/ durcheinander zu Pulver gemacht/ und nachdem die Zähn gewaschen/ alle Morgen nüchtern/ auch Abends/ so man zu Bethe gehet/ damit wohl gerieben: Es soll sich auch ein solcher Mensch hüten vor Essig und heisser Speiß.

Vor die Schmertzen und Wehetagen der Zähne.

Nehmet erstlich Brennesselwurtz/ eine gute Handvoll/ diß werde mit halben Wein und Essig/ darunter auch 2. Hand voll rothe Rosen-Blätter gethan/ wohlgesotten; Hernach von der grossen Kletten-Wurtzel ein Stuck auf den schmertzhafften Zahn gehalten/ dieses benimmt allen Schmertzen/ wird aber bald gestillt.

Oder/ nehmet gleichviel Wasser und Wein-Essig/ und lasset es mit Gewürtz/ Nägelein/ Saltz/ Pfeffer/ und ein wenig guten Brandwein aussieden/ und macht ein Gurgelwasser davon.

Item/ nehmet die andere Rinde von Eschen-Holtz/ und die andere Rinde von Roßmarin/ jedes ein halb Viertel/ lasset es auf einer glüenden Schauffel verbrennen/ und mit dem Pulver davon machet einen Teig mit guten Brandwein/ und leget davon einer Erbsen groß auf die Puls-Ader.

Item/ nehmet den Safft von Schellkraut/ welches ihr voneinander schneiden und auf die Zähne thun sollet.

Ein anders so bewährt. Nimm Kampffer einer Bohnen groß/ lasset ihn zergehen in ein wenig guten Brandwein/ in einer kleinen gläsern Phiole auf warmen Aschen/ hernach netzet ein wenig Baumwolle oder feine Wiche damit/ und berühret/ damit die Zähne; Ist derselbige hohl/ so muß man die Baumwoll oder feuchte Wiche darinnen stecken lassen.

Item: Geschaben Süßholtz 1. Loth/ Lindenblüth eine halbe Hand voll in einem Quart weissen Wein gesotten/ durchgesiehen/ und den Mund wärmlich damit gegurgelt/ giebt gute Linderung im Zahnweh.

Wider das schmertzliche Zahnwehe von holen Zähnen.

Nimm Peterlein-Saamen ein Loth/ Pfeffer-Saamen anderthalb Quintlein/ Bilsen-Saamen ein Quintlein/ stosse diese Saamen zu reinem Pulver/ vermisch ein halb Quintlein ausgedruckneten Magsaamen-Safft (Opii genannt) mit Wein zerrieben darunter/ und stoß alles zu einem Taiglein zusammen/ daraus formire Pillen in bequemer Grösse/ und wenn du Zahnschmertzen hast/ so stecke bißweilen ein Pillen in die Höhle des Zahns/ halte es eine Stund darinnen/ und verwahre das Haupt

wohl warm/ so wird sich der Schmertzen bald stillen. Den Speichel / so von den Pillen zusammen gezogen/ und im Mund gesammlet wird/ soll man fleissig ausspeyen/ und nicht hinab schlucken.

Item/ wann man ein wenig Baumwollen mit etlichen Tropffen Oels / so aus dem Holtz der Haselstauden destillirt werden kan/ befeuchtet/ und sie auf den Zahn leget/ stillet es den unleidentlichen Zahnschmertzen.

Item / Wachholder mit Rosen-Blätter in Wein gesotten/ und damit warm den Mund ausgespühlt/ ist sehr gut wider das Zahnweh.

Item/ die gedörrte und zu Pulver gestossene Hahnenfuß-Wurtzel in die hohlen / schmertzende Zähn gethan / macht sie allgemach ohne Schmertzen ausfallen.

Item/ vor Zahnweh / so von kalten Flüssen kommt/ ist dienlich/ daß man Berg-Sanickel in dem Mund wol zerbeisse.

Item/ nimm Schlüsselblumen-Wurtzel/ beitze sie in Essig / und schnupffe in die Nase.

Item/ lasse den Rauch von der Benedicten-Wurtzel in den Mund.

Ein köstliches Zug-Pflaster für das Zahnwehe.

Nimm Taubenmist und Senffmehl / jedes 1. Loth/ Pfeffer ein halb Quintlein/ stosse alles zu reinem Pulver untereinander/ mische ein wenig Pech und Terbenthin darzu / rühre es zu einem zähen wohl klebichten Pflaster. Dieses auf Leder oder Taffetband in Thalers-Grösse dick aufgestrichen/ an die Schläff und hinter die Ohren gelegt / und darauf immer liegen lassen/ biß sie von selbsten wieder abfallen/ ziehen Flüsse von Augen / Ohren und Zähnen hinweg / und vertreiben also die Schmertzen solcher Glieder.

Item/ zu dem Zahnwehe finden etliche nichts bessers/ als das frisch grüne Flöhkraut in Wasser macerirt und geweicht / hernach auf die schmertzende Zähn gelegt/ oder auswendig nur übergeschlagen / und so lang liegen lassen / biß es wohl erwarmet / und wenn es wohl warm worden/ in Pferd- oder Küh-mist vergraben; da denn der Zahnschmertzen sich gäntzlich stillen wird/ so bald diß Kraut in dem Mist zu faulen anhebet.

Item/ siede die Wurtzel von Wegerich und spühle den Mund damit aus.

Item/ Schellkraut-Wasser/ laulicht offt in den Mund gehalten.

Für die Zahnschmertzen der hohlen und faulen Zähne.

Nimm guten alten Theriac / der wohl trucken 1. Loth / gepulverte Bertramwurtz anderthalb Quintlein/ Gewürtz-Nägelein-Pulver 20. Gran/ Bilsenkraut-Saamen ein halb Quintlein / rectificirten Brandwein ein wenig / misch alles zu einem harten Taiglein / und mach bequeme Pillen oder Kügelein daraus/ und lege sie in den hohlen Zahn. Etliche käuen diese Wurtzel und legen sie auf den Zahn: Es ziehet den saltzigten kalten Schleim mit Gewalt heraus/ und stillet die Schmertzen. Andere kochen die Wurtzel in Essig oder Wein / halten die durchgeseihete Brühe in dem Mund / und stillen gleichfalls damit die Zahnschmertzen.

Item: Eine Handvoll Maueöhrlein-Kraut in einem Quart Wasser und weissen Wein gesotten / und damit den Mund offt gegurgelt/ ist ein bewährtes Mittel für das Zahnweh.

Item: In den Zahnschmertzen mische Bilsensamen-Oel/ Gewürtznägelein-Oel/ jedes gleichviel untereinander / treuffle es in den hohlen schmertzenden Zahn / so wird das Wehethum bald davon vergehen. Wil du/ daß dir ein fauler Zahn ohne Schmertzen ausgenommen werde/ so mische Bilsamkraut-Saamen/ Ammoniac-Gummi / und Zucker/ jedes anderthalb Quintlein / zu einem reinen Pulver untereinander / rühre es unter Gänßschmaltz / ein wenig Wachs und Terbenthin zu einer Salben/ damit schmiere etliche mal das Zahnfleisch wohl an/ so wird der Zahn in dem Ausreissen wohl lassen.

Ein sehr kräfftiges Wasser / welches die Zähne stärcket / bewahret das Zahnfleisch für Fäule/ und heilet triefende Augen.

Nehmet weissen Vitriol, ein halb Pfund Boli Armeni sechs Untzen/ Kampffer anderthalb Untzen/ das thut in Wasser / so jetzund zu sieden will anfangen/ und lasset es ein wenig aufwallen / nehmet es vom Feuer / und seihet es ein wenig durch ein leinen Tuch. Dieses Wasser vertreibet allerhand Schaden ohn einiges anders Ding; heilet alle Flüsse / und reiniget sie/ stärcket die Glieder / und thut alles / was oben gemeldet ist / machet schöne Hände und heilet allerhand Flecken und Jucken der Haut.

Einen Zahn ohne Schmertzen ausfallen zu machen/ ein wunderbahre Geheimnuß.

Nehmet eine grüne lebendige Eider/ thut die in einen neuen erdenen unglasirten Topff/ stopffet und lutiret denselben wohl/ und setzet ihn in einen Ofen/ und wenn ihr verspühret / daß sie todt ist / und ihr sie wieder kalt werden lasset / so machet oben im Deckel ein Loch einer Erbsen groß/ dadurch lasset eine Untzen Scheidwasser und ein Loth des allerstärcksten Brandweins / miteinander vermischet/ hinein lauffen; hernach verstopffet das Loch mit feister Erden/ und setzet den Topff wieder übers Feuer/ biß so lang alles verzehrt / und die Eider zu Pulver worden ist: Diese nehmet und stosset sie in einem höltzernen Mörsel / und bewahret sie an einem trockenen Ort/ euch dessen folgender massen zu bedienen: Reibet das Zahnfleisch des verdorbenen oder schmertzhafften Zahns/ so wird in einem Augenblick dasselbe das Fleisch des Zahnfleisches abscheiden/ ja auch den Zahn des Kiefers / und also werdet ihr ihn können leichtlich und ohne Schmertzen heraus ziehen.

Das angefaulte Zahnfleisch in kurtzem wieder wachsend zu machen.

Nehmet die Blätter von Agley/ Salbey/ Balsam oder Müntzen / alles gedörrt/ zu reinem Pulver gemacht/ jedes ein Loth/ gebrannten Alaun anderthalb Loth / geläutertes Honig 6. Loth / das Honig soll über Kohlen gesetzt / und wohl verschäumet werden/

den/ hernach allgemach / weil das Honig noch heiß/ die obgesagte Pulver darein gerühret / wie auch der gebrannte Alaun / hernach / nachdem das Zahnfleisch mit Wein/ darinn Brunellen und Salbey gesotten/ abgewaschen / Morgens und Abends gesalbet.

So wird auch wider die Fäulung des Zahnfleisches und Munds in dem Scharbock nachfolgendes Gurgelwasser sehr berühmet: Nimm Löffelkraut / Brunnkreß und rothe Rosen / jedes ein Handvoll/ Granatenblüh ein halb Loth: zerschneide es und kochs in gestähltem Wasser / nimm davon 12. Loth/ zerlasse darinn Rosen-Honig 2. Loth / Maulbeersafft 1. Loth/ gestossenen Alaun 10. Gran; vermische alles zu einem Gurgelwasser/ und gebrauche es lauchlicht/ oder nimm Brunellen-Wegerich- und Löffelkraut-Wasser/ jedes 6. Loth/ Rosen-Honig 3. Loth/ Vitriol Geist 15. Tropffen / vermische es zu einem Mund- oder Gurgelwasser.

Item / das Zahnfleisch zu befestigen siehe 1. Th. p. 307.

Ein offtbewährtes Mittel / daß jungen Kindern die Zähn ohne Schmertzen hervor kommen.

Nehmet einen Hauß-Hahn/ schneidet ihm ein wenig mit einer Scheer in den Kamm / mit dem Blut/ so daraus laufft/ dem Kind die Biller einmal oder auf das allermeiste zweymal eingesalbet / ist offt bewährt und gut erfunden.

Die aufgerissene Lefftzen oder Lippen geschwind zu heilen.

Bestreich die Lippen mit Terpentin / so heilet sie.

Item/ nehmet einen Koch-Löffel/ der lang in der Kuchen zum umrühren der Speisen ist gebraucht worden/ haltet den zu dem Feuer/ so wird eine Fettigkeit heraus schwitzen/ damit die Lefftzen gesalbet / thut die Riß behend heilen.

Die Angina oder Hals-Geschwulst an den Mandeln zu vertreiben.

Nehmet Schwalben-Nest siede solches in Milch/ binde es warm um den Hals; Esse alsdann Schieß-Pulver / ist auch sehr nutzlich dazu.

Ein anders wohl-bewährtes Mittel.

Nehm eine Ambrosin-Mandel / lege solche auf eine glühende Kohlen / lösche die Kohlen mit Wein-Essig ab / und halte ein Triechter drüber/ damit der Rauch von der Ambrosin-Mandel und dem Wein-Essig desto füglicher in Hals komme/ es hilfft gewiß.

Item: In Hals- oder Mandel-Entzündungen ist nichts bessers/ als der ausgepreste Hauswurtzsafft mit Salmiac vermischt und destilliret; hernach mit Kingertenblühwasser / darinnen lebendig gestossene Krebs gekocht worden / vermenget / und offt lassen im Hals spritzen.

Ferner sind bey dem rauhen Hals / Dörre des Mundes / Haiserkeit / Husten / und Brennen des Magen Mundes/ die in den Apothecken verfertigte Trochisci bechyci nigri oder schwartze Süßholtz-Täfelein sehr dienlich / deren sie in dem Mund gemächlich zerschleichen.

Item/ der Süßholtz-Syrup kan nach Belieben Löffelweiß genommen werden.

Item/ man nimmt Maulbeerschafft 2. Loth / Brunellen-Wasser 6. Loth / macht es laulicht / und spühlet den Rachen damit aus. Siehe auch 1. Theil pag. 296. am Ende.

Item/ gebraucht man in der Sehrigkeit des Mundes / Halses und Kehlen/ wie auch Geschw: ist der Mandeln und des Zäpffleins/ das destillirte Wasser von Liebstöckel / offt damit warm gegurgelt. Durch den hohlen Stengel des Liebstöckels immer getruncken/ ist auch gut befunden worden.

Item/ man gurgelt sich mit warmem Wegwarten-Wasser.

Das Sechste Capitel.

Von dem Hertzen/ Hertzklopffen/ Ohnmachten und derselben Cur.

Ursachen.

DAs Zittern des Hertzens verursachet übermässige Hitz/ Schweiß / starcke Purgation, hefftiger Zorn/ Forcht / Traurigkeit/ starcke Arbeit/ Unzucht/ stinckende Lufft und giftige Dünste: In welchem ist das Klopffen so starck / daß man auswendig siehet und höret/ wie es puffet. Welche nun offt solche Beschwehrungen des Hertzens an sich befinden / die können gar leichtlich untergehen / und haben sich keines hohen Alters zu getrösten/ sonderlich wann sie durch keinerley Mittel / so gleichwol vernünfftig angerichtet/ mögen zurecht gebracht werden. Ist das Miltz und melancholische Blut eine Ursach / so muß man dasselbige allgemächlich verbessern / und in den schwachen Naturen keine starcke Purgation noch Schweiß / oder Aderlassen gebrauchen / weilen die Lebens-Geister dardurch geschwächt werden: In hitziger Ursach des Hertzklopffens soll man kühlende/ in kalter Ursach wärmende Mittel gebrauchen: Die Traurigen und Forchtsamen soll man trösten / und ihnen freundlich zu sprechen. In hitzigen Ursachen soll man sich von überflüssigen Essen und Trincken halten / anfänglich Gersten- und Haber-Müßlein gebrauchen / und alle Speisen / so Schleim oder Blähung verursachen/ gäntzlich meiden.

Die Ohnmacht- und Schwachheiten des Hertzens entspringen meistens durch starcke Entledigungen des Leibs / als Schweiß/ Arbeit/ Erbrechen / Purgiren und Aderlassen / dann dadurch entgehen die Lebens-Geister zu sehr auf einmal/ deren Abgang das Hertz bald empfindet / daß seine Natur davon zerstöret wird.

Zeichen.

Die Zeichen der Ohnmacht sind offenbahr: Dann da laufft das Geblüt alles dem Hertzen zu / und lieget der Krancke ohn alles Empfinden / daß man zweiffelt / ob er todt oder lebendig sey: Der Mensch verblasset im Gesicht/ und wird einer todten Leichen gleich/ wie man zu sagen pfleget / gantz gelb oder Erdenfarb: Dann weilen das Blut hineinwärts laufft / so müssen die äusserlichen Glieder kalt und ungestalt bleiben/ und weil die schwache Wärme dieselbe nicht regieren kan / so folget

hierauf ein Angst-Schweiß/ und eine Entwendung der Empfindlichkeit und Bewegung des gantzen Leibes/ daß der Krancke liegen bleibet/ wo man ihn leget und wendet/ auch der Mensch nicht anzeigen kan/ was ihm wiederfähret/ biß er wieder zu sich selber kommet. Welche in Ohnmacht sincken/ pfleget man mit warmen Tüchern zu reiben: Bey den Haaren/ und an heimlichen Orten zu rupffen/ die Ohrenläpplein zu klemmen/ die Nasen zuzudrucken/ bey ihrem Nahmen zu nennen/ und starck zuzuschreyen/ biß man sie ermundert/ und dieweil noch ein lebendiger Athem vermercket wird/ so sind sie nicht für todt zu halten/ welches etliche mit einem Liecht oder Feder für ihren Mund gehalten/ probieren/ so sie bewegt werden/ so lebet der Krancke noch/ oder mit einem saubern Spiegel für des Krancken Mund/ so derselbe anlaufft und feucht wird/ so ist ein Zeichen des lebendigen Athems vorhanden/ darum man mit Reiben und Erquicken nicht nachlassen soll.

Mittel dafür.

In Schwachheiten des Hertzens/ Ohnmachten/ Hertzklopffen/ Bangigkeiten/ welche von Traurigkeit und Kummer herrühren; wird sehr gerühmet. Der Syrup/ so aus diesem geläuterten Safft mit Zucker gekocht wird/ offt darvon Löffel weiß eingenommen.

Hertz-Zittern und Klopffen zu vertreiben.

An Basilien oder Majoran gerochen. Item/ Violen- Borragen- und Ochsenzungen-Wasser übergelegt/ darunter man den Pulveram Trium Santal. und Diamargarit Frigid. vermischen kan: Ochsenzungen/ Borragen/ Zucker/ Ehrenpreiß/ Cardobenedicten; Sauerampffer-Wasser seye auch gut: Agleyenblümlein-Wasser/ äusserlich gebraucht.

Trincke Butatsch-Syrup mit Wasser vermischt: Nimm Gerstenmehl 2. Handvoll/ kleingestossen Eybischkraut 1. Handvoll/ thue darzu gepulverten Sandel/ gebrannte Bohnen und Kampffer/ jedes ein wenig/ siede das mit Hauswurtz- oder Burtzelkraut-Safft zu einem Pflaster/ streichs auf ein Tuch/ und legs laulicht über das Hertz.

Das Hertz zu stärcken.

Item/ nimm eingemachte Nevel/ Borragen/ und Nägelblumen/ Zucker/ jedes gleichviel/ thu darzu den sauren Granatäpffel-Syrup oder Safft/ daß es wie ein Latwerglein werde/ darvon soll der Krancke stets essen: Wider die Mattigkeit des Hertzens ist Lemonien-Safft mit Borragen- oder Ochsenzungen-Wasser/ sehr gut.

℞. Corall. rub.
- - albor. præpar. ana. ℥j.
Santal. omnium ana. ʒij.
Ligni Aloes ℥j.
Caryophyl. ʒij.
Cort. Citri, ʒiß.
Sem. Acetos. ʒß.
Camphor. ʒj.
Croci ʒß.
Rosar. alb.
Nenuphar. (Seeblumen.)
Violar.
Borrag.
Bugloss.
Melissæ ana. ʒj.
Spec. elect. de gemmis ʒiß.
M. F. Pulvis.

Hujus pulveris.

℞. ℈iiij. & fiat Epithema.
cum aqua Rosar.
Borrag.
Acetos.
Melissæ ana. ℥ij.

Ist sehr gut und approbiret.

Citronen-Schalen werden auch in solchem Fall genommen. Oder auch/ man mischet wol Citronen-Oel unter andere Sachen/ die man einnimmet. So ist auch der Rosen-Julep eine herrliche Hertzstärckung.

Item. Siehe die Krafft-Wasser/ welche wir im 1. Th. p. 1132. zu verfertigen gelehret.

Schwaches Hertz in hitzigen Fiebern zu stärcken/ und die Geister zu erquicken.

Nimm Erdbeer-Wasser 4. Loth/ Rosenwasser 2. Loth/ Malvasier 1. Loth/ gepulvert Manus-Christi-Küchlein anderthalb Loth/ weissen geriebenen Agtstein ein halb Quintlein/ vermisch gemeldte Stück wohl durcheinander/ davon gieb dem Krancken alle Stund ein Löffel voll/ aber wohl durcheinander gerührt/ ein: Ist sehr bewährt.

Für das Hertzdrucken/ ist dieses ein bewährtes Stuck/ wie auch für das Stechen; wenn man das Wasser trinckt/ so von der Schlehenblüth gebrannt ist; Item/ ein Handvoll Tausendgülden-Kraut/ und eben so viel Isop/ alles in einer Kannen guten alten Wein gesotten/ und alle Morgen/ Mittag und Abends/ also warm davon getruncken.

Man esse von der Wegwarten-Conserva oder Zucker/ welcher wol allhie dienet.

Für die Ohnmacht des Hertzens.

Nehmet gedörrte Holderbeer zwey Loth/ auch soviel gedörrte Attichbeer/ Zimmet 1. Loth/ Muscatnuß ein halb Loth/ Calmus 3. Quintlein/ Holderblüth 1. Loth/ weissen Zucker 3. Loth/ diß werde zu reinem Pulver/ gemacht/ darvon Morgens nüchtern mit wenigem Wein eines halben Loths schwer eingenommen/ eine Stund darauf gefastet/ benimmet die Schmertzen des Hertzens/ auch die Ohnmachten desselben/ sonsten wer solchen ergeben ist/ trage bey sich ein Schwämmlein in Holder-Essig genetzet/ daran gerochen/ bewahret den Menschen darvor. Wann des Hertzens Ohnmacht bey einem Menschen fürüber/ soll man alsobald dem

Krancken

Krancken ein wenig weiß Brod in Wein / und ein frisch-weich-gesottenes Ey zu essen geben / und nach demselben einen Becher Wein trincken lassen.

Das Hertz erkühlet Violen-Syrup mit Gersten- oder frisch Brunnen-Wasser eingegeben: Nimm Sauerampffer- Seeblumen- oder Borragen Wasser / vermisch solche mit Rosen-Essig / thue auch ein wenig Saffran und Kampffer darzu / und netze leinene Tüchlein darein / und legs auf das Hertz: Rothe Rähnen oder Rüben fein breit wie die Rübenschnütz geschnitten / und über die Solen gebunden / ziehen auch die Hitz vom Hertzen.

Item: Nimm Endivien Wasser 4. Loth / Rosenwasser / des lautern Syrups von den Juden-Aepffeln / jedes 2. Loth / Seeblumen-Syrup ein Loth / mische es untereinander / und giebs dem Krancken Morgens und Abends jedesmal so viel zu trincken. Berühmte Medici haben wol den schlechten Essig / oder Rosen-Essig mit Nägelein oder Wachholder vermischet / und vor die Nase gehalten für das beste Mittel in gähen Ohnmachten.

Für den Hertz-Wurm.

Nehmet guten Wein 1. Maaß oder Quart / Knoblauch und Zwiebeln / jedes 1. Quintlein / diß werde untereinander gesotten / und durchgesiegen / hernach Holder-Attich / oder Wachholder-Latwerg 1. Loth darein gerieben / diß zu dreyen mahlen nüchtern getruncken / heilet den Menschen / und tödtet den Wurm sonder Zweiffel.

Das Siebende Capitel.

Von der Leber / was dieselbige für Anstöß leide / und wie solche zu curiren.

Ursachen.

DEr Verstopffung der Leber / ist ein solches Gebrechen / das dem Blut und Safft der Speiß / sowohl auch der Gallen den Paß verleget / oder den Weg verhält / welches leichtlich geschehen kan / wann die Aederlein in die Leber sehr eng sind / wie sie dann bey einem enger / als bey dem andern: Daher aus einer geringen Gelegenheit solche Verstopffung entspringen kan / sonderlich aber bey denen / die einen undäulichen Magen haben / und groben Uberfluß sammlen; Die grobe undäuliche Speisen / starcke Bewegungen auf Essen haben / dann wann der Magen unrein ist / so wird die Leber leichtlich verstopfft: Ferner / so verursachen selbst die groben Speisen die Verstopffung / als nemlich hart-grob Rindfleisch / insonderheit wann es lang im Saltz gelegen / und hernach gedürret worden / ungesäuert Brod; die Fusse der Thiere / gedörrte und sonst grobe Fisch / davon zäher Schleim und Erkältung der Adern herrühret / und zähes grobes Blut verursachet wird.

Zeichen.

So nun der Mensch in der rechten Seiten / um die Gegend der Leber / ein Drucken oder Spannen befindet / sonderlich wenn er sich aufs Essen beweget / so ists eine gewisse Anzeigung der Verstopffung / ob gleichwohl noch kein Fieber / oder Geschwulst und Hartung darbey. Wann die Beschwerung lang anhält / so nimmt der Leib diß-weilen die Nahrung nicht an / die Leber läufft auf und geschwüllt / darauf erfolgt eine Entzündung / Fieber / Fäuluna / Darmgrimmen / Gelb- und Wassersucht: Welcher Mensch nun von Natur enge Adern hat / und zur Verstopffung geneigt ist / der muß in Speiß und Tranck eine gute Diät halten / sich nicht vest gürten / noch mit den Kleidern hart einzwingen / weil solches die Adern noch hefftiger verstopfft / sonderlich die Gelehrten / und die so viel sitzen und schreiben / den Leib einziehen / und darzwischen aufstehen / und die Glieder ausdehnen: Will geschweigen / daß sie sich zum Theil gar nicht bewegen.

Mittel dafür.

Darum welche nicht wollen Verstopffung der Leber empfinden / die sollen sich zarter und däuiger Speisen gebrauchen / und so der Magen rein / diß-weilen die kräfftigen Gewürtz und Peterssilienwurtzeln und Kraut gebrauchen / guten alten dünnen rothen Wein / der nicht viel tartarum hat / trincken: In solchem Fall sind auch die gesottenen Speisen viel däulicher / als die trockenen gebratenen und in Butter geprägleten / dann solche machen die Verstopffung: Darum man auch ob dem Essen die Speisen ziemlicher massen anfeuchten soll / damit der Nahrungs-Safft desto besser durchgeführet werde. Wozu der Endivien-Salat, warm geessen / sehr dienlich ist.

Gleichwie aber von kalten zähem Schleim die Leber verstopfft wird / also auch von der Gall und Geblüt: Wann man so gar hitzige Ding brauchet / so folgt eben sowohl eine Ausdorrung der Nahrung / und wird mehr Gall als Schleim in den Adern verhalten / welches aus vorgegangener guter Diät zu urtheilen ist: Dann die Gall die Adern sowohl verstopffen kan / als eine andere Feuchte: Und ist solches daraus abzunehmen / wann Hitz und Truckenheit im Munde gespühret wird / daraus alsdann die Geschwulst / Entzündung und Verhärtung der Leber erfolget.

Nun dieses edle Glied ist auch (wie der gantze Menschliche Cörper) mancherley Kranckheiten unterworffen: Darum soll auch hier von demselben und desselben Cur / nach möglichem Fleiß gehandelt werden.

Die Leber stärcket Pontischer Wermuth / Wein. Item / nimm 2. Handvoll junges Peterlein-Kraut / und eine Handvoll frische Salbeyblätter / zerschneid sie klein / und zerstosse sie mit einer brosame Brod / so groß wie eine Baum-Nuß / gar klein / darnach streichs mit einem guten Becher voll Wein-Essig oder Agrest durch ein Pfeffer-Tuch / so wirds eine gute wohlschmeckende Salbe.

Leberfucht vertreibt Anis gegessen. Item / Wegwarten- oder Endivien-Safft / einen Tag etliche nacheinander getruncken / allezeit morgens nüchtern / jedesmal 6. Loth.

Entzündre Leber / curiret Violen-Wasser mit

mit Seeblumen-Wasser getruncken / auch äusserlich mit Endivien-Cicori- oder Wegerich-Wasser übergelegt. Oder/ nimm Seeblumen und Endivien-Wasser/ jedes Safft 3. Untz/ Rosen-Essig 1. Untz / Allersandaln-Pulver ein Quintlein / solche Stück mische untereinander/ netze leinene Tüchlein darein/ und schlags über die Leber: Siehe aber zu/ daß du nichts von Feigen issest. ℞ Rosen-Oel/ Violen / jedes 2. Loth/ weissen Sandel oder Sandall ein halb Loth/ Bleyweiß 2. Quintel / ein wenig Wachs/ daß es ein Sälblein werde. Oder/ nimm Wegwarten-Wasser/ und Endivien-Syrup 1. Loth und vermische es.

Für Leber-Schmertzen und Stechen/ so von Hitz

Ist gut/Endivien-Wasser 16. Loth / Rosenwasser 12. Loth / weisser und rother reingepulverter Sandel/ jedes ein Quintlein / Kampffer ein Scrupel, mische und netze ein Tuch darein / und lege es laulecht über die Leber.

Ein anders. Nimm Camillen anderthalb Handvoll / Berg-Wermuth oder Ottermenig/ jedes eine Handvoll/Anis-Saamen/Calmus-Wurtzel/ jedes 1. Loth/ zerschneide diese Stücklein / thu sie in zwey Säcklein/ und siede sie in einer Maaß Wasser den dritten Theil ein / drucke den Anis mit zwey Tellern aus / daß es nicht mehr trieffe/ und lege sie also/ eins nach dem andern/warm über.

Verstopffung der Leber

Oeffnet Wegwart-Wurtz: Item / Fenchel- und Peterleinwurtz und Saamen: Item / Spargenwurtz/ Wegwarten-Wasser / Majoran/ Zucker/ Ysoppen-Wasser / Sauerampffer/ Endivien und Lattich/ mit Essig und Oel bereitet und gegessen: Cappern mit Wein-Essig / Baum-Oel und kleinen Rosinlein/ wie ein Salat gegessen/ oder vor andere Speiß genossen.

Oder/ brauche Cremorem Tartari, und dessen 3. Loth/ theil ihn in vier Theil / nimm davon des Morgens 2. Stund vor Essens einen Theil in einem warmen Süpplein. Ein bewährtes Stücklein zu der verstopfften und verhärteten Leber: Nimm weiß Lilgen-Oel ein Löffel voll / ein Loth weiß Wachs 4. Löffelvoll Rosen-Essig/ein wenig Weinrauten und Sandel/ auch ein wenig Campffer/ und zerlasse alles durcheinander. Dieses soll in der Verstopffung auch gewiß helffen: Nimm geläuterten Fenchel-Safft 6. Loth / mit sauren Oxymel simplex genannt/ vermischet/ und trincks des Morgens nüchtern. Oder/ geläuterten Endiviensafft/ 6. Loth des besagten Syrups und trincks warm. So die Verstopffung von dickem verbrannten Geblüt ist: Nimm Endivien-Wasser 4. Loth/ braun Leberkraut-Wasser und Sauerampffer-Syrup jedes 2. Loth/ Endivien-Syrup 1. Loth/ misch/ und gieb dem Krancken Morgens und Abends jedesmal so viel zu trincken / mit Camillen-Oel warm gesalbet/ und folgends mit warmen Tüchern bedecket/ thut sehr wohl und gut/ öffnet auch das Milz.

Leber-Fluß/ oder Ruhr

Stopffet Wegerich-Wasser: Oder/ nimm Rosen und rothen Sandel / jedes ein Loth/ Spicanardi ein Quintel/ Gerstenmehl 4. Loth/ Wein und Essig/ soviel zu einem Pflaster genug ist/ und legs über. Sonsten soll in der Leber-Ruhr die Terra sigillata in einem sauren anziehenden Wein ein gewisses Hülff-Mittel seyn: Item/ salbet man die gantze rechte und lincke Seite mit dem Wermuth-Oel/ vor dem Essen. Für Verstopffung der Leber/ Miltzes und Lungen/ sind gedörrte Feigen gut/ nüchtern gegessen.

Für allerley Verstopffung der innerlichen Glieder.

Ist der Sauerbrunnen in Deinach/ Töppingen das Bad gut. Item/ das Pfeffer-Bad getruncken / solches thut auch ein Bad mit Alaun zugerichtet: Item/ die Bäder von Schwefel und Vitriol.

Für die erhitzte und harte Leber/ ein sehr herrliches Pflaster.

Nimm Gäns-Schmaltz / zwey Löffelvoll rothen Sandel 1. Loth / Weyrauch 1. Quintlein/ rothe Rosenblätter 1. Quintlein/ mit Rosen-Essig angemacht und übergeschlagen.

Zu allerhand Zufäll der Leber eine bewährte Artzney.

Nehmet Wegwart-Wurtz / Quecken / oder Grasswurtz / jedes eine gute Handvoll / Endivien/ Gänserich-Kraut/ jedes zwo Handvoll/ Anis und Fenchel-Saamen jedes ein Handvoll / dieses alles in einer Maaß Wein und einer Maaß Wasser gesotten/ und beständig darvon getruncken.

Wider die Verstopffung der Leber und alle andere Gebrechen derselben/ von Hitze verursacher.

Nimm Endivienkraut / Erdbeerkraut/ Edelleberkraut/ Wegwarten/ jedes eine Hand voll/ vermische diese Kräuter/ schneide sie klein / schütte darüber zwey Maaß frisches Brunnenwasser / und laß es sieden/ so lang als man ein hart Ey siedet/ alsdann seihe es durch ein Tuch / und gieb dem Krancken Morgens und Abends ein halb Quartal davon zu trincken.

So einer zu viel Unkeuschheit geübt/ davon die Leber geschwächt ist / der trincke eine Zeitlang alle Morgen und Abend 6. Loth Endivienwasser / es wird wieder zurecht gebracht / dann die Leber wird dardurch gestärcket.

Ferner ist gut das destillirte Scorzoner-Wasser nach Belieben ein paar Löffel voll getruncken / nicht weniger die mit Zucker eingemachte Scorzoner-Wurtzel/ nach Belieben öffters ein Stücklein gegessen. Siehe auch 1. Th. p. 282.

Holderblüht-Wasser Morgens und Abends 5. oder 6. Loth getruncken.

Gute und herrliche Pillulen für die Lebersüchtigen.

Nehmet Rhabarbarum, Lerchen-Schwamm/ und Aloes jedes zwey Loth/ diese drey Stuck werden mit rothem Rosensafft zu einem Taig gestossen/ und einer Linsen groß Pillulen daraus formiret/ und davon Abends und Morgens sieben auf einmal eingenommen/ ist den Lebersüchtigen trefflich nutzlich.

Ein köstlicher Purgier-Wein zu der Leber.

Nehmet wilde Wegwart-Wurtz / Benedicten-Wurtz/ Melissen- oder Mutter-Kraut/ Wermuth Cardobenedicten / Edel Leberkraut jedes eine gute Handvoll/ Anis / Coriander der zuvor in starckem Essig über Nacht geweichet / jedes ein Quintlein / Senet-Blätter oder junge Holderschößlein/ Lerchen-Schwamm jedes ein 1. Loth / etliche nehmen auch 1. Loth Mechoaca, (das ist eine weisse Indianische Wurtz/ darzu) Galgant und Zimmet/ jedes ein Loth/ Pomerantzen Schaalen 4. Loth/ Nägelein 1. Quintlein / was zerschnitten kan werden/ soll man zerschneiden / untereinander mischen / und in ein Säcklein thun / zwey Maaß guten Wein darüber giessen/ 24. Stunden stehen lassen / hernach alle Morgen nüchtern ein Glas voll darvon getruncken / reiniget und purgieret ohne einigen Schmertzen die Leber/ wie auch sonsten die innerlichen Glieder.

Leber-Wasser.

Nimm Blätter von Lactuc ℥ iij.
Weinreben.
Endivien/
Sauer-Klee/ jedes M iiij.
Safft von Cichorien ℥ iij ß.
Melonen/
Gurcken/
Kürbis/ jedes ein halb Pf.
Erdbeeren die schon reiff ein Pf.

Geuß Maienthau darauf so viel nöthig / und ein klein wenig Saltz/ darnach distillire es ab.

Dieses Wasser ist gut für die überhitzigen Leber/ Dosis 1. oder mehr Löffel voll.

Das Achte Capitel.

Von der Lungen / und deren Anstössen/ vornehmlich von der Lungensucht/ nebst derselben Curen.

DJe Schwind / oder Lungensucht ist eine Leibs-Schwachheit/ so ihren Sitz in allen Gliedern / am meisten aber in der Lunge und Hertzen hat / sie trucknet das Fleisch / Marck und Kräfften aus / weil ein innerliches und heimliches Fieber dabey ist / damit sowol alte als junge Leute / angegriffen werden.

Ursach.

Bey den jungen giebt es viel scharffer Feuchtigkeit/ die sich auf die Lunge setzen/ die dieselbige verletzen und schwindsüchtig machen: Darzu etwan die Hitz kommt/ die das Ubel vermehret.

Bey den alten Leuten aber ists kein Wunder/ wann sie Lungensüchtig werden / dann es sencken sich bey ihnen die Flüsse allmählich vom Haupt herunter auf die Lungen / durchweichen dieselbige und verletzen ihre Substanz.

Zeichen.

Die Zeichen der Schwindsucht seynd / wann sich der Leib allgemacht verzehret / der Mensch hustet / und schwürige Materi auswürfft / und dieses eine geraume Zeit / die Wangen roth / die innerliche Hitz ist schlecht/ und wird in der Hand gespühret/ die Schläff fallen ein / der Athem ist schwer/ und das ausgeworffene Eiter/ ist mit Blutstriemen vermischt/ gewinnet mit der Zeit einen bösen Geruch/ die Schwindsüchtigen werden von Hitz und Kälte leichtlich verletzet: So aber ihnen die Haar ausfallen / das ist allbereit Hectica confirmata, eine eingewurtzelte Sucht / die nicht zu wenden/ sondern nur aufzuhalten.

Mittel dafür.

In dieser Kranckheit ist keine purgierende Artzney dienlich / und erstlich soll man den Fluß abwenden und verstellen / oder temperiren/ daß er nicht zu scharff seye. Darnach soll man die verletzte Lunge austheilen / ferner die Hitz vertreiben / den Husten lindern / damit die Austheilung der Lungen geschehen möge. Man soll eine gute Diät in acht nehmen / und solche Speisen mit untermischen / die den Durchfall mindern / dann wo dieser die Oberhand gewinnet/ so ist keine Hoffnung mehr zur Besserung. Speiß und Tranck soll leicht-verdäulich und doch nahrhafftig seyn / Zorn und eheliche Wercke soll man meyden / denn solche dem Leib die Nahrung entzeucht.

Die Wachholderbeer / und alles / was daraus gemacht wird ist in Brust-Kranckheiten und Engbrüstigkeit sehr dienlich / den sie eröffnen die Verstopffung / zertheilen den gesammleten Uberfluß und Schleim der Lungen / und bereiten ihn zum auswerffen.

Die hitzige Gewürtz werden auch in dieser Sucht verbotten / ohn allein die Muscatenblüth und Saffran / die man ohne Schaden brauchen mag. Ein klarer weisser Wein / so nicht zu starck ist/ ist zugelassen/ muß aber nicht bald auf Milchspeiß getruncken werden / damit sie nicht im Magen gerinne und ein böse Eigenschafft an sich nehme.

Nehmet durchgeschlagenen Gersten-Schleim 8. Loth / rein gepulvert Amelmehl 4. Loth / mischet solches mit einem guten Theil Hünerbrühe / so viel als vonnöthen/ lasts hernach sittiglich miteinander zu einem dünnen Breylein sieden / und gebts dem Krancken Morgens und Abends zu essen. Oder Breylein von Weitzenmehl / oder von Weitzenbrod-Brosamen mit frisch-gemolckener Geißmilch/ und ohne Butter und Saltz. Wann aber ein Fieber darbey / so gebraucht man Mandelmilch und Candi-Zucker.

Den täglichen Tranck betreffend/ so nimm gesäuberte Roßhuben-Wurtzel/ gerollt und sauber gewaschene Gersten/ jedes eine Handvoll/ Fenchel-Saamen ein Löffel voll / Zuckerkandi einen guten Theil/ nachdem mans gern süß hat/ thue es zusammen in einen verglasten Hafen / geuß ohngefehr 2. Maaß frischen Wein von dem besten / so man haben kan / darüber / biß zween zwerch Finger hoch darüber gehet / ein Monat lang an die Sonnen gestellt / und endlich abgesiegen / die Materie ausgedruckt und wohl zugemacht behalten. Will es jemand kräfftiger haben / so müssen die oberzehlten Kräuter / Beer / Wurtzel / Saamen / frisch und von neuem wie das erstemal/ in den durchgesiegten gebrandten Wein gethan werden. Wie öffter diß geschicht/ je herrlicher diese güldene Magen Artzney wird/ wird auch endlich dunckel-braun. Es kan auch ein Reisender solche Artzney in einem Fläschlein bey sich tragen / und nach Belieben mit wenigen Tropffen eine gantze Maaß Wein damit anmachen/ und davon trincken; welcher Lust zum Essen erwecket/ die Däuung befördert / allen Unlust hinweg nimmt / und sonderlich die gifftigen Magen-Fieber vertreibet. Ist auch gut wider die böse Lufft und gifftige Nebel einzunehmen. Sein Gebrauch ist 10. 20. auch wohl biß 30. Tropffen in ein wenig Wein/ und eine Stund hernach eine warme Brühe getruncken.

Ein bewährt- und gewisses Mittel allerhand Zufäll der Lungen zu heilen.

Item/ nehmet die gemeine blaue Schwertel-Wurtz / zerstosset sie und presset den Safft aus/ darvon alle Tag nüchtern eines Loths schwer eingenommen / dieses nimmt allerhand Beschwehrlichkeiten der Lungen hinweg; sonderlich wann dieser Safft mit einem Glas guten Wein vermischet wird/ darinnen Lungenkraut / Ehrenpreiß / Erdbeerkraut und Mäußöhrlein/ jedes ein gute Handvoll gekocht worden/ und wie oben gesagt/ nüchtern genossen. Es scheinet dieses Mittel gering zu seyn/ ist aber in Warheit fürtrefflich und bewährt. Nimm frisch ausgepresten und geläuterten Fünfffinger-kraut-Safft / sauberen Jungfrauen-Honig / und frischen Mayen Butter/ jedes 3. Loth / thue es in ein Pfännlein/ und lasse es über ein Kohlfeuerlein sieden/ bis es zur Dicke einer Latwergen wird / hernach bewahre es in einem Zucker-Glas: von dieser Latwerg solle der Lungsüchtige alle Morgen einen halben Löffel voll nehmen solches sittiglich im Mund zergehen/ und gemächlich hinunter schleichen lassen.

Nimm Scabiosenkraut/ Ehrenpreiß/ jedes eine Handvoll / geschaben Süßholtz ein halb Loth / frische Feigen ein Loth / zerschneide alles / siede es in 2. Maaß Wasser/ so lang/ als man ein hart Ey siedet/ seihe es / thue darzu 6. Loth gestossenen weissen Zucker/ und lasse den Krancken nach Belieben davon trincken.

Item: Nimm geläuterten Gundelrebensafft/ 12. Loth/ geläuterten Zucker 9. Loth / koche es miteinander zu der Dicke eines Syrups/ davon gib dem Krancken offt einen Löffel voll/ und einer Muscatnuß groß rothen Rosenzucker oder Latwerg.

Man stösset Lungenkraut zu einem Pulver/ vermischt ein halb Muscath mit 4. Loth Hönig / und nimmt einer Muscatnuß groß.

Lungen-Gebrechen vertreibet ferner auch das Lungen-Kraut / Poley in guten weissen Wein mit ein wenig Saffran gesotten / und Abends und Morgens davon getruncken. Item/ Alantwurtz-Wein / Ehrenpreiß und Fenchelsafft / Morgens und Abends jedesmal zwey Loth / mit Meth/ warm getruncken/ kommt zu Hülff allen Gebrechen.

Kalte Gebrechen der Lungen curirt Dosten oder Wohlgemuth in Wein getruncken: desgleichen thut auch Isop/ Camillen/ Anis und Wermuth.

Zu Verhütung der Lungen-Geschwär oder Lungensucht/ welche gemeinglich auf das Blutspeyen mit einem Husten folget/ ist folgendes Mittel von einem Medico, der sich 12. Jahr lang damit bewahret/ sehr heylsam befunden worden: den ersten Tag hat er genommen destillirtes Roßhuben-Wasser 4. Loth, in welchem zuvor über Nacht nur ein Blat der langen Osterlucey gelegt ware/ solches am Morgen durch ein sauberes Tüchlein geseihet / und also nüchtern getruncken; den andern Tag hat er wiederum so viel dieses Wassers getruncken: aber darinn waren zwey Blätter eingeweicht. Den dritten Tag nahm er 3. Blätter; den vierdten 4.; den fünfften Tag 5.; den sechsten Tag 6. und den siebenden Tag 7. Blätter; aber am achten Tag nahm er nur 6; am neundten Tag 5. aber am zehenden Tag 4. am eilfften Tag 3. am zwölfften Tag 2; am dreyzehenden Tag nur ein Blat/ und hat also die Cur öffters wiederholet.

Welchen die Lungen anfänger zu faulen/ die sollen das in den Apothecken zubereitete Ehrenpreiß-Saltz gebrauchen: oder (welches noch kräfftiger ist) man soll das Pulver von gedörrten Ehrenpreiß täglich fleissig einnehmen/ so wird dem Gebrechen abgeholffen.

Lungen-Geschwär heilet Ehrenpreiß in Honig-Wasser gesotten/ und stets darvon getruncken.

Ingleichen das destillirte Maßlieben-Wasser/ M. u. Ab. 5. 6. Loth genommen.

Item/ gepülvert Ammelmehl 4. Loth / des Schleims von wohl-gesottener Koch-Gersten 3. Loth/ junge Häner-Brühe / so viel nöthig / sieds wohl miteinander zu einem Brey oder Müßlein/ und giebs den Krancken täglich zu essen.

Item: Es wird auch das süsse Mandel-Oel gelobet/ daß es den Schwindsüchtigen sehr wohl bekomme. Nichtweniger der Maßlieben-Zucker / öffters einer Muscaten-Nuß groß genommen. Ingleichen der Betonienblumen-Zucker. Man giebt auch den Lungensüchtigen einen halben oder gantzen Scrupel des besten Saffrans / welcher ihnen wol bekommet.

Ein köstliches Lungen-Pulver.

Nehmet Cardobenedicten 1. Loth/ Anis/ und Fenchel-Saamen jedes ein Quintlein/ Schwefel 1. Loth/ diß alles machet zu reinen Pulver / davon Morgens nüchtern und Abends / jedesmahl 1. Quintlein schwer mit warmer Brüh eingenommen/

heilt

heilt aus eigener Erfahrung alle Kranckheiten der Lungen wunderlich und augenscheinlich.

Ein anders.

(D. Mich. Ettmüller. Operum omnium Theoreticorum & Practicorum in 4to. Part. II. De Phthisi & Tabe. pag. m. 11.)

Nimm fein-weisses durchgeschlagenes Gerstenmehl ℥XV. klar-gestossenen durch-gesiebten weissen Zucker ℥v. gute fette frische Geißmilch/ so viel nöthig.

Mache daraus mit wenig Sauerteig ein Brod/

Schneide es in Schnitten/

Siede und bache es zu einen Zwybach/

Dörre es wol und stosse es zu einem Pulver.

Alsdann nimm Fluß-Krebsen/ die zuvor von ihren Unreinigkeiten wohl gewaschen und gesäubert seynd/ n. 17. lasse sie auf den Ofen so dürr werden/ daß man sie zerstossen kan/ stosse sie zu Pulver.

Letztlichen nimm des vorigen Zwybachs-Pulvers ℥vij. Diesen Krebsen-Pulvers ℥ij.

Vermische es wohl.

Ist/ sagt der Author, ein köstliches und bewährtes Lungen-Pulver / davon einen guten Löffel voll alle Morgen in dünnen Gersten-Schleim/ oder kräfftigen Hammel- oder Fleisch-Suppen mit ein wenig Consummato vermischt zu nehmen.

Der Kräuter-Wein / so von Ehrenpreiß gemacht / bekommt denen wol/ die an der Brust und Lungen preßhafftig sind.

Man nehme den Pappel-Zucker vor die Lungensucht. Man esse öffters gute Brühlein von Habermehl / nichtweniger die gekochte Gersten-Gerüchten oder so genannten Gersten-Schleim / auf unterschiedliche Art zugerichtet / als mit einem Ey-Dotter sehr dünne / in Suppen. u. s. f.

Man bediene sich folgenden Getrancks. Nimm sauber gewaschene Gersten 2. Loth/ thue sie in einen reinen gewässerten Hafen/ schütte darüber ein Maß Wasser/ laß bey einem Feuer ohne Rauch wohl sieden/ so lang biß die Gersten aufreisset/ und wann es erkaltet/ seihe es durch/ zu einen gemeinen Tranck.

Lungen-Schmertzen abzuwenden.

Nehmet weissen Kümmel 6. Loth/ Anis-Saamen/ Wermuth-Kraut / jedes 4. Loth / machs zu Pulver/ und thue darzu 6. Loth Brosam vom weissen Brod / unverschäumt Hönig 8. Loth / Terpentin 4. Loth. Diese Stück alle laß sieden in gnugsamen weissen Wein / so lang biß der Wein schier eingesotten. Mache daraus ein Pflaster/ das streich auf ein Tuch/ und legs dem Krancken warm auf auswendig/ sowol hinden als vornen auf die Lungen/ des Tages zweymal / erfrische es allwegen wieder. Es dienet auch wieder die Schmertzen der Brust und Stein: Item/ wider Keuchen und schweren Athem.

Gebrochene Lung-Ader / heilet Maßlieben/ das ist Gäns- oder Monathblumen-Wasser/ truncken. Desgleichen thut auch das Wegerich-Wasser / solches eröffnet auch die Lung-Ader / so man Morgens und Abends ein zeitlang jedesmal 4. oder 5. Loth Weinrauten-Wasser trincket.

Lungen-Verfehrung zu heilen.

Man nehme der Buchköhls Blätter 4. Hand voll/ siede sie in einer Maaß Wasser und weissen Wein in einem noch verdeckten Hafen / biß ohngefehr eine halbe Maas eingesotten / alsdann durchgesiehen / Morgens und Abends eine Quart davon getruncken.

Lungen-Aufsteigen verwehren.

Hirsch-Mangold-Kraut in Wasser gesoten / und davon offt getruncken / oder auch das Pulver von dem gedörrten Kraut Messerspitz weiß täglich eingenommen/ ist eine treffliche Artzney / die Brust-Geschwär / Lungensucht / Blutspeyen / und alle innerliche Verfehrungen und Geschwär auszuheilen.

Item/ Ehrenpreiß/ Maßlieben und Wegrich-Wasser/ Angelica-Wurtz zu Pulver gestossen/ und mit verschäumten Hönig eine Latwergen daraus gemacht/ alsо/ daß man der Wurtzel ein Theil / und des Honigs 4. Theil nimmt. Ist eine heilsame Artzney zu allen Verfehrungen und kalten Gebrechen der Brust und Lungen. Isoppen-Safft mit Scabiosen-Wasser eingenommen. Die Entzündung der Lungen curiret / Saffran/ Erdbeer/ Wegwarten-Wasser / in dickes Gerstenbrühlein mit kleinen Rosinlein / schwartzen Brustbeerlein / durchgesiegen und eingenommen.

Item / gepulverte Kleyen in Wasser und Wein / jedes gleichviel / mit frischer Butter zu einem Pflaster gesotten/ auf ein Tuch gestrichen/ und warm über die Brust und Seiten gelegt.

Ein sonderlich gutes Mittel für das Seitenstechen und Blutauswerffen.

Nehmet Wegwartwurtz/ Alantwurtz / jedes 2. Loth/ braune Betonien / Ehrenpreiß / Violen-Kraut/ Schlüsselblumen-Kraut/ Erdbeer-Kraut/ jedes eine gute Hand voll / rothe Rosenblätter ein Handvoll/ Feigen / groß und kleine Rosinen/ jedes ein Loth / Süßholtz anderthalb Loth / Anis- und Fenchel-Saamen jedes ein halb Loth/ Klapper oder Flitschrosen 2. gute Handvoll. Diß alles in 2. Maaß frischen Wasser gesotten/ so lang als ein Ey siedet/ hernach beständig darvon getruncken.

Ein herrlich- und offt bewährtes Mittel/ für die Lung- und Brust-Sucht.

Nimm Süßholtz / Venedische Violenwurtz/ kleine Rosinlein / Mauerrauten / Krausemüntz/ Melissen-Kraut / Scabiosen-Kraut/ wilde Salbey / Ottermennig / Hirschzungen-Blätter/ Datteln/ jedes 3. Loth. Diese Stuck mache klein / und geuß 4. oder 5. Maaß Geißmilch darüber / theils in zwey mässige Gläser / geuß gar voll / vermachs gantz wohl / laß es 4. Wochen an der heissen Sonnen stehen/ und darnach distillirs durch einen Helm/ und vermach es wohl / daß kein Geruch noch Krafft davon gehe. Wer sich nun der Brust- oder Lun-

gen-Kranckenheit beſorget / oder die allbereit am Hals hat / huſtet und dorret/ der trincke alle Morgen diß Waſſer drey Löffel voll / durchs gantze Jahr / ſo wird er alsbald groſſe Beſſerung befinden. Dann es Lungen und Leber wohl thut / und macht guten Athem. Durch dieſes Mittel ſeynd Leut noch zu recht kommen/ denen ſonſt jedermann abgeſagt.

Zur anbrüchigen Lung und Leber.

Nimm Ottermennig-Wurtzel / wilde Salbey/ Hirſchzungen/ ſtoß jedes klein/ und vermiſche es; davon nimm Abends und Morgens/ allweg ſoviel auf einem Gulden liegen mag/ entweder trocken / oder in einer warmen Brühe.

Folgendes ſoll ein bewährtes Mittel ſeyn.

Man ſtoſſe Biberneſſen zu einem ſubtilen Pulver/nimm davon 4. Loth/ vermiſche es mit 12. Loth verſchäumten Honig zu einer Latwergen / davon gib dem Lungenſüchtigen alle Morgen nüchtern ein halb Loth / und laß ihn 6. Loth gedeſtillirt Biberellen-Waſſer darauf trincken; Oder/ nimm 1. ℔. gerollte Gerſten / ſauber gewaſchen / ſiede ſie mit einer guten ausgenommenen Hennen in 7. Maaß Waſſer/ biß die Gerſt zerfährt / und das Fleiſch der Hennen ſich von den Beinen ablöſet/ davon gib dem Krancken die Brüh zu trincken / und mach ihm gute Süplein daraus.

Die es vertragen können/ ſollen ſo lang als ſie wollen/ Küchlein gebrauchen / ſo mit Schweffel-Blumen bereitet ſind/ auch von Wund-Kräutern/ als wie von Thee trincken / doch daß der Magen nicht drunter leyde.

Dieſe folgende Sachen hat ein vornehmer der Landſchafft Mähren beſtellter Medicus einem Lungſüchtigen Trompeter / und Muſicanten verordnet/ und ihnen beyden mit der Hülff GOttes wieder geholffen.

Ein Pflaſter für Lungen und Magen/ ſo zehen Jahr bleibet.

Nehmet Aloes zwey Quentin / Raute ein wenig gerieben drey oder vier Handvoll / gemein Waſſer 7. oder 8. Löffel voll. Laſſet alles in einem erdenen glaſirten Topff kochen / biß es ſo weit eingekochet/ daß deſſen Feuchtigkeit ein Tellertuch anfeuchten könne; hernach ſeihet und drucket es durch ein leinen Tuch/ und weicht in dem durchgeſiehenen eine Serviette oder Teller-Tuch ein/ daß ſie aller Orten davon eingenommen ſey / und laſſet ſie in dem Schatten trocknen.

Hiermit iſt ein Lungenſüchtiger/ der von allen verlaſſen geweſen / in drey Monathen geheilet worden; nachdem er dieſe Serviette vierfach auf den Magen getragen / und hinten zuſammen gebunden. Dieſes Mittel fehlet nicht: Und man ſiehet in kurtzer Zeit daraus Beſſerung/ der Magen der nicht dauen kan / wird bald wieder zurecht gebracht / wenn man dieſe Serviette alſo träget. Wann man ſchwitzet und die Serviette vom Schweiß feucht worden/ muß man ſie abnehmen / trocknen und wieder auflegen.

Ein fürtreffliches Mittel für die Lungen/ wider den Huſten und kurtzen Athem.

Nehmet lange Roſinen / Bruſtbeerlein/ Pflaumen von Sanct Antonien ohn Stiele und Kern / jedes zwo Untzen/ drey dicke Feigen/ drey Datteln/ thut dieſes alles in ein erden Geſchirr mit zwey Näſel Waſſers/ und laſſet es alles miteinander die Helffte einkochen/ hernach thut in dieſes Geſchirr die vier herbas Capillares und Blumen von Hufflattig/ jedes eine Handvoll; kochet die Brühe biß zu einen Näſel ein / ſeihet alles durch/ und zu dem Durchgeſiehenen thut Zuckertandel/ Fenche-Zucker / und gemeinen Zucker/ jedes vier Untzen; und macht davon einen Syrup / ein wenig gekocht; Die Doſis iſt ein Löffel voll des Abends / und ſo viel auch des Morgens: Und wenn der Haſten ſtarck anhält / ſo weichet alle Tage ein Stänglein vom ſüſſen Holtz darein/ und ſeihet es allmählich aus.

1.

℞. Syrup. de Cort. Citr. ℥ß.
Abſinth.
Menth. ana. ℥j.

M. & Sgn. Safft zur Stärckung der Bruſt und Magens nach dem Mittag-Eſſen/ und Abends alle Tag/ ſo lang es währet / jedesmahl ein Löffel voll zu nehmen.

2.

Zeltlein zur Bruſt und Huſten.

℞. Specier. Diatrag. Frigig. ʒiiij.
Roſar. novell. ℥ij.

Miſc. &c. Sacchar. cum aqua Menth. in qua radic. Altheæ macerat. fiant Trochiſci. davon ein paar gegeſſen/ ſo offt man gewollt.

3.

Ein Magen-Pulver.

℞. Pulv. Digeſt. ℥ſ.
Specier Eleſcoph. ℥j. ℈ij.

M. zu Nacht auf einmal in warmer Brüh einzunehmen.

4.

Salben zum Rückgrad und beyden Seiten.

℞. Ol. Lilior. alb.
Violar. prub. ana ℥ß.
Amygd. dulc. ℥ij.
Unguent. Roſat. Meſuæ ℥vij.
Infridig. Caleni,
Rubri potabil. ana. ℥ß. M.

5.

Hernach erfolgende Kräuter zur Geißmilch bey anderthalb Maaß zum täglichen Trunck.

℞. H. Cichorei,
Endiviæ,

Beton;

Beton.
Scabiosæ, ana. M ß.
Flor. Borrag.
Bugloss,
Violar,
Cichorei,
Malv. ana, pug. ij.
Fol. Salv, min, no, vij.
Sem. Coriandri, præpar. Zij.
Incid. & D. ad chartam.

Für Geschwulst und auch für die Lunge.

Nehmet eilff lebendige Krebsen/ stosset sie wol in einem Mörsel / biß sie gantz zu Muse worden / hernach thut sie in ein weiß leinen Tuch / drucket sie durch / schüttet darauf zwey Seidlein weissen Wein/ damit sie desto besser durchseihen lassen / thut das Durchgeseihene in einen Topff und lasset es 24. Stunden lang miteinander weichen. Hernach nehmet alle Morgen nüchtern zwey gute Messerspitzen voll davon.

Von Husten.

Der Husten ist eine Reinigung der Brust / durch welche aller Uberfluß/ so in derselben und in der Lungen stecket/ ausgeworffen wird. Die Mittel aber wider denselben findet man zwar in den Artzney-Büchern: Aber wann solcher sehr überhand nimmt/ muß man sich doch bey einem Artzte guten Raths erholen. Im Fall man aber solchen nicht erlangen kan/ so seynd auch diese nachfolgende Sachen gut zu gebrauchen / und offtmals bewährt erfunden worden.

Nimm Poley mit Honig vermischt und genossen. Item die vorher schon gelobte schwartze Süßholtz Täfelein. Wann die Flüß den Husten verursachen/ brauche Süßholtz/ süssen Wein/ Feigen und Hysopp.

Item/ siehe 1. Theils p. 26a.

Item/ nimm den Syrup von Hysop und Süßholtz/ jedes ein Loth / von der Brust-Latwerg/ Loochsani & experti, und von den Fuchslungen jedes zwey Quintlein/ und mach daraus eine Latwerg.

Das destillirte Sellery-Wasser / Morgens und Abends auf 8 Loth genommen / löset auf den Husten.

Man sagt daß das Wachholder-Oel auf 3. 4. 6. Tropffen in einer Brüh oder Wein genommen/ dienlich sey.

Eibischwurtz gedörrt zu einem subtilen Mehl-Pulver gerieben / und davon täglich ja öffters auf 40. Gran schwer/ mit ein wenig Zuckercandel eingenommen/ löset den Schleim auf der Brust/ stillet allgemach den Husten/ heilet die Lungsucht. Man kan aus dem Eibisch-Pulver/ mit Zucker in Rosenwasser zerlassen/ auch Täfelein machen / und für den Husten sehr nutzlich gebrauchen. Doctor Crato lobt nachfolgendes Mittel für den Husten / bey Alten und Jungen: Schäle eine Rüben / schneide sie klein/ lasse sie ein wenig sieden/ schütte hernach die erste Brühe hinweg / giesse frisch Wasser darüber/ koche es wieder/ presse den Safft aus/ und thue weissen/ Zucker-Candel darzu. Von diesem Safft kan der Patient zu Vertreibung des Hustens / und Lösung des Schleims / offt einen Löffel voll warm einnehmen.

Ein bewährtes Husten-Pulver.

Nimm Ingwer/ Calmus / Lorbeer/ Wachholder/ Fenchel / Hysop/ Salbey/ jedes zwey Loth/ auch jedes sonderlich/ pulversiret/ und soviel weissen Zucker-Candi / als die obgedachten Stücke alle wägen / vermischees/ und nimm alle Morgen / davon ein/ was du mit drey Finger fassen oder heben kanst/ und zu Nachts / wann man will schlaffen gehen auch so viel. Wachholder-Oel mit Capaunen-Schmaltz vermischet / ein wenig Saffran darunter gerührt und über die Brust geschlagen / erleichtert und erweicht den Husten und macht auswerffen.

Alten Husten vertreibet Wohlgemuth in Honigwasser gesotten und getruncken: Item/ gesotten und durchgeschlagene Reiß-Brühlein / des Tags etlichmal getruncken/ ist eine gewisse und wunderliche Hülff wider den Husten. Gerstenbrühlein seynd hierzu auch gut.

Oder: Man sagt/ daß der Syrup von weissen Andorn diene für den Husten/ und langwürige veraltete Gebresten der Brust und Lungen / denn er erweicht gar wohl den zähen Schleim/ und befördert ihn zum Auswurff: ist eine nutzliche Artzney alten Leuten/ so keichen / oder schwerlich atheinen/ und andere Gebrechen der Lungen haben: man kan davon nach Belieben einen Löffel voll nehmen.

Man nimmt auch das an den Kirschbäumen gewachsene Hartz oder Gummi ein halb Quintlein/ zerreibet es in Wein.

Oder/ nehmet gesottene Rüben / presset den Safft daraus / diesen mit ein wenig Zucker/ süß gemacht / und also warm getruncken.

Oder / nimm Spec. Diaireoss. Zß.
des Extracts von Scabiosen /
Ehrenpreiß jedes ℈j.
des distill. Oele von Anis gr. viiij.
weissen Zucker in ▽ Looch san. solvirt Ziij.
f. l. a. Küchlein.

Eiterichen Husten heilet Rüst-Blätter und Pfeffer-Körner jedes gleichviel / zerstossen / und trinck es mit warmem Malvasir.

Wider kalte Husten/ siede Waitzen-Mehl mit frischer Butter/ weissen alten Wein und gnugsamen Zucker zu einem Breylein.

Ein guter Brust-Tranck wider den kalten Husten und Engbrüstigkeit.

Nimm Süßholtz ein halb Loth/ vier Feigen 8. Brustbeerlein/ St. Johannis-Brod ein halb Loth/ Anis und Fenchel jedes ein Quintlein/ zerschneide alles/ und binds in ein Tüchlein / siede es in zwo Maß Wasser/ so lang als man ein hart Ey siedet/ und lasse den Krancken nach Belieben davon trincken.

Für hitzigen Husten / nimm 4. Loth reingepulvert Amelmehl / vermische das mit frisch-gemolckener Milch/ thue darzu geschellte Kürbis-Kern klein gestossen/ anderthalb Loth/ und ein wenig frisch Mandel-Oel / siede diese Stück wohl zu einem

Breylein / mit Penid-Zucker / giebs darnach den Krancken zu essen.

Truckenen Husten / vertreibet Fenchelwurtz-Safft mit Honig-Wasser alle Morgen und Abend/ jedesmahl 2. Loth/ warm getruncken: Oder/ nimm ein halb Maaß Geißmilch / thue darein eine Hand voll blaue Veil / und ein Loth Zucker-Candi: Laß allgemach aufsieden / und trincke es warm. Oder/ nimm Geißmilch siede darein Bocks-hörnlein oder S. Johannes-Brod/ und iß oder trincks.

Für langwährigen Husten/ Knoblauch-Kraut/ neben Scabiosen/ Hyssopen/ Ehrenpreiß/ Alantwurtz und Brustbeerlein/ in verdecktem Hafen mit Wasser gekocht/ auf die letzt ein paar Löffel Honig darzu gethan/ und also offt ein Glas voll davon warm getruncken / löset den Schleim der Brust/ erleichteret den schweren / kurtzen Athem/ und zertheilet den langwührigen Husten.

Ein bewährtes Kunststücklein wider den truckenen Husten und Heiserkeit.

Nimm frische / oder im Schatten getrocknete Holder-Blätter eine Handvoll / koche sie in einer Maaß Brunnen-Wasser/ biß daß das dritte Theil eingesetten/ seihe es durch/ thue Zucker oder geläuterten Honig darzu / darvon trinck Morgens und Abends einen warmen Trunck: Dieses mildert auch die Heiserkeit des Halses / so von den Flüssen herrühret/ und eine Schärffigkeit.

Eine bewährte Artzney wider den Husten/ der von der Lungen herrühret.

Nehmet gebrandten Wein ein halb Maaß oder Schoppen/ leget darein 1. Loth grosse Rosinen/ dieses in einem Glas oben wohl zugemacht / und einen Tag lang in warmen Wasser stehen lassen/ doch daß das Wasser nicht heiß-siedend seye / damit das Glas nicht zerspringe. Wann man es hernach brauchen will/ so soll ein halb Trinckglas voll Rettig-Safft darzu gethan und wohl untereinander gerühret werden. Darnach Morgens/ und Abends 2. Löffel voll darvon getruncken/ benimmt in gar kurtzer Zeit mit Verwunderung den Husten.

Den jungen Kindern benimmt den Husten/ Fenchel und Viol-Safft mit Milch und Penid-Zucker vermischt/ und davon offt zu lecken gegeben. Item: Siede Fenchel in Wasser/ hernach thue Zucker-Candi und ein wenig Zimmet darein / und trinck es für den Husten / benimmt den Husten.

Item: Nimm 2. Loth Zucker/ und eine Maaß frisch-Brunnen-Wasser/ siede es den dritten Theil ein; Willt du es besser haben / so thue darzu ein halb Loth geschnitten Süß-Holtz / und 1. Loth der kleinen Rosinlein / laß es mit dem Zucker sieden/ seihe es durch/ und trincke nach Nothdurfft.

Eine bewährte Artzney wider den Husten/ so die andern alle nicht helffen wollen.

Nimm 9. Feigen/ Zucker-Candi 2. Loth / kleine Weinbeer 1. Loth / Anis und Fenchel / jedes 1. Loth/ Isop eine Handvoll/ das alles gesotten in vier Maaß Wasser / biß der dritte Theil einsiedet / alsdann durchgeschlagen / und mit Zucker / nach Belieben / zum trincken süß gemacht.

Husten-Pillulen.

Nimm Süßholtz-Safft/ Weyhrauch / jedes ℥j. Saffran / Opii jedes ℈j. Machs mit Seeblumen Syrup q. s. zur Massen. Sie stillen die subtilen gesaltzene auf die Brust fallende Catharren/ und stillen den Husten. Dos. ist gr. vij. biß ℈ß.

Schleim und Koder auszuführen.

Nehmet Wermuth und Violenwurtz/ vermischet es mit Honig zu einer Latwergen/ und brauchet davon Morgens und Abends.

Oder/ man röste Anis-Saamen/ und stosse ihn zu Pulver/ mit 3. Theil verschäumten Hönig zu einer Latwergen gemacht / und davon Morgens und Abends/ jedesmal einer Castanien groß eingenommen/ sittiglich im Mund zergehen lassen / und darnach mit Lüpfflen/ auf den Rucken liegende/ gemählich lassen hinab schleichen / das löset den zähen Schleim von der Brust und Lungen ab / und machet wohl auswerffen.

Die Lungen reiniget von Schleim/ Basilienkraut in Wein gesotten. Item: Betonien/ Agley/ Camillenblumen in Wein gesotten/ Morgends und Abends ein Tisch-Becherlein voll getruncken.

So einem Flüß zur Brust oder Lungen fielen/ und er sich der Schwind- oder Lungensucht beförchtet/

So nehmet 2. Loth des gepulverten Krauts-Buschkohl (sonsten Buschspick / Lungenkraut oder Pulmonaria aurea genannt) durch ein rein härenes Sieblein geschlagen/ und 8. Loth Rosenzucker/ vermische es mit Rosen-Syrup/ so viel genug ist zu einer Latwergen und gebrauch darvon alle Morgen und Abend einer halben Castanien groß / das wird vortrefflich heilen.

Das Neundte Capitel.

Von dem Magen / dessen Gebresten und Kur.

DEr Magen hat auch unterschiedliche Zustände: Insgemein ist gut dafür Endivien- oder Wegwartwasser. **Für Magenwehe und Schmertzen** nimm einen Eyerdotter / 2. Löffel voll verschäumt Honig / 15. Körner Mastix/ reibs und mische es / lege sie in eine grosse Eyerschaalen / brats in einer heissen Aschen/ und iß davon; Es ist auch vor Würgen und Erbrechen berühmt das Mastix-Wasser allein einen halben Löffel voll / Morgens um 9. Abends um 3. Uhr / oder wann man schlaffen gehen will / gebraucht.

Rohe Quitten in weissen Wein zu einem Pflaster gekocht / und zwischen einem Tuch warm über den

den Magen gelegt / benimmt den Unwillen und Würgen des Magens / stillet auch den überflüssigen Stulgang / und allerhand Ruhren.

Für Magen-Schmertzen / so von Kälte / und Blöſſen kommen.

In solchem Fall ist das Wachholder-Oel D. Schrœderi nützlich. Man nimmt auch etliche Tropffen Angelic Oel mit Muscatnuß-Oel vermischet ein. Item / man geniesse öffters Fenchel.

Nimm eine Mustatnuß / thue darzu 12. Loth Rosen Honig / und vier Loth Brandwein / kochs miteinander / biß der Brandwein gar verrochen / darvon nimm alle Morgen 3. Löffel nüchtern ein / es mildert den Schmertzen wunderbarlich.

Folgendes Tresenet ist gut wann der Magen übel kochet / und Blösse vorhanden sind.

℞. Sp. Aromat. Rosat. ℥ß.
Diagalang. ʒß.
Sem. Coriandr. præpar. ʒiß.
Nuc. mosch. cond. sicc.
Cort. Citri.
Aurant. cont. sicc. ana. ʒj.
Sacchari rosat. tabul. ʒviij.
Panis. Piscor. Ulmens. ʒj.
M. F. Tragea.

Item / nimm einem gepulverten Pfeffer-Kümmel 2. Loth / verschäumt Honig 19. Loth / und vermische solches zu einer Latwergen / und nimm davon alle Morgen 1. Loth / oder einer Castanien groß nüchtern.

So das Magenwehe von rothen Essen oder sonst undaulicher Speiß herkommt / so ist Weinrauten und Salbey / jedes gleichviel gestossen / mit Saltz / gut.

Ein anders.

Hat der Mensch ein starckes Magenweh / Drucken und Angst über das Hertz / so bereite er aus rothen Rosen / Dillenkraut / Fischmüntz / Wermuth und Chamillen untereinander rein zerhackt / in ein Säcklein / koche es in weissen Wein oder Chamillen-Wasser / drucke es aus / und schlags über den Magen und das Hertzgrüblein.

Ein köstliches langbleibendes Magen-Wasser.

Nehmet Wermuth / Cardobenedicten / Balsam der Müntzen / Tausendgülden-Kraut / jedes ein halbe Hand voll / Anis und Fenchel-Saamen / jedes ein Loth / Alantwurtzel 2. Loth / die Kräuter und Wurtzel sollen an dem Schatten gedörret werden / hernach mit dem übrigen zu Pulver gemacht / in ein Glas gethan / gebrandten Wein von dem besten / so man haben kan / darüber gegossen / biß zween zwerch Finger hoch darüber gehet / ein Monat lang an die Sonnen gestellt / und endlich abgesiehen / die Materie ausgedruckt / und wohl zugemacht behalten. Will es jemand kräfftiger haben / so müssen die ob-erzehlten Kräuter / Beer / Wurtzel / Saamen / frisch und wie pag. 42. gesagt worden / in dem durchgeseihten gebrandten Wein gethan werden. Wie öffter diß geschicht / je herrlicher diese gute Magen-Artzney wird / wird dunckelbraun. Es kan auch ein Reisender solche Artzney ebenfalls gemächlich bey sich tragen / und nach Belieben mit wenigen Tropffen eine gantze Maaß Wein damit anmachen / und davon trincken; welcher Lust zum Essen erwecket / die Däuung befördert / allen Unlust hinweg nimmet / und sonderlich die gifftigen Magen-Fieber vertreibet. Ist sehr gut wider die böse Lufft und rauhe Nebel einzunehmen. Sein Gebrauch ist auch 10. 20. auch wohl biß 30. Tropffen in ein wenig Wein / und eine Stund hernach eine warme Brühe getruncken.

Ein offt bewährt-befundenes gutes Mittel den Magen vom Schleim und Gall zu reinigen.

Nimm das aus den getruckneten / steinichten Körnlein der Wachholderbeer ausgepreste / hernach wann es eine Zeitlang gestanden / und sich geläutert / durchgesichene Oel auf 30. biß 40. Gran in Brüh.

Item: Nehmet die mittlere Rinde von Holderwurtz 1. Loth / das erste ausgegossene am Holder 1. Loth / Zimmet / Ingwer / Anis und Fenchel-Saamen / jedes 1. Quintlein / alles zusammen in ein Glas gethan / guten Wein darüber gegossen / biß ein Finger hoch darüber gehet / über Nacht wohl zugedeckt stehen lassen / hernach Morgens durchgesiehen / und nüchtern getruncken / eine Stund gefastet / hernach ein warme Brüh getruncken / dieser Trunck reiniget ohn einige Gefahr / ist sonderlich dienstlich den Wassersüchtigen / und denen / so die Gelbsucht haben.

Hier ist auch die Wacholder-Latwerg öffters unschädlich.

Ein anders / zwar geringes / doch sehr nutzliches Mittel / den Magen zu reinigen.

Nehmet in dem Frühling die Sprossen des Holders / wann sie noch jung seynd / gleich einem andern Salat / mit Essig / Baumöl / Saltz und Pfeffer nüchtern gessen / reiniget trefflich ohne Schaden den gantzen Leib / und sonder Zweiffel besser / als der Alexandrinische Senet, der uns doch um groß Geld verkaufft wird.

Item: Etliche rathen / man solle zu Reinigung des Magens / ein paar Loth Leinöl laulicht trincken.

Eine andere Reinigung von Schleim.

Ein fürtrefflicher Medicus hat einem zu Lintz / so einen verschleimten Magen gehabt / folgende Artzney verordnet.

℞. Fol. Senæ elect. ʒß.
Rhabarbar. opt. ʒij.
Cinamomi. ʒj.
Misce.

in einem Bündlein oder Säcklein 24. Stunden in ein halb Maaß Wermuth-Wein gehenckt / und etliche Tag nacheinander Frühe einen guten Trunck davon gethan.

Pilulæ

Pilulæ de Laudano.

Nimm Laudan. ʒß. Mastix ʒj. laß es in einem Mörser warm werden/ wann sie zerlassen/ so thue darzu Troch. Alhand. ʒiij. El von Rosensafft ʒß. machs mit Syrup. Ros. q. s. zur Massen. Sie laxiren purgiren das schleimichte Tartarische Wesen/ und vermögen viel in Grimmen. Dos. ℈j. biß ʒj. Greg. Hoft.

Vor den erkalteten Magen.

Der gemeine Mann meinet/ mit dem wie Salat genossene Brunnkreß/ den hitzigen Magen zu kühlen/ da er doch denselben nützlich erwärmet.

Nimm gepülverten Calmus 1. Quintlein/ und auch so viel Zimmet-Röhrlein untereinander vermischt/ und Morgens in einem Trunck Wermuth-Wein gebrauche/ dieses hilfft/ und erwärmet den Magen. Dergleichen thut auch Cardobenedicten-Pulver. Man bediene sich dann und wann der eingemachten welschen Nüsse/ welche sonsten den erkalten Magen wol erwärmen. Etliche geniessen gern Knoblauch in dem Fleisch. Angenehmer sind die eingemachten oder candirten Pomerantzen-Schalen. Wie auch der Roßmarin Zucker/ oder Conserva Rosmarini. Wermuth ist zwar bitter/ aber er erwärmet den Magen wol/ beydes an sich und in den davon gemachten Artzneyen/ siehe so sind auch allhie sehr diejenige Magen-Pulver/ welche von 1. Theil p. 1157. angezeiget worden.

Die Liebhaber des Meerrettigs sagen/ daß solcher die Däuung des Magens sehr befördere.

Oder/ nimm einen guten Trunck alten Wein/ mach den warm/ thue darzu gestossenen Ingwer 1. Quintel/ gestossene Nägelein ein halb Quintlein/ und trincks des Morgens frühe.

Item/ Anis Saamen gesäubert 1. Loth/ weissen Ingwer/ Galgant/ jedes ein halb Loth/ Nägelein/ Zitwer/ Muscatnns/ jedes ein Quintlein/ stoß alles zu einem subtilen Pulver/ und mach mit 12. Loth gestossenen Zucker ein Trisenet daraus/ und brauch darvon vor beyden Mahlzeiten allwegen ein Stund zuvor/ jedesmahl ein Löffel von auf einem gebäheten Schnittlein weiß Brods/ in gutem weissen Wein geweicht/ und allweg nach dem Essen auch ein halbes Löfelein voll.

Zu kaltem Magen und hitziger Leber zugleich/ ist der Lattich-Salat mit Pfeffer gegessen sehr gut/ dann der Pfeffer im Magen bleibt/ und der Lattich erkühlet die Leber.

Magen-Balsam.

℞. Bereitetes Muscatenöl ʒj. Distill. Oel von Mastix/ Müntze jedes ʒß. Nägelein/ Calmus jedes ʒj. Garten-Kümmel/ Muscatenblumen jedes ℈j. Peruvianischen Balsams ʒß. weiß Wachs/ so viel als nöthig. Vereinige dieses zu einem wohlriechenden Balsam.

Für den schwachen Magen brauche folgenden Tranck.

Nimm Sauerampfferwurtzel gedörret 1. Loth/ Odermenig 2. Handvoll/ Salsaparilla und Sassafraß/ jedes 1. Loth/ siede solches in 2. Maß Wasser/ so lang als man ein hart Ey siedet/ alsdann sichte es/ und behalts zum Gebrauch. Solches Tranck stärcket den schwachen Magen und Leber/ reiniget das Geblüt von seiner Schärffe/ und ist denen insonderheit dienlich/ so mit der Franzosen-Kranckheit behafftet sind.

Allhier ist gut von Betonien zugenieſſen/ wie dann das daraus destillirte Wasser nach Belieben ein paar Löffel voll genommen/ die deswegen belobt ist. Wie auch von dem Eyerdicken/ Wurtzel-Stein/ wanns alte Leute sind.

Ein Magen-Pulver zur Däuung.

Nimm Haselwurtz 1. Loth. Alexandrinische Senetblätter 2. Loth. Anis anderthalb Loth. Engelsüß 3. Quintlein/ mit 3. Loth Zucker vermischet/ und Morgens und Abends allezeit ein Quintlein gegessen. Dieses ist einem vornehmen Fürsten verordnet worden.

Allhier ist der Köhl als ein Gemüß geessen/ nicht schädlich.

Species Imperatoris.

Nimm des ausgebissenen Zimmts ʒx. Ingwer ʒj. Nägelein ʒß. Galgan/ Muscatenblühe/ Muscatennüsse jedes ʒij. Alles gröblicht geschnitten. Man kan auch darzu thun Moschi ʒj. mische alles zu Pulver.

Sie werden mehrentheils zu den Morsellen gebraucht. Sie stärcken den Magen/ und helffen verdäuen.

Eine andere köstliche Artzney.

℞. Ingwer/ Nägelein/ Zitwer/ Engelsüß/ Haselwurtz/ Muscatenblüth/ Galgant/ weissen Weihrauch/ Anis/ Fenchel-Saamen/ Peterssil-Saamen/ Feld-Kümmel/ Bibernellen-Wurtzel/ jedes 1. Loth/ mit einem Pfund Zucker-Candi vermischet/ alle Morgen und Abend ein halbes Quintlein geessen: Das durchdringet alle Glieder/ reiniget das böse Geblüt/ hält Lung und Leber in Gesundheit/ benimmt die Wehetagen des Haupts/ es stärcket die Augen/ reiniget die Blasen/ reiniget das Miltz/ ist gut für den Husten nnd Stein/ und macht eine gute Farb.

So man die Speiß nicht behalten kan/ oder der Magen nicht recht kocht.

Nimm Brosam von einem Rockenbrod und abgestreifftem Wermuth/ ein wenig Nagelein und Muscatnuß-Wasser/ und ein wenig Essig daran/ daß er werde wie ein Brey. Streichs auf ein weiß Tuch/ und legs über den Magen/ daß es den Bauch bedecke/ so warm es einer leiden kan/ es hilfft. Ist vielfältig probiert worden.

Item/ nimm Rosenwasser 4. Loth/ Rosen-Essig/ oder sonst guten Essig ein Loth/ netze ein wüllen Tuch darein/ lege es warm auf den Nabel.

Oder

Oder:

Nimm gesottene Krebs-Schaalen / mach sie zu Pulver / siede das Pulver in Wasser / und trincke dasselbe mit Quitten-Safft: Die Pfeffer-Küchlein sind auch gut. Tab. Confect. pass. Pastum. 9. Loth / dieselbe in gleiche Theil zerschnitten / und drey Quintlein auf einmal nach dem Essen gegessen.

Eine gewisse Artzney wider das Erbrechen und Undäuen des Magens.

Nimm Sommers-Zeit Geis-Milch / oder in deren Mangel / andere Milch / und ein Zwey-Pfennig-Semmel / Mastix ein halb Loth und Wermuth-Oel / auch 9. Gipffel Wermuth / siede es / und legs zwischen zwey Tüchern über den Magen / des Tages dreymahl / Winters-Zeit kan man an statt der Milch und Semmel / einen guten Wein nehmen / und ein gebröselt Brod darein thun / und an statt des grünen / dürren Wermuth gebrauchen. Ist auch gut wider die rothe Ruhr der Kinder. Prinent-Safft mit Essig warm getruncken widerstehet dem Erbrechen.

Item diese Latwerg.

℞. Mastich.
Myrrh.
Rosar. ana. ℥ß.
Syr. de Agrest. q. s.
Misce, detur ante & post Cibum.

Item ein Stück Rinden von Rockenbrod geröstet / hernach mit warmen Essig / oder dick rothen Wein angefeuchtet / und mit Muscatnuß / Zimmet / und andern Gewürtzen besprenget / demnach also warm auf den Magen geleget / stillet das Aufstossen / das Erbrechen und Durchbruch. Es dienet auch der aus den Brosamen des Brods mit Zimmet und Muscatnuß destillirte Spiritus.

Oder:

Wann einer gar zu sehr sich übergiebet: Nimm ein weich-gesotten Ey / saltz es wie gebräuchlich / thue gestossenen Pfeffer darein / und trincks aus.

Doct. Bauhinus sagt / wann einer einen Becher mit Wasser nimmt / und in demselben Kampffer eine Haselnus groß / so er angezündet / verbrennen läst / darnach einem eingiebt / der das Magen-Weh hat / und sonderlich den Weibern / wann ihnen die Bärmutter aufsteiget / so weiß ich / daß es von Stund an hilfft.

Innerliche Beschwerung im Magen zu heilen.

Nimm gepulverte Chamillen 4. Loth / gepulverten Leinsaamen / Griechisch Heu / jedes 2. Loth / Schweinen-Schmaltz 5. Loth / sieds miteinander / biß es dick wird / wie ein Brey / streichs auf ein Tuch / und legs warm über den Magen / wie ein Pflaster. Es heilet auch die Apostem der Därm und Eingeweide.

Item / Sauerteig mit Eyer-Dottern durcheinander gestossen / zu einem Pflaster temperiret und übergelegt.

Wider Anhaltung und Druckung des Magens.

Nimm 2. oder 3. Unz des Gummi Armoniac. thue es in ein sauber Pfännlein / und schütte guten Wein-Essig darüber / laß es so lang sieden / biß es so dick wird / wie Honig / damit schmier die Anhaltung wohl / leg Papier darauf / und verbind es.

Das Magen-Drucken vertreibet Wegwarten-Kraut frisch vor sich selbst gestossen / oder mit Gerstenmehl vermengt / und wie ein Pflaster über das Hertzgrüblein gelegt.

Für die Magen-Geschwulst.

Nimm frischen ausgedruckten Wermuth-Safft / Rosen-Essig / jedes 20. Loth / Hirschen-Marck 4. Loth / Baumöl / Jungfrau-Wachs / jedes 16. Loth / laß den Wermuth / Rosen-Essig und Baumöl miteinander sieden / biß der Safft und Essig sich verzehret / darnach seihe es durch ein reines Tuch / zerlaß darinnen das Wachs und Marck / und mach ein Pflaster daraus / davon streich auf ein lindes Leder / und legs über den Magen.

Des Magens übrige Feuchtigkeit führet auch aus das Kraut Thée: Siehe davon was im vorhergehenden gehandelt worden.

Wider die Winde des Magens.

Gebrauche nach dem Essen Anis / Coriander / und dergleichen Confect. Wermuth-Oel / wann man sich warm damit salbet / vertreibet auch die Winde. Hiezu werden verordnet die

Pilul. aureæ.

Nimm Aloes soccotrin. Diagrydii jedes ℥v. rothe Rosen / Eppich-Saamen jedes ℥iiß. Fenchel / Anis / Mastix jedes ℥ß. Troch. sc. Albandal. und Saffran des besten Orientalischen jedes ℥j. mach es mit laxierenden Rosen-Syrup zur Massa. Diese Pillen haben ihren Namen von ihrer Farbe; Sie purgieren gelinde die Gall und Schleim aus allen Theilen des Leibes. Dos. von ℈j. biß ℥j. früh Morgens gebraucht.

Ein Magen-Pflaster.

Nimm gestossenen Mastix 2. Loth / Kümmel 1. Loth / Krausemüntzen / Wermuth-Saamen / 2. Loth / Calmus / Pomerantzen-Schaalen jedes 2. Quintlein / alles zu einem subtilen Pulver gemacht / darnach nehme Sauerteig und das Weiß von einem Ey / wohl untereinander gemischet / auf ein Leder gestrichen / und über den Magen geschlagen.

Wider das Aufstossen/Kluxen/ Grülzen oder Hetschgen.

Solches soll den Athem an sich ziehen/ daß die Nerven ingehalten werden / Rauten-Safft zu sich genommen/oder damit geschmieret/und mit Sauerteig wie ein Pflaster übergelegt / oder Quitten-Latwergen gessen/ ist auch gut.

Für den Soot / Magen-Hitz/und Brennen.

Solches entstehet meistentheils von süssen Sachen/ als Honig und dergleichen/bißweilen auch aus starcker Bewegung. Ein vornehmer Medicus hat dieses gerathen: Man soll nehmen 2. Quintlein Johannes-Brod klein zerschnitten / 1. Quintlein Kreiden / ein halb Quintlein Muscatnuß / solche Stuck vermischen und essen. Ein anderer will man soll nehmen 2. Loth Kreiden / Muscatblüth / und Muscatnus jedes ein halb Loth/ dieses alles pulversiren/ in 2. Loth geläuterten Canari-Zucker sieden/ Zeltlein davon giessen und essen.

Sonsten vertreibt das Magen-Brennen oder den Soot / Fenchel-Wasser des Morgens und Abends jedesmahl vier oder fünff Loth getruncken.

Item / Wegwarten-Wasser 5. oder 6. Loth also gebraucht.

Item / siede aus 16. Loth schönen weissen Canari-Zucker / und ein halb Pfund frisch Brunnen-Wassers / einen Tranck / bey einem linden Kohl-Feuerlein / den halben Theil ein / seihe es durch ein Tuch/ und trincke nach Lust.

Das zehende Capitel.

Von Miltz-Kranckheiten und Seitenstechen.

Ursach.

DJe Ursachen dessen sind mehrentheils von Melancholisch-schwerem Geblüt.

Zeichen

In der Miltz-Kranckheit fühlet man immerzu eine Beschwerung in der lincken Seiten / indem bißweilen das Miltz hart und klein ist / bißweilen aufgelauffen. Wann sich der Krancke mit Lauffen / Gehen oder Arbeit beweget / so fühlet er kurtzen Athem / oder ein Klopffen in der lincken Seiten ; so er auf der rechten Seiten liegt/ fühlet er mehr Beschwerung als auf der lincken/ und hat viel Blähungen im Leibe / sonderlich / wann er was ungesundes isset.

Cur.

Anfangs ist diese Sucht noch leicht zu curiren/ lasset mans aber lang anstehen / so fallen zu Wassersucht / schwartze Gelbsucht / Taubsucht / Melancholey / das viertägige Fieber/ Schwindsucht ꝛc. da es dann sehr schwer davon zu kommen. Derhalben die Miltzsüchtigen auf eine gute Diät bedacht seyn sollen / und alles dasjenige meiden/ was ein schleimiges und melancholisches grobes Geblüt geben kan.

Mittel dafür.

In solchen Zuständen nun ist es am rathsamsten / sich eines verständigen Artztes Hülffe zu gebrauchen. Ich will aber gleichwol / meinem Gebrauch nach / etlicher Artzneyen gedencken / so mit Erfahrung gebraucht worden. Man geniesset öffters von gekochtem Endivien; wie auch von dem Endivien-Syrup / ein paar Löffel-voll.

Für allerhand Zufäll und Kranckheiten des Miltzes.

Nehmt Farren-Wurtz 2. gute Hand-voll / Hirschzungen / Mauer-Rauten / todte Nessel mit den weissen Blumen / jedes 2. gute Handvoll / Engelsüß 1. gute Handvoll / diß alles in 1. und ein halb Maaß guten Wein gethan und gesotten / Morgens und Abends davon getruncken.

Miltzsüchtigen ist gut / wann sie nehmen ein Loth Erdbeer-Kraut-Wurtzel / und solche sieden in einer Maaß Wasser / so lang als ein hartes Ey siedet / und davon nach Belieben trincken. Item/ von Ehrenpreiß / auch Capern. Destillirtes Kressen-Wasser. Von Wasser-Wegerich.

Ein sehr nutzlicher Kräuter-Wein wird also zubereitet / für alle Miltz-Kranckheiten.

Nimm Fenchelwurtzel 6. Loth / Alantwurtzel 4. Loth / Capern-Wurtzel 3. Loth / Tamariscken-Rinden 8. Loth / Hirschzung 8. Handvoll / Betonien / Burreth / Cardobenedicten / Tausendguldenkraut / jedes 3. Handvoll / Löffelkraut / edel Leberkraut / Odermenig / Wermuth / jedes zwey Handvoll; zerschneide alles gröblicht / thue solches in ein sauber Fäßlein / schütte darüber 30. Maaß guten weissen Mosts / laß alles wohl vergähren / und ein Wochen 6. oder 8. stehen / alsdann trincke Morgens nüchtern und bey dem Mittags-Essen nach der Suppen ein Gläslein voll. So kein guter Most zu bekommen wäre/ kan er auch mit gutem alten Wein angesetzet werden.

Item / das destillirte Agley-Wasser auf 3. oder 4. Loth Morgens nüchtern genommen / ist eine köstliche Artzney / die Verstopffung des Miltzes zu öffnen.

Item / Pfeffer-Kraut in Wein gelegt / und davon ordinari getruncken / eröffnet die Verstopffung des Miltzes / vertreibt den Scharbock/ und reiniget das Geblüt der Miltzsüchtigen gar wohl.

Sonderlich aber dienet der Senffsaamen/ sowohl innerlich als äusserlich / denen Miltzsüchtigen: Innerlich zwar auf obbeschriebene Weis / mit Wein-Most angerühret / und öffters zu den Speisen genossen / widerstehet er aller innerlichen Säure/und vertreibet die daraus entstandene Miltzblähungen / Aengsten und Bangigkeiten / verzehret auch allen dicken zähen Schleim des Magens und

der Gedärmen. In der Verstopffung und Aufschwellung des Miltzes aber wird das Senffmehl mit Harn angerühret / und also über schlagen / da dann der flüchtige Harn-Geist / neben dem flüchtigen Saltz des Senffs / gewaltig durchdringen / und die sauren schleimigten Feuchtigkeiten des aufgeschwollenen Miltzes erdünnern und zertheilen kan.

Nimm Rinden von Tamarisco, Cappern / Süßholtz / Saamen von Hederich / Keuschlamb / Ceterach / Endivien / Trochiscor. von Cappern / jedes Zj. Saffran Zß. alles zu zarten Pulver gemacht / thue darzu bereiteten Stahl Zij. mach es mit Syrup von Hirschzungen q. s zur Latwergen. Sie dienet zur Härtigkeit / Verstopffung und Scirrho des Miltzes. Dosis Zß.

Uberschlag zum erharteten Miltz.

Nimm Eybischwurtz / Tausendgülden-Kraut / Wermuth / Däumenten / Dillen / breiten Wegerich / Stein-Klee / Leinsammen / Schlehenblüh / jedes ein halbe Handvoll / in Geiß-Milch gesotten und warm übergeschlagen.

Der Safft aus Schweinbrod-Wurtzel mit Armoniac-Gummi zu einem Pflaster gekocht / dienet trefflich wider die Härtigkeit des Miltzes.

Oder: Nimm Cappern 2. Handvoll / klaube sie sauber / wasche sie wohl / und lasse sie wohl auswässern / als wolte man sie über Tisch zur Speiß essen / ferners Tamarisken-Kraut zwey Handvoll / drey Handvoll Blätter Hirschzungen-Kraut. Dieses alles gar klein zerhackt / hernach in einen saubern Hafen gethan / giesse ein halb Maaß Wein und ein halb Maaß Wasser daran / leg darzu Schmaltz / eines Gans-Ey groß / laß auf 2. oder 3. Finger breit einsieden / seihe es darnach ab / laß die Kräuter kühlen / alsdann nimm ein leines Säcklein / zwey Hand breit / und einer Hand lang: Thue die Kräuter und Cappern darein / nähe es in Form einer Madratzen ab / tuncke es wieder in seine vorige Suppen und wärme es wohl / lege es aufs wärmst als es zu leiden ist / auf das Miltz / und binds mit einem Band zum Leib / wann es trucken ist / so netze und wärme es wieder in seiner Suppen / das thue des Tages offtmahl / und solches 5. Tag nacheinander: Man muß es auch bey Nacht auf der Seiten tragen. Am sechsten Tag muß man ein frisches Pflaster machen / und wieder 5. Tag gebrauchen wie vor / das thut auf 20. Tag. Ich weiß / daß einem sein Miltz wie ein Bret hart war / daß ihm kein Doctor mehr helffen konte / doch ist ihm durch dieses Mittel innerhalb 18. Tag wieder zurecht geholffen worden; Er hat aber darneben alle Tag ein wenig Tamarisken-Kraut-Wasser getruncken.

Ein Pflaster dafür.

Nimm der zerschnittenen oder geschabten Seiffen / Zwiebel / jedes zwey Loth / und Hönig 1. Loth / kochs mit 2. Loth Küh-Milch zu einem Pflaster. Item / so eröffnet die Verstopffung der Wermuth-Wein. Item / Camillen-Blumen in Wein gesotten / und Pflaster-weiß übergelegt. Man brauchet auch Anis / Fenchel / Kümmel und zum überlegen Anis-Saamen 2. Loth / Römischen Kümmel / Rauten / Poleyen und Quendel jedes 1. Loth / siede diese Stuck in Wein / thue Dillen- und Cappern-Oel jedes auf ein Loth darzu / und mach es wie ein Pflaster.

Ein herrliches Pflaster für die Miltzsucht.

Nimm Gummi Armoniac, fremd Gummi Bdellii, Korb-Feigen / jedes 2. Loth / Sauerteig 1. Loth / Weinrauten Blätter / Tamariscen-Blätter / Berg-Saltz jedes 1. Quintel. Den Gummi Armoniac. zerlasse mit Essig / wie auch den Sauerteig / und stosse alle obbemeldte Stuck wohl durcheinander / daß es ein Pflaster werde / das streich dann auf ein Tuch oder Barchet / und legs über. In Verstopffung des Miltzes werden nützlichen gebraucht bittere Mandeln / mit Terpentin / Ehrenpreiß / Quendel-Wasser / die Brühe von Hirschzungen getruncken / und die Blätter äusserlich übergelegt: Vor allen andern Sachen aber werden die Cappern gelobt: Wann man nemlich sie zweymahl mit warmen Wasser auswäschet / und alsdann ein wenig Essig daran geust / und mit gnugsamen Oel als einen Salat isset / ist auch wider die Wind und Wehethum der rechten Seiten. Die Cappern / die mit dem Essig die verstopffte Gäng eröffnen / und das Miltz stärcken / bekommen auch der harten Geschwulst wohl.

Den Miltz-Schmertzen wendet Bergmüntz-Syrup und Wasser. Item / Hirschzungen mit Wein und Tamarisken gesotten und getruncken. Item / ein Quintlein oder soviel man mit drey Fingern fassen kan / des gepulverten Römischen Kümmels / mit einem Trücklein alten weissen Wein zerrieben / und des Morgens nüchtern warm getruncken.

Miltzes-Geschwär heilet Weinrauten mit Wein gesotten / und gestossen / darnach mit Baum-Oel wie ein Pflaster temperirt und übergelegt.

Miltz-Wasser.

Nimm Wurtzel von Engelsüß Ziß. Eppich Zvj. Ochsen-Zungen / Haselwurtz jedes Ziij. runde Hohlwurtz Zß. Farber-Röthe Zij. Calmus Zj. Rinde von Cappern / Tamarisken jedes Ziß. Kraut von Flachs-Seide / Hirschzungen / Erdrauch / Melissen jedes Mij. Aurien Miß. Thym-Seide Mj. der 4. kühlenden grossen Saamen aa. Zj. Anis Zß. Hertz-stärckende Blumen jedes Miß. Hopffen Mj. Alles gröblich klein gemacht / infundire in Wasser von Wütterich / Borragen / Ochsenzungen / jedes 2. Pf. Melissen 1. Pf. Malvasir ein halb Pf. Laß es 8. Tage lang zusammen stehen an einem warmen Orte / alsdann distillirs im M.B. Dosis 3. Löffelvoll. Es eröffnet das Miltz / und dienet wider alle derselben Kranckheiten.

Vom Seitenstechen.

Ursachen.

Das Seitenstechen oder Rippenwehe verursachen äusserlich unmässige Kält/Hitz/harte Ubung/ überflüssiges kaltes Trincken/ schweres Last tragen/ Fallen und Stossen ꝛc. Die innerlichen Ursachen entstehen aus Völle des Haupts und gantzen Cörpers/ für andern Feuchtigkeiten aber aus der Gall/ folgends aus dem Geblüt/ und hernachmals aus dem Rotz oder Schleim.

Mittel dafür.

Wann jemand von den Seitenstich angefallen wird/ der soll sich alsobald des Weins enthalten/ und nachfolgenden Tranck trincken. Nimm Cardobenedicten/ Marien-Distel/ Scabiosen/ Korn-Rosen/ Maßlieben/ braune Violen/ jedes eine kleine Handvoll/ Rosinlein 2. Loth/ 5. frische Feigen/ Cardobenedicten- und Fenchel Saamen/ jedes 1. Quintlein/ siede solches so lang als man ein hartes Ey siedet/ seihe es durch/ und trinck nach Belieben.

Anfangs kan man Cardobenedicten Wasser/ Endivien-Safft mit Veyl-Syrup brauchen Zum Trinck-Wasser bereite diesen Julep: Nimm Veyl-Wasser 1. Pfund/weissen Zucker 20. Loth/die siede miteinander bey einem gelinden Kohlfeuerlein/ läutere es mit einem Eyerweiß/ biß es sich setzet/und trinck davon. Gebrauch dich fleissig des Borragen-Wassers/ daraus man auch eine Mandel-Milch machen kan. Ist das Stechen von Winden/ so trincke Cardobenedicten-Wein/ nimm ein Kohlkraut-Blat/ legs auf einen heissen Ziegelstein/ befeuchte es mit ungesaltzenen Butter oder Hüner-Schmaltz/ daß es wohl weich werde streue klein-gestossenen Kümmel darauf/ und legs also warm auf die Seiten.

Scabiosen-Wasser soll man nehmen zu 4. 5. Loth.

Schlehenblüh-Wasser zuvor über Nacht in guten Wein gebeitzt/ und getruncken/ ist bewährt. Die Eybisch-Salbe ist auch gut.

Nehmet schwartz Pech/ Capaunen-Fett/ neu Wachs und Hartz jedes 1. Quintl. Camillen-Oel 1. Untz/ Schwefel/ Violen-Wurtz/ jedes ohngefehr 1. Loth/ Terpentin 1. Untz/ macht alles zu einem Pflaster/legts auf die Beschwärung.

Oder: Nehmet eine Handvoll Sinnarün/ lasset es eine Stund oder zwey in weissen Wein weichen/ seihet es durch/ drucket es aus und gebt es den Krancken zu trincken.

Zu Grätz hat ein vornehmer Medicus einer Persohn diß Träncklein verordnet:

℞. Mannæ, Cassiæ jedes ein Loth.
Mel. Rosar. solut. 4. Loth.
Cremor. Tartar. 1. Quintlein.
Cum decocto Cordiali q. l. f. Potio.

Pflaster wider das Seitenstechen D. J. M.

Nimm Schiffbech Ziß. zerriebenen Schwefel Zß. klaren Terpentin Zß. des gekochten Oels von Chamomillen l. q. M. zum Pflaster/ und applicir es/ nachdem man vorher die Ader gelassen/ und die sonderbahren darzu dienlichen Mittel gebraucht.

Zum Seiten-Geschwär/ nimm die Brosamen von einem wohlgesäuerten Rocken-Brod/ stosse sie mit frischer Butter/ Eybisch-Salb und Lohr-Oel/ jedes gleichviel/ als viel man bedarff zu einem Pflaster/ davon streich auf zwey Tücher/und lege es vornen und hinden gegen dem Geschwär. Zum Tranck nimm ungeschelte Gersten 4. oder 8. Loth/ wasche sie wohl/ thue sie in 2. Maaß Wassers/nimm darzu guten Canari-Zucker 8. Loth/siede es sittiglich bey einem Feuer ohne Rauch/ biß die Gersten aufreisset/ laß kalt werden/ seihe es durch/ und trinck nach Lust zur Speiß.

Ist das Stechen im Leib vom Geblüt/ nimm Lein-Saamen/ stosse ihn samt einer Feigen klein/ nimm darzu ein wenig Honig/ und sieds in einer Milch/ streichs hernach auf ein blau Papier/ oder auf ein Tuch/ und legs über: Es vertreibt nicht allein das Stechen/sondern läst auch kein Apostem wachsen.

Wann einen das Stechen mit Frost anstösset/ so brauch Theriac oder Methridat, und schwitze darauf. **Ist aber das Stechen allbereit in die Seiten gekommen**/ so siede man in einer Pfannen Geiß-Milch/ thue es hernach in eine Rinderne Blasen/ und legs also warm auf das Stechen der Seiten/ oder so keine Blätter oder Blasen vorhanden/ kan man ein wenig Saffran in die Milch thun/ einen Schwammen darein netzen/ und über legen/ welches man also warm thun kan. Dann es erweichet das Apostem. Inwendig soll man brauchen 4. oder 5. Löffelvoll Essig/ 2. Löffelvoll Honig/ 1. Handvoll Pfennig-Krauts/ jung Eichen-Laub nicht gar ein halbe Handvoll/hernach solches in ein Häfelein thun/und etwan so lang als man ein hart paar Eyer siedet/sieden lassen/und dem Patienten ein Löffelein voll oder zwey eingeben/ und solches des Tags 6. oder 7. mahl thun. Es soll aber der Krancke bey Leib keinen Wein trincken; sondern ihm ein Wasser von Feigen/ Zwetschgen/Weinbeerlein/Süßholtz/Fenchel oder Anis sieden lassen/ aber keine Gersten darzu nehmen/weilen solche die Bräune/ so gern dabey ist/ nur stärcken soll. **Wo aber keine Bräune vorhanden oder zu besorgen**/ so nimm zum Trinck-Wasser im Seitenstechen/ geschelte und gereinigte Gersten/ fein sauber gewaschen 8. Loth/ Corinther-Träublein 4. Loth/ der rothen und schwartzen Brustbeerlein jedes 2. Loth/ geschaben Süßholtz klein geschnitten 1. Loth/ Mertz-Violen ein klein Händlein voll/ Venus-Haar ein halbes Händlein voll/der Gipfflen von dörren Isop/ soviel man mit dreyen Fingern fassen kan. Zu diesen Stücken nimm dritthalb Maaß Wassers und laß sieden/biß die Gersten aufreisset.

Es

Es ist auch sonst beym Seitenstechen bewährt/ Camillen-Blumen 2. oder 3. Handvoll in frischer Küh-Milch gesotten / in ein Säcklein gethan darnach zwischen zwey Tellern ausgedruckt/und warm über die schmertzhaffte Seiten gelegt / wird die Stich bald legen.

Man soll auch 4. biß 5. Loth Körffelkraut-Wasser Morgens und Abends trincken.

Gantz gewiß bewährtes und fast täglich experimentirt unfehlbares Mittel contra pleuritidem, oder Seitenstechen.

Man nimmt die Wurtzel von Bryonia oder Vitis alba, teutsch insgemein genannt Stickwurtz/ oder auch Zaunruben; Diese Wurtzel soll man graben im Augusto oder September, ehe die an dem Laub wachsende rothe Beerlein gantz zeitig seyen. Die Wurtzel muß von der Erden gesäubert oder abgewaschen werden / hernach mit einem Messer gantz lind das äusserste Häutlein abgeschabet / wie man einen Rettig zu schaben pflegt / nachmahls schneidet man die Rinden rund herum ab/ ohne etwas von dem Marck oder dem Innerlichen darzu zu nehmen. Diese Rinden zerschneidet man in gantz kleine viereckigte Stücklein / nachmahls nimmt man von diesen also zerschnittenen Rinden/ und von dem besten Baumöl gleichviel/als nemlich ein Pfund zerschnittener Rinden/ein Pfund Baumöl/ zwey gegen zwey / drey gegen drey. Das Oel läst man in einen neuen gantz verglaßten erdenen Topff oder Hafen / welcher etwas breit seyn muß/ auf einem linden Kohl-Feuer erhitzen/ hernach thut man diese zerschnittene Rinden darein/ und läst sie so lang sieden / biß die Rinden gantz ausgetrucknet und dürr worden / diese nimmt man alsdann mit einem gelöcherten saubern Löffel heraus/ und wann das Oel wieder gantz rein und lauter / so nimmt man etwa 6. Stück von neuen Eisen/ welches frisch und noch nicht verarbeitet worden / jedes Stuck ohngefehr eines Daumen dick / und etwa einer guten Hand breit / wie dann selbige leichtlich bey denen Eisen-Krämmern von solchen eisernen Stangen zu bekommen seynd. Diese Stuck Eisen/muß aber kein Stahl seyn / legt man ins Feuer / und läs gantz glüend werden / hernach legt man mit einer Zangen ein Stuck in das Oel hinein / und läßts darinn erlöschen / das erste nimmt man alsdann aus dem Oel heraus / und legt es wiederum ins Feuer / indessen das andere ins Oel hinein / biß nach und nach sie alle 6. darinnen abgelöscht seynd / und diese Erhitz- und Ablöschung der 6. Eisen muß also dreymahl nacheinander geschehen. Ob nun aber diese Zahl so just gehalten werde / oder nicht / ist nichts daran gelegen. Es ist aber darbey zu beobachten/daß/ wann das Oel durch ein glüendes Eisen angezündet würde / man alsobald die Flamme mit dem Hafen-Deckel dämpffen muß damit dieselbe ersticke / und die Krafft durch den Dampff nicht evaporire. Zu mehrer Versicherung/ daß nicht durch die Hitze/wegen der glüenden Eisen/ der Hafen zerspringen / und das Oel zerfliessen möchte / kan man selbigen Hafen in ein anders Geschirr setzen. Wann dann das Oel also dreymahl mit denen Eisen gebrennt / und das Oel erkaltet / kan man selbiges in gläsernen Geschirren ein und mehr Jahre zur Nothdurfft aufbehalten.

Der Gebrauch aber ist dieser. Wann einer mit der pleuridite oder dem gefährlichen Seitenstechen behafft ist / so nimmt man ungefehr einer Eyer-Schaal voll dieses Oels / lässet es warm machen / und streichet selbiges mit der Hand so warm es der Patient leiden kan / an das Ort wo er den Stich empfindet / daß dieses Oel in die Haut hinein ziehe. Nachmahls macht man ein Convolut von Hanff oder Flachs / duncket es auch etwas in das Oel / und legt es auf den Stich / und darauf ein wohl doppelt-gefallt schon gebraucht wohl-gewärmtes Tisch-Serviette, oder sonsten Leinwat / und bindet es an den Patienten als ein Aufschlag an das angestrichen Ort; Wann der Patient also still und gedeckt liegen bleibt / wird es innerhalb drey / vier oder aufs längst fünff Stunden besser mit ihme werden / und er sich gleichsam/ und zwar zum öfftern gantz befreyet befinden / wie es dann die vielfältige und fast unfehlbare Erfahrnuß geben / daß die gleichsam agonizirende in wenig Stunden aufstehen können / und sich ohne Schmertzen befunden. Weilen es auch etlichmahl geschicht/ daß das Seitenstechen sich nicht auf einem Ort allein aufhält / so kan man dieses auch der Veränderung nach streichen/ und wann keine Linderung innerhalb vier Stunden solte empfunden werden/ welches doch gar selten geschicht/so kan man dieses Anstreichen erwiedern/und mit diesem leichten Mittel/als mit einem Pfund Baum-Oel viel Patienten curiren. Dannoch ist es bequemer wann man 4. oder 5. Pfund auf einmahl præparirt / weilen es mit einer Mühe ausgemacht wird.

In hitzigen Seitenstechen nimm Camillen-Blumen und Stein-Klee / gleichviel / thue das in ein Säcklein / sieds in Wasser und ein wenig Essig / darnach drucks aus / und legs warm über den Schmertzen.

Das Leinöl wird auch sehr gelobt im Seiten-Stich; Conradus Gelnerus gibt 6. Loth auf einmahl ein.

Den Lauch klein zerschnitten / in einer Röst-Pfannen ein wenig gebähet / hernach über den schmertzhafften Ort in dem Seitenstechen geschlagen / zertheilet offt sehr bald den Schmertzen / und verhindert die Schwährung der Seiten.

In dem Seitenstich / wann man zur Ader gelassen / und ein paar Schweiß-treibende Artzneyen eingegeben / ist nichts bessers / als 3. biß 4. Loth süß Mandelöl zu ein oder mehrmahlen eingenommen: oder man kan Violen / Klapperosen/ Hysopen Roßhuben/ Maßlieben / Eisenkraut und dergleichen Syrup ꝛc. neben destillirten Ehrenpreiß- und Gundelreben-Wasser damit vermischen / und offt ein paar Löffelvoll davon einnehmen; erweichet und löset allen versessenen Schleim der Brust / macht auswerffen/und erleichtert den Athem.

Etliche Pulver wider das Seitenstechen.

Nimm des geraspelten Schwein-Zahns ʒiiiß. Eichen-Mistel und Kletten-Wurtzel jedes ʒiß. und machs zu Pulver. Dosis ʒj.

Oder: Nimm frisch-gepulverte Hechts-Kiefel/ bereitete Krebssteine jedes ʒj. geraspelt wilde Schwein-Zähne ʒij. bereiteten Kaulbarsteine/ Hasensprung/ Saamen von Cardobenedicten-Marien/ rothen Beyfuß jedes ʒj. M. zum Pulver. Etliche nehmen auch der Augen/ so frisch aus den Hechten genommen/und ausgetrocknet worden ʒj. darzu.

D. Belzeri. Nimm wohl-crystallisirten Salpeter ℈iiij. Schnellblum ℈ij blaue Beyel/ Saffran jedes ℈j. rothe Myrrhen ℈j. M.

Bauzeri. Nimm geraspelten wilden Schwein-Zahn ʒß. der grossen Kletten-Wurtzel ʒij. Saamen von Carduo Mariæ, Eichen-Mistel jedes ʒij. Klapper-Rosen ʒß. Weyhrauch ʒj. bereitete Krebssteine ʒiß. Kaulbars-Steine ℈ij. Saffran ℈ß. Cardobenedicten-Saltz ʒi. f. pulv.

Ferner nimmt man frischen Roßkoth zwey Loth/ Cardobenedicten-Wasser 10. Loth/ lässts ein paar Stund stehen/ druckts dann durch ein sauber Tüchlein/und gebts dem Krancken auf zweymahl ein. Oder nimm 2. Pfund Roßkoth/ Cardobenedicten-Kraut/ Marien-Distel/ Scabiosen/ Brunnkressen/ und Gauchheyl/ jedes anderthalb Handvoll/ schütte darüber 6. Pfund frische Milch/ und destillir es/ und gib den Krancken darvon 5. oder 6. Loth ein.

Ein ander bewährtes Mittel für den Seitenstich.

Nimm geschelte Mandeln 1. Loth/ Melonen- und Cucumern-Kern/ jedes ein halb Loth/ Cardobenedicten- und Frauendistel-Saamen jedes ein halb Quintlein/zerstosse alles wol in einem Mörsel/ alsdenn schütte darüber Korn-Rosen/ Scabiosen- und Cardobenedicten-Wasser jedes 6. Loth/ drucke es durch ein sauber Tüchlein/thue darzu einen halben Löffelvoll feinen Zucker/ und 2. Löffelvoll Rosenwasser/ und gieb es dem Krancken auf zweymahl ein.

Wider das Seiten-Geschwär ist folgendes Mittel berühmt.

Nimm einen zeitigen Apffel/höle ihn ein wenig aus/ thue darein ein Quintlein des schönsten Weyhrauchs/ lasse ihn auf heissen Kohlen braten/ gib ihn alsdann dem Krancken zu essen/ und 6. Loth Cardobenedicten Wasser darauf zu trincken. Es ist damit vielen geholffen worden/ die solches Mittel nach dem dritten Tag gebraucht/ da vorher ein oder die andere Aderlässe verrichtet worden.

Das Eilffte Capitel.

Von Rücken- und Nierenweh.

Ursachen.

DAs Rucken- oder Nieren-Wehe entstehet mehrentheils vom starcken Wein-trincken/ der Venus-Lust/ welches entweders von Sand/ Schleim oder Stein in den Nieren/ oder auch Entzündung derselben meistentheils herkommt.

Mittel dafür.

Wer nun sich vor solchen hüten will/ der muß den starcken Wein meiden/ auch diejenige Speisen/ welche hart zu verdauen/ Cruditäten und Schleim geben.

Man bediene sich Löffel-weis des schwartzen Kirschen-spiritus, welcher die Nieren reiniget. Siehe auch 1. Theil p. 206.

Man esse fleissig gute Süpplein von Ammel-Mehl/ welche gar eine gute Speise sind.

Siehe 1. Theil p. 161.

Wann das Rucken-Weh von Entzündung der Nieren und Hitz herkommt/ der soll diejenige Salb bey Handen haben/ welche in den Apothecken zu bekommen/ unguentum infrigidans Galeni genennet wird/und sich Morgens und Abends fleissig am schmertzhafften Ort damit schmieren lassen/ ich weiß/ daß es gar wohl bekommen wird/ wofern man sich darbey des starcken Getränckes und hitzigen Speisen enthält.

Für schmertzliches Rucken-Wehe ist Terpentin auf einen Filtz gestrichen/ und als ein Pflaster übergelegt/ offtmahl ein gute Hülff gewesen. Es sind auch die Zucker-Bäder mit Camillen/ Wacholder-Spän und Pappeln sehr gut/ sonderlich so Grieß oder Schleim vorhanden/man kan aber bey dem Gebrauch des Baads ein Emulsion von Beyel- und Melonen-Saamen mit Ehrenpreiß-oder Pappel-Wasser trincken/und darauf ins Baad sitzen.

Item/ nimm Wacholderbeer/ Baum-Oel/ Brandwein/ Seiffen/ und Bär-Speck/ sieds in einem neuen Häfelein zu einer Salben/ verdecks/ daß der Dampff nicht davon gehet/ salbe den Rucken damit bey einer guten Wärme/und reibs wohl hinein/ es hilfft.

Ein anderes bewährtes Mittel vor Rucken-Wehe.

Nimm Fenchel Kraut/ Eppich-Kraut jedes 4. oder 5. Handvoll/ alles klein zerhackt und gestossen/ gestossenen Dill-Saamen 2. Handvoll/ Camillen-Oel/ Mastix-Oel/ Rinder-Unschlitt/ jedes 5. Loth/laß das Unschlitt zergehen in einer Pfannen mit den Oelen/darnach thue die gemeldten Kräuter und den Dill-Saamen darzu/ röste es wohl untereinander/ daß es gar heiß werde/ und legs zwischen zweyen leinenen Tüchern über den Rucken und Lenden/so warm es der Krancke erleiden mag. Wann

es

es kalt wird / so wärme es wieder in den vorgemeldten Oelen und Unschlit / continuire es also drey Tag aneinander.

Erkaltetem Rückgrad hilfft Majoran-Oel damit gesalbet. Item / Serapein-Gummi mit Rauten-Oel zerlassen zu einem Sälblein; Item / Gummi Opoponac. mit Lohr-Oel / oder Rauten-Oel zerrieben. Item / Peterlein-Wurtzel / die noch frisch ist / in einem Mörsel mit Wein wohl zerstossen / darnach den Safft durch ein Tuch hart ausgepreßt / und davon 6. oder 7. Loth getruncken.

Zum Ruckenwehe der Kinder.

Nimm Camillen-Oel 2. Loth / Capaunen-Schmaltz 1. Loth / Jungfrau-Wachs ein halb Loth / zerstoß alles bey einer Glut / laß es erkalten / so gibts ein Sälblein / damit schmier dem Kind den Rucken bey einer Glut.

Nieren- und Lendenwehe.

Die Nieren werden auch durch mancherley Weg mit beschwerlichen Kranckheiten beladen / und werden insgemein das Nierenwehe genannt. Sie kommen mit Hitz und Kälte / Grieß / Stein und allerhand Gebrechen und Schärffe des Harns. Aeusserliche Ursachen mögen seyn / Streich / Fallen / ungewöhnliche Bewegung / hartes Reiten / grosse Hitz oder Kält / unmässige Unkeuschheit / und langer Gebrauch Harn-treibender Speiß und Tranck. Innerliche Ursachen sind die zu hitzige / kalte / feuchte oder trockene Complexion, Verfaulung des natürlichen Saamens / Apostem oder Geschwäre und dergleichen.

Man genieße Morgens früh nüchtern etliche Feigen / mit ein wenig Pfeffer.

Anfangs braucht man Gersten-Mehl mit Rosenwasser vermischt / und wie ein Pflaster auf die Lenden gelegt. Sonst ist auch gut Cicoren-Wurtzel und Blumen. Item Cappern und Peterstlgen / Pfersing-Kern-Oel 8. Loth auf einmahl getruncken. Item Zwirbel-Nüßlein mit geschelten Cummern-Saamen in süssen Wein gesotten und dann also getruncken. Aeusserlich brauch die Rosen-Salb / Lorbeer-Pflaster / Bertram-Oel.

Man reiniget weiß Tannen-Hartz auf ein Loth oder 5. Quintlein schwehr mit Wein getruncken. Item Wachholder-Beer-Meth / Feigen mit Pfeffer bestreuet / Morgens 1. oder 2. geessen / so den Sand ausführen / Fenchel-Wurtz-Safft frisch ausgedruckt 6. Loth mit 2. Loth guten Wein warm getruncken.

Siehe 1. Theil p. 277. und 279.

Item. Nimm Peterlein-Kraut und Wurtzel / Spargen-Wurtz / jedes 2. Loth / Poley-Kraut / Melissenkraut / Odermenig / weissen Andorn / jedes eine Handvoll / Wachholder-Beer ein halb Loth / Fenchel-Saamen / Anis jedes ein Qnintlein / zerhacke und zerstosse alles untereinander / thue es in ein Säcklein / gieß ein Maaß alten Wein und ein halb Maaß Wasser drüber / laß wohl vermacht stehen / nehme alle Morgen ein Glas voll.

Ein Pflaster.

℞. Mucilag. Sem. Lini.
Fœn. Græci.
Rad. Althææ. ana. ℥j.
Litharg. ℥ß.
Olei Scorpion. ℥ij. M. f. Empl.

Wider den Nieren-Schmertzen und Verschwärung.

Nimm der Wurtzeln von Süßholtz / Pappeln / Eybischwurtz jedes ℥j. der Kräuter von Tag und Nacht / Petersilgen / Stein-Klee / Pappeln / Eybisch-Kraut jedes Mj. Saamen von Griechischen Heu (Fœn. Græc.) Linsen jedes ℥ij. der Blumen von Camillen / Johannis-Blumen ana. ℥ iij. koche es in q. s. gemeinen Wassers. Nimm der Colatur. 1. Pf. darinn solvir des Syrups von Wallwurtz ℥ij. Saffran ℈ß. M. auf 4. Doses.

Nieren-Versehrung zu heilen.

Nieren-Versehrung wird geheilet: Nimm Fenchel-Mehl ein gut Theil / Rosen- oder Myrrhen-Oel / ohngefehr auf 6. Loth / zu einem Pflaster gesotten / und auf einem leinen Tuch übergelegt. Man nehme auch Mandel-Oel ein.

Nieren-Verstopffung eröffnet Zimmetrind; Item / Holderblüth-Wasser Morgens und Abends jedesmahl auf 3. Loth getruncken; Item / Ehrenpreiß-Safft mit Quindel-Wasser. Wermuth-Wein / Anis. Oder: Siede Camillen-Blumen in Wein / und trinck Morgens und Abends jedesmahl ein gemeines Tisch-Becherlein voll.

Item / salbe den Ort mit Camillen-Oel / und bedecke ihn folgends mit warmen Tüchern.

Nieren wärmet und stärcket Poley und Lavendel-Wasser; Item Lilien-Oel und Rauten-Oel / den Bauch damit gesalbet.

Nieren-Geschwär heilen Camillen zu Pulver gestossen 4. Loth / Lein-Saamen-Mehl 2. Loth / Kleyen 2. Loth / Sesam-Oel 4. Loth / siede alle diese Stück mit frischer Milch zu einem Pflaster / streichs auf ein Tuch / und legs warm über.

Allhie mag auch das in vorher gehendem Capitel beschriebene von Erdbeer-Kraut-Wurtzel gesottene Wasser nicht schädlich seyn.

Vor entzündere Nieren ein bewährtes Stuck.

Nehmet die Wurtzel von wilder Cicorien / von Petersilien / Spargen / von Selands-Distel / Hirschzunge / Betonien / Hunds-Zahn / Süßholtz jedes eine Handvoll / weissen Honig 5. Pf. eine verschnittene Citrone / lasset alles zusammen in einem Seidlein Wein biß über die Helffte einsieden / seihet es durch / und nehmet davon des Morgens nüchtern 3. Löffel voll.

Siehe auch 1. Theil p. 278.

Item

Item: brauche Ungu. Populeonis; Oder/ nimm See-Blumen- und Beyel-Oel / jedes 3. Loth / Rosen-Oel 1. Loth / Wachs soviel zu einem Sälblein genug ist / und bestreiche oder beschmiere dich darmit um die Nieren. Inwendig brauch Lemonien-Safft / Beyel-Wasser und Saffran/Erdbeer-Wasser/ Morgens und Abends jedesmahl vier oder fünff Loth getruncken / und den Trinck-Wein damit gemischt.

Schleim und Sand führet aus den Nieren Meer-Rettig-Wasser/Steinbrech-Wasser / nach gehabten Wannen-Bad allezeit auf 4. Loth getruncken.

Das Marck aus den dünnen Aestlein des Wachholder-Baums genommen / zerschnitten/ und eines halben Quintleins schwer bißweilen eingegeben / ist ein herrliches Mittel / den in den Nieren versessenen sandigten Schleim auszutreiben/den Harn zu befördern / und das Lendenwehe zu heilen.

Man bedienet sich des Ehrenpreises / so wie ein Thé zubereitet / als auch des destillirten Wassers.

Bißweilen wachsen Würm in der Pfützen der Nieren von verwunderlicher Grösse/ die Fleisch und Blut gantz vernagen / welchem Ubel (das aus verfaulter Feuchtigkeit herkommet) auch nicht begegnet werden kan / weil die Würm nicht heraus zu bringen.

Wider die Erhärtung der Nieren nehmet bereiteten Armoniac. und des Gummi Bdellii jedes ein halb Quintlein / zertreib es mit einem Trünckle in Wassers / darinnen Camillen Blumen oder Stein-Klee gesotten worden/und trinck davon etliche Tag nacheinander.

Item / salbe dich mit Camillen-Oel / und leg folgends warme Tücher über. Ist auch gut vor die Geschwulst.

Nieren-Blast zertheilen Dillen-Oel / mit angewaschener Lamm-Wollen warm übergelegt.

Von dem Nieren-Stein siehe in folgendem Capitel.

Das Zwölffte Capitel.

Von dem Stein / Lenden-Grieß und Harnwinde.

Ursach.

Die Ursach des Steins/Sandes und Grieses ist ein grober zäher Schleim / so ausdorret / und in eine steinerne Materie verwandelt / nicht anders / als die zähe Erde im Ziegel-Ofen zu Steinen gebrannt wird. Dahero all diejenige Speiß und Getränckе / welche viel Schleims gebähren / und im Leib sich anlegen / zum Stein Ursach geben. Welche täglich offenes Leibs sind / und sich zuweilen purgiren und übergeben / die bekommen selten den Stein / weil Materia hiezu vorhanden ist. Die Kinder erben auch zum öfftern diese Kranckheit von ihren Eltern.

Mittel dafür.

Derohalben ist sehr nutzlich / daß der Leib bißweilen purgiert werde / die Materien des Steins abzusondern / und aus dem Weeg zu raumen / auch Fleiß anzuwenden/ damit die erhartende Hitz nicht überhand nehme / oder der Leib mit neuem Uberfluß von ungesunder Diät entstehend / beschweret werde / als da ist viel Milch / Käß / alt Rindfleisch / Gäns / und Karpffen ꝛc. Item / fett Schweinenfleisch / knirschicht oder sandig Brod. Item / saure Frücht / Birnen / Quitten / und alles was stopffet / trüb und schäumig Getränck ꝛc. Dieses alles verursachet den Stein. Hergegen bediene man sich derer Stein / Sand und Grieß-ausführenden Kräuter / und andern Dingen / als da ist das Körffel-Kraut in Suppen genossen / oder des destillirten Körffelkraut-Wassers / Morgens und Abends zu 4. oder 8. Loth getruncken. Item der Früchte des **Genist-Baums** / wer sie haben kan / in Essig und Saltz / oder des aus den Blumen dieses Baums destillirten Wassers zu 5. biß 6. Loth; oder auch des Zuckers davon. Nicht weniger des **Sparges** / oder Wassers / 4. oder 5. Loth des Peterlein-Krauts und Wurtzel / oder des Wassers nüchtern zu 3. 4. Loth.

Welche sich nun für den Stein beförchten/ die gebrauchen sich Petersilien / bitterer Mandlen / Spargen / als welche die Harngäng erweitern / enthalten sich der Speisen / so viel Schleim machen/ wie obgemeldt: Item/ viel Saltz und sehr gesaltzener Speisen.

Nachfolgende Artzney soll so köstlich seyn / daß kein Stein in Lenden oder in der Blasen wachse.

Nimm Süßholtz-Wurtzel / Eybisch und Pappeln / jedes 9. Quintlein / Meerhirsch / Nespel-Kern jedes 1. Loth / über diese zerstossene Stück gieß 2. Pfund Steinbrech-Wasser / laß halb einsieden / und seihe es durch / von dieser Brühe trinck frühe einen ziemlichen Trunck / zweymahl in der Wochen. So sind die Bäder von Pappeln / Camillen/ und sonderlich von Rüb-Kraut trefflich gut. Alant-Wurtzel gekocht / und davon getruncken/ ist auch gut.

Sonsten wird als ein gutes Mittel diese Milch gehalten: Nimm Mandeln geschelt ein Loth / Melonen- und Cucumern-Kernen geschelt ein halb Loth / stoß diese Stuck klein / schütte darzu Erdbeeren-Pappel- und Hauhechel-Wasser/ jedes 4. Loth / mache eine Milch daraus / und gib solche dem Krancken auf zweymal zu trincken.

Wann Grieß und der Stein nunmehr man starck verspühret / so sind darwider nachfolgende Mittel/ nemlich:

℞. Succ. Alkekengi,
Petroselini ana, ℔j.
Sem. Feniculi,
Apii,
Lactuc.
Saxifrag.
Milii Solis ana. ℥ij.
Uvar. passul.
Flor. Violar. rec. ana. ℥B.

buli-

buliant in qua cum parum vini albi ad consumtionem tertiæ partis, cola & edulcora cum saccharo. q. s. fiat Syrupus.

Siehe auch 1. Theil p. 279.

Wohl-bewährtes Mittel / den Stein in dem Menschen ohnfehlbar zu vermahlen und fortzutreiben.

Nimm die Kien von Hechten / besser ists von lebendigen / dörre solche / und mache diese zu Pulver. Diesen füge hinzu Aßlen / so in verfaulten Höltzern wachsen. Dörre eben diese / und mache sie zu Pulver / nimm solche in einem Löffelvoll distillirten Bocks-Prin / Morgens nüchtern / und zu Nachts eine Stund nach dem Essen / so wirst du Wunder sehen. Dosis ist: Jedes eine gute Messerspitz groß. Treibet es nicht gleich fort / so continuire es öffter / es hilfft gewiß.

Anmerckung.

Wann du den Prin vom Bock haben wilt / so binde dem Bock ein sauber Geschirr an / und wann es seyn kan / gieb dem Bock zuvor etliche Tag Rettig-Kraut zu essen. Alsdann distillire den Prin per alembicum. Der Bock soll auch nicht gar alt seyn / etwan ein Jahr.

Noch ein anderes gutes Mittel für den Stein innerlich zu gebrauchen.

(Mich. Ettmüller. Operum omnium Theoreticorum & Practicorum in 4to. Part. II. de Calculo renum, pag. m. 181.)

Nimm blauen Violen-Saamen Ziij. weissen Magen-Saam Zj. mache daraus mit gnugsamen Juden-Kirschen-Wasser eine Emulsion oder Milch / darzu thue gute Orientalische Perlen Zj. vermische es: Von diesem nehme wohl aufgerührt Löffel-weiß nach Belieben.

Item: So man nimmt 50. Pfirsing-Kerne 100. Kirschen-Nüßlein / eine Handvoll Holderblüth / solches in eine Maaß Malvasir thut / und einen irdenen Hafen zehen Tag stehen läßet / darnach alles miteinander in einem gläsernen Helm destilliret / gibt es / wie besagt / ein kräfftiges Wasser wider den Stein / so man dessen am Morgen nüchtern ein paar Löffel-voll einnimmt / wie solches Herr Agerius vor andern bezeuget hat.

Item: So einem ein Stein in das Rohr kommen wäre / und er das Wasser nicht lassen kan / der koche Bohnen mit Küh-Milch zu einem Brey / lege es warm über / es hilfft gewiß / wie solches Matthiolus offt erfahren hat.

Eine andere köstliche Artzney.

Nimm ein Loth Wachholderbeer / geuß darüber in einem Glaß so viel Brandwein / daß er die Beer wohl bedecke / stopff das Glaß zu / laß es 4. Täg stehen / rührs bißweilen / nach gemeldten 4. Tagen / seihe den Wein ab / drucke ihn wohl aus / und geuß ihn über andere frische Beere / laß abermahl vier Tag stehen / und seihe es ab / wie zuvor. Solches thue zum drittenmahl: Diesen Wein solt du zur Nothdurfft behalten / und wohl bewahren. So dich der Stein rühret / nimm dieses Weins ein Eßlöffelvoll / misch ihn mit anderem weissen Wein / trinck es warm / sitze darnach in ein Lenden-Bad mit ein paar Handvoll Eybischen / Papeln / Camillen-Blumen und Flachs-Saamen abgesotten / verharre darinnen ein halb oder gantze Stund / doch solt du Achtung haben / daß du nicht bald nach dem Essen in das Lenden-Bad sitzest / oder wenn sonst der Leib verstopffet ist.

Item: Gürtelkraut-Blühe gedörrt / wird von Herrn Camerario sehr wider den Stein gelobet. Diese gelbe frische Blühe in Wein gesotten / und davon getruncken / treibet den Stein fort; darzu wird auch das destillirte Wasser gebraucht.

Item: Das aus den frischen Wurtzeln und Kraut der Hauhechel gebrennte Wasser zu 4. biß 5. Loth getruncken. Darzu ist das Hauhechel-Saltz noch nützlicher / so man ein Quintlein schwer mit 12. Loth Erdbeer-Wasser Morgens nüchtern in zweyenmahlen einnimmt.

Eine Clystier zu eben diesem Zustand.

(Idem ibidem. pag. m. 179.)

Nimm blaue Violen-Blätter / Käßpappel-Blätter / das Kraut von jedem gröblicht zerschnitten / eine Handvoll / Chamillen-Kraut und Blumen P. iij. oder soviel man auf dreymahl mit 3. Fingern fassen kan. Siede es in genugsamen Urin oder Harn von gesunden Knaben / seihe es: Darzu thue Terpentin, so mit Eyer-Dotter aufgelöst ist Ziij. oder Zß. weiß Lilien-Oel Zvj. Scorpion-Oel Zj. vermische es wohl zu einer Clystier.

Ist die Leibs-Verstopffung darbey was härter / so gebrauche des Ettmülleri folgende Clystier: Nimm Leinöl / Ruben-Oel / von jedem Zvi. Coloquinthen-Oel Zvj. vermische es zu einer Clystier.

Amsterdamer Stein-Wasser.

Nimm Wurtzeln von Meer-Rettig Zviij. Süßholtz / Hauhechel / Petersilien / Pimpinelle jedes Zij. Stein-Holtz / von Sassafraß aa. Ziij. Blätter von Hudramp. M. iiij. schwartzer Ribestorum, Betonien / Kürbel / Erdbeeren jedes Mij. Saamen von Fenchel / Nespeln / Beeren Juden-Kirschen aa. Zij. Wacholder Zj. Laß es in Hudrampt-Safft und gleichviel Rheinischen Wein drey Tage lang weichen / darnach distillirs ab.

Elixir wider den Stein.

Nimm Epheu Zi. Juden-Kirschen Zß. Wacholderbeer Ziij. Saamen von Hagebutten / Meer-Hirsen jedes Zi. Wurtzel von weissen Steinbrech / Bibernelle / Hauhechel / Meer-Rettig jedes Zi. reiffe Erdbeer / die voll von Steinlein Zij. Grieß-Holtz Zi. (welches das Wasser blau färbet.) Kraut von Hudramp / Ehrenpreiß / gulden Wund-

Kraut jedes Mij. Blumen von Meliloten/Chamomillen jedes Mß. Brandtwein aus Wein-Hefen gebrannt q. s. Spiritus Salis ℥ij. Laß alles 3. Täg und Nächte weichen/den gefärbten Liquorem geuß ab / biß daß du mit Nachfolgung und Ausgiessung allzeit eines neuen Spiritus ihme alle Krafft und Farbe ausgezogen / solches hebe auf zum Gebrauch.

Man kan ihn mit Spirit. Vitrioli etwas erhöhen. Seine Krafft und Tugend ist / den Grieß der Nieren und Tartarischen Schleim zu resolviren. Es dienet aber am meisten zur Præservation. Dosis ℈j. biß ʒß. in dienlichem Vehiculo.

Lenden-Stein zermalmet und vertreibt Ehrenpreiß-Wasser getruncken / oder / Kohl-Kraut mit einem alten Hanen gesotten und gegessen.

Drey Zehen Knoblauch geschnitten/und in einem Trunck weissen Wein einen Wall thun laffen/ hernach durch ein Tuch getrieben und getruncken/ ist gut wider den Lenden-Stein.

Schlehenblüh gedörret / zu Pulver gestossen/ und ein Quintlein schwer in einem Trunck warmen Wein eingeben/ soll manchen geholffen haben.

Nimm vier schöne weisse Kissel-Stein / mache die glüend / und lösche sie in gutem Rheinischen Wein / oder Malvasier / fein verdeckt / daß nichts verriechen kan / ab: Dieses Weins alle Morgen ein Löffel-voll getruncken / soll ohne Schmertzen den Stein aus der Blasen und auch den Nieren-Stein wunderbarlich vertreiben.

Nimm ligni Nephritici, oder Grieß-Nieren-Holtz 2. Loth / zerschneid solches gar klein / thue es in eine Maaß Wassers / und davon allezeit einen Löffel-voll in deinem Tisch-Wein zum trincken: Hergegen thue allwegen wieder einen Löffel-voll Wasser in den Hafen / und solches so lang / weil das Wasser blau bleibt. Welche Artzney des D. Camerarii zu Nürnberg gewest seyn solle. Probatum.

Eine andere bewährte Artzney.

Nimm eine Handvoll Wegwarten-Wurtzel / säubere und schneide sie klein / nimm darnach einen Stammen von rothen Kohl/den schneide auch klein / thus zusammen in ein bequemes Geschirr / schütte frisch Brunnen-Wasser und guten alten weissen Wein / jedes ein halb Maaß darüber / und laß sittiglich einsieden / darnach seyhe den Tranck ab / und gieb auf einmahl vier Untz oder acht Loth davon zu trincken. Es hilfft wunderlich.

Oder: Nehmt Baumöl 2. Pfund / distilliret es durch die Retorte im Sand / und nehmet von dem Wasser oder Phlegma, so darvon kommt/ 3. Löffelvoll des Tags / des Morgens drey Stunden nach der Mittags-Mahlzeit/und des Abends wann ihr zu Bett gehet um 9. Uhr / dieses Wasser löset den Stein in den Nieren und Blasen auf. Was in der Retorte zuruck bleibt/ ist gut zum Zipperlein/ und Zusammenziehung der Nerven / so von Kälte kommt.

Item: Man soll an St. Maria Magdalenä Tag / wenn die Sonn in den Löwen gehet / Morgens früh / den von dem Thau noch angefeuchteten Nessel-Saamen sammlen / und ihne an den Schatten trocknen. Alsdann nimm von diesem Saamen 6. Loth / gedörrt zartes Eichenlaub oder Blätter und Süßholtz jedes 4. Loth / stosse alles zu einem reinen Pulver / und thue darzu Zucker / soviel zur Lieblichkeit nothwendig ist: Von diesem Pulver gebrauche alle Wochen/ insonderheit aber in dem Neu- und Vollmond / ein halb oder gantzes Quintlein. Diese Artzney treibet den Stein wie Sand fort.

Ein treffliches Præservativ für Grieß und Stein/von dem berühmten Medico Johanne Zepata beschrieben.

℞. Sem. Hyperic. s. a. siccat. & pulver sat. ʒiij.
Conservæ Rosar. damasc. Pfund 1.
Misceantur omnia pt mè c.
Julepo Rosar. si opus est.

Man muß sich aber indessen wohl halten / und nicht allerhand Speisen / so widerwärtig / geniessen.

Siehe auch 1. Theil p. 280. 307.

Morsellen wider den Stein.

Nimm Saamen von wilden Rosen-Knöpffen / Mespillen-Steine jedes ʒij. Krebssteine ʒiß. bereitete Crystallen / Bernstein jedes ʒj. Judenstein ʒß. zerstosse alles auf das kleineste / und thue darzu abgeschleubte Kirsch-Körner ʒß. Zimmet ʒj. Muscatenblühe ℈j. beydes klein geschnitten. Hernach Zucker in Rosen-Wasser und Citronen-Safft aufgelöset ʒvj. Geuß Morsellen.

Stein-Oel.

Nimm des distillirten Oels von Wachholder/ weissen Agtstein aa. ʒiß. Terpentin ʒj. weissen Weinstein-Saltzes / Sauerteig jedes ʒß. gemein Saltz ʒvj. Wasser von Petersilien / Erdpech jedes Pfund ij. destillirs durch einen Helm oder Vitrum. Scheide das Oel/ und behalts zum Gebrauch.

Dos. von gr. v. biß vj. in einem zugeeigneten Vehiculo.

Item: Nehmet Baumöl 2. Pfund / distilliret es / wie schon gesagt / und nehmet von dem Wasser oder Phlegma, so darvon kommt/ drey Löffelvoll des Tages / des Morgens / drey Stunden nach der Mittags-Mahlzeit / und des Abends wenn ihr zu Bette gehet / um 9. Uhr / diese Artzney löst den Stein in Nieren und in der Blasen auf. Was hernach zurücke bleibet / ist noch gut zu Zusammenziehung der Nerven.

Stein-Pulver D. Knöffelii, S. R. M. Pol.

Nimm Acidi Tartari ʒiij. bereitete Krebs-Steine ʒij. Steine von Börschchen/Luxen/Juden-

Stein/

Stein / rothen Sandel / Spir. Vitriolat. conguIat, Sale propr. jedes 3j. M. zum Pulver. Dosis 9ß. biß 3ß.

Mixtura wider Stein / auch wider Grieß D. J. M.

Nimm der Wasser von Steinbrech / Juden-Kirschen / Erdbeeren / Pfersich-Kern 3iß. bereiteter Krebs-Augen 3j. Grießstein 3ß. Syrup von Althea Fern. 3ij. M. S. Träncklein auf etlichemahl.

Eine andere Artzney.

Nehmet Petersilien-Wurtzeln/die schon groß sind/ mit samt dem Kraut/ 5. oder 6. Stück Meer-Rettig/eines Daumens lang und dick/ auch 5. oder 6. Stuck Schafft-Heu / Eisen-Kraut/jedes zwo Handvoll / Anis / Fenchel-Saamen / Coriander/ Petersilien-Saamen/ Rettig-Saamen / jedes ein Loth / diß alles in einer Maaß Wein und Wasser gesotten/und beständig darvon getruncken / sonderlich Morgens nüchtern warm ein Glas voll/ treibt aus den Stein.

Ein überaus köstlich Trisenet oder Pulver/ dienstlich darzu.

Nehmet Petersilien-Saamen / Anis- und Fenchel-Saamen / Coriander-Saamen / Meer-Hirs jedes 2. Loth / von den kleinen Körnlein / so in den Juden-Kirschen gefunden werden / ein halb Loth / alles zu reinen Pulver gemacht / alle Morgen nüchtern / Mittag und Abends jedesmahl auf einer gebäheten / und in Wein eingeweichten Schnitten Brod / ein Eßlöffel voll eingenommen / und das nächst-herbey gesetzte Tranck darzu gebraucht / treibt den Harn und Sand gewaltig.

Ein anderes zwar schlechtes/doch aber bewährtes und gewisses Mittel.

Nehmet den Schleim entweder in dem Harn-Geschirr anklebend/ oder aber den in einem [illegible] Wirthshauß / wo der Harn hingelassen [illegible] (ist auch der beste) soviel man haben kan / in einem Tiegel / oder andern irrdenen Geschirrlein außgetrücknet / und so lang gebrennt / biß gantz weiß wird : Dieses Pulvers alle Morgen nüchtern eines halben Quintleins schwer in Wein Petersilien- oder Eisenkraut-Wasser eingenommen / reiniget die Nieren und Harn-Gäng von Schleim und Sand / und zermalmet den Stein in Nieren und Blasen zu kleinen Sand / ist auch sonderlich nutz denen / so das leidige Podagra haben.

Ich kan in Warheit bezeugen und sagen / daß mit diesen dreyen Mitteln (mit GOttes Hülff) Mann- und Weibs-Persohnen / Alten und Jungen geholffen worden / die von dem Lenden-Grieß krumm und lahm waren / sich nicht regen kunten / die auch wegen des Steins Tag und Nacht unaussprechlichen Schmertzen erlitten / und allda viel gelehrter Aertzte am End ihrer Künsten waren. Alle die solche Mittel neben dem lieben Gebet ins künfftige brauchen/werden solche wissen und müssen loben.

Den Nieren- und Blasen-Stein insonderheit zu betrachten / so ist er zwar leichter zu vertreiben als dieser / doch haben beyde viele Artzneyen miteinander gemein / wie aus folgenden zu sehen. Felix Plocerus hat vor Zeiten nachfolgendes Träncklein zurichten lassen: Nehmet das Gelbe von einem Ey / frischen lauteren Terbenthin / guten Honig 2. Loth; Rührt alles in einem Marmorsteinernen Mörsel wol untereinander / biß es weiß wird wie Milchraum / demnach mischt alten guten weissen Wein / Glas-Kraut-Wasser und Bohnen-Blüth-Wasser / jedes 3. Loth / Syrup/ von Citronen-Safft 2. Loth darunter / rührts noch mehr daß es weiß wird / und behaltet es zum Gebrauch. Ist trefflich / insonderheit wann Nieren und Blasen versehret wären.

Ein anders.

Es hat Theodorus Tabernæmontanus einen Spargen-Wein / auf nachfolgende Weiß offtermahl bereiten lassen / welcher mit grossem Nutzen ist gebraucht worden / den mache also: Nimm Spargen-Wurtzel 16. Loth / Kletten-Wurtzel/ Petersill-Wurtzel / Bibernellen-Wurtzel / Steinbrech-Wurtzel / jedes 4. Loth / alle gemelte Stück sollen dürr seyn / und klein geschnitten werden/ folgends soll man sie in ein zwölffmässiges Fäßlein legen / darnach solches mit gutem Most zufüllen / ihn darüber jähren lassen/und alsdann davon Morgens und Abends trincken.

Sonsten vertreibet den Blasen-Stein der Syrup von Rettig / mit Rettig-Wasser oder Wein eingenommen; Es muß aber der Leib durch eine Purgation wohl gereiniget seyn. Diejenigen auch / welche mit einem Nieren- oder Blasen-Geschwär geplaget sind / sollen bißweilen Morgens nüchtern etliche Loth dieses Wassers trincken.

Item: Wann man ein paar Handvoll geröstetes / annoch warmes Gersten-Mehl/ mit eben so viel zerhacktem Hopffen in frischen Baum-Oel oder Butter röstet / hernach wie ein Pflaster zwischen ein doppelt leinen Tuch streichet / und also warm über den Bogen oder untern Leib schläget / so wird es verwunderlich die Schmertzen von dem Blasen-Stein lindern und Stillen.

Ein fürtreffliches Mittel für den Grieß.

Etliche Loth Bohnenblüth-Wasser Morgens nüchtern getruncken treibet wohl fort. Es wird aber diese Artzney noch kräfftiger / wann man ein halb Quintlein Bohnen-Saltz darzu mischet.

Man bediene sich der Wachholder-Beer / und deren davon gemachten Dingen / als da ist das Wachholder-Elixier / und Wasser. Ja man kan / wie die Lapländer zu thun pflegen / die Wachholder-Beer wie den Caffé genieſſen; mag ein gutes Præservativ seyn.

Item: Man gebe dem Krancken zu Zeiten etliche Löffelvoll von dem aus wilden Nägelein destillirten Wasser / welches vortrefflich gut ist vor Gries und Stein.

Wer mit dem Grieß / oder auch mit obbesagtem Nieren- oder Blasen-Stein geplaget ist / der soll sich dieses Lenden-Bads bedienen / denn es die enge Harngänge erweichet und eröffnet: Nimm gemeine Pappeln 4. Handvoll / Eibisch / Körbelkraut / Gundelreben jedes 2. Handvoll / Chamillenblumen/Flachs-Saamen jedes 1. Handvoll/siede alles in einem Kessel/laß es von ihme selbst erkalten/schütte es in einen Lenden-Zuber/und setze den Krancken darein.

Oder: Man bediene sich des im 1. Theil p. 1157. gezeigten guten Grieß-Pulvers / so daß die mit dem Grieß und Nieren-Schleim beladene Personen/ offt/ sonderlich aber in dem Neu- und Vollmond 1. Quintlein übers Mahl in gesottenem Süßholtz-Wasser einnehmen können. Es reiniget die Nieren gewaltig/ vertreibet auch die Harnwinde und kalte Pisse; davon aber bald ein mehreres.

Es wird auch das Baden vor gut gehalten: Nehmet aber zu einem Lenden-Bad Peterlein-Kraut samt der Wurtzel / Ringelkraut / Pappeln/ jedes 4. Handvoll/ edle Salbeyen / Nachtschattenkraut / Chamillenblüth/ jedes 2. Handvoll / Wachholderbeer / Knoblauch-Wurtz jedes 1. Handvoll; zerhackt und stosst alles untereinander / thuts in einen Hafen/siedet es in so viel Wasser als eben dem Menschen der in der Bad-Wanne oder Zuber sitzt an die Lenden gehet.

Item: Nehmet 2. Pfund von den Wurtzeln der grossen Brenn-Nesseln / säubert sie/und lasset sie in zwo Kannen Wasser kochen biß ein dritter Theil eingekocht ist. Thut darzu drey halbe Nässel guten weissen Wein / lasset es bey gelindem Feuer eine Stund lang kochen / hernach lasset es wieder kalt werden / wann es fast kalt / so nehmet es heraus / und presset die Wurtzel aus/ hernach thut das abgekochte allein in einen neuen erdenen Topff / und wenn es klar worden / und man es gebrauchen will / so nehmet drey Pillen von frischen Butter / und nachdem ihr dieselbe verschlucket / so nehmet ein Glas voll von gemeldter Kochung / gantz nüchtern und so früh als ihr immer könnet / und zwo Stunden darnach eine klare Suppen / und fahret also damit drey Tage fort / einen jedweden Tag / wann der Mond abnimmt: Die laxirenden Clystire sind auch hierzu sehr trefflich / diese müssen des Abends genommen werden/wenn man den Tranck gebrauchen will.

Ein anders darzu.

Nehmet die Frucht / die auf den wilden Rosen-Stöcken noch bleibet / thut die kleinen Körner / die darinnen sind heraus / lasset sie an der Sonnen oder auf dem Ofen trucknen / hernach stosset sie zu Pulver / darvon thut ein Quintlein in ein klein Glas weissen Wein / und lasset es sieben oder acht Stunde darinnen weichen / hernach nehmet es alles miteinander eine halbe Stund zuvor/ ehe ihr zu Bette gehet/ ein / und rühret es wohl um / daß nichts davon am Grunde des Glases liegen bleibe? Dieses thut grosse Würckung / den es vertreibt allerhand des Steins und Grieses und zermalmet den Stein / daß er Stückweiß durch den Urin hinweg gehet / ist bewährt. Man muß aber nur in zweyen Tagen einmahl einnehmen / hernach acht Tage inne halten / und es gebrauchen / wann der Mond abnimmt. Von der rothen Frucht / die hernach bleibt / kan man eine Marmel-Lade machen / und nach der Mahlzeit davon essen / dieses verhindert / daß sich nichts coagulire.

Item: Nehmet Saamen von wilden Bastinat / weichet ihn 12. Stunde in weissen Wein/und nehmet davon ein Glas-voll nüchtern / drey Morgen nacheinander.

Item: Nehmt das Häutlein/das innwendig in den Mägen der Hüner ist/waschet es mit weissem Wein / trocknets / macht es zu Pulver / die Dosis ist 1. ein Quintl. in weissem Wein / so offt ihr wollet.

❀ ❀ ❀

Den Harn nicht lassen können ist eine schmertzliche und beschwerliche Sache / dafür werden folgende Mittel verfertiget.

Denjenigen / so wegen des Steins nicht harnen können/soll ein Quintlein der gestossenen zarten Stabwurtz-Blätter / mit ein wenig geläuterten Salpeter / zu ihrem Genesen / öffters in weissem Wein eingegeben werden.

Nehmet etliche Rettig / die sollen zu Brey zerstossen werden/ thut sie in ein sauber Tuch/ und zwischen zween Tellern wohl ausgepreßt / diesen Safft mit Zucker süß gemacht / und alle Stund ein Löffelvoll davon eingegeben/hilfft gewiß.

Eine gewisse Artzney denen so den Harn nicht halten können.

Nehmt einen Fisch / so in einem Hecht gefunden wird/dörrt und macht ihn zu Pulver / auf zweymahl nüchtern eingegeben / ist dafür bewährt.

So auch jemand wegen Geschwulst des Gemächts das Wasser nicht lassen könte / der bediene sich des kurtz vorher bey dem Stein gelehrten Pflasters von Bohnen-Mehl.

Das Dreyzehende Capitel.

Von Bauch-Verstopffung/ Durchlauff/ Colica oder Bauch-Grimmen.

IN dem Bauch befinden sich unterschiedliche Glieder / als da sind der Magen/ die Leber/ Gallen/ Blasen und Därm/ꝛc. wie in dem letzten Buch des ersten Theils zu sehen. Diese alle sind vielen gefährlichen Kranckheiten unterworffen. Derohalben will ich hier etliche gute und bewährte Mittel für allerhand Bauch-Kranckheiten herbey bringen.

Vor die Verstopffung des Leibs.

Doctor Schweinhardt hat diese Artzney sehr bewährt befunden / als:

℞. Syrup. Rosar. solut. ℥. ℥j.
de flor. Persic. ℥ij.
Cum decocto flor. & fructuum q. s. f. Potio.

Dieses Mittel hat einer vornehmen Damen geholffen / da doch sonst nichts helffen wollen: Sie ware Cholerisch- und Sanguinischer Natur.

Einer Frauen hat auch geholffen ein halb Loth Senet-Blätter wohl gepulvert / und auf ein in Wein getuncktes schnittlein Brod gestreuet / und also gegessen.

Einer rathet / wann sonst nichts helffen wolte / so soll man den achten Theil einer Maaß Brandweins der kleinen Maaß / und ein Achttheil Leinöl / samt einem Löffelvoll Jungfrauen-Honigs nehmen / und es austrincken.

Ein Freyherr / so viel Tag verstopfft gewesen / und ihm sonst nichts helffen wollen / hat lassen blau Lilien-Wurtzel unterwärts ausgraben / solche in einem Mörser zerstossen / und des Saffts einen Löffelvoll ausgetruncken: Davon er ohne Schaden bald offnes Leibs worden / welches auch sonst öffters wahr befunden.

Oder: ℞. Fol. Senæ 1. Quintel / Süßholtz ℔. Rhabarb. ein halb Quintel / Weinbeer ein Viertel / klein zerschnitten / in ein Tüchel gebunden / ein Seidel Bronnen-Wasser daran gegossen / und so lang als ein paar Eyer sieden lassen / und täglich 2. 3. oder 4. mahl ein Gläslein davon getruncken.

Oder: Nimm Confection. Hamech 3. Loth / Unguentum Popolium 2. Loth / mit einem Höltzlein wohl untereinander gemischet / dann halb voneinander getheilet / und jede Helfft auf ein blaues Papier geschmieret / so groß die Fußsohlen des Menschen seynd; Wann dann dem Patienten die Fußsohlen mit warmen Tüchern wohl seynd gerieben worden / bindet man ihme diese Pflaster mit warmen Tüchern unter die Fußsohlen / und deckt ihn warm zu / so wird es innerhalb 3. Stunden öffnen und operiren.

Oder: Nimm gepülverten oder dürr gestossenen Salbey / vermisch ihn unter Schmeer / und streichs einer Bohnen groß in den Nabel.

Es werden auch Stuhl-Zäpfflein hierzu gebraucht: Als in Baum-Oel geweichte Feigen: Oder / ein Stumpffen von Unschlit-Kertzen / welches man vornen spitzig macht / und zu sich nimmet: Oder / das Weisse von einem Ey / und Saltz / jedes gleichviel / mache es zu einem Taiglein / und aus solchem folgends Stuhl-Zäpfflein / laß sie etwas hart werden / beschmiere sie mit Baum-Oel / und stecke sie an gebührenden Ort. Andere nehmen ein Clystier von feister Fleisch-Brühe und Camillen-Oel zu sich. Für zarte Personen kocht man ein Mußlein von Spinat / junge Holderschößlein / Kraut-Vögel mit feister Fleischbrühe genossen. Das Marck von Cassien-röhren anderthalb Loth / Rhabarbara 2. Scrupel / der edlen Spicanardi 10. Gersten-Körner / und des Diagryd 5. Gersten-Körnlein schwer / daraus mit Zucker ein Latwerglein gemacht werden solle. Und thut mit der gesagten Cassia gar sicherlich purgieren: Man giebt der Cassienblühe anderthalb Quintlein den Kindern / denen aber so etwas erwachsen / 2. Loth / wie auch den schwangern Weibern. Die Starcken können 3. Loth gebrauchen / entweder allein gessen / oder in einer Hünerbrühe zerrieben. Die aber gar einen blöden und feuchten Magen haben / sollen der Cassien müssig gehen.

Schweinbrod-Safft in den Nabel gethan / soll gewiß treiben. Oder / nimm ein halb Loth Senet-Blätter mit ein wenig Fenchel und 5. Zwetschgen / laß es im Wasser sieden / trincke hernach die Brühe / und iß die Zwetschgen.

Wind-Kuglen zu machen.

Nimm eine gantze Ochsen-Gallen / 6. Handvoll Weitzen-Mehl / auch so viel Saltz / das fein zerstossen ist / und 6. Eyer-Dotter / alles zusammen in einen Teig gemacht / daraus macht man Kugeln / und in den Hindern gethan / die öffnen den Leib / und seynd gut für die Winde. Sie bleiben ein gantz Jahr gut.

Von dem Bauch-Fluß / oder Durchlauff.

Der Bauch-Flüsse sind dreyerley Arten. Erstlich die gemeine / sonsten Diarrhœa genennt / da die gekochte Speiß gar dünn durch den Stuhlgang hinweg gehet. Der andere / wann die Därm geschwären / und das Blut mit dem Koth gehet / so man die rothe Ruhr und Dysenteriam nennet. Der dritte ist Lienteria, wann die ungekochte Speisen wieder ausgeworffen werden.

Ursach.

Der dünne wässerige Durchlauff entstehet mehrentheils von der Leber: Zu Zeiten entstehet er auch wohl von dem Miltz / bißweilen auch von dem Haupt; sodann auch von Blässen und Winden des Magens.

Die rothe Ruhr entstehet aus scharffer hitziger Feuchtigkeit / welche die Därm verwundet / daraus grosse Schmertzen mit Brennen / Febrilischer Hitz / Durst / da in die Läng Abschaben der Därm erfolget / so die Peyn und Schmertzen vermehret / und Lebens-Gefahr verursacht.

Solches Ubel verhänget der gerechte GOtt über uns Menschen / zu welchem viel hilfft die Constellation der Planeten / hitzige Wetter / daraus dann die scharffe gallische Feuchtigkeiten herkommen. Endlich helffen ihnen auch die Menschen selbsten nicht wenig darzu / wann sie die feuchten / rauhen / übel-däuigen Baum-Früchte in der Menge essen / und offtmahl starck darein trincken.

Zeichen.

Kommt der wässerige / dünne Durchlauff von der Leber und Gallen / so erzeiget sich der Schmertz in der rechten Seiten / mit Febrilischer Hitz / und Schmertzen im Mast-Darm / und ist der Stuhlgang gemeiniglich gelb. Entspringet er aber von dem Miltz / so ist der Stuhlgang schwartzlicht oder dunckel-grau / mit Schmertzen in der lincken Seiten / so die anfället / welche Melancholischer Complexion seynd. Erfolget er aber vom Hauptwehe / Catarr / so ist der Stuhlgang schleimig und rotzig / sonderlich nach Schlaff. Kommet er aber aus dem Magen / so ist der Stuhlgang gantz dümm und weiß / Drucken und Beschwerung des Magens / Essen und Trincken. Entstehet er aus Winden und Blästen / so ist der Magen aufgeblähet und verderbet / der Stuhlgang spritzend und blästig.

Die rothe Ruhr wird erkannt / wann man vorher 2. oder 3. Tag Grimmen im Leib empfindet und grosser Schmertz mit dringen zum Stuhlgang in den Därmen / stäten Durchlauff / der Fluß brennet / sticht / ist zäher Schleim / mit Eyter / Blut und Abschabung der Därmen vermischt. Es ist auch dieser Fluß bald in den obern / bald in den untern Därmen / welches also erkennet wird: Ist der Schmertzen oben und um den Nabel herum / und gehet der Stuhlgang schwehr und sangsam hernach / so ist dieser Fluxus in den kleinen und obern Därmen / solche Leuth können gemeiniglich nicht essen / leiden grossen Durst / die Excrementa stincken sehr / dannenhero Ohnmachten / Schlucken / auch hefftige Fieber mit zuschlagen / welches dann gefährlich. Ist aber der Schmertz unter dem Nabel / und unter den Excrementis färbig Blut / Festigkeit und Abschaben wie Häutlein / der Fluxus erfolget auch bald mit dem Reissen / so ist der Fluß in den grossen und andern Därmen.

Wann dieser Fluxus sich mit einem hefftigen Fieber einfindet / sonderlich in den obern Därmen / so ists sehr gefährlich / und sonderlich wann der Krancke nichts einnehmen noch essen will / sondern sich abmattet mit stätigem schweren und grossen Durst / auch vielfältigen Stuhlgängen / sonderlich wann Abschabungen häuffig gehen / und grosse Unruhe mit zuschläget / an welchen Personen dann wenig Hoffnung des Lebens ist. Am allersorglichsten ist dieser Fluß / wann die Excrementa mit mancherley Farben vermischet seyn / als grünlicht / schwärtzlicht / röthlicht / auch Stücklein Fleisches dabey / und starcker böser Gestanck und Faselen wie Häutlein oder abgeschabtes / mit solchen Personen ist es gemeiniglich gar aus.

Mittel dafür.

In Diarrhœa oder wässerigem Durchlauff soll man nachfolgende 7. Regulen fleissig in acht nehmen / und sich darnach richten:

Erstlich / daß man nicht geschwind diesen Fluß stille / sondern 4. oder 5. Tag gehen lasse / dann wann er schleunig gestopffet wird / kan leicht eine Wassersucht entstehen / so nicht wohl curiret werden kan / wie Hippocrates lehret.

Zum andern / da man stopffende Sachen gebrauchen will / daß man sie vor dem Essen des Morgens gebrauche.

Drittens / wo eine febrilische Hitze vorhanden / so soll in allen Dingen dahin gesehen werden / daß die stopffende Ding / so man eingeben will / kälter Natur sind. Da aber ein Schauer und Frost darbey / die stopffende Ding warmer Natur seyn.

Vierdtens / soll man meiden allerley rauh Obst / weissen Köhl / jung trüb Bier / viel Löffel-Kraut / und was sonsten böse Feuchtigkeiten bringt.

Fünfftens / seine rechte Ruhe und Schlaff halten.

Sechstens / stopffende Speiß und Tranck geniessen / in hitziger / kühlender Speiß und gestähletes Wasser trincken. In kalter / warme Speiß und rothgestähleten Wein.

Zum siebenden / soll man für allen Dingen die Materie zu erst ausführen: Das Gliedmaß / davon die Materie ausfleusst / stärcken: Alsdann stopffende Ding für die Hand nehmen.

Von dünnen wässerigen Durchlauff.

Den Bauch-Fluß / Diarrhœam oder dünnen Durchlauff stopffet zubereiteter Coriander-Saamen / Quitten-Latwerg / vor dem Essen genommen: Gebähet Brod mit Muscatnuß / Müntze mit Wein gekochet. Sauerampffer-Safft mit Rosen-Zucker / Quitten-Safft und ein wenig Armenianischen Bolo. Muscaten-Pulver in einem Ey gebacken / und gegessen. Eichen-Laub in Wein gesotten und getruncken / ist bewährt.

Wider allerley Bauch-Flüß / sonderlich wann eine Purgation starck angreifft / wirfft man Mastix und Weyhrauch auf glühende Kohlen / und läst den Dampff in den hindern Leib gehen: Oder / trincke warme Milch und Quitten-Wein. Den Kindern pflegt man ein Pflaster von Tormentill- und Natter-Wurtz / jedes ein halbes Quintlein / Mastix und Quitten-Oel / jedes ein Loth / mit 6. Quintlein Wachs vermischt über den Nabel zu legen. Gekochter Reiß ist auch gut vor den Bauchfluß. Gepülverten Coriander in Tranck gethan / soll den Stuhlgang wunderbarlich stillen.

Gute Mixtur dafür.

Nimm des Quitten-Syrups / Granat-Safft jedes ℥ib. Johannes-Beer-Safft ℥j. fliessenden Extract von Wermuth ℥ß. dick-gemachten Tormentill-Extract ℥ij. M. S. Dolis 1. Löffel-voll.

Für

Für den Durchlauff oder Bauchfluß/ auch für die rothe Ruhr ein über die Massen herrliches Mittel/ das guldene Magen-Pulver genannt.

Nehmet zu Herbst-Zeit Holder- oder Attich-Beer/ die sollen wohl ausgedruckt werden/ und des Saffts von jeder nach Belieben genommen/ darein werde gerühret nachfolgendes Pulver: Tormentill-Wurtz/ Wegrich-Saamen/ Eichen Laub/ Muscatnuß/ und unzeitige gedörrte Sperben (an etlichen Orten Schmärbeerlein genannt) jedes gleichviel/ nachdem alles gedörrt/ zu reinen Pulver gemacht/ wird alsdann aus Safft und Pulver ein Teig gemacht/ und ein Bällen eines Eyes groß formiret/ in einen Ofen geschossen/ wann man Brod backet/ hernach wieder zu Pulver gestossen/ und in verbesagten Safft eingeweicht/ wiederum wie vor/ Ballen daraus gemacht/ noch einmahl gebacken/ und endlich zu reinen Pulver gestossen/ Morgens nüchtern und Abends/ jedesmahl eines halben Loths schwer eingenommen/ in einem Gläslein rothen Wein/ Morgens eine Stund darauf gefast: Und weil gemeiniglich diese Kranckheiten von einem verderbten Magen herrühren/ und ihren Anfang nehmen/ als ist das Beste/ daß gleich im Anfang der Magen mit Holder-Rinden gereiniget werde/ das ist/ daß man nemlich nehme die mittlere Rinde von Holder-Wurtz 1. Loth/ Zimmet/ Ingwer/ Anis- und Fenchel-Saamen jedes 1. Quintlein/ alles zusammen in ein Glas gethan/ guten Wein darüber gegossen/ biß ein Finger hoch darüber gehet/ über Nacht wohl zugedeckt stehen lassen/ hernach durchgesiegen/ und nüchtern getruncken/ eine Stund gefastet: Hernach eine warme Brühe getruncken. Durch dieses Mittel/ sag ich/ den Magen wohl gereiniget/ so hat hernach diß Pulver desto grössere Krafft und Würckung/ welches auch etliche Jahr kan gut behalten werden.

Ein anders bewährtes Mittel.

Nehmet bey einem Schmied Eisen- oder Hammerschlag/ nach Belieben/ scharffen Wein-Eyz darüber gegossen/ etliche Tage in der Wärme stehen lassen/ endlich in einer verglasten Schüssel auf feurigen Kohlen abgeraucht/ so lang biß gantz trucken ist/ und gebrannten Wein darauf gegossen/ angezündt und gebrannt/ und wann noch etwas Feuchtigkeit solt übrig seyn/ wieder abgetrucknet/ und zum Gebrauch behalten. Der nun den Bauchfluß/ Durchlauff/ oder rothe Ruhr hat soll davon einnehmen in rothem Wein/ der gestählet/ dreyssig Gersten-Körner schwer nüchtern/ alle Tag/ hilfft mit GOttes Segen/ sonder Zweiffel.

Ein anders/ wo alle andere Mittel nicht helffen wollen.

Nehmet weissen Zucker ein Quintlein/ fein gestossen/ frisch Baum-Oel 2. Loth/ lebendig Quecksilber/ für einen alten Menschen ein halb Quintlein/ für Kinder zehen biß auf zwölff Gersten-Körner schwer. Alles durcheinander wohl vermenget/ und dem Krancken auf einmahl eingegeben/ hilfft augenscheinlich: Hernach von dem nächst-vorgeschriebenen Wein/ darinn das Säcklein gesotten/ oder allein Wein darin Pommerantzen-Schaalen gesotten/ warm einen guten Trunck trincken. Und ob schon viel seyn werden/ die dieses geringe Mittel werden tadlen/ von wegen des Queckssilbers/ so darff es doch jederman mit mir ohn einige Gefahr wohl brauchen/ als welches zu vielenmahlen den Krancken zu Trost mit erwünschten Ausgang ist gebraucht worden.

Noch ein anders offt bewährtes Mittel für diese Kranckheit.

Nehmet einen Mertzen-Haasen/ und in einem irrdenen Hafen wohl zugedeckt/ mit Haut und Haar zu Aschen verbrannt: Unter die Aschen so schwer Tormentill-Wurtz und Wegrich-Saamen/ zu Pulver gemacht/ gerühret/ hilfft wunderlich/ und ist ein sonderbahres geheimes Stück: Davon alle Tag nüchtern eines Ducaten oder Quintlein schwer eingenommen/ (wie im andern oben gemeldet) mit rothen Wein.

Wider den Fluß der rothen Ruhr eine wunderbahre Artzney.

Verschliesset einen Hund drey Tage lang/ also daß er nichts als Beine esse: Darauf sammlet seinen Koth und trocknet ihn/ hernach macht ihn zu Pulver: Folgends nehmet Bach-Steine/ lasset sie im Feuer glüend werden/ und werffet sie alsdann in ein Gefäß voller Milch/ darunter mischet ein wenig von obgemeltem Pulver/ und gebt dem Patienten des Tags zweymal davon ein.

Oder: Nehmet Rocken Mehl ein halb Viertel/ vermenget es mit Safft von Flieder- oder Holunder-Beern/ und macht daraus einen Teig/ daraus machet kleine Brod/ die lasset backen und hart werden/ in einem Back-Ofen/ nachdem das ander heraus genommen worden. Diese stosset klein und vermischet sie wiederum mit gemeldtem Safft/ und lasset sie wieder backen; Nachmahls stosset sie aufs neue/ und thut wie vor/ und dieses siebenmahl also. Dieses macht alsdann zu Pulver/ und gebraucht es bey vorfallender Gelegenheit. Die Dosis ist ein Quintlein in einer Suppen oder weissen Wein.

Für das Blut-Fliessen.

Nehmet das Fell von einem Haasen/ lasset es zu Pulver verbrennen in einem Topff der nicht glasiret/ und mit einem Deckel zugedeckt ist/ von dieser Aschen oder Pulver nehmet ein Quintlein mit einer Suppen oder Wein ein/ wo kein Fieber vorhanden. Eben dieses dienet auch vor das Bluten der Nasen/ so man es in die Nasen ziehet.

Ein anders.

Nehmet das Kraut Ochsenzunge genannt/ zu Pulver gemacht/ und ein Quintlein davon/

von/wie vor gemeldt. Besagtes Kraut stillet auch den Blutfluß / der noch frisch / wenn man es unter die Fußsohlen leget.

Ein Stopff-Bissen.

℞. Alten Rosen-Conservæ ℥ij.
Laudan. opiati gr. iiß. F. Ein Bissen.

Er dienet in Bauchflüssen und dergleichen / lindert den Schmertzen und bringet den Schlaff.

Electuarium Mileta Moys. Char.

℞. Alle 5. Myrobalanen jedes ℥v
Stosse sie zu Pulver / und trockne sie ein wenig. Hernach nimm:
Saamen von Kresse/
Anis/
Kram-Kümmel/
Garten-Kümmel/
Fenchel/
Ammeos jedes ℥iij.
Reibe und besprenge sie mit Essig / und trockne sie wieder. Alsdann
℞. Knodii von Helffenbein/
Granat-Blumen/
Sumach/
Mastir /
Arabisch Gummi jedes ℥iiß.
Stosse alles klein/und mache es mit viermahl soviel Myrtinen Syrup zur Latwerg.

Dieses Electuarium hat eine treffliche Tugend zu adstringiren / und thut das Seine wohl in Durchlauff Diarrhœa. Es kommet wohl zu statten zu der güldenen Ader starcken Fluß / und Nasen bluten. Es hemmet das Erbrechen/ stillet den Weiblichen übermässigen Monat-Fluß / wie auch den weissen übrigen Gang. In dem Saamen-Fluß wird es gleichfalls sehr gerühmt.

Dosis ist eine Drachma innerlich / warm beyzubringlich zu nehmen. Aeusserlich in Clystieren kan man sich derselben biß ℥j.

Fernere Nachricht von dieser bösen Kranckheit.

Wider die rothe Ruhr helffen bißweilen keine Mittel: Zu Anfang gebraucht man der Mechoaca mit Wein/ da der Unrath auszuführen ist / und dienet hierzu insonderheit dieses Pülverlein / so vielmahls bewährt erfunden worden:

℞. Pulv. Rhab. ℥j.
Myroh. citr. ℈j. M.

Es wird sonsten auch wider die rothe Ruhr als bewährt gelobt / S. Johannes-Blum-Oel / wohl gesotten / Abends und Morgens einen Löffelvoll getruncken. So man an einem Ort wäre/ da man nichts haben könte / soll man in allem Nothfall nehmen das Gelbe von einem hart-gesottenen Ey / und mit Muscatnus essen. Oder/ nimm das Weisse und den Dotter von einem Ey/ stosse darunter drey Muscatnüß / drey Galläpffel / rührs zu einem Müßlein / streichs auf ein blaues Tuch/ und legs des Tags dreymahl über den Nabel.

Oder: Lege einen Stahl aufs Feuer/brenne auf solchem Stahl ein Muscatnuß zu Pülver / siede alsdann ein Ey hart/ schneide dasselbe in vier Theil/ streue hernach auf das Ey die gebratne Muscatnuß / und trincke ein halb Seidel rothen Wein darzu.

Oder: Nimm eine Blutwurst / ohne Speck und Saltz / lasse solche wohl sieden / iß darvon gantz nüchtern genug ohne Brod. Item / Wegerich-Saamen in ein Ey gethan / auf dem Heerd gebraten/soll den Bauchfluß alsobald stillen. Ist ein sehr bewährtes Mittel.

Einer sagt / daß Fünfffinger-Kraut-Wurtzel/ in frischer Milch gesotten durchgesiehen / und alle Tag 3. oder 4. mal einen guten Becher voll warm getruncken / alle Artzney / die Ruhr zu vertreiben/ übertreffe. Wie auch Tormentill-Wurtzel-Pulver 1. Quintl. in rothen Wein zerrieben und getruncken / als ein bewährtes Mittel wider alle Bauchflüsse und die rothe Ruhr: So aber ein Fieber darbey / soll man an statt des Weins gestählt Wasser gebrauchen.

Die Därm-Schmertzen in der Ruhr/ welche von scharffer Feuchtigkeit mit Verletzung entstehen / zu mindern.

Nimm Camillen 2. Theil/Stein-Klee 1. Theil/ füll ein Säcklein damit / und laß in halb Wein und halb gestählten Wasser sieden/presse es darnach mit zweyen Tellern hart aus/und legs Warm über / du magst der Säcklein zwey machen / und je eines nach dem andern auflegen.

Herr Doctor Schorer rühmt dieses/ damit er viel Personen/da alles nicht helffen wollen/geholffen: Nemlich Pantoffel-Holtz in Wasser gesotten/ und nach Lust davon getruncken/soll von Stund an die Ruhr stillen.

Eberkraut in rothen Wein gesotten / und getruncken / soll die Ruhr auch von Stund an vertreiben.

Daß einer von der rothen Ruhr nicht angesteckt werde.

Man soll Saltz ins Secret werffen. Etliche nehmen alten Quitten-Safft 4. Loth/mischens mit 4. Loth guten alten Wein/ und trinckens Abends/ Morgens und Mittags.

Die Tormentill-Wurtzel gepulvert / mit warmen Wein eingegeben/ ist sehr kräfftig.

Von dem Bauch-Grimmen.

Das Bauch-Grimmen / oder insgemein die Colica genannt/ entstehet mehrentheils aus harter Verstopffung und Uberfluß / so das versammlete Koth weiter in das gröbere und grössere Gedärm nicht sincken läst / daraus dann grosser Schmertz/ Wehen und Reissen im Leib / wie auch zum Mund ein stinckendes Auskotzen erfolget.

Die Ursachen dieser Kranckheiten sind / harter Käß/ übel-gekochte und widerwärtige Speisen/ Schweinen Fleisch/sauer Bier oder Wein. Item/

wann

wann man naß wird biß auf die Haut und erkaltet ꝛc. dann dadurch wird das Grimmen im Leib/ sonderlich bey den Jungen / welche darzu geneigt seyn erwecket und verursachet.

Für die grausame Schmertzen des Eingeweids / oder der Därmen / so aus ungedäuter Feuchtigkeit / Schleim oder Gall entstehen / ein bewährtes Mittel.

Nehmet einen halben Schoppen oder halb Quart guten alten Wein / darein wird gerührt Pferd-Koth / so mit Habern gefüttert wird / hernach in einem saubern reinen Tüchlein durchgedruckt / und in einem siedenden Wasser warm gemacht / so warm als zu leiden ist / getruncken / hilfft gewiß / wie es dann zum öfftern bewährt erfunden. Jedoch ist nicht vonnöthen / daß der / so Schmertzen leidet / wisse / wie dieses Tränck-lein bereitet seye / damit er keinen Unlust bekomme / welches die Würckung mächtig solte verhindern. Welches ich zur Nachricht / diesem geringen / aber doch gewissen Mittel / ansetzen wollen / da sich dann ein jeder in dem übrigen / als da der Garten-Krot gedacht wird ꝛc. wird zu verhalten und sich darnach zu richten wissen.

Ein ander gewisses Mittel / die Colica oder die Schmertzen der Därmen zu vertreiben.

Nehmet Camillen zwo guter Handvoll / Wermuth / Salbey / Isop / Quendel / jedes eine Handvoll / Wacholderbeer / Lorbeer / jedes eine halbe Handvoll / Zimmet ein Loth / diß alles was Kräuter sind zerstossen / untereinander gemischet / in ein Säcklein gethan / daß es einer Hand groß sey / in einer halben Maaß Wein gesotten / den halben Theil besonder gethan / darvon einen guten Trunck warm gethan / das Säcklein warm auf den Nabel gelegt / wann es nicht mehr warm / in dem andern Theil von neuen gewärmet / wieder / so warm als zu leiden ist / wie das erstemahl wiederholet / es hilfft mit Gottes Segen gewiß.

Oder: Nehmt Brenn-Nessel eine Handvoll / siedet solche in Wein / wann man kein Wein hat / in Wasser / druckt hernach zwischen zwey Teller die Brühe gar warm in ein sauber Geschirr / gebts dem Patienten so warm als ers leiden kan zu trincken / und deckt ihn warm zu / so werdet ihr mit Verwunderung sehen / daß es gleich hilfft.

Ein anders.

Nimm Biber-Schmaltz / schmiers um den Nabel / hernach thue einen Ziegelstein warm darauf halten / damit die Winde zertrieben werden: Item / Saltz im Mund gehalten: Pomerantzen-Schelffen mit Zimmet und Galgant / oder / Nägelein-Oel / Morgens 3. oder 4. Tropffen mit Wein eingenommen: Oder / nimm dürre Feigen / weissen Hands-Koth / jedes eine halbe Handvoll / sieds in anderthalb Pfund Wein den dritten Theil ein / thue ein wenig Saltz darzu / und giesse es mit einem Clystier ein / so bewährt und approbirt / welches auch ein gewisses Mittel wider den Stein seyn solle. Der Rücken mit Regenwurm-Oel gesalbet / ist auch gut.

Innerhalb des Leibs dienet zu nehmen die Schmertzen zu stillen / ein halb Quintlein Theriac / und ausgezogenen Calmus einen halben Scrupel / auf den Bauch lege das Pflaster von Mutter-Kraut und Stein-Klee / so man nach Grösse des Bauchs ausdehnen solle. Vergehet dardurch der Schmertzen nicht / so nimm oben zu dir den Safft von Pontischen Wermuth und Camillen-Safft / par. und des weissesten Weyhrauch ein Drachma kochs in lauterem Wasser / als viel darzu vonnöthen / seihe es / und thue 8. Loth / so vermischt / auf zweymahl einnehmen. Und es sagt ein Artzt / daß er mit diesem Syrup die gröste Schmertzen in den Därmen und Magen gestillt habe: Und meldet darbey / daß in solchen Gepresten nicht allezeit / wann schon der Leib verstopfft / sonderlich mit der Manna / Rhebarbara und Hiera zu purgieren sey / sondern man müsse den Kräfften und Lebens-Mitteln rathen. Wann Fieber dabey / lobet er die Mäßlein von Muscateller / Eyer-Dotter / und ein wenig Rosenwasser / gestossenen Zimmet und Zucker bereitet.

Wann der Schmertz gar zu groß / soll man nehmen Mandel-Oel / und des besten Weins / jedes gleichviel / und Wollrat / in der Apothecken Sperma Ceti genannt / ein halbes Quintlein.

Camillen mit Frauen-Müntz jedes eine Handvoll in einer halben Maaß Wein gesotten / davon einen warmen Trunck gethan / oder / man nehme ein Gläslein mit süß Mandel-Oel oder in Ermanglung dessen / Baum-Oel / thue ein wenig Zucker darein / und trinck es laulicht aus: Mit diesem ist manchen gute Hülff gethan worden.

So das Bauch-Grimmen von Kält / ist gut dafür ein Becher voll Malvasier / Muscateller / mit Zucker warm getruncken.

Folgends Clystier ist auch gut darfür: Nimm ein halb Viertelein / oder ein wenig mehr süsse Küh-Milch / vier Loth rothes Honig / und 4. oder 6. Loth Baumöl / alles untereinander gemischet / warm gemacht und gebührend beygebracht. Ists an einem Ort / da eine Apotheck / so lasse man folgende zubereiten / als welche eine herrliche Würckung hat:

℞. Nuc. Avellan.
Amygdal. dulc.
Vini rubri ana. ℥iij.
Vitell. ovor. n. ij.
Syrup. Papaver. ℥j.
Misce.

Wider das Grimmen von Winden verursachet.

Nimm Weyrauten-Saamen / Pfeffer-Kümmel / und weissen Kümmel / in Wein gesotten / es ist ein guter bewährter Tranck.

Den jungen und neu-gebohrnen Kindern leget man für das Grimmen gelb Bevel-Oel mit Baum-Oel auf den Magen oder auf den Nabel: Item / netze einen Filtz oder ungewaschene Baumwoll in warm Camillen-Oel / und legs dem Kind warm über das Bäuchlein oder Näbelein.

Es wäre von dem Bauch / Ruhr / Durchlauff / und Bauch-Grimmen / und deren Symptomatibus allhier noch weit mehrers beyzubringen / auch noch viel bewährte Artzneyen denen vorigen beyzufügen; Weilen aber in eben diesem Buch absonderlich von der Pest / denen Petechen / Febribus Malignis und andern Morbis Epidemicis & Contagiosis oder hitzigen / bösen / und ansteckenden Kranckheiten / allwo man auch in einem sondern Capitel von der meistentheils ansteckenden rothen Ruhr / dero Symptomatibus und Curâ was weitläufftiger geredet und gehandlet wird; Als wolle der geneigte Leser nicht übel nehmen / daß wir ihn dahin verweisen.

Das vierzehende Capitel.

Von der Darm-Sucht / oder Melancholia Hypochondriaca.

WAnn man die Warheit bekennen soll / so ist keine ärgere und verdrüßlichere Kranckheit als diese / mit welcher sich mancher Mensch viel Jahr schleppet / ja schwerlich und kümmerlich solcher loß werden kan / es seye dann Sach / daß er derselben bald im Anfang begegne / dann sie ist ein Scandalum und Spott des Artzts / und eine Badstuben des bösen Feindes bey den Patienten.

Ursach.

Sie wird aber Melancholia Hypochondriaca genennet / darum / daß sie das Miltz und die umliegende Oerter um das Miltz umher einnimmt / und entstehet aus der Cholera oder Flava Bile, von seiner übrigen Melancholischen Feuchtigkeit / oder aus einem verbrannten Blut / das sich in Venis Meseraicis sammlet. Dann die werden davon verstopffet / und geben darnach einen Flatum oder Wind von sich / und verursachen grosse Schmertzen und Angst ums Hertz / daß einem die Welt zu eng werden will. Es entstehet ein Zwicken im Gekröß und Grunde des Magens / ein stätiges Aufsprützen / Aufblähung und Grollen im gantzen untern Leib / Spannen in beyden Seiten / doch mehr in der lincken als rechten / Schmertzen mitten im Rucken / und Bangigkeit / Verstopffung der Stuhlgänge / Klopffen um den Magen / Angst ums Hertz / Schwermüthigkeit / Trauren ohne Ursach / übriges Wachen / Müdigkeit und Trägheit in Gliedern / Schwindel / Sausen und Klingen in den Ohren / unnatürlicher Durst / Aufhaltung des Athems / Erstarrung der Glieder / übernatürlicher kalter Schweiß mit starcker Ohnmacht / also / daß die Patienten Jammer und Noth leiden / und meynen / sie müssen vergehen.

Zeichen.

Diese Melancholia währet nicht nacheinander / sondern nur so lang die groben verbrannten Dünste sich mit den Hirn-Geistern vermischen. Sie kommet mit einem Paraxysmo gleich als ein Fieber / und setzt bey etlichen viel Jahr an / etliche bekommens alle vier Jahrs-Zeiten / nach dem Dominio und Complexion der Feuchtigkeiten: Wo aber solche Melancholia lang anhält / und sich einwurtzelt / so ist wenig Hoffnung zur Gesundheit.

Diese Kranckheit mag wohl Protheus oder Seminarium, das ist / ein Garten-Schul aller andern Kranckheiten genennet werden / dann bald ist sie Feind / bald Freund / bald weichet sie / bald kommet sie wieder / und ist sehr widerspenstig und hartnäckig. In Summa / bald kan der Patient zu viel / bald zu wenig thun.

Isset und trincket er zu viel / so füllet er den Leib mit Undaulichkeit und Winden. Isset und trincket er zu wenig / so verbrennet er das Geblüt / dorret aus / und legt sich die verbrannte Gall hefftiger: Ja Himmel und Gestirn / ja alle Element stürmen wider ihn / drohen ihme den Tod / welches die tägliche Erfahrung bezeuget.

Mittel dafür.

In solcher Kranckheit ist sehr nothwendig daß der Artzt nicht nur allein zwey Beine habe / nemlich Vernunfft und Erfahrung; sondern auch zwey Augen / daß er mit dem rechten auf die Kräffte / und mit dem lincken auf die Kranckheit sehe: Dann bey solchen Melancholicis ist mehrentheils ein kalter Magen / und eine hitzige Leber / da muß man fleissig Achtung geben / daß man keinen Theil erzörne: Der Magen / so kalt und schwach / erfordert etwas hitzige Mittel / so da öffnen und ausführen: Die Leber hingegen allein kühlende Sachen: Und müssen alle purgierende Artzneyen gemeidet werden. Demnach ist dahin zu sehen.

Erstlich / daß die verhaltene zähe Verschleimung des untersten Leibes um das Miltz / Krösz-Adern und sonsten erweichet / digeriret und gebührlich abgeführet werden.

Anderns / daß der Magen / Miltz und Leber gestärcket / und soviel möglich derselben intemperies corrigiret werde.

Drittens / daß man eine gute Diætam halte.

Vierdtens / daß der Leib täglich durch den Stuhlgang seine gebührende Eröffnung habe / und alle fernere Versammlung böser Feuchtigkeiten verhindert werde.

Fünff-

Fünfftens / daß den Zufällen / welche grossen Schmertzen verursachen / bester massen begegnet oder gewehret werde.

Anlangend nun das Erste / so wird dienstlich seyn / daß zu Anfang etliche erweichende Clystier gebraucht werden / und man unter dem Nabel herum das Unguentum de Arthanita cum Butyro Clysmatico gebrauche: Und ein warm Tuch über den Nabel gelegt / auch Morgens früh etwan um 7. Uhr ein wenig Hüner-Brühe oder Rindfleisch-Suppen mit einem Eyer-Dotter zugerichtet / zu sich nehme / und das etwan eine Stund ohngefehr zuvor ehe das obgemeldte Clystier adhibirt wird.

Hernach soll man alle Morgen und Abend ein Gläslein voll von dem Kräuter-Wein / so hienächst beschrieben wird / einnehmen / 1. Stund darauf spazieren / und des Morgens nüchtern / Abends aber auch eine Stund vor dem Essen sich erspatzieren.

Auch soll der Patient bißweilen eine halbe Stund vor dem Essen den Cremoreus Tartari eines Quintleins schwer in einer Rindfleisch- oder Hüner-Brühen einnehmen. Insonderheit sind die laxirende Pflaumen / deren Description hierbey verzeichnet / in diesem Fall sehr zuträglich / so man derselben 6. oder 7. Stück des Morgens nüchtern auf isset / und von dem Safft oder Brühe / welche darauf ist / ein paar Löffel voll zu sich nimmet / und etwan 2. oder 3. Stund darauf fastet. Ferners so sind auch gut hierzu die laxierende Rosinen. So kan man auch stets mit dem gelinden Clystier fortfahren / auch kan man von dem Unguento Clysmatico zwey oder 3. Loth darunter thun. Diese Art Clystier können zum öfftern mit grossem Nutzen und gar sicher gebraucht werden.

Bey diesem Zustand sind die heissen Bäder mehr schädlich / als nützlich / zumahlen der Leib noch mehr damit erhitzet wird.

Das Haupt-Wehe wird sonder Zweiffel nach ordentlichem Gebrauch der Medicamenten von sich selbst nachlassen: Solte es aber / wider Verhoffen / nicht geschehen / solle ein Frontal von dem Unguento alabastrino auf weiß Leder gestrichen / um die Stirn gebunden / und des Nachts darüber gelassen werden / damit auch die aufsteigende Dünste / welche im Haupt die Schmertzen verursachen / sovielmöglich zuruck gehalten werden / kan man von dem hernunten verzeichneten Pülverlein allemahl nach dem Essen eine gute Messerspitzen voll auf-essen / stärcket zugleich das Haupt und den Magen / befördert die Däuung / und zertheilet die Blähungen.

In dieser Kranckheit dienet ein guter Schlaf sehr wohl / weilen durch vieles Wachen das Geblüt erhitzet / die Gall vermehret / und der gantze Leib ausgetrocknet wird.

Unterdessen will die Natur auch ihre Stärckung haben / die bestehet in guter Diät und Artzney-Mitteln: Die Speisen belangend / so muß man sich leichter / wohl-daulicher / weicher Speisen befleissigen / nicht allerhand durcheinander mischen und essen / als Fisch und Fleich / die Speisen so dienlich / seynd nachfolgende: Junge Hüner in Ulmer-Gersten gesotten / und ein wenig Citronen-Safft daran / Copaunen / Reb- und Hasel-Hüner / Droscheln / Krammets-Vögel / Lerchen / Tauben / Kalb- Schaaf- und Lamm-Fleisch / frische Eyer / zart Wildprät / jung Rindfleisch / gute Haber-Süpplein dünn gekocht / Ringel-Tauben in Rosin-Brühen. Von Fischen: Hecht / Forellen / Salmen / Iser / Eschen / Barbe / Hasel / Gründlein und dergleichen. Der Tranck soll ein guter alter dünnroth- oder weisser Wein / oder gar alt Bier seyn: Das Brod so andertägig gebacken / von zarten weissen Mehl / Kümmel darunter / ist sehr gut. Hingegen soll man meiden hart Rindfleisch / Enten / Gäns / und alles was fett ist / das Blähungen und Wind verursachet. Alles was im Rauch gehangen / eingesaltzenen Speck / allerley Gehirn / Aal / Schleyen / Schnecken / weiß und sauer Kraut / Erbsen / Bohnen / Hirs / Zwiebel / Knoblauch / Ruben / Milch-Speiß / alten Käß / unreiffes Obst / steinigte Birnen / sauere Aepffel / Castanien / Pfersig / allerley zu wenig gekochte / truckene / verbrannte / zu starck gewürtzte / sehr süß und sehr sauere Speisen.

Dieses ist also dasjenige / wornach sich ein jeder mit der Darm-Sucht und Miltz-Kranckheit Beladener richten soll / wird er solches in acht nehmen / so wird die Kranckheit gemindert / die Natur gestärckt / und das Leben verlängert werden: Worfür er dem Allmächtigen GOtt mit frölich- und freudigem Gemüth dancken / ihn loben und preisen soll.

Verzeichnus ob-gemeldter Artzneyen.

Kräuter zum Wein.

℞. Herb. Meliss. Mij.
Scolopendr.
Fumariæ ana. Mj.
Cort. Rad. Cappor.
Tamarisc.
Fraxini ana. ℥ß.
Rad. Scorzoner.
Cichorei ana. ℥ß.

Alles groß zerschnitten und gestössen / in ein Säcklein von einer Leinwat gethan / hängt es in einen steinernen Krug / giesset vier Maaß guten alten weissen Wein daran / lasset es wohl und vest zugedeckt stehen / und wann man trincken will / das Säcklein allemahl zuvor wohl ausgedruckt / hernach wieder in den Wein gehenckt.

Eröffnendes Pülverlein.

℞. Crem. Tartari. ℥ij.
Fœcul. Bryon. ℥ß.
Sal. Tamarisci. gr. jv.
M. F. Pulv. d. in capsula.

Dieses kan man in Ehrenpreiß- und Wegwart- wie auch Endivien-Wasser einnehmen.

Das funffzehende Capitel.

Von der Gall und denen daher rührenden Kranckheiten.

I. Von der Gelbsucht.

DJe Gelbsucht ist eine solche Kranckheit/ darinn sich die Gall durch die gantze Haut ausbreitet / und mit ungestalten Flecken zeiget. Deren ist dreyerley Geschlecht; die gelbe / grüne und schwartze. Die gelbe entstehet aus trieb der rothen oder gelben Cholera oder Gall; die schwartze aber aus schwartzer Cholera, so vom Miltz verursachet wird; wiewol dieselbe/ wie die grüne / auch von der Leber herkommen kan.

Man braucht darwider Römischen Wermuth / Ungarisch Gold in Rheinischen oder andern guten Wein ausgelöscht / oder darein gelegt und davon getruncken. Ab der Rhebarbara getruncken/ oder Rhebarbara-Pülverlein eingenommen.

Es hat eine gewisse Persohn viel Leut an der Gelbsucht auf folgende Manier curirt: Sie nahm ein Ey / sotte es hart in des Krancken Urin / durchstachs etlichmahl in der Schaalen/ mit einer Aal oder Pfriemen / legte es hernach drey Stund in des Krancken Harn/und verbrennts im Ofen.

Nimm geläuterten Fenchel-Safft 6. Loth/ mit 2. Loth des sauren Essig-Syrups / von Honig gemachet / vermischs und trincks warm nüchtern des Morgens.

Also soll eine gewisse Hülffe seyn Ottermenig-Kraut / das noch frisch und grün ist / gestossen / und den Safft davon ausgepreßt / dessen man vier Loth nehmen und darein ein Loth Geiß-Bohnen oder Koth zerrieben / hernach durch ein Tüchlein seihen / wohl ausdrucken / und folgends drey Tag nacheinander Morgens nüchtern trincken.

Dieses soll auch ein bewährtes Stück seyn. Nimm des Saffts von Fünffinger-Kraut auf 6. Loth mit ein wenig gepülverten Weyrauch vermischet.

Ein gutes und bewährtes Mittel vor die Gelbsucht.

Erstlich soll der Patient nehmen die mittlere Holder-Rinde von Wurtzel und Stamm / mit ein wenig Wein wohl gestossen / den Safft ausdrucken / und Morgens früh nüchtern / zween Eßlöffel-voll mit einem Trinck-Glas voll Wein vermischet / eintrincken / eine Stund darauf fasten / hernach eine warme Brüh trincken / wäre es Sach/daß solches nicht nach Wunsch starck genug würcken solte / können den folgenden Tag drey Löffel-voll dieses Saffts / wie das erstemal/ eingenommen werden. Hernach kan man folgenden Tranck brauchen.

Ein bewährter Tranck für die Gelbsucht.

Nimm kleine Rosinen eine kleine Handvoll/ Erdbeer-Kraut zwey Hand-voll / Andorn eine Handvoll / Wachholder-Beer eine halbe Handvoll / Wegwart- und Groß-Wurtz jedes 3. Loth. Dieses alles in einer Maaß Wasser gesotten/ und beständig davon getruncken. Es werde auch der Harn in einer Rind- oder Schweins-Blasen in den Rauch gehenckt/ und darinnen biß er ausgetrocknet gelassen.

Ein anders für die Gelbsucht.

Nehmet einen feinen Stahl / den lasset im Feuer glüend werden / in eines Schmieds Esse/ und wann er wohl geglüet / so nehmet einen Viering gantzen Schwefel im Stück / und haltet ihn an den Stahl / haltet aber ein höltzern Gefäß darunter / darinnen drey Seidlein Wein sind / und wann der Schwefel den güenden Stahl berühret/ so wird gedachter Stahl Tropffen geben / die ihr in besagten Wein fallen lassen solt. Wenn nun dieses geschehen / so lasset den Wein durch ein leinen Tuch gehen / und davon neun Morgen nacheinander ein Glas voll trincken / und zwo Stunden darauf fasten. Ihr könt auch den geschmoltzenen Stahl zusammen sammlen in dem höltzern Gefäß / und ihn zu Pulver stossen/ der ist ebenmässig vortrefflich gut für eben diese Kranckheit. Man giebt ihn ein in einem Tranck / so mit Betonien- oder Lungen-Kraut gekocht ist.

II. Von andern Gallischen Kranckheiten / und was darwider zu gebrauchen.

Der Feuchtigkeiten der Gallen / so sehr hitzig / scharff und bitter / seynd dreyerley Arten / als liechte / geibe und schwartze. Die erste zwo seyn unter allen Feuchtigkeiten des Menschlichen Cörpers die hitzigsten / trucken / scharff und nagend. Derohalben bringen sie allwegen scharffe Kranckheiten mit sich. Die schwartze ist kalt / trucken/ scharff und schwer / und nicht anders / dann eine Grund-Supp und Hessen / des groben Geblüts / dann eben daher/oder aus der gelben Gallen/wann die zu hart geröstet und verbrennet wird / empfahen sie ihren Ursprung.

So werden die liechte oder grüne und gelbe leichtlich in die schwartze verändert. Sie machet die Menschen bißweilen unrichtig / und Witzloß/ und geschicht aus der mächtigen Unterschiedlichkeit der Hitz und Kälte / daß sich die schwarte vielmehr im Winter / dargegen die andern im Sommer erzeigen. Wo es sich nun begiebt / daß die Weege / so solchen Uberfluß von dem Blut in der Gallen Gefäß führen / verstopffet werden / so dringt

bringt die Cholera mit dem Geblüt entweder durch den gantzen Leib / macht damit die Gelbsucht / und etwan auch wegen ihrer Schärffe und Hitz / Cholerische / und fast gern dreytägige Fieber / oder wann sie gar überhand nimmt / mancherley böse / scharpffe / und die Haut verletzende Geschwär.

Zu Zeiten geschichts / daß die Gall ihren Uberfluß in den Magen außgeust / welches die Däuung verhindert und zerstöret / und den Unwillen beweget / und ist kein tauglicher Mittel / sich derselben zu entladen / dann das Undäuen / sonderlich / so man noch nüchtern ist. Dagegen ist die schwartze die sich ihrer Schwere halber selbst unter sich sencket / durch den Stuhlgang auszutreiben / welches am bequemlichste mit Clystieren / durch den Schweiß und durch den Harn erlanget wird.

Mittel vor erstbesagte Zufälle.

Sonsten führet die übrige Gallen / das Wasser und den Schleim auß dem Leib / der Weichsel-Safft / Item / des Römischen Quendel-Pulvers ein Quintlein / mit einem drittheil / oder halb so viel Ingwers / in einer Brühe eingenommen ; oder die Wurtzel in Wein gesotten / und Morgens einen guten Trunck gethan. Wie dann auch die rechte Rhabarbara.

Item / Sene-Blätter / Antich / gelbe und schwartze Myrobalan Cassia . der Holder / die Lattwerg von den purgierenden Pfläumlein / der Wermuth-Wein / der Erdrauch-Safft / Cichorien-Zucker / werden wieder die auffsteigende Gall gelobt.

So lindern die auffsteigende / hitzige und scharffe Gallen / Sebesten / Zwetschen / Brust-Beerlein und Süßholtz in Wasser gesotten / und davon getruncken : Item / Lemonien-Safft und Syrup Quitten-Schleim / saure Granaten / Ribes / oder Johannis-Beer / Vögel-Safft und Saley / Borragen-Safft / Lattig / wie einen Salat gessen.

Item / führet Cholerische Feuchtigkeit aus / der Wermuth in Wasser den dritten Theil eingesotten / durchsiegen / damit genommen ein Loth Rein-Honig / und Morgens und Abends jedesmahl viel warm getruncken / wann ein verschleimter Magen da ist / man braucht auch Erdrauch über die Nacht in Käß-Wasser oder frischen Molcken erbeitz / und des Morgens frühe nüchtern getruncken.

Ein offt-bewährt-befundenes Mittel / die von Gall herrührende Melancholey / Toll-Sucht oder Sinnlosigkeit zu vertreiben.

Nehmet schwartze Nießwurtz / nach belieben die Wurtzel allein werde gewaschen / über Nacht in Wasser gelegt / darnach den andern Tag wohl darinn gesotten / endlich werde das Wasser abgegossen / und zum andernmahl mit anderem frischen Wasser wieder gesotten / und das so lang und offt biß keine Bitterkeit mehr in den Wurtzeln ist / so ists eine Anzeigung / daß alle Krafft daraus gezogen sey / muß bey 8. oder 9. mahl gesotten werden : Diese Wasser alle sollen entweder durch einen Filtz wüllen Tuch oder grau Pappier geseiget werden / hernach alle miteinander gesotten / so lang / biß zu einer Lattwerg oder Honig wird / alsdann ist es bereitet. Von diesem schwartzen Nießwurtz-Safft einem Melancholischen Menschen dreymahl in der Wochen einer Erbes groß nüchtern mit wenig Zucker eingegeben / benimmt alle Melancholey und Traurigkeit wunderlich : Einem tollen und sinnlosen Menschen aber gibt man einer Bonen groß viermahl in der Wochen / und soll einem solchen Menschen die Ader zum Haupt geschlagen / und ein guter Theil Blut ausgelassen werden.

Nota. Diß ist wohl zu mercken / daß / indem diese vorgedachte Wasser zu einem Safft gesotten werden / soll man mit Fleiß den Schaum abnehmen / und ihn als unnütz hinwerffen : Ob schon es viel Mühe und Arbeit kostet / so kostet doch diß Mittel kein Geld / und wird einem oder dem andern die Müh reichlich bezahlen : Er hält sich viel Jahr lang / wann nur ein wenig Zimmet und Mastix-Pulver in den absieden darunter geführet wird. Es schreibet ein glaubwürdiger Mann / daß er mit diesem Safft und nachfolgenden Recept bey 30. Personen (mit Göttlicher Hülff) geholffen.

Ein Haupt-Säcklein / für die Melancholey / Tollsucht und Sinnlosigkeit.

Nehmet braune Betonien eine gute Handvoll / Gundelreben eine halbe Handvoll / Meyen-Blumen / Holderblüth / Lindenblüth / jedes auch eine halbe Handvoll / schwartze Nießwurtz drey Loth / Lorbeer 8. Loth / Muscatnuß ein Loth ; Diß alles untereinander gemischet / was kan zerschnitten werden / soll man zerschneiden / und das übrige zerstossen / in ein leinen Säcklein gethan / in weissen guten firnen Wein gesotten / dem Krancken oben auff dem Haupt mit dem Scheermesser eine Platten geschoren / und so warm als zu leiden ist darauf gebunden / Tag und Nacht darauff gelassen / und hernach wiederholet.

NB. Dem Krancken soll man gar keinen Wein zu trincken geben / sondern allein von diesem Tranck.

Nehmet rothe Rosen-Blätter eine Handvoll / Gersten eine Handvoll / gedörrte oder grüne Holderbeer zwo Handvoll / Schlüsselblumen-Kraut / Hirsch-Zung / Mauer-Rauten / von diesen Kräutern jedes eine halbe Handvoll / groß und kleine Rosinen / jedes ein Loth / Anis / Fenchel-Saamen / Süßholtz / Feigen / jedes ein halb Loth : Diß alles zusammen mit 2. Maß Wasser ein wenig gesotten / und beständig davon zu trincken gegeben.

III. Das Abnehmen des Leibs / das ist: Wann der Mensch augenscheinlich verzehret / und gleichsam verdorret.

Ein bewährtes Mittel dafür.

Nehmet einen irrdenen Hafen / so nicht glasirt ist / soll innwendig überall aller Orten mit frischem Honig wohl angestrichen / hernach in einem Ameis-Hauffen vergraben werden / jedoch daß ein Deckel werde darüber gestürtzt / so voller kleiner Löchlein seye / so werden die Ameisen darein kriechen / und an dem Honig behangen / die Ameisen mit dem Honig sollen in ein ander Geschirr gethan / und guten gebrannten Wein / daß ziemlich darüber gehe / darüber gegossen werden / etliche Tage in der Wärme stehen lassen / hernach gedistilliret / von Anfang langsam / biß ohngefehr der darauf gegossene Brandwein übergezogen / alsdann stärcker getrieben / das letzte Wasser soll behalten werden zum Gebrauch / wie folget:

Derjenige / so an dem Leib abnimmet / und gleichsam augenscheinlich verdorret / nehme alle Morgen nüchtern mit wenig geröstem Brod einen Löffelvoll darvon / drey oder viermahl / und fast eine Stunde darauf / wird von Tag zu Tag mit GOttes Hülffe zunehmen.

Ein ander wunderliches und in der Natur geheimes Mittel / ebenmässig für das Abnehmen des Leibs.

Nehmet ein Ey / darüber werde von des Krancken eigenem Harn oder Urin gegossen / daß zwey quer Finger hoch darüber gehet / und soll auch in diesem Harn hart gesotten werden / darnach mit einem spitzigen Höltzlein sollen um und um Löcher darein biß auf das Gelbe gestochen werden / und so lang in dem überbliebenen Harn gesotten / biß nichts mehr überbleibet / endlich in einen Ameis-Hauffen vergraben; Und wann das gantze Ey verzehret ist (ist wunderlich zu hören) so nimmt der halb-verdorrte Mensch wiederum zu / und wird gleichsam wieder verjüngert.

Wider das Abnehmen des Leibs ist auch sehr gut / wann man Datteln isset.

Das sechzehende Capitel.

Von der Wassersucht.

DJe Wassersucht ist eine Kranckheit aus kalter Feuchtigkeit / so die Glieder durchlaufft / dergestalt / daß sie entweder alle oder etliche aufgeschwellet.

Es werden von den Aertzten dreyerley Arten der Wassersucht insonderheit benennet / als Anasarca, wann das Wasser zwischen Haut und Fleisch / durch den gantzen Leib / alle Glieder / auch das Angesicht dringet / und die aufschwellet. 2. Ascites, da der Bauch und Schenckel aufschwellen / hergegen die obern Glieder verdorren. 3. Tympanites, entstehet mehr aus Wind als Wasser / und laufft davon der Bauch hoch auf / der Nabel boltzet weit herfür / die andern Glieder werden alle mager / der Bauch wird dermassen aufgeblasen / daß so man darauf klopfft / er einen holen Hall wie eine Paucken giebet / daher dann ihr auch der Nahme kommen ist.

Die Ursachen sind mancherley / vornemlich verhaltener Schleim.

Die gemeine Zeichen und Vorläuffer der Wassersucht sind / anfänglich Geschwellen und Auflauffen der Füß und Schenckel / nachmahl des Angesichtes / Augbraunen / Lefftzen / Zahn-Bühler / bey Manns-Personen der Gromen / etwa des gantzen Leibs: Item / Verwandlung natürlicher Farb in weisse / grosser Durst / Unlust zum Essen / Verhaltung des Stuhlgangs / Schweiß / Auswurff / und dergleichen Uberflüssigkeiten / wenig Harnen: Träg- und Verdrossenheit zu allen Sachen.

Mittel dafür.

Der gantze Zweck / die Wassersucht insgemein zu vertreiben / stehet auf diesen drey Puncten / nemlich / 1. die Härte in der Geschwulst / so in den Därmen / und anderswo liegt / zu erweichen. 2. Sich solcher Sachen zu befleissigen / so die Feuchtigkeiten zertheilen. 3. Zu trachten / dieselbe durch den Stuhlgang und fürnehmlich mit dem Harn auszuführen.

Die fürnehmste Mittel hierzu hafften darinn / wenig trincken / schmal und ordentlich leben / ziemliche Ubung haben / viel Schwitzen / offt Purgieren / und Clystieren brauchen.

Wo einer sich der Wassersucht besorget / oder dieselbe noch im ersten Angriff wäre / der brauche fleissig den Erdrauch-Zucker / dann er reiniget das Geblüt: Und der Augentrost-Zucker öffnet die Verstopffung.

Wann man das Saltz-Oel oder Geist mit Wermuth-Saltz vermischet / in guten Wein / oder allein in Wermuth-Wasser / einem Wassersüchtigen täglich eingiebet / so vertreibet es die Wassersucht / und das soll man auch thun / wann solche erst neulich angefangen / 1. Majoran-Wein. 2. Quentel in guten alten Wein gesotten und getruncken. 3. Gamanderlein in Wasser wohl gesotten / und davon getruncken. 4. Senff mit Feigen und Kümmel zerstossen und eingenommen. 5. Isop mit Feigen wohl zerstossen / und wie ein Pflaster übergelegt / oder Senff zerstossen / mit eines jungen Knabens Harn vermischet / und über die Geschwulst gelegt. 6. Gestossene Galgant-Wurtzel / ein Quintlein schwer mit warmen Wein eingenommen. 7. Cardobenedicten-Pulver ein Quintlein unterweilen gebraucht. 8. Anderthalb oder zwey Quintlein des Mechoacan-Pulvers mit Wein eingegeben / richtet viel aus. 9. Die Pfersich-Blühe wie ein Salat gegessen. 10. Der ausgepreßte Safft von den Holderbeeren mit Wein getruncken / treibet das Gewässer mit Gewalt: Item / Holderblüth-Wasser Morgens und Abends jedesmahl auf 3. Loth

Loth getruncken: Item / Holder-Salsen mit Erdrauch-Wasser gebraucht. 11. Der purgierende Rosen-Syrup führet das gelbe Wasser aus. Item / Wermuth. 12. Fenchel / Anis / Biberellen / Peterlein / seyn auch gut. 13. Der Safft von gekochten scheiblichten Rüben / in einem Mörsel gestossen / und getruncken / soll die angehende Wassersucht vertreiben / und auch den Leib öffnen.

Deßgleichen soll auch wider die Wassersucht bewährt seyn / Bertram-Kraut in Wein gesotten / Morgens und Abends jedesmahl ein Becherlein voll getruncken / biß einer gesund wird. Item: Nimm Peterlein-Wurtzel / sauber gereiniget / Anis-Saamen / weissen Kümmel / Fenchel-Saamen / jedes ein halb Loth / lasse solche Stücke in einer verlutirten Kannen mit zwey Maaß frischen Wasser vermischet / 4. Stunden in einem Kessel mit Wasser sieden / darnach seihe es durch / und laß den Wassersüchtigen nach Durst trincken.

Item: Nimm ausgepressten Safft von Wasserdost 4. Loth / blau Himmelschwertelwurtz-Safft 1. Loth / des besten Methridats ein halb Quintlein / des besten Theriacs ein Scrupel / gepulverten Zucker-Candi ein halb Loth / mischs zu einem Träncklein / und gib dem Wassersüchtigen alle 8. Tag einmahl zu trincken / es treibt das Gewässer gewaltig. Endivien-Kraut und Wurtzel in genugsamen Wasser den dritten Theil eingesotten / durchgesiegen / und stätig vor einen gemeinen Trunck zur hitzigen Wassersucht getruncken. Nimm Gersten-Mehl und Geiß-Koth / jedes drey Theil / und Niter-Saltz ein Theil / sieds mit Wein zu einem Pflaster / streichs auf ein Tuch / und legs über den gantzen Bauch.

Item: Nehmet grüne oder gedörrte Holder-Schößlein / oder im Mangel deren / die mittlere Rind von Holder eine Handvoll / für einen alten Menschen / über Nacht in Wein gelegt / Morgens nüchtern lau ausgetruncken / reiniget den Magen und gantzen Leib / wem es beliebig ist / kan ein halb Loth Zimmet darzu thun / ist desto lieblicher. Dieses muß etlichemahl wiederholet werden / so treibt es durch den Stuhlgang / wie auch durch Erbrechen das Wasser aus.

Item: Nehmet den Safft von der andern Rind von Holunder / gebet davon zwey Schälgen den Krancken zu trincken / mit einem Glas voll Küh-Milch / eine Stunde vor der Mahlzeit / dieses wird einen Haufen wässeriger Feuchtigkeit ausführen / und sänfftiglich purgieren.

Ein Pulver vor die Wassersucht.

Nehmet etliche Garten-Kroten / zu Pulver gebrannt / darvon etlichmahl eines halben Quintl. schwer mit Zimmetwasser eingegeben.

Oder: Gäns-Koth / in Geissen- oder Kalbs-Harn zerrieben / und eingeben / heilet auch wunderlich.

Dabey soll der Krancke jederzeit trincken

Aber Aschen von verbrennten Wachholderbeeren. Er soll täglich Morgens / Mittags und Abends zwey Loth Holder- oder Attich-Latwerg einnehmen in guten warmen Wein / und Morgens darauf fasten.

Ein herrliches gülden-Wasser / die Wassersucht zu vertreiben.

Nehmet Holder- oder Attich-Beer / die grün seyn / solche in ein enges Glas gethan / nachdem das Glas groß oder klein ist / müssen auch der Beer viel oder wenig seyn / darzu soll man thun Zimmet ein Loth / zu reinem Pulver gestossen / Saffran ein Quintl. Das Glas verklebt und in einem Laib Brod im Ofen backen lassen: Hernach davon in einem Gläslein Wein einen Eßlöffel-voll alle Tag eingenommen / treibet das Wasser und die Winde aus: Es muß aber in dem Wein / den man darzu brauchen will / Fenchel-Wurtz oder Fenchel-Saamen gesotten seyn. Item / so sollen auch der Beer / so viel immer möglich / in die Flasche oder das Glas gethan werden.

Ein ander gewisses Mittel.

Nehmet Schnecken-Schaalen nach Belieben / dieselben in einem Tiegel oder erdenen Topff in einem Ofen-Feuer gantz zu weissen Pulver gebrannt / je weisser / je besser: Dieses weissen Pulvers nehmet eine gute Hand-voll / Salpeter oder Saliter 4. Loth / Harn von einem jungen Knaben ein halb Maaß / diß werde miteinander gesotten / hernach in zwey Schweins-Blasen abgetheilet / erstlich mit einem warmen Tuch den Bauch gerieben / und etlichmahl wiederholet / leget die Geschwulst ohnfehlbarlich.

Wann aber über dieses weisse Schnecken-Schaalen-Pulver guter starcker Wein-Essig gegossen wird / biß zween Finger hoch darüber gehet / 8. Tag wohl zugedeckt stehen lassen / im Sommer an der Sonnen / im Winter auf einem warmen Ofen / hernach in einer Schüssel auf den Kohlen abgeräucht / biß gantz trucken / endlich von Brandwein auch darauf gegossen / denselben angezündet / und was nicht hinweg brennet / wie das erstemahl abgetrucknet zu einem Pulver / darvon alle Tag nüchtern 20. Gersten-Körner schwer mit wenig Petersilien-Wasser eingenommen / heilet wunderlich.

Gutes Mittel für die Wassersucht innerlich zu gebrauchen.

(D. Mich. Ettmüller. Operum omnium Theoreticorum & Practicorum in 4to. Part. II. de Hydrope, pag. m. 42.)

Nimm den Aschen von wilden Genister oder Pfriemen-Kraut / welcher gantz weiß calcinirt ist Ziiij. giesse in einen gläsern Kolben daran lbij. guten alten weissen Wein: Setze es wohlverwahrt macht etliche Stund in die Digestion. Alsdann seihe es durch / davon nimm ein Zvj. ad Zviij. des Tags zweymahl.

Aeusser-

Aeusserlich wird von dem Ettmüllero loc. cit. p. m. 44. recommendirt.
Spiritus Vini Simplex.
Spiritus Vini Theriacalis aut croeatus aut Comphoratus laulicht mit Tüchern übergeschlagen.
Emplastrum de Minio Paracelsi.
Emplastrum Diaiulphuris Rulandi.

Laxier-Pillulen / wider die Wassersucht und harte Leber.

Nehmet Alors / ist ein Safft eines Krauts in der Apotheck / 2. Loth / Boratsch-Safft / Ochsenzungen-Safft / Hopffen-Safft / und rothen Rosen-Safft / jedes ein halb Quintlein / es werde der Alors 3. oder 4. Tage in diesen Säfften eingebeitzt / endlich thut darzu ein Glas voll weissen Wein / und lassets so lang sieden / biß zu rechter Dicke. Hernach Pillulen daraus formiret einer Erbs groß / deren nüchtern Morgens / auch Abends / jedesmahl 8. eingenommen / thun was oben vorgesagt und versprochen.

Die windige Wassersucht vertreibt Matt-Kümmel in Brod gebacken / und Anis / so mit Wein warm getruncken / sehr gut ist.

Die Geschwulst vertreibt Weinrauten / mit Korbfeigen und Wein / gesotten und gestossen / darnach mit Baum-Oel vermischt / warm übergelegt.

Zur kalten Geschwulst nimm grobe Kleyen vier Handvoll / Saltz / Pfeffer / Kümmel / Anis-Saamen / Hirs / Steinklee / Camillen-Blumen jedes zwey Hand-voll / thue es in einen bequemen leinen Sack / den nähe Rautenweis mit einem Faden / wärme den auf einem Ziegelstein / bespreng ihn dann mit Wein und leg den über den gantzen Bauch / so warm als du es erleiden kanst / und wärme ihn wieder.

Die Wassersüchtigen zu purgieren.

Nehmet Spargen-Körner klein gestossen / lasset sie vier und zwantzig Stunden in gutem Brandwein weichen / und wieder trocken werden / hernach weichet sie noch einmahl vier und zwantzig Stunden ein im Baum-Oel / lasset sie wohl trocknen / und verwahret sie. Wann man sie brauchen will / muß man sie auf einem Bret abschelen / die Hülsen abmachen / das abgemachte Weisse in Wein eine Nacht einweichen / und des Morgens ein Glas nüchtern davon trincken.

Vor die Wassersucht / Ascites.

Nehmt alle Morgen ein Glas von zweyen Theilen weissen Wein und einem Theil Baum-Oel / darein thut ein Quintl. Wermuth-Saltz / thut dieses acht Tag lang nacheinander / in welcher Zeit ihr purgieren sollet / mit Rhabarbara / Tarbich und Galappe zu Pulver gemacht / und miteinander vermischet / eines Quintleins schwer in weissem Wein / nach welcher Purgation gebrauchet wieder das obgemeldte Oel 8. Tag lang / und hernach wieder besagte Purgation / so werdet ihr gesund werden.

Mercket: Daß ihr alle Abend den Bauch vor dem Feuer mit Baumöl reiben müsset / biß ein kleiner Schweiß sich an der Stirn erzeiget.

Oder: Nehmet der Stein / welche in dem Kopff der Krebse zu finden / soviel als ihr wollet / waschet sie mit weissem Wein. davon gebt des Morgens nüchtern ein Quintlein ein in einem halben Römer voll Lilien-Wasser.

Ein anders zwar verachtetes / aber sehr vortreffliches Mittel / so der gemeine Mann um ein geringes Geld haben und viel Jahr lang gut behalten kan.

Nehmt bereitetes durchscheinendes hell-rothes Spießglas / für etliche Batzen kan einer viel Jahr lang dran haben / solches stosset zu reinem Pulver / je reiner je besser: Einem jungen Menschen von 6. biß 10. Gersten-Körner schwer / jungen Kindern aber von 2. biß 4. eingeben / eine Stund darauf fasten lassen / darnach warmes Bier zu trincken geben / dieses reiniget ohne einige Gefahr / und treibet das Wasser aus.

Das siebenzehende Capitel.

Von kalten Fiebern.

Mittel dafür.

Für allerhand Fieber / es seyen tägliche / zwey / drey / oder viertägige / eine bewährte Artzney.

NEhmet Salbey die Gipffel / eine gute Handvoll / eine Muscatnuß die gewichtig schön großisey / Muscaten-Blumen soviel als ein Muscatnuß wieget / einen lebendigen Krebs: Dieses alles in so viel weissen Wein gelegt / über Nacht wohl zugedeckt stehen lassen / Morgens abgegossen / also nüchtern getruncken / und darauf geschwitzet / und drey oder mehr Morgen von neuen wieder gemacht / wie schon gemeldet / und wie das erste genützet / vertreibt das Fieber gewiß / wann sich der Krancke nur vor Schlaffen hütet / weil er schwitzet. Ist von einer vornehmen Stands-Person / an ihrem eigenen Leib bewährt erfunden worden.

Ein ander bewährtes Mittel vor das Fieber.

Nehmet Erden- oder Regen-Würm / je grösser / je besser / sonderlich aber sind sie in dem Heumonath gut / solche sollen in ein Glas gethan werden / neun Tag lang an die Sonnen gestellt / aber

aber an ein solches Ort / daß der Mond des Nachts darauf scheine / und an dem neundten Tag wird ein Oel in dem Glas gefunden / damit sollen dem / so das Fieber hat / die Ballen der Daumen wohl angesalbet werden / wann ihn anhebt zu frieren / so wird ihn das Fieber in kurtzem verlassen.

Hier ist wohl zu mercken nachfolgende Regul: Es kan der Safft entweder von Holderwurtz oder Holder-Rinde ein oder zween Löffelvoll nüchtern allein / oder mit wenig Wein eingenommen werden / und sich wie bey andern Purgierungen verhalten / dardurch wird nicht allein der Schleim sondern auch die Gall ausgetrieben / wie es ein jeder / so es brauchen wird / aus eigener Erfahrung sehen kan.

Noch ein anders wohl / bewährtes Mittel für das Fieber.

Das Schwefel-Wasser wird also præparirt. Man nimmt ein Wein-grünes leeres Faß / da der Wein unlängst abgelassen worden / von ungefehr 5. oder 6. Eymern / das muß wohl verbunden werden / in das Faß wird hinein geschütt 7. oder 8. Maaß frisch Brunnen-Wasser / und ein Pfund Salitter darunter gethan / hernach stellet man es an ein kühles Ort / daß das Zapffen-Loch übersich kommt; an dem Zapffen wird ein eiserner Drat gemacht / wie man zu thun pfleget / wenn man dem Wein einen Einschlag giebt: Hernach nimmt man einen Schwefel-Faden der 5. oder 6. mahl überzogen ist / drey oder vier: Einen auf einmahl / und zündt ihn an / steckt den Zapffen vor das Loch / läßt den Schwefel brennen so lang er kan / man muß aber den Zapffen stecken lassen / so wird das Wasser den Schwefel-Rauch an sich ziehen: Solches des Tages zwey- oder dreymahl wiederholet / und damit 14. Tag auch biß in die dritte Wochen continuirt: Hernach so thut man es in Gläser / läst es stehen biß sich das Schwartze setzt; das klare giest man wieder in andere Gläser und hebt es auf / davon ein Löffelvoll oder soviel als man meynt daß es genug sey / wieder in ein groß Glas frisches Wasser gethan / und getruncken / löscht den Durst / ist gut wider den Sand / corrigirt das Wasser so es faul und ungesund ist; Man braucht es auch in Fieber und hitzigen Kranckheiten / das Wasser mit Julep von Rosen- Feil-Safft oder andern Hertz stärckenden Julep vermischt / ein Glas voll davon getruncken.

Das Pulver zum Fieber und andern Zufällen wird also zugericht / man nimmt 2. oder 3. ℔. oder soviel man will / Flores sulphuris, thut sie in eine irdene Schüssel / setzt sie in die Lufft und gießt das Schwefel-Wasser darauf / läst das Pulver trucken werden / schütt wieder von dem Schwefel-Wasser darauf / solches des Tages zwey- oder dreymahl / damit 14. Tag continuirt / so ist das Pulver fertig / man nimmt zu dem Pulver Blutstein / Myrrhen / Ingwer / jedes ein Loth / Zimmet 2. Loth / Anis 1. Loth / diß alles wohl untereinander gemischt. Davon in gähen Zufällen so von der Hitz / Fieber / rothen Ruhr / Contagiosen Kranckheiten oder dergleichen herrühren / eines Groschen groß / sobald man die Alteration fühlet / oder gleich vor dem Accels des Fiebers in warmen Wein eingenommen und darauf geschwitzt.

Es kan die Artzney / damit es nicht zu widerwärtig / mit Zucker vermischt werden.

Will mans auch besser haben / so vermischt man das Pulver mit dem Febri fugo Crotii und Wermuth-Saltz / dieses beedes eins so viel als des andern / des Schwefel-Pulvers zwey Theil und dieser Specien die Helfft wohl vermischt / soll vor das Fieber approbirt seyn / und in der Dose eingenommen wie das vorige / man muß auch drey Stunden nach und vor dem Gebrauch der Artzney fasten.

Für das dreytägige Fieber.

Nehmet den Safft von Eisen-Kraut drey oder vier Schlägen / mit ein wenig Wein vor ankommenden Frost / und gehet darauf umher / man muß aber nicht des Abends essen / wann man dieses Mittel gebrauchen will.

Oder:

Nehmet Eppich / spitzen Salbey / Raute / grosser Brenn-Nesseln / von jedweder ein wenig / stosset alles wohl untereinander mit ein wenig Saltz / hernach thut darzu einen Eyer-Dotter / mit Wein-Essig zertrieben / und leget alles zusammen auf die Hand-Wurtzel oder Gelencke / nachdem ihr dieselbe vorher wohl gerieben.

Oder:

Nehmet einen halben Römer guten Brandwein / darinnen zertreibet einen Eyer-Dotter / mit dem dritten Theil einer geriebenen Muscatnuß / und nehmet es ein den Augenblick wenn der Frost kommet / brauchet dieses Mittel dreymahl nacheinander / so ihr nicht das erste oder andermahl gesund worden.

Mercket / daß es gut sey mit folgender Artzney vorher zu purgiren.

Nehmet Rhabarbara / Scammonium, Turbith / Hermodactylen / grauen Ingwer / auserlesene Senet-Blätter / Anis-Zucker / von jedem ein Quintlein / machet jedes besonders zu Pulver / und siebet es durch / hernach vermischet es miteinander / und siebet es nocheinmahl durch ein Sieb. Die Dosis hiervon ist vor ein Kind das zehen Jahr alt ist ein halb Quintlein / vor einen erwachsenen Menschen ein Quintlein in Suppen / eine Stunde nach einer leichten Speise. (Potage.)

Mercket: Man hat nicht nöthig / im Bette oder in der Kammer sich zu halten.

Oder: Nehmet zwey Quintlein von den Syrup von Cardobenedicten / in einem Glas voll Wassers / wenn der Frost ankommt.

Für das viertägige Fieber eine gewisse Artzney.

Nehmet gelbe Nägelein-Blätter und Blumen / stosset sie wohl mit ein wenig Saltz / und wenn der Frost kommen will / so leget alles die Nacht auf die Hirnschale zwischen zwey Tücher / und lasset es allda vier und zwantzig Stunden liegen.

Oder:

Nehmet vor einen Schilling Kampffer / vernehet ihn in ein scharlachen Tuch mit recht Carmesin-rother Seide / und nehmet eine Schnur von dergleichen Seide / und hänget es dem Krancken an den Hals / also / daß es alles über den Magen zu liegen komme / so wird / wie sich der Kampffer vermindert / auch das Fieber abnehmen: Wann der Kampffer verzehret / so thut andern hinein biß zu völliger Genesung.

Oder:

Nehmet Scorpion-Oel und Methridat von Montpellier, jedes zwo Untzen / mischet die zwey Dinge in einem Mörsel zusammen / biß sie völlig vereiniget sind / und thut sie in einen glasirten Topff. Mit diesem muß man den Rückgrad / die Schläffe / das Weiche an der Scham / die Geläncke zwischen den zweyen Knyen / die Fuß-Sohlen / die flache Hand / schmieren: Und allemahl / wenn ihr diese Salbe gebrauchen wollet / müsset ihr die Gehenden / welche ihr salben wollet / mit Rosenwasser abwaschen. Es ist ein wunderbahres Mittel.

❀ ❀ ❀

Es wäre zwar hier auch von denen Febribus Malignis oder Gifft-anklebigen Fiebern und Kranckheiten / als denen Petechen und der Pest selbsten zu handeln / wollen aber den geneigten Leser noch etwas weiter zurück gewiesen haben / da wir gesinnet / davon absonderlich und was ausführlich zu handeln.

Das achtzehende Capitel.

Von der Gliedersucht.

OB zwar die Gliedersucht insgemein unter die Kranckheiten gerechnet wird / welche sehr schwer und bißweilen gar nicht curirt werden können / gibt es doch die Erfahrung / daß durch den rechten und fleissigen Gebrauch dienlicher Artzney-Mittel / ordentliches und mässiges Leben / dieselbe wo nicht gäntzlich abgewendt / dennoch eine Zeitlang verhütet und mercklich gehindert und gemindert werde.

Die Verhütung bestehet vornehmlich in vier Stücken:

1. Daß man soviel möglich verhüte / damit die überflüssige / scharffe / gesaltzene und tartarische Feuchtigkeiten / wovon die Gliedersucht verursuchet wird / im Leib nicht generirt und gesammlet werden.

2. Daß der Leib und Geblüt zu gewissen Zeiten gereiniget / und da etwan dergleichen scharffe Feuchtigkeiten vorhanden wären / bey Zeiten / ehe sie in die Glieder fallen / abgeführt und weggenommen werden.

3. Daß man bißweilen gute Artzneyen gebrauche.

4. Daß die Glieder gestärcket werden / damit sie Schärffe und gesaltzene Feuchtigkeiten nicht an sich nehmen.

Daher so ist nöthig / daß eine gute gesunde Diät gehalten werde. Dann daß diese Kranckheit gemeiniglich unheilsam / und incurable, rühret mehrentheils daher / daß die Patienten sich keiner guten Diät untergeben / sondern ihrem Appetit nachhängen / essen und trincken was ihnen schmecket / leiden hernach / wiewohl offt mit grosser Ungedult / was darauf erfolget. Diese Diät bestehet nun vornehmlich in sechs Stücken.

1. Das erste ist die Lufft / welche / so sie zu hitzig oder zu kalt / zu feucht oder zu trocken ist / so giebt sie Schaden / indem sie entweder die bösen Feuchtigkeiten im Leib aufhält / oder beweget und flüssig macht. Die kalte ist am allerschädlichsten / indem sie die Schweiß-Löcher verschliesset / wordurch die Dünste im Leib verhalten werden / und nicht verrauchen können / ja die Kälte treibt das Scharffe von aussen ins Inwendige / da es dann erhitziget / gleichsam aufwallet / beweget / und hernach in die Glieder geführet wird / dannenhero nöthig / daß man sich bey kaltem Winter entweder im Losament halte / oder den Leib und Gliedmassen vor äusserlicher Kälte wohl bewahre.

2. Das ander ist Speiß und Tranck / worbey in acht zu nehmen: Erstlich daß man sich mit überflüssiger Speiß und Tranck nicht belade: Dann solches schwächet die natürliche Wärme / und verhindert die Däuungen / verursachet viel Cruditates, und andere böse Feuchtigkeiten / woraus viel Kranckheiten / insonderheit auch die Gliedersucht entstehen kan / dann wann die Däuungen im Magen / Leber und Miltzen nicht recht geschehen / werden auch die bösen Feuchtigkeiten nicht zertheilet / sondern vermischen sich mit dem Geblüt / und werden hernach in die Glieder getrieben. Zum andern / so man aber an Speiß oder Tranck zu viel hätte zu sich genommen / kan solches am besten corrigiret werden / wann man folgends desto weniger geniesset / und dem Uberfluß durch Mässigkeit Abbruch thut. Dannenhero nicht undienlich / daß man alle Wochen ein- oder zweymahl des Abends entweder nur wenig oder gar nichts esse. Zum dritten / daß man nicht aufs neue einige Speisen zu sich nehme

nehme / ehe dann die vorigen verdäuet sind / welches dann bey einem gesunden Menschen gemeiniglich in 6. oder 7. Stunden geschicht. Zum vierdten / daß man nicht viel und mancherley Speisen untereinander genieſſe / insonderheit welche einer widerwärtigen Qualität seyn / dann eine die andere in der Däuung verhindert / woraus endlich eine Verderbnuß entstehet. Zum fünfften / daß man allezeit des Abends und gegen der Nacht weniger esse / als des Mittags. Zum sechsten / daß man sich zwischen den Mahlzeiten / absonderlich des Nachts / des Trinckens enthalte. Und endlich / daß man alle ungesunde Speisen / welche hart und schwer zu verdauen / oder böse wässerige / Gall-mässige / hitzige und scharffe / gesaltzene Feuchtigkeiten geben / so viel möglich / meide.

Insonderheit ist in der Gliedersucht schädlich alles Fleisch und Fisch / welche im Saltz gelegen / oder im Rauch gedörret / was von alten und zur Arbeit gebrauchten Rind-Vieh ist / was in und bey den Wassern lebt / als Gäns / Endten / Schwanen / Wasser-Hüner / und dergleichen. Alles was sehr fett ist / es sey gekocht oder gebraten. Item / an Fischen seynd zu meiden / eingesaltzener oder geräucherter Lachs / Stör / Stockfisch / Häring / Bückling / Schleyen und Aal ꝛc. insonderheit aber Karpffen / welche leichtlich das Podagra und Gliedersucht verursachen können. Von Zugemüß seynd zu meyden: Sauerkraut / Rüben / Erbsen / Bohnen / ingleichen Senff / Zwiebel und Rettig. Kohl wird vor gut und gleichsam antidotum Podagræ gehalten. Milch / wie auch Käß welcher alt und scharff ist / rauhes und steinigtes Obst / Gurcken und Melonen / sind schädlich. Hergegen aber haben sie sich solcher Speisen zu gebrauchen / welche leicht zu verdauen / und ein gutes reines Geblüt geben / als Kalb- Schaaf- Lamm- und junges Rind-Fleisch / frische weich-gesottene Eyer / Lerchen / Troschlen / Krammets-Vögel / Schnepffen / Ringel-Tauben / Reb- Hasel- und Berg-Hüner / junge Hüner / junge Haasen / und Reh-Wildprät. Von Fischen seynd zugelassen / Hächt / Persen / Forellen / Gründlein / Schmerlen / Barben / Brassen / Häßling / und dergleichen. Bey den Speisen können gebraucht werden / Citronen / Pomerantzen / Limonien / Cappern / Oliven / Endivien / und Cichori-Salat / Brunnen-Kreß / Rapuntzeln / Spargen / insonderheit die Wurtzel von rothen Beyfuß / welche man auch mit den Speisen gleich wie Petersilien-Wurtzel kochen kan. Dann solche werden vor ein gewisses und bewährtes Præservativ der Gliedersucht gehalten. Das Brod soll von guten Weitzen- Rocken- oder Gersten-Mehl / ziemlich gesäuert und wohl ausgebacken seyn.

Die Speisen sollen nicht scharff gewürtzet oder starck gesaltzen / noch mit vielen scharffen Essig angerichtet seyn.

Was das ordinar-Getranck betrifft / ist aller Wein / insonderheit welcher sehr hitzig und kalchig ist / zu meiden; doch kan man wegen schwachen Magens einen guten Trunck rothen Wein bey der Mahlzeit thun. Sonsten ist ein gutes / abgelegenes klares Gersten-Bier / welches nicht gar zu starck von Hopffen ist / besser und gesunder als anders Getränck.

3. Das dritte ist / Schlaffen und Wachen. Hierbey wäre nun zu erinnern / daß in beyden gute Maaß zu halten / und nicht zu viel schlaffen / noch zu viel wachen / sintemahl beedes der Gesundheit schädlich ist: Weil aber solches wegen Geschäfften nicht allezeit wohl geschehen kan / will ich allein dieses erwehnet haben / daß man nicht bald nach dem Essen einschlaffen / sondern zum wenigsten sich noch zwey Stund dessen enthalten möchte.

4. Das vierdte ist Bewegung und Ruhe des Leibs / welche gleicher Gestalt mässig seyn solle / weil aber auch dieses bey so vielen Travaillen sich so genau nicht will einspannen lassen / muß man beyderley gebrauchen / wie es die Zeit und Gelegenheit erleiden will: Doch wäre zu wünschen / daß man sich im Reiten etwas schonen könte / weil durch die starcke Bewegung die Serosische Feuchtigkeiten gleichsam aufwallen / in die hängende Knye und Füsse fallen / wie solches man zum öfftern erfahren müssen.

5. Das fünffte bestehet in Behaltung und Ausleerung / daß man nemlich dasjenige / was man täglich am Essen und Trincken zu sich nimmet / so weit es zu Erhaltung des Leibes nutzlich und gut / bey sich behalte / was aber hierzu untüchtig / durch die gewöhnliche Conducten Gäng von sich lasse. In Behaltung hab ich bißhero keinen Mangel gespührt: In Ausleerung aber scheinet die Natur etwas träg und nachlässig zu seyn / dannenhero nöthig / daß man selbige entweder durch ein Suppositorium, oder gelindes Clystier reinige und aufmuntere / damit die excrementitii homores nicht stecken bleiben / und hernach zu dieser und andern Kranckheiten Ursach geben / worzu dann auch der lavierende Cremor Tartari gar nutzlich / wie bißher geschehen / kan gebraucht werden.

Hiebey ist auch dieses zu erinnern / weil die Serosischen gesaltzenen scharffen Feuchtigkeiten / wovon die Gliedersucht eigentlich entstehet / am allerbesten und bequemsten durch den Schweiß abgeführet werden / daß man sich des Morgens im Bett fein warm / und mehr als sonst ordinari geschicht / zudecken lassen / damit die Schweiß-Löcher eröffnet / und die Natur zu Schweiß disponiret werde / welches dann in diesem Affect über die massen nutzlich und heilsam ist / und wann schon nicht allezeit ein Schweiß erfolget / ist es doch genug / wann sich nur eine geringe Nässe und Feuchtigkeit an der Haut befindet.

Das Purgieren kan wohl das Jahr zweymahl / als im Frühling und Herbst 14. Tag vorm Equinoctio, wann Tag und Nacht gleich sind / angestellet werden / dann um diese Zeit pflegen

sich die Feuchtigkeiten im Leib zu bewegen / und gleichsam aufzuwallen. Hierzu wird dienlich seyn / daß man erstlich loco digesti drey Täg nacheinander / alle Morgen eines von denen dreyen eröffnenden Pülverlein in einer Rosinnen-Suppen einnehme / und etwan zwey Stund darauf faste: Hernach kan man vier Tag nacheinander alle Morgen einen guten Trunck von dem laxierenden Tranck zu sich nehmen / und etwan drey Stund darauf nüchtern bleiben / sofern diß Meth Vormittag nicht gnugsam operiret / so kan man Nachmittag etwan um vier Uhr wiederum davon gebrauchen.

Sonsten wäre nicht undienlich / daß man auch alle Monath zwey oder drey Tag vor dem vollen Liecht etwas von gelinden laxierenden Artzneyen einnehmen möchte / damit sich nichts von bösen Feuchtigkeiten sammlen könte / und der Leib stäts rein und offen gehalten würde / worzu dann diese verordnete Pillen gantz dienlich können gebraucht werden / so man derselben 13. oder 15. in ein wenig blau Violen-Syrup und Gicht-Kraut-Wasser einnehme.

Das Aderlassen kan auch im Frühling und Herbst etwan zwey Tag nach verrichter Reinigung des Leibs geschehen / und die Median-Ader am Arm geöffnet / jedoch nicht mehr als etwan sechs oder sieben Unzen Blut gelassen werden.

❀ ❀ ❀

Die Bleichsucht vertreibet Citronen-Schälffen-Oel: Item / der Wein darinn Camillen-Blumen über Nacht gebeitzt worden seyn / stätig getruncken / und auswendig mit Camillen-Oel / des Tags zweymahl gesalbet / und mit warmen Tüchern umwunden. Item: Erdrauch eingesotten und Pflaster-weiß übergelegt / ist auch gut in der Gliedersucht.

Kalte und lauffende Gicht in den Gliedern vertreiben Camillen-Blumen vier Handvoll / Kleyen und gestampfften Hirs / jedes zwey Handvoll / gemeines Koch-Saltz / eine Handvoll / misch und nähe sie in einem leinen Sack ein / mach demselben warm auf einem Ziegelstein / mit Wein besprenget / und leg denselben über das Schmertzhaffte Glied. Oder: Nimm Camillen-Oel mit gebrannten Wein vermischet / reib das Glied warm damit / und windt darnach warme Tücher darum.

Bibergeil ein wenig in Bibernellen-Wasser gesotten / und getruncken / wendet auch das kalt und lauffende Gicht und Schüß in den Gliedern. Oder: Nimm Erdbeer-Kraut / Camillen-Blumen / Beyfuß / Wermuth / jedes zwey guter Handvoll / thue gemeldte Stuck zerschnitten in ein Säcklein / sieds in halb Wein und Wasser / damit baad und bächle die Schenckel wohl / und lege das Säcklein warm über das schmertzhaffte Ort.

Solcherley Gebrechen wendet auch die Mechoaca, von einem halben biß auf zwey Quintlein / in 6. Loth weissen Wein / oder in Wegweiß-Wasser eingegeben / in welchem es über Nacht soll gebeitzt / und darnach am Morgen früh samt dem Pulver getruncken werden. Item / das Wachholder-Oel.

Weilen die Zufäll der Gliedersucht bißweilen sehr gefährlich / soll man mit Rath und Consens eines erfahrnen Medici darzu thun.

Zweyter Absatz.

Handlend

Von etlichen ansteckenden Seuchen und Pestilentzischen Kranckheiten.

Es folgen anjetzo auf die mehrentheils gewissen Gliedern zugeschriebene Kranckheiten und Zustände/die welche nicht nur an sich selbst höchstgefährlich und beschwehrlich / sondern auch deßwegen entsetzlich sind / weil sie andere bey und um den Krancken sich befindende Personen öffters geschwind anstecken / ja wol gar alle oder viele der Innwohner grosser Städte und Dörffer / oder auch eine grosse Anzahl der zu Feld liegenden Soldaten ergreiffen / und zur Erden werffen; Von diesen nun dem Leser eine zulängliche Nachricht mitzutheilen / werden folgende Blätter sehr dienlich seyn.

Bericht /

In welchem angezeigt und erwiesen wird / wie man denjenigen Kranckheiten / welche ein gantzes Land oder mehr Oerter anstecken / so dann durch Contagion und Anklebung anderwärtig fortgepflantzt und ausgebreitet werden.

Als da sind:

Die Pest / Pestilentzial- und Petechialische Fieber / Ungarische Kranckheit / rothe Ruhr / Kinds-Blattern / &c. mit GOttes Gnad und Hülff sowohl durch geringe als kostbahre Mittel Widerstand thun könne.

Von der Pest.

Beschreibung der Pest.

Die Kranckheit hat auf Lateinisch / Griechisch und Teutsch unterschiedliche Namen / *als:* Pestis, Pestilentia, Pestilitas, Lues, Labes, Contagio, Loimos, Loimicos, Loimodiis, Nosyma, Nosos, Epidemion, Pyretos, &c. Pest / Pestilentz / Infection, Contagion, der Sterb / die leidige Seuch. Pest / Pestis à perimendo, Pessundo, vom Umbringen / Stürtzen / Fällen.

Die Pest wird beschrieben / daß sie sey eine heimlich schleichende / und mehrmahls allgemeine Land-Seuche / die da ohne jedermans schonen höchst ansteckend / höchst gifftig / höchst schädlich / ja geschwind tödtend ist / die da mit ihrem gifftigen Dampffe / so sie aus den vergifften Erd-Dämpffen und der dadurch angesteckten Lufft her hat / besonders das Hertz / und übrige vernehmste Ingeweide / wie auch alle Lebens-Geister aller Leuthe insgesamt / bevorab aber derjenigen / welche aus unzehlichen Ursachen / gemeiniglich aber wegen übel-pflegender Diät / und vorhin bey sich hegender langer Ingeweids- oder Geblüts- und Gall-Fäulung vor andern mehr darzu disponirt seynd / angreifft / und allezeit mit einem gantz schleinig- und schleichend-gehend von innen hitzig-gifftigen Fieber / auch vielfältig mit Pest-Beulen / Carbunckel und Drüß-Geschwären hinder den Ohren / Achseln / und in der Schoos / oder andern blatterichten gifftigen Auswürffen und Flecken begleitet / und die zu letzt alle tödtliche Zufälle mit sich führet. Von Garnero wird sie der letzte Innhalt und kurtzer Begriff / von andern aber der höchste Grad / das Summum Ens, die Mutter / Königin / Vorgeherin und Obsiegerin aller gifftig-anklebigen Kranckheiten benennet.

Von dem Unterschied der Pest.

Bey vielen Authoribus wird unter dem Nahmen der Pestilentz alle Malignität verstanden / es seye anklebig oder nicht / welches aber gar zu weitläufftig. Ist also nachzuforschen / was dann in den Pestilentzischen Seuchen den wahren und eigentlichen besondern Unterscheid zwischen der Pest und denen anklebenden gifftigen Kranckheiten und Fiebern machet und an Tag legt?

Die meisten vermeynen / solches sey Contagium oder der ansteckende besondere Gifft- und Pest-Saam / welcher da sey von dem selbst-ständigen Wesen des Pestilentzischen Fiebers / und rühre her von einer oder andern ansteckenden gifftigen gantz besondern Eigenschafft des Pest-Gifts / welches Pest-Gifft auch wiederum in allen Pesten seiner Art und Würckung nach unterschiedlich und ungleich ist: Massen die Erfahrung durch viel tausend Jahr bezeugt / daß die Pest niemahls mit gleichen Neben-Kranckheiten und Zufällen / auch niemahls von gleichen Ursachen entsprungen. Durchsucht man alle der unter-irrdischen Sailen- Kräuter- und Thiere-Gifft / so wird man doch finden / daß ein Pest-Gifft / wann schon etwan eine Gleichnus mit jenen vorhanden / jedoch in der Wesenheit und Manier zu würcken / absonderlich aber in der Fortpflantzung und Anklebung einen nahmhafften Unterschied habe.

Die Pest wird offt von GOTT zu einer Straff-Ruthen geschickt; offt kommt sie aus Zulassung GOttes von dem Teuffel / und seinem zauberischen Anhang; offt aus Elementarischen und natürlichen Ursachen. Zu Zeiten ist sie Universal und allgemein / zu Zeiten nur an etlichen Oertern. Zu Rom warff eine Pest nur allein die Familiam der Justinorum; Offt ergreifft es nur die Knaben / offt die Jungfrauen / offt die Verheurathete / offt die schwangern Weiber. Zu Mayland gieng es allein auf die Kinder loß / woselbst auch andersmahls es nur traff die Schuster / weilen ihr Leder / welches sie von Algier bringen lassen / inficirt gewesen; Zu Basel ergriff die Pest allein die Schweitzer; Offt hat sie die Soldaten nicht berührt / wiewohl sie die impestirte Leuthe aus den Bettern gestossen / und sich darein gelegt; Offt ist nur eine Vieh-Pest / welche den Menschen nicht schadet / wie auch hingegen die Menschen-Pest das Vieh nicht leichtlich angreifft. Offt hat die Pest nur die Edelleuth und Reiche befallen / der Armen aber verschonet; In einer andern Pest seynd nur die Gelehrten und Medici drauf gangen; Unter dem Kayser Maximiliano hat sie nur wider die Unglaubige gewütet; Offt hat es nur eine Gassen angegriffen / offt nur das dritte Hauß / offt nur etliche Dörffer / Städte / ꝛc. besichtiget; Ihr Malignität ist offt gröſſer offt kleiner / dahero währt sie offt lang / offt kurtz: Man hat Exempel / daß sie 10. 20. 30. ja in 52. Jahr ohne völlige Aufhörung grassiret hat; Offt werden zwar viel inficirt / die meisten aber genesen; Offt sterben fast alle; Offt ist man bald zu den Genesß-Mittlen gekommen / offt hat in einer Pest durchaus nichts geholffen; Offt ist die Pest mit geringen / offt mit gar hefftigen Zufällen begleitet; Zu Zeiten hat sie bey sich Hals-Geschwär oder die Bräune / Entzündung der Augen / Schaaf-Husten / Brustweh / Steckfluß / Blut-Auswerffen / Lungen-Geschwär / Seitenstechen / Nasenbluten / Haupt-Schmertzen / Tollsinnigkeit / Glieder-Gicht / mit Fraiß / Lendenweh; Offt hat sie mit tieffem Schlaff / offt mit unnatürlichen Lachen / offt mit Niesen und Gaumen / offt mit lauter Schweiß / offt mit rother Ruhr oder faulenden stinckenden Durchbruch / das Ende gemacht; Offt hat es allein die Fuß-Bein eingenommen / gantz taub und unempfindlich gemacht / oder einen Krampff verursachet / oder das Fleisch an den Füssen biß auf die Knye weggefressen; Andermahlen waren Pesten / die mit Fäulung und Schwärung aller Glieder / da auch zu Zeiten noch bey lebendigem Leib viel Maden / Würmer / und Ungeziefer gesehen wurden / das Leben ausgeblasen. Offt erscheinet die Seuche mit Pest-Beulen / oder mit Carbunckeln und Feuer-Blattern / oder sonst wunderlichen Geschwären / rothen / purpurfarben / blau / schwartz / und bleyfarben Flecken; Offt giebt sie auch gar kein äusserliches Anzeigen / und läst sich durch keine fieberische Hitz spühren / sondern nimmt eilend das Hertz ein / erstickt und zerstreuet die Lebens-Geister / bringet das Geblüt in Fäulung / und macht dem Leben gar geschwind den Garauß. Die Pest Anno 1248. war so scharff / daß sich die Leuthe nur mit dem Ansehen oder vielmehr mit den gifftigen Ausdämpffen der Augen einander inficirt. In Summa / es giebt so viel Unterscheid der Pest / so viel inficirte Menschen / Oerter / Lufft / auch so viel Unterschiede der Pest-Gifft seynd.

Von den Ursachen der Pest.

Der erste Ursprung der Pest ist zwar GOtt / welcher sie ohnmittelbar / und ohne Zuthun einer andern Neben-Ursach dem Menschen zuschicken kan; jedoch würcket GOTT hierinn auch vielmahls mittelbar / da er sich entweder selbst der natürlichen Welt-Dinge / absonderlich der Elementen / als des Feuers / des Wassers / der Erden / und vornehmlich der Lufft und dessen in sich haltender Theile bedienet / wann selbige bald mit Arsenicalischen / bald mit Mercurialischen / bald mit Antimonialischen / bald mit Auripigmentischen / bald mit Salinischen und Sulphurischen Gifften vermischt ist / bald da das Pest-Gifft eine Gleichheit mit dem Napellischen und anderer Kräuter-Gifft hat; Theils den Gebrauch solcher natürlichen Dinge und deren Bedienung sowohl den guten als auch vielmahl den bösen Englen den Teufflen und dessen zauberischen Anhang zulässt / welcher in höchster Geschwindigkeit viel gifftiger Dämpffe aus der Erden erregen / selbigen als einen bösen Nebel in die Lufft treiben und wieder herab fallend machen kan / daß der arme Mensch durch den Mund / Nasen / Ohren und Augen solche in sich ziehe / oder durch seine Schweiß-Löchlein empfange.

Ob aber durch die Himmels-Gestirne / und deren widrige Constellation oder Einfluß zuweilen die Pest entstehe / wollen wir hier weder schlechter Dings verneinen noch bejahen; zumahlen es beyderseits starcke Beweiß-Gründe giebt / welche vor jetzt anzuziehen und diesen Streitt zu erörtern nicht unsers Vorhabens ist. Wer hierinn curios seyn will / der lese D. Joh. Haine von Astrologischen Kranckheiten / und Andreä Schlegels Tractatum Medicum, allwo denen Planeten und himmlischen Thier-Creiß jedem absonderliche Kranckheiten und Heilung zugetheilt werden.

Nebst dem / daß die Pest von der Lufft herrührt / so kommt ihr Contagion und Ansteckung auch zu Zeiten her von den fäulichen und gleichsam gifftigen anhängigen Ausdufftungen der schon mit Pest inficirten tod- und lebendigen (absonderlich jetzt sterbenden) Personen / welche sie von ihrem Cörper ausgehen lassen / und damit nachmahls die Gesunde entweder durch das leibliche Beysammen-wohnen und Aufhalten in einem Hauß und Zimmer / oder durch würckliches Anrühren / da sie aneinander betasten / oder in einem Bett beysammen liegen / oder durch das Anreden und Anhauchen / da sie den gifftig-

gifftigen Athem und Lufft in sich schlucken / oder auch durch das blosse Anschauen mit den Augen / da deren gifftige Augen-Strahlen und Ausdämpffe denen Augen-Nerven und Aederlein der Gesunden communicirt werden / als durch ein Pest-Gifft inficiren.

Oeffters kommen viel Ursachen zusammen / als: Die gifftige Ansteckung eines Menschen zum andern / die Fäulung des Geblüts und anderer Feuchtigkeiten des Leibes / die darzu disponirte Lebens-Geister / welche das Pest-Gifft hurtig in den gantzen Leib austheilen / der mit Pest-Gifft und andern anklebigen Ausdämpffungen erfüllte Lufft / die böse unordentliche Lebens-Art im Essen und Trincken / und andern nicht natürlichen Dingen / der sich in des Menschen Leib befindende und zu einnahm des Pest-Giffts geneigte Unrath / ꝛc. bey welcher Beschaffenheit dann eine Pest leicht angreiffen kan / jedoch niemahls / es sey dann zuvor die Disposition oder Zuneigung des Gesunden zu dieser Kranckheit vorhanden: Zumahlen keine Würckung geschiehet / wann nicht das / in welches zu würcken / zu der Würckung disponirt wird; ob gleich sehr hart diese Disposition und Zuneigung zu der Pest / die bey jedem Menschen besonders ist / eigentlich und gründlich zu erforschen.

Offt wird die Pest fortgepflantzet per fomitem, oder den Zunder des Pest-Giffts / da nemlichen in der Pest denen irrdischen Dingen / als denen Speiß- und Eß-Waaren / und übrigen Nahrungs-Sachen; Item / denen Metallen / der Zunder des Pest-Giffts beygebracht wird / unter welches keines solche Zuneigung als das Eisen hat: Massen mir selbst bewust / daß ein Bader mit seinem Las-Eisen fünff Persohnen verderbt / weilen er vorher einen gifftigen Schoos-Beulen damit aufgemacht; Das Gold / Silber / Messing / Kupffer / können ein Pest-Zunder seyn / dahero man in Pest-Zeiten das Geld / ehe mans einnimmt / vor mit Essig waschen soll. Item die Kleider / das Bett-Gewand / Fürhäng und alles weisse Zeug / wie auch die Kauffmanns-Waaren; Item die Stuben-Wände / Bettstätte / Kästen und Truhen / und andere Sachen von Holtz; Item das Papier / Briefe / Bücher; Ja die steinern Mauren ꝛc. können ein Aufenthalt eines Pest-Funckens seyn / der zu seiner Zeit sich hervor machen und anstecken kan.

Zu Uberkommung der Pest dienet auch nicht wenig die Einbildung und Forcht vor selbiger / da man einen Abscheu vor den Pest-Inficirten / dero Kleidern und andern zugehörigen Sachen hat / auch manchesmahl sich vest einbildet / man habe die Pest schon ererbet und trage sie würcklich am Hals; da dann das Pest-Gifft sich durch dergleichen forchtsame Gemüths-Bewegung gar leicht in das Geblüt und übrige Feuchtigkeiten / auch wohl in die Nerven und deren Geisterlein begeben / selbige anstecken / und folglich die Pest selbst beybringen kan.

Es kan endlichen das Pest-Gifft durch die künstliche Vermischung der natürlichen Giffte aus den drey Reichen und Erd-Saltze und Säffte / der Kräuter / und der Thiere / als: Deß Mercurii sublimati, deß Spießglases und was daraus gemacht wird / des Mäus- und Ratzen-Giffts / des Realgar, Saudarac, Risogail, des Auripigmenti, Mylir, Sorys, Chalcytir, Melantheriæ, Gips / Kalch / Cerussa, Menig / Gold- und Silberglett / Vitriol, Schwefel / Grünspan / Bißmuth / Borax, Salmiac, Chrysocolle und dergleichen. Item / des Eisenhütleins / der Thoræ, der Wolffsmilch / der Spring-Körner / Scammoneâ, Turbith, weiß- und schwartze Nieß-Würtz / Zaunruben / Coloquinth / allen Arthen der Nachtschatten / des Allraun / Schweinbrods / Wasser-Schierleins / stinckender Chamillen / Staphisagria, Fricabaccifera, lucca Glorioſa-Würtz / Meer-Zwiefel / Krähen-Aeuglein zerschnitten und in Brandwein geweicht. Item / denen Spanischen Mucken / Krotten / Spinnen / Blut-Egeln / Ochsenblut / Wolff-Lungen / Katzen-Hirn / Hirsch-Schweiff / ꝛc. woraus man eine gifftige Artzney verfertiget / durch boßhaffte Zauberer den armen Leuthen von einer Persohn zur andern ohnvermerckt beygebracht werden.

Von den Kennzeichen der Pest.

Der Philosophus sagt: Ex signo res cognoscitur: Aus wahren Kennzeichen kan man in die Erkänntnus der Pest und deren Ursachen / welche in der Pest sehr zweiffelhafftig seynd / kommen; und damit verhütet werden / daß nicht etwa sonst ein Gefährlich-Krancker vor einen Pestsüchtigen geurtheilet und ausgeschryen werde. Ob man nun wol dergleichen wahre Kenn-Zeichen / die der Pest allein / und sonst keiner andern Kranckheit zukommen / und diese von ihr unterscheidet / annoch vorzubringen nicht weiß / so ist man doch der Pest Gegenwart fast unbetrüglich versichert / wann folgende Begebenheiten vorhanden. I. Und vornehmlich / wann viel Leuth zu einer Zeit gleichsam urplötzlich ergriffen werden und sterben. II. Wann das Anklebende Pest-Gifft geschwind von einem zu dem andern schreitet. III. Wann unverhofft und augenblicklich alle Kräfften zugleich entfallen / und der Tod schleunig darauf erfolget: Auch solches bey mehrern geschicht. Dieses seynd die vornehmsten Anzeigen: Nun folget was andere schreiben: IV. Daß der Leib deren / so an der Pest gestorben / wann er gleich verkaltet / dannoch gantz weich verbleibet. V. Fängt alsobald an zu faulen und zu stincken. VI. Bekommet braune Flecken. VII. Wann nach dem Tod erst Beulen und Pest-Blattern auffahren. VIII. Wann der Tode mit Essig gewaschen wird / die Flecken / so zuruck getretten / wieder hervor kommen. IX. Wann die Neben-Kranckheiten und Zufälle viel gröſſer als in andern Kranckheiten / und der Medicin nicht leicht pariren. X. Oder aber sie so schleichend und gleichsam verborgen / daß der

Kran-

Krancke nichts absonderliches zu klagen hat / vermeynt er sey gesund / doch das Gesicht etwas verstellet / die Rede Machtloß ist / und sie offt unverhofft dahin sterben. XI. Hingegen sich offt Schmertzen gählings und geschwind mit Gewalt und hefftigen Brennen in diesen oder jenem Theil des Leibs spühren lassen. XII. So die Beulen / Blattern / Flecken ꝛc. vor dem Fieber oder bald mit demselbigen ausschlagen.

Neben-Kennzeichen seynd / wann zu solcher Zeit seynd Erscheinungen der Cometen / Lufft-Gesichter / Mißgeburten / Menge des Ungeziefers / als Frösch / Schlangen / Krotten / Molchen / Spül- und andere Würmer / Mäuß / Heuschrecken / zweyfältiger seltzamer Art / Form und Grösse / Fliegen / Spinnen. Item / Hervorwachsung vieler giftiger Kräuter und Schwammen. Item / wann man frembde unbekandte Vögel siehet / oder die gewöhnliche Weeg wandern. Item / wann es viel Kinder-Blattern / Flecken / gifftige Fieber und Petechen vorher gegeben / und dergleichen.

In Summa / wann zu solcher Zeit Frost und Schauer / Hauptweh / geschwinde Entfallung der Kräfften / Brechen / Hertz-Aengsten / Ohnmachten / Schlaffsuchten / Unlust zum Essen / dürrer Hals und Zung / Durst / stätiges Wachen / Raserey / Durchlauff / Reissen und Brennen in Gliedern ꝛc. sich hervor thun / ja Pest-Beulen / Carfunckel / Schoos-Beulen / Fever-Flecken / Drüßlein wie Pfeffer-Körnlein / und sonst allerley gifftige Mackel erscheinen / soll man nicht mehr an der Pest Gegenwart zweifflen.

Von den Prognosticis und Vorbedeutungen der Pest.

Weilen die Pest-Zufälle sehr betrüglich / und offt ein inficirter gantz gesund scheinet / da er doch dem Tod am nächsten / ist von den Pest-Vorbedeutungen / ob / wie sie höchst-gefährlich / also auch unumgänglich tödtlich seye / schwehr was gewisses zu melden / jedoch wollen wir die von denen bewährtesten Authoribus die offt erfahrneste hier anziehen und zwar: I. Gefährlich ist / wann im Anfang geschwind die Kräfften entfallen / sich Ohnmachten und Hertz-Klopffen ereignen / da folgt gar leicht der Tod. II. Ist es nicht ohne Gefahr / wann der Puls den Gesunden gleich / wann er unterlässet / ist es gemeiniglich tödtlich. III. Wann im Anfang gar grosse Begierde zum Schlaffen / ist grosse Gefahr zu beförchten. IV. Das öfftere Niesen und Gienen ist offt des Todes Vorbot. V. Das Zittern der Händ und Zung ist auch gemeiniglich tödtlich. VI. Wann aber Aberwitzigkeit / Krampff / Zuck- und Ziehungen der Nerven in den Gliedern / als hupffren sie / vorhanden / kan es nicht wohl abgehen / dann das Hirn und der Nerven-Anfang gemeiniglich schon angegriffen. VII. Die Schmertzen in der Gurgel ohne Geschwulst und Geschwärlein / die Bräune auf der Zungen / die Heiserkeit ohne bekandte Ursach / verkündigen offt den Tod / ja solche sterben offt im Gehen / Stehen / und Reden / urplötzlich. VIII. Das hefftige Nasenbluten ist in theils Pesten an einem Wechsel-Tag offt böß / an keinem Wechsel-Tag offt tödtlich gewest: Wie dann alles Bluten im Anfang gefährlich. IX. So die Zung im Anfang dürr / zugespitzt / einwarts gezogen / zerschrunten / und schwartz / ist es böß / aber wann es roth / natürlich / und feucht ist es gut. X. Riecht und stinckt der Athem wie ein faules Fleisch / ist es gefährlich. XI. Ein Seitenstechen oder Apostem / es sey im Anfang oder hernach / bedeut Gefahr / dann es kan sich ein Carfunckel innerlich an die Rippen-Haut gesetzt haben / da man nicht wohl zukommen kan. XII. Husten / schwehrer Athem / Blut-Ausspeyen / Stechen in der Brust / Leber / Miltz / Nieren / Blasen / Erkaltung Händ und Füß / Ermanglung der Leibs-Bewegung / Aufschwellung des Bauchs / aus dem Hals kriechende Spulwürm / Eiß-kalter Schweiß / ꝛc. alles höchst-gefährlich / XIII. Der Hetschen ist ein schlechter Both / offt gefährlich / meistentheils tödtlich. XIV. Das Erbrechen begleitet offt biß zum Tod; wird es durch die Gegen-Pest-Mittel gestillet / folgen andere schwere Zufäll / denen das Hertz nicht gnugsam Widerstand thun kan. XV. Die Verstopffung des Leibes im Anfang / Zunahm und Abnahm (so daß kein Durchbruch vorhanden) verspricht alles Gutes. XVI. Der Durchbruch war in einer Pest so gefährlich / daß aus hundert nicht einer darvon kommen: Der blutige Durchbruch ist sehr tödtlich. XVII. Der gesunde Urin befördert offt zum Tod; trüb-faulichter Urin ist böß / doch kommt man offt davon; Oelichter und feister Urin / schwartzer Urin mit bleich-färbigem Satz ist fast allzeit tödtlich: Ist der Urin blutig / so folgt bald der Tod. XVIII. Den Schwangern Weibern ist die Pest mehr anhängig und gefährlich: Erscheinet die Monat-Blüth / ist es gefährlich. XIX. Wann die Fontanell aufhören zu fliessen / ist es böß. XX. Die Beulen / die geschwind bey den Auswurff-Drüsen hervor kommen / bedeuten die Natur-Stärck und Gegenwehr / welche das innerliche Gifft auswarts treibet / absonderlich wann sie ohne oder vor dem Fieber erscheinen; kommen sie aber mit einem grossen Fieber / ist es gefährlich; erscheinen sie bey den Ohren / werden innerhalb 12. oder 20. Stunden groß / seynd weich / als wann Wind darinn wäre / ohne oder mit Entzündung / ist es gantz gefährlich. Seynd sie im Anfang hart und steiff als eine Senn-Ader / ablänglicht und gemählich zunehmend mit leidentlichem Schmertzen / absonderlich wann sie in der Pest Aufnehmen ihre Härte noch behalten / ist es gut / haben sie aber einen Circkel als ein Regenbogen von unterschiedlicher Farb / ist es ein böses Anzeigen / auch so sie roth-blau / bleyfarb / braunlicht und schwartz werden; So die Beulen bleiben / das Fieber aber geschwind aufhört / folgt eine Todes-Gefahr; kommen sie zur Eyterung / ist die Gefahr gemindert. Paræus hat observirt / daß

daß die Beulen / so gar geschwind angeloffen/ den Tag vordedeutet haben. Wann sie der Farb nach/ der Haut wie die Wasser-Beulen/ gleich sind/ will mans nicht vor gut halten. Die weichen Beulen hält Diemerbröck vor tödtlich. Wann ein Carfunckel sich im Hals und Schlund setzet / gehet der Krancke offt geschwind darauf ; also ist er auch gefährlich in den Schlichten. Die in dem Fleisch sind/ sind nicht so gefährlich / machen auch nicht so schwehre Zufälle/als die in den Häutlein und Nerven sind: dann werden erschröckliche Entzündungen und Klag-Feuer Je mehrer Carfunckel/ je stärcker das Gifft / je grössere Gefahr. Wann sie einer weiten Grösse / hält mans für böß. Eine grosse Gefahr ist/ wann die Carfunckel erscheinen an den Orten wo die Beulen/ das ist bey dem Auswurff-Drüsen / Schlichten ꝛc. gehen sie langsam hervor/ ist es schlecht/ sehr aber/ wann ihrer viel sind. Erbärmlich ist es/ wann sie eylends niederfallen oder einwärts zurück lauffen / und verschwinden/ oder werden allzuschlenig ausgedorrt/ da noch das Fieber verbleibet. Die Zeichen der Sterbenden sind über vorige diese:

Fängt der Krancke Fliegen/ reist Stroh aus/ leset Federn bey einer schwehren Tollsinnigkeit / kommt Hypocratis Angesicht darzu/ nemlich die lebhaffte Farb/glänzt nicht mehr mit ihren himmlischen freudenreichen Geistern aus dem Antlitz/ die Augen fallen tieff ein / die Wangen erbleichen / sincken/ daß man die Gebeine sehen kan/ die Lefftzen werden dunckelgrau/ die Nasen spitzet sich/ ist gleichsam gedrähet und zurück gezogen/ das gantze Anblicken ist trübsel erschröcklich/ der Puls kreicht/ wie eine Omeisen/ oder raspelt wie eine Säge/oder stosset wie ein Bock mit Härtigkeit an die Puls-Adern/ wird aber endlich gantz tieff/ schwach/ langsam und kurtz/die Lebens-Geister sincken/ die Glieder werden blau/ kalt und starr mit eyßkaltem Schweiß/ ꝛc. da sitzt der Tod gleichsam auf der Zungen und heist bald garaus.

Von den Indicantibus oder Cur-Anzeigungen der Pest.

Weilen abermahlen so wol die Kenn- als Vorbedeutungs-Zeichen der Pest sehr ungewiß und bedenklich, indeme dero Ursachen gantz vielfältig/mehrmahlen vermischt / ja auch offt verborgen und verdeckt sind, ist zwar schwehr hier eine rechte Cur-Art vorzuschreiben/ und was gewisses von den Cur-Anzeigungen zu melden ; Jedoch wollen wir kürtzlich sagen/ Daß dieselbige seyen I. So man nur im geringsten ein ansteckendes Pest-Gifft vermuthet/ daß man selbigem mit Gegen-Gifft-Mitteln bestmöglichst widerstehe / und es bestschlenigst von den edelsten Leibes-Theilen abzuhalten, oder von selbigem weg und auszutreiben suche.

II. Daß man trachte die Fäulung des Geblüts und übriger Feuchtigkeiten/ wie auch der Ingeweyde selbst zu hintertreiben/ mit Vorabhaltung ihrer Entzündung und hitzigen Gährung.

III. Den Leib nach allen seinen Bestandwesen/ dem Gifft zu widerstehen/ beygenugsamen Kräfften zuerhalten.

IV. Die dringende gefährliche Zufälle / worunter wir auch die Carfunckel- Pest- und Schooß-Beulen ꝛc. verstehen/nach Möglichkeit abzuwenden/ zu lindern oder zu vertreiben.

Und V. nach mit GOTT überstandener Pest durch gute Diät und Stärck-Mitteln die Leibes-Kräfften nach und nach wieder zu bringen.

Von der Schutz-Cur wider die Pest.

Ob nun wol zu Vorkehrung der Pest eine zu solcher Zeit woleingerichtete Policey Ordnung viel thut/ auch das zu GOtt geschickte eyferige Gebett/ wie alles Unglück/ also auch die Pest/ ab- und zuruck halten kan/ und auch öffters thut/ so wollen wir doch anjetzt / weilen dergleichen Policey Ordnungen und GOttes-Dienste vielfältig in Druck zu finden / hier nur von derjenigen Schutz-Cur und Schutz-Mitteln handlen/ welche uns die richtige Lebens-Art und die Medicin aus den bewährtesten Doctoribus an die Hand gibt.

Weilen zur Zeit einer allgemeinen Pest die Lufft gemeiniglich mit gifftigen Erd-Dämpffen und andern anklebigen Theiligen angestecket / deren wir doch nicht entbähren können/ so ist das beste Schutz-Mittel vor diejenigen/ denen es erlaubet/ daß sie die Flucht fein bald anderswohin/ und weit von dannen nehmen/ und langsam wiederkommen/ oder so man bleiben muß/ daß man die inficirte Oerter/ Leute/ und dero Sachen/so viel als nur seyn kan/ fliehe und meide/ wie auch/ daß man die Lufft selbst so wol auf den Gassen als in Häusern und Zimmern von dergleichen unsaubren Dämpffen reinige und verändere / welches geschehen kan mit gemachten Rauch von angezündeten und hell-brennenden Kühn-Ferren- und Eichen-Holtz / Wacholder-Sträußlein und Beeren auf steinernen Estrich oder in einer grossen eisernen Glut-Pfann / in Zimmern aber mit gutem Rauchwerck / dergleichen seyn kan: Wacholderbeer / Lorbeer-Schaalen/ Eichenlaub/ Angelica-Wurtz / Pestilentz-Wurtz / Bürcken-Rinden so nechst bey den Boden wächst / Kühn-Espen-Holtz/ Myrrhen/ Agtstein/ Mastix / Weyhrauch untereinander vermischt.

Oder ;

Nim am Wacholder-Holtz 16. Loth/ Wacholderbeer / Agtstein / jedes 3. Loth/ Wacholderbech 1. Loth/ 1. Quintlein/ rothe Rosen ein halb Loth/ machs in einen groben Pulver zum Rauch. Ein angenehmer Rauch wird auch gemacht von Salbey / Wohlgemuth/ Spic/ Lavendel Weinrauten/ Benedict- und Angelic-Wurtzel jedes gleich viel. Die Adelichen Leut können sich der Rauch-Kertzlein/ Rauch-Zeltlein aus Ladano, Weyhrauch / Mastix/ Benzoins/ Agtstein/ Paradiß- und Santel-Holtz mit eingeweichten Tragant gemacht bedienen. Die Armen aber den Schwefel anzünden/ welcher ein irrdischer Balsam wider alle Fäulung ist ; Andere zündten Schieß-Pulver an ; Andere giessen gemeinen oder Bezoar-Essig auf einen heissen Ziegel. Im Winter sprengt man Rosenwasser/ mit ein wenig Spick-Oel vermischt/ auf

den heissen Ofen. Andere setzen ein Schaff helles Brunnen-Wasser Morgens und Abends frisch in das Zimmer/ und giessen es des Tags zweymahl aus. Zwiefel- Knoblauch Campher in die Zimmer gehängt/ ist sehr gut. Ferners seynd ausgedrähte Knöpff von Wachholder-Holtz darin ein Schwämlein mit Rosen-Weinrauten- oder Bezoar-Essig (der nachmahlen beschrieben) gefüllet/ oder mit Agtstein Oel/ Wacholder-Oel/ Weinrauten-Oel angefeuchtet/ bey sich zu tragen und offt daran zu riechen. Mit Bezoar-Essig ist auch die Pulß an Händen und Füssen/ die Schläff/ Nasen und gantzes Angesicht zu bestreichen/ und unter den Ohren/ Achseln/ und in der Schooß wärmlicht einzureiben. Das Maul wasch man offt mit Wasser/ welchem Holler- Ringelblumen- Weinrauten- Nägel- Meerzwieffel- oder Bezoar-Essig bey gemischt ist: Mit welchen auch die Kleyder/ Handschuch/ Leingewandt ꝛc. anzuspritzen. Der Bezoar-Essig wird folgender Act gemacht: Nimm Weinrauten/ Cardobenedict/ Melissen/ Wermuth/ jedes 1. Handvoll: Angelic-Wurtz 1. Loth/ Meister-Wurtz Zitwer/ Alant- Tormentill- Bibernell- Wurtz jedes ein halb Loth/ Myrrhen Campher/ Saffran jedes 2. Quintlein: Geuß darüber 2. Maaß Essig/ laß es an einen warmen Ort wohl- vermacht stehen/ hebe es auff. Der gemeine Giffr-Essig wird also gemacht: Nimm Weinrauten/ Knoblauch grosse Nuß-Kern/ zeitige frische Wacholderbeer Ringel- oder Schmaltz-Blümlein/ jedes ein halbe Handvoll/ zerschneid und zerstoß es gröblicht/ legs in ein viertel Holler-Rosen- oder gemeinen guten Wein Essig/ lasse es auff den warmen Ofen oder Feuerstatt 3. 4. oder mehr Tag und Nacht also stehen und arbeiten/ letzlich seihe es durch ein doppeltes saubers Tüchlein/ und behalt den durchgeseihten Essig in einem wohl- vermachten grossen Glas fleissig auff. Folgender Giftr-Essig ist auch gut: Nimm eine gute Handvoll frische Weinrauten/ zerstosse sie/ giß ein Quärtel Essig darauff/ drucke es durch ein Tüchlein/ an den durchgeloffenen Essig thue Campher und Saffran/ jedes 1. Quintlein/ heb es wohl vermacht auff. Der Nuß-Essig ist auch beliebt: Nimm die Kern von zehen Nussen/ 10. Feigen/ 2. Handvoll Weinrauten/ 1. Handvoll Wacholder-Beer/ zerschneids/ zerstoß/ und gieß darüber Wein-Essig 3. Finger hoch/ lasse es an einen heissen Ort 24. Stund stehen.

Die Speiß betreffend/ soll sie leicht/ weich/ verdaulich/ guter Nahrung und nicht stinckend noch faul seyn. Was mit Essig gesäuret und ein wenig gesaltzen/ ist nutzlich: Gar scharffes Gewürtz/ als Ingwer/ Pfeffer ꝛc. ist zu meiden/ hingegen brauche Saffran/ Muscatblüh/ Muscatnuß/ Zimmet ꝛc. Vor allen ist Schweinenfleisch zu meyden/ ingleichen von Schaafen. Junges Rindfleisch/ Kalbfleisch/ noch mehr gebraten als gesotten/ ist gut. Die Braten seynd mit Salbey/ Roßmarin/ Isop/ Saturey zu bestecken. Das Wildprät von Rehböcken/ Gemsen/ jungen Haasen/ ꝛc. ist nicht böß. Lerchen/ Droschel/ Krammets-Vögel/ Schnepffen/ Rebhüner/ Phasanen/ Capaunen/ ꝛc. gibt eine herrliche Nahrung/ wie die Emmerling und Fincken. Die weiche Fisch aus Weyhren und Teichen hält man für ungesund wie auch die auffgedörrte grobe Fisch/ als Stockfisch/ Blateis ꝛc. Hingegen die jungen Hechtlein/ Pfrillen/ Grundeln/ Forrellen/ Säibling Perschling/ Aesch/ in Wein und Essig gesotten/ für gut. Nutzlich ist auch zu geniessen Spinat/ Cichori/ Endivi/ Köhl und frische Eyer/ Panatel: Item Reiß/ Habern und Gersten-Schleim mit Lemoni-Safft gesäuert. Ehe man aus dem Hauß gehet/ ist eine eingebrante Suppen mit Bezoar-Essig gesäuert zu geniessen. Alles Obst ist schädlich/ ausgenommen was säuerlich/ als Weichsel/ Granat- oder Margranten-Aepffel/ Lemoni/ Zitronen/ Pomerantzen/ Feigen/ Quitten/ Weinbeer. Item/ Mendel/ Pineolen Pistacien/ weische Nuß/ gedörrte Zwetschgen/ rothe Ziser/ Erbsen/ ꝛc. Das Brod soll aus einem frischgemahlenen guten Korn und-Wäitzenmehl mit gesunden frischen Wasser gemengt/ wol gearbeitet/ recht gesäuert/ und gesaltzen und mit einer starcken Rinden an einen saubern Ort recht ausgebacken/ aufbehalten und genossen werden.

Zum Trunck beliebe ein wolgekochtes/ recht vergörrtes/ abgelegenes/ klares Wäitzenbier/ oder ein mittelmässiger/ alter/ gerechter/ klarer/ weisser oder rother Wein; wer will/ kan etwas von Alantwurtz/ Roßmarin/ Weinrauten und Salbey frisch oder dürr darein legen/ oder ein Gläßlein Wermuthwein trincken/ besonders im Winter/ wol auch zu früh/ warm man vorher eine Suppen genossen/ zumahlen nüchtern nicht wohl aus dem Haus zu gehen. Das beste Præservativ ist die Mässigkeit nach dem Sprichwort:

Niemals nüchtern/ niemals voll/
Thut in Sterbens-Läufften wol.

Die Wasser-Trincker können ein gesottenes Wasser von rauher Gersten/ Scorzonerawurtzel/ gefeilten Hirschhorn- Weinbeeren/ Weichslen/ Mastix/ Muscatblüth/ Nägelein/ Zimmet/ Zitronen- Schaalen gekocht trincken. Gemeine Leut können einen gebähten Schnitten-Brod in Essig tuncken und ins Trinck-Wasser legen.

Der übrige Schlaff ist sehr schädlich/ absonderlich Nachmittag/ ausgenommen/ man hätte bey Nacht keine Ruh gehabt; oder wer es sehr gewohnt ist/ der mag eine kleine Zeit und sitzend in einem Sessel schlaffen.

Gleichwie starcke Leibesbewegung die Schweißlöcher eröffnet/ daß das Pest-Gifft durch selbige ehender eindringen kan/ wie auch der Schweiß die Kräfften benimmt; also macht viel Ruhen und müssig seyn eine Disposition zu vielen und faulen Feuchtigkeiten.

Zu solcher Zeit solle man alle Beschwehrnuß des Gemüths/ als Traurigkeit/ Furcht des Sterbens/ Zorn/ Schrecken/ Sorgen und andere Anfechtungen fallen lassen/ sich GOTT ergeben/ mit höflichen erlaubten Schertzen/ Kurtzweilen/ Gesprächen/ und Spielen/ sich erlustigen: Dann

Ein

Ein frölichs Gemüth / ein gut Gewissen /
Sind in der Pest zwey gute Bissen.

Der Leib / wann er verstopfft / ist mit laxirenden Speisen oder sonst zu eröffnen: Wie dann selbiger ohnedas zur Vorsorg durch gewöhnliche linde Purgier von den bösen Feuchtigkeiten gereiniget / der Uberfluß aber des Geblüts durch eine kleine Aderläß solle entlediget werden.

Die Præservativ-Mittel belangend / so wird frischer Knoblauch / ehe man ausgehet / geessen / der Bauern-Theriac genannt. Vors Gesind ist gut Angelica- Wurtz / Meisterwurtz / frische wohlzeitige oder in Essig gebeitzte Wacholderbeer / oder etliche Lorbeer / oder Weinrautenblätlein / Salbey / Roßmarin / frische Pomerantzen- und Zitronenschaalen im Mund gekäuet und genossen: Oder ein Gr. Campher geschlucket. Item die Holler- Attich- und Wacholder-Salsen. Der gemeine Mann kan nehmen den Theriac Diatesseron Præservativ Latwerg genannt / 2. gute Messerspitzen voll: Oder gerechten Methridat / der gerechte Theriac hat schon vor hundert Jahren den Preiß erhalten / sonderlich / wann er mit Wermuth- und Weinrauten-Saltz / oder mit 4. 5. 6. Tropfen Wacholder-Oel / so aber frisch seyn muß / entweder so / oder in einem Süpplein / oder einen Löffelvoll Gifft- Essig genommen wird. Man kan auch ein Glas Wermuthwein darauf trincken. Etliche / in der Noth / trincken ihren eigenen Urin. Item Electuarium Diascorelii Fracastorii, Antidotum Matthioli, Electuarium de Ovo, die Egerische Gifft Latwergen / sonst Egerischer Me- Methridat genannt. Man hält auch viel insgemein auf die Nuß- Latwergen / welche gemacht wird von 20. welschen Nußkernen / 14. Feigen / 2. Handvoll frischer Weinrautenblätter / Saffran / und Saltz / jedes 1. Qu. darzu mische so viel Honig / daß es eine Latwerge wird: Vor die Kinder ist genug einer Bohnen groß. Sonst ist im Werth: Confectio Alkermes, de Hyacintho. Vor die kleinen Kinder ist gut das Oxysaccharum. Kanns eine Messer-Spitz voll rothe Myrrhen und so viel gebrenntes Hirschhorn einzugeben: Die Frauen können Bezoar / Perlen / Einhorn / Coral. lendymischen: Auch dienen für sie die Liberant-Zeltlein. Bewährt sind diese Zeltlein. Nimm Confect. Alkermes 3. Quintl. Angelicawurtzel 2. qu. Zitronenschaalen anderthalb qu. Zucker in Cardobenedicten- und Scabiosen-Wasser aufgelöst so viel vonnöthen / gieß nach der Kunst Zeltlein. Sonst werden gelobt die Bezoartica Solare, Minerale, Animalia, das Vipern-Pulver / das Sächsische / Pragische / Augspurgische / Hessische Mantuanische / und Käysers Maximiliani und Caroli Quinti Pulver. Das Pulver von rother Myrrhen Saffran / Schwefel / und Campher gemacht. Wie auch das flüchtige Saltz von Hirschgeweyh / Vipern / Regenwürmern und Agtstein.

Vor die armen Kinder ist gut das geseilte Hirschhorn-Pulver und Tormentillwurtz.

Schwangere Weiber sollen dieses Pulver machen lassen: Nimm geschabenes Helffenbein ein halb Loth. präparirte Perlen und weisse Corallen / jedes ein qu. Zitwer / Muscatnuß / jedes ein halb qu. misch dazu Zucker / so viel beliebt; davon kan Morgens und Abends etwas genommen werden. Die gar Armen können 1. Messerspitz voll gestoßnen gemeinen Schwefel mit Butter auf dem Brod nehmen.

Nicht minder ist gut: Elixir Proprietatis Paracelsi, Pestilentiale Crolli, Balsamus Sulphuris Juniperinus.

Knaben und Jungfrauen / so 16. Jahr alt / können sich der gemeinen Pestilentz Pillulen in der Wochen einmahl eine halbe Stund vor dem Abend-Essen bedienen: Morgens aber die Liberant-Zeltlein gebrauchen. Die baufälligen sollen offt Præservativ-Pillulen einnehmen / als da sind Angelica / Emanuel- JEsu Christi- Arabische- Benedicten-Pillen / Pilulæ Ruffi, Cratonis &c. welche aus der Apothec zu begehren.

Letzlichen wird viel gehalten auf das Anhängen der Amulet und anderer Sachen / als Quecksilber in einen Federkiel oder eine ausgekernte Haselnuß gethan / das Löchlein mit Spanischen Wachs vermacht / und in ein Leder eingenäht; oder das Xenoxton aus dem Queckstlber / oder eine aufgedörrte Krot oder dessen Pulver / wie auch Spinnen / Hüttenrauch / Schwefel Spießglaß eingenäht / die Naht wol mit Theriac verstrichen / und stäts am Hals getragen. Doch ist mehr zu halten auf die Kräuter-Säcklein von Hertz- und Pest-Kräutern auf dem Hertz getragen: Oder gute Hertzsäblein aus Theriac / Methridat / Alkermes / Zitronen-Oel und Lemonien-Safft gemacht; Ingleichen Balsam / wolriechende Pomaden / Muscatnußsäblein von distillirten Weinrauten-Oel / Wacholderöl / Angelicköl / und wenig Campher (wer ihn leyden kan) bereitet / und in das Hertz-Grüblein gerieben.

Von der Heyl-Cur der Pest.

Obwolen ihrer viel den Anfang der Pest-Cur von denen Erbrech- und Laxier-Mitteln / oder auch Stuhlzäpfflen und Clystiren machen / so ist doch meines Erachtens hier gute Acht auf alle Umstände des ersten Anfalls dieser Kranckheit / und die beywesende Leibes-Kräfften zu geben. Ist der Mensch bey guten sattsamen Kräfften / und man keiner heimlich-verborgenen üblen Zufälle versichert / auch das Pest-Gifft noch in seinen allerersten Anfang / und grosse Uneinigkeit des Leibes in seinen ersten Gängen vorhanden / so ist zulässig / daß man in allem Anfang ein gelindes Erbrech-Mittel / oder kleine Laxier / aus der Gummigutta / Manna / Sena- Rhabarbara / Electuario Lenitivo &c. die hurtig operiren / gebrauche; so aber muthmassentlich sich das Gifft schon in das Geblüt verfüget / die Kräfften sincken wollen / jedoch in den Gedärmen einige Unreinigkeit zugegen / so ist nutzlich mit Stuhlzäpfflen / oder gelinden Clystieren / worinn Triphera Persica zwey oder ein Loth zerlassen / zu

verfahren/ höchstschädlich aber und gäntzlich verbotten auch das allergeringste Erbrech- und Laxier-Mittel zu gebrauchen. Das Aderlassen / wo nicht ein sonders grosser Uberfluß des Geblüts/ oder allzugrosses selbst-kommendes Blutfliessen/Blutspeyen/ Gulden-Ader / oder ein Steckfluß/ Entzündung ꝛc. solches unumgänglich erfordert/ durchaus nicht gestattet. Von welcher aber/ ob sie/ besonders mitten in der Pest Platz habe/an einen besondern Ort/ da man der Wund-Artzney-Mittel gedencket / was mehrers handlen wird. Am besten thut man und am sichersten/ so man gleich Anfangs die dem Pest-Gifft widerstehende Gegen-Gifft-Mittel vor die Hand nimmt/ welche durch ihre Schweiß-treibende Krafft nicht allein gedachtes Gifft von den edelsten Theilen des Leibs als dem Hertzen und Hirn/ wie auch gantzem Geblüt abhalten/ sondern auch selbiges durch öffters Widerholung gar weg- und austreiben. Sie sollen aber nicht gar zu hitzig seyn und aus allzuflüchtigen Sachen bestehen / welche vielmahl mehr schädlich als nutzlich befunden worden. Hier sind abermal den Preiß der Theriac des Andromachi / oder so ein Bauchfluß vorhanden/ der himmlische Theriac diesem beygemischt / ein Quintlein in Wein genommen / darunter man auch Bezoar / Edelgesteine/ Perlen/ Corallen/ Ambra/ gesiegelte Erd/ auf gemeine Art oder Philosophisch-präparirtes Hirschhorn/ Hirsch-Creutzlein/ Helffenbein/ Erber-Zähn/ gerechtes oder gegrabenes Einhorn / flüchtiges Hirschhorn-Vipern- oder Regenwürmer-Saltz ꝛc. nach Belieben mengen mag.

Hiernächst sind viele Kräuter/ welche als Gifft-Mittel anzusehen sind / können aber aus denen im andern Buch 1. T. angeführten Artzney-Kräutern ausgelesen werden.

Nach der Lehre Mindereri soll man nehmen/ die leicht zu bekommen und nicht viel hitzen/ auch der Natur des Krancken nicht zuwider seyn/ beynebens wol präparirt.

Sudorifera elegantur, die zugleich Alexipharmaca seyn/ sonst ist der Schweiß vergeblich/ wann nicht das Gifft specificè ausgetrieben wird / sind also diese Mittel zu ergreiffen/ welche von gelehrt- und practicirten Medicis mit gutem Effect verordnet worden / schreite also zu unterschiedlichen Formulis, erstlich zu allerhand Pest-Pulvern.

Das Pragerische Pest-Pulver.

Nimm Scorzonera-Wurtzel / präparirtes Hirschhorn/ Wasser-Knoblauch oder Scordium/ Braun-Zeltlein oder präparirten Saliter/ 6. Loth/ Campher 3. Quintlein/ Saffran/ 1. und ein halb Quintlein/ dosis 1. Quintl.

Das Hessische Pulver.

Nimm 3. Quintlein Zucker-Canti/ ein und ein halb Loth weissen Ingwer/ oder an statt dessen Angelic / Zitwer- oder Pestilentz-Wurtz/ 1. Quintl. Campher/ mische es zu einem Pulver Dosis 1. Quintl.

Sächsisches Pulver.

Baldrian-Wurtzel 1. Loth/ Schwalbenwurtzel/ die Nesselwurtzel/ jedes 2. Loth/ Engelsüß/ wilde Angelica/ Althäawurtzel/ jedes 4. Loth/ heimische Angelica 8. Loth/ die Rinden von Keller-Hals Laureola 2. Loth ꝛc. alle diese Wurtzel sollen zwischen dem 15. Augusti und 13. September gegraben und klein zerschnitten werden/ darauf ist in einem verglasurten Hafen Essig zu giessen/ daß er zwey Finger hoch verdeckt mit einem Tüchlein aus Mehl und Eyerklar verpappet / bey lindem Feuer zu sieden/ abzuseyhen/ auszudrucken zu einem Pulver zu machen/ man soll auch 26. Wolffsbeer darzu nehmen / welches ich nicht wol rathen kan.

Augspurgisches Pulver.

Tormentillwurtzel / Citronensaamen/ jedes ein halb Loth/ des Armenischen Boli 1. Quintlein/ fiat pulvis dos. 1. Quintl.

Wienerisches Pulver.

Salbey/ Weinkräutlein / welsche Nußkern/ Wachholderbeer / Tormentillwurtzel/ Pimpinel-Entzian-Natterwurtz/ jedes 1. Loth/ ausgetrockneten Theriack 1. und ein halb Loth/ feuchte es mit wenig Holder-Essig an/ mach ein Pulver daraus Dosis 1. Quintlein.

Ein gemeines Pulver für die Hausleut.

Angelica-Meister-Baldrian Liebstöcklein-Wurtzel/ jedes 1. Loth/ Weinkräutlein/ Wermuth Cardobenedict auch jedes ein Loth/ Scordium ein Loth/ Wacholderbeer/ Lorbeer / jedes ein und ein halb/ rother Myrrhen ein halb Quint/ Campher 1. Quint. Muscatblüh / Muscatnuß/ jedes ein halb Quint. misch dos. 1. Quint.

Oder / Tormentillwurtzel 2. Loth/ Bol. Arm. Contaur, jedes ein quint. Pimpernel / Saffran / jedes 2. quint. m. oder Scorzon. CC. und Scordium.

Ein köstliches Pulver.

Orientalischen Bezoar 2. quint. 20. Gran/ gerechtes Einhorn 2. und ein halb quint. Hirschenhertz-Creutzlein 2. Scrupel oder 40. Gran / Hirschhorn von den Spitzen 2. quint. Armenisches Boli/ Helffenbein/ jedes 2. quint. Schmaragd/ Rubin/ Saphir/ Hyacinth / Chrisolith/ Topas/ gute Perlen/ rothe und weisse Corallen/ jedes ein quint. Ambra zwantzig Gran/ mische es alles zu einem subtilen Pulver dos. 1. quintl.

Ein

Ein anders Doctoris Tenzelii.

Drachen-Blut in Schatten gedörrt 3. Loth/ Schwefel 1. Quintlein/ Saffran 1. Loth/ Campher ein halb quintl. M. dos. 1. quint.

Ein anders D. Joelis.

Scordii 1. Loth/ Cordebenedict 2. quint. Ehrenpreiß/ Pestilentzwurtzel/ Sarsaparilla, 1. und ein halb quint/ gebrenntes Hirschhorn mit dem Safft von Scordio bereitet 2. quintl. ausgeschelter Citronen-Saamen/ rother Corallen/ jedes ein quint. M. dos. 2. quint.

Ein anders/ von welchem Unzerus und Deusingius schreibt/ daß es 1597. und 1610. gut befunden.

Schwefelblumen 2 und ein halb quint. Hirschhorn 1. und halb quint. Bol. arm. Terr. sigill. jedes 40. Gran/ Myrrhen/ Saffran/ jedes 20. Gran/ Zucker nach Belieben M. man kan auch Corallen und Campher darzu thun.

Ein anders D. D. Habersack.

Gifftwurtz 1. quint. rothes Pännonisches Pulver/ Liberanthen und Hyacinthen Specierum, jedes 2. quint. Einhorn ein halb quintl. Bezoar 10. Gran/ misch es auf 4. Doses, man kans in Scorzonera Cardobenedict-Erdrauch- und Theriackwasser einnehmen.

Ein anders Gifft- und Kühl-Pulver zu Wien in der Pest mit gutem Effect ex tempore vorgeschrieben.

Der besten Myrrhen/ Saliter-Zeltlein/ Schwefel-Blumen/ jedes 20. Gran/ Campher 5. Gran/ mische es auf einmahl. Von welchem auch schon vorhero.

Ein anders aus der Preßlauischen Infections-Ordnung.

Orientalischen Boli, præparirter Terr. Sigill. Striz. Alantwurtzel/ Tormentillwurtzel/ Dictam, Angelic Pimpenell / jedes 2 Loth/ Myrrhen 1. Loth/ Zucker 6. Loth/ M. dos. ein oder zwey quintlein.

Ein anders ex Consil. Med. D. Sorbait.

Angelica / Zitwer/ weisser Diptamwurtzel/ jedes 10. Gran/ Antimonii Diaphoretici 10. Gran Campher 5. Gran/ M. auf einmahl.

Bezoar-Pulver des Sennerti.

Präparirtes Hirschhorns ohne Feuer ein und ein halb quintl. präparirter Krebs-Augen/ gesiebter Schlesinger Erden/ Agtstein/ präparirter Perlein/ rother Corallen/ jedes 20. Gran/ Beinlein von Hirsch-Hertzen/ Schmaragd/ Hyacinth/ Rubin/ alles präparirt/ jedes 10. Gran Orientalischen Bezoar 20. Gran/ Goldblättlein N. 3. M. wird von vielen Authoribus sehr gerühmt.

Ein anders von Schlangen und Vipern. Bezoard. Animale.

Zeltlein von Vipern 2. Loth/ Theriackalisches Saltz/ als von Hirschhorn/ Scordii/ jedes 1. Quintl. Hertz und Leber von den Vipern N. 4 Diptamsaamen ausgescheelt / Rhinoceros-Horn/ Bezoar Oriental. jedes ein halb Quintl. Magisterii von Elendklauen/ präparirter Perlen/ jedes 10. Gran/ Wolffsbeer oder Einbeer Num. 4. mische es zu einem Pulver.

Oder präparirter Perlen/ Magisteriorum von den 5. Edelgesteinen/ Theriack-Pulver/ Schlangenpulver jedes ein Loth/ Orientalisches Bezoard. ein halb Quint. Bezoard. Mineral. Solar. jedes 2. quintl. Antimon. Diaphor. 1. Quint. M. dos. 10. Gran. Ist köstlich.

Ein anders Vipern-Pulver.

Johannes Agricola lehret/ man solle die Vipern um St. Georgen-Tag fangen/ ihnen die Haut wie einem Aalfisch abziehen / den Kopff und Schwantz abhauen/ das Fleisch abwaschen/ in einem Bach-Ofen/ der schon etwas abgekühlt/ mit samt der Zung / Leber und Hertz dörren/ und zu einem Pulver machen/ es ist ein köstlich Pulver wider alle Gifft und Pest/ dos. von vier biß funffzehen Gran.

Das alte Theriackalische Saltz.

Nimm 4. frisch-gefangene Vipern/ in der Früh/ wol mit Birckenen Ruthen gestrichen und zornig gemacht/ thue sie hernach in einen verglasurten Hafen/ schütte gemeines Meer-Saltz darauf 20. Pf. hernach Zeltlein aus Entzianwurtz / Osterlucey/ Tausendgülden-Kraut / Paradeißkörner/ Scordio/ Eppich/ Gamanderlein/ Weinkraut gemacht/ gedörrt/ item Meer-Zwiebel und wilden Salbey/ dieses alles in einem verdeckten Hafen gebrennt/ wird mit Beymischung des Weinkräutleins/ Fenchelsaamens/ Wacholderbeer / Müntzen/ langen Pfeffers zu einem Tischsaltz gebraucht/ aber es ist eine mühsame und ungereimte Präparation/ derowegen Quercet. in Pharmac. Rest. eine bessere Präparation lehret/ als nimm 4. Vipern bereitet mit Abhauung und Hinwegwerffung des Kopffs/ Schweiffs/ Haut/ Ingeweyd/ wasche sie 3. oder 4. mahl in guten weissen Wein / besprenge sie mit genugsamen Saltz/ thue sie in ein von Erden/ Blech oder von Eisen gemachtes Geschirr/ so in der Mitten durchlöchert/ sonst aller Orten verschlossen und verdeckt/ damit kein Rauch herausschlagen kan/ hernach rauch es durch 5. Tag 4. mal mit diesem Rauch: nimm Wachholderbeer 1. und ein halb Pfund / Lorbeer 8. Loth/ Myrrhen 4. Loth/ Negelein 2. Loth/ Alchermes oder Scharlachbeer/ Agtstein/ Benzoin jedes 1. Loth/ gröblich zerstossen/ auf eine Glut gestreuet/ das Vipern-Fleisch geräuchert/ verbrenne es zu Pulver d. 1. Quintlein per se oder mit andern Pestilentz-Mitteln. Ich kan auch von diesem

nit gar viel halten / weil durch das Brennen die flüchtigen Theil weggehen. Besiehe von den Bezoard. Animal. l. c. wie auch Redi, Moysen Charas &c. Dieser letzte beschreibt in Pharmac. sua fol. 436. folgendes berühmtes.

Bezoar-Pulver.

Angelickwurtz/ Gifftwurtz/ Natterwurtz/ jedes ein Loth / Orientalischen Bezoar/ Vipern-Pulver Bezoardi Mineralis, jedes 3. quintl. M. und thue hinzu Angelic-Citronen-Zimmet-Oel / jedes 2. Tröpfflein. Ist ein herrliches Mittel in allen Malignitäten d. 20. Gran biß ein quintl. in Hertz-Wasser.

Schweiß-Pulver auf einmahl/ durch 4. Tag zu gebrauchen.

Species von Hyacintho, rothes Ungarisches Pulver/ jedes 15. Gran. Bezoar Orient. Gr. iij. M.

Bezoar-Pulver zu Glogau.

Tormentill-Diptam-Pestilentz- und Alantwurtzel/ jedes ein und ein halb Loth/ siedet es was wenigs in Rosen-Essig / hernach mit lindem Feuer ausgedrucket/ thut darzu Orientalischen Boli ein und ein halb Loth/ Pimpinell-Angelick-Schlangen-Entzianwurtzel/ Zitwer/ Zimmet/ Baldrian/ jedes ein Loth/ Meister-Schwalben-Peonienwurtz/ Calmuß/ Ingber/ Muscatblüh/ Galgant/ jedes 2. quint. Lorbeer/ Wacholderbeer/ Cubeben/ Citronenschaalen/ Muscatnuß/ jdes 1. qu. Cordobenedict-Citronen Pomerantzen-Wurmsaamen/ bereitetes Hirschhorns Terr. Sigill. Santel / präparirter Perlen/ Corallen/ gebrenntes Heiffenbein/ beede Been oder Gliedkraut weiß und roth / rother Myrrhen/ Saffran/ jedes ein und ein halb quintl. M. Z. E. P.

Königs in Spanien Præservativ-Pulver.

Myrrhen/ Alloesholtz/ Terr. Sigill. Bol. Arm. Negelein/ Muscatblüh/ Saffran/ jedes so viel beliebt M. Z. E. P. alle Morgen ein halb Qu.

Marsilii Facini Pulver von den drey Geschencken der Weisen.

Myrrhen/ Weyrauch/ jedes 2. Quintl. Gold ein halb Quintl. M. Z. E. P. d. ein halb Quintlein.

Pragerisches Pestilentz-Pulver D. Franchemont.

Terr. Sigill. Bol. Arm. præp. Antimon. Diaphoret. Rec. Præp. Vippern-Pulver/ weissen Diptam/ Pestilentzwurtzel/ Eberwurtz/ Meister-Angelic-Tormentill-Scorzoner-Gifft-Heil- und Schwalben-Wurtz/ rother Myrrhen/ Campher/ Wolffsbeer/ Saffran/ Krahnäugl/ Hirschhertzbeinlein/ Blätter von Scordio / Gaißbart/ Pestilentz-Kraut / Galgant/ jedes 1. Loth / M. Z. E. P. befeuchte es mit dem Elixir-Pestilentiale Crolii und Elixir-Proprietat. jedes ein und ein halb quintlein / gibs mit dem Decocto-Pestilentiali.

Das gemeine Pestilentz-Pulver.

Schwefel-Blumen 4. Loth/ Antimon. Diaphor. Alant/ Diptam/ Scorzonera fol. Scord. jedes 2. Loth/ Campher 3. quint. Myrrhen 2. quint. Saffran 1. quintlein/ M. Z. E. P. d. von 1. biß 2. quintl.

Pestilentz-Pulver für die armen Leute.

Schwefel/ Angelicwurtzel/ jedes 1. Loth/ Campher 1. quintl. rohter Myrrhen 2. quintlein/ Saffran ein halb quintlein/ M. dos. von 1. biß 2 quintlein.

Pulver D. Petri von Hartenfels.

Pestilentz-Liebstöckel-Angelick-Allant-Pimpernell-Meister-Tormentill-Baldrianwurtzel/ beyder Holwurtz/ Entzian/ Fenchelsaamen / jedes ein Loth/ Ingber/ C. B. Salbey alle beyde / Krausemüntze/ Majoran/ Andorn oder Hertzgespan/ Calaminth præparirt Hirschhorn/ jedes 2. Loth/ Hermodactyl. flor. sulphuris, Lorbeer jedes 6. quint. Negelein/ Saliter / Weinstein-Saltz/ jedes 2. qu. Campher 1. quintl. M. Z. E. P.

Oesterreichisches Schwitz-Pulver für die Gemeinen.

Gifftwurtz Terr. Sigill. Schwefel-Blumen/ Saliter/ Myrrhen/ jedes 2. quintl. Campher ein halb quintl. M.

Ein anders D. Ettmüllers.

Terr. Sigill. Strig. 1. Loth Hirschhorn/ Campher/ Cardobenedict. Salbey / jedes 1. quintlein / M. theil es in 6. Theil. S. Campherpulver/ jedes auf einmahl.

Ein anders D. Goglers für die Armen.

Bibergail/ Lorbeer/ jedes 1. Loth runder Holtzwurtz/ Diptam / Entzian Krähnäugel / jedes ein quintlein / Campher 20. Gran/ M. dos. ein quintlein.

Ein anders Michaelis.

Präparirtes Hirschhorn ohne Feuer / Anti-Diaphoretici, Helffenbein ohne Feuer/ pp. jedes ein Quintlein zertheilt in 5. Theil.

Sarcenisches Pulver.

Tormentill/ Diptam/ jedes ein Loth. Citronen-Saamen/ Bol. Arm. præp. jedes zwey Loth. Hirsch-

Hirschhertzbeinlein/ beeder Corallen/ jedes 1. quint. 3. Säntel/ jedes ein halb quintlein Rhabarb. auch ein halb quintl. Spic. 40. Gran / Campher ein quintl.

Ein anders Schröderi.

Zitwer = Diptam = Entzianwurtzel C. B. Scord. Sauerampff./ jedes so viel als beliebt f. d. eos. ein quintlein.

Pulver Tabernamontani.

Pestilentzwurtz 6. quintlein / Angelic = und Entzianwurtz/ jedes 1. Loth/ abgeschelltes Eichen = und Creutzkraut/ jedes 2. quintl. M.

Theodor. Bez. Pulver.

Angelic gesäubert 10. quintlein / welschen Calamint 6. qu. Gifftheil/ Myrrhen/ Melissen / jedes 5 q'l. Granor. hederæ. Einhorn jedes 3. qu. Scordii veri, Bol. Orient. Terr. Sigill. Aron und Tormentillwurtzen/ welschen Pimpernell/ runder Holtzwurtz/ Gemsenwurtz jeder 2. quintl. Saffran/ Zitwer/ jedes 1. qu. M.

Breslauisches Pulver.

Pimpernelwurtzel 1. Loth / weissen Diptam/ Baldrian jedes 2. qu. Tomentillwurtzel 6. qu. Angelic 2. qu. Hirschhorn/ Krebsaugen/ jedes 3. qu. weissein Agtstein 2. qu. Napi oder Steckrubensaamen 2. qu. 20. Gran C B. 3. quint. Terr. Sigillat. 4. Loth. Orient. Bol. präparirter Schwefelblumen mit Myrrhen / jedes ein quintlein/ 20. Gran Eschen / Scabiosen / C. B. Cronabeth = Wermuth = Baldrian = Beyfuß = Saltz / jedes ein halb quintlein / Muscatblüh in Essig gebeitzt/ Saffran / jedes 20. Gran M. dos. 20. Gr. biß 1. quint.

Franckfurtisches Bezoar = Pulver.

Orientalischen Boli Hirschhornbeinlein jedes 1. quintlein / aller Santel/ jedes 20. Gr. Terr. Sigill. 1. quint. 20. Gr. Bezoar 9. Gr. Campher 10. Gr. Zimmet 1. quint. Saffran 9. Gr. Citronensaamen 10. Gr. präparirt. Hyacinth. 10. Gr. Bisam / Ambra/ jedes 5. Gr. weissen Diptam/ Tormentill/ Zitwer/ beeder Been/ jedes 40. Gran/ Goldblättlein Num. 3. M.

Oder/ Diptam 2. Loth / Melissen / Angelic jedes 1. l. M.

Franckfurtisches Pulver.

Des besten Goßlarischen Schwefels mit Myrrhen 2. Loth/ Zuckercandel 1. Loth/ Species liberantis 1. qu. M. d. 1. qu.

Das Wildische Pulver.

Des besten Euphorb. 1. qu. Mastix 40. Gran/ Saffran 30. Gr. Zucker 3. qu. M. man muß es mit Bescheidenheit und nur den Starcken geben / kan man mit Theriac und andern Confervis zu einer Latwergen gemacht werden/ dann es kan den Giffts schleim zertreiben und verzehren.

Bezoardisches Pulver vom Collegio Medico zu Tübingen.

Schwefelmilch 2. Loth. Saffran ein halb qu'nt. Zitwer / rother Myrrhen und Saffran/ jedes 2. ein halb quintl. präparirt. Hirschhorns ein halb qu. taubulirten Rosenzuckers 4. Loth/ Angelic. Oel 4. Tropffen M.

Ein anders.

Schweffel = Blumen dreymahl sublimirt mit Aloes/ Myrrhen und Saffran/ jedes ein halb qu. præparirtes Hirschhorn / Lemischer Erden/ jedes 40. Gr. Myrrhen/ Saffran/ jedes 20. Gr. Zucker so viel beliebt/ ꝛc. M.

Ein anders:

Angelic/ Entzian/ Meisterwurtz/ jedes 1. Loth/ Schwefel Myrrhen/ Saffran/ Aloes/ jedes ein qu. Morsellen von Citronensafft und Schilffen 4. Loth/ M. d. ein halb oder 1. qu.

Pulver vor die fürnehmen Personen.

Occidentalischen Bezoar 2. qu. Orientalischen Bezoar ein und ein halb qu. Einhorn ein qu. Hirschhertzbeinlein 40. gr. præparit. Helffenbein ohne Feur ein halb quint. Drachenzähn/ gegrabenes Einhorn/ die fünff præpar. Edelgestein/ præp. Perl jedes 20. Gr. præp. Hirschhorn ohne Feuer 3. qu. Orientalischen Bolum/ Terr. Sigill. St. Paulus Erden jedes ein und ein halb qu. Schweffelblumen/ weissen Agtstein/ Citronenschaalen/ Zitwer/ jedes 1. qu. Veilwurtzen ein halb quint. Tropffen. Mischres zu einem Pulver d. 20. Gr. biß in 60.

Pulver für die Gemeinen.

Scordii oder Wasser-Knoblauch eine Handvoll/ Weinräutel/ Cardobenedict jedes ein L. Angelick 1. halb Loth/ Zitwer / Pestilentzwurtz jedes ein qu. Campher ein halb Quint/ Citronen = Schaalen 2. quint. rother Myrrhen/ Schwefel/ Caliter jedes 1. qu. misch es zu einem Pulver/ gib von ein in 2. quint.

Für die schwangeren Frauen.

Orientalischen Böli zum öfftern mit Ehrenpreiß-Wasser gewaschen 2. qu. Tormentillwurtzel ein und ein halb quint. Muscaten = Nuß/ Alchermeesbeer / gefeiltes Helffenbeins/ rothe Corallen/ präparirter Perl. Terra. Sigill. Römischer Gänßwurtz Zitwer/ Päonienwurtzel und Samen jedes ein Quintlein/ Goldblätlein. Num. 4. Misch es zu einem Pulver durch ein halb Quintlein.

Pulver für die Kinder.

Liberanten-Pulver / Hyacinthen-Pulver/ rothen Pannonisches Pulvers / präparirtes Hirschhorns

horns jedes 1. Quintlein/ Orientalischen Bezoar/ präparirter Perl/ rother Corallen/ jedes 10. Gran/ Orientalischen Poli, Terræ Sigillat. jedes 30. Gr. Schweffel-Milch/ weissen Agtstein jedes 28. Gran/ weissen Zuckercantel 2. Loth/ Misch/ gib ein oder zwey Messerspitzen voll.

Allerley Latwergen wider die Pest.

Kräfftige Pragische Pestilentz-Latwergen.

ROther gesigelter Erd/ Orientalischen Boli, Antimonii Diaphoretici, Vipern-Pulver/ Eber-Meister-Angelick-Tormentill-Gifft-Scorzonera-Gifftheil und Schwalben-Wurtz/ rother Myrrhen/ Campher/ Wolffsbeer/ Saffran-Krebsaugel/ Hirsch-Hertz-Beinl/ flüchtiges Saltz von Hirschhorn/ Scordii, Geißbart/ Pestilentzkraut jedes ein Loth. Elexir Pestilential. Crolii, Elixir Proprietat. jedes 2. Quintl. Theriacâ Andromachi 1. Pf. Conservæ des Saurampffs-Klee/ der Ringelblumen jedes ein halb Pf. Mach es mit dem Syrup von Scordio zu einer Latwergen. Zu mercken/ daß für die schwangeren Frauen Myrrhen und Saffran soll ausgelassen werden/ man gibt 1. oder ein halb Quintlein.

Præservativ-Latwergen für die Reiche.

Nimm vier Citronen/ zerschneide sie mit Schalen und Kern/ siede es in Rosenwasser auff eine Consistentz/ treibe es durch ein Sieb/ thue hinein Species Lieber antis, von Hyacinthen/ kühlendes Edelgestein-Pulvers/ präparirter Perl- und Corallen/ jedes ein Quintein/ Confectiones Alkermes ohne Bissem und Ambrâ 2. ein halb Quintl. Zucker so viel vonnöthen/ mach eine Latwergen dos. 1. oder 2. Quintlein.

Gemeine Pestilentz-Latwergen.

Gelbes Schwefels ein Pfund/ Angelick-Scorzonera-Pimpernell-Eberwurtz/ Tormentillwurtz/ weissen Diptam/ Baldrian/ Liebstöckelwurtz jedes vier Loth. Wachholderbeer/ Lorbeer/ jedes sechs Loth/ Citronen-Saamen/ Basilick-Saamen jedes ein Loth/ gefeiltes Hirschhorns/ rother Myrrhen jedes vier Loth/ Saffran ein Loth/ welscher Nüß 6. Loth/ Wachholder-Saltzen ein Pfund/ geläuterts Honigs so viel vonnöthen/ mach eine Latwergen. Davon kan etwas ohne Saffran und Myrrhen bereitet werden für die schwangern Frauen.

Ein noch geringere Latwergen.

Welscher Nußkern Num. 20. gute Feigen 15. Weinrauten 2. Loth/ Saltz ein halb Quintlein/ Wachholder-Saltzen oder Honig 16. Loth/ mach eine Latwergen/ gib einer welschen Nuß groß.

Latwergen D. Bautschner.

Nehmt Citronen gegen 8. Loth. schneidet es klein/ und siedet es gar lind in Card. Benedict. Scorzon. und Scabiosen-Wasser/ rührets mit einer Spachtel/ daß es sich nicht anbrenne/ hernach stost es in einem steinern Mörsel zu einer Pasta/ thut hinzu Zuckerrosat. 4 Loth. Confect von Hyacinth/ Theriac/ Smaragd/ Orvietan jedes ein Quintl. Mithridat 1. L. Gifftheilwurtzel 1. L. Bez. 20. Gran/ Conf. alkerm. 4. Scrupel/ Boragen- und Melissen-Zucker jedes ein Loth/ Syrup von Citronen-Schalen/ so viel vonnöthen/ fiat Electuarium, dos. 2. Quintlein.

Angeli Salæ Theriac oder Latwergen für die armen Leut.

Ehrenpreiß/ Scordie/ C. B. ausgedörrt/ jedes 4. Loth/ fæcul. Aron. flor. Sulph. jedes 2. Loth/ Zitwer-Meister-Alant-Schwalben-Eber- und Baldrianwurtzen/ Myrrhen/ jedes ein halb Loth/ Vitriol-Oel 2. Qu. des besten geläuterten Honigs 3. Pf. Wachholder-Saltzen ein halb Pf. misch zu einer Latwergen.

Ein andere dergleichen zu Linz präpariret.

Entzian/ Natterwurtzel/ Lorbeer/ Myrrhen/ jedes 4. Loth/ Weinräutel/ gebrenntes Hirschhorns jedes 2. Loth/ welscher Nußkern 23. Feigen 6. Loth/ Saffran 1. qu. Campher 2. q. Holler- und Wachholder-Saltzen/ jedes 1. qu. geläutertes Honigs so viel vonnöthen/ mach eine Latwergen S. gemeiner Theriack.

Erfurtische Latwergen.

Wacholderbeer ein halb Pf. Lorbeer 3. Loth/ Schwefel-Blumen zwey Loth/ präparirten Saliter ein Loth/ Pulver wider die Pest (Num. 44. Pulver) Feigen/ welscher Nußkern jeder 4. Loth/ Scordii, Rauten/ Salbey/ jedes drey Handvoll/ geläutertes Honigs vier Pfund/ mische es zu einer Latwergen.

Latwergen D. Behömi.

Myrrhen/ Aloes/ Saffran/ Hirschhertzbeinlein/ weissen Diptam/ jedes 40. gr. weissen Ingber 1. Loth/ Campher ein halb q. Tormentill/ Natterwurtzel/ Pimpernell/ jedes 20. gr. Zittwer 4. Loth/ Theriack/ Mithridat/ jedes 6. Loth/ mach mit dem Surupo de Scordio eine Latwergen daraus.

Latwergen D. Leonori.

Theriack/ Zuckerrosat/ jedes 3. Loth/ Mithridat/ 2. Loth/ Campher ein qu. Zitwer/ Diptam/ Angelick/ Entzian/ Holtzwurtz/ Tormentill/ Baldrian/ Teufels-Abbiß/ Pimpernell/ Liebstöckel/ Ehrenpreiß/ Lorbeer/ jedes 40. gr. Myrrhen 1. q. Pol. Armen. Terr. Sigill. jedes 1. Loth/ Saffran ein halb quintl. Zimmet 2. qu. Spec. de gemm. fr. Diamargar. frigid diatr. sant. diamosch. dulc. Os de Cord. cerv. jedes 60. gr. Elect. Regii 1. Loth/ Syr. Acetos. Citr.

Citr. 4. Loth/ Aq. Vit. 2. Loth/ Gold-Blättel 10. M.

Nürnbergische Latwergen.

Terr. Sigill. Tormentillwurtzel/ jedes 2. Loth/ Boli Armen. Diptam/ Zitwer/ jedes ein halb Loth/ Smaragd/ des besten Gold jedes ein halb quint. Citronensaamen/ 1. Quint. Ambra 20. Gr. Saffran 1. quintl. machs zu einem Pulver/ koche es mit Syrupo acetosit. citri, zu einer Latwerg/ adde Theriack Mithridat jedes ein und ein halb quint. M.

Latwerge D. Ruperti.

Tormentill/ Pimpernel- Angelic- Diptamwurtzel/ jeder ein Loth / Baldrian- Meister- Teufelsabbiß- Entzian- und Schlangenwurtz jedes 2. quint. Zitwer 3. Quintlein / beeder Holtzwurtz/ Scheelkrautwurtzel/ Huflattich- Wegrich- Cardobenedictwurtzel/ von Kapernwurtzel die Rinden/ jedes ein Quint/ Weinkraut/ Eisenkraut/ Ehrenpreiß/ jedes 1. Loth/ Scabiosen/ Lorbeer / Wachholderbeer/ jedes 3. quint. Citronenschaalen / Sauerampffer/ jedes zwey und ein halb qu. Myrrhen 3. qu. Helffenbein / præparirtes Hirschhorns- Agtstein/ jedes 2. ein halb qu. Boli Armen. Terr. Sigill. jedes ein Saltz 2. qu. welscher Nußkern 40. Feigen 30. ꝛc. alles was seyn kan zu Pulver gemacht/ die Feigen und Nüsse zerschnitten/ gekocht mit Honig so viel vonnöthen/ letzlich thut dazu Theriack 4. Loth/ Mithridat 8. Loth/ mische es.

Latwergen D. Mävii.

Alten guten Theriack 2. Loth/ Mithridat/ gulden Ey/ jedes 1. Loth/ Antidoti de sanguinibus 1. ein halb Loth/ Tormentillwurtzel/ Blätter von Diptam/ Scordii/ jedes ein halb Quint. Diptam 40. Gran/ Boli, Terr. Sigil. jedes 1. Quint. 20. Gran/ gebranntes Hirschhorn/ Einhorn/ jedes ein halb qu. Sauerampffer und Citronensaamen/ H. Saamen/ jedes ein halb quintl. Campher/ auch so viel Syrup von Citronen- Safft zu einer Latwergen gemacht.

Ein anders Kentmanni.

Sauerampffer / 2. Loth / Tormentillwurtz 1. Loth/ Angelick/ Baldrian/ Diptam/ Pimpernel / jedes 2. Qu. Wacholderbeer 2. Handvoll mit Rosen- Eßig zu einer Latwergen/ M. verdirbt bald.

Eine gemeine händige Latwerge.

Diptam, Entzian/ Schwalbenwurtz Pimpinel/ Zitwer/ Tormentill / Pöonien / Bryonien oder Zaunruben/ Eryngii oder Mannstreu- Wurtzel/ jedes ein Loth Orient. Boli 3. Quintlein/ Myrrhen 2. quint. Citronenschaalen ein halb Loth. Alles klein gepülvert/ misch mit Honig und Essig/ in welche etwas von Rauten/ Poley und Pestilentzkraut gekocht worden.

Franckfurtische Zitwer-Latwergen.

Pulver von Zitwer / Tormentill / Pimpinell / Alant/ Meisterwurtz/ Angelic/ jedes 2. Qu. Myrrhen ein quint. Hollersalsen 8. Loth/ Theriac 4. Loth/ Bezoar- Essig in wenig. Misch.

Nuß-Methridat.

Ausgeschälter Kern von welschen Nüssen 1. Pf. Weinkräutlein 4. Loth/ Feigen 2. Pf. Saltz (Wermuth Saltz wäre besser) 6. Qu. mit sauren Citronen Syrup / Ribes- und Mäßelbeer-Salsen/ samt etwas Rautenessig ꝛc. Machs zur Latwergen.

Ein andere von Tübingen.

Ribesbeerlein- Safft 1. Pf. antidoti Matthioli 6. L. Bol. arm. mit Theriac- Wasser gewaschen/ präparirtes gebrenntes Hirschhorn mit Scordiensafft/ 2. Qu. Schwefelöl so viel beliebig.

Latwerge Dr. Sorbaits.

Myrrhen / Saffran/ Hirschhertz-Creützlein / jedes 40. Gr. Cretischen Diptam 2. q. Campher 1. qu. Tormentillwurtzel/ Scordii/ jedes ein qu. Methridat/ Theriack/ jedes 6 Loth. Mit dem Syrup von Scordio mach eine Latwergen.

Haus-Latwerge.

Hollersalsen 1. Pf. Scordii 1. Loth/ Pimpinel/ Diptam/ Tormentill/ Angelik und Eberwurtz/ Pestilentz- und Meisterwurtz/ Zitwer/ Hirschbrunst / Zitronenschaalen und Saamen/ jedes 2. qu. Campher/ Myrrhen/ Saffran/ jedes 1. qu. Theriak 3. Loth. Die Wurtzel klein zerschnitten/ 24. Stund in Essig/ so mit Weinkräutern und Nüssen gemacht/ gebeitzt/ hernach ausgetrocknet und gepulvert. Mit Ringelblumen und Sauerampfferssafft zu einer Latwergen bereitet.

Smaragdischer Theriack.

Nimm präparirten Smaragd 3. qu. präparirten Hyacinths 2. qu. Pönienwurtzel und Saamen/ Eichenmistel/ jedes 2. qu. Saffran ein halb qu. Zimmet/ Zitwer/ jedes 2. qu. Cretischen Diptam/ Citronensaamen/ jedes 3. qu. Syrup von Limonienssafft/ Honig und Zucker so viel vonnöthen. Mach eine linde Latwergen. S. Schmaragdischer Theriack.

Latwergen für die schwangern Frauen.

Smaragdischen Theriack 2. Loth/ röthe Giffel-Latwergen 1. Loth/ Mithridat ein halb Loth/ Terr. Sigill. Orientalischen Boli/ roth präparirter Corallen/ Tormentillwurtzel/ Muscatnuß/ jedes 1. qu. Kinder- Balsam ein halb qu. Mit den Syrup von Edelgestein zu einer Latwergen gemacht.

Latwerge vor die Kinder.

Hyacinthen Confection / rothes Pänonisches Pulvers/ Liberanten-Pulvers/ Orientalischen Boli/ präparirtes Hirschhorns/ jedes 1. qu. Paulus-Erden/ oder Terr. Sigill. präparirten Smaragd/ jedes ein halb Qu. Hirschhertz- Creutzlein 20. Gr. Mit Syrup von Corallen zu einer Latwergen gemacht. Dosis 20. Gr.

Latwerge für die Reichen.

Nimm der besten Mompelgartischen Confect. Alkermes 3. Loth / des gerechten Venetianischen Theriacs 1. Loth/ 1. quint/ Mithridat 1. Loth/ Confection Hyacinth. 3. qu. Antidoti Matth. 2. quint. Hirschhorn ohne Feuer präparirt/ Liberanten Pulver/ Pannonisches Pulver/ jedes 1. qu. rother Terræ Sigill. gerechten präparirten Orientalischen Boli/ jedes 2. Scrupel/ des feinsten gefeilten Goldes/ Einhorn/ Orientalischen Bezoar / jedes ein halb quintlein / Nägelein 20. Gran. Mit Syrup von Citronen-Schaalen / mach eine Latwergen. S. köstlich Præservativ- und Corativ-Latwergen.

Eine andere für die Armen.

Nimm Theriack Diatesseron (allwo an statt der Aristolochiæ rotundæ die Angelica-Wurtzel/ zu nehmen) 1. Pf. Wacholder-Salsen 20. Loth/ Hollersalsen 16. Loth/ rother Gifft-Latwergen oder Diascordii 14. Loth/ Venetianischen Mithridat/ Theriack/ jedes 6. Loth/ Latwergen von Ey 4. Loth/ Meisterwurtz/ Zitwer/ Pimpinellen / Tormentillwurtzel/ Calmuß/ Lorbeer/ Zitronenschaalen/ jedes ein Loth/ Scordii/ Weinkräuter/ Salbey / Cardobenedicten / Wermuth-Püzlein/ jedes 3. quintl. Campher anderthalb quintl. Saffran ein qu. Diese letzte Stücke zu einem Pulver gemacht/ durchgeseyhet/ und geläutertes Hönig/ so viel vonnöthen / dazu gethan/ in einem warmen Mörser wol durcheinander gerühret/ und alles zu einer Latwerge gemacht. S. Haus Latwerge.

Zu mercken/ daß die Dos. von ein biß zwey qu. oder einer Haselnuß groß/ mehr oder weniger zu nehmen/ in grösserer Quantitat so zu curiren/ als zu præserviren.

Die Signaturen bedeuten L. Loth/ Q. q. Quintlein/ gr. Gran / M. oder M. Mischen. D. Dosis, wie viel zu nehmen/ q. s. so viel vonnöthen/ præp. präparirt oder bereitet. Am sichersten ist die Präparation in der Apothecken.

Man will auch sehr loben die Latwergen von Diathamer Damocratis / wird von Storchenblut/ Hünerblut/ Darenblut/ Saffran/ Campher / und Pestilentzwurtzel mit Schwefel und Hollersalsen bereitet. Die ratio soll seyn/ weil Hüner und Storche gifftige Thiere essen.

Man macht auch eine gemeine Latwerge aus Pulver des Lachen- Knoblauchs und Entzian-Saamen / mit Theriack / Methridat / Zitronen-Syrup.

Allerley Wasser wider die Pestilentz.

Theriackal-Wasser.

Den Safft von Geiß- oder Pestilentz-Kraut / von Scordio/ von Zitronen/ jedes 1. Pf. Theriack 4. Loth/ miteinander digerirt und destillirt/ Dosis 1. oder 2. Löffel voll.

Adernachs Pestilentz-Wasser.

Angelick-Eber- Entzian- Tormentill- Zitwerwurtzel/ Hirschenbrunst oder Schwamm / jedes 2. Loth/ Santel anderthalb quint. Theriack und Methidat/ jedes 3. Loth/ Campher 2. Loth/ Malvasier und Rheinwein/ jedes 18. Loth. Digerirs 8. Tage durch/ und distillirs in gläsernen Gefässen.

D. Rolfinks Balsamisches Pestilenzial-Wasser.

Nimm die Species / so in dem Schrödero zu dem Balsam des Lebens gebraucht werden/ 3. Handvoll/ (ist fol. 157. zu sehen) Angelic/ Alant / Enzian / Natterwurtz/ Teuffels-Abbiß Baldrian/ Pestilentzwurtzel/ Gifftwurtz/ Tormentill/ Zitwer/ Scorzonerä / jedes ein viertel Pf. geschnitten und genossen. Misch und distillirs mit Venetischen Terpetin-Brandtwein/ so viel vonnöthen/ die erste Destilation ist absonderlich zu behalten/ die andere besonder/ man kan in einem Bäuschlein 20. Gran Ambrä/ und 10. Gr. Bisam hangen. Es ist ein treffliches Wasser von zehen biß dreyssig Tropfen.

Bezoardisches Wasser D. Dimäi.

Tormentill- Angelick- Enzian- Zitwer- Pimpinell- Benedictwurtzel / Diptam / Scorzonerä/ Gifftwurtz jedes anderthalb Loth/ Kraut des Cretischen Diptams / Scordii/ Weinkräutlein/ Gardenkraut/ jedes eine halbe Handvoll / Ringel- Boragen- Ochsenzungen- Rosenblumen/ jedes ein halbe Handvoll/ Citronensaamen 1. Loth/ Cardobenedicten/ Steckruben-Saamen/ jedes anderthalb Loth/ Methridat 4. Loth/ Diascordii / oder rother Gifft-Latwergen 6. Loth/ Paradeißholtz/ aller Santel / jedes ein halb quintl. Wacholderbeer/ 2. quintlein/ Theriack dritthalb Loth/ Species von der Latwergen des gülden Eyes 1. Loth/ Liberantis Pulver anderthalb Loth. Gieß darüber das Wasser von Citronenschalen distillirt 8. Pf. oder Nössel/ Sauerampffer-Wasser 4. Pf. Wacholder-Brandwein 1. Pfund. Beitze es sieben Tage durch / und destillirs.

Theriakal-Wasser/ D. Grülings.

Kraut Scordii/ Cardobenedicten jedes anderthalb Handvoll Sauerampffer/ Boragen/ Ringelblumen/ jedes ein halbe Hand voll Tormentill/ Natterwurtz/ Angelick/ Zitwer/ Pestilentzwurtz/ jedes 3. Loth/ Citronen- und Napisaamen/ jedes 3. quintl. Angelick/ Cardobenedicten- und Petersilsaamen/ jedes 2. quintl. Rautensaamen ein halb quint/ Lorbeer 8. Wacholderbeer ein Loth/ und ein quint/ Conserv von Roßmarin 2. Loth/ von Sauerampffer 5. Loth/ von Scordio 3. Loth/ von Melissen 3. Loth/ Citronenschalen anderthalb Loth/ zerschnitten und zerstossen/ infundirs in starcken Wein/ solcher ist wieder abzugiessen/ die Materi nochmals zustossen und auszupressen; darnach gieß wieder den Wein darauf / digerir es 3. Tage durch/ und destillirs gantz lind/ hernach thue darzu des besten Theriacks 3. Loth/ Methridat 2. Loth/ Campher in 3. Loth Brandwein solvirt ein quint/ guldene Ey-Latwergen dritthalb quintlein / Diascordii Frac. 4. Loth/ kühlendes

Edel-

Edelgesteinpulver / Liberantenpulver / jedes 1. qu. Spiritus Vitrioli 2. ein halb qu. Schwefelöl 1. Loth / Limonienssafft / 3. qu. Citronenssafft 4. Loth. Mische und destillirs abermal.

Bezoardisches Wasser ejusdem.

8. Wilder Eppichwurtzel 1. qu. Zitwer / Galgant / jedes ein halb Loth Angelic 2. Loth / Benedictwurtz 1. qu weissen Diptam 1. Loth / Scordii eine Handvoll / Roßmarin / Ringelblumenkraut / jedes auch eine Handvoll / Wacholderbeer 2. Loth / Theriack 6. Loth / Mithridat 2. Loth / Campher 6. Loth / des besten Brandweins 2. Pf. Digerirs und dissilirs / thue hernach darzu Extract von Safran 1. quint.

Bezoardisches Wasser D. Hanemanni.

Terra Sigill. Orientalischen Boli / jedes 4. Loth / Mumia an einem gedörrten Storche / Natterfleisch 6. Loth / zwey Hirschhertzen / Blut von einem Bock 10. Loth / Hirschhorn 14. Loth / Rauten 2. Handvoll / Scordium ein Handvoll / Knoblauch 10. Häuptlein / Angelickwurtz ein halb Pf. Calmus 20. Loth / Gifftwurtzeln 16. Loth / Salben ein Hand voll / Boragen / Ochsenzungen-Wurtzel und Blumen / jedes eine halbe Handvoll / Muscatblüht 12 Loth / Wacholderbeer / Lorbeer / jedes 2. Loth / Saffran 2. Loth / Cyprianischen Terpentin 6. ein halb Loth Storax 3. Loth / Theriack 2. Loth / Spiritus Vitrioli 2. Loth / misch / digerirs / distillirs.

Pestilentz-Wasser D. Mävii.

Unsers Diptams / Entzian / Zitwer / Angelick / Eberwurtz / Meisterwurtz / Cardobenedict / jedes vier Loth / zerschnitten und zerstossen / thue darzu gelben Santel / weissen Santel / jedes 4. Loth / Bisam 20. Gran / Campher 40. Gran / Venetianischen Theriack / Mithridat / jedes 16. Loth / Digerirs mit Brandwein / und distillirs nach der Kunst.

Pestilentz-Wasser D. Antemaci.

Angelick-Wurtzeln / Eberwurtz / grosse Klettenwurtz / jeder ein halb Pfund / mittler Rinden von Eschen 2. Handvoll / Zimmet 4. Loth. Digerirs 24. Stunden durch / und destillirs in Balneo Mariæ.

Schwitz-Wasser.

Pimpinell / Tormentill / Diptam / Schlangen-Wurtz / Entzian / Zitwer / Galgant / jedes ein Loth / langen Pfeffer / Nägelein / Muscatblüh / jedes 1. quint. Theriack / Armenischen Boli / Terr. Sillig. jedes 2. Quintl. Macerirs in starcken Wein / und destillirs / dos. 6. Loth.

Ein anders Tabernemontani.

Tausendgülden-Kraut 1. Pf. Entzian ein halb Pf. zerschnitten und zerstossen. Digerirs 5. oder 8. Tage lang in starcken Wein / destillirs.

Ein anders.

Weinkräutlein / Schelkraut mit allem was beliebet / unzeitiger welscher Nüsse 20. zerschnitten / zerstossen / digerirt. Macerirs in Brandwein und Sauerampffer-Wasser / jedes ein Maas / stells an die Sonne zwey Tage lang und distillir es.

Augspurgisches Theriacal-Wasser.

Baldrian / Tormentill / Pimpinell / Kletten / Entzian / und Pestilentzwurtz / jedes 3. Loth / Angelick / Diptam / Alant / Zitwer / runder Holwurtz / jedes 1. Loth / die mittlere Schalen von Eschenholtz 4. Handvoll / Betonien / Ehrenpreiß / Scabiosen / Cardobenedicten / Isop / jedes ein und ein halbe Handvoll / Sauerampffer / Odermenig / Erdrauch / Weinkräuter / Centaur. jedes 1. Handvoll zerschnitten / zerstossen. Macerire es in vier Maas weissen Wein / Baldrian / Scabiosen / Sauerampffer-Wasser / jedes 1. Maas / Theriack 8. Loth. Beitze es ein und destillirs.

Citronen-Wein.

Brandwein 3. Maas / thue darein 6. in Stücke zerschnittene Citronen. Destillirs / und süsse es aus mit Rosen-Julep.

Berlinisches Präservativ-Wasser.

Zwey Citronen in Stücke zerschnitten / zerstossen / mit aller Substantz und Saamen / Tormentillwurtzeln 4. Loth / Muscatblüh in Rosen-Essig über Nacht macerirt zwey Loth / Nägelein-Blumen-Conserv. acht Loth / Zitwer ein quint. Zimmet anderthalb Loth / des besten Rosen-Wassers 2. Pf. Scord. Cardobenedict-Wasser / jedes ein Pf. digerirt 24. Stunden in der Sand-Capellen / destillirt / und mit Rosen-Julep ausgesüsst / Löffelweiß zu geben.

Baracelsi.

Rectificirten Brandwein 2. Maas / Theriack 12. Loth / Myrrhen 4. Loth / Hustattich-Wurtzel 6. Loth / Sperm. Cet. Terr. sigill. jedes ein Loth / Schwalbenwurtz / Diptam / Baldrian / jedes 1. Lo. Campher anderthalb qu. zerschnitten / zerstossen / ein Monat durch digerirt und destillirt.

Bezoardisches Wasser. D. Charas.

Eberwurtz / Schwalbenwurtz / jedes 8. Loth / Scordii / Weinkräutlein C. B. Melissen / die Gipfel von Johanneskraut / jedes 2. Handvoll / gebeitzt in destillirtem Nuß-Wasser 4. Pf. und Brand-

wein 1. Pf. destillirt/ in der Sand-Capelle die Resistentz verbrennt/ und das Saltz ausgezogen/ in diesem Wasser zerlassen. Vier Löffel voll machen einen Schweiß.

Theriacal-Wasser ejusdem.

Entzian- Angelick- Meister- Baldrian- Gifft-wurtzel/ jeder 4. Loth/ Schalen von Citronen und Pomerantzen/ Zimmet/ Negelein/ Wacholderbeer jedes 2. Loth die Gipffel von Scordio/ Weinkräutlein/ Johanneskraut/ jedes ein Handvoll gebeitzt/ ingleichen Theilen Brandwein und Nuß-Wasser jedes 2. Pf. thue darzu 8. Loth Theriack. Destillirs nach der Kunst.

Temperirtes Wasser wider die Pest.

Nimm den Saltz-Geist und besten Brantwein jedes 8. Loth. Mische und treibe es durch die Retorte drey oder vier mahl/ so vereinigen sie sich gantz miteinander.

Widergifft-Wasser.

Geißbart/ C. B. Geißkraut/ jedes 6. Handvoll/ Müntze/ Wermuth/ jedes 5. Handvoll/ Weinkräutlein 3. Handvoll/ Angelick zwey Handvoll. Macerirs in 3. Maas frischer Milch/ und destillirs.

Sylvii Schutz-Wasser.

Angelick/ Zitwer/ jedes 2. Loth/ Pestilentzwurtzel/ 3. Loth Weinkräutlein 8. Loth/ Melissen/ Scabiosen Ringelblumen/ jedes 4. Loth/ unzeitiger welscher Nüsse 2. Pf. frischer Citronen 1. Pf. zerschnitten und zerstossen/ destillirs mit vorgehender Digestion in 2. Pf. destillirten Wein Essig in dem Aschen biß auf die Trockne. Mach aus aus denen fæcibus einen Extract/ und mische es.

Widergifft-Wasser D. Zwölffers.

Frischer Angelick- Liebstöckel- Alantwurtzeln/ jedes 6. Loth/ Zitwer/ Meisterwurtz/ Gifftwurtz/ jedes Loth/ frisches Weinkräutlein/ Scordii/ jedes 16. Loth/ Melissen 12. Loth/ Wacholderbeer 10. Loth/ Lorbeer 4. Loth/ Pomerantzenschaalen 6. Loth/ Citronenschaalen 8. Loth Zimmet 4. Loth/ Muscatblüh 2. Loth/ Negelein 1. Loth/ zerschnitten und zerstossen/ thue darauf guten starcken Wein/ ein und ein halbe Maas/ digerirs und distillirs im Sand oder Balneo Vaporoso, biß auf die Trockne/ in Schnabel lege Saffran/ Myrrhen jedes ein quint. Campher ein halb quintl. behalt es wol auf. Die Dosis ist 2. oder 3. Loth man kan etwas von Syrup de Scordio oder Citronenschaalen darzu mischen/ Confectiones antidotales, aus dem residuo kan man mit Spiritu Vini einen Extractum machen/ und mit Zuckeröl von Citronen/ Angelick/ Rauten/ jedes ein halb Loth vermischen/ M. Von diesem ist viel zu halten.

Elixir/ Tincturen/ Essentzen/ Mixturen und Extract wider die Pest.

Frischen Knoblauch 9. Loth/ Zimmet 3. Loth/ Muscatnuß 2. Loth/ Wacholder-Brandwein 5. Pf. miteinander destillirt in Balneo Vaporoso/ in dem Schnabel des Helms lege weissen Agtstein 2. Quintl. Campher ein halb Quintl. ꝛc. kan mit dem Syrup von Scordio oder Citronenschaalen ausgesüßt werden.

Elixir wider die Pest Crollii.

Schwefel-Blumen 6. Loth/ schütte darüber Wacholder-Oel aus den Beeren/ daß es 3. oder 4. Finger hoch darüber gehe/ rectificirtes Agtstein-Oels den 4ten Theil gegen dem Wacholder-Oel/ setze es in den Sand/ rühre es offt um/ daß sich die Blumen solviren/ hernach nimm des besten Theriacks ein halb Pfund/ extrahir die Tinctur mit Brandwein/ behalt dieses absonderlich/ nimm hernach Alantwurtzel/ Angelickwurtzel/ Wacholderbeer zerstossen/ jedes 6. Loth/ extrahirs eben mit solchen Brandwein/ und vermische es mit der Theriakalischen Tinctur/ thue darzu das obbemeldete Oel/ vorhero filtrit durch ein Fließpapier/ calculirs/ in linder Wärme durch 14. Tage/ ist ein herrliches Mittel wider die Pest/ damit es besser vereiniget werde/ so thue das Oel vorher mit wenig Brandwein digeriren und filtriren. Dieses wird auch D. Zwölfer Animaduers. ad pharm. August. fol. 433. vermahnet/ daß die Menstrua aus den Spiritibus und Aloes sich nicht recht vereinigen/ derowegen muß man jedes besonder extrahiren/ und nicht mehr von dem Balsamo Sulphuris darzu thun/ als solvirt kan werden/ alsdann geschicht erst die Digestion und Colatur, das Agtstein-Oel läst sich nicht wol rectificiren/ ohne Verlust des flüchtigen Saltzes. Folgt ein anders.

Elixir Pest. D. Zwölferi.

Nimm rectificirten Wacholder-Brandwein 1. Pfund/ weiche hinein lebendige Hertz und Leber von Nattern und Vipern Num. 15. Saffran 1. Loth/ Myrrhen 1. ein halb Loth/ digerirs 1. und andern Tag in der Colatur/ Solvir, Campher/ 1. qu. Balsami Sulphuris mit Wacholderbeer- und Agtstein-Oel gemacht/ so viel es in sich nehmen mag/ oder an statt dessen flüchtiges Harn-Saltz/ 2. oder 3. Qu. Fiat ein Pestilentzial-Elixir.

Elixir Camphoræ.

Nimm Campher 1. Loth/ Brandwein so viel vonnöthen/ digerirs/ so wird sich in wenig Stunden der Campher solviren/ dos. 20. Gr. oder Tropffen in Wein oder Cardobenedict-Wasser. Ingleichen wird der Spiritus Vini Camphoratus daraus nemlich Spiritus Vini 1. Pf. Campher zerrieben 3. Loth/ digerirs mit linden Feuer biß es solvirt wird.

Elixir

Elixir Pestilentiale Tilingii.

Orientalischen Bolum/Terr. Sigill. Weißwurtz/ Alant/ Tormentill/ Piminpell/ Angelick. Meisterwurtz/ Semen/ Ruta/ Theriack/ jedes ein Loth/ Negel- und Paradeißholtz/ Zimmet/ jedes 1. quintl. rothen Santel 20. Gran/ Brandwein ein Maas/ macerirs und distillirs.

Elixir Pestilentiale Bateani.

Nimm Myrrhen/ Aloes/ Saffran / jedes 1. Loth/ Spiritus Cornu Cervi 4. Loth / solvirs mit dem besten Brandwein acht Loth / digerirs / distillirs.

Elixir Proprietatis.

Siehe des vorhergangenen Buchs zweyten Abtheyls drittes Buch-Elixir.

Elixir Camphoræ Jac. la Mort.

Campher 4. Loth/ des besten Brandweins 40. Loth / misch und destillirs durch ein Retortlein in Balneo Mariæ, schütte es wieder eben auf diesen Campher / so wird es gantz Volatilisch und der Spiritus imprægnirt/ thue hinein Saffran 1. Loth/ Opii 2. Muscatblüh/ Muscatnuß/ jedes 3. qu. digerirs in Roßmist/ durch 6. oder 7. Tag/ separirs und behalts. Zu mercken daß/ so die Digestion Camphorä in dem fimo equino geschicht/ wird es bald volatilisirt und gehen die Cohobationes leichter von statten / man kan auch einen Spiritum Nitri zu setzen/ welcher von dem Campher zugelassen/ und gleichsam ein Oel wird/ als nimm Campher 1. qu. Spirit. Nitri 2. quintlein/ in linder Wärme digerirt/ so verkehrt sich der Campher in Feuchte/ und schwimmt oben darauf/ wird aber wieder zu Campher/ so man ihn mit dem Spiritu Vini cohobirt / und offt abstrahirt/ wird der Campher noch subtiler/ auch nicht unangenehm/ er präparirt das andere Elixir/ nemlich Campher / Myrrhen/ Saffran/ jedes 1. Loth / Opii 2. quint/ des besten Brandweins über das Sassafras distillirt 40. Loth. M. digerirs in Roßmist durch 7. Tag/ filtrirs à Sedimento, es ist ein Schmertz-stillendes Medicamentum/ der Campher thuts auch selbst in Brandwein gelassen/ die Krafft bestehet in der Volatilität/ so es den Articulis ramosis conjungirt wird/ es mitigirt allen Kranckheiten/ das Acidum, stellt den Schmertzen / macht Schwitzen / ist absonderlich nutzlich in der Pest: Dosis in die 10. oder 20. Tropfen / es ist sehr volatilisch / kan leicht in den Lufft fliegen.

Es sind noch viel andere Elixir bey den Authoribus zu finden.

Tinctura Alexipharmaca D. Rolfincks.

Gifftwurtz / Zitwer/ Natterwurtz/ Tormentill/ Schwalbenwurtz/ Diptam/ Scorzonerä/ Meisterwurtz/ Ackermann/ Angelick / Veilwurtz/ die Blumen Balsma Christi, jedes 2. Loth. Scordii und Rauten jedes 2. Handvoll/ Aniß/ Fenchel/ jedes 2. Loth/ Cordobenedict- und Marien-Distel-Saamen/ jedes ein Loth / Zitronensaamen/ Weinbeer / jedes 2. Loth/ Rosen-Ringel- und Nägelblumen/ jedes eine halbe Handvoll/ rothen Santel/ Gaißkraut/ Zimmet Negelein/ Muscatblüht/ jedes 3. Qu. Theriac Mithridat/ jedes 6. Loth/ präparirs und gieß darüber Brandwein/ extrahir durch etlich Tag die Essentz/ hernach thue darzu die Mixtur des Spiritus Theriacalis Campharati, des Vitriols und Weinstein/ jedes 10. Loth/ seyhe es durch ein subtiles Tüchlein. Dosis 10. biß 30 Tropffen.

Tinctura Bezoardica, also genannt/ weilen sie gleichen Effect, als der Bez. in der Pest heilet.

Gifft-Hell/ Angelic/ runde und lange Holtzwurtz/ Eberwurtz/ Typer-Schelkrautwurtz/ Kletten und Gämsenwurtz / Cardobenedict / weissen Diptam/ Liebstöckel/ Alant/ Teuffels-Abbißwurtzel/ Entzian-Meister-Zitwer-Pestilentz-Pimpinell/ 4. Finger-Schlangen-Scorzonera-Tormentill-Baldrian-Schwalbenwurtzen/ jedes 1. Lo. Kraut von Diptam/ Scordien/ Rauten/ Uvæ inversæ, Gaißkraut/ Abbiß-Cardobenedict/ Scabiosen/ Scordii/ jedes ein Handvoll/ Gaißbart/ Melissen/ Salbey/ Angelick/ Rosen/ Johannis-Korn-Schafgarben-Ringel-Borragi-Ochsen-Zungen-Scabiosen-Garten-Nägelblumen 3. Handvoll/ Saamen von Sauerämpfer-Angelick-Klätten/ Cardobenedict/ Melissen/ Agley/ Ringel-Kreß-Löffelkraut/ Liebstöckel / Rauten/ jedes 3. Quint/ Citronenschaalen 6. Loth/ Cost. aromat. 5. Loth/ gelben Santel 6. Loth/ Chermesbeer/ Paradeiß-Holtz/ jedes 3. Loth präparirt mit Brandwein oder Hollerblüh-Geist/ mit Hinzumischung Theriaks nach Belieben/ setze es durch 15. Tag in die Digestion/ destillirs und rectificirs etlichmal/ man kan hinzu thun/ Spiritus Theriacalis Camphorati 1. Pf. Spiritus Tartari Rectificati 12. Loth/ Spiritus Vitrioli 6. Loth/ mische alles fleissig/ und tingirs mit rothem Santel.

Tinctura D. Hanneman.

Terr. Sigill. Bol. Arm. jedes ein halb Pfund / Giftheil-Zitwer-Tormentill-Pestilentzwurtzel/ jedes 4. Wegrich 2. Handvoll/ Salbey/ Roßmarin/ Rauten/ jedes zwey halbe Handvoll/ Negelblumen/ Rosen/ jedes eine Handvoll/ Lorbeer/ Wacholderbeer/ jedes 10. Loth/ Wacholderholtz / Paradeißholtz/ Sassafras/ Guajacum, jedes 2. Loth/ Theriack/ Methridat/ jedes 6. Loth/ Zitronen- und Pomerantzenschaalen/ jedes acht ein halb Loth/ Hirnschal von dem Menschen 2. qu. Hirschhorn ein halb Pf. Agtstein 8. Loth zerschnitten und zerstossen zu einem gröblichten Pulver/ gieß darüber Sp. CC. Pf. 5. (vermein der Author hab sich geirret) Sp. von Holler 3. Pf. von Rosen 2. Pf. Theriackalischen Camphor-Wasser ein Pfund/ Bezoardisches-Wasser 6. Pf. digerirs wol/ destillirs und rectificirs. Man kan auch den Spiritum aus dem Hirschen Geblüt und Weinstein-Geist darzu mischen.

Liquor Bezoardicus Excellens.

Rectificirtes Wachholder-Oel/ Saltz-Geist jedes 6. Loth/ thue in diesen Linquorem 20. Goldblätlein / digerirs und solvirs in warmer Aschen / gieb darvon etliche Tröpff ein in Scabiosen-Wasser und Rauten-Essig/ treibt hefftig das Pestgifft aus.

Tinctur des Steins Bezoar.

Orientalischer Bezoar 1. Loth/ machs zu Pulver/ und schütte darauff den Spiritum Nitri so viel vonöthen/ setze es in ein warmes Ort/ daß sich der Stein solvirt/ dann thue etwas von Rosen-Wasser darzu/ filtrirs. Von 3 in 10. Tropffen/ ist lieblich zu nehmen für die Kinder.

Bezoardische Tinctur D. Michaelis.

Scorzonerä / Zitwer/ Angelick / Baldrian/ Alantwurtzel / jedes ein halb Loth/ Peterstl/ Pimpinell Benedict-Wurtzel/ jeder ein Loth/ Gifftwurtz/ Gifft-Heil/ jedes 6. Loth teutschen Diptam/ Wermuth/ C. B. Alant / jedes 2. Handvoll / Scordii anderthalb Handvoll/ die 4. Hertzblumen / Bethonica / Ringelblumen/ jedes ein Handvoll/ Sauerampffer C. B. Zitwer / Citronen / Angelicksaamen/ jedes 2. quintl. Theriac ein Pfund/ zerschnitten/ zerstossen/ mit 5. Pf. Brandwein digerirt/ exprimirs/ und thue einen neuen Spiritum darüber schütten/ adde Campher ein Quintlein/ destillirs/ thue 10. Loth des Spiritus Tartari und Spir. Vitrioli 2. Loth darzu.

Tinctura Proprietatis.

Aniß-Brandwein 4. Loth/ Elixir-Proprietatis ein halb Loth/ Fl. Tunicæ ein halb quintl. Conf. Alkermes 1. qu. digerirs durch etliche Tage/ und süsse es aus mit wenig weissen Zucker / Cantel.

Tinctur von Wacholderbeeren und Einbeeren.

Jede muß mit dem Brandwein absonderlich extrahirt werden / die erste reiniget das Geblüt/ die andere von Einbeern oder Wolffsbeern/ von dem Kraut/ Herba Baris, Aconitum Pardalionches, Monoceron Salutiferum, Solanum, Tetraphylon, Quadrifolium bacciferum Uva versa, Vulpina, Lupina, Sigillum, Veneris, Einbeerkraut/ Parißkraut/ Sternkraut genannt/ weil das Beer mitten auf dem Stängel wächst. Von diesen Beeren wird auch die Tinctur extrahirt / soll vor allen Gifft behüten/ absonderlich vor der Pestilentz. Die Dosis soll seyn von 10. biß 20. Tropffen/ aber die Einbeer seyn bey vielen suspect.

Tinctur des fixen Hirschhorn-Saltzes.

Nimm dieses Saltzes 4. Loth / gieß darüber spirit. Vini rectificat 9. Loth/ setz es in die Digestion durch 12. Tag/ so wird es schön roth färben/ dieses soll abgegossen werden und repetirt/ so lang ein Tinctur kan ausgezogen werden/ hernach zieh den Spiritum Vini in etwas davon/ so bleibt die Tinctur blutroth am Boden/ darvon gib 5. in 10. Tropffen.

Tinctura Sulphuris Tartarisata, wird sehr gelobt.

Man macht von dem Schwefel eine Massam / die man die Leber des Schwefels nennet / nemlich ein Theil Schwefel oder Flores, und zwey Theil Weinstein-Saltz / laß es miteinander in einem irrdenen Geschirr fliessen/ hab acht/ daß es sich nit entzündet / die Massa wird wieder zu Pulver gemacht / und mit rectificirten Brantwein / mit öfftern repetitionen eine schöne rothe Essentz extrahirt/ man soll etwas von dem Spiritu abziehen/ dos. 6. in 12. Tropffen.

Essentz von Wacholderbeeren.

Rob. Juniberi, Wacholdersalsen oder Latwergen 6. Loth/ des besten Malvasirs eine halbe Maas/ reibs wol durcheinander / in einen steinernen Mörsel / laß es digeriren/ und nachdem die Tinctur ausgezogen / soll es durch ein Tüchlein abgesiegen werden / zum Gebrauch von 10. in 20. Tropffen/ es pflegt auch das Geblüt von dem Tartaro zu reinigen/ absonderlich die tubulos und Carunculas der Nieren und der Harn-Gänge / wo es fabulosam Materiam zertreibet und durchführet.

Essentz von Scorzonera.

Man nimmt die Wurtzel / macerirts in einem Wasser / exprimirt alsdann den Safft / dieser wird clarificirt und evaporirt ad justam consistentiam, hernach wird die Essentz oder Tinctur extrahirt/ man gibt 20. oder 30. Tropffen in einem Vehiculo, gleicher Weis kan mans mit Tormentill- und Schwalben-Wurtzel / auch andern machen.

Vegetabilischen Essentz.

Angelicka oder H. Geist-Wurtz/ Entzian und Meisterwurtz/ jedes ein Loth/ Scordii / Cardobenedict-Rauten / jedes ein Handvoll/ Wacholderbeer 2. Loth/ Citronensaamen ein halb Loth/ Schalen von Citronen und Pomerantzen/ jedes anderthalb Quintlein/ Blumen von Centaureo minori oder Tausendguldenkraut ein halbe Hand voll / Myrrhen ein Quintl. bereits und zieh die Essentz mit dem Spiritu Vini heraus / nach der Kunst/ Dosis 20. in 30. Tropffen.

Theriakalische Essentz mit Campher.

Der besten Myrrhen 5. Loth/Saffran 1. Loth/ zerschnitten und zerstossen/ gieß darauf des besten Brandweins 12. Loth/ digerir/ extrahir / und filtrir die Tinctur aus/ den was bleibt/ mach ein Extract, setze es der Essentz zu/ nimm hernach Theriack/ ein Loth/ übergiesse solchen mit dem Spiritu Juniperi 10. Loth/ digerirs und filtrirs / setze es der obigen Essentz zu. hernach solvir wieder 2. Quintlein/Campher mit 2. Loth spiritu Vini, mische es auch darunter/ thue es wohl verwahret noch ein oder andere Wochen digeriren//coliren und zum öfftern filtriren. dosis von 6. biß 10. Tropffen.

Eine köstliche Pest-Mixtur.

Nimm der Mixturæ simplicis oder de tribus nach dem Augustano bereitet 4. Loth/ Extract von Angelick/ Scordii rultæ, C. B. Gentiana, Enulæ, Cortic, citri Pimpenel / petasitidis, Saffran jedes zehen Gran/ Contrajervæ 40 Gran/Centaur-Saltz/ Eschen-Saltz/ Bippern-Saltz/jedes zehen Gran/ Syraceto citri 2. Loth/ Scorzonerä ein L. Tarfunckelwasser 3. Loth/ digerirs durch 8. und in colatura misce Conf. Alkerm. 2. quintl. Ambræ & moschi in nodulo suspensi jedes 5. Gr. dosis 1. Quint.

Eine absonderliche Mixtur von drey Sachen.

Wacholder-Brandwein 1. Pfund/ thue darein Myrrhen 2. Loth/ Campher 2. Qu. Saffran 2. qu. dieses muß alles in einem warmen Ort digerirt werden/ hernach filtrirs und thue hinzu den spiritum aus Schweffel/ Weinstein und Salitter destillirt digerirs miteinander / biß die Essentia Alexipharmaca ausgezogen wird/ filtrirs / gib von 4. biß 8. Tropffen.

Ein Spiritus Tartari Alexipharmacus.

Nimm einen gerechten spiritum Tartari anderthalb Pf. thue darein Zitwer/ Angelick/ Wachholderbeer/ jedes 2. Loth/ frische Citronen und Pomerantzenschalen/ jedes anderthalb Loth/ Muscatblüh 3. Qu. nachdem es macerirt worden/ destillirs ad siccitatem mit beobachten / daß es nicht anbrenne/ in dem Schnabel des Helms/ thue hinein in ein Tüchlein gebunden Citronenschalen 2. Qu Saffran ein halb qu. Campher 2. Gr. behalt den spiritum prolectum für ein köstliches antipestilentiale , es penetrirt den gantzen Leib / und treibt alle malignität vom Hertzen.

Spiritus Alexipharmacus compositus.

Frischen Scordii und Weinrauten/ jedes 4. L. Angelick und Liebstöckelwurtz / Zitronenschalen/ jedes 2. Loth/ Pomerantzen-Schalen 2. Loth/ rother Myrrhen 2. Loth/ Campher ein Loth/ Muscatblüh/ Muscatnuß/ kleine Cardomemel jedes 2. qu. Nägelein/ 3. qu. zerschnitten und zerstossen/ infundirs in sp. Juniperi welcher rectificirt / item spiritus von Hollerblüh/ jedes anderthalb Pf. nachdem es digerirt worden/ destillirs herüber in dem Schnabel des Capitels/ thue darzu authore oder Gifftheilwurtz/ Contra jerva und Zitwer / jedes 3. qu. Saffran ein qu. man kan hernach einen Syrup oder Scordio und Citronenschalen beymischen/ dos. von 1. biß 2. Quint.

Spiritus Diatrion oder Mixtura Simplex.

Diese wird bereitet und von dem spir. Theriacali Camphorato 10. L. spiritus Tartari rectificati 6. L. spiritus Vitrioli rectificati 2 misch es miteinander in einer Phiolen/ welche hermeticè zu sigilliren digerirs 3. Wochen lang/ solche Mixtur wird sehr gelobt und gebraucht wider Gifft/ Pest obstructiones viscerum, Seitenstechen/ Verstopffung des Menstrui von 20. in 40. Tropffen.

Spiritus Vini Camphoratus.

Spiritus Vini optimi 1. Pf. solvire darinn Campher anderthalb L. 20. Gr. in dem Sommer/ in dem Winter 2. L. 20. Gr. hange in diesen spiritum, Saffran 10. gr. thue solchen in ein Glaß/ wohlvermacht/ daß der fünffte Theil leer sey/ d. etliche Tropffen. Ist schon vorhero gemeldet worden.

Gold-Essentz.

Der Goldkalch durch die Reverberation gantz subtil gemacht/ wird mit dem spir. Vini, so mit Sale volatili urinæ & Tartari erhöhet/ über 6. Finger hoch gegossen/ mit 12. tägiger Digestion die Tinctur ausgezogen/ so dieser spiritus wieder abgezogen wird/ resolvirt sich das Gold in einem jedem Liquore.

Eine andere Essentz des Goldes.

Nimm ein Büchlein Gold-Blätter/ thue dazu weissen oder gelben Zuckerkandel/ in einer kleinen Phiolen/ setz es in linde Wärme/ thue es mit einem höltzeren Stempffel wohl umrühren / so wird der spiritus acidus des Zuckers das Gold calciniren/ nimm das Holtz heraus/so wird eine rothe Massa erscheinen/ mache es zu Pulver/ und zieh mit spiritu Vini, welche mit Saltz- und Hirschhorn-Geist exaltirt/ die Tinctur heraus/solche wird wieder auf die Helfft abgezogen/ ist eine absonderliche Hertzstärck zehen Tropffen ꝛc. Wer mit dem alkaest kan umspringen/ wird sich noch einer bessern Tinctur zu trösten haben.

Gold-Tinctur. D. L.

Die Anima Tartari recht ausgezogen/ mit dem Sale volatili vini vero exaltirt / zehet aus dem Gold Croco eine schöne Tinctur aus/ welche über den Helm steiget/ mit welcher ich viel prästirt. dosis von 3. biß 7. Tropffen.

Gold-Essentz Dr. Zwelffer.

Nimm das feinste Gold durch Antimonium gereiniget 4. Loth/ solvire es in dem besten rectificirten Saltz-Geist/ auf diese Solution gieß Tropffen-weiß den Spiritum von Urinsaltz gemacht/ so lang / daß es keinen strepitum mehr mache/ diese Solution mit dem præcipitirten Gold thue in einen gläsernen Alembick und destillir alles ab/ das übrige Saltz und Gold in der Cuburbita setz in den Sand/ und gib gradatim Feuer/ biß sich eine gesaltzene Substantz sublimirt/ welche auch das Gold mit über sich in dem Helm hebet/ dieses Saltz/ welches viel Goldhältige Essentz hat / bewahre wol in einem Glas/ was aber noch zuruckgeblieben / muß eben wie vorhero mit dem Spiritu Salis solvirt/ und mit dem Spiritu Urinæ præcipitirt werden/ hernach überzogen/ und starck in dem Sand-Feuer sublimirt/ also wird das Gold gantz subtil und spiritualisch gemacht/ solches wird wieder mit Wasser von dem Saltz liberirt/ ist also das Pulver so auff den Boden sincket/ auszusüssen/ darauß kan man mit dem Spiritu Vini auffs höchste rectificirt und mit dem Saltz oder Spiritu microcosmi beseelet/ die Tinctur ausziehen/ biß keine Tinctur mehr erscheinet hernach wird es auff eine öhlichte Substantz abgezogen / ist ein schöne rohte Essentz in allen schwehren und desperaten Kranckheiten.

Sonsten präpariret man auch diese Essentz aus dem Croco Solis, mit der rohten Tinctur des Antimonii Vid. Pharmac. Reg. f. 32.

Von dem Auro potabili.

In diesem gloriren viel/ und könte ein gantzes Buch voll Proceß zusammen getragen werden/ sie sind aber meistens falsch und sind viel die noch zweiffeln ob aus dem Gold die Tinctur/ anima, Sulphur oder Quinta Essentia möge ausgezogen werden/ aber man wil doch das Contrarium erweisen durch die mechanische Kunst/ der Mercurius ist wie ein Magnet/ er thut aus den Salibus ein gleiches Saltz an sich ziehen/ und treibet es in die Höhe/ diese Salia seyn mittler Natur unter den Fixen und Flüchtigen/ welche hernach wider von dem Mercurio zu scheiden / daraus Menstrua Philosophica zu machen so man hernach ein Tröflein/ des Sp. Nitri darein tropfet/ scheidet sich das Sulphur Auri von den Gold/ daß es weiß wie Silber scheinet. Dieses kan man sehen in dem spiritu salis und vitrioli in der destilatione butyri antimonii und Merc. sublimati, nennet man spiritum vitrioli Philosophicum. Diese Goldfarb muß harnach mit einem gerechten Spiritu vini gereiniget werden. Man kan auch das sulphur auri von seinem mercurial corpore separiren / durch præcipation der solution, so wird das Corpus wie ein weisser Kalch da liegen/ und kan in kein Gold gebracht werden/ dann der sulphur ist in Menstruo verblieben. Wann der Spiritus Salis recht präperirt wird/ läst er das Gold auf/ und wird durch eine Retorten getrieben/ der Liquor wird etwas abgezogen/ und mit Spiritu vini, Spiritu urinæ exaltirt/ präcipitirt/ gibt einen weissen Gold-Kalck/ so öffter zu repetiren/ so nun der Gold-Kalch beysammen / thut man den Liquorem abermahl destilliren / biß rothe Striemen gesehen werden/ so bleibt hernach die Gold-Essentz am Boden/ schön roth/ und grosser Kräfften/ man muß es mit wenig Spiritu vini sauber aus dem Kolben heraus bringen/ und ist wol zu mercken/ daß ein Sulphur oder Tinctur des Golds/ wegen der grossen Activität in keinem rechten Gebrauch kommen könte/ wann nicht proportionatè ein Spiritus vini darzu gethan/ würde. Man hat unterschiedliche Menstrua, invia, siccâ & humida, Oel-Saltz. D. Zwölffer hält diese für die besten/ welche auf Salibus essentialibus Mercurialibus bereitet werden. Die süssen Crystallen von Saltz können auch viel thun in solutione auri, das Saltz von Vitriol auf gewisse Weiß präparirt ebener Massen.

Ich will auch in hoc negotio das Mayenthau und Regenwasser nicht verachten. Das beste ist Aqua Philosophica oder Menstruum homogeneum, welches die Elementen von den Essentzen scheidet/ die Alten haben zwar viel davon geschrieben/ aber nur ænigmaticè und hieroglyphicè. D. Zwölffer will alles auf das Gold und den Mercurium deuten / aus diesen beeden soll das dritte gezeuget werden/ mit gebührlicher Digestion und Separation der hetrogeneorum, biß durch unterschiedliche Form eine Purpurfarbe Essentz herfür leuchtet. Man nennt auch unter den mercurialischen Wassern das oleum Martis, Veneris, Antimonii.

Nimm des feinsten Goldes und des Reguli Antimonii Stellati, jedes 8. Loth/ schmeltz es in einem Tiegel/ mach es zu einem Pulver/ calcinirs in dem Sand biß es roth wird/ dann kan man mit besagten Spiritibus eine schöne Tinctur extrahiren / so mit dem Spiritu vini animirt worden/ wann per aquam regiam das Sulphur aus dem Gold Marcasitten ausgezogen wird/ mit dem Spiritu Vitrioli, Martis, Veneris &c. digerirt/ bekommt man Crystallen wie ein Rubin / aus welchem eine himmlische Essentz und Panacæa kan bereitet werden.

Siehe 1. Th. p. 1125.

Extractum Pestilentiale.

Angelickwurtz/ Meisterwurtz/ Zitwer / Alant/ Baldrian/ Schwalbenwurtz / jedes 1. Loth/ Tormentill / Dictami Cretici, Entzian / Pestilentzwurtz/ Teuffels-Abbiß / Pimpinel/ jedes 2. Loth/ Liebstöckelsaamen 3. quintl. Angelick- und Melissen-Saamen/ jedes 2. quintl. Citronensaamen 1. quint. Wacholderbeer 2. Handvoll / die Gipffel von Ehrenpreiß/ Melissen/ Scordien/ Scabiosen C. B. jedes ein halbe Handvoll/ Johannesblumen/ Wüllenkrautblüht/ jedes ein Handvoll/ zerschnitten/ zerstossen/ nach der Kunst mit Brandwein extrahirt. dos. 5. Gran in 20.

Extractum Diaphoreticum Leovardense.

Nimm Angelickwurtz/ Entzian/ Scordii/ jedes 4. Loth/ zerschniten urd zerstossen/ zieh mit dem Spir. Vini eine Tinctur heraus/ gieß alle zusammen/ mach ein gantz weiches Extract/ setze hinzu Pulver von

Mei-

Meisterwurtz 2. Loth/ der besten Zimmet ein Loth/ Muscatnuß 3. qu. Saffran 2. qu. præparirt also eine köstliche Latwergen.

Daher gehöret auch das Extractum Card. Bened. Gentianæ, helenii, Zedoariæ &c.

Extractum Diatesseron.

Nimm die species Diatesseron (von Entzian/ Lorbeer/ Myrrhen/ runder Holwurtz) 6. Loth/ Angelickwurtz 2. Loth/ Zitwer 1. Loth/ Cardobenedict. Samen 2. qu. Scordien-Wasser/ C. B. Angelick- und Melissenwasser/ jedes 1. Pf. extrahir die Tincturen/ und mach daraus einen Extract.

Theriacalisches Extractum.

Wann man die remanens der Specierum Tincturæ Bezoardicæ Michaelis oder des spiritus Theriacalis infundirt/ digerirt mit Brandwein/ exprimirt/ filtrirt/ ꝛc. kan man noch ein gutes Extractum daraus machen.

Extractum Antipestiferum D. L.

℞. Rob. Juniperi, Ebuli, sambuc. ana ℥ß. Theriac. Andr. ℥ij. Confect. alkerm. ℥ij. Cortic. citri. ℥ß. rad. Angelic. Zedoar. gentianæ ana ℥j. fiat cum sp. vini Extractum L. a.

Von allerley Pestilentz-Pillulen.

Der besten Myrrhen ein Loth/ Angelickwurtzel/ weissen Agtstein/ Saffran jedes ein halb Quintlein/ Lerchenschwamm-Zeltlein/ Rhebarbara/ jedes anderthalb qu. der besten Aloes offt mit Rosenwasser gewaschen und ausgetrocknet 2. Loth/ Angelick Oel/ 4. Tropffen mit Syrup von Citronenschalen zu einer Massa formirt. dosis ein halb Qu.

Andere Pillulen.

Aloes Succotrin. des gumm. ammoniac. jedes 2. Loth/ Myrrhen ein Loth/ Wermuthsaltz 40. Gran/ das gumm. ammon. muß in Scordii Essig solvirt/ colirt und auf die Consistentz gekocht werden hernach alles zu einer Massa gemacht. dos. 20. Gran.

Andere des Tabernamontani.

Aloes 3. Loth/ Myrrhen ein Loth/ Saffran anderthalb qu Angelick-Zeltlein/ boli orientalis-Terr. Sigillat. Benzoin jedes 10. gr. M. mit dem Safft von Scordio ein Massam/ davon Pillulen formirt/ in grösse einer Erbiß gib 7. oder 8.

Präservativ-Pillulen.

Aloes ein Loth/ Myrrhen anderthalb qu. Angelickwurtzen 40. Gran/ Conf. Alcher. 20. Gr. Mithridat/ Theriack/ Terr. lemniæ, präparirtes Hirschhorn/ jedes ein halb qu. kühlendes Edelgestein Pulver 10. Gran mit Scorzonera-Wasser/ Pillulen gemacht 130. nimm in der Wochen zweymahl fünff oder noch mehr.

Andere.

Nimm Aloes rosat 2. Loth/ Myrrhen/ Saffran/ jedes 1. Loth/ präparirten Lerchenschwamm 2. qu. Rhabarbar. 1. qu. armenischen Boli 40. Gran/ weissen Diptam/ präparirter Perlein/ jedes 20. gr. mit Limoni- oder Citronen-Safft zu Pilulen gemacht. Dosis 1. qu.

Die Pillulæ Marocostinæ seyn auch nutzlich/ also die Pillulæ Ruffi/ welche aus Aloe/ Gumm. Ammoniac. jedes 2. Theil und Myrrhen ein Theil gemacht werden/ mit Weinkräutlein-Safft.

Theriackalische Pillulen.

Nimm Theriackalisches Saltz/ des besten Theriack/ Methridat/ jedes 3. qu. Nägelein 1. qu. Terr. Sigillat. Orientalischen Boli/ Widergrifftwurtzel/ Kümmich/ Galgant/ jedes 40. Gran/ Muscatblüh 1. q. Tormentillwurtzen/ Paradeiß-Holtz/ rother Rosen/ jedes 20. Gr. Cubeben/ rothen und weissen Santel/ jedes Gr. Aloes so viel als alles wieget/ mach mit Citronensafft Pillulen.

Andere die mehr laxiren.

Aloes dritthalb qu. Myrrhen 3. qu. Saffran 1. qu. Rhabarb. 2. qu. Lerchenschwamm anderthalb qu. Citronensaamen 1. qu. rothen Santel ein halb qu. Terr. Sigillat. 40. Gr. Campher 5. Gr. mit Citronen-Syrup. Mach Pillulen.

Andere.

Aloes 2. Loth Rhabarbara 2. qu. präparirten Lerchenschwamm/ Myrrhen/ Saffran/ jedes 2. qu. Zitwer/ Entzian/ Angelick/ jedes ein halb qu. Campher 20. Gr. Theriack so viel vonnöthen. Mach Pillulen/ man kan auch präparirte Natter- und Krotten-Leber-Pulver beymischen.

Unterschiedliche Pest-Eßig.

Diese werden so wol inwendig als auswendig gebraucht mit grossem Nutzen/ widerstehen der Fäulung/ die aber aus den Kräutern gezogene Krafft/ wehret dem Gifft.

Angelick-Eßig.

Angelick-Saamen 1. Loth/ Angelickwurtzen 4. L. Scordii-Kraut/ und Weinkräutlein/ jedes ein halbe Hand voll/ Theriack 2. Loth/ Methridat 3. Loth/ rother Rosen ein Handvoll/ Ringel und Nägelblumen/ jedes 2. Hand voll/ Paradeiß-Holtz 2. qu. schütte den allerstärcksten Essig darauf/ biß er vier Finger hoch darüber gehe setz es durch acht Tag wohlverwahrt in die Digestion.

Pest-Eßig Timäi / welcher Colberg sehr dienlich gewest/ und schier allen geholffen / die ihn bey Zeiten gebraucht haben.

Die Confection von Orvi. 4. L. Diascordii Fracastorii 3. L. Theriack 2. L. Angelick-Gifft-wurtz/ Alant/ Pimpinell/ Tormentill / Scorzoner. weissen Diptam/ Pestilentzwurtz/ jedes anderthalb qu. Scordii / Weinrauten/ Garben-Kraut/ jedes ein Handvoll/ Ringel-Nägelblumen/ jedes ein halbe Handvoll/ Rinden von Eschen/ Citronenschaalen jedes 2. L. Wacholderbeer/ 5. L. Muscatblüh/ Zitwer/ jedes 3. qu. Campher 1. L. Saffran 1. qu. Myrrhen 1. L. Essig so aus dem Safft der Imbeer gemacht/ so viel vonnöthen. Laß es in der Infusion stehen/ biß alle Tinctur extrahirt / seyhe es durch zum Gebrauch.

Bezoardischer-Eßig.

Scorzonerä / Angelick/ weissen Diptam/ jedes 1. Loth/ Tormentill/ Zitwer/ Alant / jedes 2. quint. Campher 40. Gr. extrahirs mit gutem destillirten Holler-Essig die Tinctur/ biß es genug ist/ filtrirts/ Dos. 1. Loth in Scorzonerä Wasser.

Pestholler-Eßig.

Dieser wird bereitet aus den aufgedörrten Hollerbeern mit Essig ausgezogen/ darein seyn wieder zu weichen Angelick-Wurtz und Wacholder-Beer.

Oder;

Wacholderbeer 2. L. frisches Weinkräutlein ein L. Zitwer/ lange Holtzwurtz/ Baldrian-Pestilentzwurtz/ Pimpinell jedes anderthalb qu. Scordii 2. qu. zerschnitten und zerstossen macerir es in genugsamen Rosen-Essig.

Eßig wider die Pest Dr. Langii.

Nimm das Caput mortuum vitrioli so gantz ausgesüßt ist/ thue es in einen gläsernen Kolben/ gieß darauf einen destillirten Essig/ daß er zwey Finger darüber gehe/ so wird er sich roth färben/ solcher Essig ist dem Patienten für die Nasen zu halten/und auf die Glut zu schütten.

Hieher gehören Rosen/ Imbeer/ Nägelein/ Lavendel/ Ringelblumen/ Hollerblüh/ Rauten-Essig. Ich bin vergnügt gewesen mit folgender

Infusion.

Weinkräutlein 2. L. Wachholderbeer anderthalb L. Citronenschaalen 3. qu. Hollerblüh/ Ringelblumen/ jeder ein halb Loth/ Card. Bened. 3. qu. Scordii 2. qu. Angelick/ Alant/ Zitwer/ Liebstöckelwurtz / jedes 1. Loth/ zerschnitten und darauf gegossen 2. Maaß-Essig.

Pestilentz Essig des Tozzi.

Die Gipffel des Scordii mit den Blumen anderthalb Loth / Eisenkraut / Geißrauten/ jedes ein Loth/ Citronenschalen 3. Qu. Pomerantzenschalen 2. q. Paradeiß Holtz/ Negelein/ Muscatblüh/ jedes 1. qu. 20. Gr. rothen Santel 3. qu. Zitwer 2. Loth/ Pestilentz-Eber-Angelickwurtz/ jedes anderthalb L. Scorzoner. weissen Diptam / Meisterwurtz / jedes 1. Loth/ Alant dritthalb qu. rother Myrrhen 2. qu. Theriack/ Methridat/ Diascordii anderthalb Loth/ Campher anderthalb qu. Wachholderbeer 1. Loth / Lorbeer anderthalb qu. Saffran 20. Gran/ zerschnitten und zerstossen / gieß darüber 2. gute Maaß Essig/ laß es zugedeckter an einem löblichen Ort stehen/ d. 1. oder 2. Löffel voll.

Essig D. Weickardt.

Angelick/ Zitwer/ Liebstöckel / Pimpinellwurtz/ Rauten jedes ein Handvoll/ Turbith 2. qu. Citronenschaalen 3. qu. Wacholderbeer 3. Loth/ Lorbeer 2. L. guten Essig 2. Viertel / infundirs und destilirs.

Pest-Essig D. Scorboith.

Rauten/ Card. Bened. mit Blumen und Samen/ jedes anderthalb Handvoll/ Hollerblüh/ Ringelblumen Dontaur / jedes 1. Handvoll Cretischen Diptam/ Scordii / jedes ein Handvoll/ Gifftheilwurtz/ Zitwer und Meisterwurtz Gifftwurtz/ jedes ein L. Theriack/ Methridat/ rother Gifft-Latwergen/ jedes 3. qu. Wacholderbeer zerstossen 12. Loth/ infundirs in 3. Maas Essig. Ist sehr bewährt.

Franckfurtischer Pest-Essig.

Tormentill/ Zitwer/ Natterwurtz/ jedes 4. L. Angelick/ Meister-Schwalbenwurtz / jedes 3. L. Pimpinell/ Diptam/ Holtwurtz/ jedes 4. L. Cardobened. Geißkraut/ Scordii/ jedes ein halbe Handvoll/ Hauswurtz/Entivien/ jedes 2. Handvoll/Ringelblumen/ dritthalb Handvoll / rother Rosen / Seeblumen/ Borragen/Nägelein und Hollerblüht/ jedes ein Hand voll/ frische Pomerantzen 8. zerschnitten und zerstossen/ gieß es in den besten Wein-Essig 2. ein halbe Maas durch 3. Tag distillirs in Gläsern.

Franckfurter Rauten-Essig.

Weinrauten / Scordii / Cardobened. Rheinfahren/ jedes ein Hand voll/ Wacholderbeer/ Angelickwurtz/ jedes 4. L. Zitwer und Citronenschelffen/ jedes 1. L. infundirs in Essig anderthalb Maaß oder 6. Pfund.

Bezoardischer Essig D. Spinä.

Alantwurtz 4. L. Angelick/ Meisterwurtz/ Baldrian/ Schwalbenwurtz/ Schelkrautwurtz/ Pimpinell/ jedes anderthalb L. Entzian-Diptam-Holl- und Tormentillwurtz/ Scabiosen-Abbiß-Pestilentz- und Zitwerwurtz/ jedes 1. L. Wacholderbeer 4. Handvoll/ Myrrhen 1. Loth / Rautenblätter/ Schwalbenkraut / Scordii/ Gamänderlein/ Cardobenedicten/ jedes 2. Hand voll zerschnitten und zerstossen/ schenck darauf 2. Maaß des schärffsten Essigs und Brandwein 3. Mäßlein/ Theriac 4. L. Spiritus Tartari 1. Loth/ Campher 2. qu. Digerirs 14. Tage durch/ druck es aus und filtrirs.

Augspurger Theriacal-Essig.

Grosser Scheikrautswurtzel 3. L. Angelick Meister-Entzian-Natter-Baldrian/ Pimpinel-weissen Diptam-Eberwurtz/ Zitwer/ jedes 1. qu. grossen Wegrich anderthalb qu. Fol. Scord. Cardobenedicten. Cretischen Diptam/ Eberwurtz/ Zitwer/ jedes zwey Hand voll/ Schalen und Saamen von Citronen/ jedes anderthalb q. Wachholderbeer 2. qu. welscher Nußkern 4. L. gelbe Santel ein halb qu. guten Essig ein Maaß oder 4. Pf. infundirs/ und lasse es beysammen/ ist aus- und inwendig gut zu gebrauchen.

Aus dergleichen Wurtzeln und Kräutern kan man auch allerley Widerpest-Wein präpariren als wie der

Aloes-Wein des Diemerbrocks.

Angelick-Alant-Pestilentz-Diptamwurtzel/ Pomerantzen Schalen/ jedes 1. qu. der besten Aloes 2. qu. 10. Gr. Cardobenedicten/ Centaur/ Wermuth/ jedes ein Handvoll/ klein zerschnitten in ein Säcklein gethan/ und in Wein gehängt bey anderthalb Maas Morgens ein Trünclein zu thun.

Viel bedienen sich eines guten Wermuth- und Alantweins/ mit wenig Centaur oder Tausendgüldenkraut.

Aus diesen Vorbereitungen können unterschiedliche Magistralia medicamenta zusammen gesetzt und verordnet werden/ wie aus folgenden Exempeln zu sehen.

I.

Nimm Cardobenedictenwasser anderthalb L. Bezoardisches Wasser ein halb L. Mixturæ simplicis camphoratæ 1. qu. Antimonii diaphoretici 20. Gr. Volatilisches Vipernsaltz 10. Gr. Syrup von gantzen Citronen anderthalb L. d. S. Bezoardisches Hertz-Trännclein auf einmahl.

II.

Pulv. Bezoard. aurei Sennerti ℈j. Bezoard. Sol. gr. 8. Magist. spinat. viper. unicorn. marini ana gran. 6. Sal. viperar. volatil. gr. 5. fol. auri 1. f. P. S. Edles Hertz- und Bezoar-Pulver auf einmal in Cardobened. Wasser einzunehmen.

III.

Des weitberühmten Hrn. D. Scorbait Schwitz-Tränck-lein.

Koch die Wurtzeln von Schwalben- oder Gifftkraut/ von Liebstöckel mit einer Handvoll/ Pestilentzkraut in Wasser/ biß auf vier L. Dissolvire Diascordii Fracast. oder rothe Gifft-Latwergen 2. qu. rothes Pannonischen Pulver 20. Gran/ flüchtiges Saltz des Hirschhorns 10. Gr. Misch und gibs auf einmal.

IV.

Venetianischen Theriack 1. qu. Theriacal- und Zimmet-Wasser ohne Wein/ Theriacalischen Essig jedes 2. qu. Scabiosen und Cardobenedict-Wasser jedes 5. L. dos. S. Schwitz-Trännclein auf einmal.

V.

Diascordii Frac. 1. q. 20. Gr. präparirten Saliter 20. Gr. Wermuth-Saltz 10. Gr. Cardobened. Scorzoner- und Geißkraut-Wasser/ jedes 2. L. Theriakalwasser und Granaten-Syrup/ jedes ein L. misch zu einem Trännclein.

VI.

Elixir Pestilentiale Crolii 20. Tropffen/ Mithridat/ Theriack/ jedes ein halb qu. Scordii Wasser 5. L. Theiacal-Essig 1. L. M. d.

VII.

Sacchari perlati, Bezoard mineral. jedes 15. Gr. Bezoar. Orient. gr. iij. Sal. Brunellæ 10. Gr. dos. mit Scabiosenwasser.

VIII.

Für die Kinder gibt man in einem Süpplein ein gerechtes Einhorn/ und des mineralischen Bezoar/ jedes 5. oder 9. Gran.

IX.

Schwefel zwey quintlein/ starcken Essig 4. Lo. gib es für starcke Leute/ dann Schweffel und Essig sind die besten Pest-Mittel/ nach dem Sprichwort.

Sulphure & acetis bona fit curatio pestis.

Zwiebel-Trännclein/ mit welchen in Meissen viel hundert Personen curirt worden.

Nimm eine Zwiebel/ umschneide die Blum rings herum/ daß man den Kern mit der Blumen kan heraus ziehen/ in die ausgeholte Zwiebel thue hinein 1. q. guten alten Theriack/ einer starcken Person etwas mehrer/ stecke die Blume wieder vor/ und umwickle sie mit nassen Werck/ setze sie in heissen Aschen/ daß die Blum über sich stehet/ laß sie braten/ nim die äusserliche Schalen ab/ zerstoß in einen Mörsel/ vermisch mit Rauten- oder Scorvii-gemeinen Essig/ oder auch mit Bezoar-Essig und Sauramp-fer-Wasser/ warm/ und geschwitzt.

XI.

Nimm den spiritum fuliginis oder von Rus 1. q. Ringelblumen- oder Cardobened-Wasser jedes 2. L. S. Schweiß-Trännclein auf 1. mal/ der spiritus tartari mit Essig genommen macht auch schwitzen.

XII

Aqua Cordialis Sanoniæ 2. L. Bezoardischer Tinctur 1. q. spiritus Cornu Cervi ein halb q. den Syrup von Scordio 1/ L. Misch/ da kan man auch mixturam simplicem hinzu thun/ oder diese mixtur mit Cornu Cervi decocto geben. Ingleichen ist vortrefflich die Hirschhorn-Sultzen mit dem Elixir Crollii wider die Pest zu nehmen.

XIII.

Das Tanacetum oder Reinfarn in Saurampfferwasser und Essig gekocht/ mit einem Quintlein dieses Pulvers vermischt. Nimm Ingwer/ Scorzonerä/ Zitwer/ jedes 2. Quintlein/ Zucker 3. Quintlein. Misch.

XIV.

Des Sennerti Bezoardisches Pulver 40. Gr. in Scord. Wasser und Essig/ oder das Magisterium von Nattern-Ruckgrad oder Vipern 10. Gr. Bezoard. solare 7. Gr.

XV.

Des Antimonii Diaphoretici, (welche/ Grato dem Bezoar vorziehet) Wolffsbeer/ jedes 20. Gr. Elæosachari rutæ, flüchtiges Vipern-Saltz/ jedes ein halb Scrupel oder 10. Gr. ꝛc. Mach ein Schwitz-Pulver.

Zu mercken von dem Ein- oder Wolffsbeer/ daß es zwar zu dem Saxonischen Pulver und Bezoardischen Tincturen genommen wird massen es auch das Rasen und Hinfallen verwehren solle/ ja auch die Zauberey; doch wollen etliche dieses nicht sehr loben und seyn Exempel vorhanden wo sie sehr schädlich gewesen. Die Blätter zwar werden auf die Beulen und Drüsen nutzlich aufgelegt/ absonderlich locken sie das Carfunckel-Gifft heraus specificâ virtute.

XVI.

Nimm gebrenntes Hirschhorn/ Einhorn/ präparirter Perlein/ gefeiltes Helffenbein/ jedes 6. Gr. gib es in Cardobenedictenwasser/ oder nimm Bezoard miner. 10. Gr. Sal succini volatilis flor. vom Schwefel jedes 10. Gr. f. pulv. in C. Benedict. Wasser zu nehmen.

XVII.

Spermaceti/ Terr. Sigill. Boll. Armen. jedes 20. Gr. Campher 10. Gr. Misch auf einmahl in Scorzonerä-Wasser.

XVIII.

Schwitz-Latwergen 1. qu. Theriackalischen Essig 1. L. Elixir Antipestilentiale 3. q. Scordien-Wasser 3. L. Citronen-Syrup 1. Loth. Mach ein Träncklein. Man kan auch Liberanten und Pannonisches Pulver dazu nehmen.

XIX.

Nimm Cardobened./ Rauten/ Pestilentzwurtz/ Angelick/ Zitwer/ Pimpinell/ jedes etwas wenigs/ sieds in halb Essig/ oder Wein und Wasser/ zertreib ein wenig Methridat und Theriack darinnen/ gibs dem Krancken warm zu trincken/ daß er wol darauf schwitze.

XX.

Arcanum Viperinum.

Theriack 40. Gr. Pulver aus dem Ruckgrad der Vipern 20. Gr. Conf. Alkerm. d. Hyacinth/ jedes 10. Gran Mach ein Schwitz-Träncklein.

Unterricht.

Der gemeine Mann bediene sich des Theriacks/ Methridats/ güldnen Eyes/ Orvietans/ Nuß-Latwergen in Wein oder Wasser ꝛc. dann die magistralische Compositiones stehen nur denen Gelehrten und Artzney-Verständigen zu verordnen/ nichtsdestoweniger will ich für die Gemeine folgende Instruction setzen/ damit sie in der Noth/ wo man keinen Medicum haben kan/ selbst einander können hülfflich beyspringen/ dahero sollen sie etwa in Vorrath schaffen von so genannten Pestilentzwurtzeln/ als Angelick/ Diptam/ Eberwurtz/ Einhaken/ Carlina/ Alantwurtz/ Entzian/ Meisterwurtz/ Pestilentzwurtz/ Pimpinellwurtz/ Scorzonera/ Natterwurtz/ Teuffelabbiß/ Tormentillwurtzeln/ Baldrian/ Schwalbenwurtz/ Zitwer/ Osterlucey/ Holwurtz/ Knobiauch/ samt denen Kräutern/ Betonien/ Ehrenpreiß/ Scabiosen/ Weinkräutlein/ Papeln/ Wermuth/ Saffran/ Sauerampffer/ Lorbeer/ Wacholderbeer/ Holler- und Attichbeer/ welche meisten im Gebrauch kommen/ dero allen vorher schon in dem Alphabet gedacht worden. Von dergleichen specibus kan der gemeine Mann selbst etwas zusammen machen/ oder von den Wurtzeln 1. qu. in halb Wein und Essig einnehmen/ und also der Pest Widerstand thun.

Ferner sind die Widergifft-Mittel/ so in Form der Pulver/ Latwergen/ Pestilentzwasser/ Bezoardischen und Theriakalwasser/ Schwitzwasser/ Elixirn/ Tincturen/ Essentzen/ Extracten/ Pest-Pilulen/ Pest-Essigen/ welche vorgehend aus denen besten und approbirtesten Authoribus zusammen getragen worden/ meist angedeuter massen im Gebrauch zu ziehen. Vor Alters und anjetzo ist der Theriack/ Methridat/ das güldne Ey/ Antidotus Matthioli, Elect. Dioscorid. oder rothe Gifft-Latwerge/ das Orvietan, Confectio Alkerm. d. Hyacinth. Elixir Pest lentiale Crollii, Elixir proprietatis, Mixtura simplex mit und ohne Campher/ Holler-Attich-Wacholder-Salse/ Zitwer/ Latwerge/ Vipern und Bezoardische Pulver/ Pannonisch oder Ungarisches Hertz-Pulver/ Salia sudorifera, Antimonium diaphoreticum, Stapedianisches Wasser/ und viel andere unzehlbare Mittel berühmt/ ich gib aber dem gemeinen Mann diese Ordnung.

Wann nun aus vorhero angeführten Merckzeichen sich einer befinde/ daß er mit der Pest überfallen ist/ und die Noth nicht erfordert/ Laxir/ Vomitiv/ Clystier und Pulzäpflein zu nehmen/ so ist der Gebrauch/ ohne Verzug ehe er schläfft/ und dadurch dem Gifft Zeit gibt sich weiter auszubreiten/ mit folgenden Gifft- und Schweiß treibenden Mitteln/ nachdem etwa die Natur/ Alter und Kranckheit zulässet/ in einer kleinen oder mehr Dosi, es sey bey Tag oder Nacht vornehmen/ sich niderzulegen/ zugedeckt zu schwitzen in 2. oder 3. Stund/ nachdeme es die Kräffte ertragen mögen.

Man nehme in GOttes Namen den Theriack/ Methridat/ oder rothen Gifft Latwergen/ Diascordio, oder güldnen Ey/ auch andern Widergifft-Latwergen/ von 1. biß 2. qu. Widergifft-Pulvern und Salien ein halb q. in Widergifft- oder Nußthe-

riack-

triackwasser mit Holler-Essig; da taugt auch Hirschhorn-Spiritus 1. q. Wer hart schwitzet/ nehme flüchtiges Hirschhorn-Vipern- oder ander flüchtiges Saltz/ mische es bey/ der aber hitziger Natur und leicht schwitzet/ dem ist dienlicher die Bezoardischen Schweiß-Pulver zu gebrauchen/oder das vorherbeschriebene Wienerische kühlende Schwitzpulver. Also seyn auch die Bezoardische Tincturen nutzlich/ von 30.40. in 50. Tropffen in Cardobened. Scordien. und Scorzonerawassern.

Denen schwangern Frauen dienet die Bezoardische Tinctur ohne Campher/ auch das Diascordium:

Für die Kinder das rothe Pannonische Pulver/ species von Hyacinth/ und kühlendes Edelgestein-Pulver von 10. in 20. 30. Gran mit Citronen-Säfftlein.

Für die armen Leute ist auch Nuß-Latwerge/ Holler-Attich-Wacholder-Salse/ wie auch gemeiner Theriack tauglich. Der Schweiß ist zu erholen/ so die Mittel gebrochen werden/ muß mans 2mahl und zum 3mahl eingeben/ von welchen hernach ein mehrers.

Unterschiedliche nothwendige Anmerckungen.

I.

Wann der Schweiß nicht folgen will/ kan man denselben befördern durch ein Brod mit wenig Theriack/ Malvasier und Theriackwasser angefeuchtet/ und warm auf den Nabel gelegt solches verrichtet auch ein Säcklein mit Sand angefüllet und gewärmet/ oder neue Ziegel mit Tüchern umwunden. Die Application geschiehet auf oder unter die Arme/ Schliern/ Schenckel/ Fußsohlen ꝛc.

II.

Wann sich unter währendem Schweiß Mattigkeiten ereignen wollen/ soll man mit kräfftigen Hertzstärcken beyspringen/ auch den grossen Durst mit Julepen dämpfen welche aber zugleich Schweißtreibende/ hertzstärckend seyn/ und Widergifft-krafft haben müssen. Da ist nutzlich die Conf. Alkerm. mit und ohne Bisem/ Messerspitz weiß/ der Julep von Edelgestein 1. biß 2. Löffelvoll/ Tinct. corallorum mit Hirschhertz-Geist bereitet/ alles oder wenig ambrirt in 20. Tropffen/ die Magisteria von Perlen/ Corallen/ Vipern-Grat von 2. 3. Messerspitz voll mit etlichen Granis des Croci Solis oder Bezoar Solaris vermischt in Wein/ Rosen-Melissen-Zimmet und andern kräfftigen Hertzwasser. Ingleichen macht man allerley Latwergen/ Pulver/ Getränckе/ Julep/ Sorbet/ Mixturen/ als:

III.

Nimm Scorzonerä-Saufferampffer-Wasser jedes 4. Loth/ Cordial. Saxon Bezoardici, jedes anderthalb Loth/ von den Hirschkolben-Zimmet- und Hertzwassern distillirt/ jedes 3. qu. von Pomerantzenblühe 1. qu. præparirter Perlen/ des Magisterii von rothen Corallen/ von Vipern-Grat/ jedes 15. Gran. Einhorn 10. Gr. Bezoar. Orient. 8 Gr. die Essentz von Citronen ein halb qu. Edelgestein-Julep ohne oder mit Bisam/ Rosen-Julep/ jedes 1. Loth/ zwey Goldblättlein. Misch es. S. Edles Hertz- und Perlein-Wasser auf etlichemahl.

Für die Armen kan das Schweiß-treibende Antimonium gegeben werden.

IV.

Etliche brauchen das gegrabene Einhorn mit Perlen-Zucker und Rosen-Julep/ oder die saure Citronen-Conserven 4. Loth/ von Sauerampfer-Klee 2. L. Conf. Alkerm. 2. quintl. die Spitzen von Hirschhorn 1. L. Zimmetöl 5. qu. Spiritus Sulphris 5 qu. mit Syrup von rothen Corallen eine Latwergе gemacht. Gib einer Castanien groß.

Man macht auch Perlein-Essentz-Tincturen von Corallen und Gold.

V.

Nimm die Conserv von der Säure der Citronen 4. L. von Rosen mit Vitriol-Geist 2. L. Hirschhorn-Saltz 1. L. Riberbeerlein-Saltzen anderthalb L. Mach mit Granatensafft eine Latwergen. Nim einen halben Löffelvoll/ oder zerreib es in Borragen- und Brunnenwasser. Item

VI.

Mach ein Wasser oder Decoctum mit Hirschhorn und Scorzonera-Wurtzel/ thue dazu Sauerampfferwasser/ Zimmetwasser/ jedes anderthalb L. Corallen- und Ribes-Syrup anderthalb L. von Nägeleinblumen 1. L. Granatenwein ein halb L. die Tincturen von Agleyblumen/ Bezoardische Tinctur/ jedes 40. Gr. frischen Citronensafft zur angenehmen Säure. S. Kühl- und Hertz-Träncklein auf einmahl.

VII.

Nimm Ambrä 20. Gr. Bisem (doch nicht für die Weiber) 6. Gr. Essentz von Citronen trocken 2. qu. Zuckerkandi anderthalb L. Mach es zu einem subtilen Pulver/ thue hinzu Zimmetöl 3. qu. Angelicköl 2. qu. oder Tröpflein Dos. S. Ambrirtes Hertz-Pulver 2. Messerspitzen voll oder eine zu nehmen.

VIII.

Nimm Rosenwasser 6. L. Bezoardischeswasser 2. L. Conf. Alkerm. ein L. præparirtes Hirschhorn ohne Feuer/ rother Corallen/ jedes ein qu. Bezoar. 20. Gr. Perlen-Zucker/ so viel vonnöthen. Misch es/ Löffelweiß zu geben.

IX.

Nimm die Conserva von der Zitronen-Säure 4 L. Conf. Alkerm. 1. L. præparirter Perlen und Corallen/ jedes 1. qu. spec. cordial. temperat d. gemm. f. diamargarit. frigid. jedes ein halb qu. Essentz von Zitronen mit Zucker und Ambra solvirt. Mit Syrup von Granatensafft/ mach eine Latwergen.

X.

Nimm schwartz Kirschen-Borragi-Melissen- und Lil. Convallienwasser/ jedes anderthalb Loth/ Pomeranzenblüh-Wasser/ von Zitronen-Schalen destillirtes Wasser/ jedes ein Loth. Mach es sauer mit

mit frisch-ausgepreßten Granaten- und Citronensafft/ Citronen-Essentz mit Zucker 2. qu. den Spirit. Vitrioli 15. Tropffen. Misch.

Dergleichen seyn zu gebrauchen/ wann der Krancke sehr erhitzt/ welches in dieser Kranckheit gar offt geschiehet; doch muß man nicht zu sehr abkühlen/ wofern aber aus Mattigkeit und Schwachheiten Ohnmachten zugehen/ also/ daß der Krancke gleichsam erkalte/ ist folgendes zu gebrauchen.

Nimm Lindenblüh- und Lavendel-Wasser/ jedes 3. Loth/ Schlagwasser ein L. Confect. Alkerm. 1. qu. Corallen-Syrup/ Edelgestein-Syrup/ jedes 3. qu. den Spiritum von Lil. Conval. ein halb qu. Misch/ und gib einen Löffel voll.

Daher gehört auch das Diacinamomum Regium Mynsichti, Trochisci vitæ, die Perlen-Essentz/ das Wasser Reginæ Ungariæ &c.

Auswendige Mittel.

Es werden gute hertzstärckende Umschläg und Sälblein verordnet/ als Ambr. Gryf. 5. Gr. Zerlasse es in Nägelein- und Zitronenöel/ jedes 10. Gr. Lavendel- und Zimmet-Oel/ jedes 5. Gran: darzu thue was wenigs von Melissen und Hertzspan-Safft/ Rosen-Sälblein/ und Muscatnuß-Salblein/ jedes 2. q. Saffran 10. Gran/ Campher 6. quint/ Theriack so viel vonnöthen/ auf das Hertz aufgestrichen.

Nimm Rosen- Sälblein ein Loth/ Theriack/ Confect. Alkerm. jedes 1. qu. Citronen und Rosenholtz-Oel/ 6. qu. Muscatnuß- Sälblein 1. qu. Peruvianischen Balsam ein halb qu. Misch es/ auf den Puls und das Hertz zu streichen.

Schlagbalsam 20. gr. Peruvianischen Balsam 10. qu. Citronen- Zimmet/ Muscatblüh/ Nägeleinöl/ jedes 5. Gr. Muscatnußsälblein q. s. Mach einen Balsam/ das Hertz und Schläff zu salben.

Man macht auch Epithemata und Umschläg aus denen Hertz-Wassern/ Carbunckel and Zimet-Wasser/ Ingwer- Essig/ Lil. Convall-Geist/ Saffran- Tinctur/ Confect. Alkerm. Theriac/ species pro Epithem. cordis, wenig Campher/ theils machen ein Sälblein allein aus Theriack/ Conf. Alkerm. Saffran/ Citronen-Oel und Campher/ streichen es auf Scharlach/ legens auf das Hertz und Puls.

Der Magen ist absonderlich in acht zu nehmen/ und zu begütigen/ dann er hat mit dem Haupt und Hertzen eine grosse Complexion.

Nimm Muscatblüh-Oel 1. qu. Nägel-Agtstein-Oel/ jedes 3. qu. Zimmet-Oel 2. qu. Peruvianischen Balsam 18. qu. Misch es S. köstliches Magen-Oel/ auf den Magen und Magengrüblein zu salben.

℞ Sauertaig 8. Loth/ Diaphænic. Pflaster 3. Loth/ Diacydon. arom. 2. Loth/ geschabter Muscatnuß 1. qu. Martis adstring. anderthalb qu. Machs mit Malvasier und Rosen-Essig zu einem Cataplasma.

Man kan auch spir. theriacalem, mastichnum, Oleum & emplastrum stomachicum Cratonis, d. crusta panis und andere gute Magenpflaster und Säcklein applicíren; Ich hab absonderlich das Opobalsamum gut befunden/ ingleichen das Muscatblüh-Oel.

Von der Pest- und Heyl-Cur/ welche von der Hand eines Wund-Arztes verrichtet wird.

Von dem Aderlassen.

DJe Frag/ ob in der Pest eine Aderläß vorzunehmen oder nicht? richtig zu erörtern/ so ist zu wissen/ daß selbige theils rathen/ theils verwerffen. Welche es vergönnen wollen doch/ daß man wohl in acht nehme/ die Kräfften/ das Alter/ die Gewonheit/ das Land/ die Zeit und andere Zufäll und Umstände: Daß man lasse an den Adern/ welche nicht zu groß/ als die Salvatell/ und weit von dem Hertzen seynd/ an den Füssen in kleiner Quantität. In hitzigen Ländern/ so es vorsichtig und gleich im Anfand werckstellig gemacht wird/ hält mans für ein vornehmes Mittel. In kalten Ländern ist nicht nachzufolgen/ dann wann die Lebens-Geister nicht häuffig sind/ dem Gifft zu widerstehen/ so zieht das Gifft wegen Verlust des Bluts und der Geister zu dem Hertzen/ da es unkräfftig wird zu der Bewegung/ und kan seinen Feind nicht ausjagen. Nichts destoweniger wollen auch bey uns viel Medici in gar blutreichen/ wolgefärbten und zu vielen Fiebern geneigten Menschen/ die einer hitzigen Leber und starcken Geblütes sind/ noch wol essen und trincken mögen/ und sonst Kräfften/ oder so ein hefftig aufwallendes Fieber/ mit grosser Hitz/ Hauptweh/ Raserey/ Entzündungen der Lungen/ Seitenstechen/ Nasenbluten/ Blutbrechen/ Gulden-Ader oder andere Blutflüß inwendig gefährliches Halsgeschwär oder Bräune mit rothentzündeten Augen/ angeblasenen Angesicht/ beyfället/ nach Gebrauch und Würckung des ersten Schweiß-Mittels eine geringe Aderläß/ gleich Anfangs in den ersten 12. Stunden/ wann noch keine Pest-Drüsen/ Blattern/ Flecken/ Mackel/ und andere Pest-Zeichen vorhanden/ oder selbige nicht hervor wollen/ emrathen welches bestättiget Herr D. Fracchemont in Consilio de Peste, jedoch soll solches offt gefährliches Mittel mit höchster Vorsichtigkeit mit Willen und Rath der Verständigen vorgenommen werden. Etliche rathen die Läß unter der Zungen/ allein ist solche behutsam/ und nur in grossen Hauptweh/ Rasercy/ Bräune und Halsgeschwär/ und dergleichen/ vorzunehmen/ sonsten aber/ wann absonderlich die Frösch-Adern unter der Zungen starck pulsiren/ massen nachmahls öffters das Blut nicht wol zu stillen/ füglich gar zu unterlassen/ oder nur eine Ader zu eröffnen.

Etliche gehen noch weiter/ und sagen/ daß auch in wachsender Pest da schon die Pest-Bäulen/ Carfunckel/ und andere Pest-Flecken in würcklichen Einbruch/ oder wol gar schon vorhanden/ bey Blutreichen und Hitzigen die Aderläß statt finde: dahero sie auch rathen/ die Adrläß auf diese und jene Art vorzunehmen/ als: ist ein Beulen unter den Ohren/ so lassen sie die Haupt-Ader/ so unter den Achseln die Median/ an der Stirn/ Hals/ oder unter der Zungen/ so in den Schlichten oder Reyhen die Saphen-Ader inwendig bey den Knöcheln der Füsse/ so

auf

auf dem Knie/ auf dem Fuß eben selbiger Seiten/ wo der Beulen ist/ und dergleichen: welche Art andere etwas verändern; allein kan solches auſſer dem höchsten Nothfall und ohne dringende höchstgefährliche Zufäll nicht wol zugelassen werden. Etwas besser thun diejenigen/ die da vermeinen/ wann die Pest schon überstanden/ der Krancke mittlers Alters/ bey Kräfften/ vollblütig/ daß ihm die Adern anlauffen / und starren/ annoch fliegende Hitz und Hauptweh vorhanden/ rothe Funcken vor den Augen schweben/ daß man eine Ader auf der Hand eröffnen/ auf einmal aber nit viel Blut/ sondern nur zur Erlüfftung lassen soll; Allein / wie kan eine so schleunige Widerholung und Zunehmung der Kräfften eines Menschen in so gar schwehre Kranckheit / als die Pest ist/ möglich seyn.

Von der Schrepff- und Köpff-Läß.

Des Laß-Köpffsetzens eigentlicher Zweck und Absehen in der Pest und andern gifftigen Kranckheiten ist/ das Gifft von den Hertzen weg- und auswarts zu ziehen/ und in etwas mit dem Blut abzuleiten und auszuführen. Dahero bedient man sich ihrer gar nutzlich/ doch mit wenigen Köpffen/ an statt der Aderläß / und setz solche auf die Lenden / dicke Brett/ Schenckeln/ ꝛc. Gebrauchet man sie/ das Gifft von den Hertzen zu ziehen/ so sollen sie recht gegen das Hertz auf den Ruckgrad/ wo die Wurtzel der Rippen ist/ gesetzet werden. Ich hab in bösen gifftigen und Petechialischen Fiebern bemercket/ als die Gifft Mackel nicht heraus kommen wolten/ doch genugsame Anzeigung einer Malignität gehabt/ da ich befohlen/ man solle starck über den Ruckgrad abwärts Köpffe ziehen/ daß sich alsobald Petechialische Flecken verspühren lassen/ mit erfolgter guter Reinigung ums Hertz und in der Haut. Man disputirt/ zwar/ wann die Flecken langsam heraus gehen/ das Hertz sehr gepreſt wird/ Ohnmachten und Kopffschmertzen vorhanden/ ob man sie dermahlen auf dem Rucken setzen solle? und gibt darunter unterschiedliche Meinung; Ich bekräfftige aber durch die Erfahrung/ daß derer Ziehung über den Rucken sehr tauglich gewesen.

Von der Egel-Läß.

Was die Blut-Egel anbelangt/ sind diejenigen/ so zum lassen oder Setzen tauglich/ wol zu erkennen; wie sie bey Leben erhalten/ zu pflegen/ und anzusetzen/ verstehen schon erfahrne Wund-Aertzt. Allein hier ist die Frag ob die Egel-Läß der güldenen Ader / (also genannt/ wegen grosser und guter nützlicher Würckung zur Gesundheit) in der Pest und gifftigen Kranckheit ersprießlich seyn möge? Die Erfahrung bezeugt/ daß sie / wann nicht allzuviel Geblüt auf einmahl entzogen wird / zuzulassen seyn? gewiß ist/ daß ein guter Freund/ als ihme dieser Fluß in der Pest von sich selbst kommen/ bald darauf genesen.

Von den Zengern.

Es gibt in dieser Operation abermahlen viel Zweiffel/ und wollen theils nicht zulassen solche vorzukehren / wann das Gifft gar sehr herrschet/ und darbey sehr schwehre Zufälle vorhanden sind. Viel vermeinen/ daß die Zenger die Malignität vermehren/ wann die Feuchtigkeiten sich in den Korff wollen ziehen/ Gefahr der Aberwitzigkeit und Schlaffsucht verursachen/ da sind sie nicht allein zulässig/ sondern auch vonnöthen: Diemerbrock hält viel davon liesse es auch auf die Ausführ-Oerter und Drüsen setzen. Ich kan es mit gutem Gewissen sagen/ daß ich in gifftigen Fiebern viel damit verrichtet hab: sie ziehen das obere Haut-Häutlein in eine Blattern/ und aus der Blattern eine wässerige Sultzen; werden meistentheils aus Spanischen Mucken/ die mit Essig zu bereitet/ aus Sauertaig und Dauci-Saamen gemacht: Man hat sonst eigene Zenger-Pflaster in den Apothecken / aber die Operation muß nicht gar langsam seyn. Nimm Sauertaig 3. Loth. Spanische Mucken (Köpff und Flügel wirfft man weg) 2. quint. Meer-Zwiebel-Essig/ so viel vonnöthen / mach einen Taig zum Zug-Pflaster.

Von den Fontanellen/ Streichen und Reiben.

Kircherus in seiner Durchgründung der Pest fol. 223. sagt/ daß die Pest zu fliehen ein bewährtes Mittel/ Fontanell zu haben/ oder setzen zu lassen. Mercurialis meldet/ daß in der Venetianischen Pest keiner angegriffen worden/ welcher ein Fontanell gehabt; und so ja einer angegriffen worden/ hat er mit Reiben/ das Gifft zu dem Fontanell heraus jagen können. Solches wird auch von vielen andern befleiffet.

Helvius in seiner Pest-Ordnung sagt: Wer Krätz und alte Schäden hat/ solle solche nicht zuheilen lassen: Aber D. Sennertus sagt/ man solle sich allein darauf nicht verlassen. Wo ohne das alte Schäden sind/ ist dero nicht vonnöthen.

Das Streichen und Reiben können auch was Gutes würcken zur Beförderung der heimlichen Haut-Ausdufftung/ darzu nimmt des Ætii Sälblein/ aus Wasser/ Oel/ und Saliter gemacht: anjetzo nimmt man Scorpion-Oel/ Erdrauchwasser/ und Saliter.

Von dem Schnurziehen.

Dieses vergleichet sich mit einem doppelten Fontanell; auf Lateinisch nennt mans Setaceum von Seta einer Borsten/ die man durchziehen kan oder einer Schnur aus Seiden und andern. Daß es von grossen Nutzen sey/ erscheinet aus denen Historien und Erfahrnussen/ wiewol es von der Bontekonischen Sect als ein grausames Mittel veracht wird. Aber man gehet anjetzo auf eine andere Weiß gantz glimpflich um/ und ist so leicht auszustehen/ als eine Aderläß. Es wird gelobt vom Historio. Mercato, Fragoso, davon ist mit mehrern zu lesen in D. Joh. Franci Bericht von dem Schnurziehen.

Von

Von den Pest-Beulen/ Carfunckeln/ Blattern/ Flecken/ Geschwären/ und andern dergleichen Gift- und Pest-Zeichen.

Die Kennzeichen/ an vergiffteten Leibern seyn Beängstigungen des Hertzens/ Haupts/ der Leibs-Glieder/ da lassen sich außwendig auff der Haut spüren/ bald rothe/ gelbe/ grünlechte/ blaue/ braune oder schwartze Flecken und Gifftstrahlen/ als von heissem Wasser gebrannt/ von Ruten gehauen/ oder Striemen von brennenden Nesseln. Wann aber die Haut benebens erhebt / kommen allerley Blattern von mancherley Farben/ von Knöpfflein mit weissen Spitzen in rothen Kreissen/ blaue Böckel/ als Wartzen/ welche die Oesterreicher Rachfleck nennen/ in den Haupt - Kranckheiten siehet man Kesselbraune Angesichter/ mit und ohne Flecken/ mit auffgelauffenem Haupt/ und mehr dergleichen.

Vornehm'ich hat ein Wundartz am mehrsten Sorg und Mühe mit den Pestdrüsen/ Beulen / Schlier / Blattern / Carbunckeln / ꝛc. Bey theils Personen schleicht das Gifft unvermerckt ein/ ohne alteration, auch wohl ohne Fieber / und wird vermittels der Artzney wieder ausgetrieben / bey theils kommen auch die Beulen ohne Fieber herfür/ aber aus Schrecken und Grausen kan geschwind eines dazu schlagen / bey theils aber kommen die Beulen an 3. 4. offt 7ten Tag / nach Uberfallung deß hitzigen Fiebers zugleich mit Brennen/ Reissen/ Brechen Stechen/ Bohren/ Schwindel / Ohmächten / Hertzzittern / Eckel stinckenden Durchbrüchen/ Aberwitzigkeiten/ Freisen/ ꝛc. und wird das Leben bestritten. Die Geschwulst/ Knotten / so in der Weichen in Obergelenck der Beine/ da nemlich in den Drüsen entstehen / so man bey den Kindern Gewächs / oder welche unter den Ohren oder an dem Haupt kommen Bubones, Drüsen / Schlier / Heidreisen nennet/ ꝛc. in der Pest aber nennet mans giftige Pest-Beulen unter den Ohren Parotides, Ohren-Beulen/ so solche Beulen oder Drüsen / Geschwulst/ schwämmig/ wässerig/ ohne grossen Schmertzen/ Hitz/ Röthe und Eyterung/ die zeigen ohne Kälte und feuchte Natur / und werden œdemata oder kalte Geschwulsten genannt/ welche ohne sonderbaren Schmertzen hart bleiben / und werden eytern/ sonst heisset mans Scropheln / Kopffknöttlein / (Scirrhos) diesen geben theils den Nahmen der Blindschleichen / weilen sie mit der Ankunfft und Abriß nicht geschwind eilen / und lang nach überstandener Pest erst reg werden/ diese sich aber recht entzünden / toben / klopffen / eyterfähig seyn / sie mögen Schlier/ Drusen/ Ohrenbückel/ oder Mandel seyn/ oder auf unterschiedlichen Theilen des Leibs aufschiessen/ sie bekommen bald oder langsam Eyter/ werden ad inflammationes, Geschwär/ und Blut-Geschwär aus einem abtrünigen Fleisch und Blut gezehlet/ solche behalten den Nahmen der Bubonum oder Pest-Beulen/ deren etliche / wann sie groß/ hochroth braun werden / dabey vor lauter Hitz glantzen und brennen/ heist mans Carbunckel/ vielleicht von dem feurigen Glantz der Edelgestein / die man Rubinen nennet/ diese seyn von einem verderbten Blut. Die Pestkohlen oder schwartze Blattern seyn von verderbten Fleisch. Wann nun auf fortgegangene Frost und Schauer/ mit hefftigen Brennen/ gelbe/ roth-grünlicht braune oder dergleichen Farb sich zeigen/ oder Blattern auf der Haut sich präsentiren/ so muß mans einem entzündeten Saltz oder Gallwasser zuschreiben / und ad Erysipelata, Rothlauff/ Rosen/ heilig Feuer zueignen/ so aber aus solcher Hitz Feuerblätterlein entstehen / ohne Eyterung von allerhand Grösse und Farbe/ bekommen sie den Nahmen der Pfefferkörnlein/ Persisches Feuers/ darauf gemeiniglich der Tod folget. Die Pestkohlen eigentlich Anthraces Thereminthi Griechisch / auf Latein Carbunculi Furunculi, Teutsch/ Carfunckel/ Pest-Blattern/ Feuerblasen von der Gleichnuß einer Kohlen/ diese kommen nicht heimlich/ sondern mit einem starcken hitzigen Fieber/ dabey ist grosses Brechen und absonderlicher Eckel der Speiß/ in währender Däuung ist das Toben weit gröser/ als wann man ohne Essen bleibt/ da seyn auch vorhanden Hertzzittern / Ohnmächten/ Reissen/ Brennen/ Stechen/ wann die Blattern heraus fallen/ da entstehet ein unleidentliches Jucken/ Stechen und Brennen/ biß sich ein hartes Körniein/ wie eine Pfinne/ heraus begibt/ zu Zeiten wol 2. oder 3. miteinander / in der Grösse einer Erbis/ gewinnet kein Eyter/ und so ja oben ein Blälein darüber wird/ und mans eröffnet/ ist eine wenige Wässerigkeit darinnen / und entblöset sich ein brauner Butzen todt oder kohlschwartzer Farb. Diese Körner oder Carfunckel / sie mögen weiß/ ꝛc. seyn/ wann sie schon hart/ und für sich nicht maturiren/ so pflegen sie gleichwohlen unter ihnen ein Fleisch von tieffen Boden zu eytern und zu zeitigen / welchem man Lufft geben/ und das todte abscheiden kan/ nicht ohne Unterlassung einer stinckenden Wusthöle/ wann anders der Tod nicht Oberherr worden.

Der äusserliche Dienst eines Pest-Barbirers bestehet in diesen Stücken / erstlich in Herauslockung und Ziehung des Gifftigen und Abtrünnigen/ 2. In Kochung und Erweichung der herausgezogenen aber noch harten/ und zu Ausflüssen unbequemen. 3. In Lüfftung/ Oeffnung und Auswssung des fast ledigen Wustes. 4. In Reinigung und Aufhaltung gemachter Oeffnung/ so in fernerer Abledigung/ hinterbleibendes Unlusts bestehet. 5. In Abhaltung gefährlicher Zufäll/ so sich gern mit unter mischen/ als übermässiger Hitz/ Brand/ und Schmertzen. 6. In Zuheilung der gereinigten Oeffnung. S. Anhang.

Der Zugmittel seyn so viel/ daß man schier nicht weiß/ was man erwählen soll / darunter werden auch die Schwitzbäder gerechnet/ und bekommen diesen wol/ die nicht leicht in Bädern schwitzen können/ wann sonst andere Umständ nicht verhinderlich / wann nun die hartschwitzende/ forchtsame Fröstling etwas empfinden/ und unrecht argwohnen/ thun sie wohl/ wann ein Gifft und Schweiß-treibendes Artzney-Mittel genommen wird/ alsdann eine viertel oder halbe Stund / sich in ein Badstüblein und Dunsthäuslein oder darzu bereiteten warmen Sitzer/ und darinn mit Beyrückung äusserlicher

licher Wärme und andern Dingen innerliche Treib-Artzney zu Hülff die äusserliche Weg oder Schweiß Löchlein öffnen und zum Ausdünsten des schädlichen disponiren. Der lockende Dampff oder Broden kan seyn ein decoctum oder Brüh von Wachholder-Stauden/ Rauten/ Chamillen/ Holderblüh/ Erdrauch/ Alant und dergleichen/ entweder mit Wein/ oder nur mit Wasser auf glühende heisse Kieselstein geschüttet/ oder von angezündeten Wachholder-Brandwein/ darein etwas von Campher und Saffran zu legen/ wer den Geruch ertragen kan/ sonst kan man den gemeinen Brandwein nehmen/ sonst ist auch bekannt/ wann man im Bett schwitzen kan mit heissen Ziegeln- Bach-Steinen/ aufgeschnittenen heissen Brod/ darein Brandwein gegossen/ oder mit Blattern/ darein warmes Wasser gethan/ oder in heissen zinnern Flaschen/ als äusserliche Zug Mittel/ zu welchem auch gehören das Balsamiren/ äusserliches ansalben und reiben/ welches offt mit guter Würckung zu Ausziehung und Herauslockung des Giffts ist verursacht worden. Nimm Holderblüh 2. Schüssel voll/ Eibisch-Blumen und Johannis-Kraut jedes 1. Schüssel voll thue es in ein Glas mit einen engen Hals/ schütte Baum Oel darüber/ daß es 2. oder 3. Finger hoch darüber gehe/ stelle es im Sommer an die Sonn/ im Winter zum Ofen in der Höhe der warmen Stuben/ wann nun einer von der giftigen Plag ergriffen wird/ und mit Schwitzen/ oder wegen Eckel die Schweiß-Artzney nicht nehmen oder zu Kräfften kommen kan/ der nehme alsdann von diesem Balsam-Oel/ mache es warm/ so warm mans erleiden kan/ und reibe den gantzen Leib über und über/ und zwar solches alle 4. Stund sowol bey Tag als Nacht widerholend/ und im Bette oder anderer Wärme der Würckung erwartend.

Über dieses sind erst die rechten Zug-Mittel zu ergreiffen/ wann nemlich die Pest-Beulen oder Schlier sich sperren/ Schmertzen machen/ sich aber nicht geschwind weit genug erheben wollen/ da ist zu trachten mit feuchter Wärme zu helffen/ als mit Stücklein Tuch/ Badschwammen in heisse Laugen geweicht und ausgedruckt/ unaufhörlich gebähet/ biß man zu andern Sachen schreiten möge/ man kan anstatt der Laugen auch Wein/ Bier/ Milch/ Wasser/ etwas Essig nehmen/ wie auch darein Eibisch/ Stinklee/ Feigen/ Teuffels-Abbiß/ Scabiosen Pappel und dergleichen kochen.

Andere wollen solches mit trockenen Sachen verrichten/ als Reiben und dergleichen/ man sieht/ *ja*/ daß die Haut erhoben wird/ und die Schweiß-Löchlein eröffnet/ gesetzt/ es werden Schmertzen verursachet/ so werden doch auch die Geisterlein und *Blut gelocket*/ dieses kan auch geschehen durch Dropaces oder Bech-Pflaster eine halbe Stund aufgelegt/ *und schnell* abgerupfft.

Gemeiniglich wird das Diachylon gebraucht/ man kan Feigen und andere Sachen dazu stossen/ man findet genug davon geschrieben/ als nimm Feigen/ Juden-Kirschen/ Safran-Pulver/ mache es in einem Mörser zu einem Taich/ legs auf alle 6. oder 8. Stunden renovirt. Ein Beck hat mit lauter Sauertaig gleich über dem Hertzen die brennende Pest-Materi heraus gezogen/ ingleichen zieht der Saffran mit Wasser genetzt/ und aufgelegt/ zeitiget/ biß sie aufbrechen/ hat vielen geholffen. Item/ allerley Mist von Ochsen/ Kühen/ Geissen/ Tauben/ ja auch von den Menschen applicirt.

Item/ gebratner Zwiebel 3. Loth/ Scorpion-Oel 3. Loth/ Myrrhen 1. Quintlein/ Saffran 15. Gran/ Angelic-Pulver 3. Quintlein/ Gaißmist 2. Loth/ Honig und Wachs so viel genug/ mache es zu einem Pflaster. Für das blöde Weiber-Volck soll absonderlich dienstlich seyn/ wann sie in ihrem Monatlichen Fluß/ Tüchlein eintuncken/ solche wieder trocken werden lassen/ von solchem weicht man ein Stücklein in einen warmen Essig/ und legt es auf die Pest Geschwär/ benimmt das Gifft und Brennen.

Ich will auch nicht vorhero mein Sentement davon geben/ je verschweigen/ daß etliche Beulen oder Blattern Anfangs mit der Flütte tieff genug hacken/ setzen hernach mit Hülff des Feuers eine grosse Ventosen und Schrepffköpff darauf.

Die Kohlen oder Pest-Blattern von corrumpirten Fleisch/ weilen sie nicht zeitig werden/ sondern sich bald bloß oder gar schwartz und Todtenfarb zeigen/ erfordert geschwind das Blasen-Pflaster an statt des Zugs über und um sich her/ alsdann macht man mit dem Scheermesser und Flitten/ Schnitten durch den Todten-Knittel/ biß auf das lebendige Blutende/ alsdenn streuet man Pulver von Nießwurtz ein/ oder legt eine Etzung darauf/ so ein grosser Brand/ müssen auch vorbemeldete Kühl-Mittel gebraucht werden.

Bey den Haidrüsen von wässeriger/ schleimiger/ irrdischer Art/ hat der Pest-Barbierer auf die Kräffte des Patienten/ auf die Stärcke des Giffts/ und Meinung des Pest Medici wol acht zu haben/ die Langsamen müssen mit Bähungen/ Pflastern/ Ventosen und Blasen gezogen werden/ hernach tieff und raumlich verwundet/ und mit Maturiren offt gehalten/ wann aber keine sondere Lebens-Gefahr/ und das Gifft keine Sorg macht/ kan mans langsam zu Eyter bringen/ und nicht etwa ein Etzen eine Krebsfrässige Wolffshöle verursachen.

Folgen diejenige Mittel/ so zeitigen und Eyter kochen/ man muß bey Leib nicht zuruck treiben/ ist eine Hoffnung der Eyterung/ muß man bald darzu thun/ Butter/ Zwiebel mit Myrrhen und Saffran anstossen und überlegen. Waitzen-Mehl mit Feigen/ Ebischwurtz gedörrten Scabiosen-Pulver mit Scorpion-Oel zu einem Cataplasma gemacht/ zieht Gifft und macht Eyterung.

Eröffnungen und Lufft-machende Mittel seyn alsbald zugebrauchen/ wann sich nur eine Zeitigung mercken läst/ so aber der Beulen nicht fähig zu eytern/ wann man ihn schon eröffnet/ wird wenig guts geschafft/ mit den Ohr-Bingeln ist auch sicher zu gehen/ weil der Ort mit dem Gehirn benachbart.

Die Eröffnung geschicht mit der Flütte/ oder Lantzet/ oder Nadel/ es sey dann zu besorgen/ daß die kleine Löchlein etwan bald möchten zufallen/ und also die Lufftung hinter sich ersticken/ da pflegt man Feuer oder feurige Artzneyen (besser Etzungen genannt) zu gebrauchen/ bevor jetziger Zeit/ in welcher das Fontanell setzen/ und Pestöffnung ohne Schmertzen geschicht/ und nennen es die Teutschen Artzney-Bücher/ die Pest oder Pest-Beulen tödten.

Eine Etzung ohne Schmertzen soll seyn Terra sigillata, neu ungelöschter Kalch mit Saiffen in einem Mörsel wol vermischt / davon Kügelein gemacht/ und bescheidentlich applicirt, wo die Haut zart/ fleischicht/thut es der Leinsamen / mit Gaistmist wol zusammen gestossen / mit Milch zu einem Brey gekocht und übergeschlagen / eröffnet und erweichet die Haut.

Ferners ist zu mercken / daß noch eine Art ist ohne Etzung/ da nemlich das Todte von dem Lebendigen abgesondert werde durch Reinigungs-Mittel/ wann nemlich die Pest-Blattern sonsten Blut / Haut und Fleisch von der Gifft-Hitz oder Artzney ertödet/ und zur Eyterung untüchtig werden/ und man die schwartzen harten Ruffen/weder mit Eyterfälblein / Zug und Reinigungs-Mitteln beykommen/ eine Höle erlangen / und zu den gesunden Grund-Klüfften kommen kan.

Herr Riccius berühmter Wund-Artzt zu Venedig hat das Pflaster de fulgine erdacht/von Ofen- und Camin-Ruß/ das hilfft den Gifft ausdämpffen/ zieht Blattern heraus / scheidet das Todte von dem Lebendigen. Nimm Sauertaig/ Terpentin/Butter / jedes 4. Loth / Ruß aus dem Rauchfang 5. Loth/Saracenischer Saiffen 6. Loth/Saltz 2. Loth/ Rosen-Hönig 3. Loth Theriac/ Mithridat jedes 1. Loth/ Saffran 3. Quintlein / und 4. Eyerdottern / mach es durch fleissiges Zusammenstampffung zu einem Pflaster S. Ruß-Pflaster. Das Gifft-Magnet-Arsenical-Pflaster thut eben dieses / macht ein schwartze Ruffen detergendo abzusondern/ wann man anders will zu Grund kommen.

Es hat offt in die 8. Tag zu thun/ ehe man Eyter vnd Eröffnung erlangt / und währt offt die völlige Reinigung schier in 6. Wochen/ man muß es lang offen halten/ dann bleibt noch ein Fünclein zuruck/ so fahet es wieder an. Wann es eröffnet / ist ein Maturierfälblein von Terpentin und Eyerdottern schon genug in den Schaden/ aussen herum aber ein Diachylon cum gummi mit Gifft-ziehenden Dingen angemacht. Nimm hernach dieses Pflaster: Wachs 1. Pfund/ weiß Hartz ein viertel Pf. Terpentin 2. Loth/ Safft vom gestossenen Scheelkraut 8. Loth / Kroten-Oel und Scorpion-Oel jedes vier Loth / Gumm. Ammon. bereitet / 3. Loth / Myrrhen Holwurtz-Pulver jedes ein Loth / misch über ein Kohl-Feuer zum Pflaster. Wildes Fleisch ist mit gebrennten Alaun oder Præcipitat zu benehmen/ die zähe Materi zu zertheilen mit Unguento Apostolico. Nießwurtz-Pulver/ Egyptiaco.

Die andern Zufäll seyn Schmertzen/übermässige Hitz/ welche offt heissen und kalten Brand verursachet/ da seyn Schmertzen-linderende und kühlende Sachen zu gebrauchen/ jedoch also / daß sie nicht zuruck treiben / und dem Aushauchen des Giffts die Weg verschliessen. Nimm Feigbohnen-Meel / gesiehenes Rosen-Hönig / koche es in einem Wein zu einem Sälblein / warm aufgestrichen/ stärcket/ kühlet und treibt nicht zuruck.

Ingleichen ist schädlich auf die brennenden Beulen-Plätz/ Froschleich-Pflaster / Hauswurtz/ Bol. oder andere zuschliessende Materien aufzulegen; Nimm Schweffel 8. Loth/ Saliter 4. Loth/ Campher 1. q. kochs in der Laugen/ applicirs warm mit Tüchlein auf die brennende Geschwulst ꝛc. Nimm Lithargyrii 4. Loth Alaun 2. Loth / Saltz/ Weyrauch/Mastix jedes ein halb Quintlein/Wasser und Essig/ jedes ein halbe Maas/ gekocht mit einiger Aufwallung / von dem Feuer weggeruckt/ Tüchlein darmit gefeuchtet/ und gantz wärmer / als mans leiden kan/ applicirt/ ist offt probirt worden. Man kan an statt einer Laugen Wasser/ so über den ungelöschten Kalch gestanden/ nehmen. Gleiches thut der Schweffel in Weinstein-Laugen gekocht/ item Campher und ein wenig Saffran in Brandwein/ ein Safft von gebratenen Zwiebeln mit Saffran/ Myrrhen und Salmiac-Geist.

Wann es nun zum zutheilen gelanget/ kan man des Nichts Pflasters D Ruelands / Schweffel-Pflaster/ Stich- oder Meng-Pflaster / das Album coctum mit behutsamer Zutheilung bedienen / theils bleiben bey ihrem Diachylo, biß aufs Ende / es ist auch dieses nutzlich: Silberglätt-Pulver / guten Wein Essig jedes ein Theil/ Baum-Oel zwey Theil/ koch es lang und genug/ biß es recht ist.

Von allerhand Zufällen und Bey-Kranckheiten / welche sich neben der Pest einfinden.

Wiewohlen die allerbeste Heilung einer Kranckheit diejenige ist / welche die Ursach derselben benimmt/ nach dem Spruch ablata causa morbi, tollitur morbus & evanescunt Symptomata: So man die Ursach der Kranckheit benimmt / so weichet auch die Kranckheit / und verschwinden die Beymängel/ aber es läst sich nicht allezeit werckstellig machen/weilen die Zufäll Urgentia Symptomata die Cur offt ehender zu sich ziehen und erfordern/ die sonst wegen Schmertzen/Aengstigkeiten/ Ohnmachten/ Wachbarkeiten / Durchbruch / Bluten und dergleichen die Krafft benehmen werden / daß hernach die Natur / alles schon übern Hauffen gestossen / wider die Kranckheit nicht mehr streitet / oder keine Beyhülff den Heil-Mitteln leistet/ und also die sieghafften von der Kranckheit unterliegen / wie auch an statt des Palm-Zweigs überwunden ein trauriges Cypreß-Stäudlein aufstecken müssen.

I. Cardialgia. Hertzweh.

Ich setze dieses schwere Symptoma mit Fleiß voran/ weil ich mir allezeit vorgenommen / von dieser Kranckheit fundamentaliter zu handeln / dann ich hab dergleichen Patienten offt mit hertzlichem Mitleiden ansehen müssen / und erhebt sich dieser Zustand gar offt in den Fiebern / absonderlich in den gifftigen und pestilentzischen Kranckheiten/da ist das Klagen: Ach das Hertz thut mir so weh/daß ichs nicht aussprechen kan/ es ligt und steckt mir vor dem Hertzen / von der Brust / offt starck / offt weniger/ zu Zeiten mit einer Hitz/ und gähen Aufwallung / zu Zeiten auch mit einer Kält / wie Thonerus an einem achtjährigen Knaben beobachtet / etliche klagen nur ein Drucken und Ausdehnen/ehe sich welches auch offt auf alle beede Seiten erstreckt / als wann ein Gürtel oder Band umgebunden wäre / andere melden mit schwerer Stimm: ach wie sticht / nagt und beist es/ theils sagen nichts vor Aengstigkeiten/ sondern

sondern exprimiren den Schmertzen mit einem Seufftzer: wann sie gefragt werden / wo es weh thut / deuten sie auf das Hertzgrüblein / es ist ihnen angst und bang / vermeinen das Hertz sey gleichsam eingefangen / weltzen sich hin und her in dem Bett / und wissen vor Schmertzen nicht recht was sie thun / so man eine Angst-Bangigkeit nennt / offt seyn die Schmertzen in der Tieffe / und wann sie schon das Ort zeigen / so kan es doch ohne Schmertzen begriffen werden / und kan man auswendig nichts mercken zu Zeiten können sie das geringste Anrühren nicht ertragen / und empfindet man eine Härte da mercket man / daß er nur im Magenschlund ist / dann das Lincke kan aufwärts / keine Härte oder Geschwulst ereignen / weil es gar zu tieff / und gegen dem Ruckgrad liegt / in gifftigen Fiebern hab ich solches gar offt bey dem Hertzgrüblein (also genannt) und oben der Magen-Cruspel observirt / mit einer Härte und Gegenthalt / so mans angreifft oder anfalbet / schreyen sie auf / es thut sich bey der Ungrischen Kranckheit auch offt beygesellen / bey theils bleibet es stäts / bey theils läst es wieder nach / auf kleine oder grosse / gewisse und ungewisse Zeit / es findet sich auch dieser Zustand bey dem unterlassenden Fiebern ein / gar offt auch ohne Fieber / theils werden molestirt / wann sie nüchtern seyn / wie bey dem Sennerto zu finden / und ich selbst bey mir und andern erfahren / offt läst er sich mercken bald nach dem Speisen / offt erst eine Weil hernach / offt schlagen eructationes und Gröpiger / ja auch Erbrechen darzu / und geht nicht hinaus / auf ausgestossene Wind schlägt ein Hertschen darzu / ist es ein übler Handel / zu Zeiten mischen sich auch Schwindel / Kopff Schmertzen und Ohnmacht zu gehen / ist aber nur eine Aengstigkeit / aber bey den Mutterssüchtigen Weibern ist es nichts seltzames / reden mit schwerer Stimm: offt ist diese Kranckheit so groß / als wo ten die Patienten gleich ersticken / werden aberwitzig / oder fallen in einen tieffen Schlaff / gar offt kommt es von dem corrumpirten Geblüt und Feuchtigkeiten / welche die Spann-Ader des Magens / Hirn / Brust / Hertzens anstecken / das geschicht alles per consensum nervorum.

Die Cardialgia kan aus unterschiedlichen Ursachen entspringen / als von einer Verkehrung / Exulceration / aus scharffen und gifftigen Feuchtigkeiten und Dämpffen / so gar auch von einem Sand in den Nieren / wegen des Darm-Fell starcker Wein / hitz zu Speiß / Zorn / ꝛc.

Dieser Zustand ist nicht zu verachten / nachdem die Ursach wie Hippoc. 4. aph. 65. selbst bezeugt / und können sich leicht andere symptomata beygesellen / es kan auch Wind- und Wassersucht darauf erfolgen / als abgematteten Kräfften und Freisen auch der Tod.

Gestockte Milch / verderbte Chylification mögen auch Ursach seyn / die Gifft machen es offt gar geschwind. Dieser Schmertzen macht dem Kranken und Medico grosse Ungelegenheit / dann er ist mühselig und kläglich / kan wol Hertzenschlottig genannt werden / es geht über die Nerven und Häutlein: wann nemlich das Geblüt seiner balsamischen Partickeln beraubt wird / andere gesaltzene / säuerlichte / scharffe Tincturen in sich nimmt / da kommt ein Kupffen / Anreitzen / Nagen / Beissen mit den Spitzen in die Magenhäutlein und Nerven mit erschröcklichem Schmertzen.

Man muß wohl unterscheiden anderer Magenweh Sood / Drucken / Anblehungen / so offt in den Nerven und Fleisch-Häutlein ihren Sitz habē ꝛc.

Am gefährlichsten und öfftesten läst sich dieser Zustand mercken in der Pest / Pestilentzialischen und malignischen Fiebern und andern Gallen-Kranckheiten oder wo gar scharffe Feuchtigkeiten in dem Magen aufwallen / als wie in Dysenteria Epidemica, da ist der Schmertz offt so groß / daß sie auf der Eingeweids Anliegen nicht mehr gedencken / man kan auch ein gifftiges miasma mit dem Lufft anziehen.

Nun ist zu der Cur zu schreiten: Die Clystier ziehen die materiam peccantem abwärts / und seyn am sichersten zu gebrauchen. Von dem Erbrechen meldet Hippocrates l. 4. aph. 17. so einer kein Fieber hat / und leidet gleichwolen Abscheuen der Speiß / Cardialgiam, so ist das Erbrechen vonnöthen. Die Purgier Mittel seyn gar unsicher / absonderlich / wann bey Feuchtigkeiten eine Malignität / da fallen die Kräfften gleich zusammen / und wird der Krancke selbst verletzet in den paroxismis muß man sich darvor hüten / da muß ein vernünfftiger Medicus auf die Indicationes & indicata acht haben. Die Aderlaß wird zugelassen / wann die Leber gantz hitzig / auch dergleichen Blut zeitiget / die guldene Ader oder monathlicher Fluß verstopffet / aber nicht in febribus malignis, nisi sufficientia indicantia.

Vor allen / wann der Schmertzen grösser ist solcher zu stillen / die Aufwallung zu dämpffen / die Schärffe zu lindern / der Magen-Schlund zu bekräfftigen / insgemein legt man einen gebähten Schnitten Brod mit Muscatnuß abgetrieben / und Essig angefeuchtet auf das Magen-Grüblein; weilen die purgantia der Natur in diesem Zustand zu wider / wollen etliche ihre Krafft unterdrucken und opiata beymischen / damit auch zugleich die Schmertzen gelindert werden / absonderlich bey den Mutterssüchtigen Weibern die aufwallende Dämpff verbindert / aber man muß gantz sicher gehen / wie Etmüllerus in praxi vermahnet / und ich selbst observirt habe. Wann die Gall dominirt / ist der Quittenwein und Safft dienstlich / die absorbentia ersprießlich als Krebsäuglein / Perl / Karpffenstein / Hirschhorn / Terra Sigill. Corallen und dero Tinctur / mit Margaretensafft.

Wann Kräfften vorhanden / und sich ein Phlegma erzeigt / ist die Aderlaß vorzukehren / wo aber eine Schwachheit / ist nur zuruck zu ziehen. So aber andere böse Feuchtigkeiten Ursach / so ist die Aderlaß nicht rathsam / wann der Affectus per sympathiam hepaticam, lasse die Leber-Aderlaß / von der Mutter auf dem Fuß / von dem Miltz / die guldene Ader / man muß vorhero den Magen stärcken / und die Spiritus erstatten.

So lang etwas unverdauliches / als Speck / Käß / etwas von Leder ꝛc. in dem Magen gelegen / haben die Erbrech Mittel das Ihrige gethan / offt hilfft ein geringes Purgierlein oder Laxir-Säfftlein / und wann schon der harbe Theil gebrochen wird / folgt doch gleichwol unter sich ein Effect, daß Gall und stinckende Materi mit Wasser durchgehet.

Wann die Schmertzen von den Winden / seyn

gut Carminativa & stomachica aq. menth. cœnic. Ol. Zedoar. Ol. mac. fœnic. cumin. anis. bals. fœnic. Ol. und Tinctura antimonii, species, diagalang. Diacummin. Elexir. vit. essentia carminat. Die Clystiren können viel würcken mit abwarts Ziehung und Ausspielung/ man siedet Chamillen-Blumen/ spec. decoct. carminat. macht einen Zusatz von Elect. Florenzol. de Bacc. laur. melle mercuriali Chamillen und Dillen-Oel ꝛc. von denen absorbentibus, wann die humores acres & acidi, ist schon gesagt worden/ setze hinzu Meeroß-Zähn/ Helffenbein/ Muschel und Eyerschalen/ præparirten Kreiden/ Muscat-Nuß/ Biber- und Wildschwein-Zähn/ Margar. Pulver absorbentia Wedelii, ingleichen befreyen die Nervosische Theil von der Ausdehnung und Krampffziehung/ und kan man die spiritus ferocientes berubigen ꝛc. Wofern die Materi zeh/ schleimig und anhenckend und also die Nerven und Influentien der Spirituum verletzt/ loben viel die Saffran-Tinctur/ oder von Agtstein mit Syrup. menth. Therica cœlest. laudan. opiat. bey den Weibern thut man etwas von Castoreo beymischen/ mit solchen Mitteln wird vielen geholffen/ wann aber alles unfruchtbar/ so seyn sie erzitterte Spiritus zu besänfftigen mit narcoticis benè correctis als laudano opiato Zwelferi, Rolfincii, Michaelis Theriac. Mithridat. Philonio Romano Persico. Da macht man Pilulen aus Confect. alk. in compl. Ebor. Bez. laud. opiat. und gibts mit Wasser von Hirschen Kolben/ Melissen/ Zitwer und Granaten Safft. Auswendig in Causa flatulenta pituitosa Ol. Absynth. nuc. moschat. Chamomill. mac. bals. peruv. Empl. d. Bacc. laur. d. crust. pan. mastich. einem soll ein Zenger-Pflaster aufgesetzt geholffen haben. Man macht auch Magensäcklein aus Kimmich/ Kleyen/ Saltz/ Lorbeern/ Wachholderbeern/ Mintzen/ Wermuth/ Zitwer/ Chamillen/ Anis schwartzen Lebzelten/ offt hilfft ein Wermuth-Wein/ ein Tüchlein in Brandwein eingeweicht und aufgelegt/ die Tinctur oder Essentz von Pomerantzen-Schalen/ ein Pflaster von Tacamah. Mastix/ Carannac, apobalsamo. Aber wann eine Inflammation, affectus scorbuticus, hypochondriacus, Hystericus, malignus, muß man mit der Cur überall ein besonders Absehen haben/ in der Pest müssen die alexipharmaca das beste thun/ Ol. scorp. rut. sp. Theriac. Camphor. der Theriack. mit Ter. Sigillat. zu einem Sälblein/ wie auch andere anditota &c. Reinere und heitere Lufft ist gesund/ der Magen ist vor Kälte zu beschützen/ was flatulente und harte Verdauung/ zu meyden. Der Leib ist offen zu halten/ in dem Paroxysmo ist gantz still zu liegen/ offt hilfft ein Schlaff. Sorg/ Zorn/ Traurigkeit/ Forcht muß mit Vernunfft gezähmet werde.

II. Haupt-Weh.

Zum andern findern sich gemeiniglich in der Pest grosse Hauptschmertzen/ welche zwar bißweilen den andern oder dritten Tag nach dem Schwitzen sich wieder verliehren oder nachlassen/ zu Zeiten aber/ werden sie so hefftig/ daß Verwirrung und Wahnsinnigkeiten daraus entstehen.

Solche Hauptweh/ verliehren sich offt/ wann die Carbunckel und Bubones erscheinen/ absonderlich die Parodites oder Drüß-Geschwulsten unter den Ohren.

Es ist nutzlich die Schenckel mit warmen Tüchern zu reiben/ und auf die Fußsohle Pflaster aus Sauerteig/ Taubenmist/ frischen Weinkräutlein/ Venedischer Säiffen/ Saltz/ Fenchelsaamen auf Tüchlein gestrichen/ warm den Tag 2. oder 3. mal überlegen/ oder man kan Rettig mit Saltz und Rauten-Essig angestossen appliciren: Unsere Bauren haben in nächster Pest Leimen und Erd-Wasser aufgelegt/ und gäbe es die Experientz/ daß sie nicht zuruck getrieben andere gebrauchen Hühner-Därm/ Kletten mit Essig und Saltz/ oder reiben die Füß wacker mit Saltz/ Essig und Rettiasafft. So auf 1. oder 2. maliges Schwitzen die Schmertzen nicht nachlassen müssen die Vesicatoria oder Zenger Pflaster das beste thun. Die Armen können von einem jungen Nuß-Baum die Rinden abziehen/ in der Runde eines Reichsthalers schneiden/ den innern Theil mit einer Messerspitz dupffen/ und auf bemeldete Weis aufbinden/ sie ziehen stattliche Blasen auf/ zu welchem Ende auch in dem Sommer das Kraut Hahnenfüß kan gebraucht werden.

Oben auf das Haupt sind nach abgenommenen Haaren/ eine warme Kalbs oder Schaflungen oder junge Hähnen und Tauben in der Mitte/ von einander geschnitten warm aufzulegen/ man bindet Buch-Aschen mit Rauten-Essig in das Genick/ etliche halten viel auf gestossene Wachholderbeer mit Sauerteig ꝛc.

Ein wenig werden die Mandel-Milch mit Melonen-Kernen/ die Schärffe zu lindern gebraucht aber ohne opiata, es ist auch der Mahensaamen suspect.

III. Verwirrung des Haupts und Wahnsinnigkeit.

Diese Zuständ kommen gemeiniglich von dünnen scharffen Gallsüchtigen Dämpffen/ welche das Hirn einnehmen/ neben vorigen Mitteln/ absonderlich des Zängern/ wollen etliche rathen/ man solle den phantasirenden Krancken alsbald beede Füß an dem Waden mit scharffen Stricklein etlichmal umwinden und starck binden/ so ziehen sich die scharffe in das Haupt steigende Dämpffe zuruck/ man kan Sauerteig mit Senffsaamen-Kern/ Knoblauch/ Zwibel ꝛc. zerstossen/ und Fingerdick auf die Fußsohlen gestossene Kreiden mit Holler-Essig und Holler-Oel mit hanffenen Werck gantz warmer auflegen.

Das Haar ist in der Höhe abzuschneiden/ damit man zerrissene Hennen und Tauben oder andere Mittel/ als zerstossene Baldrianwurtzel und Kraut/ mit Ringelblumen-Essig appliciren möge/ item gestossenen Knoblauch mit Saltz vermischt. Es kan auch ein Vesicatorium in den Nacken gelegt werden/ theils wollen auch Fußbäder brauchen/ von Mahensaamen Köpffen/ Felberlaub Salat/ Rosen/ Dillen/ Rauten/ man lobt auch den Moos von Eichbaum-Rinden.

IV. Ubermässiges Wachen.

Neben vorigen Artzneyen ist ein Fuß-Bad/ von Weidenblättern Lattich-Hasen-Pappel/ Seeblumen/ Dillenkraut/ jedes 2. Hand voll/ Mahenköpff zehen in Bach-Regenwasser/ oder Bier zu sieden. Die Höle der Hand/ Füß/ Schläff/ Pulß-

mit

mit Alberbrost-Salben zu schmieren. Inwendig seyn die Emulsiones zu gebrauchen / allwo zu mercken/ daß man nicht bald zu den Schlaff-Mitlen/ greiffe/ dann die ersten zwey oder drey Tag dienet das Wachen zu Austreibung des Schweisses und Giftes/ welches mehr vonnöthen als der Schlaff. Die Opiata innerlich zu gebrauchen/ verwerffen die meisten Authores.

V. Schlafsucht.

Gar offt geschichet es/ daß die Impestirte immerdar/ und gleich in dem Anfang schlaffen wollen/ ist sehr gefährlich/ da müssen die Patienten ermundert werden mit Zureden/ Zupffen/ Schütteln/ starcken Reiben/ Bürsten die Höle der Hand und Füß/ mit Saltz/ Essig und Weinkräutlein reiben/ die Arm und Füß mit Abwechslung binden abziehenden Clystiern/ Nieß-Pulvern und Vesicatorien, auch starckriechende Sachen/ als den Spiritum Salis Ammoniaci, Essig in welchem Campher/ Bibergail/ Poley/ Majoran / Weinkräutlein / Zitwer zu sieden/ und für die Nasen zu halten/ auf den Rucken sch erffen/ unter den Ohren Blattern ziehen/ Mayenblümlein-Pulver in die Nasen blasen / starcke Stuhlzäpfflein appliciren / absonderlich ist das Castoreum mit andern Volatilibus einer guten Würckung/ man solle allzeit Wider-Gifft-Mittel beymischen/ aber nicht neuen Mithridat oder Theriack.

VI. Fraiß/ Convulsiones, Gicht.

Diese Symptomata, sein gar üble Gäst/ stossen den Hausherren offt aus seiner eigenen Behausung/ das leidet das Systema Nervosum, dem Archæo giebt es gar viel Müh und Unruh / man muß solche Mittel erwählen / welche zugleich Antepileptica & Alexipharmaca seyn / also seyn schwartz Kirschen-Lindenblüh Päonien-Wasser / Schwalben-Aister des Langii, Fraiß-Wasser mit Aqua Theriacali Camphorata und Essentia Bezoardica, Tinctura Succini Spiritu Cornu-Cervi zu vermischen / man will auch Cinnaberim Nativam & Antimonii loben man muß hierinn einen Argum und Herculem abgeben.

VII. Nasenbluten.

Es giebt mit den Blut-Flüssen in der Pest Kranckheit absonderliches Bedencken ab / so es mäßig und mit Besserung des Patienten geschiehet/ wie offt auf das Nasenbluten folgt/ und in febribus malignis ich selbst wahrgenommen/ so ist es nicht gefährlich oder tödtlich/ böß ist es / wann die Hitz und Hauptschmertzen darauf nicht nachlassen / sondern sich nur übler befinden.

Der Verlust des Geblüts ist in solchen Kranckheiten sehr gefährlich / daß derowegen die Verstellung je geschwinder je besser / absonderlich wann es starck anhält.

Nutzlich ist Terra Sigillata Bol. Armen Corall. Rubr. und dergleichen / man setzet auch auf die Schultern/ Arme und dicke Schenckel/ Ventosen/ oder bindet mit Abwechslung die dicken Arm und Schenckel/ nimm hernach rothen Bolum, Kreiden/ Blutstein/ Bleyzucker, Eichen Moos/ mit Essig und dem Weissen von dem Ey / vermischt / schlag es um die Stirn/ Schläff / Hals auf die Leber um das Gemächt. Da ist auch gut das Sympathetische Pulver/ von Vitriolo oder der liquor Stipticus aus Vitriol und Alaun mit zusammen gewickleter Leinwat oder angefeuchten Zäpfflein (darauf auch das Pulver kan gestreuet werden) in die Nasen zu stecken/ oder so man dieses nicht haben kan/ nur laß ein Zäpfflein von Alaun in beede Nasenlöcher gesteckt. Man legt auch breit Wegrich Wasser / oder das Kraut mit Essig vermischt mit zwerfachen Tüchern auf die Leber/ Hand und Füßsohlen Die Armen können einen Gips mit Eyerklar zu einem Müßlein machen/ aufstreichen und auf die Stirn legen.

Eine gedörrte Krot in Taffet oder rothen Zentel eingebunden in die Hand genommen oder ein Jaspis/ Blutstein/ Mooß von einem Todten-Kopff ꝛc. auch helffen/ der Jaspis wird auch an Hals gehängt.

Inwendig gibt man das Sperniorum Crabi von 4. in 7. Gran in Täschelkraut-Wasser / ist auch wider die Pest dienstlich/ weil Myrrhen / Campher/ Saffran dabey.

Innerlich sind die Terra sigillat. rothe Corallen/ Blutstein zugebrauchen/ andere rathen 2. Messerspitzen voll von gestossenen Weyrauch in einem lind-gesottenen Ey zu nehmen.

VIII. Hefftiger Durst/ Hitz/ Truckenheit des Munds / der Zungen / Bräun und Hals-Geschwär.

Allhier wäre ein gantzes Artzney Buch vonnöthen/ dann/ mein GOtt! wie erbärmlich ist es anzusehen/ wann aus den bösen Dunsten/ erhitzten/ scharffen/ vergiffteten Geblüt / grosse Hitz/ hefftiger Durst/ Sperre der Zungen / Geschwär an der Kehl/ im Gaumen/ im Schlund entstehen/ nicht allein der Speiß und Tranck / sondern auch der Medicin in dem hinab-schlucken verhinderlich seyn / ach wie offt seyn diese Ubel des Tods Vorboten/ man muß aber nicht verzweifflen / sondern fleissige Obsicht in allem haben.

Der gemeine Mann nimmt gemeiniglich alsbald seine Zuflucht zu der Aderlaß unter der Zung/ welches in Pest-Zeiten nicht nutzlich / als wie sonst in hitzigen Kranckheiten / dann es wird das Gifft dem Hertzen und Haupt mehr zugezogen/ ja offt kan man das Blut nicht mehr stellen biß die Seel ausgehet/ ist derowegen solches Aderlassen zu verbieten.

Wann man trincken will/ soll das Maul vorhero mit Wasser und Essig ausgespült werden/ dann seyn gut die Julep mit Him- oder Hohlbeer-Safft / Veilsafft/ grosse und kleine Weinbeerlein / wie auch Zwetschen angeschwellt / dürre Weichsel. Item was von Citronen- Pomerantzen Säure bereitet wird/ die Bauren geniessen ihre Gränden/ oder rothe Haidelbeer mit grossem Nutzen.

Da ertheilen ihr Krafft die Perlen-Wasser oder nimm Conserv. Ros. Vitriolat. 2. Loth / Acetosicri ℈. Loth/ Rob. Rip. 1. Loth / Spec. Cord. temp. 40. Gran/ Corn. Cerv. Phil. præp. Smaragdi præp. jedes 20. Gran mit Himbeer-Safft zu einer Latwergen gemacht. Man nimmt ein Schwämmlein / weicht solches in Gersten-Wasser und Essig / reibt ein wenig den Mund / man bindet es auch an ein Höltzlein/ und fähret in den Mund und Hals/ gleiches thut Eyerweiß mit Campher und Rosenwasser abgeklopfft/ oder ein Schleim aus Quittenkerner/ Tragacant und Fleckenkraut-Saamen mit Rosen-Wasser ausgezogen/ hierauf ist etwas von Veilsafft

und Süßholtz Safft zugenieſſen / das Waſſer von Haußwurtz mit Sal niack deſtilirt/ iſt in dergleichen Hals-Beſchwerung ſehr berühmt/ unter das Gurgel Waſſer iſt Maulbeer-Safft zu miſchen/ ſolche ſeyn zu machen aus gekochter Gerſten / Praunellen/ Wegrich- Krepſſen/ Hauswurtzen mit wenig präparirten Saliter oder Bräunzeltlein/ cum rob Diamoron, nach den Gurgeln folget Süßholtz-Safft NB. Man muß das Decoctum vorhero machen/und die andern Species damit anſtoſſen.

Die Armen nehmen die mittlere Rinden von Linden-Baum / legens in Wein-Eſſig / ſo wird ein Schleim / welcher ſehr gut iſt zum Gurgeln und Zungen beſtreichen/ Manigetta hält es für ein gewiſſes Mittel ſich mit Waſſer zu gurgeln/ wo ein Pferd daraus getruncken/ und den Gaiffer darein gelaſſen/ dieſe Mixtur iſt auch ſehr gut zu nehmen/ die Mucilago oder Schleim aus Semine Pſyllii mit Roſen- und Portulack-Waſſer ausgezogen 2 Loth / Diamoron 1. Loth/ Breyzeltlein 20. Gran / Syr. d. Roſ. Siccis 2. Loth / benebens iſt zu mercken / daß / wann dergleichen Krancke gar ſehr mit Hitz und Durſt geplaget werden/ daß man das Trincken nicht gar zu ſehr verwahren ſolle/ oder offt und nur gar wenig geben/ der Durſt wird alſo nicht gelöſcht / indem aber das ſtäte Trincken den Leib aufbläſet / muß man Harn-treibende Mittel beymiſchen / als Limonada oder das friſche Brunen-Waſſer mit dem Spiritu von Saltz Vitriol Schwefel ꝛc. angeſäueret/ alsdann wird das Hertz erfriſcht / die gantze Hitz gedämpfft.

IX. Schwehrer Athem und Huſten.

In dieſen Kranckheiten fallen gemeiniglich ſtarcke Flüß von dem Haupt / gleichſam als Steckfluß in die Bruſt/ es zieht ſich auch der Unflath von Miltz und Leber dahin/ abſonderlich wann der Kopf unaufhörliche Defluxiones verurſacht/ oder ſelbſt damit angefüllt iſt/ dann können die Spiritus animales ad motum nicht recht oder genugſam einflieſſen/ das Hertz wird unterdruckt/ und iſt dieſes Ziehen / Raſpeln und Baßgeigen in der Bruſt in dem Todten-Dantz gerichtet / es gibt offt ein hartes Sterben/ wann das Hertz und andere Glieder noch friſch/ es iſt ſehr traurig anzuſehen.

Zu Zeiten kommt ſolcher ſchwerer Athem und Huſten à materia vaporoſa & flatuoſa aus den Hypochondriis, da wird der Magen aufgebläht / daß Diaphragma comprimirt / Lungen und Hertz geängſtiget/ offt in Angina reſolvirt ſich die Materia in die Lungen/ ich hab auch obſervirt / daß Wind und Dampff gar in die Bruſt aufgeſtiegen / und eine gähe Raſerey verurſachet.

Die Curation erfordert pectoralia, den Balſam Sulphuris Aniſatum, Compoſitum, Elixir-Proprietatis, Elixir Aſthmaticum, Rotulas Diatragocanth. frig. looch. d. pulm. Vulp an. & expert. paſſulatum, Syr. d. liquiritia, Violar. d. Jujub. gekochtes Waſſer von Süßholtz/ Weinbeerlein/ Gerſten/ Aniß/ mit wenig Angelick-Wurtzeln / Peterſil-Sultzen/ Capaunſafft/ Hirſchhorn-Sultzen / dazu gute Bruſt-Pulver zu vermiſchen.

X. Blutſpeyen von der Bruſt.

Dieſes kommt von einer ſcharffen und gifftigen ſehr corroſiviſchen Materi/ oder auch wann die Huſten zu ſtarck/ ſo können ſich die Adern zerſprengen und zerreiſſen / oder wann das Hertz das Geblüt gar zu ſtarck in die Lunge eintreibet/ und alſo ſich eröffnen müſſen / oder wann das Geblüt gar dünn und die Aderhäutlein durchſchwitzet.

Da muß die Aderläß und die Opiata nichts gelten/ ſondern nimm Tormentillwaſſer mit Terra Sigillat. conſervam roſarum mit Armen. mucilaginem Tragacanthi, Syrup. Violarum d. Jaiv. wann groſſe acrimonia. die Trochiſcos Bechicos albos, rubros, nigros, ſuccum liquiriz. ſperma ceti, mumiam. Hofmanns lobt eine ausgedörrte Kröt in der Hand zu halten.

XI. Seitenſtechen.

Dieſer ſehr moleſte Zuſtand entſpringt offt aus fermentirter Wind und Dämpff / und heiſt Pleuritis ſpuria, ſo es aber von Einfluß des Geblüts / ſo iſt es eine rechte Pleuritis, Apoſtem unter den Rippen/ da geht die Aderlaß nicht/ es iſt rathſamer / daß man alldort Köpffel aufſetze / tief ſchlage / und das Geblüt heraus ziehe/ da müſſen die Bruſtwaſſer/ Bruſt-Säfft/ Zeltlein / Panidi-Zucker/ Süßholtz-Safft ꝛc. alles was den Auswurff befördert / und die Huſten lindert/ das Beſte thun / das Cardobenedict- und Card. Mar. Waſſer/ Scabioſen-Waſſer mit Krebs-Augen/ Hirſchhorn/ Copaun-Sultzen mit Kerbel-Kraut/ ſeyn ſehr ſehr nutzlich / wie auch die Emulſiones pleuriticæ, Sal volatile, Cornu-Cervi, Salis ammoniaci, fuliginis Urinæ & omnia alkalia Diaphoretica; Das Bezoardicum minerale wird auch gelobt/ ingleichen mandibolæ lucii piſcis, raſur. dent. aprugni, Dutamnum &c. der Spiritus Urinæ humanæ wird von dem Banarolo hoch gehalten/ in die 10. Tropffen in Vehiculo, er lobt auch das Pulver von Taubenkoth ¼. q. ſperma ceti ein Apffel mit Weyrauch ꝛc. Auswendig friſche Butter mit ſüß Mandel-Oel/ wenig Saffran. Die Bähung mit Milch in einer Blattern oder mit Semmelſchmollen/ Eyerdotter/ Saffran iſt auch gut/ man applicirt auch den Serpentin-Stein mit Tüchern umwunden.

XII. Hertz-Schwachheiten/ Aengſtigkeiten/ Ohnmachten / Abgang der Kräfften/ ꝛc.

Da iſt durch die gantze Kranckheit groſſe Müh und Sorg zu tragen/ dann es wird das rechte Caſtell von dem grauſamen Feind belägert/ mit Gewalt eingenommen/ alle Kräfften zu Boden geworffen/ da wollen die Chymici triumphiren mit dem Auro potabili, wer dieſes nicht dieſes nicht hat / muß ſich der Perl-Waſſer / Edelgeſtein-Pulver und dero Tincturen / Confect. Alkerm. de Hyacinth. Syrup. de Gemm granor. cherm. bedienen / und auf alle Weis trachten / wie man das Hertz mit einem Succurs erquicken kan.

Auf Puls und Hertz ſeyn kräfftige Wäſſerlein warm aufzuſchlagen / man kan auch den Weibern die Brüſt/ den Männern die Gemächt damit anfeuchten/ die Naſen und Schläff berühren/ dazu nimmt man Citronen-Schall/ Paradeiß-Holtz/ Saffran/ man macht auch Beuſchel und Säckel

aus

aus Hertz-Blumen / Gewürtz / Lavendel / Spica / Pomerantzen und Citronen-Schaalen / diese werden mit wolriechenden Wassern angefüllt / und auf Puls und Hertz aufgelegt / theils brauchen das grosse Scorpion-Oel auf Hertz / Puls / Schläff und Fußsohlen / absonderlich auf die Zeichen / wann sie vorhanden / aufgesalbet. Wolriechende Wasser als Citronen-Blüth-Wasser ꝛc. da ist auch gut Aqua Regina Ungariæ, Käysers Carl-Wasser / Zimmet / Carbunckel / Hirschen-Gestirn-Wasser mit Confect cordialibus, bey den Weibern ist zu beobachten / daß viel das Rosenwasser mosch. & ambr. nicht riechen können / die Armen eines kräfftigen Essigs bedienen / in den Apothecken macht man eigene Säcklein / dann neben den Widergifft-Mitteln / müssen nothwendig das Hertz und Kräfften erquicket werden.

Zu einer Zugab werden noch etliche auswendige Hertzstärck-Mittel gesetzt / als nimm Ambra moschi, jedes 5. Gran / zerlasse es in Nägel- und Citronen-Oel / jedes 10. Gran / Lavendel und Majoran-Oel / jedes 5. Gran / thue hinzu Muscaten-Nuß-Sälblein / Rosen-Sälblein / jedes ein halb Loth / Saffran 10. Gran / Campher 6. Gran / Theriac so viel vonnöthen / mach ein Sälblein. Oder / nimm Muscaten-Nuß-Sälblein / 2. Quintl. Rosenöl / Citronen- und Majoranöl / jedes 10. Gran / Indianischen Balsam / Schlag-Balsam jedes 20. Gran / misch es auf Hertz und Puls zu gebrauchen. Wann die Ohnmachten so groß / daß der Krancke gleichsam erkalte / nimm Lili-Convall- und Lavendel-Wasser / jedes 1. Loth / wunderliches Wasser Langii, Schlagwasser / Roßmarin-Wasser / jedes ein halb Loth / Spir. Lil. Convall. cerasi niger jedes 20. Gran / Manus Christi perlat. anderthalb Quintl. M. Benebens gib die Gold-Tinctur mit Citronen-Oel gemacht / die Corallen-Tinctur, und andere schon vorhero beschriebene Essentzen.

XIII. Erbrechen.

Diese Beykranckheit findet sich gemeiniglich und ist höchst schädlich / dann es benimmt die Kräfften / verhindert den Schweiß / welcher höchst vonnöthen / wie auch die Verdauung der Speiß und Würckung der Medicamenten / indem alles wieder heraus geworffen wird / jedoch wann es von bösen Feuchtigkeiten ist es im Anfang nicht geschwind zu stellen / sondern moderatè zu befördern / so es aber aus Gewalt des Giffts geschichet / welches den Magen zurfft und naget / gib geschwind Theriac in einem Citronen- oder Limoni-Safft / wird es aber auch gebrochen / so muß man mit Wermuth-Kraut / gekrausten Müntzen / warmen Brod mit Theriack überstrichen / den Magen und Nabel erwärmen / ein Säcklein in einer Pfann mit geröstem Saltz angefüllt / über den Magen gelegt / wol warmer ist auch gut / oder das Pflaster Diaphœn. de cruft. panis de Bacc. laur. mit Theriack; Zu Wien ist dieses Pflaster mit guter Würckung gebraucht worden: Sauerteig 6. Loth / Braunmüntzen und Mastix-Pulver / jedes ein halb Quintlein / Gewürtz-Nägelein-Pulver / 1. Quintlein / Rosen-Essig / so viel vonnöthen / wol miteinander vermischt / diese Massa auf ein leines Tuch gestrichen / über den Magen gelegt / wann gar nichts helffen will / setze einen Ventosen auf den Magen. Diemerbrock hat diese Mixtur bewährt befunden in der Nimwegischen Pest / Conserv. Ros. 3. Loth / Diascord. Fracast. 3. Quintlein / Theriackal-Wasser / 6 Loth / frischen Citronensafft und Zimmet-Wasser / jedes 3. Loth / misch es wol und reibs durch ein leines Tuch / und thue darzu Conf. von Hyacinthen / 1. Quintl. giets Löffelweiß / nimm Muscatennuß-Sälblein / Scorpion- oder Lorbeer-Oel / Theriack jedes 1. Quintl. Wachholder-Oel / 10. Gran / Agtstein-Oel / 20. Gran / Nägel- und Zimmet-Oel / jedes 3. Gran / fleissig vermischt / davon auf einem Löffel etwas warm gemacht / und auf das Hertz-Grüblein gar wol eingerieben / lege hernach dieses Cataplasma auf Calmus / Muscaten-Nuß / jedes 1. Quintl. Gewürtz-Nägelein, Benzoin jedes halb / krauste Müntzen ein halb Loth / stoß es zu einem Pulver / thu darzu Rockenbrosen 8. Loth / Rosen-Essig / so viel vonnöthen / mische es wol durcheinander.

Nutzlich ist auch gewisse Beuschlein zu riechen / dann sie treiben die aufsteigenden Dämpff wieder zurück / und stärcken die löbl. Geister / als Citronen-Schaalen / 3. Quintl. Zimmet / Nägelein / ausgescheelte Cardomömel / jedes 1. Quintl. Muscatblüh / 40. Gran / stosse es zusammen / mach ein Beuschel / tuncke es in einen solchen Liquor aus Rosenwasser / starcken Wein / Holler-Essig / Zimmet-Wasser / jedes 2. Loth. Offt werden auch viel Würm erbrochen / welches ein Anzeichen einer erschröcklichen Faulung / und ist nicht zu verhindern.

Aus den Vegetabilibus lobt man Hyosciamum, oder Bilsenkraut. Aus den animalischen Anhenck-Dingen seyn die Spinnen / gedörrte Kröten / Spinnweben / Krotenstein / Creutzspinnen-Stein / Bezoar / Einhorn / Natter-Körnlein / Schlangen-Augen und Zungen / Gemsenkugel / Helffenbein / Hirschkreutzlein / ein Stücklein von einer Dachsenhaut / das Hertz von einer Scheermauß / Widhorffen / von einem Wolff / absonderlich aber werden gelobt die Amulet von Spinnen / welche ein Creutz haben / welche in eine Haselnuß eingeschlossen und am Hals getragen. Von den Krötten wird absonderlich viel geschrieben der Helmont, von welchem schon etwas gemeldet / fängt in dem Junio großbauchende Krötten / hängt sie bey den Füssen über ein Feuer / doch nicht zu nahe / daß die Krötten noch leben können / setzt ein Schüsselein von gelben Wachs darunter / dann werden die gifftige Materi und Würmlein darein speyen / die Krötten mach hernach zu Pulver / misch sie mit der gespyhenen Materi mach hernach mit Tragant-Zeltlein daraus / trage sie an dem Hals / man kan es auch auf die Beulen auflegen. Dieses ist aus vielen nur in einer gemerckt worden / so hernach mit dem Kroten-Pulver / Materi und Wachsschüssel in ein Xenexion formirt / das gantze Hausgesind vor der Pest conservirt hat; es gibt gar wenig Krötten / und aus hundert kaum eine / die solche Mixtur ausspeyhen / man soll auch gewisse Zeit observiren / wann sie Speiß genommen und verdauet / daraus die Würmlein werden / so man zu spat kommt / folgt kein Effect / es sollen auch schwartze dicke Garten-Krotten seyn.

Die Spinnen thut man in eine Haselnußschaalen /

len / verbindets mit einem Tüchlein / und hängt sie an den Hals / von welchen zwar etwas zu halten / weiln es auch in den Fiebern gut befunden worden.

Helmont ist ein absonderlicher Patron des Magnets / und sagt: de Vuln. Curat. Es hab auch der Mensch seinen eigenen Magnet / mit welchem er zur Pestzeit durch gleichsam unempfindliches Einhauchen oder Einathmen von den inficirten das Gifft schöpffet. Wider solchen Magen ist ein anderer / der das Widrige thut / nemlich der Saphier / oder ein Stücklein Agtstein / diesen soll man auf sieben Planeten-Puls anreiben / daß sie auf Hertz / Hals / beede Hand / Knöchel / beede Füß / an dem Hals getragen / hindert er den menschlichen Magnet / daß er nichts böses anziehen kan / ist also in der Pest ein gewisses Mittel. Den bösen Effect verrichtet er / wann man solchen auf die Pulß reibet / also auch der Saphier / seynd also billich unter die Xenexta zu zehlen.

Von dem hochberühmten Indianischen Magnete Venenorum will man noch nicht recht Glauben geben / Francis. Redi und Halvig. wollen es für einen Betrug halten. Man hat aber von Pietra di Cobra Experientz eingenommen. Der Bezoar wird von vielen beschrieben / daß er am blossen Leib getragen ein köstliches Amulet sey wider die Pest / wiewolen Gratias ab Horto keinen Glauben geben will. Das Einhorn rühmet man von grossen Nutzen so es angehängt wird. Es gibt ihm Thom. Bartholinus ein gutes Lob / man kan es inwendig gebrauchen / auch mit Reibung und Bestreichung. Ich setze auch keinen Zweiffel in die Perlen / sie erleuchten das Gemüth und Geister / erwecken eine Freude. Man gebraucht auch die abgeworffenen Schlangenbälge / Daxenhäutlein / Löwen- und Katzen-Felle / sind aber was suspect, weilen sie Zunderfähig.

Ich gerathe noch einmal in das Regnum vegetabile, weil allda ein grosser Kram Amuletorum vorhanden / was thun nicht die Corallen am Hals getragen? sie werden ja gegen der Haut gantz weiß / absonderlich bey krancken Weibern / sollen also in der Pest was gültig seyn.

XIV. Von dem Hetschen und Schlangen.

Damahlen pflegen sich die böse Feuchtigkeiten in dem Magenschlund anzuhängen / zupffen und nagen / daß ein starcker Singultus, oder Hetschen erfolgt / pflegt in der Pest auch andere partes zu infectiren / absonderlich nervosas, bey denen Practicis werden diese Anfälle gemeiniglich für tödtlich gehalten / und wollen offt keine Cur oder Medicamenten anwenden / dann die Krancken sterben geschwind hinweg / und hat Diemerbrock in der Niemegischen Pest nicht einen gesehen / der mit motibus Convulsivis oder Singultu ist davon kommen / jedoch muß mans nicht gar pro desperatis verlassen / sondern revulsiva remedia und Clystiren gebraucht werden. Drey Löffel voll Müntzen-Safft wird gelobt / oder ein grosser Schreffkopff oder Ventosen genannt / auf den Magen gesetzt / man muß Alexipharmaca eingeben mit dem Polo armeno, und den Athem verhalten / wegen Schmertzen kan ein süsses Mandelöl aufgesalbt werden / auch die Materi mit Manna / Triphera Persica, oder mit einem Clystierlein / darzu hiera picra vermischt / unterstich gezogen werden.

XV. Durchlauff.

Sehr gefährlich ist / wann die Natur zwey widerwärtige Wege gebraucht in der Auftreibung / also wann sich in der Pest ein Bauchfluß ereignet / indeme das Gifft nur inwendig nach der Haut zu treiben; hingegen ziehet der Durchbruch solches einwärts gegen dem Hertzen / Magen und Eingeweid / von welchen es vielmehr auswärts zu sagen / wann der Krancke genesen solle. Ist also der Durchbruch in der Pest sehr verdächtig und gefährlich / ja offt des Todes Vorbot / wann man nicht gleich im Anfang verwehrt / so ist hernach alle Müh umsonst; doch meldet Manigetta, wann der Durchlauff im Anfang nicht gar groß / kan man etwas nachsehen / so er aber zu starck / und der Pestsüchtige dabey abkräfftet wird / brauchen theils eine Clystier aus Gerstenschleim mit Wegrich / darauf ist geschwind mit Gifft-treibenden Mitteln / welche zugleich stopffen / fortzusetzen / als Bolo armano, Terra Sigillata, Theriaca, Mandelmilch mit Wasser / darinnen Gold und Stahl abgelöscht / mit rothen Corallen / welche andere improbiren wollen.

Die Ruhr und der gifftige Durchbruch haben eine grosse Gemeinschafft / weil sie auch beede ankleibend und ansteckend seyn. Wann sich solcher ereignet / wann das Gifft schon überwunden / so ist er mehr nutzlich als gefährlich / wann er nicht gar zu lang verharret / dann die Natur entlediget sich von diesem Unflat / der sich unterdessen versammlet hat.

Theils wollen auch einen Abscheu tragen von denen äusserlich-stopffenden Mitteln / man muß sowol einwendig als auswendig eine Moderation gebrauchen / auswendige Adstringentia, Fomenta, Emplastra können die Pest-Beulen / Petechen / oder die per poros ausrauchenden Dämpffe zuruck treiben / wie D. Sorbait selbst vermahnet. Jedoch braucht man das Mastix-Oel / Quitten-Oel / Muscatnuß-Sälblein / &c.

XVI. Verstopffung des Leibs.

In diesem Anfall muß man gar sicher gehen / und allein mit Linderung helffen / als Zwetschken / Rosinen / angeschwollen Weinbeerlein geniessen / Stulzäfflein aus Hönige / Feigen / Saiffen / Inschlitt / Bisemkugel / Saltz und Eyderdotter in einem Tüchlein / wie auch Clystier von Milch und Baumwollen-Oel gebrauchen.

XVII. Monathliche Zeit und guldene Ader.

Wann solche Blutflüß zu stopffen / muß es geschehen mit spodio ex Ebore, unicornu fossili, Terra Sigill. C. C. usto; Tormentillwurtzeln / Wegrigsaamen cum Syrup. corallor. de ros. sico. Wunderlich ist / was Diemerbrock vermercket: Wann eine Frau in der Pest kranck gewesen / und ihr Monathliches bekommen die critico, sey der Tod gemeiniglich

non critico, seye sie gewiß gestorben / sed non puto esse universale.

XVIII. Unlust der Speiß.

Der Appetit zu dem Essen findet sich in dieser Kranckheit gar selten ein / wann viel Schleim in dem Magen / ꝛc. Laulichtes Wasser mit Zucker / und Essig / erwecke ein Brechen / genieſſe hernach Granaten- und Citronen-Safft / Sauerampffer / Klee / Saltz / präparirten Weinstein / ꝛc.

XIX. Würme.

Salb den Bauch mit bitterm Mandel-Oel / oder Wermuth-Oel / auf den Nabel lege eine ausgeholte Zwiebel / mit Aloes angefüllt und gebraten / denen Kindern aber soll man das Kraut Corallina eingeben / oder den Wurmsaamen.

Von der Krafft-Cur und Diæt derer die mit der Pest beladen.

Was die Diæt sey / ist oben schon gesagt worden.

Die Diæta ist eine Manier und Weis / welche anzeiget / wie man sich in Essen und Trincken halten solle nach eines jeden Natur und Temperament / darzu wird auch gerechnet der Lufft / Schlaffen und Wachen / Bewegnus und Ruh / Passiones des Gemüths / Ausleehrung des Leibs ꝛc.

Eine andere Diæt gehört für die Gesunden / eine andere für die Krancken. Ich will aber allhier meistens reden / was denjenigen nutzlich sey / welche mit der leidigen Pest beladen / was sowol in währender Kranckheit / als hernach zu thun sey.

Alles Undauliche ist zu verwerffen / der gemeine Mann muß sich mit diesen Speisẽ was er hat / und gewohnet / behelffen / wann er sich nur von Uberfluß und Unmässigkeit enthält. In der Pest läßt man was mehres Speisen zu / als in andern scharffen Kranckheiten / damit die Kräfften erhalten werden / jedoch die drey ersten Täg nicht so viel; den dritten Tag kan man was mehrers geben / wann sie etwan schon nicht annehmen wollten / dann die Natur ist zu bekräfftigen / so der Krancke gar schwach / gibt man wenig und öffter / auch gar etwas wolnährendes / es ist zwar schier allzeit ein Fieber dabey / welches Kühlung und Anfeuchtung erfordert / aber man muß vielmehr auf die Malignität acht haben / was hart und trocken / nicht angenehm / da müssen die Fleisch-Capaun- und Hünersuppen das beste thun / absonderlich mit Peterssilwurtzel gekocht und mit Limonien gesäuert ꝛc. Man kan gebratenes Kalbfleisch / Capaun / Hüner / zerstossen und zerknirschen / den Safft auspressen / Cordialische Pulver und Confectiones oder eingemachte Sachen beymischen / und Löffelweis nehmen / da seynd die Gelatinen und Sultzen gut / von welchen hernach.

Diemerbrock verbietet das Fleisch / aber Grundel / Pfrillen / Bersling / Hechte mit Wein-Essig / Butter und Muscatblüh bereitet / seyn nutzlich / also auch Eyer-Gerstlein und Müßlein / die Refection kan den Tag viermal geschehen / offt und wenig ist am besten / jedoch soll man den alten Leuten und den Weibern nicht zu viel saures oder Essig erlauben. Die Speisen mögen wol / jedoch nicht überflüssig gesaltzen seyn / dann das Saltz ist ein rechtes Widergifft der Pest.

Der Citronensafft wird hoch gelobt / es ist kein Theil von dieser herrlichen Frucht / welcher nicht Antidotalis als Schaalen / Safft / Saamen / dieser widerstrebet der Malignität / das erste stärckt das Hertz / das Mittlere verwehret die Fäulung.

Von der Speiß-Ordnung komm ich auf das Getranck. Diemerbroek liesse die Krancke nicht lang Durst leiden / er erlaubt dünnes Bier und Gerstenwasser mit Citronensafft gesäuert / sonst macht man allerley angegossene Julep mit säuerlichten Säfften und Spiritibus, oder ein gekochtes Wasser von Weinbeerlein / Anis / Gersten / das Decoctum von Cornu cervi wird also bereitet. Nimm präpartirtes Hirschhorn 1. Loth / Citronen-Saamen ein halb Loth / Bolus und gesiegleter Erden / jedes 1. Quintl. sieds in frischen Brunnenwasser biß auf den halben Theil / schneide darunter eine frische Citronen / zwings durch ein härenes Tuch / kan mit Veielsafft und Vitriol-Geist vermischt werden. Man macht auch köstliche Emulsiones aus kühlenden Saamen und Perlen / Julep mit Veil / Citronen / Granaten / Einbeer / Edelgesteinen / und Coralien-Syrup.

Nun fragt man / ob das Wasser ohne Schaden kan getruncken werden in der Pest. Rhazes und anders sind nicht zu wider / wann es fein getruncken oder geschleppert wird / aber nicht in grosser Quantität / und muß ein klares / resches / frisches Brunnenwasser seyn / aus dem Gebürg und Felsen entsprossen.

Man muß auch den grossen Appetit zu dem Trincken in etwas hemmen mit Citronen-Schnitzel pulpa Tamarindorum oder Blättern von der Hauswurtz / denen das Häutlein abgezogen / in Brunnen-Wasser geweicht / auf die Zung gelegt / in Trockenheit der Zung ist das pure Wasser zur Mundspülung zu gebrauchen.

D. Rotendorff in seinem räthtlichen Gutachten schreibt ein gutes Hertzstärck-Träncklein: Nimm Scorzoneræ zwey Loth / gebrenntes Hirschhorn 1. Loth / Kermesinbeer oder Grana Chermes ein halb Loth / rothes Boli Terr. Sigill. jedes 1. Quintl. gedörrter Amarillen rother Rosen / jedes ein Hand voll / kochs in anderthalb Maas Wasser Colatur thue hinzu Citronensafft oder ein wenig Spir. Sulp. davon etwas nach dem Schwitzen zu geben.

Den Wein viel der Medicorum lassen zu / wann die Kräfften schier biß auf die Ohnmächten abnehmen / ꝛc. Andere aber sagen / daß er die Hitz und Entzündung des Fiebers vermehre. Man muß allhier einen Unterschied machen / wann gar grosser Abgang der Kräfften vorhanden; Item / Ohnmachten wann der Krancke nicht gar Gallsüchtig / oder mit Febre ardente behafftet / auch keine Schlaffsucht / Kopffschmertzen / Aberwitzigkeit / oder Inflammation leidet / oder des Weins gewohnet / nicht gar zu jung / kan man ein geringes klares Weinlein mit Wasser temperirt / erlauben / damit sich die Kräfften erholen mögen / und der Malignität ein Abbruch geschehe.

D. Rotendorff lobt den Mosler-Wein / Necker-Wein / Bacheracher ist auch erlaubt/ er führet die Nahrung wider dem Geblüth zu / ist also ein mässiges Trüncklein zulässig.

Mach einen Rosin-Wein also: Nimm ein viertel Pfund Rosinen/ von den Kernen gesäubert/ ein wenig Zimmet / gröblicht zerstossen / gieß ein Maas siedendes Wasser darauf so es erkaltet/ noch ein Maas gerechten Wein darzu / Colirs per manicam Hippocratis, es ist ein gutes Getränck. Ich hab offt eine Maas Wasser mit so viel Wein / und eine gute Hand voll gedörrte Weixel miteinander sieden lassen / und etwas zu trincken geben/ löscht den Durst und ist annehmlich.

Wann nun der Krancke durch GOttes Genad wieder von der Kranckheit entlediget / so kan man schon etwas mehrer allgemach erlauben / und solle eine rechte allezeit dienstliche Diæt angestellet werden / als erstlich:

Die Lufft/ welche zu dem Leben höchst vonnöthen ist mit lieblichen Rauchwerck zu verbessern. Nutzlich ist die Lufft / welche rein / klar und heiter / mit gelinden Mittag Winden durchgewehet/ diese ist eine Freud der Lebens-Geister / eine Freundin des Leibs / absonderlich wann die Wohnungen und Fenster darnach gerichtet seyn / zur Pestzeit sollen in dem Sommer/ wolriechende Kräuter und Blumen / in Winter aber liebliche Rauchwerck die Wohnungen durchstreichen / damit das Hertz und Haupt zu bekräfftigen.

Gleichwie der Lufft die Lebens-Geister speiset/ also die Nahrung den Leib / diese sollen absonderlich für die Convalescenten eines guten Saffts leichter Verdauung und wohlnährend seyn. Bey den Krancken aber sind gut die Süpplein / frische Eyer/ Fleischbrüh/ vor allen aber die Galatine, Galerten oder Substantial-Sultzen / und zwar ein von denen welche in dem ersten Absatz des 8. Buchs vorhergangenen Theils ausgesetzt werden. Insonderheit sind die gut / von Capaunen und Hennen / man kan auch hinzu thun etwas Kälberfleisch / oder von einem Hasel- und Rebhünlein / eine zerschnittene Citronen/ Zuckerrosat / jedes 4. Loth / Zimmet zwey Quintlein / Rhein Wein oder andern 12. Loth / man kan auch etwas von Theriack / Alkermes, Saffran/ Muscatblüh / und Citronensafft beymischen. Dieses mögen zwar auch die Genesenen geniessen/ denen ist aber was mehrers erlaubt / als Kälber und Kitz/ oder Geiß-Fleisch / zartes Rindfleisch Eyter der jungen Kühe/ Hahnen/ Capaun/ &c.

Man lässt zu aus den Fischen die Perßling / Pfrillen/ Forellen/ Sälmling/ junge Hechten aus den Gewächsen/ Reiß/ Gersten/ Zisern/ Cichori / Petersil/ Endivi/ gekochte Quitten/ Zwetschken &c. Gar hitzige Gewürtz seyn schädlich / aber Muscatblüth/ Lorbeer / Zimmet / Saffran moderatè gebraucht / stärcken den Magen / das Brod soll von Waitzenmehl seyn/ nicht zu alt / nicht zu neugebachen. Zu dem Essen seynd gewisse Stunden zu observiren. Der Schlaff solle von 7. oder 8. Stunden seyn. Starcke Bewegung ist zu meiden / soll mässig geschehen/ so thut es die innerliche Wärme erwecken. Theils Gemüths-Bewegungen / als Furcht/ Schrecken/ Traurigkeit/ Kümmernuß/ Einbildungen/ Kleinmüthigkeit/ das wird das Geblüt verstellet / die Lebens Geister gequälet / da bereitet man den Gifft einen Zugang; der Zorn macht das Geblüt und Geister aufwallend/ übrige Freud thut dem Hertzen einen Abbruch in den Lebens-Geistern. Lasse die Sonne der Frölichkeit leuchten / vertreibe die Wolcken der Traurigkeit / setze alles auf GOtt/ der alles wol wird aufrichten.

Der Leib ist offen zu halten/ mehr durch Speiß als durch Purgier-Mittel / wann also die Natur ihr Amt nicht verrichtet/ geniesse süsse mit Zucker gekochte Zwetschken / dero Süpplein mit præparirten Weinstein/ Aepffel-Küchlein mit Weinbeerlein und andere öffnende Mittel / &c. Etliche gewöhnen sich auf die Franckfurter Pillen/ zur Pest-Zeit aber seyn die Pilulæ Ruffi sehr gebräuchlich / davon kurtz vorher. Es werden auch gelobet der Pestilentz-Pillen Materi, und des Avicennæ.

Letztlichen kan ich nicht verschweigen/ daß die Aloetica oder die von Aloes gemachte Artzney / nicht jedermann ersprießlich seyn/ absonderlich jungen Leuten; Item / welchen die innern Glieder leicht entzündet werden/ auch die Brust- und Schwindsüchtig seyn/ welche zehrende Fieber haben/ die den Blutspeyen/ Nasenbluten/ Durchbrüchen/ starcken Monathfluß/ oder der guldnen Ader unterworffen/ eben die Franckfurter und Angelic-Pillulen thun die innerlichen Glieder sehr entzünden und austrocknen/ verursachen Leibs-Verstopffungen und ein Kützlen/ Kratzen und Beissen in dem Mastdarm/ daher sie nach Unterschied der Naturen zu gebrauchen.

Von den gifftigen Petechialischen Fiebern und Ungarischē Kranckheiten/ welche auch der Pest ankleben.

Wo das Wort Fieber herkomme/ mögen die Gelehrten untersuchen. Paracelso ist es eine Hitz / so von angezündeten Schweffel und Saliter entspringt/ Petechial-Fieber nennet man die / welche Mackeln dabey verspüren lassen.

Tillingius vermeint/ Petechiæ sey ein Barbarisches Wort/ und stamme her von dem Ungarischen Beteseech.

Fracastorius schreibt / daß diese Petechialische Kranckheit sey Anno 1505. und 1528. zum erstenmal in Italia gespüret worden / jedoch ist es in Cypern und annahenden Insulen vorhero familiar gewesen. Thom. Minodus de feb. malignis c. 3. sagt/ daß dieses Mackel Fieber Anno 1566. zum ersten in Ungerland zu Zeiten des Kaysers Maximiliani Secundi, wie vor Rab und Commorrhen wider den Türcken / Krieg geführt worden / vermerckt war / thäte in dem Kriegs-Heer grossen Schaden / und weil es mit erbärmlichen Kopff-Schmertzen angrieffe / nannten es sie die Ungarischen Haupt-Kranckheiten / von dannen kam es in Oesterreich / Teutschland und gantz Europam/ wurde insgemein ein hitziges/ gifftiges/ ansteckendes Fieber und Haupt-Kranckheit genannt/ weilen sich gemeiniglich Kopffweh und Hertz-Schwachheiten mit Aengsten dabey einfanden / man vermeint / daß es in der Malignität nicht mehr so starck sey / und mit so viel schwehren Zufällen erscheine.

Andere vermeinen / daß diese Kranckheit auch

Hippo-

Hippocrati bekannt gewest/ wie l. 2. Epid. 53. zu lesen. Vallesius hat es bey den Spaniern gesehen/ man findet es auch bey dem Actuario, Aetio, Avicenna &c. Es braucht aber kein grosses disputiren/ dann es ist kundbahr daß viel neue Kranckheiten an Tag kommen/ das Gestirn bekommt einen andern Stand und Rand/ die Manier zu leben in Speiß und Tranck wird verändert/ die Sitten und Gemüths-Bewegungen seyn weit stärcker als vor Zeiten/ Wasser/ Lufft/ Getraid/ Frucht &c. nehmen offt eine schlechtere Natur an sich / ist also kein Wunder/ daß neue Kranckheiten einschleichen / und andere verwelcken/ es kan ja auch die Welt und die Naturen schwacher werden/ und also sich andere Kranckheiten sich herfür thun/ man werde mehr ambitios, dem Fressen und Sauffen/ wie auch der Geilheit mehr zugethan.

Daß es Pestilentzialische Fieber ohne Pest gebe/ welche zwar eine grosse Malignität haben/ jedoch nicht so viel Leut auftreiben/ bezeugt Galenus selbst l. 3. Epid. 53. also kan es auch Pesten geben ohne Fieber/ wiewohlen rothe Ruhren/ Seitenstechen und Geschwär oder Cathar2/ die Pest begleiten.

Die Pesten haben gemeiniglich ihre Brand-Blattern und Pest-Beulen und viel schwerere Symptomata, tödten mehr die Febres Pestilentiales aber was weniger / und haben nicht so grosse Beykranckheiten / jedoch blauschwartz-bleyfärb-gelb / Purpurfleck und Striemen/ nach Art und Corruption des Geblüts die Petechen aber malignischen Fieber seyn nicht so sehr ansteckend/ richten nicht so viel hin/ haben rothe und purpurfarbe Flecken. Man hat zwar beobachtet/ daß offt in der Pest/ Pestilentzialischen Fiebern/ und andern Malignitäten auswendig nichts observirt worden/ warum? die giftige Materi bliebe in dem Leib/ die Natur war nicht baldant solche auszutreiben/ es entspringet von einem feurigen/ giftigen corrosivischen Wesen/ es gehet gleich auf das Hertz und Lebens-Geister loß/ so wird alle Krafft und Macht/ die zu derselben Würckung gehörig/ auslöschen.

Daß die Malignität nur nach den Stuffen solle unterschieden werden / und jetzt diese/ jetzt jene Kranckheit haben/ durch welches sie nur zufälliger/ nicht wesentlicher Weis unterschieden werde/ kan ich nicht wohl glauben. In genere kan mans wohl Pestilenziales Febres heissen/ haben aber viel unterschiedliche Geschlechte unter sich.

Das ansteckende Ubel der Fieber kan von einer gemeinen Ursach entspringen / und greifft die corpora disposita an / die Pest macht unter denen Leuten nicht viel Unterschied / wirfft Starcke und Gesunde zu der Erden/ entspringt meistens aus dem Lufft. Die febres malignæ gehen anfänglich lind und schmeichlerisch/ als wann es nur eine kleine Alteration wäre/ simulirt eine Benignität / betriegt offt so wohl den Medicum als den Krancken/ und da man vermeint es sey lauter gute Hoffnung und keine Gefahr / kommt ein urplötzlicher Tod/ da heist es nach der Lehr Hippocratis: Prognostica cautè facienda.

Febres malignæ seyn erstlich / welche schwehre Unfälle mit sich bringen/ als etwann die Hitz oder Pulß anzeiget / es läst sich ein ziemlicher Abgang der Kräfften verspühren / ist gefährlicher als mans ansiehet/ es finden sich offt auf dem Ruckgrad/ auf der Brust in den Armen / auf den Füssen wunderliche Flecken/ welche man unterscheiden muß von Adern/ als da seyn Echtimata und Exanthemata, Blattern/ Flecken/ Steinbocken/ &c. Crystalli, Schlafs-Blattern/ rubeolæ, kleine rothe Blätterlein/ die mit einer Hitz und Husten kommen / Rosalia, kleine Erisipelata oder Rothlauff / haben keine Erhöhung/ nehmen den gantzen Leib ein/ scheinen gantz feurig / wohin auch die sogenannten Gräsen gehören/ welche alle nicht contagios, wie die Petechen.

Die Febres Pestilenziales seyn mehr anklebend und gefährlich/ als wie der Englische Schweiß/ theils wollen diese Fieber in drey Sorten abtheilen.

1. In febres malignas non contagiosas.
2. Aliqualiter Contagiosas.
3. Maximè Contagiosas, sie haben ihre Characteres, aber lassen solche äusserlich offt nicht spühren / seyn aber gleichwohlen die schwereste Zufäll/ so ist eine grosse Gefahr/ wann ich in praxi dieses gemerckt habe / gab ich zum Schwitzen / und Köpff über den Ruckgrad zu ziehen/ da thäte man bald Petechen/ und benebens eine levation spühren.

Woher ein solches Fieber entstehe untersuchen wenig Haushalter/ daher wir dann Widerstand anzuzeigen vor nöthiger achten.

Anfänglich soll man geschwind ad prohibitam respirationem, oder Aushauchen der Dämpff sehen/ oder/ ob der Ausfluß des wässerigen Theils / wegen Zähigkeit in den Gänsdrüsen/ der Haut/ und dero Drüsen/ Ausspeyröhrlein/ des Schlunds/ des Magens/ der Gedärm/ stecken bleibe/ oder das Geblüt selbst zusammen rinnet / und in den klein-verstopfften Schlag-Aederlein sich aufhält / oder auch in und ausser der Drüßlein und Schlag-Ader/ Ausspey-Röhrlein von einem Gifft- oder Saltzkügelein/ eine vergiftete / gichterische / verkrampffte Zustrickung der Canalen verursacht ist.

Ein jedes plötzliches Stillstehen und Aufhalten des Geblüts mit seiner wässerigen Feuchtigkeit / kan ein Fieber herfürbringen. Es kan auch keine Entzündung oder Aufberstung des Geblüts in den Schlag-Adern entstehen/ wann nicht ein Stillstand und Verstrickung des Geblüts und des wässerigen Theils/ oder beeder zusammen / in den Haarkleinen Mund-Löchlein der Blut-Gefäß oder Wasser-Gängen/ oder in dem Gänsdrüßlein / und Speyröhrlein vorhero gangen und bemerckt worden. Der Author vermahnet / man soll nicht warten biß sich das Fieber mit der Schwülhitz ausbreitet/ sondern alles ehender / absonderlich prohibitam, transspirationem, beobachten.

Die ansteckende Lägersucht ist eine giftige innerliche Entzündung in einem und andern Theil des menschlichen Leibs/ welche die Lebens-Geister verjagt / erzürnet/ ersteckt / daß alle Leibs-Kräfften kurtz davon verzehrt werden.

Die boßhafftige vergiffte Beschaffenheit/ wird genommen/ aus den wandelbahren Eigenschafften/ dann es geschichet/ daß alles schon zur Leichbegräbnus bereitet/ sich einer wieder heraus reiset / hingegen ein anderer/ der sich aus der Gefahr vermeint / hingerafft wird / es ist so ein dickische verborgene Weis/ daß die Aertzte ein sehr geraume und vorsichtige Acht haben müssen / damit sie die wahre Beschaffen-

schaffenheit und Verfolgung so schwehrer Kranckheit/ zu untersuchen sich bemühen möchten.

Dieses ist die Meinung Doctoris Scretæ, welcher nicht wieder die Erfahrenheit streitet/ und geben solches genugsam zu erkennen die Entzündungen/ der mit Brand angesteckten Leiber/ stimmet auch mit des Hyppocratis falso acerbo acri, insipido &c. &c. überein.

Man meint zwar nach der alten Meinung/ das Hertz sey der Sitz dieser Kranckheiten/ aber die Zufäll lassen sich nicht bey einem wie bey dem andern verspüren/ offt thut solches Gifft dem Magen angreiffen/ bald ist es im obern/ bald im untern Schluud/ zuweilen äusserlich/ wo die Magen-Ader ausgespannt seyn/ da ist ein starckes Hertz- und Magendrucken/ hefftiges Erbrechen/ Eckel vor Speisen/ grosser Durst grausames Brennen/ oder Good vorhanden/ bald wird das kleine/ bald das grosse Eingeweid beunruhiget/ und durch gifftige Entzündung angegriffen/ da empfindet man ein continuirliches Bauch-Reissen/ Grimmen mit einer zerschmeltzenden Hitz/ Durchbruch/ und wann die geschmoltzene Feuchtigkeiten eine etzende Schärffe haben/ eine rothe Ruhr ꝛc. und wann das Eingeweid eine krämpffige oder den Gichtern gleiche Zerrüttungen leiden muß/ da folgen die Leibs-Verstopffungen/ Anblähungen/ Windsuchten/ absonderlich/ wann der Leib ohne Noth mit Reinigungs-Mitteln angegriffen worden/ weil etliche vermeinen/ man könne keine Kranckheit ohne Purgieren und Aderlassen curiren.

Wann das Gekröß oder Rücklein/ Marck-Fleisch/ (Pancreas) oder das Netzlein entzündet wird da ist bald Hitz bald Frost/ oder Sauer-Wetzel vorhanden/ die dem Leib ohne absonderliche grosse Schmertzen durchziehen/ ausgenommen/ daß in Entzündung des Gekröß die Schmertzen hinwerts gegen dem Rucken zu/ von dannen in den Ruckgrad nach/ biß in die Schultern und Achsel/ sich erstrecken.

Bald wird diese gifftige Entzündung auf die Brust und Lungen geworffen/ dahero kurtzer Athem/ stetes Husten/ und so es gegen dem Rippen streichet/ ein Seitenstechen verursachet wird/ da klagen sich die Krancken/ als wann viel Zentner schwehr auf der Brust liegen thäte/ aus welchem hernach/ wann man nit mit Brustreinigung hilfft ein Eyter-Versammlung/ auf dem Zwerchfell/ oder ein Brust-Wassersucht erfolgt. Zu Zeiten mischt sich diese Entzündung in die Saamen-Gefäß/ bey Weibern und Männern/ davon geschwellen die Bailen eines Kinds-Kopffs groß/ bey den Weibern auf einer oder andern Seiten des Bauchs/ unter dem Nabel greiflich/ von dannen erstrecken sich die Schmertzen biß zu dem Nieren/ gleichwie die Mutter-Raserey von verhaltenen Saamen/ da wird ein saure kitzliche Feuchtigkeit in den Geburts-Gliedern/ aus welchem alle Unruh und Entzündungen/ offt mit Wahnwitz entspringen/ bey den Männern kommt es offt nach den hitzigen Kranckheiten/ schlägt in die Schenckel/ macht einen Rothlauff. Kommt diese Entzündung in den Hals-Mund/ Lufftröhr/ so werden die Bräun gar daraus/ das Zäpfflein fängt an zu geschwellen auch die Zung/ welche samt den Drüsen/ die darunter liegen/ groß anlaufft/ daß es nicht genug Raum in dem Mund/ sondern für des Maul heraus gereckt wird/ wie bey den Hunden. Bey Entzündung des obern Theils der Lufft-Röhr/ sperren sie den Mund angelweit auf.

Recken die vor der Bräune gebratene und erharte Zung heraus/ wollen stets frischen Lufft schöpffen sich zu kühlen/ und die unerträgliche Hitz zu dämpffen. So ein rechte Hertz- oder Magenbräune angesetzt/ so vermeinen die Krancken es sey lauter Feuer in ihnen/ giebt man was Saures oder Gesaltznes ist ihnen/ als ob sie Kohlen schlincken/ es kan sich auch untee der Zungen ein Frosch anzielen/ wiewohlen man meint/ es sey nur ein rotzige Feuchtigkeit darinnen/ so hat D. Screta, wie ich auch selbst/ observirt/ daß ein rechtes Eyter ausgezeitiget worden/ und seyn offt die Mandel/ das Zäpflein/ der gantze Schlund voller Eyter/ Drüß gewesen/ welche man gleichwohlen durch Göttlichen Seegen/ und guter Obsicht gründlich heilen kan.

Kommt diese Entzündung in das Haupt/ und hängt es sich in das äusserste Hirnhäutlein/ da entstehen die grösten Kopff-Schmertzen/ thut es sich allda ausbreiten/ daß kein Blut mehr kan durch das Hirn getrieben werden/ so entstehet ein gefährliche Schlaffsucht/ den Schlag ähnlich/ daraus folgt ein stetiges Schlaffen/ Lähmung auf einer oder ander Seiten oder Beeden/ Unempfindlichkeit/ hält man ein Liecht zu dem Aug/ so wird sich der Aug-Apffel/ so es getroffen/ nicht zusammen ziehen/ sondern unbeweglich bleiben und offen stehen/ welches ein Zeichen/ daß diese halbe Seiten erstorben.

Gehet diese Entzündung in das Gehirn/ oder gar in die Sännader/ so vermischt es sich mit den Sinn- und Regungs-Geistern/ da werden alle Sinn- und Leibs-Bewegungen in eine hefftige Unordnung und Zerrüttung gebracht/ dann seyn stetes Abreden/ närrische Vorstellungen/ Unsinnigkeiten und Hirn Wietungen/ absonderlich/ wann bey solchem Menschen (wie ich selbst observirt hab) eine hefftige Kümmernuß oder Zorn vorhero gangen/ dadurch die Geister beunruhiget worden da empfindet man ein hefftiges Brennen um den Magen/ und so es in dem Hirn nicht richtig hergehet/ gerathen dergleichen Leut in eine Verzweifflung/ bilden ihnen die Hitz der Höllen ein/ thun ihnen selbst Gewalt an/ suchen Gelegenheit sich umzubringen/ also ist ein vornehmer Graf durch zwey Dolchen-Stich/ die er ihm selbst in den Bauch gegeben/ dem Tod überlieffert worden. Ein anderer hat sich durch die Fenster von der Höhe præcipitirt.

Ist derowegen auf solche Leute genaue Acht zu haben.

Dieses alles ist geschehen wegen schlechter Abwartung und Obsicht/ derowegen sich in praxi mit Ernst befohlen/ zu Verhütung solches/ fleissig der Wahnwitzigen Thun und Lassen zu beobachten/ und das Böse zu verhüten/ es seyn auch die Medici nicht recht sicher/ massen mich selbst dergleichen Krancke bey dem Hals ertappt/ und wann man mir nicht wäre zu Hülff kommen (dann sie seyn einer Extraordinari grossen Stärcke) erwürgt hätte.

Flickt sich solches Gifft in dem Anfang oder End der Sennader ein/ so werden die darinn enthaltene Geister dermassen erzittert und beunruhiget/ daß

daß allerley seltzame Gichter heraus brechen / welche den Umstehenden offt grosse Schrecken verursachen.

Offt scheints es/ als wann die Kranckheiten ihren Sitz und Läger gantz ausser genommen hätten/ wann nemlich an den äusserlichen Gliedmassen ein wahres Rothlauff sich erzeiget / oder aber an den Leib hin und her wieder rothe/ vielbraune/ schwartze Maslein und Flecken/ den Flöhbissen nicht ungleich herfürbreche / oder Blätterlein / gleichwie die Urschärten oder Kindsbocken etwan an Armen und andern Gliedern / Brand-Blattern/ Bäulen oder Schleuren/ aufgeschwollne Ohren- und Backendem Ingewaid / vermittelst der Kräfften in die äusserste Theil fortgetrieben sey. Dieses soll ein glückliche Kranckheits-Scheidung seyn / welches zwar wahr ist/ wann es zur Rechten Zeitigung geschicht/ und der Krancke Erleuchterung und Stärckung des Hertzen darvon empfindet und auch seinen rechten Verstand / wann er vorhero aberwitzig gewest/ wieder bekommet/ so dieses nicht geschicht/ gibt es zu erkennen / daß inwendig in dem Leib noch viel gifftiger Zeuge verborgen stecke / und eben dergleichen Blattern und Flecken in dem Magen / Gedärm/ Lungen und andern Theilen sich aufhalten / welches man genugsam aus dem Hertz-Schwachheiten Magen und Hertzdrucken erkennen kan/ dann diese Zeichen/ so mit Müh und hefftigen Abwaschung der Kräfften heraus getrieben werden / zeigen die grosse Wütung der Zufälle an / auf welche nothwendig ein kläglicher Ausgang folgen muß/ absonderlich wann grosse Wahnwitz und Abredung beygeselle ist.

Letzlich kan sich solche Entzündung in die Leber/ Miltz und Nieren setzen/ wird man alldort ein Brennen und schmertzhafftes Stechen empfinden / und der Angriff starck seyn/ alsdann ist zu muthmassen/ das Leber und Miltz angegriffen seyn/ absonderlich wann der Grimmdarm und Bauch / von Winden nicht aufgebläht ist. Die Entzündung der Nieren kan man spüren/ wann das Brennen um dieselbe Gegend sich einfindet / und das Wasser gelassen wird.

Vom Unterschied dieser Kranckheit/ von Pest und andern Fiebern.

Dieses ist höchst-nöthig zu wissen / dann sonst würde die Cur offt in das Contrarium ausschlagen/ ich hab offt genug gesehen / daß man febrim malignam à febribus putridis non malignis nicht recht zu distinguirn gewust / und ist man allein in dem Purgiren/ Aderlassen und Abkühlungen verblieben / der Malignität aber gantz vergessen worden/ welche hernach unversehens den Garaus gemacht. Hierinnen redet gar vernünfftig Johan. Hiskia Cardilucius von der Lagersucht: daß offt eine Seuch regiert/ welche sich schnell in einer Stadt oder Landschafft ausbreitet / in grosser Menge und fast unvermerckt die Menschen ansteckt / auch so geschwind tödtet / daß die angesteckten in 3. oder 4. Tagen / noch ehender gesund und todt seyn/ und ein grosse Anzahl sterben/ alsdann wird es eine Pest oder Pestilentz genannt/ sonderlich wann solche Seuch / mit gifftigen Beulen/ Schlieren/ Carbunckel / blauen und rothen Striemen/ brennenden Blattern sich durch den Leib erzeigen. So aber die Patienten nicht geschwind daran sterben / sondern die Kranckheit wie ein ordentliches gifftiges Fieber in gewissen Tägen / erstlich mit Frost/ hernach mit Brennen / der Hitz die Ordnung haltet / auch daran mehr sterben als genesen / so wird die Pest ein Febris Pestilenz, oder gifftiges Pestilentzialisches Fieber genannt/ so aber ein grössere Zahl wieder zu der Gesundheit gelangt/ als stirbet / wird es maligna ein gifftiges ansteckendes Fieber geheissen/ deren unterschiedliche Gattungen seyn/ dahero sie unterschiedliche Namen bekommen/ als Febres Petechiales; Ungaricæ, Catarrhales &c. &c.

Meistens aber werden 2. Sorten gefunden / als eine mit Purpur-rothen häuffigen Flecken an der Haut / wie die Flöhbiß haben aber in die Mitten kein Tipffel / derowegen es Ungarisches Flecken-Fieber / Febris Petechialis oder Purpurata genannt wird. Eine andere aber grassirt ohne Flecken (welches wol zu mercken) ereignen sich aber dabey hefftige Hauptschmertzen mit Schlaffsuchten oder Schlafflosigkeiten Raserey und andern Haupt-Affecten / welches man dann die Ungarischen Haupt-Kranckheiten nennet &c. weilen sie mit einerley Mittel gleichsam curirt werden / begreifft mans unter einem Namen/ meistentheils / wie vermeldt / wird es in Kriegs-Läger geführt / hernach in Durchzügen/ in Städt und Dörffer propagirt / man heist es gifftige/ hitzige/ Haupt- Hals/ Magen/ Brust und Bauchweh/ mit und ohne Flecken / dahero werden auch andere grassirende Species, und ansteckende Seuchen/ als tödtliche Hals-Kranckheiten Anginæ, Pleuritides, Peripneumoniæ gezogen/ da seyn Entzündungen des Hals Schlund/ Drossel/ mit Beraubung des Athems und Schlincken / so auch in dem Rippenfell und Lungen geschicht/ gar offt erzeigt es sich in den untern und obern Magenschlund und wird ein schmertzliche Cardialgia, Magenweh/ Würgen und Erbrechen / in dem untern Bauch aber ein gifftiges Darm-Gicht/ Reissen und Schmertzen &c.

Es gibt allerley Sorten dieser Seuch / nach Unterschied grösser oder weniger Malignität / Ungleichheiten der Temperamenten / Geblüts/ Feuchtigkeiten/ Jahrzeiten/ Disposition des Lufft / des Leibs/ der Manier zu leben / wiewolen (wie Cardilucius vermeint) die Cur sich auf ein Fundament gründet/ Considerando malignitatem secundum magis & minus, Principaliter aber werden gezehlt / die Flecken-Fieber/ und Ungarische Haupt-Kranckheit/ da bald eine oder die andere herrschet.

Etliche halten darfür / daß / wann die Lebens Geister des Menschen inficirt werden so entstehe ein Unterschied der Symptomatum; diese aber seyn dreyfach: als die Animalischen oder Hirn- und Nerven-Geister die Vitalischen Hertz- und Lufft-Geister einnimmt / da gibt es ein schnelle tödtliche Pestilentz/ aber die Animalischen / entstehen hefftige Entristungen / Schmertzen der Hirn-Häutlein/ Schwachheit / Aberwitz / Convulsiones, Raserey en &c. So die Natural-Geister ein Aufwallung des Geblüts/ mit Rothlauffischen Ausbruch mit Flecken und auf unterschiedlichen Orte/ Entzündungen.

Doctor Screta, l. c. meldet/ daß alle Fieber den Namen einer Entzündung führen / welche durch stillstehen des Geblüts und seinen wässerigen Theilen ausgebreitet wird / das also alle Säfft an ihrer Umkraiß-Bewegung verhindert.

Die so durch die Blut und Wasser-Ader nicht durchdringen oder durchrinnen mögen / derowegen entstehen in kleinen Mund-Löchlein der Gefässen oder in den Speiß-Röhrlein der Drüsen/ Krampff-Aderiche Entzündungen und Verstopffungen/ aus Ursachen / deren scharffen Spitzen der gifftigen Feuchtigkeiten daß also das Geblüt seinen Lauff nicht fortsetzen kan/ da nun das Geblüt also aufgefangen wird/ seyn die Blut-Adern dessen beraubt und fangen die zuruckgebliebenen Feuchtigkeiten an zu verderben alsdann nehmen die kalten und auch zerschmeltzende Schweiß ihren Ursprung/ wie auch die hitzigen Blattern/ Flecken an der Haut und andere Ergiessungen der verderbten Säfften/ welches andere dem aufwallen/ aufjehren/ aufsieden der Feuchtigkeiten/ zuschreiben.

Wegen Unterschied der Ursachen machet D. Screta 4. Sorten / nachdem die Verstopffung der Drüssen/ der Mund-Löchlein / der Pulß-Ader und die Verderbung der Feuchtigkeit/ auf unterschiedlichen Orten geschehen / und der Umkraiß des Geblüts verhindert wird/ wie auch zu sehen aus dem schwitzen/ Nasen und andern Blut-Flüssen/ Erbrechen/ Durchbruch/ Flecken / Maasen/ Rothlauff ꝛc. Wann nun solche Feuchtigkeiten Schaden leiden/ und von dem zurinnenden Blut aus den Schlag-Adern gestossen und ausgedruckt werden in die Drüßlein/ und dero Röhrlein / so kan ein gesunder Schweiß erfolgen / geschieht mit Hinwegnehmung der Kranckheit Ursachen / bleiben aber die Mund-Löchlein verstopfft / und das auslauffende Geblüt in grosse Menge hefftig ausdähnet / so entstehet eine Krampffaderige Entzündung/ so aber das flüchtige Scharffe / durch das ausgedähnte Häutlein von den Schlag-Adern heraus dringet mit dem Geblüt/ so entstehet ein Rothlauff / so das wässerige Theil des Geblüts/ unverkocht/ scharff in den grossen oder kleinen Drüßlein versammlet und stecken bleibt/ werden Schlier/ Geschwär / Beulen/ Bluteis/ allerley Blätterlein/ Maasen/ Bocken ꝛc. denen offt ein Kriegs-Fieber vorgehet oder sich beygesellet.

Das Schauern/ Klappern und Kälten wird/ nach Screta Urtheil erwecket von dem geronnenen Blut in den Mund-Löchlein der kleinen Haar-Gefässen der Schlag-Ader / oder von dem erkalten Wasser/ so in den Drüsen klebend / weiter in die Blut-Ader getrieben wird/ diese beede Feuchtigkeiten thun in ihrem Fortflüssen/ die zerstreute Sennader mit ihrer gifftigen Säure zwicken und kitzeln/ daß die Lebens-Geister sehr beunruhiget/ solchen Feind mit Beben des Leibs abzutreiben/ gezwungen werden.

Nach dem Frost kommt die Hitz und Schweiß/ so solcher recht von statten gehet / und sich die Leibs-Kräfften darbey erholen / so ist des Fiebers-Zeug ausgejagt und unter das Joch gebracht/ in welchem Geschäffte das überflüssige Wasser von dem Geblüt nie ergeschlagen und abgesondert wird.

Daher gehören unterschiedliche Fieber / auch das Brennende/ so von andern unterschieden wird/ weil das Geblüt mit seinem Oel und Fett mehr / als in andern / angefochten wird/ daß also wegen Verhinderung des Geblüts Kraiß-Bewegung und Verstopffung der Mund-Löchlein der Schlagader eine grosse Aufwallung und Brust des Geblüts entstehen muß. Ist also nicht vonnöthen/ daß es erste in dem Hertzen müsse angezündt seyn. Vorangezogene Ursachen können alles erleutern / dann diese verhaltene Feuchtigkeit können den geraden Weg nicht zuruck lauffen / sondern machen eine Abkehrung und Unterschleiff/ allwo sie bald da/ bald dort/ eine Veränderung verursachet. Daher referirt der Author besagte Fieber-Geschwulsten/ lauffende Feuer/ Carbunckel und andere Entzündungen/ welche mit oder ohne Geschwär herfür brechen.

Es meldet zwar Sylvius und de Graf daß die Wechsel-Fieber / einfach / doppelt / nachdem sie früher oder spätet / mit fremden Feuchtigkeiten vermischt ꝛc. ihren Sitz in pancreate oder Marckfleisch haben/ aber die Zerliederung Kunst gibt/ daß es bald in einem Theil/ bald in andern gewesen/ auch in den Wasserleitenden Drüsen in den Wassergängen / item meint Screta, wann die Drüßlein und Röhrlein des Magens/ das Gedärms von zähen Wasser und Klebung verschlossen worden / oder die schlecken Mund-Löchlein der Milch-Ader von zähen Milch-Safft angefüllt/ verstopfft seyn / oder in den Kröß-Adern das Wasser zusammen rinnet/ und also den Sitz der Wechsel-Fieber machen; die nächste Ursach aber ist ein saures angeflecktes Wasser oder Molcken des Geblüts/ davon es gefriret / und alldort sitzen bleibet/ biß durch Umkraiß des Geblüts / dazu die Spiritus animales, so durch die Sennader dahin laussen/ nicht wenig helffen / wiederum aus dem Nest geworffen/ gäntzlich aus dem Leib getrieben / oder in das Geblüt gezogen/ mit demselben vermischt werde/ dahero Anfangs die Kälten/ darauf die Hitz/ und endlich der Schweiß/ wann nichts äusserliches verhindert/ erfolget. Die Schwermüthigen / deren wässerigen Theil mit einer Seure befleckt ist / wie im Scharbock, Franzosen/ Mutter-suchten geschieht/ allwo frembde Roche / unzeitige Säure in dem Blut und Wasser vermischt/ und so es lang bleibt / die Schärffe eines Schaid-Wassers erlanget / da wird das Wasser zäh und zu der Bewegung untauglich/ verursacht viertägige Fieber / so es mit samter eindreytägiges/ seyn nur nachdem Grad und Staffel (ich vermein auch nach Ort und Art Feuchtigkeiten) unterschieden/ nachdem etwan die roche/ zähe Feuchtigkeit oder Säure ist / mit welcher das Wasser beladen / derowegen empfinden viel grossen Schauer und Hitz/ andere aber ein kleines Schütteln und schier unmercksame Wärme.

Der Author geht auf den dritten Grad loß / unter welchen gehören die Pest/ Pestilentzische Fieber und andere Entzündungen der edlen Theil des Leibs/ mit Hirnwütungen / Seitenstechen / Lungen-Entzündungen/ Gall-Fluß / rothe Ruhr / Gall-Durchbruch/ Schlaffsucht/ Kindsblattern / Flecken/ Petechen/ auch das halbe dreytägige Fieber / so gemeiniglich böser Art / Entzündung des Magens / wie auch drey und viertägige Fieber / von welchen handelt de Febre maligna paroxisante, febris Leypiria, Typhodes Elodes, Epiala &c. da findet man wunderliche Entzündungen in dem Ingeweid / welche offt

offt von guter Natur selbst / oder durch Artzney-Mittel geheilet werden / zu Zeiten aber mit einem hitzig oder kalten Brand sich enden / also kommt auch die Lägersucht von einer Entzündung der Theil des Leibs / in dem Pestilentzial-Fieber geht es in den heissen Brand in der Pest in den Kalten. Es ist nicht wider die Natur / daß ein rauhes / gifftiges / etzendes flüchtiges Saltz in die lebendige Theil des Leibs eindringe / selbige anstecke / erstlich durch Entzündung / hernach durch heissen und kalten Brand verderbe / so in ein oder wenig Stunden geschehen kan.

So man die Lagersucht in gewissen Schrancken hält / nicht bald Entzündung vieler Theil ehezen thäte / und nach der Entzündung ein kalter Brand folgte / ware es ein schlechter Unterschied von der Pest; Indem aber nur 1. oder 2 Theil entzündet werden / ist es billich von der Pest zu unterscheiden / wiewolen es mit gleichen Mitteln curiret wird.

Ein hitziges Fieber ist niemals ohne grosse Entzündung / und wie theils vermeinen / schier allzeit einer boßhafftigen Art / derowegen nicht leicht zu trauen / offt kommen die gifftigen Fieber unter einem Schein eines dreytägigen Wechsel-Fiebers / aber es pflegen sich andere boßhafftige Anzeigen / nach Beschaffenheit des Leibs und der Feuchtigkeit / verspühren zu lassen / daß man an Erkanntnuß nicht mehr zweiffeln darff.

Die Pestilentzischen Fieber kommen offt von aussen / die hitzigen aber von Entzündung der inwendigen Feuchtigkeiten.

Wie werden aber die hitzigen gemeinen Fieber von den Boßartigen unterschieden? Screta sagt: wann jenige nicht zu tieff ein genistet / die Feuchtigkeiten nicht zu giftig seyn / die Kräfften auch noch so starck / daß die giftige Ursach aus ihrem Nest treiben können.

Rottendorff l. 4. macht dieses Fiebers Unterschied von der Pest 1. daß diese mehrers theils äusserlich von dem bösen Lufft entspringt / jenes zwar auch aus inficirten Lufft / aber zugleich aus inwendigen Ursachen / als überflüssiger eingeschlossener feindlicher Materie &c. ohne welche sich die Seuch selten erzeigt. 2. Die Pest greifft ohne Unterschied die Personen gantze Häuser / Strassen / Gassen / Dörffer / Flecken an / wenig ausgenommen / die sich durch starcke Artzney / durch die Flucht / oder durch natürliche Krafft salviren / das Fieber aber mehrers Theils diejenigen / welche schon ein innerliche Fäule angestossen / kommt auch der meiste Theil darvon 3. In der Pest zeigen sich in unterschiedlichen Menschen gleiche Zufäll dieses Fieber aber verursacht mancherley *Symptomata*, nach Beschaffenheit der innerlichen *Dispositon*. 4. Die Pest greifft Gegenwärtige / Abwesende / Entfernte / so weit sich durch den Athem der unverfalschte Lufft und Gestanck ausgeht / an / daß Fieber aber nur in der Nähe und Gegenwärtige / wiewolen der gifftige Dampff und Athem auch inficiren kan / so ist er doch nicht so penetrant und subtil, als der Pestilentzische / wird leicht durch Bewegung des Lufft verwahret und vertrieben / kan also ohne lange Bewohnung / und gar gemeine Annahung / nicht so schädlich seyn. Ist aber desselben Dampff eine Menge oder viel der Krancken / und reisst das Fieber mehr und mehr ein / kan es sich wol in eine Pest verändern. Also wird das Petechialische Brenn-Fieber von der Pest unterschieden.

Von den gemeinen / gelinden Fiebern ist der Unterscheid 1. wegen der Fäulung / welche mit der kränckachen Dauung etwas participirt / und wiewolen eine unnatürliche Hitz / ist es doch mit der angebornen Wärme vermischt / daß es nicht viel vermag / und leicht kan zu vorigem Stand gebracht werden / die Fäule aber der gifftigen Fieber ist böser / practicirt nicht also mit der Dauung / widerstrebt grad der Natur und Complexion Wurtzel-tief ein / und kan schwerlich remedirt werden 2. (welches wol zu beobachten) daß die leibhaffte Geister in dem Flecken-Fieber sehr verstellet werden / da schleunig unversehens wider die Vernunfft und Erfahrnuß / die Kräfften abnehmen / und verwahrte Schwachheiten / so sich in andern faulen Fiebern nicht zu tragen / folgen. 3. Das Petechialische Fieber senckt sich in alle Feuchtigkeiten ohne Unterschied / das andere aber in gewisse / darvon es auch seinen Namen hat. Es ist zwar nicht zu laugnen / daß das Geblüt zum ersten inficirt wird / wie man sichet / daß es durch Mackel der Haut ausgetrieben wird / jedoch mischen sich auch andere Feuchtigkeiten bey / welches gespüret wird aus 2. tägiger / 3. tägiger / 4. tägiger Alteration, welches anzeiget / daß es auch schon in andere Feuchtigkeiten eingegriffen / so aber das gemeine Fieber nicht thut.

Doctor Screta entscheidet die Flecken-Fieber von den schlechthitzigen Kranckheiten / weilen jene viel verdorbene Feuchtigkeiten und Fäule haben / die sich dort und da anhängen / Verstopffungen und Entzündungen verursachen / diese aber wegen mehrer Kräfften und geringer Zähigkeit / macht kein Entzündung / und endet sich mit einem wässerigen Schweiß in jenem werden die Lebens-Geister erschöpfft und unterdruckt / daß hernach das saure / faule Gifft hinein fressen in die Tieffe einnisten / aufetzen / die empfindlichen Geister aufwicklen / und ein Krampffsüchtiges Gicht machen kan / neben einer Entzündung und Geschwellung aus dem hitzigen anlauffenden Geblüt der kleinen Schlag-Ader / und dero Neben-Aeste.

Die auszehrende / langsame / Schwindsüchtige Fieber / wo alles weiches Wesen des Leibs zu verschwinden pflegt seyn ein Anzeigen der verborgenen im innern Leib / Geschwer und Eyterfüllung welche aus dem ausgeloffenen Blut oder sauren Wasser entstehen / so sich in Eyter / ex defectu motus, verwandlen muß / oder anderswoher sich ein Eyter transferirt; Die Alten wollten allein mit kühlenden und aufrichtenden Mitteln begegnen / aber sie kunten wenig damit ausrichten. Da muß man mit eröffnenden und durchdringenden Artzneyen handeln / die entzündete Säure in dem Leib verschlingen / zu Boden werffen und umkehren.

Die Schwartz gelbe Farb und Magerung im Angesicht geben zu erkennen / daß eine Säure in den Feuchtigkeiten verborgen liege / solche ist dem Magen und dem Leib schädlich / massen es die innern Theil aufsetzet und Eyter-Geschwär verursachet dann die Feuchtigkeiten sollen süß seyn / und mit einem Mittel-Saltz verbunden / welches die Säure

stumpff

stumpff machet/ so sie von der Süssigkeit und Mittel-Saltz abweichen / oder die scharffe Säure muß weder mit geziemenden Artzney-Mittel in die Süssigkeit und Mittel-Saltz gebracht werden.

Was ist dann ein Petechialisches Fieber? Man muß ja wissen / von was man disputirt. Sennertus l. 4. d. febr. Cij. sagt: die Petechen seyn Mackeln unterschiedlicher Farben Roth/ Purpurfarb/ als wie die Flöhbiß in der Haut / absonderlich auf dem Rucken/ Hals/ Brust und Armen / andere sagen es seyn Vibices oder Striemen unterschiedlicher Farben / die Haut inficirend ohne Erhöhung oder Rauchung Aufgeschwären / an Rucken/ Hals/ Arm/ Fuß/ nicht allzeit beissend / den Flöhbissen gleich/ ausgenommen/ daß sie in der Mitten keine Biß Tüpfflein haben und begleiten die Pestilentzialische Fieber ꝛc. selten wird man etwas mercken in dem Angesicht / meistentheils aber wo die Pulß-Ader mit grossen Aesten hingelangen. Tillingius l. c. sagt / das Petechial-Fieber ist eine hitzige Intemperies oder Vermischung mit einer Malignität/ Anklebung/ Mackeln unterschiedlicher Farb/ ohne Kitzeln/ Aufblähung / Geschwärung/ schier durch den gantzen Leib/ mit schwermüthigen Kopff/ Aengstigkeit des Hertzens/ Abkräfften und Schwachheiten/ wie auch mit andern schwehren Zufällen/ begleitet von einer absonderlichen Corruption entspringet ꝛc. ꝛc. daß es in einer unnatürlichen Hitz bestehet/ bezeigt Hippocrates, Trallianus Avicenna und Galen. Comment. in Aphor.

Gewiß ist es/ daß die Petechial-Fieber ad morbos acutos gehören / wegen der meistentheils geschwinden Bewegung/ cum impetu Vehementia & periculo terminantur vel morte vel salvantur Crisi, alvi fluxu, hæmorrhagia Narium, Copioso Sudore &c. Es ist eine gifftige Kranckheit/ nicht allein wegen schwehrer Zufäll/ die auch in andern Kranckheiten seyn können/ sondern weilen sie wider die Gewohnheit der Fieber/ andere und frembde Symptomata bey gesellt sich einfinden / mehrer als die Natur der Fieber erfordert / derowegen die Cur hart fället. Diese Fieber seyn auch in numero Continuorum morborum, dann die gifftige Corruption schüttet sich durch den gantzen Leib aus durch die Puls- oder Schlag-Adern / das Hertz wird von der Malignität abgeschwächt/ daß es zum austreiben unkräfftig wird/ alsdann wird man schier still/ man redet verständig / sehen und hören gantz leicht / da triumphirt man mit guter Hoffnung/ aber/ach GOtt! examinir den Pulß / beschaue das Angesicht/ da wirst du leichtlich Tods-Botten finden. Ich habe in Praxi meistentheils beobachtet / ob kein Evacuatio Critica, debito tempore, vorhero gangen/ wann das nit/ hab ich mir leicht einbilden können / die Natur sey ermattet und abgekräfftiget / daß sie nicht mehr in causam morbificam agiren möge/ derowegen/ wann die Assistenten mir solche scheinende gute Zeitungen referirt/ nemlich der Krancke fange wieder an verständig zu reden/ bey sich zu seyn/ leide keinen Durst/ behalte die Speiß/ liege gantz ruhig / antwortete ich allzeit/ man muß noch nit trauen ꝛc. doch geschieht/ es auch / daß die oppugnirte Natur durch die Ruh wieder einige Kräfften erholet/ von neuen dem Feind widerstehet / und er mit einer Gewalt aus der Herberg durch Stuhl/ Urin / Schweiß ꝛc. gestossen wird / aber offt will sich noch die letzte Krafft widersetzen / fällt aber miteinander zu Boden / und bietet den Leib der Erden an.

Die Erfahrung gibts/ daß sie offt wie dreytägige Fieber erscheinen/ wie Rolfinc. l. meth. Cognosc. & Curand. c. 60. & Zacutus in Praxi meldet / hab es auch selbst erfahren/ sie haben offt einen Schaur/ und seyn gleichwolen febres continuæ, dieses verursachen die aufsteigenden Dämpff mit der Malignität/ offt scheinet es/ als wann es gantz unterlassen thäte/ aber es ist betrüglich und fährlich.

Tillingius vermeint / man könne schier sagen/ es gebe febres malignas continuas & intermittentes, jene werden/ wann die Materia maligna in den grossen Pulß-Adern/ Hohl-Adern oder Hertzen sich aufhält / diese aber so in den kleinen Geäder / dahmahlen berührt es das Hertz nicht continuò mit der Malignität/ sondern hat seine Periodos, jedoch nicht so stets als die andern/ und werden gleichsam febres erraticæ, dann die Natur wird sehr debilitirt/ und kan keine gewisse Bewegung halten. So aber die Natur in ihrer Bewegung nicht zu sehr unterdruckt wird/ so kan es auch einen gewissen periodum in der Zeit observiren / wie man Exempel findet bey dem Præsid. Nat. Curios. Colleg. Michael Fehr/ I. Curios. d. Scorzoner: Daß nemlich ein siebenjähriger Knab in einem unterlassenden Flecken-Fieber gelegen/ welcher täglich seinen Paroxismum gehabt / mit Austreibung der Petechen in Händen/ Füssen und Brust / und hat sich allzeit nach 5. Stunden geendet.

Da ist wohl einer rechten Erkanntnuß vonnöthen/ daß sie unterlassen / erkennt man aus Schaur und Kälten / jedoch was unordentlich und offt je öffter als einmal. Im Tag von scharffen Ausdämpffen/ wann sie empfindliche Theil antreffen / welches in andern Fiebern selten geschicht/ weilen die Dämpff keine Malignität haben. In solchen dreytägigen Fiebern / seyn Neben-Schaur und Frost/ auch andere Malignitatis Signa, nemlich zu Zeiten ein kleine Kälte oder Schaur; oder so ein grosse Hitz zuruck kommt/ erkaltet das Fleisch/ und das Gesicht wird einem Sterbenden gleich/ der Puls klein und schier nicht empfindlich/ hierauf folgt eine Hitz/ welche weder in Augmento, oder Statu eine rechte Schärffe hat / ist gleichsam laulicht und kühl usque ad declinationem. Der Pulß wann die Hitz angehet/ scheint zwar was grösser / aber unstet und offt schwach ꝛc.

Die Erfahrung giebts/ so tempore Pestis dreytäge und andere Fieber sich ereignen / daß sich alsbald eine Malignität beymische. Welches zu andern Zeiten nicht geschehen thäte. Es bleibt offt auf einem Ort verborgen liegen / wird occasionaliter und durch die Circulation beweget.

Noch was wenigs anzuziehen/ so ist Febris maligna, zu argwohnen / wann bessere Zufäll seyn/ als sonst das Fieber anzeiget / es ist eine verborgene Qualität / welche die Kräfften unterschleichet / ja wann schon offt nicht grosse Bey-Kranckheiten seyn/ und sich alles gantz mild erzeigt/ so folgt doch urplötzlich der Tod/ es ist ein Occultum miasma & Seminum

Vene-

Venenatum, welches in einem Volatilischen Saltz bestehet/so den lebenden Geistern gantz infekt. wann blaue und schwartze Mackeln erscheinen / ist die Malignität desto grösser/ein solches vergiftes Saltz greifft offt Städt und Länder an/und wird alsdann morbus Epidemius.

Nicht eine jede gifftige Kranckheit ist anstekend / als wann man Lieb-Gifft nimmt / von gifftigen Dingen und Thieren beschädiget / da ist kein Contagium zu förchten; es gibt auch ansteckende Kranckheiten / die keine Malignität haben / als wie die Lungensucht / Augen-Entzündung / ja auch Catharr und Halsweh / derowegen ist nicht gut mit dergleichen aus einem Geschirr zu trincken; Freylich gibt es auch Catharr mit Kopff-Schmertzen / Fieber / Schlaffsuchten / Wachen / trockener Husten / Brustweh / Hals-Schmertzen / truckenen Mund / harten Athem / Magenblödigkeiten und andere Zufälle/so Epidemicè grassiren / welche die Lateiner Febrim Catarrhosam, Catarrhum Febrilem, Febrim Suffocativam, Tussim & Catarrhum Epidemicum nennen / auf teutsch / den Zipff / Hünerweh / Schaafhusten/Schaaf-Kranckheiten / wegen der Gleichnuß dieser Thieren Zustand.

Eine Contagiose Kranckheit / kan sich bald multipliciren / sein Saamen und Gifft in andere transferiren / aus dieser Anzahl seyn die Flecken-Fieber.

Es kan zwar offt einer allein in einer Stadt dieses Flecken-Fieber ohne fernere Ansteckung bekommen/wann man nur geschwind vorkommet/daß es nicht weiter greifft.

Die Malignität und Contagion steht nicht allein den Flecken-Fiebern zu/sondern auch andern/ also ist ein gifftiges Fieber / welches sich den Urschlächten oder Battern und Flecken beygesellet / ein anders mit dem Englischen Schweiß/ein anders so man die Ungarische Kranckheit nennet/ein anders mit Kopffschmertzen/ Husten/ Catharr/ Seitenstechen / Lungen-Geschwär / Rothlauff / Halsweh ꝛc. also muß etwas seyn / wodurch es different ist/das seyn die Petechen und Mackeln / welche / wie vorhero schon vermeldet worden / puncticulæ Pestichiæ von Thoma Minadon, von Fonesca Petechiæ, Heurnio Pestigia und Stigmata genannt werden Diascorid l. 3. setzt es unter die Haupt-Kranckheiten / weil solche mit Mackeln befleckt wird.

Efflorescentia, Exanthemata &c. ist ein General-Namen / bedeuten auch andere Blätterlein an der Haut / welche pustulæ, papulæ heissen/ in welchem schier allzeit eine Feuchtigkeit stecket/und seyn erhöhet / bald seyn sie viel / bald wenig / bald klein wie ein Hirsch-Körnlein / zu Zeiten grösser / offt roth von dem Geblüt / offt weiß von Schleim und Wasser / offt gelb von der Gall / offt braunroth von verbrennter Gall / offt Veil-blau und schwartz von grosser Verbrennung oder Mortification, Auslöschung der Wärme und gleichsam brandig. Theils entspringen Symptomaticè, theils Criticè, theils trucknen für sich selbst aus/ theils gerathen in Eyter und Schwürigkeit ꝛc. Andere Mackeln aber seyn / welche in benannten Fieber herfür kommen / die Hipp. l. Epid. Enthymata oder Puncta heisst / die seyn meistentheils Purpurfarb / zu Zeiten Veil-farb / grün / blau / schwartz / so ist alles gifftiger / wiewohlen sie zu Zeiten den Flöh-Bissen gleich / so seyn sie doch offt grösser / sie seyn auch ohne Kratzen uud Auswerffung der Haut / das Hertz wird geängstiget / die Kräfften entgehen starck / dann das Gifft greifft die Lebens-Geister an.

Die Petechen erscheinen auch offt in den Pestilentzialischen Fiebern und in der Pest selbst / da merckt man diesen Unterschied / daß beynebens eine grössere Malignität / geschwindere Anklebung / mehrere Schwachheiten und Ohnmachten ꝛc. Wann die Petechen im gantzen Leib / absonderlich in Lenden / Brust / Rucken / mit Farben / und wann sie versehen wie Geisel-Streich (Vibices) gantz blau / ist es gefährlich / man hat Exempel / daß sie so groß gewesen / daß sie einen gantzen Theil / als ein Arm oder Fuß / oder den gantzen Rucken eingenommen / und hat das Glied gantz roth hergesehen / welches in wenig Stunden wieder vergangen / als wann es gleichsam durch fiebrische Paroxismos wäre ausgetrieben worden / dann in Aufwallung des Geblüts gehen die subtilern Theil der Haut zu / geschicht keine Erhebung / aber nur Röthe.

Diemerbrock hat es in der Pest observiret / Purpurfarb / Schwartz / Veilfarb / Roth / offt wenig / offt viel / offt klein / offt grösser / schier allzeit rund / jetzt in einem / jetzt im andern Theil / offt im gantzen Leib ꝛc. gemeiniglich seyn sie Purpurfarb / Veilfarb / Schwartz / selten recht roth.

Crato de Febr. Petech. sagt / daß sie zwar ein Pestilentzialisches Fieber anzeigen / aber doch nicht also Contagios, absonderlich die den vierdten und neundten Tag herfür kommen. Die aber im Anfang schwartz / welche offt nicht in den Lebendigen / sondern erst in Todten erscheinen / seyn sehr Contagios. Diemerbrock bezeugt zwar das Widrige / wann sie auch den 4. 5. 6. 7. Tag roth herfür tretten / daß sie überaus ansteckend und des Todes Anzeigen gewesen / und seyn in der gantzen Pest kaum 20. aufkommen / die rothe Farben gehabt / mit den Purpur-farben ein eintziger / mit den Schwartzen und Veil-farben keiner / er hat blaue und schwartze / wie eine Dinten / nicht allein in den Lebendigen / sondern auch Todten observiret / welche ein gewisses Anzeigen des Todes waren / jedoch haben sie von zwey in drey Tagen gedauret; es sey die Farb wie es wolle / so seyen sie doch Anzeigen der Pest / Pestilentzialischen / Malignischen / Petechialischen Fieber / dann sie werden sonst in keiner Kranckheit gefunden. In der Venus-Sucht oder Scharbock / seyn sie offt nicht ungleich / aber da hat ein Medicus schon andere Anzeigen. Wiewohlen sie gemeiniglich rund / so seyn doch die Schwartzen und Blauen zu Zeiten ablanglicht/als wann sie mit einer Feder geschrieben wären / offt noch länger als die Geisel-Streich / zu Zeiten nehmen sie ein gantzes Glied / zu Zeiten einen Theil ein.

Sebastianus Egbertus hat Anno 1605. zu Amsterdam wunderliche Observationes gehabt / die Mackeln waren Gelb- Purpurfarb / Blau-Schwartz / welche das halbe Gesicht mit einer Augen-Geschwulst / und Schlund-Schmertzen eingenommen / bey Theils waren glatte Petechen / bey Theils erhebte Blätterlein / samt einem schwehren Fieber / es wurden alle restituirt / ausgenommen / die über funffzig Jahr gewesen / das Uberhäutlein / wo die Mackeln geweest / wurde gantz entschieden / ehender solche Mackeln kommen / wurde ein linde Purgier- und Aderlaß gebraucht / hernach Wasserziehende und Wider-Gifft-Mittel; seyn die Flecken aber schon heraus geweest / hat man allein mit Schweiß-Mitteln und Malignitati Resistentibus helffen müssen / und wurden bald curirt.

D. Geißler hat in der Braunschweigischen Pest beobachtet / daß in einem Knaben / nach dem Tod / die blauen Mackeln roth worden / aber vielleicht seyn die schwartzen vergangen / und die rothen erst herfür gebrochen / andere zwey Schwestern / deren eine den andern Tag post inversionem, die Rosen-Ader gelassen / man merckte kein Pestilentz-Zeichen / es kommt ein Nasenbluten / und drey grosse rothbraune Mackeln an der rechten Hand / schwitzte wohl und wurde liberirt / die andere aber / ohn ein eintziges äusserliches Anzeigen / hatten einen Bauchfluß / wurden gleichfallß restituirt.

Bey den Ungarischen Kranckheiten werden nicht allzeit Mackeln und Petechen gefunden / jedoch findt man auch in dem Rucken / Armen / Füssen / wo die grossen Adern / allwo der Zunder stecket / und kommen nur Symptomaticè. man kan aber die Ungarische Kranckheit von den Petechen erkennen / daß die in den Petechen heraus gestossene Materi / leros, subtil / und nicht so dick als in der Ungarischen Kranckheit / aber gleicher / und schier von mehrer Malignität. In der Ungarischen Kranckheit ist ein molester / starcker / continuirlicher und unerträglicher Kopff-Schmertzen / dahero mans die Haupt-Kranckheit nennet.

In den Petechen werden selten Mackeln in dem Gesicht gesehen / aber wol in der Ungarischen Kranckheit. An. 1645. entstund nach einem lauen Winter die Ungarische Kranckheit / in dem Frühling aber wurden Petechen-Fieber / mit Seiten- und Lend-Schmertzen gesehen; die eine Ader eröffnet haben / seyn gestorben / wie bezeugt D. Fehr. T. d. Scorzon. p. 71.

Nun will ich aber handlen / wie die Petechen von andern Mackeln unterschieden werden. Dann / es gibt vielerley Mackeln / als erstlich Maculas Volatiles Infantum, den Flug der jungen Kinder genannt / das seyn rothe Purpur-farbe fliegende Flecken / streichen hin und her / so sie Augen / Ohren / Nasen und Maul ergreiffen / können sie Lethal seyn oder werden. Dieser Zustand kan dem Rothlauff zugezehlt werden / mit diesem Unterschied / daß jener auf einem Ort bleibet / dieser aber einen Ort verlässet / und auf das andere kommt. Die Materi ist auch hitziger / subtiler / gifftiger als in dem Rothlauff / stimmt schier überein mit den Rosaliis, die l. 4. Febr. cap. 11. beschreibt / haben aber nicht so grosse Malignität / und ist eine seltene Kranckheit; Simon Schulzius hat es zweymal gesehen und curirt / man heisst es eine Schnur- und fliegende Hitze / ich hab es einmahl gesehen von dem Miltz biß zur Leber / er aber von den Achseln biß auf den Hals / hernach durchs gantze Gesicht und Kopff mit grosser Hertzens-Angst / Hitz und Schmertzen / da müssen die Bezoardica Expulsiva und Alterantia das Beste thun / und den 9. und 11. Tag endet sich alles / das Haar fällt aber aus. Eine andere Person litte es von der Brust / Rucken / biß auf den Hals / liesse alldort nach / kam in das Angesicht und Kopff / wurde auf vorige Weis curirt.

Sonst gibt es unterschiedliche Flecken der Haut / als Alphus, Vitiligo, Morphæa, weißschüppig von schleimigen Feuchtigkeiten und Geblüt. Leuce wegen der weissen Farb / so es auch das Fleisch corrumpirt / Lentigines, Lentes, Linsen / Honigmaal im Gesicht / Brust und Händ sein brauner Farb / man nennt es auch Laub-Flecken / Sommerflecken / seyn anhebig auf die Leut / welche rothe Haar und zarte Gesichter haben / gemeiniglich Gliedern / die dem Lufft exponirt seyn / kommen offt von der Sommer-Hitz alsdann heisst es Celsus Ephelides, vergehen wieder im Winter / wohin auch gehörig der Sommer-Brand oder Sonnen-Brand / Schwärtze von der Sonn verursachet / die schwangern Weiber bekommen gemeiniglich Flecken an den Stirnen und Schläffen / man nennts die Kinder-Flecken / Hipp. heisst es nach Ephelides, sie haben gemeiniglich Symptomata darbey / als Abscheuen der Speiß / des Weins / öffters Ausspürtzen / Steinweh / wann es gebe ein Anzeigung zu Schwängerung mit einem Mägdlein. Die Flecken können auch die Jungfrauen bekommen. Maculæ Hepaticæ. Leber-Flecken / seyn offt schier einer Hand breit / mit brauner Farb / von einem gebrennten Geblüt / und ist hierinn die Leber zu curiren.

Viticligo ist unterschiedlicher Farben / Leucum weiß / Alphum album & nigrum, dieses serpirt weiter.

Nævi Originales. Mutter-Maal / von unterschiedlichen Farben / roth / braun / blau / jetzt in dieser / jetzt in anderer Farb und Figur / lassen sich nicht vertreiben / wann sie schon etwas verschwinden / kommen sie doch wieder / ihre Form ist nach Erdbeer / Kirschen / Zwetschgen / Weinbeer / Mäus ꝛc. theils erhebt / theils glatt / theils haaricht / die Ursach ist die veste Einbildung der schwangern Frauen / diese gibt offt eine treffliche Mahlerin / und Copeymacherin / de Viribus Imaginationis haben viel geschrieben.

Morphea nigra ist ein schwartzer Flecken ohne Schmertzen / aus einer melancholischen Feuchtigkeit. Sugillatio, ein gerunnen Blut und blaue Fell / zwischen Haut und Fleisch / offt schwartz und roth / offt gar schwartz / als Brand / oder Mahl-Zeichen / oder Vibices, Strümpff- und Feist-Zeichen / wann sich das Geblüt aus den kleinen Aederlein in die Haut giesset / und zusammen gestocket / es kan auch aus solchem verschlossenen Blut ein Absterben /

Auslöschung natürlicher Wärme und ein Brand erfolgen.

Papulæ seyn allerhand Blattern / so auf der Haut auffahren / pustulæ, darunter auch die Blatterlein verstanden / in genere seyn sie allerhand Blätterlein und Hüppel / rund erhebt / mit einer subtilen / wässerigen / scharffen Feuchtigkeit oder Eiter erfüllt / offt im gantzen Leib / offt in einem Theil / zu Zeiten auch ohne Feuchtigkeiten / mit Jucken und Beissen von unterschiedlichen Farben ꝛc. Schweiß-Blätterlein aus gesaltzenen Schweiß / kommen auch offt auf die Fieber motu Critico, also auch postulæ, bullulæ, die offt nach dem Fieber in den Mund aufbrechen. Sudamina, kleine niedere Blätterlein / durch den gantzen Leib und in den Fußsohlen mit Jucken und etwas Entzündung / oder auch ohne diese / als wann einer mit Brenn-Nesseln geschlagen wurde / meistens finden sie sich ein bey hitzigen und feuchten Naturen / absonderlich im Herbst / wann sich anfängt der Schweiß zu verhalten.

Phlyctenæ seyn eine absonderliche Art der Blattern / die man auch das wilde Feuer und Hundsblattern nennet / seyn gantz liecht / als wann sie von heissen Wasser / Feuer oder Zengerpflaster verursacht wären / so sie aufspringen / geht ein liechtes oder gelbes Wasser / oder ein schwartzes Blut heraus / darauf folgt eine Krätz ꝛc. Ephelides aber nennt man die Engeringen roth und hitzig / in Eröffnung geht eine wässerige Feuchtigkeit wie eine Milch heraus / und wird ein Krätzlein. Hydracia Milchruffen / Crustea lactea. was hart und weiß / daraus druckt man eine weisse Feuchtigkeit / ist ein Zustand der säugenden Kinder / aus den scharffen gesaltznen Urin-Theil der Milch / dahero gehören auch Achores, Tineæ, Favi, fliessende Grind / Pruritus von scharffer gesaltzener Feuchtigkeit / wann sich die Lufftröhr der Haut verschliesset. Ferners / gibt es allerley Rauten / Krätzen / Schäben / Schuppen / furfures, Psora, welche theils Medici für einen Arabischen Aussatz und Elephantiasin halten / weil die gantze Haut hart / ruffig / flüssig / spissig / als wann es mit einer Rauden überzogen wäre / dorret also den gantzen Leib aus.

Lepra der Aussatz mit schüppigen Rauden / welche man auch des Lazari Kranckheit nennet / mit grossem Gestanck / wie ein Aas / ist abscheulich anzusehen. Da seyn auch die Fissuræ, Runtzeln und Schrunoffen / Impetigo, Flechten / Zittermahl / Narben / Serpigo, Herpes, das heilige Feuer / seyn kleine winzige Blätterlein / wie die Hirschbrein-Körnlein, mit Beissen und Brennen / wird auch papula fera gebeissen / es zerfrist die Haut / gehen biß auf das Fleich / welches es auch exulcerirt / setzt offt auf einem oder mehr Oertern an / es ist ein grosser Unterscheid von dem Rothlauf ꝛc. aber dergleichen Zuständ kommen schier alle von hitziger Gall und gesaltznen Wasser / wie auch von Melancholischer Feuchtigkeit / dero Heilung lehret Nosodochium cutis Samuelis Hosenrof.

Fonseca consult. morb. l. 2. erzehlt von rothen Mackeln / so inwendig zwischen den Füssen mit grosser Hitz erscheinen / nennt es impetiginem volatilem, feram, mit dergleichen hats Unreinigkeiten und Petechen / ist leicht ein Unterschied zu machen / aber die maculæ Scorbuticæ Scharböckische Mackel / wann sie in den morbis Epidemiis erscheinen / können leicht einen Fehler verursachen / diese seyn unreine Feuchtigkeiten des Geblüts / im Anfang roth / hernach Purpur-farb / blaulicht und letzlich schwartz / die Austreibung geschiehet auch mit Aengsten / Abwäschung der Kräfften / vergehen und erscheinen hernach wieder gemeiniglich auf den Füssen / doch kommen sie wol auch in den Rucken und Armen / wie Forest. l. 20. observ. bezeuget ꝛc. sie seyen ein Anzeigen consummati Scorbuti, einer fest sitzenden Kranckheit / sie gehen mit dem Geblüt heraus / weilen es mit demselben vermischt seyn / und zu der Nahrung untüchtig / so sie blau und schwärtzlicht / seyn sie schlimmer als die andern / dann sie bedeuten eine absonderliche schädliche Malignität / wie auch einen grossen Unflath aller Feuchtigkeiten / lauffen sie heraus / und wieder zuruck / ist es ein zweiffelhafftiger Streit der Natur / welche zu schwach ist / das Böse abzutreiben / es geht wider zu dem Hertzen / und thut die Lebens-Geister schwächen und offt gar auslöschen / bleiben sie aber continuò heraus beständig / ist von einer Menge der Scharbockischen Feuchtigkeit zu schliessen / und von einer Unterdruckung der natürlichen Wärme / dahero kommt es / daß auch in den Verstorbenen unterschiedliche Mackeln erscheinen / ich hab es selbst vermercket / daß sie auf der Brust / Arm / Rucken / gleich wie die Petechen erscheinen / roth / Purpur-farb / blau / schwartz / bald heraus / bald wieder hinein / und solle ein Medicus gute Obacht haben / daß er nicht etwan zu Zeiten / wann febres Petechiales & malignæ Epidemicè grassiren / solche nicht für eine Scharböckische Kranckheit halten / und das Widrige ꝛc. weilen in den Mackeln eine ziemliche Gleichnus / die Ursachen seyn aber gantz anders / wie Riverius prax. med. l. 17. s. 3. c. 1. bezeugt / und kommen offt denjenigen / welche Blutflüß / Verstopffung des Miltzes / Lebern und anderer Glieder leiden / dann sie bekommen ein wässeriges Geblüt / welches leicht aus den kleinen Haar-Aederlein ausfliessen kan / durch die Nasen / bald zwischen der Haut / wo Mackeln mit unterschiedlichen Farben erscheinen / die aber nicht Petechen zu nennen.

Eine Observation, die wohl zu mercken / schreibt Wolffgangus Wedelius in Eph. nat. Cur. Ann. II. Observ. 234. daß er dergleichen Mackeln in der lincken Seiten bey einem Hypochondriaco gesehen / welcher alldort einen schwermüthigen Schmertzen klagte / so auf angewendte Stachel-Medicin nachgelassen / aber in die Leber gangen / allwo es mit dergleichen Medicamenten vertrieben worden.

Ferners erscheinen solche blaue bleyfarbige Mackeln / Strich / Puncten / denen Petechen gleich / ohne gifftige Fieber und Pest / oder mit Gifft umgebrachten Leuten / sondern auch in denjenigen / welche erstickt / von dem Schlag getroffen / oder mit der Freiß umkommen / der Gemeine heist es Todten-

mähler/weilen sie offt vor/offt nach dem Tod erscheinen/ wie Tilling. l. cit. bezeugt.

Es ist bekandt/ daß diejenige/ so Gifft empfangen / unterschiedliche Anzeigen geben / als ein schwartzblaues Angesicht/ die Lefftzen / Händ / Füß/ so gar die Nägel werden schwärtzlicht / diejenigen/ so von gifftigen Thieren gebissen worden / bekommen eine absonderliche Farb um den Biß herum / blau / schwartz ꝛc. dann die lebhafften Geister seyn ausgelöschen / offt werden sie gantz gelb / aus aufwallender Feuchtigkeiten und der Gall / so auch ein Anzeigen des Giffts / ich hab zwar diese Farb am gantzen Leib gemerckt / aus gählinger Ausgiessung der Gall daraus eine lange Gelbsucht erfolgt/ dieses ist auch würdig zu mercken / daß die schwartzen Flecken nicht allzeit ein necrosin, mortificationem, sideration em oder Auslöschung des Lebens-Bedienten/massen sie aus Melancholey/ verbrennter Gall / oder andern Feuchtigkeiten entspringen können ob es von einem Saltz in dem Blut und dessen Wasser so vorhero flüchtig/ hernach wieder fix wird / und solche Mackeln erzeiget / will ich anderwo disputiren. Hitz / Kält / hilfft auch dazu/ jenes macht fliessen / dieses zusammen gestockt/ dahero D. Hochstätter Med. Dec. 1. c. 5. sagt: Es ist ein Saltz in dem Geblüt / von welchem unterschiedliche Ausblühungen und Mackeln entspringen.

Dieses breitet sich unter der Haut aus / wird wieder getrocknet / und verliert seine Durchsichtigkeit / wird roth / braun / schwartz / wann es aus den Haaräderlein kommt/gestockt/ es sich in unterschiedliche Farben nach Natur des Geblüts.

In gifftigen hitzigen Fiebern ist der Streit der Natur mit dem Gifft / gehet durch Schweiß mit Krafft und Austreibung der Lebens-Geister / der Haut zu / und schüttet sich sammt dem Geblüt aus/ theils verzehrt sich / theils bleibt hangen / weil es wegen verloschner Krafft nicht weiter kan getrieben werden / erstockt es von äusserster Kälte / und verkehrt sich in Mackeln. Ist die Feuchtigkeit zugleich scharff/ etzt es die Aederlein auf / und werden grösse Fleck/dieses wird man offt in sterbenden/in der Pest und gifftigen Fiebern sehen. Die Natur treibt auf die abgeschwächten Ort/man siehet daß das Geblüt alles den Wunden zulauffet/damit sie sollen wieder ergäntzt werden.

Gar offt geschiehet es in den Sterbenden/ daß ein Fuß / eine Hand geschwillet / und erblauet / dergleichen Sugillationes und Blut-Unterlauffung werden offt vor / in dem Tod / und nach dem Tod gesehen / da ist das Sprichwort: Es erscheinen schon die Todtenmähler / so eine Strangulirung und Ersteckung geschiehet / wegen Abgang des Athems / erblauet man / dann die Natur wendet sich mit dem Geblüt / und Gestirn zu der Transpiration, Erkühlung und Ausdämpffung durch die Schweiß-Löchlein / benebens aber wird die Hertzen-Krafft überschicket / und von den bösen Feuchtigkeiten unterdrucket / und gar ausgelöscht. Unterdessen aber wird das Geblüt in den kleinen Adern unterlassen / nicht mehr erquicket / von den Umstehenden Kälten zusammen gestockt Schwartz und Blaufarb.

Dergleichen Fleck seyn breiter / und durch die gantze Haut / continuiren offt in einem Glied/ dann wann die andern auflauffen und geschwellen/ springen sie letzlich auf/lassen das Geblüt heraus/welches von der äusserlichen Kält dick / gestockt und bläulicht gemacht wird. Es geschehe nun diese Ausleerung wie es wolle/ so wird es doch durch die Ader ausgetrieben.

Ecchymosis, Sugillatio, darunter Hypopion, Hypospagma Ausgiessung des Bluts aus den Adern in Haut und Fleisch/wird von Phlegmone unterschieden/weil es in Eccymosi in die spatia bey den andern heraus fliesset / in der Inflammation aber zwischen der Mäuslein ꝛc. Diese Blut-Mackel seyn im Anfang röthlich / hernach blau / darauf gelb / grün / schwärtzlich / neben diesem seynd noch andere Ecchymoses, wann das Geblüt nicht aus den Adern gehet / sondern auf Orten wo die Puls- und Bluts-Aederlein zusammen lauffen/und in die Haut sich termininiren / dahero bekommt man offt blau-rothe Wangen in Stossen / Reiben in Verecundia Excandescentia &c.

Die Rosalia, Enthymemata, purpuræ seyn rothe / gleichsam feurige Flecken / schier nichts erhöhet/erscheinen durch den gantzen Leib/als ein kleines Rothlauff / im Anfang der Kranckheit / oder auch den vierdten oder fünfften Tag mit Wechslung der Kranckheit / thun sie den gantzen Leib einnehmen/ daß er gleichsam feurig scheinet / diese Farb geht im Abnehmen wider die Macklen / und verschwindet den 7. oder neundten Tag/ lassen wenig Schuppen nach sich / seyn in dem Welschland gemein/ wie die Kinds-Blattern / in Teutschland hat es auch gesehen der hochgelehrte Herr D. Fehr zu Schweinfurth / daß es der Farb nach wie eine Rosen gewesen / dahero sie auch den Namen haben / sie erscheinen hin und her / den dritten und vierdten Tag wie die Kinds-Flecken auf den Rucken / Arm / Füssen/ als ein Rothlauff; wann sie starck auf der Brust erscheinen/ waren sie ein tödtliches Anzeigen/bey etlichen thäten sie sich enden mit Nasenbluten/Durchbruch ꝛc. bey den mehristen ist das Oberhäutlein weggangen.

Forestius heist auch rubores oder Röthe diejenigen Mackeln / welche in Peste & febri maligna in dem Leib erscheinen / als wie Flöh-Biß oder Streich/ sie machen kein Ulcus oder Crustam, wiewohlen man bey dem Aetio findet / daß sie geschworen / sie seyn gefährlich / wann sie in dem Angesicht erscheinen/samt einem Kopffweh und starcken Puls/ dann folgt ein Bluten. Diese rubores, so sie in morbis acutis gesehen werden / absonderlich blau mit zitterender Zung / Röthe der Nasen / ist es ein böses Anzeigen. Ingleichen seyn sie nicht gut in Entzündung der Lungen auf der Brust und Rucken/ es sagt Cornar. l. 2. de Pest. daß keiner dergleichen davon kommen / in angina oder Hals-Geschwär seyn sie auch nach Zeugnus Hippocratis, gefährlich auf den Hals / wie auch / wann rothe Blattern in den Gliedmassen um den Bauch in den Reiben/ als wann sie gleichsam geschlagen wären / erscheinen.

Rubeolæ

Rubeolæ seyn kleine röthe Blätterlein / kommen mit Hitz und Husten / begleiten offt die Blattern und Flecken / von einem hitzigen subtilen Geblütlein / so nicht böser Art / werden wie die Hirschkornlein / vergehen für sich selbst / man heist es Sprænglein / Röthlein ꝛc. Diesen seyn schier gleich die Hirschbrein-Blätterlein Axathemata mitiora, welche man bey den Fiebern / so miliaris maligna genannt wird / findet / und bey den Gebährenden seyn gesehen worden / von Göttfried Welschen Professor zu Leipzig / es erscheint darbey eine Röthe durch den gantzen Leib / wie ein Rothlauff / die Haut wird etwas rauh / das Maul trocken / die Zung gespalten und dürr / der Puls ungleich / der Kopff wahnwitzig / es ist der Leib offt so starck / roth / als wann er mit Röthe durch überzogen wäre / von Hals biß auf die Knie / lauter Blätterlein wie Hirschkörnlein / mit einer weissen liechten Feuchte erfüllt / ohne grossen Schmertzen / weilen sie allein in der äussersten Haut / als wie ein Brein-Körnlein / aus subtiler scharffer Feuchtigkeit wird / ein kleines Beissen verursacht / auf Lateinisch heist dieser Zustand Herpes miliaris, welcher in der einfachen und fressenden unterschieden wird / jener thut die Haut äusserlich mit klemen Blätterlein erfüllen / dieser aber greifft die Haut an / ätzt in die Weite und Höhe / bleibt lang / hat trockene Blätterlein / kein Fieber / mit welchem es von dem schmierenden Rothlauff unterschieden wird.

Erysipelas, Rothlauf / heiliges Feuer ꝛc. kommt mit Schauer / folgt eine Fiebrische Hitz / mit Beissen und Brennen / zu Zeiten fahren auch wohl Blätterlein auf / die Farb ist gelbroth / mit rothblaulicht / wann man darauf greifft / so weichet die Röthe und gehet wieder herfür / der Schmertzen ist nicht schlagend / nicht groß / und breitet sich fort ohne Austhenung / nicht aus / so es einfach / thut es nur den obern Theil der Haut berühren / und fällt hernach nur eine schüppige Materi weg / so es aber zu einem Geschwär und Exulceration gerathet / so geht auf Brechung der Blattern eine eyterige Materi weg / die Blattern seyn groß / feucht / springen selbst auf / und wird es von dem Herpete miliari unterschieden.

Eine neue Art des heiligen Feuers ist Zona Herpetis, von welcher schreibt Marcus Aurelius Servinus de recond. adsc. nat. daß es bey diesen Zeiten selten observirt werde / jedoch hat auch davon geschrieben Marcellus, Apulejus, Scribonius &c. und solle ein schadhafftige Art des Rothlauffs seyn / ist aber wie eine Gürtel / kommt mit einem Fieber occupirte den Rucken und Brust / hinauf den Hals / Gesicht / hernach auf die Arm / auf die Lenden mit scharffen Schmertzen / auf der Brust theilt es sich aus wie ein Circkel / ich hab es bey einem Weibsbild gesehen / um die Leber und Rucken / mit grosser Schwachheit / Hitz und Durst / Niederschlagung aller Kräfften.

Was Gutta rosacea die Gesicht-Röslein / Pfinnen oder Kupffer-Handel sey / ist bey uns Teutschen genug / aus gewissen Ursachen / bekannt / und auß die Nasen absonderlich mit rothen Corallen carmisirt seyn / daß man offt wie ein Indianischer Hahn aussiehet / und wie eine Henne mit dem Zipff beladen / aus der Nasen pfeiffet.

Und dieses gibt spitzige Blätterlein / welche nit gar ohne Malignität seyn / von Aufwallung des Geblüts aus gesaltzenen Wasser / werden offt geschwind durch eintziges Schwitz-Mittel vertrieben / theils Orten heist mans die Spitzpocken / das Ungeheuer / fällt offt in Mitten des Frühlings die Kinder an / in breiter Form aber erscheinen die Schaafs-Blattern Crystalli &c. &c.

Was eigentlich die papulæ seyn / ist etwas zweiffelhafftig / theils vermeinen es seyn die Blattern und Flecken / andere die punctícula & Echymata Hipp. welche heraus gehen / und wieder verschwinden.

Varia sunt Tubercula, quæ pubescentibus in facie oriuntur haben keine Gemeinschafft mit denen Petechen / also seyn auch die papulæ unterschieden / dann sie seyn grösser Binningerus cent. obs. 94. und 97. schreibt / daß sie geschwind erscheinen / bald wieder verschwinden / werden mit Erdrauch-Wasser vertrieben / so man in den immerwährenden und hinterlassenden Fiebern die Aderlaß zu lang aufschiebet / so erscheinen hernach dergleichen Blattern / welche zwar keine Malignität haben / aber eine grosse Hitz anzeigen / lassen sich mercken / wenn die paroxismi seyn / wie Bollonius observirt hat / ich hab es auch etlichmal gesehen.

Terminthi seyn schwartze Blätterlein / aus verbrennten Geblüt / erscheinen offt auf den Füssen der Miltzsüchtigen / offt auch in febri continua.

Von den Sudaminibus ist schon etwas gemeldet worden / man nennt es auch Essere, Sera, Saire, Epinyctides, Sairlein mit Kitzlen und Kratzen / von Schwitz / scharffer Gall und Wasser / da ist zu mercken / daß sie auch offt die faulen Fieber und malignas begleiten / es sublimirt sich von der Hitz ein gesaltzenes Saliterisches Wässerlein / es erscheinen auch im Scharbock / in Blutreichen Leuten / von starcker Bewegung und Trincken / absonderlich zu heisser Zeit / man nennts auch febrim esserosam, Zacutus l. 3. prax. admirand. obs. 16. hat es in zweyen Knaben / welche ein starckes Fieber ergriffen / gesehen / mit continuirlichen Kratzen und Herausfliessung eines subtilen Wassers / man hielt es für die Blattern / Zacutus aber probirte das Widrige / weil in den Blattern erst lang hernach die Feuchtigkeiten heraus fliessen.

Ein Fieber wird ampullosa, bullosa, Pemphigodes genannt / wann durch den gantzen Leib Blattern auffahren / aus einem hitzigen groben Geblüt so von den erhitzten spiritibus auf die Haut getrieben wird / von welchem auch Thucydides in seiner Pest Meldung gethan / Vid. Tilling. l. c. f. 68.

Von den Variolis Blattern und Pocken / wie auch von den Morbilis oder Flecken / wird absonderlich gehandelt werden in dem letzten Versickel / es

gibt auch die dritte Art / welche aus allen beeden erzeigt wird/und hat mans zum ersten 1659. in Francken beobachtet / es gieng ein unstetes Wetter vorhero/mit trocknen und kalten Winden/in dem Frühling aber feuchte Mittag-Wind / in dem Sommer erscheinen bey den Kindern unterschiedliche Mackeln / so eine feurige leichte Röthe hätten / etliche waren breit und roth in dem Angesicht / auf der Brust und Lenden/gleich den Petechen/andere waren wie die Kindsblattern erhebt / und seyn wieder nieder gefallen/ im Schwitzen vergiengen sie / theils kommen den 1. 2. und dritten Tag / theils den 11. und 14. mit grossen Bey-Kranckheiten/als Unruh/ Schweiß / Freiß / Schaaf-Husten / davon Vid. Tract. Tilling. de Variolis. So mühseelig ist der Mensch / daß seine Haut auch von Flöhen / Wantzen und Mucken bemackelt wird / von der Gleichnus dieser Fleck nennt man auch gewisse Fieber Culicaris Pulicaris von welchem meldet auch Hipp. l. 2. Epid. 53. sie kommen von inwendiger Hitz und vorgehenden Schau / die Zunge wird trocken und schwartz / der Kopff voller Schmertzen / den 7. oder 8. Tag erscheint der Leib voller Blätterlein/ als wann sie von den Mucken gestochen wären / sie seyn gantz roth / verursachen ein Haut-Beissen/ folgt eine Schlaffsucht / Unruhe / Wahnwitz / das andere ist den Fleisch-Bissen gleich / in der Haut nicht erhebt.

Von so viel unterschiedlichen Mackeln seyn die Petechen / zu unterscheiden / dann es ist viel daran gelegen / damit wann die Pest regieret / oder die Petechen nicht geschwind einer / so man etwas von Mackeln siehet / pro infecto gehalten/und also von den Communitäten separirt / in grosse Schrecken gejagt wird/ es liegt das Wissen und Gewissen daran/ man könte auch aus Ignorantz ein gantze Gemein in die Gefahr stecken / man muß hierinn gar behutsam gehen/ wo Blätterlein und Geschwärlein seyn / ist die Haut rauh erhebt / einer ziemlichen Grösse/in den Petechen seyn allein Mackeln. Von den andern Mackeln aber werden sie unterschieden in der Grösse/ Figur und Fiebern / dann die Petechen haben allzeit ein gifftiges ansteckendes Fieber mit sich / bey den andern Mackeln ist weder Fieber/ weder Malignität / ausgenommen die Kinder-Flecken / von welchen die Petechen unterschieden / weil die Flecken an jedem Theil des Leibs erscheinen/jene aber kommen selten in das Angesicht / in die flache Hand/oder Fußsohlen / die Bey-Zuständ seyn auch viel ärger und stärcker als in den Flecken / nicht erhebt/ lang und groß/ sondern meistens rund und denen Flöh-Bissen gleich / als daß diese ein Pünctlein oder Biß in der Mitten haben/ wann mans druckt/ so bleibt dieses Pünctlein / wann das andere Geblüt schon abweichet/die Petechen aber haben in der Mitten keine Pünctlein / wann sie gedruckt werden / weichen sie / und gehen hernach wieder auf ihr Ort / so man Bohnen-Mehl (ist ein Experiment Zacuti Lusitani) mit Essig und Oxymel vermischt und auffstreichet / so werden die Flöh-Biß gantz vergehen / die Petechen aber nicht / weilen sie aus inwendigen Ursachen kommen; die Petechen seyn gantz roth/ die Flöh-Biß weiß-roth/theils Mackeln kommen leicht zu einer Schwührung / die Petechen aber nicht / oder gar selten / doch hat es D. Hochstätter / Dec. Obs. l. c. 5. an sich selbsten observirt / daß sie in Schwührung und Krätzen kommen.

Nun ist die Frag / ob allein die Haut oder sonst auch inwendige Theil / die Petechen leiden? Es ist von diesem nicht zu zweiffeln / und gibts die anatomische Besichtigung / daß sie auch die innern Theil berühren / sie kommen ja von inwendig heraus / und geben auch viel Puls-Aederlein in die inwendige Gliederlein / kan also die Natur die corrumpirten Bluts-Particul leichter dahin führen und ausleeren / als durch enge Weg auf die Haut / allwo es doch gleichwohlen von der Natur / Wärme und Krafft über die Poros der Fleischmüslein in die Haut getrieben wird / alldort thut es sich wegen des Uberhäutlein verhalten / und von der äusserlichen Kält in Mackel verkehren / welche offt weit gefährlicher seyn / als die Beulen und die Carbunckeln / nicht als eine Ursach / sondern als ein Anzeigen / dann in Austreibung deren / ist das Hertz so starck / daß es das schädliche Gifft in die äusserste Theil treibet / und also das Geblüt reiniget / in den Flecken aber ist die Natur zu schwach solches zu verrichten / und gibts die Experienz, daß in der Pest mit Flecken gar wenig das Leben erhalten. So weit wird das corrumpirte Geblüt getrieben / so weit die natürliche Wärme eine Krafft geben kan / wann solche aufhöret / so stockt sich das Blut / und Purpur-farbe / Veil-braune / schwartzlichte Fleck ꝛc. schneidet man die Verstorbenen auf / so findet mans in den Bein-Häutlein / Ligamenten und Membranis, stehen mit der Spitz gegen der Haut / weil sie aber weiter die Theil, wo sie seyn / nicht corrumpiren / meynt man / das Gifft sey schon darin erloschen / ist die Haut zugleich bemackelt / so ist nachzuforschen / ob es nur gleich das Ober-Häutlein oder Haut / oder auch was die Haut anlieget / als die Feisten / Mäushäutlein ꝛc. angegriffen / sie haben ihren Sitz gemeiniglich zwischen der Haut und Oberhäutlein / scheinen wie ein Rubin durch / wiewohlen das Ober-Häutlein so durchsichtig / als eine Zwiefelschäle / jedoch ist solches sehr dick ineinander / deswegen die Dämpff und Feuchte leicht durch die Haut gehet und durchdringet / aber bey den Häutlein / wann sie dick seyn / bleiben sie hängen / wie in den Blattern zu sehen; so die Materi aber subtil ohne Erhebung / bleibt es zwischen Haut und Häutlein / macht Flecken nach Farb des Geblüts.

Tillingius und andere vermeynen / daß die Materi der Flecken allein in dem Ober-Häutlein sey / dann der Augenschein gibts / wann man in den Fleck-Fiebern Zenger-Pflaster auf die Schultern und Arm applicirt / daß nach aufgezogenen Ober-Häutlein in der rechten Haut kein Mackel gespühret wird.

Von

Von denen Ursachen der giftigen Petechialischen Fiebern und Kranckheiten.

Ich will keinen Feder- oder Wort-Streit anfangen mit denjenigen/ welche in diesen Kranckheiten zu den übernatürlichen / Astralischen Ursachen und verborgenen Qualitäten ihre Zuflucht nehmen. Leicht und kurtz wird auf diese Weis geantwortet/ aber nicht allerdings philosophicè, dann es heist: Wer von einem Ding will sagen/ thu vorher nach der Ursach fragen / aber in Erkänntnus der Ursachen in denen Kranckheiten/muß man per symptomata oder beyfallende Zustände kommen.

Die nächst-würckende Ursach ist nur eine / die andern aber noch weit entlegene / können vielerley seyn. Die meisten zielen auf eine Fäulung / also sagt Rotendorff / daß die Ursach sey die Erfäulung des Geblüts und Feuchtigkeiten/ aus einer unartigen / bösen/ gifftigen / unergründlichen / allen menschlichen Kräfften / bevoraus dem Hertzen/ zuwidrigen Eigenschafft / ex morboso apparatu versamleten Ungesundheit/aus Contagion und Ankleb-ung/aus den sechs unvermeidlichen Dingen Lufft/ Speiß / Tranck ꝛc. da solle sich eine extraordinari Fäulung spühren lassen / mit welcher sie von andern Fiebern / die eine simple Fäulung haben / unterschieden wird / da sollen die corrumpirte und faule Feuchtigkeiten in ein Gifft verwandelt werden/ darunter seynd auch gezehlt die vier Säffte des Geblüts von welchen die Flecken ihre Farben/als roth/ gelb / bleich / schwartz nennen / oder es müsse ein vaporosa materia in dem Geblüt fallen / weil sie gar geschwind ohne Erhebung / Kitzlen und Schwerung erscheinen.

Es ist aber zu wissen / daß die Fäulung und Corruption nicht ein Ding sey / alle Fäulung hat eine Corruption, aber nicht alle Corruption eine Fäulung / jene kan ohne diese seyn / zu Erzeigung eines Giffts ist summa Corruptio vonnöthen/aber nicht durch die Fäulung / ein jedes Gifft macht eine Corruption, aber nicht allzeit eine Fäulung. Diese Particular Corruption oder Verderbung / entscheidet die Petechen von der Pest und andern faulen Fiebern / die Pest greifft ohne Unterschied an/ und richt viel hin / die maligniſche Fieber aber nur die disponirte Leiber / und hat eine unbeständige betrügliche Natur / offt mit Guten / offt mit zugleich Bösen begleitet.

Die Pest entstehet aus einer allgemeinen Ursach / aber die Petechen offt aus dem morboso apparatu, gesammleten Unflat / und ist das Mittel unter der Pest und andern faulen Fiebern / jene kommt sine prohibita transpiratione, und thut mit sehr etzenden Gifft Schaden / diese aber im widrigen gleichwolen / doch mit einem Contagio, mit welchem eine Differenz gemacht wird von andern faulen Fiebern. Man mercket bey denen Impestirten / weil die Corruption nahe bey denen Hertzen und löblichen Geistern ein schädlicher Gestanck / nicht aber starck in denen febribus malignis, weil die Corruption der Feuchtigkeit in dem Geäder; sehr wohl ist zu mercken / daß man febrim malignam wohl unterscheide von denen faulen Fiebern / wie ich schon vorhero ernstlich angezogen; dann in den gifftigen Fiebern erscheinen offt Signa concoctionis in dem Urin / und will sich der Puls schier natürlich erzeigen / und stirbt gleichwol der Krancke offt jähling / da muß man andere gefährliche Symptomata, als Krafftlose / Aberwitz / wunderliche Vorstellung in Obacht nehmen / in den faulen Fiebern seyn die circuitus proportionirt / in den Malignis aber ungleich / dann die humores werden unterschiedlich corrumpirt. Andere erkennen nach der Fäulung noch eine andere Particular Corruption mit einer Malignität / gewiß ist es / daß offt eine Corruption ohne Fäulung / wie offt entstehen aus Geniessung der Melonen / Schwammen/ Früchte / ein Durchbruch Reissen/ andere morbosa accidentia, allwo noch keine Faulung / sondern nur eine Corruption vorhanden/ greifft es aber weiter / so kan wol auch eine Faulung folgen / welche offt nur ein Productum oder Effect der Corruption.

Der andere Sentenz triumphirt mit der Effervescentia, Fermentation, Ebullition und Aufwallung / dahero sagt Rolfincius, daß die allernächste Ursach sey eine Aufzehrung der hitzigen und schweflichten Theile in dem Geblüt / oder ein maligniſches Ferment, welches die Corpora volatilisirt / und in Atamos, kleine Pünctlein verkehret/ und derowegen geschiehet ein geschwindes Contagium, welches ein Anzeigen / daß es nicht von der Faulung / weil solche nur langsam geschiehet / ein Venenum contagiosum kan eher umbringen / als eine Fäulung erweckt wird / jedoch ist in denen Petechen gemeiniglich eine Corruption und morbosus apparatus vonnöthen / die Corruption aber hat unterschiedliche Species; eine andere Corruption und Verderbung ist in der Pest / andere in denen Blattern / Petechen / Frantzosen / andere von gifftiger Thieren Biß. Ein weniger Sauerteig kan eine grosse Massam aufzehren machen / also ein miasma das Geblüt und die Feuchtigkeiten / ob das Calidum innatum nicht auch dabey / hab ich keinen Zweiffel / man will auch das Fermentum mumiale nennen / es ist aber alles nur eine sonderbahre Corruption des Geblüts von einem volatilischen Saltz / wegen welches auch das Contagium entspringet. Es gibt allerley Saltz in dem Geblüt / wann sie miteinander vermischt / thun sie nichts Böses verursachen / aber wann sie geschieden werden / da merckt man erst unterschiedliche Würckungen und Ungelegenheiten. Derohalben ist ein absonderliches corrumpirtes Saltz der Fermentation und Fiebern Ursach / welches auch in dem menschlichen Leib auf unterschiedliche Weiß calcionirt / verbrennt / sublimirt / volatilisirt und figirt wird.

Nach der Chymicorum Meynung / soll auch das Saltz die Farb geben / welches auch in denen Macklen geschiehet / wann in denen Petechen die Glieder blau erscheinen / bedeutet es einen heimlichen

chen Brand / wie Simon Pauli l. c. vermeynt / von der Cicuta werden solche Mackeln/als wie in denen Petechen / da muß man das Sal fixum wieder volatilisiren / dann wie alles flüchtiges kan fix und fest werden/ also auch das widrige. Wann ein Wein zu Essig wird / so geschiehets / weil das volatilische Saltz ist figirt worden / solches vereiniget sich mit dem Tartaro, und scheidet sich oben her der Schwefel weg / wann solches auch in dem Geblüt geschiehet / so corrumpirt das Saltz das Geblüt / und geschehen also Fermentationes, dann wann von dem flüchtigen Saltz des Geblüts der Schwefel abgeschieden wird / so entspringt ein scharffes acidum, vorhero war die Schärffe des Saltzes unter dem Schwefel verborgen / dahero will Bontekœ. daß in denen Kranckheiten das Geblüt acescire / oder gesäuret und esserlich werde / dann die Spiritus seyn entgangen / gleich wie der Wein zu Essig wird/ wann der Spiritus ausrauchet / und das volatilische Saltz zu dem fixen fället. Fehlen also diejenigen/ (wie sie meynen) welche die Fäulung in Febribus malignis und pestilentibus die Ursach statuiren. Es ist keine Faulung/sondern eine Corruption, wegen welcher das animalische Feuer in dem Hertzen anfängt zu brennen in einem so starcken Grad/daß die Massa sanguinea gantz verbrennt wird / daher kommen die febres malignæ pestilentiales, Contagium &c. So man sagt / es werde keine solche Brunst gespührt / es gehe gantz gelind her; antwortet Tilingius l. c. Es sey eine betrogne und schmeichlerische Wärme/ aber erschröcklich starck penetrirend / und brennet schier unvermercklich / derowegen scheinet der Urin und Puls offt natürlich / und aus der Ursachen wird er malignisch genannt / verursacht offt einen unverhofften Tod.

Alle Gifft würcken durch Fermentation eines flüchtigen Saltzes / jedes nach seiner Eigenschafft / als wie ein Scorpion-Biß / von wütenden Hunden / Vippern und Schlangen / Spinnen/ Würmen / wie schon genugsam etzehlt worden. Ingleichen ist es in der Pest und Petechen / oder andern malignischen Fiebern / es kommt nicht sowol von einer verborgenen Eigenschafft / als von einem volatilischen Saltz / solches penetriret durch den gantzen Leib/und verursachet wunderliche Effecten.

Causa mediata ist das Geblüt / solches wann es rein/macht es gesund / unrein aber/ kranck/wann es nemlich mit viel Gall/Schleim/schwartzer Feuchtigkeit vermischt wird / so bey denen Gesunden nicht befunden wird.

Causa antecedens febrium petechialium, ist der morcosus apparatus, nemlich die Plethora, Cacochymia und Obstructiones &c. welche hernach von der malignischen Qualität corrumpirt werden / das Geblüt / weil es feucht und warm/ gerathet leicht in eine Fäulung/Corruption und Aufwallung/ nimmt andere Farben an sich / und macht in der Haut Mackeln (das ist der Morbonæ Liberey) solches Fieber aus dem Geblüt kan man billich Synochum cum corruptione maligna, mit schweren Zufällen / nennen.

Die Obstructiones pflegen in febri maligna viel beywürcken / von inwendigen Ursachen werden morbi sporadici, von aussen aber / als Lufft ꝛc. werden Epidemische Kranckheiten / es wird etwas aus der Lufft geschöpfft / welches eine Corruption machet / wann sonst keine Obstructiones, Cacochymia und Plethora vorher gehen / dann die bemeldte Qualität ist selbst genug eine Corruption zu verursachen.

Rolfincius nennet die Petechen eine Unreinigkeit des Geblüts / weil die Excrementitii humores mit der Blut-Massa vermischet werden/ oder in dem ersten Weg sich aufhalten / da werden Heterogenea eine allerley Vermischung / und entstehen die Fermentationes insidiolæ und Corruptiones, welche das Leben in Gefahr setzen / da werden die Hertz-Kräfften / welche andere den Archæum nennen / und allein unserer Gesundheit Glantz ist / geschwind entzündet / und wird gleichsam mit einem Zorn / das Purum ab impuro geschieden / es wird ein Tumult in dem gantzen Leib / die gantze Blut-Massa bewegt sich unordentlich/ die entzündete Spiritus brennen gleichsam über und über / die Vernunfft wird verfinstert / da entstehen deliria und andere erschröckliche symptomata, welche so lang währen / biß die furiose Materi præcipitirt / überwunden und ausgetrieben wird / die Gall ist die meiste Ursach / wann sie sich in dem Geblüt häuffet / und wegen Schwachheit und Verstopffung der Leber nicht genug entscheidet wird / diese gibt alsdann Gelegenheit zur fiebrischen Entzündung / man kan es augenscheinlich sehen / so in dergleichen Fiebern Blut gelassen wird / da findet sich offt corrumpirte Gall / ja alle dero Species ein. Die Spiritus werden zwar per se nicht faul und corrumpirt / dann sie seyn einer simplen Substanz, lufftig und gesaltzner Natur/ man erfähret / daß gleichsam das gantze Geblüt in ein Saltz gehe in den Geschwären und Wassersuchten. Dieses / ob die Spiritus gesaltzner Natur / muß mit mehrerm untersucht werden / dann ich bin der Meynung / daß sie astralischer Natur seyn / ob es einem volatilischen Saltz oder einer balsamischen Süsse / Judicent Hermetico-Astrologi.

Es ist auch zu wissen/ daß ein ziemlicher Unterschied der Fieber sey/derowegen ist offt dieses / offt jenes Temperament dazu disponirt / am meisten/ wo calidum & humidum. Die starcke Leiber werden offt mehr ergriffen / offt aber ist es einem jeden Alter und Geschlecht gemein; die arme Soldaten aber/ weilen sie offt lang Tag und Nacht unter hellem Himmel bleiben / mit Regen begossen werden/ ohne Veränderung der Kleider gleichsam in einer Pfitzen stecken verbleiben / im Winter offt in eine enge stinckende Kammer quartirt werden / werden sie solchem Ubel leicht fähig.

Die nahende Ursache ist das Geblüt selbst / in dem Uberfluß Plethora, quo ad vires & vasa, oder

oder mit der Cacochymia vermischt/oder aus Verstopffung an der Bewegung verhindert / da kan leicht eine Corruption geschehen / absonderlich wann die Gall nicht von dem sero regiert wird oder gelindert / oder wann solches abgehebt / wie man in der Aderlaß vermercket / dann es wird wegen Viele der gesaltzнen Particuln gleichsam eingekocket / und weilen die Obstructiones leicht eine Fäulung machen.

Diese Mackeln erkennen auch die austreibende Natur für eine würckende Ursach/die entscheidet das unsittige Miasma aus dem Geblüt/wegen Quantität und Qualitäten / die zu der Bewegung anreitzen derowegen erkennt man eine dreyfache Bewegung / als: Motum criticum, Symptomaticum & medium; der erste geschiehet / wann die Materi verkocht/und zu rechter Zeit ausgestossen wird / der andere / wann es nur aus einer Irritation der malignischen Materi / und schier im Anfang geschiehet; die mittlere/wann etwas ausgeleert / und doch nicht alles entscheidet ist/ damals ist die Natur nicht Meister/und auch nicht überwunden. Die Corpora einer raren Textur bekommen es leichter / den Männern setzt es schärffer zu.

Aus den äusserlichen Ursachen ist erstlich der Lufft/ wann er nicht von dem Wind gewechlet / und von der Unreinigkeit gesäubert wird / so faulet er / und inquinirt das Pabulum flammæ Vitalis, oder so er mit giftigen faulen Ausdämpffungen vermischt / und das Contagium führet / oder sonst in seinen Qualitäten excedirt/ Constitutio austrina, warm und feucht / oder inæqualitas temporum, wann die Zeit seine rechte Qualitäten nicht hält/der Sommer gar zu sehr hitzig und trocken / da sammlet sich viel Gall / in dem Herbst wird hernach die Ausdämpffung verhindert. Ist der Sommer gar heiß / der Herbst Austral, der Winter schröcklich kalt/folgen auch leicht die Petechen/dann die humores werden sehr conturbirt / und bekommen pravam dispositionem, verlassen ihren natürlichen Stand / absonderlich wann prava victûs ratio, Cachora, Cacochymia, Obstructiones beystimmen / hab auch schon von dem Lufft viel gehandelt/ da ich die Ursachen der Pest beschrieben / gewiß ist es / daß er viel vermag / des Menschen seine Complexion zu verändern / weil er uns umgibt / und vermeldes des Athems in die Lunge / und gar zum Hertzen gezogen wird / nicht allein zu einer Temperirung / sondern denen Spiritibus Vitalibus eine Speiß zu reichen / aber wie offt wird er von oben und unten inficirt/daß er hernach das gantze Geblüt verunreiniget.

Speiß und Tranck können einen morbosum apparatum, eine kränckliche Vorbereitung verursachen/welche gleichsam nothwendig in denen Petechen erfodert wird. Diese werden offt nicht in rechter Quantität und Qualität genossen/ das erste wann man sich mit mehrern erfüllet/ als digerirt oder verdäuet kan werden/das andere/ so man etwan Speisen genisset / die einer Unart / und gleichsam giftigen Eigenschafft seyn / als wie Schwammen / gesaltzes Fleisch ꝛc. da werden böse Säffte daraus/ welche ad febrim maligam disponiren / man vermeynt / daß auch die Pest ex corruptis alimentis entspringen könne: Offt bekommen die alimenta eine Corruption und Fäulung/ absonderlich das Geträid und Früchte / wann sie nicht in lüfftigen / sondern in feuchten und leimichten Orten behalten werden; gleiches ist es mit Fleisch / Fischen / oder wo man inficirtes Vieh schlachtet / und das Fleisch geniesset / wie zu Königsberg in Preussen geschehen ꝛc. Item / wann das Wasser aus stinckenden Pfützen zum Kochen und Trincken gebraucht wird / welches sich gar offt begibt in einem Kriegs-Läger/absonderlich in Ungerland.

Bosius erzehlt in historia Melitensi, daß zu Maltha ein pestilentzialisches Fieber lang grassirt/ man gab dem Lufft die Schuld / aber es war die Ursach / daß man in dem Wasser Flachs gewaschen hat / sobald man dieses verbotten / hat die Kranckheit aufgehört.

Mercke / daß du nicht rohe / fette / gantz ungesaltzene Speisen / Teichwerck/alte verdorbene Eyer/ per se oder in Butter gebachen/Schweinen Fleisch/ todte/mosichte/faule/ schleimichte/ stinckende Fische/ sauren / unzeitigen / zähen / trüben / zu hefftig geschweffelten Wein / saures Bier / Wasser aus stinckenden faulen Pfützen und Kothlachen / item so nicht resch / sondern schwer / wie auch mit Mineralien / Dämpffen / oder subtiler Materi vermischt / geniessest / zuviel und geitzig hinein schlucken / daß der Wanst sich überfüllet / Tag und Nacht im Luder liegen / ist ungesund / und ein Parquet der zukünfftigen Kranckheiten. Der unzeitige an dem Weinstock verdorbene gepreste Wein / kan gar leicht Entzündungen und Brust-Geschwär verursachen/wie auch die verderbte Feld-Früchte / wann sie zu naß und früh gesammlet werden / oder mit Wurm-Geschmeiß inficirt seyn. Unrecht geschiehet wann man Wermuthwein/Brandwein in grosser Quantität/Morgens früh nüchtern hinein sauffet. Das continuirliche Toback-Rauchen entziehet dem Leib auch die guten Feuchtigkeiten / ist dem Magen schädlich/verderbt den Appetit zum Essen / macht den Kopff toll und thöricht / dergleichen Rauch-trunckene Gesellen stincken aus dem Maul / daß der Neben-Gesell offt schier Ohnmacht und Erbrechen leiden muß. So der Toback ein Schutz-Mittel wider die Pest seyn solle / weil vielleicht der in den Drüsen gesammlete zähe Schleim dadurch heraus gezogen wird/ könnte solches wol durch bequemere Mittel geschehen / und warum werden die Soldaten und andere Toback-Schmaucher von denen giftigen Fiebern ergriffen? Imgleichen ist nichts nutz den Taback Hauffenweiß in die Nasen schnupffen/ dann vielmal gehet er samt dem Rotz durch den Schlund / und gar in den Magen / welchen er sowol quoad fermentum, quàm calorem debilitiren kan/ was für Zustand aus dem übrigen Schnupffen und Niesen entstanden/ findet man hin und her in den Historien / als rothe flüssige Augen/ja gar Erblindung. Apostem im Hirn/Verlierung des Geruchs / Blut-auswerffen / Erschütterung der Brust und des Bauchs / daß sich gar der Magen abwärtß begeben/ doch will ich diese nicht so sehr inculpiren / welche in der Frühe was wenigs zur Nasen-Säuberung einziehen/das kan aber auch ein Pommerantzen-Pulver thun.

Diejenigen aber / welche in Hungers-Noth/ als arme Bürger und Soldaten / absonderlich in stinckenden Nebeln und Lufft / den Taback gebrauchen/seyn nicht zu verdencken/ weilen doch sonst aus unordentlicher schlechter Speise / an statt eines frischen/ gesunden / rosenfarben / geistreichen Lebens-Safft eine trübe faule Brühe gezeiget / und zu den gifftigen Fiebern Bereitschafft gemacht wird / wie D. Screta l. c. verdändig meldet.

Gar starcke Leibs-Bewegung wollen theils für ersprießlich halten / aber es wird offt das gantze Geblüt mit Gewalt in und durch den Leib gejagt/ die Geister zerstreuet / daß alle Glieder krafftlos werden / durch welches die Creiß-Bewegung des Bluts sehr geschmälert / und also Anlaß zu gifftigen Fiebern gegeben wird / und seyn viele / die vermeynen / daß eine zu starcke Bewegung / allein febrim malignam erwecken könne/so man starck/absonderlich kalt darauf trincket / dann es kan augenblicklich eine Entzündung der Lungen geschehen/ nicht weniger im Magen/ Leber Gedärm/ Gekröß / dann die Pori und Schweißlöchlein / oder Drüß-Röhrlein werden verstopfft / daß also des Geblüts steter Durchfluß verhindert wird. Schweiß- und Wasser-Bäder / so man sich darinnen zu lang aufhält/ oder bald darauf trincket. So die Bäder wärmer als das Geblüt / geschiehet eine hefftigere Bewegung/und stößt sich hernach leicht an / verursacht eine Entzündung. Uber dieses / wann die Pori zu sehr eröffnet seyn / schleicht das Contagium viel leichter hinein / und weil aus starcker Bewegung der Leib unkräfftig worden / treibt er die miasmata nicht leicht hinaus ; ist der Leib mit bösen Feuchtigkeiten erfüllet/ seyn die Exercitia desto schlimmer / aus der Lehre Hippoc. So ein unreiner Leib starck bewegt wird/kan er leichtlich erkrancken.

Hingegen ist höchst-schädlich ein müssiges und faules Leben zu führen / mit Sitzen / Fressen und Sauffen die Zeit zubringen/ allwo sich nothwendig viel Unrath nach und nach in dem Leib sammlen muß/ da werden die Nahrungs-Säffte und andere nothwendige Feuchtigkeiten mit zäher rother Verderblichkeit und Cruditäten beladen/ dann die Natur kan solchen Unrath nicht genugsam durch gebührliche Wege ausführen/ dahero werden die löbliche Geister untergedruckt / die Adern verstopfft/ daß hernach Fäulungen und Entzündungen folgen müssen / weil das Geblüt nicht recht kan circulirt werden / deme allem ein wohlangestelltes mässiges Leben remediren könte.

Thu eine gute Ordnung halten/
Kanst ohne Artzeney veralten.

Stetes Wachen / es sey aus was Ursachen es wolle / absonderlich wann Gemüths-Betrübungen daran Ursach/ist sehr schädlich/der Nahrungs-Safft wird dislipirt/die Spiritus scharff gemacht/der Kopff und Augen geschwächt/die Verdauung verhindert/ alsdann kan sich das Geblüt in einen üblen Stand begeben. Der Schlaff ist ein nutzliches Ding. Eine sehr schlimme Gewonheit ist/sich gleich alsbald nach Anfüllung des Magens nieder zu legen/schlafen zu gehen/und faullentzen/ absonderlich nach wolspeisenden Mittagmahl.

Die Excreta nimia, oder gar zu hefftige Ausleerungen schwächen die löbliche Geister und natürliche Wärme/als die langwürige Durchbrüch/starckes schwitzen/hefftiges Bluten aus der Nasen/starcker weiblicher oder Gulden-Ader-Fluß / die weisse Mutter- und Saamen-Kranckheit / überflüssiges Venus-Spiel/ dahero man auch zehlen kan vielfältiges Purgieren/ Aderlassen/Clystiren. D. Screta will auch daher ziehen den überflüssigen Gebrauch der Rotz-ziehenden und Niesen-machenden Mittel. Gleicher Weis kan auch der im Leib versessene Unflat grosses Unheil zufügen / wann die Haut-Lufft-röhrlein verschlossen worden/pflegen sich die schwefflichten und sauren Theile zu verhalten ; schädlich seyn die Leibs-Verstopffung / Harns-Versetzung/ Versteckung des Speichels / und Rotzgäng in dem Mund und Nasen / Verschliessung der Drüßlein/ Speyröhrlein und Zwerchgäng der Milch-Adern in dem Magen und Gedärm / verhaltener Auswurff von der Brust / Halsdrüß und Mandeln / verseßener monatlicher Weiberfluß der guldenen Ader/die sonst geflossen. Diese seyn die Ursachen/daß sich in dem Leib viel Unrath und böse Feuchtigkeiten sammlen mögen / und einen Zunder bereiten zu vielen böß-artigen Kranckheiten / dann das Geblüt wird inficirt / und in seiner Creiß-Bewegung verhindert.

Was die Tranquillität des Gemüths für ein Eckstein der Gesundheit ist / weiß die Socratische Gesellschafft; die Alten haben gesünder und länger gelebt/ weilen sie die Unruhigkeit des Gemüths bannisirt haben ; theils Philosophi vermeynten / daß die Leibs-Kranckheiten allein von dem Gemüth entspringen / dann die Pathemata animi herrschen in die Lebens-Geister / diese aber haben eine Gemeinschafft mit dem Leib/ und eine genaue Vereinigung. Die vornehmste unruhige Affecten seyn Haß / Neid/ Begierd / grosse Ehre / Betrübnus / Traurigkeit / Furcht / Schrecken / Rachgierigkeit / unmässiges Verlangen zum Reichtum. Sebastianus Natius sagt / daß die Miltzsüchtigen mehr aus trauerigen Gedancken/als von der Kranckheit Schaden leiden. D. Schneiderus l. 3. d. Catarrh. meldet/ daß der Mensch mehr/ als andere Thiere / mit Flüssen geplagt werden/weil er in Gemüths-Bewegungen viel hefftiger ist. Cornarus, welcher mit seinem mässigen Leben auf hundert Jahr alt worden/ hat sich aber beynebens von Zorn / Melancholey/ und andern unordentlichen Gemüths-Unruhen enthalten.

Unter die äusserlichen Ursachen wird auch das Contagium gezehlt ; weilen aber das Contagium Pestilenciale von dem Petechiali in etwas differ-ent, die Materi nothwendig / nutzlich und curiös/ so habe ich allhier/neben andern Authoribus,meine Meynung entdecken wollen.

Fracastorius, Lidelius und Sennertus sagen / das Contagium sey eine Mittheilung eines

mialma-

miasmatis, oder Saamen der Kranckheit/von dem krancken Leib in einen gleichen/ mittelbar und unmittelbar.

Es ist in diesem contagiosischen Gifft ein Principium, welches sich auch in dem kleinsten Cörperlein vermehren kan/in denen Petechen ist es ein rechtes Volatilisches Saltz / welches den Leib feindlich anfället / und das Geblüt aufwallend machet/ es ist ein unsichtbares Saltz / gehet mit Ausdämpffung und Aushauchung heraus / wie ein Ohr- und Augensichtiger einen ungesunden Ausfluß hat / mit welchem er andere inficiren kan / ein faules Aas bestäncket den Lufft / eine Exhalation aus einer Speluncken kan ein gantzes Land anstecken/ der Halitus und Vapor ist nur ein Vehiculum und Causa adjuvans, aber der Saamen steckt darinnen / und hat solche Evaporation unzehlbar viel Partickeln in sich / welche sich mächtig ausbreiten können.

In den Petechen/ wie gesagt / ist das Contagium nichts anders / als ein flüchtiges Saltz / darinnen bestehet seine Essentz / gehet von einem Subjecto in das andere; warum ist aber dieses und nicht jenes Corpus disponirt / solches Contagium in sich zu nehmen? Dieses geschiehet propter morbosum apparatum und heimlicher Proprietät / ein truckener und compacter Leib nimmt es nicht so leicht an.

Offt greifft diese Kranckheit alle in einer Familia an / einer geht zu dem Inficirten / converlirt mit ihm/greifft ihn an/ bekommt keine Kranckheit/ sein Bruder oder Befreundter hat eben diese Kranckheit / vorbenennter suchet ihn heim / ertappt alsbald den Zustand; dieses geschiehet wegen Gleichheit der Natur/ Geblüt/ Lebens-Geister und andern Feuchtigkeiten.

Das Contagium immediatum oder immittelbahre Anklebung geschiehet / so sich die Leber selbst berühren / daß es gleich von einem in dem andern / durch Schweiß und dergleichen / schleichet / mediatè oder unmittelbar geschiehet / entweder durch die Lufft / oder durch einen Zunder / welchen theils das Dritte nennen. Die Weg seyn unterschiedlich / steckt es in der Lufft / wird es durch Nasen und Mund gezogen / von dannen in den gantzen Leib/ es hänget sich auch in die porros ein / geht von dannen durch die Blut- und Wasser-Adern zu dem Hertz / von dannen in den gantzen Leib / und inquirirt überall / dahero sagt Fracastorius, sie schleichen geschwinder einwärts / als heraus / sie bleiben an ihrer zähen Feuchtigkeit hängen / es ist alles poros, durch- und ausdämpffig/dahero stincken theils Plethorici wie die Böck ꝛc. Bleibt also dabey / daß ein Volatilisches Saltz die Contagion verursache. Offt bekommt einer ein hitziges Fieber/ das Blutwasser wird verbrennt / folgen die Petechen / warum? das Saltz wird entschieden und nicht reaiert / bekommt eine Malignität / solches Saltz ist eine Ursach aller Fermentation, ohne dasis geschiehet keine Aufwallung / dazu ist alles Scharffes geneigt / so unser Saltz und Schwefel contagios werden / so inficiren sie ejusdem speciei, warum es nicht bey allen einschleichet / ist Ursach / der Unterscheid porum & corpusculorum, in welchen etliche die Proportion erfordern/ und machen eine Gleichnüß von den Funcken/ welche mit einem Stein aus dem Stahl geschlagen werden in den Zunder/welcher/ wann er schon nach allen Theilen getroffen wird / gleichwolen nicht in allen fängt.

D. Screta discurirt kurtz also / das von dem krancken Menschen ausdämpffende und anstekkende Gifft/so von einem andern durch den Athem oder Schweiß-Löcher in dem Leib gezogen wird / fängt alsobald an darinn zu arbeiten / und Gichterische Zustrickung der Blut- und Wasser-Gefässe zu machen / darauf entstehet in den Schlag-Adern eine Krampff-Aederige Entzündung/absonderlich greifft es stärcker an / so man ein Grauen von Ausdämpffung genommen/ da werden die Geister zuruck gehalten / daß sie nicht zu viel vermögen / das empfangene Wider-Gifft aus dem Leib zu jagen/ sondern müssen solches fortwüten lassen.

Was Helmont. von den traurigen und verdrüßlichen Vorbildungen / Ideis, oder Zerrüttungen der Geister in solchen Fieber meldet / ist nicht gar unrecht / wann mans nur recht interpretiret und etwas cörperliches oder materialisches zulässet / dann sonst wäre zu protestiren / ich will nichts anders verstanden haben/als daß die Spiritus vitales & animales von einem giftigen Zeug angegriffen / zerrüttet / zerstreuet und ausgelöscht werden. Was die Straff GOttes / so auf Krieg / Zorn/Rachgier/ Fressen/ Sauffen/ Unzucht ꝛc. folget / anlanget / gehört den Predigern und Seelsorgern zu melden.

Letzlichen ist auch dieses zu mercken/wann diese Kranckheit Epidemisch grassirt/ so kan gar leicht eine Impression des Contagii geschehen / also kan zu einer grossen Entzündung Febris Petechialis Symptomatica schlagen/ wie Neukrantz observirt/ und Wedelius in der rothen Ruhr / ich aber in den Blattern.

Gar offt ist kein morbosus apparatus vorhanden/und greiffen solche Fieber/gleich wie in der Pest/ allerley Menschen von unterschiedlichen Temperament, Alter/ Geschlecht/ mit Unterscheid der Symptomatum an / da muß ja noch des Fernelii Meynung gelten / daß die Ursach mehr Astralisch / als Elementarisch sey.

Es ist nicht zu glauben/ daß die Pest / Pestilentzialische/ Malignische / Ungarische Fieber nur secundum gradus unterschieden seyn. Man findet durch fleissige Nachforschung recht specificas differentias, man fundirts nicht recht in der Fäulung/ als wann es im höchsten Grad / so soll es eine Pest seyn / und hernach gradatim Pestilentzialische Malignische Fieber? wo findet man so offt ein Anzeigen einer Fäulung? Die Principal-Ursach ist diese/ welche den Archæum, oder das Lebens-Liecht vertilgen und auslöschen will / da wird nun in dem Microcosmo ein Streit erwecket/ die Victoria ist offt zu zweiffelhafftig / jedoch so grosser Fleiß ist angewendet / und die Waffen bey Zeiten ergriffen werden / wird der Feind offt weggeschlagen.

Von den Kennzeichen und Vorsagungen der vor-angezogenen Kranckheiten.

DJe Zeichen oder Anzeigen der Malignischen und anklebenden Fieber/ seyn schon in dem Theil von der Pest ziemlich berührt worden/ nichts destoweniger weil der Anfang dieser Kranckheiten gar offt den besten und gelehrtesten Medicis verdunckelt/ zu erkennen schwer und betrüglich fället/ derohalben es wegen öffterer und unversehener Veränderungen/ nicht unbillich einem Protheo, Chamæleonti, Hidræ Septicipiti und Pandorischen Büchsen verglichen wird/ ist also auf alle Weis eine vernünfftige und wohlbedachte Erforschung anzustellen/ massen sie gemeiniglich mit Schauer und Kält/ wie andere gemeine Fieber/ angreiffen/ die Lust zum Essen wird gehemmet/ was man geniesset/ liegt schwer in dem Magen/ gibt offt einen Eckel und Stoß über sich/ wird zu Zeiten wohl nach 12. Stunden unverdauter gebrochen/ das Gesicht wird etwas verstellet/ die Augen verdunckelt und tieff-liegend/ offt befindet man jähe aufwallende Hitz/ die nicht lang dauret/ sondern bald wieder verschleichet/ gleich wie es in den sochenden Fiebern/ und in Hypochondriacis und Muttersüchtigen Weibern geschichet/ der Leib fällt etwas zusammen/ die Haut nicht recht angestrotzt/ sondern lumpet/ zu Zeiten thun die Schwachheiten einen Tag um den andern abwechseln/ gleich wie es in Hemitritæo und Tertiana notha geschiehet/ daß man schier keinen Unterscheid findet von den dreytägigen Fiebern/ meisten der continuirenden/ biß sich die Boßheit besser an Tag gibt.

Derowegen ist auf alle Umständ und Zufäll wohl acht zu haben/ auch zu forschen/ ob sie mit dergleichen Krancken umgangen/ ob sie nicht etwan ungerechtes Schweinen- oder Küh-Fleisch (wie zu Königsberg in Preussen geschehen) genossen/ Bier oder neue Wein darauf getruncken ꝛc. aus dergleichen Bekanntnussen/ wann ich zugleich das veränderte Gesicht und Schwindung der Kräfften gespühret/ war mir die Malignität nicht ohne Fundament suspect. Soll man aber nicht noch andere Zeichen haben/ aus welchen man gewiß schliessen kan/ die Gegenwärtigkeit/ Beschwerlichkeit/ Boßheit/ und Gefahr dieser Kranckheit/ wie auch die Mildigkeit derselben? Die Erfahrnus gibts/ daß man weder auf gute oder böse Zeichen zu viel trauen solle/ offt beförchtet man keine eintzige Gefahr/ der Krancke geht gleichwol darauf/ hergegen sind andere schon desperat: Freylich wann viel gute und wenig böse Zeichen vorhanden/ ist zu muthmassen/ daß die Gefahr nicht groß sey/ und also auch im Gegentheil; aber es ist gleichwol zu wissen/ daß offt ein böses Zeichen mehr Krafft hat/ als viel gute zusammen gerechnet. Herr D. Screta l. 1. ist meiner Meynung/ daß man erstlich in Visitation der Krancken das Angesicht wohl betrachte/ und dieses hat mir schier allezeit gewisse Zeichen gegeben/ dann wann das Angesicht eingefallen/ traurig/ dunckel/ entfärbet/ bleich oder schwartz gelb/ das Aussehen etwas thierisch/ und mögen die Leut schier nicht ansehen/ oder mit einem Verdruß anschauen/ die Haar von Schrecken gen Berg stehen/ die Augen verfinstert/ und tieff-liegend/ starr/ unwendsam/ etwas rinnend/ die Nasen gespitzt und kalt/ ingleichen der Athem auch übel-riechend wie ein Sauerteig der verdorben/ die Schläff und Stirn hart anzugreiffen und rauh/ das Gesicht abgeronnen/ das Gehör gehemmet/ und wann man schon etwas mit Verstand vorbringet/ doch ausser der Zeit und Gewohnheit/ bißweilen thun sie närrische Grillen mit einmischen/ die Gedächtnuß verliert sich/ daß man nicht weiß/ was vor etlich Stunden ist geredet worden/ oder was sie gegessen und getruncken/ die Stimm ist etwas stammlend schwach/ zitternd und gleichsam unterbrochen/ stincken aus dem Maul/ und klagen es seh händig darinnen wie ein Gall/ leiden offt Durst (zu Zeiten nicht groß) der Mund wird inwendig gantz trocken/ schwärtzlicht/ die Zung geschwollen/ zerspalten/ offt mit Blätterlein und Geschwärlein besprenget/ können es nicht leicht/ oder mit Zittern/ heraus strecken/ der Hals ist verschwollen/ so sich ein grosser Kopff-Schmertzen empfindet/ werden sie bald aberwitzig und wütend/ haben keinen Schlaff/ jedoch auch offt eine Schlafsucht/ allerley Species des Schwindels gesellen sich bey. Ausser der Crisis werden sie mit Nasenbluten beschwehrt/ das Haupt werffen sie hin und wieder/ folgt offt eine Traurigkeit/ Schwermuth/ Verzweifflung/ es lassen sich Convulliones und Gichter an der Nasen/ Augen/ Leffzen und andern Theilen des Angesichts verspühren/ neben andern beschwerlichen Zufällen/ man betrachte solche gleich absonderlich/ oder gesamt/ so seyn sie doch Anzeigen/ einer noch steigenden oder auf das Höchste gekommenen Kranckheit/ wütender Ursachen und Gefährlichkeiten derselben.

Ich setze hinzu die blaue Todtenfarb der Leffzen/ welche an dem Mund abwärts hängen/ oder offt gantz schwärtzlicht und verbrennt erscheinen ꝛc.

Die Pantherische Büchsen streuet noch weiter ihren Saamen/ kommt von der hohen Festung/ auf die Wohnungs-Stadt des Lebens/ nemlich auf die Brust/ allwo das Hertz saint seinem Lungen-Anhang relidiret/ von denen dependiren die Creiß-Bewegungen des Geblüts/ in den Schlag- oder Puls-Adern/ deren und des Hertzens Bewegung/ wie auch der Athem und Lufft-Schöpffung/ hierinn seyn schier alle Brust-Zustände zu betrachten. So nun sich der Krancke in dem Puls offt verändert/ bald groß/ geschwind/ kurtz abgebrochen/ schwach und gleichsam unten liegend oder versteckt/ hernach wieder sterck und vollständig schlägt/ zeigt es an/ daß noch mehr Theil inwendig mit Entzündung angegriffen werden/ oder die giftige Ursach weiter biß in die Sitz der lebendigen Geister eingegriffen/ oder neue Verstockung und Aufschwellung in dem Geblüt und andern Feuchtigkeiten des Leibs/ erweckt seyn worden.

Ferners erfährt man bey schwachen Leuten/ daß der Puls etwan 3. 4. oder 5. Schläg verbracht/ 2. oder 3. mahl oder noch öffter gantz still stehet.

Wann

Wann das Geblüt im währenden Schlag die Figur durchschleichet wie ein kleines Wässerlein oder Wellen/ so bedeutet es einen zukünfftigen Schweiß und wird für ein glückseliges Zeichen gehalten / wie ich gar offt mit jedermans Verwunderung / in bald folgenden Schweiß angedeutet / so es aber in der Puls-Ader kriechet wie Ameisen / zeigt es an innerliche Gichter / die auch die Puls-Ader-Strimm berühren / dieses geschicht / wann die giftige Kranckheiten schon zu sehr eingegriffen / man hält es auch für das schlimmste Zeichen.

Der Puls leidet alle Unterschied und Unordnungen / da seyn auch vorhanden zittern und klopffendes Hertzens in Ohnmächten/es werden auch allerley seltzame und wunderliche Fieber beygesellet wie Hipp. selbst Epid. S. 1. meldet.

Den Athem anlangend / ist das Einathmen offt schnell und langsam/ in Austhenen auf dem Ende etwas wenig stillhaltend/ dann aber gar kurtz/absonderlich bey alten Leuten/ will mans für eine Entzündung halten/oder aber daß die Lungen mit zähen Schleim angefüllet sey / absonderlich / wann sich eine Schwehrmüthigkeit und Bremen mitten in der Brust erzeigt. Ein unterbrochenes Athem holen ist zu sehen / wann der Krancke mit Stechen und Schmertzen der Seiten und Schultern geplagt wird / tieffes und geschwindes athmen und Lufftschöpffen / daß die Brust hoch und der Bauch tieff eingezogen wird mit starcken und lauten Schnauffen/ so zeigt es an/ daß der gantze Leib von dem Gifft in ein vollkommene Versterbung fallen wird ; ingleichen ist auch tödtlich bey den Alten / so man den Athem schnell ohne merckliches Ausdehnen hinein schnarpet / oder so das Ausathmen kalt ist / dergleichen Patienten hab ich wieder mit kräfftigen Hertzstärck-Mitteln/absonderlich mit der Gold-Tinctur, in ein warmes Ausathmen gebracht. So ein täglich grosse Hitz-Beschwernus und andere Zufäll/wie es gemeiniglich um Mitternacht sich zuträget/mit Engbrüstigkeiten/als wann sie ertrincken wolten/sich ereignen / so sammlen sich viel Wasserbläslein in der Brust/ oder gar in der Lungen Bläslein / allwo es demach steckend / und zum Auswurff / wegen der Zähn/ ungeschickt wird. Ein trockene Husten kan zwar von einem kalten Trunck kommen/sonsten ist es einen Vorbott, daß sich in den Seiten oder Lungen ein Geschwär erbrechen / und wird der Auswurff bißweilen / bey denen die mit Schwind- und Lungensucht behaffret / will es eine Fortsetzung und Vermehrung andeuten ; Eyter mit Blut vermischt/ ausgeworffen / folgt auf die Lungen- und Brust-Geschwär/ wann sich aber kein Auswurff erzeiget/ gibt es eine Eyter-Versammlung auf dem Zwerg-Fell/wann der Auswurff dünn/ und doch etwas zäh in zimlicher Menge nacheinander/ kommt es von der Lungen und Brust-Wassersucht. Dahero gehören auch unterschiedliche Halsweh/gähe Anginæ, Stechen und Schmertzen am Schlüncken / stinckender Athem und dergleichen.

Singultus Kluxen / hält man in dieser Kranckheit für ein tödtliches Zeichen/absonderlich wann die Ursach auf dem Zwerg-Fell oder um den Magen/ Masern/ Gifft-Blätterlein / Brand-Blattern/ daher kommt gichtige Bewegung / auch den gantzen Schlund / biß in den Magen-Mund von Entzündung/ Verwundung/ kommt es aber von dem obern Magen-Schlund/und ziehet das Zwerchfell in Mitleiden/so ist es gefährlich/aber nicht allzeit tödlich.

Blödigkeiten und Ohnmachten folgen damahlen / wann die Kranckheit gar zu sehr eingegriffen/ sonderlich wann sie auffsitzen wollen/ich hab gesehen/ daß sie wider mich protestirt haben / warum ichs also in dem Bett verharren lasse indem sie sich doch ohne Schmertzen befinden / und ziemlich wohl auf seyn/ich gab ihnen diese Antwort/ wann ihr dann so wol auf seyd/so sitzet auf in dem Bett/sie bemüheten sich solches zu thun / aber sie wurden bald von den Ohnmachten ergriffen / und thäten mit einem seufftzenden O weh! zuruck/in das Bett sincken / biß man mit einem Ohnmacht-Wasser die Spiritus revocirte und reficirte / dann kam ein anderer Spruch heraus: Jetzt glaub ichs wohl.

Der Bauch ist ein Schlauch voller Unflat und Ungesundheit / jedoch wollen ihme in dem Anfang die giftigen Fieber offt nicht geschwind zusetzen / biß die Lebens-Geister/ intoxirt sich ausbreiten. Eben diese / welche vorhero unverletzter aufs freundlichste in den Gliedern eingelassen und empfangen wurden/fiengen an zu wüten zu stürmen, die Leibes-Kuchen zu verderben/den Milchkeller zu beschützen / mit harter Aufblähung von den Winden / Reissen und Darmgichtern zu quälen / oder mit einer Entzündung/ Verwundung/ Zernagung abzumatten mit Verstopffungen zu beladen / daß offt mancheemahl ein volvulus und miserere dazu schlägt / welches grosse Gefahr andeutet/absonderlich wann sich auch rothe Ruhr / oder stinckende faule Durchbrüch beygesellen/ daß also gar ein kalter Brand folgen muß/ oder das Eingeweid mit giftigen Flecken angegriffen wird.

Wann aber der Bauch weich / bey Leber und Miltz nicht erhoben/nicht schmertzhafft/auch nicht zu sehr zusammen gefallen / mit keiner rothen Ruhr/ grünen Verstopffungen beladen / kan es nicht böß seyn.

Ist es an dem / daß der menschliche Leib durch diese Seuchen dem Tode solle verkaufft werden/so ist der gantze Leib entfärbet / gelb / bleich / gestricket mit allerley Flecken/ Mackeln/ Blatter-Geschwärlein / Ohren-Beulen / Brand- und Feuer-Blattern/stinckenden Schweiß/gemeiniglich Tröpfflein-weiß wie Hirschbrey-Körnlein/ dahero hedor miliaris genannt / Zerschmöltzungen des Geblüts/Feuchtigkeiten und Glieder- Fleisch- Feiste / und hin und her lauffende Glieder-Schmertzen/blau-gelbes Gesicht/wider Willen fliessen der Zähren/des Lichts abscheuen/das Ansehen gering und verkehrt/die Augen starr/ röthlicht/ im Stern etwas verdunckelt/ in der Tieffe liegend / oder übersich gezogen / welches ein Anzeigen einer inwendigen Freiß / das Gesicht abscheulich und den Sterbenden gleich / letzlichen seynd die Zähn mit einem schwartzen Schleim gleich einem Leim überzogen / die Leffzen abhängend und blau/ oder als verbrennt / die Ohren gedrehet und blauschwartz / am Angriff kalt / die Nasen spitzig eingezogen/gekrümt/ der gantze Leib starr und schwer. die Füß und Händ schwärtzlicht / die Nägel blau / die Ausdämpffung des Leibs faul und stinckend/ wann

sich nun ein solches Hippocratisches Gesicht sehen läst / der Krancke auch nicht mehr höret und siehet/ so heist es:

Behüt dich GOtt / O Welt!
Der Tod erhält das Feld.

PROGNOSTICA,

Oder:

Vorsagungen / welche den guten / und bösen / oder zweiffelhafftigen Ausgang dieser Kranckheiten andeuten.

ABsonderlich soll man mit den bösen Vorbedeutungen gantz sicher gehen / da muß ein Medicus nicht Largus, sondern Argus seyn / der Natur Kräfften / den Gewalt der Kranckheiten wol miteinander vergleichen / zugleich betrachten und gedencken / daß noch viel Symptomata, durch das Aufsteigen biß im Stillstand der Kranckheit sich ereignen mögen / von welchen man keine Gewißheit vermag. Nichts destoweniger kan ein practicirter Medicus nahe zum Ziel treffen / guten / bösen und zweiffelhafftigen Ausgang vorbedeuten / wann er nur fleissig alle Umständ in Obacht nimmt / nicht geschwind von dem Krancken weg eilet; gesetzt / man habe keine Signa Pathognomica, so kan man doch ex signorum syndrome, einen reiffen wohlbedachten Schluß machen.

In genere zu reden / thun die Malignischen Fieber vielmehr mit gifftiger Eigenschafft / als mit Hitz / würcken / und wollen gleich dem Brunn des Lebens zuschreiten / solche Qualität ist weit mehr Activ, als eine Fäulung / absonderlich wann es Epidemicè grassirt / vergleicht sich mehr mit Pestiferis morbis, als andern Fiebern / die von der Fäulung ihren Ursprung nehmen / wie solches mit allerley Namen getaufft wird / ist schon gesagt worden / sie seyn gefährlich / doch nehmen sie nicht Hoffnung zur Gesundheit. Gute Zeichen seyn: 1. Wann der Athem ohne grosse Müh und Aengstigkeit des Hertzens geholet wird. 2. Wann der Puls von dem natürlichen nicht sehr abweichet. 3. Wann vor der Speiß kein grosser Eckel / sondern noch etwas Lust zu Essen vorhanden / benebens nicht grosser Durst. 4. So man ohne absonderliche Beschwernus leicht schwitzet durch den gantzen Leib / nicht allein auf der Stirn / Kiengrüblein / Hals / Hertzgrüblein ꝛc. 5. So das Angesicht / die Rede / der Speichel / Harn / Stuhlgang / nicht viel von der Natur gemäß abweichet. 6. Wann nicht extraordinari Gemüths-Bewegungen vorhanden. 7. Wann sich die Ursachen der Kranckheiten zu rechter Zeit und Tägen scheiden / und durch bequeme Weeg ausgetrieben werden. Vor allem ist hierin der Schweiß die allerglücklichste Ausleerung / wegen grosser Nothwendigkeit / dann mit dieser thut sich die verhinderte Treiß-Bewegung wieder erholen / und wird zugleich miasma malignum in den Lufft gejagt / dahero man meistens bedacht ist / der Natur zeitlich mit köstlichen bewährten Schweiß- und Hertzstärck-Mitteln / die Hand zu bieten / jedoch alles mit Manier.

Wann der Schweiß am Bauch / Brust und Haupt allein ausbricht / ist es nicht gut / wann er aber vollkommen ohne grosse Mattigkeit / gibt es ein gutes Anzeigen; schwitzen zum End der Kranckheit / vermeint D. Screta, daß es ein schwere Genesung oder Langwürigkeit der Kranckheit bedeute; ich hab aber observirt / daß es die Reliquien aus dem Geblüt mit sich gezogen / und nutzbar gewesen. Einen warmen Schweiß mit kalter Nasen will bemeldter Author gefährlich halten / offt mancher aber kan von Natur schier allzeit eine kalte Nasen haben / so es unordentlich hergehet in ungraden Tägen / oder wann die Kranckheit brechen will / ist es erträglicher als zu andern Zeiten.

Ein Schweiß / der Erleichterung macht / kommt nur von innerlichen Aengsten / Auffschwellung und verhinderter Treiß-Bewegung des Bluts / von einer zerschmeltzten Hitz / riecht er im Anfang sehr übel / zeigt es eine grosse Corruption an der Feuchtigkeiten; kalter Schweiß ist gemeiniglich des Tods Vorbot / weil er auf die Gifft-treibenden Mittel hart heraus gehet / kan es auch von einer rothen Ruhr oder Durchlauff herkommen / oder daß die Feuchtigkeiten durch die Nieren geläutert werden / oder aber weil die Materien des Schweisses / so in der Haut und in den kleinen engen Schlag-Adern / Mundlöchlein / wie auch in kleinen Drüßlein / und Speyröhrlein stecket / gar zu zäh ist / und merckt man in dem Angriff solchen / wann er mit grosser Müh heraus bricht / gantz kiebricht / als wann gleichsam der Leib mit Honig wär angeschmiert worden. Man will es auch nicht für gut halten / wann geschwind im Anfang der Krancke hasset / was er vorhero geliebet / oder einen Eckel davor bekommt / auch wider die vorher gewohnten Speisen eine Entsetzlichkeit hat / wie auch wider die Artzneyen.

Die Flecken welche gar früh ausbrechen oder gar zu spat haben Gefahr / die aber an den 7. Tag erscheinen / ohne grosse Gemüths-Aenderung / und sich nicht bald zuruck verlieren / seyn nicht so gefährlich / als im Widerspiel. Braune / schwartze / blaue Flecken bedeuten nichts gutes. Schlecht ist es / wann man das Koth und Harn unvermerckter Weis in das Bett läst gehen / es bedeut eine grosse Schwachheit / oder nicht recht bey Sinnen; Für ein Tods-Zeichen wird gehalten / wann der Krancke wandeln will; eben also / wann man Faden ziehet / oder in dem Lufft etwas ergreiffen will; mit gebrochener Stimm lachen / oder singen / und gleichsam aus einem hohlen Topff reden / ist bös; eine freche ungewohnte Aussprach / ohne scheinbares Abreden / hab ich offt nicht tödtlich observirt / herentgegen eine erschrockene kindische Stimm zeigt mehr Gefahr als Sicherheit an.

Die Durchbrüch führen offt ein Stücklein von der Kranckheit Ursach weg / wann schon der Krancke etwas geschwächt wird / so er nur nicht zu starck / und die Kranckheit inwarts leitet. Von den Bauchflüssen und rother Ruhr werde ich absonderlich handlen; D. Screta vermeynt / daß ein Aschenfarbes und schwartz-graues Koth / von einem überflüssigen stinckenden aus dem Speiß-Röhrlein und

Drüsen

Drüsen des Magens und Gedärm dringenden schaumigen Wässern entspringe / und derowegen nicht gefährlich sey / als wie der gelbe und grüne Stuhlgang/so aus herber gallichten Versammlung des Magens entstehet / oder bey dem die Leber lauter Gall aus dem Leib gangen und seinem Säcklein sich ergiesset. Ursach ist aber dieses/halte ich darfür/ daß es wohl müsse examinirt werden / ob es in praxi correspondire; wann die rothe Ruhr darbey und klares Blut durchgehet/ist es gefährlicher/als wann es gestocket wäre.

Offt ist ein grausames Gicht / oder schröckliches Nagen in dem Hertz Grüblein und Bauch von den Würmen / welches nachlässet / wann sie zum Mund und Affter auskriechen welches offt in dieser Kranckheit geschicht / man muß sie mit gebührlichen Mitteln aus dem Leib treiben.

Alle starcke Ausleerung benehmen die Kräfften und befördern zum Tod. Es wird auch das Monatliche/ wann es schon zu rechter Zeit kommt oder vor der Zeit und in Uberfluß / (wie schon bedeutet worden) nicht für gut approbirt; noch schlimmer ist es/ wann sich die Geburts-Abgänge befinden / in deraleichen Fällen thun die Regung / Bewegung und Erwärmungs-Geister Hauffen-weis hinweg fliegen / und muß die Seel hernach folgen.

Eine ziemliche Muthmassung zu prognostici ren geben die Geschwär/ Schlier-Bäulen/Ohren-Drüsen/ Masen/Flecken / Striemen/ Gifft-Blattern, Brand-Blattern/Fröschlein und andere Drüsenhaffte Ausleerung/diese können zwar viel Gefahr nach sich ziehen / doch haben sie nicht allzeit einen schlimmen Ausgang.

Das Schwüren der Leffzen und Untertheils der Masen im Abnehmen der Kranckheit / gibt ein Anzeigen der Gesundheit/ dann die scharffe Materi wird von dem Haupt getrieben / daß sich keine Entzündung ereignen kan. Das Niesen ist ein Anzeigen daß der Kopff von Natur noch starck.

Kalter Mund / zitterende Zung/ (welches ich offt gesehen / wann ich begehrt oder befohlen sie solen solche heraus strecken / kunten sie es gar nicht oder mit grossen Zittern verrichten) absonderlich wann es gantz schwartz ist / die Zähn mit leimiger Materi umzogen seyn es schlechte Anzeigen; item/ wann die Zung zer spalten und voller Geschwärlein und Brennen.

Wann man die Blattern ziehen thut / und die Haut drucken verbleibet / oder die Blattern schwartz werden, bedeutet es eine schröckliche Corruption, Ausbrennung und Fäulung.

Ist das Blut im Aderlassen kalt/ und will sich hernach nicht stocken/gibt es ein schlechtes Anzeigen. Es bedeutet daß die Ader ausgeleert / und nichts mehr von den Schlag-Adern empfangen/ zu solcher Zeit ein Aderlaß vorzunehmen/ist nichts anders/als tödten / und kan ein Stich ins Hertz genannt werden/dann es folgt ein schneller Tod.

Ein schwartzer zäher Speichel wird für tödtlich gehalten wann schon der Auswurff in grosser Menge heraus gehustet/ und solcher Unrath dünn/durchsichtig / unausgekocht / ist gleichwohlen nichts zu schliessen.

Offt hab ich gemercket/daß dergleichen Patienten gern von Verzweifflung reden oder gedencken/ oder sonst abscheuliche Ding herfür bringen / diese genesen selten/ausgenommen/wann etwan vorhero vom Opio oder Schlaffbringenden Artzneyen etwas ist gebraucht worden / dann soll man Zeiger-Pflaster auflegen.

Screta hat observirt/daß wann vor der Kranckheit ein grosser Schrecken / Zorn / viel und starckes Wein trincken ist vorbey gangen / und sich darauf gleich legen müssen / kommen sie nicht leicht davon. Die Stumm werden / seyn nahe bey dem Tod/ jedoch hab ich offt observirt/wann nicht gar schwere symptomata vorhero gangen / welche die Spiritus verzehrt haben / daß sie wieder auf eingeben von einem gerechten Auro potabili, wann es nur die Zung berührt hat/wieder redend worden die Augen aufgethan / als wann sie gleichsam von den Todten erweckt wären.

Wer in dieser Kranckheit in dem lieget / wie er vorhero gewohnet / wann es schon widerwärtig scheinet / ist es kein böses Anzeigen / wann man sich aber ohne Unterlaß in dem Bett hin und her wirfft/ oder einen Fuß auf diese den andern auf eine andere Seiten krümmet / oder auf dem Rucken lieget / die Knie weit aufwärts strecket / die Fersen gegen dem Hindern / gleich wie die Frösch wann sie springen wollen/oder gar glatt ausstrecken bedeutet es grosse Schwachheit / Verwirrung und Zerstreuung der lebenden Geister / und darauf folgende verkehrte Verrichtungen D. Screta l. c.

Noch etwas von dem Harn und Stuhl zu prognosticiren: Wann viel Harn kommt mit Erleichterung/ ist es ein Anzeigen / daß sich die Natur von überflüssigen Feuchtigkeiten entladet und consequenter starck sey / so es aber mit Schwachheiten/ bedeutet es eine Zerschmeltzung des vesten Wesens des Leibs / oder Ersteckung des Geblüts in der Creiß-Bewegung; offt hab ich vermercket/daß alle trübe dicke Materien mit hinweg gangen / und hat sich der Urin wieder geläutert / welches bey mir kein böses Anzeigen war / dann die Natur nimmt gar offt diesen Weeg zur Ab- und Ausleerung. Was soll man aber von der Crisi durch Nasenbluten halten? wann es am gewünschten Tag/und auch schon reichlich kommt / verspricht es doch die Gesundheit nit / wann schon der Krancke davon etwas schwach/ so es aber in 5. Stund / oder nachdem es geschwind oder langsam fliesset/ für sich selbst nicht gestehen solle. so ist ein glüendes Eisen für die Nasen zu halten/ Nestel- oder Täschel-Kraut in die Nasen zu stossen/ oder frisch - ausgedorrtes oder ausgebrenntes Schwein-Keth / mit Blutstein hinauf zu stopffen; kalten Essig mit Tüchlein auf das Genick / Hals/ und das Gemächt zu schlagen. So sich aber nur etlich wenige Blutstropffen / es sey welchen Tag es wolle erzeigen / will es eine ziemliche Gefahr des Lebens andeuten.

Der guldene Aderfluß bey den Blut-reichen/ in Abnehmung der Kranckheit / ist nicht übel / ich hab selbst observirt / daß sie grosse Linderung empfunden / jedoch nach Beschaffenheit der Sachen. Der Monatliche Weiber-Fluß ist etwas gefährlich in diesen Kranckheiten / wann aber in dergleichen

Ausläh-

Ausläḥrung mehr zusammen kommen / steht das Leben in Gefahr / absonderlich wann sie die rechte Maas übersteigen / dann es ist gemeiniglich ein Anzeigen / daß sowohl feste als flüssige Theil eine Verderbung/ Faulnuß und Zerschmöltzung leiden / auch von Krampff und Brand bald angegriffen können werden.

Von der Beschützung vor den Petechialischen und Malignischen Fiebern.

Es ist zwar die Præservativ- und Schutz-Cur von denen gifftigen Kranckheiten / genugsam von den Autoribus von der Pest / angedeutet worden / kan aber gleichwohlen nicht unterlassen / etwas anhero zu setzen / dann dem Guten geschicht niemahls zu viel.

Die Præservation bestehet meistentheils in Beobachtung eines mässigen Lebens / welches muß regulirt werden. 1. Nach dem Lufft. 2. Nach Speiß und Tranck. 3. Nach Ruh und Bewegung. 4. Nach Schlaffen und Wachen. 5. Nach diesem was auszuleeren oder zu behalten. 6. Nach den Gemüths-Bewegungen.

Neben diesen allen muß noch eine Beyhülff geschehen durch bewährte Artzney-Mitteln / welche fleissig zu gebrauchen / damit die Kranckheit keinen Zugang nehme/ oder wann sie wolle / wieder zurück getrieben werde.

I.

Der Lufft/ O was ist ein frischer/heller/reiner/ mit gesunden Winden durchstrichener Lufft für eine Ergötzlichkeit und Gewürtz der Gesundheit / dieser hält ein Saltz / welches die Fäulung verhütet / es ist ein rechter himmlischer Saliter / und subtiler Sonnen-Schwefel darinn/derowegen er so hoch zu Erhaltung des Lebens vonnöthen / daß man solchen auch durch keine Zeit entbähren kan.

Dieses herrliche Welt-Theatrum wird zum öfftern mit aufsteigenden / stinckenden / gifftigen Dämpffen / inner- und ausser der Erden und dero Geburten/ sowol der Animalien/ Vegetabilien als Mineralien-ingleichen von den faulen Mephitischen Wassern / verunreiniget / daß hernach der Mensch solches entgelten muß.

Wer nicht abweichen kan / und bleiben muß der reinige den Lufft mit bequemen Mitteln / wann er enge Häuser und Gassen / darinn feuchter / stinckender/verschlagener Lufft / mit angezündten/hellflammenden Feuerlein/aus Wachholder- und Kühn-Holtz/ Lorbeer-Blättern/Roßmarin und Lavendel-Stäudlein / etliche werffen angefeuchtes Büchsen-Pulver / Schwefel / Vitriol / Hartz / Bockshorn/ Essig ꝛc. auf eine starcke Glut/ lassen es verrauchen; aber gar zu starcke Rauch beschweren den Kopff/ wie es zu Wien geschehen / durch überflüssigen Wachholder-Rauch/welcher etliche zu dem Schlag disponirt gemacht; man kan auch andere bewährte Pest-Rauch erwählen / die den Lufft verbessern/ wie anderswo genugsam angezogen worden. In allen Sachen muß man sich der Saubrigkeit bedienen/ein unsäuberiges/ säuisches Leben kan allerley Kranckheiten verursachen / wie es die tägliche Erfahrung bezeugt.

Welcher in neblichtem ungesundem Lufft ausgehet/oder die Krancken besuchen muß/der soll nicht geschwind gehen oder schnell lauffen / man muß auch nicht schnauffend zu den Krancken hinein gehen/dann sonst wird der Schweiß und andere Ausdämpffungen der Krancken geschwind in sich gezogen / und also das Gifft eingehauchet. Damit man aber sicherer seye / kan man vor dem Ausgehen eine Præservativ-Latwergen (deren vorhero genug bezeichnet) oder Citronen- und Pommerantzen-Schaalen/ Angelick-Wurtzel / Zitwer / Nägelein / Calmuß / Muscatnuß / Muscatblüth/ Wachholderbeer und dergleichen / in dem Mund käuen und geniessen.

D. Screta verordnet diese Bäuschlein / frisch ausgedorrte Angelick-Wurtzel / rothe bittere Myrrhen/weisser Campher/ Krämer-Nägelein jedes 1. Quintlein / Wachholderbeer 60. Körner / frische kleine Dobel-Rauten 3. Stücklein / ein Muscatnuß / zerschnitten / zerstossen / wohl durcheinander vermischt in ein Büschelein von zarter Leinwad oder Sendel / deren 3. eingebunden / tuncke solche in Rosen- oder Rauten-Essig / oder sonst guten Essig/ darvon kan man stets eines bey sich tragen / und daran riechen / man kan auch einen Büschel Rauten gleichfalls gebrauchen / mit einem Essig / in welchen Wachholderbeer/Nägelein/Muscatnuß zu beissen/ die Puls und Schläff bestreichen.

II.

Speiß und Tranck. Daß man frembde Wein / Gewürtz / erfundene neue Kochereyen tadeln will / kan ich nicht allerdings recht sprechen / dann warum soll man so köstliche Sachen / welche GOTT wegen des Menschen erschaffen / nicht geniessen? Ist doch die Kunst Medicamenta zu præpariren / höher gestiegen / warum nicht auch die Kocherey? Wann nur der Uberfluß gemeidet wird / die Varietät ist nicht zu schänden. Dann wer geschickt und bescheiden ist, weiß schon Maß und Ordnung zu halten.

Wer Diætisten lesen will/ der nehme Lessum, Cornarum, Sethum, Bogadanum, Horstium, Neucranzium, Eicholzium und andere mehr. Gar zu scrupulos muß man im Essen und Trincken auch nicht seyn / wann nur das Gemüth nicht perturbirt wird / so kan die Magen-Kuchen auch wol das Ihrige thun/ absonderlich wann eine manierliche Bewegung und ruhiger Schlaff beygefüget wird / mit ersprießlicher Transpiration, linden Schweiß und gebührlicher Ausleerung. So man sich mit Speiß und Tranck überladen/ kan man biß solche verdauet / innhalten.

Doctor Screta l. c. vermahnet / daß man sich billich hüten solle / damit kein morbosus Apparatus im Leib gesammlet werde / auch die Uberfüllung mit guten Speisen meide / das Schweinene und anders verdorbenes Fleisch / mosigte Fisch/ Früchte und dergleichen / was ein schlechtes Blut machet / ist zu unterlassen; item/ neue / geschwefelte zähe/ Essig-saure Wein/ saures Bier/ seyn schädlich; welche keine starcke Arbeit haben / müssen leicht-

Num 1.

Num 2.

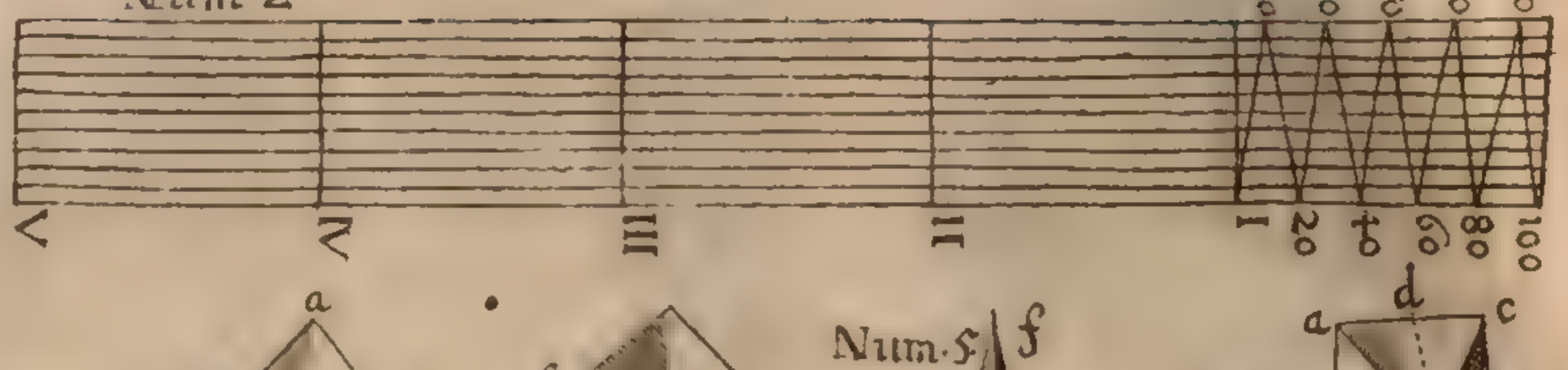

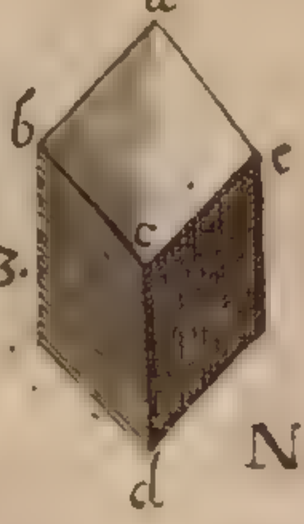

Num. 3.

Num. 4.

Num. 5.

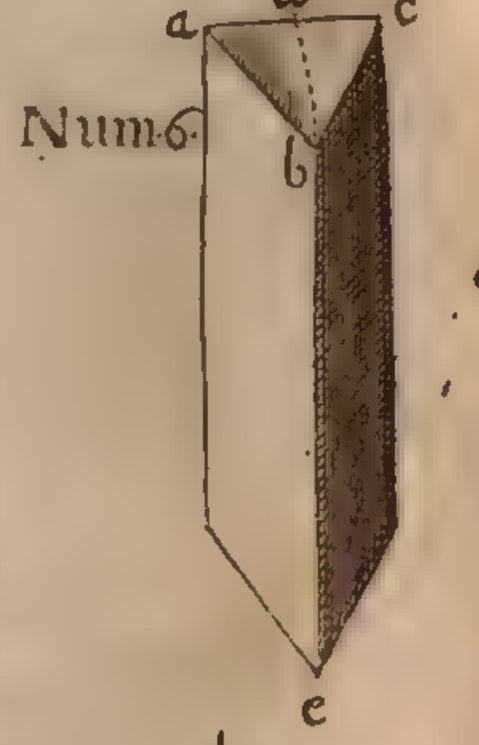

Num. 6.

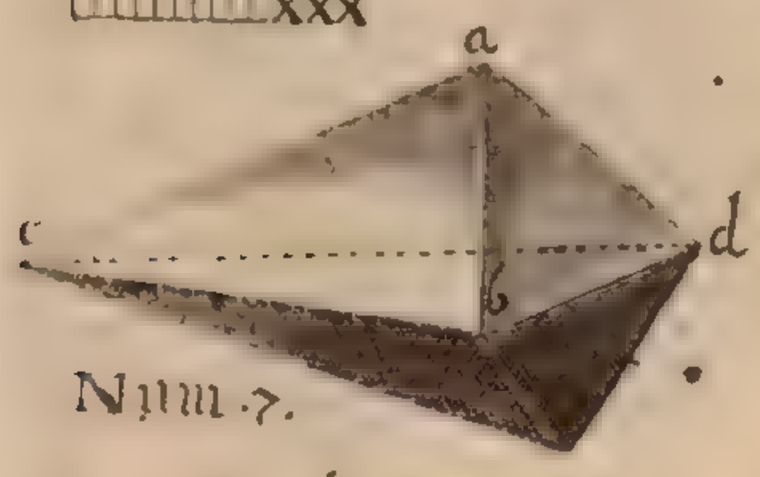

Num. 7.

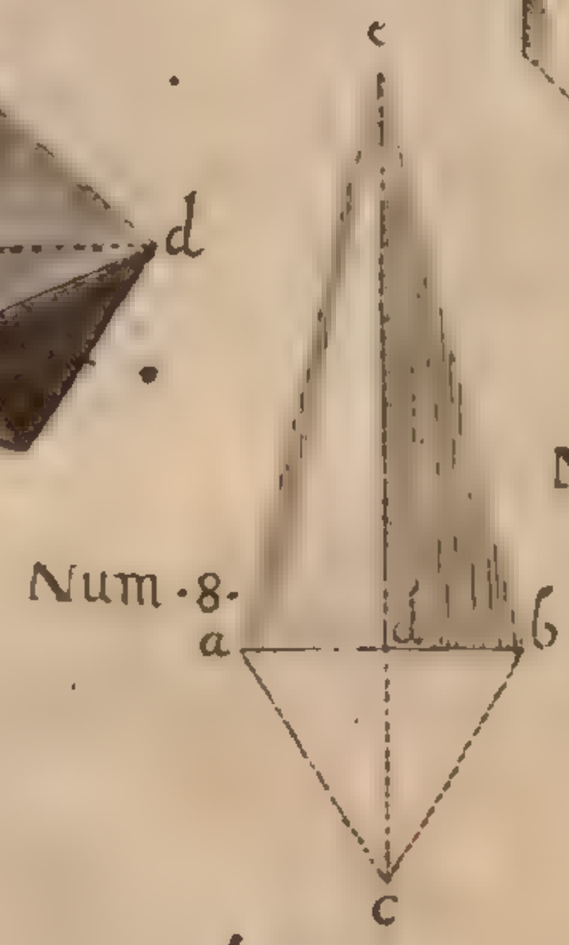

Num. 8.

Num. 9.

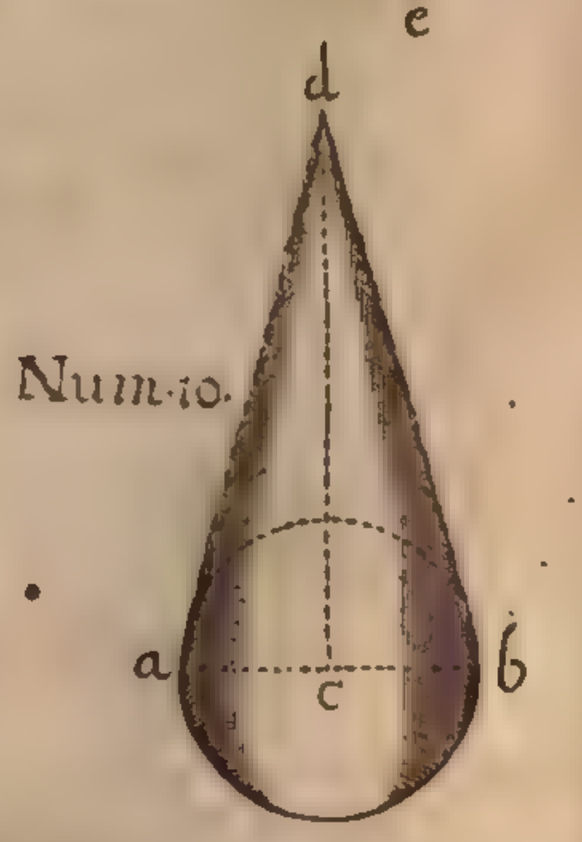

Num. 10.

g Num. 11.

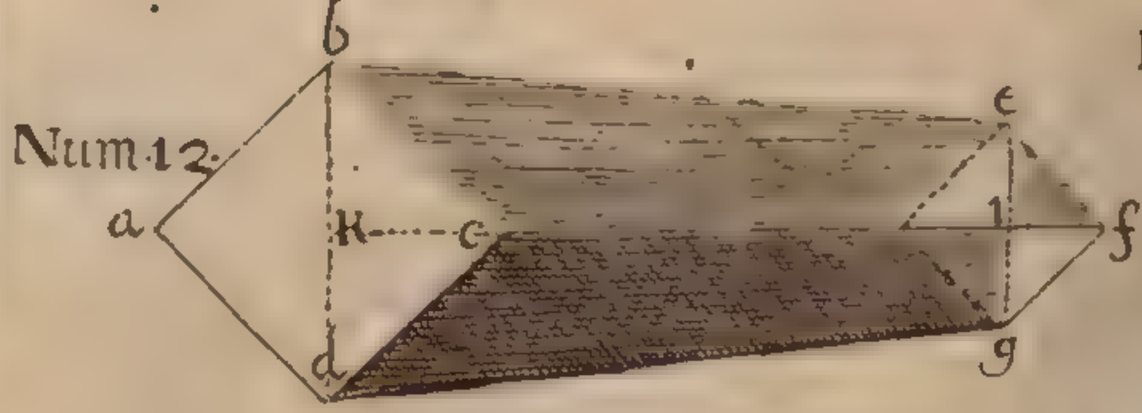

Num. 12.

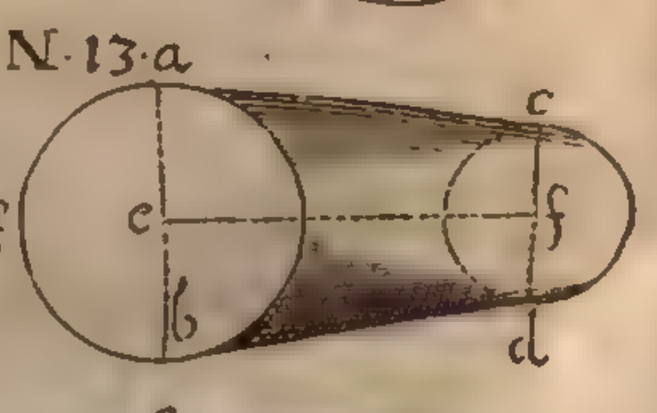

N. 13. a

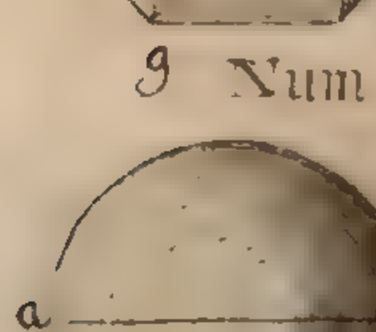

Num. 14.

Num. 15.

Num. 16.

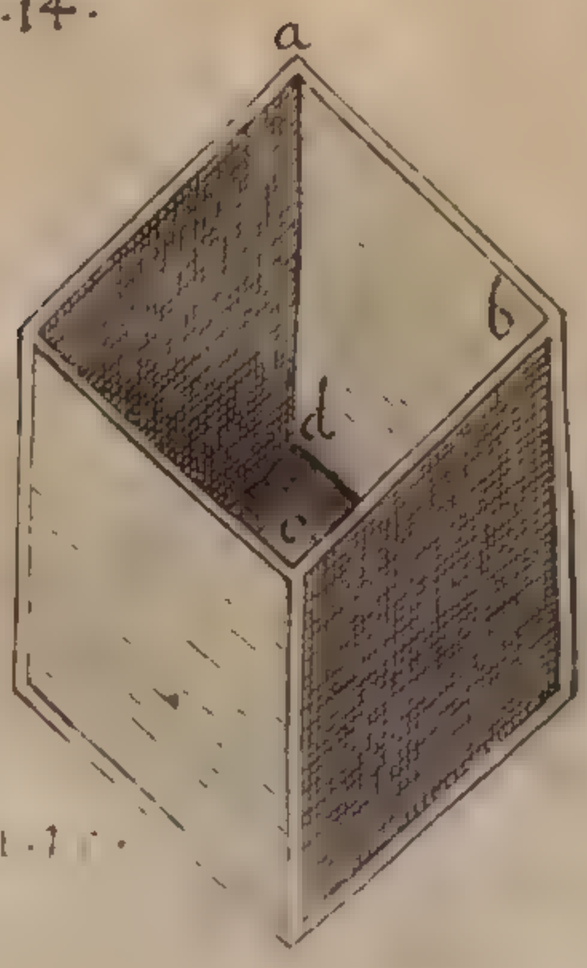

Num. 17.

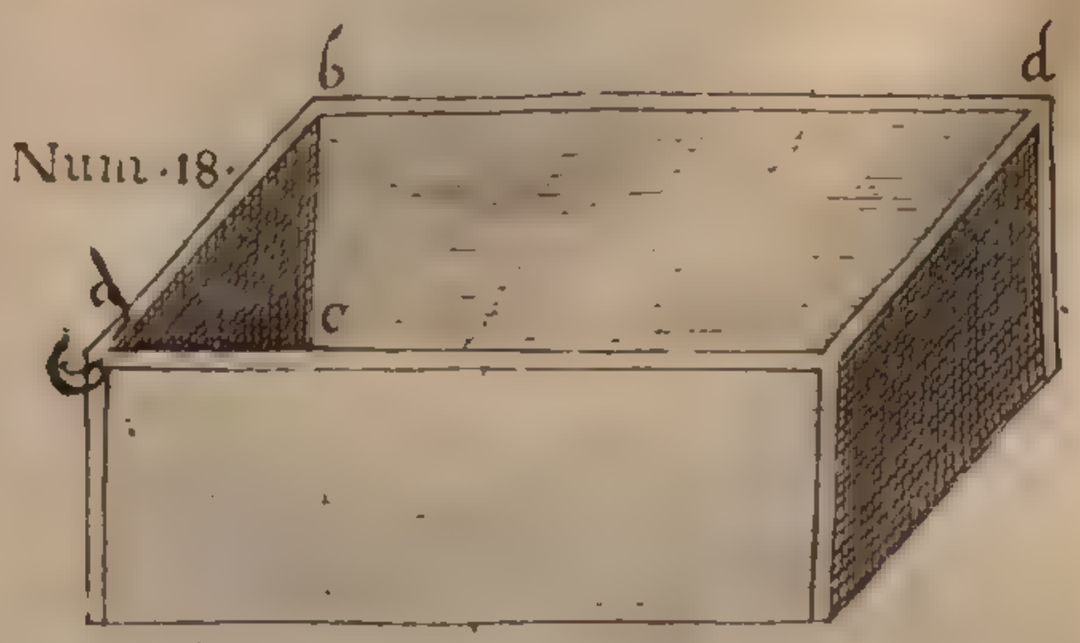

Num. 18.

Num. 1. Num. 2. Num. 3. Num. 4. Num. 5.

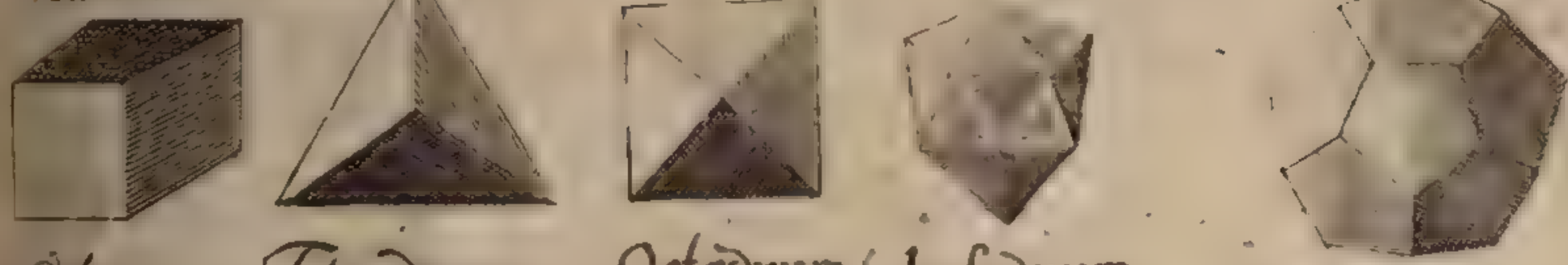

Cubus. Tetraedrum. Octaedrum. Icosaedrum. Dodecaedrum.

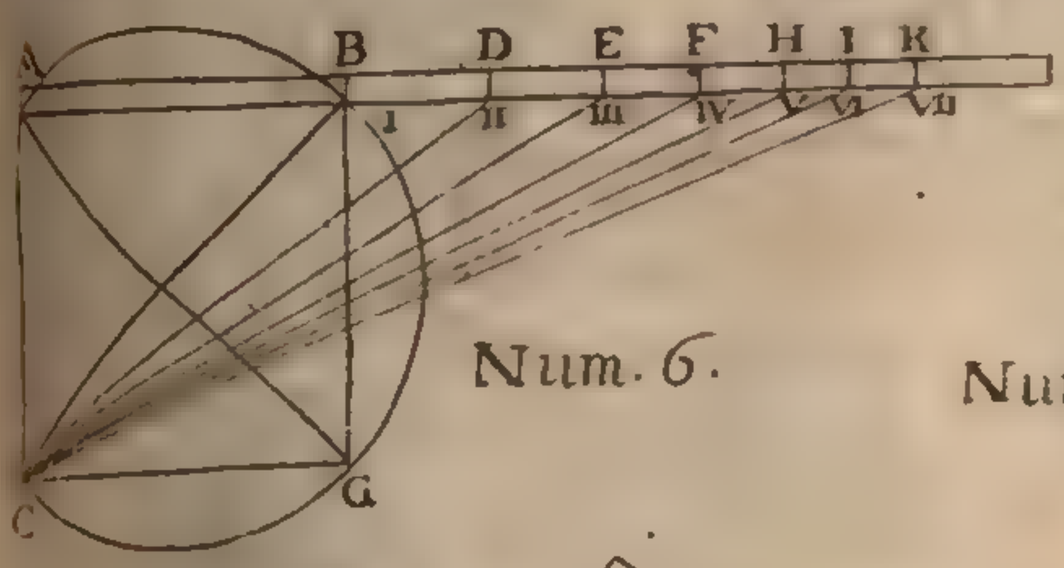

Num. 6.

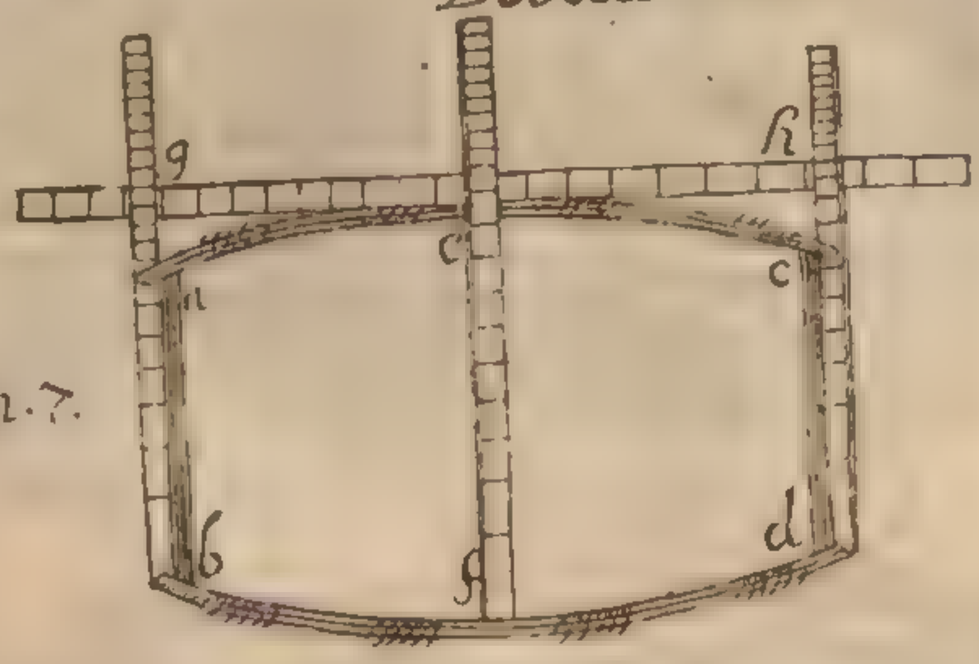

Num. 7.

Num. 8.

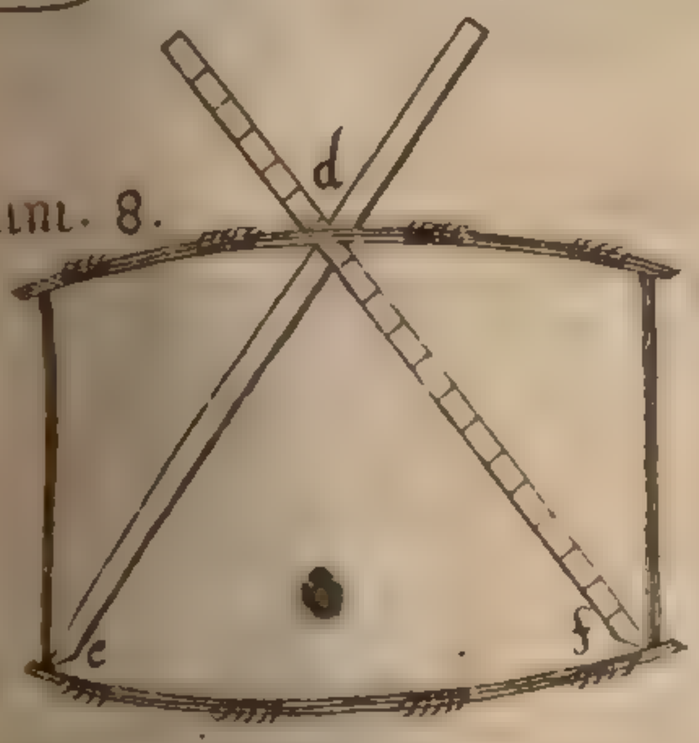

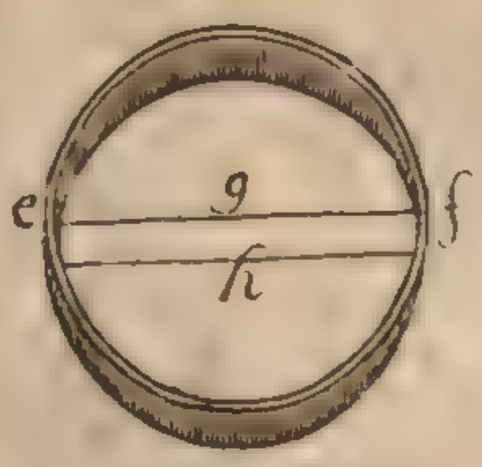

Num. 12.

Num. 13.

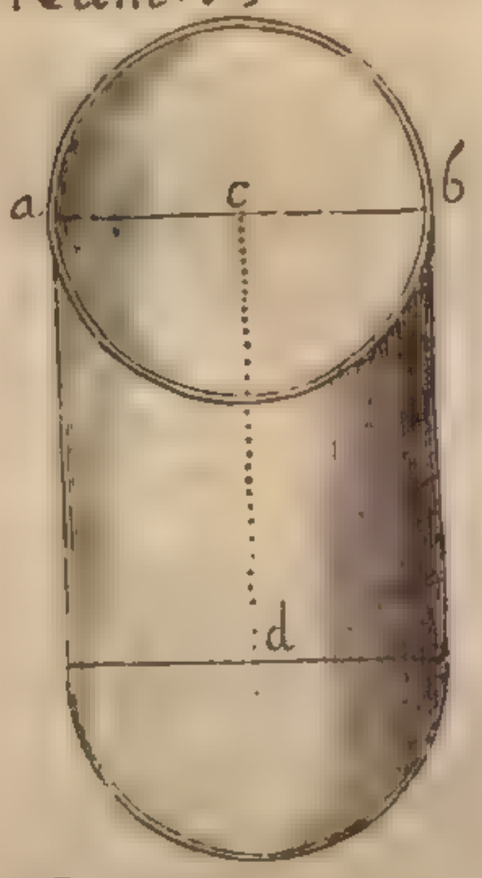

Num. 9.

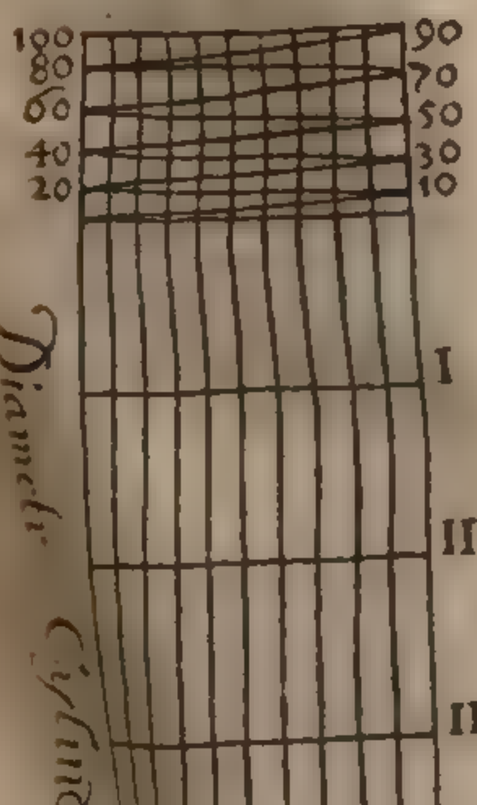

Num. 10.

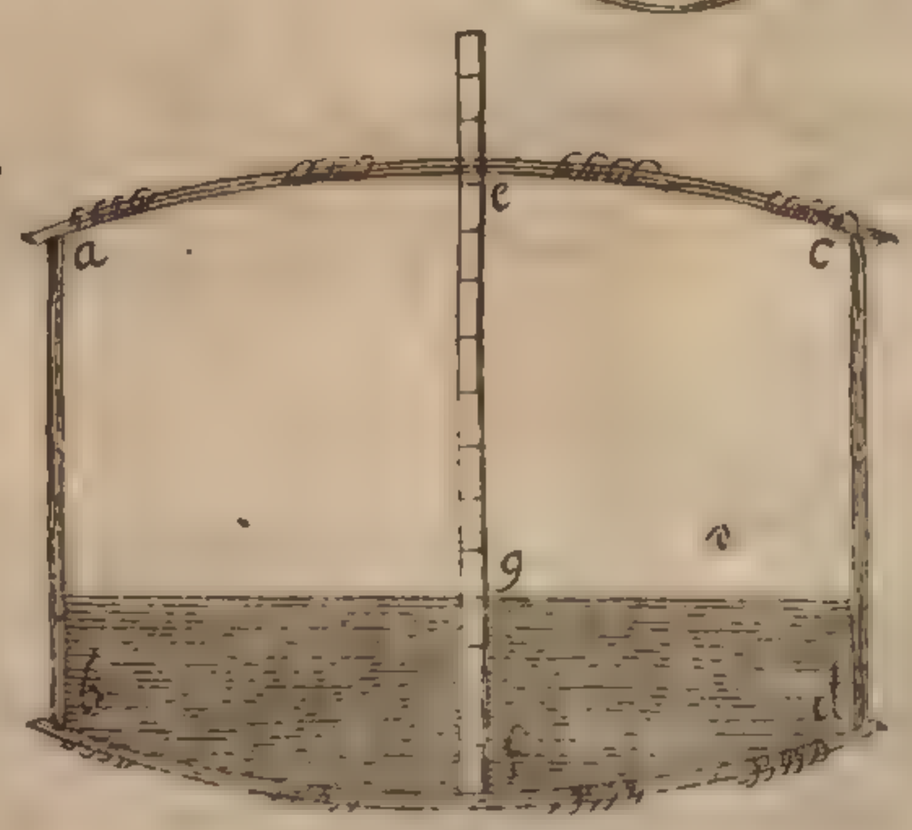

Num. 11.

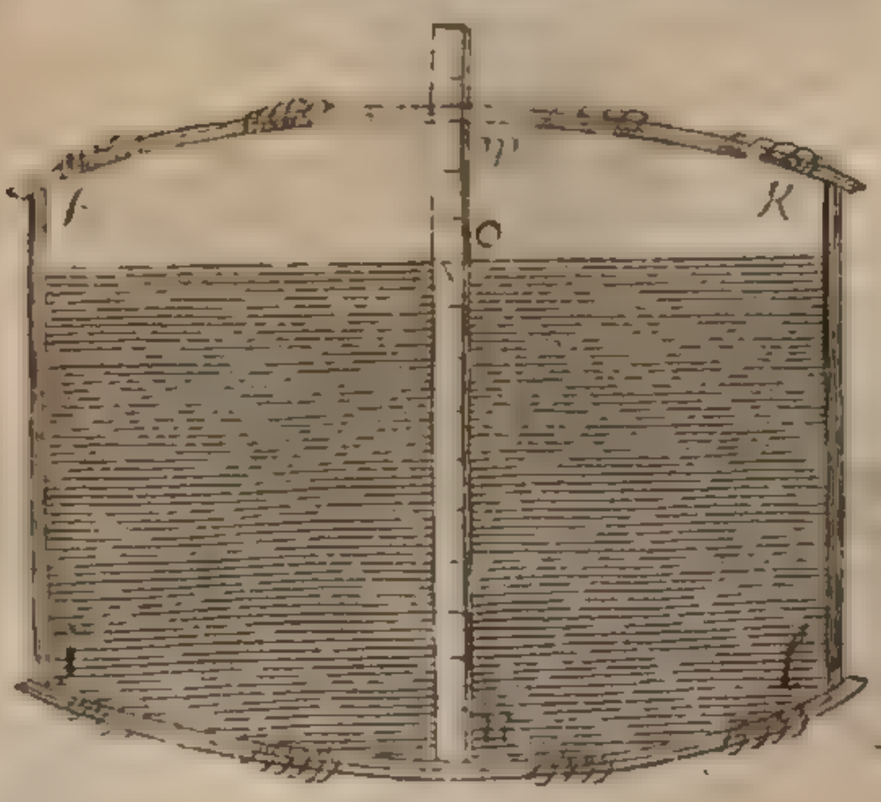

leicht-dauige Speisen geniessen / nicht geschwind nach der Mahlzeit schlaffen gehen / wann man etwas sauren von Obst essen thut / so ist gut ein Bissen Bred darauf zu geniessen / so kan die Säure nicht schaden. Wann man sich starck erhitzet hat / ist keine Milch zu trincken / dann es verursacht Bauch-Grimmen oder Durchbruch / oder Gall-erbrechen / Butter auf Brod gestrichen / mit Rauten-Pulver bereitet / ist nutzlich / zu dem End nimmt man auch Wachholderbeer / Angelic / Citronen-Schaalen / Zimmet / Zwiebel / Knoblauch; viel Brandwein und Wermuth-Wein ist nicht / aber etwas wenigs / erlaubt; theils thun Morgens und Abends eine Pfeiffen Taback ausrauchen / so bey denen Soldaten gewöhnlich.

Ich hab der Diætisten viel durchsehen / aber es läst sich hierinn nichts gewisses schliessen / dann die Natur / Temperament, Proprietät / Gewohnheit / Jahrzeit / Landsbrauch / Verrichtungen / ist unterschiedlich / und die Subjecta gantz ungleich.

III.

Die Leibs Ubungen seyn ein gewaltiges Mittel zu Erhaltung der Gesundheit, dann dardurch geschicht eine bessere Ausdämpffung des zwischen der Haut steckenden Unflats / das zähe Geblüt in den Gefässen wird zertheilt / die Creiß Bewegung hurtig / aber gar zu starckes Bewegen / kan auch sehr schädlich seyn / dann es die Lebens-Geister erschöpffet und schwächet / auch das Fleisch verzehren / die Fäserlein und Röhrlein ausdrucken / hernach kan der Unflat nicht recht ausgetrieben werden / und wird man Kranckheit-fähig. Entgegen ist ein faules / müssiges / schläferiges Leben gar nicht nutzlich / dann der Unflat versetzt sich in dem Leib / die Ausdämpffung und Ausleerung wird verhindert / die lebenden Geister in ihrem Glantz verdunckelt und unterdrucket / die Feuchtigkeiten und Geblüt zur Fäulung / der gantze Leib zur Wassersucht und allerley Kranckheiten disponirt / bald fangt die Leber an zu welcken / die Wassergäng erweichen / das Miltz verhartet die Lungen geschwellen / und werden mit harten Athem geängstiget / da hängt der Tod seine Spalten auf.

Wann auf die Leibs-Ubung ein Schweiß folget / muß man solchen nicht erkalten lassen / dann er schlägt wieder zuruck / man muß sich mit warmen Tüchern abtrocknen und reiben / oder man kan sich ein Stund in das Bett begeben / damit / was etwan Kaltes hinein geschliechen / wieder heraus getrieben werde / sonst kan leicht ein Fieber folgen / wann der Schweiß nicht heraus wolte / nimm etwas vom Holler / oder Amch-Salsen / oder Edelgestein-Pulver / Confect. Alkerm. de Hyacinth. &c. lese Mercurialem de arte Gymnastica.

IV.

Anlangend das Schlaffen und Wachen / zu solcher Zeit muß auch der mittlere Weeg gehalten werden langwieriges Wachen verzehrt die Geister / macht das Geblüt scharff. Die Dauung wird verhindert / die Leibs-Kräfften geschwächet / grobe Feuchtigkeiten gesammlet / alle Sinnen darb / die Bewegung gelangsamet / in Summa / der Schlaff ist des gantzen Leibes Heil.

Im Gegentheil ist das zu viel schlaffen gantz ungesund / dann sammlet sich viel Unrath / welcher nicht getrieben wird / sondern bleibet überall stecken / oder vermischet sich mit dem Milch-Safft und Geblüt / ist also Gutes und Böses beysammen / biß es endlich in Fäulung gerathet / und Kranckheiten zeiget. Die natürliche Wärme wird erstreckt / das Hirn mit Dämpffen erfüllet / alle Sinnen gehemmet / den Gallsüchtigen gebühret ein längerer Schlaff / als den Pituitosis, wann das Nachtmahl mit viel Speisen / oder der Tag mit viel Gemüths- und Leibs-Arbeit zugebracht worden / müssen die Kräfften wieder durch den Schlaff ersetzt werden / aber nicht geschwind nach dem Essen und ist der Tag Schlaff sehr schädlich / absonderlich nach dem Mittagmahl / ausgenommen so bey der Nacht kein gebührlicher Schlaff genossen worden.

V.

Die Ausleerung des Leibs / durch Stuhlgang und Harn ist den Tag zum wenigsten einmal zu befördern / absonderlich wann man von dem Schlaff aufstehet / wann es möglich ist sich dahin zu gewöhnen / daß es auch Abends vor Schlaffen-Zeit verrichtet werde.

Erstlich soll man in den langwürigen Leibs-Verstopffungen / mit gelinden und angefeuchteten Speisen / die Natur auf einen bessern Weeg bringen / zu dem Ende kan man im Anfang / oder vor der Mahlzeit / etliche Spanische Pflaumen / grüne Zwetschgen / oder süsse Ungarische Zwetschgen gekocht / und mit Zucker gesüßt / geniessen / oder etliche Löffel-voll von dero Brühe / und zwey gute Messer-Spitzen voll Cremor. Tartari. Gleicher Weis seyn gut Haber-Müslein / Gersten-Schleim / Aepfel-Küchlein mit Weinbeerlein / Fleisch-Suppen mit einem frischen gar wenig-gesottenen Eyer-Dottern eingewürcket / ein frisches Ey mit Zucker-Candel / angeschwelte Weinbeerlein / Spinat / das Brod soll wohl fermentirt / und nicht gar von den Kleyen gereiniget seyn.

Kan man in solchen Verstopffungen mit laxirenden Speisen nichts effectuiren / so seyn andere Mittel vorzunehmen / absonderlich bey den Kindern / die nicht gern einnehmen / da wird Salbey mit Butter gekocht / auch noch Salbey-Pulver darunter gemischt / auf den Nabel gesalbt / oder in einer Nuß-Schaalen aufgebunden; man kans auch in dem Affter salben; ingleichen Feld-Kümmel mit Rinder-Gall ꝛc. das Springkorn-Oel / die Schweinbrod-Salben / Fioronanti und Fernelii Nabel-Oel / seyn für die Kinder zu starck / und können Colicam, Convulsiones musculorum abdominis, wie auch Schwehrigkeit und Geschwulst des Affter-Därmleins machen / es gibt auch eine Salben zum laxiren / auf die Fußsohlen geschmiert / also: Nimm schwartze und weisse Nießwurtz / Zeitlosen / Bilsen-Kraut / Haselwurtz mit Unschlit oder Schmeer zu einer Salben bereitet / ich halte aber mehr auf die Stuhl-Zäpfflein / solche gebraucht man bey den Kindern aus Butter / umgekehrten Feigen / Honig allein / oder mit wenig Saltz und Seiffen vermischt / oder aus Seiffen / allein mit Oel und Butter ausgeschmieret / ingleichen das

Allaun / Kraut-Stengel/ Rettig / Petersilwurtzen/ in Oel gebeist; andere nehmen Inschlit-Kertzlein/ machen ein Runsen / füllen es mit Saltz / verstreichen es wiederum / schmieren es mit Oel/ und applicirens/ die gantz Feisten auf den Nabel und Affter/ vielmehr aber das Liniment aus Ochsen-Gall / Aloes / Stein-Saltz und gemeinen Oel / soll auch gut seyn; ich habe die Visem-Kugel sehr gut befunden / sie ziehen die Wind / und befördern den Stuhl.

Man nimmt auch Sauerteig / macht daraus Kügelein / dörrt es auf / im Gebrauch muß mans wohl mit Butter oder Oel salben; eben dergleichen Kügelein oder Zäpfflein werden gemachet aus sechs Löffel voll Mehl/ drey Löffel voll Saltz so geröstet/ und durchgeseiht seyn muß / ein Ochsen-Gall / zwey Eyerdotter / alles zu einem Taiglein gemacht / mit einem nassen Tüchlein überschlagen sonst zerspringt es / hernach formiere Kügelein / laß es auf einem Sieb austrocknen / gebrauchs wie vor gesagt worden.

So man aber noch schärffere Zäpfflein verlanget / nimm verfaumtes Honig vier Loth / zum Stein-Saltz jedes ein halb Quintlein / koche es / und mache Stuhl-Zäpfflein; Gar starcke: Nimm hieræ picræ, Stein-Saltz / jedes ein halb Quintlein / diagr. 4. Gran / Honig so viel vonnöthen/ ꝛc. ꝛc. oder Troch. alhand. diagr. jedes 20. Gran/ Stein-Saltz ein halb Quintlein / mit verfaumten Honig zu Zäpfflein gemacht / dergleichen aber braucht man nur in den Schlag- und Schlaffsuchten/ sie sind scharff; zu mercken/ wann Schmertzen und Flüß der güldenen Ader/ Brennen in dem Affter vorhanden / muß man nur gantz linde Zäpfflein/ ja auch mit opio (aber sicher) gebrauchen / sonsten können auch die scharffen Zäpfflein den Affter und guldene Ader verschwollen machen / daß hernach der Unflat / wann er schon von oben herab seinen Trieb hat/dannoch nicht durchgehen kan / und folgt hierauf grössere Verstopffung / oder wohl auch eine Eröffnung der guldenen Ader / ohne Noth / dazu sich grosser Schmertzen / oder ein Zwang schlagen kan.

Nun wollen wir auch etwas von den Clystiren reden/den Leib zu eröffnen/in harter oder verbrennter Materi / wird zu einem weichenden Clystier genommen / ein Mäßlein warmer süsser Milch / das Gelbe von zwey Eyern/zwey Löffelvoll Honig (das Bingel-Kraut-Honig ist am besten) oder so viel Zucker / machs zu einem Clystier ꝛc. An statt der Milch kan man Fleisch-Suppen nehmen/ oder auch Wasser/bey einer halben Maaß/ und darinn sieden weitzene Kleyen/frische Pappeln / jedes eine Handvoll/ Eybisch-Blätter/ und Chamillen-Blumen/ jedes eine halbe Handvoll / Anis-Saamen ein halb Loth / gekocht / auf ein Mäßlein durchgesiehen/vermische frische Butter 4. Loth / Honig 2. Löffel voll/ Saltz ein Quintlein; bey den Kindern muß es alles in kleinerer Quantität seyn.

Andere nehmen Wein und Rind-Suppen/jedes ein halb Mäßlein / Kümmel und Saltz jedes was man zwischen 5. Fingern fassen kan / läst es sieden / auf ein Mäßlein durchgesiehen / vermische es mit zwey Löffelvoll Bingelkraut-Honig / man kan auch ein halb Loth Cassia dazu thun. Ich hab ein Mäßlein gesaltzene Fleisch-Suppen oder Milch/ mit 2. Eyerdotter / 2. Loth Rosen-Zucker oder Clystier-Zucker / süß Mandelöl oder gemeines Baum-Oel / und Butter verordnet / wann ichs wolte stärcker haben / thät ich hinzu 1. Loth Cassia, oder Elect. lenit. Florent. jedes 1. L. ꝛc. man kan auch Chamomillen und Kümmel mit kochen / oder die spec. decoct. emoll. Feigen / Leinsaamen/ Zwetschgen / Gersten; wann man gar trocken und hitzig / bräucht man Thee-Wasser / Gersten-Schleim mit rothem Zucker/und Feil-Honig ꝛc. so zugleich purgiren wird/ die Latwergen Catholic. diaphænic. diaprun. solut. auf ein halb Loth beygemischt / man kocht auch etwas von Sennen-Blätter / agarico und pulpa colocinth &c. die erweichende Clystier seyn in der Frühe zu gebrauchen / oder 4. Stund nach dem Essen/so dieses nur eine Suppen/kan man 1. Stund warten in den Schwachen ist vorhero ein Süpplein zu geniessen.

Von den Clystiren komm ich zu denen erweichenden und laxirenden Mitteln. Von gelinden Speisen ist schon gemeldet worden; wann solche nicht würcken/ pfleget man zu gebrauchen 2. 3. oder 4. Loth Manna in einer lautern Fleisch-Suppen zerlassen / und durchgeseihet / man kan auch ein Quintl. Cromor. Tartari bey thun. Ein Bolus von frischer Cassia, mit Zucker / ist auch tauglich. Geschwölte Weinbeerlein mit klein zerschnittenen Rhabarbara / oder Laxir-Rosinlein: Nimm gute süsse Zwetschgen ein halb Pfund / von den Stengeln gereinigte Senneblätter 2. Loth / eine halbe Maaß frisches Brunnen-Wasser / siede es sanfft biß auf die Helffte / presse es aus / und thue darein kleine wol-gewaschene Rosinlein / Zucker ein Viertel Pf. sied es allgemach auf Honig Dicke / thue es vom Feuer / und rühr es wohl um / biß es erkaltet/ verwahrs in einer saubern Büchsen / nimm einen Löffel voll/man kan auch ein Quintl gestossenes Zimmet-Pulver darunter mischen. Oder nimm Sennen-Blätter 2. q. Borragen / Ochsenzungen und Veilblumen jedes 1. q. Weinbeerlein 1. Handvoll/ Anis 20. Gr. pulpam Tamarindorum ein Loth / koche es im Wasser / davon nimm ein Mäßlein / und thue hinein Sennenblätter 3. q. mechoacan, 2. q. Zimmet ein halb Quintl. lasse es 1. Stund warm stehen / filtrirs durch ein Fließ-Papier / aromatisir es mit Citronenschaalen / gib 5. Untzen kalt oder warm / nach einer Stunde eine Suppen darauf; andere nehmen gewaschene Weinbeerlein 7. Loth / thue hinzu Crem. Tart. 1. Loth / siede es in einer Maaß Brunnenwasser biß auf ein halbe / lege hinein Sennenblätter 2. Loth / Zimmet 3. Quintl. laß es durch 7. Stund an einem warmen Ort stehen/filtrirs durch ein Fließpapier; oder grosse und kleine Weinbeerlein / jeder 6. Loth / Senneblätter 2. Loth / Zimmet 3. q. zerstosse es in einem steinern Mörser/ schenck darauf ein Maaß Wein durch 24. Stund / seihe es ab / preß es aus / laß es durch ein Fließ-Papier lauffen / trinck ein gutes Gläslein voll. Man macht auch Decoctum aus Senneblättern / Tamarinden/ Engelsüß-Wurtzel/ præparirten Coriander und Anis / damit es desto besser ausge-

ausgezogen werde / thut man hinzu præparirten Weinstein / Limoni-Safft / Sal tartari, Sal prunellæ &c. Es wird auch Cassia recenter extrahirt und infundirt ꝛc. Eine Laxir-Latwergen wird also bereitet: Nimm frische rothe Rosen ein halb Pf. der besten Manna 6. Loth / mit syr. rosat. solut. zu einer Latwergen; andere nehmen pulpam Tamarindorum, Pulver von Rhabarbara / Weinstein / diagr. &c. mit Veil-Safft zu einer Latwergen gemacht / aber es ist besser dergleichen Mittel in der Apothecken præpariren zu lassen. Viel haben ihre eigene Pillulen und Pulver: Als Angelick-Franckfurter-Benedict- und Familiar-Pillulen / Aloetica seyn aber nicht jederman tauglich / weil sie sehr austrocknen. D. Screta lobet diß: ℞. Crystall. Tart. Antimon. diaphoret flor. Sal. ammoniac. ab hæmatit. sublim. Sal absynth. jedes 4. Scrupel / misch und theil es in 5. Theil in Papierlein / davon eines 1. Stund Vormittag in einer ungesaltzenen Fleischbrüh zu nehmen. ℞. Crem. Tartar. 20. Gran / Krebs-Aeuglein 10. Gran / diagr. gr. iij. misch / zwey Stund von dem Essen in einer lautern Suppen zu nehmen. Oder præparirten Weinstein 10. Gr. diagr. Sulphur. 3. Gran / præparirten Saliter 1. Gran / Misc. ℞ Magist gialapp. gr. 7. Melonen-Saamen 5. Gran / reib es miteinander / thue was wenigs von Citronen-Schaalen dazu / in einer Suppen zu nehmen / nach anderthalb Stund nimm 1. Quint. Cremor. Tartari in einer Fleisch-Suppen darauf. Andere machen einen Laxier-Brandwein aus 2. Loth der besten Gialap. Brandwein ein Mäßlein / Citronen-Schaalen ein Quintlein / laß es durch 3. Tag stehen / filtrirs und gib einen Löffel voll / aber es ist der hitzigen Leber schädlich; durch die Infusion Rhabarbari ist ein Wassersüchtiger curirt worden / hat allein durch den Harn getrieben / so von dem Magisterio common. 5. Gran genommen / und mit 2. Quintl. Manna zertrieben werden / thut es die darauf geschenckte Tränck sehr stärcken; welche da hitzigen Leber-Geblüt und Gall unterworffen / laxiren sich mit dem Keßwasser / vermittelst des Citronen-Safft bereitet / und mit syr. Violar. solut. oder syr. Persicor vermischt; die gemeinen Leut kochen die mittlere Rinden des Hollers in Milch / seihen es durch ein Tüchlein / vermischen es mit Zucker / oder thun Hollerplätzlein in Wasser sieden / machen daraus mit Essig / wenig Pfeffer / Muscatblüth wie eine Tultzen / mit Oel und Zucker zu den Speisen genossen. aber ich kan es nicht wohl einrathen; ingleichem nahmen sie eine Löffelvoll Brunnkreß- oder Löffelkraut Safft in warmer ungesaltzener Fleisch-Brüh. Ich habe meistentheils mit einem Clystier aus dem Decoct. emolliente, oder Fleisch-Suppen / darinnen Chamomillen und Kümmel gekocht / elect. lenit. Flor Cassiæ sacch. Thom. vitell. ovor. süß Mandel-Oel / Elect. d. Bacc. laur. und dergleichen beygemischt.

Das beste Mittel in den giftigen Fiebern ist der Schweiß / alsbald wann nur ein Anstoß von Schauer und Zittern ist / so greiff zu dem wahren und bewährtesten Schweiß-Mittel / als himmlischen Theriack / Confect. Alker. d. Hyacinth. Bezoar. Orientali, minorali spec. d. gemm. Cornu Cerv. ohne Feuer præparirt / lege dich zu Bett / wie vorhero gelehrt worden. Und in folgenden zu sehen.

Der Rotz von dem Hirn / so in der Nasen stecken bleibt / ist mit gutem Nasen-Pulver und gewissen Taback zu befördern. D. Screta lobt diesen Taback. Brasilianischen oder Virginischen Taback 2. Pfund / Florentinischen weissen Veilwurtzel 1. Pfund / Rosen-Holtz ein halb Pfund / runde Cypern-Wurtzel 8. Loth / guten Zimmet / Storax / Cal. Majoran, Roßmarin / Lavendel-Blumen jedes 6. Loth / Gewürtz-Nägelein / Muscatblüth / rothe Rosen jedes 4. Loth / weisse Nießwurtzel 3. Loth / mach ein Pulver / man kan zu einem jeden Pfund Bisem / Ambra und Zibeth jedes ein halb Quintlein nehmen / jedoch nicht zu überflüssig schnupffen. Theils machen ein Rotz-ziehendes Wasser / aus hiera picra, Nägelein / Pertram und Brandwein / streichen es mit einer Feder in die Nasen / ꝛc. Majoran-Wasser oder Safft mit Zucker / Manna / Honig / Lerchen-Schwamm ist auch nutzlich.

In dem Kopff-Schmertzen / wann vorhero der Kopff mit dem Purgiren gereiniget worden / nimm weisse Nießwurtz 2. Loth / Pertramwurtzel gedörrten Majoran jedes 1. Loth / des besten Brandwein / daß er drey Finger hoch darüber gehe / miteinander digerirt / biß eine hohe Farb ausgezogen wird / laß hernach durch ein Fließ-Papier lauffen / streich mit einer Feder etwas in die Nasen / ziehet den Rotz heraus.

Der Königin in Ungarn Elisabetha Wasser / welches von Rosmarin-Blüh bereitet wird / ist lieblich zu gebrauchen.

Den Speichel im Mund befördert die Pertram-Wurtz / und Mastix gekauet oder in ein subtiles Säuschlein mit wenig Nägelein / Ingwer / Speichel-Kraut-Körner eingemacht / und also gebraucht.

So der Harn sich versetzet / rathet D. Screta Meer-Rettich-Wasser mit etlich Tropffen Agtstein-Oel / oder die Tinctur des Weinstein-Saltz / in Erdbeer-Wasser oder Suppen / Morgens und Abends / ich lasse rothe Arbislein und Petersil-Wurtzen in Fleisch-Suppen kochen / etlich Tropffen in Spiritu Salis dulcis darinn einnehmen / oder wann keine Hitz / 5. Tropffen Spiritus Terebinth. das Saltz von Agtstein / Wachholder-Aschen / Bohnen-Stroh- und genetzter Aschen gemacht / also der Tartarus Vitriolatus und Krebs-Aeuglein seyn guter Würckung / absonderlich wann man Tag- und Nacht-Kraut mit Scorpion-Oel zu einem Cataplasma machet / und auf die Scham leget / noch gewisser würcket / so man Zwiebel klein hacket / mit Rosen- und süß Mandel-Oel mischt / auf ein Tuch aufstreichet / auf den Bauch / unter den Nabel leget. Andere nehmen auch Rettich-Blätter und Petersill ꝛc. Der Spiritus Salis Coagulatus Minuchti hat ein grosses Lob.

Wann die monatliche Weiber-Päbstlichkeit Verstopffung leidet / so gemeine Mittel nicht erklecken wollen / muß man zu dem Stachel-Tranck die Zuflucht nehmen/ als gefällten Stachel 2. Loth/ Mutter-Zimmet / Pomerantzen-Schaalen / Rhabarbari jedes 3. Quintlein / Mutter-Nägelein ein und ein halb Quintlein/die Rinden Wintheri.oder Winherani, Wermuth-Saltz / Beyfuß-Saltz/ Fenchel-Saamen jedes 2. Quintlein / Poley/ Melissen / jedes eine halbe Handvoll / Zucker 4. Loth/ stosse alles zu gröblichten Pulver/ gieß darauf alten weissen Wein 1. Maß/ Melissen-Wasser ein halbe Maß / laß es durch 2. Tag digeriren / gib Morgens und Abends allzeit 4. Loth / darauf allzeit ein Stund zu gehen/sich erwärmen/alle kalten Sachen meide / es wird auch das Antimon. diaphoret. martiat. davon 10. oder 15. Gran eingegeben / durch 14. Tag nacheinander in einer Suppen oder Wein.

Ich hab rothe Abbis-Brüh mit Melissen-und Pönien-Wurtz gekocht / mit der Tinctura Croci in 10. oder 15. Tropffen mit gutem Effect verordnet/auswendig von den Lenden/ abwärts / oder circa regionem pubis, gelber Veil- und weiß Lilien-Oel ansalben lassen / die Lenden-Bäder mit herbis matricalibus thun auch viel verrichten.

Weilen zu solchen Zeiten auf alle Weis zu trachten / damit die Leibs-Kräfften erhalten werden/derowegen Schwitzbäder/ starcke Leibs-Ubungen/die ehlichen Werck zu unterlassen / oder zu moderiren/wie auch die Passiones des Gemüths/ dann die Lebens-Geister werden hinweg gerissen/ und die Kräfften benommen / man soll auch ohne Noth nicht schrepffen / Aderlassen und purgiren / damit dem bösen Gast mit genugsamen Kräfften begegnet werde.

So von dieser Kranckheit nicht etwas in dem Leib gespührt wird / solcher aber mit überflüssigem Geblüt und Unrath beladen / ist sich in Frühling und Herbst mit gelinden Purgieren und Aderlassen zu præserviren / sonderlich wann sie beförchten/ daß sie mit Flecken und Blattern möchten angegriffen werden.

Wann schon der Leib wohl gereiniget/und gute Lebens-Ordnung beobachtet wird / so seyn doch benebens andere Mittel/ welche diesem Gifft gerad widerstehen / zu gebrauchen / damit man desto sicherer um die Krancken seyn möge/ da ist des D. Secretæ Pulver lobwürdig / als Angelick-Wurtz / Eberwurtz/ Diptam und Alantwurtzel/Zitwer/ Armenischen Bolum jedes 1. Loth / rothe bittere Myrrhen/ guten Zimmet / Nägelein/ Mußcatnuß / jedes ein Quintlein weissen Zucker 16. Loth/mach es alles zu einem Pulver/ Morgens und Abends einen halben Löffel voll trocken genossen / oder mit wenig Honig oder Citronen-Schaalen/Syrup/oder an statt des Zuckers / die Latwergen von Wachholder- oder Holderbaum / zu einer Latwergen gemacht / nimm Morgens und Abend 1. oder 2. Messerspitzen voll in den Mund / genieſſe es/ so man 15. Tropffen Citronen-Oel wol mit Zucker vermischt / darunter rühret / wird es desto kräfftiger. Diese Pillulen seyn auch gut / aloes succotr. gumm. ammoniac. rothe Myrrhen / Terra sigillat. jedes 1. halb Loth/ guten Saffran 1. Quintlein / mit Venetianischen Theriack / Pillulen / Erbis groß bereite / d 1. 2. 3. Hieher gehören die himmlischen Theriack-Pillulen/ welche aus den Stücken des Theriacks / mit Ausziehung dessen zu einem Extract. und in Pillulen von 2. oder 3. Gran formirt werden. Sehr berühmt ist das Elixir Pestilentiale Crollii, Elixir. Propr. Paracels. mit Wein in die 10. Tropffen genossen. Oder nimm Aloës, rothe Myrrhen/ Saffran/ Rhabarb. Zitwer/das äusserste gelbe von Citronen-Schaalen gedörrt / Angelick-Wurtzel/ Alantwurtzel jedes 1. Loth gestossen / gieß darüber Wein-Essig 1. Maß / guten Brandwein ein halb Mäßlein / laß es wohl zugedeckt an einem warmen Ort beitzen/von diesem klaren Essig nimm alle Morgen von 10. in 15. Tropffen in einem Löffel voll Suppen/oder Wein/ oder in Scabiosen Cardobenedicten- Erdrauchwasser. Wer gern saures genieſſt / kan in folgenden Widergifft-Essig / in der Frühe einen Bissen Brod eintuncken / und genieſſen/ oder in einer Brühe / oder Speiß: Angelick/ Alant Eber/weissen Diptam/Tormentill-Wurtzel/ jedes 2. Loth / Wachholderbeer 4. Loth / Zitwer/ weissen Ingwer / jedes 1. Loth / weisse und rothe Zimmet-Rinden/Muscatnuß/ Nägelein/Myrrhen jedes ein halb Loth / Saffran / weissen Campher/ jedes ein halb Quintl. Rautenblätter / langer Knoblauch / Rosmarinkraut / Tausendgulden-Kraut/rothe Rosen/Ringelblumen jedes 1. Handvoll/ Citronenkraut/Fenchelsaamen / jedes 2. Loth/ zerschnitten und zerstossen / schütte darauf Wein-Essig 3. Maß. thue es in einen warmen Ort bey 14. Tagen beitzen / gieß den Essig durch / und presse es wohl aus/die Drüsen lasst zu Boden sincken/brauch solchen wie vermeldet. Andere pflegen / wann sie ausgehen / ein Scheiffelein von frischen Citronen zu genieſſen/samt den Schaalen; Ein mir bekandter Medicus, pfleget zu solcher Zeit eine Citrone in der Hand zu tragen/ und thate immerdar etwas davon abbeissen und essen; dieses wurd auch in der Wiener Pest sehr nutzlich befunden.

VI.

Die Gemüths-Bewegungen; Man muß eines unverzagten und frölichen Gemüths seyn; dann durch grosse Furcht und Zaghafftigkeit ziehen sich die Lebens-Geister einwarts zu dem Hertzen/ dann kommt kein rechter Einfluß in die Glieder/ derowegen auch kein Widerstand der Kranckheit/ es werden alle Leibs-Verrichtungen / absonderlich die Dauung und Scheidung gehemmet / der Leib mit bösen Feuchtigkeiten beladen / und also zu allen Kranckheiten absonderlich zu diesen fähig gemacht. Soll man also nach beschehener Versöhnung mit GOtt alle Schwermuth / Traurigkeit und Todes-Forcht aus dem Sinn schlagen / ein fröliches Gemüth fassen / sich selbst aufmuntern / und in Gesellschafft wenig vertrauter und gesunder Leute / durch annehmliches auch wol Christlich schertzhafftes Geschwätz sich ergötzen und erfrischen.

Von

Von der Heilung vorbedeuter Petechialischen und Malignischen Fiebern.

JEtzt komm ich auf den vornehmsten Theil der Artzney-Kunst/ welcher lehret/ wie man mit rechtem Grund nach gewissen Anzeigen / die Heilungs-Mittel dieser gifftigen anklebenden Fiebern ergreiffen/ und mit Göttlichem Beystand bestreiten / und überwinden möge.

Die Kranckheit ist mit den kräfftigsten Gegen-Mitteln auszutreiben / diese soll nach Meynung D. Scretæ. und anderer / seyn ein flüchtiges / saures / gesaltzenes / etzendes / schwefflichtes / realgarisches Gifft / welches Entzündung / ja gar offt den Brand selbst einführet / einem Feuer gleich / dessen ein Fünckelein ein gantzes Haus anzünden kan. Dieser saure Feind muß ausgejagt werden durch Brechen / Umkehrung / Verschlingung / Zerstreuung / Niederschlagung oder auch Vestmachung der flüchtigen etzenden Cörperlein. Zum andern muß das verderbte Blut-Wasser/ Nerven-Safft/ in welchen die Lebens Geister häuffig schwimmen sollen / wiederum verbessert/ in die süsse Flüssigkeit/ rechter Beständigkeit und gebührliche Bewegung / gebracht werden.

Zum dritten ist eine gute Lebens-Ordnung/ zu Unterdruckung der Kranckheit / und Wiedererlangung der Gesundheit/ einzuführen / welches geschehen solle mit geschwinden / sichern und angenehmen Hülff-Mitteln/ also/ daß die allgemeinen Mittel den absonderlichen vorgehen.

Damit das Gifft ausgetrieben werde/ ist nicht das Principal-Mittel Purgieren und Aderlassen/ viel Purgier-Mittel thun die verletzten Theile mehrers entkräfftigen / den Archeum bewegen und erzürnen/ daß alsdann die gifftige Entzündungen und andere Symptomata vermehret/ der Natur Intention verhindert/ geschwächt und umgekehrt werde. Dieses ist aber von den starcken Purgier-Mitteln zuverstehen.

Die Aderlaß anlangend / welche man gar offt gaschr/ und zu unordentlicher Zeit mißbrauchet / ist in gewissen Umständen zulässig / wann nemlich das Geblüt in Uberfluß; item zu Ableitung der gifftigen etzenden Materi / ehender sie sich in die innern Theil eingesenckt hat/ zu dieser Zeit/ oder bald hernach / da der starcke Frost ausgebrochen / absonderlich wann der Kranke noch bey ziemlichen Kräfften und Blutreich/ doch nicht zu viel gelassen werde.

Durch die Ausleerung ist nichts anders zu verstehen / als wann etwan zu der Kranckheit Anlaß gegeben worden / durch einen Unrath / welcher sich auf der Brust / im Magen / Eingeweid und umliegenden Theilen gesammlet aus Schleim / Gall / Säure und dergleichen / dann ist ein sicheres Brech-Mittel vorzukehren / als das Saltz von Vitriol / das oxysaccharum emeticum, tartarus emeticus &c.

Die gröste Zuflucht muß man zu den Schwitz-Mitteln nehmen / diese vermögen das Gifft aus dem Nest und Leib zu verjagen / solches umzukehren / der Natur in ihrem Vornehmen zu helffen/ jedoch muß man wohl in acht nehmen / daß nicht mit dem Bösen das Gute weggetrieben werde/ dieses zu verhüten / soll das Gifft vorhero gebrochen / umgekehrt / niedergeworffen / zuruck getrieben/ oder verschlungen / oder stumpff gemacht/ oder verstreuet und verzehrt oder befeuchtet / und unterbauet / oder auch fest gemacht / oder die Geister-Wuth gedämpffet/ oder dero Mangel ersetzet/ oder des Geblüts-Bewegung wieder gebracht / oder der Feuchtigkeiten / Fäulungen verbindert / und die Vergifftungen auf alle mögliche Weis verändert werden.

Die Mittel / welche das bemeldte flüchtige / etzende / gesaltzene Gifft brechen / müssen solchem aus Eigenschafft und der Säure / Schnur gerad zuwider seyn / solches verrichten sie theils durch Niederschlagen / theils durch Einschlucken oder Verschluckung der Stachel dieses böß-artigen Giffts.

Niederschlagende Mittel seyn alle Gattungen der Muscheln / Schnecken und anderer Testaceorum, wie auch Stein Edelgestein/ Corallen/ Perlen/ Perlmutter/ Krebsäuglein und Schaalen/ alle beede Bezoar, Crystallen / Smaragd / Hyacnth/ Granat/ Rubin/ Blutstein/ Kieselstein/ und andere Klumpen ꝛc.

Grössern Gewalt / Krafft und Nachdruck geben diejenigen/ welche das Gifft brechen/ zerstreuen/ zugleich die Verstopffung der Gefässe eröffnen / dieses verrichten die flüchtigmachende / ölichte / Harn-bringende Saltz / und dero Geister / als das flüchtige / wohlgereinigte Hirschhorn-Saltz und Geist/ ingleichen etwas von Vipern/ Schlangen/ Regenwürmer / Helffenbein / Elendsklauen / Hirnschaal der Menschen/ Camin-Ruß/ Weinstein/ Salmiac/ Schwefel / Vitriol / Menschen-Harn / sowohl in flüchtigen Saltzen als Geistern bereitet wird / dahero auch billig die Camphora oder Campher / als ein vortreffliches flüchtiges Gewürtzes ölichtes Saltz zu setzen.

Die Stachel des muthwilligen Giffts (wie gar wohl D. Screta discurrirt) verbergen / verschlingen und schlucken ein / die Jungfraulichen Erden/ welche in irrdischen Cörpern gefunden werden/ als gesieglete Erden aus Lemnos, Maltha/ Schlesien / Armenischer Bolus, gegrabenes Einhorn/ Mergel/ Kreiden / Mohnmilch. Gleicher Würckung seyn alle gebrannte Hörner / Klauen / Zähn/ Beiner / Hirschhorn/ Helffenbein/ Kalch / der Ertzt und Metallen / das Antimonium diaphoreticum, fixum, album, cerussa, specificum Stomachicum Poterii, Bezoardicum minerale, Joviale, Lunare, Solare, sulphur antimonii, crocus martis, antipest. Hoffmanni, welches alles Krafft hat.

Ferners seyn taugliche Mittel/ welche die Spitze des etzenden Saltzes einwickeln / daß sie gleich/ als in einem Vogel-Leim hängen bleiben / und zu nichts gemacht werden / dahero werden eben gezehlet/ die Hörner der Thiere/ wie auch Beiner/ Zähn/ Klauen / und häutige Theile / aus dem man eine

Sultze auskochen kan/ als Hirschhorn/ Elends-horn und dessen Klauen / Naßhorn / Einhorn/ Wasser-Pferd-Zahn / Eberzahn / Kopffbein und Kiefer von Hechten / Arabischer Gummi / Cerasorum, prunorum, succus granorum Chermes, Sanguis Draconis, Tragacanthum, dieses geschiehet auch durch fette Sachen / welche auch die arsenicalischen Spitzen verwicklen / als Butter/ Milch/ Baumöl / Menschen- und Hunds-Feisten. Süsse Mandel / Pistazien / Pineolen / die kühlenden Saamen / wie auch Cardobenedict. Cardui Mariæ und weissen Mahnsaamen / da kan man viel mit ausgedrucktem Oel und Feisten verhülfflich seyn.

Die Artzney-Mittel/welche zertheilen und zerstreuen/ seyn nicht allein die vorbemeldte flüchtige Saltz und Geister/ sondern alles was ein balsamische Krafft und angenehmen Geruch hat / als da ist/ die Angelic / und andere Pestilens-Wurtzel und Kräuter/ wie auch alle Gewürtz / dero meisten eine eröffnende uñ durchdringende Krafft haben dahero sie den Schweiß befördern / mit welchem die gebrochene und veränderte gifftige Materi glücklich ausgeführt wird.

Sonsten wird gewisser das gifftige Saltz zerstreuet werden / durch einen bequemen Wasser-Trunck / welcher zertheilen und auswaschen kan/ist derohalben das Wasser-Trincken in der gantzen Kranckheit nicht zu entrathen. Haben die Wasser einen Fehler / ist solcher durch den Sud zu verbessern. Wer andere kühlende Sachen haben kan/als saure Säfft/Weixel/ Mässel und Ribesbeer/ Granaten- und Citronensafft/das Nitrum vitriolatum, und dergleichen/der bediene sich derselben.

Allhier ist der Sauer-Brunnen nicht zu vergessen/welcher ein Ausschwencker dieses Gifts kan genannt werden. D. Secreta hat dessen Gebräuch in vergifftigen böß-artigen Fiebern / sehr nutzlich befunden; es lobt solchen auch Rudolphus Camerarius Würtenbergischer Archiater, Dn. D. J. Bened. Gründel/in seinem Rotschocrene, lobt den Sauerbrunnen in den hitzigen Kranckheiten / und Bräunen / welches confirmirt hat der wohlberühmte Professor und Archiater, D. Sorbat. p. m. wann aber die Malignität sehr groß/ als in febribus pestilentialibus & Petechialibus, stehe ich etwas in Zweiffel/ausgenommen/wann sie etwas von Terra Sigillat. Bolo, Silber und Gold führen/ welche die Malignität bestreiten / dergleichen ich von Aqua di Nozera erfahren. Der vornehme Doctor Harder/ rühmet den grossen Nutzen der Milchschotten/ welchen ich auch experimentirt mit gewisser Præparirung und Addition.

Das Gifft wird unterbrochen / und in dem Durchdringen verhindert / durch zusammziehende Dinge von den Kräutern und Wurtzeln / als Tormentill/Nater/Sanickel/ Saurampffer-Wurtzel/ Klapper-Rosen/ rothen Rosen / Majoran-Blüth/ Wegerich / Wintergrün / heidnischen Wund-Kraut / Sinau / Gallæpffel / Quitten / Mespeln / Heidelbeer / ausgedruckter Egyptischer Schlehen-Safft / oder Narsinischer Safft / Catechu &c. &c.

Ein flüchtiges etzendes Gifft kan zahm gemacht und gebunden werden / dieses muß durch saure Sachen geschehen / die zugleich einen lieblichen Geruch haben / und die die unterdruckten Lebens-Geister aufmuntern / auch den Magen durch seltzame Zusammenziehung stärcken / das solvens oder fermentum, so von dem gallichten Schleim getrübt worden / verbessern / der Fäulung widerstehen / dem zu sehr überflüssigen Blut der Schlag-Adern seine rechte Dicke wiedergeben / den unnatürlichen Durst löschen / als die Citronen / Limonien / Pommerantzen / Granaten / Quitten/ Mässel-Beer / Ribesbeer/ Weixel / Ingwer / Sauerampffer / Sauerklee / ausgepreßte Säfft. Dahero gehören auch Wein-Essig/ Salpeter / saurer Geist von Schwefel / Vitriol / Saltz und dergleichen.

Andere besitzen ein flüchtiges Saltz welches/ so lang eine Feuchtigkeit vorhanden / nicht verriechet oder ausflieget / sondern beständig verbleibet/ der Faulung und Verderbung hefftig widerstehet/ den Schweiß mit durchdringender Krafft fördert/ von dieser Sorten seyn Entzian/ Zitwer/ Ingwer/ Myrrhen / unzeitige Nüsse / scabiosens Erdrauch/ Card. Bened. Centaurium, wie auch die von denen ausgebrennte Wasser / und ausgelaugete Saltz.

Uber dieses gibt es Artzneyen / welche einen auflößlichen Schwefel haben / der so lang er mit irrdischen Drüsen / und gleichsam mit einem Leim umgeben/ nicht leicht abzusondern / dieser kan dasjenige / was in die Unordnung gebracht worden / wieder besänfftigen / in das Mittelmaß setzen / alle unnatürliche Aufschwellung und Zerschmältzung des Geblüts / des Wassers / des Geäder-Saffts/ und andere Feuchtigkeiten / verhindern / den Schmertzen stillen / die erwünschte Ruh beybringen.

Daher seyn zu zehlen die Anodyna und Narcotica, als Mahen-Saamen / Mahen-Köpff / Klapper-Rosen/ opium, diacodium, Syrupus Papav. Simp. Simp. papav. errat. & ejus Essentia, Laudanum opiatum, crocus, castoreum Essentia opii Langelot. in Epist. ad nat. cur. welche D. Secreta sehr lobet/ da er etliche Formulas setzet. Dergleichen aber zu verordnen / gebühret allein wohlerfahrnen Medicis, die ihr Wissen und Gewissen hierinn können beobachten.

Die erweichende Sachen haben auch ihren Valor, als Chamillen / Eibisch-Kraut und Wurtzel / weiß Lilien-Wurtzel. Bilsen-Kraut und Saamen / Pfersing-Kern / Melonen / Mahen-Saamen / Saffran / Bibergail / Hunds- und Menschen-Fett / Butter / Milch; Item / was man sonst in die Salben / Pflaster und Umschlag zu nehmen pflegt. Letzlichen folgen die Antidota, welche dem Gifft directè begegnen; damit man aber nicht viel Umblätterns vonnöthen habe / so wiederhole ich etwas kürtzlich: Da triumphiren Venetianischer Methridat / Theriack / Orvietan, gulden Ey / Diascordium, conf. Alkermes, d. Hyacintho, roth Ungarisches Pulver / species d. Hyacinth. Pulver / Comitis Kent. Dighæi, Theriack-Wasser und Geist / Tincturæ Bezoardicæ,

ardicæ, mixturæ Simplex &c. &c. D. Screta hat eine stattliche Confection bereitet / auf diese Weis: Nimm rad. angelic. Chamæl. Fraxinel. jedes 4. Loth / Enul Zedoar. Tormentill. jedes 6. Loth / cort. citr. exter. cortic. Wintheri (ein Manns-Name / welcher solche aus Indien gebracht) fol. Diptam. cretic. Scord. rut. H. ros. rubr. jedes 2. Loth / Bacc. herb. Parid. (welche von theils ausgeschlossen werden /) sem. fænic. jedes 4. Loth / gum. ammoniac. galban. in lacry. myrrh. sel. cinamom. croc. jedes 2. Loth / Zinc. ib caryophil. jedes 1. Loth / Terr. Sigillat. flor sulph. unicor. foss. C C ſ. igne præp. jedes 3. Loth / Antimon. diaph. 6. Loth / opii correct. camphor. Sal. C. C. volat. Sal. succin. oleos. jedes 1. Loth / succ. citr. recent. q. ſ. ad humectandum omnes pulveres mel. Junip. rob. rib. rub. Idæ cydon jedes 2. Pfund / mische es / und setze es auf eine Zeit ad fermentandum, gib 1. q. biß 2. zum Schwitzen.

Das vermischte rothe Gifft-Pulver per compendium, nimm Terr. Sigill. opt. 12. Loth. rad. Tormentil. Fraxinel. Smaragd. præp. jedes 8. Loth / corall. rub. præp. bol. Armen. conch. margarit. præp. jedes 10. Quintlein / unicor. foss. Ebur. ras. C. C. ſ. ign. præp. doron. ver. jedes 6. Quintlein / sant. citr. cort. cit. exter. sem. acetos. Opii. camphor. croc. jedes 2. Quintlein / mische und mache es zu einem Pulver / verwahre es wohl; Dos. zum schwitzen von 10. gr. biß auf 1. q. in aqua appropriata.

Von dem Aderlassen.

Mit der Aderlaß gibt es viel Difficultäten in den hitzigen giftigen Fiebern / Consideratis Circumstantiis kan es etwas gelten / nemlich / wann noch Kräfften vorhanden / der Patient blutreich / geschwind auf den ersten Frost / bey 2. oder 3. Untzen Blut / sie kan auf den Armen / unter der Zung / oder auf den Füssen / nach Beschaffenheit der Sachen angestellt werden.

Man kan zu der Pest lassen / warum nicht in den giftigen Fiebern und Petechen? Ob und wann es in der Pest kan zugelassen werden / besiehe in der Pest-Cur von dem Aderlassen.

Der hochgelehrte Doctor Deusing. in Doc. de Fest. vermahnet / daß man in den Petechial-Fiebern mit der Aderlaß gantz sicher / und nicht freventlich handle / solche nur allein Blutreichen und gleich im Anfang zulasse / ehender die Flecken erscheinen / wann sie aber auch den ersten Tag der Kranckheit sich sehen lassen / und seyn andere indicantia der Aderlaß / und auch die Kräfften verhanden / kan man mit guter Weis und Manier Blut lassen / damit sich die grosse Aufwallung und Fermentation setze / und die Ferocität der humorum temperirt werde. Besagte Mackeln seyn nur Symptomatice heraus getrieben / und will sich die Natur selbst alleviren / aber es wird nach der Aderlaß erringert / damit das Ubrige leicht überwunden wird / wofern aber die Mackeln braunroth / blau / schwartz / und die Kranckheit in dem Fortgang / ist von der Aderlaß abzustehen / dann die Malignität gienge wieder zurück / und würde die Natur mehr geschwächt. Heurnius de Febr. sagt / daß in demselben Pest-Blätterlein / welche man Pfeffer-Körnlein / wegen der Schwärtze und Gleichheit nennet / wann man eine Ader eröffnete / war es so viel als umgebracht dann es kam keiner davon. Wann die Petechen oder Criticè heraus schlagen / und der Krancke davon eine Linderung empfindet / da muß man sich von Aderlassen und Purgiren gantz enthalten.

In den hitzigen faulen Fiebern hab ich selbst guten Effect der Aderlaß erfahren / indeme alsbald hernach die Natur geringert / mit einem starcken Critischen heilsamen Schweiß herfür gebrochen / aber nicht also in malignis.

D. Gerbez. sagt / daß er gesehen / wann die Exanthemata schon hervor gangen / einen unglückseeligen Ausgang / wann andere die Aderlaß verordnet haben / ist also rathsamer an statt der Aderlaß das Schrepffen / mit Köpff setzen / zu substituiren.

Diesem falle ich bey / weil ich solches in langer Praxi observirt habe. Ich befahle / daß man starck über den Rucken / absonderlich über den Grad Köpff ziehen thäte / da liessen sich die Petechen gröſſer und in der Menge sehen / mit augenscheinlicher Allevation des Krancken / mit Schrepffen / und ohne dessen. Wann doch nimia Plethora & ardentissima febris, ein gar grosse Gefahr bedrohete / ware ich nicht zuwider mit Manier eine vorsichtige Aderlaß vorzukehren / alsobald aber ein wohl-erklecklich Sudoriferum zu geben / oder Köpff-Läß anzuwenden.

Man nimmt die Erfahrnus zum Zeugen / daß die Natur im Austreiben nicht verhindert / sondern nur mehr ermuntert werde / die Aderlaß zieht mehr auswärts als inwärts / sie lendet an die Haut / gleich wie die Creiß-Bewegung das Geblüt nicht verhindert.

Das Ort zu lassen in den Petechen / erwählet man gemeiniglich auf dem Arm / weilen man da geschwind Blut bekommen kan / wann aber die Kräfften etwas geschwächt / und vielleicht schon vorhero gelassen worden / kan mans mit besserer Daurung auf den Füssen verkehren / absonderlich bey den Weibern / weil die Natur ohne das diesen Weeg erwählet / und sich gemeiniglich viel Geblüt um die Mutter sammlet; ich hab mit der Experienz gesehen / wann sich das Geblüt und humores wollen in den Kopff begeben / ein Phrenitidem Entzündung des Hirns verursachen wollen / wie es gar offt in den Fiebern geschicht / und aus dem weissen Harn und Kopff-Schmertzen zu mercken / so ist die Läß auf den Füssen sehr nützlich.

Was ist von der Salvatel-Ader zu halten? Man sagt / wann die Kräfften wenig / soll man die Salvatel-Ader eröffnen / weil sie nicht schwächet.

Es bleibt also darbey / daß man die Aderlaß in Malignischen und Petechialischen Fiebern nicht absolutè ausschliessen kan / aber es müssen folgende Ding beobachtet werden. 1. Die Nation. 2. Das Temperament. 3. Die Gewohnheit. 4.

Die

Die Zeit des Jahrs. 5. Die Zeit der Kranckheit. 6. Die Kräfften. 7. Das Geblüt und andere Feuchtigkeiten. 8. Der Natur Inclination und Bewegung in dem Austreiben. 9. Die grosse und kleine Malignität und Fäulung. 10. Dero Sitz in sanguine, spiritibus, partibus vel humoribus. 11. Das Alter und Geschlecht. 12. Die beylauffenden Symptomata. Letzlichen wann die Cur mit Hertz- und Schweiß-Mitteln kan verrichtet werden/ daß solche den Vorzug habe.

Von der Köpff-Läß in den Malignischen Fiebern.

Vor allem ist die Frag/ was die Köpff in den Petechen und Malignischen Fiebern præstiren können. Es ist gewiß / daß sie die Malignische Materi ex profundo heraus ziehen / derowegen sie in Petechen Pest-Bäulen / Carbunckeln / giffigen Thier-Bissen und dergleichen / sehr nutzlich applicirt werden / wann dieses nicht geschehen sollte / wurde das Gifft auf die innwendigs Glieder dringen / und das Leben ausjagen / wie nutzlich seyn sie in dem Brand / corrumpirten Feuchtigkeiten/ Flüssen und Schaden / darvon viel zu reden wäre/ aber ad propositum ist vonnöthen / zu wissen / wie und auf was Weis in den Petechialischen Fiebern/ mit der Köpff-Läß zu verfahren; Wann es die grosse Noth erfordert/ daß man Aderlassen müssen und Revulsiones celebrirt / kan man sowohl truckene als geschrepffte Köpff / vorkehren/ jene / wann man allein revelliren will / mit der Sacrification aber / wann durch die Aderlaß nicht Satisfaction gegeben worden / und die Kräfften nicht zulassen / noch eine Ader zu eröffnen.

Wann nun zwey oder drey Tag verflossen / nach der Kranckheit / und eine Aderläß vonnöthen wäre/ kan man an statt dero eine Köpff-Läß vorkehren / ja wann schon auch wäre vorhero gelassen worden/ so kan man gleichwolen das wässerige Geblüt/ mit den Malignis Vaporibus, auswärts ziehen/ und also den vornehmen inwendigen Gliedern eine Erringerung machen / wann aber die Kräfften schon meistens verschwunden/ kan die Köpff-Läß wenig helffen.

Die Application der Köpff geschicht auf unterschiedliche Weis / damit das Gifft in die Ferne gezogen werde von den Hertzen/ die Welschen thun es auf die Füß und hintern Backen auffsetzen / es ist rathsamer/ den Rucken und Achseln zu erwählen/ als der Natur selbst bewohnten Ort ; ich hab es etlichmal selbst gespührt/ und mit Augen gesehen/ daß sich die Flecken bald alldort präsentirt haben / auf dem Ruckgrad vermerckete ich unterschiedliche Exanthemata, indem ich grosse Köpff/ ohne Schrepffen/ alldort auffsetzen und zu Zeiten ziehen liesse/ mit vortrefflicher Hertzens-Erringerung.

Zacutus rühmet die Curcurbitulas Sacrificatas in den Schlichten und unter den Achseln. Hat also die Köpff-Läß ein dreyfaches Ziel / 1. heraus zu ziehen 2. in die Weite zu leiten/ 3. auf andere Ort zu ziehen/ wann die Petechen überall erscheinen / mit Schrepffen auf den Lenden / hintern Backen/ und auf den grossen Theil des Fusses. Item seyn sie sehr gut / zu Abziehung der Gallsüchtigen Feuchtigkeiten von dem Kopff / wann sich Aberwitz und Schlafftsuchten anmelden wollen / sonderlich wann das Fieber in der Exacerbation ist / seyn sie ohne Schrepffen nutzlich zu gebrauchen / also / die giftigen Feuchtigkeiten von dem Hertzen wegzuziehen / da muß es recht gegen dem Hertzen über / auf dem Rucken oder Ruckgrad / wo die Rippen eingepflantzt seyn/ geschehen. Bey den Knaben seyn die Köpff an statt der Aderläß vorzunehmen / auf die Lenden und femora gesetzt / auf diese Weise wird das Gifft abwärts gezogen.

Von der Egel-Läß.

Unter andern Hülffs-Mitteln / das Geblüt zu reinigen und zu verbessern / ist von den Alten die Egel-Läß erdacht worden / welche anjetzo auch bey uns Teutschen sehr im Schwang gehet.

Hier ist aber die ernstliche Frag / ob in den Petechen die guldene Ader zu eröffnen/ und die Egel aufzusetzen? Viel thun es einrathen / als Joubertus Sorbaith, Fontanus, absonderlich wann eine Plethora, aber wenig Kräfften / so ist diese Läß tauglich / dann sie ziehen auswärts / und thun das schwartze dicke Blut weg seihen. Avicenna 4. c. 22. approbirts gar sehr / hat solche in der Pest auf die Beulen und Carbunckel auffsetzen lassen/ und gleichsam Miracul gewürcket.

Dieses Mittel hat auch sehr berühmt gemacht Rol. Capellutus, ein Medicus zu Parma/ in seinem guldenen Tractat von der Pest/ dann sie ziehen nicht allein das Blut zwischen Haut und Fleisch / sondern auch den inwendigen Theil das dicke und leimige Geblüt/ wie auch das dünne. Es werden den Füssen/ Händen und Armen applicirt/ bey den schwangern Weibern ist es auf den Armen sicherer / als eine Aderlaß / das Hertz wird dadurch von Aengsten befreyet/ absonderlich wann sie aus den Vasis sedalibus ziehen.

Zacutus in prax. adm. erzehlt/ daß er mit der Egel-Läß allein ein Petechialisches Fieber curirt; ingleichen hat mir ein guter Freund offenbahret/ daß er mit der Pest inficirt gewest / da kam freywillig der guldene Ader-Fluß / mit einem gantz schwartzen verbrennten Geblüt / und wurde alsobald gesund / es war vorhero ihm eine Ader eröffnet auf dem Arm/ da ist das schönste Geblüt heraus geflossen mit schlechtem Effect.

Von den Schweiß-Mitteln in vorgedachten Fiebern.

Nun komm ich zu dem Augmento, oder Zunehmung der Kranckheit; dann man thut offt dem Anfang nicht recht vorkommen; oder man hat das Gifft durch das vorbedeutete Mittel nit können ausreuten/ da man täglich 2mal/ als Morgens um 4 Uhr oder

oder um 5. oder 6. Uhr Nachmittag um 4. oder 5. Uhr ein gutes Schweiß und Gifft-treibendes Mittel einnehmen/ und eine Stund oder länger/ wann es die Natur ertragen kan/ wolzugedeckt/ schwitzen/ man muß keinen Durst leiden lassen/ sondern gute Hertz stärckende Julep und Getränckе jedoch nicht zu kalt genieſſen lassen/ offt Zitronen-Schnitzlein/ Spanische Pflaumen/ Weixel in Wasser gekocht/ oder eingemachte Quitten/ Ribesbeerlein in dem Mund nehmen/ und allgemach schlincken/ das Rob. Cytrobaci mit Lemonisafft gesäuert/ hab ich absonderlich für gut befunden. Alle 2 oder 3. Stund ist mit einem oder 2. Löffel Perlen-Wasser der Kranckе zu erquicken/ auf die Nachtzeit ein Hertzstärcken der Julep/ Mandel- und Melonen-Milch mit Cordialibus einzugeben/ bey Nacht zum öfftern an ein Säuschlein mit Rauten und Lavendel in Essig eingeduncket zu riechen/ man kan auch 2. oder 3. Bündelein machen/ aus Angelick/ rothen Myrrhen/ Muscatnuß/ Nägel/ Zimmet/ Weinkräutlein/ wenig Campher/ Wacholderbeer/ eines um das andere in Holler- oder Rosen-Essig eingetunckt/ und wie gesagt/ gebrauchen/ damit auch Nasen Schläff und Pulß salben/ auch sonst gute Pulß- und Hertz-Umschläg auflegen.

Auf den Schweiß ist allezeit/ wie auch sonsten/ alle 3. Stund ein kräfftiges Süpplein/ mit wenig Capaun-Sultzen oder einen Gerstenschleim mit Zitronen-Safft/ oder Widergifft-Essig/ was weniges gesäuert zu genissen/ wer will/ kan etwas von Sauerampffer-Klee darinnen sieden lassen. Von welchem noch mehr in der Nachhandlung folgen wird.

So das Bett wieder zu zurichten/ muß es nur Vormittag geschehen/ zwey Stund nach dem Schwitzen/ nicht vor demselben/ Abends aber kan es unterlassen werden weilen damalen die Schwachheiten viel gröſſer/ wie es schier allzeit bey hitzigen Kranckheiten geschicht/ dann die Fermentation und Aufschwellung seyn damals gröſſer.

Nach dem Schweiß geschieht gar wol/ ein Wacholder-Feuerlein in dem Zimmer zu machen/ gar was wenigs die Thür zu eröffnen/ daß der Rauch den bösen Lufft reinige/ es ist aber zu kalten und feuchten Zeiten bald wieder zuzuschlieſſen/ in dem Sommer aber und Hundstägen/ kan man den frischen Lufft durchstreichen lassen/ damit die Ausdämpfung aus der Schlaff-Kammer gezogen werde. Einen Krancken kan ja nichts mehrers erquicken/ als an statt des stinckenden Luffts/ wegen welches er schier verschmachtet und entseelet wird/ einen freyen mit himmlischen Zeug geschwängerten Lufft zu genieſſen dieser erhält das Leben/ der Eingefangene aber/ wird schwehr und geistloß/ jener hat ein Nitrum und subtiles Lufft-Saltz in sich welches ein edles Krafftwasser/ und kan durch künstliche Handgriffe gefangen werden/ darinn ist eine absonderliche Speiß des Lebens.

Wol ist zu mercken/ daß in Heilung der Peteschen/ der Leib wol bedeckt sey/ auſſer des Angesichts/ (Screta erlaubt auch einen Arm/) dann sonst werden die Schweiß-Löcher verstopfft/ daß die gifftige Materi nicht ausdämpffen kan/ dann wird die Kranckheit erneuert.

Die Schweiß-Mittel betreffend/ seyn solche in vorhergehenden vielfältig beschrieben worden/ und ist kein gar grosser Unterscheid zu machen in der Pest/ Pestilentzialischen und Petechialischen Fiebern/ ausgenommen/ daß in den Pestilentzialischen ein noch gröſſerer Ernst und Zusatz erfordert wird.

Screta rühmt dieses: Antimon. diaph. 30. gr. Salmiac. und Flores Sulphuris miteinander sublimirt 10. gr. Bez. Miner. 5. gr. Camph. gr. 1. mit Rob. Sambuc. oder Conserv. Ros. vermischt oder in Scabiosen/ Cardobened. und Erdrauchwasser gegeben/ oder nimm Antim. Diaph. 20 Gr. Hirschhorn ohne Feuer bereitet/ Occidentalischen Bezoar/ jedes 10. Gr. Bezoar. Mineral. 5. Gr. gib es wie oben. Oder Flor. Sulph. mit Salmiac. sublimirt 20. Gr. Bezoar. Miner. 5. Gr. Utere ut ante.

Offt will kein Schweiß hervor brechen/ absonderlich wann man sich nicht will bedeckt halten/ mit dem Leib unruhig lieget/ bald mit den Füssen hin und her stampffet/ bald die Arm und Brust entblöſet/ oder gar aus dem Bett steiget/ sich erkältet; Ingleichen wann keine rechte Disposition zu dem Schwitzen/ wegen schleimiger Feuchtigkeit in den Drüsen/ oder wann dero Röhrlein und Haupt-Löchlein sehr eng/ oder sonst aus Traurigkeit/ Forcht/ Einbildung/ die Circulation des Geblüts und Feuchtigkeiten/ nicht recht von statten gehet/ gleicher Weiß seyn hart zum Schwitzen zu bringen/ die Schwartzgallsüchtigen/ Scharbockischen Frantzösischen/ absonderlich wann der Schweißzäh/ unbeweglich als wie ein Vogel-Leim/ auch wann Durchbrüch und rothe Ruhr darbey/ nichts destoweniger muß man so lang nachsetzen/ biß nach Wunsch der hinterhältige/ halsstarrige/ zähe/ stinckende Schweiß/ zu gelegnen Stunden erfolgt. Und braucht solches einen besondern Nachdruck mit den Volatilibus, als das flüchtige Hirschhorn- und Vipern-Saltz von 10. in 15. 20. biß 30. Gran mit Zuckerosat/ darauf ein starcker Trunck von decocto Scorzoneræ und Hirschhorn zu thun/ oder bemeldte Saltz zerlasse in kräfftigen Hertzstärck Wasser mit einem säuerlichten Syrup/ daher gehöret auch Mixtura simplex, Spiritus Theriac. Camphorat. mit Cardobenedict-Scabiosen- und Erdrauchwasser/ darzu kan vermischt werden. Himbeer- und Citronensafft/ Syrup/ nimmt man 10. Gr. Antimon. Diaph. und so viel Wermuth-Saltz darzu/ ist noch bessere Würckung zu hoffen. Zu mercken ist/ daß man von den flüchtigen und durchdringenden Artzneyen nicht soll aussetzen/ so lang der Pulß ungleich oder unterlassend. Wann es aber gar zu sehr eingewurtzelt/ muß man sich noch mehr der causæ morbificæ entgegen setzen/ als Bez. Mineral. 10. Gr. Sulph. Antimon. fix. Diaphoret. 3. Gran/ mit wenig Theriack Diascord. oder Zuckerrosat zu Pilulen gemacht und einzunehmen/ in diesem Fall bereitet man allerley Pilulen/ Bezoardicas/ Extract. von Theriack/ Pilulen/ Theriack. Cœlest. mit Citronen-Syrup. und Cardobened. Wasser/ sonderlich wann auch ein Durchbruch zu besorgen/ oder schon vorhanden. Meistentheils werden auch gebraucht/ das Diascord. d. Hyacinth von 1. in anderthalb qu. Pulv. Rub. Pan. Spec. liberant. de Hyacinth. in die 30. 40. Gr. mit zwey Löffel voll Gifft-Essig/ Himbeersafft/ Scabiosen/ und Erd-

rauchwasser zu einem Tränck lein abzurühren. Wie vorhero mit mehrern.

Wann ein Durchbruch vorhanden/ so ist die Terr. Sigill. sehr nutzlich/ davon nimm ein halb qu. Theriack/ 1. qu. oder von dem Extracto Theriacali, oder Theriac. Cœlest. 5. Gr. ꝛc. für die armen Leut ist ein Löffel voll Essig und frischen Brunnwasser abzureiben/ und zum Schwitzen einzugeben/ oder gestossenen Schwefel / geläuterten Salter oder Saltz/ jedes ein halb Loth / rothen Bolum oder Röthel und Blutstein / jedes auch so viel/ davon nimm 2. oder 3. qu. in Essig und Wasser zum Schwitzen.

Man kan/ nach Meynung D. Scretæ, eine rechte Composition von einem Pulver machen/ als Antimon. Diaph. 4. L. Bez. Mineral. ein halb L. bereites Hirschhorn ohne Feuer 1. Loth/ mische es/ gib ein halbes qu. in 4. L. des folgenden Wassers/ Aq. Scabiosi. Fumar. C. B. 3. Untzen / mische es. Es ist schon gesagt worden/ daß mans Morgens um 5. oder 6. Abends um 4. oder 5. Uhr solle einnehmen/ und eine Stund schwitzen.

Krafft-Wasser/ welche stündlich zu geniessen/ werden aus benannten Wassern bereitet/ als nimm Scabiosen/ Cardobened. Wasser/ jedes 4. L. Citronen- und Himbeersafft oder Syrup 2. L. Antimon. Diaphor. 1. qu. Occident. Bezoar. 20. Gr. misch es/ gibs Löffelweiß/ man nimmt auch Erdbeerwasser/ Schlehenblühe- und Pfirsingblühwasser/ Aquam Prophyl. Cinamon. Bugloss. mit Perlen/ Corallen/ Bez. Unicorn. soff. Diaphoret. Joviale Conf. Alkerm. d. Hyacinth. manus Christi Perlat. Antihectic. Poter. und sagt D. Eisenmenger l. c. gar recht / daß wann man die überflüssigen Feuchtigkeiten sanfft ausgeführet die Malignos oder gifftige Vapores vom Hertzen getrieben/ so muß das Hertz selbsten/ als der Brunnquell des Lebens und dessen Spiritus, oder lebhaffte Geister/ aufs beste und auf allerley Weg gestärckt und bekräfftiget werden/ als nimm Rosen Melissen- Boragi- Endivien-Wasser/ jedes 2. L Zimmetwasser mit Hertzwasser destillirt/ 1. L. präparirte Perlein 1. qu. Bez. 6. Gr. Manus Christi-Küchlein 2. L. misch/ gib zum öfftern ein Löffel voll. Nimm Spec. liberant. diamargarit. frig. Terr. Sigill. Silef. C. C. ust. ana ʒß. Corall. Ambr. präp. ℈j. margarit. præp. ʒß. Bez. Orient. Gr. 5. Manus Christi Perl. ʒß. mische es. hertzärckendes Pülverlein drey Messerspitzenvoll in bemeldten Wassern oder Fleischbrüh. Andere geben die Conf. Alkerm. in Erdbeerwasser ein. Ich nahm allein alle Stund 24. Gr. des präp. Hirschhorns ohne Feuer / in 2. Löffelvoll Cardobened. Wasser/ mit trefflichen Effect/ und wurde dardurch der Transspiration geholffen. Insgemein verordnete ich dieses Wasser: Boragi-Schwartzkirschen-Cardobenedict-Scabiosen-Wasser/ jedes ein halb Loth/ präp. Hirschhorn ohne Feuer 1. qu. präp. Perlein ein halbs/ Krebsäuglein/ rothe Corallen/ alle präparirt. 20. Gr. Conf. Alkerm. 1. quint. Zimmetwasser anderthalb qu. mische es.

Das Hertz mit äusserlichen Mitteln doch mehr mit trocknen als feuchten / zu stärcken/ ist auch sehr nutzlich/ und bereitet man gute Hertz-Säcklein aus Sentel oder subtilen Tüchlein/ darein werden genähet rothe Rosen/ Boragi-Blümlein/ Santel/ Zitwer/ Galgant/ Nägelein/ Zimmet/ Muscatnuß/ Muscatblüh/ Wacholderbeer mit wenig Campher/ gröblicht zerstossen/ solche Säcklein werden mit Melissen- Rosen- Boragiwasser/ dazu Himbeer- und Nägel-Essig zu vermischen/ angefeuchtet/ und warm über die Pulß und auf das Hertz applicirt. Die Conf. Alkerm. auf Scharlachflecken aufgestrichen/ ist gleicher Weiß zu gebrauchen/ andere Umschläg werden gemacht von bemeldten Wassern/ und Spec. pro Epith. Cord. liberant. Diarrhod. Abb. Campher/ Rosen- und Holler-Essig/ darzu man auch Confect. Alkerm. de Hyacinth/ Theriack / was wenigs Safran beymischen. Dabey ist zu mercken/ daß sie nicht hart überleget werden/ dann sie schlagen das Gifft wieder einwärts. Das Haupt wird absonderlich belästiget/ von welchem hernach.

Wann aber auf vorgedachte Mittel kein Schweiß folgen wollte/ kan man den Leib und die Glieder mit warmen Tüchern reiben/ ehe man sich zum Schwitzen begeben will/ zu des Krancken Füssen in dem Bett / gewärmte Leinwad eingewicklet/ unter die Arm aber und Bein-Blattern/ mit warmer Milch oder Flaschen mit warmen Wasser angefüllt legen.

Der Schweiß ist in den Fiebern höchst vonnöthen / also / daß man auch in den schmeltzenden Kranckheiten/ ja in dem Englischen Schweiß selbst/ auf alle Weiß darnach trachten muß/ dann die gantze Cur bestehet in gebührlicher Speiß-Ordnung/ gebrauch der Widergifft-Artzneyen/ in Austreibung des Schweiß und in der Hertzstärckung/ läst der Schweiß ohne Linderung nach/ so ist der Tod vor der Thür. Jedoch wann der Schweiß gar zu häuffig ausdringet / kan der Krancke von dem gifftigen Schweiß zerschmeltzen. Derohalben seyn unter und nach dem Schwitzen allzeit kräfftige Reficientia und Corroborantia zu gebrauchen.

So man nun in solchen Kranckheiten in statum kommet und den Stand erlanget/ ist an einem gusten Ausgang schier nicht zu zweiffeln/ wiewohlen dieselben/ wegen boßhafftiger Natur/ sich in die Crises der bestimmten Richt- und Scheidungs-Tag nicht wollen einschrencken lassen/ wie D. Screta und ich mehrmahlen observirt/ jedoch gibt es in gewissen Tägen gar offt absonderliche Merckzeichen/ als den 7. 9. 14. Tag/ und so fort/ wo man Veränderungen spühret/ Anzeig-Tag seyn der 4. 6. 11. als Indices, und geben zu erkennen/ ob die Kranckheit in Zunehmen oder Stand/ dann die leydende Natur/ oder erzürnte Archæus, will den schädlichen Unrath durch Schweiß/ Harn/ Bauchfluß (als welchen in dieser Kranckheit das erste am sichersten) Nasenblüsten/ Auswurff/ Erbrechen/ Monatlichen Weiberfluß/ guldene Ader und Eyter-Geschwär/ herauswerffen/ welches man eine Nacht vorhero an gewissen Merckzeichen erkennen kan / auf daß man dasjenige/ was bey den Krancken soll verrichtet werden / vollbringen helffe.

1. Ist im Stand dieser Sucht die Natur nicht mit Speisen zu beschwehren.

2. Daß man biß zur Zeit der Scheidung mit Schweiß-treibenden und Hertzstärckenden Artzneyen/ wie gelehrt/ fortfahren solle/ damit man die Natur

tur auf dem besten Weg der Ausschliessung des Unraths/ nemlich den Schweiß führen solle.

3. Daß man den Scheidungs-Schweiß / so lang er herfür brechen will / ob es schon Tag und Nacht wären thäte/ und noch länger/ befördere/ keineswegs verhindere oder verkürtze.

4. Der Scheidungs-Durchbruch soll vor dem dritten Tag nicht gestillt werden.

5. In Scheidung mit Erbrechen soll man nicht zu offt und zu viel Suppen trincken / oder anders Getränck/ damit nicht gar zu hefftiges Erbrechen folge.

6. Der Scheidungs-Auswurff/ ist mit Brustreinigenden Mitteln und auflösenden Artzneyen zu befördern.

7. Das Nasen und anders Geblüt/ ist nicht alsbald zu stillen/ ausgenommen wann es gar zu lang wären thäte/ und der Krancke gar blöd würde/ da müssen die Artzneyen das Hertz stärcken/ kühlen/ und zugleich stopffen/ als Schlehen-Blüht/ Saffran/ Wegrichwasser/ mit Corallen-Syrup/ darzu kan man thun wahres Drachen-Blut/ den edulcorirten Crocum, aus Vitriol martis, auswendig seyn die Puls-Ader/ Schläff/ das Gemächt mit Rosen-Essig abzukühlen. Man kan auch einen Umschlag machen mit Rötelstein in Essig/ zu einem Breylein gerühret über die Stirn/ Schläff und Nasen zu binden in dem Nasenbluten/ in dem Monatlichen aber über den Bauch ꝛc.

8. Wann an den Scheidungs-Tägen Geschwär herfür brechen/ als Beulen und Brand-Blattern/ solle man alsbald aufziehende Umschläg oder zeitigende Pflaster auflegen/ damit die giftige Materi nicht wieder zuruck getrieben werde.

Etliche Schul-Aertzte lehren/ daß man/ wann die Kranckheiten auf das höchste kommen/ damahlen keines Wegs die Natur mit Artzneyen beschwehren solle / sondern alles Geschäfft der Natur überlassen.

D. Screta/ wie auch andere/ und ich/ können nicht beypflichten / weil die tägliche Experientz anderst lehret/ dann in was bestehen der Natur Kräfften zu selbiger Zeit / wann sie schon durch langen Streit überwältiget/ und schier unterliegen müssen? Wann die Kranckheit in den Stand kommt / und sich die Natur nicht recht herfür schwingen kan/ soll dann der Artzt zusehen/ wie solche überwunden wird/ und der Krancke in Angesicht seiner/ den Geist aufgeben?

Damal ist die Artzney am höchsten nothwendig/ absonderlich die wolgereinigten ölichten Geister/ flüchtigen Saltz / in ziemlichlichen Gewicht und Maaß eingegeben Spir. Vini cum camphora und croco, Tinctura Bezoardica Michaëlis, Simplex D. Ludovic. Sp. Theriac. Paracels. sp. C. C. man kan es ohne einzige Sorg in ziemlicher Quantität geben/ damit es die gleichsam Sterbenden wieder erwecken/ wie ich gethan bey einem Geistlichen/ welcher ohne Hoffnung der Erhaltung seines Lebens gelegen dem gab ich neben andern auf einmahl 40. Gr. Bezoar. Oriental. und fienge der halbe Todte wieder an zu reden und zu genessen/ da thut auch viel eine gerechte Gold-Tinctur. Man wird offt augenscheinlich eine Veränderung sehen/ der Krancke müste sonst offt von stinckenden Schleim in der Kehl und Lufft-Röhr ersticken/ so wird er durch einen gewaltigen Auswurff/ oder sanfftes Erbrechen/ oder durch einen Durchbruch/ Schweiß/ starckes Harnen/ erlediget/ daß sich die fast unterliegende Natur wieder erholen kan.

Screta kan es bezeugen/ was der flüchte Hirschhorn-Geist in ansteckenden giftigen Fiebern würcken kan/ deme sollen bey/ und haben es an sich selbst erfahren D. Harder, Pejer, Wepfer, Helvetiæ lumina Medica, und andere/ welche sich auf diesen Weg begeben/ will allhier meine Experientzen nicht anziehen.

Folget nun die Declination und Absteigen der giftigen Fieber-Sucht. Wann die Ursach der Kranckheiten gäntzlich aus dem Leib getrieben und ausgejaget worden / wes man aus gutem Puls Harn/ Athem/ frölichen Angsicht / und andern Umständen erkennet/ da kan man doch immerdar ein Krafftwasser Löffel-weiß geben/ und nichts anders dann zu viel schwitzen/ Leibs-Verstopffungen/ zerschmeltzenden Schweiß / oder Beraubung aller Feuchtigkeiten/ aus dem innerlichen Theil des Leibs/ ist leicht ein Dörrsucht.

Die Leibs Kräfften aber/ seyn mit wohlriechenden und leicht-daulichen Speisen zu ersetzen / mit Obachtung/ daß man sich nicht zu früh überlade/ dann der Magen ist noch gar zu schwach/ und würde wiederum ein Unlust zu essen folgen/ oder der vorigen Kranckheit recidiva geschehen.

Zu mercken ist/ daß diese Cur etwan zu verändern in den schwangern Weibern und Jungfrauen/ die ohne das blöder Natur seyn/ dann das Schwitzen macht ihnen bald Ohnmächten.

Nichts destoweniger seyn Morgens und Abends sanffte und giftttreibende Artzneyen zu gebrauchen / als Scabiosen- oder Cardobenedictwasser/ jedes 2. Loth/ Imbeersafft 1. L. gegraben Einhorn/ Occidentalischen Bez. gesotten Hirschhorn/ jedes 10. gr. misch es. Oder Antim. Diaph. 20. Gr. Hirschhorn/ gegrabenes Einhorn / jedes 10. Gr. misch/ und gib es in einer Suppen/ oder ordinari Trunck Wasser/ und lasse sie dünsten.

D. Screta lobt auch das Specificum Stomach. Poterii 12. Gr. Cerus. Reguli stellati 15. Gr. oder Diaphoret. Joviale 20. Gr. Sudorif. Fabr. 10. Gr. mit conserva acetosell. dieses seyn meistens Artzneyen aus dem Antimonio und Mercurio/ aber wol bereitet nach der Kunst / und seyn dem Petechialischen Gifft è Diametro, zuwider/ wann solche gebrannt werden/ muß man auch mit der Conf. Alker. und anderer Hertzstärckung und Labung/ alle Umständ wol besbachen/ die Kühl Träncklein mit sauren Syrupen vermischen/ damit der unzeitige Monatfluß verhindert/ bey den Schwangern aber die Geburt befördert werde.

Mit den Kindern auf das sechste Jahr/ hat es aber einen Absatz/ dann man kans schwehrlich zum Schwitzen anhalten. Ich hab zu persuadiren diese Weis gebraucht ; Ich thäte die Finger voller scheinender Ring anstecken/ welche sie alsbald nach Ansehen ergriffen/ ich nahme einen/ und thät ihnen solchen schencken wann sie wollten einnehmen/ welches sie alsbald thäten/ die Ring wurden mir wieder

mit Gelegenheit geben/ wann sie gar nichts nehmen wollen/ muß man die Artzney mit Speiß und Tranck vermischen / man nimmt verbrennte Wasser und Säfft/ mischts mit Occidentalischen Bezoar/ und Antimon. Diaphor. ꝛc. gib alle 2. Stund einen Löffel voll/ man kan auch das Bezoar. mineral beymischen/ mit Proportion, wie auch flüchtiges Hirschhorn-Saltz. Nimm 6. Gran Antimon. Diaphor. gegraben Einhorn/ gesottenes Hirschhorn/ jedes 20. Gran/ weissen Agtstein/ Berg Zinober/ jedes 10. Gr. weissen Zucker 20. Gr. mach ein subtiles Pulver/ davon gib den Tag dreymahl eine Messerspitzen voll/ in einem Breylein/ man kan auch ein halb Qu. Antimon. Diaphor. in das Trinck-Wasser legen/ und wann die Kinder trincken/ es aufräten/ oder 5. Gr. in der Suppen vermischen/ siede Antimon. Diaphor. Hirschhorn/ jedes 40. Gr. Bezoar. mineral. 20. Gr. im Wasser/ lasse es davon trincken/ oder Magist. Antimon. Diaphoret. ein Qu. oder Orientalischen Bezoar ein Quintlein/ biß in 2. in einer Maß frischen Wasser/ gibs zu trincken/ auf diese Weis ist ein Printz von Würtenberg/ von dem hitzigen Fieber liberirt worden/ ich hab allezeit gefeiltes und gebrenntes Hirschhorn lassen mit dem Wasser sieden. Den halb-gewachsenen Kindern kan man schon mit Proportion von den alten nachgeben.

Aber wohl zu mercken ist/ daß mans nicht mit dem gar langen Schwitzen plagen solle/ dann die Kräfften verschwinden/ und folgt der Tod.

Weilen die Symptomata, so in morbis contagiosis und giftigen Fiebern beyfallen/ schon mit tauglichen Curationibus vorhero von der Pest/ seyn beschrieben worden/ so befinde ich nicht vonnöthen zu seyn/ daß sie allhier sollen wiederholet werden.

Anmerckung von der Ungarischen Kranckheit.

NAch den Pestilentzialischen sollen billich die Petigalischen Fieber folgen/ daß aber nicht gar grosser Unterschied/ ist genugsam declarirt und dargethan worden/ die Curation bestehet schier in eodem. Die Ungarische Kranckheit varirt etwas/ und sagt Crato/ daß er in 30. jähriger Praxi erfahren/ daß solches gifftige Fieber allezeit sey mit andern Beyfällen begleitet worden/ derowegen die Mittel hart zu ergründen/ und haben schier allezeit müssen verändert werden.

Diese Epidemische Fieber ist im Jahr 1566. in dem Ungarischen Läger entstanden/ wie Maximilianus II. Kayser mit dem Soliman Krieg geführt/ derowegen wird es lues Panonnica, Kopff-Kranckheit/ Soldaten-Kranckheit/ von dem D. Screta Lägersucht genannt/ von andern morbus militaris, oder Castrensis, wann es mit Flecken erscheinet/ nennen es die Welschen Febres Petechiales. Diese Kranckheit grassirt nicht mehr so starck/ als es dahmalen in Ungarn gewesen/ es thun sich auch die Zufälle was leidentlicher erzeigen/ derowegen nicht so grosse Hitz und Malignität gespührt wird / die Fleck/ thun nicht allezeit erscheinen/ nicht daß dero Materi nicht vorhanden/ sondern weil harte/ dicke/ zähe Feuchtigkeit beygemischt/ oder bleiben tieff unter der Haut/ oder die Materi wird anderswo hingetrieben und verzehrt/ ich hab es offt mit Ventosen auf dem Rucken heraus gezogen/ weilen der Morbosus apparatus wegen unordentlichen Lebens in Speiß und Tranck/ meistens um den Magen und ersten Weeg sich sammlet/ wird offt ein grosser Unflath durch den Bauch mit Erbrechen ausgetriben/ es ist eine giftige ansteckede Fäulung Ursach/ absonderlich bekommt mans leicht / wann dergleichen Kranckheiten beywohnt/ oder aus einem Geschirr mit ihnen trinket/ der Umstehende Lufft wird auch angesteckt/ gar offt thut diese Kranckheit mit starcken Frost anstossen/ darauf folgt Hitze/ Eckel zum Essen/ offt ein Hitz und bald Frost/ Schwehre oder Stechen des Kopffs/ unruhiger Schlaff/ zerschlagene Glieder/ hierauf nimmt Hitz / Kopffweh / Durst/ Unruh noch mehr überhand/ die Kräfften verliehren sich jählings und vermeint der Mensch er seye nicht recht kranck/ dann die Kräfften wollen sich nicht mehr der Causæ morbificæ widersetzen. Der Patient ist hefftig matt und schwach/ weiß selbst nicht ob ihm wohl oder weh ist/ redet seltsame Sachen/ solches treiben dergleichen Krancke offt in 8. oder 14. oder 20. Tagen/ so sie den 14. oder 20sten Tag eine Besserung spühren ist keine sonderbare Gefahr des Lebens da/ aber die Kräfften thun sich gar langsam wiederholen/ gar offt thun sich Husten Catharr beygesellen. Der Kopff-Schmertzen ist bey theils mehr stechend als schwehr/ bey der Schwerdt-förmigen Kruspel ober dem Magen findet man am Greifen einen harten Widerstand/ wann sie nicht reden können/ zeigen sie auf den Kopff und Hertz-Grüblein/ auf die Nacht wird es allzeit ärger/ offt reuspern sie Blut aus / das Gehör wird gehemmet/ unter Ohren fahren zu Zeiten Beulen auf/ zu Zeiten lassen sich auf den Füssen stärcke Pöperlein sehen/ welche einen tödtlichen Brandt verursachen können / so mans versaumet.

Die Petechen brechen aus auf der Brust/ Schultern/ Ruckgrad / Armen röthlicht/ in den Sterbenden seyn sie blau und schwartz ; wann das Geblüt in die Fäulung geräth/ macht es Aufwallungen und steckt das Haupt mit scharffen Dünsten an/ da kommen auch Ohnmächten/ Hertzklopffen/ vermehrte Hitz / Durst / Korffschmertzen/ Nasenbluten/ das Hertz treibt die bösen Dämpff von sich in die Glieder/ dann entstehet ein hefftiges Zittern/ es ist alles zerschlagen und matt/ was zwischen Haut und Fleisch getrieben wird/ verursacht die Fleck/ absonderlich wann sie mit Schweiß-Mitteln und auswendiger Hülff befördert werden.

Wann auf gute hertzstärckende und Gifttreibende Medicin keine Linderung folgt/ die Fantaseyen fortsetzen/ Hals und Zung trocken mit Bräun beladen seyn/ der Auswurff stecken bleibt/ die Hitz nit mehr äusserlich/ sondern sich innerlich spühren läßt/ bey dem Hertzen grosse Angst und Abkräfftigung/ in dem Hirn Unsinnigkeit/ in den Gliedern Gicht erscheinet/ ist es böß und gemeiniglich tödtlich. Wann sie aber um den siebenden Tag der Symptomatum Nachlassung empfinden/ keine Kopffschmertzen vorhanden/ wann schon das Gehör noch leidet/ so ist

gute

gute Hoffnung. Starcke Leute wollen sich anfänglich gar nicht legen/ Alte und Schwache kommen wenig davon.

Die Stubcur ist die beste/ an einem gesunden Lufft wohnen/ in der Krancken Bett nicht liegen/ auch nicht mit ihnen essen und trincken/ absonderlich aus einem Geschirr/ die Soldaten sollen nicht auf bloser Erden liegen/ sondern auf Brettern 2. Schuh hoch/ nicht in nassen Kleidern/ dann es schlägt alle böse Feuchtigkeit hinein.

Theils Orten hält man gute Kriegs-Ordnung mit Hütten/ der Unrat von dem Vieh ist ausser des Lägers zu tragen/ ingleichen sollen auch gewisse Oerter seyn/ die Excrementa zu deponiren/ welches auch die Türcken beobachten/ die Lufft ist mit Rauchwerck zu corrigiren aus Storax/ Mastix/ Weyrauch/ Agtstein/ &c. allerley wolriechende Sachen bey sich tragen/ als Mandlein/ aus Zitronen-Schalen/ Angelica/ Zitwer/ Paradeißholtz/ Florentischen Veilenwurtzel/ Zimmet/ Negelein/ Muscatblühe/ Muscatnuß/ Bisem/ Ambra mit Zucker/ Tragant in Rosenwasser zerlassen/ in Zeltlein formiret/ alle böse zur Fäulung geneigte Speisen zu meiden seyn/ der Wein sey gering aber gerecht/ das frische Brunnenwasser sey kirnig/ eine Leibs-Bewegung vor/ und nicht nach dem Essen/ der Schweiß nach Mitternacht ist gesund/ das Schrepffen ist nach Gewonheit und Noth anzustellen/ die Gemüts-Bewegungen seyn in Zaum zu halten/ Schrecken/ forchtsame Einbildungen sind sehr schädlich/ der Uberfluß des Geblüts kan im Frühling und Herbst gemindert werden. Es soll aber eine Purgatzen vorhergehen aus dergleichen Pulver: Senneblätter/ Crystallen von Weinstein/ jedes ein halb Loth/ Mechoacana/ Rhabarbara/ jedes 2. qu. Aenis/ Fenchel/ jedes 1. qu. gum. gutt. 50. gr. mische es/ die Dosis ist ein qu. wer will kan auch etwas von Scamonea oder Diagridio beymischen. Man kan auch dieses Pulver in die 2. Qu. Infundirin/ und mit etwas manna und diaser syrup zu einem Träncklein machen. Daher gehören auch die Pilul. pest. Ruffi, Angelic. marocost. Franckfurter Pilulen/ der Lerchen-Schwamm wird auch in dieser Kranckheit recommendirt. Was die Curation anlanget/ muß solche ad Cacochymiam & malignitatem gerichtet werden.

Im Anfang ist besser zu purgiren als zu Aderlassen/ die Kranckheit endet sich auch bald durch den Urin und Schweiß/ oder durch einen abscessum, es währet über 7. oder auch 14. Tag nicht/ nimmt sie bald mallam sanguineam ein/ so gehen die Kräfften bald zu Hauffen/ und ist nach dem 4. Tag keine Aderläß zulässig/ seyn die Kräfften starck/ so treibt die Natur heraus in die Haut/ da werden abcessus, pustulæ, tumores in variis partibus, viel Schwitzen ist gut/ wie auch abscessus putridi, man hat auch Exempel/ wie ich selbst gesehen habe/ daß die abscessus mit einer Stranguria durch den Urin den Ausgang genommen/ offt geht auch unterschiedliche dicke/ rothe Materi/ und schier wie ein Eyter mit dem Harn heraus/ man hat gar offt Blätterlein in dem Hartzen gefunden/ die vomitoria im Anfang/ die Purgation/ den andern/ oder höchstens den dritten Tag/ die Aderläß unter der Zung/ die Egel-Läß unter den Ohren/ eine Aderläß auf dem Fuß pro revulsione (aber alles wolbedachtsam/ und zu seiner Zeit/) wird von vielen zugelassen.

Man kan das Aderlassen abtheilen/ erstlich auf einmahl wenig/ über eine Stund wieder etwas/ nachdem es die Kräfften zulassen/ jedoch muß man allezeit mehr auf Schwitz-Mittel/ als auf Purgiren und Aderlassen gedencken.

Letzlich ist zu mercken/ daß die Krancken sich erschröcklich nach dem Wein sehnen/ aber es ist ihnen höchst schädlich.

Mehrers ist aus dem vorhergehenden Capiteln/ absonderlich was das Schwitzen anbelanget/ zuersehen. Fac DEus ut prosint hæc quæ mea scripta loquuntur. GOtt ertheile seinen Seegen/ an welchem alles gelegen.

Anmerckung von dem Englischen Schweiß.

EIn gifftiges Fieber Sudor Anglicus Englischer Schweiß grassirte Epidemice unter dem König Heinrich dem Siebenden 1484. in dem Herbst/ nahm den Anfang zu London in Engelland/ und theilte sich in andere Länder aus/ es war eine neue Kranckheit/ welche vorhero niemals gewesen/ es machte geschwind seinen Periodum, welcher innerhalb 24. Stunden nicht gestorben/ dörfften sich nichts mehr fürchten/ hat den 21. Sept. angefangen/ und sich geendet mit dem October. Es war eine Art der pestilentzialischen Fieber/ aber ohne Mackeln und Gifft-Blätterlein von einem gifftigen Dampff/ welcher gleich das Hertz und Spir. vitales eingenommen. Dahero die Natur alsbald Widerstand gethan/ und solches Gifft mit Schwitzen ausjagen wollen/ es thäte dem Leben gleich geschwind nachstellen/ und solches auslöschen/ wann man nicht geschwind vorgebogen hätte/ da muste man den Krancken in temperirter Wärme bedeckt halten/ warmes Trincken geben/ damit die Transpiration nicht verhindert wurde/ beynebens seyn cordialia temperata gebraucht worden/ dann von der Hitz empfengen sie mehr Irritation, von der kalten aber die Zuruckung/ aber auf vorgemeldte Weiß/ behielten viel die Gesundheit/ indem vorhero aber/ ehe diese Manier zu curiren bekandt war/ viel gestorben seyn.

Solches pestilentzialisches Fieber wollen etliche dem Ephemeris Pestilentibus zu zehlen/ weilen es 24. Stund währet/ ist auch in die niederländische Provintzen transferirt worden/ warum es gleich in Engeland den Anfang nimmt/ wollen es theils dem Lufft und dem Gestirn/ theils aber der Erden/ welche viel Gips in sich hält/ und derowegen Albion genannt worden/ wegen einer Gleichnuß zuschreiben: Wann es regnet/ werden viel subtile Dämpff/ die den Spiritibus vitalibus fatal seyn/ in der Lufft erhebt. Der Schweiß ist auf keine Weiß zu verhindern/ das Beste ist den gantzen Tag auf einem Ort liegen bleiben.

An. 1529. Hat es in den Sommer in Engeland/ Holland/ Flandern/ so starck/ indeme viel Regenwetter vorhanden/ grassirt/ daß viel tausend an dieser Sucht gestorben. Man muß nicht allein ein Absehen auf den Schweiß/ sondern auch auf das Gifft haben

Joann Cajus gab Sauerampfferwasser / mit Eßig/ Terr. Sigillat. Bolo Armeno/ Unicornu/ etwas Myrrhen/ ꝛc. wann der Schweiß herfür gehet/ ist solcher allzeit mit warmen Tüchern abzutrocknen. Alexander Bened. gibt grosses Lob diesem Medicament. Polo/ Cord. 2. quintl, Ramenti C. C. 1. qu. Sem. Sanct. Myrrhen/ jedes anderthalb quint. mit dem stärckisten Eßig warm eingenommen/damit seyn aus 9. Personen/ 8. liberirt worden dann einer hat es gar zu spat genommen.

Etliche Krancken liessen sich in Leinwand einnähen/ sie empfanden aber solche Aengsten / daß sie schreyen thäten / wann man sie wieder aufmachet; so müsten sie ersticken/die Kranckenwarter vermeinten/ sie wären nur rabios , und wolten also den Schweiß auf 24 Stund vertreiben/ aber sie thäten eher die Seel verliehren. Einer mit solchem Gifft-Fieber behafftet/ stiege in einen eingeheitzten Bachofen wie das Brod herausgenommen worden/ er thäte starck schwitzen und genas. Aber wie man wieder Brod in den Ofen gebacken ist solches vergifftet worden/ und die so es genossen denen hat es sehr geschadet.

Anmerckung von den gifftigen Krampff-Fiebern.

ANno 1596. Ist in Teutschland ein gifftiges Fieber entsprossen/ welches die Leut geschwind ergriffen/ mit Fraiß/ Schlag/ Aberwitzigkeit/ währete durch etliche Tag/ grieffe per contagium weiter/ wurde fast 2. Jahr durch/hin und wieder gespühret/ die Ursach meinte man zu seyn/ pestilentes ichores & malignos vapores, die ihren Ursprung genommen aus übler Speiß und Tranck/ dann es war eine grosse Theurung vorher/ dieses Gifft trug absonderliche Feindschafft mit den Nerven. Bey den Fiebern findet sich gar offt Convulsiones ein welche gar offt gefährlich und tödtlich/ also warn in den malignischen Fiebern/ die mâteria morbifica von dem Geblüt/ in das Hirn abgescheidet wird/ von denen aber in die Nerven/ Häutlein/ Mäuslein/ Ligamenten und Tendines, so werden die Glieder gezupffet und gezogen/ daß der gantze Leib offt erschüttert wird. Die Ursach hafftet in diesem/ weil der Succus nervosus, oder Nervensafft / mit seinem spiritu animali angegriffen und verderbt/ wie auch in seiner Würckung verhindert/ vermindert / und perturbirt ist/ dann folgen Pathemata convulsiva, cum vel sine delirio. Es ist schon vorhero declarirt worden/ daß der vergiftete Lufft/ oder das miasma malignum , offt das Geblüt/ offt den Nervensafft/ offt alle beede inficiren / und dahero unterschiedliche Symptomata entspringen. In dem Geblüt wird zu Zeiten keine Hitz oder effervescentia gemercket/ aber in den Nervensafft spühret man ein lindes Fieberlein/ welches sich allgemach zeitiget und vermehret/ daß unversehens deliria, maniæ, und andere Spirituum exorbitantiæ, folgen/ doch vorhero keine Hitz/ Durst/ ꝛc. erscheinen/ und gleichwol sich gählings Schwindel/ Schwachheiten / Gliederzittern/ zusammziehungen Musculorum , und Tendinum, wie auch hin und herschiessende Schmertzen/ erzeigt haben.

Theils Medici, wie solche Symptomata mehr in solidis partibus, als in dem Blut/ wollen dergleichen Zustand febrim Hecticam malignam nennen/ indem aber das Subjectum, am mehrsten der Humor nervosus ist/ so kan billiger gesagt werden/ es seye Lues convulsiva. Dergleichen Fieber seyn auch in Steyrmarck / im Januario 1693. eingeschlichen/ und thäten die sudorifera, absonderlich die Volatilia ex corn. Cer. das Beste. Bey dem Horstio lieset man/ daß dergleichen morbi Convulsivi maligni, in Hessen und Westphalen grassiret/ es war keine Hitz/ oder Aufwallung des Geblüts zu spühren/ die Leute giengen herum ihre Arbeit zu verrichtet/ jedoch empfanden sie/ als wann Ameissen in Händen nnd Füssen kriechen thäten / bald hernach wurden Händ und Füß zusammen gezogen/ bald aber wieder starck ausgedehnt/ dieses also eines umb das andere/ wann aber von dieser Materi das gantze Hirn eingenommen worden/ da seyn Convulsiones und Fraisen durch den gantzen Leib entsprungen/ es mischten sich auch bey Aberwitz / Raserey und Schlaffsucht/in dieser Kranckheit wurde keine Crisis gespührt/ist auch kein so völlige Cur erfolgt/daß nicht die Nerven durch das gantze Leben etwas verletzt geblieben.

Dieses war ein miasma malignum venenatum, welches in den Nervensafft eingenistet/ und die animalischen Geister gantz in die Rebellerey gebracht. Daß in dergleichen Kranckheiten nicht leicht eine Crisis erfolgt/ ist die Ursach/ weil der Nervensafft zäh und viscos , einer langsamern Bewegung als das Geblüt / kan auch nicht so leicht/ eine Aufwallung und Scheidung/ als wie in diesem geschehen. Nichts destoweniger vermeint Willis, daß solches Miasma und Gifft erstlich in der Blutmaß empfangen werde/ welche hernach durch stille Aufwallung zerfliesset/ und den wässerigen vergifften Theil dem Hirn und Lüngl ein mittheilet/dahero er die Aderlaß geschwind im Anfang rathet. Er gibt auch Brech- und Purgir-Mittel Clystir/ ꝛc. damit die Lympha aus den Glandulis ausgesogen werde. Wann aber das Hirn und Præcordia von dem inficirten Geblüt schon bedrohet wird/ seyn starcke Mittel zum Schwitzen/ Harntreiben und Purgirn/nicht allerdings zulässig dann so das Geblüt gar zu sehr fundirt wird/ das Hirn aber und Lünglein schwach/ wird das Gifft gar leicht dahin getrieben/ und ist also in einem Patienten gleich die Sprach verlohren worden / und hat Willis gemercket/ daß/ wann die Lungen schlechter Constitution gewest/daß aus Schweiß-Mittel/ ingleichen aus den Chalybeatis, eine Dörrsucht erfolgt.

Ist derohalben geschwind im Anfang / ehender die Bewegung schon in dem Hirn vorhanden/ eine Aderlaß / Brechen / und Purgieren vorzukehren / im im übrigen müssen die Serositäten zuruck gezogen werden/ da seyn die Vesicantia oder Zengern gut/ auf dem Genick unter den Ohren/ in den Schlichten/ und auf den Füssen/ diese Blatterziehung benimmt das vergiffte Serum oder Wasser / sonsten kan man solches auch durch den Urin treiben / mit dem decocto Scorzoner. gram. chærefol. Ering. passul. C. C. ust. mit syr. acetos. citr. Violar. & Sal, prunell. es können

auch

auch die Bräunzeltlein allein/ ein halb qu. in einer Petersilien-Suppen / oder Kühlwasser gegeben werden/doch hab ich etlichmal starcke Erkältung des Magens dabey gemerckt.

Die Diaphoretica und Schweiß-Mittel/ reinigen die animalischen Geister von dem widerwärtigen giftigen Unflat/als Perlenpulver mit dem Spir. C.C. oder Sanguinis, nicht gar in grosser dosi 2mal im Tag/ welches ich selbst erfahren. Clystier können offt gebraucht werden / gar linde Laxierlein in der Wochen einmahl/die Speiß-Ordnung muß gar gering seyn. Willis will gar keine Fleisch-Suppen/ sondern nur Gersten- und Habern-Suppen zu lassen/ das Tranck aber soll seyn ein geringes Bier/ oder kühl Wasser/ bey uns aber ein gekochtes Wasser von Scorzonera/ Hirschhorn/ Weinbeerlein/ Fenchel/ benebens müssen die Symptomata auch mit eigenen Mitteln beobachtet werden. Die soporosi affectus seyn zu bestreiten/ mit Mitteln/ welche von dem Kopff ziehen/ die Spiritus animales erweckn/ und das Unreine von ihnen scheiden/ da kan der Spiritus C.C. alle 6. Stund in etwas mehrer dosi gegeben werden.

Willis thut auch noch ein Aderlaß ex venis jugularibus, oder Trossel-Ader aus der Salvatel und guldenen Ader mit den Egeln verordnen. So der Zustand gar nicht nachlassen will/ wird von dem gantzen Kopff das Haar abgeschoren/ und applicirt man eine Bähung/ ex mollientibus, Papeln / Eibisch/ Meliloten / ingleichen werden Pflaster und Cataplasmata auf die Fußsohlen gelegt/ auch Köpflein applicirt/ von dergleichen ist schon vorher geschrieben worden.

Letzlichen seyn die Lungen auch wol zu besbachten/dann sich gar offt ein schwehrer Husten/mit hartem groben Auswurff/mit unterschiedlichen Farben beygesellet/ darauf eine Dörrsucht entstehen kan/ da weiß man schon mit den decoctis pector. Säfften/ und dergleichen beyzuspringen.

Hierbey ist auch zu mercken/ daß es auch unterlassende Fieber gibt/welche ebenfalls den Nervensafft/ und Spir. animalem inficiren/ absonderlich werden denenigen geplagt/ die eine schwache Disposition des Hirns haben/ dann sie nehmen den scharffen wässenzen Safft leicht in sich / daß contractiones, corrugationes, rigores, panticulationes & dolores vagi entspringen/es kan auch der Nahrungs-Safft von dem zuruckgehenden Nervensafft durch die Wasser-Ader verderbt werden/ daß allerley Symptomata folgen.

Anmerckung/von einem giftigen Fieber mit Catharr und Husten.

EIn solches Fieber ist gantz Europam durchgestrichen/ An. 1580. Es war ein gar hitziger Sommer/ langer Winter mit Borealischen Winden/ in dem Frühling liessen sich unversehens/ als wann es von dem Gestirn entsprossen/ein starcke Huste vielen Auswurff und Catharr-Fluß in die Nasen/ Mund und Schlund/ samt einer Fieberischen Hitz/ Durst / Eckel der Speiß/ Mattigkeit des Leibs/ schwehrmütigen Schmertzen auf dem Rucken und Glieder ꝛc. verspühren jedoch kunten theils Krancke ihre Sachen verrichten/und machtloß herum gehen. Andere aber waren ängstig und unruhig/ auch gar furios mit grossen Kopffschmertzen/ und hat der Tod viel hingeraffet/ absonderlich wann man nicht vorgebauet/ die Medicamenten waren gantz linde Purgier/ kühlende Clystier/ Brusttränck mit Hertzstärckenden Mitteln vermischt/ wie auch Kopffziehen und Schrepffen.

Was der Boras, oder Mitternacht-Wind/ so er zu überflüssig/ für ein Gast/ liefet man bey Hipocrate, unordentliche Zeit/ bringt Leid. Ein langer/ kalter Winter verschliest die Poros im Frühling hernach mag die Aufwallung nicht ausdämpffen / alsdann entstehen aus den Servitäten scharffe Catharr und Husten mit einem Fieber / die Curation bestunde in der Aderlaß/ Gebrauch pectoralium diaphoreticorum & diureticorum, oder Brust Schweiß- und Harntreibende Mitteln.

Unterschiedliche Catharr-Fieber hab ich in Praxi gar offt observirt/ und gleichwie ich dieses schreibe/ wurde ich selbst ergriffen/ im Anfang war mit einer Alteration eine Strauchen/ Husten / Heißrigkeit / Schwehre und Schwäche des Haupts/ ex vitio lymphæ, glandularum, welche sauer und gesaltzen/ scharff / auffressend/ mit weniger Hitz/ die auf dem Abend stärcker/ der Puls etwas geschwind/ der Urin sehr gefärbt / bald hernach trüb / mit vielen Grundsatz/ währet biß ad statum morbi, da wird die lympha dick/spissig/wie ein rechter Rotz/welches dann ausgeschneutzet und ausgehustet wird. Wann die Schärffe der lymphæ oder Wasser weichen thut / vergehet auch Husten und Fieber. Dergleichen Catharr-Fieber gehen offt ein gantzes Land durch/ und halten offt eine Malignität in sich/ den Gliedern seyn sie mit stechenden Schmertzen molest.

Wiewolen man vermeinet/ daß diese morbi Epidemici, oder Land-Kranckheiten/ ohne Gefahr seyn/ doch hab ich auch das Widerspiel gemerckt/ und muß zu Zeiten/ wegen gar zu vieler lymphæ-Flüß/ die Zuflucht zu denen opiatis genommen werden/ sonsten ist die Schärffe dieses Wassers zu corrigiren durch Volatilia, Alkalia, Marina, absorbentia, temperata, hernach auszuführen durch Harn- und Schweiß-treibende Mittel / wie auch letzlich durch Nasen und Mund auszuziehen / als Scabiosen-Wasser/ syr. papav. alb. spir. salis ammon. anisa o, liquore C C. succinat. letzlich geben theils pil. d. succin. Crat. cum Merc. dulci. A. 1669. ist ein solches Fieber nur mit Schweiß-Mittel curirt worden/ bey welchen sich auch ein Nasenbluten und Durchbruch eingefunden/ nachdem es sich geändert/ war durch die Hundstäg ein gesunde Zeit / in dem Augusto fieng wieder unversehens ein anders Fieber an zu grassiren/ der Kopff wurde sehr mit Schmertzen/ harten Gehör/ Klingen der Ohren/ Begier zum Schlaffen/ oder auch Wachen/ Aberwitzigkeiten/ Schwindel und Zerrüttungen der lebendigen Geister beladen/ offt thäten den ersten und andern Tage rothe Mackeln/ wie die Kinder-Flecken erscheinen an dem gantzen Leib/ indem sie verschwunden/ wurden alle Symptomata gröSSer/folgte eine Schlaffsucht/ Schlag / Aberwitz und des Hirns Entzündung / seyn alle meistens mit lauter

Kopff-

Kopff-Zustand geplagt worden/ in den Lenden empfunden sie auch grosser Schmertzen/ grosser Durst/ ohne absonderliche Hitz/ Eckel der Speiß und Mattigkeit des Leibs/ Erbrechen/ Fraisen/ eine Unterdruckung aller animalischen Geistern haben sich beygesellt. Offt lagen sie gantz unruhig/ biß sie abgemattet/ nicht mehr stehen oder gehen können/ der Athem war auch hart und alle Sinnen gehemmet/ der Puls im Anfang starck/ hernach schwach und unterlassend/ in den Händen liesse sich ein Zucken mercken/ letzlich verliehrte sich die Sprach/ kenneten die Umstehenden nicht/ und schieden von der Welt ohne Disposition und Urlaub von den Freunden. Welche davon kamen/ musten lang mit der Kranckheit streiten/ auch durch eine zimliche Zeit die Kräffte erholen. Dieses referirt Willis alles in succum nervosum & sanguinem depravatum, welche von ihrem natürlichen Temperament und Süsse abgewichen/ und in eine scharffe stechende Materie verkehrt worden: Noch mehr ist zu lesen bey diesem Authore c. 17. 1. de Febr. &c.

Von der rothen Ruhr.

Ehe wir von dieser schwehren Kranckheit selbst handlen/ wollen wir von dero unterschiedlichen Nahmen etwas erwehnen.

Die Nahmen der rothen Rohr.

Sie wird Griechisch und Lateinisch genannt δυσεντερία, Dysenteria von dem Wörtlein δυς, welches so viel ist/ als Difficultas & ἔντερα Intestina; als wolte man sagen: Difficultas intestinorum. Celsus nennet sie Tormina. Teutsch wird sie die rothe Ruhr/ Blut-Ruhr/ Blutgang/ Rothweh/ rother Bauchweh/ rother Bauchfluß/ rother Durchbruch ꝛc. benamset.

Beschreibung der rothen Ruhr.

Die rothe Ruhr ist eine Aufätzung und Eyterung der innersten Bestand-Wesens/ Häutlein und Drüßlein der Ingeweyde oder Gedärme mit nachmahligen Ausstossungen vielen Darmschleims/ eyterichter und blutiger Materi/ und endlichen kleiner Stücklein von den Gedärmen selbst: bey welchem sich findet: grosses Grimmen/ Schneiden und Zwicken in den Gedärmen/ krampffigte Zusammenziehung derselben/ wie auch der Zwang und zuweilen der Ausgang des Affterdarms. Welches alles herkommt von einer grausamen Schärffe der zu denen Därmen fliessenden Feuchtigkeiten/ deren schneidende und einätzende Particulen die innerste Fäserlein des Eingeweydes zusammen ziehen/ selbige immerzu zupffen/ voneinander trennen/ zerschneiden/ anmagen/ und zerbeissen/ daß sie in eine Aufätzung/ Zergäntzung/ Geschwär und Eyter gerathen/ worauf hernach ein Blut-eyterichter Abgang erfolget/ mit grossen Schmertzen/ zu Zeiten Ohnmachten/ Ermanglung des Schlaffs/ Benehmung des Appetits/ Fieber/ Durst/ Trückne des Munds/ schwachen und kleinen Puls/ kalten Schweiß/ schwehren Othem/ ja baldiger Wegweichung aller Kräfften.

Sind also Subjectum & Pars affecta primaria oder sonderlich in dieser Kranckheit leidende Theil/ so wol die dünne und zarte als die grobe und dicke Ingeweyde oder Gedärme/ deren innerste Häutlein und Drüßlein/ wie gehört/ von denen ihnen zufliessenden scharffen Feuchtigkeiten angenaget/ aufgeätzet und zur Eyterung gebracht werden. Das subjectum secundarium aber/ oder der andere leidende Theil/ absonderlich in der Gifft-anfleckenden rothen Ruhr/ sind alle Feuchtigkeiten des Leibes/ besonders die gantze Massa sanguinea oder Blutmaß/ welche durch Zusammenfliessung der Gallich-Schwefel und ölichten Theile/ mit den scharff-sauren Melancholischen in eine Aufsiedung und fieberische Gährung gebracht/ auch daher allzusehr aufgelöst/ dünnflüssig und unruhig gemacht/ ihre præcipitirte Unsauberkeiten mit Gewalt und Schmertzen durch den untern Leib auszuführen suchet.

Von den Ursachen der rothen Rohr.

Dieser elenden Seuche Causam proximam wollen etliche den Spiritum influum machen/ welcher mit einer unnatürlichen Gewalt von einer schmertzhafften Occasion hergezogen und gefordert/ wird: daher kommen die dolorosa tormina, excrementorum & sanguinis profusio. Dieser ist Author und Artifex, anima autem mediante ipso, vel ipse mediante animâ. Die Causa occasionalis ist etwas scharffes/ welches das Eingeweyd zupfft/ reißt/ schneidet und scheidet/ daß wegen continuirlicher Anreitzung und Auffätzung der Adern das Blut folgen muß. Alles was anreitzet/ starck säubert/ und das Ingeweyd zur Auffätzung disponirt/ kan die Ruhr verursachen/ dahero offt eine Diarrhæa oder Durchbruch in rothe Ruhr verwandlet wird. Offt bekommt mans von Weinbeeren/ Most/ Melonen/ und andern Früchten. Es haben auch offt Mercurialische Einsalbungen solche Blut-durchreissende Zustände verursachet. Nicht weniger/ so man alte Geschwär und Schäden verheilet/ dann solche verderbte Materie laufft dem Eingeweyd zu/ wie Jacobus Waldschmid bezeugt Ephem. N. C. Der Thau ist offt sehr schädlich/ absonderlich der Reiff: haben eine corrosivische Natur: So er die Früchte und Graß der Erden benetzet/ schaden die Alimenta dem Menschen und Vieh. So ein Essig in einem bleyern Geschirr aufbehalten/ oder so ein Wasser weit durch bleyerne Röhren geführet wird/ kan es eine Ruhr verursachen/ wie Lidanus in Niederland observiret. Süsse Speiß/ von Hönig und Zucker/ wann sie in dem Leibe à vitiosâ fermentatione zu einer Säure werden/ können auch zu dieser Kranckheit disponiren: Wie auch alle andere scharffe und herbe Speisen/ wann sie sich in ein saures und gesaltzenes Wesen verändern/ da deren spitzige und corrosivischen Particulen das Ingeweyd stimuliren und velliciren/ als ein Mercurius sublimatus, præcipitatus, Crocus metalorum &c. Rolfincius erzehlet auch bey die fructus autumnales, starcke Purgier-Mittel/ übriges Wachen und Schlaffen/ Passiones des Gemüths/ oder auch verstopffte Leber/ abgeschwächtes Hertz von Fiebern/ Defluxiones von andern kranckten Theilen ꝛc. von welchen sich offt Ge-

Geschwär in das Eingeweyd setzen. Wann man scharffe Purgier-Mittel von Scammoneâ, Coloquinth, Wolffskraut-Milch/ Euphorbio, Elaterio, Ricino, Arsenico, Antimonio oder Spießglas ꝛc. so nicht recht corrigirt oder präparirt/ gebraucht/ welches offt wol hundert Stuhlgänge verursacht: so werden sie gleich als innerliche Vesicatoria, ziehen mit ihrer brennenden Natur andere Feuchtigkeiten häuffig herbey/ mit solchem Anreitzen und Antreiben/ biß das Blut folget.

Von einer Endemischen Dysenteriâ meldet Siedenheim/ und solle bey denen Irrländern gemein seyn. Die Epidemische läßt sich meistens um Herbstzeit spühren und sind Causa remota die Früchte; ich habe es selbst an einer Haselnuß uñ Weixsel erdappt. Item/ ungewöhnliche und böse Speisen/ der Lufft/ das Wasser/ der Einfluß des Gestirns; und wann es schon Epidemisch/ greifft es gleichwol nur gewisse Temperamenta an/ mit einer scharffen dem Ingeweyd specificè widerwärtigen Feuchtigkeit/ die in den kleinesten Theilen hefftig würcket und mit einem subtilen Ferment viel übel verursachet/ gleich einer Antimonischen/ Helleborinischen und Colloquintischen Natur/ offt gelind/ offt mit einer kleinern oder grössern Malignität/ jedoch ist es allezeit contagios, und kan geschwind propagirt werden: Man kans leicht auf einem Secret überkommen/ ja auch durch die Clystier-Instrument etc.

Das Geblüt gehet meistentheils per anastomosin und diæresin in die Gedärme/ durch Eröffnung und Zerfressung der Geäder. In Benignâ Dysenteriâ entstehet es freylich von einer scharffen corrosivischen Säure; Wann aber die Malignität vorhanden/ thut solche das Eingeweyd so feindlich und starck stimuliren/ daß es sich zusammen ziehet/ und das Blut auspresset. Auf diese Weise würcket in benignâ Dysenteriâ Humor acris, in malignâ aber Miasma virulentum: Derowegen ist ein grosser Unterscheid: Ein anders ist eine scharffe Simplicität/ ein anders mit der Malignität: Derowegen werden auch drey Grad gezehlet: 1. Wann gleich Anfangs cum torminibus mucosa cruenta materia vorhanden. 2. So in grosser Quantität dieser Mucus abgehet/ und man (aber falsch) vermeinet/ es sey allein der Schleim des Ingeweyds. 3. So es schrecklich vermehret/ und die Intestina exulceriret sind. Diese Abrasio oder Abschabung hat gleichfalls drey Grad: 1. Wann der Mucus einer Baumwolle gleichsehet. 2. Wann das dicke Häutlein mitgehet welches Hippocrates Ramenta intestinorum nennet. 3. Wann die Substantz des Ingeweyds selbst heraus gehet mit Carunculis, welche nur Drüßlein sind/ die in Progressu morbi von dem Eingeweyd abgeschieden einem Fleisch gleich sehen. Weit ein anders ist es/ wann eine Epidemische starckansteckende rothe Ruhr grassiret/ wie offt in hitzigen dürren Jahren/ und heissen Hundstägen geschiehet/ in welchen so wol denen Erdgewächsen/ als Menschen eine scharffe Schädlichkeit eingebrennt wird; oder die Lufft selbst inficiret/ da beyde eine gifftige Fermentation und Aufwallung in dem Geblüt verursachen/ welches offt von absonderlichen Constellationibus und Cometen herrühret: Dann zu solcher Zeit ist der Lufft selbst corrosivisch/ die temperirten Feuchtigkeiten werden verzehret/ der Lufft-Saliter geschärffet/ die Weyd mit scharffem Thau beleget; Da wächst allerley Ungeziefer und Gewürm/ welches Gras und Früchte beschmeist ja alles/ was zur Nahrung dienet für Menschen und Vich schädlich machet.

Andere aber meinen/ die Ursach sey ein malignischer corosivischer Dunst/ welcher sich als ein Antimonialischer Schwefel in die Feuchtigkeiten des Menschen eingezogen: Derowegen gehet vorher gemeiniglich das Brechen/ hernach folgt der Durchbruch. Offt steigen in die Atmosphæram böse mineralische Dünste auf/ welche von dem obern Theil des Lufft comprimirt/ und über dem Horizont oder Rundung der Erdkugel an gewissen Orten stehen bleibt/ und sich niederlässet/ und den Lufft/ den wir mit einathemen nicht errathen können/ inficirt/ wie auch die Früchte so wir geniessen; alsdann wird dem Magen und Gedärm ein Fermentum contagiosum zugeführet/ daraus die Ruhr; so es aber mit dem Umkreiß des Geblüts zu dem Hertzen lauffet/ ein Fieber/ Hertzens-Angst/ Durst/ kalter Schweiß etc. entstehet. Wird also gehörter massen die Lufft verunreiniget/ so wol durch feindselige Zusammenstossung der Planeten/ Finsternussen/ Cometen/ Ungleichheit der Jahrs-Zeiten/ seltzame Veränderung der Wetter/ Erdbeben/ als durch aufsteigende antimonialische/ Mercurialische und Arsenicalische Dünste: Item aus Hanff Flachs und Mistgruben/ seichten Todtengräbern. Solches theilet der Lufft denen Menschen mit durch Umgebung/ Anziehung durch Mund und Nasen/ durch die Schweißlöchlein des gantzen Leibes ꝛc. Über dieses thut er auch diese fremde in sich genommene Qualität denen Gewächsen imprimiren/ welche/ so sie genossen werden/ geschwind den Angriff thun.

Aus so allgemeinen Ursachen pflantzt sich diese Kranckheit von einem zu den andern/ steckt Städt ja gantze Landschafften an/ führet ihrer viel zu dem Grab/ daß es schier eine Ruhr-Pest kan genannt werden.

Das Contagium ist ein gifftiger geschwind anklebender Dunst/ welcher von dem inficirten Menschen ausgehet/ in der Lufft herum schwebet/ und durch eine Anwehung dem Gesunden beygebracht wird; Auch steckt er noch vielmals per contactum an/ wann der Krancke und Gesunde beysammen wohnen/ essen/ trincken/ oder treiben mit einander Handthierung: also geschiehet es auch per contagium ex fomite: der inficirt-verstorbenen Kleidern/ Bettgewand/ und Hausrath; zum öfftern aber auf einem Secret oder heimlichen Gemach/ wo dergleichen Ruhrhafftige gesessen sind. Die Gemüths-Bewegungen und Affecten/ als starcke Einbildung/ Kleinmüthigkeit/ Sorgen/ Schrecken/ Forcht des Todes und dergleichen thun offt in dieses Elend stürtzen; absonderlich wann ein Abscheu genommen wird vor diesen/ welche sie in dieser Kranckheit heimgesucht/ dann teste Rotendorfio die Gemüths-Neigungen in dieser Kranckheit weit gefährlicher/ als in der Pest und andern tollen Haupt-Kranckheiten. Wann die Petechen oder gifftige Blattern/ Flecken/ Geschwähr/ Rothlauff/ ꝛc. einwarts schlagen/ machen sie eine tödtliche rothe Ruhr.

Selten ist diese Kranckheit ohne Fieber/ und dieses selten ohne Malignität; das Miasma wird meistentheils dem Geblüt eingedruckt.

Der gemeine Mann hat nicht Zeit oder Lust jetzt besagten Dingen viel nachzuforschen/ widerhole derow gen und setze nochmahlen kürtzlich von der rothen Ruhr anhero/ daß deren Ursach sey innerlich und äusserlich. Jene ist eine böse/ scharffe/ beissende/ etzende gesaltzene faule und verdorbene Feuchtigkeit/ welche aus den Därmern fliesset/ sich nachmals in den Winckeln derselbigen aufhaltend/ selbige immerzu frisset/ naget/ und verzehret / daß also der Krancke ohne Unterlaß zum Stuhlgang getrieben wird. Eusserlich ist der verderbte Luft: (welche Ruhr am gefährlichsten) von scharffen Ausdämpffungen der Erden/ aus den Mineralien/ Moraſten/ faulen Pfützen und Mistlachen/ Gräbern / und andern verfaulten Dingen die Ursach; wie auch die Alimenta, das Wasser und Wein/ so sich in einem zinnern oder bleyern oder auch kupffern Geschirr lang aufhält; gleicher Weiß das (besonders unzeitige) Obst so zu der Verderb und Verfäulung geneigt/ als Zwetschken/ Kirschen/ Melonen/ Aepffel/ Birn/ Most aus dem Obst gepresset / Trauben / neuer Wein/ junges Bier/ Meth/ frisch schweines Fleisch; andere verdorbene/ wie auch zu scharff gewürtzte/ mit Senff/ Zwiebel/ ꝛc. zubereitete Speisen; Item/ scharffe Medicamenten von Antimonio / Turbith Minerali / Colocynth. Arsenico ꝛc. Dann solche bleiben offt in den Winckeln und Falten der Gedärme stecken/ nagen und fressen ein / daß nachmahls Schleim/ Unflath / Blut und Eyter durch gehet. Die Beywohnung der Gesunden bey den Krancken ist nicht eine geringe Ursach/ dann sie ist gleich wie die Pest erblich/ bey den Soldaten ist es sehr gemein wegen des unordentlichen Lebens/ wegen Mangel der Kocherey/ Saltz/ Eßig und Wein; da man offt in vielen Tagen keine gekochte Speise genießt / und offt faule/ stinckende/ pfützige Wasser trincket; auch ist es sonst zum öfftern in den Kriegslagern vermercket worden/ wann die Todten nicht recht begraben werden sondern ausserhalb des Erdreichs oder in moraſtigen Orten verfaulen müssen.

Von den Differentien oder Unterscheiden der rothen Ruhr.

Der Unterscheid der rothen Ruhr ist/ daß eine in dem Anfang/ die andere confirmirt/ eine starck / die andere mild / eine gleichsam continuirlich-treibend/ die andere eine Zeit unterlassend; bald wird das kleine/ bald das grosse / bald beede Ingeweyde angegriffen; Jetzt propter essentiam, jetzt propter consensum: Offt ist sie benigna und gütig / offt gifftig oder maligna, pestilens und sehr contagios; offt mit grosser Exulceration, offt mit kleiner; das Ausleeren ist offt mit grossen Schmertzen/ Wachbarkeit Unruh/ Fieber/ Durst/ verlohrnen Appetit der Speise/ und Eckel Schluchtzen/ Erbrechen ja auch Verwirrungen des Haupts/ Ohnmächten ꝛc. welche nicht allein essentiam, sondern auch vehementiam demonstriren; offt aber ist es alles leidentlich. In dem kleinen Ingeweyd ist der Schmertzen um dem Nabel sehr empfindlich und scharff/ das Geblüt gehet mit den Excrementen/ nicht geschwind nach dem Schmertzen was durchgehet/ nicht dick/ oder faist/ sondern dünn und Häutlein; in dem grossen seynd die fæces mit Eyter und Blut übersprengt/ ramenta plura, grassiora, latiora, es etzet tieffer ein/ und verursachet mehr und offtern Stuhlgang: geschicht alldort eine Inflamation, ist der Brand zu förchten; offt sind Mundgeschwärlein/ absonderlich/ wann zu früh gestorfft wird / letzlich geht es mit einem schmertzhafften Zweng auf des Affters Ausgang/ Eyterung und Brand loß Wann man den Stuhl oder die Fæces betrachtet/ so findet sich erstlich gemeiniglich Wasser/ Schleim/ Rotz/ Gall/ mit Schaum/ und ist der 1. Grad: indem 2. gehet schon etwas mit Blut/ Eyter und Fäserlein vermischt / in dem 3. aber kommt auch ein Fleischhäutige Substantz samt Fleischbröcklein (caruncu-lis vel glandulis) mit häuffigem Eyter und Blut / da ist gemeiniglich alles verlohren. Kommt aber ein fluxus colliquativus, cadaverosus, fœtidus, heist es Matthäi am letzten.

Vor allem ist ein Unterscheid zu machen unter der gemeinen rothen Ruhr/ welche aus gewissen Ursachen entspringet: und unter derer/ welche von bösem Lufft/ und schädlichem Einfluß des Gestirns entstehet: Dann diese ist weit gefftiger greifft die Menschen ohne Unterscheid an / graßiret durch Städt und Länder/ sterben viel davon. Diese Epidemische Ruhr hat offt weniger / offt mehr Malignität/ daher es bald härter bald leichter zu curiren.

Diese Kranckheit entziehet dem Leib und Geblüt alle Säffte / man vermeint/ daß es durch mehrers Trincken soll ersetzt werden/ damit auch die scharffe beissende und hitzige Feuchtigkeiten zu lindern: aber es ist offt alles umsonst/ und siehet man letzlich aus wie ein Sceleton; jedoch hab ich mich durch den rothen Neckerwein/ den ich nach Lust und Durst getruncken/ wieder erholet. Wann es nun also gar starck angegriffen/ folgen grosse Malignitäten, üble Entfärbung/ man kan sich nicht bewegen/ oder wird man gehaben und gelegt/ so thut alles weh/ und ist öfft kalter Schweiß mit Ohnmachten vorhanden/ die Clystir gehen wieder heraus/ wie sie hinein gebracht worden.

Von den Kennzeichen der rothen Ruhr.

Diese Kranckheit gibt sich durch ihre zustossende Symptomata und Anschauung der Excrementen leichtlich und fast von selbsten zu erkennen/ und ist davon im vorigen bald dort bald da etwas gedacht worden / welches wir hier zu wiederholen vor unnöthig halten.

Doctor Sorbait gibt die Kennzeichen kurtz und gut: In der rothen Ruhr/ spricht er/ ist offt Stuhltreibung/ die Materi bilios, und gleichsam mit faisten Sachen vermischt/ blutig faselicht/ eyterich/ mit vorgehenden Schmertzen; es gesellet sich bey des Schlaffs Abgang/ Fieberlein/ Aengsten / Unruh/ Durst/ Erbrechen/ Trucken des Magens/ Brennen des Urins/ Aufblähung des Bauchs/ Murren in dem Ingeweyd/ mit Reissen und Grimmen/ Zwang oder Stuhl/ oder zu Zeiten nur ein Schleimlein mit

Blut

Blut/ wegen der scharffen Feuchtigkeit/ die das Ingeweyd aufetzet. In der Choleriſchen Complexion ſind die Schmertzen/ Wüten und Toben weit gröſſer wegen der Gall/ ſo iſt geſchwind eine Colica vorhanden; bey den Sanguiniſchen und Pituitoſen gehet es alles linder her/ weil die Gall von dem mühſamen Geblüt und Schleim temperirt wird/ jedoch hab ich obſervirt/ daß die Cholerici offt geſchwinder ſind curirt worden: bey denen Pituitoſen oder Feuchten aber iſt eine Corruption des Ingeweyds eher erfolgt/ wann man nicht mit tauglichen Mitteln vorkommen iſt.

In der Dyſenteriâ Epidemicâ malignâ iſt meiſtentheils ſo ein beiſſender Schmertzen/ daß die Kranck e mit einem Geſchrey den Bauch zuſammen halten / biß der Durchbruch mit Schleim/ Blut/ Eyter/ abgeſchabenen Fäſerlein/ Häutlein und Drüßlen / mit einem zu Zeiten erſchröcklichen Geſtanck aus Fäulung und Corruption ꝛc. erſcheinet; ſo die Urſach gar hefftig und gifftig/ folgt eine Zerſchmeltzung des Fleiſchs / äuſſerliche kalte Angſtſchweiß; Zu Zeiten geſchicht es / daß es ſich gleichſam verbirget / kommt aber hernach mit häuffig- und ſchädlichern Zufällen/ da man offt an keine eintzige Gefahr mehr gedencket: Derowegen muß man wol auf den Puls und andere Anzeigen Acht haben und nicht leicht trauen. Es ſind auch Halsgeſchwär oder Anginæ darbey beobachtet worden. Es wird auch obſervirt/ daß ſich zuweilen von der Materia maligna & corrupta in die Füß mit unerhörten brennenden Schmertzen begibt/ welches nicht ohne Forcht eines Brandes und anderer Gefahr iſt.

PROGNOSTICON.

Vorbedeutung und Urtheil in- und von der rothen Ruhr.

DJe Prognoſtica ſind in dieſer Kranckheit ſicher zu ſtellen/ und nicht geſchwind zu ſagen: es hab keine Gefahr: Dann wo das kleine Ingeweyd angegriffen wird/ iſt es wegen deren ſubtilen Subſtantz allzeit gefährlicher; wann Fieber darbey/ abſonderlich mit einer Malignität/ iſt es eine groſſe Gefahr/ und deſto mehrer/ ſo es mit Petechen und Peſtilentzlichen Fiebern begleitet; kommt ein Brechen oder Schluchtzen/ ſo wird auch offt das Hertz und Hauptm conſenſum gezogen; Schlagen Deliria und Convulſiones darzu/ ſo iſt es gemeiniglich um den Menſchen geſchehen. Wann die Excrementa grün- ſchwartz/ Aſchen- grau/ oder unterſchiedlicher Farb/ gar übel riechend / mit groſſen Schmertzen/ iſt es böß/ abſonderlich von der ſchwartzen Gall; dann dieſe Feuchtigkeit greifft erſchröcklich ein/ und frißt um ſich: dahero Sorbait: wann die Ruhr von der ſchwartzen Gall anfängt/ iſt es tödtlich; Es gehet alles gefährlicher her als von andern Sorten der Gall; wiewohl auch der geſaltzene Schleim und andere corrumpirte Gallen groſſe Ungelegenheiten verurſachen; gehet über ſich und unter ſich die rechte ſchwartze/ ſcharffe Gall / iſt es noch gefährlicher dann es iſt ein verbrenntes corroſiviſches Weſen. Alſo auch / wann bey den Miltzſüchtigen aus Verſtopffung die ſchwartze Materi ausgeführet wird/ gleichwie ſolche verbrennte Gall bey Wolbeleibten im Anfang gefährlich/ alſo iſt es auf die letzte bey denjenigen/ ſo an Kräfften und Leib ſehr abgenommen/ gemeiniglich tödtlich/ Zweiffels frey wegen ſcharffer Entzündungen/ heiſſer und kalter Brande.

Meiſtentheils was Epitemiſch / iſt auch maligniſch/ und muß mit Antidotis curirt werden: Iſt es aber eine rechte Land-Kranckheit aus dem Lufft/ iſt eben auch das citò, longè, tardè, daß man ſich von dem Ort geſchwind wegmache/ ſich weit entferne, langſam wiederkomme/ vonnöthen denn vielleicht ſind an andern Orten keine ſolche ſcharffe Miaſmata. Die corporaliſchen Gifft ſind weit anders als die ſpiritualiſchen.

Die rechten anſteckenden Seuchen ſind einer luffrigen Natur / thun ihr Ferment durch ſubtile Dünſte und Geruch propagiren/ gehen durch/ gleich wie ein Sauertaig/ ſo er zu andern gemiſcht wird; Eine rechte rothe Ruhr hat gleiche Geiſter von der gifftigen Ausdämpffung der Lufft fermentirt/ und das Miaſma ausgebreitet wird. So der Stuhlgang ſchwartz/ und wie ein Aas ſtincket/ iſt eine Zerſchmeltzung und reſolutio mixti vorhanden: continuirliches Wachen- Ausleerung des Bluts/ Durchgang unverdauter Speiſen/ Schluchtzen der Leber und umliegenden Theile Schmertzen / Heiſerkeit / Verkehrung der Stimm/ hefftiges Fieber/ Durſt/ ꝛc. alles böß.

Es ſtehet zwar Hippocr. 6. Aph. 48. die Ruhr ſolle den Miltzſüchtigen und Podagriſchen dienen/ aber es iſt nicht zu trauen.

Die Veränderung des Unflats iſt nutzlich wann er nicht mehr verderbter iſt/ 2. aph. 14. Ferrar. de Curat. Morb. gibt die Urſach/ warum die ſchwartze Mackeln unter den Ohren ſchädlich/ weil ſie anzeigen/ daß viel ſchwartzer Gall in dem Leib vorhanden/ und das Eingeweyd mit einem Brand angeſtecket ſey: wiewolen Hippoc. 3. 30. dieſen Zuſtand meiſtentheils dem männlichen Alter / und 3. 32. dem Herbſt zuſchreibet/ ſo fällt doch eine rechte Ruhr ohne Unterſcheid an: ſo der Winter trocken/ mit mitternächtigen Winden/ der Frühling mit Regen/ graſſiret es in dem Sommer 3. 21. kommt offt darauf der Bauchfluß/ verändert ſich mit der Lienteria 7. 75. So es in der Raſerey kommt/ iſt es nutzlich 7. 5. auch den Miltzſüchtigen/ 6. 48. währet ſie lang/ folgt eine Waſſerſucht / 6. 45. der Speiß Durchbruch Lithol. 6. 45. den ſchwangern verurſachts den Zwang und Frühgeburt/ abſonderlich ſo ein Fieber darzu ſchlägt. Den Alten und Knaben mehr gefährlich als dem mittlern Alter. Dejectiones ſinceræ, atrabilariæ, ramentorum, carunculorum &c. aus Lehr Hipp. tödtlich ꝛc. doch läſſt ſich alles etwas limitiren. Mit den Complexionibus und Temperamenten hat es auch einen Abſatz: Die Sanguinei ſtehen es leicht aus/ härter die Phegmatici, noch härter die Gallſüchtigen / abſonderlich wann es in dem Grad der grünen und ſchwartzen Gall ſteiget/ dann dieſe macht offt das Facit/ und kehre das Leben aus / zumalen da es eine krebſiſche Ruhr wird. Den Kindern iſt es böß/ die Buben folgen nicht/ die Alten aber haben mit Blut nicht daran zu ſetzen ꝛc. daß die Weiber von den Männern

mehrer Gefahr unterworffen/ will Cardilucius off. Sanit. fol. 467. disputiren: dann sie offt stärcker/ als man sie ansiehet/ haben sie nicht so Entzündungen/ ja wegen ihrer feuchten Natur haben sie selbst die Kühlung bey sich Wedel. in Phis. f 158. hat auch etliche Singularia: Wann die Ruhr Epidemisch/ und bekommt einer einen Durchbruch oder Zwang/ kan er ihm leicht einbilden/ daß eine Ruhr darauf folgen wird/ die schwartze Gall ist diesem Authori sehr suspect, absonderlich wann das kleine Ingeweyd leydet. Komt es nach langwüriger Kranckheit ist es tödtlich. Ists im Anfang ein wässeriger Fluß/ hernach einer Salben gleich/ so stehet es übel. Also auch/ wann sich der Bauch zu dem Ruckgrad ziehet/ ein tödtliches Gesicht/ mit Erkaltung der äusersten Glieder ꝛc. so ist es schon zu weit kommen; gleichwie das Hetschen vor ein gar übles Anzeigen gehalten wird: dann es/ wie das Brechen/ offt ein Vorbothe der Fraiß exulceriret/ stehet es gantz übel.

Wann die Dysenteria zu früh gestopfft wird/ bringt es grosse Mühseeligkeit aus Zeugnuß Hippocratis und Galeni; Es gibts die Erfahrung: dann es erfolgen Darmgeschwär/ Gliedersuchten/ Apostem/ Aberwitzigkeit/ Fraisen/ Entzündungen/ Schmertzen der Nerven/ und andere schwehre Zustände/ absonderlich von der zuruck gehaltenen schwartzen Gall. Wann schon der Blutfluß mit ramentis, wann er nur nicht continuiret/ hats keine Gefahr. Wird auch der Magen und die benachbarten Theile per compendium zu reden/ so ist die rothe Ruhr/ nach Lehre Hipp. und anderer/ eine grosse/ offt geschwinde/ gefährliche/ offt lange/ schmertzhaffte/ langwierige gifftige anklebende/ und öffters tödtliche Kranckheit. Insgemein die Ruhr ist ein übler Gast: Ist es ein Symptoma einer Pest oder andern Kranckheit/ so folgt schier allezeit der Tod.

Den Zwang betreffend/ so hat er für sich selbst zwar keine Gefahr/ aber er kan in eine Fistel und schädliches Geschwär verkehrt werden/ die guldene Adern aufschwellen/ den Afterdarm austreiben/ den schwangern Weibern einen gefährlichen Abortum verursachen/ und spasmodicas vellicationes &c. causiren. Steigen Würmer zu dem Mund heraus/ sterben die meisten; Ihr Lauff hat die rothe Ruhr gemeiniglich durch 14. Tag/ kan sich aber offt in 6. Wochen verziehen/ und sterben gleichwol hernach die Patienten.

Von der Præservation und Schutz-Cur wider die rothe Ruhr.

Weilen die Epidemische oder ansteckende rothe Ruhr meistentheils von Wasser/ wie auch von den Früchten ihren Ursprung nimmt/ und absonderlich anklebig/ wann die Gesunden von den Krancken ihren bösen Dampff empfangen/ so wol von dem Leib/ als ausgehenden Unflath/ so ist folgendes wol zu beobachten.

So viel möglich soll man sich eines temperirten/ frischen und reinen Lufft befleissen/ welcher die Lebens-Geister/ und eingeborne Wärme aufmuntert und erfreuet/ so sie aber durch fremde Qualitäten inficiret/ von dannen seine Inquinamenta ertheilet/ daß also viel angestecket werden/ ist die Flucht anders wohin freylich das beste Mittel/ oder sich doch möglichst zu hüten vor einem solchen/ der mit dergleichen rothen Ruhr behafftet. Wann aber aus Christlicher Lieb die Heimsuchung und Aufwartung nothdringlich erfordert wird/ ist sich aufs möglichste zu præserviren mit Wacholder-Salsen/ Theriac/ Mithridat/ Zitronenschalen/ Muscatnus/ Zimmetwasser mit wenig Rosen- oder Bezoar-Essig vermischt/ darein Tüchlein eingenetzt/ und die Nasen und Schläff damit gewaschen. So man bey den Krancken ist/ soll man nicht lang bey ihnen verbleiben/ und allda essen und trincken/ auch möglichst sich vor deren Athem/ und warmen Bettdampff hüten: dann die Krancke werffen sich offt hin und her/ eh daß man hinein gehet: ist also der Lufft so wol in den Häusern als Zimmern der Krancken zu reinigen mit gutem Rauchwerck/ als folgendes Rauchpulver ist: Mastix 1. Loth/ Agtstein 2. Quintl. Storax/ Benzoe/ jedes 1. qu. rothe Rosen ein Händlein voll/ Zitronenschalen ein halb qu. Angelicawurtz ein halb quintl. ꝛc. gröblicht zerschnitten. Für die Gemeinen sind die Wacholderstäudlein samt den Beeren gantz gut/ darunter man auch etwas vom Waldrauch mischen kan. Die Nasen ist mit einem Rauten-Lavendel- oder Agtstein-Balsam zu salben. Etwas von Theriack/ Zittwer/ Zitronenschalen/ Angelickwurtzel in dem Mund zu käuen/ oder eine Conf. Alkermes zu geniessen/ ein Süpplein mit Rauten-Essig gesäuert/ und ein Trüncklein Wermuthwein ist auch tauglich.

Im Essen und Trincken soll man sich temperat halten: Zu meiden sind die Frücht/ Melonen/ Morgeln/ Weintrauben/ Pfersich/ Aepffel/ Birn/ Zwetschken/ Spillen/ Weinmost/ neues Bier/ schweinen Fleisch/ was sehr gesaltzen und Gewürtzt; item/ was schar/ als Rettich/ Zwiebel/ Knoblauch; Auch was unverdaulich und viel Wind machet/ als Bohnen/ Erbis/ Linsen/ weiche Fisch/ als Karpffen/ Schleyen ꝛc. Item/ Käs/ Milch/ (ausgenommen frische Butter) Endten/ Gäns/ und dergleichen. Hingegen sind auch nutzlich: gekochte dürre Weichsel/ Schlehen/ Quitten/ Birn/ Schwartzbeer/ so eine zusammenziehende Krafft haben/ item/ Mespels/ Johannesbeerlein/ Hetschen- oder Hagenbutzen/ und Schlehensaltzen. Erlaubt ist das Hammelfleisch/ Kälbernes-Capaunen- und Hennenfleisch/ Vögel/ so sich des Lufts bedienen/ Gersten/ Reiß/ Haberkern/ item Forellen/ Börßling/ Hechten/ Aesch/ Grundeln/ Pfrilen/ Sälbin/ absonderlich sind die Speisen nutzlich mit Agrest/ Capern/ Limonien und Citronen gekocht; darzu man auch etwas von Salbey/ Roßmarin/ Isop ꝛc. nehmen kan. Nach dem Tisch ist etwas von Quitten-Latwergen/ eingemachten Weichseln/ ohne den Safft/ rothen Rosenzucker/ Confect von Coriander/ Anis/ Fenchel/ Zimmet ꝛc. zu geniessen.

Das Brod soll seyn von Waitzen/ mit wenig Kleyen oder Gerstenmehl vermischt/ wolgebacken/ und bey dem Feuer ausgedrücknet. Welche Wein in und ausser des Tisches trincken/ (es wäre dann ihre Gewonheit/ und ein rother nicht gar zu scharffer und hitziger/ doch auch kein süsser Wein) ists schäd-

schädlich: Einige genieſſen ein gekochtes Waſſer von Boxhörnlein oder Johannes-Brod/ Maſtix/ Muſcatnuß / Tormentillwurtzel / Fenchelſamen: andere nur ein Waſſer/ in welchem glüender Stahl abgelöſcht/ und ein gebähtes Brod/ mit Muſcatnus abgerieben/ darein gelegt.

Wiewol die Bewegung des Leibs vor dem Tiſch etwas nutzlich/ ſolle man ſich doch niemahlen biß auf den Schweiß bewegen/ noch viel weniger ſchwitzend aus-/ oder zu einem Krancken gehen. Wie man dann/ ehe man zu Krancken gehet/ etwas ruhen ſoll/ damit das Einathmen nicht zu ſtarck ſey/ ſonſt ziehet man gar leicht das Ruhrgifft an ſich.

Der Leib iſt offen zu halten / und ſo er verhindert/ mit Laxier-Mitteln zu befördern: D. Rottendorff lobet die Pilulas Ruffi in der Wochen einmahl zu gebrauchen/ oder dieſe Compoſition: Als Aloe 4 Loth/ Myrrhen 2. Loth/ Saffran ein halb Loth/ Campffer ein halb qu. Maſtix ein qu. in ein Maſſam redigirt mit dem Syrupo von Citronenſchalen. Die Doſis iſt ein Scrupel oder mehr; jedoch iſt zu mercken/ daß die Aloetica nicht jedermann taugen/ als wie den alten und gantz verzehrten Leibern: So nutzen auch die Laxier-Weinbeerlein/ Tamarinden- und Caſſia Extract, Manna, Weinſtein/ und Rhabarbara/ wie auch das Pulver von Senneblätter/ die wol von den Stengeln gereiniget/ jedes 3. Loth/ Rhabarbara/ weiſſen Weinſtein/ jedes ein Loth/ Pferſich- und Schlehenblüh jedes ein halbe Hand voll/ Wacholderbeer/ präparirten Coriander/ jedes ein Loth/ Zimmet/ Galgant/ jedes 2. qu. gröblicht zerſchnitten und zerſtoſſen in ein ſubtil Säcklein gethan/ eine Maas Wein gantz heiß darüber gegoſſen/ all..it den 3. oder 4. Tag des Morgens ein Gläslein voll getruncken; Ich habe offt etwas Manna und Weinbeerlein darzu thun laſſen/ wie auch die Wurtzel Mechoacana.

Mit der Aderläß wird zu Verhütung der rothen Ruhr nicht viel Gutes gewürcket: abſonderlich wann kein Uberfluß des Geblüts vorhanden. Wer aber blutreich und des Aderlaſſens gewohnet/ kan ſolcher Gewonheit mit Beſcheidenheit folgen: Gleiches iſt bey denjenigen zu thun/ welche zu ſchrepffen pflegen. Wann ſich die monatliche Reinigung bey den Weibern/ (nicht aus Schwängerung) verſetzt: oder bey den Männern die guldene Ader/ ſo iſt ſolche gewönliche Ausleerung mit Manier wieder zubefördern.

Die Gemüths-Bewegungen / als Forcht / Traurigkeit/ Kümmernuß/ Schrecken/ hefftige Einbildungen/ Kleinmüthigkeit/ Zorn/ nnd Widerwillen ꝛc. ſind möglichſt im Zaum zu halten: dann es heiſt: Hüte dich vor Zorn/ ſonſt biſt du verlohrn. Was von der Venus-Lieb/ welche Hipp. und Amantus Luſitanus in dieſem Zufall loben will/ zu halten / iſt leicht zu erachten/ zumahlen ſie das Geblüt erhitzet / und in eine Fermentation bringt/ die Lebens Kräfften erſchöpffet ꝛc. beſſer iſt/ man wolle in dergleichen traurigen Begegnüſſen an anderer Leute Exempel ſich ſpiegeln an dem Tod/ und nicht viel auf die Wolluſt gedencken/ und die Lebens-Geiſter verſchwenden.

In der Epidemiſchen und anſteckenden rothen Ruhr/ muß man wider die Malignität ſo gut als in der Peſt und Petechen Præſervativ-Mittel brauchen zu Beſchützung des Hertzens und Stärckung des Magens.

D. Rottendorff gibt hierinnfalls den Preiß/ wie es auch iſt/ vor allen andern einem unverfälſchten Theriack: man kan einer Haſelnuß groß in der Wochen dreymal nehmen: wegen darvon beſorgender Hitz thun etliche ein oder zwey Gr. Campfer darzu oder nehmen ſolchen mit Roſenwaſſer / oder Roſen-Eſſig. Folgende Latwergen verordnet D. Rottendorff: Theriac 2. Loth/ Armeniſchen Boſam 1. Loth/ Terra Sigillata 2. qu. rothe Corallen 1. qu. mit der Mixâ Cydoniorum zu einer Latwergen gemacht: Man kan auch Conſ. Alkerm. und de Hyacintho darzu nehmen/ oder auch etwas von Bezoar und Einhorn beymiſchen.

Euſſerlich hat man auch gewiſſe Mittel an dem Hals zu tragen/ welche præſerviren ſollen; als/ gelbe Schwertleinwurtzel/ Tormentillwurtzel/ rothe Corallen/ Blutſtein / Rubin.

Rumelius lobt die Haſelnüſſe mit Queckſilber angefüllt / und ſagt: er hab es etlichmal obſerviret / wann einem dieſes Ubel angeſtoſſen / die am Hals getragene Haſelnus zerſprungen/ und der Krancke der Gefahr entgangen ſeye. Etliche halten darvor/ wann man das Kraut Anſerina oder Potentilla, zu Teutſch Gänſerich in die Schuh leget/ und mit bloſſen Füſſen darauf gehet/ daß es præſerviren ſoll.

Von den Indicantibus oder Cur-Anzeigungen in der rothen Ruhr.

Wir ſind allhier in beliebter Kürtze Herrn Doctor Rottendorffs und anderer berühmter Medicorum Meinung. nemlich 1. Daß man dem verderbten/ ſchädlichen / anklebenden Gifft/ ſo die Ruhr mit ſich führet / vor allen Dingen begegne. abſonderlich wann die Ruhr Epidemiſch. 2. Daß man die Schärffe der corroſiviſchen Feuchtigkeiten ſo mit Gewalt durch die Gedärme dringen/ und darinn Geſchwierung erwecken/ nach Möglichkeit temperire/ und deren maligniſche Colliquation dämpffe. 3. Daß man den Durchbruch nicht gleich anfangs ſtopffe/ ſondern beſagte Feuchtigkeiten zeitlich durch gelinde Laxier-Mittel aus dem Leib treibe und ausführe. 4. Daß man den Magen/ Ingeweyde ꝛc. ſtärcke und von weitern Anlauff verwahre. 5. Wann ſolche zuflieſſende gifftige Materi ſich zu denen hauptſächlichen Gliedern und Lebs-Theilen wenden/ und ſolchen feindſelig zuſetzen wolten/ ſolle man auf alle Weis gedencken/ ihnen vorzubiegen/ und ſie ſchlechtern Oertern zu lencken/ welches durch Purgieren / Brechen / Aderlaſſen / Urintreiben/ Schwitzen ꝛc. (in welchen allen doch behutſam zu gehen) geſchehen kan. 6. So man die Feuchtigkeiten temperirt/ den Zufluß abgeſchnitten/ und dieſe giffrige Materien anderswo ausgetrieben/ ſoll man zu den ſtärckenden und ſtopffenden Artzneyen alsdann ſchreiten/ allwo abermal mit guter Vorſichtigkeit zu verfahren. 7. Die in denen Gedärmern entſtandene Geſchwäre ſollen nach behöriger vorgegangener Mundification zugeheilt werden. 8. Sollen alle ſich bey dieſem Zuſtand befindende Symptomata, als da ſind/ der groſſe und häuffige Schmertzen in dem Leib/ der Zwang und ſtäte Trieb zum Stuhlgang / die Ausſchieſſung/ Entzünd- oder Schwierung des Affter

terdarms ꝛc. bald möglichst weggeschafft oder doch corrigirt werden. 9. Soll eine gute diæt und richtige Lebens-Art mit Speiß/ Tranck und andern nicht natürlichen Dingen wol in Acht genommen werden.

Von der Cur oder Heilung der rothen Ruhr.

Damit wir in Abhandlung der Cur dieser Kranckheit fein ordentlich verfahren/ wollen wir uns jetztgedachte Indicantia oder Cur-Anzeigungen vor einen Wegweiser dienen lassen / und nach selbiger Ordnung auch die Hülffmittel in möglichster Kürtze bemercken.

Nach dem ersten Indicante, wann der Medicus gewiß versichert/ daß die rothe Ruhr Epidemisch oder gar Malignisch ist/ soll er alsobald trachten disen Gifft best-schleunigst zu begegnen: welches geschicht durch die Antidota oder Gegengifft. Mittel; als: Theriac/ Methrid. / Conf. Alkerm. Conf. de Hyacintho/ Elect. Diascordii: item Lap Bezoar. orient. & occidentalis in rothen Schlehen- oder Quittenwein genommen/ und einen gelinden Schweiß darauf gethan. Oder man nehme folgende Latwerg: Nim̃ des besten neuen Theriacks 2. L. Conf. de Hyacinth 1. L. Conf. Alkerm. 3. qu. Elect. Diascord. ein halb L. præp. Armenischen Bolum/ gesiegelte rothe Erden/ jedes anderthalb qu. Vitriolgeist 10. Tropfen/ Mivæ Cydonior. so viel vonnöthen: misch es zu einer Latwergen; davon nimmt man sicher 2. qu. auf einmahl. Es ist auch gut folgendes Rottendorffisches Pulver: nimm præp. Perlen/ præp. Corallen/ jedes ein qu. und 20. Gran/ præp. Hirschhorn præp. Smaragd jedes 40. Gran. Präparirten Blutstein/ præp. Crystallen/ jedes 2 L. Gran/ Orient. und Occidentalischen Bezoar/ jedes 10. Gr. Tabulirten Rosenzucker 1. Loth. Davon gibt man Erwachsenen anderthalb qu. in Cardobenedicten- und Kraußmüntzenwasser. Etliche helffen sich mit Balsam Sulphuris oder Tincturis Bezoardicis. Sonst wird recommendirt das Fleisch von einem Hasen/ der durch Jagen und Hundbisse/ und nicht mit einem Schuß getödet worden/ davon aufgedörrt etwas in Wein geschabt und ausgetruncken: oder das Blut von dergleichen Hasen: darein ein Tüchlein geduncket/ und getrücknet/ von selbigen Tüchlein was in Wein gelegt/ ausgewunden/ und der Wein getruncken. Oder von einem Tüchlein in eines forchtsamen sterbenden Schaafsblut geduncket und getrücknet/ etwas in das Getränck gelegt: oder dieses Blut aufgedörrt/ zu Pulver gemacht/ und davon eingegeben. Das Decoctum vom Priapo des Wallfisches/ Hirschens oder Stiers: alle Bein und Hörner der Thier: absonderlich die Hirschhorn-Sultz/ das Roßhuff-Pulver/ das abgeschabene Pulver vom Gemsen-Gnicklein/ die Rasur von eines aufgehenckten Menschens Todtenkopff oder Hirnschädel / wie auch das Moß/ so darauf wächst/ der Zahn von einem Meer-Roß/ das wahre und gegrabene Einhorn/ Drachen-Zähn und Beiner; Ein bewährtes Specificum solle seyn die Leber von einem Aal/ Schlangen oder Vipern/ aufgedörrt und zu Pulver gebrennt: Die Dosis ist 15. biß 20. Gran mit 10. Gran der præpar. Crystallen: damit hat D. Ettmüller 1666. viel præstirt/ da er eine Dosin des Morgens/ die andere zu Mittag / die dritte zu Mitternacht in Tormentillwassers 6. Loth/ Zimmet-Wassers anderthalb Loth/ Theriacalischen Geists 3. qu. Syr. ne Symph. Fern. anderthalb Loth eingegeben.

Paracelsus hält viel von der grünen Frösch-Leber. Etliche loben die stäts grünende Blätter und Kräuter/ welche ihre balsamische dem Gifft widerstehende Krafft aus dem Zeichen des Stiers / Jungfrau/ und Steinbocks nehmen/ und unter dem höchsten Grad des Schützens seyn/ entweder in Wein oder Essig gebeitzt/ gesotten/ und des Morgens etwas davon getruncken/ oder weilen sie Magnetisch und kein Contagium in den Leib bringen lassen/ als ein Amuletum, auf die blosse Haut gehenckt/ auf das Hertz-Grüblein und Pulß oder Adern gebunden. Sie sind aber vornemlich diese: Singrün mit seinen Geschlechten/ Wintergrün/ Epheu/ groß und kleine Gunreben/ Engelsüß/ Wald-Distel oder Stech-Palm/ Englische Zungen/ allerley Mistel/ von Eichen/ Birn ꝛc. Hirschzungen / Frauenhaar / Ahornbaum/ Wacholder/ Haselwurtz/ Egelkraut/ Serpentaria / Schelkraut / Wermuth / Rauten / schwartze Nießwurtz/ Steinlinden/ Sevenbaum / Wegrich/ Wegtritt/ Hintschkraut / Dulcamara / alle Eichengeschlecht/ Steicheichen/ Ilex, Pantoffelholtz/ Burbaum/ Kellerhals / Hauswurtz/ Creutzwurtz.

Item/ Eschen- oder Wundholtz/ Wegrich- und Bilsenkraut-Wurtzel/ Fahrenkraut-Wurtzel Engelsüßwurtzel/ Wolffsbeer ꝛc. der Magnet selber curirt die rothe Ruhr und Colica/ wann er aufgebunden wird/ durch seine anziehende Krafft.

Der andern Indication zur Folge muß man sehen/ daß man den Archæum besänfftige/ die Spiritus und Fermenta partium humorumque corrosiva temperire/ verändere und corrigire: welches geschicht per acidum absorbentia vel præcipitantia, & infringentia. Die Absorbentia oder Præcipitantia können seyn obengedachte Beine von allerhand Thieren: oder auch alle irrdische und Kalckförmichte Sachen: als rother Armenischer Bolus/ alle Arten gesiegleter Erden/ Terra Catechu/ Krebsaugen / gebrannte Hirschhorn/ Helffenbein/ Perlen/ Corallen/ Berg-Crystallen/ kostbare und nicht kostbare Edelgestein/ (ausgenommen den Diamant) Blutstein / alle Magisteria Butyracea: Item/ Austerschalen/ Eyerschalen/ Schneckenhäuslein und Decklein/ und dergleichen.

Aus denen Acidum infrigentibus wird am meisten gehalten auf die Küh- oder noch mehrers auf die frische Esels-Milch/ und selbige vom Aëtio, Tralliano und viel andern/ als ein Specificum gelobet: Man kan es absieden/ einen glüenden Stahl öffters darinn ablöschen/ oder auch taugliche Kräuter und Wurtzel als so wol vorgedachte stets-grünende als auch diese: Ringelblumen/ Mäusöhrlein/ Hünerdarm/ Leberkraut / Mutterkraut / Täschelkraut/ Walkraut/ gulden Leberkraut/ wilde Maßlieben/ Bachpungen/ Brunnkreß/ Körbelkraut/ Löffelkraut/ Peterstil/ Steinpeterlein/ Pimpinellkraut u. Wurtzel/ Tormentillkraut und Wurtzel/ Eisenkraut/ rothen Storchenschnabelkraut und Wurtzel/ Gänserich/ Erdbeerkraut/ 5. Fingerkraut/ und dergleichen darinn kochen/ und dem Krancken zu trincken geben: wie dann Hercules Saxonia den Wegtritt mit Milch/

biß

biß auf den halben Theil sieden/ und selbige warm trincken liesse/ womit er den Schmertzen stillte/ und viel von der rothen Ruhr befreyte; Die Armen sieden darinn das weisse Koth von einem Hund/ der eine Zeit nichts als Beiner genossen/ und nehmen es ein. Ich habe selbst eine Person gekennt/ welcher in einer langwürigen Kranckheit nichts helffen wolte/ als Milch mit Schmaltz eingebrennt und getruncken. Hieher gehöret auch die Mandel-Milch mit Magsamen gemacht/ und Corallen-Safft darzu gethan.

Andere aber bedienen sich fetter und ölichter Sachen/ als des süssen und bittern Mandel-Oels/ oder Pfersich-Körner-Oels/ also/ daß sie nehmen von jedem ein halb Loth/ lassen drein fallen/ destillirtes Kümmel- oder Buxbaum-Oel 1. oder 2. Tröpflein/ giessen es mit warmer lauterer Fleischbrüh ab/ und trincken es auf einmahl Zur Dämpfung der maliginischen Colliquation dienen eben vorgedachte Acidum Abscorbentia, zu forderst aber alle die Unruh der Geister und des Geblüts gelind stillende Mittel; als da seynd Mucilaginosa oder Schleim gebende Sachen/ als von Hirschhorn/ Helffenbein/ Kalbs- und Schaaf-Füssen/ Reiß/ Gersten/ Haber-Kern Capaunen-Sultz/ Suppen von gekochten feisten Kuttelflecke oder diejenigen/ die aus denen Milch-gebenden Kräutern/ als wild und zahmen Cichori oder Wegwart-Kraut und Wurtzel/ Scorzoner oder Schlangen-Wurtz/ Bocksbart-Wurtz/ Lactuckraut und Saam/ Melonen/ Cucumern/ Citrullen und Kürbes verfertiget: oder die von gelind Schlaffmachenden Sachen/ als von rothen Schnaltzen oder Kornblumen/ Magkraut und Saamen/ Nußlaub und Bilsenkraut ꝛc. zubereitet werden.

Belangend die dritte Indication, daß man die scharff um sich fressende Feuchtigkeiten bey Zeiten/ und ehe noch Blut gehet/ und man keiner anwesenden Malignität versichert/ sondern die Dysenteria noch benigna ist/ auch nothwendige Kräfften vorhanden/ durchaus nicht durch starcke Purgantia, als vom Helleboro, Scammonio, Coloquinthen/ Granis Tilli, Esula, Hermodactylen und andern scharffen Mercurialischen oder Antimonialischen Medicamenten wie ich dann auch das Magisterium Jalappä und Scamonii nicht ersprießlich befunden weil sie offt in die Plicas intestinorum auch mit Pinckeln abgetrieben/ eingehenckt/ und den schmertzlichen Durchbruch vermehret; sondern durch gelinde Laxirung weg- und abführen soll/ so sind besser die Liquida non spirituosa als sicca. Dahero nutzlich erstlich Laxier-Süpplein von Castran-Rind-Hennen und Capaunen-Fleischbrüh mit Eyerdotter und frischen Baum oder Mandelöl; oder nachmahls die Rhabarbara mit ein wenig Zimmet oder Muscatnuß in Tormentill-Wasser infundirt und laulicht getruncken; oder das Decoctum Tamarindorum vel Myrobolanorum mit Syrup. de Cich. cum Rhabarb oder die Aqua Laxativa Manegettæ oder Viennensis mit dem Syrup. Rosar. solutivo; oder beygesetztes Träncklein: Rec. Rhabarb. & ℥iiij. Myrobolan. citr. ʒj. spicæ gr. v. Infund. in aq. plantag. ʒiij. stent per noctem in loco calido, post ebullitionem manecola, & exprime, adde Rhabarb. & pulv. ℈j. Syr. de Cich. c. Rhabarb. Syr. Rosar. solut. ana ʒß. D. oder folgendes Laxier-Träncklein. Rec. Tamarind. rec. enucl. ʒvj. Myrobolan. citr. ʒij. infund. p. n. in s. q. aq. plantag. manè factâ ebullitione in Contrâ dissolv. Mann. & ʒiß Syr. de Rosis sicc. ßvj D. S. Laxier-Träncklein; (NB. an statt der Rhabarb. mag man füglich die Mechoacanam albam gebrauchen) oder der Syrupus Dysentericus Mynsichti oder folgender Syrup. Rec. Rad. Polypod. Myrobolan. Chebul ana ʒj. Citrin ʒvj. Rhabar. & Mechoacanæ alb. ana ʒß. Pass. min. mund. ʒij. infund. p. n. in s. q. aq. fontan. manè coq ad Syrup. consistent. depurato adde parum de aq. Cinnamomi pugloff. D. S. Laxirsafft. Die gemeinen Leut nehmen ein halbes Quintlein von Jalappa-Pulver in einer Suppen: Sonsten gibt dieses Laxier-Pülverlein Rec. Rhabar. & non torrefact ℈iiij. Myrobol. citrin. ℈ij. Cinnamom. ℈ß spicæ gr. v. M. S. Laxier-Pülverlein in einer Fleischbrüh zu nehmen: will man wegen der befürchtenden Malignität etwas von Bezoar/ präparirten Hirschhorn/ Einhorn/ oder zu weniger Adstriction von Terra Sigillata/ Bolo/ Muscatnus/ Mastix ꝛc. beymischen steht es zu Belieben. Etliche rathen den Sauerbrunn absonderlich den Roitscher zu trincken/ weil selbiger wegen seines bey sich führenden Stahls Alauns/ Vitriols/ weisser Erden/ die starcke Feuchtigkeiten absorbiren/ durch seine durchdringende Krafft aber so wol das das gantze Geblüt zu einer Absonderung der ihr nachtheiligen Salien und andern schädlichen Theilen/ als nachmalen derselben Ausführung per inferiora beförderlich seyn kan: Jedoch wird solches nur von gemeinen Bauchflüssen zu verstehen/ und selbiger entweder gantz Anfangs oder gantz zu End der gütigen rothen Ruhr/ niemahls aber in der Mitte derselbigen/ und so sie malignisch zu gebrauchen seyn.

Am besten ists mit einer Clystier den Anfang zu machen/ damit durch selbige die grossen Gedärme/ die kleinen aber nachmals durch ein Abwasch-Träncklein gereiniget werden. Offt thut man 2. Clystier bald nacheinander appliciren als: Eine abschleimende ausgekochten Gersten-Wasser und Rosenhonig mit ein Loth Terpentin mit Eyerdottern zertrieben/ darzu zehen Tropffen vom Balsam Sulphur. terebinthinat. gethan; bald darauf aber eine Schmertzen-linderende und etwas stopffender als das Decoctum vervecis cum rad. Tormentill. flor. Hyperici, cum melle Menthæ, rosarum &c.

Die vierdte Indication lehret/ daß man den Magen und Ingeweyde stärcken/ und von weiteren Anlauff verwahren solle. Dieses wird verrichtet vornemlich durch so wol inn- als äusserliche stomachica. Die innerliche können seyn Reiß/ Gersten/ Grieß/ Haber Kern/ Haber-Grieß in Fleisch oder Hünerbrüh gekochet/ und ein wenig Muscatnuß oder Blüth darzu gethan. Item frische Schwartzbeer oder Hollunderbeer als ein Gemüß mit Brod gekocht. Item gedörrte Schwartzbeer/ Dinten/ unzeitige Maulbeer/ Weichsel/ Schlehen/ Quitten/ Holtzbirn ꝛc. Item der gemeine und Pontische Wermuth/ Cardoben. Kraut gemeine und krause Münntzen/ Stabwurtz/ Tausendgüldenkraut/ Erdrauch/ Pimpinell Brunnkreß/ Löffelkraut/ Körbelkraut/ Pfefferkraut/ Rosmarinblüth/ Sammet-Röslein/

Weg-

Wegrichsaam / Sauersaam / Durchwachskrautsaam/ Pimpinellsaam. Item süsse und bittere Mandelkern/ frische Pineolen/ Mespelkern/ Schlehenkern/ Spiellingkern / Dintenkern/ Dattelkern/ Eichelkern/ Krammetbeer. Item frischgedörrte oder mit Zucker eingemachte Citronen- und Pomerantz-nschalen/ eingemachte Quittenspalten/ Quittenfultz/ Quittenbrod/ Quittenlatwerg/ Miva Cydoniorum &c. Item Angelickwurtz / Bibernellwurtz/ Benedictwurtz/ Aaronwurtz/ gedörrter oder eingemachter Calmus/ Ackermann/ Ingber/ Zitwer/ Galgant. Eingemachte welsche oder Indianische Nüsse ; Item Pfeffer/ Zimmet/ Nägel/ Muscatnuß frisch oder geröst/ Muscatblüth / Costus/ cortex Winterianus, Cardomömel; Item Wermuth-Müntzen-Rosmarin-Ochsenzungenblüh/ rothe Nägel und rothe Sammet-Rösel-Conserv oder Zucker. Item/ Holler-Alant/ Attich- und Krammetbeer-Salsen oder Latwerg. Item Methridat/ Theriack/ Theriaca Smaragdina, Philonium Romanum, Electuarium Diascordii, Elect. de Ovo. Item/ Hollerblüth- Müntzen- Quitten- Corallen- Mastix Citronen- Pomerantzen- Nägel- Zimmet-Syrup oder Julep/ Syrup. papav. th. Gemmatus completus & incompletus &c. Item / Müntzen-Wermuth/ Tausendguldenkraut &c. Extract. Item Wermuth / Erdrauch Cardobened. Müntzen- Tausendguldenkraut-Essenz. Item/ Citronen Elixir, Pomerantzen-Tinctur/ Pomerantzen Geist/ Krammetbeer-Geist/ Schlehen-Geist/ Kirschen-Geist/ Theriack-Geist/ &c. Item/ Elixir Propr. Paracel. communc, Aperitivum & Dulce, Elix. stomachicum Mynsi Elix. Vitrioli Mynsi. Balsam. Sulphuris, Mixtura simplex, Tinctura Bezoardica D. Mich. Tinctura Coralliorum.

Item destillirtes Mastix-, gemein oder krauses Müntzen- Wermut- Erdrauch- Cardobenedicten- Tausendguldenkraut/ Knoblauchkraut / das einfache oder versetzte Theriackwasser/ das geistreiche oder mit Ochsenzungenwasser vermischte Zimmetwasser/ Aqua cordialis temperata, Aqua cordialis Herculis Saxoniæ, Aqua Apoplectica usit. Schwartzkirschenwasser / Augspurgisches Magenwasser/ &c. Item rothgewachsener anziehender Wein/ Schlehenwein/ Quittenwein/ Wermuthwein/ &c. Item / destillirtes Wermuth- Müntzen- Rosmarin- Himmelblaues Chamillen- Zimmet- Nägel Muscatblüth Oel. Ausgepreßtes Muscatnusöl / Indianischer Balsam. Item Tragant/ Mastix/ Myrrhen/ geröste Rhabarbara/ roth und weisse präparirte Corallen/ präparirter orientalischer Smaragd/ Cariniol/ und Perlen/ präparirtes Helffenbein/ rother Armenischer Bolus/ rothe gesiglete Erden/ specificum stomachicum Poteri, präparirter Stahl/ Pulvis Cachecticus Quercetani, Rolfincii oder Ludovici, species diatrion santal. diarrhod. Abbat. Aromaticæ Cariophyllatæ, Diamargaritæ calidæ, frigidæ, pro morsulis Imperatoris, Morsuli Imperatoris, Pulvis pro Tragæa communi, stomachicus Birchmanni &c. Aus welchen man allerley Recept und Compositiones formiren kan / jedoch mit der Erinnerung/ daß alle nach der Abwesen- und Gegenwärtigkeit des geringen oder mehrern Fiebers/ und der Malignität zu componiren/ und gebrauchen die Aromata und Aromatica, wie auch die spirituosa, als scharffhitzig sparsam/ selten/ und meistens mit andern irrdischen Sachen und minus spirituosis vermischt zu propiniren/ die gar zu viel gezuckerte aber sehr verdächtig seyen.

Die äusserliche Mittel/ welche auf dem Magen und Nabel/ so daselbst keine Hitz oder Entzündung vorhanden oder zu besorgen/ zu legen könten seyn: Gekochtes Wermuthöl/ Müntzenöl Mastixöl/ darein wol heiß gemacht ein Tüchlein gedunckt/ und auf den Magen geleat. Item/ ausgepreßtes Muscatnußöl/ Muscatsälblein/ Indianischer Balsam/ destillirtes Wermuth- Müntzen Zimmet- und Nägelöl/ den Magen und Nabel damit wolgerieben. Item/ Tüchlein in Wermuth-Geist/ Müntzen-Geist/ Pomerantzen-Geist/ Theriack-Geist &c. eingedunckt und auf den Magen gelegt. Item alter Theriack mit Croco ♂. adstring. Vitriolo ♂. & pulv. Nux Mosch auf ein Tüchlein gestrichen und auf den Magen und Nabel gelegt.

Item/ eine Rinden von Rockenbrod/ einer Hand groß gebäht/ wol mit Muscatnuß gerieben/ mit ein wenig Theriack oder Rosen-Essig eingesprengt/ und öffters fein warm auf den blosen Magen gelegt; oder geriebene Rinden Rockenbrod/ oder welches noch besser/ geriebenen gewürtzten Kochziebelten mit Wermuth- Müntzen Lorbeer- Ingwer- Pfeffer Zimmet- Negelstupp/ gestoßner Muscatnuß/ Mastix/ Weyrauch/ vermisch mit Malvasier/ rothen Wein/ Quittenwein oder Meth über dem Feuer wohl gekocht/ und zwischen zwey Tüchern wol warm auf den Magen gelegt : Oder ein Säcklein von Wermuth/ Müntzen/ Wolgemuth/ Salbey / Täschelkraut/ Mutterkraut/ Blutkraut gemeinen oder Römischen Chamillen/ rothen Rosen/ Lorbeern &c. gemacht/ in Wein oder Meth gesotten/ und warm übergelegt; Oder diese Kräuter also trocken in einem Säcklein mit Hinzuthuung gantzen Habers oder Gersten offt aufgewärmet aufgelegt; Oder das Emplastrum de Crustâ panis oder stomachicum Zwelfferi oder Cratonis mit Muscatnußöl oder Sälblein/ destillirten Muscatblüthöl / Wermuth Müntzen- Nägel- Zimmet und Wachs-Oel/ oder auch mit Indianischen Balsam wol eingeschmiert/ und warm aufgelegt.

Der fünffren Indication gemäß/ so gebietet die zu denen edlern Theilern des Leibs in Zufluß begriffene giftige Feuchtigkeiten zurück zuhalten/ und anderwärts hinzulencken/ so geschiehet solchen füglich 1. durch eine kleine Aderläß auf dem rechten Armb oder Hand/ welche vorzunehmen bald im Anfang gleich den ersten oder aufs längste den andern Tag/ wann der Patient noch bey völligem Leibe/ genugsamen guten Kräfften/ des Lassens gewohnt/ blutreich/ das Alter nicht zuwider/ die Ingeweyde gantz/ und zugleich sich eine fieberische Hitz will einmischen/ oder gar eine Entzündung der Gedärme hervor thun/ auch nit über Vermögen des Krancken und auf einmal viel/ sondern per vices, und über eine Stund wieder was weniges. 2. Ist der Krancke zu der Aderlaß zu jung/ so bindet man den Arm fest/ biß die Adern erscheinen und setzt die Egel darauf. Hildanus läßt auch Schröpffhörner aufsetzen; oder ist die Aderläß/ wegen gefährlicher Umständ/ nicht zulässig kan man auch bey Zeiten die Kopff- Läß auf den Schultern vorkehren/ da das Geblüt gemach

ent-

entzogen/ die Lebens-Geister nicht geschwächet/ und das Gifft von dem Hertzen und innern Ingeweyden auswarts gelocket wird. Eröffnet sich die Gulden Ader selbst/ ist es sehr gedeylich.

3. Die Vesicatoria oder Blatterziehungen sind zu forderst in der Epidemischen und Malignen rothen Ruhr/ und wann man phantasirt/ sehr nutzlich so sie bald Anfangs gleich hinter denen Ohren/ oder in dem Genick/ oder auf beyden Schultern/ oder unten an den Füssen gesetzt/ und etwas offen gehalten werden.

4. Die Frictiones und Ligaturæ haben hier auch statt/ dann wann man die Arm fein starck mit warmen Tüchern reibet/ und / wann sich der Blutfluß mit Hauffen in den Stuhl sencket/ man die Arm und obern Theil der Schultern biß hinab zu den Fingern mit langen breiten Binden hart zwinget und zusammen ziehet/ biß sie dick auffschuffen/ und gleichsam geschwellen/ kan man den Blutfluß zuruck halten und dämpffen; Die untere Theile aber des Leibs muß man nicht binden / dann sonst der Blutgang noch mehr befördert würde.

5. Daß man auch Usum licitæ Veneris unter die Remedia Revulsoria zehlen will/ halte ich in similibus circumstantiis für unrathsam/ weilen andere Mittel vorhanden.

6. Ist bey Anfang der rothen Ruhr kein starckes Erbrechen vorhanden/ wie doch gar offt geschicht / noch vielweniger eine Magen- und Darm-Entzündung oder Krampff zu gegen/ auch sich die nothwendige Kräfften befinden / so kan man durch ein oder anderes gelindes Vomitorium eine Diversion machen. Ist aber einer wegen steten Grausens und Auffstossung des Magens/ worinnen er einen grossen Unrath verspühret/ zum Erbrechen geneigt / der kan zu Ausführung desselbigen Hönig/ Baum-Oel mit warmen Wasser/ oder eine faiste Fleisch-Brüh mit 2. oder 3. Löffel voll Rettichsafft geniessen. Etliche nehmen die Haselwurtz: Theils brauchen die Flores Tii, wormit behutsam zu gehen: oder das Brechsäfftlein Hartmanni oder Angeli Salæ von einem halben biß ein gantzes Loth: oder Salis Vitrioli Vomitivi ein Scrupel/ oder des Tartari Emetici Mynsichti Brech-Saltz genannt/ von einer biß höchstens 5. Gran. Worauf nicht untauglich ein Trücklein Gerstenwasser mit zwey Untzen Rosensafft beyzubringen/ wormit die Gedärme abgespühlet werden; wofern aber im Unter-Leib viel Aufblähens und Excrementa mit Schleim und Winden sich zeigeten/ ist mit dem Abstersiv-Clystieren/ welche nach Nothdurfft zu wiederholen/ beyzuspringen.

7. Was die Schweiß-treibende Mittel/ besonders die Widergifft-Artzneyen vor eine Krafft haben/ die scharffe um sich greiffende giftige Feuchtigkeiten aus dem Leib zu bringen/ und also die Ingeweyde von derselben Zufluß zu befreyen/ ist vorhin sattsam bekannt; Es bezeiget auch die Erfahrung / daß zu Zeiten ohne sonst ausführende/ abwendende/ und stopffende Artzneyen die Leute gleich Anfangs durch bewährte und wiederholte Gifft-Mittel / und darauf erfolgten sanfften Schweiß von der rothen Ruhr errettet/ und zu guter Leibs-Disposition gebracht werden. Solche Schweiß-treibende Gifft-Mittel aber seynd eben diejenige Artzneyen/ welche wir in der Cur oder Heilung dieser Kranckheit theils unter der ersten Cur-Anzeigung oder Indicante, theils unter der vierten angemerckt/ erzehlet haben.

8. Unter die Mittel/ so die rothe Ruhr abwenden/ werden auch die Harn-treibende gerechnet/ weilen sie die überflüssige Feuchtigkeiten von den Gedärmen ab-und denen Harn-Gängen zuleiten. Darbey aber zu mercken/ daß selbige durchaus nicht scharff/ sauer und einfressend/ auch nicht hitzig/ geistig/ gewürtzhafft und brennend seyn sollen/ sondern von mittelmäßig-treibender Krafft. Am besten sind die Hüner-oder Fleisch-Brüh/ worinnen Gras-Quecken/ und Petersil-Wurtzel gesotten/ nachmahls ein wenig Saltz und Mascatblüth/ darzu gethan worden; Oder das gekochte süsse Gras-Quecken- (sonst Hunds-Gras) Wurtzen-Tranck/ so zubereitet/ daß man nimmt frisch-gedörrte sauber gewaschene Grasquecken-Wurtz wol zerknirscht/ gestampffte Gersten/ geraspeltes Hirschhorn jedes ein Hand voll siede es in zwey Maas Wasser/ biß der dritte Theil eingesotten/ thue hernach darzu 1. Händlein voll sauber gewaschene kleine Weinbeerlein/ und ein wenig Zimmet/ lässet es etwas auffsieden/ seyhet es durch/ und trincket es als einen lieblichen Tranck. Es wird auch diese Graswurtz gantz allein in Wein oder Bier gesotten und getruncken: oder dessen ein Malter sack voll nebst andern Maltz unter ein Bräu-Bier gethan und gesotten. Sonst ist berühmt das Decoctum Nephriticum Foresti. Diesen kommen bey die Emulsiones oder Milch/ als: Hanff- und Mandelmilch mit gestähltem Gersten-Wasser/ ein wenig Zimmet und Zucker gemacht/ oder eine Milch auf folgende Art: Nimm destillirtes Steinbrech-Ochsenbrech-Petersil-Wegrich- und Erdbeerkraut-Wasser/ von jeden 3. Loth. Melonen-Citrumern-Citrullen- und Kürbeskernen/ von jeden 1. qu. abgezogene süsse Mandelkern 3. qu. Citronenkern/ Sonnen-Hirtz/ purpurfarber Veilsaamen weissen Mahlsaamen/ von jedem ein qu. Dieses stosse mit dem Wasser zu einer Milch/ presse es durch/ alsdann thue darzu präp. Müllereisel 2. Scrupel/ präp. Krebsaugen/ präp. Austerschalen/ präp. Judenstein/ präp. Armenischen Bolus/ von jedem ein Scrupel / des Fernelii Eibischsafft 2. Loth. NB. An statt dieser destillirten Wasser kan man auch das Decoctum Nephriticum Foresti, oder ein anders abgesottenes von Harn-treibenden Wurtzeln/ Kräutern/ Saamen mit etwas anziehenden vermischt nehmen/ und mit vorgesetzten oder andern den in Steinschmertzen berühmten irrdischen Stücken eine Emulsion oder Milch machen / mit Hinzufügung etwas weniges vom Laudano Urinario D. Michaëlis.

Nach der sechsten Indication entdecken sich die stopffende Mittel/ welche anfänglich nur gelinde/ und nicht hefftig stopffende seyn müssen/ auch offt und wenig weder zu früh noch zu spat zu gebrauchen/ auch theils innerliche/ theils äusserliche sind. Die innerliche belangend/ sind deren schon etliche in dem vierten Indicante unter den Magen- und Ingeweyd-stärckenden Artzneyen angezeigt worden.

Ferners aber sind folgende: Nimm weiß Wachs klein geschaben/ Tragant-Pulver/ Mastix-Pulver/ thue es in einen ausgehohlten Apffel oder Quitten / mache den Deckel wieder darauf umwickle den Apffel mit feuchtem Papier/ brate ihn in heissen Aschen/

und wann er genug/ so esse ihn. Frischer Speck zerlassen/ und davon etliche Löffel voll warm genossen. Zerlassenes Nieren-Fett von einer Zieg oder Widder/ oder Hirsch- und Bocks-Unschlit mit Muscatnuß-Pulver in warmer Fleischbrüh genommen. Milch mit Schmaltz eingebrennt und getruncken. Frischer wilder Sauerampffer/ Blutkletten-Kraut/ Blutkraut/ Burtzelkraut/ Wegtritt/ Weggras/ Waldnestel/ Mausöhrlein/ Schaafgarben/ Sanickel/ Sinau/ Sinngrün/ heydnisch Wundkraut/ Odermenig/ Ehrenpreiß/ Zinnkraut gehackt und in Fleischbrüh gekocht/ oder dürr in Wasser oder rothen Wein gesotten und genossen; oder deren destillirte Wasser getruncken; oder der frisch-ausgepreßte Safft von eben diesen Kräfften von 2. biß 3. Loth in warmer Fleischbrüh genossen; oder deren eingesottener truckener Safft/ wie auch der Schleben- und Drachenblut in rothen Wein mit Quittensafft eingenommen.

Oder ein Trinckwasser aus Coriandersamen gedörrte Heidelbeerren/ Schlehen-Quittenschnitzen/ Tormentillwurtz/ gebrannten Hirschhorn/ Mastix/ und Muscatnuß in gestählten Wasser gesotten zum ordinari Tranck. Oder ein angesetzter Most zum verjöhren/ als aus Schlehen/ Saurach/ oder Mistelkern und Wachholderbeeren mit frischen Tormentillwurtzeln.

Oder rothgewachsener nicht allzusüsser auch nicht allzusaurer Wein/ oder ein Claret von rothgewachsenen Wein/ in welchem anziehende Kräuter und Wurtzel durch 24. Stund infundirt per mânican. Hipp. colirt/ mit Zucker vermischt und getruncken. Item rother Stahlwein/ oder rothe Rosen-Schnatzenblumen- und Maßlieb-Blumen Tinctur mit gestuten warmen Wasser/ oder mit Wegrich- und Tormentillwasser/ ein wenig Vitriol Geist/ und Zucker gemacht. Oder Julup von Ehrenpreiß-Odermenig- und Mannstreu-Wasser mit Quitten- unzeitigen Weintrauben- Johannesbeerlein oder Weinnägelein-Safft gemacht. Oder ein Destillat aus 10. Eyerdorrern/ 4. Loth Muscatnussen und rothen Wein. Item/ das rothe Ruhrwasser des Sehröderi, Quercerani, Dorncreilii, Sennerti, Döringii &c. Item Holdersafft/ Heidelbeersafft/ Schwartzbeersafft/ Burtzelkrautsafft/ Seeblumensafft/ Schnaltzenblumensafft/ Safft von gedörrten Rosen/ ꝛc. D. Sorbaits berühmter Ruhrsafft ist dieser: Nimm Tormentillwurtz 8. L. Natterwurtz 4. L. aufgedörrte Quitten 8. L. Adlersbeer/ Mespelen/ Wein-Negelein aufgedörrt/ jedes 2. Quintlein/ Wermuth und Müntzen-Kraut/ jedes 6. qu. Rothe Sammetröslein 2. L. Margarantenblüth/ Tausendschön-Blumen 1. qu. Schwartzbeer/ Hirschbaumsaamen/ jedes 1. L. gestahltes oder Löschwasser 4. Maß. Stelle es in die Digestion 24. Stund/ dann siede es biß auf die Helffte/ läutere es/ und thue hinzu geläutertes Hönig 3. Pfund/ eingekochten Quittensafft und rothanziehenden Wein/ jedes 1. Pf. siede es zu einem Safft.

Eben diese berühmte Ruhr-Latwerg ist diese: Nimm präp. rothe Corallen- Armenischen Bolus- Blutstein/ Drachenblut/ Muscatnus/ Weyrauch/ Mastix/ Wegrichsaamen/ jedes anderthalb Quintl. gesiegelte Erden ein qu. eingemachte Schwartzwurtz 2. L. Adlersbeer- und Mespelsalsen/ jedes anderthalb qu. Mache es mit Schwartzbeersafft zu einer Latwerg. D. S. einer Castanien groß alle Stund zu nehmen.

Es ist auch gut diese Latwerg: Nimm alten Rosenzucker/ eingemachte Quitten/ jedes 2. Loth/ klein geraspelten Priapum, oder Hirschzämer/ weiß Wachs subtil geschaben/ jedes ein Loth/ gepulverte Eibischwurtz/ Tragant-Pulver/ jedes ein halb Loth. Mit Quittensafft in einem Mörser zusamm gestossen zu einer Latwerg.

Sonsten sind auch gut: Muscatnuß- oder Gallöpffel- oder Granatöpffel-Schalen/ oder Typreßnuß-Pulver/ oder Schlehen-Müß/ oder Müß von eines justificirten Menschens Hirnschalen/ oder Schwamm von Rosenstauden/ Felderschwamm/ Hirschbrunst/ ausgedörrt und gepulvert/ und ein Quintlein in einem lindgesottenen Ey oder harten Eyerdotter/ oder in rothen Wein eingenommen.

Etliche nehmen gemeinen Rötelstein/ Armenischen Bolum/ gesiegelte Erden/ Pinisemstein/ Adlerstein/ Blutstein/ Ofenleim/ Eisenblüth/ Nix-Pulver/ Federweiß/ Alumen tinctum mit gestossener Muscatnuß in gestahlter Milch ein. Doch ist am besten der Orientalische Bezoar auf vierzig Gran.

Andern beliebt die Sarcocolla, Lacrymæ Cervi, und vornemlich das Opium Thebaicum.

Wie dann in Ruff ist: Laudanum Cæsareum, Laudanum Opiadum Cydoniatum, Requies Nicolai &c. oder auch die Tinctur opii.

Sonsten gilt die Kugellack-Tinctur, die Blutstein-Tinctur, Tinctura Terræ Catechu, die anziehende Stahl-Tinctur. Muscatnuß-Tinctur. Die Tormentillwurtz-Essentz/ Theriack-Essentz/ Essentia Croci ♂tis &c. Wie dann der Crocus ♂ adstringens selbst in vielem Gebrauch ist. Daher nutzlich dieses Pulver: Nimm Tormentillwurtz/ Natterwurtz gesiegelte Erden/ Adlerstein/ vom jeden ein qu. Präpar. rothe Corallen/ Orientalischen Smaragd/ Blutstein/ Muscatnuß/ jedes ein Scrupel/ Croci ♂. adstringentis 2. Scrupel. Tabulirten Rosen- oder braun Candi-Zucker 6. qu. destillirtes Muscatöl 6. Tropffen.

Mache es zu einem Pulver/ dann nimm ein qu. unter gekochten Reiß/ oder in rothen Wein/ wie ein Trisaneth.

Vor andern wird gerühmt dieses Trisaneth-Pulver: Nimm ausgepreßten Heidelbeer- Holdbeer- und Schwartzbeersafft/ mache mit Weitzen und ein wenig Stärckmehl einem Brod wol dürr/ daß es sich pulverisiren lässt: Dieses Pulver mache noch zweymal mit gedachten Säfften zu einem Taig/ und bache es gantz hart: stosse es zu Pulver/ menge darunter frisches Hasen-Blut 4. Loth/ Hirsch-Zähn- (Priapi) Pulver 3. Loth/ bache es zum viertenmahl gantz hart/ mache ein Pulver daraus/ zu welchem noch thue klar gestossenen Zucker in gleichen Gewicht.

Von den Thieren wird über vorgedachtes folgendes gebraucht: Mumia oder ausgedörrtes Menschen-Fleisch/ Esel- und Hasen-Fleisch/ Menschen-Hirnschal. Aufgedörrtes Hirsch-Hasen- und Bocksbult/ die Wolffs- oder Seig-Ziegen-Leber in Essig gekocht/ aufgedörrt/ und dessen 1. Quintlein in rothen Wein eingenommen. Das Gemsen- und Rehmarck aus den Röhrbeinen/ des Magengerin eines Hasen-säugenden Gaiß- oder Lämmleins/ das gegrabene Einhorn/ das wahre Einhorn/ die Feil von Hirschen- und Drachen-Zähnen. Die Hirschhorn-Sulz. Eyer in Essig hart gesotten und gegessen. Rebhüner füß aufgedörrt/ gepulvert und in rothen Wein genossen/ das innere Häutlein von Hüner- Rebhüner- und Tauben-Mägen/ Krebs in Essig gesotten/ aufgedörrt/ zu Aschen gebrennt/ gepulvert/ und auf ein qu. im rothen Wein genommen. Auswendiger Mittel sind unzehlbar viel/ und werden offt mit guter Würckung gebraucht/ sowol den Schmertzen zu stillen/ als den Bauchfluß zu stopffen. Insmein sind berühmt: Flöhkraut / Singrün / Geißbarth/ Wildnessel auf die Pulß/ Creutz und Nabel applicirt: Item Johanneskraut/ Meerwolffs- oder Teufelsmilchkraut/ dessen 2. Stengel in die Schuh gelegt. Schwamm von Felberbaum/ Eschen- oder Wundholtz zu rechter Zeit geschlagen/ Eichelkörner/ Galläpffel/ Sarcocolla/ der Rogen von einem Aalfisch/ gefeilte Menschenhirnschal / Wolffsleber/ wie auch die Gedärme und Netze der geschnittenen Thier gantz warm aufgelegt. Der Adlerstein/ Himmelstein/ daraus Schälichen gemacht/ woraus getruncken. Durch eine hohle Eisenblüth getruncken/ ist sehr nutzlich.

Eine schwangere Frau ließ ihr ein Einsitz-Bad machen/ thäte Wegrich und Müntzen in einem Säcklein kochen/ und in dem Bad warm auf dem Bauch legen. Täschelkraut (welches nach Zeuznuß Fernelii allein die Ruhr curiren kan) in Essig gekocht/ über den Nabel und Bauch gelegt. Absonderlich ist bewährt das Weggras klein zerschnitten in gestählten Wasser oder Milch gekocht/ item geriebenes Brod mit geriebenen Quitten oder Holtzbirn in Essig und Wein gekocht/ und auf den Bauch gelegt. Quitten in starcken Essig gekocht/ zerstossen/ durch ein Sieb getrieben/ mit Mastix/ Corallen und Gran. Chermes vermenget/ als ein Cataplasma warm über den Bauch gelegt. Wegerichblätter und Leinsaamen in Essig und Schmidt-Löschwasser. Galläpffel mit Wegrich-Safft und Eyerweiß. Brodschnitten geröscht/ mit Muscatnuß wol abgerieben und mit heissen Essig besprengt. Theriac mit gesigleter Erden vermischt/ und Pflasterweiß aufgelegt. Das Pflaster de Crusta danis und Diaphœnicon, das Emplastrum de Bolo, das Unguentum Comitissæ, das Mastixöl/ Quittenöl. Myrtenöl. Absonderlich soll gut seyn die Salben von dem Mondkraut und Momordieöl gemacht/ wie auch von dem Mäusöhrlein-Kraut in Butter geröstet und ausgepresset/ so man den Rückgrad und Creutz damit salbet.

D. Rottendorff verordnet diese Bähung und Salben: Nimm Eichen- und Mespel-Laub/ Melissen- und Wegrichblätter/ Königskertzen- und Gratäpffel-Blumen/ jedes eine Hand voll / damit fülle eine Säcklein zimlicher Grösse/ durchnehe solches/ koche es in schlechten rothen Wein und Essig/ oder in Schmidt-Löschwasser/ legs warm über den Nabel und Bauch. Nach genugsamer Bähung brauch folgende Salben: Nimm Mastix/ öl/ Quittenöl/ jedes 2. L. Hirsch-Unschlit/ Muscatnuß-Sälblein/ jedes ein halb qu. präp. rothe Corallen/ präpar. Armenischen Bolum/ jedes 4. Scrupel/ Wax so viel genug/ mache eine Salben zum Bauch. Wie dann auch die Salben von Hirsch- und Bocks-Unschlit mit Muscatnuß Sälblein und destillirtem Mastixöl vortrefflich.

Vor andern werden gelobt die schmertzlinderende und stopffende Clystieren/ als: Man nimt gedörrten Reis/ Tormentillwurtzel/ Granatenblüth/ Wegrich- und Tabackblätter/ siedet sie in gestähltem Wasser/ zerlässet nachmals darinn frische Butter/ Hirsch- und Bock-Unschlit/ Eyerdotter ꝛc. und bereitet eine Clystier: man kan auch Widder-Faisten/ Schlehen-Safft/ Rosenhönig/ rothen Bolus/ Album Græcum/ hartgesottene und gestossene Eyerdotter darein vermischen. Nimm die Brüh von einem gesottenen Hammelkopff/ Tormentillwurtzel/ Johannesblüth mit Müntzen und Rosenhönig zu einer Clystier gemacht. Mindererus lobt sehr die Clystieren aus Milch/ in welcher Kieselstein etlichemal abgelöscht worden / worbey ein wenig Zucker/ Hirsch- und Bocks-Unschlit/ welche jedes absonderlich vorher zerlassen/ und zuletzt soll beygemischt werden/ ohne andere Oel oder Faisten. Auf ein säuberendes Clystier pflege man geschwind ein stopffendes zu geben/ aus Wegerichsafft/ rothen Wein/ und 1. qu. rothen Armenischen Bolus/ oder/ wie vorgedacht/ aus der Brüh vom gesottenen Hamel-Kopff mit rothen Wein/ worinn die Wollkrautblüth gekocht/ und darein letzlichen Pulver und Cypreßnüssen und rothen Armenischen Bolus vermischt. Es werden auch stopffende Mittel in gelöschtem Stahlwasser gekocht mit Eyerdotter und Rosenhönig vermengt zu einem Clystier bereitet. Man nimmt auch in die Clystieren das Philonium Romanum, Requies Nicolai, mit Hirsch- und Bocks-Unschlit ꝛc.

Wann aber auf die Stopffung Reissen/ Kopffschmertzen erfolgen/ muß man wiederum zu denen säuberenden Clystiren schreiten/ und selbige öffters wiederholen. Hildanus/ nachdem er eine stopffende Clystier von Tormentill- und Natterwurtz/ breiten Wegrich-/ Wollkraut- und Ehrenpreiß Blättern/ Regenwürmern/ und Croco Martis adstring. gebraucht/ biß er den Bauch mit Rosen-/ Mastix- und Quittenöl salben/ und legte dieses Cataplasma darauf: Nimm Gerstenmehl 4. L. rothen Armenischen Bolus/ Rosen/ Myrten/ Eichel/ Granatapffel-Rinden/ Galläpffel/ jedes 2. qu. stoß es zu Pulver/ vermisch es mit Eyerweiß und Wegrichwasser zu einem Müßlein

In den starcken und blutreichen Leuten thut auch etwas zur Stillung des Blutgangs die Köpfläß und das stärcke Binden der Hände und Füsse bald anfangs vorgenommen: Dann dadurch der Zulauff des Geblütes von dem Ingeweyd kan zurückgezogen werden.

Die siebende Indication will/ daß man die Gedärme von ihren durch die scharffe durchgegangene Blut und Eyter- Flüsse entstandene Geschwären wol reiniget/ und den Magen und Ingeweyd stärcket/ und dieses kan geschehen/ mit Cardobenedicten-Kraut/ Potische Wermuth/ gemeine und krause Müntzen/ Stabwurtz/ Tausendgüldenkraut/ Erdrauch/ Pimpinell / Brunnkreß / Löffelkraut / Körbelkraut / Pfeffer - Kraut / Roßmarin-Blüht / Ochsenzungen - Blüht / Sammetröslein/ Wegrichsaam / Sauersaam / Durchwachskrautsaam/ Pimpinellsaam. Item süsse und bittere Mandelkern/ frische Pineolen/ Mespelkern/ Schlehenkern/ Spiellingkern / Dintenkern/ Dattelkern/ Eichelkern/ Krammetbeer. Item frischgedörrte oder mit Zucker eingemachte Citronen- und Pomerantzenschalen/ eingemachte Quittenspalten/ Quittensultz/ Quittenbrod/ Quittenlatwerg/ Miva Cydoniorum &c. Item Angelickwurtz / Bibernellwurtz/ Benedictwurtz/ Aaronwurtz/ gedörrter oder eingemachter Calmus/ Ackermann/ Ingber/ Zitwer/ Galgant. Eingemachte welsche oder Indianische Nüsse ; Item Pfeffer/ Zimmet/ Nägel/ Muscatnuß frisch oder geröst/ Muscatblüth / Costus/ cortex Winterianus, Cardomömel; Item Wermuth- Müntzen- Rosmarin- Ochsenzungenblüth/ rothe Nägel- und rothe Sammet-Rösel-Conserv oder Zucker. Item/ Holler- Alant- Attich- und Krammetbeer- Salsen oder Latwerg. Item Methridat/ Theriack/ Theriaca Smaragdina, Philonium Romanum, Electuarium Diascordii, Elect. de Ovo.

Item destillirtes Mastix- gemein oder krauses Müntzen- Wermut- Erdrauch- Cardobenedicten- Tausendguldenkraut/ Knoblauchkraut / das einfache oder versetzte Theriackwasser/ das gestreiche oder mit Ochsenzungenwasser vermischte Zimmetwasser/ Aqua cordialis temperata, Aqua cordialis Herculis Saxoniæ, Aqua Apoplectica usit. Schwartzkirschenwasser / Augspurgisches Magenwasser/ &c. Item/ Hollerblüth- Müntzen- Quitten- Corallen- Mastix- Citronen- Pomerantzen- Nägel- Zimmet- Syrup oder Julep/ Syrup. papav. th. Gemmatus completus & incompletus &c. Item / Müntzen- Wermuth/ Tausendguldenkraut &c. Extract. Item/ Wermuth / Erdrauch- Cardobened. Müntzen Tausengulden-kraut-Essenz. Item/ Citronen Elixir, Pomerantzen-Tinctur/ Pomerantzen-Geist/ Krammetbeer- Geist/ Schlehen- Geist/ Kirschen- Geist/ Theriack- Geist/ &c. Item/ Elixir Propr. Paracel. commune, Aperitivum & Dulce, Elix. stomachicum Mynsi. Elix. Vitrioli Mynsi, Balsam. Sulphuris Mixtura simplex, Tinctura Bezoardica D. Mich' Tinctura Coralliorum.

Item rothgewachsener anziehender Wein/ Schlehenwein/ Quittenwein/ Wermuthwein/ &c. Item / destillirtes Wermuth- Müntzen- Rosmarin- Himmelblaues Chamillen- Zimmet- Nägel- Muscatblüth- Oel. Ausgepreßtes Muscatnusöl / Indianischer Balsam. Item Tragant/ Mastix/ Myrrhen/ geröste Rhabarbara/ roth und weisse präparirte Corallen/ präparirter orientalischer Smaragd/ Carniol/ und Perlen/ präparirtes Helffenbein/ rother Armenischer Bolus/ rothe gesiglete Erden/ specificum stomachicum Poteri, präparirter Stahl/ Pulvis Cachecticus Quercetani, Rolfincii oder Ludovici, species diatrion santal. diarrhod. Abbat. Aromaticæ Cariophyllatæ, Diamargaritæ calidæ, frigidæ, pro morsulis Imperatoris, Morsuli Imperatoris, Pulvis pro Tragæa communi, stomachicus Birchmanni &c. Aus welchen man allerley Recept und Compositiones formiren kan / jedoch mit der Erinnerung/ daß alle nach der Abwesen- und Gegenwärtigkeit des geringen oder mehrern Fiebers/ und der Malignität zu componiren/ und gebrauchen die Aromata und Aromatica, wie auch die spirituosa, als scharffhitzig sparsam/ selten/ und meistens mit andern irrdischen Sachen und minus spirituosis vermischt zu propiniren/ die gar zu viel gezuckerte aber sehr verdächtig seyen.

Die äusserliche Mittel/ welche auf dem Magen und Nabel/ so daselbst keine Hitz oder Entzündung vorhanden oder zu besorgen/ zu legen könten seyn: Gekochtes Wermuthöl/ Müntzenöl Mastixöl/ darein wol heiß gemacht ein Tüchlein gedunckt/ und auf den Magen gelegt. Item/ ausgepreßtes Muscatnußöl/ Muscatsälblein/ Indianischer Balsam/ destillirtes Wermuth- Müntzen Zimmet- und Nägelöl/ den Magen und Nabel damit wolgerieben. Item/ Tüchlein in Wermuth- Geist/ Müntzen- Geist/ Pomerantzen- Geist/ Theriack- Geist &c. eingedunckt und auf den Magen gelegt. Item alter Theriack mit Croco ♂. adstring. Vitriolo ♂. & pulv. Nux Mosch. auf ein Tüchlein gestrichen und auf den Magen und Nabel gelegt.

Item/ eine Rinden von Rockenbrod/ einer Hand groß gebäht/ wol mit Muscatnuß gerieben/ mit ein wenig Theriack oder Rosen- Essig eingesprengt/ und öffters fein warm auf den blosen Magen gelegt; oder geriebene Rinden Rockenbrod/ oder welches noch besser/ geriebenen gewürtzten Kochzelten mit Wermuth- Müntzen- Lorbeer- Ingwer- Pfeffer Zimmet- Negelstupp/ gestoßner Muscatnuß Mastix/ Weyrauch/ vermisch mit Malvasier/ rothen Wein/ Quittenwein/ oder Meth über dem Feuer wohl gekocht/ und zwischen zwey Tüchern wol warm auf den Magen gelegt : Oder ein Säcklein von Wermuth/ Müntzen/ Wolgemuth/ Salbey / Täschelkraut/ Mutterkraut/ Glaskraut, gemeinen oder Römischen Chamillen- rothen Rosen/ Lorbeern &c. gemacht/ in Wein oder Meth gesotten/ und warm übergelegt; Oder diese Kräuter also trocken in einem Säcklein mit Hinzuthuung gantzen Habers oder Gersten offt aufgewärmet/ aufgelegt; Oder das Emplastrum de Crustâ panis oder stomachicum Zwelfferi oder Cratonis mit Muscatnußöl oder Sälblein/ destillirten Muscatblüthöl / Wermuth- Müntzen- Nägel- Zimmet und Wachs-Oel/ oder auch mit Indianischen Balsam wol eingeschmiert/ und warm aufgelegt.

Nach dem achten Indicaute sollen alle sich bey/ und gleich nach der rothen Ruhr gemeiniglich befindende Zufälle weggeschafft oder zum wenigsten gemindert werden.

Unter solchen findet sich wegen Abgang der Kräfften / Verzehrung der nothwendigen Nahrung- und Lebens- Säffte / und innerlichen fieberischen heimlich schleichenden Hitze und Göhrung / als ein unabgesonderter Gast / 1. der Durst / welcher allhier ein recht verdrießlicher Zufall ist / der wegen seines erforderenden fast immerwährenden Trinckens offtermals

mals durch noch mehr erweckten Durchfall den Leib mehr schwächen als erquicken thut; wiewol es besser/ in der rothen Ruhr Durst haben als keinen/ und es verträglicher dergleichen Krancke nach Nothdurfft trincken/ als Durst leiden zu lassen; Jedoch sollen alle Getränckе einer anziehenden Krafft seyn. Die gemeinen Leute brauchen zum ordinari-Trunck mit Kohlen oder glühenden Stahl abgelöschtes Wasser/ worinnen rauhe Gersten/ Sauerampffer-Wurtzel und Saamen/ gedörrte Weixel oder Schlehen gesotten worden; oder sie sieden es mit halb Wasser und halb Wein/ biß sie aufgeschwellen. Andere sieden Tamarinden und Tormentill-Wurtzel in Gerstenwasser; Noch andere nehmen Tormentill wurtz/ Scorzonerawurtz/ Hirschhorn und Coriander/ sieden es in Wasser/ seyhen es durch/ wann es noch warm/ werffen sie ein Rindlein Haus-Brod/ vorher gebähet/ und mit Muscatnuß gerieben/ darein/ lassen es nicht länger als eine Viertelstund liegen und trincken nach Nothdurfft davon. Es ist auch gut die rothe Rosen-rothe Maßlieben-Blumen und rothe Schnatzen oder Kornblumen Tinctur (worzu man auch roth Santelholtz und Margranten- oder Granaten-Blut nehmen mag) mit rothen Berberes- oder Durst Zeltlein versüßt/ und zu Zeiten genommen.

Auch seynd nutzlich die mit Wasser und sauerlichten Zucker Säfften abgegossene Julep (sie sollen aber nicht mit sauern mineralischen Spiritibus, als dem Vitriol Schweffel Saliter- und Saltz-Geist/ oder nur mit gantz wenigen denselben angemacht seyn/ massen sie sonst leicht das Reissen/ die Schmertzen/ Aufsätzung/ und Ausschwärung der Gedärme vermehren) als/ von Corallen-Safft/ Granaten-Him- oder Holbeersafft/ Weinlägel- und Fürwitzsafft/ Quitten- und Schwartzbeer-Safft/ dürrer Rosensafft/ und dergleichen. Vortrefflich dienet der Quitten-Granat- oder Margranten-Wein/ wer nur solchen nach Nothdurfft haben kan.

So nicht allzusauerer Magen vorhanden/ und das Grimmen zu besorgen/ so ist auch eine Mandelmilch mit Gersten-Wasser/ und etwas Zucker gemacht/ hierinnfalls ziemlich gut. Etliche nehmen halb Hanffkörner/ halb Mandelkern und ein wenig weissen Mahensaamen/ stossen es mit Gerstenwasser zu einer Milch/ und vermischen es mit gestossenen rothen Candizucker/ oder rothen Schnaltzensafft. Wann kein Fieber vorhanden (welches selten geschicht) ist die mit glühenden Kieselsteinen abgelöschte Geiß- oder Kühmilch mit wenig Zucker gantz gut. Theils geniessen offt eine Milchsuppe mit Schmaltz eingebrennt. Ich selbst hab mich mit einem rothgewachsenen Neckarwein (der geringe rothgewachsene Franckenwein ist auch gut befunden) curirt/ hatte aber keine absonderliche fieberische Hitz/ sondern tißfalls sicher zugehen. Man nimmt auch in den Mund und auf die Zung eine Kugel oder Knopf von harhafftigen Berg-Crystallen/ oder nur Venetianischen oder Böhmischen Glaß; oder rothe Berberis-Zeltlein: Item/ etwas von frischen Granatäpffeln/ Lemonien- und Citronen und Pomerantzen-Blätzlein mit Zucker bestreuet; oder mit Zucker eingemachte Weixel/ Limonien- und Citronen-Schalen/ Zitronat/ Quittenspalten/ und dergleichen; oder den Rosen-Zucker mit Vitriol-Geist/ wie auch Weinlägel-Fürwitzel-Weixel-Schlehel-Dürrlein-sauren Quitten-Citronen- und Veilsafft.

Neben dem Durst befindet sich auch gemeiniglich II. die Dürre und Trückene der Zungen und des Mundes. Da soll man warme Milch- in welcher Pappeln gesotten worden öffters in dem Mund haben: die Zung muß man gar sanfft des Tages wenigstens zweymahl abschaben/ und mit Butter/ oder frischen Mandelöl/ oder Quittenkern-Schleim sehr wol bestreichen. Wofern aber eine Entzündung/ mit besorglicher Bräune/ vorhanden/ muß man Gersten- Rosenblätter/ Wegrich/ Braunelen- und Apostem- oder Scabiosenkraut jedes ein Hand voll in 2. Maß Wasser sieden/ biß der dritte Theil eingesotten/ durchseyhen/ und nachmahls Rosenhönig und Maulbeersalsen darzu nehmen/ daß es ein anmuthiges Gurgelwasser gebe/ mit welchen man sich des Tags warm gurglen oder einspritzen lassen kan: Darauf nimmt man Rosenhönig/ Zuckerrosat/ Maulbeer- und Nußsafft in dem Mund/ die Zung und Hals frisch und feucht zu erhalten. In sehr grosser Dürre nimm präparirten Weinstein/ der vorhin etlichmal mit frischausgepreßten Citronensafft angefeuchtet und wieder getrücknet worden/ Saliter mit Rosenwasser zu unterschiedlichen mahlen angefeuchtet und wieder getrücknet/ jedes ein Lot/ Salarmoniac 1. Scrupel/ mische es zu einem Pulver/ worvon öffters eine Messerspitz voll in den Mund genommen/ hernach das Maul mit Gurgelwasser ausgespühlt/ und einen säuerlichten Safft auf die Zung gethan.

Solchen füget sich auch meistens bey III. der Kopffschmertzen und Wachbarkeit/ welche von dem unruhigen und unordentlichen Lauff des gärenden und heißgemachtes Geblütes und der Hirnhäutlein entspringen; oder auch von allzuleeren und eitelen Magen. Ist also nutzlich den Magen mit stärckenden/ etwas dicklicht- oder schleimlichten Speisen immerzu zu unterhalten; Nach dem Essen aber jedesmal etwas von einer Quitten-Latwerg ohne Gewürtz/ oder Vitriolischen Rosenzucker zu geben. Unter Tags nehme man eine gute Mandelmilch mit wenig Mahensamen/ rothe Schnaltzenblumen- oder rothe Rosen-Tinctur/ und etwas rothen Candizucker gemacht. Zu Abends bey Schlafzeit nimm abgeschälte gute süsse Mandel 3. Loth/ weiß Mahensamen ein Quintlein/ der 4. grossen kühlenden Saamen ein Quintlein/ mit Gerstenwasser mache eine Milch/ versüsse sie mit Manus-Christi-Täfelein/ und trincke sie nach und nach aus: Oder thue hinzu präparirte Orientalische Perlen/ präparirte Corallen/ präparirten Orientalischen Schmaragd/ von jeden 10. Gran/ und im höchsten Nothfalls 2. oder 3. Gran des Laudani Opiati: oder gib des Mahensamens-Safft ein 3. Loth; Item/ nimm ausgeschählte Marillen- und Vfersichkörner/ jedes ein Quintlein/ weissen Mahensamen 2. Quintlein/ stosse es mit Nachtschatten-Wasser zu einer Milch/ darzu mische Laudani Opiati 5. Gran/ klar gestossenen Saffran 4. Gran/ darein tuncke laulicht leinene Tüchlein/ und binds um die Stirn; oder mache daraus ein dünnes Taiglein/ und binde es um.

Sonsten bestreichet man auch die Stirn und Schläff mit Populeon- oder mit Schlaffbringenden Augspurger-Sälblein/ oder nim̃ Alabaster-Rosen- und Populeon-Sälblein jedes 1. qu. ausgepreßtes Muscatnus- Oel 1. Scrupel/ Lautani opiati 4. Gr. Mahen- oder Seeblumenöl ein wenig/ mache daraus ein Sälblein/ und streich es an: oder nimm Muscatnußöl/ Rauten- und Agtstein-Balsam vermischt. Ist die Unruh gar zu groß/ so muß man 2. oder 3. grosse Ventosen oder Laßköpffe mit starcker Flamm auf die Achsel setzen/ und ohne Schrepffen etliche Zeit stehen lassen. Wird aber eine grosse Hitz in dem Hirn vermerckt / soll man auf dem Arm/ und nicht unter der Zung / noch viel weniger bey den Hals- und Schläff-Adern / eine Ader eröffnen.

Bey aller rothen Ruhr aber findet sich IV. ein ziemlich grosser und fast unerträglicher Schmertzen im gantzen absonderlich unterm Leib. Diese nun zu lindern oder gar zu heben / so gibt es über die im nechst vorhergehenden Indicante und letzlich bey dem Kopffschmertzen angezeigte so wol innerliche als äusserliche / vornemlich folgende bewährte Medicamenta. Innerlich ist gut Milch und Fleischbrüh / in welcher das Eingeweyd eines verschnittenen Widders oder Schaafs/ oder auch deren Köpff/ aus welchen vorhero das Hirn und die Zung weggenommen worden/ so lang gekocht / biß das Fleisch von den Beinen fällt/ und warm getruncken; man kan auch Eibischwurtz- Gersten/ Reiß/ Haberkern/ rothe Rosen/ Süßholtz/ weissen Mahsaamen/ und gantzen Saffran/ lassen mitkochen/ and die Brüh also genieſſen. Jedoch/ so es möglich/ solle vor Gebrauch aller schmertzstillenden Artzneyen der Leib etwas gereiniget werden/ aufs wenigste innerlich mit Fleisch- oder Hünerbrüh Eyerdottern/ süß Mandelöl/ rothen Zucker ꝛc. oder mit einem laxirenden Pulver von Rhabarbara/ Mechoacana / ein Zimmet und Zucker/ oder mit einem abschleimenden und ausführenden Pulver/ welchen so eine Malignität darbey vorhanden/ man Gifft widerstehende und etwas Schweiß- und Urin-treibende Mittel nach erheischen beymischen mag.

Eusserlich haben den Preiß die schmertzlindernde Clystieren / als da sind vorgedachte gesottene Brüh von dem Eingeweyd und Kopff eines Widders/ in welcher Steinklee/ Chamillen/ Wullkraut/ Quittenkern und Flöhsamen gekocht/ worinn nachmals Hirsch- oder Bocks-Unschlit/ Tragant und Arabisches Gummi mit Wegrichwasser ausgezogen/ weisses Hundskoth/ weisses Stärckmehl/ frische ungesaltzene Butter/ Eyerdotter/ Eyeröl/ Quittenweiß Lilien- Rosen- oder süß Mandelöl/ die Fette von Hamel-Nieren/ das Ungentum Anodynum Off. zerlassen worden; wie auch von Weyhrauch und Storax was weniges/ mit braunen Zucker/ so man zugleich abschleimen will / oder worzu zum Stopffen Tormentillwurtz 2. Loth Johanneskraut 2. Händlein voll gethan. Item/ nimm Wullkraut 2. Hand voll/ Quittenkern und Flöhsamen/ jedes ein Loth/ 10. grosse lebendig zerstossen Regenwürmer/ 5. weisse Mahensamen-Köpff/ lasse es mit Milch / worinn glühender Stahl/ Kieselstein/ oder Gold abgelöscht worden/ abkochen/ seyhe es durch/ und vermische darunter ungesaltzene Butter/ Bocks-Unschlit/ jedes 3. Loth/ 2. zerklopffte Eyerdotter: Oder nimm Eibischwurtz/ Wallwurtz/ jedes 2. Loth/ Bilsenkrautsaam/ Mahensaam/ jedes 1. Loth/ 15. zerstossene grosse lebendige Regenwürmer/ siede es in gestählter Milch/ zertreib darinn Hirschen-Unschlit/ Rosenöl/ jedes 3. Loth/ frischen Theriack Philonii Romani, jedes ein Quintlein/ applicirs in mässiger Wärme: oder nimm ein Seidlein gekochte Milch/ 2. Eyerdotter / 1. qu. weissen Hundskoth/ 3. Gran Opium, Rosenöl ein wenig. Die Stuhlzäpflein können auch die Schmertzen stillen; als: nim̃ Hirsch-Unschlit 1. Loth/ ungesaltzenen Butter 4. Scrupel / Tragantpulver / gestossenen rothen Armenischen Bolus/ jedes 2. Scrupel/ Opium/ Bibergail/ jedes ein halb Scrupel/ daraus mache 2. oder 3. Stuhlzäpfflein. Es werden auch dergleichen gemacht aus Hönig / Mahensamen Eyerdotter/ mit ein wenig Saffran und Opio: oder nimm gestossene Myrrhen/ Mastix/ jedes 1. Qu. Opium in Lactucwasser aufgelöst 6. Gran/ daraus mache mit Eyerdotter ein Taiglein / solches binde in Form eines Zäpffleins in ein subtiles Tüchlein/ binde einen Faden daran / damit es wieder heraus kan gezogen werden/ duncke es in ein Oel/ und applicirs. Auswendig ist auch gut/ so man den Nabel und Bauch einsalbet mit schmertzlinderender Oelen und Salben/ und nachmals warme Umschläge darauf leget. Also nimm Wermuth- und Quittenöl/ jedes 2. Lo. Muscatnus-Sälblein ein halb Loth/ Wax so viel vonnöthen/ mache ein Sälblein: Oder nimm Quittenöl / Mastixöl/ jedes ein halb Qu. Wermuth- und Müntzenöl/ jedes 6. Qu. alten Theriac/ Gänsfetten/ jedes 2. Qu. Regenwurm-Geist ein halb Qu. Muscatsälblein/ 2. Qu. Wax/ so viel genug/ verfertige ein Sälblein: Oder nimm Ung. Comitissæ 1. Qu. Heidelbeeröl/ Mastixöl/ jedes ein halb Qu. Mastix/ Weyrauch/ gepulvert/ jedes 2. Qu. rothe präparirte Corallen/ rothe Sammetröselpulver/ jedes ein Qu. Regenwurm Geist 2. qu. destillirtes Fenchelöl 1. qu. Wax ein wenig/ daß es ein Sälblein wird. Dieser Salben können schwangere Weiber sich sonderlich bedienen.

Nach beschehener Einsalbung kan man die Netze und Jngeweyd von alsobald geschlachten Thieren/ als Kälbern/ Hammeln/ Widdern / Schaafen/ Hunden/ ꝛc. drauf legen / und wann sie erkaltet/ sie mit Oel oder Milch wieder aufwärmen: oder auch eine mit heissen Lein- oder Baumöl angefüllte Blattern oder nimm die gewöhnlichen erweichenden Species/ oder nur Chamillenblumen in Milch gesotten/ und mit Leinöl vermischt / und lege es warm zwischen 2. Tüchern auf: Oder einen Schwamm in siedheisses Wasser geduncket/ oder Quittenöl/ süß Mandelöl/ Mastixöl/ mit Theriac/ Eisenvitriol/ gesiegleter Erden/ und rothen Wein vermischt: oder ein Cataplasma aus 4. Loth Semmelbrosen mit Eß g gekocht; oder folgendes Breymüßlein: Nimm 50. grosse zerstossene Regenwürmer / pulverirte Eibischwurtz 6. Loth/ Gersten und Habermehl/ jedes 3. Loth/ Flöhkrautsaamen/ Leinsaamen/ pulverirt/ jedes 6. Qu. koche es in Kühemilch zu einem Müßlein/ zuletzt rühre darein Regenwurmöl

wurmöl 6. Loth/ Eyeröl 3. Loth/ Regenwurm-Geist 6. Quintl. schlage es zwischen zwey Tüchern warm auf den Bauch: Man nimt auch nur in der Pfann geröstẽ Haber/ nehet solchen in ein Säcklein/ und legt es öffters fein heiß auf. Etliche brauchen das Pflaster de Crustâ panis &c.

Zu dem Schmertzen geselłet sich gern V. der Zwang mit immerwährenden und vielmahls vergeblichen Reitzen zum Stuhlgang/ der offt so groß/ daß sich die Patienten des Schreyens nicht enthalten können. Kürtzlich/ der Zwang ist eine fast stätige Begierd und Antrieb zum Stuhlgang/ so herkommt von einer in der innern sehr empfindlichen runtzlichten Nerven-Haut des Afterdarms enthalten scharff angreiffigen Feuchtigkeit und Schleim/ oder auch wol von einem sich daselbst befindenden eyterichten aufgebrochenen immernagenden Geschwär: daher auch offt (aber nicht allzeit und immerfort) nach und unter dem Zwang etwas von Eyter/ Blut und Schleim/ offt aber auch gar nichts weggehet.

Obwohlen nun nach und unter der Heilung der rothen Ruhr auch der Zwang gemeiniglich aufhöret/ so ist doch diesem üblen Gast/ der öffters sehr gefährlich Zustände/ als die Fraißzuckungen und den kalten Brand mit sich bringet/ bald möglichst zu begegnen. Zu deren Cur aber gehören sehr viel/ sowol inn- als äusserliche Medicamenta, welche zum Theil in nechst vorhergehenden zweyen Cur-Anzeigungen angedeutet worden.

Vor allen aber ist zu mercken/ daß man unter denen den Zwang linderenden und stillenden äusserlichen Mitteln nicht leichtlich faiste/ schmierige/ und ölichte Salben- Umschläg und Pflaster gebrauche/ auch ohne Noth/ das Opium und die Opiata darunter nicht vermenge. Unter solchen äusserlichen Mitteln leisten abermahl die meiste Hülff die in gebührender Wärme zu brauchende Schmertz-lindernde Clystieren/ als: nimm abgezogene Gersten/ Wullkraut- rothe Rosen- gelb Flachskrautblumen/ Regenwürmer/ jedes eine Handvoll/ Quitten- und Leinsaam/ jedes ein Loth/ in Geißmilch gesotten/ anderthalb Loth Rosenhönig/ 2. Eyerdotter/ mache ein Clystier/ darunter man auch Hirsch- und Bocks-Unschlitt thut/ und/ so man noch mehr abschleimen will die rothen Cisererbis mitkochen kan. Es solle auch sehr gut seyn die Brüh von gesottenen Schaafs- oder Widderköpffen/ etliche Tröpfflein destillirtes Wachöl/ oder Indianischen Balsams darzu gethan/ und als ein Clystier gebraucht. An statt der Clystier werden auch öffters an die Hand genommen die Stuhlzäpfflein/ als: Man macht Zäpflein aus dem Hirsch- oder Geiß-Unschlit/ und bestreicht sie mit Wullkraut-Oel. Oder: Nimm Hirschen-Unschlitt 1. Loth/ gestossenen weissen Mahensaamen/ Bilsenkraut-Saamen/ jedes 2. Scrupel/ Opium, Bibergail/ jedes 7. Gr. laß das Unschlit über dem Feuer zergehen/ rühre die andern Stücklein gepultert darein/ gieß es in kleine papirene Scharmützel/ die in einer Schüssel in Form und Grösse eines Stuhlzäpffleins in Sand gesteckt sind/ lasse es kalt werden/ nimms aus dem Papier/ schabe das Unebene hinweg/ und applicirs in Oel gedunckt. Unter die Stuhlzäpflein aus dem Nixbleyweiß- oder weissen Campher-Sälblein/ werden auch Weyhrauch/ Tutia und ausgesüsster Vitriolischer Todtenkopff gemischt. So man die Zäpfflein wegen Geschwulst und Schmertzen nicht wol beybringen kan/ soll man das Hirsch und Bocks-Unschlitt zerlassen/ und mit darinn eingedunckten Tüchlein dem Leibdarm öffters warm applicirẽ.

Milch/ worin Wullkraut gesotten/ mit Schwammen oder Tüchlein öffters applicirt/ benimmt die nagende Schärffe/ und lindert den Schmertzen. Ingleichen kocht man Eichenlaub/ mit Kleyen in gestahleten Wasser/ oder auch Kleyen mit Eisenkraut und Rauten/ und applicirs; oder macht ein Säcklein von Waitzenkleyen/ siedets in Essig/ und legets ausgetruckt auf: oder nimmt Mausöhrleinkraut/ rothe Rosen/ Chamillen/ Wullkraut/ gelbe Flachskraut Blüth/ fülle damit ein Säcklein siedet es in Wein/ und legt es warm auf den Affter. Wo ein grosses Kützeln bey dem Leibdarm vorhanden/ mache eine Behung aus Wegrich-Wasser mit wenig Alaun gesotten: Die Behung aus Milch und Rosenwasser ist auch nutzlich.

Sonsten wird auch gebraucht eine Behung aus Gänserichkraut/ Weggraß/ Wullkraut/ und Eichenlaub in 2. kleine Säcklein gethan/ in Schmidt-Löschwasser gesotten/ zwischen zwey Brettern ausgetruckt/ und eines nach den andern applicirt, so warm man es leyden kan/ oder den Patienten mit den Hindern drauf sitzen lassen; welches auch mit vorgedachten Kräuter-Säcklein in Wein gesotten/ also geschehen mag. Aëtius hat einen wolausgebrannten Maur-Ziegel auf einen Feuerherd glühend gemacht/ daß er zischte/ solchen mit scharffen Essig besprengt/ hurtig ein Tuch herum geschlagen/ und darauf heissen sitzen; Oder er hat solchen Stein zu Pulver gestossen/ mit Essig einen Kuchen gemacht/ in ein Tüchlein gewickelt/ und für den Mastdarm geleget; die gemeinen Leute nehmen ein eichenes wol warm gemachtes/ und mit Hirsch- und Bocks-Unschlitt wol bestrichenes Bret/ und setzen den Krancken darauf. Man kan auch auf einen heissen Ziegel Essig giessen/ und den Dampff mit dem Leibdarm empfangen; also ist auch gut Sevenbaum-Stäudlein in Essig und Wasser gesotten/ und sich darmit über ein heisses Eisen oder Blech oder Ziegel gedämpfft: oder geräuchertes Fleisch gesotten/ und rauchend zwischen zwey Tüchern untergelegt; oder bereite folgende Ausdämpffung: Nimm Ebischwurtzel 2. L. Eibischkraut/ Wullkraut/ Veilkraut/ Chamillen/ und Steinklee/ jedes 1. Hand voll/ fœnum græcum 2. L. koche es in abgelöschten Stahlwasser/ stelle den Hafen mit den Kräutern aufgemacht in den Leibstuhl und setze den Krancken darauf; oder machen einen Rauch durch den Leibstul aus denen Wullkraut-Zeltlein des Mynsichti/ oder aus Weyrauch und Pech; wann er von Wullkrautblumen und Terpentin gemacht wird/ ists sehr ersprießlich; Der Rauch von Lerchenbaum und Tannenpech/ Terpentin und Pechöl/ wird insgemein mit gutem Effect gebraucht; oder nim̃ Wullkrautblumen/ rothe Rosen/ jedes eine Hand voll/ gedörrte Heydelbeer/ Geigenhartz oder Colophonium/ Mastix ung Weyrauch (oder auch Hüttenrauch) jedes 1. Quintlein/ Storax und Benzoes/ jedes ein halb Quintlein/ stosse es zu groben Pulver/ wirff es auf eine Glut/ laß den Patienten auf einen

hohen

hohen Leibstuhl/ der obenher was eng/ und rings herum verschlossen/ eine halbe Stund sitzen/und den Dampff von unten auffangen/ absonderlich wann er eben erst seine Nothdurfft verrichtet hat. Sonsten ist der Rauch eines fetten auf glühenden Kohlen gebratenen Aalfisches ein heylsames Hülff-Mittel/ welcher aus seines Eigenschafft in der rothen Ruhr viel Nutzen schaffet. Etliche loben die Oel-Sälblein/ als: Nimm Unguentum de Linariâ 6. qu. Wullkraut-Oel/ Regenwurm-Oel/ jedes 3. quintl. Flöhkrautsaamene Schleim/ Quittenkern-Schleim jedes anderthalb Quintlein/ Opium, Bibergail/ jedes 10. Gran/ Wax ein wenig/ mache daraus ein Sälblein; Oder nim lebendige sauber gewaschene Regenwürmer/ gelb Flachskraut/ weiß Wullkraut-Blumen/ röste es in ungesaltzener Butter/ und mache ein Sälblein daraus; die Althää-Salb mit Rosen- und Regenwürmer-Oel vermischt ist auch gut.

Fischerus vergönnet auch im grossen Zwang das Opium beyzumischen. Das Nix-Sälblein dienet zum ausdrucknen und kühlen. In gresser Aufätzung ist das Rosen- und Regenwurmöl in einem bleyern Mörser wol abzureiben/und sich damit zu schmieren; oder man reibet Silberglett mit Essig wol ab/ und legets auf/ oder nimm Tragant/ Schwefel/ Silberglett/ jedes 1. qu vermische es mit wenig Essig und Rosenöl. Hildanus, nach gebrauchter Säuberung Clystier- und Behung von Eibischwurtzeln und Blättern/ Papeln und Veilblättern/ Wullkraut und Blumen/ rothen Rosen/ Leinsaamen/ und Quittenkernen/ lobet das Oel aus wohlriechenden Blumen des Wullkrauts. So aber eine Verwundung und Schaden in dem Affter vorhanden/ muß zum öfftern eine Einspritzung geschehen aus Gersten/ Rosen/ Wegrich/ Wullkraut und Blumen jedes ein Hand voll/ Calmus/ Granatenschalen/ jedes 2. Loth/ in Wasser gekocht biß auf ein Seidlein/ darinn zertrieben Rosenhönig 4. Loth/ rothen Bolus/ Myrrhen/ Drachenblut/ jedes ein qu. welches wol untereinander gemischt/ 3. oder 4. mal des Tages allezeit warm in den Affter zu spritzen.

Ist der Zwang und Schmertzen allzu groß/ so pfleget nicht selten VI. der Ausgang des Affterdarms drauf zu erfolgen/ welcher sowol von der Nachlassung derer durch die immer ihnen zufliessende Feuchtigkeiten allzusehr angewässerten schlipffrig- und lotter-gemachten Häutlein und Bändern/ die ihn sonsten in seinen natürlichen Ort angehefftet halten/ als von dem allzu hefftigen Drang seinen Ursprung empfänget. Die vornehmste Cur dessen bestehet in seiner bald möglichsten Wiedereinbringung in seinen natürlichen Platz und Stelle/ ehe er aufgeschwüllet/ in Entzündung/ Eyter/ oder gar in kalten Brand geräth. Solle also der Patient solchen Zustand/ wie garstig er sey/ sobald er ihn bey sich vermercket/ ja nicht lang verschweigen/ sondern alsobald anzeigen.

Ist noch keine Geschwulst vorhanden/ so geschiehet die Einrichtung desto leichter/ und zwar am besten auf folgend Art:

Nimm Eichenlaub/ Wegrich/ rothe Rosen/ Wullkrautblüth/ jedes ein Hand voll/ lasse es in rothen Wein sieden/ netze darein einen Schwamm/ oder ein doppeltes zartes leines Tüchlein/ hebe den Affter damit/ bestreue ihn mit Mastix/ rothen Rosen und Granatenblüth subtil gepulvert/ und schieb ihn allgemach gantz hinein an sein rechtmässiges Ort. Ist er aber aufgeloffen und entzündet/ so nimm Wullkraut/gelb Flachskraut samt der Blüth/Chamillen/ Steinklee/ jedes ein Handvoll/ Leinsaamen/ fœnum græcum, jedes 2. Loth/ koche es mit Milch/ biß der dritte Theil eingesotten/ netze darein zweyfache Tücher/ und schlage sie um den Mastdarm/ so warm als mans leyden kan: so vergehet die Geschwulst/ die Entzündung weicht/ und schleicht der Mastdarm selbst wieder hinein.

Sonsten kan man auch die in denen Apothecken gebräuchliche erweichende Species in süsser Milch kochen/ und mit vierfachen Tüchlein dem Darm appliciren. Nachmals nehme man alsobald das Weisse von einem Ey/ subtil gestossenen Mastix Drachenblut/ gesiegelte Erden/ rothen Armenischen Bolus/ jedes ein Loth/ mache daraus ein Müßlein/ streich es auf ein Tüchlein/ leg es über den Darm/ und schiebe selbigen mit Baumwoll in Hindern.

Oder nimm Flugmehl 4. Loth/ rothen Armenischen Bolum/ Drachenblut/ Mastix/ subtil gepulvert/ jedes 2. Quintlein/ mache mit Eyerweiß und roth-anziehenden Wein ein Müßlein zu dergleichen Umschlag.

Sollte er auf diese Mittel nicht darinnen bleiben/ und noch Geschwulst und Schmertzen sich mercken lassen/ muß man mit stärckern Mitteln verfahren/ als: Nimm die Käpplein von Eicheln/ Mausöhrleinkraut/ Heidelbeerblätter/ Granatöpffelblüth und Schalen/ in Wein und Schmidt-Löschwasser gesotten/ und den Leibdarm damit gebähet. Es ist offt die Geschwulst/ Entzündung und Schmertzen so groß/ daß sich der Darm hart hinein bringen läst/ da muß man wol acht haben/ daß man diesen Zufällen schleinigst begegne/ damit keine Fäulung/ Eyterung/ oder gar der kalte Brand erfolge/ welche sehr gefährlich. Muß man also solche Sachen ohne Verzug gebrauchen/ welche die Geschwulst/ Entzündung und Schmertzen lindern und mindern/und der Fäulung wiederstehen.

Darzu ist köstlich gut der Schleim/ welchen die grossen/ gelben/ und schwartzen Waldschnecken geben; oder der Schleim von Quittenkern und Flöhsaamen/ geläuterter Salpeter/ Theriack/ Campher; Oder dieser Umschlag: Nimm Hollerwasser ein Seidlein/ Schleim von Flöhsamen und Quittenkern mit Rosenwasser ausgezogen/ jedes 6. Quintl. Theriac 1. Loth/ geläuterten Saliter 4. Scrupel/ Campher 2. Scrupel/ vermische es wol/lasse es laulicht werden/duncke Hänffen-Werck darein/ schlage es um den Affter/ und solches wiederhohle Abends und Morgens. Darbey muß man auch mit der Hand Anlegung nicht feyren/ sondern das gefaulte Fleisch von dem Gesunden beyzeiten absondern/und alsdann die vorgemeldte Mixtur von Hollerwasser ꝛc. wieder umschlagen.

In diesem Fall wird vor reiche Leut auch ein Wannenbad gemacht von warmer süsser Milch/ worinn ein guter Theil frischer Butter zerlassen worden/ darein muß er sitzen; unterdeß wird ein grosser Hauff vorhin gesammleter Schnecken in ein lauchlichtes

lichtes Wasser geworffen/ welche häuffig Schleim von sichgeben; welcher Schleim mit Hänffenwerck aus dem Wasser gefasset/ über den ausgegangenen Affterdarm öffters gelegt/ und beynebens das gefaulte Fleisch von dem gesunden abgesondert wird/ dadurch nachmahls der Affter sich wol selbst hinein zieht. Nach Abledigung des verstorbenen Fleisches erfolgt vor sich eine Wund-Maasen/ welche den Darm in seinem Ort wider das Herausgehen befestiget.

Nach beschehener Einrichtung ist der Patient in dem Bett so zu legen/ daß er gantzer zwey Täg mit den Hindern weit höher als mit dem Kopff mit gegen den vordern Leib gebogenen Knyen gantz still lieget: oder er wird auf ein warmes eichenes Brett/ so vorher mit Hirschen-Unschlit wol gesalbet worden/ etliche Stund lang gesetzt; oder man leget ein starckes pichichtes Hefft-Pflaster Creutzweiß vor den Hindern/ und läst es zwey Tag liegen.

Jetzt gemeldten Zufällen fügen sich auch öffters bey VII. die **Hertzens-Ohnmachten**/ welche aus allzugrosser durch überflüssigen Durchgang beschehener Erschöpffung der Lebens-Geister und Kräfften/ wegen Mangel der Nahrungs-Säffte/ entspringen. Dahero möglichst zu trachten/ bald mit gelindstorffenden Mitteln zu begegnen/ und die noch übrige Kräfften zu erhalten/ oder die verlohrnen wieder zu bringen. Worzu nun dienen gute kräfftige Süpplein/ Copaunensultzen/ und Krafftwasser/ wormit der Krancke wieder zu erquicken/ zu laben/ und zu stärcken; absonderlich ist das matte Hertz zu erfrischen mit kräfftigen Schlag- und Kraftwassern/ die doch nicht hitzig sind/ oder mit sonst Hertz-stärckenden und dem Gifft widerstehenden Sachen/ als mit Bezoar/ Ambra/ Perlen/ präpar. Hirschhorn/ Corallen/ köstlichen Edelgesteinen/ kühlenden Perlen-Specien/ gesiegelter Erden: Item/ mit Theriac/ Alkermes- oder Hyacinth-Confection/ Smaragd-Tinctur ꝛc.

Eusserlich ist ein Hertz-Umschlag zu gebrauchen aus Schlagwasser/ oder in denen Apothecken befindlichen Hertzwasser/ rothen Rosen- und Aggeley-Essig mit Hertz-Umschlag-Specien kühlenden Perlen-Specien/ rothen Santelholtz/ Saffran und Campher/ laulicht mit eingedunckten Tüchern/ oder mit rothen Scharlachflecken auf das Hertz und Pulsadern zu schlagen/ die Schläff und Nasenlöcher damit öffters bestrichen/ worzu man auch Theriack oder Alkermes mischen kan.

Es gibt auch in den Ruhrern nur VIII. **Magen-Ohnmachten und Magenweh** welche entweder aus Eitelkeit des Magens und den darinnen enthaltenen sauren Schleim/ oder einer von der Nerven-Gemeinschafft herrührenden Magenzuckung entstehen: Dahero nutzlich den Magen mit warmen Hünersüpplein öffters zu stärcken/ oder so keine starcke fieberische Hitz und ansteckende Malignität verhanden/ auch kein fast immerwährendes Erbrechen/ da ist ein kleines Trincklein Weins zu geben. Man nimmt auch etwas weniges von candirter Indianischer Nuß: Oder so es der Magen leyden mag/ von gestossener oder candirter Muscatnuß.

Eusserlich gebraucht man das Mastix-Quitten- und frischausgepreßte Muscatnuß-Oel/ oder Indianischen Balsam mit Muscatnus-Sälblein vermengt auf das Magengrüblein gelegt. Item das Pflaster Diaphœnicon frigidum, de crustâ panis, Ceratum stomachicum Aug. Emplastrum stomachicum Regium Zwölfferi &c. Oder wann keine grosse Hitze und Magen-Entzündung verhinderlich/ einen Umschlag von Gewürtzten Lebzelten/ geriebenen Brod/ gestossenen starcken Gewürtz/ Wermuth- und Müntzen-Kraut/ Muscatnuß mit rothgewachsenen Wein zu einem Müßlein gekocht/ und warm auf den Magen gelegt.

Offt kan der Magen die Speiß so lang/ biß sie verdauet/ nicht bey sich behalten/ sondern läßt solche unverdaut durch alle Gedärme durch den Stuhl weggehen/ welches IX. **Ein Speiß-Durchbruch** genennt wird. Woran dann die in den ausgedehnten bläschichten und erkälten Magen und Gedärmen sich befindende annagende scharffschleimichte und immerzu görende Materi die meiste Ursach ist. Sind also die Kräfften vorhanden/ kan ein gelindes Erbrech- oder Laxier-Mittel nicht schaden. Nachmals ist die Quitten-Latwergen ohne Gewürtz/ oder auch eingemachte Quitten-Spalten/ worvon der Zucker vorher meistens abgeschaben/ item rother Candi-Zucker mit präpar. Armenischen Bolo gebrannten Hirschhorn/ Terra Sigillata/ rothen Corallen Zimmet und Zitronen-Schalen-Safft vermischt/ zu gebrauchen.

Ist kein Fieber und Hitz vorhanden/ kan das Zimmetwasser mit dem Hertzwasser destillirt/ oder das Mastix- und Muscatnußwasser/ oder auch eingemachte Ingwer/ Calmuß/ Muscatnuß in weniger Quantität genossen werden.

Eusserlich ist folgendes Sälblein zu gebrauchen: Nimm Mastix Müntzen-Quitten-Oel/ jedes 2. Loth/ Muscatnuß-Oel 2. qu. Gewürtz-Negelein gepulvert 2. Scrupel. Mache es mit 4. Loth Wax zu einem Sälblein; Man kan auch etwas von Tacamasaca beymischen/ streiche es warm auf den Magen und Bauch. Wann das Geblüt vor sich selbst geistreich und substantios, auch in grosser Menge vorhanden/ nachmals aber in eine gählinge Görung und Aufwallung gerathen/ wie in der rothen Ruhr gemeiniglich geschihet/ so folget nicht selten X **Eine Leber-Entzündung** in Begleitung einer sehr grossen Hitz/ Durst/ Austrucknung Unruh/ Schmertzen/ und andere Zufälle.

Da will Hildanus, daß man auf dem rechten Arm eine Ader eröffne/ und nach Beschaffenheit gegenwärtiger Kräfften Blut lasse. Nachmahls nimm Odermenig und Ehrenpreiß/ jedes ein Hand voll/ süßholtz 2. Loth/ alles zerschnitten siede in drey Maaß Gerstenwasser; eine halbe Stund hernach mische etwas von Sauerampffer oder Citronensafft darzu/ und laß es den Krancken nach Belieben trincken.

Auch ist gut die Tinctur von rothen Rosen/ rothen Maßlieben-Blümlein/ und Cichori- oder Wegwarten-Blüth mit etwas Vitriol-Geist und siedheissen abgestahelten Wasser gemacht/ und nicht gar Eiß-kalt getruncken. Man macht auch einen Julep von destillirten Endivi-Wegrich-Wegtritt- und Wallwurtz-Wasser mit Corallen

und Quittensafft; worzu man auch die kühlenden Perlen-Species mischen/ oder so vor sich mit selbigen Wassern eingeben mag. Man kan auch Mandelmilch / gestampffte Gersten mit Fleischsuppen; oder Fleischbrüh mit Sauerampffer genissen. Harntreibende und hitzige Getränckе muß man meiden. Auswendig nimm rothe Santelsalben 2. L. Rosen- und Seeblumen-Oel/ jedes ein Loth Campher 10. Gr. frischausgepreßten Citronensafft ein wenig; vermische es/und schmiere den Ort der Leber damit; oder mach auf die Leber mit einem zwerfachen leinenen Tuch einen Uberschlag von Speciebus Diarrhod. Abbat. Diatrion Santalon &c. und Endivi Cichori-Odermenig- und Wermuthwasser mit Rosen-Essig.

Selten/ aber doch je zuweilen kommt nach der rothen Ruhr wegen abgeschwächter Leber VI. Ein Leber-Fluß gleichwie ein blutiges Fleischwasser/ worbey auch wol zu Zeiten auch andere Feuchtigkeiten/ wie auch kleine Drüßlen vermischt sind / die rechte Seiten bey der Leber ist schwehr und schmertzhafft. Hierzu wird gelobt alles was aus Mandelkernen/ Haber / Reiß und Gersten gemacht wird. Wol thut die kleine Weinbeerl oder Rosin-Salsender Rosenzucker mit Rhabarbara die Hagenbutzen-Latwerg mit Wolffs-Leber; Septalius rühmet die halbzeitige rothe Weintrauben im September abgeschnitten/ 4. Tag an die Sonn gehenckt/ hernach sanfft in dem Ofen gedörrt zu Pulver gemacht/und davon 2. Qu. mit 4. Untzen rothen starcken Wein 4. Stund vor dem Mittagmahl genommen/ und 12. oder 15. Tag ohnaufgesetzt continuirt: wormit er viel wieder zurecht gebracht.

In Welschland nimmt man die Trauben/ worvon der edle rothe Wein picante genannt/ gemacht wird.

Sonst wird gelobt die rothe Corallen-Tinctur. Ist dieser Zustand langwierig / muß mit dem eingekochten dicken Cichori-Wurtzelsafft/ da die Cichori-Wurtzel mit abgestählten Wasser lang und dicklicht gesotten/und nachmahls der Safft ausgepreßt worgen/ geholffen werden.

Nach der rothen Ruhr findet sich auch offt XII. Der gulden Adern-Fluß und Schmertzen ein. Zu dessen Stillung/ die wegen schon durch vorgegangene rothe Ruhr erschöpffter Kräfften bald vorzunehmen/ ist gut/ daß man zur Verhinderung des Blut-Zulauffs durch die Pulsadern / die obern Glieder starck reiben und binden lassen/oder auf beyde Seiten bey denen Lenden einen Laß-Kopff trocken setze.

Innerlich wird gelobt die anziehende Latwerg: Nimm alten Rosenzucker/ Wallwurtzzucker/ jedes 2. Loth/ präp. rothe Corallen/ präp. Armenischen Bolus/ rothe gesiegelte St. Pauli Erden/ jedes ein halb qu. Quittensafft so viel nöthig; von dieser Latwerg ist alle Tag 3. mahl allezeit 2. qu. zu nehmen. Auf das Creutz wird das Unguentum Comitissæ mit dem Santel-Pflaster vermengt und aufgelegt.

Auswendig auf die Gulden-Adern kan man das Wulfkraut in Wasser gekocht/ oder Kleyen mit Essig vermengt/ oder den ausgepreßten Safft vom rohen Kalbfleisch mit Tüchern/ oder das rohe Kalbfleisch selbst auflegen. Etliche loben gebranntes Schneckenpulver mit Baumwollen applicirt: Oder sie vermischen dieses Pulver mit Tragant-Schleim/ so mit Wegrichwasser ausgezogen/und mengen darzu gestossenen rothen Bolus/ Mastix/ Silberglett/ wie auch ein wenig Bleyzucker/und legen es über als ein Sälblein.

Das frischgemachte Eyerdotteröl ist auch dienstlich. Offt wollen schmierige und fette Sachen nicht aut thun; dahero zu gebrauchen das Silberglett-Sälblein oder Pflaster: Oder nimm camphorirtes Bleyweiß Sälblein 2. qu. gestossenen Mastix 2. qu. das Weisse von einem Ey/ und ein wenig weiß Lilien-Oel/ rühre es zu einem Sälblein wohl zusammen.

In der rothen Ruhr ist offtmahls auch zugegen XI. die Verstopffung des Harns / welche theils herkommt/ wann durch den starcken Durchlauff die Feuchtigkeiten/ welche sonst denen Nieren und Blasen zufliessen / und die Harngänge sollen ausgeführt werden/ mit Gewalt / vermittelst der Schmertzen zu deren Gedärmen gezogen werden; theils entspringet/ wann eine Entzündung und Verstopffung nicht so wol der Nieren und Blasen/ als der Harngänge und des Blasen-Mundes vorhanden / oder auch / wann entweder in den Nieren selbst ein Fehler/ daß selbige ihr gebührendes Blutwasser nicht recht anfangen und entziehen/ oder wann sich in selbigen ein starcker dicker Schleim/ oder Sand und Grieß/ oder wol gar ein Stein vor die Harngänge und den Blasen-Mund legen/ und das Harnwasser nicht durchlassen. Wo die Entzündung in Ursach ist nöthig selbige mit Ader- und Schrepffen lassen / kühlenden innerlichen Mitteln bald möglichst zu heben / nachmahls der Harn mit einzugebenden doch gantz gelind Harn-treibenden Artzneyen zu befördern.

Zu solchem Ende sind die Lenden/ Bauch und Scham/ mit Scorpion-Regenwürm-Dillen- und bittern Mandelöl zu salben/ oder ein Umschlag von Glaskraut mit Scorpionöl aufzulegen.

Hildanus verordnet folgende Kräuter zu Säcklein und Clystiren: Eibischwurtz/ 4. Loth/ Brunkreß/ Pappeln/ Harnkraut/ Tag und Nacht oder Freysamen/ edel Steinklee / Chamillen / jedes ein Handvoll/ Anis-Fenchel-Petersilsaam/ jedes ein L. zerschnitten und gestossen in ein Säcklein genähet / und in Wasser gekocht/ biß der dritte Theil einsidet: Nimm von dieser Brüh ein Seidlein/ zertreibe darinn 2. Eyerdotter/ Rauten- und Dill-Oel/ jedes 2. Loth/ applicirs zu einer Clystier/ so offt es nöthig ist: Das Säcklein aber lege auf den untern Bauch und Scham; Noch besser ists/ daß man aus diesen Kräutern mit Milch ein dickes Müßlein koche/ unter solches zuletzt 2. Eyerdotter- Scorpion- und Regenwurm-Oel rühre/ und also warm mit Tüchern an diese Oerter lege. Sind die Schmertzen sehr groß/ so setze den Krancken in ein heisses Wasserbad/ in welchem gesotten: Eibischwurtzel und Blätter/ Pappelkraut und Wurtzeln / Tag und Nacht/ Violenblätter/ Chamillen/ Steinklee/ jedes 3. Handvoll/ Leinsamen/ fœnum græcum, jedes 2. L. Anis-Fenchel-Petersilsam/ jdes 4. Loth; lasse ihn eine halbe Stund darein sitzen; Man kan ihm

auch

auch vorgedachtes Kräutersäcklein mit in das Bad geben/ daß ers auf den Bauch/ Scham/ Lenden / oder an den Ort des grösten Schmertzens lege. Nachmahls heiß ihn zu Bett/ und sich warm zudecken. Wann der Harn im Bad nicht fortgegangen/ oder auch im Bett liegt/ einen zimlichen Trunck vom folgenden Absud warm ein: Nimm Fenchel- Spargel- Petersil- Meerdistel- oder Mannstreuwurtzel/ jedes 2. Loth / Ehrenpreiß/ Odermenig/ Tag und Nacht jedes ein Hand voll/ Judenkirschen 10. Anis- und Petersil-Saamen/ jedes 1. L. Süßholtz 2. L. Koche es in 2. Maas Wasser/ biß der 3te Theil einsiedet/ seyhe es durch / thue etwas Zucker darzu/ daß er ein anmuthiges Getranck werde. Ist aber eine Entzündung des Mastdarms vorhanden/ welche den Blasenhals und Mund verschliesset/ so nimm rauhe Gersten ein Hand voll / koche sie in Wasser / biß sie aufspringen; in das abgeseihte Wasser/ thue rothe Rosen/ und breiten Wegerich/ jedes ein Hand voll/ darzu/ laß es sieden: seyhe es wieder ab/ mische einen Eyerdotter und ein wenig Rosen- und Myrrhenöl darunter/ und spritze 3. oder 4. mahl des Tags ein wenig davon warm in den Affter. Will sich die Entzündung noch nicht zertheilen/ sondern sich der Affter zur Eyterung schicken/ so bereite folgende Clystier: Nimm Eibisch- Pappelkraut und Wurtzel/ Violenblätter/ jedes ein Hand voll/ Leinsamen / Fœnum græcum, jedes ein Loth/ koche es zu einer Brüh / in solche thue ungesaltzene Butter/ weiß- Lilien- und süß Mandelöl/ und spritze damit des Tages 3. oder 4. mahl was weniges in den Affter. Ist ein dicker zäher Schleim / oder auch wol Stein/ Sand und Grieß in dem Harngang und Blasenhals/ der nicht fort kan/ so bediene man sich des vorigen Wasserbads/ Kräutersäcklein/ Clystier/ Umschlägen/ Oelen/ Sälblein/ und innerlichen Trancks. Gehet es noch nicht von statten/ so ist mit dem silbern Harnröhr- Spritzlein durch die Ruthen in die Blasen zu fahren/ und das Verhinderliche des Uringehens damit wegzustossen.

In der langwierigen rothen Ruhr pflegen sich gar offt **XIV. Würmer** allerley Gattung beyzugesellen/ doch meistens die langen und runden; sie müssen/ damit sie sich nicht fortpflantzen und vermehren/ bey Zeiten getödtet / und nachmahls ausgeführet werden. Darzu ist tauglich Aloes Myrrhen/ Rhabarbara/ Jalappa, Entzian/ Angelicawurtz/ Fahrnkrautwurtzel/ Bergknoblauchkraut/ Wermuth gemeiner und Römischer / Coloquinten- Extract/ Wermuthsafft oder Essentz/ Elixir-Proprietatis, Campher/ Agtsteinöl/ Schweffelblüth; Item/ alles was von Hirschhorn präp. wird; das Queckstlber wol präp. oder gesotten/ und das Wasser davon getruncken/ ist ein Special-Magnet der Würmer/ aber dabey wol zu mercken/ daß vor dessen Gebrauch die Ruhr zuvor soll curirt seyn. Bittere Oele inwendig genossen/ ersticken alle Würmer. Auswendig ist gut Scorpionöl/ Wermuth- und Rautenöl/ oder Cataplasma von Knoblauchhäuptlein in Milch gekocht/ worzu/ wann ein gifftiges Fieber vorhanden/ guter Theriac vermischt wird.

Die **neunte und letzte** Indication erfordert endlich eine gute Diæt oder richtige Lebens Art in der rothen Ruhr. Weilen aber davon in der Schutz-Cur schon was weitläufftig seinen nicht natürlichen Dingen nach ist gehandelt worden/ und sie von der Diät/ die vor der rothen Ruhr und zu deren Verhütung anzustellen/ gar wenig unterschieden/ wollen wir selbige nochmahlen nach allen seinen erforderenden Stücken doch gantz kürtzlich durchgehen.

Den Lufft anlangend/ muß solcher nit kalt seyn/ sonst wofern etwa von der Natur gifftige Mackeln/ oder Ausschläge erscheinen/ oder andere böse Ausdämpffungen durch die Schweißlöchlein ausdünsten lassen wolte/ werden selbige durch die Kälte wieder zuruck in den Leib zu des Krancken höchsten Schaden getrieben. Soll man also das Zimmer (welches jedoch obenher ein ausgeschnittenes Loch/ wodurch die in den Zimmer sich befindende böse Dämpffe ausrauchen mögen/ haben soll) fein warm halten/ und selbiges/ wie auch s. h. den Leibstuhl alle Tag zweymal ausräuchern / entweder mit schlechten Rauch von Krammetholtz und Beeren/ oder mit Rauch aus der Apotheck; wodurch gedachte böse Ausdufftungen/ welche ihrer Schärffe nach dem Arsenico nicht gar ungleich/ verzehrt/ oder verändert werden. Noch besser ist es/ so der Krancke gar nicht aufstehet/ sondern sich immer zu Bette hält und sich einer Leib-Schüssel bedienet/ auch sonsten fein still lieget/ und sich nicht viel herum wältzt. Der Patient sowol als die stets um ihn seyn müssen (dann hier viel Besuchungen unnöthig und schädlich) sollen sich vor dem Gestanck der s. v. Excrementen hüten/ die Nasen mit wolriechenden Dingen offt bestreichen/ wie dann der Leibstuhl allezeit nach verrichteter Oeffnung fest zugemacht/ und mit einem groben Tuch oder Teppich bedeckt/ und alle Tag erst bey der Nacht/ so andere Leute schlaffen/ soll/ wo möglich/ in ein fliessendes Wasser/ oder an ein Ort/ da andere Leute ihrer Nothdurfft halber nicht hingehen/ ausgeleert werden. Die Speisen sollen eine Nahrungs- volle Schleimigkeit beyführen/ die aber nicht scharff/ sauer und gärend ist/ als da sind frischgekochter Gerstenschleim/ Reiß/ Habermüßlein/ Hirsch- und Heydelbrey/ Panetlein / gute Süpplein von Hüner- Kälber- Castraun-Fleisch/ gestossenes von Capaunen/ Suppen von Kuttelflecken und Kälberfüssen/ lebendige Regenwürmer gewaschen / zerhackt mit Capaunen-Brüh gekocht/ die Brüh eine Stund vor dem Essen getruncken/ eingebrennte Suppe mit frischgemachter rother Salben / die Sultzen von Capaunen und Kälber-Füssen auf diese Art gemacht: Nimm rohes Capaun und Castraun-Fleisch und Kälber-füß/ koche es/ biß es von den Beinen fällt/ presse es durch ein Tuch/ von dem Durchgeloffenen nimm die Faisten hinweg/ lasse es in der Kühle stehen/ so wird es eine Sultz/ von welcher alle 4. Stund etwas zu geniessen: darzu kan man auch anziehende und stärckende Pulver mischen; oder nimm einen zweyjährigen fleischichten nit gar zu faisten Capaun (oder 2. Haselhünlein) ausgeweidet/ Hals und Füß weggeschnitten / einen Schuncken von einem Castraun/ und etwas von Muscatnus/ Muscatblüth/ rothen Corallen/ Perlen/ item was weniges von Ochsenzungen- und Borragenblüth gethan/ in einer zinnern Flaschen wolvermacht/ und diese in ein Kesselein mit Wasser gesetzt/ in die 8. Stund gekocht/ nachmahls durch ein Castraun-Schlägel safftig gebraten / der Safft ausgepreßt/ darein Muscatnus und rothe Corallen vermischt/ ist sehr nutzlich.

Die Sultzen von Hirschhorn/ Helffenbein/ Hirschzähnen/ Hirschhertzbeinlein ꝛc. sind auch sehr gut. Nicht gar zu alte Hasen/ wilde und Turteltauben gebraten sollen specifica seyn. Mandel- und Pistacien-Küchlein/ Mandel-Torten/ Quitten Küchlein/ Quitten und harte Birn gekocht / Weichselsultzen ꝛc. sind vortrefflich. Was von eingemachten Mespeln/ Dürnlein/ Quitten/ Weichseln Hetschenbeeren/ und dergleichen/ wie auch von andern delicaten Speisen zugerichtet wird/ geben die Koch-Bücher/ oder es sind darinn studirte Frauenzimmer zu begrüssen. Das Brod aus Korn thut zwar mehr stopffen/ ist aber härter zu verdauen: anständiger ist das wolgebachene Waitzenbrod. Dem Trincken nach ist dessen aller Uberfluß / welcher nur den Magen und Ingeweyd überschwemmet und schwächet/ bevorab so er Eiß-kalt gethan wird / ob er gleich die Hitz dämpffet/ höchstschädlich. Von dem Durst/ und wie selbigen mit gewissen Getränckе zu begegnen/ ist oben so wol in der Schutz-Cur/ als in der letzt-vorgehenden Achten Cur-Anzeigung unter dem Zufall des Durst N. I. Meldung geschehen/ darzu noch dieses zu setzen.

In den Bier-Ländern ist ein wolgehopffтes/ recht vergörtes/ nicht zu alt und nicht zu junges braunes Bier/ daß nicht sauer ist/ wol erlaubt.

Sonst werden gesottene Wasser zu Ordinari-Tranck gemacht aus rauher Gersten/ grobgeseyltem Hirschhorn/ Tormentillwurtzeln / gedörrten Quitten-Spältlein/ Schlehen / Heidelbeeren/ rothen Rosen/ Coriander/ Süßholtz/ Bockshörnlein/ Muscatnus/ Mannstreuwurtzeln/ und dergleichen: Worzu etliche was weniges von Honig zur Därm-Ausspühlung nehmen/ säumen es ab/ oder seigens/ und giessen es in ein anders Geschirr/ darinn ein wenig gantzer Zimmet gelegt.

Andere bedienen sich nur des gestahlten Wassers/ in welchem/ so es seyn kan/ gantz neuer niemals abgelöschter Stahl wol auf die 20. mal ist abgelöscht worden.

Etliche brauchen die abgestahlte Küh- und Geißmilch/ weilen aber selbige / der Erfahrung nach/ leicht Grimmen vernrsacht/ muß selbige nicht roh/ sondern abgesotten/ und dann erst mit glühenden Stahl oder Kieselsteinen öffters gedämpfet/ und ihr ein wenig Zucker und weisser Hundskoth beygemischet seyn. Die Milch von einer gesunden Eselin ist sehr gut/ die Menschen-Milch aber noch besser. Insgemein hält man viel von einer Mandelmilch mit gesottenen Bockshörnlein oder Johannesbrod-Wasser mit Beymischung des Zucker-Rosats gemacht worden. Die gebrannte Wasser von Tormentill-Täschelkraut/ Garbenkraut/ Wegrich/ sind entweder vor sich oder mit andern Sachen allhier wohl zu nutzen. An statt des Weins selbst mag man aus einem Magen-stärckenden und stopffenden Zucker-Pulver mit gebähter Semmel/ so vorher in Wasser gedaucht und etwas rothen geringen Wein einen Trisaneth machen/ und selbigen geniessen.

Das mit Quittensafft/ oder Quitten-Wein destillirte Zimmetwasser Löffel-weiß genommen/ stärcket auch den Magen: wie ingleichen vom Semmelschnittlein/ Quittenspältlein/ Zitronenschalen/ und Muscatnuß mit rothen Wein / ein vortreffliches Magenwasser zu brennen/ davon zuweilen ein Löffelein voll zu nehmen. Die starcke Bewegung des Leibs/ gleichwie denen an der rechten rothen Ruhr ohne dem verbotten ist / also ist selbigen auch sehr schädlich/ so sich immerzu aus dem Bett bringen/ auffsitzen/ und in dem Zimmer herum weichen lassen/ massen sie dadurch noch mehr geschwächet/ und allzusehr abgekühlet werden; wie dann alle Entblössung auch im Bett nachtheilig ist. Den Schlaff hält Aetius vor einen Trost der an der rothen Ruhr leidenden; aber er muß auch nit iñer und continuirlich seyn / sonsten es einer Fäulung eine gewisse Anzeigung ist. Wie dann auch das stätige unruhige Wachen eine Andeutung der wallenden Feuchtigkeiten und in den Lauff verwirrten Geister ist. Unter den Gemüths-Bewegungen ist wol der Zorn der schädlichste/ dann durch selbigen aller Unrath aufgeriegelt/ und in das Geblüt zu gehen veranlasset wird; wie dann auch die allzuviele Forcht und Traurigkeit die Geister hemmet/ und das Geblüt tödtet; die Freud hingegen/ wo sie nicht gar zu gählling und übermässig (welches letzte gantz selten geschicht) erneuert die Geister/ und erfrischet alle Säffte des Lebens.

Von den Urschlechten oder Kinds-Blattern. Und Rötelen oder Kinds-Flecken.

Unter die ansteckende Kranckheiten zehlen wir nit unbillich die Urschlechten/ oder Kinds-Blattern/ und die Rötelen oder Kindsflecken: Dann man täglich siehet/ daß so wol die Kinder als erwachsene Leute/ die mit diesen behafftet/ durch ihre Beywohnung sich untereinander anstecken und beklеben; ob sie gleich vor sich selten giftig oder malignisch sind.

Diese Zustände sind zwar insgemein eine Plag der Kinder und zarten Jugend, welche wegen ihrer feuchten und warmen Natur/ weicher und zarter Leibes-Constitution zu denen Blattern und Flecken mehr als Erwachsene disponirt; sie befallen aber auch zu Zeiten schon die Kinder in Mutter-Leib oder noch in denen sechs Wochen; Ingleichen nicht selten schon Erwachsene 17. 18. 19. 20. in 30. und 40. Jahr/ oder noch später/ wie die Erfahrung bezeuget. Und diese Zufälle begegnen fast allen Menschen nur gemeiniglich einmahl; wiewol man auch Exempel hat/ daß eines aus beyden einen Menschen öffter als einmahl angefochten hat.

Die Kinds-Blattern heissen zu Latein Variolæ à Variando oder Varris, dann sie verändern die Haut; Item/ Papulæ, Pustulæ, zu Teutsch: Blattern/ Urschlechten/ Pocken ꝛc. Die Kindsflecken werden zu Latein Morbilli, zu Teutsch über das Röthelen/ Masern/ Rothsucht/ ꝛc. genannt.

Von der Beschreibung und Unterscheid beyder Zustände.

Der Kindsblattern und Kindsflecken gibt es hin und wieder viel Beschreibungen. Hie belieben folgende:

Die Urschlechten oder Kindsblattern sind eine ansteckende Kranckheit/ durch welcher Unart sich aus

aus den unreinen Geblüt und bösen Feuchtigkeiten durch Trieb der Natur meistentheils den dritten oder vierdten Tag ober der Haut kleine erhobene rothe Düpfflein am gantzen Leib viel oder wenig hervorthun/ welche nachmals zu seiner Zeit/ vermittelst der innerlichen fiebrischen Görung und Hitze noch weiter heraus getrieben/ endlichen in eine eyterichte Blatter/ mit einem rothen Umkreiß gerathen / die/ nachdeme sie 6. oder 7. Tag gestanden/ und entweder aufgemacht worden/ oder von sich selbst aufgangen/ nach und nach eindorren/ zu einer Rufen werden/ und theils mit Hinterlassung einer Narben / theils ohne Grüblein abfallen und vergehen.

Die Kindsflecken sind ebenfalls eine ansteckende Kranckheit/ in welcher kleine rothe Auswürffe oder Mackeln dort und da am Leibe ober der Haut gar wenig erhebt erscheinen/ die / so sie wenig/ einer Linsen groß / so sie aber viel/ den gantzen Leib als mit einem Scharlach bedecken/ und mit ihren juckenden Brennen beschwehren. Sie sehen aus wie die Flöhbiß / doch etwas grösser und ohne Aeuglein oder Pünctlein/ werden nicht zu Eyter/ jucken und riechen nicht so sehr als die Blattern/ vergehen auch geschwinder/ als selbige/ haben doch mit diesen schier gleiche Zufälle: dahero sie auch meistentheils unter einen Titul in der Practicorum Büchern/ denen wir nachgeahmet / beschrieben und abgehandelt werden.

Das vornehmste Subjectum oder der mit Blattern oder Flecken beladene Theil des menschlichen Leibes ist die Haut und das äusserste Uberhäutlein allwo unzehlbare Drüßlein/ in denen sich alle Gefäß enden/ und das Geblüt von unterschiedlichen Unrath gereiniget wird. Sie kommen gemeiniglich auf dem Rucken ehender als auf dem Gesicht/ Händ und Füssen / weil jene Oerter vor dem Lufft mehr verwahret/ und in grösserer Wärme sind/ als diese selbigem mehr offen stehen und abgekühlet werden: wie sie dann auch an jenem Ort nicht so geschwind vergehen. Sehr viel leyden die Nasenlöcher/ Augenbräune/ der weisse Augapffel/ ja auch nicht selten der Augenstern selbst/ daß man etliche Zeit nicht sehen kan/ oder wol gar Zeit Lebens dunckel-sehend oder gar blind wird. Brechen sie nicht recht aus/ so leyden auch sehr die innerlichen Theile des Leibs/ besonders die Leber/ das Miltz/ und die Lung/ daß sie entzündet/ gantz schwartz und brandig werden/ wie die Eröffnung der davon erblichenen Cörper bezeuget.

Das Hertz leidet nicht allein wegen fieberischer Empfindung des gleichsam in Brand gerathenen Schwefels des Geblüts/ sondern auch selbst grosse Hitz und Brennen in eigener Substantz.

Der Unterscheid der Kindsblattern macht daß etliche rechte/ etliche falsche Kindsblattern sind: Die wahren haben wir schon oben beschrieben/ die falschen/ welche man wilde Kindsblattern und Chrystallblattern nennet/ sind so groß als eine kleine Lupin oder Bohne/ gläntzen als ein Chrystall/ und gehet an statt des Eyters ein durchsichtiges Wasser heraus. Sie werden auch unterschieden wegen ihrer Farb/ da etliche roth/ etliche gelb/ etliche weiß / etliche blaulicht/ etliche grün/ etliche bleyfärbig / etliche schwartz/ nemlichen nach Unterscheid ihrer in sich haltenden Feuchtigkeiten/ erscheinen. Die mit einem gifftigen Pestilentzialischen Fieber sind gemeiniglich schwartz und blau mit bösen Zufällen begleitet. Offt mischen sich auch Petechen mit ein. Dem Geruch nach/ riechen einige fast nichts/ einige stincke übel. Nach ihrer förmlichen Gestalt sind sie bald häuffig/ bald wenig/ bald groß/ bald klein/ bald erhebt/ bald niedergetatscht/ bald rund/ bald länglicht/ bald nah/ bald weit voneinander/ oder gar zusammen geronnen. Etliche sind groß und ohne Fieber/ die man Schaafs-Blattern nennet: andere sind mittlerer Natur / Steinblattern genannt.

Ihrer Art nach sind sie theils Benignæ, oder gütig/ theils Malignæ oder gifftig/ beyderseits aber ansteckend: Theils gelind/ theils ein und um sich fressig: Zu Zeiten schlagen sie auch wieder einwarts/ und geben in den Leib zuruck. Schlecht ist es bestellt / so eine Pestilentzialische Malignität mit einfällt/ welche so wol Junge als Alte / die sich nachmals untereinander selbst anstecken/ ergreiffen kan. Betreffend den Unterscheid der Zeit/ so werden denen Blattern gemeiniglich 3. Zeiten zugetheilet.

1. Die Aufwallung und Görung der unreinen Feuchtigkeiten/ welche sich auf den 4ten Tag erstrecket.

Dieser folgt 2. die Ausschlagung oder Hervorbrechung biß den 7ten/ und von dannen biß auf den 11ten Tag.

3. Die Eyterung/ Abdörrung/ und allgemächliche Abfallung der Blattern biß auf den 14ten Tag. Die völlige Abheilung erstreckt sich offt biß auf den 24. Tag und weiter.

Das meiste unter jetztbesagten ist auch von denen Flecken/ ausser der Eyterung zu verstehen.

Der Unterscheid der Kinds-Blattern und Flecken/ insonderheit ist aus vorerwehnten beeder Beschreibung ohne Zweiffel zu ersehen: Uber das ist zu mercken: Sind die unreine Feuchtigkeiten hefftig und grober Substantz / so werden die Blattern/ Bocken/ oder Urschlechten generirt/ so sie aber wenig/ subtil/ wässerig/ und scharff/ so kommen die Rötelen oder Flecken hervor. Dahero kommt es/ daß diese wegen ihrer subtilen Substantz sich zuweilen weit ausbreiten/ und an statt eines kleinen Fleckleins einen sehr grossen rothen Fleck an der Haut/ oder die gantze Haut als einen rothen Fleck præsentiren; wie gemeldt/ so zertheilen sie sich/ und gehen weg ohne Geschwürung: doch sind sie offt begleitet mit starckem Fieber/ welches der geschwinde Puls/ Durst und Hitz zu erkennen gibt/ auch mit andern schwehren Zufällen den bösen gifftigen Fiebern gleich.

Von den Ursachen beeder Zustände.

Beede Zustände kommen aus gemeiner Ursach/ welche die lang verhaltene Theile in dem Geblüt durch Aufgörung scheidet mit einer gleichsam critischen Bewegnus/ faulen Blut-Fieber/ worzu offt eine Malignität/ offt keine schlägt/ so/ daß sie nicht gifftig/ sondern gütig sind.

Ist also die innerliche Ursach das vermischte Geblüt. Die gantze Massa Sanguinea oder Blut-Maaß

bestehet aus unterschiedlichen/ doch meistens aus Balsamischen / Oel- oder Schwefelichten/ aus Saltzigten/ und aus wässerichen Theilen / welche durch einige ihnen beykommende fremde Stücke leichtlich unter sich in eine Unordnung und Görung können gebracht werden. Etliche ziehen in Ursach die verdorbene Nahrung/ welche das Kind noch in Mutterleib aus der Unreinigkeit des mütterlichen Geblütes an sich ziehet/ und solches je länger je mehr/ indeme das Wachsthum des Kindes auf die letzt mehrere Nahrung erfordert/ da es/ nebst dem Gesunden / auch von dem Ungesunden etwas zu sich nehmen muß. Weit mehrers thut diejenige böse Nahrung/ welche allzuvieler Einschopffung der Speisen / und Gefräßigkeit der Kinder selbst/ die endlichen nichts anders mit der Zeit/ als eine Göhrung und Fäulung der Feuchtigkeiten erwecken können/ entspringet. Andere wollen eine erbliche Kranckheit daraus machen aus Mütter- und Vätterlichen Saamen entspringend / da die schon lang im Geblüth ingehabte Miasmata und Unreinigkeiten / wann die Natur sich nicht länger erdulten / durch andere Neben-Ursachen erreget / und durch eine Aufwallung und Göhrung die guten und reinen von den bösen und unreinen Theilen geschieden und absondert werden : Worbey sich nicht selten ein hitziges Fieber mit einfindet / weil solche unreine Materi auch dem Hertzen mitgetheilet wird.

Ist also allhier die nächste Ursach die Scheidung des unreinen Geblüts von dem reinen. Sind die unreine Feuchtigkeiten hefftig und grober Substantz/ werden die Blattern/ Pocken oder Urschlechten gezeuget/ so aber wenig/ subtil / wässerich und scharff / kommen die Röthelen un Flecken hervor.

Zu diesen Zufällen tragen sehr viel bey die äusserlichen Ursachen/ als meistens der Lufft/ Speiß/ und Tranck/ so ein hitziges scharffes Blut machen kan. Der heisse und feuchte Lufft kan unzehlbare Veränderungen im Geblüt machen/ er umgibt den gantzen Leib/ und wird vermittelst der Othem Einschöpffung in die Lunge gezogen/ mittheilet seine Miasmata , welche er von oben und unten mit sich nimmt und herum führt / dem Geblüt und Hertzen/ so man meistens erfähret im Frühling/ und Herbst bey Abweichung und Herzunäherung der Sonnen und ihrer Hitze : Da dann gewiß/ daß damalen unterschiedene auch wol gifftige Cörperlein sich in die Lufft vermischen/ welche in den Leib gezogen gar leicht eine alteration , Aufwall- und Göhrung des Geblüts verursachen mögen.

Diese Sucht kan sich per Contagium offt in die Weite ausbreiten/ weilen continuirlich ein flüchtiges Saltz mit einem stinckenden Schleimlein aus eines inficirten Cörper weggehet/ so zuweilen auch so scharff/ daß mans gleichsam riechen kan. Welche nun gleiches Temperaments/ oder aus einer Freundschafft/ werden von solcher Ausdämpffung ehender inficirt. Kommt eine allgemeine pestilentzialische Land-Seuche/ worinnen der Lufft vergifftet/ mit bey/ ist sich über die Kinds-Blattern und Flecken noch weniger zu verwundern. Die Speisen tragen sie nicht vielfältige Particulen bey sich/ durch welche sie vermögen eine neue Aufwallung und Göhrung im Geblüte zu machen / zumahlen/ so sie mit denen schon verhandenen und zu den Blattern und Flecken geneigten Theilen des Geblüts eine Gleichheit haben ? Man hat Exempel/ daß auf überflüssiges Weintrincken die Blattern sowol bey Kindern als alten Leuten erfolget/ wann es schon vorhin niemand gehabt.

Starcke Leibes-Bewegung kan auch die Blattern- und Flecken-Materi heraus treiben. Uberflüssige Ruh und Schlaff sammlet böse Feuchtigkeit/ gibt Ursach zu derselben Stillstehung und Fäulung. Der hefftige Zorn und Boßheit sowol bey Kindern als Erwachsenen kan auch durch die Erhebung der Geister und Erhitzung des Geblütes hierzu sehr viel : Wie dann auch die Forcht vor diesen Kranckheiten/ und die Einbildung angesteckt zu werden/ hierzu nicht wenig thut.

Von den Kennzeichen und Vorbedeutungen.

Von der unordentlichen Aufwallung und Aufgörung des Geblüts/ worvon diese Kranckheiten entspringen/ kommet es/ daß sich der Mensch/ so mit selbigen solle befallen werden/ insgemein klaget : Es seye ihm nicht wol. Im Anfang läßt sich gemeiniglich ein kleines Schauerlein und linde Hitze verspühren/ welche bald stärcker wird/ und währet ohn Unterlaß : Dann merckt man mehrere Symptomata, der gantze Leib wird träg / man ist geneigt zum Schlaffen/ doch folget bald stätige Wachtsamkeit: Kommt ein Schlaff/ so ist er unruhig/ mit Schrecken / Zucken widerwärtigen Träumen / auch wol aberwitzigen Reden/ der Appetit zum Essen verlieret sich/ das Hinnnterschlingen fällt etwas hart/ drauf folget Rantzen/ Ausdehnen/ Gienen/ Eckel und Erbrechen/ so wol/ wann Schleim und Gall im Magen/ als wann selbiger leer ist/ Trückne des Munds/ Durst/ die Augen werden roth und schmertzhafft mit Thränen/ dunckelem Sehen/ das Gesicht wird roth und aufgeblasen/ die Nasen empfindet ein Kitzlen mit Niessen und Bluten/ absonderlich bey den Flecken : Die Ohren klingen/ die Stimm ist heisser/ die Athemholung geschwind/ als wann man erstucken müste/ mit trucknem Husten/ der Pulß ist geschwind/ jedoch etwas starck/ man empfindet solchen in denen Schläfen/ Füssen/ und Händen/ welche etwas zittern. Darerhebt sich bald ein Kopffschmertzen mit Klopffen/ Ruck- und Lenden-Weh offt leidet man Hertzklopffen. Sowol bey den Flecken als Blattern begibt sich ein Stechen/ Jucken / Brennen/ Beissen und Kretzen am Leib/ doch mehr in diesen / als jenen. Wann man den Arm streichet/ mercket man / daß die Haut etwas rauch/ auch ein wenig erhöhet und feucht. Dann auf den dritten und vierdten Tag erscheinen die Anzeigungen auf dem Rucken/ hernach auf dem Bauch/ Brust und Angesicht/ alsdann stehet man rothe Mackeln/ welche allgemach zu einer Blatter aufwachsen/ und in ein Eyter geschwüren / biß auf den eilfften Tag gemeiniglich / dann werden sie dürr und fallen weg.

Die

Die Flecken aber kommen geschwinder/ vergehen meistens den sechsten und siebenden Tag/ auch wol ehender.

Wann die scharff gesaltzene Cörperlein der Feuchtigkeit sich in die Nerven begeben/ und selbige immerzu anstechen/ und die Lebens-Geister in Unruh bringen/ kommt es auch wol/ daß sich noch vor dem Ausbruch der Blattern und Flecken gefährliche Convulsiones, auch wol Fraisen/ absonderlich bey denen/ die darzu geneigt sind/ und erhitzte Nerven haben/ ereignen. Es wird observirt/ daß der Leib gemeiniglich in 3. 4. auch 5. Tag verstopfft ist/ ohne absonderliche grosse Ungelegenheit: Jedoch kan sich auch ein Gall-Durchbruch ereignen. Zuweilen begibt sich ein Blutfluß zu nicht gewöhnlicher Zeit. Der Urin ist sehr ungleich/ offt wie der Gesunden/ offt roth/ dick und trüb. Vor allen ist wol zu beobachten/ daß sie von andern Blätterlein und Mackeln der Haut recht unterschieden werden. Die Blattern erscheinen anfänglich wie die Hirssen-Körnlein/ wachsen in Grösse der Wartzen. Die Flecken erfordern einen grössern Ort/ als die Petechen; nach beyder Ausbruch folgt eine Linderung.

Wie kan man aber erkennen/ ob es Flecken oder Blattern werden? Bey denen Flecken sind gemeiniglich die Fieber etwas stärcker/ die Augen röther und wässerichter/ des Nasenblutens mehrers/ der Urin roth und dick/ der Ruck-Schmertzen nicht so starck/ gehen geschwinder heraus/ beissen/ und jucken weniger/ absonderlich wann man schon vorhero Blattern gehabt; offt gehen die Blattern vorher/ offt die Flecken; offt kommt in kurtzer Zeit eines nach dem andern/ wie es die Leibs-Dispositiones bey diesen Zuständen mit sich bringen.

Ausser vorgedachten Zufällen ereignen sich noch weit schwehrere wann zugleich eine Pestilentzialisch- oder Petechialische Beschaffenheit der Lufft/ und gifftige Mackeln und Ausbrüche grassiren: da kommen Fieber mit erschröcklichen Brechen/ grossem Bluten/ Fraisen/ Ohnmachten und Durchbruch/ welcher gemeiniglich tödtlich. Item/ die Bräune/ Hals-Geschwär/ Ersticken/ meistens wann sich die Blattern erheben und angeschwellen/ mit einer grossen Geschwulst des Angesichts/ Halses/ Kehlen/ und Schlund; wiewol man sie ein wenig vor den Tod/ da mans nicht vermeinet/ wiederum etwas Othem holen und schlucken höret.

Man hat beobachtet/ daß die Blattern schon einmahl fürüber gewesen/ zum andernmal einen neuen Austrieb angefangen mit gutem Succes. Gar offt ist das Ausfahren die gefährlichste Zeit/ wegen schwehrer Zufälle/ und beykommenden Fraisen/ diese continuiren offt/ mit aussetzen biß auf den eilfften Tag/ da stirbt man gemeiniglich den 13. Tag. Ja in dem Abzeitigen der Blattern laufft offt erst der Kopff/ Hals/ und Gesicht an/ kommt abermahl ein Fieber/ und laufft die Materi zuruck in die Lung/ und erstickt den Krancken augenblicklich. Diejenigen Kinder/ welche aus Müttern gebohren einer gallsüchtigen Natur/ hitzigen Leber/ groben und schwartzen Geblüts/ ahmen meistentheils ihren Eltern nach; da siehet man offt rothe breite Mackeln/ als dann sie mit Nesseln geschlagen wären/ kommen mit Fiebern und Hertzens-Aengsten/ kommt überein mit der Purpurâ milliari, verliehrt sich bald auf die Schweiß-Mittel/ bleibt nicht über 4. Tage haben sonst eine grosse Gemeinschafft mit denen Kinder-Flecken und Blattern.

Es kan auch geschehen/ daß/ wann sonst schon alles fürüber/ eine lange Diarrhæa oder Durchbruch erfolgt/ welcher aus Verschwendung der Lebens-Geister sich mit dem Tod endet: Wie dann dergleichen tödtlicher Durchbruch sich ereignet/ wann die Flecken oder Blattern in den Leib zurück gehen/ welches gar ein schlechtes Anzeigen ist. Da ist auf alle Weiß zu trachten/ daß sie durch inwendige kräfftige Mittel wiederum heraus getrieben werden: Bevorab da sich nicht selten unvermerckt eine Malignität mit einschleichet/ allwo schier kein Fieber zu spühren/ aber innerlich gehet es über und über/ die Kräfften des gantzen Leibs werden fast augenscheinlich gebrochen/ das Haupt schwehr/ das Gemüth verwirret/ und zaghafft/ die Sinnen geschwächet/ der Urin was weißlich/ offt aber röthlich wie ein Granaten-Safft/ ja offt den Gesunden gleich; stellt er sich ohne Schmertzen/ ist es schlecht/ dann die Blasen hat keine Empfindlichkeit mehr. Man sehe geschwind nach/ ob nicht etwan gifftige oder Pestilentz- und Petechia'ische Mackeln erscheinen/ welche man destoehender zu Gesicht bekommt/ so man blinde Köpfflein über den Rucken ziehen läst. Allgemach mercket man grössere Veränderungen: Auf die Nacht läst sich was mehrere Hitze spühren/ bald folgen grosse Kopffschmertzen/ Wachtsamkeit/ Aengstigkeiten ums Hertz mit hin und her waltzen und unruhigen Liegen.

Im Anfang schwitzen sie leicht/ im Aufnehmen hart/ in dem Stand schier gar nichts; der Bauch läst von sich blatterichten Unflat/ mit grossem Gestanck/ welches alles die Malignität verursachet; die mit den Mackeln/ ereigen sich den vierdten/ oder meistens gegen den siebenden Tag/ nur auf der Brust/ Achseln/ Bauch und Füssen/ letzlichen auf den Armen/ nichts im Gesicht; sie beängstigen auch die inwendige Theile/ und erscheinen offt wie die Vibices oder Striemen. In dem Stand gesellen sich bey/ Aberwitzigkeiten und Fraisen: In dem Abnehmen der Speichel-Fluß mit Nutzen; das Fieber ist immerwährend/ selten unterlassend.

Gehen die Mackeln heraus und bleiben/ ohne schwehre Zufälle/ ist es gut/ lassen sie sich aber sehen/ und verliehren sich gleich wieder/ gibt es eine schwere Cur.

Die Flecken will man nicht so gefährlich halten/ als die Blattern: Jedoch geschiehet auch offt das Widerspiel. Wird der Krancke gar zu hitzig gehalten/ so werden die Exanthemata blau und schwartz. Kommt man mit Temperantibus nicht vor/ ist alles umsonst. Gar offt werden gar zu hitzige treibende Mittel gebraucht/ dadurch eine Entzündung der Lung mit schwehren Husten und Athem/ ein hitziges Fieber verursachet wird/ welches sonst ohne Gefahr/ mit dem Tod endet.

Die Zufälle belangend/ ist zu mercken/ daß ein Erbrechen in dem Anfang keine Gefahr andeutet; so es aber nach Austrieb der Blattern noch verharret/ bedeutet es nichts guts/ indem sie gemeiniglich

zuruck

zurück gehen. Eben dieses ist von der Fraiß zu verstehen/ daß solche im Anfang nicht gefährlich/ aber wol/ wann sie hernach anhält.

Der Durchbruch/in dem Aufnehmen und Stand/ drohet den Tod.

Starckes Nasenbluten zu dieser Zeit/ oder auch andere Blutflüsse/ verursachen grosse Sorge/ und lassen sich keine kühlende Sachen und Umschläge gebrauchen.

Wann die Blattern-Matteri von der Natur und Kunst nicht genugsam ausgetrieben wird/ ereignen sich viel Ubel/ die man nicht mehr wenden kan Sie bleibt offt in der Lungen stecken/ macht Husten und Seitenstechen/ und bringt die Lungensucht und Dörre des gantzen Leibes.

Mit Blattern und Flecken haben grosse Gleichnussen/ Febris purpurata, Edidemica, Maligna, mit Beissen und Schuppen der Haut/ die offt sehr gefährlich/ vielmals tödtlich.

Febris Scarlatina: Begibt sich offt bey den Kindern/ mit einem Schaur/ folgender Hitz/ Mattigkeit/ und wird der Leib überall mit Scharlach-Flecken bestreuet bleiben auf den dritten Tag/ und verschwinden hernach.

Febris morbillosa am Hals und Leibe/ will keine Clystier oder Aderlaß zulassen.

Crystall-Blattern/ wie oben gemeldt/ sind diejenigen/ welche an statt des Eyters mit hellem Wasser angefüllet/ und denen Knaben gemein. Rubeoli, Rötelen/ sind offt ohne Fieber.

Erysipelata, Rosalia entspringen von subtilem/ hitzigen/ scharff-gesaltzenen oder Scharbeckischen Geblüt/ kommen mit Aberwitzigkeit und Aengsten. Ihre Cur wird mit Bezoarticis, verrichtet.

Es gibt noch viel andere Mackeln/ Blattern/ Pappeln/ Flecken/ von welchen zu finden im Nosodochio Cutis Samuel. Hafenrefer.

Man hat in diesen Zufällen sehr viel nutzliche Observationes, welche man hier könte anziehen/ so man sich nicht der Kürtze beflieſſe.

Was allhier gemeldet/ gehöret nicht für die Gelehrten oder mit Reichthum Begabte/ welche einen verständigen Medicum zu sich beruffen können/ und keiner Instruction vonnöthen/ sondern nur für die Gemeinen/ welche offt meinen/ die Blattern- und Flecken-Cur gehöre nur für die alten Weiber: Aber so leicht sie auch scheinet/ so brauchet es hierinn doch wegen seiner vielfältigen Umstände und Zufälle/ bevorab so sie Malignisch/ grosse Klugheit und Nachsinnen/ dann leyder die Erfahrung bezeuget/ daß sehr offt ein liebwerthes Kind in den Kirchhoff geschickt wird/ zu der Eltern grossen Hertzenleyd/ welches hätte können errettet werden.

Von der Schutz-Cur.

Es wollen viel/ man solle die Gesunden von den Krancken absondern/ und an ein anders Ort schicken/ wo der Lufft rein ist: So aber die Flecken und Blattern keine Malignität haben/ und lind abgehen/ ist es nicht nöthig. Da soll man keinen Abscheu tragen/ sondern der Natur ihren Lauff lassen/ und ist besser/ damalen zu übersehen/ als eine üblere Zeit zu erwarten.

Wird der Lufft geändert/ so ist die Flucht am besten; so aber eine Säug-Amm mit dem Kind verbleiben muß/ kan sie mit einem Träncklein von Tamarinden und Rhabarbara die Milch verbessern/ sonsten sich nicht viel an die Lufft und unter die Leut lassen/ überflüssige Nahrung/ starckes Getränck/ Volltrincken/ hefftige Bewegung/ Zorn/ Geitz/ Neid Traurigkeit/ meiden/ das Kindlein mit allerley Tändlerey stillen/ erlustigen/ und von dem Weinen verhüten.

Wann aber die Kinder schon erwachsen sind/ müssen die gleichwol nicht mit übriger Kost überladen werden.

Man pflegt Feigen in Wasser für einen Ordinari-Tranck zu sieden/ welche/ ob sie gleich keine gute Nahrung verschaffen doch zum Austreiben verhelffen.

Offt sind die Leiber voller böser Feuchtigkeiten/ da das Blattern schwehrer und gefährlicher von statten gehet/ dann ist das Leiblein aufs möglichste offen und rein zu halten.

Im Herbst und Winter setzen diese Kranckheiten gefährlicher zu/ als im Frühling und Sommer. Weil kein Universal-Mittel vorhanden/ sich zu præserviren/ dann wenig sind die diese Kranckheit nicht ausstehen müssen/ muß man zum wenigsten die äusserlichen Ursachen aus dem Weeg räumen/ das Hertz und die Lebens Geister stärcken/ die Malignität zu corrigiren/ die Schärffe der Feuchtigkeiten zu lindern und zu mindern trachten/ doch daß man darbey sicher gehe/ damit auf jene Verrichtung nicht schleunige Turbation und Gefahr verursachet werde/ sich besonders darbey einer guten Diæt nach allen ihren Stücken befleiſſigen.

Von der Heil-Cur.

Diese bestehet vornehmlich in 4. Indicationibus oder Cur-Anzeigungen:

1. Der Natur im Austreiben zu helffen.
2. Den schwehren Zufällen zu begegnen.
3. Die Theile und Glieder/ welche in Gefahr einer Schädigung stehen/ zu beschützen. Und
4. Die Kräfften zu erhalten oder wieder zu bringen.

I.

Wiewol diese schier-allgemeine Kranckheiten meistens von der Natur selbst geheilet/ und die Ursach durch eine Aufwallung abgetrieben wird/ nichtsdestoweniger werden wegen schwehrer Zufälle und Ver-

Verhindernüssen offt Hülff-Mittel erfordert; man muß aber sicher und sittsam umgehen/ und der Natur Intention befördern; thut sie das Ihrige/ sind starcke und hitzige Mittel zu unterlassen/ und vergnüget allein das ohne Feuer präpar. Hirschhorn und roth Ungarisches Edelgestein-Pulver in Erdrauch- und Scabiosen-Wasser eingegeben. Ist aber die Natur schwach/ der Trieb hart und langsam/ die Blattern gar wenig/ inwendig grosse Aengsten/ ist mit stärckern Mitteln beyzuspringen/ worbey allezeit wol acht zu haben auf die Malignität/ welcher absonderlich zu begegnen/ damit keine Fraisen/ und tödtliche Durchbrüche/ wie leichtlich geschiehet/ sich ereignen: Da wird das Maul mit stinckenden Geschwären angesteckt/ vor dem Tod faulen die Kienbacken weg/ oder es wird das gantze Fleisch mit einem Brand inficirt/ daß mans wegschneiden muß.

Es ist auch vonnöthen/ im Stand der Kranckheit vorsichtig zu seyn.

Ist der Austrieb gar zu starck und hefftig/ daß die Blattern dick und hoch aneinander stehen/ wird die natürliche Ausdufftung gehindert/ und kan die Malignität nicht verrauchen/ noch sich völlig heraus ziehen/ da es meist einen üblen Ausgang nimmt; Ist also die Hefftigkeit etwas im Zaum zu halten/ und die Schärffe zu lindern/ aber wol sicher zu gehen/ bevor mit kühlenden Mitteln.

Neben dem rothen Ungarischen Edelgestein-Pulver wird gelobt Pulvis Juëlis. Nimm Brunnkreß-Aggeley-Saam/ jedes ein Quintlein/ geschabenes gerechtes Einhorn ein Scrupel; oder gefeyltes Hirschhorn ein halbes Quintlein. Präparirte rothe Corallen/ präp. Perlen/ jedes ein Scrupel: Vermische es zu einen Pulver: Davon ein Quintl. auf einmahl.

Oder folgendes Pulver aus Krebs-Augen/ ohne Feuer präparirten Hirsch-Horn rothe Myrrhen/ und Bezoar/ in Scabiosen-Wasser genommen.

Hieher gehören auch die Species de Hyacintho, Trochisci Viperini, Terra Sigillata, Krebs-Augen. Cardobenedict-Saltz. Grosses Lob hat das Einhorn/ noch grösseres der Orientalische/ wie auch der Occidentalische Bezoar/ welchen Nahmen die Chymici auch ihren Medicamenten zueignen: Als dann: Bezoardicum Solare, Lunare, Martiale, Antimonium Diaphoreticum ex Antimonio crudo vel Regulo Antimonii. Species Diasolis. C. C. auratum recens, Magisterium spinar: Viperinar. Item/ Bezoar-Tinctur/ Gold-Tinctur/ Hirschhorn-Geist/ welchen zwar etliche verdächtig halten/ etliche aber in gifftigen Kranckheiten allezeit als was Gutes würckend/ verspühret; doch wird der Helffenbein-Geist diesem vorgezogen.

Nutzlich ist ein gesottenes Gerstenwasser mit ausgeschälten Linsen/ Feigen/ Fenchel-Saamen/ Ruben-Saamen/ Citronen-Saamen/ gefeylten Hirschhorn/ Diptam und Apostemkraut/ oder das gesottene Wasser mit Hirschhorn/ Scorzonerawurtz/ rauher Gersten/ Süßholtz/ Weinbeerlein/ Feigen und Aniß-wann des Geblüts Aufwallung gar zu groß/ oder ein starcker Durchbruch vorhanden/ muß das Wasser gestählet seyn/ und kan man unter vorgedachte Stücke auch ein wenig von den frisch-gedörrten rothen Schnaltzen- oder Kornblumen nehmen/ und mit sieden.

Oder etliche verordnen das gesottene Wasser von Hirschbreyn und Linsen/ wie auch Melonenkernen/ Tragant und Laccâ. Aber solches gilt nur bloß allein in höchster Noth/ wann die Aufwallung und die Rarefactio und Colliquatio des Geblüts und übriger Feuchtigkeit allzugroß und unbändig ist/ da die Natur keinen rechten Trieb der Geblüts-Unreinigkeiten in die äusserste Haut zu thun vermag.

Sehr gut sind auch die Emulsiones, oder Milch aus Aggeley-Napi-Cardobenedict- und Citronen-Saamen oder Kernen mit Erdrauch- und Scorzonerâ-auch andern Hertz-Wassern ausgezogen. Es sind auch viel/ welche in den Blattern und Flecken/ wann nicht gar grosse Hitz/ und Geblüts-Aufwallung vorhanden/ keinen Abscheu tragen/ den Theriack/ gemeinen und Egrischen Methridat/ Diascordium Frac. Orvietan, und andere hitzige Præservativ-Latwergen zu verordnen/ wissen es aber schon/ nachdem die Umständ sind/ zu temperiren.

Anbey ist zu erörtern die Frag: Ob man in Rinds-Flecken oder Blattern/ oder vor Ausbruch derselbigen/ aderlassen und purgieren darff/ oder nicht. Vom Aderlassen zuvor. Hier ist sehr hart etwas gewisses zu schliessen/ weilen Authoritates, Rationes, und Experientiæ, pro und contra, genugsam gefunden werden; Den Kindern/ Buben/ alten Leuten eine Ader zu eröffnen/ verbietet Wedelius, man muß aber nicht die Jahre/ sondern die Kräfften betrachten/ wie Galenus selbst lehret.

Avenzoar liesse seinem Söhnlein eine Ader/ da er 3. Jahr alt war/ in einem Hals Geschwär. Diesem folgt nach Horatius, Augenius, Mercatus, Amatus Lusitanus &c. welche erlauben/ daß man den Kindern/ so Blut-reich/ von gutem Ingeweyd und Kräfften/ von 6. biß 7. Jahren lassen möge/ bey 2. biß 3. Untzen Blut/ zu einer Abzäpffung und Lufftlassung/ oder Entladung der Natur von dem Unflat/ welcher im Geblüt aufwallet/ dadurch dann wird es ringer/ und die Natur fertiger zur Austreibung.

Die Natur zeiget den Weg offt selbst/ da sich das Geblüt offt durch ein Nasenbluten verringert/ das übrige Unreine gehet hernach leichter heraus. Wann nun ein Kind leibig/ eines harten Fleisches/ vollen Pulses/ rothen Angesichts ꝛc. ist es ein Anzeigen/ daß gleich im ersten Anfang die Aderläß kan erträglich seyn: und auf diese Weiß werden auch die Zufälle/ welche offtmahl eine Gefahr machen/ gemindert/ und öffters gantz abgewendet.

In diesem Punct ist auch Acht zu haben auf die Gewonheit/ Manier in Speiß und Tranck zu leben/ Lands-Art/ dann in denen Mittag-Ländern ist die Aderläß erträglicher/ als in den Mitternächtigen. Leichter ists im Frühling als im Winter. Nicht zu gestatten ist/ daß wann man kaum ein wenig Hitz gespührt/ man alsobald zu der Aderlaß schreite.

Offt lässet man die Ader auf dem Fuß eröffnen zur Ableitung vom Kopff/ die Aberwitzigkeit und Fraiß damit abzuwenden/ wie auch zu verhüten/ daß die Blattern nicht zu starck in das Gesicht kommen.

Offt gibts andere schwehre Zufälle/ als Blutbrechen/ Blutharnen/ und dergleichen : Allwo man mit der Aderläß/ zu Vorkommung eines grössern Ubels zu Hülff kommen muß.

Dieses alles muß mit Bescheiden/ im Fall der Noth/ wann es das Alter und andere Zustände vergönnen/ im ersten Anfang geschehen.

Nemlich/ wann die Materi noch nicht zeitig/ sondern mit Aufwallungen Lufft suchet/ und schier alles in Gefahr setzen will/ den andern/ und dritten/ und noch vor den vierdten Tag/ wann noch nichts an dem Leib ist ausgefahren und keine Sprintzelein vorhanden. Wie dann fast nöthig ist/ bey jungen/ starcken/ und gesunden / Blut-reichen/ und zu Entzündungen geneigten Leuten/ bey 14. 16. 22. und mehr Jahren/ gleich den ersten oder andern Tag / so nur ein Argwohn der Blattern vorhanden/ eine mittelmässige Aderläß vorzunehmen: Da/ der vielfältigen Erfahrung nach/ die Blattern weit ehender/ schöner/ und häuffiger hervor kommen/ und mit gelindern Zufällen überstanden werden/ als ohne Aderlaß.

Es gibt gelehrte Männer/ welche/ nach Erscheinung der Blattern/ die Aderläß erlauben/ aber nur in gewissen Umständen : als ; wann sie wollen zuruck weichen/ und grosse Aengsten verursachen/ daß das Fieber / welches nachgelassen/ wiederum stärcker anhält. Item / wann die Adern starck mit Blut angefüllet/ darinnen viel Unreinigkeit ; oder wann die Aderläß im Anfang ist versäumet worden/ und leicht eine Erstickung erfolgen könte : Dann der Natur Bewegung lauffet dem Aderlassen gerad entgegen ; ohne solche Beschaffenheit kan der Krancke in Gefahr gesetzt / und um das Leben gebracht werden/ weilen durch das Einwarts-Ziehen/ so durch die Aderläß geschiehet/ die Natur im völligen Austreiben verhindert wird ; ja es kan gar leicht ein Durchburch und Ruhr erfolgen / welche nicht mehr kan abgewendet werden.

Auf die Malignität ist sonderbar acht zu haben/ und soll man sich wol besinnen/ ehe man ein solches närrisches Mittel/ als die Aderläß ist/ vornimmt. Dann / wann der Pulß geschwind/ doch tieff/ ungleich/ und schwach / die Malignität grösser als die Hitz/ der Leib feist und bläsicht/ nicht blutreich/ die Kräfften wenig/ oder Ohnmachten vorhanden/ welches gemeiniglich gegen den Stand der Kranckheit geschieheit / ist es eine Tyranney / Blut zu lassen.

Kan wegen des Alters und Kräfften wie auch der besorglichen Malignität keine Aderläß vorgenommen werden/ pflegt Fuldez, und andere/ unten auf den Beinen schrepffen zu lassen/ welches von dem Hertzen und vornehmsten Gliedern die Blatter-Materi und das Gifft weit heraus und abwärts ziehet.

Man setzt auch zu dem End kleine Köpfflein auf die Schultern/ Hüfften und Hinterbacken ꝛc. und wird bald eine Ringerung empfunden.

An dem obern Leib zu schrepffen ist nicht sicher/ massen das Blut über sich geleitet wird. Oribasius hat davon guten Effect auch in den Pestilentzialischen Fiebern erfahren/ und gesehen/ daß alle diejenigen/ und er selbst / das Leben erhalten/ welche auf den Beinen geschrepfft haben ; Amatus Lusitanus schmähet die Frantzösische und Italiänische Medicos, daß sie solches Schrepffen in der Kinder Kranckheiten nicht vornehmen : massen Galenus selbsten davon Meldung thut/ und Prosper Alpinus es lobet. Viel seynd / welche das Reiben der Hände/ Füsse / Rucken mit guter Würckung substituiren.

Folgt vom Purgiren. Solches ist höchstschädlich/ so es nicht gleich im Anfang geschiehet/ und so die Blattern und Flecken schon im Anbruch/ noch mehr aber / so sich eine Malignität darbey findet : Massen die Erfahrung bezeuget/ wann in diesen Zuständen ein Bauch-Fluß kommet/ daß der Ausschlag geschwind zurück weichet / die fiberische Hitz/ und Aufwallung wird vermehrt/ die Natur geschwächt/ und das Gifft ehender zum Hertzen gebracht. Es ist geschehen / daß in einem gifftigen Fieber ein schlechtes Manna/ Träncklein über 30. mahl den Stuhl befördert/ weil die gifftige Materi aufgerieglt/ dem gantzen Geblüt mitgetheilet/ und ihr der Weeg einwarts zu gehen gebahnt worden. Es soll auch in dem Stand der Kranckheit/ und auch nicht gleich bey Abnehmung derselbigen zur Hand genommen werden.

Es ist aber nothwendig gleich im ersten Anfang/ wann viel Cruditates, Unreinigkeit/ oder auch Würmer im Magen/ Eingeweyd und nächsten Wegen vorhanden/ welche die Natur an dem Austrieb verhindern.

Es sollen aber nicht starcke Purgier-Mittel aus der Jalappâ, Diagrydio, Efulâ, Helleboro, Carthamo, und dergleichen seyn / die Rhabarbara und Tamarinden werden allen vorgezogen/ weilen sie zugleich eine zusammen-ziehende Krafft haben.

Den säugenden Kindern steckt man Zäpfflein aus Honig bey/ oder applicirt ein Clystierlein von Milch/ Eyerdottern/ und rothen Zucker : Oder gibt Pfersich-Blüht-Safft/ Rosen-Lavier-Safft/ Cichori und Rhabarbara-Safft : Man muß aber gar sicher gehen/ und die Natur wol betrachten/ thut sie ihr Ambt mit dem Stuhl recht verrichten/ so braucht es nicht viel Beyhülff.

II.

Auf die Symptomata, oder Zufälle/ ist wohl acht zu haben/ weilen sie meistens den Austrieb der Blattern und Flecken verhindern/ grosse Gefahr bringen/ oder wol gar zum Tod befördern ; Also hat Wedelius bemercket/ daß die Blattern nicht ehender heraus gebrochen/ biß das Erbrechen gestillet worden.

Von dem Austrieb der Kinds-Flecken und Blattern durch Austreib-Mittel/ wann selbig nicht hervor wollen/ oder wieder zurück gehen/ ist oben gehandlet worden.

Wol-

Wollen die Blattern nicht abheilen/ noch die Rauden abfallen/ kan das süß Mandelöl Pomada/ und Rosen-Sälblein/ wie auch zum Ausdrücknen das weisse Campher-Sälblein/ das weisse Bley- weiß- oder Nix-Sälblein/ das Sälblein von Silberglett ꝛc. gebraucht; oder ein Pulver von Mastix / Weyhrauch/ rothen Rosen/ und Sarcocolla aufgestreuet werden.

Wie dann die Masern im Gesicht ausgeheilet werden durch eine geringe Bähung / mit einem Schwaißen in gekochter Erbis-Brüh/ warm eingetunckt/ und das Gesicht öffters damit gedupffet/ hernach mit frischen Süßmandel- oder Eyerdotter-Oel/ oder mit ungesaltzenen / gewaschenen/ und frisch-ausgelassenen Speck/ bestrichen/ und Gold-Blättlein darauf geleget.

Sind die Nasen-Löcher mit Rauden verwachsen muß frische Butter zu deren Abledigung das beste thun.

Der Husten ist ein grober Gast/ welcher sich gemeiniglich einfindet ; dieser ist zu lindern mit den Brust-Säfften und Wassern: als/ Brustbeerlein-Süßholtz-blauen Veyl- und Schnaltzen-Safft: wie auch dem Syrupo de Erysimo Lob/ Item Isop-Scabiosen-Hufflattig-Ehrnpreiß-Röhrlkraut-Schiechenblüth-Wasser ꝛc. wie auch mit dem Brust-Absud der Apothecker.

Das Nasenbluten/ so es gleich Anfangs geschicht/ und nicht zu viel ist/ ist nicht alsobald zu stopffen; dann es die Hitz verringert/ und den Austrieb befördert : Ubrigens aber sind die kalten und nassen Umschläge allerdings/ weilen sie einwärts treiben/ zu meiden. Ein sonderbares Amuletum ist eine ausgedörrte Krotte an den Hals getragen.

Das Blut-Harnen ist ein sehr gefährlicher und schmertzhaffter Zufall/ wird gestillt mit Milch von Melonen-Kernen ausgezogen / und etwas von Trochiscis de Carabe beygemischet.

So Blut von der Lungen ausfliesset und durch den Harn weggehet/ weissaget Sydenhaim gemeiniglich den Tod.

So der Urin gantz verstopffet/ legt man warm über die Schaam ein Cataplasma aus Graßkraut/ mit Scorpion-Oel fett gemacht/ oder zerschnittenen Zwiffel in Oel oder Butter geröstet. Am besten ist/ so der Schmertz/ Mattigkeit/ und Ohnmachten es zulassen / wann der Krancke aus dem Bett gehoben/ und warm angethan in der warmen Stuben etlichmahl hin und her geführet wird. Warme Wasser-Bäder thun hierinnfalls/ bevorab so die Blattern schon im Abheilen sind/ sehr wohl.

Der Bauchfluß / ob er gleich in währender Kranckheit höchst schädlich/ auch vielmals tödtlich/ hat er doch bald Anfangs/ so er nicht gar zu starck/ und mit grossen Grimmen begleitet/ seinen guten Nutzen. Dahero er auch nicht alsobald und geschwind zu stillen/ sondern nach und nach einzuhalten/ und die Malignität zu mässigen und wegzunehmen ist. Darbey finden sich offt bey den Kindern Würmer/ da man unter die Artzneyen Wurm-Samen mischen kan.

So sich aber ein Rother Ruhr-Fluß ereignet/ sind nicht ölicht- und feiste Sachen in den Clystieren zu gebrauchen/ sondern Gerstenbrüh mit Rosen-Hönig; einwendig aber rothe Corallen mit gebrenntem Hirsch-Horn einzugeben.

Das Erbrechen/ weilen man sich dadurch grosses Unlusts entladet/ ist nicht gar zu geschwind zu stillen ; so es aber starck anhalten will/ ist gut gesiegelte Erd mit Theriac vermischt/ und auf das Magen-Grüblein gelegt.

Gar offt begibt sich aus grosser Aufwallung des Geblütes Phrenitis oder Entzündung der Hirn-Häutlein / daß des Krancke offt gantz aberwitzig wird : Da kan man sie schier nicht erhalten/ fallen/ oder springen aus dem Bette/ erdappen einen Eißkalten Trunck Wasser/ hitzigen Wein/ oder anders Getränck / und trincken solche begierig aus/ auch mit Verwunderuug / offt mit gutem Erfolg/ wie an zweyen Religiosen gesehen: aber es ist nicht gut zu heissen noch zu billigen. Diese Phrenitis ist sehr gefährlich/ doch hat man Exempel/ daß sich die die Natur selbst durch ein starckes Nasen-Bluten curiret ; dahero auch die Aderläß/ mit Manier vorgenommen/ gut geheissen worden.

Hingegen findet sich auch manchmal die Schlaffsucht/ da die Krancke so schläfferich/ daß sie mit Ermahnen und Stossen müssen ermuntert und aufgeweckt werden. Dieses kommt daher/ wann der obere Theil des Gehirns verstopffet/ und der Lauff der Hirn-Geister entweder durch schleimigte Feuchtigkeiten/ oder durch einen anhaltenden Safft gehemmet ist/ welche von dem Hirn allgemach zurück zu halten/ zu zertheilen/ und durch gelinde Ausdünstung wegzubringen oder zu verzehren sind.

Grossen Hertzens-Aengsten abzuhelffen ist sehr ersprießlich befunden der Liquor Cornu cervi succinatus, die Corallen Tinctur/ und andere.

Wann sich aber die böse Blatter-Materi in die Hirn-Häutlein und Nerven begeben/ daß Convulsiones, Fraisen/ oder Schlagflüsse entstanden/ wird äusserlich mit gutem Nutzen gebraucht der Absud von Salbey / Roßmarin/ Chamillen ꝛc. mit Schwammen oder Tüchern eingedunckt warm auf dem Würbel gelegt : So sie aber sehr den Ohren zugeflossen/ helffen die Zänger-Pflästerlein/ hinter die Ohren gelegt/ sehr viel.

Kommt im Anfang der Blattern ein Fraiß/ hat es keine Gefahr. Doctor Ettmüller hat daraus die Widergenesung vorgedeutet; so sie sich aber/ wann die Blattern schon ausgeschlagen/ wieder verspühren lässet/ ist sie gemeiniglich tödtlich. Man gibt schwartzes Kirschen- und Lindenblüth-Wasser mit Pönien-Safft und Marggrafen-Pulver/ hängt auch Pönien-Wurtzel und rothe Corallen an den Hals: Das beste ist der Hirschhorn-Geist/ oder vorgedachte Liquor Cornu Cervi succinatus oder Lavendulatus.

Wann etwan dort und da fressende Geschwär sich nach den Blattern ereignen solten/ ist sich des weissen Campher-Sälbleins/ des weissen Bley-weiß- oder Silberglett-Sälbleins / oder des Sälbleins de plumbo usto, mit etwas Hönig / Eyer-Dotter / und ein wenig Myrrhen zu bedienen.

Alle erzehlte Zufälle sind schwehrer/ wann neben denen Blattern/ noch andere wilde Auswürffe aus der giftigen ansteckenden Lufft an der Haut sich hervor thun/ und erscheinen: Oder so man sich nicht mit guter Haltung/ Auswartung/ und Diæt nach Gebühr reguliret.

Letzlichen ist zu mercken/ daß schier keine Kranckheit wie die Kinds-Flecken und Blattern/ ob sie schon auch gar gelind abgehen/ mit so vielen Zufällen bescheinen kan. Dann wann selbige auch schon fürüber/ ist noch gleichwol der Patient zu fragen/ ob er nicht etwan ein Seitenstechen/ Schmertzen bey Miltz und Leber/ Kopffweh / Dunckelheit der Augen/ schwehren Athem/ beschwehrliche Husten/ Lungensucht/ Durchfälligkeit/ oder andere üble Zustände verspühre: welches gar offt geschiehet/ und bald möglichst muß curiret werden.

III.

Betreffend die Theile und Glieder/ welche in Gefahr einer Schad-Leidung stehen/ davor zu beschützen/ so ist vor allem wol acht zu haben/ daß die **Lunge**/ durch welche das gantze Geblüt circulirt/ wie auch die **Lufftröhren**/ der **Mund und Schlund** durch die Blattern keiner Gefahr unterworffen werden: Absonderlich denen Entzündungen/ Ausschwärungen/ und folglich denen Erstickungen.

Man vermeint/ daß in diesem Fall die Säffte von Zucker schädlich seyen/ jedoch ist frisches Süßmandelöl mit Veyl-Safft/ wie auch der Granaten-Safft offt sehr gut befunden worden. Die Gurgel-Wasser aus gebrennten Praunellen/ und Wegrichwasser mit Brust-Beerl- dürrer Rosen-Süßholtz-Safft samt ein wenig præp. Salitter: Item/ die Hirschhorn-Sultz / das Sperma Ceti oder Wahlrath/ Antimonium Diaphoreticum, Antihecticum Poteri, Krebs-Augen/ wie auch andere Pulver und Brustwasser sind hier sehr nutzlich: Zumahlen wann der Athem schon was hart und ein starcker Unrath auf der Brust und Lungen/ der durch den Auswurff muß abgeführet werden.

Dem **Schlund** ist die Blatter-Kranckheit sehr gefähr. Wann er entzündt und aufgeschwollen / oder gar angeloffen / und eyterich ist / kan sie ersticken und Sprach-loß machen. Die Zung / Zäpfflein und Mandeln können voller Geschwär / faulicht / zerfressen und Stücker-weis ausgeworffen werden/ und alle Zähne. Letztgedachte Mittel sind sehr gut / wie auch der Scabiosen-Safft / Maulbeer- und Nuß-Safft mit Praunellen- und Scabiosen-Wasser / ausgepreßten Hauswurtz-Safft / mit was wenig Bräun-Zeltlein: Oder der mit grüner Hauswurtz-Safft ausgepreßte Krebsen-Safft / worunter ein wenig Sal armoniacum vermischt ist: Insgemein alles/ was sonst zur Verhüttung der Bräune und der Mund- und Halß-Geschwären gebraucht wird. Es ist auch gut Gaiß-Milch mit Wegrich-Wasser vermischt warm in dem Mund gehalten / oder sich darmit gegurglet. Ist aber die Entzündung / oder das Geschwähr gar schon vorhanden / so ist zur Linderung und Aussäuberung tauglich der Absud von Gersten / Weinbeerlen / Papeln / Praunellen / rothen Rosen mit Rosen-Hönig / etwas Campher und Myrrhen / und darauf ein Mund-Sälblein von Maulbeer- Granaten- und Nuß-Safft mit etwas vom Aegyptischen Sälblein vermengt / und sich darmit ausgepinselt.

Daß die Blattern im Hals was ehender zeitig werden / kam man zwar in etwas durch Einspritzungen und dusserliche Umbschläge befördern: Aber / so eine grosse Hitz und Entzündung im Mund und Hals / müssen gedachte Mittel nicht hitzig / und nicht allzu anziehend weder inn- noch äusserlich seyn / dadurch die Entzündung sowol als das Ersticken nur gemehret würde: Dahero verbotten alle von scharffen Essig / wie auch von Oel und Fetten gemachte Sachen: Eusserlich ist am besten der Umbschlag von Schwalben-Nest / Venal: und Glas-Kraut / Hollerblüth / Lein / und Fœnum græcum-Saamen in Milch gekocht/ alsdann mit Saliter/ oder Bley Zucker vermengt/ und als ein Cataplasma warm um den Hals gelegt.

Ist aber keine Entzündung vorhanden / mag man auch darzu nehmen Lein-Oel/ oder Chamillen- und Veyl-Oel. Sind sie aber schon zeitig/ und wollen doch nicht aufbrechen/ sondern verhindern das Hinunterschlucken sehr; so gebe man frische mit Zucker oder Hönig vermischte Butter zu lecken: Oder man nehme ein Schwämmlein an ein Höltzlein gebunden/ tuncke solches in Veyl-Safft oder Rosenhönig/ und bestreiche sie offt darmit; Es ist auch eine Milch/ worinn Käß-Papel und Feigen gesotten/ davon öffters warm im Mund genomen; wie man dann auch die ungesottene Feigen/ in Honig getunckt/ Stücklein-weiß im Mund nehmen kan. Wollen sie noch nicht aufgehen/ so ist vonnöthen / selbige zu eröffnen: Dann sonst fressen sie um sich/ greiffen in die Tieffe / und machen Löcher in Hals und Schlund.

Man muß acht haben/ daß die zusammenfliessende Blattern nicht vor zurückweichende und niederfallende angesehen werden: Dann in diesen folgt offt ein immerwährender Speichel-Auswurff/ daß man schier daran erstickt: Da ist fast Tag und Nacht einzusprützen / und zu wehren mit Gersten-Wasser und Rosenhönig/ und sind die Oel nicht allerdings tauglich: Dann sie eine Entzündung und noch mehrers Ersticken zu verursachen vermögen. Wann die höchste Gefahr der Erstickung vorhanden/ geben etliche Erbrechen: Man muß aber sicher gehen?

Wiewolen die Lunge am meisten in der Gefahr/ so können jedoch auch andere Theile/ als: **Magen**/ **Eingeweyd**/ **Leber**/ **Miltz**/ **Nieren**/ &c. verletzet werden. Zu dessen Verhütung ist das beste/ die Blattern bald möglichst heraus zu locken/ und gedähte innerliche Theile zu defendiren. Hierzu wird gelobt das gesottene Gersten-Weinbeer-Feigen-Griechisch-Heu- und Hirsch-Horn-Wasser.

Das

Das Einsen-Wasser wird theils recommendirt/ theils verworffen/ weilen sie ein grobes dicks Blut machen soll; aber sie würcken hier viel ihrer eingebohrnen Eigenschafft nach; Man kan sie ausschalen lassen/ den ersten Absud wegschütten/ und nur den andern gebrauchen. So er mit etwas Meth vermengt wird/ ist er lieblicher/ und treibt stärcker aus.

Gleichwie die Schönheit vor sich selbst eine herrliche Gabe ist/ so/ daß man sie die Strahlen GOttes benamset/ also ist sie in diesen Kranckheiten wol in acht zu nehmen/ als in welchen ihr sehr starck nachgestellet wird/ derer einmal beschehener Verlust nicht wol wiederzubringen. Und solche leuchte am meisten herfür in dem Angesicht: Derowegen man auf alle Weiß bedacht/ dasselbige in seinem Glantz zu erhalten/ und/ so viel möglich/ von der Blattern Tyranney zu befreyen. Aber offt nimmt es einen üblen Ausgang: Dann die Blatter-Materi gehet wieder zurück/ und schadet inwendig/ oder wird in das Gehirn/ Hirnhäutlein/ und Nerven getrieben: Darvon laufft der Kopff/ Gesicht/ und Hals groß an/ erfolgt eine Schlaff-Sucht/ Fraiß/ Schlag/ Erstickung/ starcke Verschwöllung der Augen/ oder gäntzliche Erblindung: Oder es ereignet sich eine Hirn-Entzündung mit Aberwitz und Raserey.

Etliche/ damit das Angesicht verschonet werde/ wollen gedachte Materi in die Füsse ziehen. Daher stellen sie solche in warmes Wasser oder heisse Küh-Milch/ worinnen erweichende Kräuter gesotten; Man hat aber Exempel/ daß die Materi darauf so häuffig in die Füsse gedrungen/ daß erschröckliche Schmertzen/ Contracturen und Lähmungen erfolget; es können auch alte offene Schäden an den Füssen daraus erwachsen/ die Zeit Lebens nicht zuzuheilen.

Theils wollen das Angesicht verhüten/ wann sie sich auf dem Rucken und Schultern Zängern setzen lassen; welches auch bald Anfangs gethan/ ehe die Blatter-Materi ins Gesicht schießt/ nicht zu verwerffen.

Zu Verhütung der Masern gebrauchen etliche das Pflaster vom Sperma Ceti, den Froschlauch/ das Rosenwasser mit Bley-Zucker/ und dergleichen; aber sie sind nicht sicher/ weilen sie/ wegen ihrer starcken Abkühlung und kleberichen Substantz/ starck zurück treiben.

Das Aufstechen mit güldenen oder silbernen Nadeln/ gibt offtermals Ursach/ daß die Blattern nur länger wären/ und grössere Masen hinterlassen; das Eröffnen aber mit der Scheer wollen etliche zulassen/ wann sie völlig zeitig/ und doch nicht aufbrechen wollen/ damit das scharffe Eyter nicht allzusehr einwarts fresse/ und grosse Gruben verlasse: Absonderlich aber/ wann die Lufft contagios, und die Blattern blau mit giftigem Wasser angefüllt: Dann auf solche Weiß giebt es eine böse Leibes-Ausdämpfung.

Ist aber die Materi schön spitzig/ weiß und gekocht/ überlasse man das Auffbrechen der Natur/ dann es wächst darunter schon wieder Fleisch/ welches die Masen ausfüllet/ so nicht geschehen kan/ wann die Blättern ausgetruckt werden. Jedoch ist das Ort mit gesottenem Feigbohnen-Wasser öffters abzuwaschen/ welches auch austrücknet und die Röthe benimmt/ als wie das destillirte Bohnen-Blüth-Wasser.

Item/ ist gut Lac Veneris mit Lemonien-Safft.

Am besten ist/ man lasse abermahlen gleichwie in der Auffbrechung/ also auch in der Abtheilung der Blattern die Natur walten/ und thue nicht viel kratzen/ oder die dürre Blattern wegreissen/ sie werden schon selbst ausheilen und abfallen/ und weniger Maasen hinterlassen.

Diemerbrock lässt die Lufft walten/ welcher auch meldet/ daß/ wann man die Maasen will mit faisten Sachen/ als:

Menschenfett/
Gänsefett/
Aeschfett/ oder
Aalfischfett anfüllen/ und gleich machen/ das Angesicht sehr braun werde. Derowegen brauchen andere das gesottene
Reyß-Wasser/
Thee-Wasser/ oder
destillirtes Hönig- oder Schnecken-Wasser.

Oder kochen Kälber-Füß in einer Suppen/ und waschen sich darmit.

Daß die Nasen-Löcher nicht durch Rauden verstopfft werden/ wird verhütet/ so ein Bäuschelein von Krammetbeeren und Rauthen-Knöpflein in Rosen-Essig gedunckt/ und zuweilen daran gerochen wird.

Etliche mischen ein wenig gantzen Campffer darunter: Doch ist mit kühlenden Mitteln gar sicher zu gehen.

Die Augen werden offt sehr angefochten/ daher sie bey Zeiten zu præserviren. Etliche nehmen einen guten Saphyr/ oder gutes Gold/ und umfahren auswendig die Augen darmit.

Andere bestreichen die Augen mit einem klaren Crystall/ oder Diamant/ oder auch mit einem reinen Tüchlein in Rosen-Wasser getunckt.

Noch andere nehmen ein rohes warmes Kalbfleisch/ legen ein Stücklein auf das Aug/ verändern es alle Viertel-Stund/ und ziehen also die Feuchtigkeit hinweg.

Die Säug-Ammen lecken mit der Zunge den Kindern die Augen/ mischen Eyerklar mit Wegrich- und Rosen-Wasser/ und schlagen es mit einem Tüchlein über.

Da braucht man auch das Sief album sine Opio, Tutia und Campffer/ mit Wegrich- und Rosen-Wasser/ welches auch das bewährteste.

Theils mischen auch darzu Fisch-Bein/ Smaragd/ Perlen/ und löschen in den Augen-Wassern gutes Gold ab.

Mit Milch und Milchraum zu verfahren ist nicht allerdings sicher/ ob es auch gleich Mutter-Milch ist/ dann sie verkleber die Augen noch mehr/ und geräth bald in eine Säurere / welche den Augen innerlich schädlich.

Sind die Augen schon verschlossen/ und wachsen die Augentraune sehr zusammen/ kan man die Augen mit einem gesottenen Wasser oder Milch aus Ebisch/

Pappeln/
Stein-Klee/
Fœnum græcum, erweichen/ nachmals selbiges Tages zweymahl sanfft auseinander ziehen/ daß das beissende Wasser heraus rinnen kan. Dann so es gestocket / wird das Weisse der Augen überzogen / und kan durch ihre Schärffe leichtlich aufetzen und in Eyter bringen ; Da sind gut unterschiedliche Augen-Sälblein und Wässerlein/ aus

Wegrichwasser/
Rosenwasser/
mit ein wenig Saffran/
Campffer / und Tutia.

Scheinet das Aug neblicht zu seyn / oder/ als ob ein Häutlein darüber wachsen wolte / mische man klar-gestossenen Zucker-Candi unter etwas Rosen-Wasser / und benetze das Aug darmit.

Oder nehme weissen Zucker-Candi kleinzerrieben/ blase etwas weniges durch ein Feder-Kiel in die Augen.

Ist das Fell über den Augen schon etwas hart / nimm den vierdten Theil klar gestossenen Gallmey darzu / so werden die Mackeln vertrieben.

Wann eine Blattern mitten auf den Augen-Stern entstehet/ und in Eyterung gehet/ hinterlässet es eine Masen / und ist gemeiniglich um das Sehen geschehen : Doch trachtet man die Masen wieder subtil / zart / und durchsichtig zu machen / und letzlichen gar zu vertreiben / welches geschiehet mit Einstreuung des Bohnen-Mehls mit Zucker-Candi.

Oder man nimmt Augen-Trost- und Rosen-Wasser/ deme mischet man bey frisch-ausgepreßten Schelkraut-Safft/

Tutia/
weissen Vitriol/
und Campffer/

duncket ein Tüchlein darein / und schlägt es laulicht öffters auf die voneinander gesperrte Augen: In das Genick leget man ein anziehendes pechigtes Pflaster.

Oder man braucht eben diejenige Mittel / welche bey Anfang eines Stahrs pflegen in Gebrauch gezogen zu werden.

IV.

Die Diæt oder rechte Wartung bestehet meistens in diesem:

I.

Ist der Krancke warm zu halten/ und zu verhüten/ daß keine Lufft an ihn gehet ; derowegen er bald nach dem ersten Schauer und bey Klagung des Kopffswehes/ so nur ein Verdacht des Blatters vorhanden / in einer mittelmässig-warmen Stuben in das Bett zu legen / manierlich mit einem leichten Ober- oder Deckbett/ oder mit einer Deck von Scharlach/ Revers/ Poy/ und dergleichen rothen Hüllen zuzudecken/ jedoch nicht so starck und schwehr/ daß er schier ersticken mögte / doch Anfangs kan man alle sechs Stunden/ in dem Ausschlag alle acht Stunden/ und wann sich die Blattern abzeitigen/ alle zwölff/ achtzehen und vier und zwantzig Stunden (allwo nichts gewisses vorzuschreiben/ sondern die Umstände/ Zufälle/ und die vier Zeiten der Kranckheit nach ihrer Crisi zu beobachten) ein Treibpulver aus rothen Panonischen Edelgestein-Pulver/ Specien von Hyacinthen/ Liberanten-Specien/ præp. Hirschhorn/ oder ein anders obenbeschriebenes/ in Erdrauch- oder Scabiosen-Wasser eingeben/ und etwa eine Stund wol zugedeckt schwitzen lassen ; Nach solchem ist der Leib mit alt-gewaschenen/ warmen/ und geräucherten Tüchlein unter dem Hembd abzutrücknen ; Nicht leicht soll man aus dem Bett aufstehen/ in der Stub sich lassen herum führen/ Hembder und Leylachen wechseln/ biß die Blattern abgeheylet ; auch nach solchen sich nicht bald an die Lufft begeben: zumahlen die Erfahrung bezeuget/ daß offt unvermuth andere Zufälle erfolgen.

2.

Mit denen Speisen muß man gar genau und sparsam im Anfang seyn/ dann sonsten bringet es doppelten Schaden : Erstlich / weilen sich mehr Cruditäten in dem Leib sammlen ; anderns/ weil die Natur im Austreiben verhindert wird. Jedoch sind die Kräfften durch Speisen zu erhalten. Bey den Kindern / weilen sie im Wachsen sind / und kein langes Fasten vertragen / sind kräfftige Fleisch- und Hüner Süpplein/ oder Sultzen am besten/ so lang als die fiebrische Hitz währet : Hernach aber kan man schon mehrers zulassen nach des Krancken Alter und Gewonheit/ wie auch nach der Natur und Zeit der Kranckheit. Wiewol von Hippocrate die Milch in dem Hauptweh und hitzigen Fiebern nicht will zugelassen werden/ kan es doch bey den Kindern / absonderlich die noch saugen/ nicht wohl seyn. Diese können alle vier Stunden etwas gesäuget werden : Die Säug-Amme ist bey guter Gesundheit zu erhalten ; sie kan zuweilen vom geschabten jungen Hirsch-Geweyh etwas einnehmen/ oder dem Kind in einem Löffel-voll warmer Mutter-Milch was weniges davor eingeben. Bey denen etwas Erwachsenen und Grössern kan man/ wie gedacht/ schon mit mehrer Nahrung verfahren / als mit Panätlen/ gestossenen Eyer-Küchlein / eingemachten Hünlein/ besonders/ so die Blattern schön heraus sind ; jedoch sind alle faiste und laxierende Speisen (ausgenommen in Verstopffung ein Zwesprn-Suppen) damit nicht ein Durchbruch erfolget/ zu meiden.

3.

Das Trincken anlangend/ wollen theils den Meth zulassen: Ist aber nicht allweg gut zu heissen/ dann man muß nicht Feuer zum Feuer setzen. Besser ist/ so der Magen nicht gar zu schwach/ man gebe das gesottene Wasser von Scorzonerä-Wurtz/ Hirschhorn/ Feigen Linsen Hirschbrey/ und häng ein kleines Päuschelein von Rubensaam/ Myrrhen und Bibergail/ oder Hollerschwämmlein darein/ und lasse sie nach Durst nicht gar zu kalt trincken: Wie oben gedacht/ kan etwas weniges von Bockmeth beygemischet werden.

4.

Von der Bewegung sowol als von der Ruhe ist hier nicht viel Wort zu machen/ dann obschon etliche wenige auch ohne Schaden können in der warmen Stub bey zimlich daurenden Kräfften herum gehen/ so sind doch viel hundert nicht so glückselig/ sondern bietet ihnen das Bett und Liegerstatt den Arrest selbst an.

Am sichersten ist/ man sitze auch im Bett nicht viel auf/ noch weniger/ daß man sich in dem Zimmer obschon wol zugedeckt und verwahrt/ lasse herum führen/ oder tragen; bevorab so die Blattern und Flecken im Austrieb/ und noch nicht abgeheilt/ allermassen viel Zufälle dadurch können vermieden bleiben: Sondern erwarte völlige Kräfften/ und die rechte Endigung dieser Kranckheit.

5.

Mit dem Schlaffen und Wachen hat es auch seine Absätze. Der allzuviele Schlaff verhindert alle Leibs-Ausleerungen/ ausgenommen den Schweiß; das Harngehen aber ist in dem Schweiß gleich. Derowegen will man/ ehe die Blattern und Flecken heraus seyn/ mehrern Schlaff erlauben; wann sie aber heraus brechen/ ist besser wachen als schlaffen.

Es ist/ gleichwie in allem/ also auch da/ ein Mittel-Maas zu gebrauchen/ absonderlich zur Zeit der Natur Critischen Abscheidungen.

6.

Ist der Leib in guter Ruh zu halten/ ist gewiß/ nicht weniger das Gemüth. Sorge/ Kümmernuß/ und Melancholey/ denen zwar nicht die kleinen Kinder/ sondern grössere unterworffen/ verhindert das Austreiben/ und hemmet alle Kräfften. Etliche wollen den Zorn oder Ingrimm vor gut halten; aber es wird die Aufwallung allzuviel gemehret/ beschleimet/ und das Geblüt/ nebst allen Ingeweyden/ erhitzet/ und hat man observirt/ daß eine tödtliche Fraiß darauf erfolget.

Gedult und Hoffnung ist auch hier der beste Trost.

Dritter

Dritter Absatz

Handlend

Von denenjenigen Kranckheiten / welche von Zauberey herkommen.

OBwohlen gewiß ist / daß die meisten Kranckheiten von natürlichen so wol inn- als äusserlichen Sachen ihren Anfang hernehmen und entspringen: da nemlich ihrer viele von übler Diæt und unrichtiger Lebens-Art in Essen und Trincken / dessen sie bald zu viel / bald zu wenig thun / bald was nützlich / bald was schädliches offt auch zur Unzeit geniessen / und sich der übrigen so genannten nicht natürlichen Dinge / als der Lufft / der Ruhe und Bewegung / des Schlaffs und Wachens / der Gemüts-Anleitung / der behaltenden und fortzubringenden Säffte und Excrementen / der Gesundheit nach / nicht recht bedienen / in diese und jene Kranckheit gerathen / oder durch unartigen Gebrauch der sonst nützlichen vielmals aber auch schädlichen / theis inntheis äusserlichen Artzneyen / wie auch durch unzeitiges Schrepffen / Aderlassen / und dergleichen sich in eine Unbäßlichkeit stürtzen / oder gestürtzet werden: So ist doch hingegen auch wahr / daß es viel Kranckheiten gibt / die zwar öffters vor natürliche gehalten / angesehen / und tractiret werden / in der That aber rechte Zauber-Kranckheiten sind / die von dem Teuffel und seinem Anhang denen Hexen und Unholden ihren Ursprung entlehnen: dann ja unglaubbar / und es die tägliche Erfahrung bezeuget / daß / auf GOttes gerechte Verhängnus und Zulassung / zu Straff der sündigen Welt / entweder der Teuffel selbst / als der beste Naturkündiger / auch durch natürliche Sachen / durch des Himmels- Gestirns Einfluß und Constellation, durch alle Elementen / durch die von der Erden in die Lufft aufsteigende Dämpffe / durch allerley Kräuter und Gewächse / die er schon vorher schädlich weiß oder schädlich machen kan / den armen Menschen / wie nicht minder das unvernünfftige Vieh bezaubern / vergifften / ja gar tödten kan; oder solches durch sein Hofgesind die Hexen und Unholden verrichten läst; daß daher die Zauber-Kranckheiten / nicht unbillich könten beschrieben werden / daß sie seyen eine Plage / die durch GOttes Zulassen von dem Teuffel / und durch seine Hülffe / von bösen Leuten / eines Theils denen sowol frommen und unschuldigen / als gottlosen Menschen; jenen zu einer leiblichen Straff und Sünden-Abhaltung; diese aber zur Besserung und Bekehrung / obschon vielmals zu des Leibes Gebrechlichkeit / Verderben / auch wol Tod und Sterben / doch beyden zu Erlangung dermaleins künfftigen Seeligkeit; andern zum Exempel / andern Theils auch denen unvernünfftigen Thieren / zu des Menschen Verdruß und Schaden auf allerley auch wunderbare Art und Weise vielfältigmahl wider die Natur angethan und beygebracht wird; Wie der geneigte Leser in diesem Absatz / darinn von den Zauber-Kranckheiten / deren wahren Erkäntnus / Unterscheidung und Cur / absonderlich gehandelt wird / welches alles uns die beygefügte warhafftige Zauber-Begebenheiten / wie auch Herrn Mylii, hochgelehrt- und lang unbekannt gewesenes Tractätlein von eben diesen Kranckheiten / und Herrn Doct. Carrichteri, Weyland Jh. Kayserl. Majest. Maximiliani II. Leib- und Hof-Medici, hochvernünfftige Cur-Art eben derselbigen / die alle in diesem Absatz enthalten / mit mehrern lehren / etwas weitläufftiger ersehen / und die darinn begriffene vielfältige Arten der Zauber-Verherungen / die der arme Mensch durch des Teuffels List / und dessen Unholden ungezähmte Boßheit fast täglich erfahren muß: da nemlichen etliche durch Wächsene Bildlein / etlich durch der Hexen Berastung / etliche durch deren Beschrey und Berufung / etliche durch eingegebene Giffte und dergleichen / verhext werden / daß sie theils als vom Teuffel besessen / rasend oder kleinmüthig / theils gantz Contract / lahm und krum / theils gantz thöricht / verliebt / theils gantz dürr und mager / ihrer vielen auch gantz ungewöhnliche Sachen: als Messerspitzen / Dornspitzen / Nadeln / Faden / Haare / Nestel / Gläser / Eyerschalen / wie auch allerley Gewürme / als Natern / Regenwürmer / Äsceln / Spinnen / Frösche / Krotten / Eydexen und anders Ungeziefer / welche die Krancke nachmals sowol durch den Mund / Affter / und Urin / von sich geben / als aus ihren Eyter-Geschwären / dort und da von sich stossen / daran nicht wenig gar den Geist aufgeben / in den Leib gezaubert werden / theils Weiber auch vor der Zeit von ihrer Leibes-Frucht kommen / oder ungestalte / oder krancke / oder todte Kinder auf die Welt bringen: wie auch das unvernünfftige Vieh dadurch in fast eben dergleichen Zustände verfället / daß es ausdorren / die Milch verliehren / lahm und krum werden / oder gar abstehen und verderben muß / nicht unbillich sehr bewundern und bejammern wird.

I.

Wunderliche Begebenheiten/ von denjenigen Kranckheiten/ die von Zauberey herkomme; Welche gewiß geschehen/ und von hochgelehrten Männern umständlich seynd beschrieben worden.

Erste Begebenheit/

Von einem Knaben bey zehen Jahren/ welcher allerley Arten/ so wol von zweyhundert und fünffzig lebendigen Thieren/ als auch sechs und zwantzig unterschiedliche unbelebte nicht allein natürliche/ sondern auch gemachte ungewöhnliche Sachen durch verschiedenes Erbrechen aus dem Mund von sich gegeben/ und endlichen wieder genesen.

ES hatte sich die alle Welt-erleuchtende Himmels-Zierde die Sonne den 30. Novembris des 1694. Jahres unserem Gesicht noch nicht völlig entzogen/ als ein Knabe von zehen Jahren/ Nahmens Johannes Theodorus/ Herrn M. Zacharid Döderlins/ Evangelischen Pfarrers zu Berolzheim/ nächst der Stadt Weissenburg im Nürnbergischen gelegen/ vielgeliebter Sohn/ sich über Kopff und Magenweh/ wie auch gäntzliche Verliehrung der Speise-Lust auch nach delicaten Speisen/ äusserst zu beklagen begunte. Die bekümmerte Mutter/ob sie schon nicht wuste/ woher diese Unpäßlichkeit ihrem Sohn zustünde/ jedoch/ ohne Zweiffel muthmassend/ es möchte ihme/ als er gestrigen Tages auf Erlaubniß seines Vatters mit seinen Brüdern in den Garten sich durch Kurtzweil und Spielen erlustigt/ etwas gifftiges ohngefehr zukommen seyn/ gab ihme einen Löffel voll von einem gifft-austreibenden Brandwein ein/ in ungezweiffelter Hoffnung/ er würde in kurtzem wiederum zur Gesundheits-Genesung gelangen; aber es war weit darvon/ daß durch Gebrauch dieser Artzney/ die Kranckheit hätte nachgelassen/ sondern daß vielmehr selbige weiter anwuchse/ und darbey des andern Tages sich noch grössere Zufälle/ als: offtermalige Erbrechungen und Durchbrüche/ von selbsten hervor thaten/ mit welchen zugleich sehr viel kleine Würmlein sich dem Gesicht gar kenntlich zeigeten.

Diesen Zufällen nun begegnete man zwar mit allerley so wohl Hertz- als Magen stärckenden kräfftigen Artzneyen; Aber/ als auch diese nichts verfangen wollten/ wurde beliebet den 3. Decembris einen von denen Befreunden/ einen Burger zu Weissenburg/ der vorhin ein Chirurgus war/ nachmals aber sich der Artzney anmasste/ zu Rath zu ziehen/ welcher/ ob er schon gantzer sechs Tage nacheinander/ mit Darreichung allerhand das Erbrechen stillenden Mitteln anhielte/ doch nicht verhüten konte/ daß/ ohne Erwartung einiger Hülff und Nutz derselbigen/ sich den neundten Tag gedachten Monats recht tödtliche Ohnmacht und Schwachheit/ wie auch sehr hefftiges Hertzklopffen auf der lincken Seiten einfanden/ auf welche um 1. Uhr nach Mittag starcke Fraiß-Zuckungen erfolgten/ die gantzer zwey Stunden aufs hefftigste anhielten/ also/ daß die Umstehende nicht anders als um das Leben des Theodori es geschehen zu seyn gäntzlich erachteten.

Nichts destoweniger/ als die Kräfften sich wieder ein wenig einzufinden/ und zu der Wiedererholung neue Hoffnung erschiene/ wurde noch in eitler Nacht Herr Doctor Wider/ berühmter Physicus Ordinarius der Stadt Weissenburg geholet/ welcher auch ohne Verzug erschienen/ und als er alle Umstände und eigentliche Kennzeichen dieser Zufälle gantz genau erwogen/ nicht übel gemuthmasset die Würmer hätten allhier meistentheils ihr Spiel/ hat er alsobald vornehmlich Würm-tödt- und austreibende Artzneyen/ mit sowohl Magenstärckenden als Fraiß-widerstehenden untermengt/ verschrieben/ und noch andere gute Mittel/ als: Fraiß-Pulver/ Bezoar-Tinctur/ himmlischen Theriac/ und dergleichen verordnet. Wie dann auch ein berühmter Medicus zu Rotenburg/ als er Bottschafft von diesem üblen Zustand erhalten/ allerley Art Artzneyen überschicket; und die bekümmerte Mutter die beruffenste/ aus Wein/ Brandwein/ Quittenwerck/ mit guten scharffen Gewürtz und dergleichen Sachen gemachte äusserliche Pflaster und Umschläge/ welche sie von ihr selbst erfunden/ oder ihr von andern Weibern gerühmet worden/ aufzulegen nicht unterlassen.

Als nun alle diese einen gantzen Monath hindurch gebrauchte Artzneyen nichts gefruchtet/ sondern viemehr von Tag zu Tage hefftigere Zufälle/ als: Hertzklopffen/ immerwährendes Hauptweh/ öffters Erbrechen/ Fraiß/ und noch andere sich einfanden/ hat man vor gut erachtet/ nur eine kurtze Zeit mit Artzneyen gäntzlich einzuhalten/ ausser/ daß auf Einrathen eines Weibes/ eine kleine Aderläß auf dem Arm vorgenommen worden/ worauf sich gefüget/ daß die Fraiß ausgeblieben/ und die Kräffte etlicher massen wiederkommen/ doch das Erbrechen immerzu angehalten.

Dahero dann vorbenannter Herr Doctor Wider/ nachdeme er den 5. Januarii 1695. abermal zu Rath gezogen worden/ Pillulen wider das Erbrechen und die Würmer verschrieben; von welchen/ als der Knab gleich den andern Tag etliche geschlucket/ er angefangen einen lebendigen Wurm in seinem Leibe zu fühlen/ den 7. aber gedachten Monaths gleich zu Mittage also von allen seinem Verstand und Empfindlichkeit kommen ist/ daß man ihn schon in den letzten Zügen zu liegen/ vermeinet; da er aber bald darauf sich wieder erholet/ hat er so jämmerlich geschryen/ geheulet und geweinet/ daß er das gantze Haus darmit erfüllet/ und aus Hertzens-Angst des Betens überdrüssig/ sich auf die Banck niedergeworffen/ auf welcher er auf allerhand wunderbare Art und Weise seinen Leib krümmend sich herumgewältzet/ und zu verschiedenen malen mit trauriger Stimme geruffen: Es wolle ein Wurm durch unaufhörliches Beissen seinen Leib durchfressen/ und ihn erwürgen/ und sein Tod werde in kurtzem erfolgen/ und sey sein Sterbstündlein gar nicht ferne/ so man ihm mit einem schleinigsten Hülff-Mittel nicht an die Hand gehe. Derowegen begegnete man ihm mit allerhand Mitteln/ absonderlich

derlich mit dem frisch-ausgepreßten Knoblauch-Safft/ welchen als er häuffig getruncken/ fast nach Verfliessung zweyer Stunden der Wurm zu nagen/ und der Knabe zu schreyen aufgehöret hat. Worauf man alsobald wiederum einen Boten nach Weissenburg abgefertiget/ dem Medico zu hinterbringen/ was sich währender Zeit begeben und zugetragen habe. Welcher auch den 8 Januarii Hertzstärckungen/ als ein Pulver/ in 6. Doses oder Theile abgetheilet/ und Schmertz-stillende Pillulen überschicket: über das seynd auch die Wurmzeltlein/die Orvietan-Latwerg/und äusserliche Würm-austreibende Salben häuffig zur Hand genommen worden. Aber der verborgene Wurm spottete dieser Artzneyen alle über einen Hauffen gantz trotzig/ als der bald an der Rechten/ bald an der lincken Seiten des Bauchs mit einem so hefftigen Nagen anbisse/ daß der arme Knabe sich immerzu im Bette hin und her wurffe/ und endlichen nach unaufhörlichen Erbarmniß-vollem Schreyhen und Seufftzen aus übergrossen Schmertzen schier in eine würckliche Raserey geriethe.

Dieses Trauerspiel währete fast eine gantze Stunde; biß nemlichen auf häuffiges Eintrincken der Kühmilch/ welche ein Umstehender von ungefähr gerathen/ dieser Wurm davon gleichsam gestillet/ und eingeschläffert/ eine Zeitlang zu wüten aufgehört hat. Als man aber beobachtete/ daß zwar der Wurm durch die Milch besänfftiget/ aber nicht ausgetrieben wurde/ beflisse man sich auf alle Weise/ wie solches aus dem Leibe/ durch anhaltenden Gebrauch auch der sonst bewehrten Mitteln/ möchte weg und fortgebracht werden; Aus welchen allen der weisse Andorn so viel verrichtet/ daß eine eintzige Astel durch den Leib weggangen; wiewol der grössere Wurm auch so gar in dem untersten Bauch verspühret/ und durch den Tartarum Emeticum, oder sogenanntes Brechsaltz erbärmliches Erbrechen gemacht wurde: auf welches als man die Kräfften nicht wenig erschöpffet zu seyn sahe/ fande man vor gut diesen armen Menschen den 17. Januarii selbst nach Weissenburg zu schicken/ in gäntzlicher Hoffnung/ es möchten die daselbst gegenwärtige Medici ein desto gegenwärtiges und gedäulichers Hülff-Mittel können verschaffen: unter welchen auch der vor öffters gedachte Herr Doctor Wider nicht ohne sonderbahre Ursache das Infusum Mercurii vivi, oder Quecksilber-Wasser/ und den Mercurium dulcem, oder das ausgesüßte Quecksilber öffters hat eingegeben/ wie auch das bittere Decoctum Herbæ Hyperici oder das abgesottene Wasser vom Johanneskraut an statt des ordinaren Trancks/ dem Krancken trincken lassen; worauf auch bey drey Tagen alles still und ruhig geblieben. Aber leider! nach deren Verlauff mit was grossen Gewalt hat doch der grössere Wurm seine Tragœdi wieder angefangen zu spielen! indeme er biß an das Hertzgrüblein herauf gekrochen/ und sich daselbst zum öfftern eingehenckt/ auch nicht ehender nachgelassen/ biß man ihme einen guten Trunck Milch gegeben: Gabe man ihm aber ein bitteres Getränck/ worüber sich zu verwundern/ so griffe er den Leib alsobald an/ und bisse in selbigen grausamlich; benahme man ihm alle Speiß und Tranck/ wiche er nicht allein/ wie man verhoffte/ nicht zurück/ sondern es erschiene nebst sehr schwerem Othem/ Erbleich- und Auflauffung des Gesichtes/ auch die Erstickung/ ja die gäntzliche Auslöschung der Lebens-Flamme nächstens darbey; dahero wurde man eilends wiederum zu der Milch/ als dem noch eintzigen Hoffnungs-Ancker zu fliehen/ und ein wenig andere/ und von den vorigen etwas unterschiedene Medicamenta einzurathen/gezwungen.

Den 25. Januarii wurde abermal ein Purgier-Pulver gegeben/ welches unter und übersich/ seinen Effect mit solcher Gewaltsamkeit verrichtet/ daß jederman glaubte/ es würde vor diesesmal entweder der Knab oder der Wurm ohnfehlbarlich dadurch sterben: welches Erstere alle Umstehende wegen des gäntzlichen Verlusts aller Kräfften geschehen gantz kümmerlich und trauermüthig besorget.

Als sich aber selbige wieder ein wenig gefunden/ seynd den 26. und folgende Täge noch stärckere Morsellen/ Gifft-Latwergen/ allerhand Tränck-lein/ und andere mit höchster Sorgfalt ausgesonnene Artzneyen/ in Menge/ aber leyder! wieder alle umsonst eingegeben worden.

Dahero denen lieben Eltern das beste gedeucht/diesen ihren Sohn wieder zu sich nach Hause zu nehmen/ welche so wol mit ihren guten Hauß-Mitteln fleissig angehalten/ als auch vieler Aertzte und Marckschreyer beruffene Artzneyen/ die sie von ihnen begehret/ in Gebrauch zu ziehen emsigst verfahren. Welcher Aertzte Rath aber keiner verträglicher war/ als der dahin gieng/ daß man den Stichen und Aufsteigen des verborgen-liegenden grösseren Ungezieffers durch starcke Reibung mit warmen Tüchern immerzu begegnen sollte: Massen man auf diese Art des Tücher-Reibens dieses Ungezieffer auf- und abwärts/ hinter- und vor sich/ und wo man hin wollte/ in des Krancken Leib hineiten und verfolgen könte/ ob es gleich bißher auf keine Weise mochte ausgetrieben werden: dahero wann man selbiges biß an den Schlund herauf gekrochen sahe/ muste solches nicht mehr mit Milch/ wie vorhin/ sondern mit einem Trunck Essig/ oder/ wie gedacht/ mit Anreibung warmer Tücher/ die Erstickung zu verhüten/ zurück gelocket/ und wieder hinab gebracht werden.

Und von der Zeit an hat der geplagteste Knab die genossene Speisen bey sich behalten können/ vornehmlich aber diejenige/ die seinem Wurm anständig waren; bald aber diejenige durch den Mund von sich werffend/ welche selbigen gleichsam mißfielen: wie man solches so wohl aus der Unterschiedlichkeit der Affecten und Gemüths-Bewegungen/ als auch aus denen ungleichen Schwenckungen des untern Leibes gar kentlich abnehmen konte.

Nach solcher Zeit wurde beliebet ein Medicinisches Gutachten/ von der Facultät der berühmten Universität Altdorff bey Nürnberg einzuholen/ welche davor haltend/ es würde von fernerem Gebrauch der Medicamenten wenig Hülffe mehr zu hoffen seyn/ und wäre nichts destoweniger besser/ ein zweiffelhafftiges/ als gar kein Mittel mehr vorzunehmen/ forderist dahin einrie-

the/

the/man müsse den Leib durch einen von geschicklicher und Chirurgischer wohlerfahrner Hand beschehenden Schnitt eröffnen: Nachdeme aber dieses äusserste Mittel nicht gefallen wollte/erholte man sich noch anderwerts bey denen berühmtesten Medicis guten Raths: als von Nürnberg/ Augspurg/ Franckfurt am Mayn/ Rotenburg an der Tauber/ Oetingen/ und gar aus der Schweitz/ &c. deren aller schrifftlichen Consilia, Artzney-Verschreibungen/ und Gutthaten / so wir hier vorzeigen wolten/uns ein gantzer Tag oder noch mehr nicht würde genug seyn: Derohalben solche vielmehr auszulassen gedencken / bevorab / weil selbige alle nicht die geringste Hülffe verschaffet.

Wie? wann dieses Ubel noch weit mehrers zugenommen hat? Dann dieser arglistige böse Wurm kroche nicht seltsam in einem Tag bey dreyhundert mal in den Halß herauf; da benebest auch die meiste Speisen durch das Erbrechen von sich giengen; wiewol aus Einrathen eines mir Unwissenden / das Decoctum Herbæ Cardui benedicti & Basil. das ist / das abgesottene Wasser Cardubenedicten-und Basilien-Kraut / mit Hinzuthuung der rothen oder Gold-Myrrhen in stetigem Gebrauch gezogen wurde; Ja/ welches noch mehr ist/ lieffe unter solcher Zeit der untere Leib des Knabens von denen in sich häuffig habenden Ungezieffer/welche man augenscheinlich warnehmen konte / in eine überaus grosse Dicke auf/ unter welchen Gezieffer jedoch nicht mehr als ein eintziges übersich kroche; die übrigen aber alle niemals in die Höhe begehrten/ sondern allezeit in dem untern Leibe verbleiben.

Wiewol nun fast alle Hoffnung der Wiedergenesung verschwande / unterliesse man doch nicht alles dasjenige vorzunehmen / was zu dieser Sach tauglich schiene: Man versuchte das äusserste / wie in verzweiffelten und verlohrnen Fällen zu geschehen pfleget; Der unglückselige Krancke wurde des Tags bald aufwarts bald abwarts mit zur Erden geneigten Gesicht und Haupt geleget und gewendet/ damit er den Dampff von der siedheissen Milch/ die man ihm unterstellte/ mit offenem Mund in sich ziehen sollte; man befahle ihm auch bald in ein warmes Milch-Bad/bald in ein warmes Wasser-Bad zu gehen/ und sich darinn unterzutauchen; bald auf warme Milch zu sitzen.

Ob nun schon dieser so genannte grösseste Wurm durch die Milch / als seiner annehmlichsten Speise/ mit welcher er sich am besten ernähren und unterhalten liesse/ auch so weit gebracht wurde/ daß er sich / so oft man ihm warme Milch vorstellte/und der Knab den Dampff von selbiger in sich zoge / von allen und jeden Anwesenden aus dem Mund augenscheinlich und warhafftig sehen liesse/ konte man ihn doch nicht / wann er auch gleich durch Anreitzung der Milch biß in den Halß des Knabens angelocket wurde / so daß er seinen Kopff aus dessen Mund zum öfftern heraus streckete/ nicht zum gäntzlichen Herauskriechen vermögen.

Die eintzige Wildenganische Pillulen trieben zwar eine eintzige Astel / aber sonst kein Ungeziefer mehrers von ihm/ worbey sie noch ein zweytägiges Erbrechen erregten.

Indessen als dieses vorgienge / kame den 25. Februarii an/ ein stoltzer und kühner Marck-Artzt/ welcher / mit Verachtung aller gebrauchten Artzneyen / von bittern Sachen abzustehen / hingegen mit Süssen und Feisten fortzusetzen inständig anhielte: Deme man auch / weilen dann und wann seine Sachen ohngefähr anschlugen/ allen Glauben beymesste: Dann von den 4. Martii an biß auf den 26. kamen mit höchster Verwunderung aller derjenigen / die sie mit ihren Augen gesehen haben/ aus dem Mund und Nasenlöchern des Knabens folgende lebendige Ungeziefer hervor: Nemlich 162. Astel oder so genannte Mülleressel / groß und klein untereinander vermischt / von welchen er auf einen eintzigen Husten oder Reisper auf einmal 10. ja zu Zeiten 20. von sich geworffen; zwey Terendines oder Holtzwürme: Ein eintziger gar sonderbahrer weisser Lumbricus oder langer Wurm / aber mit einem schwartzen Kopff begabet / dessengleichen einer auch den Nabel durchgraben: Vier aufs schleunigst lauffende gantz ungemeine Würme/ von welchen ein jeder 24. gestacheite Füsse hatte: Zwey hupffende Papiliones, Feuer- oder Zweyfalter: Eben so viel andere schnell-lauffende rothe und den grossen Omeissen ähnliche Würme: Ein eintziger gantz weisser Mülleressel/ zwey und viertzig Erucæ oder Raupen dunckelbrauner Farbe / von unterschiedlicher Grösse: Und endlich ein eintziger Scarabæus oder Keffer in seiner gewöhnlichen Grösse.

Wie sehr sich die wehmüthige Eltern über den Abschied dieser Thier erfreuet ist leichter mit Gedancken zu erreichen als mit Worten auszusprechen: Wie sie dann dem fromm milden GOTT vor solche seine erwiesene Güte höchstens Danck erstatteten/ und nicht anders glaubten / es würde nunmehr ihr Sohn ohne Zweiffel mit der Gesundheits-Göttin eine beständige Versöhnungs-Bedingung machen und eingehen können. Aber / was geschicht? Als dieser zwar in etwas getrösteten/ aber noch in betrübten Gedächtnüß-Stande lebenden Eltern übrige liebe Kinder eben an dem Osterstag als den 26. Martii Spielens halber in bald Anfangs gedachtem Garten spatzierten/ siehe da/ als sie nichts weniger gedencken / finden sie in einen gantz neuen und zierlich-erbauten Vogelnest ein weisses mit etlichen rothen Figuren bezeichnetes Ey; sie nehmen solches als ein unverhofftes Oster-Ey in kindischer Freude heraus und zu sich/ und eröffnen es/ des Willens / solches in der Stub in guter Eintracht miteinander zu verzehren. Das Eyerweiß darinnen gliche einem frisch-gesottenen Ey durchaus/ der Dotter aber ware gantz schwartz/ und schiene als mit Schieß-Pulver besprenget: Dahero schaffte man ihnen alsobald selbiges wegzuwerffen / und zwar unter den Garten-Zaun/ auch ihre Hände / so sie etwan mit einer gifftigen Unreinigkeit dardurch möchten besudelt seyn worden/ mit Wasser aufs beste abzuwaschen; worauf alsobald in Beyseyn der Eltern und mehr andern ohne dem auf der Gaß stehenden Nachbarn / die sich aus Neugierigkeit und Vorwitz / wie zugeschehen pfleget / gleich dabey fanden/ und in den Garten giengen / in aller Angesicht ein Indianischer

scher Gockelhan todt darnieder fällt / und zwey andere Hennen erkrammen; des folgenden Tages aber in denen in der mitte zusammengehenden Creutzgängen eben dieses Gartens ein schwartzes Pulver/ ohnwissend von was vor einer Art / auf dem Boden ausgestreuet in acht genommen wird: woraus dann grosser Argwohn und Muthmassung einer obhandenen Hexerey und Verzauberung nicht unbillig entsprungen. Man ruffet abermal vorgedachten Marcktartzt/ und suchet bey ihm diejenige Hülff/ die man von seinem beygemessenen starcken Vertrauen ohnfehlbar erwartete; dieser verschaffet sowol Pflaster und Salben / als verschiedene Pulver aufs reichlichste: Von welchen ersten des Knabens unterer Leib gantz hart als eine Rinden / durch diese aber / welche man alle Tag wenigstens 4. wol auch 10. mal eingab / der Magen aufs äusserste angefüllet wurde; daß man von den täglichen Räuchern und andern Mitteln nichts melde; mit denen als man Tag und Nacht aufs sorgfältigste verfuhre/ und der Leib dadurch als mit einem starcken Gürtel zusammen gezogen und überfich getrungen ward / begabe es sich/ daß von gemeldten Tage an biß den letzten May vier Frösche mittelmässiger Grösse / als welche durch von untenher gebrachte stinckende Salben verjagt / von obenher aber durch zu den Mund des Knabens gesetzte süsse Sachen dahin angelocket / und also hin und her verfolget worden / durch den Mund des Knabens hervor kommen: Bey welchen einen / man einen Scarabæum oder Keffer / und einen Vermem Majalem (Maywurm) und zwey Erucas oder Raupen/ bey dem andern aber sehr viel Saamen nach ihrer Eröffnung fande / die übrige zwey aber gantz nichts bey und in sich hatten.

Hierbey begab sich etwas gantz wunderbahres und sonderliches / so wir zu erzehlen nicht unterlassen können. Nemlichen: Als der erste Frosch durch den Mund ausgeworffen war / wurde auf Einrathen etlicher Freunde der Knab bey dunckler Nacht zu einen Weyher oder Deich / worinnen sich sehr viel Frösche befanden/ geführet / in der Meinung / so etwan mehr Frösche sich in seinem Bauch enthielten / es würden selbige durch eine heimliche unter sich tragende Sympathi, Lieb und Freundschafft von ihres gleichen in dem Wasser sich befindenden vielen Gespanen und deren Geschrey hervor und in den Weyher zu springen anlocken lassen; es kam aber der Knab kaum dahin/ so geschahe es / daß sein Leib sehr hoch auflieffe / und man darinnen sehr viel kriechende lebendige Thiere verschlossen ersahe; Wie dann der so genannte grössere Wurm / welcher etliche Wochen hindurch zu beissen aufgehöret / sein voriges Trauerspiel auf grausame Art wieder anfienge / sich in die Höhe gegen dem Mund zu begabe / und zwar innerhalb zwey Tagen wol tausendmal; und / worüber man sich am meisten verwundern wird / so hörte man die noch übrig in dem Leib steckende Frösche nicht allein eben auf solche Art mit genauester Nachahmung/ wie diejenige / die in dem Weyher waren/ zu schreyen und zu quacken / sondern man sahe sie auch auf gleiche Weis herum hupffen: Dahero sich nachmals der arme Mensch an einen solchen Tag/ woran die Frösche zu schreyen pflegen/ bevorab/ so er ohngefehr einen gehöret/ niemals mehr getrauete seinen Fuß aus dem Hause zu setzen: Dann wann er solches thate / fiengen alsobald an alle in seinem Leib sich aufhaltende Thier unruhig zu werden und hin und wieder zu kriechen / welches niemalen ohne grossen Schmertzen und verspürten Schaden abgienge.

Nach Hervorbringung dieser Frösche folgten kurtz darauf etliche Kroten / und endlichen Endeven ein und zwantzig an der Zahl von unterschiedlicher Grösse. Worbey zu mercken/ daß 1. Gleichwie die Frösche also auch die Kroten unterschiedlicher Farben und von allen dero Geschlechten oder Specierum seyen gewesen. 2. Daß unter diesen Kroten die Gröste/ so einer Spaan lang/ die Kleinern mit ihren giftigen Anhauchen und Zischen alsobald getödtet / und nachmals deren Speichel/ welchen sie Hauffen weiß von sich gegossen / und damit ein ziemlich grosses Glaß hätte können angefüllet werden / wiederum eingeschlupffert habe. 3. Daß allezeit vor dem Erbrechen dieser Ungezieffer ein fieberischer Frost / Schauer / oder Zittern vorher gegangen seye / welchen bald darauf ein sonderbahres Kützlen in dem Mund / und endlichen das Auswerffen dieser Thiere selbst nach derselben Länge ohne sonderlichen Schmertzen aus dem Mund des Knabens gefolget. 4. Daß all dieses durch den Knaben von sich auf die Erd geworffenes Geschmeiß / wie alle dieser Art Thiere zu thun pflegen/ mit grössester Hurtigkeit in der Stub herum gelossen und gekrochen / und sonst anwesende Leute gescheuet / ausser unsern einigen Theodorum/ der aus lieblicher Sympathi selbige / wohin er wollte treiben / nach Belieben fangen / und in das zu ihrer Aufbehaltung gewidmete Glaß bringen und einschliessen konte. 5. Daß alle durchaus / auch die Frösche und Kroten überaus viel Milch eintrancken / und mit selbiger in gedachtem Glaß konten gespeist und erhalten werden: Nach aufgegossenen Roßharn aber bald umgekommen seyen; und daß 6. die allerletzte Cyder schon todt / und mit an einen Ort schon etwas abgeschälter Haut weggebracht worden.

Nunmehr schiene alles überstanden und ausser Gefahr zu seyn bey demjenigen / die davor hielten/ daß weilen der gröste und grausamste Wurm unter allen nicht mehr sich spühren liesse / selbiger entweder gestorben / oder heimlich aus dem Leib davon geschlichen seye. Aber diese gute Hoffnung war bald vergeblich: Dann als der gute Theodorus den 11. Junii nach zuvor zu GOtt / wie täglich / also auch jetzt / eifrigst abgeschickten Gebett sich wiederum in das Bett / in welches er sich zwey Tag vorhero durchaus nicht legen wollte / aus Forcht / es möchte diese Schlange oder grosse Wurm darinn heimlich verborgen liegen / begabe und sanfft schlieffe / richtet er sich schleunig auf und schreyet/ es seye ihm was bitters durch den Schlund und Halß hinab geflossen / und daher komme es / daß der untere Leib wiederum auflauffe. Ja ein grosses Thier selbsten / was es auch vor eins ware/ als es in des Knabens Gedärme kam / bohrete es selbige grausamlich / und zwar in einem Stündlein wol dreyhundert mal / also / daß die erlittene

Schmer-

Schmertzen nicht abzunehmen/ sondern leyder! anschienen verdoppelt zu werden: Dann / nachdeme gleichsam das Wurammest etwas zerstöret/ wuste dieses Ungeheuer nicht mehr an einen Ort zu bleiben/ sondern gleichsam rasend und wütend als zum Zorn gereitzet/ tobete es bald wieder die obere/ bald wieder die untere Theile dieses jungen Cörpers/ und auf nur schlechtes Anstess n mit einem Finger/ oder auch die geringste Leibes-Bewegung des Knabens / als dessen überdrüssig/ thate es wol mehr als tausend der schärffesten Risse / daß / so dieser Arme aus solch fast unleidentlichen Schmertzen aufschrye / man ihn beynahe fünfftzig Schritt weit hören konte.

Ob aber diese schädliche Bestia wiederum eine andere als die vorige / welche schon weggegangen / und alle Anwesende mit ihren Augen gesehen/ gewesen seye? Oder ob sie / nachdem sie schon einmal ausgeworffen worden / und sich vielleicht unter dem Stroh des Bettes bißher verborgen gehalten / entweder von sich selbsten wiederum durch des Knabens Mund in dessen Leib gekrochen/ oder durch neue Hexerey hinein gezaubert worden/ weiß man so genau nicht/ und ist allein GOtt bekannt: Indessen ist doch gantz gewiß/ daß dieses Unthier den 6. Junii warhafftig durch des Knabens Schlund und Mund herausgekrochen / und zwar durch gegebenen folgenden Anlaß: Nemlich / als die Anverwandten und Befreundte / welche / da sie den Theodorum besuchten / unser Gewohnheit nach / etwas von Zuckerwerck / ihr guthertziges und mitleidendes Gemüth dadurch zu bezeigen/ mitbrachten / begabe sich dieses grössere Ungezieffer / als welches sehr grosse Lust und Begierde nach süssen Sachen truge / springweise nach des zu Bett liegenden Knabens Munde / und drange sich dahin mit solcher Gewalt / daß er eine weitere Gefahr zu vermeiden / den Ort zu ändern gezwungen wurde; Verfügte sich also in eben diesem Schlaffzimmer zu dem Fenster / sich allda auf ein Küß auf der Banck steurend/ bey hellem Sommer-Gewitter: Da dann geschahe/ daß/ als er ein solches Zuckerwerck in der Hand haltend / in eine Ohnmacht verfiel / eben dazumahl der offt gemelte grössere Wurm / welchen die Umstehenden eine Natter nennten / ohne Zweiffel durch die Zuckersüsse Art und Hervorlockung aus dem Munde des Knabens hervor: welcher da er weg war / des Knabens Bauch ohne Verzug zusammen fiele / und seine Geschwulst verlohre.

Diese sich warhafftig aus dem Leib weggegebene und auf die Erd geworffene Natter / obgleich alle Hauß-genossen mit embsigsten Fleiß und Sorge/ eine gantze Stunde suchten / konten sie doch selbige nirgen dewo finden; dahero / damit sie nicht wiederum/ wie das erstemal in des Knabens Maul köche / befande man vor gut / selbigen gleichsam zu verstecken / und in das Hauß eines wegen seiner Erbar- und Redlichkeit wolbekannt und betreuer Nachbars zu bringen; Besonders / da man vorhin beobachtet / daß diese Ungeheuer insgesamt / die Frösche / die Kroten / die Eydexen / und andere / unter allen Umstehenden nur allein diesen jungen Menschen verfolgten; in welchem Haus er dann durch GOttes Gnad gantzer acht Tag von allem Ubel befreyet / munter und frisch / der so wol Leibes als Gemüthes-Gesundheit zur Genüge genossen.

Das Trauerspiel / worinnen alle benamste Thiere aus dem Mund des Knabens als auf die Schaubühne hervor tratten / haben mit Augen gesehen / vornehmlich der Hoch-Ehrngeachte Herr Knebel Beambter / und der Wol-Ehrwürdige Herr Pfarrer zu Trommetsheym / und viel andere Glaubens-würdige Personen mehr.

Indessen wurden diesem jungen Menschen von einer adelichen Person / die ihn besuchet/ allerhand Artzneyen geschicket / mit Versicherung / es seyen lauter natürliche und erlaubte Mittel / welche so beschaffen / daß sie vornehmlich denenjenigen dienen/ welchen was Widerwärtiges von der Beschrey- oder Verhexung ohngefehr begegnet: Es waren aber selbige beyläufftig 1. Ein Wasser von etlichen Untzen: 2. Ein Pulver zum Räuchern. 3. Noch ein anders Pulver und ein Oel innerlich einzunehmen: Und 4 Ein Anhäng Stück. Dieses so sehr belobte und höchst-gepriesene Mittel / wie auch diejenigen welche vorgedachter Marck Artzt an Handen gegeben/ wurden mit besten Fleisse gebrauchet: Durch deren Hülffe / aus Meynung des gemeinen Manns / vielmehr aber ohngefehr und zufälliger Weise / so viel gewürcket worden / daß vom 7. Junii an biß auf den 24. der Knab aus seinem Mund hervorgegangen folgende ungewöhnliche Stücke / als 1. Etliche Schuster-Nieglein / womit sie die Sohlen anzunaglen pflegen. 2. Einen halben Ring von einer Ketten. 3. Sieben Schärblein von zwey ungleichen irrdenen Schüsseln. 4. Etliche Steine/ davon zwey ziemlich groß waren. 5. Ein Bandelein von schönen Haaren. 6. Unterschiedliche Stücklein von weissen und rothen Eyerschaalen. 7. Zwey abgebrochene Messerspitzen / davon die eine in Haar eingewickelt sich zeigte. 8. Eine Schärbe von einem zerbrochenen Apothecker-Dögelein/ worinn vorher eine Artzney aufbehalten worden. Und endlich 9. zwey sehr grosse Nägel.

Es ist aber darbey zu wissen / daß diese Stücke nicht zugleich und auf einmal/ auch nicht so gar leicht/ sondern nach und nach / meistentheils mit höchster Müh und Arbeit und grossem Gewalt seyen weggebracht worden; also daß innerhalb etliche Stunden jezuweilen kaum ein einziges unter denselbigen weggegangen/ aus welchem die Messerspitz allein so viel Arbeit gemacht / daß daher eine innerliche Verletzung des Halses / und eine grosse Heyserkeit entstanden.

Und hiermit wird ja/ sagte man nichts Böses mehr zu förchten / sondern durch GOttes Gnad all dieses grosse Ubel entstanden / auch die hauffige Hertzens-Wünsche der Wohlwollenden erfüllet seyn; zumalen / da der geduldigste junge Mensch kein lebendiges Thier mehr in seinem Leibe verspühret. Wodurch auch die höchst-erfreuete Eltern bewogen sich keinen Zweiffel gemacht/ ihren Sohn den 16. Junii wieder nach Hause zu nehmen: Jedoch haben sie selbigen nicht in sein voriges Creutz- und Jammer-Zimmer/ sondern in ein an-

ders Schlaff-Gemach gebracht / in dasjenige nemlich / welches gedachten Herr Pfarrers Frau Schwieger / die ohnlängst von Rotenburg an der Tauber nach Berolzheim gekommen war / inhatte/ bey welcher er auch in einem Bette geschlaffen/ so / daß gedachte Anfrau in Warheit um diesen ihren Enckel höchst-sorglich und bekümmert die gantze Nacht durch kein Auge zuschlosse noch schliesse / biß erst den andern Morgen beynahe umb 6. Uhr: Worauf ein wenig hernach sich / leyder! zutruge/ daß die sogenannte Natter sich mit aller Anverwandten höchster Bestürtzung und undencklicher Traurigkeit / wie leicht zu erachten/ in den Leib des Knabens wiederum begeben; welche aber doch nit gar lang darinnen verblieben / sondern auf Gebrauch einer Artzney in dreyfacher Dosi, und eifferigst zu GOtt geschicktes flehendliches Gebett / da inzwischen den abgematteten Armen eine kleine Verzuckung und Schlaff überfallen / sich bald wieder heraus gemacht; dabey aber unserem Theodoro einen so tieff- und starcken Biß in den Fuß gegeben/ daß man daraus einen Natter-Biß gantz offenbahr erkennen konte; Er selbst auch / von solchen Schmertzen aufgeweckt / als er zu sich selbst kommen / ohngesäumt aus dem Bette sprang/ davon flohe / und sich in seines Herrn Vatters Studier-Stube begabe / den von Gifft aufgeloffenen Fuß jederman zeigte / und um schleunige Hülff und Rath inständig bate. Da man ihm nun ohne Verzug in rechtem Gewicht vom besten Theriac eingabe / und den verwundeten Ort mit Scorpion-Oel wol bestriche / vergienge die Geschwulst / ja es thate sich die so lang verlohrne Gesundheit so schön wieder hervor / daß die fromme Eltern / GOtt/ vor die durch seine Barmhertzigkeit endlich beschehene Erhörung ihres eifferigen Gebets/ schuldigsten Danck zu sagen / am nächsten Sonntag darauf ihrem Sohn sich anzukleiden / und mit ihnen in die Kirche zu gehen/ befohlen.

Aber/ ach GOtt! war es vielleicht noch nicht genug diese deine arme Creatur mit Plagen zu belegen / und beliebete Dir etwa noch länger diesen Menschen denen Teuffels Folterungen durch deine gerechte Zulassung zu übergeben? Ja es ist so: Dann als er von der untern Stube in die obere / seine Kleider zu holen / die Stiege hinauf geht/ da verfolget diesen Unschuldigen abermals die viel benamste grosse Natter / welche ersehend/ er/ eine neue Gefahr zu vermeiden / sich gantz hurtig hinein in die obere Stube verfügt / die Thür hinter ihm schleunigst zumacht / und um eiligste Hülff ruffet. Welcher Ursach wegen er vor Forcht zitterend und bebend diesen gantzen Tag nicht eine Viertelstund allein gelassen wurde / auch zu Hauß bleiben muste/ biß erst zu Abends seine werthe Eltern ihm mit ihnen auszugehen befahlen: Da dann/ als sie auf guter Freunde gewöhnliche Art von Ehrgedachten Herrn Beamten besuchet / der unglückseelige Sohn in jenes Zuschauen diejenige Messerspitz/ welche er schon etliche Stund zuvor heraus zu bringen mit höchster Müh sich bearbeitet hatte / endlichen ausgebrochen hat. Aber! noch nicht genug!

Ob er schon dieselbige Nacht nicht in seines Vatters/ sondern in seines Nachbarn Herrn Caspar Bambruckers Behausung / auf der Gewohnheit nach / eifferig zu GOtt abgeschicktes Gebet/ zugleich mit seiner Frau Groß-Mutter zu Bette gienge/ und ihn durch GOttes Gnad nichts widriges betraffe/ sondern sanfft und wol schlieffe / so fühlte er doch gleich am Morgen ohngefehr um 6. Uhr abermalen eben diese so vielfältig benamste Natter in seinem Bauch / in welchem sie ihre gewöhnliche Gewalthätigkeiten und Anläuffe sehr grausamlich vollbracht / und öffters einen lautthönenden Zischer von sich hören liesse.

Weilen nun auch diese List der Verschickung in andere Häuser / wie gehört / dieses Unthier abzuhalten/ nichts verfangen wolte / wurde er wieder nach seinem Hauß gebracht/ allwo er nach bestmöglichsten Gebrauch so wol geistlicher als leiblicher Mittel sich folgende Nacht in sein Bette begabe / bey welchen die bekümmerste Anfrau immerzu stunde/ der Meinung / so dieses Ungeziefer wieder weggienge / sie würde solches mit ihren Augen zu Gesicht bekommen können.

Ob sie nun gleich diesen ihren Enckel mit unverwendeten Augen stets ansahe/ und dessen Mund nicht aus dem Gesicht liesse / konte sie doch dieses gantz ungestümme Ungeheuer im Weggehen nicht erblicken: Als sie aber nur ein wenig von ihm weggegangen war / und den Knaben ein leiser Schlaff und einige Entzuckung befallen / hat diese Bestia sich endlichen / und zwar das vierdte und letztemal von dem Knaben weggestohlen / mit Hinterlassung eines so hefftigen Bisses in die Hand/ daß das Blut hervor gequollen.

Nach solcher Zeit sandten die gute Eltern / auf reiffe Uberlegung und eingeholten Rath dem Wiederkommen dieses grössern Ungeziefers / bestens vorzukehren / diesen ihren Sohn nach Weissenburg / und nachdem sie selbigen der Göttlichen Allmacht-Beschirmung / und treuen Vorsorg so wohl seiner Frauen Groß-Mutter / vätterlicher Seiten/ als übriger guter Freunde befohlen / haben sie ihn etliche Wochen daselbst gelassen: über das auch mit stetem Gebrauch dienlicher Artzneyen/ und allerhand andern benöthigten Hülff-Unterhaltungs-Mitteln ihme ohne Abgang an die Hand zu gehen / nicht vergessen. Daher auch kommen/ daß nach Auswerffung durch den Mund / noch etlicher kleiner Frösche / und dreyer kleiner Stücklein von einer kleinen todten Natter / und zwar eben zu solcher Zeit / als ihn / da er auf der Erden lag / des Herrn Apotheckers Höchstätters Sohn aufgehoben/ und nach so viel und wol tausend mit GOttes Hülffe überstandenen Ublen / er endlich von allen bißher erzehlten Ungeziefern/ und andern wunderbarlichen Dingen/ wie auch/ von denen erst zu Rottenburg im Julio 1695. noch weggegangenen Knöligen von Haaren / absonderlich von dem so dick-gemeldten grossen Wurm oder Natter/ durch GOttes sonderbare höchst- und stets zu preisende Gütigkeit/ gäntzlich befreyet/ und in die vorige so wol Gemüths- als Leibes-Gesundheit mit aller Menschen höchster Verwunderung wieder versetzet worden; Und noch anjetzo nicht allein völlig wol auf ist/ sondern auch aus höchst-rühmlicher Gnade und Munificentz Ihro Hochfürstl. Durchl. Herrn

Marg-

Marggraffens zu Anspach/ ꝛc. in das löbliche Gymnasium zu Heilbrunn als Alumnus aufgenommen / ohne ferner geführte Klag einiger Unpäßlichkeit denen Studiis unverhindert abwarten konte.

Andere Begebenheit /

Von einem vierzigjährigen Mann / welchem eine Hexe in Gestalt einer Katz grosse Augen / Schmertzen zugefüget und gantz blind gemacht/ worbey aus den Augen-Dörner / Werckfäsen / Haare und Brey-Körnlein gegangen / deme endlichen andere Hexen das Gesicht wieder gebracht.

IN dem Dorff Buch im Pfleg-Amt (ein Gericht) Konitz/ der Grafschafft Schwarzenburg/ kame vor zwey Jahren öffters in das Hauß eines Inwohners daselbst/ so in Bereitung allerley Mechanischen Kunststücke berühmt/ und eines redlichen Wandels war/ Namens Johannis Hoffmanns vierzig Jahr alt / eine schwartze Katz / welche man vorher nie gesehen/ die da Käse / Eyer und Milch vielmals weggenommen / und diesem Dorffmann dadurch nicht geringen Schaden zufügte / also daß er bezwungen wurde/ auf Mittel zugedencken / ihr zu widerstehen. Als er demnach einstens diesen seinen beschwehrlichen Gast in einem an sein Hauß anstossenden Garten ersahe / schosse er selbige mit einem Rohr zu todte. Wie er Willens selbige über den Zaun zu werffen / aber nicht gantz todt findet / stümmlet er ihr die Füsse ab/ und wirfft sie also zum Garten hinaus/ an welchen Ort sie folgenden Tag nicht mehr gefunden wurde / auch war niemand / der sie verlohren suchte. Nach Verfliessung eines Monats / da die Nacht hereinbrach / als er von dem Acker nach Hauß gehen wollte / trifft er eben diese Katz auf einer seinem Meyerhof nahe gelegener Wiesen an / schläget zum öfftern auf sie loß / aber umsonst / indeme sie durch einen Sprung dem Streich allezeit entgehet. Einen Tag darnach spühret er grosse Schmertzen in seinem rechten Aug. Den dritten Tag gehet er / wegen durch solche Schmertzen sehr gehäuffte Hitz und Entzündung / in sein Dorff / allwo er doch nicht unverletzt bleiben konte; dann es fiele ihm ein Bien-Schwarm geschwind an das rechte Aug / welchen er mit aller Gewalt nicht abzutreiben vermochte. Er laufft eilends nach Hauß die Bienen aber folgen ihm auf dem Fuß nach/ auch in sein innerstes Zimmer. Die Schmertzen nehmen von Tag zu Tag zu/ daß er offt vierzehen Täg und Nächte ohne Schlaff zubringen muste; Darauf erfolgt die Blindheit / welche 32. Wochen währet. Er ziehet die Doctores zu Rathe/ und spahret keine Unkosten: Aber alles umbsonst: Alle Tag ziehet er Dörnerspitzen / Werckfäsen/ Haar/ und Brey-Körnlein aus dem Aug. Nach Verfliessung solcher Zeit / als dieses Übel ihren Ort verliesse / und in das lincke Aug kam / begab es sich / daß ihn drey unbekannte Frauen besuchten/ und vorgebend / als kämen sie aus Egypten / ihm die Cur und Heilung versprochen/ so er nur wegen des Artzt-Lohns sich mit ihnen vergliche. Er verspricht ihnen 5. Reichsthaler: Sie erzehlen darauf die gantze Sach / wie es mit ihm ergangen / und ersetzen ihm mit gekochten Kräutern wiederum völlig sein Gesicht. Diese Historia ist genommen aus der Medicinischen Inaugural-Disputation Friederich Käseberges / von den Kranckheiten durch Verhexung cap. 5. pag. 34. zu Jena / 1682. unter Herrn Doctor Wolffgang Wedel gehalten.

Dritte Begebenheit /

Von einem Weibsbild / welche nach zuvor ausgestandenen überaus schwehren Zufällen mit dem Urin/ Nadeln / Nägeln/ Büschelein Haar / Nesteln und ein mit Faden umwickeltes Säcklein von sich gegeben / zusamt der Cur und beygefügten sonderbaren Mitteln.

ANno 1695. im Januario geschahe es / daß ein noch lediges Weibesbild / welche zuvor einen geschwollnen Bauch gehabt / und sich über die hefftigste Schmertzen hin und wieder / die absonderlich im Kopff / Gliedern und Bauch sie quäleten / sehr beklaget / zu welchen noch eine Leibes-Verstopfung gantzer zwantzig Tag lang kam / endlich mit dem Urin / wie der Medicus selbigen Ortes vorgibt / folgende Sachen von sich gab; als nemlich eine grosse Nadel / welcher noch andere drey folgten / darunter eine ein Knöpfflein von Spanischen Wachs hatte / mit noch fünff andern / welche zur andern Zeit nachkamen; item drey Huf-Nägel / Büschlein Haare / kleine und grosse Nesteln / 12. Stücklein Glas von unterschiedlicher Form und Grösse / zwey neue Schuhnittlein / noch ein anderer gantzer Pferd-Hufnagel und zwey dergleichen zerbrochene / und endlich ein Küß- oder Säcklein hin und wieder zerstochen/ und eben auf mit einem gesponnenen hänffenen Garn-Faden umwickelt / welches von der Krancken aus der Mutter gezogen worden.

Von der Cur dieser Kranckheit gibt man vor/ daß absonderlich drey Stücke darzu erfordert werden/ und zwar 1. Zauberische Mittel / 2. Geistliche Mittel / und 3. leibliche und natürliche Mittel. Die Zauberische Mittel seynd dem wahren Christen verdächtig und verbotten: Die Geistliche bestehen im Gebett und Geistlichen Vermahnung- und Tröstungen: Die Leiblich- und Natürlichen / welche mit denen Geistlichen zu vereinbahren/ werden hergenommen aus Gifft widerstehenden / und Gifft-austreibenden / Hertzstärckenden / und andern darzu gewidmeten Specificis, durch deren Krafft und Hülff dergleichen Zustände bey vielen / wo nicht von Grund aus gehoben / doch also gelindert und gestillet worden/ daß die Krancke einen grossen Trost und Hoffnung darvon erlanget haben. Solche Kranckheiten aber werden nicht als in langer Zeit und nach und nach curirt/ und obschon jezumahlen eine Hoffnung völliger Genesung sich zeiget / und es durch

beschä-

beschehenen Stillstand / als ob dieser Zustand völlig weggenommen und abgethan wäre/ erscheinet/ so kommen sie doch nachmal gantz ohnvermuthet wieder / und machen so wol denen Herren Geistlichen als Medicis grosse Sorg/ Müh / und Arbeit.

Wider dergleichen zauberische Kranckheiten und hexerische Zufälle/ rühmen etliche Medici unter andern sehr / und halten vor ein gewisses und sonderbahres Hülff-Mittel das Blut von einer schwartzen Katzen oder Kätzin / entweder allein / oder mit dem Blut eines schwartzen Hundes vermischt / und nachmals so wol dem Patienten am gantzen Leib / als auch im gantzen Zimmer / an die Thür-Schwellen / und Fenster-Angeln/ wie auch deren höltzernen Creutz Stöcken angestrichen. Besiehe Ephemerid. Physico-Medic. German. Decur. III. Anno III. obs. 54.

Vierdte Begebenheit/

Von einem Mägdlein bey 7. Jahren/ welches eine geraume Zeit durch Zauberey mit schröckhafften Träumen / eingebildeter Forcht vor einer schädlichen Spinnen/Hexen-Drucken im Schlaff / und mit Verrenckung und Ausdrehung der Glieder ist geplaget worden.

IM Jahr 1634. geriethe mein Hauß-Gesind mit einem alten Weib / so wegen der Hexerey in Verdacht war / in einen Streit. Bald darauf überfielen meine Tochter Gerdraut Sophia / ohngefehr bey sieben Jahren alt / schreckhaffte Träume / bald deuchte ihr / als würde sie unter Wasser gesencket / und müste ertrincken / bald fliege sie in der Lufft/ bald drucke sie eine Hex / absonderlich aber kam ihr vor/ als würde ihr/ wann sie auch wachte/ von einer Spinnen einer übernatürlichen Grösse zugesetzet / also daß sie offt in der Nacht aufschrye / sie müste gleich jetzt sterben/ so man ihr die Spinne / so über ihr schwebe / nicht weg thue. Man zündete daher öffters ein Liecht an/ durchsuchte und veränderte das gantze Bett/ und durchleuchtete alle Winckel / aber man sahe und fande nichts dergleichen; sie nichts destoweniger mit einer überaus grossen Angst befallen / an gantzen Leib zitterend / und kalten Schweiß schwitzend/ ja an Händ und Füssen Fraißzuckungen erleidend schreye immerzu / die Spinne stelle ihr stetig nach / und das alle Nacht/ daß sie ein halbes Jahr und drüber selbige Schlaffloß zubrachte/ biß endlich die Hex dieser Verzauberung überzeuget auf den Scheiter-Hauff gesetzet wurde. Von daran schiene es sich zwar mit ihr zu bessern / aber bey verenckten und verdreheten Gliedern kont sie weder mit den Händen etwas fest halten/ noch auf den Füssen frey gehen / im übrigen wurde sie durch GOttes Beystand völlig frisch und gesund. Bath. Tim. à Güldenklee Cas. Med. Lib. VII. Cas. 24. p. m. 329.

Fünffte Begebenheit/

Von einem Knäblein / welchem eine Her eine sehr schwere Kranckheit zugefüget/ mit Schlägen sehr wol tractiret / selbiges davon wieder befreyet.

ALs ich einsmals mit meines Gnädigsten Fürstens geheimen Rath einem unterschiedliche Gespräch von den Verhexungen hielte/ erzehlte er mir eine denckwürdige Begebenheit von seinem Söhnlein. Mein Söhnlein/ sagte er / verfiele schleunig in die äusserste Leibes-Schwachheit und Abnehmung aller Kräfften: welche eine alte Her verursacht zu haben nicht eine leere Einbildung war. Ehe ich aber selbige anzuklagen mich erkühnete / habe ich Anstalt gemacht / alles genau zu erforschen/ was zu dieser Sach dienen möchte / und besonders die Säugamm / als welche eben denselben Augenblick/ da das Kind das erstemal von der Kranckheit befallen wurde / auf den Armen herum getragen/ mit fleissigster Sorgfalt scharff ausgefraget / wie noch weniger ermanglet / mit möglichsten Fleiß die Natur und Eigenschafft dieser Kranckheit untersuchen zu lassen / ob sie nemlichen aus der Art Zuständen seye/ welche sonsten gar offt die Kinder anzugreiffen pfleget / oder nicht? Wie aber bin vergewissert worden/ daß die Kranckheit von Hexerey herkomme/ und von eben dem alten Weib entspringe/ hat es mich gut gedäucht / sie zu mir zu fordern; da ich in meinem Geheim-Stüblein nicht nachgelassen bey ihr erstlich mit Bitten inständig anzuhalten / daß sie hierinnen unbeschwehrt einen guten Rath zu ertheilen sich möchte belieben lassen / damit dem Knäblein zur Gesundheit wieder geholffen würde / es möchte auch kosten / wie viel es wolte. Als aber mit Bitten bey ihr durchaus nichts zuerhalten war / ergrieffe ich einen zu dem Ende schon in Bereitschafft gehabten ziemlich dicken Prügel / und stiesse/ schluge / und martere sie mit diesem so lang/ biß sie versprochen alles dasjenige gern zu verrichten / was ich begehrte; nur dieses bittende/ ihr wenige Zeit zu lassen / damit sie dasjenige zubereiten möchte/ was zu diesem Werck nöthig wäre. Da ihr nun diese Zeit vergünstiget wurde / und die Alte schon an dem war / daß sie nach ihren Gefallen die Cur anfangen wollte / bat sie alsobald etliche natürliche Mittel gebraucht/ und zwar auf den Schein / daß sie vermittelst selbiger ihre verfluchte Kunst bemänteln nicht aber / daß sie deren hätte vonnöthen gehabt. Dem seye wie ihm sey/ sie hat den Knaben in Warheit kurtz hernach völlig gesund gemacht / welcher auch darauf frisch/ frölich/ und wolauf worden. Nicol Remig. Dæmonolatr. Lib. III. cap. 3. p. m. 363.

Sechste Begebenheit /

Von einem schwangern Weib / welche / als ihr eine Hex an den Bauch gegriffen / alsobald sprachloß worden / mit aller Kräfften Verlust / die auch im Bauch erschröckliche Schmertzen erlitten / und endlich / nachdem sie / durch den Stuhl / Dörner / Beiner / Stücklein Holtz / und anders von sich gegeben / wieder gesund worden.

EIn schwangeres Weib in dem Straßburger-Gebiet / welche von einer Hebamm inständig angesprochen worden / daß sie / wann die Zeit der Geburt vorhanden wäre / ihr ruffen / und das Kind empfangen liesse / weil sie wuste / daß diese Hebamm eine Hex war / liesse sie selbige mit den schmeichlensten Worten und Versprechungen von sich und befahl bey instehender Geburt eine andere zu holen: Daher geschehen / daß dieses unglückselige Weib / willens / wie man im Sprichwort den Würbel zu vermeiden / in den Strudel gefallen und versuncken: Dann die Hex / so solches sehr übel aufnahme / gienge einsmals in der Nacht mit andern zwey Weibern zu ihr in das Haus / und tratt vor die Schlaffkammer der Sechswöchnerin / welche selbige ersehend / gantz erschrocken wolte anfangen zu schreyen / und ihren Mann / der in der andern Kammer lag zu ruffen / aber sie verlohre alsobald die Sprach / und die Kräfften verfielen also / daß sie keinen Fuß rühren konte. Die Hex aber / als sie ihr zuvor wacker geflucht und gezancket / ihr vorwerffend / daß sie zu ihr zu holen verweigert hätte / sagte endlich / sie wolle ihr etliche Sachen in ihren untern Leib zaubern / welche ihr zwar sechs Monath lang unschädlich seyn sollten / damit sie ein andermal andern Weibern / die vor sie bitteten / gehorchte / nach solcher Zeit aber grossen Schmertzen verursachen würden. Tritt also noch näher zu ihr / und greiffet ihr mit der Hand auf den Bauch; kaum als sie hinaus gangen / und der Kindbetterin die Sprach wieder kommen war / stehet sie auf und erzehlet ihrem Mann alles / was sich begeben hatte / der ihr aber keinen Glauben zugestellt / solches nur denen Mutter-Dämpffen und leeren Weiber-Einbildungen zuschreibend. Nichts destoweniger aber / als 6. Monath verflossen / begunten sie in dem untern Leib solche unsägliche Schmertzen zu martern / zu reissen / und zu plagen / daß sie Tag und Nacht schreyen muste / biß endlichen eines Tags / als sie den Stuhl verrichten wollte / mit grossen Schmertzen / Dornen-Spitzen / Beiner / Stücklein Holtz / und viel andere Sachen / durch s.h. den Hintern von ihr weggangen / nicht ohne grosse Verwunderung ihres Manns und anderer Zuschauenden / worauf sie von aller Quaal und Schmertzen entlediget worden. Baptist. Codronchus de Morb. Venefic. ac Veneficiis Lib. II. cap. 3.

Siebende Begebenheit /

Von einem Rechts-Gelehrten / welcher aus Verhexung an einem übernatürlichen Nachdrucken auf der Brust / nebst gefährlicher Abnehmung der Kräfften / eine Zeitlang gelitten / von eben der Hex aber / die ihm dieses Ubel angethan / auf besondere Art wieder davon befreyet worden.

IN einer berühmten Reichs-Stadt hat sich begeben / und ist mir von einem guten Freund der es mit Augen gesehen zu haben bezeiget / mit allen Umständen erzehlet worden. Es lebte in einem offentlichen Wirthshauß ein Rechts-Gelehrter von seinen eigenen Mitteln ein Hex von guter Gestalt und lebhaffter Farb / adelich gebohren / beredtsamt und wegen seiner annehmlichen Sitten bey jedermann beliebt / lebte auch noch fort im ledigen Stand. Dieser wurde fast alle Nächte gequälet / gedrucket / und bald biß in Tod beschweret / kame schier von allen seinen Kräfften / und verfiele in eine gefährliche Schwach- und Mattigkeit. Er zoge wider gegenwärtiges Ubel die Medicos zu Rath / und brauchte ihr Artzneyen aufs fleissigste / aber umsonst und ohne einigen Nutzen. Das Nacht-Drucken der Brust hält immerzu an / und mattet und schwächet das fromme Hertz je mehr und mehr ab. Endlichen kommt ein Artzt / und gibt diesen Rath / daß / so das Drucken vergangen / der Krancke alsobald heimlich aus dem Bett steigen / sein Wasser in ein Glaß abschlagen / das Glas mit Pergament überall aufs beste verbinden / und in das bestimmte Kästlein einschliessen sollte / erwartend / was den folgenden Tag sich begeben würde. Der Rechts-Gelehrte gehorchet / und in folgender Nacht / als er von seinem gewöhnlichen Gast übrig genug abgemattet worden / bequemet er sich auf die ihme vorgeschriebene Art / und unterlässet nichts / was ihm zu thun war befohlen worden. Und sihe! den nächst-angehenden Tag darauf zu früh um 9. Uhr kommt zu ihm ein altes / ausgemergletes / verschrumpfftes und mit viel tausend Runtzeln im Gesicht ausgegrabenes Weib / und begehret mit inständigen Bitten und Thränen / in beyseyn des Artztes und des Wirthes / von dem bißher Bedrangten / er möchte doch das Kästlein aufschliessen / und das darinn behaltene vermachte Glaß ausschütten / sonst würde geschehen / daß sie durch längere Aufbehaltung des Urins müste umkommen und verderben. Der Geplagte fänget an diese alte Hex hefftig auszuschelten / ihr die Bitt abzuschlagen / oder doch die Hülff eine gantze Stund lang zu verschieben; endlich aber durch den Thränenbach dieser Bettel bewogen saget er ihr zu / eröffnet das Kästlein / giebt das Glaß aus: Da fänget die Hex alsobald vor allen an das Wasser zu lassen / welches sie auch auf der Gaß biß an das nächste Hauß vollziehet. Also ist sie auf frischer That ergriffen worden / daß sie eine Hex seye / und sie diesem guten Mann so viel und grosse Beschwer- und Gefährlichkeiten durch ihre Kunst zugefüget habe. Dann von denselben Zeit an begunte es sich mit

mit ihm zu bessern/ und erdulte weiter kein solches Brustdrucken und Hertzens-Bangigkeiten mehr. Freudius Quælt. 79. è D. Königii in Heptad. cas. conse. Miscell. cap. 2.

Achte Begebenheit/

Von einem Edelmann/ welcher eine Krotte und eine Eyder durch den Stul aus Verhexung von sich geben; wie auch aus einem Eytergeschwär/ Kohlen/ Haare/ Nadeln/ Nägel/ Eyerschaalen/ Beinlein und Fäden ausgestossen.

EIn Edelmann/ Herr Georg von Deben/ als er s. v. wollte die Nothdurfft verrichten/ fühlet er ihm was längere Zeit etwas im Affter behangen bleiben/ wodurch er nicht geringe Beschwerlichkeit empfindet. Derselbigen nun abzuhelffen/ gebraucht er endlich die Hand/ und an statt des harten Koths/ wie er vermeinete/ ziehet er eine grosse noch lebendige Krotte heraus. Daß ihm dieses durch Hexerey begegnet sey/ hielte er und andere dafür; zumalen er zuvor unterschiedliches ungewöhnliches sehr schmertzhafftes Reissen und Dehnen bald in diesem bald in jenem Theil seines Leibes erdultet. Endlichen ist ihm an dem lincken Schenckel ein grosses Eytergeschwär aufgefahren/ in welchem/ als sichs eröffnet/ Eyerschalen/ Kohlen/ Haare/ Nadeln/ Nägel/ Beinlein und Fäden gefunden worden: Nachdeme auch das Eytergeschwär geheilet ward/ kamen doch jezuweilen einige Schmertzen daselbst wieder/ welche zu stillen/ pflegte er den Fuß in stehende Wasser oder sumpffigte Weyher zu lassen/ damit die anbeissende Egel ihme das böse Geblüt daraus zögen; deme aber nicht eine eintzige sich anhencken wollte/ ob er gleich selbigen zuvor nur obenhin schreffpen liesse/ damit/ wann sie das Blut schmecken/ desto begieriger anfallen/ anziehen und hengen bleiben möchten; aber/ wie gesagt/ alles umsonst. Hingegen/ so offt er das gesunde Bein unter das Wasser liesse/ griffen sie selbiges alsobald und Hauffenweiß an/ da sie vor den Krancken allezeit flohen.

Und dieses habe ich aus Erzehlung des Durchleuchtigen Fürstens von Anhalt/ als eines Zeugens/ der es mit Augen gesehen/ welcher mich auch berichtet/ er habe noch einen andern Edelmann gekannt/ Carl Rauchhaubt/ aus dessen Affter eine lebendige Eyder gekrochen/ welche er nachmals getödtet/ und im Ofen aufgetrucknet/ allezeit bey sich getragen/ und sie seinen Sohn zu nennen gepflogen habe. Philipp Salmuth obs. Med. Cent. III. obs. 1.

Neundte Begebenheit/

Von einem Mann/ welcher nach genossener süsser Milch/ und darauf erfolgtes Erbrechen/ zwey weisse lebendige Hündlein durch den Mund zugleich von sich geworffen/ und nachmals wieder gesund worden.

IM Jahr 1560. zu Hanau begab sichs/ daß ein Burger und Schuhmacher daselbst/ Namens Albrecht Hencke/ welcher sich eine Zeitlang übel befande/ und nach und nach in die äusserste Wassersucht ware gerathen/ von seinem Weib forderte/ daß sie ihm eine süsse Milch zu essen gebe: Welche als er häuffig getruncken/ er von Stund an zu etlichen Erbrechen gezwungen wurde/ und mit selbigem/ so zu verwundern/ zwey lebendige/ zwar noch blinde/ aber doch kriegende/ und der Farb nach/ weisse Hündlein ausgebrochen. Diese Hündlein liesse man öffentlich in einer irdenen Schüssel in der Kirch S. Georgii wegen ihrer Karität zu männigliches Verwunderung sehen. Aber/ welches zu mercken/ diese Hündlein lebten nicht lang/ sondern sturben bald. Der Krancke aber befande sich nach der Zeit immer besser. Nun könte man fragen/ ob diese Hündlein warhafftig/ und wie/ aus dem Leib dieses Mannes gekommen seyen/ oder ob sie erst eben in dem Augenblick/ da sich das Erbrechen ereignet von dem Teuffel/ oder durch Hexerey hingelegt und dem übrigen ausgeworffenen Magen-Unrath seyen beygemischt worden? Welches denen genau Untersuchern der Natur zu entscheiden und rechtes Urtheil zu fällen überlassen wird. Aus Mart. Zeiler. Promptuar. Epistol. Cent. III. Epist. 92.

Zehende Begebenheit/

Von einem Sohn bey 14. Jahren/ welcher durch den Affter/ Urin und Erbrechen/ Fäden/ leinene Flecklein/ Stücklein Stroh/ Papier/ und Messing von sich gegeben.

EIn Sohn von sehr ehrlichen Eltern/ dem Studiren ergeben/ guter Art/ Hoffnung/ und Verstandes/ aber zur Melancholey geneigt/ nachdeme in dem zwölfften Jahr seines Alters/ durch den Urin nicht ohne grossen Schmertzen viel Sand und Grieß gar offt von sich gelassen/ wurde von etlichen als ein an Nieren-Verletzung und Stein-Schmertzen Leidender gehalten. Andere/ weilen kein augenscheinliches Zeichen u. Merckmal verletzter Nieren- und Blasen vorhanden wäre/ schrieben die Ursach dieses Ubels dem unreinen schleimichten Geblüth/ so seinen Ursprung aus dem Fehler des Mi'tzes und Kröses hätte/ zu; zumahlen allda ein Weggang des Sandes durch den Urin/ Affter/ auch wol durch den Schweiß nicht seltsam ist. In seinem vierzehenden Jahr/ aber/ sagt man/ habe er einen sonderbahren Grieß in grosser Menge durch das Harnen weggelassen/ mit andern unsaubern Sachen/ welche mit Besem ausgekehrt werden/ und etlichen Stücklein Feuerstein/ daß daher ein Argwohn der Verhexung entstanden. Dann er beklagte sich/ daß bald durch den Affter/ bald durch den Urin/ bald durch das Erbrechen/ Fäden/ leinene Tüchlein/ Stücklein Stroh/ Papier/ und andere in dem Leib zu wachsen fast nicht natürliche Dinge/ wie ingleichem ein Stücklein noch gantz gläntzenden und von der Schärffe der Feuchtigkeiten durchaus nichts angegriffenen Messing von ihm seyen gegangen/ und solches alles/ welches zu verwundern/ fast ohne einigen Schmertzen. Aus Marcell. Donat. Histor. Medic.

Medic. mirab. editionis Horstian. in Additionibus pag. m. 738. 739.

Eilffte Begebenheit/

Von einer schwangern Edel-Frauen/ welche/ als ihr eine Hex an den Bauch gegriffen/ alsobald eine ungewohnte Bewegung ihres Kindes verspühret/ und selbiges bald darauf Stückerweiß gebohren.

EIne schwangere Edel-Frau wurde von einer guten Freundin gewarnet/ sie sollte nicht aus dem Lager gehen/ sie kenne allhier eine Hex/ welche durch blosses Anrühren verhexen und die Kinder abtreiben könte. Die Edel-Frau des guten Raths ohneingedenck gehet/ andere bey einer Mahlzeit versammlete Frauen zu besuchen/ aus dem Lager. Als sie aber sasse und schwätzete/ tritt zu ihr heimlich ein anders Weib sie zu grüssen/ welche unter einer wunderartigen Kunst des Schmeichlens ihr die Hand auf den Bauch legt/ über welche Betastung die Edel-Frau erschrocken/fühlet sie alsobald ein ungewöhnliches Rühren ihres Kindes/ gehet nach Hauß/und gebähret mit höchster Lebens-Gefahr ein in Stück getheiltes Kind.

Zwölffte Begebenheit/

Von einem Edelmann/welchem durch Hexerey das Hüfft und Schien-Bein weggenommen worden.

EIn glaubwürdiger Mann/ Herr Vitus Marthaler hat mir erzehlet/ daß er einen Edelmann gekannt/ Haller von Hallerstein/ Herrn Burgermeister Hallers in Hermanstadt in Siebenbürgen Sohn/ welchen in der Kindheit durch Hexerey das Hüfftbein/ und das Schienbein weggenommen und ausgerissen worden. Die Hex hat solches nachmals in der strengen Frag selbsten bekannt/ und solche wieder zu bringen versprochen so ihr erlaubt würde/ daß sie durch des Teuffels Kunst einem andern eben diese Beine wieder ausziehen möchte/ allermassen seine eigene/ die sie schon längst in das tiefe Meer geworffen/ ohnfehlbar würden verdorben seyn. Dieser hat doch biß an sein bestes Alter gelebet/ und sitzen und reiten können/ wann er den andern gesunden Fuß bald auf diese bald auf jene Seiten geschwungen. Gregor. Horst. in Additionibus ad Marcell. Donat. Histor. Medic. Mirab. pag. m. 742.

Dreyzehende Begebenheit/

Von einem verheyrathetem jungen Edelmann in Rom/ dem durch Verhexung auf wunderliche Art die Beyschlaffungs-Krafft entnommen/ und durch einen Priester/ der ein Hexenmeister war/ wieder gebracht worden.

IN Rom war zu Zeiten Kayser Henrici III. ein reicher adelicher Jüngling/ der kürtzlich hatte gefreyet/ und seine Gesellen mit einem herrlichen Hochzeit-Mahl bewirthet. Nach dem Mittagmahl giengen sie hinaus auf das Feld um mit den Ballen zu spielen. Der Bräutigam als Anführer dieses Spiels begehret einen Ballen/ und damit ihm der Ehe-Ring nicht vom Finger fiele/ stecket er selbigen dem aus Ertz gegossenem Bild-Säulen der Veneris an/ welche ihm am nechsten war. Die andern spielten alle auf ihn loß/ also wurde er bald müd/ liesse von dem Spiel ab/ und gieng der Säulen zu/ daselbst seinen Ring wieder zu holen: Aber siehe! da erblicket er den Finger dieser Bild-Säulen/ an welchen er den Ring gestecket hatte/ gantz krumm biß in die flache Hand eingebogen/ und wiewol er sich aufs bestigste bemühete den Ring wieder zu bekommen/ vermochte er doch keineswegs/ weder den Finger des Bildes gerad zu machen/ noch seinen Ring abzuziehen. Er kommt zurück zu seinen Gespanen und sagt ihnen davon gantz nichts. Bey anbrechender Nacht gehet er mit seinem Diener wieder zu dem Bild/ und findet allda den Finger/ wie Anfangs gerad ausgestreckt/ aber ohne Ring. Seinen Verlust verhelend begiebt er sich nach Hauß zu seiner neuen Liebsten. Als er in das Ehe-Bett stieg/ und sich zu seiner Braut genauer machen wollte/ spühret er/ daß er daran verhindert würde/ und daß sich etwas dickes und neblichtes auf seinen und seiner Gemahlin Leibe welze. Er fühlete solches durch den Angriff/ sehen aber konnte er es nicht/ durch diesen Zwischen-Tritt wurde er von dem Ehewerck verhindert. Dann er hörte eine Stimm/ die da sagte/ beschlaffe mich/ weil du dich heunt mit mir verehlichet hast: Ich bin die Venus/ welcher du den Ehe-Ring an den Finger gestecket/ und ich gebe dir ihn auch nicht wieder zurück. Er von solchen Abendtheuer erschrocken/ mochte und konnte nichts reden; brachte selbige Nacht ohne Schlaff zu/ vielerley bey sich berathschlagend. Also begab es sich viel und lange Zeit/ daß/ zu welcher Stunde er mit seiner Gemahlin beywohnen wollte/ er vorgedachtes fühlete und hörte. Übrigens ware er gesund und zu Haus und im Feld geschickt genug. Endlich durch vielfältiges Beklagen seiner Gemahlin erinnert und bewogen/ erzehlte er diese Sach den Eltern. Diese/ nach unter sich gepflogenem Rath/ bringen es Palumbo einem Priester in der Vorstadt bey: Dieser aber war ein Schwartzkünstler und in der Hexerey ein wohlerfahrner Mann. Welcher auch durch viel Versprechungen angereitzet/ diesem jungen Ehemann einen verfertigten Brief gibt/ mit diesen Worten: Gehe noch heut in dieser Mitternacht auf einen Weg/ wo vier Strassen zusammen gehen/ bleib in der Mitte stehen/ und betrachte alles wohl. Es werden da allerley Art und Gestalt Leute von beyderley Geschlecht vorbey gehen/ von unterschiedlichem Alter und Condition, zu Fuß und zu Pferd/ etliche frölich/ etliche traurig; was du auch höreſt/ sollt du nichts darauf antworten und reden; auf solches Volck wird einer kommen/ der an Statur was länger als andere/ am Leib dicker/ auf einen Wagen sitzend: Diesem sollt du ohne etwas reden gantz stillschweigend den Brief zu lesen darreichen: So wird alsobald geschehen/ was du begehreſt. Dieser junge Ehe-

mann nun erfüllet im Werck gantz genau alles/ wie er ist gelehret worden: Und siehet unter andern daselbst ein Weibsbild in einen Huren-Habit/ so auf einer Mauleselin reitet/ mit auf der Schulter herumfliegenden Haaren/ welche obenher mit einer güldenen Hauben zusammen gemacht waren/ eine güldene Ruthe in der Hand haltend/ mit welcher sie die Eselin regierte: Wegen Durchscheinigkeit und Zärte der Kleider schiene sie fast nackend zu seyn/ und machte allerley unkeusche Geberden. Der letzte Herr in der Ordnung dieses entsetzlichen Zuges/ seine Augen scharff auf diesen jungen Ehmann werffend/ und sitzend auf einem prächtigen Thron/ so mit Schmaragd und Perlen reichlich besetzt war/ fragte von ihm die Ursach seines nächtlichen Allhierseyns: Er aber antwortete nicht darauf/ sondern überreichte ihm den Brieff mit ausgestreckter Hand. Der Teuffel/ welcher das bekannte Insiegel nicht durffte verachten/ laß den Brieff/ und spricht mit bald gen Himmel aufgereckten Händen: Allmächtiger GOtt/ wie lang wirst du noch zusehen der Boßheit des Priesters Palumbi: und ohne Verzug schicket er seine Leib-Trabenten fort/ die den Ehe Ring von der Venus wegnehmen sollten: welche sich lang und viel sperrend selbigen endlich kaum wiedergegeben.

Also wurde dieser junge Ehemann seines Wunsches theilhafftig/ und genosse alsobald ohne Hindernuß der so lang gewünschten Liebes Lust. Palumbus aber/ wie er das gethanene Seufftzen zu GOtt von ihm gehöret/ verstunde leicht daß ihm sein bald erfolgendes Todes-Stündlein/ vorbedeutet worden. Derowegen/ als man ihm alle seine Glieder hin und wieder peinlich abgenommen/ hat er seine Sündenschuld mit einem erbärmlichen Tod geendet und bezahlt/ nachdeme er vor dem Römischen Volck unerhörte Schandthaten offentlich bekannt und ausgesagt. Vincent. Burgundus Belovacensis Specul. Lib. 26.

Vierzehende Begebenheit/

Von einem Knaben/ welchem eine Her vermittelst eines eingegebenen weissen Pulvers/ die Dürrsucht/ und Contractur an den Füssen/ so daß er nicht gehen kunte/ angezaubert hat.

EIne Her die Gründelfüllerin genannt/ so vor zwey Jahren zum Schwerdt und Feuer ist verdammet worden/ wohnete in einem offentlichen Wirthshauß/ gabe des Wirths-Sohn annoch einen Knaben ein weisses Pülverlein/ welches sie vom Teuffel zu dieses Menschen gewissen Untergang empfangen/ und in eine Birn/ da sie den Stiel ausgerissen/ versflecket hatte/ ein; wiewohlen sie anfangs aus Lieb gegen diesen Knaben/ welchen sie nur ihren Schatz hiesse/ solche Ubelthat ihm durchaus nicht anthun wollte/ doch zuletzt von dem Teuffel/ der ihr bey dem Halß-Umdrehen drohete/ solche zu vollziehen gezwungen ward. Eben diese Her gabe von eben diesem Pulver gar ein wenig nur in der Grösse eines weissen Magensaamens eines Frey-Geleit-Reuters Söhnlein ebenfalls in einer Birn ein/ auf dessen Genuß zwar nicht der Tod/ wie bey vorigen/ sondern die Dürrsucht und Contractur am untersten Theil des Leibes/ wie auch die Unmöglichkeit zu gehen erfolgte. Johann. Christian. Frommann. Tr. de Falcinat. Lib. III. Part. IV. Sect. I. cap. 9. p. m. 611.

Funffzehende Begebenheit/

Von einem Mägdlein/ und einem Reuter/ da bey diesem in einem Eytergeschwär eine junge Katz/ bey jener aber in dem Rücken eine Krotte gefunden worden.

EIn Reuter hatte ein überaus grosses und tiefes Eytergeschwär auf den Bauch/ aus welchem da es aufgangen/ neben vieler eyterichen Materi auch eine junge Katz heraus gezogen worden: Welcher Wunder-Sach kaum eine Ursach mag gegeben werden/ und wäre dieser rahre Casus fast nicht glaublich/ wo er nicht von einem hohen Fürsten im Schwabacher Sauerbrunn wäre erzehlet worden. Aus Laurent. Straus Resolut. Fœtus Mulliponton. pag. 95. Eben dieser Author am jetztgedachten Ort thut Meldung von einem Mägdlein von Duach/ innerhalb derer Rucken man eine Krotte gefunden hat.

II.

Herrn Mylii, zusammen-getragene geheime Artzney-Mittel/ wider die Kranckheit und Zufälle/ so von der Hexerey herkommen/ welche bißher nur geschrieben in seinem Schreib-Kästlein verborgen gelegen/ nun aber das erstemal aus dem Lateinischen ins Teutsche versetzt/ in bessere Ordnung gebracht/ und etwas vermehret/ zum Druck befördert/ und ans Tages-Liecht gebracht worden.

GOttes Gerichte seynd heimlich/ verborgen und gerecht; und GOttes Urtheile seynd ein tieffer Abgrund/ Psal. 35. v. 7.

Die Gottlosen werden ihrer Sünde wegen mit Straffe angesehen; die Frommen werden durch Trübsal geprüfft und geübet. Die Gottesfürchtigen werden durch Mühseligkeiten von Sünden abgezogen; und GOtt ist allezeit und überall herzlich.

Incantatio oder die Verhexung ist eine Actio oder Handlung/ wodurch von einem Menschen/ der mit dem bösen Feind einen Bund und Verständnüß gemacht/ durch dessen Hülffleistung/ etwas/ so wider den Lauff der Natur ist/ an einem andern Menschen oder Vieh/ verrichtet/ und zuwege gebracht wird.

Der Verhexung Arten und Geschlechte seynd:

Επωδαὶ. Gute/ und Kranckheiten zu heilen nützlich und gedeyliche.

Αποπωδαὶ. Böse/ und Kranckheiten einzuführen dienliche

Phil-

	Philtrorum, Liebes-Gifften.	Characteribus, Zauberischen Zeichungen.	
Φαρμακεῖαι, Artzneyhafftige	Venenorum, Tödtende Gifften. mit	Imaginibus, Bildern.	
	Magicarum Actionum, Hexerische Bezauberungen.	Certis Verbis, Gewissen Worten.	

Kranckheiten werden von dem Teuffel / seinem Anhang / und Zunfftgesellen dem Menschen an- und beygebracht / und zwar auch wol durch natürliche Ursachen und Mittel / als: theils durch Zeigung böser und verkehrter Feuchtigkeit / nimm menschlichen Leibe / theils durch dieser Feuchtigkeiten Lauffs-Bewegung / und zwar durch Hinschickung zu denen häutlichen Theilen / daher durchdringende Schmertzen entstehen: Zu denen Ohren / daher die Taubheit und Verlierung des Gehörs: Zu den Augen / daher die Blindheit; in das Hirn / daher die Fraiß: Zu den Nerven / daher die Krampffe und Nerven-Zuckungen: Theils durch Ansteckung der Sinn-Geister mit melancholischen Feuchtigkeiten: Oder durch Hinwegnehmung des Menschen freyen Willens / daher eine thörichte unbesonnene Liebe / ein unversöhnlicher Haß: Theils durch Darstellung allerley bald wahrer bald falscher Phantasien und Einbildungen: Theils durch Mißbrauchung der natürlichen / eigentlichen Constitution und Gemüts-Zuneigung des Menschen / also / daß ein zur Lieb natürlich geneigter sich in der Liebe vertiefft: Theils durch Veränderung und Verkehrung der Humorum oder Feuchten im Auge: Theils durch das Zerrissen des innersten Häutleins der Ohren: Theils durch Verderbung anderer Theile und Glieder des menschlichen Leibes / also / daß sie nicht mehr in ihren gesunden vorigen Stand und Ort woraus sie gewichen / können wiederum eingesetzt und gebracht werden; theils durch Einführung allerley Obstructionen und Verstopfungen; theils durch Corruption oder Verfaulung der Feuchtigen; wie auch deroselben böser Ansteckung mit üblen und gifftigen Qualitäten: Theils durch Einpflantzung einer unartigen Intemperiei oder Gemässig- und Beschaffenheit in dieselbige: Theils durch die Mißbrauchung der Trauer-Forchtsamen Melancholischen Feuchtigkeit: theils durch Verletzung der äusserlichen Sinnen Werckzeuge und Instrumenten: Theils durch die Zerstörung und schändliche Verrichtung der rechten Leibes-Bildung eines wahren natürlichen Menschen / indem selbiger an statt eines vernünfftigen Menschens ein unvernünfftiges Thier bald am gantzen Leib / bald nur an einem Glied und Theil an demselbigen vorstellen nnd zeigen muß: Theils durch Anziehung der äusserlichen Menschen Gestalt mit einer Thierhaut. Plin. Lib. VIII. Histor. Natural. cap. 22. Theils durch Vorstellung wunderbarlicher Art gestalter Leiber: Oder Eintruckung in dieselbige an verschiedenen Orten allerley Art Bildnüsse / Flecken und Mackeln / wie auch Aneinanderfügung der Glieder: Theils durch Einfüllung der am menschlichen Leib von natürlichen Ursachen entsprungener Bäulen und Geschwulsten mit allerhand ungewöhnlichen und widernatürlichen Sachen / noch grössere Schmertzen dem Menschen zu erwecken.

Die Incantatio, oder Verhexung ist eine Causa externa oder von äusserlicher Ursach: das ist: Eine Sach / die von was äusserlichem herkommt: dahero sie dann niemals ohne Beywohnung einer Causæ internæ oder innerlichen Ursach eine Kranckheit schon an als Hals geworffen ist / selbige nicht wieder geheilet mag werden / und weggebracht / obgleich die äusserliche Ursach / welche die Verhexung ist / wieder aufgelöset worden.

Fascinatio, die Beschreyung oder Verruffung ist eine Ausdünstung und Ausgehung eines gifftigen Dampffes von einem schädlichen Cörper / der von Natur andern Cörpern zu wider ist: dadurch anderer Leut äusserliche Leibes-Gestalt und Beschaffenheit / wie auch deroselben Geister / entweder durch das Anschauen / oder das Berühren / oder durch Neid des Mißgönners / vermög derselben Stimm und dessen nichts als Vermaledeyung mit gifftigen Reden von sich stossender Zungen / sich verlieren / ja gar die durch anhauchen / anblasen und anwe ffen eines gifftigen Dampffes inficirte und ansteckende Leiber / auedorren / abnehmen / und verderben müssen.

Anderer Meynung nach ist die Incantation, Fascination, Verhex / oder Beschreyung Würckung / daß sie Melancholische und thörigte einfältige Leute wege richte und noch mehr corrupt und verirret machet; welches seinen Ursprung von der Verschlagenheit des arglisten Satans her hat.

Fascinatio, die Beruffung kan / wie gedacht / geschehen durch würckliches Anrühren / wie dessen ein Exempel gibt Torpedo oder der im Meer wohnende Zitter-Schläffer / oder Krampff-Fisch / welcher an den Fisch-Angel gefangen durch den Faden und der Fisch-Ruthen die Hand des Fischers / so selbige hält / gantz krampffigt / zitterend / und unbeweglich macht. Etliche beschuldigen in der Fascination die Vapores und Ausdämpffungen / die entlassen werden von einer einbilderischen / und noch etwas mit Begier verlangenden Seele; etliche eine gifftige Ausdünstung und also ein Contagium oder ansteckende Krafft; etliche eine beschehene Uberredung; etliche eine beygebrachte Forcht / die leichtlich eine Ungelegenheit so wol im Gemüth als an dem Leib machen könne; etliche des Teuffels Boßheit und Argelist / dadurch er auf Gottes Verhängnüß / vermittelst seiner Hexen und Unholden dem Menschen zu Schaden trachtet und zwar auf wol tausenderley Art.

Anderens / ist die Ursach der Verhexung ein gifftiges Effluvium oder Ausgehen / welche von denen Augen / von der Zung / durch die Anrührung herkommt.

Durch lange und vielfältige Erfahrnuß weiß der Teuffel die Tugend / Krafft und Würckung der natürlichen Dinge / und durch dieselben verrichtet er wunderliche Sachen. Zu deme kommt noch / da der durchdringende und hurtige Geist

die Sachen bequemlich anzugreiffen weiß/ und vermittelst seiner Geschwindigkeit und natürlicher Dinge Wissenschafft das Gesicht und die Augen der Menschen blenden/ und die übrige Sinne desselben betriegen kan.

Dann obgleich des Menschen Wille durch die Erb-Sünde verderbet/ ist doch/ so zu reden/ von der Englischen Natur etwas in selbigen übrig verblieben; dahero er auch nicht allein seiner Natur Vollkommenheit halber alle andere Cörperliche Creaturen übertrifft/ sondern auch wegen der Kräffte seines Gewalts/ die ihme GOtt zulässet/ so wol die Sünd und Laster der Gottlosen zu straffen/ als der Frommen Beständigkeit und Verharrung im Guten zu prüffen und zu erforschen. Der Satan kan nichts als durch natürliche Ursachen/ und nur auf natürliche Art und Weise auswürcken: Dann was er entweder von sich selbst verrichtet/ oder durch seine Diener verrichten läst/ ist theils eine lautere Blendung des Gemüths und der Augen/ theils eine warhafftige Auswürckung durch natürliche Mittel: Allermassen was wichtigers als dieses zu vollbringen er gar nicht vermag.

Er kan nichts austilgen/ was GOtt in Sachen der Natur gegeben hat/ noch denenselben neue Kräfften und Eigenschafften einpflantzen und mittheilen.

Er kan auch kein Miraculum oder Wunderwerck wider die Natur thun; ob er schon durch uns unbekandte Dinge/ vermög seiner höchsten Geschwindigkeit/ etwas zuweg bringt/ so uns wunderbar vorkommt: Dann er raffet schleunig zusammen diejenige dienliche Mittel und Ursachen/ durch welche er was zu verrichten begehret: selbige stellet er entweder stets vor Augen/ oder verbirgets/ alles/ aber aufs allerhurtigste.

Weilen des Menschen Gemüth ohnmittelbahr nicht leiden und betrogen werden kan/ so bedient er sich vors erst der Kunst/ die Phantasie oder Einbildungs-Krafft einzunehmen und zu besitzen; welche Kunst nachmals geschickt genug ist/ gedachte Phantasie also zu unterweisen/ daß die Geister das Gemüth vermittelst des Leibes oder Cörpers mit vielerley Concepten und Einfällen umzingten und durchsuchen; über das solche Phantasie also besteiffet/ daß sie weder der Schatzungs-Krafft noch der gesunden Vernunfft/ selbst Raum und statt vergönne; indeme sie bey Nacht entweder schröckende Träume verschaffet/ oder Anlaß gibt zur Ursach solcher Träume/ Wind- und Unruh machende Speisen zu sich zu nehmen und zu geniessen.

Der Phantasie gröste Gewalt ist allerley Fehler einzuführen/ wie man absonderlich an den Krancken siehet. Des Satans Kluagheit und Macht/ bestehet fürnemlich in diesem/ daß er auf unzehliche Art die natürliche würckende Sachen mit denen Leydenden arglistig zu vermengen; nachmals aber die Kräfften der Würckenden also zu versammlen und zu verstärcken weiß/ da deren Effect und würckliche That schleuniger als sonst und durchdringender beschehe.

Aus GOttes Zulassung werden/ durch des Himmels und der Elementen Krafft/ Ungewitter Regen/ Hagel und Schlossen/ Donner und Blitz erreget. Dieser sonst natürlichen Sachen Bewegung/ beschleunigen zu Zeiten noch mehr die bösen Geister: die sonst voneinander getheilte Ausdünstungen führen sie zusammen/ und knüpffen sie so fest aneinander/ daß hieraus das hefftigste Wetter entsteht/ welches Wetter sie drehen zu des Menschen und zu des Zieh-Viehes Untergang/ der Häuser und Gebäude Ruin und Verderben/ und der Krancken Angst/ Noth und Trübseeligkeit.

Zuweilen/ so keine Menge der Vaporum oder Erden-Dünste vorhanden/ machen sich durch der Lufft dicke Zusammenführ- und Fügung und nachmalige schleunige Voneinander-Treibung und gleichsam Zerbrechung ein grausames Lufft-Knallen und Krachen; weil sie auch durch eben dergleichen dicken Luffts gewaltsames Zusammentreiben und gleichsam starckes Zusammenschlagen/ die Wolckenbrüche erregen.

Kranckheiten bringen sie zu bey denjenigen/ in welchen der beseelte Leib oder Cörper geneigt und fertig zu demselbigen ist/ und bey denen noch kein Anfall der äusserlichen Dinge und Ursachen beschehen: Dann sie die Causas Proximas oder nechste Ursachen mit denen Antecedentibus & remotis, das ist/ denen vorhergehenden und zufälligen entfernten Ursachen und Causis auf eine besondere Art hervor locken/ und selbige nachmals durch Vermischung widerwärtiger Dinge in die Speisen und Futter/ noch mehrers verwirren.

Dahero sie Gelegenheit nehmen in diejenige Leiber zu dringen/ welche schon vorhin den fäulichsten und gewaltsamen Ausdünstungen frey und offen stehen: da verschaffen sie denn allerley Giffte/ mit welchen sie Vieh und Leuten Schaden zufügen/ woraus der natürlichen Feuchtigkeit/ Fäulung und der Theile Corruption und Verderben ohnfehlbar erfolget: Sonsten auch werden hierdurch die Lebens-Geister entzündet/ und entweder eine geschwinde Lauffs-Unordnung/ oder eine langsame Leibes-Ausdörrung und Vertrocknung causirt: oder auch wird denen Nerven eine gifftig-beissende Eigenschafft beygebracht/ woher ein unerträgliches Schmertz-Leiden entspringet.

Zu welchem auch kommt nicht so wol die erste von GOtt beschehene Erschaffung und Regierung/ als die der Cörper unterschiedene Beschaffenheit der zum Guten und der zum Ubel geneigten und verkehrten Gemüther: Setze auch hinbey die Unterschiedenheit der Art und Weise/ durch welche bald bey diesem/ bald bey einem andern die Hexerey angebracht wird: Auf einen Hauffen durch die durchaus vergiffte gantze Lufft: Oder so selbige schon zertheilet und zertrennet ist.

Nicht das Anschauen der Unholden/ sondern deren Contagium und Ansteckungs-Krafft bringet Schaden/ und verletzet. Ob schon die Teuffel keine Cörper haben/ und der Sinnen Werckzeuge beraubet seynd/ auch nichts natürlicher Weise empfangen können; so kan doch der Allmögende/ welcher über alle Natur ist/ den natürlichen Sachen auf Erden eine Krafft geben und mittheilen/ auf in unleibhaffte Dinge zu würcken/ welche Würckungs-

ckungs-Krafft auch jenesmals / durch Gottes sonderbare Mittheilung / der gemachte Rauch von der Fisch-Leber / davon in H. Schrifft gedacht wird / ohne Zweiffel wird gehabt haben.

Die wunderbahre Vonsichgebung bald über bald unter sich der noch mehr verwunderbarlichen Dinge geschiehet zuweilen durch des Teuffels Verblendung / so nur der dabey stehenden Leute höhnet und spottet.

Die eingezauberte Dinge kommen meistens in den Leib unsichtbärlicher Weise: Und dieses Einzigeists nur allein / so bloß von dem Teuffel herkommt: Massen der arme Bösewicht / weil er nichts eigenthümliches / reales, oder in dem Werck selbst und in seinem Bestand-Wesen sich befindendes hat und vermag / welches ihm von GOtt seinen Schöpffer zu seinem eigenen willkührlichen freyen Gebrauch wäre überlassen worden / so erdichtet er nur solche eitle Scheinbarlichkeiten; denn er / als ein Vatter der Lügen / von Anbegin der Welt gewohnet ist lügenhaffter Weise natürliche Sachen selbst vorzustellen und in Augenschein zu bringen.

In den Teuffelischen Verblendungen würcket der Mensch durch eigene Verrichtung nichts bey.

Die Vor- und Wahrsagung in zauberischen Kranckheiten.

DJe Kranckheiten / so von der Zauberey herkommen / seynd nicht alle zu curiren / sondern durch Zulassung GOttes / kan die natürliche gute Constitution und unmangelhaffte Beschaffenheit des Menschlichen Leibes durch des Teuffels Wuth und Grimm also verderbet und verwüstet werden / daß man sie durch keinerley Menschliche Hülff / Müh / Unkosten und Fleiß zu ihrem vorigen guten Zustand nimmermehr wieder zu bringen weiß und vermag.

Die Cur.

Die Kräuter und übrige natürliche Dinge haben ihre Action und Würckung bey den Verzauberten / und vom Teuffel / wie man sagt / leibhafft Besessenen gleichsam in ihn selbst hinein / und bringe ihm bey eine solche neue Disposition, Eigenschafft und Beschaffenheit / welche gantz und gar in allen Dingen contrar und zu wider ist der jenigen / so ihm der Teuffel eingebracht und zugeleget hat.

Die Satanatio, Verhex- und Verzauberung / allermeist aber das Teuffels-Besitzen wird wieder loßgemacht und vertrieben theils durch Mittel / welche bey Anfang der ersten Christlichen Kirchen bekannt und berühmt gewesen / die auch nichts als durch Wunderwercke würcken und sich thätig erzeigen; theils durch einige schlechte geringe Simplicia und Dinge / welchen die Göttliche grundlose Güte gleich bey Anfang der Schöpfung die sonderbare Gabe / Macht und Tugend denen Verhexungen vorzukehren / zu widerstehen / und selbige zu ändern / mitgetheilet und eingepflantzet hat / oder auch die schon eingehexte Stücke wieder gleichsam hervor zu locken / und aus dem Leib weg zu bringen: Wie dergleichen Art ist derjenige Rauch von einer Fisch-Leber gemacht / davon man lieset bey dem Tobia: oder auch derjenige Rauch bey dem Salomon: oder dasjenige Electrum, Hartz oder Pech / dessen bey Josepho gedacht wird Lib. 8. cap. 2.

Etliche Simplicia, einzele und schlechte Dinge halten die Teuffel ab und zurück: Andere verwehren den Durchschein und die Durchleuchtung des Strahlen-werffenden Liechtes / so an selbiges die s. v. Excrementa und ausgeworffener Unflat gekleibet / oder angebunden worden: Wiederum andere verhindern nur das würckliche Betasten und Anrühren / das Hineindringen oder äusserliches Anlegen / daraus die Verderbung entspringet; endlich seynd deren viel / welche dergleichen Gifft verändern / ja wohl gar zunicht machen und gleichsam tödten.

Das unzeitige Mineralische Electrum des Paracelsi an dem Hals getragen / machet frey diejenigen / welche der unsaubere Geist immerzu verfolget / wie ich selbst mit Augen gesehen. Erinnere mich auch / daß des Paracelsi Träncklein von diesem Electro gemacht / viele von der Hexerey erlediget habe.

Durant mit Purpurfarben Blüth / welches das Phu Diosbordis, oder derjenige Baldrian ist / welcher bey dem Mathiolo in seiner letzten Lateinischen Edition die V. und letzte Species oder Art der Valerianæ oder das Baldrian sub Titulo: Valeriana Peregrina Purpurea zu sehen ist.

Ich halte werth die Verbenam oder das Eisenkraut mit Purpurfarben Blümlein / vom Matthiolo unter dem Nahmen: Sacra Herba, beschrieben. Das wohlbeblätterte Hypericon oder Johannes-Kraut mit kleiner Blüth; Das Abrotanum mas, sonst Stabwurtz / Gartram / und Schabab genannt; das Adianthum (ohne zweiffel / Nigrum, sonst auch Trichomanes geheissen) zu Teutsch: Widertodt / kleiner Steinbrech; die Rutam oder Weinrauten; item die rothe Corallenzincken / und was daran hencket.

So man diese Kräuter gebrauchen will / müssen sie grün / frisch / und zerschnitten / nicht aber zerstossen / noch viel weniger gekocht werden: Dann deren gantze Krafft und Tugend in ihrer selbst unverruckt verbleibender Ergäntzung bestehet: welches ihr eigentliches innerliches Bestandwesen durch das Kochen und Zerstossen gäntzlich zernichtet wird / dadurch auch deren eingepflantzte Tugend-Krafft völlig zertrennet / aufhöret und verlohren gehet.

Es werden aber die Kräuter abgebrochen und die Wurtzeln gegraben / in diesem ihrem Stand / da sie gleichsam am lebhafftesten und kräfftigsten seynd / und dahero zwar auch bald bey / oder noch wol vor Aufgang der Sonnen.

Es werden die in den Leib gezauberte besonders lebendige Thiere von innen aus dem Leib heraus getrieben / nicht anderst / als wie eine Schlange sonst weggejaget wird: die Geistlichen aber pflegen solche Thiere und andere eingehexte Sachen / welche man von sich gegeben / mit Feuer zu verbrennen / zu Schimpff und Spott des leidigen

Teuf-

Teuffels; und zwar gantz billig / wenn sie dadurch können vertilget werden; jedoch aber werden die Recidivæ oder wieder-Anfallungen dieser Verzauberungen nicht allezeit dadurch verhindert und gäntzlich forthin auszubleiben bezwungen.

Werden also füglicher die schon weggetriebene und ausgeworffene Hexerey-Sachen eingewickelt in diejenige Simplicia und natürliche Mittel / welchen die Aueführ- und Austreibungs-Krafft von GOtt verliehen ist: auf eben die Art / wie man durch die Sympathi oder heimliche natürliche Freundschaffts-Zuneigung die empfangene Wunden auch an einem Abwesenden heylet: Dann diese Simplicia halten die Hexerey-Sachen völlig von dem ab/ stehen gleichsam vor / und treiben sie zurück / daß sie nicht wiederum beykommen und einschleichen können / und machen also allen Fleiß und Müh des Zauberers umsonst eitel / nichtig und vergebens.

Die natürliche Mittel seynd I. Vomitoria oder durch den Mund und das Erbrechen beweg- und ausführende Sachen; als: Tartarus Emeticus Mynsichti oder das Brechen-machende Weinstein-Saltz von 3. 4. biß 6. Gran genommen/ wodurch die lang im Magen verlegene böse Feuchtigkeiten und Unrath über sich ausgeführet werden: welchen der arglistige Feind der Teuffel seine Zauber-Betrügereyen/ als: Messer/ Nadeln/ Gläser/ Haare / und dergleichen unter dem jetzt angehenden Erbrechen mit beyzumischen pfleget. II. Purgantia, oder oben untern Leib abführende Sachen. III. Diuretica, oder den Urin / Harn / oder Wasser-treibende Mittel: dergleichen ist das Ludum Paracelsi, das ist/ der von dem Menschen weggetriebene Calculus oder Stein. IV. Alexipharmaca, oder einzugebende solche Kräuter und Sachen / welche wider das Gifft / dessen natürliche Eigenschafft meistentheils unbekannt ist / nicht ohne Nutz gebrauchet werden / ja wol in solchen Kranckheiten / die einem der Teuffel beygebracht / worinnen er auch im innerlichen Leibe gifftige Dispositiones und Zuneigungen erwecket / welche jedoch durch dergleichen Medicamenta gedämpffet und zu nichte gemacht werden: wie dieser Art seynd Herba Paris oder Aconitum Salutiferum, insgemein Einbeer oder Wolffsbeer genannt / aus welcher der Antidotus Saxonica oder die so benahmte Sächsische Gifft-Latwerg vornehmlich bestehet. Wie auch Aristolochia Rotunda & Longa, das ist / die runde und lange wahre Osterlucey/ und Hollwurtz Hypericum das Johannes-Kraut / ꝛc. Insgemein aber seyn wider die Zauber-Kranckheiten nächst folgende Kräuter / Wurtzeln und andere schlechte / einzele Remedia berühmt und bekannt: nemlichen Moly, Tapsia, Pœonia nigra oder die schwartze Pœonien und Gicht-Kraut-Wurtz und Saamen / der Eichen Mispel/ die Angelica / Kraut und Wurtzel: Creutzbeer oder Wegdorn: Wullekraut / Meerzwiebel / Galega, Ruta Capraria, Geißrauthen / Nachtschatten / Alyssum Montanum Bergsänfft / Holder / Eisenkraut / Antirrhinum, Orand / Sterckkraut/ Strautkraut vulgò Löwen-Mäuler/ Beyfuß; Tausendgüldenkraut / Stabwurtz / Schoßwurtz / Gartram / Gärtramwurtz / Knoblauch/ Agley/ Sevenbaum/ Palma Christi, Stendelwurtz/ Salvey / Dillkraut/ Andorn / Wolgemuth / Chamædrhys, Gliederkraut / Cyclamen, Schweinbrod / Cypreß / Leopdopodium, Teutsches oder Welsches Stœchas-Kraut/ braune Betonien/ Teuffels-Abbiß / item Frontis Hyænæ Corium oder das Stirn-Fell der Hyænæ eines Thiers in Africa, so der Menschen Rede nachahmet / Rostrum Lupi oder das äusserste vom Maul eines Wolffes / der Rauch von Menschen-Koth/ und dergleichen.

Die Astralischen oder Zauberkräuter seynd über das auch diese: Persicaria, Wasser-Pfeffer-Mucken-oder Flöh-Kraut/ ophioglossum, Natterzünglein; Herba Sophia, Sophien-Kraut.

Als ein Magnet werden wider alle Verhexungen gehalten: das Eichen-Laub; Schellkraut oder Geschwulst-Kraut / die zu Pulver gestossene Corallen / item Azoth sive Mercurius Vivus, das Queckſilber. Ein oder das andere von diesen Mitteln allein gebraucht / und zwar also / daß es auf den Mittelpunct des verhexten Ortes auf und überliege: da es denn die eingezauberte Sach also von innen heraus an und zu sich ziehet/ daß man sie gantz offenbahr heraus scheinend sehen kan.

Die Oesterreicher gebrauchen gar sehr in allen Zauber-Kranckheiten diejenige hartzigte Körner / welche in den Myrmeciis oder Omeiß-Haufen gefunden werden / und denen Weyhrauch-Körnern ähnlich sehen / wie sie denn der wilde Weyhrauch oder Waldrauch genennet werden.

V. Unguenta oder Salben: welcherley ist des Carrichteri Lib. II. cap. 12. welchen die Catablasmata oder Umschläge/ Fomentationes oder Behungen/ Balnea oder Bäder/ Emplastra oder Pflaster/ Amuleta oder Anhengstücke und dergleichen / billig beyzuzehlen seynd. Aus diesen gebrauchen etliche in denen Zauber-Kranckheiten folgende Artzneyen:

Purgier-Latwerg / die auch zugleich alle Zauberey curirt / ohne andere Artzney.

Man nehme gestossenen Flöhkraut-Saamen ein halbes Quintlein daran giesse man unsern / oder sonst von einem anderen Lavier-Wasser etwas laulicht gemacht so viel daran / als nöthig: lasset es an einem warmen Ort 24. Stund stehen; Alsdann presse man den Schleim davon aus: Mit diesem Schleim vermenge man geläuterte Mannæ 1. Quintlein Dyagridii etliche Gran. Es ist ein sonderliches Mittel vor die Kinder / davon man ihnen einen kleinen Löffel voll zu früh und zu Abends nach der Sach Beschaffenheit geben kan.

Pulver wider alle Zauberey.

Man nehme Angelica-Wurtz / anderthalb Loth.
Johannes-Kraut und Blüth.
Die Blättlein vom Wintergrün.
Die Blättlein vom Maußöhrlein.

Die

Die Blätter vom Teuffels-Abbiß.
Das Beyfuß-Kraut.
Das Kraut vom güldenen Widertod.
Den Mispel vom Haselnuß-Baum.
von jedem 1. Quintlein.

Dieses vermischt mache man zu einem Pulver/ davon man subtil gestossen einnehmen/ oder in eine Latwerg vermengen/ oder auch gröblich zerschnitten Säcklein daraus machen und auflegen kan.

Ordinari Tranck.

Man nehme Angelica-Wurtz 3. Loth.
Mispel von Haselstauden/ 1. Loth.
Beyfuß Kraut.
Widertodt: von jedem anderthalb pugil, oder so viel man anderthalb mahl zwischen 3. Fingern auffassen kan.

Dieses gröblicht zerschnitten/ nehe man in ein/ aus weissen seidenen Sendl gemachtes Säcklein/ hencke solches ins ordinari Getränck/ und lasse den Verzauberten immerzu darvon trincken.

Tranck wider alle Zauberey.

Man nehme Orand oder Streichkraut/ sonst Löwenmäuler genannt/ samt den Saamen/
Johannes-Kraut/
Träubel-Kraut oder Wintergrün/
soviel von jedem beliebt.

Dieses siede man in benöthigter Maaß entweder Weins oder Biers/ daß der dritte Theil einsiedet: davon thut man zu früh und zu Abends einen Trunck.

Ein Tranck/ Bad/ und Behung wider die Zauberey.

Man nehme weissen Beyfuß / der vor der Sonnen Aufgang abgebrochen worden/ siede in viel fliessendem Wasser/ welches den Fluß nach und abwerts aufgeschöpffet worden/ dann durch das Wasser gegen und wider den Fluß geschöpffet/ waden die Hexereyen verrichtet so viel als dessen nöthig ist. Dieses wird gebraucht als ein Tranck/ oder Bad/ oder Behung/ in und mit welchem man das verhexte Glied wäschet und bähet.

Vinum Aquilegiatum oder Aggeley-Wein.

Der von Aggeley-Kraut-Blumen- und Wurtzeln zubereitete Wein ist auch ein in allen bezauberten Zufällen und Kranckheiten sehr bewährt- und erfahrnes Mittel / dann er die Verstopff- und Verschleimungen der Leber und des Miltzes gewaltig eröffnet.

Wasser wider die Zauber-Kranckheiten.

Man nehme Johannes-Kraut/ rothen Beyfuß/ Wein Rauten/ Schell-Kraut/ Frauen-Haar/ Engrün/ Teuffels-Abbiß/ Eichen-Laub/ rothen sambden Baldrian/ Widertod / Sonnenthau-

Kräutlein und Teuffels-Koth oder Hexenrauch/ jedes so viel als des andern. Solches wohl vermischt / destillire oder brenne man mit gemeinem Brunnenwasser zu einem gebrennten Wasser.

Johanns-Kraut *Tinctur.*

Des Adriani à Mynsicht Johannes-Kraut-Tinctur von 3. biß 4. Untzen auf einmal/ und also des Tages zweymal genossen/ bringet hier ebenfalls grossen Nutzen.

Anspreng-Wasser zu aller Art Zauberey.

Man nehme Osterlucey-Wurtzel/
Eberwurtz/
Meisterwurtz/
Schwartzen Pfeffer/
Campher/
von jedem so viel als des andern.

Dieses mische man alles wohl untereinander: darnach giesse man frisches Brunnen-Wasser daran/ und koche es/ daß der vierdte Theil einsiedet: dieses gesottene Wasser hebe man wol auf/ alsdann erwarte mit genauer Obsicht den Neumond/ wann selbiger eben an einem Sonntag eintritt: an selbigen Tag reisse ein Zweiglein von einem gesunden frisch-grünenden Baum / woran sich ein Vienschwarm angelegt hat/ und noch dran ist/ ab/ daß dich niemand anschreye; und dieses Zweiglein duncke in das vorgemeldte gesottene Wasser/ daß es gantz naß wird/ und besprenge mit demselben als mit einem Spreng-Pensel oder Weyhbesem alle Gemächer/ alle Tische / und allen andern Hausrath in demjenigen Hause/ worinn sich der Verzauberte aufhält.

Es nutzen auch nicht wenig die gemachte warme Bäder oder Bad-Wasser/ worinnen
Weinraute/
Johanneskraut/
Beyfuß/
Eisenkraut/
Herzgottshändlein oder Stendelwurtz-Weiblein/
und dergleichen gesotten werden.

Man kan auch über das zubereiten allerley Räucherwerck von Lorbeern / Rauten/ Johanneskraut/ Salvey/ Roßmarin/ Rosenblättern/ Aloes-Holtz/ Santal-Holtz/ Citronen-Schalen/ Mastix/ Weyrauch/ Benzoë, Storax/ Ladano, Schwefel und Bisam.

Ein Rauch zu allen Zauber-Kranckheiten.

Man nehme folgende Edelgestein:
den Sardonich oder Carneol.
Chrysolith.
Amethyst.
Chrysopas/
von jedem ein halbes Quintlein.

Daraus mache man ein gantz subtiles Pulver: welches man entweder so auf die Glut werffen/

oder mit Jungfer-Wachs vermengen / und daraus Rauch-Kertzlein machen und formiren kan.

Gemeiner Hexen-Rauch / vor Menschen und Vieh bewährt.

Man nehme des Krancken alte Schuhsohlen / oder die Sohlen von beyden Schuhen oder Pantoffeln / woran ein armer Sünder oder Malefiz-Person zum Gericht gegangen.

Geraspeltes Küh- oder Ochsen-Horn von einem vereckten Vieh.

Geraspeltes Pferd-Huff von einem verreckten Pferd.

Geraspeltes Hirsch-Creutz von einem Hirschen / der in den Frauentägen erschossen worden.

Abgeraspeltes Holtz von den vier Ecken des Tischblats / woran man täglich isset.

Kleine Spänlein von dem untersten Brett von einer Todten-Truh oder Sarg / worinn ein Todter gelegen oder verfault.

Die Brod-Brößlein aus dem Schubladen des Tisches woran man täglich isset.

S. V. gedörrter Säu-Koth.

von jedem 1. Quintlein.

Fünffeckichte Rauten-Knöpfflein anderthalb Quintel / doch daß die Zahl ungleich sey.

Agtstein.

Aiant oder Teuffelsdreck und Hexenrauch /

von jedem 1. Quintlein.

Zucker 5 Quintlein.

Dieses mache man zu einem Pulver. Welchem man noch beymischen kan gedörrte und gröblicht gestossene

Hechten Leber.
Hechten Hertz.
Hechten-Gall.

Von jedem ein Stück.

Liechtlein oder Rauchkertzlein wider alle Zauber-Kranckheiten.

Man nehme Smaragd /
Topas /

von jedem 10. Gran.

Saphir /
Auserlesenen Hyacinth /

von jedem 20. Gran.

Diese stosse man zu einem gantz klaren Pulver / vermische solches alsdann mit Myrrhen-Oel / und Jungfer-Wachs / so viel von beyden nöthig ist und mache Kertzlein daraus.

Andere Liechtlein oder Rauch-Kertzlein.

Man nehme /
Die Blüth von der Haselnuß-Stauden /
Die Blüth von Tausentgülden-Kraut /

von jedem eine halbes Loth.

Weisse Holderblüth.
Entzianblüth. von jedem anderthalb Quintl.

Dieses stosse man zu Pulver / und mache mit so viel Jungfer-Wachs als nöthig kleine Liechtlein oder Rauchkertzlein daraus.

Des *Mynsichti* stinckende Pflaster / wider alle Hexerey.

Dieses wird von Adriano à Mynsicht eine himmlische Medicin genennet / und ist probiret worden wider jede Hexerey / so man es auflegt / auf denjenigen Mittel-Punct des Leibes / wo man Schmertzen hat: und ist dessen Beschreibung folgende:

Man nehme Teuffelskoth 6. Loth.

Die Sarm-Hülsen mit samt dem Saamen von denen Löwenmäulern / die ein Todtengeripp vorstellen num. 6.

Blätter vom Eichbaum num. 3.

Magnetstein.

von jedem anderthalb Quintlein.

Dieses stosse man zu Pulver / vermische es mit Johanneskraut-Oel / und koche mit klaren Terpentin und Jungfer-Wachs nach der Kunst zu einem Pflaster.

Ein Balsam oder Salbe wider alle Zauber-Kranckheiten.

Solche wird gemacht aus.

Johanneskraut Oel / Regenwurm-Oel / Terpentin-Oel.
Wachs.
Menschen-Schmaltz / Menschen Marck.
Theriac / Mithridat.
Eichenmispel Lindenmispel / Haselmispel.
Flöh- oder Mucken-Kraut / Mauerrauthen /
Wintergrün.
Löwenmäulerblumen / Johanneskrautblüth /
Wullkrautblüth / braun Betonienblüth /
Tausendgüldenblüth / Schellkrautblüth /
Perpetuel oder Strohblümlein.
Löwenmäulersaamen / Johanneskrautsaamen /
kleiner Drachen-Kraut-Wurtz / oder kleiner Wasser-Natterwurtz / runder Osterlucey- oder Holl-Wurtz / Wundkraut- oder Wall- oder Schwartz-Wurtz: Braunwurtz oder Knoden oder groß Feigwartzenkraut Wurtz / Knaben-Wund-Donnerkraut- oder Fette (nackende) Henne Kraut-Wurtz /
Anziehende Stachel Saffran.
Mumia.
Mastix / Weyhrauch / und rother Gold-Myrrhen.

Es ist gut wider alles Gifft / Hexerey / Beschreyung / Lähmung / wütenden Hunds-Biß / Hauptwunden rothe Ruhr / Zwang / und dergleichen.

Salbe wider die Hexerey.

Man nehme wohl ausgelassenes und geläutertes

Hunds-Schmaltz 8. Loth.
Bären Schmaltz 16. Loth.
Capaunen-Schmaltz 48. Loth.

Drey noch gantz frische Reiser von Haselbaum-Mispel:

Diese letzte zerschneide man in kleine Stücklein /

lein/ und stosse sie/ daß sie Safft geben; man zerstosse auch zugleich das Holtz / die Blätter ,und Reißlein: alsdann mische man alles sehr wol in einem Glas unter die obgemeldten Schmaltze/ stelle sie wol verbunden gantzer 9. Wochen an die scheinende Sonne / so wird ein grüner Balsam oder Salben daraus/ mit welcher/ so man den Leib und die schmertzhafften Glieder der Verzauberten salbet/ heilet man selbige / wie die Erfahrung bezeuget/ gantz gewiß.

Eine andere Salbe/ die alle Hexerey auflöset.

Man nehme Bocks-Blut/
Junger Hunde-Blut/
Steinbock-Inschlet/
Bock-Marck/
Junger Pferd-Füll-Marck/
Butter von Roß-Milch gemacht.
Den Balsam oder Salbe von Haselnuß Stauden/ Mispel und Haselnuß-Staudenbluth gemacht.

Dieses vermische man alles nach der Kunst zu einer Salben.

Art und Weise/ wie man die besessene und thörichte Leuthe tractiren soll.

Vor allen Dingen soll man ihnen / bevorab so sie Blutreich/ die Haupt-Ader auf beyden Händen öffnen/ und das Blut so lange lauffen lassen/ biß sie in eine Ohnmacht sincken: Vier Tag hernach aber soll man ihnen die Frösch-Adern unter der Zungen lassen / und die Haupt-Haare mit einem Scheermesser gantz genau wegnehmen.

Indessen werden Purgier-Pillulen allezeit über den andern Tag eingegeben.

Besondere Pilulen.

Man nehme Meisterwurtz / Pöonien- oder Gichtwurtz/ von jeder ein halbes Loth.
S. Peters-oder Glaßkrautwurtz 1. Quintlein.
Angelica-Wurtz dritthalb Quintlein.
Des rothen frembden Dorand oder Baldrian-Krauts /
Des guldenen Widertods/
von jedem 4. Scrupel.
Johanneskraut 3. Quintlein.
Eine Hechten-Leber/
Ein Hechten-Hertz/
Eine Hechten-Gall/
Præparirte rothe Corallen ein halbes Quintlein.
Ambra Species.
Süsse Bisam Species.
von jeden 6. Gran.
Laudan. opiat. oder dicker Magen oder Schlaff-Safft 1. Scrupel.

Dieses alles mache man zu einem subtilen Pulver.

Das Hirn von einem schwartzen Kalb oder von einem jungen Stier / doch der noch mit keiner Kuh beykommen ist / und welchem der Kopff auf einen Streich abgehauen worden.

Mercke: der abgeschlagene Kopff von einem unter diesen beyden Thieren soll alsobald übersich so gestellet werden / daß das Blut darinn bleibt; welcher noch warm und gantz / das ist / mit Haut und Haar/ in einen Hafen auch so aufrecht gestellet wird/ daß kein Blut heraus laufft. Nach diesem nehme man wieder den Fluß aufgeschöpfftes Flußwasser / giesse selbiges siedheiß gemacht in den Hafen; siede den Kopff / biß er voneinander fällt; alsdann zertheile man alle seine Stück voneinander/ das Hirn aber nehme man alsobald heraus / und bestreue selbiges durchaus wol mit allererst gedachtem Pulver / und mache drey Kugeln daraus / eine so groß als ein Tauben-Ey welche man fein dicht mit gutem Gold vergulden mag. Dieser drey Kugeln aber / nachdeme man die Haupt-Ader gelassen / und alle andere Artzneyen gantzer acht Tag ohnausgesetzt gebraucht / bediene man sich also / daß man gleich den andern Tag darauf / und zwar drey gleich aufeinander folgende Täge / ohngefehr 3. Stund vor dem Mittag-Essen allezeit eine von denselben genieſſe. Die übrige Theile alle aber dieses Kopffs muß man in flieſſendes Wasser werffen.

Nach Verbrauch dieser Kugeln soll man den zehenden oder vierzehen Tag darauf sich die Frosch-Adern unter der Zungen lassen.

Worbey auch zugleich zu mercken / daß man alle abgeschorne Haupt und andere Haare / die abgeschnittene Nägel an Händ und Füssen / wie auch den f. v. Leibes-Unflat und Urin des Krancken samt allen andera seinen Sachen / die wegen ihrer Schwere untergehen / in ein flüssendes Wasser werffen soll.

Condiment, oder Würtz-Pulver vor die Besessenen.

Man nehme St. Peters-oder Glas-Krautwurtz anderthalb Loth.
Päonien-oder Gichtwurtz 5. Quintlein.
Eberwurtz 1. Loth.
Meisterwurtz 3. Quintlein.
Dorand / oder frembdes rothes Baldrian-Kraut.
Guldenen Widertod. Von jedem anderthalb Loth.
Johannes-Krautblüth/ 2. Loth.
Weyrauch/ 5. Quintlein.
Präparirte rothe Corallen/
Präparirte gute Orientalische Granaten/
Präparirten guten Orientalischen Hyacinth/
von jedem ein halbes Loth.
Hechten-Leber /
Hechten-Hertz/
Hechten-Gall / von jedem zwey Stück.

Dieses mache man zu einem sehr subtilen Pulver/ von welchen man ein wenig an alle Speisen als ein Gewürtz thut/ und so stetig gebrauchet.

Zucker-Schäufelein oder Zeltlein vor die Besessenen.

Man nehme/
S. Peters-oder Glaskraut-Wurtz 3. Quintl.

Angelicawurtz ein halbes Loth.
Meisterwurtz anderthalb Quintlein.
Päonien- oder Gichtwurtz; 1. Quintlein.
Dorand oder frembdes rothes Baldriankraut/
Guldenen Widertod.
von jedem 2. Scrupel.
Johanneskraut-Blüth anderthalb Quintlein.
Weyhrauch ein halbes Quintlein.
Hechten-Leber/
Hechten-Hertz/
Hechten-Gall/
von jedem 1. Stuck;
Weissen Hut- oder Koch-Zucker 3. Loth.
Venis-Zucker 1. Loth.
Schönen weissen Tragant 2. Scrupel.
Distillirtes Johanneskraut-Wasser/ so viel als genug ist.

Daraus mache man nach der Kunst Schäufelein oder Zeltlein. Von welchen der Besessene oder Verhexte immerzu im Mund halten / und zwar/ daß er solches nicht zerbeisse / sondern allgemach in dem Munde zerschleichen lasse / damit es langsam den Schlund hinab fliesse.

Kräuter-Wein vor die Besessenen.

Man nehme/
Päonien- oder Gichtwurtz 6. Loth.
St. Peters- oder Glas-Krautwurtz 5. Loth.
Haarstrang- oder Säufenchelwurtz.
Bärenklauwurtz. von jedem 2. Loth.
Meisterwurtz 4. Loth.
Angelicawurtz 3. Loth.
Teuffels-Abbißwurtz 3. Loth.
Eberwurtz 1. Loth und 3. Quintlein.
Dorand oder frembdes rothes Baldriankraut.
Guldenen Widertodt.
von jedem 1. Händlein voll.
Eisenkraut 2. Händlein voll.
Johanneskraut und Blüth 3. Händlein voll.
Rohes grob-geraspeltes Hirschhorn / anderthalb Händlein voll.
Hechten-Leber/
Hechten-Hertz/
Hechten-Gall / von jedem drey Stück.
Klaren weissen Wein 14. Maaß oder 18. Seidl.

Solches lasse man wol-vermacht an einem warmen Ort 36. Stund stehen. Von diesem Kräuter-Wein trincke der Krancke nach Belieben an statt des Ordinari-Getränckes: oder er thue auch allezeit über den vierdten Tag einen guten starcken Trunck warm gemacht darvon/ und schwitze darauf: Wie er denn auch mit selbigem / den Kopff/ Rückgrad / und andere Glieder öffters waschen kan.

Terpenthin-Milch vor die Besessenen.

Man nehme Terpenthin 1. Loth.
gestossene Myrrhen/ 1. halbes Quintlein.
Vipern-Pulver 1. Scrupel.
Safft vom Antimonio anderthalb Quintlein.

Daraus mache man der Kunst nach mit genugsamen distillirten Johanneskraut-Wasser eine Milch/ welche man in jetzt beschriebener Quantität 4. oder 5. Täge nacheinander allezeit zu früh einnehmen / oder mit selbiger so lang continuiren kan/ als es die Noth erfordert.

Kräuter-*Species* zum Häublein vor die Besessenen.

Man nehme/
Meisterwurtz ein Loth und ein Quintlein.
Abbißwurtz 3. und ein halbes Quintlein.
S. Peters- oder Glaskrautwurtz 1. Loth.
Angelicawurtz / anderthalb Loth.
Päonien- oder Gichtwurtz / zwey Loth und ein halbes Quintlein.
Eisenkraut 3. Quintlein.
Dorand oder frembdes rothes Baldriankraut.
Guldenen Widertod. von jedem 1. Loth.
Johannes-Krautblüth/ 2. Loth.
Weyhrauch,
Myrrhen.
von jedem anderthalb Loth.
Hechten-Leber.
Hechten-Hertz.
Hechten-Gall. von jedem 2. Stück.

Dieses wol vermischt stosse man zu einem gröblichten Pulver / daraus mache man mit zarter Baumwoll und Sendel-Taffet ein Häublein; welches alle Abend mit Brandwein eingesprengt der Krancke immerzu auf dem Kopff tragen soll.

Amuletum oder Anheng-Stück vor die Besessenen.

Man nehme/
Meisterwurtz.
S. Peters- oder Glaskrautwurtz.
von jedem 2. Loth.
Angelicawurtz 1. Loth 2. und ein halbes Quintl.
Singrün-Kraut 2. Loth.
Dorand/ oder frembdes rothes Baldriankraut.
Guldenen Widertod.
von jedem anderthalb Quintlein.
Johanneskraut-Blüth zwey Händlein voll.
Hechten-Leber.
Hechten-Hertz.
Hechten-Gall.
von jedem 3. Stück.

Dieses zerschneide und verstosse man zu einem gröblichten Pulver: aus welchem man nachmals machen kan kleine Säcklein/ welche der Patient an Halß hengen / oder sonst an einen Ort seines Leibes aufgebunden tragen soll / oder in sein Bett legen / worinn er schläfft: oder man mag ein Bauch oder Brustflecklein und Küßlein machen / selbiges mit diesem Pulver anfüllen / und es den Krancken auf der Brust oder Bauch immerzu tragen lassen.

Rauch-Pulver vor die Besessenen.

Man nehme/
S. Peters- oder Glaßkrautwurtz / drey und ein halbes Quintlein.
Angelicawurtz zwey und ein halbes Quintlein.
Päonien-

Päonien-oder Gichtwurtz anderthalb Quintl.
Beyfuß.
Stubwurtz-oder Gartramkraut.
Dorand oder frembdes rothes Baldriankraut.
Guldenen Widertod/
von jedem 1. Quintlein.
Grob-geraspeltes rauhes Hirschhorn 1. halbes Loth.

Hechten-Leber.
Hechten-Hertz.
Hechten-Gall.
von jedem 1. Stück.

Weyhrauch.
Myrrhen. von jedem 4. Loth.

Daraus mache man ein gröblichtes Pulver: Von diesem Pulver werffe man immerzu etwas auf glühende Kohlen / und beräuchere wol darmit die Kleider/ Bette / und Leihlachen / die Zimmer/ ja auch den Leib der verhexten und besessenen Krancken selbst / so / daß sie den durch einen Trichter gehenden Rauch in den Mund lassen / und in sich in Leib ziehen mögen.

Rechte und hurtige Art/ die Verhexungen / Gespenster/ Beschwehr- und Beschreyungen- und Betrügereyen des leidigen Teuffels / woraus Lähmungen/ Hertzens-Aengsten/ mit allerley innerlichen verborgenen Schmertzen / und Ausdörrung am gantzen Leibe/ entspringen können/ zu verhüten / vom Leib abzuhalten und abzutreiben/ auch die Leute von allen dergleichen üblen Zauber-Zuständen zu entledigen und zu befreyen.

Eine purgierende Artzney vor die Verhexten.

Man nehme klein gestossene
S. Peters-oder Glaskrautwurtz 1. Scrupel.
Braun-oder groß Feigwartzenkraut-Wurtz ein halbes Quintlein.
Angelica-Wurtz 2. Scrupel.
Dorand oder frembdes rothes Baldriankraut.
Guldenen Widertod / von jedem 1. Scrupel.
Johanneskraut-Blüth/ anderthalb Scrupel.
Weyhrauch.
Myrrhen. Von jedem ein halb Scrupel.
Hechten-Leber.
Hechten-Hertz.
Hechten-Gall. von jedem 1. Scrupel.
Terpenthin ein halbes Quintlein.
Brechsafft vom Antimonio oder Spießglaß/ 2. Quintlein.
Distillirtes Johanneskraut-Wasser / dritthalb Untzen.
Solches vermische man untereinander.

Diese purgirende Artzney soll man alle acht Tage/ oder so offt/ und so lange es die Nothdurfft erfordert/ dem Krancken in der Frühe eingeben.

Worbey zu erinnern stehet / daß man allen den s. v. Stuhlgangs-Unrath/ welcher durch diese Purgierung / bevorab / wenn man sie das erstemal eingenommen/ausgeführet worden zusamt allen deren Harnwassern wol aufbehalten / wie auch dasjenige Blut/so durch die Aderläß herkommen/nachdeme man selbiges zuvor genau besichtiget / und darüber judiciret / darzu schütten / allermeist aber folgendes Kräuter-Pulver beymischen solle:

Man nehme /
S. Peters-oder Glaskraut-Wurtz 6. Quintl.
Braunwurtz 2. Loth.
Teuffels-Abbißwurtz.
Meisterwurtz / von jedem 1. Loth.
Angelicawurtz 5. Quintlein.
Dorant oder freindes rothes Baldriankraut.
Güldenen Widertodt. von jedem 3. Quintl.
Eisenkraut/ ein halbes Händlein voll.
Johanneskraut und Blüh 2. Händlein voll.
Daraus mache man wohl-vermischt ein grobes Pulver.

Dieses Pulver samt s. v. vorgedachten Excrementen und Unrath thue man in einen mit Hafner-Laim aussnher wol beschlagenen Hafen / rühre alles wohl untereinander/ und vermache den Hafen obenher mit Laim fein wol/ und hencke selbigen 3. Tage in den Rauchfang; Alsdenn thue selbigen Anfangs etwas von ferne / nachmals aber nach und nach etwas näher zum Feuer / und lasse ihn zwey oder drey Stund darbey: Als dieses geschehen / so hencke ihn wiederum in den Schorstein / und lasse ihn so lange hencken / biß die Zeit vorige purgierende Artzeney wieder zu nehmen abermal vorhanden: So dann nehme man so wol diesen Hafen als alle die andere neue Excrementen und Unflath/ und werffe es in fliessendes Wasser. Auf welche Art man also lang verfahren muß / biß sich die vorige Gesundheit wieder einzufinden beginnet: Unter welcher Zeit dann auch die Hex / so die Zauberey gemacht / nicht allein bekannt und kundbar / sondern auch hefftig gemartert und geplaget wird.

Ordinari Tranck vor die Verhexten.

Man nehme/ Brauntzwurtz 6. Loth.
Teuffels-Abbißwurtz 5. Loth.
Meisterwurtz 4. Loth.
Angelicawurtz 3. Loth.
S. Peters-oder Glaskrautwurtz 2. Loth.
Johanneskraut-Blüth 3. Händlein voll.
Eisenkraut.
Beyfußkraut.
von jedem 2. Händlein voll.
Dorand/ oder frembdes rothes Baldriankraut anderthalb Händlein voll.
Guldenen Widertod. 1. Händlein voll.
Stabwurtzkraut oder Gartramkraut ein halbes Händlein voll.

Linden-Mispel.
Haspel-Mispel. von jedem 3. Loth.
Myrrhen 6. Quintlein.
Weyhrauch 1. Loth.
Hechten-Leber.
Hechten-Hertz.
Hechten-Gall. von jedem 3. Stück.
Guten weissen Wein 16. Maaß oder 32. Seidlein.
Flußwasser/so zu früh vor der Sonnen-Aufgang dem Fluß nach ohne jemands Reden und Abrbeschryen

schryen geschöpffet worden/ drey Maaß oder 6. Seidlein.

Dieses koche man zu einem Tranck.

Von diesem Tranck trincke der Verhexte nach Belieben/ so offt es der Durst erfordert. Aber allezeit den dritten Tag/ solle er sich einen Schweiß darmit machen/ und alle Abend seine Glieder mit reiben.

Täfelein oder Zeltlein vor die Verhexten.

Man nehme/
- Grosse Eberwurtz 3. und ein halbes Quintlein.
- S. Peters-oder Glaskrautwurtz 2. Loth.
- Dorand/ oder frembdes rothes Baldriankraut. zwey und ein halbes Quintlein.
- Guldenen Widertod 1. Quintlein.
- Johanneskraut-Blüth 1. Loth.
- Weyhrauch 2. Quintlein.
- Tragant 1. Quintlein.
- Des schönsten Hut- oder Koch-Zuckers 8. Loth.
- Distillirtes Johanneskraut-Wasser/ so viel nöthig.

Daraus mache man nach der Kunst Täfelein oder Zeltlein num. 100.

Von diesen Täfelein nehme der Verhexte immerzu ein und das andere auf die Zung/ und lasse es allgemach zerschleichen.

Clystier-Oel oder Salbe vor die Verhexten.

Man nehme/
- Haarstrang-oder Saufenchelwurtz.
- Bärenklauwurtz.
- Teuffels-Abbißwurtz.
- Meisterwurtz.
- S. Peters-oder Glaskrautwurtz.
- Hirschzungen-Wurtz.
- Angelicawurtz.
- Päonien oder Gichtwurtz. von jedem 2. Quintlein.
- Dorand oder frembdes rothes Baldriankraut/
- Guldenen Widertod. von jedem 1. Quintlein.
- Hasel-Mispel.
- Linden-Mispel. von jedem 3. Loth.

Mache alles zusammen zu einem klaren Pulver und vermische es wol mit
- Ausgelassenen Hunds-Schmaltz.
- Capaunen-Schmaltz. von jedem ein halbes Pfund.
- Oel-Sälblein (welches nächst hernach beschrieben zu sehen ist) 22. Loth.

Von diesem Clystier-Oel oder Salbe werden alle Tag 3. mal allezeit 3. Löffel voll dem Verhexten als eine Clystier applicirt und gegeben.

Oel Sälblein vor die Verhexten.

Man nehme
- Haarstrang-oder Säufenchelwurtz 1. Loth und 3. Quintlein.
- Grosse Eberwurtz anderthalb Loth.
- Teuffels-Abbißwurtz anderthalb Loth.
- Meisterwurtz. von jedem 1. Loth.
- St. Peters oder Glaskraut-Wurtz 1. Loth und 1. Quintlein.
- Angelicawurtz drey und ein halbes Quintlein.
- Päonien-oder Gichtwurtz/ 3. Quintlein.
- Beyfußkraut.
- Stabwurtz-oder Gartramkraut.
- Guldenen Widertod. von jedem 1. halbes Händlein voll.
- Dorand oder frembdes rothes Baldriankraut anderthalb Händlein voll.
- Eisenkraut. Ein Händlein voll.
- Johannes-Kraut- und Blüth 4. Händlein voll.
- Linden-Mispel.
- Hasel-Mispel. von jedem ein halbes Pfund.

Mache es zu einem gröblichten Pulver/ und vermische es wol. Alsdann thue man darzu.
- Ausgelassenes Hunds-Schmaltz.
- Bären-Schmaltz.
- Capaunen-Schmaltz. von jedem 1. Pfund.
- Hechten-Schmaltz ein halbes Pfund.
- Hirschen-Inschlit/ 16. Loth.
- Oel vom Gummi Opoponax. 8. Loth.
- Oel vom Weyrauch.
- Oel vom Myrrhen/ von jedem 4. Loth.
- Johannes-Kraut-Oel anderthalb Pfund.

Lasse es in einem wol-vermachten Geschirr 3. Monath lang an einem warmen Ort stehen; alsdann presse mans in einer warm-gemachten Peß wol aus/ so wird es wie ein Oel/ und so es erkaltet/ als ein Sälblein.

Und mit diesem Oel-Sälblein schmiere man alle verlahmte Glieder des verzauberte Menschen wol und aufs fleissigste ein/ und zwar so wol diejenige Glieder/ an welchen die Verhexung offenbar zu sehen ist/ als diese/ in welchen eine innerliche heimlich verborgen stecket: Es mögen gedachte Glieder gleich vom Krampff und schmertzhafften Nerven-Zuckungen befallen/ oder von der Contractur, Lähm- und Schwindung belästiget/ oder von unempfindlicher Entschlaffung und unbeweglichem Stupore beschweret/ oder mit vielen andern fast unerträglichen Schmertzen gequälet/ oder mit einigerley Art einer Zauber-Beschreyung beladen seyn/ absonderlich gleich nach eben zu solcher Zeit verrichtetem Bad.

Kräuter-*Species* zur Ausdufftung/ Bähung und Ausräucherung vor die Verhexten.

Man nehme/
- Haarstrang-oder Säufenchelwurtz.
- Meisterwurtz.
- S. Peters oder Glaskrautwurtz. von jedem anderthalb Loth.
- Angelicawurtz.
- Singrün-Blätlein.
- Beyfußkraut.
- Stabwurtz-oder Gartramkraut.
- Guldenen Widertod. von jedem ein halbes Händlein voll.

Dorand oder fremdes rothes Baldriankraut/ ein Händlein voll.
Eisenkraut ein Händlein voll.
Johannis-Kraut und Blüth. Dritthalb Händlein voll.
Grob geraspeltes rohes Hirschhorn 2. Loth.

Dieses schneide man gröblicht/ nachmals giesse man daran guten scharffen Wein Essig 4. Seidel/ lasse es 14. Tag in einem wol-vermachten Geschirr an einem warmen Ort stehen.

Von diesem angesetzten Kräuter-Essig giesse man ein und andern Löffel voll auf glüende Ziegelsteine / und lasse den davon übersich steigenden Damoff an die verhexte Person gehen/ und räuchere die Zimmer / worinn sie sich aufhält / wol aus/ und solches thut man des Tags öffters.

Kräuter-*Species* zu Haupt-Häublein/ Säcklein und Küßlein vor die Verhexten.

Man nehme Angelica Wurtz 4. Loth.
Meisterwurtz 5. Loth.
Teuffels Abbißwurtz 6. Loth.
St. Peters oder Glaskrautwurtz 8. Loth.
Guldenen Widertod 1. Händlein voll.
Eisenkraut anderthalb Händlein voll.
Dorand oder frembdes rothes Baldriankraut. zwey Händlein voll.
Johannes-Kraut und Blüth/ drey Händlein voll.

Dieses schneide man gröblicht/ und füte damit von Sendel-Taffet gemachte Haubt-Häubel/ kleine Säcklein/ Pölster- und Küß ein/ welche man in das Beth des Verhexten legen/ oder an dessen Halß hengen mag: Wie man dann selbigen auch das rechte Aug von einem Wolff/ und das hinter-Klöhlein von einem Hirschlauff angehencket immerzu mag tragen lassen. In die Häubel aber soll man noch über vorgedachte Species inwendig hinein den von den Vipern selbst zu gewisser Zeit abgestreifften äusseren Balg nehen / und selbige nachmals also auf den Kopff setzen/ daß gedachter Balg den Kopff berührt: Welches auch als ein Amuletum oder Anheng-Stück zu achten. Indessen / da man in der Cur also verfähret / soll man den Verhexten bestes Fleisses erinnern/ und darob seyn / daß er erstlich niemals mit blossen Füssen gehe/ und nachmals/ daß er i. v. seine Schuhe/ Strümpffe/ und dergleichen des Tags öffters umkehre und verändere.

Gleich nach vollbrachtem Bad soll man ihme die innere flache Hand und die Fuß ohlen wol abschaben / alle Nägel an Händen und Füssen beschneiden / und alsdann so wol das Abgeschabene als die Abschnitzlein / wann sie zuvor in dem Rauchfang gehencket aufgetrücknet worden/ einem jungen Esch- oder Wundholtz-Baum eingepfropffet und angeheilet werden.

Die übrige Sachen aber alle/ welche gleichenfalls von dem Beschrienen und Verhexten wegfallen/ und von seinem Leibe kommen / oder ihme sonsten seynd gebraucht worden/ soll man entweder in den Rauchfang hencken und aufdörren / oder ins Feuer oder fliessendes Wasser werffen/ und also vertilgen.

Art und Weise die Kinder vor den Zauber- Beschreyungen und Hexen-Beschwöhrungen so wohl zu verhüten / als sie von selbigen wiederum zu befreyen.

Kräuter *Species* zu Häublein/ Säcklein/ Küß- und Pölsterlein vor beschryene Kinder.

Man nehme Angelicawurtz 3. Loth.
Meisterwürtz 4. Loth.
St. Peters oder Glaskrautwurtz 5. Loth.
Dorand oder frembdes rothes Baldriankraut/ ein Händlein voll.
Guldenen Wiedertod/ ein halbes Händlein voll.
Eisenkraut/ anderthalb Händlein voll.
Hertzgespankraut 3. Händlein voll.
Johanneskraut und Blüth dritthalb Händlein.

Dieses schneide man gröblicht:

Daraus kan man machen Häublein / Säcklein/ Küß / und Pölsterlein: welche man entweder am Halß tragen/ oder auf schon oben gemeldte Art gebrauchen kan.

Uber das seynd diese Kräuter-Species zugebrauchen zu Bädern / wann man selbige mit siedheissen Fußwasser / welches man dem Fluß nach noch vor der Sonnen Aufgang ohne jemand Zuruffen geschöpffet / anbrühet / und die Kinder darinnen badet.

Des Kindes Leib selbst aber soll man täglich mit dem etwas vorher beschriebenen Oel-Sälblein/ in welches unter andern das Hunds- und Bären-Schmaltz/ wie auch das Oel vom Gummi Opoponax, Myrrhen / und dergleichen kommt / fein wohl und fleissig bestreichen.

Rauchwerck vor beschryene Kinder.

Man nehme St. Peters-oder Glaskrautwurtz 1. Loth.
Meisterwurtz.
Angelicawurtz. von jedem ein halbes Loth.
Guldenen Wiedertod 1. Quintlein.
Dorand oder frembdes rothes Baldriankraut/ anderthalb Quintlein.
Eisenkraut 4. Scrupel.
Johanneskraut und Blüth 3. und ein halbes Quintlein.
Rheinfahren-Blüth 2. Loth.

Mache alles zusammen zu einem gröblichten Pulver: Mit welchem man so wol das Kind selbst als dessen Bettlein und Leihlachen/ samt allen andern was ihme zugehöret/ öffters räuchern soll.

Art und Weise / die durch Zauberey verlohrne Mannschafft und Beyschlaffs-Krafft wieder zu bringen / wie auch die zuruckgebogene/ krumme / oder zu sehr verkältete Manns-Glieder wieder zu stärcken/ gerad und steiffstehend zu machen.

Vor allen Dingen solle man gebrauchen oben unter dem Namen: Eine purgirende Artzney

vor

vor die Verherten: beschriebene Medicin, worzu unter andern Stücken auch besonders kommet der Terpenthin / und der Brechsafft vom Antimonio. Nach verrichter Purgation solle man allen dadurch ausgeführten Excrementis, so wohl des Stulgang Unraths/ als des mitgegangenen Urins gleichfalls das oben eben an gedachter Stell beschriebene Kräuter-Pulver beymengen / und mit selbigen in einen wol vermachten Hafen gethan also verfahren / wie auch alldorten gedacht worden. Uber das solle der durch Hexerey Unvermögende s. v. seinen Urin oder Wasser durch ein selbst gewordenes Astloch oder die Klufft eines solchen Brettes / worauf ein todter Mensch eine Zeitlang gelegen/ (wie dann das unterste Brett eines gebrauchten Todten-Sargs dergleichen Astloch odrr Klufft haben / und also darzu gebraucht werden kan) oder durch ein Astloch und Spalt eines dicken Zaunsteckens / oder auch durch den ihme vor dem Altar durch seine Braut gegebene Trau- oder Eh-Ring lassen.

Terpentin-Milch vor unvermögende Männer.

Man nehme S. Peters- oder Glaskrautwurtz.
Dorand oder fremdes rothes Baldriankraut.
Güldenen Wiedertod. Von jedem ein halb Quintlein.
Johannis-Kraut- und Blüth 2. Scrupel.
Hirschglied / der in der Brunst geschossen worden ein halb Quintlein.
Dieses mache man zu subtilem Pulver / alsdann nehme man Terpentin 1. Scrupel /
Löse selbigen gantz auf in distillirten Johanneskraut-Wassers 3. Untzen/ giesse es an das Pulver / thue auch hinzu Stendelwurtz-Safft 1. Quintlein/ und vermische es wol untereinander zu einer Milch.
Diese Milch nehme man wol-aufgerührt auf einmal ein.

Pilulen/ Kügelein oder Zeltlein vor unvermögende Männer.

Man nehme / Hirschglied/ der in der Brunst geschossen worden/ 2. Quintlein.
Hirschbrunst Schwamm 1. Quintlein.
Venetianischen Borrax 4. Scrupel.
Vipern-Pulver 1. Scrupel.
Ausgepreßtes Muscatblüth-Oel 1. Scrupel.
Destillirtes Aneis-Oel 4. Tropffen.
Tragantschleim / der mit Johanneskraut-Wasser ausgezogen worden.
Gepulverten schönen Hut- oder Koch-Zucker/ von jedem so viel als nöthig.

Dieses stosse man wol untereinander zu einem Taig oder Massa: Daraus formire man Pillulen/ Kügelein oder Zeltlein. Davon nehme man alle Tag ohngefehr zwey Stund vor dem Nacht-Essen ein und anders in den Mund / lasse es allgemach verschleichen/ und esse es hinab.

Aeusserliches Oel-Sälblein vor unvermögende Männer.

Man nehme Hirschglied oder Ruthen / der in der Brunst erschossen worden/
Hirschbrunst Schwamm. Von jedem 1. halbe Scrupel.
Des oben beschriebenen Oel-Sälblein/ zu welchem allerley Thier-Schmaltz / Hirsch-Inschlit und Olitäten kommen/ 6. Loth.
Bibergail-Fetten 1. Quintlein.

Vermische es wol untereinander / und bestreiche das Manns-Glied warm gemacht zum öfftern darmit.

Diejenige Kräuter zu Haupt-Häublein ꝛc. vor die Verherten/ welche was vornenher beschrieben worden / haben hier auch ihren Raum / wann sie in einem Säck oder Bäuschlein von dem Unvermögenden am Halß getragen werden; man kan aber auch aus eben solchen Speciebus/ wie daselbst gedacht/ Bäder machen/ worinn sich der durch Zauberey Unvermögende öffters setzen mag.

Art und Weise / die durch Zauberey herkommende Fraiß und hinfallende Kranckheit zu vertreiben.

Ein sonderbares Mittel in der angehexten Fraiß.

Man nehme Campher (in gemein Gaffer genannt) 1. Quintlein / theile es in 9. gleiche Theil / und gebe jeden Theil dem Krancken in etlichen Tropffen seines eigenen Urins oder Harmwassers ein: Alsbald darauf bringe man ihn zu Beth / oder decke ihn sonst mit warmen Decken in einer warmen Stube wol zu / lege ihm eine gehebte Rinden vom Haus- oder Rocken-Brod noch gantz heiß aus dem Bach-Ofen auf den Nabel/ und verschaffe/ daß er schwitze.

Insonderheit auch hilfft wider solche Fraiß und fallende Sucht / in welche sich der Teuffel offt selbst einmischet und verhüllet/ die Weinrauten/ wie auch der Mispel von Haselnuß-Stauden.

Art und Weise die durch Zauberey herkommende Tollsinnigkeit und Raserey zu vertreiben.

Noch vor Aufgang der Sonnen soll man sich gegen Orient oder den Ort / wo sie aufzugehen pfleget wendend / folgende Täge folgende Kräuter abbrechen und sammlen: Als am Sonntag das Cichorium oder Wegwart: Am Montag das Sempervivum oder kleine wilde Hauswurtz: Am Dienst- oder Erch-Tag das Antirrhinum album oder weisses Kalbsnasen-Hunds-Kopff- oder Löwenmäulerkraut: Am Mittwoch Verbenam oder Eisenkraut: Am Donnerstag Perfoliatam oder Durchwachs: Am Freytag Abrotanum Stabwurtz oder Gart-n-Kraut: Am Samstag oder Sonnabend den Asphodelum oder Goldwurtz. Daraus solle man ein Pulver machen / davon dem Krancken entweder in Form eines Pulvers / oder in einem Träncklein einzugeben ist. Worbey zu mercken / daß das frische noch grüne Cichorium oder Wegwart von grosser Krafft und Würckung aufgedrücknet aber von keiner Tugend mehr seye / weil der Stern dieses Krauts / so es dürr ist / durch

seinen

seinen Einfluß nicht mehr also würcken kan/ welches auch von den übrigen Kräutern gleichfalls zu verstehen.

Vor allen Dingen lasse man die Median-Ader/ nachmals die mittlere Leber-Ader / alsdann die äussere Schulter-Ader/ und endlich die Stirn-Ader; etliche lassen auch Frosch-Adern unter der Zungen/ und die Haupt-Adern an Füssen: Doch thut unter allen am besten die Egel-Läß so wohl hinter den Ohren/ als an der Gulden-Ader.

Wann die Raserey davon nicht nachlassen will/ so lege man ins Genick/ auf die obern Schultern/ hinter den Ohren/ oder an die Füsse des Adriani à Mynsicht Vesicatorium oder Senger-Pflaster/ und ziehe Blattern.

Nachmals brauche man folgende Stulzäpflein.

Man nehme/

Des Extracti von Schwartzer-Nießwurtz 1. Scrupel.
Des Extracti von Senneblättern ein halb Scrupel.
Alihandal-Zeltlein 5. Gran.
Stein-Saltz 6. Gran.

Daraus mache man mit Lerchenschwamm-Honig zwey Zäpflein.

Oder man brauche die sonderbare Clystier des Mynsichti.

Will man aber purgiren/ so bediene man sich folgender Purgier-Mittel:

Als den Syrup oder Zucker-Safft von süssen Aepffeln mit Senneblättern.

Purgier-Träncklein.

Man nehme/

Die äussere Rinden von der schwartzen Nießwurtz gröblicht zerschnitten: dritthalb Quintl.
Gute scharffe Zimmet-Rinden 1. Scrupel.

Daran giesse man distillirtes Cichori-Wasser 8. Loth / setze es 6. Stund lang wolvermacht an einen warmen Ort / nachmalen lasse mans etliche Waller wol aufsieden / seihe und presse es durch ein leinens Tuch wol aus: Alsdann nehme man solches Wasser/ und lasse darinn über dem Feuer gelind zerschmeltzen.

Der besten saubern Manna 2. Loth.

Endlich thue man noch des blauen Veyelsaffts 3. Loth. Dieses wol untereinander gerührt gebe man etwas laulicht gemacht auf einmal einzutrincken.

Purgier-Tranck auf etliche mal in der Zauber-Raserey.

Man nehme/

Steinwurtzel 3. Loth.
Erdrauch.
Hopffenlaub.
Ochsenzung-Blüth.
Borragen-Blüth.
Blaue Mertzen-Veyel.
von jeden ein halbes Händlein voll.
Epichymum oder Cretischen Thymseid.
Ausgelesene Sennebläter.
von jedem anderthalb Quintlein.

Die äussere Rinden von der schwartzen Nießwurtz ein halbes Loth.
Der besten gelben Rhabarbara.
Zittwer / von jedem 1. Quintlein.
Zimmet Rinden ein halbes Quintlein.
Aniß-Saamen.
Fenchel-Saamen.
von jedem anderthalb Quintlein.
Citronen-Kern ein halbes Quintlein.

Dieses schneide und stosse man gröblicht / und siede es in einer Maaß oder 2. guten Seidlein Gayßschotten / daß der dritte Theil einsiedet: Presse es durch ein leinenes Tuch wol aus; in dem durchgeloffenen warmen Wasser löse man also bald auf.

Des Electuar. Catholic. oder allgemeinen Purgier-Latwerg oder Zuckers.
Electuarii Diasennæ, oder Senneblätter Latwerg.
Electuarij Lenitivi oder Laxier-Latwerg.
von jedem 1. Loth.

Gib es in einem saubern Geschirr: Diesen Tranck theile man in drey gleiche Theil / und nehme alle Tag zu früh etwas warm gemacht einen Theil davon ein.

Ein anderer Tranck in der Zauber-Raserey.

Man nehme/

Distillirtes Hopffenwasser.
Erdrauchwasser.
Borragenwasser.
Hirschzungenwasser.
von jedem ein halbes Seidlein.
Siede darinn des Epithymi oder Cretischen Thymseids 6. Quintlein.
Senneblätter-Bälglein 4. Loth.

Solang/ daß 20. Untzen überbleiben: Seihe es durch ein Wüllenes-Tuch ohne Auspressen.

Darzu thue man des gemeinen Essig-Honigs und des Königs Saporis-Safft.
6. Loth und 6. Quintl.

Mische es wol / und davon nehme man laulicht auf einmal 5. Untzen ein.

Ein noch anderer Tranck in der Zauber-Raserey.

Man nehme/

Hünerdarmkraut.
Pfinning-(Natter-oder Schlangen-)Kraut.
von jedem 1. Händlein voll.

Solche siede man etwas zerschnitten in einer halben Maß Wein/ und trincke zu früh einen guten Trunck darvon.

Eine *Emulsion* oder Milch in der Zauber-Raserey.

Man nehme/

Weissen Magsaamen 1. Loth.
Bilsen-Saamen 3. Quintlein.
Galat-Saamen 2. Quintlein.
Rosenwasser 3. Untz.

Solches stosse und presse man durch/zu einer Milch/

alsdann nehme man (so es seyn kan) warme Kinds-Mutter-Milch 1. Unz.
Löse darinnen auf
Opium oder Schlaffsafft 7. Gran.
Gestossenen Saffran 15. Gran.
Rühre es fein wohl unter obige Emulsion, und nehme zu unterschiedlichen Zeiten eine Dosin von 4. oder 5. Löffel voll wol aufgerührt ein.

Es findet auch hier statt die Aqua Narcotica oder das Schlaff-einführende Wasser des Mynsichti, so man dessen von einem Quintlein biß auf 3. Quintlein geniesset.

Item das vom rothen Hünerdarm-Kraut abgesottene Wasser / als einen Ordinari-Tranck getruncken.

Wie nicht weniger nützlich ist die Eu-Milch getruncken.

Noch mehrers thut das Esels-Blut aus dessen Adern hinter denen Ohren gelassen / nachmals saubere Tüchlein darein geduncket / etwas darinn liegen lassen / und allgemach im Schatten ausgetrücknet / welche / so man sie brauchen will / so lang in kaltes lauteres Brunnen-Wasser legen soll / biß das Wasser gantz roth / hingegen die Tüchlein gantz weiß worden. Solches Wasser solle man dem Rasenden 3 Tag hintereinander zu trincken geben.

Am meisten aber wird als das Beste gelobt das Käßwasser von guter Gaiß-Milch oder der Gaiß-Schotten: Es seynd auch nicht zu verwerffen die Fleischbrühen / in welchen Seeblumen / Rosen / grosse oder kleine Haußwurtz / Papelkraut / Lactuc / und dergleichen gekocht seynd.

Besondere Brühe in der Zauber-Raserey.

Man nehme gepulverten weissen Magsaamen 1. Loth / nehme solchen in guter Fleisch- oder Hüner-Brüh fein warm auf 2. oder 3. mal ein.

Item man nehme ein schwartzes Lamm / so auf der Weyde laufft: Diesem schlage man auf einen Streich den Kopff ab / und koche selbigen unzertheilt mit Haut und Haar; wenn er gekocht ist / so butze ihn sauber / bewürtze ihn wol / und gebe selbigen in 3. Theil getheilt / drey Tag gleich nacheinander dem Krancken allezeit einen Theil in der Früh zu essen.

Man esse das rohe Hertz von einer Schwalben zerschnitten und unter was anders vermischt alles auf einmal: Welches das Experiment der verwittibten Churfürstin Dorotheæ in der Pfaltz ist.

Die ausgeschälte Been-Körner / oder die Körner und Saam vom Balano Myrepsicâ oder Egyptischen Schlehendorn-Baum gegessen oder sonst gebraucht / bringen gleichfalls Nutzen.

Morsellen / in der Zauber-Raserey.

Man nehme
Ausgeschelte Been-Körner num. 2.
Abgezogene süsse Mandelkern num. 4.
Schneide es gröblicht: Thue darzu
Des feinsten klargestossenen Koch- oder Hut Zuckers 2. Quintlein.
Daraus mache man Morsellen.

Sonsten wird auch gebraucht:
Die Wurtzel und Saam vom Keuschbaum.
Die Buxbaum-Blätlein
zu einem Pulver gestossen / werden auch täglich eingegeben.

Ein Kräuter-Pulver / in der Zauber-Raserey.

Man nehme
Rothes Hünerdarm-Kraut 2. Händlein voll.
Eisenkraut.
Mäußöhrlein.
von jedem 1. Händlein voll.
Creutzwurtz-Kraut.
Weinrauten-Saamen.
von jedem 2. Quintlein.
Stein-Zwiebeln oder Knobloch 3. Quintlein.

Dieses stosse man zu klarem Pulver / davon giebt man einem Starcken auf einmal 1. Quintlein / einem Schwachen aber ein halbes Quintlein.

Sehr dienlich seynd auch /
Der Ochsenzungen-Blüth-Safft / Borragen-Blüth-Safft / blau Veyel-Safft / Seeblumen-Safft / rothe Schnaltzen- oder Kornblumen-Safft / Endivi-Safft; wie auch aller säuerlichter Zucker-Safft.

Das Campher- oder Gaffer-Oel mag auch von 4. biß 6. Tropffen etliche mal eingegeben werden.

Eusserlich kan man in der Zauber-Raserey folgende Mittel vornehmen und gebrauchen.

Erstlich solle man dem Patienten alle Haupt-Haare mit dem Scheermesser abnehmen.

Die grünen frischen Haselnuß-Blätter mag man um des Krancken Haupt binden.

Klein geschnittener Knobloch mit Brandwein vermengt / wird auf des Krancken Würbel gelegt.

Frisch geschabene scharffe Rettig-Wurtz auf das Hirn gelegt / kan ebenfalls nichts schaden.

Stirn-Umbschlag in der Zauber-Raserey.

Man nehme Rosen-Wasser.
Schlehenblüth-Wasser.
von jedem 4. Loth.
Steinklee-Wasser.
Eisenkraut-Wasser.
Chamillen-Wasser.
Rothen Rosen-Essig.
von jedem 3. Loth.
Pfersich-Körner num. 20.

Dieses stosse man zu einer Milch / lasse es laulicht werden / tuncke ein dreyfaches leines Tüchlein darein / winde es wieder ein wenig aus / und binde es um die Stirn / und solches des Tages öffters.

Ein anderer Stirn-Umschlag / in der Zauber-Raserey.

Man nehme Schlehenblüth-Wasser.
Rosen-

Rosen-Wasser/ von jedem 3. Loth.
Chamillen-Wasser.
Steinklee-Wasser.
Lavendel Wasser von jedem 2. Loth:
Rothen Rosen-Essig/ 3. Loth.
Pfersichkörner/ num. 17.
Dieses stoss: man zu einer Milch.
Zu welcher man noch thue
Campher oder Gaffer (mit Mandelkern ar gestossen 10. Gran.
Gestossenen guten Wienerischen Saffran drey Gran.
Mische alles wol untereinander.
Dieses brauche man wie vorigen Umschlag.

Noch ein anderer Umbschlag auf die Stirn und Pulß/ in der Zauber-Raserey.

Man nehme Hanffkörner.
Wachholder- oder Krammet Beer.
von jedem ein halbes Pfund.
Weissen Magsaamen 6. Loth.
Stosse es mit so viel Tillkraut-Wasser und Rosenwasser an/ als nöthig ist / und gebrauche es zur Stirn und Pulß / wie vorige Umbschläge / 5. Täge nacheinander.

Kopff Lauge in der Zauber-Raserey.

Man mache und siede eine Lauge von Meisterwurtz und Kraut / und vom Tillkraut-Saam/ und Wurtzel.

Mit dieser warmen Lauge wasche und zwage man den abgeschornen Kopff / 5. Täge nacheinander / so / daß man selbigen wieder abtrucknet mit warmen Tüchern/ die mit auf glüende Kohlen geworffenen Maltix / Agtstein / und Aloes-Holtz zuvor wol beräuchert worden.

Eine andere Kopff-Lauge in der Zauber-Raserey.

Man nehme Senet-Blätter.
Weyden- oder Felder-Laube.
Ochsenzung-Blüth.
Chamillen-Kraut und Blumen.
von jedem eine gute Hand voll.
Weisse Seeblumen.
Arabische Stächasblumen.
von jedem eine halbe Hand voll.
Salat-Saam/ ein Quintlein.
Weissen Maag-Saamen / ein halbes Quintlein.
Aschen vom Lichori- oder Wegwartkraut/ so viel es nöthig ist.
Daraus siede man mit Wasser eine Lauge zum Kopff.

Ein Kräuter-Absud zum Kopffwaschen / in der Zauber-Raserey.

Man nehme Meister-Wurtz und Kraut.
Lactuc- oder Salat-Blätter.
Sennebläter.
Die Bälglein von der Senna.
Ochsenzungen-Blüth.
Borragenblüth.
Blaue Veyelblüth.
Weisse Seeblumen.
von jedem 2. Händlein voll.
Die äussere Schal von der Allraunwurtz/ 3. Händlein voll.
Bilsen-Saam 6. Quintlein.
Weisse Maagsaamen-Köpff samt dem Saamen num. 16.
Dieses siede man grob zerschnitten in Wasser; Das Wasser brauche man zum Kopff waschen.

Ein ander Kräuter-Absud zum Kopff-Waschen/ in der Zauber-Raserey.

Man nehme:
Latuc-Salat-Blätter.
Grosse Haußwurtz-Blätter.
Nachtschatten-Kraut-Blätter.
von jedem anderthalb Hand voll.
Weisse Seeblumen/ eine Hand voll.
Weisse Magsaamen-Köpffe samt dem Saamen/ num. 10.
Schwartze Nießwurtz/ 1. Loth.
Dieses grob zerschnitten siede man in Wasser/ welches man nicht gar zu heiß über den Kopff abgiesse/ oder selbigen damit zwage und wasche.

Eine besondere *Mixtur* zum Haupt in der Zauber-Raserey.

Man nehme distillirtes Seeblumen-Wasser.
Rosen-Wasser/
Ochsenzung-Blüth-Wasser.
von jedem 3. Loth.
Gekochten Zucker-Safft/ von Citronen/ oder Limonien / oder gekochten Zucker-Safft von Johannesbeerlein/ 5. Loth.
Salpeter-Pulver / anderthalb Quintlein.
Mit diesem wol-vermischt bestreiche man die Stirn und Schläffe.

Sälblein zum Haupt in der Zauber-Raserey.

Man nehme gekochtes Seeblumen-Oel.
Rosen-Oel.
Unzeitig Oliven- oder Baum-Oel.
von jedem 2. Loth.
Frisch-ausgepreßten Hauß-Wurtz-Safft.
Pappel-Safft.
Latuc-Salat-Safft.
von jedem 1. Loth.
Des besten weissen Weins 3. Quintlein.
Daraus mache man mit ein wenig Wachs ein Sälblein.

Ein *Cataplasma* oder Umbschlag zum Haupt in der Zauber-Raserey.

Man nehme schwartzen Coriander- oder schwartzen Kümmig-Saamen/ so viel man will / reibe es

mit gekochtem Rosen-Oel/ so viel als dessen nöthig ist zu einem Müßlein / streiche es auf ein Tüchlein / und lege es auf den Haupt-Würbel.

Ein edles *Cataplasma* oder Umschlag zum Haupt/ in der Zauber-Raserey.

Man nehme/
- Klar-gestossenen weissen Magsamen 3. Quintlein
- Bilsen-Saam.
- Saamhülssen von weissen Magsamen. von jeden 1. Quintlein.
- Saffran 1. Scrupel.
- Oppium oder Schlaff-Safft 6. Gran.
- Brodbröslein/ so viel man braucht.
- Drey Eyerdotter.
- Küh-Milch/ anderthalb Seidlein.

Dieses koche man über dem Feuer zu einem dicken Müßlein / und schlage es zwischen zweyen Tüchern nicht allzuwarm um das Haupt.

Ein anders *Cataplasma* oder Umschlag-Müßlein zum Haupt in der Zauber-Raserey.

Man nehme/
- Klar-gestossenen weissen Magsaamen.
- Bilsen-Saamen. von jedem anderthalb Quintlein.
- Die äussere Schälen von der Allraunwurtz 2. Quintlein.
- Oppium oder Schlaff-Safft/ 15. Gran.
- Saffran 6. Gran.
- Küh Milch/ so viel als nöthig.

Daraus mache man über dem Feuer ein Müßlein/ und lege es warm über/ wie voriges.

Man nimmt auch/ so die Raserey gar nicht nachlassen will/ eine schwartze Henne / reisset sie vor des Krancken Bett lebendig voneinander/ bindet sie alsobald auf dessen Haupt-Würbel / und lässet sie 3. Tag/ oder so lang sie warm bleibt/ darauf liegen. Auf die Fußsohlen aber bindet man auf solche Art eine schwartze Tauben.

Andere nehmen ein Kalb/ stechen selbiges in des Krancken Zimmer / schneiden es hurtig auf / nehmen die Lung heraus/ binden sie also warme auf des Patienten geschornen Kopff/ und lassen es/ so lang es warm bleibt/ darauf liegen.

Nasen-Bäuschlein in der Zauber-Raserey.

Man nimmt gestossenen Rauten-Saamen / bindet selbigen in ein klares leines Tüchlein / lässet es etwas in Essig liegen/ und hält es dem Krancken öffters vor die Nasen: Oder man macht gantze Bäuschlein / dunckt sie in Essig / und steckt sie in die Nasen-Löcher.

Etliche machen ein Wannenbad nur von laulichten gemeinen Waser: Oder sie sieden Nuß-Laub/ Felderlaub / Hopffenblätter / Magsaamen-Köpff mit samt den Saamen / und Rosen-Knöpff in Wasser / und setzen den Krancken nicht gar zu warm darein; welches nicht wenig Nutzen bringet. Daß man ihn aber in gantz Eißkaltes Wasser setzen solle/ ist vielmal schädlicher als nutzlich befunden worden.

Eusserliches Hertz-Umschlag-Wasser/ in der Zauber-Raserey.

Man nehme/
- Rosen-Wasser/
- Melissen Wasser.
- Borragen-Wasser.
- Sauerampffer-Wasser. von jedem 3. Loth.
- Rothen Rosen-Essig. 6. Loth.
- Ambrâ-Species.
- Kühlende Perl-Species. von jedem 1. halbes Quintlein.
- Citronen-Kern 2. Scrupel.
- Campher oder Gaffer mit einem Mandelkern aufgelöst.
- Klar-gestossenen Saffran. von jedem 10. Gran.

Mische alles wohl untereinander; so mans gebrauchen will/ rühre mans wol um / giesse etwas davon in ein Schüsselein heraus / lasse es auf der Glut laulicht werden/ duncke ein dreyfaches leines Tüchlein viereckigt gelegt darein / winde es ein wenig aus/ und lege es auf das Hertz oder Hertzgrüblein/ und solches thue man des Tags fein offt.

Eusserliches Hertz-Sälblein in der Zauber-Raserey.

Man nehme/
- Seeblumen Sälblein.
- Das gelbe Sälblein. von jedem 2. Loth.
- Gallîâ Moschatâ 3. Grän.

Vermische es zu einem Sälblein: damit schmiere man das Hertzgrüblein zum öfftern.

Eusserliches Bauch-Sälblein in der Zauber-Raserey.

Man nehme/
- Des Marcks von Coloquint-Aepffeln mit Pistacien ausgezogen 6. Quintlein.

Lasse es in gemeinem Wasser sieden: alsdann thue man darzu/
- Frischen Mayen-Butter 1. Loth.
- Das von mehr Stucken gemachte Narden-Oel 1. Loth.
- Gekochtes Rauten-Oel.
- Weiß Lilien-Oel.
- Dillkraut-Oel.
- Chamillen-Oel.
- Bilsenkraut-Oel. von jedem 2. Loth.
- Wachs so viel als nöthig.

Mische und koche es nach der Kunst zu einem Sälblein/ damit salbe man des Krancken Unter-Leib etliche mal.

Artzney-Mittel / wider die durch Zauberey beygebrachte Philtra oder Liebes-Gifte.

Man nehme in der Sonn aufgedörrte grüne Laub-Frösche / und stosse sie zu Pulver / davon nehme man öffters ein.

Die Artzneyen aber / welche insonderheit wider diejenige Philtra oder Liebes-Gifte dienen / die durch Zauberey vermittelst des eingegebenen weiblichen Monaths-Geblütes beygebracht worden / seynd vornemlich folgende:

Vinum Aquilegiatum, oder der von Agleywurtzenkraut- und Blumen zubereitete Wein.

Das abgesottene Wasser von Hüner-Koth getruncken hat des Helidæi Erfahrung nach hier auch seinen Nutzen.

Wie auch das gebrennte Entzian-Wasser getruncken.

Ein Becher voll warm-gemachte Milch mit zu Pulver gestossenen Fluß-Krebsen.

Der Nieren- oder Blasen-Stein / so von einem Menschen ausgeschnitten worden / zu Pulver gemacht mit distillirten Brunnkreß-Wasser oder ausgepreßten Brunnkreß-Safft eingegeben / bringet die durch solches Liebes-Gifft rasend gemachte mit Nutzen wieder zu recht.

Wie auch der Theriac in distillirten Johanneskraut-Wasser zerrieben und eingegeben.

Es thut auch das seine das Entzianwurtz-Pulver entweder so / oder in dißtillirtem Entzian-Wasser eingenommen.

Item / die Mauer- und gemeine Gartenrauten / dessen jedes 1. Quintlein unter des Theriacks anderthalb Quintlein vermischt / und so etlichemal genommen.

Artzney-Mittel wider die durch Zauberey herkommende Glieder-Schmertzen / Glieder-Gicht / Lähmung und Contractur.

Ordinari-Tranck in dem zauberischen Glieder-Gicht.

Man nehme /
- Päonien- oder Gicht-Wurtz.
- Schlüsselblümmel-Wurtz.

von jedem 2. Loth.
- Cychori- oder Wegwart-Wurtz.
- Benedictwurtz.

von jedem 3. Loth.
- Sassafras-Holtz.
- Eichen-Mispel.

von jedem 1. Loth und 3. Quintlein.
- Kleine Rosin oder Weinbeerlein. 1. halbes Pfund.

Die Beerlein sauber gewaschen und das übrige gröblicht zerschnitten / koche man in 6. Maaß Brunnenwasser / biß der dritte Theil einsiedet; solches brauche man zum Ordinari-Getränck.

Besonders Pulver in dem zauberischen Glieder-Gicht.

Man nehme /
- Kalbsnasen oder Löwenmäuler-Kraut.
- Teuffelsabbiß-Kraut.
- Johanneskraut.
- Befußkraut.

von jedem 1. Quintlein.
- Päonien- oder Gichtwurtz.
- Die Beer vom Einbeer- oder Wolffsbeerkraut.

von jedem ein halbes Quintlein.
- Weisse Corollen.
- Rothe Corallen.

von jedem 1. halbes Quintlein.
- Menschen-Hirnschalen / 4. Scrupel.
- Schlangen-Ruckgrad. anderthalb Quintlein.
- Präparirtes Hirschhorn 1. Scrupel.
- Occidentalischen Bezoarstein / eine halbe Scrupel.

Dieses stosse man zu einem subtilen Pulver / davon von einem halben Quintlein biß auf ein gantzes auf einmal.

Zucker-Latwerg oder *Condit*.

Man nehme /
- Schlüsselblümel-Conserv oder Zucker.
- Päonienblüth-Conserv oder Zucker.

von jedem 1. Loth.
- Lavendel-Conserv oder Zucker 2. halbes Loth.
- Betonien Conserv oder Zucker 2. Loth.
- Salvey-Conserv oder Zucker / anderthalb Qu.
- Des besten Mithridats 4. Scrupel.
- Kühlende Perl-Species 1. halbes Quintlein.
- Frauen-Haar / oder guldenen Widertod-Pulver.
- Schwartzes Widertod-Pulver.
- Erdmoos- oder Bärlappkraut-Pulver.

von jedem 1. Quintlein.

Darzu thue man so viel gekochten Päonien-Syrup oder Safft als nöthig ist / daß es ein Condic- oder Latwerg werde: Davon der Krancke alle Morgen früh ein wenig nehmen und essen mag.

Artzney-Mittel zu zauberischen Wunden / Schäden / und Geschwören.

Ein Tranck.

Man nehme gesäetes Angelica-Kraut.
- Wildes Angelicakraut.
- Teuffels-Abbißkraut.
- Johanneskraut-Blüth.
- Eingrünkraut.

von jedem eine Hand voll.
- Sanickelkraut.
- Heidnisch Wundkraut.
- Guldenen Widertod.
- Mäußöhrlein.
- Beyfußkraut.

von jedem eine halbe Hand voll.

Schneide solches gröblicht / und giesse daran
- Frisches Brunnwasser 2. Maaß.

Guten alten weissen Wein/ ein Seidlein.

Lasse es wol-vermacht 4. Stund an warmer Stelle stehen / alsdann siede es in Balneo Mariæ oder warmen Wasser / biß auf die Helffte: darnach seihe das Wasser durch eine dicke Leinwand/ daran thue schönen Hut- oder Koch-Zucker 8. Loth/ siede es wieder ein wenig / biß der Zucker verschaume. Seihe es wiederum durch/ und laß es verkalten.

Davon gebe man dem Patienten etwas laulicht gemacht 3. Untzen auf einmal.

Wund-Tranck/

Herrn *Doct. Caspari Baubini.*

Man nehme Garten-Angelica-Blätter.
Wilde Angelica-Blätter.
Teuffels-Abbiß-Blätter.
Singrün-Blätlein.
Johanneskraut-Blüth.
von jedem eine Hand voll.
Sanickel-Kraut.
Heidnisch Wundkraut.
Frauenhaarkraut.
Guldenen Widertod.
Mäußöhrlein.
Beyfuß.
von jedem anderthalb Hand voll.

Schneide alles gröblicht/ thue es in eine inwendig verzinnte kupfferne Flaschen: thue hinzu

Schönen Hut- oder Koch-Zucker gestossen 8. Loth/ giesse daran frisches Wasser/ ein Maaß.
guten weissen Wein/ ein Seidlein.

Reibe die Flasche mit ihrer Schrauben wohl zu/ setze sie in Wasser/ lasse es sieden/ seihe es durch/ küh e es ab/ und gib dem Krancken zu Früh- und zu Vesper-Zeit etwas laulicht allezeit 3. Untzen davon.

Kräuter-Säcklein zum Kräuter-Wein.

Man nehme Angelicawurtz / 3. Loth.
Haselt-Mispel/ 1. Loth.
Beyfußkraut.
Guldenen Widertod.
von jedem eine halbe Hand voll.

Daraus mache man ein Kräuter-Säcklein zum Kräuter-Wein/ der vor ordinari zu trincken.

Wir haben auch aus gewisser Erfahrung erlernet / das leinene Tüchlein in Menschen-Urin eingetunckt / und auf die Astralische oder gezauberte Wunden gelegt / groß- und vielen Nutzen schaffen.

Pflaster von Angelica gemacht.

Man nehme frische grüne Garten-Angelica-Blätter.
Wilde Angelica-Blätter.
Guldenen Widertod.
Beyfußkraut.
Gänßfußkraut.
Gibel vom Johannskraut.
Teuffels-Abbiß-Blätter.
Singrün-Blätlein.
Weinrauten.
Heidnisch-Wundkraut.
Mäußöhrlein.
Wolgemuth.
Bircken-Mispel.
von jedem eine Hand voll.

Hacke alles klein/ stosse es im Mörser/ und thue darzu: Ungesaltzene Butter 12. Loth.
Baumöl/ 48. Loth.
Alten weissen Wein/ 1. Seidlein.

Lasse es wol-vermacht eine Zeitlang in einem steinernen Geschirr stehen: alsdann siede es so lang/ biß der Wein und andere Feuchtigkeit eingekocht und verzehret ist/ und presse es noch warm. Nachmals thue man an das ausgepreßte
Silberglett / und Goldglett/ von jedem 3. Quintlein.

Menge es über dem Feuer/ daß es dicklich wird als ein weiches Cerat, unter dasselbe/ weil es noch über dem Feuer flüssig ist/ mische man:
Zuvor in Essig aufgelöstes Gummi Opoponax.
Gummi Seraphin.
Gummi Galban.
von jedem 2. Loth.

Siede es mit stetem Umrühren wiederum was dicke/ alsdenn nehme man
Gelbes Wachs in Stücker zerschnitten.
Terpenthin/ von jedem 11. Loth.
Fichten-Hartz (Blätter-Pech)
Scheffel-Pech/ von jedem 8. Loth.

Lasse es in einem andern kupffernen Beck oder Kesselein über dem Feuer zerschmeltzen: nachmals mische durch stetes Umrühren darunter:
Wachholder-Oel.
Angelicawurtz-Pulver.
von jedem 4. Loth.
Mastix-Pulver.
Weyrauch-Pulver.
Leber Aloes-Pulver.
von jedem 6. Quintlein.
Güldenen Widertod-Pulver.
Weiß Corallen-Pulver.
Roth Corallen Pulver.
Schwartz Agath-Pulver.
von jedem 1. Loth.

Solches wol unter einander gemischt / trage fein hurtig ein unter voriges in dem ersten Kesselein/ lasse es noch so lange kochen / biß es seine rechte Dicke als ein Pflaster bekommt/ klopffe und rühre es wohl ab/ und mache endlich mit Johanneskraut-Oel Stangen oder Zapffen daraus.

Es ist auch hier bey dieser Astralischen und Wunden und Geschwören-Cur nicht zu vergessen/ das Unguentum Sympatheticum stellatum, oder die durch des Himmels-Gestirnes Einflüsse heimliche Freundschafft-hegende Salbe/ welche ihr verwunderbarliche Kräfften auch in diesen Zuständen vielfältig bezeuget.

Es ist aber dieses Unguentum Sympatheticum stellatum zu verfertigen / wann da ist der Sextilis oder gesechste Schein des Planeten Jupiters.

Das Moß von eines gewaltsamer Weise umgekommenen

kommenen Menschens Todten-Kopff oder Hirnschädel / soll in dem Astralischen Hause des Planeten Veneris, und nicht des Saturni oder Martis, gesammlet und abgebrochen werden.

Dieses Unguenti Sympathetici eines Münchens zu Cuma wahre Description ist folgende: Man nehme wild Eberschwein-Schmeer oder

Schmaltz.

Bären-Schmaltz von jedem 1. Pfund.

Solches gröblich zerschnitten / zerlasse in rothem Wein. Nachmals giesse man die Fette in kaltes Wasser; was oben auf schwimmet / fasse man mit einem Löffel herab. Unter diese abgenommene Fette mische man

klargestossenes rothes Santholtz.

Blutstein.

Moß von einer Hirnschalen / oder die Hirnschalen selbst von einem Menschen / der lang am Galgen gehangen.

eines so viel als des andern.

Wolgesäuberte und im Ofen aufgedürrte Regenwürmer / so viel als in eine Eyerschalen gehet.

Die Augen von grünen Laub-Fröschen aufgedörrt und gepulvert / so viel als in eine halbe Eyerschalen gehet.

Klein gestossenes Natterwurtzkraut/

Odermenigkraut.

Ebisch-Kraut / von jedem ein halbes Qu.

(Ist zugleich bey der Zauber-Wunden ein Beinbruch vorhanden / so nimmt man noch darzu gestossenes Wall- oder Schwartzwurtzkraut / ein halbes Quintlein)

Daraus mache man nach der Kunst eine Salben.)

Es muß aber selbige gemacht werden / wann die Sonne im Zeichen der Wag ist / entweder den 10. oder 11. Septembris.

Die Ursach einer so grossen wunderbahren Würckung dieses Unguenti Sympathetici wird von des Hermetis Nachfolgern / wie auch dem Platone angeführt die allgemeine Welt-Seele / oder das Vernach Elohim, oder der allgemeine Welt-Geist / oder der allgemeine Welt-Magnet.

Hier ist letztlichen wol zu mercken / daß die Haare / und andere garstige Sachen / so aus denen Zauber-Wunden / Schaden und Geschwären hervorkommen und weggenommen werden / noch vor der Sonnen Aufgang sollen in dem Stamm eines schwartzen Papelbaums / mit Verstopffung des Lochs / wol eingemacht und eingegraben werden.

Endlichen ist noch übrig eine besondere Cur einer Zauber-Kranckheit / so in beyseyn Herrn Caspar Amthors von einer Edelfrauen zu Breitenbach / an einer Dienstmagd / welche am rechten Arm erbärmliche und übernatürliche Schmertzen erleidend sehr franck darnieder gelegen / ist vorgenommen worden / und fast auf diese Art:

Gedachte Adeliche Dame hat genommen das Corallen Pulver / selbiges auf ein grünes Eichen-Blat gestreuet / und auf den etwas rothen und sehr schmertzhafften Arm gebunden / an dem Ort / welchen man von einer Hex verzaubert zu seyn hielte: solches liesse sie zwey Stunden darauf liegen / nach deren Verfliessung seynd aus dem ausgegangenen Geschwär hervor kommen: Haare, Kohlen / Nadel / und Dornspitzen; sie verblieb bey der Krancken bey 3. oder 4. Täge / biß durch den Eyter-Schaden nichts dergleichen mehr hervorgangen; worauf sie nachgelegten allen Schmertzen selbigen zu geheilet. Diese aus dem Geschwär gezogene wunderbare Sachen hat man ohnwissend der Magd in einen Eichbaum gegen der Sonnen Aufgang gesteckt / so / daß keine Lufft darzu kommen können.

Ein Monat hernach / als man diesen Eichbaum eröffnet / überfället die Magd wiederum eine Röthe und Schmertzen an eben diesem Arm von neuem / mit Ohnmachten / Tollsinnigkeit / und andern sehr grausamen Zufällen: Als mann aber auch wiederum gedachtes Remedium gebrauchet / hat man ihr aus dem Eiter-Schaden noch mehr eiserne und mössingene Nadeln heraus gezogen / welche man abermals in einem Eichbaum auf vorige Art eingemacht: Worauf aller Schmertzen verschwunden / und der Schaden zugeheilet worden.

Und dieses seynd des Herrn Mylii zusammengetragene geheime Artzney-Mittel wider die Zauber-Kranckheiten / welchen / ehe wir sie völlig beschliessen / wir nicht anders können noch von unserm beyzusetzen / den Balsamum Magicum Pforzheimensem, oder den so genannten Pfortzheimischen Zauber-Balsam / der hierinnen ausgelassen worden / und solches / entweder daß er dem Herrn Mylio nicht bekannt gewesen / oder nach dessen Tod erst ist erfunden worden. Heut zu Tag aber ist er so berühmt / und in solchem Werth / daß er allen andern Artzney-Mitteln wider die Zauberey fast den Preiß zweiffelhafft machet. Das Pfortzheimische Medicament aber wird er sonderlich genannt / vielleicht zum theil / weilen er in der im Marggrafschafft Baden nit unberühmten Stadt Pfortzheim ist erfunden worden / und man selbigen allda zum Ersten zu verfertigen angefangen hat: Zum theil / weilen er heutiges Tages von dar zum meisten anderwärts hin in genugsam grosser Menge verführet wird: Dann in diesem Land District, wie auch in dem Hertzogthum Würtenberg / und benachbarten Ländern wird dieser Balsam so hoch gehalten / daß er von den Medicis selbst nicht allein vielfältig verschrieben / sondern auch von gemeinen Leuten fast alle Tage aus der Apotheck zu Kauff begehret wird / und zwar zu unterschieblichen Gebrauch. Die Medici rathen selbigen alsobald in allen Zauber-Zufällen / oder wenn sie nur was Zauberisches bey einer Kranckheit darneben zu seyn muthmassen (sie muthmassen aber dergleichen sehr offt) mit sonderbaren Nutzen. Also pfleget auch bey dem leichtglaubigen gemeinen Volck nichts gemeiners zu seyn / als daß sie es in nur ein wenig ungewöhnlichen Zufällen / sowol bey Erwachsenen als absonderlich bey Kindern / wann sie solche von Hexerey herkommend sich einbilden / alsobald zu diesem Balsam als zu dem einigen Hülff-Hoffnungs-Ancker ihre Zuflucht nehmen. Sie gebrauchen ihn aber so wol inner- als äusserlich: Innerlich / indem sie dessen 15 / 20 / und 30. Tropffen oder Grana in einer Fleisch-Brüh / Wein / oder etwas andern Tauglichem eingeben: Eusserlich aber selben dem leidentlichen Theile des Leibes anschmieren / oder auch unter die Nasen / das Genick / auf die Stirn / und Schläffe streichen.

Aber!

Aber! worzu dienet dieses alles / so wir nicht die rechte ware Descriptiom dieses Remedii oder Magischen Balsams haben? welche wie ich nicht zweiffele / daß sie von vielen hefftig begehret und verlanget werde: Aber ich hab selbige hier in diesem Tractätlein noch nicht beybringen / sondern biß hieher versparen wollen / damit ich nicht eine Speise zweymal aufgesetzt / und eine schon vorhin verrichtete Arbeit noch einmal gethan zu haben schiene.

Solcher Zauber-Balsam aber wird sonst guten Theils beschrieben unter dem Namen des Olei Hyperici Compositi Göleri, oder des aus vielen Stücken bestehenden Johannes-Kraut-Oels des Göleri: Dann dieses Oleum oder Johannes-Kraut-Oel mit dem Balsamo Magico Pforzheimensi, oder dem Pfortzheimischen Zauber-Balsam (dessen wahre Beschreibung wir nicht als mit grossen Bitten und sehr schwerlich und mit Mühe / als ungemein rar und bißher noch unter die geheimsten Sachen der Medicorum gezehlet und aufbehalten / von einem guten Freund überkommen haben) allen seinen Ingredientien oder darzu kommenden Stücken nach / wie auf genaue Collation und Gegeneinanderhaltung beyder / klärlich erschienen / gantz genau übereinkommt / so man nur bemeldtem Oleo Hyperici Composito Göleri oder des Gölers von vielen Stücken zusammengesetztem Johannes-Kraut-Oel über das noch beygefüget diejenige Stücke / so zuletzt folgen.

Das *Oelum Hyperici Compositum Göleri.*

Oder

Das aus vielen Stücken bestehende Johannes-Kraut-Oel / aber des Göleri ist dieses.

Man nehme des besten gekochten Johanneskraut-Oel 1. Pfund / guten starcken weissen Wein / anderthalb Seidlein und 6. Untz.
Terpentin-Oel.
Regenwurm-Oel.
von jedem 2. Untz.
Wax-Oel. 1. Untz.
Distillirtes Menschen-Schmaltz.
Distillirtes Menschen- oder Hirsch-Marck-Oel.
von jedem 1. Untz.
Des besten Theriacks.
Des besten Mithridats.
von jedem 1. Quintlein.
Eichen-Mispel.
Linden-Mispel.
Hasel-Mispel.
von jedem 1. Händlein voll.
Flöh Kraut-Blätter.
Singrün-Blätlein.
Mauer-Rauthen.
von jedem 3. Händlein voll.
Löwenmäuler-Blüth.
8. Händlein voll.
Johannes-Kraut-Blüth.
6. Händlein voll.
Wullkraut-Blumen.
2. Händlein voll.
Braun-Betonien-Blüth.
Tausendgülden-Kraut-Blüth.
Praunellen-Kraut-Blüth.
Heydnisch-Wund-Kraut-Blüth.
Perpetuel- oder Oesterl. Stroh-Blümlein.
Groß Schell Kraut-Blüth.
von jedem 1. kleine Handvoll.
Löwenmäuler-Saamen. 1. Loth.
Johannskraut-Saamen. 3. Loth.
Gemackelte Wasser-Natterwurtz.
Runde Holl-Wurtz.
Wall oder Schwartz-Wurtz.
Braun-Wurtz.
Knaben-Kraut oder Fette Henne Kraut-Wurtz.
von jedem ein Händlein voll.

Siede es in einem zinnern wohlvermachten Geschirr / so lange / biß der Wein verzehret ist: Nachmals presse es wol / und in das ausgepreste / weil es laulicht warm ist / mische allgemach:

Anziehenden Stahl-Staffran.
Mumia.
Mastix.
Weyrauch.
von jedem 2. Quintlein.

Koche es gelinde zu einem Oel / und zu besserer Läuterung setze es im Sommer an die Sonne / im Winter aber zum Ofen. Darzu nehme man über vorige Stück noch diese:

Ziegelstein-Oel. 4. Loth.
Scabiosen- oder Apostem-Kraut.
Grauses Müntzen-Kraut.
Güldenen Widertod.
Kalbsnasen-Hundskopff- oder Löwenmäuler-Kraut (und zwar von allen dessen Arten etwas)
von jedem 3. Hand voll.
Maußöhrlein-Blümlein.
1. Hand voll.
Momordica- oder Balsam-Aepffel.
3. Hand voll.
Beer vom Einbeer- oder Wolffsbeer-Kraut.
3. Loth.

Diese letzte Stücke / sage ich / so man zu bemeldtem Oleo Hyperici Composito Göleri oder dem aus vielen Stücken bestehenden Johannes-Kraut-Oel des Göleri thun wird / wird man haben den gantz gerechten und wahrhafften Balsamum Magicum Pforzheimensem oder Pfortzheimischen Zauber-Balsam / der seiner Zubereitung halber vor der Verfertigung des viel besagten Olei Hyperici Compositi Göleri gantz nichts besonders hat.

III.

Bartholomæi Carrichteri,

Kayserl. Majest. Maximiliani II. vor Zeiten Leib- und Hof-Medici recht- und eigentliche Art / denjenigen Kranckheiten abzuhelffen / die von der Zauber- und Hexerey ihren Ursprung haben.

WAnn man die Art und Weise / diejenige Kranckheiten und deren Zufällen / welche von der Zauber- oder Hexerey herkommen / von andern gemeinen natürlichen Kranckheiten und deren Zufällen recht zu erkennen und zu unterscheiden verlanget / auch wie man selbige richtig / gewiß und sicher curiren möge begehret / so kan solches nicht geschehen ohne vorhergehende sonderbahre und wahre Erkänntnus einer jeden Art Hexerey selbsten: Welche dann nachmahls auch auf eine sondere bare Art der Cur will gehandhabet und tractiret seyn.

Und ist vornemlich zu wissen / daß nicht allein die Menschen / sondern auch die unvernünfftige Thiere können verhext / ja durch Zauberey umgebracht werden.

Also gibt es viel der Zauberey zugemessene Kranckheiten / da die darmit behaffte kaum kranck zu seyn scheinen: Nichts destoweniger seynd sie sehr matt und schwach / und ob sie gleich noch wohl essen und trincken / so haben sie doch kaum noch so viel Kräfften / daß sie sich im Bette umzukehren vermögen / zugleich grosse Schmertzen und Bangigkeit erduldende; woher dann kommet / daß sie zu keiner Ruhe gelangen können / sondern in steter Unruhe ihre Zeit zubringen müssen; welches Ubel eine besondere Cur erfordert und verlanget.

Wie? wann auch die kleinen Kinder / welches nicht selten geschicht / schon verhext und verzaubert werden? daß sie nemlichen nicht genugsame Nahrung empfangen / sondern vielmehr am Leib abnehmen und dürr werden / ja in die äusserste Schwindsucht verfallen / und mit stetem Weinen und Winseln ganze Nächte zubringen.

Verheurathete Männer und Weiber werden in ihrer Ehe von der Hexerey also verderbet / daß sie nicht allein sich stetig untereinander zancken und balgen / sondern auch eines dem andern die gebührende Ehe-Pflicht versaget, oder auch wol / so es gleich will / nicht leisten kan.

Es seynd andere / welche mit empfindlichsten Krampff Schmertzen in Händen und Füssen und andern Gliedern angegriffen werden / worbey sie gleichsam höllisches Feuer-Brennen ausstehen und erdulten.

Noch andere werden durch die Hexerey ihrer guten Vernunfft beraubet / und können daher weder Tag noch Nacht still und ruhig seyn / sondern treiben auf erbärmliche Weis allerley thörichte Unsinnigkeiten / lauffen von einem Ort zum andern / wollen bald sich selbst / bald andere entleiben / oder anderen Schaden zufügen: Welche Verzauberungs-Art ebenfalls eine besondere Weise der Cur erfordert und haben will.

Es geschichet auch zu Zeiten / daß die Hexenmeister ein wächsenes Männ- oder Weiblein auf einen Zaunstecken legen / selbiges beym Feuer immer umwenden / und so lange braten / biß es allgemach verschmeltzet und zergehet: wodurch geschiehet / daß der arme Mensch / nach dessen Gestalt dieses Wachs-Bildlein gebildet / durch diese Teuffels-Kunst dahin gebracht wird / daß er ebenfalls an seinem Leib schmeltzet / abzehret und verdörret / welche Ausdörrung dann gemeiniglich vor eine natürliche Schwindung und Dörrsucht gehalten und angesehen wird.

Endlichen pflegen auch gar offt die unvernünfftigen Thiere in ihren Ställen so verhext zu werden / daß ihnen in ihrem Milch Eyter nicht allein die Milch entgehet / wegkommet und verschwindet sondern auch sie selbst mit der Zeit ausdorren / zusammen fallen und verrecken.

Diese und dergleichen Arten der Hexerey nun / soll man wohl in acht nehmen: damit man nachmalen die darwider tauglich befundene Kräuter zu rechter Zeit sammle / und andere zu deren Cur dienliche Mittel in Vorrath verschaffe.

Es seynd aber insgemein zuvor und an der Hand zu haben / alle diejenige Mittel / welche wir in Zauber-Kranckheiten und deren Zufällen uns sonsten zu bedienen pflegen. Worbey doch auch beym Antritt zu mercken / daß durchaus alle und jede Kräuter / Blumen / Wurtzel / und Mispel / um den Vollmond müssen gesammlet und mit keinem Eisen berühret werden; ausser etliche wenige / welche um den Neumond einzubringen besser ist.

Das Johannes-Kraut / Beyfuß / Stab-Wurtz oder Gartram / Wegrich / rother Knoblauch / wilde weisse gemeiniglich in Aeckern wachsende Cichori- oder Wegwarten-Blüth / Wohlgemuth / Pönien- oder Gichtwurtz-Körner / der Kalbesnasen- oder Löwenmäuler drey Arten oder Species, absonderlich der edlen / die von Matthiolo beschrieben / dessen Zinnober-rothe Blüth einem zusammen gebundenen Büschlein Federn gleich kommt / und von wenigen vor eine Kalbesnasen oder Löwenmäuler-Art / von mir aber vielleicht mit gutem Recht vor des Matthioli letztere Specie. die er in seiner letzten Lateinischen Edition seines Herbarii oder Kräuter-Buchs sub num. V. und unter dem Nahmen der Valeriana Peregrina Purpurea beschreibet / etliche aber es Dauranthum, Dorand, d'Orand, oder fremdes Purpur-farbes Baldrian nennen / und der Blüth nach mit des Matthioli Beschreibung gantz überein kommt / gehalten wird. Item / die drey Arten oder Species des Widertods oder Frauen-Haars / welche meistentheils an sandigten Orten auf denen Misthauffen zu wachsen pflegen. Diese Kräuter alle sollen bey heiterem Himmel gesammlet werden / und zwar zu eben dieser Zeit / wann sie mit ihrer Blüth am meisten stolzieren.

Uber das sollen auch stets bey Handen seyn: Haselstauden-Mispel / das Zapff-Holtz oder das

Holtz vom Faulbaum oder Beer-tragenden schwartzen Erlenbaum / welcher aus einer Linden wächst/ Lindenholtz / Farren-Kraut oder Christwurtz/ Braunwurtz/ Oel von Oliven-Baum/ Terpenthin/ rothe Corallen/ der rothe Schwamm so unter einem Bircken-Baum wächst / Linden-Mispel / und dergleichen. Diese alle / sag ich noch einmal / muß man bey der Hand haben / so man anderst denen aus der Hexerey entspringenden Kranckheiten nach Wunsch begegnen will.

Zwey Balsam-Sälblein / so wir in allen Zauber-Kranckheiten und deren Zufällen zu gebrauchen pflegen.

Erstes Balsam-Sälblein von Hasel-Mispel.

Man nehme wohl-ausgelassenes und gereinigtes Fett von jungen Hunden 8. Loth.
Das reineste Capaunen Schmaltz 24. Loth.
Bären-Schmals 16. Loth.
Frische grüne Hasel-Mispel mit Beer und Blättern 3. Handvoll.

Die Hasel-Mispel stosse man im Mörser mit einem Stempffel von Linden-Holtz / daß es eine safftige Massa wird/ diese mische man mit obgedachten Fetten wohl untereinander / thue alles in ein enghalsigtes Glas / setze es neun Wochen lang an heiß-strahlende Sonne / so wird ein grünes Balsam-Sälblein daraus / damit man alle äusserliche von der Zauberey herrührende / schmertzhaffte Schäden und Verletzungen einsalben und bestreichen kan : Dann es alle und jede dergleichen Schmertzen vertreibet / wie die Erfahrung bezeigen wird.

Anderes Balsam-Sälblein von Linden-Mispel.

Man nehme wohl-gereinigtes Capaunen-Schmaltz 1. Pfund.
Linden-Mispel 4. Handvoll.

Damit verfahre man eben auf die Art / wie mit vorigen Balsam-Sälblein / und hebe es zum Gebrauch fleissig auf.

Ein sonderbarer von Hexerey herrührender Zustand / wodurch der Mensch so mager/dürr/ und so Sichel-krumm wird/daß dessen Knye an seine Brust anwachsen.

Man muß sich nicht verwundern / daß ein Mensch manchmal von grossen Schmertzen und Leidens-Quaal angegriffen werde / zumalen die Zauberin zu dessen Verhexung diejenigen Kräuter genommen / welche in dem höchsten Grad des Saturni seynd / und sich unter dem Saturno selbst wie auch dem Spiritu oder Geist / und unter der Erhebung des himmlischen Zeichen des Stiers sich befinden; auch noch zu selbigen ausgesuchet hat 6. oder 8. Quadras, das ist / den dritten oder vierdten Tag nach dem Vollmond ; zudeme auch bey Untergang der Sonnen etliche zauberische Worte zugleich darzu gesprochen und gemurmelt / welche ihr der böse Geist gelehret. Die Hexen zwar verstehen nicht / was sie reden / weilen sie solches nur von dem leidigen Satan her haben / thun auch nichts darzu als blosse Gauckelspiele und falsches Spiegelfechten ; sie pressen aus obgedachten Saturnischen Kräutern den Safft / waschen damit dreymal ihre Hände / welche sie nachmahls von sich selbst lassen trocken werden : Waschen auch selbige nicht wieder ab / biß sie denjenigen Menschen angetroffen / welchen sie zu schaden sich vorgenommen haben ; zu welchen so bald sie kommen / sie ihme die Hände darreichen ; welcher Mensch denn / so er sich nicht sonderbar seinem GOTT durch eiffriges Gebet ergeben / alsobald durch den falschen innerlichen Geist dieser Kräuter angestecket wird ; dadurch ohnverzüglich ihme seine drey natürliche von GOTT verliehene Geister / absonderlich seines Geblütes / augenscheinlich gehemmet werden / woher dann kommt / daß kürtzer als in einem Augenblick einem solchem Menschen/ unter / oder mit dieser Verzauberung aberwitzige Schmertzen / gleich als Bauch-Grimmen/ ergreiffen / welche nachdem sie ungesäumt noch weiter in seinen Leib hinein dringen / Contracturen / Glieder-Gichten oder Verlähmungen verursachen / dadurch die vorhin allerempfindlichste Schmertzen noch mehrers verdoppelt werden/ nicht ohne erbärmliches Geschrey und ohnaufhörliches Seufftzen.

Cur dieses Zauber-Zustandes.

Wann etwa ohngefehr dieser Affect mit einem kaltbrandigen hitzigen Schmertzen vermenget wäre/so ist solches Brennen zu löschen mit einer von den Farrenkraut-Wurtzeln / und Aschen von Eichenholtz gemachten Lauge : mit welcher der schmertzhaffte Theil öffters warm solle begossen und überwaschen werden: Nachmals nehme man das gebrennte oder distillirte Wasser von obgedachten edlen Kalbesnasen- oder Löwenmäuler-Kraut/ oder bey dessen Abgang das gebrennte Wasser von den dreyen Widertod-Kräutern / welche ohne jemands Zuschauen und Anruffen noch vor der Sonnen Aufgang gesammlet worden / mit welchem man noch vermische des Bluts von einem neugeworffenen Hund 3. oder 4. Tropffen/ und zwar also / daß/ so der Krancke ein Mannsbild/ man das Blut aus dem lincken Ohr eines Männleins / so es aber ein Weibsbild / das Blut eines Weibleins nehme. Und solche Mixtur mag man offternals über schlagen / biß nemlichen dieses kaltbrandige Brennen nachgelassen / und vergangen. Nimmet die Geschwulst ab/oder wird offen und gehet in ein tieffes Geschwär / so sprenge man so lang frisch-gedörrtes Widertod-Pulver darauf / biß das Eyter völlig zugeheilet/ welches/ daß es geschehen werde / gantz gewiß zu glauben ist. Ist aber das Geschwär noch nicht offen / so schmiere man das obige Balsam-Sälblein vom Hasel-Mispel darauf / so wird aller Schmertz bald nachlassen und vergehen / der Krancke aber selbst bald wiederum genesen.

Die Lähmung und Unbeweglichkeit der Arm und Füsse / dabey man doch äusserlich keine Contractur siehet / jedoch von Verhexung entspringet.

Es geschiehet offt / daß der Mensch verhext wird / wann die Hexen eine Krote tapffer mit Stöcken um die Lenden schlagen ; dadurch geschicht / daß durch teufflischen Aberglauben der Mensch / unter dessen Nahmen die Krote also geschlagen worden / ebenfalls mit einer Contractur an Händen und Füssen befallen wird / und zwar auf solche Art / daß von diesem Ubel äusserlich durchaus nichts zu sehen : Dahero auch die Beywesende der Meynung / es dichte sich der Krancke nur dieses Ubel an / und stelle sich nur so lahm / weil man keine äusserliche Glieder-Verkrummung / Schwindung / oder Ausdorrung wahr zu nehmen hat.

Cur dieses Zustandes.

Man nehme des edlen Kalbsnasen- oder Löwenmäuler-Krauts 5. Handvoll.
Stabwurtz- Gartram- oder Schababs-Krauts 3. Handvoll.

Siede solche in zwey Maaß rothen Wein / und wasche darmit den Krancken in einer Wannen neunmahl / und giesse es nachmahls in einen Fluß ; nach jedem dergleichen geschehenen Waschen salbe man des Krancken lahme Glieder mit obgedachtem Balsam-Sälblein von Hasen-Mispel : deme man auch eben diesen Kräuter-Wein zu trincken geben mag : Denn dadurch geschiehet / daß der Krancke noch ehender genese.

Ein zauberischer Affect , wodurch Mann- und Weibsbider nicht anders ausdorren / als ob sie die gemeine natürliche Dürr- und Lungen-Sucht / ohne Muthmassung einer Hexerey / am Halse trügen.

Es begibt sich nicht wenig / daß sowol Mann- als Weibsbilder durch Zauberey an dem Leibe also verdorren / daß man glauben möchte / sie litten nur an der gemeinen natürlichen Dürr- und Lungensucht. Diese werden bezaubert / so man ihre Fuß-Tritte und Fußstapffen ausgräbet / und in den Rauchfang hänget : Wodurch dann der Mensch also ausgemergelt wird / daß er als eine Kohlen verdorret.

Cur dieses Affects.

Man nehme Johanneskraut.
Des Kalbsnasen- oder Löwenmäulerkrauts drey Species oder Arten.
Des Widertods drey Species oder Arten.

Siede sie in Fluß-Wasser / so dem Fluß nach / und nicht gegen den Strom / noch vor Aufgang der Sonnen ist geschöpffet worden : Und verschaffe / das der Krancke in diesem Wasser neun Tage gleich nacheinander / jeden Tages zweymahl gebadet werde / und zwar / daß man alle Tag ein neues Kräuter-Bad mache. In solchen neun Tagen soll der Krancke gar niemahlen die blosse Erde mit blossen Füssen berühren / sondern so er gehen kan / oder auch gehet / allzeit mit Schuhen oder Pantoffeln angethan seyn ; wie nicht weniger auch nach jedweden Bad man ihm seine Fußsohlen fleissig abschaben / alles abgeschabene wol zusammen thun / und selbiges nach dem neundten Tag in eine junge Eichen / in welche man ein Loch gebohret / eingraben / und das Loch wohl verstopffen : Nach jeglichem Bad aber selbigen mit obgedachtem Balsam-Sälblein von Till-Mispel wohl einsalben soll / und siehe ! er wird in kurtzem wieder gesund.

Die durch Zauberey verlohrne Mannschafft.

Es gibt noch andere Arten der Verzaubung welche einem Mann oder Weib durch des Teuffels Kräuter und Höltzer in warmen Urin gelegt / angethan werden / wodurch ihnen die Beyschlaffungs-Krafft entzogen wird : Welches dann geschicht / wann dergleichen verfluchtes Hexen-Geschmeiß einen Ast von einer jungen Eichen / der in die Höh wachsend gerad über sich steht / gegen der Sonnen Aufgang aufwarts zuspitzet / und solch zugespitztes End nachmals in dasjenige Ort des Erdreichs / wohin ein Mann l. v. sein Wasser gelassen / gegen der Spitz zu einstecket / und den von dem Mann dahin abgeschlagenen noch warmen Urin mit Füssen wacker in die Erde hinein drucket ; Sodann verlieret der Mann / von dem dieser Urin gekommen / seine mannliche Beyschlaffungs-Krafft / und überkommt sie nicht wieder / biß der in die Erd gesteckte Eichen-Ast wieder heraus gezogen worden.

Gegen-Mittel.

Man nehme ein zugespitztes Holtz / welches den Eichbaum und den dörnichten Spitzen der wilden Schlehen-Stauden / seinem eingepflantzten Geist / Gestalt und Bestand-Wesen nach / Schnurstracks zuwider ist : Wie da ist / der Birckten-Baum / die Attig-Stauden / Ligustrum, Hartrigel- Rhein- oder Beinholtz-Baum. Davon nehme man Rüth- oder Reißlein / binde sie als einen Besem zusammen / also / daß das dünne Fäserichte aufwarts / das dickere aber unter sich komme ; alsdann mache / daß der Verhexte sein Wasser oben auf dieses Büschelein lasse / so wird er alsbald seine Mannschafft wieder bekommen.

Eine andere Art einem Mann die Untüchtigkeit des Beyschlaffs durch Verhexung beyzubringen.

Andere Hexen nehmen den Urin desjenigen / welchen sie der Mannschafft zu berauben gesinnet / giessen selbigen in ein von Eichen-Holtz gemachtes Geschirrlein oder Fäßlein / und nachdeme sie es mit einem Zäpfflein von eben dergleichen Holtz wohl verstopffet / drehen und wältzen sie selbiges auf der Erd liegend / und bey dem Zäpfflein fassend / so lang herum / biß es still stehet / und dieses thun sie

mit so geschwinder Behändigkeit / daß durch so schleunige Bewegung der Urin im Fäßlein bald warm wird / welches / als es geschehen / der Mensch augenblicklich durch die Bezauberung ein solches Brennen verspühret / daß er dadurch in Wut und Unsinnigkeit zu gerathen scheinet / und bezwungen wird / gleich sein Wasser nach und nach zu lassen.

Gegen-Mittel.

Man nehme Angelica-Wurtz 3. Loth.
Widertod-Kraut eine Handvoll.

Thue es in des Verhexten Becher oder Trinck-Geschirr / lasse ihn immerzu davon und sonst keinen andern Tranck trincken / biß er die Erfüllung seines Wunsches erlanget; Indessen soll er auch seine Manns-Ruthe fleissig mit dem mehrgedachten Balsam-Sälblein von Hasel-Mispel wohl einschmieren / so wird er wieder zu recht gebracht werden.

Wie man der Zauber-Hex / die die männliche Beywohnungs-Krafft entzogen / begegnen soll.

Der Verhexte nehme seinen eigenen Urin / soviel als er auf dreymal von sich lassen kan: darzu thue er des auserlesenen edlen Kalbesnasen- oder Löwenmäuler-Krauts eine Handvoll: Mische es in einen gantz neuen Hafen / der vorhin noch zu nichts anders gebraucht worden / wohl untereinander / und setze es zum Feuer / daß es allgemach erwärmet; Da wird er sehen / wie derjenige / der ihm die Verhexung gemacht / nicht lang mehr ausbleiben / sondern bald selbst zu ihm kommen wird.

Etliche allgemeine Mittel / wormit man denen die Mannschafft benehmen den Verzauberungen füglich abhelffen kan.

Des Hexen-Ungeziefers Teuffliſche Künste seynd fast unzehlig / und übertrifft selbst immerzu eine Unhuld die andere: Etliche treiben ihre Verhexung in Benehmung der Männlichkeit / vermittelst eines Anheng- oder Vorleg-Schlosses; Etliche mit Beyhülffe einer rothen Nestel; Etliche durch eine Nadel; Einige verdrehen ihre Gürtel / so sie um den Leib tragen / und murmeln etliche zauberische Worte darzu; Einige werffen gewisse Kräuter auf die Thür-Schwelle / oder auf den freyen Weeg bey der Hausthür nieder / welchen der Verzauberende nothwendig nehmen und betretten muß; Einige nehmen einen Theil der Erden von einem Grab / worunter ein Erschlagener lieget / solche werffen sie in das Schlaff-Zimmer oder in das Bette / worinn derjenige schlaffen muß / deme sie eine Schalckheit beweisen wollen.

Die zauberische Mannschaffts-Benehmung / welche vermittelst eines Anheng- oder Vorleg-Schlosses geschicht / da entweder der Mann seine Beyschlaffungs-Krafft würcklich verliehret / oder er / durch teuffliſche Blenderey also bethöret / seine Mannschafft verlohren zu haben / sich nur einbildet / ist zwar schwer zu curiren; Nichts destoweniger kan man doch nehmen das edle Kalbesnasen- oder Löwenmäuler-Kraut / den Widertod / und stillstehendes Teich-Wasser: Dieses siede und trincke man: Nachmahls gehe man zu einer Weegscheide auf dem Felde / allwo ein Creutz aufgerichtet ist / aus solchem Creutz ziehe man einen Nagel / welchen man will / lasse durch das Nagel-Loch seinen Urin / und stecke eben diesen Nagel in sein altes Loch wieder vor: und solches wiederhole man dreymal / so wird die vorige Mannlichkeit sich wieder finden.

Ist die Verherung geschehen mit Beyhülffe einer Nestel; so ziehe in solchem Fall einen Stecken aus einem Zaun / lasse sich auf die Erde nieder / und lege seine Manns-Glieder in diejenige Gruben / woraus der Stecken gerissen worden / und lasse seinen Urin darein; alsdann stehe man wieder auf / setze den vorhin ausgezogenen Stecken wieder in eben diese Grube fest ein / und bete zu GOtt / so wird man genesen.

Die Verherung durch eine Nadel kan allein mit einem Balsam-Sälblein von einer Mispel wieder weggebracht werden / wann der Verhexte sich fleissig mit selbiger schmieret: wodurch ihm seine Manns-Krafft bald wieder kommen wird.

Wider die durch die Gürtel beygebrachte Verherung mag man in Bier oder Wein kochen das edle Kalbesnasen- oder Löwenmäuler-Kraut / Widertod / Wolgemuth / und Johannes-Kraut / und selbiges nachmals eine Zeitlang trincken.

Kommt die Verherung her von Saturnischen Kräutern / welche auf einen Weeg geworffen worden / worüber ein mit schwartzen Trauer-Habit angethaner Mensch / oder einer der mit einer Leichen gegangen / hat tretten müssen / ist ihme also zu begegnen: Man befehle nemlichen / daß der Krafftlose gegen die aufgehende Sonne einen Pflug empor hebe / und in die Höhe richte / nachmahls einen Nagel aus selbigen ziehe / und durch solches Nagel-Loch dreymahl sein Wasser lasse; so wird er bald wieder gesund.

Gerathet jemand in dergleichen Verherung / die von einem Theil der Erden von einem Grab / worinnen ein Erschlagener lieget / herkommt und gemacht worden / so nehme er ein von einem abgestandenen Baum gemachtes Bret / so bey einer Todten-Truh gewest / und in welchem noch ein Trümlein von einem Ast ist / schlage solches Trümlein heraus / und lasse seinen Urin durch das dadurch sich eröffnete Ast-Loch: Und siehe! er bekommt seine Mannlichkeit wieder.

Und diese Teuffels-Verblendungen und Gauckel-Spiele / weilen sie meistentheils nur einfältigen Leuthen begegnen / habe ich hierinnen nicht verhelen sollen; weil demnach bißher erzehlte Gegen-Mittel alle wol zu bekommen seynd / kan man die aus allen zu dieser oder jener Verherungs-Art dienende mit Verstand aussuchen / und eines nach dem andern gebrauchen / biß man das Eigentliche findet: Dann keines unter selbigen schädlich ist / sondern vielmehr auch das geringste deren so beschaffen /

fen / daß es Nutzen und die verlohrne Mannschafft wieder bringen kan.

Zauberische Contractur, Verlahm- und Verkrummung / welcher die Weibsbilder am meisten unterworffen.

Ferner geben sich auch Verherungen an den verkälteten gar zu feuchten / und mit einem Gifft angesteckten Nerven / wie auch an den Blut-Adern und zwar auf folgende Weise:

Die Hexen nemlich stechen mit einer solchen Neh-Nadel / mit welcher ein Verstorbener in sein Sterb-Hembde eingenehet worden / in einen schönen Apffel / und träpfflen also gleich durch das gemachte Löchlein den Safft von Ochsenzungen-Kraut hinein / und behalten den Apffel bey sich so lange / biß das Löchlein von sich selbst ausgetrucknet / und man selbiges nicht wahrnehmen kan; nachmahls verehren sie solchen Apffel einer Jungfer / oder Weib / welchen / sobald sie ihn gessen / sobald sich bey ihnen ihre natürliche Monat-Zeit / und der Brunn ihres weiblichen Blut-Flusses verseiget: wodurch dann das zurück gezogene und verstellte Geblüt sich alsobald in alle dero Glieder ausbreitet / und ergiesset / daß sie nach der Zeit eine Contractur, Verlahm- oder Verkrummung befället / dergestalt daß deren Kniescheiben und Füsse so über sich gekrümpffet und gebogen werden / daß sie an der Brust angewachsen scheinen / und sie in solchen elenden und betrübten Zustand biß an ihr letztes Ende verbleiben; Dergleichen Trauer-Exempel man sehr viel hin und wieder zu finden und anzutreffen hat.

Cur solcher Contractur.

Gesottenes Trinck-Wasser.

Man nehme Kalbsnasen- oder Löwenmäuler-Kraut eine Handvoll.
Eisenkraut 5. Handvoll.
Braunwurtz- oder groß Feigwartzen-Kraut 4. Loth.

Dieses siede man in 4. Seidlein weissen Wein / und eben so viel Brunnen-Wasser / daß der dritte Theil einsiedet / von diesem Absud gebe man der Krancken des Tages dreymahl / allezeit einen guten Trunck.

Ist es verbraucht / bereite man folgendes

Kräuter-Bad.

Man nehme Farren-Kraut 60. Handvoll.
Brunn-Wasser drey ziemlich grosse Eymer.

Lasse es etliche Stunden wohl sieden / und von sich selbst sich abkühlen und laulicht werden / daß ein Weibsbild dessen Wärme ertragen kan; In diesem bade sich die Krancke / und zwar zu Früh zwey Stunden / zu Abends aber nur eine Stunde lang.

Den fünfften Tag mache man dieses Bad wieder frisch / und nehme:

Des Farren-Krauts 50. Handvoll.
Des Braunwurtz- oder groß Feigenwartzen-Krauts 10. Handvoll.

Zum vierdten Bad nehme man wieder eben so viel von diesen Kräutern / und damit continuire man so lange / biß das verlahmte Weibsbild ihren geraden Leib wieder bekommet / worbey man auch letzt-beschriebenes gesottenes Trinck-Wasser trincken / und die contracten Glieder mit dem Balsam-Sälblein von Linden-Mispel offt einreiben soll.

Von den Zauber-Zuständen und Affecten der Gulden- oder Ruck-Adern.

Es gibt auch noch andere Zauber-Zustände und Affectus, womit die Gulden- oder Ruck-Adern angegriffen werden; als da seynd: Erhitzung / oder feuchte Wässerigkeit / die ihrer Natur nach kalt ist / nemlich in ihrem drittel / und solches zweymal / denen Gulden- und Ruck-Adern nach / äusserlich / da der Mensch voller Wartzen wird an seinem gantzen Leib / also / daß man endlichen zwey oder drey Faust grosse Stücke aus ihm schneiden muß; Ja der gantze Leib aller seiner Empfindlichkeit beraubt wird biß an sein End: Denn das Geblüt stehet bald ab wie ein Wein / und wird schaal / und alle Blut-Adern werden mit einer sandigen Materi erfüllet / daß daher derjenige Zustand / so Morbus Kibea genannt wird / entspringet; Ja es wird auch der gantze Ausser-Leib mit Eyter-Geschwären bedecket / daß es anzusehen / als ein ausgeschworner zitrachischer mit vielen hervor liegenden Adern (wie die kleinen Gulden-Aederlein seynd) reichlich begabter Krebs: Welchem Ubel man einig und allein begegnen mag mit Melissen-Kraut und Braunwurtz oder groß Feigenwartzen-Wurtz.

Diese Kranckheit / Kibea genannt / gehöret zu dem Anfang desjenigen Krebses im dritten Grad / so der ausgebreitete und resolvirte Honstor oder Krebs benahmet wird. Sobald aber selbiger seine Empfindlichkeit verliehret / ist er zuzehlen zu demjenigen schwartz-aufgeworffenen / einer Weintraub gleichsehenden Krebs / so unter dem Zeichen des Steinbocks ist / und in sich hält den Anfang und Ende des dritten und vierdten Grads. Jedoch kommen dergleichen Zustände auch vom Zorn her. Diese seynd gleich jenen eben auf diese Art zu curiren / und soll man gleichfalls alle Nerven mit dem Balsam-Sälblein von Linden-Mispel / oder mit Capaunen-Fett wohl bestreichen. Welche aber durch was zauberisches aufgelegtes zu solch übelen Zuständen gerathen / also / daß ihnen Füß und Glieder gleichsam / als wären sie tod / ersterben / denen muß man helffen mit einem rothen Schwamm / welcher unter dem Schatten eines Linden-Baums wächst / und seine Wurtzel in der Erden hat: Davon man / was von der Erden heraus stehet / weilen es keinen Nutzen bringet / weg werffen / und nur allein das Kalte behalten / welches unter der Erden stehet und gewurtzlet ist / selbiges in einer zinnernen Büchse wol verschliessen /

und zum Gebrauch aufheben muß. Worbey aber wohl zu mercken / daß dieser Schwamm in dem ersten Monds-Viertel mit einem zugespitzten Höltzlein von eben dem Linden-Baum / worunter er wächst / muß ausgegraben / und durchaus mit keinem Eisen berühret werden; wie auch / daß alle hitzige und truckene Sachen hier keine Statt haben / sondern gäntzlich müssen unterlassen werden / als durch welche die Verherung nur noch weiters vermehret würde. Nachmahls ist auch zu wissen / daß gedachter kräfftiger Theil dieses Schwamms man so lind zerstossen muß / daß er werde wie eine Butter; mit welcher Massa denn man nachmahlen die nothleidenden Glieder wohl einschmieren soll.

Andere ausgeschworne und äusserliche Zustände an Händen und Füssen / welcher Hölen inwendig roth werden / kommen auch manchmahl hernach; und werden curirt mit Hülff des gegen der Sonnen Aufgang in sandigtem Erdreich wachsenden edlen Kalbesnasen- oder Löwenmäuler-Krauts mit grossen Blumen / welche nachmahls in der Mitte grosse Flocken als Federn haben / sonst Phaloranes genannt; dadurch nicht zu verstehen das gemeine Antirrhinum, Kalbsnasen oder Löwenmäuler-Kraut / oder das Daurantum, sondern deren letzte Species und Art / so von Matthiolo (zwar nicht unter dem Titel des Antirrhini, sondern unter der V. Zahl / und unter den Nahmen Valeriana, Peregrina, Purpurea oder frembder Purpurfarbner Baldrian / davon auch oben etwas Meldung geschehen) beschrieben wird / die auch unter den andern allen noch sehr unbekandt ist; dieses Daurantum gehöret zu dem ersten Grad des Jupiters. Von diesem Kraut nun nehme man das Pulver / und streue es in das Geschwär mit dem distillirt- oder gebrennten Wasser vom rothen Widertod / sonst Frauen-Haar genannt / welches Kraut aus einem besonderen Müeß hervor wächst. So wird alles fein hurtig von Grund ausgeheilet.

Von einem sonderbaren Zauberischen Krampff an Händen und Füssen und allen Gliedern / besonders an denen Fingern und Zehen / welcher so unmäßliche Schmertzen verursachet / daß er alles andere Leiden weit übertrifft.

Von dieser Art Krampff wäre sehr viel und mancherley zu schreiben / massen die Erfahrung bezeuget / daß ein Mensch den andern über hundert Meil Weegs voneinander mit selbigem umgebracht hat; wie auch einsmals zu Paris in Franckreich geschehen / daß ein Ehemann wegen seines Weibes / welche ein anderer inniglich geliebet / über das weite Meer ist getödtet worden: Welches wie es zugehet und auf was Weis es geschehen kan / man von den Hexenmeistern erlernen muß. Es gibt auch noch andere Zustände dieser Art / welche von den Hexen und Zauber-Katzen beygebracht werden / und zwar entweder mit Beyhülff der Dornspitzen oder Stacheln von wilden Schlehen-Stauden / oder durch Aestlein vom Eichbaum / oder vermittelst solcher Näh-Nadeln / mit welchen ein Todter eingenähet worden / oder mit einem Fisch-Angel / oder mit Huffnägeln / so aus eines verreckten Pferdes Huff seynd gezogen worden; oder endlichen durch alle andere dergleichen Sachen / welche von Natur hitzig und trucken / und dem Saturno unterworffen seynd: Wie dann die tägliche Erfahrung lehret / daß nicht allein jetzt-gemeldte Stücke / sondern auch Haar aus dem Bein-Marck / und noch andere abentheurliche und possierliche Wunder-Dinge / die fast allen Glauben übertreffen sollten / durch die Eyter-Geschwär hervor kommen und aus selbigen gezogen werden.

Cur dieses Affectus.

Es werden aber dergleichen Verzauberungen mit leichter Müh und geringen Mitteln wieder weggebracht und gehoben: Dann sobald man nur das Balsam-Sälblein vom Hasel-Mispel auf die bedrangte Glieder streichen wird / wird geschwind aller Schmertzen weichen und vergehen. So aber dieser Schmertz schon lang sollte gewähret haben / und zu dem nothleidenden Glied eine Entzündung geschlagen hätte / so ist selbige / gleich wie in allen andern dergleichen Zauber-Affecten / zu löschen mit der Farrenkraut-Wurtz / und Eichenlaub / und das Glied nachmals mit besagtem Balsam-Sälblein einzuschmieren. Auf welche Art dann der Krancke in kurtzem wieder genesen / und das Eyter-Geschwär völlig zugeheilt werden wird. Hierbey ist jederman freundlichst zu erinnern / so er eine zauberische Beybringung oder Verherungs-Krampff an einem Theil seines Leibes verspühret / und dieses edle Balsam-Sälblein nicht bey Handen hat / so mag er im Fall der Noth s. v. seinen eigenen Koth und rothen Knoblauch zum Gebrauch ziehen / selbiges miteinander vermischen / jedoch mit keinem Eisen berühren / und über das schmertzhaffte Glied schlagen / worauf sich der Krancke alsobald besser befinden wird; doch abermahl mit dem Vorbedacht / daß solches geschehe vor dem siebenden Tag / als dieser Zustand sich gezeiget / so wird keine Ausschwärung zu besorgen seyn; welche wann sie gleich erfolgen solte / sie wie andere zauberische Affecten zu curiren seyn wird.

So ein Mensch durch Verherung seiner gesunden Vernunfft beraubt wird / wie zuweilen den Jungengesellen und Jungfrauen zu begegnen pfleget / wann sie der Kunst recht zu lieben ermanglen / oder dieselbige nicht recht gelernet haben / noch weniger den Tag und die Stund / wann zu lieben ist / genau observiren: Alsdann ist kein Wunder / wann sie in eine Liebes-Thorheit gerathen: Dergleichen Exempel mir selbst sehr viel zu bemercken vorkommen seynd.

Es gehen in Warheit unter den Menschen viel und mancherley Verherungen vor / welche gar gering und vor gar nicht geschätzet werden / als eine schlechte Sach / wie die Erfahrung bezeuget: wann nemlichen Jungengesellen oder Jungfrauuen ein solches Bißlein zu essen beygebracht wird / wodurch sie gezwungen werden jene oder jenen inbrünstig zu lieben / zu welcher oder gegen welche

welche sie doch gantz keine Lieb tragen; ja auch zum öfftern geschicht / daß dergleichen Personen durch solche Verherung und gegebenes Liebes-Gifft gar sich miteinander verehlichen. Aber diese Liebe als gezwungen währet nicht lang; und diese Verherung wird durch viel und mancherley Kunstgrifflein verübet: Da etliche geschehen durch Kräuter / welche die Zauber-Leute an einem Freytag einsammlen / und ausgraben / mit beymurmeln etlicher zauberischer Wörter / die sie der Teuffel gelehret; etliche vermög eines Spiegels / mit beygesprochenen zauberischen Reden: Welche letzte Verherungs-Art unter bißher und oberzehlten wohl die gefährlichste ist.

Cur und Unterricht / wann jemand durch beygebrachte Zauber-Lieb seine Vernunfft verlohren / daß er dadurch aberwitzig und thöricht worden / mit was vor Mitteln er sich wieder helffen solle?

Ein gesottener Tranck.

Man nehme Johanneskraut anderthalb Handvoll.
Des offtgedachten edlen Kalbsnasen- oder Löwenmäuler-Krauts 2. Handvoll.
Rothen Widertod oder Frauen-Haar eine Handvoll.

Solches siede man in drey Maaß weissen Wein / und gebe dem Krancken allezeit zu Früh / zu Mittag / und zu Abends einen guten Trunck darvon / und mit solchen verfahre man 7. Tag; den achten Tag aber gebe man ihm ein den besten Ambra ein halbes Quintlein oder 31. Gran / (doch nach des Patientens Kräfften Beschaffenheit) und solches continuire man abermalen 7. Tage.

Wäre es / daß der Teuffel den geplagten Menschen allzusehr zusetzete / müste man in solchem Fall folgendes Bad zu Hülffe nehmen:

Ein Bad.

Man nehme Johanneskraut 3. Handvoll.
Wolgemuth 1. Handvoll.
Des edlen Kalbsnasen- oder Löwenmäulerkrauts 3. Handvoll.
Des kleinen Kalbsnasen- oder Löwenmäulerkrauts.
Des gemeinen Kalbsnasen- oder Löwenmäulerkrauts.
Des rothen Widertods oder Frauen-Haars.
Des guldenen Widertods.
von jedem 1. Handvoll.

Daran giesse man stillstehendes Teich-Wasser / so viel als nöthig / siede es / daß der dritte Theil des Wassers einsiede; In dem überblibenen Wasser bade man den Krancken 9. Tag nacheinander / oder so lang / biß er seine Vernunfft wieder erlanget / und die thörichte Liebe verlohren hat: Worbey doch zu mercken / daß dieses Bad alle Tag neu zu verfertigen / wie auch vorgedachter Tranck und Ambra zugleich innerlich zu gebrauchen sey: da dann die verlohrne Gesundheit ohngezweiffelt wieder kommen wird.

Wann einer durch Verherung dahin gebracht worden / daß er ohne oder bey einer gewissen Person (es sey selbige ein Mann- oder Weibsbild) durchaus nicht bleiben oder leben kan.

Ein Tranck.

Man nehme wilde weisse Cichori- oder Wegwarten-Blüth / so am Weeg wächst und in lettigten Boden steht / 1. Handvoll.
Johanneskraut.
edles Kalbsnasen- oder Löwenmäuler-Kraut.
von jedem 2. Handvoll.

Siede es in Flußwasser / doch also / daß es niemand gewahr wird noch siehet. Dieses Wassers trincke man 9. Tag nacheinander / und lege den rechten Schuh an den lincken / und den lincken Schuh an den rechten Fuß / und trage beyde also 8. Tage lang: Hüte sich aber wohl / daß man solch währender Zeit nicht mit blossen Füssen gehe / und die Erde betrette: So wird man solch Phantasey mit Wiedererlangung voriger Gesundheit gäntzlich verlieren.

Man mag auch an statt eines Amuleti oder Anhäng-Stucks am Hals hangend tragen / das Johanneskraut / die Wurtzel vom Wolgemuth / und von dem edlen Kalbsnasen- oder Löwenmäulerkraut: Dann alle diese Kräuter vertreiben wunderliche Einfälle und böse Gedancken.

Es geschehen auch noch andere Verherungen durch wächsene Bildlein / wodurch der Mensch an demjenigen Theil seines Leibes beschädiget wird / an welchen es die Hexe haben will. Und diese Verherung ist sehr gefährlich / und erfordert eine sondere Cur und sonderbahre Mittel. Es wird aber diese Verherung vollbracht auf vielfältige Art / deren etliche mir selbst vorgekommen: Dann etliche dergleichen ereignen sich unplötzlich: wann nemlichen die Zauber-Unholden ein wächsenes Bildlein / so an allen Gliedern des Leibes demjenigen Menschen / welchem sie Schaden thun wollen / gantz ähnlich siehet / formiren / selbiges auf ein eichenes Zaunstecklein legen / und nachmahls in selbiges mit stählern Pfeilein schiessen / oder mit stählenen Nadeln stechen; daher / welchen Theil des Leibes sie also treffen / derselbige von Stund an an dem Menschen selbst mit einer Contractur, Lähm- oder Erkrummung befallen wird / nicht viel anders / als ob er von dem gemeinen natürlichen Schlag oder Lähmung wäre ergriffen worden / vor welche es auch meistentheils der gemeine Mann hält / da es doch dieser Affect in Warheits-Grund nicht ist: Allermassen nicht ohnselten das verzauberte Glied gantz und gar abstirbet und verdirbet.

Diese Contractur muß also curirt werden.

Man nehme einen rothen Schwamm von einem Birckenbaum / und verfahre mit selbigem / wie

wie oben von dem rothen Schwamm eines Linden-Baums ist gemeldet worden.

Andere Art Verhexung durch ein wächsenes Bildlein.

Uber das werden auch öffters die Leute durch ein wächsenes Bildlein bezaubert / daß sie buckelicht oder höckerigt werden / und einen hohen Rucken oder hohe Seiten bekommen / auch in ihrer inwendigen Brust ein so starckes Brennen verspühren / daß sie vermeynen / ihr Hertz brenne/ und stehe in vollen Flammen ; welches die Hexen fast auf diese zauberische Teuffels-Kunst-Art ihs Werck richten: Sie nehmen nemlichen ein wächsenes Menschen-Bildlein / stecken es der Länge nach an ein von Eichenholtz gemachtes Bratspießlein / und drehen es beym Feuer immer zu um; nun / wie lang dieses Bildlein gleichsam also gebraten wird / so lang wird der Mensch / den diese Verhexung angehet / so sehr geängstiget / daß ihm vorkommt/ er müsse verbrennet werden ; wie dann auch nicht selten geschicht/ daß/ wann dieses Braten etwas länger währt der Mensch selbst seinen Geist aufgeben und sterben muß.

Noch andere Zauberer stellen ein solches Bildlein nur an ein warmes Ort/ daß es immerzu warm seye und schwitze / wodürch geschicht / daß der Mensch / deme die Verhexung vermeint ist / ebenfalls immerzu schwitzet / und durch Schweiß nicht anders als Wachs allgemach zerschmeltzt und verzehret wird/ also/ daß er kaum über das dritte Jahr nach solchem mehr leben kan.

Solcher Zauber-Art muß man mit folgenden Mitteln begegnen.

Kräuter-Bad.

Man nehme Johannes-Kraut.
Wohlgemuth.
Kalbsnasen- oder Löwenmäuler-Kraut.
Frauen-Haar.
Stabwurtz- oder Gartram-Kraut.
Beyfuß.
von jedem so viel als vom andern.

Siede es in stehendem Wasser / biß der dritte Theil eingesotten ist. In diesem Wasser und Kräutern bade sich der Krancke täglich zweymahl/ und allezeit zwey Stund lang.

Es ist aber hier in acht zu nehmen / wie dieses Bad-Wasser zu kochen sey : Massen man kein gemeines Feuer / als durch welches die Zauber-Kranckheit nur grösser gemacht würde / darzu brauchen muß ; Ja es ist zu diesem Werck gar kein natürliches Feuer tüchtig / welches etwa aus einem Stahl mit einem Zunder-Stein geschlagen wird; sondern man verschaffe/ daß man habe Holtz von einem Apffel- oder Birn-Baum / in welche der Donner geschlagen ; Aus diesem Holtz mache man eine Seege / und diese ziehe man auf einer höltzernen Thür-Schwelle / worüber sehr viel Leute aus- und eingehen / so lang hin und her / biß es Feuer fange ; Alsdann haue man Holtz aus zubereitetem rothen Bircken-Schwammen / diese zünde man an bey jetzt-gedachtem Feuer/ und mache einen brennenden Holtz-Hauffen / worbey man das Wasser zum Bad abkochen / warm machen/ und noch andere zu des menschlichen Leib dienliche Dinge verrichten kan.

Es bringet auch Nutzen/ so man dieses gesottene Kräuter-Wasser trincken mag.

Das gebrauchte Badwasser aber / welches man allezeit den dritten Tag wieder frisch abkochen muß / soll man eben an denjenigen Ort in den Teich hinein schütten/ wo mans heraus geschöpfft ; damit es bey dem Abfluß oder Ablaß des Weyhers mit dem andern Wasser weg- und abfliesse.

Und auf solche Art wird man wieder gesund.

Noch eine andere Art Verhexung mit einem wächsenen Bildlein / welches die Zauber-Hexen zu des Menschen Schaden unter die Thür-Schwell vergraben.

Es gibt Zauber-Leute / welche ein wächsenes Bildlein aufs künstlichste formiren ; und nachmahls stecken sie in alle dessen Gliedmassen entweder Stachel von Schleben-Dorn / oder kleine zugespitzte Höltzlein vom Eichbaum : Dieses Bildlein vergraben sie unter die Thür Schwell / über welche der Mensch / den dieses Bildlein vorstellt / öffters zu gehen pfleget : Da er dann bald einen überaus grossen Schmertzen in allen seinen Gliedern verspühren wird / welche zugleich beginnen einzugehen und zu verdorren / also / daß der arme Mensch als ein anderer Lazarus liegen muß ; worbey auch geschicht / daß aus diesem Glied Nägel/ aus jenem Nadeln / und wieder aus einem andern Dornspitzen hervor gehen / oder / was endlichen in die Gliedmassen dieses Bildleins von der Hex gesteckt worden / daß das ausgeschworne Eyter sich heraus begibt : Dergleichen etwas ich mit meinen Augen gesehen.

Gegen-Mittel.

Kräuter-Wein.

Man nehme Johannes-Kraut.
Edles Kalbsnasen- oder Löwenmäuler-Kraut.
Frauen-Haar.
Wohlgemuth.
Stabwurtz- oder Gartram-Kraut.
von jedem gleichen Theil.

Dieses siede man in gutem Wein / und wasche die Glieder / und reinige das Eyter fleissig darmit. Man gebe eben von diesem dem Krancken täglich dreymal allezeit einen guten Trunck. Es ist auch nicht ungut / vorgedachtes Kräuter-Bad / welches mit stillstehendem Wasser aus einem Teich abgesotten worden / auch hier zu verfertigen / und den Krancken darinn täglich baden zu lassen / so/ daß er jedesmal eine gute Stund darinn verbleibe; worbey abermal zu mercken / daß dieses Bad allezeit

allezeit den dritten Tag wieder frisch und neu zu machen / und mit selbigem ein halben Monath / wann der Mond im Abnehmen / oder so lang anzuhalten sey / biß sich die vorige Gesundheit wieder gefunden.

Zauber-Kunst / die von ihren Liebsten boßhafftiger Weise verreisete Liebhabere anzuhalten / oder wieder zuruck zu bringen.

Diese Zauber-Kunst bestehet in diesem: Die Heren nehmen Kräuter / welche sie auf des Teufels Gnade suchen / und in dessen Namen auf diejenige Zauber-Art / deren sie sich sonst auch in andern insgemein bedienen / gantz häuffig sammlen oder zusammen kauffen / und ihnen alle zu dieser Verzauberung nöthige Sachen und Vermaledeyungen auflegen: Alsdann machen sie ein Feuer darunter vor denjenigen Menschen / welchen sie wieder zurück zu ruffen und wieder umzukehren zwingen wollen / und erhalten selbiges so lang brennend / biß er würcklich wieder zurück kommen ist: Da er dann solche währende Zeit niemahlen und nirgends ruhen kon: Ja / wann er gar nicht mehr wieder kommen kan / wird er närrisch / und aus grosser immerwährender Hertzens-Angst kommt er um sein Leben.

Einem solchen Menschen ist also zu helffen.

Kräuter-Wein.

Man nehme des edlen Kalbsnasen- oder Löwenmäuler-Krauts.
Des Singrüns.
Des Widertods.
Das Johannis-Krauts.
von jedem gleichen Theil.

Dieses siede man in Wein / und gebe solchen dem Krancken zu trincken. Man lasse ihn auch das edle Löwenmäuler-Kraut / und Johanneskraut am Hals hangend tragen / so wird er genesen.

Verhexungen / mit welchen auch kleinen Kinder geplaget werden.

Solche Kinder-Verzauberung geschiehet fast auf diese Art: Die Hexen entwenden den Kindern heimlich ihre Windelein / Hemmetlein und Schlaffhäublein / oder was sie von des Kindes-Gewand / so sie am Leib tragen / haben könnten / und hengen solches in den Rauchfang: Wodurch sich begibt / daß das unschuldige Kind sowol wegen des Rauchs / mit dessen obschon ohnsichtbarer Gegenwart es immer zu geplaget ist / als auch wegen der darzu gebrauchten Zauber-Worte niemahls ruhen kan.

Diesen muß man folgender Art zu Hülffe kommen.

Kräuter-Bad.

Man nehme Durchwachs-Kraut / siede es in Wasser / und wasche das Kind darmit warm drey Tag gleich nacheinander noch vor der Sonnen Aufgang; nachmahl giesse man das Wasser in das heimliche Ort / oder in einen rinnenden Bach oder Fluß.

Darnach gebrauche man innerlich folgendes.

Kräuter-Pulver.

Man nehme edles Kalbsnasen- oder Löwenmäuler-Kraut.
Johannes-Kraut.
Frauen-Haar.
von jedem so viel als vom andern.

Mache es zusammen zu einem Pulver / streue solches auf die Kindermüßlein / und gebe es dem Kind dreyssig Tag hintereinander / so kommt es zur Genesung.

Die Beschrey- oder Beruffung der Kinder.

Obwohlen sie nicht eigentlich zu den Zauber-Künsten und Verherungen gehören / allermassen sie auch von einer von der Hexerey Wissenschafft gantz entfernten Person / und wider ihren Willen und Wissen gantz unschuldiger Weiß dem Kind begegnen mag / so habe ich doch ihrer nur Erzehlungs-Weise den lieben armen Kindern zu Nutz hier gedencken wollen.

Es werden aber die Kinder / daß sie beschryen worden / daraus erkennt / daß sie um die Augen herum sehr Bleyfärbig seynd / bey Nacht nicht ruhen / und mit ihren erbärmlichen Winseln und ohnaufhörlichem Schreyen fast das gantze Haus erfüllen.

Gegen-Mittel.

Ein Kräuter-Wasser.

Man nehme Singrün.
Löwenmäuler-Kraut.
Johannes-Kraut.
So viel man will.

Siede es in Wasser: Damit wasche man das Kind neunmahl. Darnach mache man folgendes Rauchwerck.

Man nehme Linderbaum-Mispel.
Zapffholtz- Faulholtz- oder schwartz Erlenbaum-Blätter / so auf einen Weyden- oder Felber-Baum gewachsen / so viel als beliebt.

Damit räuchere man das Kind zu Abends und zu Früh / so wird es bald besser mit ihm.

Die Beschrey- oder Beruffung des Viehes/wie selbige darvor können verhütet/ oder/ so sie damit behafftet / davon wieder befreyet werden.

Innerliches Pulver.

Man nehme Weyhrauch.
Myrrhen.
Rothen Knoblauch/ jedes so viel man will.

Solches zerstosse man an einen Donnerstag eben zu Mittag; nachmahls gebe man dem Vieh etliche Stücklein Brod mit diesen Pulver und etwas Saltz bestreuet: gleich hernach schicke sie ohnversäumt auf die Heerd: Den folgenden Tag als Freytags in aller Früh / nach Melckung der Küh / nehme man alle Melck-Gelten / so noch nicht ausgewaschen seynd / und henge sie also unausgewaschen und ungesäupert in den Rauchfang: So wird bald hernach die Hex kommen / und etwas wollen entlehen; solches aber muß man ihr nicht zu leihen geben: Sie wird im Hauß hin und her gehen / und sich darvon machen wollen / aber man gebe wohl acht / daß sie nicht heimlich entschleiche / und etwas mit sich nehme. Und dieses ist das einige und vornehmste Mittel wider die Viehes-Bezauberung.

Ein anders Mittel.

Man nehme die Milch / welche die beschryene Kuh gegeben / giesse selbige an einem Sonnabend vor der Sonnen Aufgang in einen neuen Hafen/ reisse alsdann der Kuh die längsten Haare unter den Augen aus/ und werffe sie in die Milch. Darnach mache einen Brod-Teig aus Mehl/ werffe ihn ebenfalls in den Hafen / thue eine Hafendeck / die sich genau darzu schicke / darauf / und verkleibe es mit Laim aufs beste / damit keine Lufft weg noch darzu kommen kan. Nach solchen setze diesen Hafen mit Milch ins Feuer / und siede es eine oder zwey Stund lang; alsdann seihe diese gesottene Milch durch ein härenes Tuch / so gantz sauber und wohl gewaschen ist; darauf laß die Kuh dreymahl melcken / und seihe und drucke diese letzte Milche eben durch dieses Tuch / und soviel es Milch ist / wie auch die übrige vorige Sachen/ giesse wieder in einen neuen Hafen / mische auch das Haußgekehrig darzu / und stelle endlich diesen Hafen mit allem was darinnen ist / unter die Thürschwell des Stalls / mit Darzusprechung etlicher Bettsprüchlein/ die darinn bestehen / daß der durch die Beschreyung der Kuh und deren benommenen Milch entsprungene Schaden wieder ersetzt / und hingegen der Nutz möge hereingebracht werden.

Etliche Hülff-Mittel insgemein / so wider alle Zauberey dienlich.

Welcher sich vor der Beschrey- oder Verzauberung förchtet / oder unter solchen Leuten leben und umgehen muß / die dieser Kunst halber verdächtig und im Ruff seynd / und sich besorget/ er möchte auch in solche Hexereyen gerathen / der solle nehmen bey rechter Einstimm- und Zusammentrettung der Gestirne gesammletes und gegrabenes Johannes-Kraut und edles Löwenmäuler-Kraut / solch beydes in den vier Ecken des Hauses / der Stuben / der Schlaff-Gemächer / und der Keller aufhencken / und in die Better streuen / ja um den Hals binden und tragen; Also versprech ich gewiß / daß die Beschrey- oder Verhexung keinem zukommen / noch schädlich seyn solle. Man kan auch das Pulver von eben diesen beyden Kräutern alle acht Tag einmahl einnehmen; Und wird auch nicht untauglich seyn/ dergleichen Pulver unter Saltz vermischt dem Vieh zum Lecken vorzugeben. Es sey wer es wolle / wird dadurch vor der Hexerey sicher und bewahret seyn.

Und dieses ists / was von den meisten Arten der Zauber-Kranckheiten / und deren rechter eigentlicher Cur hat sollen gesagt werden. Man erwege es wohl / und folge dieser Lehr. Es ist gewiß / so man alles recht tractiren / die benahmste Kräuter auf besagte Art und zu bestimmter Zeit sammlen und aufheben wird / daß man dadurch allen Bezauberungen genugsam zu widerstehen vermag.

Von dem Sympathetischen Pulver.

Obwohlen Herr M. Theodorus Kirchmayer in seinen zu Wittenberg Anno 1672. gehaltenen Disputationibus de Vanitate Pulveris Sympathetici umständiglich behaupten will / daß das Sympathetische Pulver bey weitem nicht so hoch als es insgemein davon gehalten wird/ zu schätzen / sondern vor eine eitele Artzney zu achten seye; so wollen wir doch aus Curiosität / und weilen es bey männiglich dem Ruff nach bekandt ist / selbiges auch als ein Exempel der Magico-Magnetischen Curen hieher bringen / dessen warhaffte Composition getreulich offenbahren / und dessen gewissen Nutzen zugleich mit anzeigen.

Zu förderst aber ist zu wissen / daß dieses Pulver das Sympathetische genannt werde / weilen es eine heimliche Sympathi oder natürliche Freundschaffts-Zuneigung mit der geschlagenen/ geschossenen/ gehauenen oder gestochenen Wunden-Heilung haben soll.

Wer dessen erster Erfinder seye gewesen / und wo es seye erfunden worden / ist bißher noch unbekandt. Gewiß ist / daß dieses Pulver ein Münch in den Orientalischen Ländern erfunden / und als ein Secretum in Teutschland gebracht hat. Dieser Münch war ein Carmelit/ der / als er nach Durchreisung Persien und Indien nach Florentz kommen / daselbst viel Verwundte mit dieser Artzney das erstemal geheilet/ nicht ohne iedermanns grosser Verwunderung. Dieses kam bald vor die Ohren des Hertzogs; Welcher zwar dieses Kunst-Stück von dem München zu erlernen verlangte / doch

auf

auf höfliche Verweigerung desselbigen um dessen Offenbahrung nicht länger anhielte. Kurtz aber hernach fügte sich die Gelegenheit / daß Kenellus Digby Graf und Cantzler in Engelland diesem München einen grossen Gefallen thun muste / welcher auf Begehren alsdann / und weil er es ohne Aufwerffung grosser Undanckbarkeit und Erwartung einiger Ungnaden nicht wohl abschlagen konte / diesem Herrn den gantzen Proceß aufrichtig entdecket: War also dieser Digby, nachdeme der Münch wiederum in Persien zuruck gekehret / der einige in Teutschland / so dieses Kunststück zu verfertigen wuste. Nachmals begabe es sich in Engelland / daß Jacobus Howel, des Hertzogs von Bouquaingan Secretarius, sehr verwundet diesen Digby um Hülff ersuchte. Digby begehret ein Tüchlein / so mit dem Blut des Verwundten befleckt war / nimmet solches zu sich / und heilet die Wunden in sechs Tagen völlig zu / ob schon abwesend. Als solches der damahlige König in Engelland Jacobus VI. in Erfahrung gebracht / verlanget er solches Kunst-Pulver von dem Digby zu wissen: Welcher aus schuldigem Respect und nach gethanem Versprechen selbiges allezeit mit eigener Hand ohne jemandes Zusehen zu verfertigen / solches seinem König offenbahret / der es öffters verfertiget / und dessen Würckung allezeit jusst und zutreffend befunden. Indessen unterliesse des Königs damahliger Leib-Medicus, Herr von Mayerne, nicht / hinter diese Heimlichkeit zu kommen / und als er so viel erfahren / daß sein König Vitriol darzu brauchte / säumete er nicht bey dem Digby inständigst anzuhalten / ihm den Proceß völlig zu entdecken / welches auch geschahe. Dieser Herr von Mayerne reisete nachmahls in Franckreich auf eines seiner Güter nicht weit von Genff oder Genev entlegen: Auf der Reiß kommet er zu dem Hertzog von Mayerne, von deme er viel Gnaden empfienge: Diesem offenbahrte er alles. Nach Absterben des Hertzogs botte dessen Leib-Barbierer / welcher in Zubereitung seinem Herrn allezeit zur Hand gienge / diesen Schatz und dessen wahre Beschreibung vielen vornehmen Herren offentlich zu Kauff an: Daher dann dieses Arcanum alsobald in aller Leute Zungen und Händel kam / so daß heut zu Tag dessen Proceß fast jederman weiß / wie dann dieses Pulver anjetzt fast in allen Apothecken zu finden und zu verkauffen steht.

Ist also die eigentliche Materi / woraus dieses Sympathetische Pulver gemacht wird / der grüne und saubere Vitriol gantz allein / so eine Fleisch-Wunde zuheilen; so aber neben der Wunden ein Beinbruch vorhanden / so menget man unter den schon zubereiteten Vitriol in gleichen Gewicht mit dem Vitriol / wegen seiner Klebrigkeit und zusammheilenden Krafft gantz subtilgestossenes Tragant-Pulver: Andere nehmen Sarcocollam oder Fischbein und andere Arten Gummi. Etliche mischen auch bey und preisen sehr / klar-gestossene in Schatten aufgedörrte Schwartz-Wurtz.

Die rechte Art der Zubereitung dieses Sympathetischen Pulvers ist folgende:

Man nimmet im Monat Julio oder August des saubern und reinen grünen Vitriols / so viel man will. Solchen löset man etlichemahl in heissem Wasser auf / filtriret ihn durch ein Fließ-Papier / lässet ihn über gelindem Feuer abrauchen / und an einem bequemen Ort sich coaguliren und anschiessen: Nachmals da er seine Unreinigkeiten verlohren / und hingegen eine schöne helle grüne überkommen / und gantz getrücknet / wird er gröblich zerstossen / so lang an die offene Sonnen-Hitz nach dem 25. Julii / wann die Sonn im Löwen ist / gestellet / biß er / so viel nur möglich / gantz weiß gebrennet wird. Papinius mercket anbey / so in währender Zeit die Sonn sich verkriechet / und regnerisches oder Thau-Wetter ist / oder auch wann es Nacht wird / daß man diesen Vitriol aus freyer Lufft / damit selbiger durch dessen Feuchtigkeit nicht flüssig gemacht werde / so lang wegnehme / biß der Sonnen-Schein wieder hervor bricht: Doch hat man aus sonderbahrem Geheimnus beobachtet / daß er eine Zeit von 360. Stunden / welche 15. Täg machen / in der Sonn nothwendig stehen müsse. Dieser mit solchem Fleiß zubereitete Vitriol oder solch verfertigtes Pulver muß nachmals wohl vermacht / in einem höltzernen Geschirr an einen temperirten oder trockenen Ort aufgehoben werden / damit er nicht neue Unreinigkeiten an sich ziehe / wodurch dessen Tugend-Krafft nicht wenig vermindert würde. Wäre er aber doch etwas feucht worden / oder gar verschmoltzen / so muß selbiger / ehe er gebraucht wird / durch gelinde Wärme wiederum ausgetrücknet werden.

Die Art / wie dieses Sympathetische Pulver zu gebrauchen.

Ist zweyerley: Die eine wird also verrichtet: In die neue und frische Wunden / woraus noch das Blut rinnet (sie seye geschlossen / gehauen / oder gestochen) wird ein sauberes reines Tüchlein / so entweder von Flachs oder Hanff gemacht worden / geschoben / oder auch sonst ein wüllenes Tuch / was vor eines es seye. Solches ziehet man wiederum allgemach heraus / und bestreuet es mittelmässig mit gedachtem Pulver. Wann dieses geschehen / so umwickelt man es mit einem andern Tüchlein / und bewahre es wohl an einem temperirten Ort / wo entweder der verletzte Patient ist / oder wo er nicht ist. Ist die Wunden schon alt / oder gar in Eyter verwandlet / muß man selbige wieder frisch machen / und die auslauffende Materi auf vorgedachte Art in ein Tüchlein auffangen / selbiges mit Pulver bestreuen und sauber aufheben. Die Wunde aber selbst / so zuvor mit laulichtem Wasser und Wein aus- und abgewaschen worden / muß man mit einem gantz reinen Tüchlein bedecken / und solches allezeit über den andern Tag oder auch öffters / wie es die ausrin-

nende Materi erfordern wird / mit einem neuen verwechslen: Alle unsaubere Tüchlein aber muß man an einem temperirten und reinen Ort aufbehalten / doch aber nicht mit Pulver bestreuen/ auch die Wunde nicht öffter als einmahl auswaschen.

Auf die andere Art beschiehet diese Operation nach Angebung Herrn Digby: Da er von der Cur des vorgedachten Herrns Hevelii redet / folgender Gestalt: Er liesse sich in seiner Studier-Stube ein Becken voll klaren Wassers herbringen/ warff ein Pugill oder kleines Händlein voll von seinem zubereiteten Vitriol- oder Sympathetischen Pulver darein / so alsbald zergienge: Darauf legete er das mit Blut benackelte Tüchlein in das Wasser im Becken / allezeit genau betrachtend / wie sich Herr Hovel befände: Dieser beredete sich mit einem Edelmann in einem Winckel seines Schlaff-Gemachs / auf nichts wenigers gedenckend als was er Digby vor hätte: Und siehe: Herr Hovel sprange eilends vor Freuden auf / und that/ als ob er eine sonderliche Bewegung bey sich verspührete: Auf Nachfrag des Edelmanns / was die Ursach solcher Veränderung seye / antwortete er: Er wisse zwar selbst nicht / was ihm begegnet: Nichts destoweniger aber vermercke er / daß er an seiner Wunde keinen Schmertzen mehr leide: Es duncket mich/fuhre er fort/als wann eine kalte Lufft gleich wie ein kaltes und eingefeuchtes Schnupftüchlein sich über meine Hand ausbreite / welche alle Hitz wegnimmt / so mich vorhin allzusehr geplaget. Als aber Herr Digby vorgedachtes ins Wasser gelegtes blutiges Tüchlein wieder heraus nahm/und bey hellem Feuer trocknete; siehe! da es kaum trocken war / kame Herrn Hevelii Diener zu ihm/und erzehlte/es wäre nicht lang / daß sein Herr mit einem so grossen Schmertzen als noch niemahlen beladen seye und mit solcher Hitz/als wann ihm glüende Kohlen auf der Hand lägen. Er/Digby, antwortete: Ob ihm / Herrn Hevel, gleich solch Ubel begegnet / würde es doch geschehen / daß er sich in kurtzer Zeit wieder würde besser befinden: Und alsobald tauchete er dieses Tüchlein wieder ins Wasser mit Vitriol: Worauf er Digby, Herrn Hevel in seinem Haus und Zimmer / das etliche Schritt von dem seinigen entlegen / ohne Schmertzen und Hitze/und sich wohlgehabend antraff. Findet sich aber/wie oben gedacht/ neben der Wunden auch eine Bein-Verletzung oder Bruch darbey / so müssen die Bein-Splitter heraus genommen werden; Ist der Beinbruch gleich und einem abgebrochenen Krautstängel ähnlich; oder stecken die Schifferlein noch in der Bein-Haut/ so pfleget man nach Säuberung der Wunden und eingeschobenen und wieder heraus genommenen Tüchlein / das Bein einzufätschen und zu schindlen: In Abwesenheit aber bedienet man sich an statt des schlechten Sympathetischen Pulvers des andern/ so aus mehr Stücken bestehet/ eben auf gleiche Art. Ja dieses Pulver kan nicht allein / wie gedacht / denen Tüchlein / sondern auch dem blutigen Degen/ worm't die Verwunderung geschehen / applicirt werden/ wie offt-gemeldter Herr Digby zu End seiner vorangezogenen Rede von der Cur des Heveli bezeuget: Nur daß man den Degen bey dem Feuer nicht allzusehr erhitze: Dann sonsten alle Geister des Geblütes wegrauchen: Und also dieses Gewehr zu verrichtung solcher magnetischen Cur gantz untauglich gemacht würde.

Ist die Frag / wie weit und in was vor eine Distantz der Oerter sich die Wirckung dieses Sympathetischen Pulvers erstrecke / so gibt es allerley Meynung: Etliche gehen gar zu weit / und wollen dessen Effect durch die gantze Welt viel tausend Meil Weeges lang zulassen und die Leute bereden: Andere gehen etwas gelinder / und setzen nur eine mittelmässige Oerter-Entlegung von dem Patienten.

Die Ursach solcher Cur wird insgemein denen Atomis oder unsichtbaren Ausdämpffungen / beydes Geblütes sowohl der beschädigten Wunden als des mit eben dem Blut benackelten Tüchleins / die nachmahlen von einem Hauß zum andern / ja etliche Meil Weegs durch die Lufft aneinander gehencket: und gleichsam heimlich correspondiren / zugeschrieben. Davon wir hier nicht disputiren / wie auch unsers Thuns anjetzo nicht ist / zu erörtern / ob die Ursach dieses Effectus, so er anderst allezeit und an jeden Ort erfolget / natürlich sey oder nicht? zumahlen die Einschreyckung dieses Tractats dergleichen Weitläufftigkeit nicht leiden will.

Von dem Unguento Armario, oder der sogenannten Waffen-Salben.

Fast auf solche Art würcket auch in der Wunden-Heilung / in Abwesenheit die sogenannte Waffen-Salbe: Sonsten auch Unguentum Sympatheticum oder die sympathetische Salbe genannt: Worbey gleich Anfangs zu wissen/ daß man eine jede Wunde / so sonst nicht tödtlich ist / sie seye geschossen / gestochen / oder gehauen / mit einem reinen Gänse-Fett / oder auch nur mit gemeinen reinen Speck / wann man das Waffen / damit der Schade geschehen/hiermit/wie bey dieser Waffen-Salbe gesagt soll werden/ gebührlichen verbindet / und die Wunde sauber hält / eben wie mit derselben / heilen und curiren könne; wiewohl ich zugebe/ daß mit der Waffen-Salbe die Cur eher vollbracht werde.

Es wird aber diese Waffen-Salbe von Unterschiedlichen auf unterschiedliche Art beschrieben/als: Von Bapt. Porta, Colero, Hildebrando, Staricio, Keslero, und anderen mehr.

Die wahre Descriptionist diese:

Nimm Schmeer von einem wilden Eber.
Schmeer von einem gemeinen Eber.
Bären-Schmaltz von einem Männlein.
Jedes ein halbes Pfund.
rein-gewaschener / gedörrter und pulverisirter Regenwürmer/ drey halbe Eyerschalen voll.
Moß von Todten-Köpffen (so / wo möglich/ von

von an Galgen gehenckten oder aufs Rad gelegten und in der Sonn eine Zeitlang gestandenen Todten-Köpffen seyn soll) so viel als 4. Welsche Nuß groß.

Blutstein / 4. Loth.

Klein-geschabenes rothes Sandelholtz 6. Loth.

Schwartzwurtz klein pulverisirt 6. Loth.

Mache aus diesen Stücken allen Lege Artis, und daß du ein wenig Wein darzu nehmest eine Salbe/ so ist die Waffen-Salbe bereitet.

Wann nun einer verwundet worden / und man das Gewehr haben kan/ auch man gewiß ist/ an welchem Ort/ und wie tieff es ins Fleisch gegangen/ so schmiere man diese Salbe an denselben Ort auf die Waffen / also / daß so er gehauen/ man herunterwarts von dem Rucken zu der Schärffe oder Schneide des Degens schmiere / sonst heilets oben zu / und bleibet unten offen / ist er aber gestochen/ so bestreiche man die Gewehr von oben herab gegen der Spitze zu: Weiß man aber nicht / an welchem Ort es ins Fleisch gangen / und wie tieff solches geschehen / so muß man die Waffen gantz salben. Wann die Waffen geschmiert / muß mans mit einem reinen Tüchlein verbinden / und an einen reinen Ort legen / da es weder zu kalt noch zu warm ist / auch kein Wind oder Staub darzu kommen kan / sonst fühlets der Patient gleich in der Wunden: Das Waffen muß alle Tag / als wann es der Patient selber wäre / doch mit nichts als nur saubern leinen Tüchern / verbunden werden / und soll sich derjenige / so es verbindet / in währender Cur alles Beyschlaffs enthalten. Wann man ein und das erstemal verbunden hat / und man wissen will/ ob der Verwundte sterbe oder nicht / so thue man den Ort des Gewehrs / da es ins Fleisch gangen / zu einem gelinden Feuer / lasse es erwarmen/ doch nicht zu heiß / sondern nur so warm werden / daß man die Hand darauf leiden kan / es brächte sonst dem Patienten grosse Inflammation, Schmertz- und Schaden / dann schütte man rothes gepulvertes Sandelholtz darauf / und gebe wol Achtung: Stirbet der Krancke / so wird das Waffen Blut schwitzen / schwitzet es nicht / so bleibt er bey Leben. Kan man aber die Waffen nicht selbst bekommen/ und die Wunden nicht tödtlich / so nehme man ein Holtz / und erfrische darmit den Schaden / daß er blute / und das Blut an das Holtz nach Tieffe der Wunden komme. Solches Holtz verbinde und schmiere man wie die Waffen / so heilet die Wunde. Der Patient darff am Schaden selbst nichts thun / ohne daß er ihn rein hält / und ein nasses Tüchlein offt darüber legt / etliche feuchten mit s. v eigenen Urin ein. Wann er den Schaden säubert/ soll er ihn auch allezeit abwärts streichen und auswischen / also heilet die Wunde ohne Geschwulst und Schmertzen / wann der Verwundte gleich viertzig Meilen von dem / der die Waffen recht verbindet / wäre. Sonst soll sich der Verwundte Zeit währender Cur mit Essen und Trincken nicht überladen / allen Beyschlaff / wie auch die Speisen so flüchtig / meiden; und dieses / ob sich der Krancke recht verhält / kan man leichtlich an den Waffen ersehen: Dann wo sich der Verwundte nicht recht hält / erzeigen sich auf den Waffen / oder auf der Salben rothe Flecken / hält er sich aber recht und wohl / so geschiehet es nicht. Ingleichem kan auch der Artzt dem Krancken/ so offt er will/ Schmertzen in der Wunden erregen / und ihme dieselben auch wiederum benehmen / als: Wann er Staub aus dem Kehricht auf das Holtz oder Gewehr streuet / da es ins Fleisch gangen / oder hält es zum Feuer/ daß es zu sehr erhitzet / oder legt es in den Wind und Kälte / so hat der Patient keine Ruhe / leget mans aber wieder an einen temperirten Ort / oder wischet den Staub vom Kehricht rein und subtil ab / so höret der Schmertz auf. Welches nun der höchsten Wunder eins mit ist / und wol würdig / daß man ihm fleissiger nachdencke. Wer ein wenig in der Steganalogiâ belesen und erfahren ist/ hat hier schon ein Stücklein / dadurch man einander über viel Meil Weeges ohne Brieff etwas zuentbieten und anzeigen kan. Dieses verrichtet die Sympathia Sanguinis ex vulnere effusi cum sanguine in eo retento.

Von der schwartzen Galle / und Windsucht / und deren Cur durch die bewährteste Mittel.

Zu folg unseres oben gethanen Versprechens/ ist auch allhie noch mehr zu reden von der Plage welche der Mensch öffters von den Winden auszustehen.

Wo der Mensch im Gesicht und gantzem Leib schwartz-gelb aussiehet / keinen rechten Appetit zum Essen bey sich verspühret / oder / so er auch isset / es ihn im Magen drucket / sowol die linck- als rechte Seiten ihme etwas wehe thut / er Aufblähungen des Magens und in gedachten Seiten/ wie auch im untern Leib von denen Winden mit Gurren und Murren empfindet / nicht ruhig schlaffen kan / etwas melancholisch / forchtsam und betrübt/ oder auch wohl gähzornig ist / so saget man insgemein / dieser Mensch leidet an der schwartzen Gall und Windsucht. Und es ist auch dem also: Dann weilen bey einem solchen Menschen der Magen allzusehr mit dicken sauerm Schleim beladen/ und gantz versauert ist / so kan es nicht anderst seyn/ als daß keine rechte oder allzu langsame Verkochung der genossenen Speiß und Geträncks, und eine Versäuerung oder Corruption des Speiß- und Nahrungs-Saffts nothwendig erfolgen muß/ wodurch nachmals die Gall, die sich im Magen befindet/ gleichsam getödtet und ungeistig / ohnflüssig / dick und faul oder schwartz-grün gemacht / wie auch die Leber / das Miltz- und Kräß-Adern nebst allen Drüßlein des Ingeweides / eingefüllet / verstopfet / ja die gantze Blut-Maß in allen Adern so versäuert wird / daß es nach und nach von seiner Geistigkeit abweichen / still stehen / und wol zu Zeiten faul werden muß; daher dann der Mensch / weilen er entweder keinen guten Nahrungs-Safft gleich anfangs empfähet / oder sich keine Nahrung bey ihm ansetzen kan / ob er auch gleich ziemlich isset / entweder gantz dürr wird / oder endlichen von unten auf anfängt zu geschwellen / und in eine wahre Cachexiam Ictericiam Atrabilariam,

das ist / eine Wind- und Wassersucht verfället / welche ihn/so man nicht bald anfangs steuert/ endlichen umbringt.

Diesem nun vorzukommen / so wollen wir aufs kürtzeste die eigentliche Cur hier mit beysetzen.

Vor allen Dingen/ bevorab so der Mensch einen grossen Grauen und Eckel bey sich verspühret/ oder selbsten zum Erbrechen geneigt ist / und man mercket / daß die schwartze Gall und Schleim aus dem Magen ohne gar grossen Gewalt zu heben ist/ soll man ein Erbrech-Mittel vor die Hand nehmen/ welches folgendes seyn kan:

Man nehme Brech-Saltz von anderthalb biß 3. Gran.
Vitriolisches Weinstein-Saltz von 3. biß 6. Gran.
Des Graf Warwicks Purgier-Pulvers von 12. biß 20. Gran.

Dieses mische man wohl untereinander/ und gebe es auf einmal in einen Löffelvoll warmer Fleischbrüh in der Früh ein/ so wird es sowol über- als unterstich etlichemal purgieren.

Nachmals gebrauche man zu fernerer Eröffnung und gelinder Ausführung der in den Ingeweiden und Kröß-Adern liegender schwartzer Gall folgendes Kräuter-Säcklein:

Man nehme Odermenig.
Waldmännlein.
Hirsch-Zungen.
Frauen-Haar/ von jeden 1. Loth.
Aggley-Blumen.
Johanneskraut-Blüth.
Ringel-Blumen.
Tausendgüldenkraut-Blüth/von jeden 1. Quintlein.
Gelbe Veyel / anderthalb Quintlein.
Gantzen Wienerischen Saffran 15. Gran.
Sauber geklaubte Sennesblätter 3. Loth.
Grob-geraspeltes Frantzosen-Holtz.
Sassafraß-Holtz/ von jeden anderthalb Loth.
China-Wurtzel.
Sassaparilla / von jeden 3. Quintlein.
Osterlucey-Wurtzel.
Blaue Lilien-Wurtzel.
Attichwurtzel/ von jeder 2. Quintlein.
Zittwer.
Galgant / von jeder 1. Quintlein.
Engelsüß-Wurtzel / oder Steinwürtzelein zwey Quintlein.
Schwartze Nießwurtz/ 1. Loth.
Jalappa / 3. Quintlein.
Mechoacana.
Herniodactyl/ von jeder anderthalb Quintl.
Präparirten Lerchen-Schwamm / 6. Quintlein.
Kleine Weinbeerlein/ 2. Loth.
Stahl-Feyel in ein Bäuschelein gebunden / 6. Loth.
Präparirten Weinstein/ 6. Quintlein.
Daucus-Saam.
Liebstöckel-Saam.
Seeler-Saam / von jeden anderthalb Quintl.
Aniß.
Fenchel.
Coriander.
Cubeben/ von jedem 1. Quintlein.
Guten gantzen Zimmet/ anderthalb Quintl.

Dieses etwas zerschnitten und zerstossen nehe man in ein Säcklein von weissen Sendel-Taffet / thue selbiges in ein inwendig wohl verglasirtes und mit einem Deckel versehenes Geschirr / giesse 4. Seidel guten alten weissen Wein / und 2. Seidel gebrenntes Cichori-Wasser / daran / stelle es wohlvermacht an ein heisses Ort / lasse es 24. oder 28. Stund stehen / und alsdann trincke man alle Morgen / so man das Säcklein zuvor ausgedruckt hat / ein gutes Becherlein voll laulicht davon aus / und darbey in der Stub warm angelegt herum / und erwarte des Effects.

Wann man aus jetzt-gedachtem Kräuter-Säcklein die purgierende Stücke ausläßet / und nur die übrigen nimmt / so kan man mit Hinzuthuung 2. Loth Pommerantzen-Schaalen und mit vier Maaß Wasser und einer Maaß guten alten starcken Wein ein recht gutes Wind- und Magen-Wasser daraus brennen / davon man öffters nehmen kan.

Nachmittags brauche man folgende eröffnende Tictur.

Man nehme Ammoniac-Geist mit Salarmoniac präparirt / 2. Scrupel.
Salarmoniac-Geist / 1. Scrupel.
Vermische es wohl.

Davon nimmt man Nachmittag um 3. und zu Abends um 8. oder 9. Uhr in einen Löffel-voll warmer Fleischbrüh 20. Tropffen ein / und nimmt noch 2. Löffelvoll Brüh darauf. Oder man nehme folgendes eröffnendes Elixir.

Rec. Des Clauders eröffnendes Elixir Proprietatis anderthalb Quintlein.
Salarmoniac-Geist mit Aniß gemacht / zwey Scrupel.
Vermisch es wohl / und gebrauche es zu 25. biß 30. Tropffen des Nachmittags zweymal auf vorige Art.

Auch hilfft sehr viel des Zwelfers auflösende Stahl-Tinctur / welche aus der flüchtigen Weinstein-Erden gemacht ist / zu 25. Tropffen genommen / wie dann auch der flüchtige Weinstein-Geist / und das flüchtige Weinstein-Saltz eingenommen / hier sehr gut ist.

Sonsten ist auch die Agley- und Johanneskraut-Tinctur allhier sehr herrlich und gut / mit ein wenig Zucker vermischt/ so man des Tages dreymal ein Trücklein darvon thut.

Etliche rühmen sehr das Claretum chalybeatum Mynsichti, oder auch den gemeinen Stahl-Wein allezeit Vormittag ein gutes Glasvoll wohl aufgerührt davon getruncken und darauf gegangen.

Beliebt ein Pulver/ so ist folgendes sehr gut.

Man nehme präparirten Stahl / anderthalb Loth.
Klar-gestossene Pommerantzen-Schaalen.
Weisse Schreib-Kreiden.
Krebs-Augen.
Präparirtes Helffenbein.

Präpa-

Präparirte Regen-Würmer / von jedem ein Quintlein.
Präparirten Coriander/ 1. Quintlein.
Klar-gestossenen Aniß/ anderthalb Quintlein.
Cubeben / 2. Scrupel.
Präparirten Weinstein/ 1. Quintlein.
Essential-Saltz von Sauer-Klee / ein halbes Quintlein.
Klar-gestossenen Zimmet.
Klar-gestossene Muscatnuß.
von jeden ein halbes Quintlein.

Davon wohl vermischt nimmt man alle Nachmittag zweymahl/als zur Vesper / und zu Nachts/allezeit ein halbes Quintlein in einem Löffel voll warmer Brüh.

Wann diese Sachen verbraucht / ist zu Fortbringung der in allen Gliedern steckenden Gall hoch nöthig zu Zeiten einen Schweiß zu verrichten mit dergleichen Pulver.

Man nehme das Ungarische rothe Edelgestein-Pulver 12. Gran.
Schwefelblüth mit Myrrhen verfertigt 8. Gr.
Schweißtreibendes Spießglaß-Pulver 6. Gr.
Flüchtiges Vipern- oder Regenwürmer-Saltz 2. oder 3. Gran.

Dieses wohl vermischt nehme ein Erwachsener in einen Löffel voll schwartz Kirschen- oder Petersil-Wasser auf einmahl ein: Decke sich eine Viertelstunden hernach wohl zu / und verrichte einen Schweiß.

Der Ordinari-Trunck kan folgender Absud seyn:

Man nehme sauber-geklaubte rothe Gersten / zwey Loth.
Graßwurtzel 2. Quintlein.
Petersilwurtzel 3. Quintlein.
Benedictwurtzel 3. Quintlein.
Grob-gefeiltes Hirschhorn 1. Loth.
Kleine Weinbeerl 2. Quintl.
Ageley-Saam.
Aniß- oder Fenchel-Saam.
Coriander-Saam/ von jeden 1. Quintl.
Zittwerwurtzel 2. Scrupel.

Dieses siede man in 5. Seidel Wasser/ so lang / biß die Gersten aufspringt ; alsdann werffe man noch darzu
Gantzen Zimmet/ 2. Scrupel.
Drey Gewürtz-Näglein.
11. Mastix-Körnlein und
ein halbes Loth frische Citronen-Schaalen.

Lasse es noch gar ein wenig sieden / nachmals wohl verdeckt kalt werden / und trincke nicht gar zu kalt nach Durst und nach Belieben.

Die äusserliche Mittel sind folgende.

Ist s. v. eine Leibs-Verstopffung vorhanden/ auch sonst der Leib voller Winde/die nicht weggehen wollen/so gebrauche man diese Clystier.

Man nehme Saiffen-Kraut.
Fenchelkraut oder Tillkraut.
Rautten.
Römische oder gemeine Chamillen.
Steinklee / von jedem 1. halbes Loth.
Blau Lilienwurtz.
Zaunruben/ von jeden anderthalb Quintlein.
Pommerantzen-Schaalen 1. Quintlein.
Wiesen-Kümmel/ 3. Quintlein.
Lorbeer/ 2. Scrupel.
Coloquinten in Bäuschel eingebunden / zwey Scrupel.

Dieses siede man in 2. Seidel Wasser oder Geiß-Schotten/daß ein Seidel überbleibt/seihe es durch eine dicke Leinwad/alsdann mische darunter:
Lorbeer-Latwerg / 1. Loth.
Chamillen-Oel.
Rautten-Oel/ von jeden 6. Quintlein.
Distillirtes Kümmel-Oel 8. Tropffen.
Einen gantzen Eyerdotter.
Stein-Saltz/ 1. halbes Quintlein.

Vermische es wohl / und applicire es als eine Clystier.

Eine bewährte Wind-Salbe ist folgende:

Man nehme grüne Rautten.
Attichkraut.
Ringel-Blumen.
Römische Chamillen.
Die innerliche Schälen von der grünen Hollerstauden / von jeden 1. Loth.
Frische Lorbeer.
Grüne Krammetbeer/ von jeden 1. halbes Loth.
Wiesen-Kümmel/ 3. Quintlein.

Zerhacke es klein / schütte es in eine Pfann / und thue frisch-ausgelassenes Bock-Unschlit ein halbes Pfund und frisches Schmaltz eben so viel / und Lor-Oel einen halben Viering darzu / lasse es unter stetigem Umrühren wohl einsieden/alsdann thue es in ein dickes leinenes Säcklein / lege es in die warme Preß / und presse es wohl aus / weil es noch warm ist / so giesse darein:
Distillirtes Spick-Oel.
Krammet-Oel/ von jeden ein halb Quintlein.
Kümmel-Oel.
Rautten-Oel/ von jeden ein halb Quintlein.

Lasse es kalt werden/ so wird es eine Salbe / damit schmiere man die Lenden / das Miltz / und den untern Leib fein offt.

Man soll sich aber auch darbey einer guten Diæt befleissigen/und allen Uberfluß der Speiß und Tranck / bevorab derjenigen / so Wind machen können / mit höchsten Fleiß vermeiden / dahero dann untauglich sind / Schweinen Fleisch / altes Schaaf-Fleisch / Wildprät / frisch-eingesaltzen / gebeitzt oder in Rauch gehenckt ; alle weiche Fisch/ alle Wind-machende / schwartzen Gall-Schleim verursachende und verstopffende Speisen / oder auch diejenige / welche zur Gärung und Fäulung geneigt seynd / als Linsen / Erbiß / Bohnen / Salat/ Gurcken/ Melonen/ weisse und gelbe Ruben / allerley Mehl-Speise und Gemüß/ Küchlein/und anders Gebachenes ; absonderlich alles Zucker- und Honigwerck/als Lebzelten/Meth/Honig / item Milch/ Käß/Butter/ Most/ süssen Wein/und dergleichen:

Inglei-

Ingleichen alles frische Obst / bevorab das weiche und saure / so der Fäulung bald unterworffen. Hingegen mag man essen frisches nicht gar zu altes und recht gesottenes Rindfleisch / Kalbfleisch / Lammfleisch / Kitzfleisch / junge gemeine und Indianische Hüner / Endten / Gänse / Tauben / Copaunen / Fasanen / Rebhüner / wilde Tauben mit Gewürtz zugericht / und anderes Feder-Wildpret wie nicht weniger junges rothes und schwartzes Wildpret / absonderlich von einen jungen Frischling / so nicht gar zu fett ist / in Capern eingemacht / zumalen selbst gut seynd Capern / Oliven / Citronen / Weixel / Quitten: Item gute Karpffen / Grundlen / Forellen / junge Hechten / Nerven / Brexen und dergleichen härtlichte Fische. Item Carviol / Artischocken / Spinat / grüns Kraut / Werschig / Lactuc / Endivi / Cichori / gesotten und warm gegessen / und was das Dinges mehr ist. Der Leib soll mehr bewegt werden / als daß man immerzu sitze / liege / schlaffe / spindisire und melancholisire / und ist ein gutes Trünckelein Wein mässig genommen / so er nicht süß und nicht zu hitzig / sondern Harn treibend ist / nebst einen guten lustigen Gespräch gar wohl erlaubt? Sonsten aber ist das weisse Weitzen-Bier wohl vergört und abgelegen / so ein Bäuschelein von Zittwer / Galgant / Krammetbeeren / Alant-Wurtz und gar ein wenig Lorbeer ins Faß gehenckt ist / vor den starcken sehr gehöpfften braunen Bier zum Ordinari-Tranck ist nicht unrathsam. Das Schlaffen und Wachen soll in gleicher Maaß seyn / dann beydes höchst schädlich. Vor Zorn / Ungedult / heimlichen Ingrimm / Haß / Neid / Feindschafft soll man sich äusserstens hüten: Wie man dann auch hingegen das unnöthige Sorgen und sich bekümmern / forchtsam / betrübt / und viel allein seyn / auch den Gedancken allzusehr nachzuhencken man möglichstens lassen soll. Der Leib soll alle Tag oder wenigstens allezeit über den andern Tag offen seyn / oder so er an seiner Schuldigkeit fehlet / soll er durch ein etwas scharffes Stuhlzäpfflein oder Clystier dessen erinnert werden. Thut man das / so wird der schwartzen Gall und der daraus entspringenden melancholischen Windsucht mit GOttes Hülff noch wohl vorzukommen oder selbige zu heben seyn.

Die Galle und auch anders auszuführen.

Hierzu ist sehr bewehrt die edle Rhebarbara / allzeit vor dem Essen eine gute Messerspitz voll eingenommen. Diese sollte billich ein jeder Reisender mit sich führen / wie ich es dann selbst zu thun pflege.

Gewiß bewährtes Stuhl-Zäpfflein.

Nimm das Gelb von einem Ey / und so viel Saltz / als du zwischen drey Fingern halten kanst / misch es untereinander / daß es dick wird / binde es in ein bequem leinen Tüchlein / und tuncke es in Baum-Oel / und schiebe es zu dir; Es gibt ein Ey etliche Stuhl-Zäpfflein. Man muß ein Schnürlein daran lassen / daß mans wieder heraus nehmen kan.

Vierd-

Vierdter Absatz.

Bestehend

In einem Unterricht von Schwängerung / Empfängnus / Schwangerschafft und Geburt / und denen dabey vorkommenden Zufällen und Kranckheiten der Weiber / mithin von Pfleg- und Wartung / Kranckheiten und Cur der neu-gebohrnen und fortwachsenden Kinder.

SO gewiß es ist / daß der Mensch unter allen Thieren das edelste Wesen hat / aus obbesagten Ursachen / so unlaugbar ist es auch / daß die Geschlechte der Thiere / ein jedes nach seiner Art / manchen Vortheil über den Menschen haben / wie ebenfalls schon angezeiget worden / und unter andern auch darinn sich klärlich zeiget / daß sowol gleich Anfangs der Empfängnüß / als biß zur Geburt / und öffters lang hernach bey Mutter und Kind weit mehrere Zufälle / Beschwerlichkeiten / ja gar Kranckheiten sich äussern / als bey den Alten und Jungen der Thiere. Wer sich ein wenig Mühe jemahls gegeben / diese zu wissen nöthig und nutzliche Sache zu untersuchen / wird grossen Unterschied gefunden haben. Und wir haben vor gut angesehen / etwas mit anzufügen von denen so vielfältigen Zufällen / welche die Weiber vor in und nach der Geburt auszustehen haben / zugleich auch von denen / welche sie an denen neugebohrnen Kindern wahrnehmen möchten.

Das erste Capitel.

Von den Zeichen der Fruchtbar- oder Unfruchtbarkeit der Weiber.

DJe Unfruchtbarkeit kommt öffter von den Weibern als von den Männern her / daher ist es auch / daß man mehr reden höret von Unfruchtbarkeit der Weiber als der Männer / und der Uberseßer des Frantz Mauriceau saget: Daß man gemeiniglich ehe mehr als 30. unfruchtbare Weiber als einen untüchtigen Mann antreffe / und gibt zu wahrscheinlicher Ursach / daß man an den Weibern mehr nöthige Umstände wahrnehmen und finden müsse / als bey den Männern. Siehe der Schwangern und Kreistenden allerbeste Hülffleistung pag. 42.

Durch die Fruchtbarkeit des Weibes verstehen wir eine natürliche Bewandtnuß oder Beschaffenheit ihres Leibes / vermittelst welcher dieselbe / mit Zuthuung des Manns / ihres gleichen erzeugen kan; und durch die Unfruchtbarkeit wird hie allhie bedeutet / eine natürliche Beschaffenheit / durch welche sie unfähig ist / mit Zuthuung des Manns ihres gleichen zu erzeugen. Es mag nun dieses Zeugungs-Unvermögen in ihrem gantzen Leib / oder in etlichen und wol gar nur in einem Theil desselben befunden werden.

Diese Frucht- oder Unfruchtbarkeit der Weiber lässet sich schwehrlich von aussen verspühren / daher innerliche Zeichen gewisser und sicherer sind.

Man hat demnach insgemein zu wissen / daß die Zeichen der Fruchtbarkeit eines Weibs seyen / daß sie habe eine wohlbeschaffene Mutter oder Bär-Mutter: Deren Gestalt und Wesen im letzten Buch des ersten Theils zu lesen.

Ein anderes Zeichen der Fruchtbarkeit ist das Alter / und wird erfordert daß eine Weibs-Persohn das dreyzehen- oder vierzehende Jahr erreichet und das fünff und viertzigste oder funfftzigste Jahr nicht überschritten habe. Wir reden von dem was ordentlich geschiehet / dann ob wol einige ehe oder langsamer anfahen zu empfangen / nach dem Unterschrid ihrer Natur und Leibs-Beschaffenheit / so geschieht doch solches gar selten.

Als das dritte Zeichen der Fruchtbarkeit mögte gesetzet werden; daß ein Weib guter Complexion und Blut-reicher Art seye.

Ferner daß sie zwischen obangesetzter Zeit ihre Reinigung / ausser der Zeit der Schwangerschafft und manchmal des Säugens / ordentlich und unausgesetzt verspühre.

Im Gegentheil sind Zeichen der Unfruchtbarkeit oder des Unvermögens Kinder zu gebähren / wann die Gebähr-Mutter / sowol an ihren Theilen als Würckungen mangelhafftig / das Alter zu gering oder zu hoch / schlechte Complexion vorhanden / und die Menses oder Monatliche Blume nicht erscheinet oder aussen bleibet.

Es bleiben aber dieses Zeichen und keine Gewißheiten der Fruchtbarkeit; dann es gibt deren viel / bey welchen sie sich finden / und deßwegen doch nicht zeugen / wie sehr sie auch ihr bestes thun / und sich mit gantz fruchtbaren Mannsbildern vermischen / und zu dem Ende alle erforderte und nöthige Umstände in acht nehmen / wie aus folgendem abzunehmen. Im Gegentheil siehet man ihrer etliche / die ob sie wol alle vorangesetzte Bedingungen nicht haben / doch indessen nach befinden fruchtbar sind. Wie öffters Exempel bezeugen.

Ob aber die unfruchtbaren Weiber fruchtbar gemacht werden können / wird hernach zu untersuchen seyn. Inzwischen weil wir unter andern Zeichen der Frucht- oder Unfruchtbarkeit / die Monatli-

che Reinigung der Frauens-Personen gesetzt haben / so wird sich gar füglich mit ein wenig mehrerer Weitläufftigkeit allhie davon reden lassen.

❀ ❀ ❀

Monatliche Reinigung / Monat-Fluß.

Was wir unter dem Nahmen der Monatlichen Reinigung verstehen / wird dasjenige Geschlecht der Menschen / welches derselben nöthig hat / wohl wissen / und diejenige Manns-Personen / denen diese Sache des Alters wegen unverborgen ist / werden nicht begehren / daß wir eine umständliche Beschreibung davon machen. Vielmehr wollen wir dahin trachten / daß nach wenigen davon nothwendig anzuführenden Worten / diejenige Hülffs-Mittel erscheinen / welche bey diesem veränderlichen Zustand nöthig sind.

Es wird demnach erfordert / daß ein Weibsbild von dem Jahr des obbesagten Anfangs und des Endes ihre Reinigung von einem guten untadelichen Geblüt an der Farbe / Menge / Eigenschafft und der Dicken / ordentlich / von Monaten zu Monaten / auf einmahl / unausgesetzt an sich verspühre.

Wir sagen / die Reinigung einer Frauen müsse seyn / von untadelichem Geblüt / in Betrachtung sie nichts ist als ein Uberwurff und natürliche Ausleerung desjenigen / so nur zu viel bey Weibern die nicht schwanger / und die des Alters sind / daß sie schwanger werden können / das einige böse Art nicht an sich hat / wie ihrer viel sich fälschlich einbilden / dann bey recht gesunden Weibern darff es fast keinen Unterschied haben an der Farb / an der Dicke / und an der Eigenschafft von denjenigen / so in den Adern bleibt ; oder es muß nur eine geringe Veränderung zu vermercken seyn / welche verursachen kan die Wärme des Orts da es heraus gehet / und in der Vermischung von einigen Feuchtigkeiten / damit die Bähr-Mutter allezeit angetränckt ist.

Solche Ausleerung des Geblüts muß alle Monat nur einmahl geschehen / wiewol etliche dieselbe alle vierzehen Tag oder zu End der dritten Wochen / nachdem sie mehr oder weniger Blutreich / Gallsüchtig oder von sonst hitzigem und erhitztem Geblüt sind. Sie soll zwey oder drey Tag aneinander aufs wenigste / und fünff oder sechs auf das meiste / währen / und zwar nach und nach unausgesetzt / und noch mehr oder weniger nach dem Unterschied des einer jeden Person eigenen Temperaments.

Wann das Weib derselben weniger hat / gleich wie wann sie zu hohem Alter kommen / so wird sie unfruchtbar / in Ansehung / daß diß Geblüt zum Unterhalt des Kinds / wann es in Mutterleib / dienen soll : Wie auch wann desselben zu viel ; Indem das Weib wegen des allzuhäuffigen Geblüts-Abgang gar schwach wird / und die Bähr-Mutter dadurch erkallet. Doch gibt es Weiber die davon in zweyen Tagen so viel ausfliessen lassen / als andere in einer Zeit von acht Tagen.

Dieser Fluß soll ferner nach und nach rinnen / unausgesetzt / und daher nicht auf einmahl / weil grosse und plötzliche Entleerungen verursachen eine starcke Verstreuung der Lebens-Geister / deren man eine Menge zur Kinder-Zeugung nöthig hat. Es zeigt auch die Aussetzung solches stet-rinnenden Flusses eine Verhinderung von der Natur / oder einigen Mangel / oder auch eine unartige hieher untaugliche Beschaffenheit der Bähr-Mutter an. Je langsamer und steter nun dieser Geblüts-Auswurff weggehet / je sicherer und besser wird die Gesundheit darauf erfolgen ; Hingegen wo mehrgedachte ordentliche Reinigung bald zu häuffig / bald in gehöriger Maase / bald aber gar nicht folget / so ist Ungesundheit schon gegenwärtig / oder zu besorgen. Wann nun solches geschicht / und sie sich nicht zeiget / so heist es eine Verstoffung oder Ausbleibung der Monat-Zeit.

Diese Verstopffung geschicht entweder natürlicher und auf schon besagte Weise / nach dem 49ten Jahr / so lang man ein Kind trägt oder stillet / oder da die Weiber von einer langen und schwehren Kranckheit aufstehen / oder welchen sonst das Geblüt entgangen / oder aber durch Verwundung und Geschwär einen Verlust gelitten haben / welches doch zu seiner gewissen und sonst gewöhnlichen Zeit / da es nemlich fliessen solte sich mit Schmertzen anmeldet und andet. Zu diesem kommt / wann die Mutter-Gefäß verstopfft / oder sonst übel beschaffen sind : Innerlich aber in den Magen üble Verkochung / Verdauung und verhaltene Essig-haffte Feuchtigkeiten / zähe / saure genossene Speisen / dergleichen der Käß / Obst und andere seyn. Aeusserlich verhindern dergleichen natürliche Flüß / traurige gelittene Schrecken / und dergleichen schwehre Gemüths-Bewegungen. Auf die Ausbleibung der Monat-Zeit folgen schwehrer Athem / Trägheit / Mattigkeit des gantzen Leibs / bevorab um die Lenden. Die lebendige Farb des Leibs vergehet / die Augen werden aufgeblasen / kommt ein Verlangen zu seltzamen Speisen.

Mittel dafür.

Ich schreibe folgende Mittel zur Beförderung der Monat-Zeit / nicht vor leichtfertige / Gott- und Gewissenlose Fetteln / welche da sie ausser der Ehe schwanger worden / ihre Schandthat mit der Ausbleibung ihrer Monat-Zeit zu bemänteln / und dardurch einen gewissenhafften Medicum , oder die ehrbare Welt zu äffen / und zu betriegen suchen / sondern vor ehrbare Jungfrauen und Frauen / welche nicht verdächtig / oder ihre Ehe-Männer haben. Dieses Ausbleiben der Monat-Zeit ist eine Ursach vieler grossen Kranckheiten / gleich wie hingegen der natürliche Gang die Weiber vor vielen schwehren Zuständen behütet / dessentwegen die Ursachen dieser Ausbleibung wohl zu betrachten seynd : Mercke bey dieser Cur : 1. Daß man ja keine treibende Medicin brauche / als wann die bestimmte Zeit / wann selbige fliessen solle / benanntlich bey den Jungen vor und nach dem Neuen / bey den Alten vor und nach dem

Voll-

Vollmond vorhanden seye. 2. Daß man ingleichen beobachte/ ob die Personen ihre Monat-Zeit schon einmahl oder gar nicht gehabt haben: Dann wann sie solche niemahl gehabt/ so ist ja ein ungereimt Werck / solche wider der Natur Inclination und Trieb befördern wollen/ da man nicht gewiß weiß / welches Jahr und Zeit dieselbe sich zeigen werde / angesehen viel Weibsbilder im 12. Jahr angefangen zu blühen / andere aber erst nach 20. oder mehr Jahren ihre Blume gespührt / wie könnt man dann auf ein ungewisses handeln / und der Natur Gewalt anthun? wann aber die Natur selbsten / wie bißweilen geschicht / etliche Zeichen des nachfolgenden Flusses hervor thut / welchen sie doch ohne Medicin allein nicht befördern kan / dessen Zeichen seynd Schmertzen der Lenden / des Bauchs / des Orts über der Schaam / Beschwehrung der Schenckeln / Müdigkeit / Keichen / Kopff-Schmertzen / Spannung der Adern auf dem Haupt/ so seynd gehörige Medicin zu gebrauchen / welches doch wohl zu beobachten / ob diese Zeichen kommen zu der Zeit/ da die Monat-Zeit bey den Jungen mit dem Neuen / bey den Alten im Vollmond kommt / sonsten wird sogar auf alle Mittel / die man aufwendet / niemahl eine gute Würckung folgen. Wann aber darauf sich nichts zeiget / so ist es ein Zeichen/ daß die Ursach dieses Zustands sich in der Gebähr-Mutter aufhalte / dannenhero mit unten beschriebenen Mitteln / und Räuchern wohl anzuhalten seyn. 3. Daß man die Monat-Zeit nicht zu treiben suche / bey den unfruchtbaren Weibern/ noch bey denen / die durch Ausbleibung derselben keine Beschwehrlichkeit empfinden / noch bey denen Schwangern / oder denjenigen / wie ich gesagt / denen sie niemahlen geflossen / auch denen / die sehr von Leib kommen seynd / sintemahlen dieselbe durch die Kranckheit ihres Geblüts beraubt worden / oder welche durch die Nasen / güldene Ader / blutigen Auswurff oder Blutspeyen viel Blut verlohren haben / ehe man zuvor den Leib gestärcket / die vorhergehende Kranckheit curiret/ das Geblüt durch Speisen wiederum ersetzt / das Verbluten gestillet / und die Kräfften wieder gebracht habe.

Die folgende Ordnung / den Ordinari-Fluß wieder herzustellen / habe ich allezeit am bewährtesten befunden:

Man gebe zu Anfangs Mittel / die eröffnen/ entweder vor der Zeit des Ordinari-Fluß / oder zwischen der Zeit / und dieses alles / was anfeuchte. Dannenhero abgesottene Kräuter-Brühe/ Kräuter-Wein / und Bäder vor und nach dem Neumond kräfftig dienen / so vom Beyfuß / Mutter-Kraut / Poley / Katzenmüntz / Papeln ꝛc. gemacht sollen seyn: Ferner an dem Tag des Neumonds ein gutes treibendes Mittel / bevorab vom Seven-Baum / dann wiederum ein Bad / nach dem Bad aber räuchere man sich / daß der Dampff in die Mutter durch einen Trichter gelassen werde / von Coloquinten-Aepffel / Hammerschlag / Schaafs-Lorbeern / Dictam / Sevenbaum ꝛc. welches im Wein gesotten / von der Brühe etliche Löffel-voll auf glühende Schmieds-Klötz / Ziegel- oder Kiesselstein gegossen / der Dampff in die Mutter gezugen werden solle.

Nimm darzu Gundelreben / Melissen / Beyfuß / Pappeln / Akermüntz / jedes 2. Handvoll: zerschneide alles / und siede es in Wasser zu einem Fußbad.

Nimm Beyfuß drey Handvoll / Salbeyen und Poley / jedes 2. Handvoll / Saltz 1. Handvoll. Siede es in genugsamen Wasser / mache ein Fußbad daraus / darinn bade die Füß Morgens und Abends eine halbe Stund lang/ 8. Tag/ ehe sich die Monat-Zeit erzeigen soll.

Man mache ein Fuß-Bad von Dannenzapfen.

Die Blut-treibende und Monats-Zeit befördernde / sowol inn- als äusserliche Mittel seynd folgende:

Nachdeme nun der Leib wohl auspurgirt/ und durch die Aderlaß / so die Rosen-Ader drey Tag vor / und drey Tag nach dem Neumond solle seyn/ etwas ausgeleert worden / wiewohlen auch bey den Blut-reichen Personen eine vorhergehende Aderlaß fast auf dem Arm vonnöthen ist / so nimm Feil-Spän von Stahl / Zimmetrinden / Pommerantzen-Schelffen / Entian-Wurtzel / Fenchel-Saamen / Wermuth-Saltz / jedes 2. Quintlein / Mutter-Kraut / Polley / jedes ein halbe Handvoll / Münch-Rhabarbara/ 6. Quintlein / Nägelein anderthalb Quintlein / 4. Loth Zucker. Stosse und schneide alles gröblich zusammen/ und schütte darüber 1. Maaß Wein / lasse es zween Tag und zwey Nächt stehen/ trincke Früh und Abends ein Stengel-Glas-voll / gehe und bewege dich darauf / biß du dich wohl erwärmet hast.

Wann man alles gebraucht / jedoch aber die Monat-Zeit nicht folgen will / so lasse der Patientin nach vorhergehendem Bad die Haar oberhalb der Geburt abscheeren / und darüber etliche grosse Laßköpff oder Ventosen ohne Schrepffen aufsetzen / und drey oder viermal von oben unter sich gegen der Schaam ziehen.

Nimm 15. oder 20. Tröpfflein von weissen Stein-Oel / und gib es in Wein / schütte etliche Tröpfflein auf einen heissen Ziegel- oder Kiesselstein / die Schmieds-Klötz seynd am besten / lasse den Dampff in die Geburt etlichmal gehen / und reibe etliche Tröpfflein darvon oberhalb der Geburt wohl ein.

Man nehme eine Maaß Wein / säure solchen wohl mit Vitriol-Geist an / werffe darein ein Stück Stahl / und trincke darvon.

Ein anders.

Die dürre Nüsse in Wasser eingeweicht / biß man sie von den Schaalen kan entledigen/ alsdann von solchen gereiniget/ ferners etliche Tag in Brandwein gelegt / und derer / 8. Tage vor der Zeit / da sich die Weiber-Blum soll erzeigen / täglich zwey am Morgen nüchtern eingenommen / gehen nach der Meynung Petri Matthioli und Caltoris Durantis, zu Beförderung der versteckten Monat-Blum / allen andern Mitteln vor.

Ein anders.

Nimm von den eingeweichten Kernen von 2. oder 3. Nüssen / täglich früh nüchtern / 10. gantzer Tag lang / ehe die Zeit des Flusses vorhanden/hilfft/ wann gleich die Kranckheit schon verhartet / und lang angehalten hat.

Bey denen Weibs-Personen / so schon verheurathet / und keine Jungfrauen mehr sind:

Nimm schwartze Nieß-Wurtzel / stosse sie zu gröblichtem Pulver / thue es in ein Sändel-Säcklein / und mache daraus einen Mutter-Zapffen / stecke denselben in die Geburth / so tieff man ihn hinein bringen kan / lasse solchen darinnen / und verneuere ihn bißweilen.

In den ersten Tagen prüfen die Weiber eine Alteration des gantzen Leibs / biß die Monat-Zeit kommt; dieses thut auch weisser Andorn/ Gammenderlein/ die mittlere Schelffen von Weyden/ in Wein gesotten;

Item: Wann man Zwiefel zerschnitten in Wein einweichet / so befördern sie die Monat-Zeit gewaltig; blaue Kornblumen/und weisser Andorn thun deßgleichen.

So die Zeit des Monat-Fluß vorhanden ist:

Gib zwey Drittel eines Ducaten schwer von dem weissen Brechsaltz des Vitriols, so wird er sich desselbigen Tags noch zeigen.

Item / keue etliche Blätter von Liebstöckel/ und verschlucke sie.

Item: Man siede wenig / oder nur etliche Blätter von dem Kraut Kellerhals in Wein / und geb es warm zu trincken/ hilfft ohnfehlbar.

Bey den delicaten Weibs-Personen:

Nimm frisch-ausgepressten Citronen- oder Lemonien-Safft / koche ihn mit Zucker zum Syrup / thue so viel Saffran darzu/ daß er angenehm gelb werde / davon gib zweymal im Tag 3. Löffelvoll mit nüchtern Magen/solle 3. biß 4. Tag mit diesem angehalten werden.

Sonsten wollen einige die Monatliche Reinigung durch Magnetische Curen zuwegen bringen.

Man lasse eine Frau oder Jungfrau / so ihre Monat-Zeit hat / ein hartes Stücklein Brod käuen / und nehme diejenige Persohn / so ihre Monat-Zeit nicht hat/mit ihrem Mund aus dem Mund derjenigen Person / so ihre Monat-Zeit hat / und das Brod gekäuet und esse das gekäuete Brod/ dadurch sich ihr Fluß bald zeigen wird.

Item: Nehme ein Stücklein von denjenigen Tüchern / welche ein Mensch mit ihrer Monat-Zeit besudelt hat / ohngefehr in der Grösse eines Thalers/ lasse es im Wein/ Bier/ oder nur Wasser weichen / drucke es aus / und gib der krancken Persohn solches unwissend zu trincken.

Ferner: Man backe von einem gemeinen Brod-Taig ein Plätzlein / dieses beschmiere mit Honig gar wohl / lasse es wiederum etwas backen/ und bestreiche selbiges abermahl mit Honig / und esse es wohl warm/nach genommenen Plätzlein gehe in dein Bett/und decke dich warm zu.

Item: Lasse den Dampff oder Rauch von Erdäpffeln über glüenden Kohlen gelegt / zu der krancken Persen durch einen Triechter in die Geburt gehen / oder bey den Verheuratheten drucke den Safft aus / tuncke darein Tücher / und stecke sie wie einen Mutter-Zapffen in die Geburt.

Item: Ein Rauch von Knoblauch bringt den Weibern ihre Monatliche Reinigung / wenn sie wohl-verdeckt den Dampff zu sich gehen lassen.

Es wird ferner gerathen / man solle fleissig essen von Körbel-Kraut / und daher gute Suppen davon machen.

Item: Guten Petersil-Saamen zu Pulver gestossen und bey einem Quintlein schwer Morgens und Abends in Brühen eingenommen.

Item: Schneide drey Knoblauch-Häupter in einen Trunck weissen Wein / laß einmahl aufsieden / seihe es durch ein Tuch/ und trincks warm.

Item: Melissen oder Biensaug frisch abgebrochen unter die blosse Fußsohlen gelegt / und darauf gegangen / befördern die Monat-Zeit / wie auch die Brühe davon gekocht / und genossen / thut.

Ingleichen: Etliche Tropffen von Seven-baum-Oel bißweilen eingenommen / treibt aber hefftig.

Nimm Majoran / Poley / rothe Bucken / jedes ein Handvoll / Muscatenblüth ein Quintlein/ Lorbeer ein halb Loth / nachdem es gröblicht zerschnitten / thue es in ein Säcklein / schütte darüber ein halb Maaß weissen Wein / sied es / biß der dritte Theil eingesotten / wenn es ein wenig erkaltet / drucke das Säcklein aus / und laß die Frau solches drey Tag nacheinander trincken.

Eröffnender Wein / vor solchen Zustand.

Nehmt Stachelfeileten in einem Bündelein gebunden 1. Loth / Poley-Kraut / Roßmarin / Beyfuß / jedes eine halbe Handvoll / Zimmet / Lorbeer / jedes 1. Quintlein / Muscatenblüth / Pomerantzen-Schaalen/Saffran/und Wermuth-Saltz/ jedes ein halb Quintlein / Zucker 4. Loth / zerschneidet alles untereinander/ thuts in einen neuen verglasurten Hafen / giesset darüber weissen alten Wein / frisch Brunnen-Wasser / jedes ein halb Maaß; vermacht den Hafen mit einer Blattern / oder sonsten wohl / lassets ein Tag oder 4. stehen: hernach gebt der Patientin alle Morgen und Abend drey oder vier Löffelvoll ein / lasset sie ein wenig darauf spatzieren: vor sauren und gesaltzenen Sachen müssen sich solche Personen dabey hüten.

Noch

Noch andere Mittel / so hieher gehören.

Ein paar Wachholderbeer Morgens nüchtern zu sich genommen / oder Wachholderbeer in weissen Wein gesotten und davon getruncken.

Das Kraut und Wurtzel der Anemonien-Rosen in Wasser gesotten / auf die Letzt ein wenig Zimmet darzu geworffen/und davon Morgens und Abends einen guten Trunck gethan.

Nimm Allantwurtzel/ Calmus/Entzian-Wurtzel / jedes 1. Loth/ Beyfußkraut/ Roßmarin / weissen Andorn / gelbe Veil-Blumen/ jedes eine kleine Handvoll / Lorbeer ein halb Loth / Zimmet und Saffran / jedes ein Quintlein. Zerschneide alles/ und binde es in ein Säcklein / schütte darüber zwey Maaß alten weissen Wein / lasse es 24. Stund stehen/alsdann trincke man alle Morgen nüchtern ein Glas voll.

Die obersten Zweiglein der Stabwurtz/ samt ihren runden goldfarben Knöpfflein und Blumen in Wasser/ Wein oder gutem Bier gesotten / und davon Morgens und Abends / jedesmahl 6. oder 8. Loth warmlicht getruncken / erwärmet die erkaltete Mutter / und reiniget sie von allem Unrath.

Des gemeinen Dictams-Wurtzel ein halb Quintlein schwehr gestossen / und in Poley-Wasser eingenommen.

Lilien-Wasser auf 4. oder 5. Loth getruncken / befördert die Reinigung ohne Schmertzen und Schaden.

Eine gute Handvoll weissen Andorn in einer halben Maaß Wein und frischen Brunnen-Wasser gesotten / alsdann durch ein reines Tuch gejaget / mit Zucker lieblich gemacht / und darvon nach Belieben getruncken.

Man kan das Bingelkraut zerstossen / in zarten weichen Leinwad thun / einen Zapffen daraus machen / und also in den Mutter-Hals warmlicht stossen / so wird sich die Mutter eröffnen / und die Reinigung darauf erfolgen.

Zwey Hand voll des Krauts von Creutzwurtz in einer Maaß weissen Wein gesotten / und davon Morgens und Abends getruncken.

Wann wenig oder mit Schmertzen fortgehet.

Ursach: Dieses geschichet in dem unreinen und mit böser Feuchtigkeit angefülltem Leib der Weiber / daß einen oder andern Tag zuvor / ehe sich die Monat-Zeit zeiget / oder aber da sie würcklich anfänget zu fliessen beschwehrende und stockende Schmertzen in den Lenden verspühret werden.

Die Ursach ist eine Gierung und ordentliches Aufwallen des Monatlichen Geblüts / welches wegen der innerlichen Mutter-Gefässen und der Mutter-Scheiden Engigkeit / so von dem dicken schleimigten Geblüt sehr angefüllet und angepfropffet / den freyen Ausgang desselben verhindert / und mit Schmertzen fortschicket / darzu kommen Aengstigung / schwehrer Athem / weil das Geblüt sich gegen der Brust wendet: Wann alsdann dieses versäuerte Geblüt / vermittelst der Därmer / in das Kröß sich eingiesset / machet es offtermahlen zusammenziehende Bewegungen / und allerhand Sorten der Schmertzen. Auf solche Art der Monat-Zeit folget offtermahlen eine gäntzliche Ausbleibung. Wann sich also beschaffene Jungfrauen verheurathen / so werden selbige mit harter Mutter-Kranckheit angefochten.

In diesem Zustand ist der Wiesen-Kümmel auf allerhand weiß genossen ein treffliches Mittel/ wie auch die Weinstein-Tinctur, ein Bad von Chamillen / Polley / Mutterkraut/ Lein-Saamen/ Beyfuß gemacht / befördert dieselbe / und lindert den Schmertzen; Es hüte sich die Patientin vor Essig und sauren Waaren. Gepülvert Süßholtz und Gummi von Weirel- oder Zwetschgen-Bäumen geröst / Eybisch-Wurtzel / grosse rothe Pappeln seynd auch gut; Rothe Kicherling in Fleischbrühe oder Wasser abgesotten / lindern den Schmertzen / und treiben zugleich. Man solle Stahl gepülvert oder dessen gereinigte Feilspän in den Ordinari-Tranck legen / und allerhand Gewürtz / jedoch mässig brauchen; gleichwie Calmuß / Alant-Wurtzel / Polley / Satturey: Die Weinstein-Tinctur, oder das gemeine Elixir proprietatis, runde Hohlwurtzel / Saffran. Mercke aber darbey / sofern die mit Schmertzen gehende Monat-Zeit sich sehr überflüssig zeiget / darff man ja keine treibende noch scharffe Mittel gebrauchen/wie hingegen diese zugelassen/ so sie wenig fliesset.

Es wird ferner nicht undienlich seyn / daß die so kalter und feuchter Natur sind / sich fleissig der Zwiebel in den Speisen bedienen / hergegen sollen heisse und truckene Naturen sich dafür hüten.

Von der überflüssigen Monat-Zeit.

Wann die Monat-Zeit hefftiger und öffters / als die Monat-Zeit vorhanden / mit Abmattung der Weiber (dann die voll Geblüt stecken / und die mit dem Scharbock behafftet seynd/ überstehen und vertragen dergleichen Verlust offtermals eine lange Zeit ohne Schaden) so heisset man es überflüssige Monat-Zeit.

Ursach.

Die Ursach ist meistentheils an dem Geblüt / selten aber in der Gebähr-Mutter / wann nicht die Mutter-Gefäß seynd zerrissen oder ausgefressen / oder aber ein dringende gewaltsame Ursach vorhergangen / wie auch wann die junge Eheleuth das Werck des Beyschlaffs mißbrauchen.

Wann der Zustand vom Aufwallen des zu sehr hitzigen Geblüts herrühret / empfindet die Patientin fliegende Hitz und Bangigkeit / da hingegen so das Blut gar zu viel Wasser / Serum genannt/ bey sich hat / so zeigen sich dieselbe gantz wässerig / rinnen selten zusammen / und färben die Tücher gar wenig.

Wann dieser Zustand bey alten Weibern ansetzt / so begleitet er sie biß in den Tod / wird je länger je gefährlicher / mit darzu schlagender

Wassersucht/und schlechter Hoffnung des Wiederkommens.

Wann die Monat-Zeit natürlich fliesset / so soll sie nicht mehr seyn / als so viel in eine Schaalen eines Gäns-Eyes gehet ; so sie aber zu viel und zu überflüssig fliesset / so hinterlässet sie einen verlohrnen Appetit / blasse Farb / und Geschwulst der Füsse.

Mittel dafür.

Man solle aisbald Ader auf den rechten Arm lassen / hernacher folgende drey Tag nacheinander / oder allezeit darzwischen einen Tag ausgesetzt / mit Rhabarbara oder Gialappa die wässerigte scharpffe Feuchtigkeit abzuzäpffen / purgieren / ohne welche Purgation man wenig richten kan.

Ein anders.

Man dörre den sogenannten Schlaffkuntzen / so an den Hieffen-Stöcken wächset / und gebe davon drey Tag nacheinander ein Quintlein ein.

Item: Geschabte Kreiden / davon täglich Früh und Abends einen Fingerhut-voll eingegeben.

Ein anders.

Nimm einen Eyer-Dotter / zerlasse ihn im rothen Wein / und gebe ihn etliche Tag / Frühe und Abends / nacheinander.

Item: Gebrannt Pulver von Turtel-Tauben / ist ein treffliches Mittel.

Ferner: Das Häutlein von abgezogenen Gäns-Füssen / gepülvert / und zwey Drittel von einem Ducaten-Gewicht schwehr eingegeben / ist sehr gut.

Ein anders.

Presse den Safft von Wegrich und Brennessel aus / gib vier biß 5. Löffel voll etlichmal den Tag durch / mache mit Mehl einen Brey darvon/ und schlage ihn kalt über beede Lenden.

Oder: Ein Quintlein Geigen-Hartz in Wegerichwurtzel-Wasser eingenommen / es hilfft bald.

Oder: Koche Hauhechel / oder brenne das Wasser darvon.

Oder: Nimm Rosen-Blätter / Hauhechel / Garben-Kraut / Wegtritt / Wegerich / und frisch Eichen-Laub von den äussersten zarten Vorschlägen / in Wasser gesotten / und davon getruncken.

Man setze Laßköpff auf die beyde Brüst/binde die Finger an den Händen.

Ein seltzames Mittel die Monat-Zeit aufzuhalten.

Mercke / wann du wegen vorhabender Reiß oder Geschäfften / die würcklich sich zeigende Monat-Zeit nach deinem Belieben zuruck behalten willst / so binde die kleine oder Ohr-Finger beyder Händen mit einer Carmesin-rothen Seiden/ oder seidenen Faden / welches so viel Tag dieselbe hindert / und zuruck haltet / so viel Ringlein / oder Umwicklung an den Fingern geschehen seynd. Es ist nichts daran gelegen / man möge dieses Binden oder Umwicklen der Finger hart oder lotter machen.

Item: Ausgeprester Safft von Schweins-Esels-Koth / ist innerlich oder äusserlich ein gutes Mittel. Item / weisser Hunds-Koth.

Oder: Nimm Gips 4. Loth/geröst Kirschen-Gummi 10. Quintlein / 4. Eyerweiß / machs eine Salben daraus/ streiche sie auf Baumwoll/ und lege sie über den Nabel.

Ein anders.

Vogelkraut mit blauen Blumen / an den Hals / daß es das Hertz-Grüblein erreichet / gehenckt / oder in der Hand behalten / biß es erwärme / stillet alle überflüssige Monat-Zeit und Verblutungen.

Ferner: Nimm 2. oder 3. Krotten / thue sie in einen Hafen / verkleb denselben / damit keine Lufft dazu komme / setz es in ein Feuer / verbrenne es / und stosse es zu Pulver / welches in ein grün seidenes Säcklein gethan / an den Hals zu hencken ist / daß es die blosse Brust berühre ; Mit diesem Pulver kan man zugleich die Geburt beräuchern.

Oder: So man ein hart-gesottenes und geschaltes Ey unter die Achsel leget / und einige Tage traget/stillet es die Monat-Zeit.

Von dem weissen Fluß der Weiber.

Unter dem Nahmen des **weissen Flusses** / verstehen wir denjenigen unordentlichen / schleimigen / offt rotzigen / ja gar stinckenden weissen Auswurff / mit welchen viele Frauens-Persohnen mit nicht geringer Beschwehrnus / und Gefahr vieler daraus entstehenden Zufälle/ behafftet sind.

Mittel dafür.

Allhie kan der kurtz vorher gelobte Johannisbeerlein-Syrup gute Dienste thun.

Die Liebstöckel-Wurtzel samt dem Kraut und Saamen untereinander gestossen / in eine Kandel mit weissem Wein gelegt / auch ein Ducaten / oder andere güldene Müntz darzu gethan / und also 10. biß 12. Tag davon getruncken / sich aber darbey alles andern Getränckes fleissig enthalten / eröffnet alle innerliche Verstopffungen / als die weisse Kranckheit der Weiber aus dem Grund aus.

Die Benedicten-Wurtzel gepülvert / und den dritten Theil eines Ducaten schwehr in rothem Wein eingenommen /stillet den weissen Weiberfluß.

Das destillirte Wasser von Beerwurtz wird insonderheit gelobet in diesem Zustand / alle Morgen ein paar Löffelvoll davon getruncken / wie Herr Agerius bezeuget.

Ein Handvoll Roßmarin in einer Maß guten weissen Weins/oder halb Wasser gesotten/alsdann geseihet/Morgens und Abends davon ein Gläslein voll getruncken / ist ein bewährtes Mittel für diese

Beschwe-

Beschwehrlichkeit / dienet dabey zu Stärckung des Hertzens / Magens / der Nerven und Glieder.

Ingleichen die Garten-Maßlieben mit weissen gefüllten Blumen / entweder roh im Salat ohne Essig / oder das gekochte Tranck davon / oder auch der daraus zubereitete Zucker und Conserva.

Item: Nimm Genserichkraut 1. Loth / geschaben Helffenbein ein halb Loth / weisse Corallen und Agtstein / ohne Feuer zubereitet / Hirschhorn / jedes ein Quintlein / stosse alles zu einem reinen Pulver / und gib Morgens nüchtern eines halben Ducaten schwer von diesem Pulver in destillirtem Genserich-Wasser ein. Man solle auch das Kraut in Wein legen und stetig darob trincken.

Auf die Fruchtbarkeit nun wieder zu kommen / so ist zu sagen / daß man solche vornemlich Göttlicher Allmacht zuzuschreiben / dann es ist möglich daß Eheleute und sonderlich Frauen / alle nothwendige Beschaffenheit haben / welche zur Fruchtbarkeit gehören / und demnach Kinderloß leben müssen. In solchem Fall sind alle Artzneyen umsonst / biß der Allmächtige Schöpffer den Weiblichen Leib mit einer lebendigen Frucht segnen will. Inzwischen findet man doch folgende Mittel / welche dennoch nicht zu verachten:

Salbeyen-Safft mit Zucker zur Dicke eines Syrups gesotten / und davon nach Belieben ein paar Löffelvoll eingenommen.

Pingelkraut / Beyfuß / Betonien / und Rosen in Wasser gesotten / und von solchem gesottenen Wasser offt warmlicht in den Mutterhalß der unfruchtbahren Weiber / nach vorher beschehener monatlichen Reinigung / gesprützet / reiniget die Mutter von allem Schleim / und mag die traurigen Weiber fruchtbar machen.

Wider die Unfruchtbarkeit / so von grosser Fettigkeit und Dicke herkommet:

Nimm Ehrenpreiß-Kraut / stosse es zu Pulver / und gib es einer solchen mastigen Frauen in Ehrenpreiß-Wasser etliche Tag lang nacheinander ein / es verzehret alle Uberflüssigkeiten / erwärmet die Geburts-Glieder / und trocknet sie von aller Feuchtigkeit / so die Empfängnus verhindert.

Von der Unfruchtbarkeit / welche durch Hexerey und Bezauberung von bösen Leuten manchem Menschen wiederfahren mag / findet der geneigte Leser in vorhergehenden Bögen; des Nachschlagens aber überhaben zu seyn / so mercke derselbe ferner / daß in solchem Fall die geistliche Mittel durch welche die Bezauberung gehoben werden kan die besten seyen.

Unter den natürlichen Mitteln ist bewährt / so man das Wasser / welches durch den Mund eines im Fließwasser trinckenden Hengstens geflossen / mit einem Geschirr aufhebet / und trinckt / welches auch bey den Ausdörrungen des Leibs / bevorab so man es offt und etliche Wochen lang brauchet / viel thut. Man hencke ein Stück von Ochsen-Zaum in das Getränck; Man esse eine gebratene Alster / oder Hetze / welche wider die Bezauberung der Eheleut vortrefflich ist.

Es ist denen Weibern sehr anständig / wann sie sich eines Bads bedienen / darinnen ein Ameiß-Hauffen gesotten / so von Fließ-Wasser gemacht / und offtermal sich biß um den halben Theil des Leibs hinein setzen / und das Bad verneuern.

Es wasche sowol der Mann als die Frau ihre Geburts-Glieder offtermahl mit der abgesottenen Brühe von Agley / und werffe von einem gepülverten Zahn eines todten Menschen etwas auf ein Kohl-Feuer / um besagte Glieder darmit zu räuchern / so bey der Bezauberung Platz findet.

Dem Kraut Roßmarin / sowohl innerlich abgesotten getruncken / als äusserlich sich darmit beräuchert / daß der Dampff durch einen Triechter in die Schaam gehe / ist nichts zu vergleichen / bevorab wann man desselben Brühe darzu nimmet.

Das sogenannte Ungarische Wasser ist innerlich sehr gut.

Man lasse offtermals ein abgesottenes Wasser von anhaltenden Kräutern fein warm als ein Clystier in die Mutter sprützen; besiehe das Clystier von Ehrenpreiß / und das darzu verordnete Pulver / so der Empfängnuß viel thut; unten vom weissen Fluß.

Mache ein Bad von Bach- oder andern fliessendem Wasser / in welchem zuvor das Kraut und Wurtzel Baldrian ist abgekocht / presse den Safft von Salbey aus / mische darunter etwas Saltz / und nehme etwan ein paar Löffelvoll vier Tag nach der Monatlichen Reinigung / und vor dem Beyschlaff.

Gebratene Hoden von einem Schwein bey einer Manns-Persohn / und einer Schweins-Mutter / bey einer Weibs-Persohn in sauerm Kraut gekocht / ist ein vortreffliches Mittel.

In Summa / damit eine Frau / wann sie sonsten in dem Leib kein absonderliches Gebrechen hat / so die Empfängnus hindert / bey dem ehelichen Werck empfange / ist daran alles gelegen / daß beede Eheleuth sich dahin bemühen / damit beyder Saamen zugleich ausgegossen werde / und zugleich jedes in dieser Freud genug habe / ohne welches alle Medicin und Mittel umbsonst seyn.

Man mache von Pingel-Kraut einen Zapfen / und stecke selbigen in die Geburt / so weit man kan / mische den Getranck und Speisen von selbiges Krauts ausgepreßtem Safft / und nehme etlichmal Abends vor dem Schlaffengehen ein Quintlein von dem Lab / so in den Mägen der Haasen gefunden wird / ein / wie man es hinein bringen kan / ist ein hochschätzbares / vortreffliches

Mittel gegen die Unfruchtbarkeit der Weiber.

❀ ❀ ❀

Von den allzeit kranckenden und übel aussehenden Jungfrauen.

Dieser Zustand ist gar gemein den Jungfrauen / und jungen verehlichten Leuten / auf das wenigste / welchen ihre Männer nicht genug thun / sehen übel und blaß aus / als wann unter den Augen ein röthlichter Strich gezogen wäre / mit Traurigkeit / Forcht und offtermal einem gelinden und kaum geprüften Fieber / endlich verstopfft sich auch die Monat-Zeit. Die Ursach ist die Hinterhaltung und Verderbung des Saamens und Feuchtigkeit.

Wann ein junge Wittib oder freche Jungfrau anfanget traurig / betrübt ohne Ursach zu werden / und gantz verändert aussiehet / so ist das vorherbesagte eine Ursach; bevorab so sie den Wein und starck Getränck liebet / ihrem Müssiggang pfleget / und bey dem Rocken oder Spitzen-Rahm sitzet und sich nicht beweget.

Wann dieser Zustand von Verderbung des weiblichen Saamens / oder übel-bestellter Monat-Zeit herrühret / so ist nichts bessers / als selbige zu verheurathen. Wann aber solcher von böser Feuchtigkeit / Schwachheit der Leber / und andern Zufällen der innwendigen Verdauungs-Glieder seinen Ursprung hat / so hilfft solches Verheurathen nicht allein nicht / sondern vermehret vielmehr das Übel / indeme durch den Beyschlaff die böse Feuchtigkeit in die Mutter gezogen / und die Sach ärger gemacht wird / dessentwegen sie nicht zu offt mit dem Mann sich vermischen sollen.

Denjenigen / welche sich schon in ihrem Alter verheurathen / ist am rathsamsten / daß sie durch Baden ihre Monat-Zeit erweichen / die Mutter befeuchten / damit sie den Männlichen Saamen desto besser an sich ziehen / fassen und behalten mögen.

Das andere Capitel.

Von der Empfängnus und denen Kennzeichen derselben.

MAs für Bedingungen bey einem Weib erfordert werden / welche Hoffnung hat zu empfangen / hat das vorhergehende Capitel gelehret. Man könte noch viele subtile Anmerckungen davon beyfügen / wo dieselbe nicht mehr vor Gelehrte als vor Hausleute gehöreten. Allhie sehen wir mehr auf die Kennzeichen der Empfängnus selbst / und sagen: Daß die Weiber öffters Kennzeichen der Schwängerung zu seyn vermeynen / waß doch nur Aberglauben ist / welche / weil sie falsch und betrüglich sind / billig übergangen werden.

Es sind andere Kennzeichen der Empfängnuß / welche ob sie wol natürlich / und daher öffters mit der Sachen Gewißheit eintreffen / dennoch dabey zweiffelhafftig sind. Daher erfahrne und kluge Medici und geschickte Hebammen die Gewißheit der Schwängerung erforschen können. Ja es fehlet auch diesen Leuten zuweilen / ihrer guten Wissenschafft ungeachtet.

Diese nun haben zweyerley Kennzeichen der Schwängerung / deren die erste sich gleich anfangs erweisen / die andern aber sich erst bey dem Zeit-Verlauff sich offenbahren. Unter jenen ist die Empfindung grosser Lust bey dem Mann und Weib zugleich / und so / daß sonderlich das Weib verspühret daß dieselbe vorbey gegangen. Dieses hat Ovidius gewust / und seine Gedancken hat ein Teutscher also erkläret:

Buhlen / das nicht beyde schwächt /
Thut der Frauen selten recht.

Das folgende Kennzeichen zu hoffender Empfängnuß ist / wann das Weib verspühret / daß sie den Männlichen Saamen behalten. Dieses wird die Frau bald wissen / ohne daß wir allhie viel Redens davon machen. Nur dienet zur Erinnerung / daß / wann sie bald auf den Beyschlaff etwas Schmertzen um den Nabel / und ein gelindes Boldern in dem Leib vermercket / welches daher kommt / weil sich die Mutter wieder schliesset den Saamen zu behalten / und sich in sich zusammen zeucht / damit sie nichts leeres darinnen lasse.

Die mit der Zeit sich äusserende Zeichen sind zwar gewisser als die erstbesagte / doch sind sie nicht allgemein und so gewiß daß nicht der geringste Zweiffel übrig bliebe. Unter diesen ist / wann das Weib einen hefftigen Eckel bekommt vor gewissen Speisen / sonderlich vor Fleischwerck / ohne daß sie sonst kranck wäre. Insonderheit wann ihr der Lust zu denenjenigen Speisen entfällt / welche sie sonst gern gegessen.

Item: Wann sie ein Erbrechen verspühret / oder ferner / wann ihre Monat-Zeit ausbleibet; Die Brüste werden grösser und härter / thun ihr weh / weil die Feuchtigkeiten da einschiessen / indem solche ihre ordentliche Entleerung anderswo und an dem gewöhnlichen Ort nicht finden. Die Brust-Wärtzlein werden steiffer / springen auf. Der Nabel gehet in die Höh / die Augen sind gantz dunckel / und der Leib wird dicker / und dergleichen.

Dieses sey genug von den Kennzeichen der Schwängerung / wem aber mehr davon zu wissen beliebig oder nöthig / der findet solche in den Hebammen-Büchern / wie auch in der schon citirten **der schwangern und kreissenden Personen allerbeste Hülffleistung.**

Wir übergehen auch mit Stillschweigen die Frage: Ob man wissen könne / ob ein Weib mit einem Knäblein oder Mägdlein schwanger gehe? wie auch / ob sie mehr Kinder gebähren werde? wegen unlaugbarer Ungewißheit der vorgegebenen Kennzeichen. Und schreiten zu denen gemeinsten Regeln / wie sich Schwangere zu verhalten / und denen Zuständen / welche die Schwangerschafft selbst begleiten können.

❀ ❀ ❀

Das dritte Capitel.

Von dem schuldigen Verhalten der schwangern Weiber.

SO bald ein rechtschaffenes Ehe-Weib verspühret daß sie empfangen / so soll sie sich dem Schöpffer unterwerffen / und sich seinen Willen ergeben. Diese Regel ist vor diejenigen Frauen / welche nicht gern schwanger sind aus vielen Ursachen / und daher murren und ungedultig sind über ververspührte Schwängerung.

Wann sie sich also dem Willen GOttes überlassen / so solle sie alles thun / was der Frucht beförderlich / hergegen meiden was derselben hinderlich ist. Dahero allzu hefftige Bewegungen meiden / hergegen auch nicht unbeweglich da sitzen / dieses mercken diejenige Frauen / welche so zärtlich sind / daß sie meynen / sie dörffen gar nichts anrühren / unter dem Vorwand / es dürffte dem Jungen schaden / wann sie die Beine aufheben. Wie auch diejenige / welche alles essen und trincken was sie wollen / es mag schädlich seyn oder nicht.

Sonst wird gerathen / daß schwangere Weiber die Haselwurtz nicht gebrauchen / denn sie nicht allein ihnen / sondern auch der Leibesfrucht grossen Schaden zufügen kan.

Die Latwerg / so von den Blumen mit Zucker gemacht wird / ist den schwangeren Weibern dienlich / welche in Sorgen stehen / um ihre Leibsfrucht zu kommen.

Wegwartenkraut und Wurtzeln gesotten / aus Essig wie ein Salat geessen / verbessert den zerstörrten Appetit / vertreibet den schwangeren Weibern die Gelust zu unnatürlichen Speisen.

Wann man die Rocken-Brod-Rinden mit mit Malvasir-Wein / oder einem guten Schlagwasser / oder Kinder-Balsam (Ballamo Embryonum) anfeuchtet / hernach den Schwangern auf den Nabel bindet / stärcket es die Mutter und das Kind / und verhütet die frühzeitige Mißgeburt.

Es sollen schwangere Weiber öffters von quitten essen / es seyen gekochte oder eingemachte / oder auch in Latwergen. Hergegen sollen sie sich hüten vor allzu vielem Brunnkreß.

Wann auch schon eine Frau wohl und gesund sich befindet / solle man sie doch gleichfalls für kranck schätzen / weilen sie so zu reden in Statu Neutro, weder gesund noch kranck ist / wie dann der Weiber Schwangerschafft eine Kranckheit von neun Monaten genennet wird; dann sie um selbige Zeit allerhand Beschwehrden unterworffen / wo sie sich nicht ordentlich halten. Damit sie nun / wo möglich / in so zweyfachen Stand bey guter Gesundheit sich erhalten können / ist auch vor allen Dingen nöthig / eine ihrem Temperament angenommener Gewohnheit / Stand und Qualität gemäß / Lebens-Ordnung zu halten: darum sie sich ferner derjenigen Ding gebrauchen müssen / welche ihnen zur glückseeligen Niederkunfft dienen: und sollen sie / so viel möglich / eine dicke neblichte Lufft meiden / welche Flüß verursacher / und wann selbige dem Weib auf die Brust fallen / Husten erwecken / und durch solche plötzliche und also starcke Bewegung dem untern Leib des Weibs einen starcken Gewalt anthun / dardurch leichtlich das Kind kan abgetrieben werden. Es seynd auch etliche Weiber so delicat / daß sie wohl von dem ausgelöschten Liecht oder Ampeln vor der Zeit nieder kommen / hingegen ist ihnen auch der zu gar wohlriechende Geruch des Bisams und Balsams schädlich / sonderlich wann ein Weib auf die Mutter-Kranckheit geneigt ist.

Was die Ruhe und Bewegung des Leibs betrifft / ist schon gesagt worden / und muß sich ein jede nach ihrem Stand richten; Dann wo eine vornehme Dame und bey Mitteln ist / sich in dem ersten Tag der Empfängnus wahrnimmt / sollte sie / so es seyn kan / biß in den 4ten / 5ten und 6ten Tag sich im Bett halten / weilen damahls die beyde Saamen sich noch nicht in ein Häutlein eingeschlossen / welches sich dann darnach erst formiret / durch die Bewegung des Leibs gar leicht wieder ausfliessen können.

Das vierdte Capitel.

Von Abgang der Leibs-Frucht vor der Zeit.

WAnn ein Weibs-Persohn dasjenige / so durch die Empfängnus in ihrer Mutter geblieben / in den ersten Tägen wiederum ausleeret / wird das eine Effluxion, oder Auslauffung des Saamens / weilen derselbe zu der Zeit noch kein Subsistentz oder Dicke gehabt / genannt / ist es eine ungeformte Frucht / so die Mutter von sich stosset / welches gemeiniglich zwischen dem Ende des ersten / und Anfang des anderen Monats geschicht / wird es eine Ausflössung genannt: Wann aber das Kind schön gestaltet / und angefangen zu leben / wie klein es auch immer seyn mag / und vor der von Natur bestimmten Zeit / hervor kommt / so ist es eine frühzeitige Gebährung oder Mißgeburt / welches zu End des andern Monats / oder bißweilen auch ehender / und nur biß zum Anfang des 7ten Monats geschehen kan; dann nach dieser Zeit nennet man es eine Niederkunfft und Genesung / weilen das Kind alsdann / indeme es schon starck genug / und eine genugsame Vollkommenheit hat / bey dem Leben bleiben kan / welches / so es zuvor käme / nicht geschehen solte.

Wann man nun dieses also gesetzt / und verstanden hat / so erhellet / daß das Mißgebähren nichts anders seye / als ein Herfürkommen eines unvollkommenen Kinds / wider die Natur / und vor der bestimmten Zeit aus der Mutter / dahero es dann geschicht / daß ein solches Kind gemeiniglich tod auf die Welt kommt / oder so es einiges Leben hat / dasselbe kurtz / nachdem es gebohren / wiederum verliehrt; dieser frühzeitigen Gebährung seynd viel Ursach / insgemein aber können wir sagen / daß der Schrecken / Zorn / Fallen /

Schlagen/stinckende ausgelöschte Liechter und Ampeln/ übermässige Bewegung/ unzeitige Aderlaß/ Tantzen/ Springen/ Schreyen/ aus vollem Hals lachen/ Reiten/ Fahren/ überflüssige Reinigung der Monat-Zeit/ dieses Unheils Ursache seynd/wie vorher gesagt/ wie ingleichen der Mutter-Wasserfucht/Abschiessung des groben Geschützes/ alle diese Ursachen des Mißgebährens/ die wir bißher gemeldet/ treiben die Frucht/ nicht natürlich/ sondern zufälliger Weiß aus der Mutter.

Inzwischen wird noch eine andere Ursach/ leyder GOttes! fast noch täglich gefunden/ wann man nemlich vorsetzlich und muthwilliger Weiß/die Frucht abtreibet/ und werden dergleichen gottlose Mittel denen Huren und Metzen nicht an die Hand gegeben; wir lassen aber dieses verfluchte Werck fahren/als dessen kein Christ/ohne ein Todtschläger zu werden/ sich bedienen kan/ durch welche Abtreibung der Frucht offtermahls solches gottloses Gesind sich den Tod verursachet/nach diesen bey gesetzten Reimen:

Die erste/ die ihr Frucht zu tödten unterwunden/
Hat auch/ wie sie verdient/ hierdurch den Tod gefunden.
Es hat Armenien kein Tieger-Thier gesehen/
Noch Löwin/ so ergrimmt/ mit ihrer Frucht umgehen/
Als zarte Menschen thun/ wiewol nicht ungestrafft/
Die Mutter mit dem Kind/ offtmal wird hingerafft.

Dann gewiß ist es/ daß eine mißgebährende Frau in weit grösserer Gefahr sich befinde/ als eine/ die zu ihrer bestimmten Zeit nieder kommt/ dieweilen die Mißgebährung wider die Natur/ und darzu offt mit einem grossen Verlust des Geblüts/ darum so viel gefährlicher/ als gewaltsamer die Ursach des Mißgebährens bekleidet ist: Uber das setzet die erste Mißgebährung eines Weibs/dieselbige auch in Gefahr/ daß ihr ins künfftig ein Gleiches begegne/ dann dahero förchten ihrer viel/ sie werden/ weilen sie das erstemahl mißgebohren/ keine Kinder mehr bekommen/welches insonderheit den Neu-Verheurathen zu geschehen pflegt.

Bey so gestalten Sachen/ mercke/ daß wann ein Weib mit 2. Kindern schwanger gehet/ und eine von ihren Brüsten anhebt/ gelind und schwelck zu werden/seye es ein Zeichen/ daß sie mißgebähren/ und um eben dasselbige Kind/ so auf dieser Seiten liegt/ kommen werde. Wann ihr aber beyde Brüst niederfallen/bedeute es den Tod der beyden.

Mercke weiters/daß in den ersten Tagen mehr Mißgebährungen geschehen/ dann in den übrigen allen/ und daß gleich wie man Weibs-Persohnen findet/ welche leicht empfangen/ also mißgebähren sie auch leichtlich in dem 3ten oder 4ten Monat/ohne einige sonderbahre bekandte Ursach. Dergleichen Weiber sollen sich/ nachdeme sie sich schwanger befinden/ der Ruhe befleissen/ des unmässigen Beyschlaffs/ und alles Läxirens/ will geschweigen purgirender Medicin gäntzlich enthalten.

Und so fern sich sich eine Frau/ von obbesagten Ursachen einer/ so zum Mißgebähren helffen können/ verletzt befindet/ so schlägt ihr die Ruhe/ daß sie sich acht/ oder neun/ oder mehr Täg in dem Bett halte/ am besten zu; unter der Zeit kan man ihr warme Tüchlein/so in Wein mit Gewürtz angemacht/ und andern anhaltenden Sachen bereitet/ eingedunckt/ auf den Bauch legen.

Wiewohl es etliche schwangere Weiber gibt/ welche ihre Monat-Zeit drey/ bißweilen auch sechs Wochen haben/ so ist doch gemeiniglich/ daß wann eine Frau mit diesem Ubel behafftet ist/das Kind fast nothwendig im Mutterleib kranck seye/oder vor der Zeit abgehe; zu verhindern nun/ daß aus diesem Fluß kein so trauriger Fall entstehe/ so solle sich die schwangere Frau in stiller Ruhe halten/ alles dessen müssigen/ davon das Geblüt erhitzet/ sonderlich vor Zorn und Beyschlaff sich hüten.

Wann auch dessen sich der Blut-Fluß noch nicht stillen will/ so setze Ventosen/ oder grosse Schrepff-Köpff unten an den Brüsten an/ eine Aderlaß auf den Arm/ wird solches kräfftig verrichten/ wann es anderst die Kräfften zulassen. Und weilen das Kind durch diese Entziehung des Geblüts mercklich muß geschwächt werden/ so kan man es hingegen stärcken/ wann man dem schwangern Weib einen Umschlag um den Bauch gerad über die Gegend der Gebähr-Mutter leget angefeuchtet im rothen/ oder sonst guten und wohlriechenden Wein/ darinnen Rosen/ Wegerich/ Granaten-Schaalen/ Zimmet/ Nägelein und Muscatnuß abgesotten worden seynd.

Belangend die Mittel/ das Kind in Mutterleib biß zu gebührender Zeit zu erhalten/ setze ich diese/ so zwar an sich von keinem grossen Werth/jedoch aber mehr/ als die grosse lange nur allein den Geldbegierigen Apothecken eintragende Recepten operiren und verrichten werden.

Vor allen Medicamenten habe ich das Kraut Schaffgarbe/in Wein oder Wasser gesotten/nachdem die Weiber hitziger oder kalter Complexion seyn/und offtermal davon getruncken/ am bewährtesten gefunden. Eben deßgleichen/so man Krebs samt den Schaalen in einem Ofen trucken läst werden/ daß man sie pülvern kan/ jedoch nicht verbrennen lassen/ und von diesem Pulver den Tag 3. oder 4. mahl in der vorigen abgesottenen Garbenbrühe/ oder wie man selbige hinein bringen kan/etliche Messerspitzen voll nimmt.

Nimm von Krebsen/so zuvor mit denen Schalen in einem Mörser zerstossen/ und darvon der Safft ausgepresset worden/ denselben Safft vermische mit der Suppen und genieisse ihn. Lege offtermal auf den Magen Hefel/ oder gemein Sauerteig.

Nähe das Moß von alten Eichen-Bäumen zwischen 2. Tücher/ und trage das Tuch beständig auf dem Bauch; genieisse offtermahl von Muscaten-Nüssen/ und binde etwas darvon auf den Nabel.

Binde Reinfahren oberhalb der Geburt über/ halte besagtes Kraut in der Hand/ biß es warm werde/und lege es in die Schaam.

Wann die Weiber bey Mitteln seynd/ essen sie offtermahls Datteln/ damit sie aber ihr Kind glück-

glücklich gebähren/ essen sie drey Wochen lang vor der Geburt/ und früh nüchtern etlich gebratene Feigen. Man nehme guten Mandelkern/ giesse darüber Jungfrau-Hönig/ und esse selbige. Hanff-Saamen gleichwie eine Mandelmilch angestossen/ ist auch gut.

Wann du wissen wilt/ ob das Kind in Mutterleib noch lebe oder abgestanden seye/ verdruckne mit Fingern Majoran/ und halte es auf/ und in den Nabel/ so wird sich das Kind bewegen/ wann es noch lebendig ist. Siede Salbey in Wein oder Wasser/ samt den Blumen/ und trincke offtermal davon/ stosse dieselbe/ samt den Blumen zu Pulver und geniesse etliche Messerspitz darvon/ in warmer Brühe oder Wein/ mache aus denselben Blühe/ Zucker/ man kan auch das Pulver mit Zucker vermischen und tracken nehmen.

Wann man aus denen Lenden des untern Leibschmertzen eine Mißgeburt besorget/ lege man auf den Nabel ein aus dem Ofen kommendes warmes mitten voneinander geschnittenes mit starcken Wein angefeuchtetes mit Negelein/ Muscatnuß und gepülverten Rosenblättern bestreutes Brod/ binde es fest auf den Leib/ mit zusammen gezogenen Bändeln/ bevorab da man mercket/ daß sich das Kind gar schlecht bewege.

Mercke/ wann die Weiber unter währender ihrer Schwangerschafft offermal von den Quitten-Aepffeln auf alle Weis gebraucht/ essen/ so seynd sie versichert/ daß sie schöne Kinder gebähren werden.

Nachfolgendes ist ferner zu mercken/ die Bewegung eines Mondskalbs oder Mißgewächs ist gleich den schwehren Dingen/ welche nieder sich dringen/ dann ein Weib/ so ein Mondkalb von ziemlicher Grösse in ihrem Leib traget/ in Acht nehmen kan/ daß/ auf welche Seiten sie sich leget/ oder wendet/ der Leib dieses Mißgewächs alsobald auf dieselbe folgen/ und wie einschwehre Kugel fallen wird.

Um diese Zeit der Bewegung des Kinds/ wann anderst eine Frau wahrhafftig schwanger ist/ verwandelt sich das subtileste Geblüt/ welches wegen gehinderter monathlicher Reinigung den Brüsten zugeloffen/ in die Milch/ und ist solches ein gewisses Zeugnuß/ daß die Frau in ihrem Leib schwanger seye/ wiewolen sich etliche/ jedoch gar selten/ gefunden/ die Milch in ihren Brüsten gehabt/ und doch nicht schwanger gewesen/ oder auch wohl niemalen einiges Kind gesäuget haben/ wie solches Hippocrates bemercket; nemlichen/ wann ein Weib/ die weder schwanger noch ein Kindbetterin ist/ in ihren Brüsten Milch hat/ ist es ein Zeichen/ daß ihre Blumen zuruck geblieben/ allein ist diese mehr eine Feuchtigkeit/ als rechtschaffene Milch/ und hat solche vermeinte Milch kein gebührliche Consistenz und Dicke/ wie die Milch einer Frauen/ welche niederkommen und gebohren hat; Ja auch die Milch einer schwangern Frauen ist gantz wässericht/ und wird nicht recht dick oder weiß/ biß sie ins Kindbett kommen/ und ihr Kind anhebt zu saugen.

Das Kind beweget sich augenscheinlich gegen den vierdten Monath/ theils ehender/ theils später/ nachdem es starck oder schwach ist/ etliche Frauen empfindet es in dem andern Monath/ auch andere vor solcher Zeit; im Anfang ist seine Bewegung sehr gering/ vermehrt sich aber nach dem Wachsthum des Kinds und seiner Stärcke fast täglich/ und gegen dem End fast hefftig/ daß die Mutter getrieben wird/ sich ihres Lasts zu entladen/ welches dann durch die Niederkunfft geschiehet. Der gemeine Schluß ist/ daß die Männlein wegen mehrerer Wärm sich ehender bewegen/ als die Weiblein/ so aber doch fast gleich/ und finden sich Weiber/ die ihre Töchter/ andere/ die ihre Söhn früher empfinden/ nach denen Kräfften der Kinder/ so im Mutter-Leib liegen.

Diejenige Weiber/ so täglich des Manns Beyschlaff pflegen/ betriegen sich/ indeme sie sich einbilden schwanger zu seyn/ so bald ihr Monathzeit zuruck bleibt/ und ihnen etwas bang um das Hertz anfängt zu werden/ welches nicht allezeit wahr/ dann ein falscher und mißschwangerer Leib auch dergleichen Zufällen unterworffen/ wie man dann solches in nachfolgender Zeit erfahret/ und wird dergleichen Mißschwängerung offtermals durch Wind verursachet/ welche die Mutter gewaltig aufblähen/ und ausdähnen/ auch zu Zeiten mit eben so grossem Getöß aus der Mutter/ als aus dem hintern Leib gehen. Zu Zeiten sammlet sich in der Mutter ein grosse Meng Wasser/ wie man gesehen/ daß etliche einen gantzen Eymer Wasser auf etlichmal ohne einziges Kind von sich gegeben haben/ obwohl sie sich recht schwanger zu seyn vermeinet.

Andere gebähren etwan Mißgewächs und Mond-Kälber/ die aber aus Betrachtung der bereits vermeldten Bewegung des Kinds leicht zu erkennen/ bleibt ein Mond-Kalb offtmal über das Ordinari Ziel der Nothkunfft annoch in der Mutter/ ja theils Weiber tragen solche ein gantzes Jahr/ auch etwan länger/ nachdem sie mehr oder weniger an der Mutter angewachsen/ und daselbsten durch den Zufluß des Geblüts unterhalten worden; Die Mond-Kälber kommen gemeiniglich her von Mißgewächsen/ die da in der Mutter stecken bleiben/ anwachsen/ und durch den Lauff des Geblüts nach und nach gröſſer werden.

Wann die Mutter deren sich vor dem zweyten Monat entladet/ werden sie Mißwächs genennet/ und seynd etliche nichts anderst als der Saamen/ so selbiger Zeit mit einem Häutlein umgeben ist. Andere seynd etwas fleischlicher/ gleich den Schenckeln eines Geflügels/ und seynd klein oder groß/ nachdem sie lang in der Mutter von dem Mutter von dem Geblüt genähret worden.

Die Weiber stossen solche Mißgewächsen jetzt eher/ jetzt später aus/ nach Gestalt des Anwachses/ doch allezeit mit grossem Blutfluß. Es ist viel daran gelegen/ ob ein Weib in dem Leib ein Kind/ oder solches Mißgewächs trage/ dann das letztere alsobald aus dem Leib getrieben/ das Kind aber mit allen Kräfften darinnen behalten solle werden. Offtemals ist solches Mißgewächs denen Weibern gut/ dann nach Abgang dieses/ dieselbe/ wegen Veränderung der Mutter/ hernacher empfangen/ und

in der That schwanger werden; Durch folgendes kan man offtermals erkennen/ ob ein Frau warhafftig schwanger sey oder nicht: Man nehme 5. Lorbeer / schütte darüber einen Tag und Nacht einen Trunck Wein/ lasse sie es den andern Tags frühe austrincken / ist die Frau schwanger/ so wird sie sich brechen / welches nicht geschicht / wann sie nicht schwanger ist.

Das Fünffte Capitel.

Von andern Fällen / so den Weibern unter währender Schwangerschafft begegnen.

I. Krampff?

Es fühlet dieselbe zu Zeiten eine Krampff an den Schenckeln/ Wathen und Fußsohlen / welche man mit Loor-Oel fein warm bey einem Kohl-Feuer schmieren / und alsdann mit Bändlein einbinden kan. Nimm Lindenblüth/ stosse selbige / koche sie in Wein und schlage sie über / man reibe die krampffige Ort mit Brandenwein/ nehme auch Waitzen-Klayen: befeuchte selbige mit gutem Wein und schlage es über.

II. Erbrechen und Unlust zum Essen.

Dieses währet offt biß in den 3ten / 4ten Monat der Schwangerschafft / da das Kind sich zu bewegen beginnet / alsdann pflegt das Brechen und Unwill des Magens gemeiniglich nachzulassen / und kommt den schwangern Weibern der in den ersten Monaten verlohrne Appetit zu den Speisen wieder. Etliche sind nur in dem ersten Monaten damit behafftet.

Solches Erbrechen widerfähret gemeiniglich den Weibern / so ihre Kinder gar hoch tragen/ und lässet nicht nach / biß sie niederkommen. Diesem Eckel und Erbrechen hilfft das Deumenten-Wasser/ ausgepreste Säfft von Quitten / Citronen / Pommerantzen/ oder aber Gersten-Süpplein/ Haber-Süpplein / mit ein wenig Essig gesäuert/ Biern- und Quittenschnitz gesotten/ und alles/ was mit sauern Säfften bereitet ist / unzeitiger Träubelbeer mit guter Fleischbrüh gekocht und genossen. Es solle die Patientin allezeit ein Brusttuch tragen.

Unter allen Mitteln ist das beste / wann man die Haut von einem Geyer/ gleichwie ein Schwanen-Fell geliedert / auf die Gegend des Magens leget/ als welche eine sonderbare Eigenschafft hat / den Magen zu stärcken / und das Brechen zu verwehren. Im 3ten und 4ten Monat kan man eine Ader lassen / wegen der verstandenen Monatzeit; das Erbrechen befindet sich offt bey Verhaltung der Monathzeit / und ist der erste Zufall/ daraus die Weiber schliessen / daß sie schwanger seyn/ kommt nicht allzeit von böser in dem Magen liegender Feuchtigkeit / weilen das Erbrechen/ welches ihnen in den ersten Tägen der Schwangerschafft zustösset/ von diesen nicht entstehet / wohl aber mit der Zeit können solche böse Feuchtigkeiten den Magen verderben / sondern das erste Erbrechen kommt her von der Sympathia, oder engen Übereinstimmung/ so sich zwischen dem Magen und Gebährmutter befindet / und das aus Gleichheit beyder Substantz / weilen die Nerven / so sich in den obern Magenmund einverleiben / eine durchgehende Gemeinschafft haben mit denjenigen/ so in die Gebährmutter gehen. Wann aber nach den gebrauchten Mitteln / das Erbrechen gleichwohl nicht nachlassen will / und das Weib nunmehr über die Helfft ihrer Schwangerschafft ist/ so ist es ein Anzeig / weilen die in dem Magen befindende Feuchtigkeiten durch das Brechen nicht können gehoben werden / diese durch eine gelindes Laxativ sollen ausgeführet werden / gleiche Bewandtnuß hat es auch mit den Eckeln der schwangern Weiber.

III. Von den Weibern / deren Kinder- oder Krampff-Adern aufgeschwollen/ oder sonsten Geschwulst an den Beinen haben.

Sie kommen gemeiniglich in den letzten Monaten / werden grosse und aufgeloffene Kinds-Adern genannt / und entstehen meistentheils also: Wann das Weib schwanger/ sonderlich gegen den letzten Monat / und die Gebährmutter sich fast also ausdähnet/ auch einen grössern Platz in dem untern Leib einnimmt / daß sie alsdann durch ihre Grösse und Schwehre die venas iliacas, seynd Adern/ die von der Hohl Adern bey dem Bein Ilium genannt / entspringen / und sich gegen den obern Schenckel austheilen / presset und damit verhindert/ daß das Geblüt nicht/ wie zuvor der Schwangerschafft seinen freyen und gewöhnlichen Lauff haben kan / daher dann die untere Theil an dem Schienbein und Rosen-Adern geschwellen / gleich eben wie wir sehen an den Blut-Adern des Arms/ daß wann sie in der Aderlaß gebunden werden/ sie innerwärts hoch aufgetrieben erscheinen / auch wann sie sonsten hart ob sich gedruckt werden/ das Blut daselbst sich stellen muß / indeme es seinen freyen Lauff gleich nicht mehr findet / und dieses widerfährt meistentheils den Weibern/ die blutreich sind.

Bey diesem Zustand muß man sich allein mit einer halben oder Schein-Cur behelffen/ weilen anjetzo keine völlige zu gebrauchen ist. Eine Aderlaß auf dem Arm / ziehet das überflüssige Geblüt zuruck/ auch solle man über die Krampff-Adern einige Tücher schlagen/ auch das Glied mit einen 3. oder 4. Finger breiten Band/ nach der Grösse der Adern wohl und hart binden/ von dem untern Theil an/ biß gantz hinauf / wo diese aufgeloffene Adern ihren Anfang nehmen. Kommt aber an dem Schenckel sonsten eine wässerigte/ oder entzündende Geschwulst darzu / so beziehe das gesagte von äusserlichen Geschwulsten.

IV. Wann die Weiber zu abscheulichen Sachen Lust haben.

Kommt gemeiniglich um den 2. Monath der Schwangerschafft/ da das Geblüt wegen der Empfänanuß in seiner Bewegung verhindert wird.

Mercke/ daß die Weiber ungewöhnliche Speisen und Ding verlangen/ oder ungewöhnliche/ abscheuliche / nichtsnutzige Sachen / obwolen selbige ungesunde und ungereimte Sachen wollen / so kan man sie jedoch zulassen/ hingegen aber die gar Ungereimte und Schädliche versagen / weilen sie der Gesundheit schaden / wohl aber hierinn / damit der Frucht kein Mackel angehencket werde / bißweilen durch die Finger sehen. So ist hierzu nichts vortreffichers / als die von grossen Chamillen / welche der Stab-Wurtzel gleich siehet/ abgesottene Brüh getruncken.

Item die Brühe Wegtritt oder Tillkraut. Dasjenige Wasser / so in Frühlings-Zeit aus den Weinreben tropfft/ ist auch ein bewährtes Mittel/ wie imgleichen der ausgepreste Safft von den Klammern der Weinreben / alles/ was von Quitten gemacht ist/ in Essig eingedunckte Brod/ und andere sauere Sachen mehr/ unter welchen der aufgedorrte Engelsüß gepülvert und genossen/ den Vorzug hat.

Mercke/ kein Thier ist mit dieser Kranckheit behafft / als allein die Katzen.

V. Von dem Bauchgrimmen der schwangern Weiber.

In diesem Zustand muß man gar behutsam gehen/ dann wann es von den Winden / so thun diejenige Medicinen/ so die Wind treiben / weilen sie die Monat Zeit so gleich befördern/ hierzu nicht gut. Ist es also sicherer / äusserlich- als innerliche Mittel vorzuschlagen. Man nehme ein Stuck mager Rindfleisch/ wärme es über ein Kohlfeuer/ bestreue es mit gestossenem Kümmel zum Umschlag; gleicher Gestalt nimm ein Netz von einem Hammel/ Kalb/ oder einem andern frisch-geschlachten Thier/ und schlage es so warm / als es von dem Thier kommt/ über den Leib.

VI. Von dem Bauchfluß der schwangern Weiber.

Wann es eine Magen-Ruhr ist/ so / wie gemeiniglich pflegt zu geschehen / von vielen Erbrechen herkommt / darburch der Magen sehr geschwächt/ und die Häutlein desselben nachlassen/und ausgedehnt werden/ muß sich das Weib von allen ungewöhnlichen Appetit und wider natürlichen Sachen hüten. Sie trincke einen unverfälschten rothen Wein mit Stahl-Wasser vermischt; alle andere Magen-stärckende Artzneyen von Deumentin und Quitten/ auch ein oder zwey Löffel-voll Brandewein vor und nach den Speisen / oder etwas von Semmel in Brandenwein gedunckt/ und/ die oben gesagt/ ein Geyers-oder Lamms-Fell über den Magen gelegt; Ist es aber ein anderer Durchfluß/ so solle man denselben nicht alsobald stopffen/ und wann das Weib hievon kein sonderbahre Beschwehrnuß empfindet / so überlasset man die Cur der Natur: Wann aber solche Auslehrung über 4. oder 5. Tag sollte anstehen / so muß man die böse Feuchtigkeit durch eine gelinde Purgantz von Rhabarbara mit etwas Senneblätter/ Weinbeerlein / und wenig präparirten Weinstein ausführen.

Nimm eine gantze Quitten/ schneide sie mitten voneinander / thue den Saamen und die Häutlein darvon / fülle leere Ort mit einem Quintlein guten gestossenen Rhabarbara an/ thue die 2. voneinander geschnittene Theil mit nassen Pappier eingewickelt mit Faden zusammen gebunden/ in einem Backofen kochen lassen/ und nachdem sie gekocht / löse das Papier davon/und esse die gekochte Medicin samt dem Brey auf einmal / dieses purgiret gar gelind / und ohne Gefahr / und stärcket auch zugleich den Magen; wann aber der Zustand sich in eine Ruhr verändert: also / daß das Weib alle Augenblick mit Schmertzen und Zwang / wie auch ausgehendem Geblüt zu Stuhl gehen muß / ist sie alsdann in grosser Gefahr des Mißgebährens / und muß man diese Materi mit eben denjenigen Mitteln/ so oben gesagt /. durch die Därmer führen / alsdann so wohl innerliche als äusserliche anhaltende/ und das Kind stärckende Medicinen an die Hand nehmen. Und wann ja Clystiren sollten vonnöthen seyn / damit doch behutsam umzugehen ist/ sollen solche von Milch und Stahlwasser mit ausgepresster Krebs-Brühe/ welche Brühe / so wohl zu mercken / ein treffliches Mittel ist / weilen sie nicht allein die Ruhr stillet / sondern auch das Kind wunderbarlicher Weis im Mutter-Leib biß zur rechten Zeit der Geburt erhält / bereitet werden / darzu kommen auch die Krebssüpplein mit frischen Eyerdottern præparirt. Unter besagte Clystir von Milch können ein paar Eyerweiß zerlassen / gar wohl dienen/ wie auch äusserliche anhaltende und stärckende Um- und Uberschläg; in der äussersten Noth muß man zu den Schlaff-bringenden Mitteln gar behutsam schreiten / jedoch allezeit auf die Bewahrung der Frucht ein grosses Absehen haben. Man nehme wohl in Obacht/ daß man gegen den Zwang bald Mittel zu brauchen nicht verabsäume.

VII. Von dem Husten/ Keichen/ und schwehren Athem / so gemeiniglich um die Helffte der Schwangerschafft verspühret wird.

Dieser Husten entstehet offtermahl aus wässerichten/ scharffen und beissenden Feuchtigkeiten/ welche zuweilen von dem Haupt auf die Lufftröhren und Lungen fallen: Sonsten entstehet auch solcher aus einem dergleichen scharpffen wässerigten Geblüt/ welches nach des Weibs verstandenen Monats-Zeit / aus dem gantzen Leib auf die Brust fliesset / wie nicht weniger / wann das Weib eine allzu kalte Lufft an sich ziehet/ welcher dann diesen Theil zu dem Husten beweget: Uber dieses alles wird der

Husten vermehret/ durch das Drucken des Zwerchfells/ so bey den schwangern Weibern von der Gebähr-Mutter verursacht wird / weilen es sonderlich bey denjenigen/ so ihre Kinder sehr hoch tragen/ seine freye Bewegung nicht haben kan.

Es mag der Husten herkommen / von was es will/ so muß die Frau nicht eng in Kleidern angethan/ dann durch solche Einschliessung des Leibs wird die Gebähr-Mutter noch mehr gedruckt/ sie soll sich auch / so viel möglich / des Beyschlaffs enthalten / biß der Zustand sich möchte verlohren haben / dann diese Bewegung ihnen gantz zu wider ist.

Diejenige Weiber / die ihre Kinder weit unten im Leib tragen/ seynd gemeiniglich vielmehr dem tröpfflicht- und beschwehrlichen Harnen / darvon wir im nächst folgenden Capitel sagen werden/ unterworffen/ als diejenige / so sie wohl übersich tragen/ hingegen seynd die letzte mehr auf das Husten geneigt / und haben viel mehrere Beschwehrde zu athemen / als die ersten.

Wann der Husten allzu starck/ wie er dann auch das Erbrechen verursacht / ist er eines aus den gefährlichsten Zufällen / dardurch dem Weib eine Mißgeburth zustehen kan. In diesem dienen all diejenige Mittel / welche im Cap. vom Husten insgemein gesagt seynd. Sollte der Husten aber ihnen nicht weichen wollen / so ist ein mässige Aderlaß vorzunehmen; So viel es seyn kan / so sich die Patientin warm halten/ oder nimm ein halbe Maß guten Wein / 2. Quintlein zerstückten Zimmet/ 6. Gewürtz-Nägelein/ 3. Loth Zucker/ thue es in eine zinnerne Schüssel/ lasse es bey einem starcken Feuer sieden/ biß es zu einem Safft oder Syrup wird/ darvon gib anderthalb Stund/ nach genommenen geringen Abend-Essen/ ein paar Löffel voll.

Wann aber diese Mittel nicht helffen wollen/ so ist der Medicus wegen grosser Gefahr gezwungen/ nach den schlaffmachenden Mitteln/ jedoch mit grosser Bescheidenheit zu greiffen / wormit ich eine vornehme Matron/ die 2. Zwilling im Leib hatte/ curirt habe.

VIII. Was zu thun/ wann der Urin in den letzten Monaten entweder sich gar verstellet/ oder tröpfflet/ oder gar unvermerckt fortgehet.

Diese gäntzliche Verstellung geschiehet gemeiniglich in den letzten Monathen / da der Blasen-Halß von der Mutter zusammengedruckt wird/ bevorab so die Frau aufrecht stehet/ und gehet der Urin viel leichter/ als wann die Frau ligt. Wann sich der Urin gäntzlich verhält / so seynd gelinde / nicht gar zu Harn-treibende Mittel/ damit die Monatzeit/ oder das Geblüt (dann eben die Medicin das Geblüt treiben) dardurch nicht befördert werde/ zu gebrauchen/ nemlich gepülverte Krebs/ so die Monatzeit hinterhalten / und werden auf folgende Weis zubereitet: Man nimmt lebendige Krebs samt den Schaalen/ thut sie in einen wohlverdeckten und verklebten Hafen/ schüttet zuvor darüber einen guten Wein / und lässet es so lang beym Feuer einkochen/ biß der Wein verzehrt / und die Krebs so trucken/ jedoch nicht verbrennet worden / daß man selbige pülvern könne: Das Gewicht davon ist ein halb biß zu 1. Quintlein etlichmal widerholt / entweder in Erdbeer- oder Petersilgen-Wasser/ oder auch Wein oder Fleischbrühe eingenommen/ Krebs-Augen gepülvert/ Süß taugen auch darzu/ äusserlich die Lenden mit Eybisch-Salben geschmiert / oder mit Scorpion-Oel / wie auch Körbel in Butter geröst / übergeschlagen.

Sollte aber dieser Zustand von dem Ausdehnen des Bauchs und Drucken der Frucht auf die Blasen / auf welchen die Gebähr-Mutter zu liegen kommt / herrühren / so kan sich ein schwangeres Weib gar leicht und schön helffen / daß wann sie den Harn lassen will / mit beyden Händen den Bauch unterstütze / und gelind über sich weise / zu welchem End sie auch den Bauch in einem breiten Bändel oder Schlingen gehenckt trage / und sich im warmen Wasser bade.

Tröpffelt aber nur der Urin von ihr/ oder gehet mit grossen Schmertzen und Pein vergesellschafftet / so ist es Ursach / daß die Gebähr-Mutter gegen den letzten Monat der Schwangerschafft auch zunehme / dero Vergrösser- und Ausdehnung sich so gar über den Boden der Blasen erhebt / und dardurch ihr verwehrt / daß sie sich nicht frey ausdähnen kan / deswegen sich also niedersencken muß / daß der Blasen-Halß in die quer sich gleichsam faltet / dahero dann etliche Tropffen Wasser darinn verstehen / weilen nicht alles kan ausgetrieben werden / welches die Frau schmertzlich beist und treibt / so sie offtermahls viel und Trepffenweiß harnen muß / weil ein wenig verstandenen Harns diese Theil des Leibs durch seine Schärpff anbeist/ und sticht/ indem es lang in einigen der Blasen Fächern sich versetzt / als wann sie in der Blasen Hals ein Geschwür hätte/ und diesen erbärmlichen Schmertzen verursachet.

Wiewohl auch dieser Zustand von gesaltzenen und bissigen Feuchtigkeiten des Leibs zu jederzeit der Schwangerschafft herkommen kan / so hüte sich die Frau vor allen hart-gewürtzten/ sauern und gesaltzenen Speisen / dem Essig / jungen Bier / und und was vom Essig herrührt; Das obbesagte gepülverte Süßholtz mit Eibischwurtzel geröstet und gestossenen Weixelhartz ist ein bewährtes Mittel; angestossene Milch von Cucumern / Kürbs- und Salat-Saamen temperiren die Schärff des Urins.

Wann aber die Hitz und Schärffe des Urins nach vergeblich angewendeten diesen Mitteln nicht weichen wollte / muß man zu Verhütung eines besorglichen noch üblern Zustands der Frauen/ auf dem Arm eine Aderlaß thun/ man kan auch den äusserlichen Eingang des Blasenhalß mit einem Umschlag von warmlichter Milch um etwas erwärmen/ oder mit abgekochter Kräuter-Brühe/ als von Pappeln/ Eibisch / Tag und Nacht / zusamt ein wenig Leinsaamen in Milch gekocht / über die Blasen geschlagen/ den Schmertzen lindern.

In diesem Fall thut auch viel ein wiederholtes warmes Wasser-Bad. Solte aber der Urin unvermerckt der Frauen entgehen / so koche eine Schweins-Gebährmutter in sauer Kraut / und geniesse sie / oder dörre selbige / und stosse sie zu Pulver / täglich etliche Messerspitzen voll darvon zu nehmen / oder mache Bratwürst davon. Hencke eine gepülverte Krott in einem Säcklein an den Hals. Das Marck von dem Ober-Mühlstein / der Lauffer genannt / ist auch gut / so eine Frau ein oder ein paar Messerspitz voll genommen hat. Das Wasser von dem Kraut / Pfaffenkopff genannt / ist bewährt.

Koche Deumenten in Löschwasser oder Bier / und schlage es über die Blasen.

IX. Von Verstopffung des Leibs der schwangern Weibern / und harten Stuhlgängen.

Seynd eben diejenige Ursachen / wie ausser der Schwangerschafft und von den Manns-Personen gemeldet. In diesem Fall mache offtermahls einen Brey von Buchwaitzen / oder Heydenkorn oder Heydel genannt / geniesse früh ein Stück Brod / so mit frischer Butter / oder guten frischen / nicht alt gelstertem Baum-Oel überstrichen ist; Zwetschgen-Brühe / wann es vonnöthen / mit etwas Sennet-Blätter abgekocht / ein abgesettenes Gersten-Wasser von Käß-Pappeln / so vor dem Essen getruncken soll werden: Nimm frisch-geschelte Schnitz von Borstörffer-Aepffel / lasse sie etwas in Wein weichen / und geniesse sie nüchtern.

X. Von den Gülden-Adern der schwangern Frauen.

Welches ist ein schmertzhaffte Geschwulst und Entzündung der Blut- und Puls-Adern in dem Hindern / die aus einem Zufluß einer Feuchtigkeit auf die äusserste Theil der Blut- und Puls-Adern / so Gülden-Adern genennet werden / entstehen / welche bey den schwangern Weibern aus dem Uberfluß des Geblüts / so nach solchen Theilen ausgeworffen wird / herkommt / und im Stuhlgang auf dem Drang und Gewalt / so die Weiber sich zu entledigen anwenden müssen / folgen.

Wann sie klein und ohne Schmertzen innerlich und äusserlich / solle es genug seyn / wann man die Vergrösserung verhüten kan / welches durch dergleichen Artzneyen geschicht / so den Zufluß auf diese Theilen verhindern und abwenden; wann sie aber groß und schmertzhafft / muß man ohne Verzug Mittel brauchen / dann so lang der Schmertzen währet / wird der Zufluß je mehr und mehr stärcker.

Derowegen wann die schwangere Frau wohl bey Leib ist / kan man ihr sicherlich einmahl / oder auf den Fall der Noth zweymahl auf den Armen Ader lassen / und auch füglich die Gülden-Adern durch Blut-Egel öffnen. Man koche kühlende und gelinde Sachen in Milch / in Säcklein gethan / fein warm und offtermahl überzuschlagen. Damit aber die Entzündung in dem Hindern nicht zu groß werde / siede Haußwurtzel und Knabenkraut in Wasser / thue sie in einen Nachtstuhl und lasse den Dampff wohl warm an dich gehen.

Item / Fürniß / wie die Mahler brauchen / auf ein Tüchlein gestrichen / und übergelegt / ist eines von den besten Mitteln / wie auch der Schwefel-Balsam: Man siede ein par Streng Garn / wie sie von dem Haspel gekommen / ungewaschen mit Saiffen im Wasser / drucke selbige wohl aus / und setze dich / so warm du es leiden kanst / darauf / mit einem über dem andern etliche Stund lang angehalten / Wüllenblätter / Lein-Saamen / und andere erweichende kühlende Sachen seynd dienlich darzu.

Sollte aber das Weib sehr verstopfft in dem Leib seyn / durch welchen Zwang offtermahl der Schmertz der Gülden-Adern herrühret / so gebe man ihr ein Clystier von Milch in obbesagten Kräutern gesotten / mit etwas frischer Butter und einem Eyerdotter vermischt / zubereitet / darunter man ja nichts scharffes / nichts hitziges / nichts beissendes mischen soll / damit das Kind nicht abgehe: Man mache ein Stuhlzäpfflein von Hirschen-Unschlit / beschmiere es mit dem Safft von Haußwurtzel / und ausgeprester Brüh von Krebsen. So man Keller-Essel lässet im Baumöl ersticken / das Oel samt den Keller-Esseln ein Zeitlang in die Sonnen gehenckt / wird es ein treffliches Mittel / die schmertzhaffte Gulden-Adern damit offtermalen angestrichen.

Gleichwie die Manns-Personen durch die Gülden-Ader sehr erleichtert werden / also geschiehet es ouch bey den Blut-reichen Weibern / deßwegen solche nicht zu stellen seynd / wann der Fluß nicht gar zu häuffig rinnet / dardurch das Kind sehr geschächet werde; solte aber dieses geschehen / so koche Rosenblätter / Wegerich / Garbenkraut / Schaafschwantz / in Löschwasser / thue etwas Alaun und Eyerweiß darzu / und schlage es mit doppelten Tüchern über.

Das sechste Capitel.

Erinnerung vor die gebährende Frauen und Kindbetterinnen.

I.

Die Kindbetterinnen müssen besorgt und gehalten werden / gleich wie diejenige / so schwehrlich verwundet seynd.

II.

Solle man sie nach der Geburt mit einem Süpplein von Wasser / und einem Eyerdotter mit etwas Kümmel laben.

III.

In der Enge und Still halten / nicht ausser dem Bett hin und her / vielweniger im Lufft gehen lassen.

IV.

Nicht gleich nach dem Gebähren schlaffen lassen.

V.

Fast alle Kranckheiten der Kindbetterinnen entspringen von böser Ordnung des Lebens und Verkaltung her.

VI. Die

VI.

Die Verkaltung ist denen Kindbetterinnen ein Gifft.

VII.

Sollen die Kindbetterinnen nicht alsobald mit allerhand Speisen sich anfüllen.

VIII.

Der Schrecken und Forcht ist Ursach tausenderley Kranckheiten.

IX.

Sollen die Kindbetterinnen alle Speisen / so vom Fleisch / Fleischbrüh / und das Fleisch selbsten gleich einem Gifft meiden / biß in die 8. oder mehr Täg/mit einer Wasser-Suppen / mit etwas Kümmel/Haber-Süpplein/mit ein wenig Saffran/ sich befriedigen lassen / dann durch das Fleisch und Fleischbrühe leichtlich ein Fieber sich entzündet/ daraus die Reinigung sich stillet / und die Gefahr des Tods vergewissert.

X.

Zu Verhütung vieler Kranckheiten ist es am besten / wann die Kindbetterin sich ruhig und bey gutem Muth biß in den 11ten Tag in dem Bett haltet.

XI.

Besser ist es / daß die Kindbetterin eines verschlossenen Leibs / wann anderst die Reinigung ihren natürlichen Fortgang hat / ist / als wann sie durchfällig wird / welches allezeit viel Ubels nach sich ziehet.

XII.

Alle purgirende Sachen solle sie wie ein Gifft meiden.

XIII.

Ihr Getranck solle allezeit überschlagen / und etwas laulecht seyn dazu / damit die Reinigung ihren rechten Fortgang habe / die rothe Kicherlein mit Weinbeerlein abgekocht / am besten dienen.

XIV.

Wann auch die Hitz am Leib sehr groß und überhand genommen / so schaden hitzige Sachen nicht so viel als die kühlende.

XV.

Wann die Reinigung ihren Fortgang nicht hat / so gebe man gepülverten Augstein mit etwas Myrrhen/wie hernach soll gesagt werden.

XVI.

Sobald eine Kindbetterin mit einem Fieber angefochten wird/ sehe man allezeit zu/ daß die Reinigung befördert werde.

XVII.

Es fliesset zu Zeiten die Reinigung wann schon ein Fieber vorhanden / weilen aber wegen Verwundung der Mutter bereits eine Entzündung entstanden/so folget gemeiniglich ein Gefraisch und der Tod darauf.

XVIII.

Zu den Fiebern der Kindbetterin schlaget sich gemeiniglich ein Gefraisch / dannenhero in der Cur allezeit auf dasselbige ein Aufsicht zu nehmen ist.

XIX.

Das Milch-Fieber / so gemeiniglich am 4ten oder 6ten Tag kommt / währet nicht länger/ als einen Tag/hat keine Medicin vonnöthen/sondern endiget sich mit einem gelinden Schweiß.

XX.

Wann die Vielheit der eingeschossenen Milch die Brüst aufblähet/ und Schmertzen macht/ binde man selbige/jedoch nicht gar zu vest/damit keine Entzündung und Eyterung folge.

II. Bey der schwehren Geburt sollen folgende Erinnerungen beobacht werden.

I.

Man solle einer gebährenden Frauen ja keine treibende Artzney geben / als wann alles zum Gebähren sich geschicket hat / das ist / wann das Wasser gebrochen ist / und der innere Mund der Mutter geöffnet ist.

II.

Wann der Leib verstopffet / so macht er das Gebähren schwer/solle deßhalben mit Clystir/so von Milch/Leinöl/Baumöl/frischer Butter/und ein wenig Saltz abgekocht. gelindert werden.

III.

Wann das Kind sich nicht natürlich / sondern verkehrt im Ausgehen zeiget / so wäre närrisch gehandelt / wann man austreibende Mittel brauchen wolte.

IV.

Nicht alle Schmertzen seynd wahre / sondern zu Zeiten auch wilde Wehe. Dannenhero die Weiber nicht alsobald zum Gebähren anzustrengen seynd.

V.

Alles Erkalten ist denen Gebährenden am schädlichsten.

VI.

Wann das Kind im Mutterleib ist abgestanden / ist es besser / man ziehe es mit Instrumenten von Mutterleib/als daß es bey der Mutter zu ihrem Tod gelassen werde.

VII.

Wann das Kind 4. oder 5. Tag in Mutter-Leib hangen bleibt / so wird es billich vor abgestanden gehalten.

VIII.

Alle anfeuchtende erweichende Mittel äusserlich und innerlich / als erweichende Umschläg und Süpplein seynd am besten.

IX.

Eine Frau/ so nahe an der Geburt ist / esse offtermahl Feigen / welche die Geburt leichter und glückseeliger machen.

III. Was zu thun / wann das Wasser nicht brechen will.

So alles richtig ist / so zum Gebähren vonnöthen / jedoch aber das Wasser nicht brechen will/ so solle man die Häutlein / in welchen das Wasser verhalten / nicht mit Gewalt zerreissen/ daß ja dem Nabel kein Gewalt angelegt werde/ ausgenommen / so du das Kind mit Händen zu wenden / und auszuziehen gesonnen bist / alsdann müssen

müssen gedachte Häutlein verrissen/ und dardurch dem Wasser / welches die Schaiden der Geburt befeuchten solte/ ein Ausgang verschaffet werden; man bähe die Geburt stäts mit Schwammen und Tüchern im warmen Wasser eingedunckt/ und bestreiche selbige mit frischer Butter; sollte aber das Wasser häuffig und geschwind hervorbrechen/ hüte man sich vor der äusserlichen Lufft.

Zur schwehren Geburt / wann das Kind anderst wie zuvor gesagt worden/ natürlich eingetretten ist/ jedoch aber keinen rechten Fortgang haben will/ dienen folgende Mittel: Das Wasser von weissen Lilien gebrannt/ zu 3. biß 4. Löffel voll; Item/ ein paar Zehelein von weisser Lilien-Wurtzel machet bald gebähren; koche ein paar Eyer/ biß sie hart werden/ und gib das abgesiegene Wasser zu 3 Löffel voll/ oder etwas mehrers/ solle ohnfehlbar seyn/ dieses war das Geheimnuß zu Wien der Gräfin von Buchheim: Sollte etwan ein Armb oder anders Glied auf die Welt scheinen/ so mache ein Bad/ oder verweise das Glied wieder in die Mutter/ in welcher Operation die Frantzosen und Savoyer rechtschaffene Meister seynd/ und auf Anordnung des Königs zu Pariß bey den Academischen Unterredungen/ zu seinem ewigen Lob und Heyl der Gebährenden unterwiesen werden: Nimm ein Aug von einem Haasen/ so im Martio ist gefangen worden/ oder die beede Augen/ thue solche mit Fleiß aus dem Haasenkopff/ damit sie nicht eingedruckt werden/ bestreue selbige mit gestossenem Pfeffer/ und truckne sie auf einem höltzernen Teller auf/ nimm von diesen Augen eines/ und binde es mit dem Pfeffer also über den Wirbel des Haupts/ daß der Wirbel von dem Augapffel berühret werde/ dieses treibt so wol die lebendige als todte Frucht ab: Sobald aber solches geschehen/ muß man das Aug von dem Wirbel hinweg thun/ sonsten möchte so gar die Mutter mit ausgetrieben werden.

Wann die in Kinds-Nöthen liegende Person einen Trunck ihres Manns Harn thut/ item ausgepreßten Safft des Roßdrecks/ so zuvor in Wein eingeweichet/ und durchgesiegen/ treibt das Kind und Nachgeburt gewaltig aus/ wie auch abgesottene Beyfußbrühe. Dörre eine Leber von einem Aalfisch samt der Gallen/ gebe eine Haselnuß groß davon/ befördert die Geburt unvergleichlich. Ruß von einem Schloth eines Quintlein schwehr / ist auch gut: Siede Leinsaamen im Wasser/ gib der Frauen es zu trincken/ und mache ein Bad davon/ Schnupftaback/ und alles/ was niessen macht/ treibet zugleich die Geburt; sollte aber die Nachbürthe zuruck bleiben/ kan man eben diese beschriebene Medicin brauchen: Man nehme ein Pflaster vom Weissen eines Eyes/ mische darunter gestossenen Röthel/ darmit die Zimmerleut schnüren/ und lege es über den Bauch; man räuchere die Geburt mit schwartzen Trestern/ gebe dem Weib das obgemeldte Wasser von Leinsaamen gekocht/ zu trincken/ und setze die Frau biß in den halben Leib hinein/ oder giesse die abgesottene Brühe in die Schaam oder Geburt. Stosse die Blätter vom Liebstöckel/ und presse den Safft daraus/ gebe davon mit Beyfußwasser/ oder ohne dieses/ zu trincken/ wie auch die abgesottene Brühe von Eyern.

Wann es möglich/ so ziehe man die Nachbürthe mit den Händen heraus/ sollte aber dieses die Patientin nicht leiden wollen/ so setze man grosse Laßköpff oder Ventosen, mit grosser Flamm über die Schaam/ welches trefflich wol würcket.

Mercke/ man solle in diesem Zustand das Weib ja nicht schlaffen lassen / über welchem Schlaffen manche ehrliche Creatur das Leben hat eingebüsset.

Wann die Nabelschnur ehender/ als sichs gebühret/ abgeschnitten worden/ so ziehet sie sich gemählich wieder in den Leib.

Wann ein Kind ohne grossen Schmertzen geboohren wird/ ist zu vermuthen/ daß die Nachbürthe an der Mutter angehenckt/ und noch nicht gäntzlich abgelöset seye: Wann sie sich zu lang verweilet/ muß man selbige abschneiden/ und mit einem Faden an einen Schenckel binden der Kindbetterin/ damit sie sich nicht wiederum zuruck ziehe: Man siede Federn von einem schwartzen Hun / und lasse den Rauch in die Schaam gehen/ schlage die gekochte Federn über die Geburt / stosse das Mutterkraut oder Mertram zu einem Kuchen/ und schlage selbigen über den Nabel: Man nehme gewärmten Roßdreck/ lege die Kindbetterin darauf mit dem Bauch/ und wiederhole das Wärmen offtermals: Dieses brauchen die Wiener-Hebammen vor ein gewisses Mittel.

So man aber dieselbe mit Händen ausziehen müste/ so geschehe es gar gelind/ und so/ wie es zu geschehen pflegt/ ein grosse Blutstürtzung erfolgen solte/ so gebe ein qu. von gestossenem Augstein/ welches den Harn treibt/ und das Geblüt stillet. Wann aber die Nabelschnur vor dem Kind ausfallen thut/ so stehet das Kind in gröster gefahr/ bevorab wann diese Gefäß von dem hervorgehenden Haupt des Kinds gewaltig gedruckt/ und in die enge Mutter eingeschlossen sind/ so aber diese Gefäß noch mit Blut angefüllet/ und warm sich befinden/ auch der Puls annoch gefühlet wird/ kan das Kind noch leben/ wann sie aber kalt und niedergefallen/ so ist sicherlich das Kind abgestanden. Diesem Ubel sind meistentheils diejenige Frauen unterworffen/ welche ein langes Nabelband und viel Wasser bey sich haben. In diesen Fällen muß man eilen / daß das Kind am schleunigsten von der Mutter auf die Welt komme; Gleiche Bewandtnuß hat es auch mit der Nachbürthe/ dahero zu sehen/ damit das Kind alsobalden aus Mutterleib gebracht / oder gezogen werde: Nimm ein frische ungegärbte Hasenhaut/ siede sie in Milch und schlag sie über den Leib der gebährenden Frauen.

IV. Von der Reinigung der Kindbetterin und Uberfluß derselbigen.

Drey Ding machen den natürlichen Fluß der Reinigung/ nemlich das lautere/ häuffige die 3. erste Tag fliessende Geblüt/ nach diesem kommt das wässerigte/ einem dicken blutigen Wasser gleichende/ und ungefehr 4. Täg daurende Geblüt / hernacher zeiget sich eine schleimigte Materi / die mit gar wenig / oder mit gar keinem Geblüt vermischet ist.

Der Uberfluß derselben geschiehet gemeiniglich nach Ausleerung eines Mondkalbs/ mühsamer Geburt/ oder nachdem man gar hitzige Geburt-befördernde Medicamenten dem Weib eingegeben/gleichwie es bey den Blutreichen jungen Personen zu geschehen pflegt/ meistentheils aber/wann man die Nachbürthen gewaltsamer Weiß hat ausgezogen/ oder deren ein Theil an der Mutter-Kuchen ist hangen blieben; Es sind offtermahlen Ohnmachten/ lauffende und schwache Pulß vorhanden.

Diesen Uberfluß der Reinigung erkennet und urtheilet man/ wann dieselbe gar zu sehr die Kindbetterin schwächen thut/ so er mit Ohnmachten angreiffet/ und geronnenen Blut fliesset/ so ein Eckel der Speisen ankommt/ Schmertzen in den Lenden und untern Leib/ einen schwachen und jedoch geschwinden Pulß/ Verfinsterung der Augen/ Sausen und Brausen der Ohren verursachet so mache eine Ordnung in den Speisen/ so dick machen/ nemlich vom Gerstenschleim/ Hammel- und Kälberfüssen/ Gallerey: Nimm Wegerichwasser/ rothen Wein/ jedes ein Pfund/ lasse 2. Theil miteinander sieden/ mache es mit Zucker etwas süß/ gebe davon ein halb Pfund 2. biß 3. mahl den Tag durch/ halte vor die Nasen übelriechende Sachen.

Wann das häuffige Geblüt von der abgerissenen Nachbürthe von der Mutter-Kuchen herrühret/ oder der innere Mutter-Mund verletzt ist/so nimm Natter- und Tormentillwurtzel/ jedes 2. qu. Wall- oder Schwartzwürtzel/ Wintergrün/die Vorschläg von Johanniskraut/ jedes ein Hand voll; diese Stück koche in Löschwasser/ seige darvon 20. Loth ab/ mische und vermische es mit Zucker/ und reiche 2. biß 3. mal den Tag durch 6. Loth. Man gehe hierinn gar behutsam/ damit man selbige nicht gantz stille/ und das Weh von einem darzuschlagenden Fieber/ wie zu geschehen pflegt/ gar sterbe/ dessentwegen sind äusserliche Mittel viel sicherer/ als eben die innerliche zu gebrauchen/ nemlichen truckene Schrepffköpff/ Reibungen/ und Binden/ auf oder unter die Brust/ und auf die Seiten der Leber gesetzte Ventosen/ auf die Leber lege man einen Umschlag/ so vom Staubmeel/ Essig/ Wasser/ Wegerichsafft und Eyerweiß gemacht ist. Wann aber diese überflüssige Reinigung vom scharffen gallechten Geblüt herrührt/ so ist rathsam/ daß man selbige durch ein gelinde Laxation von Rhabarbara ausführe.

Sofern aber von gewaltsamer Zurucktreibung sollte geronnenes Geblüt sich zeigen/ so lasse man die Kindbetterin von rothen Kicherlein und rothen Maßlieblein trincken/ jedoch mit dieser Obhut/ damit durch dieses das Geblüt nicht wiederum zum Ausfluß gereitzet und befördert werde. Sollte sich das Geblüt nach der Geburt gar überflüssig verlieren/ wann auch die Kindbetterin kein Aderlaß leyden will/ so mache vom hanffen Werck einen zusammen gedreheden Zapffen/ befeuchte denselben mit einem vom Eyerweiß geschlagenen Wasser/ und stecke ihn sehr tieff/ oder so tieff du kanst in die Geburt/ oder Mutter-Schaiden.

V. Wann sich die Reinigung gäntzlich verstellet / was zu thun.

Es ist wol offtermal geschehen/ daß die verhaltene Reinigung sich durch den Leib/ Nasen/ Gülden-Adern/und andere offene Ort des Leibs sehen lassen/ nehme man also sich hierinnen wol in Obacht. Sollte aber diese auf ein nahmhafftes Ort zuruck gehen/ und etwan ein Seitenstechen/ Blutspeyen / Blutharnen ꝛc. machen/ so brauche/ solche wiederum in den natürlichen Stand zu bringen/ meistentheils äusserliche Mittel. Die Ursach der Verhaltung ist gemeiniglich die von der Kindbetterin empfangene kalte Lufft in- und nach der Geburt/ Schrecken/ Zorn und Forcht.

Es ist eine sehr gefährliche Kranckheit wegen des offt darauf erfolgenden hitzigen Fiebern/ Ohnmacht/ Gefraisch/ und wann man nicht wol darzu siehet/ und die Kranckheit überhand nimmt/ nicht leicht zu helffen ist. Es zeiget sich darbey ein Durchbruch/ welcher zu Zeiten gut/ zu Zeiten böß ist/ vor allen aber muß man sich bearbeiten/ den Fluß wieder in seinen vorigen Stand zu stellen. Mercke vor allen in diesem Zustand/ daß wofern ein Weib/da sie noch gesund gewesen/ ihre Monathzeit nicht viel oder gar gering gehabt/ so erwartet auch in ihrem Kindbett nicht viel Reinigung/ so von ihr soll gehen / dahin dann die Cur/ zu richten/ und nicht mit Gewalt zu treiben wäre:

Nimm gebrannt Körbelwasser/ Mutterkraut-Wasser/ jedes 3. Loth/ den schärffsten Weinessig/ welchen du haben kanst/ 6. quintl. 1. qu. gepülverte Krebs-Augen/ auserlesene Myrrhen/ 15. Pfefferkörnlein schwehr/ Bevfuß/Syrup 6.qu. Schlaffenmachenden präp. Nonnsafft/ oder Lautanum opiatum aus der Apothecken/ anderthalb Pfefferkörnlein schwehr/ gib der Patientin stündlich ein- oder ein paar Löffel voll darvon/dann lege folgendes Kräuter-Säcklein / wohl gewärmet/ über die Geburt.

Nimm Wermuth/ Chamillen/ jedes 3. Hand voll/ Angelicawurtzel 4. L. Saamen von Anis/ Fenchel und Kümmel/ jedes 3. qu. Wachholderbeer ein Hand voll/ koche diese zerschnittene und zerstossene Stück in 2. Säcklein gethan in Wein/ und schlage solche fein warm eines nach dem andern oben über die Geburt / hüte dich vor gar zu hitzigen/ wie das Augsteinöl ist/ Sachen/ dardurch die Hitz und Fieber im Leib vermehrt wird.

Folgendes Pulver ist temperirt/ dannenhero ohne Gefahr zu gebrauchen.

Nimm 1. qu. Gicht-Rosenwurtzel/ Myrrhen/ Zimmetrinden/ jedes einen dritten Theil vom Qu. anderthalb Quintlein Zucker/ mische es durcheinander/ gibs auf einmal in Wein eingerührt/ wann noch keine Hitz vorhanden/ in Gichts-Rosen-Wasser/ wann solche vorhanden ist; sollten sich darbey Gefraisch finden lassen/ so thue man gepülverten Augstein zu diesen Medicinen:

Siede

Siede Merdram, Mutter- oder Metterkraut/Chamillen oder etwas weniges Beyfuß im Wasser/ und geb der Patientin davon zu trincken.

Wann durch schwehres Gebähren sich die Reinigung verstellet / und die innerliche Theil der Gebähr-Mutter wund seynd worden/ so koche Betonien im Wasser / und gebe es zu trincken / dieses bringt die Reinigung wieder / und heilet die innerliche Verwundung / lasse dir solches gesagt seyn. Wann nach schwehrem Gebähren die Geburth sehr verschwollen ist; siede Fœnum græcum und Steinklee in halb Wasser und Wein / thue es in ein Säcklein / und schlage es offtermal fein warm über.

VI. Von den Nachwehen oder Schmertzen/ so auf die Geburth folgen.

Diese kommen entweder von Winden oder geronnenen Stückern Geblüt / werden die Nachwehen genennet / und seynd dergestalt groß / daß die Weiber lieber noch zwey Kinder gebähren wollten. Es meinen etliche Weiber / daß ihnen dieses nicht schädlich / sondern zur Beförderung der Reinigung dienlich und gut seye / aber weit gefehlt / weilen selbige die Reinigung mehr hemmen / und leicht ein Fieber anzünden. Innerlich gieb 1. Quintlein gepülverte Zittwerwurtzel / nimm Chamillen-Blumen anderthalb Handvoll / koche es im Wasser/ abgesiehen/ und die Frau einen guten Trunck thun lassen / die abgekochte Kräuter aber in ein Säcklein gethan / über den Leib und Geburt geschlagen / über zu binden. Siede Chamillen und Leinsaamen / verbrauche es gleicher Gestalt / wann sich zugleich die Reinigung verstellet: Man nehme einen 4ten Theil von einer Muscatnuß / lege solche auf ein Kohlfeuer/ lasse den Rauch dem Weib durch einen Trichter in die Schaam und Gebährmutter gehen.

VII. So die Kindbetterinnen mit einem Durchfall oder rothen Ruhr behafftet werden.

Wann die Kindbetterin/ gleichwie in den ersten Tagen zu geschehen pflegt / in den Krug oder Kantel zu viel gucken / so kommt bißweilen der Durchfluß / bevorab wann der Trunck frisch und kalt ist. Ist mehr hierinn mit äusserlichen als innerlichen Mitteln zu erhalten / absonderlich so man den Magen mit äusserlichen Dingen stärcket / und seynd die Speisen darnach anzuordnen / gesetzt / mit weich-gesottenen Eyern/ und mit was weniges Muscatnuß. Man mische den ordinari Trunck mit Gallerey oder Sultzen von Hirschhorn gemacht.

Kommt aber der Durchfluß durch die verhaltene Reinigung / welches zu Zeiten sehr gut ist/ so solle man selbige nicht stopffen/ als wann sie gar zu überflüssig / sondern vielmehr Mittel hervorsuchen/ welche die Reinigung befördern.

Wann dieser Fluß zu einem hitzigen Fieber schlägt/ so ist die Sach am gefährlichsten und muß man mit äusserlichen Gewürtz- Werck und Umschläg demselbigen abwehren/ innerlich aber mit gelinden und anhaltenden Sachen / unter welchen die Medicamenten / so von Quitten seynd / diesen Zufall stellen; sehe das was gesagt von der Ruhr der schwangern Frauen.

In Summa/ es ist das verdrießlichste in dieser Kranckheit / daß alle die Mittel/ so dienlich wären / die Ruhe zu stillen/ den Nachfluß verstopffen/ und diejenige / welche den Nachfluß befördern/ dem Bauchfluß gerad zu wider seyn / derowegen darff man den Krancken keine stopffende Sachen eingeben/ ja auch so gar kein stopffendes Clistier. Man kan sie auch im Anfang der Kranckheit nicht sicher purgiren/ daher es kommt/ daß sich die Ruhr vielmal verstärckt/ weil man nicht auf diese Weis helffen kan / wie man sonsten zur andern Zeit thäte.

Nichts destoweniger solle man / so viel möglich versuchen in dieser Kranckheit dienliche Mittel zu gebrauchen / solches kan geschehen durch gute Hünnerbrühe/ wie auch Schmertzen-stillende Clystier von Milch und Eyerdotter. Wann auch der Bauchfluß mit einem Fieber und andern Zufällen begleitet wird/ so kan man aus Mangel des Purgierens Aderlassen/ jedoch mit aller Behutsamkeit/ damit der Nachfluß dadurch nicht gestopfft werde.

Wann mit dem Durchbruch die Reinigung gebührlich fortgehet / so muß das Weib mit Essen und Trincken dergestalt sich verhalten / damit selbiger nicht vermehrt werde/ so wird durch diese Ordnung der Durchfluß von sich selbsten nachlassen. Wann aber dieser häuffiger / und dardurch in etwas gehemmet würde / so muß man alsbald Mittel brauchen/welche die Reinigung durch äusserliche Sachen befördern/ wie seynd Salben/ Pflaster/ Musterzäpfflein ꝛc. und innerlich gar wenig / oder gar keine anhaltende Medicinen verschreiben.

Sollte aber die Reinigung sich gäntzlich stellen/ und die Natur auf den Durchfluß allein sehen/ so muß man alsobalden den Durchfluß mit anhaltenden Medicinen gäntzlich zuruck halten / zuvor aber die böse Feuchtigkeit durch ein Rhabarbara-Pülverlein mit etwas Rosen-Zucker vermischt/ ausführen/ es müste dann seyn / daß den Abgang der Reinigung die Natur durch diesen Leibs-Fluß ersetzen thäte/welches von den Kräfften und Wohlauf seyn der Patientin abzunehmen.

Wann du aber ja stopffen soltest / so brauche äusserliche Mittel über den Magen geschlagen / gar selten aber innerliche/ damit du die Reinigung nicht stopffest.

Dieses ist alles aus des Weibs-Kräfften abzunehmen/ welche/ so sie beständig verbleiben/ so ist es keine Ursach/ daß man die Reinigung befördere/ sondern kan der Durchfluß / wie gesagt / solche ersetzen.

Die rothe Ruhr bey den Kindbetterinnen ist endlich so sehr nicht gefährlich/ weilen dieser Weeg/ das Geblüt zu reinigen wegen der Nachbarschafft der Reinigung der Mutter/ bequemer/ als ein ander ist; In dieser Ruhr solle man zwar brauchen/ die mässig anhalten/ und das Geblüt temperiren/ jedoch wird dadurch die Reinigung gehemmet/ dessentwegen die Cur der Ruhr unterlassen werden solle/ biß man vermeint / daß die krancke Person genugsam gesäubert seye / und allein auf die Zufäll

acht zu haben ist / darzu die heilende Clystier von Milch / Krebs-Brühe und Terpentin sehr dienlich seyn / bevorab so man ein Rhabarbara-Pülverlein zur Ausführung der scharffen Materi im Anfang gebraucht hat. Bleibt der Leib nach der Geburt sehr dick und aufgeblasen/ wie es zugeschehen pfleget/ so die Gebährende sich nicht wohl vor der Kält und Lufft bewahren/ so mache 2. Säcklein/ thue darein Chamillen/ Roßmarin / Majoran / Kümmel und Aniß/ koche es in Wein/ und schlage es über / und laxire den Leib/ nachdeme die Reinigung vorbey ist.

Das Siebende Capitel.

I. Von andern Zuständen der Weibs-Personen/ausser der Schwangerschafft und Kindbett / und erstlich von dem Zustand der Brüst und Milch/ auch wann die Milch im Kindbeth verschwindet.

WOher die Milch komme/ welche die Frauen ausgeben/ und warum eine Frau einige Täg/ nachdem sie entbunden ist / in den Brüsten/ da sie vormahls keine gehabt/ Milch habe und warum auch dieselbe ein Jahr oder zwey/ doch selten länger / einem Kind kan zu saugen geben/ ist eine gantz verwunderliche Sach/ und niemahlen noch vollkommen erklärt.

Auf das erste ist gleich zu antworten/ dann der Anfang der Milch wird in dem Magen gemacht/ von dem Blut in den Drüsen/ woraus die Brüst bestehen/ abgeschieden/ und biß in die Milch-Behältnuß getrieben / welche nach der Wartzel zugestreckt liegen/ und ihre Milch dahin geben / indem das Kind die Wartzel mit seinen Lippen umfasset / die Lufft/ die es in dem Mund hat/ und in seine Lungen treibt/ und also Ursach gibt / daß die umstehende Lufft / dieweil der Mund geschlossen ist / nicht hinein kan/ auf der Mutter Brust drucket/ und also die Milch durch die Wartzen in den Mund des Kindes eintröpfflet.

Warum aber eine Frau in den Brüsten Milch bekommt/ kurtz nachdem sie entbunden / muß auch nachgeforschet werden ; Vors erste ist hier anzumercken/ daß die Brüst schon lang vor der Entbindung anfangen zu schwellen und grösser zu werden/ weilen die Drüsen alsdann mehr gepreßt werden / und anfangen die Milch abzuscheiden / so hernacher die Röhren ausspannet : Ja weil das Kind im Mutterleib von dem Monatlichen Geblüt nicht/ wie man vor Alters gemeinet / sondern von der Milch ernehrt wird/ und aufwachset/ so ist mitten in der Mutter eine so grosse Abscheidung der Milch / daß in den Brüsten wohl etwas versammlet wird / aber so viel nicht/ daß dieselbe biß zur Wartzen ausfliesse.

Doch nachdem das Kind gebohren ist/ die Abscheidung in der Mutter aufhöret / der Trieb aber in dem Blut und Säfften/ so über die gewöhnliche Abscheidung häuffiger gemacht worden/ noch übrig bleibt / so muß daraus eine grössere Pressung in den Brüsten entstehen/ und nach Verlauff weniger Tägen dieselbe geschwellen / steiffer werden / und wann die Saugung darzu kommt/ Milch geben.

Daß ein Trieb in dem Blut und Säfften ist/ erhellet/ weilen sonder grossen Pressung eine Milch kan abgeschieden werden/ und dieser Trieb ist keine Fermentation , sondern ein starcker Anlauff des Bluts/ und eine Vollheit der Gefässen der Milch / indem der Magen mehr gibt / als zu der Einnehmung nöthig ist/ und durch die Ausdähnung/ Urin und Abgang abgehen kan / wessentwegen auch die schwangere und saugende Frauen/ wann sie gesund seyn / mehr Hunger und Durst haben / auch mehr essen / weilen das Kind täglich so viel zu sich nimmt ; darum wann eine Frau schwanger ist/ gehet erst der Umlauff starck nach dem Eyerstock und der Mutter/ hernacher als die Gefäse erweitert seyn / und viel Säfft ausgegangen / weilen die Gefäß der Gebährmutter so viel zugeführt/ so beginnet auch nach der Brust ein mehrerer Lauff / und also eine Eröffnung der Röhren zu geschehen / die wann die Frau entbunden/ destomehr sich häuffet / weilen die Röhren unterwärts verschlossen werden : Nachdem also die Drüsen und Röhren geöffnet/ und die Milch zum Lauffen ist kommen/ so sauget das Kind täglich/ doch als es ein Jahr oder mehr alt worden/ hat es so viel Nahrung nöthig/ daß es etwichmal die Brüst ledig macht: Uber dieses fallen die Röhren sehr zu / und nachdem solches zum öfftern geschehen/ verstopffen sich einige / und wann also die meiste geschlossen / kan die Muttee ihr Kind nicht mehr ernehren / und alsdann nicht mehr saugen / und muß die Brüst vertrucknen lassen. Aber so eine Frau schwanger wird / so wird gemeiniglich den Brüsten so viel entzogen / weilen das Kind von der Mutter von innen so viel zu sich nimmt.

Es ist gar nichts sitzames / daß wann die Brüst gar zu sehr mit Milch seynd angefüllt / und die Milch keinen Ausgang gewinnet / daß sie in die Vasa lymphatica des Munds und dessen Speichelfassende Drüßlein gehet / und einen milch-hafften Speichel machet ; Die Materi der Milch nimmt ab bey denjenigen/ so den Nachfluß in dem Kindbeth starck leiden / die mit einem Fieber behafft werden/ die zu viel schwitzen oder wenig oder gar nichts essen/ meistentheils bestehet der Fehler in den Brüsten / wann die Milch-Drüßlein entweder verhartet oder zusammen geschwunden / und den ankommenden Safft nicht an sich ziehen / gleichwie den stoltzen übermüthigen Weibern nicht unrecht widerfähret/ so sich mit den Schnürbrüsten so sehr einspannen.

Es geschichet auch aus Schwachheit der Kinder / die die Milch nicht zu sich ziehen / welches durch andere starcke Kinder/ oder angelegte junge Hündlein zuwegen zu bringen ist / und die Milch durch gute Seisen täglich ersetzt werden muß / bißweilen wollen sie die Brust nicht anfallen / weilen solche sauer / geronnen und zusammen geloffen ist/ welches geschehen kan / wann die Mutter entweder gesaltzene / sauere / essighaffte Speisen genossen oder übergeschlagen; Wenn die Milch so lang in den Brüsten verweilet/ oder aus Schrecken/ Zorn und andere Gemüths-Bewegung abnimmt.

So den Weibern die Milch verschwindet/ habe ich folgende Stück vor gar bewährt gefunden. Nimm Hollerblüht/ stosse sie gedörrt zum Pulver/

nimm

nimm darvon 4. Loth; Mische darunter 1. Pfund Zucker / giesse es zu Täfelein / oder geniesse es als ein Pulver / täglich dreymal einen Löffel voll.

Item / nimm Regenwürmer / lasse sie in einem Geschirr / darinnen etwas von Erdenwasen ist / ein paar Tag und Nacht in der Lufft stehen / so reinigen sie sich / wasche sie alsdann mit Wein / und lasse sie in einem Back-Ofen trucken werden / fein gelind / damit sie nicht verbrennen / stosse selbige zu Pulver / und nimm davon täglich zwey Theil eines Quintleins schwehr / schmiere darbey die Brüst mit Regenwürmer-Oel. Die abgesottene Brühe von Fenchel / oder das Kraut an sich selbsten genossen / ist ein überaus gutes Mittel.

Item / nimm eine Handvoll Hollerblüht allein / lasse es in Milch sieden / und trincke davon lauicht / oder etwas wärmer / etlichmal den Tag durch. Man trincke aber nicht zu viel darvon / dann sonsten macht es die Mutter und das Kind durchfällig. Wann man das Kraut Singrün zerstösst / und über die Brust leget / bringet es viel Milch / henckt man es aber auf den Rücken / so benimmt es die Milch.

Item / so das kleine Steinbrechkraut an den Halß gehenckt wird / daß es die Brust berühre / so machet es / daß innerhalb 6. Stunden die Brüst voller Milch werden. Stoß Crystallen zu einem reinen Pulver / und nehme darvon 2. biß 3. mal 20. Pfeffer-Körnlein schwehr / schmiere die Brüst mit destillirtem Aniß-Oel / so wirst du Wunder sehen / oder koche Sauerkraut mit Pfeffer.

Wann aber der Milch zu viel / oder zu vertreiben wäre / so muß man selbige erst heraus ziehen / oder heraus saugen lassen / damit sie nicht in den Brüsten gerinne / und eine Entzündung mache / ehe Uberschläg und Pflaster aufgelegt werden / die die Milch vertreiben sollen.

II. Von der Geschwulst und Aufblähung der Brüsten / ohne Entzündung und mit Entzündung / und Geschwür derselben.

Mercke wohl / daß die übelhaffte Brüst selten curirt werden / wann aus den gesunden nicht zuvor die Milch gezogen / und selbe ausgedrucknet worden. Sie wird aber leichtlich nicht ausgedruckt / wann man das Kind daran nicht trincken lässet. Zur Resolvirung der Milch / so schon angefangen / die Brust zu entzünden / und schwührig zu machen / nimm weiß Wax / Grünspan / zerlasse es zusammen / mach ein Pflaster daraus / und lege es über; Nimm Bohnen-Meel / Linsen-Meel / koche es im Essig / und lege es über.

Dieses ist trefflich gut / wann die Brüst und Hoden geschwollen seyn / oder mache folgendes Pflaster / welches die Milch zu vertreiben / und die geronnene zu zertheilen seines gleichen nicht hat / wann man eine Zeitlang damit anhält: Nimm Wax / Zinober / und Lein-Oel / mache daraus ein Pflaster / und lege es über.

Lasse rauhe Gersten zum Pulver stossen / thue sein ein Säcklein / und koche sie im Fließwasser / offtermal warm den Tag durch übergeschlagen. Diachylon-Pflaster aus der Apothecken ist wohl feil zu haben / jedoch trefflich zu Entzündung der Brüsten. Nimm frischen Kühekoth / das Weiß von Eyern / gepülverte Chamillen-Blumen / Ruß von Schlott / und mache daraus einen Umschlag.

Wann in den Brüsten die Milch geronnen ist / nimm frische Deumenten / stosse selbige als wie einen Umschlag / schlage denselben 8. Tag lang allzeit frisch über die Brust / innerlich aber nimm ein Quintlein des Saamens von Dillkraut / wird vor ein sonderbahr Mittel gepriesen.

Wann die Brüst schon entzündet / und schwürig seyn / so lasse ja keine Milch herausser ziehen / dann darburch wird selbige vermehrt / und wann es ja ohne Eröffnung nicht abgehen kan / so lasse selbige mit keinem Eisen öffnen / daraus der Krebs gar leicht verursachet wird / und die Brüst zur Heilung sehr untauglich gemacht werden. Zum Erweichen und Eröffnung der Geschwulst nimm das innere Marck von Aepfflen und grossen Rüben / jedes 2. Loth / lasse es zum Brey kochen / thue darzu Brosam von Semmeln 1. Loth / Bohnen-Meel / gepülvertes Fœnum græcum jedes 2. Quintlein / Eybischwurtzel / Krautwurtzel / oder gepülverte Wurtzel / daran das vorige Jahr das rothe Kraut gewachsen ist / grosse Pappelblumen / weisse Rosen / jedes ein Quintlein / 6. Feigen / 10. Pfeffer-Körnlein schwehre Saffran / mache daraus einen Umschlag 10. Tag nacheinander umgeschlagen / durch dieses wird das Apostem eröffnet.

Streiche Fürniß auf ein Tuch / und lege es über / welches die Entzündung hinweg nimmt und verhindert / daß die Brüst kein Eyter fangen; sollten aber die Brüst schon Eyter gefangen / und zu einem Geschwür worden seyn / so wird dasselbe am leichtesten curirt / so man Oel von Nußkern auspresset / solches in einem Pfännlein etwas dick werden lässet / Meissel von Tuch gemacht / darein dunckt / und selbige in die Wunden steckt. Balsamus Sulphuris dienet auch hierzu trefflich.

Belangend den Krebs der Brüst / ist er entweder offen / oder nicht offen / so weise den Leser an das Capitel von Krebs von dem äusserlichen Zuständen; sage aber allein dieses / daß er kaum / wann er offen ist / ohne Schnitt curirt werden könne. Noch dieses will ich vor dem Schluß dieses Capitels melden / daß wenn die Frau wegen aufgesprungener und versehrter Wartzel / das Kind nicht anlegen noch trincken lassen kan / so ist kein besseres Mittel / als daß sie sich bey einem Drechsler oder Goldschmied ein paar Hütlein von Holtz oder Silber mit vielen Löchlein machen lasse / selbige über die Wartzel binde mit einem zarten Lümplein / oder gar nichts umwickle / und solche dem Kind zum Saugen darreiche.

Dann obwohlen man die aufgerissene Wartzel mit austrucknenden Sachen zu heilen suchet / so ist doch alles umsonst / weilen das Kind unter dem Saugen selbige mit dem Zünglein wieder abwäschet / und niemal zu einer völligen Heilung an die Wartzen streichet; Gleichwie das Eyer-Oel / Indianischen Balsam / Kreiden oder Milchraum gemischt ist / alsdann die obbesagte Hütlein darauf leget / und dardurch das Kind trincken und saugen lässet.

Wann aber die Wartzel an den Brüsten dergestalten vertieffet liegen / daß selbige das Kind nicht anfassen/ oder heraus ziehen kan/ wann man zugleich die Milch ausziehen gesonnen ist / so brauche man ein Brustglaß. Oder man nehme ein gemein Glaß / so oben einen engen Halß hat/ fülle es mit siedheissen Wasser/ schütte das Wasser geschwind heraus / und setze es über die Wurtzel/ gleichwie man truckene Schrepff Köpff pfleget anzusetzen/ oder thue dieses mit einer Tobacks-Pfeiffen/ oder von Holtz gedräheten Fingerhut. Nimm von dem Leim-Leder der Gärber / lasse solches im Wasser sieden/ faum das Fette hinweg/ und solche Leder wiederum offt sieden und abfaumen / biß sie die Farb und Gestanck verlieren / und wie ein Salb oder Pomada werden / mit diesem bestreich die Wartzel/ so bald heilet. Es wird diejenige Geschwulst/ so von Gerinnung der Milch herrühret/ von dieser unterschieden / welche von der Mänge der Milch kommt / daß in diesem Fall die Brüst gantz gleich aufgetrieben / und erhartet seyn / dahingegen wann die geronnene Milch dessen ein Ursach ist / die Geschwulst ungleich / und im Anfang sich befindet.

III. Von der so genannten Mutter-Kranckheit / Mutter-Gefraisch.

Erschröcklich und abscheulich seynd die Zufäll dieser Kranckheit / also daß die Patientin etliche Stund/ ja so gar etliche Täg gleichsam als gestorben gelegen und gehalten worden / jedoch wiederum zum Leben kommen/ dannenhero die Heil. Römische Kirch klar gebotten / daß niemand vor 24. Stund solle begraben werden wegen der Ohnmachten/ welche offtermal von dem Tod seyn nicht unterschieden worden. Alle diese Zufäll zu erzehlen/ erfordert ein eigenes Capitel. Sie liegen offtermals in solcher Schwachheit / hören doch und verstehen die Umstehende deutlich / ausser daß sie selbsten nicht reden können/ und erinnern sich alles desjenigen/ welches unter der Zeit von einem oder andern geredet worden.

Gleichwie nun die Ursachen dieses Ubels sehr viel und unterschiedliche seyn/ also ist es gewiß / daß unter den äusserlichen der Schrecken/ Zorn / und entweder gar wohl riechender / auch übel-riechender Rauch (dann es viel Weibs-Personen abgibt/ denen der stinckende Dampff mehr als der Wohlriechende zu schaffen machet) in dieser Sach sehr viel thut.

Nimm in dieser Kranckheit in Obacht / daß wann ein Niesser darzu kommt / die Patientin gleichfalls ausser der Gefahr seye. Bey den schwangern Weibern / weilen davon leichtlich eine Mißgeburth kommt/ gefährlich / bey den Kindbetterinnen aber der Nachfluß gestellet und ein Fieber entzündet wird.

Wann diese Kranckheit eine Persohn würcklich ergriffen / so nimm 2. Quintlein Waitzenmeel 1. Loth Zucker / ein Viermäßlein Bronnenwasser/ mische es wohl zusammen/ auf einmal zu geben. Nimm von den Würstlein oder Saamen von Nußbaum / im Frühling gesammlet / stosse sie zu Pulver/ und gieb der Patientin davon 2. Drittel von einem Ducaten schwehr. Kanst du ein paar Tropffen von Augstein-Oel darzu thun / so ist es besser. Gieb ein Quintlein von gepülverten Wolffs-Fleisch / und trage stets ein Stücklein solches gedörrtes gedachtes Fleisch bey dir. Wann die Person nicht schwanger ist/ koche Merkraut / Chamillen und etwas Beyfuß/ und gibe es.

Alles/ was von Schaarlach-Kraut gemacht/ weichet der Biebergail/ in geringsten nicht/ wie auch der Knoblauch. Vor die Nasen halte angezündte Federn / altes Leder/ zerquetschte Weinrauten/ wie auch Saamen/ und Liebstöckel-Wurtzel. Zwey biß 3. Löffel von gebrandten weissen Lilien-Wasser/ ist sicherlich ein trefflich Mittel/ wie auch ein Quintlein Schlot Ruß.

So offt die Patientin zu trincken verlanget/ so giebe ihr 2. Theil Wasser / mit einem Theil Essig vermischt / und so es seyn kan/ so mache von diesem auch ein Clystier. Wann man die Nacht-Veyl in Oel gethan an die Sonnen henckt/ und damit den Nabel / und ober der Geburt schmiert / ist es ein gutes Mittel / so man mit der Mutter-Kranckheit behafft wird / wann man sie anfangt zu prüffen / trinck ein paar Pfeiffen voll Toback/ und binde denselben klein zerschnitten auf den Nabel. Clystir von Toback gemacht/ mit einem Instrument / desgleichen ich besitz / applicirt/ stillet das Mutter-Gefraisch alsobalden: Ausgepreßter Safft von Pferds- oder Roß-Quitten/ mit etwas Wein vermischt / ist ein gutes Mittel. Damit diese Kranckheit nicht ansetze / so nimm Fuchs-Hoden / lasse dieselbe trucken werden / und binde sie an der lincken Seiten unter dem Miltz auf die blosse Haut / um solche stets zu tragen. In währender Kranckheit binde beyde Seiten mit einem Bendel starck/ wann das Weib nicht schwanger ist.

Belangend die Aderlaß in dieser Kranckheit/ wann die Frau voll Geblüt und nicht schwanger ist/ kan man eine / nemlich die Rosen-Adern vornehmen/ jedoch aber mit Bescheidenheit/ bevorab wann man zuvor eine Clystier geben hat. Lasse einen guten Theil Meersaltz / in Wasser zergehen / duncke darein ein drey- oder vierfach-zusammen-gelegtes Tüchlein / und lege es der Patientin laulecht auf die Fußsohlen/ biß der Anfall vorbey ist. Nimm etwas von den Wartzeln / so den Pferden oder Eseln an den Schenckeln wachsen / wirffs auf ein Kohlfeuer/ und lasse den Rauch durch einen Trichter in die Mutter gehen. Das Queckstlber auf allerhand Weis gegeben/ ist ein Medicin, die ihres gleichen nicht hat. Toback-Rauch in das Angesicht geblasen; Zwey Drittel eines Ducaten schwehr von den gepülverten weissen Nußbaums-Würstlein mit zwey Tröpflein Augstein-Oel gegeben. Koche Merdram in Wasser / und lasse es die Patientin trincken. Trage auf dem Haupt ein grosses Kletten-Blatt / halt die Mutter auf der Höh/ unter die Fußsohlen geleget / daß man darauf gehe / stillet die Mutter-Kranckheit.

Von Vorfall der Mutter / wann selbe ausserhalb der Schaam fallet.

Es seynd Leut/ die schwehrlich glauben wollen/ daß ein Jungfrau einen Ausfall der Mutter haben könne/ bilden sich ein/ daß diese Kranckheit allein den Weibern/ so Kinder getragen haben/ begegne/ aber sie betriegen sich/ weilen / obschon die Jungfrauen selten damit beschwehrt seyn/ so sind nichts destoweniger viel gesehen worden/ die unterschiedliche Ausfäll gehabt: Ist also dieser Zustand nichts anderst/ als ein Ausfall der Mutter- Schaiden / dann die Mutter selbsten ist so fest an dem grossen Bein des Rückens und den Mastdarm angehenckt/ daß sie ohne Untergang der Frau nicht kan ausgezogen werden.

Diesem geben Ursach die lange Verblutung der Mutter/ der lang anhaltende weisse Fluß-Mercke/ wann er schon lang gestanden/ oder durch eine ungeschickte Hebamme verursacht worden/ ist die Cur sehr schwehr. Wann innerliche böse Feuchtigkeit Ursach darzu gegeben/ wird er ehender curirt/ als wann er durch Handanlegung befördert worden. Wann er lang ohne Hineinbringung stehet/ sehe/ daß er sich nicht entzündte/ und den kalten Brand gewinne.

Dieser Zustand ist ein grosses Creutz/ so wol denen Weibern/ wegen der Ungemächlichkeit im Gehen/ als denen Männern/ wegen des Beyschlaffs. Dieser Vorfall ist die Mutter nicht selbsten/ sondern eine Ausdähnung von der innern Schaide der Mutter/ welche also sich zeiget. Diesen Vorlauff aber wiederum in den Leib zu bringen/ bediene dich folgendes:

Es lasse die Hebamme/ oder der Wund-Artzt/ so zu dieser Operation geruffen wird/ die Frau auf den Rücken sich dergestalt legen / daß sie ihren Schenckel und Knie hoch erhebe/ alsdann nimmt man eine Wachs-Kertz/ die so dick/ als die Mutter-Schaiden ist/ mit welcher man das Ausgefallene fein gemächlich wiederum in die Schaiden ohne Verletzung und grossen Gewalt eindrucket/ biß man siehet/ daß es gäntzlich wieder hinein gangen: Alsdann drucket man einen Bendel/ in warmen rothen oder andern Wein eingedunckt/ aus/ und verwahret durch das Band die Wax-Kertzen; Strecke die Schenckel und Knie hernach wiederum aus/ und ruhe 8. biß 10. Tag im Bett darauf/ es muß aber die Kertze in der Mitte hohl seyn/ damit durch diese die Feuchtigkeit ihren Ausgang habe.

Warum eine Frau/ kurtz nach ihrer Entbindung/ Milch in den Brüsten bekommt.

Bey dieser Beschaffenheit ist hier erstlich anzuwercken/ daß die Brüst schon lang vor der Entbindung anfangen zu schwellen und grösser zu werden/ weilen die Drüsen alsdann mehr gepreßt werden/ und anfangen die Milch abzuscheiden/ so hernacher die Röhren ausspannet: Ja weil das Kind im Mutterleib von dem Monatlichen Geblüt nicht/ wie man vor Alters gemeinet/ sondern von der Milch ernehrt wird/ und aufwachset/ so ist mitten in der Mutter eine so grosse Abscheidung der Milch / daß in den Brüsten wohl etwas versammlet wird / aber so viel nicht/ daß dieselbe biß zur Wartzen ausfliesse.

Doch nachdem das Kind gebohren ist/ die Abscheidung in der Mutter aufhöret / der Trieb aber in dem Blut und Säfften/ so über die gewöhnliche Abscheidung häuffiger gemacht worden/ noch übrig bleibt / so muß daraus eine grössere Pressung in den Brüsten entstehen/ und nach Verlauff weniger Tägen dieselbe geschwellen / steiffer werden / und wann die Saugung darzu kommt/ Milch geben.

Daß ein Trieb in dem Blut und Säfften ist/ erhellet/ weilen sonder grossen Pressung eine Milch kan abgeschieden werden/ und dieser Trieb ist keine Fermentation, sondern ein starcker Anlauff des Bluts/ und eine Vollheit der Gefässen der Milch / indem der Magen mehr gibt / als zu der Einnehmung nöthig ist/ und durch die Ausdähnung/ Urin und Abgang abgehen kan / wessentwegen auch die schwangere und saugende Frauen/ wann sie gesund seyn / mehr Hunger und Durst haben / auch mehr essen / weilen das Kind täglich so viel zu sich nimmt; darum wann eine Frau schwanger ist/ gehet erst der Umlauff starck nach dem Eyerstock und der Mutter/ hernacher als die Gefäse erweitert seyn / und viel Säfft ausgegangen / weilen die Gefäß der Gebährmutter so viel zugeführt/ so beginnet auch nach der Brust ein mehrerer Lauff / und also eine Eröffnung der Röhren zu geschehen / die wann die Frau entbunden/ destomehr sich häuffet / weilen die Röhren unterwärts verschlossen werden: Nachdem also die Drüsen und Röhren geöffnet/ und die Milch zum Lauffen ist kommen/ so sauget das Kind täglich/ doch als es ein Jahr oder mehr alt worden/ hat es so viel Nahrung nöthig/ daß es etlichmal die Brüst ledig macht: Uber dieses fallen die Röhren sehr zu / und nachdem solches zum öfftern geschehen/ verstopffen sich einige / und wann also die meiste geschlossen / kan die Muttee ihr Kind nicht mehr ernehren / und alsdann nicht mehr saugen / und muß die Brüst vertrucknen lassen. Aber so eine Frau schwanger wird / so wird gemeiniglich den Brüsten so viel entzogen / weilen das Kind von der Mutter von innen so viel zu sich nimmt.

Es ist gar nichts seltzames / daß wann die Brüst gar zu sehr mit Milch seynd angefüllt / und die Milch keinen Ausgang gewinnet / daß sie in die Vala lymphatica des Munds und dessen Speichelfassende Drüßlein gehet / und einen milch-hafften Speichel machet; Die Materi der Milch nimmt ab bey denjenigen/ so den Nachfluß in dem Kindbeth starck leiden / die mit einem Fieber behafft werden/ die zu viel schwitzen oder wenig oder gar nichts essen/ meistentheils bestehet der Fehler in den Brüsten / wann die Milch-Drüßlein entweder verhartet oder zusammen geschwunden / und den ankommenden Safft nicht an sich ziehen / gleichwie den stoltzen übermüthigen Weibern nicht unrecht widerfähret/ so sich mit den Schnürbrüsten so sehr einspannen.

Es geschiehet auch aus Schwachheit der Kinder / die die Milch nicht zu sich ziehen / welches durch andere starcke Kinder/ oder angelegte junge Hündlein zuwegen zu bringen ist / und die Milch durch

durch gute Speisen täglich ersetzt werden muß / bißweilen wollen sie die Brust nicht anfallen / weilen solche sauer / geronnen und zusammen geloffen ist/ welches geschehen kan / wann die Mutter entweder gesaltzene / sauere / essighaffte Speisen genossen oder übergeschlagen; Wenn die Milch so lang in den Brüsten verweilet/ oder aus Schrecken/ Zorn und andere Gemüths-Bewegung abnimmt.

So den Weibern die Milch verschwindet/ habe ich folgende Stück vor gar bewährt gefunden. Nimm Hollerblüht/ stosse sie gedörrt zum Pulver/ nimm darvon 4. Loth; Mische darunter 1. Pfund Zucker / giesse es zu Täfelein/ oder geniesse es als ein Pulver / täglich dreymal einen Löffel voll.

Item / nimm eine Handvoll Hollerblüht allein / lasse es in Milch sieden / und trincke davon laulicht / oder etwas wärmer / etlichmal den Tag durch. Man trincke aber nicht zu viel darvon / dann sonsten macht es die Mutter und das Kind durchfällig. Wann man das Kraut Singrün zerstösst / und über die Brust leget / bringet es viel Milch/ henckt man es aber auf den Rücken / so benimmt es die Milch.

Item / nimm Regenwürmer / lasse sie in einem Geschirr/ darinnen etwas von Erdenwasen ist/ ein paar Tag und Nacht in der Lufft stehen / so reinigen sie sich / wasche sie alsdann mit Wein / und lasse sie in einem Back-Ofen trucken werden/ fein gelind / damit sie nicht verbrennen/ stosse selbige zu Pulver / und nimm davon täglich zwey Theil eines Quintleins schwehr / schmiere darbey die Brüst mit Regenwürmer-Oel. Die abgesotten: Brühe von Fenchel / oder das Kraut an sich selbsten genossen/ ist ein überaus gutes Mittel.

Ist aber der Milch zu viel daß man deren vertreiben müste/ so muß man selbige erst heraus ziehen / oder heraus saugen lassen / damit sie nicht in den Brüsten gerinne/ und eine Entzündung mache/ ehe Uberschläg und Pflaster aufgelegt werden / die die Milch vertreiben sollen.

Das achte Capitel.

Von denen Kranckheiten der Kinder/ und wie man sich mit denen neu auf die Welt gebohrnen Kindern verhalten solle?

I. Was sogleich in und bey der Geburt zu mercken.

Nachdeme das Kind von Mutterleib auf die Welt geboren/ so ist wol zu beobachten/ das man demselbigen in Abschneidung des Nabels weder zu viel noch zu wenig nehme / sintemahl alsobalden nach ausgezogener Nachbührte / welche nach dem gebohrnen Kind gleich folgen solle / der Nabel auf folgende Weiß und Art abgeschnitten werden muß.

Es soll zwar eine Hebamm ihr Handwerck ohne es allhie zu lernen / schon verstehen / da es sich aber nicht selten zuträgt/ daß dieselbe nicht erwartet werden kan / so ist eine jede Hausfrau darinnen ein wenig zu unterrichten.

Es lege die Hebamme das neugebohrne Kind auf ihren Schooß / und wickle es mit warmen zarten Tüchern ein / gebe auf die Nachbührte / so kommen solle / wol acht / welche / so sie nicht alsobalden folgete / so besorge sie ferner das Kind / und trucke das Geblüt / welches in der Nabel-Ader sich aufhält / fein sacht gegen er Nachbührte / und stricke das Nabel-Band / von dem Bäuchlein anzumessen / 3. Finger breit / nicht gar zu fest / und nicht gar zu lotter / von diesem Band aber ohngefehr 6. Finger breit schneide sie den Nabel ab / was aber an den Nabel gelassen wird / wickle es in ein zartes mit frischer Butter bestrichenes Tüchlein.

Wie das Nabel-Band zu verwahren.

Auf erstbesagtes Nabel-Band ist wohl acht zu geben / daß es nicht zu lang oder zu kurtz gemacht werde / an welchem die Kürtz oder Läng/ der Geburs-Glieder der neugebohrnen Kinder hanget. Dann bey denen Knäblein / nachdem das Nabelband länger oder kürtzer gelassen wird / das männliche Glied sich richtet / bey den Mägdlein aber sich die Gebähr-Mutter entweder höher oder niedriger setzet. Dann wie bey etlichen Knäblein das männliche Glied länger oder kürtzer ist/ also wird bey denen Mägdlein die Röhren oder Schaiden der Schaam biß zu der Gebähr-Mutter länger oder kürtzer gemacht/ aus welcher Ursach es geschicht / die Mutter leicht ausfallet / oder die Weibs-Person unfruchtbar/ mit einem schwehren Athem/ Zeit Lebens verbleibe/ oder der Mann mit seinem Glied an den innerlichen Mutter-Mund nicht gelangen/ oder tief genug/ oder vielleicht gar nicht/ wie es seyn soll/ seine Frau erkennen könne.

Was das Baden belangt/ ist nichts darbey zu erinneren vonnöthen/ als was ich den Kindbetterinnen in das Ohr sage/ sofern sie schöne und weisse Töchterlein verlangen/ selbige nicht gar zu offt baden lassen wollen.

Den Kindern zum Athem zu helffen.

Sollte das Kind in der mühsamen Geburt sehr abgemattet worden seyn/ daß es keinen Athem hohlen/ oder mit seinem Geschrey sein Leben an Tag geben könte/ so nehme die Mutter/ oder Hebamme das Kind/ und sauge an seiner lincken Brust-Wartzel/ oder käue Wurtz-Nägelein/ und behauche selbiges darmit/ oder beräuchere es mit Augstein. Wann dieses nicht helffen will/ lässet man ein oder anders Tröpfflein von einer Wachskertzen oder Unschlitt-Liecht/ hinten auf die Ancken des Kinds mit dieser Behutsamkeit fallen daß die Haut nicht zu tief verbrennet werde/ ist aber nichts daran gelegen / wann es schon Blasen abgibt/ dann durch diese kommt der Athem offtermal wieder/ und wird das Gefraisch / so gemeiniglich darzu kommt/ entweder verhütet / oder curiret.

Das Zungen-Lösen.

Belangend unter der Zungen zu lösen/ so sind etliche der Meynung/ daß solches gar nicht vonnöthen sey; oder wann das Kind die Brust-Wartzel nicht wol fassen könte solches mit der Hebammen Nagel zu thun wäre. In den Orientalischen Ländern weiß man davon nichts/ wo doch die Kinder weder an der Sprach/ noch an Fassung der Wartzel nicht den geringsten Fehler leyden.

Eine geschickte Hebamme soll damit wol umgehen können/ damit viele böse Folgerungen an der Sprach zu vermeyden.

Was neu-gebohrnen Kindern zu geben.

Etliche geben dem Kind nach der Geburt alsobald etwas von Manna mit Krebs-Augen vermischt/ ein/ um den in den Därmern verlegenen Unflath auszuführen/ und die Säure von denselben zu nehmen.

Auch solle man den neugebohrnen Kindern alsbald süß Mandelöl eingeben/ damit sie von allem in Mutterleib erhaltenem Unrath gereiniget/ und also von den Gichten behütet werden.

Man solle dem neugebohrnen Kind vor 24. Stunden weder Brey (davon alsobald) noch zu trincken geben/ es sey dann daß eines absonderlich hungerig sey: dessen Zeichen ist/ daß es an die ihme in den Mund gesteckte Zungen oder an dem Finger anfangt zu zullen oder saugen.

Etliche Aberglauben hierbey.

Bey diesen Umständen lauffen auch viel Aberglauben mit unter/ da man vermeint/ daß diejenige Kinder/ so schwehr gebohren/ eines harten Tods sterben/ wie auch die mit einem Helmlein oder Labhäublein/ wie man es nennet/ auf die Welt gebohren/ Zeit Lebens glückseelig leben werden. Darauf sich aber nichts zuverlassen; dann die Erfahrnus das Widerspiel bringt/ weilen dieses geschichet bey denjenigen/ so leicht gebohren werden/ alwo dieses Häutlein ausgewachsen/ und zeitig ist/ so hat man geglaubt/ daß dieses etwas zur Gesundheit und langen Leben thue.

Was bey den Mutter-Mählern zu thun.

So ein Kind gantz blaß auf die Welt kommt/ so ist es ein Zeichen seiner Schwachheit/ die Röthe aber einer guten Gesundheit; wann man nach der Geburt einige Muttermahlen an dem Kind siehet/ so reibe die Hebamme selbige alsobalden mit der warmen Nachbürden hilfft dieses nicht/ so schmiere sie mit ausgepreßtem Safft von grünen Rinden der welschen Nußbäumen und wiederhole es offtermalen/ wordurch diejenige Muttermähler leicht vertrieben werden können; sollten sie aber sich tieffer in das Fleisch der Haut eingetrungen haben/ so lasse sie bey Leib und Leben nicht durch einen Schnitt/ oder Barbirers Hand berühren/ dardurch die Malen gröſſer und unförmlicher werden.

In den Feuermahlen/ lecke die Mutter solche offtermahlen/ und lang mit der Zungen/ durch welches das Feuermahl hinter sich/ und gegen den Hals gewendet wird/ dieses können auch ihre Männer thun/ und desto glücklicher/ weil sie stärcker lecken und ziehen können.

Wann aber die Mütter ihre Töchterlein mit schönen hohen Stirnen ausstaffirt sehen wollen/ so lecken sie am ersten Tag des Kindbetts früh nüchtern der Kinder Stirn nach den hindern Kopff zu.

Das Einwickeln der jungen Kinder.

Es ist am Einwickeln der jungen Kinder viel gelegen/ dardurch man krumme oder grade Glieder machen kan/ wie imgleichen so die Nasen eingedruckt oder sehr zugespitzt/ wie auch so der Kopff länglicht/ oder sonst sehr ungestalt/ durch Antasten/ Ein- und Zudrucken/ in die rechte Form zu bringen ist.

In Summa/ es erben die Kinder inn- und auſſer der Mutter Leib ihrer Mütter Neigung/ Zuständ und Kranckheiten. So die Kinder durstig seyn/ so flieſſet unvermerckt aus den Brüsten die Mutter-Milch/ obgleich die Milch bey den Weibern nicht überflüssig da ist/ und die Mutter und Kinder voneinander entfernet seyn. Die Milch verschwindet gemeiniglich vor dem Tode des Kinds. Imgleichen auch/ so die Mäuß die Windelein/ so mit Milch benetzet seyn/ abnagen.

Ruhe der Kinder.

Es sind viel Ursachen/ dardurch die Kinder ruhig/ oder unruhig werden darunter etliche zwar für aberglaubig gehalten werden/ etliche aber aus natürlichen Ursachen herrühren; nemlich so die Kinder nicht wol gesäubert/ durch Geschreye/ oder andern Tumult in ihrem Schlaff gehindert/ oder zu bald aufgeweckt werden. Dann sie sollen in allem ihren Thun ihre gewisse Zeit haben.

Es schlaffen imgleichen die Kinder nicht wohl/ welchen der Leib zu warm zugedeckt/ die Füß aber kalt und bloß liegen/ sie sollen nicht mit erhöhetem Haupt/ sondern gleichem Leib in die Wiegen gelegt werden/ so schlaffen sie ruhiger. Ingleichen auch so man unreines Stroh in die Wiegen legt/ und unsaubere Windeln einbreitet/ so wachsen offtermahl im Winter Würmlein darinnen welche die Kinder zwar nicht beissen/ doch ihnen den Schlaff benehmen.

Es fehlet aber auch allhier nicht am Aberglauben.

Dann wann man nemlich die Windelein gegen Mitternacht an die Sonnen hengt/ oder aber nach Untergang der Sonnen lang in der Lufft läſſet; Ferner wann die Kinder in einen solchen Ort getragen werden/ durch welchen den vorigen Tag das müde Viehe von der Wayd und Arbeit gangen/ so kommen sie gemeiniglich aus der Ruhe.

Man saget ferner / daß wann man die auf das Kind allezeit folgende Nachbürde in einen unreinen Orth vergrabet / oder nachläßig verscharret / die Kindbetterin wo nicht kranck / jedoch die Zeit ihres Lebens eines weissen und blassen Angesichts verbleiben / in welchem Fall die Nachbürden aus solchen unreinen Winckel wieder auszugraben ist/ und anderwärts hingegraben/ innerhalb 3. oder wenig Tagen die Gesundheit wieder gibt ; so man auch die Nachbührde zu sehr saltzet/ denen Kindbetterinnen einen stäts-anhangenden Durst verursachet ; jedoch wer mag solches gerne probiren.

Wann ferner eine gebährende Frau dahin gebracht wird/ allwo vor vielen Jahren ein todter Mensch hingesetzt worden / oder allwo er gestorben/ so solle die Frau schwehrlich gebähren/ biß man sie anderwärts hinbringet/ dahero ist es am sichersten sie dahin zu legen/ allwo der Tisch im Zimmer stehet / wohin selten ein todter Mensch geleget wird.

Item/ so das erste ehliche Werck in einer Bettladen/ worinnen noch etwas von den Leylachen oder Bettstroh vorhanden/ darauf ein Mensch verschieden/ werden solche Eltern gemeiniglich unfruchtbar / bekommen keine Kinder/ oder so sie Kinder bekommen/ leben sie selten lang/ und anderes mehr.

Die Kinder zu purgiren.

Das aus der Pfersingblüth destillirte Wasser laxiret die jungen Kinder/ und tödet bey ihnen die Würm. Man macht auch aus der Pfersingblüht in den Apothecken einen nutzlichen Syrup / welcher auf ein oder zwey Loth nach dem Alter der jungen Kindern eingeben / sie gar fein und sanfft purgiret.

Erinnerung bey fortwachsenden Kindern.

Man soll die Kinder nicht so viel wiegen/ auch nicht erschröcken/ nicht zu viel kützeln oder däntzlen/ das Kützeln macht ihnen eine schwehre Zunge/ das Däntzlen offtermahl Verränckung der Glieder / und so man mit ihnen schertzet/ nicht so hart an den Mund schlagen ; dann dieses macht schwer zahnen und reden / noch offtermahls auf den Rucken/ dardurch das Kind stammlend wird.

Es gibt liederliche Eltern/ welche die Kinder unvernünfftiger als die Hund erziehen / allen Muthwillen ihnen zulassen / und nicht straffen / und vermeinen/ weilen es kleine Fehler sey / solche zu übersehen/ da doch dieses gar nicht zugestatten/ damit keine grössere darauf folgen ; dann die in der Jugend übel erzogene Kinder gerathen mit zunehmenden Jahren selten besser.

Dabey ist ferner zu mercken/ daß die Kinder nicht mit den Händen/ sondern mit Ruthen zu straffen/ und weilen die barmhertzige Mütter gemeiniglich den Kindern gut und mild seyn / unbarmhertzige Stieffmütter aber dieselbe mit keiner grossen Sorg und Vernunfft regieren/ auch böse Mägde und Kindswärterin viele Untreu dißfalls verspühren lassen/ ohnerachtet die Kinder noch sehr klein sind. So sollen die Vätter sich ihrer Kinder annehmen/ und die Unschuld nicht leyden lassen.

Brey und Speisen der Kinder.

Belangend den Brey / damit die Kinder Anfangs ernährt werden / so ist es nicht rathsam/ daß er von Wäitzen oder andern Mehl gemachet werde/ dadurch die Brust und endlich die Därmer/ so meistentheils eine Ursach des Grimmens / verschleimt werden/ weilen er leicht in eine ungemeine Säurung verkehret wird/ selbe damit anfülle und anpfropffe/ sondern daß man solchen von Semmel-Brosen / so in einem lüfftigen Ort vorhero dürr und trucken worden / und Milch bereite/ angesehen diese Semmel schon zuvor ihren Sauertaig bekommen haben/ und desto leichter wiederum durch die Därmer gehen/ keine Säuerung hinterlassen / und viele Kranckheitet verhüten.

Zuckerwerck und Honig ist aus eben diesen Ursachen den Kindern gar nicht anständig. Den Kindern gebühret Anfangs gar kein Wein / sondern der Mutter oder Säug-Ammen Brust oder ein abgekochtes Getranck von drey Theil Wasser/ und einem Theil Milch/ mit etwas Zucker gekocht/ damit auf meine Verordnung und Einrathung Mutter-loser Kinder/ deren Eltern auch in den ersten Tagen ihrer Genesung Tods verblichen/ voll und fett sind auferzogen worden/ und ist dieses eine gewisse Regel / daß wer sein Kind auferziehen/ bey Leben und Gesundheit lang erhalten will / derselbe ihnen ja den Wein nicht zulassen soll / dardurch sie gemeiniglich ausdorren und schwindsüchtig werden.

Es sehen die Mütter wol zu/ wie sie ihre Kinder in Wachen und Schlaffen / Essen und Trincken / Sauberhalten und Gemüths-Neigungen wol erziehen / welches ihnen das gantze Leben durch anhanget ; sie beobachten auch / daß ihre Kinder alle Speisen nicht ohne Brod essen / dann wann solches unterlassen wird / nehmen sie selten zu/ werden schwach und bleich im Angesicht / auch mit Würmern angefüllt/ dahero kommt es / daß armer Leut Kinder / weilen sie meistentheils mit Brod / als einer nahrhafften Speiß / ernähret und auferzogen werden/ viel stärcker als eben der wohlhabenden reichen Leut ihre sind / dessentwegen sie nicht gar zuzart / sondern zu harten Dingen zu gewöhnen.

Die Mütter und Säug-Ammen hüten sich/ wie schon erinnert worden / daß sie im Essen und Trincken keinen Excess begehen ; dann wann man Wein und Milch / Milch und Essig / Fisch mit Milch und Salat etc. auf einmahl miteinander geniesset / so kan keine gute/ sondern stockende Milch daraus werden / und müssen die unschuldige Kinder der Mütter Fehler offt mit grosser Gefahr des Lebens büssen.

Der Zorn ist ein sehr schädlich Ding/ dadurch leicht ein Rothlauffen entspringet / und die

Milch

Milch sich sehr verändert / welche / so die Kinder saugen / bekommen sie ein hefftiges Grimmen / und gehen von ihnen gelbe und grüne Stuhlgäng / ihr Schweiß riechet gantz sauer / von welcher Säuere der Kinder-Rothlauff / insgemein der Frieſel genannt / entſpringet / und wann dieſe Kranckheit ein gewiſſes Glied des Leibs einnimmt / und es übel gehalten wird / ſo ſchwindet daſſelbe gemeiniglich.

Wann die Kinder mit vielen Speiſen ſich überhäuffet / und davon geſchwollne Bäuchlein überkommen / ſolle man Körbelkraut in Butter röſten / und es ihnen zwiſchen einem Tüchlein warmlicht über das Bäuchlein legen / dieſes Mittel iſt offt mit groſſem Nutzen gebraucht worden.

Welche Kinder mit einem Leiſtenbruch behafftet ſind / denen ſoll man leinerne Tüchlein in dieſem Safft netzen / ſolche über den Schaden legen / und mit einem Band wohl verwahren. Matthiolus hält es für ein wahres bewährtes Mittel.

Köſtliches Waſſer vor Kinder / welche nicht geſäuget werden können.

Man nehme:

Geraſpelt Helffenbein /
Hirſchhorn / jedes 1½. Quintl.
China-Wurtzel / 2. Scrupel /
Eichen-Miſpel /
Fenchel / jedes ½. Quintl.
Datteln / 1. Loth /

Zerſchneide und zerſtoſſe alles gröblicht / laſſe ſie mit einer halb Maaß Waſſer ſieden / und wann es vom Feuer hinweg / ſo thue noch ein paar Stücklein Zimmet hinein / und wann es erkaltet / ſeihe das Waſſer ab / zum Ordinari-Tranck.

II. Wann ſich nach der Geburt der Nabel entzündet.

Deſſen Zeichen ſind / daß der Nabel aufgelaſſen und entzündet. Man ſehe zu / daß er nicht Eyter fange / und ſchlage die Medicamenten mehr um den Nabel als auf denſelben.

Nimm Gerſten / ſo zu Pulver geſtoſſen ein Loth / Feigbohnen / Fœnum Græcum, jedes zwey Quintl. vermiſche es mit Roſen- oder anderem Oel zu Pflaſtern / und leg es über.

Beſtreiche den Nabel mit Roſen-Oel.

Wann ſich aber der Nabel heraus begibt / und ſolches von Winden herrühret / ſo brauche Umſchläg von Camillen / Kümmel / Anis / ꝛc. in Wein geſotten.

Wann aber der Bruch ſchon geſchehen / ſo zerſtoſſe Durchwachs-Kraut / und binde es offtmal über den Nabel. Oder nimm Holder-Latwergen / und zerlaſſe ſie in Brüh von Schleh-Moos geſotten / und offtermahl übergeſchlagen.

Man ſchmiere den Nabel mit Eyer-Oel / ſo offt man das Kind aufwickelt / und binde darüber ein Kügelein / etwas breit gemacht / von Wachs oder Maſtix.

III. Wann einem Kind der Affter-Darm ausgehet.

Welches gemeiniglich von dem Zwang herrühret / ſo ſehe man wohl zu / damit der Affter-Darm nicht erkalte / ſondern man trucke denſelben mit warmen Tüchern wieder gelindiglich in den Leib / wann der Maßdarm noch auſſer dem Leib iſt / ſo nehme Roß- oder Dreck-Keſer / ſo gemeiniglich in den Roß-Miſt auf der Straſſen ſich aufhalten / brenne ſie zu Aſchen / und ſtreue den ausgegangenen Darm wohl darmit / und ſchiebe ihn wiederum in ſeinen gehörigen Ort / ſo wird er nimmermehr ausfallen; Oder bähe den Darm mit abgeſottenen Dannen-Zapffen / oder Reinfahren / oder Schlehen-Moos / in rothen oder weiſſen Wein geſotten / räuchere denſelben mit Maſtix und Weyhrauch / ſetze den Patienten auf ein glatt-gehobeltes Brett / welches warm mit Maſtix angeſtrichen.

IV. Von der Frattigkeit der Kinder.

Solche rühret meiſtentheils daher / wann die Kinder leibig ſeynd / und ihnen die Windeln / und anders Bett-Geräth / nicht offt / wie es gebräuchlich / verändert / und friſch eingebreitet wird. Man ſäubere dieſelbe offtermahls mit abgekochter Gerſten-Brühe / beſtreiche ſie mit Hirſchen-Unſchlicht / man nehme Waitzen-Meel / laſſe es in einem Backofen / jedoch daß es nicht verbrenne / wohl trucken werden / und beutele damit die fratte Ort wohl ein / oder mit dem Meel / ſo unten an dem gebackenen Brod hanget; man lege zwiſchen die fratte Ort geſchabt leinen Tuch / Baumwollen / oder Zunder-Schwamm.

Nimm friſche Geiß- oder andere Butter / ſo viel vonnöthen / und ein wenig Saffran / mache daraus eine Salb / man ſäubere den Ort offtermals mit laulechtem Waſſer oder Milch / miſche geſtoſſene Erden von den ausgebrennten Oefen oder Kreiden mit Milchraum zur Salben.

Ammelmeel trucken übergeſtreuet / heilet die Verſehrung der jungen Kinder / zwiſchen den Beinen und dem Hindern / ſo ſie von der Schärffe des Harns verurſachet iſt / deßgleichen auch die Verſehrung am Hals und andern Orten / ſie werden gleich verurſacht woher ſie wollen.

V. Schwehres Athemen der Kinder.

Rühret meiſtentheils her von Flüſſen / ſo auf die Bruſt und Lungen der Kinder fallen / und ſterben offtermahl daran / aus Schwachheit / welche ſelbige wegen Aenderung des Luffts / Speiſen / Zahnen bekommen / zu welchen wann ein Steckfluß kommt / fället es faſt unmöglich / ſolches auszuſtehen. Kein beſſeres Mittel in dieſem Stand iſt / als daß man ihnen die Zünglein niederdrucke / und die Mandeln mit einer Feder in ſüſſem Mandel-Oel / Rüben- oder auch Baumöl / ſofern kein anderes zu haben iſt / eingedunckt kützle /

und also das Erbrechen verursache / oder etwan einen 6ten Theil eines Quintleins von Vitriol-Saltz / Apothecker-Gewicht gemeint / zum Erbrechen eingebe.

Man mache einen Safft von Rettich auf folgende Weis / nemlich / nimm Rettich / schneide solche zu Schäublein / streue weissen Candi- oder gemeinen gepülverten Zucker darüber / lasse es ein oder zwey Stund stehen / so verfliesset der Zucker / und wird gleich wie ein Safft / von diesem Safft gib dem Kind offtermahl ein : oder ein paar Löffelein voll wie auch von dem Wein / darinn Keller-Esel eingeweicht seyn ; oder koche zwölff Keller-Esel in Wein / thue daran Saffran / und gibe dem Kind etliche Löffelvoll davon.

In den Stöck-Flüssen / davon der schwehre Athem herkommt / stosse gedörrten Sauerteig mit gepülvertem Augstein / mache mit Wein einen dicken Teich daraus / lege es wie ein Pflaster warm auf das Haupt ; Die Fußbäder / so von Bethonien / Saturey / Roßmarin / und Chamillen / in Wein gesotten gemacht seynd / befinden sich sehr gut.

Mercke / wann man äusserlich das Ort unter dem Kiffer / mit Baum-Oel wohl und offt geschmieret / hält es den Catharr zuruck / daß er nicht so hefftig auf die Brust fället.

VI. Von dem schwehren Zahnen der Kinder.

Die Zähn gehen hervor mit grossen Schmertzen / Bitzlen / Wachen und Uberlast / die Ursach ist die Spitzigkeit der Zähnen / welche das Zahnfleisch sticht und verwundet / bißweilen zeigen sich die Zähn / bißweilen aber nicht / die Gefahr ist nicht so groß / wann dieser Zustand ohne Fieber / desto gefährlicher aber / wann er mit einem Fieber vergesellschafftet ist ; Um den sieben- den und eilfften Monat zahnen gemeiniglich die Kinder / und werden mit einem Zahn-Fieber behafftet / kommen auch bißweilen Gefraisch darzu / meistentheils wann die Augen-Zähn herfür schiessen / welche Kinder gar viel schlaffen / wann sie zahnen / und sehr fleischig seyn / bekommen gar leicht das Gefraisch ; die mit einem Husten Zähn machen / bekommen sie langsamer.

Welche im Zahnen durchfällig seyn / und gleichsam denen / die an der Ruhr kranck liegen / gleichende Stuhlgäng haben / bekommen gar selten das Gefraisch in dem Zahnen. An statt eines Wolffs-Zahns / hencke dem Kind etwas von Eybisch-Wurtzel an / daran zu zullen / und das Zahn-Fleisch abzuwetzen / welches dünn machet.

Das Geblüt / welches von einem schwartzen Hahnen-Kamm kommt / mit welchen blutigen Hahnen-Kamm man das Zahn-Fleisch nur einmahl / oder auf das höchste zweymahl reibet / wie auch mit süssen Mandel-Oel / oder ungesaltzener Butter / ingleichen mit einem Haasen-Hirn / oder mit gerechten Rübenöl das Zahnfleisch offtermahls gerieben / dienet an statt alles.

Sollte aber das Zahnfleisch sehr entzündet und geschwollen seyn / so reibe es offtermals mit warmer Milch oder Quittenkern-Schleim.

Mercke / wann man in den ersten Brey / so das Kind geniesset / etwas von Mutter-Milch thut / so zahnen die Kinder leicht ohne Schmertzen.

In dem falschen Zahnen der Kinder / dessen Zeichen ist / daß sie sehr und laut schmatzen / und wann du sie alsdenn hinter den Ohren anrührest / und druckest / so schreyet das Kind / dargegen ist ein bewährtes Mittel / daß man die äusserste Theil der Ohren und hinter den Ohren mit frischen Haasen-Schmaltz offtermahls schmiere / und das Zahnfleisch mit frischer Butter oder süssen Mandel-Oel reibe.

Item / wann die kleine Kinder an den Zähnen sehr kranck seynd / so stosse einen Krebs / mische ihn unter destillirt Kornblumen-Wasser / presse den Safft heraus / und schmiere den Kindern das Zahnfleisch damit.

VII. Von dem Munschel oder weissen Blätterlein in dem Mund der Kinder.

Dieses sind in dem Mund aufgefahrne Blätterlein oder Geschwührlein / mit einer brennenden Hitz. Sie zeigen sich von sich selbsten / kommen von einer bösen Feuchtigkeit / welche entweder von einem andern Ort dahin fliesset / oder alldorten entstehet : Die Farb gibts zu verstehen / was die Ursach sey / bevorab so sie sich entzünden / und von der Gall herrühren.

Die aufsteigende Dünst / bevorab in hitzigen und Wechsel-Fieber / verursachen dergleichen Zustand / und seynd der Bräun nicht fast ungleich.

Bey den Kindern gibt die scharffe / saure / saltzig / und essighaffte Milch den Ursprung der Kranckheit / bey den Alten thut die verhaltene Monat-Zeit und gestandene güldene Adern / wie auch so man die Speichel-Cur braucht / viel zu der Sach / bevorab so die Mütter und Säug-Ammen von den Frantzosen seynd angesteckt / welche Geschwürlein gemeiniglich die Kinder in die Schwindsucht und um das Leben bringen. Wann dieser Zustand hefftig anhält / so gib dem Kind drey Tag nacheinander Abends eine geringe Dosin von einer Schlaff-bringenden Medicin. Vermische das Rüben-Oel mit Zucker / so viel das Oel fassen kan / und lasse davon das Kind einzullen ; Schleim von Quittenkern gemacht / ist auch ein gutes Mittel / mit Pensselein die Blätterlein gedupfft.

Wann man den Kindern den Mund und Zahnfleisch mit einem zarten Tüchlein / so in Urin eingedunckt ist / säubert / verhütet es den Munschel ; Koche Saturey in Urin / damit den Mund auszusäubern. Die Brüh von abgekochtem Ehrenpreiß ist vortrefflich / bevorab / wann man etwas Rosen-Honig darunter mischet : Thue zu dieser Brühe etwas Vitriol-Geist / so wird der Zustand bald weichen / und brauche die Curam von Pulvern / so anderswo von dem Grim-

men der Kinder verschrieben. Die gemeine und Bauersleut ziehen den Schweiß von einer schwartzen Katzen offtermahl den Kindern durch den Mund.

VIII. Von dem Husten der Kinder.

Widerfährt den Kindern von ihrer Geburt an / weilen selbe leicht von den Catharren angefochten werden / wegen des Hirns Feuchtigkeit / und dieselbige im Mutterleib einer gelinden Wärm gewohnet / der äusserlichen kalten Lufft nicht so wol widerstehen können.

Zu diesem kommt das innere Saugen der Kinder der Milch / davon viel Dünst in das Haupt steigen / und von dannen zuruck auf die Brust Röhren fallen / und weilen die Kinder solche Materi nicht zum Auswurff bringen können / so bleibt sie darauf sitzen / und verursachet den Husten. Zu diesem thut am meisten die kalte / feuchte Lufft / in welcher man die kleine Kinder unbescheidener Weis / und zwar vor die Kält übel bewahrt / träget / und zu vielen andern Sachen Ursach gibt: Durch diesen Husten bekommen die zarte Kinder offtermahl Brüch / und ersticken / wann die Materi zähe ist / leichtlich.

Nimm ein paar Zehen von Knoblauch / zerstosse sie in einem steinern Mörsel mit Schweinen Schmaltz zu einer Salben / schmiere damit Abends die Fuß-Sohlen fein warm / wohl eingerieben / oder mit Hecht-Schmaltz.

Siede dasjenige Mösig / so von den Bäumen herab hanget / und gib dem Kind darvon zu trincken. Vermische frische Butter mit Zucker / und gib ihnen Abends darvon;

Item / abgesottene Poley-Brühe: Wann man die Kinder mit denen / in dem Titul vom Grimmen / angezogenen Pulver und Purgationen tractiret / so ist es ein gar gut Mittel / bevorab so man zuweilen den Safft von Poley auspresset / mit Zucker vermischt / und Löffel-weis eingibt: Schwefel-Blumen / oder gantz rein-gestossenen Schwefel / seynd sehr gut / den Kindern ein oder andere Messerspitzen voll gegeben.

Abgekochte Rubenbrühe wird sehr gebraucht in diesem Zustand / oder nimm Calmus / schneide diesen klein / und lasse ihn in anderthalb Pfund Wasser zwey Theil einsieden / vermische darunter Zucker / soviel vonnöthen ist.

Denen mit dem Husten behafften Kindern / pfleget man sonst solche Maßlieben-Blümlein frisch oder dürr in Milch zu kochen / hernach zu seihen / und dann mit solcher Milch die Brey oder Kinds-Mus damit zuzurichten.

IX. Von dem Bauchgrimmen der Kinder.

Die Kinder wollen sich hin und her wenden / offtermahls schreyen / weinen / die Füßlein einziehen und die Aermlein verkehren / und weinen von Bauchgrimmen / dessen Ursach verborgen ist. Und dieses geschicht offtermahls mit oder ohne Durchbruch / zu diesem kommt nicht selten das Gefraisch / der Leib wird aufgeblasen / davon ein schwerer Athem entstehet. Die Ursach dieses ist vielerley / entweder Wind / so von schlechter Milch / oder derer Uberfluß / oder von Würmern und der kalten Lufft. Man soll die Kinder mit Bialäppa-Wurtzel / wie vorhär gesagt / purgiren / alsdann folgende Mittel brauchen / welche fast niemahl fehl schlagen.

Nimm gestossene Krötten-Muschelein / oder Schaalen von den Austern / wann du selbige haben kanst / rothe Corallen / Eyerschaalen / Perlein-Mutter / stosse es zum subtilen Pulver / oder so du dergleichen nicht haben kanst / gleich wie die armen Leuth / so nimm Kreiden / oder Krotten-Muscheln (die Krotten-Müschelein müssen zuvor durch das Sieden von ihrer schwartzen äusserlichen Haut abgezogen seyn) allein; von diesem Pulver gib dem Kind nach seinem Alter 10. Pfeffer-Körnlein 20. 30. 40. schwehr / nachdem der Zustand hefftig ist / alle 2. Stund / gemeiniglich aber über die 4te Stund in schwartz Kirschenwasser / oder einer abgestossenen Mandelmilch / so Hitz dabey ist / halte darmit 2. Tag an / und laxire das Kind / den 3ten Tag wiederum / also fort etliche Tag anhaltend / bis sich das Grimmen verlöhren hat: Wann aber keine andere Purgatz an der Hand ist / so gebe von präparirten Weinstein / einen dritten- oder halben Theil vom Quintlein nach dem Alter des Kinds / in einer Haber-Suppen / oder wie man es hinein bringen kan / oder gleich bey den gar Armen / eben so viel wohlgewaschenes gepülvertes / und durch ein Flecklein gebeutelten röhen Weinstein.

Wann ein fettes / und mit wässerigter Feuchtigkeit angefülltes Kind / mit dergleichen schwehren Kranckheit / bevorab im Winter / befallen wird / also daß diese Essig-hafftige Feuchtigkeiten nicht mit zwey Purgationen gäntzlich können gehoben werden / so muß man noch ein bis zweymahl die vorige Medicin wiederholen / jedoch aber / daß man ein oder zwey Tag mit dem Pülverlein aussetze / es schaden auch diese so vielmal wiederholte Purgantzien denen Kindern durchaus nicht / wann sie nur nicht gar zu starck angegriffen werden / so man an einem Kind in einem Theil des obern Leibs / nemlich bißweilen an den Backen / bald unter dem Kiefer / Stirn oder Hals / bißweilen auch an dem uhtern Leib / ein Purpur-farbes oder rothes Mahl vermerckt / so ist es ein gewisses Zeichen / daß die Kranckheit von einem sauern Hefel / so in den Därmern oder Leib lieget / herrühre / dannenhero mit obbesagter Cur zu vertreiben seye.

So die Kinder stets schreyen / nicht saugen mögen / und eine grüne oder gelbe Oeffnung von ihnen gehet / ist es eine Anzeigung / daß sie das Reissen im Bäuchlein haben / und dafür soll man ihnen ein klein wenig gestossenen Saffran in dem Milch-Brey eingeben.

Wann das Grimmen von Winden / wie es gemeiniglich zu geschehen pflegt / und Verstopfung des Leibs herrührt / so reiche ihm saubern Salpeter von 5. biß 10. oder 20. Pfeffer-Körner schwehr / alsdann brechen die Wind und folgen den Schweiß aus. Röste etlichs Eyerdotter in

frischer Butter / thue sie zwischen ein Tuch / und binde sie auf den Nabel / nicht gar zu warm / damit sie keine Blasen ziehen.

Gestoßner Anis-Saamen biß zu 20. oder 25. Pfeffer-Körnlein schwehr in dem Brey gegeben / purgiret die Kinder sanfft / und führet die Gall aus.

Haus-Clystier von abgekochter Chamillen-Brühe / Baum-Lein- oder Rüben-Oel / mit ein wenig Saltz vermischt / seynd den Kindern sehr dienlich.

Ein nutzliches Oel / so die Weiber in Teutschland gemeiniglich Grimm-Oel nennen / für die Kinder / wenn sie grosse Leib-Wehe leiden / und man davon die Gichter beforget: Nimm gekocht Wermuth- Rauten- Chamillen- und Müntz-Oel / jedes ein halb Loth / mache es warm / und salbe damit dem Kind etlichemahl bey Tag und Nacht das Bäuchlein.

X. Von den Würmern der Kinder.

Diese ungeladene Gäst kehren gar offt bey denen Kindern ein / indem sie viel rohe / zähe Feuchtigkeit versammlen / wann sie viel Obst essen / und so sie noch gar jung seyn / so gar von der Mutter viel unverdauliche Milch geniessen. Es wollen viel behaupten / daß so gar in Mutterleib etliche Kinder von Würmern angefochten werden: Man kan erkennen / daß die Kinder Würmer haben / wann sie offtermahlen an der Nasen reiben und jucken / im Schlaff erschrecken und viel geiffern / und mit den Zähnen klappern. Es kommen bißweilen Ohnmachten und Gefraisch darzu / wie auch Verkältung der äusserlichen Glieder / veste Stuhlgäng und Aufblähung des Leibs / aschenfärbige Abgäng / oder Durchbruch / sie riechen übel aus dem Mund und Hälslein / schwinden endlich und dorren zusammen / biß sie daran sterben.

Man nehme Knoblauchs-Zehen / presse den Safft daraus / vermische denselben mit Milch / binde / was von abgestossenen Knoblauch übrig ist / in ein zartes Tüchlein / hencke es in die Milch / und lasse ein paar Sud darüber gehen; gebe von dieser Milch dem Kind Früh nüchtern / und des Abends gegen 4. Uhr / im abnehmenden Mond einen Trunck / welches Mittel auch gegen die Aufblähung der Kinder dienet.

Nimm ein Zwiefel / zerschneide und weiche sie in Bier / oder Bronnenwasser eine Nacht durch / und gib darvon zu trincken; die gar viel Würmer haben / nehmen Rautenkraut / stossen selbiges / und pressen den Safft daraus / davon geben sie früh nüchtern etliche Tröpfflein / wie man es hinein bringen kan / schmieren auch davon etwas auf den Nabel.

Man lasse dem Patienten viel von alten öhligten Nuß-Kernen essen. Brenne alte Reben von Hopffen zu Aschen / doch daß die Aschen nicht gar ausgebrennt / sondern wie Kohlen werden / gib davon etliche Messerspitzen voll in Milch / oder ein halb Quintlein Hopffen-Saamen.

Nimm einen lebendigen Wurm / und binde selbigen auf den Magen / biß er stirbt / so tödtet er alle Würmer im Leib.

Brenne das Wasser von Meerrettig / mische es wegen seiner Schärffe mit etwas Bronnen-Wasser / gib es Löffel-weiß.

Schabe Meer-Rettig / und giesse etwas Essig darüber / gleich wie man denselben auf den Tisch träget / aber solches gib nur den erwachsenen Kindern.

Lösche zerschmoltzenes Bley offtermahls in Bronnenwasser ab / und reiche es dem Patienten.

Wann die Würmer sich in einen Ort des Leibs zusammen gesetzt / und hefftig beissen / so lege darauf zusammen gewickelte warme Tücher mit oder ohne Essig.

Weisser Andorn ist ein bewährt Mittel gegen die Würmer / entweder gepülvert eingenommen / oder aber das abgesottene Wasser darvon / wie auch das Quittenwasser getruncken.

Giesse den Vitriol-Geist in Bronnen-Wasser / zur räsen Säuerung / und trincke darvon.

Wann die Würmer die Kinder dergestalt beissen / daß schon das Gefraisch vorhanden ist / so nimm die zarte Spitzen / oder Vorschläg von Reinfahren- oder Wurm-Kraut / stosse selbige / zuvor im Schatten gedörrt / zu Pulver / thue darzu Enzian-Wurtzel / Gichts-Rosen-Wurtzel / jedes anderthalb Quintlein / Myrrhen ein Quintlein.

Nimm von diesem Pulver etwas weniges / und mache es mit etlichen Tröpfflein Wasser zum Breylein / bestreiche darmit innerlich den Mund / und die Leffzen täglich 3mal / es treibet alle Würmer aus den Kindern.

Mercke / daß wann die Kinder an einem Wurm-Fieber mit einem Durchfall darnieder liegen / so seynd ihre Stuhlgäng aschenfarb / schmiere den Nabel offtermahls mit Ochsen-Gallen / gib innerlich geschabte Kreiden;

Der Nabel-Wurm wird vertrieben / wann man einem kleinen Kind 2. einem grössern aber 3. Grundel auf den Nabel bind / welche von dem Nabel-Wurm biß auf die Rippen abgefressen werden / wann dieses geschehen / so vermische Venedisch- oder anderes Glas / zu gantz subtilen Pulver verstossen / mit Honig / fülle damit eine halbe welsche Nuß-Schaalen / und binde sie auf den Nabel / von welchem der Wurm stirbt.

So die jungen Kinder von grosser Hitze nicht schlaffen können / und Würm im Leib haben / denen gebe man etliche Löffelvoll dieses Wassers ein / so wirds besser werden.

Ein treffliches Pulver für die Würm der Kinder: Nimm des besten Wurm-Saamens ein halb Loth / Corallenmoos / frische Senetblätter / jedes ein Quintlein / Coriander-Saamen / gute Rhabarbara / zubereitet Hirschhorn / jedes ein halb Quintlein / Diagridium 5. Gran. Stosse alles zu einem reinen Pulver / und gib dem Kind / wann der Mond niedersich gehet / Morgens nüchtern eine Messerspitz voll ein.

XII. Von dem Durchfall der Kinder.

Dieser Durchfall fichtet offtermahls die Kinder aber meistentheils im Zahnen an / und kommt bißweilen wegen Verkaltung / oder von den Flüssen / so von dem Kopff herunter fallen / oder wegen Gebrechen der Milch / welche in dem Leib gerinnet / zusammen lauffet / und nicht verkocht wird / bißweilen seynd eben diejenige Ursachen / so bey den Alten sich befinden / zu betrachten. Man soll den Durchfall ja nicht alsobald stopffen / sondern diejenige Cur / so ich bey dem Grimmen verschrieben ; nemlich von Krebs-Augen / Krottenschüsselein- brauchen / und mit Rhabarbara die Därmer ausfegen : Unter diesem Pülverlein thut die Kreyden am meisten / und mehr als alle Apothecker-Büchsen / Schmier / und Pflaster / lasse dir dieses gesagt seyn ; dann sie verschlucket alle sauere Säfft in sich / wiewol auch sonsten die Schlaff-bringende Medicin bey den Alten wol dienen / so sind sie jedoch bey diesen Zärtlingen nicht anständig. Es sollen die Mütter von Würtz-Waar essen und warm trincken / auch die Brüst / so sie das Kind stillen / die rauhe kalte Lufft nicht angehen lassen.

XIII. Von dem Erbrechen der Kinder / und Aufstossen des Magens / wie auch Verstoffung des Leibs.

Das Erbrechen ist den Kindern gemein / in welchem sie entwer eine zähe / schleimige Materi / oder die Milch selbsten übergeben / welche sie alsoald wiederum von sich geben / wann sie gleich nicht viel getruncken haben / darauf das Abnehmen folget / oder übergeben die Milch allein / wann sie selbiger mehr getruncken / als der Magen vertragen kan / und selbiges allein / was ihn beschwehrt / das übrige behalten sie und verkochen es / dieses macht sie nicht kranck / und werden munterer darvon ; dann ihr Mägelein ist starck / und nur die Meng der Milch dessen Ursach.

Eben diejenigen obengesagte Medicamenten haben auch Platz in Erbrechen und Aufstossen des Magens bey den Kindern / und können solchen Pulver mit gebrannten Deümenten-Wasser eingegeben werden ; die Ursach dieses Zustands ist meistentheils / so der Brey mit Milch zu dick gekocht ist / da der Magen-Mund gleichfalls mit einem Leim zugepapt wird : Dannenhero ist es besser / wann man denen Kindern den Brey mit einem Löffel / als mit den Fingern gibt / damit man erkennen könne / ob es satt / oder nicht satt seye ; wird geholffen mit Clystirlein von Milch oder Wasser / wie alsobald gesagt soll werden / den Tag 2. mahl zu geben / und Säcklein von erweichenden Kräutern / gleichwie sind Camillen / Käßpapplen / Leinsaamen / und anderen in Milch gesotten / und über das Mäglein geschlagen.

Es ist den Kindern sehr nützlich / wann sie sich zu Zeiten übergeben / dardurch wird das Gefraisch / und Grimmen verhütet. Wann das Erbrechen ohne Unterlaß fortwähret / so sagen die Weiber / das Kind habe den Nabel ausgehoben oder ausgepörtzet / wird durch einen auf den untern Magen-Mund ohne Schrepffen gesetzten Laßkopff curirt / dadurch die Materia in die Därmer unter sich gezogen werde / kommt meistentheils von dem Brey / so mit Stärck-Mehl und von Oehl- oder Mage-Saamen gekocht wird.

Mercke / wann man rothe Corallen dem Kind an den Hals henckt / daß sie das Hertzgrüblein berühren / verhüten sie / daß das Kind die eingesogene Milch nicht wieder heraus gibt.

Diesem Zustand ist schnurstracks zuwider die Verstopffung des Leibs. Deren Ursach ist gemeiniglich eine zähe und schleimige Materi / so von der Milch und Brey herrührt / wann selbige Hauffen-weiß eingepfropfft wird / wann der Gallen-Gang von den hinterlassenen Unflath aus Mutterleib verstopfft wird / so bekommen die Kinder gleich nach der Geburt die Gelbsucht. Man mache eine Haus-Clystir von Milch oder Wasser / thue darunter ein oder zwey Fingerhüt voll gemein Saltz / nach dem Alter des Kinds / etwas Baum-Oel oder frische Butter / kanst du gerechtes Rübenöl haben / ist es desto besser / zerlasse ein halbes oder gantzes Franckfurter-Pillulein in Milch / und gib es auf einmahl.

Wann die Erbsen in Schlutten gewachsen / und noch grün sind / brenne von diesen Schlutten und Erbsen ein Wasser / und gebe es von drey biß vier Löffel voll / so öffnet es den Leib trefflich.

Binde über den Nabel Mäußkoth mit Gänß-Schmaltz allein ; nimm gerechtes Rüben-Oel / vermische es mit Zucker / und gib es Löffel-weiß.

XIV. Von dem weissen Grind auf dem Haupt und Gesicht / so der Ansprung genannt wird.

Dieses sind Geschwürlein mit aufgeschossenen Hügelein / so die Haut mit fast unsichtbaren Löchlein durchbohren / aus welchen Eyter und Materi fließt ; wann sie weiß sind / werden sie der Ansprung genennt / bevorab im untern Leib und Gesicht. Sie kommen her / wie gemeiniglich alle Zuständ der Haut / aus verderbter Verkochung / verabsaumten und seltenen Baden der Kinder. Hüte dich von den zuruck treibenden Mitteln / dardurch der Grind zuruck in das Hirn getrieben wird / dessenthalben ehe man zu solchen schreitet / das Kind wol in den Leib zu reinigen ist / und dienet darzu die Gialappa-Wurtzel / wie oben gesagt / item / Senneblätter mit ein wenig Weinstein und Weinbeerlein in Zwetschken-Brühe gekocht / davon dem Kind zwey biß dreymahl etliche Löffelvoll Anfangs / und damit täglich aufgestiegen / biß es vier / fünff / biß sechs-mahl den Tag durch purgieret wird.

Ehe dieses geschehen / und der Grind wiederum hinweg geschlagen ist / davon das Kind erstikken will / und das Gefraisch bekommt / so nimm Kraut-Blätter / schneide die dicke und grobe Rippen heraus / mache die Blätter warm / und lege oder binde selbige auf das Haupt / sie ziehen den

den Grind wiederum heraus / man kan sie auch mit frischer Butter bestreichen und alsdann auflegen. Wann auf dem Haupt kleine Geschwürlein mit eyterigter Materi aus tieffen Löchlein fliessen / so wasche selbiges mit Erbesbrühe ab/ lasse es wieder um trucken werden / nimm alsdann ein Stück Semmelbrod/ wärme es bey einem Kohlfeuer/ und reibe darmit den Korff / und die Geschwürlein offtermahlen / biß das Brod trucken worden ist.

Nachdem nun der Leib wol gereiniget worden ist/ und man den Kopff abheilen will / so nimb Saamen von Garten-Kressen / stosse denselben zu Pulver / röste ihn mit schweinen Schmaltz / und und schmiere den Kopff damit. dieses machet den Grind innerhalb vier und zwantzig Stunden abfallen / und so man darmit anhält / heilet es ihn gäntzlich.

Nachdem der Grind weit abgefallen / nimm zarte Tüchlein/ duncke selbige in Ehrenpreiß-Wasser/ trucke sie etwas aus / damit die Brühe dem Kind nicht über den Kopff abrinne/ thue das etlich mahl / so wirst du Wunder sehen/ bevorab so die Säugamme den Tag durch etlichmahl einen Trunck von Molcken thut / darinnen etwas von Taubenkropff-Kraut ist abgekocht worden.

XV. Wann die Kinder angewachsen sind.

Dieser Zustand kommt von den innerlichen Dauung-Gliedern/ deren Zeichen ist die Aufblähung/ Spannung des Leibs dannenhero offtermalen die lincke und rechte Seiten und der Bauch zu betasten ist / damit man den Ort und Stell der Kranckheit ausfinden möge. Die Kinder nehmen in diesem Zustand ab/ werden faul und träg/ bekommen blasse Angesichter/ werden zu Zeiten mit einen stätswährenden Bauchfluß behafftet und rühret die Kranckheit von Verstopffung und Verhärtung des Miltz/ Leber/ und der Gröss Adern her. Sollen also nach gelinder Reinigung des Leibs/ Mittel gebraucht werden/ welche solche Verstopffung verhindern und auflösen/ desgleichen sind Quetten-Wurtzel / die in ihrer Würckung nicht zu vergleichen seyn / Frauen-Haar/ Wegwarten/ Hirschzungen/ Körbelkraut/ und wann das schon erwachsen ist / lege man Stahl/ Feylspähn von Stahl und Eysen/ in ihren Getranck / darzu auch das Löschwasser aus den Schmieden dienet/ gemeiniglich / wird der Bauch aufgepfiffen und hart/ und nehmen die äusserlichen Glieder sehr ab. Aeusserlich nimm das Pfännleins-Schmaltz von einen Mühlrad/ und schmiere das Kind etlichmahl wol unter den kurtzen Rippen/ man lässet sie auch bammen : Noch ein anderer Zustand ist den Kindern gemein / da die Seiten und der Leib gleichsam aufgeblasen werden/ in diesem Zustand gelten die vorige auflösende Mittel äusserlich / oder wann mann Körbelkraut mit frischer Butter oder Koppenschmaltz röstet/ oder geröste weisse Zwibel überschläget / und damit die Brust/ Bauch nnd Seiten wol einreibet.

XVI. Von allerhand Zuständen in den Harnen der Kinder.

In der Cur muß dasjenige in obacht genommen werden/ welches diese Zuständ erweckt / und sich gemeiniglich in der Blasen und Nieren aufhältet / auch von andern bösen Feuchtigkeiten/ so ausser denselben sind und den Urin nicht halten können/ so ist nichts bessers/ als wann dieselbe bey der Nacht von dem Schlaff augeweckt und zum Harnen angehalten werden. Aber dieses muß gemählich geschehen ; nemlich so 4. Wochen lang früh um 3. Uhr aufgeweckt werden/ nach der Hand aber noch langsamer/ und also gewohnen sie das Wasser zu halten/ dieses Mittel ist über alle andere Mittel ; wiewohlen das gebrannte Wasser von Pfaffen-Röhrlein in diesem Zustand auch eine gute Medicin ausmachet. Wann sich das Wasser verstellt oder mit Schmertzen hinweg gehet/ ist ein sicheres Mittel dargegen/ das gepülverte Süßholtz offtermahl zu geben/ oder / welches alles übertrifft/ das Pulver von gebrannten Linden- oder Weyden-Kohlen / von 6ten Theil biß zum 3ten Theil eines Quintleins/ wie man es hinein bringen kan/ zu geben.

Man hebe das Kind auf einen Heerd / darauf die heisse Aschen gelegen sind/ kehre selbige hinweg / und lasse an dieses Ort / so viel es harnen kan/ durch eine Bürsten den Urin lassen / welches dienet in den Harnwinden/ so der Urin brennet / Tropfenweiß fortgehet / in welchem Zustand das vorhero belobte Süßholtz Pulver und Linden-Kohlen ; ein Bad von erweichenden Kräutern gemacht / Krebsaugen/ Karpffenstein/ und gedörrtes Krebs-Pulver am meisten thut.

In gäntzlichem Verhalten des Urins; nimm Fischblasen/ entweder von einem Karpffen/ Hecht oder andern Fisch/ röste sie in Oel/ und schlage es über das Gemächt / wie auch Körbelkraut mit Zwiefelschelffen in Butter geröst/ schmiere eben den Ort mit Scorpion-Oel. Wirft Mängoltwurtz ins Feuer/ lasse den Rauch das Kind angehen/ so wird das Kind/ wann es ein Mägdlein ist/ alsobald harnen ; in dem Stein der Kinder sind diejenige Medicin als bey den Alten zu gebrauchen/ wohin ich mich beziehe.

Wenn die jungen Kinder den Harn nicht lössen können / nimm die allerdünneste Zwibelschalen oder Häutlein/ so zwischen einem jeden Blat liegt/ lege es dem Kind auf das Röhrlein / es macht harnen : das thun die Zwibeln auch/ wenn man sie in Camillenöl zu einem Pflaster kocht/ und zwischen zweyen Tüchern den Kindern über die Scham leget.

XVII. Von den Schwind-Fiebern und Abnehmen der Kinder.

Wann der in dem Magen gekochte Milchsafft sich nicht ordentlicher Weis in die Milch-Adern eingiessen / oder eingezogen werden kan/ so muß der Mensch nothwendiger Weis sterben / und kommt gemeiniglich / wann die Kröß-Adern in den

den Därmern verstopfft seyn. In diesem blähet sich nach und nach der Bauch auf / und schwinden die äusserlichen Glieder / rühret meistentheils von vielfältigen Einpfropffen mit dem Brey / und genossenen überflüssigen Brod / andern zähen / schleimigten Feuchtigkeiten / nichtsnutziger Muttermilch / davon das Kind seine Nahrung haben solle / wiewolen auch die Würmer / weilen selbige die Nahrung an sich ziehen / offtermahls die meiste Ursach dieser Kranckheit seynd.

Auf welche die Cur zu richten ist: Brenne ein Wasser von Wintergrün / welches an die Eichbäumen anhanget / gib dem Kind täglich 2. biß 3. Löffel voll / stosse besagte Blätter gar zu subtilen Pulver / und nehme davon einen dritten Theil eines Ducaten schwehr in Brey / oder Beylsafft / und schmiere ihm so gleich das Brüstlein mit Koppen- oder Hennen-Schmaltz. Fülle ein Küßlein mit dem Kraut Waldmeister / und lege es unter die Schultern / oder brenne davon ein Wasser / welches du entweder allein zu 2. oder 3. Löffel voll / oder mit Zucker zu einen Safft gekocht / geben kanst / oder gebe ihn den 3ten Theil eines Quintleins schwehr gebrannten Kühdreck von einer schwartzen Kuhe / wie oben von dem Gefraisch gemeldet; wann die Kinder schon abgewöhnt / und etwas eraltet / mit einem Schwindsieber und Abnehmen des gantzen Leibs behafftet werden / so nehme zwey Quintlein gute Rhabarbara / oder bey den Armen vier Quintlein Münchs-Rhabarbara / schneide solches gröblicht / schütte darüber in ein Glas ein halb Maas klein oder schlecht Bier / lasse darvon den Patienten ordinari trincken / wann dieses ausgetruncken / gieß eben so viel wiederum darüber / und dieses zum drittenmahl / wann aber es solte purgieren / sobald der halbe Theil der halben Maas ist ausgetruncken / so thue alsobald noch eine halbe Maas darzu / und trincke stets darvon.

Es überfallet auch zu Zeiten die Kinder eine Kranckheit / in welcher sie wenig essen / gar viel meistentheils in der Nacht trincken / sie nehmen ab / ausser dem Leib / welcher aufgeblähet und hart wird / sie sind ungedultig / auch zu Zeiten mit einem truckenen Husten beladen / werden auch an der Nasen räutig; verhalte dich hierinnen / als wie ich gemeldet / da die Kinder angewachsen sind. Vor allen andern sind die Bäder gut / so von Creutzkraut gesotten werden, und offtermahl darinn gebadet.

In allen Fiebern der Kinder ist das folgende ein bewährtes Mittel: Nimm Rosenöhl / Beyöhl / jedes 2. Loth / ausgepresten Safft von Hauswurtzel 6. Loth / lasse es einsieden / biß der Hauswurtzel-Safft verschwunden ist / thue darzu einen dritten Theil eines Quintleins Saffran / mache eine Salben daraus / damit man den Rückgrad den Tag durch 3. biß 4mahl wol schmieren und einreiben solle. Sonsten aber werden die Fieber durch eben die Mittel als bey den Alten curirt.

Das Abnehmen der Kinder / so man gemeiniglich den Alt-Vatter nennet / ist / da die Kinder einem todten Gripp gleich sehen / und von den Haarwürmern herkommt / so schmiere den Ruckgrad / und den Buckel mit Honig / führe es ins Bad / so gehen die Würmer / die Mit-Esser genannt / herfür / welche mit einem Schermesser oder scharff-gemachter Brod-Rinden abgeschabt / und ihre schwartze Häuptlein abgeschnitten werden müssen. So man das breite Moos / so an den Bäumen wächset / siedet / und die Brühe darvon trincket / ist es sehr gut gegen die Schwindsucht.

Nimm einen Schaffskopff samt den Füssen / koche ihn so lang / biß das Fleisch davon fället / mache ein Bad daraus / und setze das Kind offtermahls hinein; wann die Kinder mit Fiebern befallen / in grosser Hitz liegen / so nehme ein mittelmässige Cucumern / und lege sie ins Bett / zwischen der Windel an dem Leib des Kinds / so wirst du sehen / daß die Cucumern schwelcken / und die Hitz abnimmt.

XVIII. Wann die Kinder im Schlaff erschrecken / beschryen und bezaubert seyn.

Die Kinder haben im Schlaff seltzame Träum / erschrecken / fahren in sich / und leyden dieses am meisten / die zu viel gefräßig seyn. Dieser Zustand geschiehet von vielen Dünsten / die wegen Meng der Milch und Verderbung der Speisen / oder andern bösen Feuchtigkeiten in Kopff steigen / so gar auch von den Würmern / so den Magen beissen / davon gemeiniglich ein stinckender übler Athem aus dem Mund gehet.

Dieser Zustand ist gemeiniglich ein Vorgänger des Gefraisch / rühret offtermahl her von unreiner oder gar zu vieler und zusammen geronnener Milch im Magen / oder auch andern unverdaulichen Speisen / darunter das Weintrincken und andere Windmachende Sachen.

Die geronnene sauere Milch solle man durch ein leichtes Erbrechen ausführen / dem Kind den Finger etwas mit nieder gedruckter Zungen in das Hälslein stecken / oder die Mandel mit einer in süssen Mandelöl / Rüben- oder Baumöl / eingedunckter Feder kützlen.

Oder gib dem Kind einen halben Löffel voll guten Hönig.

Item / Haus-Clystiren dienen auch hierinn von Milch / Wasser / mit ein wenig Saltz / und etliche Löffel Baum- / Rüben- / oder Lein-Oehl gemacht.

Den Magen stärcke man mit Rosen / Wermuth / Däumenten / in ein Säcklein gethan / in Wein gekocht / und übergeschlagen / das Däumenten-Wasser ist unvergleichlich gut.

Man hencke den Kindern rothe Corallen an den Hals / wann aber die Kinder beschryen und bezaubert seyn / so waschen die Fränckische Weiber das Kind mit Beschreykraut / dieses aber ist eine leere Einbildung / sondern ein Fieber / welches nur einen Tag ohne Gefahr währen thut / wann man nur dem Kind keine hitzige Sachen braucht / und den Wein verbietet.

Sollte aber ein Kind bezaubert seyn/ so haltet man es für eine gewisse Cur gegen das Bezaubern / wann man etwas weniges von den Kleidern / Leinwath / oder anderen Gewand / wann anderst die Zauberin bekannt ist / von ihr haben kan/ selbige verbrennet und den Bezauberten mit räuchert. Bey uns Catholischen braucht man Rauchwerck von dem sogenannten Hexen-Rauch/ welches Composition aus etlichen darzu dieneten/ und geweyhten Stücken bestehet; Hencke dergleichen Amuleta und geweyhte Sachen denen Kindern/ und rothe Corallen oder Knoblauch an den Hals; beräuchere imgleichen sie mit Weyhrauch; noch wundersamer ist es/ daß wann zwey Kinder sind/ und das eine / so anfanget zu reden / das andere/ so noch nichts reden kan/ anhauchet / so wird dasjenige / so reden kan/ so lang nichts mehr reden / biß das andere / so nicht reden kan/ auch anfängt zu reden / dessen Ursach hat noch niemand ergründet/ und bestehet dieses Ding nur aus der Erfahrnuß.

Von den Gichtern / welche die Kinder öffters überfallen.

Nimm Endivien-Wasser / Lindenblüh-Wasser / Benedictenrosen-Wasser / Violen-Syrup / jedes zwey Loth / vermische alles durcheinander / und gib dem Kind offt ein Trücklein davon.

Oder:

Weinrauten den Kindern unter das Häuptlein gelegt/ bewahret sie vor den Gichtern.

Item/ das destillirte gelbe Veil-Oel stillet auch den jungen Kindern die Darm-Gicht / so man ihnen das Bäuchlein warmlicht damit anfalbet.

Der Lindene Mistel gedörrt / zu Pulver gestossen/ und von dem Pulver den Kindern biß auf zwantzig Gran schwehr / öffters eingegeben / vertreibt Gichter und fallende Sucht nach und nach.

Wenn fiebrische Hitz mit unterlauffet.

Nimm Lindenblüh-Wasser/ Endivien-Wasser/ Benedict-Rosen-Wasser/ Violen-Syrup/ jedes zwey Loth/ vermische alles durcheinander / und gib dem Kind offt ein Trücklein davon.

Fünffter Absatz

Handlend
Von Venerischen Zuständen und Kranckheiten.

UNter dem Nahmen der Venerischen Kranckheiten verstehen wir diejenige/ welche sich ein Mensch durch allzu-offt geschenden/ nicht recht gethanen oder unreinen Beyschlaff zuziehen kan. Dann auf diese drey Arten bekommt man solche böse und schwertzhaffte Zustände/ wiewohl man auch dieselbe von andern angesteckt und auf andere Weise leichtlich erben und bekommen kan. Wie aus folgendem kürtzlich doch deutlich zu sehen.

Das Erste Capitel.

Von der Gonnorrhæa, oder Saamen-Fluß.

WAnn die Materi des Saamens oder ein andere ihr gleichende / jedoch in den Hoden ausgekochte gar zu offt aus der Röhren des männlichen Glieds tropffet oder gemählich fliesset/ so wird es der Saamen-Fluß genennet; dahero dieser Fluß bey den Manns-Personen dasjenige ist / was bey den Weibern der weisse Fluß.

Ursach.

Der Saamen-Fluß beschiehet auf dreyerley Art. Erstlich von dem Uberfluß des Saamens / wann zu diesem kommt eine Schlüpffrigkeit der Saamen-Bläslein/ so fliesset der Saamen den Tag durchaus.

Zum zweyten wann der Saamen sehr scharff besset/ welchen Fluß öffters die hitzige gewürtzte Speisen verursachen.

Drittens wann durch allzu hefftige/ mit Uber-eilung oder bey Verstörung und Verhinderung geschehene Liebes-Ubung/ oder auch durch unzüchtige und unverantwortliche GOttes- und Ehrvergessenen ledigen Personen zum öfftern vorgenommen Hand-Anlegung/ die besagte Bläslein sehr weit gemacht und geschwächet werden.

Vierdtens / wann jemand eine mit der ordinairen monatlichen Reinigung oder mit dem weissen Fluß behaffetete Weibs-Person beschläfft. Anderer Ursachen zu geschweigen. Dieses aber sind die vornehmste und genehmste.

Die Eintheilung dieses beschwehrlichen Zustandes ist diese. Es gibt eine Gonorrhœam benignam und eine malignam, oder wie solch: andere nennen Virulentam. Jene ist gemeinilich die/ welche aus denen dreyen ersten Ursachen entstehet/ oder welche währendem Fortgang des Saamens also geschiehet / daß sie keine ansteckende Eigenschafft hat/ noch die Schaam-Theile mit einem hefftigen Gestanck angreifft / oder wohl gar nach und nach wegfrisst. Diese aber ist / wann nicht nur die Farb des fortlauffenden Saamens sehr heßlich/ grün / braun und eyterig aussiehet/ sondern auch einen grossen Gestanck mit sich führet/ und dabey Schaam-Glieder befrisset.

Mittel und Cur.

Bey der Cur der Gonorrhœa muß hauptsächlich diese Behutsamkeit gebraucht werden/ daß die Materie nicht zurück getrieben / noch verhalten werde/ weil davon bubones oder Beulen an denen inguinibus, und ander schädliche Zufälle mher davon entstehen/ auch die Unreinigkeit leichtlich in Leib getrieben und das gantze Geblüt damit inficirt wird. Wann aber solches durch unvorsichtige Cur bereits geschehen wäre/ so müste der Schaden durch den Gebrauch guter Mittel und Artzneyen/ wiewol bey deren längeren Continuation wieder gut gemacht werden.

Man pfleget denen/ so da mit gifftigem / venerischem Saamen-Fluß gequälet sind/ eine Milch auf folgende Art zu machen: Nimm Hanff-Saamen 2. Loth/ süsse Mandelkern 1. Loth/ Kürbskern/ Cucumernkern/ jedes ein halb Loth/ zerstosse die geschelten Kerne mit dem Saamen in dem Mörsel wol untereinander / giesse Burgeln- oder Lattichwasser/ Fischmüntz-Wasser / jedes nach Belieben darüber/ rührs wol durcheinander / drucks durch ein Tuch / so wirds ein graulichte Milch werden/ diese Milch kan man demnach mit dem Seeblumen-Syrup versüssen / und also offt denen Patienten ein Trüncklein davon eingeben.

Die Hanffkörner mit Wasser zu einer Saamen-Milch gestossen/ seynd über alles/ auch was von Deumenten herrühret / dannenhero die obige Saamen-Milch mit dessen Wasser kan angestossen werden.

Man esse täglich 2. biß 3. mahl einen gemeinen Garten- oder Endivien-Salat/ brauche Burtzelkraut und taube Nessel/ wann man aus Garbenkraut den Safft auspreßt/ und davon 6. Loth mit Milch vermischt eingibt / und über das Gemächt und Hoden den ausgepreßten Safft von Salat oder Meerlinsen überschlägt / hilfft es gar wol.

Das abgekochte Teuschel-Kraut ist allhie trefflich gut.

Wann er ist von überflüssigen und scharffen Saamen/ nimm Rosenwasser 6. Loth/ Citronensafft 2. Loth/ und ein Weiß von Ey/ gib es allzeit über den vierdten Tag offtmahlen.

Item/ nimm Rauten-Blätter/ Keuschamm-Saamen/ Deumenten/ gepulverte Galläpffel/ eines so viel als des andern/ gib davon zwey Quintlein schwehr in abgestähleten Wein täglich/ alle Tag ein paar Messerspitzen voll/ gepulverten Mastix/ im weichgesottenen Ey genommen/ hilfft/ wann der Fluß von der Schlüpfferigkeit der Saamen-Bläßlein herrühret/ welches ingleichen hilfft/ so fern der Saamen wässericht ist/ in welchen man mit der Gialappa-Wurtzel/ und präparirten Weinstein öffters purgiren/ den Leib von übriger Feuchtigkeit reinigen und austrücknen solle.

Allen diesen Ursachen hilfft die Deumenten kräfftig ab/ welche den Saamen gewaltig hinterhält/ dannenhero das Sprichwort entstanden/ daß man zu Kriegs-Zeiten weder Deumenten säen noch geniessen soll/ dann der Kayser braucht Soldaten.

Nätterwurtzel/ Erdbeerkraut/ samt den Wurtzeln/ Rauten/ Sauerampffer/ Weegwarten/ Rosen sind allhier gut/ item Tormentill-Wurtzel/ vermische rothen Wein mit Sauer-Wasser/ bevorab den Tämigsteiner/ oder Kissinger zum ordinari Tranck/ item mit Löschwasser ist sehr gut.

Das weisse Fischbein von Blackfisch einen dritten Theil eines Ducaten schwehr mit Rosen-Zucker genommen/ drey oder vier Tag nacheinander/ stillet den gemeldten Saamenfluß.

Mercke/ daß diese Saamen-Flüß/ ohnvermerckt des Patienten und ohne Lust zum Beyschlaff hinweg gehen/ meistentheils aber im Schlaff/ in welchen man sich selten auf den Rücken/ sondern auf die Seiten legen solle. Wann aber solches mit einem Kützel und stärrendem Glied/ auch mit eingebildetem Beyschlaff geschiehet/ so heisset er eine nächtliche Ausgiessung des Saamens/ welche Blut-reichen/ starcken Leuten auch wider ihren Willen geschicht/ herrührend von der Meng und Hitze des Saamens/ diesen ist zu rathen/ daß sie nicht allein von hitzigen Speisen und Getranck/ so den Saamen vermehren/ abstehen/ sondern vielmehr geniessen/ welches den Saamen verhindert/ gleichwie Sälat/ Sauerampffer/ Wegwarten-Wurtzel/ Burtzelkraut/ und andere kühlende Sachen sind. Die gekochte Linsen wehren diesen Zustand kräfftiglich ab/ wie auch die Rautenblätter/ und Salpeter.

Denen/ die mit diesem Übel geplagt sind/ wie denjenigen/ die ledig oder im Geistlichen Stand leben/ rathe ich/ daß sie ihr Getranck mit Schmidt- oder Lösch-Wasser vermischen/ oder aber dieses Wasser allein trincken/ welches mächtig genug/ diesem ohne Uberlast abzuhelffen: welches ich auch den unkeuschen Männern oder geilen Weibern/ so aus ungebührlicher Brunst gegen die Mannspersonen entzündet/ fast närrisch und rasend werden/ sage/ bevorab/ wann sie ein paar dünngeschlage Bley/ so durchlöchert/ um dadurch ein Bändlein zu ziehen/ und auf die beyde Lenden zu binden tragen/ und ihren ordinari Tranck mit Salpeter vermischen; Aeusserliche Bäder vom nicht gar kalten Wasser sind nicht zu verachten.

Es fliesset sonsten auch eine weisse Materi aus dem Männlichen Glied/ welche kein Saamen/ sondern in dem Leib zusammen gesammleter/ wässerigter/ zu Zeiten etwas zäher Schleim ist/ solcher ist zwar ohne Gefahr/ jedoch aber/ weilen meistentheils er von und aus dem Magen kommt/ so muß man ihn durch Gialappa Pulver aus dem Leib führen/ und den Magen stärcken/ hierzu dienet die Deumenten trefflich wol.

Man solle/ wie gesagt/ den Fluß nicht alsobald stellen/ er würde sonst eben diejenige Ungemächlichkeit herfür bringen/ welches von denen Saamen-Flüssen gemeint ist/ welche die Weiber/ so mit dem zubald gestopfften weissen Fluß behafft seyn/ leyden.

Was den Saamen-Fluß belanget/ so von den Frantzosen herrühret/ will ich allhier keineswegs gedencken/ weilen selbiger an der Kranckheit und Cur/ dieser von GOtt/ denen unzüchtigen und stinckenden Böcken zugeschickter Kranckheit hanget.

Doct. Simon Pauli vermeldet/ so man das Erdbeerkraut in rothen Wein zu einem Pflaster siede/ und zwischen zweyen Tüchern auf die Schaam warmlicht leget/ stillet es die weisse Weiber-Kranckheit und den Saamen-Fluß.

Der Patient geniesse öffters gute Suppen/ Müslein und Breylein von gutem weissem Mehl/ welches zwar ein wenig geröstet wird.

Endivien-Safft etliche Tag nacheinander 4. Loth getruncken/ stellet den Saamen-Fluß.

Der Johannes-Beer-Safft kan allhie nicht schädlich seyn.

Man nehme Leberkraut zu Pulver gestossen alle Morgen und Abend ein halb Quintlein schwehr/ mit Brüh.

Wann einem der Saamen ohn seinen Willen entgehet/ oder mit dem Saamenfluß behafftet ist/ der nehme 2. Loth geläuterten Täschelsafft/ zerreibe 3. Gran Campher darein/ und trincke es. So es aber im Winter wäre/ und man den Safft nicht haben könte/ alsdann nimm des gedörrten Krauts eine gute Hand voll/ siede das in einer Maas frischen Wassers den dritten Theil ein/ seyhe es denn durch ein Tuch/ und nimm darvon ein halb Quartal/ zerreibe 3. Gran Campher darinn/ und gebrauch es also etlich mahl.

Von Entzündung der Hoden/ und andern Geschwulsten des Hoden-Sacks.

Dieser Zustand kommt meistentheils von äusserlichen gewaltthätigen Ursachen/ als Reiten/ Stossen/ Schlagen/ dazu die andere böse Feuchtigkeiten viel thun. Wird tractirt wie andere Entzündungen der Glieder. Die Aderläß ist hierinnen so wohl auf dem Armb als Füssen höchst nöthig. Wann die Hoden entzündet sind/ so schlage das Schlieff-Wasser/ so von dem Schleiffstein ist abgeloffen/ darinnen Tücher genetzt/ über: Nichts bessers ist als Faselein oder Bohnen- und Linsen-

Mehl/

Mehl in drey Theil Wasser und ein Theil Essig gekocht unt übergeschlagen/ nimm Attigkraut und Odermennig eines so viel als des andern/ koche es im rothen oder andern sauern Wein / nimm Rauten/ Attigkraut / koche es in Essig/ und so es zu scharff ist/ mische es mit Wasser.

Seynd aber die Hoden von einer Erkaltung aufgeschwollen/ nimm Bohnen-Mehl 4. Loth/ kleine Weinbeerlein im Mörsel zerstossen / Kümmel/ Rubensaamen/ jedes 6. Quintlein/ zerstossene Kicherlein/ eben so viel/ dieses Pulver mit Endten-Schmaltz und weiß Lilien-Oel mache zum Umschlag; wann man im Beyschlaff den Saamen / wie etliche gottlose Leute thun/ aufhaltet/ so geschwellen offtermahl die Hoden / diese Geschwulst vertreibt das offt-wiederhohlte eheliche Werck/ und erstgemeldte äusserliche Umschläg.

Wann sich aber die entzündete Geschwulst nicht zertrennen will/ so sehe man dahin/ damit sie zur Zeitigung komme / welches alle erweichende Sachen verrichten / bevorab so man Mehl/ Honig und einen Eyerdotter nimmt/ und daraus einen Brey macht/ und mit einem Tuch überleat/ oder nimm Bilsenkraut/ lasse es unter heissen Aschen etwas kochen / daß es weich wird / stosse es mit schweinen Schmaltz zum Umschlag; wann die Wassersucht die Geschwulst verursachet: Nimm Bronnenkressen/ Seeblumen/ eines so viel als des andern/ koche es in halb Essig und halb Wein/ thue etwas Leinöl darzu/ zum Umschlag.

Item/ nimm 6. Loth Geislorbeern/ Kümmel/ gestossenen Schwefel/ und Chamillen-Oel / so viel darzu vonnöthen ist/ mache ein Pflaster daraus/ will das Wasser auch nach geschehenen starcken Purgationen hiedurch nicht weichen/ so lasse den Hoden-Sack mit einem wüllenen Faden durchziehen / oder einfältiger Weiß ohne Faden öffnen/ welches / gleichwie in der Wassersucht/ wann es durch einen erfahrnen Barbirer geschicht/ gantz ohne Gefahr ist.

Wann in der Wassersucht dergleichen Ge-Geschwulst folgen will / so nimm frischgestossenes Petersilgenkraut / ist ein treffliches Mittel dargegen/ wie ingleichen/ so die Verhärtung von einem Fleischbruch oder Fleisch-Carnöffel herkommt / so stosse Hüt/ oder Heuhechelkraut samt der Blumen und Wurtzel zu Pulver / und nehme davon früh ein Quintlein schwehr einen gantzen Monat durch.

Wann nach Entzündung die Hoden hart werden / so mache Ziegel oder gebackene Stein glühend / lasse Essig darauf tropffen/ und den Dampf sehr offt an dieselbe gehen.

Zum Beschluß wollen wir noch diese Erinnerung geben/ daß ein Mann der mit dem gifftigen Saamen-Fluß behafftet ist / den rechtmässigen Beyschlaff so wol als den unzüchtigen meiden soll/ wo er nicht mit Fleiß eine Ursach seyn will / daß sein Weib/ oder eine andere Weibs-Person / die Frantzosen bekomme.

Das Andere Capitel.

Von denen Frantzosen oder von der Frantzösischen Seuche.

Die heßliche und zugleich ansteckende Kranckheit ist nichts anders als eine gäntzliche Verderbung des Geblüts / welches hernach in die äusserliche / und insonderheit in und um die Schaam-Glieder mit Grind/ Blattern und Geschwären ausbricht.

Zeichen.

Dieser Zustand hebt sich an mit Müdigkeit des Leibes/ mit grossen nagenden Schmertzen am Haupt/ Armen und Beinen / welcher sich/ sonderlich des Nachts/ vermehret/ und gleichsam als gantz tieff an den Knochen nagend empfunden wird. Die Patienten bekommen viel Grinde/ Schwären und harte Beulen/ auf dem Haupt und andern Orten/ es pflegen ihm die Haare auszufallen / die Nase und Zähne angefressen und faul zu werden/ und aus dem Halse geben sie einen üblen Geruch von sich. Absonderlich aber äussert sich diese Kranckheit/ wie gesagt an den Schaam-Theilen / allwo sie eine mißfärbige/ grün und gelbe / auch Blutstrimigte Materie/ die sehr scharff und fressend ist / von sich geben. Daher werden dieselbe Theile angefressen und inflammirt. Wiewol erstbemelde Zufälle sich nicht eben bey einem Patienten alle auf einmal zugleich finden.

Ursachen.

Man ist insgemein der Meynung/ es kommen die Frantzosen nur von vieler Hurerey / und wo sich ein Mensch dessen enthalte / so könne er solche verdächtige Kranckheit nicht bekommen. Es ist auch wol an dem / daß sie durch gedachtes unmässiges und unerlaubtes Liebes-Exercitium gar offt entstehet/ doch ist solches nicht die eintzige Ursach. Dann ein unmässiges Leben kan auch viel dazu contribuiren und beytragen/ indem die Geblüts-Masse nach und nach dadurch verderbet wird/ so daß hernach gar leicht eine kleine Ansteckung dazu kommen/ und dieses Ubel völlig an den Hals werffen kan.

Cur und Mittel.

Bey dieser Kranckheit/ sie aus dem Grunde zu curireren / sind die gemeinen Medicamenta zu schwach/ die Salivation oder Speichel-Cur wird insgemein dabey gebraucht. Diese geschiehet vermittelst des Mercurii/ welcher eingenommen wird. Diese währet ungefähr 18. biß 22. Tag/ der neunte wird vor den mittleren gehalten/ so/ daß wann dieser glücklich vorbey der Patient ausser Gefahr zu seyn geglaubet wird. Inzwischen gehet es ohne Verdrießlichkeit und Schmertzen nicht ab/ verursachet auch einen solchen Gestanck/ daß nicht nur ein zwey/ sondern mehrere Zimmer und Orte damit angefüllet werden.

Man hat auch die Schweiß-Cur/ welche erfordert/ daß man noch gewissen eingenommenen Artzneyen des Tags zweymal in einer dahin gemachten Wanne schwitzet / so daß man darinn sitzet biß an dem Hals/ und nichts als der Kopff heraus stehet/ unten ist ein Loch/ dadurch heißgemachte Ziegelsteine geleget werden/ deren Hitze den Schweiß treibet.

Diese Cur heben zwar die Frantzosen-Kranckheit/ doch lassen sie manchmal viel Ubels zurück. Die Speichel-Cur hinterläst einen bösen verletzten Hals/ und Kehle/ und wann sie nicht wol verrichtet wird/ Lähmung der Glieder/ und die Schweiß-Cur/ Mattigkeit und Schmertzen auch Müdigkeit in den Gliedern/ ja es wird das Ubel öffters wieder gespühret.

Dieses hat die Medicos dieser Zeit bewogen auf andere Mittel zu gedencken/ diesem so verdächtigen Ubel abzuhelffen/ und haben Proben gethan/ welche sattsam beweisen / daß man auch über besagte beyde Curen/auch andere Wege habe / zu der/ bey solchen Umständen so weit entferneten Gesundheit zu gelangen. Diese Wege sind noch nicht allzuoffenbar/ und siehet man/ daß die Doctores und Chirurgi annoch die alte Bahn gehen.

Das sicherste ist/ man lasse dieses Ubel nicht tief einwurtzeln / sondern seye eiferig dasselbe bald Anfangs auszureuten/ HErr Richter in seiner **hochstenöthigen Erkanntnuß des Menschen** gibt in solchen Fall folgende Methode an die Hand: Man soll wo diese schlimme Kranckheit nicht allzusehr überhand genommen/erstlich von seinen in eben diesem citirten Buch belobten Pulvere laxante etliche Dose hintereinander eingeben / damit der Leib gereiniget/ darnach von seinem Pulvere vitali, und darauf sich ruhig und still halten/ damit die nöthige Schweisse wol fort gehen. So dann soll man dreymahl des Tags von seiner Essentia dulci mit der Amara nehmen/ und damit eine Zeitlang continuiren. Wer aber solche Artzneyen nicht haben kan/ der bediene sich einer anderer jener beykommenden Purgation/ hüte sich aber nach Beschaffenheit des Patienten vor aloëticis, indem diese nicht allen Menschen anständig/ und nachdem der Leib gereiniget/ so ergreiffe er Schweiß-treibende Mittel/ und bitte um Göttlichen Seegen/ so ist noch Hoffnung/ daß man ohne zu härteren Curen zu schreiten/ von dem immer androhenten Ubel befreyet werden könne.

Mehrere gute Anschläge und Mittel für diese Kranckheit.

Das Körffelkraut in der Speiß gebraucht / ist den Patienten sehr dienlich/ denn es das Geblüt wol reiniget.

Der Knoblauch ist denen schädlich die mit dieser Seuche behafftet sind.

In der venerischen Frantzosen-Seuche ist nichts bessers zu Reinigung des scharffen Geblüts/ als die aus Flöhekraut mit Brandwein zubereitete Essentz zu 12. biß 20. oder 30. Tropffen auf einmahl öffters in Taubenkropff- oder Borretsch-Wasser eingenommen.

Welcher mit der Frantzosen-Kranckheit behafftet/ und von derselbigen Zufällen angesteckt ist/ der lasse ihme im Herbst nachfolgenden Kräuterwein machen. Nimm Abbißwurtzel 8. Loth/ Sarsaparilla 6. Loth / Sassafraß 4 Loth/ Frantzosen-Holtz / frisch geraspelt/ 32. Loth/ Wegwartkraut/ Edel-Leberkraut/ Abbißkraut/ jedes 6. Hand voll: zerschneide alles groblicht/ thue solches in ein saubers Fäßlein/ so ein Ohmen oder 32. Maß hält/ schütte darüber so viel guten weissen Weinmost/ lasse alles wohl verjäsen/ und 6. oder 8. Wochen stehen / alsdann trincke Morgens nüchtern ein Glas voll.

So kein guter Most zu bekommen wäre/ kan er auch im Fall der Noth mit gutem alten weissen Wein angesetzt werden.

Zu den lang-währenden Geschwulsten und Geschwären des Munds und Rachens; so da schwehrlich zur Zeitigung gelangen / oder von der Frantzösischen Seuche herkommen/ ist kein besseres Mittel als des Abbiß/ denn er löset den in dem Hals hangenden Schleim ab/ zertheilt denselben / vertreibet obgemeldte Geschwulsten / und heilet die Geschwär/ wenn man die Brühen (so aus dem Kraut in Wasser gekocht und geflechtet / bereitet wird) offt davon in dem Mund haltet/ oder damit gegurglet / insonderheit / so ein wenig Rosenhonig darzu vermischet wird.

Diejenige aber/ welche inn und bey einem mit der Frantzösischen Seuche behafteten Menschen seyn müssen/ seyen erinnert/ daß sie sich wol vorsehen vor Ansteckung / dann es gar leicht geschehen/ daß da der Patient gesund wird/ der/ welcher ihn gedienet/ diese Kranckheit zu Lohn an den Hals bekommt. Daher ist nöthig/ daß man von einem solchen inficirten Menschen so weit entfernet bleibe/ als es möglich/ daß er seine gezeichnete Eß-Geschirre und Instrumenten/ als/ Schüssel/ Teller/ Messer/ &c. habe/ nicht anders als wäre er mit der Pest behafftet. Man werffe das bey und an ihm gebrauchte weisse leinen Zeug alsobald von sich und ins Wasser/ und wenn solches gewaschen wird/ soll es in freyer Lufft geschehen.

Man habe allezeit etwas in dem Mund/ sonderlich von Citronen.

Man räuchere fleissig/ damit die Lufft nicht unrein werde / und thue was sonst zur Pest-Zeit der Ansteckung hinderlich ist / davon in vorhergegangenen Blättern geredet worden.

Sechster Absatz.

Handlend

Von der einem Hausmann nöthigen Chirurgie oder Heyl-Kunst / äusserlicher Wunden / Schäden / Geschwär und dergleichen.

NAchdem wir in vorher gegangenem Blättern / die vornehmste höchstnöthige allgemeine Nachricht von der Artzney-Kunst angewiesen und gezeiget / wie die innerliche Gesundheit durch gute Artzney-Mittel / zu erhalten und wieder zu erlangen; So haben wir auch dem Haus-Vatter / wie äusserliche Wunden / Geschwär / und andere schmertzliche Schäden zu heilen ohne Unterricht nicht lassen können.

Das erste Capitel.

Von der Heyl-Kunst insgemein.

DJe Chirurgie oder Heyl-Kunst / in den Verstand als wir sie nehmen / kan gantz einfältig also beschrieben werden / daß sie seye: eine Kunst / welche lehret / wie insonderheit äusserliche Wunden / Schäden ꝛc. zu heilen. Eine Kunst / welche zu allen Zeiten hochgehalten worden / und Hippocrates hat vor Zeiten gesagt / daß die Artzney-Kunst / deren die Chirurgie ein Theil ist / andern Künsten weit vorzuziehen seye.

Es ist aber die Chirurgie nicht leicht zu erlangen / sondern es erfordert die Erlernung derselben viele Zeit / Fleiß / Mühe / Belieben / Sorgfalt / und dergleichen / daher der zehende kein Barbierer abgeben kunte / so man ihn auch zu Erlernung und Ubung derselben viel Geld geben würde. Angesehen gar viel erfordert wird / gedachten Chirurgien / wie sichs gebühret / zu agiren. Dann man will / daß ein Wund-Artzt / jung seyn oder aber nicht gar alt / starck und gerad mit der Hand / soll nicht zittern / so wol lincks als rechts / scharffen Gesichts / unverzagt / unbarmhertzig / der mit gantzem Fleiß den Krancken helffen wolle / und sich weder durch Aechzen oder Schreyen lässet bewegen / der auch nicht mehr heilt als nöthig / oder weniger schneidet / als dienlich ist; und alles dergestalt ausführet / als wann eines andern Härmen und Grämen ihn gar nicht angienge. Darauf gehet das gemeine Sprüchwort: **Weiche Meister machen stinckende Wunden.**

Diese Qualitäten muß auch ein Hausmann haben oder sich zulegen / wo er mit Heylung der Schäden und Wunden wol fortzukommen hoffen will / wo er aber darzu nicht tauget / so ist es besser er vertraue die Sache einem erfahrnen und geübten Mann an / als daß er unter Hoffnung derselben selbst abzuhelffen / sie nur immer schlimmer machet oder werden lässet.

Gleichwie aber öffters gesagt worden / daß ein vollkommener Haus-Vatter von allen Dingen gute Nachricht haben solle / so ist es auch gut / wann er die Heyl-Kunst / zum wenigsten so weit verstehet / daß der zur Beyhülffe angenommene Barbierer / das Seinige desto sorgfältiger und Kunstmässiger verrichten muß / der Haus-Vatter auch zur Noth und in Abwesenheit eines Chirurgi, welches auf den Land gar offt zu geschehen pflegt / entweder zu Anfang eines Schadens / einer Wunden und so fortan / gute Mittel und andere richtige Dinge / so zur Præservirung / so zur Heylung zu gebrauchen / an die Hand zu schaffen wisse.

Hierzu nun zu gelangen kan die in ersten Theil enthaltene Kräuter Wissenschafft / die daselbst vorgetragene Verfertigung der Pflaster / Salben / Pulver ꝛc. Insonderheit aber auch die zu End daselbsten sehr deutlich vor Augen gelegte Anatomie oder Zergliederung des menschlichen Leibes grosse Hülffe beytragen.

Das andere Capitel.

Von Brandt der Sonnen / des Feuers und anderer daher kommenden Dingen.

1. Wie sich zu verhalten bey dem Brandt.

DJe Haut wird von unterschiedlichen Ursachen verbrandt / worunter auch die Sonne gerechnet wird / welche einen verbrennet / wie wir zu sagen pflegen. Und ob schon dises kein grosser Mangel oder sonderliche Verhindernuß verursacht / so wollen wir gleichwol / damit wir der Ordnung nachkommen dem Anfang hievon machen. Diese Hitz kommt / durch die Hitz und Wärme der Sonnen ins Angesicht und Hände bey denen / welche in der Sonnen viel gehen / welches sonderlich geschicht / wann auf einen kalten Winter ein hitziger Frühling folgt.

Die Kennzeichen geben sich selbst an Tag / sintemahlen es kleine unterschiedene Flecken seynd / wie

wie andere/ sondern eine Röthe. Die Ursach ist auch leicht zu erkennen aus deme was vorhergangen/ nemlich/ wann jemand lang in der Sonnen gewesen. Die Vorzeichen fallen hier nicht so eben offenbar / wie bey anderen Kranckheiten. Dann aus diesem Brandt in kein Gefahr zu besorgen und stehet allein auf die Schönheit und Farb/ welches von dem Manns- Leuten / Bäurinnen und dergleichen wenig geachtet / wird; aber wol von dem zarten zarten Hoff- und Stadt-Damen / welche sich sonderlich wieder diesen Flecken verwahren.

Diesen Verbrennen kan man vorkommen/so jemand / der zart von Haut ist/ nicht viel in Sonnenschein gehet/sonderlich im Frühling und Hundstägen / das eine wegen der Veränderung/ welche zu der Zeit in der Lufft gemerckt wird / das ander/ wegen der brennenden Hitz. Das Gesicht kan/weme solches belieben mag/mit einem Schleyer/ Flor / ꝛc. Die Hände mit Handschuhen verwahr werden. Beyde Theil offt gewaschen mit Rosen-Wasser/ worinnen süsse Mandeln und die vier grosse kalte Sämen gestossen.

Und ob schon die Haut / von der Sonnen ist gefärbt/ so vergehet doch solches endlich von sich selbst / wann man aus der Sonnen bleibt; sintemahlen alsdann uns die Natur wiederum ein neues Oberhäutlein anthut. Weme aber solches zu lang fält / der kan keine Zeit zu verliehren / sich mit Rosenwasser waschen / worinnen ein wenig Campffer geschmoltzen ist / oder wo bittere Mandeln in gestossen sind und ausgepreſt.

Hiezu dienet Milch / sonderlich von Gaissen und Eselinnen / welche die Haut zart machen / reinigen und eine gute Farb bringen.

II. Bey dem Brandt des Feuers.

Der Brandt von der Sonnen / wie gesagt / hat wenig Gefahr/ aber der vom Feuer ist nicht gering zu achten; wiewohl einer für dem andern schwehrer ist; Sintemahl dreyerley Staffel seynd. Bißweilen ist allein Brandt mit Schmertzen gebrandten Theil / und wann demselbigen nicht bald geholffen wird / dann gehet das Oberhäutlein von der rechten Haut ab / und gibt Bläßlein mit hellem Wasser; zuweilen wirfft sich von Stund an eine Blas auf / die Haut wird verbrannt / trocknet und kriechet zusammen/ wiewol es keine Krust gibt. Auch wird bißweilen die Haut mit dem darunter-liegendem Fleisch zu einer Krust verbrannt und ausgetrocknet; die Haut wird bräunlicht / verleuret etwas von Gefühl / und / wann die Krust abfällt / hinterläst sie ein tieff Geschwär / dann das Feuer löset auf und macht Schmertzen; Und demnach die Feuchtigkeit in der Haut durch die Krafft des Feuers / trachtet zu verfliegen und durch die Vestigkeit des obern Häutleins / zuruck wird gehalten / treibt sie dasselbige empor und macht Bläßlein.

Bißweilen bleibt auch durch die Krafft des Feuers / ein wenig Feuchtigkeit / im Theil / davon die Haut eingezogen ist.

Unterweilen geschichts / daß die Feuchtigkeit gar verschwindet und auströcknet / welches herrühret / vom Unterschied desjenigen / so dem Brandt machet.

Dann Wasser brennet so sehr nicht/ und zwar weniger oder mehr/ nachdem es weniger oder mehr Hitze hat.

Stoppeln können auch keinen grossen Brandt verursachen / wie auch von Stroh oder dergleichen / es wäre dann Sach / daß solches lang währete.

Grössere Krafft haben Oel/ Schmaltz/ Pech/ Fürnis / Honig und Wachs.

Noch stärcker brennen zerlassen Bley / Zinn oder glüend Eisen. Feuer von Pulver oder Blitz. Da das Feuer in einem dichteren Leib ist/ und je länger es brennet / je grössere Krafft es hat.

Im Gegentheil wann es in einem lüfftigen Leib ist / vertheilet es seine Krafft und kan nicht starck brennen / verstehe wanns nicht lang währet.

Nun zur Heylung zu kommen; so ist zwar eine Regel in der Artzney / Kunst/ daß alles durch sein Gegenstreitendes müsse vertrieben werden; So muß doch solches nicht allemahl/ vom Gebrechen und Schaden / sondern auch der Ursach verstanden werden. Darum ists ein Fehler bey etlichen/ welche da meinen/ daß ein Brandt nur eine Veränderung seye/ wodurch dem verletzten Theil eine hitzige Qualität soll mitgetheilet seyn/ und daß solche also durch kühlende Mittel müssen gelöscht werden; da gleichwol einige kleine Stücklein vom Feuer / dem verbrannten Theil eingedruckt werden / welche müssen heraus gezogen werden / und man siehet aus der Erfahrung / daß kühle Ding dem Brandt nicht heylen; sondern das Feurige zuruck halten und Pein / Hitz / Geschwulst/ ja den kalten Brandt bringen/ oder zum wenigsten die Heylung sehr aufhalten.

Dessen haben wir ein Exempel bey Hildano 5. Cent. 78. von einer Jungfrau / welche mit ihrem lincken Fuß in heiß Wasser gefallen war/ und durch Aufschlagen kühlender und zu sehr trocknender Sachen / machte daß der Fuß und gantze Bein/ sehr geschwall/ und blieb am Knöchel (obschon allerley darzu so wol innerlich als äusserlich gebraucht worden) eine Geschwulst 4. Jahr lang/ biß ein erfahrner Artzt / drüber kam / welcher sie geheilet/ als er dem Leib purgiret und Pflocken mit Præcipitat auf die Geschwulst gelegt.

Der Fuß und alles was hart war ward geschmieret mit einem Sälblein von Cappaunen-Fett / weiß Lilien-Oel und Regenwürmen; darauf drum geschlagen / ein Brey von Bohnen-Mehl / zwey Untzen Pulver von der Wurtzel Althäa/ von wilden Weingart oder Reben / von Fœno Græco-Saamen / jedes ein Loth / von rothen Rosen / Granat-Blumen / Myrtus-

Saamen/

Saamen/ jedes ein Viertel Loth/ Mastix/ weissen Weyrauch/ jedes ein halb L. Saffran ein halb viertl Loth/ mit der gesotten Brühe von Althäa-Wurtzel und Fœno Græco zu einem Papp gekocht. Etliche Tag hernach ist ein Fontanell unter dem Knie recht gegen die Geschwulst über gesetzt worden/ die zufliessende Feuchtigkeit abzuhalten/ welche auch darum so lang aufgehalten worden/ biß der Theil durch den langwürigen Mangel erschwächt/ genug gestärcket war; Wann aber hierdurch die harte Krusten nicht könten weich gemacht werden/ seynd sie mit einem Cauterio hinweg genommen/ und ein Digestiv darauf gelegt worden/ gemacht aus frischen Wachs 1. Scrupel/

Hartz/
Gummi Elemi,
Terpentin/ jedes 1. Loth.
Pulver von Mastix/
weissen Weyrauch/ jedes 2. Scrupel/

mit einem Eyerdotter/ ein wenig Oel von Dotteren/ und hernach mit Rosen-Oel und Süßmandel-Oel zu einem Sälblein gemischt.

Der besagte Papp ist ungefehr einen Monat lang aufgeschlagen worden/ und præcipitat, biß es gar geheilet/ hinein gestreuet; Nach dem Gebrauch des Papps/ ist rund um den Knöchel geschlagen worden/ folgendes Pflaster.

Nimm Empl. de Mucilaginibus 4. Untzen.
Gumm. Ammoniacum 1. Loth.
Wachs 1. Untz.
Saffran ein halb viertel Loth.
getödet Queckſilber 5. Loth.

untereinander gemischt/ und auf ein dünn Leder gestrichen.

So offt aber Bläßlein durch das Pflaster kommen/ wards abgethan/ und mittlerweil ein tröcknende Salb gebraucht/ als von Bley weiß und hernach wiederum das Pflaster/ biß die Bläslein wieder ausbrachen; Und auf diese Weiß/ ist die harte Materi/ als welche nun weich genug worden/ allgemach vergangen.

Das Bein ward von dem Zähen biß an das Knie/ mit einem Band bewunden im folgender gesottener Brühe getaucht:

Nimm Wallwurtz/
Wurtzel von Hirschzung/
Tormentill/ jedes 1. Untz.
Bethonien/
Feld-Cypressen/
Wermuth/
Sälben/
Roßmarin/
Schlüsselblummen/ jedes 1. Handvoll/
Rosen 2. Handvoll.

Gesotten in einer Maas Wasser und darein gethan 1. Untz Saltz. Das Band ist von Anfang biß zu letzt in dieser Brühe genetzt worden/ biß der langwürige Geschwulst gar geheilet worden/ welche durch kühlende Mittel beym Brandt gebraucht/ böß und arg gemacht worden.

Die erste Gattung in der Heylung muß seyn/ daß der Brand heraus gezogen werde; Und gleich wie verkältete Theil nicht wohl geheilet werden/ wann man sie gegen das Feuer hält/ oder in warm Wasser steckt; Sintemahl dadurch grosse Pein/ offt der kalte Brandt erweckt wird: So man aber dieselbige erst mit Schnee reibt/ oder in kalt Wasser taucht/ wird die Kälte ausgezogen. Ebener massen soll man den Brandt mit erwärmenden Sachen ausziehen/ welches geschicht durch Gleichheit/ die sie miteinander haben/ verstehe/ daß das äusserliche Feuer/ das Inwendige oder Verbrandte hinaus zeucht/ wie Amb. Parè wohl sagt/ und auch unsere Weiber wissen; Wann die Kinder/ eine Hand oder Finger verbrandt haben/ das Glied nicht in kalt Wasser stecken/ sondern gegen das Feuer halten. Darum/ wann der Brandt wenig hat zu bedeuten/ so muß man in allenwegen zu sehen/ daß keine Blasen darauf kommen/ dann wann diß verhindert wird/ ist das Angebrannte alsobald frey.

Diß muß am allererſten ins Werck gerichtet werden/ und das gebrannte Glied/ nach seiner Gelegenheit/ ein wenig gegen das Feuer gehalten/ oder in warm Wasser gestossen/ oder durch dasselbige mit einem Schwamm oder wüllinen Lappen gebähet/ damit also durch die Wärm der Brandt heraus gezogen werde.

Oder zuforderist ein Tuch mit dem Ausschlag von Eppich in Bier oder Wasser gesotten/ in welchem lebendiger Kalch abgelöscht ist/ überschlagen; hernach drauf gelegt Zwiblen mit Saltz gestossen: oder man kan nehmen Zwieblen anderthalb Untz/

Saltz/ Spanische Seiffen/ jedes 1. Loth.

In einem Mörser mit Rosenöl zu einer Salben gemacht.

Besagter Parè brauchte ein Sälblein von einem N. Speck in klein Stücklein geschnitten und in Rosenwasser geschmoltzen/ hernach durchgelassen und mit Wegerich-Wasser gewaschen/ und dann darunter gemischt drey Dotter von frischen Eyeren. Amatus rühmt gar sehr ein ander Sälblein von Speck/ welches er/ wie er sagt/ von einem Indianischen Arztt bekommen. Man soll nehmen Lorbeerblätter/ und auf dieselbige so lang heiß-geschmoltzen Speck lassen tröpfflen/ biß die Blätter zu Asch vergangen seynd. Mit der Aschen unter das Schmaltz gemischt/ des Tages zweymahl das gebrannte Glied bestrichen/ heilet innerhalb drey Tagen.

Man mag/ wie Valescus thut/ einige Riemen Speck zwischen Lörbeer-Blätter an einen Spieß stecken und also vorm Feuer braten lassen/ hernach das abtröpffende Fett gebrauchen/ Ferrarius schreibt/ er habe folgendes sehr wol befunden: Nimm das Weiß von 2. Eyern/ 2. Untzen Rosenöl/ 1. Untz Rosen-Wasser/ wohl untereinander gerühret/ und ein sauber rein Tüchlein darein genetzt/ auf dem gebrannten Theil gelegt/ und nicht abgethan/ biß es heyl worden/ aber alle Tag 3. oder 4. mahl mit demselben Safft gebähet. Nach dem 4ten Tag aber/ soll man an statt des Weissen/ zwey Eyerdotter nehmen/ und also continuiren/ biß man spührt/ daß ein neu Häutlein wachse/ und wo sich dasselbige offenbaret/ das Tüchlein allgemach hinweg schneiden/ biß es gar hinweg ist; In allen Salben aber/ die wir hierzu gebrauchen/ muß dahin gesehen werden/ daß sie nicht hart ankleben/

sondern leichtlich können abgenommen werden/ sonsten verursachts Schmertzen. Die Blasen muß man nicht alsbald durchstechen/ dieweil/ wann die Haut entblöst ist/ Schmertz folgt und langsamer geheilet wird. Sondern müssen erst auf den dritten Tag/ wann das Oberhäutlein anhebt zu wachsen/ geöffnet werden. Welches auch nicht länger aufzuschieben/ damit die Feuchtigkeit welche darinn ist/ kein gröffere Schärffigkeit fasse/ und die Haut durchbeisse.

Wann aber der Brandt so groß ist/ daß sich nicht allein Blasen aufwerffen/ sondern die Haut auch verbrannt ist/ auströcknet/ und eingezogen ist/ dann ists nicht genug allein Heyl-Mittel zu gebrauchen/ welche den Brandt ausziehen/ sondern man muß drauf legen/ was die verbrannte Haut kan lindern. Darum müssen alsobald alle Blasen durchschnitten seyn/ damit die hitzige und scharffe Feuchtigkeit ausfliesse und auf das verbrannte Glied legen/ ein Sälblein von ungesaltzener Butter/

Hüner-Fett/ jedes 1. Untz.
Weiß Lilienöl/
von Dottern/
neu Wachs/ jedes 1. Loth/
Saffran 1. Scrupel/
Schleim von Quittenkernen mit Rosenwasser ausgezogen/ ein Untz.

Hernach muß das Glied selbst mit einem Tuch bewunden werden/ in Oxycrutum genetzt/ den Schmertzen zu stillen und das Zufliessen zu verhindern. Wann endlich nicht allein die Hant etwas trücknet/ sondern alle natürliche Feuchtigkeit darinnen verzehret/ und die natürliche Wärm daraus vergangen/ ja das Fleisch selbst mit den Adern/ Schlag-Adern und Senn-Adern verbrannt ist/ daß zu besorgen ist/ es werde der kalte Brandt dazu schlagen. Dann müssen erstlich alle Blasen durchschnitten werden und die wässerigte Feuchtigkeit getröcknet; Darnach muß man sehen/ daß die Escare oder Krust den ersten oder zweyten Tag abgehe; Wann aber solches nicht gesehen kan/ soll man den Theil an vielen Orten öffnen/ auf daß die Feuchtigkeit Lufft habe und die Medicamenten dazu können kommen. Und dann soll man alsobald darauf legen das letztgedachte Sälblein.

Folgen noch andere Mittel wider den Brandt vom Feuer.

Man lege Lilienblätter in Baumöl und schlage sie über den schmertzhafften Ort.

Wider den Brand vom Feuer machet man eine gute Salbe aus dem Ammelmehl:

Nimm Ammel-Mehl/
Silberglette/
Bleyweiß/ jedes ein Loth/
Rosen-Oel/
St. Johannes-Oel/ jedes 3. Loth/
neu Wachs ein Loth/

zerlasse das Oel und Wachs über einer Glut/ wenn es erkaltet/ so thue die anderen Stück rein gepülvert darein/ rühre die wol durcheinander/ so hast du eine köstliche Brandt-Salbe.

Nimm Leinöl vermische es mit Rosen und Seerblumen-Wasser/ oder vielmehr mit dem Weissen von Ey/ streiche es offt an/ so heilet es den Brandt.

Auf dem eingemacht- und eingesäuerten Kapeskraut sitzet ein gesaltzenes Wasser/ welches zu Löschung des Brands/ wovon auch der Brand immer geschehen/ es sey vom feurigem Holtz/ Schweffel/ Pech/ oder Metall/ eines der fürtrefflichsten Mitteln ist/ wo nur die Haut nicht weit durchgebrennt; man wärmet diß Wasser ein wenig/ nasset ein zart weiches leinenes Tuch darinnen/ und schlägts also über; ehe es gar trucken/ muß es wieder frisch genässet werden. Es ziehet den Brand und die Hitz geschwind aus/ und befördert die Heylung.

Die Eibich-blätter ein wenig mit Oel bestrichen/ pflegt man auf die vom Feuer und heissen Wasser verbrennten Glieder zu legen.

So man in destillirten Cardobenedicten-Wasser Tüchlein netzet/ und warmlicht überleget/ bekömt es wol den verbrannten Gliedern.

Zum Brand des Pulvers und dergleichen Dingen/ ist der Safft aus den Rüben und Zwibeln gedruckt nutzlich.

Die unter der warmen Aschen gebratene Zwibeln zerhackt/ in frischem Butter und Rosenöl gekocht/ hernach lebendigen Kalch oder Silberglette und Eyeröl darunter gemischet/ ist eine gute Brandsalbe.

Oder:

Hast du dich mit etwas verbrennt/ so stosse alsobald Zwibel mit Saltz und lege sie/ oder den ausgepreßten Safft darüber/ ist eine fürtreffliche Artzney/ muß aber gleich von Anfang/ und ehe der Ort zu schwären beginnet/ gebraucht werden/ denn sonst vermehret sie den Schmertzen und die Entzündung vielmehr.

Frische Epheublätter zerhackt/ und in süssem Butter ein wenig gekocht/ und durch ein Tuch gedruckt/ gibt ein grüne Salbe ab/ welche sehr dienlich und bewährt zu denen mit allerhand Feuer gebrannten Gliedern.

Wer vom Feuer gebrannt ist/ der nehme Brunnkresse/ Zwibeln/ und frische Epheu-Blätter/ zerhacke alles untereinander/ röste es in frischem ungesaltzenen Butter oder Leinöl/ drucke den Butter oder das Oel durch ein Tuch/ und schmiere den gebrannten Ort/ so wird der Brand gleich ausgezogen werden/ und heilen.

Creutzwurtz neben Epheublättern frisch zerhackt/ in frischem Butter gekocht/ und den Butter durch ein Tuch gedruckt/ gibt eine treffliche grüne Brandsalbe ab/ welche offt über den Ort gestrichen/ der vom Feuer/ oder feurigen Dingen gebrannt worden/ nicht nur gleich den Brand ausziehet/ sondern auch geschwind heilet.

Ein sonderliches Mittel Herrn Matthioli für den Brand des Feuers/ heissen Wassers/ Oels und dergleichen: Nimm die Wurtzel des Farnkrauts zerstossen/ und zwing den Safft heraus: wenn die Wurtzel trocken ist/ so befeuchte sie mit Rosenwasser oder gemeinen Brunnwasser/ stosse sie/ alsdann gibt sie auch einen schleimigen Safft: dieses soll nicht für den Brand zu bezahlen seyn/ dann wo er nicht

will löschen/ ist die Artzney die beste/ dessen man sich billich muß verwundern.

Hauswurtzen-Blätter zerstossen/ ein wenig mit Schmeer oder Butter gekocht/ gibt ein gute Brandsalbe ab.

Das frische Kraut zerstossen / mit frischem Mayenbutter oder schweinen Schmaltz vermenget/ etliche Tag in Keller gesetzt/ hernach ein wenig weissen fürnen Wein darüber gegossen/ untereinander wol gesotten/ endlich wol ausgepreßt / und allgemach in dem Umrühren erkalten lassen/ gibt ein herrliches Sälblein oder Wundbalsam ab welcher sehr kräfftig in allen Wunden/ Schäden und Geschwären ist / verhütet auch den kalten Brandt : ja heilet sonderlich die mit Feuer gebrannten Ort und Glieder/ so man sie offt damit salbet.

Ein köstliche Brandsalbe wird auch aus frischem Wundkraut mit weissen Blumen gemacht / wenn man es grünsafftigen Epheublättern zerstößt/ hernach in frischem Butter siedet/ endlich auch Speck darein wirfft/ nachdem durch ein Tuch gedruckt/ erkalten lassen/ und also offt über die verbrannten Glieder schmieret.

Das dritte Capitel.

Von Grind/ Krätze/ Geschwären und andern Unreinigkeiten der Haut.

Die Krätze hat unterschiedliche Absätze / deren eine immer schlimmer ist als die andere. Sonderlich gibt es viererley Gattungen in denselben 1. Die gemeine nassende/ exterende Krätze/ so von einer schleimigen Materie herkommt 2. Die trockene oder Schwind-Krätze/ welche in einem sehr dünnen und scharffen Sero bestehet / wovon die Patienten an der Haut ein Brennen empfinden / sie nassen auch sehr und fallen bißweilen leiser in die Haut. 3. Die Frantzosen-Krätze/ welche mit der Frantzosen-Kranckheit sehr verknüpfft ist; und damit öffters gleichen Ursprung hat. 4. Der Aussatz dabey die gantze Haut gleichsam unterkötig und fählos ist/ wann man hinein sticht. Die beyden letztern sind die schlimmsten / kommen aber doch selten vor.

Ursachen.

Die Krätze kan aus vielen Ursachen entstehen / die gemeiste ist die Ansteckung da einer von dem andern/ welcher damit behafftet/ solches Ubel an sich ziehet. Dahero soll man sich hüten mit dergleichen Leuten umzugehen/ oder bey ihnen im Bett zu liegen/ und ihre Kleider anzuziehen. 2. Unordentliches Leben da das Geblüt durch Fressen und Sauffen erhitzt/ alterirt/ und zum Auswurff der bösen Feuchtigkeiten gebracht wird Dieses geschiehet auch wann man anderer als der gewehrten Speisen und Getränckes in fremden Ländern gebrauchen muß/ und dergleichen mehr.

Zeichen.

Gemeiniglich gehet vor dem würcklichen Ausbruch der Krätze / ein Jucken der Haut vorher / so daß man sich öffters nicht genug kratzen kan. Oder wann die Art der Krätze darnach ist / so kommen Anfangs hin und wieder auf der Haut gantz kleine Bläslein/ nicht anders als wie die Hitz-Blätterlein. Oder es setzen sich hin und wieder Knölen und Abzätze unter die Haut die hernach anderswo ausbrechen.

Mittel und Cur.

Erstlich muß man purgirende Mittel brauchen mit Pillen oder Pulvern/ deren man vielerley hat. Darauf nimmt man die Essentiam ligni aram ein/ und schwitzt täglich zweymahl / aber gelind oder auch nur einmahl / damit damit alles Unflätige aus dem Geblüt komme. Endlich gibt man etliche Mittel zur äusserlichen Abtheilung/ dabey ist sonderlich dahin zu sehen/ daß sich der Patient reinlich halte / sich öffters weiß anziehe/ sich mit Seiffen waschen/ und wan er es haben kan gelinde Bäder gebrauche. Wann die Krätze abgeheilet ist / so ist nöthig / daß der Patient seine Kleider verändere damit er von den alten nicht wieder angesteckt werde.

Erbsen in Wasser und Laugen gesotten / und damit gezwagen/ heylet den fliessenden Grind des Haupts; wenn man die Flechten und Raud der Haut damit wäschet/ so säubert und heilet es dieselbige.

Ein treffliches Pflaster/ welches allen Schmertzen lindert/ die Geschwär erweicht/ und zur Zeitigung bringet: Nimm Leinsaamen/ Bockshorn und Eybischwurtzel-Mehl/ jedes 2. Loth / siede es in Milch zur Dicke eines Pflasters / und thue zuletzt darzu Chamillen- und Dillen-Oel / jedes ein halb Loth : streiche es zwischen zweyen Tüchern/ wärme es auf einem heissen Teller/ und legs über das Geschwär.

Siehe auch 1. Theil. p. 261.

Geißmilch mit Taubenkropff gescheiden/ und davon alle Morgen/ durch den gantzen Mayen ein Becher voll getruncken/ ist denen dienlich/ welche ein unrein Geblüt haben/ und mit der Krätz geplagt wergen.

Der Taubenkropff-Safft ist eine nutzliche Artzney denen/ welche mit der Frantzosen Krätz behafftet sind. So sie dessen 4. Loth ein Monat oder 40. Tag lang/ alle Morgen und Abend/ 3. Stund vor dem Mittag- und Nacht-Essen / trincken. Mit dieser Artzney ist einem Goldschmid und Schreiber geholffen worden/ wie solches Tabernæmontanus bezeuget. Diesen Safft kan man über das gantze Jahr behalten / wenn man ihne aus dem frischen Kraut preßt / einmahl bey dem Kohlfeuer läßt erwallen / durch ein Tüchlein seyhet/ ein wenig Baumöl darauf giesset / und oben wol zustopffet.

Ein wunderbarliches und behendes Mittel/damit man alle böse / grindige und greuliche Flecken am Leib in wenig Tagen austilgen kan/ thut es dem sonsten wider solche Flecken berühmten Weinstein-öl weit bevor/ wie solches Matthiolus offt wahrgenommen hat: Nimm ein trocken leinen Tüchlein/ fasse es auf ein Messerspitz/ und zünd es über einem messinen Becken an / so es nun brennet/ laß es säuberlich sincken auf den Boden des Beckens; wenn die Flamme über das gantze Tüchlein gefahren ist/ und das gebrennte Tüchlein auf den Becken liegt/ heb es mit dem Messer wieder auf/ so findest du auf des Beckens Boden ein fette Feuchtigkeit gleich wie Oel kleben/ mit diesem Oehl bestreiche die Flecken/ es beist erstlich/ aber nicht lang/ solches thu etliche Tag nacheinander/ jedes Tags einmal/ denn man kan das Oel / so offt man will/ aufs neue machen: von diesem Oel werden die Flecken gantz gelb/ verdorren und fallen ab in kurtzen Tagen.

Etliche Weiber machen aus den Lorbeer-Blättern Häublein/ und setzen sie denen mit dem fliessenden Grind behafften Kindern auf das Haupt/ denn sie durch ihren alcalischen Saft und Feuchtigkeit das versaltzene und scharffe Fließwasser des Erdgrunds wol versüssen/trücknen und heylen können.

Wie Geschwär zu heilen.

Eibischwurtzel und Flachssaamen-Pulver/ jedes 2. Loth in Milch zu einem Pflaster gesotten/ und übergelegt/erweichet und zeitiget alle Geschwär/ sonderlich aber die sich an den Brüsten und dem Hals erzeigen.

Die Flachs-Blätter auf zeitige Geschwär geleget/ machen gleich ein Loch darein/ also/ daß man sie nicht darff öffnen.

Zwibeln und Feigen zusammen gestossen/ und zwischen zweyen Tüchern warm übergelegt/ erweichen die Apostemen und Blut-Geschwär/ daß sie davon aufbrechen: man mag die Zwibel allein braten und warm über die zeitigen Geschwär auflegen/ es ziehet sie behend auf.

Die grünen Blätter des Epheus in Wein gekocht/ können allerley böse Geschwär reinigen und heylen/ wann sie offt damit warmlicht gewaschen/ auch übergeleget werden.

Wasche die Haut mit St. Peterskraut-Wasser.

Wider alte fliessende Geschwär und Krebs-Schäden ist folgender Wundtranck sehr dienlich:

Nimm Scabiosenwurtzel 2. Loth/
Benedictenwurtzel 1. Loth/
Schwalbenwurtzel ein halb Loth/
Scabiosenkraut 2. Hand voll/
Ehrenpreiß/
Odermenig und
Sanikel/ jedes ein Hand voll.

Zerschneide alles/ thue es in ein saubere Kannen/ schütte darüber zwey Maas weissen Wein und ein Maas Wasser/ vermache die Kanne wol/ stelle sie hernach in einen Kessel mit siedendem Wasser und lasse sie darinn 4. Stund sieden/ folgends thue sie heraus/ lasse es also erkalten/ damit nichts verrieche/ hernach sichte den Tranck durch ein sauber Tuch davon ab/ behalte solches an einem kühlen Ort/und gib dem Krancken alle Morgen und Abend ohngefehr ein halb Quartal davon zu trincken.

Das vierdte Capitel.

Von Heyl- und Stärckung der Glieder.

Holderblüht mit ein wenig Saffran rein zerhackt in Milch gekocht/ und wie ein Cataplasma/oder dick Pflaster über die entzündeten Gelencke in der Gleichsucht warm übergeschlagen/ zertheilet und stillet den Schmertzen.

Wenn man diese Blüth mit Campher in Wasser kocht / zu letzt ein wenig Brandwein darunter mischet/ leinene Tücher darinnen tuncket/ und über die mit der Rose/ oder überröthe angefochtene Glieder offt schläget/ mag es solche zertheilen/ und den feurigen brennenden Schmertzen stillen. Welche aber die äusserliche Benetzung scheuen / denen kan man folgendes Pulver angeben: Nehmt gedörrte und zu Pulver gestossene Holderblüht geschabene weisse Kreiden/ jedes 2. Loth/ Myrrhen und Weyrauch jedes 1. Loth/zerstosset alles zu reinem Pulver untereinander / thu nach Belieben ein halb Loth Bleyzucker darzu. Solches Pulver kan man auf blau Papier streuen/und solches also trucken auf das Glied schlagen/ auch bißweilen erfrischen.

Die frischen Rüben/ nach gemeiner Art/ mit Fleisch wol gekocht/ und wann man sie anrichten will/ etwas davon zu einem Muß gestossen / dick auf ein Tuch gestrichen / und über die schmertzhafften Podagrischen Glieder/ auch wann die Glaiche geschwollen/ entzündet und roth sind / warm geschlagen/ und offt frisch gemacht / stillet die Schmertzen sehr bald/ und eröffnet die Schweiß-Löchlein dergestalt/ daß der Podagrische Fluß oder Feuchtigkeit sich geschwind vertheilen und durchdämpffen kan.

Zu der Erwärmung und Stärckung der erkalteten Glieder nehmt eine gute Hand voll zerstossene Weckholderbeer / ein Hand voll zerhackte Mayen- und Lavendelblümlein/ ein halbe Hand voll Majoran- und Rosmarinblümlein/ ein Löffelvoll gestossenen Pfeffer/ mischt alles untereinander in ein Glas/ giesst ein Pfund doppelten Brandwein darüber/ vermachts wol/ lassets am warmen Orth eine Zeitlang stehen / und waschet alsdann offt die Glieder damit.

Das fünffte Capitel.

Von den Wunden und Zufällen an den Weiber-Brüsten.

Der Saamen des edlen Basilienkrauts/ so er in Wasser gebaitzt wird/ gibt einen weissen Schleim wie die Quittenkern/ ist eine treffliche Artzney vor die Schrunden der Brüst-Wärtzel.

Ammelmehl mit Rosenwasser wie ein dünnes Säiblein vermischet/ heilet die Schrunden an den Wärtzlein der Weiber-Brüste/ so sie offtermals damit bestrichen werden.

Zu den geschwornen und geschrundenen Wärtzlein der Brüsten bey den Kindbetterinnen/ ist nichts bessers/ als die Blätter des Wundkrauts frisch zerstossen/ und offt frisch übergelegt.

Ein treffliches Mittel für die Schäden an offenen Schenckeln: Siede das Pulver von der langen Osterlucey in Ehrenpreis-Wasser/ netze Tüchlein darinnen/ und schlags über den Schaden/ so wird in wenig Tagen das Geschwär durch GOttes Gnad geheilet werden/ und gut bleiben.

Hinschkraut grün gestossen/ und übergeschlagen/ lindert und erweichet die harten Brüst/ und zertheilet die Enollichte Milch.

Bohnenmehl ist gut zu allen Geschwulsten der Brüsten und heimlichen Gliedern/ in Milch zu einem Pflaster gesotten/ und warm übergeschlagen.

Wenn das Miltz oder die Leber mit einer harten Geschwulst beladen/ oder da etwan eine solche harte Geschwulst äusserliche Theile/ als Brüste eingenommen/ ja/ gar einen Krebs abgeben wollte/ so kan man diß Kraut in einem blyernen Mörtel wohl zu einem Muß stossen/ hernach Honig darunter mischen/ und also warm täglich ein paarmal überschlagen/ vertheilet zwar gemächlich/ aber sehr wol/ sonderlich da zugleich innerliche eröffnete Sachen mitgebraucht werden.

Peterleinkraut zu einem Muß gestossen/ mit Honig vermischt/ wie ein Pflaster auf Tuch gestrichen/ und über die Brüste warm geschlagen/ zertheilet die zusammen gerunnene Milch/ und davon entstandene schmertzhaffte Geschwulst/ vertreibet auch die Hitz und Entzündung.

Gleiche Würckung hat das Peterleinkraut mit gleichviel Hünerdarm-Kraut untereinander ein wenig gestossen/ hernach mit frischem Butter in einer Pfannen geröstet/ und wie ein Pflaster übergeschlagen.

In den Geschwulsten der Brüsten ist nichts bessers/ als das Mehl von Bocksbornsaamen mit Sellerling- oder Scheelkraut-Safft vermischt/ und wie ein Cataplasma übergeschlagen/ zertheilet bald/ und zeitiget.

Das Ervenmehl mit Honig zu einem Sälblein vermischet und angestrichen/ machet eine saubere Haut/ reiniget sie von den Zittermählern und der Raude.

So man solches mit Eibisch- und Flachs-Saamen-Mehl zu einem Pflaster kochet/ und über die harte geschwollene Weiber-Brüst und andere unzeitige Geschwär leget/ erweichet es dieselbige.

Weitzenmehl mit Baumöl/ wie ein Pflaster angemacht/ erweichet die harten Geschwär der Brüste/ auf ein Tuch gestrichen/ und darüber gelegt. Etliche sieden das Weitzen-Mehl mit Wasser und Baum-Oel zu einem Pflaster/ und gebrauchen es gleicher Gestalt/ das erweichet die Geschwär in kurtzer Zeit.

Das sechste Capitel.

Von den Wunden/ Verletzungen der Haut/ fliessende offene Schäden und dergleichen.

UNter allen Theilen der Artzney-Kunst/ wovon die Authores geschrieben/ ist der von den Wunden der allerälteste. Er ist auch der gemeineste.

Man beschreibet die Wunde also: Die Wunde ist eine frische und blutige Oeffnung in einem weichen Ort und Theil des Leibes/ durch äusserliche Gewalt/ von Fallen/ Schlagen/ Stossen/ Stechen/ Schiessen/ Beissen/ oder auch durch zufälligen Aufbruch gemacht: welche bißweilen die Würckung des beschädigten Glieds hindert und aufhält bißweilen gar hinweg nimmt.

Aus dieser Beschreibung erhellet auch die Eintheilung der Wunden.

Es gibt frische Wunden. Diese sind unterschieden von den Geschwären.

Es gibt kleine seuchte- und grosse tieffe Wunden.

An sich selbst aber bekommen die Wunden einen Unterschied von dem Ort und Theil des Leibes in welchem sie stehen.

Da sind gefährliche tödtliche/ und nicht gefährliche geringe Wunden. Da auch allerhand Zufälle zu den Wunden schlagen können/ so gibt es einfache Wunden/ und mit Zufällen gemischte Wunden. Siehe Beverwycks Heyl-Kunst. pag. 404.

Ursachen.

Eine Wunde wird/ wie gesagt/ gemacht durch alles dasjenige/ was scharff ist/ als durch allerley Gewehr/ durch Fallen ꝛc. Durch Verderbung des Geblüts/ da hernach ein geringste Verletzung der Haut zu einer Wunden wird/ und gleichsam unheilbar wird.

Zeichen.

Von den Kennzeichen der Wunden ist an sich selbst nicht viel zu sagen/ dann die kommen öffters so plötzlich als gefährlich. Doch läst sich in vielen Gelegenheiten von einer Wunden zu der andern schliessen. Z. E. Wann jemand durch die Brust Brust überzwerck gestochen worden/ so ist leichtlich aus der Grösse der äusserlichen Oeffnung zu erachten/ daß die Lunge getroffen worden/ und so der Stich tieff in den Bauch gehet/ daß die Därme oder nächst-gelegene Theile auch verletzt seyen. So deutet auch die gehinderte Würckung des beschädigten Glieds oder Theils die Schmertzen/ die Mattigkeit und dergleichen/ was von der Beschaffenheit der Wunden zu halten sey. Siehe hie vorher citirten Authorem.

Mittel und Heylung.

Wir haben in dem Buch von der Haushaltung pag. 1152. des Ersten Theils viel gute Pflaster und andere die Wund-Heylung angehende

Mittel namhafftig und vorstellig gemacht / so daß wir uns allhie auf dieselbe beziehen und nur folgende Mittel des Nachschlagens überhaben zu seyn/hieher setzen.

Man pfleget das St. Johannis-Kraut im Brachmonat/ 2. Tag nach dem Vollmond frisch blühend zu sammlen/ die Schößlein wol zerhacken / Baumöl darüber zu giessen/ und an der Sonn eine Zeitlang stehen zu lassen/ daß man das gemeine St. Johanniskraut-Oel bekomme/welches denn in Heilung der Wunden treffliche Würckung thun kan/ so man es nur fleissig brauchet.

Das destillirte St. Johanneskraut-Wasser wird nutzlich gebraucht/ alle frische Wunden/ alte/ faule / böse Schäden von Grund aus zuheilen/ davon Morgens und Abends ein paar Loth getruncken und ausserhalb die Wunden und Schäden damit lauchlicht gewaschen / und zarte leinene Tüchlein darinn genetzt / und übergelegt.

So jemand einen schwehren Fall gethan hat/ gebrauche er nachfolgendes Wund-Tranck: Nimm Schwalbenwurtz/ und Abbißwurtz/ jedes ein Loth / Ehrenpreiß/ Bethonien / Cardobenedicten/ Odermänig/ St. Johannes-Blumen Sanickel / jedes ein halbe Hand voll/ siede solches in 2. Maas halb Wasser und halb weissen Weins/ oder guten Bier / so lang biß der vierdte Theil eingesotten: von diesem Tranck kan der Krancke nach Belieben ein Gläßlein voll trincken.

Vor gifftige Thier-Bisse.

Der aus Zwibelen gedruckte Safft mit Honig vermischet/ ein Pflaster daraus gemacht und übergelegt / ist eine köstliche Artzney zu den Wunden/ so von tauben Hunden gebissen sind.

Blätter von Ochsenzung / samt den Wurtzeln sind gut wider die gifftigen Thier- und Natterbiß / so man davon isset/ trincket/ oder solche anhänget.

So man die Haselnuß-Kern mit Rauten und Feigen zu einem Pflaster stösset / und solches über den Schaden legt / dienet es wieder den Stich und Biß der gifftigen Thieren.

Welcher Mensch die Bibernell fleissig gebrauchet/ diesem können die wütenden Hundsbiß keinen Schaden zufügen. Die Bibernell hat ein solche Krafft / daß so eine Person von einem rasenden Hund wäre gebissen worden/ und solches Kraut etliche Morgen in Salaten oder auf andere Weiß genisset / vertreibet es die Kranckheit der Wasserfurcht/ welche von solchem wütenden Hundsbiß herrühret / daß keine Ungelegenheit daraus entstehet.

Die gedörrte Wurtzel kan man entweder allein oder neben anderen Sachen in Wasser sieden/ und solche Wasser für einen ordinari Tranck denen Patienten geben/ welche von gifftigen Thieren gebissen worden.

Vor offene fäule Geschwäre und Fistulen.

Mausöhrleinkraut / Geißbartblätter / Singrün/ Wegrich und Tausendguldenkraut in Wein gesotten/mit solchem Wein alle Morgen und Abend die Wunden / böse faule Geschwär / auch wol fistulosische Löcher und Schäden damit ausgewaschen/ hernach das rein gepülverte Maußöhrleinkraut-Pulver entweder trocken/wenn der Ort feucht/ oder mit Rosenhönig und Terbenthin in Eyerdotter zertrieben / vermischet eingestreuet/ heilet trefflich wol und bald aus.

So man das Flöhekraut durch kaltes Wasser ziehet / hernach auf die Wunden oder alte Schäden leget / und erwarmen lasset / alsdann das Kraut an ein köthiges Ort vergräbt / hat es die Krafft / in wehrender Faulung die Wunden zur Heylung zu bringen.

Ein treffliches Mittel für die Schäden an offenen Schenckeln: Siede das Pulver von der langen Osterlucey in Ehrenpreis-Wasser / netze Tüchlein darinnen / und schlags über den Schaden / so wird in wenig Tagen das Geschwär durch GOttes Gnad geheilet werden / und gut bleiben.

Mit dem Creutzwurtz-safft kan man äusserlich auch frische Wunden/ Geschwär / Schäden/ Grind und Raud heilen / nur offt damit laulicht gewachsen.

Ein nutzliches Wund-Tranck zu alten Geschwären und Fisteln: Nimm Benedicten-Wurtzel zwey Loth / Benedicten-Kraut / Ehrenpreiß/ Heydnisch-Wundkraut / Wintergrün / Sanickel / jedes ein Hand voll / zerschneide alles klein/ thue es in ein saubere Kanne / schütte darüber ein Maaß weissen Wein und frisch Brunwasser/verbinde die Kannen wohl / stelle sie in einen Kessel mit siedendem Wasser / lasse / es darinn sieden / alsdann thue die Kanne heraus / wenn es kalt worden ist / seihe es durch ein sauber Tuch / behalte den Tranck auf / und gib dem Krancken Morgens und Abends ein Glaß voll davon zu trincken.

Der Röhrlein-Kraut-Safft / dienet mit seinem alcalischen scharffen Satz äusserlich zu Reinigung und Ausheilung allerhand garstigen Schäden / Geschwären und Fistulen.

Man pfleget auch die Fisteln und fliessende Schäden mit dem Safft der Gundelräben zu reinigen / und darnach das Pulver von dem Kraut darein zu streuen / es bekommt wohl / und fördert die Heilung / so man ein wenig gestossenen Grünspan darzu thut/ist es noch besser.

Vor Brüche.

Ein Quintlein von der gedorrten und zu subtilen Pulver gestossenen Hauhechel-wurtz etliche Monath lang alle Morgen mit distillirten Hauhechelwasser fleissig eingenommen / auswendig aber ein Pflaster von Steinklee und Hauhechel allezeit übergebunden / ist ein fürtreffliches Mittel / den Carnöffel oder Fleischbruch zu vertheilen/ und aus dem Grund ohne Schnitt zu heilen.

Destillirtes Baldrianwasser ist eine heilsame Artzney / denen/ so gebrochen sind / alle Morgen und

und Abends jedesmahl drey Loth getrunken:

Splitter und Dorne auszuziehen.

Erfahrne Wund-Artzt pflegen die Stabwurtz unter ihre Pflaster zu vermischen / welche Dorn / Spreissen und anderes so im Fleisch stecken verbleibt / ausziehen solle.

So ein Dorn oder Spreissel jemanden im Fleisch stecket / der nehme frisch Mausöhrleinkraut / stosse es mit Hasenschmaltz / und lege es über / wie ein Pflaster. Wann es aber im Winter wäre / daß man das Kraut nicht grün haben könnte / alsdann stosse man das dürre Kraut zu einem Pulver.

So jemand in einen Spreissen / Dorn ꝛc. getretten hätte / der netze Tüchlein in diesem Wasser / und schlags über / es bringt den Schaden zu Eyter / und macht ihn ausschwären.

Rettich mit Gänsschmaltz vermischet und übergeleget / ziehet die Dorn aus dem Fleisch.

Zu Fontanellen.

Die Blatter des Epheus gebraucht man gar nützlich zu den Fontanellen / weilen sie nicht nur alle böse Feuchtigkeiten heraus ziehen / sondern auch den Ort stärcken / und nichts böses darzu schlagen lassen: So schiebet man auch an statt der Erbsen / aus dem Epheuholtz gedrähete Kügelein in die Fontanellen.

Vor Feigwartzen.

Tüchlein in Baldrianwasser genetzet / und warm übergeschlagen / heilet vortrefflich.

So man die frische Wurtzel des Feigwartzenkrauts mit den Blättern zu einem Pflaster zerstösset und überleget / oder das Pulver darauf streuet.

Vor Hüner-Augen.

Es wird der Rettich gelobet / wider die Kräen oder Hüneraugen der Füssen / so man in dem abnehmenden Mond in die mit Schmertzen / nach gebadeten Füssen / ausgeschnittene / doch aber nicht blutende Kräenaugen den ausgedruckten Rettichsafft giesset / als wovon sie verschwinden.

❀ ❀ ❀

Wir müssen die Materie von der Artzneykunst schliessen / und nur noch erinneren / daß das übrige / so etwan allhier noch weitläufftiger ausgeführet werden könte / durch fleissige Lesung des in dem ersten Theil befindlichen Kräuter-Buchs / erlernen.

Das

Das Andere Buch.

Welches in sich begreifft allerhand Mathematische und Mechanische Künste / als erstlich das Feuerwerck / zum andern/ wie man durch allerhand Instrumenten schwehre Dinge/ als Glocken/ Stück / Erden / Stein / Wasser/ ꝛc. leichtlich in die Höhe heben kan/ und anderes mehr.

Eingang.

Ch überreiche dem lieben Leser hiemit in diesem andern Buch einen rechten Schatz der bewehrtesten Künsten/ woraus sich derselbe so wehl belustigen/ als zu seinen reichlichen Nutzen bestermassen bedienen können wird: Angesehen in demselben nicht allein die rareste Erfindungen dieser Zeit zu finden/ sondern es werden auch solche Geheimnussen darinn offenbahret/ vermittelst deren sich viel Leut ehrlich in der Welt fortbringen und ernähren können ; Und obwohlen mancher/ der seine Nahrung damit suchet/ deßwegen grossen Verdruß und Unwillen haben wird; bevor wegen so treuhertzig und unverfälschter Offenbahrung: so werden doch andere seyn/ welchen dadurch ein Dienst geschiehet/ so daß ob sie wol nicht allemal selbst Hand anlegen können oder mögen/ dannoch bey den Arbeitern seyn/ und eine Sache geschickt angeben wollen.

Ja wer bauet wol ein Haus und sitzet nicht zuvor und rechnet oder überschlägt nicht die Unkosten; Zu geschweigen/ daß gleichwie vollkommene Mathematici jederzeit sehr hoch gehalten worden/ und noch in grosser Estime sind/ also derjenige/ welcher/ ob er wohl keine Profession davon machet/ dennoch sich in denen Theilen der Matheseos so viel exerciret/ daß er bey Führung seines Hauswesens manchen Nutzen davon erlangen kan: Von der höchstnöthigen und höchstnutzlichen Rechenkunst nur allein zu gedencken/ so sihet und erfähret derjenige/ welcher dieselbe nicht gelernt/ mit seinen höchsten Schaden/ wie solche Kunst so hoch zu schätzen sey. Dann gesetzt / daß man mit dem sogenannten Bauren-Zahlen alles rechnen könte ; So ist doch gewiß / daß man durch die Ziffern sicherer und dabey / wo man geübt ist/ geschwinder zu dem facit gelanget/ besonders wo man die neuerfundene kurtze Wege gehen kan. Daher soll jederman/ weß Standes und Geschlechts er auch seyn mag/ diese edle Kunst zu erlernen besorgt seyn / zumahl solche das sichere Fundament ist anderer/ auch geringen Hausvättern wol anständiger Mathemathischer Wissenschafften/ so gar/ daß auch die in dem Ersten Theil vorgetragene Astronomische Nachrichten sich darauf gründen/ und ohne die Rechnungs-Regeln nicht genugsam verstanden werden können.

Dieses hat uns bewogen nicht nur von der Rechenkunst/ sondern auch von andern Mathematischen und Mechanischen Künsten so viel/ dabey aber so kurtz und deutlich zu reden/ als es die Nothwendigkeit und das Absehen unsers Wercks erfordert. Der geneigte Leser wird dadurch zu weiterem Nachsinnen / mithin zu leichter Begreiffung der täglich sich offenbahrenden neuen Erfindungen treulich geführet werden.

N. 1

N. 2

N. 3.

N. 4.

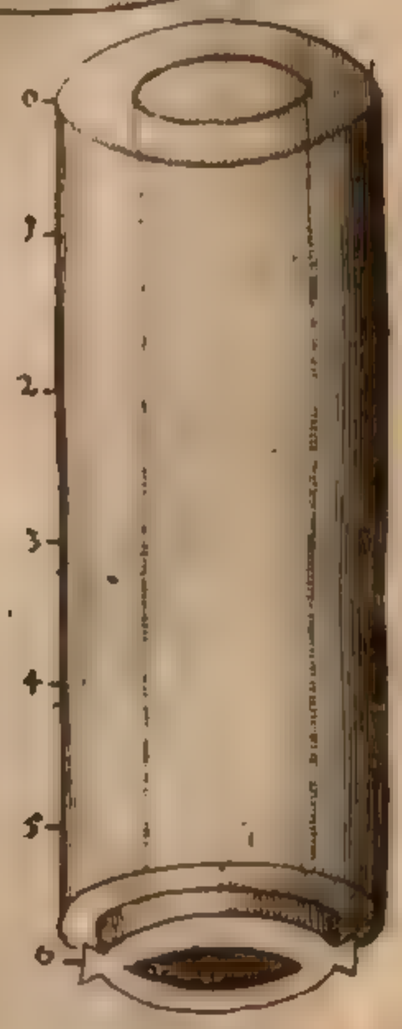

N. 5.

N. 6.

Das Erste Capitel.

Unterricht / wie man die Materien / so zum Feuerwerck vonnöthen / bereiten solle.

ES ist vonnöthen / ehe ich zu denen Beschreibungen der Feuerwerck trette / daß ich zuvor ein wenig Bericht an etlichen Stücken gebe / durch welche die Feuerwerck gemacht und zugerichtet müssen werden / auf daß es dir desto gewisser von statten gehe.

Wie man den gemeinen Salpeter / so hin und wieder verkaufft wird / besser läutern und zurichten soll / daß er zu allem Feuerwerck tauglich seye / dann er gemeiniglich / so er verkaufft wird / noch nicht gnugsam geläutert worden ist.

Thue ihm also: Nimm des gemeinen Salpeters / so viel du nothdürfftig bist / gieß frisch Wasser daran / ungefehr / daß das Wasser zwey oder drey Zwergfinger darüber gehet / und das Geschirr soll Eisen seyn; laß ihn darinnen also sieden / völlig / so lang / als man harte Eyer siedt / oder ein wenig länger / und soll auch verseimet werden / darnach laß ihn ein wenig überschlagen / alsdann gieß es in einen thönen oder irrden Geschirr / laß ihn also anschiessen in einem kühlen Ort / welches geschehen mag ohngefehr in einer Nacht. Nachdem die Laug herab geseigt / und den ungestossenen Salpeter auf ein Bret oder Beck gethan / an der Sonnen oder auf dem Ofen gnugsam getrucknet / ungefehr auf 24. Stund / oder was länger; und so er also bereitet ist / alsdann ist er zum Feuerwerck / darzu er dann gebraucht wird / gantz fertig.

Wie man gemeldten Salpeter schmelzen soll / auf daß er desto stärcker zum Feuerwerck seye / und in die Länge beständiger bleibe.

Nimm obengemeldten Salpeter / so viel du willst / thue solchen in ein eisern Geschirr / mach ein gut hell Feuer darunter / trucke ihn als unter / und so er gar zergangen ist / alsdann gieß ihn in ein messinges / kupffer- oder eisernes Geschirr / laß ihn also wol kalt werden / alsdann ist er zum besten fertig / und zu allem Feuerwerck desto geschickter und beständiger / thut auch nicht / wie sonst / wiederum ein Feuchten an sich ziehen.

Kohlen / wie sie seyn sollen / auch von was vor einem Holtz.

Mercke / so offt du unter denen Beschreibungen findest Kohlen / daß du allezeit nehmest die von einem lindenen Holtz seynd / sihe auch / daß solche gnugsam gebrennt seyn worden. Wann du aber in der Eil solche nicht haben kanst / alsdann nimm allein büchene Kohlen / wie die Schmied brauchen / und nicht die / so an einem Feuer gebrennt worden / sondern die von denen Kohlenbrennern gebrennt seynd / und daß an solchen keine Rinden seye: und auf gemeldte Weis seynd die Kohlen tauglich.

Schwefel / wie solcher seyn solle.

Erstlich soll er seyn an der Farb schön gelb / und so du solchen ein Weil in zugethaner Hand hast / daß er entzwey breche. Weiter ist nicht vonnöthen anzuzeigen / dann er allenthalben gut und gerecht verkaufft wird.

Das Andere Capitel.

Hernach folgen die Beschreibung der Feuerwerck.

Rauch-Kertzlein von Feuerwerck / so sie angezündt / einem in der Hand zerfahren.

MAchs also: Nimm gut Schieß-Pulver / alsdann zerlaß einen Leim / mach solchen zimlich dünn / gieß solchen über angemeldtes Pulver / daß / so du es wohl durcheinander temperirt / es ein zimliches dickes Taiglein gibt. So solches geschehen / brichs mit einem Messer aus / daß es Kertzlein gibt Fingers lang / in der Dicken aber wie die Apotheckischen Rauch-Kertzlein seyn; dann welcher sie mit der Hand oder mit einem Messer / auf einem glatten gehobleten Bret / damit es am Bret nicht anhangt / bestreich es mit kleinem gestossenen Pulver / damit du die Kertzlein gäntzlich formieren und machen mögest / nach Art / wie sie dann seyn sollen. Ist auch nicht vonnöthen / daß du Füßlein daran machest. Und so sie also gemacht sind / leg sie neben einander auf ein Bretlein zur zimlichen Wärme / laß sie dann eine Zeitlang trucknen / dann je älter sie seynd / je besser und geschwinder sie einem in der Hand zerfahren. Magst auch den Leim / an statt des Wassers / mit Brandwein zerlassen / solches stehet zu dir / alsdann seynd sie fertig.

Racketenstöck / wie solche zuzurichten seyn / darinnen dann die Racketen gemacht müssen werden.

Nimm erstlich ein gut Birnbaumholtz / das dürr ist / ohne Aest / ungefehr eines Arms dick / und ein Spann lang / laß solches Holtz rund drehen / in der Dicke ungefehr zwey ziemlicher Zwerchfinger dick / merck dabey daß ich dich hiemit will lehren / die kleinste Form Racketenstöck eigentlich auszutheilen und zu bereiten / wiewolen sie auch kleiner gemacht möchten werden / aber solche nach meinem Gutdüncken zu klein / und nicht absonderlich tauglich seynd / auch wie du in solcher Austheilung / des kleinen Racketenstocks unterrichtet wirst / verstehe auch von denen grossen / wie du dann hören wirst zu End dieser Beschreibung. Und so das Holtz also (wie gesagt) gedrehet ist / alsdann laß dir den Drechsler mit einem Dreh-Neber ein Loch durch das Holtz / so es

so es dann vonnöthen seyn wird/ drehen/ und daß solches Loch gerad in der Mitten des Holtz hinab gehe/ und gantz sauber und glatt heraus gedrehet seye/ auch daß solcher Bohrer ein Loch / daß diese Weite / so hieneben in der Mitte des grossen Zirckels verzeichnet ist/ gebe; oder aber ein wenig kleiner oder grösser (dann die Drechselneber nicht allweg eben gerad diese Grösse haben) der ander Zirckel darum ist die gantze Dicke des Racketenstocks. So dann solches Loch hindurch gedrehet/ alsdann nimm mit einem Zirckel die gantze Weite des Lochs/ welche Weite genannt wird der Diameter, und fange an einem Ort des rund-gedrehten Holtz auswendig mit dem Zirckel nach der Läng des Holtzes 6. Theil hinab zu messen / und im Ausgang des sechsten Theils stich einen Puncten/ (Wie in dem Kupffer N. 2. zu sehen ist) und laß in solchen Puncten das Holtz eben hindurch abdrehen/ auf solches besihe hie obgesetzte Figur / nachdem laß dir an gemeldtem Stock zu unterst einen Absatz / eines halben Zwerchfingers hoch/ auch daß solcher ausserhalb Theil der Dicke des Stocks hinein gedrehet seye/ und zwey Zäpfflein daran/ damit es sich/ so der Untertheil daran kommt / wie dann folgen wird / fest in einander schliessen / wie dann die Drechsler die Streubüchsen also verschliessen. Alsdann laß dir drehen ein ander Sinwelholtz / ein wenig dicker dann der Stock / solle auch $1\frac{1}{5}$. überzwerch Finger lang seyn. An solchem Holtz laß dir einen Absatz an einem Ort gerad hinab drehen der Mitten zu / und solcher Absatz soll seyn 3. ziemlicher Messerrücken weit/ und soll auch gerad hinab gedrehet werden/ daß es allein in der Mitte ein Zäpfflein gewinnt/ welches Zäpfflein eben die Dicke des Stössels/ so in den Racketenstock gehört/ soll haben. Noch nicht aber dich gelehrt hab/ wie dick der Stössel seyn soll darein zu machen; derohalben sollst du hinter sich gehen / und die Theilung des Stössels besehen/ und von solcher Theilung gerad die Dicke mit einem Zirckel nehmen und nach desselben Zirckels Weite / das Zäpfflein gantz eben in der Dicke drehen lassen / und solches solle zuvörderst rund abgedrehet werden / und drey Messerrucken lang seyn/ wie dann oben gemeldet ist. Solches klärlicher zu mercken/ besiehe diese Figur/ (wie in den Kupffer N. 3. zu sehen ist.) So dann solches alles gemacht ist / alsdann laß dir um das Zäpfflein herum ein Schloß einwärts hinein drehen / damit sich die beyde Stuck ineinander gantz fest beschliessen / so sie ineinander umgerieben werden. Gleichwie die Sträu oder Sandbüchsen/ welches denen Drechslern wohlwissend ist/ auch soll das Zäpfflein / unterhalb seiner angezeigten Länge / verstehe inwendig in dem Füßlein / eines guten Messerrücken dick/ und ein Absätzlein hat / und so dann diese zwey Stück also gericht seynd / und sich gantz fest also ineinander schliessen / alsdann seynd sie fertig: Nimm ein Pirnbaumes Holtz / und laß dir einen Stössel daraus machen/ auf folgende Weis: Nimm erstlich die Weite des Lochs in Racketenstock/ welches genannt wird Diameter, mit einem Zirckel auf das allerfleissigste / und trag solches auf einen glatten gehobelten Bret oder Tisch/ und theil solche Weite aufs allerfleissigst in sieben gleiche Theil/ so solches geschehen / nimm mit dem Zirckel solcher Theil grad fünff / und dieselbige Dicke solle der Stössel gantz gerecht durchaus biß an die Handheb haben / auf das allergleichigste / dann die zwey übrigen Theil die Dicke des Papiers bedeuten / in denen gemachten Racketen / wie du dann in Beschreibung solches sehen wirst. Und die Läng dieses Stössels soll also seyn/ wann du den Stössel in dem obern Theil des Stocks hinein fallen lässest / biß an die Handheb / alsdann soll solcher einen halben zwerch Finger lang vorgehen / den Stiel solches Stössels mache auch auf vier überzwerche Finger lang / in der Dicke aber / wie er dir an in deiner Hand zum tauglichsten ist. So solcher ist auch gemacht/ alsdann ist der gantze Racketenstock fertig. Und zu bessern Verstand besihe vorstehende Figuren. (Wie in dem Kupffer N. 4. zusehen ist.) Weiter / so ist vonnöthen/ daß du auch habest grössere Racketenstöck/ zu denen Feuerwercken gantz gebräuchlich/ will aber dir die bequemste Grösse und Formen anzeigen/ welches dann dir in andern Feuerwercken zu vollbringen / nicht ein geringeres seyn wird / wie du dann in etlichen nachfolgenden Beschreibungen hören wirst / wie derhalben / daß die grössere keine andere Austheilung haben / allein/ daß sie / ihrer Proportion und Grösse halb / das grössere Theil bekommen / doch hab guten Fleiß in Austheilung der Stöck / und auch der Stösse!/ sie seynd groß oder klein / dann nicht wenig an solchen gelegen ist / die bequemste Größ aber der Racketenstöck ist diese/ nemlich/ daß allweg ein gemacht Racket in einander fein getrungen hinein geschoben werden/ welches aufs gewissest zu wegen gebracht mag werden / in fleissiger Abtheilung der Weite / welches genannt wird Diameter des Lochs / in kleinen Racketenstöck / und nach solcher Weite einen Stössel drehen lassen / welches alsdann die rechte Grösse des andern Racketenstock hatte / und so die Dicke des Stössels gantz gewiß auf einen glatten Tisch aufgetragen hast/ als theil solche Weite in fünff gleiche Theil/ und nimm dann die Weite solcher zweyer Theil/ die addir zu obgemeldten fünff Theilen/ so werden sieben/ solches ist dann die Weite des Lochs in denen andern Racketenstöck / solche Austheilung verstehe auch von dritten Stock/ alleinig/ daß solcher/ aus dem Loch des andern Stocks getheilet solle werden/ solches auch verstehe von andern grössern Stöcken/ so weit dann die Größ leiden mag/ die Läng aber eines jeglichen Stocks und Stössels / wirst du leichtlich aus der Breite desselbigen Stocks durchgedreheten Lochs zuwegen bringen / nach vorgemeldter Weis des kleinen Stocks / und solcher Stöck sollst du drey haben / daß auch allweg die gemachte Racketen fein gedrungen in einander gehen / als nemlich die kleinste in die mittlere/ und die mittlere samt denen kleinern / in die dritte Racketen. Wann du dann also diesen Austheilungen fleissig nachkommen bist/ so werden / wie gemeldt/ sie sich selbst in einander schicken.

Also hast du es aufs allerfleissigst beschrieben / und auch die Austheilung der Racketenstöck / daran dann viel gelegen ist / dann zu viererley Feuerwerck die Racketen gebraucht werden; wie du dann nachgehends sehen wirst.

Das Dritte Capitel.

Wie du gar schöne Racketen machen sollst/ die von ihnen selbst hinauf in die Höh fahren/ oder auf ebner Erd hin und wieder lauffen/ und zuletzt einen Schuß thun.

ERstlich ist vonnöthen/ daß solches Papier/ daraus die Racketen gemacht müssen werden/ zwifach aufeinander geleimet werde/ mit flacher Hand gantz glatt auf einander gestrichen/ darnach wol trucken lassen werden; so solches geschehen/ alsdann nimm den obern Theil des Racketenstocks/ in welchem du den Racketen machen willst/ und leg es auf ein Ort des geleimten Papiers/ und nach der Höhe solches Stocks/ falle das Papier gerad hinaus in gleicher Höhe geschnitten werden. Solches Papier schneid/ so viel du Racketen haben willst/ nach jetztgemeldter Höhe; alsdann nimm das Papier eins/ und mache es mit der Zungen ein wenig feucht/ auf beyden Seiten hinaus nach der Läng/ an dem Ort/ da die Racketen den Hals bekommen/ aber nicht naß; auch soll es nicht breit feucht gemacht werden/ dann allein so weit als das Hälslein gehet/ auch nicht zuvörderst am Ort; dann solches allein darum geschicht/ daß sich die Hälslein der Racketen desto gerne zusammen ziehen lassen/ und so viel destoweniger abspringen im Zusammenziehen/ wie du dann nachgehends hören wirst. Nachdem nimm den Stössel/ und solches Papier eines auf den Stössel gewunden/ und in der Hand umgedrehet/ biß es auf das allerfestigst auf einander anliege/ und sich mit dem Stössel nicht besser laß zuziehen; auch soll es gantz gerad auf den Stössel aufgewunden werden/ daß das Papier unten und oben gantz gleich seye/ und kein Fach Papier für das andere gehe; auch soll das geseuchtet Theil im Aufwickeln vornen an Stössel kommen. So solches auch geschehen/ halt also das umgewickelt Papier starck auf den Stössel auf einander/ und schieb es oben in Stock hinein; und so des umgewickelten Papiers so viel wäre/ daß es nicht in Stock hinein geschoben kunte werden/ alsdann so reiß davon/ so viel/ biß es gantz gedrungen hinein gehet/ doch solst du in allweg sehen/ daß du es auf dem Stössel nicht von einander lassest gehen/ biß es hinein geschoben wird; so dann solches also gedrungen hinein gerieben ist: dann du es eben hinein stossen wolleſt/ wurd solches nicht gut thun/ sondern immerzu im Hineinschieben umgewendt muß werden/ wie dann die Ubung dir solches wird anzeigen. Solches Papier laß ungefehr eines halben Zwerchfingers breit unten am Stock füraus gehen/ oder so die Racketen groß wären/ laß ein wenig füraus gehen. Und den Stössel/ darüber das Papier gewickelt/ zieh in Stock hinein/ daß es dem Stock gleich gehe/ und nichts destoweniger das Papier/ wie oben gemeldt/ unten am Stock fürgehe. Auch so mercke/ wann du dann den Stössel hinter sich ziehen willst/ oder gar heraus/ und daß dannoch das Papier nicht heraus gehet/ so reib den Stössel auf die lincke Seiten herum/ so stehet das Papier still. Willst du aber/ daß es sich am Stössel anziehe/ auf daß du es mögest heraus thun/ so es fertig ist (verstehe leere Racketen) so reib den Stössel auf die rechte Seiten; so es sich aber dannoch nicht anziehen wollt lassen/ zieh den Stössel heraus/ und mach ihn im Mund ein wenig feucht/ alsdann magst du es im Stock umwenden oder heraus ziehen. Nun solcher Stössel dem Racketen-Stock unten gleich ist/ und das Papier nichts destoweniger eines Zwerchfingers breit füraus gehet; alsdann nimm ein Saiten/ in der Grösse es die Huter brauchen/ zu denen grossen; zu den kleinen aber/ eine die was kleiner ist/ solche Saiten soll zwey Spann lang syn/ und in beyden Orten geknüpffte Schlingen haben/ wie dann hiebey gesetzte Figur ausweist/ nachdem nimm ein Gürtel/ und steiff (wie in dem Kupffer N. 5. zu sehen ist) die Saiten mit der einen Schlingen daran/ und gürt die Gürtel um dich/ daß die Saiten vornen ist/ alsdann mußt du haben eine ziemliche starcke Schrauben/ auf diesen Formen und Figur/ solche Schrauben schraub in ein Wand/ in der Höhe biß zu der Gürtel/ und dann nimm den Racketen-Stock mit fürgehenden Papier in die rechte Hand/ und schlag die Saiten unten nechst am Stock um das Papier/ daß die Saiten den Stock anrühre/ und die Saiten hart aneinander herum gehe/ alsdann halt die Saiten also/ und thue die andere Schling an obgemeldte eingeschraubte Schrauben/ alsdann nimm den untern Theil des Racketenstocks in die lincke Hand/ und heb das Zäpfflein in das fürgehende Papier hinein/ biß an den Absatz. So du dann also den obern und untern Theil des Stocks gegeneinander also halteſt/ mit samt denen umgeschlagenen Saiten am fürgehenden Papier/ alsdann zieh mit dem Leib solche Saiten gantz wol an/ daß die Racket ein feines Hälßlein bekommt/ und daß das Hälslein/ so gemacht/ mit der Saiten zusammen gezogen wird/ daß allein ein ziemliche Nehnadel hindurch gehe/ auch merck in allweg/ daß das Hälßlein gerad zu Mitten des Racketleins seye/ und so sich das Hälßlein im Anziehen der Saiten/ nicht gantz gerad in die Mitte wollte schicken/ alsdann mußt du solchem fürkommen/ mit einer wenig Umwendung des Racketenstocks/ doch so du also den Stock wendeſt/ must du die Saiten ein wenig nachlassen/ biß es gewendt ist/ dann es sonsten gantz leichtlich das Hälßlein des Rackets abschneidet im Zusammenziehen. So es dann/ als obgemeldt/ gnugsam zugezogen ist/ alsdann so steckest du also mit samt dem Racketenstock/ wie dann die Figur klärlich anweiset/ wie in dem Kupffer N. 6. zu sehen ist.

Und damit du alle meine Beschreibung desto besser verstehen magst/ hab ich dir allenthalben die Figur dargestellt. Nimm dann einen starcken Zwirnfaden zu denen kleinen Racketen/ und zu den grossen aber einen Bindfaden/ und thu die angezogene Saiten eilends herab/ schlag dann den Bindfaden in Hälßlein vier oder fünffmal herum/ gantz hart angezogen/ und verknürffe es dann gantz wohl/ daß es nicht mag aufgehen/ solch es binden solle von Stund an/ nach herab gethanen

oder so du willst/ daß solche auf ebner Erden gantz artlich hin und herfahren/ zu diesen bedarffst du kein angebundenes Rütlein / sondern allein mit dem Zeuch eingeraumt und angezündt / wende Fleiß an in Machung und Füllung solcher (wie in dem Kupffer N. 8. zu sehen ist) dann gar viel an solchen gelegen ist / auch zu den mehrer Theil Feuerwerck solche braucht müssen werden / wie du dann in denen Beschreibungen sehen wirst / auch auf was andere Manier solche Racketen gemacht mögen werden / wird in nachgehenden Beschreibungen folgen / damit du es aber desto besser versteben magst/ hast du hiebey einen Formen der fliegenden Racketlein/ mit denen samt denen angebundenen Rütlein.

Das Fünffte Capitel.

Wie vorgehende fliegende Racketen zuzurichten seynd / auf daß / so sie in die Höhe kommen / zwey oder drey Schläg thun.

ERstlich ist vonnöthen / daß du habest drey Racketenstöck/da allzeit einer grösser dann der andere ist/daß ein Racket in das andere getrungen hinein gehet/als nemlich/das kleine in das mittlere / und das mittlere samt dem kleinen in das gröste / und wie du solche Stöck austheilen / auch die Racketen machen sollst / bist du in vorgehenden Beschreibungen unterrichtet worden. Solche Racketen mach drey / in jeden Stock eins/ so du nun solche hast/ als nimm das gröste / und fülle sie in Stock / auf die Weis / wie man sie dann pflegt zu füllen mit Racketen-Zeuch/ doch nicht höher dann zweyer Finger hoch / und mach dann einen Schlag darauf/ nach Ausweisung/wie du dann in Beschreibung der Racketē unterricht bist worden. So solches geschehen/ nimm die Mittelracket / und füll sie auch/ doch allein anderthalb Finger hoch / und nach dem auch ein Schlag darauf gemacht/so dann dieses auch geschehen / als nimm das kleine Racketlein/ und füll es eines zwerchen Finger hoch / oder so es leiden mag/ dann sie oben alle gleich sollen seyn und keines für das andere gehen/ auch einen Schlag darauf gemacht/ und dann solches klein Racketlein oben nach Art der nackenden beschlossen/ auch sihe / daß solche gantz fleissig gefüllt / auch die Schläg artlich hinein gemacht werden. So dann solches alles geschehen/ alsdann nimm Racketenzeuch und drucke die Zündlöcher der Racketen hart voll zu / daß nichts heraus mag fallen und dann so schiebe das klein in das mittlere/ und hab acht / daß oben keins für das andere gehet / sondern gleich seynd / auch daß es auf den Schlag fest aufstehet/ und so es zu lang/ daß es oben abgeschnitten. Nachdem über leim sie mit Papier/ und so es trucken ist/ so schiebe beyde in einander geschobnen Racketen in die grössere Racketen hinein/ auch daß sie fest auf einander aufstehen / und oben einander gleich gehen. Alsdann alle drey oben mit Papier überleimt. Auch so nimm ein Spitzlein von Papier von besserer Form wegen darauf / solches alles hast du auf das köstlichste in Figuren fürgestellt / auf daß du es auf das allerbest verstehen magst/ wanns möglich wäre/ daß du / nachdem sie außgemacht seynd/ inwendig solche sehen magst/hast sie gegenwärtig in Form und Ansehen.

Wie in dem Kupffer N. 9. zu sehen ist.

Das Spatium a bedeut / daß es also hoch mit dem Racketenzeuch/ ein jedes Racket gefüllt soll werden.

Diß Scheiblein b mit dem Löchlein / seynd die hültzene Schläg aus dem Zeuch.

Das Spatium c diß daroben ist / da das gekörnt Pulver soll seyn/ den Schlag zu vollbringen.

Oben auf dem Buchstaben d bedeut den Spitz von Papier auf dem Racket.

Also verstehe es in allen dreyen Racketen. (Wie in dem Kupffer N. 10. zu sehen ist.)

So nun solches alles geschehen / alsdann ist das Racket fertig/ nachdem binde es auf ein Ruth/ die Läng solcher Ruth/ auch wie du es sollst anbinden/ bist du unterricht worden in vorgehenden Racketen-Schreibung. Die Dicke des Rütlein/wirst du aus dem Augenmaß der Läng können abnehmen/ alleinig merck/ daß solche Rütlein/ auch alle andere Rütlein an fliegenden Racketen / fein proportionaliter sich verlieren / biß sie gäntzlich zugespitzt werden/ aber allezeit die rechte Läng behalten / alsdann angehänckt und angezündt/ dann wirst du nach deinem Begehren einen Lust sehen. Auch magst du / so du willst/ allein von zweyen Racketen also machen/ welches allein zwey Schläg thut. Solches stehet zu deinen Gefallen / wende Fleiß an in diesen und andern von mehrer Lust wegen.

Das Sechste Capitel.

Wie die gemeinen Racketen gemacht mögen werden / daß sie sich anschnüren/ so du willst/ wiederum hinder sich zuruck lauffen.

ERstlich nimm das mittlere Racket / und fülle sie auf den halben Theil mit gewöhnlichen Zeuch. Auch daß sie gefüllt werden nach Art der Racketen / doch darffst du keinen Schlag / von gekörneten Pulver/ wie in andern Racketen / darein machen/ sondern allein wie gemeldt/ alsdann laß dir einen hültzen Schlag drehen/ noch so dick als die gemeine seynd. Wie du dann solche machen sollst lassen / bist du zuvor unterricht. Doch merck/ daß solcher Schlag zu Mitten keines Löchleins bedarff / sondern gantz seyn sollte / auch fein starck auf dem Zeuch / desgleichen in Racket herum geheb anliege/ und hinein thu ihn ein wenig mit zerlassenen Leim bestreichen / und so er also darinnen ist / alsdann zwey oder drey Tropffen zerlassnem Leim auf den Schlag hinein fallen lassen. Damit es gantz vermacht und verleimt wird/ nachdem laß wohl trucken werden/ alsdann verzeichne auswendig am Racket/ in welchen Ort eigentlich der Schlag seyn mag / dann dir solches vonnöthen zu wissen seyn wird/ wie du dann nachfolgends hören wirst/ und mit gemeinen

Racketenzeuch durchaus gefüllt/ daß es allein eines ziemlichen kleinen Fingers breit/ verstehe nach der Zwerch/ ungefüllt bleibt. Nachdem einen gewöhnlichen hültzen Schlag mit dem Löchlein oben auf dem Zeuch hinein gesetzt/ und die Fach des Papiers oben am Racket mit einem Messer hinein getruckt auf dem Schlag/ doch daß das Löchlein im Schlag damit bedeckt wird / und mit dem Stössel solche Fach wol aufeinander geschlagen / wie man dann pflegt die Racketen zu beschliessen. Auch sihe/ daß es also wohl verschlossen ist/ dann wann solches nicht geschicht/ möchte es leichtlich vom vordern Schlag heraus stossen. So es dann also fleissig gefült/ auch den gantzen Schlag in der Mitten hinein geleimt worden ist/ und zuförderst der gelegerte Schlag gantz wohl darein vermacht ist / alsdann nimm die Racketen und habe eigentlich Achtung/ auf die Verzeichnung des mittlen Schlags auswendig im Racket/ wie du dann zuvor unterricht bist worden. Alsdann nimm einen spitzigen Pfrim und stich ein zimlichs Löchlein gerad neben den mittlen Schlag / in die Racket/ und solches Löchlein soll innerhalb des gefülten halben Theil/ daran das gebunden Zündlochs ist seyn. Alsdann nimm ein spitziges Federmesser/ und stoß den Spitz von solchen Messer in das gemachte Löchlein und faß allein ein Fach Papier/ mit übersich gerichter Schneid des Federmessers/ und fahre also mit dem Spitz durchaus / biß zum End der Racketen / mit Aufschneidung durchaus des obern Fachs des Papiers/ und soll auf die Seiten hinaus geschnitten werden / daß dann zuförderst der Schlag eingemacht ist/ dieses alles wirst du am besten in dieser Figur mercken und verstehen. (Wie in den Kupffer N. 11. zu sehen ist.)

Wie du diese Formen verstehen sollst.

Das a bedeut den mittlen und gelöcherten Schlag/ damit das Racket inwendig übermacht ist.

Das b bedeut den obern Theil/ daß der gelöcherte Schlag hinein gemacht soll werden.

Das c bedeut das hinein gestochne Löchlein/ da das Feuer heraus lauffen muß ins Kenerlein.

D. Die Lini bedeut das Kenerlein/ darinnen das Feuer hinauf lauffen muß/ die Racket am andern Ort anzuzünden/ so der halbe Theil verbrunnen ist. Nachdem nimm ein wenig gestossenes Pulver und gieß Brandwein darein/ so viel / daß es sich laß zu einem Täiglein machen/ nimm dann solches Täiglein / und streich das Kenerlein samt dem Löchlein auswendig auf dem Racket wohl voll/ und das aufgeschnittne Papier wiederum ein wenig hinzu getruckt/ damit solches destoweniger möge heraus fallen / alsdann mach ein geleimts Häublein von Papier / das gantz gerad auf die Racketen seye/ und fest anliege/ welches sich/ so es gemacht ist/ einem Decklein eines Theriacks-Birleins vergleichen wird / welche Form du bie hast. (Wie in dem Kupffer N. 12. zu sehen ist.)

Alsdann nimm Racketenzeuch / und druck es oben auf den eingebundenen Schlag solches Zeuchs/ daß es darauf bleibe / auch thu solchen Zeuch ein wenig in das Deckelein der Racketen und trucke die Racketen darein/ daß sie auf dem Zeuch/ so in Deckel fest aufstehet/ bestreiche auch die Racketen mit einem zerlassenem Leim unter den Deckelein/ doch daß der eingeraumte Zeuch nicht feucht davon wird / und solcher auch nicht möge hinunter fallen/ sondern alles fest auf einander stehet/ siehe auch/ daß du mit dem Leim das Kenerlein auf dem Racket nicht verstreichest/ damit das Feuer unter dem Deckelein hinein möge lauffen. So solches auch geschehen/ so nimm ein Stuck von einem Seerohr/ zwey Finger kürtzer dann das Racket ist/ und binde solches Rohr zu mitten auf die Racket/ und daß es allein an beyden Seiten angebunden wird/ auch siehe/ daß solches Röhrlein neben dem Kenerlein seye. Mercke auch/ daß das Röhrlein an dem Ort/ da das Kenerlein hinaus gehet/ mit einem subtilen Drötlein anstatt des Faden/ gebunden werden sollen/ Ursach so das Feuer darauf hinum laufft/ so daß es sich nicht abbrennt/ aber an der andern Seiten unnöthig ist. Doch habe Achtung/ daß dannoch das Feuer in Kenerlein unverhindert des Drötleins möge darunter hinum lauffen/ nachdem das Zündloch voll Zeuchs gedruckt/ und dann ein Schnur nach deinem Begehren/ von einem Ort zu dem andern spannen/ und solche Schnur durch das Rohr gezogen / also/ daß die Racket mit dem Hälslein von dem Ort / dahin du es dann haben willst/ gekehrt wird/ alsdann zünde es an/ so wird sich nach deinem Begehren vollenden.

Auch möchst du/ so du willst / gemein gefüllt Racketen haben / mit angebundenen Rohr an Schnüren lauffen lassen/ doch/ daß solche keinen Schlag haben/ mit welchem du das Feuerwerck von fernen magst anzünden/ als Stöck oder ander Feuerwerck. So du sie dann/ wie gemeldt/ brauchen willst / laß sie/ daß sie dem gewöhnlichen beschlossen werden / ein klein wenig offen stehen/ damit/ so es an dem Ort kommt/ da es dann solle anzünden / hinden heraus möge anzünden. Dem Feuerwerck biß behülfflich an dem Ort/ da es dann sollt angezündt werden/ mit einem wenig zerriebenen Pulver/ damit es nicht fehl gehe. Weiters machst du auf einem andern Form zuwegen bringen/ (verstehe/ wie die herwider fahrende Racketen) nemlich von zweyen Racketen die allein von gemeinlichen Zeuch durchaus ohne Schläg gefüllt seyn/ nimm dann solche und mit samt einem Seerohr zusammen gebunden / also/ daß nicht beyde Zündlöcher auf eine Seiten kommen / und die Racket so erstlich anzündest/ soll/ oben nicht beschlossen seyn/ alsdann trucke mit den Finger oben ein wenig Zeuch darein/ desgleichen in das Zündloch der andern Racket/ auch also gethan und dann ein Häublein am selbigen Ort über beyde Racketen gemacht/ auch ein wenig Zeuchs darein gethan / und also an dem einem Ort solche Häublein oder Deckelein daran geleimt/ wie du dann auch in nächst-gemeldter Racketen unterricht bist worden/ als dann die Schnur angehengt / eingeraumet und angezündt/ so thu gleichfalls wie vorgemeldt/ aber die vorige ist künstlicher/ auf solches hast du dieser auch ein Figur.

(Wie in dem Kupffer N. 13. zu sehen ist.)

N. 14.

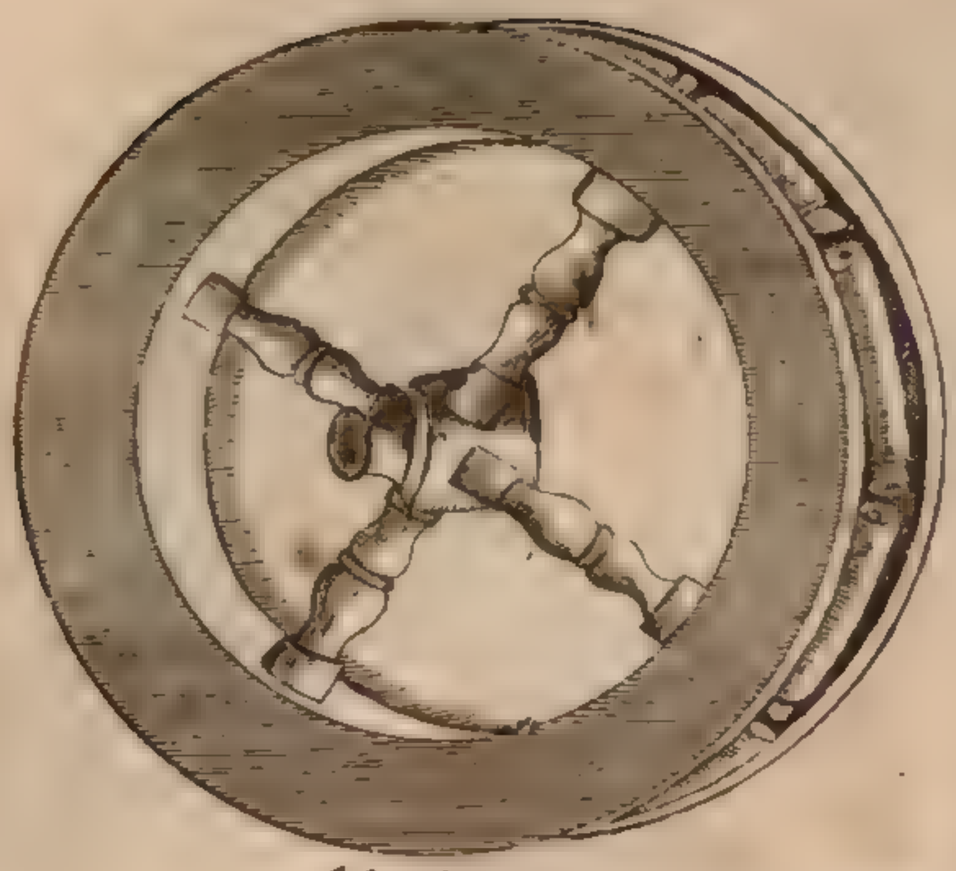

N. 16.

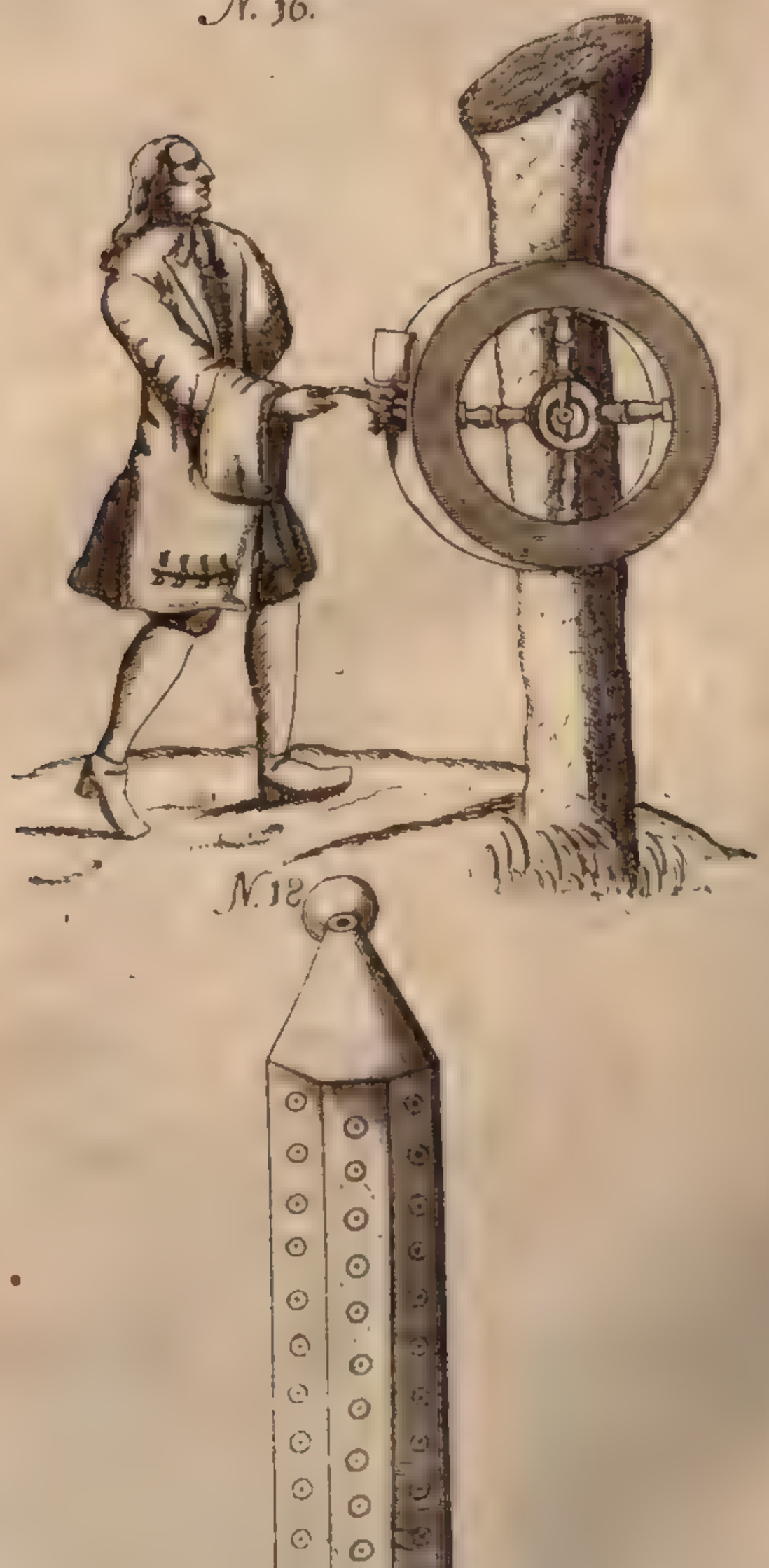

N. 15.

N. 17.

N. 18.

N. 19.

Das Siebende Capitel.

Wie du machen sollst ein umlauffendes Rädlein / daß sich selbst treibt / so es angezündet wird.

MAchs also: Nimm erstlich ein leichtes Holtz / als nemlich Linden / aus solchem laß dir ein Drechsler drehen ein Rädlein / welches ungefehr eines Schuchs weit in Diameter seye / in der Dick aber zwey ziemlicher zwerch Finger dick / und in der Mitte soll es heraus gedrehet werden / daß allein zwey völliger Finger der ausser Theil am Rädlein hoch seye. Alsdann laß auswendig in der Mitten hinein drehen / also tieff und weit / daß / wann du der mittlen Racketen eines darein legst / daß der unter und obere Theil daran / nicht über die Höhe des Rädleins gehe / nachdem laß dir auch vier Spaichen / und ein Neblein in solches Rädlein drehen. Und das Neblein soll mitten ein durchgedrehetes Loch haben / in der Gröss / wie ein ziemlicher Pfriem. Auch daß die Spaichen in das Neblein eingezäpfft werden / und so sie zu lang werden / sollen sie abgeschnitten werden / auf daß sie alle vier fein fest inwendig am Rädlein anliegen / auch sollen sie oben durch der ausgedrehte Theil hinein verborgen seyn / und verleimt werden / so du dann solchem auf gemeldte Weis bist nachkommen / alsdann ist das leere Rädlein fertig. Nachdem füll das Rädlein auf folgende Weis / nimm das mittel Racket / und füll sie / wie du solche machen und füllen sollst / bist du in ihrer Beschreibung unterrichtet bist mit diesem Zeuch: Nimm gantz klein zerrieben oder gestossenes Schüß-Pulver / ein halbs Pfund / auch klein-gestossenen Schwefel zwey Loth / misch solchen Zeuch gantz wohl untereinander / und füll von solchem Zeuch die Racketen / so viel du dann zu solchen Rädlein bedarffst / dann ein jegliches zu rings im Rädlein herum an die ander gehört / wie folgen wird / auch mercke / daß solche Racketen gantz durchaus mit dem Zeuch gefüllt muß werden / bedürffen auch keinen Schlag / dann nimm solches / und thu sie in die ausgedrehte Höle des Rädleins / und dann nimm Pantoffelholtz / welches die Schuster brauchen / schneid Stücklein daraus / die hebe in das Rädlein / worauf die Racketen gehen / daß die Racketen / solche Stücklein darmit darauf hinein gedruckt werden / nicht mögen heraus fallen / auch daß es an beyden Seiten / desgleichen am Racketen gantz fest anliegt / und auch oben dem Rädlein in der Höhe gleich seye / damit das Feuer nicht möge in Anzündung eines Racketleins / gleich auch das ander anzünden / wie dir in Ubung solches besser zu verstehen giebt / alsdann nimm einen guten zerlassenen Leim / und leim die Racketen / nachdem die Stücklein darauf / auf nachfolgende Weis ein. Doch zuvor die Zündlöcher alle gantz fest voll Zeuchs gedruckt / damit er nicht möge / in Bewegung solches Rädleins / heraus fallen / und soll allezeit ein Racket an die ander gerucket werden / daß eins das ander anrühre / und dann hinein geleimt die Racketen samt denen Stücklein / darauf zu rings herum in Rädlein / doch / daß diese Ordnung darinn behalten wird / nemlich / daß allezeit die Racketen zusammen kommen / an der einen das unter Theil / an dem andern das Obertheil / solches wirst du in folgender Figur sehen. Auch sollen die letzte Racketen beschlossen seyn nach Art der Racketen / und sonst keine. Mercke auch / daß die erste und letzte Racket bey zwey über zwerch Finger nicht zusammen gehen sollen / und dann soll ein Stücklein Holtz / das gantz geheb sich zwischen die erste und letzte Racketlein schicket / hinein eingeleimt werden / zu vermeiden / daß die letzte von dem ersten Zug indeß nicht angezündet werden. Und so es sich schickte / daß die hinter Racket zu lang wären / alsdann schneid sie ab / damit obgemeldte Weite bleibt / zwischen den ersten und letzten / doch auch / wie gemeldt / wiederum beschlossen werden / und so solches alles auf das fleissigst gemacht ist / hab ich dir zu einen bessern Verstand / solches in nachfolgender Figur dargestellet. Wie im Kupffer N. 14. zu sehen ist.

So es dann genugsam getrucknet ist / alsdann schneide Papier nach Dicke des Rädleins / und überleim es oberhalb der Racketen / daß es gerings um / gantz sauber überleimt wird / damit man nicht sehen mag / auf was Weis es gefüllt seye / so es dann trucken worden ist / streich es allenthalben schwartz an / alsdann ist gemeldtes Rädlein gantz fertig.

Weiter ist vonnöthen / daß du ein Eisen machen lässt / welches vorn hinaus ein gleiche Dicke haben soll / biß an dem Absatz / und in der Läng / daß / wann du das Neblein des Rädleins voran stössest / eins überzwerch Fingers breit fürgehe / und vornen daß es fürgehe / soll ein langwerts Loch haben / damit / wann das Rädlein hinaus geschoben wird / daß du mögest ein klein eisern Spreidel dardurch thun / damit es nicht in umlauffen herab herab möge fallen. Und hinter dem Rädlein hinaus soll er einen Absatz haben und vornen hinaus stärcker seyn / doch sich gleich immerzu verliehren / damit er zugespitzt werde / und eingeschlagen möge werden / auf was vor einem Form der Nagel gemacht soll seyn / samt dem Speidel magst hierbey abnehmen. (Wie in dem Kupffer N. 15. zusehen ist.)

Nachdem hefft solchen Nagel wol ein / eben übersich / aber an einer Seiten eines Blocks / nachdem du dann willst haben / daß es lauffe / und dann das Rädlein daran geschoben / das Speidlein fürgesteckt / dann reiß ein wenig Papier von dannen / damit du es magst anzünden / vornen bey dem ersten Racket. Nachdem zündt an / und laß lauffen / so wirst du trefflichen überaus schönen Lust sehen. Wie in dem Kupffer N. 16. zu sehen ist.

Das Achte Capitel.

Wie du sollst zurichten ein überaus schön und künstlichs Feuerwerck/ welches genannt wird der Stock/ mit viel ausfahrenden Feuern gantz lustig zu sehen.

MAchs also/ laß dir ein Drechsler von guten harten Holtz/ als Birnbaum oder Ahorn/ das Holtz soll auch dürr seyn/ ein Stock drehen (welches dann also genannt wird) auf folgende Weis/ nehme solches Holtz/ und laß es rund drehen/ anderthalb Schuch lang/ in der Dicken aber/ viel überzwerch Fingerdick/ dann solches eine gemeine Gröss eines Stocks gibt/ doch magst du solchen grösser oder kleiner/ nach deinen Begehren/ zurichten lassen/ und solle durchab ein gleiche Gröss haben/ allein zu oberst soll er haben ein Form eines Thurns von lustigen Ansehen wegen/ auch daß in solchem Stock zu unterst ein Loch hinein gedrehet wird/ ungefehr eines Daumens weit/ und solches Loch soll hindurch auf ein gleiche Gröss haben/ auch gerad in der Mitten solches Stocks hinauf gehen/ biß zu oberst/ daß allein nicht mehr bevor bleibe/ dann eines zwerchen Fingers breit/ daß solches nicht durchgehe/ und da solches Loch aufhöret/ laß es wol hinaus durch dreben/ mit einem Drehneber/ der da nur halb solches Loch weit gebe/ auf daß du solches desto besser verstehen magst/ besihe nachfolgende Figur. (Wie in dem Kupffer N. 17. zusehen ist.)

Weiter so er also gemacht ist/ alsdann theil solchen in vier oder fünff/ sechs oder sieben Theil nach der Stunde herum/ dann so du in solchen viel ausfahrendes Feuer begehrest zu haben/ muß er desto mehrer Theil haben. Dann laß dir einen Schreiner solche Theil mit dem Hobel abstossen gantz gleich/ so solches auch geschehen/ sollst du haben einen Zwirelneber/ wie solche dann die Drechsler haben. Und daß solches Loch eines zimlichen Messerrucken weit/ dann die Racketen/ welche du dann zu den Stock brauchen willst/ gebe/ die Racketen seynd groß oder klein. Nach dem theil den Stock allen Seiten hinab/ mit einem Zirckel gleich aus/ also daß/ wann du in einem jeden Theil ein Loch mit dem Zwirelneber hinein läst drehen/ daß allezeit zwischen zweyen Löchern Spatium bleibet/ nemlich zwey Messerrucken breit/ auch daß solche Löcher ein jedes zwey völliger Messerrucken tieff seye/ und daß solche gerad in der Mitten einer jeden Seiten hinab gehe/ daß allein zwey zwerch Finger hoch unten auf dem Stock kein Loch habe (verstehe/ mit dem Zwirelneber gemacht/) dann daselbst hin gehört der Stiel/ wie dann folgen wird/ auch solches klärlich zu verstehen. (Wie in dem Kupffer N. 18. zu sehen ist.)

Besihe hiebey gesetzte Figur/ und allezeit Achtung gehabt/ daß solche auswendige Löcher/ so mit dem Zwirelneber gemacht nicht in das Mittel durch gedrehet Loch gehen/ nachdem ein jedes Loch zu Mitten mit einem Drath durchgebrennet/ auf daß solche Löchlein in das durchgedrehete Loch gehen/ doch/ daß solche Löchlein nicht grösser seyn/ dann ein zimlicher halber Halmen.

Alsdann laß dir ein Drechsler einen Stössel drehen/ ein Spann lang/ der auf das allergerechteste ist/ so müglich die Dicke haben/ so weit das Loch in Racketenstock ist/ in welchem Racketenstock du dann die Racketen zu diesen Feuerwerck machen willst/ er seye klein oder groß/ ausgenommen/ die Handheb solches Stössels/ die magst du nach deiner Hand gerecht machen lassen/ so dann solcher Stössel gemacht ist/ so thu ihm ferners also: Nimm Papier/ daß du zu halb Bögen weiß geschnitten hast/ und nach der Läng solches Papiers schneide Stück herab/ in gleicher Breite durchab/ gleichwie das Papier/ so du zu denen Racketen brauchen willst/ doch solches Papier schneid über zwerch Fingers breit/ dann das Racketen Papier nicht geleimt seyn/ wie das zu denen Racketen gehöret/ solches Papier schneide so viel/ als der Löcher in Stock seynd.

Nimm dann eines/ und schlags um den Stössel einmal herum/ und dann mit einem Pensel einen zerlassenen Leim am innern Theil des umgeschlagenen Papiers durchaus darauf gestrichen/ alsdann das Papier über den Stössel gewickelt/ auch daß solches fest aufeinander gewickelt wird/ und kein Fach für das andere gehe/ oben noch unten/ desgleichen hab Achtung/ daß der Stössel mit dem Leim mit bestrichen wird/ sonsten die Rollen nicht von Stössel gehen (verstehe diese papierne Röllein) welche also genannt werden/ alsdann solche Rollen von dem Stössel gantz gern abgehen/ damit solche nicht zusammen gedruckt werden/ und dann also trucken werden. Auf gemeldte Weis sollen alle Rollen gemacht werden/ so viel du dann bedarffst/ nemlich/ zu einem jeden Loch eine/ und so solche nicht gern von dem Stösse wollen abgehen/ alsdann bestreich den Stössel zu rings um mit Seiffen/ so gehen sie gern herab/ laß sie dann/ wie auch oben gemeldt/ trucken werden/ und dann an einem Ort solche Rollen gerad herum abgeschnitten/ alsdann bestreiche solche auswendig mit zerlassenen Leim/ eines halben zwerchen Fingers hoch/ an dem Ort/ da du es beschnitten hast/ dann so leim sie gerad nacheinander auf allen Seiten ein/ und siehe/ daß die Löcher die rechte Gröss haben/ damit sie fest darinnen stehen/ nachdem sie trucken seyn worden. Auch siehe/ daß der Leim nicht für die Löcher/ so in Stock hinein gehen/ lauffe/ und dann laß es gantz wohl trücknen/ so dann solches gemacht ist/ wird es nachfolgender Figur gleichförmig seyn. (Wie in dem Kupffer N. 3. zu sehen ist.)

Weiter/ nimm solchen Stock/ und thu ein jedwedes angeleimtes Röhrlein/ oder Rolle ein wenig Papiers/ und stoß solches Papier mit einem Stössel wohl hinein für die Löchlein/ und also in alle gethan/ desgleichen ein wenig Papiers oben fürgeschoben/ da er soll angezündt werden/ damit der Zeuch weder unten noch oben zu den Löchlein/ so in die angeleimte Rollen gehen/ heraus möge schieben/ in Füllung solches/ alsdann mach nachfolgenden Zeuch.

Nimm gut Schüß Pulver					12. Loth.
Kohlen	‘	‘	‘	‘	4. Loth.
Schwefel	‘	‘	‘	‘	3. Loth.

Solche

N. 20.

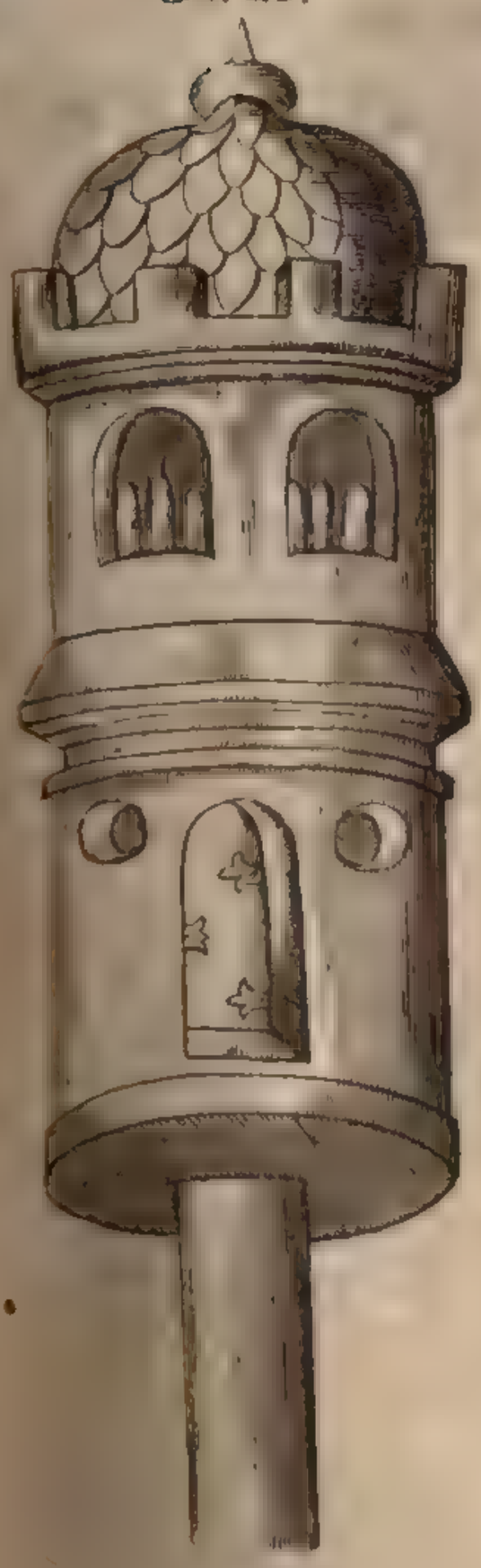

N. 21.

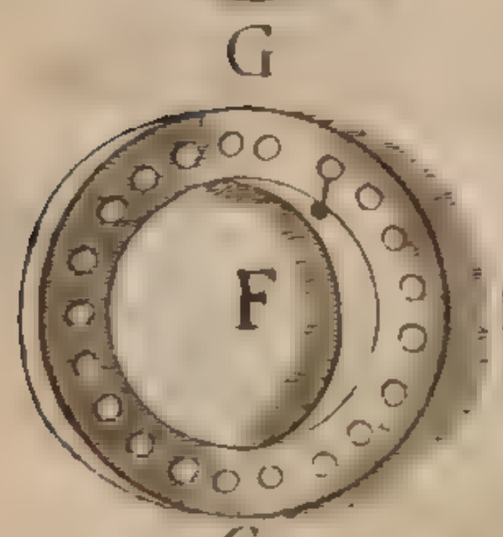

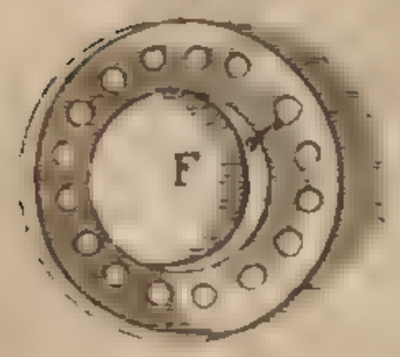

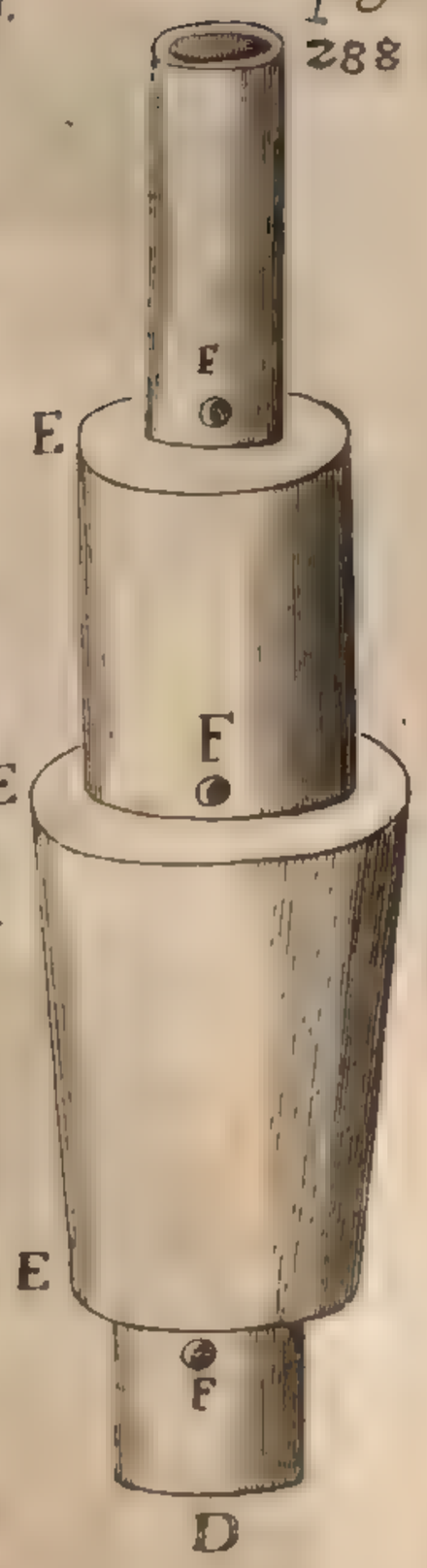

N. 22.

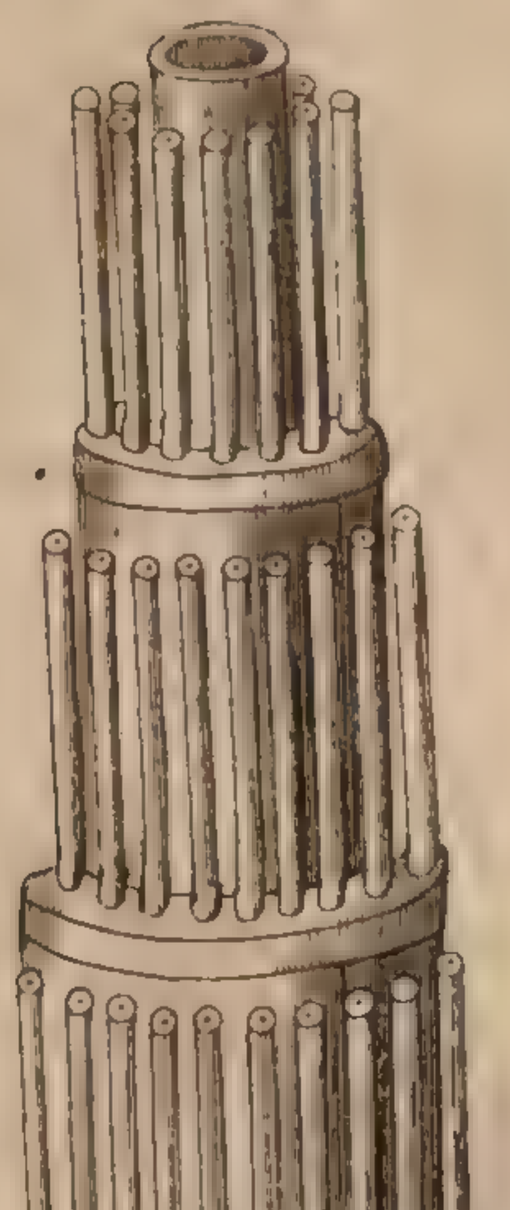

N. 23.

N. 24.

N. 25.

Solche Stuck alle sollen zuvor / ehe du sie zusammen gewogen / auf das allerreineſt gestossen / und durch ein enges Würtz-Sieblein geseget werden. Nachdem / wie oben gemeldt / abgewogen. Diesen Zeuch magst du zu vielen andern Feuerwercken brauchen / auch du in etlichen nachgehenden Beschreibungen zu diesen gewiesen wirst / auch merck das Feuerwerck / so die Racketen haben / zu solchen die ungefeuchten Zeuch nicht tauglich seyn / sondern diese oder andere truckene Zeuch / wie dich dann die Ubung wird anzeigen / alsdann laß dir einen Stössel drehen / der da gerecht in das Loch des Stocks seye / auch bis zu unterst solches Lochs hinab gehe / und dann nimm solchen Zeuch / soviel du auf einem völligen Messer mögest halten / und dann in dem Stock unten hinein gethan / alsdann obgemeldten Stössel darauf gesetzt / auch drey oder vier ziemliche Schläg darauf gethan / damit sich der Zeuch wohl aufeinander setzt. Auf solche Weis das gantze Loch des Stocks herauf gefüllt / doch / daß es allein zwey zwerch Finger hoch ungefüllt bleibt / dann in solchen Ort der Stiel gehört / wie folgt / alsdann laß dir einen Stiel drehen zwey Spann lang / so anders solchen Stock in der Hand willst tragen / so du ihn brenneſt / oder aber so du solchen wilst eingraben.

Wann du ihn willst brennen / alsdann ist vonnöthen / daß solcher Stiel länger seye / nemlich eines Manns lang / und solcher Stiel / welchen du dann haben wilst / solle sich gantz veſt in das Loch des Stocks schicken / alsdann soll solcher Stiel unten durch den Stock wohl verbohret / und hinein verleimt werden / und dann solchen lassen trucken werden. Alsdann sollen alle Papier / so in die Rollen geschoben werden / zu verhüten / das Herausstieben des Zeuchs / wiederum mit einem gekrümmten Drath heraus gethan werden / und dann genommen sechzehen Theil ein Loth gut gekörnetes Schüß-Pulver / solche Theil thu in ein jede angeleimte Rollen einen. Dann must du haben gemachte Racketen / daß ein jedes einen Schlag hat / so viel dann der Rollen am Stock sernd. Wie du aber solche Racketen zurichten sollst / und machen / bist du in Beschreibung genugsam unterricht worden. Auch siehe vor allen Dingen / daß solche Racketen gantz fest und geheb in gemeldte Rollen gehen / damit so sie hinein geschoben werden / nicht mögen heraus fallen. Ja auch nicht / daß sie eines Messerrucks breit herfür / in solchen ab dem Pulver gehend / dann wann solches geschehen / die Racketen in Brennung des Stocks nicht angezündt werden / alsdann die Racketen genommen / und die Racketlein deren Hälslein voll Zeuch gedruckt / damit solches nicht möge heraus fallen. Solches mit allem gethan / und dann solche genommen / in die Rollen hinein geschoben auf das Pulver / so du zuvor gethan hast / daß es auf solchem veſt aufstehet (verstehe die Hälslein der Racketen) und so solche ein wenig zu klein darein wären / alsdann ein Papier um solche gewunden / damit sie gantz veſt / wie oben gehört / darinnen seyen / auf daß / wann du den Stock hin und her bewegst / solches ohne Nachtheilung geschehen möge / sodann solches aufs fleissigst nach obgeschriebner Weis gantz gemacht seyn / alsdann ist solches Feuerwerck gantz fertig und gerecht.

Doch ist vonnöthen / daß du solchem Stock einen schönen Formen macheſt / auch damit es nicht geschehen mag / auf was Form und Weis solches gemacht seye / deßgleichen / daß es ein schön Ansehen überkommt / solches zu vollbringen thu ihm also: Laß dir von Holtz zwey dünne Scheiben drehen / die in der Rund herum die Weit der angeleimten Rollen völlig haben. In solche Scheiben laß zu Mitten ein Loch hinein drehen / das gerade Gröss hat / daß sie nicht weiter am Stock hinab gehet / dann da die Form eines Thurns am Stock aufgehört / nemlich eines zwerchs Fingers hoch oberhalb der Rollen. Alsdann hefft oder leim solche Scheiben daselbst wohl an / damit sie nicht über sich oder unter sich möge gehen. Nachdem thue es gleichfalls mit der andern Scheiben / allein / daß solche unterhalb der Rollen angehefft oder geleimt werden / also / daß beyde Scheiben gantz veſt und steiff daran stehen / alsdann etlich Papier / doch einfach / nachdem der Stock groß oder klein ist / zusammen geleimt / damit du den Stock zwischen beyden Scheiben überleimen mögest / und solches Papier an die ober und unter Scheib angeleimt / und wohl angezogen / damit es gantz zwischen beyden Scheiben fleissig überleimt werden / und dann den gantzen Stock auswendig auf das allerlustigst angestrichen und gemahlt / alsdann ist solches Feuerwerck gantz fertig / welches genannt wird der Stock / wie solcher ein Form hat / nachdem er ausgemacht ist. Siehe hiebeygesetzte Figur. **Wie in dem Kupffer N. 20. zu sehen ist.**

So du dann solches Feuerwerck wilst brennen / grab solches ein / oder trag es / nachdem du dann solches gemacht hast / und dann oben eingeraumt und angezündt / alsdann wirst du ein überaus schönen Lust sehen. Dann solches unter dem Feuerwerck auf das lustigst zu sehen ist; so du nun solches Feuerwerck machen kanst / auch solchem fleissig nachdencken / magst du unzahlbare Feuerwerck dardurch zuwegen bringen / und lehren magst / wie du solches / so du dich darinnen wirst üben / wohl wird anzeigen / und Unterricht geben.

Einen Streit-Kolben mit ausfahrenden Feuer.

Erstlich will ich dir anzeigen / warum diß Feuerwerck ein Streit-Kolben genannt wird / nemlich darum / daß ihrer zwey oder mehr weiß (als nemlich zur Faßnacht-Zeit) miteinander streiten mögen / und zu solchen Streit solche gantz tauglich / meines Gedunckens / gebraucht möge werden / wie dann solches vollbracht wird / wirst du in nachgehenden Unterricht sehen oder hören; nemlich also: Laß dir ein Rohr von dürrem Ahorn oder Birnbaum drehen / das nachgehenden Form und Gestalt hat / deßgleichen Scheiblein / deren Figur auch nachgehends verzeichnet ist. (**Wie in dem Kupffer N. 21. zu setzen ist.**)

Wie du die Figuren versteben sollst.

Das gantze Rohr ist mit dem d verzeichnet.

Die Absätz solches Rohrs bedeuten die Buchstaben E.

Die Löchlein / so vber denen Absätzen hinein ins Rohr gehen/seynd mit dem f verzeichnet.

Die Scheiblein / so auf die Absätz gehören / seynd mit dem g verzeichnet.

Der Punct inwendig im Scheiblein / so das eingehend Löchlein bedeutet/ ist auch mit dem f verzeichnet/ Ursach / daß dieses/ samt den andern Löchlein/ aufeinander in Hinstreiffung der Scheiblein kommen sollen/dann am Rohr gleichfalls mit f verzeichnet seynd.

Dieses Rohr soll die Grösse haben / daß ein durchgehends Loch dardurch gedrehet seye / welches die Grösse soll haben / daß ein Daum darein gehe. Auch soll sich solches immerzu verweitern/ nemlich daß unten am weitesten seye und sich in Anzündung desselbigen das Feuer desto besser heraus mag nachdringen / von wegen / daß unten mehr Zeuch dann oben im Rohr ist. Nachgehends merck / daß solche Absätz / so mit dem E verzeichnet/ diese Breite soll haben / nemlich / eines ziemlichen zwerchs Fingers breit/und der ober Theil dieser Absätz / nemlich / zwey Messerrucken breit soll ein Löchlein ob jedwedern Absatz gemeldtes Rohrs hinein gemacht werden / eines Rocken-Halms groß / wie dann solche Löchlein am Rohr mit dem f verzeichnet seynd. Auf solche Absätz sollen runde Scheiblein gedrehet werden / nemlich also : Das erst Scheiblein am obern Absatz soll haben ein Loch in der Mitt / gerad also groß / als das Rohr oberhalb des Absatz / da dann das Löchlein gemacht ist / auch daß solches an gemeldten Rohr gantz vest anliegt / so es daran gestreifft wird / und die Breite solches Scheibleins soll eines zwerch Fingers breit/ ist gleich dem Absatz / deßgleichen die Dicke / und so das Scheiblein ans Rohr gethan wird/daß es gantz dem Absatz gleich seye / damit die Racketen unverhindert heraus möge fahren / wie du dann / so es fertig ist / augenscheinlich sehen magst. Das Spatium aber des Rohrs / zwischen dem ersten und andern Absatz hinab / und dann auch ein Scheiblein gleicher Form / wie oben gemeldt / gemacht / doch wird solches Scheiblein grösser / dann das obere. Ursach/ das Loch solches andern Scheibleins müsse die Grösse haben/daß solches Scheiblein möge über den obern Absatz hinab gethan werden / und dann solches am andern Absatz gantz geheb / und vest anliegt / die Dick und Breit solches (verstehe ausserhalb des Lochs/) solle allermaß gantz/wie vom ersten gesagt ist/seyn.

Das dritt und letzte Spatium aber solle dergestalt gemacht werden / nemlich/ daß es sich durchabimmerzu als ein wenig verliere / auf daß allein das Rohr unten die Dicke behalte/ so fern du dann vermeinest/ vonnöthen zu seyn / als nemlich / ausserhalb des Lochs / eines ziemlichen zwerch Fingers breit / alsdann soll unten an solchem Rohr ein eingehender Absatz durch die halbe Dicke des Holtz gedrehet werden / solcher Absatz soll drey zwerch Finger lang seyn / und unterhalb solchen Absatz zwey Messerrucken breit soll ein Löchlein gleicher Grösse seyn / wie oben gemeldt / hinein gemacht werden / verstehe die Löchlein / so mit f. verzeichnet seyn / alsdann auch ein Scheiblein gantz nach vorgemeldter Art / anjetzt gemeldten Absatz gemacht/ allein/ daß solches nicht oben herab/ wie die andern/ gethan wird / sondern unten hinauf / und daß du eigentlich wissen magst / wie lang die Spatia zwischen den Absätzen seyn sollen/thu ihm also: Nimm der kleinen Racketen eines / die gefüllt seynd / und wie dann lang solches ist / also hoch / oder eines halben zwerch Fingers. höhers sollen die Spatia zwischen denen Scheiben / und Absätzen seyn / ausgenommen das / daß der ober Theil des Rohrs soll zwey zwerch Fingers höher fürgehen (verstehe für den Racketen) wie du dann nachgehends hören / und sehen magst / nachdem nimm die drey Scheiblein / und theil sie oben herum in so viel Theil / als solche dann leiden mögen / nemlich also/ daß / wann du mit dem Zwirel-Neber / in solche Theil der Scheiblein Löcher herum läßt drehen / allezeit zwischen zweyen Löchern ein Spatium bleibe zweyer Messerrucken breit. Auch sollen der Dicke der Scheiben hinein gehen. Und daß du wissen magst/ wie groß der Zwirel-Neber soll seyn/ damit diese Löcher gemacht werden / bist du genugsam unterricht worden in Beschreibung des Stocks / dann da gleichförmige Löcher gemacht müssen werden / und dann vor mit einem gantz kleinen Neberlein all eingedrehete Löcher / allezeit eines in das ander / und solche zusammen bohren solle / zu unterst in den Löchern bestehen / allein / daß das letzte kein Löchlein / so in das erste gehet / habe / damit so es angezündt wird / das Feuer in Schriblein nicht auf beyden Seiten herum möge lauffen / sondern eines nach dem andern abgehe / und daß auch ein jedes Scheiblein / vom Loch hinein in das erste Zwier-Loch / in der Mitten der Dicke ein Löchlein eines Halms groß habe (dardurch dann die Racketen angezündet werden) und wann du die Scheiblein an das Rohr streifffst / daß jetzt-gemeldte Löchlein / so bey denen Absetzen seynd / gantz aufeinander kommen / und gerad ineinander gehen. Und zu mehrern Verstand seynd solche Löchlein am Rohr / deßgleichen an dem Scheiblein mit dem f verzeichnet worden / in vorgehender Figur. Alsdann leim solche Scheiben an gemeldtes Rohr an/ wie du jetzt gehört hast/ und siehe/ daß die Löchlein nicht auch damit verleimt werden/ nachdem must du Rollen von Papier machen/ die dergestalt gemacht seynd / nemlich / daß die Racketen gedrungen hinein gehen / wie du aber solche machen sollst / ist unnöthig wiederum zu erholen / dann du nechstvorgehenden Beschreibungen des Stocks solche zu machen unterrichtet bist worden / und solche Rollen gantz fleissig in gemeldte Löcher eingeleimt. Also / daß in alle Löcher gemeldte Rollen kommen / auch daß solche am Rohr herauf anliegen / doch sich in allweg / daß / wann du solche einleimest / daß der Leim nicht für die kleine Löchlein / so von einem Loch in das andere gehen / lauffe. Laß es dann also gantz wohl trucken werden / so dann solches alles geschehen / alsdann

nach

nach diesen Zeuch / welchen du den innechst vorgehender Beschreibung des Stocks unterrichtet bist / an Pulver / Kohlen und Schwefel / wieviel jedwedes / wirst du unter gemeldter Beschreibung / unterrichtet. Und dann nimm solchen Zeuch allezeit ein wenig / und in das durchgehende Loch des Rohrs gethan / alsdann mit einem Stössel unten hinein / wohl und vest aufeinander gesetzt / biß solches Loch gantz gefüllet ist / allein / daß es unten einen völligen zwerchen Fingers hoch ungefüllet bleibet / von wegen des Sticles / so darein gehört. Alsdann laß dir einen Stiel daran drehen zwey Spann lang / der sich gerad unten in gemeldtes Rohr schickt / und solcher solle verbohret seyn / und hinein verleimt werden / so solches auch geschehen / alsdann nimm 16. Loth gutes gekörntes Schüß-Pulver / und dann in jede Rollen solche Theil eingethan / auch wohl hin und her gestossen / damit solches Pulver auch in die kleine Löchlein inwendig der Zwirellöchlein hinein kommet / sonderlich aber in dem Loch / da das Feuer aus dem Rohr heraus kommt / damit es alles recht nacheinander abgehe / in Anzündung des Streit-Kolbens / dann must du haben gemachte Racketen / daß ein jedes ein Schlag hat / so viel dann der angeleimten Rollen seynd / wie du aber solche Racketen zurichten sollest / bist du in ihrer Beschreibung genugsam unterrichtet worden. Allein mercke / daß solche gantz gedrungen in solche Rollen gehen / damit sie nicht heraus mögen fallen im bewegen solcher. Alsdann druck die Hälslein der Racketen voll Racketenzeuch / damit es nicht heraus möge fallen / solches mit allen gethan / und dann solche in die Rollen hinein geschoben auf das Pulver / damit solche gantz vest aufstehen / doch zu mehrern Verstand / damit du es desto besser verstehen mögest / siehe nechst-vorgehende Beschreibung (**Wie in dem Kupffer N. 22. zu sehen ist /**) des Stocks wirst du alsdann solches leichtlich vollbringen mögen / so du anders die Beschreibung des Stocks recht verstehen / und diß gemeldt Feuerwerck hast du zu überflüssigem Verstand / solches ein Figur hiebey gesetzt / (**Wie in dem Kupffer Num. 23. zu sehen ist.**) So du dann solches alles aufs fleissigst gemacht / alsdann ist solches Feuerwerck fertig / allein / daß auch / wie vom Stock gemeldt / solchem Feuerwerck ein Form von einfachen überleimten auch gemahlten Papier / gemacht werden soll / was vor eine Form dir daran gefällig ist. So du dann erzehlter Beschreibung in allem fleissig nachkommest / wirst du ein kurtzweiliges Feuerwerck sehen / so du solches wirst brennen.

Ein schiessende Fackel oder Wind-Liechter.

Machs also: Laß dir ein Drechsler von dürrem Holtz ein Rohr drehen / auf folgende Weis / nemlich also: Solches Rohr solle rund seyn und dick / als ungefehr ein Thaler seyn mag / oder so du willst / magst du es dicker und grösser machen lassen nach deinem Gefallen. Solches Rohr soll drey Spann lang seyn / und gerad mitten durch dasselbige nach der Länge zwey Spannen tieff ein Loch gebohret werden / in der Weite / daß man einen ziemlichen Daumen hinein stossen könne / doch / daß solches Loch nicht tiefer dann 2. Spannen hinein gehe. Und dann laß dir 3. Absätz auswendig an das Rohr drehen als nemlich / oben und unten / (verstehe nach der Läng des ausgedrehten Lochs zu rechnen) und solche Absätz sollen aussen hinein zwey ziemlicher Messerrucken tieff gedrehet werden / und drey Zwerchfinger lang / auch daß der eber Absatz bey einem zwerchen Daum / oberhalb Ausgang des Lochs am Rohr / und unten am Rohr / unterhalb des Lochs / soll eine feine Händ-heb gedrehet werden / so daran zu tragen / wie folgen wird / und dann solche Absätz mit kleinen Schnüren als Sennengarn / gantz hart damit verbunden / daß allezeit ein Bund an dem andern fein ordentlich nacheinander kommt / und auf gehörte Weis die Absätz mit Schnüren überbunden / daß sie dem Rohr gleich seynd / dann letzlich wohl verknüpfft / und solcher Absätz ihre Uberbindung geschicht / zu vermelden / daß solches Rohr nicht reissen möge in Abgehen der Schläg / wie dann solche Rohr sollen seyn / hast du hierbey desselbigen ein Figur. (**Wie in dem Kupffer N. 24. zu sehen.**) Nachdem laß dir Schläg drehen / nach Anweisung / wie du in Beschreibung der ersten Racketen unterrichtet bist worden / doch dergestalt / daß solche Schläg gantz gerecht in gemeldtes Loch des Rohrs seyn / nemlich / daß sie ein wenig gedrungen in das Loch gehen / alsdann nimm den Zeuch / so zu dem Stock gebraucht wird / in derselben Beschreibung / so du solchen zu machen unterrichtet bist worden / nemlich / von Pulver / Kohlen und Schwefel. Alsdann laß dir einen Stössel drehen / der da gantz gerecht in das Loch des gemeldten Rohrs seye / und bis zu unterst solches Loches hinab gehe. Und dann nimm solchen Zeuch allezeit ein wenig / und dann mit dem Stössel wohl aufeinander gesetzt / und das Rohr solle gemeldte Weis / auch von gemeldtem Zeuch / unten auf zwey Finger hoch gefüllet werden / alsdann nimm gutgekörnet Schieß-Pulver 1. Quintlein / und thue es auf den gesetzten Zeuch ins Rohr hinein / alsdann einen gedrehten Schlag darauf gethan / und eben Achtung gehabt / damit solcher Schlag den breiten Weeg auf dem Pulver aufflieget / alsdann gar ein wenig klein-zerriebenes Pulver oben auf den Schlag hinein geschütt / und an das Rohr geklopffet / damit solches in das Löchlein des Schlags komme / und der Schlag dardurch möge angezündet werden / so solches auch geschehen / nimm gleichfalls / wie vorgemeldt / obgemeldtes vermischten Zeuchs / und allermaß / wie du gehöret hast / wiederumen mit dem Stössel hinein gesetzt / auf zwey zwerche Finger hoch / und dann wiederumen einen Schlag von Pulver und gedreheten Schlägen / wie du dann auch vor unterricht bist worden / darauf gemacht / und auf gemeldte Weis solle das gantze Rohr gefüllet werden / nemlich / so des langsamen brennenden Zeuchs zwey zwerch Finger hoch darein ist / daß allezeit ein Schlag / wie gemeldt / darauf gemacht werde. So dann solches alles auf das fleissigste geschehen / alsdann ist solches

gantz fertig / und dann streich solches Rohr auswendig über die Schnür und allenthalben schwartz an / von bessers Ansehen wegen / hernach iſt solches nach aller Nothdurfft fertig.

Das neundte Capitel.

Wie du schöne Feuer-Kugeln im Wasser aus der Hand zu werffen/oder aus dem Mörser oder Böler/ zurichten sollest.

MAchs also: Laß dir einen Drechsler von gutem hartem Ahorn-Holtz / das dürr ist / auch vier Spalt seye / wie dann solches denen Drechslern wohl bewust ist / von solchem laß dir eine runde Kugel drehen/ nach deinem Gefallen / nachdem du es gern groß oder klein haben willst. In solche Kugel laß ein Loch hinein drehen / ungefehr in der Weite eines Batzen groß / zu solchem Loch hinein laß die Kugel inwendig rund um hol ausdrehen / auf daß sie nicht dicker bleibe/dann eines überzwerchen Fingers dick/ es wäre dann Sach / daß die Kugel ziemlich groß wäre / alsdann ist vonnöthen / daß du solche etwas desto dicker lassest / wie ein jeder bey ihm selbst mag abnehmen / und daß solche Kugel rund um eine gleiche Dicken habe / alsdann laß mit einem Dreh-Neber ein Loch in die Kugel bohren/nemlich/ daß beyde Löcher gerad übereinander kommen/ also / daß das Loch / zu welchem du die Kugel hast lassen ausdrehen / unten seye/und das jetzt-gemeldte oben / welches dann das Zündloch der Kugel seyn wird / und die Grösse solches Zündlochs soll seyn / nachdem die Kugel ist / als nemlich / so die Kugel ungefehr einer Faust groß ist / alsdann soll das Zündloch so groß seyn / als ein gemeiner Pfriemen am dicksten Ort mag seyn / und so dann solche Kugel gröſſer wäre / als ein ziemlicher Kopff groß / alsdann soll das Zündloch die Grösse haben / daß du magst einen kleinen Finger biß auf das erste Glied in solches Loch stossen. Und nach jetzt-gehörter Weis soll das Zündloch an die Kugel gemachet werden / als du zu und abnehmest / nachdem sie dann groß oder klein seyn / dann solches aus dem Augen-Maß mag gesehen werden / daß keine proportionirte Austheilung darinnen seyn kan / so dann solche Kugel in allen Dingen obgemeldter Weis zugerichtet ist alsdann ist sie fertig/ (verstehe die leere Kugel) solche hast du in nachfolgender Figur zu sehen/ (Wie in dem Kupffer N. 25. zu sehen ist.)

Nachdem mach diesen folgenden Zeuch: Nimm gut Schieß-Pulver ein Pfund / Salpeter ein halb Pfund / doch daß solcher wohl geläutert seye / dann wann solches nicht geschehen wäre/ hast du zuvörderst in diesem Büchlein gnugsam verstanden / wie du ihn zurichten sollst / daß er zu allen Feuerwercken bequem und tauglich gemacht soll werden; weiter nimm auch Schwefel einen Vierling eines Pfundes / Kohlen zwey Loth / solche Stück sollen alle zuvor gantz rein gestossen / und durch ein enges Sieb gesehet werden / nachdem diese Stück auf obgemeldte Weis zusammen gewogen / und gantz wohl vermischt in einem Mörser / alsdann nimm auch einen Vierling Leinöl / und in gemeldten vermischten Zeuch geschütt / alsdann mit einem Mörser-Stössel gantz wohl solchen Zeuch auf eine Viertelstund zusammen gemischt und durcheinander gearbeitet werden soll. Nachdem nimm solche Kugel / und thu jetzt-gemeldten Zeuch ein wenig zu dem untern Loch der Kugel hinein / und dann mit einem höltzern Stössel solchen Zeuch auf das hartest / so möglich / hinein gesetzet / auf solche Weis jemahls ein wenig genommen / und allezeit / wie gemeldt / aufeinander gantz hart und vest gesetzt / solches gethan / biß solche Kugel gantz gefüllet werde / und daß allein an solcher Kugel ungefüllt bleibt die Dicke der Kugel im Loch / damit ein Klotz / wie folget / darein verleimet mag werden / alsdann laß dir einen runden Zapffen drehen / der sich in gemeldtes Loch gantz vest hinein schicke / die Kugel damit zu beschlieſſen / und dann solchen Zapffen in gemeldtes Löchlein eingetrieben / doch Achtung gehabt / daß die Kugel keinen Spalt dardurch bekomme; solcher Zapffe soll zuvor in einen zerlassenen Leim geduncket / und also in solches Loch hinein geleimt werden. So dann solcher auf gemeldte Weis darinnen ist / alsdann hab acht / daß die Kugel auswendig gantz gleich gehe / damit die beschlossene Kugel also mit dem eingeleimten Zapffen gantz rund seye / nachdem nimm ein Holtz einer Spann lang / und schneid an einem Ort ein Zäpfflein daran / daß es sich gantz eben in das Zündloch der Kugel schicke / und dann solches Holtz in gemeldtes Loch hinein getrieben / damit die Kugel nicht ob solchem möge fallen; so solches auch geschehen / alsdann nimm einen guten Theil Pech / zerlaß es in einem Geschirr ober dem Feuer / und so es zergangen ist / alsdann nimm das Holtz / daran die Kugel ist / und behalt die Kugel darinnen / auch darinnen umgewendt / damit solche Kugel gantz an allen Orten überpicht werde / und solche Verpichung geschicht mehrentheils allein darum / daß man nicht sehen möge / daß solche Kugel von Holtz gemachet seye / dann sie sonst gemeiniglich von Zwillich gemacht werden / sonderlich da sie zum ersten gebraucht/oder aus Mörsern geworffen werden. So dann solches alles geschehen / alsdann ist gemeldte Kugel gantz fertig.

Wann du dann solche brennen wirst / raum oben im Zündloch ein wenig ein mit einem Pfriem/ gemeldtes Zeuches / deßgleichen ein wenig zerrieben Pulver oben darauf gestreuet / damit sie desto ehender angezündet werde / alsdann mit einem Feuer-Lunden Feuer geben / laß dann ein wenig angehen/ biß sie auf den Zeuch hinein brenne / welches du erkennen kanst / so das Feuer in der Kugel anfänget hefftig zu rauschen / und heraus zu dringen / alsdann wirff du solche aus der Hand in ein Wasser / wird sie dann nach deinem Begehrn brennen/ und Lust geben.

Doch

Doch merck / so solche Kugeln klein seynd / haben sie solchen Mangel / daß sie nicht gleich den grossen / unter das Wasser im Hineinwerffen fallen / sondern hinweg schwimmen; solchem must du fürkommen auf folgende Weise: nemlich / so sie noch ungefüllt seyn / laß nel en dem untern grossen Loch / ungefehr eines Fingers breit / einen Ring herum drehen / auf den halben Theil der Kugel hinein / und solcher Ring soll inwendig im Holtz unterwärts hinein ein wenig gedrehet werden / damit das hinein gegossene Bley nicht möge heraus fallen / wie folget / nachdem nimm zerlassen Bley / und dann solchen Ring vollgegossen / und gestehen lassen / auch solche kleine Kugel / allermaß wie von denen grossen gesagt / gefüllt / verzepfft / verpicht / und letzlich eingeraumt und angezündt werden sollen. So dann solches alles auf das fleissigste nach gemeldter Meinung gemacht ist / wirst du überaus einen schönen Lust sehen; doch so du diesen Zeuch etwas röscher und behender wolltest haben / magst du solches vollbringen / so du des Oels sein Gewicht nicht gar nimmst / doch hab fleißig Achtung / daß du nicht zu viel heraus lassest / sonst der Zeug die Kugel zersprengen möchte.

Weiters aus sonderbahrer Liebe / so ich zu denen Künstlern trage / will ich hiemit ein cautel und secret zu allen Feuerwercken anzeigen / welches ein geringe Kunst / aber doch ein merckliches Stücklein ist / welches eintzige Stücklein darfür mag seyn / so etwan ein Kugelzeuch zu rösch wäre / daß er möchte die Kugel sprengen / und Schade dardurch möchte zugefüget werden; solchem vorzukommen / nimm allezeit / so offt du ein Pfund Zeuch hast / ein Loth klein-geschabenes Wachs / und solches zu solchem Zeuch gethan / und darein vermischet / wie solches zu vorgemeldtem Kugel-Zeuch gantz nicht vonnöthen ist / dann solcher gantz gewiß und gerecht ist / und dieser unter andern vielen der beste ist / welche ich mit Willen unterlassen habe anzuzeigen / gemeldter Ursach halben / dieweilen aber andere Compositiones von etlichen Künstlern zu verkuglen auch verordnet seynd / welche ihr Werck unleicht nicht so getreulich an Tag geben möchten haben / als ich / doch ohne Ruhm zu melden / will ich es zum besten angezeiget haben / dann du gantz leichtlich jämmerlich gebrennt möchtest werden / wann du allen andern liederlichen Feuerwerck-Beschreibungen nach wollest gehen / wie dann mir zum theil ist geschehen / ehe ich gnugsame Erfahrung gehabt habe. Derohalben so ich jedermänniglich nicht in diesen und andern hätte wollen dienen / wollt ich mirs behalten haben. Bitte / du wollest es mit geneigtem Willen / wie ich es dir dann warlich mittheile / aufnehmen. (Wie in dem Kupffer Num. 26. zu sehen ist.)

Das zehende Capitel.

Feuer-Kugel / so sie auf einem Platz angezündet werden / daß solche zwey oder drey Sprüng thun.

Thue ihm also: Erstlich laß dir ein Kugel drehen von dem Holtz / wie du in nechstvorgehenden Beschreibungen bist unterrichtet worden. So dann solches geschehen / alsdann laß dir von einem starcken Eisen Stürtzröhrlein machen / auf folgende Weis / nemlich / also: (wie in dem Kupffer N. 27. zu sehen ist.) Diese Röhrlein sollen seyn von gutem starcken Stürtzblech / und sollen gantz wohl verlötet werden / auch einen starcken Boden in ein jedweders gemacht / und dann verlötet werden. Deßgleichen soll ein jedes Röhrlein oben einen ausgehenden Rand haben zwey Messerrucken breit; auch soll an jedem ein Zündloch gerad auf dem Boden hinein gemachet werden / in der Grösse einem gemeinen Büchsen-Zündloch gleich / auch daß solche Röhrlein allzeit eines ein wenig länger / dann das ander seye / wie du dann in Figuren klärlich magst abnehmen.

Das A bedeut die Bödemlein solcher Röhrlein.

Das C bedeut die Zündlöcher. Alsdann nimm die Kugel / und laß drey runde Löcher um das Loch / da man dann pflegt die Kugel zu füllen / hinein drehen / gerad so groß / daß die Röhrlein biß an die fürgehende Rand / vest hinein gehen.

Nachdem nimm solche Röhrlein / und in ein jedes ein Schuß Pulver gethan / doch daß das Pulver nicht solche Röhrlein möge sprengen / welches du dann dem Augenmaß nach sehen magst / oder aber / so du willst / daß die Kugel desto höher springen thut / alsdann laß dir die Röhrlein desto stärcker machen / damit du einen guten Theil Pulver darein thun magst / und dannoch solche Röhrlein nicht zerspringen mögen. Auch must du haben in jedes Röhrlein einen Klotz über das Pulver / welcher gantz geheb hinein ziemlicher massen geschlagen soll werden / und solche Klötz sollen haben die Läng / daß sie auf dem Pulver hinein ins Röhrlein aufstehen / so hinein geschlagen seynd / wie oben gemeldt / und dann solche Klötz / so weit sie über die Röhrlein fürgehen / abgeschnitten. Nachdem nimm ein wenig Pulver / auch mit wenig Brandtwein angefeucht und zerrieben zu einem dicken Taiglein / alsdann die Zündlöcher solcher Röhrlein auswendig gantz voll gestrichen / nachdem solche Röhrlein in die Löcher / so derohalben gemacht seynd / hinein gethan / und durch die Rand mit kleinen Nägelein an die Kugel gehefftet / daß sie gantz vest und steiff darinn stehen. Zu besserm Verstand besiehe die Figur / (wie in dem Kupffer N. 28. zu sehen ist.) Diese Figur ist also zu verstehen / nemlich / wann möglich wäre / daß du durch die Kugel hinein sehen möchtest / hätte sie obgemeldte Form. Nachdem mach diesen folgenden Zeuch: Nimm Salpeter / der wohl geläutert

seye / drey Theil / Schwefel einen Theil / weiß faul Holtz von einem Alber- oder Felbenbaum einen Theil / und solche Stück sollen zuvor auf das reineſt gestossen werden / das faul Holtz aber muß zuvor wohl gedörrt werden / es läſſt sich anders nicht klein stossen. Auch wird die Theilung dieses Zeuchs nicht abgewogen / wie die andere Zeuch / sondern mit einem Mäßlein / als Schüsselein / Becher oder dergleichen / gantz fleissig obgemessen nach oben angezeigten Theil / und dann auf das beste untereinander vermischet werden / alsdann fülle solche Kugel mit gemeldtem Zeuch gantz veſt aufeinander / und siehe / daß es hinterhalb der Röhrlein auch gefüllet werde / so du dann bessern Bericht begehreſt / wie du solche füllen sollſt / biſt du in nechſt-vorgehenden Beschreibung unterwiesen. So dann die Kugel also gefüllet iſt / alsdann leim einen runden Zapffen für das Loch / der auswendig der Kugel gleich seye / nachdem überpich sie / wie solches geschehen soll / biſt auch in vorgehenden Beschreibungen unterrichtet. So dann solches alles geschehen / alsdann iſt es gantz fertig / so du solche dann brennen willſt / so siehe / daß es auf einem ebenen Platz geschehe / dann raum oben bey dem Zündloch ein / setz von dir / und zünd sie an / wirſt du nach oberzehlter Meinung dein Begehren vollbringen / mercke auch / daß dieſer Kugelzeuch / so in gegenwärtigen Beschreibungen angezeiget wird / wisse auch / daß solches bey denen Feuerwerckern für ein Kunſtſtücklein gehalten wird / aber ob solche besser dann die andern soll seyn / sag ich nicht / sondern schlechter / dieweil es aber ein Kunſtſtück iſt / hab ich solches angezeigt.

Das eilffte Capitel.

Feuer-Kugel / die in einer Stuben mag angezündt werden / und laufft darinnen hin und wieder.

MAchs also: Laß dir eine Kugel von Holtz drehen / die im Diametro so dick seye / als lang die mittlern Racketen seynd / welche Läng du unter der Racketen-Beschreibung eigentlich magſt erlernen / alsdann überstreich solche höltzerne Kugel ziemlich wohl mit Seiffen an allen Orten / und solche Uberstreichung geschicht von wegen deß / daß das Papier / so darüber geleimt wird / nicht an der Kugel mag angeleimt werden / nachdem schneid Papier einer zwerchen Hand breit / und / daß solches geschnitten wird dem längſten Theil nach / so ein Bogen Papier geben mag / und in solche / an beyden Seiten herauf Schlitz eines Daumen breit hinein geschnitten / und allezeit zwey Finger breit ein von dem andern. Folgends nimm solches Papier eines / und überstreich es mit einem zerlaſſenen Leim / alsdann schlag solches um die Kugel fein veſt herum / daß es fein veſt anliege / doch / daß nicht der Theil / so mit Leim überstrichen iſt / auf die Kugel kommet / und dann ein anders genommen / auch also: doch an einem andern Ort der Kugeln / darum geschlagen / und darüber geleimt / auf gehörte Weis sollen die Papier also über die Kugel geleimt werden / biß es ungefehr an allen Orten fünff oder sechsfach wird / und fleiſſig acht gehabt / damit kein Theil der Kugel nicht unüberleimt bleibe: Nachdem laß ihn wohl trücknen / so solches geschehen / schneid in der Mitten über die Kugel gerad herüber rund um / damit solches überleimts Papier durchschnitten werde / biß auf die Kugel / alsdann gehet solches Papier herab / und vergleichet sich zwey halben ausgedreheten Kugeln / nachdem muſt du haben gefüllte Racketen / drey oder vier / die gerad die Länge haben / so dick die Kugel iſt / wie dann zuvor auch gemeldt iſt / auch sollen solche Racketen keinen Schlag haben / alsdann nimm solche / und leg sie auf einem halben Theil der Kugeln (verstehe inwendig) ja eins an das ander zu Mitten darauf / schneid dann ein wenig aus dem geleimten Papier an beyden Orten / damit die Racketen auf den halben Theil hinein gehen: Nimm auch den andern halben Theil und thue es gerad darüber / und dann gleichfalls den Racket hinein geholffen / wie am ersten Theil / auf daß solche beyde halbe Theil gerad wiederum aufeinander gehen / und die Racketen sollen dieſer Gestalt hinein gelegt werden / also / daß die Racketen eines um das ander umgekehret seye / das verstehe also / daß / wann das erste das Hälslein hinkehret / daß am andern das hinter Theil seye / zum beſſern Verstand / beſihe gegenwärtige Figur. Wie in dem Kupffer N. 29. zu sehen iſt.

Alsdann leim das ander halb Theil der Kugel auf dieſes / und siehe daß du die Racketen dergestalt zurichteſt / damit das / so das erſt ausbrennt / das ander anzünde / und nach Ausbrennung des andern / das dritte angezündet werde / das geschicht also / stich ein Loch zu hinterſt in das erſte Racket / raum dann ein / und richt das Zündloch der andern dergestalten an / daß / so solches ausgebrunnen iſt / gleich die andern zu solchen Loch mögte anzünden / deßgleichen die andere das dritte / und so du also von einem in das ander gantz wohl und fleiſſig haſt eingeraumt / alsdann überleim die Fugen / bey den halben Kugeln zu rund um mit Papier / allein das Hälslein des erſten Racketen laß unverleimt / damit du es allda mögeſt anzünden / und siehe / daß du also eingeraumt haſt / ein Racketlein in das ander / daß in Uberleimung solches / jedes eines von den andern unverhindert / unterhalb den überleimten Papier möge angezündet werden / auch siehe allezeit / daß die Racketen nicht für die Kugel heraus gehen / damit die Kugel unverhindert hin- und herlauffen möge / laß dann also wohl trucken werden; so dann solches alles / nach erzehlter maſſen fleiſſig gemacht iſt / streich sie dann von Farben schwartz an / alsdann iſt sie gantz fertig. So du sie dann brennen willſt / drucke des Zündlochs erſtens Rackets voll Zeuch / zünd sie dann in einer Stuben oder sonſt auf einer Ebnen an / damit sie ohne Verhinderung hin- und herlauffen möge / wird alsdann ein Luſt zu sehen seyn.

Das

Das zwölffte Capitel.

Ein schöner Unterricht/wie du samt einer Gesellschafft/ in Fastnacht oder andern gelegenen Zeiten eine schöne Mummerey von vorgemeldten Feuerwercken zurichten sollst.

ERstlich mach umlauffende Rädlein / so viel du dann zu der Gesellschafft/ die du bey dir hast/ bedarffest/ und wie du solche gantz artlich zurichten sollst / bist du gnugsam in vorigem unterrichtet worden. Nach dem laß dir von Tännen-Holtz dünne Scheiben machen / die in der Rund diese Grösse haben/ nemlich/ so du Rädlein auf das Centrum solcher Scheiben legest / daß solche Scheiben rund um zwey ziemlicher Händ breit fürgehe / so dann solche gemacht / alsdann laß dir eiserne Nägel machen / auf folgenden Form / und damit du diese Nägel desto besser mögest machen lassen nach rechter Art / bist du solches auch unter der Beschreibung des Umlaufs des Rädleins / unterrichtet worden / doch hat solcher ein wenig was ander Form/ nemlich unterhalb des Absatzes muß er gleiche Grösse / wie oben / haben / und ungefehr zwey zwerch Finger unterhalb fürgehen / soll auch ein Loch haben / gleich wie oben; deßgleichen sollen eiserne Speltlein in die Löcher des Nagels unten und oben gemacht werden / solches alles magst du aus Besichtigung nachfolgender Figur gnugsam abnehmen / alsdann bohr ein Loch mitten in die Scheiben / stoß den gemeldten eisern Nagel dardurch / mit dem kürtzern Theil / und dann das Speltlein darein geschlagen / (wie in dem Kupffer Num. 30. zu sehen ist.) damit solcher Nagel gantz steiff und vest darinnen stehe / nach dem thue das Rädlein an solchen Nagel mit Fürsteckung des Speltleins / und überleim das Rädlein mit Papier / streich dann die Scheiben samt dem überleimten Papier / mit Farben an / daß es einem Schild / so man vor Zeiten gebrauchet hat / gleich seye / und dann hinden an solchem sollen seyn zwey Schnür / dardurch du magst den lincken Armb stossen / wie dann solche getragen werden; und dann / so sie also gemacht seyn/ haben sie diesen Form / / (wie in dem Kupffer N. 31. zu sehen ist.)

Nachdem sollst du haben Streit-Kolben/ schiessende Fackeln / und auch Stöck mit ausgehenden Feuern/ die auf die Weiß / so du unterrichtet bist / einem jeden in seiner Abschreibung/ gemachet seyn. Auch sollest du haben Spieß-Stänglein / in solche bohr oder brenn zu Mitten vornen hinein / so weit du kanst / und dann solche Löcher mit brennendem Zeuch des Stocks finden wirst / gefüllt / und mit einem Stössel hinein gesetzt werden solle. Mach auch oben Papier an solche Stänglein / in Form eines Schäffleins oder Spieß-Eisens / doch unverhindert / daß du solches am Spitz mögest anzünden. So du dann diese Stuck / auch andere / so die tägliche Ubung lehren wird / zugerichtet hast / und du nun mit einer Gesellschafft in der Mummerey willst gehen; alsdann vermumm dich mit deinen Gesellen / und theil die Feuerwerck fein aus/ nemlich / daß der eine einen Schild an dem lincken Armb habe / in der rechten aber einen Streit-Kolben / schiessende Fackel oder Stock / welches dir dann gefällt / deßgleichen in der andern deiner Mit-Gesellen sollen andere Feuerwerck haben / auch etlich unter ihnen sollen die Spießlein haben / und mit denen so die Schild haben / kämpffen und streiten/ doch daß der Zeuch im Spießlein vornen vor angezündet werde / und die mit dem Spießlein sollen Achtung haben / daß sie also streiten / die Rädlein an denen Schildlein anzünden / an dem Ort / so dann die Rädlein angezündet sollen werden / dessen dann gnugsamen Bericht in Beschreibung des Rädleins hast/ nicht vonnöthen ist solches zu wiederhohlen; und wann es dir dann gelegen ist / alsdann zünde die Feuerwerck nacheinander auf einem weiten Platz an / und siehe / daß solches Brennen der Feuerwerck geschehe / daß es in angehender Nacht ist / dann kein Feuerwerck bey dem Tag zu sehen ist mit einem Lust / wie dann solches augenscheinlich mit sich wird bringen.

Erster Absatz.

Handlend

Von etlichen gantz leichten Beweisen / und Mechanischen Künsten / wie auch von der Practic / mit den allergewissesten Reguln / unterschiedliche Werckzeuge und Instrumenta zu machen / mit wenigem Gewalt überaus schweren Last zu heben / erkläret werden.

Von dem Nutzen / so diese Kunst bringet.

DEmnach die Wissenschafft deren Mechanischen Künsten in allen Verrichtungen und Nöthen unsers Lebens sehr behülfflich und nützlich ist; Als ist sie billich vor Alters von grossen Königen und Fürsten in grossem Wehrt gehalten/ und die Ingegnier und Baumeister von ihnen hochgeehret und begabet worden/ welche mit einer solchen leichten Fertigkeit vermittelst dieser Kunst wunderbarliche Wercke verrichteten / und mit der Kunst die Natur aller schweren Cörper übertroffen / indem sie sie zwungen / und wider ihre natürliche Bewegung durch Werckzeuge aufhuben. Dahero sehr weislich von den Philosophis gesaget wurde / daß / gleich wie die Güte des Goldes durch das Feuer probiret würde: Eben auch also der Verstand des Menschen/ vermittelst deren Mathematischen Künste/ welche die Theorica und die Mechanica die Practic darvon ist / erkannt werde. Derohalben soll der Mechanicus, der die Wercke dem gemeinen Wesen zum besten angibt/ und ins Werck richten lässet / in allen Ehren gehalten werden / dieweil von ihme alle schöne und bequeme Inventiones, so zum gemeinen Nutzen im Brauche seynd / erfunden worden seynd / gleich/ als da ist / der Feld- und Mühlen-Bau / Wagen und Schiffe / samt andern so vielen Werckzeug und andern Instrumenten / zum Kriege gehörig / beyseits der schönen Kunst die Häuser und Städte zu bauen / und dieselben zu bevestigen / damit die Innwohner nicht allein bequemlich / sondern auch sicher wohnen können / da man darnach siehet/ daß man zu mehrer Zierde deren Städte / Säulen und Pyramides von einem eintzigen Stücke / und einer unmässigen Höhe und Dicke / von einem Ort aufs andere geführet / und wieder also leichtlich aufgericht werden / daß es scheinet / daß es die Natur der Kunst weichen müsse. Und hierum sagt Archimedes, der nicht allein ein trefflicher Mechanicus, sondern auch ein trefflicher Mathematicus, und deme das Vermögen dieser Kunst bewust ware/ als er dem König Hieroni in Sicilia, der sein Vetter ware / schriebe / daß aller Last könte beweget / und in andere Ort verrücket werden / und rühmet sich / daß er die Kugel der Erden trauete zu bewegen / wanns anders müglich wäre / daß er einen Ort haben könte / da er sich könte aufsteuren / da er sich allein auf die Mathematische Beweise verliesse / und damit er dem König / der begierig ware / mit der That etwas von ihm zu sehen / eine Probe von sich gebe / als kaufte Archimedes ein Schiff / und lude es sehr schwehr / und mit der Stärcke einer eintzigen Hand / vermittelst eines Werckzeugs / so von vielen Rädern und Hebestangen gemacht / zoge er es auf die Erde / und machte es gehen / als wann es auf dem Wasser schwebete / dessen sich Hiero sehr verwunderte / und als er die Macht dieser Kunst erkennet / bat er Archimedem, daß er allerley Gattungen / Werckzeuge zum Kriege gehörig bauen wollte/ wie er dann auch thate / welcher Werckzeug darnach Syracusam vertheidigte/ und dem Heer und Armadæ so grossen Schaden thäte / damit Archimedes sich und sein Vatterland hätte erhalten können / wann er sich des Hungers / so von der so gar langen Belägerung herrührete / hätte erwehren können / daß also in Kriegs- und Friedens-Zeiten diese Kunst sehr nöthig ist / und derhalben die oberste Stelle haben soll / und weil wir von solcher wichtigen Materi handlen / und zugleich mit den allergewissesten Reguln den Weeg lehren wöllen / solche wunderbahre Sache zuwegen zu bringen / da wäre nöthig / daß zu Anfangs dieses Tractats / wir einen langen Discurs von dem Fundament dieser Kunst machten/ nemlich von der Demonstration der Wagen oder Wagbalckens / dieweil dieselbe allein die Seele aller Werckzeuge und Instrumenten ist/ die man nur erfinden kan / da sie sich alle auf die Hebstange ziehen / von welcher man einen völligen Verstand bekommet / alle Beschwerlichkeiten / so im operiren mögten vorfallen / zu erkennen / und zu resolviren / weil aber davon viel trefflicher Authores ausführlich gehandelt haben / und vor andern neulich der Herr Guidus Ubaldus de Montibus, so mit solcher schönen Ordnung und Verständlichkeit darvon geschrieben hat / als man immer wünschen kan / und ich mir anderer Leute Arbeit auch nicht zueignen soll noch will / als will ich auf gedachten Herrn mich bezogen haben / und allein summariter so leicht und kurtz als mir möglich die Effectus der Hebestangen zeigen / nemlich an den Rollen / an der Schrauben / an der Achse oder Wellbaum / und am Rade / welche am meisten zu Verstand dessen gereichen können / so wir

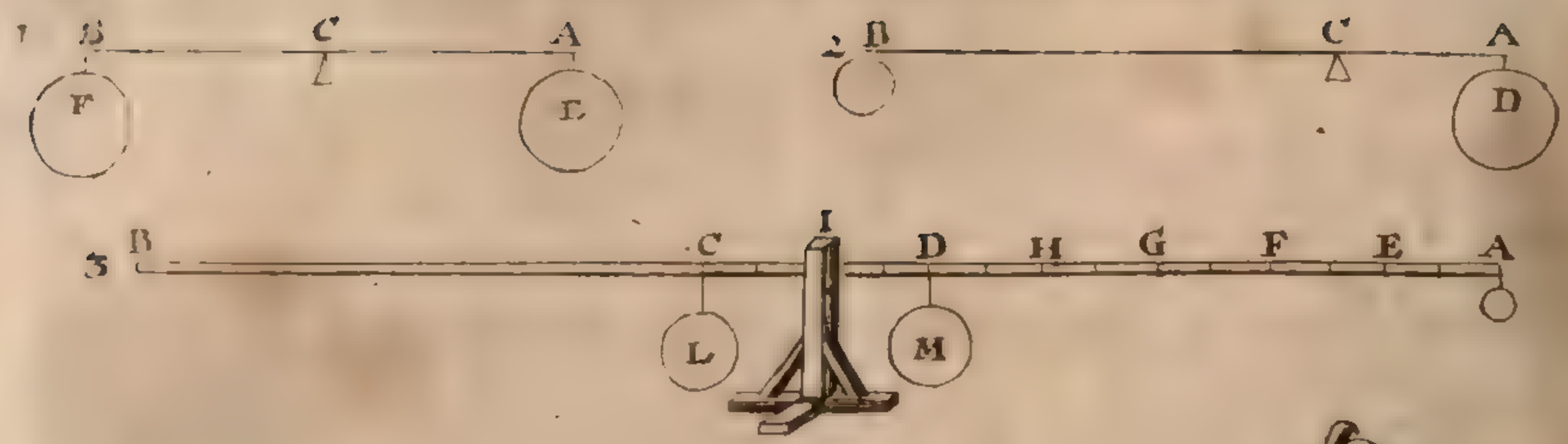
B
C
A
F
E
D
I
H
G

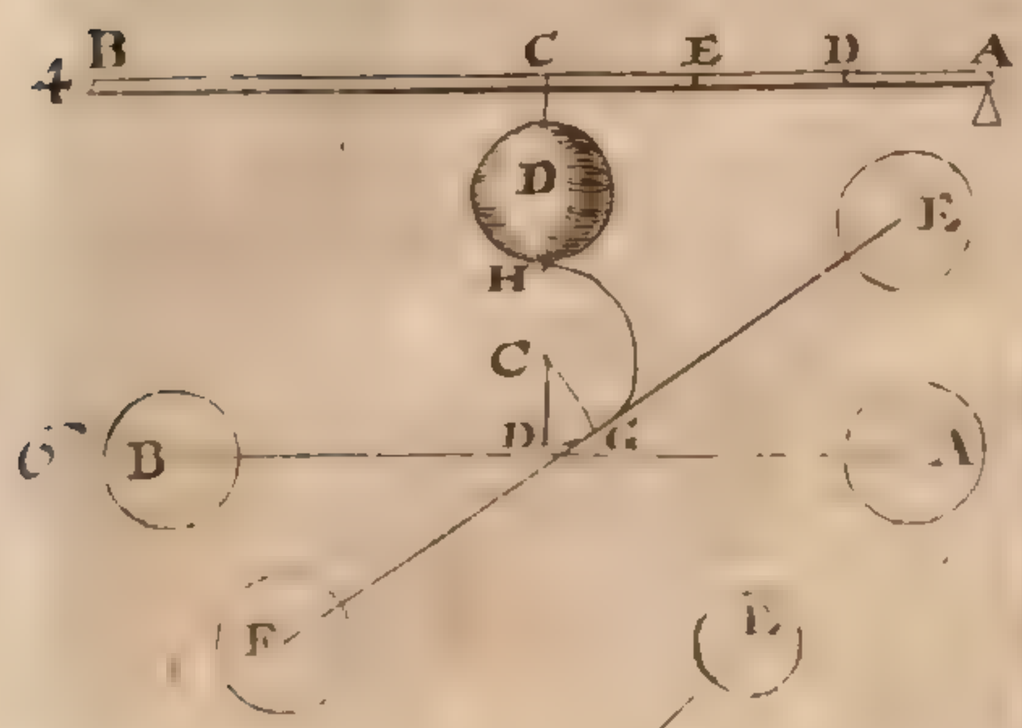
B
C
E
D
A
H
G
F

A
D
I
B
H
C
G
E
M
L

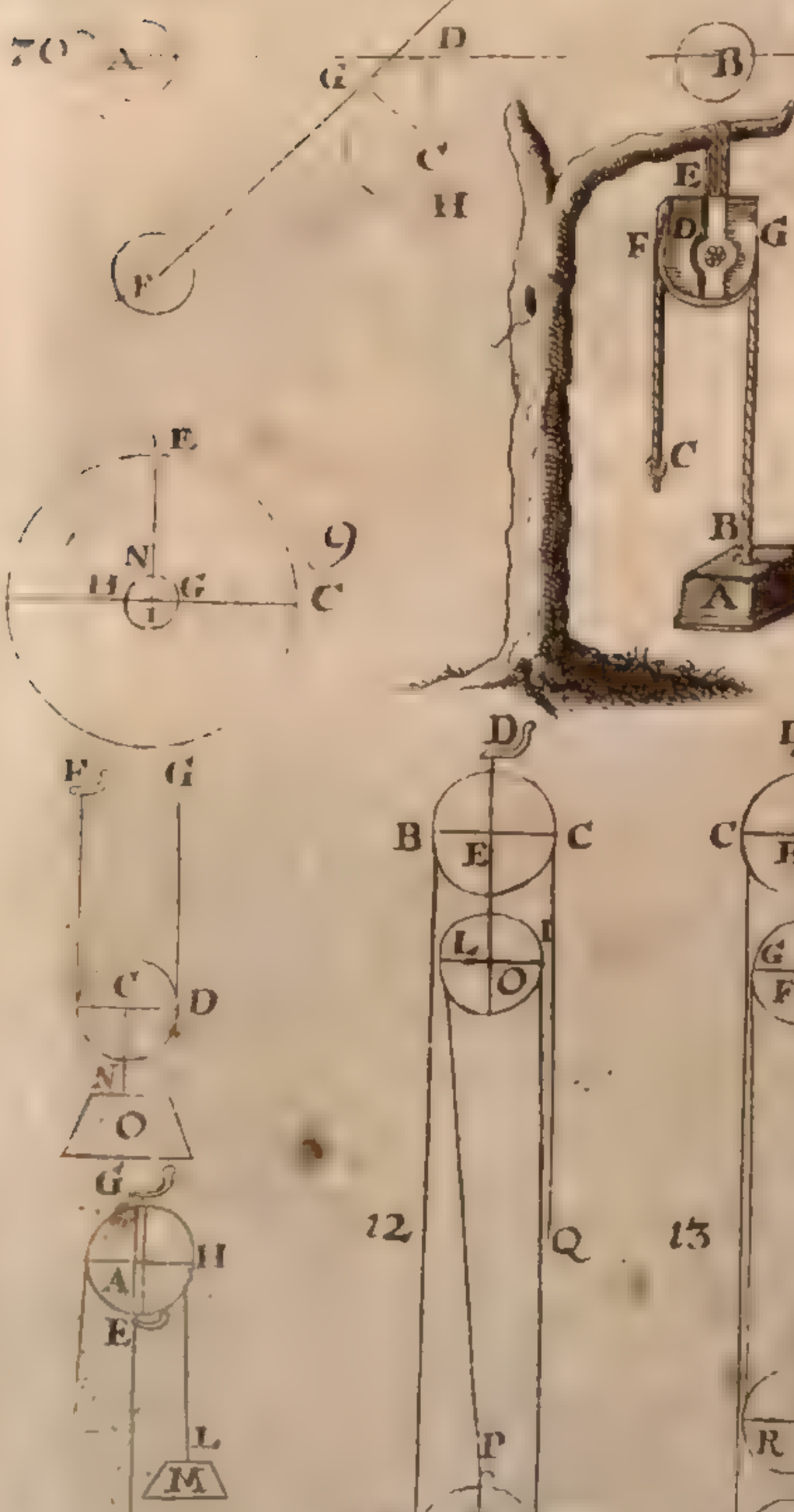
A
D
G
B
C
H
E
F
D
E
F
G
C
H
E
D
G
F
C
B
A

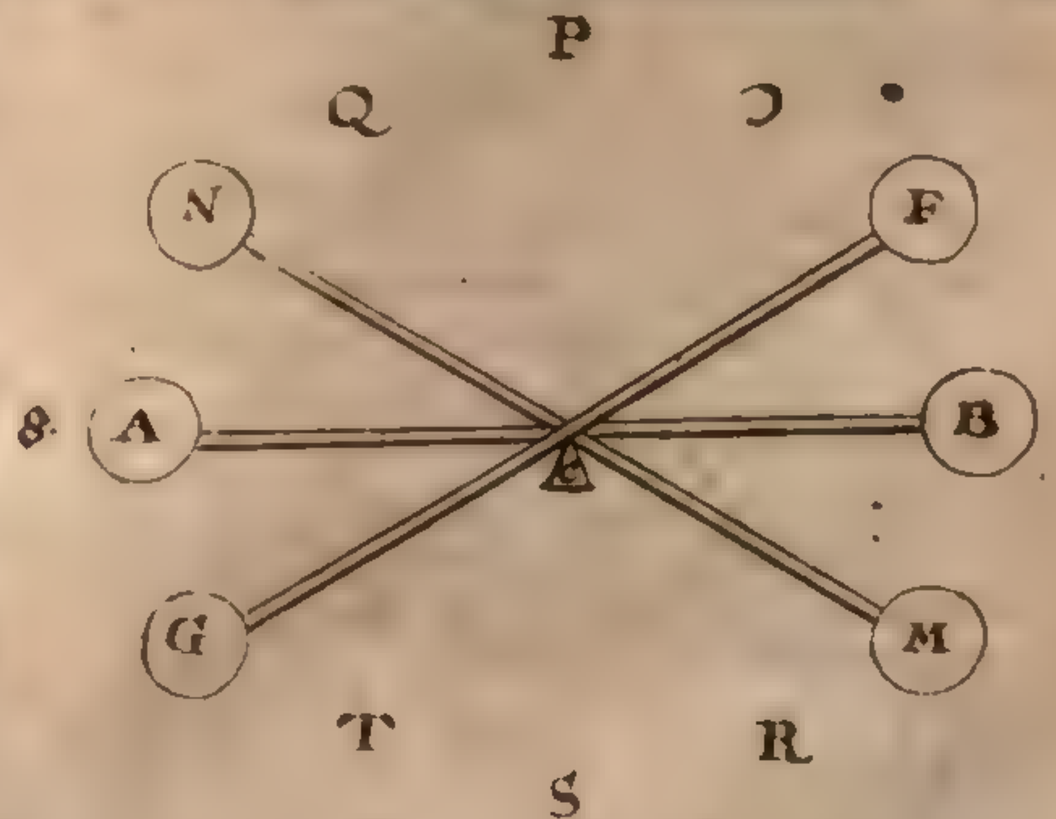
P
Q
N
F
A
B
E
G
M
T
R
S

E
N
H
G
C
I
F
G
C
D
N
O
G
A
H
E
L
M
B

D
E
F
D
G
C
B
A

D
B
E
C
L
O
P
G
H
F
A

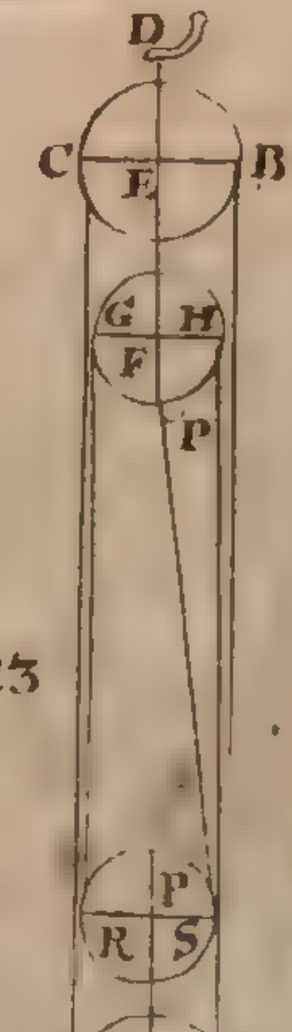
D
C
E
B
G
H
F
P
P
R
S
V
O
T
A

B
C
D
S
E
G
H
A

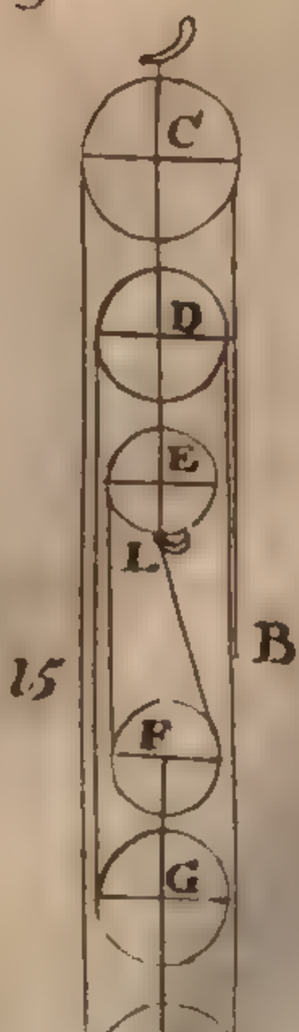
C
D
E
L
B
F
G
H
A

wir in dieser Materi zu sagen haben / von Erfindung und Bauung gedachter Werckzeuge / auch wie man dieselben nicht allein nach der Proportion machen / und ordiniren / sondern auch mit derselben Verständlichkeit / so darzu erfordert wird / mit dem Zirckel die Stärcke / nemlich die Multiplication und Mehrung ihrer Hebstangen finden soll / damit man hernach in Verrichtung des rechten Wercks / von solch ihrer Stärcke nicht betrogen werde / wie vielmahls denen geschicht / die sich allein auf die Leichtfertigkeit verlassen / so die kleinen Visirungen und Model anzeigen / ohne daß sie ihre nothwendige Fundament wissen / aber zuförderst / ehe wir weiter schreiten / ist vonnöthen / daß man den Unterscheid wisse / so zwischen einem puro Mathematico speculativo, und einem Mechanico practico ist / und dieweil die Demonstrationes und Propositiones, so da zwischen den Linien / Feldungen / und Corporibus imaginariis, und die von der Materi abgefördert seyn / gefunden werden / nicht also just zu treffen / wann man sie den Materialischen Dingen applicirt / nemlich / daß die Mentalische Concept des Mathematici, die Verhindernus nicht empfinden / noch denselben unterworffen seynd / die von Natur die Materi allezeit mit sich bringet / mit welcher der Mechanicus operirt / aus dieser Ursachen / ob schon der Mathematische Beweiß muß nothwendig dessen beredet / daß zum Exempel mit einer Lini / so die Distantz vom Halt biß an die Stärcke vierfach habe / gegen der Distantz zwischen dem Last und Halt / und daß man mit dem vierdten Theil der Stärcke den Last heben könne / gleichwol / wann man darnach in der Materi den Versuch thut / als da möchte seyn / daß wir einen Balcken zur Hebstange nehmen / da müste man auch das Gewicht desselben Balckens betrachten / und gedencken / dieweil das meiste Theil desselben Balckens gegen der Stärcke / und das wenigste gegen dem Gewichte ist / so wird er mit seiner gröSten Schwere des Gewalts Stärcke vermehren / das alte Gewicht aufzuheben / oder zu halten / da hergegen in andern Fällen eben die Materi auch grosse Verhinderung bringen könte / als da seyn möchte / wann man Materialische Räder um ihre Wellbäum wolte lauffen machen / daß sie wegen ihres eigenen ungleichen Gewichts möchten verhindert werden / und bevoraus auch / wann sie auf Wellbaum oder Polis liegen / die nicht just noch ins Centrum gerichtet wären / welches alles an der Bewegung Beschwehrung machen kan / da der purus Mathematicus sie ihme ohne einige Schwere / und daß sie um Linien und untheilbare Puncten herum gehen / vorbildet / derhalben der Verstand des Mechanici, der soll angeben / und befehlen / den Verrichtern der Wercke / meistentheils in deme bestehet / daß er wisse die Beschwerlichkeiten zu versehen / so die unterschiedliche Materien mit sich bringen / mit denen man operiren muß / und soll man in diesem desto vorsichtiger seyn / je weniger in dergleichen Zufällen den Verhinderungen keine gewisse Regul kan gegeben werden / dahero würcklichen zu glauben ist / daß wann Archimedes, als gedacht / nicht so ein verschmitzter Mechanicus als vortrefflicher Mathematicus gewesen wäre / so hätte er ihme mit seinen wunderbahren Werckzeugen und andern kunstreichen Inventionen nicht solche Ehre erlanget; derhalben will ich durch oberzehlte Dinge / demjenigen / so sich auf dergleichen Wercke legen will / die Execution oder Verrichtung / es seye von was vor einer Machina es wolle / zu urtheilen und zu befehlen / zu Gemüthe führen / daß ihme nicht allein nöthig seye die Mathematica zu verstehen / sondern auch / daß er ein vorsichtiger und geübter Mechanicus seye / durch schon obberührte Betrachtungen / sie ins Werck richten zu lassen; Es lasse sich auch keiner / wann er auch schon ein grosser Herr wäre / verdriessen / daß man ihne einen Mechanicum schiltet / dann wie von Plutarcho und andern berühmten Authoribus gedacht wird / so ist derselbe Nahme ein Ehren-Titul / der allein Leuten zugehöret / die grosses Verstandes und Kunst seynd / und mit der Witze und Hand grosse Wercke / bevorab / die zum Kriegswesen gehören / erfinden und zuwegen bringen können / da ich geschweige / so viel Fürsten und berühmte Capitaine, die vermittelst solcher Kunst ein ewige Gedächtnus ihrer Nahmen verdienet haben / und dieweil im Lesen gedachte Materi man mit Worten / die vielmahls nicht von jederman verstanden werden können / viel verschiedene Membra und Glieder nennen muß / von denen nachfolgende Machinæ und Werckzeuge gemacht werden / als soll hiernach ihre Bedeutung erkläret werden.

Das erste Capitel.

I. Beschreibungen.

DJe Hebstange / ist die Stange von Holtz oder andern Materi, die an einem Ort das Gewicht oder Last / und am andern den Gewalt und Stärcke hat / und da sie aufliegt / zwischen dem Last und Gewalt / es seye an was für einem Ort ihrer Länge es wölle / daselbst ihr Halt.

Die Macht ist das Vermögen / so der Bewegung einen Anfang machet / welches die Stärck eines oder mehrer Männer oder Thiere seyn kan.

Horizont / ist die ebene Fläche / so nirgends hin sich gegen dem Centro neiget.

Die Achs oder Wellbaum ist das Holtz / an welchem die Räder liegen / und herumer gehen.

Speichel oder Arme / seynd die halben Diametri vom Holtz / so mit einem Ende die Circumferentz des Rades / bevorab derentwegen vest halten / und mit dem andern Ende mitten in die Nabe gestossen seynd / durch welcher Centrum die Achse gehet / welche darnach das Rad sambt dem Last des Wagens oder anderer Instrument hält und trägt.

II. Die erste Propositon.

Von der Hebstangen.

Demnach wir erstlich von der Hebstangen handeln sollen / so wollen wir zuvorderst mit Archimede im ersten Buch de Æquiponderantibus setzen: Wann gleiche Gewichte in gleiche distantias angehängt werden / daß sie gleich wiegen.

Als wann wir zum Exempel die Linie A B hätten / die in der Mitte vom Halt C gehalten / und an ihren gleichen Enden / die gleiche Gewicht E F wären / so werden sie gleich wiegen / also / daß die Stange Waag-recht über dem Plan ihres Horizonts stehen / und nicht mehr an ein Ort als an das andere sich neigen wird / dergestalt / daß wir gleichfalls sagen können / daß die Stärck so in B ist / den Last E zu halten / demselben soll gleich seyn / und daß die Hebstange / so auf diese Art also gebrauchet wird / uns keine Hülffe thut.

Corollarium.

Aus erklärten Dingen ist offenbahr / daß / je mehr die Stärck sich vom Halt abthut / oder aber das Gewicht zu dem Halt herzu gethan wird / mit so viel geringer Stärcke wird es gehalten / dann wann zum Exempel Num. 2. die distanz C B zunimmt / oder aber die C A abnimmt / so wird eben nach derselben Proportion die Stärcke des Gewichts abnehmen / also / daß sie mit der Macht B eine Proportion bekomme.

Und damit obberührtes noch greifflicher verstanden werde / so habe ich nachfolgende Figur Num. 3. hier beyfügen wollen / durch welche eine materialische Stange vor Augen gestellet wird / so da mit A B gezeichnet ist / und im Centro I aufliget / deren distanz I A in 6. gleiche Theil / durch I, D, H, G, F, E, A getheilet seye. Wann nun dieser Theile einem das Theil I C gleich genommen / und in C und D gleiche Gewicht hangen werden / so sage ich / daß die Linie A B von den gleichen Gewichten L und M Waag-recht stehen wird; wann aber ihrer eines / nemlich M hinweg genommen wird / und L an seinem Ort bleibet / so wird die Macht / so es halten soll / wann man sie an das Ende des Balckens im A hänget / um so viel desto weniger fühlen / als die Proportion zwischen C I und I A wird seyn / und derhalben / weil gedachte Macht A von funffzig Pfunden ist: als wird C 300. Pfund seyn / woferne anderst das Gewicht der Stangen B I dem andern Theile I A gleich wieget / also / daß die Schwere ihrer Materie nicht einen Unterscheid mache; und wann das Theil B nicht da wäre / so würde das Theil I A in der Macht A um so vielmehr Schwehre bekommen; und wann die Macht A in E gehängt wird / so seynd es 60. ℔. dann also ist die Proportion der distanz zwischen dem Halt I und dem Gewicht C gegen der distanz I E, nemlich / fünffmahl mehr / welche fünffe / wann sie mit 60. multiplicirt werden / 300. machen / wie gemeldet / daß das Gewicht hielte / und wann die Macht im F hängt / so werden es 75. und im G 100. und im H 150. Pfunde; aber im D 300. obgedachtem Gewichte gleich seyn / wie gesetzet worden.

III. Die andere Propositon.

Man kan die Hebstangen auf eine andere Art gebrauchen / nemlich / daß an einem Ort oder Ende der Halt seye / und am andern die Stärcke / und das Gewicht an einem andern Ort / es seye wo es wolle / zwischen der Stärcke und Halt angehängt / in welchem Fall die Stärcke gegen dem Gewicht eben die Proportion hat / als die distanz zwischen dem Halt und Gewicht gegen der gantzen Stangen.

Als zum Exempel seye Num. 4. die Hebstange A B, deren Halt A, und am andern Ort B die Stärcke / und D das Gewicht in C angehängt seye / so sage ich / wann die gantze Stange A B zweymal gröſſer ist / dann A C, so wird die Helfft der Stärcke / so im B stehet / das Gewicht halten / und gleichfalls / wann das Gewicht in E aufgehänget wird / also / daß die Linie B A dreymal so lang seye / als die distanz A E, so wird das dritte Theil der Stärcke gnug seyn / und ebenmässiger Gestalt / wann B A sechsmal so groß wäre / als A D, so wird das sechste Theil der Stärcke / so im B ist / eben dasselbe Gewicht halten / und darzu die Schwere der Hebstangen drüber.

Corollarium.

Hieraus ist offenbahr die Ursach des problematis Aristotelis, wann zwey Persohnen einen Last an einer Stangen gebunden tragen / welcher auf den Achseln ihrer aller beyder aufliege / nemlich / der dem Last am nächsten hat / wird um so viel schwerer tragen / dann der andere / der ihne weiter von sich hat / als die Distanz ist vom Centro des Gewichts an die Macht deß / der es trägt / als zum Exempel wollen wir gedachte Figur wieder vor uns nehmen / und setzen / daß die Stange A B auf denen zweyen Achseln in denen Puncten A B aufliege / nemlich / daß der Halt A eine andere Macht seye / die der Macht B gleich seye / und dieweil die Distanz A B gegen der A C doppelt ist / also wird die Stärcke in A, wann das Gewicht D in C angehängt ist / die Helfft gedachtes Gewichts seyn / wie dann auch das andere Theil B ist / und wird derhalben alles von zweyen Achseln A B gleich getragen werden / wann aber dasselbig Gewicht in den Puncten E angehängt würde / und / daß die Distanz B A dreyfach seye gegen A E, so kan es nur von dem dritten Theil der Stärcke in B gehalten werden / und also wird A doppelt so viel Last tragen / gleichwie die Distanz doppelt gegen der E A ist / endlich wann das Gewicht in D aufgehängt würde / dieweil A B fünffmahl gröſſer ist / dann A D, so werden die übrigen fünff Sechstheil

auf

auf die Achsel A, und auf die B ein eintzig Sechstheil fallen / welches gedachter Distanz B D gleich / nemlich fünffmahl grösser / dann D A wird seyn / aus welchen wir endlich schliessen / daß / wann das Gewicht an einer Stangen zweyer Männer / auf einem ebenen Weege getragen würde / so wird der eine immer schwerer tragen / als der andere nach Proportion der Distanz. so da zwischen dem Centro des Gewichts D biß an die Macht so es tragen soll / seyn wird / welches wir demonstriren wollen.

Wann aber gedachtes Gewicht von zween Mächten nicht über einen ebenen / sondern gähen Weeg getragen würde / wie in nachfolgendem Abriß Num. 5. gesehen wird / auf den Achseln zweyer Männer A B, und in D der Mitten der Länge der Stangen A B angehängt / und daß dieselben Männer durch den Weeg oder Treppen L M hinauf steigen / da sag ich / daß der / so unten in B ist / das gröste Theil des Lastes des Gewichtes tragen wird / nachdeme die Proportion seyn wird / daß die Distanz vom Centro C biß an den Halt der Achsel B geringer seyn wird / dann die andere Distanz C A, und damit man dieses augenscheinlich sehe / so werde das vierte Theil eines Circuls E I, auf den halben Diametrum D e gerissen / und erstlich gesetzet / daß / wann die zween Männer berührter Last über einen ebenen Weeg trügen / also / daß sein Centrum C perpendiculariter in E fiele / und mit der Länge der Stangen A B einen geraden Winckel machte / so ist wegen obgedachter Ursachen kein Zweiffel da / daß der Last auf beede Theile nicht gleich abgetheilet seye: wann aber gedachtes Centrum C auf das Zeichen G fället / so wird die Macht B um so viel über die Helffte mehr tragen / als die Proportion zwischen G E, und G I seyn wird / welche / wann sie in der Mitte ist / so wird es die drey Viertheil seyn / nemlich / wann das Gewicht C von 100 Pfund seyn wird / so trägt die Macht B 75. und die Macht A 25. und mit gleicher Proportion, wann das Gewicht auf F und H fället / dann wann es zuletzt auf I fiele / so wäre es gewiß / daß das gantze Gewicht von der Macht B müste getragen werden / ohne daß A das geringste Theil darvon fühlete / da die Schwere des Gewichts allezeit nach ihrem Centro zuhängt.

IV. Die dritte Proposition.

Es däuchte mich auch nicht / daß ich mit Stillschweigen an diesem Ort übergehen solle / die überaus schöne Speculation, so Aristoteles in seinen Mechanicis hat / was die Waage belanget / da er das Ort des Haltens betrachtet / nemlich ob er in eben der starcken Linie / da die Centra der Schwere des Gewichtes sein / oder auch / ob er drunter oder drüber seye / dann wann das Punctum des Haltes / um welches die Bewegung geschicht / oben über der starcken Linie stehen wird / welche die Centra der Schweren der Läste zusammen füget / so wird die Waage nimmer still stehen / als wann sie mit dem Horizont Waag-recht stehet.

Gleichwie in der ersten nachfolgenden Figur Num. 6. gesehen wird / da die Linie A B mit ihren Enden an die Centra der Schwere / deren Läste B A gefüget ist / deren Centrum in dero Mitten C seye / da die C D Bley-recht auf der D B stehe / welche der D A gleich ist / samt der Gleichheit deren Läste A B, welche / wann sie sich von ihren Orte bewegen / wie in E F, und darnach also gehen lassen werden / so sag ich / daß sie wieder an ihr erstes Ort A B kehren / und Waag-recht vom Horizont stehen werden / dann weil C das Centrum ist der Perpenticular-Linie C D, so da den semidiametrum des Circuls D H formiret / als wird die Waage / so in solcher Elevation seyn wird / das Centrum ihrer Schwere im G haben / und weil es von seinem natürlichen Centro um das spatium D G ausweichet / und C D die perpendicular Linie der Schwere / deren Gewicht E F ist / als ist derwegen nöthig / daß die C G wiederum in die C D ihr natürlich Ort des Centrum ihres Gewichts kehre / wann aber das Punctum oder Centrum des Halts unten darunter wäre / wie in N. 7. so wird die Waage allezeit still stehen / wann sie mit dem Horizont wird Waag-recht stehen / und wann man sie auf eine Seiten neiget / so wird sie nicht wiederum in ihren ersten Stand kommen / sondern hinunter gegen deme Theil fallen / da sie ist hingeneigt worden / als aus dieser andern Figur kan gesehen werden / da gesetzt / das C das Punctum des Halts / und die Waage A B mit dem Horizont Waag-recht stehe / und sich nicht bewege / aber / wann sie / wie man durch E F siehet / geneiget wird / nemlich in G, so stehet sie von sich selbst mit dem Horizont Waag-recht ein / sondern wird auf die Seiten / dahin sie ist geneigt worden / gegen D H, gantz und gar hinab fallen / dann im wiegen das Gewicht F von der perpendicular-Linie C D hinweg weichet / und mit dem semidiametro C G den semicirculum D H beschreibet / und wird auch nicht still stehen / biß der halbe Diameter C G mit der perpendicular-Linie / nicht eine starcke Linie / nemlich den gantzen Diametrum D H dessen Centrum C ist / mache.

V. Die vierdte Proposition.

Die Waage / so von dem Horizont in gleicher Weite stehet / und an ihren Orten gleiche Gewicht hat / die in gleicher Weite vom Centro gesetzet seyen / wird daselbst stehen bleiben / wie sie dann auch thun wird / wann sie bewegt wird werden / nemlich / man heb sie hoch / oder druck sie nieder / wo man sie wird lassen / daselbst wird sie still bleiben stehen.

Was bißher von der Unbeständigkeit der Gewichte an den Waagen gesagt ist worden / das ist alleine die Ursach / dieweil der Punct des Halts nicht in eben derselben starcken Linie ist / die da im natürlichen Centro ihrer Schwere aufliegt; wann aber diese drey Puncten / nemlich die zwey Gewicht A B auf dem Centro C Num. 8. in eben der Linie A B wären / wie man siehet / und da ihr Halt ist. In diesem Fall / es werde die Waage geneiget wie sie wolle / so

wird sie allzeit stille stehen / als zum Exempel / wann sie im Situ G E oder M N oder Q R und in O T und endlich in der Bley-rechten Linie S P wäre / und geschicht das hierum / weil das Centrum der Wagen C nicht von seinem Ort verrücket wird / und die Gewichter / sie seyen wo sie wöllen / so seynd sie allzeit in einer Nähe und Weite von der Perpendicular-Linie / so aus dem Centro der Welt gezogen ist / welches Effects man eine Probe thun kan / an einem fleißig gemachten Wagen / und beseits dieses hat Herr Guidus Ubaldus in seinen Mechanicis unterschiedliche Rationes hierüber eingeführet.

Von der Rollen.

I. Die erste Proposition.

Wann eine Rolle mit einem eintzigen Rade oder Scheiben oben angemacht / und um dieselbe ein Seil angelegt wird / an welches an einem Ort der Last / der da gehalten werden soll / angebunden / und am andern Ort des Seils der Gewalt sey / so sage ich / daß der Gewalt dem Gewicht gleich seyn wird.

DJe Application dieses Instruments in actu practico wird in nechst-folgender Figur gesehen / nemlich Num. 9. an dem Baum ist die Roll F E G mit einem eintzigen Rade oder Scheiben / darum das Seil C E, G B gezogen / und an das Ende B das Gewicht A angehänget ist / so sage ich / daß dasselbe Gewicht zu halten / die Stärcke so in C stehet / demselben Gewichte gleich soll seyn. Dann das thut eben der Effect der oberklärten Hebstangen / auch dieweil der Diameter der Scheiben zu einer Hebstangen ohne Ende wird / welche allezeit mit dem Horizont pararell liegt / deren Halt in der Mitte ist / welcher anderst nichts ist / als die Achse / um welche die Scheiben herum laufft / wie das die andere Figur noch deutlicher anzeiget / in welcher der Punct I das Centrum, die Achse H N G ist / und dienet gleich zum Halt der Hebstangen F C., welches der diameter der Scheiben ist / da das Seil herum / also / daß es über die Puncten F C hänget / und an eins seiner Ende der Last / und an das andere die Stärcke gemachet wird / welches eben das ist / als wann an den Enden C F zwey gleiche Gewicht angemacht wären / dann die zwey distantzen zwischen dem Gewicht und Halt / und dem Halt und Stärcke / nemlich die C I, I F gleich sind. Derohalben dann auch / wie gemeldt / die Stärcke dem Last gleich seyn muß. Dannenhero wir können schliessen / daß solch Instrument also für sich selber uns keine Hülffe / sondern nur allein die Bequemlichkeit gibt / unsere Stärcke daran zu exerciren / nemlich / es ist zu etwas nutz / wann man den Last damit hebet / mit dem Untersichziehen des Seils / da wir Hülffe von der Bewegung und Schwere unsers gantzen Leibs bekommen. Dahergegen / wann man den Last mit Ubersichziehen des Seils sollte aufheben / die gantze Stärcke der Arme / und das Aufheben des Gewichts unsers Leibs selbst darzu erfordert wird.

II. Die andere Propolition.

Wann das Seil um eine Scheiben einer Rollen / daran ein Gewicht angemachet ist / gezogen wird / und daß die Rolle unten auf dem Seile aufliegt / und das Seile mit einem Ende oben an einem Halt / der sey wer er wolle / angebunden wird / und an dem andern Ende der Gewalt sey / so den Last halte / so sage ich / daß die Macht die Helffte weniger ist / als der Last.

ES sey Num. 10. die Scheib B D, da auf ihrem Centro C der Last O vest gemachet werde / also / daß er Bley-recht unter der Scheiben B N D von dem Seile G N F gehalten werde / welches mit einem seiner Ende an ein eisern oder andern Halt oben angeleget werden soll / so da ist in F. und am andern Ende G setzen wir die Macht / so gedachten Last O halten soll / als sage ich / daß dieselbe Macht G die Helffte weniger seye / als O der Last / und dieser Weeg die Rolle unten zu brauchen / ist nichts anders / als der Gebrauch der Hebstangen droben erkläret / welches da ist / wann an einem Ende der Halt ist / und am andern die Stärcke / und der Last in der Mitte / dieweil / wann das Seil G gezogen wird / der Puncten D sich aufhebet / und der Puncten B still stehet / dergestalt / daß der diameter B C D zu einer Hebstangen wird / deren Halt B, und die Stärcke in D, und der Last in C ist; und dieweil der gantze diameter B D doppelt ist / gegen dem semidiametro B C, so wird die Stärcke die Helffte des Lasts seyn / welches wir beweisen wollen.

III. Die dritte Propolition.

Wann zwo Scheiben in zwo Rollen eingemacht seyn / nemlich / daß eine obenauf angemacht / und die andere unten auf dem Seil aufliege / und daß durch sie beyde ein Seil gezogen werde / welches mit dem einen Ort an die oberste Rolle vest gemacht seye / und das ander Ende von dem Gewalt / so das Gewicht halten soll / gehalten werde / so sage ich / daß die Gewalt um die Helffte weniger ist / als der Last.

ES sey Num. 11. die erste Rolle mit der Scheiben F H oben an dem Halt G angemacht / und die andere B D, und um jede das Seil gezogen / nemlich / mit dem einen Ort an die Roll oben in E unter ihrem Centro A eingebunden / und am andern Ende L sey der Gewalt / so den Last S halten soll / welcher in N an Centrum C der Rolle B D angehängt seye / so wird die Macht M die Helffte weniger seyn / als der Last S; dann wann der Gewalt M in F wäre / so wäre es aus gesagten Ursachen gleicher Weise die Helffte des Lasts / da die andere Helffte auf dem Halt E käme / also / dieweil F dem H auf dem Centro A gleich ist / als wird der Gewalt in M der Helffte des Lasts S gleich seyn / welches wir darthun wolten; Und ferner / daß die obere

Rolle

Rolle dem Gewalt keine Stärcke gibet / dann nur allein Bequemlichkeit / den Last durch Hinabziehung des Seils hinauf ziehen.

Und wann zu den zwo Scheiben / wie in Num. 12. auch die dritte gethan wird / nemlich / die andere oben auf C B, deren Centrum E, und ihr Halt D sey / da das Seil durch alle / nemlich / mit dem einen Ende an die Roll / die da unten P ist / und durch I L, F G, B C, gezogen wird / also / daß am andern Ende / welches Q die Macht sey / das gemein A, so unter dem Centro A angemacht ist / zu halten / so wird diese Last ein Drittheil des Lasts seyn / dieweil aus obangeregter Ursache das Seil B G eben den Last hält / als C Q thut / da der Gewalt / es sey an welchem Ort es wolle / an gedachtem Seile B G eben die Stärcke wird haben / im übersich ziehen / als wann es am Ende Q stünde / und hinabwärts zöge / indeme die oben hinzu gethane Roll B C nichts anders nutzet / dann / daß man die Bequemlichkeit den Last mit Hinabziehung des Seils hinauf ziehen / oder denselbigen halten könne.

Aber die andern zwo mit dreyen Seilen I F, L P, B G, den Last halten / dahero ein jedes Seil das dritte Theil der Stärcke hat / und dieweil das Seil C Q eben das / was B G thut / als wird die Stärcke in Q das dritte Theil des Lasts A seyn. Und wann man / wie in Num. 13. mit den vier Scheiben Q, P, F, E, den Last aufheben will / und das Seil mit einem Ort an die Scheiben der obern Rolle G H, unter dem Centro F in P anmachet / und herum zeucht / wie das S R G H T V C B zeiget / also / daß das andere Ende / da die Macht stehen soll / N seye / so sage ich / daß die Macht das vierdte Theil des Gewichts seye.

Folgen Num. 14. die zwo Rollen mit fünff Scheiben / nemlich / drey oben auf B, C, D, und zwo unten E G, da das Seil durchgezogen / wie man siehet / und mit einem Ende an die untere Roll über dem Centro E in S angelegt ist / und das andere Ende sey A, da die Gewalt seyn soll / den Last H zu halten / so an die Roll G E angemacht / und Bley-recht / gleich wie auch die obere Roll in D angemacht / hangen soll / so sage ich / daß die Macht A das fünffte Theil des Gewichts H sey / wann aber gedachte Rollen umgewechselt / nemlich / die ober mit den dreyen Scheiben B C D hinab gethan würde / und man berührten Last daran hienge / und die andere mit den zweyen Scheiben G E oben an den Hals anmachte / so würde der Gewalt A ihm gegen sich hinauf ziehen / das sechste Theil des Lasts H seyn / ihn zu halten.

Und wann / wie in Num. 15. zwo Rollen / und sechs Scheiben wären / deren erste / so oben auf ist Centro C D E und der andern darnieden Centro N G F seynd / an welche der Last A angebunden / und die Seile durchgezogen seyen / da sage ich / daß der Gewalt B der sechste Theil des Lasts A seye / wie aus erklärten Ursachen offenbahr ist. Was darnach die Effect belanget / so sich in actu practico gedachten Gewalt zu brauchen / zutragen / so sage ich / daß sie in vielen Stücken können unterschiedlich seyn / wegen der Schweren deren Materien / mit welchen der Mechanicus umgehet / gleich wie im Anfang gesagt wurde.

Welcher unterscheid sonderlich kan herrühren / von dem Gewicht der untern Rollen / und Seil / bevorab / wann es dick und neu / nemlich ungebraucht wäre / und in der Rollen unsanfft gienge / daß um so viel desto mehr geschehen würde / wann die Achslin oder Zapffen / auf welchen die Scheiben herum gehen / nicht gerade im Centro, und mit grossem Fleiß / wie sichs gebührt / nicht fein rund gemacht wären / insonderheit sollen die Seilen im Ziehen des Lasts nicht aneinander streichen.

Gleichwohl kan man diesem allen helffen / nemlich / was die Rollen belangt / soll man sie / wann man die Schwere ihres Lasts weiß / mit dem Gewalt nach dem Principal-Last / den sie heben soll / proportioniren / und das Seil je dünner es ist / ob es schon schwächer / wird jedesmal grössern Gewalt thun / doch soll es also dicke seyn / daß es auch den Last halten könne / und auch nach der Anzahl Scheiben / so auf allen Theilen der zwo Rollen seyn. Dann je mehr ihrer seyn werden / je weniger die Last seyn wird / so ein jedes Seil tragen soll.

Und damit die Seile sich nicht aneinander reiben können / so soll nach der Proportion ihrer zweyfachen Dicke / die Unterscheibe D. kleiner / als die obere C gemacht werden / und gleichfalls die dritte E gegen der D. Auch ist zu mercken / daß diese Scheiben vollkömmlich rund und von Messinge / und gerad in der Mitte ein Loch haben sollen / da hinein die Achse oder Zapffen / so mit allem Fleiß rund / und sich in das Loch schicken / und nicht überflüssig dick gemacht seyn / und gehen soll.

Und dieweil allezeit nur allein von dem Gewalt den Last zu halten tractiret ist worden / als möchte man zweiffeln / daß viel ein gröſſer Unterscheid wäre / im Hinaufziehen / welches dann nicht ist / wofern anderst obbemelter Fleiß in der Austheilung und Zurichtung der Rollen angewendet wird / dann der Stärcke / so sonsten einen Last zu halten vermag / der allergeringste Zusatz / nicht kan zugegeben werden / daß sie die Bewegung zuwegen bringe / und den Last aufhebe. Was hernach die Geschwindigkeit des Wercks belanget / so siehet man augenscheinlich / daß / wo der Gewalt ist / daselbst auch die Langsamkeit sey / nach Proportion der Multiplication der Hebstangen oder Seile / da ein jedes nach gedachten Ursachen seinen Theil Last nimmt / und werde dieses von allerley Gattungen Werckzeugen / so man machen könte / verstanden / wie hiervon an einem Ort weitläufftiger soll gesagt werden.

Das zweyte Capitel.

Von der Hebstange in dem Wellbaum des Rads.

MIt dem Instrument des Rads kan man überaus schwere Läste heben / gleichwol/ nachdem die Hebstange/nemlich/die Breite seines Diametri, groß ist / da man auf vielerley Weisen seine Stärcke brauchen kan; wiewohl in denselben allen allezeit die Proportion gefunden wird / die da zwischen dem halben Diametro der Achse / an welche das Gewicht angemacht ist / von dem halben Diametro des Rads seyn wird / an welchem der Gewalt seyn soll / nemlich / es seye im ersten Kupffer diß Buchs Num. 1. der Diameter des Rades T V, an welches Circumferenz herum die Zapffen T, F, V, G stecken / damit man es mit den Armen / so in der Dicke seines Wellbaums C S angemacht seynd / herum kehren könne / um welche Dicke / wir setzen / daß ein Ende von dem Seile C X geschlagen seye/und an das Ende sey der Last L angebunden. Derohalben sag ich / daß so vielmahls als der halbe Diameter B C in den halben Diameter des Rads B A gehet / um so viel wird die Macht N geringer seyn / als das Gewicht L zu halten / also / wann C B in A B, zum Exempel siebenmahl gienge / so würde die Macht N, so in A stehet / das siebende Theil des Lasts A seyn / und wann die Macht in D angehängt wäre / so hätte es in der Proportion um so viel weniger Hebstange / oder Stärcke / als von der perpendicular D O biß an die Bley-rechte A N ist / nemlich / um R E, und wann die Macht in & wäre / so wird sie gleichfalls als die M A weniger seyn / und so viel die Linie M C kürtzer ist / als die C &, und also viel würde die Stärcke & um A M geringer seyn / und endlich / wann die Macht in E wäre / also / daß sie ihre Stärcke perpendiculariter oder Bley-recht müste brauchen / so ist gewiß / daß sie gar keine Stärcke hätte / das Rad umzutreiben / oder aber gemeltes Gewicht zu halten. Dieweil / wann die Macht stracks auf das Centrum der Achse B fället / so kan sie dem Rad nimmermehr einige Bewegung verursachen / oder Gewalt daran thun / den Last zu halten. Alsdann aber würde sie eine schlechte Stärcke haben / wann es durch die Stärcke eines Menschen nur schlecht mit der Hand an dem Nagel E T, oder mit einem Seile / und nicht Bleyrecht / wie gemelt / sondern Waag-recht gezogen würde / dieweil alsdann seine Stärcke eben so groß seyn würde / als sehr sie sich mit der Bleyrechten Linie E P zu dem geraden Winckel herzunahende. Und damit man der Wissenschafft den Effect der Practic noch klärlicher sehen könne / als soll durch nachfolgenden Abriß gemeltes Rad von der Materie des Holtzes und Eisens gezeiget werden / wie es zu Verrichtung obberührter Dingen stehen soll; wiewohl man es auf viel andere Weege / beyde an Gemächt und Bewegung verrichten und brauchen könne; Insonderheit / wie die Kampffräder / welche vom Gewalt des Wassers / oder durch andere Kunst / die Mahlmühlen / oder der Mangener Räder umtreiben / welche / ob sie schon voneinander also unterscheiden seyn / so wird doch in allen die Proportion gefunden / so da ist von dem Last / gegen dem Halt / und vom Halt gegen der Macht / wie viel gemeldet. Als nemlich / es seye im ersten Kupffer diß Buchs / N. 2. A B die Länge der Achs oder Wellbaums / und B C seine gröste Dicke / mit dem Centro V, da an seinen beyden Enden R E seine eiserne poli oder Zapffen sollen eingeschlagen werden / mit welchem er auf den zweyen Halten E aufliegen könne / auf welchem Wellbaum auch beweglich stehen soll der Diameter des Rads G F, mit seinen doppelten Armen / und also angemacht / wie man sihet / an welchem Wellbaum an dem Ort I C das Ende diß Seils M herum geschlagen / und an das ander das Gewicht O, nemlich N angemacht seyn soll / und wann die Macht zum Exempel an den Nageln / so in der Circumferenz des Rads in H I oder K L seynd / angehänget ist / so wird die Stärcke das Gewicht O halten / und mit ihm die Proportion haben / als der halbe Diameter des Wellbaums V C gegen dem halben Diameter des Rades hat / wie gedacht. Man kan auch mit einer viel geschwindern Bewegung den Last O aufheben / ohne die Hebstange des Rades / nemlich mit einer eisernen winckelichten Handheben oder Kürben / so vornen in den Wellbaum geschlagen sey / wie durch E R Q T gesehen wird / nemlich / E R ist der Halt und Polus und R Q die Hebstange / Q T der Arm der Hebstange / da die Macht stehen soll / denselben umzudrehen / welche Last mit dem Arm eben die Proportion haben wird / als da Q R gegen V C dem halben Diametro des Wellbaums hat; wann aber das Rad schlecht auf dem Wellbaum stünde / und im Umkehren in Lauff käme / so soll man wissen / daß gedachte Bewegung allzeit gar sehr mehren wird / nach Proportion gleichwol seiner Grösse / doch daß die Stärcke seiner eigenen Bewegunge von dem Last / so es heben soll / nicht übertroffen werde.

Das dritte Capitel.

Von der Hebstange an dem Organo oder Zug.

EIn anderer Unterscheid wird gefunden / zwischen dem Organo und obberührten Rade / dann die Satzunge des Wellbaums / dieweil dieser Bley-recht gesetzt / der andere aber Waag-recht gelegt würde / gleichwohl so kan der Bleyrechte mit vielen grössern / und dopplirten Hebstangen umgedrehet werden / und hierum desto grössern Gewalt thun / derhalben dann der Organo gar ein sehr bequem und leicht Instrument ist in allen Operationen / dieweil man es bequemlich und leicht machen / und von einem Ort zu dem andern bringen / und gantz leicht zu Werck setzen kan; Was seine Stärcke belanget / so sage ich / daß also groß seyn kan / als man will / bevorab / wegen der Dopplirung seiner Heb-

N.° 1 gehört ins erste Cap.

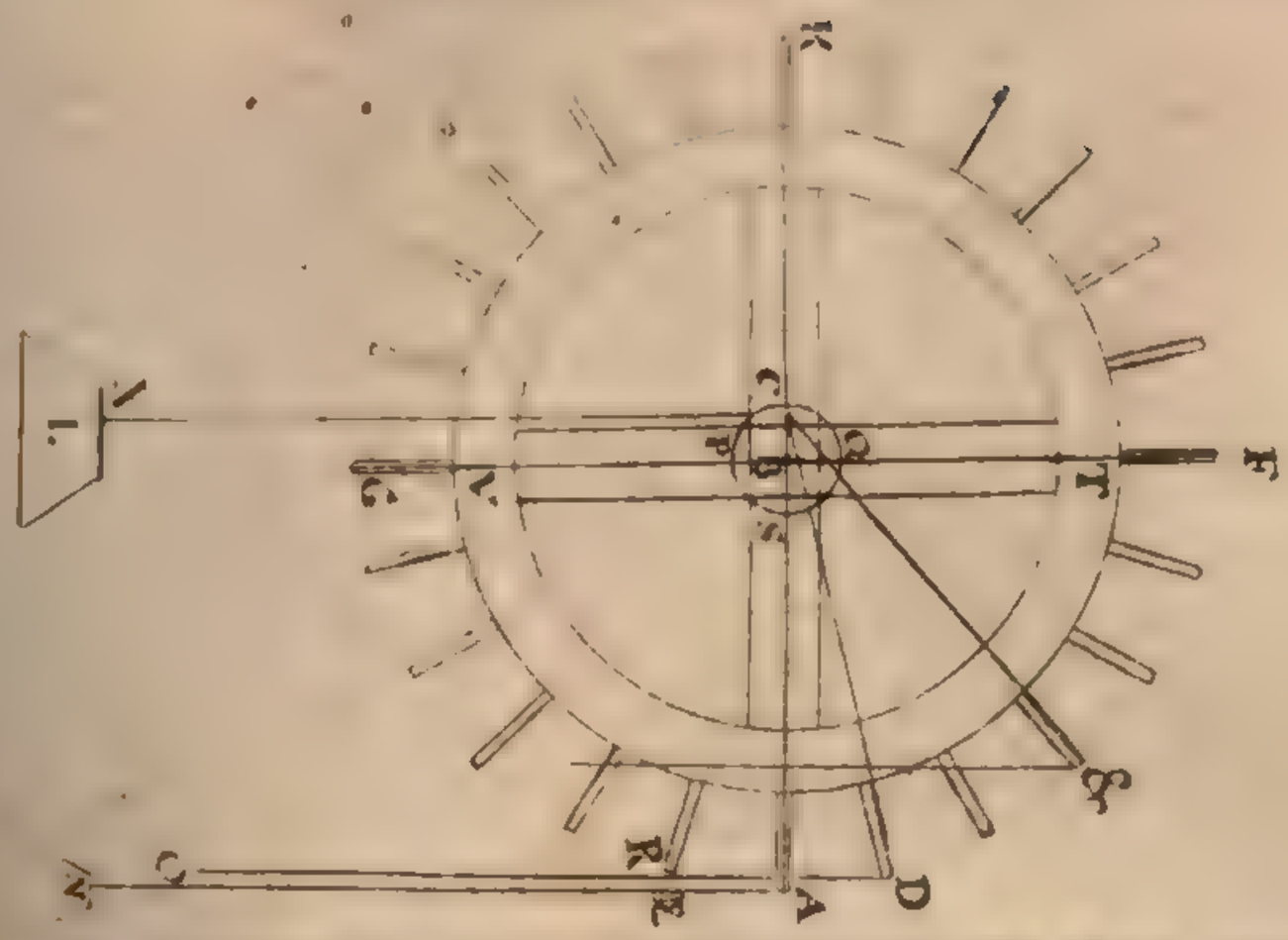

N.° 2 gehört ins erste Cap.

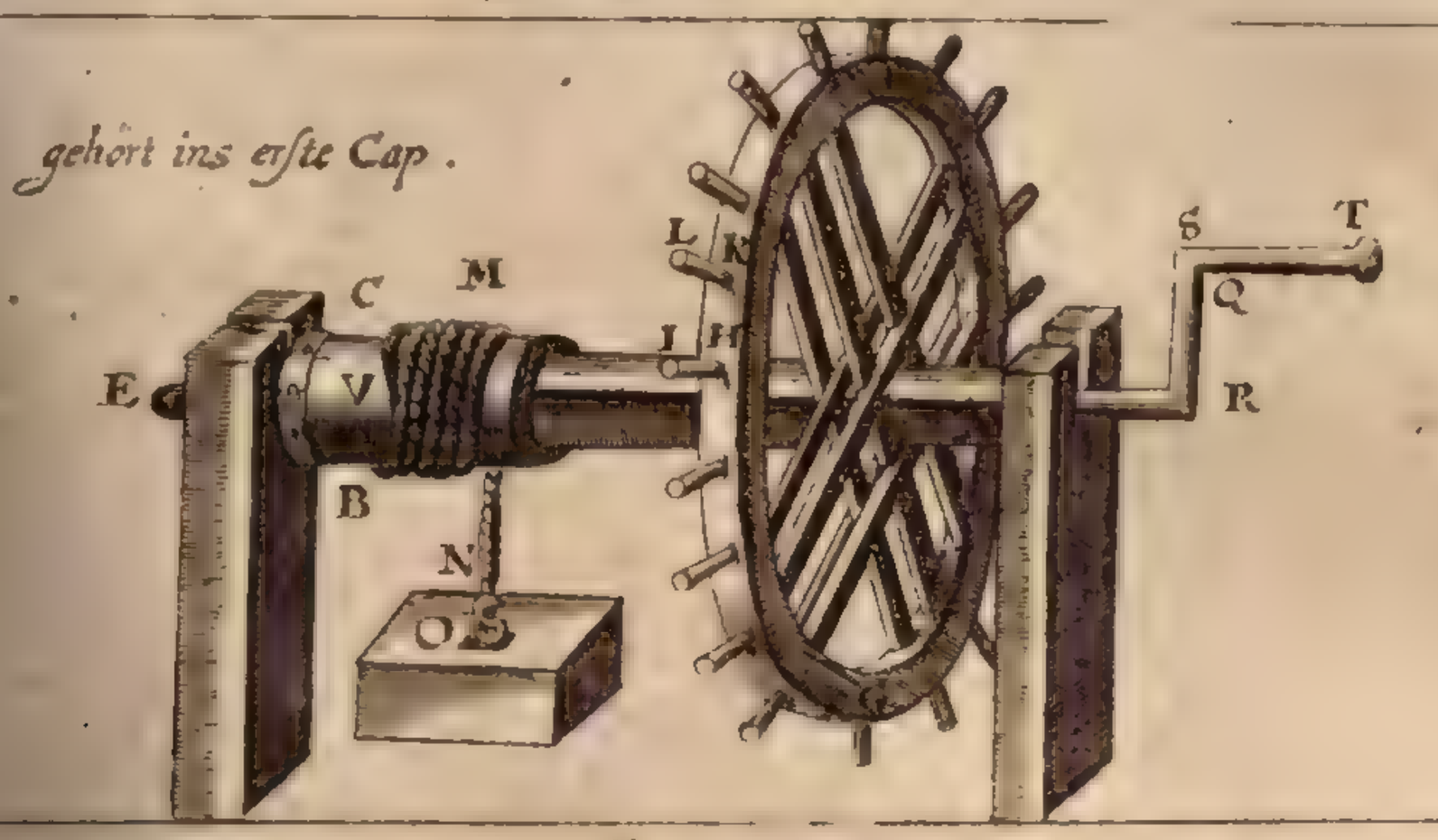

N.° 3 gehört ins 2. Cap.

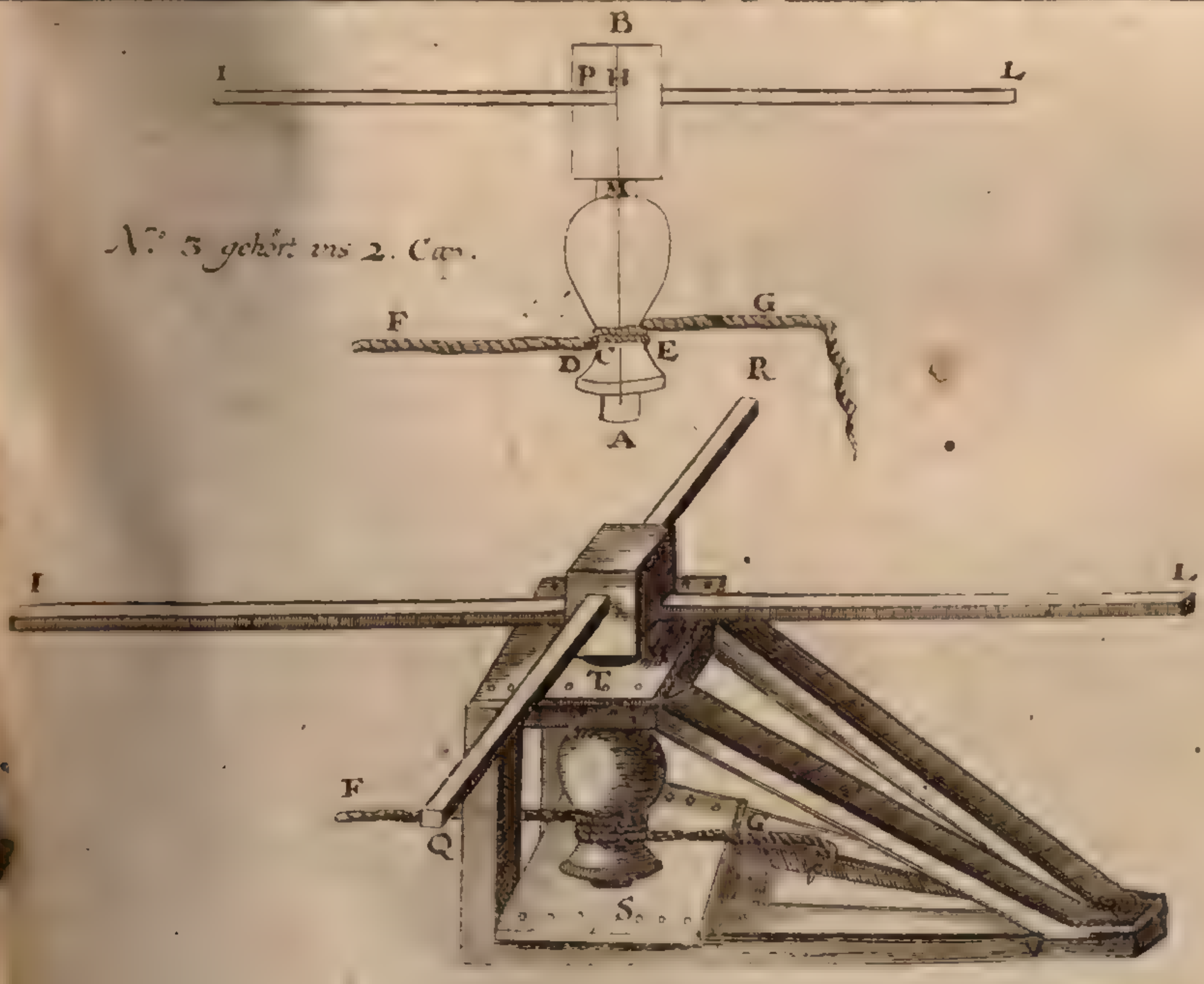

N 1. gehört ins 3. Cap

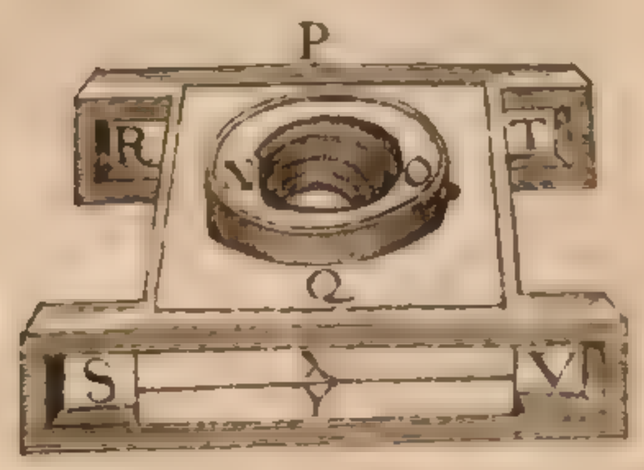

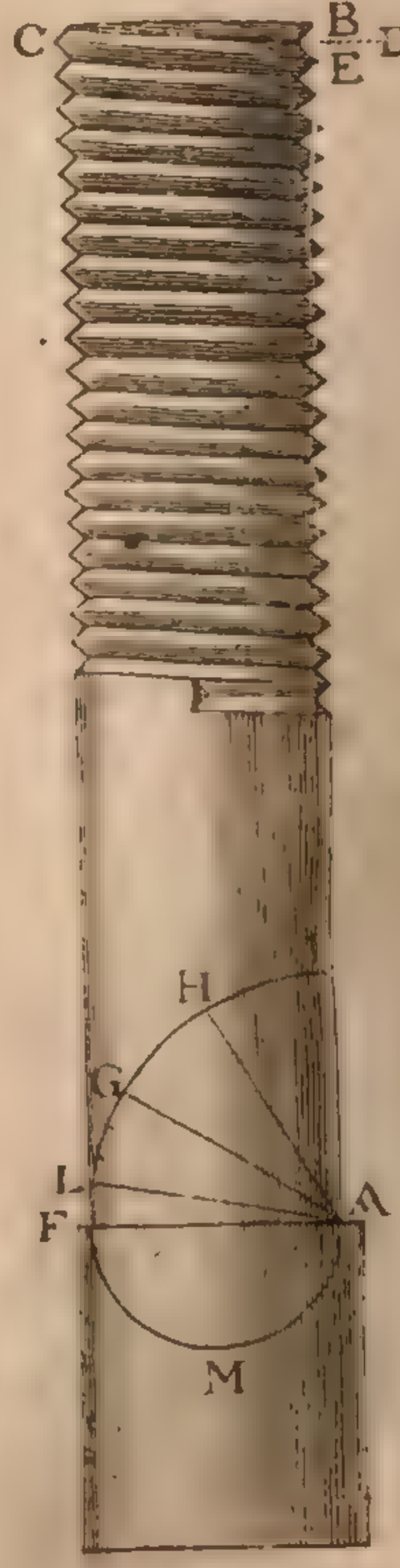

N 2. gehört. ins 3 Cap.

Hebstangen / da es mit vier Stangen kan umgetrieben werden / daran viel Machten stehen können / ihre Stärcke zu brauchen / den Last aufzuheben / und mit viel grösserer Bequemlichkeit der Mehrung der Stärcke / als sonst an irgend einem Instrument geschehen kan / bevoraus / wann man es brauchet / vermittelst der Schrauben oder der Rollen. Und zu Erklärung dieses / siehe im ersten Kupffer diß Buchs / Num. 3. A B, die Achse oder Wellbaum / welcher Bley-recht den Organo formiren soll / in dem Gehäuse S T, an welchem Wellbaum im gevierten Theil oben auf die Stange L I von der Länge stehen soll / als man die Hebstangen H I, H L haben will / und unten um D E soll das Seil G F herum geschlagen seyn. Als sage ich / aus viel angeregten Ursachen / daß so vielmals / als der halbe diameter C D, da das Seil herum geschlagen ist / in die Hebstange P I gehet / um so viel soll die Macht den Last zu heben weniger seyn / und um noch so viel weniger wegen der andern Hebstangen L beyseits / daß man noch eine andere / und vielmehr Stangen kan hinzu thun / wie durch Q R gesehen wird / in dem gebaueten Organo mit seinen Stangen oder Hebstangen L I Q R. da das Ende des Seils G, damit man den Last / der an das andere Ende gemacht werden soll / hebet oder zeucht / angezogen werden soll.

Das vierdte Capitel.

Von der Hebstangen mit der Schrauben.

UNter allen Werckzeugen oder Instrumenten / die man machen kan / Läste damit zu heben / oder anders etwas dardurch zu verrichten / so ist dieses der Schrauben am allerleichtesten / um welches die gröste Stärcke hat; dann zu ihrem Gebrauch nicht allein die gedoppelte Hebstange des Organo oder Zugs kommt / sondern auch daran sehr viel gelegen / so wird von der Macht der Last nicht Bleyrecht gehaben / zu welchem sonst erfordert wird / daß ihm die Macht gleich seye; sondern über ein planum, das nicht viel erhaben ist / gleichwie das planum der Schrauben Schnitt / darvon die Schrauben gemacht seynd / gezogen / und geschleppt wird / derhalben je von weniger Erhebung der Schnitt der Schrauben ist / desto leichter vermittelst der Länge der Hebstangen / ein jede überaus grosse Last / mit Aufheben oder Niederlassen kan bezwungen werden / wiewohl mit der gewöhnlichen Consequenz einer viel langsameren Bewegung; und dieweil man die Ursachen wohl verstehen soll / von welchem die grosse oder gar wenige Stärcke / so da ist die Schnelligkeit oder Langsamkeit / die da geschicht im Aufheben oder Schleiffen der Läste / vermittelst der Hebstangen / der Rollen und der Schrauben / herrühret: so wollen wir erstlich von der Hebstangen / (wiewohl von dieser alle Instrument / ob sie schon unterschiedlich darzu gebraucht wird / gemacht werden) reden. Daß ein Mann sich eilen kan / einen Last aufzuheben / ob er nur so schwer / so viel / als seine natürliche Stärcke vermag / als zum Exempel ist gezeiget worden / wann die Hebstange in der Mitte ihrer Länge aufliget / und daß an ihrer Ende eines ein Last angehänget wird / und an der andern die Macht so dem Last gleich sey / so wird sie ihn gar leichtlich aufheben / mit eben derselben Schnelligkeit / welche die Bewegung derselben Macht thun wird / dieweil sie in gleicher Weite von dem Centro des Halts seynd.

Wann aber die Macht mit doppelt so viel weniger Stärcke den Last wolte aufheben / so wird vonnöthen seyn / daß die Länge ihres Theils an der Hebstange um doppel mehr sey / als das andere Theil vom Halt biß an das Gewicht ist / da auch consequenter die Bewegung viel langsamer seyn wird / weil ihr ein Ende um doppelt so viel ein grössern semicirculum machen muß / welcher nach Dopplirung der Hebstangen vermehren wird. Folgt nun das Instrument der Rollen / vermittelst welcher wir setzen / daß wir auf ein Thurn / und von desselben Plan danieden durch Hülffe eines Seils / so um eintzige Scheiben einer Rolle geschlagen sey / einen Last hinauf ziehen wollen / da / wann nur die natürliche Stärcke eines Manns / oder mehr / dazu gebrauchet wird / so wird allezeit dieselbe Stärcke dem Last und der Schnelligkeit der Bewegunge gleich seyn / alles nach der Höhe des Thurns / so der Länge des Seils gleich ist; wann man aber mit doppler oder mehr Mächten gedachten Last hinauf ziehen wolte; als wird seiner Schwere halber Noth seyn / mehr Rollen und Zweyfachung deren Seilen zu brauchen / welche je mehr sie an ihrer Länge dopplirt werden / je mit langsamer Bewegung und mit geringerer Macht / der Last aufgehoben wird / wie klärlich ist gesehen worden. Nun ist die Betrachtung des Gebrauchs der Schrauben noch übrig / zu welcher Exempel wir setzen wollen / daß wir auf die Höhe eines Bergs einen Last zu bringen haben / und daß daselbst hinauf nur ein eintziger Weeg seye / so gerader Rechte nach zu derselben Höhe zugehe; welcher Weeg / ob er schon der allerkürtzeste und richtigste / so wird er doch der allerschwereste seyn / dieweil die Macht vielmahl dem Last gleich seyn muß / wann aber um denselbigen Berge herum die Weege gemacht werden / wie man sagt Schneckenweise / so wird die Macht allezeit grösser seyn / dann der Last ihn hinauf zu ziehen / und zu schleppen / nach Proportion der Länge und Plan des Weegs / wie dann auch ihre Langsamkeit seyn wird. Es würde sich auch nicht viel besser schicken / daß man den Unterscheid der Stärcke wisse / so sich zuträgt / im Aufheben und Fortziehen der Läste / über unterschiedliche Pläne; und erstlich / wann man sie Bleyrecht über sich hebet / da weiß man schon / daß ihnen die Macht gleich seyn muß / und wann man darnoch über einen ebenen Weeg schleppen will / ohne einige Hülffe deren Waltzen oder anders / da kan eine Macht vier fortziehen / nemlich / wann ein Mann funfftzig Pfund zwinget so kan er 200. Pfund ziehen / wann

man aber vermittelst der Waltzen / oder Karren-Räder schleppen / oder einen Last durch gedachten Weeg führen will / so wird bemeldte Macht vier und zwantzig ziehen / oder fortschleppen können / und das umb so viel da mehr / wann der Last in die Bewegung gebracht worden / und daß der Plan des Weegs ohne einige Verhinderung sey / nemlich / daß er dicht und hart worden / damit er gleich tragen könne / als wann er über wohl-gehobelte / und gleich gelegte eichene Bretter gienge / da der von vorberührten Waltzen oder Karren-Räder getragene Last / allezeit auf einem Puncten ruhet / beydes wegen der Ründe der Räder / als wegen des Plans des Horizonts / auf dem er gehen soll.

Dannenhero aus der Proportion, so da gefunden wird / zwischen dem Weege / der da Bleyrecht gehet / gegen dem / der da Waag-recht ist / die Regul der Stärcke gefunden kan werden / so die Macht haben soll / in einer jeden Elevation, die noch gezeiget soll werden; und dieweil wir vermittelst solcher Proportion die Stärcke der Schrauben erklären wollen / als soll erstlich gezeiget werden / wie man sie machet / welche wir setzen / daß wir im andern Kupffer diß Buchs Num. 1. sie in der Runde nach der Dicke des Holtzes A F machen wollen / so wird das Theil des Circuls F I gezogen / also / daß A das Centrum, und F A der semidiameter der Dicke sey / welcher Circul in drey gleiche Theile durch G H getheilet / und die Linie A H A G gezogen werden / so werden wir drey Keile geformiret haben / welche je spitziger / nemlich / von weniger base sie seyn werden / je mehr Stärcke sie der Schrauben / nemlich / einen ebenen Weeg / über welchen der Last gehen muß / bringet.

Derohalben werde eins von gedachten dreyen Theilen / in vier Theil getheilet / wie das durch F G gesehen wird / deren eins wir uns darnach zum Aufsteigen des Weegs oder Dicke des Schnitts der Schrauben gebrauchen / so da L A seyn wird / oder die Keile F L A, daran das Ende F L. Der Aufsteig des Lasts ist / auf dem Plan F A, nemlich / eins von den zwölff Theilen des gesetzten vierdten Theils des Circuls F I, da F L die Helffte der Dicke des Schnitts oder Wurms ist / wie das vornen an der Schrauben C B durch B D die halbe / und B E seine gantze Dicke gesehen wird / von welcher gedachte Schraube gemacht wird / mit eben derselben Proportion rund umher durch ihre gantze Höhe / als man siehet die V T stehen / nemlich / T S ist ihre Dicke / und unten V R, da der Last angehänget wird. Was das übrige ihres Gemächts belanget / als die N O mit ihrem Halt und Guida E F, so sage ich / daß sie also gemacht werden / wie P Q stehet / nemlich / von der Dicke zweyer dicker Bretter X Y soll man die Vierunge mit Eisen rings umhero samt ihren Ohren oder Löchern für die Hebstange auf den vier Ecken T V R S machen / da gleichfalls noch eine solche Vierunge / auf welcher die andern liegen / aber ohne Mutter oder Schraube / und nur allein mit dem Loch H, dardurch die Schraube schlecht gehe / gemacht werden soll / und durch die zwo Reimen oder Hölen S T sollen die zwey Ende / deren eisernen Stäblein E T hinein gehen / also / daß sie wie Guide thun / die Schrauben-Spindel im Auf- und Niedergehen sich nicht umdrehe / da allein die Mutter umgedrehet werden soll / nemlich / das Theil des Absatzes N O, auf F E ihrem Halt / auf die Weise / als gesehen wird in nachgesetzten Instrumenten im andern Kupffer diß Buchs Num. 2. auf den zweyen Böcken A D B C und zweyen dicken Brettern E F, mit der Spindel N O, so durch die Mutter H gehet / die da von zweyen Stangen oder Heb-Bäumen R S, V K das Stück Q aufheben / umgedrehet wird / die Stärcke so nun zu erfahren / die ein solches Instrument mit den Hebstangen und der Hebstangen und der Schrauben thun kan / so wollen wir den Anfang von der Hebstangen machen / und sehen / wieviel halbe Diameter der Dicke der Schrauben P O in die Länge der Hebstangen S R gehen / welche / weil ihrer 36. seynd / als wollen wir setzen / daß wann die Macht eines Mannes oder Thiers in R stünde / so die Stärcke für 50. Pfund thue / so soll 36. mit 50. multiplicirt werden / das macht 1800. Wie dann auch die andere Hebstange V R so viel thun soll / welches gedoppelt dreytausend sechshundert ℔. machet / welche die einfache Stärcke der Hebbäume R S V K mit der Proportion P O den halben Diameter der Schrauben thut / darnach noch ferner die Stärcke der Schrauben thut / da ist / welche in einer Summa durch die Austheilungen ihrer Elevation oder Erhebung / und gedachter Ursachen / dreyfache Stärcke der Hebstangen / nemlich / dreymal mehr thun wird; wann aber die Schraube von Eisen / und nicht dicker als zween Zoll gemacht wird / und daß unter der Mutter N O in der Figur Num. 1. ein ebner und glatter eisener Ring / und auf dem Halt oder Lager F E wieder ein solcher Ring / aber von Messing seye / also / daß sie mit einem vollkommenen ebnen Plan aufeinander gehen / so wird die Schraube von sich selber aufs wenigste dreymal / und ein Drittheil drüber mehr thun / als gedachte ihre Hebstangen / darum mit gedachtem Instrument und Macht man ein Last von zwölfftausend Pfunden aufheben kan / wann man die Mutter H S mit der Hebstangen R S V R und Seilen K L R M umtreibet / da das Instrument gleichwohl hoch und gewiß soll stehen können / und seine Macht auf dem Plan des Horizonts seyn.

№ 1. gehörtins 4. Cap.

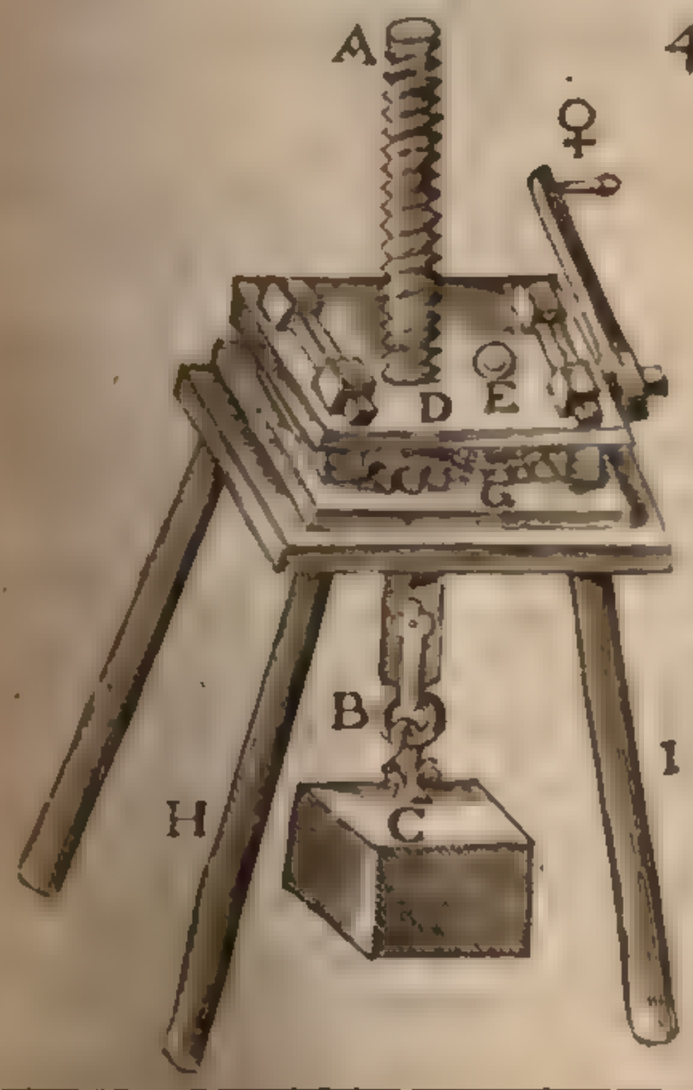

№ 2. gehört ins 5. Cap

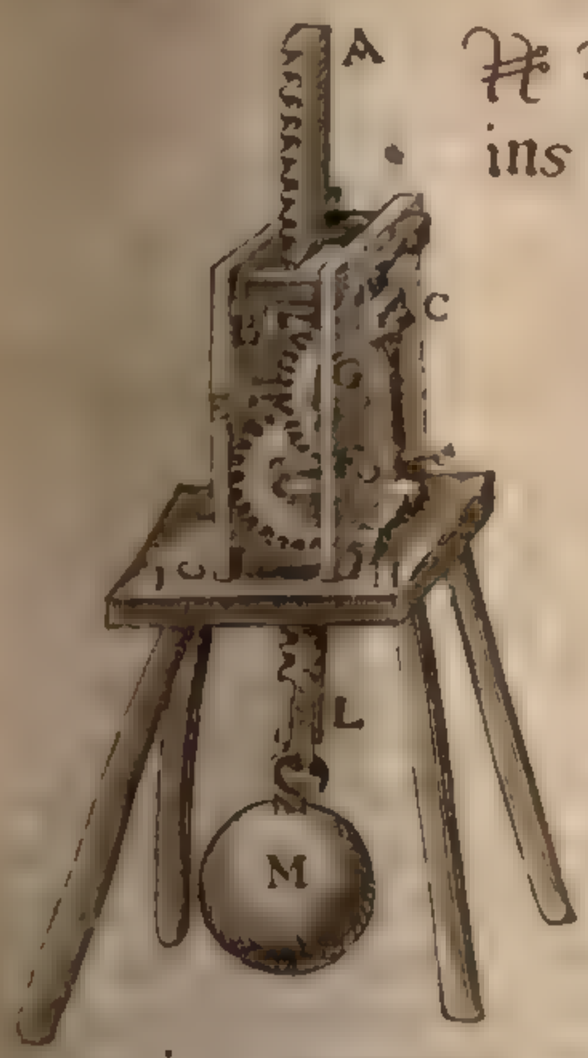

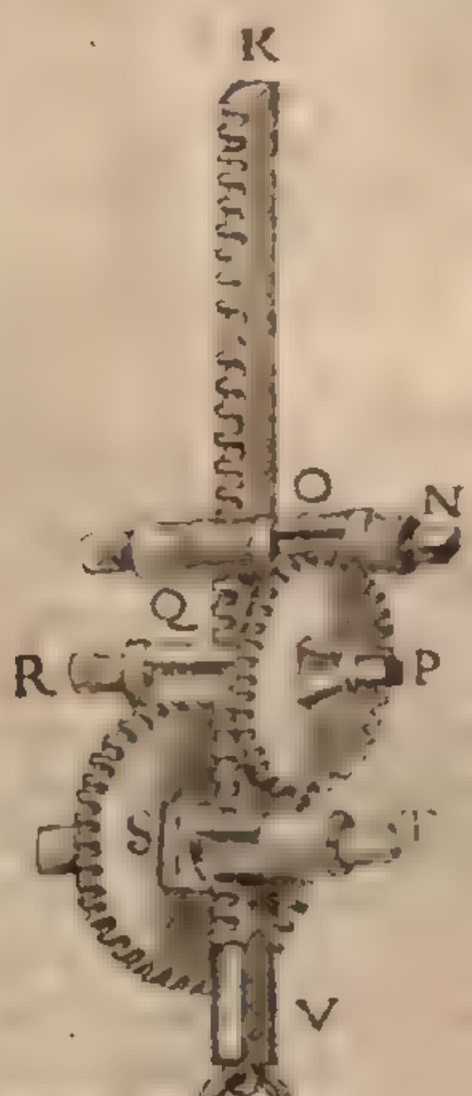

№ 3. gehört ins 6. Cap

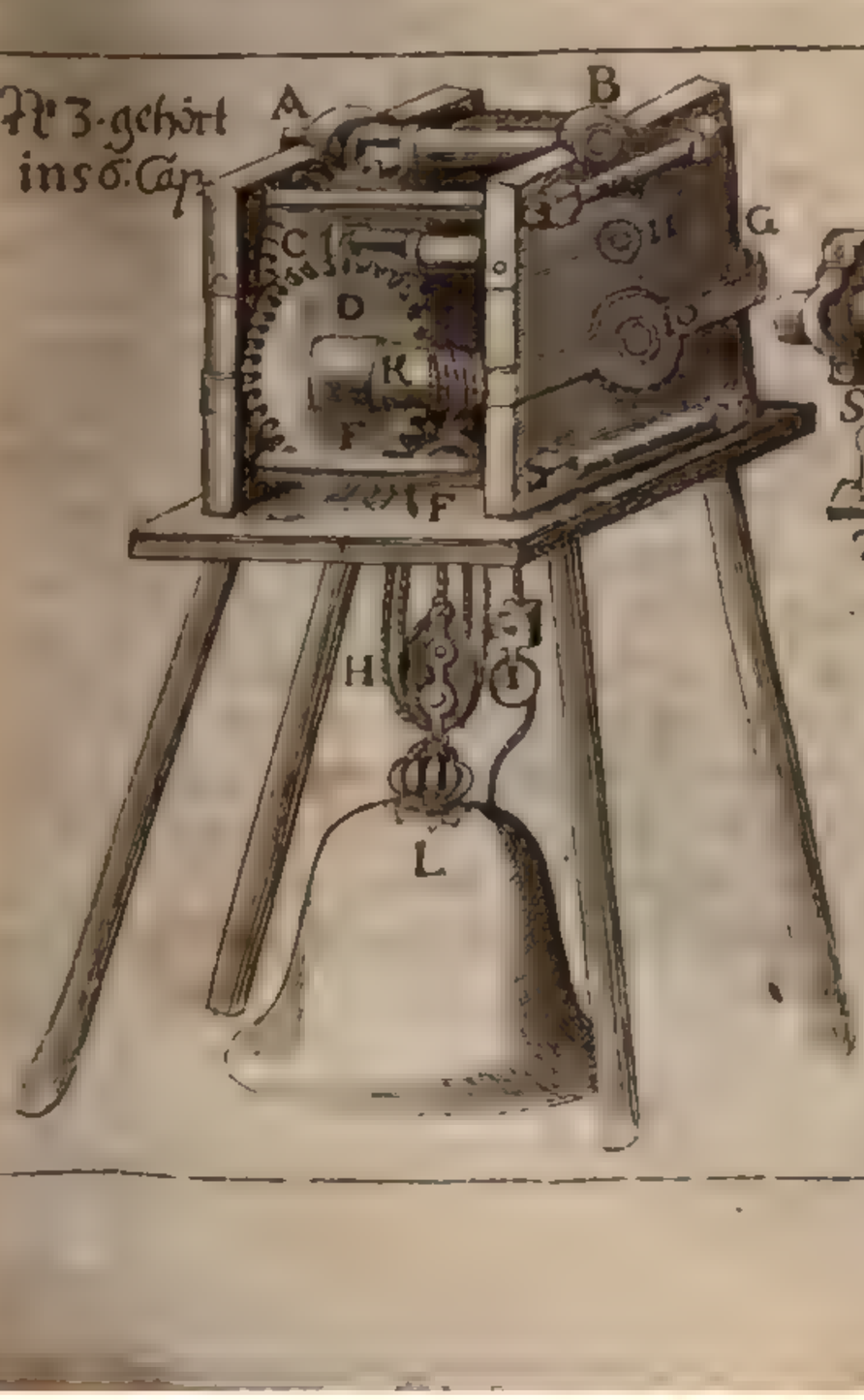

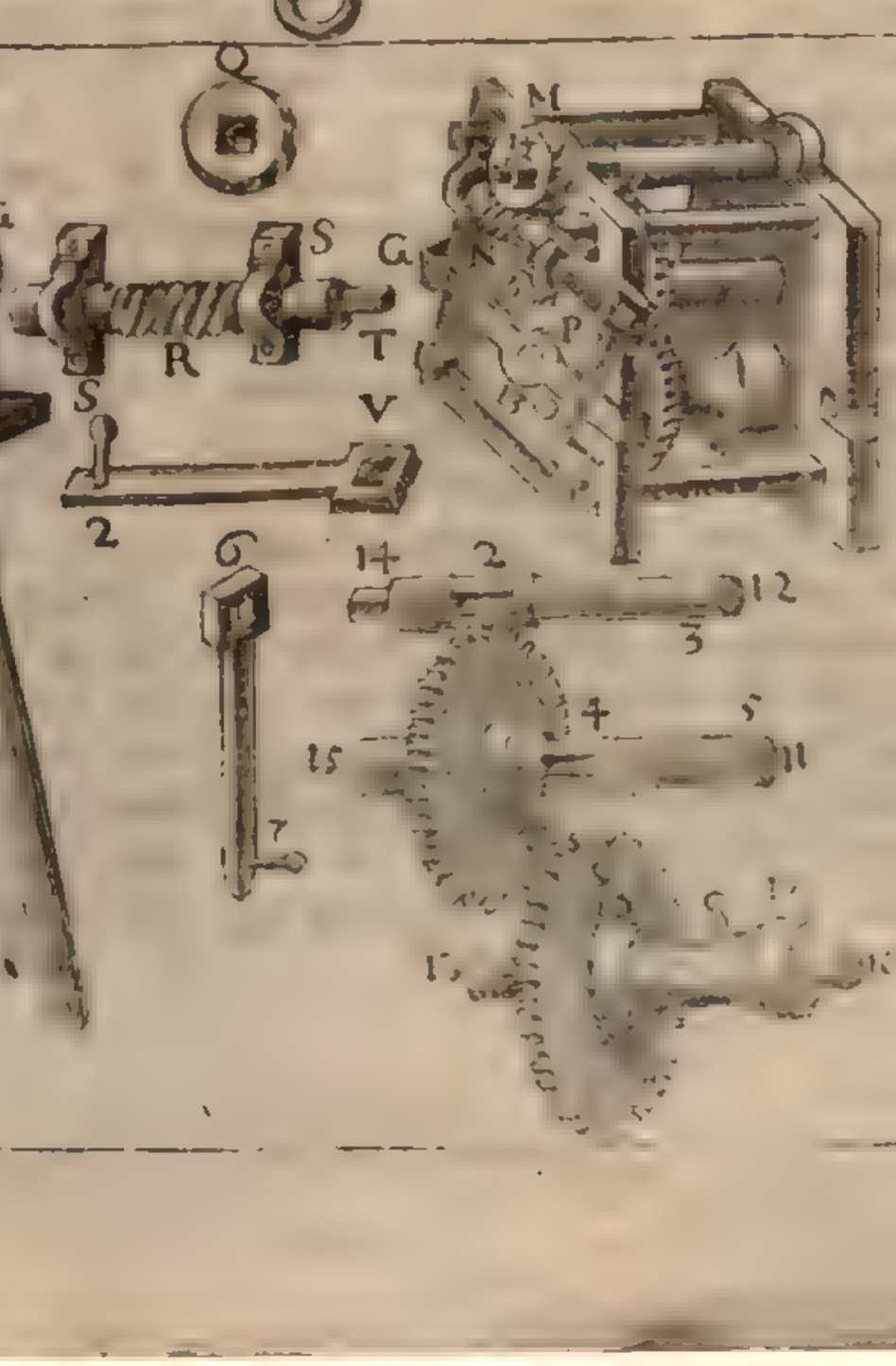

Das fünffte Capitel.

Ein Instrument oder Hebzeuge mit der Schraube und Rädern einen Last darmit zu heben.

NB. Diese Figur findet man im dritten Kupffer dieses Buchs Num. 2.

ES können diese Instrument in kleiner Gestalt auf vielerley Weise gemacht werden / daß man sie auf dem Wagen mitführen / und das Geschütze und auch den Wagen selbst / wann er um und um in den Koth gefallen / mit aufheben kan / sambt ander Geschäffte / so da vorfallen mögen / darmit zu verrichten / mit welcher Gebrauch eben dieselbe Gewalt verrichtet wird / nachdem sich die Proportion der Macht biß an Halt / und vom Halt biß an den Last hält / welche solche Vermehrung der Hebstangen haben wird / als ihre durch die Räder und Rocchelli gegeben werden / wie das in nachgesetztem Instrument im dritten Kupffer Num. 1. so mit der Schrauben A B gemacht / gesehen wird / welche von den Rädern in dem Gehäusse F D aufgehaben / und von dem Bock F H I getragen wird. Was sein Gemächt belangt / so sage ich / daß man erstlich dasselbe Gehäusse von dicken Brettern und starcken Holtz / nemlich den Boden G und Deckel D aufs wenigste zween Schuh lang und zehen Zoll breit / und zween Zoll dick mit seinen vier Säulen / die sie auf den vier Ecken vest zusammen halten / gemacht werden / und das erste Rad machet man / daß es in seinem Centro die Mutter T V samt zween Zollen Absatz auf allen Seiten habe / und mit zween eisernen Ringen bevestiget seye / darnach wird es mit seiner Theil einem unten auf einen andern eisernen Ring aufgelegt / da die Spindel der Schrauben in die Mitte durch das Loch / so auch in das Bret gemacht wird / gehen könne / und gedachter Ring / gleichwie der mit P gezeichnet / mit seinen Zähnen oder Riesen gemacht / so gleichfalls eisern seyn / und / wie gemeldt / hinein in die Canal oder Kerben der Schrauben-Spindel gehen sollen / auf daß sie sich / wann man sie braucht / nicht umkehren könne / welche Effect das erste Rad T V thun / und von dem andern S durch das Rocchello oder Kumpff K umgetrieben werden soll / welcher die Zähne Δ fasset / und durch die Bewegung des andern Rocchello oder Kumpffs L, so durch die Handhabe oder Schlüssel Q &, so vornen von dem Wellbaum M desselben Rocchello ist / umgedrehet wird / welches Rocchello auf den zweyen Höltzern X X liegen soll / so denen gleich seynd / die mit N O gezeichnet seynd / nemlich / das mit O soll oben und unten im Gehäuß / aber N nur allein unten im Boden vest gemacht seyn / und soll gedachter Wellbaum mit R Z bezeichnet / deme M L gleich / samt seinem Rocchell Z, nur von vier Zähnen seyn / wie auch das erste Rocchello K seyn soll; wiewohl um das vierdte Theil ohngefehr dicker / dieweil das Rad T V grösser ist / welches zum Exempel rund umhero zwey und dreyssig Zähne / und das Rad S ihrer 28. haben soll. Was die Stärcke / so gedachte Handhabe Q &, oder ♀ 2 den Last C aufheben / thun kan / belangt / so sage ich / daß / wann die Macht / so in ♀ zum Exempel von dreyssig Pfunden seyn wird / und daß die gantze Länge der Handhaben ♀ 2 zehenmal länger wäre / als der halbe Diameter des Rocchells L, so wird gemeldtes Rocchello oder Kumpff Stärcke haben zu dreyhundert Pfunden / und weil der halbe Diameter des Rads S viermal mehr ist / dann des Rocchells seiner / so wird das andere Rocchello K Gewalt thun für 1200. Pfund / welches das andere Rad / darinnen die Schrauben-Mutter ist / umgedrehet / welches wir gleichfalls setzen / daß desselben halber diameter viermal mehr sey / als des Rocchells / das wird mit bemeldter seiner Mutter Stärcke haben zu 4800. Pfunden / und wann die drey und drittheil Stärcke hinzu gethan werden / so wir sagten / daß die Schraube thue / so kan die Macht ♀ den Last C aufheben von 16080. Pfunden / und wann diese Schraube / wie obgedacht / von Eisen / und den Höltzern gleich / und nicht dicker / als zween Zoll / und mit der Mutter / Rädern / Spindeln und Rocheln aufs fleissigste gearbeitet und gemacht würde / so wird solch Instrument viel ein grössern Last heben / alleine / daß es auch verwahret werde / damit es den Last tragen könne / darzu wird man es leicht mit über Feld / es sey zu Wagen oder zu Roß / nehmen können.

Das sechste Capitel.

Ein Hebzeug mit der Winde-Stange.

DIeses Instrument wird sehr von den Büchsenmeistern gebraucht / auch von den Fuhrleuten / die auf dem Wagen die Waaren führen / insonderheit in Niederland / da ich derselben Orten vielmahls sehr grosse Stücke damit habe sehen auf ihre Lager heben und laden / wiewohl dasselbe Instrument etwas kleiner / nemlich / mit einem langen und engen Gehäusse von gar starckem Holtz gemacht ware / darinnen der gezahnte eiserne Pfahl oder Arm samt den Räder und Rochelen oder Kumpffen stehet / und der Last vornen mit der Stangen / die wie ein halber Mond formiret ist / damit sie den Last fassen könne / aufgehaben wird / wann man es aber grösser und von lauter Holtz machen / und es auf einem Bocke brauchen wollte / so soll die Stange / wie man im dritten Kupffer Num. 2. siehet / an A L durch das Gehäusse C B, so auf dem Bock H I stehet / gehen / den Last M aufzuheben / vermittelst deren zwey Räder / und drey Rocchelli, nemlich an der ersten Spindel / da sein Kumpff N O ist / welches das Rad P Q umtreibet / und das andere Q drehet das andere Rad S T um / welches mit seinem dritten Rochel die gezahnte Stang V K aufhebet. Was

seine Stärcke belanget/ so wird gesetzt / daß sie eben so groß seye / wie die obgemeldte beyseits der Vermehrung/ so die Schraube mit sich bringet / so da ist 4800. Pfund / da diese mehr oder weniger ist / nach Gelegenheit der Grösse der Diametren / deren Räder und Länge des Schwengels oder Handhabe / in welchem die Vermehrung der Hebstangen samt der Stärcke / den Last aus obgedachten Ursachen aufzuheben/bestehet.

Das siebende Capitel.

Ein Hebzeug / das mit der Schrauben ohne Ende / Rädern und Rollen gebraucht wird.

NB. Hieher gehört die Figur im dritten Kupffer dieses Buchs Num. 3.

MIt dieser Gattung Hebzeug oder Zugwerck kan man die allergröste Gewalt thun / doch alles nach Vermehrung der Hebstangen / durch die Anzahl der Räder / Schrauben und Rollen / von denen sie gemacht werden / dann wann es / zum Exempel / von sechsgezähneten Rädern gemacht / daß eines nach dem andern gesetzt / und von den Rocheln ihrer Spindeln umgedrehet würden / und die Schraube ohne Ende / und die Rollen / wie gemeldet wird werden / darzu gethan werden / so kan ohne Zweiffel mit ihme nicht allein über Land ein geladenes Schiff gezogen werden / wie vor Zeiten Archimedes zoge / sondern noch viel grössere Macht bewiesen und verrichtet werden / doch / daß die Halt und die Vermehrungen deren Seiler / an welche der Last wird angemacht seyn / nur gewiß seyen / daß sie ihne halten können / dann der Grund und Ursach des Gemächts und Baues des Instruments ist gar gewiß / einen jeden grossen Gewalt damit zu verrichten / wie obgedacht. Was dieses gegenwärtige im dritten Kupffer diß Buchs Num. 3 belangt / so auf dem Bock F stehet / weil dasselbe nur von zweyen Rädern D C, wie in vorgehenden andern zweyen Capiteln gedacht / gemacht wird ; als kan man seine Macht klärlich verstehen / da die Schraube ohne Ende darzu gethan ist / wie dann durch M N gesehen wird / welche da seyn soll / gleich wie Q R mit ihrer Handhabe oder Schwengel V Z, deren Ende T V ineinander gesteckt werden / als wie P stehet/ da das erste Rad C dem Rade gleich / das an dem Wellbaum eilff funffzehen / und da das Rochel vier ist / und das andere D dem neun mit seiner Spindel 10. 13. da in der Mitte acht / das Seil K der zweyen Rollen E H herum gemacht wird / den Last L vermittelst des ersten Wellbaums A B oder 10. 13. aufzuheben / in welches Ende A die Mutter der Schrauben ohne Ende Q angemacht wird / wiewohl man schlecht / wie obgedacht / die Handhabe 6. 7. mit geringerer Stärcke brauchen könte. Was die Stärcke belangt / so gedachtes Instrument zuwegen bringen kan / so sage ich / wann die Macht vornen an der Handhaben O zum Exempel / Gewalt vor 30. ℔. thut / und die Länge O P der Handhabe oder Schwengels 10. halbe Diametri mehr sind / dann die Mutter der Schrauben M, so wird die Macht daselbst 300. ℔. Gewalt thun ; weil aber gedachte Schraube drey und ein Drittheil Stärcke vermehret / so wird gedachte ihre Mutter M Stärcke für 1000 ℔. thun / und weil ihr halber Diameter zweymal mehr ist / als des im inwendigen Rochels / so mit zweyen an der Achse 12. 14. gezeichnet ist / so wird dasselbe Rochel Gewalt thun für 2000. ℔. indeme es das erste Rad C herum treibet / welches Rad / weil sein halber Diameter viermal gröffer ist / dann das Rochel an seiner Achse / so wird es mit demselben Rochel Gewalt thun für 8000. ℔. / da es das andere Rad D umtreibet / welches Rades halber Diameter dreymal mehr ist / als die Achse K, und wird an derselben Gewalt thun für 2400. ℔. indeme sie das Seil zeucht / so in die zwo Rollen E H mit vier Scheiben in allem angemacht ist / nemlich / die Roll E, so oberhalb des Bocks F angemacht / und die andere unten drunter H, da der Last L angehängt ist / welches Seil / wann es also durchgezogen wird seyn / aus erzehlten Ursachen / die Stärcke viermal mehr vermehren wird / da / weil mit den Hebstangen und Schrauben des Instruments Gewalt für 24000. ℔. gethan worden / so werden es mit dieser Vermehrung 96000. ℔. werden / und also viel Pfund Lastes kan gedachtes Instrument aufheben/welches Stärcke man siehet / daß sie von der Grösse deren Diameter der Schrauben und Räder samt der Vermehrung der Hebstangen / wie gedacht / herrühret / wie gesetzt worden. Gleichwohl soll man acht haben / daß man allezeit die Halt nach dem Gewicht proportionire / und die Räder-Achsen und Rochel / wie sich das gehöret / verwahre ; derhalben vonnöthen wäre / daß alles miteinander von gutem Eisen / und mit grossem Fleiß geschmiedet wäre / aber nach solcher Proportion / Stärck und Grösse / gleich wie das die Läste / die man will aufheben / erfordern / und zum Fortziehen oder Schlaiffen soll das Instrument von den Eisen der zweyen Ort G gehalten werden.

Das achte Capitel.

Ein Instrument mit einem Rade und Eymern gemacht/ Wasser zu schöpffen.

AUf vielerley Weise kan man das Wasser heben / alles nach Gelegenheit / so sich zutragen kan / wegen seines nothwendigen Gebrauchs / als durch nachfolgend Gebäude im vierdten Kupffer diß Buchs Num. 1. gesehen werden soll / und erstlich wird gesetzet / daß man das Wasser unten aus einem Graben schöpffen / und dasselbe oben auf eine Mauer oder Wall einer Vestung / oder andern Baues führen solle / dasselbe kan man zuwegen bringen mit einer Anzahl Kästlein / so an zweyen Ketten angemacht seyen/die an dem Wellbaum

N. 1. gehört ins 7. Cap.

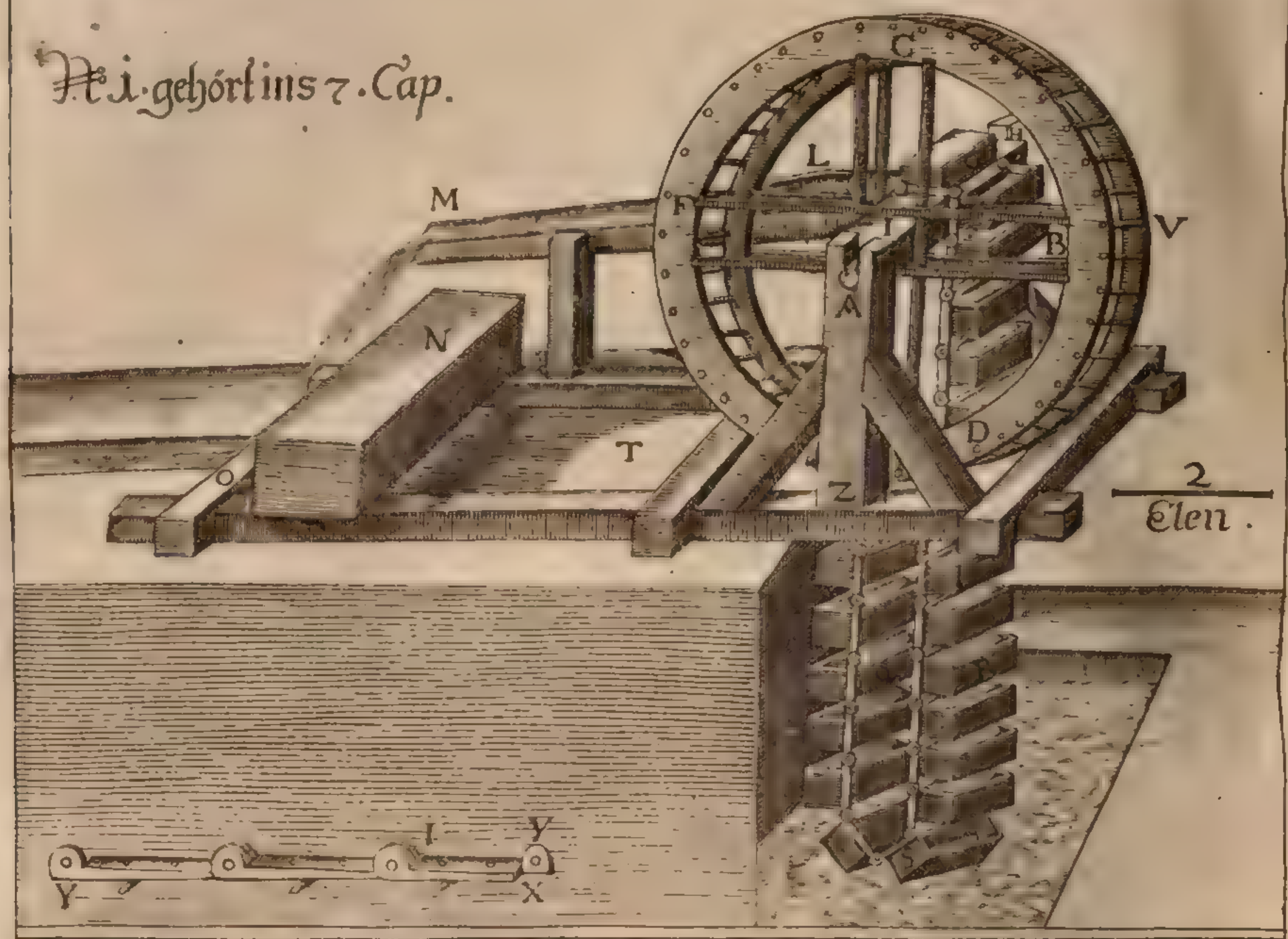

baum eines Rads hangen / welches / wann es umgehet / auf der einen Seiten gedachte Kasten voller Wassers hinauf / und auf der andern sie hinab ziehen wird / sie wieder zu füllen / nemlich seye S der Brunnen / dessen Wasser hinauf auf den Plan ZO mit den Kästlen RSG, so an dem Wellbaum IG hangen / gezogen werden soll / da das Rade DC auf dem Fuß oder Schragen POAZ, nemlich / auf dem Stul oder Halt AZ, und B, dem Halt des Wellbaums AB stehe / unter welchem der Fuß des Instruments mit seiner Gegenwicht des Steins N gemacht seye / welcher vornenher in ZP mit dem Gewicht des Wassers so weit vorgehe / nemlich / daß der Wellbaum mit dem perpendicul der Ketten und Kästlen aufs Wasser / und nicht darneben fallen könne / auch soll die Circumferenz des Rades von Brettern doppel gemacht werden / gleichwie EV stehet / und von einer zur andern sollen Staffeln oder Sprossen gemacht werden / so einen halben Schuh voneinander stehen sollen / damit man es mit den Händen und Füssen könne umwenden / auch sollen gedachte Kästlen von dünnen Brettern / und also groß gemacht werden / nachdeme das Wasser da ist / so man schöpffen will / und nach der Macht und Stärcke / mit welcher man das Rad will umkehren / darnach sollen auch die zwo gedachte Ketten gemacht werden / auf die Weise / wie an dem Stück YX gesehen wir / nemlich / von eisenen Stenglen / die aufs wenigste einen halben Schuh lang seyen / oder aber gerade so lang / als eine von den vier Seiten der Vierung des Wellbaums seyn wird / als zum Exempel IH ist / darnach stecket man die Ende deren Stücke ineinander / als wie die Teutschen Zirckel gemacht seynd / damit sichs um den Wellbaum biegen könne / es sollen auch Löchlein daran seyn / daß man an jedes Eisen seines Kästleins Ende / könne vest daran machen / wie durch RS gesehen wird. Wann nun das Rad durch berührte Sprossen und Arme EF umgewendet wird / so werden die Kästlein SG voll hierauf kommen / und im Umkehren sich ausleeren / und das Wasser in die Rinne LM fallen / und darnach gegen dem inwendigen Theil leere hinab gehen / und unten im S sich wieder voll schöpffen / und also immerfort das Wasser hinauf ziehen.

Das neundte Capitel.

Ein Instrument / Erden mit in die Höhe zu ziehen.

AUf das allerbequemlichste kan man mit obgedachtem Rade Erden / Steine / und sonst andere Materien / es seye / was es wolle / in Körben in die Höhe ziehen / welche unten voll an die Ketten gehängt und hinauf gezogen / und wann sie ausgeleert worden / wiederum / wie danieden gemeldet / hinab gelassen werden. Zu diesem Ende seye im vierdten Kupffer Num 2. der Wellbaum AB, so von den Zapffen CD getragen und gehalten werde / und das Theil B seye rund / mit den eisenen Stäben der Länge nach / nicht weiter als zween Zoll voneinander beschlagen / also / daß wann die Kette BE darüber geschlagen wird / sie sich mit ihren Ringen halten / und wegen ihres Lasts nicht ritschen können / welche Kette soll flach gemacht seyn / gleich dero GF, und es werde gesetzt / daß die Körbe / die man brauchen will / seyen als wie der mit NIL gezeichnet / daran das Seil IL gebunden seye / mit seinen Hacken H. Das Werck nun zu verrichten / setzen wir / daß die Kette Bley recht hange / und daß das Rad gegen der Seiten eine der Ketten umlauff / so wird allezeit eine Seite hinauf / und die andere hinab gehen / und an das Ende / so hinauf gehen wird / soll man unten an die Ringe gedachte Körbe gefüllet / und ihren Hacken H anhängen / da man allzeit mit einer nöthigen Anzahl versehen seyn soll / und wann sie hinauf seynd kommen / da gesetzt wird / daß sein Boden seye / sollen die Arbeiter dieselben Körbe herab heben / und die Materie an ihr behörliches Ort hintragen auszuleeren / und sie darnach mit demselben Hacken wieder hin an das Theile der Ketten hangen / so hinab gehen wird / und auf diese Weise wird das Werck mit grosser Geschwindigkeit / und Spährlichkeit verrichtet werden / bevoraus wann man Materi an die Höhen zu führen hätte / da es schwer wäre Brücken hin zu machen / oder / da man nicht Arbeiter gnug haben könte / wie es gemeiniglich pflegt zu geschehen.

Das zehende Capitel.

Ein Instrument und gar leichter Weeg / die Erden in die Vestunge hinein zu führen / die Vestungen zu verwallen.

DIeweil ich kein ander End hab / als dem gemeinen Nutzen zu dienen / als komme ich mit einer grossen Freude / diese meine Erfindungen an Tag zu geben / und das um so viel da mehre / dieweil ich bewährte Stücke zeige / die aus dem rechten Grund des Verstandes / und der Erfahrenheit herkommen / dahero man auch solchen grossen Nutzen darvon haben kan / als man zur leichten Fertigkeit und Sparlichkeit der Wercke wünschen möchte / insonderheit zu Bauung der Vestungen / auf welche ein grosses Gut gewendet wird / und die armen Bauren dardurch verderbet werden. Und derohalben / indeme / daß ich den Weeg zeige / meistentheils solch Wercke mit doppler Erspahrung an Geld und an Leuten zu verrichten / so will ich aufs wenigste mir selbst ein Benügen thun / und auch den jenigen / die Kunst verstehen / und lieb haben / und damit ich dasselbe thue / als sage ich / daß die leichte Fertigkeit des Werckens deren fürnehmsten Mittel eines ist / durch welches die Wercken vollkömmentlich gemachet werden / und bevorab mit Geschwindigkeit / als wegen vieler Ursachen geschehen soll / und derohalben setze / daß / wann man von einem Ort zum andern will Erden oder

andere Materi führen/ daß es nöthig seye / mit den allerleichtesten und bequemsten Instrumenten zu operiren / welches da seyn werden die Karren/ damit die Schwere derselben Materie auf einem Puncten / und von einer jeden geringsten Macht in Schwang könne gebracht werden / welcher Schwang sich auch desto leichter begeben wird / wann der Plan des Horizonts / darüber der Karren soll geführet werden / ein wenig einen Hang haben wird / dahinwarts / da er hingehen soll / dann weil er also auf den Rädern lieget / so wird aus obangezogenen Ursachen der Last allezeit gegen seinem Centro zuhangen / und seine Bewegung ohne andere Macht nehmen / und derhalben durch diese unfehlbahre Ursachen / kommt ich zu zeigen/ daß vermittelst gedachten Karrens/ man die Erden in die Vestung führen kan / nemlich / durch ein wenig Hangen/ so dem Plan des Grabens der Breite nach / wie dann auch dem Wall inwendig drinnen/ soll gegeben werden / dahinauf der Karren geladen / durch die schlechte Stärcke zweyer Männer soll gezogen werden / nemlich / daß er durch das Rad hinauf gezogen werde / auf dem Plan des Standes des Walles / welcher / wann er eben denselben Hang gegen dem Centro der Vestung hat / durch gemelte Stärcke derer zweyer Männer kan geführet werden; und dieses zu thun / als werde der Karren im vierten Kupffer diß Buchs N. 3. PO geformiret / gleich denen / die von einem eintzigen Pferde gezogen werden / ausgenommen/ daß seine Lasten / so dahinden MN ist / um doppelt so hoch seyn will / als fornen QR nicht ist / mit seinem Brette TQ damit an demselben Ort das Loch könne zugemacht werden / mit dem Zwerchholtz VR, so in den zweyen eisenen Ohren lieget/ so an die Seiten gedachten Kastens RV angenagelt seyen / welcher Kasten also groß seyn soll / daß er 1000. Pfund Last tragen könne / und sollen seine zwey Räder S gleich denen an der Kutschen / und die Stange IK an statt einer Deichsel seyn / an welcher auf jedem Ende ein Mann stehen soll / und an dem Hacken der Ketten L soll das Seil angehängt werden / daß man ihne mit eben dem Rade hinauf ziehen könne/ wie droben im siebenden Capitel gezeiget wurde/ aber dessen Wellbaum also gemacht seye / wie durch EH gesehen wird / und an das Ende F wird das Rad vest gemacht / und in dem Absatz oder in G soll das Seil herum geschlagen werden / wie gemeldet werden soll / und erstlich werde gesetzt / daß man wölle eine Vestung bauen / und daß der Plan des Grabens / zum Exempel seye / NP, und TL ein Theil von der Böschunge / so man im Ausgraben des Grabens stecken lässet/ dahin dannoch seine Mauer biß an die Höhe C gebauet / und der Absatz C oder der Band des Lauffs der Ründunge zu machen gelassen wird / da darnach CM, ein Stück von dem Anlauff der Höhe der Stände ist / so da über den Plan des Situs von schlechter Erden / und mit der Böschung gemacht werden / wie in vorgesetzten Büchern gesagt ist worden/ zu Ende / welcher die Breite des Walles BG seye/ und derhalben sage ich / wann man die Erden mit dem Karren vom Plan des Grabens hinauf auf gedachte Stände bringen will / so werden dreyerley zu thun erfordert/ nemlich / das Hangen des Plans des Grabens TS, gegen der Vestung zu / wie man durch PT an dem Stücke PS sihet / nemlich / an jeden 25. Schritten wird einer zum Hangen geben / wie dann auch oben auf der Breite des Standes BG geschehen soll / zum andern muß man also viel Balcken haben / als genug/ die doppelt auf einander und übersich gestellet werden / auf den zweyen Anlauffen der Höhe der Vestung / als durch das Stück AB gesehen wird / welche Balcken einen Schuch breit / und einen halben dicke seyn sollen / und auf ihrer Breite an beyden Seiten wird eine Leisten / oder aber ein dickes Bret von aussen hero angenagelt/ damit es den Canal in der Mitten gebe/ den man durch DO siehet/ auf den Balcken AB in welchem das Rad des Karrens lauffen soll / und weil wegen der grossen Höhe und Anlauff / so dem Aufzug gegeben werden soll / gedachte Balcken und Stücken müssen gemacht werden / als sollen sie an den Enden zusammen gestossen werden wie man an CI siehet / und zu Werck gerichtet seyn / wie ABNI zeiget / unten drunter mit ihren Böcken / wie LD stehet / also / daß sie unbeweglich stehen / indeme sie den Last des Karrens auf sich haben und tragen / und leicht können von einem Ort zum andern abgewechselt werden / nemlich / sie fortrücken nach Gelegenheit des Wercks des Ausgrabens. Zum dritten und letzten muß man das Rad samt seinem Fuß oder Gestelle / IHKE machen / welches Rad im Diametro samt seinem Wellbaum HE 10. seyn will / und da das Seil herum geschlagen wird in G, soll es zum wenigsten einen Schuch dicke seyn/ seine Länge und Höhe sollen also seyn / daß die geladenen und ausgeleerten Karren bequemlich darunter hin und her kommen / auf diese Weise / nemlich / die Arbeiter / die die Erden ausgraben / und an dem Ort VX stehen werden / und die Höhe XYZV abstehen / die sollen mit den Schüppen den Karch R laden / welchen man auf Brettern hinzu führen soll / wann etwa Stein oder Koth da wäre / der den Rädern den Weeg verhinderte/ und wann er am Anfang des Aufzuges AN wird seyn/ so soll das Seil an den Krapffen geleget / und von dem Rade E, wie durch BD gesehen wird / hinauf gezogen werden/ also/ daß wann der Karren auf den Plan BG wird kommen seyn / er von zween Männern über den Hang IX an das Ort G geführet / und daselbst der Riegel RV hinweg gethan / oder zwey Eisen über sich gehaben / und das Thürlein aufgethan / und der Karch von sich selbst durch ein Holtz gehalten / und an demselben Ort gestürtzet werde / so wird er sich ausführen / und die Materie hinab fallen / darnach zeucht man ihne zurücke / und unterdeß wird das Rad einen andern geladenen Karren hinauf gezogen haben / welcher unterdeß / daß man ihne / wie gedacht wird/ ausladen / so wird der andere durch eben denselben Weeg wieder hinunter gelassen werden / da das Rad von sich selbst wird lauffen/ und das Ende des Seils mit seinem Ringe hinunter bringen / den andern geladenen Karren hinauf zu ziehen/ und auf diesen Weeg werden sie allezeit voll hinauf kommen / und leer hinab lauffen / doch soll ein jedes solcher Zugwerck also viel Karren haben / als genug seyn / also / daß allezeit ein geladener da seye/

hinauf

45 46 47

N. 1. gehörets in 10. Cap.

5. Schüch.

T

F

S

M

C

X

A

P

Q

D

E

K

I

11 10 50 40 15 13 13 35

51 54 53 52

1 4 6 5 7 2 3 8

31 33 34 38 37 32

25 26

28 27 30 36 23

21 20 22 17 18 16

1 M D X C & K V V X E P R Y S B T

N. 2. gehört in 11. Cap.

R S T V I

F F B C A D

G H I L

N. 3. gehört in 12. Cap.

D E E B R S C B A Q P O M N

L H G O

F G H Q

L N R P M

hinauf zu ziehen / und auf diese Weise soll man immer fort arbeiten / und den Zug und Gebäude fortrucken / nach Gelegenheit der Bequemlichkeit deren Arbeiter / damit sie mit den Schüppen den Karren laden können / und von ihrer Arbeit nicht gehen dörffen / da auch zu mercken / daß sie wollen gleich geladen seyn / damit sie in gleichen Gewichte stehen / wiewohl sornen ein aufrichtiges Holtz seyn kan / welches man dahin oder hinweg thun kan / damit sich der Karren nicht überschlage.

Dann / wann es Zeit ist / und auch das Hangen der Balcken B A um die Helffte Anlauff mehr seyn will / dann desselben Höhe nicht ist / dannenhero mit Hülff 8. Männer / welche wir setzen / daß sie an allen Orten die Kärche beschicken / und zween an dem Rad seyen / welcher 10. seynd ; wird man Erden oder andere Materien führen / für 30. darnach die da seyn / so da graben und laden / und denselben Hang im Wesen halten / welches die ordinari Arbeiter seynd / das Erdreich zu graben und zu laden / und wird man ohne Zurichtung deren Brücken den Bau der Vestung verrichten / und nicht allein den grossen Kosten der Brücken / bevoraus in den grossen Höhen umgehen / und den unerträglichen Kosten deren Körbe und Schubkarren / und anders / damit man gemeiniglichen die Erde träget und führet / sondern auch viel andere Ungelegenheiten / die mit unter lauffen können / vermeiden. Man kan auch auf einen andern Weeg / wann sichs zutrüge / daß man die Erde ausserhalb des Grabens oder auf der Contrascarpe nehmen müste / über den Graben mit diesem Karren voller Erden geladen fahren / nemlich / auf zweyen Seilen / die einander mit dem Zug und Rollen Parallel seyn gezogen / und an dem einen Ende an starcke Hälte von Pfählen / oder andern Dingen / so da zum Halten tauglich seyn / und von deme man leichtlich wieder loß machen könne / angebunden seyn / da gleichwohl die Räder gedachter Karren / etwas dicker als der gemeinen Karren / und von weichem Holtz / und ausgehohlet seyn sollen / und gleich wie die Scheiben der Rollen und solche Hohlichkeiten soll von dicken Brettern gemacht werden / die auswendig auf der Seiten hero sollen angenagelt / und inwenig wohl abgefasset werden / also / daß derselbe Canal im Eingang viel weiter seye / als er im Boden nicht seyn wird / nemlich / wie die Dicke des Rades ist ; Dieses Werck nun zu verrichten / soll man mercken / daß man den Karren allezeit soll laden und abladen / wann er auf denselben zweyen Seilern stehet / und obschon zweyerley Mühe darauf gehet / nemlich die Erde zu hohlen zum aufladen / und wann sie obenauf abgeladen / sie an ihr gehöriges Ort zu tragen / so wird es gleichwohl ein sehr nützlich Werck seyn / weil man sonst anderst nichts zu thun hat in Aufrichtung dieses Gebäues / als die zwey Seil aufzuziehen / und daß ohne Verhinderung deren Wehren der Vestunge / da die Karren / wann sie obenauf umgestürtzt werden / etwas hoch vom Wall stehen / und sich umkehren sollen / ohne / daß sie zurück weichen können / ausgenommen / wann sie ausgeladen seynd / und unten darnach also niedrig und bequem stehen können / daß man mit Schubkarren oder andern Instrumenten sie könne füllen / bevoraus vermittelst einer Brücken / so darzu gemacht seye / da alles / wie gesagt / beweglich seyn soll / und leicht von einem Ort zum andern soll verrücket werden können.

Das eilffte Capitel.

Ein Instrument / damit man eine grosse Menge Wassers aufheben und Sümpffe mit austrocknen kan.

MAnn zu der Macht / mit welcher man den Last des Wassers heben soll / nach der Proportion die Bewegung des Rads oder Schwangs gethan wird / also / daß es auch mit der natürlichen Bewegung oder Schwere seines Leibs die Stärcke vermehren könne / so wird gewißlichen diese Invention das Wasser aufzuheben / überaus leicht und sehr nützlich seyn / und das sage ich / daß es geschehen könne / dieweil sein Principal Ratio und Fundament ist / den Last der Schwere des beweglichen Instruments / und also auch den Last des Wassers / so es heben soll / auf einen eintzigen Puncten zu bringen / wie ich dann zu thun vorhabe / da aus oberzehlten Ursachen / man es mit geringer Stärcke in Schwang bringen kan / nemlich / es werde das bleyerne Rad mit seiner eisernen Spindel gemacht auf die Weise / als im ein und zwantzigsten Capitel gezeigt werden soll / in welchem gehandelt wird von Mühlbauen / dessen diameter im fünfften Kupffer diß Buchs Num. 1. durch A B und seine Spindel H C, mit seinen Armen und Spreussen / unten drunter H K B gesehen wird / da zu mercken / daß das Ende der Spindel H I nicht ist / wo C gezeichnet steht / sondern unten vom Balcken F G gehalten und getragen wird / also / daß viel von ihr oben auf vorgehe / daß es die Dicke der Scheiben / oder des kleinen Rades O Z mit begreiffen könne / welches zugleich samt dem Schwang-Rade A B soll frey seyn / und das oberste Holtz D E soll die Zange O M ♀ Z über dem Centro C halten / also / daß wann die Macht am Ende I der Zugstangen I K L stehet / sie die Zang M O könne auf- und zuziehen / also / daß ihre Fassunge oder Feder M N an den zweyen Orten N O durch anstossen / in dem kerbichten eisernen Ring gedachte Scheiben und das Schwang-Rad in Schwang bringen / und auf die Weise / wie in gedachtem Capitel soll gezeiget werden. Was darnach den Weeg belangt / das Wasser in die Höhe zu bringen / so sage ich / daß man die Kästlein brauchen soll / welche voll auf der Bewegung vieler Räder liegen / und getragen / als wie durch P T gesehen wird / daß sie voller Wasser über die Räder Z X hinauf steigen / und im Umkehren in T sich ausleeren / da sie leere in B Q hinab gehen / und in P wieder gefüllet. werden / da gesetzt wird / daß P Q das Wasser seye /

und sollen gedachte Kästlein auf die Weise / wie Z und 7. gezeichnet / gemachet seyn / nemlich / ihre Länge obenauf / so gesetzet wird / daß sie zween und ein Drittheil eines Schuchs / und 6. 7. ihre Breite und Höhe um 8. Zoll / samt ihrem Loch 2. 5. und 1. 4. aufs meiste sechs Zoll weit seye / da das Wasser hinein und wieder heraus gehen / und das auswendige Theil 1. 2. um 4. Zoll höher stehe / und zugleich auch länger seyn soll / als sein Boden 3. 8. nemlich / daß es die Böschung oder Schrege 2. 3. mache / und soll dieses hierum geschehen / damit nicht allein wegen seiner Höhe / wann sich das Kästlein / wie in I gesehen wird / umwendet / das Wasser so da herausser fleußt / also hoch als möglich / steige / da es sich in die Renne oder Canal / so dasselbe auffangen soll / ausleeret / sondern daß seine grössere Länge wegen gedachter Schräge 2. 3. Bequemlichkeit mache / daß sie / indem eins beym andern stehet / im Füllen und Ausleeren einander nicht hindern. Was seinen Boden belanget / soll derselbe von zweyen Schuhen seyn / wie durch 21. und 22. gesehen wird / welcher soll in drey Theile getheilet werden / also / daß 8. Zoll für jedes Theil kommen / und das mittelste ist das / so mit 20. gezeichnet ist / in welches / wie man siehet / 4. eiserne Ohren zu eisernen Hacken / also / wie 25. gemacht / eingenagelt werden sollen / und gleicher Weise sollen alle die andern Kästlein gemacht werden / nemlich von Brettern / die nicht gar zu dicke / von Nußbäumen / oder andern von Natur starcken und leichten Holtz / und darnach von eben demselben Holtz / soll man eine solche Anzahl Bretter / als nöthig / zu der Länge der Ketten machen / an welche gedachte Kästlein sollen angemacht werden / wie durch das Stuck 16. 17. gesehen wird / die so dick seyn sollen / als ein gemein Bret / und acht Zoll breit / und ein Schuh lang / in welches die vier Angel oder eisernen Zapffen / der Gestalt wie 26. die in gedachte Ringe sich schicken / wie 18. und 19. stehen / geschlagen werden sollen / und wann diese Bretter verfertiget / so soll man zwo Ketten von gleichen Stücken mit den Gelencken / wie 27. und 28. stehet / und an 36. und 23. gesehen wird / die acht Zoll lang und der Breite bemeldter Bretter gleich seyen / und die mit Nägeln darauf sollen genagelt werden / da ihre Löcher seyn sollen / als man siehet in 12. und 13. nemlich die Bretter sollen an die Kette angeschlagen seyn / wie 39. 40. und 14. und 15. zeigen / dardurch gedachte Angel die Kästlein angemacht werden / die nicht sollen können heraus gehen / sondern auswendig für einem jeden eine Schlingen 56. soll vorgelegt werden / die es an ihrer Stätte behalten / die gedachte Scheibe soll also gemacht seyn / nemlich / sie soll obenauf einen eisern gezahnten Ring haben / also / daß die Zähne nicht länger seyn als aufs meiste einen halben Zoll / und nur halb so hoch / welche Zähne wegen grosser Bequemlichkeit von Stücken gemacht werden könten / nemlich man könte den gelöcherten Ring 52. 53. und die Stücke mit dreyen Zähnen / gleich wie 51. stehet / samt ihrem Stiel oder Spitzen 54. die man in gedachte Löcher stecket / machen / also / daß mit einerley Weeg und Maß die gezähnte Circumferenz geformiret werde / auf der andern Seiten gedachter Scheiben sollen ihre Zähne oder Zapffen seyn / wie durch 48. 49. samt ihrem gevierdten Loch in der Mitte 50. gesehen wird / in welchem die Scheibe oben an die Spindel des Schwanckrades vest gemacht seynd / und im Plan nicht vorgehen soll / damit die Verrichtung der Zangen M O nicht verhindert werde. Folget nun ferner die andere Spindel oder Wellbaum Y V mit seinem Kumpff oder Rochel N O, so also gemacht werden soll / als 45. 47. mit seinen an beyden Orten wohl abgerichteten eisernen Zapffen / und dem Rochello 47. so im Diametro zehen Zoll / und das andere Ende 46. soll seine Vierunge auf jedem der vier Ort acht Zoll breit / und lang / nemlich / gleich so breit haben / als die Breite deren Bretlein ist / wie an dem Instrument durch V ♂, in dem Umkehren gesehen wird / welches sich allzeit mit einem Bretlein umwendet / und samt der Ketten / die vollen Kästlein hinauf / und die leeren / wie gemeldet / hinab ziehen soll / die Räder / auf denen die vollen Kästlein liegen / sollen denen gleich seyn / wie 31. 32. andeutet / zween Schuh im Diameter, und ein halben dick / von zween eisernen Ringen oder Reiffen / nemlich auf jeder Seiten einen / die recht rund seyn / mit ihrem eisenen Wellbaum 33. 34. von einem einzigen Stück / also / daß wann sie auf dem Halt der Höltzer & & liegen / und die Kästlein / wie X 2 zeiget / so zwischen den Linien R S hergehen / keinen Zwang oder Aufhaltens empfinden / sondern mit einer sanfften und leichfertigen Bewegung über die bewegliche Räder / voller Wasser / wie gemeldt / hinauf steigen / da das letzte Rad / so gar danieden im Wasser / und auf denen zweyen daselbst hinein geschlagenen Bäumen liegt / die gedachte Kette samt dem Kästlein führen / und die zwo Linien R S sie allezeit strack halten sollen. Endlich ist noch übrig zu wissen / die Macht so im I stehet / und durch die Zugstange / I L mit gedachter Zangen / welche allzeit auf der einen Seiten M O, oder am inwendigen Theil Z & die Scheibe durch das gekerbte Rad mit seinem Schwanckrade nieder drücke / und umlauffen mache / und dieweil hievon in obenangeregtem Capitul soll gehandelt werden / als wollen wir dißmahl weiter nichts darvon sagen / da wir deß Lasts des Wassers gedencken sollen / damit man wissen möge / wie viel man desselben haben könne / nemlich ein jeder gevierdter Schuh ist 84. Pfund; Wann man nun die Anzahl Schuh gesetzet / die man haben will / so kan man seinen gantzen Last / samt berührter Macht wissen / derhalben soll gegenwärtig von anders nicht gehandelt werden / als von dem schlechten Bau des Instruments / wie dann schon geschehen ist / da darbey auch gedacht werden soll / da ist die Elevation oder Erhebung der Leinen / an denen die Kästlein P T auf den Rädern sollen hinauf steigen / von allen Sechstheilen / der Höhe 8. oder ja zum wenigsten gleiche Theile der Böschung haben soll. Man könte auch zu leichterer Bewegung gedachtes Wasser um anderthalben Schuh höher aufheben / und wann sich dasselbe in die Rennen ausgeust / daß es stracks danieden / durch ein solches enges Loch seinen Ausgang habe / also / daß es stets einerley Stärcke habe / nach Gelegenheit der Menge des Wassers / so herauf-

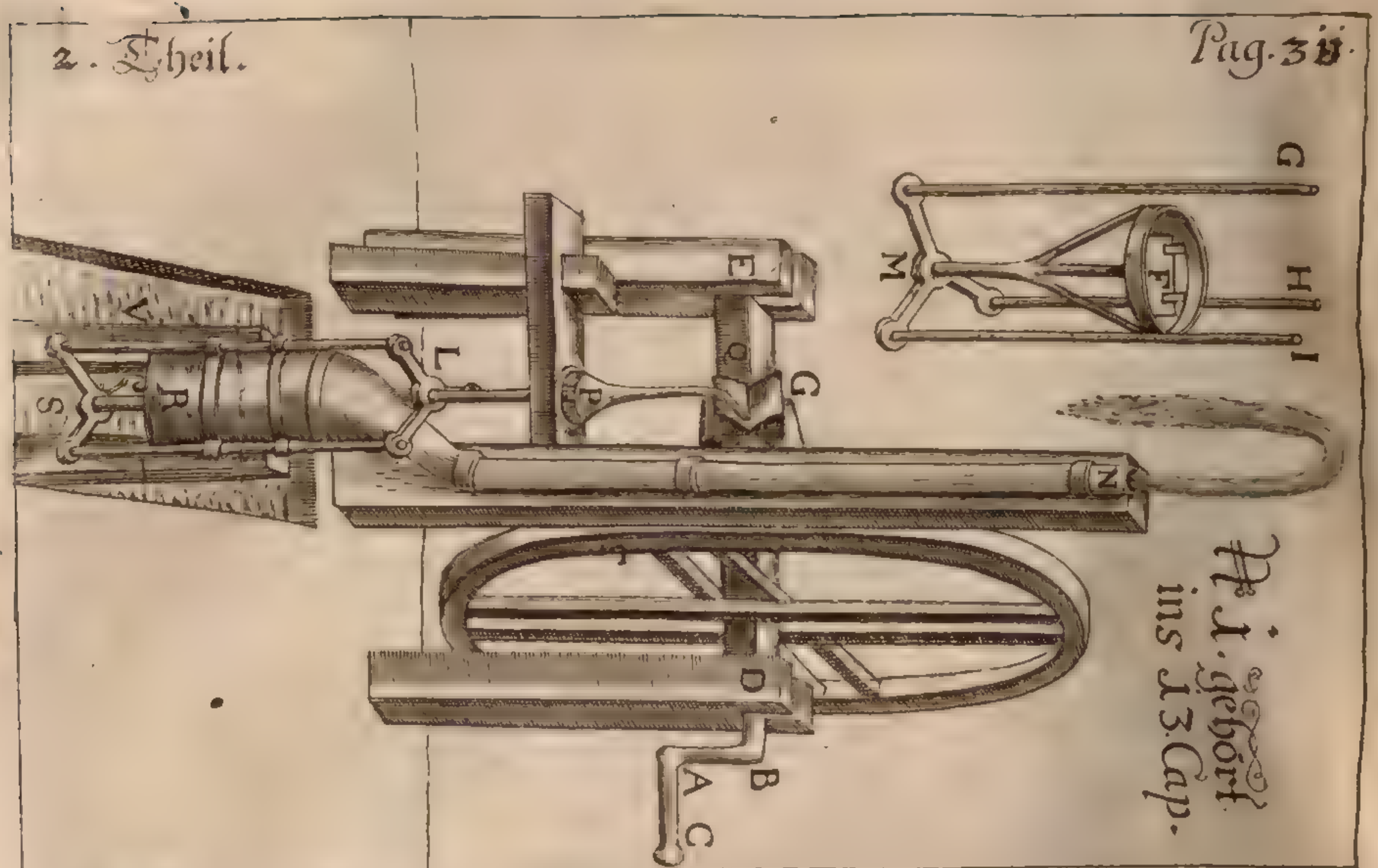

N. 1. gehört ins 13. Cap.

N. 2. gehört ins 14. Cap.

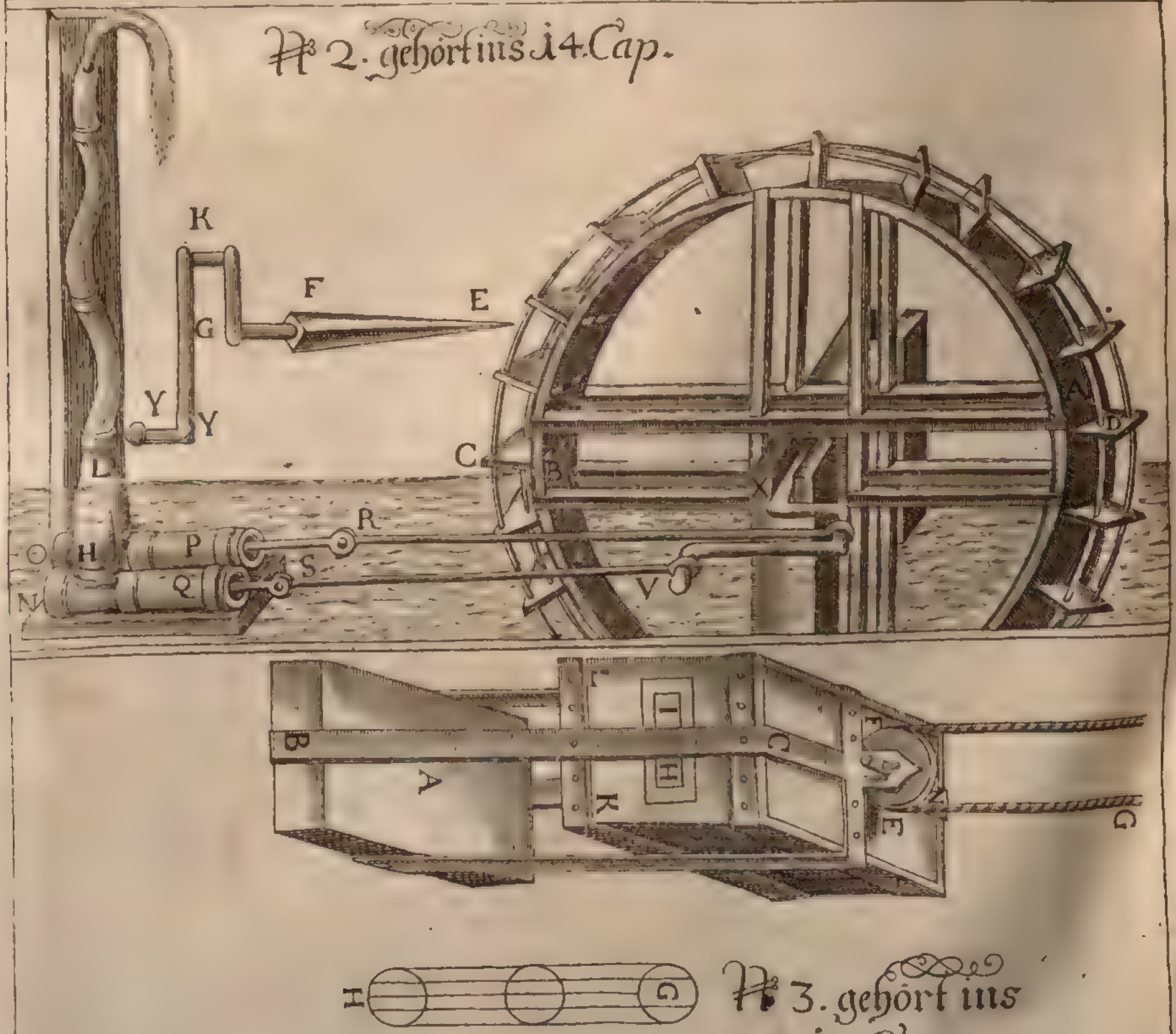

N. 3. gehört ins 15. Cap.

heraufgezogen wird / und wider gewisse Schauffeln lauffe / welche rund umher auswendig an das bleyerne Schwanckrad / nemlich an das höltzerne Rad / darinnen das bleyerne liegen soll / könten angemacht werden / also / daß sie in der dillanz eines palmi oder Spannen-eckigt / und gleich wie Segen-Zähne werden / da das Wasser / wann es stracks hat dron geschlagen auswendig soll wiederum heraus und seinen Weeg / und Tanck nachlauffen können / ohne / daß es der Bewegung des Schwanckrades verhinderlich seye / welches ein mercklich Erleichterung geben wird. Und könte man sagen / daß man auf diese Weise dem Motui perpetuo herzu nahen wolte / wiewohl vergeblich / ausgenommen auf dem Lauff der Wasser / wann man anderst das einen motum perpetuum nennen soll / das der Veränderung deren Materien der Elementen unterworffen ist.

Das zwölffte Capitel.

Ein Instrument von zweyen Röhren / Wasser damit in die Höhe zu ziehen.

Auf vielerley Weege kan man das Wasser übersich heben / da man die Hebstange oder Zug darnach setzet / damit die Macht mit mehr oder weniger Stärcke und Zeit seinen Last der natürlichen Bewegung entgegen / und in alle solche Höhen / die uns nutzen / und Bequemlichkeit bringen mögen / übersich treibe / und kan solches insonderheit auf zweyerley Weise verrichtet werden / nemlich mit Gefässen und unterschiedlicher Gestalt und Materie / und von den höltzern Röhren oder Teicheln von Metall / wie gedacht soll werden / also / daß / wann der Lufft dem Leibe des Wassers Platz machet / sie alle beyde gezwungen werden / durch eben dasselbige Loch oben heraus zu kommen / und erstlich wollen wir von dem Gebrauch der höltzern Röhren handlen / nemlich / wir wollen das Wasser aus der Tieffe eines Ziehbrunnens mit der Röhre / im fünfften Kupffer diß Buchs / Num. 2. A B ziehen / welche gut wäre / daß sie von zweyen Stücken wäre / nemlich an das Ende A, welches hinab in das Wasser kommen soll / soll ein Stück von eben einer solchen Röhre aufs meiste zwo Elen lang / gestossen werden / aber mit allem Fleiß inwendig ausgebohret seyn / damit der Eimer samt dem Ventil / so an dem Ort das Wasser soll machen hinauf steigen / seine Holigkeit mit vollkommener Ründe sigillire und ausfülle / also / daß die Lufft samt dem Wasser / durch kein ander Ort kommen könne / als durch sein Ventil; welches Stücke soll an das obere lange gefüget werden / mit einem eisernen Ring / der auf beyden Seiten dünne und schmeidig seye / welcher in diameter nicht also groß seyn soll / als die Dicke der Röhren / also / daß man ihn mit einem Ort ins Mittel der Dicke des untern Holtzes / und mit dem andern ins andere Ort des obern Stückes könne hinein schlagen / auf daß / wann sie also zusammen gefüget seyn / der Lufft daselbst nicht heraus kommen könne / und auswendig werden darnach die Zwerchringe angeleget / damit die zwey Stücke Röhren starck bleiben stehen / und nicht krümmen. Und wann diese Röhre in Brunnen aufgestellet worden / so auf dem Boden auf den zweyen Höltzern C D stehen sollen / nemlich B soll oben das Loch seyn / mit der Stangen F H, welche von so dünnem Eisen seyn soll / als gnug ist / mit seinem Eymer G I, damit die des Endes H hinab gehe / und das Ende F über den Brunnen T werde / da die Hebstange T R dran gemacht seye / welche auf dem Stul S ihren Halt haben soll / an welcher / wann die Macht R das Ende T auf- und niederzeucht / so machet sie das Wasser herauf steigen / als durch V gesehen wird / daß es aus der Röhren I rinnet / da auch in acht genommen werden soll / daß unten am Loch der Röhren ihr Ventil S, so im Brunnen am Stück E angemacht seyn soll / und soll dieses Ventil das Wasser empfangen / und das andere Ventil G L; so auch von Holtz oder anderer Materie gemacht / soll dasselbe übersich ziehen; wann man aber mit zweyen Röhren viel Wassers vermittelst der dupplirten Hebstangen will aufheben / wie durch P Q gesehen wird / so sollen die zwo Hebstangen G A gemacht werden / an welchem die Macht O ist / und das Holtz auf- und nieder zeucht / und das Ende samt dem Last der Zugstangen B in S T, und oben auf die G in X V gehen macht / und folget immer mit derselbigen Bewegung in D mit der andern Zugstangen F H, da ein jedes Ende derselbigen Stangen seinen semicirculum formiret / wie man siehet / durch welche Hebstangen die Macht O eben die Proportion haben wird / gegen den zweyen Lasten K L, so über den Röhren und dem Halt N stehen / das Wasser mit den zweyen Stangen L P K Q der Röhren P Q zu heben / wie durch R gesehen wird / nemlich / wann die Macht O stärcker wird thun / für zwantzig Pfunde / so wird aus berührten Ursachen in D für sechzig / und in H oder I für hundert und achtzig Pfund / und zuletzt an jedem Ort der K L setzen wir / daß sie Gewalt thue für zweyhundert Pfund / gedachtes Wasser aufzuziehen.

Das dreyzehende Capitel.

Ein Instrument / das Wasser mit einer Röhre und Stiefel von Metall in die Höhe zu bringen.

Dieses Instrument zu machen / so soll von Metall das Stück Rohr im fünfften Kupffer diß Buchs Num. 3. A B gegossen werden / mit der Weite seines Mundlochs A C, zum Exempel so groß / wie eine Schlange von einer zwölffpfündigen Kugel / und mit der Krümme ihres Endes D E, welches als eine Glocke an dem Ende B der Röhren soll ineinander gefüget werden / da inwendig im D das Ventil S hinein gemacht seyn soll / und da der einer / so in gedachte Röhr gehen soll / das Runde M ist / so an die drey eiserne Stiele M L N, mit ihrer Stangen

oder

oder Stiel NO angemacht seye / in welchern einer das andere Ventil R stehen soll / welches das Stück QF ist / daran die Löcher gesehen werden / da die Ende gedachter dreyer Stiele hinein gehen sollen / mit dem Ventil I in der Mitten / welches also gemacht seye / wie T stehet / so im Loch V stehe oder liege / und an dem Ort X mit den zweyen beweglichen Gehängen angemacht seyn soll; und wann diese Röhre auf einem Stein unter Wasser Waag-recht gelegt / und wie man durch PO siehet / so mit der Röhre OR, die also lang / als hoch das Wasser gehaben werden soll / bevestiget / so kan man mit der Hebstangen GFDI und der Macht / so im H stehet / den Last des Wassers R mit vorgesagter Proportion übersich bringen / nemlich / wann die Macht H von zwantzig Pfunden und wie die Hebstange GF, dritthalbmal mehr / dann die FE seyn wird / so thut das Ende E oder D Stärcke für funffzig Pfunde / und die andere Hebstange DC, deren Halt I, und ID doppel so viel ist / als IC, da die Stange MC angemachet ist / wird für hundert Pfunde thun / das Wasser hinauf steigen zu machen.

Das vierzehende Capitel.

Ein Instrument / das Wasser in die Höhe zu bringen / durch die Bewegung des Rades.

MAn soll die Metallinen Röhre samt ihrem Helm oder Glocken / wie im vorgehenden Capitel ist gesetzt worden / giessen / und darnach wie im sechsten Kupffer dieses Buchs Num. 1. ihren Eymer FM zu richten / die soll nicht Waag-recht / sondern Bley-recht ins Werck gesetzet werden / wie man durch R siehet / daß sie auf zweyen Pfählen TV stehet / welche eingeschlagen / oder auf einem andern / es seye was vor einen Weeg es wölle / im Grunde des Wassers vest gemacht seyen / da ihr einer hinein gestecket wird / unten von Triangel M. und von den dreyen eisernen Stangen / so ausserhalb der Röhren stehen sollen / wie man durch SL siehet / gehalten wird / da an ihren Enden obenauf GHI der ander Triangel vest gemacht ist / an welchem der Stiele LQ soll angemacht seyn / welcher durch sein krummes Ende Q von dem Rochel QG in dem Umlauffen des Rades FB soll aufgehaben werden / also daß / wann er ist aufgehaben worden / und darnach von sich selber fallet / das Wasser übersich gezogen werde / nemlich / wann sich das Ende Q aufhebet / so wird das Ventil F also zugeschlossen / mit seinem Gefässe das Wasser übersich treiben / und das andere Ventil obenauf in der Röhre sich aufthun / und wann es hinab fället / so wird sich das erste Ventil aufthun / das Wasser zu empfangen / und das ander sich zuthun / dasselbe zu behalten / also / daß es in die Höhe / wie man immer will / steigen wird / wie man an N siehet / mit der Macht / so an der Kurben C des Schwangrades von Bley BF stehet / mit eben der offt-erwehnten Proportion.

Das funffzehende Capitel.

Ein Instrument / das Wasser durch die Bewegung des Rads / so auf dem Fluß des Wassers stehe / sehr hoch in die Höhe zu bringen.

DJe beste Macht / und die vor allen die sicherste und gewisseste ist / die da von der Bewegung deren Wasser herkommt / so das Rad umtreibet / welches der rechte motus perpetuus ist / der von vielen durch Kunst vergebens gesuchet wird. Und derhalben mit zwo Röhren / die auf obgedachte Weise gemacht / und aneinander bevestiget seyen / kan man das Wasser durch eine eintzige Röhre hinauf bringen / wie man siehet / im sechsten Kupffer diß Buchs / Num. 2. nemlich / durch QNPO und HI ihr Helm oder Glocke / da unten ihr Ventil seyn / und sich das Wasser in L versaumlet / und in M herausser läufft / in der allergrösten Höhe / als man will / durch die Macht / so in der Kurben VT des Rades AB stehet / so von dem Lauff der Wasser mit den Schauffeln CD umgetrieben wird / gleich wie die Mühlräder / welches Rad in seinem Diametro nicht mehr als sechs Schuh seyn sollte / damit es desto geschwinder gantz herum kommen / und die zween Eymer durch die eisernen Stangen RTSV, und die Kurbe / so in dem Wellbaum des Rades / welches auf dem Stul X ist / aus- und einzeichnen könne / daß die Kurbe YK, nemlich das Pyramidialische Theil EF in den Wellbaum kömmt / und FG ihr Halt / GK aber auf einer / und GY auf der andern Seiten der Hebstangen ist / und in K, Y die Stangen der Eymer angemacht werden / wie obgedacht ꝛc.

Das sechzehende Capitel.

Instrument / in welchem Männer unter Wasser stehen können.

DJe gantze Vollkommenheit aller Wercke besteht allein in der Leichtfertigkeit dieselbigen zuwegen zu bringen / damit sie denselbigen Nutzen und Bequemlichkeit bringen / darzu sie verordnet werden / derenthalben der berührte Instrument / in denen man kan unter Wasser stehen / ob es schon scheinet ein schwehr Ding zu seyn ins Werck zu setzen / gleichwol will man mit der Erfahrenheit die Leichtfertigkeit und Gewißheit / so sie mit sich bringen siehet / als sollen sie darum nicht wenig geachtet werden / wegen deren Nothdürfften / so sich können zutragen / wann man Geschütze im Meer / als

auch

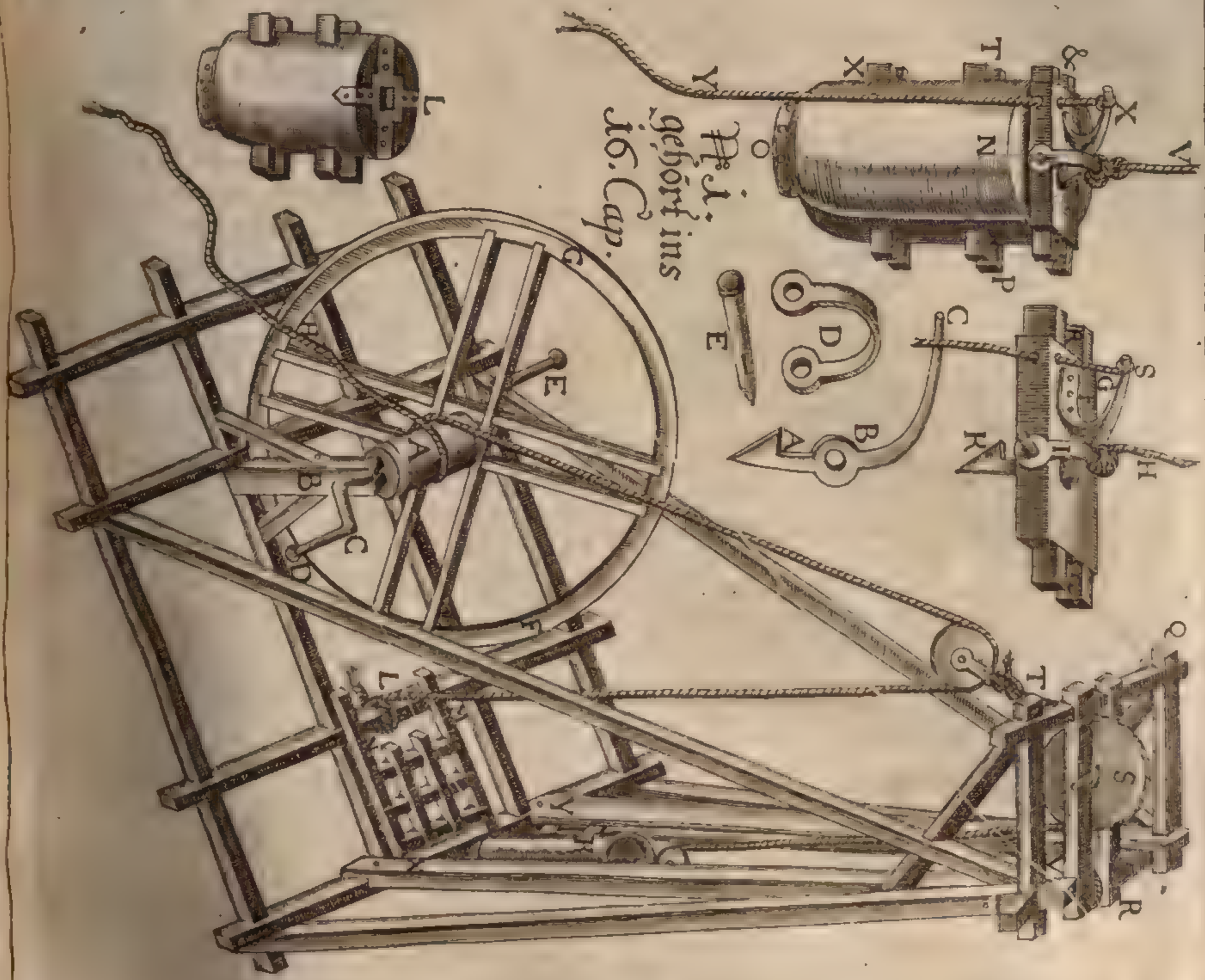

Fig. 2. gehört ins 17. Cap.

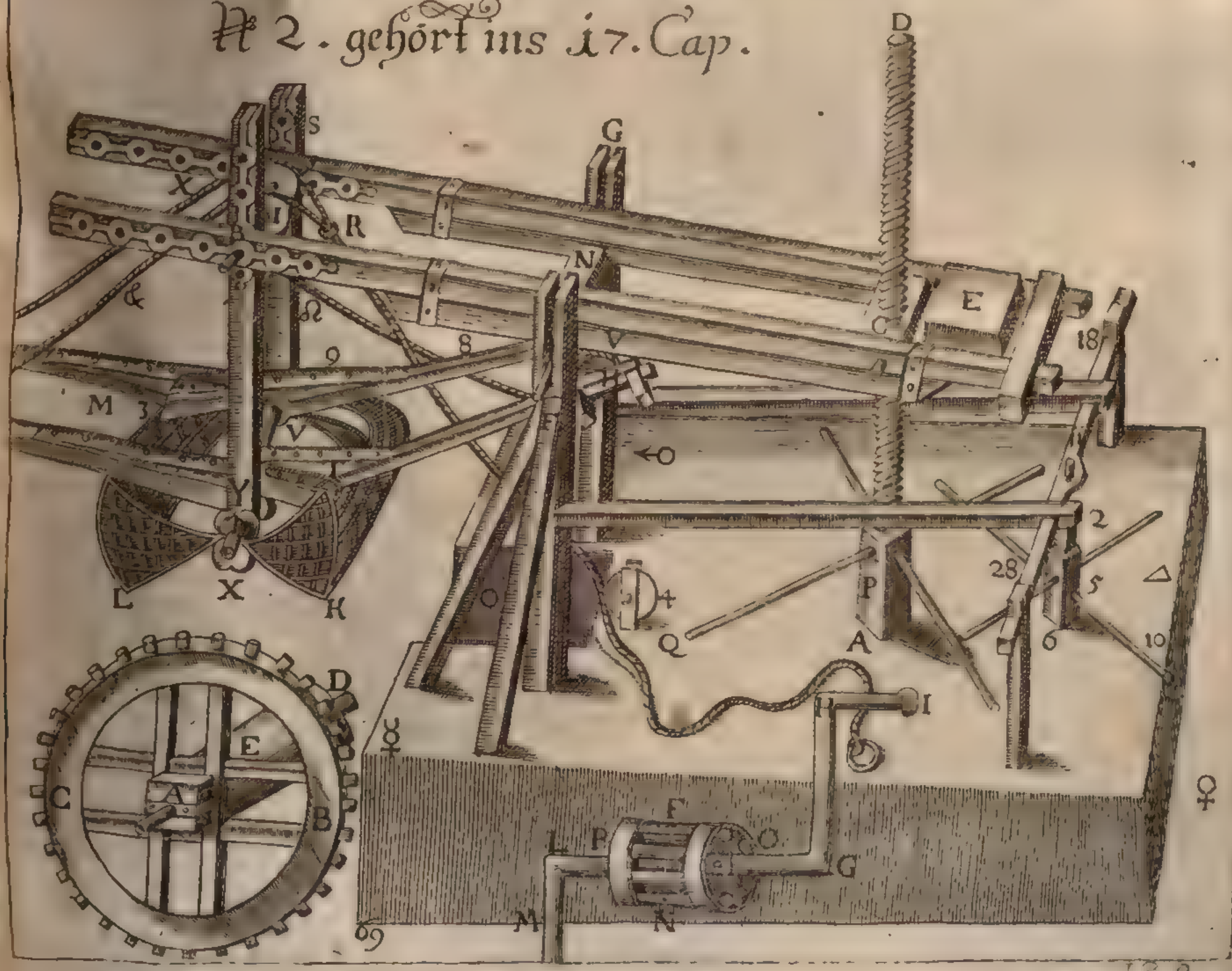

auch all andere Dinge/ die auf versunckenen Schiffen wären/ will wiederum heraus fischen/ und auch/ daß man gedachte Schiffe mit Seilen binden könne/ sie wieder herauf zu ziehen/ beseits der grossen Bequemlichkeit und Nutzbarkeit Corallen zu fischen. Diese Instrumenta zu machen / so wird erstlich zu dem grösten BC im sechsten Kupffer diß Buchs Num. 3. eine lange Vierung von sehr guten starcken Brettern / im Lichten inwendig anderthalb Elen breit und lang oder hoch zwo Elen gemacht/und also wol aufeinander gefüget / und mit Eisen beschlagen werden/ daß durchaus kein Wasser hinein/ oder besser zu sagen / kein Lufft hinaus kommen könne/welche darinn verschlossen seyn soll/ wann man es mit dem Loch LK hinab lässt / da es von dem Last H hinunter gezogen werden soll so man setzt/ daß im Stein der schwer seye / welcher hangen / oder besser zu sagen / mit seinem Last gedachtes Instrument LKC an allen Seiten hero/ mit den eisenen Banden BCN regieren soll / und in der Durchschneidung oder Creutz/so sie obenauf machen / werde eine Roll mit der Scheiben FE angemacht / dardurch das Seil FEG gezogen seye/welche mit einem Ende neben an ein Schiff gebunden werden soll / und mit dem andern lässt man das Instrument hinunter auf den Grund des Wassers/oder zeucht es hinauf nach Nothdurfft/da gemercket werden soll / daß man die Höhe BK bequem mache/ damit der Mann/der darinnen ist / durch die Fensterlein IH hindurch sehen könne/darinnen die Crystall oder Gläser seyn sollen/ und daß er auch hinaus und wieder hinein gehen könne/da das Wasser nicht über die Höhe LK tieff ist. Das ander Instrument soll mit der ledern Röhre OR in dem inwendigen Gehäusse von eisenen Reiffen und Stangen / der Länge nach / gemacht werden/wie man durch GH siehet/welche Röhr also lang seyn soll/als das Wasser tieff seyn wird. Diese wird mit einem Seile / so um die Segelstangen PR geschlagen/ angebunden/ da danieden am Ende R eiserne Stegreiff RS, und ein Gewicht von Bley oder ein Stein S angemacht seye/darauf der Mann/ wie auf einem Roß/ sitzen könne / welcher eine Geißhaut an habe / nemlich / als die seynd / da man die Oelschläuche von machet / in welchen man das Oel führet/an welchem Kleide er die Ermel an den Händen binden soll können/als wie man an den Pantzer-Ermeln thut / und an der Weiche soll es also enge und glatt anliegen / damit kein Wasser hinein dringen könne/ den Kopff aber soll er im Leeren unten in der Röhre haben/da die Gläser seynd/durch welche er sehen und Tag wird haben können / und weil er die Hände ausserhalb frey haben soll / so wird er alle die Werck verrichten können / die er nur will / und kan mit Reden denjenigen / die oben am Loch PO seyn werden / zu verstehen geben / als ihme zu Handen kommen wird / da er gehalten wird von dem Seile GTV, das durch die Rolle T, so an den Stegreiff ST und an die Segelstangen der Länge nach Y angemacht ist / da / wann oben an gedachter Segelstangen des Masts des Schiffs / das Ende G mit dem andern V angemacht wird / so kan durch dieses Instrument der Mann nach Nothdurfft auf- oder hoch- und nieder gelassen werden.

Das siebenzehende Capitel.

Ein Instrument/ Pfäle damit einzuschlagen.

AUf vielerley Weise kan man die Pfähle in die Ströhme oder andere Wasser / und bemöchte Ort schlagen / Fundament zu bringen / oder andern Wehren / wie er den Fluß des Wassers zu bauen / gleichwol das allergebräuchlichste ist / so man das Schlagwerck mit dem Rammel nennet / welches mit seinem Fluß oder Schragen auf flache Schiffe oder auf den Situm gesetzt wird / und pflegt gebraucht zu werden mit der Stärcke von 25. oder 30. Männern / da ein jeder seinen Strick zeucht/ so da an das Ende eines dicken Seiles angemacht / welches oben durch die Roll gezogen / und am andern Ende danieden an den Henckel des Rammels angelegt ist / auf welche Weise man mit grossem Unkosten und Mühe gedachter Männer arbeiten müste / und derhalben habe ich darauf gedacht/vermittelst eben desselben Castells oder Schlagwercks / aber mit einer verschiedenen Hebstangen / und Stärcke / berührten Rammel aufzuheben / und den Unkosten so vieler Leute zu vermeiden / und eben dasselbe und noch vielmehr zu verrichten / vermittelst der Bewegung und Hebstangen des Rads / und Austheilung des Gewichts durch die Rolle und ihren Halt / nemlich / es sey im siebenden Kupffer diß Buchs Num. 1. GF der diameter des Rads/ von zehen Schuhen / welches mit seinen Armen auf den Wellbaum A und auch auf allen Seiten auf dem Fuß gedachtes Castells stehet / wie man siehet / daß K sein Rammel ist / und in dem Henckel I das Ende des Seils angelegt / und obenauf in der Höhe R und durch die Rolle STV gezogen ist / und an dem andern Zipffel T soll eine Rolle angefäßnet seyn / durch welche noch ein anders Seil / das dünner ist als das erste / gezogen/ und mit seiner Ende einem danieden in L angebunden seye / und das andere Ende werde um den Wellbaum A geschlagen / da zween Männer auf jeder Seiten stehen / und das Rad mit der Kurben DE umdrehen / und ein anderer Mann in der rechten Hand den Zipffel vom Seil H halte / und es auf die Seiten ziehe / da sich der Wellbaum hinkehret / so wird er den Rammel also hoch hinauf ziehen / als man will / und wann ihn däuchte / daß er ihn soll fallen lassen / den Pfal zu schlagen/ so soll er das Theil Seile / so er in der lincken Hand gesammlet hat / auf den Wellbaum werffen / und den Schlag thun / und soll allzeit den Zipffel behalten / und damit das Seil darnach wieder nach ihm ziehen / und also kan er den Pfal stets nach seinem Gefallen schlagen. Die Stärcke solches Rades belangende / so sage ich / daß / wann die 4. Männer an den zweyen Kurben stehen / und ein jeder Stärcke thut für 40. ℔. / und die Hebstange BC im Drittheil mehr ist / dann der halbe Diameter des Wellbaumes A, so werden sie in allen Gewalt thun für 212. ℔. / und mit der Hebstange des Rades FG welches gesetzt wird / daß es von

Bley/ und einer ziemlichen Schwehre/ nemlich so schwer seye/als der Rammel/so setzen wir/daß sie die Helffte mehr vermehre/ welches 300. ℔. seyn werden/ und weil die Macht des Haltes L eben so viel thut/ so wird derhalben das Rad samt den Männern Stärcke an der Rollen T thun für 606. Pfunde/ und also schwer kan gedachter Rammel gemachet werden/ wiewol es auch genug wäre von 400. Pfunden.

Und wann man wollte/ daß berührter Rammel von sich selbst fallen/ und daß der Zipffel des Seils allein am Henckel H I bleiben solle/ so soll der Rammel/ wie in dem L gesehen wird/ gemacht werden/ da in das hohle Loch in der Mitte die Fassung oder Halt K soll eingeschlossen werden/ gleich wie M N stehet/ nemlich/ das Eisen/ so den Rammel fasset/ wird A B C seyn/ mit dem Henckel D und Nagel E, so beyde Stück an ihrem Ort schleust/ gleich wie I H, H S ist/ mit seiner Feder unten F G mit den zween Guide Q R, die denen des Rammels X T & gleich seynd/ da das Seile V und das X angebunden gesehen werden/ welches Seil X, wann es danieden in Y gezogen wird/ so wird der Rammel N O allzeit fallen/ welches auf gedachten Weeg den Henckel M auch herab macht fallen/daß er von sich selbst wieder in Rammel L einfället/ wie man siehet.

Das achtzehende Capitel.

Ein Instrument/den Schlam̃ unter dem Wasser damit auszugraben.

DEmnach die Städte/ die das Beneficium deren Schiffreichen Häfen besitzen/ von der Natur/ wegen der Bequemlichkeit und gemeines Nutzens/ so man von ihnen hat/ sehr privilegiret seynd; Als ist es auch billich/ daß mit der Kunst solche ihre Bequemlichkeit erhalten und gemehret werde/ bevorab die Tieffe ihrer Wasser zu erhalten/ damit die Schiffe daselbst nicht allein bequemlicher/ sondern auch sicherer stehen können/ dieses nun zu thun/ so ist nöthig/ daß man/ zu diesem Ende/ gute Instrument baue und zurichte/ gleich wie diß gegenwärtige/ welches/ weil es unter allen andern das leichteste und nutzlichste ist/als habe ich es wöllen aufreissen/ wiewohl davon nichts anders von meiner Invention ist/ als die doppelte Zange oder Schuppen/ und die Vermehrung der Hebstangen an ihren Hefften/ welches sonst ohne das in dem Canal zu Venedig zum Ausgraben gebraucht wird/ dieses Instrument stehe auf einem grossen vierecketen langen Schiffe/ welches sehr bequem und sicher ist/ sich über Wasser zu halten/ da/ wie im 7. Kupffer Num. 2. mitten im Plan obenauf die Schrauben-Spindel A D stehet/ und durch die Schrauben-Mutter C gehet/ welche von der Hebstange C B bezwungen wird/ so auf der Achse N G liegt/ die auf den Seiten F G ruhet/ und vornen an den Enden B S werden die zwey Bley-rechte Höltzer B X, V S angehängt oder angemacht/ unten zu Ende/ welcher die Theile der Zangen L K, in Y V mit den zweyen doppel Armen/ und die von gleicher Länge seynd M H angemacht seynd/ da ihre Gegenspreissen T 9. 3. zur Stärcke der Zangen zum Auf- und Zuthun/ gemacht seynd. Was seinen Gebrauch belangt/ jedesmahls/ wann seine Zange also offen hinab auf den Boden gelassen wird/ da die Länge ihres Armes H T, durch den Absatz oder das Loch O gehet/ und das Ende des Seils □ so durch die Roll 4. gehen soll/ mit dem Zug 28. gezogen wird/ so zeucht sich die Zange zu durch die drey Rollen S X und H samt dem andern Theil/daß man nicht siehet/ da ihr Mund sich unter dem Koth stecket/ und sich also füllet/ auch nicht übersich kommen kan/ dieweil die Hebstange C B von der Schrauben-Spindel unbeweglich gehalten wird/ und wann sie also zu ist/ und die Schraube P umgedrehet wird/ durch ihre Hebstangen Q so wird die Macht die Zange voller Schlamm aufheben/ mit eben der Proportion, als da seyn wird zwischen der Macht C und dem Halt N gegen dem Last B und noch drüber/ die Stärcke der Schrauben mit ihren Hebstangen P Q, und wann die Zange übersich gebracht worden/ und daß man ein Bot oder Schiffe darunter geführet/ so soll man sie aufthun/ mit dem Hebzeuge 6. 11. und Hebestangen 5. 10. und sie also/ wie gesagt/ auf und zuthun/ da gemercket werden soll/ daß an dem Ort Δ einen Halt haben soll/ nemlich/ es soll ein Pfahl da eingeschlagen seyn/ also/ daß das Instrument nicht zurücke weichen könne/ auch soll die Höhe des Kastens vornen in ♃ 69. da der Last ist/ vielmehr seyn/ als sie hinten in ☾ nicht ist. Und wann man gedachten Zug nicht brauchen wolte/ wegen der Unbequemlichkeit des Umdrehens/ dieweil daselbst ein Logiament vor die Arbeiter seyn soll/ so kan man das Kampffrad B C, an den Wellbaum A D bräuchen/ da an den Krapffen E der Zipffel des Seils □ soll angehänget werden/welches Rad umgetrieben werden soll/ durch das Rocchello N F, und die Kurben M L G H so da gleich seyn sollen an den Hebstangen G H samt ihren Handheben H I, so eben an dasselbe Ort des Organo oder Zugs oder aber da fornen ins Spatium Q ♂ sollen accommodirt und gestellt werden.

Das neunzehende Capitel.

Ein Instrument/ Pulver damit zu stossen.

SWeyerley Gebäude hat man allezeit in den Vestungen vonnöthen/ nemlich/ zum Pulver stossen/ und Korn mahlen/ zu vorderst aber wollen wir vom Pulver stossen handeln/welches auf vielerley Art geschehen kan/ da gleichwohl die Instrument darzu am nützlichsten seynd/ die vom Wasser getrieben werden/ und wo man solche Gelegenheit nicht haben kan/ da ist vonnöthen/ daß man sich der Stärcke deren Menschen oder Thiere gebrauche/ und soll man mercken/ daß diese Gebäude im Stossen viele/ aber nicht zu starcke Stösse thun sollen/ welches mit Stößlen geschehen soll/ die von vestem Holtze sey/ wie dann auch die Mörser seyn sollen/ damit es sich im Stossen nicht erhitze und

anzün

anzünde / fürnemlich / wann man die Zeuche / nemlich den Salpeter mit dem Schwefel und Kohlen incorporirt / und zusammen thut / es werde / wie im 8. Kupffer diß Buchs Num. 1. zu sehen / obgedachtes Instrument von dem Kampff-rade FG auf den Wellbaum AB gemacht / und Bley-recht gesetzt / welches Rad das Rocchello oder den Kumpff O umtreiben soll / samt dem bleyernen Schwanckrade HI, so auf dem andern Wellbaum QO stehet / und mit welchem die acht Stössel VT in den Mörsern NM aufgehaben / und zur Arbeit bewegt werden sollen / nemlich / gedachter Wellbaum QO soll der seyn unten mit AB gezeichnet / und der die acht Arme GK hat / welche den Schnitt oder Höhle GI haben / und wie durch TS gesehen wird / sollen sie auf das Ende des beweglichen Holtzes V, und da das Seil V angefasset ist / treffen / welches Seil durch die Roll R gehen / und sein ander End an den Stempffel angebunden seyn soll / als es stehet am Instrument in KS zwischen den zweyen Höltzern R daher / wann der Wellbaum umgeht / so wird der Arm ST den halben Circul SX, und das Ende gedachtes Holtz den halben Circul VX machen / also / daß in der Unterscheidunge X es wird loß gehen / und den Stempffel machen / den Stoß geben / welcher also hoch fallen wird / als die Distanz VX, und auf solche Weise kan man alle die andern Stempffel-Arbeiten machen / da einer nach dem andern seinen Streich thut / nemlich / je zween auf einmahl / also / daß wann der Kumpff einmahl herum laufft / sie alle ihre Stösse gethan haben / und kan dieses mit der Stärcke eines Pferdes / so da an der Hebstangen DC in CE angemacht / und das Kampff-rad FG umdrehet / verrichtet werden / und wann man das Gemächte gedachtes Holtzes VX und Seiles VK umgehen wolte / so kan man die Stempffel länger und oben auf einem jeden seinen Arm machen / also / daß wann der Wellbaum vom andern Ort hero umgedrehet wird / das Ende der Hebstangen TS in SV gedachten Stempffel auf eben die Weise aufheben / und den Streich geben mache / welches viel besser und freyer seyn wird / und das um so viel desto mehr / wann oben auf zu Ende des Armes GK eine Scheiben / die herum laussen könne / und sich an dem Arm des Stössels nicht aufhalte / gemacht wird.

Das zwantzigste Capitel.

Eine Mühle / Korn zu mahlen / davon im ersten Theil des zweyten Buchs etwas gedacht worden.

IN dreyerley Sachen werden die speculationischen und in dem schier gar zu kecke Leute / die da vermeinen / daß sie also viel wissen / sehr betrogen / nemlich / daß sie mit der Kunst die Wercke nachmachen wöllen / so von den verborgenen Heimlichkeiten der Natur gemacht werden / bevoraus die Alchimisten / die da vermeinen / den Mercurium fix / oder den Mond in die Sonne zu verwandeln / nemlich Gold zu machen / zum andern die da meinen / daß sie die ewige Bewegung finden können / und zum letzten / die damit den unterschiedlichen Orten der Mühlwerck / die Stärck samt der Geschwindigkeit zusammen bringen wollen wie zur Vollkommenheit solcher Instrumenten sich das gehört / und derhalben ist kein Wunder / daß der Alchimist also weit fehlet / und aus einem reichen zu einem armen Mann wird / und der / so sich auf die ewige Bewegung befleisset / ein ewiger Narr wird / aber nur allein den Mühlbauen ist vergönnet / daß sie sich noch etwas in credit erhalten können jedesmahls gleichwohl / daß sie mit dem wenigen zu frieden seyn / noch sich verwegen / reicher zu machen / daß sie durch die Kunst der Bewegung der Hebstangen die Bewegung deren fliessenden Wasser übertreffen sollen / dieweil man aber nicht allenthalben die Gelegenheit der Wasser antrifft / als wird der Bau eines solchen Instruments / es seye gemacht wie es wolle / vonnöthen / und auch sehr muß seyn / daß man schaue es mit den allerbest gegründeten Rationibus zu bauen / als immer von der Wissenschafft und Kunst approbiret / und bewähret seyn mögen / derhalben seye im achten Kupffer diß Buchs Num. 2. gedachte Mühle DHQ nemlich schlecht mit dem Rade PO der Scheiben / EF mit ihrem Rocchello oder Obergeschirr G samt dem Mühlsteine Q auf dem Balcken HI stehet / welches eine von den allerleichtesten Mühlen ist / die man brauchen kan / was gegenwärtigen diesen ihren Abriß belanget / so soll man ihne betrachten / nicht als wann er ausgemacht seye / bevorab was die Umstände / so um die Mühle herkommen / betrifft / da sie eben also gemacht seyn solle / wie die gebräuchlichen sind / sondern man sehe allein ihre Gestalt / und die Verrichtung oder Bewegung an / da sonst die andere ihre Zugehörden / zum Gebrauch des Mahlens um den Halt oder Stuel NL seyn sollen / wie sonst an den gemeinen und jederman bekandten Mühlen. Was ihre Stärcke anlanget / so sage ich / daß das oder Schwang PO soll 12. Schuh aufs wenigste / und also schwer seyn / als der Mühlstein oben in Q ist / welcher geachtet wird / daß er im diametro dritthalben Schuh seye / und die Scheibe EF seye von 24. Zähnen oder Nägel / und das Obergeschirr am Mühl-Eisen von 8. Spindeln / also / daß wann das Rad durch die Macht / so an der Kurben BC stehet / einmahl umgedrehet wird seyn / so soll der Mühlstein dreymal herum gelauffen haben mit eben der Proportion der Stärcke / gleich wie AB, ER gegeneinander seynd / wiewol der Widerhalt des diametri des Obergeschirrs mit dem diametro des Mühlsteins da ist / in welchen wir uns allein nach der Erfahrung zu richten haben / und wann schon der diameter der Scheiben EF kürtzer / nemlich das Rad von 16. Zähnen gemacht würde / so wird das Schwanckrad / wie dann auch der Mühlstein viel geschwinder und stärcker gehen.

Das 21ste Capitel.

Ein Mühle mit dem Schwangrade Waagrecht stehend eines merckslichen Nutzens. Siehe ersten Theil zweytes Buch.

DAs Secret aller Erfinder deren Mühlenbäude und anders ist / daß sie/wie obgemeldt / suchen die Geschwindigkeit / und die Stärcke zusammen zu bringen/ welches in der Warheit ein sehr schweres Ding ist; dann dieweil man einerley und eben dieselbe Macht / in viel vermehren soll / welche eine nach der andern eine Last aufheben oder tragen können. Als ist nöthig/ daß gleicher Weise auch die Zeit vermehret werde / als wie zum Exempel seyn möchte/ wann ein Last von 1000. Pfunden / von einem Ort auf ein anders / durch die schlechte Stärcke eines Mannes / welcher nur ein Theil darvon / so aufs meiste funffzig Pfunde seyen / tragen wird können/ solte getragen werden / derohalben wäre nöthig / daß derselbe Last in zwantzig Theile ausgetheilet würde/ also/ daß mit zwantzig mahlen/ der Zeit und des Weegs er könne getragen werden / und also geschicht mit dem Gebrauch aller Instrumenten und Werckzeuge / gleich wie droben ist gesagt worden. Dann / wann die Stärcke durch die Hebstangen vermehret wird / so wird auch die Zeit im Austheilen des Lasts vermehret / gleich wie durch die Practic, so da geschicht mit der Erfahrenheit der Schweren deren Cörper/ siehet man / daß in vielen Dingen die Geschwindigkeit mit der Macht kan vermehret werden / und kan dieses auf zweyerley Weise geschehen / nemlich / indeme man den Last auf einen Puncten bringet / auf deme er die Bewegung leicht nehmen könne. Zum andern / daß die Bewegung des Gewichts selbst der Macht helffe / indeme eine andere Last / der ihne nicht übertreffe / Bley-recht aufgerichtet / oder Circul-rund beweget wird / gleich wie in dieser unserer Invention des Waagrechten Schwang-Rades mag gesehen werden/ nemlich/ es seye im 8. Kupffer Num. 3. das Rad mit dem Diametro OP, welches von Bley / und einer gleichen Dicke und Breite / auch eben so schwer seyn soll/ wie der Mühlstein A, welcher von der Scheiben C und dem Rocchello oder Ober-Geschirr durch die Bewegung der Kurben CD und Hebstange EG umgedrehet werden soll/ da ihr Halt in F, samt der Macht eines Mannes in G seye / welche eben die Stärcke im Umdrehen der Kurben CD samt dem Schwangrade OP, und Scheiben CD thun wird / als die Proportion von GF, und FE, oder der zweyen halben Diameter HI, LK seyn wird. Es kan auch noch ein ander Hebstang / auf die andere Seite des Schwangrades gemacht werden / die gleichfalls mit einer andern eisernen Stangen die Handhebe D der Kurben / gleich wie die DE fasse / und auf diese Weise wird gedachte Kurbe von allen Orten her ihres Circuls mit einer stäten Bewegung gestossen / und umgedrehet werden / wie besser hiernach gezeiget werden soll / und thut mit der Hebstangen den Effect deren / die man mit der Hand/ als wie an den Schleiffsteinen umwendet / wie man nun diß Instrument machen solle/ so seye die Spindel in der Mitten CN die / so mit &X gezeichnet ist / welche von einem gevierdten und Pyramidialischen zugespitzten Eisen seyn soll ; nemlich unten in & viel dicker da sie soll aufstehen / und den Last des Schwangrades tragen / wie man durch M siehet / und hierum soll gedachte Spitzen von Stahle seyn / und ihr Halt oder Pfannen N von Metall oder anderer Materien / die sich nicht leicht verzehret / wiewohl sie leichtlich abgewechselt werden kan / an welche Spindel an demselben Ort ein achtecket starck und mit eisernen Reiffen wohl beschlagenes Holtz / gleichwie R verzeichnet stehet/ angemacht werden soll / welches die acht Stützel oder Spreissen tragen soll / die das Rad oder den Schwang halten / wie das im Werck durch M gesehen wird / und obenauf kommet das andere gevierdte Holtz T, dahinein die vier Arm eingefügt werden sollen / die gleichfalls das Rad halten / da das Theil V rund durchgehen / und Bleyrecht stehen soll / in einem Loch eines Holtzes / das eben so weit seye/ als es dick seye / in welchem Holtz inwendig ein messener Ring seye / damit im Herumgehen die Spindel keinen Widerstand finde / und an das Ende Y soll das Loch der Kurben Q eingestecket werden / wie man im Wercke siehet durch C, die Gestalten von denen gedachte Kurben können gemacht werden/seynd vielerley / und erstlich die halb Circul-runde Q, welches die allerleichteste um ihr Centrum mit einerley Macht / wie gedacht / umzudrehen ist / die andere ist die / so mit 14. gezeichnet ist/ die nicht so viel Krümme hat / und etwas länger und stärcker aus dem Circul gehet / wird auch an gedachtem Instrument nutz seyn/die dritte ist 13. mit noch vielweniger Krümme / welche bequem ist zum umdrehen mit der Hand / dieweil die grosse Länge ihres Eisens/ der Stärcke nicht weichen/und sie zu ihrem Centro zunehmen kan / die vierdt- und letzte ist die eckichte 7. 12. 1. welche das Theil des Winckels 12. 7. zur Hebstangen haben wird / und allezeit / wann sie von der Macht durch die Handhebe 12. 1. winckelrecht wird umgedrehet werden / wie man durch 1. und 5. siehet / so wird die Macht allezeit der Proportion derselben Hebstangen und ihrem Last gleich seyn / gleich wie man siehet / daß 9. dem 7. gleich / und 7. dem 12. gleich ist / und zum Exempel aller andern Bewegungen / die da vorfallen können / soll man den Unterscheid der Stärcke wissen/ dann wann die Macht stünde / wie man im 14. siehet / so wird ihre Hebstange um das Spatium 9. 11. nemlich 11. und 7. weniger seyn / und gleichfalls 13. welches 8. und 7. wäre / und wann sie über das Centrum 7. gienge/wie durch 1. und 2. gesehen wird / so thäte sie gar keine Stärcke / also / daß gar grosse Bedencken und Fleiß erfordert wird/dergleichen Machinas und Werckzeugen die Bewegungen zu geben/da insonderheit die Erfahrnuß allezeit den Meister desto gewisser machet.

Flaschen Zug.

Flaschen Zug.

Das 22ste Capitel.

Beweise der allerleichtesten und stärckesten Bewegungen / so man gebrauchen kan in obgesetzten Werckzeugen / beydes ihnen grosse Stärcke / als Geschwindigkeit zu geben.

DIeweil die Weege der Bewegungen / durch welche vorgedachte Instrumenta gebraucht werden / also verschieden seynd / nemlich / vermittelst der Stärcke des Menschen / oder der Thiere / und auch der Bewegung deren Wasser / als sollen wir derowegen wissen / daß der beste unter allen derjenige ist / durch welchen am meisten / der Macht die Stärcke / und dem Last die Geschwindigkeit vermehret werden kan / weil / wie obgesagt / diese zwey Stücke einander gar sehr zu entgegen seyn / der Ursach halben wird die Bewegung / so von natürlichen Lauff der Wasser verursacht wird / allezeit die vollkömmlichste seyn / dieweil desselben Menge die Stärcke / und der Lauff oder Fall die Geschwindigkeit mitbringet / und derhalben / wann man die Ursachen betrachtet / so von der Natur berührter Wasser verrichtet werden / von welchen der eine und der andere Effect herrühret / so können wir mit der Kunst uns etwas zu der Natur nahen / nemlich / wann das Wasser mit der Menge und Bewegung einen solchen Effect thut / so kan man wohl etwan eine Materie finden / die also proportionirt zusammen gesetzt / und gemacht seye / daß mit der Menge ihres Lastes / und künstlichen Bewegung alleine zu dem Effect solches Elements herzu nahen können; und dieses zu thun / so kan ich kein mächtiger Mittel finden / als mit dem fliegenden Rad / das in vorgesetztem Capitul ist gezeiget worden / und fället uns auch keine andere Beschwernuß vor / ohne allein / daß man ihme die Bewegung nicht mit einer stets aneinander stehenden Macht geben kan / welche Beschwerlichkeit / auch durch den Beweiß und Weeg der zween gegenwärtigen Weisen der Bewegungen deßhalben soll geleichtert werden / nemlich / der erste soll der obgesetzte seyn mit der Scheiben / auf welcher Plan obenauf der eiserne Ring mit den Zähnen ist / wie im achten Kupffer diß Buchs Num. 4. durch die gezeichnete BC gesehen wird / welche Scheibe man setzet / daß sie angemacht seye im Kopff der eisernen Spindel / nemlich / im Centro; da das gevierdte Loch in ihrer Dicke ist / gleichwie durch 50. im obristen das Wasser aufzuheben / im 10. Capitul / durch des Gemächts gemeldtes eisernen gekerbten Ringes ist gezeiget worden / und wie auch in dieser durch GB gesehen wird. Was die Bewegung belangt / so sage ich / daß dieselbe von der Hebstange KI und HI mit den zweyen gleichen Armen HB und HC herrühret / welche mit ihren Enden BC die zwo eisernen Stangen BF ziehen / so an dem Nagel oben auf dem Centro A zusammen gesteckt werden; und zu grössern Verstand sollen diese Stangen durch die zwo KS gezeiget werden / nemlich / an dem Ende Q werden sie mit dem Nagel XT zusammen gethan / da der Kopff T unterst / der oberst auf dem Centro oder Ende berührter Spindel kommt / und an dem Stefft K werden die Ende der Arme EF angelegt / da nahe ein Loch gesehen wird / in welches zwo eiserne Federn hinein gehören / die die Scheiben sollen drücken / und herumlauffen machen / so der gezeichneten VZ gleichmässig seyn sollen / nemlich / das Theil V wird in das Loch bevestiget / so in die Stange gemacht ist / gleich wie BF stehet / und das Ende Z soll stetigs auf gedachten eisernen gekerbten Ring stehen / wie man durch DG siehet / also / daß / wann das Ubrige des Nagels A, so obenauf in dem Balcken stecket / und mit den Schließ-Nägeln Y so in das Loch X gesteckt wird / wie in gedachtem Abriß im 10. Capitul durch DF zu sehen ist / geschlossen wird / so kan man darnach daran lassen arbeiten / beydes auf die rechte als auf die lincke Seiten / durch hin- und wiederdrucken des Endes K der Hebstangen. Nemlich / wann man gegen M zeucht / so wird das Ende der Stangen gegen O gehen / und die Feder GF drucken / welche die Scheibe wird machen umlauffen / indeme sie in die Zähne G stösset / und die andere Feder ED kehret um / die Zähne zu fassen / wann sie die andere fahren lässt / die Bewegung stets aneinander gleich zu treiben / nach der Proportion der Geschwindigkeit und Stärcke der Hebstangen / KO, OH: darnach auf den andern Weeg / welches da seyn wird die Bewegung / so da geschicht mit dem Kurben / so vornen in den Kopff der Spindel oder Wellbaum des Rads vest gemacht ist / gleichwie die Mühlen haben / darauf man die Messer und andere Eisen schleiffet / und in gegenwärtigem Abrisse durch 3. 5. 2. gesehen wird / die da in dem Kopff der Spindel 3. 4. angemacht ist / nemlich / 2. soll die Handhab der Kurbe seyn / welche von den zwo Hebstangen 2. 18. 22. und der andern 2. 8. 12. soll umgetrieben werden / welche Hebstangen mit ihrer Macht allezeit mit der Zirckel-runden Bewegung gedachter Kurben herum lauffen werden / welches dasjenige ist / so man suchet / dieweil / wo eine Hebstange / da ersetzt sie die ander / und formiren eine Vierung / indem sie ihre Stärcke thun / mit dem fürsich und hintersich ziehen / eines jeden / deren zwey Theil im Umdrehen der Scheiben 6. 4. welche gesetzt wird / daß sie auswendig an ihrer Circumferenz voller Zähne seyn / damit sie muß zu den Mühlen / wie gezeigt / dienen können / und auch / wann sie unten ihre Zähne hat / da kan sie auch ausbündig nutz seyn / eine Seg-Mühl oder anders damit zu machen.

Was ihre Macht belanget / so ist schon bereits vielmal von der Proportion dieser Hebstangen gehandelt worden / also / daß ohnnöthig / etwas darvon zu wiederhohlen / ausgenommen / da sie seyn wird / nachdem die Macht an der Hebstangen eilff zwölff an einem Ort / nemlich in funffzehen und sechzehen wird gestellet werden / da die Proportion der halben Circul gesehen wird / und man die Macht vermehren oder vermindern kan / und da die

Geschwindigkeit immer einerley und die gröste seyn wird / die man zuwegen bringen kan / bevorab mit Hülffe des Schwanckrades / welches gesetzt wird / daß es danieden sey/ wie in vorgesetztem Abriß gesehen werden kan.

Das 23ste Capitel.

Eigentliche wohlbewehrte Manier und Kunst allerhand Perspectiv-Gläser zu schleiffen.

ES hat diese Kunst P. Joannes Zahn Præmostratenser Ordens in einem besonderen Buch/dessen Titul Oculus Artificialis, gantz gründlich und ausführlich erwiesen/ und der Nach-Welt zum grösten Nutzen / wiewol mit Unlust und Unwillen vieler Mißgönner überlassen: Aus welchem rühmlichen Opere wir eine kurtze Beschreibung der Arbeit mit welcher die Gläser gar gut können geschliffen werden / dahier wollen einbringen.

Es seynd sonders zweyerley Gattung der Perspectiv-Gläser / als nemlich erhabene bucklichte oder sonst genannte Convex-Gläser: Andere seynd vertieffte/ausgehöhlte/oder Concav-Gläser. Aus diesen wiederum seynd etliche genannt Objectiv-Gläser/welche vorn an in denen Perspectiven gesetzt werden / und aus einer flachern Scutell oder Schüssel eines grösseren Diametri geschliffen werden. Andere seynd Ocular-Gläser die gegen dem Aug hin werden eingesetzt: seynd aber allzeit einer geringeren Sphæra Antheil. Es müssen auch alle Concav-Gläser in Scutellen oder wohlabgerichten runden vertiefften Schüsseln ausgearbeitet werden / die Concav-Gläser aber auf runden Kugeln oder derselben Theilen an einem hierzu eingerichten Drehewerck.

Wie nun beyderseits Gläser wohl können zugerichtet werden/ und forderist die Convex-Gläser stehet in folgenden Lehr-Puncten zu vernehmen/und aus denen Kupffern N. 12. und 3. zu sehen.

1.

Erstlich wird das Glas mit schwartzem Bech an ein rund hierzu formirtes Holtz angemacht Fig. 9. und auf einem flachen Sand-Stein mit gemeinem Sand so lang gebogen abgerieben an allen Orten herum/biß es begehrten Form in etwas erzeige/ fig 7. welche man leichtlich erforschen kan vermittelst eines ausgeschnittenen Bogen von geschlagenem Messing/ oder auch hart-gepaptem Papier / so der Rundung jener Scutell, darinn das Glas soll geschliffen werden/gantz gleich muß seyn. fig. 8.

2.

Wann nun also die Form des Glases nur obenhin auf einem Sandstein ist abgerieben worden/kommt man zur Scutell (welcher/wie gar wohl geschicht/ zwo seyn können / eine zwar und die Erste von Bley/Zinn/Stahl/oder Eisen/die andere aber von Kupffer oder Messing) setzet solche Scutell auf ein offt umgewickeltes grobes Wüllen-Tuch / fig. 10, gleich einem Küssen; thut darein Sand von einem gebrannten Sand-Stein / der nemlich ziemlich mürb/ und sich leichtlich zerreiben lässet. Reibt also um und um darinn das Glas/fig. 12. und wann der Sand gantz zu Staub ist worden / nimmt man allzeit neuen dergleichen Sand / biß das Glas die Form und Gestalt der Schüssel gantz angenommen. Doch pflegt gemeldter Author, wie ich gar eigentlich weiß / er aber in seinem Buch nicht gemeldt / zu geschwinder Beförderung seiner Arbeit / ein gewissen/ kleinen / subtilen/gantz harten Rhein-Sand zu gebrauchen/ darvon die Form gar bald den Gläsern zugebracht wird.

3.

Wann das Glas die Form der Schüssel hat erhalten: nimmt man die andere gleichförmige küpfferne oder messinge Schüssel/ und durch ein reines Haar-Sieblein reitteret man etwas wenig Uhr-Sand darein: Fangt an ebenmässig das Glas darinn abzureiben. Wann der Sand zu Staub worden/nimmt man wiederum anderen / und das zum dritten/ vierdten/ oder auch fünfftenmahl / biß man gantz kein Ritz oder einige Ungleichheit mehr darauf vermerckt / damit auch das Glas einen runden Absatz oder Ring aussen herum bekomme / so reibt man solches in einer viel tieffern und geringern Schüssel mit gebrannten Stein-Sand oder auch Uhr-Sand.

4.

Die Disposition oder Vorbereitung zur Politen wird also gemacht. Man säubert alles / das Tuch/die Schüssel/die Händ: Und setzet die letztere Schüssel auf voriges gesäubertes Tuch/ thut darein gesiebten Uhrsand / und reibt auf vorige Manier das Glas darinn: doch erstlich mit linderem Auffdruck; letzlich aber mit stärckerem. Wann der Sand gantz stäubig gerieben / so thut man etliche Tropffen Wasser darein / macht diesen Staub feucht/doch nicht flüssig/sondern dicklich/ daß er noch etwas zähe sey / und reibt wiederum das Glas darinn. Wann der Staub gantz trucken worden; thut man das Glas von der Schüssel / und waschet es im Wasser sauber ab/damit nicht etwan ein grobes Sandkörnlein im Rand / oder sonst verborgen sich aufhaltend nachgehends die Arbeit mit einem Ritz möge verderben. So auch dieses Sand-Staubs zu viel in der Schüssel wäre / kan er mit einem Tuch zu äusserst abgewcht werden. Ferner wird mit etlichen Tropffen Wasser dieser Sand-Staub in der Schüssel hafftend wiederum befeuchtiget/ alsdann das Glas darauf gethan / und umgerieben wie vorhero. Wann auch der Staub wiederum getrucknet / thut man das Glas nicht ab von der Schüssel / sondern mit dem Finger thut man einen oder mehr Tropffen Wasser eintragen / und fähret wiederum fort / und zwar biß auf die vierdte Abtrucknung; Doch muß allzeit im Reiben zugleich auch das Glas in der Hand umgedrehet werden / welches leichtlich in die Gewohnheit zu bringen ist. Man kan letzlich ziemlich starck das Glas auf die Scutell trucken / daß es schon einen Glantz von sich darff werffen.

5.

Nachdem folget die Polier / welche dem Glas auf unterschiedliche Weis und Manier kan gegeben werden: als nemlich man kan mit gemeinem Gummi ein in die Läng der Schüssel hinaus eingefd nittenes reines Papier aufstreichen und trucken lassen werden / oder einen dünnen Papp von Stärck-Mehl zurichten/ das Papier darmit ankleben/ oder auch mit einem Wachs darein Venetianischer Terpenthin vermischt ist; solches Papier anhefften. Dann muß man auf solches angehefftendes Papier geschabten reinen Trippel streuen und wohl austheilen / und das Glas darauf hin und her so lang führen / biß es den verlangten Glantz möge haben.

6.

Wo kein sonderbahre Perfection vonnöthen als wie in den Brillen-Gläsern / und für gemeine Microscopien / kan auch auf einem oder mehrern Buch Papier der Trippel aufgestrichen / und das Glas darauf hin- und hergezogen werden / biß es völligen Glantz überkomme. Man muß aber in allen diesen Polierungen zu Zeiten etwas inn halten/damit das Glas nicht zu warm werde / und abweiche / oder kleine Hügelein gleich dem Cardoban-Leder aufwerffe. Auch hat obenbemeldter Author. noch ein Manier zu polieren / die er doch in seinem Buch nicht gemeldt / nemlich auf einer nicht also starck aufgeblasenen Rinder- oder Schwein-Blasen / die von aller Fertigkeit gesäubert / hiernach aber mit Trippel ist bestrichen / da er den Convex-Gläsern ein sonderbare schöne Polier kan beybringen.

7.

Wann nun die Convex-Gläser ihren völligen Glantz erhalten: werden selbe in kaltes Wasser eingetäucht / und hernach wird neben an das Holtz / woran sie hafften / ihnen ein Schlag gegeben; Da sie dann abfallen/ und werden ferner, von allem noch anhaffteten Bech gereiniget; so sie auch auf beeden Seiten sollen geschliffen werden: wird gleichförmig/als man gemeldt / mit ihnen verfahren.

Was anlanget die Concav-Gläser: werden selbige / wie oben schon gemeldet / auf einem hierzu absonderlich zugerichten Drehewerck eingeschnitten und poliert auf folgende Weis.

1.

Es wird nemlich die Kugel oder dessen Segment mit Wasser befeuchtet, und erstlich der Stein-Sand oder ein anderer Sand darauf gestreuet; Das Glas dann darauf gehalten/biß solches genugsam eingeschnitten. Endlich mit Uhrsand nach vorhero gehender Benetzung / öffters also überstreuet/ biß alle Gleichheit dem Glas beygebracht.

2.

Nach erhaltener Figur und Form wird die Kugel abgewaschen und auf selbe Papier mit Gummi oder Stärckmehl Papp aufgemacht / und nachdem es trucken worden / der Trippel darauf gerieben / und dann das zuvor auch ausgesäuberte Glas so lang in herum gedreheter Kugel angehalten / biß es völligen allerklaresten Glantz und Hellung erhalte.

II. Ein Kupffer-Stück auf ein Glas abzuziehen / daß allein die Kunst oder das Schwartze darauf bleibet / das Weisse aber / oder Papier alles darvon kommen muß / welches man hernach von hinten vergulden / versilbern/ mit Metall belegen / oder mit allerhand Farben mahlen kan.

Wann du ein Kupfferstück nimmst / das erst oder kürtzlich gedruckt und also noch nicht völlig vertrucknet ist / so gehet es sehr leicht an/ indem man das Papier fast auf einmahl davon abziehen kan: Wo es aber schon lange Zeit gedruckt ist/ so must du folgender Gestalt verfahren.

Lege das Kupfferstück / welches eben so groß als das Glas seyn muß / in ein Becken / giesse heiß Wasser daran / lasse es ein halbe Stund darinn weichen/hernach nimms heraus / legs auf ein weiß reines Tuch/ damit solches Wasser angezogen werde: immittelst nimm daran Venedischen oder Cyprischen Terpentin / mache solchen / wie auch das flache Glas auf einem Kohlglütlein warm / überzeug das Glas durch einen Haar-Pensel gantz dünn mit dem Terpentin / legs hernach auf das ausgebreite Kupfferstück / drucke solches allenthalben wohl an: wann nun das Papier allenthalben wohl von dem Terpentin angenommen / so muß man den Terpentin auf das Glas über ein gelinde Wärm vollends verharten lassen; hernach netzt man das Papier wieder wohl / und reibt solches mit den Fingern Walgern-weis herab: Es gehört aber grosse Gedult und Fleiß darzu / damit nicht durch Unvorsicht das Schwartze verletzt und mitgenommen werde. Wann das geschehen / so überzieht mans noch einst von hinten zu mit klarem Terpentin / oder klaren Lack-Fürniß / und leget das Gold / Silber und Metall darauf / so scheinet das Gold durchs Glas / und siehet wie ein Kupfferstück so auf Gold gedruckt. Auf das Gold von hinten kan man / wann mans nur mit schlechtem Leim-Wasser oder etwan nur mit Eyerweiß überzogen/ einen Streu-Sand oder sonst ein Gestupp streuen / so siehet man im geringsten nicht / wie es gemacht: alsdann kan mans in eine schöne Rahm fassen lassen.

Gewiß-bewährtes Mittel / aus einem Kleid oder sonst wüllen Tuch ein Flecken von Wein-Essig / Urin und anderer scharffen Materi zu bringen: Nimm ein Seidel frisch Brunnen-Wasser/ wirff ein Handvoll Saltz darein/und lasse es stehen/ biß alles wohl zergangen / alsdann wasche den Flecken des Tuchs damit aus / lasse das Saltz-Wasser das Tuch ein etlich Stund durchweichen und beissen / einige thuns gar 24. Stund lang / hernach nimm frisch Wasser/ und wasch es wiederum sauber aus; wann man ein saubere Bürsten kan haben/ und streicht das Tuch nach dem Strich damit so wird es gar schön davon.

III. Absonderliche Drebebanck / auf welcher nicht nur viel andere Sachen / sondern auch erhoben und hohle Augen / und andere Gläser auf eine leichte Weis künstlich ausgearbeitet und poliret können werden.

Diese entworffene Drehebanck solle fünff Schuh beyläuffig lang seyn / der Heber dieser Banck a x wie auch b muß wohl starck seyn / daß die Banck A desto besser verfestiget könte werden. Das ablange Loch B in der Banck muß ausgehölet werden / damit das Holtz b und das Knie e so die Mutter 1. umgibt / bewegt und eingekeilt möge werden: Die Spindel der Mutter 1. wird umgetrieben / deme die Blatte f fest angemacht mit 4. eisern Näglen / aus dessen Behuff alle Schüssel und Kügelein auf die Schüssel gelegt / und unbeweglich gesetzt können werden. Die Schüssel aber / welche das s anzeigt / ist vonnöthen / daß sie vor auf absonderlich höltzerne Blatten gelegt werden / in welche unten 4. Löcher als wie 4. Nägel / durchbohrt gesehen werden / daß auf dieselbe kommentlich kleine Schüssel gelegt / und wieder hinweg genommen mögen werden: gleicher Weis auch umgibt den halben Theil der Kügelein / der ausgehöhlt ist / ein Holtz in gevierdter Figur r welches ebener massen / an dem untern Theil 4. Löcher hat. Da wird die Spindel mit dem Blatt samt der ihme aufgelegten Schüssel oder Kügele / von einem Zug-Seil Strick gezogen / so erstlich in dem obern runden und ablangen Prügel starck angebunden / hernach durch das Zugwällel oder Häspele g so in der Banck A wohl verwahrt und durch das Zug-Häspele h &c an den Heber angehefft / auch unten an dem Schwell L angebunden ist / durchgezogen wird. In diß Instrument wird die Spindel mit bewegten Fuß an der Mutter umgewunden / und gibt sich in die Höhe / wie in der Bildnus zu ersehen.

Daß aber das Blat nicht zuruck möge getrieben werden / wird erfordert / daß die Gürtel die Spindel umgebe / welches aus zwey verschiedenen Theilen aneinander gefügt / so o und p vorweisen: Der vorder Theil der Gürtel o muß also bereit seyn / daß er an die Spindel könte gemacht werden / an dem das stählene Rohr angehefft muß seyn. Der hintere Antheil p hernach muß an die Gürtel o recht angegleicht werden / ja mit einem gezähnleten eisenen Ringel gesteifft werden. (Krafft dieser Gürtel und Ringels auch des Rohrs / wann diese Theil wohl aneinander hangen / und mit einem Nagel angemacht werden) wird das Zuruckgehen verhindert / wann dieser Theil hinter sich getrieben wird. Und also wird diß Gerüst allzeit Schnur-gerad umgetrieben / und also leicht umzuwenden / daß man nicht verspühren kan / ob die Bewegung verhindert werde oder hintersich gehe. Beyde Holtz D und E so bey A und B eingehen / sollen luck angemacht seyn / daß mans entweder tieffer könte hinein treiben / oder gegen dem Anfang besser fortgeruckt möge werden. Das Bret F aber wird zu dem Ende auf dieses Holtz eingelegt / daß der Armb auf demselben ruhe / und beharrlich auf deme die Augen-Gläser oder Brillen bleiben und vest gehalten werden / daß also das Schüssele in widriger Bewegung kan umgetrieben werden: Diß Bret kan mit höltzern Näglen obgesagten Theilen C und D angehefft werden / welche heraus wieder mit den Heberen A und B an einer höltzern Scheib wohl fest angemacht seyn sollen / daß nichts wackle / oder auch nur ein wenig sich bewege. Uber diß seynd diese zwey kleinere Heber N und M dieser Drehebanck mit zwey höltzern Nägelen durchgraben / auf welche eine Banck kan gelegt werden / wann es etwan darauf zu sitzen anständig seyn wird.

IV. Ein Gerüst hohle Schüsseln aus Eisen / Stahl / Ertz / Kupffer ꝛc. durch Drehe-Kunst mit leichter Müh zu machen.

Gleichwie sich P. Emanuel Maignam in seinem preißwürdigen Werck de Perspectiva horaria einen unsterblichen Namen gemacht / also hat er auch darinnen Prop. 70. und 71. den Kunst-Liebenden eine besondere und rare Wissenschafft entdecket / wie man hohle Schüsseln aus Eisen / Stahl / Ertz / Kupffer und dergleichen durch die Dreh-Kunst gantz leicht zu weg bringen kan / und weil obgedachten Autoris herrliches Werck nicht in jedermanns Händen / als hat P. Joh. Zahn, dessen wir kurtz vorher Ehren-Meldung gethan / in seinem Oculo Artificiali und zwar in parte practica, p. 24. dieses Arcanum communicirt / daraus wir nun das allernöthigste anführen / die curieusen Gemüther aber zu jetzt-belobten Autoribus remittiren wollen.

Zu förderst muß man eine Drehbanck aufrichten / wie sichs etwa zu diesem Vorhaben am besten schickt / und in gegenwärtiger Figur einiger massen præsentiret wird / wie sie aber förmlich eingerichtet und gebraucht werden soll / will mit wenigen entdecken / das Ubrige der eignen Experienz und guten Vernunfft anheim stellen.

Zum Grund legt man zwey starcke Balcken (deren Vordertheil A A) und füget sie in gleicher Distantz zusammen mit zwey andern überzwerg gelegten unter einen gantz gleichen Bret C welches fast von c d biß an den hintern Theil 5 gehet: auf dieses Fundament richtet man 4. Säulen vest und gantz gerade auf / aber die von vornen / d e müssen länger und dicker / als I i die von hinten seyn. Die Tafel F G muß in vorgedachte Säulen eingeschnitten und 11 zu beyden Seiten eingebunden werden / daß die / so auf G lieget / in gleicher Distanz mit dem untern Bret sey / und mit denselben und den andern das gantze Gerüst erhalte.

Vornen an dem Bret F G nemlich K sind zu sehen 2. Schräublein / die gantz in die Tafel hinein gehen / und vest an dieselbe geschraubt seyn / halten des Bands / darein die Spitze des Dreh-

Eisens

ag: 320.

Absonderliche Dreh-Banck.

2. Theil.

Auf welcher nicht nur viel andere sachen, sondern auch erhobene und hohle Augen, und andere Gläser auf eine leichte weise Künstlich ausgearbeitet und poliret werden können.

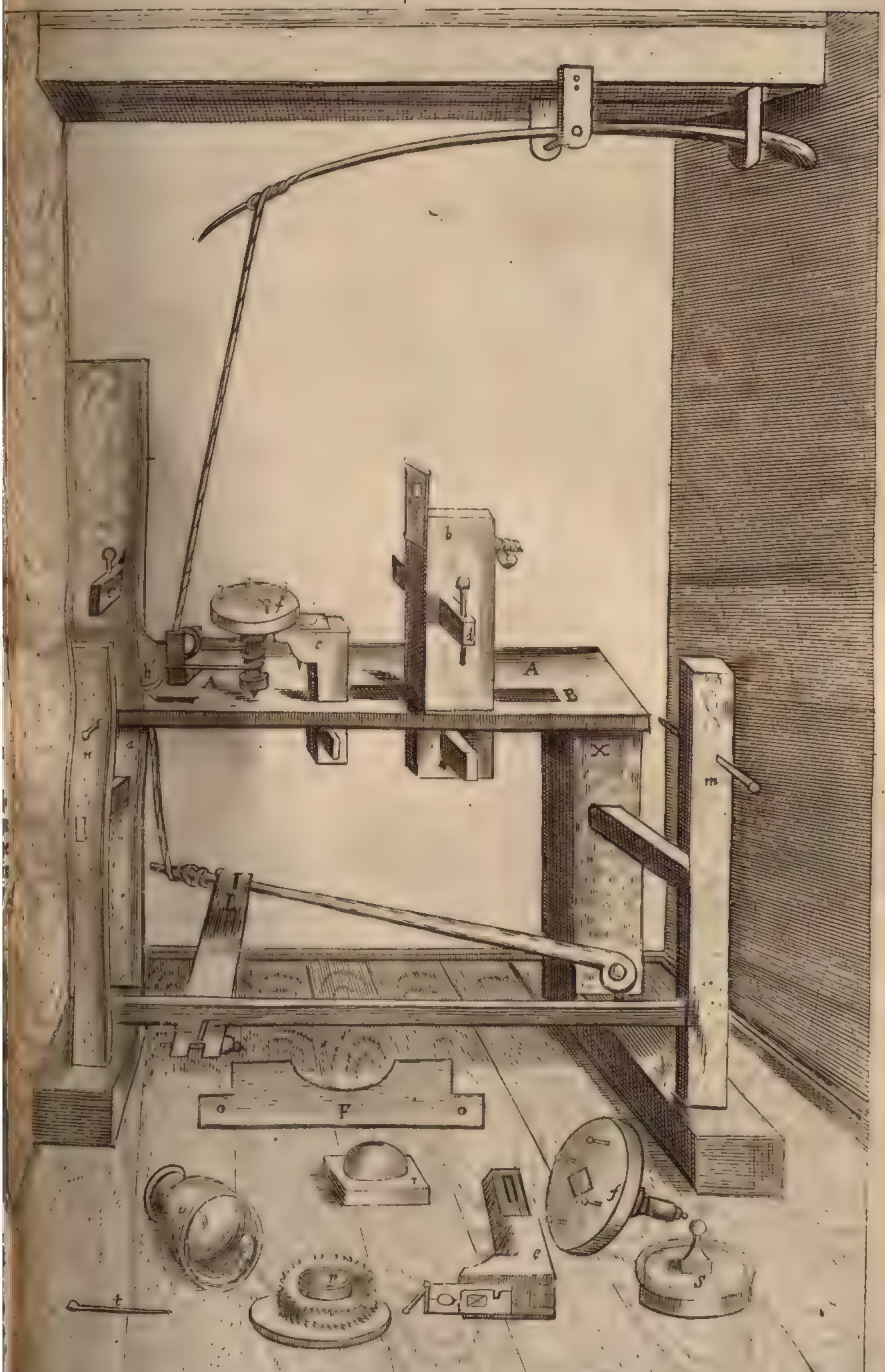

Das Andere Gerüst wie Xũnd erhobene Theil aũs Eitz, Stahl Eisen, Kũpffer etc: aũf Drechsler arth Leicht aũszũ arbeiten.

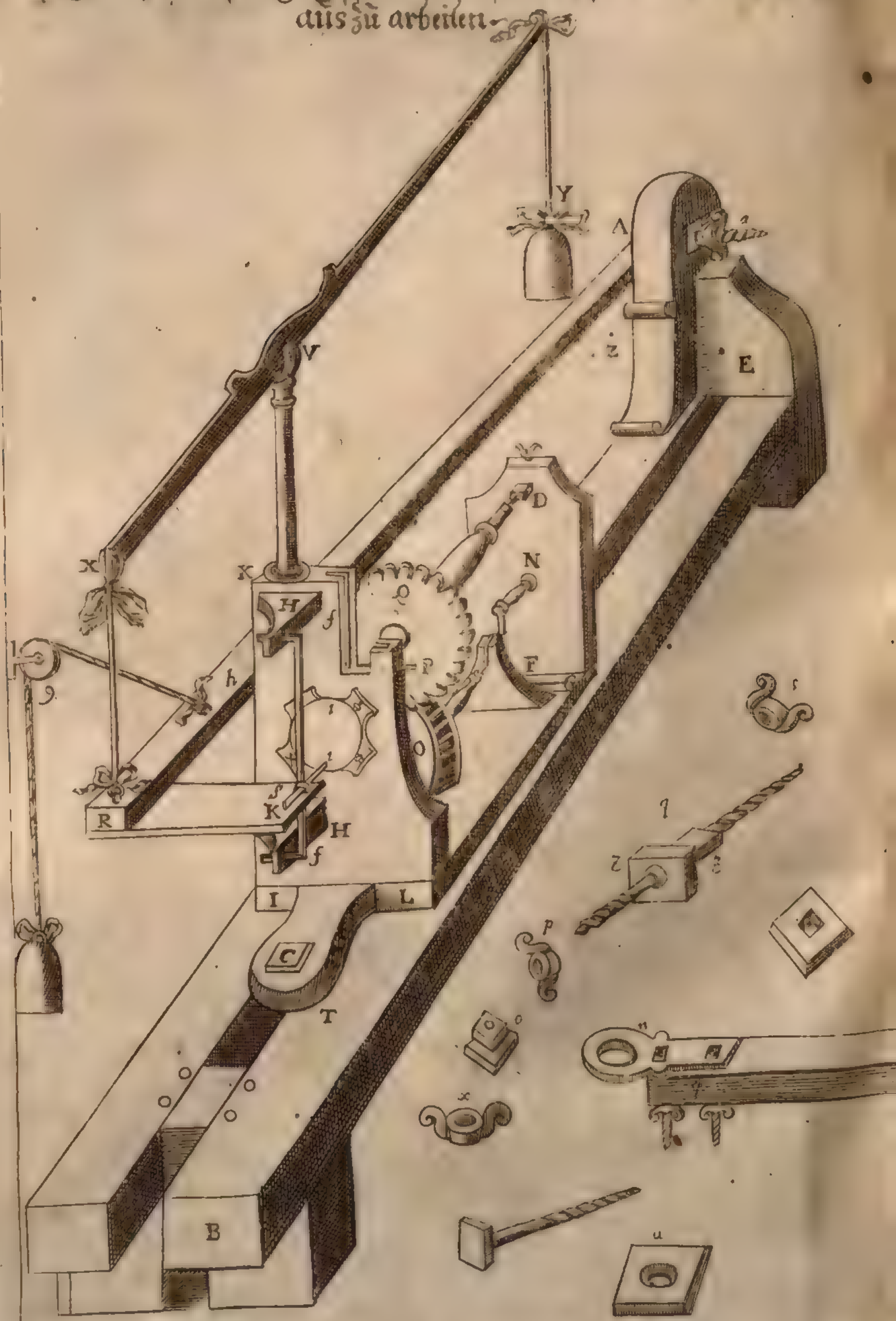

Erstes Gerüst Hohle Schüsseln aüs Eisen Stahl Ertz. Kupffer etc: durch Drehe-Kunst leicht zu machen.

Eisens gethan wird/ fordern halben Circul/ der mit den hindern unbeweglich vereinigt ist: wie die untere Spitz des Dreheisens L. so vermöge des innern Schraubens zwischen T. und Z. stets herum gehet/ an bequemen Ort zu stellen sey/ zeiget die Tafel z. welche in die Spalten A. und A. zu beyden Seiten geleget / von obenher mit Schrauben fest gemacht werden kan.

Der Spind des Dreheisens/ so sich stets herum drehet durch die Gewalt der Schrauben/ berührt die Materie/ so ausgeholt werden soll a m e. es drehet sich aber eben dieses Eisen / wenn es vonnöthen / aufs allergeschwindeste durch eine Seite / so in zweyen Rädern L. und M. herum gewunden ; langsamer aber doch etwas stärcker/ wenn es seyn muß/ durch eine Spindel N. da die Zacken sich einschliessen müssen/ und an statt des M. kan gebraucht werden.

Ferner hat das Rad M. oder an dessen statt N. ein Seil / so man hin und wieder ziehen kan / wenn nemlich der Schraube X. selbe anziehet oder nachläst in der Spaltung / gleicher massen hat er unten eine Spitze in den Balcken R. S. so gleichfalls hin und wieder gehen/ und mit gehörigen Schreiflein versehen ist in qq. welches deswegen geschehen muß / damit auf diese Weise sowol das Seil / so durch stäten Brauch etwas nachläst / desto füglicher angezogen / als auch das Rad N. mit den Zacken N genauer vereinigt werden kan.

Die beyden Tafeln Q und P so in die Säulen c d, d E durch gerade Winckel gebracht / müssen ein wenig hervorgetragen von vorn zwar so eingeschnitten/ daß fast biß in die Mitten / oder auch weiter in ihre Spalten 2. Schrauben können exhibirt werden / wie pp zu sehen / wann selbe nun eingeschraubt/ halten sie die Figur T desto stärcket zu dem folgenden Werck über die Materie a m e, die so weit erhoben/ daß dero ausgedrehetes Ende sie fast anrühret.

Drauf müssen beyde fodere Säulen bey D und E durchbohrt werden/ und in beyde viereckigte Löcher E und d thut man gleiche Nägel U n hinein/ die vorn einen Ring haben / von hinten aber mit Hohlkählen unterschieden / aufs allerfeste zusamm gefüget / also / daß die Ring und Nägel gleiche Höhe haben : doch muß beyde vornen an allen Enden recht ausfüllen eine zu beyden Theilen runde in der Mitten aber viereckigte Waltze/ D E so starck und fest genug / wie in V zu sehen/ welche mit dreyen Nägeln oder Schrauben fest gemacht werden muß/ soll sie anders der zwerg übergelegten Balcken c h halten/ wenn sie aber mit denselben starck genug zusamm gefüget so ruhen darauf die 2. andern etwas länglichte i , f , g , h. die doch in einer ordentlichen Parallel-Linie etwas voneinander stehen/ doch oben wieder zusamm kommen/ und den erwünschten Effect von sich geben.

Die vordere starcke Spitze/ Æ b gehet hin und wieder durch zwey Balcken i. f. g. h. wird aber von hinten zu sehr fest gemacht durch eine Schraube/ die nöthige Erhöhung dadurch zuweg zu bringen/ und wird also in sanffter doch stets ordentlicher Bewegung gegen den um seine Spitze stets sich drehenden Handhabe oder Hefft b H erhalten / doch also/ daß eben dieselbe Spitze mit dem Hefft in gehöriger Länge B. H vermittelst des mittern Schräubleins sehr fest vereinigt / und und angemacht werde ein sehr spitzig und stählernes Eisen H a gegen welches die Kupfferne/ oder eiserne Blatten gezogen / abgedrehet/ ausgehohlet und in gehörige Form gebracht werden.

Doch ist wol zu mercken/ daß wenn man ein Theil der Schüssel a m e wird gedrehet haben / der aus derselben a hervor gebrachte Spitz m e eben sowol beruhen muß in e, wie zuvor in a, denn so richtet die Spitze Æ b, um welche jene a sich herum dreht/ das ihre aufs allerbequemste aus/ und gelanget zur erwünschten Vollkommenheit.

Durch Hülffe dieser Machine kan man gar leicht allerhand Blatten so groß und klein man immer will verfertigen. Will man sie etwas kleiner haben/ als b a so lasse man die Spitze Æ b etwas herab ; sollen sie noch etwas kleiner werden/ so kan man eine bequeme Art dazu leicht aussinnen/ und hat der Autor vor unnöthig befunden in einen Entwurff alle Variationes zu exprimiren. Will man sie aber grösser haben / als b a zu finden/ so ist eben nicht nöthig/ daß man das Gerüst vergrössere/ wenn nur die Schraube G in etwas aufgemacht/ und der Balcke C B herabwärts auf die Seite B gelassen wird/ alsdann muß der obere Theil des Gerüsts f g. gegen die Spitze D E und mit der Handhabe b H gegen den hintern Theil B sich wenden. Wenn nun die Machine so weit herunter gelassen/ so macht man sie wieder fest durch die Schraube G wie zuvor denselben Balcken und mit denselben das gantze Gerüst. Mit einem Wort/ je mehr man die gedachte Machine herunter läst / je ein grösseren Umfang bekommen die Blatten/ die Ursachen werden accurat an- und ausgeführt von obgemeldeten P. Maignan an oben citirten Orte.

Das Rad mit den Zacken O ingleichen dasjenige / wo die Zacken hinein fallen sollen/ N ist deswegen mit beygefügt worden / weil man erfahren / daß das Dreh-Eisen durch allzuhefftige Bewegung sehr schaden leide / und kaum so fest kan erhalten werden/ als es billich seyn solte/ weil das Rad M sehr groß/ das L aber allzu klein ist. Wenn man aber setzen sollte/ daß sie gleich seyn müssen / wie es denn auch gar wol seyn kan / so würde doch nichts desto weniger das Seil etwas zuruck gehalten / und gar schwehr hin und wieder gehen / ließ man es aber in etwas schiessen/ dörffte wohl gar keine Bewegung darauf folgen.

Damit alles nun einen freyen geschwinden und unverhinderten Lauff haben möchte/ nehme man die zwey Räder N und O und zwar in solcher Grösse / welche genug ist/ einen geschwinden Lauff zu effectuiren.

Wiewol nun dieselbe Grösse jeden Künstler zu freyen Belieben stehet/ so gehet es doch meiner Meinung nach am besten an/ wann die Räder einander gleich seyn: Denn so haben sie eine grössere Gewalt / genugsamen Lauff / des Eisens Schärffe bleibt desto daurhaffter / und das gantze Werck wird desto vollkommener und geschwinder von statten gehen.

Doch ist dabey wol zu mercken/ daß das Eisen in dieser Machine Ha. Das Centrum der Schüssel a m e, accurat treffen muß/ wenn diß nicht geschicht/ so ist alle Müh vergebens; denn dieses Gerüste dienet keinesweges weder vor gar die kleinen Schüsseln noch allzugrossen Blatten. Denn wer könte selbige so geschickt zurichten/ daß die Schüssel vollkommen/ solte ausgehölet werden/ deren halber Diameter auf 30. Schuh käme? das übrige werden vorerwehnte Autores, das meiste aber die Praxis selbsten an die Hand geben/ zu welcher wir den curieusen Liebhabern glücklichen Succes von Hertzen wünschen.

Das vier und zwantzigste Capitel.

Von verschiedene andere Künsten.

1. Ein Kunst-Rohr zu bereiten/ damit weit zu hören.

Hiervon schreibet Porta also: Wir wollen versuchen ein Instrument zu machen/ dardurch man viel Meilen weit hören könne/ und untersuchen/ was vor ein Holtz darzu am bequemsten und tauglichsten seye. Was die Form und Gestalt betrifft/ die dieses Rohr haben soll/ so soll das Gehör-Rohres Form zimlich weit/ innerlich hohl/ und herauswärts sehr offen/ hineinwärts aber Schnecken-weiß gewunden seyn/ und solches zweyerley Ursachen halber.

Dann wann erstlich der Thon gerade hinein fallen sollte/ so würde das Gehör verletzet werden/ und weilen vor andern die Stimme sich durch den Schnecken-Gang hinein winder/ und an die krummen Gänge der Ohren hin und wiedee anschlagen muß/ sie dardurch vermehret wird/ wie man sonsten an dem Widerhall sihet: zum Beweise dessen/ dienet diejenige Schnecke/ die man sonsten Mutternuschel nennet/ von der/ wo man sie vor die Ohren hält/ einer ein gelindes Geräusche vermercket.

Nun ist noch übrig/ von der Materie zu reden/ aus welcher man diese Röhren machen könte/ und hielte ich davor/ man solte darzu ein gantz luckeres Holtz nehmen/ weilen dessen Löchlein stets offen stehen/ und voll von Lufft seyn/ auch durch einen gelinden Schlag einen Thon von sich geben. Unter denen das Epheu-Holtz sehr löchericht ist/ wie nicht weniger auch Baumwinde; wie dann gleichfalls aus dem zu urtheilen/ daß aus einem von Epheu-Holtz gedrehetem Becher das Wasser austropffe. Plinius, indem er von der Baumwinde redet/ schreibet: Dieses Holtz habe die Eigenschafft/ daß/ wann man es vor die Ohren halte/ man ein gelindes Geräusch davon höre. Und wieder an einem andern Ort sagt er: Wir haben sonsten schon gemeldet/ daß das Holtz der Baumwinden an denen Ohren einen Laut von sich gebe. Die Röhren aber würde man so zurichten müssen/ damit man selbe in die Ohren stecken könte/ wie man sonsten die Perspectiv an die Augen hält.

So weit aber ermeldter Porta, der fürwahr hiervon noch gelehrt genug disputiret/ da doch zu seiner Zeit/ die Philosophie so hoch nicht gestiegen wäre/ als wie zu diesen unsern Zeiten. Wir wollen aber dieses Kunststück fürters ausführen/ und etliche Beschreibungen offtgemeldter Gehör- und Sprach-Röhren aus denen jetzigen Scribenten dem Kirchero und Schotto auf die Bahn bringen. Doch wollen wir vorhero etliche gewisse Erfahrung aus dem Schotto mit beyfügen/ damit nemlichen die Sach desto klärer werde.

Erstlich zwar soll man wissen/ daß der Schall und die Stimme in einem Augenblick durch die längsten Balcken hindringe; Und dieses ist was gemeines/ daß so gar auch unter Kindern bekandt. Dann wann einer an dem einen Theil des längsten Holtzes oder Balckens sein Ohr hält/ an denen andern aber einer nur mit dem Finger schläget/ mit dem Nagel kratzet/ oder auch aufs leiseste ein Wort murmelt/ er dergleichen alsobalden vernimmet/ so/ daß auch das Geräusch der Umstehenden selbiges nicht verhindern kan; dieses aber gehet besser von statten/ wann das Holtz auf Stützen lieget.

Zum andern/ vergrössert sich der Thon oder Stimm sehr bey oder vermittelst einigen runden Flächen/ wie denn auch nicht weniger ein Thon oder Stimm in einem hohlen halb-rund und flachen Zimmer sich über die Maß vermehret.

Drittens ist auch gewiß, daß ein Schall oder Stimm sich durch offene Canäle und Röhren sehr vergrössern. Dergleichen offene Canäle nun seynd gemeiniglich rund und hohl/ wie folgende Figur ausweiset/ nur daß sie vorne weit/ und hinten enger/ bald wie ein Pyramis seyn/ wie in dem Kupffer von dem Gehör-Wunder Figura I. zu sehen ist.

Durch runde Tubos aber vermehret sich viertens die Stimme und der Thon noch mehrers/ dann durch gerade/ weilen die Stimm durch die gerade ohne einige Reflexion, durch die runde aber vermittelst vielfältiger Reflexion durchgehet.

Dann der thonbare Radius Figura II, A. wird z. E. getrieben in B, dann schläget er zuruck in C. von dar in D. von D. in E. von E. in F. und kommet endlichen in O. heraus. Dergleichen aber geschiehet in geraden Röhren nicht/ weilen die Radii geraden Weges sonder einige Reflexion durchgehen. Daß aber durch dergleichen Reflexion die Radii vermehret werden/ erhellet aus der Erfahrung.

Am meisten aber wird der Thon vors fünffte durch eine Schnecken-weiß gewundene Röhren vermehret/ aus eben dieser Ursach hat die Natur der Thiere Ohren meistenthtils Schnecken-weiß geformet/ ja je forchtsamer selbe seyn/ je krümmer und gewundener auch die Ohren selber seyn/ so daß sie auch das schlechteste Geräusch vernehmen/ und durch die Flucht sich retten können.

II. Ein

II. Ein Zimmer zu zurichten / worinnen man alles / was drauſſen geredet / ordentlich verſtehen kan.

Mach in oder durch eine Wand eines Zimmers / wie Figura 3 zu ſehen / daß gegen einem Marck / oder ſonſt einem offenen gemeinen Platz hinſiehet / das gewundene Rohr G. aus Stein und Gips / Dön / Zinn oder Meſſing / ſo / daß der weite Theil H. heraus den Marck zuſehe / das kleinere offene aber / nemlichen E. in ein Zimmer gehe ſo iſt alles fertig / allein ſoll die innere Fläche dieſes gewundenen Schneckens / nach beſter Möglichkeit ſchön glatt und poliert ſeyn / wann nun alles beſagter maſſen angeordnet / ſo wird ſich nichts gegen dem Loch H. auf dem Marck rühren können / das man im Zimmer nicht hören ſollte / beſonders / wann das Ohr des Aufmerckenden nicht weit von dem kleinen Loch E. entfernet iſt. Dieſe Erfindung erkennet den ſchon offtberühmten Kircherum vor ihren würdigen Vattern.

Dieſes gehet gewiß von ſtatten / wie ich ſelbſten erfahren habe / aus Blech laſſen ſie ſich am beſten bereiten. Erwehnter Author lieſſe ſich auch ein ſehr langes Rohr / vornen wie einen Trichter machen / und richtete ſelbiges in ſein Zimmer / ſo / daß das gröſſere Loch in einen Garten ſahe / das kleinere Loch aber in bemeldtem Zimmer ſich endigte. Durch dieſes deutete der Portner dem Kirchero alles an / was vonnöthen ware / und Kircherus gab ihme gleichfalls dardurch jederzeit wiederum eine Antwort zuruck / wie Schottus gedencket. Ich ſelbſten machte zur Luſt vor mich einmal eines / und zwar nicht von Blech / ſondern nur von dicken Papier / wodurch ich bey Windſtillen Wetter auf eine Stund weit hörete / und dadurch redete. Einer meiner guten Freunde in Oettingen / verfertigte ebenermaſſen eines von Papier / (die Länge deſſen weiß ich nimmer eigentlich) wodurch wir öffters eine halbe Stund weit höreten / und mit denen Leuten redeten.

Nun wollen wir weiters ſchreiten / und was wenigs von mehrern andern dergleichen Röhren handeln / wie man nemlichen ſelbe zur Verwunderung der Unwiſſenden zurichten ſolle.

III. Ein Bild alſo zu ſtellen / daß es die vorgebrachte Wort ſtatt eines Widerhall wiederhole.

Wie Kircherus ſchreibet / ſo hanget dieſes Kunſt-Stück an der Gelegene des Orts alleine / er führet aber alſo fort / wie Figura 4. zu ſehen: das Zimmer ſey A. worinnen das Bilde ſtehen ſoll / in deſſen Mund der Schnecken-weiß gewundene Tubus B. C. der durch die Mauern gehet / ſich ende / das groſſe Loch aber heraus gehe. Gegenüber dieſem Rohr ſetze man das anacamptiſche Object D. alſo :: daß was man aus dem gegen über gelegenen Fenſter E. ein Wort gegen D. ſchallen läſſet / ſelbiges von dar in das Rohr B. falle / ſo wird es nicht anderſter lauten / als ob das gemeldte Bildnus in dem öbern Zimmer lebete / und als ein Widerſchall antwortete / worob ſich der / der es nicht weiß / höchſtens verwundern wird. So weit Kircherus.

Weilen wir allhier von unterſchiedenen Gehör-Wundern geredet haben / als wollen wir auch was weniges aus dem Kirchero von dem ſympathetiſchen Thon meldten / wordurch man nemlichen nicht weniger Wunder verrichten kan. Und iſt anfänglichen zwar gewiß / daß / wann man eine / geſpannete Saiten auf einer Lauten rühret oder ſchläget / dardurch auch eine andere gleichlautende auf einem andern Inſtrument beweget werde / wie ſolches einem jeden bald bekannt ſeyn wird.

Kircherus aber beobachtete / daß durch Bewegung ſo einer Saiten / nicht nur die gleichlautenden / beſondern ebenermaſſen die Conſonirenden beſonders die Octav ſich durdurch bewege. Man ſpanne über ein dichtes / leichtes / und hohles Bret neun Seiten in der Ordnung / wie ſie hierunten ſtehen / die erſten zwey Saiten A. und B. müſſen in einer Länge unn Dicke ſeyn / und gleichmäſſig angeſpännet werden / ſo / daß ſie uniſonè oder einlautenden klingen / die andern können Thon-weiß nacheinander biß in einer Octav geſtimmet werden.

Wann du nun die erſte Saiten A. mit den Fingern bewegeſt / oder ſchlägeſt / ſo machet ſelbe / daß ſich zugleich alle Conſonirende / oder mit einſtimmende Saiten bewegen / und einen Thon von ſich geben / jedoch mit dieſem Unterſchied / daß ſich die Saite B. (als welche mit der bewegten gleichlautend iſt /) am ſtärckſten / die Octav ſchon nicht mehr ſo ſtarck / und die Quint am allerleiſeſten beweget / und thönet / daherentgegen die Diſſonantien gantz unbeweglich bleiben. Daß dieſem alſo ſey / iſt gewiß / und kan es ein jeder probiren / und auf eine jede von beſagten Saiten ein leichtes Federlein legen / ehe man die erſte Saiten A. berühret / ſo wird er bey denen conſonirenden eine zitternde Bewegung beobachten.

Wer dieſem in etwas genäuers nachſinnet / findet fürwar eine Quelle der ſubtilſten und wunderwürdigſten Erfindungen. Wir wollen aber allhier nur eines und anders Wunders gedencken / wer mehr davon zu wiſſen verlanget / beſehe Kircherum ſelbſten / oder aber den hochgelehrten ſchon offt gerühmten Schotten.

IV. Ein Bild machen / daß ſich durch einen gewiſſen Thon beweget.

Man mache ein Bild auß einem poroſen Holtz / oder Metall / das innerlich hohl ſeye / und das da mit einem gewiſſen Thon einer Orgel oder Glocken übereinſtimme / ſtelle ſelbes auf einen poroſen Balcken / der biß hin zur Orgel oder Glocken reiche / und ſuche die gebührende Diſtantz / ſo wird man haben / was man verlanget.

V. Ein Instrument zu zurichten/das allein durch einen Wind einen süß-klingenden Thon von sich giebet.

Wir wollen davon Anfangs den Portam vernehmen/ als welcher hiervon also in dem 20. Buch seiner Magiæ schreibet: das kan also geschehen/ wann ein grosser Sturmwind ist/ daß man die Instrumenten gerad dargegen hält/ es mögen gleich Cittern/ Pfeiffen/ Hackbrett oder auch andere Flötten-Werck seyn/ dann wann der Wind mit Macht daran stösset/ so rühret er dasselbe gelinde/ und bläset durch die offene Pfeiffen hin/ da dann aus dem Gethöne aller deren denen dabey stehenden Ohren ein lieblicher Thon entgegen kommet/ so daß man sich dessen freuet. Biß hieher Porta.

Kircherus ließ folgende Machinam verfertigen/ welche/ gleichwie sie gantz neu ist/ also auch einen gantzen neuen Thon von sich giebet. Sie ist ein Instrument/ das von sich selbsten spielet; und dennoch durch kleine Räder/ Blasbälg/ oder sonsten dergleichen was/ sondern allein vom Winde getrieben wird.

Man bereite aus thönenden fichten Brettern/ wie Figura 5. zu sehen/ woraus man sonsten die Geigen und Spinet zu machen pflegt/ das Küstlein ABCVDES fünff flacher Hände lang/ zwey breit/ und eine hoch/ aller Orten wol zusammen geleimet/ nur daß es oben auf der Fläch ABCV drey Rosen/ wie mans auf die Lauten zu machen pfleget/ habe.

Diese also bereitete Küsten beziehe man mit funffzehen Darm-Saiten/ wenigern oder auch mehrern/ nach dem es einem beliebet/ doch müssen die Saiten gleich seyn. Dieselbe spanne mit denen Nägeln A B über denen zweyen Stegen K I und B V, die Saiten können alle überein/ oder in eine Octav gestimmet werden. Mache fürters bey dem Fenster eines Zimmers auf Brettern den Receptacul KFVDNS, der hinten einen Spalt bey SN, fornen aber die Läden EF, und BVCD habe.

Diese Machinam muß man also stellen oder Fig. 6. daß die Läden ausserhalb des Fensters/ das andere aber innerhalb selbsten stehe. Hinden bey dem Spalt SN machet man fürters das Instrument SONR an/ damit/ wann der Wind in die Machinam hinein wehet/ durch die Ende des Spalts durchdringe/ alle Saiten besagten Instruments treffe.

Nachdem nun der Wind leiß oder starck bläset/ nachdem wird das Instrument einen Thon von sich geben/ dann bald klingen alle Saiten/ bald nur eine/ wie die Erfahrung selbsten lehren wird.

Das fünff und zwantzigste Capitel.

Verschiedene die Schreiberey betreffende Künste.

IN Ansehung der denen Buchstaben/ Worten und Zeilen gebührenden und nöthigen Proportion/ kan das Schreiben auch unter die Mathematische Künste gerechnet werden. Und wird mir vergönnet seyn demnach nach wol ausgesonnener Zusammenhängung der Capitel nicht viel fragen dem Hausmann etwas von dem Schreiben Buchstaben/ Wörter/ &c. zu sagen.

I. Federn zu färben.

Erstlich schabe man die Härlein fein abe/ und die Häutlein von denen Röhren desgleichen/ darnach schneide jenen abe die Spitzen/ wische die Federn mit einem wüllenen Tüchlein/ und lege sie zwölff Stunden in Alaun-Wasser/ in eine Mulde/ thue sie heraus/ und laß sie trucknen/ denn richte die Farbe zu.

II. Die Federn schwartz zu färben.

Siede sie in Gallus/ der gestossen ist/ mit guten scharffen Wein-Essig/ laß zuvor den Gallus und Essig aufsieden/ ehe du die Federn darein legest: Wenn sie aufgesotten/ so nimm sie heraus/ und lege sie nachdem in Eyerweiß/ daß mit Safft von welschen Nußschalen temperiret ist/ wende sie um mit einer Hand durcheinander/ darnach thue sie wieder in obbemeldtes Wasser/ und laß sie sieden/ aber nicht lange.

III. Die Federn grün zu färben.

Man nehme 6. Loth Grünspan/ und zwey Loth Salarmoniac/ temperire es mit guten Wein-Essig.

IV. Die Federn braun zu färben.

Man siede sie in Bresilien/ mit dem Gallitzen-Stein/ wie bald folgen soll.

V. Die Federn gelb zu färben.

Siede sie in Wasser von denen dürren Creutz-Beeren; und wann nun die Federn alle Farbe/ wie jetzt angezeiget/ gefärbet worden/ so nimm eine nach der andern/ bestreich sie dünne zwischen zweyen Fingern mit Mahler-Fürnis/ stecke sie voneinander an einem Ort/ da es nicht staubig ist/ und laß sie trucken werden.

VI. Eine Feder zu schneiden/ welche sehr lange Dinte hält.

Erstlich nimm drey Kiel/ schneide aus jeden des Stück 23. diese drey Stück stecke fein gähe ineinander/ darnach schneide von dem vierdten Kiel ein Stück wie 25. schneide bey 4. ein Löchlein darein/ daß

daß ohngefehr ein Hirschkörnlein dadurch fallen könne/ die Stück stecke zu oberst auf die drey Stück/ daß das Löchlein oben her komme/ solches verstecke mit einem Stück Kiel/ wie bey 9. 5. zu sehen und vom 5. Kiel geschnitten ist/ und dann von dem sechsten Kiel präparire eine gute Schreib-Feder/ schneide Höhle ab/ und spalte es in der Mitten voneinander/ so wirdts wie 6. 7./ letzlich schneide von dem siebenden Kiel ein Stück wie 3. 5. mit einem Löchlein 4. lege es in das halbe Röhrlein 6. 7. daß das Löchlein 4. unter sich komme/ solches Stück 6. 7. samt dem Stücklein 8. so darinnen lieget/ muß unten in das untere Theil der Feder gestossen werden/ daß das Stück X. 7 vorstehe/ so ist die Feder bereitet/ solche nun zu gebrauchen/ thue man oben das Hütlein abe/ stecke sie unten bey 7. in eine Dinten/ so fein sauber/ rein und dünne/ nimm die Feder oben in den Mund/ ziehe den Othem an dich/ so wird sich die Feder voll Dinten ziehen/ setze wiederum oben das Hütlein fein geheb darüber/ damit das Vacuum verhütet werde/ so wird nichts auslauffen. So man aber die Feder unten bey 8. drücket/ bekommt die Dinten an zwey Orten Lufft/ und kommet/ nachdem du druckest/ ein starcker Tropffen herfür/ wann du denselben verschrieben/ kanst du wiederum so offt drucken/ als es vonnöthen.

VII. Mit Kreiden zu schreiben/ daß es nicht leicht wieder auslösche.

Tuncke die Kreiden in ein Gersten-reiches Bier/ welches in solchem Gebrauch so sturck fällt wie ein Leimwasser.

VIII. Mit Bleystefft im Finstern zu schreiben/ so man zu Nachts etwas mercken wollte.

Man habe einen Bleystefft in Bereitschafft/ und ein Papier Linien-weise gefalset enge oder weit/ nach solchen wird man sich richten können/ daß die Zeilen nicht ineinander gerathen.

Das sechs und zwantzigste Capitel.

Von mancherley Art Dinten.

I. Gute schwartze Dinte zu machen.

DJerzu muß man erstlich wol die Species erkennen/ welcher Gallus schwartz und Runtzeln hat/ der ist gut/ je älter je besser; der ander/ so grosse glatte Körner hat/ leicht ist/ und inwendig weiß siehet/ der ist geringe. Welcher aber inwendig gelb und schwehr ist/ der ist der allerbeste/ der Vitriol der trenz und weißlicht vom Wetter ist/ derselbe ist viel besser als der feuchte. Welcher Gummi lauter und durchsichtig/ als Agtstein/ gelb und leicht ist gut/ der aber dunckelroth und ausserhalb schmierig aussiehet/ der zergehet in der Dinte nicht/ sondern klebet unten wie ein Leim. Ich könte allhier viel Zubereitungen der Dinten anher setzen/ will es aber unter allen bey dem Recept bewenden lassen/ so ich fürs beste befunden. Man nehme ein halb Pfund Gallus-Aepfel/ zwölff Loth Kupffer-Wasser/ und vier Loth Gummi/ auch ein Känchen scharffen Wein-Essig/ und lasse dieses ein paar Nächte stehen/ denn kan man zwey Maaß Regenwasser/ Covent/ oder Bier dazu giessen/ ein acht Tag oder länger auf einem sehr warmen Ofen stehen/ oder auf einem Kohlfeuer sich etlichemal erhitzen lassen/ und wenn diß verschrieben/ hält es noch einmal so viel aus nachzugiessen. Der Essig wehret/ daß die Dinte nicht schimmelt/ das Saltz so etliche hinzu thun/ daß sie nicht dicke werde: Der Alaun/ daß sie keine Fæces behalte und lauter bleibe. Wobey zu mercken/ wenn man die Dinte lässet sieden/ so werden die andern Zusätze alle falsch/ nichtig und krafftlos: so das Gefäß verglasuret ist/ so verdirbt die Dinte von der Glett/ als vom Bley: sie verdirbt wenn Brod darein kommt. Im letzten Viertel des Monats/ da setz an die Dinten/ so wird sie fertig in dem Zunehmen des ersten Viertels des andern Monats/ und bleibt gantz beständig.

II. Schwartze Mahler-Dinte zu machen.

Nimm ein Loth Kienruß/ gebrannte und gestossene Pfirsichschalen/ Vitriol und Gallus jedes auch ein Loth/ so zuvor in einem Tiegel bey dem Feuer geröstet seyn soll/ und vier Loth Arabischen Gummi/ stosse diß alles klein zu Pulver/ radire es durch ein Sieblein/ mische es darnach alles wol untereinander/ behalt es in einem Büchslein/ oder ledernen Säcklein/ und thue des Pulvers in guten weissen Wein/ auch Wasser oder Bier.

III. Rothe Zinober-Dinte zu machen.

Man reibe den Zinober fein subtil auf einem Reibestein/ schütte ihn in ein Gläßlein/ und gieß Gummi-Wasser darauf.

IV. Rothe Bresilien-Dinte zu machen.

Dieselbe zu bereiten werden vielerley Arten fürgeschrieben/ die neuste und bewertheste ist folgende: Man nehme eine Quantität Firnebock/ und giesse schönen weissen Wein-Essig daran/ wenn der Himmel klar und beständig Wetter ist/ und laß sie 3. oder 4. Tage auf einem warmen Ofen oder an der Sonnen in einem Glase stehen/ darnach thue erst etwan einer guten welschen Nußschalen voll Alaune daran/ nachdem man des Firnebocks viel oder wenig genomen/ dann lasse man sie wiederum 8. Wochen auf einem warmen Ofen stehen/ so wird sie länger je schöner/ und hält beständig/ so man alsdenn etwas Gummi dazu thut. Will man aber diese Dinte braun haben/ so muß man mehr Alaun darzu thun/ wenn sie warm ist.

V. Grüne Dinte von Grünspan zu machen.

Man reibe Grünspan gar klein und subtil auf einem Reibestein/ thue denselben in ein Gläslein/ und giesse etwas mehr als so viel scharffen weissen

Wein- Essig daran/ und laß es etliche Stunden damit stehen / jedoch daß es öffters umgeschüttelt werde: denn thue man nach Gefallen etwas zerriebenen Weinstein hinein / daß es sich præcipitire / und wenn sie nur lauter worden / thue man etwas zerstossenen Gummi darzu: Etliche nehmen auch zu einer andern Art grüner Dinte Bleygelb unter dem Grünspan: Andere thun auch Saffrangrün darunter/ daß sie Grasgrün werde.

VI. Gelbe Dinte zu machen.

Man nehme Auripigment und Saffran/ oder auch Rauschgelb/ andere nehmen auch Bleygelb / reibe welches du wilt auf einem Stein/ und temperire es mit Gummi-Wasser.

VII. Weisse Dinte auf weiß Papier zu machen / und zu gebrauchen.

Nimm Eyerschalen / wasche sie wol/ reibe sie mit reinem Wasser auf einem Reibestein gar klein/ thue sie alsdenn in ein Schüsselein / laß es stehen / biß sichs gesetzt hat / davon geuß das Wasser gemach ab / und laß die Materie trucken werden / nimm jodenn reinen Gummi Armoniacum/ davon dasselbe abgethan/ lege den über Nacht in destillirten Essig/ biß er zergehet/ darnach misch ein wenig dieses gemachten Pulvers / schreibe damit auf weiß Papier/ so wird sie viel weisser und schöner/ als das Papier an sich selbsten ist.

VIII. Dinte zum liniren zu machen / die sich wieder auslöschen lässet.

Nimm Weinstein / und brenne den zu Aschen/ biß er weiß worden / davon nimm ein oder zwey Loth/ legs in ein Schüsselein voller Wasser/ laß es zerschmeltzen / darnach seiche es / und thue darunter klein gestossenen oder geriebenen Goldstein / so Lapis Lyelius genannt wird / so viel es genug seyn mag: daraus denn eine Dinte wird / dieselbe lässet sich mit Brod wiederum auslöschen.

IX. Eine Præparation zu machen mit Metallen zu schreiben.

Man nehme Saltz in einem neuen Hafen / oder Schmeltz-Tiegel hart eingestopffet/ und setze es in eine Glut/ daß beydes gantz glüend werde/ nimm es hernach aus dem Feuer/ und laß es erkalten/ denn dieses Saltz ist scharff und gut / daß alle Metalle damit gerieben werden.

Wenn man nun mit obbemeldten Saltz die Metallen reiben will / so nehme man dessen einer Haselnuß groß oder mehr / thue die Metallen dazu auf einem Reibestein / und reibe sie mit Gummi-Wasser und ein Tropffen oder drey Jungfrauen-Honig gar klein / darnach nimm die abe vom Stein in eine Muschel / und läutere sie mit warmen Wasser einmal oder vier/ oder mehr / in eine andere Muschel/ das Saltz-Wasser reine abe: darnach läutere mit Brunnen-Wasser / biß die Metallen gantz rein zu Grunde liegen / auch das Schwartze gar abgegangen / und das Wasser lauter auf dem Metall ist: alsdenn geuß das Wasser von den Metallen / und temperire sie mit einem dünnen nicht zu starcken Gummi-Wasser/ und schreibe damit / lasse die Schrifft wol trucken werden / und polire es mit einem Zahn gegen der Wärme/ des Sommers in der Sonne/ so wird es schön glantzend.

X. Mit Gold oder Silber zu schreiben.

Nimm das obgemeldte Saltz einer Haselnuß groß oder mehr auf einem Reibestein / geuß Gummiwasser daran / und reibe das durcheinander / darnach lege Gold oder Silber 12. oder 14. Blat darein: Denn thue es von dem Stein in eine Muschel/ und geuß warm Wasser darauf / rühre es säuberlich mit der Feder um/ so zerschmeltz das Saltz/ und das Gold und Silber fället zu Grunde/ darnach geuß das Saltzwasser rein von dem Gold und Silber abe / und geuß wieder frisch Wasser daran / rühre es abermal um / und laß sich das Gold und Silber wieder zu Grunde setzen: und thue vier oder sünffmal so lange das Wasser rein und helle auf dem Gold und Silber stehet/ das Wasser thue rein abe / und temperir es mit einem dünnen Gummi-Wasser/ rühr es um/ und schreib damit / und wann es trucken worden/ so polir es gegen der Wärme mit einem Zahn.

XI. Gold und Silber aus der Feder zu schreiben.

Nimm erstlich ein Loth oder mehr Gummi Arabicum / laß ihn zergehen / und ein wenig dick werden / darnach nimm das Gummi als eine welsche Nuß groß auf einem Reibestein/ lege das Gold oder Silber immer ein Blätlein nach dem andern darauf / wol untereinander gerieben/ und als du dessen wilt viel machen/ must du desto mehr Gummi nehmen/ und wenn du dasselbe / so viel du des haben wilt / zerrieben hast / so nimm zwo Muscheln oder Hörnlein / und thu das geriebene Gold oder Silber vom Stein in eine Muscheln oder Gläslein / laß es wol setzen / darnach gieß es in das andere Müschelein / laß es aber setzen / das thue so lang / biß das Gold oder Silber im Grunde rein wird / als temperir es mit mehr Gummi-Wasser / nicht zu starck / und schreib damit/ laß es trucken werden / darnach polir es mit einem Zahn.

XII. Eine Goldfarbe Dinte zu machen.

Nimm Auripigmentum, Crystall/ jedes 2. Loth/ stosse beydes wol zu kleinem Schramm/ geläutet Eyerklar/ wol durcheinander. Oder nimm Weinessig und Salarmoniac/ temperir es durcheinander. und schreib darmit/ darnach schreib es zu dreyenmahlen mit Saffran.

XIII. Mit Messing zu schreiben.

Reide den Messing durch ein Haartüchlein oder Haarsieblein/ darnach nimm das Kleine/ und thue es auf einen harten Reibstein mit obbemeldten Saltz-Wasser vermischet/ geuß Gummi-Wasser daran/ und reib es so lange nacheinander/ biß es klein genug ist: darnach thue es in eine Muschel/ und schwemme oder läutere es rein mit warmen Wasser/ das Saltz-Wasser abe/ alsdann mit Brunnenwasser/ wie oben angezeigt/ biß das Metall rein und lauter zu Grund liegt/ geuß ab das Wasser/ schreibe damit/ laß es trucken werden/ und polier es wie oben.

XIV. Mit Kupffer/ Zinn/ Stahl und Eisen zu schreiben.

Nimm solche Metall/ feil es mit einer kleinen Feil aufs subtileste: darnach raidere es durch ein Haar-Sieblein/ desgleichen thue mit allen/ dann sie gar einerley Zubereitungen haben. Nimm das Kleine samt dem Saltz/ / thue es auf dem Reibstein mit Gummiwasser/ temperirs/ schreibe damit/ laß es trucken werden/ und polir es.

NB. Alle Metallen/ so mit Saltz gerieben werden/ soll man über Nacht nicht liegen oder stehen lassen/ dann das Saltz macht sie zu nichte/ daß sie verlosen.

XV. Vermittelst eines Grundes Gold- und Silber-Schrifft zu machen.

Nimm ein Loth Gummi-Armoniacum/ zerreib es auf einem Stein/ thue einen guten Essig daran/ darnach zwey Tropffen Honig/ und reib es/ biß so lange der Gummi weich worden/ wird er sich aber im Reiben blättern/ so thue ihm in ein Scherblein/ setz ihn auf eine glühende Kohlen/ oder in eine Kachel/ laß ihn zergehen/ aber nicht zu heiß werden: und so er wieder kalt worden/ schreibe damit auf Pergament und Papir/ laß die Schrifft trucken werden/ darnach hauche auf die Schrifft/ und lege das Gold oder Silber mit einem Grifflein auf das Pergament oder Papier/ drucke mit einem Zahn/ oder reinen Finger das Gold oder Silber darauf/ fahre hernach mit einem Hasen-Füßlein darüber her.

Das sieben und zwantzigste Capitel.

Von Papier/ Pergament/ und Schreib-Tafeln.

Pergament oder Papier auf mancherley Art anzufärben.

Nagele das Pergament oder Papier an allen Orten auf ein schlechtes Brett fest und starck an/ daß die ebene Seite auf der die Haar gestanden/ heraus kommen/ alsdann nimm die zugerichtete Farbe/ und trage sie mit einem Pensel darauf zwey oder dreymahl nach Gelegenheit/ nachdem du siehest/ daß es die Noth erfordern wird/ und so lange/ biß dichs bedünckt/ schon genug zu seyn.

I. Schwartz Pergament oder Papier zu machen.

Nimm für drey Pfenninge Kienruß/ oder so viel du wilt/ setze es mit wenigen Wasser in einem Topff am Feuer/ laß es aufsieden/ biß du den Kienruß hast untergühret/ darnach thue darinnen ein Loth Gummi-Tragantum; und ein dünnes Leimwässerlein/ und färbe damit.

Oder:

Reibe den Kienruß auch auf einem Stein/ mit Bier oder Covent ein/ darnach thue es in ein Häfelein oder Topff/ laß ihn trucken trucken werden/ nachdem geuß ein schwach warm Leimwasser daran/ magst auch wol ein wenig Eyerklar darzu thun/ bestreich das Pergament und Papier/ wie gedacht. Wenn du darauf schreiben wilt/ so fahre mit einem schwartzen harenen Läpplein zuvor ein oder dreymal darauf hin und her/ so wird es fein schlacht/ und ist gut darauf zu schreiben.

II. Weisse Schrifft auf schwartz Papier zu schreiben.

Schreibe mit Eyerklar auf weiß Papier/ und wenn es trucken worden/ überfähre es mit Kienruß/ und reibe es mit einem rauhen Läpplein ab.

III. Das Papier oder Pergament gelb anzufärben.

Nimm Creutzbeer von einem Hagedorn/ die da acht Tage vor Laurentii sollen gebrochen werden/ stoß sie in einem Mörsel mit Alaun/ wilt du sie aber schön gleissend haben/ so thue ein wenig Gummi-Arabicum der gestossen sey/ in dem reinen lautern Safft/ und färbe alsdann damit. Oder brich die Creutzbeer/ wie jetzt gesaget/ und dörre sie in der Sonne/ oder auf dem Ofen: Wenn du sie haben wilt/ so nimm ihr eine Handvoll/ thue sie in einen neuen Topff/ siede sie sehr wol eine Viertelstunde/ mit einem guten Wein-Essig/ thue darein gestossene Alaune/ und brauche solches zum färben.

Oder:

Præparir die Farbe mit Auripiament oder Bleygelb/ das ist/ reibe es mit Gummi-Wasser gantz klein auf einem Stein/ darzu ein wenig Saffran/ der wol gerieben/ vermisch es auch mit Weiß vom Ey und dergleichen.

IV. Das Papier oder Pergament roth anzufärben.

Nimm roth Brefilien-Wasser/ streichs damit ein oder zweymahl/ biß dirs dunckt roth genug zu seyn.

Oder nimm rothe Farbe/ welcherley du wilt/ reibe sie mit lauterem Wasser auf einem Stein klein abe/

abe/ laß sie trucken werden/ temperirt sie mit einem Gummi oder Leim-Wässerlein / oder Eyerklar/ oder Tragant ein paar Tage oder Nacht in Regenwasser zergangen.

V. Das Papier oder Pergament grün anzufärben.

Nimm Grünspann und von Creutzbeeren den Safft/ reibs miteinander auf einen Stein gantz wol/ und temperir es mit einem Leim-Wässerlein nicht zu starck. Oder nimm schwartze Creutzbeeren/ die um Michaelis sollen gebrochen werden / dazu auch Nachtschatten/ zerstoß es zusammen in einem Mörsel/ und siede sie so grün miteinander/ und thue ein wenig gestossen Alaun darunter / und färbe damit/ biß es schön wird/ wilt du sie aber gleissend haben/ so thue Gummi darein.

Oder:

Nimm Berggrün und Grünspan wol untereinander gerieben / mit einem Leimwasser aufgestrichen.

VI. Das Papier oder Pergament blau anzufärben.

Nimm Oel-blau / oder Liecht-blauen Lasur/ in ein rein Wässerlein gethan/ und untergerühret/ und wenn du färben wilt/ so streich das Pergament zuvor mit einem Grund an/ laß es wol trucken werden/ darnach färb es mit der blauen Farb.

Oder:

Nimm Safft von Heidelbeer/ mit Alaun und Gall-Aepffel vermischt: oder Hollundersafft mit Alaun untereinander gemenget.

VII. Das Papier oder Pergament braun anzufärben.

Nimm Gallitzenstein / zerstosse denselben/ und thue ihn in ein gut Bresilien-Wasser/ das zuvor abgesotten ist/ und lasse es zimlich sieden.

VIII. Durchscheinend Papier zu machen.

Man nehme Baum-Oel- oder Nußöl/ oder (welches den üblen Geruch zu verhüten/ am allerbesten ist) Mandelöl/ und giesse solches/ nachdem es genug ist/ auf ein subtil/ hell und nicht starck geleimt Post-Papier/ halte solches (wenn du mit Baumwoll es wol überfahren) an die warme Sonne oder warmen Ofen/ laß es wol durchziehen / daß es fein helle und durchscheinend werde: darnach reib es mit weitzener Kleyen fein trucken abe/ und leg es worauf du wilt/ so läst sich alles darauf schreiben/ was dadurch scheinet.

IX. Reiß- oder Zeichen-Papier zu machen.

Auf einer Seiten solches mit Oele zubereiteten Papiers schabe Röthel oder Wasser-Bley hin und wieder/ wische es mit dem Finger über und über/ biß allenthaben gleich viel aufgetragen sey/ lege solches unter ein Bild/ so du abzeichnen wilt/ fahre mit einem höltzernen Griffel auf denen Haupt-Rissen des Bildes herum/ so wird sich auf dem reinen Papier/ so unter dem Reißblat gelegen / alles gar subtil und eigentlich gezeichnet befinden.

X. Schreibe-Tafeln zu machen.

Nimm Schaafbeinichen rein gewaschen/ brenne die zu Pulver/ und reibe sie gar klein/ temperir dasselbe mit einem warmen Leimwässerlein / und bestreich damit das Pergament nach deinem Gefallen/ so wird es weiß. Wilt du es aber gelb haben/ so überstreich dasselbe mit Saffran/ und darnach mit einem gelben Dantziger Fürnis/ und laß trocken werden.

XI. Schreib-Tafeln lange gut zu behalten.

Dieses geschicht/ wann man sie nach Bedürffen mit Bimsen Pulver abwischet.

Das acht und zwantzigste Capitel.

Anweisung auf allerhand andere Dinge als Papier zu schreiben.

I. Durch die Schalen eines Eyes zu schreiben.

REib Alaun wol und subtil mit Essig/ schreib damit auswendig auf die Schalen/ laß es an heisser Sonnen trocknen/ leg es in scharfen Essig 3. oder 4. Tage/ laß es wieder trocknen/ koch das Ey / und löß die Schalen davon abe/ so werden die Buchstaben auf dem harten Weissen zu sehen seyn.

II. Auf Tuch oder Leinwad mit Golde zu schreiben.

Nimm Gummi Serapin / Gummi Arabicum/ und Gummi Armoniacum eines so viel als des andern mit Essig angemacht / man mag ihm auch ein Bleyweiß oder ander Färblein geben/ damit es nicht so gar durchsichtig ist/ wol auf einem Stein gerieben. Schreib so dann damit/ laß trucken werden/ darnach legs an einen feuchten Ort/ und vergulds/ laß wiederum trucken werden/ und wische das überige Gold mit einer Baumwollen oder Hasen-Fuß abe.

III. Auf allerhand Früchte Buchstaben zu schreiben.

Wenn die Früchte noch klein/ bindet man Gips oder einen höltzernen Teller daran/ darein die Buchstaben gebildet/ mit Zuwachsung der Frucht erheben sich denn auch die Buchstaben: an denen Kürbsen gehet dieses insonderheit an / weil sie gar eine glatte Rinden haben / und grösser werden/ als andere Früchte.

Abbildung unterschiedlicher Microscopien.

Fig 1

Fig 2.

Fig 3.

Fig 4.

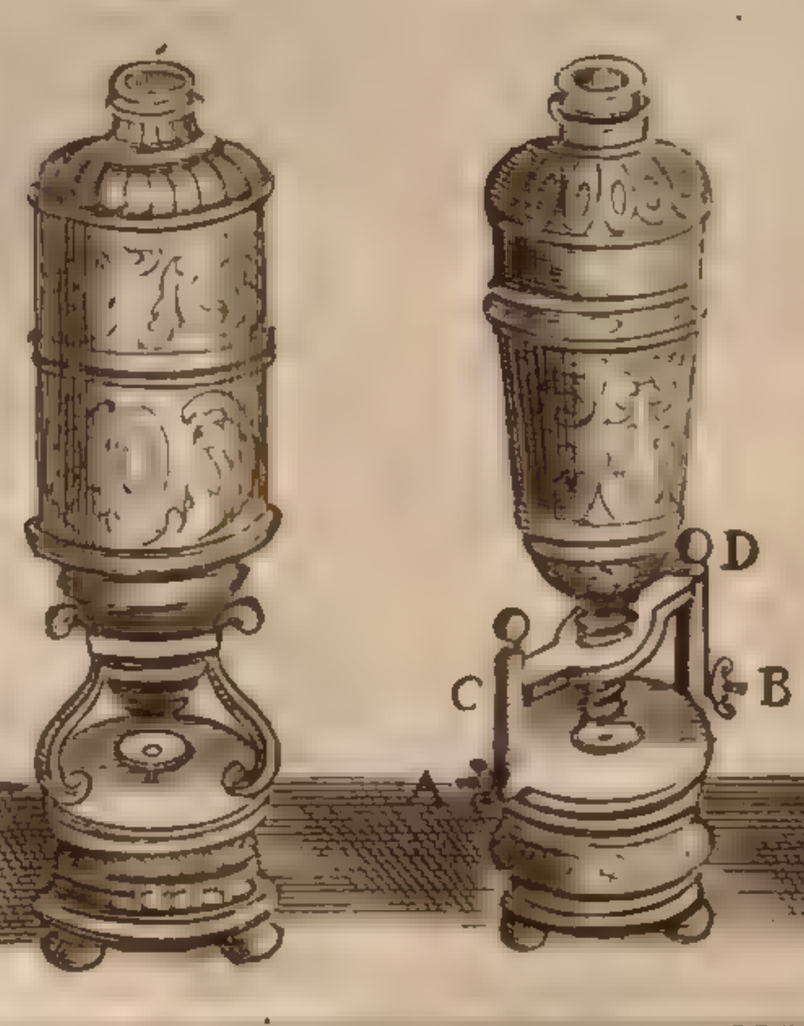

Fig. 5

English Microscopium.

Fig. 6.

IV. Die Metallen auf Holtz zu schreiben.

Bereit und temperir die Metallen/ wie oben angezeigt/ aber das Gummiwasser muß starck angemacht werden/ derohalben/ so thue ein halb Loth Gummi-Tragantum hinein/ so hält es fest am Holtz/ darnach polier es mit einem Zahn/ so wird es schön glätzend.

V. Auf einer zinnern Schüssel oder Kandel etwas zu schreiben.

Beschmier ein Papier mit Unschlitt/ lege selbiges auf die Schüssel oder Kandel/ schreibe mit einem stumpffen Holtz-Stefft darauf so wird sich die Schrifft auf das Zinn trucken: streuet man nun ein wenig pulverisirte Kohlen dar/ so wird man alle Buchstaben leichtlich erkennen. Oder man nimmt ein obbeschriebenes angöltes und mit Röthel oder Wasser-Bley beriebenes Papier/ und reiset mit einem gespitzten Helffenbeinern Griffel darauf.

VI. Auf einen Stein zu schreiben.

Dieses kan geschehen mit der Gallen von einem Bock/ und den Stein nachmals in Eßig geleget/ so wird sich die Schrifft gleichsam eingegraben weisen.

VII. Gold oder Silber auf Glas oder Harnisch zu schreiben.

Nimm Gold oder Silber/ wie es oben zu zubereiten gelehret worden/ aber man muß nicht Gummi Wasser darauf giessen/ sondern man nehme ein halb Loth Scheidwasser/ und ein halb Loth Safft/ der von Kirschblüt gemacht ist/ geuß beydes zusammen/ temperir das Gold und Silber damit/ mahle oder schreibe damit auf Glas oder Harnisch/ und laß wol trucken werden.

VIII. Auf Glas zu schreiben/ und zu unterlegen.

Nimm schwartz gebrannt Helffenbein mit Eßig subtil gerieben und bestreich das Glas damit: Ingleichen kan man auch nehmen Kugellack/ Berggrün/ oder andere Farben/ auch mit Eßig eingerieben: Hernach leget man eine Schrifft darauf/ die auf der linden Seiten mit Bleyweiß entworffen/ reisse dieselben mit einem Griffel nach/ hernach mit einer stumpffen Feder die Farbe also ausgekratzet/ darauf den Grund mit Spicanarden-Oel bestrichen/ und ein Blat Gold darauf gelegt.

IX. Wie man weiß Pergament zum Schreiben bereiten soll.

Nimm ein Röthlein oder Stecklein/ und breite aus das Pergament/ klopffe damit den Kalck aus/ nachdem nimm ein scharff Messer/ und schabe den Kalck reine gegen den Haaren (auf der Seiten da die Haare gestanden) auf/ klopff abermal die Haut mit dem Stäblein den Kalck ab/ darnach nimm einen Filtz oder wüllenen Lappen um die Hand/ und bestreich damit das Pergament überall wol/ schab abermal mit dem Messer/ wie oben/ und reib mit dem wüllen Tuch/ alsdenn nimm weissen Pimsenstein/ und pinsir damit das Pergament/ und staube ein wenig den Staub wieder mit dem Röthlein/ wie oben abe daranach ist es gut darauf zu schreiben/ so aber das Pergament im Schreiben fliessen will/ so nimm Eyerschalen/ die rein gewaschen/ und gedöret sind/ zerstoß oder zerreib die wie ein Mehl/ darnach nimm ein wüllen rein Läpplein/ und bestreich damit das Pergament wol/ so ist es wohl disponirt/ darauf zu schreiben.

X. Auf eines lebendigen Menschen Haut etwas zu schreiben.

Wann derselbe in einer Badstuben sehr wohl geschwitzet hat/ so schreibe man ihm auf den Arm/ was für Buchstaben man will mit Dinten/ nach derselben Form ritze man die Haut auf/ und reibe dahin ein Ruß oder was man sonst von truckenen Farben will/ und lasse es sodann stehen/ so beschleußt sie wiederum die Haut von der Wärme/ und verbleibet dieselbe Schrifft beständig.

Das neun und zwantzigste Capitel.

Form und Züge der Buchstaben.

I. Die Ursprünge der Züge in Lateinischen Buchstaben zu weisen/

Man unterweise erst einem Kinde die geraden Striche zu machen/ als (I) zum andern vorn und hinterwärts die Krummen als (ↄ) so hat man die Richtigkeit aller Buchstaben. Die in geraden Linien bestehen/ sind i, l, m, n, r, t, u, die in krummen Linien/ c, e, o, a, die von krummen und geraden zusammen gesetzet/ sind diese: f, h, b, p, d, q, x, g, z. In Erlernung der Teutschen Schrifft/ kan man diese Ordnung im Schreiben erwählen; i/ n/ u/ m/ c/ o/ a/ u/ w/ t/ e/ l/ b/ g/ p/ q/ r/ ſ/ f/ h/ k/ z/ von denen grossen Römischen Buchstaben wollen etlich einige Proportiones erdencken/ denenselben lassen wir aber ihre müssige Speculationen/ und sind in der Meinung des Niederländischen Mahlers Wilhelm Göre/ denn wie die nur messen und nicht mahlen die alle Proportiones der menschlichen Glieder sorgfältig abzeichnen wollen: also messen und schreiben nicht/ die beym Schreiben zum circuliren und messen gar zu viel Aberglauben haben.

II. Einen von Natur Blinden im Schreiben zu unterrichten.

Dieses kan geschehen vermittelst einer Tafel/ die mit Wachs überzogen ist/ in solche ziehet man mit einem Griffel das a b/ c/ d/ e/ und läst den Blinden mit den Fingern den Zug greiffen/ welcher denn/ weil er all seine Gedancken beysammen hält/ und vom Anschauen anderer Sachen nicht gehindert wird/ eine behaltsame Gedächtnuß/ und treffliches Gehör/ und in kurtzer Zeit alle gleichsam gegrabene Buchstaben erkennen/ nennen und nachmahlen wird.

Heimliche Schrifften und Briefe zu machen.

I. Eine Schrifft in einem Ey zu verbergen.

Man stosse Alaun und Gallæpffel vermische dieselbe mit scharffen Eßig/ daß es eine Dinte werde/ hiemit schreibet man auf die Schalen des Eyes/ wann man will/ und läst es trucken werden/ hernach legt man es in Saltzwasser oder in scharffen Eßig/ lässet es 4. Tage liegen/ alsdenn trucknen/ so wird man nichts darauf sehen/ legt es zum Feuer/ wann es nur gebraten/ und die Schalen abgeschehlet/ erscheinet die Schrifft auf dem Ey. Oder/ überstreich das gantze Ey mit Wachs/ und mit einem eisernen Griffel/ schreibe in das Wachs auf die Eyerschalen/ was du wilst/ erfülle die Buchstaben mit Eßig/ darinnen Gallæpffel gelegen/ und lasse das gantze Ey einen Tag in Essig liegen/ thue so dann das Wachs wieder davon/ wer das lesen will/ muß das hart Ey sieden und abscheelen/ so wird es sich inwendig auf dem Weissen erzeigen.

II. Einen Brief in ein Ey zu verbergen.

Wann etliche Eyer beysammen/ so nimm eins heraus/ stich aber oben ein klein Löchlein an der Spitze hinein/ damit du das Weisse und den Dotter körnest heraus bringen/ laß die Schalen auf dem Ofen trocknen/ schreibe denn auf ein subtil Papier was was du wilt/ wickle es also zusammen/ daß du es in die Schalen des gedachten Eyes stossen könnest/ damit nun das Ey wiederum eine Schwehre bekomme/ kanst du solches mit weissen Gestir/ etwan von Bein oder einer andern Materie/ darunter ein wenig Sand/ ausfüllen/ biß es die rechte Schwehre eines Eyes wieder bekomme/ vermache das Löchlein mit gebleichten weissen Wachs/ oder mit Kalch und Weiß von einem Ey.

III. Eine Schrifft in einem Stabe zu verbergen.

Man nehme Linden/ oder ander weich Holtz/ in Form eines Spieses-Schafft/ und schlage um denselben deine Meinung mit eisernen Buchstaben/ (wie man dieselbe in der Buchdruckerey hat) ordentlich herum/ einen Buchstaben so tieff als den andern/ ohngefehr eines halben queren Fingers dick/ wann diß geschehen/ muß man den Stab abhobeln/ biß alle Löcher weg kommen/ und der Stab gantz glatt und gleich werde/ also/ daß keine Vestigia der Buchstaben mehr erscheinen. Wer nun die Schrifft zu lesen begehret/ der lege solchen Stab in sauber Wasser/ so werden die hinein geschlagenen Buchstaben wieder heraus und über sich quellen und leßlich werden/ unter Wegs aber muß der Stab wohl in acht genommen werden/ daß er nicht beregnet oder naß werde.

IV. Eine Schrifft auf einer Blasen zu verbergen.

Nimm eine Schwein- oder Kälber-Blasen in der Grösse eines Glases/ das du haben magst/ so oben ein eng Loch/ blase die Blasen auf/ so starck du kanst/ binds oben zu. daß keine Lufft heraus kan/ laß trucknen/ nach diesem binde die Blasen oben auf/ daß die Lufft heraus komme/ und du die Blasen bey dem Untertheil also könnest in das Glas schieben/ daß nur der Blasen Loch über des Glases Loch heraus fürgehe/ blase also die Blasen wieder auf/ geuß Oel darein/ und verstopff das Loch mit Wachs oder einer andern Materie/ daß nichts heraus lauffe/ und binde das Glas also zu/ so wird man von äussen keine Schrifft spühren/ und nur ein bloses Oel gesehen werden. Wann nun einem solches überantwortet wird/ thut er das Glas also auf/ daß ihm die Blasen nicht gar in das Glas hinein schlüffe/ geuß das Oel aus/ und blase die Blase wieder auf/ so kan er lesen/ was darauf geschrieben stehet.

V. Einem aus einer Karten etwas geheimes zu verstehen zu geben.

Nimm eine Karten/ lege die Blätter in einer gewissen Ordnung nacheinander/ die du allezeit wieder treffen kanst/ schreibe darauf deine Meinung/ vermische sie/ und schicke sie deinem Freund/ mit dem du wegen Ordinirung der Karten eine Abrede getroffen.

VI. Auf einem Wischtuch etwas verborgenes zu schreiben.

Bestreich ein Papier wol mit Unschlit/ legs auf ein ausgespanntes Wischtüchlein/ schreib mit einem Stefft oder Griffel also gritzlind/ was du wilt auf das Papier/ schick das Tüchlein also fort. Wer solches lesen will/ streue lindene Kohlen auf das Tüchlein an der Seiten/ die am Unschlit gelegen/ so erscheinen die Buchstaben.

VII. Eine geheime Schrifft/ die nur im Wasser zu lesen.

Laß Alaun im Wasser zergehen schreib damit auf Papier/ so wird man auf dem Papier nichts vermercken/ also biß mans ins Wasser legt. Oder thue klein gestossenen Vitriol in ein sauber frisches Wasser/ schreib was du wilt mit einer neuen Feder aus demselben Wasser/ und laß wohl trucknen. Wilt du nun deine Schrifft wieder lesen/ so nim Wasser/ und thue ein Loth Pulver von Gallus darunter/ mische es wol durcheinander/ seyhe es hernach durch ein rein Tüchlein in ein sauber Becken/ und ziehe den Brief durch dasselbige Wasser/ so wird die Schrifft schwartz erscheinen.

VIII. Eine

Fig. I

Quadrant.
Figur. I

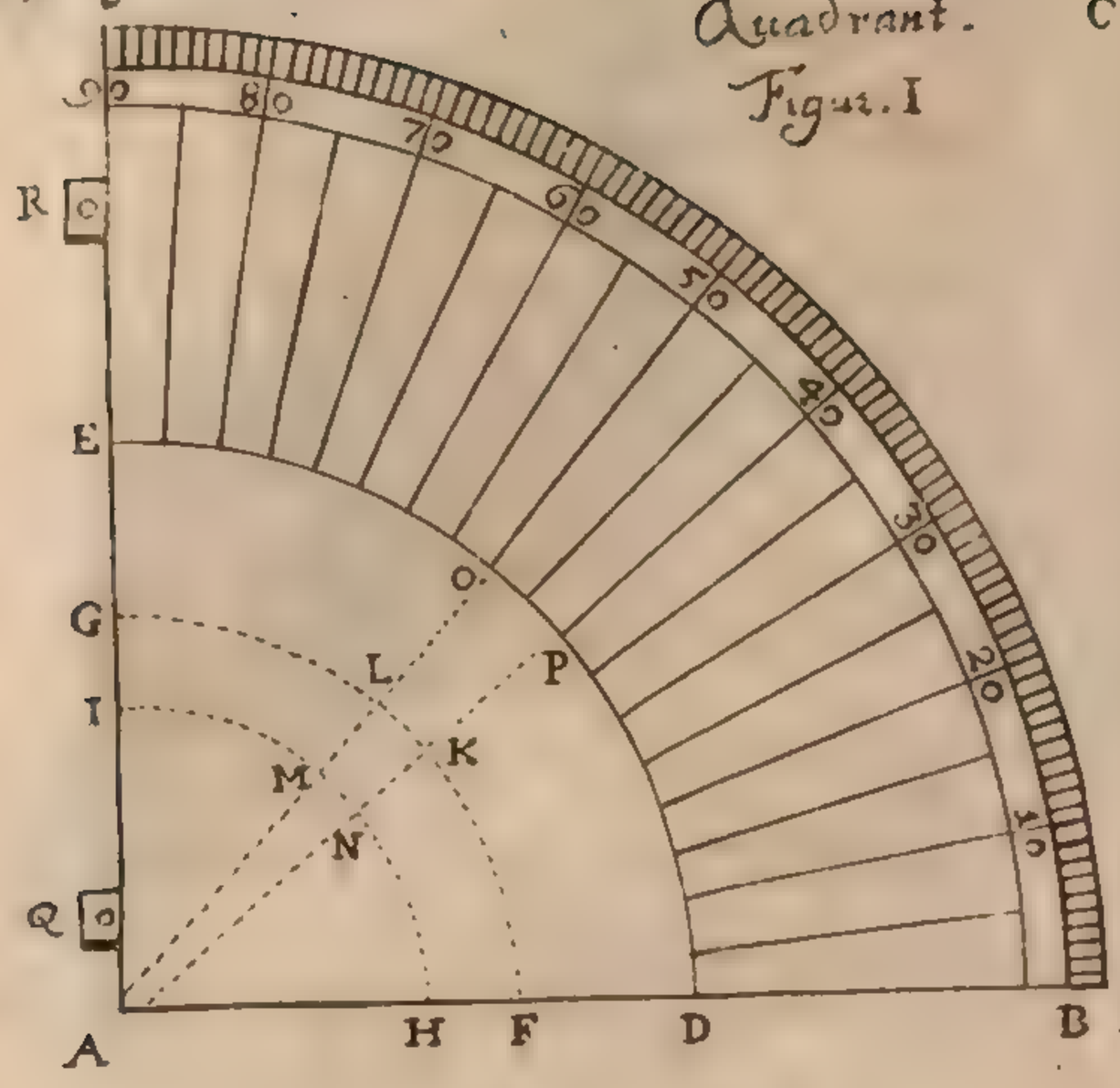

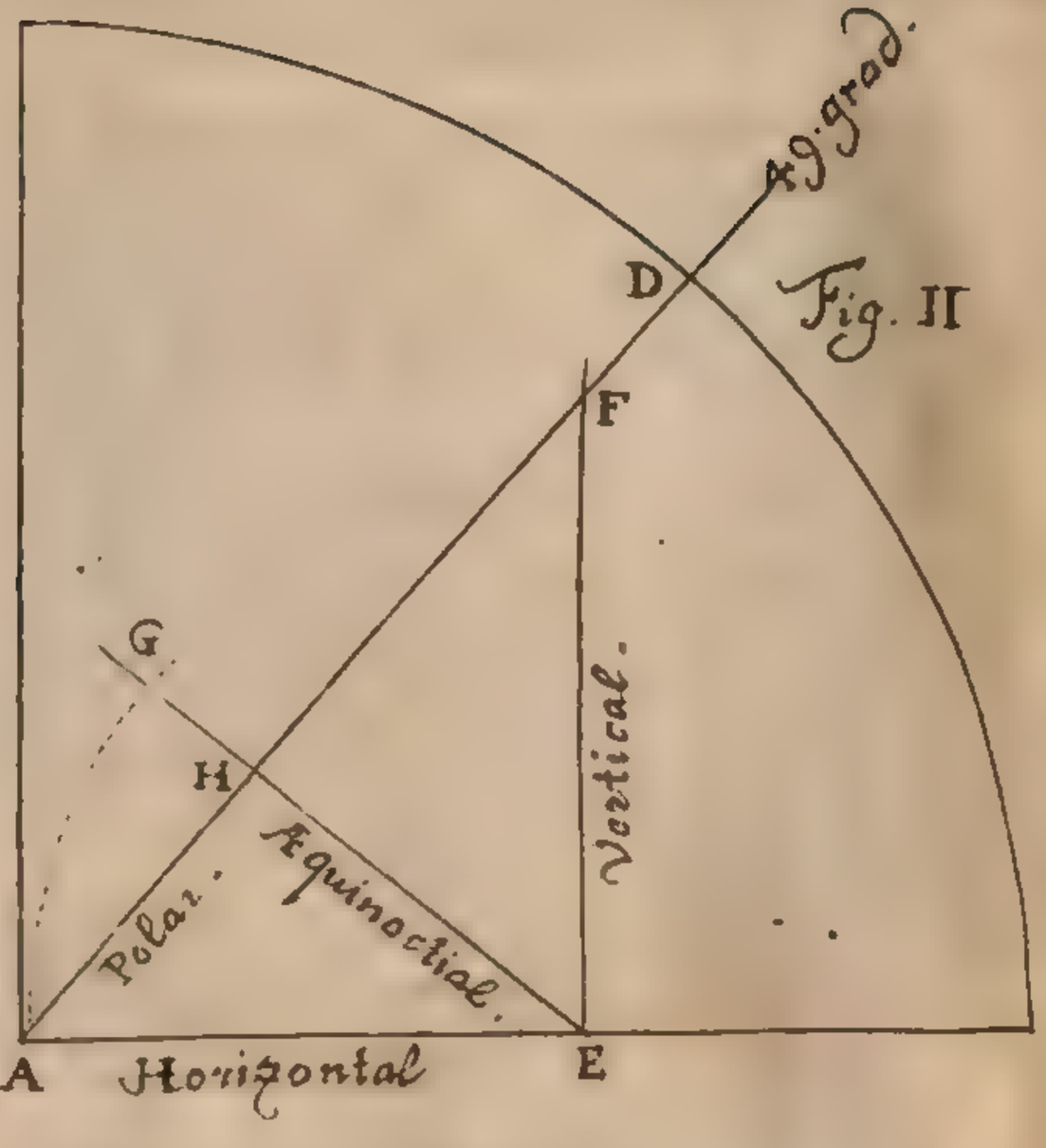

Fig. II

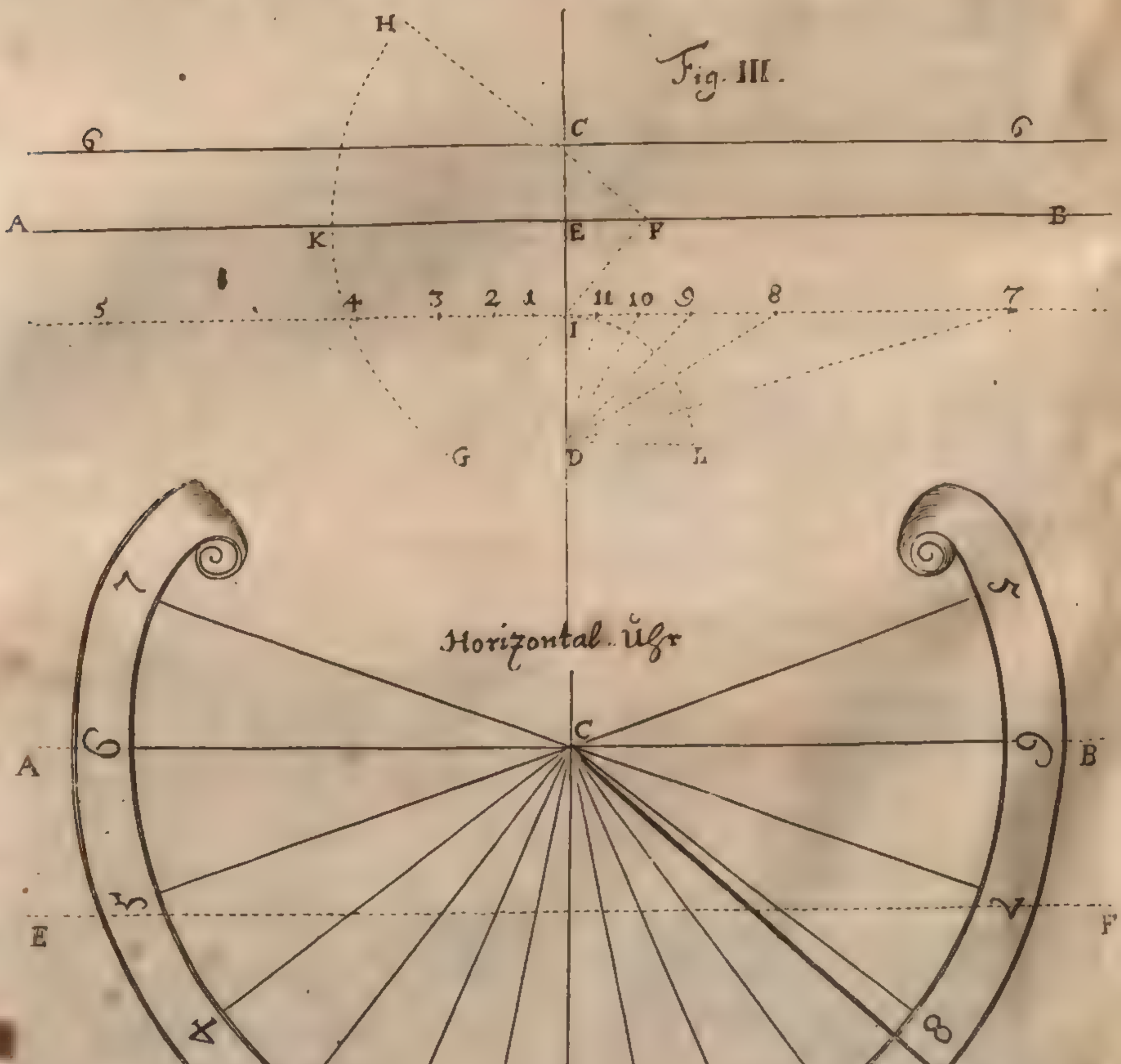

Fig. III.

Fig. IV.

VIII. Eine heimliche Schrifft / die über dem Feuer zu lesen.

Schreibe mit Alaun-Wasser / laß es von sich selbst trucknen und halts übers Feuer / so wird die Schrifft schwartz. Oder / wann man schreibet mit Salarmoniac-Wasser / oder mit Zwiebeln / Knoblauch und Lemonien-Safft / und hält es übers Feuer.

IX. Geheime Schrifft / die sonst nicht zu lesen / man streue denn Ruß oder gestossene Kohlen darauf.

Schreibe mit Weiber-Milch / auf ein rein Pergament / laß von ferne des Feuers trucken werden / streue gestossene Kohlen darüber / so werden die Buchstaben schwartz / oder nimm Saltz-Wasser Eßig oder Harn / schreib damit auf ein Papier und laß trucken werden / streue Ruß oder Kohlen darüber / so wird die Schrifft schwartz.

X. Geheime Schrifft auf der Haut.

Nimm Inschlitt / schreib damit auf die Hand / wilt du jemanden die Schrifft zeigen / so reibe Aschen Ruß / oder gestossene Kohlen darüber. Eine seltzame Sache aber ist es / wenn man hiebey vor etwas mit Urin heimlich auf die Hand geschrieben / und schreibet solches mit Dinte auf Papier / verbrennet das Papier / und wischet das verbrandte Papier an den Ort / auf die Hand / wo man eben dasselbe mit Urin geschrieben hatte / mit Vorgeben / daß sich die gebrandten Buchstaben daselbst wieder zeigeten.

XI. Eine Schrifft zu schreiben / daß / wenn man sie mit einem sonderlichen Wasser bestreichet / sie ausgehe / und andere verborgene Schrifft herfür komme.

Nimm Vitriol / wasche ihn sauber in reinem Wasser / wenn er gewaschen / laß ihn in reinem frischen Wasser zergehen / schreib damit auf ein Papier. Ferner / nimm Haberstroh / brenne es zu Pulver / reibs auf einem Stein mit einem Reben-Wasser / und weil man die erste Schrifft auf dem Papier noch nicht siehet / so schreibe mit dieser abgeriebenen Materie über die andere Schrifft. Wann man nun die erste und geheimte Schrifft lesen soll / so menge Gallöpffel in Brand-wein / Essig oder Wasser / tunck eine Baumwollen darein / wische die schwartze Schrifft ab / so kommet hingegen die erste verborgene Schrifft herfür.

Das dreyssigste Capitel.

Beständigkeit und Tilgung der Schrifften.

I. Eine Schrifft zu schreiben / die nicht leicht könne ausradiret werden.

Hierzu nehme man etwas feuchtes / dünnes / und nicht zu starck planiertes oder geleimtes Papier / und nehme mit Essig / Alaun und scharffen Vitriol wohl zubereitete Dinte.

II. Eine Schrifft zu schreiben / so die Mäuse nicht fressen.

Man weiche und siede Wermuth in Wasser / und giesse solches Wasser in die Dinte.

III. Eine Schrifft / die nicht verbrennet.

Nimm scharffen Wein-Essig / das Weisse von Eyern / mische beydes wohl untereinander mit Silberglätt / bestreiche das Papier dreymahl damit / laß es allezeit wieder trucken werden / alsdann schreibe darauf / wenn mans gleich in Feuer hält / wird es nicht verbrennen.

IV. Eine Schrifft zu schreiben / die sich bald verlieret.

Solches geschicht wann man Scheidwasser in die Dinte thut / aber es gibt hernach gelbe Flecken Janus Hercules de sunde setzet pag. 358. in fine dieses hinbey mit verborgener Schrifft:

Dxss, oxs, vklyyr, clxuuym, oxklge, glsy-Wpempqb, vq, Wymylme, upkl, rpij, vklm vgge, rxu, oxs us pooym hyppys, bxs, andere schreiben mit starcken Brandwein / darunter Aschen von Stroh gemischet / dergleichen man kan mehr in des Weckeri Secretis lesen.

V. Alte verblichene Schrifft wieder laßbar zu machen.

Nimm Gallöpffel / stosse sie fast grob / lege sie einen Tag über in Wein / darnach distillir das Wasser darvon / netze ein Baumwolle darinnen / und bestreiche die Schrifft damit.

VI. Geschriebene Schrifft wieder auszulöschen.

Solches thun etliche mit Citronen-Safft / mit Spiritu vini oder Sal armonidaco alumine plumoso per alembium destillirt / beym Weckero in Secretis kan man mehr davon lesen.

Das Ein und dreyssigste Capitel.

Von Sonnen-Uhren / wie man selbige gründlich aufzeichnen und künstlich austheilen soll.

Dieweilen ich mir keineswegs vorgenommen / diese lustige Kunst gantz völlig und weitläuffig zu beschreiben / in dem nicht allein das Buch zu groß / dem geneigten Leser schwehr zu fassen / sondern auch / weil solcher

Sonnen-Uhren-Bücher ohne dem unterschiedlich aparte im Druck heraus seynd: Doch aber weil man bey einem Schloß oder an Lust- und Garten-Häusern/ ꝛc. gemeiniglich auch gern pflegt Sonnen Zeiger oder Uhren zu haben/ daß man sehe/ wie weit es am Tag/ und/ und wie viel es Uhr seye; (Solche Bücher aber/ woraus solche Wissenschafften zu erlernen/ nicht allzeit bey handen seynd/ und manche auch sehr durckl und weitläuffig darvon handlen) Als habe dem günstigen Leser in diesem Wercklein zwar kürtzlich doch gründlich zeigen wollen wie man nicht allein an einem Thurn/ Mauer oder Wand/ sondern auch auf einem viereckigten Cubum oder Kasten/ auf alle vier oder fünff Seiten/ Sonnen Uhren aufzeichnen/ wie auch in einem Garten auf gleicher Erden mit Buxbaum aussetzen soll: und zwar auf eine leichte und verständliche Weiß/ mit wenigen Instrumenten. Dann ich die gar zu grosse weitläuff- und manigfaltige Beschreibung sehr vieler künstlichen Uhren bey einer Haushaltung vor unnöthig achte/ weilen solche mehr zur Lust und Zeit-Vertreibung/ als zum Nutzen dienen würden.

1. Vortrag.

Von Abtheilung der Quadranten/ und dessen Gebrauch Figura I.

Zeuch die Linien A. B. schlage einen Winckelhacken an/ und ziehe aus A. in C. eine Perpendicular-Linie/ daß also diese zwo Linien-Winckelrecht aneinander stehen: alsdann setze den einen Fuß des Circkels in A. den andern in C. (oder nach dem man den Quadranten groß machen will) und reiß den Bogen C. B. ferner setze den Circkel unverruckt mit einem Fuß in B. den andern schlag an den Bogen hinauf/ gibt den Puncten 60. setze gleichfalls dem Circkel unverruckt in C. und schlage/ wie zuvor/ an Bogen abwärts/ gibt den Puncten 30. so ist der Quadrant in 3. gleiche Theil getheilet/ theile einen dieser obgesagten Theil auch in 3. Theil/ gibt 9. Theil/ wiederum diese jeden in 2. Theil/ letzlich alle diese einem jeden in 5. gleiche Theile/ so ist der Quadrant-Bogen C. B. in 90. gleiche Theil oder Grad getheilet/ zeuch aus dem Centro A. durch jeden Puncten dieser Theilen gerade Linien/ so ist der Quadrant fertig.

Der Quadrant dienet zu dem/ daß man darauf mit Behändigkeit die Grad finden kan/ so in Aufreissung der Sonnen-Uhren auf unterschiedlichen Bögen sonsten mit Mühe müssten gesucht werden/ welches in dero Aufreissung klärlich gesehen wird.

Man kan diesen Quadranten auch also brauchen: Man macht oder reisset selbigen auf ein Brettchen oder Täfelein/ und an demselben auf die Seiten A. C. zwey Gesicht-Löchlein/ wie hier Q und R. zu sehen/ alsdann befestiget man in dem Centro A. einen Faden und hencket unten eine bleyene Kugel daran: hebet solchen in die Höhe/ daß die Sonn durch beyde Gesicht-Löchlein zugleich durchscheinet/ alsdann wird der Faden die Grad berühren/ wie hoch die Sonn von Horizont erhaben ist. Will man aber die Polus-Höhe eines Orts wissen/ (ohne welche man keine Sonnen-Uhr/ die richtig gehen soll/ machen kan) so muß man entweder $\frac{2}{13}$ Marti/ oder den September/ da die Sonne im Anfang des ♈ Widder oder ♎ Waag laufft/ zu Mittag um 12. Uhr der Sonnen Höhe durch den Quadranten erfahren/ selbig Grad von 90. abziehen/ so werden die übrige Grad die gewisse Polus-Höhe selbigen Orts seyn. Als zum Exempel/ die Sonne stund zu Mittag in der Stadt München den $\frac{2}{13}$ Marti 42. Grad hoch/ diese 42 von 90. abgezogen/ bleiben 48. welches ist desselben Orts Polus Höhe.

Weil aber nur zwey Täg im seynd/ wie obgemeldt/ an welchen man mit den Quadranten die Polus-Höhe ohne sonderbare Rechnung/ welche nicht jedermann bewust/ richtig erfahren kan: Als habe habe ich dem geneigten Leser ein Täfelein hiebey setzen wollen auf welchem man in Ermanglung der Land-Karten/ unterschiedliche Orten Polus-Höhe finden kan/ und also solcher Mühe überhaben seyn möge.

Amsterdam.. 52½ Grad Amberg.. 49½. Grad Augspurg 48¼. Grad. Bamberg. 50. Grad. Basel 47½. Gr. Beern 46⅓. Gr. Berlin 52¼. Grad. Breßlau 51⅓. Gr. Brüssel 51. Gr. Bremen 53½. Gr. Coburg 50⅓. Cöllen 51⅓ Gr. Constantz 47⅓. Gr. Cracau 50. Gr. Coppenhagen 57. Dantzig 54⅓. Gr. Dreßend 51. Gr. Dessau 52. Gr. Erfurth 51. Gr. Franckfurth Mayn 50. Gr. Genua 45. Gr. Genf 46. Gr. Gent 51. Gratz 47⅓. Grönningen 53½. Hamburg 54. Hall in Schwaben 49. Hall in Sachsen 51⅓ Haag 52¼. Heydelberg 49½. Heylbrun 49. Ingelstatt 48⅔. Insprug 47. Kützingen 49½. Königsberg in Preussen 54⅓. Leipzig 51⅓. Lintz 48⅓. Londen 51. Lübeck 54⅓. Lütig 50⅔. Maynz 50. München 48. Münster 52. Nürnberg 49½. Nördlingen 49. Neisse 50⅔. Ochsenfurth 49⅔. Ofen in Ungarn 47¼. Olmütz 49⅓. Pariß 48. Passau 48½. Prag 50. Philippsburg 49. Regenspurg 49. Rom 42. Rottburg 49¼. Saltzburg 47⅓. Stettin 53⅓. Straßburg 48½. Trier 49¼ Venedig 45⅓. Ulm 48⅓. Wien 48½. Wittenberg 52. Würtzburg 49⅔. Zürck 47.

2. Vortrag.

Wie man einem Triangel nach des Orts Polus-Höhe zu richten soll/ wornach man die Zeiger in die Sonnen-Uhren einrichten kan. Figura II.

Diese Figura wird Anfangs wie ein Quadrant oder wie die erste gemacht/ ist aber unnöthig die Grad an dem Bogen auszutheilen/ sondern man nimmt nur in dem ersten Quadranten die Polus-Höhe am Bogen mit einen Circkel/ und trägt sie in gegenwärtige Figur (welche gleicher Grösse mit der ersten seyn muß.) wieder in den Bogen. B. C. gibt den Puncten. D. ziehe aus. A. in D. eine Linien/ welche die Welt-Achs der die Erhöhung des Zeigers seyn wird.

Alsdann erwähle dir auf der Linien A. B. einen Puncten (nach dem man den Triangel groß haben will) als hier in dieser Figur der Punct E. setze ein Winckel-Maas in E. und ziehe Perpenticular-Linien E. F. welche A. D. in F. durchschneidet/ so ist

der

der Triangel A. E. F. fertig/ welchen man aus einem Brettlein nach Form de Risses zubereiten und schneiden kan/ wornach die Zeiger-Stangen in die Sonnen-Uhren müssen eingerichtet werden.

3. Vortrag.

Grund-Riß/ wie man eine Horizontal- oder Wasser-gleich liegende: Uhr aufzeichnen soll. Fig. III.

Zeuch die Linien A. B. und durch Hülff eines Winckel-Maases Winckelrecht durch dieselbige/ die Linie C. D. die Durchschneidung ist E. welcher Punct wird seyn des Stefft's Ort.

Alsdann nimm aus E. gegen B. die Länge/ des Stefft's nach Belieben/ als E. F. reiß aus dem Punct F. einen Circkel-Bogen/ welcher in gleicher Grösse ist/ mit der Weite/ so oben in Quadranten A. D. verzeichnet/ welcher schneidet die Linien A. B. in K. zehle die Grad deiner Polus-Höhe auf dem Quadranten/ welche zum Exempel zu Regenspurg 49. seynd/ ziehe im Quadranten eine blinde Linien aus A. in 49. Grad welchen den Bogen E. D. in Quadranten in O. durchschneidet.

Nimm alsdann die Weite D. O. im Quadranten/ trag diese im Bogen deines Grund-Riß vom K. abwärts in G. welches ist die Polus-Höhe; desgleichen nimme auch die Weite O. E. in Quadranten/ und trage diese gleichfalls in deinen Bogen aufwärts in H. welches ist die Æquinoctials-Höhe: hernach ziehe aus F. in H. wie auch aus F. in G. blinde Linien/ welches die Linien C. D. schneiden in C. und I. Ist also der Punct C. das Centrum dieser Uhr/ durch welches die Parallel oder in gleicher Weite der Linien A. B. gezogen wird.

Ziehe auch durch den Puncten I. eine Parallel Linien der Lini A B. welches ist Æquinoctial-Linien/ hernach nimme die Weite I. F. trage sie aus I. in D. welches ist das Centrum des Æquinoctial Circkels. Reiß mit dieser Weite I. F. ein Bogen D. L. L. ziehe aus D. in L. eine Linien/ welche Parallel mit Æquinoctial-Linien laufft/ so ist D. I. L. ein rechter Quadrant, welchen man in 6. gleiche Theile abtheilet/ aus dem Centro, D. durch solche Theil-Puncten blinde Linien ziehet/ daß solche die Equinoctial-Lini erreichen/ allwo man allenthalben Puncten machet/ und alsdann diese Puncten auf der Æquinoctial-Lini auch auf die andere Seiten hinum träget. Dieses seynd alsdann die Puncten/ wordurch man aus dem Centro C. die Stunden-Linien ziehet/ welche zu besserem Nachricht mit ihren Stund-Zahlen allhier bemercket worden.

4. Vortrag.

Wie man aus dem Grund-Riß der erst bereiteten III. Figur eine Horizontal-Uhr machen/ und auf beliebig Ort tragen solle. Fig. IV.

Zeuch die Linien A. B. welches soll seyn die sechste Stund-Linien / alsdann auch die Linien C. D. winckelrecht herab/ welches die zwölffte Stund-Linien ist/ und die Linien A. B. in C. durchschneidet: Nimm hernach mit einen Circkel in Fig. III. die Weite C. I. trage sie in deiner fürhabenden Uhr aus dem Centro C. auf die Linien C. D. gibt den Puncten G. ziehe durch diesen Puncten G. eine blinde Linien/ welche der Linie A. B. parallel ist/ und Æquinoctial-Linien vorstellt: auf diese trage alle Stunden-Puncten/ wie sie in voriger III. Figur abgerissen seyn und ziehe aus dem Centro C. die Stund-Linien durch die Puncten nach beliebiger Länge/ als man die Uhr groß haben will: Die Stund-Linien 5. und 7. aber dörfften nur zu beyden Seiten durch das Centrum C. hinaus gezogen und erlängert werden/ desgleichen auch 4. und 8. die ich zwar hier nicht hergesetzet habe/ so ist die Austheilung völlig fertig.

Belangend noch dem Zeiger/ wie selbiger soll eingerichtet werden; So ist zu wissen / daß/ so in der III. Figur aus dem Centro C. die Linien C. F. nach B. lieben erlängert wird / solches die wahre Höhe seye/ als weit die Zeiger-Stange vom Horizont soll erhaben werden: Oder aber man nehme den Triangel A. E. F. welch in in der II. Fig. ist vorgestellt worden/ setze die Seiten A. E. des Triangels auf die zwölffte Stund-Lini der Uhr/ und das A. in das Centrum C. so dir gleichfalls die Seiten A. F. des Triangels die wahre Höhe des Zeigers/ welchem man/ damit er nicht so leicht verruckt werde/ mit einer Stütze pflegt fest zu machen/ wie die starcken Riß C. H. D. vorstellen.

Diese Uhr aber muß entweder nach einer Magnet oder sonsten also gestellt werden/ daß die Linien C. D. oder die zwölffte Stund Linien gerad gegen Mittag stehe/ recht wasser gleich liege/ und das Centrum C. gegen Mittag/ D. aber gegen Mitternacht gerichtet seye.

5. Vortrag.

Grund-Riß einer Vertical- oder gegen Mittag aufrecht stehenden Uhr. Fig. V.

Zeug die Linien A. B. und C. D. winckelrecht oder Creutzweiß durcheinander welche sich schneiden in E. dieser Punct ist des Stefft's-Ort; nimm auf der Linie A. B. die Länge des Stefft's E. F. und nach den Puncten F. Ferner nimm mit dem Circkel in dem Quadranten die Weite A. D. setz alsdann den Circkel in dieser fürhabenden Uhr in F. und mach dem Bogen G. K. H. welcher die Linien A. B. in K. durchschneidet: alsdann nimm im Quadranten die Polus-Höhe. D. O. trage sie in dieser Figur auf den Bogen aus K. in H. ingleichen nimm auch Æquinoctials-

noctials-Höhe K. G. und trag sie aus K. in G. ziehe von F. in H. eine blinde Linien/ deßgleichen auch aus F. in G. welche die Linie C. D. in C. und I. durchschneiden: ferner ziehe durch C. welches das Centrum der Uhr ist/ eine Linie so der Linien A. B. parallel laufft/ und die 6. Stund-Linien ist/ desgleichen auch die Linien L. M. durchs I. welches ist die Æquinoctial-Linien/ und ebenfalls der Linien A. B. parallel stehet: Alsdann nimm die Weite I. F. trage sie aus I. in D. welches ist das Centrum des Æquinoctial-Circkels reiß mit gemeldter Weite den Bogen I. O. ziehe die Linien D. O. welche mit der Æquinoctial-Linie parallel laufft/ theile den Quadranten D. I. O. in sechs gleiche Theil/ ziehe aus dem Centro D. durch gemeldte Theil/ Puncten/ Linien/ welche biß an die Æquinoctial-Linien reichen/ allda mache Puncten/ die mit den Zahlen 1. 2. 3. 4. 5. bemercket werden/ trage alsdann diese Puncten auf die andere Seiten der Æquinoctial-Linien und verzeichne sie mit 7. 8. 9. 10. 11. so ist der Grund-Riß verfertigt.

6. Vortrag.

Wie man aus erst-gemeldten Grund- eine Vertical-Uhr machen/ und auf beliebigen Ort abtragen soll. Fig. VI.

Zeug die Linien A. B. nach der Bley-Waag/ welches soll seyn die 6. Stund-Linien alsdann auch die Linien C. D. nach dem Winckel-Maas gerad abwärts/ welches ist die 12. Stund-Linie/ und die Linien A. B. in C. durchschneidet; Nimm hernach Figur. V. die Weite C. I. trag sie in deiner fürhabenden Uhr aus dem Centro C. auf der Linien C. D. abwärts/ gibt den Puncten G. ziehe durch diesen Puncten G. eine blinde Linien/ welche der Linien A. B. parallel ist/ und die Æquinoctial-Linien vorstellt. Auf diese trage alle Stund-Puncten/ wie sie in nechst vorgehender V. Figur. abgerissen seyn/ und ziehe aus dem Centro C. die Stund-Linien durch die Puncten/ nach beliebiger Länge/ als groß du die Sonnen-Uhr haben wilst/ worauf alsdann durch die Zahlen geschrieben und gezeichnet werden: so ist die Vertical-Uhr fertig.

Den Zeiger belangend/ wird solcher folgender Massen eingerichtet; Erlängere oder ziehe in der V. Figur die Linien C. E. nach Belieben/ so wird solche die wahre Höhe von der 12. Stunden-Linien seyn/ als weit der Zeiger von der Linien C. D. soll aufgerichtet werden; oder aber man nehme den Triangel A. E. F. welcher in der II. Figur ist vorgestellt worden. Setze die Seiten E. F. desselben auf die 12. Stund-Linien der Uhr also/ daß das Eck F. in das Centrum C. zu stehen kommt/ so zeigt dir gleichfalls die Seiten A. F. des Triangels die wahre Höhe des Zeigers/ welchen man nach Belieben kan fest machen/ wie in der Horizontal-Uhr Figur IV. gewiesen worden/ und allhier die starcke Linien C. H. D. vorstellen. Diese Uhr muß gerad gegen Mittag aufrecht stehend gestellt werden/ daß also die 6. Stund-Linien gegen Morgen und Abend stehen.

7. Vortrag.

Wie man eine Oriental-oder Occidental-Uhr austheilen und aufzeichnen soll. Figur VII.

Zeuch die Linien A. B. nach der Bleywaag/ erwähle dir auf dieser Linien den Punct C. nimm mit einen Circkel in dem Triangel oder I. Figur die Weite A. D. setzen den Circkel mit einem Fuß in den Puncten C. deiner fürhabenden Uhr-und reiß den Bogen A. D. Nimm alsdann im Triangel die Weite E. O. welches ist die Æquinoctials-Höhe als allhier 41. Grad/ trag diese in deinem fürhabenden Werck den Bogen aus A. in D. zeuch aus D. durch C. eine blinde Linie/ so lang es vonnöthen und beliebig ist/ welche ist die Æquinoctial-Linien: Durch diese Linie zeuch eine andere Creutz-weiß/ durch Hülff eines Winckel-Maas/ durch den Puncten C. welche ist F C. E. und die 6. Stund-Linien vorstellet/ auf dieser erwähle dir den Puncten E. nach Belieben/ und nachdem die Uhr kan und soll groß werden. Setz den Circkel mit einen Fuß in E. und reiß mit der Weite C E. den Bogen C. G. ziehe aus E. in G. ein Parallel-Linien als hier E. G. so sind sich der Quadrant F G C. diesen theile in 6 gleiche Theil/ und mache auf den Bogen C. G. Puncten/ durch diese zeuch aus E. blinde Linien/ biß an die Æquinoctial Linien/ und mach auf der Æquinoctial-Linie Puncten/ zeuch folgends durch die Puncten die Stund-Linien parallel, der 6. Stund-Linien/ und mercke sie mit ihren Zahlen 6. 7. 8. 9. 10. 11. alsdann nimm die Weiten aus C. in 7. und 8. und trage sie zur lincken Hand auf der Æquinoctial gegen D. welche geben die Stund-Linien 4. 5. wie in dieser Figur zu sehen.

Den Zeiger aber stelle auf die 6. Stund-Linien auf-und Winckel-recht in die Höhe dessen ist/ als weit die Linie der 9. Stund von der 6. Stund-Linie entfernet ist wie die starcke Riß allhier vor Augen stellen.

Von der Occidental-Uhr.

Die Occidental-Uhr/ wird zwar sonderlich auf eben gleiche Form und Weiß/ wie die Oriental-Uhr gerissen; Allein ist zu beobachten/ daß sie gleichsam umgewendet/ und was dorten zur lincken Seiten/ allhier zur rechten zu stehen kommt: Nemlich gleichwie in der Oriental der A. D. aus C. zur lincken Hand gegen A. in der Occidental-aber aus C. zur rechten gegen B. muß gerissen werden. Item/ und wie in der Oriental die Stunden-Zahlen 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. nacheinander verzeichnet seyn; also müssen sie in der Occidental also, nemlich 8. 7. 6. 5. 4. 3. 2. 1. gemercket und eingeschrieben werden/ in übrigen aber kan man in allen wie in der Oriental-fortgefahren und procediren.

Fig. V.

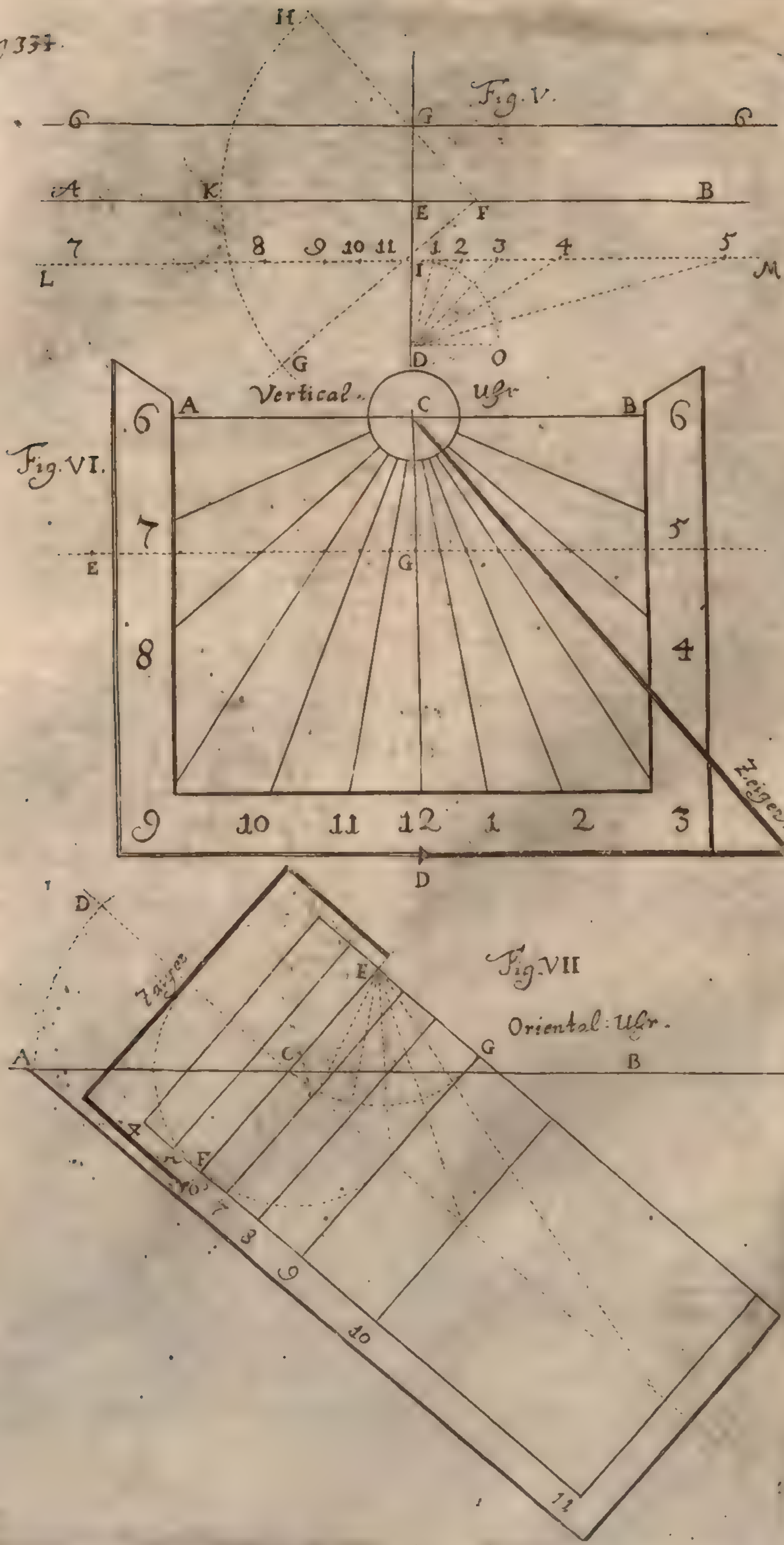

Fig. VI.

Fig. VII

Orientol: ufr.

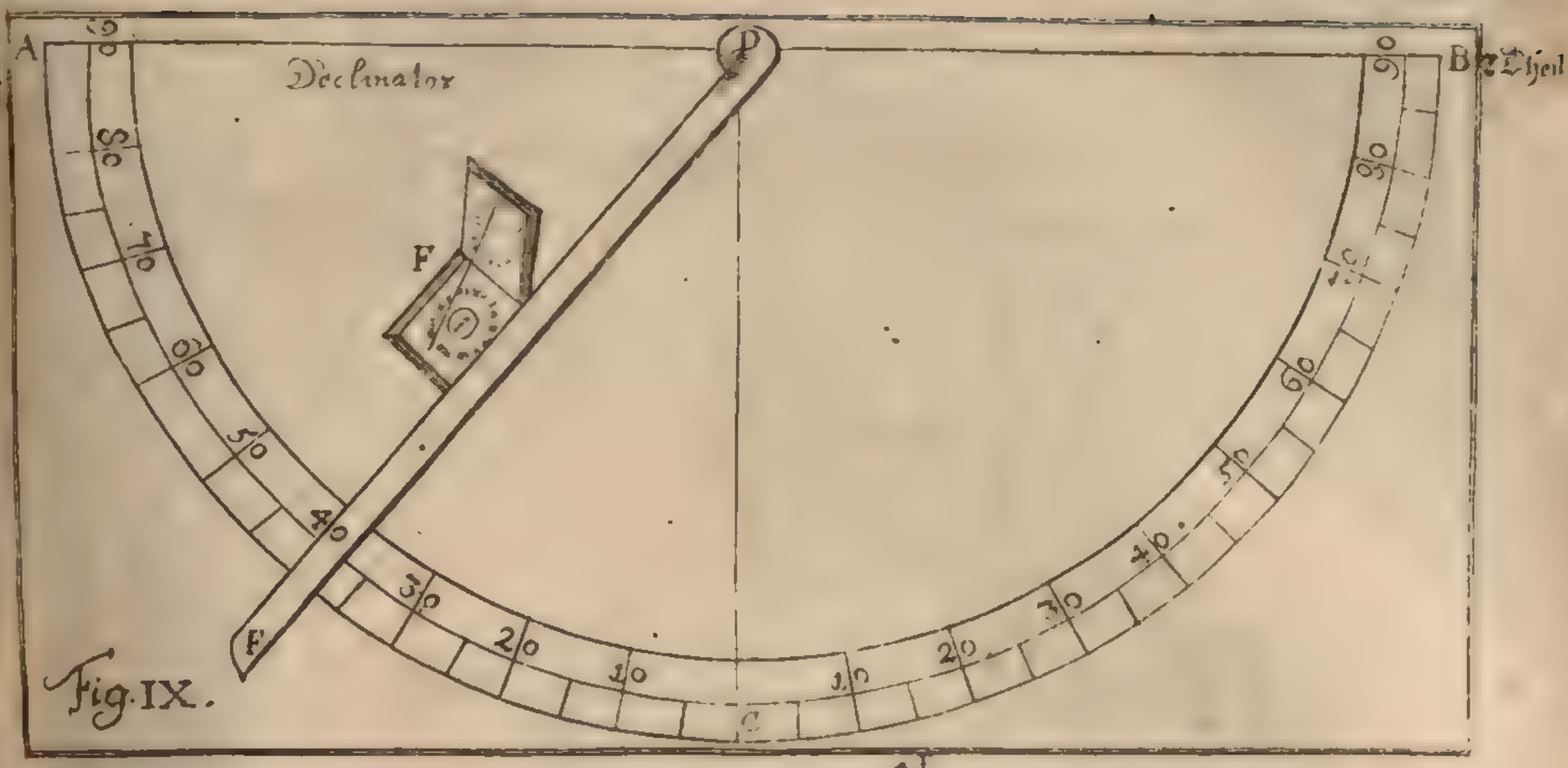

Fig. IX.

Fig. X.

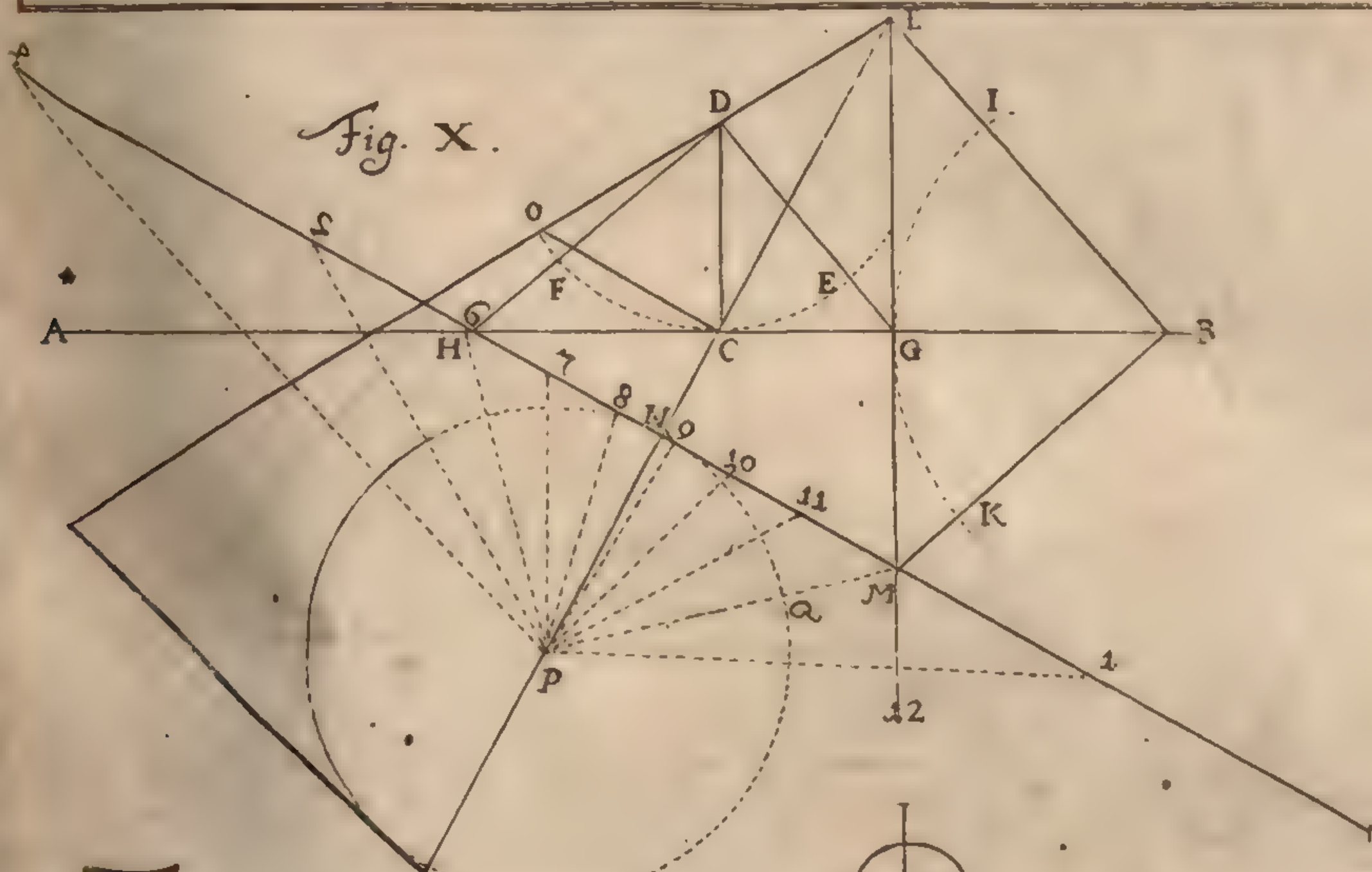

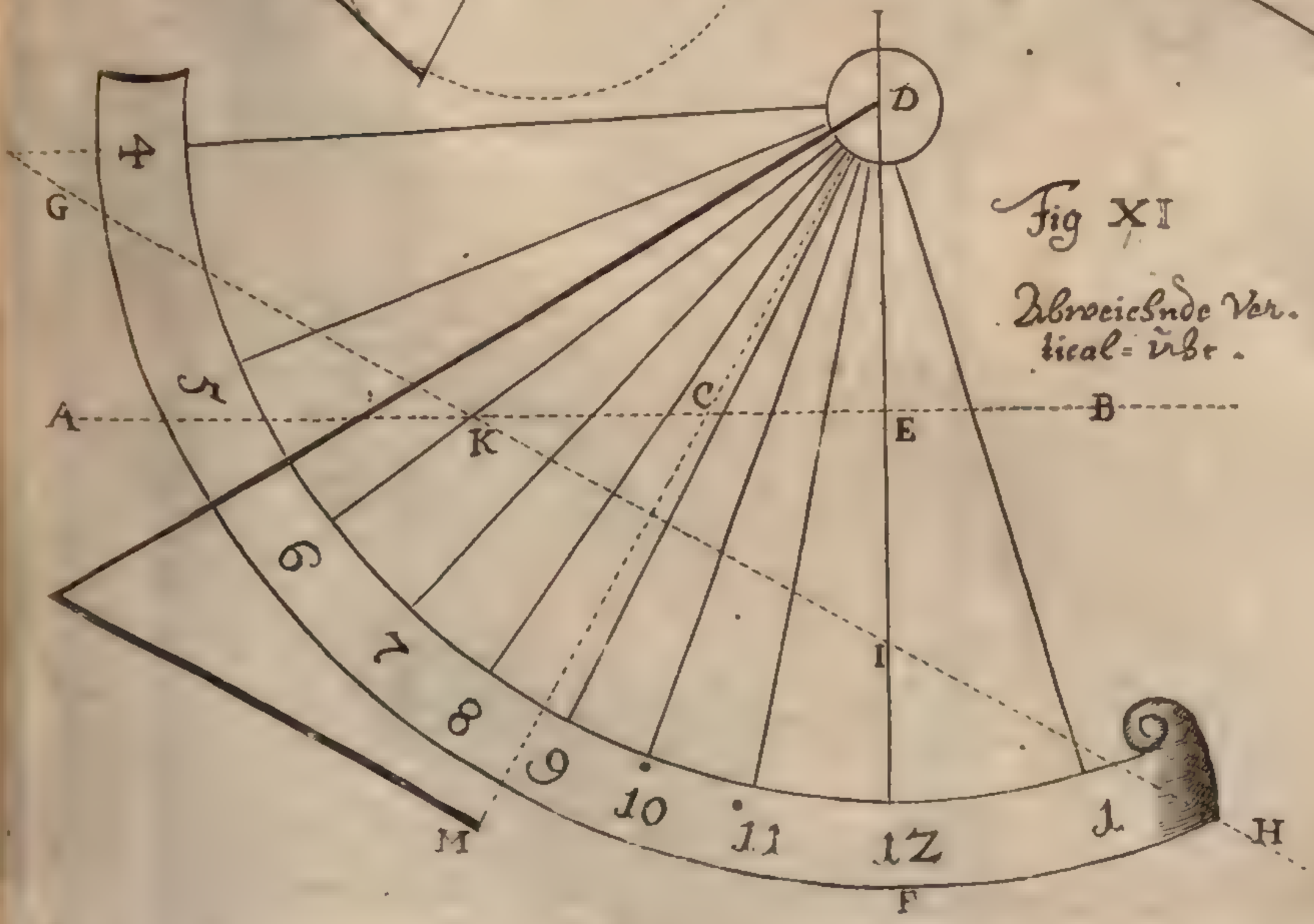

Fig XI

Abweichende Vertical-Uhr.

Figur VIII

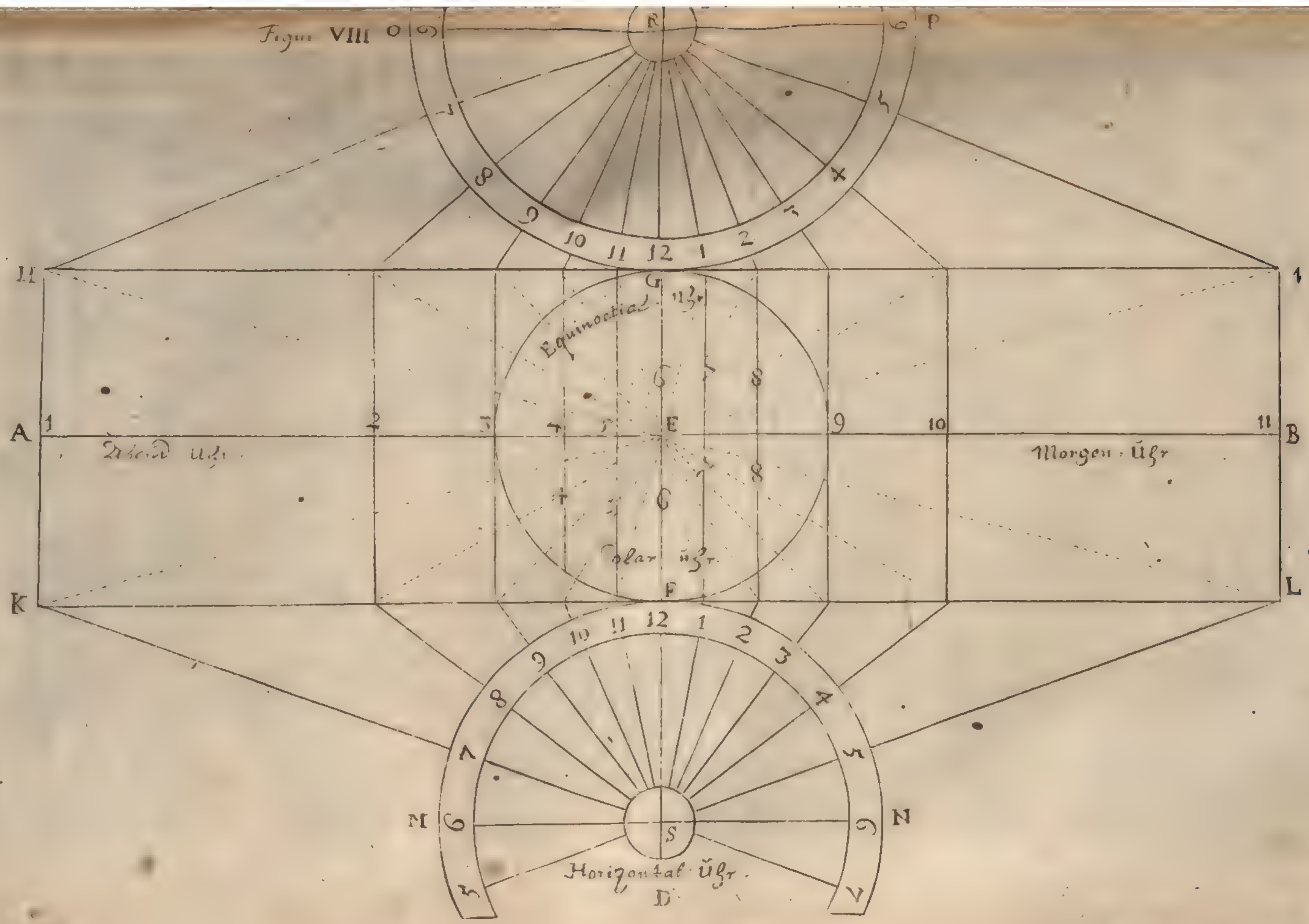
O
P
R
H
G
Equinoctial Uhr
A
B
E
Abend Uhr
Morgen Uhr
Polar Uhr
K
L
F
M
N
S
Horizontal Uhr
D

8. Vortrag.

Wie man einen Fundament-Riß machen soll/ daß alle sechs Haupt-Uhren zugleich aus einem Werck aufgerissen und ausgetheilet werden. Fig. VIII.

Man zeucht Anfangs die Linien A. B. und C. D. Creutz-weiß und Winckel-recht durcheinander / der Durchschnitt gibt den Punct E. Nimm alsdann mit einen Circkel in der II. Figur die Weite E. H. mit dieser reis aus dem Centro dieses Fundamental-Riß als E. einen Circkel-Kreiß. Weiter zeuch die zwo Paralliel-Linien H. I. und K. L. welcher in gleicher Weite von der Linien A. B. als der Circkel-Riß ist/ müssen gezogen werden: Hernach theilet man den gantzen Circkel-Riß in 24. gleiche Theil/ oder weil er ohne dem schon in 4. gleiche Viertel durch die zwo Linien A. B. und C. D. getheilt ist/ jedes Viertel in 6. gleiche Theil; ziehet aus dem Centro E. durch solcher Theil Puncten blinde oder punctirte Linien und zwar jede so lang / daß sie die Parallel Lienien H. I. und K. L. erreichen/ an diesen Linien mache allenthalben/ wo die blinde Linien anlauffen/ Puncten; alsdann ziehe von diesen gegen einander überstehende Puncten lauter Zwerch-Linien/ und verzeichne sie mit den Ziffer-Zahlen 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. welche die Stunden-Linien einer Polar-Uhr ingleichen auch zur lincken Hand ein Abend-und zur rechten ein Morgen-Uhr vorstellen; Item ist auch die Æquinoctial-Uhr in der Mitten durch den in 24. Theil ausgetheilten Circkel-Riß richtig/ und also vier Uhren zugleich verfertigt. Ferner nimm auch mit einen Circkel in der II. Figur die Weite E. F. trage sie auf die Linien E. C. in diesen gegenwärtigen fürbenden Riß aus G. R. zeuch die Parallel-Linien O. P. durch den Puncten R. welches ist die 6. Stund-Linie/ alsdann zeuch aus R. alle andere Stund-Linien gegen die Zwerch-oder Stund-Linien. Der Polar Uhr/ daß sie mit den blinden Linien/ die aus dem Centro E. gehen/ zugleich miteinander an die Linien H. I. anlauffen/ und verzeichne sie mit ihren Zahlen/ wie hier in dieser VIII. Figur zu sehen/ so ist auch die Vertical-Uhr fertig.

Nun müssen wir noch die Horizontal-Uhr/ und zwar auf folgende Weiß zu fügen: Nimm mit einem Circkel in der II. Figur die Weite A. E. trag diese aus F. in S. und zeuch die Parallel-Linien M. N. durch den Punct S. gibt die 6. Stund-Linien in der Horizontal-Uhr: Alsdann ziehe gleichfalls aus dem Punct S. die Stund-Linien gegen der Stund-Linien der Polar-Uhr / daß an die Linien K. L. anlauffen/ wie in nechster Vertical geschehen / und verzeichne die Stund-Linien mit ihren gehörigen Zahlen. So ist auch die Horizontal-Uhr fertig/ wie die völlige Figur VIII. alles vorstellet.

Ferner ist noch übrig/ wie diese Uhren samt beschriebenem Fundament-Riß auf einem Cubum oder viereckigter Kasten sollen aufgetragen werden/ besiehe derohalben Figur XII.

So wirst du finden/ daß auf die oberste Seiten die Horizontal- auf die Seiten zur rechten Hand/ nemlich gegen Mittag die Vertical- und zur lincken Hand gegen Abend die Abend-Uhr muß aufgetragen und abgezeichnet werden. Die Morgen-Uhr aber kommt auf die hintere Seiten als gegen Morgen/ und wird auf eben diese Manier/ wie die Abend-Uhr/ ausser daß sie umgewendet wird / aufgerissen. Auf die Seiten gegen Mitternacht kan zwar auch ein verkehrte Ventical-Uhr gemacht werden. weil sie aber von Sonnen wenig beschienen wird/ hab ich solche hierzu beschrieben vor unnöthig geachtet.

Belangend die Zeiger / werden solche auf die Weiß / wie schon eben bey jeder Uhr insonderheit gelehrt eingerichtet/ dahin auch den geneigten Leser will gewiesen haben.

Endlich so kan man auch zwey Täfelein aneinander fügen/ und auf das aufrechtstehende ein Vertical-Uhr aufreissen wie hier zu sehen in Figur XIII.

Füge zwey viereckigte Täfelein winckelrecht zusammen/ wie diese Figur zeiget/ alsdann mache dir einen Triangel von einen dünnen Brettel oder Pappendeckel/ die Grösse ist nach Belieben/ und nachdem man die Sonnen-Uhr auf den Täfelein groß haben will/ und bezeichne die Ecken desselbigen mit A. F. E. doch aber muß er nach der Polus-Höhe gerichtet und geformiret seyn/ wie jener Triangel/ welcher aber in der II. Figur A. E. F. vorgestellt wird/ alle 3. Ecken desselben sich mit dieses Ecken vergleichen/ obschon derselbe grösser oder kleiner ist. Stelle alsdann diesen aufrecht zwischen die Täfelein auf die mittelste Linien/ welche die 12. Stund-Linien beyder Uhren vorstellen/ daß der rechte Winckel E. der Triangels in der Fuge stehe/ so gibt das Eck A. das Centrum der Horizontal- und das Eck F. das Centrum der Vertical-Uhr/ aus welchen Centris dann ferner die Stund-Linien aus dem Fundament Riß Fig. VIII. aufgetragen werden; der Zeiger ist ein messinger oder eisener Drat/ welcher gerad aus einem Centro in das ander gehet/ und in beyden Uhren die Stunden zeiget.

9. Vortrag.

Wie man ein Instrument oder Declinator machen soll/ damit man die Abweichung einer Mauer oder Wand/ welche nicht recht gegen Mittag stehet/ und doch ein Sonnen-Uhr darauf reissen wolt/ erfahren kan. Fig. IX.

Bereite dir ein Brett von unwandelbaren und dürren Holtz/ hoble es fein glatt ab/ die Läng dessen sey anderthalb Schuh und Breite 9. Zoll. Ziehe darauf die Linien A. B. auf diese Linien setze den Circkel in die Mitten / und reiß einen halben Circkel-Riß/ als BC. A. Diesen theile durch die Linien C. D. in zwey Quadranten/ und einen jeden Quadranten in 90. gleiche Theile oder Grad/ anfangend von C. und bezeichne selbe mit den Zahlen wie hier zu sehen.

Alsdann

Alsdann mach dir darauf/von Holtz ein Regel in der Form/wie D. E. zeiget/ welche in dem Puncten D. mit einem Stefft muß fest gemacht werden/ doch also/ daß sie sich rund herum bewegen läst.

An diese Regel stellet man einen Compaß/ der sonst ausgetheilte kleine Uhr/ und richtet die Regel wie folgt.

Gebrauch dieses Instruments. Setze das Instrument mit der Seiten A. B. an die Mauer/ welcher Abweichung du erfahren wilt / füge den Compaß oder kleine Uhr. F. an die Regel D. E. und richte beyde zusammen/ daß auch der Compaß so viel Uhr zeige/ als es an der rechten Zeit ist/ so wird die Regel in dem Bogen des Circkels die Grad der Abweichung zeigen und abschneiden/ als hier 40. Grad/ diese Wand oder Mauer weicht also 40. Grad von Mittag gegen Morgen.

10. Vortrag.

Wie man ein Vertical-Uhr/ so 40. Grad von Mittag gen Morgen abweicht / aufreissen soll. Fig. XII.

Zu diesem Grund-Riß zeuch erstlich Linien A. B. für Horizont. Erwähle dir auf derselbigen den Punct C. so da ist der Ort des Steffts/ zeuch aus C. perpendicular-der Linien A. B. die Länge des Steffts nach Wolgefallen/ als C. D. reiß aus D. mit der Weite A. A. Fig. 1. den Bogen F. C. E. nimm alsdann abermal Fig. 1. die Weite H. N. welche ist 40. Grad oder die Abweichung deiner Uhr/ trag selbige Weite aus C. in E. (wann sie aber gegen Abend abweiche/ müste diese Weite zur lincken Hand auf den Bogen getragen werden) zur rechten Hand auf gemeldten Bogen/ gibt den Puncten E. ingleichen nimm in Fig. 1. die Weite N. I. und trag sie auf den Bogen zur rechten aus C. gibt den Puncten F. zeuch aus D. durch E. und F. Linien ; so die Horizont-Linien in G. und H. schneiden/ zeuch durch G. ein winckelrechte Linien der Linien A. B. so da ist die Linien L. G. M. und zugleich die 12. Stund-Linien.

Nun nimm die Weite A. F. und reiß aus B. den Bogen K. G. I. nimm abermal in Fig. 1. die Weite F. L. welche ist 49. Grad/ die Polus Höhe/ und trage sie in deiner fürhabenden Fig. X. aus G. hinauf/ gibt den Punct I. ingleichen nimm in Fig. 1. die Weite L. G. und trage sie allhier aus G. in K. und zeuch aus B. durch I. und K. Linien/ welche die 12. Stund-Linien schneiden in L. und M. wird also der L. das Centrum der Uhr seyn/ aus welchem Centro zeuch durch des Zeigers oder Steffts Ohr C. die Substial-Linien L. C. D.

Ferner zeuch Æquinoctial-Linien durch H. und M. welche in allen Uhren die Substilar-Winckelrecht durchschneiden muß/ als wie allhier in N. kan man aber den Punct H. auf der Horizont-Linien nicht haben / wie zuweilen geschieht / muß dannoch die Æquinoctial-Linien durch M. winckelrecht durch die Substilar gezogen werden.

Weiters zeuch aus C. Perpendicular mit der Substilar-Linien die Länge des Steffts C. D. gibt den Punct O. durch welchen Punct O die Stangen-Linien aus dem Centro L. kan gezogen werden.

Nun nimm die Weite N. O. trag sie aus N. abwärts auf die Substilar gibt den Punct P. für das Centrum Æquinoctial-Circkels / oder nimm die Weite M. B. trag sie aus M, auf die Substilar, so auch im Punct P. zutreffen muß/ so kein Fehler vorhanden ist. Reiß aus P. den Æquinoctial-Circkel nach Wolgefallen/ und/ zeuch aus P. in M. ein Linien/ diese wird den Æquinoctial-Circkel in Q. schneiden/ fange von Q. an/ und theile den Circkel in 24. gleiche Theile / zeuch aus P. durch diese Theil blinde Linien/ biß in die Æquinoctial-Linien/ und mach Puncten/ durch welche dann aus dem Centro L. die Stund-Linien der Uhr gezogen werden.

11. Vortrag.

Wie aus erst-beschriebenen Grund-Riß diese Uhr auf ein Mauer abzutragen seye. Fig. XI.

Zeuch die Linien an der Mauer nach der Bleywaag A. B. und D. F. Creutz-weiß durcheinander/ gibt den Punct E. nimm in Figur. X. die Weite G. M. trag sie allhier in I. Item auch die Weite G. H. und trag sie allhier aus E. in R. ziehe durch K. und I. eine blinde Linie / welche ist die Æquinoctial Figur. X. auf die Æquinoctial, Figur X. und ziehe aus dem Centro D. die Stund-Linien durch alle Puncten/ wie allhier zu sehen.

Ferner nimm auch in Fig. X. die Weite G. C. trage sie in Fig. XI. aus E. in C. und zeuch aus D. durch C. die Substilar-Linien D. C. M. auf welche die Zeiger-Stang D. L. M. auffrecht stehend gerichtet wird/ wie diese Figur vor Augen stellet.

Der geneigte Leser wolle mit diesem kurtzen Compendo vorlieb nehmen / und dieser Materi selbsten nachdencken / da er ohnfehlbar in dieser Wissenschafft höher steigen würde ꝛc.

Das

Fig. XII.

Cubus.

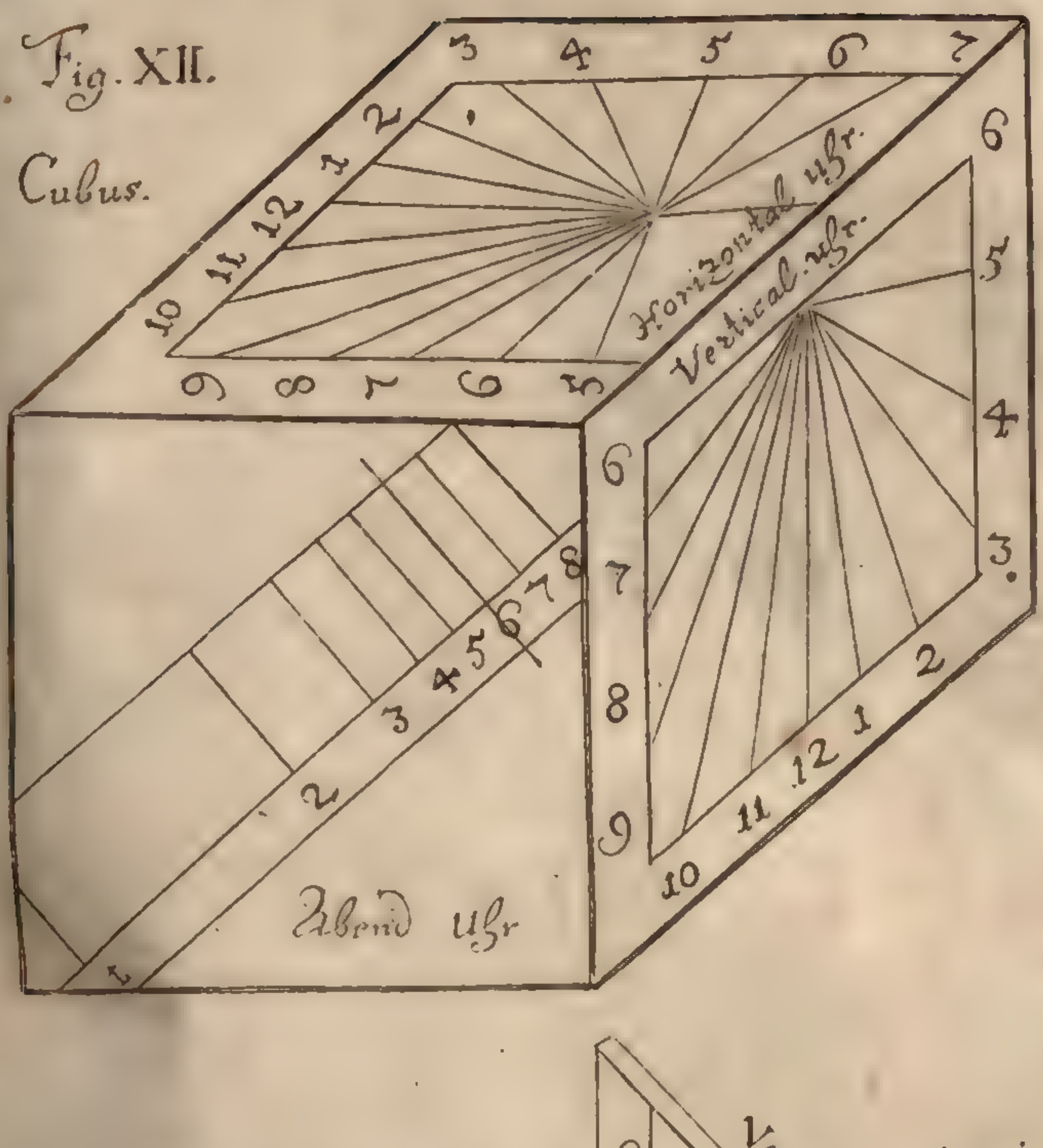

Horizontal- und Vertical-uhr. zusammen mit einzigem Zeiger.

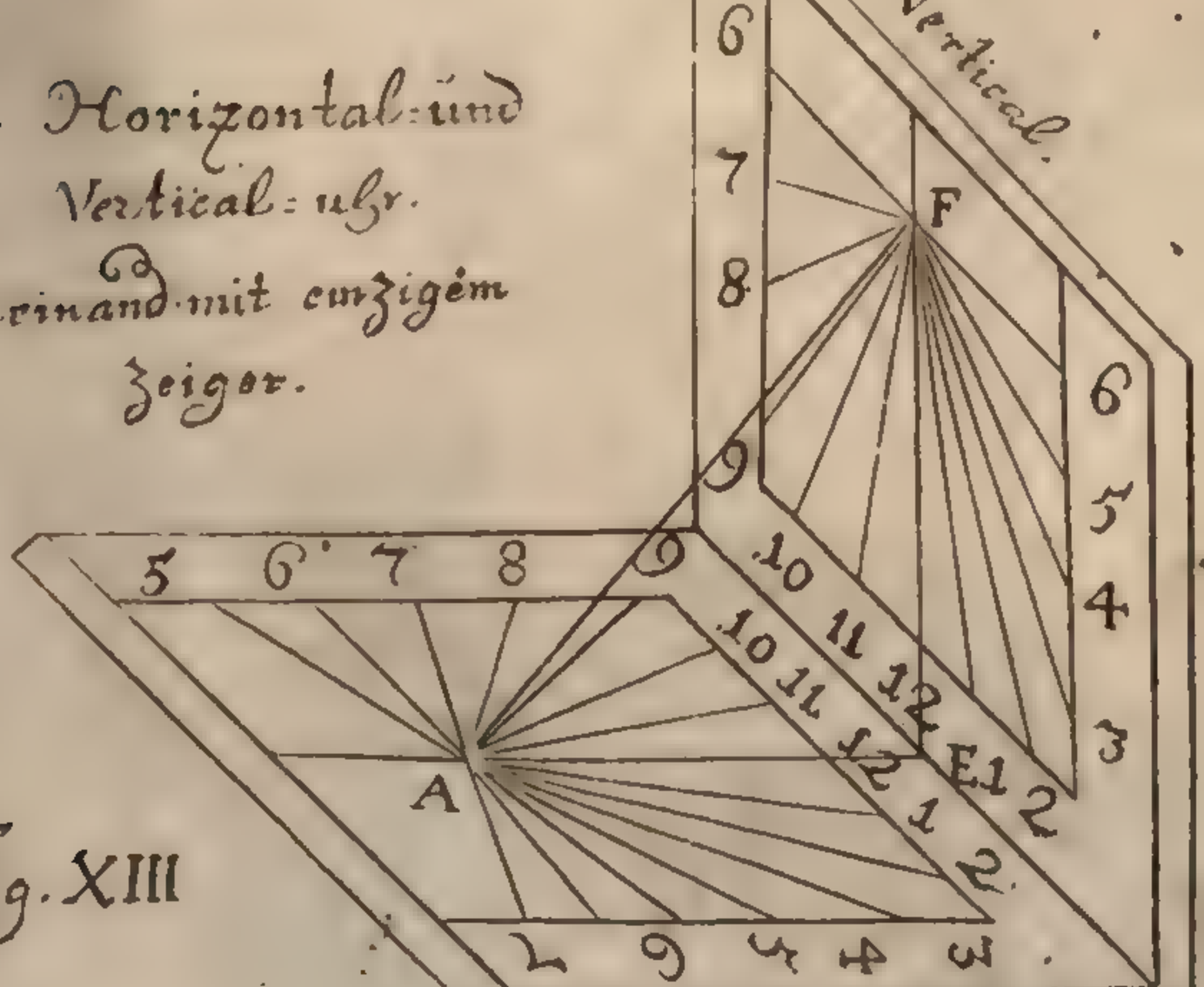

Fig. XIII

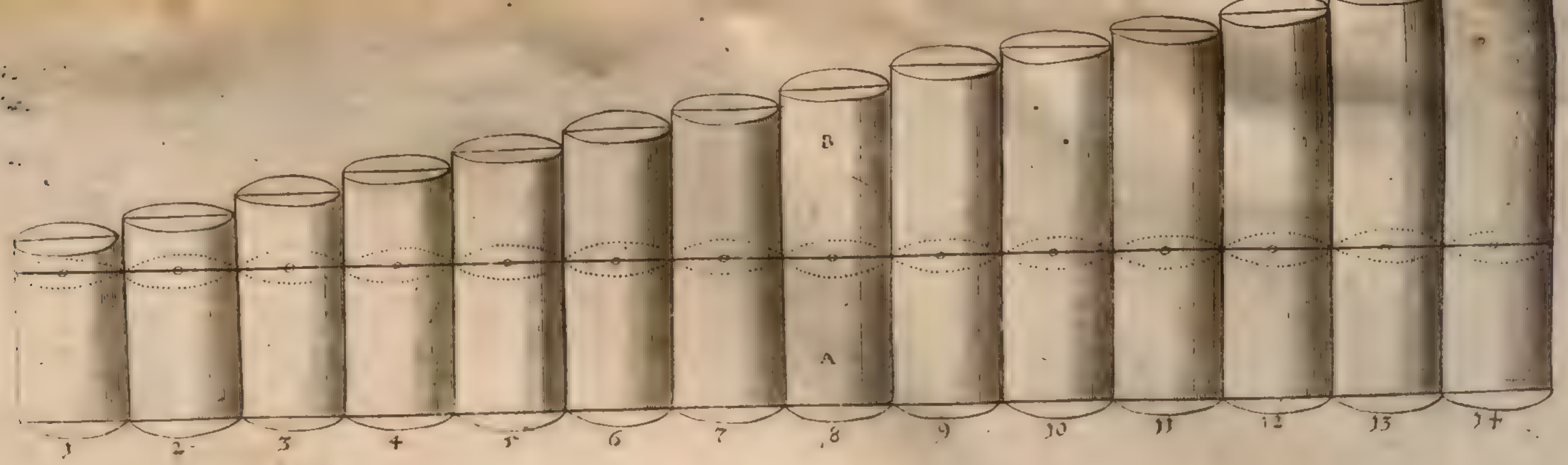

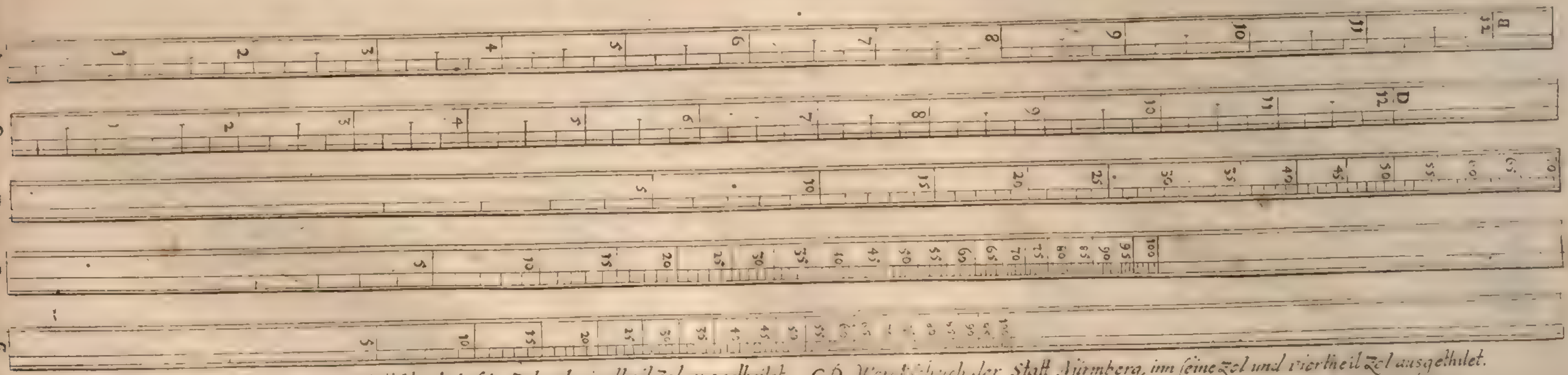

AB *Der rechte Nürnbergische Stattschuch, in seine Zol und viertheil Zol ausgetheilet.* **CD** *Werckschuch der Statt Nürnberg, im seine Zol und viertheil Zol ausgethilet.*
E *Diametri und gewicht der Steinern Kugel.* **F** *Diametri mit sammt den pfunden oder gewicht der eisern Kugel.* **G** *Diametri mit sammt den pfunden der bleyern Kugel.*

Das zwey und dreyssigste Capitel.

Von der Planimetria.

Von dem Feldmessen.

Es wird sich nicht übel allhie vortragen lassen/ wie man Wiesen / Aecker / Gärten / Höltzer/ Weyher/ und andre Grundstück behend und gründlich abmessen / und wieviel dieselbe Einsetz/ Ausspann / Jugart/ Tagwerck an ihren Paltz halten/ erkennen und erfahren könne/ohne die vornehme/doch mühsame und viele Leute hierin abschreckende Rechenkunst.

Und gleichwie in vorhergehenden Capitel wegen sonderbarer Nutzbarkeit auf dem Land/ Schlösser und Gütern gantz kürtzlich / und so viel vonnöthen/ den Bericht der Sonnen-Uhren gelehret und entworffen : also und gleicher massen will nicht allein der Nutz/ sondern so gar die Nothburfft erheischen(auch von der Feldmesserey/ oder Abmessung der Wißmatten/ Aecker/ Höltzer und andern Grundstücken kürtzlich deswegen zu handlen/weilen bey Erkauffung/ Tausch und Contracten der Landgüter/ Hofmärck/Schlösser und Höfen fast die erste Frag/ wie viel bey solchem Gut auf ein Feld/ Einsetz : wie viel Tagwerck Holtz und Wißmatt sich befinden? Diese Frag aber ohne die Feldmeßkunst genau und der Gewißheit nach / nicht beantwortet/ also auch keine rechte Wissenschafft/ sondern nur obenhin nach Schätzung des gemeinen Manns/ eingeholet werden kan. Als wird hierinn ein gantz leichter doch solcher Bericht gegeben/daß man Fehler die Grundstück und dero Grösse erkennen/ und abmessen könne/ auch ohne Rechenkunst.

I. Vortrag vom Instrument und Werckzeug.

Der gantze hierzu nothwendige Werckzeug ist ein Winckelhacken / und ein Maßstab / oder Meß-Ruth.

I. Von dem Winckelhacken.

Künstlich kan der Winckhacken zubereitet werden/ daß selbiger zugleich ein Schregmaß abgebe; laß dir bey einem Küster zwey Linial machen in der Länge 1½ Schuch: in der Dicke einen halben Zoll/ in der Breite einen gantzen Zoll/ und diese also zusammen schliessen/ gleich einen Binder-Circkel/ also/ daß diese zwey Linial auf- und zugehen/ als wie ein Circkel/ in Mitte ihrer Dicke sollen sie auegenueth werden/ in der Nueth aber bey der Helffte eines Linial ein Höltzel oder eisenes Schienlein solchergestalten angehefftet werden/ Figura 1. daß diß Schienlein das Schregmaaß oder dessen Circkel/ wann es vonnöthen/ zu einen gerechten Winckel richte / und fest erhalte / welches leicht geschicht/ so durch das andere Linial und zugleich durch das End des Schienleins ein Löchlein gebort / und durch diß Löchlein ein Nagel geschoben wird.

Alsdann theile beyde Linial in zwey- oder dreyhundert beyderseits gleiche Theil / in mehrer es getheilet / je besser ist das Instrument.

Ferners laß dir aus Holtz ein halben Zoll dickes Scheibel machen / durch das Centrum ziehe Creutz-weiß zwey Linien / und theile also das Scheiblein in vier Quadranten. Fig. 2. Diese 4. Quadranten theile also aus / wie du gelehrt bist worden im vordern 9ten Buch/ fol. 184. Figura I. Dann so muß diß Instrument einen Fuß von drey oder vier Schuch haben/zu unterst mit einen spitzigen Hilsen beschlagen/ zu oberst aber mit einen geschrauffte Stefftlein/ auf welchem man Anfangs das jetzt gedachte Scheibel alsdann das Schregmas an dem Centro anstecket / und mit einem Müderlein ein wenig fest machet/ dann auch auf einer Seiten mit einem Bleygewicht/ damit man solchen perpendiculariter , Bleygerecht richten kan / versehen seyn. Sihe den Abriß des Scheibels und des Schreamaß/ oder Winckelhackens Figur. 1. und 2. des Fuß/ Fig. 3.

Alldieweilen vermittelst dieses Schregmaß der Wiesen und Aecker/ Eck und Winckel müssen erforscht und gefunden werden/ so muß es annoch drey Absehen haben : Eines/ so das Stefftlein des Fuß/ in dem Centro A. abgibt / die andere zwey nahend bey denen der Linialen Enden B. C. welche Absehen / wann dieser Circkel zugethan wird in einer gerathen Linie mit dem Absehen A. stehen.

II. Von dem Maßstab oder Meß-Ruthen.

Sehr bequem gut und nutzbar ist / wann du dir bey einen Spängler aus Blech drey Scherlein / deren jedes bey 2½. Werckschuch lang / also machen lässest / daß ein Röhrl grösser/ als das ander : das andere/ als das dritte damit solche mögen ineinander geschoben/ und auseinander gezogen werden / gleichwie die Perspectiv-Rohr : theile solches auseinander gezogene Rohr / in 10. Münchner Werckschuch / einen jeden Werckschuch aber wiederum nach Brauch der Mathematicorum in 10. Zoll / und nicht in 12 Fig. 4. wie die Handwercker pflegen/ dann mit 10. Fig 5. gar leicht zu rechnen ist

Ich nehme mit bedachten Fleiß die Münchner Schuch/ dessen Länge hierbey gedruckt zu finden/ anerwogen Ihro Churfürstl. Durchl. Ferdinand Maria/ durch ein Decret oder Mandat befohlen / daß ein Jughart/und ein Tagwerck gleicher Grösse und Maß seyn / und zwar 400. Creutz-Ruthen oder 40000. Creutzschuch halten / und solche Messerey in denen Landen zu Bayern / nach dem benannten Münchner Schuch durchgehends observirt werden solle.

Es könte zwar auch ein ander Schuch / als Römer / Regenspurger ꝛc. Werckschuch gebraucht werden. Doch müsste man zuvor wissen/ wie viel Schuch ein Jughart machte ; sintemahlen je grösser der Schuch/ je weniger in ein Jughart gehen.

Also nach Zeugnuß des Römischen Quintiliani hält ein Jughart nur 28800. Römische Creutzschuch; Dieser so ausgetheilte Maßstab oder blechene Meßruth kan füglich an statt eines Spatzierstocks auch gebraucht/ Fig. und hierein ein Circkel/ als Schregeinmaß / ein Papier / Schreibstefft/ Schnur compendiös geschoben werden.

III. Ein Lehr / einen gerechten Winckelhack aufzureissen.

Damit du deinen Winckelhacken gerecht stellen/ und fest machen könnest/ will vonnöthen seyn / einen solchen lehren/ just aufreissen; daraus du dein nach einen rechten Winckel ausgethanes Schregmaß probiren magst. Fig. 6.

Mache auf ein glattes Brett / oder Tisch Creutzweiß zwey Linien / in Durchschnitt A. setze einen Circkel-Fuß / und reiß ein runde Circkel-Linie mit dem andern Fuß / wo die vorige zwey Linie von dieser berührt werden. Ziehe gerade Linien / als von B. zum C. und D. so hast du einen gerechten Winckelhacken. Fig. 6.

2. Vortrag.
Von denen bey dem Feldmessen gebräuchigen Wörtern.

Ein Jughart heist ein Platz/ welchen ein paar Ochsen in einen Tag ausackern; und hältet in der Länge 25. und in der Breite 16. Ruthen/ oder 250. in der Läng/ und 160. in der Breite Münchner Werckschuch/ in gantzem Platz aber 40000. Creutzschuch. Ein Tagwerck-Wiesen/ wie auch ein Tagwerck Holtz hältet eben diese Maß welche ein Jughart.

Ein Ausspann oder Einsetz/ ist der halbe Theil eines Jugharts / hältet also 20000. Münchner Werckschuch/ oder 2000. Ruthen.

Ein einfache Ruthen ist ein Maß von 10. Schuch/ ein einfacher Schuch ist ein Maß von 10. Zoll. Ein Creutzruthen ist ein Platz von 100. Schuch in quadro oder Viereck/ jeder Seiten 10. Schuch haltend/ Fig. 7. mit 100. Pflasterstein/ welche gleich viereckt/ und einen Münchner Werckschuch an den vier Seiten halten kanst/ just einer Creutzruth grossen Platz bedecken.

Ein Creutzschuch ist ein Platz/ so in denen vier Seiten überall 10. Zoll/ also 100. Zoll haltend. Anzumercken ist / daß die einfache Ruth/ und Schuch nur die Seiten des Platzes andeuten/ und nicht den Platz selbsten. Hingegen die Jugbart/ Tagwerck/ Einsetz Ausspann / die gevierte Mässerey und den Platz selbsten bedeuten / welche gevierte Mäß dann aus denen einfachen entspringet / wann eine in die andere multiplicirt wird.

Ein Winckelrechts Eck ist/ wann zwo Linie aufeinander stossen/ daß die eine auf der andern Senckelgrad aufrecht stehet/ sihe die die 6te Figur.

Ein Spießeck ist / wo eine Linie gegen der andern einwärts hänget. Figur. 8. als B. C. gegen B. D.

Ein Stumpffeck ist/ wo ein Linie von der andern auswärts hänget/ Figur. 8. als B. C. von B. D.

Mit denen Wincklen hat es eben die Beschaffenheit/ allein/ daß die Winckel einwärts / die Eck aber auswärts sich befinden. Sonsten ist der Circkel-Bogen das Maß der Winckel/ ein Quadrant oder 90. Grad mache eine rechten Winckel; Ein Bogen so kleiner/ als 90. Grad Figur. 7. macht ein Spitz oder Spießwinckel. Ein Bogen/ so gröſſer als 90. Grad macht und messet einen obtusum oder Stumpffwinckel.

Ein Diameter ist ein Linie gerad durch das Centrum von einem Ort zum andern der Circkel-Linie gezogen/ Semi-Diameter ist dessen halber Theil.

Parallel ist ein gleichlauffende mit einer andern Linie/ als in Figur. 7. A. laufft gleich mit B.

3. Vortrag.
Von würcklicher Messung / und erstlich von regulirten Plätzen.

I. Von dem Viereck/ so Winckelrecht und von gleichen Seiten ist.

Man gibt dir vor ein solches Stuck/ so 24. Ruthen auf jeder Seiten hat/ und werdest gefragt/ wie groß der Plaß seye: Wann du die Rechenkunst verstehest so ist es gut / wo nicht/ laß dich nichts sorgen. Ein Rechner multiplicirt 24. mit eben 24. und bekommet dardurch 576. Creutz-Ruthen. Figur. 7. zeiget eben dieses: Zehen mit zehen mache 100.

II. Von dem Viereck / so zwar Winckelgerecht / doch Ablang / zu Latein ein Parallelogrammum.

Man gibt dir vor ein Grund-Stück von gerechten Winckeln / dessen obere und untere Seiten 16. Ruthen / die Seiten nach der Länge 25. Ruthen/ und werdest gefragt / wie groß der Platz seye ? Sage 400. Creutz-Ruthen seye der Platz/ oder Grösse dieses Grundstücks Fig. 10. Und weilen vorher ein Vortrag §. 2. angedeutet worden / daß 400. Creutzruthen im Jughard/ zwey Einsetz/ oder ein Tagwerck seynd / also schlisse / daß die Grundstück folglich ein Jughart ꝛc. seye/ nach Müncturen Werckschuch /
Fig. 10.

Figura 1ma

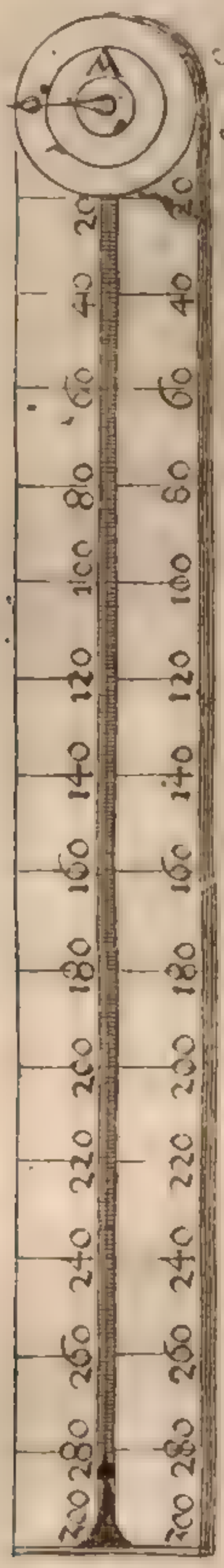

Figura 2da

Figura 3tia.

Figura 4.

Figura 5.

Figura 6.

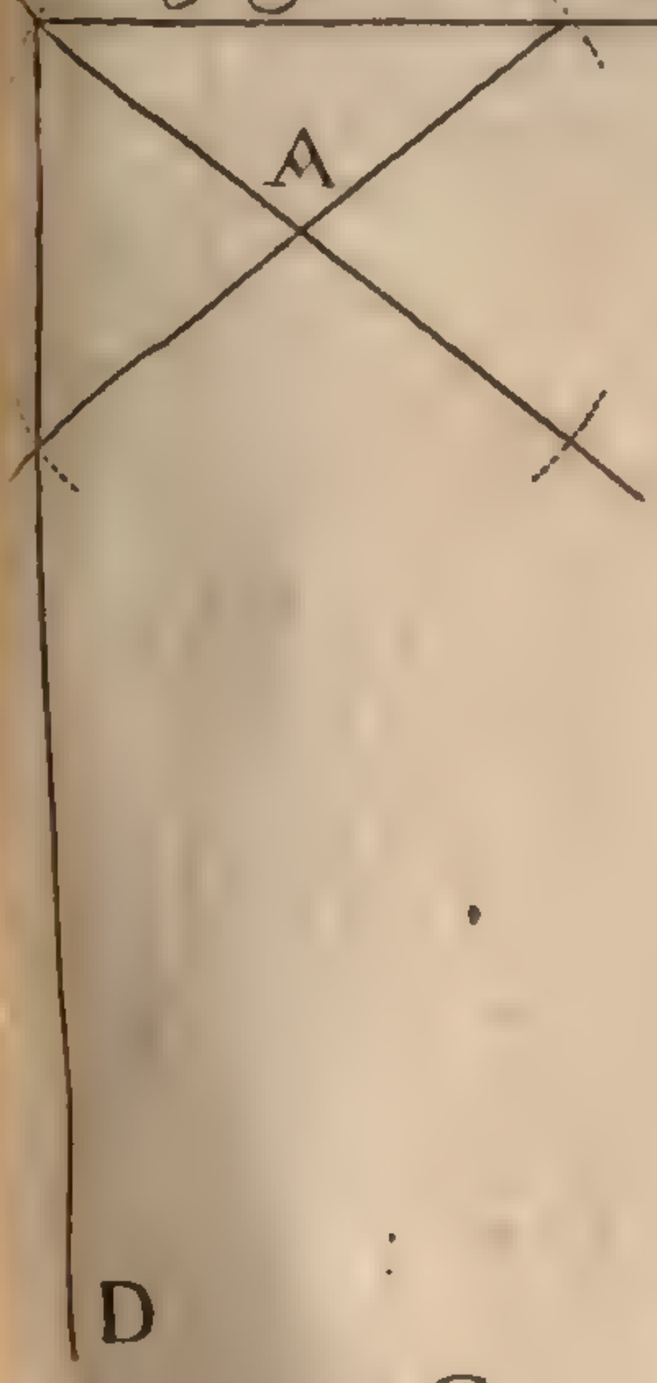

Figura 7.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
2									2
3									3
4									4
5									5
9									9
2									2
8									8
6									6
10	2	3	4	5	6	7	8	9	10

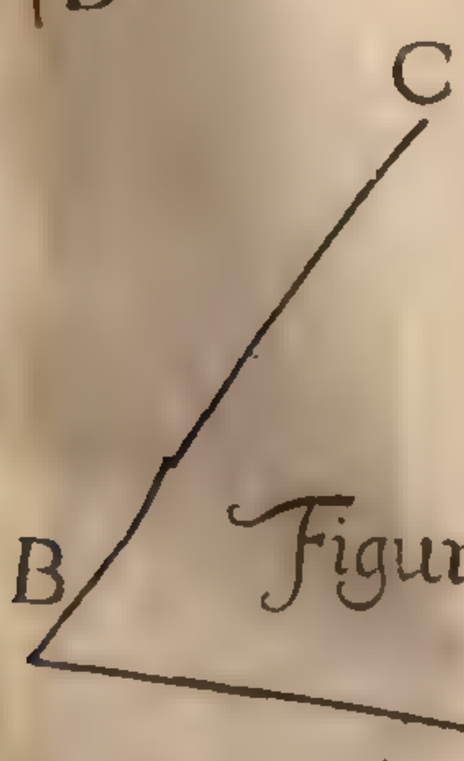

Figura 8.

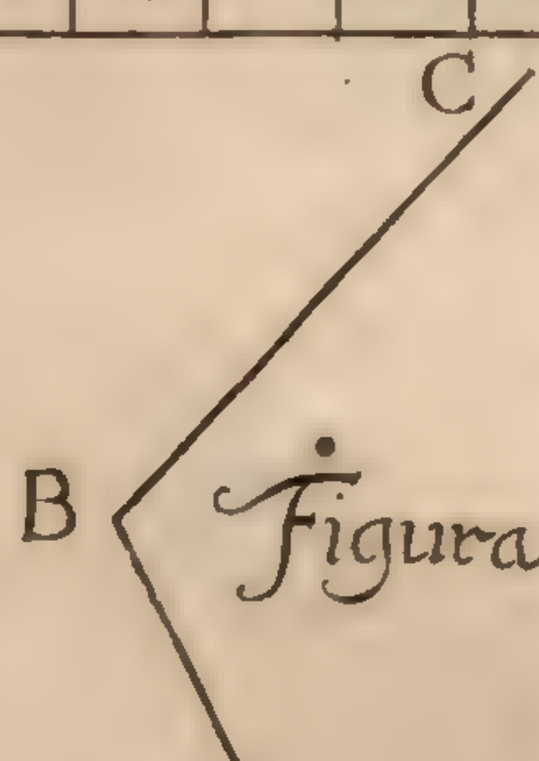

Figura 9.

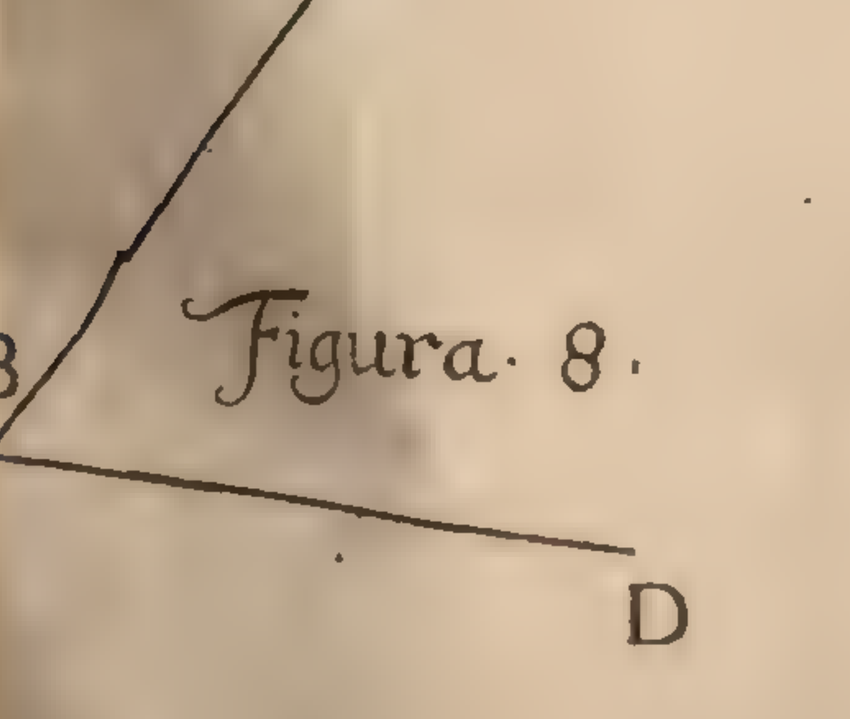

Fig: 11.

Figura 10.

400 Creützruet.
oder ein Juchart.

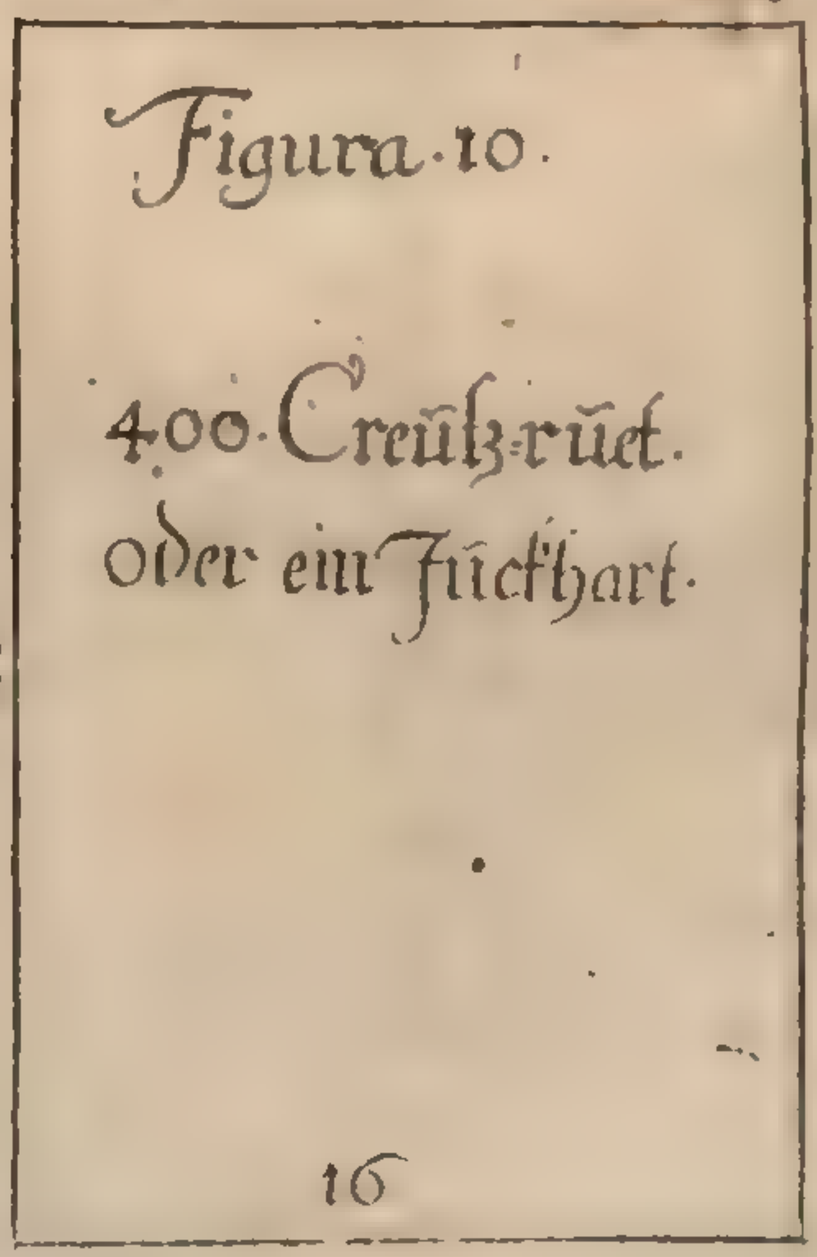

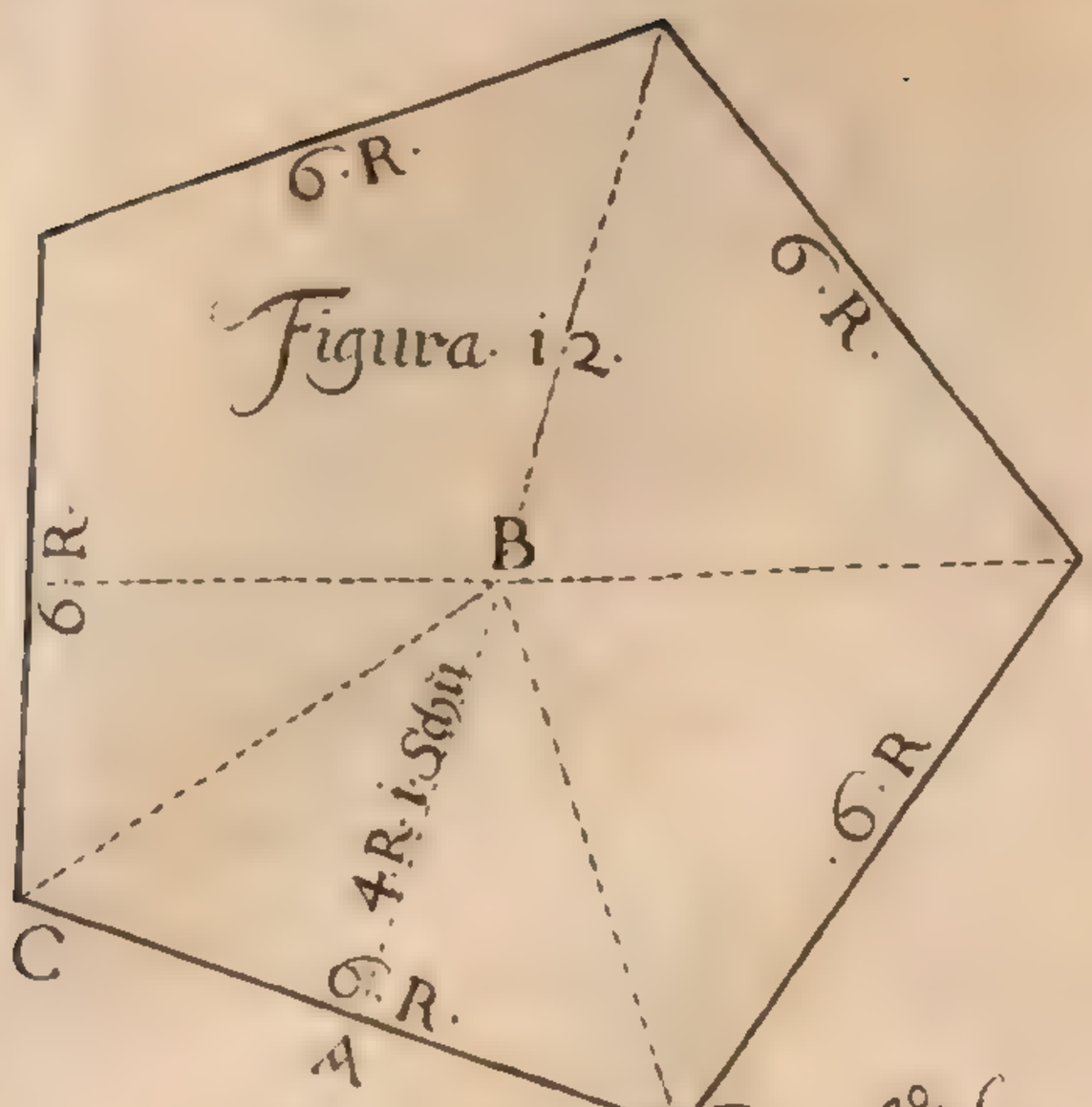

Figura. 12.

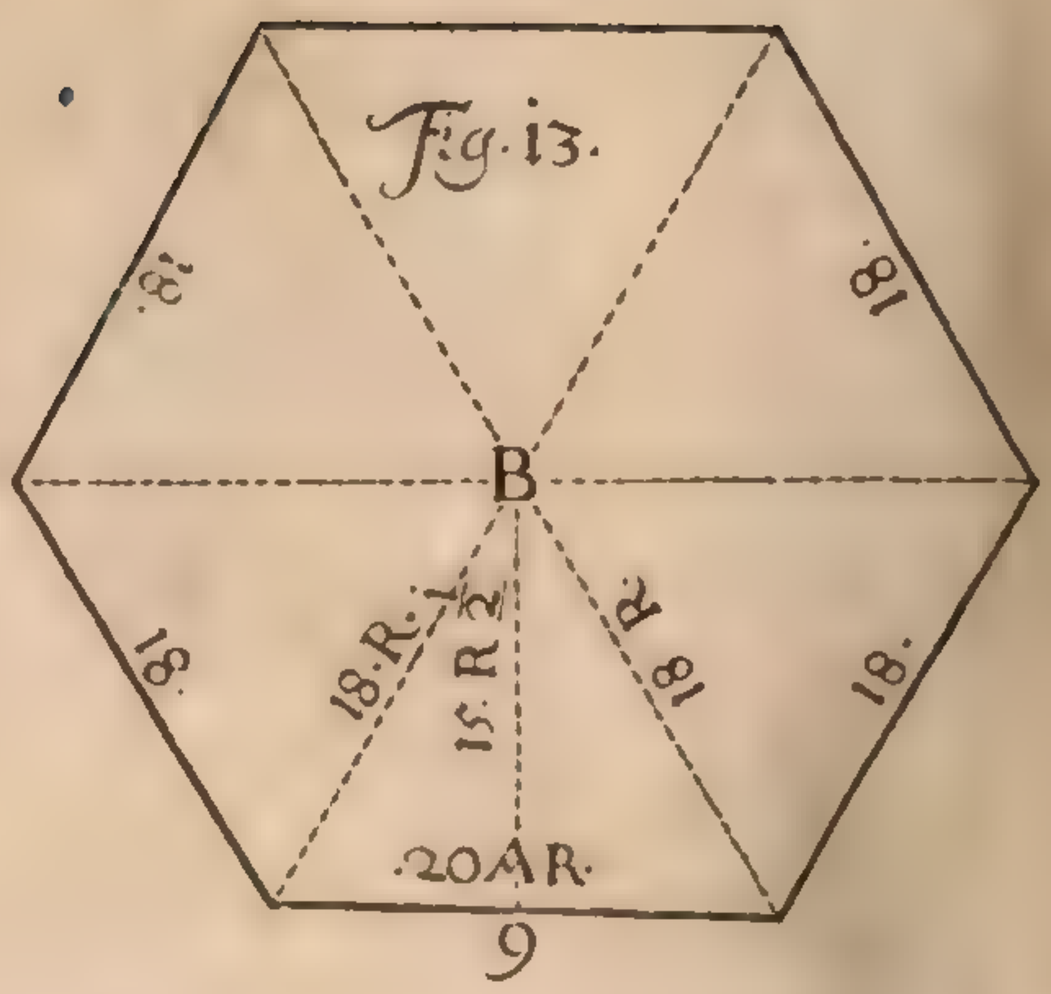

Fig. 13.

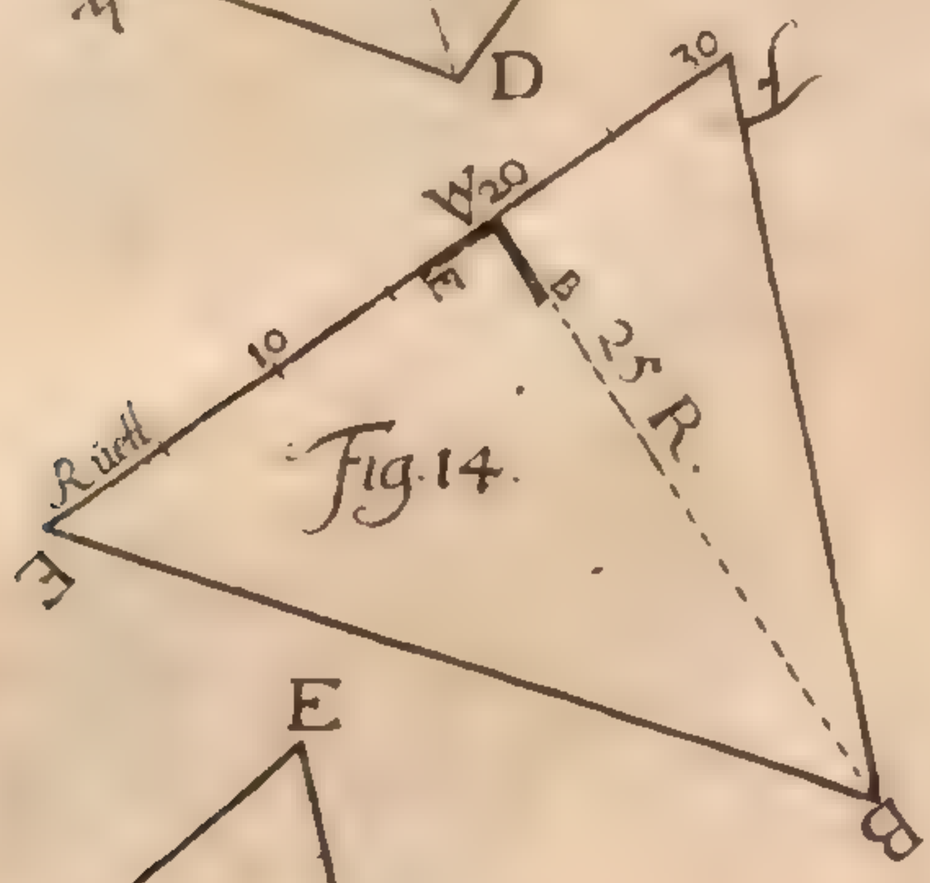

Fig. 14.

III. Anmerckung.

Wann der vorgegebene Platz nicht just auslauffet mit Ruthen/ sondern bey denen Ruthen auch Schuch sich einfinden/ als im ersten vorgehenden Exempl §. 1. setze/ es seye 24. Ruth. uñ 6. Schuh die Breite/ Desgleichen 24. Ruthen und 6. Schuch die Länge/ so sage ich 6. mahl 6. ist 36. Schuch und 30. Schuch machen drey Ruthen/ also machte der gantze Platz 579. Creutzruthen und 6. Creutzschuch. Wiederum im andern Exempel/ so die obere und Seiten 16. Ruthen und 5 Schuch/ die Seiten in der Länge 25 Ruthen und 8. Schuch// alsdann multiplicir ich Schuch mit Schuch/ und sage 5 mahl 8 ist 40. Also habe ich mehrmahl 4. Ruthen mehr/ folgender gantze Platz ein Jughart und 4. Ruthen oder 40. Schuch. Gleiche Beschaffenheit hat es/ wann neben denen Schuhen auch Zoll vorhanden seynd.

IV. Von dem regulirten Dreyeck.

Man gibt dir vor einen Platz von drey Spießeck/ deren 3. Seiten gantz gleich von 18. Ruthen diesen Platz zu verstehen/ theile eine Seiten in die Helfft/ so hast du 9. Ruthen/ allt ort/ stecke ein Marck oder Stecken. Von diesen Stecken biß zu dem Gegenspitz hinauf messe die Linie/ als von A. biß B. Fig. 11. mit der Helffte oder 9. Ruthen/ multiplicier die Linie A. B. so hast du den Platz erkundiget. Nun die Linie A. B. hat 14. Ruth und ein halbe. Such dann im Büchel oben 15. zur lincken Hand 9. so findest du 135. Creutzruthen. Weilen aber bey denen 15. ein halbe Ruthen ist/ so sag 9. halb machen 4. gantz/ bleibt ein halbe über/ diese 4. zu denen vorderen gesetzt/ thun 134. Ruthen/ ein halbe oder 50. Creutzschuch/ und dieses ist der gesuchte Platz. Fig. 11.

V. Von dem regulirten Fünffeck.

Man gibt dir vor ein fünffecks Gartenstück/ dessen jede Seiten 6. Ruthen hältet/ solst erkündigen den Platz. Theile Anfangs zu diesem Ende ein Seiten; zwey Theil gib die Helffte drey Ruthen/ desgleichen thue bey der nechst- andern Seiten/ bey dieser Helffte stecke ein Stecken oder Marck/ wie auch bey der andern/ von dem Marck gegen das Spießeck hinüber ziehe eine Linie oder Schnur/ allwo diese zwo Linien durchschneiden/ da ist in dem Durchschnitt das Centrum des Fünffecks/ so du auch mit einem Marck bemerckest/ und mit B. von A. biß B. messe die Länge der Linie/ und findest/ daß sie seye 4. Ruthen und ein Schuch/ oder wann du die 4. Ruthen zu Schuch machest 41. Schuch.

Diese Länge der Linie A. B. multiplicire mit 3. Ruthen/ nemlich mit der Helffte der Seiten C. D. welche/ wenn ein einfache Ruthen 10. Schuch hältet/ also 30. Schuch mache. Dahero suche im Rechenbüchel 30. mahl 41. so findest du 1230. Creutzschuch das ist 12. Creutzruth und 30. Creutzschuch. Nun weiters/ weilen du jetzt alleinig einen Triangel in diesem Fünfteck gefunden/ Fig. 12. so multipl.cire die 12. Creutzruth und 30. Creutzschuch/ erstlich in Büchel 5. mahl 12. so hast 60. Creutzschuch/ alsdann 5. mahl 30. Creutzschuch/ so hast 150. 100. Creutzschuch machen wiederum ein Creutzruthen/ diese aufschichtige zu denen vorigen zugesetzt/ geben den gantzen fünffeckigten regulirt/ oder gleichseitigen Platz 61. Creutzruth und 50. Creutzschuch.

VI. Von den Sechseck gleicher Seiten.

Ein jedwedes Sechseck hat gleiche Triangel/ deren jeder 3. gleiche Seiten hältet/ ist also der gantze Bericht hierinn der so §. 4. von dem regulirten Dreyeck gegeben worden. Wann du den einen/ der 6. Triangel gemessen/ so multiplicire den Platz desselben mit 6. so hast du den gantzen Platz des Sechseck. Figur. 11. & Figur. 13. und findest 6. mahl hundert: Dann in Rechnungbüchel 6. mahl 39. ist 234. gantz zusammen 834. Creutz-Ruthen.

IV. Vortrag.

Von Abmessung der unregulirten Plätzen/ deren Seiten; Eck oder Winckel ungleich sind.

Es wird nicht leicht ein Grunstück von Wiesen/ Aeckern und Höltzern gefunden/ welches regular von gleichen Seiten und Ecken bestehet/ mehrmahl und ordinariè seynd die Aecker/ Wiesen/ Höltzer ꝛc. ungleich/ dahero man sich nothwendig des Winckelhackens/ dann das Schregmaß zur Erkundigung der Winckel gebrauchen muß.

I. Von unregulirten Triangel.

Man gibt dir vor einen Triangel/ dessen keine Seiten gleich ist. Als einen Wißfleck Fig. 14. und wirst gefragt/ wie groß solcher seye? mache es also: Stecke an die 3. Ort Marck/ oder Stecken/ nimm dir vor eine Seiten/ so dir gefällig/ als E. F. binde eine Schnur oder Spagget an das Marck E. und strecke solche aus biß auf das Marck F. allwo er hier wiederum angebunden wird. alsdann nimm ein andere Schnur und binde sie in Gegenspitz an bey selbigen Stecken/ nun mit dieser Schnur und dem Winckelhacken rucke so lang auf der Linie oder Seiten E F. hin und wieder/ biß die Schnur an der Seiten des Winckhacken einschlage/ Fig. 14. und also auf E F ein Perpendicular-Linie machet/ nemlich A B. Es habe die Linie E F. 30. Ruth. Die Linie A B. 25. Ruth/ nimm diese Linie E F. halb/ das ist 15. siehe in dem Rechenbüchlein/ wieviel 15. mal 25. so findest 375. den Platz des Wißflecks in Creutzruthen.

Wann du nicht gern die Schnur brauchest/ oder wegen Weite/ Unebene des Platzes/ oder anderer Ungelegenheit halber nicht brauchen kanst/ so nimme das Schregmas auf seinen Füssen gesetzt/ und rucke den Fuß so lang hin und wieder/ biß daß du durch die Absehen in Puncten A sehest das Marck oder Stecken B am Gegeneck/ desgleichen auch E und F und auf die Weiß durch das Winckelrecht aufgehane Schregmaß und dessen drey Absehen die Perpendicularem lineam durch das Gesichte erforschest. Dann wann du durch die 3. Absehen die 3. Marck/ Stecken oder Stangen sehen magst/ so ist es gewiß/ daß der Punct / wo der Fuß des Winckelhackens stecke/ das Ort der Winckel-gerechten oder Perpenticular-Linie seye/ in der Praxi und Ubung ist es gantz leicht.

II. Von denen ablang- und von vier ungleichen Seiten bestehenden Aeckern.

Stecke dein Instrument mit dem Fuß bey A in den Boden/ und wende ein Absehen dessen Winckel gerecht aufgethanen Schregmaß auf B zu einer eingesteckten Stangen. Das andere Absehen am Spitz des Linials wendet sich/ und zeiget von selbsten den Punct C. desgleichen thue bey B. nachdem du vorher die Stang herausgehebt / und bey A eingesteckt/ siehe durch die Absehen von B gegen A zu der Stang / und dann wendet sich / und zeiget von selbsten das andere Absehen am Spitz des Linials den Puncten D, ziehe von der Linie A C. biß zu der Linie B D ein Perpendicular-Linie nun messe der Linie A E, desgleichen die Linie B D, rechne die zwey Linien zusammen / alsdann messe auch die Länge der Perpendicular-Linie G. H. diese (oder wanns dir besser gedunckt) die zwey zusammgerechnete mache halb / multiplicir G H mit der andern Helffte / so hast du den ablangen Acker/ biß an die zwey Triangel O P gemesset. Diese zwey Triangel messe auch nach der in dem nechst vorhergehenden §. 1. gegebenen Lehr. Rechne die drey Stuck zusammen/ so hast du den gantzen Acker/ in Exempel. Von A Figur biß zum B. welche Linie gleich ist dem G H. (und diese also nach Bel eben ausgelassen werden kan) finde ich durch den Maßstab 12. Ruthen. Von A biß zum C. 6. Ruthen/ von B biß zum D 9. Ruthen/ diese zwey summire ich zusammen / und sage/ 6. und 9. seynd 15. weilen aber diese Maß härter zu zwey Theil zu machen/ so mache ich die Linie A B 12. zu zwey halbe Theil / und sage/ 12. der halbe Theil ist 6. Sechsmal fünffzehen gibt nach dem Rechnung-Büchlein 90. Creutz Ruthen Nun der Triangel O hat bey A einen gerechten Winckel / ist also A C schon ein Perpendicular-Linie/ die multiplicire du mit A E 3. Ruthen/ und sage/ 3. mal 6. ist 18. der halbe Theil gibt 9. Ruthen. Weiters der Triangel P ist ungleich und irregular, dahero ziehe ich von B auf die Linie F D eine Perpendicular-Linie/ und finde durch den Maßstab das F D 12. Ruthen und 6. Schuch/ die Perpendicular-Linie B I 2. Ruthen und 7. Schuch habe. Nun mache ich F D 12. Ruthen und 6. Schuch / mit Besetzung nur des 6. zu lauter Schuchen so habe ich 126. Schuch/ desgleichen die Perpendicular-Linie 27. Schuch / 126. halb genommen / mache 63 suche in Rechnung-Büchel 27. Schuch/ so find ich 1701. Schuch oder 17. Ruthen 1. Schuch.

O. 9. Creutzruthen.
R. 90. Creutzruthen.
P. 17. Creutzruthen 6. Creutzschuch.

Summa des Platzes.

III. Von denen Ablang- und krummen Aeckern.

Wann man die Aecker besichtiget/ Fig. 16. verspühret man / daß der meiste Theil deren krumme Bissing und ungleiche Seiten oder Breite haben. Man gibt dir vor einen krummen/ ungleichen Acker/ der habe oben 14. unten aber 10. Ruthen / messe solchen also: Bey A schlage an den Winckelhacken/ und ziehe mit einer Schnur / oder vermittelst der Absehen eine Perpendicular-Linie E F, darunter bey F schlage ein Marck oder Stecken ein. Die Linie messe mit dem Maßstab 60. Ruthen/ alsdann versuche du mit der Schnur/ wie weit nahend bey Mitte des Ackers von G H selbige heraus hange / und wie weit auf der andern Seiten solche Schnur hinein hange.

Wann das spatium von Acker heraus und von Acker hinein gleich ist/ so handle als wie vorhergehenden §. 2. mit dem Platz R, addire die obere und untere Linie zusamm / als 14. und 10. Pfund 140. der halbe Theil ist 70. mit dieser Helffte multiplicire die Linie E F 60. so zeigt dir das Rechnungbüchel den Platz/ nemlich 4200. oder welches eins eben so viel ist mit der halben Perpendicular-Linie/ die zwey zusamm gerechnete Linien 140. und sage 30. mahl 140. ist wiederum gleichwie zuvor 4200. wann du nach der Rechnung-Kunst mit addiren weißt / so rechne es nach Baurenzieffer zusammen die Ruth zu Ruthen/ und die Schuch (wann eine vorhanden) zu Schuch/ es gilt gleich.

Im Fall aber die Schnur von A biß C hinab/ bey G H nur eine Ruth/ hingegen von B. biß D hinab ein grosse Krümme 1 K, nemlich 3. Ruthen auszeigte / benebens auch die Linie A B und C D nicht parallel oder gleichlauffend / sondern schreg wären. So ist vonnöthen / daß man von B biß C. ein Zwerch-Linie zeige / und solcher Gestalten 2. Triangel mache. Den Triangel B D C den Buckel I K hernach hinzusetze. Die hohle Krümme aber G H von dem Triangel C B A hinweg nehme.

In dem Triangel E habe die Zwerch-Linie B C 24. Ruthen/ 7. Ruthen und 3. Schuch halte sein Perpendicular-Linie. B C halb thut 12. Ruthen/ oder 120. Schuch mit 73. Schuch multiplicirt / gibt 8760. Creutzschuch.

Weilen dann 100. Creutzschuch ein Creutzruth machen/ so folget/ daß der Triangel E 73. Creutzruthen in seinem Platz begreiffete. Weilen aber die hole Krümme eine Ruthen hat von G biß H und die Gantzlinie 20. Ruthen von A biß C hältet/ so thue du diese

20. Ru-

20. Ruthen hinweg von 87. folget / daß der Triangel E 67. Ruthen halte in seinem rechten Platz und annoch 60. Creutzschuch.

Fig. 17. Im Triangel F hältet die Linie B D 28. Ruthen die Perpendicular 11. Ruth / 3. Schuch. Der halbe Theil der Linie B D ist 14. Ruthen oder 140. Schuch / suche in Rechnung-Büchel / 11. mahl 14. so findest 154. Ruth / wiederum 3. mahl 140. so findest 420. Creutzschuch / 400. geben wiederum 4. Creutzruth und 20. Creutzschuch. Weilen aber der Buckel des Ackers von der Linie I K an 3 Ruthen hält / die Linie B D aber 28. so suche im Büchel 3. mahl 28. so findest 84. Ruthen / diese 84. Ruthen hinzugethan zu den Triangel F, nemlich / zu 258. Ruthen 20. Schuh / so machet der gantze Platz F 242. Ruth und 20. Schuh. Die zwey Plätz der zwey Triangel aber machen entlich zusammen / nebst der krummen Buckel.

E 67. Ruthen / 60. Schuch.
F. 242. Ruthen / 20. Schuch.
Die Summa des gantzen Ackers
309. Creutzruthen / 80. Creutzschuch.

IV. Von Messung der fünffeck-sechseck / siebenecketen Aeckern / Wiesen / Hölzer und Weyer / und von derselben Grundlegung / vermittels des Schregmaß.

Es gibt in Feldmessen die Erfahrnuß / daß man in denen Höltzern / Weyern / und zuweilen auch in denen Wißmatten in den Platz nicht hinein kommen / und die innerliche Zwerchlinie / wie auch die Perpendicular-Linie nicht finden kan. Dahero ein Liebhaber der Planimetri von aussen eines Weyers / Holtz oder Wißmatts durch das Schregmaß die Winckel und Seiten derselben auf dem Feld erkundigen / hinnach zu Hauß auf einen Tisch / Papier oder glatten Reißbrett ausreissen / die Triangel und dero Plätz suchen solle / welche Zeignuß und Ausreissung zugleich die Grundlegen der Weyer / Höltzer / und Wißmatt verrichtet / und kan dieser Vortheil in allen und jeden regulirten Grundstücken (dann in den regulirten ist ohne das nicht vonnöthen / daß man in das Grundstück hinein gehe / als in einem gerechten Viereck multiplicirt man ein Seiten mit der andern / so hat so hat man schon den Grund kündigtem / in dem gerechten Dreyeck / wo ein rechter Winckel / messt man nur von aussen eine Seiten / nimmt diese halb / und multiplicirt die gantze Perpendicular-Seiten / darmit so ist es wiederum richtig) gar füglich gebraucht werden.

Dahero dann gibt man dir vor einen Weyer oder Holtz von Fünffeck / stecke den Fuß des Schregmaß aufrecht nach der Bleywaag in A. In B und E stecke March-Stecken oder Stangen auch Bleygerecht ein: durch die Pinacidia oder Absehen und zwar von dem Mittern von dem Stand A sihe zu der rechten Hand auf die Stang E, deßgleichen durch / und von dem mittlern Absehen / sihe zur lincken Hand auf die Stang B. also zwar / daß dessen Schregmaß zwey Linial mit dem Absehen just ein solch Wincke. / mach dergleichen die Füß / und zwey Stangen haben. Dahero das Schregmaß so lang auf / und zugethan werden muß / biß die Stangen durch die Absehen in die Augen zugleich fallen / und so dieses beschicht / das Instrument unverruckt verbleiben soll. Alsdann sihe / wieviel Gradus oder Stuffen auf den Scheibel zwischen beyden Linialen des Schregmaß ligen / und abgeschnitten seynd / diese mercke mit grossem Fleiß / ja / sogar die Theil eines Grads / so genau du immer vermagst. Schreibe solche auf ein Schreibtaffel / alsdann messe von A biß E die Länge der Seiten Abermahlen messe von A biß B die ander Seiten. Notiere beyde Maß in die Schreibtaffel. Nun ziehe den Fuß mit dem Instrument aus dem vollbrachten Stand A, und stecke solchen ein in den Stand B in A, aber stecke die aufgehobte Stangen / verrichte die operation / wie vor: von B sihe durch das mittlere Absehen zur rechten Hand auf A, alsdann auf C lincker Hand. Notire die Grad in dem Quadrant des Scheibels, so die zwey Linial von innen her einschliessen gantz genau / zehle solche / und schreibs ein. Messe die Seiten von B. zum A. hast ohne das schon von B. zu dem C. schreibe sie ein.

Drittens / bey dem C. mach es abermahl also / bey dem D. in dem 4ten Stand auch diß gleich. Endlich / bey den fünfften Stand E. eben auf diese offt angeregte Weiß. Wann du also auf dem Feld mit einem Maßmath oder Holtz / oder aber vielecketen Weyr fertig bist; Mach dich in dein Zimmer / schrauff das Schregmahl herunter / nimm das Scheiblein / mach in Löchlein beym centro ein Zäpfflein hinein / damit du den Zirckel brauchen / in das Centrum stellen / magst. Nimm ein Reißbret oder ein Papier / zieh ein blinde Linie / nimm aus dem Scheibel / die an dem ersten Stand / bekommen Grad und Minut / trag solche auf just einen dergleichen Zirckelriß / wie an den Scheibel zu finden / von den geraden Riß an / mache bey dem End des ersten Grads ein Dipflein am Zirckelriß / ziehe von Centro, wo beyde Linien zusammen stossen / wiederum ein blinde Linie. Auf dem Schregmaß zehle die bekommene Maß der Seiten / dessen Holtz übertrag solche von Schregmaß auf die Seiten / erstlich / von A. zum E. oder auf die erste blinde Linie. Darnach auf die Seiten A. B. oder auf die andere blinde Linie / wo sich die Ruthen und Schuch enden / allda ziehe den Basin oder die Zwerch-Linie / so hast du schon einen Triangel / dieser Zwerch-Linie Grösse findest du gleich / wann du sie messest mit einem Linial dessen Schregmaß. Desgleichen / wann du auf dieser Zwerchlinie mit einen Winckelhacken hin und wieder fahrest / biß daß die Seiten des Winckelhacken auf den Winckel A zutrifft / so hast du auch in diesem Triangel die Perpendicular Linie / solche messe auch mit dem Schregmaß / wie viel Theile sie habe / (den einen Theil nimmest vor einen Schuch / zehen Theil vor ein Ruthe /) so hast du auch die Grösse der Perpendicular-Linie. Beyde miteinander multiplicirt / der halbe Theil dessen gibt den Platz des Triangels / oder

wann dir etwan es besser Gestalt mache die Zwerch Linie halb / diese mit der Perpendicular multiplicirt/ gibt wiederum den Platz/ oder weiters die Perpendicular halb genommen/ und die gantze Zwerchlinie multiplicirt / gibt abermahl den Platz.

Wann du es mit dem dritten Stand also machest/ so hast du mit Verwunderung drey Triangel: zwey äusserliche / und den dritten von sich selbsten entsprossen mit aller seiner Maß/ so da ist A. B. E. von C. auf die Linie A. E. ziehe ein Perpendicul, messe solche mit dem Schregmaß (so aus dem Papier oder Reißbret den verjungten Maßstab abgibt) und fahre weiters fort / wie offt bedeutet worden / so hast du dieses Triangels sein Platz/ alle drey Platz zusammen gerechnet / machen die Grösse des gantzen Wißmath / Holtzes oder Wevers / und kanst auf diese Weiß in einer halben Stund in dem Zimmer practicè diese Messerey verrichten / so du auch sonsten etwan in einem Tag / wegen viel in Weg stehenden Bäumen / Gräben / Moß Wasser und andern obstaculis nicht verrichten/ und innenher des Platzes nicht finden würdest.

In denen sechs Ecken / bekommest du drey äusserliche Triangel und einen innerlichen/ welcher aus denen gezogenen Zwerchlinien mit aller seiner Mensur von sich selbsten erwachset/ als in der Figur 19. G. K. I. und brauchet solcher hier Operationen.

Das Sibeneck hat 5. Triangel/ fürnemlich / 3. äusserliche und 2. inwendige / und also auf dem Papier nur fünff Operationen vonnöthen. Figur. 20.

Das drey und dreyssigste Capitel.

Von der Stereometria.

Oder

Visier-Kunst.

DJe Visier-Kunst ist eine der fürnehmsten Mathematischen Künsten / durch welche man den Inhalt Cörperlicher Dinge finden und ausmessen kan / und nimmt ihren Ursprung und Fundament aus der Geometria. Sie bestehet aber fürnemlich in dreyerley Mensuren: Erstlich in Linealibus, das ist in der Länge: zum andern/ in Superficialibus, das ist in Flächen: und drittens in Corporalibus, in Cörpern. Durch die Linial wird verstanden die Messung einer Läng/ welche weder Breite noch Dicke hat: durch die Superficial aber eine Länge / welche auch eine Breite hat: und durch die Corporal oder cörperliche Messung verstehet man eine Länge/ welche zugleich eine Breite und auch eine Dicke hat/ wie der kunstliebende Leser aus den Figuren der I. Tafel mit mehrerm wird ersehen und abnehmen können.

Weilen aber diese Kunst ohne die Arithmetica nicht kan verrichtet werden/ so hab ich/ zu besserem Grund dieser Sache/ die Arithmetica Decimalis oder die Rechenkunst mit gezehender Zahl/ welche zur Stereometria sonderbar sehr dienlich ist/ zuvor kürtzlich anführen und vorstellen wollen/ damit der geneigte Leser alsdann/ wann wir zur Visier-Kunst selbsten schreiten/ desto besser die Sach verstehen/ und darinn fortkommen möge.

Arithmetica Decimalis ist/ wann man in Messen die Ruthe in 10. Theil oder Schuch theilet/ den Schuch ferner theilet man in 10. Zoll. Den Zoll ferner in 10. Gran/ und den Gran so weiters wieder in 10. Scrupel/ &c. daraus dann erfolget/ daß ein Ruthe in die Länge haltet hundert Zoll / oder tausend Gran / oder zehen tausend Scrupel.

Ein Schuch aber in der Länge hält 100. Gran/ 1000. Scrupel/ und ein Zoll in die Länge 100. Scrupel.

In Flächen aber / hält ein Quadrat-Ruthen 100. Quadrat-Schuch / ein Quadrat-Schuch 100. Quadrat-Zoll/ ein Quadrat-Zoll 100. Quadrat-Gran/ und ein Quadrat-Gran 100. Quadrat-Scrupel.

In Corporalibus aber hält ein cörperliche Cubic-Ruthen 1000. Cubic-Schuh: Ein Cubic-Schuch 1000. Cubic-Zoll: Ein Cubic-Zoll 1000. Cubic-Gran 1000. Cubic-Scrupel. Die Zeichen aber belangend / mit welchen die Zahlen notiret werden / seynd so wol in Lineal, Superficial und Corporal besonders in acht zu nehmen/ wie aus nachgesetzten Täffelein mit mehrerem zu ersehen ist.

Tab.

Tab. Linealis oder Läng-Maß.

Theil.	Gantzes.	Erstes.	II.	III.	IV.
Namen.	Ruthe.	Schuch.	Zoll.	Gran.	Scrupel.
Zeichen.	(0.	(1.	(2.	(3.	(4.
Rationes.	1/1.	1/10.	1/100.	1/1000.	1/10000.

Tab. Superficialis oder Fläche-Maß.

Theil.	0.	I.	II.	III.	IV.	V.		
Namen.	Quadrat-Ruthe.	Riem-Ruthe.	Quadrat-Schuch.	Riem-Schuch.	Quadrat-Zoll.	Riem-Zoll.	Quadrat-Gran.	Riem-Gran.
Zeichen.	(0.	(1.	(2.	(3.	(4.	(5.	(6.	(7.
Rationes.	1/1.	1/10.	1/100.	1/1000.	1/10000.	1/100000.	1/1000000.	1/10000000.

Tab. Corporalis oder Cörper-Maß.

Theil.	(0.	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.
Namen.	Cubic-Ruthe.	Schach Cubic-Schuch.	Riem-Cubic-Schuch.	Cubic-Schuch.	Schach Cubic-Zoll.	Riem-Cubic-Zoll.	Cubic-Zoll.	Schach Cubic-Gran.	Riem-Cubic-Gran.
Zeichen.	(0.	(1.	(2.	(3.	(4.	(5.	(6.	(7.	(8.
Rationes	1.	1/10.	1/100.	1/1000.	1/10000.	1/100000.	1/1000000.	1/10000000.	1/100000000.

Zu besserem Unterricht habe ich solches ferner nach einem verjüngten Schuch mit Figuren erkläret und fürgestellet/ wie in Tab. I. zu sehen ist.

Num. 1. stellet vor einen Schuch in Linial oder Läng-Maß/ welcher in 10. Zoll abgetheilet ist.

Num. 2, zeiget einen Riem-Zoll/ welcher 10. Zoll lang/ und 10. Zoll breit ist/ und 10. Quadrat-Zoll hältet.

Num. 3. ist 1. Quadrat-Zoll/ welcher ein Zoll lang und ein Zoll breit ist.

Num. 4. ist ein Quadrat-Schuch/ in Superficial, welcher 10. Zoll lang/ und 10. Zoll breit ist/ und 100. Quadrat-Zoll in sich begreiffet.

Num. 5. ist und stellet vor einen Cubic-Schuch/ in Corporal, welcher 10. Zoll lang/ 10. Zoll breit/ und 10. Zoll hoch oder dick ist/ und begreiffet in sich 1000. Cubic-Zoll.

Num. 6. ist ein Schach-Cubic-Zoll/ welcher 1. Schuch oder 10. Zoll lang/ 10. Zoll breit/ und 1. Zoll dick oder hoch ist/ dieser begreifft in sich 100. Cubic-Zoll.

Num. 7. zeiget einen Riem-Cubic-Zoll/ welcher 10. Zoll lang/ ein Zoll breit/ und ein Zoll hoch oder dick ist/ dieser hält in sich zehen Cubic-Zoll.

Num. 8. ist ein Cubic-Zoll/ welcher ein Zoll lang/ ein Zoll breit/ und ein Zoll hoch ist.

Von der Linial- oder Läng-Maß.

In der Läng-Maß werden die Zeichen gebraucht und beygesetzet/ wie folget:

(0. Ruthen.
(1. Schuch.
(2. Zoll.
(3. Gran.
(4. Scrupel.

Numeratio.

Wann ein oder mehr Zahlen/ mit einem dieser Zeichen bemercket/ fürkommt auszusprechen/ so operiret man nach folgender Regul.

Regula,

Regula.

Schneide von der rechten gegen der lincken Hand so viel Zahlen ab/ als Unitäten in Signo seynd/ das ist / so viel Zeichen eins in sich begreifft / die Zahl/ so bey der lincken Hand nach dem Abschnitt stehen bleibt/ sind Ruthen : die erste darnach Schuch/ die andere Zoll/ die dritte Gran/ und die vierdte Scrupel.

Zum Exempel : Es kommt mir für diese Zahl 40323. mit hinten angesetzten Zeichen (3. so Gran bedeutet/ zu unterscheiden und auszusprechen : weil nun das Zeichen (3. ist/ so schneide drey Zahlen von der rechten gegen der lincken ab/ so zeiget der Uberrest 40. Ruthen/ 3. Schuch/ 2. Zoll/ und 3. Gran/ und also mit andern.

Besehe folgende Exempel:

43 (0
Ruthen.

52 | 7 (1
Ruthen. | Schuch.

30 | 9 7 (2
Ruthen. | Zoll. Schuch.

62 | 3 6 2 (3
Ruthen. | 3 Schuch. 3 Zoll. 2 Gran.

Additio

Wie man die Decimal-Zahlen zusammen geben/ und in eine Summ bringen soll.

Regula.

Schreibe Ruthen unter Ruthen/ Schuch unter Schuch / Zoll unter Zoll / ꝛc. Oder aber vergleiche die Zeichen mit Zusetzung der Nullen/ und summire nach gemeiner Weiß/ und setze das gröste Zeichen/ welches bey den fürgegebenen Zahlen stehet/ hinter die Summa wie folget.

Zum Exempel : Ich soll addiren 2565 (2 87 (1. 286 (0 und 1207 (3. so mache es also:

25 | 650 (3
8 | 700 (3
286 | 000 (3
1 | 207 (3
321 | 557 (3

Wann die Zeichen nicht verglichen werden/ so stehet es also:

25 | 65 (2
8 | 7 (1
286 | (0
1 | 207 (3
321 | 557 (3

Subtractio.

Wie man die Zahlen voneinander abziehen/ und den Rest finden soll.

Regula.

Setze abermahl Ruthen unter Ruthen/ Schuch unter Schuch/ Zoll unter Zoll/ ꝛc. oder aber vergleiche die Zahlen mit Zusetzung oder Abschneidung der Nullen/ und subtrahire alsdann nach gemeiner Art/ dann schreibe das gröste Signum der Zahlen zum Rest. Besehe folgende Exempel.

345 | 678 (3
96 | 740 (3
Rest 248 | 938 (3
R. | S. 8. 9.

Wann die Zahlen nicht verglichen werden.

345 | 678 (3
96 | 74 (2
248 | 938 (3

Multiplicatio.

Wie man die Zahlen miteinander vermehren/ und ihr Product finden soll.

Regula.

Setze/ und multiplicire die Zahlen/ ohne Betrachtung der Zeichen/ nach gemeiner Weiß; dann es ist unnöthig / daß du Ruthen unter Ruthen/ ꝛc. setzest/ oder durch Zusetzung der Nullen vergleichest: Allein

Allein soll man zuletzt die Zeichen addiren / und ihre Summ neben das Product setzen: Wie in folgenden Exempeln zu sehen.

3705 (2
7 (0
---
259 | 35 (2
R. | Sk.

1234 (2
36 (2

7404
3702
---
4 | 4434 (4
R. | S.ß.g.S.

32465 (2
256 (3

194790
162325
64920
---
83 | 10040 (5
R. | S.ß.g.S.

Divisio.

Lehret die Decimal Zahlen in einander theilen / und den Quotienten finden.

Regula.

Dividire nach bekandter Weis / zuletzt subtrahire das Signum Divisoris, das ist / des Theilers vom Signo Num. dividendi, der Rest ist Signum quotientis.

Bey der Division aber müssen nachfolgende Observationen in acht genommen werden:

I. Daß der Dividendus ein grösseres oder zum wenigsten gleiches Zeichen habe mit dem Divisore. Als zum Exempel man theilet 58545 (0. durch 5 (0. Item / 1234 (2. durch 6. (1.

3
58545 | 11709 (0
55555 |

1234 | 205 (1
666 |

II. Soll das Signum dividendi ordinarie zwey mehr seyn / als das Signum divisoris: welches / wann es vonnöthen / durch Zusetzung der Nullen darzu præparirt wird. Als zum Exempel / dividire 237837 (3. durch 3789 (2. Item 2064 (0. durch 362 (2.

22
996
xx4x6
55997
2378370(4 | 627(2
378999(2 |
3788
37

2
250
332
2596488
2606000 (4 | 5701 (2
3622222 (2 |
3666
333

III. Wann nach dem dividiren weniger als der halbe Divisor überbleibt / kan man solches fahren lassen: bleibt aber mehr als der halbe Divisor, so wird die letzte Zieffer im Quotienten um eines vergrössert: So aber beynahe halb so viel / als der Divisor bleibt / so setze dem Quotienten ein 5. zu und erhöhe das Signum mit eins.

IV. Soll man in Lineal um Schuch zu bekommen 10. um Zoll zu bekommen 20. und um Gran zu bekommen 30. zu dem Zehler (wann Brüche vorhanden) setzen / und solche mit dem Nenner dividiren so kommt das Begehren.

Von der Superficial- oder Flächmaß.

In der Flächmaß werden die Zeichen also beygesetzt und gebraucht:

(0. Quadrat- oder gevierte Ruthe.
(1. Riem-Schuch / oder 10. Quad. Schuch.
(2. Quadrat-Schuch.
(3. Riem Zoll / oder 10. Quadr. Zoll.
(4. Quadrat-Zoll.
(5. Riem-Gran / oder 10. Quadr. Gran.
(6. Quadrat-Gran.
(7. Riem-Scrupel, oder 10. Quadr. Scrupel.
(8. Quadrat-Scrupel.

Numeratio.

Die Aussprechung der Qvadrat-Zahlen geschicht durch folgende Regul:

Regula: Schneide von der Rechten gegen der Lincken so viel Zahlen ab / als Unitäten in Signo sind / was dann bey der lincken Hand stehen bleibt / sind Qvadrat-Ruthen / die 2. folgende Zahlen sind

Quadrat-Schuch/ weiters die zwo nachstehenden/ Quadrat-Zoll/ ferner die zwo nachgesetzten sind Quadrat-Gran/ und die letzten zwey zur Rechten/ Quadrat-Scrupel/ wie folgende Exempel zeigen.

234	94	56	20(6
Quadrat-Ruthen.	Quadrat-Schuch.	Quadrat-Zoll.	Quadrat-Gran.

15	12	67(4
Quadrat-Ruthen.	Quadrat-Schuch.	Quadrat-Zoll.

3256	78(2
Quadrat-Ruthen.	Quadrat-Schuch.

NB. Wann aber ungleiche Signa vorhanden/ kan man solches durch Zusetzung oder Abschneidung einer Nullen gerad machen: dann ein zugesetzte Nulla vermehret das Signum um 1. und ein abgeschnittene Nulla mindert das Signum um 1. als zum Exempel: für 235(3/ schreibe 2350(4. Item/ für 2350(5/ schreibe 235(4.

Wem aber beliebet/ kan die Zahlen also/ wie folget/ aussprechen:

47	2	3	9	6	7	G
Quadrat-Ruthen.	Riem-Schuch.	Quadrat-Schuch.	Riem-Zoll.	Quadrat-Zoll.	Riem-Gran.	

12	3	4	5	6	7	8	9	(7
Quadrat-Ruth.	Riem-Schuch.	Quadrat-Schuch.	Riem-Zoll.	Quadrat-Zoll.	Riem-Gran.	Quadrat-Gran.	Riem-Scrupel.	

Additio.

Regula: Setze gleich und gleich untereinander/ oder vergleich die Signa mit Zusetzung der Nullen/ wie oben in der Addition gelehret worden/ und setze das gröste Zeichen zur Summa/ wie in folgenden Exempeln zu sehen.

947	3423 (4
260	278 (3
1190	42 (2
836	003 (3
1399	5652 (4
2633	6124 (4

947	3423 (4
260	2780 (4
1190	4200 (4
836	0030 (4
1399	5682 (4
4633	6124 (4

Subtractio.

Regula: Setze abermal gleich und gleich untereinander/ oder vergleiche die Signa mit Zusetzung oder Abnehmung der Nullen/ wie oben bey der Subtraction gelehret worden/ alsdann ziehe ab nach gemeiner Weis/ und setze das gröste Signum zum Rest/ wie hier zu sehen.

2753	4864 (4
496	867945 (6
2256	618445 (6

603	12605 (5
123	78000 (5
479	134605 (5

Multiplicatio.

Regula: In dieser Multiplication verhält sich die Sach also: Wann man Längen mit Breite vermehret/ so gibt es Flächen. Im übrigen aber setzet man die Zahlen untereinander/ wie oben in der Subtraction gemeldet/ und operirt auf gemeine Weis/ wie sonsten: dann addirt man die Signa des Multiplicandi und Multiplicatoris zusammen/ und setzt sie hinter den Product.

Länge	12567 (2
Breite	732 (3
	25134
	37701
	87959
91	99044 (5

Länge	3057 (4
Breite	63 (2
	9171
	18342
	192591 (6

Divisio.

Regula. In der Division ist es das Widerspiel gegen dem Multipliciren. Erstlich/ so man die Fläche in die Breite theilet/ so kommt im Quotienten die Länge: Wann man aber eine Superfic oder Fläche in Parallelo-

rallelogramis theilen wollte; hat es ein andern Verstand/ nemlich/ daß man die Fläche durch die Zahl dividiret/ als viel man Theil oder Parallegramis haben wollte. Im übrigen aber wird operiret/ wie oben bey der Division gelehret worden: So werden auch die obigen observationes mit in acht genommen/ und letztlich das Zeichen des Theilers vom Zeichen dessen/ so dividiret worden/ abgezogen/ und den Rest hinter der Quotienten gesetzt/ wie folgende Exempel zeigen.

```
                                                    42
                                                   454
                                                  3653
                                                  5941
Quadrat   54x596 | 736 Länge.                     7366
Breite     73666 |                               733 |
             733 |                                 7 |
               7 |
                 |
4854 (0          | 809 (0                          256
666 (0           |                                4577
                                              488928 (3 | 105 (1
                                              463424 (2 |
                                                4633    |
```

```
                0
               218
48364 (3       | 20 (2
43144 (1       |
  231          |
               |
```

Endlich/ so kan man alle Zahlen/ so nach der Division überbleiben/ wie auch sonsten alle Brüch/ durch die Division in zehende Zahlen verwandeln: da muß man in der Superficial um Schuch zu bekommen 20. um Zoll 40. und um Gran 60. zu dem Zehler setzen/ und solche mit dem Nenner dividiren/ so bekommt das Begehren.

Von der Corporal- oder cörperlichen Maß.

In dem Corporal-Maß werden die Zeichen auf folgende Weiß beygesetzt/ und ausgesprochen/ als

(0.	Cubic-Ruthe.	1000. Cubic-Schuch.
(1.	Schach Cubic-Schuch.	100. Cubic-Schuch.
(2.	Riem Cubic-Schuch.	10. Cubic-Schuch.
(3.	Cubic-Schuch.	1000. Cubic-Zoll.
(4.	Schach Cubic-Zoll.	100. Cubic-Zoll.
(5.	Riem-Cubic-Zoll.	10. Cubic-Zoll.
(6.	Cubic-Zoll.	1000. Cubic-Gran.
(7.	Schach Cubic-Gran.	100. Cubic-Gran.
(8.	Riem-Cubic-Gran.	10. Cubic-Gran.
(9.	Cubic-Gran.	1000. Cubic-Scrupel.
(10.	Schach Cubic-Scrupel.	100. Cubic-Scrupel.
(11.	Riem-Cubic-Scrupel.	10. Cubic-Scrupel.
(12.	Cubic-Scrupel.	

Numeratio.

Regula. Schneide von der Rechten gegen der Lincken so viel Zahlen ab/ als Unitäten in Signo sind. Was bey der lincken Hand abgeschnitten wird/ sind Ruthen/ die nechsten drey Zahlen darnach sind Cubic-Schuch/ die drey nachfolgenden sind Cubic-Zoll/ weiters die drey nachgesetzten sind Cubic-Gran ꝛc. zum Exempel.

Es werden diese Zahlen 57063127495246. mit hinten angehängtem Signo (9 geschrieben/ ist die Frag/ wie solche Zahl nach den Cubischen Signis ausgesprochen werden: weilen dann das Zeichen (9/ so schneide auch von der Rechten gegen der Lincken 9. Zahlen ab/ die übrigen sind Ruthen; zertheile auch die 9 Zahlen je in 3 und 3/ und sprich allzeit drey Zahlen zusammen aus/ wie hier zu sehen:

57063 | 127 | 495 | 246 (9

Cubic-Ruthen. | Cubic-Schuch. | Cubic-Zoll. | Cubic-Gran.

Wann aber die Signa nicht 3/6/9/12/ und also nicht 3 und 3 zusammen ausgesprochen werden/ so soll man die Zahlen mit Zusetzung oder Abschneidung der Nullen/ darzu präpariren/ daß die Si-

gna grösser oder kleiner werden/ als: für 12 | 3456(4/ setze 12 | 345 | 600(6/ item/ die 7|3476849310)10/ setze 7|347|684|431(9

Wem aber beliebet/ kan die Zahlen auch mit denen andern Signis also aussprechen:

61	2 3 4 5 6 7 8 9 (8
(0. Cubic-Ruthen.	Riem-Cubic-Gran. Schach-Cubic-Gran. Cubic-Zoll. Riem-Cubic-Zoll. Schach Cubic-Zoll. Cubic-Schuch. Riem-Cubic-Schuch. Schach-Cubic-Schuch.

oder also:

61	234	567	89(8
Cubic-Ruthen.	Cubic-Schuch.	Cubic-Zoll.	Cubic-Gran.

Additio.

Regula: Im Addirn wird die Regul nur in obacht genommen/ wie schon oben bey der Lineal- und Superficial-Maß gelehret worden / ausser daß die Zahlen nach den Cubischen Signis ausgesprochen werden / wie folgende Exempel zeigen:

1234	567	89 (5
123	456	(3
12	34	(2
1	234	5 (4
1371	598	39 (5
Cub. R.	C. S.	C. Z.

oder also:

1234	567	89 (5
123	456	00 (5
12	340	00 (5
1	234	50 (5
1371	598	39 (5

Subtractio.

Regula: Im Subtrahiren ist gleichfalls die Regul / wie oben bey der Subtraction gemeldet/ in acht zu nehmen/ und daß man die Zahlen nach denen Cubischen Signis aussprechе / als zum Exempel:

1234	56789 (5
123	456 (3
1111	111 | 89(5
Cub. R.	C. S | C. Z.

oder aber:

703	6425 (4
61	23462 (6
642	407 | 88 (6

Multiplicatio.

Regula: Erstlich multiplicire die Länge mit der Breite/ so kommt die Fläche: dann vermehre die Fläche mit der Dicke / oder Höhe / alsdann bekommt man den Cubischen Inhalt.

Zum Exempel: Eine Mauer ist lang 3560 Schuch / breit 24 Schuch/ und hoch 86 Schuch / wie viel ist der Cubische Inhalt? facit 7347 Cubic-Ruthen / und 840 Cubic-Schuch.

Läng — 3560 (1
Breit — 24 (1
14240
7120
86440 (2
Hoch — 86 (1
512640
683520
7347|840 (3 Inhalt.
Cub. R. | C. S.

Item:

Länge — 1204 (2
Breite — 602 (2
2408
72240
724808 (4
Höhe — 300(2
217|442|400(6 Inhalt.
Cub. R. | C. S | C. Zoll.

Divisio.

Regula. Dividire nach bekannter Weise: alsdann subtrahire das Signum des Theilers vom Signo dessen/ so getheilet worden/ der Rest ist Signum quotientis.

Im übrigen werden die observationes, wie oben gemeldet in acht genommen.

42
ϕ96
xx4x6
ff ϕ997
23f837ϕ(4 | 627(2
378999(2 | 3789(2
3788
37
232
67f2
9ϕx76(4 | 1181(4
34444(0 |
333

Endlich

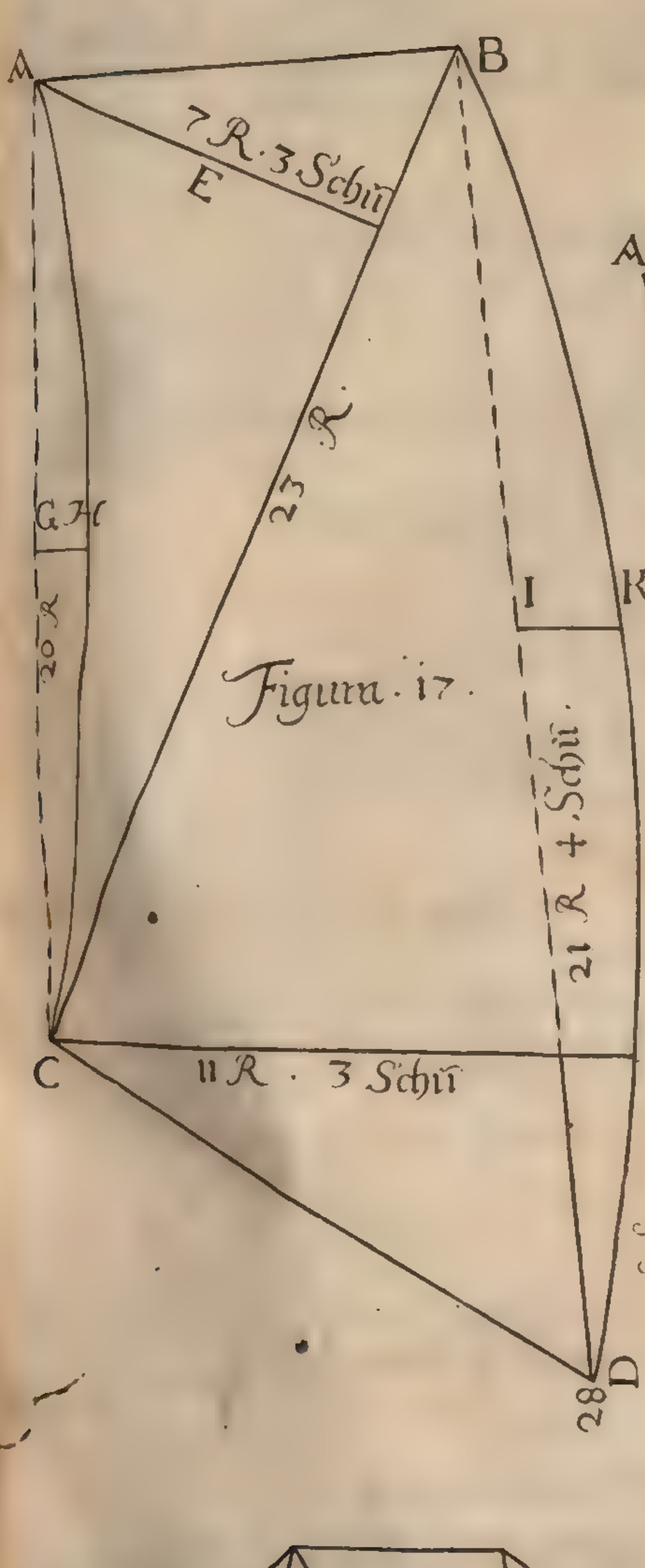

Figura. 17.

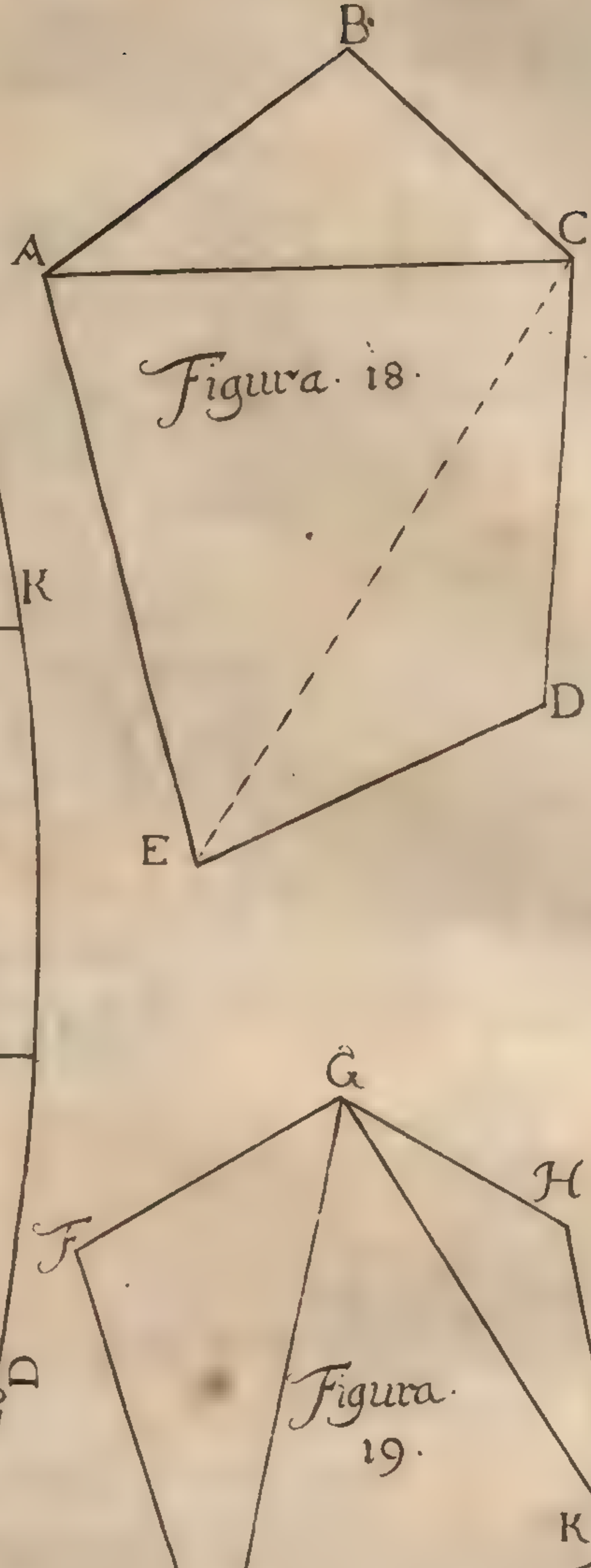

Figura. 18.

Figura. 19.

Figura. 20.

Endlich so kan man alle Zahlen/ so nach der Division überbleiben/ wie auch sonsten alle Brüch/ durch die Division in zehende Zahlen verwandlen: da man dann in der Corporal um Schuch zu bekommen/ 30. um Zoll/ 60. und um Gran/ 90. zu dem Zehler setzen/ und solche mit dem Nenner dividiren/ so findet sich das Begehren.

Extractio Radicis Qvadratæ.

WIne Qvadrat-Zahl erwächst/ wann man eine Zahl mit sich selbst multiplicirt: als wann ich 6 mit 6 vermehre/ so kommt 36/ solche ist die Qvadrat-Zahl/ 6 aber ist der Radix oder die Wurtzel des Qvadrats.

Ehe ich aber zur Extraction schreite/ will ich die Fundament-Tafel hieher setzen/ daraus man die 9 simpeln Figuren sehen kan: dann das Qvadrat einer simpeln Figur/ da der Radix nur eine Zahl ist/ erfordert nicht mehr als zwey Zahlen/ wie allhier zu sehen.

Tabula fundamentalis Qvadrat.

Radix.	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Qvadrat.	1	4	9	16	25	36	49	64	81

Regula. Setze die Qvadrat-Zahl/ aus welcher du den Radicem extrahiren willt/ auf welches zum Exempel hier seye 491956. mache allezeit zwischen zweyen Zahlen einen Strich/ so wird die Quadrat-Zahl in drey Posten abgetheilet/ welches auch ein Anzeig ist/ daß der Radix nur 3. Zahlen habe. Such alsdann in der Tafel/ das Qvadrat 36. (dann 49. ist zu groß gegen 40.) so findest du/ daß 36. zum Radix 6. habe diese 6. setze hinten zum Radix, sprich 6. mahl 6. ist 36. diese ziehe von 40. ab/ bleibt 4. Nun duplier den Radix 6. werden 12. diese 12. setze unten als einen Theiler in der Division/ und schaue/ wie viel 12. in 41. kan genommen werden/ so findet man 3. diese setze in Radix zu der ersten 6. ingleichen auch setze die 3. neben die 12. werden 123. sprich 3. mahl 123. ist 369. diese ziehe ab/ wie im dividiren gebräuchlich. Ferner/ duplier abermal die schon stehenden Radix 63. werden 126. diese setze abermal als einen Theiler in der Division fort/ und mercke/ wieviel du 12. in 50. nehmen kanst/ so findet sich 4. diese zum Radix 63. werden 634. dann setze die 4. auch unter die letzte Ziffer der Qvadrat-Zahl zu den 126. werden 1264. sprich/ wie in der Division 4. mal 1264. seynd 5056. diese ziehe ab/ wie im Dividiren/ so gehts alles auf/ und ist 634. der gefundene Radix und stehet in der Operation also:

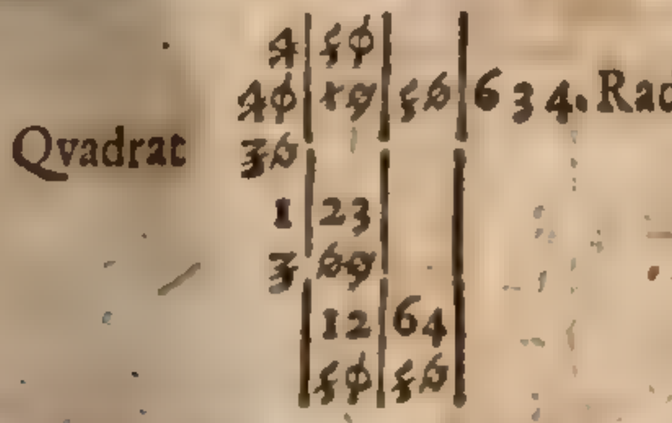

Proba.

Rad. 634
634
2536
1902
3804
Qvadr. 401956

Dieses zu probiren/ multipliciret man den Radix mit sich selbst/ so kommt die Qvadrat-Zahl wieder.

Extractio Radicis Cubicæ.

WIn Cubic-Zahl erwächst/ wann ich eine Zahl zweymal mit ihr selbst/ oder eine Qvadrat-Zahl mit ihrer Wurtzel multiplicire/ als wann ich setze 6. so ist 36. das Qvadrat dieses wiederum mit 6. multipliciret/ bringt 216. welches ist ein Cubic-Zahl/ deren 6. der Radix ist.

Bey Ausziehung der Cubic-Wurtzel wird gleichfalls auch ein Fundament-Tafel gebraucht/ welche ich auch hieher setzen wollen.

Radix.	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Qvadr.	1	4	9	16	25	36	49	64	81
Cubus.	1	8	27	64	125	216	343	512	729

Mercke/ daß ein Cubic-Zahl der simplen Figur nicht mehr als 3. Figuren erfordert/ also kan auch eine Cubic Zahl nicht mehr dann eine Figur zur Wurtzel halben: Darum man die Cubic-Zahlen auch/ aus denen man die Wurtzel ausziehen will/ mit Strichen zertheilen soll/ aber/ gleichwie beym Qvadrat allezeit zwey abgeschnitten werden/ also müssen hier in der Cubic-Zahl allezeit drey Zahlen abgetheilet werden.

So du nun aus einer Zahl Radicem Cubicam suchen willst/ als zum Exempel aus 992528 17. und diese mit Strichen unterschieden hast/ so kommen drey Reyhen/ welches anzeiget/ daß auch drey Zahlen im Radix kommen müssen: suche alsdann in der Tafel den nächsten Cubus unter 99/ der ist 64/ dessen Radix ist 4/ diese 4. setze hinten zum Radix, den Cubus 64 aber ziehe von 99 ab/ den Rest setze über 99/ so ist die erste Operation fertig.

Alsdann tripli e den Radix 4 wird 12 quadrire auch denselben/ wird 16/ dieses Qvadrat triplire auch/ wird 48/ und setze die 48 unter das erste Qvadrat 64/ doch um eine Zahl weiter fort zur Rechten: ferner setze auch das 12 unter das triplirte Qvadrat 48/ aber auch um eine Zahl weiter fort: alsdann besiehe/ wieviel oder was für eine Zahl du zum Qvotienten nehmen kanst/ so findest du 6/ diese setze neben den ersten Radix, so wird der Qvotient oder Radix 64/ die 6 aber multiplicire mit den 48/ werden 288/ diese setze unten an seinen Ort unter den Strich/ wie in folgendem Exempel zu sehen. Weiter qvadrire die 6/ wird 36/ diese multiplicire mit 12/ wird 432/ diese setz unter die 288/ doch um eine Zahl weiter fort: dann cubire die 6/ wird 216/ diese setze auch unter die 432/ aber auch um eine Zahl weiter fort; hernach addire die 288/ 432 und 216/ wie sie stehen/ zusammen wird 33336/ diese ziehe ab/ wie man im dividiren zu thun pfleget/ und setze den Rest oben hinauf/ so ist die andere Operation fertig.

Mit der dritten verfahre auch auf erstgedachte Weis/ nemlich/ triplire den Radix 46/ wird 138/ qvadrire auch denselben/ wird 2116/ dieses Qvadrat triplire/ wird 6348/ diese setze unter die ausgestrichene 33336/ doch um eine Zahl weiter fort zur Rechten: ferner setze auch die 138 unter das triplirte Qvadrat 6348/ aber auch eine Zahl weiter fort/ alsdann besiehe/ wieviel du zu dem obigen Rest nehmen kanst/ so findest du 3/ diese setze zu dem Qvotienten 46/ werden 463/ fahre aber fort/ und multiplicir die 6348 mit der 3/ werden 19044/ diese setze unten an seinen Ort/ unter den Strich/ wie zu sehen. Weiter qvadire die 3/ werden 9/ damit multiplicire die 138/ werden 1242/ diese setze unter die 19044/ doch um eine Zahl weiter zur Rechten/ cubire alsdann die 3/ werden 27/ diese setze auch unter die 1242/ um eine Zahl weiter zur Rechten/ addire 19044/ 1242. und 27/ wie sie aufgesetzt seyn/ zusammen/ werden 1916847/ diese ziehe ab/ wie oben gethan/ gehet alles auf/ und ist die Extraction verrichtet/ der Qvotient 463 ist der Radix Cubicæ aus obgemeldter Zahl/ und stehet im Exempel also:

4	48	36			x			
4	6	12			33	946		
			Cubus —		99	252	847	463 Rad.
16	288	72			36			
4		36						
64		432						
4 — 3 — 12			R.	6 —	4	8		
16 — 3 — 48			Q.	36 —		12		
			C.	216 .	28	8		
46	6348	138			4	32		
46	3	9				216		
276	19044	1442	add.		33	336		
184						634	8	
2116						1	38	
46 — 3 — 138			R.	3 —			4	
2116 — 3 — 6348			Q.	9 —			42	
			C.	27 .	1	904	4	
						12	42	
							27	
			add.	x		946	847	

Folgen

pag: 350.

TAB. I

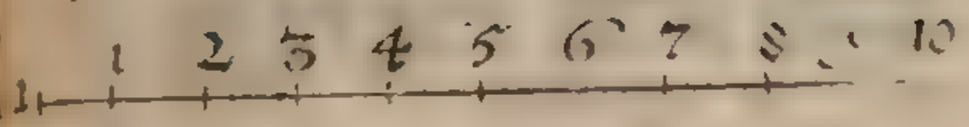

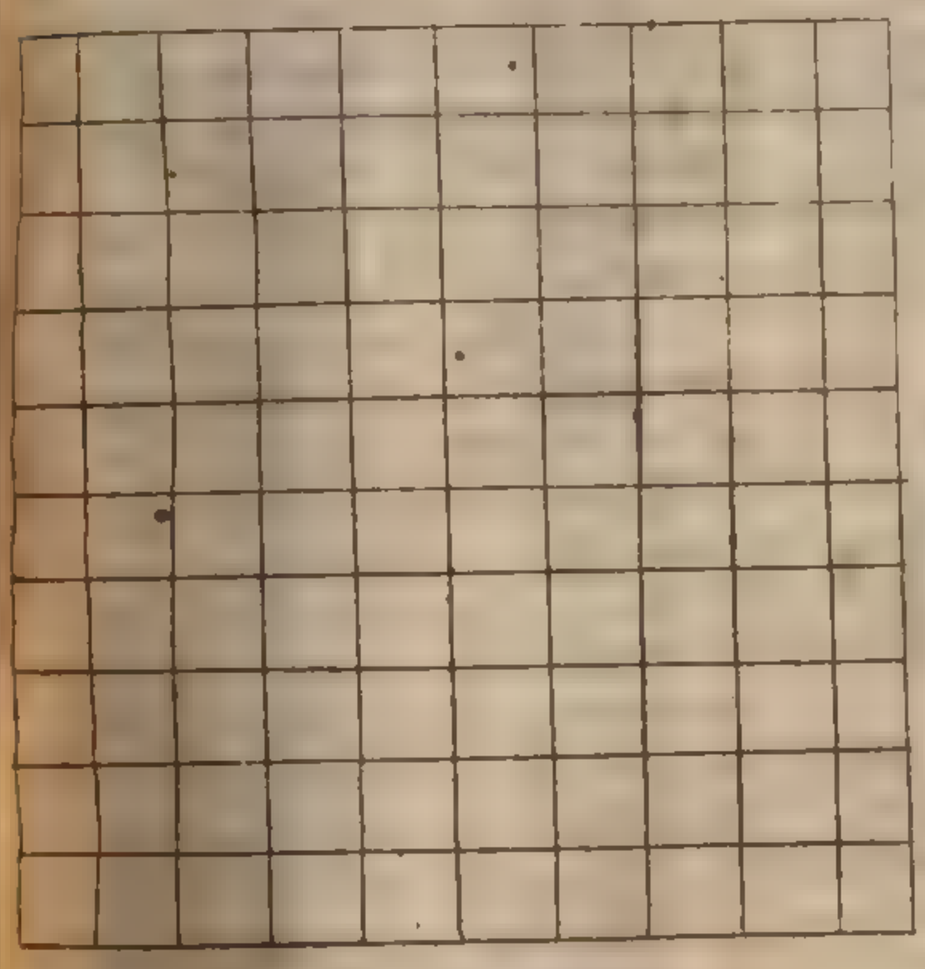

Num. 4.

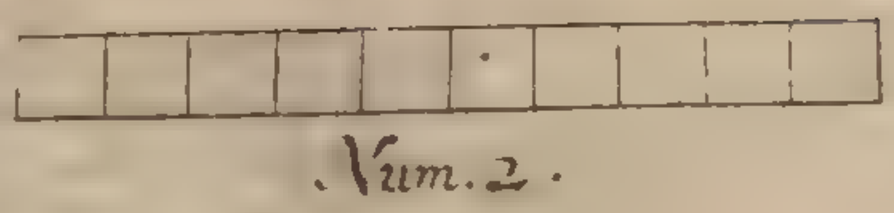

Num. 2.

Num. 3.

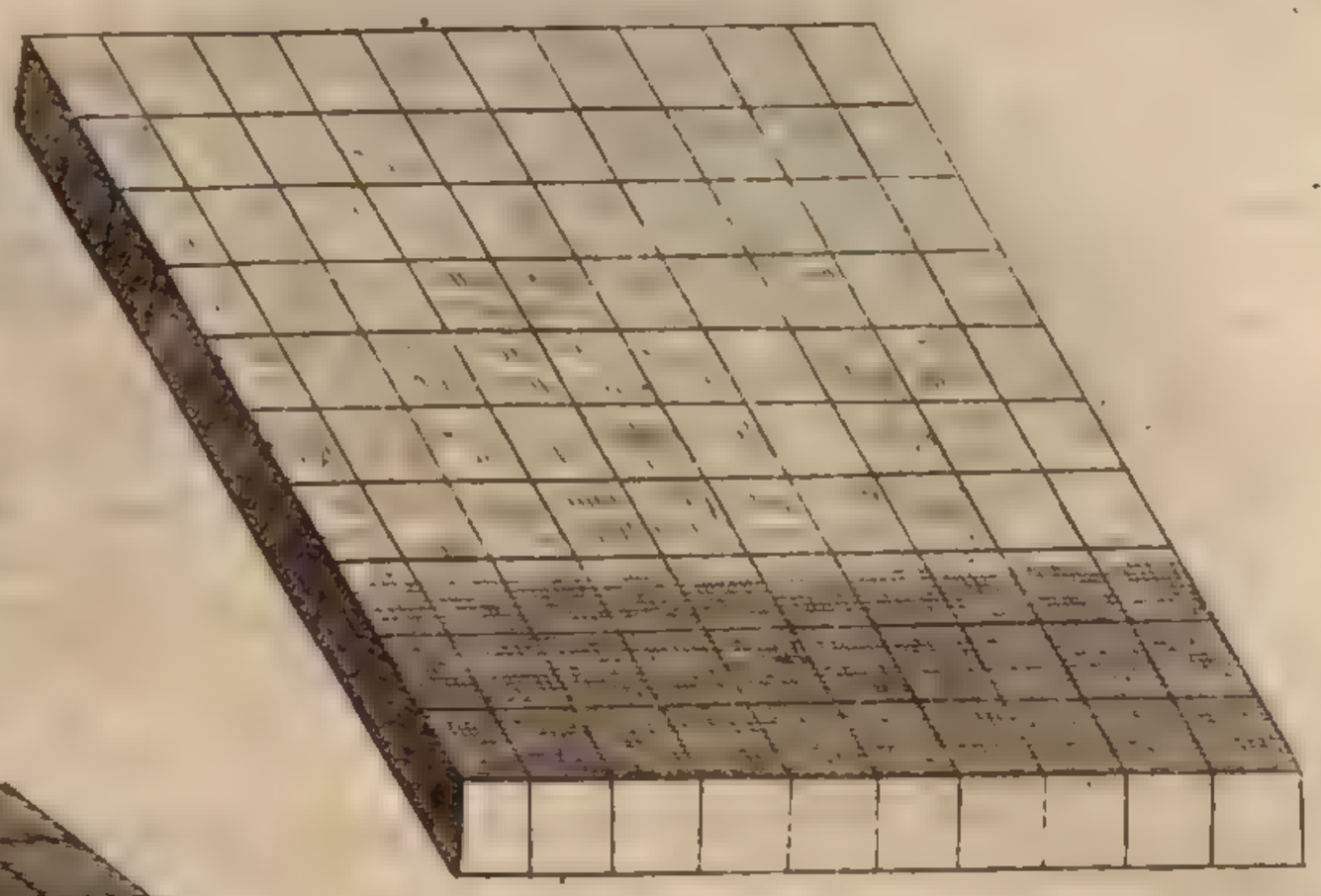

Num. 6.

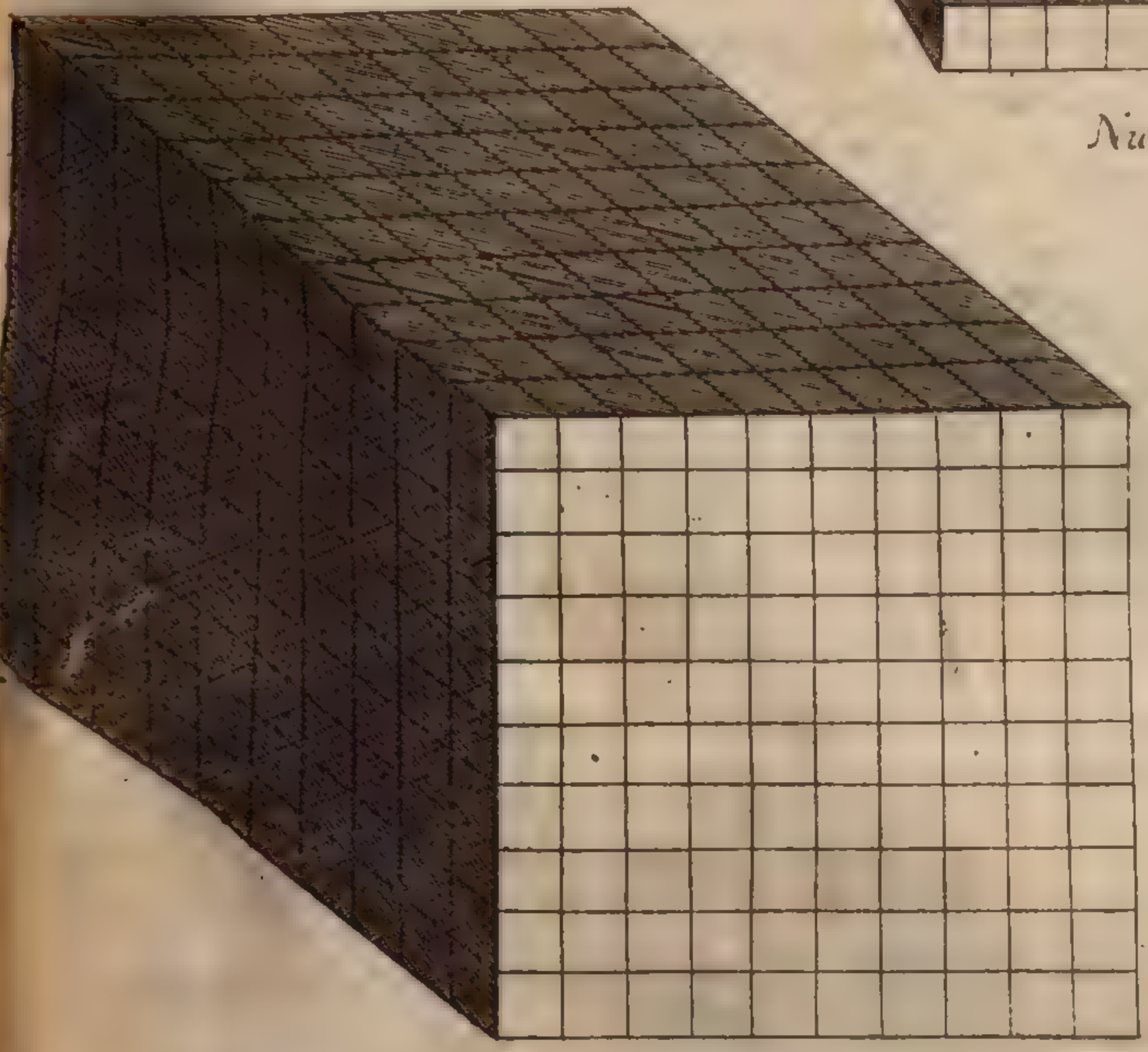

Num. 5.

Num. 7.

Num. 8.

Folgen noch mehrere Nachrichten von dieser belobten Visier-Kunst.

STereometria oder Dimensio Solidorum ist wie gesagt eine Wissenschafft/den Inhalt cörperlichen Dingen/als allerhand Wein-Bier- und Oel-Fässer/ Bütten/ Züber/ und so wol klein als grosse Brunn- und Wasserkasten/ Item/ Holtz-Stösse/ Mauren und Bollwercke/ wie auch alle so wohl regulir- als irregulirte Corpora künstlich zu finden und auszumessen

Die Instrumenta aber/ womit diese Ausmessung beschicht/ seynd die Visierstäbe oder sogenannte Visier Ruthen/ welche entweder von gutem harten Holtz/ oder Messing/ nach eines jedwedern Belieben gemacht und zubereitet werden. Derselben dann seynd fürnemlich dreyerley:

I. Ein General- oder allgemeiner Stab/ welcher dienet zur Ausmessung aller oberzehlten Gefässen/ ausgenommen die Cylindrische/ das ist/ die Wein- und Bier-Fässer ꝛc. und wird dahero der General-Stab genannt/ weil er die Regel und das Fundament der andern zweyen Stäben ist.

II. Ein Cylindischer oder Qvadrat-Stab: welcher dienet zur Ausmessung allerhand Cylindrischer Gefässen/ als Wein- und Bierfässer: und wird darum der Qvadrat-Stab genennet/ dieweil derselbe durch Ausziehung der Qvadrat-Wurtzel muß verfertiget werden.

III. Ein Cubicstab/ welcher zwar gleicht Verrichtung mit dem andern nechst vorhergehenden hat; doch aber von demselben unterschieden ist/ weisen sein Nutzen (verstehe die Gefässe geschwinder/ anderst und subtiler auszumessen) dem andern vorgehet/ und wird der Ursachen halben der Cubicstab genennet/ dieweiln er durch die Ausziehung der Cubic-Wurtzel zum Gebrauch tüchtig gemacht wird.

Von oberzehlten dreyen Visier-Ruthen nun/ soll der Ordnung nach; zwar erstens/ von ihrer Zubereitung/ so dann auch von ihrem Nutzen und Gebrauch/ wie selbige in Praxi müssen angewendet/ auf das kürtzeste/ jedoch gründliche Meldung gethan.

I. Zubereitung des General- oder allgemeinen Stabs.

DJe Fabrica oder Zubereitung verhält sich also: Lasse dir von gutem hartem Holtz einen Stab/ etwan 4. oder 5. Schuch lang/ und einen halben Zoll dick machen/ darauf theile oder zeichne deines Landes gewöhnliches Schuchmaß/ oder aber ein anders nach deinem Wohlgefallen. Von diesen Schuhen einen theile in 10. gleiche Theil/ oder Zoll/ und einen dieser Zollen wiederum in zehen Theil/ welche Gran genennet werden: und/ so es möglich/ so theile dieser Granen einen abermal ferner in zehen Theil/ welches seynd Scrupel/ hiemit wird der gantze Schuch in 1000. gleiche Theil oder scrupulos ausgetheilet/ und ist also die Fabrica dieses Stabs biß zum Gebrauch verrichtet.

Zu bessern Verstand ist ein verjüngter Abriß eines Maßstabs von 30. Schuhen auf der II. Tafel/ Num. 1. zu ersehen/ welcher zu allen Figuren des ersten Stabs dienlich ist.

Allhier zwar ist der Baßler Feldschuch/ welcher auf dem Rheinländischen 896. Scrupel hältet/ und sich gar wohl zu der Bereitung der zwey übrigen Stäben (wie hernach soll vermeldet werden) geschickt/ gebraucht worden: wie dann dessen halbe Länge mit seiner Austheilung auf der II. Tafel Num. 2. zu finden.

NB. Allhier ist auch zu mercken/ daß niemand an dieses Maß gebunden/ sondern es stehet jedem frey/ nach Belieben ein anders zu erwählen und auszutheilen: Schreite also demnach zum Nutzen dieses Stabs selbsten.

II. Gebrauch und Nutzen dieses General-Stabs.

Der Gebrauch nun kan/ aus nachgesetzten Aufgaben/ gar leichtlich verstanden und erlernet werden.

Die I. Aufgab.

Einen Cubum æquilaterum oder gleichseitigen viereckigten Kasten zu visiren und auszurechnen.

Num. 3.

Unterricht. Messe mit deinem General-Stab die Breite/ Länge/ und Höhe oder Tieffe des Cubi: dann multiplicire die Länge mit der Breite/ das kommende Product multiplicire ferner mit der Höhe/ so zeiget das letztere Product den cörperlichen Inhalt desselbigen/ welcher ist 166. Cubic Schuch und 375. Cubic-Zoll.

Ope-

Operatio.

a b — 55 (2 Länge.
b c — 55 (2 Breite.

275
275

3025 (4
c d — 55 (2 Höhe.

15125
15125

Sum. 166|375 (6 Inhalt.

oder also:
Länge 55. Zoll.
Breite 55. Zoll.

275
275

3025. Quadrat-Zoll.
Höhe — 55. Zoll.

15125
15125

166375. Cubic-Zoll.

NB. 1000. Cubi-Zoll geben einen Cubic-Schuch.

Die II. Aufgab.

Den cörperlichen Inhalt eines ablangen Corporis oder viereckigten Kasten/ Säul/ ꝛc. zu finden und auszurechnen.

Num. 4.

Unterricht. Messe mit deinem Stab die Länge/ Breite und Höhe: dann multiplicire selbige durcheinander/ wie in der ersten Aufgab geschehen/ so zeiget das andere oder letzte Product das facit, oder den cörperlichen Inhalt.

Operatio.

a b — 60 (2 Länge.
b c — 45 (2 Breite.

2700 (4
b d — 160 (2 Höhe.

162000
2700

Summa. 432000 (6 Cubic-Zoll.
oder 432 Cubic-Schuch.

Aliud.
45. Breite.
60. Länge.

2700
160 Höhe.

162000
27

432000
Inhalt 432 Cubic Schuch.

Die III. Aufgab.

Den cörperlichen Inhalt eines Pyramidis quadrati æquilateri zu finden und auszurechnen.

Num. 5.

Unterricht. Multiplicire die Länge und Breite der Basis miteinander/ so kommt der Inhalt der Superficiei: Alsdann multiplicire Superficiem basis, mit dem dritten Theil der Höhe/ so kommt quæsitum, oder der rechte Inhalt.

Operatio.

b c — 6 (1. Länge.
c d — 6 (1. Breite.

36 (2.
20 (1. Höhe.

Summ. 720 (3 Cubic-Schuch.

Aliud.
Breite — 6 Schuch.
Länge — 6 Schuch.

36. Quadr. Schuch.
Höhe — 20 Schuch.

Inhalt. 720. Cubic-Schuch.

Die

Die IV. Aufgab.

Ein Prisma, oder dreyeckigte Säul nach dem Cubischen Inhalt auszurechnen und zu messen.

Num. 6.

Unterricht: Suche den Inhalt Superfic. trianguli, mit diesem multiplicire die Höhe des Prismatis, so kommt der Inhalt.

Operatio.

a c — 6 Basis.
b d — 5 Perpend.

30

Med. 15 Inhalt Superficies Trianguli

b e — 17 Höhe.

105
15

Summa. 255 (3.

Oder also:

6 Schuch.
5 Schuch.

30

Halb. 15 Quadr. Schuch.
17 Schuch.

15

Inhalt 255. Cubic-Schuch.

Die V. Aufgab.

Ein Corpora Romboida zu messen / und dessen Inhalt auszurechnen.

Num. 7.

Unterricht. Diese Ausrechnung geschicht eben auf die Weis / wie mit den Piramiden: Man multipliciret die Länge a b. mit der Weite b c, darnach vermehret man das Product mit dem dritten Theil mit der Länge d e, so kömmt des facit des Inhalts.

Operatio.

a b — 12. Schuch.
b c — 12. Schuch.

24
12

144

2 |
*44 | 48 Drittetheil.
44 |

de — 34 Schuch.

48

272
136

Summa 1632. Cubic-Schuch.

Die VI. Aufgab.

Einen dreyeckigten Pyramidem zu messen / und dessen Inhalt zu finden.

Num. 8.

Unterricht. Suche erstlich die Aream Trianguli a b c, dann multiplicire die Aream mit dem dritten Theil der Höhe d e, so kommt dessen Inhalt.

Operatio.

a b — 60. Zoll.
d c — 52. Zoll.

3120
Med. 1560 Inhalt Trianguli a b c, oder Area Bas.

x
d c — x32 | 44 Drittheil Höhe.
33 |

Area Tri. 1560
44
6240
6240
Summa. 68 | 640. Cubic-Zoll/ oder 68. Cubic-Schuch und 640. Cubic-Zoll.

Oder also:
60
60
3600
3600 | 1200
3333 |
3600 | 360
xxx0 | 1560
Area Bas. |
⅓ von d e — 44
6240
6240
Inhalt 6240

Die VII. Aufgab.

Den Cubischen Inhalt eines Cylinders oder runden Säul zu finden und auszurechnen.

Num. 9.

Unterricht. Multiplire die Superficiem Circuli, mit der gantzen Höhe des Cylinders/ das Product ist dessen Inhalt. Des Circuli Superficies wird also gefunden: Man multipliciret nemlich die Helffte der Peripheria, oder Circumferenz, oder man multiplicirt den Diamet. mit dem Viertheil Peripheria, so ist es gerichtet. Der Diameter aber hält sich (nach der Lehr Archimedis) gegen der Peripheria, wie sich 7. gegen 22. verhältet/ wie aus folgendem Exempel zu sehen.

Operatio.

Diam. ab.
7 — 22 — 21.
21
22
44
462

x
462 | 66 Peripheria.
77 |

22
66 | 16½. Viertetheil Peripheria.
44

16½ Viertheil. Periph.
21. Diameter.
16
32
10½
346½ Superf. Circuli.
44. Höhe c f.
1384
1384
15224
22
Inhalt 15246.

Oder also:

7 — 22 — 21
7) 1 66 3
33 die Helffte Peripheria.
10½ die Helffte Diametri.
330
16½.
346½ Superficies circuli.

346½
44
1384
1384
22
15246 Inhalt des Cylinders.

Die IIX. Aufgab.

Den Cubischen Inhalt eines Coni oder Kegels zu finden und auszumessen.

Num. 10.

Unterricht. Suche des Circuls Superficiem, dann multiplicire solche mit dem dritten Theil der Höhe/ so ist der Inhalt gefunden.

Opera-

Operatio.

Diam. a b,
7 — 22 — 28
7) 1 4
88 Peripheria.
44 halbe Peripher.
14 halbe Diamet.
176
44
616 Superfic. Circuli.
18 Drittheil der Höhe.
4928
616
11088 Inhalt des Coni.

14 Höhe c d.
18 Drittheil der Höhe.

Die IX. Aufgab.

Den cörperlichen Inhalt einer viereckigten Cylindrischen Figur zu finden.

Num. 11.

Unterricht: Multiplicire Superficiem planam a b c d e f. welche in zwey Triangul und ein Qvadratum zertheilet / und nach planimetrischer Calculation ausgerechnet worden / mit der Höhe des Cylinders / e g. so kommt der Inhalt.

Operatio.

6 (1 fh,
6 (1 ae halb.
36 (2 Superf. Triang. a e f,
6 (1 bd halb.
6 (1 ic,
36 (2 Superf. Triang. b c d,
12 (1 ab
12 (1 ae
24.
12
144 (2 Superf qvadr. a b e d,

Additio.

36 (2 Sup. Triang. a e f.
36 (2 Sup. Triang. b, c d.
144 (2 Sup. Qvad. a b e d.
216 (2 Superf. Cylindr. a b c d e f.
36 (1 Höhe e g.
1296
648
7776 (3 Inhalt des Cylinders.

oder also:

fh — 6 Schuh.
ae — 6 Schuh.
36 Qvadr. Schuh.
bd — 6 Schuh.
ic — 6 Schuh.
36 Qvadr. Schuh.
ab — 12 Schuh.
ae — 12 Schuh.
144 Qvadr. Schuh.
36 Qvadr. Schuh.
36 Qvadr. Schuh.
Superf. 216 Qvadr. Schuh.
e g — 36 Höhe.
1296
648
7776 Cubic. Schuh.

Die X. Aufgab.

Einen Pyramidem truncatam oder abgekürtzten stumpffen Pyramidem zu messen und auszurechnen.

Num. 12.

Unterricht: Suche sowohl die grosse als kleine Superficiem a b c d und e f g h, die addire zusammen / und mache die Summa halb: mit dieser Helffte multiplire die Länge des Pyramidis truncati i k, diß Product ist der Inhalt.

Operatio.

ab — 15 (2
bc — 15 (2
75
15
225 (4

ef — 9 (2
fg — 9 (2
81 (4

225 (4 Sup. abcd.
81 (4 Sup. efgh.
306 (4 Summ.
153 (4 halb.
54 (2 Höhe oder Läng ik.
612
765
8262 (6 Cubic-Zoll oder 8 Cubic-Schuch/ und 262 Cubic-Zoll.

Die XI. Aufgab.

Einen abgekürtzten Kegel zu messen.

Num. 13.

Unterricht: Der nächste und beste Weg ist / man suche beyder Circul Superficiem, addire sie zusammen/ und halbire die Summa / alsdann mit der Helffte multiplicirt man die Höhe des Kegels ef, so kommt der Inhalt.

Operatio.

Diam. ab.
7 — 22 — 24
22
48
48
528

33
528 | 75 1/7
77

Diam. cd.
7 — 22 — 16
16
132
22
352
352 | 50 4/7
77

75 1/7 Periph.
6 der Viertheil Diametr. ab.
450
2 4/7
452 4/7 Superf. des grossen Circkels.

50 4/7 Periph.
4 Viertetheil Diam. cd.
200
1 1/7
201 1/7 Superf. des kleinen Circkels.
452 4/7 Superf. des grossen Circkels.
add. 653 5/7
Med. 326 6/7 Helffte der beyden Superf.
32 die Höhe Coni curti ef.
652
978
27 1/7
10459 1/7 Inhalt des Coni truncati.

Die XII. Aufgab.

Einen Globum oder cörperliche runde Kugel zu messen und auszurechnen.

Num. 14.

Unterricht: Multiplicire den gantzen Diametrum mit der gantzen Circumferenz, so zeiget das Product den Superficial-Inhalt um die Kugel um und um. Diese Superficiem multiplicire ferner mit dem sechsten Theil des Diametri, so zeiget dieser letztere Product den Cubischen Inhalt der Kugel.

Opera-

Operatio.

Diam. 7 — 22 — 21

(7 1 3

66 Circumf.
ab — 21 Diam.

66 | 3
132 | 21 | 3
Superf. 1386 | 6

3½

4158
693

Cub. 4851 Inhalt Globi.

oder also:

66 21

halb. Cir. 33. 10½
halb. Diam. 10½

330
16½

346½
quadrat 4

1384 | 3
2 | 21 | 3½
1386 | 6

3½

4158
693

4851

Die XIII. Aufgab.

Den Inhalt einer Butten oder Tonnen zu finden.

Num. 15.

Unterricht: Dieses wird gemacht und verrichtet auf die Weis/ wie oben in der XI. Aufgab Num. 13. gelehret worden.

Die XIV. Aufgab.

Den Cubischen Inhalt eines Fasses zu messen und auszurechnen.

Num. 16.

Unterricht: Der nächste Weg solches zu thun / ist dieser: Man addiret die Diametros bey der Böden erstlich zusammen/ und halbiret sie/ die Helffe addiret man dann zu dem mittlern Diameter des Fasses/ oder Tieff-Puncten / und halbiret diese Summa abermal/ welches der rechte Diameter des Cylinders ist. Alsdann suche dieses Diameters Circumferenz oder Peripheriam, diese multiplicire mit dem vierdten Theil des Diameters, so kommt der Superficial-Inhalt der Circumferenz. Diese multiplicire ferner mit der Länge des Fasses / oder der Weite zwischen den beyden Böden/ so kommt der Cubische Inhalt des Fasses.

Operatio.

ab — 38 Zoll.
cd — 40 Zoll.
78
halb 39 Zoll.

gh — 50 Zoll.
39 Zoll.
89
halb 44½ Diamet.

7 — 22 — 44½

22
88
88
11
979

266 |
979 | 139⅞ Peripheria.
777 | 11⅛ Viertel Diam.

139
139
17⅜
9⅞
2⅛

Quadrat-Zoll 1555⅝ Superfic.
ef — 62 Länge.

3110
9330
96410

56⅝

Inhalt 96466⅝ Cubic-Zoll.

III. Wie man auch mit diesem General-Stab allerhand mit Wasser angefüllte Gefäß/ als da seynd Brunn-Kästen- Butten ꝛc. nicht allein nach ihrem Cubischen Inhalt ausrechnen/ sondern auch/ wieviel Getränck sie in sich begriffen/ aussprechen könne.

DIeses nun werckstellig zu machen/ lasse dir erstlich einen gevierten recht-winckluchten Kasten/ nach beliebiger Grösse / von gutem Holtz machen und verfertigen/ diesen fülle an mit Wasser/ und mercke/ wieviel Maaß du darein gegossen: messe alsdann mit deinem Generalstab/ nach der ersten Aufgab / wie viel Cubic-Schuch und Zoll derselbige halte. Diesen Cubischen Inhalt / wie auch wieviel Maaß der Kasten halte/ zeichne oder mercke fleissig/ so ist er biß zum Gebrauch zu einem Fundament fertig.

Wann du nun willt ein ander Gefäß oder Brunn-Kasten ausrechnen / und nach dem Eymer und Maaß aussprechen / so suche seinen Cubischen Inhalt darnach auch den Inhalt der Maassen durch die Regul de Tri ferners also: Der Cubische Inhalt des zuvor gemachten gevierdten Kastens / verstehe so viel Cubic-Schuch und Zoll er macht/ hältet so und so viel Maaß / was wird der Kasten halten / dessen Cubischer Inhalt so oder soviel Cubic-Schuch hältet / so wird das Facit anzeigen / wieviel Maaß der Brunnen-Kasten oder dein Gefäß halte / wie aus nachgesetztem Exempel und folgenden Aufgaben mit mehrern zu ersehen.

Zum Exempel: Du liessest / obgeschriebener Regul nach/ einen Kasten machen/ der ins Gevierdt zwey Schuch hielte/ dessen Cubischer Inhalt wäre 8. Cubic-Schuch und 800. Cubic-Zoll und hättest darein gegossen 80. Kanten oder Maaß. Nun wolltest du einen andern Kasten/ dessen Cubischer Inhalt 12. Cubic-Schuch und 200. Cubic-Zoll/ oder 12200. Cubic-Zoll hielt / nach den Maassen ausrechnen / so sprich nach der Regul de Tri: Ein Kasten von 8800. Cubic-Zollen gibt oder hält 80. Maaß: was wird ein Kasten von 12200. Cubic-Zollen halten? Facit $110\frac{10}{11}$. Maaß/ und also auch mit andern.

Ich habe mir aber/ wie oben gemeldt / den Baßler Schuch darum allhier gefallen lassen/ dieweilen / wann ich einen Kasten machen lasse / welcher ins Gevierdt einen solchen Schuch/ das ist / ein Schuch breit/ lang und tieff/ just und genau 16. alte Baßler-Maaß hältet/ derselbe in Ausrechnung der Cylindrischen Visier-Ruthen/ wie bald vermeldet soll werden/ sehr dienlich ist.

Ein solcher Kasten ist/ nach seiner rechten verjüngten Grösse / nach dem aufgerissenen Baßler-Schuch Num. 2. da ein Zoll für ein Schuch genommen worden/ zu einem Fundament aufgerissen / wie Num. 17. anzeiget.

Die XV. Aufgab.

Einen ablangen gevierdten / mit Wasser angefüllten Brunn-Kasten/ nach seinem Cubischen Inhalt ausrechnen / und wieviel Eymer oder Maaß solcher halte/ auszusprechen.

Num. 18.

Unterricht: Messe mit dem General-Stab die Länge / Breite und Tieffe des Kastens inwendig/ multiplicire alle drey miteinander/ so zeiget der letzte Product den Cubischen Inhalt desselbigen. Weil nun ein jeder Cubischer Schuch 16. alte Baßler-Maaß hältet / so multiplire den Product oder den Cubischen Inhalt mit 16. so kommt heraus / wieviel der ablange Kasten Maaß haltet.

Operatio.

Länge b d — 9 (1
Breite a b — 4 (1
36 (2
Tieffe b c — 3
108 (3
16 Maaß.
648
108
Inhalt — 1728 Maaß.

Oder also:
Länge 9. Schuch.
Breite 4. Schuch.
36 Quadrat-Schuch.
Tieffe 3
108 Cubic-Schuch.
16 Maaß.
648
108
1728 Maaß/ oder
42
44
1728 | 27 Eymer.
648
8

NB. Auf diese Weis können alle andere Gefäß gemessen/ und zu Maasen ausgesprochen werden.

IV. Ausmessung der fünff regulirten Cörper.

DUrch die fünff Corpora regularia verstehe ich diejenige Figuren / welche für andern regulirt und gleichseitig / als da seynd: Erstlich / das Tetrædrum, welches von vier Triangulis. Zum andern / der Cubus, so von 6. Qvadratis. Zum dritten / Octædrum. welches von 8. Triangulis. Zum vierdten / das Icosædrum, so von 20. Triangulis. Und zum fünfften / das Dodecædrum, welches von 12. Qvinquangulis umgeben und beschlossen.

Ihre Ausmessung betreffend / wird das erste oder das Tetrædrum als ein Pyramis nach der IV. Aufgab: das andere / oder der Cubus nach der I. Aufgab: das dritte / als zween Pyramides nach der III. Aufgab ausgemessen. In dem vierdten oder Octædrum befinden sich 8. Pyramides, deren alle gleich / und jeder einen gleichseitigen Triangulum für seine Basin hat. Wann man derhalben einen der Pyramiden nach der IV. Aufgab gemessen / und ausgerechnet hat / so multiplicire solchen mit 8. so kommt der Inhalt des Octædri. Desgleichen / so man eine Pyramiden des fünfften / oder Icosædrum ausgerechnet / so multiplicire solchen Inhalt mit 20. weil dieses Corpus 20. Pyramiden in sich hält / so kommt auch der cörperliche Inhalt des Icosædri. Das Dodecædrum bestehet von 12. Pyramidibus, von welchen jeder einen Basin hat von einem Pentagone oder gleichseitigen Fünffeck; messe dann einen dieser Pyramiden nach der Regel / nemlich: multiplicire den Inhalt der Basis mit dem dritten Theil der Höhe / das Product multiplicire mit 12. so kommt der cörperliche Inhalt des Dodecædri. Besiehe die Corpora regularia in Tab. III. Num. 1. 2. 3. 4. 5.

Zur Ausrechnung dieser Cörper hat Herr Metius ein sonderbahres Täfelein erfunden / wie ich allhier beygesetzet habe / dessen Gebrauch und Meinung diese ist: Wann der Radix oder die Seiten-Linie eines Tetrædi 1000. so seye der Radix oder Seiten eines Octædri 630. eines Cubi 490. eines Icosædri 378. und eines Dodecedri 249. verstehe / wann sie nemlich gleichen Inhalt haben sollen / wie es aus der I. Columna zu sehen.

Täfelein zu den 5. regulirten Cörpern.

1. Colum.	2. Colum.	3. Colum.	4. Colum.	5. Colum.
Tetrædrum. 1000.	1587.	2040.	2689.	4088.
630.	Octædrum. 1000.	1285.	1694.	2575.
490.	778.	Cubus. 1000.	1318.	2003.
378.	590.	770	Icosædrum.	1521.
249.	388.	507.	658.	Dodecædr. 1000.

Die andere Columna hat diesen Verstand: wann der Radix, oder Seiten-Linie des Octædri seye 1000. so seye der Radix, oder die Seiten-Linie des Tetrædri 1587. des Cubi 778. des Icosædri 590. und des Dodecædr. 388. und so fort an.

Zum Exempel rechnet man den Cubischen Inhalt eines Icosædri also: messe eine Seiten desselbigen / die seye hier 4. Schuch / darauf stelle deine proportion weiters also an; sprich 1000. Schuch des Icosædri geben 1318. Schuch / (eine Seiten des Cubi) was geben 4. Schuch / eine Seiten deines Icosædri? facit $5\frac{271}{1000}$. Dieses Cubice multipliciret / so zeiget das product den cörperlichen Inhalt desselbigen / welcher ist 146. Cubic-Schuch / und $\frac{512881648}{1000000000}$. Theil eines Cubic-Schuchs.

Ein Dodecædrum rechne also aus: Messe erstlich auch eine Seiten / die seye 20. Zoll. Sprich demowegen 1000. Zoll des Dodecædri geben 2003. Zoll des Cubi / was geben 20. Zoll / eine Seiten deines Dodecædri? die Antwort ist / $40\frac{4}{1000}$. dieses Cubice multipliciret / bringet den Cubischen Inhalt deines Dodecedri, welcher ist 64288. Cubiczoll / und $\frac{411516}{1000000}$. Theil eines Cubic Zolls.

V. Von der Zubereitung des andern / als des Cylindrischen oder Qvadrat-Stabs.

DIeser Stab bestehet von zweyen Theilungen; als erstlich / von den langen Massen mit welchen die Länge der Fassen; und dann den Tieffpuncten mit welchen die Sponttieffe und Böden derselbigen gemessen werden.

Was nun die erste Theilung / als die langen Masse anbelangt / wird selbige also gefunden: Lasse dir einen Kasten nach deinem Gefallen zubereiten / welcher aller Orten zu gleichen oder rechten Winckeln stehe / giesse etliche Kanten oder Maß Wasser / nach Belieben hinein / rechne auch den Kasten Cubice aus / wieviel er nemlich Cubicschuch und Zoll halte / dieses wird aber nur verstanden / wie hoch oder weit das Wasser gehet; Mercke alsdann beydes

des die Anzahl der Massen / so darein gegossen / ingleichen seinen Cubischen Inhalt. Wann nun solches geschehen / so verwandelt man solchen Cubischen Kasten in einen Cylinder / dessen Diameter circuli man nach Gefallen nehmen kan / zu diesem Diametro suchet man / nach Lehr des Archimedis, seine circumferentz oder Peripheriam, und dann ferner nach Lehr der VII. Aufgab die Superficiem des Circkels. Alsdann dividire diese Superficiem in den Cubischen Inhalt deines Kastens / so zeiget der Quotient die Höhe / oder wie hoch der Cylinder seyn solle. Wann du nun einen Cylinder nach dieser gefundenen Höhe und nach dem bekannten Diametro machest so wird er just viel Maß halten / als dein gevierdter Kasten. Endlich / so theile die Höhe deines Cylinders in so viel Theil / als viel derselbige Kanten oder Maß haltet / so bekommst du hiermit einen Cylinder in der Höhe von einer Maß / dessen Diameter aber so groß verbleibet / als der Diameter des gantzen Cylinders. Nimm alsdann mit einem Circkel die Höhe des Cylinders von einer Maß / verstehe als viel Zoll / ꝛc. dieselbige ist / und trage solche auf eine Seiten deines darzu bereiteten Cylindrischen Stabs (welcher in Grösse und Form wie der General-Stab seyn solle) durchaus / so offt und viel du kanst / theile auch jedes dieser Theilen weiters in zehen Theil / wegen genauer Ausrechnung / so hast du hiemit die erste Theilung der langen Massen gefunden / und auf den Stab getragen. Zu besserem Verstand will ich solches mit einem Exempel erklären / wie folget.

Oben vor der XV. Aufgab hab ich gemeldet / daß ein just gevierdter Kasten / welcher inwendig einen Baßle: Schuch lang / breit und auch hoch / das ist / ein Cubicschuch sey / just und genau 16. alte Baßler Maß halte. Eben dieses Kastens will ich mich auch bey diesem meinem Vorhaben und Erklärung meines Exempels bedienen. Wann du nun diesen Kasten von einem Cubic-Schuch oder 1000. Cubic-Zoll / der 16. Baßler Maß in'sich begreiffet / in einen Cylinder verwandeln wilt / dessen Diameter circuli auch ein Schuch groß oder 1000. Scrupel seyn soll / so suche desselbigen circumferentz also: Sprich / 7. in Diametro geben 22. in Peripheria, was gibt 1. Schuch / oder 1000. Scrupel. Antwort: 3142 (4. Scrupel oder drey Schuch / 1. Zoll / 4. Gran / und 2. Scrupel / für die Circumferentz des Circkuls / diese Circumferentz mache halb / desgleichen auch den Diametrum, und multiplicire diese zwey halbe miteinander / so zeigt das Product den Superficial Inhalt des Circkuls / dessen Diameter, nemlich ein Schuch lang / welches ist 785500 (8. oder 78. Quadrat-Zoll / und 55. Quadrat-Gran. Mit dieser Superficie dividire oder theile den Cubischen Inhalt des Kastens / welcher ist 1. Cubicschuch / oder 1000000000 (12. Scrupel / so zeiget der Quotient die Höhe des Cylinders / welche ist 1273 (4. Scrupel / oder 1. Schuch / 2. Zoll / 7. Gran / und 3. Scrupel. Wann nun ein Cylinder (wie Num. 13. Tab. III. zeiget) gemacht wird / dessen Höhe cd, 1273 (4. Scrupel / und sein Diameter ab, Schuch lang ist / wird er just so groß seyn / und so viel halten / als der gevierdte Kasten / das ist 16. Maß. Alsdann theile die gefundene Höhe des Cylinders / welche ist 1273. Scrupel / in 16. gleiche Theil / als viel Maß der Kasten gehalten / so zeiget gh, ein Theil die Höhe eines Cylinders von einer Maß / nemlich 79. (4. Scrupel / oder 7. Gran und 9. Scrupel / dessen Diameter doch 1. Schuch lang verbleibet / wie in Num. 12. Tab. III. zu sehen. Diese 79. Scrupel nun nimm mit einem Circkel / auf deinem in 1000. Theil getheilten Schuch / oder Generalstab / und trage solche auf eine Seiten deines gemachten Visierstabs durchaus / darzu schreibe auch die gebührende Ziefferzahl / von 10. zu 10. so ist hiemit dieerste Theilung der langen Massen verrichtet.

Operatio.

7 — 22 — 1000 4

1000

22000

×326

23000 | 3142 (4

7777

Halb 3142 / 1571 (4 — 1000 / 500 (4

500

785500 (8

55

78

×4458

3245×55

Scrup. ×0000000000 | 1273 (4

7855555500

78555

788

7

×6

559

×233 | 79 (4. Scrupel.

×00

×

VI. Tieffpuncten.

Die Tieffpuncten werden auf zweyerley Weis gefunden: Erstlich / Arithmeticè, durch Ausziehung der Quadrat-Wurtzel. Zum andern / Geometricè, ohne Rechnung durch den Circul und Linial / wie hernach folgen soll.

Ehe ich aber zur Sich schreite / muß ich zuvor etliche Erinnerungen beyfügen: Als erstlich / kan man den Diametrum circuli, nach Wohlgefallen groß oder klein / einen gantzen oder halben Schuch lang nehmen. Zum andern / muß man die Länge desselbigen in 1000. gleiche Theil oder Scrupulos theilen. Und drittens / so ist die gantze Länge oder Diameter, allzeit der erste Tieffpuncten / auf welchem dann die übrigen / wann sie nemlich

lich durch die Extraction Radicis quadratæ gefunden/ müssen genommen / und auf den Visierstab getragen werden / daß aber allhier der Diameter des Cylinders ein gantzer Basel-Schuch lang genommen worden / kommt daher / weilen derselbige schon als der Generalstab in seine 1000. Scrupulos getheilet ist/ dahero ich jetzund der Austheilung überhaben gewesen.

So ist dann / wie gesagt/ der Diameter circuli, als hier ein Baßler Schuch / die Länge des ersten Tieffpunctens/ den andern nun zu finden/ setze eine 2. und darhinter 6. Nullen / aus dieser Zahl ziehe Radicem quadratam so zeiget der Radix, wie viel Theil oder Scrupel du auf deinem in 1000. Theil getheilten Diametro, oder ersten Tieffpuncten nehmen / und auf den Visierstab für den andern Tieffpuncten auftragen must. nemlich 1414 (4. Scrupel oder 1. Schuch/ 4. Zoll / 1. Gran/ und 4. Scrupel. Mercke aber / daß solchem Anfang vor Ende des Stabs beschehen muß.

Für den dritten Tieffpuncten zu bekommen/ setze 3. oder 6. Nullen darhinter/ ziehe Radicem quadratam so zeiget der Radix 1732. Scrupel/ welches ist die Weite des dritten Tieffpunctens.

Den vierdten zu erlangen/ setze 4. und 6. Nullen darhinter/ ziehe die Quadrat-Wurtzel aus / so zeiget der Radix 2000 (4. das ist 2000. Scrupel oder 2. Schuch für den vierdten Tieffpuncten.

Den fünfften zu bekommen/ setze 5. und sechs Nullen darhinter/ operire/ wie zuvor/ so zeiget der Radix den fünfften / oder die Weite des fünfften Tieffpunctens/ welcher ist 2256. Scrupel / oder 2. Schuch 2. Zoll/ 5. Gran und 6. Scrupel.

Dieweilen aber die ersten Tieffpuncten gar zu weit voneinander kommen / deswegen in Viesirung kleiner Fassen / etwann nicht gerad auf den ersten oder andern Tieffpuncten fallen würde / als werden dieselbigen noch/ und zwar jeder in 10. Theil getheilet/ damit man desto genauer ausmessen könne. Solche Theil nun/ dieweilen sie sowohl als die Theil der Tieffpuncten/ in ungleicher Länge kommen / müssen also gesuchet/ und auch durch die Ausziehung der Quadrat-Wurtzel gefunden werden.

Für $\frac{1}{10}$. Theil eines Tieffpuncten zu bekommen/ setze 1. und 5. Nullen darhinter / ziehe daraus Radicem quadratam, so zeiget der Radix 316. Scrupel / welche du abermalen auf dem in 1000 Theil getheilten Diametro nehmen / und auf deinem Visierstab / vom Anfang oder vor End (an welchem auf der andern Seiten auch die Theilung der langen Massen ihren Anfang genommen) für den ersten zehenden Theil auftragen must.

Für $\frac{2}{10}$. eines Tieffpunctens zu bekommen / setze 2. und darhinter fünff Nullen / ziehe Radicem quadratam daraus/ so zeiget der Radix 447. Theil oder Scrupel/ welche du jetzt gelehret/ für die Weite des andern zehenden Theils / mit einem Circul auf dem Visierstab tragen solleſt.

Für $\frac{3}{10}$. Theil eines Tieffpunctens zu bekommen/ setze 3. und 5. Nullen darhinter / extrahire Radicem quadr. so kommt der Radix 549. Theil oder Scrupel / welche gleichfalls auf dem in 1000. Theil getheilten Diametro genommen/ und auf den Stab getragen werden / wie auf folgenden Täfelein zu sehen.

Für	Zu bekommen/ setze.	Ziehe Rad. quadr. daraus/ so zeigt der Rad.	
$\frac{3}{10}$	3.00000	549	
$\frac{4}{10}$	4.00000	632	
$\frac{5}{10}$	5.00000	707	
$\frac{6}{10}$	6.00000	774	Scrupel.
$\frac{7}{10}$	7.00000	837	
$\frac{8}{10}$	8.00000	894	
$\frac{9}{10}$	9.00000	948	

$\frac{10}{10}$. Eines Tieffpunctens ist ein gantzer/ und hiemit der erste Tieffpuncten/ welcher ist/ wie vermeldet/ der Diameter Circuli. Für einen gantzen und $\frac{1}{10}$. Tieffpuncten zu bekommen/ setze 1. 1. und fünff Nullen darhinter/ ziehe Radicem quadratam daraus/ so zeiget der Radix 1049. Scrupel/ oder 1. Schuch/ und 49. Scrup. für $1\frac{1}{10}$. Tieffpuncten.

Für	Zu bekommen/ setze:	Ziehe Rad. Quadr. daraus/ so zeigt der Rad.	
$1\frac{2}{10}$	1.200000	1.	
$1\frac{3}{10}$	1.300000	1.483	
$1\frac{4}{10}$	1.400000	1.516	
$1\frac{5}{10}$	1.500000	1.549	
$1\frac{6}{10}$	1.600000	1.580	
$1\frac{7}{10}$	1.700000	1.612	Scrupel.
$1\frac{8}{10}$	1.800000	1.643	
$1\frac{9}{10}$	1.900000	1.673	
		1.703	

$\frac{10}{10}$. Tieffpuncten zu bekommen/ (weilen solches 2. gantze) ist schon oben gelehret worden.

Für $2\frac{1}{10}$. Tieffpuncten zu bekommen / setze 2. 1. und fünff Nullen darhinter/ operire/ wie zuvor/ so zeiget Radix 1449. Scrupel/ für die Weite $2\frac{1}{10}$. Tieffpuncten / und so fort an. Diese treibe und continuire also / biß der Visierstab durchaus abgetheilet/ und mit seinen Tieffpuncten bezeichnet/ darzu schreibe auch von 10. zu zehen / wie bey den langen Massen beschehen/ die gebührende Zahlen / so hast du deinen Cylindrischen Visierstab biß zum Gebrauch verfertiget.

VII. Wie dieser Visierstab Geometricè ohne Rechnung kan zubereitet werden.

SO jemand obgeschriebene Manier wegen extraction der Quadrat-Wurtzel sollte schwer fallen/ der kan die Austheilung des Visierstabs/ durch nachbeschriebene Geometrische Regul / gantz leicht ohne Rechnung zu wegen bringen/ wie folget.

Regula.

Lasse dir einen wohl proportionirten justen Cylinder/ oben und unten in gleicher Weite (dessen Diameter du nach Belieben nehmen kanst) verfertigen: Stelle denselben Wasser gleich / oder nach der Bleywaag/ und giesse darein eine gefochtene oder rechte geeichte Kanten Wasser/ nimm dann mit einem Circul die Höhe des Cylinders/ verstehe so hoch die Maß Wasser denselben benetzet / und trag dieses Intervallum oder Weite/ auf deinen darzu bereiten Visierstab/ auf einer Seiten durchaus / bemercke solche mit Zahlen/ von 10. zu 10. und wann auch diese Theil zu weit voneinander kämen/ so theile jedes Theil weiter in zehen Theil / so hast du die Theilung der langen Massen verrichtet.

Die Tieffpuncten suche also: Theile den Diametrum deines Cylinders in 1000. Theil / und trage die Tieffpuncten nach obgeschriebener Lehr und Anweisung der Quadrat-Tafel / so hernach zu finden ist / auch auf die undere Seiten deines Stabs / so ist es schon geschehen: Oder aber: welches leichter/ nimm ein abgehobeltes Bret/ reiß darauf ein lange gerade Linien / nimm dann den Diametrum deines Cylinders/ und mache (wie in Tab. III. Num. 6. zu sehen) mit diesem Intervallo ein Quadratum æquilaterum oder gleichseitiges Viereck / mit A B C G bezeichnet / so ist A B die Länge des ersten Tieffpunctens / nimm alsdann mit dem Circul die Diagonal, C B, trag solche aus A über B in D, so ist B D die Weite des andern Tieffe-Punctens/ über diß nimm die Weite C D, trage solche aus A in E, so hast du den dritten Tieffpuncten: Weiters / nimm die Weite C E, trage solche aus A in F, so hast du den vierdten: ferner/ nimm die Weite F C und trag solche aus A in H, so bekommst du den fünfften Tieffpuncten / und diß continuire so lang du kanst. Endlich / trag alle diese Weiten oder Tieff-Puncten/ welche auf dem Bret gerissen / mit einem Circul auf deinem Visierstab / so bekommst du hiemit auch die andere Theilung und Tieffpuncten / und wird der Stab biß zum Gebrauch fertig.

VIII. Wie man den Cylindrischen Visierstab aus der Quadrat-Tafel machen kan.

MAche dir einen Stab/ in Form des ersten/ vier oder fünff Schuch lang/ &c. Nimm dann mit einem Circul ein gewisses Intervallum, oder Weite z. g. oder einen gantzen Schuch lang / und trag solche auf ein Seiten des Stabs durchaus/ theile auch diese Weite auf einem darzu bereiteten Bret/ in 1000. gleiche Theil/ wann diß geschehen/ so nimm mit dem Circul (nach Anleitung nachgesetzter Quadrat-Tafel / da die Quadrat-Wurtzel von einem Tieff-punct biß auf 400. ausgezogen) alle Theil derselbigen auf der in 1000. Theil getheilten Weite/ und trage solche auf deinem Stab durchaus / so hast du die Theilung der Tieffpuncten verrichtet und gemacht. Die langen Massen aber suche und trage also auf: Lasse dir ein wohlproportionirtes Weinfaß an einer Sinn/ just und genau eichen/ und den Inhalt dermassen anzeigen / alsdann messe mit deiner erstgemachten Visier-Ruthen / auf welcher schon die Theilung der Tieffpuncten gemacht / des Fasses Boden / wieviel sie nemlich Tieffpuncten halten / addire sie zusammen / die Summa halbire / messe auch die Spont-Tieffe des Fasses / addire sie zur vorigen Heiffte / die Summa halbire wiederum / diese æquirte Tieffe behalte. Hernach messe auch die inwendige Länge des Fasses / trag solche auf ein abgehobeltes Bret oder Tisch/ und theile solche in so viel gleiche Theil/ als viel Maß das Faß gehalten. Nimm dann mit einem Circul so viel dieser Theilen / als viel Tieffpuncten die æquirte Tieffe des Fasses hältet / und trage solche auf deinem Stab auf eine andere Seiten für die langen Massen durchaus: so ist die andere Theilung auch aufgetragen / und der Visierstab biß zum Gebrauch fertig.

Zum Exempel: Du hättest den ersten Tieffpuncten einen halben Schuch lang genommen, denselben in 1000. Theil ausgetheilet / und die übrigen Tieffpuncten/ nach abgeschiebener Lehr auf deinem Stab getragen: über diß hielte das geeichte Faß 100. Maß / und die Böden hielten einer 11. der andere $11\frac{4}{10}$. Tieffpuncten/ zusammen addirt/ geben $22\frac{4}{10}$. halbiret $11\frac{2}{10}$. dieses zu der Spont-Tieffe / welche ist 13. Tieffpuncten / addirt / geben $24\frac{4}{10}$. wieder halbiret/ gibt $12\frac{1}{10}$. die wahre æquirte Tieffe des Fasses. Nun hielte auch die Länge des Fasses 267. Tieffpuncten / solche Länge trag auf ein Bret theile sie ab in 100. gleiche Theil/ weil das Faß 100. Maß gehalten. Von diesen Theilen nimm $12\frac{1}{10}$. so viel nemlich die æquirte Tieffe des Fasses Tieffpuncten gehalten / und trage solche Weite auf ein andere Seiten deines Stabs durchaus/ so ist er gemacht/ und zum Gebrauch fertig.

IX. Qvadrat-Tafel.

DIese Taffel / in welcher die Qvadrat-Wurtzel von $\frac{1}{10}$. biß auf 400. Puncten ausgezogen / dienet zu Auftragung der Tieffpuncten / auf den Cylindrischen Visierstab / und ist also zu verstehen: Sub littera A stehen / die Tieffpuncten / sub littera B aber stehen darneben die Theil oder Scrupel / welche auf dem in 1000. Theil getheiltem General-Stab müssen genommen und auf den Visierstab / wie schon gelehret aufgetragen werden.

A	B	A	B	A	B	A	B	A	B	A	B
$\frac{1}{10}$	0.316	$4\frac{1}{10}$	2.025	$8\frac{1}{10}$	2.846	18	4.242	58	7.616	98	9.900
$\frac{2}{10}$	0.447	$4\frac{2}{10}$	2.049	$8\frac{2}{10}$	2.863	19	4.359	59	7.681	99	9.950
$\frac{3}{10}$	0.548	$4\frac{3}{10}$	2.073	$8\frac{3}{10}$	2.881	20	4.472	60	7.746	100	10.000
$\frac{4}{10}$	0.632	$4\frac{4}{10}$	2.097	$8\frac{4}{10}$	2.898	21	4.582	61	7.810	101	10.050
$\frac{5}{10}$	0.707	$4\frac{5}{10}$	2.121	$8\frac{5}{10}$	2.915	22	4.690	62	7.874	102	10.100
$\frac{6}{10}$	0.774	$4\frac{6}{10}$	2.145	$8\frac{6}{10}$	2.932	23	4.796	63	7.937	103	10.148
$\frac{7}{10}$	0.837	$4\frac{7}{10}$	2.168	$8\frac{7}{10}$	2.949	24	4.899	64	8 000	104	10.198
$\frac{8}{10}$	0.894	$4\frac{8}{10}$	2.191	$8\frac{8}{10}$	2 966	25	5.000	65	8.062	105	10.246
$\frac{9}{10}$	0 948	$4\frac{9}{10}$	2.213	$8\frac{9}{10}$	2.983	26	5.099	66	8.124	106	10.295
1.	1.000	5	2.236	9	3.000	27	5.196	67	8.185	107	10.344
$1\frac{1}{10}$	1.049	$5\frac{1}{10}$	2.258	$9\frac{1}{10}$	3.017	28	5.291	68	8.246	108	10.393
$1\frac{2}{10}$	1.095	$5\frac{2}{10}$	2.280	$9\frac{2}{10}$	3.033	29	5.385	69	8.306	109	10.440
$1\frac{3}{10}$	1.140	$5\frac{3}{10}$	2.303	$9\frac{3}{10}$	3.049	30	5.477	70	8.366	110	10488
$1\frac{4}{10}$	1.183	$5\frac{4}{10}$	2 324	$9\frac{4}{10}$	3.066	31	5.567	71	8.426	111	10.536
$1\frac{5}{10}$	1.224	$5\frac{5}{10}$	2.345	$9\frac{5}{10}$	3.082	32	5.657	72	8.485	112	10.584
$1\frac{6}{10}$	1.264	$5\frac{6}{10}$	2.366	$9\frac{6}{10}$	3.098	33	5.744	73	8.544	113	10.630
$1\frac{7}{10}$	1.304	$5\frac{7}{10}$	2.387	$9\frac{7}{10}$	3.114	34	5.831	74	8.602	114	10.678
$1\frac{8}{10}$	1.341	$5\frac{8}{10}$	2.407	$9\frac{8}{10}$	3.130	35	5.916	75	8.660	115	10.723
$1\frac{9}{10}$	1.378	$5\frac{9}{10}$	2.428	$9\frac{9}{10}$	3.146	36	6.000	76	8.718	116	10.770
2	1.414	6	2.449	10	3.162	37	6.082	77	8.775	117	10.816
$2\frac{1}{10}$	1.449	$6\frac{1}{10}$	2.470	$10\frac{1}{10}$	3.178	38	6.164	78	8.831	118	10 863
$2\frac{2}{10}$	1.483	$6\frac{2}{10}$	2.490	$10\frac{2}{10}$	3.194	39	6.244	79	8.888	119	10 908
$2\frac{3}{10}$	1.516	$6\frac{3}{10}$	2.510	$10\frac{3}{10}$	3.110	40	6.324	80	8.944	120	10.954
$2\frac{4}{10}$	1.549	$6\frac{4}{10}$	2.530	$10\frac{4}{10}$	3.225	41	6.403	8	9.000	121	11.000
$2\frac{5}{10}$	1.580	$6\frac{5}{10}$	2.549	$10\frac{5}{10}$	3.231	42	6.480	82	9.055	122	11.045
$2\frac{6}{10}$	1.612	$6\frac{6}{10}$	2.569	$10\frac{6}{10}$	3.256	43	6.558	83	9.110	123	11.090
$2\frac{7}{10}$	1.643	$6\frac{7}{10}$	2.588	$10\frac{7}{10}$	3.271	44	6.634	84	9.165	124	11.135
$2\frac{8}{10}$	1.673	$6\frac{8}{10}$	2.607	$10\frac{8}{10}$	3.286	45	6.709	85	9.219	125	11.180
$2\frac{9}{10}$	1.703	$6\frac{9}{10}$	2.627	$10\frac{9}{10}$	3.301	46	6.783	86	9.273	126	11.224
3	1.732	7	2.646	11	3.316	47	6.856	87	9.327	127	11.269
$3\frac{1}{10}$	1.761	$7\frac{1}{10}$	2.664	$11\frac{1}{10}$	3.346	48	6.929	88	9 386	128	11.313
$3\frac{2}{10}$	1.789	$7\frac{2}{10}$	2.683	$11\frac{4}{10}$	3.376	49	7.000	89	9.432	129	11.359
$3\frac{3}{10}$	1.816	$7\frac{3}{10}$	2.701	$11\frac{6}{10}$	3.406	50	7.071	90	9.487	130	11.401
$3\frac{4}{10}$	1.844	$7\frac{4}{10}$	2.720	$11\frac{8}{10}$	3.435	51	7.141	91	9.540	131	11.446
$3\frac{5}{10}$	1.871	$7\frac{5}{10}$	2.738	12	3.464	52	7.211	92	9.592	132	11.489
$3\frac{6}{10}$	1.897	$7\frac{6}{10}$	2.759	13	3.605	53	7.280	93	9.643	133	11.532
$3\frac{7}{10}$	1.923	$7\frac{7}{10}$	2.779	14	3.741	54	7.348	94	9.695	134	11.575
$3\frac{8}{10}$	1.949	$7\frac{8}{10}$	2.798	15	3.873	55	7.415	95	9.743	135	11.618
$3\frac{9}{10}$	1.975	$7\frac{9}{10}$	2.814	16	4.000	56	7.482	96	9.798	136	11.661
4	2.000	8	2.828	17	4.123	57	7.549	97	9.849	137	11.704

A	B	A	B	A	B	A	B	A	B	A	B
138	11.747	182	13.489	226	15.033	270	16.462	314	17.748	358	18.947
139	11.789	183	13.526	227	15.066	271	16.492	315	17.876	359	18 973
140	11.832	184	13.563	228	15.099	272	16.523	316	17.804	360	19.000
141	11.874	185	13.599	229	15.132	273	16.552	317	17.832	36	19.026
142	11.916	186	13.637	230	15.165	274	16.583	318	17.860	362	19.052
143	11.958	187	13 674	231	15 198	275	16.613	319	17.888	363	19.078
144	12 000	188	13.711	232	15.231	276	16.643	320	17.916	364	19. 104
145	12.041	189	13.747	233	15.264	277	16.673	321	17.944	365	19. 131
146	12.083	190	13.783	234	15.297	278	16.703	322	17.972	366	19. 157
147	12.124	191	13.820	235	15.330	279	16.733	323	18.000	367	19. 183
148	12.165	192	13.857	236	15.262	280	16.763	324	18.027	368	19. 209
149	12.206	193	13.894	237	15.394	281	16 792	325	18.055	369	19. 235
150	12.247	194	13.930	238	15.423	282	16.822	326	18.083	370	19. 261
151	12.288	195	13. 966	239	15.460	283	16.853	327	18.110	371	19.287
152	12.378	196	14.000	240	15.499	284	16 883	328	18.137	372	19. 313
153	12.396	197	14.036	241	15.524	285	16.912	329	18.165	373	19 339
154	12.409	198	14.072	242	15.556	286	16.941	330	18. 193	374	19. 365
155	12 449	199	14.107	243	15.588	287	16.970	331	18.220	375	19. 390
156	12.489	200	14.142	244	15.620	288	17.000	332	18.248	376	19.416
157	12.530	201	14.177	245	15.652	289	17.029	333	18.275	377	19.442
158	12.569	202	14.212	246	15.682	290	17.058	334	18. 302	378	19.467
159	12.610	203	14.247	247	15.718	291	17.088	335	18. 329	379	19.491
160	12 649	204	14.272	248	15.748	292	17.117	336	18.357	380	19.518
161	12.688	205	14.317	249	15 779	293	17.146	337	18. 384	381	19 544
162	12.727	206	14.352	250	15.811	294	17.175	338	18. 411	382	19. 569
163	12.767	207	14.387	251	15.842	295	17.204	339	18. 438	383	19. 595
164	12 806	208	14.422	242	15.874	296	17.233	340	18 465	384	19. 621
165	12.846	209	14.456	253	15.905	297	17.262	341	18.492	385	19. 947
166	12.886	210	14.492	264	15.934	298	17.291	342	18.520	386	19. 672
167	12.922	211	14.526	255	16.968	299	17 320	343	18.547	387	19. 697
168	12.961	212	14.560	256	16 031	300	17.349	344	18.574	388	19. 723
169	13.000	213	14.594	257	16.062	301	17.378	345	18.601	389	19. 748
170	13.038	214	14.628	258	16.093	302	17.406	346	18.628	390	19 773
171	13.076	215	14.662	259	16.124	303	17.432	347	18.654	391	19. 798
172	13. 114	216	14.696	260	16. 155	304	17.464	348	18 680	292	19. 823
173	13. 152	217	14.730	261	16. 186	305	17.492	349	18.706	393	19. 848
174	13. 190	218	14.764	262	16.217	306	17.521	350	18.732	394	19. 873
175	13.228	219	14.800	263	16.248	307	17.549	351	18 758	395	19. 898
176	13.266	220	14.832	264	16.278	308	17 578	352	18.785	396	19. 922
177	13.304	221	14.866	265	16. 309	309	17.606	353	18.812	397	19. 946
178	13.341	222	14.900	266	16.340	310	17.635	354	18 840	398	19. 970
179	13.379	223	14.934	267	26.370	311	17.663	355	18.867	399	19. 994
180	13.416	224	14.966	268	16.401	312	17.691	356	18.894	400	
181	13.458	225	14.000	269	16.431	313	17.720	357	18.921		

***

X. Nutzen und Gebrauch/ des Cylindrischen Visierstabs.

WAnn du also nach obgeschriebenen Regulen deinen Visierstab/ mit seinen Theilungen und gebührenden Zefferzahlen zubereitet hast und nun an deme daß du ein Weinfaß damit ausmessen und visieren willt / so thue ihm also: Erstlich / messe mit der Theilung der Tieffpuncten die zween Böden / verstehe die Diametros, der Böden des Fasses / so du zu visieren willens/ addire sie zusammen / die Summa mache halb/ messe auch die Sponttieffe/ das ist/ die Perpeudicular-Tieffe von dem Spont hinab biß an die Tauffeln/ mit ertt-besagter Theilung/ diese addire zu der Helffte der Böden / die Summa halbire abermal/ und behalt solche. Ferner/ messe mit der andern Theilung der langen Massen die inwendige Länge des Fasses; weilen aber solche schwer zu bekommen / so messe nur die auswendige Länge desselben / davon ziehe ab die Zargeln der beyden Seiten / und eine Zargel für die Dicke der zwey Böden / so zeiget der Rest die inwendige Länge des Fasses / die inwendige Länge multiplicire endlich mit der æquirten Spont-Tieffe/ und schneid nach verrichter Multiplication von der rechten gegen der lincken Hand zwey Zahlen ab / so zeiget der Rest bey der lincken die Summa oder Inhalt des Fasses/ in Massen.

NB Wann in Halbierung der Böden und Spont-Tieffe eines überbleibet/ so setze hinten an die Zahl / so halb gemacht worden / eine 5. und schneide nach vollendter Multiplication mit den langen Massen drey Zahlen von der rechten gegen der Lincken ab/ so zeiget der Rest bey der Lincken den Inhalt des Fasses. Bleibt aber in beyden Halbierungen eins über / so setze allezeit hinten daran ein 5. und schneid nach vollendter Multiplication von der rechten gegen der lincken Hand/ vier Zahlen ab / so zeiget das überbliebene bey der Lincken abermal den Inhalt der Fasses in Massen. Zu besserem Verstand ist solches allsier mit drey Exempeln erkläret worden.

Das erste Exempel.

Wann in Halbierung der Böden und Spont-Tieffe nichts überbleibt.

MEsse erstlich / (wie in der III. Tab. Num. 7. zu sehen) mit deinem Visierstab den Boden ab. welcher ist 190. hernach messe die Spont-Tieffe ef, welche ist 270. Tieffpuncten / messe auch die Länge des Fasses gh. mit der Theilung der langen Massen / ziehe davon die Böden und Zargeln ab/ so kommt die inwendige Länge des Fasses ac, welche ist 110. operire alsdann / wie oben gelehret / so zeiget das Product, nach Abschnitt zwey Zahlen / den Inhalt des Fasses / welcher ist 253. Maß / welche man dann auch durch die Division zu Eymern machen kan.

Operatio.

ab — 190. Tieffpuncten.
cd — 190
380 Summa.
190 Halb.
ef — 270 Spont-Tieffe.
460 Summa.
300. æquirte Tieffe.

230. æquirte Tieffe.
ac — 110
2300
23
Maß 253 | 00. Abschnitt.

Das ander Exempel.

Wann in Halbirung der Spont-Tieffe eines überbleibt.

SO der eine Boden des Fasses hielte 171. der andere 167. und die Spont-Tieffe 238. Tieffpuncten/ die Länge aber des Fasses wäre 102. lange Maß. Operire / wie gelehrt / und schneide/ wegen des überbliebenen 1. nach vollendeter Multiplication hinten vom Product drey Zahlen ab/ so zeiget der Rest den Inhalt des Fasses/ welcher ist 207. Maß/ wie zu sehen in folgender Operation.

171 Tieffpuncten der Böden.
167
338 Summa.
169 Halb.
238 Spont-Tieffpuncten.
407 Summa.
203. 5. Halb.

203. 5 æquirte Tieffe.
102 Länge des Faß.
4070
20350
Maß 207|570 Abschnitt.

Das dritte Exempel.

Wann in Halbierung der Böden und Spont-Tieffe eines überbleibt.

MEsse abermal die beyden Böden des Fasses als 190. und 189. Tieffpuncten/ addire sie zusammen/ kommt 397. diese mache halb/ kommt 189. und bleibt eins über/ setze deswegen hinten daran ein 5. wird 189. 5. Messe dann auch die Spont-Tieffe/ gibt 258. Tieffpuncten addire sie zu 189. 5. kommt 447. 5. diese Summa halbiere/ bleibt wiederum 1. übrig/ setze deswegen hinten an die Zahl noch ein 5. so kommt 223. 75. die æquirte Tieffe/ diese multiplicire dann mit 113. langen Massen/ welches ist die Länge des Fasses/ so zeiget das Product 2528375. darvon schneid hinten vier Zahlen ab/ so zeiget der Rest zur Lincken den Inhalt des Fasses/ welches ist 252. Maß/ wie in folgender Operation zu sehen.

Böden { 190 / 189 } Tieffpuncten.

379 Summa.

189. 5. Halb.

Spont 258. Tieffpuncten.

447. 5 Summa.

Halb. 223. 75 æquirte Tieffe.

22375.
113. Länge.
67125
22375
22375
Maß. 252|8375. Abschnitt.

NB. Wer aber gewohnet ist mit Brüchen zu rechen/ kan also operiren/ wie folget:

190
189
379
189½
258
447½
223¾

Maß.

223¾
113
669
223
223
84¾
252| 83¾ Abschnitt.

XI. Zubereitung des Cubischen Visierstabs.

DJeser Stab kostet zwar grössere Mühe auszurechnen/ als die andern; Es ist aber diese Mühe nicht vergebens angewendet/ weilen der Nutzen desselbigen desto gröſſer/ indem die Faß viel geschwinder/ als mit dem Cylindrischen- oder Quadratstab können visiret werden. Gleichwie aber der Quadratstab nicht ohne den Generalstab kan gemacht/ also kan auch dieser Cubicstab nicht ohne den Quadratstab verfertiget werden/ dieweil gleichsam einer aus dem andern herfliesset und gebohren wird. Was aber die Zubereitung dieses Cubicstabs belanget/ verhält sich selbige/ wie folget: Erstlich/ lasse dir abermal (wie bey dem Quadratstab geschehen) ein wol proportionirtes Faß eichen/ und mercke fleissig/ wieviel Kanten oder Maß solches halte: alsdann stosse deinen Cylindrischen Visierstab zweymal/ schieff oder Creutz-weiß zum Sponten hinein/ biß an beyde Böden/ wie (in Tab. III. Num. 8.) von d biß e und f zu sehen und marquire/ wie viel lange Massen diese zwey Schiffetieffenen halten/ addire solche zusammen/ und mache die Summa halb/ so bekommstu die wahre Schiffs-Tieffe. Uber diß suche hieraus/ und aus den langen Massen die Cubic-Wurtzel von einer Kanten oder Maß/ und deines gantzen Fasses also: multiplicire die gefundene wahre Schieff-Tieffe deines Fasses/ mit der langen Maß von einer Kanten/ welche oben bey Zubereitung des Cylindrischen Visierstabs/ die Höhe des Cylinders von einer Maß/ nemlich 79. Scrupel, oder $\frac{79}{1000}$ Theil gehalten/ diß Product multiplicire/ ferner cubicè, das ist/ dreymal in sich selber/ und dividire diß letztere Product durch den Inhalt des Fasses/ als viel Maß selbiges gehalten/ aus dem herauskommenden Quotienten/ oder wie offt/ extrahire wiederum Radicem cubicam, so zeiget der Radix eine gewisse Länge/ welche du mit einem Circul/ auf dem (in Tab. II. Num. 2.) befindlichen/ in 1000. Theil getheilten Schuch/ oder General-Stab nehmen/ auf ein sonderbares Brett auftragen/ und gleichfalls in 1000. gleiche Partes oder Theil abtheilen solleſt; wie dann ein solche Länge oder Scala (in Tab. III. Num. 9.) welche in 1000. Theil getheilet ist/ zu sehen. Endlichen must du für jede Maß/ welche du auf deinen Cubic-Stab abtragen willt die Cubic-Wurtzel ausziehen/ so zeiget der Radix eine Länge/ welche du mit den Circul auf erst gefundener Scala nehmen/ und auf deinen Stab für die Länge einer Maß ꝛc. auftragen solleſt: dieweilen aber/ wie gesagt/ diese Zubereitung fast/ will ich noch solche durch ein Exempel erklären.

Exempli

Exempli gratiâ: Das Faß/ so du visieret/und mit einer gefochtenen Maß ausgemessen/ hielte 122. Maß / und die beyden Schiffs-Tieffen / wie in Tab. III. Num. 8. bey d e und d f zu sehen/ hielten in Æquirung 294. oder 29. $\frac{4}{10}$ lange Massen / der Cylinder aber von einer Maß hat gehalten 79. oder $\frac{79}{1000}$ Scrupel in der Höhe / solche mit der æquirten Schieffe-Tieffe multipliciret / kommt $2322\frac{6}{10}$. diß Productum cubicè multipliciret/ kommt das Productum $12529197787\frac{176}{1000}$ solches ferner durch den Inhalt des Fasses/ (welches ist 122 Maß) dividiret/ so zeiget der Quotient 10269744 o aus dieser Zahl radicem cubicam gezogen / so zeiget der Radix 467 Theil oder Scrupel, welche Länge dann/ wie gemeldet/ wiederum in 1000 Theil muß getheilet werden / wie solches aus nachgesetzter Operation mit mehrem zu sehen.

294 wahre Schiffs-Tieffe.
79 Höhe des Cylinders von einer Maß.

2646
2058

2322. 6. Zehentheil.

2322. 6. Zehentheil
2322. 6. cubicè multiplicirt.

139356
46452
46452
69678
46452

539447 0. 76. Hundertheil.
2322. 6.

3236682456
1078894152
1078894152
1618341228
1078894152

12529197787 | $\frac{176}{1000}$

*** 294
*** 79
2646
2058
2322.6
2322.6
139356
46452
46452
69678
46452
5394470.76
2322.6
3236682456
1078894152
1078894152
1618341228
1078894152
12529197787 | 176/1000
12529197787 | 176/1000 f. 10269834 2. Hieraus Rad. cubicam gezogen.

		8	850		
		58	562	779	
4		492	698	342	467. Radix oder Scrupel.
4		64			
16	R. 6 — 4	8			4 — 3 — 12 R.
4	Q. 36 — —	12			16 — 3 — 48 Q.
64	C. 216 28	8			46 — 3 — 138 R.
	4	32			2116 — 3 — 6348 Q.
48		216			
6		336			36 | 46 | 138
288	R. 7 —	634	8		12 | 46 | 49
	Q. 49 —	1	38		72 | 276 | 1242
6348	C. 343 4	443	6		36 | 184 | 552
7		67	62		432 | 2116 | 6762
44436			343		
		4	442	563	

Diese 457. Scrupel/ welche auf dem in 1000. Theil getheilten Schuch müssen mit dem Circul abgenommen/ sonderbahr aufgetragen / und auch in 1000. Theil getheilet werden. Wie aber jetzund die Maßen gefunden / und auf diesem erst gefundenen in 1000. Theil getheilten Maß ab- und auf den Visier-Stab getragen werden/ lehret folgender Unterricht:

Regula.

Für zwey Maß zu bekommen / (dann die Länge der ersten Maß ist allezeit die Länge dieser erst gefundenen neuen Scala) setze 2. und darhinder 9. Nullen/ ziehe daraus Radicem cubicam, so zeiget der Radix 1. 266. Theil oder Scrupel / welche du auf offtangeregter kleinen auch in 1000. Theil getheilten Scala, mit einem Circul nehmen / und auf deinen darzu bereiteten Visierstab (welcher in Form des Cylindrischen) von Anfang desselbigen für die andere Maß auftragen solleſt; und also procedire mit Auftragung der übrigen Maßen/ biß dein Stab durchaus getheilet ist. Bezeichne denselben darnach mit seinen gebührendeß Ziffer-Zahlen/ so ist er zum Gebrauch fertig.

Für

Für die	Maß zu bekommen/ setze:	extrahire/ so zeiget der Radix	Theil oder Scrupel.
3.	3.000000000.	1.442.	
4.	4.000000000.	1.587.	
5.	5.000000000.	1.710.	
6.	6.000000000.	1.817.	
7.	7.000000000.	1.913.	
8.	8.000000000.	2.000.	
9.	9.000000000.	2 080.	
10.	10.000000000.	2. 154.	
11.	11.000000000.	2. 223.	

Welche auf der kleinen Scala müssen genommen/ und wie gelehret/ für die 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. Maß aufgetragen werden.

Man kan auch die Theil der Maßen weiters in 10. Theil auetheilen / damit man im Visiren desto näher zutreffe: diese Zehentheil suche also: Für $\frac{1}{10}$. von einer Maß zu bekommen / setze 1. und 8. Nullen darhinder/ ziehe daraus Radicem cubicam, so zeiget der Radix 464. Theil für die Länge eines Zehentheils von einer Maß / wie ich solche gleichfalls ausgerechnet hieher setzen will.

Für	zu bekommen/ setze:	ziehe daraus Rad. cubicam, so zeiget der Radix	Theil oder Scrupel.
$\frac{2}{10}$	2. 000000000.	585.	
$\frac{3}{10}$	3. 000000000.	669.	
$\frac{4}{10}$	4. 000000000.	737.	
$\frac{5}{10}$	5. 000000000.	794.	
$\frac{6}{10}$	6. 000000000.	843.	
$\frac{7}{10}$	7. 000000000.	888.	
$\frac{8}{10}$	8. 000000000.	928.	
$\frac{9}{10}$	9. 000000000.	965.	

$\frac{10}{10}$. einer Maß ist eine gantze Maß / deswegen nicht nöthig/ daß ihre Länge/ weil es schon verrichtet/ noch einmal gesucht werde.

Für $1\frac{1}{10}$. Maß zu bekommen/ setze 1. 1. und 8. Nullen darhinder / ziehe daraus Radicem cubicam, so zeiget der Radix 1. 032. Theil für die Länge einer und $\frac{1}{10}$. Maß.

Für	Maß zu bekommen/ setze:	ziehe daraus Rad. cubicam, so zeigt der Radix	Theil oder Scrupel.
$1\frac{1}{10}$	1. 100000000.	1. 032.	
$1\frac{2}{10}$	1. 200000000.	1. 063	
$1\frac{3}{10}$	1. 300000000.	1. 091	
$1\frac{4}{10}$	1. 400000000.	1. 118	
$1\frac{5}{10}$	1. 500000000.	1. 145	
$1\frac{6}{10}$	1. 600000000.	1. 169	
$1\frac{7}{10}$	1. 700000000.	1. 193	
$1\frac{8}{10}$	1. 800000000.	1. 216	
$1\frac{9}{10}$	1. 900000000.	1. 238	

Auf diese Weis können alle gantze und Zehendtheile der Maßen / so viel man deren vonnöthen/ ausgerechnet werden. Weilen aber dieses Rechnen vielen schwer und mühesam fallen möchte/ sonderlich die es nicht verstehen; als habe ich dem Liebhaber eine Tafel hier beysetzen wollen / worinn die Cubic-Wurtzel von einer Maß biß auf 500, ja endlich biß 1136. Maß ausgezogen / woraus der Cubic-Stab gar leicht kan zubereitet werden.

Cubic

XII. Cubic-Tafel.

Diese Tafel / in welcher die Cubic-Wurtzel von einer Maß biß 1136. Maß ausgezogen / und zur Verfertigung des Cubic-Stabs dienet / ist also zu verstehen: Sub Lit. A stehen die Maßen / sub L. B aber darneben stehen die Theil oder Scrupel / welche auf der (in Tab. III. Num. 9.) befindlichen in 1000. Theil getheilten Scala müssen genommen / und für jede Maß (nach Anweisung derselbigen) auf den Cubic-Stab getragen werden.

A	B	A	B	A	B	A	B	A	B
1	1.000	44	3.530	87	4.431	130	5.066	173	5.572
2	1.260	45	3.557	88	4.448	131	5.073	174	5.583
3	1.442	46	3.583	89	4.465	132	5.091	175	5.593
4	1.587	47	3.609	90	4.481	133	5.104	176	5.604
5	1.710	48	3.634	91	4.498	134	5.117	177	5.614
6	1.817	49	3.659	92	4.514	135	5.130	178	5.625
7	1.913	50	3.684	93	4.531	136	5.141	179	5.635
8	2.000	51	3.708	94	4.547	137	5.155	180	5.646
9	2.080	52	3.732	95	4.563	138	5.167	181	5.656
10	2.150	53	3.756	96	4.579	139	5.180	182	5.667
11	2.223	54	3.780	97	4.595	140	5.192	183	5.677
12	2.289	55	3.803	98	4.610	141	5.205	184	5.688
13	2.351	56	3.826	99	4.626	142	5.216	185	5.698
14	2.410	57	3.848	100	4.641	143	5.229	186	5.708
15	2.466	58	3.871	101	4.656	144	5.241	187	5.718
16	2.520	59	3.893	102	4.772	145	5.253	188	5.728
17	2.571	60	3.915	103	4.684	146	5.265	189	5.738
18	2.621	61	3.936	104	4.702	147	5.277	190	5.749
19	2.668	62	3.958	105	4.717	148	5.289	191	5.759
20	2.714	63	3.979	106	4.732	149	5.301	192	5.769
21	2.759	64	4.000	107	4.747	150	5.313	193	6.779
22	2.802	65	4.021	108	4.762	151	5.325	194	5.789
23	2.844	66	4.041	109	4.776	152	5.336	195	5.799
24	2.884	67	4.061	110	4.792	153	5.348	196	5.809
25	2.924	68	4.081	111	4.806	154	5.360	197	5.818
26	2.962	69	4.101	112	4.819	155	5.371	198	5.828
27	3.000	70	4.121	113	4.834	156	5.383	199	5.838
28	3.036	71	4.141	114	4.848	157	5.394	200	5.848
29	3.072	72	4.160	115	4.863	158	5.406	201	5.857
30	3.107	73	4.179	116	4.877	159	5.417	202	5.867
31	3.141	74	4.198	117	4.891	160	5.429	203	5.877
32	3.175	75	4.217	118	4.904	161	5.440	204	5.886
33	3.207	76	4.236	119	4.918	162	5.451	205	5.896
34	3.240	77	4.254	120	4.932	163	5.462	206	5.905
35	3.271	78	4.272	121	4.946	164	5.474	207	5.915
36	3.302	79	4.291	122	4.949	165	5.484	208	5.925
37	3.332	80	4.309	123	4.973	166	5.495	209	5.934
38	3.362	81	4.327	124	4.986	167	5.506	210	5.944
39	3.390	82	4.344	125	5.000	168	5.517	211	5.953
40	3.420	83	4.362	126	5.013	169	5.529	212	6.962
41	3.448	84	4.379	127	5.026	170	5.540	213	5.972
42	3.476	85	4.397	128	5.039	171	5.550	214	5.981
43	3.503	86	4.414	129	5.052	172	5.561	215	5.990

A	B	A	B	A	B	A	B	A	B
216	6.000	265	6.423	314	6.797	363	7.133	424	7.512
217	6.009	266	6.431	315	6.804	364	7.140	428	7.536
218	6.018	267	6.439	316	6.811	365	7.146	432	7.559
219	6.028	268	6.447	317	6 818	366	7.153	436	7.583
220	6.037	269	6.455	318	6.825	367	7.159	440	7.606
221	6.046	270	6.463	319	6.833	368	7.166	444	7.629
222	6.055	271	6 471	320	6.840	369	7.172	448	7.651
223	6.065	272	6.479	321	6.847	370	7.179	452	7.675
224	6.073	273	6.487	322	6.854	371	7.185	456	7.697
225	6.082	274	6.495	323	6.861	372	7.192	460	7.719
226	6.091	275	6.503	324	6.868	373	7.198	464	7.742
227	6.100	276	6.510	325	6.875	374	7.205	468	7.764
228	6.109	277	6.518	326	6.882	375	7.212	472	7.786
229	6.118	278	6.526	327	6.889	376	7.218	476	7.808
230	6.127	279	6.534	328	6.896	377	7.224	480	7.830
231	6.136	280	6.542	329	6 903	378	7.230	484	7.851
232	6.144	281	6.550	330	6.910	379	7.237	488	7.873
233	6.153	282	6.557	331	6.917	380	7.243	492	7.894
234	6.262	283	6.565	332	6.924	381	7.249	496	7.916
235	6.171	284	6.573	333	6 931	382	7.256	500	7.937
236	6.179	285	6.581	334	6.938	383	7.262	512	8.000
237	6.188	286	6.588	335	6.945	384	7.268	528	8.082
238	6.197	287	6.596	336	6.952	385	7.275	544	8.163
239	6.205	288	6.604	337	6.959	386	7.281	560	8.243
240	6.214	289	6.611	338	6.966	387	7.287	576	8.320
241	6.223	290	6.619	339	6.972	388	7.293	592	8.397
242	6.231	291	6.627	340	6.979	389	7.300	608	8.472
243	6.240	292	6.634	341	6.986	390	7.306	624	8.545
244	6.248	293	6.642	342	6.993	391	7.312	640	8.618
245	6.257	294	6.649	343	7.000	392	7.318	656	8.689
246	6.265	295	6.657	344	7.006	393	7.325	672	8.759
247	6.273	296	6.664	345	7.013	394	7.331	688	8.828
248	6.282	297	6.672	346	7.020	395	7.337	704	8.896
249	6.291	298	6.679	347	7.027	396	7.343	720	8.962
250	6.300	299	6.687	348	7.034	397	7.349	736	9.026
251	6.308	300	6.694	349	7.040	398	7.356	752	9.094
252	6.316	301	6.701	350	7.047	399	7.362	768	9.158
253	6.324	302	6.709	351	7.054	400	7.368	784	9.224
254	6.332	303	6.716	352	7.060	401	7.374	800	9.283
255	6.341	304	6.724	353	7.067	402	7.380	816	9.345
256	6.349	305	6.731	354	7.074	403	7.386	832	9.405
257	6.358	306	6.738	355	7.080	404	7.392	848	9.465
258	6.366	307	6 746	356	7.087	405	7.398	864	9.524
259	6.374	308	6.753	357	7.094	406	7.404	896	9.641
260	6.382	309	6.760	358	7.100	407	7.411	944	9.810
261	6.390	310	6.768	359	7.107	408	7.417	992	9.973
262	6.399	311	6.775	360	7. 114	412	7.441	1040	10.131
263	6.407	312	6.782	361	7.120	416	7.465	1136	10.434
264	6.415	313	6.789	362	7.127	420	7.489		

XIII. Nutzen und Gebrauch des Cubic-Stabs.

DIeser Cubic-Stab oder Cubische Visier-Ruthen ist sehr vortheilhafftig und geschwind / gegen andere Visier-Stäbe; dann man stosset denselbigen nur zweymal schreg zum Sponten ins Faß hinein / biß unten an die Böden / und besiehet / wie viel Maß die zwey Schregenen auf dem Visier-Stab anzeigen / dieselben addiret man zusammen / die Summa macht man halb / so zeiget diß halbe schon ohne ferneres Nachsinnen den Inhalt des Fasses in massen; wann aber die Schrege auf einer Seiten so viel Maß als auf der andern anzeiget / so bedarffs des æquirens nicht / dann dieselbiget zeiget schon den Inhalt des Fasses an / wie aus nachfolgenden zwey Exempeln zu ersehen.

Das erste Exempel.

Wann die Schregenen ungleicher Länge.

STosse deinem Visier-Stab zum Spunt-Loch hinein biß an den Boden (wie in der III. Tab. Num. 8. an d f zu sehen) besiehe / wie viel Massen diese Länge anzeiget: Uber diß / stosse den Stab auch also gegen dem andern Boden d e und mercke auch / wie viel Massen du habest. Addire diese zwey Längenen zusammen / die Summa mache halb / Dieses ist dann der Inhalt des Fasses / wie aus folgender Operation zu sehen.

d f. ——	204.	Maß } addirt.
d e. ——	210.	Maß }
halb.	414.	Summa.
Inhalt.	207.	Maß.

Das ander Exempel.

Wann die Schregenen gleicher Länge.

MEsse abermal mit deinem Visier-Stab die Länge d f. welche zum Exempel 144. Maß hielte: dann messe auch die Länge d e. welche auch so viel hältet. Dieses ist also schon der wahre Inhalt des Fasses / nemlich 144. Maß / und bedarff keiner Rechnung mehr.

NB. Wann man den Stab zum Visiren brauchen will / muß man selbigen zuvor am Vorende schreg abschneiden / damit er sich desto besser in die Winckel der Fassen schicke / wie bey e und f. Num. 8. in Tab. III. zu sehen.

XIV. Wannigkeit der Fassen.

Wie man wissen und erfahren kan / was und wie viel Getränckе noch in einem Faß / welches nicht mehr voll ist / verhanden seye.

DIeses kan auf zweyerley Weis geschehen; Erstlich / wann die Faß nicht über die Helffte / das ist / nicht halb voll. Zum andern / wann die Faß über die Helffte / oder mehr als halb voll seynd.

I. Wann ein Faß nicht halb voll ist / das annoch restirende Getränck zu finden.

Dieses nun werckstellig zu machen / so suche erstlich den Inhalt des gantzen Fasses / als wann selbiges gantz voll wäre / und solchen behalte. Alsdann stosse deiner Cylindrischen Visier-Stab oben zum Sponten des Fasses / (dessen restirendes Getränck du zu wissen begehrest) perpendiculariter hinein / und besiehe / wie hoch das Getränck den Stab auf der Seiten der langen Massen benetzet / diß behalte auch. Ferner messe mit der Theilung der langen Massen / die zween Böden und die gantze Spont-Tieffe des Fasses / addire die Böden zusammen / die Summa mache halb / das halbe subtrahire von der gantzen Spont-Tieffe / den Rest halbiere / und diß halbe mache noch einmal halb / diß letztere halb subtrahire von den angen Maßen / welche das annoch restirende Getränck angezeiget / so gibt dieser Rest die wahre Tieffe dessen / so annoch im Faß vorhanden.

Uber diß suche hierdurch / und durch Hülff der nachfolgenden Proportional-Tafel (welche mit Fleiß darauf gerichtet) den Inhalt des annoch restirenden Getränckes ferner also: Sprich nach der Regul de Tri, die wahre Mittel-Tieffe des Fasses gibt 1000. (welches das Fundament dieser Taffel)

was gibt die wahre Tieffe des Getränckes / so annoch im Faß vorhanden? so zeiget das facit eine Zahl / so in gedachter Tafel / sub columna A soll gesucht werden/ welche/ wann du sie gefunden / zeiget sie dir ein andere Zahl/ so gerad darneben sub littera B stehet/ mit welcher du alsdann vollend den Resten des Getränckes suchen und ausrechnen must also: Sprich wiederum / 1000. geben den Inhalt des gantzen Fasses/ was gibt die sub littera B, ersterfundene Zahl? das facit wird dir den Resten des Getränckes/ nach Begehren anzeigen.

Nimm zum Exempel für dich die 10. Figur oder Num. Tab. in III. in selbiger hältet des Fasses Boden a b, 806. c d, 838. lange Maß/ diese zusammen addiret/ kommt 1644. das halbiret / gibt 822. darzu die Spont-Tieffe e f, welche ist 98. lange Maß/ addiret / gibet 1802. diß wieder halb gemacht/ kommen 901. diese æquirte Spont-Tieffe hältet auf der andern Seiten des Visierstabs 287. Tieffpuncten / solche ferner mit der Länge des Fasses a c, (welche 151. lange Maß hältet) multipliciret/ so zeiget das Product den Inhalt des gantzen Fasses/ welcher ist 433. Maß. Diesemnach hältet das annoch restirende Getränck f g, 30. inlei-

a b — 806. }
c d — 838 } Lange Maß.
1644 Summa.
822 Halb.
e f — 98. Sponttieffe.
1802 Summa.
901. Halb/ æquirte Spont-Tieffe/ hält auf der andern Seiten 287. Tieffpuncten.
e f — 98.
822. Æquirte Tieffe der Böden.
Subt. 15. 8. Rest.
7. 9. Halb.
3. 95. Halb.

chen die æquirte Summa der Böden a b und c d, 822. und die gantze Spönt-Tieffe e f, 98. lange Maß. Subtrahire deswegen die æquirte Summa der Böden (als 822. von der gantzen Spont-Tieffe e f, welche ist 98. restiret 15. 8. dieses mache halb/ kommt 7. 9. dieses wieder halb / kommt 3. 95. endlich / ziehe diesen Resten ab/ von 30. langen Massen/ (als viel das annoch restirende Getränck erreichet) so bleibet 26. 05. lange Massen/ für die wahre Mittel-Tieffe dessen / so annoch im Faß vorhanden.

Jetzund sprich weiters/ nach der Regul Detri, 90. 1. lange Maß / die wahre Mittel Tieffe des gantzen Fasses geben 1000. was geben 26. 05. lange Maß/ die wahre Mittel-Tieffe so noch im Faß? Antwort: 298. $\frac{1110}{2878}$. diese 289. suche in der Proportional-Tafel/ sub littera A, so stehet darneben sub littera B 239. damit suche den Inhalt des restirenden Getränckes also: 1000. geben den gantzen Inhalt des Fasses / welcher ist 433. Maß / was gibt die erstgefundene Zahl sub lit. B, 239.? Antwort: 103. Maß / welches ist der Inhalt des annoch restirenden Getränckes/ wie aus folgender Operation zu sehen.

28. 7. Tieffpunct.
a c — 15. 1.
28. 7.
1435
287
Inhalt 433 | 37

g f — 30. Lange Maß.
3. 95.
26. 05. Wahre Tieffe dessen/ so noch im Faß.

901 — 1000. — 2605
9010 — 1000.
2605000.
1
71
88321
2600000 | 289 $\frac{1110}{2878}$.
9000
9

Diese 289. suche in hernach befindlicher Tabellen sub lit. A, so befindest du darneben 239. sub lit. B, dann sprich:

1000 — 433. — 239
239
3897
1299
866
Inhalt 103 | 497.

Kommt also 103. Maß für den Inhalt des restirenden Getränckes.

II. Wann ein Faß über die Helffte oder mehr/ als halb voll ist / den Inhalt des annoch restirenden Getränckes zu finden.

Suche für das erste wiederum / wie zuvor/ den gantzen Inhalt des Fasses / darnach suche anstatt des annoch restirenden Getranck das vacuum, oder die Wenigkeit des Fasses / als in Tab. III. Num. II.

Num. 11. die Weite m o, wann diß vacuum gefunden/ so ziehe solches ab von dem Inhalt des gantzen Fasses/ so zeiget der Rest den Inhalt des restirenden Getränckes von o biß n.

Das vacuum wird gefunden / wie bey obigem Exempel der Resten des Getränckes von g biß f gesucht worden; wie mit mehrerem aus nachgesetztem Exempel zu sehen. Der Inhalt des gantzen Fasses bestehet von 276. Maßen/ die Sponttieffe m n hält 89. und das vacuum m o hältet 21. lange Maß. Ziehe derowegen die æquirte Tieffe beyder Böden als 77. von 89. langen Maßen / als der Sponttieffe ab / restiren 12. dieses mache halb / so kommen 6. diß wieder halb/ werden 3. diß von dem vacuo m o, oder Wannigkeit des Fasses / als 21. abgezogen/ restiren 18. für die wahre Mittel-Tieffe des vacui. Sprich also:

m n — 89. Sponttieffe.
Subt. 77. æquirte Böden.
Halb. 12 Rest.
6
3. Wieder halb.

83. 5 — 1000 — 180
1000
180000

1000 — 276 — 158
158
2208
1380
276
Maß 23|608.

dann nach Anweisung der nachgesetzten Proportional-Tafel: die wahre æquirte Tieffe der Böden und der Sponr des Fasses/ nemlich 53. 5. geben 1000. was gibt 18. lange Maß/ als die æquirte Tieffe des vacui? Antwort: $215\frac{475}{1000}$. Diese 215. suche sub lit. A, in offt angezogener folgenden Tafel/ so findest du darneben sub lit. B 158. mit dieser Zahl suche vollend den Inhalt des gantzen Fasses also: Sprich 1000. geben den Inhalt des gantzen Fasses 276. Maß / was gibt die erstgefundene Zahl 158? Antwort: den Inhalt des vacui, welcher ist 43. Maß / und $\frac{680}{1000}$. einer Maß. Dieses vacuum oder 43. Maß/ von dem Inhalt des gantzen Fasses / als 276. Maß abgezogen / so bleibet das annoch restierenden Getrancks Inhalt von o biß n, welches 233. Maß quæsitum, wie in folgender Operation zu sehen.

m o — 21. Lange Maß/ vacuum.
3
18. Rest/ die wahre æquirte Tieffe des vacui m o.

44
557
*360
247551
*80000 | 215. $\frac{475}{1000}$.
83551
8355
835
83
8

276 Inhalt des gantzen Faß.
Subt. 43 Maß vacuum.
Maß 233. Rest. Inhalt des annoch restirenden Getränckes Quæstum.

XV. Proportional-Tafel.

Diese Tafel ist auf die Faß gerichtet / welche nicht gantz voll/ und dero Mittel-Tieffe nicht über 1000. lange Maß kommet; und wird gebrauchet / wie in denen nechst vorhergehenden zwey Exempeln gelehret worden.

A	B	A	B	A	B	A	B	A	B	A	B
19	0	63	27	107	57	151	95	195	137	239	184
20	5	64	27	108	58	152	96	196	138	240	185
21	5	65	28	109	59	153	97	197	139	241	186
22	5	66	29	110	60	154	98	198	140	242	187
23	5	67	29	111	60	155	99	199	141	243	188
24	6	68	30	112	61	156	100	200	142	244	189
25	6	69	31	113	62	157	101	201	143	245	190
26	7	70	31	114	63	158	102	202	145	246	191
27	7	71	32	115	64	159	102	203	145	247	192
28	8	72	32	116	65	160	103	204	146	248	194
29	8	73	33	117	66	161	104	205	148	249	195
30	9	74	34	118	67	162	105	206	149	250	196
31	9	75	34	119	67	163	106	207	150	251	197
32	10	76	35	120	68	164	107	208	151	252	198
33	10	77	36	121	69	165	108	209	152	253	199
34	11	78	36	122	70	166	109	210	153	254	200
35	11	79	37	123	71	167	110	211	155	255	201
36	12	80	38	124	71	168	111	212	155	256	202
37	12	81	38	125	72	169	112	213	156	257	203
38	13	82	39	126	73	170	113	214	157	258	204
39	13	83	40	127	74	171	114	215	158	259	206
40	14	84	40	128	75	172	115	216	159	260	207
41	14	85	41	129	76	173	116	217	159	261	208
42	15	86	42	130	77	174	116	218	161	262	209
43	15	87	42	131	77	175	117	219	162	263	210
44	16	88	43	132	78	176	118	220	163	264	211
45	16	89	44	133	79	177	119	221	164	265	212
46	17	90	45	134	80	178	120	222	165	266	213
47	17	91	45	135	81	179	121	223	166	267	215
48	18	92	46	136	82	180	122	224	167	268	216
49	18	93	47	137	83	181	123	225	169	269	217
50	19	94	47	138	84	182	124	226	170	270	218
51	19	95	48	139	84	183	125	227	171	271	219
52	20	96	49	140	85	184	126	228	172	272	220
53	20	97	50	141	86	185	127	229	173	273	221
54	21	98	51	142	87	186	128	230	174	274	222
55	21	99	51	143	88	187	129	231	175	275	223
56	22	101	52	144	89	188	130	232	176	276	224
57	23	102	53	145	89	189	131	233	177	277	225
58	23	103	53	146	90	190	132	234	178	278	226
59	24	104	54	147	91	191	133	235	179	279	228
60	25	105	55	148	92	192	134	236	180	280	229
61	25	106	56	149	93	193	136	237	181	281	230
62	26	107	57	150	94	194	137	238	182	282	231

A	B	A	B	A	B	A	B	A	B	A	B
283	233	319	275	355	318	391	362	427	407	465	455
284	234	320	276	356	319	392	363	428	408	466	456
285	235	321	277	357	320	393	364	429	409	467	457
286	236	322	278	358	321	394	366	430	411	468	458
287	237	323	279	359	323	395	368	431	412	469	460
288	238	324	280	360	324	396	369	432	414	470	461
289	239	325	281	361	325	397	370	433	415	471	462
290	240	326	282	362	226	398	371	434	416	472	463
291	242	327	284	363	328	399	372	435	417	473	464
292	243	328	285	364	229	400	373	436	419	474	465
293	244	329	286	365	339	401	374	437	420	475	466
294	245	330	287	366	331	402	275	438	421	476	469
295	247	331	289	367	333	403	377	439	422	477	470
296	248	332	290	368	334	404	378	440	424	478	472
297	249	333	291	369	335	405	379	441	425	479	473
298	250	334	292	370	336	406	381	442	426	480	475
299	251	335	294	371	338	407	382	443	427	481	476
300	252	336	295	372	339	408	383	444	429	482	477
301	253	337	296	373	340	409	384	445	430	483	478
302	254	338	297	374	341	410	385	446	431	484	480
303	256	339	299	375	342	411	387	447	432	485	481
304	257	340	300	376	344	412	388	448	434	486	482
305	258	341	301	377	345	413	389	449	435	487	483
306	259	342	302	378	346	414	390	450	436	488	485
307	261	343	303	379	348	415	392	451	437	489	486
308	262	344	304	380	349	416	393	452	439	490	487
309	263	345	305	381	350	417	394	455	442	491	488
310	264	346	306	382	351	418	395	456	444	492	490
311	265	347	308	383	352	419	397	457	445	493	491
312	266	348	309	384	353	420	398	458	446	494	492
313	267	349	310	385	354	421	399	459	447	495	493
314	268	350	311	386	355	422	400	460	449	496	495
315	269	351	313	387	357	423	402	461	450	497	496
316	271	352	314	388	358	424	403	462	451	498	497
317	272	353	315	389	459	425	404	463	452	499	498
318	273	354	316	390	360	426	405	464	454	500	500

Zweyter Absatz.

In sich haltend.

Einen

Wechsel-Bericht/

Das Erste Capitel.

I. Wie man wechseln soll/ damit man an dem jenigen Ort/ dahin man von Franckfurth am Mayn / und von Nürnberg Geld auf Wechsel gibt/ wiederum so viel bekommt/ als man ausbezahlet.

121 1/17 Urnberger valuta, thun 100. fl. à 60. Kreutz. Wechsel-Geld zu Franckfurth/ den Reichsthl. pro 74. Wechsel-Kreutzer gerechnet/ was drunter gewechselt wird/ ist dem Geber zum besten/ dem Nehmer zum Schaden.

Dieses wird also gerechnet:

100. Wechselfl. 60. Kr. 6000.

4 8 6 | 81 5/12 Rthl.
4 4 4
7

dann 81 5/12 Rthl. seynd 121 1/17 fl.

Oder man rechnet es also:

74. Kreutzer Wechsel-Geld geben 90. Kr. was geben 100. Wechsel-Kreutzer.

100 · 90 = 9000

4
2 4 5 (2
2 6 2 6 |
9 0 0 | 121 1/17 fl.
7 4 4 |
7

In Current-Geldern aber:

Den Rthl. à 90. kr. aus Franckfurth gewechselt in Philipps-Thl. der thut 82. kr. Wechsel-Geld/ für 100. kr. Current-Geld/ was thun 100. facit 121. 1/17. in Philipps-Thl. diß kommt genau 122. fl. und obigen à 74. kr. auf 121 5/7 fl.

Auf ein andern Weg.

100. Rthl. à 74. kr. Wechselgeld beträgt in Franckurth Wechsel fl. à 60. kr. 123 1/3 fl.
100. Rthl. à 90. kr. mit 100. kr. abgeschnitten/ kommen Philipps-Thl. mit 82. kr. multiplicirt/ und 60. kr. dividirt/ 123. Wechsel fl.
65. kr. Wechselgeld zu Franckfurth/ den Rthl. pro 74. kr. gerechnet/ ist gegen 87 1/7 Grot/ den Rthl. pro 100. Grot auf Amsterdam/ Geld um Geld/ was drunter geschicht/ ist dem Geber Verlust.

Der Alpare wird also gesucht:

74. kr. geben 100. Grot/ was geben 65. kr.

100 · 65 = 6500

7
4 9
9 8 2 |
5 5 0 0 | 87 1/7.
7 4 4 |
7

Es ist zu mercken/ was auf Grot gewechselt wird/ hat der fl. 65. kr. sonst hat der Wechsel fl. nur 60. kr. in Franckfurth.

65. kr.

65. kr. Wechselfl. zu Franckfurth/ den Rthl. pro 74. kr. gerechnet/ ist gegen 84 $\frac{1}{7}$ Grot/ den Rthl. pro 96. Pfen. auf Antorff/ Geld um Geld/ was weniger gewechselt wird/ ist dem Geber Verlust.

Dr Alpare wird also gerechnet:

74. kr. geben 96. Grot/ was geben 65. kr.
facit 84 $\frac{1}{7}$ Pfen.

65. kr. zu Nürnberg den Rthl. zu 90. kr. ist gegen 69 $\frac{3}{7}$ Grot/ den Rthl. pro 96. Grot auf Antorff/ Geld um Geld/ was weniger geschicht/ ist dem Geber Verlust.

Wird also gerechnet:

90. kr. geben 96. Pfen. was geben 65. kr.
facit 69 $\frac{3}{7}$. Pfen.

65. kr. zu Nürnberg den Rthl. pro 90. kr. gerechnet/ ist gegen 72 $\frac{2}{5}$. Grot/ den Rthl. pro 100. Grot gerechnet/ auf Amsterdam/ Geld um Geld/ was drunter/ ist dem Geber Verlust.

90. kr. --- 100. Grot --- 65. kr. facit 72 $\frac{2}{5}$. Grot.

61 $\frac{7}{9}$. kr. zu Nürnberg/ den Rthl. à 90. kr. thun 33. ß. Lüb. den Rthl. pro 48. ß. Lübisch zu Hamburg/ was höher gewechselt wird/ ist dem Geber Verlust.

48. ß. Lüb. 90. kr. was 33. ß. Lüb. facit 61 $\frac{7}{9}$. kr.

150. fl. Nürnberg. valuta gegen 100. Ducaten in Bancho zu Venedig/ ist Geld um Geld/ was darüber gewechselt wird/ dem Geber Verlust/ so auch offt geschicht/ daß die Wechsel um 3. in 4. pro cento unter dem Alpare lauffen/ ist dem Geber zum besten.

Es ist aber zu wissen/ daß dieses keine Gold-Ducaten/ sondern Silber-Müntz/ welche die Italiäner Ducazi nennen/ und vergleichen sich dieselben den Reichsthalern; die Ducaten aber nennen sie Zinkini, wir Teutschen aber nur die Venediger Ducaten Zincken.

90. kr. gegen eine Crone zu 60. Souls oder Schilling per Leon/ ist Geld um Geld/ was darüber geschicht/ dem Geber Verlust ein solche Cron ist so viel/ als 1. Rthl.

Per Breßlau/ Botzen/ Prag/ Leipzig/ Augspurg/ Ulm/ Saltzburg/ Wien/ Lintz/ Krembs/ Regenspurg ꝛc. seynd Wechsel von einerley Verstand/ man muß entweder zugeben/ oder man bekommt etwas auf/ nachdem die Zeit und die Wechsel lauffen/ wird allezeit nach dem 100. gerechnet.

Per S. Gallen/ wird aufs 100. zugeben/ weilen in Schweitzerland schlecht Geld von 10. biß 14. pro cento, nachdeme die Zeit ist.

Per Dantzig gibt es wenig zu wechseln/ und so man von hier dahin wechslet/ gibt man für einen Gulden/ nachdeme die Zeit/ 58. 59. kr. empfängt/ dargegen zu Dantzig 60. Polnische kr.

Was in Wechsel-Geldern variirt.

Zu Franckfurth bleiben die Wechsel fl. hingegen variiren die fl. zu Nürnberg als fl 117. in 121. mehr oder weniger pro 100. Wechsel fl à 60. Kr.

60 Kr. pro dahin wird auch gewechselt mit 1. 2. ꝛc. pro cento auf Rthl. à 74. Kr. und pro 90. kr. curent.

60. kr. ist 1. Wechselfl. in Franckfurth gegen Grot/ den Rthl. zu 74. Wechselkr. bleibt/ hingegen variiren die Grot zu Amsterdam und Antorff.

65. kr. zu Nürnberg ist 1. Wechselfl. bleibt/ hingegen variiren die Grot auf Amsterdam und Antorff.

33. ß. Lüb. ist ein Thal. Lübisch in Hamburg bleibt/ hingegen variiren die kr. zu Nürnberg.

Ducaten di Bancho zu Venedig bleiben/ hingegen variiren die fl hieraussen.

Cronen zu Leon bleiben/ hingegen variiren die kr. hieraussen.

Diese jetzt oberzehlte Wechsel coursiren von Franckfurth und Nürnberg aus an die benahmte Ort/ die Wechsel aber nacher Engelland/ Spanien/ Portugall/ ꝛc. werden von Hamburg aus dahin geschlossen/ folgt also Bericht/ wie die Wechsel von dar coursiren.

Von Hamburg aus.

Amsterdam/ wechselt man als 32. ß. Lüb. pro 33 $\frac{1}{3}$. Stüber/ oder 66 $\frac{2}{3}$. Grot/ ist alpare, das ist: gleich um gleich/ Geld vor Geld.

Antorff/ wechselt man zu 32. ß. Lübisch/ pro 32. Partart oder 64. Grot/ ist alpare.

Franckfurth am Mayn/ bleibt à 32. ß. Lüb. pro 49 $\frac{1}{7}$. Wechselkr. in Franckfurth ist alpare.

Nürnberg/ auf Thl. Lüb. zu 33. ß. Lüb. gegen 61 $\frac{7}{9}$. kr. ist alpare.

Cölln/ hält Antorffer gleiche valuta.

Dantzig/ zu 33. ß. Lüb. gegen 61 $\frac{7}{9}$. Polnische gr. ist alpare.

Engelland/ auf Pfund Sterling/ die bleiben/ hat 12. Grot Engel. alpare gegen 35. ß. Hamb. 6 $\frac{2}{3}$. Grot Flemisch.

Leon/ Escu de Soleil, das ist/ Sonnen-Cronen à 90. Souls, bleibt/ ist 48. ß. Lübisch/ ist 1. Rthl. der alpare.

Portugall/ Ducat à 400. Reeß/ bleibt/ die Grot Flemisch in Hamburg/ variiren in Contanti Grot 115. ist der alpare.

Hispanien/ 1. Ducat 375. marrevadis, bleibt hingegen die Grot/ variiren in Contanti 11. Real/ oder $126\frac{2}{3}$. Grot Flemisch/ ist der alpare.

Venedig/ Ducaten di Bancho bleibt/ Flemische Grot in Hamburg variiren 96. ist der alpare 1. Rthl.

Es geschicht auch zu Zeiten/ daß man nicht wechslet/ wie sich die alpare vergleichen/ sondern auf Rthl. pro cento, und thut also obgesetzten Bericht nicht berühren.

Folgen unterschiedliche Valuta oder Müntz-Sorten/ wie solche gegen Reichswehrung zu nehmen seynd.

Antorffer oder Antwerper Wehrung.

1. Rthl. gilt 48. Patart oder Stüber/ oder $2\frac{2}{7}$ fl Brabandisch oder 96. Grot.
1. Pfund Flemisch ist $2\frac{1}{4}$. Rthl. oder 20. ß. Flemisch/ oder 120. Patart/ oder 240. Grot/ oder 6. fl. Brabandisch/ oder $3\frac{1}{4}$. Reichsfl.
1. Pfund Brabandisch ist 20. Patarti/ 1. Patart ist 2. Grot/ oder Pf.
1. Grot Flemisch ist ein Sächsischer Dreyer/ 1. ß. Flemisch ist $\frac{1}{2}$. Rthl. oder 6. Patart.

Cölln.

Ist der Antorffer Wehrung gleich/ darbey aber noch Current.

1. Rthl. ist 78. Albus, 1. Cöllnischer Thal. 52. Alb. 1. Bescheider fl. ist $69\frac{1}{2}$. Alb.
1. Roder fl. 64 Alb. 1. Herrn fl. 45. Alb. 1. Reichs fl. 24. Alb.
1. Marck ist 6. Alb. 1. Blaffert 4. Alb. 1. Rader ß. 16. Hell. 1. ß. 6. Hell. 1. Rader Alb. 4. Fettmännig/ oder 32. Hell. 1. Fettmännigen 8. Hell. 1. Pfennig 2. Hell.

Amsterdam.

1. Rthl. ist 50. Stüber/ oder $2\frac{1}{2}$. fl Holländisch/ oder 100. Grot.
1. Pfund Holländisch hat $2\frac{2}{7}$. Rthl. oder 20. ß. oder 120. Stüber/ oder 240. Grot/ oder 6. fl Holländisch/ oder $3\frac{1}{7}$ Reichs fl.
1. fl Holländisch ist 20. Stüber/ 1. Stüber 2. Grot/ 1. fl ist 36. Reichskr.
1. ß hat 6 Stüber oder 12. Grot/ 1. Grot ist 3. Hell.
1. Stüber hat 8. Deut/ oder 16. Pfennig.
1. Stooter $2\frac{1}{2}$. Stüber oder 5. Grot.
1. Real ist 14. Deut/ oder $1\frac{3}{4}$. Stüber.
1. Blanc 6. Deut oder $\frac{3}{4}$. Stüber/ 1. Deut ist 2. Pfenn.
1. Souverin oder Gülden Ducatons 15. fl Holländisch oder 6. Rthl.
1. Silber Ducatons ist 63. Stüber oder $1\frac{1}{4}$. Rthl.
1. Spanische Real ist 48. Stüber.
1. Cron oder Löwen-Thl. ist 40. Stüber.
1. gemeiner Thl. 30. Stüber.
1. Kamper-Thl. 26. Stüber.
1. Embder Thaler 23. Stüber.
1. ß. ist 12. pens. 20. ß. ist 1. Pfund Sterling.

Nürnberg und Augspurg.

1. Rthl gilt 30. ß. oder Kaysergr. oder 90. kr. oder $1\frac{1}{2}$. fl oder $22\frac{1}{2}$. Batzen.
1. fl hat 60. kr. oder 20. ß. oder 15. Batzen/ oder 240. Pfen. 1. Batzen hat 4. kr. 1. kr. hat 4. Pfennig/ 1. Pfen. 2. Hell.
1. ß. oder Kaysergr. ist 3. kr. oder 12. Pfen.
1. fl per Niederland gewechselt 65. kr. zu Augspurg und Bayerland ist 1. fl 7. ß. der ß. 30. Schwartz-Pfennig.

Franckfurther Wehrung.

1. Wechsel-Thl. gilt 74. Wechselkr.
1 Philippi-Thl. gilt 82. Wechselkr.

1. Wechsel

1. Wechsel fl. per Niederland 65. Wechselkr.
1. Wechsel fl. von Nürnberg aus/ 60. Wechselkr.

Sonsten gilt die Species, wie folget:

In Gold.

Ein gantze Severin ist 6. Rthl.
Ein Jacobiner/ item Holländischer Reuter gilt 4. Rthl. und 84. kr.
Ein Ducat ist 2. Rthl.
Ein Rosenobel ist 4. Rthl. und 24. kr.
Ein Schiffnobel ist 3. Rthl. und 72. kr.
Ein Frantzösischer Duplon 3. Rth'. 60. kr.
Ein Spanische Duplon 3. Rthl. 45. kr.
Ein Italiänische Duplon 3. Rthl. 30. kr.
Ein Alt Engelot ist 2. Rthl. 72. kr.
Ein Creutz-Ducat gilt 1. Rthl. 74. kr.
Ein Frantzösische oder Spanische Sonnen-Cron 1. Rthl. 70 kr.
Ein Städtischer oder Reichs-Goldgülden gilt 1. Rthl. 36. kr.
Ein Metzer und übrige Goldgüld. 1. Rthl. 24. kr.

Silber-Müntz.

Ein Ducaton ist 5. Rthl. oder 1. Rthl. und 22½. kr.
Ein Philipps-, Königs- oder Dickethl. gilt 1. Rthl. und 10½ kr.
Ein Rthl. gilt 45. Albus oder Weißpfennig/ oder 90. kr.
Ein Spannische Matte oder Real gilt 84. kr.
Ein Güldenthaler ist 80. kr.
Ein Quart d' Escu ist 30. kr. oder ½. fl.
Ein Lotharingischer Francke oder Teston 28. kr.
Ein Bononier oder Münchekopff ist 13. kr.
Ein Quinz oder Kopffstuck ist 20 kr.
Ein Gülden ist 30. Albus. 1. Albus ist 2. kr.
Ein Alt Tornes ist 2. ß. ein ß. 10. Hell.

Straßburg.

Ein Rthl. ist 90 kr. oder 22½. Batzen. Ein Gulden 60. kr. oder 15. Batzen/ oder 10. ß. Straßburg.
1. ß. ist Franckfurther ß. oder 6. kr. 1. Plappert ist 3. kr. oder 6. Pfen.

Leipzig/ Naumburg und Magdeburg.

Ein Rth. hat 24. Gutgr. der Gutgr. 12. Pf. Ein Sächsischer Gulden gilt 21. Gutgr. Ein Goldgülden ist 30 Gutgr. 1. Gutgr. 4. Dreyer/ ein Dreyer 3. Pfen.

Schlesinger Müntz.

Ein Rthl. ist 30. Kaysergr. 1. Kaysergr. ist 3. kr.
Ein Zahlthl. ist 24. Kaysergr. oder 24. ß. oder 36. Weißgr. ein Weißgr. ist 2. kr.

Hamburg und Lübeck.

1. Rthl. 8. ß. Flemisch oder 3. Marck/ oder 48. ß. Lük. oder 96. Grot.
1. Pfund Flemisch in Hamburg ist 20. ß. Flemisch / oder 240. Grot.
1. Pfund Flemisch ist 2½ Rthl. 1. ß. Flemisch ist 12. Grot oder ⅛. Rthl.
1. Marck Lübisch ist 16. ß. Lüb. 1. ß. Lüb. ist 2. Grot oder 12. Pfen.
1. Thaler Lüb. hat 33. ß. Lüb. oder 66. Grot/ das ist ein Wechselthal. per Nürnberg.
32. ß. Lübisch ist ein Wechselthal. per Franckfurth und Amsterdam.

Lüneburg und Braunschweig.

1. Rthl. ist 36. Mariengr. oder 32. ß. oder 24. Gutgr.
2. Marien fl. ist 20. Mariengr. zu Braunschweig. Ein Mariengr. ist 8. Pfen. und 1. ß. oder Schilling ist 9. Pf.

1. Rheinisch Gülden oder fl ist 24. Mariengr.
1. Marck Lüb. ist 12. Mariengr.
1. Meißnischer fl ist 31½. Mariengr.
1. Rheinischer Goldgülden ist 48. Mariengr.
1. Dickerthl. ist 42 Mariengroschen.

Bremen und Westphalen.

1. Rthl. gilt 2. Bremer Marck 8. Grot/ oder 64. Grot/ oder 6. Bremer Kopffstück/ oder 72. Grot/ oder 360. Schwar.
1. Bremer Marck ist 32. Grot/ 1. Grot ist 5. Schwar.
1. Rthl. ist 24. doppel ß. 1. doppel ß. ist 3. Grot.

Pommern/ Stettin und Stralsund.

1. Rthl. gilt allda 6. Marck/ 2. Marck allda machen 1. Marck Lübisch.
1. Rthl. gilt 30. Stempffel/ oder 90. ß.
1. Marck ist 16. ß oder 32. Wit.
1. Marck ist 5. Stempffel.

Dennemarck.

1. Rthl. gilt 6. Marck/ oder 96. ß. 1. Marck ist auch 16. ß.
1. Schlecht Thal. ist 4. Marck oder 64.

Schwedische und Stockholmer Müntz.

1. Rthl. gilt 5. Kupfferthl. oder 20. Schwedische Marck.
1. Rontstück ist 2. halb Ehr.
3. Rontstück ist 1. Weiß Rontstück.

Pohln- Preuß- Dantzig und Königsbergische Müntz.

1. Rthl. ist 90. gr. Polnisch.
1. Rthl. ist 3. Gülden Polnisch.
1. Rthl ist 60. Brummer.
1. Rthl. ist 5. Dantziger Orth.
1. Gülden ist 30. gr. oder 90. ß. oder 30. Reichskr. oder 8. Gutgr. Meißnisch.
1. gr. ist ein Reichskr. oder 3. ß ist 6. Pfen.
1. Gülden ist 15. Plappert/ 1. Plappert ist 6. Rappen.

Schweitzerische und S. Galler Müntz.

4. Angster ist 1. kr. Raugelt.
3. kr. Raugelt ist 1. Böhmisch.
24. Böhmisch ist 1. Reichs fl.

Baßler Müntz.

6. Rappen thun 1. Plappert/ 25. Plappert thun 1 Schweitz fl.
30. Plappert ist ein Reichs fl. 180. Rappen 1. Reichs fl.
150. Rappen ist 1. Rauch fl. oder Schweitzer fl.
1. Cron hat 24. Batzen oder 40. Plappert.
1. Thaler 18. Batzen.
1. Batzen 4. kr. 1. kr. 5. Hell.
1. Pfund ist 12. Batzen.
1. fl. ist 15. Batzen.
72. kr. ist 1. Reichs fl.
108. kr. ist 1. Reichsthl.

Bern/

Bern / Zürch und Collmar.

1. Rthl. ist 18. Batzen/ oder 48. ß.
1. Gülden 15. Batzen/ oder 40 ß. oder 60. kr.

Würtenbergische und Schwäbische.

1. fl ist 28. ß. 1. Pfund ist 20. ß.
1. fl ist 28. kr. 1. kr. ist 6. Pfen.

Ulmische Müntz.

1. fl ist auch 60. kr. oder 35. ß. oder 210. Pfen.
1. ß. ist 6. Pfen. oder 12. Hell 1. kr. ist 7. Hell.
1. Pfund ist 20. ß. oder 120. Heller.
1. fl in Gold ist 20. ß.

Oesterreichische / als Wien / Saltzburg / Passau / Lintz / und Regensburg.

1. Rthl. ist 30. Kaysergr. oder 90. kr.
1. Reichs fl ist 20 Kaysergr. oder 60. kr.
1. Reichs fl ist 15. Batzen/ 1. Batz 4. kr. 1. Grosch 3. kr. 1. kr. 4. Pfen.
1. fl ist zu Lintz 8. ß. 1. ß. ist $7\frac{1}{2}$. kr.

Zu Prag.

Rthl. und fl. wie zu Wien: Aber
1. Schock ist 70. kr. oder 60. gr. 1. gr. ist 6. Pfen. oder 12. Hell 1. Marck ist 4. gr.

Fränckische Müntz.

1. Rthl. ist 18. Batzen oder 18. ß. Fränckisch.
1. Gülden oder fl ist 12. Batzen.
1. Kopffstück ist 4. Batzen 1. ß. ist 9. Pfen.
4. Fränckische Gülden seynd 5. Reichs fl.

Engelländische Müntz.

1. Rthl. gibt 4. ß Sterling und 6. gr. Sterl.
1. Pfund Sterling ist 20. Kopffstuck/ oder 20. ß. Sterling/ oder 4. Rthl. oder $21\frac{1}{3}$. ß. Lübisch.
1. ß. Sterling hat 12. Grot Englisch.

Frantzösische Müntz.

1. Rthl. oder 1. Cron/ oder Escu de soleil gilt 60. Souls, oder 3 Fränncken. 1. Souls 12. Denier oder Pfen.
1. Franck ist 20 Sols, das ist 1. Pf. tournois, oder une liure tournois, un tuornois ist ein Müntz von 3. Hell. 1. Pf. tournois ist 30. kr.

Quadruble de quatre pistolet, oder Lovis, Goldgeld/ dieselbigen steigen und fallen offt.

1. Quadruble gilt 11. Pf. oder 3. Rthl. 60. Kr. Reichswährung 44. Pf. ist 14. Rthl. 60. Kr. oder 22. Fl.

Doubles Loris d' Or. oder Pistole/ seynd 22. Pf. oder 7. Rthl. 20. Kr. oder 11. Fl.

Lovis d' or, oder Pistole ist 11. Pf. oder 3. Rthl. 60. Kr. oder 5. Fl. 30. Kr.

Undemi Lovis d' or. 5. Pf. 10. Souls, ist 1 Rthl. 75. Kr. oder 2. Gulden 15. Kr.

Escu d' or ist 5. Pf. 14. Soul. das ist 1. Rthl. 81. Kr. oder 2. Fl. 21. Kr.

Undemi Escu d' or ist 1. Pf. 17. Sol. seynd 1. Fl. 20. Kr.

1. Wechsel-Cron gilt 60. Souls, oder 1. Rthl.

Portugesische Müntz.

1. Rthl. gilt allda 334. Reeß.
1. Real von Achten 320. Reeß/ oder 46. ß. Lübisch.
1. Ducat ist 400. Reeß oder 10. Real/ das thut in Hamburg $57\frac{1}{2}$. ß. Lüb. oder 9. ß. 7. Grot Flemisch/ oder 115. Grot.

Neapolische Müntz.

1. Ducati ist 5. Dary, oder 1. Rthl. und $38\frac{1}{2}$. kr.
1. Dari ist 20. Grani.
1. Crou d' oro ist 13. Carlini oder $6\frac{1}{2}$ Dari. 1. Carlini ist $10\frac{1}{11}$. Reichsekr.

Spanische Müntz.

1. Rthl. gilt allda 285. Marevadis
1. Ducat ist 375. Marevadis, oder 11. Real. in Hamburg 63. $\frac{1}{4}$ ß. Lübisch / oder 10. ß. $6\frac{1}{4}$. Grot Flemisch/ oder $126\frac{1}{2}$. Grot.

Venedische Müntz.

1. Ducat di Bancho, darauf die Wechsel coursiren gilt 24. Grossi/ oder 124. ß. oder $6\frac{1}{2}$. Pf. In Corrent-Geld aber 62. Casete 1. Casete hat 2. ß.
1. Venedisch Pf. ist 10. Casete 20. ß. 1. Pf.
1. Ungarischer Ducat ist 12. Pf.

Corrent-Geld ist zwischen Bancho-Geld 20. peto differenz.

1. ß. Italiänisch thut 2. ß. $4\frac{4}{7}$. Pfen. Lübisch. oder $4\frac{4}{7}$. Grot Flemisch.
1. Grosseti ist 4. Soldi/ 5. Soldi gelten 3. Reichskr.
1. Ducatoni ist $8\frac{1}{2}$. Pf
1. Scudi S. Marc. oder Florent. 9. Pf. 12. Sol. Ein ander Scudi aber 9. Pf. 4. Sol.
1. Zinchini 17. Pf.
1. Doppie ist 28. Pf.

In Bancho und Wechsel wird alles auf Ducadi di Bancho, einer vor $7\frac{1}{2}$. Pf. gerechnet/ ist aber keine Müntz/ sondern nur in Bancho und Wechsel-Rechnung üblich / da man vor 120. Ducati Correnti, 100. Ducati di Bancho bekommet.

Das

Das andere Capitel.

Von Vergleichung des Gewichtes.

Vergleichung der Silber-Gewichte/ Wie solche in den vornehmsten Orten oder Handels-Städten miteinander correspondiren.

Nahmen der Handels-Städte.		Wien. Botzen. Marck	Loth.	Quint	Aßn.	Regenspurg. Marck	Loth	Quint	Aßn.	Augspurg. Marck	Loth	Quint	Aßn.
Nürnberg / Venedig	thun in	84	14	3	$\frac{9}{10}$	96	14			00	15	0	$3\frac{1}{2}$
Wien / Botzen	thun in	100				115	13	1	$2\frac{67}{71}$	118	13	3	$3\frac{9}{10}$
Regenspurg/ thun in		87	10	2	$2\frac{8}{25}$	100				104	3	1	$1\frac{1}{2}$
Augspurg/ thun in		84	1	3	$3\frac{47}{80}$	95	15	1	$1\frac{5}{24}$	100			
Cölln / Franckfurt / Leipzig / Erffurt	thun in	83	9	2	$\frac{19}{28}$	95	5	2	$3\frac{23}{28}$	99	5	3	$3\frac{23}{80}$
Mayland/ thun in		83	13	0	$1\frac{41}{70}$	95	9	2	$\frac{11}{19}$	99	9	3	$3\frac{16}{19}$
Lion / Genff	thun in	87	13	2	$2\frac{80}{95}$	100	3	1	$3\frac{5}{19}$	104	6	3	$3\frac{5}{19}$
Antorff / thun in		87	13	0	$\frac{84}{133}$	100	2	0	$1\frac{1}{19}$	104	5	2	$\frac{5}{38}$
Genua/ thun in		75	15	1	$1\frac{6}{47}$	86	10	1	$3\frac{3}{5}$	90	5		
Florentz/ thun in		121	2	3	$1\frac{2}{34}$	138	3	2	$3\frac{3}{8}$	144	0	3	
Aller / Neapol	thun in	114	6	0	$\frac{24}{95}$	130	7	2	$1\frac{24}{95}$	135	15	1	$2\frac{1}{4}$
Sevilia / Lisabon / Lixen / Castilien	thun in	81	13	2	$3\frac{15}{83}$	93	6	0	$1\frac{7}{8}$	97	4	3	$1\frac{7}{8}$

100. Marck in

Namen

Nahmen der Handels-Städte.		Cölln. Franckfurth. Leipzig. Erffurt.					Mayland.					Lyon. Genff.			
		Mark	Loth	Quint	Pfen.		Mark	Unz	Pfen.	Gren		Mark	Unz	Pfen.	Gren
100. Mark zu	Nürnberg/ Venedig thun in		101	9	1	29 5/7		101	4			96	5	8	
	Wien/ Botzen thun in		119	9	3	2 3/8		119	1	18	14 1/10	113	7	14	17 3/11
	Regenspurg/ thun in		104	13	3	3 10/11		104	7	2	2/11	99	6	6	17
	Augspurg/ thun in		100	10	0	2 0/24		100	4	6	5 10/11	95	6	0	20
	Cölln/ Franckfurt/ Leiptig/ Erffurt thun in		100					99	8	23	6 1/2	95	1	5	13
	Mayland/ thun in		100	4	0	5/7		100				94	7	10	7 1/3
	Lion/ Genff thun in		105	1	1	3 3/19		104	9	11	4 4/19	100			
	Antorff / thun in		104	11	0	3 5/19		104	7	3	7 6/19	99	7	7	17/19
	Genua/ thun in		90	13	3	2 1/4		90	6	3	20	86	3	17	9
	Florentz/ thun in		144	5	1	5/8		144	1	9		137	7	10	18 7/8
	Adler/ Neapol thun in		136	13	0	2 1/4		136	5	17		130	1	6	5/8
	Sevilia/ Lisabon/ Lixen/ Castilien thun in		97	14	2	3		97	5	15	2 1/4	93	2	9	3 1/3

Nahmen der Handels-Städte.		Antorff.					Genua.					Florentz.			
		Pfund	Unz	Engl.	Bren		Pfund	Unz	Pfen.	Bren		Pfund	Unz	Pfen.	Bren
100. Wird zu	Nürnberg Venedig thun in		96	6			111	6	9			70	1		
	Wien Botzen thun in		113	7	12	1 5/6	131	5	3	7 3/16		82	3		
	Regenspurg/ thun in		99	6	8		115	1	11	5 17/31		72	4	3	2 1/3
	Augspurg/ thun in		95	6	13		110	6	1	4		69	5	1	10 1/2
	Cölln Franckfurt Leipzig Erffurt thun in		95	1	16		109	9	14	3		68	11	20	2 3/5
	Mayland/ thun in		95	2	11	1/5	110	0	5	17 7/19		69	1	22	10
	Lion Genff thun in		100				150	4	1	9 5/19		72	6		
	Antorff / thun in		100				115	2	8	5 1/3		72	5	5	19 1/2
	Genua/ thun in		86	4	7		100					62	8	6	4 1/8
	Florentz/ thun in		138		8		159	4	3			100			
	Adler Neapol thun in		130	2	3	15/25	150	4	13	1/11		94	4	14	17 1/8
	Sevilia Lisabon Lixen Castilien thun in		92	7	14	1/4	107	6	4	8 1/10		67	6	14	11

		Adler. Neapolis.					Sevilia. Lisabona. Lixen. Castilien.					Nürnberg. Venedig.			
Nahmen der Handels-Städte.		Pfund	Lth	Qu.	Gran		Marck	Lth	Qu.	Gran		Marck	Loth	Quint	Aß.
100. Marck zu	Nürnberg / Venedig } thun in	74	3				103	6				100			
	Wien / Botzen } thun in	87	5	1			122	1	8			117	12		
	Regenspurg/ thun in	76	7	5	29/41		107	1				103	3	2	1 3/11
	Augspurg/ thun in	73	6	5	1/3		102	6	3	1/2		99	1	3	2 3/16
	Cölln / Franckfurt / Leipzig / Erffurt } thun in	73	1	0	11/16		102	1	0	1/2		98	6	3	3
	Mayland/ thun in	73	3	1			102	1	17	2 1/2		98	10	3	1 1/16
	Lion / Renff } thun in	76	9	5	23/32		107	1	21	1 3/8		103	7	0	2 23/32
	Antorff / thun in	76	8	7	1/2		107	2	15	7/22		103	5	2	3 2/16
	Genua / thun in	66	5				100	3	8	1/2		89	7	0	2 1/2
	Florentz/ thun in	105	11	2	1/2		148	0	7	1/8		142	10	3	3 7/8
	Adler / Neapol } thun in	100					135	7	20	1/4		143	10	3	2 1/8
	Sevilia / Lisabon / Lixen / Castilien } thun in	71	6	16	1/8		100					96	6	0	2 5/8

Aden

	Pfund.
Achen	107½
Amſterdam Graſſen Gew.	103⅓
Amſterdam Kramgew.	108
Amberg	84
Ancona	148
Antorff	108
Aquile	170
Armenien	142
Audenard	98
Augſpurg	104
Bamberg	105
Baſel	108
Berg auf Som.	106
Bern	150
Bologna	104
Bozen	100
Breßlau	128
Bruck in Flandern	106
Buglia	166⅔
Candia	118
Caſſel	161
Caſtillien	109
Catalonien	160
Chur	98
Coburg	100
Cöllen	102
— Deto klein Gew.	158
Conſtantz	108
Coppenhagen	105
Cracaw	126¼
Dantzig	122
Dorneck	117
Elbingen	130
Embden	104
Erffurt	108
Ferrara	144
Florentz	142
— Deto groß Gewicht.	100
Freyburg	95
Genff groß Gewicht.	90
— Deto klin Gew.	110
Genua rauh Kupffergew.	104⅓
— Deto Saffran Gew.	157½
Gent in Flandern	100
Gröningen	100
Hamburg	104
Harlem	105
Heydelberg	195
Hertzogen Buſch	108
Irrland	100
Kaleis	164
Kitzingen	100
Königsberg	136
Krembs	90½
Leirzig	110
Leon	110
— Deto Saffran Gew.	110½
Lintz	90½

100 Pfund Franckfurther am Mayn thun in
108 Pfund Franckfurther Kramgewicht

	Pfund.
Liſabon	128
Londen	112
Lübeck	108
Löwen	104
Mantua	158
Marſilien	120
Mecheln	108
Mayland	156
Meiſſen	108
Meſſina	161½
Mitelburg	106
Modena	156
München	104
Nürnberg	100
Neapoli	124
Nördlingen	104
Ochſenfurth	100
Ofen in Ungarn	83½
Pariß	103
Parma	161
Paſſau	106
Porgen	158
Piaſenza	158
Piemont	169
Piſa	142½
Poſen	138
Prag	9
— Deto klein Gew.	115
Raguſa	139
Regenſpurg	95
Reggio	156
Riga	120
Roma	140
— Deto klein Gew.	152½
Rotenburg	100
Roterdam	105
Saltzburg	126¼
— Deto groß Gew.	90½
Savoyen	212
Schweinfurth	100
Sicilia	161½
Sevilia	267
Speyer	100
Stettin	105
Stockholm	130
Stralſund	100
Straßburg	104
Thoren	120
Verona	145½
Venedig	106
— Deto klein Gew.	169
Ulm	108
Wien	90½
— Dets Saffran Gew.	100
Windsheim	100
Würtzburg Fron Gew.	100
— Deto Kram-Gew.	107
Zürch	102

100 Pfund Franckfurther am Mayn thun in
108 Pfund Franckfurther Kramgewicht

Apothecker-Gewicht.

1. Pfund hat 12. Unzer. 1. Unz hat 8. Drachmas oder Quintlein. 1. Drachma hat 3. Scrupel. 1. Scrupel hat 20. Gran.
1. Pfund ist 24. Loth/ 1. Unz ist 2. Loth.

Kram-Gewicht.

1. ℔. oder Pfund hat 32. Loth.
1. Marck ist 16. Loth/ 1. Loth ist 4. Quintlein.
1. Centner hält 100. ℔. oder 200. Marck.

Gold- und Silber-Gewicht.

1. Marck ist 16. Loth/ 1. Loth 4. Quintl. 1. Quintl. 4. Pf. und 1. Pfen. 2. Hell. Gewicht.
1. Marck Gold ist 24. Karat/ 1. Karat ist 4. Gran/ 1. Gran hat 3. Gren.
1. Unz Gold ist 6. Ducaten.
1. ℔. Gold 72. Ducaten.

Groß Gewicht.

Zu Hamburg und Lübeck.

1. Last hält 12. Schiff-Pfund/ 1. Schiff-Pfund hält 20. Lißpfund oder 2½. Centner oder 280. ℔. und 1. Lißpfund hält 16. ℔.

In Amsterdam.

1. Schiff-Pfund ist 3. Centner oder 300. ℔.
1. Lißpfund ist 15. ℔.

In Antorff.

1. Schiff-Pfund hält 400. ℔.

Zu Riga.

Auch 400. Pfund.

Zu Dantzig.

320. Pfund.
1. Dantziger Last Rocken 8. Pfund Rocken.
1. Pfund Rocken ist 20. Scheffel.

Zu Lüneburg.

1. Tonne Saltz 20. Lißpfund.
1. Kanne Butter 2. Pfund.

In Schweden.

1. Last hält 12. Schiff-Pfund.
1. Schiff-Pfund 4. Centn oder 400. Pfund.

H. Schrifft Gewicht.

1. Centner des Heiligthums 60. Pfund Heil. 120. Pf. gemein.
1. Centner königlich oder gemein/ 30. Pf. Heil. 60. Pf. gemein.
2. Pfund des Heiligthums 60. Seckel Heil. 60 Loth 120. Seckel gemein.
1. Königlich oder gemein Pfund 30. Seckel Heil. 60. Seckel gemein.
2. Seckel oder Silberling des Heiligthums ist 1. Loth.
1. Gemeiner Seckel ist ½. Loth.

Kurtze Verzeichnuß/

Was weitläuffig ein und andere Wahren in Säcken oder Ballen zu wiegen pfleget/ welches sehr nutzlich in Verschreibung der Wahren zu gebrauchen/ und nach dem Leipziger Gewicht als 110. Pfund pro 1. Centner allda eingerichtet.

1. Säcklein Saffran wigt 40. Pfund in circa, aller Saffran wird insgemein in Geosis nach dem Nürnberger Gewicht eingekaufft in Teutschland.
1. Faß Baumöl aus Spanien/ wiegt beyläuffig 1160. Pf. Tara 165. Pf.
1. Pipen Oel wieget 918. Pfund/ Tara 120. Pfund. Es ist aber zu wissen/ daß in dem Einkauffen eine Pipen für 820. Pfund/ um gewissen Preiß in Hamburg gerechnet wird.
1. Lägel Oel wieget 3. Centner in circa, Tara 40. Pfund.
1. Quartel Mandeln in Schalen wigt 264. Pf. Tara 50. Pf.
1. Sack Pfeffer wiegt 350. Pf. Tara 4. Pf.
1. Sack Ingwer wiegt 505. Pf. Tara 5. Pf.
1. Sack Galles wiegt 232. Pf. in 264. Pf. Tara 3. Pf.
1. Quartel Negelein wiegt 350. Pf.
1. Faß Pflaumen wiegt 1200. Pf.
1. Kisten Seiffen wiegt 300. Pf. Tara 28. Pfund.
1. Quartel Capern Span/ so über Hamburg kommen/ wiegt 430. Pf.
1. Faß Reiß wiegt 8. Cent. Tara 70. Pf.
1. Kisten Auripigmentum wiegt 460. Pf. Tara pro jede Kisten 40. Pf.
1. Roll oder Stuck Stockfisch ist 180. Stockfisch.
1. Zahl Plateiß oder Schollen ist 110. Stück.
1. Last Hering ist 22. Tonnen.
1. Last in Hamburg ist 12. Tonnen.
1. Last Saltz oder Pulver ist 18. Tonnen.
1. Zimmer Zobel seynd 40. Bälg.

Vergleichung unterschiedlicher Elen wie solche correspondiren.

Nürnberger Elen	Leipziger Elen.	Hamburger Elen.	Brabander Elen.	Bäyrische Elen.	Englische Gerten	Pariser Stäbe.	Florentiner Braßen.	Romaner Braßen.	Venedische Braßen.	Genue e. Palmi.	Neapolitaner Canes.
1	$1\frac{5}{8}$	$1\frac{1}{7}$	$\frac{20}{21}$	$\frac{5}{6}$	$\frac{5}{7}$	$\frac{5}{9}$	$1\frac{1}{7}$	$1\frac{1}{4}$	$1\frac{1}{9}$	$2\frac{3}{4}$	$\frac{8}{25}$
2	$2\frac{5}{8}$	$2\frac{2}{7}$	$1\frac{19}{21}$	$1\frac{2}{3}$	$1\frac{3}{7}$	$1\frac{1}{9}$	$2\frac{2}{7}$	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{2}{9}$	$5\frac{1}{2}$	$\frac{16}{25}$
3	$3\frac{15}{16}$	$3\frac{3}{7}$	$2\frac{17}{21}$	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{7}$	$1\frac{2}{3}$	$3\frac{3}{7}$	$3\frac{1}{8}$	$3\frac{3}{9}$	$8\frac{1}{4}$	$\frac{24}{25}$
4	$4\frac{5}{8}$	$4\frac{4}{7}$	$3\frac{7}{21}$	$3\frac{1}{3}$	$2\frac{17}{21}$	$2\frac{2}{9}$	$4\frac{4}{7}$	$4\frac{1}{8}$	$4\frac{4}{9}$	11.	$1\frac{7}{25}$
5	$5\frac{25}{32}$	$5\frac{5}{7}$	$4\frac{10}{21}$	$4\frac{1}{6}$	$3\frac{4}{7}$	$2\frac{7}{9}$	$5\frac{5}{7}$	$5\frac{5}{8}$	$5\frac{5}{9}$	$13\frac{3}{4}$	$1\frac{3}{25}$
6	$6\frac{15}{16}$	$6\frac{6}{7}$	$5\frac{5}{21}$	5.	$4\frac{3}{7}$	$3\frac{1}{3}$	$6\frac{6}{7}$	$6\frac{1}{4}$	$6\frac{6}{9}$	$16\frac{1}{2}$	$1\frac{21}{25}$
7	$8\frac{3}{16}$	8.	$6\frac{2}{3}$	$5\frac{5}{6}$	5.	$3\frac{8}{9}$	8.	$7\frac{7}{8}$	$7\frac{7}{9}$	$19\frac{1}{4}$	$2\frac{6}{25}$
8	$9\frac{1}{4}$	$9\frac{1}{7}$	$7\frac{13}{21}$	$6\frac{2}{3}$	$5\frac{5}{7}$	$4\frac{4}{9}$	$9\frac{1}{7}$	$8\frac{1}{2}$	$8\frac{8}{9}$	22.	$2\frac{14}{25}$
9	$10\frac{13}{16}$	$10\frac{2}{7}$	$8\frac{4}{7}$	$7\frac{1}{2}$	$6\frac{1}{7}$	5.	$10\frac{2}{7}$	$9\frac{3}{8}$	$9\frac{9}{9}$	$24\frac{3}{4}$	$2\frac{22}{25}$
10	$11\frac{9}{16}$	$11\frac{3}{7}$	$9\frac{11}{21}$	$7\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{7}$	$5\frac{5}{9}$	$11\frac{3}{7}$	$10\frac{5}{8}$	$10\frac{10}{9}$	$27\frac{1}{2}$	$3\frac{1}{3}$
20	$23\frac{1}{8}$	$22\frac{6}{7}$	$19\frac{1}{21}$	$16\frac{2}{3}$	$14\frac{2}{7}$	$11\frac{1}{9}$	$22\frac{6}{7}$	$20\frac{5}{8}$	$21\frac{1}{9}$	55.	$6\frac{2}{3}$
30	$34\frac{11}{16}$	$34\frac{2}{7}$	$28\frac{4}{7}$	25.	$21\frac{3}{7}$	$16\frac{2}{3}$	$34\frac{2}{7}$	$31\frac{1}{4}$	$31\frac{11}{9}$	$82\frac{1}{2}$	$9\frac{3}{5}$
40	$46\frac{1}{4}$	$45\frac{5}{7}$	$38\frac{2}{21}$	$33\frac{1}{3}$	$28\frac{4}{7}$	$22\frac{2}{9}$	$45\frac{5}{7}$	$41\frac{3}{4}$	$42\frac{8}{9}$	110	$12\frac{4}{5}$
50	$57\frac{11}{16}$	$57\frac{1}{7}$	$47\frac{13}{21}$	$41\frac{2}{3}$	$35\frac{5}{7}$	$27\frac{7}{9}$	$57\frac{1}{7}$	$52\frac{1}{2}$	$52\frac{12}{9}$	$137\frac{1}{2}$	16.
60	$69\frac{3}{8}$	$68\frac{4}{7}$	$57\frac{1}{7}$	50.	$42\frac{6}{7}$	$33\frac{1}{3}$	$68\frac{4}{7}$	$62\frac{1}{2}$	$63\frac{3}{9}$	165.	$19\frac{1}{5}$
70	$80\frac{15}{16}$	80.	$66\frac{2}{3}$	$58\frac{1}{3}$	50.	$38\frac{8}{9}$	80	$72\frac{11}{14}$	$73\frac{13}{9}$	$192\frac{1}{2}$	$22\frac{2}{5}$
80	$91\frac{1}{2}$	$91\frac{3}{7}$	$76\frac{4}{21}$	$66\frac{2}{3}$	$57\frac{1}{7}$	$44\frac{4}{9}$	$91\frac{1}{7}$	$83\frac{1}{3}$	$84\frac{4}{9}$	220.	$25\frac{1}{5}$
90	$104\frac{1}{8}$	$102\frac{6}{7}$	$85\frac{5}{7}$	75	$64\frac{2}{7}$	50.	$102\frac{6}{7}$	$93\frac{3}{4}$	$94\frac{14}{9}$	$247\frac{1}{2}$	$28\frac{4}{5}$
100	$115\frac{5}{8}$	$114\frac{2}{7}$	$95\frac{5}{21}$	$83\frac{1}{3}$	$71\frac{3}{7}$	$55\frac{5}{9}$	$114\frac{2}{7}$	$104\frac{1}{8}$	$105\frac{5}{9}$	275.	32.

100 Nürnberger Elen thun zu

Augspurg	$112\frac{1}{2}$
— in Barchet	
— in Leinwand	$162\frac{1}{2}$
— in Woll	108
Antorff in Seyden	95
— in Woll	962
Amsterdam	$97\frac{1}{2}$
Arras	$94\frac{1}{2}$
Bamberg	$97\frac{1}{2}$
Basel	$121\frac{1}{4}$
Botzen Braza	83$\frac{1}{3}$ 120.
Brüssel	$105\frac{1}{2}$
— lange Elen	$97\frac{1}{2}$

100 Nürnberger Elen thun zu

Bruck	$94\frac{1}{2}$
Cales	90
Coburg	$112\frac{1}{2}$
Cöllen	107
— kurtze Elen	$115\frac{1}{2}$
Cracov	$116\frac{2}{3}$
Dantzig	80
— kurtze Elen	180
Dinant	96
Diest	$95\frac{1}{2}$
Erffurt	120
— kurtze Elen	$163\frac{1}{3}$
Florentz	108

Das dritte Capitel.

Von Vergleichung der Getraid-Maß unterschiedlicher Oerter in Teutschland.

Amberger Wäitzen- und Korn-Maß.

Ein Viertel hat 6. Metzen/ ein Metzen hat 4 Mäßl/ ein Mäßel hat 4. Mitel.

Gersten- und Haber-Maß.

Ein Viertel hat 8. Metzen/ ein Metzen hat 4. Mäßel/ ein Mäßel hat 4. Mitel.

Folgen die Städte und Oerter/ nach dem Alphabeth/ wie derselben Mässerey sich mit dem Amberger Maß vergleichet.

Altenhan.

An Korn.

Ein Schaff hält 24. Metzen.

Metzen.	Zu Altenhan/ thut zu Amberg	Viertel	Metzen.	Mäßl.	Mitel.
1	thut		2		2
2			4	1	
3		1		1	2
4		1	2	2	
5		1	4	2	2
6	Ist ein Meeß/ thut	2		3	
7		2	2	3	2
8		2	5		
9		2	1		2
10		3	3	1	
11		3	5	1	2
12	Ist ein halb Schaff/ thut	4	1	2	
24	Ist ein Schaff/ thut	8	3		

An Haber.

Ein Schaff hat 48. Metzen/ ein Metzen hat 4. Meeß.

Metzen	Zu Altenhan thut zu Amberg	Viertl	Metzen.	Mäßl.	Mitel
1	Metzen thut		2		2
2			4	1	2
3			6	1	2
4		1		2	
5		1	2	2	2
6		1	4	3	
7		1	6	3	2
8		2	1		
9		2	3		2
10		2	5	1	
11		2	7	1	2
12	Ist ein Meeß	3	1	2	
24	Ist ein halb Schaff	6	3	2	
36	Ist drey Meeß	9	4	2	
48	Ist ein Schaff	12	6		

Auerbach und Höllenberg.

Diß Orts ist der Napff und Achtel im Gebrauch/ und thun beyderley Sorten Getraids 8. Näpff ein Achtel. Wird alles/ so wol im Herein- als Ausmessen gestrichen/ allein hat es zum Einnahm ein wenig ein reicher Maß/ dann zur Ausgab: und vergleicht sich mit dem Amberger Maß/ wie folget:

An

An Wäitzen und Korn.

Zu Auerbach/ thut zu Amberg	Viertl.	Metzen.	Mäßl.	Mitel.
1 Napff		1		2 1/2
1 Achtel	1	1	1	2 1/4

An Gersten und Haber.

1 Napff				2 1/2
1 Achtel	1	1	2	2 1/2

Bernau.

An diesem Ort ist das Oel oder Oell im Gebrauch/ und kommt das Oehl im rauhen Getraid/ als Haber allein/ mit dem Amberger Viertel überein / dann Gersten wird allda nicht für rauh Getraid gehalten.

Im Korn-Maß ist dieser Unterschied/ daß 3. Bernauer Oell Korn 4. Amberger Viertel machen.

Cham oder Camb.

An Korn und Wäitz. Ein Char thut 8. Achtling/ 1. Achtling thut 3. Mülterl. wird gegen dem Amberger Maß verglichen/ wie folget:

	Mülterl in Cham/ thut zu Amberg	Viertl.	Metzen.	Mäßl.	Mitel.
1	Mülterl thut		1	1	2
2	Mülterl thut		2	3	
3	Mülterl ist ein Achtel/ thut		4		2
4	Mülterl thut		5	2	
5	Mülterl thut	1		3	2
6	Mülterl ist ein Vierling/ thut	1	2	1	
3	Achtel thut	2		1	2
4	Achtel ist 2. Vierling / thut	2	4	2	
5	Achtel thut	3	2	2	2
6	Achtel/ oder 3. Vierling/ thut	4		3	
7	Achtel thut	4	4	3	2
8	Achtel ist ein Chaar	5	3		

An Gersten-Maß. 3. Mülterl thun 1. Achtel/ 9. Achtel thun 1. Chaar/ 4. Vierling thun auch 1. Chaar wird gegen dem Amberger Maß verglichen/ wie folget:

Mülterl	thut zu Amberg	Viertl.	Metzen.	Mäßl.	Mitel.
1	Mülterle thut		1	1	1 1/2
2	Mülterle		2	2	3 1/2
3	Ist ein Achtel/ thut		4		1
2	Achtel thut	1			2
3		1	4		3
4		2		1	
5		2	4	1	1
6		3		1	2
7		3	4	1	3
8		4		2	
9	Ist eine Chaar/ thut	4	4	2	1
1	Vierling thut	1	1		2 1/4
2	Vierling	2	2	1	1 1/2
3	Vierling	3	3	1	2 1/4
4	Vierling ist ein Chaar/ thut	4	4	2	1

An

An Haber-Maaß. 3. Mülterle thun 1. Achtel/ 12. Achtel thun 1. Chaar/ 4. Vierling ist auch ein Chaar/ wird gegen dem Amberger Maaß verglichen/ wie folget.

Mülterl.	zu Cham/ thut zu Amberg	Viertl.	Metzen	Mäßl.	Mittel.
1	Mülterl. thut		1	1	$2\frac{2}{3}$.
2	Mülterl thut		2	3	$1\frac{1}{3}$.
3	Mülterl. ist 1. Achtel/ thut		4	1	
4	Mülterl. thut		5	2	$2\frac{2}{3}$.
5	Mülterl. thut		7		$1\frac{1}{3}$.
6	Mülterl ist 2. Achtel/ thut	1		2	

Achtel	Haber zu Cham / thut zu Amberg	Viertel	Metzen	Mäßl.	Mittel
3	Achtel oder 1. Vierling/ thut	1	4	3	
4	Achtel thun	2	1		
5	Achtel	2	5	1	
6	Achtel oder 2. Vierling/ thun	3	1	2	
7		3	5	3	
8		4	2		
9	Achtel oder 3. Vierling	4	6	1	
10		5	2	2	
11		5	6	3	
12	Achtel ist ein Chaar/ thut	6	3		

Zwey Muth Habern thut auch ein Chaar.

Closter Castell.

In diesem Amt seynd zweyerley Maaß im Gebrauch; das Amberger und Sultzbacher Viertel: und thut das Sultzbacher Maaß gegen dem Amberger verglichen/ wie folget:

An Wäitzen und Korn.	Viertel.	Metz.	Mäßl.	Mitel
Ein Viertel zu Sultzbach/ thut zu Amberg	1		3	
Gersten und Habern.				
Ein Viertel zu Sultzbach/ thut zu Amberg	1		1	3

Dreßwitz und Pleyenstein.

In diesen beyden Aemtern gehet das Achtel und Napff/ 8. Napff ist ein Achtel/ auf dem Casten wird Korn/ Wäitzen und Gersten gestrichen/ der Habern aber im Einmessen etlicher Maaß ungefähr um ein halben Napff gehäufft. Vergleicht sich mit dem Amberger Maaß/ wie folgt:

An Wäitz und Korn.	Viertel	Metz	Mäßl.	Mitel
Ein Napff zu Dreßwitz/ thut zu Amberg		1		3
Ein Achtel thut	1	3	1	3
Gersten und Haber.				
Ein Napff zu Dreßwitz/ thut zu Amberg		1	2	
Ein Achtel thut	1	3		3

Eschenbach und Tumbach.

Dieses Orts ist das Achtel und Napff im Gebrauch/ und thun in allem Getraid-Maaß 8. Napff ein Achtel. Wird alles gestrichen/ und vergleicht sich mit dem Amberger Viertel/ wie folget;

An Wäitzen und Korn.

	Viertl.	Metz.	Mäßl.	Mitel.
Ein Napff zu Eschenbach / thut zu Amberg		1		$\frac{1}{3}$
Ein Achtel thut	1	2	1	$\frac{1}{3}$

An Gersten und Haber.

Ein Napff zu Eschenbach/ thut zu Amberg		1	1	2
Ein Achtel thut	1	3	2	$1\frac{1}{3}$

Eichstätt.

An Kern/ Wäitz und Korn. Ein Muth hält 32. Metzen : Ein halbe Muth oder 1. Schaff ist 16. Metzen. Ein Metzen hält 6. Achtel oder 24. Mäßl ; Ein halber Metzen oder Strich ist 3. Achtel oder 12. Mäßl. Dieser drey Sorten ein Schaff vergleicht sich allerdings mit dem Ingolstätter Schaff.

Dünckel / Gersten. Ein Muth hält 38. Metzen. Ein halbe Muth oder Schaff ist 19. Metzen : die Metzen ist dem obigen gleich.

Haber. Ein Muth hält 46. Metzen. Ein halbe Muth oder Schaff ist 23 Metzen : die Metzen ist dem obigen gleich.

Freyenstatt.

An diesem Ort ist der Metzen im Gebrauch / und thun in allerley Sorten des Getraids/ je derselben Metzen drey 2. Amberger Viertel.

Gnadenberg.

Ist dem Freyenstätter Maß gleich.

Graffenwöhrt.

Hier ist der Napff und Achtel im Gebrauch / und thun in allen Sorten Getraid 8. Napff ein Achtel. Es wird alles gestrichen/ und vergleicht sich mit dem Amberger Maaß/ wie folgends zu sehen:

Korn und Wäitzen.

	Viertl.	Metz.	Mäßl.	Mitel.
Ein Napff zu Graffenwöhrt/ thut zu Amberg		1		$\frac{1}{4}$
Ein Achtel thut	1	2	1	$3\frac{1}{2}$

Gersten und Habern.

Ein Napff zu Graffenwöhrt/ thut zu Amberg		1	1	$3\frac{1}{2}$
Ein Achtel thut	1	2		$2\frac{1}{2}$

Greding.

Am Wäitzen/ Korn/ Gersten/ Dünckel/ Haber/ hält jedes 1. Muth 32. Metzen : Ein halbe Muth oder Schaff 16. Metzen.

Ein Muth an Wäitzen/ Korn und Gersten/ sollen 40. Metzen Eichstätter/ oder 5. Viertel Muth thun. Ein Muth Gredinger an Dünckel und Haber/ soll 48. Metzen zu Eichstätt halten.

Ein Eichstätter Metzen hält 3. Ingolstätter.

Heimburg.

Ist dem Freyenstätter Maß gleich.

Helffen-

Helffenberg.

In diesem Ampt gehet das Veldburger Schaff/ und werden zweyerley Metzen gebraucht/ eine zum Korn/ Gersten und Wäitz/ die andern zum Habern. In Korn und Wäitz werden 20. in der Gersten 21. und im Haber auch 20. Metzen für ein Schaff gerechnet: und vergleicht sich dieß Maaß mit dem Amberger/, wie folget:

An Wäitz und Korn.

	Viertl.	Metz.	Mäßl.	Mitel.
Ein Metz zu Helffenberg/ thut zu Amberg —		3		3½.
Ein Schaff thut — — —	10	5		

An Gersten.

	Viertl.	Metz.	Mäßl.	Mitel.
Ein Metzen zu Helffenberg ist zu Amberg — —		3		3⅛
Ein Schaff thut — — — —	8	4	2	

An Haber.

Ein Metzen zu Helffenberg ist zu Amberg — —	10	4		3
Ein Schaff thut — — —		5		

NB. Mercke/ daß der Haber im Ampt gestossen wird/ sonsten aber wird er nicht gestossen/ sondern gestrichen/ welches dann am Schaff um 5. Amberger Metzen weniger ist.

Hertenstein.

Diß Orts gibt es zweyerley Maß/ das Hertensteiner und das Sultzbacher Viertel. Im Hertensteinerischen Maß hält in allem Getraid das Viertel 8. Metzen: Im Sultzbacher aber im harten Getraid das Viertel 6. Metzen/ und im rauchen das Viertel 8. Metzen/ wird alles gestrichen/ und vergleicht sich mit dem Amberger Maß/ wie folget:

An Wäitz und Korn.

	Viertl.	Metz.	Mäßl.	Mitel.
Ein Metzen Hertensteiner ist zu Amberg —			3	3⅝
Ein Viertel thut — — —	1	1	2	1⅛
Ein Viertel Sultzbacher thut — —	1		3	

Gersten und Habern.

Ein Metzen Hertensteiner thut zu Amberg —		1		1⅛
Ein Viertel Hertensteiner thut — —	1		3	2¼
Ein Viertel Sultzbacher — —	1		1	2

Hilpoltstein und Hofstätt.

An Korn/ thun 8. Achtel ein Metzen/ und vergleichet sich mit dem Amberger Maß/ wie folgends zu sehen.

Achtel.	deren 8. ein Metzen	Viertl	Metz	Mäßl.	Mitel
½	Achtel thut zu Amberg			1	¼
1	Achtel Hilpoltstein. thut zu Amberg			2	1½
2			1		3
3			1	3	½
4			2	1	2
5			2	3	3½
6			3	2	1
7			4		2½
8	Achtel ist ein Metzen / thut		4	3	
2	Metzen thut	1	3	2	
3		2	2	1	
4		3	1		
5		3	5	3	
6		4	4	2	
7		5	3	1	
8		6	2		
9		7		3	
10		7	5	2	
20		15	5		
24½		19	2	1	

NB. 24½. Metzen/ dann ½. Achtel ist die völlige Einnahm/ und thut zusammen 19. Viertel/ 3 Metzen/ 1. Mäßl 1. Mitel.

Hochenfels.

Diß Orts gehet das Schaff/ und werden zweyerley Metzen gebraucht/ deren eine zum Waitzen/ Korn und Gersten / die andere aber zum Haber. Werden in allem Getraid 20. Metzen auf ein Schaff gerechnet/ und vergleichet sich mit dem Amberger Maß/ wie folget.

An Waitz und Korn.

	Viertel.	Metz.	Mäßl.	Mitel
Ein Metzen zu Hochenfels/ thut zu Amberg		2	1	1½
Ein Schaff thut	7	5	2	

An Gersten.

Ein Metzen zu Hochenfels/ thut in Amberg		2	1	
Ein Schaff thut	5	6	3	1

Habern.

Ein Metzen zu Hochenfels/ thut zu Amberg		3	1	1½
Ein Schaff thut	8	3	1	2

Hofstätten.

Vergleicht sich mit dem Hilpoltsteiner Maß.

Holnstein.

Vergleichet sich mit dem Freyenstätter Maß.

Hüls

Höchstätt.

Allda ist das Malter im Brauch/ und vergleicht sich mit dem Amberger Maß/ wie folgends zu sehen. Sonsten hat das Höchstätter Schaff 11. Viertel.

An Wäitzen und Korn.

Malter		Viertel	Metzen	Mäßl.	Mitel
1	zu Höchstätt thut zu Amberg	2	2	2	2
2	thut zu Amberg	4	5	1	
3		7	1	3	2
4		9	4	2	
5		12	1		2
6		14	5	3	
7		17		1	2
8		19	5		
9		21	5	2	2
10		24	2	1	
20		48	4	2	
30		73		3	

An Gersten.

1	Malter zu Höchstätt/ thut zu Amberg	3	1	3	
2		6	3	2	
3		9	5	1	
4		12	7		
5		16		3	
6		19	2	2	
7		22	4	1	
8		25	6		
9		28	7	8	

An Habern.

1	Malter zu Höchstätt/ thut zu Amberg	4	5	3	
2		9	3	2	
3		14	1	1	
4		18	7		
5		23	4	3	
6		28	2	2	
7		33		1	
8		37	6		
9		42	3	3	

Illschwang.

Allda ist das Sultzbacher Viertel im Gebrauch/ und vergleichet sich mit dem Amberger Viertel/ wie folget:

An Wäitz und Korn.

Viertl.	Sultzbacher thut zu Amberg	Viertl.	Metzen.	Mäßl.	Mitel.
1		1		3	
2		2	1	2	
3		3	2	1	
4		4	3		
5		5	3	3	
6		6	4	2	
7		7	5	1	
8		9			
9		10		3	
10		11	1	2	

An Gersten.

Viertl.	Sulzbacher thut zu Amberg	Viertl.	Metzen.	Mäßl.	Mitel.
1	—	1		1	3
2	—	2		3	2
3	—	3	1	1	1
4	—	4	1	2	
5	—	5	2		
6	—	6	2	2	2
7	—	7	3		1
8	—	8	3	2	
9	—	9	3	3	3
10	—	10	4	1	2

An Haber.

1	Viertel zu Sulzbach/ thut zu Amberg	—	1		1	2
2	—	—	2		3	
3	—	—	3	1		2
4	—	—	4	1	2	
5	—	—	5	1	3	2
6	—	—	6	2	1	
7	—	—	7	2	2	2
8	—	—	8	3		
9	—	—	9	3	1	2
10	—	—	10	3		

Kemnath und Waldeck.

Allda ist das Achtel und Napff im Gebrauch / werden in beyderley Sorten des Getraids 8. Napff für ein Achtel gerechnet/ und vergleicht sich mit dem Amberger Maaß/ wie folget:

An Wäitzen und Korn.

	Viertl.	Metz.	Mäßl.	Mitel.
Ein Napff zu Kemnath/ thut zu Amberg —		1		3½
Ein Achtel thut — —	1	2	3	2

An Gersten und Haber.

Ein Napff zu Kemnath/ thut zu Amberg —				
Ein Achtel thut — —	1	1 5	2 3	2 1/2 1 1/2

Mittenau.

An diesem Ort werden 16. Metzen auf ein Schaff gerechnet / in allem Getraid/ und vergleichet sich mit dem Amberger Maß, wie folget:

An

An Wäitzen und Korn.

Metzen.		Viertl	Metz	Mäßl.	Mitel
½	Metz. Mitteauer thut zu Amberg —		1	3	
1	Metzen thut — —		3	2	
2		1	1		
3		1	4	2	
4		2	2		
5		2	5	2	
6		3	3		
7		4		2	
8		4	4		
9		5	1	2	
10		5	5		
11		6	2	2	
12		7			
13		7	3	2	
14		8	1		
15		8	4	2	
16	Metzen ist ein Schaff/ thut	9	2		

An Gersten.

Metzen		Viertel	Metzen.	Mäßl.	Mitel
1	Metz. zu Mittenau/ thut zu Amberg — Metzen thun —		3	2	
2			7		
3		1	2	2	
4		1	6		
5		2	1	2	
6		2	5		
7		3		2	
8		3	4		
9		3	7	2	
10		4	3		
11		4	6	2	
12		5	2		
13		5	5	2	
14		6			
15		6	4	2	
16		7			

An Haber.

		Viert.	Metzen	Mäßl.	Mitel.
1	Metz. zu Mittenau/ thut zu Amberg		5	3	2½
2	Metzen —	1	3	3	1
3		2	1	2	3½
4	ist ein Maß/ thut	3			
5	—	3	5	3	2½
6	—	4	3	3	1
7	—	5	1	2	3½
8	ist zwey Maß/ thut —	6			
9	—	6	5	3	2½
10	—	7	3	3	1
11	—	8	1	2	3½
12	ist drey Maß/ thut —	9			
13	—	9	5	3	2½
14	—	10	3	3	1
15	—	11	1	2	3½
16	vier Maß oder ein Schaff thut — —	12			

NB. Die

NB. Die Mitenauer Metzen thut 2. Metzen zu Regenspurg/ und ist also das Mitenauer Schaff dem Regenspurger in allem Getraid gleich.

Murach.

In diesem Amt gehet das Achtel und Napff/ und thun je 8. Napff ein Achtel. Es wird alles Getraid/ so wol an Einnahm als Ausgab im Messen gestrichen/und vergleicht sich dem Amberger Maaß/ wie folget:

An Wäitz und Korn.

	Viertl	Metz	Mäßl.	Mitel
Ein Napff zu Murach thut zu Amberg - -		1	1	
Ein Achtel thut - - -	1	4		

An Gersten und Habern.

Ein Napff zu Murach thut zu Amberg - -	1	1	1	
Ein Achtel thut - -		3		

Nabburg.

Zu Nabburg wird der Napff und Achtel gebraucht/ und rechnet man an Korn und Wäitzen 8 Napff für ein Achtel: An Gersten und Haber aber 9. Napff für ein Achtel/ und vergleicht sich mit dem Amberger Maaß wie folget:

An Wäitz und Korn.

		Viertl	Metz	Mäßl.	Mitel
1	Napff zu Nabburg thut zu Amberg		1	1	3½
4	Napff ist ein halb Achtel/thut		4	3	2
8	Napff ist ein Achtel / thut	1	3	2	
2	Achtel thut	3	1	1	
3	-	4	5		
4	-	6	3	3	
5	-	8		2	
6	-	9	4	2	
7	-	11	2		
8	-	13		3	
9	-	14	3	2	
10	-	16	1		

An

An Gersten und Habern.

		Viertl	Metzen.	Mäßl.	Mitel
1	Napff zu Nabburg/ thut zu Amberg —		1		3 5/9
2	—		2	1	3 1/9
3	—		3	2	2 2/3
4	—		4	3	2
5	—		6		1 1/3
6	—		7	1	1 1/9
7	—	1		2	
8	—	1	1	3	
9	Napff ist ein Achtel/ thut	1	3		
2	Achtel thut	2	6		
3	—	4	1		
4	—	5	4		
5	—	6	7		
6	—	8	2		
7	—	9	5		
8	—	11			
9	—	12	3		
10	—	13	6		
20	—	27	4		
30	—	41	2		
40	—	55			
50	—	68	6		
60	—	82	4		
70	—	96	2		
80	—	110			
90	—	123	6		
100	—	137	4		

Neben diesem erst gemeltem Maß ist auch bekannt der Reichenbachische Nabburger Schäffel/ welcher sich mit dem Amberger Maß vergleichet / wie folget :

An Wäitzen und Korn.

		Viertl.	Metz	Mäßl.	Mitel.
1	Schäffel zu Nabburg/ thut zu Amberg	1	2	1	3
2	Schäffel thun — —	2	4	3	2
3	—	4	1	1	1
4	—	5	3	3	
5	—	7			3
6	—	8	2	2	2
7	—	9	5		1
8	— —	11	1	2	
9	—	12	3	3	
10	— —	14		1	2
20	—	28		3	
30	—	42		1	2
40	—	56	1	2	
50	—	70	1	3	2
60	— —	84	2	1	

An Gersten und Habern.

		Viertl.	Metzen.	Mäßl.	Mitel.
1	Schäffel zu Nabburg/ thut zu Amberg	1	1		3
2	Schäffel thun — — —	2	2	1	2
3	— — —	3	3	2	1
4	— —	4	4	3	
5	— — —	5	5	3	3
6	— —	6	7		2
7	— —	8		1	1
8	— —	9	1	2	
9	— —	10	2	2	3
10	— —	11	3	3	2
20	— —	22	7	3	
30	— —	34	3	2	2
40	— —	45	7	2	
50	— —	57	3	1	2
60	— —	68	7	1	

Neuburg.

In diesem Amt ist das Achtel und Metzen gebräuchlich/ und seynd dreyerley Maß/eines zum Wäitz und Korn/ das ander zur Gersten/ das dritte zum Haber : werden in Wäitz und Korn 12. in der Gersten 13. und im Haber 14. Metzen für ein Achtel gerechnet ; vergleicht sich mit dem Amberger Viertel/ wie folget:

An Wäitz und Korn.

		Viertl.	Metz.	Mäßl.	Mitel.
Ein Metzen zu Neuburg/ ist zu Amberg — —				3	2¾
Ein Achtel thut — — —		1	4	3	

An Gersten.

Ein Metz zu Neuburg/ thut zu Amberg —				3	2¾
Ein Achtel thut — — —	1	4		3	

An Haber.

Ein Metz zu Neuburg/ thut zu Amberg —				3	2¾
Ein Achtel thut — — —	1	4		1.	1¾

Andere aber haben die Maß zu Neuburg vorm Wald gegen dem Amberger Viertel verglichen/ wie folget:

An Wäitzen und Korn.

		Viertl.	Metz.	Mäßl.	Mitel.
Ein Metz zu Neuburg/ thut zu Amberg —			1		
Ein Achtel thut — —	2				

An Gersten.

Ein Metz zu Neuburg thut zu Amberg —			1		
Ein Achtel thut — —	1		6		

An Habern.

Ein Metz zu Neuburg/ thut zu Amberg —			1		
Ein Achtel thut — —	1		6		

Neumarck.

Vergleicht sich mit dem Freyenstätter Maß.

Pärckstein.

Das Pärcksteiner Maß vergleicht sich mit dem Weydauer in allen. Sonsten aber wird er gegen dem Lemberger verglichen/ wie folget:

An Wäitzen und Koru-

	Viertl.	Metzen.	Mäßl.
Ein Napff zu Präckstein/ thut zu Amberg			3
8. Näpff thun — —		1	
Ein Achtel thut		1	2	3½

An Gersten und Habern.

Ein Napff zu Präckstein/ thut zu Amberg			4
8. Näpff thun	1		
Ein Achtel thut	1	3	

Pfaffenhofen.

Vergleichet sich mit dem Freyenstäter Maß.

Pleyenstein.

Des Pleyensteiner Maß ist dem Dreßwitzer gantz gleich.

Prombach.

An Habern.

		Viertl	Metzen.	Mäßl.	Mitel.
1	Metz zu Prombach thut zu Amberg		2	3	2½
2	Metzen thun —		5	3	1
3	—	1		2	3½
4	—	1	3	2	2
5	—	1	6	2	½
6	—	2	1	1	3
7	—	2	4	1	1½
8	—	2	7	1	
9	—	3	2		2½
10	—	3	5		
12	—	4	2	3	2
14	—	5		2	5
16	—	5	6	2	

Pruck.

Die Prucker Wäitzen- und Korn-Messere vergleichet sich allerdings mit dem Amberger Korn-Maß.

An Gersten.

	Prucker Maß thut zu Amberg	Viertl.	Metzen.	Mäßl.	Mitel.
1			6		
2	— —	1	4		
3	—	2	2		
4	—	3			
5	—	3	6		
6	— —	4	4		
7	—	5	2		
8	—	6			
9	—	6	6		
10	—	7	4		
20	—	15			
30	—	22	4		
40	—	30			

An Habern.

	Prucker Maß/ thut zu Amberg			
1	—	1		1
2	—	2		2
3	—	3		3
4	—	4	1	
5	— —	5	1	1
6	—	6	1	2
7	— —	7	1	3
8	—	8	2	
9	— —	9	2	1
10	—	10	2	2
20	—	20	5	
30	—	30	7	2
40	—	40	2	

Regenspurg.

Das Regenspurger Schaff hält an Wäitzen/ Korn und Gersten 32. Metzen/ an Haber aber hält das Schaff 56. Metzen. Wird gegen dem Amberger Maß verglichen/ wie nachfolgends zu sehen:

An Wäitzen und Korn.

Metzen.	zu Regenspurg thut zu Amberg	Viertl.	Metzen.	Mäßl.	Mitel.
1	—		1	3	
2	— —		3	2	
3	—		5	1	
4	—	1	1		
5	—	1	2	3	
6	—	1	4	2	
7	—	2		1	
8	ist ein Mäß/ thut —	2		2	
16	ist ein halb Schaff/ thut —	4		4	
24	ist drey Mäß/ —	7			
32	ist ein Schaff/ thut —	9	2		
2	Schaff thut —	18	4		
3	Schaff thut —	28			

An Gersten.

Metzen.	zu Regenspurg thut	zu Amberg	Viertl.	Metzen.	Mäßl.	Mitel.
1	—	—		1	3	
2		—		3	2	
3	—	—		5	1	
4		—		7		
5		—	1		3	
6	—		1	2	2	
7	—		1	4	1	
8	ist ein Muth/ und thut		1	6		
16	ist zwo Muth	—	3	4		
24	ist drey Muth	—	5	2		
32	ist ein Schaff	—	7			
2	Schaff thun	—	14			
3	Schaff thun	—	21			

An Habern.

Metzen.	zu Regenspurg thut	zu Amberg	Viertl.	Metzen.	Mäßl.	Mitel
1	—	--		1	2	$3\frac{1}{2}$
2		—		3	1	3
3		—		5		$2\frac{1}{2}$
4	—			6	3	2
5		—	1		2	$1\frac{1}{2}$
6	—		1	2	1	1
7		—	1	4		
8	ist ein Muth	-	1	5	2	$3\frac{1}{2}$
9		—	1	7	1	3
10	—		2	1		$2\frac{1}{2}$
11		—	2	2	3	2
12	—		2	4	2	$1\frac{1}{2}$
13		—	2	6	1	1
14	ist ein Meeß/ deren 4. ein Schaff		3			
16	ist zwey Muth	--	3	3	1	3
24	ist drey Muth	--	5	1		$2\frac{1}{2}$
28	ist zwey Meeß oder ein halb Schaff	--	6			
32	ist vier Muth	--	6	6	3	2
40	ist fünff Muth	--	8	4	2	$1\frac{1}{2}$
42	ist drey Meeß	--	9			
48	ist sechs Muth	-- --	10	2	1	1
56	ist vier Meeß oder ein Schaff		12			

Reichenbach.

In diesem Amt oder Closter hat es mancherley Maß: Erstlichen zwey unterschiedliche Schaff/ deren eines zum Einnehmen / das andere zum Ausmessen gebrauchet wird; der Bruckner/ Mietenauer und Altheimer Maß/ und ein Vogt-Metzen zum Habern. Wird alles Getraid/ so wol im Ein- als Ausmessen gestrichen/ und vergleicht sich mit dem Amberger Maß/ wie folget:

Reichenbacher Maß thut zu Amberg

An Wäitz.n und Korn.

	Viertl.	Metzen	Mäßl.	Mitel.
Ein Oell/ deren 20. thut ein Schaff		2	2	3
Ein Schaff/ daran eingenommen	9	2		
Ein Schaff/ daran ausgemessen	8	5	3	
Ein Schäffel/ daran 6. und 2. Oell ein Schaff/ thun	1	2	1	3
Ein Bruckner	1			
Ein Achtel Neuburger	1	4	3	
Die Mietenauer Metzen thun 16. ein Schaff		3	2	
Die Altenheimer Metzen thun 24. ein Schaff		2		
Ein Altheimer Schaff thut	8	3		

An Gersten.

Ein Oell/ so 20. ein Schaff thut	—	2	2	3
Ein Schaff/ daran eingenommen	7			
Ein Schaff/ daran ausgemessen	—	6	5	3
Ein Schäffel	—	1.	1	3
Ein Pruckner	—		6	
Ein Achtel Neuburger	—	1	3	2	2½

An Haber.

Ein Oell/ deren 36. ein Schaff/ thun		2	2	3
Ein Muth/ deren 4. ein Schaff	8	1	1	3
Ein Schaff/ daran eingenommen	12	5	1	1
Ein Schaff/ daran ausgemessen	12		3	
Ein Schäffel	1		1	3
Ein Prucker	1		1	
Ein Neuburger Achtel hält	1	4	2	
Ein Mietenauer Metzen		5	3	2½
Ein Altenheimer Metzen/ deren 48. ein Schaff thun/ thut	12	6		
Ein Vogt- oder Forst-Metzen/ deren 48. auf ein Schaff gehen.		2		

Noch eine andere Probe/ so Anno 1626. zu Reichenbach vorgenommen worden.

An Wäitzen und Korn.

Ein Muth hält 8. Metzen/ und 4. Muth thut ein Schaff. Ein solches Muth thut zu Amberg 2. Viertel und 1. Metzen.

An Gersten.

Ein Muth hält 8. Metzen/ und 4. Muth thut 1. Schaff. Ein solches Muth thut zu Amberg 1. Viertel/ 6. Metzen: und 14. Metzen oder ein halb Muth/ thut 7. Amberger Metzen.

An Haber.

Ein Schaff thut 12. Amberger Viertel oder 7. Muth; ein Muth thut 8. Metzen.

Ferner/ wird die Reichenbacher Maß gegen dem Amberger verglichen / wie folget:

An Wáitz und Korn.

		Viertl.	Metzen.	Mäßl.	Mitel.
1	Oell/ deren 20. ein Schaff/ thut		2	2	3
2	—		5	1	2
3	—	1	2		1
4	—	1	4	3	
5	—	2	1	2	
10	—	4	3		
15	—	6	4	2	
20	ist ein Schaff/ thut zu Amberg	9			
2	Schaff thun	18			
3	—	27			
4	—	36			
5	—	45			
6	—	54			
7	—	63			
8	—	72			
9	—	81			
10	—	90			

An Gersten.

		Viertl.	Metzen.	Mäßl.	Mitel.
1	Oell/ deren 20. ein Schaff thun/ thut		2	2	3
2	Oell thun zu Amberg		5	1	2
3	—	1			1
4	—	1	2	3	
5	ist ein Muth/ thut —	1	6		
10	ist 2. Muth —	2	4		
15	ist 3. Muth —	5	2		
20	ist ein Schaff —	7			
2	Schaff —	14			
3	—	21			
4	—	28			
5	—	35			
6	—	42			
7	—	49			
8	—	56			

An Habern.

		Viertl.	Metzen.	Mäßl.	Mitel.
1	Oell deren 36. ein Schaff/ thun		2	2	3
2	Oell zu Reichenbach/ thut zu Amberg		5	1	2
3	—	1			1
4	—	1	2	3	
$5\frac{1}{7}$	ist ein Muth —	1	5	2	$3\frac{2}{7}$
$10\frac{2}{7}$	ist 2. Muth —	3	3	1	$2\frac{6}{7}$
$25\frac{1}{7}$	ist 3. Muth —	5	1		$2\frac{4}{7}$
$20\frac{4}{7}$	ist 4 Muth —	6	6	3	$1\frac{5}{7}$
$25\frac{5}{7}$	ist 5. Muth —	8	4	2	$1\frac{1}{7}$
$30\frac{6}{7}$	ist 6. Muth —	10	2	1	$\frac{6}{7}$
36	ist ein Schaff —	12			
2	Schaff —	24			
3	—	36			
4	—	48			

NB. Den Reichenbacher Nabburger Schäffel such oben bey Nabburg.

Retz oder Rötz.

Dieses Orts ist auch das Viertel und Metz im Brauch/ hat auch drey unterschiedlicher Maß/ thun durchaus 8. Metzen ein Viertel/ und vergleichet sich mit dem Amberger Maß/ wie folget:

An Wäitzen und Korn.

	Viertl.	Metzen.	Mäßl.	Mitel.
Ein Metzen zu Retz/ thut zu Amberg		1	3	2⅔
Ein Achtel thut —	2		2	3

An Gersten.

Ein Metz zu Retz/ thut zu Amberg		1	3	
Ein Achtel thut —	1	4	2	3

An Haber.

Ein Metz zu Retz/ thut zu Amberg		1	3	
Ein Achtel thut —	1	5		

Rotthall.

An Korn und Weitzen seynd zu Rotthall zweyerley Maaß: Erstlich hält 7. Kübel ein Muth/ und 4. Muth thut ein Schaff. Zum andern zehlet man 8. Kübel für ein sack / und wird gegen dem Amberger Maaß verglichen/ wie folget:

An Wäitzen und Korn.

		Viertl.	Metzen.	Mäßl.	Mitel.
1	Kübel zu Rotthal thut zu Amberg		2	1	2⅓
2	—		4	3	1⅓
3	—	1	1	1	
4	—	1	3	2	2⅔
5	—	2			1⅓
6	—	2	2	2	
7	ist ein Muth/ thut	2	4	3	2
2	Muth	5	3	3	
3	Muth	8	2	2	2
4	Muth ist ein Rotthaler Schaff	11	1	2	
2	Rotthaler Schaff thut	22	3		
3	Schaff	33	4	2	
4	Schaff	45			

Ein Rotthaler Sack hält 8. Kübel / und wird der Sack gegen dem Amberger Maaß verglichen/ wie folget:

An Wäitzen und Korn.

		Viertl.	Metzen.	Mäßl.	Mitel.
1	Rotthaler Sack thut zu Amberg	3	1	1	⅔
2	Säck	6	2	2	1⅓
3	— —	9	3	3	2
4	—	12	5		2⅔
5	—	16		1	3⅓
6	—	19	1	3	
7	— —	22	3		⅔
8	—	25	4	1	1⅓
9	—	28	5	2	2
10	—	32		3	2⅔
20	—	64	1	3	1⅓
30	—	96	2	3	
40	—	128	3	2	2⅔
50	—	160	4	2	1⅓

Rotthal

Rottbaler Haber-Maß.

		Viertl.	Metzen.	Mäßl.	Mitel.
1	Kübel zu Rottbal/ thut zu Amberg		2		2
2	Kübel		4	1	
3			6	1	2
4		1		2	

Schönthal.

Zu Schönthal ist das Viertel und Metzen im Gebrauch/ und werden in allem Getraid 8. Metzen auf ein Viertel gerechnet. Gegen dem Amberger Maß aber vergleicht es sich/ wie folget:

An Wäitzen und Korn.

		Viertl.	Metzen.	Mäßl.	Mitel.
1	Metzen zu Schönthal/ thut zu Amberg		1	2	2
2			3	1	
3			4	3	2
4		1		2	
5		1	2		2
6		1	3	3	
7		1	5	1	2
8	ist ein Schönthaler Viertel	2	1		
2		4	2		
3		6	3		
4		8	4		
5		10	5		
10		21	4		
20		43	2		
30		65			
40		86	4		

An Gersten und Habern.

		Viertl.	Metzen.	Mäßl.	Mitel.
1	Metzen zu Schönthal/ thut zu Amberg		1	2	2
2			3	1	
3			4	3	2
4			6	2	
5		1			2
6		1	1	3	
7		1	3	1	2
8		1	5		
2		3	2		
3		4	7		
4		6	4		
5		8	1		
10		16	2		
20		32	4		
30		48	6		
40		56			

Seligen Porten.

Vergleichet sich mit dem Freyenstätter Maß.

Speinßhart.

In diesem Kloster hat es mancherley Maß : als erstlich / das Eschenbacher Achtel / das Kemnather Achtel/ das Kraußener Maß/ und Bayreuter Maß : diese vergleichen sich gegen dem Amberger Viertel / wie folget :

An Wäitzen und Korn.

	Viertl.	Metzen.	Mäßl.	Mitel.
Ein Eschenbacher Achtel thut zu Amberg	1	2		3
Ein Kemnather Achtel thut	1	2	2	3 1/2
Ein Kraußener Viertel	1	5	3	2 5/8
Ein Bayreuther Viertel	1	4	3	3/4

An Gersten und Habern.

Ein Eschenbacher Achtel thut	1	3	
Ein Kemnather Achtel	1	3	2
Ein Kraußener Viertel	1	4	
Ein Bareuther Viertel	1	3	2

Straubing.

In Straubing wird an Wäitz und Korn 20 Vierling für ein Schaff gerechnet ; An Gersten aber 22. und an Haber 24. Vierling. Gegen dem Amberger Maß wird das Straubinger verglichen/ wie folget :

An Wäitzen und Korn.

		Viertl	Metzen.	Mäßl.	Mitel.
1	Vierling zu Straubing/ thut zu Amberg		2	1	1 1/4
2			4	2	2 1/2
3		1		3	3 3/4
4		1	3	1	1
5		1	5	2	2 1/4
10	Ist ein halb Schaff/ thut	3	5		2 3/4
15		5	4	3	2 3/4
20	Ist ein Straubinger Schaff	7	4	1	1 1/2
1	Schaff zu Straubing/ thut zu Amberg	7	4	1	1 1/2
2	Schaff	15	2	2	3
3		23	1		3/4
4		30	5	1	2
5		38	3	2	3 1/2
6		46	2		1
7		54	4	1	2 1/2
8		61	4	3	
9		69	3		1 1/2
10		77	1	1	3
20		154	2	3	2
30		231	4	1	1
40		308	5	3	
50		386	1		3

An Gersten.

		Viertl.	Metzen.	Mäßl.	Mitel
1	Vierling/ deren 22. ein Schaff/ thut		2	1	1 1/4
2	Vierling thun zu Amberg		4	2	3 1/2
3			7		1 1/4
4		1	1	1	3
5		1	3	3	3 1/4
10		2	7	2	1 1/2
11	Ist ein halb Schaff	3	1	3	3 1/4
22	Ist ein Schaff	6	3	3	2 1/2
2	Schaff thun	12	7	3	1
3		19	3	2	3 1/2
4		25	7	2	2
5		32	3	2	1/2
6		38	7	1	3
7		45	3	1	1 1/2
8		51	7	1	
9		58	3		2 1/2
10		64	7		1
20		129	6		2

An Habern.

		Viertl.	Metzen.	Mäßl.	Mitel.
1	Vierling/ deren 24 ein Schaff/ thun		2	1	1 1/4
2	Vierling zu Straubing thun zu Amberg		4	2	3 1/2
3			7		1 1/4
4		1	1	1	3
5		1	3	3	3 1/4
6		1	6		2 1/2
12	Ist ein halb Schaff/ thut	3	4	1	1
24	Ist ein Schaff	7		2	2
2	Schaff thun zu Amberg	14	1	1	
3		21	1	3	2
4		28	2	2	
5		35	3		2
6		42	3	3	
7		49	4	1	2
8		56	5		
9		63	5	2	2
10		70	6	1	
20		141	4	2	
30		212	2	3	

Süssenbach.

Allda ist das Schaff und Halbmaß im Gebrauch/ werden an Wäitzen und Korn und Gersten 32. Halbmaß auf ein Schaff gerechnet: und vergleichet sich gegen dem Amberger Maß/ wie bald folget:

Am Habermaß aber werden 48. Halbmaß auf ein Schäff gerechnet/ wie hernach zu sehen / und gleichfalls gegen dem Amberger Maß verglichen werden.

An Wäitzen und Korn.

Süssenbacher Halbmaß		Viertl	Metzen	Mäßl.	Mitel.
1	Halbmaß thut zu Amberg		1	3	
2	Halbmaß thun		3	2	
3			5	1	
4		1	1		
5		1	2	3	
6		1	4	2	
7		2		1	
8		2	2		
9		2	2	3	
10		2	5	2	
20		5	5		
30		8	4	2	
32	Ist ein Schaff	9	2		

An Gersten.

1	Halbmaß thut zu Amberg		1	3	
2			3	2	
3			5	1	
4			7		
5		1		3	
6		1	2	2	
7		1	4	1	
8		1	6		
9		1	7	3	
10		2	1	2	
20		4	3		
30		6	4	2	
32	Ist ein Schaff	7			

An Habern.

1	Halbmaß/ deren 48. ein Schaff		2		
2	Halbmaß/ thun zu Amberg		4		
3			6		
4		1			
5		1	2		
6		1	4		
7		1	6		
8		2			
9		2	2		
10		2	4		
20		5			
30		7	4		
40		10			
48	Ist ein Schaff	12			

NB. Diese Süssenbacher Schaff seynd dem Regenspurger Schaff/ so wol die an Wäitzen/Korn und Gersten/ wie auch die an Haber gantz gleich.

Thennesberg.

Dieses Orts gehet das Achtel und Napff/ und thun je 8. Näpff ein Achtel. Es wird alles Getraid im Einmessen nur mit der Hand geebnet; aber im Ausmessen gleich abgestrichen/ und vergleicht sich mit dem Amberger/ wie folget:

An Wäitzen und Korn.

	Viertel	Metzen.	Mäßl.	Mitel.
Ein Napff zu Thennesberg/ thut zu Amberg		1	1	1 1/2
Ein Achtel thut	1	4	2	

An Gersten und Haber.

	Viertl	Metzen.	Mäßl.	Mitel.
Ein Napff zu Thennesberg / thut zu Amberg		1	1	1 1/2
Ein Achtel	1	3	2	

Thumbach.

Vergleichet sich mit dem Eschenbacher Maß.

Waldeck und Kemnath.

Vergleichet sich mit dem Kemnather Maß/ welches oben schon resolviret.

Waldsassen.

Allda gehet das Chaar/ Viertel/ Mäßel und Napff/ und werden in allerley Sorten Getraids/ vier Viertel für ein Chaar/ zwey Mäßel für ein Viertel und vier Näpff für ein Mäßlein gerechnet. Es wird alles/ so wol im Ein- als Ausmessen gestrichen/ und vergleicht sich mit dem Amberger Maß/ wie folget:

An Wäitzen und Korn.

	Viertl	Metzen.	Mäßl.	Mitel
Ein Napff zu Waldsassen/ thut zu Amberg			3	1 3/4
Ein Mäßlein ist vier Näpff/ thut		3	1	2 3/4
Ein Viertel ist zwey Mäßlein/ thut	1		1	1 1/2
Ein Chaar ist vier Viertel/ thut	4	3	1	1 1/2

An Gersten und Haber.

Ein Napff zu Waldsassen / thut			3	1 1/4
Ein Mäßlein thut		3	1	3
Ein Viertel thut		6	3	2
Ein Chaar Haber thut	3	4		

Walderbach.

Zu Walderbach gehet meistentheils das Schaff. Korn und Wäitz wird an einem Schaff eingenommen und ausgeben: Zur Gersten aber seynd zweyerley Schaff/ an dem einen wird eingenommen/ am andern ausgemessen. Uber das hat es sonsten noch zweyerley Maß/ nemlich ein Scheffel und ein Futer- oder guter Metz. Das Getraid wird alles gestrichen / und vergleicht sich mit dem Amberger Maß / wie folget:

NB. Ein Schaff hält 20. Oell/ und ein Schaff ist 4. Muth im harten Getraid; im Haber aber hält ein Schaff 36. Oell Walderbacher.

An Wäitzen und Korn.

		Viertl.	Metzen.	Mäßl.	Mitel.
1	Oell zu Walderbach/ thut zu Amberg		2	2	3
2			5	1	2
3		1	2		1
4		1	4	3	
5	Ist ein Muth/ thut zu Amberg	2	1	2	2 1/2
10	Ist zwey Muth / thut.	4	3	1	1
15	Ist drey Muth	6	4	3	3 1/2
20	Ist ein Schaff	9		2	2
2	Schaff thun	18	1	1	
3		27	3	3	2
4		36	2	2	
5		45	3		
6		54	3	3	
7		63	4	1	2

An Gersten.

		Viertl.	Metzen	Mäßl.	Mitel.
1	Oell zu Walderbach/ thut zu Amberg		2	2	3
2	Oell thun		5	1	2
3		1			1
4		1	2	3	
5	Ist ein Muth	1	6	1	2/3
10	Ist zwey Muth	3	4	2	1 1/3
15	Ist drey Muth	5	2	3	2
20	Ist ein Schaff	7	1	2	2/3
2	Schaff	14	3		1 1/3
3		21	4	2	2
4		28	6		2 2/3
5		35	7	2	3 1/3
6		43	1	1	
7		50	2	3	3
8		57	4	1	1 1/3

An

An Habern.

	Oell Walderbacher/ thut zu Amberg	Viertl.	Metzen.	Mäßl.	Mitel
1	Oell thun		2	2	3
2			5	1	2
3		1			1
4	Ist ein Muth/ deren siben ist ein Schaff	1	2	3	
1½	Muth	1	6		2½
2	Muth	3	4	1	1½
3	Muth	5	2	2	
4	Muth	7		2	2½
5	Muth	8	6	3	1½
6	Muth ist ein Schaff/ thut	10	5		
7	Schaff	12	3		
2		24	6		
3		37	1		
4		49	4		
5		61	7		
6		74	2		
7		86	5		
8		99			
9		111	3		
10		123	6		
20		247	4		

Waldmünchen.

In diesem Amt ist das grosse Viertel/ welches 8. Metzen hält/ im Gebrauch/ und seynd dreyerley Maß vorhanden/ eine zum Wäitz und Korn/ die andere zur Gersten/ und die dritte zum Haber. Diese Maß vergleicht sich mit dem Amberger Viertel/ wie folget:

An Wäitz n und Korn.

	Metzen zu Waldmünchen/ thut zu Amberg	Viertl.	Metzen.	Mäßl.	Mitel.
1			1	2	1
2			3		3
3			4	2	3
4		1		1	
5		1	1	3	1
6		1	3	1	2
7		1	4	3	3
8	Ist ein Waldmünchner Viertel	2		2	
2	Viertel	4	1		
3		6	1	2	
4		8	2		
5		10	2	2	
6		12	3		
7		14	3	2	
8		16	4		

An Gersten.

1	Metzen zu Waldmünchen/ thut zu Amberg	1	2	
2	Metzen thun	3	2	
3		5	1	
4		7		
5		1	3	
6		1	2	2
7		1	4	1
8	ist ein Waldmünchner Viertel	1	6	
2	Viertel	3	4	
3		5	2	
4		7		
5		8	6	
6		10	4	
7		12	4	
8		14		

An Habern.

1	Metzen zu Waldmünchen/ thut zu Amberg	1	3		$\frac{1}{2}$
2		3	2		$\frac{1}{2}$
3		5	1		$\frac{1}{2}$
4		7			1
5		1		3	$1\frac{1}{2}$
6		1	2	2	$1\frac{1}{2}$
7		1	4	1	$1\frac{1}{2}$
8	ist ein Waldmünchner Viertel	1	6		2
2	Viertel	3	4	1	
3		5	2	1	2
4		7		2	
5		8	6	2	2
6		10	4	3	
7		12	2	3	2
8		14	1		
9		15	7		2
10		17	5	1	
20		35	2	2	
30		52	7	3	
40		70	5		
50		88	2	1	

Wetterfeld.

In diesem Ambt gehet das Amberger Viertel.

Weyden und Pärckstein.

Das Weydauer Maß ist dem Pärcksteiner gleich/ welches schon oben zu finden.

Wolffstein.

Dieses Maß ist dem Freyenstätter gantz gleich.

Vergleichung verschiedener Oerter Getraid-Maß / gegen dem Regenspurger Maß.

Zu Regenspurg hält das Korn-Wäitzen- und Gersten-Maß ein Schaff 32. Metzen; das Haber-Schaff aber 56. Metzen.

Nun folget die Vergleichung der Städt und Oerter Maß / nach dem Alphabeth / gegen dem Regenspurger Maß.

Aicha und Friedberg.

Friedberger $12\frac{1}{10}$. Metzen (welches dem Aicher-Maß gantz gleich) thun zu Regenspurg ein Schaff.

Augspurg.

An Wäitz und Korn 8. Metzen / thun ein Augspurger Schaff / thun in Regenspurg 14. Metzen.
An Haberen hält ein Augspurger Schaff 8 und ein halb Metzen / (Herren Maß 9. Metzen) deren 4 Schaff thun zu Regenspurg 1. Schaff oder 56. Metzen.

Beretzhausen.

Korn 14. Metzen machen zu Beretzhaußen 1. Schaff / und diese 14. Metzen thun auch zu Regenspurg 1. Schaff.

Brauna.

Ein Braunauer Schaff thut zu Regenspurg 1. Schaff und anderthalb Metzen.

Burckhaußen.

Ein Burckhaußer Schaff thut 13. Regenspurger Metzen / gar genau.

Cham.

Drey Achtel thun 1. Chaar / dieses thut 18. Regenspurger Metzen.
Habern ist 12. Achtel ein Chaar / und dieses thut 27. Regenspurger Metzen.

Deckendorff.

Zu Deckendorff ist 24. Vierling 1. Schaff / ein solches Schaff und $1\frac{3}{4}$. Vierling thun ein Regenspurger Schaff.
Habern 32. Vierling machen 1. Deckendorffer Schaff / ein solches Schaff und 13. Vierling ist ein Regenspurger Schaff.

Deuern.

Drey Strich thun thun 1. Metzen / 16. Strich thun 1. Simmern / und $29\frac{1}{2}$. Strich thun ein Regenspurger Schaff.
Habern / vierthalb Strich thun 1. Metzen / und 30. Strich 1. Simmern. Dieser $23\frac{1}{2}$. Strich machen 1. Regenspurger Schaff.

Dillingen.

Die Dillinger Messerey wird Schaff genennet / ein Schaff hat 10. Viertel / thut Lauinger Schaff 8. Metzen.

Donauwerth.

Zu Donauwerth machen 6. Metzen 1. Schaff: und 21. Metzen derselben thun 1. Regenspurger Schaff.
Haber 8. Metzen machen 1. Schaff: und derselben 36¼. Metzen thun ein Regenspurger Schaff.

Eichstätt.

Korn 1. Eichstätter Muth hält 2. Schaff 1. Schaff macht 16. Metzen: Ein solcher Muth thut 1. Schaff und 16¼. Metzen zu Regenspurg.
Habern hält 1. Muth 46. Metzen/ die thun 1. Schaff und 24¼. Metzen zu Regenspurg.

Friedberg.

Das Friedberger Maß ist dem Maß zu Aicha gantz gleich/ und thun 12, ⅜. Friedberger Metzen zu Regenspurg Schaff.

Günßburg.

Ein Imma oder Imm hält 4. Mitel/ ein Mitel hält 6. Metzen/ 1. Metzen hat 4. Viertel und 5. Imm und ½. Mäßel thun 1. Regenspurger Schaff.
Haber/ 8. Imma/ 3. Mitel und 1. Mäßel thun ein Regenspurger Schaff.

Gundelfing.

An Korn 2¼. Vierling oder Quart machen ein Malter zu Gundelfing/ und 23½ Qurt thun ein Schaff zu Regenspurg.

Höchstätt.

Korn machen 8. Viertel 1. Malter: 11. Viertel thun ein Höchstätter Schaff/ 3. Malter 5. Viertel aber ist 1. Regenspurger Schaff.
Habern thun 17. Viertel 1. Malter/ 2. Malter und 16¼. Viertel aber machen ein Regenspurger Schaff.

Ingolstatt.

Zu Ingolstatt thun 12. Metzen 1. Quart/und 4. Quart ein Ingolstätter Schaff/ dessen ein Schaff und ¼. Metzen machen 1. Regenspurger Schaff.
Habern thun auch 12. Metzen 1. Quart und 4½. Quart ist ein Ingolstätter Schaff/ und 30. Metzen thun ein Regenspurger Schaff.

Landau.

Das Landauer Maß ist dem Deckendorffer gleich/ besiehe Deckendorff.

Landshut.

Ein Landhuter Schaff Korn thut 1. Regenspurger Schaff und 1½. Metzen.
Haber thut 1. Landshuter Schaff 40, Metzen zu Regenspurg.

Lauingen.

Lauingen.

An Korn und Wäitzen thun 4. Metzen ein Lauinger Muth/ und 5. Mülterl. 1½. Metzen machen ein Regenspurger Schaff.
Haber/ 8½. Metzen thun 1. Mülterl/ und 37. Metzen thun 1. Regenspurger Schaff.

Lengfeld.

Zu Lengfeld thun 10. Metzen ein Schaff: und deren 8½. Metzen thun ein Regenspurger Schaff.
Habern/ thun auch 10. Metzen ein Lengfelder Schaff/ und deren 15¼. Metzen geben 1. Regenspurger Schaff.

Lintz.

An Korn/ 8. Metzen und 2. neu Oesterreichische Land-Acht/ geben 1. Regenspurger Schaff oder 32. Metzen. Item/ 30. Lintzer Metzen/ thun 116½. Regenspurger Metzen.

Land-Maß.

Korn/ 1. Regenspurger Schaff gibt neu Oesterreichische Landmaß 10. Metzen und ½. acht alles glatt. Haber/ 1. Regenspurger Schaff glatt gibt neu Oesterreichische Landmaß Gupff 14½. Metzen gar genau.

Mühldorff.

Ein Muth Mühldorffer Maß/ thut 1. Schaff/ 20⅘. Metzen zu Regenspurg.
Haber/ 1. Muth Mühldorffer/ thut in Regenspurg 1. Schaff und 24. Metzen.

München.

Vier Viertel thun 1. Münchner Schaff: und dessen 2. Schaff/ und 2¼. Vierling machen 1. Regenspurger Schaff genau.
Haber thun 4. Schaff 2½. Vierling Münchner 1. Schaff zu Regenspurg.

Nabburg.

Zu Nabburg thun 8. Napff 1. Achtel: und deren 6. Achtel und 7. Näpff machen zu Regenspurg 1. Schaff.
Haber / machen 9. Napff ein Achtel: 10. Achtel / und 6¼. Napff aber thun ein Regenspurger Schaff.

Neuburg an der Donau.

24 Metzen machen 1. Schaff: solche aber machen zu Regenspurg 1. Schaff und 2 Metzen.
Haber/ 1. Schaff ist 20. Metzen: solche 24. Neuburger Metzen machen 1. Schaff zu Regenspurg.

Neumarck.

Drey Dreyling machen 1. Metzen: deren 14. Metzen thun 1. Regenspurger Schaff.
Haber/ 4. Dreyling ist ein Metzen / deren 8. Metzen 1½. Dreyling thun ein Regenspurger Schaff.

Nürnberg.

Korn/ 16. Metzen oder Strich thut 1. Nürnberger Simmer: Derselben 2. Simmern machen ein Regenspurger Schaff.

Haber/ thun 8. Achtel oder 32. Strich 1. Nürnberger Simmern/ und machen 37. Metzen zu Regenspurg.

Ein Nürnberger Simmern hat 16. Metzen im harten Getraid/ in rauchen Getraid 32. Metzen/ 1. Metzen hat 8. Dithäufflein/ 1. Dithäufflein 2. Maß oder 2. Achteln.

1. Simmern hart Getraid/ als:

Korn / Kern / Wäitz } hat in Francken 2. Malter/ oder 16. Nürnberger Metzen.

1. Simmern rauh Getraid/ als:

Habern / Gersten / Dünckel } hat in Francken 4. Malter/ oder 32. Nürnberger Metzen.

Ortenburg.

Ein Ortenburger Schaff thut auch ein Schaff zu Regenspurg.
Haber/ ein Ortenburger Schaff thut 1. Schaff und 21. Metzen zu Regenspurg.

Oettingen.

Ein Sack Oettinger Stadtmaß/ thut in Regenspurg ein Schaff.
Haber/ ein Oettinger Sack gibt 48. Metzen in Regenspurg.

Osterhoffen.

Dieses Maß vergleichet sich mit dem Deckendorffer.

Passau.

6. Sechsling ist ein Passauer Schaff/ und dieses thut 1. Schaff und 26¼. Metzen zu Regenspurg.
Haber/ ein Passauer Schaff/ macht ein Schaff und 12½. Metzen zu Regenspurg.

Püllenhoffen.

Zu Püllenhoffen ist 16. Metzen 1. Schaff/ das thut 1. Schaff/ und 1½. Metzen zu Regenspurg.
Haber/ 24. Metzen ist 1. Püllenhoffen Schaff/ dieses thut in Regenspurg 50½. Metzen.

Rain.

Korn/ 18⅝. Rainer Metzen machen ein Regenspurger Schaff.
Haber/ 29¼. Rainer Metzen thun 1. Regenspurger Schaff.

Regenstauff.

Korn/ 16. Vierling oder 32. Metzen ist ein Regenstauffer Schaff/ und 26¼ Regenstauffer Metzen machen 1. Regenspurger Schaff.

Habern/ 25. Vierling oder 50. Metzen thun zu Regenstauff ein Schaff: und deren 46¾. Metzen thun ein Regenspurger Schaff.

Retz.

Korn/ 4½. Achtel thun 1. Regenspurger Schaff.
Haber/ 7. Achtel 3. Metzen machen ein Regenspurger Schaff.

Saltzburg.

Ein Saltzburgeer Schaff/ gibt zu Regenspurg ein Schaff und 10½. Metzen.

Schärding.

Ein Schaff thut 8. Säck/ solche machen zu Regenspurg 2. Schaff und 21. Metzen.
Haber/ 12. Säck/ solche machen zu Regenspurg 2. Schaff 15½. Metzen.

Schwandorff.

Kornmaß/ ist zu Schwandorff 10. Viertel 1. Schaff/ deren 8½. Viertel thun zu Regenspurg ein Schaff.
Haber/ hält 1. Schaff auch 10. Viertel: und deren 14⅞ Viertel thun zu Regenspurg 1. Schaff.

Schönsee.

Zu Schönsee machen 4½. Achtel 2½. Metzen ein Regenspurger Schaff.

Schwartzenhoffen.

Vergleicht sich mit dem Schönseer Maß.

Schwartz in Tyrol.

Korn/ 20. Störr zu Schwartz in Tyrol/ machen ein Regenspurger Schaff.

Straubing.

An Korn thun zu Straubing 20. Vierling 1. Schaff/ und deren 23. Vierling machen ein Schaff zu Regenspurg.
Habern/ machen 24. Vierling 1. Schaff: und deren 40½. Vierling thun 1. Regenspurger Schaff.

Veldburg.

Zu Veldburg machen 20. Metzen ein Schaff/ und deren 16. Metzen thun ein Schaff zu Regenspurg.

Vilshoffen.

Das Vielshoffer Mas vergleicht sich mit dem Deckendorffer/ besehe Deckendorff.

Ulm.

Das Ulmer Maß vergleicht sich mit dem Günßburger/ besehe Günßburg.

Am Wald.

Als zu Neuburg/ Schwartzhoffen/ Wincklern und Schönsee/ ꝛc. machen 4½. Achtel und 2½. Metzen 1. Regenspurger Schaff/ besehe Schönsee.

Wasserburg.

Ein Schaff zu Wasserburg/ thut zu Regenspurg 2½. Schaff.

Weissenburg am Nordgau.

Allda thun 5. Strich 1. Metzen/ 16. Strich ein Simmer/ und 1. Simmer und 12½. Strich machen ein Regenspurger Schaff.

Habern/ 3½. Strich thun 1. Metzen/ und 30. Strich thun 1. Simmer: deren 49⅞. Strich machen 1. Schaff zu Regenspurg.

Weyden.

Korn/ 8. Napff ist ein Weydauer Achtel: und deren 6. Achtel thun 1. Schaff zu Regenspurg.

Haber/ thun auch 8. Napff ein Weydauer Achtel: und 10. Achtel und 1. Napff machen ein Regenspurger Schaff.

Getraid- Maß-Vergleichung etlicher Städte und Oerter/ gegen dem Ulmer Maß.

Ein Ulmer Imma hat 4. Mittel/ ein Mittel hat 6. Metzen/ 1. Metzen hat 4. Viertel.

Baltzheimer Maß.

Ein Baltzheimer Viertel/ thut 5. Metzen 2. Viertel Ulmer Maß.
4. Viertel oder 1. Imma/ thut 3. Mittel 2. Metzen Ulmer Maß.
8. Viertel ist ein Malter/ und thut 1. Imm/ 3. Mittel und 2. Metzen Ulmer Maß.
NB. Das Baltzheimer Malter ist 1. Metzen und 13. Viertel mehr/ als das Memminger.

Bieberach.

Korn/ 1. Viertel Bieberacher Maß/ thut 4. Metzen und 3⅛. Viertel Ulmer Maß.
8. Viertel ist 1. Malter/ und thut 1. Imm/ 2. Mittel/ 2. Metzen und 1. Viertel Ulmer Maß.
Haber oder Veesen- Getraid/ 1. Viertel Bieberacher/ thut 4. Metzen und 2⅝. Viertel Ulmer Maß.
16. Viertel ist ein Malter Bieberacher Maß/ thut 3. Imm/ 2. Metzen und 2. Viertel Ulmer Maß.

Geißlingen.

Ein Viertel zu Geißlingen/ thut 4. Metzen und 2½. Ulmer Maß.
6. Viertel ist zu Geißlingen 1. Imm/ thut Ulmer Maß 1. Imm/ 3. Metzen und 3. Viertel.
18. Viertel ist zu Geißlingen 1. Malter/und thut an Ulmer Maß 3. Imm/ 1. Mittel/ 2. Metzen und 1. Viertel.

Giengen.

Ein Viertel Kron zu Giengen/ thut 4. Metzen und 3. Viertel Ulmer Maß.
8. Viertel ist in Giengen 1. Malter/ dieses thut an Ulmer Maß 1. Imm/ 2. Mittel/ 2. Metzen und 1⅛. Viertel.
Ein Viertel Versen/ ist zu Ulm 4. Metzen und 3. Viertel/ 19. Viertel ist ein Malter/ dieses thut 3. Imm/ 2. Mittel und 5. Metzen.
Ein Viertel Haber zu Giengen/ thut 4. Metzen und 3. Viertel Ulmer Maß.
20. Viertel ist 1. Malter/ dieses thut an Ulmer Maß 3. Immi/ 3. Mitel und 4. Metzen.

Blaubeyern.

Ein Imm Rocken oder Korn zu Blaubeyern/ thut zu Ulm 1. Imm/ 3. Metzen und 2½. Viertel.
Ein Imm an Versen/ thut 1. Imm/ 5. Metzen Ulmer Maß.
Ein Imm Haber/ thut 1. Imm/ 5. Metzen und 3. Ulmer Maß.

Langenauer Maß.

Ein Viertel Korn zu Langenau / thut zu Ulm 3. Metzen und 1. Viertel.
8. Viertel ist ein Imm/ und thut an Ulmer Maß 1. Imm und 2. Metzen.
Ein Viertel Veesen und Haber/ thut zu Ulm 3. Metzen und 1. Viertel.

Memmingen.

Ein Viertel Korn Memminger Maß thut zu Ulm 5. Metzen und $1\frac{1}{7}$. Viertel.
8. Viertel ist ein Malter in Memmingen/ dieses thut an Ulmer Maß 1. Imm/ 3. Mitel und $2\frac{2}{7}$. Viertel.
Ein Viertel Haber in Memmingen/ thut zu Ulm 2. Metzen und $3\frac{1}{4}$. Viertel.
20. Viertel ist zu Memmingen 1. Malter/ das thut an Ulmer Maß 2, Imm/ 1. Mitel/ 2. Metzen und $2\frac{2}{3}$. Viertel.

Nellingen.

Ein Viertel thut zu Ulm 4. Metzen und anderthalb Viertel.
18. Viertel ist allda 1. Malter/ und thut an rauch- und glatten Getraid zu Ulm 3. Imm/ 1. Mitel und 3. Viertel.

Wiesenstaiger Maß.

Ein Wiesenstaiger Simra thut zu Ulm 3. Metzen und 3. Viertel.
8. Simra ist ein Scheffel/ und thut an Ulmer-Maß 1. Imm/ 1. Mitel.

Würtenberger Maß.

Ein Scheffel Würtenberger Maß/ so wol an glatt- als rauchem Getraid/ thut zu Ulm 1. Imm und 2. Mitel.

Getraid-Maß-Vergleichung des Scheffels unterschiedlicher Orten/ gegen dem Dreßdischen Scheffel.

Ein Scheffel zu		thut zu Dresden	Scheffel	M.	16. Thl.
	Altenburg		1	5	4
	Annaberg/ Schlettau		1	14	
	Annaberg/ gestrichen			9	4
	im Haber gehäufft			12	
	Armshauch			14	
	Augustusburg		1	1	10
	Baschlitz/ Ambt		1		8
	Bautzen		1		8
	Bebra/ Stifft Nordhaußisch Maß			6	8
	Belgern			14	4
	Beltzig/ gestrichen hart Getraide			8	
	im Haber gehäufft			6	11
	Bitterfeld Ambt/ gestrichen			7	5
	Haber gehäufft			11	
	Stadtmaß			8	4
	Berna		1		14
	Ambt		1		12

Brehna

Ein Scheffel thut in Dresden

	Scheffel	M.	16. Thl.
Brehna		7	15
Haber gehäufft		11	
Coldiz		12	
Delitzsch Amt/an Zinßmaß gestrichen		6	13
im Haber gehäufft		11	9
Hunde-Maß gestrichen		7	2
Bethmaß gestrichen		12	
steinern Stadtmaß		8	2½
Dippoldiswalda/ neu Maß	1	1	
alt Maß		14	
Döbeln	1	1	8
Döberling/ an Kirchhänischem Maß		9	
am Herbergischen		9	4
Düben/ gestrichen		8	14
im Haber gehäufft		12	
Eckersberger Ambtmaß		10	5
Eulenburg		9	10½
Eisleben		10	15
Erffurther Maß		8	8
Finsterwalt		9	
Franckenberg/ A.	1	1	1
Städle		15	12
Frauenstein			8
Freyberg/ Ambt- und Stadtmaß			6
Freyburg A. St.	1	12	6
Gebstadt		12	
Gommern/ Magd. Maß		8	6
im Haber gehäufft		6	12
Grimm/ Ambt- Schul- u. Stadtmaß		9	
alt Maß	1		3
neu Maß		11	13
Grünhainisch Ambt		15	10
Hain	1	10	5
Halla	1		8
Hanichen Ambt Zinsmaß		12	3
im Haber gehäufft		8	3
Stadtmaß		10	11
Hermsdorff		8	6¼
Hertzberg gestrichen	1		
im Haber gehäufft		3	4
Hohenstein/ Zinsmaß		2	
Neustädter Maß	1	1	10
Stadtmaß	1	1	8
Interbock	1	1	12
im Haber		7	6
Kemnitz		9	6
Lauche	1	6	8½
Lauchstädt		11	
Laußnig		13	
Lauterstein	1		
Leipzig	1	15	5
Leißnitz/ Ambt- Marckmaß		5	
hart Maß		15	13½
weich Maß		10	
alt Maß		8	11½
Liebenwerda		1	14
Lichtenwalde	1	14	4
Lohmen	1	6	8½
Lützen		1	10
Magdeburg		13	
		6	12

Ein Scheffel ist

	Scheffel	M.	16. Thl.
Marienburg	1	14	6
Meissen Amt		5	7½
Stadt	1		
Merseburg	1	10	
Micheln		11	8
Mitweyda	1	1	1
Moritzburg	1		
Mügeln neu Maaß	1		4
Alt Maaß		10	
Mühl-Maaß		15	14
Mühlberg		11	
am Liebenwerd		14	4
Mutschen	1		3
Nauensorge	1	1	1
Naumburg		11	2
Neustadt bey Arnshauch		14	
Neustadt über der Elbe	1	1	12
Nordthausen		6	8
Nossen		14	2
Oschatz / Stadt-Maaß	1		15½
Schloß-Maaß	1		8
Alt Schloß-Maaß		9	13
Pegau Amt		13	4
Stadt		12	13¼
Petersberg		12	
Pforta / Schul	1	8	8
Pirna	1		8
Plauen	1	7	5
Querfurth		8	
Radeberg	1		
Ravenstein Amt	1	13	6
Rochlitz	1		
Saltza		6	1
Sangerhausen		9	12
am Nordhausischen M.		6	8
Schlettau	1	14	
Senfftenberg	1	10	6½
Skeuditz		10	15
Stolberg	1	8	6
Stolpen	1		8
Strichenbach		10	15
Taucha	1	4	
Torgau / hart Getreyde		10	
Haber gehäufft		13	
Voigtsberg	1	9	
Weida	1		8
Weissenfelß	1	10	8
Weissensee		6	8
Wittenberg Stadt		8	6½
Amt Zins M.		7	
Haber gestrichen		10	
Wolckenstein	1	13	6
Wurtzen		10	10¼
Zeitz	1	4	
Zella		14	2
Zorwitz		7	15¼
Haber gehäufft		10	11
Zschopa		10	12
Zwenkau		13	4
Zwikau / Amt	1	6	12
Stadt	1	8	11

thut zu Dresden

Getrayd-Maaß.

In Bayreuth.

Ein Simmer hat 16. Mäßlein/ das Mäßlein hat 6. Mühlmetzen.
Ein Mäßlein hat 4. Viertel.
Sonsten wird an diesem Ort auch nach dem Hohlfelder Maaß gemessen und gehandelt / allwo ein Simmer 4. Vierling hält: und wird mit dem Bayreuther Maaß also verglichen: Ein Hohlfelder Simmer hält 5. Mäßlein und 2. Mühlmetzen: der gedachte Vierling aber hält 16. Mühlmetzen / thun also 3. Hohlfelder Simmer 1. zu Bayreuth. Ein Bamberger Simmer hält dritthalb Mäßlein Bayreuther Maaß.

In Nürnberg.

Ein Nürnberger Simmer hat 16. Metzen im harten Getreyd; im rauhen Getreyd 32. Metzen.
1. Metzen hat 8. Diethäufflein 2. Maaß oder Achtele.
Ein Simmer hart Getreyd / als { Korn, Kern, Weiß } hat in Francken 2. Malter oder 16. Nürnberger Metzen.
Ein Simmer rauh Getreyd/ als { Habern, Gersten, Dünckel } hat in Francken 2. Malter oder 32. Nürnberger Metzen.

Fränckische Maaß.

Ein Malter zu Rotenburg an der Tauber thut in Heilbronn zehenthalb Metzen in Waitzen und Korn. Zu Heilbronn hat das Malter auch 8. Metzen. In Haber und Gersten thut ein Rotenburger Malter zu Heilbronn anderthalb Malter/ das ist 12. Metzen.
Rotenburger neunthalb Metzen thun in Nördlingen 1. Malter in allem Getreyd.
Nördlingen und Oettingen ist ein Messerey.
Ein Rotenburger Malter thut zu Schwäbischen Hall 6. Viertel in allem Getreyd / und ist zu Schwäbischen Hall kein Malter/ sondern nur Viertel.
Ein Onolzbacher Simmer / welches 16. Metzen hält / thut in Korn und Weitzen ein Nürnberger Simmer / ein Metzen. In Haber und Gersten thun 18. Metzen Onolzbacher zu Nürnberg ein Simmer.
Speyer 12. Achtel ist ein Simmer zu Speyer / 3. Simmer ist ein Muth/ das ist in Korn und Weitzen. In Habern/ Erbs und Linsen thun 9. Achtel ein Simmer.
Landau und Straßburg trifft zusammen. Straßburg ist um ein halb Achtel grösser / als Speyer/ in allem Getreyd.
Ein Heilbronner Malter thut zu Speyer nicht gar zwey Achtel / und Heydelberg ist noch um ein Kopff grösser/ als Heilbronn.
Mannheim und Franckenthal trifft mit Heydelberg überein/ und Heydelberg trifft mit Franckfurt überein.
4¼. Bamberger Simmer in Korn und Weitzen thut zu Nürnberg ein Simmer. 6½. Bamberger Simmer in Haber und Gersten/ thun in Nürnberg ein Simmer.
3¼. Böhmische Strich thun in Nürnberg ein Simmer.
Ein Malter zu Rotenburg an der Tauber hat 8. Metzen / und 14. Metzen thun in Nürnberg ein Simmer in Korn und Weitzen. In Haber und Gersten thun 2. Rotenburger Malter 1. Simmer zu Nürnberg.
19. Rotenburger Metzen thun zu Dinckelspiel 16. Scheffel in allem Getreyd.
1. Malter Korn zu Mayntz thut 1¼. Simmer ist ein Gaißl. zu Bamberg.
1. Malter Korn zu Würtzburg thut 2. Simmer und 8. Gaißl. zu Bamberg.
2¼. Malter Schweinfurter thut in Nürnberg 1. Simmer in Gersten; in Weitzen und Korn thut 2. Malter in Nürnberg/ 1. Simmer/ 2½. Metzen.
2. Ochsenfurther Malter thun in Nürnberg 15. und ein halben Metzen.
2. Kitzinger Malter thun in Nürnberg 1. Simmer und 1. Metzen.
2. Würtzburger Malter thun 1. Simmer zu Nürnberg.
Ein Simmer hart Getreyd/als Weitzen/Korn/ Kern/ Erbes/ Linsen/ Heidekorn/ Wicken / ein jedes nach seiner Maaß/ hält 16. Metzen.
Aber das rauhe Getreyd/ als Dinckel/ Gersten/ Haber ꝛc. hält ein Simmer 32. Metzen.
Ein Simmer Hirß hält 26. Metzen.
Ein Simmer hat 4. Viertel / 1. Viertel 4. Metzen im harten Getreyd. Ein Malter hat 8. Metzen.

Sächsische Maaß.

Ein Wispel hat 24. Scheffel. Ein Malter hat 12. Scheffel. Ein Scheffel hat 4. Viertel. Ein Viertel 4. Metzen.

Straßburger Maaß.

Ein Viertel hat 6. Sester. Habern und Meel haben sieben Sester. Ein Sester hat 3. Dreyling oder 4. Vierling. Ein Vierling hat 4. Mässel.

Dantziger Maaß.

Ein Last Rocken ist 8. Pfund / ein Pfund ist 20. Scheffel.

Regenspurger Maaß.

Ein Schaff im harten Getraid ist 32. Metzen.
Ein Schaff Haber ꝛc. hat 56. Metzen. 1. Mäß hat 8. Metzen. 1. Metzen hat 4. Mässel.

Preussische Korn-Maaß.

Ein Last Getraid ist 60. Scheffel oder 24. Tonnen Stadt-Maaß. Ein Tonne ist dritthalb Scheffel.

Ein Scheffel Einkauffs hält 38. Stoff Cöllnisch.

Ein Scheffel Ausmaaß oder im Verkauff 36. Stoff. Ein Scheffel hat 4. Viertel. Ein Viertel hat 4. Metzen.

In Franckfurt.

Fünffthalb Franckfurter Achtel thun ein Nürnberger Simmern in Haber und Gersten. In Korn und Weitzen thun vierdthalb Achtel ein Simmer zu Nürnberg. Zu Maintz ists etwas gröſſer/ als zu Franckfurt.

Ein Achtel hat 4. Simmern. Ein Simmer hat 2. Mesten. Ein Mesten hat 2. Sechster. Ein Sechster 4. Gescheyd.

In Franckfurt wiegt

Ein Achtel Meel 140. Pfund. Ein Simmer 35. Pfund. Ein Meste 17. und ein halb Pfund.

Heydelberger oder Pfältzische Maaß.

Ein Malter hat 4. Virnsel. Ein Virnsel hat 2. Simmern. Ein Simmer hat 2. Insel. Ein Insel hat 4. Mäsel.

Getränck- Wein- und Bier-Maaß.

Rheinische Eych.

Ein Fuder hat 6. Ohm. Ein Ohm 20. Viertel. Ein Viertel ist 4. Maaß. Ein Maaß 4. Aechtmaaß. 80. Maaß ist ein Ohm/ nach der Eych und Visier. 90. Maaß ist ein Ohm/ so man schenckt.

Heydelberger Eych.

Ein Fuder hat 10. Ohm. Ein Ohm hat 12. Viertl. Ein Viertl hat 4. Maaß. Ein Maaß hat 4. Schoppen.

Fränckische Maaß

Ein Fuder hat 12. Eymer. Ein Eymer hat 68. Schenck-Maaß. Ein Eymer hat 64. Visier-Maaß.

Sächsische Maaß.

Ein Fuder Wein ist 12. Eymer. Ein Eymer hat 54. Kannen. Eine Kann ist 2. Nössel. Ein Faß hat 2. Viertel. Ein Viertel 3. Tonnen. Ein Viertel hat 4. Maaß. Ein Maaß 2. Seidel.

Straßburger Maaß.

Ein Fuder hält 24. Ohm. 1. Ohm 24. Maaß. 1. Maaß 4. Schoppen. 1. Schoppen 4. Viertel.

Zu Colmar.

Ein Fuder hält 20. Ohm. Ein Ohm hält 32. Maaß.

Regenspurg.

Ein Fuder ist 12. Eymer. Ein Eym. ist 64. Köpff. Ein Köpff ist 2. Seidel. Ein langer Eym. ist 88. Köpffel.

In Böhmen.

Ein Fuder ist 32. Züber oder Eym. Ein Eym. hält 33. Pint. 1. Pint ist 4. Seidl. 1. Seidl. 4. Quartirl.

In Schlesien.

Ein Achtel ist 180. Quart. Ein Topff ist 4. Quart. Ein Eym. hält 80. Quart. Ein Lagel ist 100. Quart.

Vergleichung der Wein-Eych gegen dem Nürnberger Eymer / welcher 64. Maaß hält.

1. Adelfelder Eym. thut in Nürnb.	Eym. 1	M. 8
Amberger	1	-
Alberhofer	1	5 1/2
Augspurg	1	3
Bacharacher	1 1/2	4
Bamberger	1	16
Bedingen	1	1
Bischoffsheimer	1	10
Carlstatter / gleich	-	-
Coltzheimer	1	1
Dela	1	1
Dettelbacher	1	6
Duntersheimer	1	11
Dietelbrunner/ gl.	-	-
Dingerheimer / gl.	-	-
Eberheimer	1	9
Eberschwartz	1	7
Edinshofer	1	13
Edtleber	1	2
Eichenbühler	1	11
Engenhauser	1	3
Erlabrunner	1	2
Eybelstätter	1	1/2
Forchheimer	1	3
Franckenthaler	1	11
Franckfurther	1	5
Friedenberger	1	10
Frickenhauser	1	1
Froschstocker	1	7
Gelter	1	3
Gerbrunner	1	2
Geroltzhofer	1	6
Gernacher	1 1/2	5

1. Getheimer Eym. thut in Nürnb.	Eym. 1	M. 2
Gochsheimer	1	7 1/2
Grüninger	1	3
Grinsfelder	1	9
Haßfurther	1	2 1/3
2. Heilbr. Eymer	1	-
Hammelburger	1	5
Haßlacher	1	12
Hornburger	1	12
Hetzfelder	1	2
Heibacher	1	10
Heydelberger	1	2 2/3
Heres Closter	1	13
Hirschfelder	1	7 1/2
Ibhofer	1	5
Kerstatter	1	2
Kößler	1	10
Künselheimer	1	14
Kützinger	1	5 1/2
Kroninger	1	2
Kronsfelder	1	10
Klingenberger	1	10
Künselsauer	1	5
Leidacher	1	8
Lanckamer	1	14
Lengfelder	1	14
Leipziger	1	1 1/4
Manstockamer	1	6
Manberna	1	6
Mergenthaler	1	8
Manberger / gleich	-	-
München	-	60
Nordheimer	1	5

1. Necker Eymer thut in Nürnb.	Eym. 1	M. 1/2
Niederwehrer	1	3
Onoltzbacher	1	14
Orenfurther	1	1/2
Oberwehrer	1	3
Oberndorffer	1	7
Oettinger	1	-
Pirstätter	1	10
Proceller	1	16
Prüstätter	1	6
Pferdsdorffer / gl.	-	-
2 1/2 Prager Eym.	2	-
Rantzacker	1	2
Ransthaler	1	3
Reinfelder	1	7 1/2
Regensp. lan. Eym.	1	-
Speirischer	1	11
Sultzfelder	1	1
Summeracher	1	5
Summerhauser/gl.	-	-
Theilheimer	1	2
Theres Closter	1	16
Veitshöher	1	1
Volckacher	1	5
Walburgshauser	1	8
Wertheimer	1	12
Weitfelder	1	7 1/2
Wormbser	1	3
Würtzburger	1	1
2 1/2 Wiener Eymer	2	-
Zeheler / gleich	-	-
Zeitzleber	1	2

Das dritte Buch.

Von Schreiberey- und Rechnungs-Sachen/ und wie ein Haus-Vatter bey Aufzeichnung seiner Einnahm und Ausgab / Briefstellung / Contract- und andern Schreiben sich zu verhalten habe.

Eingang.

ES ist/ seit der wunderbaren Erfindung des Papiers/ und der darauf gefolgten Schreib-Kunst mit der Feder / das Schreiben eine gemeine/ dabey aber so löbliche Sache / daß man auch denjenigen geringen Burgers- oder Bauersmann vor sehr ungeschickt ansiehet / ja gar ihme vor eine Schande hält / wann er die Feder zu führen unfähig ist. Dieses ist die Ursach warum auch fast auf den schlechtesten Dörffern Schreib-Schuhlen aufgerichtet oder aufzurichten sind / und diejenige welche ihre Kinder zu Ubung der/im Haushalten und gemeinen Haus- und Bürgerlichen Umgang und Handlungen nöthigen Schreiberey / bey Zeiten anhalten / ihrer Eltern-Pflicht ein so löbliches Genügen leisten ; Angesehen dadurch ein häuslicher Arbeiter sein Einkommen samt denen Ausgaben in dazu gemachte Bücher einzutragen / gegeneinander zu halten / Nutzen und Schaden der verloffenen Jahre anzusehen / zu untersuchen und auf künfftige Zeit seine Anschläge vernünfftig und seinem Hauswesen zum besten zu machen/in Stand gesetzet wird / daneben auch die Versicherung hat / daß der höchste Haushalter / deme die auf der Erden wohnende Haus-Vätter genaue Rechnung thun müssen / an dieser nutzlichen Verrichtung/ ein gnädiges Gefallen habe / massen der Welt-Heiland das Himmelreich einem Könige oder Haus-Vatter verglichen / welcher mit seinen Knechten gerechnet. Deßwegen werden auch in denjenigen Haushaltungen / in welchen die Regierer eine angenehme Richtigkeit und bey aller Arbeit zu suchenden Gewinn lieben / auf eine respectivè nöthige Buchhalterey möglichster Fleiß gewendet wird: Und wir haben uns gemüssiget befunden / nach angeführrer Art die Buchstaben selbst Kunst-mässig zu schreiben / nicht allein einen in mögliche Enge gebrachten auf mancherley Begebenheiten gerichteten Briefsteller allhie mitzutheilen / sondern auch vielerhand Quittungen/ Evictionen/ Reversalien, Geburts- Abschieds- Heurathe-Zeugnus/ Lehr- und Tausch-Briefen / Contracten / Cession-Schein / Verding- oder Bestattungs-Formulen/ Inventarien / Ubergab unter Lebendigen / Gesellschafft/ Erricht- und Bescheinungen/ Supplicken/ Instrumenten / Obligationen/ Vollmachten/ &c. Wie auch ein gantz neues Titular-Buch: Ferner/ wie und welcher Gestalt man Vormundschaffts- und andere Rechnungen wohl und ordentlich einrichten/ förmlich stellen/ recht schliessen/ und derselben Fehler finden könne. Der geneigte Leser bediene sich dieser unserer geringen Arbeit / nach seinem selbst eigenen Wohlgefallen/ mit Zusetz- oder Abkürtzung / wie und nachdem es seine vorgenommene Materi abzuhandeln erfordern/ oder die Gelegenheit an die Hand geben wird / und bleibe uns mit so viel geneigtem Willen zugethan/ als wir Geflissenheit bezeuget / sein häusliches Interesse und nöthige Handels- und Wandels-Richtigkeit/ durch vorgeschriebene leichte Aufzeichnungs- und Schreib-Art / einzurichten und in ordentlich-beliebtem Gang zu erhalten.

Das Erste Capitel.

Unterricht / welcher Gestalt der Vormundschafften / auch andere Rechnungen richtig und förmlich zu stellen / und deren Fehler zu finden seynd.

Was eine Rechnung sey?

REchnung ist eine ordentliche Verzeichnus / und specificirte umständliche Anzeig desjenigen / so einer anbefohlenen und vertrauten Administration und Verwaltung halben beweißlich eingenommen und ausgeben worden.

Was in der Rechnung eine Rubrick heisse.

Rubricken sind die Abtheilung der Rechnung / und gleichsam / als Kästen / darinn jedes / seiner Art nach / eingelegt wird.

Was die Rubricken nutzen.

Wann unter jede Rubrick dasjenige / so darunter gehört / ordentlich gezeichnet wird / gibt es nicht allein eine Richtigkeit und Form der Verzeichnuß / sondern so Mängel vorfallen / seynd dieselbe desto leichter zu finden und zu erörtern.

Woraus / und wie die Rubricken zu finden seyn.

Es dienen nicht alle Rubricken in jede Rechnungen / sondern in Verfertigung der ersten Rechnungen muß das Inventarium fleissig durchsehen / und nach Gestalt der anbefohlenen Verwaltung die Rubricken in den Rechnungen ordentlich gesetzt werden.

Wie die Rubricken ordentlich gesetzt werden sollen.

Daß die Einnahmen zuförderst / darnach aber die Ausgaben gesetzt werden.

Und jeder Einnahm und Ausgabe die Ansehnlichste Gatung zuvor / und nachdem eine fürtrefflicher dann die ander / also auch eine der andern vor oder nachzusetzen:

Als: Geld / Wein / Frücht: Unter den Früchten: Erstlich Korn / darnach Speltzen / Weitzen / Gersten und Habern / ꝛc.

Ungefehre Verzeichnus der fürnehmsten Rubricken / welche nach Gestalt der Vormundschafft alle / oder eines Theils / in den Rechnungen gebraucht werden / und was bey jeder zu mercken.

Einnahm Geld / vermög Inventarii.

1. Nota. Diese Rubrick ist allein / in der ersten Rechnung zu setzen.

II. Einnahm-Geld / zu Recess.

Nota. Diese Rubrick ist in allen Rechnungen einzubringen.

III. Einnahm Geld / aus verkaufter Fahrnuß erlöst.

IV. Einnahm Geld / an Jährlichen Gülten.

Nota. 1. Bey jedem Posten / so zum erstenmal in Rechnung kommt soll gemeldt werden / daß solche Gült des Jahrs erstesmals gefallen.

2. Wann diß Jahr ein Gült abgelöst worden / soll in den nächstfolgenden Jahr-Rechnung derselbig Posten nicht ausgelassen / sondern mit Nota angezeiget werdet / daß er abgelöst seye: auf N. Zeit ferniger Rechnung ꝛc.

3. Wann die Gülten nicht an einem / sondern mehr Orten fallen / sollen dieselbe unter die Rubrick allwegen den nächsten Orten nach / ordentlich eingebracht werden.

V. Einnahm Haubt-Geld abgelöster Gülten.

Nota. Diese Rubrick soll in allen Jahr-Rechnungen eingebracht werden / es seyen Gülten abgelöst worden oder nicht / dann sie in fürfallenden Irrungen der Rechnung gar dienlich ist / die Irrungen zu erörtern / und gute Erinnerungen und Nachrichtungen gibt.

VI. Einnahm-Geld / aus verkauften Gütern erlöst.

Nota: 1. Wann liegende Güter vorhanden / soll diese Rubrick in keiner Rechnung ausgelassen werden / so aber keine vorhanden / ist unnöthig / selbige in Rechnung einzubringen.

2. Wann Güter verkaufft worden / so in der Rechnung mit allen Umständen vermerckt werden / wem / wie hoch / baar oder auf Ziel zu bezahlen / zu welchen Zielen / und wie viel nach solcher Rechnung noch unbezahlt hinterständig seye.

VII. Einnahm-Geld / Hauß / Wiesen / Gärten und andere umständige Zins.

Einnahm Geld erlöst aus

- Viehe.
- Wein.
- Weinhefen.
- Korn.
- Speltzen.
- Weitzen.
- Gersten.
- Habern.
- Erbsen.
- Linsen.
- Zwiebeln.
- Kraut.
- Rüben.
- Heu.
- Ohmat.
- Stroh.
- Obs / ꝛc. und dergleichen.

Nota: Hieraus zu nehmen was in der Pflegkinder Nahrung zu finden / und bey jedem / sonderlich

derlich/ was Wein und Korn ꝛc. belangt / umständlich zu melden: wem / wann / wieviel / wie hoch dem Fuder oder Malter nach erkaufft oder eingethan worden.

Einnahm Geld insgemein.

Einnahm
- Wein per Inventarium.
- Wein zu Recess.
- Gült-Wein.
- Wein / eigen Gewächs.
- Wein erkaufft.
- Wein-Häfen.
- Korn per Inventarium.
- Korn zu Recess.
- Gült-Korn.
- Korn / eigen Gewächs.

Nota: Gleiche Rubricken auch mit andern Früchten/auch Heu/Ohmat/Stroh/ꝛc. wofern deren eingenommen worden/zu halten.

Einnahm Vieh per Inventarium.
Einnahm Viehe erkaufft.
Einnahm Viehe eigene Zucht/ ꝛc.

Folgen die Ausgaben ungefehrlich in Rechnungen zu bringen.

Ausgab Geld
1. Zuvergleichung der Loß L. Inventarii.
2. Zins / Gülten / und andere Beschwehrden / Schulden von den Pfleg-Kinder Güter herrührende.
3. Auf die Pfleg-Kinder gewendet.
4. Zu Ablösung Gülten von der Pfleg-Kinder Güter.
5. Auf Gülten angelegt.

Nota. 1. Diese Rubrick soll durch alle Rechnung gehen / es seyen Gülten erkaufft worden oder nicht.
2. Wann dann Geld ausgeliehen worden/ soll umständlich vermeldet werden/ wieviel/ und wem geliehen worden seye.

Wieviel / und wenn die erste Gült fallen solle/damit solche Gült in darauf folgender Rechnung nicht vergessen werde.

6. Zu Erbauung der Weinberg/Gärten/ und der Aecker.
7. Den Handwercks-Leuten/Küffern/ Wagnern und Schlossern.
8. Wein zu erkauffen.
9. In der Pfleg-Kinder Häuser erbauet.
10. Gerichts-Kosten/ Zehrung/Botten-Lohn.
11. Zu Erkauffung Viehs.
12. In gemein.

Ausgab Wein
- 1. Verkaufft.
- 2. Den Löhnern.
- 3. Abgang.

Ausgab
- 1. Weinhäfen
- 2. Korn
- 3. Speltzen
- 4. Weitzen
- 5. Gersten
- 6. Habern
- 7. Erbsen.
- 8. Linsen.
- 9. Zwiebeln
- 10. Kraut.
- 11. Rüben
- 12. Obs
- 13. Heu
- 14. Ohmat
- 15. Stroh
- 16. Vieh

Verkaufft.
Den Taglöhnern in Geding.
Verspeißt.
Abgang.
Verkaufft.
Verätzt ꝛc.
Vieh abgeben in der Erndt oder Herbst / oder sonsten abgestanden/ ꝛc.

Part. II.

Von Bedeutung und Gebrauch der Wörter / so in Rechnungen gebräuchlich seynd/ 1. Spacium. 2. Recess. 3. Item. 4. Um dieß sen Marginal-Zeichen: # ##

Was Spacium im Rechnen heisse?

In den Rechnungen heist Spacium dasjenige/ so auf der einen Seiten oder Blat in Verfertigung der Rechnung unbeschrieben bleiben solle.

Wieviel Spacium bey jedem Recess zu lassen seye? Spacium Recessus initialis.

Zum ersten Recess soll allwegen gantze Seiten gelassen werden / auf daß die Notabilia, so sich bey Abhörung der Rechnung bißweilen begeben/darunter geschrieben werden könne.

Zu Einschreibung der Schluß-Recess sollen 2. gantze Blätter (darinn das Letzte am Libell gerechnet/gelassen/es wolte dann die Weitläufftigkeit der Rechnung mehr erfordern.

Ursach daß Spacia in Rechnung zu lassen? Spacium Recessus finalis.

Ist nicht allein die Form und Zierd der Rechnung/sondern fürnemlich diese / damit / so etwas zu notiren / zu ändern / oder mehr einzuschreiben / bey der Verhör der Rechnung / vorfiele / dasselbe bequemlich und leßlich inferirt und eingeschrieben werden möge.

Wieviel Spacium nach jeder Rubricken zu lassen? Rubricarum Spacia.

Was ein Rubrick seye / ist hievor gemeldet: Von ihren Spaciis ist zu behalten: 1. Wann nur ein Item oder zwey unter ein Rubricken gehörig / dann ist es förmlich ein gantze halbe Seiten dazu zu lassen / als auf derselben Seiten eine neue andere Rubrick anzufangen / es wäre dann folgende Rubrick geringschätzig / und hätte mehr nicht als ein oder zwey Item, alsdann möchten zwo Rubricken/ doch nicht mehr auf einer Seiten füglich gesetzt werden. 2. So auf einer Seiten zwo Rubricken sind/ soll man sie am Ende der Seiten nicht zusammen

men summiren / sondern unter jede Rubrick ihr eigen Summa schreiben.

2. Was Recess heisse? Recessus initialis & finalis.

In Rechnung seynd zweyerley Recess, einer der Anfangs der Rechnung gesetzt wird / und aus vor gethaner Rechnung verblieben ist: Der ander wird zu End oder Beschluß der Rechnung gesetzt da die Vormünder nach Abzug / Einnahm und Ausgab den Kindern / oder die Kinder den Vormündern schuldig verbleiben. Was Spacii zu lassen / ist nechst hievor gemeldt.

3. Worzu das Wörtlein Item / gebraucht werde?

Item: Das Wort wird in Rechnung darzu gebraucht / daß dadurch die viel Einnahm und Ausgaben / so unter ein Rubrick gehörig / wie solche unterschiedlich eingenommen oder ausgeben worden / auch also unterschiedlich und besonders mit ihren Umständen und Beweisungen eingeschrieben worden.

Wie zu dem Item / Spacia zu lassen?

1. Ein jedes Item soll zum wenigsten eines völligen Fingers breit von dem andern geschrieben werden. 2. Soll auf einer jeden Seiten von letzten Item bis zum Ende derselbigen Seiten ohngefehr vier Finger breit Spacium gelassen werden / damit / wo Noth / dazu notirt werden könne.

Was Latus in Rechnungen seye / und wieviel Spacii dazu gehörig?

Latus das gemeine Wort in Rechnungen / ist die Summa der Item oder Posten / so auf einer Seiten stehen / welche in die Mitte des Spacii zwischen dem letzten Item und Ende der Seiten geschrieben werden soll.

Wann das Wörtlein Latus zu gebrauchen? Latus seu facies folii & ejus Spacium.

Wann nach einer beschriebenen Seiten auf die Nechstfolgenden noch mehr Item oder Posten unter vorhergehenden Rubricken gehörig zu schreiben seynd / wird das Wörtlein Latus, als ein Summa derselben Seiten (doch ohn ein Marginal-Zeichen) gebraucht / wann aber alle Item unter die Rubrick gehörig auf eine Seite geschrieben seynd / wird nicht das Wort Latus sondern Summa gesetzt und gebraucht.

Was Summa und dessen Gebrauch seye? Summa Rubricæ & ejus Usus.

Summa ist ein Computatio seu additio, oder Zusammen-Rechnung der Item oder Latus, unter einer Rubrick gehörig: welche geschicht / wann die Latus. oder so kein Latus vorhanden / die Item solcher Rubricken durch die Addition zusammen gezogen werden / kan füglich Summa Rubricæ heissen.

Wieviel Spacium zu den Summis zu lassen? Spacium Summæ Rubricialiæ.

Nach einem Item oder Latus, darunter Summa Rubricæ gehörig / soll vier Finger breit Spacium zum wenigsten gelassen werden / und merckt was hievor bey den Spaciis Rubricarum gemeldet ist.

Was das Wort Summarum bedeute und dessen Gebrauch?

Summarum (darzu wird bißweilen das Wörtlein Summa, gleichwol ohnnöthig / gesetzt / bißweilen und mehrern Theils ausgelassen) est additio arithmeticalis summarum Rubricalium unius ejusdemque sortis speciei, das ist / ein Zusammen-Rechnung aller vorhergehenden Summen gleicher Art. Kan füglich Summa Rubricarum, oder nach gemeinen Gebrauch Summa Summarum das ist / ein Schluß-Summa genannt werden.

Wie Spacia zu diesen Summis Summarum Rubricarum zu lassen? Spacium Summæ Summarum.

Spacium dieser Schluß-Summen (wofern dieselbe etwas namhafftes / wie gemeinlich in Einnahm und Ausgab Gelds / Wein / Korn ꝛc. geschicht / begriffen) soll seyn ein gantze Seit eines Blats / wären aber dieselben Schluß-Summen geringes Innhalts / soll doch zum wenigsten der halbe Theil einer Seiten dazu genommen werden.

Wozu die Wörtlein / per se, in Rechnungen gebraucht werden? De Usu Vocabulorum per se.

1. Wann auf einer Seiten nach einer Rubricken nur eine Item geschrieben / also daß darauf ein ander Rubricken anfangen soll; pflegt man solch Item mit dem lateinischen Wörtlein per se und am Rand mit diesem Signo ⌗ zu unterschreiben und zu zeichnen / und wird dadurch so viel / als Summa Rubricæ verstanden / ist auch Spacium darzu zu lassen / wie bey gemeldter Summa Rubricæ angezeigt worden.

2. Wann aber auf einer Seiten nach einer Rubricken nur Item geschrieben / also daß auf dem nächstfolgenden Blat oder Seiten mehr Item / so unter vorigen Blats Rubricken nicht haben können gebracht werden / so schreibet man unter solches Item gleichwol Latus per se, jedoch muß das Signum Summæ (davon hernach) ausgeschlossen werden / damit man sich in Commutatione Summæ Summarum hernach nicht stosse.

3. Also / da es sich begeben / daß nur ein Item übrig bliebe / so nicht auf die Seit der Rubricken gebracht werden könnte / schreibet man dasselb überbliebene Item auf die nachfolgende Seiten / und an statt des Wörtleins Latus, wird es mit dem Wörtlein per se unterschrieben / jedoch ohne obgemeldt Signum Summæ; nur darum / damit solches überbliebene Item mit vorgehendem Latere in Summa Rubricæ zusammen werde.

Worzu

Worzu die gewöhnliche Marginal- oder Rand-Zeichen bey den Summis in Rechnungen gebraucht werden?

Signum Summæ #

Das erste Zeichen # wird gebraucht bey den Summen Rubricæ, daher es billich Signum Summæ oder Rubricæ heisset.

Summarum Usus. ##

Das andere Zeichen ## wird gebraucht bey den Summis Summarum, daher es billich Summum Summarum Rubricarum heisset. Beyde werden in Rechnungen ausserhalb des Bruchs zur lincken Hand am Rand gesetzt / zu dem Ende / damit im Legen keine Summa übersehen oder vergessen werde.

Gemeine Regulæ in Rechnungen zu mercken.

1. Wann einerley Geschlecht / oder Art nicht an einem Ort gefallen / sondern an unterschiedenen Orten fällig seyn / sollen solche unter den Rubricken auch unterschiedlich / den Oertern nach / eingesetzt werden / pro Exemplo, Einnahm Geld / Gülten zu Roth / Haumebach / ꝛc. Geld zur N. N. N. und N. ꝛc. Einnahm Korn zu Gülten zu N. N.

2. Die Rubricken sollen Majusculis literis oder mit einer Cantzley geschrieben werden.

3. Der Zug im Schreiben soll man sich enthalten / damit die Zahlen nicht Zweiffelhafft gemacht werden.

4. In Rechnungen soll man einerley Zahlen teutsche oder lateinische brauchen.

5. Die Sorten soll man Arithmeticè resolviren / als pro Exemplo, Item 20. Schilling drey Pfenning vor Korn / dieweil 20. Schilling in sich ein totum, nemlich ein Gülden dritthalben Schilling drey Pfenning begreiffen / müssen sie resolvirt werden / und thun 1. Gülden dritthalben Schilling 3. Pfen. Quæstio: Ob diese Resolutio gnugsam? Nein / sondern weil anderthalb Schilling thun 2. Schilling 6. Pfenning / so sollen die 6. Pfenning zu denen 3. Pfenning addirt / und schließlich arithmeticè also beschrieben werden / Item 1. Gülden 2. Schilling 9. Pfenning. Also ist es mit Früchten / Wein / ꝛc. auch beschaffen / diß soll auch damit gehalten werden / daß nicht ein Item auf Batzen / das andere auf Schilling / das dritte auf Albus / sondern einerley Art in der Rechnung gehalten werde.

Forma einer Rechnung auf vorgehende Information und Unterricht.

Rechnung.

Unser N. N. als verordneter Vormünder Herrn N. seeligen / aus letzter Ehe hinterlassener Kinder / N. und N. alles unsers Einnehmens und Ausgebens / vom ersten Tag Martii Anno 86. inclusivè oder eingeschlossen / biß den ersten Januarii Anno 1587. exclusivè oder ausgeschlossen.

Einnahm-Geld zu Recels.

Nichts.

Dann diß die erste Rechnung ist.

Einnahm-Geld an Baarschafft / vermög Inventarii.

Item 124. Gülden: seynd unsern Pfleg-Kindern an grober Müntz zuertheilt worden / vermög Inventarii.

Item 66. Gülden 10. Batzen seynd unsern Pfleg-Kindern an Pfenning-Müntz zuertheilt worden: laut gemeldtes Inventarii.

\# Summa dieser Einnahm 190. Gülden 10. Batzen.

Einnahm-Geld an ausstehenden Schulden / so unsern Pfleg-Kindern in der Theilung zuertheilt worden / L. Inventarii.

Item 105. Gülden seynd unsern Pfleg-Kindern an allerhand zur N. und N. ausstehenden Kram-Schulden zuertheilt worden / laut Theilungs-Registers und Inventarii, welche Vormünder / soviel müglich / und deren geständig seynd / einzubringen / was sich aber ungeständig befinden mögte / in Abgang zu verrechnen haben.

Item 43. Gülden 10. Batzen 3. Kreutzer / haben wir den Pfleg-Kindern allhie an zuertheilten Extantien erschiener Gülten von gemeinen Schulden Obligationen zu verrechnen / laut Inventarii und Theilungs-Registers.

\# Summa dieser Einnahm ist 148. Gülden / 10. Batzen 3. Kreutzer.

Einnahm Geld / so ein Pfleg-Kind dem andern in der Theilung heraus zu geben schuldig worden.

Hannsen.

Item 3. Gülden 5. Batzen / ist ihm Conrad an dem Wein-Garten herausser schuldig worden / laut Theilungs-Handlung und Inventarii.

Apollonia.

Item 9. Batzen 8. Pfenning / ist ihr Conrad herausser schuldig worden / an seinem Loß des Silber-Geschirrs / L. Inventarii.

\# Summa dieser Einnahm ist 3. Gülden / 14. Batzen 8. Pfenning.

Einnahm Geld jährlicher Gülten / den Pfleg-Kindern gefallen.

Hannsen.

Item 5. Gülden gib Silg N. zu N. Joannis Baptistæ gefallen.

Apollonia.

Item 8. Gülden gibt Ruprecht N. zu N. Martini fällig.

\# Summa dieser Einnahm jährlicher Gülten / 13. Gülden.

Nota. Was den Kindern angelegt worden/ wird hernach gerechnet/und fallen die Gülten in das künfftig 87. Jahr.

Einnahm Geld/ Hauß-Zinß.

Item 10. Gülden entrichtet die Welsch N. von dem Hauß im Frauen-Viertel.

Summa per se. #

Einnahm Geld / Wiesen- und Garten-Zinß.

Item 9. Gülden entrichtet Hanß N. von der Gelt-Wiesen zu Wiesen-Zinß.

Summa dieser Einnahm per se.

Einnahm Geld aus verkaufften Gütern erlöst.

Item 10. Gülden haben an den obigen 130. Gülden die Vormünder empfangen/ so Heinrichen zum Voraus verordnet/ und Herr Johann N. gegeben worden/ daß er ihm 6. Jahr lang erhalten soll/ wie hernach unter seiner Ausgabe gemeldet wird.

Summa per se.

Einnahm Geld aus verkaufftem Fahrnuß erlöst.

Nichts.

Dann was ein Kind dem andern in Theilung der Fahrnuß herausser zu geben schuldig/ weist das Inventarium aus/ und wird an seinem Ort hievor verrechnet/ auch ist sonst kein Fahrnuß verkaufft worden.

Einnahm Geld aus Wein erlöst.

Item 214. Gülden 10. Batzen 2. Pfenning vor 7. Fuder 7. Ohm 4. Viertel 2. Maß viernen weissen Wein Herrn Melchior N. verkaufft das Fuder pro 27. Gülden 3. Ort/ laut Urkund Litera A.

Item 61. Gülden 2. Batzen 1. Pfenning/ vor 2. Fuder 1. Ohm 1. Viertel rothen viernen Wein/ das Fuder vor 29. Gülden/ kaufft N. von Sarbrücken/ laut Urkund Lit. B.

Summa dieser Einnahm Geld ist 275. Gülden 12. Batzen 3. Pfenning/ aus 9 Fuder 8. Ohm 5. Viertel 2. Maß Wein. ##

Einnahm Geld aus Früchten erlöst.

Item 4. Gülden 3. Ort aus 2. Malter erlöst/ kaufft N. pro jedes Malter 2. Gülden anderthalb Ort/ den 3. Maii/ laut Zettul Lit. C.

Item 5. Gülden aus 2. Malter erlöst/ zahlt N. pro jedes Malter dritthalben Gülden/ den 6. Augusti laut Zettul Lit. D.

Summa dieser Einnahm ist 9. Gülden 3. Ort vor 4. Malter Korn. #

Einnahm Geld aus Rind- u. Schweinen-Vieh erlöst.

Nichts.

Summa Summarum aller Einnahm-Geld dieser Rechnung ist 874. Gülden 13. Batzen 13. Pf. ##

Einnahm Wein eignes Gewächs.

Item 5. Fuder Wein seynd diß Jahr den Pfleg-Kindern in ihrem Wein-Garten erwachsen/ firnen und neuen Wein.

per se. #

Einnahm so wir per Inventarium empfangen.

23. Fuder 6. Ohm 3. Viertel rothen und weissen firnen und neuen Wein ist wie gemeldt geliefert worden.

Summa Summarum aller Einnahm Wein dieser Rechnung ist 28. Fuder 6. Ohm 3. Viertel. ##

Einnahm Korn vermög Inventarii.

4. Malter Korn per Inventarium empfangen/ laut desselben.

per se.

Einnahm Korn eigen Gewächs.

Nichts.

Einnahm an Rind-Viehe per Inventarium.

Item/ zwo Küh per Inventarium empfangen/ laut desselben.

per se. #

Folgen die Ausgaben.

Ausgab Geld gemeiner Gegen-Schulden aus der Erbschafft herrührende.

Item/ 26. Gulden 9. Batzen haben vor Johann N. von N. bezahlt/ vor Barchent und Zwilch/ so der Pfleg-Kinder Mutter schuldig worden/ laut Zettul E.

Summa dieser Ausgab ist per se #

Ausgab-Geld/ so die minder-jährigen Kinder den verheuratheten/ in verglichener Theilung heraus zu geben schuldig worden/ laut Inventarii und Theilungs-Register.

Item 7. Gulden/ dreyzehendhalben Batzen/ seynd die Pfleg-Kinder Conraden an den ausstehenden Gerichlich verlegten Gülten heraus schuldig/ laut Theilungs-Register.

Summa dieser Ausgab ist per se. #

Aus-

Ausgab Geld an abgangenen Schulden/ so zum Theil ungeständig und unliquidiret befunden werden.

Item/ 50. Gülden seynd Herrn N. an Schulden/ in der Theilung/ nachgelassen worden/ so die Pfleg-Kinder einzunehmen gehabt/ laut vergleichener Theilung und Inventarii.

per se. #

Ausgab Geld zu Gütern und Beschwerden von der Pfleg-Kindern Güter und Häusern.

Item/ 1. Gülden/ 2. Batzen/ 2. Pfenning dem Spital Brauchweiler zu Wiesen-Zinß de Anno 85. verfallen/ausgericht/ laut Zettuls Lit. F.

Summa dieser Ausgab ist
per se. #

Ausgab Geld auf die Pfleg-Kinder gangen.

Erstlich:

Hannsen.

Item/ 1. Batzen unserm Pfleg-Sohn Hannsen geben.

Appolonia.

Item/ 3. Gülden 2. Batzen haben wir bezahlt unserer Pfleg-Tochter vor ein Krönchen aufs Schäppel/ laut Zettul Lit. G.

Summa 3. Gülden 3. Batzen. #

Insgemein auf die Pfleg-Kinder gangen.

Item/ 1. Gülden 5. Batzen Conrad N. bezahlt vor Schuch/ so die Kinder insgemein machen lassen/ laut Zettel Lit. H.

Summa dieser Ausgab ist
per se. #

Ausgab Geld auf Gülten angelegt.

Item/ 50. Gülden Haupt-Gelds angelegt auf Hauß N. von N. und damit 5. Gülden jährlicher Gülten Georgii fällig erkaufft/ laut Gült-Registers Lit. I.

per se. #

Ausgab Geld im Haus verbauet.

Item 3. Gülden 10. Batzen vor 16. Malter Kalck zum neuen Bau/ ist zu der neuen N. gebraucht/ laut Zettul K.

Item/ vierdthalben Batzen vor vierdthalb Pfund Bley/ laut Zettul L.

Summa Ausgab Geld verbaut/ ist 3. Gülden vierzehenthalb Batzen.

Ausgab Geld auf den Weingart-Bau angewendet.

Item/ 18. Gulden/ haben wir hierinnen N. geben vor drey Morgen Wein-Gart zu bauen/ von jedem 6. Gulden/ laut Zettul M.

Summa per se. #

Ausgab Gelds Herbst-Kosten.

Item/ 4. Gulden unser N. N. geben vor den Herbst-Kosten/ laut Zettul N.

Summa per se. #

Ausgab Geld Zehrung und Gerichts-Kosten.

Item 7. Batzen 11. Pfenning dem Rath von dem Kauff wegen der Walck-Mühlen einzuschreiben zahlt.

Item 4. Batzen verzehrt zu Bern/ als wir die Gelt-Wiesen verliehen haben/ laut Zettul Lit. O.

Summa dieser Ausgab ist 11. Batzen 11. Pfenning. #

Ausgab Geld insgemein.

Item 16. Pfenning vor ein Haasen geben.

Item 1. Batzen 10. Pfenning vor Papier zum Kletter-Register.

Item 1. Gulden dem Schreiber von dieser Rechnung zu stellen.

Summa Summarum Ausgab Geld dieser Rechnung insgemein/ 1. Gülden 2. Batzen 2. Pfenning. ##

Summa Summarum aller Ausgab Geld dieser gantzen Rechnung 167. Gulden 5. Batzen 8. Pfenning.

Ausgab Wein.

Item/ 9. Fuder 8. Ohm 5. Viertel 2. Maß Wein verkaufft/ laut Einnahm Geld aus Wein erlöst.

per se.

Ausgab Rind- und Schweinen-Viehe.

Nichts.

Ausgab Korn.

Item 4. Malter Korn verkaufft/ laut Einnahm Geld dafür.

per se.

Einnahm und Ausgab dieser Rechnung von einander abgezogen/ haben Vormünder mehr eingenommen/ dann ausgeben/ und bleiben schuldig:

An Geld.

707. Gulden 8. Batzen 5. Pfenning.

An Wein.

18. Fuder 7. Ohm 6. Viertel 2. Maß.

An Korn.

Nichts.

An Viehe.

Zwey Kühe.

Es seye hiebey erinnert / daß da wir alles dasjenige / was von Contracten nach Innhalt derselben Tafel anzuweisen verheissen / beschliessen werden / und des Versehens seyn / daß diejenige Schreiber / so sich nach gegebenen Reguln / Formen und allerhand Cautelen in Verwahrungen richten / ihr Ampt bey Biederleuthen gnugsam versehen und vertretten mögen.

Vom Nutzen dieser nachfolgenden Tafeln.

ERstlich ist zu wissen / daß diese Tafeln denen jenigen welche nicht rechnen können / oder das Multipliciren oder die Regul de tri nicht gelernet haben / sehr dienstlich seyn / weilen sie fast alles / was ihnen in Zinß- und Besoldungs-Rechnungen kan vorkommen / schon ausgerechnet finden / und solches durch geringe Mühe nur darinnen suchen und aufschlagen dörffen. Zum andern / dienen und nutzen diese Tafeln auch sehr wohl denjenigen / die auch selbst rechnen können / die Mühe aber / ein Sach allzeit zu rechnen / nicht anwenden wollen / oder aber / so eine Sach gerechnet ist / daß man gewiß erfahren kan / ob es recht gerechnet ist oder nicht; Wie man aber diese Tafeln wohl und nützlich gebrauchen könne / lehret nachfolgender Unterricht.

Gebrauch der ersten Tafel.

Zum Exempel: Es dienet einer das Jahr um 30. fl. und wird nach 20. Wochen entlassen / wieviel hat er einzunehmen? Suchet in der ersten Tafel oben in der ersten Zahl von 30. fl. hernach auf der lincken Seiten 20. Wochen / so gibt und findet sich in der dritten Zahl zur Rechten 11. fl. 32. kr. 2. hl. Wann aber noch 5. Täg darüber wären / so suchet wie viel die 5. Täg eben alldorten unten her betragen / da finden sich dann 24. kr. 5. hl. diese summire zu dem vorigen / so ist es zusammen 11. fl. 56. kr. 7. hl. Ein ander Exempel: Einer hat jährlich Einkommens 400. fl. wieviel beträgts in 10. Wochen 4. Tagen? Man suche oben 400. fl. und zur lincken Seiten 10. Wochen / so find sich zur rechten 76. fl. 55. kr. 3. hl. hernach 4. Tag / bey welchen stehet zur rechten Hand 4. fl. 23. kr. 5. hl. dieses zusammen macht 81. fl. 19. kr.

Gebrauch der andern Tafel.

Zum Exempel / wann 100. fl. im Jahr 5. fl. Zinß tragen / wieviel tragen 800. fl. in einem Jahr? Suchet in der andern Tafel die erste Zahl wo oben stehet 5 pro Cento. Hernach suchet auch zur Lincken 800. so findet man gleich in der dritten Zahl zur Rechten 40. fl. das wahre facit.

Ein anders: Wann man jährlich 5. fl. pro Cento geben muß / wieviel muß man geben von 5600. suchet in dieser Zinß-Tafel oben 5. pro Cento, und 5000. zur Lincken / so finden sich 250. fl. in der dritten Zahl / hernach suche auch zur Lincken 600. und fahre von dannen in der Reihe zur Rechten / so finden sich 30. fl. diese summire zu 250. fl. werden 280. das rechte facit.

Noch ein anders zum Beschluß: So man jährlich muß 6. pro Cento geben / wieviel kommt von 24. fl. Suchet oben 6. pro Cento, zur Lincken 20. so finden sich zur Rechten 1. fl. 12. kr. eben suchet auch zur Lincken 4. und so findet man zur Rechten 14. kr. $3\frac{1}{2}$. hl. die summire man zu 1. fl 12. kr. so kommen 1. fl. 26. kr. $3\frac{1}{2}$. hl. und so fort an. Dieses also in aller Kürtze / dann die tägliche Ubung wird der beste Lehrmeister seyn.

Erste Tafel.

Von 1. kr.

	Wochen.	fl.	kr.	hl.
1			1	1
2			2	2
3			3	3
4			4	4
5			5	6
6			6	7
7			8	1
8			9	2
9			10	3
10			11	4
13	¼ Jahr		15	
20			23	1
26	½ Jahr		30	
30			34	4
39	¾ Jahr		45	
40			46	1
52	1. Jahr	1		
1	Tag			1
2				2
3				4
4				5
5				6
6			1	

Von 2. kr.

	Wochen.	fl.	kr.	hl.
1			2	2
2			4	4
3			6	7
4			9	2
5			11	4
6			13	6
7			16	1
8			18	3
9			20	6
10			23	2
13	¼ Jahr		30	
20			46	1
26	½ Jahr	1		
30		1	9	2
39	¾ Jahr	1	30	
40		1	32	2
52	1. Jahr	2		
1	Tag			2
2				5
3			1	
4			1	2
5			1	5
6			2	

Von 3. kr.

	Wochen.	fl.	kr.	hl.
1			3	3
2			6	7
3			10	1
4			13	6
5			17	2
6			20	6
7			24	2
8			27	5
9			31	1
10			34	4
13	¼ Jahr		45	
20		1	0	2
26	½ Jahr	1	30	
30		1	43	6
39	¾ Jahr.	4	15	
40		2	18	3
52	1. Jahr	3		
1	Tag			4
2			1	
3			1	4
4			2	
5			2	3
6			3	

Von 4. kr.

	Wochen.	fl.	kr.	hl.
1			4	4
2			9	2
3			12	6
4			18	3
5			23	1
6			27	5
7			3	2
8			36	7
9			40	4
10			46	1
13	¼ Jahr	1		
20		1	32	2
26	½ Jahr	2		
30		2	18	3
39	¾ Jahr	3		
40		3	44	
52	1. Jahr	4		
1	Tag			5
2			1	2
3			2	
4			2	5
5			3	2
6			4	

Von 5. kr.

	Wochen.	fl.	kr.	hl.
1			5	6
2			11	4
3			17	2
4			23	1
5			28	6
6			34	4
7			40	3
8			46	1
9			51	7
10			57	5
13	¼ Jahr	1	11	
20		1	55	3
26	½ Jahr	2	30	
30		2	53	1
39	¾ Jahr	3	45	
40		3	50	6
52	1. Jahr	5		
1	Tag			6
2			1	5
3			2	3
4			3	2
5			4	1
6			4	6

Von 6. kr.

	Wochen.	fl.	kr.	hl.
1			6	7
2			13	6
3			20	6
4			27	5
5			34	4
6			41	4
7			48	3
8			55	3
9		1	2	2
10		1	9	2
13	¼ Jahr	1	30	
20		2	18	3
26	½ Jahr	3		
30		3	27	5
39	¾ Jahr	4	36	
40		4	36	7
52	1. Jahr	6		
1	Tag			1
2				2
3				3
4				4
5				4
6				

Erste Tafel.

Von 7. kr.

	Wochen.	fl.	kr.	hl.
1			8	1
2			16	1
3			24	2
4			32	2
5			40	
6			48	3
7			56	4
8		1	4	4
9		1	12	5
10		1	20	6
13	¼ Jahr	1	45	
20		2	41	4
26	½ Jahr	3	30	
30		4	2	2
39	¾ Jahr	5	15	
40		5	23	1
52	1. Jahr	7		
1	Tag		1	1
2			2	2
3			3	3
4			4	4
5			5	6
6			6	7

Von 8. kr.

	Wochen.	fl.	kr.	hl.
1			9	2
2			18	3
3			27	5
4			36	7
5			46	1
6			55	3
7		1	4	4
8		1	13	6
9		1	23	1
10		1	32	2
13	¼ Jahr	2		
20		3	4	4
26	½ Jahr	4		
30		4	36	7
39	¾ Jahr	6		
40		6	9	2
52	1. Jahr	8		
1	Tag		1	2
2			2	4
3			3	7
4			5	2
5			6	4
6			8	

Von 9. kr.

	Wochen.	fl.	kr.	hl.
1			10	3
2			20	6
3			31	1
4			41	2
5			51	6
6		1	2	2
7		1	12	5
8		1	23	
9		1	33	2
10		1	43	4
13	¼ Jahr	2	15	
20		3	27	5
26	½ Jahr	4	30	
30		5	11	4
39	¾ Jahr.	6	45	
40		6	55	3
52	1. Jahr	9		
1	Tag		1	3
2			3	
3			4	3
4			5	7
5			7	3
6			8	6

Von 10. kr.

	Wochen.	fl.	kr.	hl.
1			11	4
2			23	1
3			34	4
4			46	1
5			57	5
6		1	9	2
7		1	20	5
8		1	32	2
9		1	43	6
10		1	55	3
13	¼ Jahr	2	30	
20		3	50	6
26	½ Jahr	5		
30		5	46	
39	¾ Jahr	7	30	
40		7	41	4
52	1. Jahr	10		
1	Tag		1	5
2			3	2
3			4	7
4			6	4
5			8	2
6			9	6

Von 20. kr.

	Wochen.	fl.	kr.	hl.
1			23	1
2			46	1
3		1	9	2
4		1	32	2
5		1	55	3
6		2	18	3
7		2	41	4
8		3	4	4
9		3	27	5
10		3	50	6
13	¼ Jahr	5		
20		7	41	4
26	½ Jahr	10		
30		11	32	2
39	¾ Jahr	15		
40		15	23	1
52	1. Jahr	20		
1	Tag		3	2
2			6	4
3			9	6
4			13	1
5			16	4
6			19	5

Von 30. kr.

	Wochen.	fl.	kr.	hl.
1			34	4
2		1	9	2
3		1	43	6
4		2	18	3
5		2	53	1
6		3	27	5
7		4	2	2
8		4	36	7
9		5	11	4
10		5	46	1
13	¼ Jahr	7	30	
20		11	32	2
26	½ Jahr	15		
30		17	8	3
39	¾ Jahr	22	30	
40		23	4	4
52	1. Jahr	30		
1	Tag		4	7
2			9	6
3			14	6
4			19	6
5			24	5
6			29	4

Erste Tafel.

Von 40. kr.

	Wochen.	fl.	kr.	hl.
1			46	1
2		1	32	2
3		2	18	3
4		3	4	4
5		[illegible]	50	[illegible]
6		4	36	7
7		5	22	1
8		6	9	2
9		6	55	3
10		7	41	4
13	¼ Jahr	10		
20		15	23	1
26	½ Jahr	20		
30		23	4	4
39	¾ Jahr	30		
40		30	46	1
52	1. Jahr	40		
1	Tag		6	4
2			13	1
3			19	6
4			26	3
5			33	
6			39	4

Von 50. kr.

	Wochen.	fl.	kr.	hl.
1			57	5
2		1	55	3
3		2	53	1
4		3	50	6
5		4	48	3
6		5	46	1
7		6	43	6
8		7	41	4
9		8	39	2
10		9	36	7
13	¼ Jahr	12	30	
20		19	13	6
26	½ Jahr	25		
30		28	50	6
39	¾ Jahr	37	30	
40		38	27	5
52	1. Jahr	50		
1	Tag		8	2
2			16	4
3			24	5
4			33	
5			41	2
6			49	3

Von 60. kr.

	Wochen.	fl.	kr.	hl.
1		1	9	2
2		2	18	3
3		3	27	5
4		4	36	7
5		5	46	1
6		6	55	3
7		8	4	4
9		10	23	1
10		11	32	2
13	¼ Jahr	15		
16		18	27	5
20		23	[illegible]	4
26	½ Jahr	30		
30		34	16	7
39	¾ Jahr.	45		
40		46	9	2
52	1. Jahr	60		
1	Tag		9	6
2			19	5
3			29	5
4			39	4
5			49	3
6			59	3

Von 70. kr.

	Wochen.	fl.	kr.	hl.
1		1	20	6
2		2	41	4
3		4	2	2
4		5	23	1
5		6	43	6
6		8	4	4
7		9	25	3
8		10	46	1
9		12	6	7
10		13	27	5
13	¼ Jahr	17	37	
20		26	51	3
26	½ Jahr	35		
30		40	23	[illegible]
39	¾ Jahr	52	30	
40		52	50	6
52	1. Jahr	70		
1	Tag		11	4
2			23	
3			34	4
4			46	1
5			57	5
6		1	19	2

Von 80. kr.

	Wochen.	fl.	kr.	hl.
1		1	32	2
2		3	4	4
3		4	36	7
4		6	9	2
5		7	41	4
6		9	13	6
7		10	46	1
8		12	18	3
9		13	10	6
10		15	23	1
13	¼ Jahr	20		
20		30	46	1
26	½ Jahr	40		
30		46	9	2
39	¾ Jahr	60		
40		61	32	2
52	1. Jahr	80		
1	Tag		13	1
2			26	3
3			39	4
4			52	5
5		1	5	7
6		1	19	1

Von 90. kr.

	Wochen.	fl.	kr.	hl.
1		1	43	6
2		3	27	5
3		5	11	4
4		6	55	3
5		8	39	2
6		10	23	1
7		12	6	7
8		13	50	6
9		15	34	4
10		17	18	3
13	¼ Jahr	22	30	
20		34	36	7
26	½ Jahr	45		
30		51	55	3
39	¾ Jahr	67	30	
40		69	13	6
52	1. Jahr	90		
1	Tag		14	6
2			29	5
3			44	4
4			59	3
5		1	14	1
6		1	29	

Erste Tafel.

Von 100. fl.

	Wochen.	fl.	kr.	hl.
1		1	55	3
2		3	50	6
3		5	46	1
4		7	41	4
5		9	36	7
6		11	32	2
7		13	27	5
8		15	23	1
9		17	18	3
10		19	13	6
13	¼ Jahr	25		
20		38	27	5
26	½ Jahr	50		
30		57	41	4
39	¾ Jahr	75		
40		76	55	3
52	1. Jahr	100		
1	Tag		16	4
2			33	
3			49	3
4		1	5	7
5		1	22	3
6		1	38	6

Von 200. fl.

	Wochen.	fl.	kr.	hl.
1		3	50	6
2		7	41	4
3		11	32	2
4		15	23	1
5		19	13	6
6		23	4	4
7		26	55	3
8		30	46	1
9		34	36	7
10		38	27	5
13	¼ Jahr	50		
20		76	55	3
26	½ Jahr	100		
30		115	23	1
39	¾ Jahr	150		
40		153	50	6
52	1. Jahr	200		
1	Tag		32	7
2		1	5	7
3		1	38	6
4		2	11	6
5		2	44	6
6		3	17	6

Von 300. fl.

	Wochen.	fl.	kr.	hl.
1		5	46	1
2		11	52	2
3		17	18	3
4		23	4	4
5		28	50	6
6		34	36	7
7		40	23	1
8		46	9	2
9		51	55	3
10		57	41	4
13	¼ Jahr	75		
20		115	23	
26	½ Jahr	150		
30		173	4	4
39	¾ Jahr.	225		
40		230	46	1
52	1. Jahr	300		
1	Tag		49	3
2		1	38	6
3		2	28	3
4		3	17	6
5		4	7	2
6		5	56	5

Von 400. fl.

	Wochen.	fl.	kr.	hl.
1		7	41	4
2		15	23	1
3		23	4	4
4		30	46	1
5		38	27	5
6		46	9	2
7		63	50	6
8		61	32	2
9		69	13	6
10		76	55	3
13	¼ Jahr	100		
20		153	50	6
26	½ Jahr	200		
30		230	46	1
39	¾ Jahr	300		
40		307	41	4
52	1. Jahr	400		
1	Tag	1	5	7
2		2	11	6
3		3	17	6
4		4	23	5
5		5	29	5
6		6	35	4

Von 500. fl.

	Wochen.	fl.	kr.	hl.
1		9	36	7
2		19	13	6
3		28	50	6
4		38	27	5
5		48	4	4
6		57	41	4
7		67	18	3
8		76	55	3
9		86	32	2
10		96	9	2
13	¼ Jahr	125		
20		192	18	3
26	½ Jahr	250		
30		288	27	5
39	¾ Jahr	375		
40		384	36	6
52	1. Jahr	500		
1	Tag	1	22	3
2		2	44	6
3		4	7	2
4		5	29	5
5		6	52	1
6		8	14	4

Von 1000. fl.

	Wochen.	fl.	kr.	hl.
1		19	13	6
2		38	27	5
3		57	41	4
4		76	55	3
5		96	9	2
6		115	23	1
7		134	36	7
8		153	50	6
9		173	4	4
10		192	18	3
13	¼ Jahr	250		
20		384	36	7
26	½ Jahr	500		
30		576	55	3
39	¾ Jahr	750		
40		769	13	6
52	1. Jahr	1000		
1	Tag	2	44	6
2		5	29	5
3		8	14	4
4		10	59	3
5		13	44	1
6		16	29	

Andere Tafel.

Jährlich 3. pro Cento.				Jährlich 4. pro Cento.				Jährlich 5. pro Cento.			
fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.
1		1	6 2/5	1		2	3 1/5	1		3	
2		3	4 4/5	2		4	6 3/5	2		6	
3		5	3 1/5	3		7	1 3/5	3		9	
4		7	1 3/5	4		9	4 4/5	4		12	
5		9		5		12		5		15	
6		10	6 2/5	6		14	3 1/5	6		18	
7		12	4 4/5	7		16	6 2/5	7		21	
8		14	3 1/5	8		19	1 3/5	8		24	
9		16	1 3/5	9		21	4 4/5	9		27	
10		18		10		24		10		30	
20		36		20		48		20	1		
30		54		30	1	12		30	1	30	
40	1	12		40	1	36		40	2		
50	1	30		50	2			50	2	30	
60	1	48		60	2	24		60	3		
70	2	6		70	2	48		70	3	30	
80	2	24		80	3	12		80	4		
90	2	42		90	3	36		90	4	30	
100	3			100	4			100	5		
200	6			200	8			200	10		
300	9			300	12			300	15		
400	12			400	16			400	20		
500	15			500	20			500	25		
600	18			600	24			600	30		
700	21			700	28			700	35		
800	24			800	32			800	40		
900	27			900	36			900	45		
1000	30			1000	40			1000	50		
2000	60			2000	80			2000	100		
3000	90			3000	120			3000	150		
4000	120			4000	160			4000	200		
5000	150			5000	200			5000	250		
6000	180			6000	240			6000	300		
7000	210			7000	280			7000	350		
8000	240			8000	320			8000	400		
9000	270			9000	360			9000	450		
10000	300			10000	400			10000	500		
20000	600			20000	800			20000	1000		
30000	900			30000	1200			30000	1500		
40000	1200			40000	1600			40000	2000		
50000	1500			50000	2000			50000	2500		
100000	3000			100000	4000			100000	5000		

Andere Tafel.

Jährlich 6. pro Cento.			
fl.	fl.	kr.	hl.
1		3	4 4/5
2		7	1 3/5
3		10	6 2/5
4		14	3 1/5
5		18	
6		21	4 4/5
7		25	1 3/5
8		28	6 2/5
9		32	3 1/5
10		36	
20	1	12	
30	1	48	
40	2	24	
50	3		
60	3	36	
70	4	12	
80	4	48	
90	5	24	
100	6		
200	12		
300	18		
400	24		
500	30		
600	36		
700	42		
800	48		
900	54		
1000	60		
2000	120		
3000	180		
4000	240		
5000	300		
6000	360		
7000	420		
8000	480		
9000	540		
10000	600		
20000	1200		
30000	1800		
40000	2400		
50000	3000		
100000	6000		

Jährlich 7. pro Cento.			
fl.	fl.	kr.	hl.
1		4	1 1/5
2		8	3 1/5
3		12	4 4/5
4		16	6 2/5
5		21	
6		25	1 3/5
7		29	3 1/5
8		33	4 4/5
9		37	6 3/5
10		42	
20	1	24	
30	2	6	
40	2	48	
50	3	30	
60	4	12	
70	4	54	
80	5	36	
90	6	18	
100	7		
200	14		
300	21		
400	28		
500	35		
600	42		
700	49		
800	56		
900	63		
1000	70		
2000	140		
3000	210		
4000	280		
5000	350		
6000	420		
7000	490		
8000	560		
9000	630		
10000	700		
20000	1400		
30000	2100		
40000	2800		
50000	3500		
100000	7000		

Jährlich 8. pro Cento.			
fl.	fl.	kr.	hl.
1		4	6 3/5
2		9	4 4/5
3		14	3 1/5
4		19	1 3/5
5		24	
6		28	6 3/5
7		33	4 4/5
8		38	3 1/5
9		43	1 3/5
10		48	
20	1	36	
30	2	24	
40	3	12	
50	4		
60	4	48	
70	5	36	
80	6	24	
90	7	12	
100	8		
200	16		
300	24		
400	32		
500	40		
600	48		
700	56		
800	64		
900	72		
1000	80		
2000	160		
3000	240		
4000	320		
5000	400		
6000	480		
7000	560		
8000	640		
9000	720		
10000	800		
20000	1600		
30000	2400		
40000	3200		
50000	4000		
100000	8000		

Andere Formul einer Vormundschafts-Rechnung/ welche mutatis mutandis gar leicht nachzuahmen.

Kubric.

Vormundschaffts-Rechnung.

Uber dasjenige / was die S. T. Erasmus N. und Christoph N. als über des S. T. Caspar N. Burger und Goldschmieds allhier Seel. hinterlassenen Sohns Georg Christoph verpflichte te Vormündere von dem 1. Martii 1718. biß den 1. Martii 1719. dißfalls eingenommen und ausgegeben haben.

Einnahm.

Anno 1717. den 3. Martii zahlte Ferdinand N. für verfallenen Jahrs- (halben- / viertel-Jahrs-) Zins ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ fl. 7 ꝛ 30 ꝛ --

Den 6. Maji, Georg N. Rothgerber allhie von 200. fl. Capital mit 5. pro cento zu verzinsen einen vom 3. April 1717. biß den 3. April 1718. verfallenen völligen Jahrs-Zins/ thut 10 ꝛ - ꝛ -

Von Fr. Margaretha Barbara N. von 150. fl. Capital/ so gleichfalls mit 5. pro cento jährlich zu verintereſſiren/ einen den 8. Junii 1717. verfallenen Jahrs-Zins erhoben / item einen halben Jahrs-Zins zum voraus 11 ꝛ 15 ꝛ -

Den 10. Aug von 50. Capital bey Peter Martin N. einen halben Jahr-Zins ſo den 3. dito verfallen 1 ꝛ 15 ꝛ -

Item den 24. dito eingenommen - ꝛ 37 ꝛ 2

fl. 30 ꝛ 30 ꝛ 2

Summa der Zins-Einnahm thut / fl. 30. kr. 37. ₰. 2.

Nota. Wann dieſe und dergleichen Einnahmen aufgezeichnet und ins Reine gebracht worden/ ſo fängt man auf einem neuen Begen an die Ausgaben zu ſetzen.

Ausgaben.

Anno 1717. für den Vormund-Schein ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ fl. -- ꝛ 30 ꝛ -

Bey der Conſtitutione Tutorum ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ 1 ꝛ 20 ꝛ -

Den 6. Auguſti für Claſs und Privat auch anders/ laut Auszüglein num. 1. 5 ꝛ 26 ꝛ -

Den 3. Sept. die Schatzung (Loſung ꝛc.) bezahlt ꝛ ꝛ ꝛ 7 ꝛ 35 ꝛ -

Hr. Chriſtoph N. laut Auszüglein n. 2. bezahlt ꝛ ꝛ ꝛ 50 ꝛ -- ꝛ -

Den 4. Octobr. Daniel N. für Tuch zu einem Kleid und Zugehörung/ laut Auszug n. 3. bezahlt ꝛ ꝛ 7 ꝛ 7 ꝛ -

Dem Schneider für Macherlohn/ laut Auszüglein n. 4. ꝛ ꝛ 2 ꝛ 27 ꝛ -

Anno 1718. den 2. Jan. Hrn. N. und Hrn. N. als beyden Informatoribus zum Neuen Jahrs-Geſchenck gegeben/ jedem 1. fl. laut Schein n. 5. thut 2 ꝛ -- ꝛ -

Den 8. dito für Schuh und Strümpff laut Schein n. 6. & 7. ꝛ ꝛ 3 ꝛ -- ꝛ -

Den 3. Febr. für Claſs und Information Geld bezahlt / laut Schein / num. 8. ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ 5 ꝛ 26 ꝛ -

Für ein Buch bezahlt ꝛ ꝛ -- ꝛ 20 ꝛ -

Den 9. Febr für Koſt-Geld den 20. April. 1717 an biß den 20. Octobr. accordirter maſſen / laut Schein num. 9. ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ 9 ꝛ 10 ꝛ -

Den 7. Martii dem Schuhmacher/ laut Schein num. 10 ꝛ ꝛ ꝛ -- ꝛ 45 ꝛ -

Den 9. April. dem Schneider laut Schein num. 11. gegeben ꝛ -- ꝛ 37 ꝛ -

Nota. Wann eine Blat-Seite voll geſchrieben/ ſo kan die Summa derſelben gemacht / und hernach auf die folgende Seite getragen werden. z. E.

Summa fl. 88 ꝛ 8 ꝛ -

Herüber getragen ꝛ ꝛ 88 ꝛ 8 ꝛ -

Den 2. Maji abermal vor Information laut Schein n. 11. bezahlt ꝛ 3 ꝛ 30 ꝛ -

Den 10. Maji für verſchiedene nöthige gekauffte Dinge laut Schein n. 13. & 14. bezahlt ꝛ ꝛ ꝛ 20 ꝛ 50 ꝛ -

Item den 11. dito vor Schuh ꝛ 1 ꝛ 13 ꝛ 2

Item den 12. dito nöthiges Reis-Geld gegeben ꝛ ꝛ ꝛ 10 ꝛ -- ꝛ 2

Den 6. Junii vor Artzney laut Auszug num. 15. bezahlt ꝛ ꝛ ꝛ 4 ꝛ 55 ꝛ 2

Eodem dem Medico laut Zettul n 16. 3 ꝛ 30 ꝛ -

Eodem vor Wart- und Wäſch-Geld auch anderes/ laut Zettul num. 17. bezahlt ꝛ ꝛ ꝛ ꝛ 6 ꝛ -- ꝛ -

Ferner für ein Camiſol / Hoſen / und Strümpff/ laut Auszüglein bezahlt 13 ꝛ 17 ꝛ 2

Den 8. Novembr. vor gegenwärtige Rechnung zu concipiren und mundiren Hrn. N. laut Schein / gegeben 3 ꝛ -- ꝛ -

Summa fl. 66 ꝛ 39 ꝛ 2

Nota. Wann nichts mehr zu verrechnen/ und dieſer Formul nach die Rechnung aufgieng/ ſo kan zu End geſetzt werden / z. E.

Summa aller dieſer Ausgaben: fl. 154. kr. 47. ₰. 2.

Erasmus N. Vormund/
und im Namen des beygeſellten andern Vormunds/
Christoph N.

Diese geringe Rechnungs-Muster mögen genug seyn/ einem jeden schlechten Burgersmann zu Verfertigung seiner Vormundschaffts- und andern dergleichen Rechnungen den Weeg zu bahnen/ weil reiche/ höhere/ vornehmere Leute gemeiniglich der Sachen erfahrne Schreiber oder Rechenmeister zugesellen/ oder gar die Ausfertigung der Rechnung vollkömmlich anvertrauen. Wir erinnern nur noch/ daß der gemeine Haus-Vatter/ im Aufschreiben der Einnahm und Ausgab fleissig/ und um sorgfältige Verwahrung der Auszüge/ Zettul und Schein/ nach Beschaffenheit der Sachen/ bekümmert seyn solle.

Das andere Capitel.

Von Verfertigung eines Erb-Inventarii, Verkauffungs-Registern/ Theil-Zettuln und dergleichen.

WAs ein Inventarium vor Rechts-Folgerungen nach sich ziehe, und was dißfalls sonst dabey in Obacht zu nehmen/ wollen wir dem Haus-Vatter besser unten anzeigen; allhie sehen wir zuvörderst auf die blosse Ausfertigung desselben.

Was ein Inventarium seye?

Erstlich ist zu wissen was ein Inventarium sey. Solches wird/ nach vielen andern/ von Hrn. D. Becken/ in seinem **vollständigen und nach heutigen** Curial-Stylo **eingerichteten** Formular, also beschrieben. Ein Inventarium ist eine ordentliche Beschreibung/ und jeder in einer Erbschafft befundener/ oder sonst zu eines Verwaltung eingehändigter Haab und Güter. In etwas weitläufftigerem Verstande saget der Autor des **klugen Beambten** III. Part. p. 775. ein Inventarium insgemein/ sey eine rechtmässige Beschreib- und Annotirung fremder Sachen/ welche gewissen Personen a lege (von der Obrigkeit) imponirt (auferlegt) worden/ damit deren Administration (Verwaltung) und Restitution (Wieder-Erstattung) man vergewissert seyn könne.

Wie es eingetheilet werde?

Zum andern siehet man/ daß weil nicht an allen Orten und bey aller Gelegenheit ein förmliches Inventarium aufgerichtet/ mithin öffters nur eine dem Fall zukommliche Verzeichnus hergestellt werde/ so theilen sich die Inventaria in publica (öffentliche) und privata (von Privat-Personen) verfertigte/ in solenne und nicht solenne, in förmliche und nicht förmliche.

Worüber dasselbe aufzurichten.

Drittens/ daß es/ in Ansehung der Dinge welche aufzuzeichnen/ gebe/ Erb-Inventaria, welche über Erbschafften; und Vormundschafftliche Inventaria, welche über das Vermögen eines oder vieler Pupillen aufgerichtet wird; item über eigene Sachen; und mögte ein Inventarium der ersten Gattung/ zu teutsch ein Erb-Register/ der andern aber/ Pupillen-Vermögens-Register/ genennet werden.

Zu was es nutze?

Es haben die Inventaria ihren vielfältigen Nutzen. 1. Daß man die Vires hereditatis (den Belauff der Erb-Güter) erfahre und dessen gewiß seyn möge. 2. Daß die Verlassenschafft richtig bleiben/ und nichts davon entwendet werden könne. 3. Dienet es denen Erben sowohl als denen Vormundern/ zu einem sichern Beweiß/ und ihrer Versicherung/ daß sie weiter nicht als das Inventarium ausweiset/ und das Vermögen oder die Erbschafft sich erstrecket/ zu bezahlen/ oder zu verantworten haben. 4. So können die Erben und Vormünder nach verfertigtem Inventario die Erb-Forderung machen/ und die Vormünder ihre Rechnung darauf gründen und also auf alle Fälle versichert seyn/ daß man ihnen weder inn- noch ausser dem Gericht etwas anhaben könne.

Was insonderheit dabey in Acht zu nehmen?

Sonsten muß der Erb/ wann er kein Inventarium aufrichten lassen/ weiln die præsumtio doli wider ihn militiret/ alle Creditores, wie auch die Legatarios und Fideicommissarios, ohne Abziehung der quartæ Falcidiæ vel Trebellanicæ, befriedigen/ und im Fall die Erbschafft nicht zureichend/ aus seinen eigenen Mitteln bezahlen.

Bey Aufrichtung des Inventarii, sollen folgende Solennitäten beobachtet werden: 1.) Muß es innerhalb 30. Tägen oder 3. Monaten/ so von der Zeit an zu rechnen/ da der Erb in Erfahrung gebracht/ daß ihme die Erbschafft heimgefallen/ zu Stand gebracht werden/ wann aber die Erben abwesend/ oder die Güter in entfernten Orten gelegen/ so wird von dem Tag des Todsfalls an/ ein Jahr hierzu concedirt/ oder die Zeit von dem Judice nach Gutbefinden prorogiret.

2.) Soll das Inventarium in Beyseyn der Creditorum und Legatariorum, und aller derer/ so einen Zuspruch an der Verlassenschafft haben möchten/ welche dannenhero gehöriger massen hierzu zu citiren sind/ und daferne diese nicht darzu kommen/ oder abwesend seyn/ wenigstens in Gegegenwart dreyer Zeugen vorgenommen/ 3.) alles und jedes/ was vorhanden/ Stuck vor Stuck/ nebst denen ausstehenden Schulden und Gegen-Schulden/ durch einen Notarium fideliter aufgezeichnet/ und sodann 4) das Inventarium entweder von dem Erben selbsten/ oder/ daferne er des Schreibens nicht erfahren/ statt seiner/ durch einen specialiter hierzu requirirten Notarium, in Beysein der Zeugen unterschrieben werden.

Wiewohln erst-erzehlte Solennitäten heutiges Tags nicht aller Orten æqualiter in Usu sind/ gestalten dann weder die Creditores und Legatarii zur Verfertigung des Inventarii mehr citiret werden/

werden / weder der Erb daſſelb zu unterſchreiben pflegt / ſondern es wird das Vermögen communiter durch einen Notarium, in Beyſein einiger Gezeugen / an etlichen Orten durch die Stadt- oder Gerichtſchreiber / oder denen ſonſten der Magiſtrat ſolches zugelaſſen / annotiret / und hernachmaln das Inventarium von denen Erben gerichtlich betheuret / wie dann auch ſonſten / wann in dem Inventario einiger Mängel erſcheinet / oder die Vermuthung wider den Erben iſt / daß er nicht alles getreulich angezeigt habe / das Inventarium mit einem Eyd corrobiret werden muß.

Und weiln die Inventaria mehrentheils von denen Notariis gefertiget werden / ſo ſind darbey alle diejenige Requiſita zu beobachten / die ein Inſtrumentum publicum zu haben pflegt / wiewoln auch dieſes überall ſo genau nicht attendiret wird / dannenhero man ſich zuvörderſt nach eines jeden Orts Gewohnheit und Gebrauch zu richten hat.

Insgemein beſtehet ein Inventarium in dem **Eingang** / *in einer ordentlichen Verzeichnuß der Güter* / und in dem **Schluß** / auſſenher aber wird die Rubric etwan folgender Geſtalt geſetzet:

INVENTARIUM,

Welches der Erbar und Wohlfürnehm Herr Joh. Michael N. Burger und Handelsmann allhier / auf ſeel. erfolgtes Abſterben ſeiner Eheliebſten / der Erbarn und Tugendreichen Frauen Juliana / über dero beeden Vermögen hat aufrichten laſſen.

Im Jahr Chriſti 1716.

Oder:

INVENTARIUM,

Uber des weiland Tit. Herrn Joh. Jacob N. verlaſſene Haab und Güter / aufgerichtet Anno 1716.

Der **Eingang** enthält in ſich 1.) den Nahmen des Verſtorbenen / oder deſſen Vermögen beſchrieben wird. 2.) Den Nahmen derer Erben / und desjenigen / welcher inventiren laſſen. 3.) Die Zeit und den Ort / wann und wo inventiret worden. 4.) Welche Perſonen dem actui confectionis beygewohnet. 5.) Durch wen die Güter ſind geſchätzet / und 6.) durch wen ſolche beſchrieben worden.

Bey **Verzeichnuß der Güter** / pflegt man dieſe Ordnung zu beobachten: 1.) wird von denen *rebus immobilibus*, denen **liegenden oder unbeweglichen Gütern** / als Haus / Hof / Aeckern / Wieſen / Weinbergen / Gärten / Gehöltz / Bergwercken / Erb- und Schatz-Geldern / Teichen / Waſſer / Flur und Triften der Anfang gemacht. 2.) Werden die *Mobilia* **oder fahrende Haab** vorgenommen / und unter ihre gewiſſe Titul eingetheilt / als da ſind: Baarſchafft / Silbergeſchmeid / Kleinodien / guldene Ringe / Ketten / Kleider / Harniſch und Gewehr / Bücher / Zinn / Kupffer und Meſſing / weiß leinen Dinglich / als: **Leilacher / Ziechen / Tiſchtücher / Fatzeinlein / Handzwehlen / Manns-Dinglich / Frauen-Dinglich / ander gemein Dinglich / Leinwad und Zeuch** ꝛc. Baumwollen / Garn / Flachs und Hanf / Bettgewand / Decken / Fürhäng und Küſſe / Tafeln / Schaalen / Gläſer und Krüg / Muſicaliſche Inſtrumenten / Waag und Gewicht / Vieh / Pferd / Ochſen / Kühe / Schaaf / Kälber / Schwein / Ziegen / Gänß / Endten / Hüner / Kutſchen / Chaiſe / Wagen / Sättel und allerhand Reit-Zeug / Wein und Bier im Keller / Korn / Habern / Maltz ꝛc. Handels-Waaren / Schreinerwerck und allgemein Haußrath / Kuchenzeug / und was dergleichen mehr. 3.) Folgen die Renten / Zinſe / auch alle Recht und Gerechtigkeiten / ausſtehende Schulden und Gegen-Schulden; Und damit man auch die vires hereditatis deſto beſſer erſehen und wiſſen möge / ſo iſt 4.) nöthig / daß man alle Stuck / ſo in dem Inventario zu finden / beedes an beweglichen als auch unbeweglichen Gütern / in einen richtigen Anſchlag und Tax, von hierzu verſtändigen Perſonen bringen laſſe / zu End des Inventarii einen ordentlichen Zuſammentrag aller vorgeſchriebenen Titul anhänge / und ſodann die Gegen- oder Paſſiv-Schulden von dem inventirten Vermögen gehöriger maſſen defalcire; Die böſe und zweiffelhaffte Schulden aber / weiln man nicht wiſſen kan / ob und was hieran eingehet / werden unter einen Titul a parte ausgeſetzet.

Wann nun an denenſelben etwas bezahlet wird / oder ſonſten ſich hervor thut / daß ein oder das andere / ſo zu der Verlaſſenſchafft annoch gehörig / vergeſſen / oder aber einige zu der Erbſchafft nicht gehörige Sachen / dem Inventario einverleibet / oder ſonſt irgendwo ein Irrthum begangen worden / wird ſolches hernachmaln der Inventur, unter der Rubric: *Correctio Inventarii*, beygerucket / und dem Vermögen entweder addirt / oder von demſelben ſubtrahirt.

Zuweiln wird auch bey Abtheilungen / dem hinterlaſſenen Ehegatten / und denen Kindern ein Voraus gelaſſen / welcher zwar zu dem Vermögen nicht geſchlagen / jedoch zu End des Inventarii vor dem Schluß / nebſt der Kinder Dothen-Geſchenck und Schatz-Geld / melioris notitiæ ergo ſpecificiret / und die Taxation mit beygerucket wird.

Der **Schluß des** *Inventarii* enthält 1.) in ſich eine *Conteſtation*: daß der Erb oder Verleger alles und jedes treulich und fleiſſig angezeigt / und vorſetzlich nichts verhalten habe. 2.) Die *Proteſtation*: daß / daferne er über kurtz oder lang eines mehrern ſich erinnern / oder gewahr werden ſolte / daß in dieſem Inventario etwas zur Erbſchafft gehörendes annoch ausgelaſſen ſeye / er ſolches jederzeit anzeigen und dem Inventario annectiren laſſen wolle / oder da auch etwas ex errore in dieſes Inventarium gebracht worden / ſo zum Vermögen nicht gehörig / ihme ſolches ebenfalls nicht præjudicirlich ſeyn ſolle. 3.) Die *Obligationem ad ſolennia*, daß er hierüber alles und

jedes leisten wolle / was dieses Orts üblich und recht seyn wird. 4.) Die *Corroboration*, da entweder der Erb das Inventarium selbsten unterschreibet / oder es wird solches mit dem Amt- oder Gerichts-Insiegel bekräfftiget.

Clausuln, so denen Inventariis inseriret werden.

Wann die Erben vermeinen / daß die Erbschafft mit Schulden beschwehret / oder zu Bezahlung derselben nicht zulänglich seyn dörffte / so lassen sie / um sich hierinnfalls zu prospiciren / gemeiniglich in dem Eingang des Inventarii diese Clausul annectiren: **Daß sie anderer Gestalt sich der Verlassenschafft nicht anmassen wolten / als *cum beneficio legis & Inventarii*, welches sie hiermit feyerlichst bedingen**; allein es ist diese Protestation gantz überflüssig: Dann das Inventarium hat schon an sich selbsten diese Würckung / da der Erb ein mehrers nicht / als in so weit das Vermögen sich erstrecket / zu bezahlen verbunden ist.

Insgemein pflegt man auch / wie bereits in Vorhergehendem erwehnet / zu End des Inventarii diese Protestation beyzurucken: **sollte auch in diesem Inventario etwas zur Erbschafft gehörendes annoch ausgelassen seyn / oder noch künfftig ein mehrers sich hervor thun / so wäre der Erb erbietig / solches alles** bona fide **anzuzeigen / und dem** Inventario **zu** annectiren / welche Clausul zwar von keiner Nothwendigkeit ist / jedoch würcket sie so viel / daß der Erb ab omni dolo excusirt verbleibet.

Erst-erwehnter Clausul wird auch diese angehängt: **sollte auch etwas** ex errore **in dieses** Inventarium **gebracht worden seyn / so dem** defuncto **nicht zuständig / so solle solches dem Erben zu keinem** Præjudiz **gereichen.** Allein es ist auch diese Protestation gantz unnöthig und überflüssig / dann wann erweißlich ist / daß etwas aus Irrthum in das Inventarium gebracht worden / so darein nicht gehörig / oder dem Erben zuständig / so schadet solches dem Erben im geringsten nicht; quia error, etiam in facto proprio, præsertim si causam justam habet, in damno vitando non obesse solet.

Würckliche Formul eines Inventarii.

INVENTARIUM,

Uber des weiland Tit. Herrn Johann Bernhard N. hinterlassene Haab und Güter / aufgerichtet im Jahr Christi 1716.

Im Nahmen der Allerheiligsten Drey-Einigkeit / Amen!

Kund und zu wissen seye hiermit jedermänniglich / denen es zu wissen vonnöthen / daß im Jahr Christi 1716. indictione VIII. bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchläuchtigsten / Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn CAROLI VI. hujus nominis, erwählten Römischen Kaisers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc. ꝛc. (pon. tot. tit.) Ihro Kaiserl. und Königl. Majestät Regierung und Reiche des Römischen im 5ten / des Spanischen im 13ten / des Hungarischen und Böhmischen im 5ten Jahr / Donnerstags so da war der 9te Monats-Tag Januarii / Vormittags gegen 8. Uhr / in dieser der Hochfürstlichen Residentz-Stadt N. Tit. Herr Wolff Christoph N und Tit. Herr Georg Ulrich N. mich Endes-benannten Kaiserl. geschwohrnen Not. in des seel. verstorbenen Herrn N. in der N. Gassen gelegene Behausung / zu sich erfordern lassen / und facta comparatione, præmissis Curialibus, mir in Beysein zwey hierzu specialiter requirirten / und circa finem benahmten Gezeugen zu vernehmen gegeben / was massen Tit. Herr Bernhard N. nach GOttes unwandelbaren Rath / Willen und Wohlgefallen / den 3. Decembr. des verwichenen 1715. Jahr ab intestato seel. verstorben / und zwey Kinder / nahmentlich Joh. Wilhelm / und Susanna Barbara / so er mit seiner längst-verstorbenen Ehewirthin Catharina Margaretha / ehelich erzeugt / zu Erben seiner Verlassenschafft hinter sich verlassen; weiln dann nun Sie / als über beede Kinder gerichtlich-constituirte Vormundere / über des seel. Verstorbenen Haab und Güter / ein Inventarium aufzurichten entschlossen wären / damit sie sodann desto besser gegen männiglich / bevorab gegen ihre Pupillen / sich verwahren könnten; Als wollten sie mich / unter gewöhnlicher Subarrhation, geziemenden Fleisses requirirt und ersucht haben / erwehnten Herrn N. seel. Verlassenschafft treulich und fleissig zu beschreiben / und ihnen hierüber ein oder mehr Instrumenta um die Gebühr mitzutheilen.

Weiln Ich nun sothaner Requisition, in Ansehung meines tragenden Amts / mich nicht entziehen können / als habe Ich solches gebührenden Fleisses zu beobachten / mich willig erkläret / auch sogleich in Beysein derer Herren Requirenten als Vormundere / und der hierzu erbettenen Gezeugen im Nahmen GOttes hierzu den Anfang gemacht / folgenden Tags darmit continuiret und geendiget / inmassen von Titul zu Titul hernach folgt. Und hat sich befunden

I. An Immobilibus, oder unbeweglichen Gütern.

Ein frey lauter eigene / in der N. Gasse zwischen N. und N. Häusern der Zeit liegende Behausung ꝛc.

3. Morgen Wiesen / bey N. gelegen ꝛc.

II. An Mobilibus, oder beweglichen Gütern.

An Baarschafft.

5. Stuck Gold / darunter zwey Rosenobel / ein Ducat / und zwey Rheinische Gold-Gulden ꝛc.

An

An Zinn / Kupffer / und Messing.

5. Centner Zinn.
180. Pfund Kupffer.
73. Pfund Messing ꝛc.

An Büchern.

Biblia Lutheri Wittenbergischen Drucks / in Folio &c.

An Kleidern.

Ein schwartz tuchener Mantel / mit sammeten Aufschlägen ꝛc.

An Betten.

Ein Ober- und Unter-Bett / ein Polster / zwey Kopff-Küß / ꝛc.

An leinen Geräth.

6. Flächsene Manns-Hembder.
4. Flächsene Weiber-Hembder mit Spitzen.
3. Tisch-Tücher.
12. Schnupp-Tücher ꝛc.

Von allerhand Haußrath.

Ein eichener Tisch mit einer Schubladen.
Ein Schalter mit zwey versperrten Thüren und 2. Schubladen.
Ein mußbaumen Faulbett ꝛc.

An Getreyd.

6. Simmer Korn ꝛc.

An Vieh.

2. Pferd.
4. Kühe.
12. Hüner ꝛc.

III. An Activ-Schulden.

Andreas N. soll laut Obligation 200. fl.
Jacob Sebastian N. laut Obligation 400. fl. ꝛc.

IV. An Passiv-Schulden.

Erstlich soll man Michael N. 75. fl.
Carl N. Capital 100. fl.
Für einem Jahr-Zins 5. fl. ꝛc.

Wormit also diß Inventarium vollendet und beschlossen worden. Worbey beede Herren Vormündere erinnert und sich erkläret / daß daferne wider Verhoffen / irgendwo in das Inventarium etwas wäre einverzeichnet worden / welches doch / als ungehörig nicht hätte sollen hinein gesetzet werden / oder da hingegen über Zuversicht etwas wäre versehen oder aussen gelassen worden / solches zu niemandes Gefährde / Vortheil Nachtheil oder Verkürtzung geschehen / sondern sie solches künfftig annoch dem Inventario beysetzen / oder auch als ungesetzt und hierzu nicht gehörig / widerruffen und abschreiben lassen wolten.

Geschehen ist dieses alles / im Jahr / Indiction. Kaiserl. und Königl. Regierung / Monath / Tag / Stund und Ort / wie Eingangs vermeldet / in persöhnlichem Beysein der Erbarn Joh. Gustav N. und Sebastian N. als hierzu erbettener glaubhaffter Instruments-Gezeugen.

Wann dann Ich von Römischer Kaiserl. Macht und Gewalt offenbahrer und geschwohrner Notarius, solcher Inventur von Anfang biß zum End / nebst obbemeldten Persohnen / beygewohnet / alles mit Fleiß und in specie notiret und aufgezeichnet / als habe ich solches in dieses offentliches Instrument gebracht / mit meinem Protocoll fleissig collationiret / und zu mehrer Beglaubigung dessen / meinen Tauff- und Zunahmen eigenhändig unterschrieben / auch mein Notariat Signet und grösser Insiegel (Hand-Pettschafft) hierbey gedrucht / ad hunc actum legitime requisitus atque rogatus.

(L.S.)

(L.S.) Joh. Carolus N. Imperiali autoritate Not. Publ. juratus, in fidem præmissorum. Mppria.

Eine andere Formul eines Inventarii.

Rubric.

INVENTARIUM,

Welches der Erbar und Wohl-Fürnehm / Herr Joh. Michael N. Burger und

Handelsmann allhier / auf seel. erfolgtes Absterben seiner Eheliebsten / der Erbar- und Ehren-Tugendreichen / Frauen Juliana / über dero beeden Vermögen hat aufrichten lassen

Im Jahr Christi 1717.

Im Nahmen GOttes / Amen!

SEye hiermit kund und zu wissen / denen es zu wissen vonnöthen / demnach die Erbar und Ehren-Tugendreiche / Frau Juliana / des Erbarn und Wohlfürnehmen / Herrn Johann Michael N. Burgers / Kauff- und Handelsmanns allhier / Ehewirthin dieses Zeit- und vergängliche Leben / den 3ten Monats-Tag Decembr. verwichenen Jahrs / ab intestato seeliglich beschlossen / und auf solch ihr Absterben eine Tochter / Nahmens Barbara / so sie mit besagten ihren Ehewirth / als hinterlassen.n Wittwer / mit welchen sie in versammter Ehe gesessen / erzeuget / zu Erben ihrer Verlassenschafft nach sich im Leben allein verlassen / daß darauf / zu folg hiesiger Statuten und Gesetze / mehrbesagter Herr N. / als Darleger / Donnerstags den 3ten Monats-Tag Januarii dieses mit GOtt angetrettenen 1717. Jahrs / in persöhnlichem Beysein / des Erbarn und Vesten / Herrn Michael N. Kauf- und Handelsmanns allhier / als über Eingangs besagte Jungfr. Magdalena N. gerichtlich constituirten Curatoris, aller und jeder sowol sein als seiner seel. verstorbenen Eheliebsten vorhanden gewesene Haab und Güter / soviel demselben wissend gewesen / eine getreue Anzeig und Darlegung gethan / solches alles ordentlich beschreiben / folgends auch zugleich eine unpartheyische Abtheilung / zwey Tag nacheinander / durch

das

das unbetrügliche Looß vorgehen lassen. Wie nun vorhero die Handels-Waaren von Herrn Wittwer selbsten / mit Genehmhaltung des Curatoris, in billigen Werth angeschlagen worden: also sind auch die pretiosa, als gulden Ketten und Ring / durch den Erbarn und Kunstreichen/ Paulum Kindermann/ Gold-Arbeitern/ das Silber-Geschmeid / auch alle andere Fahrnüsse und und Mobilien / von Frauen Anna Elisabetha N. einer geschwornen Kram-Käufflin / die Behausung aber durch die hiesig-verpflichtete Stadt- und Werckmeister / als die Ersame / Conrad N. Zimmermann / Frantz N. Steinmetz / dann Wolff Leonhard N. Zimmermann / und Hanns Melchior N. Steinmetz / ferners die 2. Kutschen-Pferd / von denen Erbarn Joh. Georg N. Roß-Schreibern / und Georg N. und Hanns Jacob N. beeden verpflichteten Roß-Unterkäuffern / und endlich die Kutschen / Chaise, Wagen / Sättel und Reut-Gezeug / von denen Ersamen / Hanns Heinrich N. und Hanns N. beeden geschwohrnen Meistern des Sattler-Handwercks / und alse alles der Billigkeit nach angeschlagen und taxiret/ sodann hierüber gegenwärtiges Inventarium, samt zwey Theil-Zettuln / von dem Erbarn und Rechtsgelehrten / Joh. Michael N. Not. Cæs. Publ. & Juris Practicum, gefertiget und zu Stand gebracht worden/ wie aus hernachfolgenden Tituln zu ersehen seyn wird.

Nota. Zur Nachricht dienet / daß / gleich wie nachfolgende Titul nur zu einem Muster hiebey und gleich nacheinander gesetzt worden / der Rechnungs- und Inventarien-Verfasser bey jedem anfangenden Titul ein neues Papier-Blat nehmen müsse ꝛc.

An liegenden Gütern.

EIn frey / lauter eigene / in St. Laurentzer Pfarr in der N. Gasse / zwischen des Erbarn und Kunst-erfahrnen / Hanns Sebastian N. Schreib- und Rechenmeisters/ und des Erbarn Hanns N. Wirth und Weinschencks Häusern liegende Behausung ist von denen der Zeit geschwornen/ im Eingang benahmten Stadt- und Werckmeistern pro 2500. fl. geschätzt / und anjetzo dem hinterlassenen Wittwer / Hn. Joh. Michael N. verglichener massen käufflich überlassen worden um und für fl. 2800 — —

Summa per se.

An Schatz-Geld.

Erstlich zween doppelte Ducaten	fl.	12	—
Drey einfache Ducaten		9	—
Ein halben Ducaten		1	30
Ein dreyfachen Gold-Gulden		6	30
Ein halben Gold-Gulden mit einem Oehrlein.		1	5
Fünff einfache Thaler / darunter zwey mit Oehrlein		7	30
Drey halbe Thaler mit Oehrlein.		2	15
Drey Gulden-Groschen / darunter ein Viereckigter		4	—
Vier halbe Guldiner		2	—
An Lüneburgischen Silber-Geld		28	—
An altem Sächsischen Geld		11	45
	fl.	85.	35 —

Summa Tituli
Thut fl. 85. kr. 35. ₰. —

An guldenen Ringen.

Erstlich ein Ring mit 18. Diamanten	fl.	60	— —
Ein Ring mit neun Diamanten		30	— —
Ein Ring mit einem Saphier und sechs Diamanten		8	— —
Ein Ringlein mit einem Saphier / und verzogenen Nahmen		8	— —
Ein Ring mit neun kleinen Smaragden		7	— —
Ein Ring mit einem Frantzösischen Turquois		2	30 —
Ein schwartz geschmeltzt-doppelter Fürsteck-Ring		3	— —
Ein Fürsteck-Ringlein mit Amatisten		—	45 —
	fl.	119.	15 —

Summa Tituli.
Thut fl. 119. kr. 15. ₰. —

An

An guldenen Ketten.

Erstlich ein guldene Pantzer-Ketten / wiegt sechs und und zwantzig und drey viertel Cron / die Cron um drey Gulden	fl.	80 —	—
Ein Hyacinthen-Stein in Gold gefaßt / mit sechs Perlein		24 —	—
Eine guldene Pantzer-Hals-Ketten / wiegt 14. Cron / die Cron auch um drey Gulden		42 —	—
Ein Chrysolidus-Stein in Gold gefaßt / pro		20 —	—
Ein lang schmahl Pantzer-Kettlein / wiegt sechs und drey viertel Cron / auch die Cron um drey Gulden		20 —	—
	fl.	186. —	—

Summa Tituli
Thut fl. 186. kr. — H. —

An Silbergeschmeid / Halsgehäng und dergleichen.

Verguldt Silber / die Marck um 8. Thaler.

Erstlich sechs verguldete Becher mit einem Deckel / wägen 3. Marck und 6. Loth	fl.	40 30	—
Noch 6. dergleichen Becher ohne Deckel / wägen 3. Marck 1. Loth 3. Qintl.		37 18	3
Ein Zierd-verguldter Becher auf Kugeln mit einem Schwahn / wiegt ein Marck ein Loth und ein Quintlein		12 56	1
Ein inwendig-verguldte Kandel / wiegt 2. Marck 5. Loth		27 45	—
Ein schwartz in weiß-gebrannten Krug mit einem verguldten Deckel und Fuß / darauf ein Täublein		11 —	—

Weiß Silber / die Marck um 10. Gulden und 40. Kr.

Sechs Löffel mit gegossenen Stiehlen / wägen 1. Marck 1. Loth und 1. Quint.		11 30	—
Ein Degen mit einem gegossenen silbern Griff und Ohrband		14 —	—
Spatens bußfertiger Sünder mit silbern Gesperren		2 30	—
An Bruch-Silber / ein und ein halb Loth		1 —	—
	fl.	158. 30	—

Summa Tituli.
Thut fl. 158. kr. 30. H. —

An Zinn / Kupffer und Messing.

Zinn.

Erstlich ist an unterschiedlichen Zinn-Geschirr abgewogen worden / 397. Pfund / das Pfund um 15. Kreutzer.	fl.	99 15	—

Kupffer.

160. Pfund Kupffer / das Pfund auch um 15. Kreutzer		40 —	—

Messing.

Ein Kugel-Leuchter / mit sechs messenen Schenckeln / wiegt acht Pfund / das Pfund um 15. Kreutzer		2 —	—
Ein Leuchter mit dem Bild Agnes / und einem Hirschen-Geweyh und 7. messenen Schenckeln / wiegt der Messing 8. Pfund		2 —	—
An unterschiedlichen Messing 96. Pfund / das Pfund auch um 15. Kr.		24 —	—
	fl.	167. 15	—

Summa Tituli
Thut fl. 167. kr. 15. H. —

An Manns-Kleidern.

Erstlich einen schwartz-seidenen Mantel / durchaus mit Taffet gefüttert	fl. 14	—	—
Ein schwartz tuchener Mantel	12	—	—
Ein blau tuchener Mantel/ durchaus mit blauen Radin gefüttert	12	—	—
Ein schwartz tuchener Rock mit Cardiß gefüttert	7	—	—
Ein schlechter schwartz tuchener Rock	3	—	—
Ein paar schwartze tuchene Hosen	1	30	—
Zwey schwartze Hüt	2	45	—
Ein paar lederne Handschuh	—	20	—
Ein paar schwartz-seidene Strümpff	2	—	—
Ein paar schwartz gestrickte Strümpff	2	—	—
Ein braun taffet Leib-Wehrgehäng mit einem schlechten Beschläg und gut silbern Borten	1	30	—
	fl. 61.	5.	—

Summa Tituli
Thut fl. 61. kr. 5. H. —

An Frauen-Kleidern.

Erstlich ein schwartz Atlas Rosaten Schurtz mit groben Atlas gefüttert / und ein dergleichen Röcklein und Fleck / alles mit gewürckten Spitzen	fl. 30	—	—
Ein roth tuchener Schurtz mit einer silbern Borten	10	—	—
Ein gewässert-taffeten Fleck	1	30	—
Ein schlecht schwartz atlas Rosaten Fleck	1	—	—
Ein sammetes Röcklein mit Spitzen samt einen Fuchsen Futter	8	—	—
Ein braun halb seiden just a corps	3	30	—
Ein weiß atlasse Brust daran 20. silberne Hafften	3	30	—
Ein taffetes Muschel-Häublein mit güldenen Nomparellen und schwartz-seidenen gewürckten Spitzen	5	—	—
Ein lange Flor-Binden mit gewürckten Spitzen	1	15	—
Ein doppelten Hals-Mader	1	30	—
Ein grün Regen-Tuch mit gewürckten Spitzen	3	—	—
Ein paar lederne Handschuh mit guldenen Spitzen.	1	—	—
	fl. 69.	15.	—

Summa Tituli
Thut fl. 69. kr. 15. H.

An weiß leinen Dinglich.

Leilacher.

Erstlich zwey paar grosse flächsene Leilacher mit Dollen/das paar um 4. Gulden	fl. 8	—	—
Drey paar gröbere flächsene Leilacher/ das paar um einen Thaler	4	30	—

Züchen.

Ein damastene Deckbett- dergleichen Polster- und zwey Kopffküß-Züchen ohne Borten.	4	30	—
Ein leinwade Kind-Deckbett- und zwo dergleichen Kopffküß-Züchen mit Borten	2	30	—
Ein leinwades Kinder-Uberzüglein mit genehten Strichen.	2	—	—

Tafel- und Tisch-Tücher.

Ein Tafel-Tuch von Schlesinger Zeug mit Spitzen	2	30	—
Ein gemödeltes Tisch-Tuch mit Börtlein.	1	—	—
Zwey gemödelte Tisch-Tücher.	1	—	—

Fatscheinlein.

Zwölff Fatschein lein von Schlesinger-Zeuch / mit Spitzlein	2	30	—
Noch zwölff gemödelte Fatscheinlein	2	—	—
Sechs gemödelte Fatscheinlein.	—	45	—

Handzwehl.

Ein leinwade Handzwehl mit groß und kleinen Spitzen	—	50	—
Ein lange gemödelte Handzwehl mit Spitzen	—	40	—
	fl. 32.	45	—

Manns-Dinglich.

Vier neue leinwade Hembder / zu einen Gulden und 15. Kreutzer	fl.	5 —	—
Sechs baumwollene Halsbinden mit Fräntzlein / zu 20. Kr.		2 —	—
Ein paar glatt doppelte leinwade Hand-Blätter		— 24	—
Sechs baumwollene Männer-Schlafhauben / a 8. Kr.		— 48	—

Frauen-Dinglich.

Sechs flächsene Frauen-Hembder mit Ermeln / a 30. Kreutzer		3 —	—
Ein Halshembd mit Spitzen		— 45	—
Zwey leinwadene Fleck / a 45. Kreutzer		1 30	—
Ein Baumwollen Regen-Tuch		1 15	—
Ein leinwaden Umschlag mit schwartz und weissen gewürckten Spitzen / und einen guldenen Börtlein.		4 —	—
Ein leinwad Halstuch mit Spitzen		— 45	—

An andern gemeinen Dinglich.

Sechzehen Schnupp-Tücher / zu zehen Kreutzer		2 40	—
Zwey Haar-Tüchlein mit Spitzen / a 10. Kreutzer		— 20	—
Zehen Windeln / a 8. Kreutzer		1 20	—
Sechs kleine Bindlein		— 6	—
Sechs Kinder-Hembdlein		— 36	—
Vier Kuchen-Hadern		— 16	—

An Leinwad und Zeug.

24. Eln Schlesinger Zeug / die Eln um 10. Kreutzer		4 —	—
28. Eln blau und weissen Deckbett-Zeug / a 12. Kreutzer		5 36	—
24. Eln gemödelten Fatscheinlein-Zeug / a 10. Kr.		4 —	—
	fl.	38. 21.	—

Summa Tituli
Thut fl. 71. kr. 6. ₰. —

An Baumwollen und Garn.

Erstlich 5. Pfund gesponnene Baumwollen / das Pf. um 32. Kr.	fl.	2 40	—
Zehen Pfund rauhe Baumwollen / das Pfund um 24. Kreutzer		4 —	—
Sechs Pfund ungewaschen Garn / das Pfund um 12. Kreutzer		1 12	—
	fl.	7. 52.	—

Summa Tituli
Thut fl. 7. kr. 52. ₰. —

An Bett-Gewand.

In der Schlaff-Cammer.

Ein nieder gefürnestes Spann-Bett / darinnen ein Stroh-Sack / ein Stroh-Pölsterlein / ein Unterbett / 2. Pölsterlein / ein klein Kopff-Küß / und ein Deckbett / alles blau bezogen / samt einem Leilach	fl.	12 —	—

In der obern Stuben-Kammer.

Ein eichenes Zelt-Kindbett / samt drey grün Soyen Fürhängen / und ein dergleichen Zelt und Umhang.		11 —	—
Ein nußbaumen Waltzen-Bett / darinnen ein Trag-Küß / ein Deckbett / und sechs andere Küßlein / darunter fünff mit rothem Taffet gebrehmet / samt einem flächsen Zudeck-Tuch		6 —	—

Im Hof-Kämmerlein.

Ein niederes Spann-Bett / darinnen ein Stroh-Sack / zwey Unterbett / ein Fuß-Polster mit blauen / ein Kopff-Polster / und drey Kopff-Küß / und ein Deckbett / mit weissen Züchen / samt noch einem Uberzug / zusammen		25 —	—

Auf dem Boden.

Ein Span-Bett		— 30	—
Noch eins		— 24	—
	fl.	54. 54	—

Summa Tituli
Thut fl. 54. kr. 54. ₰. —

An Musicalischen Instrumenten.

Ein Instrument	fl. 2	—	—
Fünff Discant-Geigen	3	45	—
Zwey Viol di Braceio	1	30	—
Acht Flöten	—	45	—
	fl. 8	—	—

Summa Tituli
Thut fl. 8. kr. — Pf. —

An Waag und Gewicht.

Erstlich ein eisern Waag-Balcken mit zwey messenen Schaalen	fl. 3	—	—
Ein höltzernen Balcken/ mit zwey höltzernen Schaalen und Stricken	2	—	—
Ein eisernen Balcken	—	45	—
Eine aufziehende Gold-Waag / samt einen kleinen aufziehenden Gold-Wäglein	—	30	—
46. Pfund messenes Gewicht/mit Bley ausgegossen/ das Pfund um 6. Kr.	4	36	—
Acht Marck messen eingesetzt Silber-Gewicht.	1	—	—
Zwey Pfund eingesetzt messen Gewicht	—	30	—
425. Pfund eisern Gewicht / das Pfund um 2. Kr.	14	10	—
Das vorhandene Eisenwerck ist zusammen angeschlagen worden um	—	45	—
	fl. 28.	1	—

Summa Tituli
Thut fl. 28. kr. 1. Pf. —

An Pferden.

Zwey Kutschen-Pferd.	fl. 135	—	—

Summa per se.

An Kutschen / Chaise, Wägen / Sätteln und allerhand Reit-Gezeug.

Ein Kutschen.	fl. 60	—	—
Noch eine Kutschen	24	—	—
Eine Chaise.	15	—	—
Ein Leiter-Wagen.	9	—	—
Zwo gantze Sillen samt dem Zaum und Leit-Seil.	10	—	—
Ein paar alte Sillen samt dem Zaum und Leit-Seil.	4	30	—
Mehr ein paar dito	3	—	—
Ein paar alte geringe Sillen	1	—	—
Ein paar Kummet samt aller Zugehör	6	—	—
Sechs alte Sättel / ein Reit-Küß / und alten Reit-Zeug/ zusammen	7	—	—
Drey alte Deck / und andere alte Waaren.	1	—	—
	fl. 140.	30	—

Summa Tituli
Thut fl. 140. kr. 30. Pf. —

An

An Decken / Fürhängen / Sitz- und Fenster-Küssen und dergleichen.

Erstlich ein schwartz und weiß gedruckte leinene Tisch-Deck / und drey dergleichen schmahle Fenster-Fürhäng / zusammen	fl.	1	12 —
Noch zwey schwartz und weiß gedruckte leinene Deck und drey dergleichen Fürhäng / zusammen.		1	36 —
Ein grün-täffet Bogen-Tüchlein / mit Leonischen Spitzen.		1	15 —
Vier grün in Gold gedruckte leinene Fürhäng / samt denen eisernen Stänglein		1	30 —
Drey schlecht grüne Atlasse Fürhäng / a 10. Kreutzer.		—	30 —
Fünff leinene lange gedruckte Fürhäng / a 24. Kr.		2	— —
Vier grüne in Gold gedruckte leinene Sitz-Küß / a 12. Kr.		—	48 —
Vier schlechte lederne Küß / a 3. Kr.		—	12 —
Fünff Fenster-Küßlein / a 2. Kr.		—	10 —
Ein Kamm-Futter von gefärbten Teppich geneht / mit Leonischen Spitzlein		—	15 —
	fl.	9.	28. —

Summa Tituli
Thut fl. 9. kr. 82. ₰. —

An Büchern.

In Folio.

Biblia Lutheri in zwey Theil.	fl.	2	— —
Nochmal die Bibel Lutheri		2	— —
Martini Lutheri Tisch-Reden		—	45 —
Erasmi Roterdami Postill.		1	15 —
Erst- und andere Epistel Pauli		—	30 —
Gerichts-Proceß.		—	24 —

In Quarto.

D. Martin Bayrn Braut-Schmuck		1	— —
D. Martin Bayrn Buß-Stimm		1	— —
Augusti Pfeiffers Evangelische Schatz-Kammer		1	— —

In Octav.

Rigisches Haus- und Kirchen-Gebett-Buch		1	— —
D. Martini Lutheri Bibel		1	30 —
Ost-Indianische Reiß-Beschreibung / Christoph Arnolds		—	30 —
Joh. Christoph Salbachs Erquick-Stunden		—	30 —
Joh. Quirsfeld Historisches Rosen-Gebüsch		—	24 —
Unterschiedliche Theologische und andere Bücher zusammen		2	— —
	fl.	15.	48. —

Summa Tituli
Thut fl. 15. kr. 48. ₰. —

An Gewehren.

Ein Flinten-Rohr	fl.	1	— —
Ein Carabiner		1	— —
Zwey Musqueten / a 45. Kreutzer		1	30 —
Ein Rohr		—	45 —
Vier paar Pistol		3	— —
Zwey paar kleine Terzerol		1	30 —
Ein Partisane mit grün-seidenen Fransen.		2	— —
Noch eine Partisane.		—	45 —
Vier Dito und ein Spring-Stock.		1	— —
Ein Degen mit schwartz- und Gold-eingelassenen Hefft / und einem schwartz-tuchen Leib-Wehrgehäng / zusammen		1	— —
Ein Säbel und 3. schlechte Degen / samt einen schmalen ledernen Leib-Wehrgehäng		1	30 —
Drey Pulver-Fläschlein / a 8. Kreutzer.		—	24 —
	fl.	15.	24 —

Summa Tituli
Thut fl. 15. kr. 24. ₰. —

An gemahlten Tafeln/ Schalen/ Krügen und Gläsern.

In der mittlern Stuben.

17. Gemahlte Biblische Geschicht-Tafeln/ a 36. Kreutzer	fl.	6	48	—
6. Tafeln mit reitenden Husaren und vergüldeten Rahmen.		3	36	—

In der Wohnstuben.

8. Schlechte Tafeln/ a 6. Kreutzer		—	48	—
8. Rothe Kugel-Spitzen		—	8	—
6. Weisse mit Gold ausgezierte Brust-Bilder/ a 8. Kreutzer		—	48	—

An Schalen.

26 Blau und weisse Schalen/ a 12. Kreutzer		5	12	—
Sechs blaue Lintzer Muschel-Schalen/ a 5. Kr.		—	30	—

An Krügen.

Drey grosse Leipziger Krüg/ mit Zinn beschlagen/ a 24. Kr.		1	12	—
Zwey blau und weisse Hanauer-Krüg		—	30	—
Zehen braune und grüne unbeschlagene Lintzer-Krüg		1	—	—
Dreyssig Krüg mit Zinn beschlagen/ a 4. Kreutzer		2	—	—

An Gläsern.

Zwey hohe geschnittene Deckel-Gläser/ mit der Artollerie		4	—	—
Sechs geschnittene Deckel-Gläser/ a 30. Kr.		3	—	—
Ein doppelt-geschnittenes Deckel-Glaß.		1	—	—
Unterschiedliche geschnittene und ungeschnittene niedere Trinck-Gläser/ zusammen		2	—	—
	fl.	32.	32	—

Summa Tituli
Thut fl. 32. kr. 32. ₰.—

An Korn und Habern.

Fünff und ein halb Simmer Korn/ das Simmer um 5. Gulden	fl.	27	30	—
Vier Simmer Habern/ das Simmer um sechs und ein Viertel Gulden		21	—	—
Noch drey Simmer Habern/ um fünff und ein halben Gulden		16	30	—
	fl.	65.	—	—

Summa Tituli
Thut fl. 65. kr. — ₰. —

An Handels-Waaren.

Erstlich findet sich zu Leipzig auf dem Lager an Waaren/ besag Michaelis-Marckts-Inventur	fl.	3598	—	—
Zu Franckfurt an der Oder/ so vom Leipziger Michaelis-Marckt dahin spedirt worden		1506	40	3
Mehr zu Franckfurt allda/ so von Margaretha-Meß stehen verblieben/ laut Marckts-Inventur		586	32	—
Von hieraus dahin in die Martini-Meß/ besag Handbuch n. 1. gesandt		482	56	—
Summa thut	fl.	6157.	7.	3.
Weiln nun Herr N. seiner Tochter Antheil mit 8. pro Cento rabat, verglichener massen/ mithin also die gantze Handlung übernommen/ als wird von obiger Summa solcher rabat abgezogen/ so thut nach ihrer Helfft		246	—	—
restirt annoch	fl.	5911	7	3
Dann findet sich allhier an Handwercks-Waaren und Spiegel-Gläsern/ vermög Jahr-Rechnung		282	2	—
	fl.	6293.	9.	3.

Summa Tituli
Thut fl. 6293. kr. 9. ₰. 3.

An

An Schreinerwerck und allgemeinen Hausrath.

In der mittlern Stuben.

Ein ausziehender Tisch	fl.	4 —	—
Sechs neue eichene Geländer-Stühl / a dreyssig Kreutzer		3 —	—
Ein messenen Schirm-Leuchter		1 —	—
Ein Spiegel in einer grün-sammet und vergulden Rahm		1 —	—
Zwölff paar unterschiedliche Messer und Gabeln / und etliche Messer-Röhrlein / zusammen		1 —	—

In der Kammer.

Ein Behalter mit 2. versperrten Thüren / 3. Säulen / und 3. Schubladen		4 —	—
Mehr ein Behalter mit 2. versperrten Thüren und 3. Schubladen		2 30	—
Ein Spannisch-gemahlte Wand mit 6. Theilen		6 —	—

In der obern Stuben.

Eilff messene Muschel-Wandschrauben / a 3. Kreutzer		— 33	—
Sechs Gold-Wäglein / a 45. Kreutzer		4 30	—

In der Schlaff-Kammer.

Ein hohes schmahles Behälterlein mit einer Thür und einer Schubladen		1 —	—
Ein eiserne Cassa-Truhen		6 —	—

Im Stadel.

Ein kleine Mahl-Mühl		12 —	—
Zwölff Mäß eichen Brennholtz / a 1½. fl.		18 —	—
Vier Mäß Pircken-Holtz / a 1½. fl.		6 —	—
	fl.	70. 33	—

Summa Tituli
Thut fl. 70. kr. 33. ₰. —

An Kuchen-Zeug.

Erstlich zwo messene / und zehen eiserne / groß und kleine Koch- und drey eiserne Brat-Pfannen / zween Rost / ein Fisch-Reisen / ein eiserne Kohl-Pfanne / drey eiserne Löffel / drey Gäbelein / ein Pfann-Eisen / ein Reib-Eisen / ein Seyher / fünff erhebte Stürtzen / ein Hack-Messer / ein Feuer-Zangen / vier Leuchter / ein Feuerzeug / vier Putscheer / ein kupffern Seyher / ein eisern Pasteten-Blech / zwey Dreyfuß / zwey Feuerböck / sechs eiserne Hand-Spieß / zwey Laterne / ein verzinnt Pfann-Eisen / ein blechener Heber / zwey blaue Oel-Häfen / samt unterschiedlichen gegläßten und andern Häfen / Eyer-Käß-Mödeln / und höltzern Dellern / alles zusammen	fl.	6 —	—
Ein Gewicht-Bräter / mit zweyen eisernen Spiessen und einem Gehäuß		4 —	—
	fl.	10. —	—

Summa Tituli
Thut fl. 10. kr. — ₰. —

An Activ-Schulden.

Herr Lorentz Heintrich N. soll / laut von Hand gestellter Obligation, sub dato 13. Jul. Anno 1713	fl.	600 —	—
Johann Carl N. laut Obligation, sub dato 7. Aug. Anno 1712.		300 —	—
Anna Maria N. laut Pfand-mässiger Obligation.		150 —	—
Georg Jacob N. laut Schein		136 —	—
Hanns Georg N. laut Rechnung.		100 —	—
Johann Abraham N.		50 —	—
Franciscus N.		75 —	—
Bernhard N.		60 —	—
Johann Gabriel N.		36 —	—
Sebastian Ulrich N.		45 —	—
Adam N.		25 —	—
Friederich Augustus N.		18 —	—

Martin

Martin Tobias N.	12	—	—
Johann Carl N.	17	—	—
Balthasar Abraham N.	13	—	—
Ein guter Freund	9	—	—
	fl. 1646.	—	—

Summa Tituli
Thut fl. 1647. kr. -- H. --

Zusammentrag aller vorgeschriebenen Tituln.

Erstlich an einem liegenden Gut.	fl. 2800	—	—
An Schatz-Geld und Baarschafft	85	35	—
An guldenen Ringen	119	15	—
An guldenen Ketten	186	—	—
An Silbergeschmeid/ Halsgehängen und dergleichen	158	30	—
An Zinn/ Kupffer und Messing	167	15	—
An Manns-Kleidern	61	5	—
An Frauen-Kleidern	69	15	—
An weiß leinen Dinglich	71	6	—
An Baumwollen und Garn.	7	52	—
An Bett-Gewand	54	54	—
An Decken/ Fürhängen/ Sitz- und Fenster-Küssen und dergleichen	9	28	—
An Büchern	15	48	—
An Gewehren	15	24	—
An Gemählden/ Tafeln/ Schalen/ Krügen und Gläsern	32	32	—
An Musicalischen Instrumenten	8	—	—
An Waag und Gewicht	28	1	—
An Pferden	135	—	—
An Kutschen/ Chaise, Wägen/ Sätteln und allerhand Reit-Gezeug	140	30	—
An Korn und Habern	65	—	—
An Handels-Waaren	6293	9	3
An Schreinerwerck und allgemeinem Hausrath	70	33	—
An Kuchen-Zeug.	10	—	—
An Activ-Schulden	1646	—	—
	fl. 12340.	12.	3

Summa Summarum dieses gantzen inventirten Vermögens
Thut fl. 12340. kr. 12. H. 3.

An Gegen-Schulden/

So hinwiederum von diesem Vermögen zu defalciren.

Erstlich soll man Johann Michael N. Capital	fl. 1200	—	—
Dann ¼. Jahr Interesse, a 4. pro Cento.	12	—	—
Summa thut für Capital und Zinß/	fl. 1212	—	—
Albrecht N. Capital.	900	—	—
Carl N. Capital.	100	—	—
Dann belauffen sich die Handels-Passiv-Schulden/ laut absonderlich verfertigter Specification, auf	1445	57	—
	fl. 3557.	57	—

Summa Tituli
Thut fl. 3557. kr. 57. H. —

Wann

Wann nun nebenstehende Gegen-Schulden von vorstehendem inventirten Vermögen defalciret und abgezogen werden / so verbleibet annoch lauter Vermögen

fl. 8782. kr. 15. ₰. 3.

Hiervon gebührt Herrn Johann Michael N. als hinterlassenen Wittwer / Krafft allgemeiner löbl. Lands-Verordnung / als in unverdingten Heurathen gebräuchlich / die Helfft / nemlich fl. 4391. 7. 31/2.

Und dann die andere Helfft der seel. Verstorbenen hinterlassenen Jungfer Tochter / Magdalena N. 4391. 7. 31/2.

Summa thut zur Prob hinwiederum / wie oben fl. 8782. 15. 3.

An zweiffelhafften und bösen Schulden.

Besag Jahr-Rechnung belauffen sich die zweiffelhaffte Schulden auf	fl.	701	10 2
Vermög alten Schuld-Buchs die bösen Schulden		1122	15 —
Vermög Krafft neuen Schuld-Buchs ebenfalls die bösen Schulden		1266	39 2
Ferner Johann Balthasar N.		300	— —
Johann Adam N.		250	— —
Georg Christoph N.		200	— —
Johann Andreas N.		175	— —
Jacob Ulrich N.		55	— —
Carl Christoph N.		60	— —
Ignatius N.		34	— —
	fl.	4164.	5. —

Summa Tituli

Thut fl. 4164. kr. 5. ₰. —

Folgt des Herrn Wittwers gelassener Vorraus.

Ein Ring mit sieben Diamanten pro 18. fl.
Ein schwartz tuchener langer Mantel um 14. fl.
Ein schwartz tuchener Mantel um 4. fl.
Ein eichen Zelt-Bett mit 2. Fußbäncken / 6. schlecht leinen Fürhängen / 2. Stroh-Säcken / 2. Unterbetten / einen Fuß-Polster / alles mit blauen Züchen / einem Kopff-Polster / zweyen Kopff-Küssen und einen Deckbett / mit weissen Züchen / samt einem Leilach / zusammen 50. fl.

Folgt der Tochter / Jungfr. Magdalena R. Dotenschenck / Schatz-Geld / und anderer gelassener Vorraus.

Erstlich 1. Goldstuck von 4. Ducaten / in einem Alabastern Büchslein mit gesteckten Blümlein.
Zwey doppelte / und ein einfacher Ducaten.
Ein Ducaten in einem vergulden Büchslein.
Vier Gulden-Groschen.
Siebenzehen gantze Thaler / darunter 9. mit Oehrlein.

An Ringen.

Ein Ring mit neun Rauten-Diamanten / pro 30. fl.
Ein Ring mit sieben Diamanten / um 24. fl.
Ein Ring mit fünff Diamanten / um 8. fl.
Ein Ring mit zwey Smaragden / um 2. fl.

An gulden Hals-Ketten und Gehängen.

Ein hohlgezogene Erbiß-Ketten / wiegt 11. Cronen / die Cron um 2½. fl.
Ein doppelt Pantzer-Hals-Ketten / wiegt 8½. Cron / die Cron ebenfalls um 2½. fl.
Ein klein Block-Kettlein / wiegt 2. Cron / die Cron auch um 2½. fl.
Ein dreyfach Granaten-Halsgehäng / mit 20. vergulden Untermarcken / um 7. fl.

An Silberg-schmeid.

Ein verguldter Löffel/ mit einem gegossenen Blumen-Stiel/ wiegt drey Loth und drey Pfenning.
Zwey paar verguldete Hembd-Knöpfflein/ samt einem vergulderen Schnällein/ und 2. Fleck-Hacken/ wiegt 1. Loth 3. Quint. und 1. Pfenning.
Ein verguldete Haarnadel/ um 45. Kreutzer.
Sechs grosse und ein kleiner Löffel/ wiegt ein Marck/ ein Loth und drey Quint.
Sieben paar Messer-Hefft/ wägen ein Marck und 2. Quint.
Ein silberne Schnür-Kette/ wiegt 21. Loth.

HJerauf contestirt und bezeugt Eingangs besagter Herr Johann Michael N. als hinterlassener Wittwer/ daß obwohln er alle seine und seiner seel. verstorbenen Ehe-Liebsten Haab und Güter/ woran dieselbe bestanden/ alles getreuen Fleisses angezeigt und dargelegt/ und also vorsetzlicher Weis nichts verhalten/ noch damit begangen habe/ er ihme dannoch hiermit ausdrücklich vorbehalten haben wolle: daferne über kurtz oder lang er eines mehrern sich erinnern oder gewahr werden sollte/ das entweder Zu/ oder Von diesem Inventario gehörig/ solches jeder Zeit auch anzuzeigen/ nicht weniger hierüber zu leisten/ was diß Orts üblich und recht seyn wird. Alles erbar/ getreulich und ohne Gefährde.

Dessen zu wahrer Urkund und mehrer Bekräfftigung/ sind hierüber gebührenden Fleisses zu Gezeugen ersucht und erbetten worden/ Endes-benannte eigenhändig-unterschriebene beede Herren und Burger allhier/ daß sie ihre Gewöhnliche Pettschafft an dieses Inventarium getruckt/ und darmit corroboriret haben/ jedoch Ihnen/ Ihren Erben und Insiegeln ohne Schaden. So geschehen N. den ꝛc.

Joh. Sebastian N. Georg Ambrosius N.

Correctio Inventarii.

Vornstehendes auf Abzug der Gegen-Schulden verbliebenes Vermögen/ belaufft sich auf	fl.	8782	15 — 3

Additio.

Zu dieser Summa kommt voranstehender/ bey dem Titul: Handelswaaren/ befindliche Rabat, so die Tochter Jungfr. Magdalena N. allein/ ratione ihrer an ihren Herrn Vatter überlassenen Helfft der Handels-Waaren/ zu tragen hat/ und allda nicht angesetzt/ sondern wie hernach folgt/ procedirt werden sollen/ inmassen dieses per Errorem beschehen ist/ thut demnach solcher/ wie gedacht		246	— —
Bestehet anjetzo das gantze Vermögen in	fl.	9028	15 3

Subtractio.

Davon gehet wiederum ab/ was Herr N. anjetzo an Schulden und anders angezeigt/ als:			
Hanns Leonhard N. Apotheckern/ laut Auszug	fl.	25.	— —
Joh. Simon N.		39.	45. —
N. und N.		17.	40. —
An Leipziger Restanten-Waaren/ so zuviel angesetzt		7.	12. —
Ingleichen an denen von Leipzig nach Franckfurt gesandten Waaren/ so zuviel angesetzt worden		32.	21. —
Ferner an denen von hier nacher Franckfurt gesandten Waaren zu viel angesetzt		13.	— —
Joh. Gabriel N. seine für gut angesetzte schuldige/ aber nicht eingegangene		36.	— —
Dann Adam N. seine schuldige/ auch für gut angesetzte		25.	— —
Not. N. für Inventur-Gebühren/ laut Auszug		100.	— —
In das Ehrlöbl. Stadt-Gericht für Betheurung und anders		5.	15. —
In das Ehrlöbl. Vormund-Amt für Registratur-Gebühr		3.	— —
Summa thut	fl.	279	15 —
Dieses abgezogen/ bleibt annoch lauter Vermögen	fl.	8503	— 3

An

Hiervon gebührt Herrn Johann Michael N. als hinterlassenen Wittwer / Krafft allgemeiner löbl. Lands-Verordnung / als in unverdingten Heurathen gebräuchlich / die Helfft / nemlich fl.	4251	30	1½
Und die andere Helfft der seel. verstorbenen Frauen N. hinterlassenen Jungfr. Tochter / Magdalena N.	4251	30	1½
Davon gehet ab obiger Rabat, so sie ihrem Herrn Vatter / wegen übernommener Helfft der Handlung / zu bonificiren hat / so thut	246	—	—
Bestehet demnach ihre Mütterl. Erbs-Portion annoch in	4005	30	3½

Folgt / was einem jeden besonders gebührt.

Erstlich Herrn N. für seine Helfft	4251	30	1½
Dann für den verglichenen Rabat	246	—	—
thut beedes fl.	4497	30	1½
Jungfr. Magdalena N. für Mütterl. Erb / auf Abzug des Rabats	4005	30	1½
Kommt sodann hinwiederum obstehende Summa zur Prob heraus / so thut fl.	8503	—	3

Noch eine Formul zu inventiren / da der Anschlag dazu zu setzen.

Præmissis præmittendis,
nemlich
wie vorher schon angezeiget worden.

Im Nahmen GOttes / Amen!

An Baarschafften.

An Gold.

.. Portugaleser.
.. Rosenobel.
.. Ducaten.
.. Goldgülden u. w.

An Silber.

.. Alte Joachims Reichsthaler.
.. Sonst alte Reichsthaler.
.. Pferd- und wilde Manns-Reichsthaler.
.. An kleinen Müntz-Sorten.
.. An Reichsthalern.

An Kleinodien.

.. Guldene Armbänder.
.. Guldene Ketten / wägen .. Pfund und . Loth.
.. Guldene Ring / darunter .. mit Diamanten.
.. An silbern Löffeln.
.. Silberne Becher.
.. Uberguldte Pocalen.
.. Silberne Saltzfässer / wägen in allen . Pfund / .. Loth / u. w.

An Kleidung.

.. Schwartze sammete Röck / darvon der eine mit N. gefüttert
. Mit Sammet unterfütterte Mäntel.
.. Seidene Kleider.
.. Seiden Schlaffrock mit N. gefüttert.

An Porcellain.

.. Confectur-Schüssel.
.. Butter-Schüsseln.
.. Becher.

An Schildereyen.

.. Grosse herrliche Stuck.
.. Kleine Gemählde.

Kupffer.

.. Grosse Kessel.
.. Mittelmässige und kleine Kessel.
Eine Torten-Pfann.
Ein Helm / wägen in allen . Pfund.

An Zinn-Geschirr.

.. Dutzend Schüssel.
.. Dutzend Deller.
.. Kannen.
.. Kleine Senff-Schüsselein u. w. wägen in allem.

Messing.

.. Leuchter mit vollen Hörnern.
.. Kessel.
.. Feuerbecken.
.. Leuchter.

Decken.

.. Flammisch Tisch und .. Bettdecken.
.. Grüne taffete Decken.
.. Reitdecken.

An Büchern.

Zwingeri Theatrum vitæ humanæ.
Opera Platonis.
Corpus Juris glossatum.
Postilla postillarum.

An Bettgewand.

.. Schöne und gute Bett / jeglich mit einem Unterbett / zwey Pfülben und vier Haupt-Küssen.
.. Geringere Bett mit einem Pfülben und zwey Haupt-Küssen.
.. Schlechte Bett mit Pfülben / ohne Haupt-Küssen u. w.

Leinen Geräth.

.. Paar feine Bett-Leilachen.
.. Flächsene Bett-Leilachen.
.. Dutzent Serveten.
.. Wiegen-Leilachen.
.. Küssen-Bühren/darunter .. zierlich ausgenäht.
.. Tischtücher oder Tafel-Lacken.
.. Feines und .. Stück mittelmässig/ unzerschnittene Leinwad.

Gewehr.

.. Harnisch.
.. Partisan.
.. Feuerröhre.
.. Musqueten.
.. Bandelier.

Hölzern Geschirr.

.. Grosse Schrancken / darunter einer mit .. Auszügen.
.. Anricht-Bäncke.
.. Tisch.
.. Stühle.
.. Bettstätte.
.. Servieten-Preß.
.. Manteltrager.
.. Bücher-Schrancken.
.. Fässer.
.. Tonnen.

An Vieh.

.. Pferd / .. Kühe.
.. Ziegen / .. Schweine.
.. Schaaf.

An Getreyd.

.. Scheffel Rocken.
.. Scheffel Maltz.
.. Scheffel Gersten.
.. Scheffel Habern.
.. Scheffel Hopffen.

Activ-Schulden.

N. Debet laut Obligation sub n. 1. de dato N. auf N. Capit. .. Rthl. und an Zinsen .. Rthl.
Noch N soll ein Haus-Obligation sub n. 2. u.w.
Ingleichen N. besage Heur-Briefes sub n. 3. u. w.

An Passiv-Schulden.

Soll N. laut Haupt-Buchs sub lit. a. vor empfangene N. aus der Erbschafft haben N. Rthl.
Deßgleichen N. N. und N. annoch stehenden Hauskauffen.
Nicht weniger N. steht in credito offenen mit .. Rthl.

An unbeweglichen Gütern.

Das Sterb-Haus mit zwey kleinen darzu gehörigen Wohnungen.
Noch ein Haus auf N. Gassen gelegen.

Nach welch beschehener Inventation die anwesende Herrn requirirend nochmahlen sanctissimè protestirten / daß / dafern die Passiv-Schulden massam hæreditatis superiren solte / sothane Erbschafft nicht wolten angetretten haben/ u. w. womit dieser Actus seine Endschafft erreichet.

Begab sich alles diß in Anwesenheit N. und N. N. als zwey hierzu erbettener Zeugen/ im Jahr der Geburt Christi Rom. Indiction. Kayserl. und Königl. Regierung/ Monat/ Stund / Stadt und Ort allermassen obgesetzt.

Und demnach ich Kayserl. Immatr. Not. bey obgeschriebenen Actu Inventationis bonorum persöhnlich zugegen gewesen/ so habe requirirter massen hierüber Zeigern Instrument abfassen / zu mehrer Bestärckung mit meinem gewöhnlichen Notariat-Signet communiiren wollen.

N. Notarius Cæsareus Immatr. ad hæc requisitus Mppra.

Andere Formula Inventarii, welcher massen die Tutores bey Antrettung ihrer Vormundschafften dero Pupillen Güter pflegen beschreiben zu lassen.

Im Namen der allregierenden Majestät/ Göttlicher Drey-Einigkeit/ Amen.

INhalts gegenwärtigen Instrumenti, sey männiglich / kund und zu wissen / daß im Jahr nach der heilsamen und gnadenreichen Menschwerdung unsers Heylands JEsu 1685. indictione Romanorum octava (hic intercal. Titul. Imperatoris) in die N zu End lauffenden Monats / mane circa horam 8. in dieser Fürstl. Residentz-Stadt N. die Tit. N. mich unten benannten Kayserl. Immatr. Notar. zu sich in das auf der N. Gassen gelegene Sterbhaus erfordern lassen / und mit mehrern zu verstehen geben / daß demnach ihr / als des ohnlängst abgelebten N. hinterbliebene zwey Kinder erwählt- und bestättigter Vormünder obliegende Schuldigkeit Rechtens erfordern wolte / die Administration, der ihnen Namens ihrer Pupillen anvertrauten Haabseligkeiten / nicht ohne vorgegangene Inventation anzutretten / als wolten mich dieselbe in Gegenwart derer in fine bedeuter hierzu speciatim erbettener Zeugen datâ arrhâ Amt- und Gebührmässig erfordert haben / oberwehntes N. N. Verlassenschafft/ sowol an beweg- als ohnbeweglichen Gütern/ treufleissig zu beschreiben / und ihnen hierüber Instrumentum mitzutheilen.

Wann ich dann sothaner Requisition in Ansehung meines tragenden Ampts / mich nicht entheben können / als habe demnach alles dasjenige/ was in hæreditatis esse & massa befindlich / fidelissimè inventiret und beschrieben allermassen hernach folget:

Erstlich an unbeweglichen Gütern.

Das Sterb-Haus / samt zwey daran stehenden Behausungen.
Noch ein Hof vor dem Thor gelegen.
So dann ein Stuck Landes bey N. gelegen.

An ausstehenden Schulden.

Bey .. laut Verschreib-Capital .. Rthl. benebenvon An. N hinterstellige Zinsen.
Noch soll N. wegen empfangener N. auf N. fällig abführen .. Rthl. .. Albos.

An Schulden so aus der Erbschafft abzurichten.

Befinden sich an N. zu bezahlen .. Rthl.

An Baarschafft.

An Gold .. Ducaten.
Noch .. Goldgulden.
Sodann N. 100. Rthl. in specie.
.. Rthl. in kleiner Müntz.

Kleinodien.

Zwey Trau-Ring.
Ein Petschier und zwey Denck-Ring / benebens fünff andern / darunter vier mit Rubinen und einem Türckis /
wägen .. Loth.

Silber-Geschirr.

.. Silberne Becher.
.. Silber übergulde Becher.
.. Löffel.
.. Weinschaalen.
Ein Schnürkette.
wägen in allem .. Pf. .. Loth.

Kleidung.

.. Mäntel / darunter einer mit Sammet aufgeschlagen.
.. Gantzer Kleidung.
.. Stiefel .. paar Sporn.
.. Weiber Ober- und Unterröck.
.. Schleyer.

Leinen Geräth.

.. Stuck ohnbenützter Leinwad.
.. Mannshembder.
.. Bettlacken.
.. Tafel-Tücher.
.. Handquellen.
.. Weiber Ober- und Unter-Hembder.
.. Hauben / u. w.

Kupffer-Geschirr.

.. Groß und .. kleine Kessel.
Ein grosse Bratpfanne /
Ein Baad-Kessel.
Ein Keller / u. w.
wägen in allen .. Pfund.

Messing.

.. Grosse und .. kleine Leuchter u. w.
.. Becken.
wägen .. Pf. 2. Loth.

Zinn.

.. Kannen.
.. Grosse Schüssel.
.. Kleine Schüsselein.
.. Löffel.
Ein Handfaß /
wägen miteinander .. Pfund.

Bücher in Folio.

Die grosse Weinmarische Bibel.
Joh. Herm. Labores oder Haus-Postill.
Coleri Oeconomia oder Haushaltung / und dergleichen.

Bücher in Quarto.

Guevarræ guldenes Sendschreiben.
Theoria vitæ æternæ N. N.

In Octav.

Die Creutz-Schul.
Paradeiß-Gärtlein.
Praxis Pietatis.

In Duodecimo.

Lebens-Spiegel.
Rosenkräntzlein.
Die Cron der Ewigkeit.

Aebern / eisern und höltzern Geschirr.

.. Aeherne Kochtöpff.
.. Bratspieß.
.. Kasten.
.. Bratpfannen.
.. Leuchter mit höltzernen Füssen.
.. Bettladen.
.. Tisch.
.. Kisten und Laden.
.. Trog u. d. g.

An Vieh.

.. Kühe.
.. Hüner und dergleichen.

Getreyd.

.. Scheffel Korn.
.. Scheffel Mehl.
.. Viertel Erbis.

Womit dieser Actus inventisationis seinen Endschluß erreichet / und geschahe dieses alles in præsentia testium omni exceptione majorum, utpote N. N. Anno prout respectivè supra conscriptum.

Zu mehrer Beglaubigung dessen / habe ich Kayserl. Notar. Immatr. gegenwärtig Instrumentum abfassen / selbst-eigenhändig unterschreiben / auch mit meinem Notariat-Signet corroboriren wollen.

N. N. Notar. Cæs. Immatr. ad hoc negotium bonorum descriptionis legitimè requisitus. Mppria.

Noch eine Vorstellung eines Inventarii, welcher Gestalt die bey dem Todsfall ihrer seel Eltern daheim sich befindende Erben/ um daß ihre Cohæredes sich in der Frembd enthalten/ zu Verhütung künfftigen Streits die gantze Erbschafft beschreiben und inventiren wollen/ von einem Notario ausgefertiget.

Im Namen der persöhnlich freyen und wesentlichen einen Gottheit/ Amen.

KUnd und offenbar sey vermittelst gegenwärtigen Instrumenti männiglich/ daß im Jahr nach unsers allgetreuen Heil-Erwerbers JEsu 1696. Indictione Romanorum unter der höchstlöbl. Regier- und Herrschung des Allerdurchl. Großmächtig- und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn/ u. w. die Joh. Bapt. circa sextam man. in dieser Kayserl. und des Heil. Reichs-Stadt N. die N. und N. mich offenbar geschwornen Notarium zu sich in dero N. Gassen situirten Wohnbehausung erfordern lassen/ und mir in der vordern Stuben in præsentia testium mit mehrern zu vernehmen gegeben: was gestalten ihr weil. hertzgeliebter Herr Vatter ohnlängst in GOtt seelig entschlaffen; wann nun ihre beyde Mit-Erben/ der eine N. der ander aber ihnen ohnwissend/ so hätten sie noch ea dem horâ alle Verlassenschafft so in Kisten und Laden vorhanden/ und Gemächer durch den Notarium und Zeugen versiegelen/ die im Haus und Keller befindende Sachen beschreiben/ und verzeichnen lassen. Nachdem aber sie nunmehro aus erheblichen Ursachen ihrer vätterlichen Erbschafft anzutretten/ und solche in capita zu vertheilen gesonnen/ als wolten dieselbe zu Præcavirung künfftigen Streits mich Kayserl. Notarium ersucht und gebetten/ ob angerechtes Inventarium mit dem im Haus/ Keller u. w. befindenden Geräth zu conciliiren/ dasselbe meinem Schreiben vollkommentlich zu inseriren/ und hierüber Instrumentum mitzutheilen.

Wann ich nun solchen erheblichen Ursachen/ meiner Schuldigkeit nach/ billich deferiren sollen/ als habe zuförderst die mir adjungirte Zeugen/ de hito modo subrequiriret/ und solchemnach die in mehr-erwehnten Inventisation-Schein beschriebene Sachen/ sowol in der Stuben/ als Keller ohnverletzt befunden/ allermassen beschrieben:

Erstlich im Haus.

Eine grosse Brey-Pfannen.
Noch zinnerne Schüsseln.
.. Messene Becken u. w.

Im Keller.

Eine grosse Stande mit eingesaltzenem Fleisch.
Leere Tonnen.

Solchem nach habe prævia Sigilli recognitione, das Kistlein/ worinn die Schlüssel verwahrlich beygelegt entsiegelt/ wordurch die Hinter-Kammer unverletzt erkannt aufohngeschlossen und befunden

Eine grosse Kiste darinn Bettgewandt.
So dann Bettstatt.
Noch eine Truhe u. w.

Obern Vorder-Stuben.

Erstlich .. schöne Gemählde.
.. Alabaster-Stück.
Angestrichene Kisten/ worinnen .. Rthl. in einem Säcklein und

An Activ-Schulden.

Bey N. laut Obligation de Dato N. An N. noch soll N. besag Schuld-Verschreibung sub Dato N. An. N. an Capital N. und Zinsen Reichsthl. N.

An Passiv-Schulden.

Soll N. Einhalts ausgestellter Obligation halb an Capital N. und rückständiger N. Rthal.

Womit dieser Actus factæ Inventationis beschlossen/ ereignet sich dieses alles in Gegenwart N. und N. als zwey ad hunc actum subrequirirter Zeugen/ im Jahr/ Monat/ Tag/ Stund u. w. wie oben beschrieben.

Theil-Zettul.

Theil-Zettul sind nichts anders/ als Verzeichnüsse dessen/ was ein jeder Erb an seinem gebührenden Antheil aus des Verstorbenen Verlassenschafft allbereit bekommen/ oder annoch zu bekommen hat.

Dabey ist zu mercken/ daß wann neben dem Inventario Theil-Zettul zu machen sind/ es eben nicht nöthig sey/ daß man darüber wiederum/ wie bey den Inventariis üblich/ ein besonderes Instrument verfertigen lasse/ sondern es wird dessen zu Anfang des Inventarii nur gedacht/ und sodann gleich nach der Rubric welche ohngefehr also zu setzen:

Theil-Zettul des Erbarn und Wolfürnehmen Herrn Philipp N. über seinen anerstorbenen natürlichen Erbtheil verlautend. An. 17.17.

Das Quantum der Erbs-Portion benennet/ und hierauf von Tituln zu Tituln/ wie sie in dem Inventario aufeinander gehen/ specificiret/ was und welcher Gestalten ein jeder Erb an seinem Antheil allbereit bekommen/ oder noch zu gewarten habe. Hat er nun ein mehrers in der Theilung bekommen/ als ihme gebühret/ wie es sich zuweilen nicht anderst thun läst/ so muß er denen andern Mit-Erben so viel an Geld heraus geben/ als er zu viel empfangen/ hat er aber zu wenig empfangen/ so muß ihme ebenfalls der Abgang von den andern hinwiederum ersetzet werden.

Insgemein ist bey denen Abtheilungen zu mercken/ daß 1. das Vermögen richtig angeschlagen/ und ob jemand etwas in das Erb zu conferiren hätte/ dasselbe eingebracht und darzu gerechnet werde; 2. die Leich-Unkosten und alle andere Schulden/ so aus der Erbschafft zu bezahlen/ ingleichen die Legata, fideicommissa &c. wann ein Testament oder andere Verordnung darüber aufgerichtet/

tet/ davon abgezogen/ und 3. was über die Schulden annoch übrig / vermög derer Lands-Ordnungen / Statuten / Ehe-Stifftungen / Testamenten / oder Gewohnheiten / unter denen überlebenden Ehegatten oder Kinder / oder aber / da der nicht vorhanden / unter die Eltern oder Geschwistrige / nach Gelegenheit der Fälle / titulo tenus ausgetheilt werden müsse.

Formul eines Theil-Zettuls.

Rubric.

Theil-Zettul /

Der Erbarn und Ehren-Tugendreichen Jungfr. Magdalena N. über ihren anerstorbenen Mütterlichen Erbtheil verlauend.

Aufgerichtet Anno 1716.

JUngfer Magdalena N. gebühret auf seel. erfolgtes Absterben ihrer Frauen Mutter / der Erbarn und Ehren-Tugendreichen Frauen Juliana / des Erbarn und Fürnehmen / Herrn Joh. Michael N. Kauff- und Handelsmanns allhier / Frauen Eheliebsten / Innhalt des Anno 1716. aufgerichteten / und in Judicio betheuerten Inventarii, und angehängten Summarischen Abtheilung / für anerstorben Mütterliches Erb zu haben fl. 4391. 7. 3₰

Was sie nun hieran empfangen / ist unterschiedlich hernachfolgend zu vernehmen.

An Schatz-Geld.

Erstlich einen doppelten Ducaten	fl.	6	— —
Einen einfachen Ducaten		3	— —
Ein halben Ducaten		1	30 —
Ein halben Gold-Gulden/ mit einem Oehrlein.		1	5 —
Drey einfache Thaler		4	30 —
Drey halbe Thaler mit Oehrlein.		2	15 —
Zwey Gulden-Groschen		2	40 —
An altem Sächsischen Geld		11	45 —
	fl.	32.	45. —

Summa Tituli
Thut fl. 32. kr. 45. ₰. —

An guldenen Ringen.

Erstlich einen Ring mit 9. Diamanten	fl.	30	— —
Ein Ring mit einem Saphier und sechs Diamanten		8	— —
Ein Ringlein mit einem Saphier / und verzogenen Nahmen		8	— —
Ein Ring mit neun kleinen Smaragden		7	— —
Ein Fürsteck-Ringlein mit Amadistlein		—	45 —
	fl.	53.	45. —

Summa Tituli
Thut fl. 53. kr. 45. ₰. —

An guldenen Ketten.

Erstlich ein guldene Pantzer-Hals-Ketten / wiegt vierzehen Cron / die Cron um drey Gulden	fl.	42	— —
Ein Chrysolidus-Stein in Gold gefaßt		20	— —
Ein lang schmahl Pantzer-Kettlein / wiegt sechs und drey Viertel Cron / die Cron auch um drey Gulden		20	— —
	fl.	82.	— —

Summa Tituli
Thut fl. 82. kr. — ₰. —

An

An Silbergeschmeid / Halsgehäng und dergleichen.

Verguldt Silber / die Marck um 8. Thaler.

Erstlich sechs verguldete Becher mit einem Deckel / wägen 3. Marck und 6. Loth	fl.	40 30	—
Ein Zierd-verguldter Becher auf Kugeln mit einem Schwahn / wiegt ein Marck ein Loth und ein Quintlein		12 56	1
Ein schwartz in weiß-gebrannten Krug mit einem verguldten Deckel und Fuß / darauf ein Täublein		11 —	—

Weiß Silber / die Marck um 10. Gulden und 40. Kr.

Sechs Löffel mit gegossenen Stiehlen / wägen 1. Marck 1. Loth und 1. Quint.		11 30	—
Spatens bußfertiger Sünder mit silbern Gesperren		2 30	—
	fl.	78. 26.	1.

Summa Tituli.
Thut fl. 78. kr. 26. ₰. 1.

An Zinn / Kupffer und Messing.

Zinn.

Erstlich 188. und ein halb Pfund / das Pfund um 15. Kreutzer.	fl.	47 7	2

Kupffer.

80. Pfund Kupffer / das Pfund auch um 15. Kreutzer		20 —	—

Messing.

Ein Kugel-Leuchter / mit sechs messenen Schenckeln / wiegt acht Pfund / das Pfund um 15. Kreutzer		2 —	—
An unterschiedlichen Messing 48. Pfund / das Pfund gleichfalls um 15. Kr.		12 —	—
	fl.	81. 7	2

Summa Tituli
Thut fl. 81. kr. 7. ₰. 2.

An Frauen-Kleidern.

Erstlich ein schwartz Atlas Rosatener Schurtz mit groben Atlas gefüttert / und ein dergleichen Röcklein und Fleck / alles mit gewürckten Spitzen	fl.	30 —	—
Ein roth tuchener Schurtz mit einer silbern Borten		10 —	—
Ein gewässert-taffeten Fleck		1 30	—
Ein schlecht schwartz atlas Rosaten Fleck		1 —	—
Ein sammetes Röcklein mit Spitzen samt einem Fuchsen Futter		8 —	—
Ein braun halb seiden just a corps		3 30	—
Ein weiß atlasse Brust daran 20. silberne Hafften		3 30	—
Ein taffetes Muschel-Häublein mit güldenen Nomparellen und schwartz-seidenen gewürckten Spitzen		5 —	—
Ein lange Flor-Binden mit gewürckten Spitzen		1 15	—
Ein doppelten Hals-Nader		1 30	—
Ein grün Regen-Tuch mit gewürckten Spitzen		3 —	—
Ein paar lederne Handschuh mit guldenen Spitzen.		1 —	—
	fl.	69. 15.	—

Summa Tituli
Thut fl. 69. kr. 15. ₰. —

An weiß leinen Dinglich.

Lailacher.

Ein baar grobe flächsene Lailacher mit Dollen.	fl.	4 —	—
Drey baar grobe flächsene Lailacher.		1 30	—

Zichen.

Ein leinwade Kind-Deckbett- und zwo dergleichen Kopff-Küß Zichen mit Borten.		2 30	—
Ein leinwades Kinder-Uberzüglein mit genehten Strichen.		2 —	—

Tafel- und Tisch-Tücher.

Ein Tafel-Tuch von Schlesinger Zeug mit Spitzen.		2 30	—
Ein gemödeltes Tisch-Tuch.		— 30	—

Fatscheinlein.

Zwölff Fatscheinlein von Schlesinger-Zeuch/ mit Spitzen.		— 30	—
Sechs gemödelte Fatscheinlein.		— 45	—

Handzwehl.

Ein leinwade Handzwehl mit grossen und kleinen Spitzen.		— 50	—

Frauen-Dinglich.

Sechs flächsene Frauen-Hember mit Ermeln/ à 30. Kreutzer.		3 —	—
Zwey leinwade Fleck/ a 45. Kr.		1 30	—
Ein baumwollen Regen-Tuch.		1 15	—
Ein leinwaden Umschlag mit schwartz und weissen gewürckten Spitzen/ und einen guldenen Börtlein.		4 —	—
Ein leinwades Hals-Tuch mit Spitzen.		— 45	—

An andern gemeinen Dinglich.

Acht Schnup-Tücher / a 10. Kr.		1 20	—
Ein Haar-Tüchlein mit Spitzen.		— 10	—
Fünff Windeln a 8. Kr.		— 40	—
Drey kleine Bindlein.		— 3	—
Drey Kinder-Hembdlein / a 6. Kr.		— 18	—
Zwey Kuchen-Hadern.		— 8	—

An Leinwad und Zeug.

Zwölff Ell Schlesinger Zeug/ a 10. Kr.		2 —	—
Vierzehen Ell blau und weisen Deckbett-Zeug/ a 12. Kreutzer.		2 48	—
Zwölff Ell gemödelten Fatscheinlein Zeug.		2 —	—
	fl.	19. 57.	—

Summa Tituli
Thut fl. 37. kr. 2. H. —

An Baumwollen und Garn.

Erstlich zwey und ein halb Pfund gesponnene Baumwollen/ das Pfund um 32. Kr.	fl.	1 20	—
Fünff Pfund rauhe Baumwollen/ das Pfund um 24. Kreutzer.		2 —	—
Drey Pfund ungewaschen Garn / das Pfund um 12. Kreutzer.		— 36	—
	fl	3 56	—

Summa Tituli
fl. 3. kr. 56. H. —

An Bett-Gewand.

In der Obern Stuben-Cammer.

Ein eichenes Zelt-Kindbett/ samt dreyen grünen Soyen Fürhängen / und ein dergleichen Zelt und Umhang. fl. 11 — —
Ein naßbaumes Walzen-Bett/ darinnen ein Traaküß/ ein Deckbett / und 6. andere Küßlein/ darunter 5. mit rothem Taffet gebrehmet/ samt einem flächsen Zudeck-Tuch. 6 — —

Im Hof-Cämmerlein.

Ein niederes Span-Bett/ darinnen ein Stroh Sack/ 2. Unterbett / ein Fuß-Polster mit Blauen-ein Kopff-Polster / und 2. Kopffküß/ und ein Deckbett/ mit weissen Zichen / samt noch einem Überzug/ zusammen. 25 — —
fl. 42 — —

Summa Tituli
Thut fl. 42. kr. — hl. —

An Decken/ Fürhängen/ Sitz- und Fenster-Küssen und dergleichen.

Erstlich ein schwartz und weiß gedruckte leinene Tisch-Deck / und drey dergleichen schmahle Fenster-Fürhäng/ zusammen fl 1 12 —
Ein grün-taffetes Bogen-Tüchlein/ mit Leonischen Spitzen. 1 15 —
Fünf leinene lange gedruckte Fürhäng/ à 24. kr. 2 — —
Zwey grüne in Gold-gedruckte leinene Sitz-Küß/ à 12 Kreutzer. — 24 —
Zwey lederne Küß/ à 3. Kreutzer. — 6 —
Ein Kamm-Futter von gefärbten Teppich geneht/ mit Leonischen Spitzlein. — 15 —
fl. 5 12 —

Summa Tituli
Thut fl. 5. kr. 12. hl. —

An Büchern.

In *Folio*.

Erstlich Biblia Lutheri in 2. Theil. fl. 2 — —
Erasmi Rotterodami Postill. 2 15 —
Erster und anderer Theil der Epistel Pauli. — 30 —

In *Quarto*.

D. Martin Bayrn Buß-Stimme. 1 — —
Augusti Pfeiffers Evangelische Schatz-Cammer. 1 — —

In *Octav*.

D. Martini Lutheri Bibel. 1 30 —
Joh. Christoph Salbachs Erquickstunden. — 30 —
An unterschiedlichen Theologisch- und andern Büchern / wird ihr für ihre Helfft zu geschrieben. 1 — —
fl. 8 45 —

Summa Tituli
Thut fl. 8. kr. 45. hl. —

An gemahlten Tafeln/ Schalen/ Krügen und Gläsern.

6. Tafeln mit reitenden Husaren und vergulteten Rahmen.	fl.	3	36 —
An Schalen.			
13. Blau und weise Schalen/ a 12. Kr.		2	36 —
3. Blaue Linzer Muschel-Schalen/ a 5. Kr.		—	15 —
An Krügen.			
1. Grosser Leipziger Krug / mit Zinn beschlagen.		—	24 —
1. Blau und weiser Hanauer-Krug.		—	15 —
5. Braune und grüne unbeschlagene Linzer-Krüg zusammen.		—	30 —
15. Krüg mit Zinn beschlagen/ a 4. Kr.		1	— —
An Gläsern.			
6. Geschnittene Deckel Gläser/ a 30. Kr.		3	— —
An unterschieblichen/ geschnittenen und ungeschnittenen niedern Trinck-Gläsern / für ihre Helfft.		1	— —
	fl.	12.	36. —

Summa Tituli
Thut fl. 12. kr. 36. H. —

An Schreinerwerck und allgemeinem Hausrath.

In der mittlern Stuben.

Ein messener Schirm-Leuchter.	fl.	1	— —
Ein Spiegel in einer grün-sammet und vergulden Rahm.		1	— —
Sechs baar unterschiedliche Messer und Gabeln/ und etliche Messer-Röhrlein zusammen.		—	30 —

In der Cammer.

Ein Kalter mit 2. versperzten Thüren/ dreyen Säulen/ und 3. Schubladen.		4	— —
Mehr ein Kalter mit 2. versperzten Thüren und 3. Schubladen.		2	30 —

In der obern Stuben.

Drey Gold-Wäglein/ a 45. Kr.		2	15 —

In der Schlaff-Cammer.

Ein hohes schmahles Kälterlein mit einer Thür/ und einer Schubladen.		1	— —
Ein eiserne Cassa-Truhen.		6	— —
	fl.	18.	15 —

Summa Tituli
Thut fl. 18. kr. 15. H.

Zusammentrag aller vorgetragenen Tituln.

Erstlich an Schatz-Geld.	fl.	32	— —
An guldenen Ringen.		53	45 —
An guldenen Ketten.		82	— —
An Silbergeschmeid/ Halsgehängen und dergleichen.		78	26 1
An Zinn/ Kupffer und Messing.		81	7 1
An Frauen-Kleidern.		69	15 —
An weiß leinen Dinglich.		37	2 —
An Baumwollen und Garn.		3	56 —
An Bett-Gewand		42	— —
An Decken/ Fürhängen/ Sitz- und Fenster-Küssen und dergleichen.		5	12 —
An Büchern.		8	45 —
An Gemählden/ Tafeln/ Schalen/ Krügen und Gläsern.		12	36 —
An Schreinerwerck und allgemeinen Hausrath.		18	15 —
	fl.	325.	4. 3.

Summa Summarum ihres gantzen inventirten Vermögens
Thut fl. 325. kr. 4. H. 3.

Jungfr. Magdalena N. soll haben für ihr Mütterl. Erb/ wie neben zu sehen. .	fl.	4391	7 3½
Hieran hat sie empfangen/ wie neben zu sehen.		325	4 3
Muß also annoch zu Complirung ihres Mütterlichen Erbs haben. . .		4066	3 ½

Die werden ihr von ihrem Herrn Vatter in folgenden Terminen vergliehener massen/ und zwar die letztern drey Posten mit 3½ pro Cento entrichtet / welche Verzinnsung jetzt-kommende Liechtmeß ihren Anfang nehmen/und biß auf die Abführung der letztern Post/ jedoch allezeit den Ruckstand nach/ damit continuirt werden solle.

Erstlich jetztkommende Liechtmeß.	fl.	1000	— —
Dann Anno 1717. um erstgedachte Zeit. . . .		1000	— —
Anno 1718. wiederum um Ziel Liechtmeß. . . .		1000	— —
Und dann endlich Anno 1719. den Rest um obige Zeit. . . .		1066	3 ½
Summa thut hinwiederum zur Prob/ wie gegenüber zu sehen. .	fl.	4066	3 ½

Correctio.

Die bey dem Inventario annectirt befindliche Correction gibt zu erkennen/ daß Jungfr. Magdalena N. anjetzo für ihre Mütterl. Erb-Portion gebühe. .	fl.	4005	30 1½
Hieran hat sie empfangen.		325	4 3
Muß also zu complirung ihrer Erb-Portion annoch haben. .		3680	35 2½

Die werden ihr von ihrem Herrn Vatter vergleichenermassen folgender Gestalt angewiesen/ und die letztern 3. Posten den Rückstand nach/ biß zu gäntzlicher Abführung/ mit 3½. pro Cento verzinnset.

Erstlich jetzt-kommende Liechtmeß.	fl.	1000	— —
Dann Anno 1717. um gedachte Zeit. . . .		1000	— —
Anno 1718. wiederum um Liechtmeß. . . .		1000	— —
Und dann endlich Anno 1719. um obige Zeit		680	25 2½
Summa thut hinwiederum zur Prob .	fl	3680	25 2½

Folgt der andere Theil-Zettul.

Rubric.

Theil-Zettul/

Des Erbarn und Wolfürnehmen/ Herrn Joh. Michael N. über seine angebührende Helfft verlautend.

Aufgerichtet im Jahr Christi 1716.

HErrn Joh. Michael N. Burgern/ Kauf- und Handelsmann allhier/ gebühret Inhalt des Anno 1716. aufgerichteten/ und in Judicio betheurten Inventarii, und der angehängten Summarischen Abtheilung/ für seine Helfft. . . . fl. 4395. 7. 3½

Dessen/ wie hernach folgt ist Herr N. daran vergnügt und habhafft worden.

Hier wird nun alles der Ordnung nach von Titul zu Tituln beschrieben/ wie bey dem vorhergehenden Theil-Zettul zu ersehen/ nach den Zusammen-Trag wird hinwiederum der Schluß also gemacht:

Herr Joh Michael N. hat empfangen/ wie neben zu sehen . .	fl.	12051	8 —
Soll aber nur haben/ wie im Eingang		4391	7 3½
Hat demnach zu viel empfangen und hinwiederum heraus zu geben . . .		7624	— —

Hiervon sollen haben:

Erstlich die Tochter/ Jungfer Magdalena zu complirung ihres mütterlichen Erbs/ laut ihres Theil-Zettuls . .	fl.	4066.	3. ½.
Dann hat Herr N. die in dem Inventario befindliche Gegenschulden zu entrichten/ so sich laut Inventarii belauffen/ auf	fl.	3557.	15. 3.
Summa thut hinwiederum/ wie oben	fl.	7624.	— ½.

Cor.

Correctio.

Die bey dem Inventario befindliche Correction gibt zu erkennen/ daß Herr Johann Michel N. anjetzo nach solcher für seinen Antheil gebühre. fl. 4497 ß 30 ß 1 ₰.

Additio.

Dazu kommt ferner was von seiner jetzigen Frau Eheliebsten im Brautstand verehrt bekommen/ als:

Eine Zehenfache Ducaten	fl. 40 — ß —	
Ein guldener Ring mit 7. Diamanten	75 — ß —	
Ein glatter güldner Kugel-Ring wigt 1½. Ducaten	4 ß 30 ß —	
Ein güldenes Kettlein wigt 12. Cronen à 3. fl.	36 ß — ß —	
Ein Bezoar in Gold gefast	7 ß — ß —	
Ein silberner Löffel wigt 4. Loth 1. Quintl. à 40. Kr.	2 ß 10 ß —	
Ein baar silberne Messerhefft wägen 4. Loth à 40. Kr.	2 ß — 40 ß —	
Ein Hembd von Holländischer Leinwad/ und zwey baar dergleichen Manchetten, pro	7 ß — ß —	
Summa	fl. 173 ß 20 ß —	
obige Summa	fl. 4497 ß 30 ß 1½ ₰.	

Das Dritte Capitel.

Von Instrumentis.

NAch kurtz vorgestellten Rechnungen/ welche einem Haus-Vatter zu machen vorfallen mögen / wollen wir nun zu Verfertigung allerhand Schrifften und Briefen schreiten; da aber unser Absehen ist / dem Hausmann eine nöthige Nachricht von denen Instrumentis zu geben / und nicht ihn diesen Theil der Notoriats-Kunst vollkommlich zu lehren / welches nach andern Salander in dem auf die neue Manier abgefaste *Notario*, und weitläufftiger vorher schon belobtes *Formular* zu thun gesuchet; daher wir nur das / was zu Erreichung unseres Zwecks dienet / anführen werden.

Was und wie mancherley ein Instrument sey.

Ein Instrument, ist eine briefliche Urkundt/ oder schrifftliche Verzeichnuß / welche über die Handlungen und Willen der Menschen zu ewiger/ beständiger und glaubwürdiger Gedächtnuß aufgerichtet und errichtet ist.

Gleichwie aber solche Verzeichnüsse entweder von einem jeden gemeinen Burgersmann oder von einer dazu bestellten offentlichen / autorisirten und gevollmächtigten Person aufgerichtet werden können / so theilen sich die Instrumenten in publica, öffentliche Verzeichnüsse oder offene Urkunden/ und in privata, von Privat-Personen verfertigte Schrifften.

Unter diese Privat-Verzeichnüsse werden gerechnet / Hand-Schrifften / Quittungen/ Send-Briefe / Schuld- und Handels-Bücher / Register und dergleichen. Und ist zu mercken / daß dergleichen Schrifften / wann sie sonst in denen nöthigen Umständen richtig befunden werden / öffters grossen Glauben haben/ wie dann in solchem Fall ein Kauff- und Handelsmann / so er richtig Buch hält und sonst vor Argwohn sich frey machet / sich auf seine Bücher und Briefschafften bestätzt und mit guter Würckung beziehen kan.

Unter die offentliche Urkunden und Instrumenten aber sind zu zehlen/ erstlich diejenige Briefschafften / so von den Richter / der Obrigkeit/ oder vor deren Bedienten und Officianten / als z. E. von Gericht- oder Stadtschreibern in Obrigkeitlichem Nahmen über ein Geschäfft oder Handel aufgerichtet worden/ wie auch die Gerichts-Bücher/ Protocollen / Steuer Zins- und dergleichen Bücher/ item die Zünfft-Bücher. Zum andern / alle die Schrifften und Instrumenta die zwar von Privat-Personen verfertiget / nachmals aber nach Untersuchung bey Cantzleyen/ Regierungen/ Aembtern/Archiven niedergelegt und verwahret werden. Zum dritten/ jedwede mit Kayserlichem/ Königlichem/ Fürstlichem / Universitäts / Stadt-Raths-Gerichts-Amts-Collegii, oder anderen öffentlichen Insiegeln bekräfftigte und von offentliche Personen/ oder auch von dreyen glaubwürdigen Zeugen unterschriebene Schrifften. Zum vierdten und insonderheit werden Instrumenta publica genennet diejenige Schrifften und Urkunden / welche vor einem Natario über einen Handel oder Begebenheit verfertiget worden. Und weil gestritten wird über die Frage / ob ein Doctor Juris Instrumenta machen könne / so sagen wir nach unserer Einfalt/ daß es besser sey/ man halte davor / daß weil Doctores keine Natarii sind / ihre Instrumenta auch keinen so vollkommen Glauben haben können/als diejenige welche von Notariis, als von dem Kayser darzu autorisirte Personen verfertiget worden.

Diese Instrumenta nun der Notariorum sind zweyerley / entweder nur deren Hand-Bücher/ Manuall, Protocolla, oder Imbreviaturen / oder es sind Instrumenten insonderheit / das ist aus besagten Protocollen gezogene Schreiben / lat. Transsumta, Originalia, Authentica, Vidimus.

Was ein Protocoll eines Notarii sey.

Dieses noch deutlicher zu verstehen/ so ist zu behalten / daß ein Notarius ein Schreib- oder Gedenck-

lenck-Buch zu halten pflege / welches Protocoll genennet wird. In dieses schreibt er vor sich mit kurtzen Worten / alle und jede vor ihm ergangene Handlungen und Contracten / hernach aber werden die Instrumenta insonderheit daraus genommen und weitläufftiger mit allen erforderlichen gewöhnlichen Clausuln und Rechts-Solennitäten formiret / mithin in vollkommene Ordnung und offene Schrifft gebracht und an gehörige Personen und Ort überliefert.

Was ein Vidimus sey.

Ein Vidimus ist eine Copia oder Abschrifft eines Instruments mit des Notarii Unterschrifft/ Signet oder Pettschafft bekräfftiget / daß dieselbe seinem wahren und beglaubten Original in allem und von Wort zu Wort gleichlautend sey.

Was die nöthige Umstände und Theile eines Instruments seyen.

Erstlich muß einer / der ein Instrument untersuchen will / fragen / ob es gültig oder nicht / ob der Notarius insonderheit zu dem Handel darüber das Instrument gestellet worden / insonderheit requirirt oder ersuchet worden.

Zum andern / ob diese Ersuchung von allen und jeden Interessenten geschehen / dann sonst ist es demjenigen / der ihn nicht requirirt gantz unnützlich und auch unschädlich / kan vor oder wider ihn nichts beweisen.

Drittens / zu welcher Zeit und Ort solches Instrument aufgerichtet worden / dann solche Umstände machen oder verhüten verdacht.

Viertens / ob das Instrument denen an dem Ort gewöhnlichen und rechtlichen Ordnungen / Statuten / Gesetzen / üblichen Schreib-Art gesetzt oder nicht.

Fünfftens / ob die nöthige Anzahl der Zeugen darzu genommen worden / dann ohne Zeugen wird keinem Notario geglaubt / welches alles aus denen Worten des Instruments leichtlich zu sehen.

Die Theile eines zumachenden Instruments sind 1. die Anruffung des Namens GOttes / mit diesen Worten: **Im Namen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit / Amen.** Wobey zu mercken / daß wo etwan diese Anruffung nicht dabey wäre / das Instrument eben deswegen nicht gantz umzustossen seye / laut den alten Römischen und neueren Rechten / jedoch weil offt der Argwohn viel Unheil anfangen kan / so ist es besser / es stehen diese Solennitäten dabey. 2. Die Dazusetzung der laufenden bey Christen gewöhnlichen Jahr-Zahl / Monaths / Tags / Stund / wann solcher Actus geschehen. 3. Die Beyruckung der Römer Zinß-Zahl Lat. Indictio. Item 4. des Namens und völligen Tituls des regierenden Kaysers / mit angezeigten Jahren dessen Regierung. 5. Falls aber ein Interregnum, das ist / eine Zwischen-Regierung der cariorum Imperii wäre / so müste derselben Nahmen und Titul beygefüget werden. 6. Die Ausstruckung des Orts. 7. Die Nahmen der requirenten / samt Erzehlung der Sache. 8. Die eigenhändige Unterschrifft. 9. Beysetzung des Signets.

Wobey ferner zu mercken: 1. Daß man vor Alters die Instrumenta auf Pergament schreiben müssen / heut zu Tag aber werde solches nicht mehr als ein nöthiger Umstand erfordert. 2. Daß der Notarius an statt daß ihme von dem Comite Palatino ertheilten Signets / sein sonst gewöhnliches Pettschafft gemeiniglich nicht beytrucken könne. 3. Daß die Zeugen eben nicht nothwendiger Weis unterschreiben müssen. 4. Daß die Schrifft des Instruments deutlich / sauber / und dabey von verkürtzten / unbekandten / ausgelöschten / ausgekratzten / veränderten Wörtern und Buchstaben befreyet sey.

Würcklich-ausgefertigte Instruments-Formul / mit beygefügtem Requisitions-Zettul / und Unterschrifft des Notarii.

Instrumentum Declarationis & Reservationis wegen anzutretten habender Erbschafft.

Im Namen der Allerheiligsten / Hochgelobten Dreyeinigkeit / Amen.

In Nomine Individuæ Sacrosanctæ Trinitatis, Amen.

KUnd und zu wissen sey hiemit / denen es zu wissen vonnöthen / daß im Jahr unsers liebsten HErren und Seeligmachers JEsu Christi / Gnadenreichen Geburt Siebenzehenhundert und Eilff / in der Vierdten Römer-Zinß-Zahl zu Latein Indiction genannt / nach höchst-seeligem Absterben des weyland Allerdurchlauchtigsten / Großmächtigsten / Unüberwindlichsten / Fürsten und Herrn JOSEPHI des I. Erwehlten Römischen Kaysers / wie auch in Germanien / Böhmen / Dalmatien / Sclavonien / Königs ꝛc. Unsers Allergnädigsten Kaysers und Herrn / glorwürdigen Andenckens / bey Verwaltung des Heil. Röm. Reichs Vicariats-Amts / des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn N. N. Pfaltzgrafens bey Rhein / des H. R. Reichs / Ertz-Truchsses und Chur-Fürsten / und in denen Landen des Rheins / Schwaben- und Fränckischen Rechts-Fürsehern und Vicarii in Bayern / Jülich / Clev und Berg / Hertzogen / Fürsten zu Mörs / Grafens zu Veldentz / Spanheim / der Marck und Ravensperg / Herrn zu Ravenstein ꝛc. Donnerstags / so da war der -- Monats-Tag Octobris, gegen 10. Uhr Vormittags / in dieser des Heil. Röm. Reichs-Stadt N. die Edle / Veste-Herrn Conrad N. und Georg N. beede Burgere und Kauffleute allhier / und über des weyland Erbarn und Fürnehmen / Herrn Philipp N. seel. hinterlassenen Sohn / Friedrich Wilhelm / Oberherzl. constituirte Vormünders / auch Endes eigenhändig unterschriebenen Allerhöchst-gedachter Röm. Kayserl. Majest. mit Eid und Pflicht / Amts halber verwandt- und zugethanen offenbaren Notarium Legalem zu sich in ihre auf dem Roßmarck liegende

liegende Behausung erfordern lassen / und allda in der obern vordern grossen Stuben / deren Fenster auf die Gassen hinaus gehen / beywesend hernach benannter hierzu insonderheit beruffenen Gezeugen mündlich vorgetragen; Welchergestalten Wolffgang N. Burger und Handelsmann allhier / ein Testament hinterlassen / und darinn nebst unterschiedlich verschafften Legaten ihren Pupillen zu einem Universal-Erben instituirt / und eingesetzt habe; weilen sie aber sothaner Erbschafft aus bewoglichen Ursachen sich nicht gern so schlechter dingsh n zu unterziehen gesonnen wären / als wollten sie ihren Pupillen zum besten / solche anderer gestalten nicht als cum beneficio Legis & Inventarii angetretten / und sich desselben / in allen fürfallenden Gelegenheiten / da es vonnöthen seyn würde / hiemit zu bedienen ausdrücklich reservirt haben. Mit diesem ferneren Ersuchen / daß sich solche ihre gethane Erklärung und beschehene Reservation, Krafft meines tragenden Kayserl. Amts fideliter protocolliren / und hierüber ein oder mehr Instrumenta um die Gebühr verfertigen mittheilen möchte / wobey sie mir auch zugleich / damit ihre Meynung desto besser vernehmen und behalten möge / einen Requisitions-Zettul folgenden Inhalts zugestellt:

Ehrenvester und Rechts-Wohlgelehrter / sonders Hochgeehrter Herr Notarie.

DEmselben geben wir Ends Unterschriebene über weiland des Erbarn und Fürnehmen / Herrn Philipp N. seel. hinterlassenen Sohn Friedrich Wilhelm / verordnete Vormündere hiemit zu vernehmen / welchergestalten N. N. Burger und Handelsmann allhier ein Testament hinterlassen / und darinnen nach unterschiedlich-verschafften Legaten unsern Pupillen zu seinen Universal- und Haupt-Erben ernennet hat. Weilen wir aber sothaner Erbschafft / aus beweglichen Ursachen / uns nit gern so schlechterdings hin unterziehen mögen / als haben wir uns / damit unserm Pupillen kein Præjudiz zu wachsen möge / hiemit wohlbedächtlich erkläret und reservirt / erwehnte Erbschafft anders nicht als cum beneficio Legis & Inventarii anzutretten / und uns desselben in allen fürfallenden Begebenheiten heilsamlich zu bedienen. Und wie wir hiemit vor dem Herrn / als Not. Cæs. Publ. und denen hie zu erforderten zweyen Gezeugen / solche unser gefaste Meynung eröffnen und bejahen / also ersuchen wir denselben / mediata consueta subarrhatione, alles Fleisses und in bester Form / er belieb / Krafft seines habenden Notariat-Amts / dieses alles fleissig ad protocollum zu nehmen / ein oder mehr offentliche Instrumenta darüber aufzurichten / und uns um die Gebühr zu unserer Nothdurfft mitzutheilen. Hierüber denselben nochmahlen gebührender massen ersuchende / verbleiben

Des Herrn Notarii

dienstwillige

(L.S.) Conrad N. Mppr.
(L.S.) Georg N. Mppr.

Auswendig stehet

Requisitions-Zettul

An den

Ehrenvesten und Rechts-wohlgelehrten / Herrn Johann Paul Melantes Notar. Cæs. Publ. & Juris Pract.

GEschehen ist dieses in Jahr / Indiction und Monath / Tag / Stund / auch Ort und Stelle / wie im Eingang vermeldet / in persönlichem Beyseyn und Gegenwart der Tit. Simon N. und Cornelii N. beeder Burger und . . . allhier als in specie erbettener glaubhaffter Instruments-Gezeugen.

Und dieweilen dann ich aus Röm. Kayserl. Majest. Macht und Gewalt offenbarer und geschwohrner Notarius, mit und nebens beeden vorbenannten Gezeugen / obiges alles und jedes selbsten angehört und vernommen; Als habe ich solches fideliter protocolliret / in gegenwärtiges Instrumentum gebracht / solches durch meinen Amanuensem in das Reine bringen lassen / und nachdem ich es mit meinem Concept fleissig collationiret / nach demselben gleich-lautend befunden / mit meinem Tauff- und Zunahmen eigenhändig unterschrieben / und mit dem mir conferirten Notariat-Signet und grössern Insiegel / corroboriret und bekräfftiget / zu diesem allen ersucht und erbetten.

Locus Signeti Notarii.

(L.S.) Johannes Paulus Melantes
Notarius Cæsareus Publicus Juratus & Civis N. in fidem præmissorum. Mppr.

Ein anderes Instrumentum über eine Cession.

Im Nahmen der Allerheiligsten / Hochheiligen Dreyfaltigkeit / Amen.

KUnd und zuwissen seye denen / welchen hieran gelegen / hiemit und in Krafft dieses: Daß im Jahr Christi 1712. Indictione quarta, bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten / Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn Caroli VI. hujus Nominis, Erwählten Römischen Kaysers: (da muß der gantze Titul gesetzt werden.) Ihrer Kayserl. und Königl. Majestät Reiche / des Römischen im Ersten / des Spanischen im Neundten / des Hungarischen im Ersten und des Böhmischen im ersten Jahr Dienstags den 5ten Monats-Tag Julii / Nachmittag um 3. Uhr allhier in N. Tit. Frau Susanna Judith Tit. Herr Joh. Ludwig N. Chur-Pfältzisch-geheimen Raths- und Ober-Hof-Predigers seel. hinterlassene Frau Wittib / gebohrne N. in ihres Hn. Bruders des Tit. Hr. Jacob N. Kauff- und Handelsmann allhier Hinterbehausung / so in der

der N. liegt/ und zwar in einem in den Hof hinaus gehenden Stüblein von mir dahin beruffenen Endes eigenhändig unterschriebenen Notar. Cæs. legali, und 2. circa finem benahmten Instruments-Gezeugen erstbesagten ihren geliebten Herr Bruder / Herr Jacob N. persönlich erschienen seye / und mündlich angebracht: Welcher Gestalt ich / aus der von ihrem geliebten Stieff-Sohn / Herrn Gerhard N. Apotheckern/ ihr schon den 11ten October 1706. ertheilten Vollmacht zu ersehen haben werde / wie daß derselbe / sowol wegen eines bey N. stehenden Capitals von 2200. fl. als auch eines bey dem löblichen Commissariat zu N. angelegt befindliches Capitals von 1000. fl. so er deede alldort zu fordern hätte/ ihr vollkommene Macht und Gewalt aufgetragen hätte an statt seiner nicht nur von beeden Capitalien die jedesmal verfallene Zinß zu erheben/ sondern auch / wann sie es für nützlich befinden würde / an andere zu verkauffen / und zu übergeben. Nun hätte sie das bey dem Löbl. Commissariat zu N. stehende Capital der 1000 fl. welches vermög eines Pergamenten Die Dominica Trinitatis Anno 1696. auf Tit. Herr Lorentz N. Churfürstl. Pfältzischen Castnern zu N. gestellten Schuld-Brief / so ihr Herr Mandæus theils von seinem geliebten Herrn Johann Ludwig N. seel. erblich/ theils aber von seinen beeden Geschwistrigen Herr Johann Ludwig N. und Frauen Juliana N. durch rechtmässigen Possessions-Titul bekommen/ ihrer vielgeliebten Schwester Anna Catharina / des Tit. Herr Sigmund Christian N. gewesenen extraordinairen Leib- und Hof-Medici bey N. N. Eheliebsten / mit Beystand mehrbesagten ihres Herrn Bruders / plenissimo Jure cedirt/ wollte auch in Krafft/ oballegirter Vollmacht solche 1000. fl. nachmaln zu ihrem völligen Eigenthum in der allerkräfftigsten Form Rechtens / als solches immer geschehen konte und sollte / nebst Extradirung oballegirter Haupt-Obligation übergeben / cedirt und pro fünffhundert und funffzig Gulden Rheinischer Währung / den Gülden zu 15. Batzen/ sechzig Kr. gerechnet/ überlassen haben/ immassen sie auch erstbemeldte Summa der 550. fl. bereits von erstbesagter Frau Schwester zu ihren sicheren Handen empfangen hätte / deswegen sie auch mit Beystand/wie gehört/ hierüber Rechtskräfftig / nebst Begebung der Exceptiones non numeratæ pecuniæ, læsionis ultra dimidium, samt denen gemeinen Verzichten/ wie die Nahmen haben mögen/ quittiret / und sich zu aller zu solchem Capital Mandatario nomine gehabter Recht- und Gerechtigkeit / wie nicht weniger auch zu dem Löbl. Commissariat zu N. gehabten Zuspruch und Anforderung gäntzlich verziehen und begeben/ und hingegen selbige miteinander ohne einige Novation, so wol ratione temporis, als hypothecæ an ihre vielgeliebte Frau Schwester/ Fr. N. verwendet haben wollte/ dergestalt / daß dieselbe nicht nur allein die jährliche Zinse einfordern und erheben/ sondern auch das Capital nach ihrem Gefallen aufkünden und einziehen / oder hinwiederum jemand anders cediren/ verkauffen/ mithin also damit thun/ handeln/ schalten und walten möge/wie es ihr selber gefällig seyn würde/ ohngehindert ihrer des Herren Mandantis, und sonst männiglichen von ihrentwegen / getreulich und ohne Gefährde / darbey sie Fr. N. vor sich und im Nahmen ihrer Fr. Schwester mich den Notarium ersucht / dieses ad protocollum zu bringen und ihnen darüber ein oder mehr offene Instrumenta, so viel ihnen vonnöthen seyn würden/ um die Gebühr zu verfertigen/ und aufzurichten / welches ich auch zu thun versprochen und zugesagt. Geschehen und vorgegangen ist dieses alles im Jahr Christi/ Indiction, Kayserlichen Regierung/ Monat/ Tag / Stund und Ort / wie oben vermeldet/ in Gegenwart derer hierzu sonderbar erbettener Instruments-Gezeugen/ als der Erbarn Hanns Jacob N. und Alexander N. beeder Burger allhier.

Instrumentum über beschehene und judicii à quo eröffnete Beruffung.

Im Namen der Heilig- und Hochgelobten Drey-Einigkeit/ Amen.

KRafft gegenwärtig-offenen Instrumenti sey allermänniglich Ansichtigern/ Verlesern/ der ablesend Anhörern dessen / kund / offenbar und zuwissen/ daß im Jahr nach unsers einig hoch-verdienten Seeligmachers JEsu Christi/ heylsamer Menschwerdung 1697. Indictione Romanorum, bey glorwürdigst Herrsch- und Regierung des Allerdurchleuchtigsten Großmächtigst/ und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn/ Herrn Leopoldi dieses Namens des I. erwehlten Römischen Kaysers / zu allen Zeiten / Mehrern des Reichs u. w. Ihrer Kayserl. und Königlichen Majestät / Reich Regierung des Röm. im 39. des Hungarischen im 42. des Böhmischen 41. Jahr / die annuntiationis Deiparæ, war der 15. Tag ablauffenden Monats Martii styli Juliani, manè circa decimam in dieser Kayserl. Frey- und des Heil. Reichs-Stadt N. auf Ampt und gebührmässig vorgegangene Requisition des N. N. J. U. D. u. w. ich Ends angefügt-Kayserl. Immatriculirter N. samt denen in fine benahmt ad hunc actum specialiter subrequirirten Zeugen in dessen allhier auf der N. Gassen gelegenen Wohnbehausungs hinderer Stuben erschienen/ allwo derselbe mit mehrerm geneigt freundlich an- und vortruge / was gestalten er sich wegen einer am N. abgewichenen Monats N. in seinem zugegen sitzenden Clienti Namens N. N. zu wieder und in Favorem N. N. an den Hochlöbl. hiesiger vor wohlbemeldter Stadt Ober-Gericht publicirte End-Urtheil zum höchsten beschwert befinde auch als fern sothane Dominorum Judicum à quibus honore ubicunque salvo wider rechtliche Utheil Judicati effectum erreichen sollte ferner damnificirt zu werden sich besorgete/ dannenhero angemüssiget würde/ Namens seines anwesenden Principals laut dessen mir hiermit juncte arrhâ überreichenden schedulæ appellationis requisitoriæ an das hochpreißliche Kayserl. und des Heil. Röm. Reichs-Cammer-Gericht/ qua id solenniori, modo juri conformiori beschehen könte / möchte oder solte / intra legitimum

timum decendii Tempus appelliren / gestalten dann derselbe Krafft dieses sich dahin wollte berufen; So dann mich Inhalts dessen zu verfahren gebührend requirt haben / und lautet besagter Erforderungs-Schein-wörtlichen Begriffs / als folget.

Intercaletur schedula requisitionis. Hier werde der Requisitions-Schein eingegeben.

Wann nun sothaner sowohl münd- als schrifftlich-beschehenen Requisition / mich nicht entheben können / als habe zuforderst Appellationis quæstionem so viel an mir pro legitime interposita acceptiret / schedulam requisitoriam deutund verständlich abgelesen / so dann meine Zeugen / dessen allen wol eingedenck zu verbleiben / fleissig ermahnet / und darauf prima subsequenti Juridicâ war der 28. Tag obbesagten Martii / una cum testibus mich ad curiam erhoben / und daselbst in offenlich versammleten Rath / prævia curialitate die beschehene Appellation per modum Recessus gebührend notificiret / Domino præsidi copiam schedulæ requisitionis exhibirt / und Inhalts dessen Apostolos reverentiales, wie auch actorum hujusmodi prioris instantiæ, junctis decidendi rationibus editionem ad præstanda solennia hochgeneigt förderlich kommen zu lassen / und mit super hac ritè recteq; facta insinuatione documentum ex cancellaria in probandi formâ zu ertheilen unterdienst- und freundlichst angesucht.

Worauf Wol-Edel ermeldter Herr Präsident / daß ich eines Wol-Edlen Raths hierüber erfolgendes Decretum nach mittäglicher Zeit aus der Cantzley erheben könte / sich antwortlich hochgeneigt eröffnete / diesem nun zu dienstlicher Folge / habe mich circa tertiam pomeridianam an besagtem Ort eingefunden / und vermittelst gebührlicher Ab- und Auslösung nachgesetztem Bescheid / wie auch das begehrte Documentum solenn in forma erhalten.

So alles und jedes beschehen in Beyseyn (Tit.) und N. N. beyderseits Bürgern als glaubwürdig / ad hunc appellationis actum, erbettener Zeugen / im Jahr Indiction. Kayserlicher und Königlicher Regierung- Monat / Tag / Stund / wie oben / u. w.

Subscriptio Notarii.

In quorum fidem, robur ac testimonium, præsens desuper exaratum, ab amanuense revelantis impedimenti causa mundatum, per me verò cum protocollo accuratissimè collationatum, hac meæ manus subscriptione, nec non Notariatus Signeti Sigillique mei appositione communivi ac corroboravi.

Instrumentum factæ insinuationis processus. Oder Instrument über beschehene Processinsinuation.

In nomine Numinis Tri-uni, Amen. Vel: Jehova adspirante. Amen.

Oder:

Im Namen der Heilig- und Unbegreiffl. Drey-Einigkeit / Amen.

Allermänniglich sey mittelst gegenwärtigen Instruments kund und zu wissen / daß im Jahr nach unsers einig hoch-verdienten Heil-erwerbers JEsu CHristi 1697. Indictione Romanorum, bey glorwürdigster Herrsch- und Regierung / des Allerdurchleuchtigsten u. w. die Conversationis Pauli, war der 25. Tag Jan. alten Calenders circa tertiam pomeridianam in dieser Kayserl. Freyen und des Heil. Reichs-Stadt N. auf Erfordern / des Wol-Edlen / Vest und Wohlgelehrten Herrn N. N. beyder Rechten Doctoris u. w. ich Endsangefügte Kayserl. Immatriculirter Notarius, samt denen Ends-benannten ad hunc insinuationis actum absonderlich subrequirirten Zeugen / in dessen allhier am Marckt gelegenen Wohnhauses obern Vorderstuben / erschienen / wo selbsten Wol-Edel besagter Herr nach Freund-dienstlicher Begrüß- und Dancksagung gegenwärtig unser Comparition dieses ohngefährlichen Inhalts fürtruge / was gestalten auf unterthänigst-beschehenes suppliciren an dem Hochpreißl. Kayserl. und des H. Röm. Reichs-Cammer-Gericht / in dessen wider N. N. daselbst Recht-schwebender Sachen / die mir hiemit überreichende pleni Processus gnädigster massen erkannt.

Wann nun die anleidende Nothdurfft erfordern wollte / daß sothane höchst-besagter Kayserl. processus, samt denen angefügten instrumentis primæ ac secundæ appellationis sub literis A & B so dann libello gravaminum summario cum ejusdem adjunctis sub lit. C. so wohl judici à quo, als denen in actis benannten appellantischen Advocaten fürnemlich aber parti diversæ, der Gebühr insinuiret würden / als wollte mich data arrhâ Krafft tragendes Amts beneben denen anwesenden Zeugen / mich zu dem pro tempore præsidirenden Herrn Burgermeistern N. N. casu quo aber dieselben solches anzunehmen / recusiren oder insinuationem hanc judicialiter remittiren sollte zu einem Wol Edel / Vest-sitzenden Rath zu verfügen / und demselben mehr Höchst-erwehnte Kayserl. citationem decenti modo zu hinterbringen / Actorum intra in processibus præfixum terminum editionem, so dann einig glaubwürdigen Schein beschehener Insinuation zu desideriren / und iis omnibus ritè peractis, und Instrumenta um die Gebühr ausfolgen zu lassen / als weitern Inhalts / nach gesetztem schedulæ requisitionis, ersucht und requirirt habe.

Tenor Schedulæ requisitionis

Folget die sub Sigillo Imperatorio, emanuirte Citatio, inhibitio & compulsoriales.

Wir Carl VI. u. w.

Nachdem nun Obbeschriebenen / so wol mündals schrifftlicher Requisition zu deferiren so dann mehr höchst-ermeldte Kayserliche Processus ad exequendum an- und über mich zu nehmen meine Schuldigkeit zu seyn ermessen/ als habe mich so bald beneben obmentionirten Zeugen nach Wol-Edel-besagten Præsidis Herrn N. allhier in die N. Strassen Wohnbehausung eröffnet / welcher aber / daß solches Vermögen/ styli observantiâ judicialiter geschehen müste/ geneigt-freundlich berichtete. Worauf folgenden 28. Martii primo consessu mich junctis testibus ad curiam verfügt/ und daselbst vermittelst unterdienstlichem Ansuchen/ mich in pleno selbst vel per deputatos hochgeneigt zu hören / durch einen Rathsdiener gebührlich anmelden lassen. Welchemnach als wir hinein vocirt worden / in amplissimo Senatu für inserirte offt höchsterwehnte Königliche Processus eâ qua decet solennitate coram verkundiget/ so wol derselben als aller Beylagen vidimirte Abschrifft retro scripta executione übergeben/ nicht weniger Krafft Kayserlicher compulsorialium die acta intra præfinitum tempus zu ediren/ legitime requirirt und deswegen documentum in probandi formâ unterdienstlich begehrt. Worauf u. w. Welches alles meine Zeugen unvergessen zu bleiben ermahnt. Eadem die circa semiquartam erhub mich gleicheinig unà supradictis testibus zu dem Wol-Edel/ Vest und hochgelehrten Herrn N. Jure Consulto, als ihn durch höchst-erwehnte Kayserlicher Processibus appellantischen Theil benannten cause Advocato übergab und insinuirte demselben mediante ostensione, nec non recognitione Sigilli Cæsarei passusque concernentis prælectione solchane höchst-respectirende Kayserliche Processus und verließ copias vidimatas retro inscriptâ executione, welcher dieselbe mit unterthänigster reverence acceptirte/ sich dahin erkläret / daß u. w. solchem allen nach / als ich des obgedachten Documenti ritè factæ insinuationis actorumque requisitionis halber in cancellaria angemeldet / ist mir solches in probandi forma nach geschriebener massen edirt und mitgetheilt worden.

Copia Documenti, als auf u. w.

Womit dieser Actus insinuationis seine Endschafft erreichet/ begaben sich obgeschriebene Ding in Anwesenheit N. N. und N. N. als glaubwürdig hierzu speciatim erforderte Zeugen Anno Romanorum indiction. Kayserl. und Königl. Regierung / Monat/ Tag/ Stund / Stadt / Ort / wie respectivè oben.

Subscriptio.

Alldieweilen dann ich Kayserlicher immatriculirter Notarius samt vorgeschriebenen Zeugen diesem actui Cæsareorum Processuum insinuationis ut & aliorum instantiæ à quo requisitionis, nec non petiti desuper Documenti editionis persöhnlich zugegen gewesen / selbe respectivè errichtet / alles beschriebener massen gesehen und gehört: Als habe zu Folge requisitionis hierüber gegenwärtiges instrumentum in forma decenti errichtet / eigenhändig subscribiret / wie auch mit beygedruckten so wol Notariat-Signet als gewöhnlichen Insiegel corroborirt.

N. N. Notarius Immatriculatus
ad hoc legitimè requisitus
ac rogatus, mppriâ.

Subscriptio anderer Form.

Und demnach ich Kayserl. nachgesetzt immatriculirter Notarius samt denen ad hoc speciatim subrequirirten Zeugen obgeschriebnen actum, alles dessen Inhalt gebührmässig verrichtet/ so habe demnächst auf appellantis Erfordern gegenwärtiges Instrumentum hierüber abfassen/ selbsthändig de- & subcribiren / cum protocollo fidelissimè collationiren/ und in uberiorem rei gestæ fidem mit meinem so wohl Notariat-Zeichen als gewöhnlichem Insiegel solenniziren sollen und wollen.

Das Vierdte Capitel.

Von verschiedenen Vollmachten.

Was eine Vollmacht sey.

Eine Vollmacht ist nichts anders als eine gegebene Gewalt in denen Sachen des Principalen zu handeln und nach Beschaffenheit der Fälle desselben Persohn vorzustellen.

Eine solche Vollmacht lat. Mandatum, ist entweder Generale welches sich über alle Sachen und Proceß des Gewaltgebers beziehet, oder Speciale, welches nur eine gewisse Sache oder Action insonderheit angehet. Davon/ und von andern hieher gehörigen Dingen kan derjenige / welcher mehrere Wissenschafft haben muß/ lesen unter andern/ bey Schilterio in Institutionibus, pad. 467. seqq.

Wie eine Vollmacht auszufertigen.

Zu Ausfertigung einer Vollmacht / lat. Mandati gehören folgende Stücke: 1. Der Nahme des Gewalt-Gebers / welcher den Gewalt und Vollmacht nicht nur in seinem / sondern auch nach eingeführtem Cameral-Stilo, in seiner Erben Nahmen concipiren muß / mit diesen Worten: **Vor mich/ meine Erben und Erbnehmen.** 2. Der Nahme des Gevollmächtigten und wann

mehr

mehrere seyn sollten/ die Nahmen der Substituirten oder Nachgevollmächtigten/ wie sonderlich am Kayserlicher Cammer-Gericht gebräuchlich. 3. Der Nahme des Gegentheils/ er seye Kläger oder Beklagter/ als wider welchen der Gevollmächtigte agiren soll. 4. Die Sache/ wozu oder worüber die Vollmacht gegeben wird. Ist dieses am Cammer-Gericht/ so muß die Vollmacht auf alle und jede Rechts Sachen/ die der Principal anjetzo hat/ oder künfftig haben mag/ gerichtet seyn. 5. Der Nahme des Richters vor welchen/ und der Ort/ an welchem die Vollmacht exequirt werden soll. 6. Die Erzehlung oder Benennung dererjenigen/ und wo nicht aller/ doch derer fürnehmsten Actorum oder Verrichtungen/ welche gethan werden sollen. Und ist dieses vornehmlich bey Special-Mandaten in Obacht zu nehmen/ unter welchen der punct. Execut. active & pass. in Camera ausdrücklich beygesetzt werden muß. 7. Können verschiedene Clausulen nach Beschaffenheit und Erforderung beygesetzt werden/ unter welchen die Clausa rati, oder daß der Gewaltgeber die Verrichtungen des Gevollmächtigten genehm halten wolle/ die Wichtigste und Nothwendigste ist. 8. Die Beysetzung des Jahrs und Tags der gegebenen Vollmacht. 9. Die Bekräfftigung durch Hand-Unterschrifft und Pettschafften.

Daraus siehet ein Hausmann leichtlich auf/ wie viel Puncten er zu sehen/ wann er in seinem Nahmen durch einem andern vor Gericht etwas thun oder ausrichten lassen will/ ist aber die Sache ausser Gericht/ so mercket er/ daß er den vorher gesetzten 5. Punct von Benennung des Richters und Orts auslassen könne.

Hieher gehörige/ gewöhnliche Clausuln.

Erstlich/ ist die schon angezeigte Clausula rati oder die Clausul von Genehmhaltung/ mit diesen Worten: **Daß ich oder wir alles das was mein oder unser Anwald in der Sache thun und verrichten wird/ als wann ich oder wir es selbst gethan/ überall/ und zu aller Zeit/ stet/ vest/ genehm und als mein oder unser eigen achten wolle.**

Hernach die Clausula vor die Schadloßhaltung lat. Clausula Indemnisationis, mit diesen zu obiger gesützten Worten: **Was mein Gevollmächtigter bey dieser gantzen Sache in meinem Nahmen verrichten und handeln wird/ will ich vor genehm/ und als mein eigen achten/ auch jederzeit vertretten und schadloß halten.**

Ferner die Clausul: **Bey Verpfändung meiner Haab und Güter.**

Item: **Einen andern oder mehr/ ein- oder mehrmal/ so offt es ihm beliebig an seine statt zu substituiren/ und hinwiederum zu revociren.**

Item/ diese Worte: **Sollte auch mein Anwald eines mehreren Gewalts vonnöthen haben als hierinnen begriffen/ will ich ihm solchen** cum omnibus Clausulis consuetis, solitis & necessariis, **in bester Form Rechtens** cum libera potestate **ertheilt und aufgetragen haben/ oder: Ich gebe meinem Gevollmächtigten freye Macht und Gewalt/ alles dasjenige bey dieser Sache zu verrichten/ zu thun und zu handeln/ was ich selbsten/ wann ich zugegen wäre/ thun und verrichten könnte oder wollte.**

Item/ **daß meinem Gevollmächtigten alles dasjenige/ was er occasione des aufgetragenen Negotii verzehren werde/ ingleichen auch/ wann ihme bey denen zu expedirung dieses Mandati übernommenen Reisen einiges Periculum auch in seinen eigenen Sachen zu wachsen sollte/ solches Ich zu ersetzen verbunden seyn solle.**

Zu mercken ist noch 1. daß/ wann jemand über eine besondere Sache zu bevollmächtigen/ dieselbe ausdrücklich zu benennen sey: Als Ich gebe N. vollkommene Macht in meinem Nahmen zu pacisciren/ oder dieses zu verrichten ꝛc. 2. Daß der Gewaltgeber aus diesen Clausuln diejenige heraus lesen könne/ welche er seinen Vorhaben der Sache/ dem Gerichts-Ort/ dem Richter und andern Umständen/ zukömmlich und nothwendig seyn mögen.

Würcklich-ausgefertigte Vollmachten.

Kurtze General-Vollmacht einem Procuratori.

Ich Ends nachgesetzter/ bezeuge Krafft gegenwärtigen Scheins/ daß nachdem ich mit N. N. wegen N. einigen Streit Rechtens anzutretten gemüssiget/ und dann mir obliegen will/ sothane Sach am Hochgräfl. N. Löblichen Gericht/ unterthänig zu verfolgen/ in Person aber derselben nicht abwarten kan/ daß ich demnach den Ehrenvesten/ u. w. N. N. hiermit in der fest und beständigen Form Rechtens und nach Gewohnheit wolbesagten Gerichts einen vollkommenen Gewalt in meinem Nahmen/ und an meiner statt in der Sach alle erforderende nothwendige Gebühr/ zu verhandlen/ zu thun und zu lassen/ wie solches die rechte Gewohnheit erheischet/ nicht anders als ob ich persönlich zugegen/ solches thun sollte/ könte oder möchte zu Gewinn/ Verlust und allen Rechten will ergeben haben/ und da falls dem Herrn Sachwalter eine weitere Gewalt/ dann hierinn begriffen nöthig seyn würde/ soll dieselbe wie völliger sie auch immer seyn müste/ in Krafft dieses omni meliori Juris modo ihme nicht anderst/ als ob er hierinn mit allen seinen Clausulis von Worten zu Worten begriffen/ aufgetragen und ertheilet seyn. Dabey ich mich dann gegen mei-

meinem Herrn Mandatario bey Verpfändung alter meiner Haab und Güter hiermit festiglich verbunden / ihm in alle Weege zu indemnisiren / und dessen Aus- und Verrichtungen / wie die auch beschaffen/ vor genehm halten wolle. Dessen zur Urkund habe ich diese Vollmacht selbst-händig unterschrieben / und mit meinem gewöhnlichen Pettschafft bestättiget. So geschehen ꝛc.

Es wird auch nicht zu entgegen seyn / noch mehrere dergleichen Formuln allhie zu finden.

Andere Formul einer Vollmacht/einem Procuratori gerichtlich zu handeln ertheilet.

DEmnach ich Endes benannter in Erbschaffts-Sachen mit N. N. bey Hochfürstl. Regierung zu N. in einen Process verwickelt/ und aber wegen Entlegenheit des Orts daselbst nicht allezeit wie ich gern wollte in Persohn erscheinen kan/ so habe ich S. T. Herrn Philipp Ludwig N. ICt. zu meinem Gevollmächtigten bestellet/ dergestalt und also/ daß er alle die in hac caula angesetzte Terminen in meinem Nahmen besuchen/ zuvörderst gütlicher Handlung pflegen/ Vorschläg zur Composition selbst thun/ oder vom Gegentheil anhören/ in Entstehung derselben aber schrifft- und mündlich/ als wäre ich selbsten zugegen/ thun und handeln solle/ alles cum clausulis solitis & consuetis, rati & grati, auch libera substituendi, substitutionemque revocandi toties quoties. Es soll auch mein Herr Gevollmächtigter Macht haben zu de- und referiren/ zum Urtheil zu schliessen / dessen Eröffnung zu begehren / darwider Suspensiv-Mittel einzuwenden/ zu protestiren/ und alles das zu thun / was ich selbsten thäte/ wann ich zugegen wäre. Treulich und ohne Gefährde / auch bey Verpfändung alles meines Vermögens/ so viel hierzu vonnöthen. Urkundlich habe ich diese Vollmacht eigenhändig geschrieben und unterschrieben / auch mit meinem gewöhnlichen Pettschafft besiegelt. So gegeben und geschehen N. den 16. Monaths-Tag Octobr. An. 1715.

(L.S.) Johann Jacob N.

Eine andere Formul.

ICh Sebastian N. bekenne hiermit/ für mich/ meine Erben und Erbnehmen / daß ich in meiner wider Thomam N. vor einem Hochöbl. Magistrat zu N. hangenden Rechts-Sach / den N. N. zu meinem/ meiner Erben und Erbnehmen Anwald/ cum clausulis rati grati, con- & substituendi, juramenta de- & referendi: & in animam meam præstandi, transigendi, indemnitatis, hypothecæ & cum libera bestellet habe/ dergestalt/ daß er in dieser Sache alles dasjenige/ was zu Beförderung derselben in prima & secunda instantia, biß zu gäntzlicher Execution nöthig ist / wann es gleich sonst ein specialissimum mandatum erforderte/ verrichte / welches alles ich als mein eigen factum Krafft dieses agnoscirt haben will. Signatum N. den 14. Octobr. An. 1715.

(L.S.) Sebastian N.

Noch eine kürtzere Formul.

CUm clausulis rati & grati, indemnisationis, substitutionis, de- & relationis juramenti, aliisque necessariis & consuetis, gebe Ich Endes benannter für mich und meine Erben / dem Ehrenvesten und Rechtsgelehrten/ Herrn Johann Jacob N. Vollmacht und Gewalt / wider Christoph Andreas N. wegen 500. Reichsthl. Schuld / bey der Hochfürst. Canzley N. zu thun und zu verrichten cum libera potestate, was der Sachen Nothdurfft allenthalben erfordern wird. Actum N. den 14. Octobr. An. 1715.

(L.S.) Ulrich Sebastian N.

NB. Will man einen Anwald noch zugleich auf einen andern Casum durch eben diese Vollmacht Gewalt einräumen / so setzt man unten darunter: Obige Vollmacht will ich auch auf den Casum N. N. erstrecket haben / als wann solche von Wort zu Wort inseriret wäre.

Formul einer General-Vollmacht

Ad omnes lites præsentes & futuras ertheilet.

ICh Endes unterschriebener / vor mich/ meine Erben und Erbnehmen / gebe hiermit und in Krafft dieses in allen meinen/ sowol allbereit Rechtsanhängigen / als auch ferner in Gerichten vorfallenden Sachen/ General-Vollmacht und Gewalt/ dem Edlen und Hochgelehrten / Herrn Philipp Ludwig N. J. V. D. daß er vor allen und jeden hohen und niedern Gerichten erscheinen/ und daselbst Klägers / oder auch da ich Beklagter wäre/ Beklagtens Stelle vertrette / Documenta producire/ producta recognoscire/ juramenta de- und referire/ auch acceptire / und sich adjuramentum offerire/ bey entstehenden Concursen meine Forderungen liquidire/ super prioritate verfahre/ arresta anlege/ revocire/ prosequire oder nach Befinden relaxire/ Obligation, Inventur, Taxation, Subhastation bitte/ die Execution suche/ und in allen Actibus vollstrecken lasse/ Geld empfange/ darüber quittire / transigire / compromittire / leuterire / appellire/ und solche remedia prosequire / justificire/ oder auch hinwiederum renuncire/ Affter-Anwälde cum ulteriori substituendi facultate substituire / substitutos revocire / cautionem rati, oder zur Schadloßhaltung bey Verpfändung meines Vermögens / so weit es nöthig bestelle / denen Debitoribus sicher Geleit nach Befinden verwillige oder auch abschlage / supplicire / Commissiones bitte/ Beweiß oder Bescheinigung führe / Zeugen producire / oder auch die angegebenen wieder fallen lasse/ Pflicht und Dienstes / so weit die strittige Sach betrifft/ erlasse / Dilationes suche / Rechtlich verfahre / und jedesmal / ob es gleich sonst ein Special-

cial-Mandat erfordert/ nach Gutbefinden/ wie ich es selbst thun und verrichten könnte/ oder möchte/ verrichte/ welches ich jedesmal stet und unverbrüchlich/ auch ihn/ und die Substitutos allenthalben schadloß zu halten/ bey Verpfändung meines Vermögens/ Krafft dieses verspreche. Datum N. den 16. Octobr. An. 1715.

(L.S.) Friederich Nicolaus N.

Noch eine andere Formul.

Darinnen einer in allen Sachen/ die er wider den andern hat/ zum Anwald bestellet wird.

ICh Endes benannter urkunde und bekenne für mich und meine Erben/ in Krafft dieses: Daß ich zu Vollführung der bey Hochfürstl. N. Regierung zu N. entgegen und wieder Conrad N. hievorigen/ jetzig und künfftig eingeführten Sachen den Ehrnvesten und Rechtsgelehrten/ Herrn Georg Bernhard N. beeidigten Canzley- und Cammer-Gerichts Procuratorn, zu meinem/ und nach meinem Tod/ meiner Erben unzweiffentlichen Gevollmächtigten constituiret und ernennet/ also und dergestalt/ daß ich zuförderst alles und jedes/ was durch ihn und andere substituirte Anwälde/ oder sonsten in angeregten Sachen meinetwegen gehandelt werden wird/ ratificiren will/ und daß darauf ermeldter mein Anwald/ in angeregten Sachen active und passive bey meinem Leben in meinem/ und nach meinem Tod/ in meiner Erben Nahmen erscheine/ alle Proceß darwieder einbringe/ fori declinatorias und andere Exceptiones übergebe. libellire/ litem contestire/ articulire/ respondire/ juramentum veritatis, malitiæ, calumniæ, dandorum, respondendorum, in litem affectionis, æstimationis, purgationis, in supplementum, probationis expensarum, damnorum, & interesse, auch einen jeden ziemlichen in Rechten zugelassenen/ mit Urtheil und Recht aufgelegten Eid/ etiamsi litis decisorium sit, in meiner und resp. meiner Erben Seelen erstatte/ allerley Beweiß einbringe/ derowegen alle Nothdurfft verhandle/ dieselbe vertheidige/ wider des Gegentheils Beweisung/ auch sonsten/ excipire und respective replicire/ duplicire/ triplicire/ sigilla und manum recognoscire oder dilitire/ contumaciam procedire/ dieselbe purgire/ zu Bey- und End-Urtheil beschliesse/ die zu eröffnen bitte/ anhöre/ annehme/ darwider supplicire/ appellire. auch restitutionem in integrum, so es vonnöthen/ begehre/ expensas, damna & interesse designire/ zu taxiren bitte/ und dieselbe/ auch was in der Haupt-Sach taxirt und konnt/ erhebe und annehme/ dafür quittire/ ad executionem active procedire/ biß zu endlicher Vollstreckung der Urtheil/ auch passive da die Urtheil mir oder meinen Erben zu wider ergienge/ und darauf wider mich oder sie in executionem procedirt würde/ von meinet- oder ihrentwegen alle Nothdurfft/ biß zu endlicher Erörterung des puncti Executionis verhandele/ einen oder mehr Neben- oder Affter-Anwald/ so offt ihme beliebt/ con- und substituire/ revocire/ auch alles andere handele/ thue und lasse/ was ich selbsten zu gegen/ und nach meinen Tod meine Erben jederzeit handeln/ thun und lassen könnten oder möchten. Und da ermeldter mein Anwald eines weitern Gewalts als hierinnen begriffen/ bedürfftig wäre oder seyn würde/ dieselbe will ich in meinen und meiner Erben Nahmen ihme hiermit am allerkräfftigsten und beständigsten/ wie das vermög der Rechte/ de stilo obbesagter Hochfürstl. Cantzley geschehen soll/ kan und mag auch gegeben haben/ und was also ermeldter mein Anwald und seine Substituirte handeln/ thun und lassen werden/ das verspreche ich vor mich und meine Erben stet/ vest und unverbrüchlich zu halten/ auch mehrgedachten meinen Anwald und seine substituirte aller Bürden der Rechte/ præsertim satisdationis, de judicio sisti & judicatum solvi, zu entheben und allerdings schadloß zu halten/ bey kräfftigster Verpfändung meiner Haab und Güter/ so viel jederzeit hierzu vonnöthen seyn wird. Zu dessen wahrer Urkund habe ich diese Vollmacht mit eigenen Händen unterschrieben/ und mit meinem gewöhnlichen Pettschafft besiegelt. So geschehen N. den 16. Monaths-Tag Octob. Anno 1715.

(L.S.) Johann Philipp N.

Eine andere Formul einer gerichtlichen Vollmacht/ wie solche am höchstpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hofrath gebräuchlich.

ICh Johann Wilhelm N. thue kund und bekenne mit diesen offenen Brief/ daß für mich und meine Erben zu Vollführung meiner an dem Hochlöbl. Kaiserl. Reichs-Hofrath hievorigen/ jetzigen und künfftigen Rechts-Sachen/ gegen wen ich die haben und überkommen möchte/ jetzo zu meinem/ und nach meinem Tod/ meiner Erben ohnzweiffentlichen Redner und Anwald den N.N. vornehmen Agenten am Kayserl. Reichs-Hofrath/ und falls derselbe mit Tod abgienge (oder sonst seinen Stand verändern würde) gleichfalls den N.N. Hochermeldeten Reichs-Hof Raths Agenten/ als dessen substituirten Anwald constituirt/ bestellt und ernennet habe/ also und dergestalt/ daß ich zu förderist alles und jedes/ was durch ihn und andere Anwalt in angeregten Sachen von meinetwegen gehandelt worden/ ratificirt/ und daß darauf derselbe/ wie auch auf dessen tödtlichen Hintritt/ vorbemeldter N.N. als in casum mortis substituirter/ in angezogenen Sachen active und passive bey meiner Erben Nahmen erscheinen/ allerley Proceß aus die wieder einbringen/ Fori declinatorias und andere Exceptiones übergeben/ libelliren/ litem contestiren/ articuliren/ respondiren/ juramentum veritatis, malitiæ, calumniæ, dandorum, respondendorum, in litem affectionis, æstimationis, purgationis, in supplementum, probationis, expensarum, damnorum & Interesse, quartæ dilationis ejusdemque prorogationis, auch einen jeden andern ziemlichen in Recht zugelassenen und mit Urthel auferlegten Eid/ etiamsi litis decisorium fuerit, in meine und respective meiner Erben Seel erstatten/ allerley Beweiß führen/

ren/ derowegen alle Nothdurfft verhandeln/ dieselbe tuiren / wider die Gegenbeweiß excipiren / sigilla und manus recogniſciren oder diffitiren/ in contumaciam procediren/ dieſelbe purgiren/ zu Bey- und End-Urthel beſchlieſſen / die zu eröffnen bitten/ anhören/ darwider auch reſtitutionem ad integrum (ſo es vonnöthen) begehren / expenſas, damna & intereſſe deſigniren / zu taxiren/ bitten/ und dieſelbige / auch was in der Haupt-Sach täxirt und erkannt/ erheben/ annehmen/ dafür quittiren/ in executionem active procediren / biß zu endlicher Vollſtreckung der Urthel / auch paſſivè, da die Urthel mir oder reſpective meinen Erben zuwider giengen/und darauf wider mich oder meine Erben in executionem procedirt würde /, in meinen oder meiner Erben Nahmen alle Nothdurfft / biß zu endlicher Erörterung des puncti Executionis verhandeln/ einen oder mehr Affter-Anwald / ſo offt es ihme beliebet/ ſubſtituiren/ revociren/ auch alles andere thun und laſſen ſolle/ was ich/ oder nach meinem Tod meine Erben/ ſelbſt zugegen / jederzeit handeln/ thun und laſſen ſollten / können oder möchten.

Und da mehr-ernannter alſo conſtituirter Anwald und ſubſtituirte eines mehrern Gewalts/ als hierinnen begriffen / bendthiget / denſelben will ich in meinen oder meiner Erben Nahmen hiermit am allerkräfftigſten und beſtändigſten/ wie das vermöge der Rechte / und de ſtilo Höchſtberührten Kayſerl. Reichs-Hof Raths geſchehen ſoll / kan oder mag/ auch gegeben haben / und was alſo mehrbemeldter Anwald und nach ſeinen Tod der ſubſtituirte und deſſen Affter-Anwalde in meinen und meiner Erben Nahmen handeln / thun und laſſen werden / das verſpreche ich / vor mich und meine Erben ſtet und unverbrüchlich zu halten/ auch ſie beede Anwälde aller Bürden der Rechten/ præſertim ſatisdationis, de judicio ſiſti & judicatum ſolvi, zu entheben/ und allerdings ſchadloß zu halten / bey nahmhaffter Verpfändung meiner jetzig- und meiner Erben nachlaſſender Haab und Güter / ſo viel deren jederzeit hierzu vonnöthen ſeyn werden. Deſſen zu mehrer Urkund habe dieſes mit eigenen Händen unterſchrieben/ nnd mit meinem gewöhnlichen Petſchafft wiſſentlich bekräfftiget. So geſchehen N. den 17ten Monaths-Tag Octobr. An. 1715.

(L.S.) Johann Wilhelm N.

Eine andere Gewalt oder Mandatum ſpeciale Procuratorium, wie daſſelbe bey gegenwärtiger Zeit an dem Hochpreißl. Kayſerl. und des Heil. Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar üb- und gebräuchlich.

Ich Ends-Unterſchriebener thue kundt / und bekenne mit dieſem offenen Brief / daß für mich und meine Erben zu Vollführung meiner an dem Hochlöbl. Kayſerl. Cammer Gericht zu Wetzlar hie vorigen jetzigen und künfftigen Rechts-Sachen gegen wen ich die habe / und überkommen möge / jetzo zu meinem und nach meinem Tod / meiner Erben unzweiffentlichen Rednern und Anwalt / den Wohl Edlen und Hochgelehrten Herrn N. N. deß Rechten Doctorn, und des Hochlöbl. Kayſerl. Cammer-Gerichts Advocaten und Procuratorn, und falls derſelbe etwan frühezeitig mit Tod abgienge/ gleichfalls den Wohl-Edlen und Hochgelehrten Herrn Herrn N. N. hocherwehnten Cammer-Gerichts Advocaten und Procuratorn, als deſſen ſubſtituirten Anwalt conſtituirt/ beſtellt und benennt habe/alſo und dergeſtalt/ daß ich zuforderſt alles und jedes/ was durch ihn/ und andere Anwalt/ oder ſonſten in angeregten Sachen von meinetwegen gehandelt worden/ ratificire / und das darauf ermeldter Doctor N. N. wie auch auf deſſen in Caſum mortis ſubſtituirter Anwalt in allen angezogenen Sachen activè und paſſivè bey meinem Tod in meiner Erben Namen erſcheinen allerley Proceſſ aus und wieder einbringen fori declinatorias und Exceptiones übergeben andere libelliren/ litem conſtituiren/ articuliren/ reſpondiren/ Juramentum veritatis, malitiæ; Calumniæ dandorum, reſpondendorum, in litem affictionis, æſtimationis, purgationis, in ſupplementum probationis, expenſarum, Damnorum, & intereſſe, quartæ dilationis &c.

Und da mehr-ernannter mein conſtituirter Anwalt eines weitern Gewalts / dann hierinn begriffen/ bedürfftig wäre / denſelben will ich in meinen und meiner Erben Namen hiermit am allerkräfftigſten und beſtändigſten / das vermög der Rechten / und de ſtylo hoch-berührten Cammer-Gerichts beſtehen ſoll/ kan oder mag / auch geben haben/ und was nun alſo mehr erwehnter Doctor N. N. mein Anwalt / und nach ſeinem Tod der Subſtituirte handlen thut/ und laſſen werden/ das verſpreche ich vor mich und meine Erben ſtet/ feſt und ohnverbrüchlich zu halten / auch ſie beede Anwälde/ in mein und meiner Erben Nahmen aller Bürden der Rechten præſertim ſatisfactionis de Judicio ſiſti, Judicatum ſolvi zu entheben / und allerdings ſchadloß zu halten bey Haabhaffter Verpfändung meiner jetzigen und Erben nachlaſſender Haab und Güter/ ſo viel deren jederzeit hierzu vonnöthen ſeyn würden/ deſſen zu wahrer Urkundt hab ich dieſes mit meinem gewöhnlichen Petſchafft wiſſendlich bekräfftiget/ und mit eigenen Händen unterſchrieben/ geſchehen u. w.

Wir Ends-angefügte conteſtiren Krafft dieſes/ ſamt und ſonders / demnach uns der (Tit.) N. N. laut in Handen-habender Original Verſchreibung im Jahr N. mit N. 1000. Reichsthal. gangbarers verhafft und anpflichtig worden / daß derſelbe nach rechtmäſſig vorgangener Löſe-Kündigung beſagte N. 1000. Reichsthaler nunmehr in gleicher Müntz-Sorten hinwieder anzurichten / ſich erbiethig gemacht / es auch vermittelſt gepflogener gütlicher Unterhandlung ſo weit gebracht/ daß wir uns mit baarer Bezahlung des bemeldten Capitals/ vermittelſt Remiſſion der Zinſen biß auf ein Viertel/ eines für alles/ geſtalten Läufften nach abfertigen zu laſſen/ und dagegen die Schuld-Verſchreibung in Originali ſamt gebührender Quittung auszulieffern/ innig und anheiſſig worden/ deſſen Vollziehung aber ſo zu N. beſchehen/ ſoll in eigener Perſon ſelbſten zugegen ſeyn / und beywohnen können. Daß wir derentwegen in Krafft dieſes unſere vollkommene Macht und Gewalt den N. N. unſern reſpective Vettern / Brüdern und Schwa-

gern

gren dergestalt aufgetragen / daß er mit obwohl gedachten Herrn N. N. oder wen er dazu verordnen wird / die vorbemeldte Ablaß- und Handlung wegen Capitals und Zinsen in unsern sämtlichen Namen endlich schliessen und vollziehen / die verordnete Gelder an guten gangbaren Reichs-Sorten erheben / und nicht allein darüber gebührlich quittiren / sondern auch unsern ihm zu solchem End in Originali zugestellt / und mit gegebenen Haupt-Brief gegen dem Empfang ausantworten / und zuruck geben weniger nicht insgemein / sonst alles andere abhandlen und verrichten solle / als ob wir samt oder sonders selbst zugegen wären / und handlen könten / oder möchten. Wann auch er unser Gevollmächtigter N. eines weitern Gewalts / dann hier begriffen / bedürfftig wäre / dienen wollen wir ihm hiermit am allerkräfftigsten und beständigsten ebenmässig gegeben haben / mit höchsten Versprechen / alles dasjenige / was derselbe in unserm Namen dißfalls thun / handlen und lassen wird / als ob es von uns selbsten geschehen / stet vest und unverbrüchlich zu halten / auch ihne N. N. dieser aufgetragenen Verrichtung halben gebührend schadloß zu halten / und zu vertretten / alles bey pfandhaffter Verbindung unserer Haab und Güter / so viel hierzu vonnöthen seyn wird.

Dessen zu Urkundt haben wir diese Vollmacht mit Tauff- und Zunahmen unterschrieben / und unsere gewöhnliche Pettschafft hernach unterdrucket. Geschehen den N. N. u. w.

Vollmacht / wie ein König / Fürst / oder Graf seine Räthe bevollmächtiget.

VOn GOttes Gnaden N. N. Herzog zu N. u. w. thun hiermit kund und bekennen / demnach zwischen uns und dem auch Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Herzogen zu N. u. w. biß hierhin einige Mißhelligkeit und Irrsalen erwachsen / welche auch so gar zu würcklicher Hostilität ausgebrochen / und dann die auch Durchleuchtigste Fürsten und Herrn Hertzogen zu N. nicht weniger der Hochgebohrne Graf und Herr Herr N. Graf zu N. u. w. durch Dero hoch vortreffliche Herrn Abgeordnete sich ins Mittel geleget / und aus gantzem Geiste dahin bearbeitet / daß diese weit aussehende Kriegs-Unruhe keine tieffere Wurtzel setzen / sondern so bald durch heylsame Friedens-Mittel erleget / und aus dem Grund gehoben werden möchte / gestalten sie dann so wohl bey uns / als Anfangs ermeldt Ihro Fürstl. Liebden vermittelst allerhand erheb- und beweglicher Haupt-Motiven in so weit penetriret / daß beyderseits militirende Theile zu gütlicher Hin- und Beylegung sothaner Zweyträchtigkeit veranlasset / und bewogen worden / auch hierzu die Stadt N. benennet / und den N. erst-einbrechenden Monaths N. determiniret / daß wir demnach unsers Theils zu solchem Friedens-Negotio die Hoch- Edelgebohrne / Gestrenge / und Groß-Mann-Veste / wie auch Wohl-Edle / Vest- und Hochgelehrte unsere respective geheime Räth / General-Wachtmeistern und Obristen zu Fuß / Herrn N. N. auf N. N. deputirt und abgefertiget / und ihnen zugleich Vollmacht und Befehl aufgetragen / sich dißfalls mit denen Fürstl. N. Abgeordneten zu vernehmē / und dasjenige darbey zu verrichten / was unsere ihnen zugestellte Instruction vermag und in sich hält. Thun auch solches und geben ihnen hierzu Krafft dieses Briefs in der beständigsten Form / Maaß und Gestalt / wie es am kräfftigsten geschehen kan / Macht und Gewalt / mit der Zusag und Versprechung / was sie unsere Abgefertigte / also bey dieser Zusammenkunfft mit den Fürstlichen N. deputirten habender Instruction Gemäß thun / und handlen werden / dasselbe vor kräfftig und genehm zu achten / und sie derenthalben jederzeit zu vertretten / und schadloß zu halten / alles getreulich und sonders Gefährde / zu Urkund haben wir uns eigenhändig unterschrieben / und unser Fürstl. Secret-Insiegel hierauf drucken lassen. Geben zu N. u. w.

Eine andere Formul einer Vollmacht / vor Burgermeister und Rath erzeugt.

WIr Burgermeister und Rath des Heil. Römischen Reichs-Stadt N. urkunden und bekennen hiermit: Daß uns unser Burger / Johann Nicolaus N. Handelsmann allhier unterthänig zu vernehmen gegeben / welchermassen seine Nothdurfft erfordere / bey seinem dermahligen Ubelstand und errichteten Accord, mit denen mehristen seiner Creditoren / die ihme gutwillig an ihren gehabten Anforderungen ⅓ nachgelassen / andere Ausländische aber in solchen Accord nicht einzulassen gemeinet / sondern eine völlige Bezahlung prætendiren / dahero aller Orten deren Effecten und ausstehende Schulden in denen Kayserl. Erblanden nicht nur aufsuchen / sondern auch Arrest und Kummer zu belegen drohen / deshalben auch arresta geschlagen / und sich davon bezahlt gemacht haben / wannenhero er N. sich bemühsiget finde / jemanden / der dagegen seine Nothdurfft beobachte / mit genugsamer Vollmacht zu versehen / zu welchen Ende er dann Tit. Herrn Michael N. Kayserl. befreyten Niederlags-Verwandten hiermit woldächtlich einen genugsamen Gewalt und Vollmacht dergestalt und dahin aufgetragen und übergeben wolle / daß derselbe entweder selbsten / oder da er Hinternuß und anderer Handels-Verrichtungen halber in Persohn solches nicht verrichten könnte / durch jemand anders / den er deswegen substituiren werde / sich aller Orten / wo es nöthig anmelden / wider das zum Theil von einigen Glaubigern wiederrechtlich beschehene Unternehmungen und Arrest-Begehren protestiren / auch in allen Instantien und Orten solchenfalls darwider excipiren / litem contestiren / Beweiß führen / um Bey- und End-Urtheil bitten / dieselbe anhören / von denen beschwehrlichen appelliren / die Appellation prosequiren / auch alles andere / was der Sachen Nothdurfft erfordern werde / verrichten / thun und lassen solle / was dißfalls von Rechtswegen zu thun sich gebühret / und er N. selbsten handeln oder verrichten sollte / könnte oder möchte / mit dem Anhang / daß / wo obgedachter Herr Michael N. oder dessen substituirter hierzu eines meh-

Herrn

rern Gewalts / als hierinnen begriffen/ bedürfftig seyn sollte oder würde/ denselben er ihme und seinen Bevollmächtigten hiermit ebenfalls solchermassen/ als wann derselbe cum omnibus Clausulis necessariis & requisitis hierinnen einverleibet würde / übergeben und mitgetheilet haben wolle / ausdrücklich versprechende/ nicht allein seine oder seines Gewalthabers Verrichtung und Handlung allerdings genehm / sondern auch dessen Bevollmächtigten und seine Erben dieser Gewaltschafft halber / bey Verpfändnng seiner Haab und Güter / gäntzlich schadloß zu halten / alles in bester Rechts-Form / Erbar/ getreulich und ohne Gefährde. Darzu dann auch einige dem Accord beygetrettene Creditores ihre Einwilligung gegeben / und diesen Gewalt zu ertheilen/ ihrem Debitori den Eingangs benannten N. nachgesehen haben. Zu Urkund haben wir diese Vollmacht mit unserer gemeiner Stadt Innsiegel zu bekräfftigen befohlen. So geschehen den 17. Octob. An. 1715.

(L.S.)

Formul einer gerichtlichen Vollmacht/ ex parte Actoris, auf Seiten des Klägers.

Ich Endes-benannter urkunde und bekenne für mich und meine Erben / in Krafft dieses: Daß weiland Herr Bartholomäus N. und dessen Ehewirthin Dorothea/ ein testamentum reciprocum aufgerichtet/ und unter andern verordnet/ daß nach ihrer beeder Absterben derer Haab und Güter / so viel noch übrig/ auf die nächste Freunde fallen und gelangen sollen/ welchem jedoch zu wider dessen hinterlassene Wittib anderweit disponiret/ und darinnen die benannte Freundschafft gäntzlich übergangen / hingegen ihren andern Ehemann zum Universal-Erben eingesetzt / dannenhero unumgänglich Proceß, zu erheben gezwungen bin. Wann mir aber denselben in Persohn abzuwarten nicht möglich seyn will / als habe den Wol-Edel und Gestrengen/ Herrn Philipp Ludwig N. J. V. D. & Advoc. allhier/ zu meinem Gevollmächtigten ad totam hanc causam constituiret und verordnet constituire und verordne denselben auch hiermit/ und gieb ihme Krafft dessen Vollmacht und Gewalt / cum omnibus clausulis solitis & opponi consuetis, præcipue cum libera facultate substituendi revocandiq; in optima, qua fieri potest ac debet, forma, dergestalt und also / daß er in gehörigen Judicio, oder wo diese Sache nachmals hingedeyhen möchte/ mit meiner Klag wider solche Disposition gebührend einkommen/die angesetzte Terminen zur Güte und Recht abwarten in Entstehung der Güte die Klag widerhohlen / darauf Antwort und litis contestation fordern/ Gewähr der Klag / auch auf bedörffenden Fall cautionem rati angeloben/ auf des Gegentheils eingebrachte lites attestationem und vermeintliche opponirte Exceptiones antworten / darüber verfahren/ Beweiß führen / juramenta deferiren/ referiren / zum Urtheil beschliessen daferne sie widrig / durch remedia suspensiva deren vigorem hintertreiben/ und in Summa alles und jedes thun und handeln solle / was des gantzen Processes Nothdurfft/ sowol als die jedesmal ausgelassene Citationes erfordern / und ich in Persohn hätte verrichten sollen oder können. Da auch über Zuversicht gedachter Herr Gevollmächtigter mehrere Gewalt/ als hierinnen begriffen vonnöthen haben sollte / soll ihme selbige gleichfalls hiermit larga manu mitgetheilet seyn. Alles sub clausula rati & grati, mit Verpfändung meiner Haab und Güter/so viel hierzu vonnöthen. Treulich und sonder Gefährde. Zu Urkund habe ich diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben und mit meinem gewöhnlichen Pettschafft bekräfftiget. So geschehen N. den 16. Monats-Tag Octobr. Anno 1715.

(L.S.) Wolfgang Nicolaus N.

Formul einer gerichtl. Vollmacht/ ex parte Rei, auf Seiten des Beklagten.

Ich Endes-benannter für mich meine Erben und Erbnehmen/ gebe Tit. Herrn N. N. in der von Wolfgang Nicolaus N. bey einem Ehrlöblichen Stadt-Gericht allhier / wider mich vermeintlich angebrachten Erbschaffts Klage / Vollmacht und Gewalt / daß er nicht allein auf den künfftigen/sondern auch auf alle andere Terminen / so in dieser Sache angesetzt werden möchten/ meinetwegen erscheinen / meine habende Exceptiones dilatorias opponiren/ Gewähr der Klage begehren / auf den Fall es ihm auferlegt werden sollte / litem salvis Exceptionibus contestiren / Beweiß und Gegenbeweiß sich reserviren / denselben verführen / producta eingeben / documenta produciren/ zum Urtheil beschliessen/ nach Gelegenheit contumaciren/ appelliren/ und in Summa alles und jedes verrichten solle / was ich in Person verrichten können oder mögen. Da er auch den Proceß zu Zeiten nicht abwarten könnte / soll er einen oder mehr Affter-Anwalde an seine statt zu ordnen/ dieselbe zu revociren/ oder einem andern aufzutragen volle Macht und Gewalt haben. Hingegen gerede ich sub hypotheca bonorum, so viel derer hierzu vonnöthen/ ihn und seine Substitutos in Allem schadloß/auch alles dasjenige / so er vor mich in dieser Sach thun und handeln wird/ stet / vest und genehm zu halten. Wann er auch eines andern / oder mehr Gewalt als hierinnen begriffen / in specie bedürfftig / soll ihme solcher jetzt als dann / und dann als jetzt vollkömmlich gegeben seyn / treulich sonder Gefährde. Zu dessen Urkund habe ich diese Vollmacht mit meinem gewöhnlichen Pettschafft neben meiner eigenen Hand Unterschrifft vollzogen. So geschehen N. den 2c.

(L.S.) Gottfried N.

Vollmacht einem Procuratori in causa appellationis ertheilet.

Ich Endes-unterschriebener vor mich und meine Erben/ constituire Krafft dieses/Herrn N. N. zu meinem Gevollmächtigten/ dergestalt daß selbiger in puncto einer von Jacob N. prætendirten

vätter-

vätterlichen Schuldforderung / und was deme anhängig / vor dem Hochlöbl. Appellation-Gericht zu N. oder wohin diese Sache ferner gedeihen möchte in allen und jeden Terminen meinetwegen erscheinen / die von mir eingewandte Appellation fortsetzen / und eine Reformatoriam zu erhalten / Fleiß anwenden / zu dem Ende mit Gegentheil verfahren Documenta benöthigten Falls recognosciren / juramenta de- und referiren / acceptiren / und sich darzu / wie auch zu Vertrettung des Gewissens mit Beweiß offeriren / Beweiß und Gegenbeweiß führen dilationes, auch die dritte und vierdte suchen / Urthel und Abschied anhören / (Leuterungen und Appellationes einwenden / prosequiren / justificiren und selbigen nach Gelegenheit renunciren) Unkosten einheben / quittiren und andere substituiren / substitutos revociren / und sonsten alles andere / was der Sachen Beschaffenheit erfordert / verrichten möge. Welches ich alles vor genehm zu halten / sub clausula indemnisationis & hypothecationis bonorum verspreche. Geschehen N. den 20ten Octobr. An. ꝛc.

(L.S.) Friederich N.

Formul einer Vollmacht / zu einem Vorbescheid vor Hochfürstl. N. Regierung.

Wir Johann Georg N. und Christoph Jacob N. urkunden und bekennen / demnach von der Hochfürstl. N. Hochlöbl. Regierung zu N. wir auf den 24ten dieses in der Canzley daselbst zu erscheinen / und mit N. N. der zwischen uns und ihme strittigen Puncten halber / Verhör / Handlung / und nach Befindung ferners billichen Bescheids zugewarten / sind citirt und vorgeladen worden; Und aber uns obliegender Geschäffte wegen / in Persohn daselbst zu erscheinen / und der Sachen beyzuwohnen uns ungelegen fället; Daß derowegen Wir sämtlich und sonderlich zu unserm Gevollmächtigten Gewalthalber dißfalls erbetten und constituiret haben / den Ehrenvesten und Rechtsgelehrten / Abraham Balthaser N. Not. Cæs. Publ. & Procurat. constituiren und ordnen denselben auch hiermit und in Krafft dieses / zu unserm Gemächtigten und geben ihme Vollmacht und Gewalt / auf angesetzten Termin an unsere Statt zu erscheinen / des Gegners Anbringen zu vernehmen und anzuhören / darwider zu excipiren / darauf zu antworten / den Bescheid anzuhören / denselben zu acceptiren / oder zu impugniren / auch sonsten alles und jedes zu thun und zu verrichten / was sich dißfalls / gestalten Sachen nach / eignen und gebühren wird wir auch gegenwärtig selbsten thun und verrichten solten / können oder mögen. Da auch unser Gevollmächtigter mehr Gewalt / dann hierinnen ausgedruckt / bedürfftig / wollen wir ihm denselben gleicher gestalt / jetzt als dann und dann als jetzt / cum clausula cum libera, omnibusque aliis clausulis solitis & consuetis, nec non cum potestate substituendi, aufgetragen und zugestellet haben / auch alles und jedes / was unser Gevollmächtigter also unsertwegen und in unserm Nahmen vorbringen / thun und handeln wird / jederzeit stet / vest und unverbrüchlich / ihn aber derentwegen gänzlich schadloß halten. Zu Urkund / haben Wir uns mit eigenen Händen unterschrieben / und unsere Petschaffte untergedruckt. So geschehen N. den 18. Monats-Tag Octobr. An. 1715.

(L.S.) Johann Georg N.
(L.S.) Christoph Jacob N.

Formul einer Special-Vollmacht / ad præstandum Juramentum Revisionis.

Wir Endes-unterschriebene urkunden und bekennen hiermit / demnach in der von unsern Mandatariis, denen Gebrüdern N. N. wider Franzen N. N. bey dem Hochfürstl. N. Gericht vor einiger Zeit ausgeführte / hernach von dem letzten per viam appellationis an die Hochfürstl. N. Canzley gebrachter Recht-Sach / am 19ten des zuruck-gelegten Monats August. ein wiederiges / vim definitivæ mit sich führendes Decretum Interlocutorium publiciret worden / worgegen wir das remedium Revisionis an Hand zu nehmen uns bemühsiget befinden / und entschlossen seynd; zu der Ein- und Ausführung aber die Abstattung des juramenti Revisionis von uns erfordert werden will / selbiges aber in Person abzuschwören wegen unserer weiten Entsessenheit nicht vermögen / daß wir dannenhero unsern in dieser Sache constituirten Procuratori, Herrn Henrico N. Special-Vollmacht ertheilet haben / inmassen wir demselben hiermit und in Krafft dieses / in bester Form Rechtens / Special-Vollmacht ertheilen / besagtes juramentum Revisionis, nach Innhalt der Hochfürstl. N. Hof-Gerichts-Ordnung / in unsern Nahmen und in unsere Seel dahin abzuschwören / daß wir gäntzlich Glauben und dafür halten / durch obgedachte an 19ten Januarii nuperi publicirte Urtheil / wider Recht beschwehret / und uns daher appellirens nöthig zu seyn / deswegen wir besser Recht zu erhalten verhoffen / daß wir auch solche Revision nicht aus Frevel noch zu Aufenthalt / oder Verlängerung der Sachen gebrauchen wollen / ohne Gefährde / mit Versprechung / diese des Procuratoris Eides-Leistung für genehm / und gleich hätten wir selbige in Persohn gethan / zu halten / auch denselben dißfalls zu indemnisiren / bey Verpfändung unserer Haab und Güter. Zu dessen Urkund / haben wir gegenwärtige Special-Vollmacht eigenhändig unterschrieben / und mit unsern gewöhnlichen Petschafften bekräfftiget. So geschehen N. den 21ten Monats-Tag Octobr. An. ꝛc.

Special-Vollmacht ad præstandum Juramentum Calumniæ de non frivole appellando.

Demnach bey der am Höchstlöbl. Kayß. Reichs-Hof-Rath angeführt- und schwebender Appellations-Sache N. contra N. Krafft sub dato den - - - ergangenen R. H. Räthlichen Conclusi, meinem Mandatario Herrn N. einen förmlichen Gewalt ad præstandum juramentum Calumniæ von mir / als seinem Principalen / sub termino 2. mensium einzubringen auferlegt worden / so gebe ich Endes-benannter dem Wol Edel und Hochgelahrten / Herrn N. vollkommene Macht und Gewalt / in

in meinem Nahmen und Seele einen Eid zu GOtt und sein Heil. Evangelium abzuschwöhren / daß ich nemlichen glaube eine gute und gerechte Sach zu haben / was ich vorbringe und begehre/ nicht aus G. fährd oder böser Meinung / noch zu Aufschub und Verlängerung der Sachen / sondern allein zur Nothdurfft thue/ die Warheit nicht verhalten / auf des Gegners Vorbringen in allen seinen Umständen ohne Gefährde antworten / und so bald ich aus dem Beweißthum / oder sonsten in progressu der Sachen befinden werde / daß ich eine ungerechte Sach hätte/ davon abstehen/ und mich deren gäntzlich entschlagen wolle. Alles getreulich und ohne Gefährde. Und gleichwie mich der schwehren Straffe des Mein-Eids dißfalls wol erinnere/ und zu diesem allen obgedachtem Sach-Verwalter N. Macht und Gewalt gebe: Also verspreche und gelobe auch/ alles dasjenige/ was derselbe alsd thun/ geloben/ und in meine Seele schwöhren wird/gleich als ob ich selbiges selbst gethan / gelobet / und in meine eigene Seel selbst geschwohren hätte / auf- und anzunehmen / auch stet und unverbrüchlich zu halten/ und erwehnten meinen Mandatarium deswegen aller Gefahr und Schadens/ bey Verpfändung meiner Güter/ allerdings zu entheben. Urkundlich habe ich diesen Gewalt eigenhändig unterschrieben / und mein gewöhnliches Hand-Pettschafft hievorgedruckt. So geschehen N. den 21. Monaths-Tag Octobr. Annd 1715.

(L.S.) Peter Sebastian N.

Vollmacht/ einige in der Frembd ausstehende Schulden / entweder gütoder gerichtlich einzubringen.

Ich hier unten benahmter / lasse männiglich unverholen: Demnach N. N. zu N. mir bereits im Jahr N. mit 100. Reichsthaler Capital laut der hinc inde extradirten Obligation / und einigem à tempore moræ causirten Kosten/ ausstüchtig worden/ und dann ich über alles Vermuthen sothaner klar und unläugbarer Gelder / ohngeachtet ich ihn deswegen / biß hierhin zu viel verschiedenen mahlen / so freund- so ernstlich belanget / auch die würckliche Auf- und Löse Kündigung ergehen lassen / hinwieder nicht habhafft werden können. Daß ich Ursach dessen dem (Tit.) N. N. hiermit vollkommene Gewalt und Macht übertragen / gestalten ich ihm in Krafft dieses solches in der best- und beständigsten Maaß / Form und Gestalt Rechtens anheim gehe/ daß er Anfangs ermeldten Debitorn in Entstehung der Güte/ Namens meiner vor seiner ordentlichen Obrigkeit belangen pro Mandato de solvendo (& in Casum non subsecutæ Solutionis) de exequendo anhalten/ seine Ausflüchte / da er einige zu haben vermeinet/ anhören / und hierauf zu Folge habender Eventual Instruction gebührend repliciren zu gewerigem Spruch dienstlich submittiren/ auch falls er insolventiam prætensè vorzuschützen gemeinet / Immissionem in seine unbeschwerte Güter suchen/ darauf Bescheid und Urtheil anhören / auch da über Verhoffen Dominorum Judicantium honore semper salvo, solches widerrechtlich fallen würde/ davon appelliren/ einen jeden de Jure ihm zustehenden Eyd in meine Seel schweren/ so dann einen oder mehr Unter-Anwälde an seine statt bestellen / den oder dieselbe/ erheischender Nothdurfft und Gelegenheit nach/ hinwieder cassiren/ und summarim alles dasjenige / was sich gestalten Sachen der Geschicht und Gerichte nach / zu thun und zu lassen gebühret/ getreulich und ohn alle Gefährde/ ein- und ausrichten/ gleich als ob ich selbsten zugegen wäre/ dafern auch ihm Herrn Anwalt/ oder dessen nachgesetzten einig weitere Gewalt/ dann hierinn begriffen / sollte vonnöthen seyn / will ich ihm oder ihnen Krafft dieses in der beständigsten Form Rechtens und Gewohnheit / als ob derselbe mit allen Clausulen und Puncten von Wort zu Wort hierinn enthalten / gegeben und übertragen haben. Was auch er/ und seine Anwälde in dieser Sach handeln/ thun / oder lassen werden / solches verspreche ich bey meinen höchsten Ehren/ wahren Worten und vestem Glauben/ an Eidesstatt/ stets / genehm und vest zu halten; auch zu würcklicher Vollziehung zu befördern / nicht weniger den- oder dieselbe / dieser aufgetragenen Sachen wegen in und ausserhalb Gerichts schadlos zu halten / bey Verpfändung meiner Haab und Güter/ so viel hierzu vonnöthen: Argelist und Gefährde ausgeschlossen/ dessen zu mehrere Urkund habe ich gegenwärtigen Gewalt selbsthändig unterschrieben/ und mit meinem gewöhnlichen Insiegel bekräfftiget. Geben N. u. w.

Formul einer Vollmacht/ deponirte Gelder zu erheben.

Wir Endes unterschriebene/ weiland N. N. ab intestato hinterlassene Erben vor uns / unsere Erben und Erbnehmen bekennen und thun kund männiglich: Demnach wegen wol Ehren- ermeldten unsers lieben Herrn Vettern seel. in des Heil. Römischen Reichs-Stadt N. verkauffen Behausung/ bey einem Hoch-Edlen Rath daselbst / etliche Gelder deponiret worden / und zu besorgen / daß das Geld hier zwischen in geringern Valor und Abschlag kommen und gerathen möge/ aber wegen Ferne des Orts/ und vor Augen schwebender Kriegs-Gefahr/ in eigener Persohn nicht nacher N. verreisen und die Gelder erheben können: Daß derowegen dem Erbarn und Wolfürnehmen/ Joh. Jacob N. Kauf- und Handelsmann alldort / unsere vollkommene Macht und Gewalt gegeben und aufgetragen haben wollen. Geben und tragen denselben ihme auch hiermit auf/ in der allerbesten und beständigsten Form Rechtens / also und dergestalt/ daß obgemeldter Herr N. vor Herrn Burgermeister und Rath zu N. oder wo es sonsten die Nothdurfft erfordern würde/ in unsern Nahmen erscheinen / die deponirte Gelder erheben/ der Gebühr nach darüber quittiren/ und/ da es seine Gelegenheit nicht / allemal selbsten zu erscheinen / einen oder mehr Affter-Anwald/ so offt es ihme beliebet / substituiren / revociren auch alles andere handeln/ thun und lassen solle/ was wir selbsten zugegen jederzeit handeln/ thun und lassen sollten/ könnten oder möchten / und da ermeldter N. eines weitern Gewalts/ dann hierinnen begriffen bedürfftig wäre oder seyn würde / denselben wollen wir ihme hiermit am allerkräfftigst- und

und beständigsten/ als solcher vermög derer Rechter/ de stylo Curiæ N. beschehen soll / kan oder mag/ auch gegeben haben/ und was also ermeldter unser Anwald Herr N. in Erhebung vor angedeuter/ in deposito liegender Gelder handeln/ thun und lassen wird / das versprechen wir hiermit stet/ vest/ und unverbrüchlich / auch gedachten unsern Anwald und seine substituirte/ aller Bürden der Rechte / prætertim de judicio sisti & judicatum solvi, zu entheben und allerdings schadlos zu halten/ bey pfandhaffter Verbindung aller unserer Haab und Güter / so viel vonnöthen seyn wird. Zu Urkund dessen/ haben wir uns eigenhändig unterschrieben / und unsere gewöhnliche Pettschafften hievor gedruckt. So geschehen N. den 2c.

(L.S.) Peter Friederich N.
(L.S.) Ulrich Sebastian N.

Gewalt/ Schulden einzufordern.

DEmnach mir Endes-benannten / Johann Georg N. Kauf- und Handelsmann zu N. vermög sub dato 27. Julii An. 1711. von Handen gestellter Obligation 200. Rthl. schuldig worden/ biß anhero aber weder durch freundliche Ermahnungen / noch Bedrohungen mit dem Gerichts-Zwang/ zur Bezahlung hat können bewogen werden / meine Gelegenheit hingegen nicht zu lassen will/ demselben länger nachzusehen/ vielweniger persönlich dahin zu reisen und solches einzufordern: Als will den Ehrenvesten und Rechtsgelehrten / Herrn Daniel Wilhelm N. Not. Cæs. Publ. & Procurat. Jurat. Vollmacht und Gewalt hiermit ertheilt und eingeraumet haben / obgedachte 200. Reichsthl. von erwähntem N. nochmalen in der Güte zu fordern / solche einzunehmen / und ihn darüber zu quittiren / widrigenfalls aber die Güte bey ihm nichts verfangen wollte/ ihn vor seiner ordentlichen Obrigkeit dieserhalben zu belangen / Arrest und Kummer auf alle und jede seine Haab und Güter zu bitten und anzulegen / den Arrest, wann es ihm wiederum gutdüncket relaxirn zu lassen / Bescheid oder Urtheil anhören/ die annehmen/ oder da ferne er sich gravirt befinden würde / davon zu appelliren / den Eid für Gefährd/ und einen jeden andern nothwendigen Eid in meine Seele zu schwören/ einen oder mehr Neben- oder Affter-Anwälde an seine Stelle zu setzen/ auch den oder dieselbe nach Gelegenheit zu widerruffen/ und sonsten alles hierinnen von meinetwegen zu thun und zu lassen / was sich in Rechten behöret/ die Nothdurfft erfordern / und als ich selbsten zugegen/ thun und lassen werde / das gerede und verspreche ich / bey meinen wahren Treuen / und bey Verpfändung meiner Haab und Güter/ vor genehm stet und fest zu halten und zu vollziehen / auch gedachten meinen Anwald und seine Affter-Anwälde dieserhalben allerdings schadloß zu halten. Alles getreulich und ohne Gefährde. Zu Urkund dessen/ habe ich diese Vollmacht mit meinem Tauff und Zunahmen eigenhändig unterschrieben / und mein gewöhnliches Pettschafft hierbey gedruckt. Actum N. den 16. Monatstag Octobr. An. 1715.

(L.S.) Simon Tobias N.

Vollmacht/ eine Zusammenkunfft der Landschafft zu besuchen.

WIr Burgermeister und Rath der Stadt N. urkunden und bekennen hiermit: Demnach der Durchlauchtigste Fürst und Herr/ Herr N. N. Herzog zu N. 2c. Unser gnädigster Herr uns am 10ten Maij nechsthin / den gnädigsten Befehl ertheilet/ weil wichtige Sachen/ das geliebte Vatterland betreffend/ vorgefallen / weswegen mit dem engern und weitern Ausschuß der Landschafft Rath gehalten werden müste / daß wir Jemanden unsers Mittels auftragen / daß dieselbe sich den N. dieses Monats / bey höchst-gedachter Ihre Hochfürstl. Durchl. wolverordneten Herrn geheimen Räthen anmelden folgenden Tags die Proposition anhören/ und dieselbe neben andern berathschlagen helffen sollen; Als haben wir derowegen Fürzeigere diß/ Herren N. N. N. N. dermassen abgeordnet/ daß sie für sich nicht allein auf nechst bestimmte Zeit bey wolgedachten Hochfürstl. verordneten Herrn geheimen Räthen 2c. unsern großgünstigen Herren und Gönnern / sich angeben / sondern auch folgendes Tags / als den 7. hujus, neben andern beschriebenen die Hochfürstl. gnädigste Proposition anhören/ und was die Nothdurfft erfordern wird/ unterthänigst verrichten helffen sollen / zu dem Ende wir dann denenselben hiermit und in Krafft dieses/ vollkommene Macht und Gewalt cum clausula cum libera, rati & grati, omnibusque ac singulis aliis apponi solitis & consuetis Clausulis, in bester und beständigster Form / wie solches am kräfftigsten geschehen sollen/ können und mögen/ gegeben und aufgetragen haben wollen mit dem Versprechen / was sie unsertwegen handeln und verrichten werden/ daß wir solches/ als ob es von uns sämtlichen geschehen wäre / jederzeit genehm / stet und unverbrüchlich achten / dieser aufgetragenen Verrichtung wegen/ auch sie gebührlich vertretten und schadloß halten wollen. Erbar/ getreulich und ohne Gefährde. Zu Urkund haben wir gemeiner Stadt grösseres Innsiegel wissentlich hierunter aufdrucken lassen. So geschehen N. den 2c.

(L.S.)

Vollmacht/ Zeugen fürzustellen.

DEmnach ich von einem HochEdlen Rath der Stadt N. auf den 10. dieses Monats zu Fürstellung derer gegen- und wieder N. N. angebenen / und unter wolgemeldtetem Rath gesessenen Zeugen citiret worden / und aber nothwendiger Geschäffte halber dahin zu verreisen / und solches in Person zu verrichten mir unmöglich fällt: Als will ich hiermit und in Krafft dieses / wie solches gestalter Sachen und Orts Gebrauch nach / am beständigsten geschehen sollte oder möchte/ & cum potestate substituendi N. N. constituirt und ernennet haben/ in meinem Nahmen und von meinetwegen nicht allein obbenannte Zeugen/ tam absentes quam præsentes, auf die darzu bestimmte Zeit vor einem HochEdlen Magistrat gebührlich fürzustellen/ vereyden und examiniren zu lassen/ und ob

der Gegentheil Interrogatoria übergäbe/ die superflua & impertinentia zu verwerfen bitten/ sondern auch nach befinden/ die Zeugen fallen zu lassen/ an statt derer/ so etwan abgestorben seyn möchten/ andere zu benennen/ und darbey alles andere zu thun und zu lassen/ so darzu gehörig und vonnöthen/ und ich/ so ich gegenwärtig wäre/ selbst thun sollte oder möchte. Dessen zu wahrer Urkund/ auch steter und vester Haltung desjenigen/ so dißfalls constituirter oder von ihme substituirter Anwald handeln und verrichten wird/ habe ich diese Vollmacht mit eigener Hand unterschrieben/ und mit meinem gewöhnlichen Pettschafft wissendlich bedrucket. So geschehen N. den 18. Monathstag Oct. A. 1715.

(L.S.) Tobias N.

Vollmacht zur Lehen-Empfängnuß.

Ich N. von N. für mich und meine Lehens-Erben bekenne hiermit: Demnach der Durchlauchtigste Fürst und Herr/ Herr N. N. ꝛc. mein gnädigster Herr/ auf mein unterthänigstes Bitten/ den 20. Julii zu Ablegung der Pflicht wegen gesuchter Mitbelehnschafft und gesamter Hand/ an den Gut N. und dessen Zugehörungen mir gnädigst benennen lassen/ welches Tags aber ich wegen einer unumgänglich übernommenen ab- und angelegenen Reise nicht einheimisch seyn/ noch dergleichen Expedition schuldigster massen in Persohn abwarten kan; daß ich dannenhero Herrn N. Vollmacht aufgetragen/ constituire ihn auch Krafft dieses zu meinem Gevollmächtigten dergestalt/ daß obberührtes Termins vor der Hochfürstl. Hochlöbl. N. Regierung er an meine statt erscheinen/ und nach Leistung gewöhnlicher Pflicht/ die er in meine Seele schwören solle/ der würcklichen Beleihung gewarte/ den Lehen-Brief und Revers nehme und gebe/ diesen auch in meinem Nahmen mit meinem Innsiegel besiegle/ und sonsten alles hierinnen thue und lasse/ was ich bey diesem Actu selbst hätte thun und lassen sollen/ idque cum libera, rati, grati indemnitatis, aliisque clausulis solitis & necessariis. Ich gerede und verspreche auch Krafft dieses/ an geschwohrnen Eidesstatt alles und jedes/ was ermeldter N. in meinem Nahmen gelobet geschworen und gehandelt/ stet/ vest und unverbrüchlich zu halten/ und darüber auf keine Weis/ wie solche immer erdacht werden möchte/ zu thun noch zu handeln. Treulich/ sonder Gefährde. Dessen zu Urkund habe ich diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben/ und mit meinem Pettschafft besiegelt. Actum den ꝛc.

(L.S.) N. N. von N. auf N.

Eine andere Formul.

Wir Endes benannte Krafft dieses bekennen hiermit/ demnach auf des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn N. Herzogs zu N. tot. tit. unsers gnädigsten Fürsten und Herrn gnädigsten Befehl/ nach Absterben unsers Herrn Vettern/ weiland Herrn Johann Wilhelm von N. wir wegen der Lehen und resp. gesammten Hand über 2. viertel Zehend auf den N. nechst-kommenden Monats N. zur Lehen-Empfängnuß wir citiret worden sind/ unserer Schuldigkeit nach aber in Persohn (wie gerne wir auch wollten) zu erscheinen/ durch vorgefallene Verhindernuß wieder Willen abgehalten werden: Als haben wir N. N. hiermit Krafft dieses/ vollkommene Macht und Gewalt dergestalt ertheilet/ daß bey dem Hochfürstl. N. Lehen-Hof zu N. derselbe auf gesetzte Zeit in unsern Nahmen sich gebührend anmelden/ den gewöhnlichen Lehens Eid in unsere Seele schwören/ die Lehen und gesamte Hand an ermeldten 2. Zehenden für uns unterthänigst empfahen/ und sonsten alles dasjenige an unsere statt thun und verrichten möge/ was bey dergleichen Lehens-Handlungen gewöhnlich/ und uns selbsten/ wann wir zugegen gewesen/ obgelegen hätte/ dieses alles wollen wir vor genehm/ und als wann es von uns selbst geschehen/ halten/ und zwar bey Verpfändung unserer Haab und Güter/ so viel hierzu vonnöthen/ gestalt zu mehrer Versicherung wir diese Vollmacht unter unserer Unterschrifft und angebohrnen Adel. Pettschafften wissendlich von uns gestellet. So geschehen zu N. den ꝛc.

(L.S.) N. N. von N.
(L.S.) N. N. von N.

Ratifications-Vollmacht.

Ich Georg Christoph N. Burger allhier ratificire und bekräfftige alles und jedes/ was Herr Johann Georg N. Not. Cæs. Legalis, und der Hochlöbl. Gerichte allhier geschwohrner Procurator in meinem Nahmen/ gegen und wieder Frau Barbaram N. in puncto bey Friederich N. auf ermeldten ihren Mütterlichen Erbtheil geschlagenen Arrests/ rechtlichen gehandelt/ und gebe demselben hiermit fernern Gewalt/ die Sache biß zum Ende hinaus zu führen/ darinnen zu beschliessen/ um Bey- und End-Urtheil zu bitten/ dieselbe anzuhören/ von dem beschwehrlichen zu appelliren/ die Appellation zu prosequiren/ einen andern an seine statt zu substituiren/ und sonst alles und jedes zu handeln und vorzunehmen/ was der Sachen Nothdurfft erfordert/ und ich Selbstlacher persöhnlich verrichten/ thun und lassen sollte/ könnte oder möchte/ zu Gewinn und Verlust und allen Rechten/ mit dem nemlichen Versprechen und Zusagen/ alles das/ was ernannter Anwald oder dessen substituirte thun und lassen werden/ wahr stet/ vest und unverbrüchlich/ Sie auch dieser Anwaldschafft und Handlung halber/ allerdings zu entheben und schadloß zu halten/ bey Verpfändung meiner Haab und Güter/ so viel hierzu vonnöthen seyn werden. Erbar/ getreulich und ohne Gefährde. Dessen zu wahrer Urkund/ sind mit sondern Fleiß zu Bezeugen ersucht und erbetten worden/ Endes-eigenhändig unterschriebene Herren Genannte des grössern Raths allhier/ daß sie um mehrer Bezeugnuß willen/ diesen Gewalt mit ihren Genannten-Innsiegeln corroboriret und bekräfftiget haben/ jedoch ihnen Ihren Erben und Innsiegeln ohne Schaden. So geschehen N. den 23. Monaths-Tag Octobr. An. 1715.

(L.S.) (L.S.)
Georg Joachim N. Balthasar Abraham N.

Formul

Formul einer Vollmacht von einem Vormund ertheilet sonst Actorium genannt.

Ich Endes-unterschriebener/ urkunde und bekenne hiermit und in Krafft dieses: Nachdem ich wegen meines Pupillen/ Johann Ludwig N. von Georg Christoph N. einer Abrechnung halber am Ehrlöbl. Vormund-Amt allhier gerichtlich belanget worden / jedoch meiner vielen Geschäfften halber daselbst in Persohn nicht wol zu erscheinen vermag/ daß ich den Wol-Edlen / Gestrengen und Hochgelehrten / Herrn Philipp Ludwig N. JCt. dienstlich ersuchet/ und gebetten/ meo nomine vor erwehntem Vormund-Amt/ so offt es begehret wird / zu erscheinen/ und meines Pupillen Nothdurfft treulich zu beobachten/ gestalt ich ihme Herrn N. hiermit unumschränckte Vollmacht ertheilet haben/ und denselben in allem schadloß halten will/ jedoch mit dem Beding/ daß derselbe vor allen Dingen auf einen gütlichen Vergleich collimiren/ und sich bemühen möchte/ daß aus der Sache kein weitläufftiger Proceß entstehe. Da es aber gleichwol nicht zu vermeiden so gebe ich wolgedachtem meinem Herrn Actori tutorio nomine Vollmacht und Gewalt / litem zu contestiren / zu excipiren / dupliciren/ juramenta zu de- und referiren / dieselbe abzuschwören / sich darzu offeriren / documenta produciren / producta recognosciren/ Beweiß/ Bescheinigung und Gegen Beweiß führen/ solchen renunciren/ zum Urthel zu beschliessen / dasselbige anhören / darwider Suspensiv-Mittel zu gebrauchen/ solche prosequiren/ justificiren/ oder auch wieder renunciren / Schäden und Unkosten liquidiren/ und alles das zu thun und zu lassen / was ich selbsten persöhnlich von Rechtswegen thun und lassen könnte/ atque hæc omnia cum clausulis rati & grati, indemnisationis, ut & potestate substituendi & revocandi , ingleichen cautionem rati sub hypotheca bonorum anzugloben / aliisque necessariis & consuetis. Urkundlich habe ich dieses Actorium tutorio nomine mit eigenen Händen unterschrieben/ und mit meinem Pettschafft corroboriret. So geschehen N. den 23ten Monats-Tag Octobr. An. 1715.

(L.S.) Franz Wilhelm N.

Substitutio.

Ich Endes-benannter / in Vollmacht Herrn Christoph N. substituire hiermit vor meinen Principalen und dessen Erben/ Johann Jacob N. dergestalt und also daß an statt meiner er am Hochlöbl. Ober-Hofgericht zu N. daselbst / oder wo es sonsten nöthig/ in Sachen dessen/ contra Peter N. Wittib und Erben auf allen und jeden Terminen erscheinen/ die habende rechtliche Nothdurfft anund vorbringen/ documenta produciren / deren recognition suchen / recognosciren / juramenta deferiren/ acceptiren/ cautionem rati sub hypotheca bonorum angeloben/ zu Abschied- und Urtheln beschliessen / Unkosten liquidiren / solche in Empfang nehmen / darüber quittiren/ remedia suspensiva & devolutiva interponiren/ solche prosequiren und justificiren/ und sonsten alles andere/ was mir Krafft meiner Vollmacht hierunter zu thun obliget/ verrichten solle/ gestalt ich solch Mandat mit allen darinnen enthaltenen Clausuln auf ihn transferirt haben will. Urkundlich habe ich diese Substitution nebst Vordruckung meines Pettschaffts eigenhändig unterschrieben. Actum N. den 23. Octobr. An. 1715.

(L.S.) Johann Ludwig N.

Eine andere Formul einer Substitution in Zeugnuß-Sachen.

Ich Wolfgang Christoph N. Procurator judiciorum juratus zu N. als des weiland Ehrbarn und Wolfürnehmen/ Isaac Jacob N. seel. hinterlassener Erben constituirter Anwald/ urkunde und bekenne in Krafft dieses: Demnach ich in Sachen jetztgedachter meiner Principalen/ contra Sebastian N. Kauf und Handelsmann allhier in puncto einer zu suchen habenden Schuldforderung/ bey bevorstehenden Termino productionis in Person nicht erscheinen kan / daß ich Krafft habender Vollmacht/ zu meinen Affter-Anwald substituirt und verordnet Herrn Balthasar N. in optima Juris forma, qua fieri potest ac debet, cum omnibus clausulis necessariis & consuetis, nec non cum potestate unum vel plures substituendi & revocandi toties quoties , dergestalt / daß derselbe an meine statt / bewusten Termins als den 20ten hujus, oder da derer mehr künfftig ernennet und anberaumet würden / an præfigirtem Ort erscheinen/ die gefertigte und zugeschickte Interrogatoria übergeben/ und dasjenige/ was Anfangs derselben gesetzet/ allenthalben wiederhohlen/ und was sonsten in acht zu nehmen / auch die Zeugen ohne des Juraments würckliche præstirung ad depositionem nicht admittiren / oder befindenden Falls ihnen den Eid erlassen/ da Urkunden originaliter produciret / solche salvis exceptionibus econtra competentibus recognosciren / auch förderst alles andere thun solle/ was ich oder meine Principalen selbsten in Persohn jederzeit hätten verrichten können oder mögen/ welches alles von mir stet und vest gehalten und angenommen werden solle/ wie ich dann meine habende Vollmacht auf ihn völlig transferirt haben will/ treulich und sonder Gefährde. Dessen zu Urkund habe ich diese Substitution eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen N. den 2c.

(L.S.) Wolfgang Christoph N.
Procurator judic. jurat.

Formul einer General-Substitution.

CUm libera iisdem Clausulis rati & grati, indemnisationis aliisque necessariis & consuetis, wie solche in denen von meinen Principalen mir ertheilten/ und jederzeit bey denen hierüber ergangenen Actis befindlichen Vollmachten und Substitutionen enthalten/ substituire ich Endes unterschriebener hiermit und in Krafft dieses / Herrn

Benjamin N. also und dergestalt/ daß Zeit meiner Abwesenheit/ er in allen und jeden meiner Clienten Sachen/ darinnen ich Klägers/ Beklagtens oder Intervenientens-Stelle vertrette/ vor allen und jeden Gerichten auch in allen und jeden Terminen/ statt meiner Clienten und meiner erscheine/ mein und meiner Principalen Nothdurfft/ judicialiter tam agendo quam excipiendo, bestermassen beobachte/ und alles und jedes/ was in denen aufgerichteten Mandatis, Actoriis und Substitutionibus, welche hiermit auf ihn transferirt haben will/ enthalten/ statt meiner verrichte/ gestalt ich solches alles vor genehm/ und jetztgedachten meinen Substitutum, sub hypotheca bonorum schadloß zu halten/ Krafft dieses verspreche. Urkundlich habe ich diese General-Substitution eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen N. den 24. Monats-Tag Octobr. Anno 1715.

(L.S.) Johann N.

Constitutio Syndici.

WIr gesamte Nachbarn und Einwohner des Dorfs N. urkunden und bekennen hiermit und in Krafft dieses: Demnach wir wieder unsern Gerichts-Herrn N. N. wegen strittiger Frohn-Dienste vor dem Hochfürstl. N. Ober-Hof-Gericht zu N. klagbar zu werden bemühsiget worden/ daß wir zu diesem Ende N. N. und N. N. zu unsern Syndicis erwehlet/ und ihnen beeden samt und sonders/ auch einem jeden in solidum vor uns/ unsere Erben und Nachkommen/ vollkommene Macht und Gewalt aufgetragen haben/ ertheilen dieselbe auch hiermit dergestalt und also/ daß sie der gantzen Gemein wegen auf bevorstehenden und alle künfftige Terminen, vor wolgedachtem Löbl. Ober-Hofgericht/ oder wo sonsthin die Sache gedeihen möchte/ zur Güte und Recht erscheinen/ die allbereit angestellte Klag widerhohlen/ rechtlich verfahren/ documenta zur recognition produciren/ producta recognosciren/ juramenta de- und referiren/ auch acceptiren/ und ad juramentum offeriren/ Beweiß und Gegenbeweiß verführen/ leuteriren/ appelliren/ solche remedia gebührend prosequiren/ justificiren/ oder auch hinwieder renunciren transigiren/ compromittiren, dilationes suchen/ liquidiren/ Gelder empfangen/ quittiren/ auch alles andere cum libera thun und lassen sollen/ was uns der Gemeinde dißfalls zu thun obliegen möchte/ und zwar cum clausulis rati & grati, indemnisationis, sub hypothecâ bonorum, substituendi toties quoties libuerit, substitutiones revocandi, aliisque necessariis & consuetis. Allermassen wir auch denen beneficiis excussionis & divisionis, welche uns von einem Rechtsgelehrten deutlich sind erkläret worden/ wolbedächtlich renunciren und absagen. Erbar/ getreulich und ohne Gefährde. Urkundlich haben wir diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen N. den 25. Octobr. An. 1715.

(L.S.) N. N. (L.S.) N. N.
(L.S.) N. N. (L.S.) N. N.
&c. &c. &c. &c.

Das Fünffte Capitel.

Von verschiedenen/ bey Contracten nöthigen Schreiben/ als Obligationen, Schuld-Verschreibungen/ ingleichem von Pfand- und Bürgschafft-Verschreibungen.

VOr allen Dingen wollen wir anzeigen/ was ein Contract sey/ nemlich eine Abrede/ Vertrag/ Handlung/ so zwischen zweyen oder mehreren geschiehet/ und dardurch einer dem andern nach Anleitung der Rechte etwan zu geben/ oder zu leisten verpflichtet ist. Von dessen Unterschied und anderen Umständen allhier nicht weitläufftig geredet/ wol aber gelesen werden kan/ in denen respectivè zu End dieses dritten Buchs angesetzten Autoribus.

Und gleichwie vermög eines Contracts beyde Theile zu demjenigen/ was er ausweiset/ verbindet/ so entstehen/ die Obligationes und mithin die schrifftliche Verfassungen derselben jedoch jede nach Unterschied des Contracts. Wir wollen dem vernünfftigen Schreiber allerhand allgemeine Clausuln zu nöthiger dessen Wahl hieher setzen/ und weil das Geld entlehnen so gemein/ so soll von Ausfertigung der insonderheit also genannten Obligationen nöthiger Unterricht folgen.

General-Clausulen und andere Umstände bey Contracten.

Man pfleget sich 1. dieser Worte zu bedienen. **Ich bekenne vor mich und meine Erben.** Und ob wol diese Clausul überflüssig zu seyn scheinet/ weil die Obligationen/ welche aus denen Contracten entstehen/ ohnedem auf die Erben absteigen/ so ist es doch nicht schädlich/ wann dieselbe beygeschrieben wird/ insonderheit in gewissen Fällen/ welche in Ansehung den Sachen/ worüber ein Vertrag gemacht wird/ etwas besonderes haben z. E. wann ein Baumeister/ Zimmermann ꝛc. ein Gebäu zu verfertigen/ übernommen/ und mit dem Bauherrn eine schrifftliche Verfassung darüber aufzurichten hätte/ so wäre es gut vor den Bauherrn/ daß in demselben diese Worte zu lesen: **Sollte ich immittelst/ bevor ich das Gebäu zur Vollkommenheit gebracht/ mit Tod abgehen/ sollen meine Erben solches zu thun/ und im Fall sie es nicht verstünden/ allhie oder von andern Orten her tüchtige Baumeister auf ihre Unkosten dazu nehmen/ und den Bau versprochener massen zu Stand zu bringen/ verbunden seyn.** 2. Oder bey Renunciationen mit diesen Worten: **Ich renuncire für mich und meine Erben.** Angesehen insgemein die Verzichten persöhnlich sind/ oder Deutlicher zu reden/ den verzeihenden Person ankleben.

Die

Die General-Clausul bey Contracten ist diese: Daß dieser Contract wissentlich und wolbedächtlich aus freyem Muth und rechtem Willen/ ungezwungen und ungetrungen/ von denen beeden Theilen beliebt und geschlossen worden. Und wir sagen abermal/ daß ob wol diese Clausul so nöthig nicht scheinet / sie dennoch unschädlich sey.

Die dritte ist: An Eides statt / oder an recht geschwohrnen Eides statt. Diese wann sie beygefüget wird / hat die Krafft/ daß sie den Abgang der Solennitäten des Contracts ersetzet / und denselben bestättiget / auch respectivè, eine Special-Verzicht und parate Execution würcket. Und wo diese ausdrückliche Worte: bey dem Wort der ewigen Warheit dazu kommen / so ist dieses/ was gesagt worden/ desto kräfftiger.

Die vierdte ist: Bey wahren Worten/ Ehr/ Trauen und Glauben / oder bey Christlichem Trauen und Glauben. Oder auch wann der Contract Durchlauchtige oder andere hohe Personen angehet: bey Königl. Fürstl. Gräfl. Freyherrl. Adel. Ehren/ Treuen und Glauben. Und wird davor gehalten / daß diese Worte die Krafft eines E des haben. Andere pflegen auch nach gestalten Sachen zu setzen: Bey Verlust meines ehrlichen Nahmens/ oder/ bey Schelmen-schelten.

Die fünffte ist: Daß ich diesen Contract stet / vest und unwiderrufflich halten wolle. Diese wird als überflüssig hinzugesetzt / angesehen der so etwas verspricht/ ohnedem halten muß/ was versprochen wird.

Die sechste ist: Und haben mit Hand gegebener Treu einander zugesagt / oder/ haben es mit Mund und Hand einander versprochen.

Die siebende gehet auf Verzichten: Ich renuncire hiemit allen und jeden Exceptionibus und Freyheiten/ geist- und weltlichen Rechten/ so mir von Rechts- und Gewohnheits wegen zu statten kommen könnten / so wol die bereits eingeführet / oder auch künfftighin introducirt / oder durch Menschen Witz und Verstand erfunden werden möchten. Bey dieser und allen folgenden allgemeinen Verzichten ist wol zu mercken: Erstlich / daß sie mit grosser Behutsamkeit und Klugheit zu gebrauchen / und wird von Doctoribus gerathen / daß man sich davor so viel möglich hüten solle / damit man nicht in unverhofften Schaden gerathe.

Zum andern/ daß dergleichen General-Verzichten nicht in allen Fällen zulänglich sind / sondern daß in besonderen Gelegenheiten Special-Verzichten ausdrücklich anaeführet werden müssen / dahero es rathsamer und sicherer ist / man setze diese besondere und nahmhafft zu machende Renunciation voraus / und lasse etliche nöthig allgemeine Worte folgen / etwan auf diese Weise: Ich renuncire hiermit der Exceptioni doli oder Erroris, simulati contractus (Teutsch / der Ausnahm des Betrugs / Irthums / oder zum Schein gemachten Vergleichs) und allen andern mir zustehenden Ecceptionen und Freyheiten/ geist- und weltlichen Rechtens / wie die immer Nahmen haben ꝛc. Dann auf solche Weis operirt / die allgemeine Verzicht in denen nicht besonder angezeigten Verzichten eben so viel als die Special-Renunciation selbsten. Gemeiniglich wird auch der General-Renunciation um solche zu salviren folgendes beygerucket. Und renuncire über dem der gemeinen Rechts-Regul / daß keine General-Renunciation gültig sey/ wo nicht ein Specialis vorhergangen.

Die Achte ist eben dieser Gattung / welche also lautet: - - - - - - mit dem Beyfügen / daß N. den von N. beschehenen Verzicht/ obiger Rechts-Wolthaten / hiermit in bester Form Rechtens acceptirt und anderer Gestalten nicht/ als vermittelst sothaner Renunciation den Contract geschlossen haben will. Diese ist von vieler Krafft / dann weil sie gleichsam selbst durch einen Vergleich geschiehet und hergesetzet wird/ so kam so leicht nicht dawider gehandelt werden. Fürnemlich aber ist die acceptatio renunciationis, Teutsch/ die Verzichts-Annehmung / alsdann nothwendig / wenn das negotium, deme renuncirt wird / nicht allein in desjenigen der sich etwas verzeihet / Belieben stehet.

Hier ist wieder zu mercken / daß weil dergleichen General-Verzichten nicht allemal und in allen Fällen hinlänglich sind / es rathsam sey einige und insonderheit die nöthigste Special-, oder besondere Verzichten vorher gehen zu lassen.

Special-Clausulen oder besondere Verzichten bey Contracten.

Damit solches aber noch deutlicher werde/ wollen wir die Special-Verzichten ein wenig ansehen. Diese nun sind nach Beschaffenheit der Contracten mancherley / dannenhero wann ein Contract zu schliessen ist/ hat man fleissig Acht zu geben/ was für Exceptiones darwider gebraucht werden können / denen man dann vermittelst einer ausdrücklichen Renunciation vorzubeugen hat. Über dieses giebt es auch Exceptiones, die sich fast bey allen Contractibus gebrauchen lassen / dergleichen sind Exceptio doli mali, (Betrugs) fraudulentæ persuasionis, (listiger Beredung) metus (Furcht) coactionis, (Zwangs) erroris, (Irthums) rei non sic, sed aliter gestæ (daß dieser Contract anderst abgehandelt als er verfasst) simulati Contractus (so gestellten oder angedichteten Vergleichs) non adhibitorum solennium (daß nicht alle Solennitäten dabey in Acht genommen worden/) læsionis cujuscunque, etiam enormissimæ (daß der Contrahent zum Theil oder über die Helfft seye beleidiget) Exceptio fori (daß er sich vor jeden Richter stellen wolle) Præscriptionis, (der Verjährung/ oder/ daß wann gleich

aus

aus diesem Contract binnen 30. oder mehr Jahren keine Klag angestellt würde / keine Exception darwider statt finden sollte ꝛc.

Von diesen und mehreren Exceptionen kan mehr citirter D. Beck nebst denen noch zu citirenden Auctoribus weitläufftiger gelesen / auch in denen folgenden würcklich-ausgefertigten Formuln das Nöthige gesehen und wahrgenommen werden/ unser Absehen zwinget uns nunmehr zu denen Obligationen oder Schuld-Verschreibungen insonderheit zu schreiten.

Was zu Ausfertigung einer insonderheit also genannten Obligation, oder Schuld-Verschreibung gehöre.

Zu einer förmlichen Schuld-Verschreibung gehören folgende Stücke: Confessio oder Bekäntnuß der Schuld. 2. Promissio die Zusag oder Versprechen / daß die Schuld wieder mit Danck soll entrichtet und abgestattet werden. 3. Cautio sive assecuratio, eine Versicherung / daran sich der Creditor der Schuld halber zu halten. 4. Renunciatio debitoris, die Verzicht und Begebung deren Beneficiorum und Exceptionum, welche dem Debitori auf einen oder den andern Fall zustehen konnten. 5. Corroboratio sive Confirmatio, die Vollziehung mit Hand-Unterschrifft und Sigel.

Bey dem ersten Punct / nemlich der Confession oder Bekäntnüß ist ferner auf folgendes zu sehen. 1. Wer schuldig sey. 2. Wem man schuldig sey. 3. Was und wieviel / und 4. woher oder aus was Ursach man schuldig sey / die Worte sind bey der Ausfertigung zu sehen.

Bey dem andern Punct / nemlich der Promission oder Zusag ist Achtung zu geben. 1. Wer die Bezahlung leisten / item wem/ was und wieviel bezahlt werden soll. 2. Wie und auf was Unkosten und Gefahr. 3. Wo und an welchen Orten. 4. Zu welcher Zeit.

Bey dem dritten Punct / nemlich der Caution, Assecuration, oder Versicherung/ daran sich der Creditor der Schuld halber zu halten / geschichet / entweder mit Pfand- so hat man zu exprimiren. 1. Was für ein Unterpfand der Schuldner einsetzt/ mit Vermelden / ob es frey oder beschwehrt seye/ wo es gelegen und zu finden. 2. Was für Gerechtigkeit dem Glaubiger an solchem Pfand zustehen/ item, ob wie er dasselbe nutzen und niessen solle. Geschiehet es durch Bürgen so hat man zu sorgen / daß die Person des Bürgen / mit Nahmen / Stand/ Profession, &c. insonderheit aber die Erklärung des Bürgen zur Bürgschafft ausgedrucket werde.

Bey dem vierdten Punct nemlich der Renunciation ist dasjenige zu beobachten / was davon schon gedacht worden.

Bey dem fünfften Punct / nemlich der Bekräfftigung wird erfordert / daß der Schuldner und nebst ihm der Bürg/ und wo es gebräuchlich/ die Beystände mit Hand und Siegel die Obligationen unterschreiben und bekräfftigen.

Es darff aber nicht præcise eine jede Obligation die beschriebene 5. Membra in sich begreiffen/ sondern es wird solche nach Gelegenheit wie sich beede Theil miteinander verglichen / eingerichtet/ sonderlich sind unter guten Freunden und Kauffleuten die ersten zwey Membra, Confessionis, nemlich & promissionis gebräuchlich.

So ist auch nicht zu übergehen / daß über obangesetzte Clausuln noch andere Specialere im Gebrauch sind / welche in denen Ausgefertigten hiebey folgenden Formuln hin und wieder eingestreuet zu finden.

Ausgefertigte Obligationes, oder Schuld-Verschreibungen.

Ich N. N. Erbsaß zu N. contestire und beurkunde für mich meine Erben und Erbnehmen/ daß ich heut dato unten beschriebenen von dem (Tit.) N. N. hundert gute voll und wohlgelten- Reichsthl. in Speciebus empfangen/ und aufgenommen/ dieselbe auch alsofort zu meinem und der Meinigen Nutzen verwandt und angelegt habe/ wohlbesagten Herrn deswegen beständigst quittirend und mich der exception non numeratæ pecuniæ vor mich und meine Mitbeschriebene wissendlich-verzeihend/ verpflichte mich und meine Mitbenahmte demnach hiermit / wie solches am kräfftigsten geschehen kan/ soll oder mag / daß ich mehr wol ermeldten N. seinen Erben / oder Inhabern dieser Obligation solche hundert Reichsthaler allermassen ich dieselbe jetzo von ihm empfangen / heut dato über ein Jahr beneben den Land- oder Stadtüblichen Interesse als 6. pro cento ohn einige vorher gehende Löß- Kündigung auser allem Verzug in N. zu ihren sichern Händen und guten Genügen danckbarlich wieder zu erlegen und zu bezahlen/ bey Verpfändung meiner Haab und Güter / so viel deren jederzeit hierzu vonnöthen. Alles getreulich und ohne Gefährde/ auch Ren. der Exception Juris vel facti, des zur Urkund und mehrer Versicherung/ habe ich diese Obligation mit eigener Hand unterschrieben/ und mit meinem gewöhnlichen Insiegel bekräfftiget.

Obligatum N. den am *N. May Anno 1697.*

Die andere Obligation besserer Form.

Ich N. N. Bürger und Handelsmann / der Stadt N. gebe männiglich/ bevorab denen/ so gegenwärtige Schuld-Verschreibung concerniret/ hiemit zu wissen: was gestalten mir heut Ends-angefügten dato der (Tit.) N. N. auf mein dienst-schrifftliches Ansuchen durch N. tausend Reichsthaler guter gangbahrer Währung dargeliehen und vorgestreckt / deswegen ich denselben vermittelst wissend und wohl-bedächtlicher Verleihung

zeihung der Exception non numeratæ pecuniæ, und aller anderer Wolthat Rechtens / wie die Namen haben mögen / oder mögen erdacht werden / hiermit am beständigsten quittire. Gerede und verspreche demnach in Krafft dieses bey meinen wahren Worten / Trauen und Glauben gedachten Herrn N. N. dessen Erben / oder getreuen Inhabern dieses Briefs solche Capital-Gelder jährlich mit 5. pro cent. Reichs-beliebiger Pension von dato an zu verrenten / und ihm Herrn Creditori all jährlich sothane Rent-Gefälle in sein Haus zu N. ohn einig Saumsal jederzeit auf Philippi Jacobi entrichten zu lassen. Dabey wir aber uns beyderseits eine freye Löß-Kündigung auf 4. Monat ausbedungen haben / mit dem Anhang / daß dafern ich oder meine Erb und Erbnehmen in Abrichtung der Interesse nachlässig erfunden würden / daß solches nicht anders erfunden werden soll / als ob ein stille Aufkündigung geschehen / und will ich demnach und meine Erben und Erbnehmen solchen sobald à die Philippi Jacobi / welcher in dem Jahr / da die Interesse hinterblieben / fallen wird / innerhalb 4. Wochen das Capital mit Zinsen / Schaden und Kosten richtig und ohnfehlbar abtragen / in dessen Hinterbleibung aber soll mehr wohl besagtem Herrn N. N. und dessen Erben Krafft dieses völlige Gewalt übergeben / und aufgetragen seyn / sich an meine beste Güter / wo dieselbe anzutreffen / zu halten / eigenmächtig in Besitz zu nehmen / dieselbe auch also würcklich biß dahin er an Capital / Zinsen / beweißlichen Schaden und Kosten völlig contentirt / in Sitz behalten / dawieder mich weder geist- noch weltliche Constitutiones, ausgangene Ordnunge / privilegia, defensiones, exceptiones, so jetzo allbereit erdacht und publicirt / folgends ersonnen eingeführet würden / in einige Weg schützen / schirmen / oder zu statten kommen sollen. Allermassen dann ich solches dem Herrn Creditori hiemit / wie dasselbe den Rechten nach am kräfftigst und beständigsten geschehen kan / soll oder mag / will verschrieben und respectivè frey gestellt haben / sonder Arglist und Gefährde ausgeschlossen. Dessen zur Urkund und Vesthaltung habe ich gegenwärtige Schuld-Verschreibung eigenhändig subscribirt / und mit meinem gewöhnlichen Pettschafft wissentlich bekräfftiget / welches beschehen N. Die Phil. & Jacobi im Jahr 1697.

Die dritte Obligation oder Schuld-Verschreibung unter Verpfändung Haab und Güter.

Ich unten geschriebener contestire und beurkunde in Krafft dieses / daß mir der (Tit.) N. auf mein dienst-fleissiges Ansuchen anheut nachgesetzten dato N. 1000. Reichsthl. in einer Summa an guten gangbahren Geld vorgestreckt und dargelichen / dessentwegen ich der Exception non numeratæ pecuniæ hiermit wissend- und wohlbedächtlich renuncire / gelobe und verspreche demnach solche N. Reichsthaler jährlich gegen 6. pro cento zu verrenten / und beschehener viertel-jähriger Löskündigung / so wohl das Capital / als die ruckständige Zinsen vorgeschriebene meinen Creditorn / oder rechtmässigen Vorzeigern dieses / gleichfalls mit guten gangbarem Geld Kost- und Schadloß zu erlegen / und abzutragen. Stellend deswegen zum General-Unterpfand alle meine Haab und Güter / wo die gelegen und anzutreffen / specialiter aber N. Stück Landes bey einander nächst an N. N. Landes gelegen / um sich daraus an Capital und Interesse Schadloß zu erholen / und also fort nach ihrem Belieben / ohne oder mit gerichtlichem Consens und Approbation / darinnen sich immittirten zu lassen / die Possession zu nehmen / und mir auch der Gebühr zu berechnen / in Summa von diesem verhypothecirten Land keinen Abstand zu thun / ehe und bevor meine Creditores der N. Reichsthaler samt allen hinterstelligen Interessen / Kosten und Schaden völlig befriediget / mit Begebung aller hierwieder dienenden Ausflüchten / Statuten / Privilegien / Beneficien / Welt- und geistlichen Rechten / wie die bereits erdacht werden möchten / deren ich / wie auch meine Posteritât und Erbnehmende sich hiergegen nimmer in einige Weg gebrauchen / oder durch andere gebrauchen lassen sollen noch wollen.

Zu desto mehrerer Vesthaltung consentire ich / daß diese meine Schuld-Verschreibung dem N. dem Cantzeley-Contracten-Protocoll in meinem Bey- oder Abwesen möge inserirt werden / alles ohne Arglist / urkündlich meiner / wie auch der Zeugen / samt des requisiti Notarii eigenhändiger Subscription / so geschehen N. am u. w.

Die vierdte Obligation besserer Form.

Ich N. N. Erbsaß zu N. urkunde und bekenne hiermit / meine Erben und männiglich / daß zu Abfindung meiner Elterlichen Schulden / und Fortsetzung meines scheinbaren Nutzens auf mein fleissiges Anhalten mir der (Tit.) N. N. anheut nachgesetzten dato dargeliehen und vorgestreckt hat N. 1000. Reichsthl. welche zu Abstattung angeregter Schulden wiederum angewendet habe. Gelobe und verspreche demnach hiermit vor mich und obgedachte meine Erben / gemeldtem N. N. alle und jeden Jahrs ohne Verjahrung auf Martini N. gleiche Reichsthl. in loco Pensionis so lang obangezogenes Capital der N. 1000. Reichsthaler unentrichtet bey mir und meinen Erben verbleibet / zu erlegen / als ferne aber diesem nächst N. N. oder mir oder meinen Erben ungelegen / sothane N. 1000. Reichsthaler respectivè auf Rente stehen zu lassen / oder zu behalten / so ist verabschiedet / daß solchen Falls einer dem andern die Löß-Kündigung 3. Monat vor Martini thun solle. Dabey ich mich dann festiglich verpflichte / mehr angezogene Gelder / so wohl an Capital als nachständigen Zinsen in einer unzertheilten Summa hinwieder danckbarlich zu erlegen und abzutragen / und damit mehrgedachter N. N. dieser Verpflichtung halber desto mehr gesichert seyn möge / so verhypothecire und versetze ihm hiermit zuvorderst in specie meinem zu N. belegenen Sitz / mit allen Pertinentien / und denn in

genere alle Güter / bewegliche und unbewegliche/ daß im Fall saumseliger Bezahlung der Rente oder der Haupt-Schuld / der Herr Creditor hieraus seine schadlose Bezahlung in via executiva ohne Vorhergehung eines Processus zu erhohlen in Krafft dieses hiermit ermächtiget seyn. Zu welcher Genehm und Verhaltung ich mich hiermit der Exception non numeratæ pecuniæ, doli mali, &c. per expressum mich hiermit begebe. Schließlich geb ich auch N. hiermit vollkommene Macht und Gewalt diese Versicherung zu Erlangung der schadlosen Bezahlung / geniessen es / alles bey Ehren / Trauen und Glauben ohne Argliſt und Gefährde.

Dessen zu Urkund habe ich diese Verpflichtung mit eigener Hand unterschrieben/ und mit meinem Pettschafft bekräfftiget/ geschehen. u. w.

Obligatio zwischen einem Christen und Juden errichtet.

Zu wissen kund und offenbar seye hiermit männiglich u. w. folgender Art.

Ich Ends-nahmentlich angefügter urkunde und bekenne Krafft dieses für mich / meine Erben und Erbnehmen mit gegenwärtig offenem Brief vor jedermänniglich / daß ich nach pro & contra dem (Tit.) N. N. unlaugbar schuldig befunden N. Reichsthaler / als ich denselben freund-dienstlich ersucht / solche N. Reichsthl. auf ein Jahr lang gebührlichen Zinsen/ als von 100. bey mir ruhen zu lassen / darein er gern gewilliget / als habe solches wider in meinen Nutzen angewandt.

Kan die Clausul renunciatoria dieser gestalten eingericht werden. Ich verzeihe mich aller Gebot und Verbot Geist- oder Weltlich u. w. als mein willkürliches Recht getreulich / sonder Argliſt und Gefährde/ dessen allen zu Urkund habe ich gegenwärtige Obligation selbsthändig subscribirt / und mit meinem gewöhnlichen Insiegel bekräfftiget/ welches geschehen N. u. w.

N. N. Kayſ. Immat. Notarius.

Schuld-Bekänntnuß zweyer Eheleut/ nebst Verpfändung dero Haab und Güter.

Ich N. N. Burger und - - - allhier/ und neben und mit ihme Ich Elisabetha seine Ehewirthin / mit Beystand desselben / urkunden und bekennen beede samt und sonders/ für uns und unsere Erben hiemit und in Krafft dieses/ daß wie Tit. Herrn N. N. Kauff- und Handelsmann allhier / für einige in vor- und jetzigem Jahr abgekauffte / tüchtige/ empfangene Wahren vierhundert Reichsthaler schuldig worden sind. Weilen wir uns aber anjetzo nicht im Stand befinden / ihn dieser Summa halber auf einmal zu contentiren/ so hat ermeldter Herr N. auf unser billiches Ansuchen/ sich dahin erkläret / die Bezahlung Termin-weis vor uns anzunehmen / dergestalt / daß wir an diesem vierhundert Reichsthaler alle Viertel-Jahr funffzig Reichsthaler in guter gangbarer Münz abführen und nechst-kommende Liechtmeß den Anfang damit machen / inzwischen aber das Capital allezeit dem Rückstand nach / mit 5. Reichsthaler pro Cento zu verinteressiren / und solchen Zinß bey jedesmaligen Termin mit abstatten sollen. Wie wir nun dieses zu sonderbarem Danck erkennen / also gereden und geloben wir hierauf / samt und sonders für uns und unser Erben / bey unsern wahren Worten / Ehr / Trauen und Glauben / auch bestimmten Termin, funffzig Reichsthaler an guten gangbaren und unverbottenen Geld zum ersiennmal nebst denen von dato an verfallenen Zinsen ohngesäumt zu erlegen/ und damit die hernachfolgenden Terminen unausgesetzt wie oben vermeldet zu continuiren / mit dieser ausdrücklichen Verwilligung / daß daferne wir wider alles Verhoffen / welches doch nicht seyn soll/ versprochener massen nicht zu halten / und mit einem einzigen Termin auebleiben würden / Herr Darleiher / sodann Fug und Macht/ und erlangtes Recht haben soll / all unsere bewegliche und unbewegliche / jetzt und künfftig habende Güter / als welche wir ihme zu einem wissendlichen und wahren Unterpfand/ in optima Juris forma, hiermit verschreiben / mit oder ohne Recht anzugreiffen / und daraus wegen seines völligen Ruckstands / an Capital, Zinß und Unkosten/ darinnen des Herrn Creditoris bloſſen wörtlichen Angeben / ohne Moderation und Eid geglaubt werden soll / auf einmal bezahlt zu machen/ dabey wir uns aller Exceptionen/ Privilegien und Beneficien / so uns hierwider zu statten kommen können. v. g. doli mali, metus, erroris, simulati contractus, non traditæ mercis, insonderheit des Beneficii divisionis, So dann Ich Elisabetha N. des Beneficii Senatus Consulti Velleyani & Auth. si qua mulier, als deren Inhalt / uns genugsam und deutlich erkläret worden/ freywillig und wolbedächtlich / verziehen und begeben. Alles erbarlich / getreulich und ohne Gefährde. Zu wahrer Urkund dessen / haben wir beede Eheleut / nebst denen darzu erbettenen Beyständen diese Obligation eigenhändig unterschrieben/ und die Pettschafft vorgetruckt. Actum &c. 2. Febr. An. 1717.

(L.S.) Wolffgang Christoph N. bekenne wie obstehet.

(L.S.) Elisabetha N. - - -

(L.S.) Nicolaus N.

und

(L.S.) Sebastian N. beede Beystände.

Formul

Form einer wolclauſulirten Obligation, mit Verpfändung Haab und Güter.

ICh Johann Ludwig N. urkunde und bekenne für mich/ meine Erben und Erbnehmen/ daß der WolEdel und Geſtrenge Herr Paulus Auguſtus N. auf vorhergehendes mein gantz dienſtliches Erſuchen und Anhalten mir anheut zu End-geſetzten dato drey tauſend Thaler/ jeden zu 30. Batzen gerechnet/ an guter/ harter/ gangbarer Reichs-Müntz gutwilligſt vorgeſtreckt/ baar zugezehlt und geliehen habe/ welche ich auch ſo fort empfangen / und zu meiner und der Meinigen Wolfahrt und Beſten angewendet habe / deswegen ich wolgemeldten Herrn N. ſeine Erben und Erbnehmen hiermit frey/ quitt/ ledig und loß zehle / und der Exceptioni non numeratæ pecuniæ auf das kräfftigſte renuncire.

Hierauf gerede und gelobe ich bey meinen Ehren / guten Glauben/ und wahren Worten/ ſothane 3 000. Rthl. ſo lang ſolche unaufgeſagt und abgelöſt bey mir ſtehen verbleiben/ jährlich/ und zwar jedes hundert mit 6. Reichsthl. mithin die gantze Summ mit 120. Rthl. an guter harter gangbarer Reichs Müntz zu verzinnſen/ und ſolche Zinnß meinem Herrn Creditori, ſeinen Erben oder getreuen Brieffs-Innhabern jedesmal auf Liechtmeß nacher N. oder wohin es ihnen gelegen / in ihre Gewahrſamkeit auf meine Koſten und Gefahr richtig und ordentlich zu verſchaffen / und auf nechſtkommende Liechtmeß künfftigen N. Jahrs den Anfang damit zu machen.

Da auch von hoher Obrigkeit auf baar ausgeliehenes Geld einige Contributiones und Steuren/ ſie haben Namen wie ſie wollen / geſchlagen und geſetzt würden/ dieſelbe will ich aus meinem Säckel ohne einige Abkürtzung der Zinnß oder Haupt-Summ ſelbſten richten und abtragen/ ob auch gleich ausdrücklich enthalten wäre/ daß ſolche Impoſition allein die Creditores treffen und angehen ſolle.

Im fall auch mein Herr Creditor ſeine Erben oder getreue Brieffs-Innhaber die Haupt-Summ der 3000. Rthl. wieder an ſich haben und länger nicht bey mir ſtehen laſſen wollten/ oder aber ich oder meine Erben wollten dieſelbe nicht länger verzinnſen/ ſondern wieder ablegen/ ſo ſoll ein Theil dem andern die Loßkündung ein halb Jahr vorher zu thun ſchuldig ſeyn/ und alsdann ſollen und wollen wir nach Ausgang des halben Jahrs/ von Zeit der Loßkündung zu rechnen/ beſagtes Capital der 3000. Rthl. ſamt denen beſagten hinterſtelligen Zinnſen an guter/ harter / gangbarer Reichs-Müntz in einer unzertheilten Summ/ Stuck vor Stuck / gutwillig / ohne einige Exception und Widerred ſogleich wieder zu bezahlen und nacher N. oder ſonſten an Ort und Stelle/ die Er oder Sie benennen werden / zu voller Genüge auf unſer Unkoſten und Gefahr zu ihren ſichern Händen liefern und verſchaffen.

Sollte aber ich oder meine Erben/ in unverhofftem Fall/ mit Abtragung der Zinnß ſäumig befunden werden/ und dieſelbe jährlich auf den geſetzten Termin oder längſtens 14. Tag hernach / ohne einige vorhergehende ſchrifft- oder mündliche Erinnerung/ an beſtimmten Ort und Stelle nicht erlegen/ ſo ſoll mir dardurch oder meinen Erben an ihme ſelbſt und ipſo facto die Aufkündung geſchehen/ und wir alſo auf ſolchen Fall ſchuldig und gehalten ſeyn/ ſo gleich das Capital und verſeſſene Zinnß obengeſetzter maſſen/ nebſt allem Schaden und Unkoſten/ da einige darauf ergangen / zu bezahlen / und mein Herr Creditor, oder getreue Brieffs-Innhaber daſſelbe alles / ohne einige vorhergehende fernere Aufkündung/ Krafft dieſes Briefs einzufordern freye Macht und Gewalt haben. Und da dieſe Schuldforderung auf meine Erben gereichen würde/ ſollen dieſelbe / und ein jeder inſonderheit / vor voll oder in ſolidum zu Erlegung der jährlichen Zinnß oder Haupt-Summ/ wie obſtehet / verhafftet ſeyn / und einer mit ſeinem Antheil ſich zu befreyen nicht Macht haben / jedoch ſoll demjenigen/ ſo die Bezahlung vollkömmlich gethan / von denen andern ihren Antheil wieder zu fordern/ bevorſtehen.

Damit aber mein Herr Creditor, ſeine Erben oder getreue Innhaber dieſes Briefs/ des Capitals, Zinnß/ Schaden und Unkoſten halber um ſo viel mehr geſichert ſeyn mögen/ als will ich ihme dieſerwegen all meine jetzig- und künfftigen Unterpfand wiſſentlich und wolbedächtlich verſchrieben / ihme auch darbey vollkommene Macht und Gewalt ertheilet haben / woferne ich / in unverhofftem Fall / meinem obig-gethanen Verſprechen nicht nachkommen würde / die ſchleunigſten Executions und Hülffe-Mittel/ ſowol gegen meine Perſohn / als auch meine Haab und Güter / zugleich oder unterſchiedlich / zu und an einer oder verſchiedener Zeit und Stelle/ und alſo an allen Orten und Gerichten/ ungeachtet einiger an andern Ort angefangener und noch unerörteter Litispendenz, nach ſeinem Gefallen an die Hand zu nehmen / und wofern er durch derſelben eines noch nicht zu ſeiner Bezahlung gelangen könnte/ alsdann ein anders zu erwehlen / oder auch eines oder mehr zu cumuliren und vorzunehmen/ ſo lang und viel / biß er ſeines Ausſtandes an Capital, Zinnſen / Schäden / Unkoſten und Intereſſe (darinnen des Herrn Creditoris &c. bloſſen wörtlichen Angeben ohne Eid und Moderation geglaubt werden ſoll/) völlig vergnügt und befriedigt ſeyn wird / inmaſſen ich dann zugleich eines jeden Orts Obrigkeit hiermit alles Fleiſſes erſucht haben will / auf bloſſe Vorzeigung dieſer Obligation wider mich / meines künfftigen Einwendens ohngeachtet/ mit ſchleuniger Execution zu verfahren/ und meinem Herrn Creditori, deſſen Erben oder getreuen Brieffs Innhabern hierinnen behülfliche Hand zu leiſten.

Uberdiß will und ſoll ich dieſe Schuld-Verſchreibung/ und alſo Brief und Siegel in keinerley Weg articuliren / noch diſputiren / darüber keine Erkänntnuß gehen laſſen / noch denſelben mir verſtändig machen/ inmaſſen dann deſſelben Deutung nicht bey mir/ ſondern meinem Herrn Glaubiger / deſſen Erben oder Innhabern dieß Briefs ſtehen ſoll und wie er oder dieſelben ſolchen verſtehen/ deuten und auslegen werden / daſſelbe ſoll in alleweg recht ſeyn.

Da auch dieſer Brief ohngefehr an Papier / Schrifft/ Unterſchrifft und Siegel / naß/ feucht / löchericht oder ſonſten ſchadhafft würde / daſſelbe ſoll nur und meinen Erben zu keinen Behuff oder Vortheil / auch dem Hn. Creditori, deſſen Erben oder getreuen Brieffs-Innhabern

habern zu keinen Schaden und Nachtheil gereichen/ oder der Veritati Instrumenti entgegen stehen. Wann ingleichen diese Obligation durch einen Zufall verlohren gehen sollte / so soll doch einer vidimirten Copie eben so viel Glauben beygemessen werden/ als wann das Original selbst wäre produciret worden.

Wider dieses alles und jedes soll mich oder meine Erben nichts überall schützen oder schirmen/ weder Geist- noch weltliche Recht/ Kayserl. Königl. Chur- und Fürstliche Constitutiones, Rescripta, Statuten/ Ordnungen / Gewohnheiten/ Privilegia, Begnadigungen und Wolthaten/ in Summa/ kein Herrn-Gebott und Verbott / kein sicher Geleit / Indulten / Moratorien, Restitution oder Absolution, Markt- oder andere Freyheiten und Exceptiones, so jetzo bereits erdacht und eingeführt / oder inskünfftig annoch erdacht und eingeführt werden möchten/ denen allen und jeden / tam in genere, quam in specie, als ob sie alle hier mit Namen erzehlet und begriffen wären/ fürnemlich aber der Exceptioni doli mali, metus, erroris, simulati contractus, rei non sic sed aliter gestæ, Exceptionis fori, Appellationis, Leuterationis, restitutionis ex quocunq; capite, ut & juri prohibenti, ne ab executione incipiatur, itemq; clausulæ: Non valere generalem renunciationem nisi specialis præcesserit, sonsten mir und denen Meinigen mehr zum Vortheil / meinem Herrn Creditori aber zum Nachtheil und Schaden gereichen könnte / ich für mich und meine Erben/ bey dem Wort der ewigen Warheit/ und so wahr mir GOtt helff / wissentlich und wolbedächtlich renuncire und absage.

Dieses alles stet / vest und unverbrüchlich zu halten/ habe ich / nachdem vorstehendes insgesamt mir von einem Rechtsgelehrten deutlich erklärt und ausgelegt worden / meinem Herren Creditori bey Christlichen Trauen und Glauben / data dextra tanquam interveniente stipulatione, versprochen und zugesagt / und diese Verschreibung / zu mehrer Urkund und Bekräfftigung / in Gegenwart des von mir requirirten Notarii, und denen 2. hierzu erbettenen Gezeugen für mich und meine Erben eigenhändig unterschrieben / und mein gewöhnliches Pettschafft wissendlich vorgedruckt. Actum N. den - - - An. ꝛc.

Daß ich diese Obligation mit allen Fleiß durchgelesen/ in allen Clausuln wol erwogen/ und darein völlig consentirt bezeuge ich mit meiner eigenhändigen Unterschrifft u. vorgedruckten Petschafft.

(L.S.) Johann Ludwig N. Mppr.
Christoph Gabriel N. uttestis.
Georg Carl N. als Zeug.

Daß Herr Johann Ludwig N. vorstehende Obligation, auf vorhergegangene öffentliche Verlesung und genugsame Erklärung / sich in præsenz derer zweyen vorbenannten von ihm erbettenen Gezeugen eigenhändig unterschrieben / auch sein Pettschafft beygefügt / wird Krafft dieses attestirt. Actum N. den 2ten Febr. An. 1712.

(L.S.) Georg N. Imperiali autoritate Notarius Juratus & Juris Practicus.

Eine andere wolclausulirte Obligation, darinnen sich ihrer etliche insgesamt verschreiben.

Ich Johann Leonhard N. Christoph Sebastian N. Philipp Jacob N. sämtlich und ungesondert/ einer vor alle und alle vor einen/ urkunden und bekennen hiermit für uns und unsere Erben/ daß wir Hn. Joh. Ludwig N. 1200. fl. jeden zu 15. Batzen oder 60. Kr. gerechnet / welche er anhent zu Endgesetzten dato uns auf unser freundliches Bitten zu unsern Nutz- und Besten vorgestreckt und geliehen/ wissend-schuldig worden / die wir auch vollständig und baar in guter gangbarer Münz/ in einer unzertrennten Summ/ zu unsern Händen sicher empfangen; sagen derohalben unsern Herrn Creditorem, dessen Erben oder getreuen Briefs-Innhabern solcher wol empfangener Gelder/ mit Verzeihung der rechtlichen Exception non numeratæ pecuniæ hiermit gebührlich quitt / frey / ledig und loß / gereden und geloben hingegen bey unsern Ehren und Christlichen Trauen und Glauben / samt und sonderlich / einer vor alle und alle vor einen / ungesondert/ unsern Herrn Creditori seinen Erben und Erbnehmen/ oder sonsten getreuen Briefs-Innhabern obige Summam der 1200. fl. nechst-künfftiges - - - Jahr auf das Ziel Walburgis/ nebst denen gebührlichen Zinnsen/ als nemlich 5. pro Cento danckbarlich in guten ohnverschlagenen Münz-Sorten zu entrichten/ und in sichere Gewahrsamkeit ohne seine Mühe und Unkosten zu liefern; da wir aber weitere Frist erlangen würden / also daß unser Herr Creditor obbenannte Summam ferner bey uns stehen zu lassen content und zu frieden wäre/ so wollen wir uns hiermit ausdrücklichen verpflichtet und verbunden haben/ sothane 1200. fl. so lange solche bey uns stehen / jährlich gebührlich bey uns zu verzinnsen/ und die Zinnse alle halb Jahr ordentlich und unausgesetzlich zu entrichten / ingleichen auch das Capital nach Verfliessung eines halben Jahrs/ von Zeit der Aufkündung angerechnet/ welche jedem Theil frey und bevorstehen solle/ hinwiederum/ wie obengedacht/ ohne fernern Verzug oder cauſirung einiger Unkosten/ nebst denen hinterstelligen Zinnsen einzuantworten. Zu mehrer Versicherung dessen verhypotheciren und verpfänden wir vor uns und unsere Erben und Erbnehmen/ alle und jede unsere Haab und Güter/ die wir anjetzo haben/ oder künfftig bekommen mögen / sie seyen liegend oder fahrend, wo dieselbe auch gelegen/ dergestalten/ daß/ woferne wir mit gebührender richtiger Zahlung an Capital und Zinnse/ (welches doch / so GOtt will/ keinerweges geschehen soll/) uns säumig erzeigen würden / gedachter unser Herr Creditor, dessen Erben oder getreue Briefs-Innhabere / erlangt Recht/ Fug und Macht haben sollen / ihr selbe gar zum Theil entweder vermittelst Obrigkeitlicher oder eigener Hülff oder eigener Gewalt einzunehmen / zu besitzen/ zu gebrauchen und zu geniessen/ zu versetzen/ zu verpfänden / oder auch ohne weitere Frist oder gerichtliche Taxation und Subhastation zu verkauffen/ und so lang und viel dergestalt damit zu verfahren/ biß sie ihres Ausstandes an Capital, Zinß/ Schaden und Unkosten/ (darüber des Herrn Creditoris, dessen Erben oder getreuen Briefs-Innhabern erbarer Aussage ohne eidlicher Betheurung/

Redu-

Reduction, Articulirung / Erkänntnuß oder Moderation Glauben zugestellt werden solle/) völlig vergnügt seyn würden/ da aber unser Herr Creditor uns durch obige Mittel zur gebührlichen Zahlung nicht bringen könnte / so geben wir demselben ferner Macht und Gewalt/ uns dergestalt zur Zahlung zu bringen und zu zwingen/ wie in denen härtesten und schärffsten Geld-Verschreibungen angezogen werden / und befindlich seyn möge ; inmassen wir deshalb jeden Richters Jurisdiction uns unterwürffig machen. Renunciren hierauf wissendlich vor uns und unsere Erben allen und jeden Beneficien und Privilegien der Rechte / sive in genere vel in specie concessis vel concedendis, sive a levge vel homine editis vel edendis , und wie die Namen haben mögen/ und uns zu statten kommen könnten/ insonderheit aber dem Beneficio divisionis, und in Summa dessen allem / was dißfalls könnte durch Menschen-Sinn erdacht / unserm Herrn Creditori , dessen Erben und getreuen Briefs-Innwohnern zum Nachtheil uns aber zum Vortheil eingeführet werden / deren keines uns zu gebrauchen/ noch jemanden von unsertwegen zu verstatten. Da auch von hoher Obrigkeit auf baar aufgeliehenes Geld / Steuer oder Auflage gelegt und geschlagen würde / dieselbe wollen wir selbsten aus unsern eigenen Mitteln ohne Zuthun unsers Herrn Creditoris oder getreuen Briefs-Innhabern selbsten richten und abtragen / wollen endlich dieser Verschreibung nicht eher loß seyn / wir haben dann dieselbe durch vollständige und baare Bezahlung an uns gebracht und gelöset. Zu Urkund mehrer Sicherheit und stet vesten Haltung haben wir vor uns und unsere Erben unsere gewöhnliche Pettschafften rechten Wissens aufgedruckt/ und ein jeder mit eigener Hand unterschrieben. Geschehen N. den - - An. ꝛc.

Noch eine andere dergleichen Obligation, darinnen sich die Vormundere verschrieben.

WIr Anna Elisabetha gebohrne und verwittibte Grävin / und - - - zu N. Wir Carl Gottfried Grav zu N. und Herr zu N. und ich Carl Frantz N. Freyherr von N. und Herr auf N. als verordnete / und aus dem Hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath confirmirte und bestättigte Vormünder / des weiland Hochgebohrnen Grafen/ Herrn N. N. Herrn zu N. nachgelassener Kinder/ als der auch Hochgebohrnen Fräulein Julianæ Dorotheæ Wilhelminæ, Christinæ Julianæ Charlottæ, und Sophiæ Elisabethæ, Grävinnen zu N. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiermit und in Krafft dieses Briefs / im Namen ertzbenannter unserer Pflegbefohlenen vor Sie und Dero Erben insgleichen vor uns und unsere Erben. Demnach zu Fortsetzung der an höchst gedachten Kayserlichen Reichs-Hof-Rath den 28. Jun. hujus anni der daselbst wegen Hochgedachter unserer Pupillen contra N. anhängig gemachten Successions-Sach / erkannten Kayserl. Commission wir wegen ermangelter Mittel uns höchst-bemüssiget befunden / einige Geld-Aufnahm zu thun/ daß uns zu Bestreitt- und Abführung dieser unvermeidlichen Ausgab/ Jacob N. und Isaac N. Handelsleute in des H. Röm. Reichs-Stadt N. anheute zu End-gesetzten dato auf unser freundliches Ersuchen baar und in einer unzertheilbaren Summa dargelehnt und vorgeschossen haben/ Sechzehenhundert und funffzig gute alte/ und keine der ungepregten geringhaltigen Französische Thaler / die wir auch also baar empfangen/ und ermeldter massen zu unserer Pupillen Wohlfahrt und Besten würcklich angewendet haben/ derentwegen wohlermeldte Darleyhere solche empfangene Summa hiemit quitt/ ledig und los sagende/ auch der Exceptionis non numeratæ pecuniæ uns hiermit verzeihende.

Als gereden und geloben wir bey unsern Gräfl. Ehren/ Trauen/ wahren Worten und Glauben/ gedachten Jacob N. und Isaac N. Dero Erben und und Erbnehmen oder wissendlich getreuen Innhabern dieses Briefs/ solche 1650. Reichsthl. Hauptsumma/ nach Verfliessung zweyer Jahre nemlich den ersten Tag Novembr. des mit GOtt erwartenden 1714ten Jahrs gantz und ohnvertheilt in obengesetzter guter Währung und bonitate intrinseca, Stuck vor Stuck / ohnerwartet fernerer Loß- und Aufkündigung/ danckbarlich auch ohne verursachte Kosten und Schaden wiederum in N. zu bezahlen/ und zu entrichten ; immittelst aber und so lang solches Capital dergestalt unabgelöst verbleibet/ solches jährlich mit 6. pro Cento, ordentlich und richtig zu verzinnsen. Jedoch bedingen wir anbey/ daß wofern wir noch eher/ als die obbesagte zwey Jahr verflossen/ (doch auch nicht unter einem Jahr) das besagte Capital abzahlen und entrichten wollten die Herrn Creditores solches/ jedoch auf vorher zu beschehen habende viertel-jährige Aufkündigung/ anzunehmen schuldig und gehalten seyn sollen. Und damit mehr ermeldte Jacob N. und Isaac N. so wohl dieses Capitals , als der jährlich fallhafften Zinnsen destobesser mögen versichert seyn / so verschreiben wir ihnen/ ihren Erben und Erbnehmen oder getreuen Innhabern dieses Briefs / nichts allein in Vormundschaffts Namen/ wie obstehet/ alle unseres Pupillen Haab und Güter / Erb- und Lehen/ beweg- und unbeweglich / die jetzige Zeit ihnen seyn oder noch künfftig durch GOttes Seegen und Zufall ihnen werden mögen / insonderheit Dero zu N. frey lauter eigene Mühle / welche jederzeit Jacob N. Bestands-weiß inn hat/ mit allen Gerechtigkeiten/ Nutzungen/ Zugehörungen Mühl-Zinnsen/ wie das Namen haben mag. nichts ausgeschlossen/ zu einem sichern Unterpfand / und sowohl General- als Special-Hypothec , sondern wir gereden / zusagen und geloben auch als selbst schuldige Bürgen/ hiermit und in Krafft dieses Briefs / für uns und unsere Leibs/ Lehns- Erben und Erbnehmen/ einer vor alle und alle vor einer / & sic quilibet in solidum und jede insonderheit/ daß wofern wir in Bezahlung der obbesagten Haupt-Summa/ samt denen aufgelauffenen Zinnsen auf den Termin, wie obstehet / säumig befunden / (das doch nicht seyn solle) und wir obbeschriebene Vormünder und seiner dargestellte Bürgen um die Bezahlung und Entrichtung solcher Haupt-Summa nebst denen alsdann vertagten Zinnsen/ auch aller verursachten Unkosten haiber gemahnet würden daß alsdann

dann denen Herrn Creditoribus lediglich frey und zu belieben stellen solle / ob sie gedachte unserer Pupillen-Güter/ oder uns als Bürgen am ersten angreiffen wollen / und wir also samt und sonderlich jedes vor seine Persohn/ welches unter uns die Creditores ihres Gefallens erwehlen und fürnehmen / wann sie Herren Creditores, auch von einen zum andern vor oder nach erhabener gerichtlicher Klag ab- oder zufallen würden / alsobald die Haupt-Summa / Zinnß und Kosten in solidum erlegen / und unsäumlich ohne einige Ausred bezahlen sollen und wollen/ gleich als ob die Schuld von uns selber gemacht/ und das Geld in unsern Nutzen verwendet worden wäre / gestalten wir dann ihnen Jacob N. und Isaac N. zu mehrer Sicherheit / Krafft dieses zu einem wahren und sichern Unterpfand einsetzen und verhypotheciren/ wie solches zu Recht immer geschehen kan und mag/ all unser Erb- und Lehen beweglich und unbeweglich / so wir jetzo besitzen und haben/ oder auch künfftig erlangen und bekommen möchten / nichts überall davon ausgeschlossen/ und thun uns hiemit und in Krafft dieses darauf aller und jeder Privilegien, Begnädigungen und Wolthaten des Principal Debitoris und Bürgen/ und insonderheit des Beneficii excussionis divisionis, pariter Exceptionis fori, Appellationis, Restitutionis ex quocunq; capite, Juris prohibentis ne ab executione incipiatur, itemq; clausulæ: Non valere generalem renunciationem, nisi quælibet specialis præcesserit, ingleichen aller Reichs- und Craiß-Constitutionen, Gebott und Verbott / und was sonsten unseren Pupillen, uns und den unserigen mehr zum Vortheil/ ihren Creditorn und ihren Erben aber dißfalls zum Nachtheil und Schaden gereichen könnte/ dessen aller gäntzlichen in genere und in specie verzeihen und vergeben / insonderheit will ich - - - - - - gebohrne und verwittibte Grävin und - - - - - - zu N. auch des Beneficii der weiblichen Gerechtigkeit / welche / wie ich dessen wol berichtet bin/ vermag/ daß keine Weibsperson sich in Bürgschafft einlassen solle/ sondern wann sie solches gleich gethan/ dennoch wegen solcher Bürgschafft nicht belanget werden könne / hiermit an Eydesstatt und bey dem Wort der ewigen Warheit gantz und dergestalt begeben haben/ daß ich mich derselben nimmermehr gebrauchen/ sondern in allweg wie obstehet / als eine selbstschuldige Bürgin hafften wolle / es soll auch sonsten diese Obligation und Verschreibung eines erlangten Urtheils und Rechtenskrafft/ und Executionem paratam haben / und dieselbe nichts / als allein vollkommene Bezahlung der Haupt- Summa und Zinnse/ samt allen und jeden verursachten Unkosten/ Schaden und Interesse extinguiren und aufheben. Dessen zu mehrer Urkund/ steter und vester Haltung haben wir obgedachte Vormündere und zugleich selbstschuldige Bürgen für unsere Pupillen und Dero Erben/ auch für uns selbst und unsere Erben mit eigenen Händen unterschrieben / und unsere angebohrne Signetten hievordrucken lassen. Geschehen zu N. den - - Jul. dieses lauffenden Jahrs.

(L.S.) Elisabetha Comtesse de N. Wittib. (L.S.) Gottfried Graf von N. (L.S.) Carl Franz Freyherr von N.

Eine andere Form eines Schuld-Briefs/ darinnen sich ein Weib verbürget.

Ich Johann N. Bürger/ Kauf- und Handelsmann allhier/ urkunde und bekenne für mich und meine Erben / hiemit und in Krafft dieß: daß der Erbar und Wolfürnehme Herr Conrad Nicolaus N. Bürger / Kauf- und Handelsmann allhier zu desto besserer Stabilirung meiner Handlung mir anheute zu End gesetzten dato baar vorgestreckt und geliehen habe / Sechshundert Gulden an guten groben Sorten / jeden derselben zu 15. Batzen oder 60. Kreutzer gerechnet / die ich auch baar empfangen/ und dahin / wie gehört / verwendet zu haben/ hiermit bekänntlich und geständig bin / und der Ausflucht des nicht baarn Empfangs mich wissend- und ausdrücklich verzeihe und begebe. Gerede und verspreche hierauf bey meinen wahren Worten / Ehr / Trauen und Glauben/ besagtes Capital der 600. Gulden / von heut dato über 6. Monath / nebst denen darvon auf 5. pro Cent. dem Jahr nach gerechneten Zinnsen / in gleichmässigen unverschlagenen groben Sorten / ohne sein des Herrn Darleihers Kosten und Schäden / hinwiederum danckbarlich abzuführen und bezahlen. Damit aber obmehrgedachter Herr Darleyher um destomehr assecurirt und versichert seyn möchte / als will ich ihm zu einer wahren Bürgin und Selbst-Schuldnerin / meine vielgeliebte Frau Baaß / die Erbar Viel- Ehr- und Tugendsame Frau Helena Susanna/ des Erbarn Georg N. seel. hinterlassene Wittib/ ernennet und gesetzet haben; Inmassen dann ich Helenna Susanna N. mit Beystand der Ends benannten Herren Sieglere NB. (in Sachsen / mit Einwilligung meines Vormunds Philipp N.) diese Bürgschafft gantz wohlbedächtig auf mich nehme / und mich hiemit williglich dahin verpflichte/ daß dafern mehr erwehnter mein Herr Vetter Johann N. wider alles Verhoffen nicht ein- und zuhalten/ und versprochener Zeit an der Bezahlung einiger Mangel erscheinen sollte/ ich sodann an seine Statt tretten/ Selbstzahlerin seyn / und Bürgen-Recht leisten soll und will / und zwar dieses bey Verpfändung meiner liegend- und fahrenden Haab und Güter/ so viel hierzu vonnöthen/ wie dann noch über diß ihme hiermit eine von Frau Maria Magdalena N. und Frau Anna Catharina N. sub dato N. Jun. N. uf 1400. Gulden verlautende und von Handen gestellte Obligation, loco pignoris einhändige / dergestalt sich so wohl an meine Haab und Güter/ als auch an diese Obligation so lang zu halten / biß Herr Darleiher seines Ausstandes an Capital, Zinnsen und allen causirten Schäden und Unkosten (welchen auf des Herrn Creditoris oder dessen Erben blosse Worte ohne eidliche Betheurung oder rechtliche Beweisung geglaubt werden solle) völlig befriediget seyn wird; hingegen verspreche ich Johann N. gedachter meiner Frauen Baasen / dieser mir geleisteten Bürgschafft halbē bey ebenmässiger Verpfändung meiner sämtlichen

chen Haab und Güter die gebührende Schadloßhaltung zu thun. Wie dann darwider so wohl mich Selbst-Schuldner / als auch mich die Bürgin nichts überall schützen / schirmen noch befreyen solle einige Exception oder Freyheit. Geist und weltlichen Rechtens/ v. gr. Exceptio doli, metus, erroris, rei non sic sed aliter gestæ, compensationis, oder wie sie auch Namen haben mögen/ absonderlich aber mich Helena Susanna N. das Beneficium Excussionis sive ordinis, Divisionis, SCti Vellejani oder sonst einig Recht und Gerechtigkeit/ so Weibs Personen und denen Bürgen zu guten verordnet/ deren aller wir uns/ absonderlich ich Helena Susanna N. auf die vorhero von denen Herren Sieglern / beschehene genugsamen Erinnerung und Auslegung / gantz wissend- und wohlbedächtlich verzeihen und begeben. Alles erbar/ getreulich und ohne Gefährde.

Dessen zu wahrer Urkund haben wir dieses nicht nur eigenhändig unterschrieben / sondern es seynd auch mit geziemendem Fleiß zu Gezeugen ersucht und erbetten worden / Endes-eigenhändig unterschriebene beede Herren Genannte des Grössern Raths allhier/ daß sie diese Obligation mit ihren Genannten-Insiegeln corrobiret und bekräfftiget haben/ jedoch ihnen / ihren Erben und Insiegeln ohne Schaden. So geschehen in N. den 4. Monaths Tag Junii. An. Christi 1712.

Johann N.

Helena Susanna N.

(L.S.) (L.S.)

Michael Ambrosius N. Georg Christoph N.

Pfand- und Bürgschafft-Verschreibungen.

Anmerckung bey den Verpfändungen.

DA wir von denen Schuld-Verschreibung der Nothdurfft nach beredet haben/ wollen wir der gemeiniglich oder doch gar offt mit einzuruckenden Verpfändung und Bürgenstellung etwas genauer ansehen. Beziehen uns aber behöriger massen auf die schon angezeigte Clausuln und Formuln der Schuld-Verschreibungen/ und bemercken nur noch 1. daß / wann Lehen-Güter verpfändet werden/ nicht nur der Consens des Lehenherrns / sondern auch wann das Feudum oder Lehen-Antiquum, oder vor langer Zeit ertheilet / ist die Einwilligung derer Agnaten nothwendig dazu erfordert werde/ so daß nicht nur der Lehen-Herr den Schuld-Contract, worinnen die Verpfändung des Lehen-Guts geschehen/ schlechterdings hin confirmire/ sondern ausdrücklich in die hypothec oder Verpfändung als Lehenherr einwillige/ mit diesen Worten: Confirmire nicht allein diesen Contract, sondern consentire auch in die darinnen beschehene Verpfändung als Lehen-Herr. Angesehen/ wann dieses unterbliebe/ es das Ansehen haben könnte/ als confirmirte er den Contract als Richter. Ja was noch mehr ist / so muß im Fall eines Alten Lehen der Einwilligung der Agnaten in der Verschreibung ausdrücklich gedacht werden/ damit durch ihre blosse Unterschrift nicht der Argwohn oder Einwendung entstehe/ sie hätten mit als Zeugen unterschrieben.

Wie viel Stücke zu Entrichtung einer Pfand-Verschreibung gehören.

WAnn denen Obligationen besondere Pfand-Verschreibungen beygefüget werden/ so ist anzusehen 1. Mandatum, oder daß der Haupt-Schuldner den Bürgen um die Bürgschafft-Leistung behöriger Massen ersuchet habe. 2. Constitutio, daß er auf solches Begehren für sich / oder da ihrer mehr wären / jeder pro rata oder seinem zukommenden Antheil nach/ oder in solidum, dem Belauff der Summ nach/ einer für alle / und alle für einen Bürg und Selbstschuldner seyn wollen. 3. Promissio oder Versprechung / daß / wofern der Haupt-Schuldner/ nicht bezahlen werde oder könne/ er oder sie an seine statt/ die Bezahlung leisten wollen. 4. Assecuratio, Versicherung/ daran sich der Glaubiger der Schuld halber zu halten und zu erholen hat / es geschehe auf was Weis es wolle. 5. Renunciatio beneficiorum, die Begebung aller dißfalls und dem Bürgen insonderheit zukommender Rechts-Wolthaten.

Da wir eben dieser Rechts-Wolthaten gedencken / so zeiget sich erstlich das Beneficium Excussionis seu ordinis, Krafft dessen man der Ordnung nachgehen/ und zu erst den Schuldner / hernach den Bürgen der Schuld wegen belangen kan. Zum andern das Beneficium divisionis, oder Epistolæ divi Hadriani, Krafft dessen keiner von denen Mitbürgern/ oder denen so sich in solidum verschrieben / wann sie nur zur Zeit angefangenen Rechts-Streits im Stand zu bezahlen sind/ vor sich allein zu Bezahlung der völligen Schuld angehalten werden kan / sondern der Glaubiger muß sich mit Erlegung eines jeden Antheils zu frieden geben. Zum dritten/ das Beneficium cendendarum actionum, Krafft dessen der Bürg den Glaubiger eher zu zahlen nicht angehalten wird / biß jenem von diesem das gantze Recht seiner habenden Forderung/ und alle so wol wider die übrigen Mitbürgen / als auch dem Selbstschuldner zustehende Actiones abgetretten worden.

Hiebey ist abermal zu erinnern/ 1. daß/ wie bey vorhergangener Gelegenheit schon geschehen/ diejenige besondere Verzichten / welche einzurucken sind/ vorlauffen / und hernach die General-Verzicht nachgehen / mit diesen Worten: Wie dann dem Beneficio excussionis &c. und allen andern denen Bürgen zustehenden rechtlichen Wolthaten ausdrücklich renuncire.

2. Und weil heut zu Tag die Pfand-Verschreibungen gemeiniglich denen Obligationen einverleibet werden / man sich dieser Worte bedienen könne. Massen dann ich (Schuldner) meinem Creditori vor die geliehene 1000. Rthl. zu seiner völligen Versicherung nicht allein alle meine Haab und Güter zu einem freywilligen Unter-

Unterpfand verschreibe / sondern auch zugleich Titium und Chervium zu selbstschuldigen Bürgen constituire und benenne. Und wir Titius und Mevius geloben und versprechen / daß wir vorgedachte 1000. Reichsthaler / als welche selbst-schuldige Bürgen dergestalt verhaffren/daß im Fall obbenannter Principal-Schuldner an Abtragung Capitals und Zinsen einiger massen saumseelig werden solte/ wir sodann/ so viel die Hauptsumma und Zinß / und alle verursachte Schäden und Unkosten auswerssen / ohne einigen Behelff und Widerred abtragen wollen.

3. Weil dem weiblichen Geschlecht zum besten besondere Rechts-Wohlthaten bestimmet sind. z. E. Das Beneficium SCti Vellejani, so können wir nicht unterlassen / die bey Verpfändung und Bürgleistung der Weiber gewöhnliche Rechts-Wolthat/ Verzicht in behörigen Worten vorzustellen / nemlich: Ich begebe mich derjenigen Rechts-Wolthat/ so da will/daß kein Weib sich vor wem auch solches geschehen/ solche Verpflichtung und Verbürgung derselben unschädlich und unnachtheilig seyn solle/dergestalt / daß ich mich derselben nimmermehr gebrauchen / sondern im Fall / der Haupt-Schuldner an der Zahlung der ihme vorgeliehenen Summa / saumselig werden sollte / ich dieselbe / als meine eigene Schuld ohne alles Einwenden richtig bezahlen wolle.

❀ ❀ ❀

Die besondere Clausuln bey dergleichen Verpfändungen wolle der fleissige Schreiber in folgenden Verfassungen oder Formuln selbst ansehen/ des mehreren aber bey denen unten citirten Autoribus hievon erkundigen.

Ausgefertigte Pfand-Verschreibungs-Formuln.

Gemeine Formul.

Ich Johann N. Burger zu N. Urkunde und bekenne Krafft dieses/ demnach Tit. Herr N. Apothecker zu N. mir auf mein gebührendes Suchen und Bitten zu meiner Nothdurfft und Beförderung meines Nutzens funffzig fl. Rheinischer Währung baar geliehen und vorgestrecket / als will ich demselben mit Verzicht der Exceptionis non numeratæ pecuniæ hiermit in optima Juris forma quittiret und loßgezehlet haben. Gerede und gelobe hierauf bey meinen wahren Worten/ Trauen und guten Glauben / solche 50. fl. nicht allein Land-üblich / als mit 2. fl. 30. Kr. zu verzinsen/ sondern auch das Capital auf beschehene Aufkündung danckbarlich wieder zu bezahlen. Und damit mein Herr Glaubiger desto besser versichert seyn möchte / so habe ihme zwey guldene Ketten / so 3. Loth und ½ Quintlein / item einen silbern vergoldten Becher / so 15. Loth 1. Quintlein / Pfandsweiß eingesetzt / sich im Fall der Nichthaltung wegen des Capitals, Interesse und Unkosten daran zu erhohlen und bezahlt zu machen. Gestalt ich mich hierbey aller Ausflucht und Freyheiten / als doli, mali, erroris, læsionis, und dergleichen / wissentlich und wolbedächtlich begeben haben will. Zu Urkund dessen hab ich diese Obligation, eigenhändig unterschrieben / und mit meinem gewöhnlichen Pettschafft corroboriret. So geschehen N. ꝛc.

(L.S.) Johann N.

Eine andere Formul/ darinnen Korn verpfändet wird.

Ich Endes-Unterschriebener bekenne für mich meine Erben und Erbnehmen / daß mir Herr N. auf mein bittliches Ansuchen/ sechs hundert Gulden / den Gulden zu 60. Kr. oder 15. Batzen gerechnet/auf ein Jahr lang gegen Land-übliche Verzinsung/ z. pro cento heut dato baar geliehen und vorgestreckt / welche ich auch zu meinen sichern Händen richtig empfangen zu haben / bekäntlich bin / und darüber renunciatione exceptionis non numeratæ pecuniæ bestens quittire. Damit aber mein Herr Glaubiger / sowol wegen dieses Darlehrens/ als auch der Zinß halber destomehr versichert seyn möchte/ so verschreibe und verpfände ich hiemit 450. Scheffel Korn / welche auf seinen von mir hierzu auf ein Jahr lang vor 12. fl. gerichteten Boden liegen / und mir eigenthümlich zu gehören. Sollte ich auch immittelst obbemeldte 450. Scheffel Korn gantz oder zum Theil wider Willen meines Herrn Creditoris verkauffen / soll solcher Kauff- Contract und Veräusserung null und nichtig / er auch nicht schuldig seyn/solches verkauffte Korn von Boden abfolgen zu lassen/ ehe und bevor er seines Capitals, Interesse und Boden-Zinnses halber völlig vergnügt / oder ich ihme sonst annehmliche Versicherung geschaffet. Würde ich aber nach verflossener Jahrs-Zeit / von dato anzurechnen / mit Abtrag der Haupt-Summen und Zinnse mich nicht richtig / und zum längsten auf Martini des herannahenden Jahrs einfinden/ soll mein Herr Glaubiger die verpfändeten 450. Scheffel Korn nach dem Preiß / wie solcher auf den erwehnten Martini-Tag auf öffentlichem Marckt allhier gewöhnlich seyn wird / Krafft dieses verkauffen / und befugt seyn/ sich alsobald sothanen Korns als seines wolerlangten Eigenthums / ohne Zuziehung gerichtlicher Hülffe sich anzumassen / und die Übermaß mir heraus zu geben. Da auch solche 450. Scheffel Korn zu seiner völligen Bezahlung an Capital, Interesse und Boden-Zinß nicht zulänglich seyn wollten / verspreche ich sub hypotheca bonorum, was hieran mangeln wird / ihme zu ersetzen und gut zu thun. Urkundlich habe ich dieses mit meiner eigenen Handschrifft und vorgedrucktem Pettschafft corroboriret. So geschehen N. den 12. Jan. Anno 1714.

(L.S.) Sebastian N.

Kurtze Beschreibung über Geld gegen unterschiedene eingesetzte Pfänder.

NAchdeme Herr Christian Leonhard N. mein hertzliches Ansuchen gegen Einsatz eines guldenen Panzer-Kettlein à 50. fl. 2. Diamant-Ring à 180. fl. und 2. silberne Leuchter 70. Gulden werth/ an heut zu End gesetzten dato auf 250. Gulden vorgestrecket; als verspreche bey meinen wahren Worten/ Ehr/ Trauen und Glauben solche Summam auf künfftige Ostermeß 1715. gegen Erlegung des Capitals und Land üblicher Zinnsen hinwieder einzulösen; Im Fall ich aber auf bestimmte Zeit nicht richtig mit der Zahlung innen halten würde/ soll Herr N. dieselbe Stuck um den Werth/ was sie so dann gelten oder taxirt werden/ zu verkauffen/ und selbige nach Gefallen zu veralieniren befugt seynd. zu Urkund ꝛc. Geschehen N. den - - Oct. An. N.

(L.S.)

Christian Leonhard N.

Verpfändung eines Hauses.

ICh Endes Unterschriebener bekenne in Krafft dieß/ daß mir heut zu End gesetzten dato Tit. Herr Marcus Friedrich N. zu Erkauffung des an der Strasse N. gelegenen Hauses 2000. Rthl. baar auf 3. Jahr gelichen und vorgestreckt/ welche ich dann zu meinen sichern Händen empfangen/ und dahero auch über den Empfang dieser 2000. Reichsthl. mit Begebung der Ausflucht des nicht baar ausgezahlten Gelds/ Krafft dieses quittire. Damit aber mein Herr Glaubiger dieses Darleihens halber versichert seyn möge/ als verpfände ich ihme hiermit nicht allein mein darfür erkauffes Haus samt dem übrigen Vermögen/ so wol jetzigen als zukünfftigen/ und zwar cum Clausula constituti possessorii & pacto executivo, und bin erbietig/ ihme dem Besitz des Hauses vor Notario und Zeugen förderlichst einzuraumen/ sondern verwillige ihme auch über diß das Vorkauffs-Recht an diesem Haus bey ausdrücklicher Verpfändung desselben/ es werde solches von mir oder meinen Erben über lang oder kurtz/ gantz oder zum Theil verkaufft/ vertauscht/ oder auf andere Weiß veräussert/ es sey gleich das Capital der 2000. Reichsthl. allbereit bezahlt/ oder stehe annoch gantz oder zum Theil versichert darauf/ also daß ihme oder seinen Erben allezeit frey stehen solle/ vor denjenigen Werth/ welchen ein anderer warhafftig und würcklich/ darvor zu geben bereit ist/ das Haus anzunehmen/ und in solchen Kauff zu tretten. Daferne aber binnen 4. Jahr von dato anzurechnen/ sich kein Käuffer finden möchte/ oder ein mehrers als 3000. Rthl. vor welche ich das Haus sub hasta publica erstanden und erkaufft/ darfür zugeben sich erböthe ich auch Herrn Darleyher seyn vorgestrecktes Capital nicht präcise auf die Leipziger Ostermeß des Jahrs bezahlen/ und das verschriebene Unterpfand hinwiederum völlig von ihme einlösen könte/ so solle ihme dieses zum Unterpfand eingesetzte Haus vor den Kauff-Schilling der 3000. fl. Krafft dieses verkaufft/ und er befugt seyn/ den Uberrest des Kauff-Gelds an 1000 Rthl. baar zuerlegen/ und sich alsdann des Hauses als seines Eigenthums anzumassen/ und damit nach Belieben zu walten. Inzwischen verpflichte ich mich das Hauß in bäulichen Wesen zu erhalten/ auf Feuer und Liecht gutAchtung zu geben/ auch die Herrn-Gefälle zu rechter Zeit abzutragen/ damit durch Aufwachsung derselbigen meinem Herrn Creditori an seinen Darlehnen kein Nachtheil geschehen möge/ massen dann auch derselbe befugt seyn/ solle/ wofern das Haus sein Eigenthum werden möchte/ von denen letztern ruckständigen 1000. Rthl. die ruckständigen onera realia abzukürtzen. So viel aber die Abtragung der jährlichen Zinnß anbelanget/ welche sich jedes Jahr Land üblichen Gebrauch nach auf 100. Rthl. belauffen/ soll mein Miethemann des Gasthofs/ so die Gastung auf 4. Jahr von mir gepachtet/ an Herrn N. dergestalt angewiesen werden/ daß er das 4. jährige Interesse an 400. Rthl. in 12. Meissen/ jede Messe mit 33. Rthl. 8 kr. bezahle/ künfftigen Neu Jahremarck An. damit anfange/ und damit biß Michaelis An. inclusive continuire, auch des Herrn Darleyhers Quittung über den empfangenen Zinns mir jedesmahln an seinen Pacht-Zinns statt baaren Gelds zurechne. Da nun wieder Verhoffen der angewiesene Pachtmann sich mit Erlegung des Zinns auf die gesetzte Termin säumig erwiesen/ und zur Verfall-Zeit nicht richtig abtragen würde/ verspeche ich solchen selbst baar zu bezahlen/ oder widrigen Falls den Gasthoff um den Preiß der 3000. Rthl. alsobald und ohne alle einige Verweigerung abzutretten/ inmassen auch auf solchen Fall der Kauff auf Herrn Darleihers Begehren um offterwehnten Kauff-Schilling Krafft dieses geschlossen seyn solle. Zu mehrer Versicherung meines Herrn Darleyhers begebe ich mich wissentlich und wohlbedächtlich nach vorhergehender genugsamer Erinnerung und deutlicher Erklärung aller und jeder Rechts-Wolthaten so/ mir diß-falls könten zu statten kommen/ insonderheit der Ubereilung/ der betrüglichen Ubergehung/ Vervortheilung über die Helfft des rechten Werths/ Miß- oder Nicht-Verstands des Schein-Handels/ Irrthums in Zahl und Werth; gestalt hierüber allenthalben beständig verglichen seyn solle. Hiernächst renuncire ich der competentiæ fori, Läuterung und Appellationen/ Churfürstlichen und Ober-Gerichts-Rescripten/ Commissionen/ Anordnung/ Moratorien/ Hülffs Sächsisch und andern Fürsten/ und soll ohne vorhergehende Execution, immission, Tax und Subhastation auf folgende Fäll das Haus Herrn Darleyhern eigenthümlich seyn und verkaufft bleiben. Da ich auch Unkosten verursachen würde/ verspreche ich selbige ohne Abgang Herrn Darleyhern hinwiederum zu erstatten. Alles erbar getreulich und ohne Gefährde. Urkundlich habe ich diese Obligation, und was derselbigen anhängig/ durch eigenhändige Unterschrifft und Siegel vollzogen/ bin auch erbietig darüber gerichtlichen Consens und Confirmation gebührend zu suchen. Actum N. den Jan. Ao. &c.

(L.S.)

Septimus Augustus N.

Verpfändung Haab und Güter.

ICh Johann David von N. urkunde und bekenne hiermit vor mich meine Lehen- und Landes-Erben/ demnach der Wolgebohrne Herr Antonius Ulricus von N. auf N. auf mein freundliches Ersuchen mir 1000. Reichsthl. gegen Land- übliche Verzinnßung heut dato baar vorgestreckt und geliehen; also gerede und gelobe ich hiermit bey meinen Adelichen Worten/ Trauen und Glauben vor mich meine Lehen und Landes-Erben die schuldigen 1000. Rthl. meinem Herrn Creditori jährlich und so lang er dieselbe bey mir lassen will/ jedes 100. mit 5. Reichsthl. zu verzinnsen sie von allen Steuren und Anlagen/ so darauf gebracht werden möchten/ zu entheben/ auf solche Zinns jedesmal auf den Termin Ostern in einer unzertrennten Summ ohnfehlbar und ohne einigen Verzug zu erlegen/ da mein Herr Creditor solches Capital bey mir nit länger stehen lassen wolte/ wie er dann dasselbe zu aller und jeder Zeit auf eine halbjährige Aufkündung aufzuheben/ und ohne einigen Hülffs-Proceß die bereits- erhaltene Execution im Fall keine baare Bezahlung erfolgen sollte/ ergehen zu lassen wol befugt seyn soll; als will ich dasselbe nebst allen Zinnsen/ Schäden und Unkosten auf beedes erfordern und liquidiren danckbarlich abzuführen schuldig verbunden seyn. Und damit offterwehnter mein Herr Creditor destomehr versichert/ und ohne Gefahr seyn möge/ so verhypothecire ich vor mich/meine Lehen- und Landes-Erben oder wissentliche Innhabere diß Briefs/wegen obgedachten Capitals Zinnsen und Unkosten mit Consens und Einwilligung Jh. Hochfürstl. Durchl. N. meines Gnädigsten Herrns/ welchen ich binnen Monats-Frist unterthänigst auszubitten schuldig seyn will/ so wol auch meiner Mitbelehnten/ mein bereiteste Haab und Güter in Lehnen und Erb/ beweglich und unbeweglich/ wo und an welchem Ort die anzutreffen/ nichts ausgeschlossen/ also und dergestalt/ daß meinem Herrn Creditori frey stehen und erlaubt seyn solle/ auf den Fall der Nicht-Zahlung dieselbe entweder auctoritate propria, aut prætoria und also vermittelst der hohen Obrigkeit/ oder vor sich selbst zu gebrauchen/ zu besitzen oder an sich zu nehmen/ und sich hierunter an der Haupt- Summ/ samt Zinnsen/ Unkosten und Schaden/ zu voller Genüg bezahlt zu machen/ auch sonsten seines Gefallens einzuräumen/ zu cediren und abzutretten/ und will ich dawider weder disputiren/ noch einige Ausflucht suchen/ sondern es soll mich hievon nichts anders dann aufrichtige baare Bezahlung obbeschriebener Massen entbinden/ und hierbey alle Treu und guter Glaub in schuldige Obacht genommen werde/ wie ich dann hier mit allen dienlichen Exceptionibus, Ordnungen und Behelffen/ so diesem meinem oberwehnten Herrn Creditori nachtheilig seyn möchten/ ausdrücklich/ wissentlich/ und wolbedächtig renuncire/ und sage insonderheit der Exceptioni doli mali, fraudulentæ persuasionis, simulati & usurarii Contractus, rei aliter gestæ quam scriptæ dem beneficio supplicationis, appellationis, restitutionis in integrum ex-quacunque causa vel clausula, auch der gemeinen Regul. so da sagt: generalem non valere renunciationem, nisi præcesserit omnium enarratio specialis, und allen andern ab/ deren ich mich auch gebrauchen könte/ keine ausgeschlossen/ als daß ich dieselbe nicht für mich gebrauche/noch andern an meiner statt zu gebrauchen verstatten will/ dessen zu Urkund habe ich mein Adelich-angebohrnes Pettschafft beygedruckt und mich eigenhändig unterschrieben. So geschehen den An. ꝛc.

(L.S.)

Johann David N.

Verpfändung eines Lehen-Guts.

ICh Endes Unterschriebener für mich meine Erben und Lehens-Folger/ urkunde und bekenne/ daß mir der Hoch-Edelgebohrne Herr Christoph Adam von N. auf mein bittliches Ansuchen zu Beförderung meines Frommens und Nutzens willen 700. Reichsthaler baares Geld auf 3. Jahr lang Land-üblichen Zinns geliehen und vorgestreckt/ welche ich auch zu meinen Händen richtig empfangen/ und dahero Cum renunciatione exceptionis non numeratæ pecuniæ, & in rem non factæ Versionis darüber gebührend quittire, mit Versprechen/ alle halb Jahr den verfallenen Zinns an 350. Reichsthaler nach Wechsel-Recht zu bezahlen/ allermassen diese Obligation der Zinnsen wegen jedesmal die Würckung eines Wechsel-Briefs haben soll. Und gleich wie nun mein Herr Creditor dieser Schuld wegen ohne dem aus angerechten Lehn-Gut bezahlt werden müste: Also verpfände ich ihm dasselbe ausdrücklich/ und in specie samt allen Pertinentien an Feldern/ Wiesen/ Weinbergen/ Gehöltzen/ Teichen/ Schäffereyen/ Zinnsen und andern/ es mag Nahmen haben wie es wolle. Uber dieses setze ich ihme mein übriges sämtliches Vermögen beweg- und unbeweglich jetzt und zukünfftiges zum freywilligen Unterpfand ein/ und zwar salvo jure variandi/ dergestalt/ daß meinem Herrn Glaubiger freystehen solle/ entweder an dem Land-Erbe sich zu erhölen/ oder auch ohne Excussion des allodii und Landes-Erbs sich alsobald aus dem verpfändeten Lehn bezahlt zu machen gestalt zu dem Ende dem beneficio excus. allodii wohlbedächtig renuncire, oder auch aus beyden zugleich eine vollständige Befriedigung zu suchen: zu mehrer Versicherung gelobe ich auf meine Kosten nicht allein den General-Consens in die Verpfändung des Erbs und des Lehens nebst der gnädigsten Confirmation dieses Contracts von Jh. Hochfürstlichen Durchl. N. ohngesäumt/ und zum längsten binnen Monats-Frist auszuwürcken/ sondern will auch/ dafern ich mich nachlässig erfinden lasse/ Krafft dieses meinem Herrn Creditori freye Macht gegeben haben/ sothanen gnädigsten Consens auch ohne mein ferner-weitigen Vorbewust und Zuthun auf meine Unkosten zu extrahiren. Weil auch derer Mitbelehnten Einwilligung nothwendig in diese Lehens-Verpfändung erfordert wird/ als haben nicht allein beede Brüder/ sondern auch des verstor-

verstorbenen Bruders Sohns Vormund / nach dem zuvorderst des Lehen-Herrn Consens und Decret hierzu ausgebracht worden / durch eigenhändige Unterschrifft und Siegel in diese verschriebene hypothec, und was derselben anhängig / gewilliget. So geschehen N. den ꝛc. A.

Obligatio cum pacto antichretico.

Oder:

Schuld-Verschreibung / da jemand ein liegendes Gut gegen Darleyhung einer Geld-Summ zu gebrauchen eingeräumet wird.

Ich Johann Friedrich N. Innwohner zu N. urkunde und bekenne / Krafft dieses / für mich und meine Erben / demnach Christoph Jacob N. Inwohner allhier zu meiner Nothdurfft 100. Gulden / den Gulden vor 15. Batzen oder 60. Kreutzer gerechnet / heut dato / an guter gangbarer Müntz anlehens-weiß / richtig und baar ausgezahlet; als will denselben mit Verzicht der Exception nicht ausgezahlten oder nicht empfangenen Geldes / darüber auf das kräfftigste und beständigste quitiret haben. Gerede und gelobe hierauf bey meinen wahren Worten / Ehr / Trauen und Glauben / und unter wissentlicher Verzeih- und Begebung / aller mir jtzo und in das künfftige zustehenden Exceptionen und Freyheiten / geist- und weltlichen Rechts wie die immer Namen haben / oder von Menschen Sinn und Witz erdacht und ersonnen werden mögen und können / solche / von dato über drey Jahr / danckbarlich an guten und der Devalvation nicht unterworffenen Müntz-Sorten / hinwiederum zu bezahlen. Und damit mein Glaubiger der Zahlung halber besser versichert seyn möge / so übergebe und raume demselben Pfandweiß ein / meine zwischen N. und N. gelegene / frey- lauter- eigene Wiesen / solchergestalt / daß er dieselbe die besagte Zeit über / an statt Zinnses geniesen / hiervon aber nach Proportion auch die Beschwehrungen tragen solle. Da auch in denen dreyen Jahren solche Wiesen nicht eingelöset würde / soll mein Glaubiger selbige hinwiederum von 3. zu 3. Jahren und biß zu Abführung des Capitals zu genieſſen haben. Alles erbar / getreulich / und ohne Gefährde. Dessen zu wahren Urkund habe ich diese Obligation nicht nur eigenhändig unterschrieben / sondern auch zu Gezeugen ersuchet und erbetten / beede unten an mit Nahmen gesetzte Herren allhier / daß sie selbige mit ihrer eigenen Hand Unterschrifft / und ihren gewöhnlichen Petschafft corroborirt und bekräfftiget haben; jedoch ihnen ihren Erben in alleweg ohne Schaden. So geschehen N. den ꝛc. A.

(L.S.) Ludwig Jacob N.

(L.S.) Jacob Sebastian N.

Johann Friederich N.

Formul / da einer jemanden eine Summam Geld fürstreckt / und ihme der andere dargegen die Nutzungen des eingeraumten Guts / auf Abschlag der Zinnse / Bestands-weiß überläst.

Ich Johann Sebastian N. urkunde und bekenne / Krafft dieses / für mich und mein Erben / daß Tit. Herr Simon Tobias N. auf mein instängiges Ansuchen und Bitten / mir anheut zu End gesetzten dato zu meinen besondern Nutz und Besten 1500. Gulden an guten gangbaren Sorten / jeden derselben zu 15. Batzen oder 60 Kreutzer gerechnet / baar vorgeliehen / die ich auch zu meinen sicheren Händen empfangen / und in meinen Nutzen verwendet zu haben / hiermit bekenne / dannenhero der Exception non numeratæ, vel non acceptæ pecuniæ, oder der Ausflucht des nicht baar empfangenen und zugezehlten Geldes / mich hiermit wissentlich verzeihe und begebe. Hierauf gerede und gelobe ich bey Christlichen Ehren und Trauen / sothane 1500 Gulden so lang solche unaufgesagt und unabgelöst bey mir stehen verbleiben / jährlich / und zwar jedes hundert mit 6. pro cento, mithin die gantze Summ mit 90. Gulden von dato an zu verzinnsen / und das Capital der 1500. Gulden nach Verflieſſung eines halben Jahrs / von Zeit der Aufkündung an gerechnet / welche jeden Theil frey und bevorstehen soll / jedoch daß solche unter drey Jahren nicht beschehe / an guter gangbarer und der Devalvation nicht unterworffener Reichs-Müntz ohne fernern Verzug oder Causirung einiger Unkosten / danckbarlich hinwiederum zu entrichten und zu bezahlen. Damit aber obgedachter Herr Darleyher / dessen Erben oder jeder rechtmässiger Briefs-Inhaber / um desto mehr asseeurirt und versichert seyn möge / so hab ich ihnen zu einen rechten Unterpfand / cum clausula constituti possessorii, meinen zu N. gelegenen Hof samt denen darzu gthörigen Feldern wissentlich und wolbedächtlich dergestalt verhypothecirt und verschrieben / daß sie denselben und die darinnen befindliche Gemächer und darzu gehörige Felder Bestands- und Pfands-weiß um und für oberwehnte und bestimmte jährliche Pension der 90. Gulden zu bewohnen / innen zu haben / und ihren Besten nach / ohne mein oder der Meinigen / und sonsten männiglichs Hinderung und Einrede / zu nutzen und zu genieſſen haben sollen / worbey ich auch verspreche / solchen Hof und Zugehörte in Dach / Fach / jederzeit / und ohne des Herrn Darleyhers oder der Seinigen zu thun also zu halten / damit sie ihre Wohnung darinnen füglich und ohne Beschwehrde haben mögen; jedoch soll Herr Darleyher sothanen Hof und Wiesen ohne mein Vorwissen und Einwilligung keinen anderen zu besitzen übergeben und einraumen / es wäre dann / daß ich mit Bezahlung und Abtrag der Haupt-Summ mich säumig erzeigen würde / darwider mich und meine Erben nichts befreyen / schützen noch

schirmen soll/ keine Freyheit/ Gnad / Ausflucht/ Behelff / geist / oder weltlichen Rechtes/ so geschrieben oder inskünfftige erdacht werden mag / denen allen und jeden bevorab der Exceptioni doli mali, erroris, simulati contractus, rei non sic sed aliter gestæ, compensationis, usurariæ pravitatis, ich auf das kräfftigst / und beständigste / als solches von Rechts- oder Gewonheits wegen geschehen mag oder kan / tam in genere quam in specie, ausdrücklich / wissentlich und wolbedächtlich renuncire. Alles erbar / getreulich und ohne Gefährde. Dessen zu wahrer Urkund habe ich diese Obligation und Contract eigenhändig unterschrieben / und mein gewöhnliches Bettschafft hervor gedruckt / anbey auch Tit. Herrn Wolff Gabriel N Notar. Cæsar. Publ. geziemenden Fleisses ersuchet / daß er solche zu mehrer Bezeugung subsigniret / und mit eigenhändiger Subscription bekräfftiget. So geschehen N. den ꝛc. 1714.

(L.S.)

Johann N.

Auf die von Tit. Herrn Johann N. an mich beschehene Requisition, habe diese Obligation und Contract zu mehrerer Bezeugung subsignirt und unterschrieben.

(L.S. Not.)

Ich
N. N. Notar. Cæsar. Publ. Jur.

Pfand-Verschreibung in Form eines Bestand-Contracts.

Kund und zu wissen seye hiermit / daß heut unten gesetzten dato / zwischen Herren Johann Sebastian Titio an einem/ und Herrn Simon Tobias Mevio am anderen Theil / nachfolgender beständiger Mieth- oder Bestands-Contract verabredet und geschlossen worden: Nemlich / es verlässet gedachter Herr Titius Herrn Mevio und seinen Erben seinen zu N. gelegenen Hof samt denen darzu gehörigen Feldern / auch allen Recht und Gerechtigkeiten auf vier Jahr lang / von Dato an gerechnet / vor und umb hundert Gulden jährlicher Pension dergestalt / daß erwehnter Herr Mevius / und die Seinigen / sothanen Hof und die darinnen befindliche Gemächer / nebst denen darzu gehörigen Feldern ihrem Besten nach / ohne mein oder der Meinigen / oder sonsten männigliches Hinderung und Einrede zu bewohnen / innen zu haben/ zu besitzen / zu gebrauchen / zu nutzen und zu geniessen haben sollen / mit dem Versprechen / solchen Hof und Zugehörde in Dach und Fach jederzeit und ohne des Herrn Mevii oder der Seinigen Zuthun also zu halten / damit sie ihre Wohnung darinnen füglich und ohne Beschwehrde oder Schaden haben mögen.

Hingegen verspricht Herr Mevius an gedachten Hoff und Feldern nichts zu deterioriren / sondern dieselbe währenden Contract über/ als einem guten Hausvatter zustehet / zu niessen und zu gebrauchen / auch jährlich hundert Gulden jedesmahl halb zu Ostern und halb zu Michaelis dergestalt zu entrichten und abzustatten / daß darvon / die ihme laut Obligation, de dato &c. für geliehenes Capital à funffzehen hundert Gulden stipulirte jährliche Zinnse à fünff und siebenzig Gulden abgezogen / und miteinander compensiret / der Uberrest aber der fünff und zwantzig Gulden so fort richtig und baar bezahlt werden solle.

Worbey dieses annoch bedungen und verabredet worden / daß öffters mentionirter Herr Mevius oder die Seinigen sothanen Hoff und Felder / entweder gantz oder zum Theil die währenden Mieth- oder Bestand-Jahr über niemanden / es geschehe dann solches zuvorhero / mit des Herrn Titii Vorwissen und Special-Einwilligung / zu publiciren oder in andere Weg zu beschwehren / nicht Fug und Macht haben sollen.

Sollte auch bey Ablauff der vier Jahr kein Theil dem andern die Aufkündung thun / so soll der Contract auf obbeschriebene Art und Weis noch vier Jahr continuirt und verlängert seyn / (hier können nun auch noch ein und andere Pacta, pro indole locationis, nach Belieben benennet werden.) Solches alles und jedes steiff / vest und unverbrüchlich zu halten / haben beederseits Contrahenten mit Mund und Hand / bey Christlichen Ehren / guten Trauen und Glauben sub clausula solemni: dolum malum abfuturum, mit wissentlicher Verzeih- und Begebung aller und jeder Exceptionum, in specie der Exceptionis læsionis enormis & enormissimæ, doli mali, erroris, simulati contractus, rei non sic sed aliter gestæ, fraudulendæ persuasionionis, beneficii l. 4. Cod. Locat. & C. einander versprochen und zugesagt / anbey auch zu dessen Urkund und mehrer Bekräfftigung will diese in duplo einerley Lauts und Innhalts in Schrifften verfaßten Recess mit eigenhändiger Unterschrifft und ihren gewöhnlichen Bettschafften vollzogen. So geschehen N. ꝛc. A 1714.

(L.S.)

Johann Sebastian Titius.

(L.S.)

Simon Tobias M.

Formul einer Pfand-Verschreibung in Form eines Wiederkauff-Contracts.

ICh Paulus Jacob N. urkunde und bekenne für mich und meine Erben hiermit in Krafft diß / daß der Erbar und Wolfürnehm Andreas Nicolaus N. mir anheute zu End gesetzten dato meinen zu N. gelegenen Baurenhoff / samt denen darzu gehörigen Aeckern / Wiesen / Teich und Holtzungen um und für drey tausend fünff hundert Gulden abgekaufft / welches Kauff-Geld ich dann von gedachtem Herrn N an guter gangbarer Müntz in einer unzertrennten Summa richtig und baar empfangen / ihn auch sothaner Zahlung halber Krafft dieses cum renunciatione exceptionis non numeratæ vel non acceptæ pecuniæ quitt / ledig und loß zehle / jedoch hab ich mir ausdrücklich bedungen und vorbehalten / dafern ich gemeldtem Herrn N. oder dessen Erben das entrichtete Kauff-Geld der fünff und dreyßig hundert Gulden nicht baar zustellen würde / soll besagter Hoff sambt denen darzugehörigen Aeckern / Wiesen / Teichen und Holtzungen und allen Rechten und Gerechtigkeiten / so mir darauf zugestanden / mehr gedachten Herrn N. und dessen Erben auf ewig und unwiderrufflich pleno jure seyn und verbleiben / also daß er darmit als seinem erkauften Gut nach selbst eigenem Gefallen zu schalten und zu walten gut Fug / Macht und erlangt Recht haben soll.

Begebe mich auch hierneben des Beneficii taxationis & subhastationis, Exceptionis doli mali, nullitatis, læsionis ultra dimidium pretii, rei non sic sed aliter gestæ, fraudulentæ persuasionis: und aller anderer jetzt oder künfftighin mir zustehenden rechtlichen Wohlthaten / so wol in genere als in specie, wie sie immer Nahmen haben mögen / alles erbar / getreulich und ohne Gefährde.

Dessen zu wahrer Urkund und gewissen Zeugnuß / habe ich mich mit meiner Hand unterschrieben / und mein gewöhnliches Pettschafft wissentlich aufgedruckt / anbey auch beede Endes Unterschriebene zu Gezeugen dessen allen ersuchet und erbetten. Actum Nürnberg den etc. Anno N.

(L.S.)
Paulus Jacob N.

(L.S.)
Johann Friedrich N.
als Zeug.

(L.S.)
Jacob Sigmund N.
ut Testis.

❀ ❀ ❀

Nota. Bey diesen beyden ist zu erinnern / daß man / wann der Creditor sich das eingehändigte Pfand wiederkäufflich zuschreiben lassen will / zu Anfang des Contracts von dem Darleyhen gar nichts gedencke / sondern sogleich von den Contractu retrovenditionis den Anfang mache / widrigen Falls wird der Contract pro pignoratitio gehalten.

Verschreibung einer Frauen für ihren Mann.

DEmnach mein Ehemann Johann Christoph N. zwey hundert Reichsthaler Herrn Joseph N. für tüchtige und wol-empfangene Wahren auf ausgestellte Obligation bey Verpfändung seines Vermögens annoch pro solido restiret / und aber wohlgedachter Herr Joseph N. durch inständiges Bitten sich dahin bewegen lassen / daß er solche Forderung / jedoch unnachtheilig der ihme verschriebenen hypothec auf Termin particulariter anzunehmen verwilliget / als nechstkünfftige Neu-Jahr-Meß des herannahenden N. Jahrs drey und dreyssig Reichsthaler 8. gr. und dann herrnach auf alle nachfolgende Oster- Michael- und Neu-Jahrs-Messen jedesmahl drey und drayssig Reichsthaler acht gr. biß die völlige Post abgetragen / jedoch mit dem ausdrücklichen Beding / daß woferne mit einem Termin nicht richtig ingehalten würde / er als Creditor an diesen Vergleich keineswegs verbunden / sondern die gantze Forderung / so viel annoch / ruckständig / auf einmahl verfallen seyn solle; Als will ich Endes Unterschriebene mit Autorität und Vollwort meines gerichtlich bestättigten Curatoris, Herrn Georg Sebastian N. in diese Schuld / wie auch in die dißfalls bestättigte und verwilligte Verpfändung Krafft dieses verwilliget haben. Verzeyhe mich auch darneben / auf vorhergehende genugsame Erinnerung deutliche Erklärung / aller weiblichen Gerechtigkeiten / insonderheit des SCti Vellejani, Krafft dessen sich ein Weib für den anderen nicht verbürgen oder verbinden kan / ingleichem der Authenticæ si qua mulier, ob müste zu förderst / daß solche Schuld zu meinen Nutzen angewendet / erwiesen werden / und dem Privilegio dotis, wie nicht weniger der Churfürstlich-Sächsischen Constitution IV. part. 2. und 25. Decision, Inhalts derer die renunciationes und Verzichten anderer Gestalt nicht als vermittels Eydes beständig geschehen mögen / als will ich diese Verzicht nicht anders / als wann sie würcklich vermittels Eides verrichtet / nach hiesiger Observantz gehalten haben / bin auch ferner erbietig / diese meine Verzicht gerichtlichen zu widerhohlen / und ehe diese zwey hun-

dert Reichsthaler nebst Intresse und Unkosten / da dieselben auflauffen und verursachet werden möchten / aus meines obbenannten Ehemanns Vermögen hinwieder bezahlet / nichts zu forderen und einzuheben / sondern mit meinem sämtlichen Einbringen an Ehe-Geldern / Gegen-Vermächtnuß und Paraphernalien Herrn N. jedesmahl nachzusehen.

Urkundlich habe ich nebst meinem Herrn Vormund dieses durch eigenhändige Unterschrifft und Siegel vollzogen. So geschehen N. den etc. A.

(L.S.)

Maria Saleme N.

(L.S.)
Philipp Ludwig N. Curatorio nomine, Frauen Maria Salome N.

Formul eines quittirten Schuld-Scheins.

DAß heut dato bey dem allhiesigen Löblichen Amt Johann N. Burger allhier in Schuld-Sachen zwischen ihme und Andreas N. und in dessen Beyseyn 300. Gulden / sage drey hundert Gulden gerichtlich deponiret / wird hiermit bekennt / und darüber quittiret. Zu urkund dessen ist dieser Deposition-Schein unter vorgedruckten Ampts-Insiegel und gewöhnlichen Unterschrifft ausgeantwortet worden. So geschehen N. den -- N. Anno 1714.

Formul einer Bürgschafft-Verschreibung für einen Delinquenten de judio sistendo & judicato solvendo.

WIr Endtes Unterschriebene urkunden und bekennen hiermit und in Krafft dieses für uns und unsere Erben: Demnach unser Schwager Johann Bernhard N. wegen seiner schwehren Mißhandlung und Verbrechen auf peinliche Anklag in allhiesige Gefängnuß und Hafft gerathen / darinnen auch eine Zeitlang verwahrlich aufbehalten worden / biß so lange ein Hoch-Edler und Hochweiser Rath durch unser unterthäniges Ansuchen und Bitten sich dahin commoviren lassen / ihn derselbigen gegen genugsame Caution und Bürgschafft / und auf Bewilligung des peinlichen Anklägers zu erlassen / und wieder in seine häußliche Wohnung / jedoch zu einem gewöhnlichen Gehorsam und Einlager sich zu begeben / biß auf weitere gerichtliche Ausführung in Genaden zu verstatten / dafür Hoch-Edel gedachtem Rath er und wir billich in Unterthänigkeit Danck sagen; Als haben wir Endes Unterzeichnete als Bürgen darauf angelobt und versprochen / geloben und versprechen auch nochmahls hiermit und in Krafft diß für uns und unsere Erben / bey unseren wahren Worten / Trauen und Glauben / nicht allein obberührten unsern Schwager dahin zu weisen und zu vermögen / seiner hochbetheurten Verpflichtung nach / ohne äusserste Noth dringliche Leibs-Errettung nicht herausser für seine Thür-Schwelle zu schreiten und dergestalten ein gebührliches Einlager zu halten / sondern daß wir ihn auch in der Person / so offt und viel ihme und uns solches wird denunciret / angekündet und anbefohlen werden für Gericht / der angestellten peinlichen Klag auszuwarten / jederzeit liefern und darstellen / nicht weniger dasjenige / was ihme durch Urtheil und Recht / ausserhalb Leibes-Straff / zuerkannt wird / von dem Unserigen unverweigerlich gelten und darstrecken sollen und wollen.

Würde aber offtgedachter unser Schwager seine Verpflichtung hindansetzen / das Einlager nicht halten / und ausbrechen / sondern selbstmüthiger Weis / ohne neue gegebene erhebliche Ursachen / flüchtig gehen / und wir ihn dergestalt auf Erfordern / nach angewandten unsern äussersten Fleiß und gehabte geraume Frist und Zeit nicht sistiren könnten oder möchten / so gereden und versprechen wir untergesetzte Bürgen hiermit festiglich / für uns and unsere Mitbeschriebene dem Fisco mit tausend Gold-Gulden verfallen zu seyn / dem peinlichen Ankläger aber dasjenige zu erstatten und zu erlegen / was ihm dißfalls in einige Weis oder Weeg über kurtz oder lang gegen unsern flüchtigen und entwichenen Principaln in Rechten / wie obstehet / adjudicirt / und zuerkannt werden mag / mit Erstattung alles erweißlichen Interesse / Kosten und Schadens.

Dagegen uns auch unser angewandter Fleiß und Ertappung und Darstellung unsers Principals, oder auch einige Wolthat der Rechten / sie haben Nahmen wie sie wollen insonderheit die beneficia Excussionis, divisionis, und alle andere / denen wir hiemit ausdrücklich tam in genere quam in specie renunciren / nicht zu statten kommen noch helffen sollen / sondern wir wollen schlechterdings obberührter unserer Verpflichtung in würcklicher Abtragung verwillkührten tausend Gold-Gulden / und zuerkannten Geld-Straff / und was dem mehr anhängig / mit Verzeih- und Begebung aller Appellation

und

und provocation, ehrlich und redlich nachkommen/ bey Verpfändung aller unser Haab und Güter/ so viel hierzu jederzeit vonnöthen seyn wird/darüber wir auch Hoch-Edelgedachten Magistrat und dem peinlichen Ankläger paratissimam Executionem Krafft dieser Verschreibung willigklich einraumen und darbieten. Alles Erbar / Getreulich und ohne Gefährde. Urkundlich haben wir uns eigenhändig unterschrieben / und unser gewöhnliches Pettschafft vorgedruckt. So geschehen etc.

(L.S.)
Magnus Tobias mp.

(L.S.)
Wolff Gabriel mp.

Das sechste Capitel.

Von Gesellschaffts- und Handels-Verschreibungen oder Maß-Copeyen.

Was zu Aufrichtung eines Gesellschaffts- oder Handels Contract erfordert werde.

DJe gewöhnliche Theile oder nöthige Stücke einer Gesellschaffts- oder Handels-Verschreibung sind nachfolgende :

1. Werden gesetzet / die Nahmen derer/ welche eine Gesellschafft aufrichten.

2. Die Quantität derer Dinge/ welche in die Gesellschafft gebracht wird/ ist in Geld so zeigt man die Gamma an. Hier ist gut auch die Quantität oder die Beschaffenheit der Sachen anzuzeigen.

3. Die sonderbare Geding/ die zwischen denen Contrahenten verabredet worden. Z. E. wie und durch wen die Handlung oder das Vorhaben geführet/ und wie es mit Gewinn und Verlust soll gehalten werden u. s. f.

4. Die Zeit wann die Gesellschafft angehen / und wie lang sie dauren solle. Worbey ausdrücklich anzusetzen/ wie es nach Absterben eines oder des andern unter denen Contrahenten gehalten werden solle.

5. Wie es bey Endigung der Gesellschafft ergehen soll.

6. Die Verzichten und Begebungen aller und jeder rechtlicher Exceptionen ꝛc. welche ihnen diß-falls zustatten kommen können.

7. Die Bekräfftigung mit Hand und Siegel.

Was vor Rechts-Wolthaten denen Gesellschaffts-Aufrichtern zukommen.

Weil wir derer Rechts-Beneficien / welche denen Contrahenten einer Societät/ zu guten kommen mögen/gedencken/ so ist eines der vornehmsten das Beneficium Compedentiæ, oder die Freyheit der Unterhaltungs-Nothdurfft/ vermög welcher der Geselle von seinem Compagnon wegen derer aus der Gesellschafft herrührenden Schulden belanget wird/ und nicht zu zahlen hat/ in solidum oder zu Zahlung der völligen Schuld-Summa nicht condemnirt werden kan / sondern ihme eine erkleckliche und billige Portion zu sein und der Seinigen nothdürfftigen Unterhalt gelassen werden muß.

Vornehmste hieher gehörige Clausulu.

Damit wir die Sache recht deutlich machen mögen / so setzen wir zum Voraus / daß die aufzurichtende Gesellschafften unterschiedlich sind/ Erstlich so können Gesellschafften omnium bonorum, oder aller habenden und zu hoffenden Güter aus gewissen Absehen der Contrahenten aufgerichtet werden

Bey solchen siehet man nicht auf das Eingelegte/ dann es kan einer der viel einleget vielleicht hoffen/ daß dem Gesellen der wenig einleget / vielleicht nach der Zeit so viel eingehe / daß er zufrieden seyn kan.

Es gibt 2. Gesellschafften/ da die Contrahenten zwar all ihr gegenwärtiges Vermögen zusammen legen / aber was einem jeden unter ihnen nach der Zeit durch andere als Handlungs-Gelegenheit / als durch Verehrung/ Legaten etc. zufällt / demselben eigen bleibet/ und vor sich behalten darff.

Oder es gibt 3. Gesellschafften / welche nur auf ein gewisses Negotium, als Wein / Getraid/ Früchte ꝛc. gerichtet werden.

Oder es gibt vier Gesellschafft / da der eine oder mehrere Gesellen das Capital schiessen / einer aber die Gesellschaffts-Negotien führet. Die erste Art gehet uns so sehr nicht an als die andere und dritte / in welchen die vornehmste Absicht dererjenigen/ welche eine Compagnie aufrichten/ zu förderst dahin gehet / daß sie wegen Gewinn und Verlust nach Proportion gewisse Pacta aufrichten mögen / damit allem Streit / welcher hernach bey geendigter Societät entstehen dürffte/ vorgebeuget werde.

Wie nun die Billichkeit erfordert/ daß in Ansehung der Summa/ welche eingeleget worden/ oder der Arbeit / Mühe und Gefahr die dieser oder jenes Glied derselben übersich nimmt / Gewinn und Verlust gleich getheilet werden. Z. E. zween machen eine Compagnie-Handlung / der eine legt 600. Gulden / der andere 300. Gulden / handeln damit acht Monath / befinden Gewinn 400. Gulden / so gebühret dem ersten 266. Gulden 40. Kreutzer / dem andern aber 133. Gulden 20. Kreutzer. So kan es doch geschehen / daß die Contrahenten wegen des Gewinns und Schaden ungleiche Theile haben sollen/ Z. E. daß auf einen 2. Theil Gewinne und Schaden/ auf den andern der dritte Theil/ und so weiter/ fallen soll.

Dahero

Dahero zu erinnern/ daß in solchem Fall der Schreiber so wol als der Hausvatter sehr wohl thue / wann er die Ursach dieser Ungleichheit verrucke / oder beyrucken lässet mit diesen Clausul-Worten: Daß diesem oder jenem in Ansehung der zu übernehmender grossen Mühe/ gefährlichen Reisen ꝛc. drey Viertel Profit und nur ein Viertel Schaden zu wachsen solle.

Ferner ist dem Haus-Vatter / welcher eine Handlungs-Gesellschafft anfangen will / zu sagen / daß wann er etwan kein Geld / sondern nur seine Müh / Arbeit oder dergleichen etwas en statt des Capitals beytrage / sich zu seinem Vortheil bedingen müsse / daß ihme nach geendigter Gesellschafft / im Fall nichts gewonnen worden / sein Theil des Capitals oder so viel er dadurch Schaden gehabt / überlassen werde mit diesen Worten: Sollte auch / da GOtt für sey / diese Mascopey oder Gesellschafft als unglücklich ablauffen / daß nach denen beliebten 6. Jahren kein Profit übrig / hergegen das eingelegte Capital in salvo seyn solte/ soll mir davon der vierdte Theil an statt der angewandten Müh und Arbeit überlassen werden. Oder / soll ich doch noch zum wenigsten befugt seyn / die Factoren-Gebühr als jährlich 100. Rthl. von dem übergebliebenen Capital wegzunehmen.

Eine andere nutzliche Clausul ist folgende/ im Fall etwan einer aus der Gesellschafft vom gemeinschafftlichen Capital etwas verkaufft / und durch das Erkauffte Stuck demselben ein besonderer Nutzen und dem andern aber nach Proportion Schaden oder doch kein Gewinn zuwachsen solte; Die Worte sind: Sollte auch einer unter denen Sociis aus der gemeinen Cassa etwas kauffen / so soll dieses ipso jure ohne einige Collation gemein seyn/ wie dann zu solchem Ende einer dem andern sich sub clausula constituti Possessorii, daß er so fort das erkauffte Stuck in des andern Nahmen mit besitzen wolle / hiermit ausdrücklich obligiret.

Es ist ferner bey vielen Gelegenheiten die nachfolgende auf den Todesfall eines Socii gerichtete Clausul unschedlich: Daß da gleich einer oder mehr unter denen Vergesselleten vor Endigung der Societät versterben würde / oder würden / die Societät dannoch dadurch nicht aufhören / und nicht allein der überlebende / einen Weg als den andern / die Gesellschafft/ biß zu End der bestimmten Jahre continuiren / sondern auch der verstorbenen Erben von gemeinen Handel und Gesellschafften daferne sie darinnen zu verbleiben willens/ keineswegs ausgeschlossen / sondern solche so fort mit ihnen renovirt und ausgehalten werden solle. Diese beyzufügen muß der Hausvatter sehen ob sie ihn nicht schädlich.

Nichts gemeiners ist als die geschwind-resolvirte Aufhebung der Gesellschafft / indem sich leicht etwas zur Uneinigkeit unter dem vergesellten Personen ereignen könne / wollte nur jemand aus besonderen wohl-betrachteten vortheilhafftigen Ursachen / lieber haben/ daß die Gesellschafft lang oder gar Lebens-lang dauren solle/ so wird von denen neuen Rechtsgelehrten gerathen/ man solle nechstfolgende Clausul einfliessen lassen. „Es haben beyde Theile diese Mascopeyen oder Gesellschafften Zeit ihres Lebens (oder so und so lang) fortzusetzen einander versprochen/ dergestalt/ daß keinem es sey auch aus was Ursachen als es immer wolle / zu renunciren oder aufzusagen freystehen sollte / und da über Verhoffen es sich zutragen möchte/ daß einer von denen Sociis den andern beleydigte/ oder sie sonsten der Handlung halber in Streit gerathen sollten/ so wollte sie auch deßhalben sich so fort nicht trennen noch scheiden / sondern einen zu gütlicher Beylegung solcher Strittigkeiten erkiesen/ und wann auf diese Art kein Mittel zur Einigkeit sich wieder errignen sollte/ so soll die Sache rechtlicher / und dreyer unpartheyischer Kauff-Leute untersuchen übergeben werden und zwar dergestalt / daß derjenige / welcher Ursach dieses Streits befunden wird / in 200. Rthl. Straffe condemnirt und folgends erst die Societät oder Gesellschafft aufhören solle."

Uber alles ist allhier die Treue und Glauben zu recommendiren / und sind die nachfolgende Gedancken des Herrn von Buffendorffs allhie merckwürdig / und mögen in teutschen Worten also vorgetragen werden:

Ob es gleich Friedens halber jedermann in einer Gesellschafft zu bleiben oder nicht / die Freyheit haben soll; So gezimet sichs doch nicht / daß ein Compagnon von dem anderen / weil doch zwischen ihnen der gröste Grad der Treu gefunden werden soll / zur Unzeit absetze / Cicero hat davon gewaltig geredet / sagende: Es ist die schändlichste Sache seinen Compagnon auch in den kleinsten Dingen zu betrügen; Denn es versiehet sich einer von dem/ mit welchem er eine Gemeinschafft gemacht hat/ aller Hülffe.

Wem soll man trauen da einen der betreugt/ dem man sich vertrauet hat; die Laster sollen billich am meisten geahndet werden / vor denen man sich am wenigsten hüten kan. Vor Fremden kan man sich hüten / die Hausgenossen sehen vieles zum deutlichsten. Wie kan man sich vor dem Compagnon in acht nehmen; Es ist ja schon unrecht sich für ihm fürchten. Darum haben unsere Vorfahren den / so seinen Compagnon betreugt / für keinen ehrlichen Mann gehalten.

Diese Treue und Glaube soll sich insonderheit auch bey Aufhebung der Gesellschafft äussern/ so/ daß wann man sich separiret/ wie schon gesagt/ einjeder nehme nachdem der Gewinnst getheilet / von dem übrigen Capital / wenn die

Zulage

Zulage gleich gewesen ist / gleichviel. Da aber Geld und Mühe miteinander zu vergleichen ist / muß man erwegen / auf was für Art und Weis ding man diese an sich unterschiedene Dinge zusammen getragen

Wenn man die Mühe nur allein gegen den Gebrauch / oder gegen die Nutzung des zugelegten Geldes / hat anwenden wollen ; so ist dessen der es geschossen hat / Meynung nie gewesen / den andern / welcher nur die Mühe darzu thut / zu einem Herrn des Geldes mit zu machen ; sondern ihm nur einen Theil / des durch Geld und Mühe zusammen geschafften Nutzens / zukommen zu lassen / wie nun bey der Gelegenheit / der welche nur die Mühe beygetragen hat / auf erfolgende Separation , oder Aufhebung der Societät / nichts von dem Capital bekommt ; So darff er auch den daran etwa geschehenen Abgang nicht ersetzen / bey so gestalten Sachen wird nicht des einen Mühe und des anderen Capital ; sondern die Gefahr das Capital zu verlichren / und der daraus wahrscheinlich gehaffte Nutzen / gegeneinander gesetzet. Deshalben ist auch bey anzustellender Austheilung des Gewinns / die Vergleichung nicht zwischen dem Capital und der Mühe anzustellen / so daß der / so hundert Thaler werthe Mühe beygetragen / gegen den / so tausend Thaler Capital erleget / nur den 10ten Theil von dem Gewinnst haben solte ; sondern es ist die Mühe gegen dem Schaden und gegen den wahrscheinlichen zuhabenden Nutzen des Capitals zustellen / so daß wenn dieser / Zeit Er. sich auf hundert Thaler belaufft / der so tausend Thaler Geld erlegt / und der so hundert Thaler werthe Mühe angewendet vom Gewinnst gleichviel / das ist / jeder von beyden die Halbscheid desselbigen / oder 50. Thaler empfähet.

Ausgefertigte Formuln der Gesellschaffts Verschreibung.

Männiglich sey im Krafft dieses beurkundet / daß anheut nachgesetzten Dato im Nahmen der Heil. Drey-Einigkeit zwischen dem Tit. N. N. eines / so dann dem Tit N. N. andern Theils eine aufrichtig and ohnwiderrufliche auf gleichen Gewinn und Verlust gestellte Handlungs-Gesellschafft angetretten / abgeredt und beschliessen / allermassen hernach beschrieben :

Erstlich soll diese eingangene Societät-Handlung von N. biß über 3. Jahr auf N. dauren und Bestand haben.

Zum andern ist verabschiedet / daß alsobald ein jeglicher zu Fortsetzung ihrer wol angefangenen Gesellschafft N. tausend Reichs-Thaler einschliessen / und demnächsten sie beyde / oder deren einer die davor erkauffte Waaren verhandlen / loß schlagen / vertauschen / und dabey dasjenige / was so wol zu heilsamen Nutzen / Aufnehmen und Vermehrung angewendten Gelder / als zu Fortsetzung dieses Gewerbs gedeyen könnte / getreu-eyfferigst schaffen und verrichten sollen.

Wobey drittens ferner beliebet worden / daß sie jährlich auf N. zusammen sitzen / sich berechnen / einander Schuld und Aufstand richtig angeben / und darauf sowohl den Gewinn theilen / als den Schaden beyderseits tragen sollen und wollen.

Dann viertens / da gesetzten aber von GOtt verhütenden falls mittelst ihnen / es sey in Rechnung / oder andern sich ereignet / sollen so fort und zu Hin- und Beylegung dessen beederseits innerhalb N. Tagen zween wohlverständige Männer benennet / was dieselbe hierinn beschliessen / vor genehm halten / und mit Begebung aller bereits erdachten Wolthat Rechtens / deren Spruch unwidersprechlich nachgelebet werden.

Zum fünfften / da nach GOTTES Willen einer unter ihnen vor Abstiessen gedachter drey Jahren diß Zeitliche gesegnen solte / ist abgeredt / daß solchenfalls dem nächsten Erben des Verstorbenen frey stehen soll / in alle dessen Jura zu tretten / oder daß alsdann der Negotiirende nebenst Erstattung beweißlicher Kosten auch vor die allein habende Mühe jährlich N. Rthl. aus denen baaresten Mitteln voraus zu nehmen berechtiget seyn soll.

Welches alles dieselbe obbeschriebener massen vor sich / ihre Erben / beständig / getreu und unverbrüchlich zu halten versprochen / mit Begebung aller hierwider einbrechenden Privilegien / beydes geist- und weltlichen Rechten / wie die Nahmen haben / keines ausgeschlossen / in specie aber der Exception , welche / daß keine gemeine Verzicht gelte / u. w.

Dessen zu mehrer Versicher- und Bekräfftigung / haben so wol beyde Gesellschaffter diesen gedoppelt ausgefertigt - und deren eines jedem in forma probandi zugestellten Schein selbsthändig unterschrieben / und mit dero P.tschafft bestärcket / als in Majorem fidem von einem Notario Cæsareo in Beyseyn zweyer glaubwürdig hierzu erforderten Zeugen / subscribiren lassen / so geschehen / u. w.

(L.S.)

N. N.

Eine Gesellschaffts-Verschreibung vor Notarien und Zeugen errichtet.

Allermännniglich / bevor aber denen hierinn Beschriebenen sey beurkundet / daß im Jahr nach der heilsamen u. w. N Jahr die N. in dieser löblichen Stadt ich Ends Indigitirter offenbar geschwohrner immatriculirter Notarius in Tit. N. auf der N. Gassen gelegene Wohnbehausungs Hinderstuben erschienen / allwo derselbe præmissis curialibus in Gegenwart zweyer zu End benahmter requirirter Zeugen mit mehrern vor- und antruge / was Gestalten gegenwärtig anwesende Herren Tit. A. B. und C. beyneben und mit ihm ein gemeine Gesellschaffts-Handlung

lung an- und einzutretten / gesonnen / Gestalten sie dann zu dem End / die hiermit überreichte Vertrags-Puncten / mit wenigen entworffen / und zu mehrer Genehm- und Bekräfftigung desselben mich Amts-Gebührmässig ersucht / über besagte Social-Puncten Instrumentum mitzutheilen / bestehend.

Erstlich / so wollen Anfangs ermeldte Herrn hiermit / daß niemand sich deren ohne höchst-erheblichen ehehafften Ursachen vor Ablauff bestimmter Zeit entbrechen solle.

Zweytens / und solle besagte Compagnie-Handlung à dato über N. Jahr dauern / und Bestand haben.

Drittens / die Einlag betreffend / so ist verabschiedet / daß A. 600. B. 400. C. 200. und D. gleichfalls 200. Reichsthaler ein- und beyschiessen soll.

Vierdtens / soll B. die Cassa und davon richtige Rechnung führen / jedoch keinen über N. Reichsthaler ohn Vorwissen der gantzen Compagnie ausfolgen lassen.

Fünfftens / soll keiner der Herren Compagnie-Verwandten mit denen Wahren wo sie insgesamt handlen / privatim vor sich negotiiren. So dann soll in alleweg gute Correspondentz gehalten / aller Schad und Nachtheil Mensch-möglichst verhütet werden / u. w.

Ist auch verabredet / daß Jährlichen ein richtiges Inventarium, Schluß-Rechnung und Bilance aller Güter soll gemacht werden / u. w.

Da auch über Verhoffen nach GOTTes unwandelbarem Willen einer der Hrn. Compagnie-Verwandten mit Tod abgehen sollte / ist allerseits beliebet u. w.

Begaben sich obbeschriebene Ding in Gegenwart N. und N. als zwey hierzu Special erfordert glaubwürdige Zeugen / im Jahr N. u. w.

Und demnach ich Kayserl. Immatriculirter Notarius diesen Actui begehrter massen beygewohnet / solche Vertrags-Puncten offentlich abgelesen / als habe gegenwärtiges errichtetes Instrument eigenhändig subscribiren und mit meinen Notariat-Insiegel communiren wollen.

Ad hæc debitè ac legitimè
requisitus, Mppra.

Item / eine Handels-Gesellschafft-Verschreibung.

Allen und jeden / denen gegenwärtiger Schein zu Handen gedeyen möchte / sey hiermit nachrichtlich beurkundet / daß heut in fine benannten Dato zwischen mir N. und N. beyderseits Bürgern und Inwohnern dieser Löblichen Landstadt N. eine auffrichtig / getreu und redliche Compagnie- und Societät-Handlung vorgenommen / abgeredt und beschlossen worden / also und dergestalt / daß ich N. habe zu Erkauff- und Verhandlung gut und gerechter Wahren eingelegt N. 100. Reichsthaler hingegen N. die Helffte N. 100. Reichsthaler beygeschossen / gestalten wir uns beyderseits der Except. non numeratæ pecuniæ wissent- und wohlbedächtlich verziehen / und ist solchem nach unter uns verabscheidet / daß solche Compagnie-Handlung biß auf N. nächst künfftigen Jahrs wehren und Bestand haben soll.

Dann ferner / daß wir beyderseits allen äussersten Fleiß zu Verhütung Schadens / sondern dergestalt getreu und ehrlich handlen wollen / wie wir solches vor GOtt und unserm Gewissen verantworten können.

Damit man aber wissen möge / wie viel Baarschafft zu Fortführung des Handels in Cassa befindlich / wollen wir alle halbe Jahr oder mehrmahls zusammen kommen / eine richtige Schluß-Rechnung und Bilance zu machen / den Gewinn pro quoto des Beyschlusses theilen / und einer den andern hierüber gebührlich quittiren.

Dessen zu mehrer Versicherung haben wir gegenwärtigen Schein in duplo ausfertigen lassen / denselben eigenhändig unterschrieben / mit unserm gewöhnlichen Insigel corroboriren / und jeder eines deren zu sich nehmen wollen. Contractum zu N. u. w.

(L.S.)

N. N.

FORMULARIA

Der Maßcopeyen- oder Gesellschaffts-Verschreibungen und Vollmachten.

I.

Kurtze Formul eines Gesellschafft-Contracts.

KUnd und zu wissen seye hiemit / daß von unten angesetzten dato an wir beede Unterschriebene uns einer Gemeinschafftlichen Handlung auf 3. Jahr lang verglichen / nemlich es legt Johann N. vier hundert Reichsthaler an baaren Geld und so viel an taxirten Material-Wahren / Lorentz N. aber zwey hundert Reichsthaler baar / und eben so viel an dergleichen Materialien / werffen solche zusammen in eine Massam, auf gleichen jedoch proportionirlichen Gewinn und Verlust / dergestalt / daß ein jeder nach seinem besten Fleiß / Treu und Sorgfalt mit Kauffen / Verkauffen / Ausleyhen / Geld einnehmen / quittiren / Rechnung pflegen / Correspondentz halten / Reisen / und was sonsten mehr zur Vermehr- und Beförderung des Handels gereichet / sich der Handelschafft annehmen / dem andern jährlich Rechnung thun / den

Uber-

Uberflus parat halten/ und denselben mit des andern Gutbefinden/ weiter anlegen solle.

Jedoch soll währender dieser 3. Jahr keiner von beeden für sich befugt seyn / über hundert Reichsthaler Credit zu machen oder zu geben/ noch sich in Bürgschafft einzulassen / vielweniger eine andere Neben-Gesellschafft einzugehen / sondern dieser Handlung einzig und allein abwarten.

Da auch unter solcher Zeit einer der Gesellschaffter nach GOttes Willen versterben sollte / so soll dem andern Theil frey stehen/ derselben abzusagen/ oder mit des Verstorbenen Erben die 3. Jahr vollends in Compagnie zu verharren. Was nun nach Abzug der Unkosten an Zoll/ Geleit/ Steurn/ Passiv-Schulden/ Reiß-Geld und Fuhrlohn sowol als andern Schaden und Verlust an Contant und Wahren überbleibet/ davon soll N. oder seine Erben 2. N. aber oder seine Erben 1. Theil zu sich nehmen/ nach geendigten drey Jahren aber jeden Theil frey stehen/ diese Gesellschaffts-Handlung zu verlängern oder davon abzustehen. Welches alles dann beeden Contrahenten in denen vorgeschriebenen Worten/ Puncten und Articuln gegeneinander wahr/ stet/ vest und unverbrüchlich zu halten/ bey guten Treuen und Ehren zugesagt/ gelobet und versprochen/ mit Verzeih- und Begebung aller und jeder Exceptionen und Wolthaten Rechtens / so einem oder dem andern hierinnfalls zu guten kommen könten oder möchten. Erbar/ getreulich und ohne Gefährde. Urkundlich haben beede Theile sich eigenhändig unterschrieben/ und ihr Pettschafft hiervor gedruckt. So geschehen N. den -- Octob. Ao.

(L.S.) Johann N.

(L.S.) Lorentz N.

Eine andere Formul/ da der eine Geld einlegt/ der andere die Arbeit verrichtet.

IM Nahmen GOttes seye hiermit kund und zu wissen/ denen daran gelegen/ daß wir Johann Michael N. und Christian N. folgenden Handels-Contract, welcher vier Jahr nacheinander/ nemlich von nechst-kommend Allerheiligen biß wieder auf Allerheiligen des 1718ten Jahrs währen solle/ wohlbedächtlich abgeredet und geschlossen/ nemlich daß ich N. zu dem von uns vorgenommenen Korn- und Wein-Handel 4000. Reichsthaler baar Geld schiessen / ich N. aber den Ein- und Verkauff gedachter Wahren / wie auch das Reisen / Correspondentz und Führung der Bücher / welches letztere in Herrn N. Behausung / als woselbst Contoir, Keller und Pack-Raum/ angelegt / geschehen soll/ auf mich nehmen / und getreulich zu unser beeder Besten verwalten will. Den daraus erwachsenden Gewinn / so wie er sich bey Schliessung der Bücher in der Schluß-Billantz præsentiren wird / wollen wir jährlich gleich in contanten Geld miteinander theilen / und wann obige Gesellschaffts-Jahre verflossen / soll entweder dieser Contract von uns erneuret und verlängert / oder aufgehoben und geendiget werden / da mir N. dann / als der ich das Geld geschossen / alle restirende und vorhandene Wahren und Schulden eigenthümlich zu kommen/ und Christian N. sich für seine Arbeit mit dem gezogenen Gewinn contentiren lassen solle: Es wäre dann / daß bey reichlich geführten Seegen ich N. aus sonderbarer Generosité ihme ein Gratial zukehren wollte.

Diese vier jährige raggion oder Handlung welche Gott mit Nutzen wolle zuruck legen lassen/ an sich selbst betreffend / soll solche unter N. Nahmen geführet werden / auch N. nicht Macht haben / ohne mein Wissen und Willen etwas einzukauffen oder zu verkauffen/ vielweniger sich in dieser Zeit / es geschehe unter was prætext es wolle / mit einem andern in Compagnie einzulassen / bey Straff der Entziehung des ihme gebührenden Gewinnes. Im Fall aber daß Schaden sich ereignen sollte / welches GOtt abkehren wolle / soll er aus seinen Mitteln solchen für seine Helfft mir zu erstatten schuldig seyn. Wann auch GOtt über einen von uns beeden in währender Zeit einen Todesfall verhängen sollte/ so soll der im Leben bleibende des Verstorbenen hinterlassenen Erben als N. denen Meinigen für das Capital/ ich aber denen Seinigen für des Sterb-Jahrs erzielten Gewinn richtige Rechnung und reliqua præstiren / auch soll keinem vergönnet seyn / weder mir von dem Haubtgut / in währenden 4. Jahren / noch beeden von dem Gewinn vor gemachter Jahrs-Schluß-Rechnung etwas erheben; Dessen zu mehrerer Bekräfftigung. &c.

(L.S.) Johann N. N.

(L.S.) Christian N. N.

Noch eine Formul / so einer einem andern ein gewisses Stuck Gelds auf ein Land-Gut fürgestrecket / welches ihme auf Abschlag der Zinnse zu besitzen eingeraumet worden.

ICh zu Endes Benannter urkunde und bekenne/ Krafft dieses / für mich und mein Erben/ daß Tit. Herr Simon Tobias N. auf mein inständiges Ansuchen und Bitten / mir anheut zu End gesetzten dato zu meinen besondern Nutz und Besten 1500. Gulden an guten gangbaren Sorten/ jeden derselben zu 15. Batzen oder 60. Kreutzer gerechnet/ baar vorgeliehen / die ich auch zu meinen sicheren Händen empfangen/ und in meinen Nutzen verwendet zu haben/ hiermit bekenne/ dannenhero der Exception non numeratæ, vel non

acceptæ pecuniæ, oder der Ausflucht des nicht baar empfangenen und zugezehlten Geldes / mich hiermit wissentlich verzeihe und begebe. Hierauf gerede und gelobe ich bey Christlichen Ehren und Trauen/ sothane 1500 Gulden so lang solche unaufgesagt und unabgelöst bey mir stehen verbleiben/ jährlich/ und zwar jedes hundert mit 6. pro cento, mithin die gantze Summ mit 90. Gulden von dato an zu verzinnsen/ und das Capital der 1500. Gulden nach Verfliessung eines halben Jahrs / von Zeit der Aufkündung an gerechnet/ welche jeden Theil frey und bevorstehen soll / jedoch daß solche unter drey Jahren nicht beschehe/ an guter gangbarer und der Devalvation nicht unterworffener Reichs-Müntz ohne fernern Verzug oder Caution einiger Unkosten / danckbarlich hinwiederum zu entrichten und zu bezahlen. Damit aber obgedachter Herr Darleyher / dessen Erben oder jeder rechtmässiger Briefs-Inhaber / um desto mehr assecurirt und versichert seyn möge / so hab ich ihnen zu einen rechten Unterpfand / cum clausula constituti possessorii, meinen zu N. gelegenen Hof samt denen darzu gehörigen Feldern wissentlich und wolbedächtlich dergestalt verhypothecirt und verschrieben / daß sie denselben und die darinnen befindliche Gemächer und darzu gehörige Felder Bestands- und Pfands-weiß um und für obermehnte und bestimmte jährliche Pension der 90. Gulden zu bewohnen / innen zu haben/ und ihren Besten nach / ohne mein oder der Meinigen / und sonsten männiglichs Hinderung und Einrede / zu nutzen und zu geniessen haben sollen / worbey ich auch verspreche/ solchen Hof und Zugehörte in Dach / Fach/ jederzeit / und ohne des Herrn Darleyhers oder der Seinigen zu thun also zu halten / damit sie ihre Wohnung darinnen füglich und ohne Beschwehrde haben mögen; jedoch soll Herr Darleyher sothanen Hof und Wiesen ohne mein Vorwissen und Einwilligung keinen anderen zu besitzen übergeben und einraumen / es wäre dann / daß ich mit Bezahlung und Abtrag der Haupt-Summ mich säumig erzeigen würde / darwider mich und meine Erben nichts befreyen / schützen noch schirmen soll keine Freyheit/ Gnad/ Ausflucht/ Behelff geist- oder weltlichen Rechtes/ so geschrieben oder inskünfftige erdacht werden mag/ denen allen und jeden bevorab der Exceptioni doli mali, erroris, simulati contractus, rei non sic sed aliter gestæ, compensationis, usurariæ pravitatis, ich auf das kräfftigst- und beständigste/ als solches von Rechts oder Gewonheits wegen geschehen mag oder kan/ tam in genere quam in specie, ausdrücklich/ wissentlich und wolbedächtlich renuncire. Alles erbar/ getreulich und ohne Gefährde. Dessen zu wahrer Urkund habe ich diese Obligation und Contract eigenhändig unterschrieben/ und mein gewönliches Pettschafft hervor gedruckt/ anbey auch Tit. Herrn N. N. Not. Cæsar. Publ. gebührendem Fleiß ersuchet/ daß er solche zu mehrer Bezeugung subsigniret/ und mit eigener Hand bekräfftiget. So geschehen N. den - - N. An.

(L.S.) N. N.

(L.S.) Not. &c.

Das siebende Capitel.

Von Verschreibung wegen geliehenen oder hinterlegter Dinge.

Es geschiehet sehr offt / daß einer von dem andern etwas entlehnet/ und fast eben so offt / daß das Entlehnte nicht wieder gegeben wird / entweder mit Vorsatz oder aus Vergessenheit. Diesem vorzukommen / thut ein vorsichtiger Hausmann wol / wann er sich über die entlehnte Sache von Wichtigkeit einen Schein geben lässet in welchem der / so dieselbe entlehnet/ bekennet / er habe die Sache in Handen.

Man siehet auch / daß in dem gemeinen Leben sehr offt nöthig sey / daß gewisse Dinge zu eines Freundes getreuen Handen diese oder jene Sache anvertrauet und zu verwahren gegeben werde.

Weil aber bey solcher Hinterlegung und Verwahrung viel Gelegenheiten sich ereignen können / welche dem Hinterleger die Wiederforderung der Sache schwehr machen/ so ist einem solchen zu rathen / daß er sich ebenfalls von der Person derer er die Sache anvertrauet/ wegen Empfang derselben einen Schein geben lasse. Dieser und dergleichen Schein soll folgende Stücke in sich haben.

I.

Die Bekandtnuß des eingehändigten und empfangenen Guts.

II.

Das Versprechen/ man wolle mit der Sache also handlen/ als es recht ist.

III.

Caution oder Versicherung dessen.

IV.

Begebung zukommender Rechts-Wohlthaten.

V.

Bekräfftigung / wie aus beygefügten Formuln zu sehen.

Ausgefertigte Formul/ Erkanntnus-Briefen hinterlegten Gutes.

Ich zu End namentlich Unterschriebener bezeuge mittelst diesen anheut angesetzten dato/ daß der (Tit.) N. bey mir in meine Gewahrsam zu getreuen Handen etliche grosse mit Eisen beschlagene Küsten niedergesetzt/ worinn an Gold und harten Geld (so ich selbst-händig nachgezehlet) zu befinden N. 1000. Reichsthaler / so dann nachfolgend in meiner Gegenwart gewogene gülden und silberne Kleinodien/ als erstlich:

Eine güldene Kette/ mit einem Brustbild/ wigt N. loth/ N. Quintl. noch u. w.

Noch an Kleidern/ und leinen Geräth: Erstlich N. paar kleine Lacken/ das Stuck à N. Elen.

Noch. u. w.

Wann ich nun sothane Obsicht mittelst ausdrücklich dieser Vorbehalt- und Bedingung/ daß ich zwar sothanes mir in Gewahrsam anvertrautes Gut/

Gut/ wie ich solches vor GOtt/ meinem Gewissen/ und der hohen Obrigkeit zu verantworten getraue/ will an- und über mich genommen/ jedoch/ daß weder ich/ als Depositarius, noch meine Erb- und Erbnehmen/ auf die durch göttliche Schick- und Verfügung sich ohnverhofft ereignende Begebnuß einiger Feuer- Wasser- oder Kriegs-Noth und sonst andern/ so mir und den Meinigen nach Möglichkeit unverwährlich fielen/ zu keiner Restitution wollen gehalten seyn. Dagegen sich dann obbesagter N. vor sich und seinen Erben/ oder den rechtmässigen Einhabern dieser Reversalien anpflichtig gemacht/ mir oder den Meinigen vor getreue Behut und Achthabung seiner deponirten Sachen jährlich N. Rthl. zu erstatten/ und bey Abhol- und Wiederbefindung dessen gebührlich zu quittiren. Zu urkund dessen/ seynd dieser Schein zwey gleichlautend entrichtet von beyderseits unterschrieben/ und mit dero zum Gebrauch gewidmetem Insiegel bekräfftiget/ so geschehen. u. w.

Die andere Recognition vertrauten Guts/ mit Verzeihung rechtlicher Wolthaten.

Mittelst gegenwärtige offenen Scheins sey männiglich/ bevorab denen hierinn Beschriebenen kund und zu wissen/ daß anheut nachgesetztem Dato der Hoch-Edelgebohrne u. w. N. N. Erbsaß zu N. aus tragender Beysorg einer anscheinenden Gefahr und gefährlichen Kriegs-Unruhe mir zu sichern und getreuen Handen deponiret und hinterlegt: Erstlich an Geld u. w. noch an Kleinodien u. w. noch zwey voll- und wolgemachte Bett; wiederum u. w. und über diß u. w. noch u. w.

Welches alles ich in meine best- möglichste Gewahrsam an- und aufnehme/ jedoch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt/ daß weder ich noch die Meinige zu sothanen hinterlegt- und uns anvertrauten Gut/ im Fall über Verhoffen/ welches der allgewaltige GOtt in höchsten Gnaden verhüten wolle/ sich einige Feuers-Noth/ Raub/ Krieg/ oder Uberfall und dergleichen ereigen sollte/ noch deswegen gantz oder zum Theil/ gehalten seyn wollen/ inmassen zu dessen Bestärckung der Herr Deponent allen wiederdienlichen Geist- welt- üblichen Rechten/ wie die Nahmen haben/ in specie aber der Exception, so da statuirt/ daß keine Renunciation statt finde/ es sey dann eine absonderliche vorhergangen/ wolbedachtsam renunciirt. Urkündlich dessen seynd dieser Scheine zwey gleichen Einhalts errichtet/ von beyderseits/ so wol ob Edel-ermeldten Herrn Deponenten/ und dessen Eheliebsten/ als dem Herrn Depositario unterschrieben/ und mit dero gewöhnlichen Insiegel bestärcket. Geschehen u. w.

(L.S.)

N. N.

(L.S.)

N. N.

Der dritte Bezeugungs-Schein eines hinterlegten Guts/ darinnen dem Depositario ein anderer in Casum mortis substituiret wird.

Daß gegewärtig im Schluß- benannten Tages der Hoch-Edelgebohrne/ Gestreng und Hochtapffere Herr N. N. bey mir Endebedeuten einig Geld/ Kleinodien/ Kleidung und dergleichen würcklich deponiret/ solches bezeuge Krafft dieses. Erstlich ist an hinterlegt- und wolvertrauten Gut befindlich/ eine kleine eiserne Kisten/ sub N. 1. darinn gezehlt und befundener massen verschlossen und versiegelt worden N. 1000. Rthl.

Wiederum eine andere Küste sub N. 2. worinn befindlich 1. Eine u. w. Noch eine mit der Zahl 3. bezeichnete Küst/ deren Einlage ist ein Sammeter Weiberrock u. d. g. so insgesamt in Beysein Herrn N. und N. N. von mir in getreu und möglichst sichere Gewahrsam an- und eingenommen/ jedoch mit diesem ausdrücklichen Reservat, daß Hoch- Edel- ermelten Herrn/ dessen Erben und Erbnehmen/ weder ich noch die Meinige/ im Fall/ Feuer/ Krieg- oder Wasser-Noth/ und dergleichen ohnverwehrliche Fäll entstehen solten/ zur Restitution der obbeschriebenen Güter theils oder gantz wollen gehalten/ noch in einige Wege verbunden seyn.

Und nachdem ich bereits in einem hochbejahrten Alter begriffen/ dannenhero mich um destomehr der alltäglichen Hinfälligkeit meines Lebens zu besorgen habe/ da dann solchen Falls niemand meiner Erben sich mit der Obsicht beladen lassen wollen/ wordurch aber Ihro Gestreng übel versehen. So habe demnach meinen geehrten Schwagern dahin dienstlich vermögt/ daß derselbe sothane Mühe Ergebenheit/ gegen einem gebührlichen Gratial auf meinen Tods-Fall an- und übersich zu nehmen erbietig gemacht.

Und ich zu Ends mit Unterschriebener N. contestire und verpflichte mich/ daß auf tödtlichen Hintritt des (Tit.) N. ich ihm in allen Obgeschriebenen succediren/ daß depositum factâ Sigillorum illæsorum bona fide, recognitione in meine Gewahrsam nehmen/ und reservatis reservandis biß zu Ihro Gestreng selbst beliebiger Abforderung bey mir behalten will. Dessen zu wahrer Urkund habe Ihro Gestreng auf die unverhoffte und GOTT gnädigst verhütende Fäll allen Exceptionibus Jurium, auch der Ausflucht/ welche statuirt generalem haud valere exceptionem citra mentionem specialis wolbedachtsam hiermit renunciirt/ und sind hierauf 2. gleichlautende Scheine errichtet/ und so wol von Ihro Gestreng dem Herrn Depositario, und substituto in casum mortis als in uberiorem fidem unterschrieben worden/ und mit dero allerseits gewöhnlichen Insiegeln bestärckt/ und darauf jeglichem Theile eines zugestellet. So geschehen u. w.

(L.S.)

N. N.

(L.S.)

N. N.

❀ ❀ ❀

Wie eine Quittung über beschehene wieder Erstattung des hinterlegten Geldes oder Guts. Siehe in dem Capitel von Quittungen.

Formul einer Obligation über ein Commodatum.

ICh Peter Friedrich N. bekenne für mich und meine Erben/daß der Edel und Vest Herr Johann Georg N. J. U. D. mir anheute auf mein bittliches Ansuchen Caspari Klockii Consilia, und Johannis Schlitteri Praxin Juris Romani in foro Germanico in roth Leder gebunden/ und mit dessen Wappen gezeichnet / auf 3. Wochen lang geliehen ; verspreche demnach solche wolgedachtem Herrn N. so gleich nach Verfliessung dieser Zeit / nicht nur ohnschadhafft / wie ich sie empfangen/ danckbarlich wiederum einzuhändigen und zu überantworten/ sondern auch allen Schaden der Billigkeit nach zu ersetzen. Zu Urkund dessen habe ich dieses mit eigener Hand unterschrieben. So geschehen N. den - May A.

(L.S.) Peter Friedrich N.

Ein andere Formul einer gleichmässigen Obligation über Wagen und Pferd.

ICh Johann Leonhard N. bekenne für mich/ meine Erben und Erbnehmen Krafft dieses/ daß der Erbar und Wohlfürnehm Herr Johann Conrad N. auf mein dienstliches Ansuchen mir heut zu End gesetzten dato einen Wagen nebst 4. schwartz-braunen Pferden / welche er täglich für 300. Gulden verkauffen können / um einige Güter nach Venedig zu fahren / ohne einig Entgeld gelehnet/ und zu meinem Gebrauch mitgegeben / massen ich auch solchen Wages überall unversehrt/ wie auch die vier Pferd frisch und gesund von ihme empfangen zu haben hiemit bekänntlich bin. Gerede demnach/ gelobe und verspreche/ bey meinen wahren Worten und Trauen/ auch bey Verpfändung aller meiner jetzo und künfftig mir zustehenden Haab und Güter/ so viel hierzu vonnöthen / daß ich diesen Wagen und Pferde auf der gantzen Reise nicht allein dergestalt in acht nehmen wolle/ als wann es meine eigene wären / sondern auch allen höchsten Fleiß zu Conservirung derselben anzuwenden / verbunden seyn wolle ; Sollte auch durch Raub/ Plündern/ Diebstahl / oder durch andere Unglücks-Fälle/ ich um sothane Wagen und Pferde kommen/ oder auch solche durch die ferne Reiß dergestalt abgenutzet werden / daß sie nach meiner / GOtt gebe glücklichen Wiederkunfft/ obigen Werth der 300. Gulden nicht erreichten / alsdann will ich obgedachten Herrn solchen Werth so fort nach meiner Wiederkunfft in einem Jahr erlegen und abtragen / jedoch daben Herrn N. frey stellen/ ob er mit dem Geld vergnügt seyn/ oder einen andern Wagen und Pferde / in gleicher Güte erstattet haben wolle. Sollte mich auch auf dieser Reise/ da GOtt vor seyn woll/ einiges Unglück überfallen/ also daß ich diese Welt gesegnen müste/ so sollen meine Erben in solidum sine ulla divisione verbunden seyn / erwehnten Wagen und Pferde/ oder den Werth davor innerhalb einer Jahrsfrist/ von der Zeit / da ich diese Reise hätte ablegen können/ angerechnet/ wieder zu ersetzen/ zu welchem Ende ich hiermit allen und jeden Rechts-Wolthaten / sie mögen Nahmen haben wie sie wollen/ insonderheit der exceptioni simulationis, fraudulentæ persuasionis, iniquæ æstimationis & inde orientis Læsionis, etiam enormissimæ compensationis, ingleichen denen Casibus fortuitis insolitis & insolitissimis und allen andern rechtlichen Behelfen hiermit / auf vorhergehende von einem Rechtsgelehrten deutlich und genugsam beschehene Erklärung und Auslegung kräfftigst und in beständigster Rechts-Form renuncire / auch mich zu obigen allen sub clausula guarentigii & paratissimæ executionis verbinde. Dessen zu wahrer Urkund und mehrer Bekräfftigung willen / habe ich diese Obligation eigenhändig unterschrieben und mein Pettschafft vorgedruckt. Geschehen in N. den -- May A.

(L.S.)

Johann Leonhard N.

Eine andere/ da einem der Gebrauch eines Brunnens Bitt-weiß überlassen wird.

KUnd und zu wissen seye hiermit und in Krafft dieses ; daß heut zu End gesetzten dato zwischen Tit. Herrn Joh. Christoph Titio und Herrn Georg Jacob Sempronio nachfolgender Contract abgeredet und geschlossen worden : nemlich es verwilliget gedachter Herr Titius auf bittlich-beschehenes Ansuchen Herrn Sempronii, zu Erhaltung guter nachbarlichen Freundschafft / den Gebrauch des in seinem Hof unter dem Gang befindlichen und an Herrn Mevii Hintergebäu anstossenden Brunnens/ dergestalt und also / daß wolgedachter Herr Sempronius auf seine Kosten eine absonderliche Röhre/ nebst des Herrn Titii seiner in den Brunnen setzen / den Schwengel zusamt der Welle zum Plumpen/ wie auch den Wasserschlauch durch Herrn Titii Gebäude führen/ und also des Wassers aus sothanen Brunnen durch eine absonderliche Pumpen gebrauchen möge / dafern auch nöthig/ daß der Brunnen müste gereiniget oder sonsten darinnen gearbeitet werden / will Herr Titius jederzeit in seinem Haus die Bequemlichkeit Herrn Sempronio darzu geben / Gestalt er auch in seinen über den Brunnen gebauten Gang ein Loch/ damit man mit der Stange zum Leder in die Höhe kommen könne/ verfertigen zu lassen / des Erbietens ist/ jedoch alles mit dem ausdrücklichen Beding/ daß diese Vergünstigung durchaus zu keiner servitut oder scheinbaren Rechte ausschlagen/ sondern Herrn Titio/ seinen Erben und künfftigen Besitzern dieses Hauses jederzeit frey stehen solle / den bittweiß und precario an seinen Herrn Nachbarn verstatteten Gebrauch des Brunnens hinwiederum zu revociren. Wie nun dieses alles gedachter Herr Sempronius mit schuldigen Danck und als eine sonderbare Freundschafft und precarium erkennet : also will er vor sich seine Erben/ und Erbnehmen und Besitzer des Hauses

ses / in welches das Wasser dergestalt geleitet wird / bey ausgrücklicher Verpfändung desselbigen der præscription renunciret haben / daß wann auch Herr Titius / dessen Erben und folgende Besitzer dessen Hauses / zu welchen der Brunnen eigenthümlich gehöret / auf unendliche Zeit dem benachbarten Hause den Gebrauch des Brunnens vergönnen würde / dannoch keine verjährung statt haben / sondern nach der Art und Natur des precarii zu allen Zeiten möge widerruffen werden urkundlichen ist dieser in duplo ausgefertigte Contract von beeden Theilen unterschrieben und besiegelt / und jedem ein gleichlautend Exemplar eingeliefert und ausgehändiget worden. So geschehen N. den 22. October A. 1714.

(L.S.)

N. N.

Verschreibung wegen eines hinterlegten Guts.

Ich Sigmund Gabriel urkunde bekenne für mich und meine Erben in Krafft diß / daß Tit. Herr Ambrosius N. heut Dato bey seiner Abreise ein verschlossene versiegelte Lade / darinnen 85. Pfund Kupffer / bey mir verwahrlich hinterlegt : Gerede und gelobe hierauf bey meinen wahren Worten und guten Glauben / obgedachten Herrn N. nach seiner Zuruckkunfft oder auf dessen jedesmahliges Begehren / gegen Zuruckgebung dieses meines Scheins obbemeldte Lade alle Ausflucht und Verzug getreulich wieder zustellen / und auszuantworten / jedoch mit diesem Vorbehalt / da ich / welches GOtt gnädiglich verhüten wolle / durch Wasser- und Feuers-Noth / oder sonsten durch andere unglückliche Zufälle / um diese Lade kommen möchte / solches mir und meinen Nachkommen auf alle Fälle unvergänglich und ohne Schaden seyn solle ; Alles treulich und sonder Gefährde.

Urkundlich habe diesen Revers darüber ausgeantwortet / und mich eigenhändig unterschrieben. Geschehen N. den -- May A.

Sigmund Gabriel N.

Eine andere Formul.

Daß heut dato bey dem allhiesigen Löblichen Amt Erhard N. Burger allhier in Schuld-Sachen zwischen ihme und Jacob N. und in dessen Beyseyn 300. Gulden / sage drey hundert Gulden gerichtlich deponiret / wird hiermit bekennet / und darüber quittiret. Zu urkund dessen ist dieser Deposition-Schein unter vorgedrucktem Ampts-Innsiegel und gewöhnlichen Unterschrifft ausgeantwortet worden. So geschehen N. den 2. N. Julii An.

(L.S.)

N. N.

Das achte Capitel.

Von Kauff-Briefen.

Was zu einem Kauff-Brief erfordert werde.

Zu einem förmlichen und Rechts-beständigen Kauff-Brief sollen folgende Stücke enthalten seyn.

I.

Die Nahmen derer die einen Kauff und Verkauff schliessen / samt ihrem Consens.

II.

Die Sache / so verkaufft worden / und zwar wie viel und wie groß dieselbe sey / was sie eigentlich sey / ob es ein Haus / Acker / Wesen / Holtz / Weinberg oder dergleichen / ob das Gut ein Lehen oder Eigen / zinnßbar oder frey ? Wo und zwischen wem es gelegen / was es für Gräntzen / Marckstein und Gemercke habe / wie es von den Nachbarn unterschieden / was dazu gehörig / was dessen Gerechtfertigkeiten und Freyheiten seyen / und im Gegentheil was es für Beschwerden / Zinnsen / Diensten / Steuern und dergleichen abzurichten und zu tragen habe.

III.

Die Kauff-Summa oder der gewisse Werth und Preiß / wie hoch sich der Kauffer und Verkauffer darüber verglichen / wem / wieviel ? wenn solcher dem Verkauffer entrichtet werden solle.

IV.

Die Ubergebung und Einlieferung des verkaufften Guts / nach Land / Stadt / oder Orts Gewohnheit und erforderlichen Solenitäten / ob solche alsobald geschehen oder nachgehends erfolgen solle.

V.

Die Evicton, daß der Verkauffer sich des Guts und der dazugehörigen Gerechtigkeiten etc. allerdings begebe / oder wenigstens / nach gezahlter Summa / würcklichen Verzicht zu thun verspreche / mit der Zusage / dem Kauffer für jedermännigliches An- und Zuspruch zu vertretten / und allenthalben schadlos zu halten / wie dann an vielen Orten sonderliche Gewehrschaffts-Puncten gesetzt werden müssen / oder es wird immittelst etwas an Kauff-Geld / doch nur auf eine gewisse Zeit innen behalten.

VI.

Die beyderseitige Verzicht aller und jeder Ausflüchten und Freyheiten / so dem Kauff-Contract entgegen oder sonst einem oder dem andern von Rechts- und Gewonheits wegen zu statten kommen könnten oder möchten / ausdrücklich renunciren / verzeihen und begeben / auch daß darüber transigirt worden / gedencken / oder wohl Clausulam von juratoriam darzu setzen.

VII. Die

VII.

Die Corroboration oder Bekräfftigung mit beyderseits Hand- Unterschrifft und Siegel.

An etlichen Orten muß annoch der Obrigkeit- oder Oberherrliche Consens von denen Contrahenten erlangt werden / dannenhero man sich nach eines jeden Orts gebräuchlichen Stylo nothwendig zu richten hat.

Was für Beneficia und Exceptiones hieher gehören.

BEy dem Kauff- und Verkauff ist 1. das Beneficium L. 2. Cod. dereſcind. vendit, dadurch der Kauffer und Verkauffer / so über die Helffte vervortheilet worden / erlanget / daß entweder der Kauff aufgehaben / oder aber der Schaden ersetzet werde.

Das andere Beneficium ist das sogenannte Beneficium quanti minoris, da der Kauffer / so in Verkauff / dadurch / weil die Waar nicht Kauffmanns- Gut / hintergangen worden / innerhalb Jahrs-Frist / von der Zeit an da ers erfahren angerechnet / von dem Verkäuffer begehren kan / daß ihme hinwiederum so viel an Geld als die Sache ihres Mangels halben geringschätziger ist / ersetzet werden solle. Wobey zu mercken / daß der Mangel nit offenbar / so oder nach der Zeit entstanden sey / sonst kan sich der Käuffer dessen nicht bedienen.

Das dritte ist beneficium redhibitorium, da der Kauffer / welcher eine Sache / so nicht Kauffmanns Gut ist / gekaufft / und den Mangel derselben nicht gewust / an den Käuffer innerhalb 6. Monaten oder heut zu Tag innerhalb 2. Jahren von Zeit des Contracts angerechnet / begehren mag die gekauffte untüchtige Waare hinwiederum anzunehmen / und das Geld samt denen Zinsen und Unkosten / die mit Willen des Verkauffers geschehen sind / zu ersetzen.

Das vierdte ist Exceptio simulati contractus, der Contract sey nicht dergestalt / sondern anders abgehandelt worden.

Vornehmste denen Kauff-Briefen einzuruckende Clausuln.

IN Ansehung der auf liegenden Gütern öffters haffenten Servituten / oder Beschwehrden hat man nach Beschaffenheit der Umstände diese Clausul. daß / daferne ein unverhoffes Onus sich hervor thun würde / der Verkauffer davor nicht stehen wolle. Oder daß zwar der Nachbar diese oder jene Servitut prætendire / doch wolle er dieser wegen den Kauffer ad Interesse oder sonsten nicht gehalten seyn. Oder daß er bey Ereignung eines unverhoffen Oneris zu nichts wolle verbunden seyn. Oder daß er das Gut verkauffe / wie es an und vor sich condicionisey.

2. Daß das Gut frey / lauter und ledig sey. Oder ohne einige Beschwehrde / frey von allen Onera wie diese Nahmen haben mögen. Wie das Gut am freyesten seyn kan / frey von allem Schoß / Steuer und Tribut.

3. Daß der Kauffer die Erb-Zinns / Landsteuren und andere Gefälle auf den erkauffen Gut tragen und entrichten solle.

4. Bedienet man sich gemeiniglich folgender Worte: Es verkaufft Sempronius für sich und seine Erben / sein in der N. Gassen gelegenes Wohn-Haus / samt allen Zugehörungen und was darinnen Erd- Nied- und Nagel-Fest.

Eine andere Clausul ist: Daß der Verkauffer zugleich vermittels Uberreichung dieses Kauff-Brieffs den Kauffer in den völligen Besitz des Hauses gesetzt haben wolle. Oder daß dem Kauffer vermittels Ubergebung der Schlüssel zugleich die Possession des in N. gelegenen Hauses solle überlieffert werden.

6. Hieher gehöret auch ferner das pactum constituti possessorii, welches hier mit diesen Worten ausgedrücket wird: Daß der Verkauffer die verkauffte Sach im Nahmen des Kauffers künfftighin besitzen wolle.

7. Wann vielleicht der Kauffer die verglichene Summa nicht alsobald auszahlet und man sich in dem Stuck auf Seiten des Verkauffers die hypothec vorbehalten will / sind folgende Worte im Gebrauch: Und will seine biß zu völliger Erlegung der Kauff-Summ / auf dem erkauffen Haus die hypothec verhalten oder reservirt haben. Oder auch also: Gestalten dann der Verkauffer an dem verkauffen Haus das völlige Dominium biß zu gänzlicher Abtragung des versprochenen Kauff-Schillings sich ausdrücklich hiemit bedungen haben will. Oder damit der Verkauffer dißfalls desto verständiger handle und in keinen Schaden gerathe / so kan er schreiben: Er wolle sich biß zu völliger Abtragung des Kauff-Schillings das Dominium / jedoch ohne Gefahr lat. sine periculo, bedungen haben.

8. Es ist auch öfftermals rathsam daß man sich folgender Worte bediene: Würde auch der Kauffer zu gesetzter Zeit den Kauff-Schilling nicht abtragen / soll so der Kauff gänzlich annullirt und aufgehoben seyn / oder / so soll der Verkauffer an den Contract nicht gebunden / sondern befugt seyn darvon gänzlich abzutretten. Diesem wird zu weilen beygefüget: daß wofern das Kauffgeld in bestimmter Zeit nicht entrichtet wird / der Kauff nicht nur ungültig / sondern auch den Kauffer so viel zu erstatten schuldig und gehalten seyn solle / um so weniger der Verkauffer das Gut an einem andern verkauffet hat.

9. Bey

9. Bey der Tradition wird auch manchmal das pactum addictionis in diem angehängt / daß nemlich **in einer bestimmten Zeit der Kauff auf einen andern / der mehr um das verkauffte Gut geben will / versprochen und zugestellt werden möge.** Davon unten in der Ausfertigung ein mehrers zu sehen.

10. Eine andere sehr gewöhnliche Clausul ist auch folgende / **daß der Verkauffer wie und auf was Art und Weis auch immer das Gut evincirt werden sollte / jederzeit eine sichere Gewähr seyn wolle.** Dieses geschichet mit vielerhand Bedingungen und besonders angezeigten Fällen / wie ebenfalls bey folgenden ausgefertigten Formuln zu sehen.

11. Man hat auch gewisse Clausuln / welche sowol zu einseitigem Zuruckgang oder völliger Aufhebung des Contracts gehen. z. E. **daß welcher Theil den Contract nicht halten würde / derselbe dem andern Theil mit 300. fl. verfallen seyn solle.** Oder / **daß sowol dem Kauffer als Verkauffer gegen Erlegung des Reukauffs von dem Contract abzugehen erlaubt seyn solle** / und anders mehr.

Würcklich-ausgefertigte Formuln der Kauf-Briefe. Oder

FORMULARIA
Der Kauf- und Verkauf-Gült- Mieth- oder Bestand- Lehen- und Erbzinnß-Briefe.

Formul eines Kauf-Briefs über eine Behausung.

KUnd und zu wissen seye hiermit jedermänniglich / sonderlich denen es zu wissen vonnöthen / daß heunt zu End gesetzten dato zwischen Herrn Johann Jacob N. Verkäuffern an einem- und zwischen Herrn Johann Christoph N. Kauffern am andern Theil / ein beständiger und unwiderrufflicher Kauff-Contract. wissentlich und wohlbedächtlich abgeredet / geschlossen und vollzogen worden / nemlich: Es verkaufft gedachter Herr Johann Jacob N. für sich / seine Erben und Erbnehmen / sein in der Johannis-Gaß zwischen Herrn N. und N. gelegenes / und zur güldenen Rosen genanntes frey lauter eigenes Wohnhaus / samt allen Zugehörungen / und was darinnen Erd- Nied- und Nagel-fest / auch wie er solches bißhero besessen / in der allerbesten Form Rechtens / als es immer geschehen kan / soll und mag / an Herrn Johann Christoph N. dessen Erben und Erbnehmen / um und für 1500. fl. den Gulden zu 15. Batzen oder 60. Kreutzer gerechnet / welche Kauff-Summam er sofort von Herrn Kauffer in einer unzertrennten Summ an guter und gangbarer Müntz baar und wolvergnügt empfangen / deßwegen auch Verkäuffer denselben hierüber mit Verzicht der Exceptionis non numeratæ vel non acceptæ pecuniæ, bestermassen quittiret und loßzehlet. Tradirt und übergibt auch zugleich gedachtem Herrn Verkäuffer vorgemeldtes Wohnhaus in würckliche Possels und Eigenthum / mit dem endlichen Versprechen / ihn Herrn Kauffer für jedermanns An- und Zuspruch zu gewähren / und deßhalben inn- und ausser Gericht zu vertretten / und allenthalben schadloß zu halten. Worbey beederseits Contrahenten allen in denen Rechten zustehenden Freyheiten / Wohlthaten und Ausflüchten / als Betrugs / Irrthums / listiger Uberredung / die Sache sere nicht dergestalt / wie ob stehet / abgehandelt worden / Verkürtzung über die Helfft &c. oder wie die nur immer Nahmen haben / erdacht sind / oder von Menschen Sinn und Witz könnten und möchten ersonnen werden / wissentlich und wohlbedächtig renunciren und absagen. Alles erbar / getreulich / sonder Argelist und Gefährde. Dessen zu wahrer Urkund und mehrer Bekräfftigung haben beederseits Contrahenten sich eigenhändig unterschrieben / und ihr gewöhnliches Pettschafft vorgedruckt. So geschehen N. den 2. Januarii Anno 1715.

(L.S.) Johann Jacob N. bekenne wie oben stehet.

(L.S.) Johann Christoph N. bekenne wie oben.

Formul eines Kauff-Briefs / da der Kauffschilling nicht völlig / sondern in gewisser Zeit erleget / inzwischen aber dem Verkauffer das Dominium reservirt wird.

Im Nahmen GOttes Amen!

KUnd und zu wissen seye hiemit denen / so es zu wissen gebühret / daß anheut zu End gesetzten dato zwischen dem Hoch-Edlen und Hochgelehrten Herrn Carl Gottlieb N. Verkauffern an einem- und zwischen dem Erbarn und Wolfürnehmen Herrn Joh. Paulus N. Kauff- und Handelsmann allhier als Kauffern / andern Theils / ein aufrecht- beständiger / und unwiderrufflicher Hauß-Contract, wie selbiger denen allgemeinen beschriebenen Rechten / absonderlich aber hiesiger Stadt Löbl. Reformation und Ordnung nach / am kräfftigst- und beständigsten geschehen kan / soll und mag / wolbedächtlich abgehandelt und geschlossen worden / nemlich: Es verkaufft Eingangs benannter Herr Carl Gottlieb N. auf zuvor reiffig gehabten Rath und guten Wohlbedacht / um seines anderwärtigen bessern Nutzen und Frommens willen / seine in St. Sebalder Pfarr in der äussern Lauffer Gassen liegende beede aneinander stossende frey lauter und eigene Behausungen und Hof-Raithen / samt derselben Angebäuen / wie solche mit allen und jeden ihren Liechten / Trüpffen / Rechten und Gerechtigkeiten / ingleichen allen andern Zu- und Eingehörungen / allenthalben mit Nied- Nagel und Band / ob und unter der Erden umfangen / begriffen / und anjetzo vor männigliches Augen stehen / ohne Eigenschafft und ohne einige Beschwerden / dem Erbarn und Wolfürnehmen Johann Paulus N. Kauf- und Handelsmann

mann allhier / und der Erbarn und Ehrentugendreichen Frauen Margaretha Barbara / seiner Eheliebsten / auch allen ihren Erben und Nachkommen / um und für Siebenzehenhundert Gulden Kauffs- und funffzig Gulden Leyhkauffs-Summa / jeden derselben zu 15. Batzen oder 60. Kreutzer gerechnet / guter gänger Reichs- und hiesiger Marcks- Courant-Müntz / inmassen dann Sie beede kauffende N. Eheleuth sothanen Leyhkauff/ ingleichen auch an den versprochenen Kauffschilling fünffhundert Gulden / heut dato baar zur Angab/ in obigen Valor und Müntz erlegt und bezahlet haben/weßwegen auch mehrgedachter Herr Verkauffer dieselbe hierüber in bester Form Rechtens hiermit/cum renunciatione Exceptionis non numeratæ pecuniæ quittiret und loszehlet.

Den übrigen Kauffschilling der Zwölffhundert Gulden belangend/ versprechen mehrbemeldte N. Eheleuthe/ in vier Jahren / jedoch auf zuvor beschehene ordentliche halb-jährige Aufkündigung/ so jedem Theil zu thun frey stehen solle / alles danckbarlich/ wie bereits gedacht / in guter gänger unabgewürdigter / oder zur selben Zeit der Devalvation so balden nicht unterworffener Müntz zu erlegen und zu bezahlen / und indessen das Hundert mit vier Gulden dem Jahr nach / und von jüngst-verschiener Walburgis an gerechnet/ als nach welcher Zeit sie kauffende Eheleuthe aus besagter Behausung die Zinse einzunehmen haben / zu verinteressiren. Worbey Herr Verkauffer expresse bedungen/daß die Beständnere in solch verkauffte beeden Behausungen / vor Allerheiligen dieses Jahrs / nicht ausgetrieben werden / sondern ihre Wohnungen biß dorthin ruhig haben und behalten sollen; es wäre dann Sach / daß ein oder der andere selbst seine Zinß-Wohnung mutiren/ und ehender auszuziehen belieben wolte.

Hierauf und solchem nach gelobet und verspricht mehrgedachter Herr N. für sich/ seine Erben und Erbnehmen / denen kauffenden N. Eheleuten und ihren Erben / dieses Aufrecht und redlich getroffenen Kauffs / auch aller hierwider in gebührender Zeit fürfallender Stritt / Irrung / Hinderung und Einträg halber / Stadt-gebräuchliche/ gute / richtige Gewährschafft zu leisten / Sie gegen männiglich inn- und ausser Rechten zu vertretten/ und dieserwegen schadloß zu halten. Er verzeihet und will sich auch (jedoch erst nach völlig-bezahlter Kauff-Summa / immittelst und biß dahin er sich das Dominium auf diesen verkauffte Häusern / jedoch sine periculo, in optima Juris forma reservirt und vorbehalten haben will) aller und jeder zu sothanen Häusern gehabter / oder ins künfftig in einigerley Weis und Weeg zu haben vermeinter Recht und Gerechtigkeiten / Zuspruch- und Forderungen / gäntzlich und allerdings / auf ein ewig- und unwiderruffliches End verzeihen/ begeben und entäussern / hingegen solche allesamt an offt-ernannte Kauffere und ihre Erben transferirt und gewendet / und sie hierdurch als einem rechtmässigen Ankunffts-Titul / in ruhige/ nützliche Posses und Gewähr / urthätlich und würcklich immittirt und eingesetzet haben/ dergestalten und also/ solche beede Häuser künfftighin zu bewohnen / innen zu haben / zu besitzen / zu nieſſen / anderweitig zu verlassen / oder gar hinwiederum an andere zu verkauffen / und sonsten damit zu thun und zu lassen / zu schalten und zu walten / wie und was Ihnen jederzeit beliebig und wolgefällig / auch nutzlich und beförderlich seyn wird / kan und mag/ ohnverhindert seiner Erben und sonst männiglich von ihrentwegen. Wie nun beederseits Contrahenten solchen Kauff in allen vorgesetzten Puncten und Articuln stet / vest / und unverbrüchlich zu halten einander mit Mund und Hand versprochen und zugesagt: also wollen sie auch anbey allen und jeden Exceptionen und Ausflüchten geist- und weltlichen Rechtens / absonderlich aber der Exceptioni doli mali, erroris, læsionis ultra dimidium, rei non sic, sed aliter gestæ. und wie die immer Nahmen haben / und von denen Rechtsgelehrten erdacht werden könnten oder möchten / hiermit bester massen renunciren und absagen. Alles erbar/ getreulich und ohne Gefährde.

Zu Urkund und Bekräfftignng dessen allen/ ist dieser Kauff-Brief in duplo, einerley Lauts und Handschrifft ausgefertiget / und von beederseits Contrahenten unterschrieben und gesiegelt worden. So geschehen zu N. den 5ten Monats-Tag Jauuar. des mit GOTT angefangenen N. Jahrs.

Verkauffer.

(L.S.) Carl Gottlieb N.

Kauffere.

(L.S.) Johann Paulus N.

(L.S.) Margaretha Barbara N.

Formul eines Kauff-Briefs über eine Behausung / darinnen der Verkauffer biß zu endlicher Bezahlung des Kauffschillings/ sich auf dem verkauffte Hauß die Hypothec reserviret.

KUnd und zu wissen seye männiglich / sonderlich denen es zu wissen vonnöthen / daß heut zu End gesetzten dato zwischen dem Erbarn und Fürnehmen / Herrn Anton Ulrich N. Handelsmann allhier/ als Verkäuffern an einem- und zwischen dem Erbarn Balthasar N. Kauffern am andern Theil / ein aufrichtiger / beständiger und unwiderrufflicher Erb-Kauff abgeredet / behandelt/ und nachfolgender Gestalt beschlossen worden nemlich: Es verkaufft gemeldter Herr N. seine frey/ lauter/ eigene Bewohnung in der Gerber-Gassen/ zwischen Jacob Sebastian N. und Johann Georg N. Häusern in Reinen und Steinen gelegen / mit allen Zugehörungen / und was darinnen Erd- Nied- und Nagel-vest ist / wie er solche biß anhero innen gehabt / genutzt und gebraucht / oder auch hätte nutzen und gebrauchen können und mögen/ obgedachten Herrn N. seiner Erben und Nachkommen / um und für 1000. fl. Kauff- und 25. fl. Leyhkauffs-Summa/guter/gangbarer/ unverschlagener Müntz/ den Gulden zu 15. Batzen oder 60. Kr. gerechnet / dergestalt zu bezahlen / nemlich den Leyh-

Kauff/

Kauff/ und an dem Kauffschilling 400. fl. alsobalden zur Angab/ inmassen beschehen/ und Herr Verkauffer solche beede Summen heut dato richtig/ ohne einigen Mangel und Abgang empfangen zu haben/ hiermit bekänntlich und geständig ist/ und auch um so viel Ihn Herrn Käuffer und dessen Erben cum renunciatione non numeratæ vel non acceptæ pecuniæ in kräfftigster Form Rechtens quittiret und loßzehlet; der Uberrest der 600. fl. aber soll nach und nach/ und zwar jährlich mit 150. Gulden nebst denen jedesmals verfallenen gewöhnlichen Zinnsen/ an ebenfalls guten/ und der Devalvation sebalden nicht unterworffenen Sorten richtig und baar abgetragen/ und auf Liechtmeß künfftigen N. Jahrs der Anfang darmit gemachet/ auch also unausgesetzt continuiret werden/ biß die gantze Kauff-Summ völlig wird entrichtet und abgeführt worden seyn. Unterdessen aber/ und biß die Bezahlung würcklich also und vollkommen geschehen/ soll dem Herrn Verkäuffer und dessen Erben (des Käuffers sämtliche Haab und Güter/ in specie aber) diese verkauffte Behausung/ welche dem Herrn Kauffer alsobalden eingeraumet worden/ samt allen Zugehör- und Gerechtigkeiten zu einem ausdrücklichen Unterpfand/ cum clausula constituti possessorii stehen und hafften/ also und dergestalt/ daß wann Herr Kauffer mit Erlegung einer oder der andern Tag-Zeit nicht einhalten würde/ sodann die gantze noch ruckständige Kauff-Summa auf einmal verfallen/ auch Herr Verkauffer oder seine Erben sich an das verkauffte Hauß halten/ und solches so lange/ bis er oder dieselbe vollständig bezahlt/ zu nutzen und zu gebrauchen Fug und erlangtes Recht haben sollen. Dargegen verspricht Herr Verkauffer dem Herrn Käuffer und seinen Erben/ sothane Behausung/ ausser was der Obrigkeit künfftig darvon zu entrichten seyn wird/ vor Schulden und Gülten zu befreyen/ nach gäntzlicher Bezahlung würcklichen Verzicht zu thun/ auch für männiglichs An- und Zusprüchen jederzeit zu gewähren/ und allerdings schadloß zu halten/ bey ausdrücklicher würcklicher Verpfändung seiner Haab und Güter/ soviel hierzu vonnöthen. Dieses alles/ was hierinnen verschrieben/ getreulich/ ehrlich und aufrichtig/ stets und unverbrüchlich in allen Puncten zu halten und zu vollziehen/ haben beede Kauffer und Verkauffer/ für sich und ihre Erben einander mit Mund und Hand versprochen und zugesagt/ mit wissend- und wolbedächtlicher Verzeihung aller und jeder Beneficien und Exceptionen/ geist- und weltlicher Rechten/ so ein- oder der ander Theil wider das/ so hievor geschrieben stehet/ für sich oder durch andere in einigerley Weis und Weeg fürwenden könte oder möchte/ alles erbar/ getreulich und ohne Gefährde. Zu Urkund/ auch um steter und fester Haltung willen/ ist dieser Kauff-Brieff in duplo, eines Lauts und Handschrifft hierüber ausgefertiget/ auch von beederseits Theilen unterschrieben und gesiegelt worden. So geschehen N. den 12. Jan. An. 1715.

(L.S.) Anton Ulrich N. als Verkäuffer.

(L.S.) Balthasar N. als Käuffer.

Formul eines Kauff-Briefs/ samt Einsetzung der Gewährschaffts-Bürgen/ mit Verzeihung aller Exceptionen und Freyheiten.

KUnd und zu wissen seye jedermänniglich dieses Briefs Ansichtigen/ daß heut dato den 12ten Monatstag Jan. dieses mit GOtt angetrettenen Jahrs/ zwischen dem Erbarn und Kunstreichen Paulus N. Gold-Arbeitern allhier/ und Kunigunda dessen Ehewirthin/ mit Beystand des Erbarn und Wolgelehrten Johann Michael N. Not. Cæs Publ als Verkaussern eines- und dem Erbarn und Vesten Herrn Johann Matthias N. Marckt-Adjuncto allhier/ und der Erbar Viel-Ehr- und Tugendreichen Frauen Augusta Sophia seiner Eheliebsten/ mit Beystand gesagt ihres Eheliebsten/ als Käuffern andern Theils/ ein aufrecht/ beständiger und unwiderrufflicher Haus-Kauff/ wie selbiger nach Innhalt der Rechten/ absonderlich aber dieser Kayserlichen Freyen Reichs-Stadt N. löbl. Statuten und wohlhergebrachten üblichen Gewohnheiten am kräfftigst- und verbindlichsten geschehen kan/ mag und soll/ wissentlich und wolbedächtlich abgehändelt und geschlossen worden/ nemlich: Es verkauffen Eingangs besagte Paulus N. Eheleuth/ auf zuvor hierüber gehabten reiffen Rath und genugsamen Bedacht/ um verhoffentlich ihres bessern Nutzens und Frommens willen/ für sich und ihre Erben ihre frey/ lauter eigene/ in St. Sebalder Pfarr auf dem Neuen-Bau zwischen Johann Gabriel N. und Johann Georg N. Häusern liegende/ und niemand verpfändete Behausung/ wie solche mit allen ihren habenden Liechten/ Träuffen/ Recht- und Gerechtigkeiten/ Zu- und Eingehörungen/ ob- und unter der Erden mit Nied/ Nagel und Band umfangen/ begriffen/ und anjetzo vor männiglichs Augen stehet/ obbesagten Herrn Johann Matthias N. und Frauen Augustæ Sophiæ seiner Eheliebsten/ deren beeden Erben und Nachkommen/ um und für 1800. fl. Kauffs- und 50. fl. Leyhkauffs-Summa/ guter/ gangbarer Müntz-Sorten/ den Gulden zu 15. Batzen oder 60. Kreutzer gerechnet/ inmassen sie verkauffende Eheleuth den Leyhkauff samt dem völligen Kauffschilling der 1800. Gulden an obigem Valor und Sorten heut dato richtig und baar empfangen zu haben/ hiermit allerdings bekänntlich und geständig sind/ und Sie kauffende Eheleuthe und dero Erben hierüber in der allerkräfftigst- und beständigsten Rechts-Form quittiren und loßzehlen. Hierauf nun und solchem nach gereden und versprechen Eingangs besagte verkauffende Eheleuth/ für sich/ ihre Erben und Erbnehmen/ denen Käuffern und deren Erben dieses aufrecht und redlich getroffenen Kauffs/ auch aller hierwieder in gebührender Zeit fürfallender Stritt/ Irrungen/ Hinderungen und Eintrags halber/ Stadt-gebräuchige gute Gewährschafft zu thun und zu leisten/ Sie inn- und ausser Rechten wider jedermänniglich zu vertretten/ und dieserhalben schadloß zu halten. Sie verzeihen und begeben sich auch hiermit für sich und

Ihre Erben / jetzt als dann / und dann als jetzt / aller und jeder Zusprüche und Anforderungen / die Sie zu oder an dieser Behausung gehabt oder zu haben vermeint / gäntzlich und allerdings / transferiren und wenden dieselbe alle miteinander an die kauffende N. Eheleuthe und deren Erben und Nachkommen / und wollen Sie hierdurch in ruhige nützliche Possess und Gewähr immittirt und eingesetzt haben / also und dergestalt / solche Behausung nunmehro als ihr Eigenthum / und justo emtionis titulo an sich gebrachtes Gut innen zu haben / zu bewohnen / zu nutzen / zu geniessen und zu gebrauchen / andern zu verlassen / oder gar hinwiederum zu verkauffen / und sonsten damit ihres Gefallens zu thun und zu lassen / zu schalten und zu walten / wie und was ihnen eben und gelegen / auch nutzlich und beförderlich seyn wird / kan oder mag / ohnverhindert ihrer / ihrer Erben und sonst männiglichs von ihrentwegen fürbaß ewig / wie sie dann anbey ihnen Käuffern alle darüber verlautende Permentene und Papierene briefliche Urkunden zu ihren sichern Händen eingeraumet und zugestellet haben / sich deren zu ihren Rechten und Nothdurfft zu bedienen und zu gebrauchen.

Damit aber Sie kauffende Eheleuthe oder die Ihrigen sich keiner Gefahr zu besorgen / und wegen sothanen Kauffs und der Gewährschafft halber / um so mehrers mögen versichert seyn / als haben wir verkauffende Eheleuthe den Erbarn und Fürnehmen Andreas N. Tuchhändler allhier / und den Erbarn Johann Daniel N. zu rechten / wahren Gewährschaffts-Bürgen eingesetzt und bittlichen vermocht / welche für sich und ihre Erben / da jetzt oder künfftig (in gebührender Zeit) diese Behausung durch jemanden / wer es auch wäre / mit oder ohne Recht angesprochen werden sollte / Sie Käuffere und ihre Erben allenthalben schadloß zu halten / und auf ihren Schaden zu vertretten / (auch so lange zu hafften / so offt es vonnöthen) sich hiermit auf das verbindlichste verpflichten. (Oder: Damit aber sie kauffende Eheleuthe oder die Ihrigen sich keiner Gefahr zu besorgen / und wegen sothanen Kauffs und der Gewährschafft halber um so mehrers versichert seyn mögen / als wollen wir verkauffende Eheleuthe ihnen zu wahren Gewährschaffts-Bürgen hiermit ernennet und gesetzet haben / den Erbarn und Fürnehmen Andreas N. Tuchhändler allhier / und den Erbarn Johann Daniel N. inmassen dann wir N. und N. uns insgesamt / und ein jeder insonderheit / für sich und seine Erben zu sothaner Gewährschafft bekennen und dahin verpflichten / daß wann über kurtz oder lang (innerhalb drey Jahren von untengesetzten dato an / oder / wann per statutum vel consuetudinem loci eine gewisse Zeit eingeführet / in gebührender Zeit) Sie kauffende Eheleuthe wider alles Verhoffen dieses Kauffs halber von jemanden / wer es auch seyn mag / angefochten werden sollten / wir sodann dieselbe oder deren Erben ohne Entgelt ihrer / wider alle An- und Zusprüch inn- und ausser Rechten vertretten / und hierinnen allerdings schadloß halten wollen / bey Verpfändung unserer Haab und Güter (so viel hierzu vonnöthen seyn wird.) Weiln nun beederseits Contrahenten mit diesem geschlossenen Kauff allenthalben wohl zu frieden / und denselben steiff / vest und unverbrüchlich zu halten einander mit Mund und Hand versprochen und zugesagt / als wollen sie auch nebst denen Bürgen allen und jeden Exceptionen und Behelffen / so darwider seyn oder erdacht werden möchten / sowol insgemein als insonderheit / sonderlich der Exceptioni doli mali, erroris, rei non sic sed aliter gestæ, simulati Contractus, læsionis enormis & enormissimæ, in specie wir die verkauffende Eheleuth wegen des entrichteten Kauffschillings und Leih-Kauffs / der Exceptioni non numeratæ vel non acceptæ pecuniæ, ingleichen auch wir die Bürgen dem Beneficio Excussionis, Divisionis, cedendarum actionum wissentlich und wolbedächtlich in optima Juris forma renunciret und abgesagt haben. Alles erbar / sonder Argelist und Gefährde. Zu Urkund und mehrer Beglaubigung / sind hierüber zwey gleich-lautende Kauff-Brieff von einerley Hand ausgefertiget / und mit der Verkauffere / Kauffere / der Gewährschaffts-Bürgen / und des hierzu erbettenen Herrn Beystandes gewöhnlichen Pettschafften und eigenhändigen Unterschrifften / corroborirt und vollzogen / auch jedem Theil ein Exemplar zu seiner Nothdurfft und Rechten behändiget und zugestellt werden. So geschehen N. den 18. Monatstag Januar. An. 1715.

Verkauffere.

(L.S.) Paulus N. bekenne wie oben.
(L.S.) Kunigunda N.
(L.S.) Johann Michael N. Notar. Cæs. Publ. als Frauen N. erbetterer Beystand.
(L.S.) Andreas N. fidejussorio nomine.
(L.S.) Johann Daniel N. als Bürg.

Kauffer.

(L.S.) Johann Matthias N.
(L.S.) Augusta Sophia N.

Formul eines Kauff-Contracts / über Früchte auf dem Feld und Weinwachs.

Kund und zu wissen seye hiermit / daß dato zwischen Hn. Christian Leonhard N. Verkäuffern an einem- und Hn. Wolff Christoph N. Kauffern am andern Theil / nachfolgender Kauff wolbedächtlich abgehandelt und geschlossen worden / nemlich: Es verkaufft gedachter Herr N. an Herrn N. alle und jede auf seinen zwey Hufen Landes / so vor dem N. Thor an der Strassen gelegen / anjetzo auf dem Halm stehende Früchte / ingleichen den Weinwachs dieses Jahrs aus seinem Weinberge / und dann das Heu und Grummet / so seine sechs Aecker und Wiesen in diesem Jahr geben werden / und

und zwar den Wiesenwachs vor 36. fl. den Gulden zu 15. Batzen oder 60. Kreutzer gerechnet / das Getreydig aber und den Most um den gemeinen Werth und Lauff / was selbiger Scheffel und Eymer 14. Tag nach der Erndte und Weinleeß sodann auf öffentlichem Marckt / nach dem mittelsten Anschlag / gelten wird. Hierauf zahlt Herr Käuffer anjetzo auf Abschlag 150. fl. baares Geldes / und verspricht den Uberrest / bey der letzten Lieferung des Mosts und Getreyds / an guten gangbaren Sorten zu entrichten. Hingegen quittiret Herr Verkäuffer über den Empfang der baar ausgezahlten 150. fl. und verpflichtet sich darneben / auf seine eigene Kosten nicht allein die Feld-Früchte einerndten und ausdreschen zu lassen / sondern auch den Most zu keltern / und denselbigen ohne einiges Entgelt dem Herrn Kauffer zu liefern / wie auch allen Schaden am Getreyd und Most / so durch Hagel / Ungewitter und andere Zufäll sich ereignen möchte / allein zu tragen / und wegen Mißwachs / welchen GOTT aus Gnaden verhüten wolle / vor jetzige Zahlung Herrn Kauffer zu gewähren / auch an niemand von dem eingeerndten Getreydig und Most / ohne des Herrn Kauffers Vorbewust und Einwilligung / anderweit etwas zu verkauffen. Wegen der Wiesen aber / wann gleich Wasser oder andere Schäden entstehen möchten / so soll Herr Verkäuffer zu keiner Gefahr verbunden seyn / woferne nur der Werth des Heues oder Grummets / so Herr Kauffer eingeführt und nicht muthwillig verwahrloset / die Helfft des gezahlten pretii der 36. Gulden erreichet; Solte aber über Verhoffen die Helfft nicht erhalten werden / so soll Herr Verkauffer dasjenige / was an 18. Gulden mangelt und fehlet / zu ersetzen und gut zu thun verbunden / und im Fall die Wiesen gar nicht zu nutzen gewesen / Herr Kauffer die völligen 36. Gulden zuruck zu fordern befugt seyn.

Alle und jede Articuln und Puncten / so hierinnen begriffen / stät / vest und unverbrüchlich zu halten / haben beederseits Contrahenten einander mit Mund und Hand versprochen und zugesagt / zu dem Ende sie auch allen und jeden rechtlichen Ausflüchten / so diesem geschlossenen Contract in einigerley Weis und Weeg zuwider seyn könten und mögten / insonderheit der Exceptioni simulati Contractus, beneficio L. 2. Cod de rescind. Vendit. und wie die sonsten Nahmen haben mögen / wissentlich und bedächtlich renunciren und absagen / erbar / getreulich und ohne Gefährde. Urkundlich ist dieser / in duplo einerley Lauts und Innhalts in Schrifften verfasste Contract, von Herrn Kauffer und Herrn Verkäuffer eigenhändig unterschrieben / und mit ihren gewöhnlichen Pettschafften corroboriret worden. Actum N. den 18. Jan. An. 1715.

(L.S.) Christian Leonhard N. als Verkäuffer / bekenne wie oben.

(L.S.) Wolff Christoph N. als Käuffer / bekenne mich zu allen obgesetzten Puncten.

Formul eines Kauff-Contracts über ein paar Hengst.

Zu wissen / dem es nöthig / daß heute unten gesetzten dato zwischen dem Edlen und Vesten / Herrn Johann Sebastian N. Kauffer an einem- und dem Erbarn und Fürnehmen Johann Conrad N. Roßhändlern allhier / folgender Kauff wissentlich und wohlbedächtig verabredet und geschlossen worden / nemlich: Es verkaufft Eingangs ernannter Herr N. an gedachten Herrn N. ein paar braune Hengst / um und für ∞ Rthl. den Thl. zu 1½. fl. oder 90 Kr. gerechnet / welcher Summam der Verkäuffer sogleich richtig und baar / ohne Abgang / an guten und gangbaren Sorten wolvergnügt empfangen zu haben hiermit bekänntlich und geständig ist / und dannenhero Herrn Käuffer über den Empfang / cum renuntiatione non numeratæ, vel non acceptæ pecuniæ, in optima juris forma quittiret / und sothane paar Hengst demselben eigenthümlich hiermit übergibt / mit dem Versprechen / nicht nur für die vier Haupt-Mängel / sondern auch für alle andere / sowol sichtbare als innerliche und unsichtbare Mängel dem Herrn Käuffer / als welcher auf gut Treu und Glauben solche Pferde für gut / gesund und tüchtig angenommen und an sich erkaufft / zu stehen und zu hafften / und selbigen in allen Stucken schadlöß zu halten. Sollte sich auch wider alles Vermuthen zutragen / daß binnen zwey Monats Fristen von dato an / ein Stuck von denen verkaufften Pferden solte kranck werden / oder wol gar umfallen / alsdann will Verkauffer schuldig seyn / auch das andere Stuck zuruck zu nehmen / und Herrn Kauffer den Werth desselben baar hinwieder zu erstatten. Zu Urkund' dessen haben beederseits Contrahenten diesen Kauff eigenhändig unterschrieben und besiegelt. Actum N. den 15. Jan. 1714.

(L.S.) Johann Sebastian N. als Käuffer.

(L.S.) Johann Conrad N. als Verkäuffer.

Formul eines Kauff-Contracts über Schuld-Forderung.

Ich Johann Leonhard N. Kauff- und Handelsmann allhier / und Ich Maria Elisabetha seine Ehewirthin / mit Beystand des Erbarn und Rechtsgelehrten Herrn Johann Michael N. Not. Cæs. Publ. & Juris Practici, urkunden und bekennen für uns und unsere Erben in Krafft dieses; welcher gestalten Wir anheunt / zu End gesetzten dato, aus gutem Bedacht und selbst eigenem Willen / unsere an den Erbarn und Fürnehmen Herrn Johann Paulus N. rechtmäßig zu fordern habende Schuld / so sich / laut der unterm 8. Julii Anno 1714. von Handen gestellten Pfand-mässigen Obligation, auf 6000. Gulden Fränckischer Währung belaufft / dem WolEdlen und Hochgelehrten Herrn Philipp Ludwig N.

und dessen Erben / um und für 5000. fl. Güter/ gangbarer und ohnverschlagener Müntz / den Gulden zu 15. Batzen oder 60. Kreutzer gerechnet/ zu kauffen gegeben haben / dergestalt und also/ daß derselbige so gleich 1000. fl. baar / die übrigen 4000. fl. aber nach Verfliessung 2. Jahren von dato, an gäng- und gebigen Sorten erlegen / inmittelst mit 5. pro cento jährlich verinteressiret / und die Zinns alle halbe Jahre ordentlich abführen solle.

Gleich wie wir nun sothane 1000. Gulden anheut ohne einigen Mangel und Abgang in obigem Werth wolvergnügt empfangen zu haben/ hiermit bekänntlich und geständig sind / und derentwegen Herrn Kauffer und dessen Erben / in kräfftigster Form Rechtens / als solches immer geschehen könte oder möchte / quittiren und loß zehlen: also wollen wir auch unsers / zu solcher Schuld-Forderung der 6000. fl. habenden Rechts/ uns gäntzlich und allerdings / nebst Aushändigung oberwehnter Obligation begeben / und solches an wolgedachten Herrn N. und dessen Erben credirt / transportirt und überlassen haben/ also/ daß er und seine Erben / oder andere Rechtmässige dieses Briefs Innhabere / diese Schuld bey bemeldtem Herrn N. einzufordern und zu erheben / andern hinwieder zu cediren / darüber zu tranligiren / und sonsten darmit zu thun / zu handeln / zu schalten und zu walten / Macht und Gewalt haben sollen / wie es ihnen selbsten gefällig oder nutzlich seyn wird / und wie wir solches für uns berechtiget gewesen sind / ohngehindert unser und unserer Erben / und sonsten männiglich von derentwegen. Wie dann darwider uns nicht schützen / schirmen noch befreyen sollen einige Freyheiten / Beneficien und Exceptionen geist- und weltlichen Rechtens / wie die immer Nahmen haben / oder von menschlichem Sinn und Witz erdacht werden mögen / denen wir allen und jeden / vornemlich aber der Exceptioni doli mali, erroris, metus, fraudulentæ persuasionis, simulati Contractus rei non sic, sed aliter gestæ, ingleichen wegen der empfangenen 1000. Gulden der Exceptioni non numeratæ pecuniæ, gantz wissentlich und wohlbedächtig / auf zuvor beschehene genugsame Erinnerung renunciren und absagen. Erbar / getreulich und ohne Gefährde. Dessen zu mehrer Urkund / haben wir Eingangs besagte Eheleute uns / nebens dem hierzu requirirten Herrn Beystand eigenhändig unterschrieben / und die Pettschafften hervor gedruckt. Actum den 31. Jan. Anno 1715.

(L.S.) Johann Leonhard N.
(L.S.) Maria Elisabetha N.
(L.S.) Johann Michael N. Notar. Cæs. Publ. & Juris Pract. als Frauen N. erbetterer Beystand/ Mppria.

Formul eines Kauff-Contracts / da einem von denen Mit-Erben die Behausung / in Abschlag seiner Angebühr / und gegen baare Herausgebung derer andern Erbs-Portion überlassen wird.

WIr Johann Leonhard N. und Georg Daniel N. urkunden und bekennen / für uns und unsere Erben in Krafft dieses: Nachdem uns nebst unserem vielgeliebten Bruder Augusto Laurentio N. auf seelig-erfolgtes Absterben unsers vielgeliebten Vatters / des weiland Erbarn und Kunst-berühmten Christoph Adolph N. allhiesigen Stadt-Operatoris, unter andern seiner Verlassenschafft/ auch ein in St. Laurentzer Pfarr am Korn-Marckt / frey lauter eigene / zwischen den Erbarn Johann David N. und Christoph Jacob N. Häusern liegende Vörder- und Hinter-Behausung erblich angefallen / daß wir um unser allerseits bessern Nutzens und Frommens willen / und uns gar auseinander zu setzen / ermeldte Behausung mit all ihren habenden Liechten / Träuffen / Recht und Gerechtigkeit / auch allen andern Zu- und Eingehörung / und was darinnen Erd- Nied- und Nagel-vest ist / wie solche vor jetzo vor männigliches Augen stehet / erst-besagtem unsern lieben Bruder / dessen Erben und Nachkommen um und für 3000. Gulden guter gangbarer Müntz / den Gulden zu 15. Batzen oder 60. Kr. gerechnet / in Abschlag seines ihm darauf zustehenden dritten Theils / und gegen baare Herausgebung der uns gebührenden zwey Drittel à 2000. Gulden gutwillig und einmüthig käufflichen überlassen und zugetheilt / welche Summam wir auch dergestalt heut dato von ihme / ohne Mangel und Abgang wolvergnügt empfangen zu haben / bekänntlich und geständig sind / sagen dannenhero ihn und seine Erben hierüber / nebst Begebung der Exceptionis non numeratæ vel non acceptæ pecuniæ, quitt / ledig und loß / setzen und immittiren hierauf denselbigen in ruhige nützliche Possess und Gewähr obgedachter Behausung und dererselben Gerechtigkeit / mit allen ihren Zu- und Eingehörungen / dieselbe hinfüro zu ewigen Zeiten innen zu haben / zu bewohnen/ zu nutzen und zu gebrauchen / andern zu verlassen oder wieder zu verkauffen / und in Summa darmit zu thun und zu lassen / zu schalten und zu walten / nach seinem selbst-eigenen Gefallen / als mit andern seinen bono ac justo titulo erworbenen eigenthümlichen Gütern / ohne Einred oder Verhinderung unser / unserer Erben und sonst männiglichs von unser und ihrentwegen. Wir verzeihen und äussern uns auch gegenwärtiglich in Krafft dieses Briefs / für uns und unsere Erben/ aller und jeder zu erst berührter Behausung gehabt Jurium, Zusprüch- und Anforderungen / auf endlich und ewig / gäntzlich und allerdings / und wäre es auch / daß gedachter unser Bruder dieser Behausung halber von jemanden über kurtz oder lang angesprochen würde / so sollen und wollen wir ihn dieser wegen / sowol inn- als

auſſer

auſſer Gericht / gegen männiglich vertretten und allerdings Schad-loß halten. Alles erbar / getreulich und ohne Gefährde.

Damit nun dieſer Kauff in allen und jeden ſeinen Stücken und Articuln / ſtet / veſt und unverbrüchlich gehalten werden möchte / haben beederſeits Contrahenten allen und jeden Exceptionen und Behelffen / wie die Nahmen haben und erdacht werden mögen / inſonderheit der Exceptioni læſionis qualiscunque; etiam ultra dimidium juſti pretii, wiſſentlich und wolbedächtig renunciret / dieſen Contract alſo doppelt zu Papier bringen laſſen / und denſelben mit Hand und Siegel vollzogen. So geſchehen N. den 1. Febr. An. 1715.

Verkauffer.

(L.S.) Johann Leonhard N.
(L.S.) Georg Daniel N.

Kauffer.

(L.S.) Auguſtus Laurentius N.

Formul eines Kauff-Briefs über ein Lehen nebſt Lehen-Herrlichen Conſens.

Im Nahmen der Heil. Hochgelobten Drey-Einigkeit / Amen!

KUnd und zu wiſſen ſeye hiermit / daß heut unten beſchriebenen dato, ein kräfftiger / rechtmäſſiger / unwiderrufflicher Kauff / zwiſchen Tit. Herrn Friederich von N. uf N. und N. Verkauffern an einem- und zwiſchen Tit. Herrn Johann Carl von N. uf N. Kauffern am andern Theil / biß auf Lands-Fürſtl. und Lehenherrlichen gnädigſten Conſens beredet und beſchloſſen worden / folgender Geſtalt und Meinung. Es verkaufft wolgedachter Herr von N. für ſich / ſeine Lehenfolger und Erben / mit Einwilligung ſeiner Herren Agnaten / Nahmentlich Herrn Philipp Ludwig von N. Herrn Carl Gottfried von N. und Herrn Hector Emanuel von N. obbemeldtem Herrn von N. und ſeinen Männlichen Lehens-Erben / ſein Mann-Lehen und Ritter-Gut zu N. wie ſolches in der Herrſchafft N. in ſeinen Rainen / Gräntzen oder Marckſteinen gelegen / und Herr Verkauffer daſſelbe von ſeinen Vorfahren ererbt / ſolches auch biß anhero erhalten / geruhiglich beſeſſen / gebrauchet und genoſſen / mit dem Kirch- und Pfarr-Lehen / Ober- und Nieder- auch allen andern Gerichten / Ritter-Sitz / ſamt allen deſſen Unterthanen / Bauern und Gärtnern / darzu gehörigen Forwergen / Schäffereyen / und Gebäuden / Aeckern / Gärten / Wießwachs / Hütungen / der Bauren / Fuhren / Roboten / Pferd- Hand- und Fuß-Fröhnen / und andern Dienſten / Ehrungen und Pflichten / an Pachten / Geld- und Getreyd-Zinſen / mit Teichen / Teichſtädten / Mühlen / Mühlſtädten / Waſſern / Waſſerläufften / wilden Fiſchereyen / Wildbahn / Jagden / Weidewerck / Vieh- und Schaaf-Trifften / Heyden / Wäldern / Büſchen / Gehöltzen / Zeidelweiden / Eichelmaſtungen / Ritticht und Stitticht / ſamt dem Viehe und zugehörigen Beylaſſungen / vermög und Innhalts hierüber aufgerichteten Urbani, mit aller und jeder Herrlich- und Gerechtigkeit / Nutzungen und Zugehörungen / nichts überall davon ausgenommen noch vorbehalten / (oder noch ausführlicher: Es verkaufft Herr von N. ſeinen Sitz und Ritter-Gut N. mit aller Herrlichkeit und Gerechtigkeit / hoher- niederer- und aller anderer Jurisdiction. Gerichten / Gerichtbarkeiten / Zöllen / Geleiten / Umgelten / Mannſchafften / Reiſen / Steuern / Dienſten / Fällen / Handlohnen / Haupt-Rechten / Nachſteurn / Jure patronatus oder Kirch-Lehen / und allen andern Herrlichkeiten / Freyheiten / Dienſtbarkeiten / Zu- und Eingehörungen / auch Rechten und Gerechtigkeiten / es ſeye an Leuthen / Häuſern / Schenckſtädten / Höfen / Gütern / Eigenthümen / Erbſchafften / Zehenden / Nutzungen / Zinſen / Gülten / Aeckern / Wieſen / Weingärten / Wäldern / Feldern / mit allen Trüfften / Hütungen / Jagden hohen und niedrigen / mit Hunden / Pürſchen und Netzen / ingleichen Weyden / Weydgängen / Fiſchereyen in allen Flüſſen / Seen und Waſſern / Vogteyen / Gerichtszwängen / Bäumen / Freveln / Bethen / Umgelten / Atzungen / Satzungen / Buſſen / Beſſerungen / Püſchen / Bergen / Schlichten / Reinen / Steinen / Marckungen / Brüchen / Holtz-Rechten / Mühlen / Mühlſtätten / Waſſerläufften / Auen / Wieſen / In- und Ausgängen / in Waſſer / auf dem Land / ob- und unter der Erden / benannts und unbenannts / beſuchts und unbeſuchts / gantz nichts davon ausgenommen) allermaſſen es Herrn Kauffern anjetzo richtig angewieſen worden / um und für 20000. fl. guter Rheiniſcher Währung / und ſoll Herr Verkauffer ſogleich bey Abtrettung und Einraumung des Guts den halben Theil zum Angeld erlegen / und ihme herentgegen die Unterthanen alle fürgeſtellt und angewieſen werden. Die hinterſtelligen Kauf-Gelder aber ſoll Herr Kauffer auf kommend N. richtig zu bezahlen / und immittelſt dem Herrn Verkauffer bürgerliche Caution zu beſtellen ſchuldig ſeyn; Hingegen ſoll Herr Verkauffer die Gewähr des gantzen Guts / wie Landgebräuchlich / innerhalb Jahr und Tagen Herrn Kauffer præſtiren / thun und leiſten / der Gräntzen halber aber denſelben iederzeit vertretten / oder aber / da ſolches nicht geſchiehet / Herr Kauffer 1000. Reichsthl. biß ſo lange er und ſeine Erben eine vollkommene Beſitzung und Gewähr erlanget / von der Kauff-Summa innen zu behalten / befugt ſeyn.

Solchen Kauff haben beede Theil biß auf Landesfürſtl. und Lehenherrliche Ratification und Genehmhaltung / wolbedächtlich beliebet und angenommen / denſelben auch in allen vorgeſetzten Puncten und Articuln ſtet / veſt und unverbrüchlich zu halten / und darwider einigerley Beneficien und Wolthaten der Rechte / wie die auch Nahmen haben / nimmermehr zu gebrauchen / einander mit Mund und Hand zugeſagt und verſprochen / zu dem Ende Sie dann allen und jeden dieſen Kauff zu widerſtehenden Behelffen und Ausflüchten / ſowol insgemein als inſonderheit /

heit / fürnemlich der Exceptioni rei non sic sed aliter gestæ, simulati Contractus, fraudulentæ persuasionis, doli mali, erroris, læsionis ultra dimidium justi pretii, & læsionis enormissimæ. wissentlich und mit gutem Wolbedacht renunciret und abgesagt. Alles erbar / getreulich und ohne Gefährde. Zu Urkund dessen haben allerseits Interessenten ihre angebohrne Pettschafften hierunter aufgedruckt/und sich mit eigenen Händen unterschrieben. So geschehen zu N. den 9. Monatstag Febr. An. Christi 1715.

(L.S.) Friederich von N. als Verkauffer.
(L.S.) Philipp Ludwig von N.
(L.S.) Carl Gottfried von N.
(L.S.) Hector Emanuel von N.
(L.S.) Johann Carl von N. als Kauffer.

Hierauf folgt der Fürstl. Consens und Confirmation.

VOn GOttes Gnaden / Wir Friederich Augustus / Hertzog zu N. pon. tot. tit. thun kund und bekennen hiermit / daß vor uns kommen und erschienen ist / Friederich von N. uf N. und N. unser lieber Getreuer / und hat uns unterthänigst zu vernehmen gegeben / welcher massen er um verhoffentlich bessern Nutzens willen / sein Mann-Lehen und Ritter-Gut zu N. samt allen Zu- und Eingehörungen / mit Einwilligung seiner Agnaten / Johann Carl von N. und seinen Männlichen Lehens-Erben / biß auf unsern gnädigsten Consens und Genehmhaltung / um und für 20000. Gulden zu kauffen gegeben / wollte dannenhero unterthänigst angelanget und gebetten haben / daß Wir in sothanem Verkauff gnädigst consentiren / denselben ratificiren und bestättigen wollten / inmassen solcher / von beederseits Contrahenten vollzogener / und uns in Originali vorgelegter Kauff-Contract, sub dato 9. Monatstag Febr. jetzt-lauffenden Jahrs / von Wort zu Wort also lautet:

Im Nahmen der Heil. Hochgelobten Drey-Einigkeit / Amen!

KUnd und zu wissen seye hiermit / daß heut unten beschriebenen dato, ein kräfftiger / rechtmässiger / unwiderrufflicher Kauff / zwischen Tit. Herrn Friederich von N. uf N. und N. Verkauffern an einem- und zwischen Tit. Herrn Johann Carl von N. uf N. Kauffern am andern Theil / biß auf Lands-Fürstl. und Lehenherrlichen gnädigsten Consens beredet und beschlossen worden / folgender Gestalt und Meinung ꝛc. ꝛc.

Inseratur hic totus Contractus verbotenus.

Wann Wir dann gedachten von N. unterthänigste Bitte angesehen / auch hierneben seine vielfältige Dienste / so er uns bißhero geleistet / auch fürbaß zu thun sich erbotten / gnädigst betrachtet / als haben Wir über solchen vorgesetzten Kauff unsern gnädigsten Consens und Confirmation ertheilet. Bestättigen demnach denselben auch in Krafft dieses Briefs hiermit wissentlich / dergestalt und also / daß solchen Kauff-Contract von beeden Theilen in allen Puncten und Clausuln nachgelebet / dieselbe darbey geschützet / und gedachter Johann Carl von N. obberührtes Lehen mit allen Zu- und Eingehörungen / wie sie Nahmen haben / vor sich und seine Männliche Leibes-Lehens-Erben / geruhiglich behalten / besitzen / nutzen / geniessen und gebrauchen möge / jedoch mit Vorbehalt Unserer darauf habenden Landes-Fürstl. und Lehenherrl. Gerechtigkeiten / auch männiglichs daran zustehenden bessern und vorgehenden Rechtens gantz unschädlich und unnachtheilig. Urkundlich haben Wir diesen Consens und Confirmation eigenhändig unterschrieben / und mit unserm Fürstl. Cantzley-Secret wissendlich bedrucken lassen. So geschehen in unserer Fürstl. Residentz N. den ten Monatstag Febr. Anno 1715.

Friederich Augustus.
(L.S.)

Eine andere Formul eines Fürstlichen Consens über die Verkauffung eines Lehens.

VOn GOttes Gnaden / Wir Friederich Augustus / Hertzog zu N. pon. tot. tit. bekennen für uns und unsere Erben und Nachkommen / und thun Krafft dieses kund allermänniglich: Demnach uns unser lieber Getreuer / Friederich von N. uf N. und N. unterthänigst zu vernehmen gegeben / welcher gestalten er um verhoffentlich seines bessern Nutzens willen / sein Mann-Lehen und Ritter-Gut zu N. samt allen Zu- und Eingehörungen / mit Einwilligung seiner Agnaten / Johann Carl von N. und seinen Männlichen Lehens-Erben / biß auf unsern gnädigsten Consens und Genehmhaltung / um und für 20000. Gulden zu kauffen gegeben / und dannenhero bey uns unterthänigst angesuchet / über sothanen Kauff-Contract, welcher uns sub dato 9ten Monats-Tag Februarii dieses Jahr in Originali fürgetragen / und davon eine vidimirte Abschrifft bey unserer Cantzley behalten worden / unsern gnädigsten Lands-Fürstl. und Lehenherrl. Consens und Ratification zu ertheilen; Als haben Wir diesem seinem ziemlichen Suchen und Bitten in Gnaden statt gegeben / und über angeregte Handlung unsern Consens und Confirmation ertheilet. Geben demnach denselben auch darzu / als Land-Fürst und Lehen-Herr hiermit und in Krafft dieses / dergestalt und also / daß gedachter Johann Carl von N. obberührtes Lehen- und Ritter-Gut N. mit allen Zu- und Eingehörungen / vor sich und seine Männliche Lehens-Erben / hinführo geruhiglich behalten / besitzen / geniessen und gebrauchen möge / von uns und männiglich ungehindert / jedoch uns und unsern Erben und Nachkommen / an unsern hohen Landes-Fürstl. und Lehenherrlichen Rechten und Gerechtigkeiten / auch sonsten männiglich

niglich an seinen Rechten ohne Schaden. Treulich und sonder Gefährde. Zu Urkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben / und mit unserm Fürstlichem Cantzley-Secret wissentlich besiegeln lassen. Gegeben in Unserer Fürstlichen Residentz N. den --- Monats-Tag Febr. Anno N.

Friederich Augustus Mppria.
(L.S.)

Subscriptio Cancell. & Secret.

Formul eines Kauff-Briefs über ein Lehen.

KUnd und zu wissen seye hiermit / daß heut dato zwischen nachgesetzten Personen ein beständiger / unwiderrufflicher Erb-Kauff folgender Gestalt verabredet und getroffen worden; Es verkaufft Tit. Herr Philipp Ludwig von N. mit ausdrücklichen Consens Sr. Hochfürstl. Durchleucht zu N. als Lehens-Herrn / wie auch seiner nächsten Herrn Agnaten und Lehensfolger / als Herrn Johann Ludwig / Christoph Jacob / und Carl August von N. welche ihrer habenden gesamten Hand / Krafft dieses für sich und ihre Erben ausdrücklich renunciret / an Herrn Johann Wilhelm von N. und dessen Leibes-Lehens-Erben / aus reiffen Rath und erheblichen hierzu bewegenden Ursachen / sein Ritter-Gut N. wie dasselbe in seinen Gräntzen und Mahlen belegen / und er es von Herrn Francisco von N. erkaufft / nichts darvon ausgeschlossen / und wie er es bishero besessen / genutzet und gebrauchet / oder auch nutzen und gebrauchen können / sollen oder mögen / wie auch alles / was bey solchem Gut Erb-Ried- und Nagel-vest ist / nebst allen Pertinentien am Ritter-Sitz und andern Gebäuen / Rechten und Gerechtigkeit / Kirch-Lehen-Diensten / Ober- Nieder- und Strassen-Gerichten / hohen und kleinen Jagden / hoch / rothen / schwartzen und allerley andern Wildprät / mit der Wasser- Wind- Pulver- und N. Mühlen / mit denen Fischereyen in dem Mühlen-Teich und andern Feld-Pfülen / ingleichen mit dem Silber-Zinß / Gänsen / Rauch-Hünern / Fleisch-Zehenden / ingleichen mit aller Holtzung / Mastung / Trüfften / Weiden und Wiesen / so wie es Herr Verkauffer von Rechts wegen geniessen können oder sollen / frey von aller Servitut und Dienstbarkeit. Er verkaufft auch zugleich nebst und mit solchem Gut / 6000. Stuck Schaaf / 24. Kühe / 12. gute Zug-Ochsen / 4. Pflug-Pferde / wie auch die Brau-Pfarne / und alles jetzo vorhandene Brau-Geräth an Boden / Fässern / Rennen / und wie es sonsten Namen haben mag. Gestalt dann zu obgesetzten allen und jeden Herr Verkauffer / bey seinen Adelichen Ehren und Glauben / auch Verpfändung aller seiner Haab und Güter / jetzigen und künfftigen / so er dem Herrn Kauffer / dessen Lehensfolgern und Erben / zu einem rechten währen Unterpfand / cum Clausula Constituti possessorii, & paratissimæ executionis, Krafft dieses verschreibet / und eine sichere Gewährschafft inn- und ausserhalb Gerichts thun und leisten will / dergestalt / daß er Herrn Kauffern wider jedermanns Anspruch / es seye mit Recht oder ohne Recht / auf seine eigene Unkosten / auf blosse extrajudicialische Denunciation der erregten oder besorgenden Strittigkeiten zu vertretten / Noth- und Schad-loß zu halten / bey gedoppelter Erstattung des daraus dem Herrn Kauffer zuwachsenden Schadens und verursachten Unkosten / es geschehe auch wie es wolle / darüber des Herrn Kauffers blosser Contignation geglaubet werden soll / sich hiermit in bester Form Rechtens verbindet. Hievor zahlt Herr Kauffer Johann Wilhelm von N. an Herrn Verkauffer von N. 20000. Reichsthl. als ein richtig abgehandeltes Kauff-Geld / so er in einer unzertrennten Summ vor Ausantwortung dieses Kauff-Briefs baar entrichtet / welche Erb-Kauff-Summa Geldes Herr Verkauffer hinwiederum an seiner und seiner Erben augenscheinlichen Nutzen / Vortheil und Frommen gelegt und angewendet hat / sagt darauf Herrn Kauffer / seine Erben und Erbnehmen dieses Kauff-Geldes halber / gantz quitt / ledig und loß / und setzet denselben und alle seine Erben und Erbnehmen in die rechte ruhliche / nützliche und leibliche Possess und Gewähr genanntes seines gewesenen / und Käuffern und seinen Erben und Erbnehmen ewig verkauffter Guts N. samt allen und jeden seinen hohen und niederen Obrigkeiten / geistlichen und weltlichen Gerichten / Rechten / Gerechtigkeiten / Herrlichkeiten / Geboten / Verboten / benebens allen und jeglichen gantzen und halben jährlichen Geld / Getreydig und mehr andern Pächten / Pferd- / Hand- und Fuß-Fröhnen / und andern Diensten und Pflichten / wie die nach Innhalt des zugestellten versiegelten Erb-Registers / alten und neuen Hochfürstl. Erb-Lehen-Briefen / mit allen seinen und ihren ferneren An- Ein- und Zugehörungen / wie die Nahmen haben mögen / gantz und gar nichts ausgeschlossen noch abgesondert / hiermit würcklichen in gleicher massen / wie seine Vorfahren und auch des Guts Vorfahren und Verkäuffer von denen jetzigen Unterthanen und Einwohnern gerechtes seines gewesenen Guts solches alles und bevor / und biß dahero ruhiglich besessen / innen gehabt / gebrauchet / und genutzet haben / dasselbe nun hinfüro zu ewigen Zeiten und Tagen gantz erblich innen zu haben / besitzen / gebrauchen und zu geniessen / und darmit zu handeln / thun und zu lassen / gleich andern seiner und seiner Erben Erb-Gütern / wie ihm und ihnen gut düncket und am besten wolgefällt. Es begibt und äussert sich auch Herr Verkauffer vor sich / seine Erben und Erbnehmen / alles und jedes in Krafft dieses Briefs / und verzeihet sich vor sich und Sie und aller und jeder Recht und Gerechtigkeit / so er und sie biß daher an dem allen gehabt haben / oder nachfolgends an dem hätten haben können oder mögen / in gar keinerley Weis und Weeg nichts davon ausgeschlossen / und gewähret ihm vor sich und die Seinigen / solches alles für gantz quitt / frey und eigen / vor der Zeit auch hernacher anderswo niemand verkaufft / versetzt / verpfän-

det / vielweniger davon etwas oder gar bekümmert / veräussert / noch beschwäret / wie er samt den Seinen dann solche Währschafft von Recht und Billigkeit zu thun schuldig und pflichtig ist. Saget hierauf Herr Verkauffer vor sich und die Seinen / alle und jede eingesessene Unterthanen und Einwohner des Dorffs N. der Eyde / Gelübde und Pflicht / darmit sie ihm zuvor ihrem rechten Herrn samt denen andern gehörten Gerechtigkeiten verwandt / und ihme die zu leisten und zu thun schuldig gewesen sind / seyn möchten oder sollten / gantz / frey / quitt / ledig und loß / und weiset sie darmit allenthalben an gedachten Herrn Kauffer / seine Erben und Erbnehmen / hinfüro und zu ewigen Zeiten / als derer rechten Herrn / ihnen unterthänig / gehorsam und gegenwärtig zu seyn / gleich wie ihre seel. Vorfahren den Seinen / und sie den jetzigen gethan haben / und mit Fug haben thun müssen / ihnen auch darauf und darüber gebührliche Huldigung zu thun. Geredet und gelobet hiermit ferners vor sich / alle seine Erben und Erbnehmen / solchen obgehörten schrifftlichen ewigen Erbkauff / stet und fest mit allen seinen anhangenden Clausuln / Puncten und Articuln / unverbrochen / und unwiderrufflich zu ewigen Zeiten wol zu halten / darwider nimmermehr nichts zu seinen Schaden zu thun / noch gestatten / daß solches geschehe oder gethan werde / weder mit noch ohne Recht oder Gericht / geistlich noch weltlich / sich darwider nicht zu behelffen noch aufzulehnen / ꝛc. ꝛc.

Formul eines Eigenherrl. Consens.

Nachdeme vor mir Georg Burckhard N. von N. auf N. und N. des löbl. N. Pflegern / durch das Johann Wolffgang N. Burgers und Färbers allhier / Hn. Curatorem, geziemend angezeigt worden / welcher gestalten erstgedachten N. die Leonhard N. Wohn-Behausung / auf welcher der löbl. N. Stifftung zum H. N. die Eigenschafft zustehet / und jährlich 25. fl. grob Geld gefälligen Eigen-Zinses / halb zu Walburgis und halb zu Michaelis zu fordern hat / käufflich an sich zu bringen willens sey / und gebetten / in sothanen Kauff von Eigen-Herrschafft wegen zu consentiren; Als hab ich von berührter Stifftung wegen / solchen Consens hiermit ertheilen / und selbigen unter Vordruckung meines alt-adelichen angebohrnen Pettschaffts / von Handen stellen wollen. Geschehen in N. den ꝛꝛ Monat-Tag N. Anno N.

Wiederkauffs-Verschreibungen.

Formul eines Wiederkauf-Contracts über eine Behausung.

Kund und zu wissen seye hiermit / daß anheut zu End gesetzten dato zwischen dem Wol-Edel / Vest- und Hochgelehrten Herrn Joh. Georg N. J. V. D an einem- und zwischen dem Erbarn und Wolfürnehmen Christoph Jacob N. Kauff- und Handels-mann allhier / folgender Wiederkauff wissentlich und wolbedächtlich verabredet und geschlossen worden / nemlich: Es verkaufft Eingangs gedachter Herr N. um seines bessern Nutz- und Frommens willen / für sich und seine Erben / seine in der N. Gassen / zwischen N. und N. Häusern gelegene frey / lauter / eigene / niemand versetzt- oder verpfändete Behausung / mit allen ihren Ein- und Zugehörungen / Recht und Gerechtigkeiten / und alles was darinnen Erd- Nied- und Nagel-fest ist / wie solche vor männiglichs Augen stehet / gedachten Herrn N. und seinen Erben / um und für 2000. fl. Kauffs- und 50. fl. Leyhkauffs-Summa / jeden derselben zu 15. Batzen oder 60. Kreutzer gerechnet / von dato auf 10. Jahr lang wiederkäufflich / und weiln Kauffer diese Wiederkaufs-Summ an guter / gangbarer / ohnverschlagener Reichs-Müntz / dem Herrn Verkauffer baar zugezehlet / als will er ihn / mit Verzicht der Exception non numeratæ vel non acceptæ pecuniæ, in bester Form Rechtens darüber quittiret / ihn hiermit und Krafft dieses Briefs / in eine stille / sichere und ruhige Possess und Gewehr dieser verkaufften Behausung / samt derselben Zugehörungen gesetzet / alle hierüber in Handen habende Documenta in Originali, oder in vidimata copia auszuantworten / und gute Stadt-gebräuchlige Gewährschafft zu thun und zu leisten versprochen haben. Daferne nun Herr Verkauffer / oder dessen Erben / offtgemeldte Behausung einzulösen gesonnen / sollen sie den Kauffer ein halb Jahr vor Ablauf der 10. Jahr Aufkündung thun / und bey Endigung derselben / auf unten benannten Tag / die ihme ausgezahlte 2000. fl. an guter / unverschlagener Reichs-Münz / in einer unzertrennten Summ / hinwiederum zu bezahlen / auch da einige beweißliche Meliorations-Kosten angewendet worden / dieserhalben Erstattung zu thun / schuldig und gehalten seyn / woferne aber die Aufkündigung und Zahlung zu gesetzter Zeit nicht geschiehet / soll der Wiederkauff von 10. zu 10. Jahren prolongiret werden / und biß dahin unverruckt bleiben; Wann nun nach verlauffenen Wiederkauff dem Kauffer die Wiederkauffs-Summa erstattet wird / will er sothane Behausung / wie er solche empfangen / die casus fortuitos ausgenommen / dem Herrn Verkauffer oder seinen Erben hinwieder abtretten.

Im übrigen haben beederseits Interessenten sich allen diesen Wiederkauffs-Contract zu widerstehenden Behelffen / Wiederreden / Ausflüchten und Freyheiten / sowol insgemein als insonderheit / fürnemlich rei non sic; sed aliter gestæ, simulati Contractus, fraudulentæ persuasionis, doli mali, erroris, læsionis ultra dimidium, pacti illiciti aut usurarii, und wie die sonsten Nahmen haben / wissentlich verziehen und begeben. Alles treulich / sonder Argelist und Gefährde. Zu Urkund dessen / ist dieser Wiederkauffs-Contract von denen Contrahenten eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen N. den ꝛꝛ Monats-Tag N. An. N.

(L.S.) Johann Georg N. J.V.D.
(L.S.) Christoph Jacob N.

Das achte Capitel.

Von Gült-Briefen.

Was zu einem Gült-Brief gehöre.

EIn Zinß-Contract ist / da einem jährlich ein gewisser Zinß oder Gült entweder auf ewig / oder auf eine gewisse Zeit verkaufft wird / der Brief aber / darinne sich einer zur Bezahlung obligirt / wird ein Zinß- oder Gült-Verschreibung genennt / und hält folgende requisita in sich.

1. Die Nahmen der Contrahenten oder des Käuffers und Verkäuffers. 2. Die verkaufte Sache / welche entweder jährlich in Früchten / oder gemeiniglich in baarem Geld zu bestehen pflegt. 3. Die Kauff-Summa / die dafür gegeben worden. 4. Die Versicherung / daran sich der Käuffer des jährlichen Zinses halber zu halten / welche entweder mit Unterpfanden und Bürgschafften geschiehet. 5. Die Verzicht und Begebung der Wolthaten und Ausnahmen / welche dem Verkäuffer auf ein oder den andern Fall zustehen könten. 6. Die Vollziehung mit Hand und Siegel.

Es ist auch gebräuchlich / daß der Verkauffer ihme und denen Seinigen die Wieder-Ablösung vorbehält / wann dieses geschiehet und verabredet wird / so folget solcher Articul gleich vor oder nach der Verzicht der Wolthaten.

Vornehmste Clausuln bey diesem Contract.

Zu vörderst ist allhie zu mercken / daß der Zinsen und Gülten verschiedene Arten sind / und dahero vielerley Würckungen aus denen Worten mit welchen eine Gült-Verschreibung verfasset ist / entstehen. Der Verfasser hat also auf alle Umstände und seinen Vortheil zu sehen.

Die bekandteste in dergleichen Briefen befindliche Clausul-Worte sind diese. **1. Es verkaufft Georg dem Philipp 15. fl. jährliches Zinses um und für 300. fl.** Oder mit Hinzufügung einer Hypothec, zu mehrer Sicherheit des Creditors. **Es verkaufft Georg dem Philipp 5. fl. jährlichen Zinses um und für 300. fl. und damit gedachter Zinß-Käuffer wegen dieses verkauffren Zinses um so mehr versichert seyn möge / will er ihme hiermit seinen Garten vor dem N. Thor zwischen N. und N. gelegen (oder seine Haab und Güter) zu einem wahren Unterpfand verschrieben haben.** Diese Worte würcken einen Personal-Zinß / dann der Schuldner oder Zinß-Verkäuffer obligirt insonderheit seine Person zu Abtragung des Zinses / seine Güter aber nur als eine Neben-Sache / nemlich zu mehrer Sicherheit.

Hingegen wann jemand bey Aufrichtung des Zinses sich solcher Worte gebrauchet / die nur das Gut allein angehen / seine Person aber weiters nicht verbinden / so gebühren diese Worte einen Real- oder dinglichen Zinß. **Daß er nicht anders oder weitere wolle gehalten seyn / als allein wegen des zinßbaren Guts / so lang er nemlich solches innen hat und besitzet / oder auch in einem andern Fall. Ich lege meinen Garten 20. Gulden jährlichen Zinses auf den Sempronium und seinen Erben und Nachkommen jedes Jahr richtig zu bezahlen.** Oder: **Es** constituiret oder assignirt Titius dem Sempronio **15. fl. jährlichen Zinses und Gült auf all sein Haab und Güter** / oder **von und auf seinen Hof.**

Fragt der Haußmann was die Würckung eines also gemachten Real-Zinses sey? so dienet zur Antwort / daß wann ein solcher Zinß auf ein oder mehr Güter geschlagen werden / und solche hernachmals gantz und gar durch einen unversehenen Fall zu Grund gehen / so wird auch der darauf liegende Zinß dadurch nicht aufgehoben / also daß der Schuldner oder Verkauffer zu der jährlichen Zinß-Bezahlung weiters nicht mehr kan adstringiret werden. Daher sind die Worte des sogenannten pacti assecurationis mit grosser Behutsamkeit anzuwenden: **Daß wann schon das zinßbare Stuck Guts zum Theil oder gantz zu Grund gegangen / der N. N. statt dessen Erben / nichts desto minder annoch verbunden seyn solle.**

Wann aber bey Aufrichtung der Gült-Brief sowol die Person des Zinß-Verkauffers / als auch ein oder mehr gewisse Grund-Stück / oder auch alle des Schuldners Haab und Güter / Renten und Einkommen vinculirt werden: Z. E. **Es verkaufft** Titius **dem** Sempronio **und allen seinen Erben und Nachkommen 10. fl. jährlichen und ewigen Zinses oder Gült / von und aus seinem Haab und Gütern / Recht und Gerechtigkeiten / welche er innen hat oder besitzet.** Oder: **Daß wann gleich das zinßbare Stück zum Theil oder gantz zu Grund gegangen der Käuffer dennoch nichts desto weniger gehalten seyn solle** / so giebt es einen aus einem Personal- und Real-Zinß gemischten **Contract.**

Die Neben-Pacta, und deren gewöhnliche Worte / sind anderswo und in folgenden Formulen zu sehen.

Formul einer immerwährenden und unablöslichen Zins- oder Gült-Verschreibung.

ICh N. N. urkunde und bekenne für mich und meine Erben / daß ich anheut / zu End gesetzten dato, mit wohlbedachten Wissen und Willen / dem N. N. seiner Erben und Erbnehmen oder getreuen Innhaber dieses Briefs / verkaufft und zu kauffen gegeben habe / verkaufe auch ihnen nochmahlen in Krafft dieses 30. fl. jährlichen Zinß / den Gulden zu 15. Batzen oder 60. Kreutzer gerechnet / auf allen meinen Haab und Gütern / nichts davon ausgeschlossen / um und für 600. Gulden obiger Währung / die ich auch sogleich an guten und unverschlagenen Sorten richtig und ohne Abgang zu meinen

guten Genügen von ihme empfangen / und in meinen Nutzen so fort verwendet habe / derowegen ich ihn/ seine Erben und Erbnehmen solche 600. fl. mit Verzeihung der Exceptionis non numeratæ pecuniæ, hiemit quitt / ledig und loß sage. Verspreche hienächst bey meinen wahren Worten / Ehr / Treuen und Glauben / für mich und meine Erben/ obgemelten N. seinen Erben und getreuen dieses Briefs Innhabern/ solche Zinß-Rechnung der jährlich 30. fl. halb auf Michaelis/ und die andere Helfft auf Ostern / und also fort zu allen Zeiten jährlich auf die benannte zwey Termin, ohne Verzug zu erlegen/ Sie auch der Land-Steuern und andern Beschwehrungen hiervon zu entnehmen und schadloß zu halten. Es soll aber wolgedachter N. seine Erben / oder getreue Briefs-Innhabere nicht Macht haben / die Kauff- und Haupt-Summ zu ewigen Zeiten abzufordern / sondern sich allerweg an denen vertagten Zinsen genügen lassen; gestalten dann auch Ich und meine Erben / sothane jährliche Zinß und Gülten ebenfalls nimmermehr abzulösen / uns hiemit verpflichten. Alles erbar / getreulich und ohne Gefährde. Zu Urkund habe Ich diese Verschreibung eigenhändig unterschrieben / und mein Pettschafft hievor gedruckt. So geschehen N. den 31. Martii An. 1714.

(L.S.) Johann Joachim N.

Eine andere dergleichen Formul / mit eingesetzten Unterpfand / und Renuncirung aller Beneficien / Privilegien und Exceptionen derer Rechten.

ICh Johann Jacob N. Burger allhier / bekenne hiermit und in Krafft dieses / für mich und meine Erben / daß Ich mit zuvor wolbedachtem Muth / und verhoffentlich um meines bessern Nutzen und Frommens willen / eines aufrecht / redlich und unwiderrufflichen Kauffs / als solcher denen gemeinen beschriebenen Rechten und üblicher Observanz nach / immerzu am kräfftigst- und beständigsten geschehen soll / kan oder mag / zu kauffen gegeben habe / verkauffe auch gegenwärtiglich für mich und meine Erben / 15. fl. Rheinisch in Müntz / den Gulden zu 15. Batzen oder 60. Kr. gerechnet/ jährlicher und ewiger Pension und Zinses / dem Erbarn und Wolfürnehmen / Johann Ludwig N. Burgern und Handelsmann allhier / und allen seinen Erben und Nachkommen / um und für 300. fl. Rheinisch obigen Werths / die Ich auch anheut zu End gesetzten dato, ohne einigen Mangel und Abgang wolvergnügt empfangen zu haben/ hiermit bekänntlich und geständig bin/ und dannenhero Kauffer und seine Erben / cum renunciatione Exceptionis non numeratæ vel non acceptæ pecuniæ, in der allerbesten Rechts-Form / auf ewig quitt/ ledig und loß zehle. Gerede und verspreche hierauf bey meinen wahren Worten / Ehr / Trauen und Glauben für mich und meine Erben / Eingangs gedachten N. und allen seinen Erben und Nachkommen/ oder rechtmässigen Innhabern dieses Briefs/ gedachte 15. fl. jährlicher Pension alle Jahr / und zwar jedes Jahr besonder/ jedesmal auf Michaelis-Tag/ oder längstes 14. Tag hernach/ gegen gebührliche Quittung/ richtig und ohnverzüglich/ ohne Verursachung einiger Kosten und Schäden / an guten und gangbaren Sorten zu erlegen und zu entrichten / und mit sothaner Zinßreichung auf Michaelis künfftigen N. Jahrs den Anfang zu machen. Und damit Kauffer und seine Mitbeschriebene solcher jährlichen Pension und Zinses um so mehr versichert seyn mögen: Als habe Ich Ihnen zu einem rechten und gewissen Unterpfand / alle meine jetzig- und künfftige/ liegend- und fahrende Haab und Güter/ (oder meinen frey/ lauter/ eigenen und sonsten niemand verpfändeten Garten so vor dem N. Thor auf der N. Strasse gelegen / und der Zeit an N. und N. Gärten stösset) wissentlich und wolbedächtlich verschrieben / dergestalt und also / daß / woferne sothane Pension gedachten N. seinen Erben und Nachkommen/ oder andern getreuen Innhabern dieses Briefs / auf Zeit und Ziel/ wie obstehet/ nicht erfolgen / oder wider seinen Willen verzogen würde/ er alsdann und seine Mitbeschriebene vollkommene Macht und Gewalt haben sollen / sich an meine Güter (oder an gedachten Garten) so lange zu halten / biß er solcher ausständigen Gült halber / samt allen verursachten Unkosten und Schäden/ völlig wird vergnügt und befriediget seyn. Darwider mich oder meine Erben nichts überall schützen / schirmen noch befreyen soll / weder geist- noch weltlich Recht / noch einige Freyheiten / Begnadigungen und Wolthaten / Indulten / Moratorien / Restitution oder andere Exceptiones, wie die immer Namen haben / oder sowol jetzo / als künfftighin von Menschlichen Sinn und Witz erdacht werden könnten und möchten / als denen allen und jeden / sowol insgemein als insonderheit/ gleich als ob sie alle hier von Wort zu Wort einverleibt / und mit Nahmen erzehlet wären / fürnemlich aber der Exceptioni doli mali, metus, erroris, simulati Contractus, rei non sic, sed aliter gestæ, fraudulentæ persuasionis, Exceptioni fori, beneficio restitutionis ex quocunque capite, læsionis qualiscunque, ingleichen der Regul / so da will: Non valere generalem renunciationem, nisi specialis præcesserit, und was sonsten mir und denen Meinigen zum Vortheil / Kauffern aber und seinen Mitbeschriebenen zum Nachtheil und Schaden gereichen könte / Ich für mich und meine Erben / wolbedächtlich und auf ewig renuncire und absage. Alles erbar/ getreulich und ohne Gefährde. Zu mehrer Urkund und Bekräfftigung / habe Ich diesen Brief eigenhändig unterschrieben / und mein gewöhnliches Pettschafft hievor gedruckt. So geschehen/ N. den N. Oct. Anno N.

(L.S.) Johann Jacob N. bekenne wie oben begriffen.

Formul einer wiederablöglichen Zinß- oder Gült-Verschreibung / mit eingesetzten Unterpfand / Renuncirung aller Exceptionen und Freyheiten.

ICh Christoph Wilhelm N. urkunde und bekenne hiermit und in Krafft dieses / für mich/ meine Erben und Erbnehmen / daß Ich anheut zu End-

Endgesetzten dato, um verhoffentlich meines bessern Nutzens und Frommens willen / in der allerbesten Form Rechtens / als solches immerzu geschehen mag / soll oder kan / 20. Gulden Rheinisch in Müntz / den Gulden zu 15. Batzen oder 60. Kreutzer gerechnet / jährlicher Pension und Zinses / von und aus allen meinen Haab und Gütern / Recht und Gerechtigkeiten / welche ich vor jetzo innen hab / oder auch künfftighin überkomme (oder aus meiner zwischen N. und N. Häusern gelegenen frey / lauter eigenen Behausung) dem Erbarn Joh. Gabriel N. Burgern allhier / und allen seinen Erben und Nachkommen / um und für 400. fl. Rheinisch / ob bestimmter Währung / wissentlich und wolbedächtlich zu kauffen gegeben habe / welche Summam Ich auch sogleich / richtig und baar / von Kauffern zu meinen sichern Handen empfangen zu haben / hiermit bekänntlich und geständig bin / und dannenhero Ihn und seine Erben / cum renunciatione non numeratæ vel non acceptæ pecuniæ, auf endlich und ewig / bester massen hierüber quittire und loßzehle. Hierauf gerede und gelobe Ich bey meinen wahren Worten / Ehr / Trauen und Glauben / Eingangs gedachten N. und allen seinen Erben und Nachkommen / oder andern rechtmässigen Innhabern dieses Briefs / gedachte 20. fl. jährlicher Gült / alle Jahr / und zwar jedesmal auf Walburgis / oder längstens 8. Tag hernach / gegen gebührliche Quittung ohne Abgang und Verursachung einiger Kosten und Schäden / an guten und ohnverschlagenen Sorten zu erlegen und abzutragen / und auf Walburgis des N. Jahrs darmit den Anfang zu machen. Daferne aber Ich oder meine Erben / wider alles Vermuthen / welches doch nicht seyn solle / ordentlich darmit nicht zuhalten / und sothane Pension gedachten N. und seinen Mitbeschriebenen / auf Zeit und Ziel / wie obstehet / nicht erlegen würden / alsdann sollen dieselbe vollkommene Macht und Gewalt haben / sich an alle mir zugehörige Güter (oder an obbemeldte meine Behausung / und ob ihnen daran nicht genug seyn / sondern fehlen würde / an andere meine Güter) die ich ihnen zu einem wahren und sichern Unterpfand hiermit verschrieben haben will / so lang und offt zu halten / biß sie solcher ausständigen Gült / nebst allen verursachten erweißlichen Unkosten und Schaden völlig vergnügt und befriediget seyn werden. Jedoch hab Ich mir und meinen Erben anbey ausdrücklichen bedungen und vorbehalten / daferne Ich gemeldten N. oder seinen Mitbeschriebenen innerhalb 10. Jahren / (über lang oder kurtz) obbemeldte 400. fl. Haupt-Summa / samt allen verfallenen und ausständigen Zinsen / baar / an guten und der Devalvation sobalden nicht unterworffenen Müntz-Sorten / wie Ich solche von Ihme empfangen / hinwiederum erlegen werde / daß sodann / sonder alles Vermeiden und Wiederred / mir der Wiederkauff und Ablösung / jedoch daß die Aufkündung ein halb Jahr vor der Zinß-Zeit beschehe / verstattet und zugelassen seyn solle. Sollte aber nach Verfliessung 10. Jahren / einem oder dem andern Theil (oder Kauffern / seinen Erben und Innhabern dieses Briefs) über kurtz oder lang gefällig seyn / solchen Kauff der 20. fl. jährlichen Zinses hinwiederum aufzukünden / jedoch daß solche Aufkündung ein halb Jahr vor der Zinß-Zeit geschehe / auf solchen Fall soll der Wiederkauff verstattet / und will sodann Ich oder meine Erben schuldig und gehalten seyn / obbemeldte 400. fl. Haupt-Summa / samt allen verfallenen und ausständigen Zinsen oder Gülten / ihme N. und seinen Mitbeschriebenen / baar und ohne Abgang / an guten und der Devalvation sobalden nicht unterworffenen Müntz-Sorten / wie Ich solche von Ihme empfangen / hinwiederum zu erlegen und einzuhändigen. Im übrigen verzeihe und begebe Ich mich aller und jeder diesem Contract zuwider lauffenden Exceptionen und Wolthaten Rechtens / sowol insgemein als insonderheit / bevorab der Exceptioni doli mali, metus, erroris, nullitatis, simulati Contractus, fori, beneficii restitutionis ex quocunque capite, und wie sie sonsten Nahmen haben / und hierwider erdacht werden mögen / mich derselben weder für mich / noch durch jemand anders von meinetwegen / auf einigerley Weis und Weeg nimmermehr zu gebrauchen. Alles erbar / getreulich und ohne Gefährde. Dessen zu wahrer Urkund und gewissen Zeugnuß / habe Ich mich mit meiner eigenen Hand unterschrieben / und mein gewöhnliches Pettschafft wissentlich aufgedruckt. So geschehen N. den N. Aprilis Anno N.

(L.S.) Christoph Wilhelm N.

Eine andere Form einer vollkommenen Gült-Verschreibung / mit Vorbehaltung des Wiederkauffs.

WIr Johann Ludwig / und Philipp Jacob von N. Gebrüdere / bekennen öffentlich / und thun kund allermänniglich mit diesem Brief / für uns und alle unsere Erben und Nachkommen / die wir nicht weniger uns selbsten / samt und sonders / hierzu verbinden / daß wir mit freyem guten Willen / wohlbedachtem Sinn und Muth / um unsers bessern Nutzens und Frommens wegen / eines aufrechten und redlichen Kauffs wie er jetzo und ins künfftig vor allen und jeden geist- und weltlichen Obrigkeiten und Gerichten / von Rechts- und Gewohnheits wegen / für männiglichs Hintertreiben und Wiederred / gantz vollkommene Krafft und Bestand haben soll / kan und mag / verkaufft und zu kauffen gegeben / dem Hoch-Edlen und Gestrengen / Herrn Christoph Leonhard N. und allen seinen Erben / auch rechtmässigen dieses Briefs Innhabern zweyhundert gute / gantze / an Schrot und Korn ohnverschlagene Reichsthaler in specie, rechter / jährlicher / freyer Gült / von und aus unserer gantzen Herrschafft N. samt aller darzu gehörigen Obrig-Herrlichkeit / Geleit und aller Obrigkeit / an leibeigenen Leuthen / Dörffern / Höfen / Gütern / Genten / Zinsen / Gülten / Zehenden / Diensten / Steuern / Zöllen / Umgelden / Freveln / Straffen / Gärten / Wiesen / Weihern / Fischungen / Wassern / Höltzern / Feldern / Grund und Boden / und was von Alters und Rechts-wegen zu erstgemeldter

Herrschafft gehört / und gehören soll / nichts davon ausgenommen/noch hindan gesetzt um und für viertausend / auch guter gerechter Reichsthaler in specie, die wir auch von Ehrengedachtem Herrn N. anheut zu End gesetzten dato, also baar / zu guten Genügen / ohne einigen Mangel und Abgang empfangen / auch in unsern scheinbaren Nutzen verwendet und angelegt haben; zehlen und sagen demnach Ihn und seine Erben / oder wer dieses Orts ferners quittirens bedürfftig / hierüber auf endlich und ewig quitt / frey / ledig und loß. Hierauf geredn und versprechen wir samt und sonders / als die wir uns unverscheidentlich und in solidum verbinden / bey guten / Christlichen Treuen und Glauben/ an leiblich geschwohrnen Eydesstatt / für uns/ unsere Erben und Nachkommen / Herrn Kauffer und seinen Erben oder rechtmässigen Innhabern dieses Briefs / obberührte 200. Rthl. jährlichen Zins und Gülts / fürohin alle Jahr / und jedes Jahr allein und besonders / und zwar jederzeit auf Lichtmeß / oder längstens 14. Tag hernach / in obgesetzter Währung für allermänniglichs Verbafften / Verbieten und Arrestiren / aller und jeder geist- und weltlichen Personen / Richtern und Gerichten / auch für Krieg / Acht / Bann / Raub / Brand / Hagel und Mißgewächs / ingleichen für alle andere Angriff / Hinderung / Irrung und Eintrag / gantz frey von allen Steuern / Schatzungen/ Reichs-Contributionen und andern dergleichen Auflagen und Abzügen/und sonsten aller gegenwärtigen und künfftigen Beschwehrden gäntzlich/ohne allen Ihren Verlust / Kosten und Schaden / darinnen Herrn Kauffer und seinen Mitbeschriebenen / ohne fernere Beweisung / vollkommener Glaub zugestellt werden soll / ohne einig längern Verzug und Aufhalten / endlich und ohnfehlbar / unzertrennt und unzertheilt zu währen / zu entrichten / und zu ihren sichern Handen und Gewalt/ an Ort und Ende / wohin es ihnen gefällig / zu überantworten / auch darmit auf Lichtmeß des nechstfolgenden Jahrs N. den Anfang zu machen.

Jedoch haben Wir uns anbey ausdrücklich reservirt und vorbehalten / sothane jährliche Gült nach unserm Belieben / wann und zu welcher Zeit es wolle / jedoch auf vorhergehende halb-jährige Aufkündung / mit 2000. guter/ an Schrot / Korn und Gewicht gerechten Reichsthalern in specie, Stuck für Stuck / wie wir solche empfangen haben / hinwiederum an uns zu lösen / und wann alsdann solche Aufkündung geschehen / so soll gegen Herausgebung dieser Verschreibung und einer gebührenden Quittung / Ihme Herrn Kauffer oder seinen Mitbeschriebenen nicht allein der Kauffschilling der 2000. Reichsthl. sondern auch alle ruckständige und verfallene Zinß und Gülten / samt denen Unkosten und Schäden / so einige darauf gegangen/bey Herannahung der Zinß-Zeit/zu sichern Handen / in einer gantzen und unzertrennten Summ / ohne allen Ihren Verlust und Unkosten erstattet / erlegt und eingehändiget / und also dardurch der Wiederkauff allerdings vollzogen werden.

Damit aber mehrgedachter Herr N. seine Erben oder andere rechtmässige Innhabere dieses Briefs / dessen allen um so mehrers vergewissert und versichert seyn mögen / so haben wir Ihnen zu einen rechten / wahren / sichern / und unzweiffentlichen Unterpfand / obbenannte unsere Herrschafft N. samt allen und jeden obbeschriebenen Rechten und Gerechtigkeiten / Zinsen / Renten / Gülten und andern Zugehörungen / wie die Nahmen haben mögen / keine ausgenommen / wissentlich und wohlbedächtlich ernennet und verschrieben / verschreiben auch solche samt und sonders / und also ein jedweder in solidum, für uns und unsere Erben / hiermit und in Krafft dieses / dergestalt und also / woferne wir wider alles Verhoffen / das doch nicht seyn solle / obbestimmte 200. Reichsthl. jährlicher Zinse / auf Zeit / Tag / End und Ort / gedachter massen nicht richten und liefern / oder zur Zeit der Ablösung / an Erstattung des gebührenden Haubt-Guts / Kosten und Schaden säumig seyn / oder sonsten wider einen oder mehr Articul und Punct / darzu uns dieser Brief verbindet / handeln / oder thun würden / daß alsdann Herr Kauffer und sein Mitbeschriebene vollkommene Gewalt / Macht und erlangt Recht haben sollen / solch Ihnen eingesetzte Unterpfand ohne Recht / oder vorhergehende rechtliche Erkanntnuß / Ladung und Proceß / auch unbegrüsst und unerwartet der Obrigkeit / unser / unserer Erben und sonst männiglichs / selbst / eigenen Willens / Gefallens und Gewalts / allermassen / als ob sie in und mit vollkommenen Rechten durch würckliche Execution solches erlangt / anzugreiffen / zu arrestiren / zu verbieten / für eigen einzunehmen / zu besitzen / zu nutzen / zu versetzen / zu kauffen und verkauffen / sich darmit zu bezahlen / und sonsten darmit gäntzlich und allerdings / wie mit ihren eigenen Gütern zu handeln/ zu schalten und zu walten / wie und was sie wollen / so lang und viel / biß obbeschriebenen ein oder mehr Puncten ein völliges Genügen / und aller hierüber aufgeloffener Kosten und Schäden unmangelbahre Erstattung wird beschehen und erfolget seyn; Oder aber / da es Herrn Kauffer/ seinen Erben und Innhabern dieses Briefs gefälliger und beliebiger wäre / uns von solchem Angriff (welches in allweg zu ihrem guten Willen und Wolgefallen gestellt / sie auch den einen vorgenommenen Weeg wiederum zu verlassen / und den andern zu gebrauchen berechtigt seyn sollen) mit Recht zu suchen und zu compelliren / uns / unsere Erben und Nachkommen / samt und sonders / an Kayserl. Reichs-Hof-Rath / oder Höchst-preißlichen Kayserl. Cammer-Gericht/oder andern mittel- und unmittelbahren / inn- und ausländischen Hof- Land- und Stadt-Gerichten / wo es Ihnen am gelegensten seyn mag / klagbar vorzunehmen / auch gleich alsobald Executorial- und Pœnal-Mandata sine Clausula zu sollicitiren und zu erlangen / die Ihnen auch incontinenti, ohne einige vorhergehende Citation oder weitern Processs erkannt / und darauf dergestalt verfahren werden solle / als ob solches alles und jedes mit endlichen Recht und End-Urtheil/auch hierauf die Execution bereits decerniret / und über eingewandte Exceptiones und Einreden confirmiret und bestättiget wäre,

wäre. Gestalten auch uns / unsere Erben und Nachkommen / sodann vorgeschriebene specificirte Unterpfand nicht entbinden / befreyen / schützen noch schirmen soll / kein Geist- noch weltliche Obrigkeit / Gericht noch Recht / kein Privilegium, Reformation, Dispensation, Relaxation, Absolution, Moratorien / Suspension, Statut, Gesetz / noch Ordnung / Gebot und Verbot / Rescript, Freyheit von den Päbsten / Kayserm / Fürsten / Herren und Städten gegeben und erdacht / oder künfftighin verliehen werden könten oder möchten / als denen wir / unsere Erben und Nachkommen / wie auch allen und jeden Exceptionen / Beneficien und Behelffen / insgemein und insonderheit / gleich als ob sie alle mit Nahmen allhier einverleibt zu finden / bevorab der Exceptioni doli mali, fraudulentæ persuasionis, erroris, fori, præscriptionis, simulati Contractus, rei non sic, sed aliter gestæ, læsionis qualiscunque, compensationis, reconventionis, non numeratæ vel non in rem versæ pecuniæ, beneficio restitutionis ex quacumque causa, novæ Constitutionis de duobus reis debendi, appellationis, revisionis. item daß gedachter Herr N. seine Erben oder Innhaber dieser Verschreibung ein bannitus, hereticus, schismaticus, excommunicatus wären / oder andere Verhinderung hätten / dardurch wir vermeintlich achten und uns ausreden wollten / als ob wir keine Bezahlung und Volkziehung unsers Versprechens zu thun verbunden wären / und insgemein allen andern Ausredungen / wie die Nahmen haben / hierwider von Menschen Sinn und Witz ersonnen / erdacht / erlangt / ausgebracht / oder aus eigener Bewegnuß gegeben werden möchten / ingleichen der Rechts-Regul / so da will: Generalem renunciationem non valere, nisi præcesserit specialis, gäntzlich und allerdings / wissentlich / jetzt / alsdann / und dann als jetzt / in der besten Form Rechtens renunciren und absagen / und nochmaln bey unsern wahren Worten / Ehr / Trauen und Glauben / an Eydes statt versprechen / was in diesem Brief geschrieben ist / und uns oder unsere Erben und Nachkommen betrifft / stet / vest und unverbrüchlich zu halten / und deme nachzukommen / auch daß darwider von jemand von unsertwegen im geringsten gehandelt werde / nicht zu gestatten. Alles erbar / getreulich und ohne Gefährde. Dessen zu wahrer Urkund und mehrer Bekräfftigung haben wir uns / für uns selbsten / auch beeder unserer Erben und Nachkommen wegen / eigenhändig unterschrieben / und unsere angebohrne Pettschafften hievor gedruckt. So geschehen den N. Febr. An. N.

(L.S.) Johann Ludwig N.
(L.S.) Philipp Jacob N.

Das neundte Capitel.

Von Mieth- und Bestand-Briefen.

Was zu einem Bestand-Brief für Stücke gehören.

IN einem Mieth- oder Bestand-Brief müssen folgende Stücke vornemlich enthalten seyn:

1. Die Nahmen des Locatoris oder Vermiethers / Verpachters und Conductoris, des Miethers oder Beständners. 2. Die zu verleihen oder zu vermiethende Sache / oder die Person / so sich in Bestallung oder Dienst einlässet. 3. Was der Miether für einen Zinß / Pacht / Solarium oder Lohn zu geben sich verpflichtet. 4. Die besondere Pacta oder Gedinge / die zwischen den Contrahenten verabredet worden. 5. Die Verzicht aller Rechts-Wohlthaten und Freyheiten / die einem oder dem andern in diesem Contract zu statten kommen mögen. 6. Die Bekräfftigung mit Hand- Unterschrifft und Siegel.

Besondere hieher gehörige Beneficia und Rechts-Wolthaten.

Bey diesem Ver- und Mieth-Contract ist 1. das Beneficium læsionis ultra dimidium, oder die Freyheit / einzuwenden / daß jemand von dem Contrahenten über die Helfft so viel als er erlanget vervortheilet worden / und zu bitten / daß entweder der Contract aufgehaben / oder aber die Læsion oder Schaden ersetzet werde.

Das 2. Beneficium ist des L. 3. Cod. Locat. Krafft dessen dem Vermiether erlaubt ist / wann er das vermiethete Gut / wegen unvermutheter Noth / selbsten bedarff / oder nothwendiger Weis ausbessern lassen muß / oder aber wann der Miether übel darinnen hauset / oder den Zinß nicht entrichtet / den Beständer währender Bestand-Zeit heraus treibet. Dahero gut ist wann bey verzicht dieses Beneficii die Worte fein ausdrücklich und specifice ausgetrucket werden. Siehe bald folgende erste Clausul.

Das dritte Beneficium ist L. 8. Cod. Locat. Krafft dessen der Conductor, oder Miether / wegen entstandenem ungewöhnlichen Mißwachs / oder andern ohne sein verschulden äusserlich-erlittenen grossen Schaden und Unglück begehren kan / daß ihme der Zinß entweder gantz oder zum Theil erlassen werde.

Vornehmste hieher gehörige Clausuln.

Wir haben erst gedacht / daß wann die Contrahenten der Freyheit / unversehenen Schaden / Mißwachs / schlechte Entrichtung des Zinses u. d. g. einzuwenden sich verzeihen wollen / sie solches mit Special-Worten thun sollen / solche Worte sind folgende: **Solte auch bey währenden Mieths-Jahren der Vermiether durch Krieg / Brand oder andere Unglücke von seinen übrigen Gütern vertrieben werden / soll dannoch dadurch der Pachter keineswegs aus dem Gut getrieben / sondern biß zu Endigung der Pacht-Zeit darinnen ungehindert gelassen werden.** Oder: **Anbey haben beederseits Contrahenten allen und jeden** Exceptionen **nnd Freyheiten als** doli mali, læsionis, simulati Contractus, **bevorab der Herr Pachter dem** Beneficio L. 3. Cod. Locat. **in so weit darinnen enthalten / daß ein Herr des Guts / wofern er selbiges selbst nöthig hat / dem Pachter vor Verfliessung der Mieth- oder Bestand-Zeit das Gut zu raumen anhalten könne / freywillig und bedächtlich** renunciret.

Wir bekümmern uns nicht um den Streit ob eine locatio conductio, oder ein Ver- und Mieth-Contract bestehen könne / wann die Entrichtung des Zinß u. d. g. in andern Dingen als Geld zu geben bedinget worden / und liegt uns nichts daran / wann solcher Contract den Nahmen eines innominati bekommt / daher lieset man nicht selten in Mieth-Briefen diese Worte: **Daß für den Gebrauch / Nutz- und Niessung des vermietheten Guts / Wein / Oel / Früchte / und andere dergleichen** Quantitates **oder Dinge jährlich entrichtet werden sollen.**

Ferner pflegt sich der Vermiether zur Sicherheit das Gut als ein Pfand anzusetzen / mit diesen Worten: **Daß alle eingebrachte Stück dem Vermiether für Zinß / ꝛc. verpfändet seyn sollen.**

Und weilen der Beständner nach geschlossenem Contract das vermiethete Haus / auch ohne Wissen und Einwilligung des Vermiethers einem andern hinwiederum zu verlassen berechtiget ist; Der erste Vermiether aber sich des Zinses halber auf des Subconductoris oder Nach-Miethers Gütern kein Unterpfand anmassen kan; So ist hier wiederum nöthig / daß dem Miether diese Freyheit / das Gut einem andern zu vermiethen / ausdrücklich benommen / oder doch wenigstens dergestalt umschräncket werde / daß entweder solches anderst nicht als mit Vorwissen und Consens des ersten Vermiethers / oder doch unter dieser Bedingung geschehe / daß der neue Beständner dem ersten Vermiether zu vorher Caution wegen des zu rechter Zeit und in bedungener Summa einzulieferenden Zinses ꝛc. leisten solle. Die Worte sind: **Solte auch der Miether bey währenden Mieth-Jahren das Gut einem andern** sublociren **und Nach-Vermiethen / so soll ihme solches anderer Gestalten nicht frey stehen / als wann vorher der** Subconductor **oder Nachmiether ihme dem ersten Vorleiher neue Versicherung bey Verpfändung aller meiner Haab und Güter gestellt haben wird.**

Der Beständner versiehet sich öffters auch mit folgenden Worten / daß er nicht vor bedungener Zeit aus dem Bestand gehoben werde: **Daß der Beständner vor Verfliessung der Bestand-Zeit wider seinen Willen nicht solle ausgetrieben werden.** Was aber erfordert werde daß diese Clausul kräfftig und gültig sey / ist hier nicht zu lehren / nur wollen wir erinnern / daß es gut sey auszudrucken die Zeit / wann nach Lands-Gewohnheit der Zinß entrichtet werden solle / dann da pfleget sich der Vermiether zu seinem Vortheil folgende Worte in den Mieth-Brief einrucken zu lassen; **Solte auch der Miether alle Jahr (halbe- viertel-Jahr) den versprochenen Zinß nicht richtig abtragen / so soll alsdann dem Vermiether frey stehen / ihn so fort aus denen Mieth-Gütern zu** expelliren / **oder / so soll der Mieth-**Contract **so fort erloschen / und der Beständner das Haus zu raumen gehalten seyn.**

Diese Heraustreibung darff aber nicht anderst als durch Oberherrliche Macht geschehen / daher pflegen sich etliche die es angehet also vorzusehen / daß sie bedingen / **daß der Vermiether Macht haben solle / den Beständner eigenthätiger Weis heraus zu treiben.** Oder aber / so soll **dem Vermiether frey stehen / ihn den Miether durch gewöhnlich-ordentlichen Gerichts-Zwang heraus zu treiben.**

Eine andere Clausul gehet den Miether insonderheit an / welcher das Mieth-Gut in empfangenem Stande wieder einliefern muß / zu bedencken hat / daß durch allerhand Begebenheiten und Unglück / wider seinen Willen zustossen können / daher versiehet er sich / nach Beschaffenheit des Guts / Lager / Orts / Oberherrn / Kriegs- und Friedens-Zeit ꝛc. mit folgenden Ausdrückungen: **Daß / wann der** Pensionarius **oder Nutz-Mann an dem jährlich-eingeerndten Korn ꝛc. bevor er solches verkaufft / durch Plünderung / Brand / Hagel und Ungewitter oder anderes Unglück /** item **durch** Contribution, **Steuer / Durchmarsch / und Einquartirungs-Kosten / sowol von Freund- als Feindlichen Trouppen / es geschehe gleich mit** Consens **des Landes-Herrn oder wider dessen Willen / mit eigenthätiger Gewalt / oder auf andere Weise / in Schaden gesetzt würde / der Verpachter deßhalb an der** Pension **nach** Proportion **des erlittenen Schadens den Vermiether einigen Erlaß zu thun gehalten seyn solle.** Oder auf andere dergleichen Weise / wie es der Verfasser des Briefs vor gut ansiehet.

Dieses sind die vornehmste Clausul-Worte / andere geringere können in denen hin und wieder zu findenden Formuln angesehen / und nach advenant

nahe oder Beschaffenheit erst-besagter Umstände gebrauchet werden.

Ausgefertigte Mieth-Briefs-Formuln.

Formul eines Mieth-Briefs über ein Hauß.

Zu wissen und kund seye hiemit denen es zu wissen vonnöthen / daß anheut zu End gesetzten dato, zwischen den S. T. Herrn Johann Jacob N. von und zu N. an einem- und dem S. T. Herrn Johann Georg N. ꝛc. andern Theils / ein aufrechter Bestand-Contract nachfolgender Gestalt verabredet und bedinget worden ist: Nemlich / es hat gedachter Herr N. seine Behausung allhier in - - gelegen / wie dieselbe mit allen ihren Gemächern und Zimmern von unten an biß zu oberst unter das Dach umfangen und begriffen ist / wohl-ermeldten Herrn N. und dessen Erben auf drey Jahr lang / so sich von nächst-künfftiger Walburgis dieses Jahrs anfahen / und auf Walburgis Anno - - - wiederum endigen sollen / Bestands-weiß verliehen und verlassen / dergestalt / daß er diese Behausung und dero Zugehörung allerdings zu sein und der seinen Nothdurfft und Nutzen innen haben und nach dero besten Vortheil und Gefallen / wie Bestand-Recht ausweiset / gebrauchen / und hieran weder durch Verkauff dieses Bestand-Haus noch etwas anders / wie es immer Nahmen haben mag / nicht gehindert werden solle / hingegen hat Herr Besteher für den Gebrauch obberührter Behausung dem Herrn Verlasser jährlich / und jedes Jahr besonders / 56. fl. in gangbarer / unverschlagener und gemeiner Müntz-Währung / den Gulden zu 15. Batzen oder 60. Kr. gerechnet / zu reichen. Solchen Bestands-Zinß alle halbe Jahr zu bezahlen / mit Erlegung des ersten halben Jahrs-Zinß auf Allerheiligen dieses Jahrs anzufahen / und was inmittelst an Fenster-Scheiben / Ofen-Kacheln und andern dergleichen zerbrochen werden mögte / auf seine Unkosten wieder bessern und machen / deßgleichen die Oefen und Schlöt fegen zu lassen / auch sonsten die Behausung rein / sauber und wesentlich zu erhalten / und ins künfftige wie er dieselbe auf sein Einziehen befinden / so getüncht wiederum zu hinterlassen versprochen und zugesagt.

Ferner ist bedungen worden / daß gegen Ausgang der obbestimmten drey Jahr ein oder der andere Theil solchen Bestand nicht mehr zu halten Vorhabens / daß derselbe schuldig seyn solle dem andern denselben ein halb Jahr zuvor aufzusagen: Da aber beederseits keine Aufkündigung geschiehet / soll es bey dem Bestand und denen darinnen einverleibten Puncten fortan also verbleiben / (oder / so soll dieser Bestand in vollkommener Krafft verbleiben /) und tacite prorogiret / (gleichsam ohne Reden fortlauffen.) Dessen zu wahrer Urkund haben beede diesen Bestand-Brief / zwey gleiches Innhalts und von einer Handschrifft deren jeder einen zu sich genommen / eigenhändig unterschrieben und ihre Pettschafft dabey vorgedrucket. So geschehen N. ꝛc.

(L.S.) Johann Georg N.
(L.S.) Johann Jacob N.

Ein anderer Mieth-Contract einer Wohnbehausung.

Allermänniglich Ansichtigern dieses sey hiermit kund und zu wissen / daß heut nachgesetzten dato zwischen dem (Tit.) N. N. und dessen Angehörigen eines / so dann dem (Tit.) N. N. und dessen Erben andern theils / ein beständig- und unwiederruffflicher Heur-Contract geschlossen / also und dergestalt.

Es verheurt wohl-besagter N. N. dem auch vorbenannten N. N. sein auf der N. Gassen liegende Wohnbehausung / zusamt dessen Hinterhof und kleinen Gebäu mit aller Zugehör / Recht und Gerechtigkeit / wie solches anjetzo von N. N. bewohnet wird / keines ausgeschlossen / auf drey Jahr / von erst-einbrecherden Michaelis an zu rechnen alljährlich um und vor N. Reichsthaler die Helffte alle Ostern / den andern halben Schied aber am folgenden Michaelis unausgesetzlich abzurichten / mit dem ausdrücklichen Anhang / daß alsdann über Verhoffen der Heurling solch Haus nicht / wie das Seinige / als ein getreuer Hausvatter bewohnen / oder mit den gebührlich versprochenen Geldern zu bestimmt halbjähriger Zeit sich einhalten solte / daß solchen Falls die Wohnhausung eo ipso würcklich aufgekündigt / und er Heuerling solche innerhalb vier Wochen zu räumen / schuldig und gehalten seyn soll.

Hingegen verpflicht sich der Herr Verleiher vor sich / dessen Erben und Erbnehmen / hiermit festiglich / solch Wohnhaus mittelst dem Vorwand / daß ein Kauff die Heuer breche / Zeit währender drey Jahren dergestalt keineswegs zu verkauffen / daß er der Conducent verschriebener massen mögt darinnen ruhig hausen / oder nach denen drey Jahren / dafern solches wieder zur Heuer stünde / vor andern ohne Erhöhung des jährlichen Canonis, darinn verbleiben solle / nicht weniger daß der Herr Locant, ihm alles dasjenige / was der Zeit Nothdurfft / und Hauses-Beschaffenheit erfordern wird / auf des Einwohners Anzeige und Ersuchen ohnverlängst wolle repariren lassen.

Alle Arglist und Gefährde hiermit gäntzlich ausgeschlossen / dessen zu Urkund haben beyderseits Contrahenten die hinc inde errichtete Beständnus-Scheine selbst-händig unterschrieben / mit dero Insiegel bestärcket / und demnächstens jeglicher eins derselben zu sich genommen. Contractum N. u. w.

Beständnus-Brief / über ein Adelich-freyes Gut / mit Bürgschafften / darinn der Conductor zu den Meliorations-Kosten sich verbindet.

Vermittelst gegenwärtig offenen Scheins sey allermänniglich kund und zu wissen / daß am

End-beschriebenen Tag der Hoch-Edel N. N. u. w. N. N. Erbsaß zu N. dem auch mittelst ohnbeschrenckten Willens nicht ohne reiffen Vorbedacht/ sein zu N. belegenes Adelich Gut zusamt aller Zugehör und Hauses Gerechtigkeit/ allermassen er solches zu jederzeit selbst besessen/ auf 10. Jahr das Jahr um N. Reichsthaler/ eingethan und verliehen/ jedoch also/ daß er sothanes Gut und Haus/ mit allem Begriff auch denen Zugehörigen/ Mayern Köttern und Diensten/ Wiesen/ Ländereyen/ Holtzungen/ Fischereyen/ Jagden/ und sonst allerhand Abnutzung/ und Gefällen/ dero Gestalt mit den seinen respectivè bewohnen/ gebrauchen/ und sich dessen bedienen soll/ als einem getreuen Haus-Vatter und guten Christen wohl anstehet/ und sie es vor GOtt/ ihrem Gewissen und männiglich zu verantworten getrauen/ davon das Geringste nicht veräussern/ unterpfändlich setzen/ verschencken/ oder auf einigerley Weis und Wege nicht verbringen/ besondern dasselbe anbauen/ graben/ zäunen/ und wie es Namen haben/ und zu Erhaltung des Guts gereichen mag/ so bald er dessen Fehl und Mängel siehet/ ohnvermercket/ und ohnverzüglich ausbessern/ und da etwan ein Haupt-Schad sich ereiget/ solches dem Herrn Locatori überschreiben soll und will. Nicht weniger verpflichtet sich der Herr Conducent mittelst diesem vestiglich/ daß er die jährliche fällige Heur an voll- und wohlgeltenden Reichsthalern/ ohngehindert einiges Gerichts und Rechtens/ ohn alle Ausflucht/ Behelff und Verzögerung/ auch des Verleihers und seiner Angehörige Schaden und Nachtheil in seine Gewahrsam zu N. alle Jahr auf Michaelis in einer ohnzertheilten Summa zu liefern/ und auszuzahlen: Gestalten dann er zu dem End den (Tit.) N. N. als selbst-schuldigen Bürgen des jährlichen Canonis vorgeschlagen/ welcher auch solches gutwillig angenommen/ allermassen hernach folget. Und ich mitunterschriebener bezeuge Krafft dieses/ daß ich an den Hoch-Edelgebohrnen und gestrengen Herrn N. wegen N. als künfftigen Einhabern und Bestehern des zu N. belegenen Adelichen Guts auf 10. jähriger Heur mich bürglich eingelassen/ also und dergestalt/ daß besagter Herr N. N. in Abrichtung der jährlich-fälligen Heur-Gelder/ wider Verspruch und Hoffnung saumseelig erfinden würde/ daß ich solchen Falls auf beschriebene Zeit/ die schuldige Summa ohn einigen Gegenspruch/ oder Exception, ihm dem Herrn Verleiher auf seinem Erbsitz auszahlen soll/ und will/ bey Verpfändung meiner so beweg- als ohnbeweglichen/ gegenwärtigen und zukünfftigen Haab und Güter/ soviel hierzu vonnöthen.

Zu desto mehrerer Bekräfftigung haben sowol der Besteher/ als dessen selbst-schuldig gewordener Bürge sich aller hinwieder einbrechender/ so Geist- als weltlicher Land-Rechten/ Gerichten/ und kurtz begreiffliche/ nächst der Exception, daß keine gemeine Verzeihung bündig/ es gehe dann ein absondere vor/ aller Ausflucht und Behelff/ wie die Namen haben/ oder ins künfftig mögen erdacht werden/ hiermit wissend verziehen und begeben. Urkundlich dessen seynd dieser Bestandnus-Scheine zwey gleich-lautende ausgefertiget/ und sowol von dem Herrn Verleiher/ als obbedeuten Bürgen selbsthändig unterschrieben/ mit dero angebohrnen Insiegeln bekräfftiget/ und derselben jeden Theil einer zugestellt worden/ so geschehen N. u. w.

Beständnus-Brief/ kurtz und Punctenweis abgefast.

Männiglich sey hiermit eröffnet/ daß heut dato zwischen dem (Tit.) N. N. und (Tit.) N. N. eine aufrichtige Verleyh- und Beständnus eingangen/ abgeredt und beschlossen worden.

Als nemlich/ es verleyhet in Krafft dieses jetztbesagter N. N. seine am Eck der N. Strassen gelegene Wohn-Behausung ihm Herr N. und dessen Erben mit allem Begriff und Zugehör auf 3. Jahr lang/ von dato Ostern dieses instehenden N. Jahrs anzurechnen/ also/ daß der Herr Besteher/ und dessen Angehörigen sothane Behausung/ nach Ausweiß der Conduction-Rechten/ und dieser löbl. Stadt-Gewohnheit/ für sich gebrauchen/ und bewohnen sollen und mögen/ nach verflossener 3. jährigen Zeit aber/ solches an Fenstern/ Thüren/ Oefen/ Schlössern/ Schlüsseln/ Brunn-Ketten/ und dergleichen andern Stücken unversehrt/ ergäntzt/ und allermassen ihm dieselbe zur Zeit Verleyh- und Beständnus geliefert/ wieder erstatten soll und will.

Dann hat sich der Herr Conducent, der Heur-Gelder wegen verpflichtet/ vor die Nutz-/ Nieß- und Bewohnung dieses Hauses ihm/ dem Herrn Verleiher/ jährlich N. Reichsthaler an guter und wohlgeltender Müntz/ als den Halbschied auf N. und die übrige Helffte auf N. zu bezahlen.

Worbey verabschiedet/ daß im Fall der eine Theil sich dieser Verleih- und Bündnus zu entschlagen gemeinet/ derselbe dem andern solches ein viertel Jahr vor Ab- und Verfliessung bestimmter Zeit gebührlich auf- und ankündigen solle/ mit dem Anhang/ daß in Verbleibung dessen dieser Contractus in seiner Krafft verbleiben/ und ausser Erhöhung der jährlichen Heur-Gelder tacitè prorogiret und erneuret seyn solle.

Welches beyderseits Contrahenten mittelst Begeb- und Verzeihung aller und jeden Ausflüchten/ Geist- Weltliche/ Land- und Stadt-bekandter Rechten/ bevorab aber der gemeinen Verzicht ohne vorgehende Sonderung/ bey Verpfändung dero bezahl-würdigsten Erb und Güter ohnverbrüchlich zu halten/ fest und kräfftig versprochen.

Dessen zu wahrer Urkund seynd hierüber 2. gleich-lautende Scheine unter einer Handschrifft verfertiget/ von beyden Theilen selbsthändig subscribirt/ mit dero Pettschafft asseverirt/ und demnechsten jeden eines davon extradirt worden/ mit dem Vorbehalt/ ob einer derselben liederlich verlohren/ oder widerlich hinterhalten würde/ daß nichts destoweniger der noch vorhandene gelten/ und in seinen Würden bleiben soll. Geschehen N. des u. w.

❀ ❀ ❀

Solten nebst der Behausung oder Gewölbs/ &c. einige instehende anhangende Dinge/ mit verlassen/ oder in Gebrauch gegeben werden/ so kön-

können dieselbe zu End des Briefs folgender massen specificirt angehängt werden.

Specificatio derer in Bestand mitgelassenen Fahrnüssen.

Erstlich ein grün-angestrichenes Gitter ausserhalb des Fensters / wie auch eines vor dem Fenster in der Kammer.

In der obern Kammer.

Ein mit Brettern zusammen-geschlagenes Cabinetlein.

Ein Schlüssel zur Kammer-Thür in der Stuben.

Ein Schlüssel zur Stübleins-Thür / ꝛc.

Im Gewölb.

Eine eiserne und zwey höltzerne Kisten oder Truhen.

Im Saal.

Zwey Nußbäumene Tischlein / samt einem grossen Spiegel / ꝛc.

Item eine Orgel / ꝛc.

Auf dem ersten Boden.

Was sich findet oder dahin gegeben werden mögte.

Weil es auch unmöglich ist / auf alle zu verleyhende Sachen eine besondere Formul hieher zu stellen / so muß der kluge Haußmann oder Beamte sich dieser gegebenen und folgenden wenigen Verfassungs-Arten der Mieth-Briefe also bedienen / daß er / mutatis mutandis, oder durch Hinzusetzung dessen so noch hiezu gehört / und Davonthuung dessen / was sich zu denen Bedingungen des zu machenden Mieth-Contracts nicht reimet / zu seinem Nutzen und Abwendung künfftiger Zwistigkeit / die Worte fliessen lasse.

Formul eines Mieth-Contracts über ein Bauren-Gut.

Zu wissen / daß anheut zu End gesetzten dato zwischen dem Erbarn und Wolfürnehmen / Magnus Tobias N. Kauff- und Handelsmann allhier / an einem- und dem Erbarn und Achtbarn Johann Georg N. Wirth und Weinschenck zu N. am andern Theil / nachfolgender Mieth-Contract wissentlich und wohlbedächtlich verabredet und geschlossen worden / nemlich: Es vermiethet Herr N. sein zu N. habendes Bauern-Gut / nebst denen darzu gehörigen Aeckern / Wiesen / Teichen / wie auch 300. Schaafen / 30. Melck-Kühen und 6. Zug-Pferden / auch allen Recht- und Gerechtigkeiten / ersitbesagtem Johann Georg N. auf 6. Jahr lang von verschienener Liechtmeß an zu rechnen / also und dergestalt / daß er solches alles zu seiner ziemlichen Nothdurfft inn haben / nutzen / niessen / und gebrauchen / und sein Bestes damit suchen / und vor sothane Währung / den Gulden zu 15. Batzen oder 60. Kr. gerechnet / und zwar alle Viertel Jahr das Quart davon / unausgesetzt entrichten und bezahlen solle. Worbey Herr N. sich verpflichtet / obgedachtes Gut diese Jahr über auf keinerley Weis / bey Verpfändung desselben / zu veralieniren / alle ordentliche Herren-Gefälle an Schoß / Steur / Contribution, und wie sie sonsten Nahmen haben mögen / auch anjetzo allbereit gangbar sind / oder noch künfftige Zeit möchten angelegt werden / jedesmal nach der Verfall-Zeit richtig abzutragen / auch daferne er währender Mieth-Zeit durch Krieg / Brand / oder andere Unglücks-Fälle von seinen übrigen Häusern sollte vertrieben werden / und also keine andere Wohnung hätte / Herrn Miether aus dem Gut dannoch nicht / ehebevor die gesetzten Jahre verflossen / heraus zu treiben. Im Fall auch wegen jetzt gefährlichen Zeiten Herr N. an dem jährlichen gesammleten Korn / ehe er solches verkaufft / durch Plünderung / Brand / oder ander Unglück in Schaden gesetzet / oder ihme, etwan sein eigenes / oder auf dem Gut gefundene Vieh geraubet würde / oder auch Mißwachs und andere Schäden in einem und andern Jahr entstünden / so will Herr Vermiether die Helfft des Schadens jedesmal über sich nehmen / und solche an dem Pacht-Zinß selbiges Jahrs sich decourtiren lassen / ungeachtet in vorigen oder folgenden Jahren die Nutzungen die jährlichen Pension übersteigen. Wollte auch Herr N. das Gut einem andern bey währenden Mieth-Jahren sublociren / so soll ihme solches ebenfalls freystehen / jedoch daß vorhero der Subconductor dem Herrn Vermiether genugsame Caution und Versicherung stelle.

Gleichwie nun Herr N. dieses alles acceptirt / also verspricht er hingegen auch bey Verpfändung seiner sämtlichen Haab und Güter / so viel hierzu vonnöthen / an obgedachten Gut nichts zu deterioriren / oder vorsetzlich zu Schaden gehen / sondern vielmehr / wann etwas an Scheunen / Ställen / oder auch an dem Wohnhaus baufällig wäre / und solches über 20. fl. nicht austrüge / selbiges auf seine Unkosten ausbessern und wieder zurecht machen zu lassen / ingleichen auch alle extraordinaire Anlagen / Durchmarsche und Einquartierungs-Kosten / sowol von Freund- als feindlichen Trouppen / es geschehe gleich solches mit Consens des Landes-Herrn / oder wider dessen Willen mit eigenthätiger Gewalt / über sich zu nehmen / und vornehmlich mit Abführung der bedungenen Zinse von Viertel zu Viertel Jahren / richtig einzuhalten; da er aber obgesetzte Zeit nicht observiren würde / soll Herr Macht und Gewalt haben / diesen Mieth-Contract aufzuheben / und Ihn aus dem Vorwerck eigenmächtiger Weis zu setzen. Solte auch bey Ablauff des letztern Jahrs kein Theil dem andern die Aufkündung thun / so soll der Contract auf vorbeschriebene Art noch auf 3. Jahr continuiret seyn. Wie nun beederseits Contrahenten dieses alles beliebet: Also renunciren Sie zu mehrer Festhaltung dieses Contracts / allen und jeden Exceptionen und Wolthaten Rechtens / sie mögen Nahmen haben wie sie wollen / in specie aber der Exceptioni doli mali, fraudulentæ persuasionis,

rei non sic, sed aliter gestæ, læsionis qualiscunque. insonderheit aber begibt sich der Herr Vermiether des beneficii L. æde 3. Cod. de locat. in so weit darinnen enthalten / daß ein Herr des Guts / woferne er solches selbst nöthig hat / den Miether bey währender Mieth-Zeit aus demselbigen heraustreiben könne. Urkundlich ist dieser Contract eines Lauts und Hand / in duplo ausgefertiget / von denen Interessenten eigenhändig unterschrieben und besiegelt / und jedem ein Exemplar davon zugestellet worden. So geschehen N. den = Monats-Tag ꝛc.

(L. S.) Magnus Tobias N.
(L. S.) Johann Georg N

Formul eines Mieth- oder Bestand Contracts über ein Ritter-Gut.

KUnd und zu wissen seye hiermit jedermännig-lich / daß heute nachgesetzten dato zwischen Herrn N. von N. auf N. Vermiethern an einem- und Herrn N. Miethern am andern Theil / ein aufrichtiger Mieth-Contract, als solcher denen Rechten nach immerzu am kräfftigst- und beständigsten geschehen soll / kan oder mag / folgender Gestalt abgeredet und geschlossen worden:

Es vermiethet Herr von N. sein Adeliches Ritter-Gut N. im Fürstenthum N. gelegen / jetztgedachtem Herrn N. von S. Johannis Baptistæ jetzt-lauffenden N. Jahrs an zu rechnen / auf acht nacheinander folgende Jahre / und also bis zu eben solchen Termino des mit GOtt erfolgenden N. Jahrs / mit allen Recht- und Gerechtigkeiten / Regalien / Hohen- und Nieder-Jagden / Ober- und Nieder-Gerichten / Jure patronarus, ingleichen mit der Holtzung / Wießwachs / Mastung / Fischereyen / Hand- und Pflug-Diensten / Geld-Zinsen / Korn-Pächten / und allen andern Recht- und Gerechtigkeiten / nichts davon ausgenommen / so / wie es Herr Vermiether selbst genutzet / auch nutzen können oder mögen / ausser deme / was nachhero in diesem Contract auf gewisse Art restringiret worden / überläst Ihme auch bey solchem Gut 800. Schaaf / 30. gemolckene Kühe / 20. Ochsen und 6. Pferd / welches alles er Krafft dieses dem Herrn Miether zu dessen freyen Genuß und Gebrauch übergiebet / verspricht auch demselbigen wider jedermanns An- und Zuspruch bey geruhiger und ungehinderter Nutzung zu handhaben und zu schützen / oder auch derer von andern evincirten Nutzung halber Ihme allen Schaden und Interesse nach richterlicher Moderation, ohne alles Einwenden zu resticuiren; wie er dann bey währenden Mieths-Jahren solches Gut nicht zu veralieniren verspricht / sondern dem Herrn Miether die hypothec biß zu völliger Endigung der Pensions-Jahren hiermit expresse constituiret.

Für solche achtjährige Miethe verspricht Herr N. ihme an statt einer gewissen Pension 8000. Reichsthl. an guten und ohnverschlagenen Sorten baar zu erlegen / und jederzeit nacher N. oder wohin es demselben beliebig / ohne Abgang zu liefern. Damit aber zugleich alle besorgende Strittigkeiten / so bey solchen Vermiethungen leicht entstehen können vorgebauet werden möge / so ist einmüthig beliebet und beschlossen / daß bey dieser Miethung durchaus kein Mißwachs oder Wetter-Schaden / er habe Nahmen wie er wolle / statt finden und gut gethan werden solle / es wäre dann / daß dieses Unglück dergestalt groß / daß der Herr Miether nicht einmal sein Brod- und Saamen-Korn erhalten könte / auf welchen unverhofften und von GOtt gnädig verhütenden Fall / durch gewisser auf beederseits Unkosten erbettener Fürstl. Commissarien Erkanutnuß der erlittene Schade gestellet / und dessen Erstattung von dem Herrn Vermiether geleistet werden solle.

Solte auch eine Lands-verderbliche Kriegs-Zeit einfallen / dadurch der Herr Miether von Besitz und Nutzung des Guts gedrungen würde / so dann will ebenfalls der Herr Vermiether solchen Schaden / sowol wegen verlassener Cultur der Aecker / als wegen Beraubung der bereits eingesammleten Früchte in den Scheunen über sich nehmen / massen er sich hierzu sub hypotheca bonorum verbindet. Gleichermassen ist auch wegen unverhofften Abgang des Viehes an Pferden / Ochsen und Kühen / dieser Vergleich getroffen worden / daß wann nemlich auf begebenden Fall unter bemeldten Sorten / Herrn Miether 2. Stück abgehen möchten / dieselbe in die Helfft gehen / und also Herrn Miethern die eine / Herrn Vermiethern aber die andere Helfft zu übertragen gebühren / jedes Stuck aber durch und durch Herrn Miether mit 8. Reichsthl. bezahlt werden soll. Daferne aber solcher Abgang auch bey denen Schaafen sich ereignen würde / so sollen auf diesen Fall zwey Viertel alte Schaaf (worunter auch die geleuchtete und bereits in das Zeichen und Heerd geschlagene Lämmer mitzurechnen seyn) und noch über dieses ein Viertel Lämmer / so vor der Leuchte eingehen / in Herrn Miethers Schaden allein / bey denen übrigen aber der Abgang durch und durch ebenfalls zu gleichen Theilen gehen / und das alte Schaaf durchgehends pro 20. Gr. das Lamm aber pro 10. Groschen angeschlagen und also bezahlt / jedoch aber sowol wegen dieser als des andern Viehes / ein Jahr mit dem andern nicht compensirt werden. Da auch / welches GOTT gnädig abwenden wolle / einige Feuersbrunst entstehen / und durch Herrn Miether oder seine Leuthe verwahrloset und verursachet werden sollte / soll Herr Miether auch den Schaden zu entrichten schuldig seyn; im Fall aber dergleichen durch Wetter / böser Leuthe Anlegung oder andere Zufälle entstehen würde / derselbe etwas zu entgelten nicht verbunden seyn.

Hierbey wäre nun zwar von richtiger Bestellung der Aecker etwas zu melden unnöthig / in Betrachtung / daß Herr Miether ohnedem von sich selbsten alles das / was zu dienlichen Aufnehmen und Besserung des Guts gereichen möchte / bestens befördern wird / gestalt er dann auch solches zu thun beständig promittiret; Weiln aber beeden Theilen von allem richtige Abrede beliebet / als wird auch in diesem Fall vorgesehen / daß Herr Miether die 3. Felder nicht zertheilen / sondern wie

wie dieselben angewiesen / dem Gebrauch nach ordentlich / und nebst dem zu jedem Feld geschlagenen und gehörigen Sand-Acker beobachten und nutzen / ingleichen auch das Düngsel und Mist nicht verschlagen / sondern jedesmal wieder in die Felder theilen / und die magern Aecker bedüngen lassen / dannenhero auch weder Stroh-Schober noch andere Düngen von dem Gut zu verführen oder zu verkauffen nicht berechtiget seyn soll.

Die zugleich verpachte Gerichte betreffend / soll Herr Pachter zwar befugt seyn / auf eingebrachte Rüge / ohne Erwartung fernerer Ordre, die Inquisition anzustrengen / er soll aber allezeit dabey einen in Criminal-Sachen wohlgeübten Rechtsverständigen Notarium adhibiren / damit dem Fisco wegen übel-verwalteter peinlichen Gerichte Klag zu führen / keine Ursach gegeben werde. Sobald nun der peinliche Proces biß zu Verschickung der Acten vollführet / soll vorhero der Herr Miether selbige dem Herrn Verpachter ad perlustrandum zusenden / auf daß noch ante inrotulationem, waß zu erinnern seyn möchte / beygebracht werden könne / damit dergestalt wegen nicht genau-geführter und vollführter Inquisition, von denen Collegiis JCtorum an statt der verhofften Definitiv ein Interlocutoria Sententia zuruck gebracht werde. Sollte nun in einigen delictis eine pœna pecuniaria erkannt werden / so wird solche Straff unter Herrn Verpachter und Herrn Miether gleich getheilet / wie dann auch die expensæ inquisitionis & executionis Criminalis von beeden Theilen zugleich zu tragen sind.

Das Jus Patronatus betreffend / solle bey entstandener Vacanz, welche wegen des jetzigen Herrn Predigers hohen Alters täglich zu vermuthen / dem Pensionario zwar frey stehen / ein neuen Prediger zu bestellen / er soll aber von dessen Leben und Wandel dem Herrn Vermiether umständlich part geben / und ihme die Zeit der angesetzten Prob-Predigt notificiren / ob er vielleicht in Person / oder durch einen Gevollmächtigten derselben mit beywohnen wolle / wie er dann auch die Vocation zu unterschreiben Krafft dieses sich reserviret.

Die Onera publica betreffend / solle Herr Miether deßhalb an Contribution, Steur / Leistung der Roß-Dienste / oder andern dergleichen Ungelt etwas zu erlegen angehalten werden / ingleichen auch die Einquartirungs-Kosten / die durch Marches und Remarches verursachte Ungelegenheit / es seye von des Landesherrn / dero Alliirten / oder sonst feindlichen Armeen und Partheyen / will ebenfalls der Herr Verpachter solche zu erstatten verbunden seyn. Der Holtzungen solle Herr Pachter sich Civiliter gebrauchen / und an Brennholtz ein mehrers nicht / als was er zu seiner Küche und Haus-bedarff / nichts aber zum Verkauff fällen lassen. Die Mastung bleibet dem Herrn Pachter gantz allein / jedoch reservirt ihme der Herr Vermiether bey voller Mast ein Schock / und bey halber Mast ein halb Schock vor sein Haus / nicht aber vor Frembde mit in die Mast ohne Entgelt zu geben.

Und weiln durch angemaste / oder auch offtbenöthigte Meliorationes, bey dergleichen Contracten sich mehrentheils die grösten Strittigkeiten zu ereignen pflegen / als ist dißfalls gar deutlich abgeredet worden / daß Herr Pachter sich alles dessen enthalten / und da derselbe mit Vorbewust und Einwilligung Herrn Verpachters etwas nothwendiges bauen müsse / er sodann die Fuhren darzu ohne einigen Zutrag des Herrn Verpachters / wie auch ohne einiges Entgelt hergeben solle. Im übrigen aber soll Herr Miether die Gebäu in dem Stand und Wesen / wie sie jetzo sind / auf seine Kosten erhalten / es wäre dann / daß etwas zu bessern vorfiel / so mehr als 2. Reichsthl. kosten könnte / welches ihme alsdann gut gethan werden solle. Bey künfftigem Abzug ist der Herr Pachter schuldig / die Felder mit so viel Winter- und Sommer-Saat wolbestellt zu hinterlassen / als ihme laut Inventarii geliefert / was sich darüber befinden wird soll ihme nach Land-üblichen Anschlag gut gethan werden.

Welchen Contract also beederseits Herrn Contrahenten freywillig beliebet / darüber stet und vest zu halten / auch darwider weder vor sich noch durch jemand anders Zuthun das geringste zu verstatten / einander mit Mund und Hand gelobet / dabey allen und jeden Exceptionen doli mali, persuasionis, rei non sic, sed aliter gestæ aut intellectæ, læsionis non tantum enormis sed etiam enormissimæ, reductionis ad arbitrium boni viri, und allen andern rechtlichen Behelffen / so bereits erdacht / oder künfftig durch Menschen Witz und Gesetz / Indulten / Privilegien / Exceptionen oder anderer Gestalt möchten eingeführet werden / und der gemeinen Rechts-Regul: Generalem renunciationem non valere, nisi præcesserit specialis, hiermit in kräfftigster Form Rechtens wohlerinnert und wohlbedacht begeben haben wollen. Urkundlich ist dieser Contract von einer Hand in duplo einerley Lauts und Innhalts ausgefertiget / von beederseits Contrahenten eigenhändig unterschrieben und besiegelt / und jedweden zu seiner Nothdurfft ein Exemplar eingehändiget worden. So geschehen N. den -- Junii An. --

(L.S.) N. N. von N. auf N.
(L.S.) N. N.

Formul eines Admodiation-Contracts.

KUnd und zu wissen seye hiermit und in Krafft dieses / daß anheut zu End gesetzten dato zwischen dem Hoch-Edlen Herrn Carl Gottfried von N. an einem- und dem Edlen Herrn Heinrich N. am andern Theil / nachfolgender Admodiations-Contract, wissentlich und wolbedächtlich verabredet und geschlossen worden / nemlich: Es hat Hoch-Edelgedachter Herr von N. mit gutem Bedacht und reifflich vorgehabten Rath / um seines bessern Nutzens und Frommens willen / erstbemeldtem Herrn N. allen seinen Erben und Nachkommen / alle und jede jährliche Gefälle und Einkommen seines Adel. Ritter-Guts zu N. sie seyn an Geld / Frucht und Wein / nach Innhalt und Ausweisung der Colligenden / samt allen Pertinentien und Zugehörungen nichts davon ausgenommen / ausserhalb

3. Fuder jährlichen Wein-Zinses zu N. fallend / welche Herr von N. sich vorbehalten / zusamt dem Schloß / auf 6. nacheinander folgende Jahr / welche auf künfftigen -- Maji sich anfangen / und gemeldten Tags des mit GOTT erwartenden N. Jahrs hinwiederum endigen sollen / unter hernach articulirten Puncten admodirt / übergeben und verliehen.

Zum 1.) soll Herr Admodiator die jetztmaln fällige Wieder-Zinß und Bestallungen / laut Innhalt der Colligenden / Pfenning / Zinsen / Frucht und Wein / ausserhalb der 3. Fuder Wein-Zinß zu N. fallend / jährlichen alles Fleisses / sonder einige Klag / und ohne sein des Herrn von N. und seiner Nachkommen Kosten / und gegen Empfahung der Quittungen abzurichten schuldig seyn / sonsten aber und ausser derselben keiner Auszahlung ohne dessen Befehl / Handschrifft und Siegel abrichten. Zum 2.) soll er in Einbringung der Gefälle an seinem Fleiß das geringste nicht erwinden lassen / und da Ihme Admodiatori über allen angewandten Fleiß auf seine Kosten / solche durch Kriegs-Gefahr / Hagel / Ungewitter / oder Mißwachs einzubringen nicht möglich wäre / und solches mit gutem glaubwürdigen Gezeugnus jederzeit beweisen und verificiren würde / solle Ihme solcher erlittene Schaden und Abgang nach billigen Abschlag an seiner Admodiation-Summ nachgelassen und abgezogen werden. Zum 3.) soll Herr Admodiator währender seiner Admodiation bey des Hauses Gütern / wo es die Nothdurfft erfordert / und so viel jährlich geschehen kan / Renovationes auf des Herrn von N. und seiner Nachkommen Kosten fürnehmen. Zum 4.) soll Herrn Admodiatori, das Brenn-Holtz / so viel er in dem Schloß zu N. zur Nothdurfft vonnöthen haben wird / aus denen darzu gehörigen Wäldern gegönnet seyn / jedoch daraus etwas zu verkauffen nicht Macht haben.

Uber hiebevor geschriebene Articuln Bereds- und Bedingungen gemeldter Jahr-Gefällen und geschlossener Admodiation, verspricht Herr Admodiator, bey seinen wahren Worten / Ehr / Trauen und Glauben / für sich und seine Erben / die vorgesetzten 6. Jahr über jährlichen 1000. fl. guter genehmer Müntz / den Gulden zu 15. Batzen oder 60. Kr. gerechnet / und zwar hiervon alle halb Jahr die Helfft / nemlich 500. fl. in einer unzertrennten Summ ohne einigen Mangel and Abgang zu bezahlen / und jedesmaln nacher N. oder wohin es Herrn von N. gefällig seyn wird / richtig zu liefern und zu übermachen / dergestalt und also / daß / daferne er oder seine Erben wider alles Verhoffen / welches doch keineswegs seyn solle / sich an der Bezahlung saumig erzeigen / und damit auf Zeit und Ziel obbeschriebener massen nicht zu halten würden Herr von N. seine Erben und Nachkommen / sodann gut Fug / Macht und erlangt Recht haben sollen / solche Admodiation nicht allein hinwiederum zu revociren / cassiren und zu ihren Handen zu nehmen / sondern auch an des Admodiatoris und seiner Erben Haab und Güter des Rückstandes halber / samt allen verursachten Kosten und Schäden / so darauf ergangen / bis zu gäntzlicher Bezahlung sich zu erhohlen.

Im übrigen haben beederseits Herrn Contrahenten allen und jeden Exceptionen und Freyheiten / so hierwider erdacht und ersonnen werden könnten oder möchten / wie die immer Nahmen haben / sowol insgemein / als insonderheit / gleich als ob sie alle allhier benennet wären / bevorab aber der Exceptioni doli mali, metus, erroris, læsionis enormis & enormissimæ, simulati contractus, rei non sic, sed aliter gestæ, fraudulentæ persuasionis, compensationis. &c. ingleichen der gemeinen Rechts-Regul / so da will: Generalem renunciationem non valere, nisi præcesserit specialis, freywillig und wolbedächtlich renunciret / und diesen Contract in allen Clausuln und Articuln stet / vest und unverbrüchlich zu halten / einander mit Mund und Hand zugesagt. Erbar / getreulich und ohne Gefährde.

Dessen allen zu wahrer Urkund ist solche Vergleichung und Admodiation doppelt ausgefertiget / und zu Bekräfftigung mit Herrn von N. angebohrnen und Ritterlichen Ring-Pettschafft / wie auch mit Herrn Admodiatoris gewöhnlichen Hand-Pettschafft bedrucket / und von beeden Theilen mit eigenen Händen unterschrieben worden. So geschehen N. den -- Monetstag N. An. N.

(L.S.) Carl Gottfried von N.
(L.S.) Heinrich N.

Formula Contractus Socidæ.

KUnd und zu wissen seye hiermit / denen es zu wissen vonnöthen / daß anheut dato zwischen dem Erbarn und Wolfürnehmen / Herrn Johann Jacob N. und dem Ersamen Johann Daniel N. nachstehender Contract abgeredet und beschlossen worden / nemlich: Es verpachtet Herr N. seine zu N. habende Schäfferey und alle Zugehörungen an gedachten N. auf 3. Jahr / von nechstkünfftigen -- Maji / biß wieder dahin --- um und für --- Gulden / jährlich Pacht-Geld / guter gangbarer Währung / den Gulden zu 15. Batzen oder 60. Kreutzer gerechnet / dergestalt / daß N. für sich und seine Knechte 450. Stuck Schaaf darauf halten möge / darneben 150. Stuck eisern Vieh / Herrn Verpachtern verbleiben solle. Diese -- Gulden jährlichen Pacht-Zinß verspricht N. auf zwey Termin, jedesmals halb Petri Pauli und halb Michaelis zu erlegen / auch bey Endigung des Pachts / Herrn Verpachtern 150. Stuck eisern Schaaf-Vieh in der Güte / wie er solche bey Antritt des Pachts in Empfang bekommen / hinwiederum zu liefern / und begibt sich anbey wissentlich und wolbedächtlich alles Erlasses / welchen er aus Zulassung der Rechte sowol wegen des Pacht-Zinses / als auch an der Anzahl des eisernen Viehes suchen könnte. Allermassen er ausdrücklich alle und jede Schäden / wann auch gleich die ungewöhnlichsten und übernatürlichsten Zufälle sich ereignen möchten / einig und allein über sich nimmt / es wäre dann / daß wegen eines allgemeinen entstandenen Sterbens unter dem Viehe die gantze Heerde / welches doch GOtt in Gnaden abwenden wolle / sterben / oder anderer Weis umkommen würde / in welchen Fall ein halbjähriger Zinß dem Pachter erlassen / er hingegen

gen gehalten seyn solle / die Stell der Verstorbenen mit andern gutem und gesundem Vieh zu ersetzen. Wie nun beederseits Contrahenten solches stet und unverbrüchlich zu halten / einander mit Mund und Hand versprochen und zugesagt: Also haben sie auch allen diesem Contract zuwider laufenden Ausflüchten und Wolthaten Rechtens/ wie die Nahmen haben mögen / und sowol jetzo als künfftighin Ihnen zustehen könnten / bevorab der Ausflucht des Betrugs / Irrthums / Übereilung / listiger Uberredung / Vervortheilung unter oder über die Helfft / die Sache seye nicht dergestalt/ sondern anderst abgeredet worden / und was dergleichen mehr / freywillig und wolbedächtlich renunciret. Erbar/ getreulich/ und ohne Gefährde. Urkundlich ist dieser in duplo ausgefertigte Contract von denen Contrahenten eigenhändig unterschrieben und besiegelt / und jedem Theil ein gleichlautend Exemplar zu seiner Nothdurfft eingehändiget worden. So geschehen N. den -- Monatstag N. Anno --

(L.S.) Johann Daniel N.
(L.S.) Johann Jacob N.

Formul eines Geding-Zettuls ein Haus zu bauen.

Im Nahmen des Drey-Einigsten Gottes / Amen!

Kund und zu wissen seye jedermänglich / denen es vonnöthen / daß heut untenbenannten dato zwischen dem Wol-Edel und Gestrengen Herrn Christoph Augustus N. Hochfürstl. N. Ambtmann an einem- und zwischen dem Ersamen Meister Jacob N. Burgern und Maurern in N. am andern Theil / nachfolgender Contract und aufrichtiges Geding abgeredet und geschlossen worden/ nemlich: Es hat jetzt-erwehnter Mauer-Meister mit Hand-gegebener Treu versprochen und zugesagt / in wolgedachten Herrn Ambtmanns Hauß allhier / so in der Gasse zwischen Johann Georg N. und Ulrich Sebastian N. Sattlers Häusern gelegen / diese hernach specificirte Gebäue und andere Sachen auf seinen eigenen Kosten zu verfertigen / als:

Im untern Geschoß.

1.) Soll und will er die Hauß-Thür an der Gassen / samt dem Fenster darneben / gäntzlich abbrechen/ und dargegen eine neue Thür und ein neues Fenster machen und einraumen.

2.) Ingleichen den Keller-Hals verkehren/ also/ daß man in dem Hof Bier und Wein und andere Sachen ein- und ausschroten kan / daß allein im Haus ein klein Thürlein / dadurch man täglich ein- und ausgehen möge / bleibe / und sollen biß zu unterst in Keller steinerne Stuffen gebauet / auch auf der lincken Seiten / da man in den Keller gehet / an dem Ort / da sonsten der Abtritt gewesen / an dessen statt ein klein Kellerlein gemachet werden / sonderlich will der Mauer-Meister den Grund des Hauses / da etwan wider Verhoffen Mangel daran fürfallen sollte / aller Orten rectificiren und verbessern.

3.) In der Kuchen solle ein groß Bogen-Fenster ausgebrochen und eingemauert/ auch der Heerd gantz neu mit Ziegeln / und am Boden mit Tafel-Steinen ausgesetzt / eine neue Gosse darzu gefertiget / und unter denen Wasser-Trögen hinaus geführet werden.

4.) Unter dem Gang über dem Stalle / will er den grossen Krack-Stein ausbrechen / und dargegen unter dem neuen Gang über den Kuchen-Fenster wieder einmauren lassen.

5.) Im Hof nebst dem Brunnen / soll ein Secret biß aufs Wasser 3. Eln in Circul gegraben / und mit Gehörn-Steinen biß zum Dache ausgemauert / und zwo Röhren von Ziegeln biß in das andere und dritte Geschoß geführet werden.

6.) Das Ställichen und Badstube im Hof will er gantz abbrechen/ und hergegen ein neu steinernes Bad- und Auszieh-Stüblein sechsthalb Eln weit/ und siebendhalb Elen lang verfertigen / und der übrige Raum zur Auszieh-Stuben bleiben / ingleichen soll die Feuer-Mauer oder Rauch-Fang gantz steinern heraus geführt / und der Wasser-Kessel eingemauret werden.

7.) Der Hof soll gantz und gar mit Tafel-Steinen / auch wo es nöthig / sonderlich um den Brunnen und Röhr-Wasser / mit Gerinnen ausgesetzt werden.

8.) Endlich im Hauß auf der Treppen / solle er den Schafft abbrechen/ und einen andern in Form eines Krack-Steins dahin setzen / auch den Abtritt darbey mit Quadrat-Stucken oder Tafel-Steinen pflastern lassen.

Im andern Geschoß.

9.) Will und soll Meister N. wann man die Treppen im Haus hinauf gegangen / gegen der Stuben-Thür über / eine neue Thür / wie auch ein neu Pfosten-Fenster ausbrechen / und dahin ein neu Thür-Stück / neben dem Fenster / so jetzo im Haus stehet / und wie obgemeldet / heraus kommen soll/ vorsetzen.

10.) Ferner soll er neben der Stuben eine Mauer biß in das dritte Geschoß aufführen / und eine Thür/ gleich der Thür/ so aus der Stuben in die Kammer gehet/ einmauren.

11.) In der kleinen Kuchen vor der Stuben soll auch ein Bogen-Fenster 9. Viertel hoch/ und 7. Viertel weit/ ausgebrochen und versetzt werden.

12.) Uberdiß hat der Mauer-Meister zugesagt/ das andere Geschoß im Hof über den Stall / dem vördern gleich zu machen / auch die Thür zum Eingang zu setzen / so sollen auch die Balcken ausgebrochen / und das gantze Geschoß sechsthalb Eln ins Liecht erhöhet / ingleichen über der Thür am Eingang ein Geviert Fenster / und in der Stuben drey Bogen-Fenster gesetzt und gemacht werden.

13.) Die Kammer soll 6. Eln weit im Liechten seyn/ / und darinnen ein Pfosten-Bogen-Fenster / samt einem Secret gemauret / deßgleichen zwischen Stuben und Kammer eine Schied-Mauer aufgeführet / und eine Thür darein gemacht werden. Item/ zwischen dem Eingang und der Stuben solle

gleicher

gleicher Gestalt eine steinerne Schied-Mauer aufgeführet und verfertiget / auch darein ein steinerner Feuer-Heerd/ Rauch-Fang / und wie es sich sonsten gehört/ gemacht werden.

14.) Die Rein-Mauren bey denen nechst-anwohnenden zweyen Nachbarn sollen von vornen an biß hinten hinaus so hoch erhöhet werden / als man der Mauer zu denen vier Gängen bedürffen wird / sonderlich soll der obere Gang biß an das Dach geführet werden.

Im dritten Geschoß.

15.) Das vördere dritte Geschoß nun soll gantz von neuem dem Abrieß nach / wie das Mittlere ist/ an Stuben / Kammern / Küchen / Vor-Saal / Fenstern und Thüren verfertiget / besonders das Gebäude im Liechten 5. Elen und drey viertel hoch steinern aufgeführt werden.

16.) Aber das dritte Geschoß im hintern Haus solle er mit einem steinern welschen Giebel und einer Aufzug-Thür verfertigen.

17.) Ferner hat der Mauer-Meister zugesagt/ die Dächer auf dem gantzen Haus abzutragen / und wann das Gebäude gantz verfertigt / hinwiederum zuzudecken.

18.) Ingleichen das gantze Haus durch und durch zu renoviren und zu weissen/ doch daß darunter kein Mahlwerck begriffen.

19.) Schließlich will er sich verpflichtet haben/ nicht allein allen und jeden Vorrath an Steinen / Ziegeln/ Tafeln / Kalck / Schmied-Kosten / Gesellen und Handlangern / und was sonsten zu vorgemeldten allen vonnöthen / um sein Geld zu verschaffen/ sondern auch / so ferne ihme der Zimmermann mit seiner Arbeit nicht aufhalten wird / dieses Gebäue mit dem Mauerwerck zwischen diß und Johannis künfftigen N. Jahrs aufzurichten / zu verfertigen / und zum Stand zu bringen / auch den Schutt inn und vor dem Haus gäntzlich wegzuschaffen.

Dargegen soll und will Herr Ambtmann N. bemeldten Mauer-Meister für solches alles und jedes entrichten und geben 750. fl. nemlich alsobald baar / den Vorrath einzuschaffen / 200. fl. dann 100. fl. auf nechst-kommend Johannis / 200. fl. auf Michaelis / 100. fl. wann er die Dächer wiederum einzudecken anfangen wird / und die restirende 150. fl. wann das Gebäu obgesetzter massen von ihme gäntzlich verfertiget worden / sonderlich ist auch dieses beredet daß Herr Ambtmann über vor erwehnte Summ der 750. fl. nicht das geringste/ ausser was ein baar Fässer Bier vor die Maurer seyn möchte / und die Steinmetzen-Arbeit / so Herr N. auf seine Kosten fertigen lassen will / ins künfftige hernacher zu geben schuldig seyn solle / und damit er dessen allen/ was bißhero nach der Länge gesetzt / um soviel desto gesichert und vergwissert seyn möge / hat Meister N. sein Haus und Hof/ und gantz Vermögen inmittelst zum Unterpfand eingesetzt / sich im Fall einigen Mangels aller Unkosten und Schäden halber hievon zu erholen. Erbar / getreulich und ohne Gefährde.

Zu Urkund ist hierüber dieser Geding-Zettul zu Papier gebracht / doppelt unterschrieben/ und beederseits / sowol von Herrn Ambtmann N. als auch Meister N. besiegelt und unterschrieben / und darvon jedem ein Exemplar zugestellet worden. Geschehen N. den - - Mart. An. - -

(L.S.) Christoph Augustus N. Hochfürstl. N. Ambtmann zu N.

(L.S.) Meister Jacob N. bekenne wie oben stehet.

Von Ausfertigung der Erb-Zinß-Briefen.

Hier können wir die Erbzinß-Beiefe mit einrucken / mit wenigem nur bemerckende / daß ein Erbzinß-Brief von einem gemeinen Mieth-Brief zuvörderst darinnen unterschieden / daß in demselben der Vermiether ein liegendes Stück Guts / gegen Reichung einer jährlichen Pension mit Vorbehalt des Dominii directi auf die Erben und Nachkommen des Miethers mit diesem Beding übergeben wird/ daß er solches nach Belieben nutzen/ nieß-sen und in wesentlichem Bau erhalten solle.

Daß nun ein solcher Brief zu recht bestehe/ ist nöthig / der Nahme dessen / welcher ein Gut zu Erb verleihet und dem es verliehen wird. 2. Daß in demselben das verliehene Gut mit allen Anstöß-sen / Marckungen / auch jedes Stücks Gerechtig- und Beschwehrden deutlich und warhafftig vorgetragen werde. 3. Daß der jährliche Canon, Eigen- oder Erb-Zinß/ der Summa nach / item, wem? wann? an Geld/ Getreyd oder andern Sache / auf was Weis er entrichtet werden solle/ angezeiget werde. 4. Daß die Pacta und besondere unter denen Contrahenten beschehene Geding richtig und klärlich aufgezeichnet; 5. Die Renunciation der Rechts-Wohlthaten / und 6. die Hand- und Siegel-Bekräfftigung angefüget werden.

Aus besagtem ist zu sehen / daß ein Erbzinß-Contract auch in vielen Stücken mit dem gemeinen Mieth-Contract überein komme ; und die in denen Mieth-Briefen gewöhnliche Clausuln wann sie auf einen Erb-Zinß gerichtet werden / auch in den Erbzins-Briefen zu gebrauchen. Folgende Formul wird dieselbe vorstellig machen.

Formul eines Erb-Zinß-Contracts.

Ich Philipp Ludwig N. Urkunde und bekenne hiermit und in Krafft dieses / daß Ich dem Edlen und Vesten Herrn Isaac Jacob N. und seinen Erben / meinen Meyer-Hof samt desselben Scheuern und Stallung / und denen darzu gehörigen ... Morchen Wiesen in einem Begriff zu N. gelegen / für mich / meine Erben und Nachkommen zu einem rechten / Erb-Lehen / in der allerkräfftigsten und beständigsten Form / als solches denen Rechten / sonderlich aber dieser Landen üblichen Herkommen / Gebrauch und Gewohnheit nach / geschehen soll / kan oder mag / derge-

dergestalten verliehen habe / daß er und seine Erben denselben samt obgedachten desselben Zugehörungen / hinführo innen haben / besitzen / nutzen / niessen und gebrauchen / hingegen aber solche auf seinen Kosten in Bau- und Besserung erhalten / derselben Recht und Gerechtigkeit inn- und ausserhalb Gerichts vertheidigen / auch ihme von niemanden mit untergehen / Marcken / Hagen / Zäunen / Gräben / noch in andere Weeg einigen Eintrag / Schmählerung oder Abbruch thun lassen / ohne mein / meiner Erben und Nachkommen ausdrücklichen Consens, Vorwissen und Einwilligung niemanden verleihen / verkauffen / versetzen / vertauschen / vertheilen oder Zertrennen / auch mir und meinen Erben jährlich und alle Jahr besonders / auf Michaelis oder längstens 8. Tag hernach = = Viertel Dünckel / und = = Viertel Habern / guter / sauberer und wohlbereiteter Frucht / ewigen Eigen-Zinses / und so er oder künfftige Besitzer dieses Meyerhofs und desselben zugehörigen Güter mit Tod abgehen / und also die Hand sich verwandlen wird / ... Gulden für einen Leibfall erlegen und entrichten solle. Daferne er aber deme nicht nachkommen / sondern in einem oder mehr Puncten hierwider thun und handlen wird / so soll er sothanen Meyerhofs und dessen Zugehörungen entsetzt und verlustigt gemacht werden / und Ich / meine Erben / auch Nachkommen / sodann guten Fug und Macht haben / solche verlehnte Stuck hinwiederum zu verleihen. Erbar / getreulich und ohne Gefährde. Dessen zu wahrer Urkund und mehrer Bekräfftigung hab Ich mich eigenhändig unterschrieben / und mein gewöhnlich Pettschafft hievor gedruckt. So geschehen N. den = = Monats-Tag September Anno ---

(L.S.) Philipp Ludwig N.
von und zu N. auf
N.

Eine andere Formul eines Erbzins-Contracts.

WIr Johann Ulrich / und Johann Dietrich N. von N. Gebrüder bekennen in Krafft dieses Briefs: Demnach der Ersam Johann Adam N. der Aeltere / und dessen Ehewirthin Margaretha / ihre Schenckstätt zu N. zum wilden Mann genannt / mit allen ihren Zugehörungen an Dorff und Feld / auch denen zur Zeit darauf stehenden Früchten / nebst fünff Pferden / sieben Kühen / acht Schweinen / und allen vorhandenen Geflügelwerck / zweyen Wägen / Pflügen und Ackerwerck / Spanbetten / Tisch / Stühl und Bäncken / sechs zinnernen Maaß-Kandeln / auch allem andern / so zwischen beeden Theilen in dero vor ehrlichen Gezeugen gepflogenen und von uns beeden Eigen-Herren ratificirten Kauffs-Abrede specificiret und eingedungen worden / dem Ersamen und bescheidenen Hanns N. Fuhrmann von N. um und für 6500. Gulden Kauff- und 50. Gulden Leyhkauffs-Summa guter gangbarer Müntz / jeden Gulden zu 15. Batzen oder 60. Kreutzer gerechnet / folgender Gestalt verkaufft und zu kauffen gegeben haben / daß berührter Leyhkauff alsobald / wie auch bereits geschehen / baar bezahlet / an dem Kauffschilling der 6500. Gulden aber in einem Monath von dato an 3000. Gulden / und in einem Jahr die übrige 3500. Gulden / und also der völlige Kauffschilling / jedoch ohne alles Interesse, erlegt werden solle: Als leihen und vererben wir jetzt-gedachten N. an erkauffter Schenckstätte / und ihrer Zugehörung / was wir ihme von Rechts wegen daran zu vererben und zu verleihen haben / doch dergestalt / daß er uns und unser Lehens-Erben jährlich und zu gewöhnlichen Zeiten davon herein nacher N. geben und reichen solle / zween Gulden Rheinisch oder zween Goldgulden / vier Simmer Korn / = = Weihnacht-Käß / drey Herbst-Hüner / und zwo Faßnacht-Hennen. Die Schenckstätt aber solle er mit allen ihren Gebäuen zu Dorff und Feld wesentlich und baulich unterhalten / keinen Beständner / ehe er solchen uns oder unsern Männlichen Erben zuvor zu pflichten gestellet / an- / oder aufnehmen / viel weniger ohne unser Urlaub und Ledigmachung seiner Pflicht abziehen lassen / von solcher Schenckstätte und zugehörigen Stücken Dorff und Feld ohne unser Vorwissen und Bewilligung nichts verkauffen / vertauschen / versetzen / oder verwenden / auch keine neue Beschwernuß darauf kommen oder machen lassen; Da sich auch wegen solcher Schenckstätte Streit- und Irrungen zutrügen / solle er solche vor keiner andern und frembden Herrschafft / dann vor uns / oder wohin wir Ihn weisen werden / austragen / bey begebenden Kirchweyhen / Hochzeiten und Aufführung der Täntze oder andern Mahlzeiten / durch niemand / als denen von uns darzu geordneten Personen / auch in unserem Nahmen das Friedbot ausruffen lassen / die Verbrecher in kein andere als unsere Straff verweisen / und da es wider seinen Willen anderst geschehen sollte / uns solches alsobald Pflichtschuldigst anzuzeigen / dieses Erbes halben niemand anders Steuren / als jetziger Zeit einem Hoch Edlen und Hochweisen Rath allhier zu N. mit der Gemein zu N. alten hergebrachtem Gebrauch nach heben und legen / die Benachbarte und Anstösser solcher Güter mit Zumachung der Hecken / Schranck und Zäune gebührlich befriedigen / die Gült und Zinß zu rechter und gewöhnlicher Zeit / ohne unsern Kosten und Schaden / liefern und bezahlen / uns auch dißfalls als wie andere unsere verpflichte Unterthanen / getreu und gewärtig seyn / unsern Schaden hindern / und unsern Nutz und Frommen nach Möglichkeit fördern / und alles dasjenige thun / was treuen Unterthanen zu thun gebühret; Da sich auch zutrüge / daß N. auf seinen tödtlichen Abgang Ehe-leibliche Kinder hinter ihm verlassen würde / und unter gedachten Kindern eines des andern Theil an ermeldter Schenckstätt in ihrer Abtheilung mit unserm Vorwissen und Bewilligung durch einen Kauff / Tausch oder

andere Vergleichung an Geld oder Geldes werth an sich brächte / so soll dasselbige Kind schuldig seyn / für die an sich gebrachte Theil das gebührende Handlohn / nemlich von zehen Gulden einen Gulden zu geben / für den Theil aber den es selbst ererbet / soll es wegen des Handlohns befreyet seyn. Im Fall aber mittler Zeit solche Schenck-Stätte von ihme N. verkaufft / vertauscht oder verändert würde / soll solcher Kauff/ Tausch- oder Veränderung von niemand anders/ als von uns beeden Eigen-Herren oder unsern Erben angezeigt und von uns bestättiget werden. Dieses nun alles stet und vest zu halten / hat offtgedachter N. uns geschworne Erb-Pflicht geleistet / und das Handlohn so wir aus gutem Willen / vor dißmal bis auf 475. Gulden moderiret / baar entrichtet / auch gegenwärtigen Erb-Brief also angenommen. Dessen zu mehrerer Bekräfftigung haben wir Eingangs benannte Brüder unsere angebohrne Insiegel an diesen Brief getruckt / und uns eigenhändig unterschrieben. So geschehen ꝛc.

(L.S.)

Johann Ulrich N.

(L.S.)

Johann Dietrich N.

Von Lehen-Briefen.

Was und wie mancherley ein Lehen sey / und wie es von einem Erb-Zinß unterschieden oder überein komme / und dergleichen Fragen / werden von uns allhie unbeantwortet bleiben / bis wir zu bald folgender ausführlicherer Abhandlung der Lehen-Rechte selbst kommen. Nun ist zu mercken / daß in Rechts-beständigen Lehen-Briefen folgende Stück vornehmlich auszudrücken seyen. 1. Daß der Lehen-Herr bekenne / er habe Lehenweis verliehen. 2. Daß ausdrücklich angezeiget werde / welches Stück Guts oder Landes mit Zugehörungen / Recht und Gerechtigkeiten / zu Lehen gegeben worden. 3. Wem? und ob seinen männlichen oder allen seinen Erben und Nachkommen. 4. Warum? nemlich / auf bitten und um treuer Dienste willen / die er ihme gethan hat / oder thun mögte und solte. 5. Auf was Weis / nemlich mit Vorbehalt des Dominii directi, und im Gegentheil mit was Diensten anderer Seits das ertheilte Lehen zu verdienen. 6. Daß zu gehöriger Zeit um die renovationem investituræ anzusuchen befohlen / und daß 7. der Lehenmann einen leiblichen Eyd zu GOTT geschwohren und zugesagt habe / das was ihm oblieget treulich zu thun und zu halten / deßwegen auch einen Revers von sich gestellet habe / angezeiget werde.

Besondere vornehmste in Lehen-Briefen vorkommende Claululn.

1. Damit man wisse ob nur ein Mann- oder auch Gunckel-Lehen ertheilt worden / so kan man folgende Worte einrucken: **Wir verleihen unsern eigenthümlichen Hof zu N. dem N. N. und seinen Nachkommen männlichen Geschlechts / oder zu rechten Manns-Lehen / oder aber / wir belehnen N. N. und seine Nachkommen mit dem Hof zu N. oder / zu rechten Weiber- und Gunckel-Lehen.** So daß also zu Verfassung eines solchen Lehen-Briefs grosse Behutsamkeit / und zu Untersuchung ob ein Mann- oder Gunckel-Lehen ertheilt worden / genaue Betrachtung der Worte gehöret. Im Zweifel aber wird allezeit geglaubt es seye nur ein Manns-Lehen ertheilet worden / weil sowol gemeiniglich nur die Männliche Erben Lehens-fähig sind / sondern auch weil man darfür hält / es habe der Lehen-Herr auf den Ruckfall seine Gedancken gerichtet. In solchem Absehen / wann auch einer Weibs-Person ein Gut zu Lehen gegeben würde mit diesen Worten: **Wir verleihen Caja und ihren männlichen Leibs-Erben und Nachkommen das Gut zu N. ꝛc.** so wäre solches dennoch nur ein Manns-Lehen / aus erst-besagten Ursachen.

Ob das Lehen ein rechtes Erb-Lehen sey / geben folgende Zeilen zu verstehen: **Zu rechtem Erb / Erb-Gut oder Erb-Lehen / als solcher Erb-Güter alt Herkommen / Recht und Gerechtigkeit ist / ihme und allen seinen Erben.** Das übrige sey in folgenden Lehen-Briefs Formuln selbst zu sehen.

Formul eines Lehen-Briefs / da ein Lehen zum erstenmal gegeben wird.

WIr Septimus Augustus Graf von N. Herr zu N. und N. urkunden und bekennen hiermit / daß Wir mit rechtem Wissen und wohlbedachtem Muth dem Erbarn Johann Ludwig N. unsern lieben Getreuen / und seinen Männlichen Leibes-Erben und Nachkommen / um seiner getreuen Dienste willen / so er uns lange Zeit her gethan / und fürohin noch thun will / mag und soll / aus sonderlichen Gnaden unseren eigenthümlichen Hof zu N. mit allen Begriff / Zugehörungen / Recht und Gerechtigkeit / wie Wir und unsere Vorfahren solchen bißhero innen gehabt / besessen und genossen / zu Lehen gegeben und verliehen haben / geben und verleihen auch ihme denselben hiermit und in Krafft dieses Briefs / in bester Form / Maß und Gestalt / wie Wir von Lehen-Rechtswegen solchen sollen / können und mögen / also und dergestalt / daß der N. und seine Männliche Leibes-Erben sothanen Hof / samt denen darzu gehörigen Gütern / Nutzungen / Rechten und Gerechtigkeiten / wie ob stehet / von Uns / unsern Erben und Nachkommen hinführo Lehensweis innen haben / nutzen und geniessen möge / wie andere unserer Grafschafft / Lehen-Leuthe / ohngehindert unsere Erben und Nachkommen / doch daß er seine Männliche Leibs-Lehens-Erben solchen Hof / Güter und Zugehörungen / so offt das zu Fall kommt / nach unserer Grafschafft

Lehen-

Lehen-Gebrauch / Recht und Gewohnheit / von uns / unsern Erben und Nachkommen / in gebührender Zeit zu Lehen empfangen / mit guten Treuen dienen / gehorsam / hold und gewärtig seyn / sie und uns vor Schaden warnen / unsern und ihren Frommen und Bestes treulich suchen / solches Lehen treulich verdienen / und sonsten insgemein alles dasjenige thun sollen / was ein Lehen-Mann seinem Herrn / der Lehen halber zu thun und zu leisten schuldig / pflichtig und verbunden ist / alsdann gedachter N. solchem allen nachzukommen vor sich und seine Männliche Leibes-Lehens-Erben uns einen leiblichen Eyd zu GOTT geschwohren / und darüber reversiret hat / und künfftiger Zeit / so offt es Noth / er und seine männliche Leibs-Lehens-Erben Uns und unseren Erben und Nachkommen zu schwören und zu leisten / auch gebührliche Revers von sich zu geben schuldig und pflichtig seyn sollen / alles mit Ausnehmung und Vorbehalt unserer / unserer Erben und Nachkommen Manns-Lehens / und jeder anderer Gerechtigkeit / sonder alle Gefährde. Urkundlich haben Wir Unser grosses Cantzley-Insiegel an diesen Brief hängen lassen / welcher gegeben ist in unserer Residentz N. den -- Monatstag N. Anno --

(L.S.)

Confirmation vorigen Lehens auf Absterben des ersten Lehen-Manns.

WIr Septimus Augustus Graf von N. Herr zu N. und N. bekennen in Krafft dieses Briefs: Demnach weiland der Erbare unser lieber Getreuer Johann Ludwig N. von Uns den Hof zu N. mit allen seinen Zugehörungen / Recht und Gerechtigkeiten zu einem rechten Manns-Lehen gehabt und getragen / und kurtz verschienener Zeit / nach Göttlichen Willen / todes verfahren / und aber anheut dato sein Sohn / der auch Erbare / unser lieber getreuer Johann Andreas N. Uns unterthänig gebetten und ersucht / Ihme und seinen Männlichen Leibs- und Lehens-Erben solchen Hof und was darzu gehörig / fürter zu Manns-Lehen zu verleihen / daß Wir seine unterthänige Bitte / auch die treue Dienste / so besagter sein Vatter seel. geleistet / und er hinführo noch wol leisten kan und soll / gnädigst angesehen / und derenthalben Ihme und seinen ehelichen Männlichen Leibs-Lehens-Erben ermeldten Hof samt denen darzu gehörigen Gütern / Nutzungen / Recht und Gerechtigkeiten zu rechten Manns-Lehen verliehen haben / verleihen auch ihme denselben gegenwärtig in Krafft dieses Briefs für uns unsere Erben und Nachkommen / inmassen gemeldter sein Vatter denselben vormals von Uns empfangen und getragen / also daß er und seine Männliche Leibes-Erben sothanen Hof samt denen darzu gehörigen Gütern / Nutzungen / Recht- und Gerechtigkeiten fürohin von Uns / unsern Erben und Nachkommen Lehens-weis innenhaben / nutzen / niessen und gebrauchen möge / wie andere unserer Grafschafft Lehen-Leute / ohngehindert Unser / unserer Erben und Nachkommen / doch daß er und seine Männliche Leibes-Lehens-Erben solchen Hof / Güter und Zugehörde / so offt das zu Fall kommt / nach Unserer Grafschafft / Lehen-Gebrauch / Recht und Gewohnheit von Uns / unsern Erben und Nachkommen / in gebührender Zeit zu Lehen empfangen / mit guten Treuen dienen / gehorsam / hold und gewärtig seyn / Sie und Uns vor Schaden warnen / Unsern und ihren Frommen und Besten treulich befördern / solch Lehen treulich verdienen / und sonsten insgemein alles dasjenige thun sollen / was ein Lehen-Mann seinem Herren der Lehen halber zu thun und zu leisten schuldig / pflichtig und verbunden ist / allermassen offt-besagter N. solchem allen nachzukommen vor sich und seine Männliche Leibes-Lehens-Erben Uns einen leiblichen Eyd zu GOTT geschwohren / und darüber reversiret / daß er und seine Männliche Leibes-Lehens-Erben Uns und unseren Erben und Nachkommen / so offt es Noth / zu schwören und zu leisten / auch darum gebührliche Revers zu geben schuldig und pflichtig seyn wolle. Zur Urkund mit unserem hieran hangenden grössern Insiegel wissentlich besiegelt und gegeben in unserer Residentz N. den -- Monatstag N. Anno ---

(L.S.)

Eine andere Form eines Lehen-Briefs samt Mit-Belehenschafft.

WIr von GOttes Genaden Friederich August / Hertzog zu N. ꝛc. ꝛc. Urkunden hiermit und bekennen / daß Wir Unsern lieben Getreuen Philipp Ludwig von N. und dessen Männlichen Leibes-Lehens-Erben / auf sein unterthänigstes Ansuchen und Bitten / nach-beschriebenes Gut / welches er ererbet / und uns zu Lehen gehet / zu rechten Manns-Lehen gereichet und geliehen haben / nemlich das Ritter-Gut N. mit so und so viel Huben Landes / Gerichten obern und unteren ꝛc. ꝛc. in dem Dorff N. mit 100. Gulden Zinsen an Geld / und andern Oneribus, gesamte Hand-Frohn / besag der von dem Lehen-Mann übergebenen Specification, welche / doch unbeschädet männigliches hierunter versirenden interesse, und darwider habenden Einreden in quantum de Jure angenommen / und zu der Lehens-Registratur verwahrlichen beygeleget worden. Thun diesemnach gedachten von N. und dessen Männlichen Leibes-Lehens-Erben obgemeldtes Gut und dessen Pertinentien / mit allen Ehren / Würden / Nutzungen / Freyheiten und Gerechtigkeiten / nichts davon ausgeschlossen / zu einem rechten Manns-Lehen / wie solches Lehen-Recht und Gewonheit ist und mit sich bringet / hiermit und in Krafft dieses leihen und bekennen / daß nemlich er und seine eheliche Leibes-Lehens-Erben Männlichen Geschlechts / dieselben ruhiglich besitzen / geniessen und gebrauchen mögen / allermassen vorige Besitzer das-

dasselbe besessen / genutzet und gebrauchet / oder geniessen und gebrauchen können und mögen / jedoch daß den Lehen / so offt die zu Fall kommen / jederzeit gebührende Folg geschehe / auch selbige Ritter-Dienst gebührend verdienet / und andere Onera entrichtet werden. Wir haben auch aus besondern Gnaden mit vorbemeldten N. an diesen Gut und Zinsen sämtlich belehnet / als Wir dann hiermit beleihen Unsere auch liebe Getreue N. N. woferne sie in gebührender Frist der Lehen- und Mit-Belehenschafft gebührende Folge thun werden / und solches alles dergestalt / daß da der jetzige Besitzer ohne Männliche Leibes-Lehens-Erben sterben würde / alsdann und ehender nicht / genanntes Lehen-Gut an berührte Mit-Belehnte und dererselben Leibes-Erben / alleweg nach rechter Sipp-Zahl kommen und fallen solle / jedoch daß die Lehen / so offt die zu Falle kommt / jederzeit in zu Recht zugelassener Frist gebührliche Folge geschehe / treulich sonder Gefährde.

Bey dieser Belehnung sind gewesen Gezeugen die Edel / Vest- nnd Hochgelehrte / unsere verordnete Räth und liebe Getreuen N. N. und andere der Unsern Glaubwürdige mehr Zu Urkund haben Wir Unser Lehens-Siegel (grösser Cantzley-Siegel) an diesen Brief hängen lassen / der gegeben ist in Unserer Fürstl. Residentz N. den ss April ꝛc.

Eine andere Gattung über ein gemischtes oder theils eigenes und uneigenes Lehen.

VOn GOttes Gnaden Wir Johann Georg / Hertzog zu N. ꝛc. ꝛc. pon. tot. tit. für Uns / Unsere Erben und Nachkommen / thun kund gegen männiglich / daß Wir Unseren lieben Getreuen Philipp Ludwig und Johann Ludwig N. Vettern von N. und ihren rechten Lehens-Erben diese hernach geschriebene Lehen-Güter / nemlich den Ansitz / Höf und Dörffer N. und N. benebens denen andern darzu gehörigen zweyen Dörffern N. und N. welche mit Unsers in GOTT ruhenden gnädigen und Hochgeehrten Herrn Groß-Vatters Gnaden Christseel. Gedächtnuß / besondern Consens, Nachlaß und Einwilligung N. N. von N. N. von welchen obberührte Lehen-Güter Ihme legirt worden / mit allen ihnen zugehörigen an Dorfschafften / Unterthanen / Mannschafften / Diensten / Fröhnen / Erbzinnsen / Lehenwahren / Gerichten / Oberst- und Niederst / über Hals und Hand / mit etlichen Teichen / Höltzern / Gärten / Feld und Wiesen / Ober- und Niederjagden / samt seinen Vieh- und Schaaf-Triften / als weit und breit das umgriffen und umfangen ist / Recht und Gerechtigkeiten / Freyheiten und Herrlichkeiten / Gehöltzen / wie vor dessen auf beschehene Anweisung ermeldter N. N. und nach dessen / wie auch desselben Sohnes N. N. Ableiben von ermeldten N. solches alles innen gehabt / eine Wüstung mit Aeckern und Wiesen zu N. darauf zwey Güter bewohnen N. N. und N. N. und sein Theil Holtz in der N. drey Güter zu N. in einer Wüstung gebauet / darauf wohnen / N. N. N. N. N. N. ein Gärtlein zu N. besitzt N. N. mit Aeckern / Wiesen / Höltzern / Gerichten / über Hals und Hand / aller Wildbahnen / Trifften und anderer seiner Zu- und Eingehörungen kommen / mit allen ihren Nutzungen / Würden und Gerechtigkeiten / Freyheiten und Gewohnheiten / Zu- und Eingehörungen / nichts davon ausgeschlossen / sondern in allermassen N. N. dieselbe hiebevor von unsern Vorfahren / denen Hertzogen und Chur-Fürsten zu N. seel. Christ-mildester Gedächtnuß / sowol N. von N. zu Lehen empfangen / besessen / genossen und gebraucht / und gedachten N. N. obberührter massen allein verfällt / nach jetzt-ermeldter N. N. Ableiben an seine Vettern / Carl / Dietrich / Hector / und nach deren Absterben auf N. N. und N. N. obangeregter massen hiebevor kommen / darauf sie auch damals / und anjetzo bey Uns der Lehen gebührliche Folge gethan / zu rechten Manns-Lehen gereichet und geliehen / soviel Wir dessen von Rechtswegen zu thun haben. Reichen und leihen vorbenannten von N. N. gegenwärtiglich und in Krafft dieses Briefs angezeigte Ansitz / Dörffer und Höfe / Güter und Lehen / hinförder von Uns und Unsern Erben zu rechten Manns-Lehen innen zu haben / zu geniessen und zu gebrauchen / wie sich gebühret zu verdienen / der Lehen / so offt die zu Fall kommen / rechte Folge zu thun / und damit zuhalten / als solcher Manns-Lehen Güter alt Herkommen / Recht und Gewohnheit ist. Nachdem Wir auch aus des von N. N. Lehen-Briefen gefunden / daß weiland der Hochgebohrne Fürst / Herr N. N. Hertzog und Chur-Fürst zu N. ꝛc. Unser geliebter Aelter Herr Vatter / Höchstlöblichster seel. Gedächtnuß / mehr-erwehnten N. N. diese Gnade gethan / daß er obangeregte Güter / gleich andern seinen beyden Gütern N. und N. seiner Gelegenheit nach zu verändern / und wohin er will zu vertestiren / und seines Gefallens / als Erb-Gut / damit zugebahren / Macht haben / und förders alle diejenigen / welchen er es vertestiren oder verändern würde / er sey Mann- oder Weiblichen Geschlechts / in seine Fußstapffen tretten / und gleiches Recht erlanget haben / und denselben / allermassen wie ihme / geliehen werden; und derjenige / so es ihme abkauffen würde / also damit beliehen werden sollte / vor Hochgedachtes unsers Herrn Groß-Vatters Gnaden Christ-Seel. Gedächtnuß / auch solche Begnadigung N. N. und hernach unsers in GOTT ruhenden Herrn Vatters Gnaden Christ-mildesten Andenckens / denen von N. N. gnädigst verneuret; Als haben dergleichen Renovation nunmehr auch Wir denen jetzigen Besitzern / denen von N. N. gnädigst wiederfahren lassen / thun auch solches hiermit und in Krafft dieses Briefs / und wollen / daß sie solche anererbte Güter gleicher Gestalt / wie obstehet / innen haben / gebrauchen / geniessen / vertestiren / und zu verkauffen Macht haben sollen / vor

vor Uns / Unseren Erben / auch sonsten männiglichen daran unverhindert / immassen sie dann auch solchermassen von Uns beliehen worden / jedoch Uns / Unsern Erben und Nachkommen an dero darauf hafftenden Ritter-Diensten und andern Gerechtigkeiten durchaus unschädlich / treulich und sonder Gefährde.

Hierbey sind gewesen und gezeugen / die Vesten und Hochgelehrten / unsere verordnete Räthe und liebe Getreue N. N. N. N. ꝛc. Und andere mehr der Unsern Glaubwürdige. Zu Urkund mit Unsern hieran hangenden grösern Innsiegel wissentlich besiegelt / und gegeben N. den ꝛꝛ Monats-Tag Septembr. Im Jahr nach unsers Erlösers JEsu Christi Gnadenreichen Geburth ꝛꝛꝛ

Formul eines Lehen-Briefs / da ein König von einem Fürsten ein Lehen erhält.

VOn GOttes Gnaden Wir Georg Wilhelm / Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg / thun kund und bekennen in diesen unsern offenen Brief für Uns / Unsere Erben und Nachkommen / gegen männiglich / daß Wir / als jetziger Zeit ältister regierender Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg / im Nahmen des gesamten Fürstlichen Hauses / nach tödtlichen Hintritt / des weiland Hoch- und Wohlgebohrnen unsers lieben Oheimen / und getreuen / Anton Günthern / Graven zu Oldenburg und Delmenhorst / Herrn zu Jevern und Kniephausen / vermöge des den 19. Maji Anno 1653. in der Stadt Hamburg aufgerichteten Vertrags / dem Durchl. Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Friederich den Dritten / zu Dennemarck / Norwegen / der Wenden und Gothen König / Unsern Hochgeehrten Herrn Vettern / Schwagern und Gevattern / als jetziger Zeit ältisten Königl. und Fürstl. Schleßwig-Holstein Gottorffischer Linie / zunebenst denen Hochwürdigsten / Durchlauchtigsten Fürsten / Herrn Christian Albrecht / für sich und mit zu Behuff / Herrn August Friederichen respective erwählten Bischoffen und Coadjutorn des Stiffts Lübeck / Erben zu Norwegen / Hertzogen zu Schleßwig-Holstein / Stormarn / und der Dietmarschen / Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst / Unsern auch freundlichen lieben Vettern / und Ihrer Männlichen Leibes-Erben zu einem rechten Erb-Manns-Lehen in absteigender Linie belehnet haben / und belehnen sie gegenwärtig / in Krafft dieses Briefs / mit der gantzen Stadt und Budjadinger Lande / die hiebevor strittige zwey Drittel mit eingeschlossen / mit allen Gerichten und Rechten über Hals und Hand / mit Land und Sande / gebauet und ungebauet / mit Aecker / Wiesen / Wasser / Fischereyen / mit dem Weser-Strom zusamt der Obrigkeit / Gericht und Hoheit auf demselben Strom / ingleichen der Gade mit andern Strömen / zusamt der Hoheit und Gerechtigkeit darüber mit Waiden / Zöllen und Geleiten / als die nun seyn / und zukünfftig mit Würden / Thodrifften und Insuln darzu kommen mögen / mit allen Herrlichkeiten / Obrigkeiten / Freyheiten / Gerechtigkeiten / Geistlichen und weltlichen Ahnen / und sonst mit allen andern Zugehörungen / wie die billich ihre Nahmen eignen oder genennt werden mögen / groß und klein / nichts ausgeschlossen / in allermassen dann Ihro Königl. Majestät und Liebden und Dero Mitbelehnte / nach Innhalt obangezogenen Vertrags dieselbe nunmehro zu Lehen empfangen und zu tragen schuldig seyn / derselben Güter sollen und wollen Wir Ihro Königlichen Majestät Liebden und Dero Mitbelehnten rechter bekenniger Herr und Gewähr seyn / vor aller Rechten Ansprach / so offt Wir darzu gefordert werden / und Wir zurecht zu thun schuldig / da hingegen dieselbe und ihre Leibes Lehens-Erben Uns und Unsern gesammten Fürstlichen Haus wegen dieser obangeregten Lehen-Stücke / vermög der Lehen-Rechte / und des darüber in Anno 1653. aufgerichteten Vertrags / treu und hold seyn / unser Bestes befördern und Arges abhelffen auch so offt die Lehen zu Falle kommen / solche gebührlich miethen und empfangen lassen; Dessen zu Urkund haben Wir unser Fürstl. Groß-Insiegel an diesen Brief wissentlich hangen lassen / denselben auch mit eigenen Händen unterschrieben. So geschehen zu Zelle / den 8. Martii Anno - -

Johann Wilhelm.

Formul eines Lehen-Briefs über ein Bauren-Gut.

ICh Johann Ludwig N. Hochfürstl. N. der Zeit verordneter Ambt-Schösser zu N. urkunde und bekenne hiermit / daß ich dem Ersamen Johann Adam N. auf sein geziemendes Ansuchen und Bitten zu Lehen gereicht und gegeben habe anderthalb Hufen auf N. gelegen / frey Manns-Lehen-Gut / reiche und leihen auch Ambts wegen gedachten N. obgemeldte Hufen Landes dieselbe wie Lehen-Recht und Gewohnheit ist / zu geniessen und zu gebrauchen / doch dergestalt / daß er davon dem Ambt / was sich gebühret und darauf hergebracht / jährlich zu rechter Zeit entrichten / der Lehen / so offt dieselbe zu Fällen kommt / in Jahrs-Frist gebührende Folge leisten / und jedesmal / inmassen auch jetzo geschehen / zwey neue Schock zur Lehenwahr / in bemeldtes Ambt erlegen solle / bey welchen Acker er dann / soviel mir und meinen Nachfolgern gebühret / geschützet werden soll. Urkundlich mit dem mir anbefohlenen Ambts-Insiegel und meiner des Schössers unterzeichneten Handschrifft bekräfftiget. Geschehen und gegeben im Ambt N. den ꝛ April. An. - -

Johann Ludwig N. Hochfürstl. N. Amts-Schösser allda. Mppria.

Lehen-Brief über eine gewisse Summa Geldes zu Manns-Lehen gereichet.

VOn GOttes Gnaden Wir N. N. ꝛc. Thun kund jedermänniglich mit diesem offenen Brief: Nachdem Uns Unser lieber Getreuer Ambrosius N. fürbringen lassen / wie daß / vermög des von unsern verordneten Cantzler und Räthen allhier am 7. Decembr. nechst-verwichenen Jahrs zwischen Ihme und seinem Vettern aufgerichteten Recess der 10000. fl. zu Manns-Lehen zu machen und anzuwenden schuldig / mit angeheffter unterthänigster Bitte / Wir als der Lehen-Herr und Landes-Fürst / wolten angeregter Haupt-Summa der zehen tausend Gulden / die Art und Eigenschafft des Erbes benehmen / und ihm zum rechten Manns-Lehen machen / verschreiben / reichen und leihen; Als haben Wir seine unterthänigste Bitte angesehen / und durch seine treue Dienste bewogen / aus Landes-Fürstl. Macht und Obrigkeit obbenannter Summa der 10000. fl. ihre erbliche Art und Eigenschafft benommen / und gedachten von N. zu rechten Manns-Lehen gnädigst gereicht und geleihen / mit allen Rechten / so Uns daran zu verleihen gebührende verbleiben. Reichen und leihen demnach Ihme und seinen rechten ehelich gebohrnen Männlichen Leibs-Lehens-Erben / obberührte Summa Geldes zu rechten Manns-Lehen / in Krafft dieses Briefs / und wöllen / daß dieselbe in allen Gedingen / Gerichten und Rechten vor Manns-Lehen-Gut geachtet / gehalten und erkannt / auch also verfällt und vererbet / und wann Veränderung damit vorgenommen wird / solches anderst nicht / als mit Unserm Vorwissen geschehen / und wiederum an Manns-Lehen-Güter in Unsern Landen angelegt / und wo je zu Zeiten die Abforderung oder Ablegung gar oder zum Theil geschehen würde / Wir dessen zuvor berichtet werden sollen / die auch von Uns / Unsern Erben und Nachkommen zu rechten Manns-Lehen innen zu haben / zu besitzen / zu geniessen und zu gebrauchen / und sich daran zu halten wie sichs gebühret / jedoch uns / unsern Erben und Nachkommen an der Steuer / und sonsten männiglichen an seinen Rechten unnachtheilig. Zu Urkund und mehrer Bekräfftigung haben Wir diesen Lehen-Brief mit unsern grössern Cantzley-Insiegel wissentlich corroboriren und bekräfftigen lassen / und Uns eigenhändig unterschrieben. Actum in Unserer Fürstlichen Residentz N. den ⁊⁊ April Anno --

N. N.

(L.S.)

Formul eines Lehen-Briefs / da einer sein eigen Gut übergibt / und hernach wiederum zu Lehen empfängt.

VOn GOttes Gnaden Wir N. N. bekennen und thun kund offenbar hiermit gegen männiglich: Demnach der Edel und Hochgelehrte Unser lieber getreuer Philipp Ludwig N. beeder Rechten Doctor Uns seinen eigenthümlichen Sitz zu N. samt denen darzu gehörigen Hof-Gütern / wie dieselben von Stuck zu Stuck / in einer unter seiner Handschrifft und Insiegel Uns zugestellten übergebenen Designation eigentlich specificirt und begriffen seyn / mit allen Zugehörungen / Rechten und Gerechtigkeiten / gantz und gar nichts ausgenommen / allermassen wie die anjetzo beschaffen / oder künfftig besser erbauet werden mögen / freywillig zu eigen übergeben und zugestellt hat / also / daß das Eigenthum dem Hertzogthum N. bleiben / und ihme und seines Erblehens Erben Männliches und weibliches Geschlechts / die Wir zu Empfahung und Tragung solcherley Adelichen Lehens hiermit fähig und tauglich erachten / halten und erkennen / um seiner dem Hertzogthum N. nutzlich geleisteten Dienste willen / wiederum zu Lehen verliehen werden solle / daß Wir solche Auftragung von ihme in allen Gnaden angenommen / und ihme / auch seinen Ehelichen Leibes-Erben und Erbens Erben / die Belehnung dargegen zugesagt und versprochen / auch zu Vollziehung solcher gethanen Zusag ihrer bemeldten Sitz und Güter / mit aller ihrer Zugehörungen / Begriffen und Adhærenten / auch Freyheit / Rechten und Gerechtigkeiten / zu einem rechten / freyen Adelichen Erb-Lehen gnädiglich angesetzt und verliehen haben / und thun es auch hiermit und in Krafft dieses Briefs / also und dermassen / daß ermeldter Dr. N. und seine Erbs-Lehens-Erben fürbaß allezeit solches Erb-Lehen von Uns / unser Lebtag gantz aus / und nach Unserm Tod von unsern Erben und Nachkommen / so Hertzogen zu N. seyn / als ihren rechten Landes-Fürsten empfangen / haben und tragen / Uns mit guten treuen Gelübden und Eyden dienen / gehorsam / hold und gewärtig seyn / Uns vor Schaden warnen / und Unser Frommen und Bestes jederzeit nach ihren Vermögen suchen und befördern / auch da sich solches Lehens wegen Irrungen erregten / bey Uns als dem Landes-Fürsten und Lehenherrn / und sonsten nirgends anderst / wie solches ohne das die Rechte vermögen / und bey Unsers Hertzogthums N. Curia Herkommen ist / dieserwegen Recht geben und nehmen / auch alles dasjenige thun und leisten sollen / was einem getreuen Lehen-Mann und Landsassen seinem Herrn und Lands-Fürsten von solcher Erb-Lehen wegen zu thun von Rechts und Gewonheits-wegen gebühret / und derselbe zu thun schuldig ist / allermassen auch ermeldter Dr. N. sothanes Erb-Lehen jetzund von Uns also empfangen / und Uns darüber gemeldter massen einen leiblichen Eyd zu GOtt geschwohren hat. Zu Urkund dessen versiegelt mit Unserm anhangenden Insiegel. Datum N. in Unserer Fürstl. Residentz N. den ⁊⁊ April An. --

Schein über die Lehen eines verholfenen Hauses.

WIr Richter und Schöpffen bey allhiesigem Stadt-Gericht thun hiermit kund und bekennen / demnach Johann Ludwig N. Burger allhier / des Ersamen Johann Gabriel N. gewesenes Haus und Hof / in der N. Gassen zwischen N. und N. Häusern liegend / auf die darauf gesetzte 2000. fl. baares

baares Geld den ‥ Januar. jüngst-abgewichenen N. Jahrs/ vermög des darüber gegebenen Gerichtlichen Scheins/ auf vorhergehenden Arrest / erfolgte Hülff und Einweisung / beschehenen Generalund Special-Subhastation, ergangenen Urtheln/ und eines Hoch-Edlen Raths unterschiedenen Decreten Gerichtlich adjudicirt und zugeschlagen worden; Und aber berührter N. bey uns ferner angesucht/ihme nunmehr solch erklagtes und erstandenes Haus ex officio auch zu Lehen zu geben / in Betrachtung / daß laut allhiesiger Verordnung die Jahrs-Frist verflossen / und innerhalb dero Zeit/ von oberwehnten N. keine Ablösung geschehen; Als wollen wir nunmehro / weiln solches allenthalben sich also verhält / vielgedachten N. sothanes Haus von Ambts wegen zu Lehen gereicht und gegeben haben / jedoch unsern darauf habenden Gerechtigkeiten in allweg unschädlich. Zu Urkund ist solches nicht allein denen gerichten Acten beygefügt/ sondern auch dem Lehen-Buch einverleibt / und N. davon Abschrifft unter des Gerichts-Ambts Insiegel mitgetheilt worden. So geschehen N. den ‥ Monatstag N. Anno ‥

(L.S.)

Indult-Schein.

Wir N. N. geben in Krafft dieses unsern lieben getreuen Johann Jacob N. auf sein unterthänigstes Bitten seiner Lehen-Empfängnuß halber / die er vor uns als Lehen-Herrn zu thun hat / aus redlichen ehehafften Ursachen Indult und Frist biß auf den -- Tag kommenden Monats N. dieses jetzt-lauffenden Jahrs / jedoch solle er sich mittler Zeit gegen Uns verhalten/ als ob er die Lehen bereits von Uns empfangen hätte. Datum in Unserer Fürstl. Residentz N. unter unserm aufgedruckten Secret den -- April. Anno --

(L.S.)

Eine andere Formul.

Demnach der / Cajo und Sempronio zu Ablegung der Lehens-Pflicht und Empfahung der Lehen an ihren Schrifft-fässigen Gut / auf bevorstehenden ‥ N. angesetzte Termin, derer von ihnen angeführten Ursachen halber / bis auf den ‥ N. prorogirt und verlegt worden; Als werden vorbenannte Erben Innhalts voriger Citation, sich darnach gebührend zu achten wissen / und ist ihnen inzwischen dieser Schein ertheilt worden. Signatum N. den ꝛc.

(L.S.)

Fürstl. Cantzley.

Oder.

Demnach bey dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn N. N. ꝛc. ꝛc. Unserm gnädigsten Herrn / der Wol-Edel und Hochgelehrte Herr Philipp Ludwig N. als über des weiland Edel und Vesten Wolff Nicolaus N. seel. hinterlassene unmündige Söhne / Johann Ludwig und Georg Daniel / Oberherrl. constituirter Vormund / die Lehen über das / nach Absterben ihres Vatters auf sie gefallene Ritter-Gut N. nebst allen Pertinentien unterthänig gesuchet; Als ist zwar dieser Schein hierüber auszufertigen befohlen worden / jedoch mit dem ausdrücklichen Anhang und Reservat, daß sobalden gedachte Pupillen ihr 16. Jahr erreichen und erfüllen werden/sie sodann sich persöhnlich einzustellen/die Lehen zu empfangen/ und die Lehens-Pflicht gebührlich zu leisten und abzutragen / mittler Zeit aber sich gegen uns also / als ob sie das Lehen bereits empfangen hätten / zu verhalten schuldig und verbunden seyn sollen. Signatum N. den -- Monatstag N. Anno &c.

(L.S.)

Fürstl. N. Cantzley daselbst.

Eine andere Gattung.

Auf Mevii schrifftlich unterthänigstes Ansuchen / ist seinen beeden / mit dessen verstorbenen Eheweib erzeugten Kindern / zu Ablegung der Lehens-Pflicht und Empfahung der Lehen an denen Gütern N. N. und deren Pertinentien / so viel sich davon / durch ihrer erwehnten Mutter Todes-Fall an sie verledigt / bis jedes das 18. oder zum längsten 21. Jahr seines Alters erlanget / hiermit Indult und Anstand eingeraumet / und hierüber dieser Schein ertheilet worden. Actum N. den ꝛc.

Fürstl. Cantzley.

Noch eine andere Art.

Den -- April Anno N. ist Meviæ nachgelassenen unmündigen Kindern auf ihres Vatters Caji Ansuchen / zu Empfahung der Lehen zu ihren Antheilen an denen Gütern N. N. samt denen Zugehörungen/wie auch der gesamten Hand gegeneinander/ und mit denen übrigen Erben/an deren Antheilen / biß ein jedes das 18te oder 21ste Jahr seines Alters erfüllet / Indult und Anstand gegeben worden / jedoch daß immittelst die Lehen in dem Stand / darinnen sie jetzo befunden / verbleiben. Signatum N. den ꝛc.

(L.S.)

Churfürstl. Cantzley daselbst.

Citation zur Investitur oder Lehens-Empfängnuß.

Demnach bey dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn N. N. ꝛc. ꝛc. Unserm gnädigsten Herrn / der Wol-Edel und Hochgelehrte Herr Philipp Ludwig N. in Vormundschafft Wolff Nicolaus N. seel. hinterlassenen Sohns Johann Ludwig / nach dessen erlangter Mündigkeit / um würckliche Belehnung über seinen Antheil

Antheil des Vätterlichen Ritter-Guts zu N. in Unterthänigkeit angehalten / als ist hierzu der -- Monats-Tag N. nechst-künfftig zu beraumen und anzusetzen befohlen worden / worauf erwehnter Johann Ludwig N. entweder in der Persohn / oder durch einen genugsamen Bevollmächtigten zu erscheinen / die vorigen Mierh-Zettul in Originali dem hiesigen Cantzley-Gebrauch gemäß/ mit zur Stelle zu bringen/ und der Belehnung gewärtig zu seyn wissen wird. Signatum N. den -- Monatstag N. Anno &c.

(L.S.)

Fürstl. N. Cantzley daselbst.

Citation oder Ladung zur Lehens-Empfängnuß.

LIeber Getreuer. Wir haben Uns zu verlesen vortragen lassen / was gestalt du um die Reichung der Lehen über das Ritter-Gut N. (oder auf die befällten Antheile) unterthänigst angesuchet / und hierauf den 30sten hujus zum Termin ernennet; Begehren demnach / du wollest angeregten Tags zu rechter Zeit vor Unserer Regierung allhier in Persohn / oder durch einen in deine Seele zu schwören genugsam Bevollmächtigten erscheinen / die letzten Lehen-Schein / und was sonsten darbey vonnöthen / mit zur Stelle bringen / und nach abgelegter Huldigung und Lehens-Pflicht / auch entrichteten Lehen-Tax / so beyliegend specificirt der würcklichen Belehnung/ oder sonsten nach Befindung Bescheids gewarten / wornach du dich zu richten / und an dem geschiehet Unser Will und und Meinung. Datum &c.

Lehen-Schein.

DEmnach bey dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn N. N. ꝛc. ꝛc. Unserm gnädigsten Fürsten und Herrn / der Wol-Edel / Vest und Hochgelehrte / Herr Philipp Ludwig N. nach erlangter seiner Minderjährigkeit / die Lehen über gedachtes seines Pupillen Antheil des vätterlichen Ritter-Guts N. heut dato durch N. N. als hierzu genugsamen Bevollmächtigten würcklich empfangen / und gewöhnliche Pflicht / so er in erwehnten Johann Ludwig N. Seele geschwohren geleistet/ als ist ihme hierüber gegenwärtiges Lehens-Bekänntnus zuzustellen befohlen worden. Signatum N. den -- Monatstag N. Anno &c.

(L.S.)

Fürstl. N. Cantzley daselbst.

Ein andere Formul eines Lehen-Scheins.

AUf persöhnliches Stellen / angehörte Vorhaltung / gethanen Handschlag und abgelegte Lehens-Pflicht Sempronii, ist er mit denen Unterthanen zu N. auch zugehörigen auswärtigen Cen-sten / (die Cajus ihme verkaufft und in Schrifften zu Dreßden aufgelassen / auch vorhin vor sich/ seinen Kauffer und dessen Descendenten in Erb- und Weiber-Lehen verwandeln lassen) besag der Kauff- und Lehen-Brief beliehen worden. Actum N. den -- April Anno --

(L.S.)

Hochfürstl. N. Cantzley daselbst.

Eine andere Gattung.

MAgdalena Barbara N. des Ersamen Georg Jacob N. seel. hinterlassene Tochter / ist nach jetzt-erwehnt ihres Vatters tödtlichen Hintritt / nachdem zuvor ihr dißfalls bestättigter Lehenträger Cajus, in ihrer und ihres Ehemanns Mevii Gegenwart die Vorhaltung angehört / den Handschlag geleistet / und die Lehens-Pflicht vor sich und seine Seele geschwohren / die Lehen an dem Gut N. nach Innhalt des Lehen-Briefs / nebst ihren Bruder und Schwester / pro indiviso, wie gebräuchlich / bekennet / und darüber dieser Lehens-Schein ausgefertiget worden. Signatum N. den 4. April An. 1715.

(L.S.)

Hochfürstl. N. Cantzley daselbst.

NB. Die Formul pro diviso hat diese Würckung/ daß wann ein Antheil auf die andern entweder durch Erbfolg oder Kauff kommt / sie die Lehen nicht von neuem muthen dürffen; Wann aber eines von denen Geschwistrigten die übrigen alle abfände / und also die Communion oder Gemeinschafft gäntzlich aufgehoben würde / so musten sonder Zweiffel die Lehen erneuret werden.

Formul eines Muth- oder Lehen-Zettuls de feudo femininо.

AUf Caji Wittwen und Erben anhero eingeschicktes Schreiben / darinnen dieselben die Lehen an ihren schrifftsässigen Gut gemuthet / und ihnen selbige zu bekennen / denen Unmündigen aber Indult, biß zu derselben Majorennität zu ertheilen gebetten / wird denselben hiermit zur Nachricht vermeldet / daß daferne die Erben / nebst ihren Curatorn auf den 30sten N. nechstkünfftig in der Stiffts-Cantzley allhier persöhnlich erscheinen / sodann zuförderst die richtige Befolgung der Lehen bescheinigen / darauf die præstanda præstiren / auch den vorigen Lehen-Brief zu Verfertigung des neuen übergeben / und einen neuen Lehen-Träger gebührend vorstellen werden/ sie sodann admittirt werden sollen / inzwischen ist ihnen der erwiesenen Vigilanz halber dieser Schein ertheilt worden. Datum N. den ꝛc.

Fürstl. Cantzley.

Evoca-

Evocatio ad Servitia, oder Aufbot der Ritter-Pferde.

Von GOttes Gnaden Joh. Philipp/ Hertzog zu N. ꝛc. tot. tit.

LIebe Getreue/ weil sich die Gefahr im H. Röm. Reich von Tag zu Tag besorglicher anläst/ indeme allerhand gefährliche Motus und Kriegs-Empörungen sich hin und wieder ereignen/ also daß Wir unumgänglich verursachet und bewogen werden/ (ungeachtet Wir mit niemanden in Unguten zu thun) unsere Sache in gute Obacht zu nehmen/ und auf Mittel und Weg zu gedencken / wie Wir und Unsere Land und Leuth/ so viel möglich/ vor unbillich und unverschuldeten Gewalt / vermittelst des Allmächtigen gnädiger Verleihung gesichert seyn und bleiben möchten/ als begehren Wir vor Uns / und die Durchl. Fürsten / Unsere freundlich geliebte Brüder/ Herrn N. N. ꝛc. Ihr wollet euch vermöge eurer Pflicht / mit denen Pferden und Knechten/ mit welchen Uns und genannten Unsern geliebten Brüdern/ auch unsern freundlichen lieben Vettern/ Fürstl. N. Linien/ ihr zu dienen schuldig / also und dergestalt gefast machen / daß ihr auf ferner Unser zuschreiben / an den Ort / dahin Wir Euch erfordern möchten / bey Tag und Nacht ohne Aussenbleiben erscheinet / und euch hieran nichts als GOttes Gewalt/ verhindern lasset. In Fall ihr aber durch Leibes Ungelegenheit davon abgehalten würdet/ nichts destoweniger eine solche Persohn/ damit Wir zu frieden seyn könten / an eurer statt / samt zugehörigen Pferd und Knechten ohnfehlbar schicket/ und solches nicht anders haltet / daran geschiehet Unsere zuverlässige / gäntzliche und gefällige Meinung. Datum N. den ꝛc.

Von GOttes Gnaden N. N. Herzog zu N. ꝛc. ꝛc. pon. tot. tit.

Unsern gnädigen Gruß zuvor/

Wohlgebohrner/

Lieber Getreuer.

NAchdem sich das N. Kriegswesen je länger je gefährlicher ansehen lässet/ und dannenhero die Nothdurfft seyn will/ nicht allein Unsere / sondern auch Unsern geliebten Vettern und Pfleg-Sohn/ den Herzog zu N. ꝛc. Land und Leuthe in gebührende Acht zu nehmen; Als begehren Wir in Vormundschafft Ihrer Liebden / Ihr wollet Euch mit so viel Pferden und Knechten / als ihr denselben zu dienen schuldig/ dermassen wolgerüst fertig halten/ damit auf Unser ferner zuschreiben / bey Tag und Nacht / wohin Wir eurer bedürffen möchten/ euch unsaumlich begebet und einstellet/ auch ausser Gottes Gewalt hieran nichts verhindern lasset. Im Fall ihr aber wegen Leibes-Ungelegenheit nicht erscheren könnet / welches ihr genugsam zu erweisen schuldig seyn sollet/ alsdann eine andere qualificirte Persohn mit euren Knechten und Pferden fortschicken / daran vollbringet ihr Unsere zuverlässige gäntzliche Meinung/ und Wir sind auch mit Gnaden geneigt. Datum N. den - - - An. ꝛc.

Citatio Vasallorum ad Juramentum fidelitatis renovandum, defuncto Domino directo und Anweisung an den neu-postulirten Lehen-Herrn in Feudo Ecclesiastico.

VOn GOttes Gnaden Wir N. N. Herzog zu N. N ꝛc. ꝛc. tot. tit. Entbieten hernach benannten von der Ritterschafft Beambten und Rath der Stadt im Ambt N. unsern gnädigsten Gruß / und fügen euch zu wissen/ daß nunmehro nach seel. Hintritt des weilard Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn N. N. Herzog zu N. ꝛc. ꝛc. tot. tit. als vorigen Administratoren dies Stiffts/ Unsers Hochgeehrten Herrn Veters Gnaden E. E. Dom-Capitul allhier Anno - - auf uns gerichtete Eventual Postulation pure wiederholet/ Wir uns auch ferner mit demselben einer gewissen Capitulation verglichen / Innhalts deren die gebräuchliche Anweisung der Stiffts-Stände/ Lehen-Leute und sämtlichen Unterthanen nochmals völlig geschehen solle / worzu auch mit Wissen E. Dohm-Capituls der Zehende nechst-kommenden Monats N. bestimmet und angesetzet; Ist derowegen hiermit Unser gnädigstes Begehren / ihr sämtlich und jeder absonderlich wollet nicht allein vor eure Persohn selbsten auf den 9ten N. als des Tags vorhero/ zu rechter Zeit allhier in N. gewiß und unfehlbar einkommen und beysammen seyn / Euch bey Unsern Hof-Marschall angeben / darauf folgenden Tags nach gehaltener Predigt in unserer Residentz einstellen/ der nochmahligen obberührten Anweisung gewärtig seyn / und förderst die Huldigung/ wie sichs gebühret/ alsbald zu Werck stellen/ sondern auch euren anvertrauten Unterthanen/ Bürgern und Einwohnern dasselbe ebenmässig zu thun ankünden und auferlegen. Da aber einem oder mehr von Euch Leibes-Schwachheit halber oder sonsten hierinnen einige erhebliche ehehaffte Verhinderung fürstehen sollte / der oder dieselben an dessen oder deren statt mit genugsamer Vollmacht solche Pflicht eurentwegen in eure Seele zu schwöhren/ jemanden abordnen/ und euch also hierunter alles schuldigen Gehorsams erzeigen. Geschehen und gegeben zu N. den ꝛc.

N. N. Herzog zu N. Mppria. (L.S.)

Notul der Anweisung.

NAchdeme weiland der Durchlauchtigste Fürst und Herr/ Herr N. N. Herzog zu N. N. ꝛc. des Heil. Röm. Reichs N. und Churfürst ꝛc. ꝛc. pon. tot. tit. des Stiffts N. regierender Herr Höchst löblichster / Christmildester Gedächtnuß/ nach GOttes Rath und Willen von dieser Welt seelig abgeschieden/ und also durch S Churfürstl. Durchlaucht tödtlichen Abgang das Stifft N. ohne regierenden Herrn verlassen/ daß derowegen aus Erforderung ermeldten Stiffts hohen Nothdurfft ein Wol-Ehrwürdig Dom-Capitul sich nach alten Herkommen und Gebrauch zu noth-

dürfftiger Berathschlagung und Erwägung sothanen Stiffts vorstehenden hochwichtigen Sachen/ versammlet/ und/ bevorab die höchste Nothdurfft zu seyn erachtet / hinwiederum auf einen solchen Herrn dieses Stiffts zu dencken/ welcher vornemlich in geistlichen und weltlichen Sachen dem Stifft nutzlich vorstehen/ und daß durch desselbigen Regierung das rechte/ wahre und allein seeligmachende Wort GOttes / denen Prophetischen und Apostolischen Schrifften gemäß / in der Anno 1530. übergebenen Augspurgischen Confession und Apologia verfasset/ zusamt denen darzu geordneten nützlichen und Christlichen Ceremonien auf uns alle zugleich/ und dann auf Unsere Nachkommen unverfälscht fortgepflantzet/ und mit Hülff des Heil. Geistes für einreissender falscher Lehre mächtig geschützt/ befördert und ausgebreitet/ desgleichen auch alle Unternehmungen und Gefahr von dem Stifft abgewendet/ dasselbe samt seinen Unterthanen in guter Ruhe/ Fried und Einigkeit / wie bishero / GOtt Lob und Danck! geschehen ferner bleiben möge

Weiln wir aber den gnädigen Schutz und Schirm/ den von Höchstlöblichsten Haus N. wir bißhero gehabt/ betrachtet und angesehen/ und zu höchst-gedachten Haus nochmals ein gantz unterthänigst-s gutes Vertrauen tragen/ und Uns desselben Schutzes ferner unterthänigst getrösten; Als haben Wir (das Dom-Capitul) aus vorgehabten Rath und eigenen Bewegnuß / mit demüthiger fleissiger Anruffung Göttliches Beystandes/ im Nahmen der Allerheiligstun unzertheilten Dreyfaltigkeit/ GOttes des Vatters/ Sohns und Heil. Geistes/ den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn N. N. Herzogen zu N. ꝛc. ꝛc. tot. tit. auf dißmaln zu Unsern und des Stiffts N. Administratorn, auf vorgehende aufgerichtete Capitulation freywillig postuliret und erwehlet/ in unterthänigster gewisser Zuversicht / S. Hochfürstliche Durchl. werden dieses Stifft bey der wahren Christl. Religion / und dann auch bey alten wolhergebrachten Gerechtigkeiten/ Freyheiten und Immunitäten/ unzertrennt und unvermindert/ sowol als uns und Euch samt denen Unsern und Euren/ vermittels Göttlicher Verleihung gnädig schützen/ und in guter Ruhe/ Fried und Einigkeit erhalten. Derentwegen aus angezogenen und andern erheblichen Ursachen thun an hochgemeldten postulirten Administratorn Unsern gnädigsten Herren/ Wir Krafft der aufgerichteten Capitulation Euch die Stiffts-Stände/ Ritterschafft/ Räth in Städten/ Lehenleuthe und sämtlichen Unterthanen dieses Stiffts/ so Gegenwärtige als Anwesende hiermit anweisen/ und diejenige Pflicht/ wormit nach seel. Absterben vor höchstgedachter Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu N. in inventum ihr uns verwandt gewesen/ wieder loßzehlen/ dergestalt und also/ daß S. Hochfürstl. Durchl. Ihr für Euren regierenden Stiffts-Herren ehren/ erkennen und halten/ treuen unterthänigsten Gehorsam erzeigen und leisten sollet. Da sich aber nach GOttes Willen zutrüge/ daß Hochgedachte Ihro Hochfürstl. Durchl. unser gnädigster Herr (welchen Fall doch GOtt der Allmächtige gnädiglich lange verhüten wolle) von dieser Welt abgefordert / oder Ihro Hochfürstl. Durchl. sonsten das Stifft dem Dohm-Capitul abtretten wurde/ daß Ihr Euch alsdann an niemand anders dann an uns / als das Dohm-Capitul / halten wollet/ biß wir Euch an einen andern Bischoff oder regierenden Herrn aus Ihro Hochfürstl. Durchl. Männlichen Leibes-Erben/ der abgehandelten perpetuirlichen-Postulation gemäß/ ordentlich anweisen werden. Hiermit bey Euch ferner suchende/ ihr wollet Ihro Hochfürstl. Durchl. die Huldigung / inmassen die Euch jetzo vorgelesen werden wird / leisten darzu Wir dann Euch/ und Uns selbsten von GOtt dem Allmächtigen/ Glück/ Heil/ und alle Wolfahrt gewünschet haben wollen.

Consens eines Lehenherrns/ ein Lehen zu verkauffen oder zu verpfänden.

WIr Hector Emanuel Grav von N. Herr zu N. und N. urkunden und bekennen hiermit für Uns / Unsere Erben nnd Nachkommen: Daß Wir dem Edlen und Vesten/ Johann Sebastian N. auf sein unterthänigstes Ansuchen und Bitten/ und sonderlich um seiner mercklichen Nothdurfft willen/ vergönnet und bewilliget/ verwilligen und bekennen auch in Krafft dieses/ daß er das Gut N. mit allen seinen Herrlichkeiten / Recht und Zugehörungen / wie gedachter N. daselbst von uns zu Mann Lehen hat und trägt / dem Edlen und Gestrengen Wolf Nicolaus N. und seinen Erben auf einen Wiederkauf oder Wiederablösung für - - - Gulden Rheinisch zu stellen/ verschreiben und verpfänden möge/ jedoch Uns / unsern Erben und Nachkommen an unsern Lehenherrlichen Rechten und Gerechtigkeiten unabbrüchlich und unschädlich/ sonder Gefährde. Urkundlich haben wir dieses eigenhändig unterschrieben / und mit unsern Lehen-Innsiegel bekräfftigen lassen. So geschehen N. den - - - Anno ꝛc.

Hector Emanuel Grav von N.

(L.S.)

Consens oder Bewilligung eines Widdums auf ein Lehen.

WIr Septimus Augustus Grav von N. urkunden und bekennen hiermit und in Krafft dieses: Demnach der Ersam Unser lieber getreuer Georg N. Uns unterthänig zu erkennen gegeben wie daß er den Hof zu N. welchen er von Uns zu Manns-Lehen empfangen/ getragen und noch innen hat/ seiner Ehewirthin Barbara Susanna zu einem Widdum zu setzen und zu verordnen Vorhabens/ und darinn gnädigst zu verwilligen gehorsamst gebetten/ daß wir seine Unterthänige getreue Dienste/ so er Uns bißhero erwiesen / und noch forthin erweisen soll und mag/ angesehen / und darauf Ihme gnädigst verstattet und verwilliget / verstatten und verwilligen auch in Krafft dieses/ vor Uns/ Unsere Erben und Nachkommen / daß er angeregten Hof besagter seiner Ehewirthin zu einem Widdum zu setzen / und ihr Lebenlang selbigen zu nutzen und zu geniessen verordnen mag / jedoch daß sie solchen Widdum nach Widdums-Recht / in Bau und Wesen erhalte / daraus/ oder davon nichts veräussere / verkauffe oder versetze / auch

auch in solcher Zeit/ nach Laut der Lehen-Brief bedienet/ aufgehohlet/ und was Lehen-Recht vermag/ geleistet werde / und nach Ihrem Absterben Uns und denen rechten Mann Lehens-Erben wiederum heimfalle/ alles Gefährde hintangesetzt. Urkundlich mit Unserer eigenhändigen Unterschrifft und hierunter gedruckten Canzley-Secret besiegelt. Actum in unserer Residentz N. den - - - An. ꝛc.

Septimus Augustus Grav von N.

Bewilligung eines Widdums einer Frauen auf ihren zweyten Mann.

WIr N. N. ꝛc. bekennen und thun kund offentlich mit diesem Brief/ demnach der Hochwürdigste Fürst und Herr / Herr N. Bischoff zu N. Unser Vorfahr seel. Gedächtnuß/ auf unterthänigste Bitte des weiland Edlen und Vesten Johann Ludwig N. demselben vergönnet / daß derselbige Margaretha Dorothea seiner Eheliebsten ihres Widdums halber auf N. N. Unsern Stifft zu Mann-Lehen rührend / Verweisung gethan / welche Verweisung andere Unsere Vorfahren auch bewilliget haben / unter andern Innhalten / daß sie nach Abgang gedachtes Ihres Eheliebsten solche Lehen ihr Lebenlang innen haben/ und durch einen erbarn Mann vermahnen sollen/ laut derselben Verwilligung / und dann gedachter N. Todes verblichen/ dessen seel. nachgelassene Wittib / jetzo Unsers Lieben Getreuen N. N. Ehefrau / bey Uns erschienen / demüthigst bittend/ daß wir solche Verweisung ihres Widdums gnädiglich verwilligen / und ihren Ehemann N. als ihren Lehenträger von ihrentwegen mit dem obbenannten Gut belehnen wollten/ die vorberührter maß ihr Lebenlang zu tragen und zu vermahnen/ daß Wir solche Bitte gnädig angesehen / und in solche Verweisung ihres Widdums verwilliget/ auch den genannten N. die vorbestimmte Lehen/ Intragers weis/ der Frauen Lebenlang zu vermahnen verliehen / und thun das gegenwärtig in Krafft dieses Briefs / darüber er auch in Treuen gelobt und geschwohren hat / Uns/ Unsern Nachkommen und Stifft/ getreu/ hold und gehorsam zu seyn/ Unsern Schaden zu warnen/ und Bestes zu befördern / solch Mann-Lehen getreulich zu verdienen/ mit treuen Eiden und Diensten zu empfahen/ darüber zu geloben und zu schwöhren / so offt es die Noth erfordert/ allermassen er auch dasselbe vorjetzo empfangen darüber gelobet und geschworen hat/ alles dasjenige zu thun/ was ein Lehen-Mann seinem Lehenherrn von Lehens-Recht und Gewohnheit wegen zu thun schuldig und pflichtig ist. Wir nehmen auch in dieser Lehnung aus/ Unser/ Unserer Nachkommen und Stifft unser Mann- und eines jeden Recht. Zu Urkand dessen/ haben Wir Unser grösser Innsiegel an diesen Brief hangen lassen/ der gegeben ist den ꝛc.

Von Verding- und Bestallungs-Briefen.

DA wir eben beschäfftiget sind / die Miet-Briefs-Formuln vorstellig zu machen/ und aber bekannt ist/ daß nicht nur liegende Güter / sondern auch der Dienst der Menschen ver- und gemiethet werden / angesehen je ein Mensch in vielerley Fällen und Begebenheiten des andern sehr/ und öffters unumgänglich/ bedarff und nöthig hat.

Daraus ist zu sehen / daß die Obligation oder Verbindung / welche die allhie den Vertrag machende Personen gegeneinander haben / also beschaffen seyn müsse/ daß Krafft derselben diejenige/ welche den Dienst verlanget / sowol als diejenige / welche sich selbst oder die Ihrige in Dienst stellen bestehen könne / welche kurtz zu sagen / geschiehet / wann diese treu und Vertrags-mässig dienen / jene aber vor den genicssenden Dienst / dem Versprechen nach/ lohnen. Davon besser unten ein Mehrers/ inzwischen sind nachgesetzte Formuln der in solchem Fall aufzurichtenden Briefen anzusehen.

Bestellung eines Buchhalters.

KUnd und zu wissen seye hiermit jedermännigl-ch/ denen es zu wissen vonnöthen / daß heut zu End gesetzten dato zwischen dem Erbarn und Wolfürnehmen/ Herrn Johann Friederich N. Kauf- und Handelsmann allhier an einem- und zwischen dem Erbarn/ Wolf Gabriel N. am andern Theil/ folgendes geschlossen und abgeredet worden / nemlich: Es verspricht ersterwehnter N. bey Herrn N. auf 6. Jahr lang/ von dato angerechnet / sich in Dienste einzulassen/ dessen Handels-Bücher/ wie auch die Correspondenz, die er wochentlich 3. Tag/ als Montag / Mittwoch und Freytag in Herrn N. Contoir abwarten solle/ richtig und getreulich/ nach seinem besten Fleiß / Mühe / und Sorgfalt zu führen/ in allen / was Ihme unter Handen kommen wird/ treu und verschwiegen zu seyn/ dessen Schaden in alle Weis und Weg abzuwenden / und alles zu thun / was Ihme von gedachten seinem Herrn Principali hierinnfalls wird anbefohlen/ und in geziemenden Handels-Geschäfften zu verrichten aufgetragen werden / bey Verpfändung seiner Haab und Güter/ so viel zu Herrn N. auf Ihn mit Recht zu suchen habenden Prætensionen vonnöthen seyn wird. Hingegen verspricht öffters gedachter Hn. N. Ihme N. wann er/ wie selbiger allerdings verhoffet/ præstanda præstiren / und seinem gethanen Versprechen nach sich aufführen wird / jährlich 200 fl. und zwar hieran alle Viertel-Jahr das Quart / nemlich 50. fl. den Gulden zu 15. Batzen oder 60. Kreutzer gerechnet/ jedesmal an guten und gangbaren Sorten/ richtig und ohne den mindesten Abgang zu reichen und zu bezahlen / auch Ihme sonsten allen guten Willen zu erweisen. Zu mehrer Urkund nnd Bekräfftigung sind hierüber zwey gleichlautende Exemplaria ausgefertiget / von beeden Theilen eigenhändig unterschrieben und besiegelt/ und jedem eines davon zugestellet worden. So geschehen N. den - - - Anno ꝛc.

(L.S.) Joh. Friederich N. Kauf- und Handelsmann allhier Mppr.

(L.S.) Wolf Gabriel N. bekenne wie oben.

Bestellung eines Handelsdieners.

ZU wissen seye hiermit und in Krafft dieses/ denen es zu wissen vonnöthen / daß heut dato zwischen dem Erbarn und Wolfürnehmen / Herrn Johann Philipp N. Kauf- und Handelsmann allhier an einem- und zwischen Johann Georg N. Handelsbedienten am andern Theil/ folgender Contract wissendlich und wolbedächtlich verabredet und geschlossen worden/ nemlich es verbindet sich besagter N. auf vier Jahr lang/ welche von dato ihren Anfang nehmen/ und auf eben diesen Tag des mit GOTT zu erwartenden N. Jahrs sich hinwiederum endigen sollen/ als ein Handelsdiener bey wolgedachtem Herrn N in Dienste zu tretten / in währender Zeit sich/ wie einem ehrlichen Bedienten zustehet / treu / verschwiegen / fromm und mässig zu verhalten/ die Reisen jedesmals über sich zu nehmen / nach beschehener Wiederkunfft richtige Rechnung abzulegen/ und alles in guter Obacht und Administration zu halten/ in Summa sich in allen und jeden ihme anbefohlenen Handels-Verrichtungen fleissig/ unverdrossen und gehorsam zu erzeigen/ seines Herrn Patrons Nutzen allenthalben zu befördern / Schaden und Unheil aber dargegen nach Möglichkeit abzuwenden/ und dieses alles bey Verpfändung seiner jetzthabenden und künfftighin überkommenden Haab und Güter. Hingegen verspricht mehr- besagter Herr N. ihme N. jährlich und jedes Jahr besonders für seine treue Dienste 50. Reichsthl. jeden derselben zu 90. Kreutzer gerechnet/ und zwar alle Viertel Jahr hieran das Quart/ nemlich 12½. Reichsthl. baar und ohne einigen Abgang zu reichen und zu bezahlen/ ihn mit Tische/ so gut er solchen selbst in seinem Haus hat / ingleichen mit Bett und Stuben zu versorgen / Wäschfrey zu halten / und nach Befinden seines Wolverhaltens/ ihme gedachtes Salarium von Jahren zu Jahren zu vermehren/ daferne er auch kranck und lagerhafft werden sollte/ ihn dieserwegen nicht zu verstossen/ vielmehr allen guten und geneigten Willen zu erweisen. Dessen zu mehrer Urkund ist dieser Contract in duplo verfertiget / und von beeden Theilen eigenhändig unterschrieben/ auch jedem ein gleichlautend Exemplar eingehändiget worden. So geschehen N. - - - An. &c.

(L.S.) Joh. Philipp N. Kauf- und Handelsmann allhier Mppr.

(L.S.) Joh. Georg N. bekenne wie oben.

Formul eines Aufding-Briefs eines Jungens zur Kaufmannschafft.

KUnd und zu wissen seye hiermit jedermännigli ch/ daß heut unten gesetzten dato folgender Contract zwischen dem Erbarn und Wolfürnehmen/ Herrn Johann Ludwig N. Kauf- und Handelsmann allhier/ und denen Erbarn Johann Christian N. und Georg Leonhard N. wegen ihres Pflegbefohlenen Lucas Friederich N. aufrecht und redlich verabredet und geschlossen werden/ nemlich:

Es nimmt besagter Herr N. beneldten N. auf 8. Jahr lang / welche sich auf jetzt-kommende Walburgis anfangen sollen/ zu einen Handels-Jungen in seine Handlung unter folgende Conditionen auf und an / daß er ihn in dieser Zeit zu GOtt und seinem Wort halten / mit nothwendiger Speiß/ Tranck / Kleidern/ Wäsch und Bette versehen / auch zur Handlung und einem erbarn Wandel dergestalt anführen wolle/ damit er nach seinen ausgestandenen Jungen-Jahren Ihme oder andern ehrlichen Kaufleuten für ein gewisses Salarium, als ein Handels-Bedienter zu dienen/ und endlich sein Stuck Brod mit GOTT und Ehren dermahleins zu erwerben/ möge fähig seyn.

Dahingegen verpflichtet sich ermeldter N. als welcher seiner Schuldigkeit und künfftig obliegenden Pflicht genugsam erinnert worden und von seinetwegen obbemeldte seine 2. Herrn Vormundere/ daß er sich währenden seinen Jungen-Jahren/ treu/ fleissig/ gehorsam und verschwiegen verhalten/ und was sein Herr anbefehlen wird/ getreulich ausrichten / böse Compagnien meiden / von seines Herrn Handlung niemanden etwas entdecken / in allem aber seines Herrn Nutzen nach Vermögen befördern / und allen Schaden abwenden / und in Summa sich also verhalten wolle/ wie es einem Ehr- und Tugend-liebenden Jungen zukommt.

Damit aber sein Herr Patron dessen allen um so vielmehr versichert seyn möge / so versprechen die Herrn Vormündere/ mit Consens der Obrigkeit/ im Fall gedachter N. wieder alles Verhoffen untreu erfunden werden / und seinem Herrn etwas entwenden / oder vorsetzlichen Schaden zufügen sollte/ daß so dann Herr N. dieserwegen alle Satisfaction und Reparation geschehen solle/ bey Verpfändung ihres Pupillen/ Haab und Güter so viel hierzu vonnöthen: Dessen zu wahrer Urkund ist diese Verschreibung in duplo gleiches Innhalts von einer Hand ausgefertiget / und so wol von Herr N. als auch denen beeden Herrn Vormündern/ ingleichem dem in Dienst trettenden Jungen/ nebst Vortruckung ihrer Pettschafft eigenhändig unterschrieben/ und jedem Theil ein Exemplar behändiget worden. So geschehen N. den - - - An. &c.

(L.S.) Joh. Ludwig N.

(L.S.) Christian N.

(L.S.) Georg Bernhard N.

(L.S.) Lucas Friederich N.

Verding-Brief eines Knaben die Goldschmieds-Kunst zu erlernen.

MIttelst gegenwärtig offnen Scheins sey allermännigli ch bevorb contrahirenden Theilen nachrichtlich beschrieben/ daß anheut End-gesetzten dato zwischen dem Ehren-vesten und Kunst-wohlerfahrnen N. N. eines / so dann den (Tit) Namens und von wegen seines Sohns N. N. andern Theils / ein allerseits selbst-beliebiger Contract abgeredt/ eingegangen und beschlossen worden.

Es

Es gelobet und verspricht Anfangs ermeldter N. N. Krafft dieses festiglich/ den auch zuvorbesagten seinen künfftigen Lehr Knaben/ Zeit-währender Dienst-Jahren/ so wol im zeichnen / ab- und nachreissen bestmöglichst zu informiren / als auch die löbliche Kunst des Goldschmidtens in so weit ihm selbst wissend: getreulich zu lehren dergestalt/ daß er nach ausgestandener Lehrzeit vor einen genugsamen und in allen seiner Kunst wol qualificirten Gesellen/ bestehen und gelten könne.

Dahingegen verpflichtet sich besagter Lehr-Knab/ mittelst diesem zum kräfftigsten/ daß er gantzer N. Jahr von dato an dieses errichteten Scheins ohnausszlich verharren / sich auch währender Zeit dergestalten fleissig / dienstbar/ getreu und verschwiegen bezeugen/ und gegen seinen Lehrherren und dessen Angehörigen verhalten soll und wolle/ daß dieselbe allerseits mit ihm in guter Zufriedenheit stehen/ und billich nicht über ihn Klagen haben sollen.

Im Fall aber über alles Verhoffen mehrerwehnter Knab / nachdem er einige Zeit oder Jahre aufgehalten / und die affectirte Kunst zum Theil gefasset/ durch böse Gesellschafft / Verführ- und Anleitung/ ohne seines Herrn Vorwissen austretten/ oder sich an seines Herrn anvertrauten Gut vergreiffen und das Geringste beweißlich entwenden sollte / daß alsdann solchen ohnvermeinten Falls/ dessen Anfangs mitbenennter Vatter ihm mehrerwehnten Herrn N. N. nicht allein seine gehabte Mühwaltung / Kosten und Schaden / vergnüglich bezahlen / besondern auch vor jegliches Jahr 25. Reichsthl. ohn einig gerichtlichen Zwang abrichten solle und wolle.

Zu desto mehrer Versicherung wollen nicht weniger Herr N. N. als auch wolbedeuter N. N. und dessen Lehr-bestättigter Sohn sich hiermit allen hierwieder einbrechender / sowol geist- als weltlicher und Stadt-üblichen Rechten/ Frey- und Gewohnheit/ wie die Namen hätten / oder ins künfftig erdacht werden mögen / ausdrücklich verziehen/ desvorab der rechtlichen Ausflucht / daß kein gemeiner Verzug gelte/ es sey dann ein absonderlicher vorher gegangen/ wolbedächtlich begeben worden.

Dessen zu getreu und ohnverbrüchlicher Vestung halten / seynd gegenwärtigen Scheins zwey gleichlautende ausgefertiget / und so wol von offt bemeldten N. N. als auch mehr wol-besagten N. N. und dessen Sohn/ als Lehr-Knaben eigenhändig unterschrieben/ mit dero Pettschafft corroborirt/ und jedem Theil eines derselben ausgehändiget worden.

Aufdingungs-Contract eines Knabens zum Tuch und Kram-Handel.

Allermänniglich/ bevorab denen hierinn beschriebenen sey mittelst diesen kund und zu wissen/ daß anheut nachgesetzten dato zwischen dem Ehrnvesten und Vornehmgeachten Herrn N. N. Bürgern Kauff- und Handelsmann / eines / so dann dem (Tit.) N. N. im Namen und von wegen seines Sohns N. N. ein aufrichtig- und beständiger Contract beliebet/ vermittelt und beschlossen worden / dergestalt: Es will besagter N. N. den auch vorbenannten Knaben N. N. hiermit und in sein Haus zu Erlernung des Kram- und Tuch-Handels hiemit an- und aufgenommen haben/ denselben Zeit währender seiner Lehr-Jahre in allem nach besten Wissen getreulich informiren / seine Gerähte auch mitsäubern und waschen lassen.

Dahingegen verpflicht sich mehr-bedeuter Knabe in Krafft dieses vestiglich / daß er N. Jahre bey seinem Herrn continuirlich aushalten / und inzwischen sich ehrlich/ getreu und fromm / und in allen billigen Dingen gehorsamlich bezeigen und dergestalt sich erweisen und verhalten wolle / wie einem Ehr- und Redlichkeit liebenden Jüngling anstehet/ daß also dieselbe seiner Treu und Aufrichtigkeit halben zu lieben Ursach haben sollen.

Demnach auch besagten Knaben nach theils gefasster Handels-Wissenschafft/ dann und wann/ bevorab auf Messen und Märcken ihm nicht geringes von seinem Herrn pflegt confidirt zu werden/ also/ daß er deswegen billige Caution und Bürgschafft erfordert / auf den unverhofften Fall / daß sein Sohn/ seines Herrn Güter zu schmälern/ an dem daraus gelösten Geld sich zu vergreiffen / oder gar damit austretten/ dahin verleitet wü de / daß er allen beweißlichen Schaden Nachtheil und Unkosten ohnweigerlich bezahlen wolle: Gestalten er dann Krafft dieses sich in der beständigsten Maß / Form und Gestalt Rechtens sub hypotheca bonorum omnium dahin verbindet/ alles und jedes/ was besagter Massen/ so aus seines Herrn Mittel entwendet werden / paar in einer ohnzertheilten Summa abzurichten/ dawider ihn kein geist- weltnoch übliches Recht u. w. schützen oder vertretten solle/ alles ohne Arglist und Gefährde.

Dessen zu wahrer Urkund und ohnverbrüchlicher Vesthaltung seynd hierüber zwey gleichstimmige Bedingung-Schein errichtet/ und so wol von beederseits Contrahenten und Assistenten / als zu mehrer Beglaubigung vor einen offenbar geschwornen Kayserl. Notar. unterschrieben versiegelt/ und darauf jeden Theil einer derselben zugestellet worden/ geschehen u. w.

Aufdingungs-Schein eines Knaben bey einem Schmidt/ Schuster/ Schneider u. d. g.

Inhalts dieses männiglich/ in specie aber den hierinn beschriebenen beurkundet / daß heut Ende-benahmten Dato/ der Erbar und Kunst-erfahrne N. N. seinen Eheleiblichen Sohn N. N. den auch Ehrngedachten und Fürnehmen Meister N. N. ihn das N. N. Handwerck zu lehren anverdinget / allermassen dann verspricht besagter Meister N. N. hiemit und in Krafft dieses Briefs den auch vorbenannten Knaben N. N. in seine Wohnbehausung und Werckstatt an- und aufzunehmen / denselben in allen zu diesem Handwerck gehörigen/ und ihm selbst bekannten Wissenschafften getreu und vätterlich zu unterweisen/ wie auch Zeit-währender Lehr-Jahr mit genugsamer Speiß und Tranck zuversorgen / und dessen leinen Geräth durch sein Gesind der Nothdurfft nach waschen und ausbessern zu lassen.

Dahingegen verpflichtet sich mehr besagter Knab/ festiglich bey seinem Lehr-Meister drey volle Jahr von Dato an zu rechnen ohnausgesetzlich zu verharren/ und die gantze Zeit über / wie er mit Hand gegebener Treu versprochen / sich gegen seinen Lehr-Meister/ dessen Hauß-Frau und angehörigen dienstbar / getreu und gehorsam zu erweisen: dabeneben verheisst des Knaben Vatter ihm N. N. zu geben N. Reichsthaler / die Helffte gleich itzo / den andern Halb-Schied aber nach verflossenen 2. Jahren ohnfehlbar zu bezahlen: so dann der Meisterin N. Reichsthl. so gleichfalls auf jetzt beschriebene Weis soll abgerichtet werden. Wobey ferner ausdrücklich verabschiedet worden/ daß im Fall der Lehrjung vor Ablauff eines Jahrs von seinem Lehrmeister ohne billige Ursach aussetzen / oder nach dem Willen des allmögenden GOttes das Zeitliche segnen sollte / alsdann des Knabens Vatter ihme N. N. seinen Lehrmeister von Zeit seines Antritts/ das bereit abgetragene halbe Lehr-Geld verfallen seyn soll / da auch der Knab ohne erhebliche Ursachen austretten/und vor verflossenen Jahren sich des Handwercks entziehe sollte. so soll jetzt beschriebener massen gleichfalls verfahren/und darneben die andere noch ohnabgerichte Helfft des Lehrgeldes voll und ohnwegerlich bezahlt werden. Würde sich aber mittelst Göttlicher Schickung ereignen / daß sein Lehrmeister mit Tod abgehen sollte/ ist beschlossen / daß dessen Erben sollen und wollen ihn N. N seiner bereits erlernten Handwerck Fortpflantzung bey einem andern in dieser Stadt wohnhafften Meister auf ihren Kosten unterbringen/ jedoch länger nicht dann in verschriebener 3-jährigen Zeit/ von nun an auslernen zu lassen gehalten und verbunden seyn / alles getreu / Arglist und Gefährte ausgeschlossen.

Zu mehrer Versicher- und Bezeugung dessen seynd hierüber 2. gleichstimmige Abschied errichtet/ und sowohl vom künfftigen Lehr-Meister als des Knaben Vatter und Lehr-Jungen selbsten unterschrieben / mit ihrem Merckzeichen bekräfftiget / so geben und geschehen. N. v. w.

❀ ❀ ❀

Die bißhieher geführte Ketten der Mieth-Brief/ wollen wir noch um ein Glied / vermög folgender Bestallungs-Brief verlängern.

Bestallungs-Brief eines Ambtmanns / samt zugehörigen Revers.

WIr hernach benannte urkunden und bekennen hiermit/ daß wir den Ehrenvest und Rechtsgelehrten Hn. Johann Ludwig N. zu unsern Verwalter bestellet und angenommen haben / bestellen und nehmen auch denselben Krafft dieses dergestalt/ und also an und auf / daß uns derselbe treu und gewärtig seyn solle / unsern Nutzen und Frommen schaffen/ Schaden/ nach seinem besten Vermögen hüten und warnen / insonderheit auf dem Unterhauß zu N. es zu Friedens oder Unfriedens Zeiten/ (es wäre dann die Gefahr kundbar und groß / daß ihme zu bleiben nicht möglich) wohnen und sich aufhalten/ und so viel die Verwaltung der Gerichte betrifft/ seinem besten Vermögen nach/ jeden so vor ihn zu thun/ gerne hören/ und so viel immer möglich/ die Partheyen in der Güte und ohne Weiterung vergleichen / da er sie aber nicht gütlich vergleichen kan/ die Sache mit Uberschickung seiner bey der Verhör-gehaltenen Registratur, und dißfalls ergangenen Acten, uns zu fernerer Bescheidsgebung und Verordnung berichten / eine richtige Registratur oder Protocoll in solchen Gerichts- und Justiz-Sachen halten/ und darinnen zugleich/ was in denen Gerichten gerügt wird / einzeichnen / und der Straff und anderer weitern Verordnung wegen bey uns sich jedesmal Bescheids erholen/ ingleichen auch ein absonderliches Kauf- Handels- und Lehens-Buch halten / und alle Kauf- Lehn- Briefe und Handlungen / so vorgehen / mit Fleiß darein zeichnen. Die Haushaltung aber betreffend / ihme solche besten Fleisses angelegen seyn/ zu rechter Zeit den Ackerbau bestellen und beschicken / Mist und Dungung ausführen lassen wegen des Pferchs / Graserey / Garten / Einerndte/ Ausdreschung und Aufhebung des Getraidigs / Wiesenwachs/ Kraut/ Flachs/ Hanf- und Rüben-Landes/ wie auch Viehzucht / Schäfferey / Sommer-Hütung/ Winter-Fütterung / rechten Einkauff des Salzes und andern / Item wegen der Trifft/ Hölzer / Gebüsche / Teiche / des Fisch-Bächleins / wie auch auf dem Hofmeister/ Voigt/ Richter / Schäffer/ Forster und ander Gesind/ ingleichen die Fröhner / damit sie jedesmahls ihre Arbeit zu rechter Zeit und mit Fleiß verrichten / dann auf die Gebäue/ deroselben Besserung / Haltung in Dach und Fach / und wegen Feuer und Liecht / auch sonsten allenthalben gute und genaue Aufsicht haben/ die Zinnsen/ Gefälle/ und Schulden der Unterthanen fleissig einbringen/ und so viel immer möglich / keine Reste aufwachsen lassen/auch daß die wüst ledig-liegende Aecker wieder je eher je besser bestellet und angebauet werden mögen / daran seyn. Seine Rechnung über Ausgab und Einnahm in richtige Ordnung halten/ jedesmal die Geld Getraidicht- und Rind-Vieh-Rechnung auf Lichtmeß / die Schaaf-Rechnung aber auf Michaelis schliessen. Immittelst aber/ wo er nicht Monathlich/ jedoch von Quartaln zu Quartaln eine Specification dessen / was er eingenommen und ausgegeben/ auch sonsten verrichtet und zu erinnern hat / einschicken. Ferner alle Patenta und Ausschreiben wegen der Contribution, Steuer und dergleichen / so von Ihro Hochfürstl. Durchl. zu N. unserm gnädigsten Herrn / oder aus dem Ambt ergehen und insinuirt werden / abschreiben/ und wann sonstē ein Both herunter laufet oder auch wo es die Noth erfordert / mit einem eigenen Bothen übersenden/ was die Unterthanen an Steur / Contribution und dergleichen gemeinen Abrichtungen erlegen / gleichfalls aufzeichnen / über dasjenige / was er davon ausgezahlt / Quittungen jedesmal erlangen/ und solche zu dieser seiner absonderlichen Berechnung und Belegung mitgebrauchen / auch sich im übrigen der Special-Instruction, so wir ihme nach unsern Belieben aufsetzen und ausantworten werden/ gemäß/ und sonsten in allen also verhalten/ wie einem fleissigen und treuen Verwalter

wa'ter und Diener oblieget/ gebühret und wol anstehet.

Wann uns dann der Verwalter mit gebe-ner Handtreu/ nicht allein obigen in allen Puncten und Clausuln treulich und fleiß g nachzukommen angelobet sondern auch ehist bey Antrettung seines Diensts eidliche Pflicht zu leisten zugesagt; Als haben wir ihme vor solchen seinen Fleiß und Mühewaltung/ hingegen jährlichen zu seinen Lehn und Besoldung versprochen - - - Gulden am Gelde/ 3. Scheffel Korn / 4. Achtel Weitzen/ 2. Achtel Erbs / 2. Scheffel Gersten / dann etwas von Kraut-Land/ ingleichen 2. Achtel Feld zu Lein und Rüben zu gebrauchen. Und weiln er unser Verwalter selbst 2. trächtige Kühe hat/ sollen ihme solche ohne Zinnß im Futter zu halten/ und nebst unseren Vieh auf unser Hirtenlohn auszutreiben verstattet/ auch die Milch-Nutzung / wie auch jetzige Kälber davon demselben alleine gelassen/ jüngstkünfftig aber die Kälber von dessen beeden Kühen abgesetzt und biß sie ½ Jahr alt erzogen / das eine Kalb uns / das andere dem Verwalter bleiben/ so er sodann anderweit verhandeln oder wegschaffen mag / würde er aber eine Kuhe vor sich behalten wollen / verbleibt ihme die völlige Nutzung allein; So sollen ihme auch 2. Schaafe bey der Schäferey ohne Entgeld/ ingleichen ein Schwein/ jedoch auf seine Kosten / mitzuhalten vergünstiget seyn. Demnach auch sein Weib unser Vieh / dessen sich jetzo nicht mehr als eine Kuhe/ 2. Kälber und ein Ochslein / und ein junger Farre zu N. befindet/ als eine Magd mit Warten und Versorgen / ingleichen in der Heu- und Schnitt-Erndte/ mit Aufsehen und Handreichung thun/ und also in unsern Diensten seyn soll und will / so haben wir hingegen ihme derenthalben vor alles/ auf ein gantzes Jahr/ daferne sie so lang in solchen Diensten würcklich seyn wird / 2. Scheffel Korn / und 1. Scheffel Gersten N. Maß zu geben / zugesagt. Wann wir aber mehr und so viel Küh und Stuck Vieh halten würden/ daß des Verwalters Weib solches alleine nicht alles versorgen könnte / auf solchen Fall soll ihme hierzu noch eine Magd / oder was man künfftig weiter an Gesind bedürffen würde/ gedinget/ und ihme das gewöhnlichste Kost-Betraidig/ als von einem grossen Gesind 3. Scheffel zu Kost / und 3. Achtel zu Küchen-Speiß gegeben werden / und soll er und sein Weib die Käß und Butter von gedachter Kuh/ wann solche der Voigt nicht länger um einen gewissen Zinnß behalten würde/ und so noch weiters darzukommen möchte/ zwischen hier und Lichtmeß oder so lang es uns beliebet / berechnen und anhero schicken / hernacher aber uns vorbehalten seyn/ wegen gedachtes seines Weibes Dienste und derenthalben bewilligten Getraydig Aenderung zu machen / und entweder ihme dem Verwalter/ oder einem andern Vieh um einen gewissen Zinnß verpachten/ oder solche Haushaltung durch einen Hofmeister / oder in andere Weg / wann und wie es beliebig und am besten seyn wird / zu bestellen. Und diese Bestallung soll nechstkünfftig Ziel Walburgis seinen Anfang nehmen/ und N. alsobalden diese ihme aufgetragene Verwaltung würcklich antretten/ ihme anbey die angeordnete Besoldung an Geld und Getraidig von Quartaln zu Quartaln innen zu behalten/ und in die Ausgab zu bringen nachgelassen seyn.

Urkundlich haben wir diesen Bestallungs-Brief gegen Ausantwortung eines gewöhnlichen Reverses unter unserer gewöhnlichen Pettschafften von uns gestellt. So geschehen N. den - - - Anno ꝛc.

(L.S.) Christoph Augustus von N.

(L.S.) Carl Friederich von N.

Revers des Verwalters.

Ich Johann Ludwig N. urkunde und bekenne Krafft dieses: Demnach die Hoch-Edel und Gestrenge Herren Carl Friederich/ und Friestoph Augustus von N. meine großgünstig und gebietende Herren/ mir die Verwaltung über dero Gut N. und dessen Zugehörungen / samt was solcher mehr anhängig / großgünstig aufgetragen und anvertrauet / und mich zu Dero Verwalter und Diener von nechst-kommendem Ziel Walburgis an/ bestellet und angenommen/ alles besag des hierüber untern heutigem dato aufgesetzten Bestallungs-Briefs mit mehrern; Als gelobe/ verspreche und reversire ich mich hiermit/ bey meinen wahren Worten / Ehr/ Treuen und Glauben/ auch dem Wort der ewigen Warheit/ daß ich solches alles / was darinnen begriffen/ mir vorgelesen worden/ ich auch wol verstanden samt was inskünfftig die Special-Instruction solcher meiner Bestallung gemäß/ mit mehreren besagen wird/ in allen Puncten und Clausuln treulich/ fest und unverbrüchlich halten/ verrichten / und bestes Fleisses demselben nachkommen/ soll und will. Urkundlich habe ich diesen Revers &c. &c.

Das Zehende Capitel.

Von Tausch-Briefen.

EIn Tausch-Contract ist / da eine Sache gegen der andern verwechselt und eigenthümlich übergeben wird.

Was die Ausfertigung der Tausch-Briefe anbelangt/ so werden dieselbe nicht viel anders als die Kauf-Briefe gemacht / dahero wir die vornehmste hiezu erforderliche Stücke und Theile anzusehen / den schreibenden Hausvatter an vorher gegangene Kauf-Briefe verweisen.

Die allhie in diesem Contract vorkommende Clausuln haben auch nichts besonders / dann weil der Tausch mit dem Kauff eine grosse Verwandtschafft hat / so können die meisten daselbst angezeigte Clausuln auch allhier gar füglich gebraucht werden / besage beygehender ausgefertigter Formuln.

Formuln eines Tausch-Contracts.

WIr N. N. und N. N. beyderseits Bürgere allhie urkunden und bekennen für uns/ unsere Erben

Erben und Erbnehmen/ hiermit und in Krafft dieses: daß anheut zu End-gesetzten dato, auf vorhergegangenen reifen Rath und genugsamen bedacht/ uns eines aufrichtig-redlich- und ewig unwiderruffichen Wechsel oder Tausches-Vergleichen/ als solcher immerzu am kräfftigsten und beständigsten geschehen kan/ soll oder mag/ nemlich: Ich N. N. überlasse Eingangs ermeldten N. N. Sechs in der N. liegende und dem Einfall nach / 11. Scheffel tragende Stück Landes/ von und aus aller meiner jetzigen und künfftigen Erb und Erbnehmen/ Handen Gewalt und Anspruch / frey und von männiglichs Prætension unbescheuhet übergebe/ auch solche Länder eyen / und setze ihn nachmaln Krafft dieses in deren würcklich und wesentliche Possession, wie solches omni meliori modo geschehen sollt oder möchte / dergestalt und also / daß er von nun an ewiglich / tanquam verus & legitimus proprietarius, damit nach seinem und der seinigen Willen und Wolgefallen schalten und walten möge. Hingegen übergebe und trette ich N. N. für mich und meine Erben hiermit zu ewigen Tagen wolbenanntem Hn. N. ab mein in der N. Gasse gelegene kleine Wohn- Behausung / mit allet Zugehör- und Gerechtsame (wie solches der hierüber extradirte Kauff- Brief mit mehrerem anweiset) allermassen solches denen beschriebenen Rechten nach/ am kräfftigsten zu verfügen stünde / damit nach selbst anleitendem Willen zu verfahren. Wir verpflichten uns auch mittels Extricht- und Solennisirung dieses / daß einer dem andern ratione des verwechselten Guts zu jederzeit / sowol inn- als ausserhalb Gerichts / gute und beständige Gewährschafft leisten/ und bey Verpfändung aller seiner jetzig- und zukünfftigen Haab und Güter / von allermänniglichs An- und Zuspruch liberiren solle und wolle. Zu dessen mehrer Versicherung haben wir uns aller hierwieder auf einige Weise diensamer / so wol Geist- als Weltlicher / Land- und Stadt- üblicher Rechten / in specie aber der Exceptionis enormis vel enormissimæ læsionis, doli, metus, rei non sic sed aliter gestæ, und wie die Nahmen haben / oder ꝛc. Wie alle vorhergegangene Kauff- und Mieth- Briefe geendiget worden.

Eine andere Formul eines Tausch-Contracts, samt der Confirmation.

KUnd und zu wissen seye jedermänniglich/ denen es vonnöthen/ daß anheut zu End gesetzten dato, zwischen N. N. an einem- und N. N. Burgern allhier/ am andern Theil / nachfolgender aufrichtiger/ erblicher/ unwiderruflicher Tausch- Contract beschlossen und abgehandelt worden:

Es hat nemlich gedachter N. N. seine Wiesen / wie solche zu N. an N. zwischen Johann N. und Christoph N. Wiesen/ in ihren Rainen und Steinen gelegen / mit aller Gerechtigkeit und Zugehörung oberwehnten N. N. eigentlich überlassen und eingeraumet / und solche für 800. fl. baar Geld angeschlagen; dargegen N. N. dem N. N. und seinen Erben ein Stücklein Holtz zu N. N. zwischen N. N. und N. N. Wiesen und Holtz innen gelegen/ ebenermassen mit aller Freyheit und Beschwehrung / wie er solches bißhero besessen und innen gehabt/ und in seinen Rainen und Steinen begriffen/ so um 600. fl. taxiret worden / tradirt und übergeben / und weiln N. N. ihme vorhero mit 200. fl. Schuld verhafftet gewesen/ hat er ihnen die in Händen gehabte Original-Handschrifft ausgeantwortet und cassiret / beederseits Contrahenten sodann einander hierüber quittiret / Wechselsweis Verzicht gethan/ und die Lehen aufgelassen/ auch einander mit Mund und Hand versprochen / daß jeder Theil den andern seines überlassenen Guts halber / auf alle Fälle schadloß halten wolle.

Zu Urkund ist darüber dieser Contract aufgerichtet / zweymal mundiret / und beederseits mit Hand und Siegel vollzogen worden. So geschehen N. den - - - An. ꝛc.

(L.S.) N. N.
(L.S.) N. N.

Confirmatio.

DEmnach mir N. N. dieser Zeit Verwalter des N. N. vorhergehender Tausch-Contrahenten zu gebührlicher Confirmation vorgetragen worden / beede Theile sich nochmals darzu bekennet/ ich auch nichts bedenckliches darinnen gefunden: als habe ich solchen / auf derselben Ansuchen/ bestättiget/ die Verzicht und Quittung / auch Auflassung der Lehen von beederseits Partheyen durch den Handschlag angenommen / und sollen ihnen dieselbe auf künfftiges Gerücht zu N. auf ihr ferner Ansuchen/ in Lehen und Würden gereichet werden/ auch ist dieser Contract des N.N. Gerichts Buch de An. - - einverleibt/ und unter diese Originalia das gewöhnliche Gerichts-Ambt ꝛc. Innsiegel aufgedrucket worden. So geschehen N. den ꝛc.

(L.S.)

Tausch-Contract über Lehen- und Ritter-Güter / samt der Lehenherzl. Confirmation.

ZU wissen seye hiermit männiglich/denen es zu wissen vonnöthen: daß anheut zu End gesetzten dato, zwischen Tit. Herrn - - - - - N. von N. an einem- und zwischen Tit. Herrn - - - - - von N. am andern Theil/biß auf Ihro Hochfürstl. Durchl. zu N. als des Lehenherrns gnädigsten Consens. mit beederseits Contrahenten Mitbelehnter Agnaten und Vettern Einwilligung / nachfolgender Tausch-Contract. wissendlich und wolbedächtlich verabredet und geschlossen worden/ nemlichen: Es vertauschet wolgedachter Herr N. von N. sein Lehen-Gut zu N. mit aller Ein- und Zugehörung an Aeckern/ Wiesen/ Gehölzen / Teichen / Wassern / allen Schaaf und Rind-Vieh/ vermög der insonderheit hierüber aufgerichteten Verzeichnuß / ersterwehnten Herrn von N. und seinen Lehens-Erben / dargegen

gegen extradirt und übergibt derselbe hinwiederum Herrn N. von N. und seinen Lehens-Erben / sein Ritter-Gut N. mit allen und jeden dessen Pertinentien/ an Aeckern / Wiesen / Gehölzen / Fischereyen/ Jagden / den Haasen-Fuchs-Endten und Hüner-Fang/ den Schaaf und Rind-Vieh zwölf Pferden / Hünern / Gänsen ꝛc. Innhalts der gleichfalls hierüber verfertigten Specification. Und weiln dieses Ritter-Gut weit grösser / und eines bessern Werths als das vorberührte zu N. so hat Herr N. von N. nunmehro auf N. bey Adelichen Ehren/ Treu und Glauben versprochen/ auf nechst künfftig Lichtmeß innstehenden N. Jahrs / allhier zu N. als eine Zugab / 50000 fl. und auf darauf kommende Ziehl Walburgis noch 3000. fl. guter gangbarer Währung / den Gulden zu 15. Batzen oder 60. Kreutzer gerechnet / baar zu erlegen und auszuzahlen / also / daß darvon des Herrn von N. jetzo auf N. Creditores folgender gestalt beschediget werden/ nemlichen:

Von denen 50000. fl. bekommen

Ulrich Sebastian von N. 30000. fl.
Johann Jacob N. Kauf- und Handelsmann zu N. 20000. fl.

Von denen 30000. fl. aber werden bezahlt:

Anna/ Herrn von N. Ehegemahlin / wegen ihres Heyrath Guts und Einbringens / 10000. fl.

Johann N. Burgern zu N. wegen Einlösung eines Consens, 5000. fl. die übrigen 15000. fl. bekommt Herrn von N. selbsten zu Händen.

Hierauf haben beederseits Herren Contrahenten einander Wechselsweis Verzicht gethan/ die Lehen daran aufgelassen und versprochen/ die alte und neue vorhandene Lehen-Brief / Muth-Zettul / Zinnß- und Erb-Register / und andere Nachrichtungen auszuantworten/ und der überlassenen Lehen-Güter halber Land-übliche Gewährschafft zu leisten/ bey Verpfändung aller ihrer Haab und Güter.

Zu Urkund ist hierüber dieser Contract in duplo uusgefertiget/ und von beeden Theilen / nebst denen Mitbelehnten eigenhändig unterschrieben und besiegelt/ auch jedem ein Exemplar darvon zugestellet worden. Es soll auch die Hochfürstl. Lehenherrl. Confirmation hierüber ausgewürcket werden. Actum N. den - - - An. ꝛc.

(L.S.) Philipp Ludwig N. von N.
(L.S.) N. N. als Mitbelehnte.
(L.S.) N. N.
(L.S.) *Maximilian Hector* von N.
(L.S.) N. N. als Mitbelehnte.
(L.S.) N. N.

Confirmatio.

VOn GOttes Gnaden Wir Friederich Augustus, Herzog zu N. (ponat. tot. tit.) bekennen für Uns. Unsere Erben und Nachkommen und thun kund Krafft dieses allermänniglich: Demnach Uns Unsere liebe Getreue/ N. N. von N. und N. N. von N. unterthänigst zu vernehmen gegeben/ welchergestalten sie um verhoffendlich ihres bessern Nutzen und Frommens willen / ihre Mann-Lehen und Ritter-Güter zu N. und N. mit Einwilligung ihrer Agnaten, als Mitbelehnten/ biß auf Unsern gnädigsten Consens und Genehmhaltung / gegeneinander vertauschet / und dannenhero bey Uns unterthänigst angesuchet/ über sothanen Tausch- und Wechsel-Contract, welcher Uns sub dato - - - - dieses Jahrs in Originali fürgetragen/ und davon eine vidimirte Abschrifft bey Unserer Canzley behalten worden/ Unsern gnädigsten Landes-Fürstl. und Lehensherrl. Consens und Ratification zu ertheilen ; Als haben Wir diesen ihren ziemlichen Suchen und Bitten in Gnaden statt gegeben / und über angeregte Handlung Unsern Consens und Confirmation ertheilet/ jedoch Uns/ Unsern Erben und Nachkommen/ an Unsern hohen Landes Fürstlichen und Lehenherrlichen Rechten und Gerechtigkeiten/ auch sonsten männiglich an seinen Rechten ohne Schaden. Treulich und sonder Gefährde.

Zu Urkund haben Wir dieses eigenhändig unterschrieben / und mit Unsern Fürstl. Canzley-Secret-Innsiegel besiegeln lassen. Gegeben in Unserer Fürstlichen Residentz N. den - - Monats-Tag ꝛc.

N. N.
(L.S.)

Subscriptio Cancell. & Secret.

Das Eilffte Capitel.

Von Wechsel- und andern dabey vorkommenden Briefen.

EIn Wechsel-Brief ist der Formul nach / sehr kurtz und gering / der Würckung nach sehr kräfftig und nachdrücklich/ und denen Worten nach sehr umständlich und bedencklich / und dabey so würdig / daß man etwas weitläufftiger als bißher bey andern Brief-Formuls geschehen / davon rede. Wir werden auch nicht unterlassen besser unten ihme solche Gebühr wiederfahren zu lassen / weil wir allhier nur auf dasjenige sehen / was zu würcklicher Ausfertigung der Briefschafften erfordert wird.

Die allhier vorkommende Formuln sind also beschaffen/ daß sie einer grossen Erklärung nöthig haben / welche an behörigen Orte geschehen soll.

Weil auch nicht alle Wechsel-Brief acceptirt noch durch andere Weege zu behörigen Effect gelangen / so geschiehet es offt / daß in solchem Fall dieselbe mit Protest zuruck geben müssen / so folget auch eine dazu nöthige Formul.

Formul eines Wechsel-Briefs/ auf sich gestellt.

Laus Deo, Hamburg *d.* - - *Dec*, *A.* - - - *per* Rthl. *400. Courant.*

VJer Wochen nach obigem dato, gelobe ich auf diesen meinen Sola Wechsel-Brief/ an Herrn Joh: Jacob N. oder Ordre, zu bezahlen Rthl. 400. sage vierhundert Reichsthaler in Courant, welche ich ihme für gute tüchtige Kauffmanns-Waare bin schuldig worden/ (um deren Werth ich bin vergnüget worden/) verspreche gute Bezahlung/ Adieu.

Ludwig N.

An mich
Ludwig N. in
Hamburg

Sola

Formul eines trassirten/ oder negotiirten Wechsel-Briefs.

Laus Deo, Nürnberg den - - *Jan. A.* - - - Rthl. *150. Courant.*

ALso geliebe der Herr auf diesen meinen Sola Wechsel-Brief zu bezahlen an/ Herrn Philipp Ludwig N. oder Ordre, die Summa von 150. Rthl. sage hundert und funffzig Reichsthaler in Courant, valuta von demselben/ der Herr leiste gute Bezahlung/ und stelle es a Conto laut aviso, Adieu.

Des Herrn Dienstwilligster/
Jacob N.

Herrn Hieronymo N.
großg. in
Franckfurth

Sola

Formul eines indossirten Wechsel-Briefs.

Hamburg den - - *Decembr. A.* - - - *per Ducat. 500. di Banco.*

ALso geliebe der Herr zu bezahlen diesen meinen Secunda Wechsel-Brief/ (prima unbezahlt) an Herrn Wolfgang N. oder Ordre, die Summa von Ducati di Banco ein tausend/ den Werth habe von ihme allhier empfangen/ der Herr thue gute Bezahlung/ und stelle es a Conto laut aviso, Adieu.

Des Herrn Dienstwilligster/
Andreas N.

Herrn
Herrn Elias N.
grg. in
Venedig

Secunda

Innhalt dieses/ zahle der Herr für mich an Hn. Samuel N. oder Ordre, valuta von ihme. Frankfurth den - - -

Andreas N.

Wann nun die Indossements vielfältig multipliciret und fortgeschrieben werden/ so heisset man es einen girirten Wechsel-Brief/ v. gr.

Innhalt dieses/ zahle der Herr für mich an Hn. Samuel N. oder Ordre, valuta von ihme. Frankfurth den - - -

Andreas N.

Und für mich/ an Herrn Georg Christoph N. den Werth für ihn baar empfangen/ Leipzig den - - -

Samuel N.

Für mich an Herrn Philipp N. valuta in Rechnung. Augspurg den - - -

Georg Christoph N.

Formul eines Aviso-Briefs.

Adij Leipzig den - - *Januarii A.* - - -
S. T.)

2c. Insonders Hochgeehrter Herr!

PEr advis dienet hiermit/ daß auf denselben heut dato einen Wechsel überschrieben/ von Reichsthaler tausend/ sage 1000. Rthl. an Herrn Mevium, 14. Tag NachSicht/ an Brandenburg-Sächsisch-

und

und Lüneburgischen 2. Dritteln zu bezahlen. Bitte meinem Brief mit prompter Bezahlung zu honoriren/ und es auf mein Conto zu stellen / woran mir eine grosse Affection geschichet. Honorire hinwiederum des Herrn Brief mit bereitester Acceptation, und verharre

Des Herrn

Dienstwilligster/
Christoph Ludwig N.

Formul eines Wechsel-Protests, da derjenige/ an welchen der Wechsel-Brief zu acceptiren geschickt worden/ wieder sich selbsten protestiren lässet.

In Nomine Domini Nostri JEsu Christi, Amen!

KUnd und zu wissen seye in Krafft dieß/ daß im Jahr Christi - - - Indictione - - bey Herrsch- und und Regierung des Allerdurchlauchtigsten / Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn - - - - dieses Nahmens / erwählten Römischen Kaisers / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc. ponat. tot. tit.) Seiner Kaiserl. und Königl. Majestät Regierung und Reiche/ des Römischen im N. des Spannischen im N. des Hungarischen und Böhmischen im N. Jahr/ Freytags / so da war der 3te Januarii gegen 12. Uhr/ allhier in N. und zwar auf allhiesigen Handels-Platz/ Herr Zacharias N. vor mir Endes-benannten Kaiserl. geschwohrnen Not. und zweyen circa finem benahmten Gezeugen/ persöhnlich erschienen/ und mir einen Wechsel-Brief dieses tenors eingehändiget:

Franckfurth den - - Dec. A. - - - per Rthl. 600. Courant.

Nechst-kommenden - - - Januarii, bezahle der Herr gegen diesen meinen Sola Wechsel-Brief/ an Herrn Tobias N. oder Ordre, Reichsthaler sechshundert in Courant, valuta von ihm/ der Herr leiste gute Bezahlung / und stelle es a Conto, laut aviso, adieu.

An
Herrn
Zacharias N.
grg. in
Sola

Sebastian N.

Vor mich zahle der Herr an Ordre, Hn. Christoph N. valuta von demselben empfangen. N. den - - -

Tobias N.

Anbey auch zu vernehmen gegeben / wie daß ihme obstehender Wechsel-Brief von Herrn Christoph N. zu acceptiren wäre geschicket worden; Weiln er aber bißhero keine weitere Ordre bekommen. etwas zu bezahlen/ als wollte er dahero sothanen Wechsel-Brief auch nicht acceptiren. Damit aber Herr Christoph N. oder wem es sonsten touchiren mag/ deswegen hierinnen einig præjudiz nicht zu wachsen möchte: als sollte ich der Not. derohalben requirirt und ersucht seyn / öffters er sagten Herrn Christoph N. oder wer weiters darbey interessiret seyn würde/ deswegen quævis competentia zu reserviren. Hierauf nun habe ich wegen nicht erfolgter acceptation, öffters ersagten N. und allen andern hierbey active interessirten/ gegen und wieder Eingangs-bemerckten Herrn Zacharias N. und alle und jede/ die diese tratta passive berühren möchte/ der Wechsels-Summ/ Lagio, Interesse, Zeit-Verlust/ und aller anderern hieraus entspringenden Kosten und Schäden halber/ competentia quævis Jura vorbehalten. Und ist dieses geschehen im Jahr/ Indiction, Kayserl. und Königl. Regierung/ Monath/ Tag / Stund und Ort/ wie Eingangs gedacht/ in persöhnlichen Anwesen / der Erbarn und Fürnehmen/ Paulus N. und Georg N. beeder Burger und Handelsleuth allhier / als hierzu erbettener glaubwürdiger Instruments-Gezeugen.

Wann dann Ich der Not. dieses alles angehört und gesehen / als habe der Warheit zu Steur / gegenwärtig Instrument hierüber aufgerichtet/ solches um mehrer Beglaubigung willen eigerhändig unterschrieben/ und mein mit conferirt Notariat-Signet und Hand-Pettschafft beygedruckt/ ad hæc omnia & singula legitimo modo requisitus atque rogatus.

(L.S.)

(L.S.) N. N. Notarius Cæs. Publ. jurat. in fidem præmissorum, Mppria.

Formul eines Assecuration-Contracts.

WIr Endes-unterschriebene bekennen hiermit/ daß ein jeder unter uns/ die unten specificirte Summen über sich genommen/ und Herrn Wolfgang Christoph N. zu versichern versprochen/ auf die 20. Last Rocken und Maltz/ so zu Hamburg in das Schiff der Jonas genannt/ dessen Schiffer Andreas N. oder wer als Schiffer darauf fahren wird/ sollen geladen und nach Italien geführet werden/ dergestalt/ daß wir gegen Leistung 10. pro Cento, alle Gefahr/ so diesen Wahren zustossen können/ eben als wann sie uns eigenthümlich zugehörten/ über uns nehmen/ und so lange/ biß sie zu Italien zwischen den Baum auf dem Lande wol conditionirt und wieder geliefert/ vor alle Zufäll/ Schaden und Unkosten gewöhnlich oder ungewöhnlich/ oder wie sie sonsten Nahmen haben mögen oder können/ ausgenommen den Arrest Ihro Königlichen Majestät in Dennemarck im Sunde/ zu stehen/ wir wollen auch approbiren/ wie der Schiffer seine Reiß wird anstellen/ und geben demselben fürwerts und hinterwerts/ zur Rechten oder zur Lincken zu seegeln/ freye Macht/ und mag er in allen Begebenheiten fortfahren/ oder das Anker in solchen Haven/ wo es ihme oder denen Pilotten gedünckel/ werfen. Wir nehmen auch auf uns/ alle gefährliche Zufälle/ sie mögen heissen wie sie wollen/ keine ausgeschlossen/ besonders aber die/ welche von der See/ Brand/ feindlichen Marchen, und Contre marchen, Arresten und Anhaltungen der Könige/ Fürsten und Herren herrühren möchten. Wann nun durch obbemeldte Zufäll Hn. N. einiger Schad zustossen möchte/ so verbinden wir uns und ein jeder insonderheit für die Summa/ welche wir unterzeichnet nach zweyen Monaths-Fristen/ da uns der Schade kund gethan/ denselben an ihn oder andere gut zu thun/ wie auch alle Unkosten/ so auf Erhaltung des Getraids angewendet/ obgleich dardurch dasselbige nicht gerettet wäre; daß uns auch Herr N. die - - - Reichsthaler von den 20. Last Rocken und Maltz/ so auf - - Reichsthl. angeschlagen worden/ richtig ausgezahlt/ solches wird hiermit gebührend quittiret. Setzen ihm auch zu mehrer Versicherung/ zu einem gewissen und sichern Unterpfand/ all unser Vermögen/ renunciren darbey/ bey unsern wahren Worten/ Ehr/ Trauen und Glauben/ an geschwohrnen Eidesstatt/ allen Exceptionen und Ausflüchten/ so uns jetzo oder künftighin/ hierwieder zu statten kommen könnten/ oder möchten/ in specie der Ordinationi Antwerpiensi, und allen andern Statuten und Satzungen/ die schon gemacht/ oder gemacht werden möchten/ wie die auch Namen haben mögen/ derselben nimmermehr zu gebrauchen. Sollten auch einige Strittigkeiten aus diesem Contract entstehen/ alsdann sollen solche dreyen unpartheyischen Kaufleuten von hiesiger Börse/ zur Untersuchung gegeben und was sie sodann aussprechen/ demselben nachgelebet werden/ und eben die Krafft haben/ als wann darüber am Kayserl. Cammer-Gericht zu Wetzlar wäre gesprochen worden. Es soll auch keine Appellation hiervon statt haben/ oder in andern Gerichten gesucht werden. Alles erbar/ sonder arge List und Gefährde. Geschehen in Hamburg den 2c. - - -

Ich Ulrich Sebastian bin zu frieden in diese *Assecuranz*, die GOTT bewahr/ vor 500. Reichsthl. *in specie*. Hamburg den 2c.

Ich Johann Ludwig N. bin zu frieden in diese *Assecuration*, die GOtt bewahr/ vor 400. Rthl. *in specie*. Hamburg den 2c.

Erster Absatz.

Von Verehrungen und Schenckungs-Formuln unter Lebendigen und auf den Todes-Fall.

Nachdem wir in denen vorhergegangenen Capiteln / diejenige Contracts-Formuln aufgezeichnet / welche Kauf- und Verkauff / Mieth- und Vermieths-Vergleich angehen / so folgen anjetzo nicht unbillig diejenige / welche die nöthige Umstände und Erforderungen der Verehrung- und Schenckungen in sich begreiffen.

Das Erste Capitel.

Von den Schenckungs-Formuln unter denen Lebendigen.

Was zu einem Schenckungs-Brief unter denen Lebendigen gehöre.

Ein Schenckungs-Brief unter den Lebendigen wird aufgerichtet / wann einer aus freyem ungezwungenen Willen mit der Intention oder Absicht / einem andern etwas giebt oder verehret / daß er solches nimmer revociren wolle. Man sollte sich wundern / daß bey dergleichen Verehrungen / eine Brief Aufrichtung vonnöthen sey / wann man aber nur betrachtet / daß derjenige / welcher etwas verehret / z. E. noch wol in den Stand kommen kan / daß er das verehrte Gut selbst brauchet / und also auf Wiederbegehrungs-Gedancken gerathen dürffte; derjenige aber / welcher etwas geschenckt bekommen / sein Wesen und Werck darnach einricht / ändert ꝛc. so ist nicht mehr schwehr zu begreiffen / daß dieser letztere zuvörderst sich vor künfftigen Ubel vorsehe / davon aber besser unten.

Hiezu nun werden folgende Stücke erfordert.

Die Benennung des Donatoris, oder Verehrers / und des Donatarii oder desjenigen / welchem etwas geschenckt worden.

Die Ursachen / die den Donatorem zur Schenckung bewogen.

Die Verzeichnuß dessen / was der Verehrer dem Donatario schencket und verehret.

Die Ubergebung des Dominii und Possess, durch Schlüssel / Siegel / Urkunden ꝛc. zuweilen bleibt die præstation rei donatæ biß auf den Todesfall des Donatarii ausgestellet.

Annehmung / daß solche Donation von dem Donatario, oder seinen Gevollmächtigten acceptirt / und mit Danck angenommen werde.

In Donatione reciproca, die Gegenschenckung des andern Theils.

Verzicht / Beneficiorum & Exceptionum, so dem Donatario wider diese Donation zu statten kommen konnten oder möchten.

Corroboratio, daß das Instrument von dem Donatore und dem Donatorio oder 2. Gezeugen unterschrieben und besiegelt / und nach Beschaffenheit der Summ worvon unten gerichtlich insinuiret werde.

Hiehergehörige Beneficien und Rechts-Wohlthaten.

Die in diesem Verehrungs-Werck vorkommende Beneficien sind folgende:

1. Beneficium l. 34. Cod. de donationib. Wann einer unter denen Lebendigen über 500. Ducaten oder 1000. Reichsthl. werth verschencket / und solche Donation vor Gericht nicht insinuiret hatte / das alles dasjenige / was über 1000 Reichsthaler sich belaufft / unkräfftig seyn / und solches der Donator oder dessen Erben jederzeit zu widerrufen Macht haben sollen.

Das 2. Beneficium l. fin. Cod. de revoc. donat. Krafft dessen dem Donatori erlaubt ist / die Donation aus nachfolgenden Ursachen zu widerruffen / wann 1) der Donatarius dem Donanti Schaden und Gewalt an Ehr / Leib / oder Gut zugefügt / oder ihme 2) nach dem Leben getrachtet oder 3) die Pacta und Conditiones worunter die Donatio geschehen nicht adimpliret oder erfüllet.

3. Beneficium l. si unquam 8. Cod. de revocand. donationib. Krafft dessen dem Donatori, welcher zu der Zeit / da er keine Kinder gehabt / alle seine Güter oder ein Theil derselben / oder auch eine einzle Sach von grossem Werth / verschencket / zugelassen ist / die Donation wann ihme hernachmalen Kinder gebohren werden gäntzlich zu revociren.

4. Beneficium competentiæ, Krafft dessen der Donator, wann er von dem Donotario & causa donationis belanget wird / in solidum nicht kan condemniret werden / sondern ihme eine zu reichende Portion zu seinem und der nothdürfftigen Unterhalt gelassen werden muß.

Die hieher-gehörige Clausuln siehe in nachgesetzten Formuln selbst / die Erklärung derselben aber in dem im Register zu findenden Ort.

Die erste Donatio, darinn eine Großmutter ihrem Enckel in casum mortis N. 1000. Reichsthaler vermacht / vor Notarien und Zeugen errichtet.

In Nomine Trini & Unius.

KRafft dieses sey männiglich beurkundet / daß im Jahr / als man nach der gnadenseeligen Menschwerdung unsers höchstverdienten Heylands Christi JEsu zählt N. Indiction - - - bey glor-

würdigster Oberherrschung des Allerdurchleuchtigsten / Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn - - - - erwählten Römischen Kayserß u. w. ut supra die N. May/ Julianischer Zeit Rechnung circa nonam mane in dieser löbl. Stadt N. ad solenniter factam requisitionem ich Ends-angefügter Kayserl. Immat. Notarius, in der Edlen / Hoch- Ehr- und Tugendreichen N. auf der N. Strassen gelegener Wohnbehausung Hinterstuben erschienen / allwo dieselbe in Gegenwart der in fine benannten / und specialim hierzu subrequirirten Zeugen mit mehrerm sich eröffnet: Was gestalten sie bereits vorlängst einig feyerlich und verschlossenes Testamentum errichtet / besage / wie es nemlich nach dero seeligen Ableiben mit ihrer Haabseeligkeit soll gehalten werden: alldieweilen aber sie solchen letzten Willen ungern hinwieder geändert haben wollt / und sich dann gleichwol nächst abgelebter Tagen ereignet / daß durch seeligen Hintritt / der weiland auch Edel N. ihr erkleckliches wäre an- und zugestorben / womit sie zwar Testamentarisch beschriebener massen nach es wolte gehalten haben/ ohn allein daß weilen ihr Encklein N. so mit ihr gleiches Nahmens eine geraume Zeit hero sich bey ihr aufgehalten / und sich währender Zeit in Regier- und Führung ihres Hauswesens dergestalt fromm und fleissig erwiesen/ so hätte sie im Nahmen des allregierenden GOttes bey nun vor sich ohnveränderlich beschlossen/ vestiglich gesetzt und geordnet / daß obbesagte Donataria N. ihr liebes Encklein aus denen ihr angeerbten Gütern ohn männigliches Ein- und Wieder-Rede nach dero seeligen Ableben / an Geld 300. Rthl. in specie erheben und voraus nehmen solle.

Uber welche Groß-mütterliche Donation und Schenckung mehr obangeregte Jungfr. N. sich zum höchst-fleissigsten bedanckte u. w. auch im Fall/ da der geringste Mangel Rechtens erscheinen / oder über kurtz oder lang angefochten werden sollte / daß alsdann ein Legat oder gemein letzten Willens Verordnung/ wie dasselbe denen geistlichen / weltlichen und üblichen Rechten nach / sich am allerbeständigsten seyn kan / möchte gehalten und vollstreckt werden.

Welchem allen nach / dieselbe mich Kayserl. Immat. Notar. datâ arrhâ gebührmässig nochmals ersucht/ ihr hierüber ein offen Instrumentum mitzutheilen.

Dergestalten nun solches Angesinnen in denen gemein-beschriebenen Rechten fundiret / so habe demnach gegenwärtig offenen Schein beschriebener massen ausgefertiget / solchen der Frau Requirentin zu allem Uberfluß vorgelesen / und nach deren Genehmhaltung in hac forma probante extradiren wollen.

Welches alles sich ereignet in Gegenwart des Tit. N. ihres erwehnten Curatoris, und der Tit. N. als zweyer glaubwürdig hierzu beruffenen Zeugen/ Im Jahr u. w.

Ubergab von Todes wegen/ anweisend/ welcher massen dieselbe Actis intervenientibus oder gerichtlich zu bescheben pflegen.

WIr Burgermeister und Rath der Stadt N. contestiren in Krafft dieses / daß heut an dem zu End-beschriebenen Dato und Jahr vor uns in pleno erschienen/ der Tit. N. mit mehrern vortragend / was gestalten er vermittelst GOttes Zulaß allernechsten Tagen einige Reiß in die frembd und weit entlegene Länder anzutretten entschlossen.

Wann er aber nicht wissen könne/was ihm bey sothaner beschwehr und gefährlichen Reise zu Handen stossen möchte/ ohn allein daß er sich wohl zu bescheiden wüste / daß gesetzten aber von GOtt verhüteten Falls er Zeit-währender Peregrination diese Sterblichkeit gesegnen sollte / alsdann billich seine 2. Brüder erblich succediren müsten. Worbey er dann in Consideration gezogen / daß gleichwol sein zugegen stehender Vetter N. N. der ihm bißhero viel grosse und unvergoltene Dienste erwiesen/ so gar kein redhostimentum erhalten sollte: als hätte er bey sich festiglich beschlossen/ mediante donatione remuneratoria in casum Mortis denselben auf N. Reichsthaler zu begaben; Gestalten er dann in Krafft dieses/ quo id omni fieri posset solennitate Juris meliori solche Ubergab von Todtes wegen wollte gerichtlich bestättiget / und ihm hierüber Documentum in probante forma zu ediren gebotten haben. Welche Beschenckung der Donatarius auch mit schuldigstem Respect und Danck angenommen. Als wir nun sothane Bitt in jure & æquitate fundiret / die Person auch ad donandum habilis befunden / so haben wir demnach unser Authorität interponiret / und mehr angeregte Donation in quantum de jure confirmiret / solche den Judicialibus Actis einverleiben/ und angesuchter massen hier Documentum fide dignum, unter unserer Stadt gemeinen Innsiegel mittheilen lassen. So geschehen zu N. in pleno consels. die N. May, Anno N.

Die dritte Formula, anweisend/ welcher massen die Donationes auf den Fall des Todtes unter Lebendigen errichtet/ so dann die hinc inde ertheilende Recognitiones abgefasset werden.

Im Namen der Heilig- und Unbegreifflichen Drey-Einigkeit/ Amen.

ICh N. N. Bürger und N. Händler zu N. und dessen Hausfrau ich N. N. vermittelst meines gerichtlich confirmirten Vormunds N. N. Bürgers und Weinhändlers hierselbst/ bezeugen in Krafft dieses / daß / nachdem uns täglich der obschwebenden Hinfälligkeit dieses Zeitlichen Lebens / und um so viel mehr / da uns der Allgewaltige biß hierhin die Jahre unsers antrettenden Alterthums nicht ohnverschiedene Leibes-Unpäßlichkeit ab- und zuruck legen lassen/ des zwar der Zeit nach/ gewissen/ aber der Stund/ Ort ungewissen

Todes

Todes-gebührlicher Massen erinnert / daß / weilen der allgütige GOTT uns zwar mit Leibeserben in Gnaden beseeliget / nach seinem unergründlichen Willen zu sich wieder genommen / und dahero zu Vermeidung allerhand Irrsalen / nicht unbillich obliegen wolte / einige Verordnung / wie und welcher Gestalt es nach unserm seeligen End mit dero wenigen Haabseeligkeit solle gehalten werden / in Schrifften zu verfasser.

Diesen nun zu Folge contestire ich Anfangs ermeldter N. N. daß meine auch oberwehnte Hausfrau die gantze Zeit unsers währenden Ehestands / sich nicht allein in aller hertzlichen Lieb und Treu / gegen mich wohl verhalten sondern auch unserobgehabte Handlung dergestalt treu-eifferig getrieben / daß auch nächst Göttlicher Benediction ein nicht geringes erworben / u. w. Wannenhero ich dann nicht unbillich hierbey meine Obliegenheiten zu beobachten / und dieselbe aus ehrlicher Liebe und danckbaren Hertzen mit dem Meinigen / und was sie selbst mehrentheils erworben / hinwieder zu beschencken.

Gestalten ich dann hiermit und in Krafft dieses / wie solches den Rechten und Gewohnheit nach am beständigsten geschehen kan / soll oder mag / mehr angeregter meiner lieben Hausfrau alle meine Welt- Haabseeligkeit hiermit auf den Fall meines Tods Erbeigenthümlich schencke und überlasse / jedoch daß sie der Kirchen zu St. N. ein hundert Marck / so dann die Stadt N. N. Marck in den nächsten Wochen nach meinem Ableben / entrichten und vergnügen solle.

Welche Beschenckung ich N. N. als des Donatoris Eheliebste wissend und wohlbedächtlich verordne / daß sie gleicheinig von nun an hinfüro mein Universal- und eintzig erklärter Erb aller meiner Verlassenschafft / seyn / heissen und bleiben solle.

Hierneben aber haben wir beede Eheleut ausdrücklich verabscheidet / daß falls nach des einen Tod das ander verheyrathet sterben würde / alsdann alle hinterbliebene Güter / jedoch mit Abzug deren ad Pias causas unter beyderseits Brüder und Schwestern oder dero Kinder æqualiter vertheilt werden sollen / mit dem ausdrücklichen Vorbehalt / dieselbige in Ermanglung der Solennität wegen für unbündig erachtet werden sollte / solche dann als ein anderer letzter Will oder pro donatione inter vivos gelten und bestehen solle.

Zu mehrerer Beglaubigung dessen haben so wohl ich N. N. vor mich als meine Hausfrau und deren Vormund / beneben einem von beeden Theilen hierzu erbettenen Notario diese Donation unterschrieben / und zu End dessen unsers Pettschafften aufgetrucket / so geschehen u. w.

Ein Schenckungs-Brief auf den Todes-Fall ist / darinnen einer aus freyem ungezwungenen Willen / in Betrachtung des Todes / auf den Fall seines Absterbens einem andern etwas verehret.

Requisita desselben sind folgende:

1. Daß sowol der Donator als Donatarius ausdrücklich darinnen benennet seye.
2. Daß die Donation auf den Fall des Todes geschehe.
3. Specificatio dessen / was der Donator dem Donatario in specie schencket und verehret. Da dann hierbey zu exprimiren / ob die geschenckte Sache dem Donatario gleich eingehändiget und sogleich das Dominium darbey transferiret / oder ob es bey der blossen Abred gelassen und die Traditio biß nach erfolgtem Todesfall ausgestellet wird.
4. Die Ubergebung Donatarii, daß solche Donation von dem Donatario acceptirt und zu Danck angenommen werde / widrigenfalls ist die Donation zu Recht nicht beständig / per l. 39. ff. de mort. caus. donat. wird aber einem Abwesenden etwas verehret / so subsistirt die Donation, als ein fideicommiss.
5. In Donatione reciproca, die Gegenschenckung des anderen Theils ꝛc.
6. Wird ein oder andere Clausul adjiciret / worvon num. seq.
7. Corroboratio, daß die Donation von dem Donatore und dem Donatario, nebst Gezeugen unterschrieben und besiegelt oder coram actis vollzogen / oder durch einem Notarium ein Instrument darüber aufgerichtet werde.

Die hieher gehörigen Clausuln werden in nachkommenden Formuln geschrieben / bald hernach aber an behörigem Ort erkläret / zu sehen seyn.

Formul einer Donation unter denen Lebendigen.

KUnd und zu wissen seye hiermit und in Krafft dieses: Demnach mein gewesener Diener / Johann Friederich N. meinen Handels-Geschäfften etlich Jahr lang / treulich und fleissig vorgestanden / und nunmehro seine eigene Handlung zu etabliren / entschlossen ist: Als habe ich ihme zu Belohnung seiner mir so treu-geleisteten Dienste / aus freyem und ungezwungenen Willen / anheut zu End gesetzten dato 600. Reichsthaler an hiesigen guten gangbaren Courant-Geld geschenckt und übergeben / also und dergestalt / daß gedachter N. und seine Erben solche Summam von nun an zu ewigen Zeiten als ihr rechtmässiges und wolgewonnenes eigenthümliches Gut nutzen und gebrauchen / und damit zu schalten und zu walten / Fug und Macht haben sollen / wie es ihnen gutdüncken und gefallen wird. Wie nun Herr N. diese Donation gebührend acceptirt und sich dafür bedanckt: Also verspreche auch hiermit bey meinem wahren Worten / Trauen und Glauben / dieselbe auf keinerley Weis und Weg / wie es immer mit Recht geschehen könnte oder möchte zu widerruffen / sondern jederzeit stät / vest / und unverbrüchlich zu halten / auch nimmermehr darwider gethan zu werden verschaffen / zu welchem Ende ich allen und jeden Geist- und weltlichen Beneficien, Exceptionen und Freyheiten / wie die jetzo oder künfftighin hierwieder erdacht werden könnten oder möchten / wissendlich und wolbedächtlich renuncire und absage / alles erbarlich / getreulich und ohne Gefährde.

Dessen zu wahrer Urkund und mehrer Bekräfftigung habe ich diese Donation, nebst denen specialiter hierzu erbettenen Herren Gezeugen / eigenhän-

genhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen N. den - - - An. ꝛc.

(L.S.) Joh. Paulus N. bekenne wie oben steht.

(L.S.) Martin N. als erbetterer Gezeug.

(L.S.) Johann Ludwig N.

❀ ❀ ❀

Man weiß noch von einer Schenckung/ welche Donatio ad pias causas, Teutsch die Schenckung zu milden Sachen genennet wird. Diese ist zwar dem Wesen nach/ denen beyden vorher angezeigten Schenckungen nicht gar ungleich / doch hat sie dem Endzweck und einigen andern Umständen nach/ auch dieses besonder / daß vermög derselben demjenigen etwas geschencket wird / der dem Verehrer unmäßlich grösserer Gaben geschencket hat / nemlich GOtt der ohnedem auch dergleichen Materialische Dinge nicht annehmen kan. Davon mehrere Gedancken zu führen/ ist hier der Ort nicht/ als welcher nur denen Brief-Formuln gewidmet ist.

Formul einer Donationis ad pias causas, oder Schenckung zu milden Sachen.

Im Namen der Allerheiligsten/ Hochgelobten Dreyeinigkeit/ Amen.

Ich Joh Georg N. urkunde und bekenne hiermit: Demnach ich bey mir offt und vielmals die Grösse der Gutthaten / und unzehliche Menge der Gaben GOttes des Allmächtigen erwogen und betrachtet / die seine Mildigkeit die gantze Zeit des Lebens / von Jugend auf biß in das Alter / allen denen / die ihn darum bitten und anruffen / täglich reichlich beschehret/ daß ich in solcher Betrachtung/ auch sonderbahrer Beherzigung daß die Göttliche Allmacht mich allhier an diesen Ort von Christlichen Eltern zur Welt hat lassen gebohren werden / durch welcher Beförderung/ vermittels Göttlichen Gnaden Verleihung/ ich zur Heil. Tauff gebracht/ zur Schul gehalten/ und zum rechten Christlichen Glauben kommen bin / welcher die Finsternuß meines Herzens mit dem Glantz Göttlichen Liechtes erleuchtet/ mich von aller falscher Lehr und Abgötterey errettet/ und zum Mit Erben der in meinem Herrn und Heyland JEsu Christo / durch das Evangelium mir beschehenen Verheissung gemacht/ auch mit zeitlichen Gütern mannigfaltig gesegnet hat/ billich zu seyn erachtet / zu Bezeugung schuldigster Danckbarkeit / von meinem wenigen Vermögen zu GOttes Ehren / und meines bedürfftigen Nechsten Nutz und Frommen einigermassen zu befördern/ etwas anzuwenden.

Wann ich dann / als etliche Jahr lang gewesener Religion Amts-Verwalter allhier zu N. an Martini verwichenen Jahrs/ und als nunmehr vor 5. Jahren / auf Herrn M. Georg Jacob N. wolverdienten Pfarrers allhier / wie auch der verordneten Kyrchen-Vorstehere beschehenes billiches Ansuchen/ zu Fortsetzung des damaln fürgenommenen / seithero dem aber geliebtes GOtt Lob glücklich vollführten Kyrchen-Baues / 1200. fl. jeden derselben zu 15. Batzen oder 60. Kr. gerechnet/ um gebührliche Verzinnsung gutwillig dargeliehen und vorgestreckt / darüber bemeldte Vorstehere dann auch eine Obligation mir eingehändiget / und gedachter Kyrchen-Einkünffte zum freywilligen Unterpfand darinnen verschrieben / als will ich solche bißhero unabgetragene Summam der 1200 fl. GOtt dem Allmächtigen zuvörderst zu Ehren / zu Fortpflantzung reiner Lehr / und Heiligung seines Göttlichen Nahmens / auch Erleichterung der obliegenden Almosi-Ausgaben / ad pias causas wolbedächtlich / und auf die allerbeste Maas und Weis/ als solches immerzu zu Recht geschehen könte oder möchte/ hiermit und in Krafft dieses per Donationem inter vivos, oder als eine wahre unwiderruffliche Gab unter denen Lebendigen/ freywillig und ungezwungen / jetztgedachter Kyrchen dergestalt verehren und übergeben / daß solche 1200. fl. derselben zu ewigen Zeiten eigenthümlich seyn und verbleiben/ und hiervon jährlichen von nun an/ ohne Aenderung und Aufhörung / jedesmals auf den Tag Johannis/ so der 24. Monats-Tag Junii ist / die 70. fl. darvon fallender Zinnse / zum Gedächtnuß meiner wolgemeinten Eingangs angezeigten Danckbarkeit / nachfolgender gestalten distribuirt und ausgetheilt werden sollen:

Anfänglich und vors erste / sollen für 20. fl. gute Christliche und der Jugend nützliche eingebundene Bücher / aufs leidlichste und genauste eingekaufft/ und unter die armen Schul-Knaben allhier zu N. so ihnen das Lernen angelegen seyn lassen/ zu desto mehrerer Anmahnung / in ihren Studiis treulich und mit Fleiß fortzufahren / dergestalt ausgetheilet/ darmit der Fleissige für den Unfleissigen in acht genommen/ und destomehr Lust und Lieb zum Lernen / bey einem sowol / als dem andern erwecket werden möge.

Hiernechst und fürs andere / sollen 25. Gulden Hausarmen Leuthen / so allhier entweder gebürtig oder auferzogen / oder doch verehliget / und sich nicht selbsten muthwilliger Weis um das Ihrige gebracht/ dasselbe unnützlich verschwendet/ nach verthan haben/ sondern die es nothdürfftig/ jedweden nach Gelegenheit seiner Armuth / Gebrechens und elenden Zustandes ausgetheilet werden.

Zum dritten/ sollen jährlichen 20. fl. zu dem Ende bey der Kyrchen allhier im Vorrath erhalten werden / damit wann ehrliche frembde Leuth auf ihrer Wanderschafft in unversehene Kranckheit gerathen/ derowegen sie von keinem andern zur Herberg aufgenommen werden/ sondern auf den Gottes-Acker in die hierzu verordnete Stüblein einlogiret / und aus dem Gottes-Kasten unterhalten werden müssen / denenselben eine Beysteur darvon gereichet werden könne.

Endlichen und zum vierdten/ sollen von denen annoch übrigen 5. fl. dem Herrn Pfarrherrn 3. fl.

Vatter/

dem Herrn Diacono 1. Gulden 30. Kreutzer dem Schulmeister der Knaben-Schul / und dem jetzigen Kirchen-Vater / so jedesmal die Rechnung über Einnahm und Ausgab halten wird / jeden derselben 45. Kreutzer für ihre darbey habende Mühwaltung / zur Verehrung gereichet und gegeben werden / dargegen aber von ihnen jährlich je und allezeit auf die gewöhnliche Kyrchen-Rechnungen / dem Herrn Superintendenten / und Eines Hochweisen Raths Verordneten / die ich zu Executorn dieser meiner ewig-währenden Donation hiermit ersuche / und des festen Vertrauens lebe / sie werden diese Mühe unbeschwehrt auf sich nehmen / und treulich hierüber halten / unterschiedliche specificirte Verzeichnusse:

1. Der armen Schul-Knaben / denen Jahrs-Bücher distribuirt. 2. Der Hausarmen Leute / denen milde Gaben gereichet / und 3. derer fremden Krancken / denen hiervon aus Barmhertzigkeit Christliche Lieb erwiesen worden / denen Kirchen-Rechnungen angehängt / auch dieser meiner Ordnung ermeldter massen / in allen Puncten fleissig nachgegangen werden solle.

Zu wahrer Urkund dessen allen / habe ich diese meine Donation inter vivos, so von dato ihren Anfang nehmen / und alsobalden vorstehenden Tag Johannis / als den 24. Junii dieses Jahrs / geliebts GOTT / in das Werck gestellet werden solle / dreyfach von einer Hand / gleichs Lauts und Innhalts zu Papier bringen lassen / damit das eine Exemplar jedesmals bey dem Superintendenten / das andere aber im Kyrchen-Kasten verwahrlich gehalten / und dann das dritte auf dem Rathhauß in N. zu andern Originalien beygelegt werden solle / selbige nebst 2. hierzu erbettenen glaubwürdigen Zeugen / mit eigener Hand unterschrieben / und mit denen gewöhnlichen Pettschafften besiegelt. So geschehen N. den ꝛc.

(L.S.) Joh. Georg N. bekräfftige alles wie oben begriffen.

(L.S.) Andreas Sebastian N. als hierzu erbettener Gezeug.

(L.S.) Joh. Ludwg N. testis.

Zweyter Absatz.

Von Ehberedungs- Heyraths- Leibgedings- und Einkindschaffts-Briefen.

Wir schreiten nun ferner zu einer andern Art Formuln/ nemlich zu denenjenigen / welche über Eheberedungen/ Verlöbnuß / Leibgeding / und Einkindschafften aufgerichtet werden. Und weil wir bißher die gantze Formuln von Anfang biß zu End ausgefertiget / mithin den häußlichen Schreiber in den Stand gesetzt zu haben vermeinen / daß er in denen folgenden Briefen ab- und zu geben könne / so wollen wir ihm den Schluß an dergleichen Briefen und anders selbst beyzufügen/überlassen.

Das Erste Capitel.

Von Ehberedungs- und Heyraths-Briefen.

Zum Voraus ist eines und andere zu erinnern und mit Wenigem zu sagen / 1. daß ein Heyraths-Brief diejenige Verschreibung sey / welche von denen Verlobten deswegen aufgerichtet worden /. daß man wisse/ wie es mit dem Heyrath-Gut / Gegen- Vermächtnuß und dergleichen / insonderheit auch der Erbfolge unter denen contrahirenden und interessirten Personen gehalten werden solle.

Was ein Heyrath-Gut sey / ist demjenigen am besten bekannt / der ein Ansehnliches bekommen oder hoffet/ nemlich dasjenige Gut / welches in gemeinem Verstand ein Ehgatt / in besonderm aber ein Weib dem/ oder ihrem Ehgatten zu Erleichtung der zuführenden Haushaltung und andern Absichten giebt oder zueignet. Hat unterschiedene Nahmen und Theile / nach Unterschied der Länder und Personen/ so daß es auch öffters von dem Gut verstanden wird/ welches das Weib dem Mann verschreibet.

Eine Gegen- Vermächtnuß / Lat. Donatio propter nuptias, ist dasjenige/ der Mann zu Wiedervergeltung und Versicherung des eingebrachten Heyrath-Guts ꝛc. dem Weib verspricht oder verschreibet.

Das Leibgeding oder Leib-Zucht / Witthum ist ein gewisses Einkommen/ welches die hinterbliebene Wittib aus des verstorbenen Manns Gütern wegen ihres eingebrachten Heyrath-Guts / Zeit-Lebens zu geniessen. Was solches in sich halte/ soll anderwärts angezeiget werden.

Was zu einem Heyraths-Brief gehöre.

Bey Verfassung der Heyraths-Briefe sind folgende Puncten in obacht zu nehmen:

1. Wird beeder Verlobten Nahmen und Titul benennet. 2. Daß die Verlöbnuß mit Einwilligung beederseits Eltern oder Anverwandten geschlossen. 3. Die widerholte Zusag/ die beschehene Verlöbnuß durch priesterliche Copulation zu vollziehen / und alle ehliche Pflicht und Treue einander zu leisten / worbey zugleich verabredet wird/ ob die Braut oder der Bräutigam / oder beede insgemein die Hochzeit-Unkosten ausrichten sollen. 4. Die Bestimmung des Heyrath-Guts/ worinn es bestehe / wie hoch es sey / und wann es solle ausbezahlt werden. 5. Die Bestimmung des Gegen-Vermächtnuß oder Leibgedings ꝛc. 6. Die Verträge / wie es der künfftigen Todesfälle nnd Erbfolge halber gehalten werden solle. 7. Die Corroboration oder Bekräfftigung/ bey welcher die Land- Stadt- Orts-Gewohnheiten in Acht zu nehmen / so daß behörige Zeugen oder wann solche Puncten die der Form eines letzten Willens alle nöthige Umstände bemeldet und vollzogen werden.

Hieher gehörige Clausuln.

Es ist zu wissen / daß die Heyraths-Pacten auf zweyerley Art eingerichtet werden / entweder wie ein Contract oder letzter Wille. Daher auf die Worte des Briefs sorglich Achtung zu geben/ und zu sehen / wie sich die Verlobte erkläret. Da findet man nun / daß einige diese Worte beliebet. Es haben sich beede Eheleut dahin verglichen/ daß auf begebenden Todesfall der Überlebende alles behalten/ und des Verstorbenen Freunden nichts geben solle / wie dann solches alles per modum Contractus, & actus inter vivos (auf die Art eines Contracts und einer Handlung unter Lebenden) beständig gehalten werden solle. Oder: Es haben sich beede in vim Contractus folgender Gestalt verglichen. Oder auch: Es soll auf begebenden Todesfall der überlebende Theil oder Ehe-Gatt dieses oder jenes behalten. Item/ er soll nichts heraus geben.

Wann aber folgende Worte zu setzen wären/ der überlebende Ehegatt soll dem erst-Verstorbenen gänzlich / oder in einem gewissen Antheil der Verlassenschafft und Erbschafft succediren/ oder: Ich vermache ihm dieses

dieſes oder jenes; ſo iſt zu ſchlieſſen / daß alles nach Art eines letzten Willens geſchehen / und ziehet viele andere Würckungen nach ſich.

Andere dergleichen Clauſuln ſiehe in den Formuln ſelbſt.

Formul eines Heyraths-Briefs.

IM Nahmen des Dreyeinigen GOttes / ſeye kund und zu wiſſen / denen es gebühret / daß im Nahmen und ohngezweiffelter Schickung deſſelben / wie auch mit gutem Rath / Vorwiſſen und Einwilligung eines Theils noch lebender liebender Frauen Mutter / und beederſeits (wol oder vornehmen) Herr Georg N. des weiland Tit. Herr Thomä N. Burgers und N. zu N. ſeel. hinterlaſſenen eheleiblichen Sohn / an einem- und der Erbarn Viel-Ehren- und Tugendreichen Jungfrauen Maria Catharina / des weiland Erbarn und Wohlfürnehmen / Herrn Georg N. pon. tit. vel. off. ehlich-erzeugten Tochter / am andern Theil / eine ehrliche / Chriſtliche und verdingte Heyrath abgeredt und beſchloſſen worden iſt: Daß nemlich wohl-ernannter Herr Georg N. Ehren-gedachte Jungfrau Maria Catharina / und ſie ihn hinwiederum zum Stand der heiligen Ehe nehmen ſolle und wolle / inmaſſen dann ſolches beſchehen / und beede einander die eheliche Pflicht / Liebe und Treue gelobet und zugeſaget / und mit gewöhnlichen Ehepfanden beſtättiget haben.

Hierauf nun hat ob-Ehren-ernannte Jungfer N. von ihrem eigenthumlichen Vermögen ihren hertzliebſten / Herrn Georg N. 800. Gulden in Müntz / jeden derſelben zu 15. Batzen / oder 60. Kreutzer gerechnet / zu einem rechten bedingten Heyrath Gut / Krafft diß verſchrieben.

Hingegen hat mehr ehrn-beregter Herr N. beſagtes Heyrath Gut ſeiner hertzliebſten Vertrauten mit ein tauſend Gulden gleicher Währung / zu einen Gegen-Vermächtnuß beſtimmet / und ſollen die Hochzeit-Unkoſten von beeden Ehe-Verlobten zugleich bezahlet werden / dahero auch vor denen einkommenden Haus- und Hochzeit-Schenckungen / jeden derſelben der halbe Theil zuſtändig ſeyn. (Oder: und hat die Hochzeit-Unkoſten die Jungfr. Hochzeiterin von dem Ihrigen allein zutragen und auszurichten verſprochen / dargegen ſollen die Hochzeit-Schenckungen derſelben auch allein gebühren und zuſtehen)

So viel nun die künfftige Todes-Fäll belanget / iſt derentwegen abgeredet und beliebet worden / wann über kurtz oder lang / nach prieſterlicher Copulation, Einſegnung und ehelicher Beylage / eines oder das andere von ihnen beeden Ehevertrauten / nach den unwandelbahren Willen GOttes dieſes zeitliche Leben endigen würde (welches aber der Allerhöchſte in Gnaden lang verhüten wolle) daß dem in Leben hinterbleibenden Ehegenoſſen / es ſeyen gleich Kinder / die ſie mit einander erzeugt / im Leben vorhanden oder nicht / beede obbeſtimmte Heyrath-Güter der achtzehen hundert Gulden / mit und neben ſeinen anderweitigen / ſowohl zu- als eingebrachten / und auch in währender Ehe erblich-erhaltenen Haab und Gütern / nicht weniger deme / womit eines das andere / ſowohl im Braut- als währenden Eheſtand begabet und beſchencket / vollkömmlich / in Eigenthum und Genuß heimgefallen ſeyn und verbleiben / die übrige des Verſtorbenen Verlaſſenſchafft aber / auf deſſen Kinder / oder in Ermanglung derſelben / und auf den Fall ab inteſtato, demjenigen zu kommen ſolle / welchen es nach hieſigem Recht und Gewohnheit gebühret / und wie es ſonſten in verdingten Heyrathen üblich und gebräuchlich iſt.

Und ſolcher obbeſtimmten beeden Heyraths-Güter und Gegen-Vermächtnuß / ſolle der im Leben bleibende Ehegatt habhafft und gewärtig ſeyn / auf und von allen deme / ſo der Verſtorbene verlaſſen wird / vor männiglich.

In den übrigen aber / was ihrer jedes noch darüber hat / oder wie oben gedacht / künfftig durch Erb / Geſchick / oder in andere Weis und Weeg überkommen wird / damit ſoll und mag es / als ſeinen Ainehand- und ihme allein zuſtehenden Gut / thun und laſſen / wie und was es will / unverhindert von dem andern / und ſonſten männigliches von ihrentwegen / erbar / getreulich und ohne Gefährde.

Zu deſſen Urkund haben beede Theile zu Gezeugen erbetten ꝛc. ꝛc. **Wie in vorhergegangenen Formuln.**

❀ ❀ ❀

Der Kürtze halber wollen wir noch einige Erinnerungen über dieſe Formuln beyfügen. Erſtlich / wann man im Brief biß zu der Verlaſſenſchafft gekommen und der Verlobte dahin vorgliechen / ſo kan man ſchreiben.

Was dann die künfftige Todesfälle belangt / ꝛc. ſo ſollen dem überlebenden Ehegatten beede obbeſtimmte Heyrath-Güter und Gegenſchätz der N. Gülden in Eigenthum und Genuß heimgefallen ſeyn / und verbleiben.

Das übrige aber ſo an des verſtorbenen Ainshend Gütern noch beſtehet auf die Kinder / oder da keine vorhanden und der Fall ſich ab inteſtato zutrüge / auf andere nechſte Befreunde und Erben kommen und gelangen / wie ſolches alles hieſige Lands-übliche Rechten und Gewohnheiten (hieſige löbliche Reformation) mit ſich bringet / auch in dergleichen Heyrathen von Alters her gebräuchlich und Herkommens iſt. Es wäre dann Sach / daß von dem Verſtorbenen hierinnen auf einen oder den andern obberührten Fall / ein anderes per Teſtamentum (ſo einem jedem in alle Weege bevor ſtehen ſoll) verordnet worden.

2. Solte aber die Gerada oder die eingebrachten Geräthſchafften der Weiber etwas verglichen worden ſeyn / ſo iſt ſolches ungefehr in dieſen Worten vorzuſtellen. Ferner ſollen ihr Frau N. jederzeit in allweg folgen / und werden alle ihre Kleider / Kleinodien / Geſchmuck und Gebände zu ihrem Leib gehörig / die ſie zu ihme gebracht

bracht (und damit er sie vor und in währender Ehe begabt und beschencket hat) habhafft und gewärtig seyn/ auf allem dem so der Herr N. hat und verläst vor männiglich. Des zu wahrer Urkund ꝛc. ꝛc.

2. Sollte die Verlöbnüß zwischen Adelichen und höheren Stands-Personen vorgehen/ so hat man zuzusehen / daß bey denen Nahmen die zukömmlich Titul kommen/ auch durchgehends solche Ausdruckungen und Worte gebrauchet werden/ welche dem Stand nicht zu wider lauffen. Z. E. daß man an statt des Manns- oder Ehelieb. sten sage/ respective Eheherr / Gemahl und dergleichen.

3. Sollte einem Weib wegen des Gegen-Vermachtnusses / eine Hypothec oder Verpfändung constituiret seyn / so könte es also verfasset werden: Damit aber Frau N. sothaner Gegen-Vermächtnuß desto gewisser und sicherer seyn möchte / so hat Herr N. derselben seine Haab und Güter / in specie sein in der N. Gasse zwischen N. und N. gelegene / frey / lauter / ꝛc. Wohnbehausung hiermit in der beständigsten Rechts-Form zu einem wahren Unterpfand ernennt und verschrieben; Zu dem Ende er auch allen und jeden Exceptionen &c. &c.

Das Andere Capitel.

Von Einkindschaffts-Briefen.

DJe Einkindschafft ist ein Vergleich/ worinnen nach vorhergehender Erkanntnuß der Sache mit Einwilligung der Obrigkeit / und anderer denen daran gelegen ist / die Eheleute wegen ihrer aus der ersten Ehe erzeugten Kindern / mit denen / so aus der andern Ehe gebohren worden / oder auch denenjenigen / welche sie in erster Ehe bereits gehabt/ also vereiniget werden / daß sie alle zugleich / als ob sie von beeden Eheleuten aus einer Eh erzeugt und gebohren wären / dermaleins succediren sollen. Hierzu werden viele Stucke erfordert/ welche an seinem Ort zu betrachten sind.

Was zu einem Einkindschaffts-Brief gehöre.

Weil zu rechtlichem Bestand des Einkindschaffts-Contracts unter andern auch erfordert wird / daß solche vor der ordentlichen Obrigkeit / oder einem Comite Palatino, deme die Gewalt solche Einkindschafft zu confirmiren verliehen worden / vorgenommen werde / so gehet denen auszufertigenden Einkindschaffts-Briefen die respective Obrigkeitliche Confirmation vor an. Der Brief an sich selbst aber hat folgende Haupt-Theile:

1. Die Nahmen und Einwilligung der contrahirenden/ verlobten / künfftigen Eltern und Interessenten 2. Die Nahmen der Kinder. 3. Die Puncten / darüber man sich verglichen. 4. Meldung geschehener gebührender Confirmation der Obrigkeit. 4. Die Corroboration oder Bekräfftigung.

Formul eines Einkindschaffts-Briefs.

WJr N. N. (ponatur, tot. tit. princip. vel Magist.) urkunden und bekennen Krafft dieses öffentlichen Briefs / daß anheut zu End-gesetzten dato vor uns persöhnlich erschienen sind / der N. N. und N. N. seine Ehfrau/ desgleichen N. N. und N. N. beede verpflichtete Vormundere/ über unsers Burgers / des weiland N. N. seel. hinterlassen / minderjährige Kinder / nahmentlich Georg Abraham und Barbara / und dann Bartholomäus N. und Ulrich N. als gedachter Kinder von vätterlicher Linie nächste Bluts-Freund und Verwandte die überreichten uns einen schrifftl. Begriff derer zwischen gedachten Eheleuten / und der zugebrachten auch derjenigen Kinder / so beede Eheleute währender Ehe mite nander überkommen möchten in aller ihrer Beysein und Gegenwart / abgeredeter Heyraths / Puncten und Einkindschafft / desgleichen auch eine Designation aller dererjenigen Haab und Güter / so gedachter Kinder Vatter seel. N. N. obbesagter N. seiner Ehefrau zugebracht / instehender Eh verehrt/ und mit ihr errungen und gewonnen / darzu was auch sie N. und ihr jetziger Ehmann N. N. in dieser Eh an eigenthümlicher Nahrung und Vermögen zusammen bringen / und nach künfftig ohngefehr zu gewarten haben möchten / mit gehorsamster Bitt / solche Heyrath- und Einkindschaffts-Pacta, durch ein Oberherrliches Decret zu confirmiren und unserm Cantzley-Protocoll, (Raths-Buch) einzuverbleiben. Wann wir dann ihr geziemendes Ansuchen für billich erachtet / als haben wir den überreichten Brief / wie derselbe von Wort zu Wort hernach einverleibt ist/ samt berührter Verzeichnuß gelesen (oder ablesen lassen) und darzu auf obbemeldte Vormundere und Befreunde sämtlichen / vermittelst eines leiblichen Eids / so sie uns hierüber geleistet und geschwohren vernommen/ ob die abgeredete Einkindschafft denen Kindern erster Ehe zum Nutzen oder Nachtheil gereiche / welche dann dieselbe denen Kindern allen wohlerwogenen Umständen nach/ nutzlicher zu seyn / einhellig vor uns bejaheten und bekannten/ deswegen/ und weilen wir aus vorgelegter Designation und Verzeichnuß der Güter keine Vervortheilung befunden/ noch anders uns selbsten nicht wissend ist / so haben wir (wanns im Raht ist/ inordentlicher Umfrag) die vorgemeldete und hernach einverleibte Einkindschafft/ mit allen darinnen kräfftig erkannt/ autorisiret / und unserm Raths-Buch einverleiben lassen / bekennen auch dieselbe hiermit als kräfftig/ und thun solches in der allerbesten Form/ Maas und Gestalt / wie es von Rechts- oder Gewohnheits wegen immer geschehen soll / kan oder mag / sonder Gefährde und arge List und hat der Begriff offt-angeregter Einkindschaffts-Beredung / so uns zu autorisiren überreichet worden / von Wort zu Wort also gelautet:

Im

Im Nahmen GOttes Amen!

Zu wissen seye allermänniglich / demnach anheut zu End-gesetzten dato, durch sonderbahre Providenz und Schickung des Allerhöchsten / eine Christliche beständige Ehe-Beredung zwischen dem N. an einem und der Frauen / des weiland N. seel. hinterlassener Wittib am andern Theil abgehandelt und geschlossen worden / daß zu mehrer Fortpflantzung ehelicher Liebe / und Verhütung allen Streits und Irrungen / zwischen gedachten neuen Eheleuten der künfftigen Todes Fälle / und sodann der Kinder halber / nahmentlich N. N. so gedachte N. mit besagten ihren vorigen Ehewirth ehelich erzeugt / und berührten N. in diese Ehe zugebracht / auch dererjenigen / so sie durch Göttliche Verleihung in ihrer Ehe miteinander erzeugen / mit Rath / reißlicher Uberlegung und Beystand / auch zu guten der Freundschafft und Oberherzlich / bestättigter Vormundere / nachfolgende Puncta bedacht / abgeredet / beschlossen und verwilliget worden.

Erstlich dieweil mehr / besagte Kinder voriger Ehe ein ansehnliches von ihren seel. Vatter herrührend / ererbet / so soll ihnen zum Voraus eigenthumlich seyn und bleiben / und so bald deren eines sich verheyrathten wird / ihme von besagten N. und N. seiner Ehe-Frau / als der Mutter / 400. Gulden eingeraumt und zugestellet werden. Folgends aber und zum andern / so sollen alle und jede aus voriger Ehe herrührende / liegend und fahrende Güter / sie seyn Vätterliche oder Mütterliche / desgleichen alle diejenige / so N. in diese Ehe bringt / oder in währender Ehe durch beede Eheleute ererbt / errungen und gewonnen werden möchten / keine ausgenommen / auf den Fall / da eines von denen Ehegatten (welches doch GOtt lange verhütten wolle) mit Tod abgehet / und der Uberlebende hinwiederum zur andern Ehe schreitten würde / zusammen geworffen / und unter den überlebenden Ehegatten und die vorhandene Kinder in capita als so viel Mund / so viel Pfund æqualiter vertheilet / wäre es aber Sach / daß der überlebende Ehegatt in unverrucktem Wittibstand bleiben demselben die Zeit seines Lebens in allen solchen Gütern der Besitz / Nutzung und Niessung / gegen gebührliche Caution gelassen werden.

Zum dritten / so sichs zu trüge / daß eines oder beede zugebrachte / oder künfftig aus dieser Ehe erzeugte Kinder sich in ehrliche Heyrath einlassen würden / so sollen gemeldte Eltern / über den gesetzten Voraus / die Kinder beeder Ehe zugleich aussteuren / und jedem 300. fl. zum Heurath-Gut setzen / und in Monaths-Frist ausrichten und bezahlen. Letztlichen der Succession und Erb Rechts halber / so aus dieser aufgerichteten Einkindschafft herrühren und gesucht werden möchte / auch was alle andere Fälle anbelanget / ist beschlossen und beredet / daß es darinnen nach Ausweisung allhiesiger Statuten gehalten / auch beede Eheleute / Vormündere und Befreunde bey einer hohen Obrigkeit umb Bekräfftigung dieser Einkindschafft und darbey beredter Puncten nach vollzogenen Kyrchengang geziemender massen ansuchen sollen. Und ist diese Heyraths- und Einkindschaffts-Beredung in Beysein der N. und N. als auf Seiten der alten und neuen Kinder nechster Befreunde / ingleichen der N. und N. als verpflichteter Vormündere / geschehen in N. den - - N. Anno ꝛc.

Dessen zu wahrer Urkund und mehrere Bekräfftigung / haben wir auf beede Partheyen gehorsames Ansuchen / Unser gewöhnliches Innsiegel an diesen Brief hängen lassen. So geschehen in N. den - - N. An. ꝛc.

(L.S.)

❀ ❀ ❀

Wir wollen dem Beschluß und das Ende dieses Absatzes machen mit denen Formuln / welche zu Aufhebung der Contracten oder Vergleichen dienen / und zwar insonderheit diejenige / welche über eine schon strittige oder wohl gar in Gerichten angehenckte Sache gemachet wird / samt noch andern.

Was zu einem Vergleich / Lateinisch Transactio, gehöre.

EIn Vergleich oder Vertrag ist eine Aufhebung eines zweiffelhafften Streits / Handels und anderer Irrungen / so zwey oder mehrere Personen betreffen.

Bey einem Vertrag sind folgende Stuck zu betrachten:

1. Sollen die Partheyen / welche die Sache concernirt / und die Transaction binden solle / in specie mit Nahmen benennet.

2. Der Status causæ, und die Ursachen der Irrungen / als auch was abgehandelt / ingleichen

3. Was von einem oder beeden Theilen remittirt und nachgelassen worden / deutlich exprimiret werden.

4. Folget die Stipulation, Zusag und Verpflichtung / wessen sich beede Partheyen gegeneinander / zu geben / zu leisten / und zu bezeugen / verobligiren.

5. Renunciatio Beneficiorum & Exceptionum, so einem oder dem andern Theil wieder dessen Vergleich zu statten kommen könnten oder möchten.

6. Corroboratio, die Vollziehung durch Siegel- und Hand / beedes der Partheyen / als der hierzu erbettenen Beystände und Gezeugen / oder es wird von dem Notario ein Instrument hierüber aufgerichtet / oder von der Obrigkeit confirmiret.

Hieher gehörige Beneficien.

Beneficium l. 2 Cod. de rescind. vendit. wordurch derjenige/ so über die Helfft vervortheilt worden/ erlanget/ daß entweder die Transaction rescindirt/ oder aber die Læsion resarciret werde. Und wird von denen heutigen Rechtsgelehrten gerathen/ daß die Transigentes nebst diesem Beneficio ausdrücklich specialiter renunciren.

Hiernechst ist auch das Beneficium non cogitatorum, man habe an diese oder jene Strittigkeit nicht gedacht/darvon aber in folgenden Clausulen ein Mehrers.

Hieher gehörige Clausuln.

Diejenige/ welche sich vergleichen/ oder die Transigenten/ vergleichen sich entweder über alle unter sich habende Strittigkeiten und Streit-Händel/ oder über besondere: Zum ersten Fall pflegt man nachfolgende Worte zu gebrauchen. Und sollen durch diesen anjetzo getroffenen Vergleich alle und jede An- und Gegenforderungen und Prætensionen/ sie mögen herrühren/ aus welchem Fundament sie immer wollen/ hiermit gänzlich cassirt/ annullirt/ und mortificirt seyn/ dergestalt/ daß keinem Theil frey und bevor stehen solle/ unter welchem Prætextes auch immer wäre/neuen Streit zu erwecken.

Es pflegen sich auch die Transigenten einander zu Huldung des Vergleichs zu verbinden/ folgende Worte einrucken zu lassen: Daß derjenige/ welcher der Transaction zu wider lege/ welcher der Transaction zu wider leben würde/ dasjenige/ was ihme erlassen/ vor voll zu bezahlen schuldig. Hingegen seiner Seits nicht befugt seyn solle/von dem andern Theil/ so dieser Transaction nachgekommen/ ein mehrers zu fordern als er vermög Vergleichs zu geben versprochen. Betrachtet im übrigen nachkommende Formuln.

Vergleich über strittige Erbschaffts-Stück.

Zu wissen und kund seye hiermit: Demnach auf seel. erfolgtes Absterben Leonhard N. Ehefrau erstgedachter hinterlassener Wittwer zur Inventur und Abtheilung aller ihrer Frauen N. seel. lassener Haab und Güter geschritten und man sich gleich anfänglich wegen der in N. Farb-Behausung und andern liegenden Stucken/ nicht verstehen können; Als ist endlich die daraus zu entstehen besorgte Differenz bey einer a parte deswegen unter sich angestellter Conferenz mit Zuziehung ihrer allerseits hierzu ersuchten Beystände/ und der 2. N. Kinder Oberherrl. constituirten Herren Curatores, auf folgende Weise gehoben und gantz wohlbedächtig dahin verglichen worden: Nemlichen es wollen die übrige N. Erben und Interessenten/ daß obbeschriebene Farb-Behausung/ samt Färberey/ Mang/ und eingemauerten Kessel/ dem Hinterhauß und dem daranstossenden kleinen Zinnß-Häußlein/ ferner die Behausung/ Hofraith/ stracks in dem Gäßlein gegen dem N. Garten zu unterhalb des N. Hofs/ auf der einen Seiten an Joh. N. Schneiders/ auf der anderen an N. Kannengiessers seel. hinterlassener Erben Behausung stossend/ und dann der Stadel samt der Schupffen auf der N. zur rechten Seiten Eckfrey/ zur Lincken an Joachim N. Färberey-stossend/ ihm Herr Wittwer (der sich aller dißfalls vermeintlich zu prætendiren gehabten Meliorations-Unkosten hiermit per expressum begeben haben will) über die darauf stehende in dem Inventario exprimirte Eigen- und Gatterschafft zusammen pro 4200. fl. dann hinter St. Catharina der Stadt-Mauren/ einerseits neben dem N. Garten anderseits aber dieser Zeit neben N. Behausung liegenden Stadel/ worinnen zwey Zinnß-Wohnungen/ pro 900. Gulden/ jedoch mit dieser/ und von ihm Herrn Wittwer auch beliebter Reservation zukommen sollen/ daß nach seinem Tod/ seine hinterlassene Erben schuldig und gehalten seyn/ diese obgemeldte Farb- und andere obspecificirte darzu gehörige Behausungen/ ingleichen auch den hinter der Stadt-Mauer liegenden Stadel/ mit allen dazu gehörigen Rechten und Gerechtigkeiten/ wie solches alles er Herr Wittwer dermahlen bekommen/ um diese Summen der 4200. Gulden und 90. Gulden hinwiederum abzutretten/ und denen überlassenden N. Eheleuten und Kindern/ ohne ferneres widersetzen/ wiederkäufflich einzuraumen und zuruckzugeben.

Was aber in diese Stuck inzwischen von ihme N. zu einer erweißlichen Melioration hinein gebauet wird/ ein solches solle gleichfalls seinen Erben hinwiederum refundirt und erstattet werden/ betreffend aber die mit N. der N. Wittib/ und N. des Pferd-Stalls halber habende Bau-Strittigkeiten/ so sollen daferne wider Verhoffen etwas widriges auferlegt würde/ von ihren 3. Erbs-Interessenten miteinander solches pro rata getragen und bezahlet werden. Falls aber offtgedachter Herr N. obberührte Farb-Behausung und den hinter der Mauren befindlichen Stadel/ annoch in seinem Leben denen N. Eheleuten und N. Kindern überlassen wollte; Machen sie sich erbietig/ solche um besagten Preiß auch anzunehmen. Das im Inventario specificirte an N. liegende Gut aber ist ihme pro 4000. fl. ohne Reluition und zu seiner freyen Disposition gelassen worden. Wobey schließlich Herr Wittwer noch dieses beliebt/ daß der Herr N. und die Seinigen in der gegen dem N. Garten über liegende Behausung/ so sie der Zeit in Bestand besitzen/ gegen Reichung eines billichen und unter sich zu vergleichen habenden Zinnses eine beständige Wohnung haben/ und von ihm Zeit Lebens unvertrieben seyn solle. Wie nun sie allerseitige Interessenten diesem allen unverbrüchlich noch zu leben/ einander mit Mund und Hand versprochen: Also wollen sie sich auch aller und jeder Exceptionen &c. &c.

Dessen zu wahrer Urkund &c. &c.

Accord eines Schuldners.

KUnd ꝛc. Demnach bey N. (Obrigkeit/Gericht/Ambt) Friederich N. Unser Burger und N. in dem Martio dieses - - Jahrs durch ein Memorial wehmüthig vorgestellt / welchergestalten die calamitosen-Zeiten und viele von GOtt ihnen zugeschickte Creutz ihn dahin gebracht / daß er seinen Glaubigern mit schuldiger Bezahlung nicht ein und zuhalten könne / solchemnach sich bemühsiget pro salvo conductu (ac denominando Deputato, wo es gebräuchlich) zu Behandlung seiner Glaubiger unterthänig anzuruffen / und hierzu der Tit. N. pro Domino Deputator großgünstig ernennet worden ; als hat sich das Werck / nach unterschiedlich vorgewesten Conferenzien / und eifrige Interposition hochermeldeten Herren Deputati, sich dahin ergeben / daß gedachten N. zu Ende verzeichnete Creditores , und zwar die Hypothecarii , zu Acceptirung der Helffte in zweyen Jahren / die Personales aber des Drittheils / und zwar binnen Jahrs-Frist / sich gutmüthig / jedoch unter der austrücklichen Reservation verstanden / falls bey verflossener bedingten Zeit / an der Zahlung sich Mangel erreichnen sollte / daß sie an diesen Vergleich durchaus nicht gehalten / sondern das völlige zu prætendiren befugt seyn sollen. Wie nun Debitor N. für diesen gutmüthigen Nachlaß seinen Herren Creditoren gebühren Danck abgestattet / und die versprochene veraccordirte Bezahlung / mit Hand-Gelübd gegen den Deputatum versichert: Also und nit weniger hat er sich erbietig gemacht / in causum melioris fortunæ , auch wegen Abgangs seinen Herren Glaubigern möglichst Satisfaction zu verschaffen. Alles mit Verpfändung Haab und Güter / wie auch erbar / getreulich / und sonder Gefährde.

Von Compromissen.

EIn Compromiss ist ein Vergleich zwischen strittigen Partheyen / daß sie ihres freyen Rechts und ihrem ordentlichen Lauff des Processus sich freywillig begeben / und mit eines Schied-Richters Ausspruch begnügen lassen wollen.

Was zu Ausfertigung eines Compromiss-Briefs gehöre.

Man findet in einem Compromiss - Brief folgende Stücke. 1. Die Nahmen der strittigen Partheyen / so wohl des Klägers als des Beklagten / oder ihrer insonderheit darzu gevollmächtigten Anwälde. 2. In was Sachen / und 3. worauf und auf welchen Richter / oder wieviel Urtheil sie compromittirt. 4. In was Zeit die Producta und Gesätze eingebracht werden sollen. 5. Was für Beneficia Juris sie ihnen reservirt / als da sind die Appellation ꝛc. 6. Welchen Beneficien sie renuncirt / nebst denen Dilatorischen oder den End-Ausspruch verzögerenden Exceptionen. 7. Was für eine Pön / im Fall einer oder der andere / der Schieds-Richter Ausspruch sich nicht unterwerffen wollte / darauf gesetzt seyn solle. 8. Die Corroboration , oder die Vollziehung mit der Partheyen-Hand-Unterschrifft und Pettschafft.

Auf diese Puncten zielen auch die hiehergehörige und gewöhnliche Clausuln / welche beygehende Formul in sich begreifft.

Formul eines vereinigten Compromiss-Recess.

ZU wissen / demnach zwischen denen N.N. Gebrüdern / wegen eines / erstbemeldten Herrn N. von dessen Frau Schwester Susanna / Peter N. ertheilten / aufgerichteten Cession-Briefs / einige Stritt und Irrungen sich erhoben / weswegen dann beede Theil / an N. in Processs zu gerathen angefangen ; und aber dieselbe sich hierauf zu Gemüth gezogen / daß es besser seyn möchte / wann sie sich in Güte und Freundschafft auseinander setzen lassen könnten ; als haben ermeldte N. Herren Gebrüdere sich dahin vereinbahret und verglichen / daß zu Restablirung guter brüderlicher Vereinigung / solche Cession-Streit und Irrungen per viam Compromissi entschieden und beygelegt werden sollen. Massen dann hierauf selbige einander zugesagt und reciproce versprochen haben / thun es auch / Krafft dieses / in bester und verbindlichster Form / mehr angeregte ihre Irrungen auf hernach bemeldter Herren Hochgelehrten Gutachten zu stellen / und nach deren Erkanntnuß und Ausspruch / wann jeder Theil seine Nothdurfft in zweyen Sätzen oder Schrifften / von vier zu vier Wochen eingebracht haben würde / sich allerdings zu mässigen / und gäntzlichen zu reguliren. Es haben aber beede Theil zu Compromissarien und Schiede-Leuthen gebührenden Fleisses ersucht und erbetten / auch hiermit benennet / die Tit. Herren Hieronymum von N. und Stephan Jacob N. beede V. J. Dres. ꝛc. Wie nun dieselben hierauf diese Compromiss - Sach gutwillig auf sich genommen : Also haben auch selbige sich dahin erklärt und anerbietig gemacht / mehrbedeuter strittigen Cession wegen / den geraden Rechten / und ihren besten Verstand nach / zu erkennen und auszusprechen. Worbey aber beederseits wohlbedächtlich verglichen worden / daferne wohlermeldte Herren Compromissarii in ihren Ausspruch und Erkanntnuß different seyn würden / daß sodann compromittirende Theile noch einen Obmann / welcher in omnem eventum , der Tit. Herr Hieronymus N. V. J. D. und bey hiesiger Gnäd. Herrschafft Hof-Rath seyn solle / benennen / und sich dessen endlichen Entscheid zu unterwerffen schuldig und gehalten seyn sollen und wollen. Was nun entweder mehr wohlgedachte beede Herrn Compromissarii miteinander / oder auf jetztbedeuten Fall / der Herr N. erkennen und aussprechen werden / das alles haben die N. Herren Gebrüdere gegeneinander auf ewig und endlich / bey ihren wahren Worten / Trauen und Glauben zu halten / und demselben allerdings nachzukommen / reciproce versprochen und zugesagt / also und dergestalt / daß weder einer noch der andere von ihnen zu ewigen Zeiten / solche

solche ihre alsdann erörterte Strittigkeiten und Irrung/ an keinen Ort / wie das immer Nahmen haben mag / klagbar oder beschwehrend vor- und anbringen / noch auch arbitrium boni viri ferner ziehen/ und welcher Theil darwider handeln würde / den andern 1000. Gulden pœnæ loco geben und entrichten solle. Wie sie sich dann zu fester und beständigster Versicherung; aller und jeder Exceptionum, Privilegien, Ausflüchte und Behelffe / welche entweder wieder die Person der Herren Compromissarien und das Compromiss, oder wieder den vorgehabten modum procedendi, und den Ausspruch / oder das Laudum selbsten / in einige Weege erdacht und beygebracht werden könnten / sollten oder möchten / in specie des Remedii restitutionis in integrum, Appellationis, Provocationis, Supplicationis, nicht weniger der Exceptionum Læsionis, und was dergleichen mehr sind ꝛc.

Eine andere Formul eines Compromiss.

WIr Endtes- eigenhändig unterschriebene N. an einem- und am andern Theil / thun kund männiglich / nachdem sich zwischen uns bishero Irrungen und Mißverstand ereignet / derenthalben wir dann auch einander gerichtlich belanget / und biß dato, unentschieden blieben; daß wir uns auch anheute unterredet / auch endlichen miteinander dahin verglichen / daß ein jeder Theil seine Nothdurfft / wegen des strittigen N. in eine Schrifft verfassen/ dem andern Abschrifft darvon zu senden / sodann jedes hierauf seine Gegen-Antwort stellen lassen / und den Beweiß / so viel ein jeder Documenta oder andere Nachricht haben wird / darzubringen und also zu einem Urtheil beschliessen soll. Wann nun solches also erfolgt / sollen beederseits doppelte Gesätze/ samt denen Beylagen / von uns selbsten an Schöpfenstuhl nach N. zum Spruch verschicket / das Boten-Lohn und Urtheil-Geld zugleich getragen/ und das erfolgte Urtheil in unten benannter Beyständte Angehör- und Gegenwart publicirt und eröffnet/ auch solchen sodann von uns / (es falle auch in oder ab/ welchen Theil es wolle) vollkömmlich nachgelebet/ und darwieder in keine Weeg gehandelt werden / inmassen wir uns dann hiermit und in Krafft dieses / aller behelfflichen Ausflüchte und Beneficien, auch der Leuterung/ Appellation ausdrücklich verzeihen / und desuper transigendo begeben haben wollen. Würde sich aber einer oder der andere / vor oder nach dem Urtheil / wider diß Compromiss im geringsten etwas fürzunehmen unterstehen/ und demselbigen keine schuldige Folge leisten / so soll derselbe 50. Gulden zur Straffe verfallen seyn/ auch ihme darwieder keinerley Recht/ geistlich noch weltlich schützen / vielweniger bey einigem Gericht mit seinen Zu- und Ansprüchen admittirt und zugelassen werden. Welches beede Partheyen einander bey dem Wort der ewigen Warheit / und so wahr ihnen GOTT helffen solle / versprochen und zugesagt / treulich und sonder Gefährde.

Zu Urkund ist dieses Compromiss doppelt verfertiget/ ꝛc.

Dritter Absatz.

Handlend
Von Cessionen / Übergebungen an Zahlungsstatt/ Novationen/ Delegationen/ Asignationen Acceptilationen / Quittungen / Verzicht und dergleichen.

Das Erste Capitel.
Von denen Cessionen.

EIne Cession ist/ da einer dem andern sein Recht / Schuld / Forderung / Anspruch und dergleichen eigenthümlich übergibt und Abtritt damit nach seinem Belieben zu schalten und zu walten.

Was zu einem Cessions-Schein gehöre.

Bey einer Cession sind folgende Stücke nöthig und daher auch schrifftlich zu verfassen:

1. Der Nahme dessen/ der cedirt oder abtritt lat. cedent, und dessen den cedirt lat. cessionarius.

2. Was und wieviel dem Cessionario abgetretten wird/ welches mit allen Umständen deutlich zu exprimiren.

3. Daß der Cedent sein Recht gäntzlich und vollkommentlich für sich und seine Erben und Erbnehmen/ dem Cessionario und seinen Erben / so wol in als auser Gericht cedire und übergebe / es wollte dann jemand sich ein und anders annoch daran reserviren und vorbehalten.

4. Daß ein oder der andere Theil/ nach Gelegenheit der Sachen quittiren und Verzicht thun.

5. In denen Fällen / da es nöthig sich zur Gewehr offeriren und verschreiben.

6. Verzicht der Beneficien und Exceptionen/ so dem / der cedirt/ zustatten kommen können.

7. Corroboration oder Bekräfftigung.

Formul einer Cession oder Uebergab aller Ansprüch und Forderungen zu einer erbschafftlich-angefallenen Behausung.

ZU wissen etc. Demnach auf Absterben des N. N. urgers etc. allhier seel. ein Stadel samt denen Zinnß-Wohnungen und deren Pertinentien/ an dem sogenannten N. Hof gelegen / wie solcher mit allen seinen habenden Liechten/ Trüpfen / Recht- und Gerechtigkeiten/ Zu- und Eingehörungen/ allenthalben mit Ried/ Nagel und Band / ob- und unter der Erden umfangen/ begriffen und anjetzo vor Augen stehet/ vorhanden/ und in obgedachtes N. seel. Verlassenschafft gehörig gewesen/ und biß dato noch ist.

Nun aber der N. N. Burger/ und Frau N. seine Ehewirthin/ besag Obligationen bey der N. Massa 1200. fl. Capital zu fordern gehabt/ und deswegen sich mit ihren Mit-Erben verglichen/ daß sie für solche ihre Activ-Schuld der fl. 1200. Capital erweldten Stadel/ samt denen Zinnß-Wohnungen/ laut des aufgerichten und betheurten N. Inventarii/ auch ihres Theil-Zettuls/ nicht allein in solutum angenommen / sondern auch ihren beeden jüngsten Resp. Geschwisterichten / Schwager und Geschweyen/ benanntlichen Maria / Magdalena und Caspar N. noch absonderlich von dem Ihrigen/ an statt eines Leykauffs 25. fl. Krafft oberwehnten Theil-Zettuls würcklichen bezahlt haben/ wie dann wir beede Vormundere/ Leonhard N. und Hanns N. erstbesagter unser Pupillen wegen / sie N. Eheleute nicht allein dieser 25. fl. in der besten Form quittiren/ sondern wir die andern N. Mit-Erben/ benanntlichen Maria Magdalena N. Wittib/ für sich (und wo es gebräuchlich) mit Beystand des Georg N. dann N. auch für sich/ und ermeldter Leonhard N. wie auch Magnus Melchior N. beede Ehe-Vogts-Nahmen ihren Ehe-Frauen / Catharina und Barbara/ und Hanns N. als obgedacht/ in Vormundschaffts Nahmen / wollen hiemit all unser Recht/ Zuspruch und Anforderung so wir zu obgedachten Stadel/ samt denen Zinnß-Wohnungen und Pertinentien gehabt/ oder zu haben vermeint / an sie N. Eheleut/ deren Erben und Erbnehmen plenissimo jure abgetretten und übergeben haben/ also und dergestalt/ solchen Stadel / samt denen Zinnß-Wohnungen und Pertinentien/ nunmehr selbsten/ und von dato an zu beziehen / zu bewohnen / zu nutzen / zu geniessen/ zu gebrauchen/ andern zu verlassen/ oder gar wiederum zu verkauffen/ und damit als ihrem Eigenthümlichen zu thun/ zu schalten und zu walten / wie und was ihnen jedesmahls beliebig und wohlgefällig seyn mag/ unverhindert unserer Mit-Erben und Pupillen/ auch sonst männiglichs von unsertwegen. Alles erbar/ getreulich und ohne Gefährde.

Dessen zu wahrer Urkund etc. Geschehen in N. den -- Monats-Tag Martii An.

Cession und Ubergab einer Schuld.

ICh N. gebohrne von N. mit Beystand des N. ICti urkunde und bekenne hiermit: Demnach Herr Simon Tobias N. nicht allein meinem seel. verstorbenen Ehegemahl/ N. von N. sondern auch

mit zu unterschiedenen mahlen ziemliche hohe Geld-Posten vorgestrecket und geliehen/ so daß ich ihme nach nunmehro miteinander gehaltener Abrechnung/ in allen 1500. fl. schuldig verblieben/ und zu deren baaren Bezahlung bey jetzigen trangsalichen Zeiten nicht gelangen können/ und daß ich ihme diejenige 1015. fl. so der Durchl 2c. 2c. meinem seel. Ehegemahl zum Auszugs-Geld besag ausgehändigten Scheins verschrieben. De dato N in solutum cedirt und abgetretten habe? Cedire und trette ihm auch denselben hiermit und in Krafft dieses/ als es zu Recht am kräfftigsten geschehen solle konnte/ oder möchte/ also und dergestalten ab/ daß er diese 1015. fl. bey Sr. Hochfürstl. Durchl. zu N. einfordern/ einheben/ und darneben quittiren/ und damit als mit seinem Eigenthum und Propren Gut schalten und walten solle und möge. Zu dem Ende ich ihnen dann alle mir zustehende Jura & Actiones hiemit übergeben haben will. Urkundlich hab ich diese Cession &c.

Eine andere dergleichen Formul.

ICh Endtes Unterschriebener 2c. nachdem Herr N. von N. mir allschon bey 3. Jahren her 400. Rthl. schuldig/ auf deren Abtrag er bißhero wenig oder nichts bedacht gewesen/ ungeachtet er genugsam solvendo ist/ daß ich Herrn N. solche meine Schuld-Forderung/ Krafft dieser Cession, wissentlich und wolbedächtlich überlassen/ und samt allen von N. in Handen habenden Documenten/ gegeneinander æquivalent übergeben/ wie solches in der besten Form Rechtens geschehen kan/ mag/ und solle/ also/ daß er Herr N. hinführo mit gedachten Herrn N. dieser Schuld wegen handeln und schaffen/ auch thun und lassen mag/ wie es ihme selbsten gefallen und vorträglich seyn wird. Inmassen ich mich/ Krafft dieser Cession, alles Anspruchs/ so ich auf gedachte N. habe/ wie auch aller Rechten/ Freyheiten und Privilegien/ welche diese Cession möchten umstossen können/ freywillig verziehen und begeben haben will. Erbar/ getreulich und ohne Gefährde. Urkundlich habe ich diese Cession eigenhändig unterschrieben/ und besiegelt. So geschehen N. den — Monat Martii An.

Eine andere Formul.

DEmnach mir Endtes-Benannten/ Herr N. von 2. Jahren her/ für unterschiedlich von mir erkaufte Wahren/ und einige/ seinem eigenhändigen Schein nach/ ihme baar geliehene Gelder/ auf richtiger Schuld an Capital und Interesse/ laut hierbeygehender Rechnung schuldig worden worden 1250. fl. hiesigen gangbaren Courant-Gelde/ solche aber einzutreiben meine Gelegenheit und wenig übrig habende Zeit nicht leiden will; als habe ich wolbedächtlich diese Schuld/ als eine richtige gute und tüchtige Forderung dem N. abgetretten/ und daß er hinführo mit obgedachtem meinem nunmehro gewesenen Debitore gütlich und gerichtlich/ als über sein Eigenes schalten/ handeln und walten möge wie ers gut befinden und ihme belieben wird/ will ihme auch solche Post der 1250. fl. als eine gute/ tüchtige/ exigible und zahlbare Forderung gewähren/ jedoch länger nicht als von dato an/ vier Monat/ nach welcher Zeit/ so der Herr N. in Einnahm besagter Schuld nachlässig seyn sollte/ ich nicht mehr darfür gehalten oder responsabel seyn will. Es hat aber besagter Herr N. in Beyseyn 2. Endes unterschriebener Zeugen die gantze Schuld/ nach Abkürtzung 6. pro cento für seine Mühwaltung/ Zeit-Versaumnus und baaren Vorschuß/ richtig bezahlt/ also/ daß ich Ursach gehabt/ nebst Ubergab des Andreas N. Original-Schrifft/ zu seiner mehrern Versicherung diese Cession (damit er in allen Fall auf seinen Debitorn executive klagen könne) mit ihm aufzurichten/ ist auch solches dem Debitori gebührlicher massen insinuirt und kund gemacht worden. Urkundlich habe ich diese Cession 2c.

Eine andere Cession anderer Art.

ICh N. N. Burger zu N. und ich N. N. dessen eheliche Hausfrau/ begeugen mittelst gegenwärtig offenen Scheins vor uns und unsere Erben/ daß/ als wir den (Tit.) N. N. unsern vielgeehrten Schwagern und respective Vettern vorlängst N. Reichsthal. beneben Landüblichen Pension alljährlich auf Michaelis abzurichten schuldig worden/ und aber wir bey dem auch (Tit.) N. N. Burgern in der Stadt N. gleichfalls N. Reichsthaler stehen haben/ davon er jährlich N. Reichsthal. Interesse richtig bezahlet/ so haben demnach ihn N. N. und dessen Erben oder Inhabern dieses Scheins/ sothane jährlich auf N. fällige Zinse in so lang und biß dahin zu erheben übertragen/ biß er seiner Forderung wegen völlig bezahlet. Gestalten wir denselben nochmahlen/ mittelst diesen sothane Pension-Gelder/ in so weit nemlich biß Anno N. da er völlig wird contentiret seyn/ assigniren und übertragen/ daß er selbige ohne unser/ unserer Erben/ und männiglichen Ein- oder Widerred in unserm Nahmen erheben/ darüber quittiren und nach Gefallen damit verfahren mögen.

Arglist und Gefährde/ Ausflüchte/ geist- und weltlicher Rechten/ samt und sonders verordneter Wolthat der Exception, non valere generalem, citra renunciationis specialis expressionem, hiermit gäntzlich ausgeschlossen.

Dessen zu unverbrüchlicher Folg-Leistung 2c.

Noch eine Cession.

WIr Endsbedeute N. N. hinterlassene sämtliche Erben/ urkunden männiglich/ Krafft dieses/ daß/ nachdem unser jetzt-benannter in GOtt selig abgelebter Vatter/ den Edlen u. w. N. N. beyzage der hierüber eigenhändig extradirten Obligation mit N. Rthl. verhafftet blieben/ welches Geld auch biß dato mit 6. pro cent. pro Anno verschriebener massen/ richtig verzinset worden/ wann uns aber unsers Hauses und Standes Beschaffenheit nach/ nicht rath- noch heilsam fället/ sothane Gelder auf Interesse wieder zubehalten/ solche aber paar abzutragen/ keine Mittel obhanden: als haben wir mit Zuziehung unserer respective Curatorn und

Anver-

Unverwandten aus wolbedachtem Muth/ reiffen Rath/ uud freyen Willen/ uns mit wolermeldten Herrn dahin ein vor alle güt- und gäntzlich verglichen/ daß er unser auf der N. Gassen bey N. N. in Osten und N. N. in N. N. belegenes Haus/ samt dem darzu gehörigen Stall und Garten/ allermassen es gegenwärtig von N. N. bewohnt wird/ mit aller Zugehör/ Recht und Gerechtigkeiten/ wie die Nahmen haben/ keines ausbeschieden/ um und vor N. tausend Reichsthl. in solutum angenommen/ und uns noch mit N. Rthl. über die schuldige Summa zu gut blieben/ welche dann heut in guter voll- und wolgeltender Müntz an uns bezahlet und richtig abgetragen worden/ ihn deßwegen in der best- und beständigsten Maas/ Form/ und Gestalt/ Rechtens quittirend/ und uns der Exception non numeratæ, etc. hiermit wissend und wolbedächtlich begebend.

Hierauf nun cediren und übereignen wir mehr wohlbesagtem N. N. obbedeutes Haus/ Stall und Hof/ cum omnibus pertinentiis, und setzen denselben in veram realem & actualem possessionem, dawieder ihn unser keiner vor sich/ dero gegenwärtig oder künfftigen Erben und Erbnehmen in einigerley Weiß oder Wege beunruhigen sollen/ noch wollen/ besonder hat er von nun an damit/ als mit andern seinen angeerbt und erworbenen/ Gütern/ nach allen Willen zu schalten und zu walten/ freye Macht und Gewalt.

Wir verpflichten uns auch hiermit/ daß wir offt-ernannten Herrn N. N. ratione der jetzt in solutum cedirten Güter da/wo/u. wann es nöthig gute beständige Währschafft zu leisten/ und so wol in- als ausserhalb Gerichts ohne sein Zuthun und Kosten der Möglichkeit nach zu vertretten/ bey Verpfändung aller unserer gegenwärtigen und zukünfftigen Erb/ Haab und Gütern/ so viel deren hiezu vonöthen/ mit ausdrücklicher Renunciation aller hierwider dienlichen/ als Stadt-üblichen Rechten ꝛc.

Das andere Capitel.

Von Briefen auf Ubergebungen an Zahlungsstatt.

Die Ubergebung an Zahlungsstatt ist da der Debitor seinem Creditori/ statt baarer Bezahlung/ oder dessen was er ihme sonsten versprochen/ eine andere Sache zu Abtilgung der Schuld eigenthümlich übergibt und einraumet.

Was zu einem solchen Schreiben gehöre.

Zu Ausfertigung eines Briefs oder Verfassung über eine Ubergebung an Zahlungsstatt gehöret:

1. Der Nahmen des Schuldners und des Glaubigers.
2. Was und wieviel man schuldig.
3. Was an Zahlungs-Statt dem Glaubiger übergeben worden/ und ob und wieviel der Glaubiger dem Schuldner darvon hinaus zu geben habe.
4. Die Ubergab und würckliche Einraumung der am Zahlungsstatt gegebenen Sache.
5. Die Gewährschaffte-Versprechung.
6. Verzeihung aller Beneficien und Freyheiten.
7. Die Corroboration, oder Bekräfftigung.

Formul einer Ubergebung an Zahlungs-Statt.

Ich ꝛc. daß weil ich N. mit einer nahmhafften Summa Geldes verhafftet bin/ und er der Zahlung halber in mich gedrungen/ ich aber sogleich nicht dazu gelangen kan/ weswegen ihme unter andern meine in N. bey N. habende Wahren/ so sich auf ein tausend Rthl. erstrecken/ zu übertragen anerbotten habe/ so er auch angenommen; als cedire und übergebe oberwähnten N. solche Wahren/ als es zu Recht am kräfftigst/ und beständigsten seyn kan und mag/ dergestalt und also/ daß er von nun an gut Fug und Recht haben soll/ mit solchen cedirten und in solutum übergebenen Wahren/ seines besten Gefallens/ und als mit seinen proper Gut zu schalten und walten/ solche einzunehmen/ darüber zu transigiren und zu quitiren/ gestalten ich mich auch dann hiermit aller Gerechtigkeit/ so ich jemals an denenselben gehabt oder noch haben kan/ zum kräfftigsten verzeihe/ und nochmals gelobe/ ihn nunmehro mit eigenthümlichen übergebenen solchen Wahren seines Gefallens schalten und walten zu lassen/ und ihn weder durch mich noch jemand anders daran zu hindern/ sonder arge List und Gefährde/ bey Ehren-Trauen und Glauben/ mit freywilliger Begebung aller bereits erdachten oder hinführo noch ersinnlicher Ausflüchte und Wolthaten der Rechten. Zu mehrer Urkund und Sicherheit habe ich diese Cession nicht nur eigenhändig geschrieben und unterschrieben/ und mit meinem gewöhnlichen Vettschafft bekräfftiget/ sondern auch über mich genommen/ daß ich solches meinem Factorn Herrn Friederich N. in N. denunciren/ und ihn an HErrn Lucas N. selbst weisen/ auch eine vollständige Gewehr seyn solle und wolle. So geschehen N. den — Monatstag Martii Anno etc.

Eine andere dergleichen Formul.

Wir Endtes-benannte N. hinterlassene sämtliche Erben/ urkunden und bekennen Krafft dieses/ welcher Gestalten unser nunmehr seel. Vatter/ N. besag der hierüber eigenhändig extradirten Obligation/ mit 2500. fl. verhafft geblieben/ welche Sümma auch biß Dato mit 5. pro cento das Jahr durch verschriebener massen/ richtig verzinnset worden.

Wann uns aber unsers Standes Beschaffenheit nach/ nicht rathsam noch heilsam fället/ sothane Gelder auf Interesse weiter zu behalten/ solche aber baar abzutragen keine Mittel vorhanden;

als haben wir mit Zuziehung unserer respective Curatorn und Anverwandten aus wolbedachten Muth/ reifen Rath und freyen Willen/ uns mit wolermeldten Herrn N. dahin verglichen/ daß er unsere auf der N. Gasse der Zeit zwischen N. und N. gelegene Behausung/ samt dem darzu gehörigen Stall und Hof/ mit aller Zugehör/ Recht und Gerechtigkeit/ wie die Nahmen haben / keine ausbeschieden/ um und für die 2500. fl. in solutum angenommen/ und uns noch 300. fl. über die schuldige Summa heraus gegeben / welche auch anheut in guter voll und wolgeltender Müntze an uns bezahlt und richtig abgetragen worden/ weswegen wir ihn hierüber in der best- und beständigsten Maas / Form und Gestalt Rechtens quittiren/ und uns der ꝛc.

Hierauf nun cediren und übergeben wir mehrmal besagten Herrn N. obbedeutes Haus / Stall und Hof / cum omnibus pertinentiis, und setzen denselben in veram, realem & actualem possessionem, darinnen ihn unser keiner vor sich dero gegenwärtig oder künfftigen Erben und Erbnehmen / in einigerley Weg und Weg beunruhigen wollen / sondern lassen ihn von nun freye Macht und Gewalt/ damit als mit andern seinen angeerbt und wolerworbenen Gütern / nach allen Willen zu schalten und zu walten/ wir verpflichten uns auch hierbey / samt und sonders festiglich offt- ernannten Herrn N. ratione der jetzt in solutum cedirten Güter / wo und wann es nöthig/ gute beständige Gewährschafft zu leisten/ und so wol im- als ausser Gerichts / ohne sein Zuthun und der Möglichkeit nach zu vertretten / bey Verpfändung aller unser jetzig und zukünfftigen Haab und Güter/ soviel hierzu vonnöthen/ mit ausdrücklicher Renunciation aller hierwieder dienlichen/ so wol geist- als weltlichen Rechten/ in specie &c.

Cessions-Formul.

ICh N. N. Burger und Einwohner der Löblichen Stadt N. bezeuge hiemit männiglich/ demnach mir N. N. zu N. wonhafft/ mit N. hundert Reichsthl. so ich laut in Handen habender Obligation ihm in seiner Hand- dringender Noth paar fürgestreckt/ biß hier hin verhafftet blieben / und dann mir ohn zuträglich/ bevor aber kostbar fället/ denselben als einem Entsessenen/ mittelst gerichtlicher Belangung zu schuldiger Abtrag/ und Entrichtung sothanes Gelds anzustrengen/ so habe nicht ohne wolbedachten Muth/ vornemlich aber ich als ein Handelsmann/ in Ansehung des lucri cessantis, & damni emergentis dem (Tit.) sothane Schulden um eine gute und vergnügliche Summa an- und übertragen/ cedire und übergebe ihm nochmahls Krafft dieses/ und Aushändigung der hier überreichten Obligation/ sothane Schuldforderung in optima forma, daß er selbige als sein eigen Gut oder gerichtlich eintreiben/ oder sonst damit gebähren/ und verfahren möge. Ich verzeihe und begebe mich auch der Exception &c. Zu Urkund dessen hab ich diesen etc.

Eine andere Cessions-Formul.

WIr zu End- benamte Eheverwandten / beurkunden vor uns/ unsere Erb- und Erbnehmen/ in Krafft dieses männiglich/ daß nachdem wir dem Tit. N. N. laut ausgestellter Obligation im Jahr nach zuruckgelegter Abrechnung schuldig verblieben N. Rth. so wir ihm biß hierhin mittelst Reichs- beliebigen Pension / alljährlich zur Gnüge verzinnset/ nunmehro aber uns dahin beydes Theils nicht ohne vorgangene reiffe Erweg- und Uberlegung / aus freyen und ohngeschränckten Willen verglichen/ daß wir ihm unsere bey N. N. ausstehende Gelder benamtlich N. hundert Rthl. Capital/ und N. Rthl. nachständig Interesse / mit unsers Debitorn Vorwissen und Willen zu mortificir- und Abtheilung unserer Schulden übergeben / und abgetretten.

Transponiren und übergeben auch nochmalen hiermit ihm wolbesagten Herrn N. N. auf wieder empfangene Obligation/ und nebengehende Quittung jetztbedeute bey obermeldten N. N. ausstehende Capital und Pension- Gelder in solidum, also/ daß er und seine Erben/ oder Inhaber dieses Briefs von nun an sothane Gelder/ als ihr Eigenthümliches eintreiben/ anlegen/ und damit nach allem Gefallen gebähren / und verfahren mögen / dawider uns kein ꝛc.

Zu dessen mehrer Versicherung/ haben wir beede Eheleut vor uns/ und unsere Erben ꝛc.

Das dritte Capitel.

Von Novations - Delegations - und Asfignations-Quittungen ꝛc.

EIne Novation ist/ wann die vorige Obligation, gäntzlich aufgehohen/ und in eine neue verwandelt wird. Und weil diese zweyerley ist/ nemlich die Novation insonderheit/ da die zwey Haupt- Personen / der Glaubiger und der Schuldner unverändert bleiben/ und nur an den Contract ein verlangter Umstand/ neue Bedingung/ Zeit / Bürg / ꝛc. gesetzet / mithin die Obligation oder Schuld- Brief geändert wird ; und die Delegation, da an des ersten Debitoris oder Schuldners Stelle eine andere Person/ jedoch mit Vorwissen und Einwilligung des Glaubigers eingeschoben wird.

Was zu Ausfertigung eines Novations- oder Delegations - Schein gehöre.

Es ist leicht zu sehen / daß auch bey dieser Gattung Briefe zu vorderst der Nahme beyderseits Personen angezeigt werden müsse. Insonderheit wird bey den Delegations- Schreiben erfordert/ daß man ausdrücke/ wie die Anweisung des Schuldners den Creditori geschehe.

2. Daß

2. Daß sie mit Vorbedacht und Einwilligung des neuen Schuldners / und mit Genehmhaltung des Glaubigers geschehen.

3. Daß daß der Schuldner sich zur Schuld bekenne.

4. Daß der alte Schuldner quittirt werde.

Hieher gehörige vornehmste Clausuln.

Denen Novationen pflegt man gemeiniglich diese Clausul einzuverleiben: Daß die vorige Obligation und was derselben anhängig / hiermit gäntzlich cassirt und aufgehoben seyn solle. Diese ist so nöthig als nutzlich / weil bey Unterlassung desselben die erste Obligation nicht aufgehoben / daher auch insonderheit bey denen Delegationen ausdrücklich gesagt wird: Daß die erste Obligation gäntzlich aufgehoben seyn solle / oder / daß Titius der vorigen Obligation gäntzlich erlassen / und solcher Schuld halber völlig quittiret / auch nimmermehr von dem Creditore oder seinen Erben / deswegen besprochen werden solle.

Eine andere so gewöhnliche als nöthige Clausul ist auch wann sich der Glaubiger den Regress an dem ersten Schuldner vorbehält / falls der Delegirte oder neue / mit der Zahlung nicht einhielte; Dafern der Creditor von dem Delegato die völlige Befriedigung nicht erhalten würde / daß alsdann ihme der Regress wieder den vorigen Schuldner frey bleiben solle / oder er wolle die Schuld auf des Delegaten Gefahr und anders nicht annehmen.

Formul einer Novation und Uebernehmung einer Schuld.

ICh Endes-benannter vor mich meine Leibs-Lehens-Erben und Erbnehmen / bekenne und urkunde hiermit. Demnach ich und mein Herr Bruder N. von N zu N. denen N. und N. Gebrüdern auf N. 800. Reichsthaler Capital und 800. Reichsthaler Zinnß / wegen einer Großvätterlichen Schuld / worfür er sich bey weyland Herrn Friedrich N. auf N. in Bürgschafft eingelassen / schuldig worden / welcherwegen auch vorlängst die Hülff und Immission in das verschriebene Unterpfand N. ergangen / und noch ferner auf Capital / Interesse und Unkosten / Innhalts derer hierüber bey dem Hochfürstl. N. Ober-Hof-Gericht in N. ergangenen Urthel vollstreckt werden sollen / daß demnach zu Abwendung weiterer Execution, ich für mich und wegen gedachten meines Herrn Bruders / mit obbesagten Herrn N. und dessen Herrn Bruders hinterlassenen Bevollmächtigten / Herrn Syndico Johann N. in Krafft seiner Vollmacht / dergestalt verglichen / und bey meinen Adelichen Ehren wahren Worten / Trauen und guten Glauben zugesagt und versprochen / ihnen gegen Erlassung 200. Reichsthal. Zinnß und der Unkosten zweyhundert Reichsthal. à dato binnen fünff Wochen in N. oder N. an guten Rthl. oder Ducaten unfehlbar zu zahlen / und die andern 200. Rthl. an eben solchen Sorten in der Leipziger Neu-Jahrs-Meß An. N. den Nachstand aber der 200. Rthl. nehme ich von meinen Herrn Bruder als ein Capital über mich / und sage hierbey weiters zu und verspreche / weil mir obiger Erlaß beschehen / daß ich nunmehro als ein selbst-eigener Schuldner will obligat und verbunden seyn / diese 200. Rthl. neben obigen 800. Rthl. und also in Summa 1000. Reichsthl. Haupt-Schuld mehrgemeldten Herren Brüdern / denen N. mit 6. von 100. nach hiesigen Landüblichen Gebrauch / allemal um Michaelis zu verzinnsen / und darzu mit 60. Rthl. um Michaelis An. --- den Anfang zu machen / auch nach Ablauff 4. Jahren besagtes Capital der 1000. Rthl. an guten Ducaten oder wolgültigen Reichsthalern in specie in N. oder N. auf meine Kosten und Gefahr gewiß und unfehlbar zu verschaffen / und zu bezahlen / wie dann Krafft dieses die vorige Obligation meines Bruders gäntzlichen cassirt / todt und ab seyn solle. Sollte auch etwan mehrberührten denen von N. inzwischen eine dringende Noth vorstossen / da sie diese Gelder ehe benöthiget / und es geschehe mir zuvor eine halbjährige Aufkündung / will ich pflichtig seyn / ihnen hierinnen anticipando mit 2. oder 300. Reichsthl. zu willfahren / und damit sie oder getreue Briefs-Inhabere / dieser Schuld / wie auch der Zinnsen / Schäden und Unkosten wegen / so einige verursachet würden / und worinnen ich ihren blossen Worten ohne sonderbare Liquidation und Bescheinigung trauen will / desto mehr versichert seyn mögen / so verhypothecire / versetze und verschreibe ich ihnen / Krafft dieses Briefs / alle meine Haab und Güter / an Lehen und Erb / beweglich- und unbeweglichen / so wol Baarschafft als ausstehenden Schulden / inn- und ausserhalb Landes / insonderheit die alte hypothec N. zusamt allen darinnen befindlichen Schiff und Geschirr / also und dergestalt / daß sie oder andere getreue Briefs-Inhabere in meinen nicht haltenden Fall / propria autoritate, nicht anders / als wären alle dingliche Recht darüber erstanden / untersucht einiger Obrigkeit oder Gericht / berechtiget seyn sollen / solche einzunehmen / innen zu haben und zu besitzen / ohne alle Rechnung und Verantwortung ihres Gefallens zu gebrauchen / zu nutzen und zu geniessen / auch davon nicht ehe wieder abzustehen / biß solcher Haupt-stuhl der 1000. Rthl. zu samt allen Zinnsen / Schulden und Unkosten völlig vergnügt seyn wird / wider welches alles ich nicht seyn / noch jemand anders von meinetwegen zu thun gestatten will / sondern ich verzeihe mich vielmehr aller geist- und weltlichen Rechte / ꝛc. will auch im Fall einiger meiner vorhergehender Nichthaltung (es sey gleich wegen des Capitals / oder Zinnsen / die ich oben als ein Capital wegen meines Herrn Bruders hierinnen innovando über mich genommen) so dann obige Remission der 200. Rthl. Interesse und Unkosten nicht begehren / sondern selbige allsamt ohne einige Ein- und Widerred / gleich dem Hauptstuhl vor voll bey dem Wort der ewigen Warheit zu zahlen verbunden seyn / treulich sonder Gefährde. ꝛc.

Formul einer Delegation.

ICh N. Burger allhier / und ich N. urkunden für uns und unsere Erben/ daß wir einer redlich und beständigen Schuld schuldig worden sind/ dem N. und seinen Erben/ 1200. fl. guter gangbarer Müntz/ jeden derselben zu 15. Batzen oder 60. Kreutzer gerechnet / die ihme zu bezahlen uns Herr N. allhier/ dessen ihme von uns aberkaufften Behausung halber/ angewiesen und transportiret/wir auch gutwillig auf / und über uns genommen haben/ geredet und versprechen demnach bey unsern wahren Worten/ Ehr/ Trauen und Glauben/ für uns und unsere Erben / wolgedachten Herrn N. seinen Erben/oder andern getreuen Innhabern dieses Briefs/ jothanes Capital hinführo so lang wir solches in Handen haben werden/ nicht nur mit 5. pro cento zu verzinnsen/ und die Zinnse alle halbe Jahr ordentlich abzuführen / sondern auch nach vorhero beschehener ordentlicher Aufkündung eines halben Jahrs zuvor / so jedem Theil frey und bevor stehen solle/ danckbarlich ohne Verursachung einiger Kosten und Schäden/an guten ohnverschlagenen Sorten / nebst denen vertagten Zinnsen zu erlegen und zu bezahlen. Damit aber vorermelder Herr N. dessen Erben oder rechtmässige Briefs-Inhabere / der Pension und Haupt-Gelds desto habhaffter und mehr versichert seyn mögen/ so haben wir ihnen zu einen wahren Unterpfand hiermit alle unsere jetzig- und zukünfftige Haab und Güter eingesetzt und verschrieben / also und dergestalt/ daß im Fall wir oder unsere Erben versprochener massen nicht ein- oder zu halten würden/ er Herr N. so dann gut Fug / Macht und erlangt Recht haben solle/ diese Unterpfand/ wie gebräuchlich/ aufzuholen / und auszuklagen/ und sich so lang daran zu halten/ biß ihnen von unsertwegen genugsame Erstattung und Satisfaction des Capitals / Zinns / und aller aufgelauffenen Kosten und Schäden halber beschehen seyn wird/ worwider uns und unsere Erben nicht schützen/ etc. insonderheit aber ich Eingangs gedachte Catharina N. dem SCto Velleiano, Auth. si qua mulier &c. Dessen zu wahrer Urkund. ꝛc.

❀ ❀ ❀

Eine Assignation ist/ da einer bey jemand die Schuld einzufordern angewiesen wird. Hergegen ist ein/ Acceptilatio wann ich einem eine Schuld also erlasse / daß ich thue/ als hätte er sie mir bezahlt.

Eine Quittung ist eine Bekändtnuß / daß jemand dasjenige/ was er bey einem andern von Rechtswegen zu fordern gehabt/ entweder eines Theils/ oder aber gantz und gar entrichtet/ weil er darüber vergnügt worden. Hergegen ist eine Verzicht / da sich jemand seiner ihme zustehenden Rechte auf ewig also verzeihet und begibt / daß er sich derselben nimmermehr gebrauchen wolle. Ein mortifications-Schein ist derjenige / durch welchen die verlohrne Obligation nach bezahlter Schuld/ für ungültig und Krafft-loß erklärt wird. Diese Erinnerungen sind zum Voraus zu behalten/ angesehen wir so dann die Ausfertigung aller dieser Schrifften oder Scheinen/ und eine jede insonderheit/ desto leichter verstehen können.

Was zu Ausfertigung einer Assignation, Quittung und dergleichen Scheinen gehöre.

DJe Requisita oder die erforderte Stücke zu dieser Art Schreiben können wol zusammen gefasset werden / doch daß nöthige Behutsamkeit dabey angewendet werde. Nemlich:

1. Der Nahme dessen der assignirt ꝛc.
2. Der Nahme dessen/ deme etwas assignirt wird / oder deme die Quittung etc. gegeben wird.
3. Uber was für Dinge/ob über Geld / ob über die gantze Schuld/ oder nur über einen Theil ꝛc.
4. Die bey andern Briefen schon öffters vorgekommene Renunciation der Beneficien / und 5. die Corrobration, oder Bekräfftigung mit Pettschafft oder Hand-Unterschrifft / welche wir deswegen weglassen / weil sie aus vorhergegangenen Formuln leichtlich dazu zusetzen. Wie dann auch die Clausuln sich deutlich genug in den Formuln selbst zeigen und ansehen lassen.

Formul einer Assignation / Anweisung oder Ubergab mit besondern Clausuln.

WIr zu N. und N. Herr zu N. thun hiermit kund und bekennen; Demnach wir Herrn N. Handelsmann zu N. 800. Reichsthal. schuldig; als wollen wir ihn an unsere Rent-Cammer zu N. dergestalt angewiesen haben / daß er solche 800. Reichsthaler einheben / und darüber quittiren möge. Zu Urkund dessen haben wir diese Assignation unter unser Hand-Secret und Unterschrifft von uns gestellet.

So geschehen N. den — Monats-Tag Martii An. - - -

Eine andere Assignation.

VOrzeigern dieses geliebe der Herr/ gegen zu sich Nehmung dieser meiner Assignation, 500. Reichsthl. in Cronen bezahlen zu lassen/ soll mir validiren. ꝛc.

Oder:

DJe mir von Herrn N. auf den Herrn N. assignirte 500. Reichsthl. wolle derselbe gelieben an Vorzeigern dieses Herrn N. gegen Zurucknehmung dieser meiner Assignation, ohne fernern Schein oder Recipisse zu bezahlen. Soll mir guter Zahlung seyn. N. den ꝛc.

Quittung wegen bezahlten Geldes.

DAß mir Herr N. für im verwichenen Monath abgekauffte Wahren 72. Reichsthl. zu Danck bezahlet / solches wird hiermit bescheiniget / und Herr N. bestermassen darüber quittiret.

N. den ꝛc.

Eine

Eine andere dergleichen Formul.

DAß mir anheut Dato von Herrn N. 1000. fl. guter gangbarer Währung/ so ich ihme vor 6. Monath vorgestreckt/ samt 25. fl. verfallenen Zinses richtig und baar ohne Mangel und Abgang bezahlet und eingehändiget worden/ solches wird/ nebst Zuruckgebung seiner Obligation/ hiermit bescheiniget/ und Herr N. hierüber bestermassen quittiret. N. den etc.

Oder:

KRafft dieses bekenne ich Endtes-benannter unter meiner eigener Hand und vorgedruckten Petschafft/ daß mir der Herr N. die laut von Handen gestellter Obligation bißhero schuldig-gewesene 600. Reichsthaler anheut zu End-gesetzten Dato wolvergnüget und bezahlet hat/ weswegen ich über sothanen richtigen Empfang denselben/ cum exceptione non acceptæ &c. hiermit quittire/ und aller fernern Forderung und Anspruchs mich gäntzlich begebe. So geschehen N. den ꝛc.

Oder:

VErmittelst gegenwärtigen Schein/ bekenne ich Endtes benannter vor mich/ meine Erben und Erbnehmen/ daß mir heut zu Endgesetzten Dato/ Herr N. die ihme auf Bürgschafft der und N. und N. im verstrichenen Jahr vorgeliehene 1000. fl. Capital und 50. derselben/ als eines Jahrs noch hinterstelligen Zinnses/ wol contentirt und bezahlet hat/ gestalten sich denselben für mich/ meine Erben und Erbnehmen/ wie auch ermeldte Mitverschriebene als resp. Haupt- und Mitschuldner/ solcher 1050. fl. frey/ ledig und loß zehle. Urkundlich etc.

Oder:

WIr N. Gebrüdere/ urkunden und bekennen hiermit/ daß uns von (Tit.) Frauen N. heut dato 1000. fl. so sie laut aus Handen gestellter Obligation von uns empfangen/ baar und ohne einigen Mangel und Abgang hinwiederum bezahlet worden. Welcher wegen wir sie/ oder wer sonsten Diß falls quittirens benöthiget/ hiermit cum renunciatione exceptionis non nunmeratæ pecuniæ, frey/ quitt/ ledig und loß sagen/ treulich und sonder Gefährde. Urkundlich haben wir diese Quittung/ um mehrer Versicherung willen von uns gegeben/ dieselbe mit eigenen Händen etc.

Oder:

ICh Endtes Unterschriebener bekenne hiermit/ daß mir der Erbar Sebastian N. heut dato 1000. Reichsthaler richtig und wohl bezahlet hat/ dannenhero ich denselben vermög dieses bestermassen quittire. Actum N. den etc.

Oder/ wann im Nahmen des Debitoris ein anderer bezahlet.

DAß mir Endtes Unterschriebenen/ auf Befehl und im Nahmen Herrn N. anheut nachgesetzten dato/ von Herrn N. 1000. Rthl. wolvergnügt entrichtet worden/ solches wird Krafft dieser meiner eigenen Hand und vorgedruckten Petschafft quittirlich bescheiniget. So geschehen N. den — Martii An.

Noch eine andere Formul/ samt einverleibter Mortification.

ICh Endtes-Benannter urkunde und bekenne für mich und meine Erben/ daß Herr N. für im vorigen Jahr abgekaufftè Wahren/ mir anheut zu End gesetzten Dato richtig und zu Danck bezahlet habe 200. Reichsthal. sage zwey hundert Reichsthaler guter gangbarer ohnverschlagener Müntzwährung/ deswegen ich ihn hiermit cum renuntiatione Exceptionis non nunmeratæ pecuniæ, von obbemelder Schuldforderung/ quitt/ ledig und loß zehle/ also und dergestalt/ daß/ ob zwar die damals von ihme mir eingehändigte Obligation verlohren worden/ solche doch/ sie werde über lang oder kurtz wieder gefunden/ von keinen Kräfften seyn/ sondern durch Vorzeigung des Gegenwärtigen/ gäntzlich mortificirt und Krafft-loß gemacht werden solle. Dessen ꝛc.

Eine andere Formul einer Quittung über bezahltes Geld.

ICh N. für mich und meine Erben/ urkunde und bekenne Krafft dieses: Wie daß (Tit.) Frau Herrn N. seel. nachgelassene Wittib/ mir vermög aus Handen gestellter Obligation/ mit 1000. Gulden Capital und 100. Gulden darvon vertagten Zinnses verhafftet verblieben ist/ derowegen ich als das Gut N. N. verkaufft worden/ und sich ein Concursus Creditorum ereignet/ mich auch angegeben/ und nachdem die Glaubiger/ samt und sonderlich von der Hochfürstl. N. Regierung zu N. den — Febr. vorbeschieden gewesen/ meine Schuld in Gegenwart der andern Creditoren gebührlich liquidiret/ und die Zahlung aus solchen Gut N. und desselben Kauff-Summa an Capital und vertagten Zinnsen begehret/ darauf ich auch (weil mir meine Forderung als eine richtige und gewisse Schuld angesetzt worden) an die restirende Kauff-Gelder mit 1100. Gulden verwiesen worden bin/ welchem zu Folg mir heut dato obgedachter Kauffer/ Herr N. dieselbe an guter/ gangbarer Müntz Hochfürstlichen N. Korn und Schrots/ baar und/ zu guten Danck/ würcklich entrichtet/ bezahlet und abgetragen/ wie ich dann dieselbe auch zu meinen Händen und in mein Gewahrsam/ ohne einige von ihme verursachte Schäden und Unkosten empfangen und bekommen.

Sage derowegen Herrn N. seine Erben und Nachkommen/ oder wer sonsten mehr quittirens vonnöthen/ solcher mir bezahlten 1100. Gulden halber/ hiermit und in Krafft dieses/ als solches von Rechts und Gewonheis wegen immerzu am kräfftigsten geschehen sollte/ könte oder möchte / quitt/ frey/ ledig und loß/ und will mich von nun an / alles meines Rechtes / so ich an dem Gut N. und desselben Kauff-Geldern / auch dahero rührenden vertagten Zinnsen zehabt habe/ hiermit kräfftiglich verziehen und begeben / dargegen aber dasselbige dem Herrn N. seinen Erben und Nachkommen / in optima forma cedirt und übereignet haben/ will mich auch hierwieder keiner Recht/ Indulten/ Constitutionen/ wie solche Nahmen haben oder erdacht werden möchten / gebrauchen/ sondern denenselben samt und sonders/ insonderheit aber der Exceptioni non &c.

Eine andere Formul.

Ich N. urkunde und bekenne für mich und meine Erben und Nachkommen/ demnach Herr N. mir laut von Handen gestellter Obligation/ - - Gulden samt 10. Gulden verfallenen Zinnses schuldig gewesen / und mir anheut zu Endgesetzten dato solch Capital samt denen Zinnsen an guten groben uñ unverschlagenen Sorten richtig und baar ohne den geringsten Mangel und Abaang erleget und bezahlet/als will gedachten Herrn N. und seine Erben / oder wer dißfalls quittirens vonnöthen/ über sothanen richtigen Empfang dieser - - - fl. nebst Aushändigung der Original-Obligation, in der besten und beständigsten Rechts-Form quittiret und losgezehlet haben/ mit dem Versprechen/ an gedachten Herrn N. und seinen Erben nun und nimmermehr etwas weiters zu suchen oder zu fordern / unter was Prætext dieses auch geschehen könte oder möchte / zu dem Ende ich dann allen Exceptionen &c.

Noch eine andere Formul.

Ich Esther Helena N. des N. Eheliebste/gebohrne N. mit Beystand ernannten meines Eheherrns urkunde und bekenne für mich und meine Erben/ hiemit und in Krafft dieses : Demnach weyland der N. und Frau N. nunmehro beede seel. in GOtt ruhende/ vermög zweyer aus Handen gestellten Obligationen / jede auf 400. fl. verlautend/ sub dato 15. Januarii An. N. und 29. Septemb. An. N. in allen mit 800. fl. Capital / so sie von dem auch weyland N. J. V. Dr. seel. vorlehens-Weiß empfangen/ und nachgehends auf mich erblich gekommen verhafft gewesen/ auch die davon biß dahero verfallene Interessen von deso hinterbliebenen Erben/ denen N. und N. jedesmals ordentlich entrichtet / nachgehends aber / und zwar seit den 30. August. An. die Bezahlung und Verzinnsung / sothaner beeden / zusammen auf 800. fl. sich belaufenden Capitalien/ von besagten N. und N. seiner Frauen übernommen worden/ wormit dann ich allerdings zu frieden bin / jedoch/ daß voranzezogene von gedachter Frau N. Eltern/denen obernannten N. darüber von sich gestellte 2. Obligationes absq; novatione in meinen Händen gelassen/ und ratione ihrer der N. und N. Ehe-Leute / allerdings in ihrer Krafft seyn und verbleiben sollen. Damit nun hingegen aber mehrermeldter Herr N. für seine Person hierbey auch sicher gestellt seyn möchte; als will ich solchemnach mit Beystand/ wie obvermeldet / für mich und meine Erben/ offtbesagten Herr Paul N. und dessen Erben/ um alles und jedes/ was ich vor meine Erben vermög obbemerckter von dessen lieben Eltern/denen N. Eheleuten seel. in Handen behaltenen zweyen Obligationen, jure hæreditario an demselben zu erfordern gehabt/ gäntzlich und allerdings hiemit quittirt/ frey/ ledig und loß gesagt und gezehlet haben / mit dem ausdrücklichen Versprechen/daß der Herr N. und seine Erben/ dieser offtbesagten zweyen Obligationen halber zu ewigen Zeiten unangefochten seyn und verbleiben sollen/deswegen ich mich dann auch aller und jeder/ so allgemeiner als auch absonderlicher Exceptionen &c.

Quittung / darinnen einer einen um eine Summa Geldes/die er Innhalts Vertrag schuldig/ los spricht.

Ich N. urkunde und bekenne für mich und meine Erben/ demnach eine Zeithero zwischen mir und N. wegen einigen Rechtes/ so ich vermög bey Handen habender Documentorum, zu seinem Haus gehabt/ einige Differentien entstanden/ wir aber folgends den 7. Febr. nuperi, durch die N. und N. als von uns hierzu erbettene Arbitratores und Schiedsleute dergestalt verglichen und vereinbaret worden/ daß ermähnter Herr N. mir für alle meine an ihm gehabte Ansprüch und Forderungen 200 fl. guter gangbarer Währung/ jeden derselben zu 15. Batzen oder 60. Kr. gerechnet/ baar entrichten/und dardurch solch entstandene Stritt- und Irrungen gäntzlich aufgehoben seyn sollen/ (vermög fernern Innhalts des hierüber aufgerichteten Vergleichs) und aber öffters mentionirter Herr N. mir anheut zu End gesetzten Dato/ sothane 300. fl. in einer ungetrennten Summ / mit guten unverruffenen Müntz-Sorten wolvergnügt erlegt und bezahlet/ daß ich darauf für mich und meine Erben / und wer deshalben quittirens vonnöthen / besagter 300. halben hiermit gantz frey quitt/ ledig und losgezahlet/ auch dabey mich aller und jeder fernern Anspräch- und Forderungen/ so ich an gedachter Behausung gehabt/ oder immer haben kan und mag/ samt allen rechtlichen Behelffen / hierwieder vorträglich und zuständig seyn möchten / bevorab aber der Exceptioni &c.

Quittung/ wegen empfangenen Zinnses.

Ich Heinrich N. bekenne hiermit / daß der N. mir anheut zu Endgesetzten Dato/ zu meinen guten Benügen baar entrichtet und bezahlt/ 10. fl. guter gangbahrer Währung / jeder derselben zu 15. Batzen oder 60 Kr. gerechnet/ für verfallenen Zinnß/ so er Inhalt von Handen gestellter Obligation / von 200. fl. Capital jährlichen um N. zu bezahlen schul-

schuldig ist / sage und zehle derowegen Herren N. und seine Erben / oder wer dieserhalben ferners quittirens bedürfftig / dieser / wie auch aller hievor verfallener Zinsen halben / quitt / frey / ledig und loß / und habe zu Urkund dessen ꝛc.

Quittung über empfangene Kauff-Gelder / nebst Verzicht / so man will.

ICh N. urkunde und bekenne für mich und meine Erben / wie daß ich meine Behausung zwischen N. N. und N. N. Häusern gelegen / mit aller Gerechtigkeit / Ein- und Zugehörungen / dem Herrn N. pro 2000. fl. erblichen verkaufft / welche Summam er mir anheut zu End gesetzten dato zu guten Genügen entrichtet / sage derohalben ihn / oder wer ferner quittirens nothdürfftig / darfür quitt / ledig und loß. Gerede folgends für mich meine Erben und Erbnehmen / ernannten Herrn Kauffer seinen Erben und Erbnehmen / wegen verkauffter Behausung und dafür empfangener völligen Kauff-Summa / nimmermehr noch zu ewigen Zeiten etwas anzufordern / auch sonsten solches niemanden zugestatten / weder mit noch ohne Recht heimlich noch öffentlich / wie die immer durch Menschen Sinn und Witz erdacht werden könnten oder möchten / sondern will hiermit aller Gerechtigkeit ꝛc.

Quittung und resp. Schadloßhaltung / wegen gäntzlich entrichteten Kauff-Schillings einer Behausung halber.

ICh Joh. N. und ich Dorothea N. dessen Ehewirthin / urkunden und bekennen / beede für uns und unsere Erben Krafft dieses; Demnach vermög de dato -- Monats-Tag N. Anno -- aufgerichteten Kauff-Briefs / wir dem N. und der N. als unsern respective Schwagern / Schwägerin und Schwester / unsern von unserer resp. lieben Schwieger und Mutter seel. ererbten halben Antheil / der bey dem N. Thor / zwischen denen N. und N. Häusern liegenden Behausung zu kauffen gegeben / und biß nach völlig entrichtetem Kauffschilling der 475. fl. wir uns darauf das Dominium testermassen reserviret haben. Weiln dann anheut unterzeichneten dato, wir erstbesagte 475. fl. von obberührten unsern resp. Schwager / Schwägerin und Schwester / richtig ohne Mangel und Abgang / baar empfangen / als wollen wir Sie N. Eheleuthe und dero Erben / hierüber in bester Form Rechtens auf ewig quittiret / benebenst auch uns aller Sprüch und Anforderung / so wir dieser 475. fl. halber / auf unserer verkaufften Helfft gedachter Behausung / gehabt / begeben / und ihnen kauffenden N. Eheleuthen / nunmehro / nechst dem uns reservirten Dominio, völlig cedirt und abgetretten / über das auch versprochen haben / daß dafern Sie N. Eheleute / ratione der über ersagten Behausung verlautenden Kauff-Briefe und anderer Documenten / (welche unser resp. Schwäher und Vatter / der N. in obbesagter Behausung / noch in Handen hat / wir ihnen Kauffern laut Kauffs-Abrede de dato -- Aprilis bey völliger Auszahlung besagter 475. fl. einzuhändigen versprochen) einige Ungelegenheit und Nachtheil bekommen / oder was sonsten derenthalber zum Præjudiz der Kauffenden entspringen sollte / könte oder möchte / dieselbe alsdann auf unsern Kosten und Schaden nicht allein zu vertretten / und die obwolen nicht hoffende Strittigkeiten über uns zu nehmen und zu verfechten / sondern auch sobalden wir die berührte Documenta zu Handen bekommen / lassen wir uns dann ehistens nachdrücksamlich darum bewerben wollen / ihnen bey Verpfändung unser unverscheidentlichen liegend- und fahrenden Güter / soviel hierzu vonnöthen seyn wird / getreulich einzuhändigen. Alles sonder arge List und Gefährde.

Dessen zu wahrer Urkund / ꝛc.

Quittung wegen empfangenen Heurath-Guts.

ICh Endes-benannter urkunde und bekenne hiermit und in Krafft dieses: Daß mein vielgeliebter Herr Schwieger-Vatter N. mir anheut zu End gesetzten dato, in Beysein des zu End unterschriebenen Notarii, und derer hierzu erbettenen Herrn Gezeugen / daß in der Ehestifftung unterm dato den 3. Febr. hujus anni versprochene Heurath-Gut an 3000. fl. guter gangbarer Müntz / baar und in einer unzertrennten Summ ausgezählet / deßwegen ich ihn über sothanen richtigen Empfang / nebst schuldigster Danck-Abstattung in optima juris forma quittire und lößzehle / und mich aller fernern Sprüch- und Anforderung / unter was Prætext es auch geschehen möchte / verzeihe / und zu dem Ende allen und jeden ꝛc.

Quittung über empfangenes zugebrachtes Heurath-Gut und Gegen-Vermächtnuß.

ICh N. weiland N. gewesenen N. seel. hinterlassene Wittib / bekenne und thue kund / hiermit und in Krafft dieses / daß auf seel. erfolgtes Absterben jetzt-ernannten meines lieben Manns seiner hinterlassenen drey Kinder Vormundere / als aus erster Ehe N. N. Vormund N. N. und der beeder mit mir in währender Ehe erzeugten Töchter N. und N. N. Vormundere / die N. und N. als meine liebe Vettern und Schwäger / mir vermög des Inventarii, und meines Heurath-Briefs / mein Zugebrachtes / und dann auch das Gegen-Vermächtnuß / als an baaren Geld 3000. fl. und dann an Kleidern / Kleinodien / Geschmuck und Fahrnussen von obgedachten meines lieben Manns seel. Verlassenschafft / vergnügt und eingeraumt haben / sage und zehle demnach gedachte Vormündere und ihre Erben insgesamt um solch mein wol eingeraumtes Zubringen und Gegen-Vermächtnuß hiermit in bester und kräfftigster Form Rechtens quitt / frey / ledig und loß / und verspreche darbey / derenthalben weder zu ihnen / noch ihren Erben einigen Zuspruch und Anforderung nimmer-

mehr zu haben/ es geschehe gleich durch was Mittel und Schein es immer wolle/ sondern will mich deren hiermit gäntzlich verziehen/ und zu dem Ende allen ꝛc.

Quittung wegen getragener Vormundschafft.

ICh N. urkunde und bekenne hiermit: Nachdem mir hiebevor der N. und N. von einer Hochgebietenden Obrigkeit allhier zu Vormundern verordnet und bestättiget worden; und aber ich nunmehro nach erreichten meinen vollkommenen Jahren/ bedacht/ mir hinführo selbsten meinem Besten nach vorzustehen; als will ich wohlbedächtlich meine liebe Herren Vormündere ihrer bißhero verwalteten Vormundschafft/ hiermit in der allerbesten Form/ als es zu Recht beschehen soll/ kan oder mag/ danckbarlich quitt/ ledig und loßgezehlet haben/ mit Verpflichtung/ hierüber zu ewigen Zeiten an obbemeldten N. und N. und deren Erben einige fernere Forderung und Anspruch derohalben nimmermehr zu machen/ dasselbe auch niemanden zu thun von meinetwegen gestatten. Zu Urkund dessen ꝛc.

Ein andere Formul.

WIr zu End namentlich Beschriebene/bezeugen vermittelst gegenwärtigen Scheins/demnach ein Tit. Rath dieser Kayserl. Freyen Reichs-Stadt N. auf Absterben unsers in GOtt seelig ruhenden Vatters N. N. die (Tit.) N. N. N. N. Unsere respective Herrn Schwägere und Vettere/ uns im Jahr N. den N. Monats N. als getreue Vormünder zugeordnet/ und dann dieselbe sothane ihnen committirte Vormundschafft nicht allein geneigt würcklich angetretten/ und über die gantze Massam hæreditatis zu folge Rechtens/ ein vollkommen Inventarium errichtet/ sondern auch von dato an/ biß auf gegenwärtige Stunde/ solche Tutelar-Administration mittelst ehrlicher Auferziehung und Versorgung unserer Persohnen/ in Einnahm und Ausgab/ Zusammenhaltung unseres Vermögens/ in Eintreibung unserer Activ- und Passiv-Schulden/ und nutzlicher Ausleihung unserer Baarschafft/ gleich ob unsere wohl-seelige Eltern noch bey Leben/getreu und ehrlich verwaltet gestalten dieselbe auch nichts destoweniger/ nach unserm nunmehr erreichtem Alter wegen jetzo wohl erwehnt obgehabter Administration, sowol der Einnahm als Ausgab N. N. richtig und ohntadelhaffte Rechnung abgelegt/ und uns nicht allein das Anfangs ermeldte/ und allerdings richtig befundene Inventarium, samt allen Documentis, sondern auch alle liegend und fahrende Haab und Güter/ Heller und Hellers-werth nichts davon/ was sie bekommen oder in Gewahrsam genommen/ ausbeschieden zu unserm vollen Genügen baar erleget/ respectivè zugestellt/und ausgehändiget haben/ allermassen wir dann billig eine Danckbahmige Zufriedenheit tragen: Dannenhero dieselbe/wie auch deren Erb- und Erbnehmen/ wegen obberührt- und wohlverführten Vormundlichen Administration, Einnahm und Ausgab/wie auch des unter ihnen gehabter Haab und Guts in beständigster Maß/Form und Gestalt Rechtens hiermit frey/ quitt/ ledig und los zehlend/ also und dergestalt/ daß weder wir noch unsere gegenwärtige oder zukünfftige Erben/ und Erbnehmen an sie und dero Angehörige den geringsten Spruch oder Forderung nicht haben/ sondern sie hinführo zu ewigen Zeiten ohnangefochten lassen wollen.

Inmassen wir dann zu dem End und in Krafft dieses aller Geist- Welt- Land- und Stadt-üblichen beschriebenen Rechten ꝛc.

Quittung wegen getragener Vormundschafft und gethaner Rechnung.

ICh N. des N. eheliche Tochter/ (mit Beystand meines vielgeliebten Herrn Schwagers N. allhier) urkunde und bekenne hiermit/ für mich/ meine Erben und Erbnehmen in Krafft dieses; Demnach auf seelig-erfolgtes Absterben meiner lieben Mutter N. obernannten N. seel. gewesenen Hausfrau/ mir nebens meinen andern Geschwistrigten/ die N. und N. beede Burgere allhier/ zu getreuen Vormündern constituiret worden sind/ haben dieselbe diese aufgetragene Tutel nicht nur gern und willig über sich genommen/ sondern auch was sie sowol wegen meines Mütter- als Anfräulichen Erbs in Handen bekommen/ mit aller Treu und rühmlichster Sorgfalt bißhero verwaltet/meinen Nutzen und Bestes zu befördern/ sich so viel immer möglich/ eifferigst jederzeit angelegen seyn lassen/ wie sie dann auch nicht ermangelt haben/ mir über die Ein- und Ausgaben ordentliche Rechnung zu geben/ welche ich auch allerdings approbire und gut heisse/ so daß ich darwider das Geringste nicht einzuwenden habe. Wann dann ich nunmehro meine vollkommene Jahre erlanget/ dannenhero keiner Vormündere mehr vonnöthen habe; Als haben sie mir mein mütterliches Erb/ nebenst meiner Doten-Schenck und Schatz-Geld/ wie auch/ was mir am Anfräulichen Erb/ laut meines hierüber verfertigten Theil-Zettuls zukommen/ nunmehro anheut zu End gesetzten dato, völlig ohne Mangel und Abgang eingeraumet/ so daß sich das Geringste/ wie es mag genennet werden/ nicht mehr in ihren Handen befindet; Solchemnach will ich mit Beystand/ wie gehört/ Sie öffters besagte meine Herren Vormündere/ wie auch Herrn N. Not. Cæs. Publ. welcher an statt obberührten Herrn N. bey meiner seel. Anfrau Verlassenschafft ad hunc Actum Inventarii & Divisionis, als Vormund constituiret worden/ und von dem Meinigen aber nicht das geringste in Handen/ weniger etwas zu verrechnen gehabt/ sowol ihrer getragenen Tutel und Verrichtung/ als auch des mir ohne Mangel zu meinen treuen Handen eingeraumten Mütter- und Anfräulichen Erbs/ auch N. halber/ Krafft dieses/ nebst schuldiger Danck-Abstattung/ auf ein ewig und unwiderruffliches End/ allerdings frey/ quitt/ ledig und loß gesagt und gezehlet/ benebst auch aller und jeder derenthalben zu demselben gehabter/ oder ins künfftig vermeint-

meintlich habender Ansprüch- und Forderungen / wie nicht minder aller so wol in Geist- als weltlichen Rechten ꝛc.

Formul einer Verzicht auf künfftige Erbschafft.

DEmnach mein geliebtester Vatter N. mich Endes-unterschriebene seine Tochter / nicht allein ehrlich ausgestattet / und meine Hochzeit ausgerichtet / sondern auch über diß 2000. Reichthaler / selbige meinem Ehemann zuzubringen / mitgegeben / und aber in Betrachtung seiner übrigen annoch unerzogenen Kinder / von mir begehrt / ich möchte / um Ungelegenheit zu vermeiden / auf seinen erfolgenden Todesfall an seinen Kindern und Erben / der Vätterlichen Verlassenschafft halber / nichts zu prætendiren. Als habe ich solchen seinem billichen Suchen nachgelebet / und fernerer Succession mich gäntzlich begeben; gestalten ich dann hiemit und in Krafft dieses / vor mich meine Erben und Erbnehmen / (mit Autorität meines gerichtlich-bestättigten Curatoris,) aller An- und Zusprüche an gedachten meines Vatters Erbschafft / wissentlich und wolbedächtlich / bey dem Wort der ewigen Wahrheit / und so wahr als mir GOtt helffe / zu begeben mich verpflichtet / dergestalt / daß nach meines Vatters Tod / welchen GOTT lang verhüten wolle / ich an dessen hinterlassenen Gütern und Vermögen / es sey gleich / worzu der Höchste Segen geben / dermassen zugenommen / daß ich über die Helfft lædirt würde / nicht das geringste weiters als Erbtheil fordern / zu dem Ende auch allen rechtlichen Wohlthaten ꝛc. ꝛc.

Formul eines Mortifications-Scheins.

ICh Endes-benannter urkunde und bekenne hiermit / für mich ꝛc. daß mir der N. heut zu Endgesetzten dato 1000. Reichsthaler / sage tausend Reichsthaler / welche ihm mein seel. Vatter N. vor -- Jahren auf seine Obligation datirt den -- Martii An. -- vorgeschossen / nebst gebührendem Interessen a 6. pro Cento gerechnet / an guten / gangbaren ꝛc. bezahlt. Ob es sich nun wol gebühret hätte / obbemeldte Obligation wolgedachtem Herrn N. wiederum zu extradiren und einzuhändigen / so ist doch solche biß zur Zeit noch nicht gefunden / und vermuthlich bey vorgenommener Inventur meines seeligen Vatters / verlegt worden. Damit aber Herr N. nichts destoweniger von allem weitern Anspruch / wann über lang oder kurtz die Obligation zum Vorschein kommen sollte / möge versichert seyn / so habe ich ihme mit gutem Wissen und Wohlbedacht gegenwärtigen Mortifications-Schein ertheilen wollen / welcher der verlohrnen Obligation alle Krafft / Operation und Würckung / hiermit in bester Form Rechtens / wie solches immer am bindigsten und kräfftigsten geschehen sollte / könte oder möchte / benehmen und ertödten solle / also und dergestalt / daß weder ich noch meine Erben und Erbnehmen / noch einiger Innhaber besagter Obligation, jetzt oder künfftig / zu ewigen Zeiten auf dieselbe solle etwas fordern und klagen können / oder der gewesene Herr Debitor, propter semel solutum Obligationis vinculum, darauf das geringste zu zahlen schuldig / sondern vielmehr gäntzlich davon nochmals quittirt / entfreyet / auch also sothane Obligation null, nichtig / tod und krafftloß seyn / inmassen ich auch hiermit alle und jede hohe und niedere Obrigkeit ersuchen und anlangen will / daß dieselbe über vielberührte Obligation, gegen Herrn N. oder dessen Erben und Erbnehmen / im geringsten keinen Processs verstatten / sondern auf erstesmals geschehene Production gedachter Obligation, dieselbe zur Gerichts-Stelle behalten und ihrem Ausgeber wieder zu Handen stellen wolle.

Das vierdte Capitel.

Von Caution- und Schadloßhaltungs-Scheinen und Reversen.

SIne Caution und Schadloßhaltung ist / dadurch wir jemanden seiner an uns habenden Prætension oder anderer Ursachen halber sicher stellen. Auf wieviel Arten solches geschehe / und bey welcher Gelegenheit solches gegeben werde / item was ein Revers vor einen Unterschied habe mit der Caution, und diese mit jenen / ist allhie nicht anzuzeigen.

Was zu Ausfertigung eines dergleichen Cautions-Schein gehöre.

Die Contenta einer Caution oder Revers sind diese: 1. Die Nahmen dessen oder derer die die Caution von sich stellet oder stellen. 2. Wem solche ausgeantwortet werden. Ob es der Obrigkeit oder einer Privat-Person concernire. 3. Die Sache die es betrifft. 4. Wie weit man sich verpflichtet oder Versicherung thue. 5. Die Assecuration mit Bürgen / ꝛc. 6. Verzicht der Beneficien und Exception. 7. Corroboration oder Bekräfftigung mit Hand-Unterschrifft und Besieglung ꝛc.

Formula Cautionis de lite prosequenda. Formul einer Caution wegen Fortsetzung des Streit Rechtens.

ICh Endes ꝛc. urkunde und bekenne / daß in meiner wider N. unumgänglich erhobenen Klag den .. Martii jüngsthin folgendes Urthel eröffnet worden: Daß Beklagter von selbiger Instanz zu entbinden / sich auch auf meine Klag / ehe und bevor ich Cautionem de lite prosequenda gestellt / sich einzulassen / nicht schuldig. Ob ich nun wol hierwider Läuterung oder Appellation einwenden / und mich solcher beneficiorum suspensionum füglich gebrauchen könnte; dieweil mir aber an diesem Werck sehr viel gelegen / Beklagte auch nicht zu zweifflen haben sollen / daß ich diese Sache

alles Ernsts zu verführen mir angelegen seyn lassen werde; als habe ich zu Gewinnung der Zeit / und damit zur Haupt-Sach um so viel desto ehender zu gelangen / vorberührtem Urtheil dergestalt ein Genügen leisten wollen / daß ich mich hier mit Christl. wahren Glauben verpflichte / meine aus hochdringender Nothdurfft angestellte Klag / von Terminen zu Terminen / richtig und unverhinderlich zu verfolgen / dasjenige / so auf anderweit eingeholtes Rechtliche Erkänntnuß mir auferlegt werden wird / ohnfehlbar und richtig abzustatten und zu erlegen / auch sonsten in Allem meine gerechte Sach Richterlicher Erkänntnuß gehorsamst zu unterwerffen.

Zu mehrer Urkund ꝛc.

Caution zum Rechts-Stand mit Bürgen und Verpfändung.

Ich N. für mich und meine Erben und Erbnehmen bekenne hiermit und in Krafft dieses: Demnach von dem Tit. N. Appellation Gericht zu N. in Rechts-Sachen N. Klägern an einem / und N. Beklagten am andern Theil / wegen erlittener Schäden / im Jahr N. vor Recht erkannt: Daß Kläger seine Zusprüche wider beklagten N. nunmehro biß auf die Helffte erstanden und erlanget / derowegen Beklagter N. dem Kläger die erlittene Schäden / so auf 280. fl. angegeben / zu erstatten schuldig / sie könnten dann durch drey ihres Mittels / welche um die Sache die beste Wissenschafft hätten / etwas daran / vermittelst Eydes / vermindern / wormit sie billich gehöret würden; wie dann auch im Jahr N. anderweit vor Recht erkannt / daß sich beklagter N. an der ihme nachgelassener Eydes-Leistung versaumt / bey welchen Urthel es auch der darwider eingewandten Läuterung / Oberläuterung ungeachtet / verbleiben wollen / und aber hierauf Kläger N. Tit. Hochfürstl. Executoriales, oder Amt-Schösser zu N. erhalten / dergestalt / daß sie in Verbleibung gütlicher Bezahlung / wider beklagten N. ihme N. jedoch wann er vielgedachten N. zuvor genugsame Caution bestellen würde / gebührlichen verhelffen solten.

Dieweilen dann Kläger mich bittlich ersuchet / vor ihn zu caviren / ich auch ihme solches verwilliget / als gelobe ich für mich / meine Erben und Erbnehmen / daß nunmehro gegen den Herrn N. beschehenen Auszahlung der 2000. Gulden / ich darvor / als selbst-geltender Zahler / jederzeit stehen und würcklich hafften will / also / daß wann beklagter N. in seiner allbereit wider N. am Tit. Hochfürstl. N. Appellations-Gericht / anhängig gemachten Restitutions-Klag künfftig ein anders erhalten würde / ihme hergegen ohne einigen Behelff / Exception und Wiederred / insonderheit doli mali &c. wie die Nahmen haben oder erdacht werden mögen / inmassen ich denenselben hiermit in bester Form Rechtens renuncire / alles was beklagten N. darauf in Rechten zuerkannt / und wie hoch sich solche ihre Forderung erstrecken wird / ich hinwieder schleunig und unverzüglich gut machen / sie hierauf nicht allein des Capitals der 2800. Gulden / sondern auch der Zinse / und auf den Fall zuerkannter Unkosten / befriedigen / auch diß mein Brief und Siegel erbarlich lösen wolle. Wie ich dann N. N. zu N. mehrere Versicherung nicht allein alle meine bewegliche und unbewegliche Güter / wo und an welchem Ort die gelegen / hiermit ausdrücklich zu einem Unterpfand eingesetzt / sondern auch überdiß ein gewiß unbeweglich Stuck Gut / zum wenigsten 4000. Gulden würdig / mit gerichtlichen Consens hypotheciren / und viel-berührten N. zu N. gegen obig specificirte Summ und Auszahlung der 2800. Gulden / unverweigerlich ausantworten will. Treulich und sonder Gefährde.

Zu Urkund dessen ꝛc.

Juratorische Caution über einige Puncten.

Ich N. Burger und Krämer in N. bekenne für mich und meine Erben: Demnach ich bereits im Monath N. dieses jetzt-lauffenden N. Jahrs / auf beschehenes Ansuchen der resp. Herren N. und N. wegen einer ihnen schuldiggewordenen Summ von 803. Gulden 17. Kreutzer / mit deren Bezahlung ich nicht auffkommen können / Anfangs mit Privat-Arrest beleget / nachgehends aber / weil mir mit behöriger Caution, gedachte Herren N. und N. zu versichern / ohnmöglich gewesen / in den Thurn-Verhafft gebracht / umb allda / biß ich beliebige Satisfaction oder Versicherung von mir würde gestellet haben / zu verharren: Ferner auch / Zeit meiner Verhafft / von dem Herrn N. allhier / ebenfalls wegen einer Schuld von 136. Gulden belanget / und auf unterthänige Anzeig / ferner gefänglich angehalten worden; Hierauf aber / mehr-besagte beederseitige Creditores, auf die von der Löbl. Stadt N. an einen hiesigen Tit. Rath ergangene Intercessionales sich dahin disponiren und begütigen lassen / daß sie mich sofern der Custodie erlassen wolten / wann ich zuvorn Juratorische Caution auf folgende von ihnen Creditoribus aufgesetzte Puncten würde geleistet haben:

1. Daß ich fideliter & jurato aussagen und anzeigen wolle / weme ich Schuld-Verschreibungen oder Hypothec, es seye in genere oder in specie, gegeben / samt der Summ / wieviel / und hiebey niemand verschweigen / ingleichen / weme ich einige würckliche Unterpfände eingehändiget habe.

2. So viel als mir bewust seyn mag / meine Creditores namhafft machen / auch so viel möglich / das Quantum, was ich einem jeden schuldig anzeige.

3. Angelobe / daß ich niemand / er seye wer er wolle / zum præjudiz des N. und N. wie auch des N. aus einiger Rache oder Revange gegen sie præferiren und favorisiren wolle.

4. Eyd-

4. Endlich verspreche / daß ich die veraccordirte 75. Gulden Atzungs- oder Kost-Unkösten / längstens innerhalb zwey Jahr oder drey Fristen / die ich selbsten benahmen mag / unfehlbar bezahlen wolle.

5. Daß ich mich auf erstes schrifftliches Begehren / im Fall sie N. N. und N. bey dem Gant-Proceß ihre Satisfaction. wider Verhoffen / nicht bekommen solten / mich allhie wieder in Persohn einstellen / und mit ihnen gebührend abfinden solle.

Solchem nach will ich N. hiemit bey meinen wahren Worten / Ehr / Trauen und Glauben öffentlich bezeugt und zugesagt / auch einen leiblichen Eyd zu GOTT dem Allmächtigen dahin geschworen haben / daß ich erst-berührten fünff Puncten / die ich vorhero reifflich erwogen / und wohl verstanden / in allen / getreulich / nachkommen wolle / so wahr mir helff GOTT der Allmächtige.

Dessen zu wahrer Urkund / ꝛc.

Schadloßhaltung wegen übernommener Bürgschafft.

WIr Daniel N. Georg Dieterich N. Georg N. und N. alle Burgere allhier / urkunden und bekennen sammentlich und unverscheidentlich / für uns und unsere Erben / Krafft dieses; Nachdem der Herr N. für N. als seinen Gevattern / wegen erlangten N. Diensts / Innhalt der am Ehrlöbl. Stadt-Gericht aufgerichteten / und allda erzeugten Caution, auf 400. Gulden cavirt / daß derohalben wir ihn / falls derselbe deßwegen / wider alles Verhoffen / zu Schaden kommen sollte / allerdings von dem Unserigen schadloß halten wollen / massen wir uns dann hierzu in solidum, nemlich alle vor einen / und einer vor alle / verschreiben / und zwar dieses alles / bey unverscheidentlicher Verpfändung unserer Haab und Güteren / soviel zu obgedachter Schadloßhaltung vonnöthen ist / wie dann wir uns / vor uns / unsere Erben und Erbnehmen / aller Beneficien und Wohlthaten der Rechten / wie die Nahmen haben mögen / in specie aber / der Exeeptionis. Excussionis & divisionis wissentlich und wolbedächtig begeben / treulich / sonder Gefährde.

Dessen zu wahrer Urkund ꝛc.

Schadloßhaltung über eine erkauffte Behausung.

ICh Endes-unterschriebener urkunde und bekenne in Krafft dieses / demnach Herr N. unlängster Tagen die N. zwischen N. und N. liegende Behausung pro 3600. Gulden Kauffs- und zwölff Gulden Leyh-Kauffs-Summa käufflich an sich gebracht / und an deme ist / daß der Kauff-Schilling ausbezahlt werden solle; Alldieweilen aber besagter Herr N. befürchtet / es dörfften einige verhypothecirliche Schulden / ihme Kauffern unwissend / sich auf dieser Behausung befinden / dannenhero Bedencken getragen hat / noch zur Zeit den völligen Kauff-Schilling auszuzahlen / damit aber verkauffende Eheleuth an den Empfang des Kauff-Schillings nicht gehindert werden möchten; als will ich / Krafft dieses / ihme Herrn N. zu seiner Assecuration versprochen haben / falls er / wider alles Verhoffen / dieses Kauffs halber / von jemand / der darauf liquido zu suchen / innerhalb drey Jahren / von dato an / angefochten werden sollte / ihn sodann Herrn Kauffern oder dessen Erben / ohne Entgelt seiner / inn- und ausser Rechten zu vertretten / und hierinnen allerdings / bey Verpfändung meiner Haab und Güter / so viel hierzu vonnöthen / schadloß zu halten; Zu dem Ende ich dann allen und jeden Exceptionen und Behelffen / wie die immer Nahmen haben / oder von Menschen Sinn und Witz erdacht werden möchten oder könnten / bevorab der Exceptioni excussionis, renuncirt und absagt / getreulich und ohne Gefährde.

Dessen zu wahrer Urkund / ꝛc.

Revers wegen zu erwarten habender Bezahlung für eingesandte Waaren.

WIr Endes-benannte urkunden und bekennen hiermit in Krafft diß: Demnach Herr N. Handelsmann von N. mit Herrn N. allhiesigen Handelsmann / wegen verschiedener hiesigen Handels-Waaren / so dieser jenem in Commission überschicken sollen / des Preiß halber / in einige Differenz gerathen / so / daß endlichen besagter N. diejenige 600. so er N. an uns per Conto unserer Anforderung remittirt / mit Arrest beschlagen / und weilen die Sache in so fern verschieden / daß Herr N. eine gleich-lautende nach erst an N. überschickter Fattura, um zu sehen ob die zu N. in Klägers Händen stehende Waaren / in der Quantität und Qualität sich annoch befinde / uns einhändigen / wir aber hingegen Ihme seiner Bezahlung halber / eine schrifftliche Versicherung dargegen stellen sollen; Also versprechen wir / bey unsern wahren Worten / Ehr / Trauen und Glauben / auch Verpfändung unserer Haab und Gütern / soviel hierzu vonnöthen / daß so fern mentionirte Waaren nach der uns eingehändigten / und der ersten gleichlautenden Fattura recognosciret / sowol in der Quantität als Qualität sich befinden / und unsern Freund Giacomo N. di Verona zu unserer Disposition consignirt würde / wir sodann auf erhaltenen Rapport, Ihm N. sogleich allhier / ohne Verzug und Wiederred / die verglichene 900. Gulden dafür restituiren / ꝛc. Getreulich und ohne Gefährde ꝛc.

Dessen zu wahrer Urkund / ꝛc.

* * *

Von denen insonderheit also genannten Scheinen.

Das Wort Schein hat vielerley Bedeutung / allhie ist es eine Bekanntnus / daß man dieses oder jenes / auf welche Weise es geschehen mag / empfangen habe. Siehe anbey die Formuln p. 569. seq.

Was zu Ausfertigung eines Scheins gehöre?

Es bestehet ein Schein in gantz wenig Zeilen / und enthält kürtzlich in sich: 1. Wer etwas empfangen oder eingenommen habe? 2. Von wem? 3. Was und wieviel? 4. Wann solches geschehen. 5. Die Unterschrifft / und zuweilen auch das Pettschafft dessen der den Schein von sich stellet.

Formul eines Scheins wegen empfangenen Geldes.

DAß ich heut zu End gesetzten dato von Herrn Johann N. 45. Gulden / sage fünff und viertzig Gulden / für erkauffte Waaren / baar und ohne Mangel empfangen / solches bescheine ich mit meiner eigenen Hand-Unterschrifft. Datum N. den -- April. Anno --

Schein über empfangenen Zinß.

DAß von S. T. Herrn N. den auf Liechtmeß fälligen Jahr-Zinß / wegen 300. Reichsthl. Capital mit 18. Reichsthal. richtig erhalten / bescheine mit diesem. So geschehen N. den -- Febr. Anno -- &c.

Von Fracht-Brieflein.

Laus Deo Januar. -- An. -- Bremen.

Ehrnvester u. w. Oder/

Hochgeehrter Herr.

MIttelst Göttlichen Geleit übersende dem Herrn per Fuhrmann Fritz Hansen von Carlsburg 6. Fässer sub numeris 1. 2. 3. 5. 8. und 12. mit dem hierbey abgebildeten Marck bezeichnet / nach richtig unschadhaffter Lieferung / ist des Centners Fracht 2. Reichsthaler; der Höchste / in dessen Obhut wir uns empfehlen lasse dieselbe in Salvo kommen / immittelst verharre zu seyn ꝛc.

Oder.

Laus Deo An. -- adi ult. Sept. in N.

Ehrnvester u. w. Oder

HochgeEhrter Herr ꝛc.

PEr Fuhrmann Hanns Moritz von Steckbach / übersende im Namen und Geleit GOttes acht Fässer / unter neben angefügten Zeichen die Fracht bedungen / pro jegliches Faß 2. Reichsthaler / nach sicherer ohnschadhaffter Lieferung wird der Herr völlige Zahlung thun. Bin ꝛc.

Oder:

HochgeEhrter Herr ꝛc.

HJemit sende an denselben im Nahmen und Geleit GOttes / durch Fuhrmann N. N. von N. 1. Pallen Seiden No. 1. wiegt -- Cent. davon gel. der Herr nach wohl-conditionirter Lieferung / pr. Rest Fracht fl. 36. sage Gulden dreyssig und sechs zu bezahlen. Adieu.

Diese hätten zwar im Capitel von denen Wechsel- und Aviso-Briefen Platz finden können / doch weil sie in gewisser Maß die Natur eines Scheins haben / so mögen sie auch allhie stehen.

Vierdter Absatz.

Handlend

Von allerhand vor Geist- und weltlicher Obrigkeits oder Herrschaffts wegen auszufertigenden Briefen oder Schreiben.

Wwol ein gemeiner Hausmann um die Ausfertigung nachfolgender Briefen und Schreiben sich nicht viel zu bekümmern hat / so ist ihme doch nöthig zu wissen daß er bey sich ereignenden Fällen dieselbe haben könne / und was dieselbe gemeiniglich in sich halten. Zu solchem seinem nöthigen Unterricht werden ihme beykommende wenige Formuln von Trauungs- Geburts- ꝛc. Briefen hiemit vor Augen geleget.

Das Erste Capitel.

Von Trauungs-Briefen.

EIn Trauungs-Brief ist / welcher denen Eheleuten oder ihren Erben / ihres gehaltenen offentlichen Kirchgangs / oder auf andere erlaubte ehrliche Weise beschehener Copulation und ehelichen Beylagers halben / ertheilet wird.

Dieses geschiehet entweder nur von demjenigen geistlichen Herrn oder Pfarrer / welcher die heut zu Tag darüber zu haltende Kirchen-Bücher in Handen und Verwahrung hat / oder / nachdem es die Umstände erfordern / von weltlicher Obrigkeit.

Was zu Ausfertigung eines Trauungs-Briefs gehöre?

Die erforderliche Stücke eines Trauungs-Briefs sind folgende. 1. Der Nahme beeder Eheleut. 2. Die Bezeugung ordentlicher Verlobung. 3. Beweiß des Kirchgangs und Copulation. 4. Die Nahmen der Zeugen. 5. Die Bitte und Empfehlung / dem / der den Trauungs-Brief zeiget / Glauben zu geben / und beeden Eheleuten auf ihr Ansuchen Gunst und Beförderung zu erweisen. 6. Die Bekräfftigung mit Hand-Unterschrifft und Besieglung.

Formul eines Trauungs-Briefs von hoher Obrigkeit ertheilet.

WIr ꝛc. (ponatur tot. tit.) entbieten allen und jeden / was Ehren / Würden oder Standes die seyen / unsere (respectivè unterthänige) gebührliche freundliche Dienste und alles Gutes zuvor / und thun kund jedermänniglich / welcher Gestalten gegenwärtiger Briefs Vorzeiger / der Tit. Herr N. heut dato vor uns (in unserer Cantzley ꝛc.) erschienen / und angezeigt / wie ihme eine glaubwürdige Kundschafft mit Jungfer N. N. des Tit. Herrn N. Pfarrers zu N. seel. nachgelassenen Tochter / allhier ehelich gehaltenen Hochzeit und Wirthschafft / welche er an fremden Orten / seiner Ehren-Nothdurfft nach / vorzulegen haben möchte / vonnöthen seye / und uns dahero gehorsamst ersuchet / ihme zu Beförderung der Warheit solche mitzutheilen.

Wann Wir dann sein Bitten und Suchen für ziemlich erachtet / Uns auch die Warheit zu befördern gebühren will; als bekennen wir hiermit und in Krafft dieses Briefs / öffentlich / daß es wahr / und uns theils aus unserm aufgeschlagenen Kirchen-Buch / theils wegen unserer N. N. N. N. damahligen persöhnlichen Gegenwart wissend / daß obernannter Herr N. Montags den ** Maji Anno *** in unserer Stadt-Kirchen allhier / mit Jungfer N. des Tit. N. Pfarrers zu N. seel. nachgelassenen Tochter / sich ehelich trauen und copuliren lassen.

Gelanget derowegen an alle und jede / so mit dieser offenen Kundschafft ersucht werden / unser dienstl. Bitten / sie wollen derselben vesten Glauben geben / und diesen beeden Eheleuten / auf ihr Ansuchen / Gunst / Hülff und Förderung erzeigen / ihrer Kinder Geburts-Briefe sicherlich darauf stellen / und also sie unserer Vorbitte geniessen lassen. Das sind wir hinwieder um alle / und einen jeden insonderheit / gebührl. und freundl. zu verdienen geflissen.

Zu Urkund dessen / haben wir unser (Cantzley- Stadt- Amt- ꝛc.) Insiegel an diesen Brief hängen lassen / der gegeben ist den ** Monatstag Aprilis / im Jahr nach unsers Erlösers gnadenreichen Geburt / ***

Das andere Capitel.

Von Geburts-Briefen.

EIn Geburts-Brief ist derjenige / welcher den Kindern zu einem Zeugnuß mitgetheilet wird / daß sie aus einem rechtmässig / reinen und keuschen Ehebett erzeuget und gebohren.

Dabey ist dasjenige / was in vorhergegangenem Capitel Anfangs angemercket worden / ebenfalls zu erinnern / mit dem Zusatz / daß / wann ein Geburts-Brief von hoher Obrigkeit ertheilet werden soll / an etlichen Orten / und zu Zeiten / nach Erfor-

Erforderung der Personen die den Geburts-Brief begehret / des entlegenen Orts und anderer Umstände halber / beglaubte Zeugen mitgebracht / und auf behörige Weise abgehört werden / so müsse solches in dem Brief gemeldet werden.

Was zu Ausfertigung eines Geburts-Briefs erfordert werde.

Ein Geburts-Brief / soll folgende Stücke in sich begreiffen. 1. Den Nahmen dessen der solchen begehret. 2. Die Nahmen der Zeugen. 3. Die Nahmen der Eltern / oder auch Groß-Eltern. 4. Der Eltern rechtmässige Copulation. 5. Würckliche Bezeugung der ehelichen Geburt. 6. Wo / und wann er getaufft. 7. Verhalten der Eltern / insonderheit der Auferziehung der Kinder wegen. 8. Ob er frey oder mit Leibeigenschafft behafftet. 9. Empfehlung oder Recommendation desselben. 10. Bekräfftigung.

Formul eines Geburts-Briefs.

WIr N. nebst Entbietung unserer willigen und geflissenen Dienste / urkunden und bekennen hiermit und in Krafft dieses offenen Briefs / gegen jedermänniglich / daß uns heut dato der N. Burger allhier / Fürzeiger dieses / um Kundschafft und Zeugnus seiner ehlichen Geburt und ehrlichen Herkommens / dessen er sich seiner Ehren-Nothdurfft nach / und sonsten bey fürfallender Gelegenheit zu gebrauchen haben möchte / unterthänig ersuchet und angelanget / uns auch zugleich die Erbare Antoni N. Joh. Friederich N. und Ulrich Sebastian N. alle drey (oder / beede) Burger allhier / als wolbeglaubte Männer zu Zeugen fürgestellet / welche bey denen Eyden und Pflichten / wormit sie Uns zugethan und verwandt / und also an Eydesstatt / ausgesagt und bekannt haben / daß ihnen eigentlich kund und wissend / daß ermeldter N. N. von dem N. Burgern und = = allhier / und Frau N. seiner Ehefrau / N. eheleiblichen Tochter / nachdem sie zuvor mit GOttes des Allmächtigen Beystand / und der Christlichen Kirche Verordnung zu folge / sich ehelichen verlobet / am = = Junii An. = = allhier öffentlich zur Kirche und Strassen gegangen / sich ordentlich copuliren und trauen lassen / folgends instehender Ehe / aus einen untadelhafften Ehe-Bett / recht / ächt- und ehrlich / teutscher Nation und redlichen Herkommens / auch niemand mit einer Leib-Eigenschafft verbunden / noch verpflichtet / erzeugt und gebohren / und von N. Innhalts des Kirchen-Buchs / den = = Aug. An. = = aus der Heil. Tauff gehoben worden / sich auch Vatter und Mutter (oder obbemeldte beede Eheleuthe / seine leibl. natürl. Eltern) sowol als dieser ihr Sohn / jederzeit / wie erbarn Biederleuthen eignet / gebühret und wol anstehet / ehrlich / aufrichtig und wol verhalten.

Wann uns dann selbsten anders nicht / dann erzehlet / und sonderlich daß mehrgemeldter N. seines Leibes frey / ledig und loß / bewust ist: als haben wir ihme sein Suchen nicht abschlagen noch verweigern / sondern seiner Bitte / der Warheit zu Steur / hiermit willig gewähren wollen.

Und gelanget hierauf an jedermänniglich / weß Standes / Würden und Wesens die sind / so mit diesem unserm offenen Brief ersucht werden / unser gebührliches / freundliches und fleissiges Bitten / solchem allen / so erzehlet / sonder Bedencken / vollkommenen Gläuben zu geben / und ihne mehr-erwehnten N. N. Zeigern dieses / zu aller Beförderung / Gunst und geneigten guten Willen aufs beste und fleissigste recommendirt und anbefohlen seyn zu lassen (adde, **da es ein Handwercks-Gesell**: denselben in Zunfft / Innung und Versammlung auf- und anzunehmen / und zum Burger-Recht kommen zu lassen) damit er dieser unserer warhafften Kundschafft und Fürbitt / wegen seiner ehelichen Geburt und ehrlichen Herkommens / im Werck fruchtbarlich genossen zu haben / empfinden möge.

Das seynd wir in dergleichen und sonsten / um jedermänniglich nach Standes Erheischung / hinwieder zu verdienen / gantz willig und erbietig ꝛc. Zu Urkund haben wir unser grosses Insiegel ꝛc.

Das dritte Capitel.

Von Lehr-Briefen.

EIn Lehr-Brief ist / welcher einem Jungen / zum Zeugnus / daß er was seine Lehr-Jahr betrifft / solche redlich und ehrlich ausgestanden / ertheilet wird.

Was zu einem Lehr-Brief gehöre.

1. Des Lehr-Jungen Nahmen. 2. Das Handwerck so er begriffen. 3. Die Nahmen zwey oder drey glaubwürdiger Zeugen. 4. Der Nahme des Lehr-Meisters. 5. Die Aufdingungs-Zeit. 6. Wieviel Jahr er ausgestanden. 7. Wie er sich in seinen Lehr-Jahren verhalten. 8. Loßzehlungs-Zeit. 9. Dimissions- oder Entlassungs-Weis. 10. Gewöhnlich öffters angehängter Schluß- und Bekräfftigung.

Formul eines Lehr-Briefs / einem Apocker-Jungen ertheilet.

ICh N. Burger und Apothecker zum N. zu N. bekenne und füge anbey / Krafft dieses männiglichen / wes hohen und niedrigen Standes die seyn mögen / besonders aber denenjenigen / so dem studio Medico und der Löbl. Apothecker-Kunst zugethan und ergeben / als auch denen es sonsten zu wissen vonnöthen. Daß Vorweiser dieses / der N. deß N. N. ehel. Sohn / die Apothecker-Kunst (laut aufgerichten Contracts auf drey Jahr lang / als von An. -- biß -- in obberührter meiner Officin zum N. zu erlernen sich zu mir versprochen / währender solcher Zeit auch / aller Gebühr nach / fromm / getreu und fleissig / als es einem gehorsamen Discipulo geziemet / erwiesen / so daß ich sothanes Vergnügen an selbigem gehabt habe; weilen er aber fernerweit seine Fortun zu versuchen / und in dieser

Löbl.

Löbl. Kunst ein mehrers zu erlernen / gewillet ist / als hat er mich gebührender massen um ein schrifftliches Testimonium seiner gantz ehrlich ausgestandenen Disciplin-Jahre und erlernten Apothecker-Kunst wie nicht minder seiner treugeleisten Dienste und Wohlverhaltens wegen ersuchet und gebetten. Welches sein rechtmässiges Verlangen ich ihm nicht verweigern / sondern hierinnen vielmehr beförderlich zu seyn / mithin seiner ausgestandenen Lehr-Jahre und guten Wohlverhaltens halber / gegenwärtig offentliches Testimonium ertheilen wollen.

Gelanget dannenhero hiermit an alle und jede / dieser Löbl. Kunst zugethane / besonders aber an die Hoch- und Löbl. Medicin- und Pharmaceutische Facultäten und Collegia, mein respectivè Gebühr- und dienstfreundliches Bitten / Sie geruhen großgünstig / ermeldten N. alle Gunst / Freundschafft / Beförderung und geneigten Willen zu erweisen / und diesem meinem Testimonio Glauben zu geben / auch ihn / wegen seines Wohlverhaltens / bestens recommendirt seyn zu lassen.

Solches wird er danckbarlich zu erkennen / und mit aller Observantz / dieses mein Testimonium zu bekräfftigen wissen / ich aber werde in dergleichen uñ andern Occasionen / um einen jedweden / nach Erheischung Standes-Gebühr / mit meinen bereitwilligen Diensten hinwiederum zu verschulden / jederzeit willig und geflissen verbleiben.

Zu wahrer Versicherung / habe ich ꝛc.

Nota. Diese Formul kan auch bey andern Jungen / was Profession sie auch erlernt haben mögen / gebraucht / und nach Erforderung derselben geändert werden / daher unnöthig ist / mehrere dergleichen allhie auszufertigen.

Das vierdte Capitel.

Von Attestaten / oder Zeugnuß-Briefen.

EIn Attestat, Testimonium oder Zeugnuß-Schein oder Brief ist derjenige / welcher jemand zum Zeugnuß seines Wolverhaltens / Kunst und Geschicklichkeit / Herkommens / geführten Wandels und dergleichen / gegeben wird.

Attestat wegen aufgegebenen Burger-Rechts.

WIr (ponat. tot. tit.) N. bekennen mit diesem Brief / daß wir den Tit. Herrn N. Burgern allhier eines bey Uns gehabten Bürger-Rechts und Uns zugethaner Bürgerl. Pflicht / darinnen er sich / wie wir anderst nicht wissen / ehrlich und wohl verhalten / auf seines deßhalb constituirten Anwalds gebührendes Ansuchen / gütlich erlassen und ledig gezehlet / er auch in Unserm Steuer-Amt (oder andern Ort) die schuldige Gebühr und Nachsteuer abgelegt und geleistet / und mit Unserm Vergut / Wissen von Uns geschieden ist / also daß er sich nun anderer Orten unser ungehindert / in Burger-Rechten verpflichten und einlassen mag. Dessen zu wahrer Urkund / haben wir ihm diesen Brief / mit Unsern hieran hangenden Insiegel / mitgetheilt / und gegeben den ꝛꝛ Monatstag Jan. als man zehlt nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers gnadenreichen Geburt / ꝛꝛ

Attestat einem Chirurgo, wegen seines wohlausgestandenen Examinis, ertheilet.

WIr N. und N. Phil. & Medic. Doctoris, und Physici Ordin. auch der Zeit eines Collegii Medici Decanus, und officinarum Pharmaceuticarum Visitator Senior. in N. bekennen öffentlich mit diesem Brief / deme solcher zu lesen vorkommt / in Krafft dieses; Demnach der Tit. N. in des Heil. Röm. Reichs-Stadt N. Burger / Uns / als von (respectivè Obrigkeit) zum Collegio Medico allhier Verordneten / zu verstehen gegeben / wie er sich einem Examini Chirurgico unterwürffig zu machen / und solches bey dem Collegio Medico auszustehen begehre / auch daß wir ihme solches conferiren wolten / gebührlich angesuchet; nebenst dem Uns ingleichen von seiner Person bekandt gemacht / daß er nicht allein die Oculisten-Kunst / Stein- und Bruchschneiden gelernet / und hierüber in N. auch ein Examen rühmlich ausgestanden / wie solches alles seine Testimonia, welche er Uns zu dem End vorgewiesen / mit mehren besagen / sondern auch in Praxi unterschiedliche Curen glücklich verrichtet / daß jederman aufs beste mit ihme zu frieden gewesen / daneben auch ferner berichtet / wie er sich als ein Feldscherer gebrauchen lassen / und in währenden seinem Dienst auch nicht weniger viel schöne Curen verrichtet; Als ist darauf gedachter N. ad Examen Chirurgicum admittirt / und in Unserer Gegenwart und Beysein / von denen Tit. Kunsterfahrnen Meistern / Hans Carl N. / Georg N. und Jonas N. allen dreyen Badern und Wund-Aertzten / auch der Zeit verordten Geschwohrnen allhie / umständlich befragt / und ordentlich drey gantzer Tage lang / dem alten Herkommen gemäß / examinirt / und in Beantwortung der aufgegebenen Fragen und Abkochung und Præparirung der vorgelegten Pflastern und Salben / dergestalt befunden worden, daß sowol wir / als gedachte geschworne Meister / ihn zu Admittirung des Meisterrechts / für würdig erachtet / welches wir ihme dann auch gebührend zugesprochen / auch von N. (hoher Obrigkeit) gehöriger massen confirmirt hat.

Geben demnach gedachten Joachim N. als nunmehro einem hiesigen seßhafften Bader und Wund-Artzt / auf dessen Begehren / im Nahmen eines gantzen Collegii Medici allhier / wegen seiner wohlerlernten Kunst und guten Wissenschafft / auch löblich-ausgestandenen dreytägigen Examens / gegenwärtiges Attestatum willig und bereit / und recommendiren selbigen bey allen und jeden / hohen und niedern Stands Obrigkeiten / weß Dignität und Würden sie auch seyn / bester massen / mit angehängter gehorsamster / unterdienstlicher und freundlicher Bitte / mehrgedachten Joachim N. in Ihre hohe Gunst und Gewogenheit auf- und anzunehmen / welche verhoffende Willfahrung / wir

hinwiederum nach eines jeglichen Stands Gebühr/ zu verschulden erbietig seyn.

Zu Urkund dessen / haben wir im Nahmen eines Collegii Medici, solches nicht allein eigenhändig unterschrieben / sondern auch das Sigillum unsers Collegii hieran gehangen. Geschehen ꝛc.

Attestat jemanden wegen seines Wolverhaltens ertheilet.

Ich N. Hochfürstl. N. Rath ꝛc. ꝛc. Urkunde und bekenne hiermit und in Krafft diß / gegen jedermänniglich welcher gestalten Herr Johann Georg N. Jurium Candidatus, mir zu vernehmen gegeben / wie daß er ein beglaubtes attestatum, seines bißherigen geführten Wandels und Lebens / um sich dessen zu seiner Nothdurfft bedienen zu können / vonnöthen habe / anbey mich ersuchend / ihme damit / der Warheit zu steuer / an Handen zu gehen. Wann ich dann nun / sothanes sein billich-mässiges Verlangen nicht versagen können / und aber mir nicht anderst bewust / als daß er sich die gantze Zeit seines Hierseyns und Aufenthalt / Christlich / redlich und bescheiden gegen jedenman aufgeführt / auch durch seine bißhero gehabte verschiedene Privat-Informationes, worbey er an gehörigen Fleiß und Treu seines Orts nichts erwinden lassen / sich ein gutes Lob erworben; Als habe / seinem Verlangen nach / dieses alles hiermit attestiren / und alle und jede / hohen und niedern Standes / decenti studio ersuchen wollen / Vorzeigern diß / alle Gnad / Gunst / Freundschafft / gute Beförderung und wolgeneigten Willen zu erzeigen / mithin wegen seines ehrlich und aufrichtig geführten Wandels / auch in Consideration seiner äussersten Armuth und Bedürfftigkeit / de meliori recommendirt seyn zu lassen.

Solches wird er seines Orts / mit allem geziemenden Respect und danckbaren Gemüth / Zeit Lebens zu erkennen wissen / ich aber nach eines jeden Stands Gebühr/quovis modo hinwiederum zu demeriren beflissen seyn. Urkundlich ꝛc.

Ein anders.

Nachdem der Edel Vest und Hochgelehrte/ Herr Johann Ludovicus N. J. V. D. und bey hiesiger Stadt Advocatus Ordin. mir Ends-Unterschriebenen zu erkennen gegeben / daß zu seiner sonderbahren Nothdurfft / er gerne sehete / wann ich ihme mit einem beglaubten Attestato. seiner bey hiesiger Löbl. Republique der Zeit habenden Station, und bißherigen Wandels / an Hand gienge/ ich aber auf sein höfliches Verlangen / dißfalls ihme solches nicht versagen können; als bezeuge hiermit und in Krafft diß / daß wolgedachter Herr D. N. nicht nur bereits vor länger als ∴ Jahren / von einem Tit. N. Rath als geschwohrner Advocat an- und aufgenommen / solche Stelle auch biß dato von ihm wol begleitet / auch seiner soliden und stattlichen Studien wegen / darinnen absonderlich Ruhmwürdige Specimina abgelegt worden / daß er mit Eröffnung und Haltung eines Collegii Juridici Lectorii Examinatorii & Disputatorii, zu Behuff derer bißhero gehabten Auditorum, unter welchen mein leiblicher einiger Sohn / mit guten Nutzen sich dato noch befindet / seine sonderbahre Erudition und Geschicklichkeit an den Tag zu geben / die Gelegenheit gesucht / und an Fleiß / Treu und Eifer nichts hat erwinden lassen. Allermassen ihme zu steuer der Warheit / dieses beglaubte Attestatum, seinem Verlangen nach / hiermit ertheilen / und bey jedermann / nach Standes Gebühr / ihn zu Gnaden Gunst und Freundschafft bestens recommediren wollen. Datum N. ꝛc.

Das fünffte Capitel.

Von Abzug- oder Abschieds-Briefen.

Ein Abzug- oder Abschieds-Brief ist / welcher einem Bedienten / Burger / Schutzverwandten / Beysassen ꝛc. so sich anderer Orten hin begeben will/seines Verhaltens und erhaltenen Dimission oder Abschieds halber/ ertheilet wird.

Was zu Verfertigung eines Abzug- oder Abschieds-Briefs gehöre.

In einen Abschieds-Brief kommen folgende Stücke. 1. Der Nahme dessen / deme die Urkund mitgetheilet wird. 2. Wie lang er sich an dem Ort/ von welchem er sich weg begibt aufgehalten. 3. Wie er und die Seinigen sich gegen die Herrschafft / Obrigkeit ꝛc. aufgeführt. 4. Ob man ihn länger dulten wollen. 5. Die Ursach des Weggangs. 6. Die Recommendation und Empfehlung desselben an den ers verlangt. 7. Behörige gewöhnliche Bekräfftigung.

Formul eines Abzug- oder Abschieds-Brief / von der Obrigkeit einem Burger/ welcher sich an andere Ort zu begeben Vorhabens ertheilet.

Wir (man setze den Titul der Obrigkeit) urkunden und bekenne hiemit gegen männiglich/ daß uns der N. Schuster allhier / in Unterthänigkeit (oder unterthänigst ꝛc.) zu erkennen gegeben / welcher Gestalt er eine geraums Zeit allhie gewohnt / und nach reifflichem Bedacht / um verhoffter seiner Besserung willen / sich von hinnen nacher N. zu begeben/ und allda seine Nahrung ehrlicher Weise zu suchen / darzu ihme Kundschafft seines ehrlichen Verhaltens und Abschieds vonnöthen/entschlossen/ mit gehorsamster Bitte/ihme dieselbe unter Unserm ∴ Insiegel mitzutheilen/ und wiederfahren zu lassen. Weil wir nun ihme sein Suchen und Bitten nicht verweigern können / als bekennen Wir demnach / daß obgemeldter N. die Zeit so lang er allhier und Unser Burger gewesen / sich also erzeigt und verhalten / daß Wir ihme / seinem Weib und Kindern nichts anders/dann Ehr- und Redlichkeit nachzusagen haben/ auch daß er mit Unserm Wissen und Willen geschieden / und sich von Uns ehrlicher Weis entbrochen / hätten auch ihn samt seinem

Weib

Weib und Kindern / da es seine Gelegenheit gegeben / und er bey uns zu bleiben Lust getragen / wol länger dulten und leiden können / wofern er sich dergestalt nicht zu verbessern gehofft / jedermann / was Ehren und Würden die seynd / nach Erforderung eines jeden Gebühr bittende / sie wolten deme / wie vorstehet / sonder Bedencken statt und Glauben geben und oberwehnten N. auf sein Ansuchen / zum Burger an- und auf- und in gebührlichen Schutz nehmen / auch ihme in allen ehrlichen und billichen Sachen günstigen Willen und Förderung erzeigen / daß er sich / dieser Unserer Kundschafft und Fürbitt fruchtbarlich genossen zu haben / rühmen könnte. Das wollen wir in dergleichen und sonsten / der Gebühr nach zu verdienen geflissen seyn. Zu Urkund dessen ꝛc.

Ein andere Formul.

WIr Tit. und N. vor uns und alle unsere Nachkommen / gegen männiglich dieses Unsers offenen Briefs Ansichtigen / bekennen und thun kund öffentlich: welcher Gestalten N. Vorzeiger dieses / 10. Jahr Unser geschworner Burger gewesen / und seine Nahrung und bequemlichen Unterhaltung anderswo / und fürneulich zu N. zu suchen / und sich alldort nieder zu lassen / sich vorgesetzt / Uns derohalben seinen Eyd / den er Uns als ein Burger / gleich anderen der Unserigen gethan / und sein Burger-Recht zu N. mit Danckſagung wissentlich aufgesagt / und ihme sein Urlaub und Abschied / auch seines Lebens und Verhaltens wegen / glaubwürdige Urkund mitzutheilen / unterthänigst gebetten. Wann wir dann einen jeden frommen und gehorsamen Unterthanen zu seiner Wolfahrt und Besten / mehr zu fördern als zu hindern gemeinet; Als haben Wir ihn seines Eydes erlassen / und sein Burger-Recht von ihme gütlichen hinwieder aufgenommen / auch ihme seinen gebettenen Urlaub und Abschied mit Willen verstattet / thun / geben und verstatten ihm auch solches hiermit und in Krafft Unsers offenen Briefs / und wissen nicht anders / dann daß er sich die Zeit über / die er bey uns gewohnet / gegen Uns / unsere Burger und Stadt (Land) gehorsamlich / in seinem Leben und Wandel ehrlich / fromm und dermassen verhalten / daß Wir / so es ihme gelegen / und fugsam gewesen / ihn länger bey uns gerne wolten gedultet / gewust / auch zu seinem Aufnehmen befördert haben.

Ist derohalben an einen jeden / welchem dieser Brief vorkommt / nach Gebühr seines Standes / unser respectivè dienstliches und freundliches Gelangen / gedachten N. auf sein Ansuchen und Bitten / zu einem Unterthanen und Einwohner aufzunehmen / ihme Gunst / Förderung und geneigten Willen zu erzeigen und zu beweisen. Das seynd Wir nach eines jeden Standes Gebühr / in gleichen und andern Fällen willig und freundlich zu verdienen erbietig.

Zu Urkund haben Wir Unser Insiegel wissentlich an diesen Brief hängen lassen / der gegeben ist den ‥ Monats-Tag April / An. ꝛc.

Abzug-Brief / einem Unterthanen / von denen von Adel auf einem Dorff / ertheilet.

ICh Joh. Georg N. von N. entbiete hiermit allen und jeden dieses Briefs Ansichtigen / meine freundliche willige Dienste zuvor / fügende hiermit zu wissen / daß gegenwärtiger Briefs-Vorzeiger / der N. eine Zeitlang auf meinen Gerichten zu N. häußlichen gewohnet / und nun um Besserung seiner Nahrung / sich von dannen zu wenden / und anderer Enden nieder zu lassen / Vorhabens ist / mich derowegen um Gunst und Abschieds-Kundschafft unterthänigsten Fleisses gebetten / die ich ihme / weiln er sich nach Anzeigung Richter und Schöpffen erwehnten Dorffes / mit denen Seinigen erbar und nachbarlich bezeuget / gegen mir auch billigen Gehorsams verhalten / abzuschlagen nicht gewust. Und ist demnach an alle und jede / so hiermit ersucht und angelanget werden / mein freundlich Bitten / sie wollen gedachten N. nach seiner Gelegenheit / gutwillig unterkommen / Gunst / Förderung und guten Willen erweisen / und dieser meiner Vorschrifft genossen zu haben / empfinden lassen / zuversichtlich / er werde sich aller Gebühr und Billichkeit / wie bißhero geschehen / hinfort auch verhalten / so will ichs um einen jeden / nach Erheischung seiner Ehren und Standes hinwieder freundlich und willig verdienen. Dessen zu Urkund / habe ich mich eigenhändig unterschrieben / und mein Adel. Pettschafft ꝛc.

Abschied für einen Handels-Diener.

ICh N. N. Kauff- und Handelsmann in dieser des Heil. Röm. Reichs-Stadt N. urkunde und bekenne hiermit offentlich / in Krafft dieses Briefs / daß Vorweiser dieses / N. des N. Burgers allhier / ehelicher Sohn / bey mir in meiner Handlung vier Jahr nacheinander / als von Liechtmeß Anno -- biß wieder Liechtmeß An. -- vor einen Jungen gedienet / auch solche versprochene Zeit nicht nur in redlichen Treuen aus-sondern auch meiner Handlung in Kauffen und Verkauffen / getreulich vorgestanden / benebenst auch über Ein- und Ausgaben / mir jederzeit gebührende richtige Rechnung gethan / so daß ich damit / wie auch all seiner Verrichtungen halber / allerdings content und zu frieden gewesen.

Nachdem er aber sein Fortun und Wolfahrt anderwärtig zu suchen / und mehrers zu sehen und zu erfahren / Vorhabens ist / derohalben damit mich um einig Gezeugnuß seines Wohlverhaltens / gebührend ersuchet; als habe ihm damit an Handen gehen / und gegenwärtig Attestatum ertheilen wollen. Gelanget demnach an männiglich / weß Standes / Dignität und Würden die seyn / mein resp. Gebühr- und dienstfreundliches Bitten / Sie wollen ihn obernannten N. wann er sich in anderwärtige Dienste einlassen wird / aufs beste anrecommendirt seyn lassen / und ihn zu sei-

ner fernern Aufnahm / mit guter Beförderung / fruchtbarlich an die Hand gehen / damit er solch meines Zeugnuß sich zu erfreuen / auch gegen männiglich desto danckbarlicher zu bezeugen Anlaß haben möge / welches dann / um einen jedweden / Standes Gebühr nach / bey allen fürfallenden Begebenheiten zu verschulden / nach meinem besten Vermögen / mich willig und bereit erfinden lassen werde.

Dessen zu wahrer Urkund und mehrer Bekräfftigung / habe dieses Attestatum, nicht nur eigenhändig unterschrieben / sondern auch mein grösser Insiegel daran gehangen. So geschehen N. ꝛc.

Das sechste Capitel.

Von Paßporten oder Geleits- wie auch Schutz- Schirm- und Steck-Briefen.

EIn Geleits-Brief oder Paßport ist ein Schreiben / welches einem / frey sicher und ohngehindert / mit Personen und Gütern / hin und her reisen zu können / ertheilet wird.

Ein Schutz- oder Schirm-Brief ist ein Schreiben / dadurch jemand und die Seinen samt Gütern / zu Schutz und Vertheidigung widriger Gewalt ertheilet wird.

Ein Steck-Brief ist ein Schreiben / welches einen flüchtgen Delinquenten anzuhalten und in Verhafft zu nehmen / an erwählte / nöthige Oerter und Herrschafften gesendet wird.

Diese Art Briefe haben mit denen kurtz vorher gegangenen dem Innhalt nach viele Gleichheit / daher folgen sogleich die Formuln.

Formul eines Paßports / oder Geleits-Brieses / Studenten-Gut frey passiren zu lassen.

WIr Tit. und N. urkunden und bekennen hiermit: daß der Tit. Herr Doctor N. bißhero gewesener Advocatus allhier / vor seiner Abreiß vor Uns erschienen / und Uns geziemend zu erkennen gegeben / wie er sich von hinnen nacher N. zu wenden bedacht / und durch Zeigern N. seinen gedingten Fuhrmann / in einem Kasten / einem Schlagfaß / und einer Laden etliche Bücher / Bett / und andern suppellectilem, von hieraus dahin nach N. fortzuschicken / entschlossen wäre / mit freundlicher Bitte / ihme deßhalben Kundschafft / damit solcher sein suppellex durch alle Zöll und Päsle / darauf er zu- und durchkommen müste / als privilegirt und befreyt Studenten-Gut / Zoll- und Geleits-frey / ungehindert durchpassiret werden und fortkommen möchte / ertheilen wolten.

Wann wir dann wolgedachten Herrn D. N. Bitten / und sonderlich / daß seine eingeschlagene Sachen nichts andern / dann Studenten-Gut / welches ohne das aller Orten frey passirt wird / seye / angesehen; als haben wir solch seinem geziemenden Ansuchen hiemit statt geben wollen.

Gelanget demnach an alle und jede Amts- Zöll- und Geleits-Leuthe / bey denen obbenannter Fuhrmann N. mit gemeldten des Herrn Dr. N. Kasten / Schlagfaß und der Laden anlangen wird / unser freundliches Bitten / daß sie denselben bey ihnen Zollfrey / als mit Studenten-Gut / passiren und durchkommen lassen wollen. Das seynd wir um einen jeden nach Gebühr und Erheischung seines Standes / zu verdienen geflissen. Gegeben und mit gemeinen Stadt-Insiegel bekräfftiget / den ꝛ ꝛ April / An. ꝛꝛꝛ

Oder.

WIr Burgermeister und Rath der Stadt N. hiermit und in Krafft dieses / urkunden und bekennen gegen jedermänniglich / daß Uns Herr M. N. N. geziemend zu erkennen gegeben / wie er seine Bibliothec und einen Theil seines suppellectilis, von hinnen gegen der Stadt N. durch Hanns Georg N. und dessen Gespahn fortzuschicken / vorhabens und entschlossen / derowegen er ihme Schrifftlichen Schein und Urkund / daß es beydes allhier in der Stadt sowohl auch zu N. und sonderlich in wohlgemeldten Herrn M. und gedachten N. Behausung / von aller Infection und anfallenden Seuche / GOtt Lob und Danck! gantz sicher und rein sey / damit vorgemannte seine Fuhrleuthe mit seinen Sachen / beedes unterweegs / sowol auch in die Stadt N. eingelassen und beherbergt werden möchten / in beglaubter Form zu ertheilen und wiederfahren zu lassen / gebetten.

Wann wir dann mehr-wohlgedachtem Herrn M. wie sonsten allenthalben / also auch in diesem seinem Vorhaben / alle mögliche Beförderung zu erweisen / geneigt seynd; Als haben wir ihme dieses Zeugnuß und warhaffte Kundschafft hiermit ertheilen wollen / daß es nemlich in seinem Haus / Nachbarschafft und gantzer Stadt / wie auch zu N. und gantzen Umkreiß / GOtt Lob! von aller Infection und Seuche gantz rein und sicher. Und gelanget demnach hiermit an jedermänniglich weß Würden / Ehren / Standes oder Wesens die auch seyn / unser gebührendes bitten / dieselben wollen Fürzeigere dieses / allenthalben ungehindert ein- und durchkommen lassen / dieselbe zur Herberg ein- und aufnehmen / und ihnen alle Beförderung / Gunst / und allen geneigten Willen erzeigen.

Das sind wir in dergleichen und andern Fällen mehr / zu erwiedern erbietig und gantz willig. Zu Urkund / ꝛc.

Geleits-Brief für einem Verwiesenen.

VOn GOttes Gnaden / Wir Joh. Friederich ꝛc. (ponat. tot. tit.) thun kund hiermit gegen allermänniglich: Nachdem Wir Vorzeigern dieses Joh. Paul N. seines Verbrechens halber / unsere Lande / auf rechtlichen Erkanntnuß / eine Zeitlang verbieten und verweisen lassen / und aber nicht allein der Durchlauchtigste Fürst und Herr ꝛc. Unser freund-

freundlicher / lieber ꝛc. auf sein flehentliches Anrufen/ für ihn intercedirt / sondern auch beedes seine Freunde insgesamt / sowol er selbsten unterthänigst gebetten/ daß Wir ihn begnadigen / und wiederum in Unsern Landen sicher und ungehindert wohnen zu lassen / geruhen wolten ; Als haben Wir auf Ihro Hochfürstl. ꝛc. Fürbitt / seiner Freunde / und sein so inständiges/ flehentliches sollicitiren und bitten / gnädigst bewilliget / gedachten N. dergestalt hinwiederum zu begnadigen/ und in Unsern Landen zu sichern/ daß er darinnen wol/ ungehindert/ sicher und ungefährt wohnen und bleiben möge / jedoch daß er die Stadt N. auch Unser gewöhnliches Hoflager/wo Wir dasselbe jederzeit haben werden/ bey höchster Straff gäntzlich meiden / und sich künfftig aller Gebühr verhalten solle.

Befehlen demnach Unsern Ober- Haupt- und Ambt-Leuten/Schössern/Richtern und Räthen der Städte/ und sonsten insgemein allen Unsern Unterthanen und Verwandten / sie wollen obgemeldten N. bey dieser Unserer Sicherung ungehindert bleiben/und ihn derselben geniessen lassen/daran geschiehet Unsere Meinung. Zu Urkund ꝛc.

Geleits-Brief/ einem Schuldner/ so sich absentirt gehabt/ ertheilet.

WIr Tit. und N. urkunden und bekennen hiermit gegen allermänniglichen: Demnach der Durchlauchtigste ꝛc. ꝛc. Unser Gnädigster Fürst und Herr/ Uns am ** Martii jünsthin / auf Joh. Tobias N. gewesenen Burgers allhier/um Ertheilung eines sichern Geleits / damit er seine hinterlassene Glaubiger entweder contentiren und bezahlen/ oder doch annehmliche Vorschläge thun könne / beschehenes unterthänigstes suppliciren / gnädigst befohlen / daß Wir ihn / woferne hierunter nichts bedencklichs / zu Einbringung seiner Schulden / das gebettene Geleit ertheilen sollen ; Als haben Wir in Erwegung / daß gedachter N. sich dahin erbotten / mit seinen Glaubigern in diesen Landen gute Richtigkeit zu treffen / indeme seine aussenstehende Schulden einzumahnen/ und andere seine Creditores damit zu bezahlen/ entschlossen und bedacht seye/ ihme das gesuchte Geleit zu ertheilen bewilliget. Geleiten und versichern ihn derowegen / so viel an Uns / hiermit und in Krafft dieses Unsers offenen Briefs/ von dato an / auf ein Jahr lang/ daß er seiner Gelegenheit nach / ohne alle Gefahr / allhier sicherlich ein- und ausgehen/ handeln und wandeln/ seiner Schulden und Gegen-Schulden halber/ Richtigkeit treffen mag / sich aber darbey erbar und geleitmässig verhalten / und vor allen Dingen darauf bedacht seyn solle / wie er Uns und seine Glaubigere (deßhalben und auf keinen andern Fall oder End/ihme dieses Geleit ertheilet und gegeben wird) der Priorität nach / bezahlen und zu frieden stellen möge/damit er sodann ohne Vergleitung/aller Orten hierwieder gesichert seyn und bleiben könne/welches Wir ihme gerne gönnen wollen. Wir behalten Uns aber zuvor/dieses Geleit zu verlängern/oder sonsten aufzukünden. Zu Urkund ꝛc.

Formul eines Schutz- oder Schirm-Briefs / einer Stadt oder Ambt / selbige mit Contribution, Brandschatzung ꝛc. zu verschonen/ ertheilet.

DEmnach im Nahmen Ihro Königl. Majest. und Cron N. die Stadt und Ambt N. von N. dergestalt aus sonderbahren erheblichen Ursachen/ in dero Special-Protection und Schutz aufgenommen worden / daß solche von allen Kriegs-Beschwehrnussen eximirt und befreyet seyn solle; Als werden hiermit alle unter Se. Excellenz Commando gehörige hohe und niedere Officiers und Soldaten/ zu Roß und Fuß erinnert / und ernstlich befehliget/daß sie besagte Stadt und Ambt N. samt zugehörigen Dorfschafften / Vorwercken / und allen andern Pertinentien / im geringsten mit Einquartirung nicht beschwehren / vielweniger mit eigenthätiger Contribution, Brandschatzung / oder anderer Exaction, Brand / Spolirung und Abnahm der Pferde / groß und kleinen Viehes / Getreydes und dergleichen Haab / beunruhigen / sondern mit solchen und dergleichen Kriegs-Insolentien / gäntzlich entheben und verschonen / und darwider keineswegs graviren noch beleidigen / sondern zu Sr. Excellenz gebührenden Respect, diese Salva guardia oder Schutz-Brief / oder dessen vidimirten Copie allerdings in unverbrüchlicher Obacht halten sollen. Wornach sich dann Sr. Excellenz sämtlich unterhabende Soldateſca, bey Vermeidung höchster Ungelegenheit / auch Leib- und Lebens-Straffe / eigentlich zu richten. Urkundlich ꝛc.

Eine andere Formul.

Von GOttes Gnaden/ ꝛc. ꝛc.

DEmnach Wir gegenwärtigen Unsern Sergeanten / Joh. Philipp N. auf Unser Ambt N. zur Salva guardia verordnet ; Als befehlen Wir Unserm Schösser daselbst / Georg Friederich N. daß er nicht allein denselben mit nothdürfftigem Unterhalt versehe / sondern ersuchen auch alle und jede / hohe und niedere Officiers und Soldaten zu Roß und Fuß gebührend / Sie wollen ermeldtes Unser Ambt / samt allen darinnen begriffenen Unterthanen / Mobilien / Pferden und Vieh/ sowol auch gedachten unsern zur Salva guardia verordneten Officier / samt Allem / was er bey sich hat/ frey / unmolestirt und ungekränckt verbleiben lassen / auch demjenigen / von dem Herrn General und Feld-Marschall N. N. über unsere Fürstenthum und Lande ertheilten Protectorio, welches nach Erforderung / Unser Officier vorzeigen wird/ gebührend Respect und Folge erweisen / das verschulden Wir um einen jeden / nach Erforderung Standes / hinwiederum gebührlich / und haben zu mehrer Beglaubigung / Uns eigenhändig unterschrieben / und Unser Fürstl. Secret aufzudrucken befohlen. So geschehen N. den ꝛc.

Formul eines Steck-Briefs.

DEs Churfürsten und Hertzogen zu Sachsen ꝛc. anjetzo verordneter Ambt-Schösser zu N. ich Johann Friederich N. füge nebst Entbietung meiner jederzeit bereitwilligsten Dienste / allen und jeden Gerichtshaltern und Verwaltern / so hierunter ersucht und angelanget werden / hiermit freundlich zu wissen: Daß den ** Martii jüngsthin N. N. zu N. nach N. N. kommen / und daselbst auf den Keller N. N. und N. N. ohne einige Ursache und vorhergehendes Wort-Gezänck / sehr übel beschädiget / sich nach berührter That alsbald auf flüchtigen Fuß gewendet / biß dato Ambts-Gerichte gemieden / und wie ich in glaubige Erfahrung gebracht / ist er gäntzlich Vorhabens / sich gar von dannen an andere fremde Oerter zu wenden.

Damit aber dieser muthwillige Freveler andern zum Abscheu / zu gebührlicher Straffe gezogen werden möge: so ersuche ich hiermit Ambtshalben / alle diejenige Gerichts-Herren und Verwaltere / denen dieses offene Schreiben vorgezeiget wird / freundlich bittend / sie wollen hierauf obgedachten frevelhafften N. durch ihre Gerichts-Personen gefänglich annehmen / und biß auf mein Abfordern / verwahrlich enthalten lassen / dargegen soll ihnen bey der Abhohlung / gebührender Revers übersendet / die nothwendig aufgewandte Unkosten erstattet / und Amts halben solches in dergleichen und sonsten / gegen ihnen erwiedert werden. Urkundlich habe ich diesen offenen Steck-Brief mit meinem gewöhnlichen Pettschafft und eigener Hand-Unterschrifft beglaubiget / und gegeben in N. Ambts-Hause zu N. den ꝛc.

Steck-Brief wegen eines flüchtigen Schuldners.

VOn GOttes Gnaden Wir N. ꝛc. thun kund allen und jeglichen Unsern Ober- Haupt- Amts Leuten / Schössern / Verwaltern / Burgermeistern / Richtern und Räthen der Städte / Schultheissen / Gemeinden und allen Unterthanen / so dieser offene Brief vorkommt. Nachdem Uns N. N. unterthänigst zu erkennen gegeben / daß ihme N. N. mit einer ansehnlichen Summa Geldes verhafftet / welche sie über vielfältiges Mahnen / und Zuwiderseyn des N. von sich allhier gegebenen gerichtlichen Hand-Gelübds / daß er nemlich von hinnen / ohne ihren Vorbewust / und biß zu gäntzlicher ihrer Befriedigung / nicht weichen wolle / nicht erlangen können / Uns darneben ersucht / ihnen über gedachten N. N. einen Steck-Brief gnädigst mitzutheilen. Wann Wir dann solch ihrem unterthänigsten Anlangen gnädigst statt gegeben; Als ist demnach an euch sämtlichen Unser Begehren / da mehrgemeldter N. in euren habenden oder befohlenen Gebieten oder Gerichten betretten und angetroffen würde / ihr wollet denselben / auf der Supplicanten Ansuchen und Kosten / zu Hafft nehmen / wohl bewahret enthalten / und ihn wider N. schleunig- und gebührliches Recht verstatten.

Dieses geschiehet Uns zum respectivè Gefallen / und ihr vollbringet hieran Unsere Meynung. Zu Urkund mit Unserm Cantzley-Secret besiegelt / und gegeben zu N. den ꝛc.

Das siebende Capitel.

Von Vocations- und Præsentations-Schreiben.

EIn Vocations-Schreiben ist dasjenige / darinnen einer von dem der es Macht hat zu einem Amt oder Pfarr / Schul- ꝛc. Dienst-Stelle beruffen wird.

Ein Præsentations-Schreiben ist / wordurch einer zu einem Amt oder Dienst benahmet und vorgeschlagen / oder dem Consistorio, oder dem Superintendenten / oder wem es aufgetragen wird / zu gewöhnlichem Examen / Ordination und Confirmation, præsentirt wird.

Was zu einem solchen Schreiben gehöre?

Man ist gewohnt in Vocations-Schreiben zu sehen: 1. Die Nahmen des der beruffet / vocantis, und dessen der beruffen wird / vocandi. 2. Das Amt so dieser bedienen soll. 3. Der hohen Obrigkeit Beliebung und Confirmation. 4. Nach Gelegenheit die beschehene Probe. 5. Die ordentliche Beruffung. 6. Was die würckliche Verrichtung nach Beschaffenheit des Amts seyn soll. 7. Das Solarium so dagegen gereicht und gegeben werden soll / wie solches aus beyfolgenden Formuln mit mehrerm zu ersehen.

Formul eines Vocation-Schreibens eines Pfarrers.

P. P.

DEmnach kurtz-verruckter Zeit GOtt der Allmächtige / nach seinen unwandelbaren Willen und Wohlgefallen / den weyland Ehrwürdigen / und Wolgelehrten / Herrn M. N. N. Diaconum zum Heil. Creutz allhier / von dieser Welt und Jammerthal zu sich in sein ewiges Gnaden-Reich abgefordert und aufgenommen / dannenhero sich seine Stelle bey solcher Kirchen verlediget / welche hinwiederum mit einer tüchtigen / hierzu qualificirten Persohn / uns / als Collatorn / denen das Jus Patronatus über solch Pfarr-Lehen zuständig / zu ersetzen obliegen und gebühren wollen; Als wollen wir / in Betrachtung / daß uns dessen Person unterschiedlich recommendirt worden / wir auch an der von dem Herrn neulicher Zeit öffentlich-verrichteten Prob-Predigt / sattsames Genügen gehabt / im Nahmen der Hochgelobten Drey-Einigkeit / denselben an wolgemelten Hn. M. N. Stelle / vocirt und beruffen haben; vociren und beruffen auch denselben hiermit und in Krafft dieses / hierzu legitimo modo, nicht zweifflend / es werde derselbe mit ehister Gelegenheit / in dem löbl. Consistorio allhier / zu gebührlicher Ordination und Confirmation sich præsentiren und einstellen / und

und dieser Christlichen Gemeine mit richtiger Erklärung Göttlichen Worts / unserm vorhabenden Vertrauen nach / vorstehen / ingleichen auch die Hochwürdigen Sacramenta / GOttes Ordnung und dieser Lande üblichen Gebrauch nach / reichen / die Krancken besuchen und trösten / auch sonsten sich in seinem Leben und Wandel / wie einem getreuen Seelsorger eignet und gebühret / unsträfflich zu erzeigen und zu erweisen sich befleissen. Dargegen sind wir erbietig / demselben die Besoldung und derselben Zugehörendes Einkommen / so sein Anteceſſor Eingangs gedachter Herr M. N. allhier gehabt / jederzeit reichen und geben zu lassen / sowol auch sonsten ihme und denen Seinigen alle Gunst / Freundschafft und alles Gutes zu erzeigen und beweisen. Urkundlich haben Wir Unser Insiegel hierauf gedruckt. (Wormit Wir uns allerseits dem gnädigen Schutz und Schirm GOttes zu Vätterlicher Bewahrung aufs treulichste empfehlen.) So geschehen N. den :: April. An. :::

Formul eines Præsentation-Schreibens.

P. P.

DEnenselben geben wir hiemit zu vernehmen / demnach Herr M. Samuel Benedict N. Diaconus zum H. Creutz allhier / nach GOttes wandelbahren Willen / kurtz-verruckter Zeit / seel. verschieden / (von hinnen an einen andern Ort beruffen worden) daß Wir hierauf / erheischender Nothdurfft nach / an dessen verledigte Stelle / Fürzeigern dieses / Herrn M. Johann Andreas N. ordentlicher Weis vociret und beruffen haben. Thun derowegen E. E. G. Ehrw. und Hochg. G. denselben hiermit zum gewöhnlichen Examine, Ordination und Confirmation præsentiren / mit dienstfreundlicher Bitte / ihn zu solchem Diaconat, und daß er allhiesige Christliche Gemeinde mit dem Trost Göttlichen Worts und denen Heil. Hochwürdigen Sacramenten versorgen solle / großgünstig zu confirmiren und zu bestättigen. Das sind Wir um E. E. G. Ehrw. und Hochg. G. hinwieder zu verdienen / erbietig und willig. Datum N. den ꝛc.

Formul einer Vocation eines Rectoris in einer Stadt Schul.

P. P.

DEmselben geben Wir hiermit freundlich zu vernehmen / welcher gestalten sich das Rectorat bey Unserer Schul zu N. durch tödtlichen Abgang des weiland ꝛc. N. N. seel. verlediget. (Oder: welcher gestalten Unser Rector Herr N. wegen hohen Alters / sein Officium ferner nicht versorgen / noch demselben länger fürstehen kan / sondern als ein Emeritus, mit Provision und Unterhalt zu bedencken ist.) Wann wir dann erheischender Nothdurfft nach / entschlossen / solche Stelle hinwiederum mit einer andern tüchtigen und gelehrten Person zu ersetzen / und aber wir / unter denen / die sich zu solchem Dienst angegeben / und darum beworben / denselben der Geschicklichkeit befunden und achten / auch das Vertrauen zu ihm haben / er werde solchem Dienst wohl vorstehen / am angehörigen Fleiß nichts erwinden lassen / sondern vielmehr denselben bey der studirenden Jugend dermassen anwenden / und ihr mit Christlichen gottseeligen Leben und Wandel fürgehen / daß dieselbe in Gottesfurcht / guten Künsten und Sitten auferzogen / und das allbereit wohl angefangene Aufnehmen unserer Stadt-Schul fortgesetzet und vermehret werden möge; (Oder: wann dann wir entschlossen / solch Rectorat mit einer andern Christlichen und gelehrten Person hinwiederum zu bestellen / und wir dessen Persohn halber so viel Bericht erlanget / daß derselbe der unveränderten Augspurgischen Confession und reinen richtigen Lehr von Hertzen zugethan / und unserm Vertrauen nach / zu angezeigtem Officio nicht untüchtig / sondern unserer Stadt-Schul und aufwachsenden lieben Jugend / vermittelst Göttl. Gnaden-Verleihung / mit heilsamer reiner Lehre / und treu-fleissiger Information und Unterweisung in freyen Künsten und Sprachen dem Allmächtigen zu Lob und Preiß seines Heil. Nahmens / auch fruchtbarlicher Erbauung und Fortpflantzung guter Sitten / nützlich und dienstlich seyn / wohl vor- und anstehen solle.) Als thun wir denselben zum Rectore unserer Stadt-Schul hiermit vociren und beruffen / mit freundlicher Bitte / er wolle sothaner Vocation Raum geben / und zu solchem Dienst nechstens sich anhero verfügen und einstellen. Dargegen solle demselben die gewöhnliche Besoldung / als jährlich 80. Gulden auf jedes Quartal 20. Gulden neben freyer Habitation in der Schul / von Uns gegeben / und die Accidentia, gleich dessen vorigen Antecessori, gegönnet werden. Und Wir sind demselben sonsten zu allem guten Willen gewogen. Datum N. den ꝛc.

Vocation eines Cantoris.

P. P.

WElcher gestalten unlängst durch unseres gewesenen Cantoris N. N. tödtlichen Abtritt / dessen Dienst bey Kirchen und Schulen allhier sich verlediget / und daß wir solche vacirende Stelle mit einer gottsfürchtigen / gelehrten / und dem reinen Wort GOttes zugethanen Persohn / so in solch ihrem anbefohlenen Amt dieser Commun, und der aufwachsenden lieben Jugend mit angelegenen treuen Fleiß / und in gebührender Sorgfalt / nützlich und unverdrossen fürstehen möge / wieder zu ersetzen entschlossen / solches ist demselben bester massen bekandt. Wann dann derselbe am verschienen Sonntag / auf unser Begehren / allhier in der Kirche sich zur Probe gestellet / und hören lassen / Wir auch an solcher Erweisung ein sattsames Genügen tragen / und dannenhero der sonderbaren Affection und zuverlässigen guten Vertrauens zu ihme leben / daß er solch Officium gantz treulich und fruchtbarlich bestellen und versorgen werde. Als wollen Wir denselben zu solchem Cantors-Dienst hiermit und in Krafft dieses / im

Nahmen

Nahmen GOttes vociren und bestellen / nicht zweifflende / daß er / in Erwägung dieser ordentlich / und Zweiffels ohne von Göttlicher Allmacht sonderlich disponirten Vocation, sich williglich gebrauchen lassen / die Gelegenheit auch dahin richten werde / damit er auf das herbey nahende Pfingst-Fest / zum längsten / anhero gelangen / und den Chorum Musicum, beedes in Kirchen und Schulen / dermassen / damit kein Mangel daran zu spühren / bestellen möge. Hergegen ihme beedes die Ordinari-Besoldung sowol / als Accidentia, gleich dessen Antecessorn / zu rechter Zeit unabbrüchlich gefolget werden solle. Deme Wir im übrigen zu allem guten Willen gewogen verbleiben. Geben den ꝛc.

Alia Forma Vocationis eines Stadt-Schul-Dieners.

P. P.

DEmnach durch tödtliches Absterben N. N. die Nothdurfft erfordert daß die Schul bey N. vor der Stadt allhier / wiederum mit einem neuen Schul-Diener bestellet werde / derselbe aber um die vacirende Stelle bey uns schrifftlich angehalten / Wir auch nebst dem Herrn Superintendenten / ihn hierzu für genugsam qualificirt und tüchtig zu seyn / erachten; Als wollen Wir im Nahmen Gottes / denselben hiermit zu solchen Schul-Dienst vocirt und beruffen haben / daß er sich in denselben forderlichst begeben / was bey der Kirchen / sowol als der Schulen vonnöthen seyn / und ihme obliegen wird / mit allem treuen Fleiß verrichten / gegen weler-meldten Herrn Superintendenten / auch Uns / sowol den Herrn Pfarrer des Orts / und jedermänniglichen / sonderlich denen Eingepfarrten / also verhalten solle / damit man dessen Fleiß zu spühren haben / und keine Klag mit Grund und Bestand wider ihn fürkommen möge. Dargegen solle demselben die verordnete Besoldung / gleich dessen Antecessorn / gereichet / und die Accidentia gegönnet werden. Und seynd ihme im übrigen zu fernerer Beförderung gewogen. Datum N. den ꝛc.

Das achte Capitel.

Von Protestations-Schreiben.

EIn Protestations-Schreiben ist eine Bedingung zustehenden Rechtens und Gerechtigkeit / und hat öffters vielfältigen Nutzen / wo sie zu rechter Zeit und gebührender massen eingelegt wird.

Was zu einem Protestations-Schreiben gehöre?

Es wird dergleichen Schreiben kurtz zu sagen einverleibt / erstlich / der Nahme des Gerichts / dahin die Sache gehörig / und die Protestation eingewendet wird. 2. Dessen der protestirt. 3. Dessen wider den protestirt wird. 4. Die Haupt-Ursach / darum der Streit ist ꝛc. 5. Würckliche Protestation. 6. Gehörige gerichtliche Registration.

Formul einer Protestation, wegen strittiger Bestellung eines Diaconats.

P. P.

DEr Herren unter den dato ꝛc. an Uns abgelassenes Schreiben / haben wir den ꝛc. durch Uberbringern dieses / wol eingeliefert empfangen / und darob mit mehrerm ablesend vernommen / daß sie den von Uns zu erledigter Diaconat-Stelle nacher N. præsentirten Studiosum N. N. von deßwegen nicht annehmen können / weilen das Fürstenthum N. nur allein zur Præsentation des Pfarrers nacher N. wormit das Diaconat-Amt keine Gemeinschafft hätte / und dahero unter dem von Uns angezogenen Fürstlichen Vertrag nicht mit begriffen / befugt wäre / über das auch Pfarrer und Gemeinde zu besagten N. Joh. Andreas N. SS. Theolog. Studiosum, allereits vociret / derselbe auch von Fürstl. Herrschafftl. gnädigst confirmiret / und dem dortigen Superintendenten mit der Investitur fortzufahren / schon gemessener Befehl ertheilet worden. Nun hätten Wir Uns zu denen Herren einer so geschwinden Wieder-Bestellung des Diaconat-Amts / da auf Unser abgelassenes und auf die Verträge gegründetes Præsentations-Schreiben / nicht einmal eine Antwort erfolget / gar nicht versehen / nachdem aber der angezogene zwischen beeden Fürstlichen Häusern / N. N. in An - - der Collatur halber aufgerichtete Vertrag / gantz klar / und Krafft desselben / das Fürstenthum N. zur Collatur der Pfarr / ohne Unterschied der Pfarr- und Diaconat-Amts / berechtiget / Uns auch nicht gebühret / dem Fürstlichen Haus N. an der Gerechtsame etwas zu vergeben; Als wollen Wir solchen des Pfarrers und der Gemeinde zu N. angemaßten Juri præsentandi, hiermit contradiciret / gegen dero ungebührlichen Anmassung protestiret / und unserer Gnädigsten Fürstlichen Herrschafft Dero habende Gerechtsame / hierbey gebührl. durch alle thunliche Mittel reserviret haben / und seynd ihnen sonst Freund-Nachbarlicher Dienste zu erweisen / willig und geflissen.

Reprotestation auf solche Protestations-Schrifft.

P. P.

ALs derselben sub dato &c. zum Fürstl. Consistorio allhier eingeschickten Schreiben / ist zu vernehmen gewesen / welcher Gestalten die Herren / wegen Wieder-Bestellung der unlängst zu N. verledigt gewesenen Diaconat-Stelle / mit Anziehung eines respectu der Pfarr daselbst / zwischen denen Fürstlichen Häusern N. und N. in An. - - - aufgerichteten Vertrags / zu protestiren sich belieben lassen. Wann dann angereater Fürstlicher Vertrag mit der Diaconat-Stelle nichts zu thun hat / auch in demselben darvon die geringste Meldung nicht geschiehet / angesehen der Diaconus zu N. auf der eingepfarrten / allermeist aber des damahligen Pfarrers Suchen und Bitten / von dem Fürstlichen Haus N. verordnet / derselbe auch

ohne

ohne einige Contradiction des Fürstl. Hauses N. allemal vocirt und confirmirt worden: als mögen wir gleichwol bey solcher notorischen Beschaffenheit / nicht absehen / aus was für erheblichen Gründen sich die Herren wieder dieses Fürstliche N. theils wolhergebrachte / und von Anfang biß dieher / jederzeit ruhig exercirte jus patronatus & collaturæ, einiger Protestation bedienen können. Viel nicht will man dieserseits wieder solche beschehene Contradiction, an statt und im Nahmen des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn / N. ꝛc. hiermit bestermassen und zum allerfeyerlichsten reprotestirt / und dem hochlöblichsten Fürstl. Haus zu N. besagtes an berührten Diaconat habendes jus patronatus, in Krafft dieses / de meliori reservirt und vorbehalten haben. Sind sonsten im übrigen Herren zu Erweisung Freund-Nachbarl. Dienste / jeder willig und beflissen. ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Eine andere Formul einer Protestation, wegen eines eigenthätiger Weise durch frembde Gericht geführten Ubelthäters.

DEmnach man vor wenigen Tagen in Erfahrung gekommen / was Gestalt N. von N. zu N. sich einiger Peinlichkeit daselbst / zur höchsten Ungebühr angemasset / indem er ohne einigen Vorbewust und Zuschreiben des N. Ambts allhier / den von derer von N. Gerichte zu N. wegen verübten Wild-Versehens zu gefäng'icher Hafft gebrachten Inquisiten / Nahmen N. N. auf gleichmässige Art und Weise angenommen / durch seine Feld- und Fluhr-Marckung hingeführet / und denen Fürstl. N. Beamten auf ihre Gräntzen geliefert / gleichwolen aber die hohe Ort- und Obergerichte daselbsten ihme / deme von N. im geringsten nicht / sondern in S. Hochfürstl. Durchleucht Herrn N. Hertzogen zu N. unstrittiges Amt und Gericht allhier / Krafft jüngst getroffener Fürstl. Verträg / und darauf erfolgten würcklichen Ubergab / einig und allein gehörig; so will ich dannenhero solchen ungebührlichen Eingriff / zu des von N. schwehren Verantwortung zwar stellen / unterdessen aber / nach Erforderung der von höchstgedachter Sr. Hochfürstlichen Durchl. mir unlängst gnädigst angetragenen Amts-Verrichtung und Verwaltung / darwider zum zierlichsten protestiret / und zu einigen Præjudiz und Nachtheil hierdurch von denen Rechten und Gerechtigkeiten / so dem Fürstlichen Amt allhier in besagter Feld- und Fluhr-Marckung zu N. quocunque modo zuständig seyn mögen / nicht das geringste begeben / sondern vielmehr alle und jede zukünfftiger Vindication dieses unbefugten Beginnens / dienliche Mittel und Weeg / per expressum vorbehalten haben.

Das neündte Capitel.

Von Compaß-Briefen / Bedingungs- oder Erlaß-Zettuln / Recognitionen oder Recipisse.

EIn Compaß-Brief lat. Literæ mutui Compassus ist / worinnen der Richter / vor welchem die Partheyen rechtshängig / einen Frembden ersucht / diejenigen Zeugen / seiner Jurisdiction, Botmässigkeit und Gerichts-Zwang unterworffen / auf die Beweiß-Articul oder Interrogatoria, so von denen Partheyen einkommen / und er ihme mit zugeschickt / eydlich abzuhören / und deren Auffag verwahrlich zuruck zu senden / mit Versprechen / daß er sich dergleichen auf begebenden Fall wieder zu versehen haben solle.

Was zu einem Compaß-Brief gehöre.

Bey Compaß-Briefen sind folgende Requirta zu mercken:

1. Der Nahme des Richters / vor deme die Partheyen rechthängig / auch dessen / an den der Compaß-Brief abgehet.
2. Die Partheyen / wer sie seyn / und wie sie geheissen.
3. Daß dieselben so weit procedirt / daß einem oder dem andern Theil der Beweiß zuerkennt und auferleget / sie sich auch dessen in gebührenden Zeit angemasset / oder so es ad perpetuam vel futuram rei memoriam geschichet / der Zeugen Absterben sich befürchtet werde.
4. Daß producent Articul ü' erreichet / und darinen Personen unter frembden Gerichts-Zwang gesessen / zu Zeugen angegeben.
5. Petitio, der Warheit zu Steur und Hülff Rechtens / so eine Obrigkeit der andern zu leisten schuldig / dieselbe auf die mit überschickte Articul und Fragstücke.
6. In Beyseyn beeder Partheyen / so hierzu zu citiren.
7. Und auf vorhergehende Vereydung.
8. Durch einen legalen Notarium.
9. Fideliter und mit Fleiß zu examiniren und abzuhören.

Formul eines Compaß-Briefs.

DEnenselben können wir nicht verhalten / welchergestalten in schwebenden Erbschafft-Sachen N. und Consorten Klägern an einem und N. Beklagten am andern Theil / durch ein rechtliches Urtheil Klägern der Beweiß ihrer Klag zuerkannt worden. Wann sie dann hierauf denselben zu vollführen gesonnen / und deswegen ihre Beweiß-Articul samt denen Nahmen der Zeugen / welche unseren hochgeehrten Herrn unterwürffig / nebst einem Directorio, wie beyliegend sub. lit. A. mit mehrern zu ersehen / übergeben / darbey geziemend suchend /

daß von unsern hochgeehrten Herrn dieselben vorgefordert / vereydet / und über die Articul verhöret werden möchten; wir auch ihren billichen Sachen Statt und Raum zu geben erachtet; als gelanget an unsere hochgeehrte Herren unser dienstfreundliches Bitten / dieselbe wollen geruhen/ Krafft dieses Compaß oder Hülff-Briefs / die Partheyen gebührlich samt denen Zeugen/ mit ehisten vor sich citiren zu lassen / so dann nach vorhergehender gewöhnlicher Verwarnung des Meineydes/ die angegebene Zeugen mit dem Zeugen-Eyd/ zu belegen/ hiernechst sonderlich und allein zu verhören/ deren Aussag fleissig aufschreiben zu lassen/ die Depositiones gegen Abtrag der Gebühren/ so Producenten erlegen werden/ uns zu lassen/ was sonst bey dergleichen Zeugen-Verhör Gerichts- und Gewonheits wegen/ observiret werden solle.

Solches sind wir um unsere Hochgeehrte Herren/ in dergleichen begebenden Fällen hinwiederum zu thun/ auch sonsten der Gebühr nach zu verschulden/ erbietig/ massen wir verbleiben. ꝛc. ꝛc.

Ledigungs-Zettel.

Wie man die Unterthanen zu einer Kundschafft / ihrer Pflicht erlediget.

WIr N. ꝛc. urkunden und bekennen hiermit/demnach wir den N. in der Rechts-Sach die wir vor den N. Gerichten/ wider N. defendiren/ unter andern auch zu einem Zeugen denominirt und benennt/ als wollen wir ihn zu solcher Zeugen-Sage/ und weil dieselbe währt/ in der besten kräfftigsten Rechts-Form seiner Pflicht / damit er uns Ambts halben verwand/ frey/ ledig und loß gezehlt haben: also/ daß er sich von derseben wegen / die rechte Warheit zu sagen nicht scheuen darff; doch soll er nach verrichteter Aussage/ uns wiederum wie zuvor/ mit Pflichten verwand zu seyn/ an uns gewiesen werden/ ohne Gefärde. Zu Urkund ꝛc.

Formul einer Recognition wegen insinuirten Testaments.

WIr N. ꝛc. Urkunden und bekennen hiermit/daß heut Dato vor uns N. Burger allhier/ persöhnlich erschienen/ und uns in einer verschlossenen und versiegelten Charten/ sein Testament und letzten Willen/ wie es dermaleins nach seinen tödtlichen Abgang von dieser Welt/ mit seinen zeitlichen Haab und Gütern gehalten werden solle/ überantwortet / mit unterthänigster Bitte/ daß wir solches von ihme annehmen/ und biß an sein Ende in unserer Verwahrung behalten / auch folgends publiciren und eröffnen wollten. Wann wir dann solch sein beschehenes bittliches Ansuchen/ denen Rechten gemäß befunden/ als haben wir ihme dasselbe nicht abschlagen mögen/ sondern angeregtes Testament von ihme/ in quantum de jure, angenommen/ in unsere Verwahrung beygelegt und ihme immittelst dieses/ pro recognitione der gethanen insinuation halber/ unter - - - Insiegel ertheilen lassen. So geschehen N. den -- Apr. A. ꝛc.

Recognition wegen etlicher bey der Cantzley/ Rath/ Amt ꝛc. deponirter Briefe / oder anderen Dingen.

WIr N. ꝛc. urkunden und bekennen hiermit/ daß der N. und N. uns zu erkennen gegeben/ daß sie wegen einer Laden/ darinnen ihre Lehen und andere Brief verschlossen/ miteinander irrig/ und sich also verglichen/ daß sie dieselbe Laden verschlossen und versiegelt bey uns hinterlegen wollen/ derowegen gebetten/ solche Laden in unsere Verwahrung zu nehmen/ damit sie dieselbe jederzeit zu ihren Rechten gebrauchen und haben können. Wann wir dann solch ihr Bitten vor billich erachtet/ haben wir ermeldte Lade / welche beede N. N. selbst verschlossen und besiegelt / auf unsere Cantzley aufgenommen / dieselbe gleich andern unsern Privilegien und Kleinodien zu verwahren/ und ihnen gegen Uberantwortung dieser Recognition, wann es von beeden Theilen begehrt wird/ wiederum folgen zu lassen/ zugesagt. Jedoch mit diesem Vorbehalt/ da wir (welches der Allmächtige GOtt gnädiglich verhüten wolle) durch Kriegs-Gewalt/ Hertzug/ Wassers- und Feuers-Noth/ um diese Lade kommen möchten/ daß es Uns und allen unsern Nachkommen / auf alle Fälle/ unverfänglich und ohne Schaden seyn solle/ alles treulich und sonder Gefährde. Urkundlich haben Wir diese Recognition darüber ausgeantwortet/ und mit unserm Insiegel besiegelt. So geschehen N. den - - April. A. ꝛc.

Formul eines Recepisse wegen richtig überlieferten Schreibens.

ZU des Durchl. ꝛc. hiesiger Hochfürstlichen Cantzley / hat Fürzeiger dieses der Bott/ sein von Ihro Hochfürstl. Durchl. zu N. ihme aufgegebenes verschlossenes Schreiben/ heut dato zu recht geliefert/ und weilen man Ihro Hochfürstlichen Durchl. hiernechst deswegen ausführliche Relation erstatten/ und Dero gnädigste Resolution erwarten muß/ so wird auf dero einkommende gnädigste Verordnung/ die Antwort ohnfehlbar erfolgen. Immittelst ist Zeigern dieses loco recepisse, zu ertheilen befohlen worden. Datum N. den - - Apr. An. ꝛc.

Oder:

VOn Hoch-Fürstl. N. Cantzley / hat Zeiger dessen/ ein verschlossenes Schreiben an den Durchlauchtigsten ꝛc. haltend/ in hiesiges Amt heut dato/ zurecht eingehändiget/ welches ohnverlängst an gehörige Ort / durch einen Expressen gebührend überschicket/ und was darauf in Antwort erfolget/ in Unterthänigkeit erstattet werden solle/ dieses ad interim dem Boten loco recepisse.

Oder:

Oder

VOn dem Wol-Edlen ꝛc. Herrn N. hat Zeiger dieses/ das ihme aufgegebene verschlossene Schreiben an Herrn Burgermeister und Rath der Stadt N. haltend/ zu allhiesiger Cantzley eingeliefert/ und soll die Nothdurfft dessen mit nechstem beobachtet werden. Zu Urkund dieses/ loco recepisse ihme ertheilten Schein. Actum den - - Anno ꝛc.

Recognition-Schein/ wegen acceptirten Documents.

DEmnach einem Wol-Edlen und Hochweisen Rath dieser Löbl. Stadt der (Tit.) N. N. und dero confirmirter Curator anheut nachgesetzten dato eine verschlossene donationem reciprocam mortis causa Dienst- und Ehren-gebührlich überreichet/ und dabey supplicative angesuchet/ solche Amts halber anzunehmen/ zu bekräfftigen/ zu hinterlegen/ und ihnen hierüber einen Recognition Schein mitzutheilen/ als habe ich dem in Jure ac qualitate radicirten Angesinnen hiermit deferiret/ die mehr angeregte Donation gebettener Massen/ in Quantum angenommen/ hinterlegt/ und hierüber gegenwärtigen Schein mitgetheilet/ der zu mehrer Bekräfftigung unter des Raths-Innsiegel extradiret worden. So geschehen u. w.

❀ ❀ ❀

Von Intercessional-Schreiben.

Ein Intercessional-Schreiben ist/ darinnen von der Obrigkeit oder Herrschafft/ vor einen Burger/ Unterthanen ꝛc. gebetten wird/ demselben um des intercenten wegen/ Beförderung zu erweisen/ oder aber zu Diensten helffen/ oder eine angefallene Erbschafft abfolgen zu lassen/ und was dergleichen mehr ist.

Was zu einem Intercessional-Schreiben gehöre.

1. Ein gebührlicher Eingang oder Gruß/ Freundschafft oder Dienst-Erbietung/ samt dem gebührenden Ehren-Titul/ nach der Persohnen Amt/ Stand/ Condition und Herkommen. 2. Der Eingang zur Sache woher man zur Intercession-Anlaß genommen/ und wer solche begehret. 3. Die Geschichts-Erzehlung vorgelauffener Sachen. 4. Die Ursach/ warum man solche Intercession ertheilet/ und was einen darzu bewogen/ etwan der Sachen Billigkeit/ oder der Persohn Nothdürfftigkeit/ Armuth/ ꝛc. 5. Zu Zeiten muß auch die Confirmation oder Beweiß hierbey gebraucht werden. 6. Bißweilen auch die Widerlegung/ was etwan der Gegentheil zu seinem Behelff fürgegeben/ daß es sich in der Warheit viel anders verhalte. 7. Bitte und Begehr/ welchergestalten die Willfahrung geschehen soll/ entweder nach Verordnung der Rechte und Billigkeit/ oder aus Gnad/ Gunst/ Lieb und Freundschafft/ worbey abermals zu notiren/ daß solche nach der Petition und Anbringen gerichtet werden muß. 8. Der eidliche Beschluß/ solche Bezeugung in Dergleichen zu thun/ und sonsten hinwieder zu verdienen und zu erwiedern.

Formul eines Intercessional-Schreibens.

WJe und welchergestalten wir von unsern Burger N. an E. Tit. von wegen des weiland Tit. N. seel. hinterlassen Wittib/ um Fürschrifft angelanget und ersuchet worden/ das haben dieselbe aus innliegender des N. uns überreichten Supplication großgünstig ꝛc. zu vernehmen/ dieweilen er dann dieser unserer Intercession zu geniessen verhofft und Wir ihme dieselbe auf sein bittliches Anlangen nicht verweigern noch versagen können/ so ist hierauf an N. N. Unser freundliches Bitten/ sie wollen gedachten Supplicanten/ worzu er guten Fug und Recht hat/ günstig verhelffen/ wie Wir dann dieselben hierinnen der Billigkeit selbst geneigt zu seyn wissen/ und dieserhalben hieran nicht den geringsten Zweiffel haben. Solches wollen wir hinwiederum/ ingleichen und mehrern Fällen freuudlich zu erwiedern/ in keine Vergessenheit stellen/ wie wir uns dann beederseits Göttlichen Genaden-Schutzes empfehlen. Datum N. ꝛc.

Ein anders.

P. P.

WIr werden von unserm Amts-angehörigen N. N. als Uberbringern dieses/ berichtet wie daß ihme N. N. gewesener Burger zu N. vor abgekauffte Wahren/ 200. Gulden zu thun schuldig seye; und ob er gleich/ seinem vielfältig-beschehenen Versprechen und Zusagen nach/ von ihme bezahlt zu werden verhoffet/ so habe doch/ solchem zuwieder/ selbiger ihn biß jetzo umgetrieben und aufgehalten/ also daß er verursacht worden/ ihme etliche Waaren bey Tit. N. N. verarrestiren zu lassen. Weiln dann ihme nun gebühren und obliegen wolle/ auf solchen Arrest, wie billich/ zu klagen/ so seye an Uns sein unterthäniges Begehren/ ihme an Tit. N. N. eine Intercession mitzutheilen/ darmit er hierinnen befördert/ und ihme mit Wenigem zur Bezahlung verholffen werden möchte. Wann nun er N. die obbemeldte Waaren auf gut Trauen und Glauben/ wie bey Handels-Leuten offtermals zu geschehen pflegt/ geborget/ und derselben halben/ noch keine Bezahlung erhalten/ auch gemeldter Schuldner dieser Zeit an keinem Ort haußsässig/ sondern heut hier/ und morgen an einem andern Ort sich befindet/ und also er N. unser Burger/ ermeldten Arrest fürzunehmen/ erhebliche Ursachen gehabt/ so haben Wir ihme die begehrte Intercession nicht abschlagen können. Gelanget demnach an Tit. N. N. unser freundliches Bitten/ sie wollen ihme N. zu Einbringung obangeregten seines Ausstandes/ erlittenen Kostens/ Schadens/ und allen deme/ darzu er Recht hat/ von Obrigkeits wegen behülfflich seyn. Solches wollen Wir um Tit. N. N.

in dergleichen und andern Fällen/ wiederum freundlich (unterthänig ꝛc.) zu verschulden/ uns eifrigst angelegen seyn lassen/ die wir denenselben zu angenehmer Freundschaffts-Erzeigung/ gantz willig und geflissen jederzeit verbleiben. Datum N. den - - Anno ꝛc.

Noch eine andere Formul / um Begnadigung eines Missethäters.

P. P.

WAs unsere Unterthanen N. N. samt übrigen N. N. des N. Sohnes N. der zu N. wegen begangenen Entleibung in gefänglichen Verhafft enthalten wird / Gefreunde und Verwandten/ auch beede Gemeine zu N. und N. bey Uns unterthänig supplicirt und gebetten / das haben E. Tit N. aus dem Einschluß zu vernehmen. Wie wol̃n wir nun in dergleichen Fällen zur Erhaltung der lieben Justiz / tragenden Obrigkeitlichen Amt nach/ dem Recht seinen ordentlichen Lauff viel lieber zu befördern / als zu hemmen gemeinet / und deshalben denen Supplicanten in ihr Begehren zu verwilligen/ nicht unbillig Bedencken getragen/ so haben wir doch/ in Betrachtung sein N. des Vatters erbärmlichen Hertzenleids/ auch seines Sohns/ des verhaffteten Jugend / und daß er vielleicht den leidigen Todtschlag aus hefftigen Zorn und Unbedachtsamkeit/ durch eine Nothwehr begangen / ihnen die gebettene Intercession nicht versagen wollen. Gelanget und ist dannenhero hier/ an E. N. unser freundliches Bitten / sie wollen nach Beschaffenheit der Sachen / derer Wir auſſer deme / was von denen Supplicanten eingekommen ist/ keinen weitern Bericht haben/ gegen den Thäter gnädig verfahren/ wo möglich/ seine Jugend ansehen/ und aus Gnaden ihme das Leben schencken. Solches seynd wir auf begebende Gelegenheit/ freundund nachbarlich zu verschulden/ jederzeit bereit. Datum N. den - - An. ꝛc.

Das Zehende Capitel.

Von allerhand Suppliquen und Bittschrifften und Memorialien.

WIr haben im vorhergegangenen Capiteln gesehen / wie Obrigkeiten/ Herrschafften/ ꝛc. an benachbarte oder entlegene Fürsten / Magistraten / Beambte ꝛc. Ihre Schreiben einrichten oder ausfertigen lassen; Nun wollen wir diejenige Schrifften / durch welche die Unterthanen oder andere dergleichen bürgerliche und höhere Leute der Obrigkeit / entweder etwas vorstellig und bekannt machen / oder von derselben etwas geziemender Massen bitten oder begehren.

Die Wörter Supplique oder Memorial, werden offtmals ohne Unterschied gebraucht / daher wir sie auch ohne grossen Unterschied allhier gebrauchen wollen/ ohnerachtet allerdings an sich ein Memorial von einer Supplique unterschieden ist. Z. E. eine Supplique übergibt der Geringere dem Höheren; Ein Memorial aber mag auch ein Gleicher dem Gleichen überreichen.

Eine Supplication ist ein Schreiben / welches an Obere um etwas zu erlangen überreichet wird.

Was zu einer Supplication gehöre.

Der Innhalt einer Supplique oder Bittschrifft beruhet ungefehr auf nachfolgenden Stücken. Erstlich ist der Eingang/ welcher den Titul/ nachdem die Person oder Gerichts/Rath/Ambt ꝛc. an welche die Supplique gehöret und gerichtet ist. 2. Kan ein anderer Eingang nach Beschaffenheit der Sache / um welcher Willen die Bittschrifft eingegeben wird/ gemacht werden / wie aus denen angehängten Formuln zu ersehen. 3. Erzehlung des Verlauffs der Sachen. 4. Die Ursach der Bitte. 5. Beweiß / so der nöthig. 6. Widerlegung des Widerparts/ so einer da. 7. Die Bitte selbst. 8. Bezeugung der respective Danckbarkeit/ Erkänntlichkeit/ Gegen-Dienst ꝛc. 9. Die Unterschrifft.

Supplicatio, um Acceptir- und Hinterlegung des Documenti factæ donationis.

Tit.

DEro Wohl- Edel u. w. wollen sich unterthänigst dienst- respectivè Ehren- gehorsamlich an- und vortragen lassen/ was Gestalten wir Endsangefügte Supplicanten nebengehende in casum mortis abzielende donationem reciprocam errichtet.

Wann wir nun diß falls ein höher und mehrers nicht erwünschen / dann daß solche beschehene Gegenvermachung nach des ersten Ableben / vermittelst Obrigkeitlichen Obhalt ihre würckliche Existentz und Krafft erreichen möge / und dann solches ohne gerichtliche Insinuation / Acceptation / und Confirmation nicht beschehen mag.

Als gelanget an dero WohlEdel u. w. unser unter-Dienst- und Ehren-gebührliches Suchen/ sie geruhen / angelegt verschlossene Donation ex officio hochgeneigt anzunehmen / solche in Quantum zu confirmiren ; biß auf das überlebenden / unterdienst-schuldiges Anhalten bey dergleichen Acta hinterlegen / und hierüber einen kleinen Recognition-Schein mit theilen zu lassen. Wie wir an hochgeneigter Erhörung nicht zweifflen/ als u. w.

Supplicatio pro processibus, wie dieselbe etwan am Kayserl. und des Heil. Röm. Reichs-Cammer-Gericht üblich seyn kan.

Hochwürdigster Churfürst/ Ihro Röm. Kayserl. Maj. Cammer-Richter/ Gnädigster Churfürst und Herr!

ICh hat N. N. von einer durch Burgermeistern und Rath zu N. am N. Octob. nächsten hin/ ihm zu wider/ und in favorem N. nulliter prorsus & inique publicirten definitiv. oder dessen Krafft habender Urtheil nach Ausweiß beykommender Summario punctatim eingerichteten Appella-

pellationis libell. sub num. 1. als merklich beschwert und noch ferner graviret zu werden besorgend/ an diß Hochpreißliche Kayserl. und des Heil. Reichs Cammer-Gericht utpote Judicium immediatè superius in Hoffnung besser Recht und Gerechtigkeit zu erlangen am N. Novemb. also intra legitimum decendii tempus coram Notario & Testibus inscriptis, nicht allein mehrern Besags angelegten Instrumenti Appellationi, sub lit. A. rechtmässig beruffen/ und appelliret/ sondern auch prioris instantiæ acta laut Documenti lit. B. intra terminum gebührend requiriret.

Wann nun Anwalds Principal und dessen Causæ Advocatus Herr N. N. der Rechten Doctor, solch ihre Noth-dringlich interponirte Appellation zu richtig gemeynet/ dieselbe auch den Rechten und Reichs-Constitutionen in quantitate & qualitate allerdings gemäß/ und keinem Privilegio zu wider/ dahero dieses höchsten Gerichts Jurisdiction genugsam fundiret.

Als gelanget an dero Churfürstl. Gn. Anwalds im Namen seines Principalis die unterthänigste Bitt/ dieselbe geruhen wieder Dominos judices à quibus, so dann obbemeldten Appellanten respectivè citationem, inhibitionem & compulsoriales gnädigst zu erkennen und mitzutheilen.

Hierüber dero Churfürstl. Gn. Höchst-Adel. mildreiches Ambt unterthänigst besten Fleisses anruffend. ꝛc. ꝛc.

Unterthänigste Supplicatio pro citatione, inhibitione & compulsorialibus.

Hochwürdigster/ ꝛc.

Es hat der Hoch-Edelgebohrne Gestr. und Hochtapffere N. N. u. w. wegen einer durch N. N. instehenden Monats N. ihm gegen und zu merckbahrer Gunstgewogenheit N. N. (salvo Judicum honore) wieder rechtlich abgesprochene Urtheil/ vermöge nebengehenden libelli Appellationis summarii sub num. 1. als höchstens beschwert/ und ferner damnificirt zu werden besorgend/ am N. ejusdem Mensis, als intra decendium an die Höchstlöbl. Kayserl. und des Heil. Röm. Reichs Cammer Gericht uti Judicium immediatè superius, in Hoffnung bester und Gerechtigkeit zu erlangen/ coram Notario & testibus inscriptis, Innhalts nebengehenden documenti actorum requisitionis sub lit. b. legitimè beruffen und appelliret.

Allermassen dann nun Anwalds Herr Principal samt dessen Causæ Advocato Herrn N. N. der Rechten Doctore solche ihre abgenöthigte Appellation zu prosequiren gemeynet/ dieselbe auch den Rechten und Reichs-Abschieden/ sowol in quantitate als qualitate allerdings gemäß und keinem Privilegio zu wieder. Dessen ungeacht hat gleichwol vorgedachter in notorium vilipendium summi hujus Dicasterii, nec non interpositæ appellationis, als wann dasselbe nicht zu achten wäre/ gleich andern Tags/ nemlich am N. Jan. citation ad videndum &c. anmaßlich ergehen lassen.

Solches fürsetzliches in præjudicium superioritatis & contra utilitatem publicam gereichendes attentatum aber/ deren noch täglich mehr zu besorgen/ vermög Cammergerichts-Ordnung part. 2. tit. 23. utpote nullo jure justificabile ante omnia zugleich de facto wider aufzuheben/ deswegen/ à præcepto wol angefangen werden kan/ die erforderte jurisdictio auch ex notoria immediate überflüssig fundiret ist.

So gelanget an Euer Churfürstl. Gn. Anwalds unterthänigst höchstfleissige Bitte/ Sie geruhen ihm wieder N. N. und dann obbesagten Appellanten nicht allein völlige Processus Appellationis respectivè citationem, inhibitionem, & compulsoriales, sondern auch ein Mandatum attentatorum revocatorium nec non cassatorium S. C. darinn obwol benannten N. Richtern ihre (salv. hon.) nulliter erkannte Citation alsbalden zu revoci en und aufzuheben/ auch alles in vorigen Stand/ darinn es tempore interpositæ appellationis gewesen/ wieder zu setzen/ sich aller fernern Thätlichkeit zu enthalten/ und dieses höchsten Gerichts Anschlag zu erwarten/ bey einer wolerhöheten Pön alles Ernstes anbefohlen werde/ annexâ citatione solitâ gnädigst förderlich zu erkennen.

Hierüber u. w.

Supplica pro Immatriculatione, wie solche nach üblichen Cammer-Stylo ausgefertiget.

Hochwürdigster Churfürst/ Gnädigster Fürst und Herr!

Vor dero milden Churfürstl. Gn. gnädiges Angesicht zu tretten/ erkühne ich mich unterthänigster Supplicant, gehorsamst vortragend/ was gestalten meine Wenigkeit/ Krafft beygehenden Instrumenti in Notarium creationis lit. a. nach grundmässig gelegter Sprachkündigkeit sich in löblich-freyer Tugend/ Wissenschafften/ diverso diversis in Academiis studio mit Mühe ohnbemühet erfinden lassen.

Solchem nach aber Instrumento primum testante creationis indigitato von dem Wohl-Edlen/ Vesten und Hochgelehrten Herrn N. N. J. U. D. Com. Palatino Cæsareo &c nach übergebenem Documento legitimæ nativitatis sub lit. b. prævioque examine am N. Octob. Tabellionatus dignitate cohonestiret worden/ auch selbige juratam publicam functionem, von dem Tag an mit aller Treue prosequiret/ und nicht weniger actus bona requirentium pace verübet/ allermassen beneben gehenden Schrifften sub. lit. C. D. e. f. g. u. w. solches mit mehrerm zu zeugen.

Wann aber vermög Kayserl. hinc inde allergnädigst publicirten Edicti, keinem simplici Notario, die an die diesig Hochpreißlich Kayserl. Cammer-Gericht erkannte processus zu exequiren vergönnet/ er sey dann zuvörderst de rigore examinirt/ approbirt/ und dann ich nichts höhers wünschen möchte/ als hiermit gnädigst beseeliget zu werden/ gestalten ich dann des unterthänigsten Erbiethens pro hoc obtinando dem gewöhnlichen Examini mich zu sistiren.

Gelanget demnach an dero Churfürstl. Gn. mein unterthänigst höchstfleissigstes Bitten/ dieselbe

mich ad prædictum examen förderlichst kommen/ matriculæ nomen inseriren / und hierüber noth-dürfftige Urkund mittheilen zu lassen/ gnädigst geruhen wollen.

Worüber dero Churfürstl. Gn. höchst-mild-reiches Amt unterthänigst implorire.

Euer Churfürst. Gn.

unterthänigst-gehorsamster Diener.

Aufschrifft

Unterthänigste Supplicatio pro ad examen Immatriculatorum admissione, albo eorundem insertione, nec non de-super documenti editione.

Supplex libellus pro obtinenda Immatriculationis dignitate anderer Art.

N. G. T.

DEmnach docente ordinatione Cameræ Imperialis part. 1. tit. 39. §. So dann Krafft dessen in specie per Imperium Romano germanicum inde hinc ausgangen/ daß fürohin kein Notarius in Executionibus der an diesem Hochpreißlichen Cammer-Gericht emanirender Processuum zugelassen werden soll/ er sey dann zuförderst nach überzeigten Documento fidelitatis der Gebühr rigorose examinirt und approbirt.

Als habe zu unterthänigstem Gehorsam dessen/ sowol documenta fidelitatis sub lit. a. & b. u. w.

Aufschrifft.

Supplica pro Mandato de solvendo S. C.

Durchleuchtigster Fürst/ Gnädigster Fürst und Herr!

DEro Hoch-Fürstl. Durchl. kan ich u. w.

Oder/ an dessen Regierung.

Fürstl. N. Hoch- und Wol-verordnete Herren Stadthalter/ Cantzler und Räthe.

Oder:

Hoch- Edelgebohrne / auch Hoch- und Wol-Edle / Gestrenge / Veste und Hochgelehrte.

DEro Hoch-Edelgebohrne / auch Hoch- und Wohl-Edle / Gestr. Vest und Hochgelehrte/ kan ich Ends-Angefügter aus unvermeidentlich-hochdringender Noth klagende zu eröffnen nicht umhin/ was gestalt ich mich Einhalts nebengehender Copiæ Obligationis vidimatæ sub lit. A. N. N. auf sein fleissiges Ansuchen allbereit vor N. Jahren N. Rthl. gegen Reichs-beliebige Zinsen dargeliehen.

Dergestalt ich nun wol verhoffet hätte/ es würde Beklagter seiner in angezogener Verschreibung hochtheuer und vest-gethanen Verheissung / Krafft beygelegt/ und mit denen erwachsenen Zinnsen / wie schuldig/ sich erzeiget haben.

So muß jedoch erfahren/ daß derselbe biß gegenwärtige Stund keinen Heller abgerichtet/ wannenhero ich dann necessitirt und angemüssет worden/ ihm laut mehr besagter Obligation eine rechtmässige Auf- und Loßkündigung mediante reservandorum reservatione zu thun / gestalten dieselbe testante adjuncto lit. B. würcklich beschehen.

Wann ich aber solchem allen ohngeachtet/ weder des Capitals/ noch der von Anno N. bis an hinauf geschwollener Zinnsen gütlich theilhafftig werden können/ also / daß ich mein paar ausgeliehenes Geld Gerichtlich zu erlangen / und deswegen ein hochpreißlich N. Regierung zu behelligen angenöthiget worden.

So gelanget demnach an dero Hoch- Edelgebohrn auch Hoch- und Wohl- Edel- Gestreng / Vest und ꝛc. mein unterdienst-höchst-fleissiges Bitten / dieselbe geruhen mir Mandatum de solvendo S. C. wider obernannten N. N. zu erkennen/ und Beklagten/ Krafft dessen/ sowol wegen Capitals/ und erwachsener Zinnsen/ als verursachter Expensen würcklich zu befriedigen / brevem terminum hochgeneigt anzusetzen.

Desuper prænobile Judicis officium, quod id meliori modoque solenniori fieri posset, devote implorando.

Forma Supplicæ præmissis præmittendis.

DEro Fürstl. Durchl. kan ich Ends-bedeuter Supplicant aus drangselig- ohnvermeidentlicher Noth/ unterthänigst klagend vorzutragen nicht umhin/ was ohnbefugter massen N. N. sich jüngst am N. Junii unterwunden/ die mir u. w.

Wann nun solche frevele Thaten wider alle Gött-geist- und weltliche Recht/ Reichs-Satz- und Ordnung / Stadt und gemeinem Herkommen schnurstracks zu wider lauffen / und dann heilsamlich versehen / daß u. w.

Als gelanget an Dero Hochfürstl. Durchl. mein unterthänigst höchst inniges Suchen/ dieselbe geruhen in Rechten gnädigst zu erkennen und auszusprechen/ daß u. w.

Wie Ihro Hochfürstl. Durchl. hieran ein löbliches GOtt und dem Menschen beliebiges Justitien-Werck verrichten / als bin ich und verbleibe solches über schuldigen Gehorsam jederzeit unterthänigst zu verdienen möglichst beflissen/ u. w.

Supplica an einen Fürsten/ um Besserung des Salarii.

DEro Hochfürstl. Durchl. kan ich schuldigst obliegenden Gehorsam nach/ aus hart treibender Noth unterthänigst-klagend zu eröffnen nicht umhin/ was gestalten / als ich die mir nunmehro ins

dritte

dritte Jahr gnädigst anvertraute Dienst-Bestallung äusserster Möglichkeit und ungesparten Fleisses nach dergestalt verwaltet / daß ich nicht zweiffle / dero Hochfürstl. Durchl. mit mir in gnädigster Zufriedenheit stehen werden.

Wann mir aber bey sothaner Function mein und der Meinigen Lebens-Mittel fast unerzwinglich fallen / als habe dero Mild-Fürstl. Durchl. meine hohe Dürfftigkeit entdecken wollen.

Gereicht demnach an dero Hochfürstl. Durchl. mein unterthänigist / höchst-flehentliches Bitten / dieselbe Ihro Hochfürstl. angebornen Güte und Milde nach geruhen wollen / dero nothleidenden Diener mit Ve: besserung seines jährlichen Salarii gnädigst anzusehen.

In dessen unterthänigster Zuversicht Ihro Hochfürstl. Durchl. zusamt dero Hochfürstl. Gnaden Gemahlin und junger Herrschafft / wie auch allen Hoch-vortrefflichen Raths-Angehörigen / der allgetreuen Obhut GOttes getreulichst / mich aber dero hohen Gnaden unterthänigst empfehlend. etc.

Supplicatio, um Verbesserung eines Pfarrdienstes an ein Geistliches Consistorium.

N. G. T.

Hochwürdige / Hochachtbare / Hoch-Wohl-Ehrwürdige und Wohlgelehrte.

WAs getreu-schuldiger massen ich nunmehro bey 10. Jahren der Christlichen Gemeinde hiesigen Orts / mit kümmerlichen Aus- und Hinkomen / jedoch / wie einem rech: schaffenen Seelsorgerger anstehehet / treu-emsig aufgewartet: solches ist zu förderst dem allwissenden GOtt / so dann dieser guten Bauerschafft mit mehrerm bekandt.

Wann ich aber jünstgst abgewichener Tagen in glaubwürdige Erfahrung gerathen / ob sollte ratione etzlicher vacirenden Stellen allernächstens einige Veränderung vorgehen / und dann ich unterdienstlicher Zuversicht stehe / Dero Hoch-Ehrwürd. Hochachtbar. und Wolgelehrt. werden einer bekandten / und um das liebe Predigampt verdienten Person / da eine bessere Stell offen / vor fremden und angehenden ihr hochgeneigtes Votum beylegen.

Als gereichet an dero Hoch-Ehrw. und Wolgelehrt. mein unterdienstlich-höchst-fleissiges Bitten / dieselbe hochgeneigt geruhen / mit dero wohlwollender Beypflichtung / so dann einem unterthänig hochmögendenden Vorschreiben an Ih. Hoch-Gräfl. Gnad. von N. zu beseeligen.

Solche hohe Gut- und Wolthaten werde ich um dero Hochw. und Wohlgelehrt. mit einem hertz-eiferigen Gebet zu GOTT / und aller würcklich schuldigen Danckbarkeit zu verdienen / ich Mensch möglichst bewerben / dieselbe samt- und sonders Göttlich-Gnaden-reicher Obhut / auf viele und zwar glückliche Jahr hertzinnig mich aber dero hohen Gunsten unterdienstlich einschliessend verbleibe.

Dero Hochw. und Wolgelehrt.

unterdienst-ergebener

N. N.

Supplica pro Commissariis zu gütlicher Austrag.

N. G. T.

Durchleuchtigster u. w.

DEro Hochfürstl. Durchl. werde unterthänigst an und fürzutragen bemüssiget: was gestalten sich zwischen mir und meinem Schwager N. N. ohnlängst in puncto familiæ erciscundæ ein nicht geringer Irrthum und Streit entsponnen: also gar / daß sich auch derselbe zu einer weit ausgehenden Rechtshandlung veranlasset. Nachdem aber die Sache beyderseits in reife Erweg- und Uberlegung gezogen / hat sich befunden / daß selbige per tractatus concordiæ ohnschwer gehoben / und fürdersam abgethan werden könnte.

Wann wir aber beyderseits in denen unterthänigen Gedancken stehen / es würde solches durch Vermittlung einer Hochfürstl. zugeordneten Zeit / und friedlicher geschehen. Als habe dero Hochfürstl. Durchl. unterthänigst höchstens imploriren wollen / dieselbe in Gnaden geruhen / einige Herren Commissarios zu gütlicher der Sachen Hin- und Beylegung auf beyderseits gleichen Unkosten gnädigst zu ernennen / und würcklich zu commitiren.

Wie ich hieran unterthänigst nicht zweiffle / als will dero Hochfürstl. Durchl. Göttlich hoher Obhalt zu höchst gedeylicher Fried- und Freuden seligster Regierung / langem Leben / und allem seligst erwünschten Hochfürstl. Aufnehmen heilwärtigst / mich aber dero milden Fürstl. Gnaden unterthänigst eingeschlossen haben. Verbleibe

Dero Hoch-Fürstl. Durchl.

unterthänigst-gehorsamster

N. N.

Supplicatio pro functione vacante.

N. G. T.

Durchl. Fürst / gnädigster Herr.

OBwohl von Dero Hochfürstlich. Durchl. einige Gnade unterthänigst zu bitten mich fast ohnwürdig / selbige aber zu geniessen / noch ohnwürdiger halte und bekenne: so hat jedoch dero milde Fürstl. Clemens und Landes vätterliche Hulde mich hierzu angefrischet / daß ich nicht umhin können / dero Hochfürstl. Durchl. mein sehnliches Anliegen unterthänigst zu entdecken / und darbey in tieffestem Gehorsam vorzutragen: was gestalten ich nunmehro

ro in die N. Jahre mich in löblichen Sprachen / der Facultät nach aber in studio Juris, sowohl in Academiis theoredicè als anderwärtlich practicè geübet/ nicht weniger mich Ihro Hochgröffl Gnaden von N. als Hofmeister nach und nach verreiset gewesen/ u. w.

Wann ich dann jüngst-abgelebter Tagen nicht ohne Leidwesen vernommen / daß Ihro Hochfürstl. Durchl. weiland gewesener Cammer-Secretarius N. N. dieses Zeitliche gesegnet / und ist nunmehr an dem / daß solche erledigte Stell mit einem tauglichen und hierzu qualificirten Subjecto hinwieder ergäntzet werden soll.

Als gereichet an dero Hochfürstl. Durchl. mein unterthänigstes Bitten/ dieselbe in Ansehung obbedeuter Motiven gnädigst geruhen / meine Wenigkeit vor andern Competitoren mit sothaner Dienst-Würde, welche ich vermittelst Göttlicher assistence zu versehen getraue/ mild Fürstlich zu beseeligen.

Solche hohe Gnad um Eu. Hochfürstliche Durchl. schuldigsten Gehorsam unterthänigst zu verdienen / werde mich Lebens- langwirig befleissen.

Womit dero Fürstl. Durchl. dem Gnadenreichen Obschirm des allwalterden GOttes zur langen frölichen Leibs-Gesundheit glücklich seliger Regierung / und allem hochgesegneten Fürstlichen Wohlwesen/ mich aber dero mild-Fürstlichen gnädigsten Huld unterthänig einschliessend / und verbleibe.

Dero Hochfürstl. Durchl.

unterthänigst-gehorsamster Diener

N. N.

Supplicatio, Krafft deren ein Vatter dessen Sohn pro expectativa anhält.

Hochgebohrner Graf/ gnädiger Graf und Herr.

DEro hohe Gräfl. Gnaden wird in gnädigen Angedencken Zweiffels lang ohnentsuncken seyn / welcher gestalten jüngsthin am N. Junii des nechst hinterlegten — — Jahrs bey damahliger durch tödtlichen Hintritt Herrn N. N. weyland Amtmanns zu N. eröffneter vacatur Ihro Hochgräfl. Gnaden um meinen Sohn mit sothaner Dienst-Bestallung hinwieder gnädig zu cohonestiren ich unterthänig supplicando angesuchet. Wiewol nun für dißmal Zweifels ohne aus sonderbar erheblichen angeregten Ursachen meinem petito nicht deferiret werden können / so habe jedoch mit höchst-erfreutem Gemüth hierauf unterthänigst verstanden / daß Ihro Hochgräfl. Gnaden in der bisher uns in viele Weg würklich erwiesener hohen Gnade mich und die Meinige hinfüro weiter zu foviren / und bey angedeyender Gelegenheit mir und ihnen alle Gnad und Beförderung widerfahren zu lassen/ annoch gnädig gemeint. — Wofür ich dero Hochgräfl. Gnaden in aller Unterthänigkeit höchst-fleissigen Danck sage, und solche hohe Gnade mit unterthänig-hoch-möglichsten Diensten zu ersetzen / mich aus gantzem Geist bearbeiten werde.

Ob ich nun wol der unterthänigen Hoffnung lebe/ Ihro Hochgräfl. Gnaden werden dero gnädigen Erklärung zu folge dato casu ihren höchstrühmlichen Verheissungen gnädige Krafft beylegen so habe jedoch/ in Ansehung der gegenwärtig-beschwehr- und gefährlichen Zeit/ meines Sohns Glück Ihro Hochgräfl. Gnaden unterthänig und höchst-innig anflehen wollen/ dieselbe geruhen gedachtem meinem Sohn mit einem höchst erwünschten Dienst auf einen zu erst sich ereignenden Erledigungs Falls gnädig versetzen und versichern zu lassen.

Wie ich hieran nicht zweiffle/ als wird neben mir obgedachter mein Sohn nach unterthänig und für dero massen hohe Gnade geziemender Danckesagung solches Lebens-langwierig mit unterthänigst Pflicht-schuldigsten Diensten / und inbrünstigem Gebet zu GOtt für dero Hochgräfl. Gnaden langbeharrlicher Lebens-Fristung/glückseeliger Regierung und allem Hochgräfl. Aufnehmen zu verdienen sich allermöglichst bewerben.

In unterthänigster Erwartung gnädiger Resolution verharre

Dero Hochgräfl. Gnaden

unterthänig-gehorsamer Diener

Auffschrifft.

Unterthänige Supplica pro expectativa gratiosè decernenda. Dem Hochgebohrnen Grafen und Herrn/ Herrn N. N. Grafen zu und N. Herrn zu N. u. w. Meinem gnädigen Grafen und Herrn.

Supplicatio um recipirung in den Spital.

DAß bey gegenwärtigen höchstbetrübten und weit-aussehenden Zeiten/ da fast alle Nahrung und Gewerb lediglich zu Boden liegen mancher ehrlicher Mann in Ruin gesetzet worden/ erachten wir zu End bemerckte Eheleut gantz unnöthig/ weitläufftig vorzustellen / sintemahlen ein solches E. Tit. ohne unser Bemercken / nicht allein selbsten bestens bekannt ist / sondern auch noch die tägliche Erfahrung/ GOtt erbarme es! genugsam zu erkennen giebet. Bey solchen miserrimo temporum statu nun / ist es leyder; auch mit uns und unsern Vermögen in so weit gekommen/ daß über all unserm angewendeten Fleiß / und mein des Manns / eine Zeithero mit frequentirung der Märckte / hart ausgestandene Strappazen/ sich nichts dann nur lauter Einbuß hervor gethan/ so/ daß wir dato unser Stuck Brod mit Kummer verzehren / und wohl endlich gar dermaleins in Hunger unser Ende beschliessen müsten / wo wir uns nicht bey/ mit unserer noch übrigen Armuth/ anderwerts ehrlich zu versorgen trachteten.

Nach

Nachdem aber auch wir/ theils wegen unsers auf uns habenden zimlichen Alters (inmassen ich der Mann / allbereit 66. dann das Weib auch schon etliche 50. Jahr erlanget) theils auch wegen unserer immerzu kränclichen Leibes-Constitution, keiner andern Profession vorzustehen vermögen; Als bleibet uns höchst-bekümmerten Eheleuten zu einer Consolation weiters nichts/ als nebst Gottes Beystand / E. Tit. hohe Clemenz &c. übrig / die wir dann auch hiermit wehmüthig angeflehet / und anbey unterthänig und demüthig gebetten haben wollen/ solch unsern betrübten Zustand in gnädige Beherzigung zu ziehen / und uns gegen baare Erlegung 800. Gulden / in den Spital zu N. aufzunehmen/ dann solchergestalt würden wir doch unsere geringe Lebens-Jahr über/ehrlich versorget seyn/ und unser Kummer ein Ende nehmen.

Durch solch gnädig verhoffentlich erlangende Bitt-gewehrung / werden wir noch mehrer veranlasset werden/ GOtt mit innbrünstigen Gebet / für dero Tit. N. unabläßig zu bitten / die wir unter Empfehlung in GOttes Schutz / und Erwartung eines erfreulichen Fiats, Zeit Lebens verbleiben/ ꝛc.

Supplication um einen vacirenden Dienst.

P. P.

EW. Tit. N. in Unterthänigkeit (unterthänigst ꝛc.) vorzutragen / kan ich nicht umhin / was massen in die 14. Jahr lang bey der Handelschafft / theils in Diensten in der Frembde/ theils auch durch Treibung meines eigenen Negotii zugebracht / auch nunmehr bereits in die 10. Jahr/ bey Herrn N. Handelsmann allhier / als scritturale mich befinde. Weilen aber von dem bishero erhobenen geringen Salario, sonderlich bey jetzt-eingefallenen miserablen und Nahrungs-losen Zeiten / da sonderlich wegen der hin und her grassirenden Kriegs-Troublen / fast alle Commercia leider zu Boden liegen/ mich / mein Weib und 6. noch unerzogene Kinder ferners hin zu unterhalten und zu ernehren/ als auch einer hohen Obrigkeit das Ihrige Pflichtschuldigst zu præstiren/ mir sehr schwehr fallen will/ zumahlen noch über dieses A - - durch lose Leut über 10000. Gulden wie ein solches der gantze hiesige Handelse-Platz attestiren kan/ angesetzet worden/ und mithin in Abbruch meiner Nahrung gerathen ; jüngstens aber durch Friederich N. N. Güter Bestätters seeligen Hintritt / dessen Stelle vacant und ledig worden / auch nechstens wiederum durch ein tauglich Subjectum ersetzet werden solle; Als habe bey dieser Gelegenheit / zu E. Tit Weltgepriesenen Gnade Clemenz &c. meine Zuflucht nehmen / und selbige in schuldigster Devotion ersuchen wollen / auf meine Wenigkeit hierinnen Reflexion zu machen / und diese vacante Stelle in Erwegung meines zugestossenen Unglücks/ mir vor andern gnädig angedeihen zu lassen. Welche hohe Gnade ich mit meinen unterthänigen Diensten quovis modo zu demeriren / äusserst trachten/ auch nimmermehr ermangeln werde / für E. Tit. hohe Wolfahrt und Prosperität / den Höchsten hertzinnigzlich anzuruffen / der indessen in schuldigster Devotion verharre.

Supplicatio um einen vacirenden Pfarr-Dienst.

P. P.

GLeichwie ein jedweder GOtt und Ehrliebender Mensch sich äusserst dahin bestreben soll, seinen Lebens-Wandel / absonderlich aber seine junge Jahre also anzuwenden / damit er hernachmahls seinem lieben Vatterland/ mit seinen ihme durch GOttes Gnad erlangt und bekommenen Talent nutzlich seyn/ und nicht als ein inutile pondus auf der Welt herum wandeln möge/ als habe in dessen jedesmaliger Betrachtung/ und weil allezeit einen sonderbaren Lust zu dem studio Theologico getragen / mich von Jugend auf zu Kirchen und Schulen gehalten / hernachmals nach einig wolgelegten fundamentis, auf die Löbliche Universität N. N. begeben / und daselbst sowol als auch auf Sächsischen Universitäten / meine studia dergestalten prosequiret/ daß vor ohngefehr 3. Jahren/ auf Einrathen guter Freund und Patronen/ Lauream Philosophicam zu N. N. angenommen und erhalten.

Damit nun aber einstens meinen scopum recht völlig erreichen/ und ein völliges specimen meiner prosequirten studiorum von mir geben könnte; Als habe ehemal die unterthänige Ansuchung gethan/ daß ich mit der Antwartschafft auf - - - begnadiget werden möchte / in welch meinen damahligen gehorsamsten petito ich auch / zu meiner annoch deswegen zu erstatten habenden Danckes-Ablegung / hochgeneigtes (gnädiges ꝛc.) Gehör erhalten/ so / daß dadurch Gelegenheit bekommen/ durch vielfältiges Predigen inn- und ausser der Stadt/ mich hören lassen zu können. Wann dann aber anjetzo durch sonderbare direction und Schickung GOttes des Allerhöchsten/ zwey Pfarr-Stellen auf dem Land vacant worden/ und dieselbe durch Tit. N. hohen Autorität / vermuthlich ehistens / durch hierzu taugliche subjecta ersetzet werden dörfften; als habe mich der Kühnheit gebrauchen/ und E. Tit. N. meine Dienste in Unterthänigkeit offeriren / anbey aber auch in schuldigster Veneration ersuchen und bitten sollen / selbe geruhen gnädig / sich bey Ersetzung dieser beeden vacant gewordenen Stellen / oder andern Veränderungen / meine wenige Persohn bestens recommendirt seyn zu lassen / und mit Conferirung ein oder der andern von diesen vacanzen auf mich gnädigst zu regardiren. Für solche hohe Gnad / werde mich nicht nur jederzeit meiner Schuldigkeit gemäß/ und wie es einem rechtschaffenen Theologo zu stehet/ fernerhin aufzuführen wissen / sondern auch mit ohn aussetzlicher Vorbitt bey GOtt/ für dero Tit. N. beglücktes hohes Wolwesen / und andere selbst erwünschende Felicitäten / stets während seyn und verbleiben/ ꝛc.

Supplication um Verabfolgung einer Erbschafft gegen Caution.

P. P.

EUer Tit. N. mögen wir Endtesbenante in Unterthänigkeit vorzutragen / nicht Umgang nehmen/ daß obwoln wir zwar immer in Hoffnung gestanden/ sichere Nachricht von unsers Bruders N. Aufenthalt/ Leben oder Tod zu erlangen; jedannoch aber / und ohnerachtet alles fleissig und unermüdeten Nachforschens/ haben wir die etliche 20. Jahr hero/ nicht das geringste von ihme in Erfahrung bringen können / dannenhero nothdringlich glauben müssen/ daß er schon längsten umkommen und verlohren seye. Alldieweiln wir nun mit Ober-Vormundherzlicher großg. Verlaubnuß / allbereit zur Vertheilung dessen Fahrnussen/ und zumahlen darum geschritten/ weiln der mehrere Theil sothaniger Sachen / der Corruption unterworfen gewesen; als leben wir nicht minder der tröstlichen Zuversicht / daß auch uns mit seinem übrigen und wenigen Vermögen / gegen genugsame Caution dergestalt zu verfahren/ Oberherzlich (gnädig. ꝛc.) concedirt werden möge / warum wir dann auch unterthänig gebetten haben/und allen falls præstanda zu præstiren/ uns gefast halten wollen. In Erwartung Großgünstiger (gnädiger) Erhörung / verharren wir allstets.

Supplication um moderation des determinirten Schutz-Geldes.

P. P.

EU. Tit. N. habe ich mit gegenwärtigen ohnangefügt nicht lassen: Welchergestalten ich mir mit GOtt vorgenommen und fest gestellet/ morgen / oder längstens Sambstags/ von hier ab- und nach Holland/ um allda meine Befreunde und Anverwandten zu besuchen/ zu verreisen. Ehe und bevorab aber ich solches bewerckstellige/ sehe ich gerne / alles zuvor bestmögstlichst in Richtigkeit gebracht zu seyn / damit so dann meine Reise desto ohngehinderter fortsetzen / und in ein oder andern meine mesures nehmen zu können. Wann dann aber Eu. Tit. N. auf meines seel. Eheherrn Ableiben / mir jährlich 100. Reichsthl. für Schutz-Geld determiniret/ und aber ich bey diesem quanto mir die Hoffnung machen kan / daß E. Tit. N. auf mein gehorsames Ansuchen / sich zu einen gütigen Nachlaß Großgünstig vermögen lassen; als habe mich auch hierinnen zuvor vergewissern / und Euer Tit. N. demüthig ersuchen und bitten wolleu / dieses Quantum der 100. Reichsthl. Großg. zu moderiren/ und in Betrachtung/ daß ja nur bloß / ohne für mich eine Handlung zu treiben / von meinem revenuen lebe/ etwan biß auf 100. Gulden zu remittiren/ auch mich/ damit nicht gehindert werde / ehistens mit einer gewührigen Resolution zu beehren.

Solche hohe Willfahrung werde gegen Euer Tit. N. bey allen vorfallenden Gelegenheiten/ mit jederzeit schuldigen Gehorsam zu erwiedern/ unvergessen seyn/ und dafür seyn und verbleiben.

Supplication pro obtinendo arresto. Supplication um Erhaltung eines Arrestes.

P. P.

EU. Tit. N. geruhen hochgeneigt sich von mir Endes-unterschriebenen Supplicanten in geziemender devotion vortragen zu lassen / welchergestalten N. in N. mir laut einer de dato 20. Jan. An. ꝛc. von Handen gestellten Obligation 778. fl. 26. Kr. für/ zur daselbstigen N. Regierung gelieferter Schreib-Materialien schuldig worden ist. Ob nun zwar Euer Tit. N. auf mein jedesmals beschehenes unterthäniges Ansuchen/ mir zu unterschiedlichen maln/ an hochgedachte N. Regierung mit Oberherzl. Intercessional-Schreiben hochgeneigt an Handen gegangen / wofür hiermit nochmaln meinen unterthänigen Danck abgestattet haben will; so habe doch von besagt meinem Debitore über die von ihme Mense Decembr. des - - Jahrs erlegte 100. Gulden / alles vielfältig und gütlich Erinnerns ungeachtet / ein mehrers nicht habhafft werden können/endlich aber im verwichenen Jahr/ auf sehr bewegliches Zureden / einer damals bey mehr besagter Hochlöbl. Regierung angestellten und verordneten Commission, wegen ausstehenden Capitals, bißhero verfallenen Interesse, und aller aufgewandten Unkosten und Schäden/ auf acht hundert und funffzig Gulden Rheinischer Münz / vermög den 19. Jul. dicti anni aufgerichteten/und Unter-Verpfändung sowol seiner/ als seiner Ehefrau jetzig und künfftigen Haab und Güter / vor Handen gestellten/ und in Copia sub lit. A. beygelegten Recess, mich mit ihme verglichen / dergestalten/ daß an seiner zu erheben habenden Besoldung quartaliter 25. Gulden abgetragen werden sollen.

Wann dann nun/ hochgebietende (gnädige ꝛc.) Herrn / wieder alles Verhoffen / biß auf gegenwärtige Stund von ihme Secretario N. nicht das geringste adimpliret worden / und aber aus gewiß eingezogener Kundschafft erhalten / daß dessen Schwehr-Vatter Hieronymus N. zu N. unlängstens Todes verblichen / und dardurch seine Verlassenschafft auf ernannten N. Ehefrau / und dero Bruder erblich devolvirt / dannenhero meiner Schuld halber zu vigiliren / allerdings nothwendig rathsam seyn will/ zumaln solche schon eine geraume Zeit her angestanden: Als gelanget an E. Tit. N. mein höchstbemühsigtes unterthäniges suppliciren und Bitten / selbige wollen Großgünstig geruhen/ sothane Verlassenschafft / so viel nemlich erstgedachten N. Ehefrau vätterliche Erbs-Portion anbetrifft / ehe solche von dar / anderwerts transportirt werden dörffte/ mit Arrest so lange zu belegen/ biß wegen meiner geklagten und ausstehenden Schuld / an Capital, verfallenen Interessen, und andern aufgewandten Unkosten und Schäden vollständige satisfaction von meinem moroso Debitore erlanget haben werde.

Wie nun ein solches von E. Tit. N. zu erlangen/ der unterthänigen Hoffnung lebe: also werde dahin trachten/ solche hohe Gnade mit unterthäniger Treu/ und schuldiger veneration, quovis modo zu demeriren / der in dessen mich zu fernerer

Ober-

Oberherzl. (gnädigen ꝛc.) propension submisse recommendire/ und verharre.

Supplication pro confirmando arresto. Supplication / um Confirmirung des Arrests.

P. P.

EUer Tit. N. soll ich Endes-Unterschriebener / Herrn Cesar N. und Renatus N. Handels-Compagnons in N. constituirter Befehlhaber / vorzutragen fernern Umgang nicht nehmen / was massen erstbesagte Constituenten/an Alexander N. für/ an denselben verkauffte 4. Ballen Norder-Tücher N. 1. 2. 3. 4. vermög mit gesandter factura. 391. fl. 36. Kr. zu fordern; weilen die Bezahlung dafür / von demselben noch nicht erfolget indessen er quæstionirte 4. Ballen Nor-Tücher an Johann Wilhelm N. allhiesigen Handelsmann/ auf dessen Begehren spedirt/ welche sich aber in der Qualität / wie er solche verlanget / nicht sondern gar zu schlecht befinden/ dannenhero auch dafür noch nichts ausbezahlt hat; als haben sich besagte Herren Constituenten bemühsiget befunden / weilen die Bezahlung von ihrem Schuldner Alexander N. schwehr zu erlangen seyn/ oder von andern seinen Creditorn quæstionirtes Gut mit Arrest beleget und das Prævenire gespielet werden dörffte/ durch mich / bey des itzig-regierenden Herrn Burgermeisters Tit. N. auf öfters besagte/ bey gedachten N. noch unbezahlt stehende 4. Ballen Tücher / einen Arrest zu schlagen / welcher mir auch nach geleisteten bewilliget/ Angeloben darbey ꝛc./ jedoch hiesiger Observanz gemäß / an E. Tit. um großg. (gnädige ꝛc.) Ratification verwiesen worden bin.

Solchem nach gelanget an Eu. Tit. N. mein unterthänig-gehorsames Bitten / dieselben geruhen großgünstig/ diesen geschlagenen Arrest Oberherzlich zu confirmiren/ den auch gehöriger Orten zu prosequiren nnd præstanda zu prästiren nicht ermangeln werde; hierauf zu E. Tit. (Gnaden ꝛc.) beharzlichen Großgünsten mich in Unterthänigkeit empfehlend verharze

Supplication. Um einige Erlassung des Pachtgelds/ wegen erlittenen Schadens an Pacht-Gütern.

P. P.

EU. Tit. geruhen sich hierdurch unterthänig und wehmüthig vorstellen zu lassen/ welchergestalten durch GOttes Verhängnuß / etliche schwehre Ungewitter das von E. Tit. gepachte Feld an Früchten durch starcke Schossen meistens ruinirt / und die Wiesen dermassen überschwemmet / daß ich wegen Mangel an Getraide und Heu / niemals ein so grosses Miß-Jahr/ als diesen Sommer gehabt. Wann nun mich der unterthänigen Pflicht erinnere/ womit E. Tit. des Pachtgelds verbunden bin/ solches auch von Hertzen gerne/ aus unterthäniger Schuldigkeit abtragen wollte / wenn es nur eine Möglichkeit wäre/ und ich durch angestrengte völlige Bezahlung der 200. Reichsthaler nicht in das äusserste Verderben geriethe; Als habe zu E. Tit. hoher Clemenz das unterthänige Vertrauen/ mein zugestossenes und unvermeidentliches Unglück werde ein gnädiges Mitleiden verdienen / und der Pacht dero angestammten Mildigkeit nach in etwas verringert werden. Solche hohe und preiß-würdige Gnade wird der Allerhöchste durch reichen Seegen tausendfältig ersetzen / und ich verspreche es so wohl durch alle unterthänige Treue und Gehorsam / als auch bey erfolgenden guten Zeiten / durch richtiges und vermehrtes Pachtgeld zu verschulden Eu. Tit. dem Allmächtigen Schutz GOttes zu allen hohen Wohlergehen überlassend verharre ꝛc.

Andere dergleichen Supplicationen können mit schon offt-erinnerter Behusamkeit nachgemacht werden/ weil es unmöglich ist/ allhie über alle Materien eine Formul zu geben.

Fünffter Absatz.

Handlend

Von allerhand Formuln über Testamenten/ Codicillen/ Fideicommissen, Legat-Zettuln/ und andere letzte Willens-Verordnungen.

ES ist die Wissenschafft von Testamenten und andern letzten Willens-Verordnungen/ so wichtig/ dabey aber so weitläufftig/ daß wir den häußlichen Schreiber anderswo davon zu unterrichten uns vorbehalten. Zu solchem Ende wir auch nichts als die blossen dazu nöthigen Formuln hieher zu stellen gesinnet sind.

Formul eines solennen in Schrifften verfassten Testaments nach gemeinen beschriebenen Kayserlichen Rechten.

Im Namen der Allerheiligsten/ Hochgelobten Dreyeinigkeit/ Amen.

ICh Catharina Barbara/ des Edlen und Vesten/ Herrn Michael Joachim N. wolverdienten Marck-Vorstehers seel. hinterlassene Wittib/ urkunde und bekenne hiermit: Nachdeme der Allerhöchste GOtt mich mit einiger Leibes-Schwachheit anheim gesuchet/ also daß ich nicht wissen kan/ wie es dessen unerforschliche Weisheit noch ferners mit mir machen möchte/ auch überdiß mein einiger lieber Sohn verschiedenen kränclichen Zufällen unterworffen; Als habe ich mir deshalben vorgenommen/ meines zeitlichen Vermögens halber meinen letzten Willen/ und wie ich es nach meinen seel. Hintritt gehalten haben will/ hiermit zu erklären und aufzurichten/ thue auch dasselbe bey GOtt Lob! guten/ verständigen Sinnen und vollkommener Vernunfft/ aus eigener Bewegnuß und freyen ungezwungenen Willen/ gantz wolbedächtlich/ wie solches denen gemeinen beschriebenen Rechten nach/ am kräfftig- und beständigsten geschehen soll/ kan und mag/ will auch/ daß es in Ermanglung einiger Zierlichkeit/ als ein Codicill, mütterliche Disposition, oder anderer privilegirter Will wieder männliches Anfechten und Wiedersprechen für kräfftig und gültig gehalten/ in allen seinen Puncten richtig vollzogen/ und getreulich ausgerichtet werden solle.

Vor allen Dingen nun/ befehl ich mich jetzt und zu allen Zeiten mit Seel und Leib/ in wahren Glauben/ GOtt meinem himmlischen Vatter in seine unendliche Gnade und Barmhertzigkeit/ mit Bitte/ er wolle mir um seines lieben Sohnes JEsu Christi Willen gnädig seyn/ und bey meinem von ihm bestimmten Abschied/ meine Seele in die ewige Freud und Seeligkeit aufnehmen. Mein todter Leichnam aber solle nach Christl. Gewohnheit/ ehrlich zur Erden bestättiget werden/ der gewissen Zuversicht/ es werde die Göttliche Allmacht selbigen bey der Auferstehung der Gerechten/ mit seiner Seele vereinigen und in das ewige Gnaden-Reich einführen. Hierauf verschaffe ich in den N. en Spital zum Heil. Geist/ und in die Findel allhier/ jedes Orts 3. fl./ in das Zuchthauß 3. fl. und in die 4. Siech Köbel vor der Statt/ in jeden 1½. fl. thut zusammen 6. fl. alles in Müntz zu entrichten.

Zweytens legire ich zur armen Kinder-Schul 50 fl. welche zu Leinwad angewendet davon Hembder gemachet und jedem in der Schul befindlichen Kind eines darvon ausgetheilet/ denen zweyen Præceptoribus aber daselbst/ jedem 1. Rthl. in specie gereichet werden sollen.

Drittens verschaffe ich meinem Herrn Beicht-Vatter/ wer der auch auf mein seel. Absterbens seyn wird/ zu einen freundlichen Andencken 25. fl. in Müntz.

Vierdtens legire ich meines Sohnes Vormund/ Tit. Hn. Georg Friederich N. als meinem freundlich geliebten Bruder/ 100. Thaler in specie, dem andern aber ꝛc. Herrn Johann Jacob N. solle für seine bey der Handlung auf sich habende Bemühung/ nach meinen seel. Hintritt/ so lang biß mein Sohn die Handluug selbst zu führen tüchtig ist/ jährlich 50. fl. aus ermeldter Handlung gereichtet werden; und wie ich mich von ihm versichert weiß/ daß er die Wolfarth meines Sohnes/ wie bishero/ also noch ferner getreulich besorgen und befördern werde; also wird er sich um so weniger weigern/ wie jetzo in meinem Leben/ also nach meinen Tod/ seinem Herren Mit-Vormund/ und dem unten gemeldten Herrn Executori meines letzten Willens/ alle halb oder gantze Jahr einen richtigen Billanz vorzulegen.

Fünfftens/ daferne ich vor meinem seel. Abschied zu Führung des Haußhaltens nicht selbsten eine gewisse Persohn würde ernennet haben/ so ersuche ich die Herren Vormundere/ neben dem Hn. Executore hiermit/ ein erbar/ betagte/ ledige Weibe-Persohn oder Wittib zu bestellen/ welche mit einer einzigen Magd das Haußwesen fortsetze und regiere/ worfür ihr neben ihre freyen Kost/ jährlich 24. Thaler/ oder 36. fl. in Müntz gereichet werden sollen.

Im Fall Sechstens/ mich GOtt von dieser Welt abforderte/ ehe mein lieber Sohn sich allhier befinden würde/ so soll die Handlung von meinen Dienern mit allem Fleiß und Sorgfalt fortgeführet/ doch so etwas von Importanz vorfallen sollte/ die Vormundere oder Executor des Testaments darüber zu Rath gezogen/ denen Vormundern über jede Meß ein richtiger Schluß-Billanz, wie bishero/ eingehändiget/ auch alle Jahr die Haupt-Inventur und Schluß-Rechnung/ alles in guter und richtiger Ord-

Ordnung zu erhalten/ gemachet werden. Ferners soll einem von denen Dienern die Bücher/ dem andern die Cassa anvertrauet/darbey jedoch jeder schuldig und gehalten seyn/ denen Vormünderen/ über alle und jede Verrichtungen/ Red und Antwort zu geben/ und selbigen so offt und wann sie es verlangen/ die Bücher und Cassam vorzuzeigen/ das Geheim-Buch aber soll gedachten Herrn N. wie bishero/ anvertrauet bleiben.

Siebendens/ gleichwie ich meinem einzigen Sohn/ Joh. Michael N. nichts zu entziehen begehre/ sondern ihn vielmehr zum wahren; wissendlichen Erben aller meiner Verlassenschafft/ wie die Nahmen haben mag/ hiermit ernennet/ instituirt und eingesetzt haben will/ mit innbrünstigen Wunsch/ daß der Allerhöchste ihn jederzeit mit seinem Heil. Geist regieren/ und dasjenige/ was er seinen Eltern beschehret/ ihn mit reichem Seegen geniessen/ und ferner auf seine Nachkommen gelangen lassen wolle: Also ist meine fürnehmste Sorge dahin gerichtet/ daß seines seel. Vatters Handlung/ über welche alle Jahr/ wie obgedacht/ ein ordentlicher Billanz gezogen/ und selbige fleissig zusammen aufbehalten werden sollen/ biß er selbst der Handlung vorzustehen tüchtig ist/ in guten Stand erhalten bleiben möge; Nachdem nun offtgedachter Herr N. von meinem seel. Eheliebsten auf dessen Todbett/ sich noch dahin erbetten lassen/ die Handlung als ein Vormund mit aller Treu zu besorgen/ und ich dahero nichts mehrers wünsche/ als daß der Höchste ihn bey langem Leben erhalten wolle; daferne jedoch er Herr N. bald nach mir/ und ehe mein Sohn die Handlung selbst fortführen könte/ aus dieser Zeitlichkeit sollte abgefordert werden/ so will ich den Wol Edlen und Gestrengen/ Hn. Wolgang Christoph N. wie ich bereits in meinem Leben gethan/ hiermit nochmals gantz inständig ersucht haben/ auf solchen unverhofften Fall ob er wol wegen seiner eigenen überhäufften Geschäfften die Verwaltung der Handlung nicht selbsten auf sich nehmen kan/mit Zuziehung des übrigen Herrn Vormunds/ einen andern Administratorem der Handlung auszugehen und zu bestellen/ welcher gegen die dem Herrn N. oben zugedachte jährliche 50. fl. die Inspection übernehme/ er Herr N. aber nichts destoweniger demselben mit gutem Rath und in andere Wege dergestalt unbeschwehrt an Hand stehe/ damit die Handlung unter seiner Direction und Ober-Inspection von getreuen und tüchtigen Bedienten möge fortgesetzt/und ermeldten meinem Sohn conservirt werden/ welches der Höchste meinem inständigen Bitten nach/ an ihn und seiner Familie mit reichen Segen zuversichtlich ersetzen wird.

Sollte ferners mein Sohn im ledigen Stand dieses Zeitliche gesegnen/so soll ihm zwar frey stehen/ über die ihme aus meiner Verlassenschafft competirende legitimam, per testamentum oder sonsten pro lubitu zu disponiren/ jedoch/ daß mit meiner übrigen Verlassenschafft/ welche ich ihme ultra legitimam zugedacht/ es damit allerdings gehalten und beobachtet werden solle/wie folget:

Erstlich verschaffe ich alsdann meinem freundlich-geliebten Vettern/ Tit. Herrn Johann Heinrich N. Würtenbergis. Commendanten zu Tübingen/1000. fl. Rheinisch in Müntz: daferne er aber diesen Fall nicht erleben würde/ legire ich dessen sämtlichen Kindern 1600. fl. dergestalt/ daß von denenselben meines seel. Eheliebsten und meiner Tauf-Dothen jeden davon 100. fl. zu einen Voraus werden/ alsdann jedem Kind durchgehends 100. fl. gereichet/ da auch eines oder mehr davon diesen Fall nicht erleben würden/ dessen oder deren Antheil unter die Uberlebende vertheilet/ von diesen völligen N. Legat die Nachsteuer aus meiner Verlassenschafft bezahlet/ und ihnen also gantz frey und ohne Abzug ausgehändiget werden solle.

Zweytens vermache ich dessen beeden Schwestern/ Frauen Barbara Sidonia N. und Frauen Louisa Regina N. beeden gebohrnen N. oder da sie alsdann nicht mehr im Leben wären/ deren Kindern und zwar der Frauen N oder ihren Kindern/ 1500. fl. der Fr. N. aber oder deren Kindern 500. fl zu einen freundlichen Angedencken/ beederseits unter die Kinder in gleiche Theil zu vertheilen/ und diese beede Legata sollen ebenfalls/ wie das N. ohne Abzug der Nachsteuer ausgerichtet/ und diese dargegen aus meiner übrigen Verlassenschafft dem Publico bezahlet werden.

Drittens legire ich meinen Herrn Vettern Christoph Gottlieb N. 500 Gulden.

Was sodann nach Entrichtung hiervor gemeldter Legaten von meiner Verlassenschafft noch übrig seyn wird/ indem allen und jeden will ich Hn. Georg Friederich N. als meinen geliebten Bruder/ dann meine liebe Schwägerin Frau Magdalena Sophia N. zu wissendlichen wahren Erben hiermit zum kräfftigsten ernennt/ instituirt und eingesetzt haben/ dergestalt/ da diese nicht mehr im Leben wären/ alsdann deren hinterlassene Kinder/ und zwar meines Bruders Kinder in capita, das ist/ nach Anzahl der Personen/ die N. aber an statt ihrer Mütter/ für eine Persohn gerechnet/ in meiner Verlassenschafft succediren und erben sollen/ jedoch mit dieser fernern Erläuterung/daß Frauen N. als Herrn N. Tochter/von ihrem Antheil nur der usus fructus ad dies vitæ zustehen/ nach deren seel. Tod aber die völlige Proprietät auf ihre Kinder fallen und gelangen solle.

Endlich will ich noch meinen lieben Sohn ferners hertzlich erinnert haben/ daß/ woferne er meines mütterlichen Seegens würcklich begehret theilhafftig zu werden/ er sich ohne seiner Vormundere Vorwissen/ Rath und Einwilligung/ ja in keine Ehe-Verlöbnuß einlasse/ anbey auch zuförderst/ erwehnte seine Herren Vormundere/ und den Herren Executorn in allen bey der Handlung regardire/ und ohne dieselbe darinnen nichts vornehme. Und weiln ohnedem auf den Fall/ da mein Sohn ledig versterben würde die Handlung entweder verkauft/ oder verlassen werden müste/ als will ich denselben gleichfalls hiermit ersucht und gebetten haben/ dereinst die Dispositiön dahin zu stellen/ daß ermeldte Handlung nach seinen Tod/zuförderst Hn. Johann Michael N. welcher alsdann einen von meinen Handels-Bedienten/ zu welchen er seine confidence haben möchte/ zu einem Campagnon annehmen kan/ oder/ wo Herr N. zu der Handlung kein Belieben hätte/ alsdann von denen Herren Vormundern/ nebst dem Executore testamenti, einem oder zweyen von meinen Handels-Bedienten offerirt

und überlassen / jedoch alle Handels-Waaren fideliter inventirt und um den eigentlichen Preiß angesetzet werden sollen. Weiln auch einige wenige Waaren/ so nicht contant, sich darunter befinden/ daß bemerckte Ubernehmer 5. pro Cento rabatto durchgehends/ wie auch die Handels-Wahren ein Jahr lang ohne Interesse geniessen / darnebst ferners über gedachten Rabatto, ihnen noch alle sowol allhier / als in Leipzig und Naumburg sich befindende Handlungs-Mobilien / als Cassa, Truhen/ Waag/Gewicht ꝛc. um billige Schatzung zu kommen/ die Handels-Schulden aber der Erbschaffts Massa verbleiben sollen / jedoch mit dieser Condition, daß er Ubernehmer der Handlung die Schulden fleissig eincassiren/ das Geld denen Erben getreulich einhändigen / und nicht Macht haben solle/ die neuen Schulden von denen alten abzuschreiben / vor welche Bemühung der Ubernehmer 1. pro Cento, nebst Entrichtung des porto zu gaudiren.

Zum Executorn und Ausrichtern dieses meines letzten Willens setze und verordne ich hiemit/ den Wol-Edlen und Gestrengen / Herrn Wolfgang Christops N. ersuche auch denselben / und gieb ihm hiermit vollkommene Macht und Gewalt/ dieses alles obstehender massen/ in allen seinen Clausuln und Puncten zu vollziehen und auszurichten/ verschaffe ihme anbey obhabender Bemühung halber/ 3. Marck vergoldes Silber.

Wie ich nun die Aenderung dieses meines letzten Willens/ ingleichen die Beylegung glaubhaffter Zettul/ mir jederzeit vorbehalte/ also habe zu wahrer Urkund und Bekräfftigung dessen allen/ nicht allein solches eigenhändig unterschrieben und besiegelt / sondern auch Endes-benannte Herren Gezeugen ersucht und erbetten / daß sie diesen meinen letzten Willen ebenfalls eigenhändig unterschrieben/ und mit ihren gewöhnlichen Pettschafften corroboriret und bekräfftiget haben. So geschehen N. den - - An. ꝛc.

(L.S.) Catharina Barbara N. bekräfftige obiges alles mit meiner eigenen Hand-Unterschrifft / und vorgedruckten Pettschafft.

(L.S.) Ich Joh. Ambrosius N. bezeuge mit dieser meiner eignen Subscription, und beygedruckten Pettschafft/ daß gegenwärtiges Libell, und was darinnen begriffen ist / der obgemeldten Frauen N. letzter Will und Meinung seye/ massen sie sich dessen vor mir und andern benannten Herrn Gezeugen/ dato erkläret und gebetten / daß dessen zu Urkund und zu Steur der Warheit/ ich solch Libell, nebst ihnen unterschreiben / und mein Pettschafft hievor drucken wollen / wie dann von mir hiermit / und andern geschehen ist den 3. April. An. ꝛc.

(L.S.) Ich Paulus Jacob N. bekenne daß ich dieses Testament/ als erbetteter Zeug unterschrieben/ und mit meinem Pettschafft bekräfftiget habe/ ut supra.

(L.S.) Ich Peter Paul N. bezeuge und bekenne hiermit / nebst denen hier oben benannten erbettenen Herren Gezeugen / daß ich dieses Testament unterschrieben / und mit ihnen / Krafft meines aufgedruckten Pettschaffts/ bekräfftigen helfen. Actum ut supra.

(L.S.) Ich Christoph N. bezeuge hiermit/ daß ich diesen letzten Willen mit eigener Hand unterschrieben/ und mein gewöhnlich Pettschafft darneben gedruckt/ hierzu specialiter erbetten.

(L.S.) Ich Joh. Jacob N. attestire als ein hierzu beruffener Gezeug / daß ich diese letzte Willens Disposition eigenhändig unterschrieben / und mit meinem gewöhnlichen Pettschafft corroborirt habe. So geschehen den 3. April. An. ꝛc.

(L.S.) Ich Joh. Philip N. bekenne als ein erbettener Gezeug/ daß ich mit denen bevorstehenden/ dieses Testament unterschrieben / und mit meinem Pettschafft bekräfftiget habe.

(L.S.) Ich Leonhard Andreas N. bekenne mit gesamten obgesetzten Zeugen/ daß ich ebenmässig / auf Begehren dieses Libell oder letzten Willen unterschrieben / und mit meinem eigenen Ring-Pettschafft bekräfftiget habe. So geschehen den 3. April. An. ꝛc.

NB. Wann der Testator oder die Testatrix Schreibens unerfahren / und also in ihren Namen von einem andern das Testament unterschrieben wird / so kan der Schluß nebst der Subscription, ohngefehr also gemachet werden:

Dessen zu wahrer Urkund und mehrer Bekräfftigung/ weiln ich N. die Testirerin des Schreibens unerfahren/ habe ich nicht nur Herrn Zacharias N. ersuchet / diese meine letzte Willens-Verordnung an statt meiner zu unterschreiben / und mit seinem Pettschafft zu bekräfftigen / sondern auch Endesbenannte 7. Herren Gezeugen geziemenden Fleisses erbetten/ daß sie sich ebenfalls eigenhändig unterschrieben/ und ihre gewöhnliche Pettschafften beygedrucket. So geschehen N. den ꝛc.

(L.S.) Ich Zacharias N. bekenne hiermit / daß ich auf Ersuchen der Edlen / Viel-Ehr- und Tugendreichen Frauen Catharina Barbara N. gegenwärtig ihr Testament und letzte Willens Verordnung/ weilen sie solches selbst nit unterschreiben können/ an statt ihrer unterschrieben / und mein gewöhnlich Pettschafft hievor gedruckt. So geschehen den 3. April. An. ꝛc.

Hierauf folgen sodann die Subscriptiones & Subsignationes testium, wie oben zu sehen.

Formu

Formul eines Testaments / darinnen die Testatrix ihren Ehegatten / nebst ihrem posthumo zum Erben instituirt / darbey aber ihrem Vatter / im Fall sie ohne Erben versterben würde / die Legitimam verordnet.

Im Nahmen der Allerheiligsten / Hochheiligen Dreyfaltigkeit / Amen.

ICh N. urkunde und bekenne hiermit und in Krafft dieses; Daß ich in erinnerlicher Betrachtung meiner an mir habenden Sterblichkeit / bevorab aber / weiln der Allerhöchste GOTT / mich mit schwehrem Leib gesegnet / und ich dahero nicht weiß / noch wissen kan / wie und welcher Gestalten es seinem unerforschlichen Rath und Willen / mit meiner Niederkunfft und Entbindung zu schicken / gefällig seyn möge / mir fürgenommen und entschlossen / meinen letzten Willen / wie und auf was Weise es nach meinen in GOttes Handen stehenden tödtlichen Hintritt / mit meinen zeitlichen Gütern / zu Vermeid- und Fürkommung aller etwan darob entstehenden Irrungen und Mißverständnüssen / zu halten seyn möge / zu begreiffen und zu Stand zu bringen / inmassen solches hiermit von mir / bey GOtt Lob! gesunden Leib und guten Verstand / in Form und Maaß / als es immer zurecht am kräfftund beständigsten seyn mag / beschichet / also und dergestalten / daß im Fall diese meine Disposition an einiger zurecht / oder nach hiesigen Statuten erforderlichen Zierlichkeit und Zugehör / Mangel und Abgang haben möchte / solche doch nichts destoweniger / als ein gemeiner letzter Will / seine Gültigkeit haben / und so mithin zu unverweigerlicher Beobacht- und Ausrichtung kommen und gelangen solle. Gleichwie aber billig das Ewige dem Zeitliche vorzuziehen ist: Also befehle ich zuförderist mich mit Leib und Seel / GOtt meinem himmlischen Vatter / in der ungezweiffelten Hoffnung und unbeweglichen Zuversicht / er werde um des theuren Verdiensts seines Sohns / meines Erlösers JEsu Christi willen / mir meine begangene Sünde aus Gnaden vergeben / in meiner letzten Todes-Stund kräfftig mit seinem Heil. Geist beystehen / den entseelten Leib in der Erden eine sanffte Ruh verleihen / meine abgeschiedene Seel aber zu sich in die ewige Freud an- und aufnehmen.

Meinen todten Leichnam soll man sodann nach Christlicher Ordnung / ehrlich und mit gebührenden Ceremonien zur Erden bestatten / und nach Erfolg dessen / meine Schulden / wann ich deren hinterlassen werde / bezahlen.

Und nachdem für allen Dingen die liebe Armuth und milde Sachen zu bedencken / sich gehöret / so will ich ordiniret und befohlen haben / daß erstlich in dem allhiesigen Hospital / ein halber Gulden / dann in das Allmoß auch ein halber / wie auch in - - - - ein halber Gulden / und ins Waisenhauß / 1. Gulden und 30. Kr. sollen hineingegeben und gereichet werden.

Was sodann ich noch weiters hinter mir verlassen werde / es bestehe solches worinn es immer wolle / und wie es Nahmen haben mag / nichts ausgenommen / will ich meine tragende Leibes-Frucht / woferne es lebendig / wie ich GOTT hertzinniglich bitte / auf die Welt kommen / und welche Kinder mir etwan GOTT künfftig noch beschehren wird / nebenst meinem lieben Ehewirth / Balthasar N. (von welchen ich alle rechtschaffene eheliche Lieb und Treu genossen / dannenhero ihme auch zu bedencken / billig-mässige Ursach habe) zu meinen wahren und wesentlichen Erben / ernennet und eingesetzet haben / jedoch mit dieser ausdrücklichen Verordnung / daß / so viel meinen Ehewirth betrifft / die in dem mit ihm aufgerichten Heyraths-Brief bestimmte Gegen-Vermächtnuß / wenn er sich zu dem Kinds-Theil verstehet / allerdings gefallen seyn / und also ihm frey stehen solle / entweder den Kinds-Theil / oder die Gegen-Vermächtnuß zu erwehlen.

Sollte ich aber ohne einige Leibes-Erben von dieser Welt abscheiden / so will ich auf solchen Fall von meiner Verlassenschafft / meinen lieben Vatter Sebastian Jacob N. die ihme von Rechtswegen competirende Legitimam verschaffet / und dann noch über das / meinen Smaragd-Ring mit vier Steinen / samt dem viergeschlossenen gulden Gedenck-Ring / ferner meinen vergulden Becher / so 1. Marck 10. Loth 2. Quint wigt / wie auch mein Beicht-Buch mit Silber beschlagen / so von meiner seel. Mutter herkommet / legirt haben / der kindlichen Hoffnung lebend / er werde sich mit meinem lieben Ehewirth ratione legitimæ abfinden / und keine Weitläufftigkeit machen / wofür ihn hertzkindlich ermahnet.

Was sodann nun ich weiters hinter mir verlassen werde / das alles und jedes schicke und schaffe ich besagt meinem lieben Ehewirth / Balthasar N. und will ihn zu meinen wahren und wesentlichen Erben / in der allerbesten Rechts-Form / hiermit instituirt und eingesetzet haben / meiner als seiner lieben und getreuen Ehe-Consortin, darbey am besten zu gedencken.

Wie ich nun vorstehendes alles / vor meinen letzten Willen erkenne / und also gäntzlich vollzogen haben will: also will ich mir auch erlaubten Rechten nach / vorbehalten haben / denselben zu ändern / zu mindern / zu mehren / Zettul von meiner Hand einzustossen / oder gar wieder zu cassiren / und von neuen ein anders / oder gar keines zu machen / also so offt ich will / und dieweil ich lebe.

Zum Executorn und Ausrichtern dieses meines letzten Willens / ernenne ich den Tit. N. Herrn Joh. Michael N. Notarium Cæsareum Publ. mit Bitt / ob solch meinem letzten Willen / steiff und fest zu halten / verschaffe ihm / obhabender Bemühung halber / 3. Species Ducaten.

Dessen zu mehrer Urkund / hab ich mit sondern Fleiß gebetten und erbetten / auswendig benannte / daß sie mit ihren Innsiegeln / gegenwärtig meinen letzten Willen verschlossen / und sich eigenhändig unterschrieben haben. So geschehen in N. am Tag und im Jahr / wie aussen zu sehen ist.

Formul eines Testaments/ darinnen ein Vatter seinen Sohn usque ad legitimam ausschliesset.

Im Nahmen der Allerheiligsten/ Hochheiligen Dreyfaltigkeit/ Amen.

BEkenne ich N. Burger/ Buch- und Kunsthändler allhier in N. Demnach die tägliche Erfahrung und vielfältige schmertzliche Kranckheiten mich genugsam erinnern/ welchergestalt alle Menschen dem zeitlichen Tod/ als der Sünden Sold/ unterworffen/ als habe ich/ wiewohl bey schwachem Leib/ doch GOtt Lob! annoch gesunden Gemüths-Kräfften/ mir fürgenommen/ eine schrifftliche Verordnung zu thun/ wie ich es nach meinem/ GOtt gebe seeligen Tod/ wegen meiner/ mit sauerem Schweiß und harter Mühe/ neben meiner lieben Ehefrau durch GOttes milden Seegen erworbenen Haab und Gütern zu halten. Gleichwie aber das Ewige billig dem Zeitlichen vorzuziehen ist: Also empfehle ich förderst mich mit Leib und Seel/ GOtt dem himmlischen Vater/ in der ungezweiffelten Zuversicht/ er werde um des theuren Verdienstes seines Sohns/ meines Erlösers JEsu Christi willen/ mir meine wissendlich- und unwissendlich-begangene/ vielfältig unzehliche Sünden aus Gnaden erlassen/ in meiner letzten Todes-Stund kräfftig mit seinen Heil. Geist beystehen/ dem verblichenen Cörper in der Erden eine sanffte Ruhe verleihen/ meine abgeschiedene Seel aber zu sich in die ewige Freud an- und aufnehmen. Im übrigen/ gleichwie ich nicht zweiffle/ es werden meine hinterlassene Erben meinen verblichenen Cörper Christgebührlich zur Erden/ worvon er genommen ist/ wieder zu befördern/ sich von selbst angelegen seyn lassen/ also will ich/ daß nach Erfolg dessen/ meine Schulden/ wann ich einige hinter mir verlassen werde/ sobald es füglich geschehen kan/ sollen abgetragen/ benebens auch folgende Legata von meiner Erbschafft abgerichtet werden.

Nemlich in N. 3. Gulden. In die N. auch 3. Gulden. In die N. 3. Gulden/ oder in die Kirchen zu N. einen messinen Hang-Leuchter (wann ich etwan solchen nicht noch in meinem Leben selbsten machen liesse) bey oder von zweyhundert Pfund/ dabey ein verzihnte eiserne Ketten/ an welcher er hangen soll/ und ungefehr alles zusammen kosten möchte 200. hiesiger Müntz. Herrn M. N. als meines Herren Beichtvatters Ehrwürden/ 15. Gulden. Frau Dorothea Catharina N. 12. Gulden.

Dann meiner Basen Jungfrau Margaretha N. 25. Gulden. Ferner vermache ich meinen Tauf-Paaten Johann Friederich N. als Hochfürstlichen Meckelburgischen Cammer-Dieners in Meckelburg zu N. als meines lieben Bruders Encklin/ zu einem Angedencken 30. Gulden/ benebenst einen guldenen Ring/ mit einem Krottenstein/ so mir mein lieber Bruder seel. verehrt hat/ damit er wiederum an seine Hinterlassene komme. Meinem Vettern Gustaph Friederich N. in Holland/ legire ich 50. Gulden. Meiner Muhme/ als meines lieben Bruders Valentin N. seel. Tochter/ Jungfer Christina N. zu einem Angedencken/ so lang sie lebt/ jährlich 5. Thaler in Müntz/ und dann 25. Gulden künfftig zu ihrer Beerdigung/ doch ohne Abzug dessen/ was ihr etwan in meinem Leben Gutes gethan und verehret worden/ oder ihr je zu Zeiten Hülffe geschehen. Meinen Enkelein aus anderer Ehe/ so viel deren meinen Tod erleben werden/ schaffe ich jedem zum Angedencken 9. Gulden. Meinem Vettern Samuel N. als des Hn. Burgermeister Caspar N. Sohn/ allen seinen Kindern/ sechs Gulden. Meinem andern Vettern Christian N. auch 6. Gulden/ als den Gulden zu 60. Kr. oder 15. Batzen gerechnet. Meiner Tochter Frauen Magdalena N. legire ich aus vätterlicher Gewalt zu einem Voraus/ ein tausend Gulden/ also und dergestalt/ daß ihr daran jährlich/ von Zeit meines Tods angerechnet/ 200. Gulden in jederzeit bey der Zahlungs-Frist gäng- und geben Sorten/ den Gulden a 15. Batzen oder 60. Kreutzer gerechnet/ sollen ausgezahlet werden. Ferner weil die eine Helfft am Garten und denen zwey Häusern meiner Ehefrau/ die andere Helfft aber mir zustehet/ als legire ich erstgedachter meiner Tochter N. meine Helfft Garten/ samt denen dazu gehörig Kübeln/ Stöcken und Blumen-Scherben/ um und für 900. Gulden/ und dann endlich meine Helfft an meiner Wohnbehausung/ für 2000. Gulden. Meiner Tochter Maria Rachel N. legire ich/ aus bewegenden Ursachen und habender guter Befügnuß/ die Helfft an meiner Eckbehausung/ allwo der Kaufladen ist/ um und für 1400. Gulden.

Was nun auf Abzug dieser vorstehenden Legatorum, von meiner Verlassenschafft übrig bleiben wird/ es mag bestehen worinn es auch immer wolle/ in demselben allen ernenne ich zu meinen Erben/ meine liebe Ehefrau Frau Maria Magdalena/ dann meine vier Kinder Susanna N. Magdalena N. Maria Rachel N. und Johann N. jedoch also und dergestalt (1.) daß so viel jetztgedachte meine Ehefrau concernirt/ sie neben ihrem ein- und zugebrachten/ oder in währender Ehe ererbten/ auch der ohne diß ihr zuständigen halben Gewinnung/ wegen ihres jederzeit rühmlich-verspührten Fleisses/ und mit gröster Beschwehrung viel Jahr über-verrichteten Reisen/ auch mir erzeugten Ehelichen Lieb und Treu/ zwar einen völligen Kinds-Theil überkommen/ hingegen die im Heuraths-Brief ihr verschriebene Gegen-Vermächtnuß/ hierdurch abgethan und aufgehoben seyn solle. (2.) Was meinen Sohn betrifft/ weil derselbe/ aller meiner vätterlich-treu-gemeinten Erinnerung/ obngebindert/ bißhero so Gott- und Ehrloß sich aufgeführt/ mir allen Schimpff und Spott/ auch grossen Nachtheil an meiner Handlung zugefügt/ so ist mein Will und Meynung/ daß er nur die Legitimam und Pflicht-Theil (obschon auch ich ihm etwan diesen/ aus kräfftig habenden Ursachen zu entziehen befugt wäre) überkommen/ von dieser aber wiederum/ was er mir Vermög seiner Handschrifft/ und sonst nach dem noch schuldig worden/ oder für Unkosten und Schaden erweißlich zugefügt/ anförderist obgezogen werden/ und dann (3.) daß/ wann eines von meinen Kindern/ mit Hinterlassung ehelicher Leibes Erben vor mir versterben würde/ diese jedoch nur für eine Per-

sohn

sohn gerechnet/ an jener Stell tretten / und was ich diesen Erbs- und Legats-Weis zugedacht/ sie meine Enenklein überkommen sollen. Endlich so will ich hiermit mir ausdrucklich vorbehalten haben / dieses mein aus freyen Willen / von niemand dazu beredet oder gezwungen/ aufgerichtetes Testament/nach Belieben / so offt es mich gut düncket / wiederum zu ändern/ gar abzuthun / oder glaubwürdige Zettul beyzulegen / gestalten dann ich auch meine vorige aufgerichtete Testamenta, auf eben dieser haben den Befügnuß/ hiermit wissendlich allerdings cassirt und vernichtet/ hingegen wohlbedächtig verordnet haben will/ daß dieses gegenwärtige allein/ wann ich in das künftig mich nicht mehr ändern würde/ alles seines Inhalts vollzogen / und wann es Wiederverhoffen / etwa nicht als ein solennes gelten kan / doch als ein Codicill und anderer befreyter letzter Wille / geachtet und exequirt werden solle. Dessen sind erbettene Zeugen/ ꝛc.

Formul eines Testaments/ darinnen ein Vatter seine Tochter enterbet.

Im Nahmen der Allerheiligsten / Hochgelobten und unzertrenlichsten Drey-Einigkeit GOttes des Vatters / Sohne/ und Heil. Geistes/ Amen.

DEmnach die allgemeine Gött- und weltliche Rechte/ bevorab aber auch hiesige Löbl. Reformation absonderliches Forms / einem jedwedern seiner zeitlichen Erb-Güter halben auf den Tods-Fall zu disponiren vergönnen; Als habe ich Hanß N. Burger und Messerschmidt allhier solches ebenmässig thun/ und also meines gantzen zeitlichen Vermögens halben / einen letzten Willen / und wie ich es nach meinen Tod gehalten haben will / hiemit erklären und aufrichten wollen. Setze und ordne dahero bey guter Vernunfft/ aus eigener Bewegung/ und frey ungezwungenen Willen / gantz wolbedächtig / wie solches am beständigsten geschehen soll oder mag/ Krafft dieses/ wie allenthalben nachfolget.

Zum fördersten befehle ich durch Christi meines Erlösers Blut zum Himmel erlöste Seele/ GOtt dem himmlischen Vatter in seine vätterliche Hände / und bitte/ daß GOtt der Heil. Geist / dieselbige in wahrem Glauben biß an mein letztes Ende wolle erhalten/ damit die himmlische Frohn-Geister solche zur ewigen Freud und Seeligkeit / nach meinen tödtlichen Abschied/ tragen mögen.

Nach diesen es geschehe über kurtz oder lang / daß mich mein GOtt aus dieser Zeitlichkeit zu sich in die Ewigkeit abfordert / will ich meine liebe Hauß frau Dorotheam N. welche als eine getreue Ehegattin in Lieb und Leyd mir jederzeit beygewohnet/ zu meiner universal-Erbin aller meiner Verlassenschafft/ sie bestehe am beweg- oder unbeweglichen Gütern / zur rechten einzigen Erbin eingesetzt und instituiret haben; so viel aber meine Tochter/ so ich aus erster Ehe erzeugt/ Nahmens Elisabetha betrifft/ will ich solche von meiner Verlassenschafft gäntzlich excludirt und ausgeschlossen haben; sintemalen dieselbe fleischlicher Wollust wieder mein vielfältiges ab- und hingegen vätterliches Anmahnen zur ehrlichen Verheurathung/ nachgehangen biß sie endlich die Früchte ihres unkeuschen Lebens davon zu Lohn überkommen/ und von einem Unburger/ Nahmens Christoph N. Drechslers Gesellen/ geschwängert und darüber in gefängliche Verhafft gezogen worden / in welcher ich sie treu-vätterlich zum öfftern nochmahln erinnert/ sich nicht mit ihme copuliren zu lassen/ welche meine vätterliche Warnung aber sie in Wind geschlagen und hindan gesetzt / und sich also wider meinen Willen mit ihm copuliren lassen/ wie sie sich dann auch so wol vor als nach begangenen üblen Leben nach böser und gottloser Kinder Art/ mir jederzeit widersetzet mich mit Ehrenrührigen Worten höchstempfindlich angetastet / einen alten Hund gescholten / und sonsten alle vätterliche guthertzige Vermahnung verächtlich und spöttisch hindan gesetzt.

Nechst solchen verschaffe und vermache ich an gewöhnliche Oerter/ jeden funzehen Kr. thut zusammen ein Gulden.

In Spital dreyssig Kreutzer.

Und beschliesse hiemit diesen meinen letzten Willen in eben desselbigen Nahmen / wie ich ihn angefangen/ GOttes des Vatters / Sohns und Heil. Geistes.

Dessen zu wahrer Urkund / seynd mit sondern Fleiß zu Zeugen ersucht und erbetten worden/ ꝛc.

Testamentum Reciprocum zwischen Eheleuthen.

Im Nahmen GOttes/ Amen.

URkunde bekenne ich N. Burger allhier/ und neben ihme / seine Ehefrau/ beede sämtlich und jedes absonderlich/ hiermit und in Krafft dieses: Demnach wir die Nichtigkeit und den kurtzen Lauff menschlichen Lebens angesehen/ und hertzlich betrachtet/ wie daß alle Menschen sterblich und dem zeitlichen Tod unterworffen/ die Stunde aber, wann ein solches geschiehet / unwissend und verborgen seye / dahero dann ein jedes in steter Sorge seyn muß/ wann und zu welcher Zeit GOTT der Allmächtige ihn aus diesem vergänglichen Leben abfordern werde; Als sind in Betrachtung dessen / wir verursachet und beweget worden/ unsern letzten Willen/ wie es nach unserm GOtt gefälligen Tod / mit unserer zeitlichen Verlassenschafft gehalten werden solle / zu verordnen und zu machen / gestalten dann wir solches bey gesunden Leib / guter Vernunfft und Verstand / von niemanden hierzu beredet oder gezwungen/ hiermit in der besten Form und Weis wollen gethan und verordnet haben / allermassen es sowol denen gemeinen / als allhiesigen Stadt-Rechten nach/ am kräfftigst- und beständigsten geschehen soll/ kan und mag/ und wollen/ da solche unsere reciprocirliche letzte Willens-Verordnung die Zierlichkeit eines ordentlichen Testaments nicht hätte / und deswegen einigen Mangels halber beschuldiget/ angefochten und hintertrieben werden wollte oder könnte/ daß es doch zum wenigsten als ein Codicill, Uebergab auf den Todes-Fall gestellet / oder als ein anderer schlechter und privilegirter Will / Krafft und Macht haben / und derselbe all seines Innhalts ausgericht und vollzogen werden solle.

Zum allerförderſten aber befehlen wir unſere durch das theure Blut und Verdienſt JEſu Chriſti erlöſte unſterbliche Seele / jetzo und allezeit/ bevorab an unſerm letzten Ende / in die getreue Allmachts-Hände/ deſſen der ſie uns gegeben und erlöſet/ mit hertzlicher Bitt / ſolche unſere Seele / in dieſem Zeitlichen mit Gnad und Troſt / und dortten in dem ewigen Leben / mit immerwährenden Freuden in Anſchauung des Allerheiligſten Angeſichtes GOttes/ zu erfüllen und zu erquicken/unſere ſterbliche Leichnamer aber / ſollen auf ein oder des andern zeitliches Abſterben/ Chriſtl. Gebrauch nach / zur Erden in ihr Ruh-Kämmerlein ehrlich beſtattet werden/ daſelbſt/ ſamt allen im Glauben ſeel. entſchlaffenen/ der frölichen Aufferſtehung und des lieben Jüngſten Tags mit Freuden zu erwarten.

Wann nun ſonſten unſere beweißliche Schulden/ da wir deren einige verlaſſen thäten / bezahlt ſeyn werden/ ſo ſchicken und ſchaffen wir/ oder dasjenige/ welche zu erſt von uns abſcheiden wird / (an behörige Orte ſo und ſo viel.)

Und weiln dann der Allmächtige GOTT uns beeden Eheleuthen / nach ſeinem Wohlgefallen / mit zweyen lebendigen Leibes-Erben in dieſem unſern währenden Eheſtand biß anhero geſegnet/ und ich der N. ſolchergeſtalt / aus zweyen Ehen / nemlich aus der erſten Ehe eine Tochter / Suſanna Sabina / Martin N. Ehefrau/ und aus anderer Ehe/ wie gemeldt/ zwey noch unmündige Kinder/ als eine Tochter und einen Sohn / Nahmens Sybilla und Michael Jacob / annoch im Leben/ derohalben meiner mit mir zu offenen Kramm und Gewerb-ſitzenden Ehefrau/ auf mein vor ihr geſchehendes Abſterben / nach Ausweiß hieſiger Lands-Gewohnheit/ kein Kinds-Theil zu fiel noch gebührete / als will ich derohalben ihr meiner Ehefrau / Margaretha N. wegen aller mir erwieſenen ehelichen Lieb / Treu und Fleiß nebſt ihren zu gebrachten Gut und derhalben Gewinnung / ſo ihr vorhin von Rechtswegen gebühret/ auch von dem Meinigen einen gleichen Kinds-Theil vermacht / und ſie alſo mit oder neben meinen Kindern / erſt- und anderer Ehe/ deren mögen ſeyn / ſo viel ihr wollen / zu ihr von Rechtswegen gebühret/ auch von dem Meinigen einen gleichen Kinds-Theil vermacht / und ſie alſo mit oder neben meinen Kindern/ erſt- und anderer Ehe/ deren mögen ſeyn/ ſo viel ihr wollen / zu einen gleichen wahren Haupt- und Vniverſal-Erben hiemit ernennet und eingeſetzt haben/ in Hoffnung/ daß ſie meiner/ als ihres getreuen Ehegattens / jederzeit in beſten eingedenck verbleiben werde.

Jedoch thue ich bey dieſer gleichen Erbs-Einſetzung hiemit dieſe ausdrückliche Verordnung/ daß meinem Sohn Michael Jacob / meine in der N. habende Behauſnng/ um den Preiß / wie ich ſolche gekaufft/ ungeſteigert gelaſſen / und beſtmöglichſt aufbehalten / der meiner Ehefrau vermachte Kinds-Theil aber / ſo viel derſelbe betreffen wird / auf derſelben einſtens erfolgendes Abſcheiden/ einig und allein auf meine mit ihr erzeugte Kinder / wieder zuruck fallen ſolle/ jedoch / daß ungeachtet dieſes geordneten Ruckfalls / ſie meine Ehewirthin/ mehrberührten Kindstheil / ſo lang ſie lebt / frey / ungehindert und ohne Wiederred männiglichs/ beſitzen/ nutzen und gebrauchen / auch keineswegs um eine Verſicherung oder Caution deſſelben beſprochen / noch angefochten werden ſolle. Was nun meine Tochter erſter Ehe/ Suſanna Sabina N. künfftig vätterlichen Erbs-Antheil betrifft / will und befehl ich hiemit ausdrücklich/ daß ihr hiervon nicht mehr/ als was die Legitima austrägt oder machen wird / zu fallen / die übermaaß aber deroſelben Kindern / biß die zu ihren völligen Jahren oder Ehren kommen/ aufbehalten / biß dahin getreulich verwaltet/ und meiſtens nach Proportion, einem jeden ſein Antheil hiervon abgefolget werden ſolle / wovon jedoch/ inzwiſchen ſie als Mutter / ſo lang ſie bey denen Kindern halten / und ſelbige zu Zucht und Tugend / Kyrchen / Schul und Erlernung ehrlichen Gewerbs anhalten und auferziehen wird/ die Intereſſe zu genieſſen.

Derer ihr meiner Tochter der N. vermachten Legitimæ halber/ thue ich noch ferner dieſe Erläuterung / daß dieſelbe die erſt unlängſthin aus dem Ehrlöbl. N. Gericht / von meinen mir zuſtändigen Geld / empfangene 75. fl. damit diejenige 350. fl. Capital, ſo ſie mir lauter und geſtändig annoch ſchuldig verbleibt/ welche in erſt wohlbeſagten N. Gericht bey ausgefallener Priorität/ für eine Perſonal-Schuld erkennet worden / jedoch beedes ohne Intereſſe. Item/ alle die/ ſeither ich das N. Hauß gekaufft/ und ſie darinnen ſitzend verblieben/ hinterſtändige unbezahlte Hauß-Zinnſe/ nach meinen Tod in gemeine Erbſchaffts-Maſſam einwerffen/ und ſodann hernach / in Betrachtung ſie vorhin noch ein mehrers empfangen/ und zu bezahlen ſchuldig wäre (ſo ihr aber hiermit erlaſſen) ihr von berührter ihr zukommenden Legitima, unverweigerlich abkürtzen laſſen ſolle.

Wann aber der Todes Fall auf Seiten meiner/ der Margaretha N. nach GOttes Willen am erſten ſich eignen ſollte / ſo will ich meinem lieben Ehemann aus ſchuldiger Ehre und Liebe/ neben oder mit unſern ehelich / erzeugten Kindern/ zu einen gleichen Erben alles des Meinigen / an was das beſtehen mag/ oder wird/ inſtituirt und ernennet haben/ in gleichmäſſiger Hoffnung / daß derſelbe ebener Geſtalt meiner jederzeit darbey in Beſten gedencken werde.

Wie wir beede Eheleute nun vorſtehendes alles vor unſern letzten Willen erkennen / und alſo gäntzlichen vollzogen haben wollen: Alſo wollen wir uns erlaubten Rechten nach vorbehalten haben/ denſelben zu ändern/ zu mehrern Zettul von unſerer Hand einzuſtoſſen/ oder gar wieder zu caſſiren / und von neuem ein anders oder gar keines zu machen/ ſo offt wir wollen/ und dieweil wir leben.

Zu Lxcutorn und Ausrichtern dieſes unſers reciprocirlichen letzten Willens / ernennen wir den N. mit dienſt-freundlicher Bitt / über dieſem unſerm letzten Willen ſteiff und veſt zu halten/ und ſeines Inhalts allerdings zu vollziehen / verſchaffen ihn obhabender Bemühung halber zu einem kleinen Angedencken 3. Species Ducaten.

Deſſen zu wahrer Urkund ꝛc.

Formula Testamenti Nuncupativi, oder eines mündlich-ausgesprochenen Testaments vor Notario und Gezeugen.

Im Namen der Heilig- und Unbegreiflichen Drey-Einigkeit/ Amen.

KUnd und zu wissen hiermit: Daß nach Unsers einigen Erlösers und Seeligmachers JESU Christi Gnadenreichen Geburt und Menschwerdung - - - Indictione - - bey Herrsch- und Regierung des Tit. (wie oben bey den Instrumenten) Unsers Allergnädigsten Kayser Majestät Regierung und Reiche (wie oben schon gedacht) Montags/ so da war der 20. Monats-Tag Aprilis, Vormittags gegen 10. Uhr/ in dieser - - - Stadt N. die Frau Salome Sabina/ des weiland N. seel. nachgelassene Wittib/ mich Endtesbenannten Kayserlichen geschwohrnen Notarium zu sich in ihre an N. gelegene Wohn-Behausung beruffen lassen/ und als ich daselbst/ und zwar in der Wohrstuben gegen Morgen gelegen/ erschienen/ und dieselbe auf einem Bette liegend/ zwar etwas schwachen Leibes/ aber noch bey verständiger guter Vernunfft/ wie solches allenthalben aus ihren Reden und Geberden zu sehen/ zu hören und abzunehmen/ angetroffen/ in Beyseyn der absonderlich hierzu erforderten und unten benahmten Hn. Gezeugen/ sich zuförderst wegen meines Erscheinens bedancket/ und darauf vorgebracht: wie daß sie in Betrachtung ihrer sowol/ als aller Menschen Schwachheit und Sterblichkeit/ ihr Testament und letzten Willen/ wie es mit ihren zeitlichen Gütern/ die ihr GOtt der Allmächtige gnädig beschehret/ und die sie nach sich verlassen werde/ allen besorgenden Streit und Uneinigkeit zu vermeiden/ zu ordnen und aufzurichten entschlossen wäre.

Und anfänglichen wolle sie ihre Seele in die getreue Hände ihres Erlösers und Seeligmachers JEsu Christi/ der sie mit seinem theuren Blut und bittern Leiden und Sterben erlöset/ den Leib aber der Erden/ als unser aller Mutter/ biß zu dem lieben Jüngsten Tag anbefohlen/ hiernechst und zum andern ihren Kindern und Erben auferleget haben/ ihren todten Leichnam Christl. Gebrauch und ihrem Stand nach/ ertar und ehrlich zur Erden bestatten und begraben zu lassen.

Nach diesem sollen drittens/ so viel ihre zeitliche Güter betrifft/ zuvörderst alle ihre erweißliche Schulden/ so derer auf ihr Absterben vorhanden/ entrichtet und bezahlet werden.

Vierdtens legire und verschaffe sie in das Löbliche Allmoß 25 Gulden.

In das Waisen-Haus/ ebenfalls 25 Gulden.

In die (nöthige Orte) in jeden 5. Gulden thut zusammen - - Gulden.

Zu Erbauung der Kirche zu St. N. 50. fl.

In die arme Kinder-Schul 50. Gulden.

Dem allhiesigen Herrn Prediger der Kirche zu N. Herrn Martin N. 12. Rthl.

Dem Herrn Diacono der Kirche zu St. N. Herrn M. Joh. Andreas N. 12. Gulden.

Ihrem Herrn Beicht-Vater/ wer der auch auf ihr seel. Absterben seyn würde/ 25. fl. in Müntz.

Ihrer Tochter Martha Sabina N. weiln sie ihr alle kindliche Lieb und Treu erwiesen/ und dem Hauswesen treulich und fleissig vorgestanden/ 100. Rthl. zu einem Voraus.

Und ob sie wol sich erinnerte/ daß sie ihre Kinder aus zweyerley Ehen erzeuget/ und dahero eines vor dem andern einen Vorzug suchen dörffte/ so wollte sie doch selbige samt und sonders nahmentlich Martha Sabina/ und Barbara Jacobina N. ingleichen Joh. Ludwig N. Philippina Henrica, und Sophia Charlotta N. und also titulo honorabili zu ihren Vniversal- und Haupt-Erben eingesetzt haben/ in Betrachtung/ die meinsten vorhandene Güter von ihr herrührten/ und sie das übrige/ nebst ihren beeden Männern durch ihren Fleiß erwerben helffen/ wollte auch der Zuversicht leben/ daß ihre gesammte Kinder darmit zufrieden seyn/ und sich hierein gütlich vertheilen würden/ widrigenfalls sie die widersetzliche/ usque ad legitimam enterbet/ und zu dem Ende das Wol-Löbl. allhier als Executorn verordnet haben wollte/ demüthig bittend/ hierinnen keinen unnöthigen Streit und Gezänck zu gestatten/ sondern die eingesetzte Erben treulich zu schützen.

Endlich hat sie zum feyerlichsten contestiret und gewollt/ wo dieser ihr letzter Will nicht als ein Testament oder zierlicher letzter Will bestehen sollte/ daß solcher doch als ein Codicill, dispositio inter liberos, oder andere schlechtere letzte Willens-Verordnung/ wie solcher von Rechts- und Gewohnheits wegen bestehen könnte oder möchte/ beständig seyn/ also aufgenommen/ verstanden/ und in allen Clausuln und Puncten und unverbrüchlich gehalten werden sollte/ mit dem ausdrücklichen Vorbehalt/ diesen ihren letzten Willen nach Belieben zu ändern/ zu mindern/ zu vermehren/ glaubhaffte Zettul einzustossen/ zu cassiren/ von neuen einanders zu machen/ wann und so offt sie wollte/ worbey sie mich den Notarium und die Gezeugen ersuchet/ dieses alles fleissig zu notiren/ und hierüber ein oder mehr Instrumenta auszufertigen.

Und ist dieses alles geschehen und vorgegangen/ im Jahr Christi/ Indiction, Kayserl. und Königl. Regierung/ Monath/ Tag/ Stund und Ort/ wie im Eingang vermeldet/ in Beyseyn und Gegenwart derer zu End subscribirten Personen/ als hierzu erbettener glaubhaffter Instruments-Gezeugen.

Wann dann ich der Notarius nebst denen anwesenden Gezeugen solches alles gesehen ꝛc.

Formul eines Testaments/ per modum Contractus aufgerichtet.

ZU wissen seye hiermit und in Krafft dieses/ demnach auf den An. ꝛc. den - - Monats-Tag August. erfolgten Todes-Fall unsers seel. verstorbenen resp. lieben Ehemanns und Vaters/ Nicolaus N. Burath und Zeugwürckers allhier/ ich die hinterlassene Wittib über unser beeder Vermögen ein ordentlich Inventarium aufrichten sollen/ um zu sehen/ was meinen 3. damals im Leben sich befindlichen Kindern/ für vätterliches Erb zu- an und zugefallen

weiln nun aber meine verheyrathete Tochter Frau Anna N. mich biß dato in uninventirtem Vermögen sitzen lassen/ ohnerachtet ihre beede Geschwistrigt bey einem Jahr her/ ledigen Standes Todtes verfahren/ und mich auch dieses Erbs halber mit ihr zu vergleichen gehabt hätte: Als habe um Ersparung der Inventur und anderer erforderten Unkosten/ auch Abschneidung aller Weitläufftigkeiten/ mich mit derselben/ damit sie einigen Genuß ihres Väter- Brüder- Schwesterlichen Erbs haben und bekommen möge/ gantz wolbedächtlich folgendermassen verglichen. Nemlich verspreche ich ihr binnen 4. Wochen/ von unterschriebenem dato an/ in Anrechnung besagt ihrer Väter- Schwesterlich- und Brüderlichen Erbs-Portion, an baaren ohnverschlagenen Sorten 200. fl. dann zugleich auch an Mobilien/ oder auch an baaren Geld/ welches sie ihr unter beeden erwehlen würde/ noch 50. fl. thut in allen 250. Gulden zu extradiren. Und wann nun der liebe GOTT nach seinem väterlichen Willen/ mich sodann von dieser Welt abfordern würde/ so soll besagte meine Tochter anförderist meine beweißliche Schulden/ daferne deren vorhanden/ bezahlen/ auch meinen Bruder Joh. Andreas N. zu N. 50. fl. entrichten/ nicht weniger auch meiner dieser Zeit bey mir befindlichen Baasen/ Anna N. falls sie biß an mein seel. End bey mir verharren/ und mir/ wie seithero beschehen/ treulich beystehen würde/ mein Ehebett/ welches ohngefehr bey 50. fl. in Werth seyn wird/ und an einen alten Himmel-Spanbett/ 2 halben Strohsäcken ꝛc. bestehet/ reichen und geben/ meine übrigen Güter aber alle/ sie mögen bestehen woran sie wollen/ für sich behalten. Sollte aber meine Tochter/ meinen Tod nicht erleben/ und annoch vor mir/ ohne Hinterlassung ehelicher Leibs-Erben versterben/ so soll alsdann ihr Mann/ als mein liebwerther Eidam/ nach Entrichtung vorstehender wenigen Posten/ ernannte meine übrige Haab und Verlassenschafft eigenthümlich haben und bekommen.

Hingegen verspreche ich Eingangs-besagte Anna Catharina N. mit Beystands meines Ehewirths/ nicht nur Obigem punctuell nachzukommen/ sondern auch sie meine liebe Mutter ferner biß an ihr seel. End in uninventirten Vermögen geruhiglich sitzen zu lassen/ sie zu keiner Inventur zu treiben/ in der Hoffnung/ daß sie mir nichts vergeben/ vielmehr mit ihrer guten Oeconomie, wie seithero geschehen/ continuiren werde/ wie dann mein Ehewirth und ich zur Danckbarkeit zu ihren führenden Gewerb mit Rath und mit aller hülfflichen Handreichung/ ihr getreulich und dergestalt an die Hand gehen wollen/ daß sie ihr Contentement daran haben solle. Wie nun paciscirende Theile alles und jedes ohnverbrüchlich und auf ewig zu halten/ zu leisten/ und dabey bewenden zu lassen/ mit Begebung aller und jeder Exceptionen und Ausflüchten/ e. gr. doli, metus, læsionis, fraudulentæ persuasionis &c. &c. facta prævia certioratione, einander stipulata manu, und an Eidesstatt zugesaget und gelobet: also haben selbige zu mehrer Bekräfftigung dessen/ gegenwärtigen von einer Hand gleiches Lauts und Inhalts in duplo ausgefertigten Recess, nicht nur eigenhändig unterschrieben/ sondern auch überdiß zu Gezeugen ersucht und erbetten/ ꝛc.

Väterlich- und Groß Väterliches Testament/ oder Dispositio inter Liberos der ersten und andern Ehe/ von dem Testatore schrifftlich allein für Zeugen aufgerichtet.

Im Namen der Allerheiligsten/ Hochgelobten Dreyeinigkeit/ Amen.

Ich N. urkunde und bekenne hiermit und in Krafft dieses: Demnach ich bey mir betrachtet und zu Gemüthe gezogen/ daß alle Menschen der Sünden halber dem zeitlichen Tod unterworffen/ nichts ungewissers aber als die Stunde desselben/ mir auch der Allmächtige mit meinen Weibern erster und anderer Ehe/ viel Kinder/ Söhne und Töchter/ und deren eines Theils verstorbene Enkel beschehret/ zwischen welchen ich nichts liebers/ dann künfftigen Fried und Einigkeit wünschen/ auch gegen denen/ nach aller Gelegenheit/ eine Gleichheit und Ergötzlichkeit zu stifften gemeinet; als habe ich meinen letzten Willen/ Väterlich- und Groß-Väterliche Verordnung/ in gegenwärtige Schrifft verfasset/ wie und welchergestalt ich es nach meinem Absterben gehalten haben will. Setze und ordne auch solchen meinen letzten Willen in der besten Form und Maas/ wie es zu Recht am beständigsten geschehen soll/ kan und mag.

Und erstlich befehle ich meine Seele/ durch das Verdienst des Leidens und Sterbens unsers einigen Erlösers und Seligmachers JEsu Christi/ in die Hand GOttes des himmlischen Vaters/ meinen Leib aber der Erden/ welchen man meinen Stand gemäß/ Christlich und ehrlich bestatten solle/ allda neben andern Christglaubigen/ der frölichen Auferstehung von den Todten zuerwarten.

Fürs andere setze und instituire ich meine liebe Kinder und Kindes-Kinder zu meinen rechten/ unzweiflichen Erben meiner Verlassenschafft ein/ benanntlich und in folgender Gestalt: daß obwol meine liebe Tochter Margaretha N. Joh. Sebastian N Ehefrau seel. für mir mit Tod abgegangen/ und ihre Kinder erster und anderer Ehe/ Landüblichen N. Rechten/ und hiesiger Stadt N. wohlhergebrachten Statuten nach/ alle mehr nicht/ als ihrer Mutter Theil aus meiner Verlassenschafft zugewarten; dannoch aber und weil ich berührter meiner seel. verstorbenen N. nicht allein zu ihrer Hochzeitlichen Aussteuer nichts mit gegeben/ noch folgends eine väterliche Hülff erzeiget/ wie billich hätte geschehen sollen/ sondern sie mir vielmehr alle kindlichen Lieb und Treu erzeiget/ hierüber auch von ihrem Sohn eine stattliche Summa baares Gelds ererbet/ welches alles von seines seeligen Vatters Verlassenschafft auf mich kommen;

Als setze/ ordne und will ich/ daß berührter meiner Tochter N. seel. beeden Töchtern erster Ehe/ mit Nahmen Catharina Barbara und Jacobina Salome N. aus allen meinen verlassenen/ bereitesten Güttern/ beeden zu einem prælegato, 200. fl. und also einer jeden 100. fl. desgleichen N. N. 4.

Kindern

Kindern anderer Ehe/ mit Nahmen: N. N. N. N. N. N. N. N. N. allen zugleich 100. Gulden/ dann auch meinen Söhnen N. und N. jedem 100. Gulden endlichen N. N. meiner Tochter Sohn/ den ich vor den meinigen auferzogen/ und der mir allen schuldigen Gehorsam geleistet/ 50. Gulden zum Voraus gemachet/ gereichet und gegeben werden/ hergegen sie ihre Mütterliche Anforderung/ wegen seel. verstorbenen Weibes erster Ehe N. N. die sich keinem Kind über 7. Gulden wehrt erstrecket/ oder die Legitimam, darvor gäntzlich fallen lassen/ und die aus gemeiner Erbschafft nicht fordern sollen/ aus Ursachen/ daß sie gar ein geringes zu mir gebracht/ welches ich neben meinen gebührenden dritten Theil/ auf sie die Kinder/ so bey der Mutter Absterben noch unerzogen gewesen/ wieder verwendet. also/ daß nach meinen seel. Hintritt/ darwider nicht disputirt werden darff.

Das andere sollen alle meine Söhn/ Töchter und deren Kinder/ so viel ich deren nach meinem Absterben verlassen werde/ zugleich in stirpes, oder nach dem Stamm/ unter sich einmüthiglich vertheilen/ also/ daß der verstorbenen Tochter Kinder alle mehr nicht/ dann ihre Mutter/ so sie den Fall erlebet/ nehmen/ und zuvor alle meine Schulden/ ob ich deren verliesse/ abtragen und bezahlen helffen sollen.

Welchen meinen letzten Willen ich will/ daß alle meine Kinder und Erben also nachgehen und folgen sollen/ mit ernstlicher Bedrohung und weiterer Verordnung/ ob eines aus ihnen denselben wissendlich und vorsetzlich anfechten würde/ in was gestalt solches beschehe/ daß er oder dieselben nicht allein alles obgesetzten prælegats, und was ihnen zuvor vermacht/ sondern auch aller andern Erbschafft/ biß auf die legitimam verlustigt seyn/ und ihr Antheil denen andern gehorsamen Kindern und Kindes-Kindern/ secundum stirpes zuwachsen solle/ darbey Tit. Herrn Philipp Andreas N. freundlich ersuchend/ daß er/ als von mir insonderheit erbettener Executor, diesen meinen väterlichen Willen/ so zwischen meinen Kindern und Kindes-Kindern aufgerichtet/ meinem zu ihm tragenden Vertrauen nach/ in allem getreulich vollziehen und exequiren wolle/ vermache ihm obhabender Bemühung halber/ aus meiner Verlassenschafft 12. Reichsthaler mit weiterer Erklärung/ ob dieses mein Geschäfft und Ordnung nicht als ein testamentum inter liberos kräfftig seyn könnte und solte/ daß es dannoch für ein Condicill. donatio mortis causa, oder jeden andern letzten Willen/ wie der Nahmen haben möchte/ und beständig erhalten werden könnte/ geachtet werde.

Zu Urkund dessen/ habe ich mein Pettschafft zu End wissendlich aufgedruckt/ und mich eigenhändig unterschrieben/ anbey nachfolgende Herrn Gezeugen hierzu mit sonderbahren Fleiß ersucht und erbetten/ sich ebenfalls zu unterschreiben/ und diese meine letzte Willens-Verordnung mit ihren gewöhnlichen Pettschafften zu corroboriren. So geschehen N. den 6. Monats-Tag Apr. An. 1716.

Subscriptiones testatoris & testium, cum appositione sigillorum.

Eine andere Formul einer väterlichen disposition unter Wittwen/ Söhnen und Töchtern.

Im Nahmen der Allerheiligsten/ Hochheiligen Dreyfaltigkeit/ Amen.

Bezeuge ich/ Conrad N. zu N. hiemit und in Krafft dieses/ was gestalten ich mit Christlichem Eyfer betrachtet/ und mir zu Gemüth gezogen habe/ wie vergänglich dieses Menschliche Leben/ und daß wir alle wegen der erblich- und täglichen selbsteigenen Sünden der Sterblichkeit unterworffen seyen; Damit aber die Stunde des Todes mich nicht unversehns ergreife/ und ich aus diesem Jammerthal weichen müste/ ehe und bevor ich eine richtige Verordnung gethan/ wie es mit meiner Verlassenschafft unter meiner Ehefrau/ und meinen aus zweyen Ehen habenden 14. Kindern/ auf mein seel. Absterben gehalten werden solle/ so habe dannenhero/ ich aus gantz freyem Willen/ von niemand beredet/ noch gezwungen/ mir vorgenommen/ bey GOtt Lob! noch ziemlich gesunden Leib und gutem Verstand/ meinen letzten Willen zu machen und zu ordnen; mache und ordne auch denselben hiemit und in Krafft dieses/ in der allerbesten Form/ Maas und Gestalt/ und solches in allen Rechten/ und sonderlich der Stadt N. Satz und Ordnungen nach/ immer an kräfftigsten und beständigsten seyn soll/ kan/ oder mag/ und will/ falls ja diß mein Testament irgend aus Mangel einiger hierzu erforderter Zierlichkeit/ angefochten werden wollte/ solches doch als eine in denen Rechten sonderbahr befreyete väterliche Verordnung angesehen/ und derselben ohne Abbruch/ in allen Puncten nachgelebet/ und Folge gethan werden solle.

Hierauf bekenne ich mit Mund und Hertzen/ daß meine Seeligkeit allein stehe auf dem bitterm Leiden und Sterben/ meines und der gantzen Welt Heylandes JEsu Christi/ und bitte den Vatter aller Barmhertzigkeit/ daß er um desselben seines lieben Sohnes willen/ meine Sünde und Missethaten mir verzeihen/ und meine arme Seele/ auf mein Abscheiden/ von diesem Jammerthal/ zu sich/ in die ewige Freude und Seeligkeit gnädiglich an- und aufnehmen wolle.

Wann ich nun/ nach meines lieben GOttes gnädigen Willen/ seelig werde entschlaffen seyn/ soll mein Leichnam Christlicher Gewohnheit nach/ zur Erden bestattet werden/ allda der frölichen Auferstehung/ neben andern Christglaubigen zu er-

Hierauf verschaffe ich (dem es nöthig ꝛc.)

Ferner ist mein gäntzlicher Will und Befehl/ daß meiner jetzigen Ehefrau/ Margaretha/ vor allen Dingen ihr zugebrachtes Vermögen und Einshand-Güter/ gebührend ausgeantwortet und erstattet werden solle; Nemlichen/ dero Gütlein zu N. so mit der Eigenschafft hinter Herrn Johann Christoph N. Hoch-Adel. Herrl. gehörig/ das halbe Tagwerck Wiesen/ hinter Weil. Herrn Stefan N. seel. Erben gehörig/ Dann drey Gärtlein/ so zwischen N. und N. liegen/ und ihre zwey am N. Holtz-Weeg gelegene Aeckerlein/ so zusammen N. Zinß-Lehen sind/ welche Stuck meine seel. Mut-

ter/ besag dero den 14ten Maij/ An. 1670. aufgerichteten Testaments / gedachter meiner Ehewirthin ordentlich verschaffet hat; dann hat sie bey unserer Verheurathung mir würcklich/ besag der hierüber in Anno 1667 aufgerichteten Zubereitungs-Beschreibung/ zugebracht/ vierhundert und funffzig Gulden/ 11. Kreutzer/ dann ist ihr an Vätterlich und Brüderlichen Erb-besag ihres Theil-Zettuls in An. 1668. wiederum zugefallen/ so der Schatzung nach thut / zweyhundert/ sechs und vierzig Gulden/ acht und dreyssig Kreutzer: Item hat sie auf Absterben dero Vettern / Hans N. zu Großreuth A. 1681. ererbet/ neun Gulden. Und weilen ich mehr gemeldter meiner Ehewirthin/ bey unserer Verheyrathung/ besag des aufgerichteten Heyraths-Brief/ zu einer Gegen-Vermächtnuß / (neben einem Kinds-Theil/) auch die ohne das denen Rechten nach/ ihr zuständige halbe Gewinnung verschrieben/ welche aber / indeme auf Absterben meiner seel. Mutter Anno 1670. über dero Verlassenschafft keine Inventur oder Beschreibung vorgenommen worden / eigentlich nicht gerechnet werden kan/ als will ich für solche halbe Gewinnung ihr dero Truhen / mit dero Kleidern/ unverruckt/ dafür hiemit geordnet haben/ also / daß sie solche Truhen zu eröffnen/ oder dasjenige/ so darinnen befindlich ist/ beschreiben zu lassen / keineswegs angehalten werden/ sondern bloß meinen zu End unterthänig erbettenen Herren Executoren, das darinn befindliche allein vorzuzeigen/ schuldig seyn solle.

Ferners ist mein Will und Meinung/ daß auf den Fall mein jüngster Sohn aus erster Ehe/ Conrad genannt/ sich in meinen Lebzeiten nicht verheyrathen/ sondern bey mir verbleiben/ sich auch darneben wol verhalten wird/ man ihme zu dem Kyrchen-Rock/ den ich ihme nächstens machen zu lassen gedencke/ zu einer Ausstaffirung oder Voraus/ dreyssig Gulden baar Geld aus meiner Verlassenschafft verfolgen lassen solle; hingegen soll meinen beeden ledigen Töchtern Barbara und Kunigunda genannt/ welche mich verlassen/ und sich anderwerts verdinget/ nach meines seel. Eigen-Herrns/ Herrn Stephan N. Hoch-Edel Gestr. längst angethanen Ausspruch / einige Ausstaffierung nicht gereichet werden.

Ferner soll man meinem ältisten Sohn aus letzterer Ehe/ Conrad genannt/ diejenige 25. Gulden/ so er von seinen Vettern weiland Hanß N. Güter-Aufladern/ ererbet/ von meinem Vermögen baar wieder erstatten. Und ob ich zwar grosse und wichtige Ursach hätte / einige meiner Kinder aus erster Ehe/ wegen ihres Ungehorsams und mir angethanen vieler Trangsalen/ insonderheit die Christinam N. zu N. so auf Absterben dero Mutter / als meiner ersten Haußfrauen / die vorhandene nahmhaffte Baarschafften und anders/ böß-lichen auf die Seiten geraumet / wenigst biß auf die Legitimam zu enterben/ so will jedoch solches alles dem allerhöchsten GOtt/ (der ihnen ihr Unrecht auf dieser Welt zu erkennen geben / und ernstliche Busse verleihen wolle/) anheim stellen / und will besagte meine Kinder aus erster und anderer Ehe/ derer zusammen vierzehen seyn/ neben offternannter meiner lieben Ehewirthin / in allen was ich / über Bezahlung der Schulden/ und über die vermachte Legata, hinter mir verlassen werde / wie das Nahmen haben mag/ zu meinen rechten und wahren Erben / hiemit ernennt und gesetzet haben / jedoch also und dergestalt/ daß vorbenannten meinem jüngsten Sohn aus erster Ehe/ Nahmens Conrad/ so ferne nemlich selbiger sich gegen mir biß auf mein Absterben / wol und gehorsam erzeigen/ und bey mir verharren wird/ mein Gut zu N. hinter das Löbliche Ampt gehörig/ (welches ich zwar / weil es mit einem geringen beschwehret/ dieser Zeit mehr als vor 800. fl. verkaufen könnte/) vor sechs hundert Gulden:

Dann meinen vier Söhnen aus letzter Ehe/ benanntlichen Conrad/ Hanß / Georg/ und Michael/ meinen hinter Herrn Stephan N. Hoch-Adel. Erben gehörigen Hof zu N. in dem Preiß / als ich solchen von meinen seel. Vatter An. 1650. übernommen / nemlich vor 800. fl.: Dann mein hinter die Hoch-Adel. N. Stifftung gehörigen Hof zu N. vor 600. fl.: Item meine hinter Herrn N. Hoch-Edel. Gestreng habende acht Morgen Felds / zwischen N. und N. gelegen / dann meine zwey Morgen Aecker/ bey dem N. Wäldlein/ die N. genannt/ so frey/ lauter/ Eigen/ ferner meine anderthalb Morgen Acker am N. Weeg/ bey N. so N. Mannlehen/ und meine zwey Tagwerck-Wiesen bey N. so N. Lehen/ vor 300 fl. angeschlagen/ und in solchen Wehrt ihnen überlassen und zugetheilet werden sollen; und obwoh'n besagte meine fünff Söhne solche Güter in einen höhern Preiß anzunehmen/ auf keine Weise/ und unter was Schein oder Vorwand auch solches beschehen könnte / nicht angehalten werden sollen/ so bleibet jedoch denen Hoch Adel. Eigenherrschafften allerseits/ das gebührende Hand-Lohn / nach dem eigentlichen Werth hievon zu erfordern/ hierdurch unbenommen / auch sollen obbenannte meine Söhne schuldig seyn / dasjenige/ was sie ihren Mit-Erben von oben erzehlten Gütern heraus zu geben haben / der Erbschafftlichen Massa längstens inner einer Jahrefrist / von Zeit meines seel. Hintritts angerechnet/ baar zu bezahlen / und zu vergnügen.

Und gleichwie ich meine Kinder erster Ehe / wegen ihrer Mütterlichen Angebührnuß/ allerdings abgerichtet und vergnüget/ auch die Verheyrathete ehrlich und nach meinem Vermögen ausgesteuret habe/ dergestalt daß obernannte Güter mir eigenthumlich zugehören / welche ich entweder von meinen seel. Eltern ererbt / oder auf Absterben meiner ersten Ehef. au käufflichen angenommen / massen deswegen mein damals noch lebender Vatter/ vierhundert Gulden / so er von mein und meines seel. Weibs Vermögen zu erfordern gehabt / besag des Inventarii, meinen Kindern erster Ehe zum besten/ würcklich nachgelassen: Also will ich meine Kinder insgemein/ und insonderheit / auf das bewegligste ermahnet haben/ weder mit meiner jetzigen Ehewirthin/ dero Stieffmutter / welche meine ihr zugebrachte zehen Kinder / deren das jüngste dazumahl ein halb Jahr alt gewesen / nicht anderst als eine recht leibliche Mutter sorgfältigst erzogen/ auch dem Haußhalten/ so Tags / als Nachts / vorgestanden/ einigen Streit / bevorab wegen der ihr oben vermachten Truhen anzufangen / noch auch sonsten

wieder

wieder diese meine wolbedächtige vätterliche Verordnung sich zu setzen/ unterstehen sollen / gestalten dann auf dem unverhofften Fall/ und da eines oder mehr meiner Kinder diesen meinen letzten Willen/ in ein oder andern Punct irgend anfechten würden/ das/ oder dieselbe von meiner Erbschafft mehrers nicht/ dann die Legitimam bekommen/ und der Uebermaas/ welche denen übrigen zu wächset / hiemit und in Krafft dieses gäntzlichen entsetzet / darneben auch solchenfalls schuldig seyn sollen / vermittelst eines cörperlichen Eyds zu bewähren/ daß sie von der obenerwähnter massen/ auf meiner ersten Ehewirthin Absterben entkommenen Baarschafft und andern/ weder wenig oder viel empfangen/ noch einige Wissenschafft hievon haben.

Damit aber dieser meiner mit reifen Bedacht und aus bewegenden Ursachen verfaßten Disposition, ohne Abbruch in allen und jeden Stücken nachgelebet werden möge / will ich den Hoch-Edelgebohrnen/ Fürsichtig und Wolweisen Herrn Carl Sigmund N. von N. auf N. des innern Raths alhie/ wie auch des weiland Hoch-Edelgebohrnen Herrn Stephan N. von N. seel. hinterlassene Herren Söhne/ meine allerseits gebietende Eigenherrschafften/ hiemit auf das inständigst- und unterthänigste ersuchet haben / daß selbige beederseits meinen letzten Willen also durchgehend auszurichten und zu vollziehen/ Großgl. geruhen mögen / und verschaffe wohlbesagten Herrn N. Hoch-Adel. Herzl. zehen Thaler/ wie auch der Herrn N. Gebrüdere Hoch-Adel. Gestreng zusammen gleichfalls zehen Thaler/ meiner als dero gehorsamen Unterthanen in hohen Gunsten anbey zu gedencken. Im übrigen behalte ich mir bevor/ diese meine vätterliche Verordnung zu ändern zu mindern / glaubwürdige Zettuln einzustossen / oder solches gar abzuthun und ein anders aufzurichten / wann / und so offt ich will.

Noch eine andere Formul einer väterlichen Disposition inter liberos.

Ich Endts-Unterschriebener bekenne hiermit / daß zu Verhütung der öffters nach der Eltern Ableben / unter deren nachgelassenen Kindern sich zutragenden Stritt- und Irrungen/ folgende Verordnung / unter meinen Kindern zu thun / mich höchstbemühsiget befunden/ ordne demnach und will/ daß weiln erstlich meine Tochter Barbora/ Michael Leonhard N. zu N. Ehefrau / zu dreyenmahlen in allen zwey und zwantzig Gulden von mir empfangen/ ingleichen meine andere Tochter Margaretha/ Hanß Gißbrecht N. Dratziehers Ehewirthin/ auf etlichmal 14. Gulden an Geld / und an Bett und Federwerck 8. Gulden / also gleichfalls zwey und zwantzig Gulden / von mir bekommen / daß sie solche allerseits uf mein seel. Absterben wieder einwerffen sollen; wiedrigenfalls sollen meiner jüngsten Tochter Susanna/ von meiner wenigen Verlassenschafft/ ebenfalls zwey und zwantzig Gulden zum Voraus eingehändiget werden. Und dieweil erstbesagte meine Tochter Susanna / mir in meinem beschwehrlichen Alter/ viel Jahr getreulich beygestanden/ meiner gepfleget und gewartet / und doch niemal einigen Lohn von mir bekommen/ also soll ihr dafür zu einer Ergötzung aus vätterlichen Wolmeinem zu einem freyen Voraus/ über obbemeldte 22. Gulden noch das Bettlein/ worinnen sie liegt / bestehend aus einem Span Bett / Deck- und Unterbett / auch einem Kopff-Küß / alles bezogen von mir verehrt / geschenckt und vermacht seyn.

Urkundlich hab ich den N. und dann den Hans N. als Gezeugen ersucht und erbetten/ daß sie diese meine Verordnung unter meinen Kindern bezeuget/ und sich nebst mir eigenhändig unterschrieben. Actum den - - Sept. An. ꝛc. ꝛc.

Mütterliche Disposition inter liberos.

Im Nahmen GOttes/ Amen!

Urkunde ich Maria/ des Erbarn und Fürnehmen/ Johann N. Waagmeisters in der untern Stadt Frohn-Waag/ seel. hinterlassene Wittib/ hiemit und in Krafft dieses: Demnach ich bey mir betrachtet/ wie alle Menschen sterblich und dem zeitlichen Tod unterworffen/ die Stund aber / wann GOtt der Allmächtige den Menschen von dieser Welt abfordert/ verborgen und ohngewiß seye / dahero dann mir vorgenommen habe/ damit nach meinen seel. Abschied/ zwischen meinen dreyen Kindern kein Streit und Widerwillen entstehen / vielmehr unter ihnen möglicher Fried und Einigkeit erhalten werden möchte / diese wolgemeinte Disposition und Verordnung hinter mir zu verlassen/ allergestalten dann solche/ bey GOtt Lob! annoch richtiger Vernunfft und Verstand/ unberedt und ungezwungen/ hiemit beschiehet/ und zwar/ daß meine drey Kinder/ meine wahre Erben seyn und bleiben sollen / jedoch/ weilen meine liebe Tochter / Frau Catharina N. zu ihrer Hochzeit-Verlag in allem bey 200. und 40. Gulden bekommen / hingegen aber meine beede Söhne / und zumaln Sohn Christoph Wilhelm N. als er sich verheyrathet/ von mir nichts empfangen hat/ und sich doch gleichwohlen/ auch beede jederzeit gegen mich gehorsamlich aufgeführet; Also ist derohalben mein Will (damit einiger massen unter ihnen eine Gleichheit gemachet würde) daß erstbesagter mein Sohn Christoph Wilhelm Schmid/ wie auch jüngster Sohn / Johann Albrecht N. so sich annoch lediges Standes befindet/ und also jeder absonderlich / von meiner Verlassenschafft zum freyen Voraus / und ehe sie zur Abtheilung schreiten/ ein hundert und funffzig Gulden haben und bekommen solle.

Meinem lieben Enkelein / als meiner Tauf-Dothen/ Maria N. verschaffe ich zum Andenken/ mein schönes Granaten-Gehäng/ mit 14. von fein Gold gemachten Untermarken / daran ein Chrysolitus in Gold gefasst / mit zweyen Faverlein und Perlein darauf versetzt/ an der hintern Schliessung aber/ ein güldenes Erbes-Kettlein und ein silberner Schau-Pfenning hangend. In dem übrigen aber/ was ich weiters hinter mir verlasse/ das sollen meine drey vorbenahmte Kinder / in drey gleiche Theil schied- und friedlich miteinander erben und theilen/ wozu ich ihnen Glück/ Heil und allen mütterlichen Seegen anwünsche.

Dessen zu wahrer Bekräfftigung/ ꝛc.

Formu

Formul eines Codicills nach einem Testament aufgerichtet/ darinnen die vorige Erbsatzung cassirt und andere Verordnung gethan wird.

Im Namen der Heilig- und Unbegreiffli-chen Drey-Einigkeit/ Amen.

ICh Margaretha/ Tit. Herrn Joh. N. seel. hinterlassene Wittib/ urkunde und bekenne hiermit: nachdem ich jüngst-verruckter Zeiten / bey meiner damahligen Schwachheit ein Testament/ Ordnung und letzten Willen/ wie es nach meinen seel. Abschied von dieser Welt gehalten werden solle / aufgerichtet/ und mir selbigen hinwiederum zu ändern / zu mehren / und zu mindern / darinnen vorbehalten; alldieweiln mir aber der liebe GOTT von meinem krancken Lager hinwiederum aufgeholffen / und ich von dem Meinigen zehren müssen / auch bißhero von Herrn N. nichts genossen und gäntzlich verlassen worden/ hergegen Herr N. mich nicht nur ein halb Jahr im Hause gehabt / und mit Essen und Trincken und nothwendiger Pfleg bestens versorget/ sondern auch mich ferner Zeit meines Lebens zu unterhalten/ und nach meinen seel. Absterben ehrlich zur Erden bestatten zu lassen/ sich erkläret; Als will ich diesemnach/ erlaubten Rechten nach / obgedachtes Testament/ so viel Hn. N. und Fr. N. Erbs-Einsetzung betrifft / hiermit widerruffen und aufgehoben/ und an statt dessen / wolbemeldten Herrn N. dessen Ehefrau und Kinder / zu Universal- und Haupt-Erben meiner sämtlichen Verlassenschafft/ wie sie immer Nahmen haben mag / instituirt und eingesetzt haben/ also/ daß sie/ nach meinen seel. Tod/ sich solcher Verlassenschafft eigenmächtig anmassen mögen/ und niemanden darvon Rechenschafft zu geben schuldig seyn sollen/ jedoch/ daß nach meinen seel. Absterben/ Herrn N. wann er solches erleben würde / 6. Reichsthl. in specie, und mein Silber-vergüldeter Becher/ worauf mein Nahme und Wappen befindlich/ und ohngefehr 10. Thaler werth ist / für die Leich-Predigt/ und offt gemeldeter Frauen N. daferne sie auch meinen Tod erleben würde/ wegen ihrer bey meiner vorigen Kranckheit mir erwiesenen Gutthat / acht Rthl. als ein Legatum, von meiner Verlassenschafft gereichet werden solle.

Dessen zu mehrer Urkund und Beglaubigung willen/ habe ich diese meine Verordnung eigenhändig unterschrieben/ auch Endes-benannte hierzu erbettene Herren Gezeugen sich ebenfalls nebst mir zu unterschreiben/ geziemenden Fleisses ersuchet. So geschehen N. den - - Anno ꝛc.

Margaretha. N.

Joh. Christoph N. als erbetener Gezeug.

Andreas Septimus N.
Friedrich Sebastian N.
Johann Gabriel N.
Philipp Jacob N.
} als erbetene Gezeugen.

Formul eines Codicills ohne Testament.

Im Nahmen GOttes/ Amen!

ICh Joh. Andreas N. Burger allhier / urkunde und bekenne hiermit: Demnach mich der liebe GOtt mit einer schwehren Kranckheit heimgesucht/ und nicht wissen kan/ wie es seine Göttliche Allmacht noch weiters mit mir schicken wird / als habe ich mich entschlossen/ ein Codicill oder letzten Willen / wie ich es nach meinen zeitlichen Tod mit meiner Verlassenschafft gehalten haben will / aufzurichten/ thue das auch/ bey zwar schwachen Leib / doch GOtt Lob! annoch guter Vernunfft und Sinnlichkeit/ von niemanden hierzu beredet oder gezwungen/ sondern gantz freyen Willens / als es denen gemeinen beschriebenen Rechten/ sonderlich aber allhiesiger Stadt Löbl. Statuten nach/ hierzu am kräfftigst- und beständigsten geschehen soll/ kan und mag.

Und zwar anfänglichen / befehl ich meine durch das kostbahre Blut unsers Heylandes JEsu Christi theuer erlöste Seele in die treue Hände GOttes/ den Leib aber der Erden/ mit Begehren/ daß selbiger Christlichen Gebrauch nach/ biß zur fröhlichen Auferstehung der Todten / zu seinem Ruhe-Bettlein / auf hiesigen GOttes-Acker gebracht werden solle.

Nechst diesen / und weiln ich keine nahe Anverwandten habe / Tit. Herr N. und dessen Ehefrau aber mir / sonderlich in meiner Kranckheit viel liebes / und gutes erzeiget/ und versprochen haben/ wann mir der liebe GOtt wiederum aufhelffen solte/ mich biß an mein seel. Ende zu versorgen; als will ich selbigen alle meine Verlassenschafft an baaren Geld und andern Mobilien- oder / woran sie sonsten bestehen würde / vermachet haben / jedoch daß sie hiervon folgende Legata, als:

100. Gulden der allhiesigen Kirche zu St. Laurenzen.

50. Gulden denen Armen/ auf meinen Sterbtag auszutheilen / und 30. Gulden meinen 3. Pathen/ Nahmens N. N. N. N. und N. N. bezahlen sollen / und damit dieser mein letzter Will desto besser exequirt werden möchte / so will ich Tit. Herrn Philipp Ludwig N. zum Executorn verordnet haben/ mit dienstfreundlichster Bitte / hierüber steiff und fest zu halten / und sonderlich denen legatariis zu demjenigen / was ihnen von mir gutmüthig vermachet worden- behülfflich zu seyn / dargegen ich demselben obhabender Bemühung halber/ 3. Ducaten in specie vermache / meiner darbey am besten zu gedencken. Jedoch will ich mir ausdrücklich reservirt und vorbehalten haben / diesen meinen letzten Willen nach Gelegenheit zu ändern/ zu mindern und zu mehren/ oder wol gar aufzuheben. Zu Urkund habe ich diese meine Verordnung nicht nur eigenhändig unterschrieben und besiegelt / sondern auch untenbenannte specialiter hierzu erbettene Herren Gezeugen geziemenden Fleisses ersuchet/ daß sie solche mit ihrer eigenen Hand Unterschrifft / und Vordruckung der Pettschafften corroboriret und bekräfftiget haben. So geschehen N. den - - Monats-Tag - - Anno ꝛc.

Subscriptiones testatoris & V. testium.

Codi-

Codicillus Reciprocus zweyer Eheleuthe / vor Notario und Gezeugen Instruments-weis aufgerichtet.

In Nomine Domini Nostri Jesu Christi, Amen!

Zu wissen seye jedermänniglich durch diß offene Instrument, daß im Jahr Christi ꝛc. (und so weiter / wie schon bekandt /) vor mir Endesbenannten Kayserlichen geschwohrnen Notario, und denen hierzu specialiter erbettenen Herren Gezeugen / persöhnlich erschienen sind / und beede gesundes / gehendes und stehendes Leibes / auch guten Verstandes / wie aus ihren Worten und Gebärden allenthalben abzunehmen war / mit ausdrücklichen Worten angezeiget und vermeldet: Demnach sie sich vor etlichen Jahren zusammen verheurathet / und keine Beredung zwischen ihnen / wie es der Fälle halber / nach eines oder des andern tödtlichen Hintritt gehalten werden solle / vorgegangen / als hätten sie dieserhalben / sonderlich in Betrachtung der Zergänglichkeit menschlichen Lebens / entschlossen und ihnen vorgenommen / durch ein Codicill oder gemeine letzte Willens-Verordnung / zu disponiren und Erklärung zu thun / wie sie es mit ihren zeitlichen Gütern / nach eines oder beeden Ableben gehalten haben wolten / thäten solches auch alsobalden sämmtlich und jedes besonders vor sich / in bester Form / Maß und Gestalt / wie sie sämmtlich oder sonderlich nach gemeinen beschriebenen Rechten / und hiesigen Statuten / solches immer thun solten / könten oder möchten / also und dergestalt:

Erstlichen wolten beede Eheleuthe / wann der Allmächtige GOTT über kurtz oder lang sie gebieten würde / ihre Seelen dem HERRN Christo in seine Barmhertzigkeit und Gnade / den Leib aber zur Erden / davon er genommen / ehrlich / nach Christlicher Ordnung zu bestatten / befohlen haben.

Zum andern legirten und verordneten sie dem GOttes-Kasten zu N. 25. Gulden / welche der hinterlassene Ehegatt abzurichten schuldig und gehalten seyn solte.

Fürs dritte wolle er N. daß im Fall er ohne Leibes-Erben vor seiner Ehewirthin verscheiden und absterben würde / daß zwey Theil von aller und jeder seiner eigenthümlichen Nahrung / die seynd liegend oder fahrend / ererbt / errungen oder gewonnen / vor gedachter seiner lieben Ehewirthin Sabina Dorothea / eigenthümlich / durch seine ab intestato, (das ist / ohne Testament) zur Zeit seines Absterbens nechste Erben zugestellet und eingeraumet werden sollen / damit dereinsten zu schalten und zu walten / nach ihren besten Nutzen und Gefallen / ohne Entrag allermänniglichs.

Zum vierdten wolte und befahl erstgedachte N. daferne sie im Gegenfall vor besagtem ihrem Ehewirth verstürbe / und keine Leibes-Erben mit ihme erzeuget / verlassen würde / daß ihre Tochter N. erster Ehe / oder deroselben Kinder / oder wer zur Zeit ihres tödtlichen Abgangs ab intestato succediren möchte / alle ihre in dieser Ehe / zu berührten ihren Ehewirth gebrachte / wie auch die zuvor in dieser Ehe ererbte liegende Güter / erstlich in zwey Theil vertheilen / und das halbe Theil derselben bevoraus nehmen und innen behalten / den andern halben Theil aber solcher zugebrachten liegenden Güter wiederum in drey Theil vertheilen / den einen gleichfalls vor sich selbsten behalten / und die andere zwey Theil gedachten ihren Ehewirth eigenthümlich zustellen und lassen / und doch hierdurch ihme seiner Gerechtigkeit an der Fahrnus und errungenen Gut nichts benommen / sondern in alle Weeg vorbehalten seyn solle.

Zum fünfften verordneten und befahlen erstgedachte N. Eheleuthe / daß das letzt-lebende unter ihnen beeden / das Haus zu N. Zeit seines Lebens / ungehindert vorbeschriebener Theilung haben / und also demselben unvertheilt / biß nach desselben Absterben unter Handen / zu seinen Nutzen und Gebrauch bleiben und gelassen werden solle.

Schließlichen wolten beede mehr-ermeldte Eheleuthe / daß diese ihre Disposition und Verordnung inn- und ausserhalb Rechtens / als ein Codicill, oder fideicommiss, oder Übergab von Todtes-wegen / oder sonsten als eine gemeine und doch von Rechts-wegen beständige letzte Willens-Verordnung Krafft haben / und nach eines oder beeder Ableiben / auf vorbeschriebene Maß / vollzogen werde solle / worauf sie mich den Notarien zugleich requiriret und ersuchet / ihnen über diese ihre letzte Willens-Verordnung und Erklärung / ein oder mehr offene Instrumenta zu verfassen / zu verfertigen / und um die Gebühr mitzutheilen.

Und ist dieses geschehen / im Jahr Christi / Indiction, Kayserlich- und Königlicher Regierung / Monat / Tag / Stund und Ort / wie im Eingang vermeldet / in Beyseyn N. N. N. N. N. N. N. N. N. N. als von beeden Eheleuthen sammt und sonderlich / zu diesem Actu erbettener Gezeugen.

Wann dann ich der Notarius bey beschriebener beeder N. Eheleuthe letzten Willens-Verordnung und Anzeige persöhnlich / neben denen hierzu erbettenen obbenannten Herren Gezeugen zugegen gewesen / und daß beede Eheleute sämmtlich und jedes besonders vor sich selbsten / obstehendes alles vor ihr Codicill und letzten Willen angenommen und erkläret / selbst gesehen und gehöret habe; als habe gegenwärtiges offene Instrument hierüber verfasset / in diese Form gebracht / durch meinen Amanuensem ingrossiren lassen / und nachdem ich es mit meinem Protocollo fleissig collationiret / auscultirt und gleichlautend befunden / mit meinen Tauff- und Zunahmen unterschrieben / und mit meinem Notariat

Signetum Notariatus.

Signer und grössern Insiegel corroboriret / ad hæc omnia decenti modo requisitus atque rogatus.

(L.S.) Joh. Christophorus N. Notar. Cæsar. Publ. juratus, in fidem præmissorum.

Beylag-Zettul zu einem Testament.

ICH Simon Tobias N. Burger und Bierbrauer allhier in N. bekenne hiermit Krafft diß / demnach ich in meinem hiebevor den -- Monats-Tag Novembr. dieses zu End gehenden Jahrs / aufgerichteten Testament ausdrücklich bezeuget und reserviret / dasselbe nach meiner Gelegenheit jedesmahlen wieder zu ändern / zu mehren / und zu mindern / auch glaubhaffte Zettul hinein zu stossen / als will ich darinnen / in Krafft solcher Bedingnus / folgende Aende rung wissentlich und mit gutem Bedacht hiermit fürgenommen und gethan haben / und solches wiewol noch schwachen Leibes / jedoch bey noch allerdings guter Vernunfft und Verstand. Nemlich / ob ich wol in diesem meinen Testament unter andern im sechsten Punct / meine in der N. Gassen liegende frey / lauter eigene Behausung meiner Ehefrau Elisabetha Barbara / um diejenige ehedem schon für 1000. Gulden beschehene Schatzungs-Summa / ohnerachtet ich schon vieles darein verbauet gehabt / an ihren Kinds-Theil einzunehmen / vermacht und verschafft habe; Alldieweiln ich aber inzwischen vorerwehnte Behausung nunmehro erhöhen lassen / auch darein wieder ein mercklichs verbaut / als ist jetzo mein endlicher letzter Will / und Testamentlicher Befehl / daß mehr-gedachte diese meine Behausung / offt-besagter meiner Ehefrau an ihrem Kinds-Theil / an statt der vorgesetzten 1800. Gulden / nunmehr um und für 2000. Gulden solle gelassen / und von keinem Theil meiner Kinder anderwärts solle geschätzt / oder über die vorbesagte Summ höher gesteigert werden / sondern bey diesen 2000. Gulden allerdings verbleiben. Wie ich dann diejenige in meinen vormahligen Testament beygefügte pœnal-Clausul, hiermit nochmahlen angeführt haben will / daß / wofern wider alles Verhoffen / ein oder andere meiner Kinder / sowol mein Testament / als diesen meinen Beylag-Zettul / im geringsten disputiren oder anfechten / dardurch unnöthigen Zanck und Zwiespalt anrichten / und Weitläufftigkeit verursachen sollten oder würden / dasselbe sodann biß auf die Legitimam, von meiner Verlassenschafft hiermit ausgeschlossen seyn solle. Sonsten aber und in allem übrigen / lasse ich es bey dem allerdings verbleiben / wie ich es in meinem Testament verordnet habe. Hierüber habe ich wieder gebührender massen die beede vorige Herren Gezeugen dienstwillig ersucht / daß sie auch diesen meinen beygelegten Zettul / nebst mir / mit ihren Insiegeln besiegelt / und mit ihren eigenen Händen unterschrieben. (Jedoch ihnen und ihren Insiegeln in alleweg ohne Schaden.) So geschehen N. den -- Monats N. Anno ---

(L.S.) Simon Tobias N.

(L.S.) Joh. Friederich N.

(L.S.) Georg Carl N.

Formul eines Legat-Zettuls.

NAchdem ich Anna Maria N. bey mir beschlossen / einigen meiner Gutgönner und Bekandten / ein und das andere Legats-Weise zu vermachen / und aber so geringer Geschäfft halber / ein ordentlich Testament hinter mir zu verlassen / für unnöthig erachte / als will ich meiner lieben Schwester Catharina N. als meiner künfftigen ohnzweiffentlichen Haupt- und Universal-Erbin / hiemit anbefohlen haben / folgende geringe Legaten denenjenigen / welchen ich sie gutmüthig zugedacht / nach meinen seeligen Tod unfehlbarlich einzuhändigen und zuzustellen / und zwar:

Vermache ich Herrn Jobst Wilhelm N. 2. Thl. in specie.

Seinen auf mein Absterben bey ihm sich befindenden Ehehalten / und zwar seinem Schreiber 45. Kreutzer.

Seinem Kutscher / 30. Kr.

Dann auch der Beschliesserin / 30. Kr.

Und der Köchin / 20. Kr.

Herr Christoph N. seinen zwey Herren Söhnen / und drey Jungfer Töchtern insgesamt / zween Species Ducaten.

Der Beschliesserin Dorothea N. meine taffete Brust mit guten gulden Borten.

Der Köchin ein starcke zinnerne Schaalen / und dem Kutscher 30. Kr. welche auf mein Absterben allda sich befinden werden.

Hrn. M. Joh. Friederich N. Diac. bey St. Egidien / in Müntz 11. fl.

Seiner Frau Liebsten / 3. fl.

Und seinen Kindern einem jeden 30. Kr.

Seiner Magd zwey Hembder.

Frauen Elisabetha N. Jungfer Tochter / ein weissen Fleck / und ein Tuch zu einem Hembd.

Jungfer Sibylla N. einen Taffet zu einer Brust / samt einem Viertels Thaler mit drey Köpffen.

Jungfer N. ein starcke zinnerne Schaalen.

Heinrich N. 12. Eln Tuch zu Hembdern.

Margaretha N. etliche Stück meiner alten Kleider.

Leonhard N. ein zinnerne Schaalen.

Andreas N. 30. Kr.

Sabina N. ein zinnern grosses Beck.

Barbara N. ein schwartzen leinen Fleck.

Heinrich N. 3. fl.

Jobst Christoph N. und Ursula N. meine 2. gegenwärtige überzugte Better.

Conrad

Conrad Lorentz N. meinen guldenen Ring mit Rubinsteinen / samt der zinnern Kandel mit dem Knopff.

Heinrich N. Barbierern/in Müntz 1. Gulden 30. Kreutzer.

Meiner Baasen im Spital zu N. Susanna N. und ihrer Tochter Ursula / etliche alte Kleider, und meine Hembder.

Der Anna N. Buchbinderin / ein Tischtuch und 6. gemödelte Fatscheinlein mit Borten.

Der Eva N. Spitzenwürckerin im Hauß / 15. Kreutzer.

Zu mehrer Bekräfftigung dessen / und damit obige Legata würcklichen nach meinen seeligen Tod ausgetheilet werden mögen / hab ich nicht allein diesen Legat-Zettul unterschrieben / sondern es hat auch gedachte meine liebe Schwester/ Christina N. solchen in allen Stücken getreulich zu vollziehen / mir mit Mund und Hand versprochen / auch deßwegen gleichfalls ihre eigenhändige Unterschrifft beygesetzet. (Oder: sondern auch Endes-benannte Herren Gezeugen freundlich ersucht und erbetten / daß sie solchen ebenfalls mit ihrer eigenen Hand-Unterschrifft bekräfftiget haben.) So geschehen N. den ꝛc.

Anna Maria N.

Christina N.

Formula annullandi legatum, oder Cassation und Aufhebung eines Legats.

Ich Christoph Sebastian N. urkunde und bekenne hiermit: Demnach ich in verwichenen ꝛ ꝛ ꝛ Jahr / Mense Novembr. ein Testament / wie es nach meinem seeligen Abschied aus dieser Welt / mit meiner Verlassenschafft gehalten werden solle / vor 7. Gezeugen solenniter aufgerichtet / und mir darinnen ausdrücklich reservirt und vorbehalten / solche meine Verordnung und Geschäfft / nach Gelegenheit hinwiederum zu ändern / zu mindern / zu mehren / oder von neuem ein anders zu machen / so offt ich will / und dieweil ich lebe / und aber unter andern Legaten / Simon Tobias N. 300. Gulden legiret und vermachet / so habe doch nunmehro aus redlichen / erheblichen / mich hierzu bewegenden Ursachen / mich resolviret / sothanes Legatum gäntzlichen hinwiederum zu cassiren und aufzuheben / cassire und widerruffe solches auch hiermit freywillig und wohlbedächtlich / von keinem andern hierzu beredet oder gedrungen / dergestalt und also / daß meine verordnete Herren Executores Testamentarii, obgemeldte 300. Gulden nach meinen tödtlichen Hintritt meinem rechten / wahren instituirten Universal- und Haupt-Erben / ohne männiglichs Irrung und Verhindernuß/verabfolgen lassen sollen / doch soll diese Revocation angeregten Legats / vorgedachten meinem aufgerichteten Testament in allen andern seinen Clausuln / Puncten und Articuln in allweg unverletzlich / unschädlich und unnachtheilig / sondern vielmehr in seinen Kräfften und Würden / biß auf ferner-weitere Revocation oder Aenderung / seyn und bleiben. Zu Urkund / habe ich nicht nur diese von mir wolbedächtlich und freywillig beschehene Revocation eigenhändig unterschrieben/sondern auch Endes-bemerckte Herren Gezeugen geziemenden Fleisses ersuchet / daß sie selbige ebenermassen unterschrieben haben. So geschehen N. den ꝛ ꝛ Monatstag N. An. - - -

Christoph Sebastian N. bekenne wie oben.

Johann Philipp N.
Andreas N.
Georg Jacob N.
Carl Christoph N.
Paul Ludwig N.
} als erbettene Gezeugen.

Sechster Absatz.

Handlend

Von denen sogenannten Briefen insonderheit / als da sind Trost-Brief / Tauer-Brief / u. s. w.

ES sind diejenige Gattungen derer Schreiben noch vorzustellen / welche man / insgemein zu reden / Briefe nennet. Diese sind mancherley / nach Beschaffenheit der in denenselben vorzutragenden oder zu berichtenden Materien / wie aus folgendem leichtlich abzunehmen.

Das Erste Capitel.

Von den teutschen Briefen ins gemein.

Wie nothwendig es sey daß ein Haus-mann die Feder / soviel möglich / führe oder führen lerne?

DJe Frage / ob es nöthig sey / daß ein Haus-mann die Feder führe / beantwortet die Nothdurfft / und wird derjenige Haus Vatter / welcher seine Gedancken zu Papier zu bringen gelernet hat / erfahren haben / was er für Vortheil davon ziehe / und wie glücklich er gegen demjenigen Haushalter sey / welcher öffters zu seinem grösten Schaden die Aufzeichnung seiner Ausgaben und Einnahm ꝛc. einem andern anvertrauen muß.

Wir bemühen uns nicht diese Warheit zu beweisen / es habens andere schon gethan. Talander kan dieselbe nicht anders als Unlaugbar nennen / wann er gleich zu Anfang seines **Neu-erleuterten Briefstellers** / die Nothwendigkeit / daß ein Teutscher sich nach Anweisung umsehen solle / teutsche Briefe verfertigen zu lernen / vor Augen legen will. Und wie es nichts anders als lauter Thorheit ist / daß man sich will einbilden lassen / man könne als ein Teutscher wol einen teutschen Brief **von sich** selbst machen / oder machen lernen.

Es ist unser Absehen und Vorhaben nicht / allhie die Kunst einen geschickten Brief zu machen also zu lehren / wie es Herr Weiß / Talander / Menantes und andere gethan / sondern weil wir einen Haus-Vatter zum Lehrling haben / so ist uns derselbe schon zu alt / die Schul-mässige Ausfertigung der Briefe zu lernen / ist auch schon mit so viel Zeitwegnehmenden Geschäfften beladen / daß unsere lange Brief-Lehre ihm zu beschwehrlich fallen dürffte. Nicht zu gedencken / daß mancher Haußvatter lieber die gröste und schwehrste Arbeit thut / als Briefe schreiben / insonderheit wann er in seiner Jugend gar keine oder schlechte Anweisung gehabt. Siehe Talander an schon citirtem Ort.

Diesen ist mit kurtzen Worten nur so viel zu sagen / daß sie ihre Briefe nur nach denen Materien richten sollen / so daß sie eine nach der andern vortragen / und nicht von einer zu schreiben anfangen / und hernach / ehe solche gar ausgeführet / eine andere einmengen / so wird die allgemeine Entschuldigung / daß ein Haußvatter eben nicht künstlich schreiben müsse / bey ihnen desto leichter statt finden. Dieses ist die Ursach / warum der gemischten Briefe von dergleichen Leuten mehr gemacht werden / als der einfachen / dann sie sind gewohnt / alles was sie zu schreiben haben in einen Brief zusammen zu fassen.

Hiernechst müssen diese Briefsteller auf die Personen sehen / an welche sie schreiben / sintemahl diese ihnen die zukömmliche Ausdruckungen an die Hand geben müssen. Hieher gehöret / daß sie einen jeden mit gebührendem Titul und Worten tractiren; anders schreibt man an einen Freund / anders an einem Bekandten; anders an höhere / anders an geringere / anders an Privat-Leut / anders an betitelte / an Adeliche und Durchlauchtige Personen / welches alles auf das vernünfftige Urtheil des Schreibers ankommt.

Die Exempel mögen hiezu das beste Liecht geben und zeigen wie man in dergleichen Briefen den Vortrag geschickt und ordentlich einrichten und mit gehörigen Anhängungs-Wörtlein und Complimenten ausschmücken solle / darum wollen wir ohne mehreres Præambuliren die Muster selbst ansehen / demjenigen aber welcher weitläufftigeren Unterricht von künstlicher Verfassung der Briefe verlanget / zu Belieben stellen / denselben aus denen zu Ende dieses Buchs angezeigten Lehrmeistern oder Autoribus einzuholen.

Weil auch die Antwort auf die Briefe ebenfalls Briefe genennt / und nach deren Materien eingerichtet werden / so folget auf jeden Brief sogleich die Antwort.

Das andere Capitel.

Von Visit- und Gruß-Briefen.

EIn Visit-Brief ist / dadurch ein entfernter auch ohne habende Materi zu schreiben jemand besucht / und in beständiger Freundschafft zu erhalten trachtet.

Was zu Ausfertigung eines Visit-Schreibens gehöre.

Der Innhalt eines Besuch- oder Visit-Briefs ist ohngefehr dieser. 1. Das Angedencken sonderbahrer oder genossener / gerühmter ꝛc. Höflichkeit und Güte / oder ehmahls gepflegener Conversation oder Freundschafft ꝛc. 2. Das Verlangen gute Correspondentz zu haben; Wobey zu erinneren / daß wo man an einen höhern als wir selbst sind schreiben / so müsse man Anfangs vielmehr die sonderbahre Gnade oder Gewogenheit / deren wir ehemahls genossen / oder vielleicht bey unserem Anwesen verspühret rühmen hören / heraus streichen. 3. Bitte um Continuation der Freundschafft ꝛc. 4. Versprechung aller danckbarer Erkänntnuß. 5. Bitte um Ertheilung der Befehle. 6. Schluß und Unterschrifft.

Formul eines Visit-Schreibens.

Hochgeehrter Herr / sehr werther Gönner.

WAnn es demselben noch glücklich und wohl ergehet / wird mir solches eine hertzliche Freud zu vernehmen seyn: Mich anlangend / habe ich dem grundgütigen GOTT vor die bis hierhin gnädig-verliehene Leibes-Gesundheit / und ziemliches Auskommen / hoch zu dancken. Nicht zweifflend / es werde der Herr sich eines gleichen annoch zu rühmen haben. Gestalten ich dann hertzlich wünsche / und hiemit Dienst-freundlich bitte / daß er mich / vermittelst eines kleinen Antwort-Briefleins / seines (wie ich zu GOTT hoffe) guten Zustands hingegen versichern wolle. Und wie solches zu Fortsetz- und Erhaltung der unter uns angefangenen Kund- und Freundschafft gereicht; Als bin solches in gleichen und mit mehrerm zu verschulden erbietig. Hiemit meinen Herrn Göttlich-Gnadenreichen Obschirm empfehlend verbleibe

Des Herrn

Dienst- und treuwilliger

N. N.

Antwort auf dieses Visit-Schreiben.

N. G. T.

DEs Herrn viel-werthes Schreiben von N. nechst-abgelauffenen Monats N. ist mir zu Handen wol eingeliefert / woraus ich in dessen Verlesung nicht ohne grosse Freude vernommen / wie daß derselbe sich annoch bey guter Gesundheit und erträglichem Hinkommen befinde; meinen Zustand betreffend / (davon der Herr benachrichtiget zu werden gesinnet;) habe ich dem Allmächtigen GOTT gleichfalls für noch gesunden Leib und gesegneten Gut höchst-innig zu dancken / seine Göttliche Majestät bittend / er uns darbey gnädig erhalten / und so ferner mit reichem Segen überschütten wolle. Immittelst uns beyderseits / samt allen Angehörigen / in dessen Allmächtigen Obschutz Hertz-getreulich empfehlend verbleibe

Des Herrn

Dienst-bereitwilligster

N. N.

Oder nach gesetztem Titul.

DAß es meinem liebwerthen Herrn und dessen Angehörigen noch wohl und glücklich gehe / solches habe von N. N. mit sondern Freuden vernommen. Mich und die Meinigen anlangend / habe ich dem grundgütigen GOtt für noch gute Leibes-Disposition und gedeyliche Nahrung höchstens zu dancken: Seine Allmacht bittend / daß er uns darbey jederseits gnädig erhalten wolle.

Nachdem ich aber des Wohlstands meines Herrn von ihm selbst-händig vergewissert zu werden hertzlich wünsche: Als bitte fleissigst / ihme beliebe zu Fortpflantzung unser so lang-jährig-gehegten Freundschafft / mich wo möglich / bey nechster Post seines angenehmen Schreibens theilhafftig zu machen. In dessen Erwartung verbleibe

Meines Herrn

Dienst- und Treu-Ergebener

N. N.

Antwort.

Groß-geneigter Herr / vielwerther Freund.

DAß mein Herr mich seines Lieb-willkommenen Gruß- und Besuch-Schreibens bewürdigen wollen / dessen thue mich dienst- und höchst-freundlichst bedancken. Gestalten ich nun aus demselben mit mehrerm höchst-erfreulich vernommen / wie daß sich mein Herr beneben seiner lieben Haus-Frau und Kindern annoch einer frisch- und frölichen Leibes-Gesundheit / auch ziemlichen Wolergehens zu rühmen habe. Wobey ihn und die Seinige der allgetreue GOTT mild-vätterlich schützen und erhalten wolle. Was mich und die Meinigen anreicht / so berichte dienst-freundlich / daß wir uns zwar nunmehr samt und sonders wieder bey guten Leibes- und Stands-Auffkommen befinden / ohn allein / daß sich eine Zeithero unser Wändel etwas schwach und kräncklich angelassen: Solchem nach habe dienstlich zu bitten / mein Herr wolle bey der nun vielmahls gegen mir würcklich erwiesene Treu und Gunstgewogenheit ohnabsetzlich verharren / der ich denselben samt dessen Ehe-Liebste und Kinder (so ich höchst-fleissig zu grüssen bitte) Göttlich-waltender Obsorg getreulichst empfehle / und anbey verbleibe

Meines Herrn

Treu-Ergebener

N. N.

Andere Form eben selbigen Innhals.

Hoch-geneigter Herr.

NAchdem ich erst-verwichener Tagen von N. N. mittelst fleissiger Nachfrage / hertz-erfreulich berichtet / was gestalten es dem Herrn und dessen Geliebten zu Leib und Gut noch heilsam und glücklich ergehe. Als habe / zu Folge meiner Schuldigkeit / nicht unterlassen können / gegenwärtig kleines Schreiben abzugeben / und darbey dienstlich zu berichten / daß wir uns disseits / dem mildreichen GOtt sey Danck / gleichfalls in noch gesegnetem Zustand befinden: Hertzlich wünschend / der Allerhöchste wolle uns darbey lange fristen. Inzwischen meinem Herrn Freund-dienstlich ersuchend / daß derselbe an dem nichts erwinden lasse / was zu Hegung und Verpflegung unserer jüngst-angefangenen Freundschafft gereichen möge. Inmassen ich dann zu dessen Versicherung eines geringen Ruckschreibens gewärtig bin / inzwischen verbleibend

Meines geehrten Herrn

zu Dienst geflissener
N. N.

Antwort.

Geehrter Herr.

MEines Herrn an mich abgelassenes / erwünscht- und angenehmes Gruß-Brieflein / ist mir der Gebühr wohl eingeliefert / erfreue mich höchlich seiner daraus ersehenen frisch- und frölichen Leibes-Gesundheit höchlich. Anreichend meinen Zustand / habe ich dem allgnaden-reichen GOtt für noch gnädige Erhaltung hinkömmlicher Wohlfahrt / höchstens zu dancken. Die Göttliche Majestät ferner Hertz-flehentlich anruffend / sie uns dero hohen Lieb nach bis ans End des Lebens / dabey allergnädigst zu erhalten geruhen wolle. Womit ich schliessend meinen Herrn Göttlicher Obhut getreulich überlasse / und verbleibe

Meines geehrten Herrn

allzeit Dienst-beflissener
N. N.

Ein andere Formul.

Wol-Edler Herr /
Großgünstiger Herr.

DEmnach bey unserm Streit- und Furcht-vollem Hof-Leben (woselbst Lieb und Treu auf Krucken gehen) keine heilsamere Lehr-Gesetz zu finden / dann in allewege ein vernünfftigs Mißtrauen zu tragen / so will dannenhero keinem Hof-Bedienten ersprießlich fallen / mit all jeglichen höhern und seines gleichen ohne Unterscheid in vertrauliche Freundschafft zu tretten: sondern wird ihme allein obliegen / dieselbe höchst-billich zu ehren / deren Aufrichtigkeit er in vielen Fällen mit grossen Freuden verspühret.

Gleichwie ich nun solches an meinem Hochgeehrten Herrn (ohne Liebkosen) höchst-schuldig zu rühmen / und mich darbey zu bereden habe / daß derselbe die nunmehro lang-jährige gehegte Freundschafft nimmer erliegen / noch versiegen lassen werde: Als habe indessen ohngezweiffelt hertzlichem Vertrauen / meinem hochwerthen Herrn mit Zeigern gering-fügigen Hand- und Gruß-Brieflein dienstlich aufwarten / und zugleich höchst fleissig ersuchen wollen / demselben beliebe hingegen (zu Bezeugung hoher Gunst-Gewogenheit) mir seines Zustands Beschaffenheit ohnschwer nechstens zu eröffnen / damit ich in meiner zu ihm fest aufgerichteten Hoffnung versichert / und mich biß ins Grab schreiben möge

Meines hochwerthen Herrn

Dienst- und Treu-Verbundener.

Antwort.

Hochgeneigt- Groß-geehrter Herr.

ZU Entladung meiner schuldigen Pflicht habe auf dessen vielwerth-angenehmes Lehr- Lieb- und Verstand-reiches Besuch-Schreiben / meinem Hochgeneigt-Großgeehrten Herrn hinwieder vermittelst gegenwärtig-wenigen Zeilen / dienst-schrifftlich aufwarten sollen: gestalten ich dann destomehr hierzu angefrischt worden / bevorab mich derselbe seines noch beglückten Wohlwesens / nicht ohne Hertz-ergötzende Zufriedenheit / brieflich verständiget. Gleich wie nun mein hochgeneigt-geeherter Herr in Krafft dieses / mein Gemüth mit Versicherung der Treue alter Verbündlichkeit speisen wollen. So lieget mir ob / nicht allein die Lang- ja Lebenswürigkeit deroselben / besondern auch eine gleiche / von dem GOTT ewiger Güte selbstwählenden Seelen- und Leibes-Wolfahrt hiemit hertz-gründlich anwünschen / mit unterdienstlichen Ersuchen / derselbe seinen geringen Diener bey Begebenheit einiger Last- und Bürden-Stunden / seines fernern hochgeneigten Hand-Briefleins ohnschwehr zu würdigen. In Erwartung dessen verbleibe nechst ohngefälschter Dienst- und Treu-Gewogenheit

Meines hochgeneigt-großgeehrten Herrn

gehorsamst-aufwärtigster
Diener

Oder.

N. G. T.

MEinen Hochgeehrten Herrn nechst Versicherung möglichster Dienst-Ergebenheit / durch schlecht-fügiges Schreiben zu besuchen / habe mich schuldiger / als schuldig befunden. Gestalten ich dißfalls reifflich betrachtet / daß mein Hochgeehrter Herr / neben mir / einen Freund / welcher ihm / so er kan / nicht schreibet / gleich achten werde einem Feind / welcher / so er kan / ihm nicht schadet; Alldieweil

dieweilen ihm solchenfalls / weder von dem einen Liebes / noch von dem andern Leides wiederfährt. Dannenhero ich hiermit meine gehorsame Gebührnus ablegen / und meinen Hochgeehrten Herrn dienstlich ersuchen wollen / derselbe / in Ansehung / daß die Hoheit der Person mehr erfordere einem Geringern gern antworten / als einem Grössern wohl gefallen / auch mit einig höchst-angenehmen Antwort-Zeilen zu beseligen / der ich inzwischen verharre

Meines Hochgeehrten Herrn

gehorsamster Diener.

Oder:

Hochgeehrter Herr / Vielgeliebter Freund!

IN nachsinnlicher Erwegung / daß einer ungefärbten und Hertz-treugemeinten Freundseligkeit allerbillichst obliege / sich sowohl um der an- als abwesenden Wohlstand zu bemühen / werde ich befehlicht / die Dienste meines Schuld-Opffers hiemit abzulegen / damit weder die getreue Verbindlichkeit / das stille Absеyn / noch das getreue Absеyn die stille Verbindlichkeit unserer Freundschafft versehren / weniger verzehren / am wenigsten zerstöhren möge. Gestalten dann Krafft dieses mich schuldigmässig erbiete zu sterben als

Meines Hochgeehrten Herrn

Dienst- und treu-geflissener N.

Antwort:

Hochgeehrter Herr / Vielgeliebter Herr.

DJe unverwelckliche Treu so uns Krafft des Gesetzes wahrer Lieb und Freundschafft verbindet / hat meinem hochwerth-geliebten Herrn / als Brudern nun verschiedentlich bemühet / mich von Haus entferneten mit dessen höchst-geneigten Hand- und Gruß-Schreiben zu beseeligen: Gleich ich mich nun gegen demselben nicht allein deßwegen unterdienst-fleissigst bedancke / sondern auch seiner daraus verstandener Wohlfährigkeit höchst-innig erfreue. Als will mich hinwieder zu allen getreuen Gegen-Diensten (welche ich ausser dem zu leisten schuldig) hiemit dienst-brüderlich verpflichtet / und denselben zugleich festiglich versichert haben: daß ich ehe das Unendliche umfangen und ein Unmögliches überwinden sehen werde / als daß ich meine ungefärbte Bruder-Liebe beändern / oder innig-mögliche Befehle zu vergnügen entfernen solte / inmassen ich jederweil verbleibe ꝛc.

Meines Hochgeehrten Herrn

Dienst- und treu-geflissener

N. N.

Eine andere Art Gruß-Schreibens / dessen sich ein Ungeübter bedienen kan / da etwan der Entfernte / auf sein vorhin abgelassenes Brieflein / keine Antwort ertheilet.

Hochgeehrter Herr / werthgeschätzter Freund.

DAß mein N. am verwichenen Monats N. abgelassenes Salutations-Brieflein in Ausbringung eines gewierig-begierigen Ruckschreibens fast unglückseelig gewesen / solches erhellet ob dem / daß ich biß gegenwärtige Stunde / ohngeachtet / so viele Posten mittelst dem hier und dorthin gangen / weder einige münd- noch schrifftliche Antwort erhalten. Alldieweilen ich aber sothane Unterlässung mehr meines Hochgeehrten Herrn unaussetzlichen Geschäfften / als einiger unverhofften Abneigung zuschreibe / so ersuche denselben dienstlich / er wolle mich einer fürdersamen Antwort zu würdigen / Belieben nehmen. Wie solches meinem Hochgeehrten Herrn zu Ruhm / mir aber zu hohen Ehren und unserer Freundschafft stets-währenden Angedencken gereichet: Als lebe der zuversichtlichen Hoffnung / ich werde dißmal ohne Fehl bittseelig heissen / und einer fürdersamen Antwort gewürdiget werden / da hingegen ich dann verbleibe ꝛc.

NB. Unterschrifft mit obigem Titul des Freundes und Nahmen des Schreibers.

Ein anders.

NAchdem die Liebe wahrer Freundschafft sich unnachlässig bekümmert / des Zustandes eines Hertz-erwählt- und treu-geliebten Freundes versichert zu seyn: Als habe mittelst diesem nicht unterlassen können / mich meines geehrten Herrn ohnzweiffentlich guter Gesundheit / und gedeylichen Hinkommens zu erkundigen / welches / da sich derselbe in noch beharrlich-gesegneten Wohlergehen befinde / mir eine liebe Bottschafft erfreulich verständigen würde. Inmassen es dem Herrn nimmer so glücklich ergehen kan / daß ich ihm solches aus ungefärbter Liebe nicht in viel erfreulicher wünsche. Warum ich dann höchlich zu bitten / mich eines kleinen Ruckschreibens zu würdigen. In dessen Erwartung ich meinen geehrten Herrn Göttlich-Heilwärtiger Obhut einschliesse. Ohngewandt verharrend ꝛc.

Noch anderer Form.

Vielgeehrter Herr.

WJe mich des Herrn / und der lieben Seinigen heilsames Ergehen / falls ich darvon richtige Bottschafft erhielte / hertzlich erfreuen würde; Als zweiffle nicht / in gleichen Theils annehmlich zu seyn / daß hiermit demselben mein / und der Meinigen Zustand / welcher (dem allwaltenden GOtt sey Preiß) in noch erträglichen Hinkommen beruhet / zu erkennen gebe. Und darum Dienst- und freundlich bitte / der Herr wolle hingegen bey nechstabge-

abgehender Post mich seiner Wohlfährigkeit/ mittelst eines kleinen Schreibens/ versichern/ der ich verbleibe ꝛc.

Besserer Form.

Hochgeehrter Herr.

WJewohl ich biß hieher ein sehnliches Verlangen getragen / mit der offt-erwünschten Zeitung des noch ohngezweiffelt gesunden Glück- und Segen-reichen Ergehens meines Hoch-geehrten Herrn erfreuet zu werden/so habe jedoch darvon bis auf gegenwärtige Stunde keine zuträgliche Kund- oder Bottschafft erhalten mögen/ bin also angemüssiget worden / mich dessen bey dieser unvermeint-angediehener Gelegenheit vermittelst Zeigern Gruß-Schreiben / zu erkundigen. Nechst Dienst- und freundlichen Gesuch / daß da derselbe gleich / meiner Wenigkeit / sich annoch bey gesunden Leib/ und gesegneten Gut befinde/ daß er die hoch-geneigte Gefälligkeit nehmen / und mich dessen allernechsten verständigen wolle. Wie ich solcher Bitte ohne Fehl gewähret zu werden / mich versichert halte/ verbleibe inzwischen

Meines Hochgeehrten Herrn

Dienst-fertiger

N. N.

Ein anders.

Hochgeehrter Herr.

ALlermassen ich mich der himmlischen Majestät dißfalls keines andern versehe / dann es werde sich mein Hochgeehrter Herr bey annoch dauerhaffter Leibes Ersprießlichkeit / und allem Hochgesegneten Aufnehmen befinden. So zweiffle nicht / derselbe werde gegenwärtig geringe Schreiben/mit einer etwan münd- oder schrifftlichen Antwort zu beseeligen nicht entziehen. Damit ich mich sowol über dessen/als meinen biß dahin/durch GOttes Gnade/ noch wohl wesentlichen Zustand hoch-hertzlich erfreuen möge den ich sonsten GOttes Gnadenreichen Obschirm zu allem heilwärtigen Wolergehen Hertzgetreulich empfehle/ verharrend ꝛc.

Oder:

Salutem.

OHngeacht nun eine geraume Frist abgewichen/ indem sich keine Gelegenheit entdecken wollen/ vermittelst welcher ich (zu Folge obliegender Schuldigkeit) den Altar unserer Freundschafft mit einig angenehmen Dienst- und Danck-Opffer hätte versöhnen mögen: so habe jedoch in Ermanglung hochgeneigten Befehls / meinem Herrn zu dienen/ demselben durch gegenwärtige Zeilen die Händ zu küssen/ und darbey meine Dienst- und Treu-Ergebenheit anzutragen nicht unterlassen sollen: Obwohl ich lieber wünschete / ein Geringes würcklich zu erweisen/ als ein Grosses wortlich zu verheissen / damit ich in der That mich nennen möchte

Meines Herrn

wiewol geringer doch treu-erfundener Diener

N. N.

Hoch-werther Herr.

DJe erfreuliche Zeitung meines Hochwerthen Herrn noch ohngezweiffelt Segen-reichen Wohlwesens einzuholen / erkühnen sich gegenwärtige Zeilen: Gleichwie nun solches meiner Pflicht-Schuldigkeit ähnlich / inmassen mich hierzu die Gesetze der Freundschafft verbinden/ als kan mich nicht entheben / meinen Herrn seines Dieners Gesundheit/und dessen ihme aufzuwarten höchst-begierigen Gemüths zu versichern. Der ich eines kleinen Antwort-Briefleins theilhafft zu werden / zwar hertzlich wünsche/aber kaum zu bitten mich unterwinde/ dennoch in dessen Zuversicht verbleibe

Meines Hochgeehrten Herrn

zu Dienst gewidmeter

N. N.

Sehr werther Herr.

ALdieweilen sein Hertz-treu-gemeinte Freundschafft erfordert/einen Lieb-werthen Herrn dann und wann schrifftlich heimzusuchen / so habe zu Bezeugung Dienst-schuldigster Aufwärtigkeit mich Krafft dieses verschreiben wollen/daß meines Herrn Gebieten mein Erbieten seyn und verbleiben solle/ inmassen ich Lebens-lang verbleibe

Meines Herrn

treu- und Dienst-williger Knecht

N. N.

Hochgeehrter Herr / werthgeschätzter Freund!

MEin müsse die Schuld seyn / daß die unter uns von Kindes-Jahren an hertz-treulich gehegte Bruder-Liebe (aus ungezweiffelter langwieriger Abwesenheit / und dannenhero in vergeß-erwachsene Briefwechslung) zum Theil erloschen. Da jedoch selbige billiger als billich / vermittelst älterer Jahrs-Zeiten zeitiger werden / und sich täglich mit Treuen neu erneuen solte.

So aber die unerzwingliche Nothwendigkeit/ vieler unhindansetzlicher Geschäfften etwas erheben kan/wird mich dißfalls eine genugsame Unschuld vertretten / inmassen nicht allein die vielfältige Amts- und Haus-Angelegenheiten / beneben denen schwierig- und langwürigen Reisen / besondern auch die mehrmahlige zugestandene Leibes-Unpäßlichkeit / und mit folglich angediehene Noth- und Todesfälle sich hieran unverhinderlich ereignet.

Solches nun um desto baß zu ergäntzen/erkühne mich in Krafft gegenwärtigen Briefleins / unsere hold- und treuseelige Freund- und Brüderschafft nicht allein dienstlich zu erneuen / sondern auch dabey um mild-geneigte Verzeihung und Freund-brüderliche Antwort zu bitten / der ich mittelst dem die beständige Liebe meiner Seelen erhalten/ verbleibe bis ins Grab ꝛc.

Hierauf

Hierauf folgen einige Gruß- oder Freundschaffts-Erhaltungs-Schreiben die Briefs-Art/ der angehenden Gelehrten berührend/ deren sich ein Studiosus, wo nicht dem wörtlichen Innhalt/ jedoch der Form nach/ bedienen kan.

Hochgeehrter Herr.

DEmnach die Hoffnung mit Vergnügen ersättiget/ und der Wille durch Vollführung befriediget wird/ als habe (meiner Schuldigkeit zu Folge) nicht unterlassen können mich/ vermittelst eines dienstlichen Schreibens/ meines Hochgeehrten Herrn noch ohngezweiffelt frischblühenden Gesundheit und (wie ich zu GOtt hoffe) gedeylich-Seegen-reichen Wolwesens zu erkundigen: welches da ich dessen schrifft- oder mündlich verständiget werden sollte/ mir nicht allein hohe und Hertz-innige Freude erwecken/ besonders auch meine hierüber fest-gefaste Hoffnung/ samt dem getreuen Willen speisen und vergnügen würde/ warum ich dann dienstlich will angesucht haben/ mich dessen/ wie erst möglichst hoch-geneigt zu gewähren. Der ich bis dahin/ und jederzeit in unzergänglicher Dienst- und Treu-Ergebenheit verharre

Meines Hochgeehrten Herrn

Höchst-verpflichteter

N. N.

Oder:

Hochgeehrter Herr.

NEchst Antragung möglichster Dienst-Ergebenheit habe meinen Herrn durch gegenwärtiges Gruß-Schreiben be- und ersuchen wollen/ derselbe mich seiner noch ohngezweiffelt dauerhafften Leibs-Gesundheit/ und heilwärtigen Zustandes durch Uberreichern dieses mit wenigen ohnschwer versichern wolle. Damit ich Krafft meines Hochgeehrten Herrn Zuschreiben mich hertzlich erfreuen möge: Gestalten eines rechtschaffenen Freundes Schreiben den Geist erfreuet/ die Augen erquicket/ das Hertz erfrischet/ die Freundschafft bestättiget/ und den Verstand schärffet. Zu dessen Genieß- und Empfindung ich meines Hochgeehrten Herrn Gegen-Schreibens mit grossem Verlangen erwarten/ und inzwischen verharren werde

Meines Hochgeehrten Herrn

in allewege zu Dienst-gewidmeter N. N.

Oder:

Hoch-Edler und W.

NAchdem mir keine höchst-annehmlichere Freuden-Zeitung zukommen können/ als daß ich anheute mit frohem Hertzen erwünscht berichtet worden/ daß mein höchst-geehrt- und groß-geneigter Herr nunmehr (dem Himmel sey Danck) mit selbstwählenden Glück/ und guter Leibs-Gesundheit anheim gelanget. So hab ich meiner getreuen Schuldigkeit anständig zu seyn ermessen/ demselben vermöge dieses nicht allein ein mehr und ferner seeliges Glück anzuwünschen/ sondern auch meinen höchstgeehrt-geneigten Herrn dabey unterdienstlich zu ersuchen/ derselbe die hochgeneigte Gefälligkeit schöpffe/ und mich zu Versicherung beharrlicher Gewogenheit mit einem kleinen Antwort-Brieflein beglückseeligen wolle. Wie ich hieran nicht zweiffle/ als verbleibe ꝛc.

(wie vorher.)

Oder:

Vielgeehrter Herr.

OBwohl meine allerentschlossenste Meinung gewest/ meinem hochgeneigten Herrn unlängst persönlich aufzuwarten/ um dessen heilsame Raths-Ertheilung über einig erhebliche nunmehro glücksam geendigte Angelegenheit einzuholen/ so hat jedoch die vielfältige Nothwendigkeit obliegender Hauß- und Amts-Bürden mir solches nicht verstatten wollen/ so gar/ daß ich auch meine anderwärtige Schuldigkeit mehr mit Wünschen/ als mit Schreiben zu verrichten/ bemüssiget worden. Nachdem mir aber nunmehr einige Geschäffts-Erledigung angediehen/ als habe nicht umgehen können meinen hochgeneigten Herrn hiermit Dienst-schrifftlich zu besuchen/ nicht weniger Freund-fleissig zu bitten/ ihm gelieben wolle/ mich mit der erwünschten Botschafft seiner verhoffentlich beständigen Leibes-Ersprießlichkeit/ und haabseeligen Aufnehmens zu erfreuen: Immittelst will demselben Göttlicher Benedeyung hertzlich/ mich aber dessen wohlwollenden Günsten/ dienstlich eingeschlossen haben. Verbleibend ꝛc.

(wie vorher.)

Noch eine andere Formul.

Hochgeehrter Herr.

WAnn nach Aussage des heydnischen Vernunfft-Lehrer Aristotelis, ein Hertz-getreu- und Liebwerther Freund gleich einer Seelen in zweyen Leibern nothwendig zu halten sey: und dann wir uns einander nicht allein jederzeit Seelen-innig geliebt/ sondern auch dasselbige mit ungefehrt-treugemeinten Dienst-Erweisungen dargethan/ und bewährt haben. So erfordert ja die höchste Billigkeit/ daß/ da sich einer sowol um des andern/ als sein eigenes Ergehen bekümmere.

Da aber solches nicht weniger als ausser einer steten Briefswechslung geschehen mag/ so habe mich nicht enthalten können/ meinen hochgeehrten Herrn und Bruder hiermit zu behelligen/ und dabey der guten Zeitung unsers noch erträglichen Hinkommens theilhafft zu machen/ nechst dienst-freundlicher Bitte/ derselbe mich seines und seiner Hausgenossen Wohlstandes (gleich jetzo durch mich beschehen) bey erst-ablauffender Post verständigen wolle. Womit meinen hochgeehrten Herrn Bruder der heilwärtigen Schutzwaltung GOttes/ mich aber seiner zutragenden Liebe dienstlich ergebe/ und verharre ꝛc.

(wie vorher.)

Antwort.

Hochgeneigter Herr/
werther Freund.

DAß mein Herr mich seines Lieb-willkommenen Gruß- und Besuch-Schreibens bewürdigen wollen/ dessen bedancke mich zum dienst- und höchstfreundlichsten. Gestalten ich nun aus demselben mit mehrerm höchst-erfreulich vernommen/ wie daß sich mein Herr beneben seiner lieben Hausfrauen und Kindern annoch einer frisch- und frölichen Leibes-Gesundheit/ auch ziemlichen Wolergehens zu rühmen habe. Wobey ihn und die Seinige der allgetreue GOtt mild-vätterlich schützen und erhalten wolle. Was mich und die Meinigen anreicht/ so berichte dienst-freundlich/ daß wir uns auch nunmehr samt und sonders wieder bey guten Leibs- und Stands-Aufkommen befinden / und ich nichts so sehr wünsche/ als Gelegenheit zu haben zu zeigen wie ich sey ꝛc.

(Unterschrifft.)

Oder:

Hochgeehrter / Hochgeneigter
Herr.

DAß die Zeit-Freunde allein die gegenwärtige ehren/ bezeuget die alltägliche Erfahrung/ daß aber wahre und rechtschaffene Freunde auch die Abwesende lieben/ erweiset meines groß-geehrten Herrn an mich abgefertigtes Schreiben/ indem er seine wichtige Angelegenheiten tragender Amts-Geschäffte hindan setzen/ und mich seines Hand-Briefleins hochgeneigt würdigen wollen. Wie begierig ich nun solches erbrochen/ als viel erfreuet habe dasselbige abgelesen/ bevorab/ da ich die höchsterwünschte Stund seines noch heilsamen Zustandes berichtet zu werden/ erlebet. Meine Persohn anreichend/ lasse dienstlich unverholen/ daß ich mich (dem Allmächtigen sey Danck) noch bey guter Leibes-Erträglichkeit/ und ziemlichen Auskommen biß hieher befinde: der Allerhöchste wolle uns dabey ferner gnädig fristen/ und erhalten/ damit ich seiner getreuesten Freundschafft noch viel und lange Jahr fruchtbarlich geniessen möge. Immittelst ersuche meinen Hochgeehrten Herrn Dienst-fleissig/ derselbe wolle zu angenehmer Fortpflantz- und Versicherung/ unserer nunmehr zuwachsenden Vertraulichkeit mich zuweilen mit dessen liebwerthen Gunst- und Gruß-Schreiben zu besuchen/ Gefälligkeit nehmen. Der ich hingegen/ in höchster Schuldigkeit/ ungeändert verbleibe ꝛc.

Noch ein Visit-Schreiben an einen guten Freund/nach neuster Art.

Monsieur.

ES wäre eine grosse Unhöflichkeit/ wann ich länger anstünde/ durch mein Schreiben nach dero Wohlstand zu fragen. Damit ich demnach solcher entgehen/ auch zugleich derjenigen Liebe welche ich zu Monsieur allzeit trage/ folgen möge; so will ich durch dieses gantz dienstlich gebetten haben/ mir von ihrem jetzigen Aufbefinden geneigt Nachricht zu ertheilen. Ich will aber das Beste davon hoffen; dannenhero auch Ihres Wohlergehens glückliche Continuation von Hertzen anwünsche. Meine Angelegenheiten belangend/ so hat mir der Herr Vice-Cantzler gantz gute Prometien gethan/ das Seinige zu der gesuchten Beförderung beyzutragen. Ich will nun erwarten/ wie es sich fügen wird/ die viele Expectanten/ welche sich mit langer Hoffnung gespeiset/ und die noch täglich allhier vor Augen sehe/ ermahnen mich zur Gedult. Diese Tugend ist heut zu Tag sehr nöthig/ aber man hat schlechte Freud dabey: Doch ich will zusehen/ wie weit ich es in deren Erlernung bringen kan. Einmal ist der Vorsatz gefaßt/ mein Fortun allhier zu suchen; und an Vertröstungen fehlt es nicht. Indessen soll mir meine gröste Freude seyn/ wann ich auch abwesend Dero gewogenen Andenckens mich zu versichern und von ihnen Gelegenheit erlange/ mich in der That finden zu lassen als

Monsieur

Votre tres humble
Serviteur,

Antwort:

SIe kommen mir mit ihrer Civilität zuvor/ und beschämen mich/ daß ich nicht ehe meine Schuldigkeit durch schrifftliche Aufwartung gegen Sie in acht genommen. Allein/ wenn ich ja eine Entschuldigung einwenden darff/ so habe ich bißher auf die angenehme Nachricht von dero wohlgelungenen Beförderung gewartet/ um alsdenn unsere Correspondenz von einer erfreulichen Gratulation anzuheben. Ob nun gleich sothanes Glück sich noch in etwas zu verziehen scheinet/ ist es mir doch sonderlich lieb/ daß Sie bey dem Herrn Vice-Cantzler sich so wohl insinuiret/ auch dieser vornehme Mann ihre löbliche Absicht durch seine Sorgfalt zu secundiren versprochen. Er hat sonst den Ruhm/ daß Seine Hülffe nicht in blossen Worten/ sondern in der That bestehet. Nun fehlt es ihm an Vermögen auch nicht; dannenhero Monsieur gute Hoffnung/ ihr vorgesetztes Ziel zu erreichen/ gantz wohl gegründet. Freylich ist Gedult an Höfen die allernöthigste Tugend: Aber genug wann es endlich gelinget. Ich habe an dero Person gantz keinen Zweiffel/ daß sie es an einem solchen Hofe der auf gute Qualitäten siehet/ treffen werden. Immittelst will ich mir dero beständige Freundschafft ausgebetten haben; als welche mit allen Gegen-Diensten zu verschulden meine gröste Freude seyn solle. Wie dann in diesem Entschluß verbleibe

Monsieur

Votre tres humble
Serviteur,

Das

Das dritte Capitel.

Von Gratulations- oder Glükwünschungs-Schreiben.

In Gratulations- oder Glückwünschungs-Schreiben ist dasjenige/ in welchen man einem Patron oder Freund über einen erwünscht-erlangten Wohlstand/Begebenheit ꝛc. Glück wünschet.

Was zu Ausfertigung eines Gratulations-Schreiben gehöre.

Der gantze Innhalt dieser Brief ist voll von Liebkosungen und Bezeugung der Freude über eines andern Glück / daher macht man den Anfang mit der Nachricht der eingeloffenen Zeitung. 2. Ist die Erklärung der darüber habenden Freude. 3. Die würckliche Gratulation. 4. Zu letzt offerirt man seine Dienste / oder empfiehlet sich zu hochgeneigtem / oder nachdem die Person ist / gnädigem Andencken. So bleibt auch dem Schreiber frey/ hin und wieder dasjenige geschickt einzumischen / was er meinet gut oder vortheilhafftig zu seyn: Als z. E. bey Erzehlung des erlangten Glücks kan gemeldet werden / wie dem der den Brief machet / oder den Seinigen / ebenfalls / Glück / Ehre / und dergleichen zuwachsen werde / und so fort an. Insonderheit aber ist zu mercken / daß wann man etwan einen Schertz einmischen will / wie sonderlich bey Verlobungen zu geschehen pflegt / solches mit Glimpff und ohne angreiffliche spitzige Worte oder Red-Arten geschehe.

Neu-Jahrs-Wunsch unter bürgerlichen Personen.

Tit.

DEmnach meine Schuldigkeit erfordert / bey An- und Eintrettung gegenwärtigen Neuen Jahres / meinen getreuest- und liebwertheften Freunden/ Glück/ Heil und Segen anzuwünschen/ als habe nicht umhin können / vermittelst dieser guten Gelegenheit / solches werckstellig zu machen/ und meinem Herrn zu diesem neu-erlebten Jahre/ alle frisch- und fröliche Leibes-Gesundheit / Glück/ Heil/und Segen anzuwünschen/ daß ihm der Allerhöchste alles in gesegneten Stunden anfangen / frölich mitteln / und seelig vollenden helffen wolle. Welches ich aus Grund meiner Seelen ihm von GOtt will angewünschet/ und dabey dienst-freundlich gebetten haben / daß derselbe mich zuweilen schrifftlich besuchen wolle. In dessen Erwartung verbleibe

(Unterschrifft.)

Antwort.

Geehrter Herr.

DAß derselbe mir und meinen lieben Angehörigen zu diesem neu-eingetrettenen / und viel nachfolgenden Jahren alles Heil und Glück anwünschen wollen/ solches habe aus dem sub Dato N. Dec. jüngst an mich abgelassenen Schreiben mit mehrerm ersehen. Gleich wie ich mich nun deßwegen dienstlich bedancke : Als will demselben hinwiederum ein Glück- Fried- und Freuden-seeliges hochgesegnetes liebes neues und viel nachgehende Jahre aus Grund meiner Seelen angewünschet haben. GOtt der Allmächtige / in dessen treu-vätterlichen Obschirm wir uns empfehlen / wolle sothanen Wunsch in Gnaden bestättigen. Inzwischen verbleibe

(Unterschrifft.)

Eine andere Formul.

Insonders werther Freund!

DA wir durch gnädige Beywohnung des gutigen GOttes nunmehr das alte Jahr zuruck geleget / und vermittelst dessen Hülffe bald ein neues antretten. So habe nicht unterlassen können meinen geliebten Herrn Schwagern schrifftlich zu begrüssen / und dabey alle Wohlfahrt anzuwünschen/ gestalten ich demselben von GOTT dem Allmächtigen alle Seelen- und Leibes-Gedeylichkeit / Friede der Seelen und Glück / hiemit aus Grund meiner Seelen will angewünschet haben/ daß er nicht allein dieses / sondern noch viel nachfolgende Jahre / bey gesegnet- und gesundem Wohlstand/ in mehrer Ruh/ und grössern Freuden / als die vorige Jahre / nach eigenem Hertzens-Wunsch/ glücklich erleben und vollenden möge. Welchen Hertz-treugemeinten Wunsch GOtt in allen Gnaden bestättigen wolle. Der ich hiemit meinen geehrten Herrn Schwagern / dem mildreichen Gnaden-Schutz des Allerhöchstens getreulich empfehle und verharre

(Unterschrifft.)

Antwort:

Geehrter Herr und Freund.

DEs Herrn lieb-angenehmes unterm dato 28. Decembris nechst zuruck gelegten Jahrs an mich abgegebenes Congratulation-Brieflein habe von N. N. wohl erhalten/bedancke mich des hertzlichen Wunsches/und der hieraus verspührten grossen Wohlneigung dienstlich. Und wünsche demselben hingegen ein Glück-bereichtes / Freuden-volles / gesund- und wohlgesegnetes Neues und dergleichen viel nacheilende Jahre / GOtt wolle ihm alles in glückseeligen Stunden anfangen / frölich mitteln/ und seelig beschliessen helffen.

Solchem nach u. w.

Den Herrn samt allen Angehörigen der Gnaden-Beschirmung des Allerhöchsten hertz-getreulich einschliessend/ verbleibe

(Unterschrifft.)

Oder:

Liebwerther Herr/geneigter Freund.

GLeich wie ich nicht zweiffle / es werde der Herr neben uns / annoch bey guten Leibes-Kräfften/ und wohlfährigen Zustand sich befinden : Als habe meine Schuldigkeit zu seyn erachtet / dem Herrn nicht allein meine Dauerhafftigkeit getreulich / sondern

dern auch zu diesem anscheinenden lieben neuen Jahr Hertz-gründlichen zu wünschen/daß er solches beneben den übrigen ihm von GOtt bestimmten Lebens-Jahren in Christ-seeligen Wandel/ und reichlich gesegnetem Handel ab- und zuruck legen / und dermaleins das grosse Jahr der ewigen Wonne neben uns/und allen Christen erreichen möge. Der GOtt aller Jahre und Zeiten wolle diesen meinen Wunsch mild-vätterlich bekräfftigen/ und uns diese alt-hergebrachte Gewonheit noch viel Jahr lang zu verpflegen gnädigst verleihen. In dessen heylwärtigen Schutz wir uns festiglich befehlen / ich aber verbleibe ꝛc.

Schrifftlicher Neu-Jahrs-Wunsch/ dessen sich Höflinge und angehende Gelehrte bedienen können.

Tit.

NAchdem wir nunmehr / vermittelst Göttlichen Gnaden-reichen Beystandes/ hinwiederum ein Jahr dieser irrdischen Wohlfarth / und zwar jederseits mit guter Leibs-Gesundheit/ und ziemlichen Auskommen/ ab- und zuruck gelegt / und nun allernechster Tagen ein neues anzutretten verhoffen; Als sagen wir dem Allmächtigen GOtt für solche mild-reich-erwiesene Gnade zuvörderst billig schuldigen Danck. Seine ewige Majestät Hertz-innig bittend/ daß dieselbe meinen hochgeehrten Herrn samt dessen Angehörigen / ferner bey beständigen Leibes-Kräfften gnädiglich erhalten / für allem Leidwesen vätterlich beschützen / und alles dasjenige / was er von GOTT selbst wünschen und begehren möge/ reichlich geben und verleihen wolle.

Zu dem End ich dann meinem hochgeehrten Herrn ein Glück-Fried-Freudenseelig-gesegnetes Neues- und viel nacheilende ersprießliche Jahre/ hiermit anerwünschet / und dabey dienst-freundlich gebetten haben/ mich eines Ruckschreibens allernächstens theilhafft zu machen. Immittelst meinen hochgeehrten Herrn / samt allen lieben Angehörigen Göttlich-gnädigem Obschirm / zu aller Seelen- und Leibes-Wohlfährtigkeit Hertz-treulich empfehlend verbleibe

(Unterschrifft.)

Antwort.

Tit.

DEssen sehr lieb- und angenehmes Wunsch-Brieflein/so am N. Tag noch lauffenden Monats Decembris abgegeben / ist mir anheut nachgesetzten dato durch N. N. wohl überliefert / woraus ich nicht allein Hertz-erfreulich gern vernommen / daß mein Hochgeehrter Herr sich bey noch beständigen Leibes-Kräfften/ und allem gedeylichen Aufnehmen befinde. Sondern auch/daß derselbe die alt wohl hergebrachte Gewohnheit zu begehen/ und uns dißfalls zu gegenwärtig angefangenen Neuen/ und viel nachfolgenden Jahren/ viele Felicität anzuwünschen sich hochgeneigt gefallen lassen. Gleichwie ich mich nun zuforderst gegen GOTT hertzlich / gegen meinen hochgeehrten Herrn dienstlich bedancke/ jenes/ daß er uns so gnädig erhalten/ dieses aber / daß mein groß-geneigter Herr mir in dem nechst-abgewichenen Jahr so viel ohnverdiente Ehr und Gutthaten erwiesen. Als will ich nicht allein die Göttliche Allmacht / daß dieselbe ihre Gnaden-Hand ferner über uns halten und walten lassen wollte / höchst-sehnlich angeflehet / sondern auch meinen Hochgeehrten Herrn dienstlich ersucht haben / daß er hinfüro bey wohl-angefangener Gunst-Gewogenheit unabsetzlich verharren wolle. Inzwischen wünsche demselben hinwieder / alles dasjenige / was er von dem grundgütigen GOtt zu Seel und Leib ersprießliches selbst wählen und bitten mögte.

Nechst dienstlichen Ersuchen/ derselbe mich seines liebwerthen Hand-Schreibens mehrmahls hochgeneigt bewürdigen wolle / damit ich mich/wie willig/als schuldigst nennen möge

(Unterschrifft.)

Ein anderer.

Tit.

NAchdem ich bey Umwechslung gegenwärtig-instehender Jahrs-Zeit mich meiner Obliegenheit allerbilligst erinnere: so kan nicht anderst/ dann meinem Hochgeehrten Herrn mit diesem meinem geringfügigen Congratulations-Schreiben die Hand zu küssen / und ihm dabey unterdienst-getreulichst anzuwünschen / daß er sowohl diß angetrettene liebe neue / als viele desselben nachfolgende Jahre in beständiger Leibes-Ersprießlichkeit / und allem gesegnetem Aufnehmen ergreiffen / fortsetzen/ und beschliessen möge. Welches die höchste Göttliche Majestät nicht allein erfüllen / sondern auch ein viel mehrers in Gnaden erfolgen lassen wolle. Immittelst dienstlich bittend / meinem Hochgeehrten Herrn geliebe dann und wann mich seines geneigten Hand-Briefleins ohnschwer zu würdigen: damit ich noch wie vor / mich rühmen und erweisen möge als

(Unterschrifft.)

Nota. Allhie kan vorhergehende Antwort auch angewendet werden.

Neu-Jahrs-Wunsch/samt beygehender Verehrung.

Tit.

WIr machen billich in Beschliessung gegenwärtiger Jahrs-Zeit den Anfang / finden auch überwichtige Ursachen / dem all Gnaden-reichen GOtt hertz-gründlich zu dancken / daß durch seine hohe Allmacht / und kräfftige Obsorge / wir abermahls ein Jahr unserer irrdischen Peregrination, wiewol nicht ohne allerhand mitgefolgte Mühseeligkeit / dennoch bey erträglichem Hinkommen zuruck gelegt / und darauf ein neues erreicht haben. Allermassen ich nun in fest-gefaster Zuversicht begriffen / der Herr Vetter werde durch Göttliche Gnaden-Verleihung / sowol zu einem gleichmässigen Schluß / als gedeylichen Eingang gelanget seyn. So habe meiner obliegenden Schuldigkeit zu seyn ermessen / demselben nicht allein zu diesem instehenden / und viel nachfolgenden Jahren/ alles Heyl und Glück anzuwünschen / daß er selbige in

Frieden

Frieden glücklich / und in Freuden seelig anfangen/ mitteln / und vollenden möge / sondern auch die Christ-rühmlich alte hergebrachte Weise mit Ubersendung einer Neu-Jahrs-Gabe zu begehen / mich nicht entheben sollen/ gestalten ich dann hierum beykommend-geringschätzige Verehrung hiermit übersende/ und dabey freund-vätterlich bitte/ daß derselbe solches geneigt vor Lieb und Willen nehmen/ nicht weniger bey erst-ablauffender Post anhero/ ohnbeschwehrt berichten wolle / in welchem Lebens-Zustand sich derselbe annoch befinde ꝛc.

Wie ich mich zu ihm dessen freund-vetterlich ersehe / als verbleibe nechst wiederholtem Wunsch/ und getreuester Empfehlung GOttes

(Unterschrifft.)

Antwort.

Tit.

WAs Freund-vetterlicher massen derselbe nicht allein die bißher in viel Weege verspührte sonderbare Gewogenheit / mittels Hertz-getreuer Anwünschung glücklicher Jahrs-Zeiten / nochmals erneuern / sondern auch dieselbe mit einer ansehnlichen Neu-Jahrs-Gab gleichsam verdopplen wollen / solches habe ab dem sub dato 4. Januarii jüngst anhero abgelassenem Schreiben / und dem eingelegten Geschenck mit mehrerem ersehen.

Gleich ich nun gegen meinen Hochgeehrten Herrn Vettern mich deßwegen zum dienst- und höchst-fleissigsten bedancke / als wünsche demselben hinwiederum ein Glück- und Segen-reiches/ Fried- und Freuden-volles neues / und viel dergleichen ersprießliche Jahre / GOtt der Allmächtige wolle ihn mit aller selbst-beliebigen Wohlfahrt / zu Seel und Leib mildiglich erfreuen: damit er alles heilsamlich anfangen/ frölich mittlen/ nnd seelig beschliessen möge. Welchen meinen treu-vätterlichen Wunsch die Göttliche Majestät in Gnaden bestättigen wolle. Immittelst uns allerseits (nechst wiederholter dienstlichen Bedanckung) dem allsichern Obschirm des Allerhöchsten empfehlend verharre

(Unterschrifft.)

Oder.

Tit.

ALs wir nunmehr vermittelst der überschwencklichen Gnade des allwaltenden GOttes / dieses sehr ominose Neue Jahr (welches uns/ ach leider! Krafft zweyer an dem Firmament des Himmels sich hervor gethaner Straff-Propheten / nicht wenige Land- und Leibes-Plagen angedrohet) in noch heilwärtiger Gesundheit / und hinkömmlichen Zustand ab- und zuruck geleget.

So will nunmehro unsere höchste Obliegenheit erheischen / zuforderist seiner wunder- und wolthätigen Majestät vor die hierinn mild-vätterlich erwiesene gantz ohnverdient / und nie genug preißbare Güte / Seelen-innig zu dancken / sodann dieselbe Hertzflehentlich zu bitten/ daß sie in himmlischen Gnaden geruhen wolle / uns dieses an- und eintrettende sonder- wunder- und merckbares Neue Jahr mittelst inbrünstig- und ohngefärbter Buß-Ergebenheit / in allem Seelen- und Leibes-Aufnehmen / in der theuer-edlen Friedens-Seeligkeit/ und hoch-gesegneten Lebens glücklich angedeyen / und abnutzen zu lassen: Gestalten ich dann zu dem End meinem Hochgeehrten Herrn hiermit alle von dem grundgütigen GOtt selbst-wählende Ersprießlichkeit zu Seel und Leib will angewünschet haben/ daß er nicht allein diß gegenwärtig instehende/ sondern viel hinterfolgende / gesegnete Friedenvolle Jahre erleben / und dermaleins in hochbetagtem Alter diß Zeitliche mit dem seeligen Ewigen ab- und verwechseln möge. Welch Hertzgemeintes Votum der Höchst-Gnadenreiche GOtt in tausendmahl vervielfältigen und bestättigen wolle. In dessen allsichern Himmels Schutz ich meinen Hochgeehrten Herrn getreulichst / mich aber dessen fernern Gunst-Gewogenheit ergebe / verbleibe

(Unterschrifft.)

Neu-Jahrs-Brieflein / unter anfahenden Gelehrten.

S. T.

DAß der wunder- und wohlthätige GOtt uns in denen abgewichenen sehr beschwer- und gefährlichen Jahren / vermittelst seiner Flügel vor weiterm Unheil vätterlich schützen und verthädigen wollen / dafür müssen wir bey gegenwärtiger Zeit-Wechslung billigst seiner Allmacht zuvorderst hertzgrund- und mündlichen Danck sagen: dabey auch der Christlichen Liebe / und des löblichen alten Herkommens nicht vergessen: Gestalten ich zu dem End/ meinem sonders geehrten Herrn / Seelen-getreulichst anwünsche / daß die Göttliche Majestät ihn samt allen lieben Angehörigen / dieses instehende und dergleichen viel noch wallende Jahre / zum Glück erfreulichsten wolle ein- fort- und austretten lassen/ damit ich mich seines Heyl-Wesens erfreuen/ und ferner bezeigen möge/ als

(Unterschrifft.)

Ein anders.

S. T.

NUn will abereins die höchste Schuldigkeit erfordern / unser Hertz-inbrünstiges Danckopffer dem Thron der überschwenglichen Barmhertzigkeit GOttes zu widmen / und seine unbegreiffliche Majestät mit höchstem Lob und Preiß zu verehren/ nachdem er uns in diesen Trauer- und Bedauerseeligen Läufften nochmahls ein Jahr unsers zeitlichen Hierseyns / wiewohl nicht ohne mitfolgende Widerwärtigkeit hat abnutzen und enden lassen. Wenn wir nun denselben als beyderseits / in ungefärbten Eifer nachkommen seyn / so will ferner die selbst-redende Nothdurfft erheischen / sowol den HErrn der Zeiten und Jahre um weitere glückselige Lebens-Fristung anzuflehen / als auch uns einander alle beständige Seelen- und Leibes-Heilwärtigkeit anzuwünschen / inmassen ich dann hiermit meine Obliegenheit befriedigen / und ihm beneben dessen Ehe- nnd Haus-Angehörigen von der allerheiligsten Majestät GOttes Hertz-getreulich habe anwünschen sollen und wollen / daß er nach diesem neuesten viel heilwärtig gesegnete Jahre in Fried-

und Freuden-seeligen Stunden anfangen / mittelst dauerhaffter Leibes-Ersprießlichkeit hinlegen dermaleins diß Jammer-Leben mit der unverwelcklichen Kron der Ehren und Herrlichkeit ab- und verwechseln möge. Welchen Wunsch der Geber aller solchen Gaben uns nicht allein gewähren / sondern ein mehrers beschehren wolle. Indessen ohnzweiffelt zu GOtt gefasten Vertrauen / will mich eines förderſamen Gegen-Schreibens versichern / und inzwischen verharren

(Unterschrifft.)

Oder:

Tit.

DEmnach der allgetreue GOTT meinen vielwerth-geehrten Herrn beneben seinem gantzen Hause / das nunmehr zu End-lauffende N. Jahr (wie ich erfreulich gern vernommen) in gesegnetem Zustand mit Vermehrung seines Geschlechts / hat zuruck legen lassen / so dancken wir seiner höchsten Majestät dafür hertzlich / und bitten dessen Continuation flehentlich. Demnach aber bey Antrettung eines Neuen Jahrs zu jederweil ein redlichteutscher Freund dem andern / viel Aufnehmen / Glück und Heil zu wünschen pfleget. Als habe meine Schuldigkeit dißfalls beobachten / und meinen vielwerth-geehrten Herrn mit einig Hertz-treugemeintem Wunsch verehren wollen: So ergiesse und fliesse nun auch mildiglich dieses und viel folgende Jahr über ihn / und dessen Angehörige / der allein reich-machende Segen GOttes / damit er in heilwärtig- und friedfertigem Zustand in beständiger Leibes-Wohlfährtigkeit / und aller hocherwünschtseeligen Freude seine Welt-Jahre zubringen und schliessen möge. Welches von der himmlischen Majestät erbittet

(Unterschrifft.)

Oder:

S. T.

ALlerbillichst wollte mir obliegen bey gegenwärtig zu End nahender Jahrs-Zeit zu dem bevorstehenden neuen Jahr / meinem Hochgeehrten Herrn mit weit mehrerm hertzlich zu congratuliren: nachdem aber die abeilende Post / und meine unerzwingliche Geschäffte solches nicht zugeben wollen / so will zu dem bald anbrechenden Neuen / und viel nachwallenden Jahren allein dieses angewünschet haben: daß seinem Willen möge folgen GOttes Erfüllen: Und ich ferner mich zu schreiben gewürdiget werde

(Unterschrifft.)

Antwort:

Tit.

ES hätte dißfalls meine obliegende Schuldigkeit erfordert / meinem Hochgeehrten Herrn dienst-schrifftlich aufzuwarten / und demselben mit einigem Congratulation Briefflein vorzukommen / nachdem mahl aber demselben hochgeneigt belieben wollen / Krafft dessen höchstangenehmen Schreibens / mich meiner Obliegenheit zu erinnern / und dabey alle Glückseeligkeit anzuwünschen. Als will mich dessen unterdienstlich bedancket / nicht weniger meinem Hochgeehrten Herrn hinwiederum Seelen-gründlich angewünschet haben / daß / gleichwie der Allgewaltige denselben vermittelst ersprießlicher Lebens-Fristung diß erlittene Jahr ablegen lassen / daß seine Göttliche Allmacht ferner geruhen wolle / ihn in gegenwärtig-angetrettenen / und viel nachkommenden Jahren mit allerhöchst-gedeylichen Seelen- und Leibes-Wohlfertigkeit / zuvorderst aber mit einer hertzerwehlt-tugend-hochbegabten Jungfranen zu beseeligen: damit ich allernechst eines höchst-erfreulichen Ehren-Festes geniessen / und mich alsdann durch gehorsame Dienst-Leistung würcklich erweisen möge / daß ich sey

(Unterschrifft.)

Gratulations-Schreiben an einen Freund / der von einer Kranckheit genesen.

Viel-werthgeliebter Herr Schwager.

WJe mit Hertzbrechender Wehemuth ich meines viel-werthen Herrn Schwagers zugestossene Leibes-Schwachheit ohnlängst bedauert / mit so Hertz-innigen Freuden haben die wiedererlangte Gesundheit aus dessen vielwerthen Schreiben ablesend vernommen. Gleichwie ich nun demselben hierzu Freund-schwägerlich congratulire / als wünsche von dem allmögenden GOTT / daß er sein künfftiges Leben in beständig-dauerhaffter Gesundheit / und allem selbst-wählenden Wohlwesen abnutzen und vollenden möge.

Solchem nach berichte freundlich / was gestalten u. w.

Hiemit meinen viel-werthen Herrn Schwagern / benebenst dessen Hausfrau (so ich freundlich zu saluiren bitte) den sichern Schutz des allwaltenden GOttes heilwärtigst empfehlend verbleibe

Meines viel-werthen Herrn
Schwagers
stets Dienstwilliger
N. N.

Auf eine andere Art.

Hochgeschätzter Freund.

ICh fange nun wiederum an zu leben / nachdem ich von dessen eigener Hand versichert werde / daß er von seinem harten Lager durch Göttliche Güte aufgestanden / und die vorige Gesundheit erlanget hat. Nein gewiß / wir können ihn so gar nicht entbähren / darum hat der Tod nicht nur mich / sondern viel andere höchst obligirt / daß er uns einen so nöthigen Mann noch gelassen. Um aber meine Freude destomehr an den Tag zu legen / so werde mir die Ehre nehmen ihn eheste Woche selbsten zu besuchen. Indessen gratulire aus vergnügtem Gemüthe mit diesen wenigen Zeilen zu hochverlangter und nun erhaltener Gesuhdheit / füge auch den hertzlichen Wunsch an / daß mein werthster Freund nunmehro lange Jahre von allem Anstoß und bösen Zufällen möge befreyet bleiben. Im übrigen so bitte / es wolle derselbe durch

Vor-

Vorsicht und gute Wartung zu Vollziehung dieses meines Wunsches das Seinige selbst nach Möglichkeit contribuiren/und danebst davor halten/daß ich aus solcher Schonung werde ein Zeugnuß nehmen / wieviel ich bey ihm annoch gelte; der ich zu allen Zeiten verharre

Meines Hochgeschätzten Freundes

gantz ergebener Diener

N. N.

Antwort:

Tit.

ES ist allerdings an dem / daß die erwünschte Genesung von einer schwehren Kranckheit einem Menschen grosse Freude machet / und muß ich sagen/ daß ich die Gesundheit vor ein unschätzbares zeitliche Gut achte. Doch wird solche meine Frölichkeit vermehret / wann ich sehe daß gute Freunde mir solche Glückseeligkeit hertzlich gönnen. Wie ich dann nicht unterlassen werde / meine gesunde Kräfften zu Beförderung des Wohlstandes solcher Freunde anzuwenden. Versichere sich mein Herr / daß wo mir offenbaret wird/worinn ich demselben Gefälligkeit erweisen kan/ich alles anwenden werde / zu zeigen / wie ich auch ihme zum besten wieder genesen und allstets verharren werde

(Unterschrifft.)

Das Glückwünschungs-Schreiben / an einen jüngst-ordinirten Pfarr-Herrn.

Hoch-werth-geehrter Herr.

DEmnach einem recht und redlichen Hertzens-Freund oblieget / wann es seiner Bekandten einem nicht zuträglich gehet / sich eben so sehr deßwegen / als über sein eigen Unheil zu bekümmern/ also hingegen / da es um seinen vertrauten Freund/ wohl stehet/ sich dergestalt von Hertzen zu erfreuen/ als ob es ihm selber also glücklich und wohl ergieng. In dessen Betrachtung habe nicht unterlassen sollen/ mich neben meinen viel-werth-geehrten Herrn über dessen jüngst-glücklich beschehene Vocation und Investitur sowol höchlich zu erfreuen / als demselben alle glückliche Wohlfährigkeit hertzgründlich anzuwünschen.

Inmassen ich dann meinen viel-werth-geehrten Herrn zu sothanen wohl-würdig-angetrettenen Stand hiermit alle von GOtt selbstwählende Ersprießlichkeit zu Seel und Leib will gewünschet/ und dabey den Allgewaltigen Hertz-eifferig angeflehet haben / derselbe wolle ihn ausrüsten mit Krafft aus der Höhe / und über ihn den Geist der Weisheit / und des Raths / Trosts und Stärcke mildiglich ausgiessen/also/ daß er dergestalt in Lehren straffen/im Straffen vermahnen / und im Vermahnen trösten möge / daß es gereiche dem Allwissenden zur Ehr / dem in GOTT beflissenen zur Lehre / dem Herrn zu Nutz und Freud / Lehrern und Zuhörern zur Seeligkeit / welch treu-schuldiges Votum der Herrscher aller Welt in mehrern Gnaden bestättigen wolle. Womit meinen viel-werth-geehrten Herrn dem Gnadenreichen GOTT / und dessen heilwärtigen Obschutz getreulich übergebe / und verbleibe

(Unterschrifft.)

Antwort:

Hoch-werther Herr.

DAß mich derselbe / angesehen meiner nächsthin obwürdig erlangten Amts-Stelle / hochgeneigt Glückwünschend verehren wollen / dessen sey er zum Dienst- und höchstfreundlichsten bedancket: Gleichwie ich nun hieraus meines Hochwerthen Herrn gegen mir tragende Gunst-Gewogenheit mit mehrerm ersehen / als wünsche ein höhers nicht / dann solche nun offt-verspürte Wohlneigung / mit höchst-schuldig-annehmlicher Dienstleistung würcklich zu erwiedern / gestalten ich dann meines hochwerthen Herrn Befehls erwarte / und verbleibe

(Unterschrifft.)

Glückwünschungs-Brief / an einen Beamten/ welcher jüngst zu Dienst angetretten/ insgemein.

Hoch-groß- oder vielgeehrter Herr.

DEmnach ich nächst-entwichener Tagen von N. N. die Hertz-angenehme und Freuden-selige Bottschafft erhalten/ daß von Ihro Hochfürstl. Durchl. zu N. meinen Hochgeehrten Herrn/ dessen wohlwürdiger Qualification nach/zu einem N.u.w. constituirt und verordnet: Als habe in Betrachtung unserer altgehegten Vertraulichkeit weniger nichts thun sollen / dann daß ich meinen hochgeehrten Herrn zu solch wohlmeritirender Amts-Würde hertzlich congratulire. Inmassen ich dann / zu dem End demselben hiermit dienstschrifftlich aufwarten/ und dabey alle von GOtt selbstbegehrende Wohlfärtigkeit / Heyl / Fried und langes Leben/ Hertz-innig anwünschen wollen: Daß er seine obliegende Amts-Geschäffte in glückseeligen Stunden anfahen / mittelst gesegnetem Fortgang zu Werck richten/ und nicht ohne Hertz-erwünschtes Vergnügen endigen möge.

Solchem nach gereichet u. w.

Meinen Hochgeehrten Herrn der allwaltenden Obhut GOttes heilwärtigst empfehlend/ verbleibe

(Unterschrifft.)

Antwort:

Hochgeehrter/geneigter Herr.

WJe mir billig lieb und erfreulich ist / die nunmehr (dem Allgewaltigen sey Lob) würcklich angetrettene Dienst-Bestallung zu verpflegen / in so viel erfreulich lieber ist mir zu vernehmen / daß neben andern Hertz-treu-beständigen Freunden auch mein hochwerther Herr mir dißfalls sothane Amts-Würde nicht allein gern gönnen / sondern auch vermittelst dessen liebwerthen Schreibens/ darzu alle Felicität anwünschen wollen.

Aller-

Allermassen ich mich dann nun gegen meinen großgeehrten Herrn / deßwegen zum Dienst- und freund-fleissigsten bedancke / so will demselben hinwieder alle selbst-wählende Glückseeligkeit Hertz-getreulich anwünschen/und dienstlich darbey verpflichtet haben / damit meinem großgeehrten Herrn ich in einige Weege hinwieder zu Dienst werde leben können / daß er darinn so kühnlich zu befehlen / als ich willig zu gehorsamen erbietig.

Mittelst dem / meinen Groß-geehrten Herrn samt dessen Herrn Brudern (welchen ich Namens meiner Liebsten freundlich zu grüssen bitte) der allsichern Beschirmung GOttes treufleissigst empfehlend verbleibe

(Unterschrifft.)

Nota. Diese Formul können in andern Beförderungen auch gebraucht werden / wann nur die Person und die Dienste verändert werden.

Glückwünschungs-Brieflein / an junge Eheleute abzugeben.

Groß-geehrter / sehr beliebter Herr.

WAs gestalt derselbe sich des einsamen Lebens nunmehro begeben / und mit einer Tugendseeligen Jungfrauen verpaaren wollen / solches habe aus dessen am N. Augusti nächsthin anher abgelassenen Brieflein mit mehrerm höchst-erfreulich ersehen. Gleichwie nun derselbe hieran wohl und seelig gethan / in Betracht / daß ein ehliche Bett-Genossin dieselbe ist / welche ihren Liebsten in jungen Jahren erfreuet / und seine Arbeit erleichtert / im Alter aber heget und verpfleget. Welche ihm in Traurigkeit ein Trost / in Glückseeligkeit aber eine Freud ist. Welche da Widerwärtigkeit trägt / mit standhafftem Hertzen / und Wohlergehen / mit Dancksagung verehrt. Darum ich dann den Mann glückseelig preise / welcher bekommt / was er liebt / denselben aber weis und verständig halte / welcher liebet / was er bekommt. Zumahlen einer Vertrauten Treu alle müttterliche Liebe überwindet / als in deren Hertz-Schoß man zuversichtlich ausschütten mag / was man will / u. w.

Als habe meiner Obliegenheit zu seyn ermessen / meinen Großgeehrten Herrn hierzu alle Seelen- und Leibes-Gedeylichkeit anzuwünschen / gestalten ich dann sowol ihm als dessen Ehe-Liebstin zu solchem von GOtt ein- und von Menschen fortgesetzten Stand alle selbst-begierige Wohlfahrt / Heil und Ersprießlichkeit anwünsche / daß sie solchen Stand in gesegneten Stunden mögen angefangen haben / denselben fried- und frölich mittlen / und dermaleins Lebens-satt seelig beschliessen. Indessen zu GOtt vest-geschöpffter Hoffnung / mittelst Erbittung Ruckschreibens / will meinen Groß-geehrten Herrn Göttlichem Schutz / und Kinder-reichen Gesegnung Hertz-getreulich / mich aber dessen beharrlicher Wohlneigung eingeschlossen haben / der ich verbleibe

(Unterschrifft.)

Ein anderes Gratulations-Schreiben an einen Freund der sich verheurathet.

Wohl-Edler /

Insonders Hochgeehrter Herr / vornehmer Freund und Gönner.

MIt was hertzlicher Freude ich die angenehme Zeitung von dessen vorhabender wohlausgesuchter mariage vernommen ; wird die Erinnerung unserer allezeit gepflogenen Vertraulichkeit ihn am besten versichern. Dann daher mein treues Gemüth / und daß noch darzu durch viele von meinem Hochgeehrten Herrn genossene Affection und Gutthaten ihm verbunden gemacht am besten bekandt / und wie selbiges aus dem Glück und Wohlstand Hochwerthester Freund sein grestes Vergnügen schöpffet. Ich gratulire demnach von Hertzen zu einer so schönen und vortheilhafften Partie / so mein Herr getroffen / und füge den wohlgemeinten Wunsch an / daß der Höchste ein so wohlgepaartes Braut-Paar noch lange Jahr in selbst-erwünschter Zufriedenheit und Prosperität wolle lassen beysammen seyn. Anbey so befehle mich zu dessen hochschätzbarer Gewogenheit / und in Erwartung / worinnen ich demselben beliebige Dienste zu erweisen erfordert werde / verharre ich

(Unterschrifft.)

Antwort / welche auf beyde vorhergehende Briefe gerichtet werden kan.

Wohl-Edler /

Hochgeehrter Herr und werthester Freund.

AUs dessen an mich ergangenem hochgeneigtem Glückwunsche und contestirter Freude über meine in dienstlicher Wohlmeinung ihm berichtete Heurath spühre ich höchst-vergnügt die Zeichen der alten Vertraulichkeit / und mir noch unverändert beybehaltenen Liebe. Wie ich nun deßwegen von Hertzen verbunden; also dancke anbey gantz schuldig wegen der aufrichtigen und frohen Gratulation, auch derselben beygefügten guten Wunsche: Die Göttliche Güte erfülle denselben / und eben diese wolle auch meinen hochwerthesten Freunde alles sein Vorhaben zu einem glücklichen Endzweck gelangen lassen. Wann aber hiernächst / die Vollziehung meines getroffenen Eh-Gelöbnuß durch die Priesterliche Copulation den 24. dieses nechst GOTT vor sich gehen soll; und ich vor andern die Ehre und Vergnügung geniessen möchte / meinen Hochgeehrten Herrn und werthsten Freund bey solcher meiner angestellten Hochzeit-Feyer zu sehen / und nach Möglichkeit zu bedienen: So bitte Dienst-freundlich seinen wichtigen Geschäfften so viel abzumüssigen / und sich den Tag zuvor in meiner Behausung allhier großgünstig einzufinden / sodann folgende Zeit dem Trauungs-Actui in angenehmer Gegenwart und mit andächtigem Gebett

bett beyzuwohnen / und hernach mit möglichster Bewirthung vor Willen zu nehmen; durch dieses werde ich aufs neue zu seinem Schuldner gemacht/ auch nicht unterlassen / darauf zu dencken / wie ich meine Erkänntlichkeit am füglichsten bezeugen möge. Der ich ohne dem bereits durch vorige Affection gemacht worden

Meines Hochgeehrten Herrn

verpflichtester Diener.

Gratulations-Schreiben an einen Vatter von Adel/ dessen Fräulein Tochter ein Braut worden.

Wohlgebohrner Herr /
Gnädiger Herr.

EW. Gnaden würde die unterthänig schuldige Aufwartung schon längstens gemacht haben / wenn mir nicht bekandt / daß Sie anjetzo mit sehr nothwendigen Geschäfften also überhäuffet / daß Sie mir keine Zeit dazu bestimmen können. Da ich auch solcher Gnade gantz unwürdig / so erkühne mich nur auf diesem Blat in geziemendem Respect zu erscheinen / und Ew. Gnaden die gehorsamste Gratulation zu dero Fräulein Tochter getroffenen Verbindung aus verpflichtestem Gemüthe abzustatten. Ich wünsche demnach von Grund des Hertzens/daß der Himmel die bald erfolgende Vermählung mit tausendfachen Segen reichlich überschütten/und ein so unvergleichliches Paar in beständiger Prosperität und höchster Zufriedenheit / biß auf ein spätes Alter / erhalten wolle. Damit Ew. Gnaden an dem vollkommensten Vergnügen ebenfalls Theil nehmen / und sich über die angenehme Versorgung dero geliebtesten Fräulein Tochter zu erfreuen / tägliche Ursach finden mögen. Der ich zugleich in Ew. Gnaden hohes Wohlwollen mich unterdienstlich empfehle/ und in schuldigster Observanz lebenslang verharre

Wohlgebohrner Herr /
Gnädiger Herr

Dero

unterthänig-gehorsamster
Diener N. N.

Antwort.

Monsieur.

SIe bezeugen durch ihre Zuschrifft / daß sie mir und meiner Tochter viel gutes gönnen: Weil sie wegen ihrer Verbindung mit den N. N. eine so aufrichtige Gratulation an mich überschrieben haben. Ich bedancke mich demnach schönstens vor ihr eröffnetes Wohlmeinen/und wünsche ihnen hinwiederum alle Zufriedenheit. Müste ich jetzo nicht Anstalten zu der herannahenden Vermählung machen helffen/ so würde ich ihnen dieses mündlich ausführlicher sagen. Doch sie gedulten sich nur / biß das Beylager vollzogen / da sich schon eine Zeit dazu schicken wird. Ich versichere sie biß dahin meiner Gewogenheit schrifftlich/und will bey jeder Gelegenheit erweisen daß ich sey

Monsieur

Ihr Ergebener N. N.

Gratulations-Schreiben an eine Braut / die uns ihrer Bekandtschafft gewürdiget.

Wol-Edle Jungfer/
Hochwerth-geschätzte Jungfer Braut.

WAnn Dero vergnügte Gedancken / mit gegenwärtiger Zuschrifft / auf etliche Augenblicke stören solte / so geruhen Sie es vor keine Beleidigung / vielmehr vor ein Zeugnuß derjenigen Observanz anzunehmen / welche Ihnen anjetzt zu überweisen verpflichtet / da sich die Gewißheit von Dero geschlossenen Liebes-Bindnuß in der gantzen Stadt ausgebreitet. Wie sehr mich die Nachricht davon erfreuet? vermag ich meiner Wohl-Edlen Jungfer unmöglich in Worten ausdrucken. Dann in Warheit / Sie haben dem würdigen Besitzer Ihres tugendhafften Hertzens eine Person erwählet / deren vortreffliche Qualitäten nur den einigen Fehler / daß man gar nichts daran tadlen kan. Eben darum / werden Sie nicht wenig passionirte Gemüther beneiden; die sich aber keinen andern Vortheil dadurch befördern / als daß sie der allerschönsten Jungfer in N. N. den vollkommensten und galantesten Liebsten zum Eigenthum überlassen müssen. Dieweil GOTT durch seine untadelhaffte Fügung / allbereit selber das Ja darzu gesaget: So wünsche in Aufrichtigkeit/ Er wolle die angefangene Vereinigung / nicht nur durch eine eheste Vermählung gäntzlich vollziehen / sondern auch meiner Wohl-Edlen Jungfer eben so viel Freude / Segen und Vergnügen darinnen zueignen / als Sie Charmante Annehmlichkeiten besitzen: so bin ich versichert / daß Sie an statt des sonst aus Schertz gefällig-gewesenen Closter-Lebens eine wahre Beruhigung in den Armen ihres qualificirten Herrn Liesten biß in das Grab beharrlich geniessen können. Verstatten Sie / daß ich bey solcher Zufriedenheit / an Dero schätzbaren Hochachtung in das Künfftige unverändert Theil nehmen / und durch Dero vielvermögenden Vorspruch zu des Herrn N. N. höchstgeneigten mir vortheilhafftigsten Affection, in geziemender Demuth mich recommendiren darff / so wird in respectuoser Vollziehung Dero Befehlen ersterben

Wohl-Edle Jungfer/
Hoch-werthgeschätzte Jungfer
Braut

gehorsamer Diener
N. N.

Antwort:

Werther Herr.

NUn hat es unvermuthet eingetroffen / was sie mir schon längstens prophezeyhet / und ob ich schon meiner Einbildung nach geurtheilet / ich würde mein Leben hinter den dicken Closter-Mauren zubringen / hat doch die Liebe nicht eher geruhet / biß ich mich ihrer Gewalt unterworffen/

und dem Herrn N. mein Hertz auf ewig abgetretten. Es heist demnach billich auch bey mir: Was thut die Liebe nicht? Doch ich will mich wegen der Entfernung von meinem ersten Schluß / gerne unbeständig nennen lassen / weil ich durch solche angenehme Wanckelmuth jetzund an dem Herrn N. einen Bräutigam gefunden / zu dem ich meine Liebe nicht eher als im Sterben endigen will. Er war eben bey mir zugegen als Dero abgeschickten Brief entsiegelt: und nun bedanckt er sich nebst mir dafür / daß sie uns zu unserer Bindnuß so viel Wohlseyn angewünschet. Sie begnügen sich an dieser Erkänntlichkeit / biß wir Mittel finden / Ihnen unsere Gunst deutlicher zu bezeugen. Ich biete mich so lang zum Bürgen an / und will wie in denen vergangenen / also in denen künfftigen Zeiten unverändert verbleiben

Meines werthen Herrn

affectionirte Freundin N.

Gratulations-Schreiben an einen Patron / bey dessen erlebten Geburts-Tag.

Hoch-Edler Herr!
hoher Patron.

EW. Excellenz ist nunmehro abermal ein Jahr ihrem kostbaren Leben von des Höchsten Gnade zugeleget worden / und ein jeder dero getreuen Clienten freuet sich / daß er ihr so hoch verlangtes Geburts-Liecht wiederum sehen und bey dero hohem Wohlergeben denselbigen wissen mag. Indem aber solche Freude durch eine gehorsame Gratulation zu erweisen keiner unter ihnen versäumet; so befinde ich mich am allermeisten verbunden / Ew. Excellenz gleichfalls die Reverentz zu machen / und dieselbige durch einen unterdienstlichen Glück-Wunsch zu versichern / wie grossen Theil an Ew. Excellenz sich mehrenden Prosperität / ich als dero ergebenster Diener nehme. Gratulire demnach in Hertz-erfreulicher Observantz / daß Ew. Excellenz diesen schönen Tag bey guter Gesundheit und hoch-vergnüglichem Aufbefinden abermals erlebet; und wünsche darbey von Grund der Seelen / daß der allwaltende GOTT denselben offtmals mit solchem glücklichen Anscheinen Ew. Excell. wolle wieder schencken; Sie bey unvermindertem Wohlwesen biß auf späte Jahre gnädig erhalten; und durch dero beständige Gemüths- und Leibes-Kräfften der gemeinen Wohlfarth ferneres Aufnehmen noch lange Zeit vermehren. So werde als ein gehorsamer Client auch meiner Fortun durch dero hochgünstige Sorgfalt gerathen sehen / und mit desto frölicherem Gemüthe unabläßlich verharren

Hoch-Edler Herr /
Ew. Excell.

verpflichtest-ergebener
Diener

N. N.

Glückwünschungs-Schreiben zu einer Gevatterschafft.

Wohl-Edler / insonders Hochgeehrter Herr Gevatter / vornehmer Gönner.

INdeme mein vielgeliebter Schwieger-Sohn die erwünschte Entschliessung gefasset / und meinen Hochgeehrten Herrn zu Erhebung seines ihm von GOTT geschenckten Söhnleins aus dem heiligen Tauff-Bade zu ersuchen sich erkühnet / hat er dadurch die mir über solchen Ehe-Segen von des Höchsten Gnade ertheilte sonderbahre Freude nicht wenig vermehret; und habe ich mich durch dieses gegen meinen Hochgeehrten Herrn Gevatter wegen darauf erfolgter seiner Gunst freundlichen Willfährigkeit dienstlich zu bedancken / nebst hertzlichen Verlangen / daß mein Hochgeehrter Herr Gevatter an diesem seinem Tauff-Paten alle Ehre und beständige Freude erleben möge. Demselben meiner durch seine Willfahrung vermehrten hohen Schulden und Verbindlichkeit auf allen Vorfall würcklich zu versichern verbleibe ich

Meines Hochgeehrten Herrn Gevatters
und vornehmen Gönners

ergebener Diener.

Schreiben eines Vatters an seinen Sohn / so tauffen lassen.

Vielgeliebter Sohn.

DAß der Höchste deine liebe Frau ihrer bißher getragenen weiblichen Bürden gnädig entbunden / und euch mit einem jungen Söhnlein abermahls beschencket / dadurch dann zugleich meinen Großvatter-Nahmen wiederum bestättiget / solches habe aus deinem an mich abgelassenen freundlich ersehen. Ich wünsche demnach Glück zu solcher Gnaden-Gabe die du von GOttes Hand empfangen / derselbige verleihe seinen Segen zur Auferziehung dieses lieben Kindleins / daß es in seiner Furcht möge groß wachsen / und an Alter / Gnade und Weisheit reichlich zunehmen / damit du und dein liebes Ehe-Weib nebst mir alle Ehre und Freude an ihm erleben mögen. Hiernechst so wirst du mich entschuldiget halten / daß ich vor dißmal deiner freundlichen Einladung nicht gewillfahret; das Wetter ist anjetzo so schlim / daß ich gantz mit Flüssen beladen / und mich nicht wohl ausmachen darff. Doch habe mir nechst GOTT vorgenommen / künfftigen Frühling dich zu besuchen. Indeß grüsse von mir deine Frau gantz freundlich / und seyd zusammen der Göttl. Gnaden-Beschirmung hiemit empfohlen / worbey verharre

dein getreuer Vatter.

Das vierdte Capitel.

Von Ersuch- und Bitt-Schreiben unter Bürgerlichen Personen.

IN Ersuch- oder welches wir hiebey mitnehmen wollen / ein Bitt-Schreiben / ist dasjenige / da jemand den Freund um etwas ersucht und bittet.

Was zu einem Ersuch- und Bitt-Schreiben gehöre?

Eine Bitte oder Ersuchung wird selten allein überschrieben / es seynd etwa einige Complimenten dabey / welche bald folgen. Die Formuln sind ungefehr diese.

Ersuch-Schreiben / um Verpflegung eines Sohns der kranck worden.

Geehrter Herr.

ALs ich nechst-abgelebter Tagen leidwesentlich verstanden / daß mein daselbst bey Herrn N. N. sich aufhaltender Sohn in schwehre Leibes-Schwachheit gerathen / und dann ich derp Orten keinen zuverlässig-getreuen Freund / dann meinen geehrten Herrn weiß und kenne: Als habe denselben hiermit Freund-dienstlich ersuchen wollen / obbesagten meinem Sohn mit aller gedeylichen Hülff-Leistung / auch da nöthig / mit einem Noth-Pfennig ohnschwehr an Hand zu gehen. Wie mir hieran die höchste Freundschafft beschiehet / als werde solches / nechst Danck-nehmiger Erstattung dargeschossenen Geldes der Gebühr würcklich zu verschulden wissen / der ich nechst Ruckschreibens-Erwartung bin und verbleibe

Dessen

Danck- und Treu-schuldigster Diener.

Antwort.

Mein Herr.

WAs derselbe Einhalts seines sub dato N. Junii anhero abgefertigten Schreibens an mich gelangen lassen / solches habe in Verlesung dessen mit mehrerm verstanden. Werde an allem ersinnlichem Fleiß / Treu- eifferiger Beförderung der Gesundheit nichts erwinden lassen: Der Hoffnung lebend / daß bald gute Besserung darauf erfolge: werde.

Womit meinem viel-geneigten Herrn sonst anderwärtlich einige Dienst-Leistung erweisen kan / wird mich derselbe in allweg bereit- und willfertig finden. Inmassen ich verbleibe

(Unterschrifft.)

Ersuch-Schreiben um Nachricht von dem Werth des Getreyds.

Vielgeehrter Herr.

DAß ich den Herrn mit gegenwärtigen Schreiben beschwehre / wolle derselbe nicht ungütlich vermercken / mein dienstlich Ansuchen beruhet in diesem / daß mein Herz mich ohnschwer bey nechst abgehender Post berichten möge / in welchem Werth daselbst das liebe Getreyd / sowohl an Weitzen / Gersten / und Rocken sich halte / wie auch / u. w.

Womit meinem Herrn in einige Weeg hinwiederum aufwärtig seyn und erscheinen kan / dazu wird mich derselbe in alleweg bereit und willig finden. Den Herrn GOttes gnädigen Obschirm empfehlend verbleibe

(Unterschrifft.)

Ein anders.

Geehrter Herr.

NAchdem ich erst-abgewichener Tagen von N. N. glaubwürdig berichtet / was gestalten der Rocken daselbst in annehmlichen Würden stehe / und da ich eine ziemliche Quantität annoch unverhandelt bey mir liegen habe / selbige auch gerne / wiewohl nicht ohne weitern Vorbericht / abschiessen wolte. Als ersuche meinen Herrn dienstlich / derselbe wolle mich geneigt verständigen / ob dem also / und in welchem Preise sowohl der Rocken / als die N. daselbst sich halten u. w. welches in gleichen / und mit mehrerm zu erwidern / mich jederzeit bereit und geflissen halten werde. Mittelst dessen meinen Herrn der Göttlichen Schutzreichen Gewahrsam treulichst empfehlend / verharre

(Unterschrifft.)

Ersuch-Schreiben um Præstirung der Eviction.

Geehrter Herr.

DEmselben wird zweiffels-ledig in noch unabfälligen Andencken beruhen / was ohngestalten am N. Junii nächsthin zwischen dem Herrn und mir wegen des allhie am Marckt gelegenen Hauses ein unwiderrufflich aufrichtiger Ver- und Erkauff eingangen / und beschlossen. Ob nun wohl Krafft Innhalt des hierüber errichteten Kauff-Scheins / sothanes Haus / vermög deßwegen geleister Eviction aller An- und Zuspruch ledig: so hat sich jedoch nechst-entwichener Tagen N. N. mit einer darauf haltenden höchst-verpfändlichen Obligation (allermassen solches der Beyschluß mit mehrerm in Copia zu vernehmen giebet) bey mir eingefunden: und die verobligirte Gelder / mir als besagten Wohnhauses Erb- Eigenthums- Besitzern / abzurichten angesonnen. Demnach aber / wie gesagt / ich laut mir beschriebener Gewährschafft mich dessen im geringsten nicht anzunehmen / als habe denselben unbillich nicht meinem Herrn anheim gewiesen / freund-dienstlich bittend / mein geehrter Herr wolle sothane Person der Gebühr be-

friedigen / damit ich deßhalben weitern Anspruchs und Forderung befreyet bleiben möge. Indessen ohngezweiffelter Zuversicht empfehle meinen großwerthen Herrn Göttlich-heilsamer Obhut / und verbleibe

(Unterschrifft.)

Ersuch-Schreiben/ neben angefügter Meldung / daß man allbereit ein- oder mehrmal geschrieben.

Hoch- zu ehrender Herr.

NAchdem / wie glaublich / meine nechsthin zu verschiedenen mahlen abgelassene Bey- und Ersuch-Schreiben / entweder meinen Hochgeehrten Herrn nicht anheim getroffen / oder je die hindansetzliche Menge obhabender Amts-Geschäffte denselben meines höchst-fleissigen Ansuchens zu gewähren verhindert; Als habe mich nechst Ubersendung beygehenden N. so ich als ein geringfügiges in geneigtem Willen auf- und anzunehmen bitte (vermittelst Wiederholung allen Innhalts voriger Schreiben) nochmahlen Dienst-freundlich Einmerung thun / und meinen hoch-zu-ehrenden Herrn höchst-fleissig ersuchen wollen / derselbe wolle gebettener massen mir die hohe Ehr und Gunst-Gewogenheit erweisen u. w. Wie ich dißfalls zu meinem Hochgeehrten Herrn die ohngezweiffelte Zuversicht richte / derselbe werde meinem unterdienstlichen Ansuchen hochgeneigte statt geben. Als will sothane Müh- Ergebenheit nicht allein wört- sondern würck- und thätlich zu ersetzen mich hiemit verpflicht haben. Der ich nechst Erbittung eines hochgeneigten Antwort-Briefleins bin und verbleibe

(Unterschrifft.)

Ersuch-Schreiben um einen Geld-Vorschuß.

Hoch-werth-geehrter Groß-geneigter Herr.

GLeichwie drey Dinge seynd / deren Bewährung die Zeit an 3. Orten bestärcket: Als da ist die Tapfferkeit im Kriege / die Weisheit im Zorn / und getreue Freundschafft in der Noth. Als habe in Betrachtung dessen meinem hochwerth-geehrter Herrn zu verheelen mich nicht enthalten können / was gestalten erst abgelebter Tagen mir ein selbst-erwünschter Erb-Kauff einiger nahe und wohlgelegener Güter angediehen.

Ob nun wohl in Erkauffung dessen / mein und der Meinigen scheinbaren Nutzen mercklich befördern könte / so ists jedoch an dem / daß die hierzu nöthig-erforderte Kauff-Gelder in einer unzertrennten Summa müssen und sollen erleget werden. Nachdem aber meine Cassa durch anderwärtige Kosten ohnlängst grössern Theils erschöpffet / also / daß sothane Gelder dero Gestalt schleunigst ohne Schaden nicht aufzubringen weiß.

Gereichet demnach an meinen hochwerth-geehrten Herrn mein dienst- und höchst-fleissiges Bitten / derselbe wolle mir die grosse Freundschafft erweisen / und gegen genugsam bey Uberreichern dieses befindlicher Versicherung / etwan N. 100. Reichsthl. bis künfftige Ostern nechst gebührlicher Pension darzuleihen belieben / wie ich mich dessen dienst- und festiglich getröste / als werde solches ingleichen / und mit mehrerm / nach aller Möglichkeit hinwieder zu ergätzen / bevorab aber besagte Gelder in Termino nechst schuldiger Pension hinwieder zu erstatten / mich wie verbunden / also geflissen halten / inmassen ich nechst getreuester Empfehlung Göttlicher Obhut verharre

(Unterschrifft.)

Ersuch-Schreiben etwas zu kauffen.

Vielgeehrter Herr.

NEchst Versicherung möglichster Dienst-Ergebenheit / kan demselben ohnangefügt nicht lassen / was gestalten ich anheut von N. N. mit mehrern berichtet worden / wie daß daselbst zu N. ein ziemlich beladenes Schiff mit N. angelanget / wann ich nun deren in meiner Haushaltung höchlich benöthiget: Als habe meinen vielgeehrten Herrn schrifftlich bemühen / und zugleich bittlich ersuchen wollen / derselbe beliebe mir die höchst-angenehme Ehr und Willfährigkeit zu erweisen / und verbey kommendes Geld / etwan ein hundert Stucke / so gut derselbe zu erhalten / zu übersenden. Solche hochgeneigte Mühwaltung werde vermittelst Pflicht-schuldiger Gegen-Diensten in alleweg zu erwiedern mich schuldig wissen zu erkennen. Als der ich verbleibe ꝛc.

Antwort.

Besonders hochgeehrter Herr.

ZU dienstlicher Folg-Leistung meines Hochgeehrten Herrn schrifftlichen Angesinnens übersende nebengehende N. wie gut und so viel deren / nicht ohne Mühe / zu erhalten gewesen / ohne Zweiffel lebend / dieselbe ihm nicht mißfällig seyn werden: Gestalten dem allgemeinen Bericht nach in vielen Jahren dergleichen sich hiesigen Orts wenig gefunden. Dabey dann ferner dienstlich berichte / daß u. w. Da ich sonst meinen hochgeehrten Herrn in anderwege mit annehmlicher Aufwartung an Hand gehen kan / hat mir derselbe so kühnlich zu befehlen / als ich dienstlich zu gehorsamen mich schuldig und geflissen erkenne. Biß dahin mich verschreibend

(Unterschrifft.)

Oder:

Hochgeehrter Herr.

AUf dessen lieb-werth anhero abgelassenes Schreiben füge hiermit dienstlich an: Daß ich mich zwar aus gantzen Kräfften dahin bearbeitet / die begehrte N. zu erhalten: Nachdemmahl dieselbige allbereit besten theils verhandelt / also daß der Uberfluß in nichts / dann untauglichen Waaren bestanden / als habe den Erkauff deren billig eingestellet / Befehl erwartend / ob daß hierzu bestimmte Geld wieder heimgesandt / oder biß zu Ankunfft anderund besserer N. bey mir ruhen solle / welches in Antwort nicht verhalten sollen.

Immit-

Inmittelst meinen Hochgeehrten Herrn dem Allmächtigen Schutz GOttes Hertz-getreulich überlassend/ verharre

(Unterschrifft.)

Ersuch-Brieflein.

Gechrter Herr.

BIllich wird derselbe verursachet des Abschlagens einen Anfang zu machen / nachdem bey mir das Bitten kein End gewinnet. In Betrachtung aber / daß meines Gechrten Herrn milde Gunst mehr die Gesetz-lose Nothwendigkeit / als meine Importunität ansehen werden / kan demselben dienstlich zu entdecken nicht umhin / was gestalten u. w.

Gelanget demnach an meinen Hochgeehrten Herrn mein dienst- und höchst-fleissiges Suchen / derselbe wolle mir die unverdiente hohe Wohlneigung erweisen u. w.

Solche Mühe Ergebenheit werde sowohl mit würcklicher Danknehmigkeit als allen ersinnlichen Dienstleistung hinwieder zu verschulden wissen/ als der ich allwege bin und verbleibe

(Unterschrifft.)

Bitt- und Ersuch-Schreiben um einen Rath in Rechts-Sachen.

Hochgeehrter Herr.

DAß ich meinen Hochgeehrten Herrn vermittelst gegenwärtigen Schreiben belästige / wolle derselbe nicht unäutlich vermercken. Ich als ein Hülff-loß- und Raths hoch-begieriger habe mich nicht entschütten können / demselben unterdienstlich zu eröffnen / was unbefugter massen sich N. N. nechsthin am N. Junii u. w.

Allermassen dann nun die anleidende Nothdurfft erfordern will/demselben durch heilsame Mittel Rechtens entgegen zu tretten / und dann mein Hochgeehrter Herr als ein Rechts-Hochverständiger/ mir dißfalls beyräthig erscheinen kan und wird. So habe vermittelst Ubersendung beykommender Acten und eingelegter Arrhæ (damit hochgeneigt vor Lieb zu nehmen bitte) wie auch meiner warhafft- und gründlichen Instruction, und deren Beylagen / meinen Hochgeehrten Herrn Gegentheils unerheblich / und zu blosser Auf- und Hinterhaltung der Sachen zielende N. Schrifft / der Gebühr Rechtens zu beantworten / unterdienstlich ersuchen wollen.

Was meine dißfalls gebührende Schuldigkeit seyn wird / wolle derselbe ohnschwer schrifftlich anhero berichten/welches so bald durch gute Anstalt würcklich soll vergnügt und abgerichtet werden. Inmittelst meinen Hochgeehrten Herrn zusammt dessen Ehelieb[sten] (deren ich meinen freundlichen Ehren-Gruß anzutragen bitte) dem Gnadenreichen Obschirm GOttes / mich aber und meine Sache dessen hohen Gunst und Beförderung unterdienstlich einschliessend verbleibe

(Unterschrifft.)

Das fünffte Capitel.

Von Condolenz- und Trost-Schreiben.

EIn Condolenz- oder Trost-Schreiben ist dasjenige / dadurch man einem Freund über bösen Zustand und begegneten widrigen unglücklichen Fall oder Begebenheit ein gebührendes Mitleyden bezeiget / oder Trost-Gründe überschreibet. Talander saget gar wohl von diesen Schreiben / daß sie eine der allernothwendigsten seyen / verstehe auf Seiten dessen der das Unglück leidet / und das allererste und rühmlichste auf Seiten dessen der schreibet. Dann jener kan ehe bey gutem Glück das Gratuliren entrathen / und dieser unterlassen / als bey Unglück und Widerwärtigkeit einen tröstlichen Zuspruch und die Bezeugung des Mitleydens.

Was zu Ausfertigung eines Condolenz- und Trost-Schreibens gehöre.

Man muß in Verfassung dieser Briefe sowol auf die Person an die man schreibet / als auf die Sache / die das Condolenz-Schreiben verursachet / sehen: Damit man rechte und angreiffliche Trost-Gründe finden möge / welches der Haupt-Theil eines solchen Briefs ist / das Ubrige kommt mit andern vorhergehenden Schreiben überein / besag beykommender Formuln.

Trost- und Condulenz-Schreiben an einen Freund dem seine Frau gestorben.

Insonders Hochgeehrter Herr Gevatter/ sehr werther Freund und Gönner.

SO wenig als ich mir die traurige Zeitung von seiner hertzlieben Ehefrau so geschwinden Absterben vermuthet / so sehr hat mich solche bestürtzt gemacht/und habe ich fast kaum glauben wollen/daß eine so junge und gesunde Frau bey jetziger angenehmen Frühlings-Zeit / solte der Welt gute Nacht geben/und an einer achttägigen Kranckheit hingerissen werden. Allein/so wenig seynd wir arme Menschen unsers Lebens versichert / und sogar bald trifft der Tod auch diejenigen / welchen wir ein hohes Alter wegen ihrer starcken und muntern Natur hatten zugedacht. Nun ich trage ob solchen schweren Zufall/ der ihn heimgesuchet hat / ein hertzliches Mitleiden/ und wünsche/daß der Höchste/von dessen Hand doch dieser Schlag kömmt / mitten unter dieser Züchtigung seine vätterliche Liebe ihm zu erkennen gebe/ und deren Süssigkeit auch in dem bittern Creutz-Kelch schmecken lasse. Der seel. Frau Gevatterin ist nun ewig wohl/ob es gleich denen Hinterlassenen wehe thut/sie so zeitlich zu vermissen. Nun weiß ich gleichwol/daß mein vielgeehrter Herr Gevatter ihr/ da sie noch lebte / alles Gutes von Hertzen gönnete/

und womit er sie nur erfreuen kunte / darzu nahm er alle Gelegenheit an: Wie wolte er ihr dann jetzo / da sie ewig lebt/und die Seeligkeit bereits der Seelen nach geniesset/ durch viel Trauren sich gleichsam feindlich erzeigen/und das Ansehen haben/ als wäre seine Liebe nur zu ihr auf seinen Vortheil allein abgezielet gewesen: Oder beweinet er etwan die Mutterlosen Waisen/die sie hinterlassen/und deren Auferziehung um so viel Mühsamer seyn wird / nachdeme sie eine so treue Auffseherin verlohren: Es ist ja wohl an dem / daß es den lieben Kindern / unserer Rechnung nach/ zuträglicher gewesen wäre / wann ihre liebe Mutter durch längere Auffsicht sie vollends erzogen hätte: Allein darum kan GOTT eben sowol ihnen seine Gnade zu ihrem Wachsthum geben / als wann die Mutter noch zugegen / und wird auch dem Herrn Gevatter schon Weege zeigen / wie er ihnen also rathe / daß sie dereinst Ehre und Freude/als die Früchte der vätterlichen Sorgfalt / ihm bringen und erwecken mögen. Welches ich dann wohlmeinend anwünsche / im übrigen aber die an die Hand gegebene Gelegenheit erwarte / wie ich ihm angenehme Dienste leisten könne: Also auch unter Ergebung Göttlicher Obhut verharre ꝛc.

Antwort:

Hochgeehrter Herr Gevatter / Hochwerther Gönner.

DEssen Geliebtes / so mich seines wohlgemeinten Mitleidens über den tödtlichen frühen Hintritt meiner seeligen Ehefrau versichert/und mir einen und den andern Trost mittheilet / habe zurecht erhalten/und bin vor die dadurch mir erzeigte Gunst und Liebe zu allem Danck verbunden: Hienechst so muß bekennen / daß mein lieber GOtt mich durch diesen schweren Schlag in solchen Jammer gesetzet/ daß mein Kummer und Betrübnuß wohl nicht gröser seyn könte; Ich glaube auch gäntzlich / daß ich bald meinen lieb gewesenen Ehe-Schatz nachfolgen werde. Wo ich hinsehe / vermisse ich sie / und die Einsamkeit gibt mir alsdann die traurigsten Gedancken ein. Gehe ich aus / und komme wieder nach Hause/so fragen mich die armen kleinen Kinder/ wo ihre liebe Mutter bleibet/fangen bey ihrem Abwesen bitterlich an zu weinen / und pressen mir alsdenn zugleich die heissen Thränen vom neuen aus meinen Augen / das Gesinde läst sich übel regieren / und weil ich nicht so / als eine Haußwirthin / überall nachgehen / und alles in obacht nehmen kan / so geschiehet mir so viel Schade / und kommt mir das Haußhalten noch einmahl so schwer an. In Summa / des Klagens wolte ich viel hermachen / wenn mir solches nur helffen wolte; doch da dieses nicht geschicht / muß ich mich in alles mit Gedult ergeben: Wünsche immittelst / daß mein Hochgeehrter Herr Gevatter von dergleichen Creutz-Probe allezeit verschonet bleibe / und seiner wohlgerathenen Ehe auch ferneres beständiges Wohlergehen in vergnügten Beysammenseyn genieſſe: Wobey demselben Göttlicher Obhut empfehle/ und verharre.

(Unterschrifft.)

Trost- und Condulenz-Schreiben an eine Mutter / welcher ihre Tochter gestorben.

Vielgeehrte Frau Muhme.

IHr betrübter Zustand / so durch das unvermuthete Absterben ihrer lieb gewesenen bereits erwachsenen Tochter verursachet worden / gehet mir um desto nachdrücklicher zu Hertzen / je mehr ich weiß / was sie auf dieses wohlgerathene Kind vor Hoffnung gesetzet hatte / und wie sie sich / da nun alle Freude und gute Gedancken durch den Tod zernichtet worden / über so grossen Verlust abängstigen und kräncken muß. Doch / Vielgeehrte Frau Muhme / sie wird auch mitten in ihrer Traurigkeit desjenigen nicht vergessen / der ihr dieses Creutz zugeschicket / und seinem heiligen Willen sich endlich in gehorsamer Gedult unterwerffen. Daß man über den Abgang seiner Kinder weinet / ist Christlichen Eltern nicht verbotten; aber sich gar nicht trösten lassen / und sich durch ungebärdiges Stellen so viel unterstehen / den Göttlichen Rathschluß vor ungerecht zu halten / dieses ist eine schwehre Sünde / und vor denselben wird sich die Frau Muhme / als eine gute Christin / auch schon zu hüten wissen. Ihr liebe Tochter ist bey GOTT; wo könte sie besser aufgehoben seyn; Ihr Seelen-Bräutigam hat sich mit ihr verlobet in Ewigkeit; was könte sie vor eine bessere Heurath thun? Sie erwartet ihre liebe Mutter in dem himmlischen Hochzeit-Saale / warum wolte sie sich länger betrüben / da eine so fröliche Zusammenkunfft und seliges Wiedersehen zu hoffen ist? Darum will ich das gute Vertrauen fassen / meine Vielgeehrte Frau Muhme werde in genauer Erwegung dieses alles ihren Gram und Schwermuth nieder legen/ und der lieben Tochter die ewige Ruhe gönnen: Wie dann die Krafft des Göttlichen Trostes ihrem niedergeschlagenen Gemüthe hertzlich anwünsche / und dieselbe der Allmächtigen Obsicht überlassend verharre.

(Unterschrifft.)

Condolenz- und Trost-Schreiben an einen Verarmten.

Vielgeliebter Herr Vetter / sehr werther Freund.

MIr hat Herr N. welcher von ihrem Orte vergangene Woche allhier durchgereiset / als ich nach des Herrn Vetters Zustand fragete / nicht ohne einiges Mitleiden erzehlet / wie hart daß es ihm ergienge / und wie er nebst den lieben Seinigen kaum das Brod hätte / nachdem er durch Feuer-Schaden sein Vermögen gantz und gar eingebüsset / auch die schweren Kranckheiten / welche er und seine liebe Ehe-Frau ausgestanden / ihn so ausgesogen und von Kräfften gebracht / daß er etwas zu verdienen gantz unfähig; dahero er sich grämte/und wenn man ihn sehe/ gieng er aus Melancholie gantz als im Traum / und wüste weder zu rathen noch zu helffen. Nun ist es an dem/daß Armuth ein schweres Joch / zumal wenn es demjenigen auferleget wird/

wird / welcher erstlich sein feines Auskommen gehabt/ von gutem Herkommen ist / und von vornehmen Leuten ist geliebet und hoch gehalten worden: Denn sobald die Dürfftigkeit bey ihm überhand genommen / siehet ihn niemand mehr über die Achsel an / und diese Verachtung schmertzet weit mehr / als die Noth und der Mangel des Auskommens selbsten: Allein / mein vielgeliebter Herr Vetter/ man muß deßwegen dennoch sein Vertrauen gegen seinen GOTT nicht fallen lassen / der als ein Vatter unser aller keines seiner Kinder Hunger sterben lässet / sondern einem jeglichen zu seiner Zeit seine Speise giebet. Er lasse sich auch dieses zu seinem Troste dienen / daß wann ihm dieser Allmächtige HERR erstlich von zeitlichen Gütern gegeben hatte / er nicht etwan durch Prassen und Panquetiren hindurch gebracht / sondern dem Höchsten es nach seinem unerforschlichen Willen gefallen / es durch Feuer und Kranckheiten ihm wieder zu entziehen. Wer weiß / ob nach dieser Hiobs-Probe / der auch durch dergleichen heimgesuchet wurde / nicht auch die selbigem bewährten Creutz-Träger geschehene doppelte Wiedererstattung sich bey meinem vielgeliebten Herrn einfindet; Und dem sey auch wie ihm wolle / so richte er sich auf mit dem herrlichen Vorzuge / den die Armen vor allen Reichen bey GOTT und im Himmel haben. Dieser ist ja besser / als aller Welt Güter: Denn was hilfft es einen / der auch die gantze Welt gewinnet / und nimmt Schaden an seiner Seele. Lieber arm und seelig / als reich und verdammt. Er gebe demnach sich mit Gedult in den Willen seines GOttes / harre auf ihn / und halte vest an im Gebet / so wird er ihm schon nebst den Seinigen geben / was ihnen zu ihrer Erhaltung dienet; Immittelst habe beyliegendes aus wohlmeynendem Mitleiden zur Beysteuer übersenden wollen / werde auch ins Künfftige nach Vermögen an die Hand gehen. Jetzo denselben und seine liebe Frau und Kinder GOttes Obhut empfehlend und verharrend ꝛc.

Antwort:

Hochgeehrter Herr Vetter / Hochwerther Gönner.

VOr dessen an mich abgelassenes bin ich sowol wegen des beygefügten Trostes und bezeugten Mitleidens / als auch der zugleich übersendeten ansehnlichen Beysteuer tausendfältig Danck schuldig: Es kame gleich zu einer Zeit an / da kein Mund voll Brod bey mir im Hause war / und auch kein Pfennig baares Geldes etwas zu kauffen; also daß es wohl eintraff/ worauf mich mein Hochgeehrter Herr Vetter selbst in seinem Geliebten weiset/ daß GOtt der allmächtiger Vatter einem jeglichen / der ihm vertrauet/ seine Speise zu seiner Zeit giebet. Und wie wehe mir auch bißhero gethan/ daß ich so gar herunter gekommen / daß ich auch nirgend mehr mir zu rathen gewust / so muß dennoch mitten in solcher Noth GOttes gnädige Vorsorge preisen / der mir offt so wunderlich durch mitleidende Hertzen etwas zugeworffen / daran ich nimmermehr gedacht hätte. Hiernächst ist freylich mein Trost / daß ich das Meinige nicht etwan durch üppiges Fressen und Saufen verschleudert/ sondern mir durch Feuer mein voriges Vermögen aufgegangen. Aber wer weiß/ womit ich auch die Straffe verdienet habe: Vielleicht hätte ich die Armuth vor diesem besser bedencken sollen / als ich gethan; vielleicht habe ich mich zu sehr auf mein Haus und Vorrath verlassen / und bin zu hochmüthig gewesen; vielleicht bin ich in der Zucht meiner Kinder nachlässiger erfunden worden / als meine vätterliche Pflicht mit sich gebracht. Aber wie will ich mich vor unschuldig halten / der ich sowol ein Sünder als alle Menschen bin/ und die Straffe mir durch mein Verbrechen leicht kan über den Hals gezogen haben. Nun GOtt mache es mit mir/ wie es ihm gefällt/ ich bin in seinen Händen: Siehet er es vor gut an/ so bessere er gnädig mein Auskommen; wo nicht / so gebe er nur / wann meine Stunde kömmt / ein seeliges Ende/ so höret doch aller weltlicher Jammer / Angst und Noth auf einmahl auf. Meinen Hochgeehrten Herrn Vetter aber erhalte er nach seinem gnädigen Willen noch lange Jahre bey beständigem Wohlergehen / und erfülle sein gantzes Haus mit reichem Segen. Welches von Hertzen wünsche und verharre ꝛc.

Trost-Schreiben an eine Frau/ der ihr Mann gestorben.

Hochwerthe Frau Gevatterin.

DAs ist ja leider eine schlechte Post / die mir zugeschrieben wird / daß ihr Ehe-Herr / mein liebgewesener Gevatter und Hertzens-Freund / so unvermuthet durch ein hitziges Fieber ihr entzogen worden. Wie muß doch dieser so gar grosse Verlust ihr das Hertz abfressen / und wieviel Angst und Kummer muß sie bey so herben Zufall ausstehen? Ach eine Wittwe / die leide um ihren hertzlieben Mann trägt / ist eine unglückseelige und elende Person auf dieser Welt: Doch vor GOtt im Himmel hat sie gleichwol ein grosses vor andern Menschen voraus / weil er sich sonderlich aller Wittwen und Waisen anzunehmen verspricht / und ihr Gebet erhöret. Darum so verzage sie nicht gantz und gar bey diesem zugeschickten schwehren Creutze: Denn es ist ein gewisses Merckmahl der Göttlichen Liebe / und ihr zu ihrem besten auferleget. Ihrem seeligen Ehe-Mann ist nun ewig wohl / nachdem er aus der bösen Welt in den Himmel / in die Stadt der ewigen Ruhe und des Friedens abgeholet worden; und ob sie schon als die zuruck gebliebene durch diesen seinen Abzug in einen kläglichen Stand gesetzet zu seyn scheinet / weil eine Wittwe wenig Hülffe und überall Verfolgung antrifft / so ist doch GOTT auf ihrer Seiten / der beschützet / der vertheidiget / der versorget sie / und nimmt sich ihrer als Mann und Vatter an / ja er erwecket auch schon Christliche Hertzen / bey denen sie Hülffe und Rath suchen und finden kan. Wie ich dann meines Orts alles beytragen will / wodurch ich meiner Hochwerthen Frau Gevatterin einige Gefälligkeit erweisen kan / und in dieser Entschliessung verbleibe ich ꝛc.

Trost-Schreiben an einen Sohn dem sein Vatter gestorben.

Vielgeliebter Vetter.

Aus eurem an mich abgelassenen ersehe mit betrübtem Gemüth/ daß der liebe GOTT nach seinem allein weisen Rath euren Hertz-geliebten Vatter von dieser Welt abgefordert/ und euch dadurch denjenigen von der Seiten genommen/ auf welchen ihr nechst Ihm euer Vertrauen eurer gantzen zeitlichen Wohlfahrt gesetzet hattet. Dannenhero ihr auch meynet/ daß ihr nun gantz verlassen/ und euch daher nicht wollet zu frieden geben; zumahl da gantz keine Mittel vorhanden/ die ihr/ was zu erlernen oder euer armen Geschwistrigte aufzuziehen/ köntet anwenden: So ist es zwar an dem/ daß euch der Allmächtige durch Entziehung eures Vatters ein schweres Creutz aufgeleget hat/ da weder ihr/ viel weniger euer kleinere Geschwistere/ einen Heller annoch verdienen könnet/ und eure liebe Eltern euch ausser einen ehrlichen Nahmen wenig verlassen haben; trage auch deßwegen ein Christliches Mitleyden mit eurem harten Zustande: Allein darum müsset ihr gleichwol noch nicht verzagen; GOttes Hand ist noch nicht verkürtzt/ und kan armen Kindern eben sowohl als Reichen fort helffen. Er lässet vor euch und euer armen Geschwistere eben sowohl Brod aus der Erden wachsen/ als vor andere Menschen/ nur bettet fleissig/ ruffet ihn an/ und ergebet euch gantz und gar seinem Willen/ so wird er schon fromme Hertzen erwecken/ die sich euer annehmen. Ihr seyd doch/ als ich nicht anderst weiß/ nunmehro 22 Jahr/ und von Jugend auf zur Schulen gehalten worden; müsset also eurem Alter nach schon verstehen Kinder zu informiren/ da ich dann euch allhier bey einem ehrbaren Handwercksmann/ so ein Becker/ ein Hospitium ausgerichtet: Euren jüngern Bruder will ich zu mir nehmen. Des seeligen Vatters Schwester mag die beyden Mägdlein unter bringen/ oder bey sich behalten/ so seyd ihr insgesamt ausgetheilet/ und liegt es denn nur an eurem Wohlverhalten/ daß euch die Leute nicht überdrüssig werden/ so wird GOTT mit der Zeit euch schon weiter helffen: Dessen Schutz euch hiemit ergebe/ und verbleibe ꝛc.

Das sechste Capitel.

Von Danck-Schreiben.

EIn Danck-Brief ist/ in welchem der Schreiber sich vor empfangene Wohlthat oder Gefälligkeit bedancket. Diese Schreiben sind aus doppelter Ursach nöthig/ die eine ist/ daß man das gröste Laster der Undanckbarkeit von sich wegschiebe/ die andere aber/ daß man zu Erzeigung ferner Wohlthaten sich würdig erhalte.

Was zu einem Danck-Schreiben gehöre?

Diese Art Briefe sind an sich gut zu schreiben/ dann die genossene Arten der Wohlthaten oder Höflichkeiten lehren selbst schreiben/ damit aber solches in desto besserer Form geschehe/ werden folgende Muster Gelegenheit geben.

Danck-Schreiben an einen Freund/ wegen vorgeschossnen Geldes.

Hochgeschätzter Freund.

WEwol ich an dessen gegen mich getragenen Affection, seit dem ich das Glück seiner Bekandtschafft genossen/ keinesweges gezweiffelt/ so habe doch nie ein gewissers Zeugnus davon empfangen können/ als da mein wertbester Freund auf mein Ersuchen mit dem verlangten Vorschusse dißmal so willig sich finden lassen. Gewißlich diesen Gefallen/ der mir aus meiner gehabten Noth so vortrefflich geholffen/ habe ich unter die grösten Wohlthaten zu zehlen. Verspreche auch mich desselben jeder Zeit also zu erinnern; und ob ich schon nichts liebers wünschete/ als daß ich gleich anietzo meine würckliche Erkänntnuß davor zu erweisen fähig wäre/ so reichet doch mein Vermögen nicht zu/ und muß ich nur meine schuldige Dancksagung mit blossen Worten ablegen. Jedoch füge die aufrichtige Versicherung an/ daß ich keine Gelegenheit will lassen vorbey gehen/ worinnen ich mich bey meinem hochgeschätzten Freunde durch rechtschaffene Gegengefälligkeiten und nützliche Dienste lösen kan. Inmittelst will mich dessen fernerer Gunst empfohlen haben/ und aus recht treuem Hertzen verharren ꝛc.

Antwort:

Hochgeehrter Herr und sehr werther Freund.

AUs der so verpflichteten Danckfagung wegen eines so geringen Dienstes/ welchen ich ihme zu leisten das Glück gehabt/ erkenne ich dessen allzu grosse Höflichkeit/ die ich aber nicht meritire weil nichts mehr gethan/ als was ein rechtschaffener Freund dem andern zu thun schuldig ist. Was mein Herr von der würcklichen Erkänntnuß gedencket/ so er aber abzulegen wünschet/ so ist solches vor längst geschehen/ und habe ich bereits so viel Affection von ihm genossen/ daß ich weit mehr zu deren Erwiderung/ als so ein geringes/ bey ihm abstatten muß. Indeß wird er zu frieden seyn/ wann ich ihn meines allezeit guten Willens und ihm ergebenen Gemüths versichere/ wie dann zugleich bitte/ solches nach eignem Belieben ferner auf die Prob zu setzen/ und mir Gelegenheit an die Hand zu geben/ ihm mit meinem wenigen Vermögen auch hinführo zu dienen; da ich denn jedesmahl mich in der That werde finden lassen

Meines Hochgeehrten Herrn und sehr werthen Freundes

gantz geflissener.

Dancks-

Danck-Schreiben vor ein Hochzeit-Geschencke.

Insonders Hochgeehrter Herr / vornehmer Gönner.

DEssen Hochwerthes nebst beygefügtem angenehmen Geschenck / habe zu recht erhalten / und wiewohl bey meiner Dienstlichen Einladung das Absehen nicht gewesen / meinem Hochgeehrten Herrn einige Ungelegenheit zu verursachen / vielmehr ich nebst den Meinigen die Ehre zu haben gewünschet / seiner angenehmen Gegenwart bey angestellter Hochzeit-Freude zu geniessen / und ihn nach Möglichkeit zu bedienen / so nehme ich doch ein so ansehnliches Præsent mit verpflichtester Danckſagung auf und an / und werde solches als ein hochwerthes Zeichen seiner hochschätzbaren Gewogenheit sorgfältig zu verwahren wissen. Der Höchste wolle vor diese Güte ein reicher Vergelter seyn / auch sonst meinem Hochgeehrten Herrn mit allem Wohlergehen und Segen-vollen Gedeyen überschütten. Kan ich hiernechst demselben einige gefällige Dienste erweisen / so bitte / mir dazu die Gelegenheit nach Belieben zu eröffnen / da er denn mich allemahl zu solchen fertig finden soll. Immittelst verharre

(Unterschrifft.)

Danck-Brief vor überschicktes Angebinde.

Hochgeschätzter Freund.

DErselbe machet durch sein schönes Præsent, so er mir aus unverdienter Gewogenheit übersendet / meinen heut-erlebten Geburts-Tag mir noch zweymahl erfreulicher / und ich weiß nicht / wie ich mich davor genugsam lösen soll. Immittelst wolle mein Hochwerthester Freund mit einer verpflichteten Danckſagung vor Willen nehmen / die ich hiemit abstatte / biß daß die Zeit mir einige Gelegenheit an die Hand giebet / mich darvor recht erkenntlich zu erweisen. Könte ich die Ehre haben / meinen hochgeschätzten Freund diesen Abend auf eine kleine Mahlzeit bey mir zu sehen / so würde mir solches von Hertzen angenehm seyn. Immassen ich dann dessen wertheste Gegenwart mit Verlangen erwarte / und verharre

(Unterschrifft.)

Ein anderes Danck-Brieflein.

Groß-geehrter Herr.

OBwohl ich nicht thun kan / was ich will / und wünsche / mit würcklicher Ersetzung der mir nächst hin ohnverdient-erwiesenen Ehre / so will ich jedoch thun und verrichten / was ich soll / und kan / mit würcklicher Danckſag- und gebührender Schuldigkeit Ablegung / wegen so viel genossener Gut- und Wohlthaten. Gestalten ich dann zu dem End / mich gegen meinen Großgeehrten Herrn / hiermit nochmahlen allerfleissigst bedancke / dienstlich bittend / derselbe mit beharrlicher Gunst-Gewogenheit mir zugethan verbleiben / und zum Zeichen dessen wie bald möglich / mit einem höchst-beliebigen Ruck-Schreiben erfreuen wolle.

Zu dem mich dienstlich veranlassend / erwarte mich zu bezeigen als

Meines ꝛc.

Ein anders.

Hochgeehrter Herr.

WAnn ich in billige Erweg- und Uberlegung ziehe / mit was hoher Ehr / grosser Wohlthat / und angenehmer Freundschafft ich von meinem Hochgeehrten Herrn zu vielmahlen begegnet worden / befinde nicht allein gnugsame Ursachen / solches mit Worten und der Feder hoch zu rühmen / sondern auch mit Mensch-möglichsten Diensten zu ersetzen. Nachdem mir aber solch unverdienbare Wohlneigung in gegenwärtigem Stand / da mir Glückseeligkeit frembd / und Reichthum unbekandt ist / der Gebühr zu erweitern ohnmöglich fället: So will jedoch zum Zeichen meiner Schuldigkeit hiermit nebengehende N. übersandt / und dieselbe in Gunst-ergebenen Willen an- und aufzunehmen / Dienst- und Freund-fleissigst gebetten haben / nicht zweifflend / mein Hochgeehrter Herr werde nicht so sehr ansehen / womit ich demselben aufwarte: als womit ich ihm gerne dienst- und danckbarlich aufwarten wolle. Der ich sonst (mittelst nochmahlig wiederholter Bedanckung) bin und verbleibe

(Unterschrifft.)

Noch ein Danck-Schreiben.

Vielwerther / geneigter Herr.

DAß derselbe seine bishero von mir zu vielmahlen ohnverdient genossene Gunst- und Wohlthats-Erweisung / heut abermal hochgeneigt vergrössern wollen / hab ich ab dem mir eingeschickten N. dienstlich angemercket.

Wie ich nun mich gegen meinen vielwerthen Herrn deßwegen zum dienst- und höchst-fleissigsten bedancke; als will die Zeit und Gelegenheit Hertzinnig erwünscht haben / solches mit möglichster Vergeltung schuldigst zu erwidern.

Meines Hochgeehrten Herrn

gehorsamst-aufwärtigster Diener

N. N.

Das siebende Capitel.

Von Unterricht- Anweiß- oder Vermahnungs Schreiben/ deren sich Eltern/ Brüdere/ Schwestern/ Schwäger/ Vettern/ Gevattern/ Vormündere u. d. g. an ihre respective Kinder/ Geschwistrigte/ Vettern/ und Pfleg Söhne/ und diese gegen jene gebrauchen können.

Vermahnungs Schreiben/ unter bürgerlichen Personen.

Vätterliche Huld und Liebe zuvor/ hertzgeliebter Sohn.

DEine Schreiben/ so unterm dato N. abgangen/ habe wohl erhalten/ erfreue mich deiner daraus verstandenen Wohlfährtigkeit/ Hertz-innig/ und ermahne dich nächst diesem treuvätterlich/ daß du in allem deinem Thun/ Vorhaben und Wandel zuforderst den allwissenden GOtt im Hertzen und vor Augen habest/ den Nächsten/ deine Haus-Herrschafft liebest/ und dich/ vermittelst getreuer Dienstwilligkeit/ bey ihnen angenehm machest/ darbey was möglich in Gedult vertragest. Inmassen eine kurtze Gedult erweckt eine lange Ruhe und Frieden/ eine gering-jährige Arbeitseeligkeit/ führet mit sich eine lange Herrschafft/ und reichlichen Nutzen. Absonderlich aber da ich weiß/ daß du vermöge deines Standes und Handels mehrmahls zu verreisen/ und mit Frembden umgeben seyn must/ so wollest dir an statt einer heilsamen Lehre dienen lassen/ daß du bey ehrlicher Gesellschafft jederzeit dem Grössern weichest/ den Geringern mit Bescheidenheit ermahnest/ und denen/ welche dir gleich/ wo möglich Beyfall gebest. Solchem Fall wirst du von männiglich hingegen geehret/ vertreulich geliebet/ und nach Begebenheit befördert werden. Nächst diesem berichte hiermit u. w.

Inzwischen dich der allgetreuen Obhut GOttes/ zu langer Gesundheit und gedeylichen Wohlergehen Hertz-treulich empfehlend

verbleibe

dein getreuer Vatter

Antwort.

Kindliche getreue Liebe/ samt schuldig-willigem Gehorsam stets bevor/ hoch-hertzlich geliebter Herr Vatter.

Oder kurtz:

Liebster Vatter!

DUrch N. hier selbst vor ohngefehr N. Wochen anlangenden Schiffer/ ist mir des Herrn Vattern höchst-beliebiges Schreiben wohl eingehändiget in dessen Ablesung/ ich nicht ohne hertzliche Freud vernommen/ daß der Herr Vatter/ samt meiner Hertz-geliebten Mutter/ und Geschwiestrigen (dem allgütigen GOtt sey Lob) bey noch gedeylicher Leibes-Disposition, und allem Wohlwesen sich befinde/ dessen ich (was die Gesundheit concerniret) mich gleichfalls annoch zu rühmen. Was solchemnach die vätterliche treu-gemeinte Vermahnung betrifft/ werde ich derselben mittelst Hertz-innigem Gebet gehorsamlich nachkommen/ und mich in allem dergestalt unverweißlich bezeigen/ daß derselbe an mir kein ungutes/ sondern vielmehr Ehr und Ruhm erleben werde.

Diesem nächst lasse hiemit ohnverholen/ was gestalten u. w.

Indessen kindlicher Zuversicht/ will dem Hrn. Vattern/ samt meiner hertzgeliebten Mutter/ dem getreuen Obschirm GOttes zu aller Seelen- und Leibes-Wohlfahrt getreulich empfohlen haben/ der ich/ wie schuldig/ verbleibe

des Herrn Vattern

gehorsamst-getreuer Sohn

Vermahnungs-Schreiben an einen Hof-Bedienten.

Hochgeliebter Herr Vetter.

ALs ich nächst zuruck gelegter Tagen/ aus des Herrn Vetters abgelassenen Schreiben höchstbeliebig vernommen/ was gestalten er sich bey Ihro Hochfürstl. Durchl. von N. N. in Dienst und zu Hof begeben/ derselbe auch hierüber mich vermittelst meinem wenigen Bedencken zu eröffnen begehret. Als lasse denselben Freund-vetterlich unverholen/ daß meinem geringfügigen Urtheil nach/ ich darvor halte/ daß ein Hof-Leben an und vor sich weder verderb- noch sträfflich seye/ allein der grosse Neid/ die gewaltige List/ und Ubermässigkeit/ so darbey geliebet und verübet wird/ machet/ daß sich niemand/ auch in dem/ was er nicht förchtet/ genug vorsehen kan/ hierum wolle mein Herr Vetter in allen Dingen eine stille Vorsichtigkeit tragen: und erwählen zu jederzeit das Beste/ die Gewohnheit wirds ihm schon leicht machen/ darbey aller/ ohngeachtet/ viel nach seinem Glück fragen werden/ seine Heimlichkeit kaum einem aus tausend zu entdecken. Kurtz begreifflich/ der Herr Vetter sey und verbleibe vorsichtig in Worten/ klug in Wercken/ wachsam im Glück/ und gedultig im Leiden/ und so möglich/ wolle er nach gebüster Lust/ vom Hof- zum Hauß-Leben schreiten/ betrachtend/ daß die alte Höflinge nichts anders erwählen/ und endlich davon tragen/ als ein graues Haupt/ und schwachen Leib voller Wunden/ die Füß voll Podagra und Zipperlein/ das Maul ohne Zähn/ die Nieren voll Sand und Grieß/ das Hertz voller Gedancken und Schwermuth/ und die Seele selten rein von Sünden u. w.

Gleichwie sich nun hierauf der Ancker meiner Hoffnung gründet/ als will denselben Göttlicher Allmacht/ so ihn in Gnaden lange Zeit gesund und unversehrt erhalten wolle/ Hertz-treu-vetterlich eingeschlossen haben/ und verbleibe

Meines hoch-geliebten Herrn Vetern

getreu-bereitester Diener und Vetter.

Ermahnungs-Schreiben / an einen Studirenden.

Geliebter Schwager.

DAß derselbe sich nunmehro der gemeinen Lehr-Schulen entbrochen / und ein Mitglied des Gymnasii worden / solches beglauben seine Grüß- und Bericht-Schreiben / worzu ich ihm dann alle selbst-wählende Gedeylichkeit Hertz-gründlich anwünsche / und dabey Freund-schwägerlich ermahne / daß er sich jederweil aller Tugend und Wissenschafft befleissige: Gestalten Kunst und Geschicklichkeit einem Menschen wann es wohl gehet / eine Zierde / in Widerwärtigkeit eine veste Zuflucht / und grosser Trost ist / ja / das noch mehr / sie ist / welche die Jungen lehret / die Alten ehret / die Armen nähret / den Bösen wehret u. w. Die den Adel erleuchtet und die Erleuchtete adelt / zumahlen wer Tugend säet / erndet Ehre / wer Weisheit streuet / erndet guten Nahmen / darum wolle er die Zeit im Studiren wohl in Acht nehmen / erwegend / daß die Reu gemeiniglich zu spat einkomme / welche durch versaumte Gelegenheit gebohren wird u. w.

Wormit meinen geliebten Schwagern dem Obschutz Christi Hertz-treulich empfehle und verbleibe

Meines geliebten Schwagers

Dienst-geneigter

Antwort.

Großwerthgeehrter Herr Schwager

DEssen Freund-schwägerlich an mich sub dato N. Augusti nechsthin abgelassenes sowol hertzliches Glückwunsch- als getreues Ermahnungs-Schreiben / habe wohl erhalten / erfreue mich dessen und der lieben Seinigen daraus verstandenen Wohlfährtigkeit / höchlich / dienstlich berichtend / daß ich mich gleichfalls bey noch beständigen Leibes-Kräfften und ziemlichen Wohlergehen befinde: Gott wolle uns darbey in Gnaden lang und Lebens-wierig fristen.

Was die getreu-schwägerliche Vermahnung betrifft / muß ich bekennen / daß selbige vor rechtschaffene Hertzens-Freunde zu halten / welche nicht allein würcklich mit der That / sondern auch wörtlich mit Rath / ihren Bekandt- und Verwandten beyzustehen / sich nicht entziehen: Gestalten ich dann ob diesem solches mit mehrerm ersehe / indem mein groß-werther Herr Schwager mir nicht allein zu meinen Studiis Glück wünschen / besondern auch mit vielen Verstand- und Lehr-reichen Ermahnungen beseeligen wollen. Wie ich nun sothane heylwärtige Einrathung hertzlich annehme / und mich derselben dienst-schwägerlich bedancke. Als versichere meinen groß werthen Herrn Schwagern / solchen dergestalt Krafft beyzulegen / daß ich neben andern zum Zweck der Jugend collimirenden Lehrsätzen diese vornemlich wohl beobachten werde / damit ich einsolalich dem Allgewaltigen annemlich / meinem Nächsten nutz / und mir dienlich seyn möge.

Solchem nach berichte u. w.

Meinen großwerthen Herrn Schwagern / zusamt dessen Ehe- und Hausgenossen / (so ich sämtlich zu salutiren bitte) Göttlicher Gewahrsam einschliessend verharre

Meines hochwerthen Herrn Schwagers

zu Danck- und Dienstverpflichteter

Oder:

Vielgeliebter Vetter.

WAs massen derselbe sich des Gymnasii nunmehro zu entbrechen / und (vermittelst Göttlicher Gnaden-Verleihung) nach der löblichen Universität N. zu begeben / gewillet / solches habe aus dessen an seinen geliebten Vatter meines vielwerthen Brudern abgegebenen Brieflein mit mehrerm Communicando ersehen / allermassen ich nun meinem vielgeliebten Vettern hierzu alle selbstwählende Wohlfährtigkeit / samt einem höchst-gedeylichen Ein- Fort- und Ausgang anerwünsche: Als will denselben nicht weniger Freund-vetterlich erinnert haben / daß derselbe bey so gestalten Sachen / wie bis anhin geschehen / als ferner der Tugend und Weisheit / mit ohngefärbter Liebe nachhangen wolle / erwegend: daß der Jugend Lehre des Alters Herz sey: Inmassen kein männliches Alterthum die Crone der ohnverwelcklichen Tugend ohne Tadel tragen mag / es sey dann die geschickte Natur mit Milch der Weisheit vorhin gesäuget / durch Lehr und Verstand bevestiget / und zugleich mit Erfahrung / und kluger Vorsichtigkeit umschräncket. Warum dann (bevorab aber in dieser sinnreichen Nachwelt) ein Jüngling nicht mit deme / was von andern ersonnen / in Zufriedenheit stehen muß / besondern lieget ihm ob / selbst etwas rühmliches erfinden / Gelehrte und Erfahrne hören / Schlechte und Jüngere lehren. Solchen Falls wird ein Tugend-liebend- und Kunst-übender Jüngling nicht allein das / was er ihm vorgesetzt / besondern auch ein mehrers er- und begreiffen u. w. Wie ich hieran nicht zweiffle / als will meinen geliebten Vettern dem Schutz des allwaltenden GOttes zu glückseliger Erlangung alles dessen / getreulichst eingeschlossen haben / verbleibend

Meines geliebten Vettern

Dienst-williger

Antwort:

Hochgeehrter Herr Vetter.

WAs derselbe vermittelst treu-vetterlicher Vermahnung an mich gelangen lassen / solches habe aus seinem hochgeneigten Brieflein weitern Innhalts dessen vernommen / wie ich nun meines Hochgeehrten Herrn Vettern guter Leibes-Vermögenheit mich zum höchsten erfreue: also wünsche deren Continuation hertzlich / mit schuldigem Erbieten der zu meinem selbst eigenen Heyl und Aufnehmen / abzielender Ermahnung / in allen Stucken / gehorsamlich nachzuleben / und mich derge-

stalt in meinen Studiis zu bezeigen / daß meine liebe Eltern/ und Herrn Anverwandte / daran ein wohlgefälliges Genügen tragen / ich aber ein erwünschte Ehren-Beförderung dermaleins haben und erlangen möge. Welches ich meinem Hochgeehrten Herrn Vettern / den ich Göttlich-getreuer Obhut einschliesse/ in Antwort nicht verhalten sollen. Im übrigen verharre

Meines Hochgeehrten Herrn
Vettern

getreu-schuldigster Diener

Ermahnungs-Schreiben/gleichfalls an einen auf der Universität lebenden Freunde/ ihn von geschöpffter Liebe ab- und zur Tugend anzumahnen.

Ehrnvester / Vorachtbar- und Wohlgelehrter / besonders geehrter Vetter und liebwerther Pfleg-Sohn.

GLeich wie hertzlich hoch wir jederweil über unsers geliebten Vettern / und respectivè Pfleg-Sohns Wohlverhalten erfreuet so schmertzlich tieff gehet es uns zu Gemüth / daß wir nechst entwichener Tagen / und zwar von hoher Hand / gantz leidwesentlich vernehmen müssen: Was nie verhoffter massen derselbe/ mittelst ohngezweiffelter Hindansetzung löblicher Tugend Wissenschafften/ an eine dero Ends sich aufhaltende / zwar äusserlich schöne/ an Tugend und Gütern aber arme/ ihm und seinem Herkommen gantz ungleiche Weibs-Person/ zu nicht geringen Veracht seiner berühmten gantzen Freund- und Verwandschafft sich gehencket / dadurch er dann in die äusserste Seelen- und Leibes-Gefahr dörffte gestürtzet werden.

Wann wir aber bey so bewandten Sachen/ unserer höchsten Obliegenheit gemäß zu seyn erachten/ ihm hierüber zuzuschreiben / und von sothanen vor GOtt und Menschen unverantwortlichen Vornehmen getreulichst abzumahnen.

Als wollen denselben hiermit gantz hertzlich ersucht / auch freund- und schwägerlich ermahnet haben / er wolle seine Herstammung / und viel-löbliche Angehörige ihm ein Spiegel seyn lassen / dahingegen aber in Betrachtung zu ziehen; was doch sey die Schönheit des irdischen Leibes/ woran der Mensch eine Erfrischung des Gemüths / ein Labsal dessen und Lustbarkeit seiner Seelen schöpffet / daß es sey ein Schöne voller Mängel/ ein stiller Betrug / ein bald verwelckende Anmuth / zwar lieblich in den Augen/ darunter aber ein gebrechlicher / bald sterb- und verderblicher Madensack / welcher auch bey Lebens-Zeiten mit Gestanck/ Würmern und Unflat angefüllet / verborgen lieget / durch dessen Anlockung / und gegebener Folge mancher in greulich- und abscheuliche Kranckheiten / ja in Verlierung zeitlichen und ewigen Gutes gerathen. Uberlege doch / was da sey die Liebe : nichts anders als ein Mutter der Laster/ ein Feind der blühenden Jugend/ ein geschwinder Lauff zu dem schwachen Alter / und ein früher Tod. Da hingegen die theuer-edle Tugend / so von den ersten Jahren / der Sprach-beschwerlichen Kindschafft an / durch verübte Zucht- mässigkeit / und Göttlich-eingegossene Güte des Verstandes zu Abfassung vieler herzlichen Wissenschafften abgeleitet wird/ ist unsterblich/ dann wann ihr deren mächtig seyd / so wisset / daß ihr das Kleinod erlanget/ den Siegs-Palm erstritten/ das Hertz gefangen die Gunst-Erwerblichkeit erworben / und die erworbene Gunsten / ja die selbste Ehren-Ewigkeit euch anpflichtig gemacht habet.

Obwol nun viel tausend zu dem ewigen Tod durch Missethat / und so wenige zu dem Leben durch Tugend lauffen / dennoch wollen wir ewiglich nicht hoffen / daß ihr deren Zahl erfüllen / sondern vielmehr das jenige ergreiffen werdet / dadurch ihr himmlische Gnade / und weltliche Ehre / Fried des Gewissens / zeitlich- und ewiges Wohlergehen erhalten/ und dessen euch versichern könnet.

In dessen vest-gefaster Hoffnung wiederholen wir unser Hertz-treu-gemeintes Ermahnen / und ersuchen denselben fleissig/ sich dieser Person in all em gäntzlich zu entschlagen / und vermittelst eifferiger Fortsetzung euerer obhabenden Studien euch dieser unanständigen Ruck-Rede zu befreyen.

In Entstehung dessen wollen wir vor GOtt und der erbarn Welt/ entschuldiget heissen/ und wider alle hieraus erwachsende Inconvenientien hierlig und höchst-feyerlichst uns bedungen haben / wie wir uns aber des besten zu ihm verstehen / als verbleiben ꝛc. Eiligst N. am u. w.

Unsers vielgeehrten Vettern und
liebwerthen Pfleg-Sohns

getreu-verpflichtete N.

Adhortation-Schreiben.

Ehrnvester/ und Wolgelehrter/ besonders liebwerther Schwager.

DEssen untern N. Augusti anhero abgefertigtes Schreiben / hat mich annehmlich benachrichtet : was wohlgethaner massen derselbe sich nach Grund-gelegter Lateinischer Sprach-Kündigkeit/ und sonst beflissener Wissenschafften / nunmehro von Ihro Hoch-Edlen Herrl. dem Churfürstl. N. Cantzlern vor einen Schreiber/ und Aufsehern dero Hauß- und Landwesens bestellen lassen / daß auch derselbe sothane Function in ungezweiffelter Hoffnung künfftiger Promotion bereits würcklich angetretten habe. Gleich wie ich nun solches mit frohem Hertzen vernehme / und dahero ihm zu solcher Dienstwaltung alles selbst-erwählendes glückseelig- und heilsames Ergehen / treu-schwägerlich anerwünsche; als will demselben / bey noch so jungen Jahren / und da er zum ersten frembder Herrschafft geleben muß / Freund-fleissig erinnern / daß er in seinem neuen Wandel und Wesen / so viel müglich / in allen Dingen sich unsträfflich bezeige/ betrachtend / daß einer geprüfet werde aus seinen Worten / und gerichtet werde aus seinen Wercken / darum wolle er sich höchstens bemühen/ daß er so reich an Tugenden / als das Aemtlein / so er bedienet / am Ansehen ist / seyn möge/ er lasse sich dabey in allewege genügen / zumahlen / Genüge ist ein halbes Leben / und GOTT vertrauen / ein vester

Wohn-

Wohnplatz: und schließlich bitte und wünsche ich: es leben die Tugenden in ihm / unter denen Tugenden / damit er Ehr und guten Namen er- und behalte/erwegend/daß zwar der Tod alles überwinde/ aber ein guter Name überwinde endlich den Tod selbsten. Worbey ich hertzlich wünsche/daß ich demselben nach meinem besten Vermögen die zu aller annehmlichen Dienst-Erweisung habende Begierde in der That dero Gestalten eröffnen könte / daß er dadurch höchstens vergnügt / bey mir aber meine Schuldigkeit theils abgelegt zu seyn erachten mögte. Inmassen ich zu jederzeit verbleibe

Meines vielgeliebten Schwagers.

Treu- und Dienst-bereitester

N. N.

Ermahnungs-Brieflein.

P. P.

DAß mein lieb-werther Vetter/mittelst Göttlich-Gnadenreichen Beystands den N. erst anscheinenden Monats N. daselbst am hochpreißlichen Gymnasio, die Erstlinge seiner Studien zu Tage legen / und durch eine sinnreiche mir unter andern zugeschriebene Disputation eröffnen wolle / solches beglaubet sein angenehmes Brieflein mit mehrerm.

Allermassen ich mich nun dißfalls nicht so hoch bedancke/ als hertzlich erfreue / daß er die Jahre seiner Jünglingschafft so wol und löblich angewandt daß er hinfüro beydes GOtt und den Menschen nicht allein dienen: sondern ihm selbst einen ohnsterblichen Nachruhm erwerben kan/ angesehen/daß wer vermittelst Hoffnung/ Gebet und Fleisses / einige GOtt und den Menschen wohl-gefällige Tugenden aussäet/ der wird ohnausbleibliche Ehr / Ruhm/ Reichthum/und ein seeliges Sterben ererndten. Ja ihm selbst in der Jugend eine Freude / im Alter aber ein Trost seyn / in Betracht / daß das Gemüth eines Tugendliebenden Menschen mit keinem überflüssigern Trost beseliget werden mag/als durch dergleichen löbliches Unterstehen seinen Namen der Welt bekandt zu machen / und das jenige hinter sich zu verlassen / was in die Enge eines Grabes nicht mag geschlossen werden.

Solchem nach habe nebengehend geringfügiges Gratial mehr zum Zeichen der Annehmlichkeit seines Vorhabens/als meine Schuldigkeit dardurch abzulegen/ übersenden/ und ihme ferner alle selbst-wählende Progressen / und heilsames Ergehen Hertzgetreulich anerwünschen wollen/u. w.

Wormit denselben GOttes allmächtiger Obhut heilwärtigst empfehlend verbleibe

Meines lieb-werthen Vettern

zu Danck- und Dienst-gerichter N.

Schreiben an Eltern / insonderheit an den Vatter.

Kindlich angebohrne Liebe und Treu/nechst schuldigem Gehorsam jederzeit anvor/ hoch- hertzgeliebter Herr Vatter.

MIttelst gegenwärtig-angenehmer Gelegenheit/ habe nicht unterlassen sollen / meinen geehrten Herrn Vattern hiemit gehorsamlich zu berichten/ was gestalt ich durch die Gnade GOttes bis dahin bey guter Leibes-Vermögenheit conserviret. Nicht zweifflend / der Herr Vatter / samt meiner auch Hertz-geliebten Frau Mutter sich gleichfalls bey noch gesegneter Wohlfärtigkeit befinden werde: dessen Lebens-Langwierigkeit ich von GOtt Hertzgründlich wünsche und bute.

Diesemnach werde zu berichten angenöthiget/ daß u. w.

Hiemit den Herrn Vattern samt meiner hochwerth-hertzgeliebten Mutter dem allgetreuen Ob-Schirm GOttes Seelen-innig empfehlend verbleibe

Hertzgeliebter Herr Vatter

dessen gehorsamster Sohn

Ein anders.

Kindlich-Hertz-getreu-schuldige Liebe und williger Gehorsam jederweil bevor / geehrter Vatter.

DAß ich nunmehro hier selbst zu N. N. wohl und glücklich angelanget / berichte hiermit gehorsamlich / und verhalte dabey nicht / daß nach Gebühr-mässiger Einlieferung / der mir mitgegebener Schreiben / ich am N. Augusti nächsthin bey meinem Herrn zu Dienst angetretten. Gleichwie nun derselbe nicht allein ein haabseliger / besondern auch verständig- und sehr erfahrner Handels-Herr ist / als hoffe / was die Kauffmannschafft ist und betrifft/ von ihm nicht ein geringes zu lernen: Gestalten ich dann zu dem End / vermittelst Gutbefinden/ dem Herrn N. N. mich zu den abgeforderten sechs Dienst-Jahren nechst Versicherung meines Wolverhaltens anpflichtig gemacht / nicht zweifflend / in sothaner Frist so viel zu fassen / daß es meinem Herrn zur Ehr / euch aber zur Freud / und mir zur Wohlfahrt gereichen möge/ u. w.

Inzwischen den Vatter beneben meiner hertzgeliebten Mutter Göttlicher Gewahrsam einschliessend verharre

Meines lieben Vatters

gehorsamer Sohn

Schreiben eines Kinds an seinen Vatter / um Beyschliessung nöthig erforderten Geldes.

Hertzwerther Herr Vatter.

DAß sich der Vatter beneben meiner auch hochwerth-hertz-geliebten Mutter und Geschwistrigen bey noch dauerhafften Leibes-Constitution, und allein gesegneten Wohlwesen befinde/ will zu der Allmacht GOttes dißfalls ohngezweifelt hoffen. Wie ich nun dessen Langwierigkeit hertz- und höchst-innig wünsche / als berichte gehorsamlich / daß ich zwar dem allgnadenreichen GOtt für noch wohlfährige Leibes-Gesundheit / und selbst-erwünschten Fortgang meines Studii höchstens zu dancken / allein / daß nach Abrichtung einig restirender Tisch- und Collegien-Gelder/wie auch in

Kauffung etlicher Bücher / und hochnöthiger Verbesserung meines Leinen- und Wollen-Geräths u. w.

Die jüngst-übermachte N. Reichsthaler beynahe gäntzlich habe consumiret / wannenhero ich dann meinen hochgeliebten Herrn Vattern nochmahlen Kind-fleissig zu ersuchen gemüssiget werde / demselben gelieben wolle / mich allernächstens mit einem kleinen Wechsel hinwieder zu versehen / nicht zweifflend den Herrn Vattern sothane zu meinen Studiis inpendirende Gelder nimmer gereuen werden.

Ferner berichte daß u. w.

Der ich in Kindlicher Schuldigkeit nechst getreuester Empfehlung Göttlicher Obhut verbleibe

Hochgeliebter Herr Vatter

Euer lieber gehorsamer Sohn.

Schreiben eines Kinds an seine Eltern / um Kleidung und leinen Geräth.

Hoch-hertzlichgeliebter Vatter.

DEssen liebwerthes Hand-Brieflein habe nicht ohne sondere Freud empfangen / viel erfreuter aber daraus vernommen / daß derselbe samt meiner geliebten Mutter / und dem gantzen Haus-Gesind / sich annoch bey wohlfährigen Leibes-Kräfften / und gedeylichen Auskommen befinden / wie ich mich nun dem Allerhöchsten sey Lob! eines gleichen annoch zu rühmen / als wünsche die Göttliche Allmacht uns dabey die Zeit unsers Lebens beständiglich erhalten wolle.

Solchemnach füge gehorsamlich an / daß obwohl ich nicht gern meine geliebte Eltern in einige Weege ferner beschwehren wolle / daß ich jedoch bey so gestalter Dienst-Gelegenheit / da ich kaum einen Hand-Pfenning annoch erwerbe / nicht umhin kan / meinen gehrten Vatter um Wöllen / die Frau Mutter aber um ein wenig leinen Geräthe / Kind-fleissig zu ersuchen. Gestalten ich dann höchlich bitte / mich mit einem Sonntäglichen Kleid / wie auch einigen Hembd- und Halstüchern u. w. nächstens zu versehen / u w. der ich inzwischen mittelst Empfehlung Göttlich-gnädigen Obschirms zu aller Seelen- und Leibes-Wohlfährigkeit bin und verbleibe

Meines Hertz-geliebten Vatters

Treu-schuldigst-gehorsamer Sohn.

Das achte Capitel.

Neue Zeitungen / welche an Abwesende überschrieben werden können.

Werth-geehrter Herr.

NEben-gehende Nouvellen / so mir anheut aus N. zu Handen gediehen / habe meinem vielwerthen Herrn dienstlich zu communiciren nicht umgehen sollen. Ob nun deren Innhalt zu beglauben / zweiffele sehr / in Erwegung / daß die Zeitung / vermittelst der Menschen Zu- oder Abneigung mehrmahls / wo nicht gar ersonnen / jedoch mercklich geändert werden. Immittelst lässt man dieselben in ihren Würden / und ohne Würden beruhen / biß dahin die Zeit durch weitere Continuation ihr Einbringen entweder verwifft / oder bestärckt / wäre sonsten / u. w.

Was dero Orten an Merckwürdigem vorgehet / davon bitte mir gleich einige Wissenschafft zu ertheilen / u. w.

Meinen vielwerthen Herrn inzwischen der getreu-vätterlichen Obhut GOttes zu allem Wohlergehen heilwärtigst empfohlen / verbleibe ꝛc.

Ein anderes Zeitung-Brieflein.

Hoch-werther Herr.

OBwol dieses Orts biß dahin wenig communicirens sich ereignet / hat sich jedoch nächst-abgelebter Tagen ohnverhoffter massen begeben / u. w.

Also daß man wohl sagen mag / es sey je keiner so gelehrt und erfahren gewesen / dem nicht ein ohnvermeinter Fall / das Alter und die Nouvellen immer was neues lehren / wannenhero auch dieselbe / beorab von männiglich verständigen / nicht weniger begehret / als gelesen werden / u. w.

Hierbey muß meinem Hochgeehrten Herrn nicht weniger dienstlich anfügen / daß u. w.

Schließlich denselben GOttes Huld und Schutz überlassend verbleibe ꝛc.

Oder:

Hochgeehrter Herr.

ZU Folge jüngst-abgeredter massen / meinem Hochgeehrten Herrn / mit allen dieses Orts sich schreibwürdig ereignenden Nouvellen schuldigst anzudienen / habe dißfalls nicht ohnberichtet lassen können / was gestalten / u. w.

In dessen genauer Betrachtung ich billich erkennen muß / daß N. N. nicht ohnklüglich sich einer sothantn heilsamen Gelegenheit bedienet / erwegend / daß zwar die Zeit den ohnreiffen Früchten die Zeitigung / denen zeitigen aber hernach die Fäule bringet / u w.

Womit ich andern Theils meinen Hochgeehrten Herrn mich aufwärtig werde erweisen können / dahin werde mich nach Pflicht-Schuldigkeit bearbeiten. Als der ich jederweil verbleibe ꝛc.

Antwort:

Geehrt-geneigter Herr

DAß mein Hochgeehrter Herr mir abermal / vermittelst Würdigung seines Hand-Schreibens / die nechst-eingeloffene Zeitung hochgeneigt communiciren wollen / dessen sey derselbe zum dienst- und höchst-freundlichsten bedanckt / sich vestiglich beredend / daß ich ein mehrers nicht / dann sothane hohe Wohlneigung mit getreu-schuldigsten Gegendiensten zu ersetzen mich bemühen werde.

Diesem

Diesem nach lasse hingegen ohnverholen / daß sich am N. N. hujus eine Trauer-würdige Geschicht begeben / indem u. w.

Womit meinen Hochgeehrten Herrn Göttlich-Gnadenseeliger Beschirmung zu allem desiderirlichen Wohlwesen hertz-getreulich empfehle und verharre ꝛc.

Ein anderes.

Groß geehrter / sehr werther Herr.

WAs mir heut instehenden Tages von N. N. vor Neuigkeiten zugeschrieben / solches gibt der Beyschluß mit mehrerm zu vernehmen / ohngeachtet nun solche Zeitung der Wahrheit ähnlich zu seyn scheinet / so kan jedoch dieselbe mit ohngefärbter Zutrauung also gäntzlich nicht annoch aufnehmen / in nachsinnlicher Betrachtung / daß u. w.

Welches jedoch meines Hochgeehrten Herrn Vernunfft-mässigen Urtheil anheim stelle und verbleibe ꝛc.

Antwort:

Viel-werth-geehrter Herr.

AUs dessen lieb-werth-anhero abgelassenem Schreiben / habe nicht ohne Verwunderung mehrerm Innhalts dessen verstanden / was glückseeliger massen / u. w.

Dannenhero es heist: das Alte lebet noch / und das Neue im Alten; Wobey aber in nachsinnliche Erwegung zu ziehen / daß wie nichts schädlichers / dann eine ohnvorsichtige Sicherheit / und sichere Ohnvorsichtigkeit / also nichts heilsam- und ersprießlicher / dann eine kluge Tapfferkeit mit erwünschter Glückseeligkeit umgeben / wohero auch / nachdem dergestalt die Sache klüglich angefangen / tapffer gemittelt / und glückseelig vollführet / solches um destomehr hoch zu loben / u. w.

Welches ich nechst dienst-fleissiger Bedanckung der mir dißfalls erwiesenen Ehr / und Wohlneigung in Antwort nicht verhalten sollen / der ich verharre zu seyn ꝛc.

Eine andere Art / vorfallende Neuigkeit zu schreiben.

Hochwerther Herr.

AUf dessen viel-werth-einkommenes Schreiben / füge demselben hiemit dienstlich an / was gestalten u. w.

Solchem nach ersuche meinen hoch-viel-werthen Herrn dienstlich / derselbe wolle nebengehende Zeitung (wann er deren zuvor nach Gefallen sich bedienet) an Herrn N. N. mittelst freundlicher Salutation und hochgeneigter meiner Person Entschuldigung / daß ich bey gegenwärtiger Post demselben nach Schuldigkeit nicht aufwarten können / ohnschwehr lassen ausliefern / u. w. Was ins künfftige vor Anmerck- und schreib-würdige Begebenheiten hie sich ereignen / oder durch schrifftliche Relation einkommen / werde nicht unterlassen / meinem hoch-viel-werthen Herrn sobald schuldigst zu communiciren. Hingegen habe Dienst-freundlich zu bitten / dafern sich deren Ortes etwas erheblichneues zutragen möchte / mir davon hochgeneigte Wissenschafft zu ertheilen / in dessen Erwartung verbleibe ꝛc.

Antwort:

Hertzwerth- und hochgeliebter Herr als Bruder.

WElcher massen derselbe zu Bezeugung hertz-brüderlicher angefangener Vertraulichkeit mich mit seinem höchst-angenehmen Handschreiben nicht allein großgeneigt erfreuen; besondern auch mittelst dessen / was zu N. schreibwürdiges vorgehet / verständigen wollen / solches habe ob dem sub dato N. Julii anhero gefertigten Schreiben dienstlich ersehen.

Wie höchst-lieb und erfreulich mir nun solches / so dienst-fleissig will / daß mein hertz-werther Herr / als Bruder / darbey unabsetzlich verharren wolle / gebetten haben. Mit dem Erbieten / als ferne demselben ich hingegen mit einig annehmlichen Dienst-Leistungen / werde aufwärtig seyn können / daß ich mich darzu jederzeit / wie schuldig / so bereit und gefliessen halten werde. Was diesemnach die ohngewöhnliche Nouvellen / so unter glaubwürdigen Bericht einkommen / concernirt / so erachte und halte dißfalls ohnvorgreifflich dafür / daß u. w.

Im übrigen meinen hertz-werthen Herrn / als Brudern / dem himmlischen Obschutz getreulich / mich aber dessen höchst-erwünschten Bruder-Gaben dienstlich einschliessend / verbleibe

Meines Hertz-werthen Herrn Bruders

getreu- und Dienst-schuldigster

Das neundte Capitel.

Von Verweisungs-Schreiben.

Verweisungs-Schreiben unter Bürgerlichen Personen.

Besonders geehrter Herr und Freund:

ALs ferne mir des Herrn ohnverdienbare gute Gewogenheit / und nunmehro langjährige verspührte Treu nicht überflüssig bekandt / würde ich jetzo billig dafür halten / meine Freundschafft wäre ihm mehr mißals wolgefällig / nachdem meine nun zu verschiedenen mahlen abgegebene Schreiben keine Antwort zuruck geliefert / zweiffle jedoch dabey nicht / daß solches mehr aus Verhinderung vieler Geschäfft / als dem Vorsatz mich keines Gegen-Schreibens theilhafftig zu machen / herrühre: Wannenhero ich in dessen Hoffnung meinen Herrn hiermit dienstlich ersuche / derselbe sich in so viel geneigt abmüssigen wolle / um mich seines Lieb-werthen Hand-Briefleins hinwieder

der zu bewürdigen. Damit ich seines unzweiffentlich guten Zustandes mich erfreuen / und forthin verbleiben möge

Meines Herrn

Dienst- und Treu-beflissener

Anderes Verweiß-Schreiben.

Vielgeliebter Herr.

OBwol ich im geringsten nicht zweiffle / daß meine nun zu viel verschiedenenmalen abgelassene Schreiben / dem Herrn wol zu Handen gediehen; So habe jedoch mich der Glückseeligkeit nicht rühmen können / daß ich auch nur eine mündliche Antwort darauf erhalten hätte. Nachdem mir aber des Herrn Arbeit-voller Zustand vorhin genugsam wissend / als muß ihn dißfalls selbsten gern entschuldigen / und solches mehr dem Unvermögen / als widergesinnten Willen zuschreiben.

Worbey jedoch höchst-freundlich zu bitten / mein Herr wolle die angefangene Vertraulichkeit / vermittelst seines geliebten Handschreibens / dann und wann zu erneuern / Gefälligkeit nehmen / damit ich dadurch ferner verpflichtet / mich wie schuldigst nennen möge

Meines Herrn

zu Dienst verbundener N.

Verweisungs-Schreiben unter Höfling- und angehenden Gelehrten.

Hochgeehrter Herr.

ES hatte sich der Ancker meiner Hoffnung dergestalt Grund-tieff in das Meer der Vertraulichkeit gesencket / daß mich auch die lebhaffteste Beredtsamkeit nimmer beglaubigen können / daß die zwischen uns so lang-jährig-geliebte Kund- und Freundschafft dermaleins erliegen und versiegen sollte. Nunmehr aber dörffte ich / nachdem mein Handschreiben / weniger einer Empfangs-Beglaubigung / als der Antwort selbst gewürdiget worden / mich fast deren Gedancken bewerben / daß (als fern hierunter kein höflicher Versuch ruhet) mir in Krafft dessen einig stille Ankündigung deren bis hieher mit höchsten Vergnügen genossener Freundschafft beschehen sey. Wann ich aber hingegen die ungefärbte Wolneigung / das treuseelige Gemüth / und die oft verspührte Gutthätigkeit / womit ich von meinem hochwerthen Herrn überreichlich beseeliget worden / in Betrachtung ziehe / muß wie billich / meine Wenigkeit den Entscheid fassen / daß ein solches nicht meinem hochwerthen Herrn / sondern dessen ohnhindansetzlichen Obliegenheiten vielmehr beyzumessen. Warum ich denn weiter denselben nicht besonders entschuldige / nächst dienst-fleissigem Ersuchen / dasjenige / was dißfalls vorhin zu wenig beschehen / ins künfftige hochgeneigt in mehrerm zu ergäntzen / so dann mich zu dem End seines höchstangenehmen Ruckschreibens ohnschwer allernächstens theilhafft zu machen / damit ich nicht den Namen eines verschmähten Freundes / sondern mich vielmehro schuldigst nennen möge

Meines hochwerthen Herrn

Treu- und Dienst-schuldigster

Das zehende Capitel.

Von Entschuldigungs-Schreiben.

Formul eines Entschuldigungs-Schreiben.

Hochgeliebter / Großgünstiger Herr.

ALler Gestalten meine Obliegenheit sich billig entfärbet / daß demselben ich in nach und nach zuruck gelegter Frist (vermittelst meiner wenig-fügigen Schreiben) nicht aufwarten können / so werde desto Dienst-fleissiger um Verzeihung anzusuchen bemüssiget / höchlich bittend / ein solches meinem wie gewünscht / als schuldigem Wollen nicht / sondern vielmehr der unhindansetzlichen Nothdurfft / überhäufften Geschäfften / Zufall und Abwesenheit hochgeneigt beyzulegen / gestalten ich dannenhero / um nur desto verlangbarer / meines hoch-werth-geliebten Herrn und dessen Angehörigen / annoch zu GOtt verhoffentlich dauerhafften Gesundheit / und selbst-erwünschten Wolwesens allernächstens verständigt zu werden / erwarte / inmassen ich dann hierum dienstlich will gebetten / und nächst ohnzweiffentlicher Antworts-Bewürdigung / mich Krafft dieses verschrieben haben will / zu verbleiben

(Unterschrifft.)

Ein anderes Entschuldigungs-Schreiben.

Tit.

DAß meines Hochgeerten Herrn an mich unter verschiedenen datis abgelassene Schreiben (entgegen meiner sonst zu Dienst-beflissenen Schuldigkeit bis dahin) kein Vergnügen erhalten / wolle derselbe ohngütlich nicht vermercken / sondern solches meiner unverhofft-langweiliger zugestandenen Reise / Ursach deren ich sowol von meinen Amts- und Haus- als andern Geschäfften und Schuldigkeit-Ablegung / mercklich verhindert worden / hochgeneigt beymessen. Im übrigen / da meines Hochgeehrten Herrn dißfalls beschehenem Angesinnen noch anderweit kein Contentement wiederfahren / wolle derselbe mich in Krafft seines liebwerthen Ruckschreibens dessen verständigen / will ich solchen Falls dasselbe wie schuldigst-so beflissener massen ein- und auszurichten / an mir nichts erwinden lassen / der ich inzwischen meinen vielgeehrten Herrn dem allkräfftigen Obschutz GOttes heilwärtigst empfehle / und verbleibe

(Unterschrifft.)

Entschuldigungs-Schreiben anderer Form.

Tit.

ALs fern erhebliche Verhinderungen beynebens Leibes-zufälliger Schwachheit den Abwesenden entschuldigen/werde ich wegen bis dahin verspähter Briefs-Beantwortung nicht ohnleicht zu exculpiren seyn/inmassen ich leider eine geraume Frist (mittelst höchsten Leibes-Schmertzen) ein betrübt-stilles Siech-Bett bekleiden müssen. Wannenhero ich dann höchst-innig zu bitten / die unterlassene Brief-Wechslung im besten auszudeuten / nicht zweiffelnd / mein Hochgeehrter Herr sich beneben den lieben Seinigen / bey noch heilwärtiger Gesundheit und wolhabenden Zustand befinden werde/welches zu erfahren / ich ein sehnliches Verlangen trage / und mich dessen bey erst-abeilender Post zu versichern bitte/mittelst dem verbleibe

(Unterschrifft.)

Noch ein Entschuldigungs-Brieflein.

Tit.

DEsselben höchst-angenehme sub dato N. und N. verwichenen Monats Aprilis hochgeneigt anher ausgelassene Schreiben / seynd mir durch die gewöhnliche ankommende Post wohl eingeliefert. Allermassen nun meine Schuldigkeit erfordert hat/ so bald dem ersten in Antwort dienstlich zu begegnen / so lebe jedoch der zuversichtlichen Hoffnung/ es werden wol wichtige Ursachen mich dißfalls genugsam entschuldigen / über dem ich mich festiglich berede / daß so wenig die Entsessenheit der Person/ als die alltäglich-einkommende Zufäll / und dannenhero erfolgende Gegenschreibens Hinterbleibung / einig wahre und Hertz-getreue Freundseeligkeit weniger schwächen / als aufheben mögen / sondern daß in Ermanglung Zeit/Materi und Gelegenheit/ auch ein alljährlich gewechseltes Schreiben die Gemüther der Entfernten in unableglicher Freundschafft erhalten könne. Werde jedoch meine dißfalls selbst-stehende bis hiehin verübte Nachlässigkeit ins künfftige mit schrifftlichen Aufwartungen zu ergäntzen / mir höchlich angelegen seyn lassen/ warum ich gleich-innig / daß solches von meinem groß-werth-geehrten Herrn beschehe / dienst- und freundlich will gebetten / sodann in dessen Zuverlässigkeit denselben Göttlicher Obhut eingeschlossen haben/ verharrend

(Unterschrifft.)

Noch ein Entschuldigungs-Schreiben unter erkohrnen Brüdern.

Hoch-hertzlich-geliebter Herr / als Bruder.

DJe unverwelckliche Liebe meines in Treu-Ergebenheit stets-grünenden Bruder-Hertzen / will hiermit ihre obliegende Schuldigkeit / womit ich demselben bis ins Grab verwandt bleibe / zum geringsten vorgestellet haben / sich dabey der unterlassenen Briefwechslung / und ihrer daraus billich entspriessenden Scheltwürdigkeit erinnerend / welche jedoch in Ansehung meiner amtlichen Dienst-Obliegenheit/ und dabey gantz vielfaltige / gantz unverhofft einkommender Zufälle / Reise/ ꝛc. und anderer Verhinderungen / nicht unschwer erheblich zu entschuldigen: Gestalten ich dann Ursach dessen/ mir hochgeneigt zu verzeihen / und dessen Lieb-willkommenen Schreibens hingegen allernächstens mich zu würdigen / dienst- und höchst-fleissig bitte/ mittelst dessen Erwartung verharre

(Unterschrifft.)

Das eilffte Capitel.

Schreiben auf erhaltenen Befehl.

Hochwohlgebohrner Graf. Gnädiger Graf und Herr.

IHro Hoch-Gräflichen Gnaden / gnädiges Befehl-Schreiben habe mit geziemender Reverence empfangen / und nach Erbrechung dessen mit mehrerm gehorsamst vernommen/was gnädigster massen dieselbe u. w.

Oder nachgesetzter Gestalt.

Durchlauchtigster Fürst/ Gnädigster Fürst und Herr.

IHro Hochfürstl. Durchl. an dero unterthänigsten Diener sub dato N. gnädigst ertheiltes Befehl-Schreiben habe anheut mit geziemenden Respect ab Expresso empfangen: Worauf unterthänigst anfüge / daß ich sobald die schuldigstgewierige Anstalt gemacht / daß Ihro Hochfürstl. Durchl. gnädigsten Befehl in allen gehorsamlich gelebet. Worbey sich jedoch ohnvermeintlich ereignet/ daß u. w.

Den weitern Erfolg / werde meiner gehorsamsten Obliegenheit nach jederzeit unterthänig förderamst einschicken. Womit Ihro Hoch-Fürstl. Durchl. samt dero Hochfürstl. Gemahlin / junger Herrschafft und Princessinnen / wie auch allen Raths- und Staats-Angehörigen dem Allmächtigen Obschirm GOttes / zu langer frisch- und frölicher Leibes-Gesundheit / friedfertig-gesegneten Regiment und allem Hochfürstl. Aufnehmen / heilwärtigst/meine Wenigkeit aber dero Hochfürstl. ohnveränderlichen Gnad/unterthänigst empfehlend verharre

Ihro Hoch Fürstl. Durchl.

unterthänigst-gehorsamster Diener

N. N.

Oder dieses Begriffs.

Durchleuchtigst-Großmächtigster König/ Allergnädigster König und Herr.

DEro Königlichen Majestät an meine Wenigkeit allergnädigst abgelassenes Befehl-Schreiben datirt auf N. N. hab ich den N. Augusti mit allerunterthänigster Veneration gehorsamst empfan-

pfangen / und daraus in so viel verstanden / daß Ihro Königl. Majestät u. w. Worauf allerunterthänigst berichte/ daß u. w.

Ihro Königl. Majestät samt der Königl. Gemahlin / jungen Printzen/und Princessinnen / hiermit der grundgütigen Obhut des allwaltenden GOttes zu beständiger Leibes-Gesundheit / glücklich-friedfertiger Regierung und allem hoch-gesegnetem Königl. Wohlergehen / Hertz-getreulichst / dero aber mich samt den Meinigen zu beharrlich Königl. Hulden allerunterthänigst einschliessend verbleibe

Dero Königl. Majestät

allerunterthänigst-treu-gehorsamster Diener

N. N.

Das zwölffte Capitel.

Von Hochzeitlichen Einladungs-Episteln oder Briefen.

Invitations-Schreiben.

Hochgeehrter/ geneigter Herr.

MEinem Hochwerth-geehrten Herrn hiermit dienstlich zu eröffnen / habe mich / zu Folge meiner Obliegenheit / nicht entheben sollen / was Göttlich-versehener massen ich mich ohnlängst / nächst allerseits Anverwandten reifflichem Vorbedacht / und darauf einmüthig erfolgtem Belieben / mittelsten mit der Groß-Ehr- und Viel-Tugendreichen Jungfrauen N. N. des (Tit.) N. N. einig Hertz-geliebten Tochter in Christ-seliges Ehe-Gelübd eingelassen/ als wir nun sothane Sponsalia mittelst Göttlicher Gnaden-Verleihung am 9. jetzt-eingetrettenen Monats Novembr. durch Priesterliche Benediction, und hochzeitliche Solennitäten zu effectuiren entschlossen / vor andern aber meinen Hochwerth-geehrten Herrn/ samt dessen auch hoch-vielwerth-Angehörigen bey erwehntem Actu Copulationis, und dem hierbey angestellten/wiewol geringen Freuden-Mahl / Hertz-gründlich gern sehen/ und demselben aufwarten möchte.

Als gereichet an denselben mein unterdiensthöchst-fleissiges Bitten / er meiner Wenigkeit die Lebens-langwürige andenckliche Ehr hochgeneigt erweisen / und samt dessen hertzgeliebten Haus- uud Ehe-Schatz sich um .. Uhr besagten Tags in Herrn N. N. Behausung ohnschwer einfinden/ der Ehe-Einsegnung mit beywohnen / und demnechsten gleich andern vornehmen Herren / was mittelst Göttlich-vätterlicher Güte an wenigen Tractamenten aufgesetzt wird / hochgeneigt vor Lieb und Willen nehmen. Gleichwie deren nun wiewohl unverdienten Ehren zu geniessen mich hertzlich getröste/ als verbleibe

(Unterschrifft.)

Anderes Hochzeit-Einladungs-Brieflein / im Nahmen des Bräutigams.

Geehrter / viel-werther Herr.

DEmselben kan hiermit dienstlich anzufügen nicht umhin/was gestalten/ unerforschlicher Schick- und Vorsehung GOttes Allwaltigen ich mich nach reiffen Vorbedacht / und erfolgter Einwilligung beyderseits nächster Angehörigen / mit der Wohl-Ehrenreich- und Tugend-viel-begabten Jungfrau versprechlich eingelassen. Wann ich nun sothanes Ehe- und Ehren-Verbindüß am N. nachlauffenden Monats N. durch Christ-übliche Verehelichung würcklich zu vollziehen entschlossen / und dann meinen Hochgeehrten Herrn/ samt dessen lieben Haus- und Ehe-Schatz / dabey besonders gern sehen und haben möchte.

So gereichet demnach an meinen Hochgeehrten Herrn und dessen liebe Hausfrau/ mein dienst- und respectivè Ehren-freundliches Bitten dieselbe wolle bemeldten Tages um .. Uhr Vormittags sich bey mir hochgeneigt einfinden / der Ehe-Einsegnung vermittelst einem Hertz-inbrünstigen Gebet beywohnen / und demnechst / was der Allgewaltige GOtt an Tractamenten Orts-Gelegenheit nach/ mild-vätterlich beschehren wird / beneben andern hierzu gleich-dienstlich eingeladenen Herrn vor Lieb und Willen nehmen.

Solches will wegen erzeigter hoher Ehr und sonderer Freundschafft neben meiner Hertz-vielgeliebten Gespons / um dieselbe in alle Weege hinwieder zu verdienen / mich wie schuldig / so gefliissen halten. Der ich nechst ungezweiffelter Erscheinung verbleibe

(Unterschrifft.)

Antwort:

Hochgeehrter Herr.

DEmselben sub dato den N. Augusti nechsthin hochgeneigt anhero abgelassenes Invitations-Schreiben habe (als beliebig) erbrochen / und daraus nicht ohnerfreulich mit mehrerm vernommen/ was GOtt-gefälliger massen mein Hochgeehrter Herr nunmehr sich des Ehren-Freuden-Lebens begeben/und mit der Wohl-Edel- und Hoch-Tugendbegabten Jungfer N. N. des Hoch-Edlen u. w. N. N. hertzgeliebten Tochter den allgemein geliebten Stand anzutretten / solches auch / vermittelst Christ-seeliger Einseg- und Verbindung am N. instehenden Monats durch gewöhnliche Solennitäten zu bestättigen entschlossen wobey er auch meine Wenigkeit gern sehen und haben mögte.

Gleich wie ich nun meinen Hochgeehrten Herrn hierzu alle von GOtt selbst-wählende Ersprießlichkeit comprecire / daß Er solchen Heil-wärtigen Stand in glückseelig-gesegneten Stunden anfangen / fried- und frölich mittlen und dermaleins Lebens-satt seelig beschliessen möge / als wolte Hertzgründlich wünschen / daß ich demselben bey seinem hochzeitlichen Ehren-Fest meiner Schuldigkeit nach gebühr-

gebührlich aufwarten könte; allein die mir unaussetzliche angediehene Reise / welche mich hieran widerwillig verhindert / bitte an statt einer erheblichen Entschuldigung / und darbey angelegt wenige Ehren-Gabe vor Liebe und hochgeneigt anzunehmen. Der ich sonst nächst widerholten Wunsch verharre zu seyn

Meines Hochgeehrten Herrn

zu Dienst verpflichteter

N. N.

Hochzeit-Brieflein von dem Vatter der Braut gestellet.

Hochgeehrter Herr.

MIttelst gegenwärtigen Schreibens kan demselben ohnentdeckt nicht lassen / was Gestalten vermittelst Göttlich- sonderbarer Schick- und Verfügung / nach allerseits Angehörigen gepflogenen Rath / und Entschliessung / ich meine vielgeliebte Tochter N. N. dem Edlen u. w. auf dessen Freundfleissiges Ansuchen zu seiner ehelichen Gespons beyzulegen versprochen.

Wann wir nun sothanes Ehe-Gelübde durch Göttlich hülffreichen Beystand / am N. erst-kommenden Monats / Krafft Priesterlicher Benedition zu solenniren entschlossen / bey solchem Actu Celebrationis aber meinen Hoch-werth-geehrten Herrn / beneben dessen Hertz-geliebten Hausfrauen vor andern Seelen-innig wünschen und denselben aufwarten möchte.

Als habe meinen Hochgeehrten Herrn / wie auch dessen Hertz vertraute Eheliebste hiermit dienst- und respective Ehren- höchst-freundlich ersuchen wollen / dieselbe uns die hohe Ehr erweisen / und am besagten Tag unausbleiblich in meiner geringfügigen Wohn-Behausung erscheinen / der Copulation mit einem andächtigen Gebet beywohnen / und solchemnächst / was der allgnaden-reiche GOTT jetzigen Läufften nach an Speiß und Tranck gnädigst verleihen wird / in Hertzens-Frölichkeit geniessen und verzehren helffen.

Wie ich mich hierzu unabschlägig versehe / als verbleibe

Meines Hochgeehrten Herrn

zu Dienst-bereitfertigster

N. N.

Oder:

Hochgeehrter / wohlgeneigter Herr.

Als zweiffels-ledig aus sonderbarer Providentz des all-regierenden GOttes nicht ohne vorgangene reiffe Uberweg- und Erlegung / wie auch erfolgter Entschließ- und Einwilligung beyderseits Angehörigen Befreundten ich meine vielgeliebte Tochter Jungfer N. N. dem (Tit.) N. N. biß zu würcklicher Ehe-Antrettung / vätterlich verlobet: und dann wir solche Sponsalia alt-gebräuchlich-Christlichen Herkommen nach / vermittelst Priesterlichen Copulation am nächst künfftigen N. Augusti nächst Göttlichen Beystands zu vollziehen gewillet.

Wann ich aber meine Lieb-benannte Tochter / samt dero Vertrauten meinen Vielgeehrten Herrn / und dessen Haus-Liebste bey sothanen Actu Solennisationis besonders gern wünschen / haben / und denselben aufwärtig erscheinen möchte.

Als ersuche meinen Vielgeehrten Herrn dienst-fleissig / derselbe uns die hohe Ehr erweisen / und um præfigirte Zeit bey mir persöhnlich anlangen / der Christlichen Ehe-Verpflichtung mit beywohnen / und diesemnechst / was der mildreiche GOtt an Essen und Trincken gnädigst beschehren wird / großgeneigt vor Lieb und Willen nehmen.

Wie ich mich hierzu vestiglich versehe / auch zu dem End um geneigt-förderliche Antwort unausbleiblicher Uberkunfft ansuche / als verbleibe

(Unterschrifft.)

Antwort:

Vielwerther / Großgeneigter Herr.

Als Christ-rühmlicher massen den von GOTT beliebt- und von Menschen belobten Stand nunmehro mit Hülffe Göttlicher Gnaden am N. erst-einbrechenden Monats Novembris anzutretten entschlossen / habe aus dessen liebwerthen mir anheut wol eingelieferten Schreiben mit mehrerm ablesend ersehen / gestalten ich nun dessen mich höchst-innig erfreue / auch meinem viel-werthen Herrn zu solchem seeligen Vorhaben alles Glück / Heyl / Segen und selbst-ersinnliche Gedeylichkeit anwünsche / so ersuche denselben bittlich / in Ungutem nicht zu mercken / daß demselben ich nach Schuldigkeit dißfalls nicht werde aufwarten können / zumalen die schwere Leibes-Unpäßlichkeit / damit ich leider jetzo befangen / sich hieran verhinderlich ereignet. Inzwischen habe gleichwol meine Haus-Liebste zu dem End dem Hochzeitlichen Ehren-Tag beyzuwohnen abfertigen wollen: Dienstlich bittend / mit dem von ihr überreichendem geringfügigen Hochzeit-Geschenck vor Lieb zu haben / der ich verbleibe

(Unterschrifft.)

Das dreyzehende Capitel.

Von schrifftlichen Gevatter-Bittungen.

Gevatter-Bittungs-Schreiben.

Tit.

DEmselben kan mittelst diesen eröffnet nicht lassen / was massen der allgrund-gütige GOtt meine Haus- und Eheliebste unlängst verwichener Tagen ihren weiblichen Bürden in höchsten Gnaden glücklich entbunden / und uns beederseits mit einem jungen wohlgestalten Söhnlein nicht wenig erfreuet: Wann nun dißfalls unsere Elterliche Obliegenheit erfordern will / dahin förderlichst zu trachten / daß solch unser junges Söhnlein / vermittelst dem Bad der Heil. Tauff zum Reich der Gnaden und Christi

befördert werde/ und dann wir zu solchem Christseeligen Werck den N. Tag noch lauffenden Monats N. angesetzet.

So habe in Betrachtung/ daß selbiges ohne sonderbare hierzu erbettene Tauff-Paten gäntzlich nicht verrichtet werden könne/ unsern Hochgeehrten Herrn vor andern dazu eligiren / und Krafft dieses höchst-fleissig ersuchen wollen/ er solch Christliches Werck hochgeneigt über sich nehmen / zu bestimmter Zeit in meiner Wohn-Behausung erscheinen/ dem Actu Baptizationis beywohnen/ und demnechsten mit dem / was der liebe GOtt in Gnaden an Essen und Trincken verfügen wird / vor Lieb und Willen nehmen wolle. Wie ich hieran nicht zweiffle / als verbleibe

(Unterschrifft.)

Ein anderes Gevatter-Bittungs-Schreiben.

Tit.

DEmselben kan aus hoch-erfreutem Gemüth mittelst diesem unentdeckt nicht lassen / was Gestalten der allgetreue GOtt meine Hertz- und Ehe-Liebste am N. Junii nechsthin ihrer weiblich-biß dahin getragener Bürden in Gnaden entbunden / und uns (dafür seiner Göttlichen Majestät ewig Lob gesagt sey) mit einem wohlgestalten Söhnlein hertzlich hoch erfreuet.

Als nun dieses unser liebes Kindlein gleich andern Menschen beydes in Sünden empfangen und gebohren / davon es aber durch kein ander Mittel als durch das Bad des neuen Bundes mag gewaschen werden. Als will mir aus vätterlicher Pflicht gebühren/ dahin Christ-eifferig zu trachten / daß es wie bald durch das Wasser-Bad im Geist dem Gnadenreich seines und unsers Erlösers möge einverleibet werden/ zu welchem End dann der N. noch lauffenden Monats N. præfigirt und angesetzt.

Wann aber solch heilsames Seelen-Werck ohne Zeugen nicht verrichtet werden kan / und dann wir unsern hoch-werth-geehrten Herrn vorbesagt unsers lieben Söhnleins Christlichen Herrn Gevattern und Tauf-Paten vor andern selegirt.

Als gereichet an denselben unser dienst- und respectivè höchst-freundliches Bitten / derselbe auf angesetzten Tag sich bey mir unschwer einfinden / unser liebes Söhnlein mit dem Christlichen Glaubens-Bekänntnus der Heil. Tauff vertretten / und demnechsten / was der Grund-gütige GOtt dieser Zeit und des Orts Beschaffenheit nach in Gnaden darreichen wird / neben andern Erbettenen vor Lieb und Willen nehmen.

Solche hohe Ehr und grosse Freundschafft um meinen Hoch-werth-geehrten Herrn in alle Weeg hinwieder zu verdienen / bleibe so geflissen als schuldig.

Der ich denselben nächst unverlässiger Ankunfft Göttlich Gnaden-reicher Obhut getreulichst/ mich aber dessen Gunsten dienstlich einschliesse / verharrend

(Unterschrifft.)

Oder:

DEmnach der allgrundgütige GOtt/ seiner mild-vätterlichen Liebe nach / meine Hausfrau am ohnlängst abgewichenen N. Tag Monats N. ihrer bis dahin schwehr-getragenen Leibes-Bürden/ vermittelst einer frölichen Geburt/ in Gnaden glücklich entbunden / und uns mit einem jungen wohlgestalten Söhnlein (dafür seiner Allmacht Lob und Danck gesagt sey) hertzlich erfreuet: als will unser Elterliche Schuldigkeit erfordern / dahin vor allen zu sehen / daß solch unser liebes Kindlein / seinem und unserm Erlöser/ durch die Heil. Tauffe fürdersamst einverleibet werde/ gestalten dann zu dem End der N. bevorstehenden Monats N. ausersehen und angesetzt. Wann aber dem alten Christseeligen Herkommen nach / zu solchem Werck vor andern/ und allen/ einige Gevattern (so die Unmündigen bey der H. Tauff mit der Glaubens-Bekänntnuß vertretten) nothwendigst erfordert werden. Und dann wir unsern höchst-geehrten Herrn hierzu sonderlich erwählet.

Als gereichet an denselben mein und meiner Ehe-Liebsten unterdienst- und respectivè Ehren-höchst-fleissiges Bitten / derselbe an bestimmten Tage in meiner gewöhnlichen Behausung höchstgeneigt erscheinen / den Tauff-Ceremonien mit beywohnen/ und also mein höchst-geehrter Herr Gevatter zu werden. Sodann / was nach beschehenen Actu der Allwaltende an Speiß und Tranck gnädigst verleihen wird/ in aller Frölichkeit mit geniessen und verzehren helffen wolle.

Wie wir uns hierzu sicherlich verlassen / als verbleibe solches in dergleichen Gefällen zu ergäntzen bereit und beflissen.

Inzwischen meinen Hochgeehrten Herrn der Gnadenreichen Obhut GOttes heilwärtigst / mich aber dessen fernern Wohlgewogenheit dienstlich empfehlend verharre

Meines Hochgeehrten Herrn
Gevattern

Dienst-bereit-ergebener.

Oder:

Tit.

DEmselben aus hoch-erfreuten Hertzen / Krafft dieses an- und vorzutragen / kan ich nicht umhin/ was erwünschter massen der allwaltende Gott/ seiner mild-vätterlichen Gnaden nach/ meine Hertz- und geliebte Haußfrau nicht allein gnädiglich gesegnet / sondern auch dieselbe am ** ablauffenden Monats N. ihrer biß daher erfreulich getragener Leibes-Bürde in allen Gnaden glücklich entbunden/ und uns mit einem jungen / annoch (dem Geber aller Gaben sey Preiß) frischen und wohlgestalten Söhnlein hertzlich hoch erfreuet.

Wann uns nun/ vermöge tragender Elterlicher Obliegenheit/ gebühren will/ vor andern uns dahin zu bewerben/ daß solch von dem allgütigen GOTT uns geschencktes Söhnlein dem neuen Bund und

Buch

Buch des Lebens einverleibet / und durch das Bad der Wiedergeburt seinem und unserm Erlöser hinwieder geopffert dargestellt werde.

Zu welchem GOTT höchst-wohlgefälligen Werck / deren Christlichen Kirchen Satz- und Ordnung nach / einige Tauff-Zeugen requiriret und erfordert werden / und dann ich keinen lieber / als meinen Hertz- und hochwerthesten Herrn Vettern zu solchen Christlichen Ehren zu erwählen sehe noch finde.

Als habe denselben hierzu vor allen andern dienstlich elegiren und erkiesen wollen.

Ist demnach an meinen viel-werth geehrten Herrn Vettern mein Dienst- und freund-vetterliches Ersuchen / derselbe die hochgeneigte Wohlgefälligkeit zu schöpffen / am N. nechst-kommenden Monats Septembr. in meiner gewöhnlichen Behausung erscheinen / denen Christlichen Tauff-Solennitäten ohnschwer mit beywohnen / und demnechsten mit denen geringfügig præsentirenden Tractamenten geneigt-vetterlich vor Lieb und Willen nehmen.

Wie ich in dessen fester Confidentz begriffen; als will meinen viel-werth-geehrten Herrn Vettern / nebst dessen Hauß-Ehr und Kindern Göttlich-Gnaden-reicher Benediction getreulichst empfohlen haben. Verbleibend

Meines vielgeehrten Herrn Vettern und Gevattern

Dienst-schuldigst- und willigster Diener.

Antwort.

Tit.

DAß der allgütige GOTT seine geliebte Hauß-Frau ihrer biß daher getragenen Leibes-Frucht nunmehro in Gnaden entbunden / und sie beyderseits mit einem jungen Söhnlein höchlich erfreuet.

Und dann meine Wenigkeit vor dero Gevattern / neben ander / elegiret / dessen bin aus meines Groß-werth-geehrten Herrn an mich abgelassenen mir willkommenen Schreiben erfreulich verständiget.

Gleichwie ich mich nun der hohen Ehren zum Dienst- und höchst-fleissigsten bedancke / als will zuforderst meiner in Gebühr hochwerthen Frau Gevatterin vorige Leibes-Kräfften / meinem lieben künfftigen Paten aber alle Gedeylichkeit Hertz-getreulichst angewünschet / und dabeneben angelegte kleine Verehrung (womit ich mit geneigten Willen vor Lieb zu nehmen bitte) hiemit übersendet haben. Der ich in alleweg wünsche / mich zu erweisen / als

Meines Hoch-werth-geehrten Herrn

bereit-fertigster Diener und Gevatter

N. N.

Noch eine Antwort auf Gevatter-Schreiben.

Tit.

AUs meines Hochgeehrten Herrn höchst-angenehmen Schreiben / habe mit nicht geringen Freuden die fröliche Entbindung seiner Ehe-Liebsten / wie auch / daß sie meine wenige Person zu dero lieben Söhnleins Tauff-Paten erkiesen wollen / mit mehrern vernommen.

Gleichwie ich nun mich gegen meinen Hochgeehrten Herrn wegen sothaner höchst-aufgetragenen Ehre zum Dienst- und freund-fleissigsten bedancke: als will Hertz-gründlich wünschen / der allgütige GOtt wolle dessen hertzwertheste Hausfrau zu ersprießlich vorigen Kräfften hinwieder gelangen / das neu-gebohrne Söhnlein aber in gedeylichen Wachsthum Leibes und Verstandes überreichlich zunehmen lassen / daß es ins künfftige beydes GOtt und den Menschen gefallen möge.

Betreffend meine Schuldigkeit solch Christlich Werck in Person gebührlich abzulegen / so verhalte nicht / daß wie Hertz-gründlich gern ich auch an bedeutem Ort zu bestimmter Zeit erscheinen / und solch meinen lieben Paten mit dem Christlichen Glaubens-Bekänntnus vertretten wollte / daß es mir jedoch jetzo unmöglich / zumahlen ich / ꝛc. ꝛc.

Wannenhero dann dem Wohl-Ehrenvesten ꝛc. ꝛc. N. N. dahin dienstlich vermögt und bevollmächtiget / meine Stell unschwer zu begleiten / nechst höchst-fleissigem Ersuchen / das wenige durch ihn überreichende an statt eines Gevatter-Pfennigs freundlich vor Lieb und Willen zu nehmen / sodann mich meines Aussenbleibens (erheblich angezogener Ursach wegen) hochgeneigt zu entschuldigen.

Womit ich sonst meinem Hochgeehrten Herrn Gevattern in einige Wege aufwärtig seyn kan / hat derselbe so kühnlich zu befehlen / als ich solches nach Schuldigkeit getreu-willigst zu verrichten / mich geflissen weiß zu erkennen. Uns inzwischen Göttlich-Gnaden-reichem Obschirm empfehlend / verbleibe

Meines Hochgeehrten Herrn Gevattern

wie schuldig- so williger Diener.

Das vierzehende Capitel.

Von Leich-Begängnus-Schreiben.

Invitations-Brieflein / zur Procession eines Vornehmen von Adel / im Namen der Wittib.

Hochgeehrter / sehr werther Herr.

DEmselben kan aus hoch-bekümmertem Hertzen hiermit leid-tragend zu eröffnen nicht umhin / was Gestalten dem Allmächtigen GOtt gefallen wollen / meinen vielgeliebten

Ehe-Herrn / nach lang ausgestandener Leibes-Schwachheit der Seelen nach zu sich aus diesem in das ewige Freuden-Leben obzufordern.

Wann ich nun nächst Göttlicher Gnaden-Verleihung dessen entseelten Cörper am N. noch lauffenden Monats N. in seine allhier bey Lebszeiten selbst-erwählte Grabstätte / mittelst Christ-Adelicher Solennität beysetzen zu lassen / entschlossen.

Als gereichet an meinen in Gebühr hochwerthen Herrn mein Ehren-höchst-fleissiges Bitten / derselbe samt dessen Ehe-Liebsten den Abend vor bestimmter Zeit sich hier selbst ohnschwehr einfinden / folgenden Tages aber die Leich-Procession mit deren Gegenwart zieren / und dennechsten mit dem / was bey so betrübten Zustandes Beschaffenheit das angestellte Trauer-Mahl hergeben wird / großgeneigt vor Lieb und Willen haben. In dessen ohngezweiffelter Zuverlässigkeit verharre

(Unterschrifft.)

Begräbnus-Schreiben / im Nahmen des hinterbliebenen Wittwers.

Hochgeehrter Herr.

Als höchst-betrübten Gemüth kan demselben hiermit nicht bergen / was trauerseliger massen der allwaltende GOtt meine Hertz-werthste gewesene Eheliebste anheut frühe zwischen N. und N. Uhren / auf vorher gegangene Niessung des Heil. Abendmahls / und Christ-eifferiger Seelen-Bereitung / aus diesem zergänglichen in das ewige seelige Leben abgefordert / deren Seele die Göttliche Majestät begnaden / und ihr / benebenst uns Nachsterbenden dermaleins am höchst- und letzten Welt-Gericht / eine fröliche Aufersteh- und Vereinigung des Leibes geben und verleihen wolle.

Als nun solchem nach die Christ-ehliche Schuldigkeit erfordert / diese meine Hertz-traute nunmehro verblichene Ehe-Liebste (vermittelst Adelicher Leich-Begängnus) in dero Ruhe-Bettlein beysetzen zu lassen.

So habe meinen Hochgeehrten Herrn hiermit inständig ersuchen wollen / derselbe mir die hohe Ehr erweisen / und am N. hierzu angesetzten Tag Augusti in meinem jetzigen Trauer- und Klag-Hause erscheinen / der Leich-Begängnus unschwehr mit beywohnen / und nach dero Vollendung / was bey so betrübt-gestalten Sachen der allwaltende GOTT an wenig hierzu bereiteten Tractamenten aufzusetzen vergönnen wird / geneigt vor lieb nehmen / und mit geniessen helffen wolle. Wie ich mich hierzu vestiglich verlasse / als verbleibe

(Unterschrifft.)

Das funffzehende Capitel.

Von allerhand Complimenten / welche nach der neuesten Art sowol mündlich als auch theils bey dem Schluß der Briefe gebraucht werden können.

DEm Redner alle erforderliche Worte und Redens-Arten in den Mund zu legen / und dem Schreiber alle geziemende Brief-Formuln zu dictiren / sind zwey gleich unmögliche Sachen. Daher gleich wie jener seinen beredten Mund stets und in allen Gelegenheiten bey sich haben muß / so hat dieser dahin zu dencken / daß seine geschickte Feder jederzeit und in allen Vorfallenheiten gebührend und ungehindert fortlauffe. Wir wünscheten / allhie Platz genug zu haben / beyde in diese beliebte Geschicklichkeit zu setzen / und sehen ungern / daß wir folgende wenige Complimenten derer gemeinsten seiner klugen Wahl und nöthigstem Gebrauch ausgesetzte Reden und Schreiben denen vorhergeloffenen Formuln anrucken müssen / in der Hoffnung / daß wo sich der geneigte Leser / dieselbe nachzuahmen / die Mühe geben wird / sein Mund und seine Feder wol gehen werden.

Complimenten und Formuln / welche in Visit- und Gruß-Briefen zu gebrauchen.

ICh würde in den Verdacht fallen / als wenn ich der unter uns gepflogenen Freundschafft gantz vergessen hätte / wofern ich noch länger meine Feder zuruck hielte / denselben meiner beständigen Neigung und Ergebenheit zu versichern.

Mein Verzug im Schreiben dürffte mir endlich als eine undanckbare Vergessenheit unserer ehmals gehabten vertraulichen Conversation ausgeleget werden; darum will ich diesen Argwohne vorbeugen / und mit diesen Zeilen meine Schuldigkeit abzustatten nicht länger säumen.

Wie ich bey meinem ehemaligen Anwesen in N. vor mein grösstes Glück geschätzet / dessen hochwerthester Freundschafft zu geniessen / also wird derselbe zu lassen / daß deren vergnügte Continuation, anjetzo in Briefen suche / nachdem ich von ihm entfernet leben muß.

Meinem bey der Abreise gethanen Versprechen sowol / als der ihm beständig gewidmeten Neigung ein Genügen zu leisten / lasse ich diese Zeilen an ihn abgehen / und werde höchst-vergnügt seyn / wenn ich die Zeitung erhalte / daß solche meinen Hochgeehrten Herrn in so gutem Wohlstand gefunden / als ich ihn gelassen habe.

Nechst Offerirung (Anerbietung) meiner allezeit geflissensten Dienste / habe nicht ermangeln wollen / durch diese Zeilen denselben zu ersuchen /

chen / und mich seines Wohlstandes zu erkundigen.

Diese wenige Zeilen gehen an denselben ab / um seinen Wohlstand auszuforschen / und mir davon eine erfreuliche Antwort zu erwerben. So offt ich noch mich der süssen Conversation erinnere / welcher mich derselbe in dem angenehmen N. gewürdiget / so offt wünsche ich die vorigen Zeiten wieder / und sehne mich recht inniglich nach dem ehmaligen Beysammenseyn.

Derselbe wird gütigst auslegen / daß ich durch diese Zuschrifft ihn besuche und mich erkundige / wie annoch in seinem Andencken stehe.

Ich handelte wider die Gesetze der Freundschafft / wann ich länger meine Feder liegen ließ. Ihn nun denen ein Genügen zu thun / nehme ich das angenehme Geschäffte vor / mich seiner Gewogenheit zu versichern / und zugleich von meiner ergebensten Dienstfertigkeit ihm Nachricht zu ertheilen.

Indem ich nicht zweiffeln will / daß sich derselbe annoch in vergnügtem Wohlwesen befinde / so wünsche dessen beständige Continuation, und trage durch diese wenigen Zeilen meine unveränderte Dienstgeflissenheit an.

Ich hatte zwar die Hoffnung / demselben vergangene Messe persöhnlich aufzuwarten / nachdem aber solches mein gutes Absehen verhindert worden / lege ich meine Schuldigkeit durch dieses Gruß-Brieflein ab.

Complimenten / welche zum Beschluß der Visit-Schreiben / und nur ein wenig verändert auch mündlich zu gebrauchen.

DEm sey wie ihm wolle / so bin ich doch jedesmal zu bleiben verbunden / meines Hochgeehrten Herrn gehorsamer Diener.

Mein Herr gebe mir solches durch seine Befehle an die Hand / und sey versichert / daß ich es vor das höchste Glück achten werde / so ich mich erweisen kan dessen gehorsamster Diener.

Und in dieser Zuversicht will ich mich aufs neue zu seyn erklären / was ich bereits mich vor längst zu erweisen erbotten / meines Hochgeehrten Herrn geflissener.

Ich werde inmittelst darauf dencken / wie ich auch abwesend die fernere Geniessung seiner Gewogenheit verdienen möge / und indeß so verharre biß zu Erhaltung würcklicher Gelegenheit meines hochwerthen Freundes ergebenster.

Womit nechst Bitte / meinen gehorsamsten Respect dem Herrn Vatter zu hinterbringen / auch mich bey der Jungfer Schwester nebst ehrerbietiger Begrüssung / in geneigtem Andencken zu erhalten verbleiben des Herrn Bruders geflissenster Diener.

Stehet es also bey meinem hochwerthesten Freunde / so bin die æstim, worinnen ich mich bey ihm befinde / durch geneigte Willfahrung zu bezeugen willig als sein gantz ergebenster.

Die Post eilet / und mein Versehen ist / daß ich etwas zu spät meinen Brief angefangen. Dahero breche ich / nebst Bitte die Kürtze zu pardoniren / ab / und verharre zu allen Zeiten meines hochwerthen Freundes dienstwilligster.

Er befehle mir demnach / worinnen ich ihme dienen soll / und glaube / daß meine Willfährigkeit nie mangeln wird / wann nur das Vermögen mit denselben allezeit überein stimmet / seines treu ergebensten Freundes.

Complimenten und Formuln / in Glückwünschungs-Schreiben zu gebrauchen.

Zu Anfang.

DJe angenehme Zeitung von ihrer würdigen Beförderung / hat in mir so viel Freude erwecket / daß ich solche auf diesem engen Blate mit zulänglichen Worten vorzustellen nicht fähig bin.

So habe ich dennoch das längst verlangte Glück erlebet / meinen hochgeschätzten Freund seinen stattlichen Qualitäten nach befördert zu sehen.

Die überschriebene Nachricht von dessen wolgelungenem Engagement ist mir eine so angenehme Post gewesen / daß ich mein Vergnügen durch diese wenige Zeilen nicht genugsam darstellen kan.

Daß es endlich dessen guten Absehen so stattlich gelungen / und seine Wohlfarth durch eine so ansehnliche Beförderung belohnet worden / dieses habe aus seinem an mich abgelassenen / so mir Monsieur N. überbracht / mit höchster Zufriedenheit verstanden.

Euer Excellenz werden gnädig erlauben / daß bey dero neu-erlangten hochansehnlichen Geheimen Raths-Stelle / ich als ein getreuer Diener mit meiner unterthänigen Gratulation aufwarte.

Niemahls habe ich mit vergnügterm Hertzen gratuliret / als da ich anjetzo meine Schuldigkeit wegen seiner mit Mademoiselle N. so wohlgetroffenen Verbindung ablegen soll.

Mit erfreutem Gemüthe erhalte ich die angenehme Zeitung / daß derselbe auf den so löblichen Entschluß gerathen / seine Freyheit an ein so schönes und Tugendreiches Frauenzimmer / als die Jungfer N. ist / zu verkauffen.

Bey dem Schluß.

Wird nun dieser Wunsch die gnädige Erhörung erlangen / so werden mein Patron jedesmal sich in vollkommener Vergnügung befinden / und ich die Ehre haben / meine Schuldigkeit durch fernere Gratulation gebührend zu beobachten. Der ich zwar auch ohne diß bey aller Gelegenheit mich zu erweisen so willig als verbunden. Meines ꝛc.

Womit zu dero hochgeneigten Befehlen mich in verpflichtester Observantz recommendire und verharre.

Ich überlasse die Erfüllung meines treu-gemeinten Wunsches der Göttlichen Güte / und wie an solcher keineswegs zu zweiffeln / also empfehle mich zugleich meines Patrons ferneren hochschätzbaren

baren Gewogenheit / und verharre unabläßlich. Meines ꝛc.

Im übrigen so will mich Euer Hoch-Gräflichen Excellenz fernern hohen Gnade in Unterthänigkeit getrösten / und in Erwartung gnädiger Befehle / lebenslang verharren

Hochgebohrner Graf /
Ew. Hochgräfl. Excellenz

unterthänig-gehorsamer
Knecht.

In denen Beantwortungen der Glückwünschungs-Schreiben können nachfolgende Complimenten angebracht werden.

Zu Anfang.

Mein Employ ist mir um so vielmehr erfreulich / indem ich dadurch verhoffe bessere Gelegenheit ins künfftige zu gewinnen / einem so wertheſten Freunde meine Dienstfertigkeit und gute Zuneigung würcklich spühren zu lassen.

Wohl recht hat sein affectionirter Glücks-Wunsch die Vergnügung verdoppelt / welche ich über meine eigene Beförderung in meinem Gemüth empfunden.

Es ist allein des Höchsten Güte zuzuschreiben / daß ich durch so wunderliche Fügung einen Dienst erlanget / an dem ich nicht einmal gedacht / geschweige darum angehalten.

Meine wenige Qualitäten / welchen derselbe aus überflüssiger Höflichkeit allzuviel beyleget / haben mir nicht sowol meine jetzige Charge, als hoher Patronen auf mich gelegte sonderbare Gewogenheit / erworben.

Bey dem Schluß.

Ich gestehe willig / daß ich mich des Glücks nicht vermuthet / welches mir anjetzo begegnet / indem ich sonst dessen Liebkosungen gar ungewohnt bin.

Hinwiederum anwünschend / daß meines Hochgeehrten Freundes sein Fortun sich jederzeit nach seinem selbst-eigenen Verlangen accommodiren möge: Kan ich dazu meines wenigen Orts etwas beytragen / so hat er sich auf meine Willfährigkeit beständig zu verlassen: Wie dann jedesmal verharre meines Hochgeehrten Herrn und wertheſten Freundes Dienst-begierigster.

GOTT bestättige Wunsch und Gegen-Wunsch / so wird auf beyden Theilen viele Gelegenheit zum Vergnügen gegeben werden; Wie dann darum seine Allmacht hertzlich anruffen will. Im übrigen mich erbietend zu erweisen / so offt die Veranlassung dazu vorfällt / Meines Hochgeehrten Herrn und werthgeschätzten Freundes Dienstgeflissenster.

Wie ich nun keinen Zweiffel trage / daß diese ansehnliche Ehren-Stelle die Stuffe zu noch höhern seyn werde / also will doch auch das Vertrauen behalten / mein Hochgeschätzter Freund werde in jedweden Stande mir seine allezeit werth-gehaltene Affection unverändert lassen / als zu der ich mich bestermassen recommandire / und vor derselben Gewähr beharre ꝛc.

Des Höchsten Güte komme allen treuen Wünschen mit gnädiger Gewähr- und Schenckung noch grössern Wohlergehens zuvor / so werden alle dero ergebene Clienten vielfältig neuen Anlaß bekommen / ihre jetzige unterdienstliche Freude über die vollkommene Prosperität Ew. Excellentz zu continuiren / darunter dann ich / als der Geringste / mich in schuldigster Observanz Ew. Excellenz fernerem hochschätzbaren Patronicinio empfehle / und verharre Ew. Excellenz / als meines hohen Patrons verbundenster und gehorsamster Diener.

Immassen ich dann nichts mehr als dero Befehle erwarte / um durch deren Beobachtung zu bezeugen / daß ich allzeit sey meines hoch zu ehrenden Patrons schuldig-gehorsamer Diener.

Also ist mir nicht mehr übrig / als daß ich mich dero hochschätzbaren Patrocinio in gezierender Ehrerbietung überlasse / und mich zu verharren erkläre meines Hochgeehrten Herrn und vornehmen Patrons gehorsamster ergebener Diener.

Bey dieser Glückseeligkeit getröste ich mich / daß mein Patron seines Dieners Wohlfahrt sich auch werde lassen recommendiret seyn / wie ich dann darum nochmals gehorsamst bitte / und vor hochgeneigte Willfahrung verharre / meines Hochgeehrten Herrn und vornehmen Patrons verbundenster.

Complimenten und Formuln / welche in Trost- und Condolentz-Schreiben / sowol bey Freunden als Patronen / zu gebrauchen.

Zu Anfang.

Mir hätte wohl keine Trauer-Post grössere Bestürtzung verursachen können / als daß ich erfahren muß / daß der Tod seinen Hertz-liebsten Ehe-Schatz in der besten Jahr-Blüthe ihm von der Seiten gerissen.

Mit was vor hefftiger Gemüths-Alteration ich die betrübte Nachricht von seinens seeligen Vatters unvermutheten Todes-Fall aufgenommen / kan derselbe leicht ermessen; weil dieses ohne Hertzens-Empfindung nicht angehöret wird / dem liebsten Freunde sey sein Vatter / und uns selbst der beste Berather unserer zeitlichen Wolfahrt abgestorben.

Es läst sich durch diese Zeilen nicht genugsam ausdrucken / was vor Bestürtzung in meinem Gemüthe der unverhoffte Todes-Fall seines seeligen Herrn Bruders verursachet.

Mit

Mit was vor einem schwehren Fall Ewer Excellentz durch des Höchsten allein weisen Schluß abgewichene Woche seynd beleget worden / indem dero Hertzliebste ihnen durch einen allzufrühen Tod von der Seiten gerissen / habe ich mit äusserster Gemüths-Bestürtzung gehört.

Wie ich wegen der grossen Wohlthaten / deren ich von Ew. Excellentz so lange Zeit gewürdiget worden / dero vornehmen Hauses stets verbundener bin: Also hat mich nicht anderst als höchst-schmertzlich dero Hochgeliebtesten Ehe-Gemahls leyder allzuzeitiger Abgang rühren können.

Die betrübte Zeitung von dem ihn betroffenen Unfall hat mich in so grosse Traurigkeit gesetzet / daß / da ich ihm aus treuer Freundschaffts Pflicht Trost zusprechen soll / ich dessen selbst zu Aufrichtung meines gantz niedergeschlagenen Gemüths nöthig habe.

Ich lebe des guten Vertrauens / derselbe werde meiner Ergebenheit so versichert seyn / daß er nicht Ursach zu zweiffeln / wie der ihn betroffene Trauer-Fall mir recht durch das Hertz gegangen.

So hat es dem Höchsten gefallen / durch eine so schmertzhaffte Probe / meines Hochwerthen Gönners Christliche Gedult zu prüfen / indem er ihm den halben Theil seines Hertzens / seine so hertzlich-geliebte Ehe-Gattin / von der Seiten genommen.

Bey dem Schluß.

Kan ich hiernechst ihm angenehme Dienste erweisen / und mit etwas an die Hand gehen / so hat mein Hochgeschätzter Freund meiner Willfährigkeit sich jedesmahls zu versichern; allermassen ich dann die Antragung derselben beständig verharre meines ꝛc.

Im übrigen so recommendire mich Ewrer Excellentz hohem Patrocinio, und erwarte dero Befehle / um mich der Schuldigkeit nach zu erweisen / daß ich sey Ew. Excellentz meines hohen Patrons gehorsamster Diener.

So ich hiernächst die Ehre haben solte / meine Dienst-Begierde durch würckliche Bezeugung darzustellen / würde ich mich höchst glücklich schätzen; und erwarte zu dessen bequemen Behuff die Gelegenheit von meinem Hochwerthen Gönner: Immittelst derselben Göttlicher Obhut empfehlend und verharrend meines Hochgeehrten Herrn und vornehmen Gönners schuldig-geflissenster.

Vielleicht habe ich das Glück / meinem Hochgeschätzten Freund bald in Persohn aufzuwarten / und sodann will ich zusehen / daß ich durch würckliche Dienste erweise / was ich anjetzo mit blossen Worten / doch mit vorbewust des Hertzens / mich erkläre zu seyn. Meines Hochgeehrten Herrn und sehr werthen Freundes ergebenster Diener.

Womit demselben mich erbiete nach Möglichkeit zu dienen / und es vor eine grosse Affection auslegen werde / wann er durch einige Vorschläge erweiset / daß er ein gutes Vertrauen habe zu seinem aufrichtigen Freunde und bereitesten Diener.

Der Höchste / der nach seinem allein weisen Rath schon Patronen wird erwählet haben / welche nur vor seine Wohlfahrt werden Sorge tragen / welche ihm je mehr und mehr seinen H. Willen zu erkennen geben / und vor fernerm Unfall gnädig behüten: Welches dann von Hertzen wünsche / auch dabey meine beständige Dienstgeflissenheit offerire / und in aufrichtiger Zuneigung verharre meines Hochgeehrten Herrn und Hochwerthen Freundes gantz ergebener.

Complimenten und Formuln / welche in Ermahnungs-, Straff-, und Verweiß-Schreiben zu gebrauchen.

Zu Anfang.

Die vertrauliche Freundschafft / so wir von Jugend auf miteinander gepflogen / will mich versichern / derselbe werde nicht übel nehmen / daß ich ihm meine Gedancken über eine gewisse Zeitung eröffne / so von meinem werthen Freunde durch die gantze Stadt allhier gehet.

Mich hat bißhero sehr befremdet / wie ich doch so gar unglücklich worden / daß mein werthester Freund nun bey einem viertel Jahr keine eintzige Zeile an mich abgehen lassen: Allein ich höre nun auf mich zu verwundern / nachdem ich die Ursach erfahre / welche ihm keine Zeit übrig läßt / an alte Bekandte zu schreiben.

Als ich noch die Ehre hatte / dessen Hochwerthen Conversation allhier zu geniessen / da hieß es / daß kein Entfernen mich aus seinem Gedächtnuß jemahls bringen solte. Allein ich besorge / die Aenderung der Lufft / hat auch diesen Vorsatz bey meinem liebsten Freunde geändert / und ich stehe bey ihm in solchem Andencken / als ein Todter bey den Lebendigen.

Wenn ich mich entsinnen könte / daß ich denselben mit etwas beleidiget / so würde mich bald bescheiden / woher es käme / daß auf meine nun zu unterschiedenen mahlen an ihn abgelassene Schreiben / nicht ein Buchstaben Antwort sehe: Allein so ist mir nichts bewust; es müste dann mein Hochwerther Freund dieses übel aufnehmen / da ihn meine Briefe gleich zu einer Zeit angetroffen / da man sich nicht gerne in den vorhabenden Geschäfften stören lässet.

So vergnügt ich bißhero gewesen / wann ich erfahren / wie dessen Wohlverhalten ihm die Gewogenheit neuer Patronen erworben / und den alten ihre Affection conserviret: So gantz bestürtzt machet mich die Zeitung / so von meinem Hochwerthen Freunde allhier ausgesprenget

worden / als solte er mit des Herrn N. seinem Sohne duelliret / und selbigen sehr gefährlich verwundet haben.

Ob ich zwar mich alles Guten zu dessen Freundschafft versehen habe / so spühre doch nunmehro / daß ich mich sehr geirret / indem ich zu meinem grösten Verdruß erfahren muß / daß der Herr alleine Ursach an der zuruck gegangenen Beförderung sey / welche ich bereits so gut als in Händen hatte.

Ich gestehe / daß eine so grosse Falschheit mir nicht hätte traumen lassen / als anjetzo zu meinem grösten Verdruß an den Tag kommt. Der Herr hat nicht nöthig / mich zu fragen / wer solche an mir verübt / wenn er zuruck dencket / wie er mit mir bey N. N. gehandelt.

Ich gratulire demselbigen zu seinem glücklichen Aufbefinden und vollkommenen Wohlstande; denn sein Stillschweigen gibt mir genugsame Nachricht davon; wiewol ich nicht weiß / ob es zu loben sey / daß man auch bey allzu guten Tagen der alten Freunde gäntzlich vergessen wolle.

Der Herr hätte nur seine falsche Contesta tion, gegen einen ehrlichen Mann spahren können / wann er schon Willens gewesen / mich bey der Nase herum zu führen / als wie ich nun mercklich wahrnehme.

So soll dieses das Gratial seyn / daß ich ihm aus der Noth geholffen? Nun so bleibt doch wol das Sprüchwort wahr: Wann man einen Feind haben will / soll man nur jemand Geld leihen. Allein / er vergebe mir / daß ich diese Unart an ihm nicht gemercket / als er in der Angst stack / und mir mit so vielen Betheuerung seine Erkänntlichkeit versprach / wenn ich ihn nur dißmal nicht lassen würde.

Bey dem Schluß.

Ob nun wol nicht wissen kan / wie derselbe meine treu-gemeynte Erinnerung aufnimmt / so habe ich doch mich mit solcher einzufinden / als ein aufrichtiger Freund / nicht Umgang nehmen wollen; der ich mich auch bey jedweder künfftig vorfallenden Gelegenheit zu erweisen erbiete / meines Hochgeehrten Herrn Vetters Dienst-williger ꝛc.

Ich verspreche mir / daß er solche Ermahnung als ein Zeugnuß meines Wohlwollens und ihm ergebenen Gemüths werde annehmen / und verharre danebst jedesmal meines Hochwerthen Freundes Dienstgeflissenster.

Es kommt alles auf seine künfftige Verantwortung an; genug / daß ich dasjenige nun von mir geschrieben / was zu Beobachtung seines Bestens nöthig geachtet. Will er folgen / soll es mir lieb seyn / und mich veranlassen / daß ich verbleibe desselben Freundwilliger.

Er wird sich durch künfftiges Wohlverhalten nun bemühen / diesen Schimpff möglichster massen auszulöschen / und die unentbehrliche Gewogenheit seiner Patronen wieder zu erwecken: Zu welchem dann / so ich etwas kan beytragen / mein Fleiß und Bemühung nicht ermangeln soll; als der ich in aufrichtiger Intention verharre meines Hoch-werthen Freundes ergebener Diener.

Ich besorge / es werde ein schlechtes Ende nehmen; dann derselbe scheinet zu hartnäckig in der gefaßten bösen Resolution, und das Verharren darinnen stürtzet ihn ohnfehlbar ins Verderben. Nun wem nicht zu rathen / dem ist auch nicht zu helffen. Ich habe das Meinige gethan. Er lebe wohl.

Wenn ich so glücklich bin / ihn nach seiner Wiederkunfft aus der Campagne bey mir zu sehen / so hoffe / daß er mir einen Sack voll erbeutete Louis d'Or zeigen soll; und wann er etlich davon verwechseln will; so erbiete mich zu billigem Aufgelde: Im übrigen verharre Monsieur sein Dienstwilligster.

Siebender Absatz.

Handlend

Von der bey Ausfertigung derer Schreiben nöthigen Titulatur und Aufschrifften.

DAmit ein Brief vollkommen sey / wird erfordert / daß sowol in demselben / als auswendig / die der Person / an welche man schreibet / zukommliche Betitelung gesetzet werde. Dieses hat unterschiedliche Autores bewogen / sowol hoher Potentaten Titul / als auch gemeiner Personen Ehren-Benahmsung in Druck zu bringen / und bey wohlbestellten Cantzleyen und Amts-Stuben / hat man ein vollständiges Titular-Buch zur Hand gelegt. Gleich wie aber / wegen der / durch selbst beliebte oder erzwungene Ubergebung der Länder / ingleichem durch Absterben und andere / auch unter denen Grossen vorgehenden Veränderungen / dergleichen Bücher eine fast tägliche und fleissige Aufsicht erfordern / so daß bald diesem an dem Titul zugeschrieben / bald jenem etwas weggenommen werden muß / so würde der geneigte Leser ein Gleiches thun müssen / wo wir uns auch bemüheten / aller jetziger Zeit regierender hohen Häupter Betitelung mit dero hohen Namen und besitzenden Ländern / auf das genaueste vorzuschreiben; Doch wollen wir ohne Rang und Ansehen der Prætensionen eine und andere gewöhnliche Titul verschiedener Fürstlichen Personen beyrucken / und den Schreiber dabey erinneren / daß der Fortlauff der Zeit dieselbe in viel- oder wenigem ändern könne. Weil auch die Frantzösische Sprach so gar gemein worden / daß man die Gewohnheit angenommen / die Aufschrifften in solcher zu machen / so wird nicht ungefällig seyn / die Titul Frantzösisch / oder auch wo es nöthig Italiänisch / allhie zu finden.

Das Erste Capitel.

Von Geistlicher Standes-Personen Tituln.

SUm Voraus ist zu mercken / daß wann Fürstliche Personen hohe geistliche Würden besitzen / so müsse man nicht vergessen den Titul respectivè Durchlauchtigst oder Durchlauchtig beyzusetzen.

An den Römischen Pabst.

Dem Allerheiligsten / Allerhochwürdigsten und Seeligsten in GOtt Vattern / und Herrn / Herrn N. dem = = dieses Nahmens / von Göttlicher Fürsehung Pabsten des Heil. Stuhls zu Rom / der Römisch-Catholisch-Apostolischen Christlichen Kirchen obersten Bischoffe und Stadthaltern ꝛc. ꝛc. Meinem allergnädigsten Herrn.

Frantzösisch.

Au trés haut & trés Saint Pere en Dieu N. le I. II. III. &c. de ce nom, du Saint Siege de Rome & de l'Eglise Apostolique Romaine grand Pontife & Gouverneur.

Italiänisch.

Alla Santita di Nostro Signore N. N. sommo Pontifice Romano, Padre Beatissimo.

An einen Cardinal / so ein gebohrner Fürst.

Dem Hochwürdigsten in GOTT Vattern / Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn N. N. der Heil. Röm. Kirchen Cardinalen / Hertzogen (oder Fürsten) zu ꝛc. ꝛc. Meinem Gnädigsten Fürsten und Herrn.

Frantzösisch.

A son Alteße Reverendissime Monseigneur N. N. Cardinal du Sacré College, Prince de &c. &c.

Italiänisch.

All' Eminentissimo e Serenissimo Principe, Monsignore N. N. Cardinale e Duca di &c. &c.

An einen Cardinal / so kein gebohrner Fürst.

Dem Hochwürdigsten in GOTT Vattern / Fürsten und Herrn / Herrn N. N. der H. Röm. Kirchen Cardinalen / Meinem Gnädigsten Fürsten und Herrn / ꝛc. ꝛc.

Frantzösisch.

A Son Eminence Reverendissime Monseigneur N. N. Cardinal du Sacré College &c. &c.

Italiänisch.

All' Eminendissimo e Reverendissimo Signore, Monsignore N. N. Cardinale di &c. &c.

An einen Geistl. Churfürsten / so nicht aus Fürstl. Stamm / als:

An den Ertz-Bischoff und Churfürsten zu Maynz.

Dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Herrn N. N. des Heil. Stuhls zu Maynz Ertz-

Bischoffen / des Heil. Röm. Reichs durch Germanien Ertz-Cantzlern und Chur-Fürsten / ꝛc. Meinem.

Frantzösisch.

A Son Eminence Reverendissime (und wann er ein gebohrner Fürst / & Serenissime) Monseigneur N. N. Electeur du Saint Empire, Archeveque de Mayence &c. &c.

An den Ertz-Bischoff und Chur-Fürsten zu Trier.

Dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Herrn N. N. Ertz-Bischoffen zu Trier / des Heil. Röm. Reichs durch Gallien und des Königreichs Arelat Ertz-Cantzlern und Churfürsten / Bischoffen zu Speyer / Administratoren zu Prüm / gefürsteten Reichs-Probsten zu Weissenburg und Bedenheim / der Röm. Kayserl. Majest. Cammer-Richtern zu Wetzlar / ꝛc. Meinem.

Frantzösisch.

A Son Eminence Reverendissime Monseigneur N. N. Electeur du Saint Empire, Archeveque de Treves &c. &c.

Dem zu dieser Zeit lebenden Ertz-Bischoff und Churfürsten zu Cölln / welcher aus dem Chur-Fürstl. Hause Bayern.

Dem Hochwürdigsten / Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Joseph Clemens, Ertz-Bischoffen zu Cölln / des Heil. Röm. Reichs durch Italien Ertz-Cantzlern und Chur-Fürsten / des H. Röm. Stuhls Legato-nato, Bischoffen zu Lüttich und Regenspurg / Coadjutoren des Stiffts Hildesheim / Administratoren zu Berchtolsgaden / in Ober- und Nieder-Bayren / auch der Obern Pfaltz / in Westphalen / zu Engern / und Bouillon Hertzogen / Pfaltz-Grafen bey Rhein / Landgrafen zu Leichtenberg / Burggrafen zu Straußberg / Marggrafen zu Franchimont, Grafen zu Lohr / und Herrn zu Bonn / ꝛc. ꝛc. Meinem (oder Unsern) Gnädigsten Churfürsten und Herrn.

Frantzösisch.

A Son Altesse Eminentissime & Serenissime, Monseigneur Joseph Clemens, Electeur & Archeveque de Cologne.

An einen Ertz-Bischoffen / so ein gebohrner Fürst.

Dem Hochwürdigsten / Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn N. N. Ertz-Bischoffen zu N. Hertzogen zu N. Meinem Gnädigsten Fürsten und Herrn ꝛc. ꝛc.

Frantzösisch.

A Son Altesse Reverendissime & Serenissime, Monseigneur N. N. Archevesque de &c.

Italiänisch.

A Sua Altezza Reverendissima e Serenissima Monsignore N. N. Arcivescovo di &c. &c.

An den Ertz-Bischoffen zu Saltzburg.

Dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Herrn N. N. Ertz-Bischoffen zu Saltzburg und Seckau / des Heil. Röm. Reichs Fürsten / wie auch des Heil. Apostolischen Stuhls zu Rom Legato-Nato, &c. &c. Meinem Gnädigsten Fürsten und Herrn / ꝛc.

Frantzösisch.

A Son Altesse Reverendissime, Monseigneur N. N. Archeveque de Salzbourg &c. &c.

NB. Also bey andern auch / nach Veränderung der Nahmen und Oerter.

An den Ertz-Bischoffen zu Gran in Ungarn.

Dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Herrn N. N. Ertz-Bischoffen zu Gran / und selbiger Gespanschafft immerwährendem Gespan / des Heil. Röm. Reichs Fürsten / des H. Apostolischen Stuhls zu Rom Nuntio Apostolico und Legato Nato, des Königreichs Ungarn Primati und Ertz-Cantzlern / ꝛc.

An den Ertz-Bischoffen zu Prag in Böhmen.

Dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Herrn N. N. Ertz-Bischoffen zu Prag / des Heil. Röm. Reichs Fürsten und Grafen zu Waldenstein / des Heil. Apostolischen Stuhls zu Rom Legato Nato, des Königreichs Böhmen Primati, des Ritterlichen Creutz-Ordens mit dem Rothen Stern durch Böhmen / Mähren / Schlesien und Pohlen / General Magistro, und der Carolo-Ferdinandischen Universität zu Prag immerwährenden Cantzlern / ꝛc. ꝛc. Meinem ꝛc.

Dem Ertz-Bischoffen zu Gnesen in Pohlen / gleich wie dem Ertz-Bischoffen zu Saltzburg.

Dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn / Herrn N. N. der Röm. Kirchen Cardinalen und Ertz-Bischoffen zu Gnesen / des Heil. Apostolischen Stuhls zu Rom Legato Nato, des Königreichs Pohlen Primati und Ersten Fürsten ꝛc. Meinem Gnädigsten ꝛc.

Dem Großmeister des Teutschen Ordens.

Dem Hochwürdigsten und Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn N. N. Bischoffen zu Breßlau und Worms / des Hohen Meisterthums Administratori in Preussen / Meistern Teutschen Ordens in Teutsch- und Welschen Landen / auch Probsten zu Elwangen / (die Titul des hohen Geburts-Hauses.)

Frantzö-

Frantzösisch.

A Son Alteſſe Reverendiſſime & Sereniſſime Monſeigneur N. N. Eveque de Breslau & Worms, Grand Maître Teutonique &c. &c.

Dem Großmeiſter zu Maltha des Ritterlichen Ordens S. Johannis Baptiſtæ Hieroſolymitani.

Dem Hochwürdigſten Fürſten und Herrn / Herrn N. N. des Ritterlichen Ordens S. Johannis Baptiſtæ Hieroſolymitani, Großmeiſtern zu Maltha / ꝛc. ꝛc.

An einen Biſchoffen / ſo ein gebohrner Fürſt des Reichs.

Dem Hochwürdigſten / Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn / Herrn N. N. Biſchoffen zu N. ꝛc.

Frantzösisch.

A Son Alteſſe Reverendiſſime & Sereniſſime Monſeigneur N. N. Eveque de &c.

Italiänisch.

A Sua Altezza Reverendiſſima e Sereniſſima, Monſignor N. N. Veſcovo di &c.

NB. Und alſo können die Titul an andere Biſchöffe gemacht werden / nur daß der da ſchreibet / ſich des hohen Nahmens und tragender beſondern Titeln erkundige / und ſolche aus folgenden Bögen Frantzöſiſch und Italiäniſch überſetze / nach beygehender Anleitung.

An die Gefürſtete Aebte und Pröbſte / wie auch Johanniter-Meiſter / ſo Stände des H. Röm. Reichs ſind.

Dem Abten von Fulda.

Dem Hochwürdigſten Fürſten und Herrn / Herrn N. N. erwählten und beſtättigten Abte des Fürſtl. Stiffts Fulda / des H. Röm. Reichs Fürſten / der Röm. Kayſerin Ertz-Cantzlern / durch Germanien und Gallien Primati, &c. Meinem.

Frantzösisch.

A Son Alteſſe Reverendiſſime, Monſeigneur N. N. Abbé de Fulde, Prince du Saint Empire, &c.

NB. Und alſo bey andern.

An einen Dom-Probſt und Dechant. z. E.

Dem Hochwürdigen / Reichs-Frey / Hochwohlgebohrnen Herrn / Herrn N. N. der beyden hohen Dom-Stiffter Bamberg und Würtzburg reſpectivè Dom-Probſten und Dom-Dechant ꝛc. Meinem Gnädigen Herrn.

Frantzösisch.

A Son Excellence Reverendiſſime Monſeigneur N. N. Prevot & Doyen du Chapitre des Egliſes Chathedrales de Wurzbourg & Bamberg &c. &c.

An einen Probſt eines gemeinen Stiffts ſo nicht von Adel.

An Ihre Hoch-Ehrwürden / Herrn Probſt / zu N. ꝛc.

Frantzösisch.

A Monſieur, Monſieur N. N, Prevôt du Chapitre de N, a N.

Einem Priori oder Seniori von Adel.

Dem Hochwürdigen / Hoch-Edelgebohrnen und Geſtrengen Herrn N. N. auf N. ꝛc. Meinem ꝛc.

Einem Doctori der H. Schrifft / ſo zugleich Profeſſor iſt.

Dem Hoch-Ehrwürdigen / Groß-Achtbaren und Hochgelehrten Herrn N. N. S. S. Theol. Doctori, (oder der H. Schrifft Doctori,) der Fürſtl. Hohen-Schul zu N. vortrefflichen Profeſſori, &c. Meinem ꝛc.

Einem Fürſtl. Conſiſtorial-Rath.

Dem Hoch-Ehrwürdigen und Hochgelehrten Herrn N. Fürſtl. N. Conſiſtorial-Rath (und Ober-Hof-Predigern) zu N. ꝛc. Meinem Hochgeehrten Großgeneigten Herrn ꝛc.

Einem Seniori, oder ſonſt vornehmen Pfarrherrn / ſo Magiſter iſt.

Dem Hoch-Wohl-Ehrwürdigen / Groß-Achtbaren und Hoch-Wohlgelehrten Herrn / N. N. Artium Liberalium (oder Freyer Künſten) Magiſtro, eines Hoch-Ehrwürdigen Miniſterii wohlverdienten Seniori, und der Kirchen zu N. Paſtori Primario, &c. Meinem Hoch- und Großgeehrten (oder Vielgeneigten) Herrn.

Einem Ertz-Biſchoff und gantzen Capitel / darunter würcklich reſidirende Fürſten und Freyherrn.

Dem Hochwürdigſten / Durchlauchtigſten / auch Hochwürdigſten / Durchlauchtigſten / Durchlauchtigen / Hochwürdigen / Hochgebohrnen / Hoch-Wohlgebohrnen / Hoch- und Wohl-Edelgebohrnen / Geſtrengen und Groß-Mann-Veſten, auch Hoch-Ehrwürdigen / Wohl-Edlen / Veſten und Hochgelehrten Herrn / Herrn N. N. Ertz-Biſchoffen zu N. N. Probſten / Dechante / Seniori und gantzen Capitulo des hohen Ertz- und Dom-Stiffts zu N. Meinem Gnädigſten Fürſten / Gnädigen Grafen und Freyherrn / auch Hochgelehrten / Großgünſtigen und Hochgeneigten Herren ꝛc.

Einer Universität oder Hohen-Schul.

Denen Hoch- und Wohl-Ehrwürdigen / Groß-Achtbaren / Hoch- und Wohl-Edlen / Hoch-Erfahrnen / auch Edlen / Vesten / Hoch- und Wohlgelehrten Herrn / Rectori Cancellario (oder Vice-Cancellario) Seniori, Decanis, Doctoribus, Magistris, und gantzen Collegio (oder andern Professoribus) der Löbl. Fürstl. Universität zu N. Meinen Hochzuehrenden Großgeneigten Herren.

An einen Superintendenten.

Dem Hoch-Ehrwürdigen / Hoch-Achtbaren und Hochgelahrten Herrn / Herrn Ober-Pfarrern und Superintendenten zu N. Meinem insonders Hochgeehrten Herrn.

Frantzösisch.

A Monsieur, Monsieur N. N. Surintendant Ecclesiastique N.

Titul an Geistliche Frauen und Jungfrauen.

Der Aebtissin zu Quedlinburg.

Der Hochwürdigsten / Durchlauchtigsten (wann sie eine Fürstin / sonst aber Hoch-Wohlgebohrnen / Hochgebohrnen) Fürstin und Frauen N. N. des Kayserl. Freyen Weltlichen Stiffts Quedlinburg postulirten und confirmirten Aebtissin ꝛc. Meiner Gnädigsten Fürstin und Frauen. (Meiner Gnädigen Frauen.)

Frantzösisch.

A Son Altesse Reverendissime, Madame N. N. Abbesse de Quedlinbourg &c.

Das andere Capitel.

Von den Titeln Weltlicher Personen.

Dem Römischen Kayser.

DEm Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn N. dem = = dieses Nahmens / erwählten Römischen Kayser / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhmen / Dalmatien / Croatien / und Sclavonien König / Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / Hertzogen zu Burgund / Braband / Steyer / Kärnten / Crain und Würtemberg / Margarafen in Mähren / Hertzogen zu Lützenburg / in Ober- und Nieder-Schlesien / Fürsten zu Schwaben / Marggrafen des H. Röm. Reichs zu Burgau / in Ober- und Nieder-Laußnitz / Gefürsteten Grafen zu Habspurg / Tyrol / zu Pfierd / zu Kyburg und Görtz / Land-Grafen in Elsaß / Herrn auf der Windischen Marck / zu Portenau und Salins / ꝛc. ꝛc. Meinem (Unserm) Allergnädigsten Kayser und Herrn.

Kürtzer.

Dem Allerdurchlauchtigsten / Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn / Herrn N. dem = = dieses Nahmens / erwählten Römischen Kayser / zu allen Zeiten Mehrern des Reichs / in Germanien / zu Hungarn / Böhmen / Dalmatien / Croatien und Sclavonien ꝛc. Könige / Ertz-Hertzogen zu Oesterreich / Hertzogen zu Burgund / Steyer / Kärnten / Crain und Würtemberg / Grafen zu Tyrol / ꝛc. ꝛc. Meinem Allergnädigsten Kayser und Herrn (oder Meinem Allergnädigsten Käyser / Könige und Herrn.)

Frantzösisch.

A Tres haut tres puissant & tres Invincible Prince N. N. Empereur des Romains.

Italiänisch.

Al Seremissimo, Potentissimo e Invictissimo Prencipe N. N. Imperatore di Romani.

Dem König in Franckreich.

Dem Aller-Christlichsten / Durchlauchtigsten und Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn N. dem = = dieses Nahmens / Könige in Franckreich und Navarra / ꝛc. ꝛc. Meinem Allergnädigsten König und Herrn.

Frantzösisch.

A trés haut & trés puissant Prince N. N. Roy tres Chretien de France & de Navarra.

Dem König in Spanien.

Dem Allerdurchlauchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn N. N. König in Hispanien und Indien ꝛc. ꝛc. Meinem Allergnädigsten Herrn.

Frantzösisch.

A trés haut & trés puissant Prince le Roi Catholique N. Roi d'Espagne & des Indes.

NB. Und also bey allen Königen / nach Veränderung der Länder und Nahmen.

Dem Chur-Fürsten in Bayern.

Dem Durchl. Fürsten und Herrn / Herrn N. N. in Ober- und Nieder-Bayern / auch der Obern Pfaltz Hertzogen / Pfaltz-Grafen bey Rhein / des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchsessen und Chur-Fürsten / Erb-Stadthaltern der Spanischen Niederlande / Landgrafen zu Leuchtenberg / ꝛc. ꝛc. Meinem.

Frantzösisch.

A Son Altesse Serenissime Monseigneur N. N. de Baviere &c.

NB. Und also bey andern Chur-Fürsten / mit Veränderung der Länder und Nahmen.

An den Maragrafen von Baaden Baaden.

Dem Durchläuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn

Herrn N. N. Hertzog / Marggrafen zu Baaden und Hochberg ꝛc.

Frantzösisch.

A Son Alteſſe Sereniſſime Monſeigneur le Marggrave de Baade & de Hochberg &c.

NB. Und alſo bey andern Marggrafen / Hertzogen und Fürſten / nach Unterſchied der Länder ꝛc.

An einen Grafen.

Dem Hochgebohrnen Grafen und Herrn / Herrn N. N. des Heil. Römiſchen Reichs Grafen von N.

Frantzösisch.

A Son Excellence Illuſtriſſime, Monſeigneur N. N, Comte du Saint Empire de N.

An einen Freyherrn oder Baronen.

Dem Wohlgebohrnen Herrn / Herrn N. Freyherrn von N. Herrn zu N. ꝛc. Meinem.

Frantzösisch.

A Son Excellence Monſeigneur N. le Baron de N. &c.

An ein allgemein Geiſtlich Collegium.

Denen Hochwürdigſten und Hochwürdigen in GOtt / Durchläuchtigſten / Hoch- und Wohlgebohrnen Fürſten und Vättern / auch Hoch- und Wohl-Ehrwürdigen / Hoch- und Wohlgelährten Herren / der Heil. Röm. Kirchen Herren Præſidenten und andern Räthen / jetzt in dem Heil. Chriſtlichen Concilio zu N. verſammlet / ꝛc. ꝛc. Meinen.

An ein Dom-Capitul.

Denen Ehrwürdigen / Hoch- und Wohlgebohrnen / auch Edlen / Dechant und Capitul des Dom-Stiffts zu N. Meinen.

Anders.

Denen Hochwürdigen / Hoch- und Wohlgebohrnen / Hoch-Edlen / Veſt- und Hochgelehrten Herrn / Herrn Dechant / Probſt / Seniori und gantzen Capitul des Hohen und Domb-Stiffts zu N. Meinen Gnädigen Grafen und Freyherren / auch Hochgeneigten Herren.

An ein Evangeliſch Miniſterium.

Denen Ehrwürdigen / Hoch- und Wohlgelahrten / des Miniſterii Augſpurgiſchen Confeſſion verordneten Paſtorn und Predigern zu N.

Anders.

Denen Wohl-Edlen / Ehrwürdigen / Edlen / Ehren-Veſten und Hochgelahrten / zum Conſiſtorio verordneten Aſſeſſoribus, &c. &c. Meinen.

An eine Univerſität.

An (Tit.) Herrn Rectorem und Herren Profeſſores der Univerſität N.

Der gantzen Reichs-Verſammlung.

Dem Aller-Durchlauchtigſten / Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn / Herrn N. erwählten Röm. Kayſern / auch zu Hungarn und Böhmen / ꝛc. ꝛc. Könige.

Wie auch denen Hochwürdigſten / Durchlauchtigſten / Hoch- und Wohlwürdigen / Hoch- und Wohlgebohrnen / Hoch-Edelgebohrnen / Hoch-Edlen / Geſtrengen / Wohl-Edlen / Edlen / Veſten / Hoch- und Wohlweiſen / des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürſten / Fürſten und Ständen; ſodann deroſelben Reſpectivè vortrefflichen Räthen / Bottſchafftern / und Geſandten / dieſer Zeit auf dem Reichs-Tag zu Regenſpurg verſammlet / ꝛc. ꝛc. Meinen (oder Unſern) Allergnädigſten / Gnädigen / Höchſt- und Hochwerthgeehrten / Hoch- und Vielgeneigten Herren.

NB Dahier ſind die Frantzöſiſche Titul mit Fleiß ausgelaſſen worden / weil es beſſer und gewöhnlicher iſt / an dergleichen Collegia in Teutſcher Sprach zu ſchreiben.

Das dritte Capitel.

Die meiſten gebräuchlichſten und bekandteſten Männer- und Weiber-Nahmen / wie ſolche in Frantzöſiſcher Sprach heiſſen und geſchrieben werden.

A.

ABraham. Abraham.
Adam. Adam.
Adolph. Adolf.
Adrianus. Adrian.
Agatha. Agathe.
Agnes. Agnete.
Albinus. Albin.
Albrecht. Albert. Albrecht.
Alexander. Alexandre.
Amadeus. Amy.
Amalia. Amalie.
Ambroſius. Ambroſſe.
Andreas. André.
Anna. Anne.
Anthon. Anthoine.
Arnold. Arnauld.
Auguſtin. Auguſtin.
Auguſtus. Auguſte.
Aurelia. Aureille.

B.

Balduin. Baldouin.
Balthaſar. Balhaſar.
Barbara. Barbe.

Bartholomäus. Barthelemy.
Basilius. Basile.
Benedict. Benoit.
Bernhard. Bernard.
Bernhardina. Bernhardine.
Blasius. Blasie.
Brigitta. Brigitte.

C.

Carl. Charles.
Carlotte. Charlotte.
Caspar. Caspar.
Catharina. Catharine.
Christian. Chretien.
Christina. Christine.
Christoph. Christofle.
Clara. Claire.
Claudina. Claudine.
Claudius. Claude.
Clemens. Clemens.
Conrad. Conrad.
Constantinus. Constantin.
Cornelius. Corneille.
Crispinus. Crispin.
Cyriacus. Cyriaque.

D.

Daniel. Daniel.
David. David.
Desiderius. Didier.
Dieterich. Deterich.
Dionysius. Denis.
Dominicus. Dominique.
Dorothea. Dorothée.

E.

Eberhard. Everhard.
Eduart. Edouart.
Egidius. Gedeon.
Elias. Elie.
Elisabetha. Elisabeth.
Ernst. Ernest.
Esther. Esther.
Eucharius. Echaire.
Euphemia. Euphemie.
Eusebius. Eusebe.
Eustachius. Eustache.

F.

Fabricius. Fabrice.
Faustus. Faust.
Ferdinand. Ferdinand.
Floremtinus. Florentin.
Florens. Florence.
Fortunatus. Fortunate.
Franciscus. François.
Friederich. Frederic.

G.

Gabriel. Gabriel.
Gebhard. Gebhard.
Georg. George.
Gerhard. Gerard.
Germanus. Germain.
Gervasius. Gervais.
Gottfried. Godefroi.
Gregorius. Gregoire.
Günther. Gontier.
Gustavus. Gustave.

H.

Hadrianus. Adrian.
Hans. Jean.
Heinrich. Henry.
Helena. Helene.
Hieronymus. Jerôme.
Hilarius. Hilaire.
Hubert. Hubert.
Hugo. Hugue. -es.

J.

Jacob. Jaque. -es.
Jacobina. Jacobée.
Jeremias. Jeremie.
Joachim. Joachim.
Johann. Jean.
Johanna. Joane. -nne.
Jonas. Jonas.
Joseph. Joseph.
Jost. Jost.
Judith. Judith.
Juliana. Julienne.
Julianus. Julien.
Julius. Jule.
Justina. Justine.

L.

Lambert. Lambrecht. Lambert.
Lazarus. Lazare.
Lea. Lea.
Leonhard. Leonhard.
Leopold. Leopold.
Lorentz. Laurent.
Loth. Loth.
Lotharius. Lothaire.
Lucas. Luc.
Lucia. Luce.
Ludwig. Louis.
Ludwigin. Louise.

M.

Magdalena. Magdalaine.
Margaretha. Margherite.
Maria. Marie.
Martin. Martin.
Marx. Marc.
Matthäus. Matthieu.
Matthias. Matthias.
Maximilian. Maximilieu.
Michael. Michel.
Moritz. Maurice.
Moyses. Moyse.

N.

Nathan. Nathan.
Nathanael. Nathanaël.
Nicasius. Nicaise.
Nicodemus. Nicodeme.
Nicolaus. Nicolas.
Noa. Noë.

O.

Ottilia. Ottile.
Otto. Otto.
Oßwald. Osvalde.
Ovidius. Ovide.

P.

Paul. Paul.
Peter. Piere.
Philipp. Philippe.
Philippina. Philippine.

R.

Rachel. Rachel.
Rebecca. Rebecque.
Reichert. Rechard.
Reinhard. Reinard. Renard.
Reinhold. Renaud.
Remigius. Remy.
Romanus. Romain.
Roßmunda. Roßmounde.
Rosina. Rosine.
Rudolph. Rudolphe.
Ruprecht. Robert.

S.

Salome. Salomé.
Salomon. Salomon.
Samuel. Samuel.
Sebastian. Sebastian. Sebastien.
Severinus. Severin.
Sidonia. Sidonie.
Siegfried. Siegfried.
Sigismund. Sigismund.
Simon. Simon.
Sixtus. Sixte.
Sophia. Sophie.
Stephan. Estiene.
Susanna. Susanne.

T.

Theodorus. Theodore.
Thiebold. Thiebaut.
Thomas. Thomas.
Timotheus. Thimothée.
Tobias. Tobie.

U. V.

Valerius. Valere.
Valentin. Valentin.
Veit. Viet.
Veronica. Veronique.
Vincentz. Vincent.
Ulrich. Ulric.
Ursula. Ursula.

W.

Walther. Gautier.
Wilhelm. Guilleaume.
Wolff. Wolff.

Z.

Zacharias. Zacharie.

Anderer Theil.

Das vierdte Capitel.

Nahmen der vornehmsten Städte/ Länder und Flüsse.

A.

Achen. Aix la Chapelle.
Abbruzzo. Abruze.
Abtsweiler. Abbeville.
Africa. Afrique.
Agen. Agen.
Alanson. Alançon.
Alba. Albe.
Albanien. Albanie.
Alexandrien. Alexandrie.
Alger. Algier.
Alpen. Alpes.
Altenburg. Altenbourg.
Altdorff. Altorf.
Amberg. Amberg.
Ambrun. Ambrun.
America. Amerique.
Amiens. Amiens.
Amsterdam. Amsterdam.
Anhalt. Anhalt.
Anjou. Anjou.
Annaberg. Annaberg.
Antorff. Anvers.
Antwerpen. Anvers.
Arbois. Arbois.
Arcadien. Arcadie.
Arles. Arles.
Arnheim. Arnheim.
Arragon. Arragon.
Arras. Arras.
Aschaffenburg. Aschaffenbourg.
Asien. Asie.
Augspurg. Auspourg.
Autenarde. Autenarde.
Autun. Autun.
Auvernien. Auvergne.
Avinien. Avignon.

B.

Baden. Bade.
Bajonna. Bayone.
Bamberg. Bamberg.
Barbarey. Barbarie.
Barcellona. Barcellone.
Basel. Bâle.
Batavien. Batavie.
Bayreuth. Bayreuthe.
Bearn. Bearn.
Belgrad. Belgrade.
Beossen. Beause.
Beonois. Beaunois.
Bergen in Hennegau. Bergue en Heinaut.
Berlin. Berlin.
Bern. Berne.
Berry. Berry.
Besiere. Besiere.

Bayern. Baviere.
Bingen. Bingue.
Bisanz. Besançon.
Blois. Blois.
Boden-See. Lac de Constance.
Böhmen. Boheme.
Bonn. Bonn.
Bononien. Boulogne.
Bordeaux. Bourdeaux.
Brabant. Brabant.
Brandenburg. Brandenbourg.
Brasilien. Bresil.
Braunschweig. Brounsuic.
Breisgau. Brisgau.
Bremen. Breme.
Breßlau. Breslau.
Brisach. Brisac.
Bristoll. Bristoll.
Britanien. Bretagne.
Brüssel. Bruxelles.
Burgos. Burges.
Burgund. Bourgogne.

C.

Calabrien. Calabre.
Calais. Calais.
Cambrai. Cambrai.
Caminieck. Caminieck.
Camerich. Cambrai.
Canarien. Canarie.
Candia. Candia.
Cantelberg. Cantelberg.
Carlscron. Carlscron.
Casal. Casal.
Cassel. Cassel. -elle.
Castilien. Castille.
Catalonien. Catalogne.
Chemnitz. Chemnice.
China. Chine.
Clev. Cleve.
Coblentz. Coblence, Conflans.
Coburg. Cobourg.
Cölln. Cologne.
Colmar. Colmar.
Compostel. Compostelle.
Constantinopel. Constantinople.
Constantz. Constance.
Coppenhagen. Coppenhague.
Costnitz. Constance.
Crackau. Cracovie.
Crain. Craine.
Creutznach. Creuznac.
Curland. Courlande.

D.

Dantzig. Danzig.
Darmstadt. Darmstad.
Delfft. Delf.
Delphinat. Dauphiné.
Dennemarck. Dannemarc.
Dietenhoff. Thionville.
Dinant. Dinan.
Dinckelspiel. Dinckelspiel.
Dischon. Dijon.
Donau. Danube.
Dortmund. Dortmund.
Dortrecht. Dortrecht.
Dreßden. Dresde.
Dovay. Douai.
Durlach. Dourlac.

E.

Edenburg. Edimbourg.
Eger. Eger.
Egypten. Egypte.
Eichstädt. Eichsted.
Eisenberg. Eisenberg.
Eisenach. Eisenac.
Elbe. Albe.
Elwangen. Elvangue.
Elsaß. Alsace.
Emmerich. Emeric.
Engelland. Angleterre.
Eppingen. Eppingue.
Erbach. Erbac.
Erlang. Erlang.
Eßlingen. Eslingue.
Evreux. Evreux.
Europa. Europe.

F.

Famagusta. Famagusta.
Ferrara. Ferrare.
Finland. Finlande.
Flanderen. Flamand.
Flesch. Fleche.
Fontaneblau. Fontaineblau.
Fontarabien. Fontarabie.
Franck. Francon.
Franckenhausen. Franckenhousen.
Franckenland. Franconie.
Franckenthal. Franckenthal.
Franckfurt am Mayn. Francfort sur le Main.
Franckfurt an der Oder. Francfort sur l'Odre.
Franckreich. France.
Freyberg. Freiberg.
Freyburg. Freybourg.
Fryburg. Friedberg.
Frießland. Frislande.
Fulda. Foulde.

G.

Gajet in Italien. Gajette en Italie.
Galiläa. Galilée.
Gallatien. Galatie.
Sanct Gallen. Saint Gal.
Gallicien. Gallicie.
Gascogne. Gascogne.
Gelderland. Gueldres.
Gelobte Land. Palestine.
Genff. Geneve.
Gent. Gant. Gent.
Genua. Genes. Gennes.
Gera. Gere.
Gibraltar. Gibraltar.
Görlitz. Gœrliz.
Goßlar. Goslar.

Gotha.

Gotha. Gothe,
Gran. Gran.
Grenaden. Grenade.
Gripswald. Gripsvalde.
Grenobel. Grenoble.
Griechischweissenburg. Belgrade.

H.

Haag. Haye.
Hagenau. Haguenau.
Halberstatt. Halberstad.
Hamburg. Hambourg.
Hammelburg. Hamelbourg.
Hanau. Hanau.
Hanover. Hanover.
Harlem. Harlem.
Heilbrunn. Heilbron.
Hennegau. Hainaut.
Hertzogenbusch. Bois le Duc.
Heydelberg. Heidelberg.
Hispanien. Espagne.
Holland. Hollande.
Hollstein. Hollstein.
Hunger. Hongrois.
Hungarn. Hongrie.

J.

Japan. Japan.
Iconien. Icone.
Jena. Jene.
Indien. Indes.
Inspruck. Insprouc.
Jonien. Jonie.
Irrland. Irrlande.
Isendick. Ysendic.
Italien. Italie.
Jülich. Juillers. Juliers.

K.

Kaaden. Kadan.
Kärnthen. Carinthie.
Kayserslautern. Keyserslautre.
Kayserswerth. Keyserswert.
Kesimer. Kesimeur.
Kiel. Kiel.
Kolmar. Colmar.
Königsberg. Konigsberg.
Königssee. Koenigsée.
Königstein. Koenigstein.

L.

Ladenberg. Ladenberg.
Landau. Laudau.
Langern. Langres.
Lappland. Lapponie.
Lausane. Lausane.
Laußritz. Lusatie. Lusace.
Leiden. Leide.
Leipzig. Leiptic. Lipsig.
Leutenberg. Leutenberg.
Lile. (Rüssel.) Isle en France.
Linz. Linze.
Lion. Lion. Lyon.
Lisbon. Lisbonne.
Lithauen. Lituanie.
Londen. Londre.
Lothringen. Lorraine.
Löwen. Louvin.
Lübeck. Lubec.
Lucern. Lucerne.
Luc. Liege.
Lüneburg. Lunebourg.
Lüttich / siehe Luc.
Luxenburg. Luxembourg.

M.

Macon. Macon.
Madrid. Madrid.
Magdeburg. Magdebourg.
Mähren. Moravie.
Maintz. Muyance.
Mantua. Mantouë.
Marienberg. Marienberg.
Marienburg. Marienbourg.
Marienthal. Marienthal.
Marpurg. Marbourg.
Marsilien. Marseille.
Mastrich. Mastric.
Mayland. Mylan.
Mecheln. Malines.
Mecklenburg. Mechelbourg.
Meissen. Misnie.
Memmingen. Memmingue.
Metz. Mez.
Mildenberg. Mildenberg.
Mittelburg. Mittelbourg.
Modena. Modene.
Moldau. Moldavie.
Mompelgard. Montbelcard.
Montauban. Montauban.
Montpelier. Montpelier.
Montrevel. Montrevil.
Morea. Morée.
Moscau. Moscovie.
Mümpelgard. Montpeliard.
München. Munique.
Münster. Munster.
Mutten. Morat.

N.

Namur. Namur.
Nantes. Nantes.
Nantzi. Nancy.
Narbonne. Narbonne.
Nassau. Nassau.
Navarra. Navarre.
Naumburg. Naumbourg.
Neapolis. Naples.
Negropont. Negrepont.
Neuburg. Neubourg.
Neus. Nion. Nion.
Niederland. Pais bas.
Nimes. Nismes.
Nimegen. Nimegue.
Nevers. Nevres.
Nordhausen. Nordhouse.
Nördlingen. Nordlingue.
Normandien. Normandie.
Norwegen. Norvège.
Nürnberg. Nuremberg.

O.

Ochsenfurt. Ochsenfourt.
Oels. Oelse.
Oelsnitz. Oelsnice.
Oesterreich. Autriche.
Oettingen. Oettingue.
Ofen in Ungarn. Bude.
Omelburg. Omelbourg.
Oppenheim. Oppenheim.
Oranien. Orange.
Ortrunt. Ortrund.
Otranto. Otrante.
Ortenburg. Ortenbourg.
Oxfurt. Oxfort.

P.

Paderborn. Paderborn.
Padua. Padouë.
Palestina. Palestine.
Palermo. Palermo.
Pampelone. Pampelune.
Paris. Paris.
Parma. Parme.
Pavia. Pavie.
Persien. Perse.
Peru. Peru.
Peterlingen. Payerne.
Pfaltz. Palatinat.
Philippevill. Philippeville.
Philippsburg. Philippsbourg.
Phrygien. Phrygie.
Picardey. Pycardie.
Piemont. Piemont.
Plauen. Plauen.
Pohlen. Polonie.
Poitiers. Poitiers.
Poitu. Poitou.
Pommern. Pommeranie.
Portugal. Portugal.
Prag. Prague.
Presburg. Presbourg.
Preussen. Prusse.
Provintz. Provence.

Q.

Quedlinburg. Quedlinbourg.
S. Quintin. Quentin.
Querfurt. Querfort.

R.

Raab. Raab.
Ragusa. Raguse.
Regenspurg. Ratisbonne.
Riga. Riga.
Roan. Rouan.
Rochel. Rochelle.
Röhmhild. Roemhild.
Rom. Rome.
Rostock. Rostoc.
Rottenburg. Rottenbourg.
Roterdam. Roterdam.
Rothweil. Rothvil.
Rysel. Isle en France, siehe Lyle.

S.

Saalfeld. Salfeld.
Sachsen. Saxe.
Saintonien. Saintonge.
Salamanca. Salamanque.
Saltzburg. Salsbourg.
Sanct Gallen. Saint Gall.
Savoyen. Savoye.
Schafhausen. Schafhouse.
Schlesien. Silesie.
Schluse. Ecluse.
Schottland. Ecosse.
Schmalkalden. Smalkalde.
Schneeberg. Schneberg.
Schwaben. Suabe.
Schweden. Suede.
Schweinfurt. Schveinfort.
Schweitzerland. Suisse.
Schwoll. Suolle.
Sclavonien. Sclavonien.
Seeland. Selande.
Sevenes. Cevennes.
Sevilien. Seville.
Sicilien. Sicile.
Siebenbürgen. Transylvanie.
Solothurn. Soleure.
Sommor. Saumeur.
Speyer. Spire.
Steyermärck. Stirie.
Stockholm. Stockholme.
Stralsund. Stralsond.
Straßburg. Strasbourg.
Straubingen. Straubingue.
Stuttgard. Stugard.
Syrien. Syrie.

T.

Taragona. Taragon.
Tartarey. Tartarie.
Teutschland. Allemagne.
Thuluse. Thoulouse.
Thüringen. Thuringue.
Tiedenhofen. Thionville.
Toledo. Tollede.
Tongern. Tongres.
Torgau. Torgau.
Trient. Trente.
Trier. Treves.
Tübingen. Tubingue.
Tur. Tours.
Türckey. Turquie.
Turin. Turin.
Turnau. Tournai.

V. U.

Valentz. Valence.
Valentzin. Valencienne.
Vendome. Vendôme.
Venedig. Venise.
Verdun. Verdun.
Vien. Vienn en Dauphiné.
Virginien. Virginie.
Viterbo. Viterbe.
Vivaret. Vivarets.

Ulm. Ulme.
Ungarn. Hongrie.
Ury. Ury en Suisse.
Utrecht. Utrecht.

W.

Walachey. Valachie.
Wanfried. Vanfried.
Warschau. Varsovie.
Wartenberg. Wartenberg.
Weimar. Veimar.
Weissenburg. Veissenbourg.
Wertheim. Verthaim.
Westphalen. Vestphalie.
Wetzlar. Vezlar.
Wien. Vienne en Autriche.
Wiffelsburg. Avanche.
Windsheim. Vindsheim.
Wirtenberg. Virtenberg.
Wißmar. Vismar.
Wittenberg. Vitemberg.
Wolffenbüttel. Wolfenbüttel.
Wollgast. Wolgast.
Worms. Worms.
Würtzburg. Wurtzbourg.
Wurtzen. Wourzen.

Y.

Ypern. Ypern.

Z.

Zanten. Zante.
Zeland. Zelante.
Zerbst. Zerbste.
Zug. Zug en Suisse.
Zürch. Zurich.
Zweybrück. Deux Ponts.
Zurzach. Zurzac.
Zwickau. Zuichau.

Das fünffte Capitel.

Nahmen der Stände/Aemter und Professionen/ oder Titular-Lexicon.

A.

Abgesandter. Ambassadeur, Envoyé.
Abschreiber. Copiste.
Abbt. Abbé.
Abbtey. Abbaie, Abbeie.
Aebtissin. Abbesse.
Academie. Academie, Université.
Academien-Meister. Maitre des Academies.
Accis-Einnehmer. Receveur, Receveur des Gabeles.
Accis-Einnehmer bey der grossen Accise. Receveur de l'impôt de la grande consumtion.
Ackermann. Laboureur.
Advocat. Avocat.
Aeltester. Senieur.
Anherr. Bisayeul.
Apothecker. Apoticaire.
Appellations-Rath. Conseiller de la Chambre des Appellations.
Aufseher. Controlleur.
Aufwärterin. Servante, Chambriere.
Ausstecher. Graveur.
Austheiler. Dispensateur.

B.

Bader. Maitre des Estuves, Baigneur, Maitre des Bains.
Barbierer. Barbier, Chirurgien.
Baron. Le Baron.
Baronin. La Barone.
Baumeister. Architecte, Maitre ouvrier, Ingenieur.
Bau-Schreiber. Secretaire des Batiments.
Bau-Verwalter. Directeur, Intendant des Batiments publiques.
Beamter. Officier.
Befehlshaber. Commandeur.
Beicht-Vatter. Confesseur.
Bereuter. Maitre du Manege. Ecuyer.
Berg-Cantzley. Chancellerie des Mines Metalliques.
Berg-Hauptmann. Sur Intendant des Mines, Juge, & Intendant des Mines.
Berg-Knapp. Fossoyeur de meteaux.
Berg-Meister. Maitre des Mines, oder Minieres, Juge & Maitre des Mines, Intendant des Mines.
Berg-Rath. Conseiller des Mines.
Berg-Schreiber. Secretaire des Mines.
Bergwerck. Mine metallique.
Bergwohner. Montagnart.
Berühmt. Renommé, fameux, celebre.
Besatzung. Garnison.
Beschützer. Protecteur.
Betagt/ alt. Vieux, und wann ein Vocal folget/ vieil.
Beutler. Boursier, Gantier.
Beysitzer. Assesseur.
Bibliothecarius. Bibliothequaire de la Bibliotheque publique.
Bierbrauer. Brasseur.
Bild-Gräber. Sculpteur.
Bildhauer. Statuaire.
Bildschnitzer. Tailleur d'images.
Bilgerim. Pelerin.
Bischoff. Eveque.
Bistthum. Eveché.
Bitter. Brieur.
Bleicher. Blanchisseur.
Blutsfreund. Parent.
Blut-Gericht. Haute Justice.
Blut-Richter. Prevôt des Marechaux, Juge criminel.
Bogenmacher. Faiseur des arcs.
Boots-Knecht. Matelot.
Both. Messager.
Bothen-Meister. Maitre des depesches.
Böttger/ Büttner. Tonnelier.
Bräutigam. l'Epoux.
Braut. l'Epouse.
Brigadier. Brigadier.

Brillenmacher. Lunetier.
Böcker. Boulenger.
Bruchschneider. Operateur.
Bruder. Frere.
Bruderschafft. Fraternité.
Bruder- und Schwester-Kinder. Cousin, Cousine.
Brunnen-Meister. Fontainier.
Buchbinder. Relieur.
Buchdrucker. Imprimeur.
Buchführer. Libraire, Marchand Libraire.
Buchhalter. Teneur des Livres.
Büchsen-Giesser. Fondeur d'Artillerie.
Büchsenmacher. Arquebusier, oder Armurier.
Büchsenmeister. Canonier.
Büchsenschäfftер. Monteur d'Arquebuses.
Bundsgenossen. Alliés.
Burg. Fortresse.
Bürger. Bourgeois.
Burgermeister. Bourguemaitre.
Burggraf. Gouverneur d'un chateau. Burggrave.
Bürtig / gebohren. Natif. Né-hée.

C.

Cadet. Cadet.
Cadeten-Hauptmann. Capitaine de la Compagnie des Cadets.
Cadeten-Obrister. Colonel des Cadets.
Calendermacher. Faiseur d'Almenacs.
Caminfeger / Schlotfeger. Ramoneur de cheminée.
Cammer-Agent. Agent de la Chambre.
Cammer-Cantzelist. Greffier de la Chambre des Finances.
Cammerdiener. Valet. Homme de Chambre.
Cammerer / Cammer-Herr. Chambellan.
Cammer-Fräulein. Fille d'honneur.
Cammer-Gericht (Kayserliches.) La Chambre Imperiale. La Chambre de Justice Imperiale.
Cammer-Juncker. Gentilhomme de la Chambre.
Cammer-Jungfer. Fille de Chambre.
Cammer-Procurator. Procureur de la Chambre.
Cammer-Rath. Conseilles de la Chambre.
Cammer-Secretarius. Secretaire de la Chambre.
Candidat. Candidat.
Cantor. Chantre.
Cantorey. Le Choeur des Musiciens.
Cantzelist. Chancheliste.
Cantzley-Director. Directeur de la Chancellerie.
Cantzley-Rath. Conseiller de la Chancellerie.
Cantzley-Registrator. Registrateur de la Chancellerie.
Capellan. Chapelain.
Capellmeister. Maitre de la Chapelle, oder Maitre de Musique.
Capitain. Capitaine.
Cassirer. Cassier des Deniers.

Chronick-Schreiber. Historien.
Chur-Creiß. Cercle de l'Electorat.
Chur-Fürst. Electeur.
Chur-Fürstin. Electerice.
Chur-Printz. Prince Hereditaire de l'Electorat.
Clausurmacher. Faiseur de fermoirs.
Commendant. Commendant.
Commissarius. Commissaire.
Comödien-Meister. Maitre de Comedies.
Consistorial-Rath. Conseiller du Consistoire.
Copist. Ecrivain, Copiste, Greffier, Chancelliste.
Credentzer. Eschanson. Escuyer-trenchant.
Creiß-Steuer-Einnehmer. Receveur des Tailles du Cercle.
Cummetmacher. Bourrelier.
Curassirer. Curassier, Curasier.

D.

Dechant. Doyen.
Dichter. Poëte.
Diebhencker. Bourreau.
Diener des Worts GOttes. Ministre de la parol de Dieu.
Doctor. Docteur en Theologie, en Droit, en Medicine.
Dollmetscher. Truchement Interprete.
Dom-Herr. Chanoine.
Dom-Probst. Prévôt du Chapitre.
Dragoner. Dragon.
Drechsler. Tourneur.
Drucker. / Buchdrucker. } Imprimeur.
Drucker-Herr. Le Maitre d'Imprimerie.

E.

Edel-Frau / Edel-Jungfrau. Damoiselle.
Edelgestein-Schneider. Tailleur des Pierres precieuses, Diamantaire.
Edelmann. Gentil-homme.
Edler. Noble Seigneur.
Ehren-Tugendreich. Vertueux & honorable.
Ehrwürde. Dignité, Reverence.
Ehrwürdig. Reverend.
Einfahrer bey den Berg-Leuten. Controleur des Mines.
Einkauffer. Acheteur.
Einnehmer. Receveur des Revenues, oder Tailles.
Einseher. Surveillant, Intendant.
Eisenhändler. Marchand de Fer, Feronier.
Eisen-Krämer. Feronier.
Eisen-Schmöltzer. Forgeron de Fer.
Eisen-Schmied. Forgeron.
Enckel. Neveu.
Encklin. Niece.
Erb-Printz. Prince hereditaire.
Erfahren. Experimenté.
Wohl-Erfahren. Bien expert.
Ertz-Bischoff. Archevêque.

Ertz-Bisthum. Archeveſché.
Ertz-Hertzog. Archiduc.
Ertz-Hertzogin. Archiducheſſe.
Ertz-Marſchall. Archi-Marechal.
Ertz-Vatter. Patriarche.
Evangeliſt. Evangeliſte.
Eydam. Gendre.
Eydams-Vatter. Pere de Gendre.
Eydgenoß. Allie, Confederé.

F.

Factor. Facteur, Agent.
Fähndrich. Enſeigne, oder Port'enſeigne.
Falckenirer. Fauconier.
Färber. Teinturier.
Fechtmeiſter. Maitre d'armes.
Federſchmucker. Plumaſſier.
Feld-Marſchall. Maitre de Camp.
Feld-Meſſer. Meſureur de Terre, Geometre.
Feldſcherer. Chirurgien.
Feldwebel. Sergeant.
Fiſcher. Pecheur.
Fiſcal. Fiſcal.
Fleiſcher / ſiehe Metzger.
Former / Formſchneider. Tailleur de Formes.
Forſter. Foretier.
Forſtmeiſter. Maitre des Forets.
Frau. Madame.
Freund. Ami.
Frey-Frau. Baronne.
Freyherr. Baron.
Fuhrmann. Charetier.
Fürkauffer. Revendeur.
Fürſchneider. Ecuyer, Trenchant.
Fürſt. Prince.
Fürſten-Schule. Illuſtre College.
Fürſtenthum. Duché.

G.

Garkoch. Rotiſſeur, Chair-chuitier.
Garten. Jardin.
Gärtner. Jardinier.
Gaſſe. Rue.
Gaſt. Hôte, Etranger.
Gaſtwirth. Hôte, Cavartier.
Gebohren. Né.
Gebohrne. Née.
Hochgebohren. Illuſtre.
Gebrüder. Freres, Germains.
Gebrüder-Kinder. Freres Germains.
Gebürdig. Natif.
Gefangener. Priſonnier.
Gefreyter. Appointé.
Gegen-Schreiber. Controleur.
Gegenwärtiglich / anjetzo / zu dieſer Zeit. Preſentement.
Geheimer Rath. Conſeiller privé. Conſeiller d'état. Conſeiller intime. Conſeiller ſecret.
Geheimer Schreiber. Secretaire Privé.
Geheimer Secretarius. Secretaire du Cabinet.
General. General.
General-Adjutant. Adjutant General.
General-Auditeur. Grand juge & Chef de la Juſtice militaire des Armées.
General der Dragoner. General des Dragons.
General der Königlichen Cadets-Compagnie. General & Colonel des Cadets.
General der Land-Militz. General de la Milize du Païs.
General der Reuterey. General de Cavallerie.
General des Fuß-Volcks. General d'Infanterie.
General-Feld-Marſchall. Marechal de Camp General.
General-Feld-Zeugmeiſter. Marechal de l'Artillerie.
General-Lieutenant. Lieutenant General.
General-Quartiermeiſter. Grand Maitre du Logis.
General-Wachtmeiſter / oder General-Major. Major General.
Generaliſſimus. Generaliſſime des Armées.
Gerber. Corroyeur. Tanneur.
Gerichts-Actuarius. Actuaire de la Juſtice.
Gericht-Schreiber. Greffier de la Juſtice.
Geſandter. Ambaſſadeur. Legat. Envoyé.
Geſandtſchafft. Ambaſſade.
Geſang-Meiſter. Maitre de la Chapelle. Maitre Chantre.
Geſchicht. Hiſtoire.
Geſchicht-Erfahrner / Geſchicht-Schreiber. Hiſtorien.
Geſchworner. Juré.
Geſell. Compagnon. Camerade. Collegue.
Geſellſchafft. Compagnie.
Gevatter. Compere.
Gevatterin. Commere.
Gewogen. Affectionné.
Gewürtz-Händler. Epicier. Marchand Epicier.
Gieſſer. Fondeur.
Glaſer. Verrier. Vitrier.
Glasmacher. Faiſeur des Verres.
Glasſchneider. Tailleur en Verres.
Glas-Händler. Marchand Verres.
Glocken-Gieſſer. Fondeur des Cloches.
Glöckner. Meßner. Marguiller. Sacriſtain d'Egliſe.
Ihro Gnaden. Son Alteſſe. Son Excellence.
Gnädiger Herr. Monſeigneur.
Goldſchlager. Batteur d'Or.
Goldſchmied. Orfevre.
Goldſticker. Brodeur.
Gönner. Fauteur.
Gottſeelig. Devot.
Gottſeeliger. Devotier.
Gottſeeligkeit. Devotion.
Graf. Comte.
Gräfin. Comteſſe.

Grafschafft. Comté.
Groß. Grand.
Groß-Cantzler. Grand Chancelier.
Groß-Hertzog. Grand Duc.
Groß-Hertzogin. Grand Ducheſſe.
Großmächtig. Tres puiſſant.
Großmeiſter. Grand Maitre.
Groß-Mutter. Grand' Mere. Ayeule.
Groß-Vatter. Grand Pere. Ayeul.
Guardin. Müntz-Guardein. Prabateur, oder Eſſayeur des Metaux.
Gunſt. Faveur. Grace.
Gürtel. Ceinture.
Gürtler. Ceinturier.
Gypſer. Platreur.

H.

Häfner. Potier.
Häfftmacher. Eſpinglier.
Handelsmann. Marchand. Negotiant.
Handſchuhmacher. Gantier.
Harniſchmacher. Armurier.
Häſcher. Arget. Sergent.
Hauptmann. Capitaine.
Haushalter. Menager.
Haushalterin. Menagere.
Hebamme. Sage-Femme.
Hechelmacher. Serancier.
Heilig. Saint. Sainte.
Heiliger Vatter. Saint Pere.
Heiligkeit. Sainteté.
Hellebardirer. Halebardier.
Hencker. Boureau.
Herold. Heraud.
Herr. Monſieur.
Herrſchafft. Seigneurie.
Hertzgeliebt. Très cher.
Hertzog. Duc
Hertzogin. Ducheſſe.
Hertzoglich. Ducat.
Hertzogthum. Duché.
Hiſtorien-Schreiber. Hiſtorien. Hiſtoriographe.
Hoch. Haut.
Hochgebohrn. Illuſtré.
Hochgeehrt. Très honoré.
Hochgelehrt. Très docte.
Hochwürdig. Reverendiſſime.
Hof. Höfhaltung. Cour.
Hof-Dame. Dame d'honneur.
Hof-Marſchall. Marechal de la Cour. Marechal d'Hôtel.
Hofmeiſter. Maitre d'Hôtel.
Hofmeiſter / Printzen-Hofmeiſter. Gouverneur de Meſſeigneurs les Princes.
Hofmeiſterin. Maitreſſe d'Hôtel. Gouvernante.
Hof-Muſicant. Muſicien de la Cour.
Hof-Rath. Conſeiller de la Cour.
Hof-Schenck. Eſcanſon.
Hof-Schneider. Tailleur de la Cour.
Hohe Schul. Univerſité. Academie.
Hoheit. Alteſſe.
Hoſenſtricker. Chauſſetier.
Hoſpital. Hoſpital.
Hut. Chapon.
Hutmacher. Chapelier.
Hof-Gericht. La Cour.

J.

Jäger. Veneur. Chaſſeur.
Jägermeiſter. Maitre Veneur.
Jahrmarck. Foire.
Informator. Informateur.
Ingenieur. Ingenieur.
Johanniter-Orden. Ordre de Saint-Jean.
Jubelier. Joyailler. Marchand Jouyailler.
Juncker. Gentil-homme.
Jungfer. Mademoiſelle.
Juriſt. Juriſconſulte.
Juſtitz. Giuſtice.
Juſtitien-Rath. Conſeiller de la Juſtice.

K.

Kamm. Peigne.
Kammacher. Peignier.
Kannengieſſer. Potier d'etain.
Karten-Händler. Marchan Cartier.
Kartenmacher. Cartier.
Kauffmann. Marchand.
Kayſer. Empereur.
Kayſerin. Imperatrice.
Kellner. Kellermeiſter. Sommelier.
Kerckermeiſter. Geolier.
Kind. Enfant.
Kirche. Egliſe.
Kirchner. Marguiller. Sacriſtain.
Kloſter. Monaſtere, Cloitre.
Knapp. Tuchknapp. Drappier.
Knopffmacher. Boutonnier.
Koch. Cuiſinier.
Köchin. Cuiſiniere.
König. Roi.
Königin. Reine.
Königlich. Royal.
Königreich. Royaume.
Korbmacher. Corbeiller.
Korn-Schreiber. Ecrivain de blé.
Koſtgänger. Commenſal. Penſionaire.
Krämer. Mercier.
Krieg. Guerre.
Kriegs-Rath. Conſeiller de la Guerre.
Kriegs-Raths-Præſident. Preſident du Conſeil de guerre.
Küchen-Meiſter. Maitre Cuiſinier.
Küchen-Schreiber. Ecrivain de la cuiſine.
Kunſt. Art.
Freye Künſte. Arts liberaux.
Künſtreich. Ingenieux.
Kupfferſtecher. Graveur. Graveur en taille douce. Graveur de tailles.
Kuraſirer. Cuiraſſier.
Kürſchner. Pelletier.
Kutſcher. Cocher.

L.

Lagais. Laquais.
Lager. Camp. Campement.
Land-Cammer-Rath. Conseiller de la Chambre des Finances du païs.
Landgraf. Landgraf.
Landgräfin. Landgrave.
Land-Hauptmann. Capitain des Provinces.
Landherr. Seigneur.
Land-Juncker. Gentilhomme du pais.
Land-Messer. Geometre. Arpenteur.
Land-Pfleger. Gouverneur de la Province.
Land-Richter. Juge, oder Gouverneur de la Province.
Land-Schreiber. Greffier de la Province.
Land-Vogt. Gouverneur.
Laternmacher. Lanternier.
Läuffer. Coureur.
Läufferin. Coureuse.
Lautenist. / Lautenschlager. Joueur de luth.
Leder-Bereiter. Corroyeur.
Leder-Händler. Marchand de Cuir.
Legat. Legat. Ambassadeur.
Lehen-Herr. Seigneur du fief.
Leib-Garde. Leib-Guardi. La Garde du Seigneur.
Leib-Wacht. Garde du Corps.
Leib-Medicus. Premier Medecin.
Leib-Page. Page du Corps.
Leib-Schütz. Archer.
Leichen-Bitter. Prieur de Funerailles.
Leichen-Gräber. Enterreur de morts.
Leinwand-Händler. Marchand de Toile.
Leinwand-Krämer. Linger.
Leinweber. Tisseran.
Leutenant. Lieutenant.
Granadier-Leutenant. Lieutenant de Grenadier.
Liecht-Schreiber. Ecrivain, oder / Intendant des Chandelles.
Liecht-Trager. Porte Lanterne.
Liechtzieher. Chandellier.
Lieder-Dichter. Composeur de Chansons.
Lob-Redner. Orateur.
Lust-Gärtner. Jardinier de plaisance.

M.

Magister. Maitre des Arts Liberaux, Docteur en Philosophie.
Magistrat. Magistrat.
Mahler. Peintre.
Mahlerey. Peinturie.
Marckedenter. Vivandier.
Marggraf. Marquis. Margtaf.
Marggräfin. Marquise. Margrave.
Marschall. Maréschall.
Materialist. Espicier, Marchand Dorguiste. Dorguiste.
Meister. Maitre.
Messer. Couteau.
Messerschmied. Coutelier. Fourbisseur.
Monarch. Monarque.
Mönch. Moine, Religieux.
Müller. Münier, Meunier.
Mundschenck. Sommeiller, Echanson.
Müntzer. Monnoyeur.
Müntzmeister. Maitre de la Monnoye. Maitra de Monnoyes.
Musicant. Musicien.
Muster-Herr. Commissaire General des revuës.
Muster-Schreiber. L'Escrivain d'un Capitaine. Secretaire de la Compagnie.

N.

Nachrichter. Bourreau.
Nadler. Epinglier.
Nagelschmied. Cloutier.
Nativität-Steller. Astrologue.
Naturkündiger. Philosophe.
Nestelmacher. Aiguilletier, Equilletier.
Notarius. Notaire publique Imperiale.

O.

Ober-Amtmann. Grand Gouverneur. Grand Baillis des Baillages.
Ober-Artzt. Premier Medicin.
Ober-Forster. Intendant des Forêts.
Ober-Herr. Seigneur. Prince. Souverain.
Ober-Jägermeister. Grand Maitre Veneur.
Ober-Marschall. Grand Marschall.
Oberst. Superieur.
Oberst im Kloster / Prior. Prieur du Convent.
Oberst zu Feld. Chef, oder General de l'Armée.
Oberst. Colonel.
Obrist-Leutenant. Grand Lieutenant.
Obrist-Wachtmeister. Major.
Oberst eines Schiffzeugs. Admiral.
Oberster-Stadt-Pfleger. Gouverneur.
Obrigkeit. Magistrat.
Oelschlager. Huilier.
Organist. Organiste. Joueur d'Orgues.
Orgelmacher. Faiseur d'Orgues.

P.

Pabst. Pape.
Pacht-Mann. Amodiateur.
Papier. Papier.
Papiermacher. Papetier.
Paruquenmacher. Peruquier.
Pasteten-Becker. Patissier.
Paucker. Tambour.
Pergamentmacher. Parcheminier. Faiseur de Parchemin.
Petschafftstecher. Graveur de Cachets, Graveur des Blazons.
Pfaltz-Graf. Comte Palatin.

Pfarrherr. Pasteur. Ministre d'Eglise. Maitre de la paroisse.
Pfeiffer. Joueur de Flute. Fluteur. Sifflеur.
Posamentirer. Possamentier.
Post-Bothe / Post-Knecht / Post-Lauffer. Postillon, Courrier.
Post-Meister. Maitre de Poste.
Prediger. Prescheur, Predicateur, Ministеr.
Priester. Prêtre.
Probst. Prelat.
Procurator. Procureur.
Professor. Professeur.
Proviant. Provision.
Proviant-Meister. Provisiteur. Maitre de Provision des Armées.
Proviant-Verwalter. Inspecteur des Vivres du Magazin.
Provintz. Province.
Pulvermacher. Faiseur de la Poudre a Canon.

Q.

Quacksalber. Charlatan.
Quatembrer. Quatembre.
Quartier. Logis.
Quartier-Meister. Mareschal des Logis, Quartier-Maitre.

R.

Rath. Senat, Conseil.
Rath-Schreiber. Greffier.
Raths-Herr. Conseiller, Senateur.
Rechnung. Conte.
Rechen-Meister. Arithmeticien, Calculateur.
Rector. Recteur.
Registrator. Maitre du Greffe. Registrateur.
Rentmeister. Financier, Surintendant, oder Intendant des Finances.
Rhein-Grafe. Rheingrave.
Richter. Baillif. Juge.
Oberst Richter. Presidеnt. Souverain. Juge.
Stadt-Richter. Juge de la Ville.
Roß-Artzt. Medecin de chevaux.
Roß-Händler. Marchand de chevaux.

S.

Saltz-Händler. Marchand de Sel.
Sattler. Sellier.
Schatzmeister. Tresorier.
Schiffmann. Marinier, Batelier. Nautonnier.
Schmied. Mareschal. Forgeur. Forgeron.
Schneider. Tailleur d'Habits.
Schornsteinfeger / Schlottfeger. Rammoneur de Cheminée.
Schreiner. Menuisier.
Schreiber. Ecrivain.
Schuhmacher. Cordonnier.
Schulmeister. Maitre d'Escole. Precepteur.
Schultheiß. Prevot. Baillif.
Schwerdtfeger. Fourbisseur d'armes.
Seelsorger. Pasteur, a qui la charge des ames est commise.
Siegelgraber. Graveur de cachets.
Specerey-Krämer. Espicier.
Staats-Rath. Conseiller d'Etat.
Sprachmeister. Maitre de Langue.
Steuer-Einnehmer. Receveur des Tailles.
Superintendent. Prémier pasteur. Surintendant du Diocese de N.

T.

Tantzmeister. Maitre de danse.
Tapezereymacher. Tapisser.
Thumb-Herr. Chanoine.
Trabant. Trabant. Archer de la Garde du Prince.
Trompeter. Trompete.
Tuchmacher. Drapier.

V. U.

Verwalter. Procureur. Administrateur. Directeur. Intendant.
Uhrmacher. Horlogeur.
Klein-Uhrmacher. Balancier de petit Horloge.
Vice-Cantzler. Vice-Chancelier.
Vorsteher. Conducteur.

W.

Wagmeister. Maitre du poids.
Wagner. Charron.
Waldmeister. Garde de Foret. Verdier. Forétier.
Wechsler. Banquier. Marchand Banquier. Changeur.
Weißgerber. Megissier.
Weitzen-Bier. De la biere de froment.
Werckmeister. Architecte. Maitre ouvrier.
Wirth. Hoste. Tavernier.

Z.

Zahlmeister. Payeur. Receveur des deniers.
Zeughaus. Arsenal.
Zeugmeister. Maitre de l'Arsenal. Inspecteur de l'Artillerie & Munition de guerre.
Zeug-Schreiber. Secretaire de l'Arsenal.
Zoll-Einnehmer. Gabelier. Peager. Maitre de Gabelle.
Zoll-Schreiber. Greffier du page.
Zuchtmeister. Maitre de la Discipline.
Zuckerbacker. Confiturie.
Zunfftmeister. Maitre du Metier.
Zwiebackbecker. Boulanger de Biscuit.

❀ ❀ ❀

Wann nun die Auf- oder Uberschrifft auf einen Brief an bürgerliche Leute zu machen ist / so ist gewöhnlich / daß man nur das blosse Wort Herr zweymahl setzt / in abgesetzten Zeilen / wie bewust / und hierzu ist das Frantzösische Monsieur sehr bequem. Und ist zu erinnern / daß wo der Brief / nicht an eine hohe Stands-Person / deren angebohrner und von den Ländern genommener Titul aus vielen Ursachen ausgedruckt werden muß / gerichtet ist / es manchmal besser sey / nichts / als die blosse Tauff- Zu- oder zum höchsten die Amts- Nahmen zu setzen sey. Dann was ist nöthig / daß man auf der Post und anderswo wisse / daß der / an welchen man schreibt / dem Schreiber nah oder weitläufftig verwandt ist / und dergleichen. Solte es aber seyn / daß an dem Ort / wohin der Brief gesandt wird / zwey Personen gleiches Nahmens und Profession wären / so mögen zu besserem Unterschied die mehrbesagte Amts- und Professions-Nahmen wol beygesetzt werden.

Weil auch bey dergleichen Frantzösischen Aufschrifften viele gewohnt sind / das Wort presentement auf die Seite des zusammen gelegten Briefs zu setzen / so können wir unerinnert nicht lassen / daß solches Wort auf keine andere Briefe zu schreiben sey / als auf die / welche an Fallager oder eine Zeitlang sich an einem Ort aufhaltende Personen / geschrieben werden; zum Exempel / es wäre ein Leipziger Kauffmann auf der Franckfurter Meß / so schriebe seine Frau Liebste / oder zu Hauß sich aufhaltender Diener / also an ihn:

A Monsieur,
Monsieur N. N.
presentement
à
Francfort.

Wo aber jemand an solchen Kauffmann nach der Zuruckkunfft nach Leipzig schriebe / so wäre presentement zu viel / weil der Kauffmann zu Leipzig wohnhafft ist.

Wem auch beliebet in denen durch dieses dritte Buch durchgeloffene Materien sich zu üben / der schaffe sich folgende Autores zur Hand / als da ist:

Herrn von Hochbergs Georgica Curiosa.
Julii Bernhards von Rohr vollständiges Haushaltungs-Recht.
D. Joh. Jodoc. Beck / vollständiges und nach dem heutigen Curial-Stilo eingerichtetes Formular.
Talanders Einleitung zu teutschen Briefen.
Item, dessen neu-erläuterten Briefsteller.
Item, andere dessen Schrifften.
Volckmars von Wertheim / vollständiges Titular-Buch.

Das vierdte Buch.

Handlend

Von denen Moralien und Rechten / welche die bey dem Land-Leben und Haußhalten vorkommende Personen angehen.

Eingang.

DAß die edle Gerechtigkeit das jenige sey / welches den Staat / das ist / die unter einer Obrigkeitlichen Regierung stehende Haushaltungen / aufrecht erhält / ist eine vest-stehende politische Wahrheit / man sehe diese belobte Tugend gleich an / wie sie von der Obrigkeit an denen Unterthanen geübt / oder aber / wie sie von den Unterthanen unter sich und gegeneinander geleistet wird. Jene durch richterlichen Ausspruch und Arm zu exercirende Gerechtigkeit/mag von denen/welche eine Obrigkeit sind/oder zu werden hoffen/anderswo als bey uns gesuchet werden ; diese aber / welche ein Burger gegen die mit welchen er zu handlen hat / kurtz gegen seinen Nächsten / darunter er selbst begriffen / denn er ist sich selbst der nächste / abzustatten hat / gehöret unter unsere vernünfftige Untersuchung. Daher wohl demjenigen Haus-Vatter / welcher die Gerechtigkeit also liebet / daß er so zu sagen an alle seine häußliche Thaten / wie geschickte und sorgfältige Bau-Leute / an die nöthige Theile des Gebäues die unpartheyische Richtschnur der Gerechtigkeit anschlägt/ und die Sache nach derselben bearbeitet / um nicht nur das zeitliche Lob eines Recht- und Billigkeit liebenden Mannes zu haben/sondern auch unter die Zahl der Seeligen / das ist / hie und dort Glückseeligen / gesetzet zu werden ; nach dem klaren Ausspruch dessen der unsere Gerechtigkeit ist / und uns das jetzt-habende Kinds-Recht bey dem Vatter vermittelt. Matth. am 5. am 6. Vers. Selig sind die da hungert und durstet nach der Gerechtigkeit / dann sie sollen satt werden. Ja dieses Göttliche Wohlgefallen an denen / welche häusliches Recht ihren Untergebenen und andern wiederfahren lassen / zeiget sich an jedem Menschen / durch das eingepflantzte Gewissen / welches so wenig Unrecht leiden kan / daß es dem / in welchem es wohnet / als ein unpartheyischer Richter verdammet / und so lang keine Ruhe läst / biß Recht / Friede und Einigkeit gestifftet ist. Deßwegen halten wir dafür / es sey ein bürgerlicher Hauß-Mann schuldig / nicht nur des natürlichen Rechts / als worüber erst-besagtes Gewissen zu einem Richter gesetzet ist / sondern auch derer Obrigkeitlichen Verordnungen und Gesetze / als welche das Göttliche Vernunfft- oder Natur-Recht in heil- und jedem Land und Ort diensame weltliche Schrancken zusammen fassen/ sich / soviel ihme zukommt / zu erkundigen. Unter andern auch aus dieser Ursach / weil er sich / die Seinigen und das Seinige / durch solche Rechts-Wissenschafft besser regieren, beschützen und bewahren kan. Hiezu hat ein Rechts-begieriger Hauswirth zwar schon in vielen deßwegen verfertigten Haushaltungs- und Haus-Rechts-Büchern sehr gute und zum theil unverwerffliche Anleitung ; allein wir hoffen das Nöthigste und Kern-hafftigste davon in folgende Bögen und dabey in so kurtz-gefaßte beliebte Deutlichkeit zu bringen / daß er uns seiner dadurch gesuchten Geneigtheit würdig achten werde.

Vorrede.

DA wir uns befleissigen/das Haushaltungs-Recht kurtz/doch deutlich vor Augen zu legen / so ist zum Voraus zu wissen / daß das Wort **Recht** einen sehr weitläufftigen Verstand habe/als nur etliche Exempel zu geben / ein Gesetz- oder Rechts-Buch / oder das in Schrifften verfaßte Recht der Gesetze / Statuten und Gewonheiten; als da ist das Römische Recht / das Sächsische Recht; oder es heist soviel als Rechts-Befugnuß / oder diejenige Rechts-Gründe / vermög deren man etwas begehren oder empfangen kan / als wann jemand sagt / **ich laß mir mein Recht nicht nehmen**; anderer uns nicht so sehr angehenden Bedeutungen allhie zu geschweigen / siehe folgendes Capitel. Gleichwie aber die bürgerliche Gesellschafft aus vielen Haushaltungen und durch Obrigkeitliche Regierung bestehet / so hat immer ein Burger von dem andern dieses oder jenes Recht zu fordern / hergegen aber auch die Obliegenheit / dieses oder jenes von andern an sich fordern zu lassen/ dann sonst hätte das Rechts-Spiel bald ein Ende / wann ein Theil immer gewinnen / hergegen den andern Theil nichts gewinnen lassen wolte. Dieses ist die von Puffendorf in seinem Jure Nat & Gent. Cap. 1. num. 20. vorgestellte zweyfache Beschaffenheit des Rechts. Nemlich die **thuende**, da man etwas von einem andern fordern und verlangen kan / und die **leidentliche** / da man von einem andern etwas rechtmässiger Weis annehmen kan.

Damit nun diese beyde auf Personen und Sachen gehende Rechts-Beschaffenheiten/ desto deutlicher vorgestellt werden mögen / sind wir entschlossen / nach angeführter allgemeiner hieher gehörigen Materie / jede in dem ersten Theil vorgekommene Personen und Dinge/ gleich wie dorten nach ihrer natürlichen also hier nach ihrer Rechtlichen Beschaffenheit zu betrachten / daß einem Haußmann / so zur Lehr / als zur Ubung / bekandt werde derselben I. **moralisch-rechtliches Wesen** / II. derselben **gewöhnlich-gesetzliche Umstände**. III. Derselben **heutig-nutzlicher Gebrauch**.

Das Erste Capitel.

Von dem Recht und der Gerechtigkeit insgemein.

I. Das Recht nach seinem moralisch-rechtlichen Wesen.

1. Beschreibung.

ES wird das Recht beschrieben daß es sey eine **Moral-Beschaffenheit/ vermög** deren man entweder über Personen herrschet / oder Sachen besitzet / oder an etwas einen rechtlichen Zu- oder Anspruch hat. Daraus erhellet der Unterschied zwischen dem **Recht** und der **Gewalt** / versteht sich/ eine rechtmässige Gewalt / als welche eine thätliche Gegenwart / und zugleich die Art dadurch man etwas erobert / bemercket / da hergegen / das Wort **Recht** eigentlich nur anzeiget / daß man etwas rechtlicher Weise erworben / und daher ungekränckt besitzen wolle.

Wann man aber das dunckle Wort Recht als eine leidentliche Beschaffenheit ansiehet / so meine ich man könne in gewissem Ansehen erst-gegebene Beschreibung umkehren und sagen / das also betrachtete Recht seye eine **Moral-Beschaffenheit** / vermög welcher man leiden muß daß man entweder beherrschet wird oder daß jemand an uns oder unsere Sachen einen Zu- oder Anspruch habe. Dann woraus entstehet alle das Recht / so wir in Ansehung GOttes haben / als aus der leidentlichen Beschaffenheit / durch welche wir als dessen Creaturen fähig worden / von ihme beherrschet zu werden / und sonst so man so sagen darff ein Recht und daher entstehende Folgerungen haben.

Puffendorf bemühet sich diese leidentliche Rechts-Beschaffenheit auf dreyerley Art zu erklären. Die erste Art ist / nach welcher man etwas mit Recht bey sich kan geschehen lassen / doch solcher Gestalt / daß man nicht befugt sey dasselbe mit Gewalt zu fordern / auch der andere in keiner Verbindnus stehet / dasselbe zu entrichten. Dergleichen ist die Fähigkeit/ein gantz freywilliges Geschenck anzunehmen. Die zweyte Art ist diejenige / nach welcher man fähig ist von einem andern etwas anzunehmen / nicht als ob einer es ihm wider Willen abzwingen könte / sondern da man meinet / **die Umstände**/ als Armuth / Kranckheit ꝛc. geben einem ein Recht etwas anzunehmen. Also ist ein Armer fähig und dabey würdig das Allmesen anzunehmen. Die dritte Art ist diejenige / da man einen andern / auch wider seinen Willen etwas zu leisten anstrengen kan / indem er aus einem Gesetze / so eine gewisse Straffe drauf verordnet / vollkömmlich dazu verbunden ist. Als das Burger-Recht / welches eine Befugnus gibt / alles dasjenige zu thun was denen Burgern oder Gliedmassen einer solchen Republic besonders zustehet/und aller deren ihnen zukommenden Vortheile zu geniessen.

Diese beyde Beschaffenheiten nun erstrecken sich auf alle Arten der Rechte / ja auf alles das womit die Rechtsgelehrtheit umgehet / nemlich auf die Personen / Dinge und Actiones, oder Rechtliche Forderungen des denen Personen und Dingen zukömmlichen Rechts.

2. Eintheilung.

Wie das Recht eingetheilet werde / haben gar viel Autores gelehrt. Unter den neueren Hoppius ad Inst. gleich Anfangs. Hier ist so viel anzumercken / weil das vorher beschriebene Recht nicht so offenbar / als gewiß ist / und dahero den meisten Menschen verborgen bleiben würde / wo es nicht durch Obrigkeitliche Autorität in gewisse Schrifftliche Verfassung käme / und publicirt würde / so ist dem Wort Recht der schon angezeigte

zeigte Verstand zugewachsen / daß man die Rechts-Regeln / mithin die Rechts-Bücher/mit vorangezeigtem Nahmen beleget / und so weitläufftig gemacht hat / daß auch diejenige Rechts-Schrifften welche über gar besondere Dinge verfertiget worden / mit dem Zusatz der Sache die sie angehen / nicht mehr von der Rechts-Betitlung ausgeschlossen/als da ist das Zehend- das Einstand- das Fenster-Recht.

In solchem Verstand gehöret das Natur- oder natürliche Recht nicht hieher/als welches nur in der Seele des Menschen beschrieben stehet / ohnerachtet es das Fundament ist aller andern Rechte / wie die Nahmen haben mögen. Dieses ist die Ursach warum nachdem weltliche Regierungen / Königreiche und Potentzen eingeführet worden / die Regenten es bey dem natürlichen Recht alleine nicht bleiben / sondern der erheischenden Nothwendigkeit nach / gewisse Gesetze einzuführen / und besagte Rechte gleichsam in beschränckte Form bringen lassen.

GOTT selbst / als er über sein Volck Israel das Regiment führete / fande nach der Ausführung desselben aus Egypten für nöthig / demselben auch das natürliche Gesetz durch Publicirung der zehen Gebote wiederum in mehrere Erinnerung zu bringen. Siehe Klugen Beambten 2. Theil / pag. m. 2.

Daher sind die vornehmste Eintheilungen erstgedachter massen von GOTT und Menschen verfaßter Rechten diese / 1. das Göttliche Recht. Lat. Jus Divinum. 2. Das Staats-Recht: Jus Publicum. 3. Das Bürgerliche Recht: Jus Civile. 4. Das geistliche Recht: Jus Canonicum oder Ecclesiasticum. Andere daraus fliessende Rechte an ihrem Ort / nach Gelegenheit der vorkommenden Materien.

II. Das Recht nach seinen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Ob man wol über das Recht als Recht kein Gesetz geben kan / so leidet es doch / daß ihm gesetzliche Schrancken gemachet / und von der Obrigkeit/zu dem besondern Nutzen der Unterthanen/eine gewisse Weise/ wie demselben nachzuleben/ vorgeschrieben werde. Daher kommt es daß an einem Ort etwas recht / an einem andern aber unrecht ist / und doch beyder Oerter Innwohner dem natürlichen Recht nachleben.

Dabey ist zu mercken / daß ein Recht entstehe/ entweder durch ausdrückliche Publicirung und offentliche Kundmachung der Obrigkeitlichen Gesetze / oder durch lang hergeführte Gewonheit und aus vermuthlichem Zulassen. Davon aber in nachfolgenden Capiteln ein mehrers.

Das andere Capitel.

Von der Gerechtigkeit.

I. Nach ihrem moralisch-natürlichem Wesen.

1. Beschreibung.

Die Gerechtigkeit ist eine Tugend welche die menschliche Handlungen nach denen Gesetzen und zum Nutzen des gemeinen Wesens / oder derselben Glieder / anstellet.

2. Erklärung.

Diese Gerechtigkeit kan auf zweyerley Art angesehen werden / nemlich 1. **als fern sie einer gantzen Person** / und 2. **als fern sie nur gewissen Handlungen derselben beygeleget wird.** Jene machet den Menschen gerecht / so / daß er in deren Ausübung seine Freude findet / und sie daher bey allen Thaten auf das genaueste ausübet / oder auszuüben gewillet ist / dann es ist zu mercken / daß einer ungerecht seyn könne / der wol meynet Gerechtigkeit zu üben / und also ein Unterschied sey unter unrecht thun/ und thun was nicht recht ist. Diese aber wird nur einzelen Actionen beygelegt. So kan man sagen/ man sey gerecht gewesen in diesem oder jenem Stück; und also kan auch ein Ungerechter etwan einmal eine Gerechtigkeit von sich spühren lassen. Wie ein Lügner der einmal eine Warheit saget.

Hier ist also noch anzumercken / **daß eine gute That nicht allemal auch eine gerechte That sey:** Dann wann eine Handlung den Gesetzen gemäß ist / so ist sie schon gut / daß sie aber auch gerecht sey / wird erfordert / daß sie auf die besondere gewisse Sache gerichtet/und also die Application des Gesetzes dazu komme. Und ob schon einige und besonders Barbeyrac in denen Anmerckungen bey dem Puffendorf / unter gut und gerecht keinen Unterschied lassen wollen / so antwortet doch Hertius gar schön / und bleibt gewiß / daß zum Exempel Gutes thun / oder Wohlthaten erzeigen / eine gute That ist / inzwischen aber zu einer ungerechten wird / wann sie einem Böswicht / oder der menschlichen Gesellschafft schädlichen Menschen/erzeiget würde. Siehe Puff. de Jur. Nat. & Gent. Cap. 7. § 7. n. 1. in notis.

3. Eintheilung.

Wir müssen zur Eintheilung der Gerechtigkeit schreiten / ohnerachtet noch vieles vorher zu erinnern wäre. Und wie wir uns weder in unnützliche Untersuchungen / noch in das Gezänck der Gelehrten einlassen / so folgen wir der Eintheilung welcher Schilter in Exercitation. ad ff. und auch ad Institutiones Tit. de Inst. & Jur. Aphoris. 3. gleich andern gegeben / nemlich: Die Gerechtigkeit ist entweder Universalis, **die Allgemeine**, welche auch Legalis genennet wird / oder Particularis, **die besondere Gerechtigkeit/von** beyden ist

viel

viel Redens und Schreibens unter denen Gelehrten. Wir mercken nur 1. daß jene die allgemeine Gerechtigkeit nur darauf sehe / daß diejenige That oder Ding / wozu man jemanden verbunden ist / werde / und sich nicht bekümmere ob unter der Person / Sach / und Ursach / der / die oder um welcher willen man etwas geleistet eine proportionirliche Gleichheit sey oder nicht. Also geschichet der Danckbarkeit schon ein Genügen / wann einer dem Wolthäter vor Empfangenes thut was er kan / obwol die vorher genossene Wolthat von einem viel grösseren Werth gewesen So nun diese Gerechtigkeit in allen Vorfallenheiten geübet wird / so wird sie auch deßwegen allgemein genannt / und zu einer Tugend aller Tugenden. 2. Die besondere Gerechtigkeit aber giebt sich die Mühe und untersuchet die Personn / Sachen und Thaten / und nachdem sie die Proportion in Gewinn und Verlust / Vortheil und Schaden / Vergeltung und Straffe ꝛc. gefunden / übet dasjenige aus / was sie vor recht erkannt.

Eben diese besondere Gerechtigkeit ist wieder zweyerley / dann sie untersuchet und thut entweder / wie erst gedacht / die Gleichheit mit der Proportion, in verschiedenen Personen / Sachen ꝛc. und wird daher Justitia distributiva, austheilende Gerechtigkeit genennt / indem sie austheilet was und wieviel einem jeden ins besonder betrachtet / auszutheilen ist; oder sie siehet nur die Sachen und Geschäfften an nach denen aufgerichteten Pacten oder Verträgen / so im Handel und Wandel vorkommen / und beweiset was sie zu beweisen schuldig ist / und heisset Justitia commutativa, **abwechslende und grad-durchgehende Gerechtigkeit** / weil sie zum vornehmsten Vorwurff die Verträge hat / vermög welches die Paciscenten / oder die einen Vertrag machen / unter sich diese abwechslende Gleichheit und Würckung hoffen / daß einer vor seine Sache oder Geschäfft dasjenige bekomme / was beyderseitig verglichen worden.

II. Die Gerechtigkeit nach ihren gewöhnlich gesetzlichen Umständen.

Es ist zwar an dem / daß die Gewonheit und Gesetze dem Recht keine gäntzliche Veränderung geben können / doch sind sie dasjenige / welches als eine Richtschnur dienet / das Recht abzumessen und zu urtheilen. Anbey ist zu wissen / daß die Gesetze die Ubung der Gerechtigkeit sehr fleissig einschärffen / und wollen / daß sie wie von jederman also sonderlich in denen zu Exercirung derselben aufgerichtete Aemter und Gerichten / und zu Handhabung des Rechts bestellte Richter und Obrigkeiten darob treulich halten / und sich durch Freundschafft / Gunst / Geschenck oder Gab ihre Augen nicht blenden lassen. Ja es hat Justinianus der zu Aufrichtung und Beschützung der Römisch-Gesetzlichen Gerechtigkeit höchst-verdiente Kayser / zu Einpflantzung der Rechts-Liebe sein Exempel in dem Eingang zu denen Institutionen vorgestellt / und von sich in Lateinischen soviel ausweisenden Worten gesaget / daß ob er wol von denen Gesetzen nicht gebunden werden könne / so lebe er dennoch nach der Vorschrifft der Gesetze.

Das dritte Capitel.

Von dem Jure Divino, oder Göttlichen Recht.

I. Das Göttliche Recht nach seinem von GOTT selbst gesetztem Wesen.

1. Beschreibung.

DAs Göttliche Recht oder Gesetz in bald zu zeigendem weitläufftigen Verstand ist: Ein Göttlicher Befehl und Lehre / wodurch eine gewisse Art und Richtschnur vorgeschrieben wird / über alles / was GOTT von denen Menschen gethan und gelassen haben will / so beschreibet es der Autor des klugen Beamten / 2. Th. p. 3. Und wir ungelehrte Hausleute können einen Gefallen daran haben / weil sie sich ohne Müh sowol auf das denen Israeliten gegebene / und ins besondere das Göttliche Recht genennet wird / als auch auf das in Schrifften oder äusserliche Verfassung nicht gebrachte / allen Menschen von GOTT eingegebene Natur-Recht richten lässet.

2. Erklärung.

Gleichwie der Schöpffer und die Creatur unter sich eine Relation, oder beyden zukömmliche Verbindung haben / und sobald man die Creatur nennet / den Schöpffer so zu sagen zugleich im Sinn haben muß / so ist leicht zu erachten / daß weder GOTT als der Schöpffer von denen Menschen als der Creatur / noch die Creatur von dem Schöpffer / sogar könne getrennt werden / daß dieser das Schöpffers-Recht / und jene die Creatur-Dependentz oder Abhängigkeit von dem der sie gemacht / verliehren. Bey denen Menschen ist dieses um soviel weniger laugbar / als bekandt ist / daß der Mensch zum ewigen Leben / das ist / zu ewig-bleibender dieser Abhängigkeit erschaffen / und zu Vergrösserung derselben mit dem Bilde des Schöpffers versehen / ja / welches nicht gnug zu preisen / nachdem solches verlohren gewesen / wieder erneuert worden / zu einem unwiedersprechlichen Beweiß / daß GOTT von denen Menschen durchaus nicht getrennet seyn wolle. Und O wie glückseelig wären wir / wann wir unsere in Adam verlohrne Gemeinschafft mit dem höchsten Schöpffer annoch an uns so kräfftig finden könten / als schmertzlich wir anjetzo aus gegenwärtiger Erdultung der verdienten grossen Straff schliessen / daß ehedem das heilsamste Gesetz und vortrefflichste Recht zwischen GOTT und uns Menschen gewesen seyn müsse. Dann wo kein Gesetz / da ist auch keine Straffe.

Dieses Gesetz und Recht / wie es die Menschen in dem Stand der Unschuld in höchster Vollkommenheit gewust / so ist auch im Stand der

Schuld

Schuld noch einige Wissenschafft davon übrig geblieben / wiewol in so geringer Empfindung / daß GOTT vor gut angesehen / denen damals lebenden Menschen einen äusserlichen Unterricht davon zu geben / daher dann der nachfolgende Unterschied des Göttlichen Gesetzes entstanden.

3. Eintheilung.

Es wird also das Göttliche Gesetz nach erstangezeigter Offenbahrung / getheilet in das angebohrne und geoffenbahrte. Jenes wird auch das Gesetz der Natur oder das allgemeine Göttliche Gesetz genennt / davon in folgendem Capitel / dieses aber / ist das Göttliche Gesetz in specie, nemlich das / welches GOTT seinem Volck Israel äusserlich zu erkennen gegeben. Davon ist allhie die Rede / und wird wieder eingetheilt 1. in das Moral- oder Sitten-Gesetz / 2. in das Ceremonial oder Vorbildungs-Gesetz / und 3. in das Forenlisch- oder Land-Gesetz.

1. Das Moral- und Sitten-Recht ist nichts anders / als eine wahre und unveränderliche Richtschnur der Göttlichen Gerechtigkeit / welche dem Menschen bey der Erschaffung angebohren / und nach dem Fall durch die Zehen Gebott wiederholet worden / einen vollkommenen Gehorsam alles unsers Thuns / aus allen Kräfften erfordert. Hie heists in einen kurtzen Begriff: **Du solt GOtt deinen HErrn lieb haben von gantzem Hertzen / von gantzer Seelen / von allen Kräfften / und deinen Nächsten als dich selbst.**

2. Das Ceremonial-Gesetz ist eine von GOTT den Jüdischen Volck vorgeschriebene Kirch-Ordnung / und was selbiges bey dem GOttes-Dienst entweder durch Vorbildung des künfftigen Messiä / oder auch sonst an unterschiedenen Gebräuchen in acht zu nehmen gehabt.

3. Das Forenlische oder Jüdische Land-Gesetz ist dasjenige / welches GOtt der HERR als Regent des Jüdischen Volcks über die weltliche und Staats-Händel der Jüdischen Policey vorgeschrieben.

II. Nach seinen Gesetzlichen Umständen.

In was für Worten das Göttliche Gesetz bestehe / und auf was Weise solches von GOTT promulgiret oder dem Jüdischen Volck geoffenbahret worden ist / wird demjenigen nicht unbekandt seyn / welcher die fünff Bücher Mosis mehr als einmal durchlesen / wem aber die Historie davon nicht bekandt ist / der lese das andere und dritte Buch Mosis / als welche zu forderst hieher gehören / wie auch das fünffte / als die Wiederholung und nochmahlige Einschärffung des gegebenen Gesetzes; insonderheit aber das neunzehende und etliche folgende Capitel des 2. Buch Mosis / allda er finden wird / was allhie hauptsächlich zu wissen nöthig.

III. Nach seinem heutig-üblichen Gebrauch.

1. Das Moral- und Sitten-Gesetz verbindet noch heut zu Tag alle Menschen / und kan von keiner Obrigkeit darwider gehandelt / noch in Ansehung der Verbrechere in etwas dispensirt werden / dann es ist ein Spiegel der unveränderlichen Göttlichen Gerechtigkeit / so daß derjenige / welcher dieses Gesetz verlaugnen wolte / GOTT selbst verlaugnen müste.

2. Das Ceremonial und Vorbildungs-Gesetz hat nach vollbrachtem Werck der Erlösung / und insonderheit durch die Zerstörung des Tempels zu Jerusalem seine Endschafft bekommen / dann da waren die Juden kein GOTT angenehmes vereinigtes Volck mehr / und wurden durch die Römer aus der von GOtt selbst zu heiliger Ubung der vorbilderischen Ceremonien erwählten Stadt Jerusalem gejagt / und in alle Theile der Welt ausgestreuet.

3. Das Forenlische oder Jüdische Land-Gesetz / wie es ebenfalls ein dem Jüdischen Volck und seinem Regiment besonders zugeeignetes Recht in sich begreifft / hat niemand als die Juden verbindlich gemacht / also sind keine andere Völcker / sowol dazumal als die Juden noch unter einer Regiments-Form gestanden / noch heut zu Tag / zu Haltung desselben anzuhalten gewesen / und hat der äusserliche Form nach / durch Aufhebung der Jüdischen Policey ebenfalls seine Endschafft bekommen. Jedoch der Materie oder deren in sich begreiffenden Sachen nach / welche allezeit ihr moralisches Wesen behalten / kan es noch heut zu Tag jeden Menschen zum Gehorsam verbinden / und von denen Regenten oder Republiquen eine andere äusserlich Form bekommen.

Dieses besser zu verstehen / sehe man zum Exempel nur an / daß noch heut zu Tag eine Moral-Regel sey / man soll die menschliche Gesellschafft durch Ehebruch oder Diebstal nicht beunruhigen / allein die äusserliche Handhabung dieser gesetzlichen Regel / ist geändert / oder kan so wie es der Regent einer Gesellschafft vor gut befindet / geändert werden / wo Ehbruch und Diebstal überhand nehmen / oder mit besondern Umständen getrieben würden. So daß man mit blosser Ehescheidung / oder Wiedergebung des gestohlenen Guths / wie bey den Juden geschehen / nicht zu frieden / sondern solche Laster mit der Lebens-Straff belegen kan.

So haben auch diese Gesetze ihres Wesens halben noch diesen Nutzen / daß eine Obrigkeit / wo nicht bereits andere eingeführet sind / die sie nicht aufheben will / sich dieser Gesetze in Dictirung der Straffe gar wol bedienen kan / weil sie versichert ist / daß sie GOTT / der sie selbst seinem geliebten Volck gegeben / nicht zuwieder seyn können. Siehe Ziegler de Jure Majest lib. 1. cap. 5. num. 56.

Das vierdte Capitel.

Von dem Natur-Recht.

I. Das Natur-Recht / nach seinem moralisch-natürlichen Wesen.

1. Beschreibung.

DAs Recht der Natur ist nichts anders als das in vorgehendem Capitel angezeigte ungeoffenbarte Göttliche Gesetz / oder angebohrner von GOTT eingepflantzter Befehl / Krafft dessen der Mensch weiß und thun soll was der gesunden Vernunfft nach von Natur erbar und gut / und hergegen fliehen soll / was schändlich und böß ist.

2. Erklärung.

Es erhellet daraus / daß derjenige welcher dieses Rechts fähig seyn soll / eine natürliche Uberlegungs-Krafft besitzen müsse / zu Unterscheidung des Guten und Bösen / Tugend- und Lasterhafften / mithin das natürliche Recht den Thieren nicht zukomme / daher ist so viel Fragens und Antwortens über diesen Punct bey denen Rechts-Gelehrten. Ein Haußmann / welcher sich in den allhie voraus zu setzenden Streit über die grobe Unvernunfft der Thiere / mit dem Carteſio, nicht geleget / lasse auch den über die Frage / ob das Natur-Recht auch denen Thieren zukomme / ausmachen / indem er mehr zu sorgen / daß er dem würcklich bey sich empfindlichen Recht der Vernunfft ein vollkommenes Genügen leisten möge / gedencke aber dabey / daß aus der verspührten Aehnlichkeit der Actuum oder Bezeigungen der Thier / mit denen Thaten oder Handlungen der Menschen / nicht alsobald die Gegenwart eines förmlichen Wesens des Natur-Rechts zu schliessen sey / massen denen Thieren die behörige Wahl-Krafft und beständiger Wille durchaus nicht zuzugestehen / zumal da solche Aehnlichkeit meistentheils nur auf die natürliche / nicht aber auf die moralische / mehr aus hefftigen Trieb der Natur / als aus Uberlegung der Vernunfft herfliessende Dinge hinaus laufft. Siehe Klugen Beamten 2. Th. p 4 Consulenten pag. 6 wer Lateinisch verstehet / wird diese Materie wohl ausgeführet finden in dem Tractat, welchen Joh. Frid. Hornius de Subjecto Juris Naturæ geschrieben. Vid. bey vielen andern.

II. Nach seinen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Weil das Natur-Gesetz nichts anders als eine Eindrückung und Mittheilung desjenigen ewigen Gesetzes ist / welches bey GOTT dem Schöpfer anzutreffen / darnebst auch mit solchen Sachen beschäfftiget ist / welche an und vor sich selbst gut oder böß sind / so kan von keiner weltlichen Obrigkeit vorsetzlicher Weise demselben zuwider gehandelt oder solches gar aufgehaben / wol aber etwas hinzu gesetzet / erkläret / erweitert / und zum Theil auch nach dem Zustand der Sach und wichtiger Umstände des gemeinen Wesens eingezogen werden.

III. Nach seinem heutig-nützlichen Gebrauch.

Aus vorher besagtem Umstand ist leicht zu schliessen / daß das Recht der Natur biß ans Ende der Welt im Gebrauch / und aller menschlichen Thaten erste Richtschnur bleiben müsse / und wolte GOTT es würde von denen Menschen niemal über dieselbe gehauen / so würde die Obrigkeit keine Straff mit sich führende Gesetz-Einschrenckungen zu machen / und die Unterthanen keinen mit Verdruß begleiteten Gerichts-Zwang zu leiden haben.

Das fünffte Capitel.

Von dem Völcker-Recht.

I. Das Völcker-Recht / nach seinem moralisch-rechtlichen Wesen.

1. Beschreibung.

DEr oben-citirte Consulent hat diese Beschreibungs-Worte: Es ist ein Recht / so wegen Nothwendigkeit und Nutzlichkeit im gemeinen Leben bey allen Völckern der Vernunfft nach eingeführet / und bey allen Menschen gleich gehalten und beobachtet wird. Uns mag diese Beschreibung gut seyn / sie wird aber alsdann erst verstanden werden / wann nachfolgende Erklärung und Eintheilung gelesen seyn wird.

2. Erklärung.

Es betrifft die Sache allhie ein Recht an / und Völcker. Das Recht ist ein menschliches Recht / und daher ein solches / welches aus erheischender Nothwendig- und Nutzbarkeit der Menschlichen Gesellschafft eingeführet worden / dann wo die Menschen ein Gesetz gegeben oder angenommen / so ist vermuthlich der Nutzen die Beweg-Ursach dazu gewesen.

Die Völcker sind alle bekandte Völcker der gantzen Welt. Hier ist nun zu wissen / daß dieses Recht nicht von einem grossen Potentaten allen Völckern vorgeschrieben / sondern von ihnen selbst aus der Ursach verbindlich gemacht / weil es der gemeine Nutzen erfordert / und sie / die Völcker / solches zur gemeinen Erhaltung zuträglich erachtet.

3. Eintheilung.

Wann man das bißher gesagte bey den Liecht besiehet / so wird klar werden / daß das Bild dieses Völcker-Rechts dem Grund nach / oder auf was es ruhet / nichts anders sey / als das oben beschriebene Natur-Recht / welches GOTT allen heut zu Tag in Völcker eingetheilten Menschen

in ns Hertz geschrieben; das Bild selber aber/bestehe aus denen von denen Völckern in gewisse Bildung gebrachte Gewohnheiten und Gebräuche. Und bey dieser Vorstellung lassen sich alle gelehrte Händel über die Frag/ ob das natürliche Recht von dem Völcker-Recht differire / auf einmal heben/ dann wir eilen wieder zu unserer Arbeit/ und mercken nur einfältig / es gebe ein natürliches/ und ein willkührliches Völcker-Recht. Schilt. ad Inst. Aph. VIII.

Zu mehrerer Deutlichkeit sagen wir noch/ daß die Materie mit welcher das Völcker-Recht in letzterem Verstand zu thun hat / freywillige oder doch solche Sachen sind / davon das natürliche Gesetz nichts eigentliches geordnet hat / weil sie anfänglich inner- und wesentlich weder gut noch böß gewesen.

Das End-Absehen ist nichts anders als der gemeine Nutz und Nothwendigkeit.

Es betrifft daher dieses Recht entweder einen jeden Menschen / nemlich was seine Person wie auch Sachen und Guth belanget / und diesem wird zugeschrieben sowol der Unterschied des Eigenthums der Güter / als die Contracte und Handlungen; auch gehören hieher die Verordnungen der Obrigkeit und Gerichte; oder aber es betrifft 2. gantze Völcker gegeneinander / und diejenigen / so zu einem Volck gehören / indem ein Volck des andern Hülffe bedarff / als nemlich sind/daß sie Gewerbe miteinander treiben/ Durchreisen verstatten / die Abgesandten sonderlich befreyt halten; oder aber daß ein Volck wider das andere / weil es keinen gemeinen Richter in dieser Welt über sich erkennet / wegen zugefügten Schadens und wichtigen Beleidigungen / grosse Krieg führen / und dadurch verursachen / daß die bey streitenden Partheyen nunmehr billige Dinge auf beyden Seiten vorgehen und von andern Völckern vor Recht gehalten werden / als da ist/ die feindliche Persohn zu tödten / gefangen zu nehmen und sie ihrer Haab und Güter zu berauben/ und so fort an.

II. Nach seinen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Was die Gesetze des Völcker-Rechts anbetrifft / so gehen sie zwar im ersten Anblick den Haußmann nicht an / dann er ist kein Volck / sondern hat oder bauet nur eine Familie. Inzwischen wann dem auch so wäre / so schadet ihm nicht zu wissen / daß die Gesetze / oder besser zu reden / die zu Gesetzen gediehene Gewohnheiten nur eine äusserliche Verfassung haben/ welche bey allen Völckern einerley sind.

Daher sind die Gesetze von dem Gottesdienst nicht aus dem Völcker-Recht / dann dieser ist bey den Völckern unterschieden. Auch nicht der Befehl / die Eltern und das Vatterland zu lieben / dann dieses lehret die Natur oder das Völcker-Recht im ersten Verstand des vorher gegangenen Satzes. Auch nicht die Erlaubnus / sich gegen feindliche Anfälle zu vertheidigen und zu beschützen/ und so weiter; Siehet man aber die heutige Familien an / wie sie die Sachen eigenthümlich besitzen / so ist offenbar / daß solches dem Völcker-Recht seinen Ursprung schuldig sey / zum wenigsten würck- und Vollbringungs Weis. Ingleichen daß der Abgesandte / Gevollmächtigte und Bottschaffter / heut zu Tag Ambassadeur, bey allen Kriegen der Völcker / und bey allen Republiquen / ihres Rechts geniessen / kommt von der allgemeinen Einwilligung der Völcker her / und ist in solche Gesetz-Krafft gewachsen / daß das Volck / oder der Herr des Volcks / welcher einen Gesandten das Gesandten-Recht nicht geniessen lassen wolte / vor einen Verbrecher des Völcker-Gesetzes oder Rechts billig zu achten wäre.

So folget also / daß dieses Gesetz alle Völcker verbinde / gleichsam vermög eines / tacite, oder vermuthlicher Weise geschlossenen Contracts / zu dessen Haltung sie sich in der Stille unterworffen.

III. Nach seinem heutig-nutzlichen Gebrauch.

Es sind aus dem Völcker-Recht viele bürgerliche Gesetze entstanden / als der Stamm aus der Wurtzel / daher ist zu schliessen / daß dasselbe so lang die Welt stehet nicht aufhören könne/und gesetzt es beliebte den Völckern mit gemeiner Einwilligung an denen Völcker-Gesetzen etwas zu ändern / zu mindern und zu mehren / so könten sie hingegen wieder andere annehmen / und neue Gewohnheiten zu Gesetzen und ein daraus fliessendes Recht angedeyhen lassen.

Ins besondere ist zum Grund vieler daraus entstehenden Rechten zu notiren. 1. Daß die Völcker die Obrigkeit und Unterthanen / die Regierung und Unterwürffigkeit oder Gehorsam eingeführet / doch so / daß es die Art und Weis der Einsetzung nicht vorschreibe / sondern alles dem Zustand / Beschaffenheit und Wahl eines jeden Volcks und Staats überläßt. 2. Daß die Contracten oder Verträge / nachdem das Mein und Dein aufkommen / durch die Gesetze des Völcker-Rechts entsprungen. 3. Wie auch der Gebrauch der Commercien und freyen Handlungen / durch welche die Völcker das entfernte Dein zu einem nahen Mein machen / angesehen ein Land selten alles trägt / was zur Nothdurfft seiner Einwohner erfordert wird / oder auch an diesem oder jenem einen Uberfluß hat. 4. Nicht weniger der freye Durchzug durch die Länder.

Dieses wären die so zu nennende Völcker-Gesetze / welche Obrigkeiten / wo sie in Freundschafft stehen gegeneinander / in guten Stand setzen. Wie es aber auch geschehen kan / daß unter Potentaten Uneinig- und Strittigkeiten entstehen / solche aber nicht vor einem Richter entschieden werden können / indem dieselbe keinen Obern über sich erkennen / so greiffen sie zu der Kriegs-Gewalt / und öffnen sich dann die Thür zu denen hieher gehörigen Völcker-Gesetzen und Folgerungen.

Das sechste Capitel.

Von dem Jure Publico, oder dem Recht welches den Staat insonderheit angehet.

I. Das Jus Publicum nach seinem moralisch-rechtlichem Wesen.

1. Beschreibung.

DEr Herr Schweder in der Introductione ad Jus Publicú beschreibet das J. Publ. daß es sey ein Begriff derer Gesetze und Ordnungen / welche gerad und zu förderst zu dem Staat / Regierung und Erhaltung der Republique gehören.

2. Erklärung.

Wer siehet nicht / daß erst-angeregte Beschreibung ein in Schrifften gefaßtes Recht vorstelle / und in dem Verstand nach welchem dieses Wort für Rechts-Bücher genommen wird / vorstelle. Gleich wie aber die Bücher eine Verfassung der Sachen andeuten / so mag man sich auch von dieser Rechts-Sache eine Einbildung machen / und gedencken / es müsse dieses ein Recht seyn / welches die höchsten und vornehmsten Personen / und die vornehmste Sachen des Staats angehe.

Daraus ist zu schliessen / daß dieses Recht der menschlichen Veränderung unterworffen / und deßwegen so mancherley sey / als es einer menschlichen Gesellschafft beliebt / und die nachgehends zu Erhaltung der Regiments-Form entstandene Nothwendigkeit erheischen. So ist im Heil. Röm. Reich ein anderes Jus publicum als in Franckreich / und so weiter.

3. Eintheilung.

Vorhergegangene Zeilen bemercken zugleich den Unterschied dieses Staats-Rechts / und weil an sich keiner ist; dann eine jede Regierung hat nur ein solches Recht; so bleibt ihm nur diese zufällige Differentz / daß ein anderes bey diesem Staat / ein anderes bey einem andern eingeführet seyn mag.

II. Nach seinen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Es ist dieses Recht gleich andern / durch Gewohnheit und Gesetze entstanden / und wo ich nun meine Gedancken auf das im Heil. Röm. Reich übliche Jus publicum richten / und mithin einen ausführlichen Discurs davon halten wolte / wurden mir meine häusliche Zuhörer mit Recht davon lauffen / nicht nur weil es vor sie nicht gehöret / sondern auch weil es von solcher Wichtigkeit / daß öffter mehr als ein Manns-Verstand dazu erfordert wird / geschweige daß solches aus der Conversation mit denen welche grosse Erfahrung und Pratic davon haben / welches dann gemeiniglich hohe und vornehme Personen sind / am meisten erlernet werden muß.

Auf die Frage aber / in welchen Büchern dieses Recht enthalten seye? müssen wir antworten und sagen: Es seyen 1. die guldene Bulle. 2. Die Kayserliche Capitulationen. 3. Die Reichs-Abschiede. 4. Der offentliche und Religions-Frieden / lat. Constitutiones Pacis Profanæ & Religiosæ. 5. Die Instrumenta Pacis oder Friedens-Schlüsse / darunter der Oßnabrück- und Münsterische sehr bekandt. Gleichwie aber durch den Zeitlauff und besondere Zufälle die moralische Dinge theils Erklärung / theils Veränderung leiden / so geschiehet es auch / daß der / so die Beschaffenheit des heutigen Juris publici einsehen will / vor allen Dingen auch alle dahin zielende Schrifften zur Hand schaffen / ja gar eine beständige / vertraute Correspondentz / welche mehr Nachricht gibt / als offene gedruckte Schrifften / unterhalten müsse.

III. Nach seinem heutig-nutzlichen Gebrauch.

In was für einem Gebrauch das alt-hergebrachte Jus publicum im Heil. Röm. Reich sey / ist denen bekandt welche die Hand mit im Werck führen / und Hausleute haben um Nachricht davon nicht zu bekümmern / weil sie nichts dazu / nichts davon thun können / und also erwarten müssen was andere thun / und ist die Schuldigkeit eines treuen Unterthanen / daß er glaube / daß der oder diejenige / welche das Ruder des Staats in Händen hat oder haben / das Schiff des gemeinen Wesens also führen werden / daß es durch Beybehaltung innerlicher Einigkeit / und Abwendung äusserlicher Feindthätlichkeiten / sicher fortlauffen könne.

Das siebende Capitel.

Von dem Jure Civili oder bürgerlichen Recht.

I. Das Bürgerliche Recht / nach seinem moralisch-richtlichen Wesen.

1. Beschreibung.

DAs Civil- und Bürger-Recht ist / welches ein Regent / oder höchste Oberhaupt des Orts / zu des gemeinen Wesens Besten verordnet und offenbahret / damit die Unterthanen ihre Handlungen darnach anstellen mögen.

2. Erklärung.

Man siehet leichtlich / daß das Wesen des Burger-Rechts unterschieden sey 1. von dem Natur-Recht / dann dieses ist allen Menschen fürgeschrieben. 2. Von dem Völcker-Recht / dann das erstreckt sich auf alle Völcker / da hergegen das Cavil Recht einer jeden Republic zugeeignet wird. Und aus solchem Fundament hat Justinianus §. 1. Inst. de Jur. Nat. Gent. & Civ. sagen können / das bürgerliche Recht / werde Jus Civile genennet / quia id ipsius proprium Civitatis est, weil es der Bürgerschafft eigenes Recht ist.

Man siehet ferner / weil dieses Recht einer jeden Republique, so klein sie auch sey eigen ist / die Art dieses Eigenthums mancherley sey / daher entstehen / das Römische / Sächsische / Fränckische und andere Rechte / wobey zu erinnern / daß der Nahme Civil-Recht / Lat. das Jus Civile, nur allein das Römische anzeige / wann es nur bloßhin also genennet wird.

Eintheilung.

Das Civil-Recht insgemein wird eingetheilet in das **geschriebene** und **ungeschriebene**. Jenes wird von der Obrigkeit ausdrücklich vorgeschrieben oder geordnet / dieses aber welches nicht ausdrücklich vorgeschrieben / sondern gleichsam durch Stillschweigen oder Geschehenlassen der Obrigkeit mit der Zeit dahin gedeyhet / daß es eine Gesetz-mässige Krafft bekomme.

Die Art und Weise / ein geschriebenes Recht zu machen / kommt Anfangs auf den Gefallen der Obrigkeit / nach der Zeit aber auf die schon eingeführte Gewonheiten bey der Regierungs-Form an. Daher begriffe der Nahme **des geschriebenen Rechts** in seinem genauen Verstand unterschiedene Species und Arten in sich / als da war. 1. Lex, **das Gesetz** im genauesten Verstand / welches nemlich das gantze Römische Volck auf des Senats / 2. Plebiscitum, **ein gemein Volck-Gesetz** / welche der Pöbel auf Befragung seiner besondern Obrigkeit / sich gefallen lassen. 3. Die Senatus Consulta, die **Raths-Schlüsse** / oder **Raths-Verlässe** / welche der Rath ohne Zuziehung des Volcks geschlossen. 4. Die Responsa Prudentum, **Rechts-Meynungen der Juristen** / und endlich 5. die Constitutiones Principum, oder **Kayserliche Verordnungen** / davon die Edicta Prætorum unterschieden waren.

Es bestehet also das Civil-Recht in denen gegebenen Gesetzen. Da fragt sichs dann / **wer kan Gesetz geben?** und ist die Antwort / ein jeder Potentat, Fürst und Obrigkeit / der keinen Obern über sich erkennet.

In dem teutschen Reich werden Universal- oder allgemeine Gesetze von Kayserl. Majest. mit der Churfürsten Rath und Zuthun aufgerichtet / und unter des Kaysers Namen allein promulgiret oder kund gemacht.

Was aber die Leges particulares oder die besondere Gesetze im Römischen Reich betrifft / so können Chur-Fürsten / Fürsten und Stände desselben auch an ihre Unterthanen Gesetze geben / welche sich aber über ihr Land und Gebiet nicht hinausstrecken. Mehrers davon ist nicht unsers Wercks / siehe Ziegler de Jur. Maj. lib. 1. c. 5. §. 19. Stryck. in usu Par. tit. de LL. §. 8. idem §. 5. Myler de Princ. & Stat. Imp. c. 39. num. 4. & seqq.

Es fragt sich ferner / **wem die Gesetze vorgeschrieben werden?** und ist die Antwort / **den Unterthanen.** Diese Verbindung ist denen Gesetzen gemäß. Ist dieses allgemein / so soll auch der Gehorsam allgemein seyn / gehet aber das Gesetz auf gewisse besondere Ort und Personen / so ist auch der Gehorsam nur von denen getroffenen Personen zu leisten. Wird ein Gesetz gegeben über das gantze Sitten-Leben der Unterthanen so werden diese dann verbunden zu genauer Haltung desselben / wo es aber auf besondere gewisse Dinge gerichtet wäre / als über die Materie der Contracten und dergleichen / so darff zwar ein Unterthan nicht dawider handlen / doch kan er sein Absehen durch andere erlebte Weege führen / und suchen zu seinem Vortheil zu kommen.

II. Nach seinen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Die rechte Beschaffenheit der Gesetze zu wissen / lieget einem jeden Haußmann also ob / daß ihm viel Schade aus der Unwissenheit des in seinem Ort gebräuchlichen Rechts erwachsen kan: Dann wo er auch aus Unwissenheit der Gesetze etwas widriges begienge / so würde er doch billig gestraffet / dann Leges vigilantibus non dormientibus scriptæ sunt, denen vor ihr bürgerliches Wohl sorgenden / nicht aber die Offenbahrung der Gesetze verschaffenden Leuten / werden die Gesetze gegeben. Daher ein jeder Hauß-Vatter sich des an seinem Ort eingeführten Rechts und Gewonheiten sich unumgänglich bekandt machen solle / und wir wollen im Durchgang der folgenden Materien so viel Nachricht davon geben / als Zeit / Platz und andere bey dem Bücherschreiben nöthige Dinge vor dißmal zulassen werden.

III. Nach seinem heutig-nutzlichen Gebrauch.

Dieweil heut zu Tag die alte Römische Regier-Art nicht mehr im Brauch ist / so werden alle oberzehlte Arten der Gesetze nunmehr unter dem General-Nahmen des Civil-Rechts / oder des **Gesetzes** begriffen / und bleibt ihm sodann die Gewohnheit als das ungeschriebene Gesetz entgegen gesetzt.

Inzwischen muß auch die Natur des Juris Prætorii, mithin die daher fliessende Obligationen / von dem Jure Civili, und daher kommenden Verbindungen / unterschieden / und einer jeden das Ihrige wie es ihnen die Leges, Gesetze auch in Ansehung der Dauerhafftigkeit / zulegen / bleiben / und dabey gelassen werden.

Daher thun die nicht recht / welche die Edicta und Mandata der Fürsten und Stände des Reichs mit denen Edictis Prætorum, davon vorher gedacht worden / vergleichen / da doch der alte Zustand jener / gegen dem heutigen Wesen dieser / gantz unterschieden / und bekandt ist / daß Chur-Fürsten / Fürsten und Stände in ihrem Land / Krafft der Lands-Oberherrlichkeit / aus einer so unumschränckten Macht und Gewalt Gesetze geben / welche derjenigen welche ehmahls die Kayser selbst gehabt / ähnlich ist.

Weil auch des Civil-Rechts, in sofern es nur das Römische begreifft / gedacht worden / so ist davon folgendes zu mercken. Das Jus Civile so wie es in dem Corpore Juris zusammen gebracht zu finden / ist heut zu Tag noch im Gebrauch / aber nur in subsidium, wo kein anderes mehr zulanget.

Also

Also wann eine Juristische Frage vorkommt / so wird sie entschieden durch die Gesetze und Rechte desjenigen Orts / wo die Sache / Vertrag ꝛc. gemacht worden / oder dahin gehöret / und da heist es / nach denen Statutis localibus, die Sache untersuchen. Sind diese nicht zulänglich / so richtet man sich nach denen Land-Gesetzen / und heist das Jus Provinciale zu Rath ziehen. Solte da auch keine Entscheidung zu finden seyn / so nimmt man seine Zuflucht zu dem Juri Romano, welches im Reich recipirt ist. Daher heist die Regel / wer seine Sache im Corpore Juris bewährt findet / der hat dieselbe zwar bewiesen / wo aber jemand seine Sache in den Orts und Lands-Rechten gegründet siehet / treibt jenen weg.

Hier wird nicht zuwider seyn / zu sehen wie das Recht und die Gesetze des Corporis Juris citirt oder angezogen werde. Es begreifft aber das Corpus Juris Civilis fünff Haupt-Bücher in sich / als:

1. Die Institutiones. Diese bestehen in IV. Büchern / welche weiter in Titul, und diese Titul in das Principium oder Eingang / und die Paragraphos oder Absätze / oder auch wann diese groß sind in Versicul getheilet werden und allegirt: pr. oder §. 1. inst. de Just. & Jur. oder §. 6. Inst. de Test. ord.

2. Die Pandectas oder Digesta. Solche bestehen in 50. Büchern / welche mit dem lateinischen ff. oder dem Griechische π. bezeichnet / gleichfalls in Titulos, und diese wieder in Leges, und diese in Principium, Paragraphos und Versiculos getheilet / und also allegirt werden. L. 12. pr. ff. de rit. nupt. oder L. 18. §. 2. ff. de donat. L. 6. π. de LL.

3. Den Codicem: Dieser bestehet in XII. Büchern / welcher mit dem Buchstaben C. geschrieben und angemercket wird / und seine Eintheilung ebenmässig in Titul / diese in Leges, und Authenticas auch bißweilen in Versicul hat / seine Allegation ist diese: L. 23. §. 2. oder Auth. Quas Actiones Cod. oder C. de Episc. & Clericis. Mit dieser Behutsamkeit daß bey dem gehenden / eilfften und zwölfften Buch / libri und numeri gesetzt werden müssen. Weil solche nicht nach Ordnung der Materien gesetzt und also nicht wol aufgeschlagen werden können. z. E. L. 10. l. de Cenlib. & Censit. & C. l. 11. t. 17.

4. Die Novellas Constitutiones, sive Authenticas. Diese bestehen in IX. Collationibus, deren jede in Titulos und Novellas, diese aber in Capita, und solche in principium und paragraphos getheilet / und folgender Gestalt allegirt werden. Auth. de Monach. Collat. 1. T. 3. Nov. 5. Cap. 2. in pr. & §. 1.

5. Die Consuetudines Feudorum. Diese werden in Lib. prim. secund. & quintum und diese wiederum in Titulos princ. parag. & versic. abgetheilet / und folgender Gestalt allegirt. 1. Feud. 2. oder 2. Feud. 27. §. 3. Die übrigen Bücher / als die Novellæ Leonis; und was dergleichen mehr sind / beweisen nichts / weil sie keine Autoritatem legalem, oder Gesetz-kräfftigen Beweiß geben können.

Anmerckungen über die Art / Natur und Krafft der Gesetze.

1. Ein Frembder oder Durchreisender ist an die Gesetze des Orts gebunden / da er sich aufhält / dann er kan als eine Privat-Person nicht ohne Obern seyn / welches der Herr desselben Orts so lang ist / als der Fremde da ist.

2. Der Gesetzgeber ist gemeiniglich nicht an das Gesetz gebunden / es sey dann / daß dem Unterthanen daran gelegen wäre.

3. Die Gesetze müssen gegeben werden über Thaten welche erlaubt / möglich / künfftig sind / und öffters vorfallen.

4. Das förmliche Wesen des Gesetzes bestehet in der Obrigkeitlichen Authorität / die Unterworffene zu Haltung des Gesetzes zu verbinden / und dann in der Art und Weise der Offenbahrung / wo eines von beyden fehlet / da ist kein Gesetz / ohne Zwang thut der Unterthan nicht mehr als er will / und ohne Offenbahrung kan man ihn nicht zum Gehorsam zwingen. Daher man das Gesetz 2. Monat als unverbindlich achtet / von Zeit der publicirung. Nov. 66. cap. 1.

5. Die End-Ursach ist allgemein / das Wohl des gesamten gemeinen Wesens und besonders das Wohl eines jeden Glieds desselben.

6. Die Constitutiones Principum sind heut zu tag Generales, Speciales, und sonst unterschiedlich.

7. Ein Decret wird gegeben von den Obern als ein Bescheid oder Ausspruch über strittige oder auch manchmal unstrittige Sachen. Insonderheit bedeutet es eine Obrigkeitliche Erklärung / als da sind Besoldungs-Decreta &c. werden ohnverschlossen aus den Cantzleyen gegeben / mit vorgedrucktem Herrschafftlichen Insiegel und beygesetzter Unterschrifft.

8. Ein Rescript ist wann heut zu Tag annoch auf Ansuchen der Parthey oder des Beamten / oder Unter-Obrigkeit / oder Richters / Relation ein Bescheid ertheilet wird / doch mit dem Unterschied / daß wann der Fürst an der Privat Person vorhergegangene Bitte seine Meynung beygesetzet / so heist es nur subscriptio, annotatio; wo der Fürst auf der Unter-Obrigkeit oder des Richters Bescheid-Einholung besondere antwortet und die Supplication beylegt / so heist es Epistola; wo aber / ohne bittliche vorhergegangene Vorstellung / dem gemeinen Wesen durch ein Rescript Hülffe geleistet wird / so heist es eine pragmatica sanctio.

9. Dein Gesetz / welches alle verbindet / kan eines zuwider gegeben werden / welches nur einige der Unterthanen angehet / und dieses Gesetz wird Privilegium genennt.

10. Es haben Land-Städte öffters das Recht Ordnungen zu machen / aber ob sie kräfftig die Angehende zu verbinden / muß sich aus denen erlangten Freyheiten schliessen lassen. Man nennet solches Stadt-Ordnungen / als Bierbrauer- Becker-Ordnungen.

11. Die Gesetze verlangen eine vernünfftige Auslegung/und in der Application auf den Rechts-Fall / eine unpartheyische Gegeneinanderhaltung mit der That.

Wer sich in diese Materie weitläufftiger einlassen will / findet Gelegenheit bey Ziegkero de Jur. Maj. lib. 1. c. 5. 74. 75. Klock. 1. c. 6. n. 131. 263. und andern.

Anmerckungen über die Auslegung der Gesetze.

1. Ein jeder ist seiner Worte / und also auch der Gesetzgeber seiner Gesetze / der beste Ausleger. Dieweil aber dieser nicht allemal über den Verstand der Gesetze vernommen werden kan / so sind über die Worte der Gesetze solche Auslegungen zu machen / die vermuthlich dem Gesetzgeber gefallen würden.

2. Wann der Gesetzgeber ein Gesetz erkläret/ so wird sie authentisch genennt / weil sie ohne Einwendung ist.

3. Wann der Zeit-Verlauff / die Gewohnheit / die Observanz, eine Auslegung über das Gesetz gemacht / so heist sie Lat. Usualis, **die gewöhnliche**/ und ist bewährt.

4. Wann die Rechtsgelehrten eine Auslegung über ein Gesetz machen / so mag man sie eine **Lehr-Auslegung** nennen / hat keine Gesetzliche Krafft/doch kan sie angehöret werden.

5. Man soll der allgemeinen Gesetz-Auslegung der Rechts-Gelehrten folgen / wer davon abtritt / und einer besondern Meynung folget / stürtzt sich in Argwohn, und ladet sich wol gar den Procels auf den Hals.

6. Die Auslegung eines Gesetzes untersuchet entweder den Innhalt und wahren Wort-Verstand / oder die Gleichheit des Innhalts mit einer andern That; oder/ wie das Gesetz zu verstehen/und wie es zu gebrauchen.

7. Wann des Gesetzgebers Meynung klar und offenbar/und dem vor der Hand liegenden Fall gleichkömmlich / soll demselben / ob es schon hart scheinet / nachgegangen werden / weil in klaren Gesetzen keine Interpretation oder Deutung nöthig. Welches sonderlich in Unter-Gerichten zu thun. Nicht der Ausleger oder Richter / sondern der Gesetzgeber oder Obrigkeit kan dispensiren.

8. Ist die Meynung des Gesetzgebers nicht offenbar / soll der Richter die Erläuterung von jenem einholen / insonderheit wo Straffe auszutheilen.

9. In dubio, oder da die Worte einen zweiffelhafften Verstand haben / oder zweydeutig sind/soll der richtende Ausleger der eigentlichen Bedeutung nachgehen.

10. Es sehe ein Richter die Beschaffenheit der Sachen / die Qualität der Personen / und die Folgerungen / oder was aus der Auslegung entstehen werde / recht an / so wird sich das Gesetz wol explciren lassen. Dann der Gesetzgeber hat so wenig gewolt daß etwas unziemliches aus dem Urtheil entstehe / als daß ein ungleiches Urtheil gefället werde.

11. Die Gleichheit zweyer Casus kan solche wol unter ein Gesetz bringen. **Deutlicher:** Ist ein Casus in dem Gesetz ausdrücklich entschieden / und ein anderer Casus hat gleiche Ursach / Ration und Nutzbarkeit / ob er wol in dem gedachten Lege nicht entschieden / ist er dem andern gleich zu achten.

12. Man kan den Verstand des Gesetzes auch einziehen / wann der Gesetzgeber mehr geschrieben als gewolt. Dieses siehet man 1. aus der Ration oder vernünfftigen Ursach des Gesetzes/ wann diese eingeschrenckter ist / als die Worte sind / und also eine Absurdität entstünde. 2. Aus einem andern im Weg stehenden Gesetz.

13. In singular oder besondern Gesetzen läst sich nicht viel erweitern.

14. Zu rechter Auslegung der Gesetze sie seyen nun auszudehnen oder einzuziehen / thun gar viel die Præjudicia, das ist die über dergleichen Fälle schon gegebene Urtheile. Was dazu gehöre/ daß ein Præjudicium gültig sey / gehöret nicht hieher: Siehe von dem / was bißher gesagt worden / weitläufftiger Struv. Ex. 2. th. 47. 48. 49. 50. Hahn ad Wiss. tit. de LL. §. 8. Muller ad Struv. loc. cit. Recef. Imp. de An. 1570. §. **damit aber alle Veränderung.**

Anmerckungen über Veränderung und Aufhebung der Gesetze.

Dem Göttlichen Gesetz haben wir oben eine ewig-währende Dauer zugeschrieben / aber allhier müssen wir denen menschlichen Gesetzen eine mögliche Veränderung beymessen. Dorten ist der Gesetzgeber selbst unveränderlich und dabey allsehend und allwissend; hier veränderlich / das Künfftige aus dem Gegenwärtigen nur suchend und vermuthend. Die Sache worüber das Göttliche Gesetz gegeben worden / ist ebenfalls der Veränderung nicht unterworffen / hergegen die Personen und Dinge worüber burgerliche Gesetz gegeben werden/ haben nichts mehr an sich / als den Unbestand. Also ist der Schluß: **Die menschliche Gesetze sind der Veränderung unterworffen.**

1. Die Veränderung der Gesetze zeigt sich entweder durch eine Derogation, wann etwas vom Gesetz weggethan/oder durch eine Abrogation wann es gäntzlich aufgehoben wird.

2. Ein Unterthan kan so wenig vom Gesetz weg thun / als er fähig ist dasselbe gäntzlich aufzuheben.

3. Die Gesetze werden so lang vor gültig geachtet / biß entweder der ausdrückliche oder vermuthliche andere Wille des Gesetzgebers zu erweisen.

4. Dann eine widrige Gewohnheit hebt das Gesetz auf / dazu gehört aber mehr als wir hieher setzen können. Siehe davon nächst-folgendes Blat.

5. Ein

5. Ein anders ist ein Nicht-Gebrauch des Gesetzes / ein anders eine neu-eingeführte Gewohnheit. Jener nimmt dem Gesetz nichts an seiner Gültigkeit / wann es auch in 50. und mehr Jahren nicht gebraucht worden.

6. Wann dem Gesetz ein Terminus gesetzt ist / und dieser wird nicht verlängert / so cessirt die Krafft des Gesetzes / nachdem die gesetzte Zeit der Gültigkeit verflossen.

7. Ingleichem so Widriges eine geraume Zeit und öffters auch auf zulässliche Art observirt worden / so heist es / es seye die Gewohnheit dem Gesetz zuwider. Dieser Paragr. erkläret den vorhergegangenen 4. und 5. und wird sicher geschlossen / daß wo etwas wider das Gesetz in Gebrauch kommt / und der Gesetzgeber weiß davon / sagt oder thut aber nichts darwider / so werde billich geglaubt / daß er von dem vorigen Willen abgetretten / mithin die Verbindung des Gesetzes ein Ende habe.

8. Bey Correction oder Verbesserung der Gesetze ist zu erinnern / daß solche strictissimè, im genauesten Verstande zu induciren.

9. Wann eine widrige ausdrückliche Sanction oder Verordnung da wäre / und es schützte jemand eine Correction für / so fiele er in das Crimen falsi. L. ult. ad L. Corn de falsi.

Damit begnüge sich der geneigte Leser / will er mehr haben / so schlage er auf Stryck in usu Pand. disc. præl. th. 34. seq. Coll. Argent. tit. de LL. Gail. 2. O. 33. n. 1. seq. & O. 140. num. 11, 12.

❀ ❀ ❀

Wir müssen aber von der schon offt genennten Gewohnheit noch etwas anmercken / angesehen sie ein Ursprung Juris non scripti, des ungeschriebenen Bürgerlichen Rechts.

I. Die Gewohnheit nach ihrem natürlich-rechtlichen Wesen.

Beschreibung.

Die Gewohnheit ist ein Recht / welches durch der Unterthanen von der Obrigkeit mit Stillschweigen gebilligte Ubung und Gebrauch eingeführt ist.

Erklärung.

Es können die Gewohnheiten gar wol zu Papier gebracht werden / wie an denen hinten an das Corpus Juris gesetzte Libris Feudorum, welches nichts anders als blosse Gewohnheiten waren / zu beweisen / daher das ungeschriebene Recht also genennet wird / theils weil in dem Anfang die Gewohnheiten unbekandt / und daher nicht wol aufgezeichnet werden können / theils weil es unnöthig / und durch den Gebrauch schon bekandt ist.

Man siehet auch aus der gegebenen Beschreibung den Unterschied des geschriebenen und ungeschriebenen Rechts / indem jenes den ausdrücklichen Befehl des Fürsten vor sich hat / diese aber nur mit verschwiegener Einwilligung der Regierung zu frieden ist.

Es bleibt aber der Nahme Recht der Gewohnheit; wer nun des Rechts in einer Gesellschafft zu geniessen hat / der ist auch von dem Recht welches auf andere Weise als durch ausdrückliche Gesetze eingeführet worden / nicht ausgeschlossen.

Eintheilung.

Die Gewohnheit theilet sich in eine allgemeine / durch ein gantzes Reich gehende / und in eine Oertliche oder Ländische durch eine Herrschafft oder Gebieth gehende Gewohnheit. Dazu kan noch kommen in eingeschränctem Verstand diejenige Gewohnheit welche gewisse Familien unter sich haben.

Die Gewohnheit ist zum andern auch entweder gut oder böß / nachdem die Sache davon sie handelt an und vor sich selbst gut oder böß.

Drittens entweder vernünfftig oder unvernünfftig. Davon siehe sehr deutlich Klugen Beamten 2. Th. p 95.

II. Nach ihren gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Wir haben schon gesagt daß der vermuthlich-beweißliche Consens oder Einwilligung der Obrigkeit das Gewohnheits-Recht herstelle: Fragt sich also / wieviel Zeit zu Einführung dessen erfordert werde? und ist die Antwort / es sey keine gar genaue Zeit dazu gesetzt / indem die Einwilligung bald oder langsam sich zu offenbahren Gelegenheit bekommt; gemeiniglich aber siehet man auf eine Zeit von 30. biß 40. Jahren / und untersuchet ob unterschiedene exercirte Fälle woraus der Consens der Obrigkeit zu beweisen vorhanden.

Hiernächst ist zu wissen / daß nicht allemal nöthig daß die Gewohnheit durch das gesamte Volck eingeführet werde. Genug ist es wann die verschiedene Fälle / davon erst gedacht worden / vorhanden sind / welche zeigen daß der gemachte Gebrauch der vorigen / denen meisten oder allen gefallen habe oder nicht zuwider gewesen.

Diese unterschiedene Actus oder Handlungen sind nur der erste / doch aber hauptsächlichste Umstand einer einzuführenden Gewohnheit. Dazu wird noch erfordert 1. daß sie aus freyem Willen / nicht aber aus Zwang / Irrthum und Unwissenheit geschehen / dann diese hindern daß kein Einwilligung des Gesetzgebers / mithin kein Recht zu vermuthen. 2. Daß sie offentlich nicht heimlich exercirt werden / damit sie der Gesellschafft und der Obrigkeit bekandt werden. 3. Daß sie fortgesetzt und gleichförmig / dann wann sie einander ungleich / so bliebe immer nur ein Actus. 4. Daß sie in dem Absehen ein Recht einzuführen geschehen / dann wo die Handlung mit Vorbehalt der Krafft des Gesetzes vorgiengen / so wäre solches eine Ubertrettung / oder müste eine Erlaubnuß vorher gangen seyn. 5. Sind diese Actus Judiciales, welche in Gerichten sich ereignet / so ist es desto besser / doch können auch extrajudiciales, welche auffer Gericht passirt / ein solches Recht ausmachen.

Eine

Eine gewisse Anzahl dieser wider das Gesetz gehenden Handlungen ist nicht gesetzt / doch wollen einige mit zweyen schon zu frieden seyn / indem in gewissen Verstand wahr bleibt / was zweyen recht gewesen / ist dem dritten ihres gleichen billig. Der kluge Beamte gibt den Rath / man solle den Richter darüber urtheilen und entscheiden lassen / siehe 2. Th. p. 72.

III. Nach ihrem heutig-nutzlichen Gebrauch.

Das Recht der Gewohnheit hat so wenig aufgehöret als das Recht der Gesetze / und kan wol seyn / daß noch manches Gesetz abgehet / und neue Gewohnheiten aufkommen. Die höchste Regenten unsers Reichs haben offentlich bezeuget / daß sie die Gewohnheiten nicht verwerffen / indem sie wie bekandt die Assessores bey dem Kayserlichen Cammer-Gericht / wann sie angenommen werden / unter andern mit schwören / daß sie nach denen Reichs-Satzungen dem gemeinen Recht und löblichen alten Gebrauch und Stylo des Kayserlichen Cammer-Gerichts / wie es jeder Zeit auf sie bracht / judiciren wollen.

In andern Gerichten wird nicht minder auf die Gewohnheit gesehen / und werden die Sententzien oder Urtheile vor null und nichtig gehalten / welche einer eingeführten Gewohnheit zuwider gesprochen worden. So ist auch der Richter / der solches mit Vorsatz / Trutz oder Muthwillen thut / gehalten / darüber Red und Antwort zu geben. Ja was ist gemeiner als daß man im Rechts-Stylo Recht und Gewohnheit zusammen setzet; nach alt-hergebrachten Recht und Gewohnheiten.

Siehe über diese weitläufftige / dabey aber angenehme Materie nebst andern Rhez ad l. diff. 3. th. 20. Coll. Arg. tot. tit. de LL. insonderheit n. 36. ingleichen Brunem. ad L. 35. ff de LL. Stryck. in usu Pand. ad tit. de LL. Schilt. ad Pand. Exercit. 2. §. 26. seq. und allerdings / was die Reichs-Gewohnheiten anbetrifft. Gail. 2. th. 31. n. 7. idem 1. O. 36. & 31.

Das achte Capitel.

Von dem Jure Canonico, oder dem Geistlichen Recht.

I. Das Geistliche Recht nach seinem rechtlichen Wesen.

Beschreibung.

Wir meynen / denen welche die tieffe Gelehrsamkeit nicht so sehr als einen deutlichen Begriff der Sachen lieben / die oben gegebene Beschreibung des Bürgerlichen Rechts auch hieher vorzutragen / und können auf gebührende Weise sagen / das Geistliche Recht oder das Jus Canonicum seye / welches von dem Regenten / oder höchsten Haupt oder Häuptern / der Kirche zum besten den Gliedern derselben verordnet und promulgiret worden / damit sie ihre geistliche Actiones darnach richten und anstellen sollen.

Erklärung.

Gleich wie der Mensch aus zweyen Haupt-Theilen / dem Leib und der Seele / bestehet / und nach Einstimmung aller Völcker die Seele übrig bleibet / und / wie die Christen sagen / ewig lebet; Also siehet man daß diejenige / welche bey einem gemeinen Wesen die höchste Gewalt haben / vor zwey Dinge Sorg tragen / nemlich daß denen Unterthanen in diesem bürgerlichen Leben / und dem übergebliebenen Theil / der Seele / nach dem Leben wohl sey. Dieses verursachet / daß eine gantze Republic zweyerley Arten der Gesellschafft führet / die bürgerliche und die geistliche. Daher hat man das Rathhauß und die Kirche / die Policey und die Kirchen-Ordnung / die weltliche und geistliche Regenten / deren jene die Stifftung und Beybehaltung der bürgerlichen Glückseligkeit / diese aber die Beförderung des ewigen Heils zu besorgen über sich nimmt.

Nun ist keine Republic so verrucht / kein Volck so barbarisch / welches nicht eine Art des Gottesdienstes habe oder zu haben verlange / auch äusserlich sich zu einer Religions-Gestalt bekenne. Allein / die menschliche Natur erreicht den Zweck nicht / geistliche Dinge sind ihr eine Thorheit / und kan sie nicht begreiffen. Dann wie will die gesunde Vernunfft das Werck der Erlösung in welcher alles Heil stehet / ergründen oder erkennen. Da kan keine wahre seeligmachende / aber wol eine natürliche / eingebildete / aberglaubische Religion entstehen.

Da ist denn die heilsame Offenbahrung vonnöthen / welche die beglaubte Nachricht bringt / daß denen Menschen ein Mensch (ein GOtt-Mensch) von GOTT gemacht sey zur Gerechtigkeit / zur Heiligung und zur Erlösung / und diejenige Gesellschafft / welche diese Nachricht vor wahr erkennet / annimmt / glauben gibt / Vertrauen und den Entschluß fasset / dasjenige zu thun / was gethan seyn muß / wird mit dem besondern Nahmen Ecclesia, Kirche / genennt.

Diese Kirche war vormals in der Ebräisch- oder Jüdischen Republic aufgerichtet / nun aber in der gantzen Welt / ins besonder so weit diese von dem Römischen Regiment beherrschet worden / ausgebreitet / und mit dem Nahmen Christliche von ihrem Haupt Christo beleget worden / daß sie die Christliche Kirche / ihre Bekanntnuß aber das Evangelium geheissen und noch heisset.

Es ist daraus zu schliessen / daß diese geistliche Gesellschafft / wo sie bestehen soll / gleich der weltlichen ein Regiment haben / mithin mit Gesetzen versehen / die Thaten der Gehorchenden von denen Regierenden daran gehalten / untersuchet / gelobet / und gestrafft werden müssen.

Diese Gesetze sind theils dem Menschen eingeben Röm. 1. v. 18. theils von GOTT und Christo offenbahret und erkläret. Matth. 5. v. 17. und von den Aposteln ausgebreitet worden. Nach der Apostel Zeiten haben / über Christliche Zucht und Glau-

Glaubens-Händel die Concilia entschieden / und ihre Schlüsse wurden Canones genennet; und zu Anfang des dritten Jahrhundert nach Christi Geburt zusammen gesammlet. Daher entstunde der Nahme des Juris Canonici, obwol in das Corpus Juris Canonici nicht lauter Canones verfasset worden.

II. Nach seinen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Was die Gesetze des Corporis Juris ausweisen / kan allhie nicht angezeiget werden / weil unser Absehen nicht dahin gehet / wollen aber nicht unterlassen / hin und wieder / was nöthig seyn wird / denen vorkommenden Materien mit beyzurucken.

III. Nach seinem heutig-nutzlichen Gebrauch.

Es bleibt dem Juri Canonico noch heut zu Tag seine Autorität / und so fern es der Billigkeit und dem Göttlichen Recht nicht zuwider laufft recipirt / Carpz. c. 1. lib. 2. def. 152. Schuz in Compendio Juris, in Præfatione p. m. 3. Und ist im Zweiffel zwischen diesem und dem Civil-Recht kein Unterschied zu behaupten / in Kirchen- und Gewissens-Strittigkeiten wird es dem burgerlichen Recht vorgezogen / in andern Händeln aber wird es zur Hand genommen / wo vielleicht im burgerlichen Recht keine Entscheidung vorhanden / oder dieselbe sehr dunckel ist.

Ohne mehrers davon / wollen wir nur noch beyfügen / woraus das Corpus Juris Can. bestehe / und wie man dasselbe citire. Es begreifft dasselbe vornehmlich 4. Haupt-Bücher in sich. 1. Decretum, welches in drey Theil getheilet wird. Der erste Theil hat 101. Distinctiones, so wiederum in Canones oder Capitula, und diese / wann sie lang sind / weiter in Principium, Paragraphos, auch Versiculos abgetheilet / und also allegirt werden. 8. dist. c. quo jure, oder Dist. 8. Can. 1. item Dist. 3. Can. 3.

Der II. Theil hat 36. Causas, welche wiederum in Quæstiones und diese weiter in Canones und Capitula, und solche in Principium, Paragraphos und Versiculos getheilet / und folgender Gestalt allegirt werden: De Pœnitent. dist. 1, homicidiorum, oder Caus. 33. quæst. 3. dist. 1. c. 24.

Der III. Theil wird genennt de Consecratione, und hat 5. Distinctiones, welche wieder in Canones oder Capitula, und diese weiter in Princip. Paragr. und Versiculos getheilet / und folgender Gestalt allegirt werden: De consecrat. dist. omnis Christianus, oder Dist. 1. de Consecrat. c. 69.

Das andere Haupt-Buch sind die Decretales oder Epistolæ: Diese werden sonst auch Extra genennt. Sie bestehen in 5. Büchern / deren jedwedes in Titulos, diese in Capitula, diese in Principium und Paragraphos, bißweilen auch in Versiculos getheilet / und also allegirt werden: De Elect. & potest. C. in cunctis, oder c. 7. X. de Elect. & potest.

Das dritte Haupt-Buch nennt man librum sextum Decretalium. Dieses wird wiederum in Titulos, Capitula und Paragraphos oder Versiculos getheilet / hierbey aber allezeit Liber sextus angehänget / wie aus folgenden Exempeln zu sehen. C. 11. de Rescript. in sexto, oder de Rescript. c. statutum. §. cum vero. lib. 6.

Das vierdte Haupt-Buch sind die Clementinæ. Diese werden gleichfalls in 5. Bücher / und diese weiter in Titul, Capitul und Versicul abgetheilet / und also allegirt: Clem 3. de hæret. oder De hæret ad nostr. in Clement. oder auch Clement. de hæret. c. 3.

Hierzu kommen noch die Extravagantes Johannes XXII. und die Extravagantes Communes.

Die erste begreiffen gewisse Titel und Capitel / die andere aber 5. Bücher / in gleit. Tit. und Cap. in sich / und werden allegirt wie folget. Extrav Joh. ad nostr. de privil. oder Extrav. Joh. c. un. de privil. und Extrav. commun. c. 2. de pœnit. & remission.

Die übrigen Bücher / als die Institutiones Lancelloti, ingleichen Liber septimus Decretalium, sind nicht bewährt / und beweisen also nichts.

❀ ❀ ❀

Nun solte auch von denen Statuten / von dem Jure Feudali, oder dem Lehen-Recht / und andern dergleichen etwas zum voraus gehandelt werden / wir müssen aber zu unserm Vorhaben selbst schreiten / und bey denen hin und wieder dazu sich zeigenden Gelegenheiten thun / was wir können werden / hoffend / daß die vorlauffende Capitel / gute Vorläuffers-Dienste thun und den Weeg zu vielen Materien also bereiten werden / daß der folgende Leser auf demselben desto besser fortkommen / und das was er verlanget / erlangen könne / wiewol wir gewünschet / daß wir gedachten Vorläuffer mit mehrerem Unterricht hätten abfertigen können.

Das neundte Capitel.

Von dem Recht des Hauß-Vatters.

I. Der Haus-Vatter nach seinem natürlich-rechtlichem Wesen.

Beschreibung.

EIn Hauß-Vatter ist eine Person welche in der häußlichen Gesellschafft respectivè zugleich / Hauß-Herrens- Manns- und Vatters-Stelle begleitet.

Erklärung.

Es ist bekandt was ein Hauß-Vatter sey / wann man aber dem Wort ein wenig nachdencket / so will es mehr sagen als Haußherr; dann es kan einer ein Herr im Hauß seyn / ob er wol kein Vatter ist. Ist er aber ein Vatter / so ist er auch ein

Mann oder Ehemann. Daraus folget / daß er gemeiniglich das Amt eines Herrn / Vatters und Mannes zugleich vertretten müsse. Von den Pflichten aber eines solchen Hauß-Vatters gegen GOTT / siehe 1. Th. 1. Buch 1. Cap. Dann diese abzustatten / muß seine allererste Sorge seyn. Siehe auch hievon weitläufftig Florentini **Hauß-Vatter** 1. Th. p. 7.

II. Nach seinen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Wir haben in unserm Schreiben das meiste Absehen auf bürgerliche Personen / daher setzen wir 1. daß ein Mensch / welcher eine Haußhaltung sowol anfangen als glücklich führen will / nach reiffer Uberlegung / menschlicher Weise nach zu reden / versichert seyn müsse / daß er im Stand sey oder darein komme / künfftighin seine Haußhaltung sich und dem gemeinen Wesen zum Besten führen zu können: Dann man muß wissen / daß / weil ein Staat aus eintzelen Familien bestehet / demselben daran gelegen sey / daß diese in guten Stand stehen / und er von einem vermöglichen Burger mehr Vortheil habe / als von vielen unvermöglichen.

Hierzu nun **wird erfordert / daß man von der Profession, welche man zu treiben gesinnet / Meister sey / oder schon so viel Vermögen / Capitalien** ꝛc. **besitze / daß die Erhaltung und Aufnahm des Haußwesens sicherlich zu vermuthen.** Und stehen wir zu der Parti derer Politicorum, welche das unvernünfftige dumme Zusammenlauffen eines Manns und Weibs so gar nicht leiden können / daß sie eine Obrigkeitliche Verordnung über diesen Punct eyfferig zu sehen wünschen. Es heist: **Die Haushaltung hat ein grosses Maul**; und diese Wahrheit solte schon kräfftig genug seyn / einem / dem sein zeitliches Wohl angelegen ist / in billige Uberlegung und vernünfftige Furcht vor der so gewagten Sache der Ehe und Haußhaltung zu setzen / zu geschweigen / daß wann man das Wort Haußhaltung in seiner Weitläufftigkeit betrachten und finden würde / daß es über die Worte Nothdurfft / Ehre / Freud / Creutz / Leyd / Noth / und viele andere / so weit hinaus gehen müsse / daß es ein jedes in seiner Weitläufftigkeit in sich begreiffe; ich will sagen / daß die Mittel in der Haushaltung so erklecklich seyn sollen / daß wann tägliche Ausgaben besorget worden / etwan auch zu Freud und Leyd ausserordentliche Spesen also geschehen können / daß das Haußwesen dannoch bestehe.

Es ist zwar an dem / daß GOTT allmächtig und hülffreich ist / und ein angehender Haußvatter grosses Vertrauen auf den verheissenen Göttlichen Beystand haben muß / dieses Vertrauen aber ist ohne Grund / wo es nicht mit erforderlichen Mitteln begleitet ist; Und ich rathe einem jeden / daß er zwar auf den Segen-reichen Beystand des himmlischen Helffers hoffe / sich aber der diesem allzeit frey-ständigen Gnade unwürdig achte / biß er sich als ein tüchtiges / des Empfangs derselben würdiges Gefäß dargestellt. Die Annehmlichkeit des zu hoffenden Nutzens wird ihme die Unannehmlichkeit dieser strengen Erinnerung benehmen / er wird sich als ein tüchtiger Führer vor seine anzubauende Familie stellen / und der Republic, und insonderheit dem oder denen / der oder die sie regieren / als ein gesundes Mit-Glied dargeben / und / wo es ihm ja mißlinget / den Trost behalten / daß er sich doch selbst die Schuld nicht vorzurucken habe.

Der Hauß-Vatter ist befugt / die Handlungen und Verrichtungen des Weibs zu dirigiren / und anzuordnen / jedoch so / daß seine Verordnungen und Befehle der Natur und Beschaffenheit der Eh-Gesetz gleichkömmlich seyen. Da muß er nun die Gemüths-Art des Weibes erkennen / und wissen / wie er dasselbe zu tractiren. In Ansehung der Leibs-Kräfften muß er ermessen / wieviel ihr Arbeit aufzulegen. Solchemnach wird der klügste Rechtsgelehrte auf die Frage / ob ein Hauß-Vatter das Weib zu seiner Professions-Arbeit oder Handwercks-Sachen anhalten könne oder nicht? keine allgemeine Antwort geben / sondern dem Hauß-Vatter zum Uberlegen weisen / ob er solches thun könne oder nicht.

Wir erinnern nur dabey / daß kein Hauß-Vatter in diesem Stück seine Manns-Autorität halsstarriger Weise ausüben / sondern betrachten solle / daß wo ihm das Weib in seinem Handwerck oder Gewerb die geforderte oder geschaffte Arbeit und Beyhülffe nicht thun will oder kan / dabey aber andere das Haußwesen befördernde Wissenschafften und Künste übet / oder zu üben begehret / er damit zu frieden / und deßwegen dem Weib alle Beförderung verschaffen soll.

Einem Haußwirth ist alles dasjenige erlaubt / in seinem Hause nach eigenem Gefallen anzuordnen / was denen Göttlichen Rechten / denen Gesetzen seiner vorgesetzten Obrigkeit / den Gebräuchen des Orts / dem Gewissen und dem Wohlstand nicht zuwider ist. Daher er alles / was er anordnen will / nach denen Lands-Obrigkeitlichen Gesetzen examiniren muß. Ja er ist gehalten / daß auch die Seinige darnach thun / dann er repräsentirt in gewiesem Ansehen eine gantze Familie, so muß er auch vor dieselbe gut stehen. Also kan er dem Weib / Kindern und Gesind nichts erlauben / was die Gesetze verbieten.

Jedoch wie in allen Sachen ein Unterschied ist / so muß man auch allhie mit vernünfftiger Uberlegung handlen. Es ist an manchem Ort eine von langer Zeit her geführte Gewohnheit / welche an sich nicht zum besten / doch weil sie nicht wol abzuschaffen / so verbietet sie die Obrigkeit nicht ausdrücklich. Hie nun darff ein Hauß-Vatter wohl der Gewohnheit zuwider thun / was er vor gut befindet / und andere immer thun lassen was sie wollen. Als wie Herr von Rohr die Unterlassung der in der Heil. Weyhnachts-Abend vorgehende aberglaubischen Bezeigungen zum Exempel anführet / und hergegen erlaubet / daß man Christliche dem Fest gemässe Anstalten mache.

Wir

Wir erinnern aber doch hiebey / daß ein Hauß-Vatter in gleich-gültigen gewöhnlichen Dingen nicht viel ändere / sondern sowol selbst das thue / was andere thun / und auch von den Seinigen thun lasse / was andere den Ihrigen erlauben. Dann anderer Ursachen zu geschweigen / so darff er nur von andern Leuten Gesind annehmen / so wird er viele Verdrießlichkeiten / Vorwurff und dergleichen auszustehen haben.

Es ist gesagt worden / es seye der Hauß-Vatter das Haupt der Familie / fragt sichs also / **was eine Familie sey?** Nemlich sie ist eine Anzahl Personen / welche der Macht und Gewalt eines Hauß-Vatters entweder von Natur oder rechtlicher Verordnung unterworffen sind / zu Erlangung eines gemeinen Guts.

Dieses Gut ist in Ansehung der Republic nur ein Privat-Gut / welches nicht erhalten wird / als wann Personen und Sachen in guter Ordnung stehen / und ein gutes häusliches Regiment geführet wird.

Die Personen betreffend / so **kan zwar eine einige Person keine Familie ausmachen** / doch ist die Anzahl der Personen nicht allezeit und bey allen gleich / sondern verändert sich nach dem Stand des Hauß-Vatters / wobey zu mercken / daß diese Anzahl der Personen auch nicht gar zu groß seyn müsse / sonst würde eine Gemein daraus werden. Daher hat auch das Wort **Familie** vielerley Bedeutungen / unter andern auch diese hat / daß es ein Geschlecht / ja gar eine gantze Verwandtschafft anzeiget: Eigentlich aber und allhie heisset es soviel als ein Haußhalten / das ist / so viel Personen als zu Führung einer Haußhaltung erfordert werden. **Und also begreifft sie drey einfache Gesellschafften in sich** / als da ist / 1. die Ehliche / welche ein Mann mit einer Frau führet. 2. Die Vätterliche / da Vatter und Kinder miteinander leben / diese wird auch von der Mütterlichen verstanden / da Mutter und Kinder sich finden. 3. Die Herrliche / da Herr und Dienstbotten beyeinander sind. Diese beziehet sich auch an die Haußfrau / da die / welche unter ihrer Führung stehen / gehorsam leisten. Ja in gewisser Maaß / hat auch die Frau den Mann als einen Herrn anzusehen / nach dem Exempel Sarä.

Es können sich aber dieses Glücks einer vollkommenen Familie nicht alle Haußhaltungen rühmen / weil öffters der Ehestand unfruchtbar ist / und also die Vätterliche Societät ermangelt; Zuweilen ist auch der Haußherr so arm / daß er weder Knecht noch Mägde halten / ja wol gar Knechts- und Mägd-Dienste thun muß: Gleichwol kan in beeden Fällen gesagt werden / daß auch ein Kind- und Knecht-loser Haußvatter dennoch ein Haußhalten habe / wann er nur mit einem Weib versehen ist. Hier siehe Lauterbachs **Regenten-Buch** l. 2. c. 3.

Hier wird gefragt / **ob eine Concubin einen Theil der Familie ausmache oder nicht:** nach Anleitung des L. 46. § 1. L. 144. de V. S. Ich antworte / diese Beyschläfferin ist entweder im Hauß nebst dem Weib oder allein / in jenem Fall / weiß sie ihr Urtheil selbst zu machen / und sodann ist die beste Rede: **Stoß die Magd hinaus** / in diesem aber / **wie bist du hereinkommen:** vid. L. 4. de his qui sui &c.

Wir haben die Personen einer Haußhaltung gesehen / **worinn bestehet aber das förmliche Wesen der Familie?** Antwort / im Regiment des Hauß-Vatters / und im Gehorsam der Untergebenen / ein jeder nach seiner Art. Dieser gehet dann voran / und führet die Haußgenossen zu gemeinem und besonderem Nutzen. Diese Führung ist auf die Personen gerichtet / als welche sich nicht auf gleiche Art gegen alle üben lässet / und der Nutzen hat auch seine besondere Beschaffenheit / in Ansehung aller und eines jeden. Massen er die Macht über die Frau und Kinder anderst als über Knecht und Mägde spühren lässet. Die Gewalt über die Kinder hat er von der Natur / über die Frau und Dienstbotten vermög des Contracts, mithin aus mitgetheiltem Recht. Und daher entstehet die dreyfache Betrachtung der sonst einfachen Haußvätterlichen Potestät / nemlich / da sie ergehet 1. über die Frau / 2. über die Kinder; 3. über das Gesinde. Davon anderswo.

Dieweil wir aber den Haußvatter sowol zu Anfang des 1. Theils / als auch kurtz vorher als einen Ehmann / in seinen Pflichten gesehen / und unten im letzten Buch dieses andern Theils in Ansehung des Ehestandes selber / noch mehr davon vorkommt / **so geben wir ihm allhier eine Zeitlang den Titul Haußherr** / und in solchem Ansehen kan er ein Haußvatter seyn / ob er wol keine Kinder hat / dann die machen ihn zu keinem Herrn. Wann er nur Dienstbotten hat.

Von diesen Dienstbotten bald ein mehrers / dieses aber allhie / daß ein Unterschied zu machen / unter Dienstbotten und Haußgenossen / welche auch Brödling / weil sie mit am Hauß-Brod essen / genennet werden. Ja Hauß-Beständner zwey / drey und mehr Haußhalten sind Haußgenossen / wiewol dieser Nahm nicht allemal mit so genauen Unterschied genennet wird / wie bald zu sehen.

Inzwischen ist der Hauß-Vatter als ein Herr anzusehen / so **wird seine Herrschafft alsdann erst recht groß und vollkommen / wann ihm von denen Dienenden / der schuldige Respect, Ehrerbietung und Gehorsam geleistet wird / welchen er zu** prætendiren. Daher ist er nicht zu beschimpffen / damit die Dienende der Straffe entgehen / welche abzunehmen aus dem L. 7. & 8. de Injur. und was sonst den Dienst im Haußhalten betrifft / ist er nicht ohne Gehorsam zu lassen / damit er nicht bewegt werde / seine Hauß- und Privat-Correction mit Schärffe sehen zu lassen / welche ihm mit Maaß zu üben erlaubt ist. Siehe Gail. 1. O. 17.

Das **Herrn-Amt** ein wenig besser zu betrachten / so wollen wir aus Sparsamkeit unnöthiger Worte sagen / es bestehe solches 1. in kluger Regierung des schuldigen Diensts / oder der Arbeit / welchen die dienende Personen leisten. 2. In gutherziger Darreichung der zukömmlichen Belohnung / welchen die herrschende Person hingibt. Dann heut zu Tag sind die Knechte nicht

mehr leibeigen / sondern müssen als freye Leute gehalten werden. Daraus zu schliessen / daß weil sie im Stand sind einen Contract mit dem Herrn aufzurichten / welches geschiehet / wann sie sich in Dienste begeben / so sey der Herr nur so weit Herr als der Contract erlaubet / mithin derselbe ebenfalls verbunden sey / etwas zu thun was seines Amtes ist.

Dieser Contract nun ist das Fundament worauf die Grösse des Herrn-Amts beruhet / welches allhie abzumessen unmöglich / indem uns unbewust wie weit sich beyde Vergleich-machende Theile versehen oder vergeben / was dieser fordern kan und jener verrichten muß. Wir erinnern also nur / daß ein Herr weder im Vergleichmachen Argliſt / noch im Vergleichhalten Strenge von sich spühren lasse / sondern jeder Zeit ein vernünfftiges Ab- und Zugeben übe. Dieses wird ihm allen Unterricht geben / mögen ihm aber allgemeine Gedancken darüber belieben / so seyen es folgende.

Der Herr ist schuldig den Knecht zu belohnen. Fragt man nun wie? so antworte ich: So wie er sich im Contract verbunden / und die Billigkeit einrathet. Dieses letztere ist von dem ersten nicht abzusondern / sonst kan der Haußherr / wann er auch nicht mehr thut / als er laut seines Gedings mit dem Knecht zu thun befugt ist / dennoch zu viel und im Gegentheil auch zu wenig thun. Kurtz / man verspricht offt auf Seiten des Dieners mehr / als man hernach hält / allein auch offt weniger als man thut / da soll ein Herr / so zu sagen / durch den Dienst sich den Contract erklären und seinem Amt die rechte Maaß vorschreiben lassen.

Es bedingen sich aber Knechte / unter welchem Nahmen wir alle Haus-Bediente begreiffen wollen; gemeiniglich Kost und Lohn. Dieses letztere Wort begreifft öffters die Kost in sich / wann der Lohn so groß gemacht wird / daß der Knecht die Kost sich davon schaffen kan. Ja / es kan wol seyn / daß sich Knechte die Kleidung bedingen / oder Herrn selbst gern die Liberey geben / da haben diese dann Kost / Kleidung und Lohn zu fordern. Welches aber besonder zu bedingen / falls es die Gewohnheit des Orts nicht mit sich brächte / dann weil Herr und Knecht Contractum locationis conductionis, einen Mieth- und Vermieth-Contract schlieſſen / und das Wort Victus nur Essen / Trincken / nicht aber Kleidung in sich begreifft / L. 34. de R. J. L. 31. §. 20. de ædil. Edict Daher kan sich der Knecht seines Herrn / die Magd ihrer Frauen abgelegter Kleider nicht anmassen.

Hier fragt sich / **ob unter dem Nahmen der Kost oder Nahrung auch die Wart / pfleg und Artzney derer krancken Dienstbotten zu verstehen?** Darauf antworten wir 1. der vernünfftigen Billigkeit nach / und rathen dem Herrn / die Kranckheit / die Person / und den Dienst anzusehen / sich / damit er sehe ob er im Stand; die Kranckheit / ob sie es erfordere; die Person / ob ihre Treue solches werth; und den Dienst / ob er solches ersetze. 2. Antworten wir dem gesetzlichen Recht nach / und machen die Doctores einen Unterschied unter denen Unkosten. Klock. 4. Conſ. 62. n. 33. Zu diesen halten sie den Haußherrn / nicht zu jenen / mit diesem Anhang / daß wann er etwas mehrers / doch ohne ausdrücklichen Vorbehalt der Wiederforderung / dargereichet / er solches geschenckt / und daher nicht Fug noch Macht habe es wieder zu fordern. Fab. in Cod. lib. 4. tit. 7. def. 19.

Es bestehet ferner das Herrn-Amt darinn / daß er über die Alimenta oder Nahrungs-Entrichtung dem Knecht auch einen gewissen Lohn bedinge und gebe. Und zwar ist sich deßwegen zwischen dem Herrn und dem Knecht verglichen oder nicht. Wo jenes geschehen / hat es damit seine Richtigkeit / und muß dem Dienstbotten gereichet werden / was ihn versprochen worden. So erfordert es Paulus 2. Cor. 3. und Justinianus L. 2. L. 30. & TT. locat. L. 2. Cod. Eod. Solte sich aber der Herr mit dem Knecht nichts davon ausdrücklich verabredet haben / so ist 1. die Gewohnheit des Orts anzusehen. 2. Die Statuten / was dem Dienstbotten vor ein Lohn gesetzt. 3. Wo beyde nichts beschliessen / so bekommt der Richter zu thun / welcher nach Beschaffenheit des Herrn / Knechts und Diensts / die Lohns-Summ benennen kan.

Damit dieser nun das Quantum, oder wieviel der Dienstbott bekommen soll / recht beschliesse / so examinirt er den Dienstbotten / nachdem die Umstände sind / manchmal nach genommenem Eyd nebst andern auch über diese zwey Stücke / 1. ob zwischen ihm und dem Herrn ein Geding des gewissen Lohns halben gemacht sey oder nicht / dann es wird nicht vermuthet / daß jemand umsonst dienen wolle. 2. Ob ihm kein gewisser Lohn mündlich versprochen worden. Wäre aber das erste Jahr etwas bedungen / und das oder die folgende nicht mehr / so bliebe es allezeit bey dem ersten Lohn / und wird mit Stillschweigen accordirt. L. 14. ff. Locat. Wobey zu mercken / daß wer auch in des abgehenden Dienstbotten Stelle tritt / hat nicht mehr Lohn zu fordern als der erste gehabt.

Man fragt ferner: **Wann der Lohn zu lauffen anfange?** Antwort: **Von der Zeit des Eintritts in den Dienst.** Daher wo der Knecht durch Zufall in den Dienst zu tretten verhindert würde / so schadet solches dem Herrn nicht / sondern dem Knecht / was den Lohn anbetrifft: Es wäre dann / daß der Knecht einen andern dem Herrn anständigen Knecht so lang einstellete biß er kommen kan.

Wie / wann aber der Herr den Knecht selbst hinderte? Da kan dieser die Obrigkeit angehen / und bitten / den Herrn anzuhalten / daß er entweder einzustehen erlaube / oder den verdingten Lohn abstatte / und nach Beschaffenheit der Sache Schadloß halte.

Wann muß aber der Lohn abgerichtet werden? R. Regulariter nach zu Endlauffung der zum Dienst bestimmten Zeit / massen auch Handwercker eher nichts fordern können / biß ihre Arbeit geschehen ist. Es wäre dann ein anderes

bedun,

bedungen / oder nach des Orts Gewohnheit hergebracht / oder des Dienstbottens Beschaffenheit erforderte ein anders. L. 1. §. 4. de migrando. L. 42. de V. O. Mev. ad J. Lub. p. 3. tit. 8. art. 7.

Solte aber der Herr an statt des Lohns nur die Kleidung / e. g. ein Winter- und Sommer-Kleid versprochen haben / so meynen einige / daß das Winter-Kleid im Monat Septembr. das Sommer-Kleid aber im Monat April müsse gegeben werden.

Wann der Herr hart und unbillig gegen seine Dienstbotten ist / daß er sie im Zorn ohne wichtige Ursach aus dem Hause jagt / oder der Dienstbott kan selbst / wegen der Herrschafften Grausamkeit / nicht länger in seinen Diensten verharren / ist sodann der Herr ohne einigen Abzug des Lohns / selbigen zu vergnügen schuldig? Diese Frage wird mit ja beantwortet / Krafft des L. 36. loc. l. 13. de ann. leg. &c. Und kan der Dienstbott sich / im Fall er aus dem Haus gejagt werden solte / des Juris retentionis bedienen / und nicht ehe aus dem Hauß gehen / biß er den Lohn habe; So meynet Carpz. p. 2. C. 25. Und dergleichen ist auch im Bayrischen Land-Recht tit. 42. art. 2. und auch dem Sächsischen lib. 2. art. 32. recipirt. wann nur der Dienstbott inzwischen bey keinen andern um Lohn gearbeitet / und keinen andern Herrn bekommen können. Siehe Stryck. de Jur. Domest. C. 4. §. 5. Worzu aber die Dd. noch setzen / wann der Herr nach verrauchtem Zorn in seiner Meynung verharret / und den Dienstbotten fortgeschaffet haben will: Dann so viel muß man den Knechten und Mägden auch nicht einräumen / daß sie gleich / auf den Fall man ihnen nicht nach ihrem Willen begegnet / und Essen und Trincken allemal dargereicht wird / sie nach eigenem Belieben / ihres Herrn Dienst verlassen können / sondern sie sollen sich zuvor deßwegen bey der Obrigkeit beklagen / wo der Herr nicht in sich gehen und den Fehler verbessern will / welcher dann einen allzustrengen und harten Herrn noch einen allzu delicaten Blödling Gehör geben / sondern die Entscheidung dergestalt vornehmen soll / damit dem Knecht so viel determinirt werde / als des Leibes Unterhalt erfordert.

Es fragt sich aber weiter: **Wann der Herr der Verlauff des Jahrs gestorben / ob dem Dienstbotten dannoch der gantze Jahrs-Lohn gehöre?** R. Hieher wollen die Dd. obige Distinction appliciren / ob nemlich der Dienstbott in der ruckständigen Zeit seine Arbeit einem anderen vermiethet habe oder nicht. Erstern Fall gehöret ihm nur soviel Lohn / als er würcklich abverdienet. Letztern aber halten die Dd insgemein davor / daß er den gantzen Lohn fordern könne / weil der Erbe vor eine Person mit dem Verstorbenen zu halten. L. cum à matre 14. C. de R. V. L. 19. §. pen. & seq. L. 38. loc. Cond.

Hätte aber nach des Herrn Tod der Dienstbott sich an einen andern anständigen Herrn verdingen können / und hat es nicht thun wollen / so ist es seine Schuld / und kan dahero den völligen Lohn nicht fordern. In Sachsen und andern Orten mehr / pflegen die Dienstbotten des Verstorbenen gemeiniglich noch einen Monat mehr von denen Erben unterhalten zu werden.

Hingegen kan auch der Erb den Knecht oder Magd nicht zwingen / daß sie nach des Herrn Tod ihm wider Willen ihre Dienste continuiren. Stürbe aber der Knecht vor dem Herrn / und ehe das Jahr zum Ende gelauffen / so haben dessen Erben / soviel er abverdienet / zu fordern. Arg. L. 15. §. item cum loc. cond. L. 3. §. 12 de re milit. Und dieses ist auch dem Sächsischen Recht allerdings gemäß.

Weil aber es zuweilen sich zuträgt / daß der Dienstbott / nach des Herrn Tod / den schon empfangenen Lohn noch einmal fordert / fragt sichs: Wie er zu straffen / wann sein Betrug an Tag kommet? Antwort: Wann die Bezahlung und des Dienstbottens gebrauchter Betrug klar ist / wollen die Dd. ihn als einen Dieb tractiret wissen.

Nachdem sich auch zutragen kan / daß an Seiten des Dienstbottens sich eine Hindernuß ereignet / so ist die Frage: **Ob er alsdann den gantzen Lohn mit Fug begehren könne?** Resp. Bey dieser Frage ist darauf zu sehen / was die Verhinderung verursachet / ob solche aus einer billig- oder unbilligen Ursache herkomme? Von jenem soll im §. seq. folgen; zu dieser gehöret / wann der Dienstbott ohne einige wichtige Ursach aus dem Dienst gehet / welchen Falls / und wo er die übrige Zeit nicht gar ausdienet / ihm der künfftige Lohn zukommet.

Ja / wo er hinter seinem Herrn davon gehet / wollen die Dd. daß ihm gar kein Lohn gehöre / weil niemand aus einem Contract mich conveniren kan / der demselben nicht erst selbst ein Genügen geleistet / und ist der Knecht schuldig / die gantze Zeit erst abzuverdienen / auch subtili Jure nicht eher einen Lohn zu fordern berechtiget; und dieses ist auch verschiedenen Statutis gemäß.

Ja es attendiren es auch die Dd. dahin / daß der Dienstbott den bezahlten Lohn restituiren müsse.

Nach dem Sächsischen Recht verlieret der Dienstbott nicht nur allein den versprochenen Lohn / sondern er muß auch doppelt so viel restituiren.

Andere aber wollen gelinder gehen / und halten vor billich / daß dem Dienstbotten / was er abverdienet / gereicht werde; oder welches sichrer / soviel zurück behalten werde / als des Herrn Interesse erfordert / daß der Dienstbott vor der Zeit ausgestanden / die Bestraffung aber dem Richter zu überlassen / und kan er / der Herr / das Interesse per Juramentum in litem erhärten / und so lang des Dienstbottens Sachen aufhalten / biß ihm Satisfaction ratione Interesse widerfahre.

Unter die Hinderungen die ohne des Dienstbottens Schuld sich zutragen / gehöret die Kranckheit / dahero entstehet die Frage: **Ob einem krancken Dienstbotten der gantze Jahrs-Lohn / oder nur soviel er abverdienet hat / gehöre?** Die Dd seyn auch hierinn nicht einerley Meynung: Einige wollen ihm den gantzen

Lohn zueignen / weil der Dienstbott wider seinen Willen nicht dienen kan / da er sonsten gerne wolte.

Mit welcher Opinion sich auch das Lübecki-sche und Hamburgische Recht conformiret / nach welchem folgt / daß der Dienstbott / währender Kranckheit / weder einen Substitutum zu stellen/ noch die unabgediente Zeit zu suppliren schuldig sey.

Andere aber halten das Contrarium, und gestehen dem Dienstbotten währender Kranckheit keinen Lohn / welche Sentenz auch pro communi gehalten wird. Und scheinet es als wäre die erste Meynung der Billigkeit / die letztere aber denen Gesetzen gemässer / und ein anders sey / in eine Kranckheit fallen / und ein anders / sich eine zuziehen.

Es können aber Hinderungen einfallen / woran weder der Herr noch der Dienstbott schuldig ist / und sodann soll dem Dienstbotten / wo er arbeiten wollen / der Lohn ungehindert fortlauffen. Wiewol bey Taglöhnern / welche auf eine gewisse Arbeit bestellet sind / ein anders ist.

Es erbieten sich manchmal die Knechte und Mägde / den wegen eingefallener Kranckheit nicht verdienten Lohn nach zu verdienen / welches aber nicht allemal seyn kan / insonderheit wann sie auf gewisse Zeit angenommen worden / als welche Zeit öffters den Herren zum besten bestimmet ist / und daher von den Knechten nicht nachgeholet werden kan. Wir erinnern nur noch dabey / daß wo Rechtschaffenheit bey denen Herren ist / solche sich unmöglich durch Vorbehaltung des Lohns der Dienstbotten verdunckle lasse.

Gleichwie aber denen Dienstbotten mit Recht am Lohn abgezogen werden kan / so soll auch der Herr / wo es billig ist / den Lohn vergrössern / leget er mehr Arbeit auf / so ist die Ergötzung auch angenehm. Nimmt die Arbeit aber ab / so kan sich der Dienstbott nicht beschwehren / wann ihm auch die Vergeltung nicht zuwächst.

Noch mehr ist übrig von dem Amt eines Hauß-Vatters gegen dem Knecht allhie zu gedencken/ nemlich / daß er ihn wider eines andern unbilligen Gewalt vertheidige. Siehe davon §. 6. In. de Injur. L. 15. §. 48. Eod.

Zum Beschluß dienet noch zu wissen / daß ein Herr den Dienenden jemand anders zum Dienst überlassen könne / wo nicht die Dienste vor die Person des Herrn allein gedungen sind. Zum Exempel / Mahlen/ Schreiben und dergleichen.

II. Nach seinem heutig-nutzlichen Gebrauch.

Was die Herren heut zu Tag vor ein geändertes Recht haben / in Ansehung der Leibeigenschafft / will ich im Capitel von dem Recht derer Knechte anzeigen.

Anmerckungen bey dem Recht des Hauß-Vatters.

1. Es kan jemand ein Haußherr seyn / ob er schon ein Kind ist / verstehe ein Pfleg-Kind.
2. Eine Haußhaltung kan bestehen / ob schon kein Haußherr drinnen ist / doch muß jemand Haußherrn Stell agiren.
3. Eine Wittwe soll / nach gestalten Sachen / als ein Haußherr respectirt werden.
4. Ingleichen die Frau in Abwesenheit des Manns.
5. Der Bediente oder Knecht / ist nicht sobald auch ein Unterthan. Dann nicht der Dienst / sondern die Pflicht macht den Unterthanen. Das Wort Unterthan sagt mehr als Diener.
6. Ein Bedienter kan den Eyd der Treue dem Herrn schwören / ob er wol seinen Oberherrn die Huldigung abgelegt.
7. Die Leibeigenschafft hat nicht so gar ein Ende genommen / daß nicht ihr Bild oder Schein noch übrig wäre an denen Unterthanen welche leibeigen sind / und addicti glebæ genennt werden.
7. Ein Hauß-Herr soll niemand in seine Dienste zwingen/noch auch dazu bereden/um des Vorwurffs willen.
9. Der Haußherr mache sich nicht mit dem Knecht zu gemein
10. Man soll den Diener nichts wissen lassen / als was ihm gehört.
11. Die Treue eines Knechts / wird niemal die Treue eines Kindes / daher der Haußherr den Knecht/ so lang er ein solcher ist/das Tractament des Kindes nicht solle kosten lassen. Man kan ihm seine Knechts-Treu auf andere Weise belohnen.
12. Der Haußherr sehe zu/ daß da er einen Knecht gedungen / nicht zwey oder mehr bekomme. Ich meyne er soll keinen Anhang leiden/ dann dieser führet viel Böses / als Verführung/ Spielen/ Sauffen/ Zeit-Versaumnuß/ Mißtrauen/und hundert andere Ubel mit sich.
13. Der Herr muß offt mehr arbeiten als der Knecht / dann er hat seine Arbeit vor sich / und muß doch vor die Arbeit des Knechts sorgen / offt dabey seyn/ und wol gar Hand mit anlegen / zusehen ob alles recht gethan worden / sonst ists möglich / daß er auch den Titul des Haußherrn verlieret/und der Knecht denselben bekommt.
14. Dem Knecht gehört die Zucht / wird ihm Herrn-Freyheit gelassen/ so nutzt sie ihm soviel als dem Pferd die Zügel-Freyheit. Kurtz/ Knecht und Herr haben Schaden/oder gehen gar zu Grunde.
15. Der Herr lasse sich die Gelindigkeit im Straffen befohlen seyn; dann wer die Knechte vor Hunde hält / kan wol erfahren / daß sie eine Menschen-Galle haben. Niemand ist so gering er kan schaden thun / oder zum wenigsten die im Nothfall begehrte Hülffe nicht leisten.

❀ ❀ ❀

Es seye dieses genug von dem Recht des Hauß-Vatters/als Haußherr betrachtet/ wie aber derselbe auch andere Gestalten hat / so ist er auch auf andere Weise anzusehen / welches wir zu thun nicht ermangeln werden.

Das zehende Capitel.

Von dem Recht der Hauß-Mutter.

I. Die Hauß-Mutter / nach ihrem moralisch-rechtlichen Wesen.

1. Beschreibung.

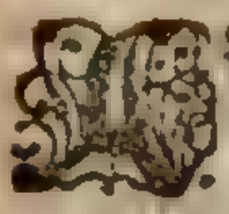

Hie verweisen wir den geneigten Leser an das andere Capitel des ersten Buchs ersten Theils / da die Hauß-Mutter ihre Pflichten gegen ihren Mann / Kinder und Gesinde zu sehen hat. Wann wir uns aber allhie bemühen ihr Wesen zu beschreiben / so können wir nur das von GOTT ihr gegebene Prædicat **Gehülffin** nehmen. Dieses Wort begreifft all ihr Wesen in sich / dann sie ist diejenige Person in der Haußhaltung / welche sich in der häußlichen Gesellschafft als Ehefrau / Herrin und Mutter zugleich darstellet / und ihre Verrichtungen zu gesamtem Besten einrichtet.

II. Nach ihrem gewöhnlich-gesetzlichen Wesen.

Unter denen Geschäfften die eine Frau zu verrichten hat / machen die Dd. einen Unterschied / dann es giebt ordentliche dem weiblichen Geschlecht zukömmliche Verrichtungen und ausserordentliche / dem männlichen Geschlecht zugleich auch zukommliche Beschäfftigungen. Unter jene rechnen sie / Waschen / Kochen / Kinder warten / und dergleichen. Unter diese / Sticken / Mahlen / und andere dergleichen Künste / darfür haltende: **Daß die Frau schuldig sey die erste ordentliche Art der Verrichtungen zu thun / aber nicht die andere / die ausserordentliche.** Siehe Tiraquell. de LL. connubial. lib 1. n. 26. Coler. de Process. Execut. p. 1. cap. 2. n. 196. & 229. Marquard. Freher. lib. 2. Paneg. cap. 14.

Der Herr von Rohr tritt besonder und hält davor / daß eine Frau alle Verrichtungen die ihr der Mann anbefiehlt / über sich zu nehmen schuldig sey / dafern diese nur ihrem Stand gemäß sind / und Geschicklichkeit dazu da ist. Wir tretten zu ihm / rathen aber der Frau / daß sie es dahin nicht solle kommen lassen / daß der Mann zum Recht greiffen müsse / sondern durch ihre zuvorkommende Willfährigkeit dem würdigen Mann zeige / wie sie das sehr viel Recht in sich fassende Wort Gehülffin so wol studirt / daß sie der strengen Gesetz-Wissenschafft nicht nöthig habe. Dieser Rath ist so allgemein / daß auch die Frauen von hohem Stand sich dessen bedienen können / und wir hoffen / es werde das gesammte Frauenzimmer denselben zu einem so eindringlichen Gesetz machen / daß wir die Römische und andere Obrigkeitliche zu Bändigung der widerspenstigen Weiber gegebene Verordnungen allhie zu citiren oder anzuführen unterlassen können.

Wir haben gesagt dem würdigen Mann sey die Frau schuldig / ohne Zwang / Hülffe zu leisten / daher wir vor Unwürdige eine so hochschätzbare Bezeugung nicht begehren / sondern der Frau zur Nachricht sagen / daß sie sich mit Recht weigern kan / wann ihr der Mann / ihrem Stand und Gemüth zuwider / einer Magd offt eher als einer Frauen anständigere Dinge zumuthen will.

Es wird gefragt / ob sich eine Frau weigern könne / mit dem Mann an den von ihm erwählten Ort zu ziehen? Darauf ist nicht blosser Dings ja zu sagen. Thut sie den Mann zu wider ohne wichtige Ursachen / und wol gar aus Halsstarrigkeit oder Boßheit / so kan sie von dem Richter gezwungen werden / daß sie ihrem Mann / als ihrem Oberhaupt und Vorgesetzten / folgen muß / warum soll ihre Thorheit ihren Vortheil hinderlich seyn. Solte sie auch auf keine Weise zu einem vernünfftigen Entschluß gebracht werden können / und noch einige andere Umstände darzu kommen / so meinet Herr von Rohr / es dörffe sie der Mann wegen boßhaffter Verlassung dieserhalben verklagen / und auf eine Ehescheidung dringen / welches aber ein etwas hartes / und deßwegen im äussersten Nothfall anzuwendendes Mittel zu seyn scheinet. Die Ehscheidung will viel sagen / wie wann nach derselben das Weib zur Erkänntnus ihres Verbrechens käme / und durch angebottene Satisfaction des Verbrechen aufzuheben suchte / solte des Manns Gewissen frey seyn / wann er ihr nicht pardonirte / ob ihn auch die weltliche Gesetze frey sprechen.

Wie / wann aber der Mann sich keinen gewissen Ort zur Wohnung erwählet / sondern bald hier / bald da herum streichet / ist denn die Frau verbunden zu folgen? Antwort: Dieser Fall hat andere Umstände als der vorhergehende / daher auch anderes Recht daraus folget / und ist eine harte Probe vor eine Frau die Beschwehrlichkeit des Herumzugs mit den Gesetzen des Ehestandes zusammen zu reimen. Es sind zwar einige Rechts-Lehrer / die diese Frage verneinen / und behaupten wollen / eine Frau könne bey solchen Umständen bleiben wo sie wäre / biß der Mann sich einen gewissen und beständigen Wohnungs-Ort erwählet hätte / und zwar aus der Ursach / weil die Frau zu der Zeit / da sie die Ehe geschlossen / von ihrem Mann dergleichen nicht vermuthet hätte / und also auch ihre Einwilligung auf Sachen daran sie nicht gedacht / nicht hinaus ziehen können; Allein andere meynen / der geschehene und erklärte Entschluß / den Mann nimmermehr zu verlassen / sey so kräfftig / daß eine allgemeine Einwilligung in die auch zuvor unvermuthete Fälle zu richten Ursach habe. Es scheinet auch man müsse dieser Meynung beypflichten / wann erstlich der Mann selbst zu dem Herumwandern gezwungen / oder wol gar solches bey der Verlöbnuß nicht gehoffet / zum andern kein zulängliches Mittel zu ersinnen / den Mann an einem Ort beständig oder doch lange Zeit zu halten. Siehe davon Jul. Bernhard von Rohr **im vollständigen Haushaltungs-Recht** p. 171. seq. Das

Beste

Beste ist / daß die wenigste Anzahl der Weiber diesem Recht nachzusinnen das Unglück hat. Wir wollen zu öffter sich ereignenden Fällen schreiten.

Ob zwar bißweilen die Weiber ihre eigene Güter und Gelder haben/welche sie nach Gefallen administriren/ und mit denen sie negociren/ und sich selbst Vortheil schaffen können; so lang als sie aber nicht erweisen / daß sie solche eigene Güter und Gelder gehabt / so bringt die Beschaffenheit der ehlichen Gesellschafft die Vermuthung zu wege/ **daß sie mit denselben eigenen Gütern den gemeinschafftlichen Nutzen des Haußwesens haben befördern wollen.** Die Præsumption aber / daß man glaubt / daß alles was eine Frau erwirbt / von dem Mann herkomme / und also ihm zuständig sey / ist in Rechten gegründet / l. 51. ff. de donat. int. vir. & uxor. l. 6. C. eod. davon aber bald ausführlicher.

Indem eine Frau den Göttlichen und weltlichen Gesetzen nach verbunden ist in der Nahrungs/ Professions und Stands-Beförderung alle ersinnliche Beyhülffe zu thun/ so ist offenbar / daß **sie dafür keinen ausdrücklichen Lohn bedingen könne** / als welcher nur denen Personen gereichet wird / die dem Haußherrn keine andere Obligation haben / sondern nur vermög getroffenen Mieth- und Vermieth-Contracts in Diensten stehen. Ein anders wäre/wann das Weib nach des Manns Tod durch ihre Arbeit und Mühe etwas verdienet/dann solches bleibt ihr billig. Siehe was die Schöpffen zu Leipzig gesprochen von dem Casu welchen Carpzov. p. 2. C. 25. def. 16. num. ult. anführet.

Im Gegentheil soll sich das Weib in Dinge / die nicht sie/ sondern den Mann allein angehen / durchaus nicht einmischen. Daher sagt auch Florinus in dem klugen und Rechts-verständigen Hauß-Vatter / daß die Weiber sich nicht sollen in die Amts-Geschäffte ihrer Männer im geringsten einmengen / sondern auch von allen dergleichen Sachen / so den Männern insgemein allein zustehen / sich gäntzlich enthalten / eingedenck / daß solches mit ihrem Geschlecht nicht überein kommt. Und so die Männer solches zugeben / lassen sie dadurch ihren schlechten Verstand sehen. Zu welchem Ende dann die Römische Rechte mit gutem Fug den Weibern alle Verwaltung der offentlichen und männlichen Aemter verbotten / so / daß sie vermög dieses Rechts kein Richterliches Amt versehen. Vid. l. 2. ff. de R. J. & l. 12. §. pen. ff. de judic.

Wendet man aber ein / daß man doch sehe wie Fürstliche und hohe Stands-Personen weiblichen Geschlechts sich der Regierung annehmen/ welche doch gemeiniglich den Fürsten/ als Manns-Personen zukommt ; so dienet zur Antwort / daß es mit dergleichen hohen Personen gantz eine andere Bewandtnuß habe / als bey gemeinen / dann ihre Auferziehung ist gantz anderst/und sie nehmen ihre Räthe zur Seiten / zu Ersetzung des zu vermuthenden Abgangs der männlichen Anstalten. Vid. Carpz. Jur. For. p. 2. c. 15. d. q. Struv. S. J. F. c. 5. aph. 3. n. 1.

Eine Frau muß die billige Bestraff- und Züchtigungen über sich ergehen lassen/ übles Tractament ist sie nicht schuldig zu leiden. Dann die Züchtigung ist in denen Rechten zugelassen. Siehe Nov. 117. c. 14. ibique Gotofr. in not. Wo aber aus der lieblichen Bestraffung eine hefftige Tyranney entstünde / so mag das Weib an behörigem Ort anhalten / daß ihr Hülffe geschehe. Sie kan wanns nöthig ist/ Caution begehren/ daß sie ins künfftige nicht so hart tractirt werde.

Von Rechts-wegen soll der Mann das Weib ernähren / es kan sich aber auch umkehren / wiewol es selten geschiehet / daß das Weib den Mann ernähret / welches aber zu thun der unvermuthet zugefallene Zustand der Nahrungs-Mangel sie dazu persuadiren soll. Und will solches dem Weib allerdings zu thun gebühren / weil sie Glück und Unglück mit dem Mann auszustehen sich Anfangs entschlossen.

Anmerckungen bey dem Recht der Hauß-Mutter.

Das Geschlecht hebt den schuldigen Gehorsam/welchen die Dienstboten ihrer Gebieterin schuldig/nicht auf.

Die Hauß-Mutter kan in gewissem Verstand Haußherr seyn.

Die schönste Zierde des Weibes ist / die freywillige Unterwerffung ihres Willens/unter die kluge Führung des Mannes.

Die häußlichen Verrichtungen des Weibes sind nicht gering / weil sie auf die Erhaltung des Haußhaltens gehen.

Es bleibt wahr/ daß eine Frau den Mann bey Ehren erhalten kan.

Das was bey dem Haußherrn der Knechte wegen gesagt worden / läst sich in vielen Stücken in Ansehung der Mägde/ bey der Haußfrau anwenden.

* * *

Wir übergehen dahier das Recht der Kinder / in Hoffnung / im letzten Buch besser Gelegenheit davon zu reden zu finden.

Das eilffte Capitel.

Von dem Recht der Knechte/ Mägde und Dienstbotten.

I. Das Recht der Knechte ꝛc. nach seinem moralisch-natürlichen Wesen.

1. Beschreibung.

EIn Knecht ist ein Mannsbild welcher seinen Dienst einer Herrschafft / zum Besten der Haußhaltung/ auf gewisse Zeit um einen Lohn verdinget. Also auch ist eine Magd ein Weibsbild / welche ihren Dienst einer Herrschafft / zum besten der Haußhaltung/ auf

auf gewisse Zeit um einen Lohn verdinget. Die Pflichten / welche die Dienstboten auf sich haben / siehe 1. Theil 1. Buch letztes Capitel.

2. Erklärung.

Diese Beschreibung der Knechte ist sehr einfältig. Der Zusatz / **auf eine gewisse Zeit** / machet den Unterschied des Knechts mit dem Taglöhner / dann dieser ist nur auf einen Tag gedungen. Wiewol auch sonst ein grosser Unterschied ist unter beyden diesen Dienstboten. Ein Knecht ist mehr als ein Taglöhner / dann sein Contract mit dem Herrn weißt mehr aus. Es wäre dann die Arbeit des Taglöhners von grosser Wichtigkeit und Eintrag / welches aber mit denen gemeinen Taglöhnern nicht überein kommt; und wir verstehen unter dem Wort / das was Burger und Bauern darunter zu verstehen gewohnt sind / nemlich einen Menschen welcher seine Hauß- oder Feld-Arbeit zum besten der Haushaltung auf einen Tag um Lohn verdinget.

Gleich wie aber die Haushaltungen unterschiedlich / und manche in gewisse Oerter vertheilt sind; an einem Ort / zum Exempel / ist Wirthschafft zu treiben / an einem andern Feldbau; manche aus vielen / andere aus wenig Knechten und Mägden bestehen / also ist unter denen dienenden Leuten auch ein grosser Unterschied / da sind etwa einige die den andern vorgesetzt / da entstehen die Ober-Knechte / Haußhalter / Vögte / Hof-Bauern / Haußhalterinnen / Beschliesserinnen / Köchinen / und so fort an. Alle diese aber sind Knechte und Mägde / und können unter gegebene Beschreibung gebracht werden / wann man nur bey dem Wort Dienst die Art des Diensts hinzu setzet / als: **welcher seinen Ober-Knechts-Dienst** ꝛc.

Man siehet ferner / daß die Knechte unserer Zeit / gegen denen des Alterthums / viele Vortheile haben / dann diese wurden als Sclaven / ja als Vieh und um Geld zu verkauffende Dinge angesehen / welchen veralteten Stand allhie vorzustellen wir nicht gesinnet sind / weil nicht nur die Römische Historie / sondern auch die viele Titul in denen Institutionibus Pandectis &c. davon voll sind. Siehe auch Puffendorff de Jur. Nat. & Gent. bald Anfangs / und sonst hin und wieder.

II. Nach seinen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Der Bediente erwirbt dem Herrn / deßwegen kan dieser durch die Verrichtung des Bedienten andern verbunden werden. Dann wann jemand mit dem Knecht einen Contract schliesset / so kan aus dieser Handlung der Haus-Vatter belanget werden / per l. 1. l. 5. §. 11. l. 11. §. 5. ff. de Inst. act. Und ist der Vernünfft gemäß / daß da der Herr den Nutzen hat von des Knechts / Verwalters / Vogts ꝛc. er auch diese Beschwehrde habe / daß er aus derselben Handlung und Contracten belanget werden können. L. 1. pr. & l. 11. §. 2. in f. ff. de Instit. Act.

Dieser Zweiffel rühret noch von der alten Unvermöglichkeit der Römischen Knechte her / als mit welchen kein Contract geschlossen werden kunte / jedoch hat man dahin zu sehen / daß man die gemessene Ordre des Bedienten nicht überschreite / dann über diese kan der Herr nicht angehalten werden.

Den durch den Knecht jemand Fremden zugefügten Schaden muß der Herr ersetzen. Dieses ist nicht unbillig / der Herr schreibe sich zu / daß er kein besseres vorsichtigeres Gesind in seine Dienste genommen. Eine Ursach des Zweiffels ist / daß das Verbrechen billig an dem Verbrecher / nicht aber an dem Unschuldigen zu straffen. Allein man muß allezeit gedencken / daß der Knecht aus Befehl und in dem Dienst des Herrn den Schaden verursachet / daher sind die Doctores darinn einig / daß der Herr wegen des Dienstbotens Verbrechen / welches er in seinem anbefohlenen Amt begangen / oder wo er in dessen Verwaltung die Maaß überschritten / stehen und civiliter hafften soll. L. 6. §. ult. L. 7. §. 4. naut. caup. stab. L. 27. §. 11. ad L. aquil.

Und ist der Herr nicht befreyet / wann er schon den Dienstbotten die Schuld so gar aufbürden will / daß er saget / er wisse nichts von dem Verbrechen des Knechts. Hingegen wo der Dienstbott ausser seinem Amt etwas begangen hat / ist der Herr nicht dafür gehalten. L. 7. §. 4. naut. coup. stab. L. 1. §. 11. 16. seq. de vi & vi arm. Dabey aber zu erinnern ist / daß der Dienstbott ohne des Herrn Wissen und Willen den Fehler begangen / dann wann der Herr darum gewust / so wäre es so viel als eine Ordre, und stünde dem der den Schaden gelitten frey / den Herrn oder den Knecht zu belangen.

Nach dem Sächsischen Recht hafftet der Herr nicht weiter als der Lohn des Pachtes gehet. L. R. l. 3. art. 52. Finckel. obs. 89. n. 17.

Wann man sich zu beweisen getrauet / daß der Herr / auf welche Weis es sey / in die That des Dieners eingewilliget / so ist die Sache schon halb gewonnen; Allein man muß solche Einwilligung beweisen / welches schwehr fällt. Doch läst sich dieselbe schliessen / 1. wann das Verbrechen Zeit erfordert / und zu vermuthen / es habe der Herr den Vorsatz oder That wahrgenommen oder wahrnehmen können / und solche doch nicht verwehret / da es doch zu verwehren in seiner Macht gestanden. 2. Wann der Herr bekandte böse Leute in seinen Diensten heget. 3. Wann er nach der Erfahrung still schweiget / oder wol gar die That genehm hält. 4. Wann der Herr die Person oder die Sache verdecken / verbergen / verhelen hilfft. Und in allen diesen Fällen kan der Herr nach Umstand der Sachen zu Ersetzung des Schadens belanget / ja auch zur Straffe angehalten werden.

Es fragt sich ferner / **ob der Herr auch den durch seinen Dienstbotten verursachten Brand / Schaden denen Nachbarn ersetzen müsse?** Und man antwortet gemeiniglich mit Nein. Siehe L. 2. §. 2. naut. caup. l. 25. §. 7. de ædil. ed. Gail. 2. O. 21. Man machet aber dabey den Unterschied / daß wann der Herr böses

Gesind hat / und der Knecht im Stall / oder die Magd in der Kuche / und also im Dienst des Herrn / einen Brand verursachet / so wäre der Herr schuldig den Schaden zu ersetzen. Er rechne sich zu / daß er dergleichen untüchtige Leute gedungen. Siehe L. 27. §. 11. ad L. Aquil. l. 1. §. fin. furt. adv. naut. l. 27. §. 10. ad L. Aquil. Stryck. diss. de f. dom. c. ult. § 4. Wann aber das Gesind sonst fromm / vorsichtig ist / und ausser seinem Amt den Brand verursachet / so muß der Knecht ꝛc. und nicht der Herr davor stehen. L. 27. §. fi fornic. ff. ad. L. Aquil. Stamm. lib. 2. c. 17. n. 28. seq.

Dieses wäre geredet von dem Schaden welche Dienstbotten fremden Leuten verursachen / wie hat sichs aber wann ein Dienstbott der Herrschafft selbst schädlich ist? Antwort: Man fordert die Ersetzung des Schadens / mit diesem Anhang / wann der Schaden aus Boßheit / oder Fahrlässigkeit an der ihr anvertrauten Sache geschehen. Dann sie mögen sich zuschreiben / daß sie sich der Sachen unterzogen haben. Vid. §. 6. 7. & 8. Inst. ad L. Aquil. Und wo sie solchen Schaden zu ersetzen an Gütern nicht vermöglich / so können sie ins Gefängnus oder in anderer Straffe verdammet werden. Im Gegentheil / wo der Herr den Diener zu Unternehmung der Sache beredet / oder an dessen Geschicklichkeit zu zweifflen Ursach gehabt hätte / so mag er den Schaden haben.

Ob der Knecht schuldig die anscheinende oder auch gewiß kommende Gefahr und Unglück / dem Herrn zu offenbaren schuldig? Der Knecht ist dem Herrn Treu schuldig / daher scheinet es es wäre wider diese schuldige Treue gehandelt / wann der Knecht den ankommenden noch verborgenen Schaden vor dem Herrn verbirgt. Und dem ist auch also / wann er durch Offenbarung desselben das Unglück verhindern und den Thäter überzeugen kan. Dann sonst stürtzt er sich in grosse Gefahr / wenn ihms der Beklagte verlaugnete / und er könte nichts beweisen. In dem Fall da er das Unglück nicht verhindern kan / soll er doch sehen / wie er einen kleinen Vorschmack davon / oder wol die gantze zu förchtende Begebenheit / dem Herrn unvermerckt beybringe.

Der Dienstbott ist nicht befugt die Güter des Herrn / ohne Erlaubnus / in seinen Nutzen zu verwenden. Dann was er Nutzen schaffen kan / gehört dem Herrn / dessen Condition immer besser bleiben muß als die seine. Insondecheit verschlossene / verpetschirte oder sonst verwahrte ihm anvertraute Sachen / soll er vor sich nicht anwenden / damit er nicht / nach vieler Doctorum Meynung / den Titul eines Diebs mit Recht bekomme / und in Straffe gerathe. Siehe Chur-Pfältzische Malefitz-Ordnung tit. 58. l. 15. §. 7. C. de Furt. l. 22. §. 7. Mandat. Ja die Const. Saxon. p. 4. C. 40. straffet dergleichen über 20. Ducaten gehende Zugreiffung mit dem Strick / was darunter ist / wird mit dem Stauppen-Schlag und Lands-Verweisung belohnet.

Es kan sich zutragen / daß dem Dienstbotten Geld oder Waar / an einen Ort zu bringen / gegeben wird / unterweegs laufft er davon / und man kan keine Satisfaction von ihme haben / so ist nicht so leicht zu errathen / wer den Schaden haben müsse / der / an den die Sache zu bringen gewesen / oder der / welcher den Knecht ꝛc. gesandt? Darauf ist aber der Schluß; **des Geldes oder der Waare Herr leider den Schaden.**

Es ist aber öffters schwehr zu erkennen / welcher Herr von der Sache gewesen / und da ist Achtung zu geben / ob ein Glaubiger zu seinem Schuldner geschickt / mit dem Befehl / Geld zu fordern / und die Schuld zu mahnen / und der Bot gehet mit dem erhabenen Geld fort / oder leidet unterwegs Schaden / so fällt solcher auf den Glaubiger. L. 12. §. 1. commod Oder der Schuldner schicket etwas an den Glaubiger / und wann die Schuld in einer gewissen Quantität oder Geld bestanden / und das Uberschickte wird verlohren / so hafftet der Schuldner / und fällt der Verlust auf ihn. L. 25. pro soc. Wäre aber jemand die Sache vermög einer Commission, hätte die Lehens-weis / oder besässe sie auf andere Contracts-Art / so ist auf das zwischen beyden Contrahenten eingegangene Pactum zu sehen / und wo es ausdrücklich angezeiget / wer die Sache überbringen soll / so muß man auch bey solcher Person bleiben / oder die Einwilligung des andern Theils einholen / so daß wann der Schuldner / oder der etwas zu übersenden hat / die Sache einem andern anvertrauet und diese gieng verlohren / so bliebe er davor hafften. Ist aber deßwegen nichts ausdrückliches bedungen / und der Schuldner ist in mora, so daß er die Sache zu senden Anstand leidet / oder erwählet einen untreuen Uberbringer / so leidet er den Verlust / L. 10. § fin. & seq. ff. Commod. Wäre es aber einem getreuen Knecht und zu rechter Zeit mitgegeben worden / und es wäre gleichwol verunglückt / so ist der Ubersendter der Sachen entschuldiget. L. 20. Commod. Stamm. l. 2. C. 25. n. 10.

Der Bediente kan des Privilegii des Herrn nicht geniessen. Die Ursach des Zweifels ist / weil die Dienstbotten einen Theil der Familie ausmachen. Die Ursach aber den Zweifel zu heben ist / daß dergleichen Privilegien Stricti Juris, oder von allerengster Auslegung sind / so daß sie von einer Person auf die andere nicht gezogen werden können.

Wollen sie aber derselben geniessen / so müssen sie entweder ausdrücklich im Privilegio mit verfasset seyn / oder das Privilegium gehet mehr auf die Würde oder andern Umstand der Person / als auf die Person selbst / c. licet de Priv. in 6. §. 15. Inst de Usu & habit. l. 4. §. 1. ff Eod. Daher wo jemand zum Exempel ein sicheres Geleit gegeben worden / so begreifft es auch die Diener derer er nicht entbähren kan. Also werden auch der Geistlichen Privilegia auf ihre Bauern und Dienstbotten gezogen / wann sie ausser dem ihres Privilegii keinen Genuß hätten. Doctores und Studiosi geniessen das Privilegium Fori, oder daß man sie vor ihrem Gericht verklagen muß / so geniessens auch die Diener; wiewol wann die Sache scharff angesehen wird / so ist es mehr die Würckung des Herrschafftlichen Privilegii, als das Privilegium selbst.

Der

Der Dienst oder Dienerschafft endet sich auf mancherley Art. 1 Durch den Tod des Herrn. Neue Erben / neue Herrn / welche sich einen Diener aufdringen zu lassen nicht schuldig sind / es wäre dann eine Verordnung und Bedingung des Verstorbenen / oder auch eine Beschaffenheit in Ansehung des Knechts oder der Arbeit vorhanden. Doch ist ein solcher neuer Herr nicht befugt den Knecht vor 30. Tagen / nach Ableben des alten Herrns / fort zu schaffen. Zum wenigsten wollen solches die Sächsische Gesetze. L. R. l 1. art. 22 §. von dem Erbe soll man dem Gesind. Und die Billigkeit erfordert / daß weil der Knecht vor den Todes-Fall des Herrn nichts kan / ihn solcher auch nicht in Schaden setze.

2. Durch den Tod des Dieners. Dann die Erben des Dieners können nicht angehalten werden / den Dienst fortzuführen. Es wäre dann daß solches bedungen worden / oder die Arbeit könte von niemand anders verrichtet werden. Stamm. de Serv. pers. l. 1. lib. 2. cap. 26. num. 1.

3. Durch den Verlauff der bedungenen Zeit. Dann länger zu dienen kan niemand gezwungen werden. L. Sicuti C. de Obl. & Act. Inzwischen wollen Knechte manchmal vor der Zeit hinweg / und die Herren mögten die Knecht weggeschafft haben / das ist wol möglich / aber nicht allezeit. Die Klugheit des Herrn wird ihm zeigen / ob der Knecht verhetzt worden / da lasse er ihn nicht weg / welches das Klügste ist / oder verklage den Verhetzer. Dann zu beyden hat er Macht und Recht. Mev. 4. Dec. 385. n. 5.

Sind aber die Dienstbotten in ihrem Dienst nachlässig oder gar untreu / so kan der Herr ohne Bedencken dem Knecht die Thür weisen. Stamm. l. 2. 6. 26. n. 4.

Ausser dem / und da sich ein Dienstbott auf eine gewisse Zeit verdungen / muß er aushalten / oder er muß dem Herrn den Schaden ersetzen / und bekommt keinen Lehr- oder Dienst-Brief. Reform. pol. A. 1548. T. l 24. verb. wollen wir daß keiner / Schüz. J. Publ. V. 2. Ex. 9. th. 9. L. E. p. 613.

Hier möchte man fragen / 1. ob auf Begehren des Herrn sich ein Diener / Knecht / ꝛc. nicht auf ewig und also verdingen könne / daß er seinen Abschied nimmer fordern wolle? Und ist die Antwort Nein. Sogar daß wann auch ein nothdringender unvermutheter Fall den Knecht bewegte flüchtig zu gehen / der Herr ihn nicht als einen Flüchtling tractiren / noch seinen verdienten Lohn zurück behalten könne. Siehe Müller Diss. de fuga. §. 10. Kluge Beamte 2. Theil / cit. 35. n. 22. in fin.

2. Ob ein Diener ꝛc. welcher oder welche sich verheurathet / seine Zeit nichts destoweniger ausdienen müsse / oder ob der Contract der Ehe den Contract des Dienstes nicht aufhebe? Und wird geantwortet: Ja. Wann er oder sie eine der Herrschafft anständige Person stellen / und ehe sie sich verdinget / von der Heurath nichts gewust haben / dann sonst hätten sie solches offenbaren sollen / und müssen / ihnen zur Straff / den Schaden leiden. Siehe Cap. 1. X. de Conj. Serv. Leg. 13. §. f. ff. de Re. Jud. Bayrische Lands-Ordnung Tit. 33. §. 1. vers. da sich aber ꝛc. Ein anders ist es mit Leibeigenen / deren Verheurathung von der Herren Erlaubnus dependirt. Davon siehe Flor. Klugen und Rechts-verständigen Haußvatter 1. Th. p. 76.

Anmerckungen bey dem Recht der Knechte / ꝛc.

1. So sehr man wünschet ohne Dienstbotten zu seyn / so wenig ist es möglich zu seinem Wunsch zu gelangen. Oder / so groß die Anzahl derjenigen ist / welche wünschen ohne Gesind zu leben / je geringer ist die Anzahl derjenigen / welche ihres Wunsches theilhafftig werden.
2. Unter dem Gesind muß gute Ordnung gehalten werden.
3. Man soll nicht leicht zween Brüder oder Schwestern / oder Geschwistrig / zugleich im Dienst nehmen. Ein anders ist / wo man ihrer Treu versichert / welche Versicherung aber groß seyn muß.
4. Ingleichen nicht leicht zwey Eheleute / insonderheit wo des Knechts Frau eine eigene Haußhaltung führet.
5. Ferner altes / gemeiniglich Krafft-loses / stutziges / eigennutziges / spitzfindiges Gesinde. Hergegen auch nicht junges / gemeiniglich faules / selbst-kluges / der Liebe nachhängendes Gesind.
6. Beym Dingen nehme man sich in Acht / daß denen Dienstbotten / welche zu keiner gewissen Arbeit angenommen werden / auch dergleichen keine gewiß bestimme / sondern lasse sie auf der Meynung / daß sie zu allem was die Haushaltung erfordern oder an die Hand geben werde / sich verstehen müssen. Die Dienstbotten machen sich schon selbst eine anständige Wahl in der Arbeit.
7. Man dinge nicht zu wenig nicht zu viel Leute / beydes bringt gewissen Schaden.
8. Ist man im Stand Arbeit und Lohn zu geben / so nehme man Leute die die Arbeit verstehen und befördern / sehe den Lohn nicht an. Die Arbeit hebt den Lohn / und Geschicklichkeit / Vorsicht / Uberlegen behütet vor Verderbung / Verwahrlosung / Übereilung der Sache.
9. Allzu streng und allzu gelind ist doppelt gefehlt. Jenes macht stutzig / dieses verwegen.
10. Mit Knechten rede der Herr als Knechten / damit sie verstehen was der will / und sie sich nicht entschuldigen können sie haben ihn nicht verstanden.
11. Knechte dienen dem Herrn so lang sie in dessen Diensten sind / vielleicht hernach wider ihn / entweder aus Boßheit oder Schuldigkeit.

12. Untreue Knechte werden von ihrer Dienerin der Untreu geschlagen / dann Untreu schlägt ihren eigenen Herrn.
13. Knecht-Stand ist so lang ein Ehren-Stand/ biß Ungehorsam und Untreu ihn schändet.
14. Ein frommer Diener ist glücklicher als ein gottloser Herr.
15. Unbelohnte zeitliche Arbeit bringt reichliche himmlische Belohnung.

Wir haben uns bißher nach denen gemeinen Land-Leuten gerichtet / wer klüger ist / wird alle vorgetragene Rechten auch klüger anzuwenden wissen. Wie sich dann dienende Weibs-Personen/ das/ was von denen Knechten gesagt worden / soviel ihnen davon zukommen mag / wegnehmen und sich zu Nutz machen können.

Das zwölffte Capitel.

Von dem Recht der Bürger.

1. Das Recht der Bürger/nach seinem moralisch-natürlichen Wesen.

1. Beschreibung.

EIn Burger ist derjenige / welcher das Burger-Recht hat; so beschreibt ihn Schilt. ad Inst. quib. mod. Jus. P. P. solvit. Aphor. VI. und setzet hinzu / daß dieses eine allgemeine Beschreibung sey / welche auch die Knaben und Weibesbilder in sich begreifft. Wir wollen unsere Bauern-Gelehrsamkeit wieder zusammen fassen und sagen: Ein Burger sey eine Person welche in einer Stadt wohnet / oder derer in einer Städtischen Gesellschafft üblichen Rechten und Gewohnheiten geniesset / bürgerliche Beschwehrden trägt / und mit bürgerlichen Verrichtungen seine Nahrung suchet.

2. Erklärung.

Der Nahme Burger ist von **Burg** entstanden / welches einen mit Mauern umgebenen Ort bedeutet. Daher wann Hobes meynet / Burger und Unterthan sey eines so viel als das andere/ so irret er deßwegen / weil Unterthan weitläufftiger ist / als Bürger / dann Bauern sind Unterthanen aber nicht Bürger / ja das Wort Burger hat schon eine Ehren-Bedeutung / da hergegen Unterthan eine mehrere Unterwürffigkeit anzeiget. Es kan aber einer ein Burger und Unterthan zugleich seyn; jener in Ansehung der bürgerlichen Gesellschafft / dieser in Ansehung der formlichen Republic. Knipsch. lib. 2. c. 29. n. 6.

Es ist ein Burger allemal ein Einwohner / aber ein Einwohner ist nicht allemal Burger / L. 7. C. de incol. l. 239. §. 5. de Verb. Sig.

Da wir auch gesagt haben / daß ein Bürger ein Mit-Glied der bürgerlichen Gesellschafft sey / so bedeutet solches / daß er aller in derselben üblichen / sowol persönlichen als dinglichen Rechten zu geniessen/befugt sey.

3. Eintheilung.

Oben wol-belobter Herr Schilter theilet die Burger in gemeine und edle. Davon diese eigentlich Burger zu nennen / weil sie zu denen höchsten Ehren der Bürger gelangen können / da hergegen diejenige / welche davon ausgeschlossen werden nicht so eigentlich Bürger zu nennen. Ist eben dasjenige welches der Kluge Beamte unter den Wörtern Vollkommen und Unvollkommen vortragen will / wann er im 2. Theil Tit. 39. §. 32. also redet:

Ein wahrer und vollkommener Bürger ist / der das grosse Burger-Recht hat / und nicht nur alle Commoda und Privilegia, welche denen Burgern wegen ihrer bürgerlichen Societät zugestanden worden / geniesset / sondern noch dazu des Raths fähig ist. Massen das Burger-Recht nicht ohne Unterschied die Rathsfähigkeit / absonderlich in denen Reichs-Städten mit sich führet; Und diesem wird entgegen gesetzt ein unvollkommener Burger / der entweder in der Stadt wohnhafft / nur das kleine Burger-Recht hat / oder anderswo wohnet / und gleichwol einiges Stadt-Rechts geniesset.

Beyderley Gattung Burger sind wieder dergleichen / entweder als gebohrne oder angenommene; Jener ist der seinen Ursprung aus der Stadt hat / oder von burgerlichen Eltern gebohren worden / auch in der Geburts-Stadt sich häußlich nieder lässet. Dieser ist / der als ein Freindling um in die Burger-Zahl aufgenommen zu werden/ anhält. Dieser wird sonst auch freywilliger Burger genennet / und in allem einem gebohrnen Bürger gleich gehalten.

Man findet auch andere Arten der Bürger / als da wären / 1. **die Frey-Bürger** / welche ihren Herren dienstbar gewesen / hernach aber frey gemacht / und in die Zahl der Bürger genommen worden. Siehe Limn. Speyerische Chronick. lib. 2. c. 19. pr. 2. **Die Ratzen-Bürger**/ welche vor diesem aus der Bürgerschafft zu Schöppen erwählt worden / gleichsam Räthsame Bürger. 3. **Die Pfal-Bürger** / welche bey zweyen Herren Burger worden / um wieder den einen dienen zu können / welche zwar die guldene Bull ausgemustert. Siehe Guld. Bull. Tit. 16. Jedoch aber noch ihres gleichen an denen hinderlassen / welche nur ihr Forum in einer Stadt / nicht aber das völlige Stadt-Recht haben / und an theils Orten **Pact-Bürger** heissen / weil sie gleichsam nur vermög eines Pacts auf eine Zeit Bürger sind. So sind auch die confœderirten Bürger noch bekandt / da ein Burger auch einer andern Stadt Burger-Recht geniessen kan / wie dergleichen zwischen der Stadt Geneve und Bern verglichen. Diesen pfleget man noch anzuhängen die Ehren-Bürger / denen Ehren wegen das Bürger-Recht offerirt und mitgetheilet wird / dabey aber den Vortheil haben / daß sie keine Bürger-Beschwehr-

Beschwehrden tragen dürffen. Welche aber nicht in grosser Menge zu finden sind.

II. Nach seinen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Nach dem allererst angezeigten Unterschied der Burger erhellet die Mannigfaltigkeit des Burger-Rechts / welches etwas weitläufftiger anzusehen nöthig scheinet. Es ist also das Burger-Recht nichts anders als eine concedirte und erlangte Gewalt / sich der bürgerlichen Gerechtigkeiten und Immunitäten (**Freyheiten**) zu bedienen / welche bestehen in Wohnen / Wayd / Trieb und Trab / und andern gemeinen Nutzungen und Niessungen / deren die Bürger als Bürger habhafft sind. Hingegen aber die Onera (**Beschwehrden**) welche andern Bürgern obliegen zu tragen schuldig. Knipschild. L. 2. c. 29. n. 4. Eichel. de Jur. Civ. apud Fritsch. num. 1. cap. 7.

Daher sagen wir: **Wer Burger seyn will / muß das Burger-Recht haben oder erwerben.**

Dieses Jus Civitatis (**Burger-Recht**/) theilet sich in ein generale (**allgemeines**/) und speciale (**besonderes.**) Jenes ist einer gantzen Stadt oder Republic gemein / wie in dem Alterthum das Römische Burger-Recht / allen Römischen Unterthanen / und andern die es sich ausbaten / oder erwurben / ob schon dasselbe in einer gleichen Portion allen insgemein zukam oder angediehen.

Dieses allgemeine Burger-Recht ist wieder zweyerley / entweder / so weit es von einer gewissen Provintz gesagt wird; zum Exempel: Er ist ein Burger aus Brandenburg / aus Bayern / und dergleichen; oder nur von einer Stadt / und ist solches abermal entweder ein wahres / auf gewöhnliche alt-hergebrachte Weis erlangtes Burger-Recht; oder ein ausserordentliches / welches durch ein Statut oder Privilegium / lebenslang ertheilet / nicht aber auf die Erben übergebracht wird / oder abstammet. Und auf solche Weise geniessen an vielen Orten die Geistlichen / Beamte / Schuldiener ꝛc. der Stadt Privilegien und Gerechtigkeiten / sind aber doch keine Bürger / weil sie die Beschwehrden nicht mit tragen. Allermassen auch in vielen Reichs-Städten die Bürger nicht durchgehends gleich der bürgerlichen Jurium (**Rechten**) in einerley Grad fähig sind. Als wie z. E. zu Franckfurt / da die Bürger in drey Classen getheilt sind. Siehe Limn. in addit. ad lib. 7. c. 4. & ad l. 16. n. 12. Also werden an theils Orten die Vorstädter und Bürger so ausser der Stadt wohnen / von denen vornehmsten Nutzen / Ehren und Freyheiten der in der Stadt wohnenden / ausgeschlossen / indem sie zum Exempel / diese oder jene in der Stadt befindliche Nahrungs-Art / als Bierbrauen ꝛc. nicht treiben dürffen / sind im übrigen sowol als die in der Stadt bürgerlichen Oneribus (**Beschwehrden / Anlagen**) unterworffen / oder wol gar härter damit angesehen.

Nun fragt sichs: **Von wem soll man das Bürger-Recht haben oder erlangen?** Antwort: Von dem Haupt des Staats / oder der Obrigkeit / (dem Territorial-Herrn/) denen obliget die Stadt mit Bürgern zu versehen / zu erhalten und deren Anzahl zu vermehren. Diese Obrigkeit ertheilet das Burger-Recht von neuem / oder sie lässet es von denen welche es von ihren Vättern bekommen / fortsetzen.

Ist also eine Ursach des Burger-Rechts / die Geburt / daß wann jemand / männlich- oder weiblichen Geschlechts / von einem Burger in einer Stadt gebohren wird / auch sogleich derselbe Burger oder Bürgerin wird. Siehe L. 1. §. 2. ff. ad Munic. l. 3. C. de Municip. l. 4. C. 7. de incol. Doch muß man daraus nicht schliessen / daß eben an dem Ort / da der Vatter zur selbigen Zeit / als der Sohn gebohren worden / sich auf eine Zeitlang aufhält / das Kind ein Burger geworden sey / sondern wo der Vatter zu selbiger Zeit das Burger-Recht besessen hat / welches gar leicht zu sehen / dann wo kein Burger ist / da kan kein Burger gezeuget wergen. Siehe Carpz. Proc. Tit. 3. art. 1. §. 1. n. 4. Inzwischen müssen an theils Orten die Kinder erst nach des Vatters Tod / sich um das Burger-Recht anmelden / und sich der Gebühr nach aufführen.

Hiernächst so muß auch das bißher gesagte verstanden werden / von einem Vatter der bekandt ist / daß er Burger ist / dann wo er unbewust / so erlangen die Kinder alsdann erst das Burger-Recht / wann sie sich vor seine Kinder genugsam legitimirt haben. **Zuweilen bekommen die Kinder das Burger-Recht von der Mutter /** wann etwan ihre Stadt mehrere Freyheiten hat / oder es ist per Statutum, als wie zu Utrecht / solches hergebracht; oder es sind Huren-Kinder die keinen Vatter weisen können. Hier ist von denen Findel-Kindern / deren Vatter und Mütter ungewiß / zu wissen / daß weil sie keinen andern Ursprung als den Ort da sie gefunden und erzogen worden / anzeigen können / oder von ihnen bekandt ist / sie vor gebohrne Bürger selbiges Orts zu halten sind. Knipschild l. 2. c. 29. num. 100. Wiewol die alt-hergeführte Gewohnheiten an vielen Orten schon geordnet ist / was von dergleichen gefundenen Kindern dißfalls zu halten / oder was mit ihnen zu thun.

Allhie ist wol zu mercken / **daß heut zu Tag derjenige das angebohrne Burger-Recht verlieret / welcher sein Domicilium (Wohnung) nicht auch an dem Ort aufschlägt oder behält / an welchem er gebohren /** wie solches die Gewohnheit ist / fast in gantz Teutschland. Welches aber bey denen / welche mit der Leibeigenschafft behafftet sind / anders ist / dann wann diese sich nicht abkauffen / und also ohne Erlaubnus des Land-Herrns weg ziehen / bleiben sie dennoch Unterthanen; Ingleichem die Weiber / welche ihren Männern nothwendig folgen müssen / gehören auch nicht unter obangeführte Regul / so daß dieselbe nach Ableben der Männer / die Freyheit haben / wieder in ihre Geburts-Stadt zu ziehen. Doch ist auch an etlichen Orten von-

nöthen / daß sie jährlich die Onera (Beschwehrden) einsenden. Siehe Brunn. ad L. 33. ad Mun. Gail. 2. O. 36. n. 3. Schilt. Ex. ad ff. 50. §. 19. Ja / wann man deßwegen im Zweiffel ist / wird am meisten auf die Geburts-Stadt gesehen. Mev. ad J. Lub. l. 1. tit. 2. rub. n. 6. & 3. dec. 71. & 5. dec. 165.

Das Burger-Recht wird mitgetheilet. Wir haben gesehen / wie das Burger-Recht durch die Geburt auf die Nachkömmlinge fortgepflantzet werde / nun lasst uns sehen / wie jemand der es verlanget aus Gnaden oder durch Mittheilung erhalten / nemlich durch die Aufnahm in die Anzahl der Bürger.

Es kan aber derjenige einen zum Burger annehmen der der Landes-Herr ist / oder die Erlaubnuß / Befehl / oder auch durch Gewohnheit / Recht dazu hat. Siehe L. 5. § 3. de Jur. imm. und dabey Struv. Exerc. 50. th. 50.

Bey Annehmung eines Burgers ist diese Behutsamkeit zu gebrauchen / daß man nicht jederman in seinem Begehren / zum Burger aufgenommen zu werden / willfahre; sondern die Person / und dessen Güter ansehe. An der Person / **1. die Natur** / dann man hat gern tapffere / wehrhaffte Leute zu Bürgern. **2. Die** Phisonomie, dann die offenbahret das Gemüth / welches an einem Burger niemal allzu gut seyn kan. **3. Die Vernunfft** / daher werden Rasende ꝛc. ausgeschlossen. **4. Die Religion** / dann es ist gut / daß einerley Religion unter den Bürgern sey. Knipf. l. 1. c. 15. n. 36. seq. Daher werden die Juden nicht zu Bürgern / sondern nur in Schutz angenommen. **5. Den Stand** / dann Leibeigene läst man unter ihrer Herrschafft / sie haben dann einen Erlaß-Schein aufzuweisen. Stamm. de Serv. pers. l. 3. c. 20. n. 3. Bes. voce **Burger.** Knipsch. l. 2. c. 29. n 119. Huren-Kinder sind nicht leicht zu Bürgern anzunehmen / wie auch alle die sich mit offentlichen Lastern verdächtig gemacht. L. fin. l. 24. de stat. hom. Knipsch d c. 29. n. 122. Kinder und Pupillen ohne Vormünder sind auch wegzuweisen / weil man von ihnen weder gewisse Nachricht ihres Wesens von ihnen bekommen / noch den Burger-Eyd nehmen kan. Siehe Carpzov. p. 2. c. 6. O. 6. num. ult. Eichel dissert. de Jur. Civit. ap. Fritsch. p. 1. c. 7. **6. Die Güter** / dann die Obrigkeit muß wissen / wessen sie sich des Vermögens wegen zu den Bürgern in allerhand Fällen zu versehen.

Einer der zum Burger angenommen wird / muß zuvor dasjenige leisten / thun und ausrichten / was Rechts und Herkommens ist. Und zwar muß er / wie aus vorhergehendem abzunehmen / aufweisen / 1. daß er ein freyer niemand unterworffener Mann sey / welches heisset das Mann-Recht præstiren; da weiset er vor einen beglaubten Schein / sowol erst-besagter Freyheit / als auch seiner ehrlichen Geburt / und geführten Wandels; Siehe obbesagten Ort beym Besol. unter dem Wort **Burger.** Lauterb. Tit. de Stat. hom. Zum andern / zahlet er das begehrte Burger-Geld / welches an etlichen Orten gering / an etlichen aber groß ist; kan auch von der Obrigkeit manchmal hoch gesetzet werden / nachdem die Person des künfftigen Burgers beschaffen ist / oder andere Umstände darzu rathen. Diejenige aber welche die Geburt zu Bürgern gemacht / sind nicht darzu verbunden / doch geben sie an manchen Orten etwas unter dem Nahmen **Schreib-Geld.** Zum dritten / muß der angehende Burger den Burger-Eyd schwören / welcher dahin gehet / daß er seiner Obrigkeit gehorsam / getreu / mit aller Unterthänigkeit zugethan seyn / auch was sich Zeit währendem Burger-Stand zutragen würde / darinn Recht geben und Recht nehmen wolte. Dieser Eyd begreifft auch seine Frau und Kinder / welche / wo nicht die Gewohnheit ein anders hergebracht / der Obrigkeit ihrer Person und Güter halben dadurch verhafftet werden. Siehe schon citirte Autores.

Ein Mann kan ein vollkommener Burger in zweyen Städten nicht seyn. Darüber machet der Kluge Beamte nach andern diese Frage: **Ob jemand Burger in einer freyen Reichs- und einer** Municipal- (**einer Herrschafft unterworffenen**) **Stadt zugleich seyn könne?** beantwortet aber dieselbe vor andern sehr deutlich / sagend / daß es zwar scheine / man könne Ja antworten / weil in Jure klar ausgemacht / daß einer in zweyen Orten eine Wohnung haben könne / aus dieser aber wird das Burger-Recht erlanget / wie wir kurtz vorher angeführet. Siehe auch Lauterbach. d ff. de Domicil. th. 40. 41. Allein das **Nein** seye doch allhie besser / und daß daher niemand zweyer unterschiedenen Städte Burger seyn könne / weil ein Burger nach seiner gantzen Person / Güter und Diensten der Stadt verbunden ist / und daher sich keiner andern mehr verbinden kan. Und wo er sich auch einer andern verbinden wolte / so wäre doch solches nicht von Kräfften / weil es in præjudicium Tertii (zum Schaden des Dritten) der bereits sein Recht auf ihn hat / liesse. Es hat auch kein diversus Respectus (unterschiedenes Ansehen) statt / wo die Person und Güter einem andern absolute verbunden sind; daher ist auch dieses denen Sitten fast aller Völcker gemäß / indem sie / wie gesagt / niemand zum Burger annehmen / er bringe dann von seinem vorigen Herrn einen Erlaß-Brief. Gail. 2. O. 36. n. 7.

Und damit diese letztere an sich richtigere Meynung desto besser bestehen möge / machen die Doctores einen Unterschied / unter einem wahren und vollkommenen Burger / und unter einem blossen Einwohner / dann unter zweyen Municipal-Städten die einen Herrn haben / in welchen Fall einer bey beyden Städten das Burger-Recht erlangen kan / und in zweyen Städten / die zweyen Herren unterworffen. Siehe offt-belobten Knipf l. 2. c. 29 n. 135. seq. darauf wir auch Anfangs dieses Satzes mit dem Wort **vollkommen** unser nöthiges Absehen gehabt. Wobey wir noch erinnern / daß an einigen Orten dem abziehenden Burger / entweder auf eine gewisse Zeit / oder so lang er seine unbewegliche Güter versteuret / und

und andere bürgerliche Beschwehrden davon trägt/ das Burger-Recht vorbehalten. Siehe Wesenb. Cons. 17. n. 16. und insonderheit Eichel in schon citirter Dissert.

Der gebohrne oder angenommene Burger geniesset der Privilegien/ Rechten und Freyheiten der Burgerschafft. Unter diesen Freyheiten ist eine der vornehmsten/ **die Befreyung von den Frohn-Diensten**/ als welche die Burger gemeiniglich von den Bauren unterscheidet. Doch wird in etlichen Städten dieses nicht in acht genommen/ so daß die Burger welche Pferd oder sonst anderes Zug-Vieh haben/ im Nothfall vorspannen und andere dergleichen Dienste thun müssen.

Eine andere Burger-Freyheit ist diese/ daß sie allerley burgerliche Handthierungen treiben/ und ihre Nahruug durch Kauffmannschafft und Handwerck-Treibung/ Maltzen/ Brauen und Schencken suchen/ welche Brau-Gerechtigkeit in etlichen Städten dem Haus anhanget/ und als ein Jus reale (Dingliches Recht) ist/ deme anhängig/ daß man kein fremdes Bier in die Stadt bringen kan/ sondern wo es heimlich geschicht/ haben die Burger Macht solches wegzunehmen und auszutrincken. An theils Orten/ wie auch unter den Römern Herkommens war/ werden die Burger in Krafft der in die Stadt gebrachten Sachen vorgezogen; Sie haben auch an theils Orten das Privilegium de non evocando. und können in kein fremdes Gericht gezogen werden/ auch diesem Privilegio nicht einmal renunciren. Eichel in mehr-citirter Dissert. de Jur Civ. p. 2. c. 5.

Es können auch die Bürger Deputirte machen/ und sie zur Obrigkeit/ ihr Anliegen zu klagen/ abschicken. L. 1. Legat. Rhez. Diss. de Civit. c. 4. n. 9.

Sie können ferner in gemeiner Stadt Verrichtungen einen Syndicum, auch in Criminal Sachen/ da sonst keinem Privato zugelassen/ einen Procuratorem zu gebrauchen/ erwählen/ anderer Privilegien zu geschweigen.

I. **Der Burger ist schuldig der Obrigkeit Ehre und Furcht zu leisten.** Dieses erfordert die Heil. Schrifft/ 1. Petr. 2. v. 18. und die Römische Gesetze/ L. 5. pr. de Immun. und hat die Würckung/ daß die der Obrigkeit bewiesene Schmach/ Verachtung und Ungehorsam vor weit grösser gehalten und härter gestrafft wird/ als wann sie andern bewiesen werden/ §. 7. Inst. de Injur. L. 7. §. ult. ff. Eod. welches aber so zu verstehen/ wann die Obrigkeit keine unbillige Gewalt brauchen/ absonderlich ausser Gericht und Ort da sie zu befehlen/ und der Burger keinen unersetzlichen Schaden zu befürchten hat/ dann so kan dieser sich jener widersetzen/ auch wo man mit einer gressen Injurie beleidiget würde/ dieselbe an gehörigem Ort Injuriarum belangen. L. 29. §. pen. ult. ad L. aquil. L. 7. C. de Jure Fisci.

II. **Der Burger soll der Obrigkeit gehorsam seyn.** Dieser Gehorsam gehet absonderlich dahin/ daß er sich wie denen gesamten Gesetzen/ also zuforderst dem Gebot/ vor Gericht zu erscheinen/ willig und ohne Anstand unterwerffe/ und thue was ihm auferlegt wird/ so lang er nicht beweisen kan/ daß ihm die Obrigkeit zu viel thut. Siehe davon mehr bey Knipf. l. 6. c. 1.

III. **Der Burger muß Burger-Beschwerden tragen.** Dann/ ist es billig der Freyheiten/ Vortheile und Nutzen des Burger-Rechts zu geniessen/ so kan nicht unrecht seyn/ daß er davon zu gemeinem Besten etwas leide/ thue oder gebe. In diesem **Leiden/ Thun und Geben** bestehen die Burger-Beschwehrden. Dann er muß leiden daß ihm etwas auferlegt werde/ thun was er soll/ geben was man billiger Weise fordert. Und muß er wissen/ daß das gemeine Wesen/ und die welche es regieren/ gleichsam ein Pfand an ihm und seinen Gütern haben/ vermög des Verspruchs bey Erlangung des Burgerrechts/ nach Ausweise L. 1. §. 1. L. 38. §. ad Munic. Siehe Gail. 2. O. 36. n. 8. O. 52. n. 15.

Diese Beschwehrden sind entweder persönlich und durch persönliche Dienste/ oder durch Entrichtung Schoß/ Zoll/ Schatzung und besondere Anlagen abzustatten. Unter jenen sind vornehmlich die **Burger-Wachten**; welche deßwegen persönlich sind/ weil sie mit der Person/ Leib oder Leibs-Hülffe verrichtet werden.

Man theilet diese Wachten in Friedens- und Kriegs-Wachten/ in ordentliche und ausserordentliche/ in Tags- und Nachts- in Stadt- und Dorff-Wachten/ worunter auch andere Flecken zu zehlen/ zu Nachts-Zeit damit versehen zu seyn/ und ihre Nacht-Wachten/ entweder durch besondere darzu bestellte Wächter zu haben/ oder unter sich zu exerciren/ so daß demjenigem/ dem die Ordnung trifft/ der Wacht-Spieß und das Horn ins Hauß geschicket wird. Die Römer hielten auch hierüber dergestalt/ daß sie einen besondern Præfectum Vigilum verordnet. Siehe Tit. ff. de offic. Præf. Vigil.

Die Form aber/ und wie solche Nacht-Wachten anzustellen/ wird der Obrigkeit überlassen; und pflegen solche Wacht-Ordnungen/ nach Beschaffenheit der Oerter/ sich zu ändern/ und anderst in Städten/ absonderlich wo eine Fürstliche Residentz darinnen ist/ anderst in Vestungen/ anderst in Dörffern beschaffen zu seyn; Insgemein aber seynd die Nacht-Wachten von dreyerley Arten/ theils werden auf den Kirch- oder Stadt-Thürnen gestellet/ insgemein Thürner oder Hauß-Mäyner genannt; andere gehen die Stadt durch/ und schreyen die Stund aus: andere logiren in Cörps de guardes, oder besondern insgemein auf dem Marckt aufgebaueten Wacht-Häusern/ welche bey befahrender Unruhe patrolliren und sonst verdächtige Oerter visitiren/ und wo sich etwas exorbitantes ereignet/ zufahren/ und die Verbrechere in das Wacht-Haus arrestirlich bringen/ wird die Schaar-Wacht/ Stadt-Hüter/ oder in genere die Wacht genannt. Aller dieser Wächter Amt ist/ nun durch die gantze Nacht munter und wachsam seyn/ und hiedurch Schaden und Gefahr/ welche Nacht-Zeit in der Stadt entstehen können/ abzuwenden; In Specie aber ist der Thürner Amt/

Amt / zu gewisser Nacht-Zeit ein Zeichen ihrer Wachsamkeit zu geben / auch wo ein Feuer aufgehen solte / die Glocke zu rühren / welches ihnen zwar auch bey Tag oblieget.

Weil nun / wie gemeldet / die Schaar-Wacht Macht hätte / die Nacht-Streiner zu fangen und mit in die Wacht-Stube zu führen / so fragt sichs / wann zweyerley Jurisdictiones in einer Stadt seyn / v. g. die Stadt-Obrigkeit und eine Hofhaltung oder Academie, ob man Hof-Bursche und Studenten zu Nachts-Zeit gleichfalls aufheben und zur Wacht bringen könne? Resp. affirm. Wann nur solche / wo nicht noch in der Nacht / jedoch mit dem Tag / ihrer ordentlichen Obrigkeit überliefert / und ihre Verbrechen angezeiget werden. Mev. ad jus Lub. l. 4. tit. 16. art. 1. n. 7. Cothm. 1. Resp. 36. n. 59. seqq.

Weilen auch der Wächter Amt ein / wie gemeldet / nöthig und nutzliches Amt ist / so darff man sich an ihrer Person nicht vergreiffen / und wer dergleichen Leute mit Schlägen übel tractirt oder verwundet / wird als ein reus vis publicæ mit Gefängnus / Relegation, Staupenschlag / oder gar Hand-Abhauung abgestraffet. Decian. Tract. Crim. 13. l. 3. c. 18. n. 9. Carpzov. p. 4. C. 13. d. 5.

Ja wo ein Wächter einen solchen in Händeln begriffenen / und mit tödtlichem Gewehr versehenem Nacht-Schwermer / der sich mit guten nicht will abweisen lassen / einen solchen Streich versetzte / daß er darüber das Leben lassen muß / so hat die ordinare Straffe des Todschlags nicht statt. Fritsch. de Jur. Excub. Tract. 30. c. 3. num. 35. §. 40.

Was die Personen / welche zu Wachen verbunden seyn / anbetrifft / seynd solche insgemein alle Burger / und alle burgerliche Nahrung treiben / sie mögen ein eigenes Hauß haben oder nicht / weil es ein personal munus ist / wo sie nicht specialiter eximiret seyn. Siehe L. 1. §. l. 38. ad munic. Gail. 2. O. 36. n. 8. & obs. 52. n. 15. Knipf. lib. 6. c. 13. num. 4.

Hieraus fliesset / daß / wer kein Burger ist / auch nicht wachen dürffe / dergleichen seynd die Forenses oder Fremde ausländische Leute / und die Haußgenossen / welche nur mieth-weise in der Burger Häuser wohnen; dann weil diese Letztere der Obrigkeit ein jährliches Schutz-Geld zahlen / und die Stadt-Jura und Gerechtigkeiten nicht geniessen / so seyn sie auch billig mit den Stadt-Beschwehrden zu verschonen. L. 6. §. ult. de mun. & hon. Bœr. dec. 217. n. 7. Carpz. p. 2. C. 51. d. 4. Mev. lib. 2. ad J. Lub. art. 17. tit. 6. n. 7. Mund. de muner. & honor. c. 1. n. 19. Doch wird diese Meynung limitiret / wann per Statutum ein anders hergebracht.

Wie dann an theils Orten alle / die eigenes Feuer und Rauch halten / wachen und Bürger werden müssen / oder der Nothfall alle Ausnahm removiret / massen in solchem Zustand auch die Privilegirten nicht ausgenommen seynd / welches noch hin und wieder in einigen Reichs-Städten observiret wird. Ob aber ein solches Statutum könne gegeben werden / daß Forenses in loco rei sitæ, da sie zwar ein Hauß haben / jedoch nicht daselbst wohnhafft seynd / Personal-Onera tragen? wird von einigen in Zweiffel gezogen / weil die Statuten keine Jurisdiction über die Person des Fremden haben / in solchen personal muneribus aber wird bloß auf die Person / nicht aber / ob er Güter besitze / gesehen / und dahero müssen dergleichen Personal-Beschwerden auch solche übernehmen / die gar nichts unbewegliches besitzen / zu dem scheinet ja etwas Unbilliges / Onera Personalia an dem Ort / wo man Güter hat / und zugleich an demjenigen / wo man wohnet / zu præstiren / da doch die Person nicht kan getheilet werden. Natta Cons. 158. n. 12. & Cons. 447. n. 4. & 16. Klock. de contrib. c. 11. n. 15. seq. 16. num. 200.

Allein / wann gleichwol ein Fremder in einer Stadt oder resten Ort ein Haus hat / und zuweilen / besonders in Kriegs-Zeiten / sich dahin retiriret / seine Mobilien dahin führet / Getreyd aufschüttet / und also seinen Schutz darinn findet / so scheinet nicht unbillig zu seyn / daß er auch vor die Beschützung der Stadt mit sorge / und ist nicht eben nöthig / daß er an beeden Orten in Person wache / sondern er kan an dem einen Ort das Wach-Geld zahlen oder von einem andern wachen lassen. Fritsch. Tract. de Jur. Excub. c. 4. n. 17. seq.

Wäre auch / statt der Wacht / ein gewisses Geld / auch extra Statutum, von Obrigkeits wegen ausgeschlagen / so hafftet auch der Forensis davor / wann die Ursach / warum es ausgeschlagen wird / auch die Forenses angehet / und der gemeine Nutzen oder Noth dergleichen Collecten erfordere. Klock. de Contr. C. 2. n. 29. cont. 17. n. 105. Surd. de cis. 276. n. 6. Fritsch. de l. n. 21. seq.

Ob sich aber die Wachten mit Geld abkauffen lassen? wird gefraget / und ein Unterschied zwischen den ordentlichen und ausserordentlichen Wachten gemacht / so daß jene vor ein gewisses Geld können redimirt werden / und ist das Wach-Geld auch in vielen Städten recipiret; diese aber in Kriegs- oder Belagerungs-Zeiten nicht / sondern es muß Mann vor Mann auf die Wacht ziehen. Mev. ad J. Lub. l. 3. tit. 6. art. 16. n. 5.

Und solches Wacht-Geld / wovor hernach der Magistrat die Wachten bestellet / wird von dem Burger gefordert / so daß / wo er zwey Häuser als eines besitzet / welches in dubio nicht zu gläuben / sondern vielmehr vor zwey Häuser zu schliessen und præsumptivè aus einer durchgehenden Wand / wodurch kein steter Durchgang ist / aus zweyerley Namen / aus zweyen gegen die Strassen gehenden Haußthüren / wordurch man aus- und einfahren kan / (dann ein Fahr-Thor / und ein Hauß-Thür zum durchgehen / machen keine zweyerley Häuser) zu stabiliren ist / er nur ein Wacht zu verrichten hat / wäre aber das Haus gar nicht bewohnet / oder es stünde nur eine Brand-Stütze da / so ist der Possessor gar nichts zu præstiren schuldig. Siehe L. munetum 18. §. 10. L. sed & 8. §. 4. de Excus. mun. Guid. Pap. dec. 9 num. 1. Mev. de art. 16. n. 5. & 13. seq. Surd. Cons. 207.

Es ist zwar von den Personal-Beschwerden/ als einem zur Noth und Zierde des gemeinem Wesens nöthigen Stuck/ regulariter niemand ausgenommen. T.T. C. de innum, nemini conced.

Gleichwol ist bey ein und andern die Conditio so beschaffen/ daß sie davon eximirt seyn/ und ist hiebey diese Regul in acht zu nehmen: Welche in wichtigen Diensten und Verrichtungen vor den Herren und gemeines Wesen beschäfftiget seynd/ dieselbe billich von solchen gemeinen muneribus exempt seyen. Siehe L. 12. C. de excus. mun. L. 4. C. de dignit. Heig. 1. quæst. 17. n. 25. seq.

Dergleichen seynd nun geistliche Personen/ Fürstliche Räthe/ Præceptores, Professores und andere Lehrmeister/ Advocaten und alle gelehrte Leute/ Edelleute/ Burgermeistere und Rathsherren/ Wittiben und Kinder/ specialiter Befreyete oder Freyhäuser bewohnende Personen/ wann sie nur sonst auch keine burgerliche Nahrung v. g. Brauen/ Schencken und dergleichen treiben/ dann ausser dem müssen solche inquilini auch wachen/ wann sie schon in Fürstlicher Bedienten Häuser wohnen. L. 6. de Epis. & Cler. L. 11. c. de Assess. L. 6. L. 11. c. de Profess. & Med. L. 5. L. 6. C. de adv. div. jud. Mund. de mun. & hon. c. 1. n. 192.

Es seynd noch einig andere Arten der Wachten/ die eben nicht den Burgern allein/ sondern auch andern Unterthanen zukommen/ und die Securität der Stadt oder Orts immediate nicht betrifft/ die ich/ weil diese Materia eben hier vorkommet/ mit beyrucken will/ und zwar weil heut zu Tag todt-gefundene Cörper/ von dem Fraisch-Herrn pflegen aufgehoben und weggeführt zu werden/ wie dann vor den Fraisch-Herrn in solchen Fall/ Mandata sine clausula in Camera mehrmahlen erkennt worden. Siehe ferner davon Klock. V. 1. Conf. 10. n. 475.

Und sich aber öffters unter benachbarten deswegen Streit ereignet/ so werden zu dem todten Cörper/ Hüter und Wächter so lang bestellet/ biß der Casus beym Fraisch-Gericht angezeiget/ und in Beyseyn des Richters und der Schöpffen der todte Leichnam aufgehoben und begraben werde/ welches/ wo man einen starcken Nachbarn hat/ öffters mit bewehrter Mannschafft geschicht. Die kosten aber/ welche dergleichen Wacht erfordert/ haben nicht des verstorbenen Erben oder die Unterthanen/ sondern der Fraisch-Herr zu tragen/ als dessen Jurisdiction hierdurch vertheidiget wird. Wiewol an vielen Orten durch Gewonheit dieses Onus den Armen Unterthanen zugewachsen. Was aber die Beerdigung und Fuhr des Verstorbenen betrifft/ müssen solche die Erben tragen/ wann er anderst so viel hinterlassen/ als hiezu vonnöthen. Siehe Fritsch. d. Tr. 30. c. 8. n. ult.

Ferner ist eine Art der Wacht/ welche denen Inhafftirten und Arrestirten/ wann entweder die Gefängnüsse nicht wol verwahret/ oder die verbrechbare Personen von Condition seynd ins Gemach oder vor die Thüren gestellet werden. Boer. dec. 216. n. 3. Jul. Clar. lib. 5. sent. §. ult. q. 28. n. 3.

Und dieses geschicht anfänglich und vorschüssig in Inquisitions-Sachen auf des Jurisdictional-Herrns Kosten/ solle aber/ nach geschehener Mäßigung/ aus des Verbrechers Vermögen/ wo er dergleichen hat/ refundirt werden/ wann er nur des delicti überwiesen/ und des criminis schuldig verurtheilet worden/ dann ausser dem soll man nicht gleich von einem jeden angegebenen und incarcerirten/ Beklagtem dergleichen Unkosten exequiren/ wie öffters/ ohne daß man auch nur genugsame indicia zur Incarceration gehabt hatte/ von den Bedienten zu geschehen pfleget. An theils Orten aber müssen auch diese Kosten die Unterthanen tragen. Wer aber in Civil-Sachen v. g. wegen einer Schuld/ einen Arrest wider einen ausbittet/ der mag auch die Wacht-Kosten tragen. Als wie mit mehrerem zu sehen L. 4. §. 15. etiam de ed. Men. A. J. Q. l. 2. c. 228. Mager de Advocat arm. c. 15. n. 377.

Gleiches ist auch zu sagen von einem Ankläger/ welcher den andern eines Verbrechens wegen zu arrestiren bittet/ massen er denselben so lang verkosten muß/ wann er hiezu keine Mittel hat. In Sachsen muß der Ankläger Caution wegen der Injurie und Ersetzung der expensen stellen. Wie solches bezeuget Carpz. pr. crim. q. 196. n. 39. seq.

Wan pfleget auch zu Erndt- und Weinleß-Zeit Wächter zu setzen/ auch zu Scheuchung des Wildes/ Leute zu bestellen/ wobey zwar nichts sonderliches zu erinnern/ ausser daß/ wo dergleichen Wächter von Obrigkeits wegen bestellt/ oder von denen Interessirten placidiret und nicht ein und andern sein Feld/ Garten und Weinberg selbst behütet ein jeder Interessent, der durch diese Wacht einen Nutzen erlanget/ zu Bezahlung des Wächters concuriren müsse.

Darff aber ein Wächter einen im Feld/ Garten/ Weinberg/ &c. stehlenden Dieb todt schiessen oder schlagen! Antwort/ man muß sehen/ ob der Dieb bey Tag oder Nacht kommt. Ist er so verwegen/ daß er bey nächtlicher Weil stiehlt/ und vielleicht öffters da gewesen/ auch auff Zuruffen des Wächters keine Antwort gibt/ so stehet der Wächter in so grosser Gefahr/ daß er wol einige Schreck-Schüsse thun mag/ und im Fall der Dieb getroffen würde/ eben nicht mit der ordinari Straffe anzusehen. Käme aber der Dieb bey Tag/ so sind tödtliche Tractamenten nicht nöthig/ es sey dann/ daß es zur höchsten Nothwehr geschehe. Carpz. pr. Crim. q. 32. n. 38.

Man bestellet noch andere ausserordentliche Wachten. Als 1. bey Jahrmärckten. 2. Bey besorgender Einschleichung der Pest und andern giftigen Lufft/ ansteckenden Kranckheiten. 3. Bey gegenwärtiger Kriegs-Gefahr da die Ankunfft der Feinde durch ein Zeichen geoffenbaret wird. 4 Bey Feuers-Brunsten/ da hin und wieder Leute ausgestellet werden zu Beförderung der Lösch-Anstalten und Verhaltung des auch in solcher Gefahr nicht aussenbleibenden Diebstahls.

Zu denen schon angezeigten Beschwehrden zehlet man auch noch/ das die Bürger dem einziehenden Fürsten die Thore öffnen/ so Nachts als Tags/ und durch ihren Aufzug gehöriger massen empfangen.

Nicht weniger die Reparirung der Mauren/ Weeg und Steg/ also eine Schuldigkeit der Bürger. Siehe Knisch. d. lib. 6. c. 3. n. 5.

Zu gewissen Zeiten müssen die Bürger die Einquartirung der Soldaten entweder selbst leiden / oder ihren Antheil zu Verpflegung der Soldaten beytragen. l. 3. § 14. de mun. & honor. Struv. Exerc. 50. th. 66. Klock. de contrib. c. 15. n. 101.

Item/ es sind Bürger-Beschwerden die Vormundschafften und andere Aembter / als Steuer/ Accis/ Einnahm und dergleichen.

Das Burger-Recht wird verlohren durch den Tod und durch die Verbannung aus der Statt es geschehe solche wie sie wolle. Dann wie der zeitliche Tod alles aufhebt/ so läst auch der bürgerliche nichts übrig. Man fragt aber ob ein Burger/ der ein Geistlicher worden/ aufhöre ein Burger zu seyn. Und man antwortet mit Nein. Weil beyde Stände einander nicht aufheben. Es endet sich auch der Burger-Stand wann ein Burger denselben aufgibt. Dann ein Burger ist nicht leibeigen/ ja man will behaupten/ der Unterthan könne auch wider Willen des Herrn/ dem er unterworffen/ anders wohin ziehen. Siehe Recess. Imp. de Anno 1655. §. Wo aber unser 24. A. B. c. 16. Gail. 2. O. 36. n. 7. Knisch. l. 2. c. 1. n. 1 seq. Wiewol zuzusehen ist/ daß ein solcher Burger nicht mit Argistumgehe/ und aus besondern Ursachen den Weggang suche. Siehe an erstbesagten Orten.

Anmerckung bey dem Recht der Bürger.

1. Die Bürger können zum Bauen oder Reparirung ihrer Häuser gezwungen werden/ damit die Stadt eine Zierde bkomme.
2. Denen Städten und gantzen Gemeinden favorisiren die LL. mehr als Privat Personen.
3. Gemeine Stadt-Bronnen können niemahls von einigen Privatis adquiriret werden.
4. Ein Bürger der seine Stadt verläst verliehret der Stadt Privilegia, kan auch der kein Burger seyn/ welcher der bürgerlichen Beschwehrden sich entziehet.
5. Wer in einer Stadt gefunden wird/ der wird vor deren Burger præsumiret.
6. Von einem Burger wird præsumiret/ daß er wisse was in der Stadt vorgehe.
7. Nicht die Steine und Gebäude/ sondern die Menschen machen eine Stadt.
8. Wann eine gantze Stadt sich verbrechbar machet/ wird die Straffe gemeiniglich in eine Geld-Buß verwandelt.
9. Wann einer seines Verbrechens wegen/ das Stadt-Recht verliehret/ so ist solches nur des Nutzens wegen zu verstehen.
10. Burger-Recht wird vor prcbirt gehalten/ wann man in die Bürger-Matricul oder Stadtbuch vor einen Burger eingeschrieben worden.
11. Ein Burger muß der Stadt Gesetze und Ordnungen observiren/ er wäre dann noch neu/ und wüste noch nichts von allen Statutis und Gewonheiten der Stadt und diese Ignorantz wäre nicht gestissentlich und erdichtet. Es wird aber ein neuer Burger derjenige genannt/ der erst ein Jahr in der Stadt ist.
12. Wann sich die Bürger wegen einer Stadt-Schuld obligiret haben/ so wird ein jeder pro rata, nicht aber einer davon in solidum belanget.
13. Die Regul/ daß die Burger nicht durch des Raths Contracten verbunden seynd er beweise dann/ daß es der Stadt zum Nutzen verwandt worden/ hat nur in Contractu mutui, in Bürgschafften/ Deposito und dergleichen statt/ wann nemlich nicht gleich erscheinet/ daß der Contract von den Vorstehern eingegangen/ der Stadt Bestes concernire: Was aber andere Contractus betrifft/ da man auf beeden Seiten obligiret wird/ da der Stadt Nutzen oder Schaden offenbar und und bekanntlich ist/ bleibet der Contract von Kräfften/ und kan exequiret werden; wann schon nicht probiree ist/ daß es der Stadt zum besten gereiche.
14. Eine vom Kayser oder ihren Oberherrn zur Zeit der Noth verlassene Stadt/ kan sich gar wol/ ohne ihres Obern Consens, einem andern subjiciren.
15. Ein civis originarius kan in loco originis, wo er daselbst anzutreffen/ belanget werden/ wann er schon an einem andern Ort wohnet.
16. Obschon ein Statutum in einer Stadt vorhanden/ daß die Bürger sich nur vor ihrer Stadt-Obrigkeit verklagen sollen/ oder hätten sich auch per pactum dazu verbunden/ so hat doch solches nicht in actione reali statt.
17. Wer das Jus Civitatis ex Privilegio erlanget hat/ der geniesst dessen nur so weit es nützlich nicht aber beschwerlich ist/ wie er dann auch in der Stadt zu wohnen nicht gehalten ist.
18. Burger aufzunehmen kommt auch geringer Stadt-Obrigkeit zu/ weil ein anders ist/ dem Ort ein Stadt-Recht und darzu dienliche Privilegia zu geben/ ein anderes Burger in die Stadt zu nehmen.
19. Wann die Obrigkeit einen von dem Burger-Recht befreyet/ ist solches nur von den Beschwerden zu verstehen/ nicht als ob daß alle bürgerliche Jura und Gerechtigkeiten und Obligation gegen die Stadt aufgehoben seyen.
20. Wann schon ein Sohn in seines Vatters Haus annoch wohnet/ und seiner Kost geniesset/ gleichwol seinen eigenen Handel und Nahrung führet/ so ist er schuldig die Burgerschafft zu gewinnen/ und die bürgerlichen Bürde mit zu tragen.
21. Der Stadt-Obrigkeit kommet die Macht nicht zu/ nach eigenen Gefallen abzuweisen/ welche sich um das Stadt-Recht bewerben/ sintemal hiedurch nicht nur der Stadt ein Burger/ sondern auch dem Obern ein Unterthan entzogen wird/ dahero sich auch derjenige bey dem Obern beklagen kan welcher von der Stadt-Obrigkeit abgewiesen worden.
22. Die Stadt-Obrigkeit kan/ ihrer gefangenen oder arrestirten Bürger wegen/ ohne einige Volmacht/ Actiones anstellen/ und Mandata aus-

auswürcken/ so daß ihnen hieran nichts hindert/ wann schon der Burger sich mit Geld redimiret und loß gemacht hätte.

Das dreyzehende Capitel.

Von dem Recht der Bauern.

I. Das Recht der Bauren nach seinem moralisch-natürlichen Wesen.

1. Beschreibung.

EIn Bauer ist eine Person/ welche auf dem Lande wohnet/ derer in einer dorfflichen Gesellschafft üblichen Rechten und Gewonheiten geniesset/ bäurische Beschwerden trägt/ und mit dem Ackerbau und andern bäurischen Verrichtungen seine Nahrung hat.

2. Erklärung.

Die Autores geben uns keine deutliche Beschreibung eines Bauern/ und mit der Nachricht/ daß Bauren diejenige Leute seyen/ welche weder adelichen noch bürgerlichen Standes sind/ besaget uns nur was die Bauern nicht sind· so daß uns kein Gelehrter verargen kan / wenn wir einfältig die Person und Wesen eines Bauern ansehen so gut wir können/ so lang er sich die Mühe nicht gibt / uns bessere Anweisung dazu zu geben. Da wir nun sagen/ ein Bauer sey der auf dem Lande wohnet / so schliessen wir den nicht aus/ der in einer Stadt wohnet/ und den Ackerbau treibet ; gleich wie wir unter dem Ackerbau alle bäurische Verrichtungen/ als z. Ex. die Viehzucht mit begriffen/ wie Eyb. Elect. Jur. Feud. erinnert/ daß in weitläufftigen Verstand alle Land-Leute oder die auf dem Land wohnen/ wann sie schon Adel. Geschlechts seyn/ und von bloßem Feldbau leben / Bauern genennt werden kan/ wie dergleichen Edelleut in Schwaben sammete Bauren genennt werden.

3. Eintheilung.

Hiemit ist der kluge Beamte beschäfftiget. 2. Th. 38. Tit. §. 2. und berühret uns die Bauren/ oder den Bauern-Stand sey in Teutschland nicht einerley / dann einige sind keiner Herrschafft/ ausserhalb dem Römischen Kayser unterworffen/ welche des Heil. Römischen Reichs Baueren genannt werden/ die in Jurisdictionalibus, die Fraisch-Fälle ausgenommen keiner Herrschafft / als dem Römischen Kayser/ unterworffen.

Etliche seynd unter anderen Fürsten / Grafen / Städten und Herrschafften auf dem Land gesessen / und treiben Ackerbau auf ihren eigenen Gütern. seynd aber nicht dienstbafft/ sondern freye Leute/ die nichts anders als die gemeine Land-Onera tragen/ zuweilen von ihren liegenden Gründen Recognition oder Schutz-Geld entrichten / im übrigen von aller Dienstbarkeit befreyt seynd/ dergleichen in Francken/ Schwaben und andern Orten zu finden/ und Frey-Baueren genannt werden. Stamm. de Servit. Pers. lib. 3. c. 3. n. 2.

Andere müssen neben der Zinß/ Güld und Steuer / auch Pferd- oder Hand-Frohnen verrichten/ können aber mit ihren Gütern freywillig schalten und walten / selbige veralieniren/ und sich an andere Orte wenden/ und werden denen leibeigenen Bauern die in Pomern/ Mecklenburg / Holstein ꝛc. bekannt seynd/ entgegen gesetzt / als etliche über obige Onera von ihren Gütern nicht weichen/ oder aufsagen weniger selbige veralieniren können/ doch kan ein Bauer nicht seines Willens davon lauffen/ sondern wo er verkundschafftet wird/ kan er von seinem Herrn repetirt / selbiger auch unter 20. Jahr/ als nach welcher Zeit die Actio furti verjähret ist/ nicht præscribirt werden. Mev. p. 2. Dec. 101.

Weil nun die Conditio der Bauern in Teutschland erzehlter massen variret/ so kan auch kein General-Satz von allen formiret werden/ sondern es müssen eines jeden Orts Statuta, mores und Verträge in Acht genommen/ auch deswegen den alten Saal- und Lager-Büchern nachgegangen werden. Kopp. 111, quæ. 13.

Es wird aber einer in dubio vor einen Bauern gehalten/ wann er/ was andere Bauren thun/ gleichfalls verrichtet / unter einem Herren lang wohnet/ und operas rusticas abstattet/ seinem Canonem oder Bauren-Zinß/ in Nieder-Sachsen Pechte genannt / entrichtet/ und sich zu andern Bauren gesellet/ doch stehet ihm offen/ diese Præsumptiones durch bessern Beweiß abzuleinen. Cothm. 1. Resp. 42. n. 17. 38. 53. & 78.

Dann wann er sich nur auf eine gewisse Zeit/ oder so lang es ihm gefällt/ auf eines Herrn Hof als ein Bauer aufgehalten / und operas rusticas præstiret hat/ ist er deswegen des Hof-Herrn Bauer nicht geworden/ kan auch mit dem Hof an einen anderen alieniret werden.

Doch kan dieser vermeinte Bauer nicht nach eigenen Belieben davon gehen besonders wo versprochene Zeit nicht verlauffen / sondern er muß erst wieder kommen und resigniren/ wo er ohne üble Nachrede nicht nur/ sondern auch der actionem ad interesse will befreyet seyn. Mev. p. 4. Dec. 18.

Ist aber einer eines Bauern Sohn/ so ist die Præsumption wieder ihn / daß er auch ein Bauer sey.

II. Nach seinen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Die Beschwehrden der Bäuern hat der so fleissige als vornehme Autor des klugen Beamten überaus schön / kürtzlich und deutlich vorgetragen / und bin versichert / daß dessen bekannte Leutseligkeit ohne Anstand erlauben wird / daß ich die davon in besagtem 2. Theil p. 875. seq. gebrauchte Worte dem geneigten Leser mittheile / da mir dieselbe sehr offt vor den Augen gewesen / da ich die Ehre gehabt das Register über besagten andern und dritten Theil zu machen.

Was der Bauern ihre Beschwehrden betrifft / so bestehen solche erst- und vornehmlich in Frohnen / oder Frohn Diensten / welche ein vermischtes Onus sind / weil sie von den Bauern auf dessen Kosten in Ansehung der Güter / præstiret werden. Dahero wird das Frohnen / so von dem Gut / als der Person v. g. Es ist kein Frohn-Gut / Er ist ein Fröhner &c. prædiciret.

Es werden aber solche Bauern-Dienste in unserer Sprach Frohndienste / oder conjunctim Frohndienste; in Bayren Schrotwerck; in Oesterreich Robwald die sie aber præstiren müssen Fröhner. Frohn-Bauern / und die vorgesetzten / welche die Frohn andeuten müssen Frohn-Vögte genannt.

Es sind aber vielerley Arten und distincte species dieser Frohn-Dienste: Dann da werden sie getheilet 1. in gewöhnliche. Jene / welche nach einer gewissen Provintz oder Orts Gewonheit zu præsti en hergebracht / germ. Land-übliche oder Land gebräuch iche Frohn-Dienste; Diese aber welche wider das alte Herkommen exigiret werden / und dahero nicht zu præstiren sind / wann nicht zwischen den Herren und Unterthanen deswegen etwas specialiter abgeredet und bedungen / oder an demselben Ort eingeführet worden. Dahero wo die Frage ist. ob die operæ consuetæ oder inconsuetæ sind / ist vor allen auf die alten pacta, Verträge und Lehen-Briefe zwischen dem Herrn und den Bauern aufgerichtet / und wo diese mangelen / auf das Herkommen des Amts oder besondern Orts und Guts zu sehen / welches Herkommen und Observantz aus etlichen gleichförmigen probirten Actibus colligirt wird. Kloc. 3. c. 142. n. 6. Mynf. 6. O. 42. n. 3.

Generaliter aber kan gesagt werden / daß diejenige Arbeit / welche durch die Ehehalten / Knecht und Mägde zu Haus verrichter werden / als Holtzhauen / Wasser in die Kuche tragen / Ausspühlen / Tischdecken / Brodbacken / Rubenscheelen etc. nicht unter die Bauren-Arbeit und Frohn-Dienste gehören; Hingegen gehören hieher des Herrn Feld zu gewöhnlicher Zeit bestellen / welches an theils Orten der Hof-Bau genennt wird / Wein / Bier und Getraid dem Herrn zuführen / das Getraid / Heu und Grumat einerndten und heimführen / den Flachs und Hanff rauffen / rösten / brechen / hopfen / pflücken / botten-lauffen / Jagt-Frohnen verrichten / Eychelen sammelen und dergleichen / jedoch so viel an einem und andern Orth hergebracht. Klock. 3. c. 142. n. 6. Mynf. 6. O. 42. n. 3.

Von Hund-halten wird gefragt ob selbiges unter die operas consuetas oder inconsuetas zu zehlen; und zwar weil die Bauren und Unterthanen hierzu nicht gehalten wissen Wehn. voce. Forst-Recht.

Weil solche Beschwehrden weder operæ obsequiales, noch artificiales, noch ministeriales sind / sondern eine halbe Personal-Dienstbarkeit mit sich führen da arme Bauern / die sich kaum selbst ernähren können / erst noch auffziehen müssen. Durch gewisse Beding aber / immemoriale præscription kan dennoch ein Unterthan zu dergleichen Hundhalten obligirt werden.

Noch weniger ist diß dem Bauers-Mann aufzulegen / daß wo ein Jagd-Hund vom wilden Schwein / oder selbst auff der Jagd verletzt worden / der Bauer entweder solchen heilen zu lassen / oder einen andern Hund schaffen oder stellen müsse. Gyland. l. 1. pag. 28 f.

Ferner wird gefragt: Ob die Schloß-Wacht unter die gewöhnliche Frohn-Dienste zu zehlen sey / und der Herr die Unterthanen darzu zwingen könne; und wird mit Nein geantwortet / weil davon nichts geordnet / auch keine General-Gewonheit vorhanden.

Es wäre dann 1. an gewissen Orten einanderes hergebracht / welches / wo es der Bauer laugnet / zu probiren ist Klock. 1. c. 26. n. 29.

Oder 2. also pacisciret / und mit denen Unterthanen verglichen.

Oder 3. Kriegs-Zeit vorhanden.

Oder 4. Mordbrenner zu befahren.

Oder 5. Der Herr hätte einen Todtfeind / dessen Uberfall zu fürchten / sintemahl in diesen Fällen die Unterthanen durch ihren Eyd verbunden sind / ihren Herrn zu beschützen / jedoch nur in demselben Schloß / dahin sie der Jurisdiction nach gehörig / weil sie auch respectu dessen ihres Herrn Unterthan sind / nicht aber in andern Orten / wie einige Doctores wollen. Boer. dec. 202. n. 28. Berl. p. 2 c. 64. n. 21. Carpz. c. 51. c. fi. d. 2. n. 5. Welchen widerspricht Balthas. de oper. sub. c. 11. 294. seq.

Und hieran sind so dann keine Fröhner auszuschliessen / sie mögen mit dem Anspann oder mit der Hand Frohnen / weil die Gefahr und Nutzen gemein ist.

Die blosen Advenæ, Einwohner / Beständner und Frembdling aber sind darvon befreyet / als welche zu keinem Personal-munere verbunden sind / gleichwie die Schloß-Wacht ist.

Es verstehet sich aber hierbey ein solches Schloß / welches dem Herrn zustehet / und worinnen er entweder die hohe oder niedere Obrigkeit

keit hat/ auch wo vor diesem Wacht gehalten worden.

Dann wo ein Privatus sein Haus oder Wohnung / welches er unter seines Herrn Jurisdiction besitzet / befestigen lässet / so mag ers auff seine Kosten bewachen lassen / weil die Operæ regulariter nur dem Jurisdictional-Herrn zu præstiren sind. Boër. d. dec 212. num. 2. 9. & 18. Berl. p. 2. Concl. 64. num. 16. 18.

Gleiches ist auch von einem frembden Herren zu sagen / und kan der Eigen-Herr einem andern seiner Unterthanen Wacht nicht cediren/ oder abtretten / weil solche excubiæ operæ ministeriales sind/ welche nicht können cedirt werden.

Damit aber solche Wacht-Dienste denen Unterthanen nicht allzubeschwehrlich fallen/ so sind die Schloß-Herren verbunden / sie / so lang sie wachen / mit gehörigem Unterhalt zu versehen.

Die Frohn-Dienste werden ferner ratione modi getheilet in gemessene oder determinirt: und ungemessene / oder indeterminirte. Jene seynd / welche entweder auf eine gewisse Zeit oder Art restringiret sind. v. g. daß der Bauer einmahl ein Monath / oder 20. mahl im Jahr frohnen soll / es geschehe nun mit den Anspann/ oder Hand-Arbeit. l. 24. pr. de oper. libert. Gail. 2. O. 62. n. 12.

Es werden diese gemessene Frohnen auch gewisse Frohnen genannt nicht ihrem Wesen nach/ als in dessen Ansehen sie alle ungewiß sind / weil sie in facto bestehen/ l. 75. §. 7. l. 77. pr. d. V. O. sondern nach deren Zahl und Qualität/ so daß / wo ein Bauer nur die Frohn in Gras-Mayen-Getrayd-Schneiden und Einerndten hat / er nicht zum Fangen/ Laden / Lauffen und andern Frohnen kan gezogen werden. Balthas. de oper. sub. c. 12. pag. 208.

Seynd nun die Frohn-Dienste ex pacto, oder nach des Orts und Landes Gewohnheit/ nach der Zahl und Art gewiß und gemessen / so muß der Herr damit zu frieden seyn / und kan über die hergebrachte Zahl und Art nicht schreiten.

Es fallen aber bey diesen gemessenen Frohnen einige Fragen vor/ und zwar 1. Wann ein Bauer oder Unterthan nur Frohn-Dienste hat / den Hopffen abzupflocken / Eichelen oder Wein zu lesen/ auf 3. oder 4. Tage/ und es geriethe in einem Jahr gar keine von dessen Früchten/ kan der Herr diese Tage in eins andere Frohn-Art verändern / nemlich daß er davor heue schneide etc. Neg. Dann indem der Bauer oder Unterthan nur ein gewisses genus der Frohn eingegangen / hat er eo ipso anderer sich entschlagen wollen / der Herr selbst auch / indem er gewisse Arten determiniret / zeiget damit an / daß er nicht alle Frohnen indistincte verlanget habe.

2. Ob die Fürsten-Dienste / die in einem Jahr nicht abgestattet worden / in dem folgenden annoch können eingefordert werden; die Doctores distinguiren / ob der zu Præstirung der Frohn erinnerte Bauer solche abzustatten negligiret / und also die Unterlassung sich zuzuschreiben habe / so ist er der Billichkeit nach obligiret / das muthwillig-Versaumete nachzuholen.

Oder der Herr hat der Frohn-Dienste nicht nöthig gehabt / oder sie nicht exigiren lassen / welchenfalls / wo die Dienste determiniret / vom Herrn aber nicht abgefordert seyn / die Bauren nicht zwar die Dienste selbst in natura zu exhibiren / jedoch die Æstimation davor zu entrichten schuldig seye. Maul. d. c. 4 n. 15. Ziegl. ibid. n. 129. Husan. ibid.

Dann weil die Frohn auf einige gewisse Tage restringiret ist / so sollte der obligirte Unterthan auch ohne einige Mahnung sich zur Frohn angemeldt haben / wo dergleichen Arbeit zu verrichten ist.

Seynd es aber ungemessene Frohnen / wozu der Unterthan verbunden ist / und der Herr ist in mora solche zu exigiren / so seyn sie nicht schuldig/ die ohne ihre Schuld und Verzug in einem Jahr unterbliebene / das andere Jahr zu ersetzen / wohin auch des Unterthanen Kranckheit gehöret / welchenfalls doch andere die Arbeit durch einen substitutum versehen zu lassen requiriren.

Was die ungemessene und ungesetzten Frohnen / an Tagen Zahl / und Werckern / oder Universaliter aller Dienste betrifft / werden es solche genannt / welche von des Herrn Willen dependiren / und so offt / als man sie verlanget / præstiret werden müsse. Gail. 2. O. 62. num. 12. Coler. de process. p. 1. c. 9. num. 68.

Und in dergleichen Dienst-Exequirung scheinet der Herr / Krafft seiner Jurisdiction, eine fundirte Intention zu haben / so daß die Unterthanen / welche nur determinirte Dienste schuldig zu seyn vorgeben / solches probiren müssen.

Es fragt sich aber von dem Wort ungemessen / wie es zu verstehen sey.

Resp. Es werden ungemessene Frohnen nicht in dem Verstand also genannt / daß solche auf eine unendliche Zahl und Weise können extendiret / und wann man nur wolle / von den Unterthanen allerley Dienste exigiret werden / sondern es ist genug / wann solche von gewisser Arbeit / oder Diensten explicirt / jedoch / daß solche nicht eben auf gewisse Tage restringiret / sondern so offt es nöthig ist / abgefordert werden/ wann man nur bey denen von Alters hergebrachten oder bedingten Frohn-Diensten / und also bey der Ding-notul, wie man sie zu nennen pfleget / bleibet / denn darauf ist erstlich zu sehen. Ziegl. d. l. n. 56. Carpz. 1. Resp. 54. n. 13.

Wann aber keine Gewonheit / oder Observantz vorhanden/ so muß man auf den Lands-Gebrauch sehen. l. 13. §. comm. præd. l. 3. de ædif. priv.

Wann aber keine Observantz sich äussert/ so sollen Frohn-Dienste auf die Art und Weise erfordert werden; wie andere selbigen Orts solche zu præstiren pflegen. Schard. de feud. p. 6. n. 5.

Ist aber auch hierinnen nichts gewisses auszufinden/ so soll dennoch einem scharffen Herrn nicht frey stehen/ den armen Unterthanen mit Frohnen dergestalt zu beligen/ daß ihm dardurch die Nahrung vor sich und die Seinigen entzogen werde. l. de oper. lib. Gail. 2. O. 62. num. 13. Coler. de proc. Ex. p. 2. c. 9. num. 68. Und seynd bey solchem Excess die Frohn-Dienste ad arbitrium boni viri zu reduciren. l. 30. pr. de oper. lib. Husan. de propr. hom. 6. n. 68.

Woraus Summarisch zu schliessen/ daß unter dem Vorwand ungemessen Frohnen/ einem Herrn nicht zugelassen sey/ die Unterthanen auf ungemeine und grausame Art dergestalt mitzunehmen/ daß sie ihre eigene Felder und Häuser nicht bestellen können. Klock. de oper. subd. p. 323. Mev. 4. dec. 132. & 133.

Dahero kan sich auch ein Unterthan nicht dahin obligiren/ so viel Dienste zu thun als der Herr von ihm forderen werde/ sondern es werden solche Worte tacite dahin interprætiret/ was das Arbitrium boni viri vor billich halten wird. l. 7. pr. l. 35. §. 1. de contr. empt. l. 13. c. eod. Wes. eod. n. 10.

Wann auch schon im Lehen-Brief oder in Ding-notul gesetzt wäre/ daß dem Herrn die Unterthanen/ wohin und zu was Geschäfften er den Unterthanen gebrauchen will/ frohnen müsse/ so ist doch solches nicht so indefinitè zu verstehen/ daß die Unterthanen auch ausser das Territorium und in Sachen/ wovon ihr Herr keinen Nutzen hat/ fahren müssen/ auch nicht wann der Herr absonderlich und weitentlegene Güter hätte/ da eines von dem anderen nicht dependiret/ welches um so mehr statt hat/ wo das Gut und die Dienste Lehenbar sind/ sintemahl alsdann nicht zu præsumiren/ daß die Lehen-Dienste zu keinem andern Ende/ als zur Conservation und Melioration des Lehen angesehen seynd/ mithin sind eines Lehenbaren Castri Unterthanen einem andern Castro zum besten zu dienen nicht verbunden/ doch ist es billich/ daß wann der Herr den Unterthanen in loco nicht bedarff/ daß sie ihm davor ein Recompens erstatten/ oder ohne ihren Schaden anderswo frohnen; Allenfalls aber/ und wann ja diese Wort/ einen Effect haben/ und etwas bedeuten sollen/ könnten doch die Unterthanen wegen derer Ungewißheit und damit sie nicht gar zu sehr gravirt werden/ eine determination und gewisse Täge begehren/ die ihnen als nach Billichkeit zu verstatten seynd.

Ferner werden der Zeit nach die Frohndienste in diurnas & nocturnas getheilet. Dann obschon regulariter die Bauern ihre Frohnen bey Tage verrichten müssen/ so kan sich doch zutragen/ daß man zu weilen auch zu Nacht-Zeit mit Anspann/ oder so es ein gewisses Pactum erfordert/ des Herren Schloß bewachen muß/ davon oben §. 5. Balthas. de Oper. subd. cap. 13 Zur Zeit gehöret auch/ daß man nicht an Sonn- oder Fest-Tägen frohne. L. quoti. 24. de oper. Lib. 1. de oper. Serv. Wie wann nun der Unterthan des Jahrs 3. Tage zu frohnen verbunden ist/ ob/ wann er von dem Herrn verschicket wird/ daß er in einem Tag nicht hin und her kommen kan/ sondern 2. Täge dazu brauchen muß/ diese zwey von denen schuldigen 3. abzuziehen oder die gantze Frohn nur vor einen Tag zu halten? Resp. Es werden 2. Täge von der Frohn abgezogen. Uber diß werden auch die Frondienste nach dem Instrument, womit selbige verrichtet werden/ getheilet in Hand- und Fußdienste/ und die solche leisten/ werden Landfröhner/ Hinterseiler Söldner/ Haltner oder Kottsassen genannt/ weil sie mit der Hand und Fuß frohnen/ v. g. Getraid schneiden/ Heu machen wachen/ jagen/ botten laufen ꝛc. die aber Pflugdienste/ Wagendienste/ mit Zug-Vich-Pferd- und Ochsen/ leisten/ werden Anspanner/ Erbanspänner/ Hufner/ Pferdner ꝛc. genannt. Besold. voce Pflugdienste. Fritsch d. jur. pag. c. 8. § 7.

Es werden auch die Frohndienste ratione loci getheilet in solche die entweder inn- oder ausser dem Territorio verrichtet werden. Wobey dann die Haupt-Frage dahin auslaufft: Ob ein Unterthan ausser dem Territorio seines Herrn und dessen Jurisdiction, Dienste zu thun verbunden ist? Nun seynd die meisten Doctores in der Negativa, und daß der Unterthan nicht verbunden sey/ seinem Herrn ausser dessen Gebiet zu frohnen und fundiren sich selbige welches auch in Camera durch præjudicia confirmiret worde in causa Hatgau contra Hanau vid. Bal. de oper. sub. c. 14. doch leidet dieser Lehrsatz seine limitationes, und kan der Unterthan auch extra Territorium zu Frohndiensten angehalten werden/ wann durch die Gewonheit ein anders hergebracht/ oder der Güter Zustand die Dienste auch ausser des Herrn Gebiete erfordern/ oder der Herr an eines andern Territorio gräntzet und ihm die Dienste seiner Unterthanen entweder gar keinen/ oder wenig Nutzen bringen würden/ wo er nicht auch derselben sich extra Territorium bedienen dörffte. Husan. d. l. n. 50. Maul. d. tit. 4. n. 15. An theils Orten werden solche Frohnen auf gewissen Meilen restringiret. Also kommen im Churfürstenthum Bayern die Unterthanen von denen Edelleuten über 6. oder 7. Meilen von ihres Herrn Gütern zu Frohn nicht gezwungen werden/ Chur-Bayerisch. L. R. Tit. 22. art. 5. Balthas. d. Tr. c. 14. in fin. §. 11.

Nach erörterten Abtheilungen der Frohn-Dienste/ fragt sichs nun: Wer solche de jure exigiren könne/ und ob sie Krafft der Jurisdiction oder eines directi dominii abzufordern seyen? Nun seynd zwar gar viel Doctores der Meynung/ daß weilen die Unterthanen wegen ihrer Güter/ die sie von ihrem Herrn zu recognosciren haben solche Frohn-Dienste thun/ und theils eines Vertrags oder Verjährung wegen zu frohnen schuldig seynd/ dabey auch ausgemachten Rechtens/ daß die Jurisdiction, es sey nun die hohe oder niedere/ mit

mit den Bauer-Diensten und Frohnen keine Gemeinschafft habe/ solche einem Domino directo zuzuschreiben seynd/ und daß der Eigenthums-Herr/ Krafft seiner habenden Proprietät an den Bauer-Gütern/ dergleichen Operas rusticas dem Gut nicht auflegen und den Besitzer damit beschwehren könne. Steph. de Jurisdict. l. 2. p. 1. c. 2. membr. 2. n. 192. Gail. de arrest. l. 2. c. 10. n. 2.

Diesem aber ungeachtet/ werden doch solche operæ rusticorum heut zu tag/ fast durch gantz Teutschland inter fructus Jurisdictionis gezehlet/ welche der Herr durch das Homagium über seine Leute bekom̃et/ als welche eine Wurtzel und Grundstein aller Dienste ist. Gail. de Arrest c. 10. n. 2. Klock. de Contrib. c. 2. n. 38. Allwo er auf obige widrige Argumenta antwortet. Doch ist diß so zu verstehen/ daß inzwischen auch einen Eigenthums-Herrn oder Domino directo gleichfalls Frohndienste von seinen Unterthanen können geleistet/ und solche durch eine ausgedruckte Verdinguna paciscirt werden/ welche Dienste hernach ein Theil des Canonis oder jährlicher præstationen zu nennen ist/ und wird die Güld-Schuarwerck/ Güld-Frohn-Dienst genannt; Oder es kan auch der Dominus directus die operas adquiriren/ wann der Bauer ein solches Gut/ darauf diese Beschwehrung hafftet wissentlich kauffet/ oder er hat das Jus operarum rechtmässig præscribiret/ wann nur dem Jurisdictional Herrn an seinem Recht der Frohn-Dienste nichts abgehet/ und der Unterthan mit Frohnen nicht dergestalt graviret wird/ dann wo er beeden nicht satisfaction geben kan/ muß der Dominus directus, der sein Jus nur ex pacto oder præscriptione hat/ dem D. N. Jurisdictionis, der die Dienste ex jure consvetudinario & proprio prætendiret/ werden. Wann dann nun die Frohn-Dienste ein fructus Jurisdictionis seynd/ so fragt sichs weiter: Zu welcher Art der Jurisdiction, der Obern oder Niedern/ selbige zu referiren seyen? Welche vor die Ober-Gerichte streiten/ ziehen vor sich an L. 239. §. 8. J. V. S. allein weil das Merum Imperium mit diesen Frondiensten gar nichts/ sondern mit Bestraffung der Maleficanten zu thun hat/ so wird diese Meynung billich verworffen. Andere wollen es ad Jurisdictionem Territorialem referiren/ wann derjenige/ der die Nieder-Gerichte hat/ dessen Unterthan ist/ dahero müssen sie in Oesterreich und Meissen/ da der Adel Landsässig ist/ das Frohnwerck erkauffen. Allein wo diese Sentenz generaliter genommen wird/ wird sie schwerlich durchgehends/ ob schon selbige nach ein oder andern Orts Gewohnheit paßirlich/ dem Stich halten/ erwogen die Frohn-Dienste weder unter die Regalien/ noch unter Species oder Folgereyen der Territorial-Superiorität gezehlet/ und wie es scheinet/ mit denen Angariis oder Diensten/ welche der Herrschafft bey Reisen oder im Marsch der Soldaten geleistet werden müssen/ confundiret werden/ davon 1. B. ersten Theil Tit. 37. §. 17. seq. Bleibt dahero dabey/ daß diese Frohn-Dienste zur niedern Gerichtbarkeit gehören.

Wie wann aber der Jurisdictional-Herr stirbt und hinterlässet etliche Kinder/ wem seynd alsdann die Frohn-Dienste zu præstiren?

Resp. Entweder wird die Erbschafft indivisim von allen besessen/ so seynd die Unterthanen schuldig/ die Dienste auf die Art zu præstiren/ wie sie dem Verstorbenen geleistet worden/ nicht aber einem jedem insonderheit. Oder die Erbschaffts-Güter sind unter der Erben vertheilt/ so wird das Jus operarum mit dem Gut/ worauf es hafftet/ mit transferiret und der Dienst denjenigen præstiret der den Frohn-Bauern-Hof/ mit der Jurisdiction geerbet hat. Klock. V. 2. Conf. 61. n. 58. Cothm. 2. n. 43.

Was ferner die Personen anbetrifft/ welche Frohndienste thun müssen/ seynd solches alle diejenigen/ deren Güter unter eines Ober-Herrn niedern Gerichtbarkeit gelegen seynd/ wo nicht ein anders durch Gewonheit hergebracht/ oder durch gewisse pacta versehen/ oder per præscriptionem adquiriret worden.

Daher derjenige/ der Simplicem Jurisdictionem an einem Ort exerciret/ fundatam intentionem vor sich hat/ so daß derjenige/ der sich davon befreyet ausgibt/ solches probiren muß. Daraus folgt/ daß die Bauern wegen der Güter/ solchen Frohndienst regulariter unterworffen seyen/ als deren Condition auch mit sich bringet/ andern durch ihre Arbeit zu dienen.

Es gibt aber auch Dienste/ davon sich kein Inwohner des Landes/ oder Stadt ausschliessen kan/ welche nemlich den öffentlichen Nutzen eines Landes/ Territorii, Stadt oder Dorffes angehen/ wohin zu referiren der Brucken-Bau und Weegs-Verbesserung. Wie wann aber der Bauer/ der gewisse Frohn-Dienste thun müssen/ verstorben/ und unterschiedene Kinder hinterlassen/ seynd selbige alle zu frohnen schuldig/ oder sind solche Dienste unter sie zu theilen? Insgemein distinguiren die Doctores, ob solche Frohn-Dienste/ Krafft des Huldigungs-Eydes und Gehorsam/ abgestattet werden müssen/ und also etwas personales seynd/ oder ob es in Ansehung des Guts geschehe; Ersternfalls/ ist ein jeder seine Dienste in solidum zu præstiren schuldig: Letzternfalls aber ist derjenige/ der das Prædium oder Frohn-Guth bekommt/ die anhangende onera zu præstiren gehalten/ weil das Gut mit allen seinen Qualitäten und Beschwehrden auf einen so universalen/ als particularem possessorem transferirt wird. L. 76. de contr. Empt. L. 12. commun. præd. C. ex literis §. X. de pignor.

Wann aber mehr als ein Sohn im Gut succedirten/ und solches pro indiviso oder Stückweise besassen/ und die Frohndienste liessen sich theilen/ so wäre ein jeder vor seinen Theil zu frohnen verbunden/ arg. L. si duo 22. depositi Ziegl. ad Calv. § Nobiles n. 146. Leiden aber die Dienste keine Theilung/ so ist ein jeder Sohn in solidum zur Frohn verbunden. L. 2. §. 2 de V. O. §. § 7. judic. solv. hätte aber einer allein die Frohn-Dienste gantz

gantz entrichtet/ so seynd die andern davon absolviret/ müssen aber den Frohner vor ihre Portion Satisfaction thun. L. 44. pr. de leg. 2. L. §. 1. de duob. reis.

Belangend die Ursachen/ warum Frohndienste können gefordert und præstirt werden/ so können zwar die Herren dergleichen nicht pro lubitu ihren Unterthanen imponiren/ sondern wo solche zu exhibiren seynd/ so kan es aus folgenden Ursachen geschehen.

1. Wann deßwegen zwischen dem Herrn und Unterthanen sich verglichen worden. L. 22. C. de agric. & cens. lib. XI. L. 1. pr. L. 7. de pact.

2. Wann die Frohndienste durch Gewohnheiten eingeführet seynd. Gail. 1. O. 1. n. 18. de arrest cap. 10. n. 2.

3. Wann ein besonder Land-Gesetz deßwegen vorhanden/ wie dergleichen hin und wieder in Teutschland anzutreffen.

4. Wann eine gemeine Noth die Frohndienste erfordert. Es ist aber eine gemeine Noth/ welche das gemeine Beste der gantzen Universität begreifft/ nicht aber die Erleichterung ein oder des andern in particulari wie in dergleichem Fall in causa Pappenheim contra Elgau in Camera gesprochen worden. Glock. V. 2. C. 28. n. 96. Rol. à Vall. 3. cons. 80. n. 1.

5. Wenn sie rechtsbewehrter Weise præscribirt seynd, Klock. 1. c. 10. n. 749. & de contrib. c. 2. n. 46. Maul. de homag. tit. 4. n. 2. und wo solche præscriptio wider die meisten geschehen / so seynd die bißhero nicht gefrohnet/ dadurch obligat gemacht/ weil solche præscribirte jura realia oder mixta auf alle Territorial-Unterthanen sich extendiren. Grav. C. 55. n. 1. & C. 27. n. 7. Surd. c. 323. n. 44 Balth. d. Tr. c. 9. allwo auf die widrige Argumenta geantwort: Ein anders aber ist von den operis personalibus zu sagen/ als in welchen keine extensiones von einer Person zur andern gemacht werden/ sondern nur diejenige/ wider welche die actus exercirt worden. Garf. de c. 9 n. 41.

Es fragt sich aber wie viel dann Jahre zur præscription der Frohndienste requiriret worden? Resp. Man muß das Petitorium von dem Possessorio unterscheiden. Was jenes betrifft/ so seynd die meisten darinnen eins/ daß aus dem bloßen Zeit-verlauff von 10. oder 20. Jahren ohne rechtmäßigen Titul das Frohn-Recht sich nicht adquiriren lasse. L. 31 de oper. l. 7. C. de usur.

Wann aber zu diesem Zeit-Verlauff nebens dem bona fide auch ein justus und legitimus titulus kommt/ oder die patientia, welche in incorporalibus loco tituli ist/ so kan dieses Frohn-Recht nicht in Petitorio behauptet werden. L. 10. ti serv. vind. Und seynd einige/ welche glauben/ daß auch aus der bloßen Præstation der Frohn-Dienste binnen 10. biß 20. Jahren ein titulus præsumptus erwachse/ und die Unterthanen das contrarium erweisen müssen/ weil solche servitia præsumptive mehr aus Schuldigkeit als aus gutem Willen und Freygebigkeit herrühren Moller, 4. Serneſt. 38. n. 11. Maul. d. tit. 4. n. 8.

Denen aber andere mit besserm Recht widersprechen/ daß nemlich aus einem blossen zehenjährigen Zeit-Verlauff kein Titulus zu præsumiren seye. Klock. 1. c 10. n. 763. Hard. 2. c. 100. n. 72.

Wann aber ex possessorio agirt wird/ so ist der Herr so lang bey der possession zu schützen/ biß die Unterthanen ein anders in petitorio beygebracht. arg. c. 24. X. de Elect. c. 1 X. ut. lit. pend.

Dergleichen possessio momentanea auch durch einen einigen Actum, wann er nur nicht violentus, clandestinus oder precarius ist/ adquiriret werden kan. Bald. de præscr. p. 5. pr. quæst. 9. n 5. dann in possessorio wird meistens auf den jüngsten Actum gesehen. L. 14. §. 2. de alim. leg. R. J. de anno 1576. Wo aber ꝛc. A. Thesaurus. d. 16. n. 7. Es hätten dann die Unterthanen contradiciret/ und da sie wegen neuer Frohn-Anlage sich gegen die Obere nicht beklaget dannoch darwider gemurret/ sich widersetzet/ protestirt/ Men. A. l. Qu. 160. n. 11. Pacran. de prob. l. 1. c. 30. n. 18. Wäre aber der Herr mit der Jurisdictio oder Frohn-Diensten belehnet/ so kan durch Exercirung eines einigen Actus er in quasi possession des gantzen Rechts gelangen / Wes. 1. c. 28. n. 20. Men. d. c. 160. n. 2.

Es seynd auch viel Doctores, welche darvor halten/ daß durch 30. jährigen Verlauff/ wann nur bona fides, ob schon kein Titulus vorhanden/ sich das Recht der Frohndienste præscribiren lasse. L. 3. L. 4. L. §. 1. C. de præscrib. 30. vel. 40. ann. Gail. de arrest. c. 7. n. 17. Klock. 1. c. 10. n. 760. Am sichersten aber gehen wohl diejenige/ die ein tempus immemoriale zur præscription der Frondienste erfordern/ weil solche ad servitutes discontinuas, die nicht allezeit præstirt werden/ gehören/ dergleichen aber eine undenckliche Zeit wann sie sollen præstiret seyn/ erfordern. Maul. d. tit. 4. n. 3. Klock. 1. Cons. 10. n. 751.

Es können sich aber Casus ereignen/ da auch an sich schuldige Frohn-Dienste/ nicht zu præstiren seyn. Dergleichen Ursachen seynd 1. des Unterthanen Schwach- oder Kranckheit. L. 34. de oper. lib. L. 15. Eod L. pr. 2 §7. de vac. mun. L. 4. §. Stich. 5. de stat. lib. Deme auch das hohe/ und zur weitern Arbeit untüchtige Alter verglichen wird. L. 35. de oper. lib. L. 3. de jur. immun. Tusch. lit. S. concl. 113. n. 5. Men. 6. præs. 46. n. 26.

Doch weil alte Leute nicht von einerley Beschaffenheit seyn/ und die Kräfften bey manchen sich noch ins Alter erstrecken/ so ist sie bey dem Arbitrio Judicis viel zu überlassen. Men. 2 A. J. Q. 85. n. 3. & 6. præs. 46. n. 25.

Hieher gehören auch die Blinden / Lahmen/ versehe an dem Glied damit sie die Frohn verrichten sollen. c. licet. 4. X. de cons. L. 1. §. de ædil Ed. Was aber von jetzt-gemelden Hinderungen gedacht worden/ absolvirt nur die Person/ welcher der Frohn oblieget selbst/ nicht aber daß sie per substitutum frohnen müsse. L. 1. C. de præpos. agent. &c. L. 16. & auth. adscriptior. C. de Epis. & Cler.

Dann die Frohndienste sind ein onus mixtum und afficiren auch das Patrimonium oder die Güter selbst/ davon weder Kräncke noch Alter befreyet seynd. L. 1. §. 1. de muner. Gail. 2. obs. 52. n. 10.

2. Wann

2. Wann der verlangte Dienst unerbar und sonst unzulässig ist / L. 7. §. 3. L. 16. pr. de oper. lib. L. 15. de const. L. 37. §. 4. de pact. wohin auch zu ziehen seynd die ungebräuchliche / unmässige / zu ungewohnter Zeit und Ort exigirte Frohn-Dienste. L. 6. de Evict. L. 31. §. 10. de ædil. Ed. Gail. 2 O. 52. n. 18. L. 19. d. op. lib.

3. Wann durch ein Præscription die Frohn-Befreyung erworben worden. Dann wann die Unterthanen 30. oder 40. Jahr / die von ihren Herren erforderte Frohn-Dienste recusiren / und also die Possession interveniren / und der Herr adquiesciret / und sinnet inzwischen dergleichen Dienste ihnen nicht mehr an / so verlieret er das Recht solche weiters zu fordern / es wären dann die Unterthanen in offenbahren üblen Glauben. Gail. 2. O. 60. n. 4.

Es hat aber der Unterthan / der sich auf die Præscription fundirt zu probiren / 1. daß er zur Frohn gefordert / aber nicht erschienen sey / sondern selbige abgeschlagen. 2. Derselben contradicirt / und solches bona fide gethan. 3. Der Herr aber dabey adquiescirt / und also scientiam & patientiam am Tag geleget / und hierauf 4. der Unterthan 30. oder 40. Jahr in quieter Possession der Befreyung gestanden habe. Masc. de prob. concl. 882. num. 2. Balthas. d. c. 10 pag. 245.

Ein anders ist / solchem nachzufolgen / wann dem Herrn keine Gelegenheit aufgestossen / die Frohn-Dienste zu exigiren / oder er deren nicht bedürfftig gewesen / massen ihm solchen Falls keine Schuld oder Nachlässigkeit zu importiren ist. L. 35. C. de Decur. lib. 10. Boer. decis. n. 132. §. 2. Gail 2. O. 60. n. 1.

Ja wann er auch der Frohn-Dienste bedürfft selbige aber nicht exigirt hätte / seynd dannoch deßwegen die Unterthanen in keine Freyheits-Possession vel quasi gesetzet / und kommt kein tempus præscriptionis ihnen zu statten / wie einige Doctores statuiren. Schard. de feud. p. 6. n. 62. Balb. de præscript. 2. p. 5. pr. quæst. 7. n. 4. denen aber widersprochen Maul de homag. tit. 4. n. 28. Rosent. c. 6. concl. 82. n. 22.

4. Wann der Herr einen oder andern Unterthanen die Frohn entweder umsonst oder gegen einen Geld-Abtrag auf ewig oder auf eine gewisse Zeit erlassen hat; L. 3. C de oper. lib. L. 14. §. 1. de Servit. n. 78 c. 2. Wann nur diese remissio denen andern nicht zu mehrer Beschwehrung und Unbilligkeit ausschläget.

Es fragt sich aber / wann ein Herr in einem Dorff 20. Frohnbare Höfe hätte / die des Herrn Feld bestellen müsten / es ereignete sich aber / daß in Kriegs-Zeiten das Dorff eingeäschert / und die Häuser nicht wieder aufgebauet und bewohnet würden / ob diejenige wenigere / v. g. an statt der 20. etwa 12. oder 15. Bauern eben sowohl des Herrn Feld mit Frohnen bestellen müssen / als die 20. Unterthanen vor diesem gethan haben? Und wird mit Nein geantwortet / weil diese Frohn-Dienste die Unterthanen als einzele Personen consideriret / und die Frohn-Dienstleistung ein onus mixtum ist / welches dem Gut inhæriret / und in Ansehung der Possession, nach Beschaffenheit des Gutes præstiret werden muß. Grav. C. 945. num. 14. seq. Balthas. d. cap. 10. pag. 258.

Es fragt sich aber / weil zu weilen der Herr seiner Unterthanen Dienste nicht nöthig hat / ob er selbige einen andern könne verpachten / cediren / verkauffen? R. Es wollen einige Doctores, wann der Unterthan gewisse, oder gemessene Frohn-Dienste schuldig / und durch diese Veränderung des Unterthans Condition nicht verschlimmert wird / die Frage bejahen. L. 3. d. utufr. Leg. L. 27. in fin. de op. lib. Coler. de proceff. exp. 1. c. 9. n. 91. Besold. c. 189 n. 8.

Allein die contraria sententia ist besser fundiret / und können nur operæ artificiales, Kunst-Dienste / v. g. Mahlen / Schreiben / Drechseln ꝛc. nicht aber obsequiales, oder Gehorsams-Dienste / wie die Frohnen seynd / als welche der Person des Possessoris fundi anhangen / cedirt werden. L. 26. §. 12. de cond. indeb. Berl. p. 1. dec. 77 n. 4. Maul de tit. 4. n. 14. Coler. proc. p. 1. c. 9. n. 12.

Doch admittiren andere eine Limitation und wollen die Cession passiren lassen / wann der Herr in grosse Schulden gerathen / dann da kan er entweder vor die Frohn-Dienste eine Beysteuer soviel die Frohnen imponiren / fordern / oder selbige einem andern cediren. Berl. p. 1. dec. 67. num. 12.

Kan dann der Herr / wann er regulariter die Frohn-Dienste keinen andern lociren oder cediren kan / wenigstens nicht die Frohn-Dienste in ein gewisses Geld verwandeln? R. Wann der Herr mit seinen Unterthanen sich dahin verglichen / daß ins künfftige stäts die Frohn-Dienste gegen Empfangung eines gewissen Geldes solten entrichtet seyn / so muß er über dieses Pactum halten / und kan die Unterthanen nicht mehr mit der Frohn belegen / noch die Unterthanen an statt des Geldes die Diensten præstiren. L. 17. L. 24. de Servit. Husan. c. 6. n. 76. Sixt. de Regal. l. 2. c. 17. num. 75.

Gleiches ist auch zu sagen / wann das Pretium auf etliche Jahre ist paciscirt worden / massen solche Zeit gleichfalls abzuwarten und binnen des nicht zu verändern ist. L. 1. §. 2. de edend. L. 1. §. 3. de V. O.

Ist aber inzwischen dem Herrn und Unterthanen nichts bedungen / so kan der Herr wider der Unterthanen Willen an statt der Frohn-Dienste kein Geld fordern / wo nicht abermahl der Nothfall darzu kommt / quo casu doch die Æstimation der Frohn nach Billigkeit geschehen. L. 39. §. 1. de oper. lib.

Dergleichen Nothfall ist auch derjenige / wann der Herr von den Ort / wo er die Frohn-Dienste zu fordern hat / entschlossen ist / oder deren schon überflüssig geniesset. L. 25. §. de oper. lib.

Wann aber der Nothfall sich endet / so ist billig / daß sodann auch die Veränderung der Frohn in Geld sich gleichfalls ende / wann der Unterthan die operas lieber præstiren will. Six. d. l. n. 76. Balthas. c. 16. p. 380.

Hingegen fragt sichs è contrario: Wann die Unterthanen in 30. oder 40. Jahren / statt der Frohn / jährlich ein gewisses Geld bezahlt haben / ob sie nachgehends können gezwungen werden / die Frohn-Dienste in natura dem Herrn zu præstiren? Welche vor die Affirmativam reden / behaupten solche unter der Limitation, wo nicht Unterthanen vom Herrn seynd ermahnet worden Dienste zu thun? welches sie aber refusiret / und der Herr hat binnen so langer Zeit es beym Widersetzen bewenden lassen; weil ex actibus voluntatis keine quasi possessio adquiriret / oder res meræ facultatis præscribiret werden können / es wäre dann von Seiten des præscribenten ein Verbott oder Widerspruch / an Seiten des Herrn eine Obedienz oder Adquiescenz dazwischen kommen. Dann in Servituten oder andern juribus negativis, wohin auch die Denegatio der Frohnen gehöret / hat keine Præscription statt / wo nicht ein Verbott oder Contradiction dazu gekommen. L. 2. de via publ. arg. L. 41. de acquir. poss. L. 13. §. de precar. Kolb. de præscr. 4 p. 5. pr. quæst. 5. num. 5.

Wie dann auch in Camera hergebracht / daß jährliche Præstationes aufs Künfftige nicht können præscribirt werden / sondern nur auf jedes verflossenes Jahr / so daß so viel Præscriptiones als Jahre seynd. Welche aber vor die Negativam streiten / fundiren sich auf die Natur der 30. oder 40. Jährigen / und also der längsten Præscription, welche alles Recht und alle Actiones regulariter aufhebet / und der Herr der binnen so langer Zeit das Geld vor die Frohn genommen / scheinet die Præstation selbst gebilliget zu haben / und diese Sentenz will man auch aus der gemeinen Praxi in Teutschland bestärcken. Klock. V. 1. C. 10. n. 526.

Doch setzen sie auch etliche Limitationes hinzu / und zwar 1. wann die Bauern keinen gewissen und einstimmigen Geld-Abtrag gethan / sondern zuweilen mehrers / zuweilen wenigers gegeben; weil auf diese Art die Præscriptio interrumpirt wird. Berl. d. Concl. 6. n. 5.

2. Wann die Unterthanen aus blossen guten Willen und Freundschafft an statt der Dienste Geld / oder an statt des Gelds die Dienste abgestattet haben / welches doch nicht præsumirt wird. Gail. de arrest c. 7. n. 12. Berl. d. Concl. num. 7.

3. Wann der Herr wegen entlegener Abwesenheit / oder weil er der Frohn nicht bedarff / ein gewisses Geld genommen / und sich nachgehends diese Betrachtungen verlohren / so kan er wieder zur natürlichen Dienst-reichung greiffen. Klock. 1. C. 10. num. 567. Carpzov. p. 2. C. 4. def. 4. num. 2.

Dessen aber ungeachtet / weil doch die erstere Sentenz mehrern Anhang bekommen / wie zu sehen beym Balthas. de oper. subd. c. 16. p. 381. seqq. allwo er p. 395. auf die gegnerischen Rationes antwortet.

Es fragt sich aber / ob der Herr / den der Unterthan gemessene Frohn / etwa drey Tag zu schneiden / schuldig ist / dem Unterthan / statt des Schneidens / eine andere drey-tägige Arbeit aufzulegen könne. Resp. Der Herr kan solches wider des Unterthans Willen nicht thun / weil solche gemessene Frohnen binnen ihren determinirten Schrancken bleiben sollen / und ist die inclusio eines Diensts des andern Ausschliessung. L. 23. §. 1. C. de agric. & cens.

Es wären dann diese gemessene Frohn-Dienste dem Herrn nichts nutz / weil er entweder keine Aecker / oder selbige an andere verkaufft hat / dann die Billigkeit erfordert alsdann / daß der Unterthan / statt solcher Dienste / andere præstiren müsse / jedoch daß seine Condition dadurch nicht verschlimmert werde. Balthas. d. cap. 16. pag. 400.

2. Fragt sich / wann die Unterthanen alternativè entweder zu den Frohn-Diensten oder Geldreichung obligiret seynd / wem die Wahl diß-falls zukomme / dem Herrn oder dem Unterthan? Resp. Wann zu des Herrn Besten die Unterthanen sich zu einem gewissen Geld verstanden / so bestehet es in seinem Willen / ob er das Geld oder die Operas annehmen wolle. L. 1. §. 5. depos. Carpz. p. 2. c. 4. d. 5. n. 1.

Ist aber dergleichen Pactum nicht vorhanden / so muß darauf gesehen werden / ob die Worte der Investitur oder Bedingnuß zu dem Herrn dirigiret werden. e. g. Dem Herrn soll frey stehen / entweder die Frohn / oder statt dessen das Geld zu fordern; oder aber zu dem Unterthan; v. g. der Unterthan soll entweder die Dienste / oder statt deren das Geld exigiren. Dann ersten Falls hat der Herr / letztern der Unterthan die Wahl / ist ist aber das Geld oder der Dienst simpliciter versprochen / und die Worte auf einen noch andern dirigiret / so hat der Unterthan die Wahl / ob er die Frohn-Dienste oder das Geld præstiren wolle. L. 10. §. ult. d. J. dot. L. 6. §. 1. dejur. patron. Carpz. p. 2. c. 4. d. 5. n. 3.

3. Wird gefragt: Wann die frohnbare Unterthanen etwa durch Ankauffung mehrer Güter / oder auf andere Art ihr Vermögen vermehret hätten / ob auch die Frohn-Dienste sich deßwegen vermehren müssen? Resp. Die Negativam defendiret weitläufftig. Carpzov. 1. Resp. 54. num. 4. ad de Coler. proc. Ex. pag. 1. cap. 9. num. 68.

Weil solche Operæ neu und ungewöhnlich wären / welche in Jure verbotten / so daß sie auch nicht de loco ad locum können gezogen werden; dessen ungeacht / hat doch die Affirmativa auch ihre Beständner / weil solche Servitia nach Proportion des prædii zu mensuriren seynd. L. 2. C. de alluv. c. un. de allod. L. 11. §. 6. de publ. in rem act. L. 8. Jur. dor. Klock. 1. C. 10. num. 711.

4. Ist auch dieses eine nöthige Frage: Wann der Unterthan andern mit Pferden oder Hand-Arbeit gegen accordirten Lohn dienet / ob der Herr ihn zwingen könne / daß er ihm vor einen andern um den Lohn arbeite? Resp. Die Affirmativa scheinet daher fundirt zu seyn / weil ein Erb-Zins-Herr in den Bestand tretten kan / wann der Erb-Zins-Mann seine Emphyteusin verpachten

pachten will / dahero soll er ja auch dergleichen Recht über der Unterthanen Dienste haben. L. ult. C. d. J. Emph. Kopp. dec. 52. n. 4.

Allein die Negativa will dennoch bey denen Doctoribus prævaliren / weil / wie niemand seine Sachen zu verkauffen gehalten ist / nachdem auch das Jus retractus heut zu Tage nur in den Fällen observirt wird / wo es de Jure hergebracht ist / sogar / daß auch wider den Zwang Mandata sine Clausula in Camera statt haben / also auch seine Operas zu verpachten. Niemand kan gezwungen werden. L. 11. L. 14. C. de contr. empt. L. 16. C. de jur. de lib. L. 11. C. de Locat. Carpz. p. 2. C. 51. d. 9 & 1. Resp. 58. num. 7. allwo er pag. 184. 2. Limitationes beybringet / wann nemlich durch ein besonders Pactum, Gewohnheit oder Præscription, ein anders hergebracht / oder dem Unterthanen nichts verschläget / seine Dienste dem Herrn oder einen andern um gewisses Geld verpachten / wann es nur nicht schon zum mercklichen Abschluß des Contracts gekommen / und der Herr eben das Pacht-Geld / welches der Fremde versprochen geben will.

Wann es zuweilen dahin kommt / daß die prætendirte Frohn-Dienste sollen probiret werden / so fragt sichs / wie solches geschehen müsse / und zwar ist die Confessio der Unterthanen sonder Zweiffel der beste Beweiß / besonders wann sie vor Gericht geschichet / wiewol auch ausser demselben die in Gegenwart der Parthey geschehene Bekandtnuß / wann sie schon der andere nicht expresse acceptiret / plenè probiret. Klock. 1. c. 10. num. 6.

Hernach können auch die Frohn-Dienste durch Zeugen oder durch Bücher und schrifftliche Documenta besonder publica bewiesen werden. Struv. disl. de oper. rust. c. ult. n 7.

Da dann insonderheit zu fragen vorfällt / ob die Zinß- und Saal-Bücher / Stifft-Register / ꝛc. eine gnugsame Probation wider die Unterthanen submini strir en / wann wegen der Dienste ein Streit entstehet. Pro affirmat. dienet / daß dergleichen Bücher vor offenbahre Schrifften oder Documentis publicis, die vollen Glauben machen zu halten seyen. Auth. adhuc C. d. fid. instr.

Pro negativa hingegen / daß dergleichen Bücher insgemein so geschrieben seyen / daß man daraus weder die Zeit sehen / noch in wessen Gegenwart / oder von wem selbige geschrieben seyn / erlernen kan / dahero nicht besser als eine Privat-Scriptur zu æstimiren seyen / folget auch sonst / daß die Herren in propria causa testes seyn könnten / zu geschweigen / was von einen und andern Herrn vor ein Zusatz ins Saal-Buch könnte gebracht werden. L. 5. C. de prob. L. 6. L. 7. C. eod. auth. si quis C. qui potior in pig. Carpz. 1. Resp. 61. n. 6.

Es wären dann solche Bücher von denen Unterthanen in andern Fällen approbiret oder sie wären in Gegenwart eines Notarii und Zeugen verfertiget / denen Unterthanen wörtlich vorgelesen / und von ihnen nichts erinnert / sondern von einen jeden die zugeschriebene Frohnen gestanden / und darauf von ihnen geschworen worden; oder die Unterthanen zögen solche Bücher zu ihren Favor und Nutzen an. Dann so müssen sie selbige auch wider sich admittiren / oder diese Bücher werden noch mit andern admiticulis bestärcket. v. g. Daß die Bücher alt / aus einen Ort genommen / mit mehrern andern einstimmig seyn / denselben sonst nie contradicirt / nicht von einen allein / sondern successivè unterschiedenen geschrieben / der meiste Innhalt nie in Zweiffel gezogen / noch mehr aber / wo schon in andern Fällen darauf gesprochen worden. Carpz. d. Resp. 62. n, 1.

Wären auch in den Zinß- Gült- und Frohn-Büchern die Præstationes der Unterthanen in so lange Zeit eingeschrieben / welches zu einer Præscription genug ist / so ist dergleichen Buch um so mehr glauben zuzustellen. Boer. dec. 105. num 12. Carpz. 1. Resp. 63. n. 10.

Es fragt sich auch: Wann das Zins-Buch dem Lehen-Brief zuwider ist? Da v. g. in jenem ungemessene / in diesem aber gemessene exprimirt seynd / welchen ist mehr zu glauben? Resp. Vor das Buch streitet / daß es ein Instrumentum Publicum, der Lehen-Brief aber ein Privatum sey; daß das Buch generaliter ohne Determinirung gewisser Dienste rede / und gegen andern Scripturen den Vorzug verdiene. Allein dessen ungeacht / behält doch der Lehen-Brief den Vorzug / so daß / ausser denen daselbst ausgedruckten / der Unterthan zu nichts gehalten ist / als welcher certa servitiá exprimiret / und contrahiret gleichsam der Herr durch solche Briefe mit den Unterthanen / was er von ihnen præstiret wissen will. Berl p. 2. d. 281. num. 28. Carpz. 1. Resp. 65. num. 12.

Es ereignen sich zuweilen zwischen den Herrn und Unterthanen Mißverständnüsse wegen des Frohnens / indeme sich die Unterthanen hiezu / oder doch nicht wie man es verlanget bequemen wollen / da fragt sich sodann / was die Herren vor Remedia wider ihre halsstarrige Unterthanen gebrauchen können? Resp. Nach der Gewohnheit in Teutschland kan wider solche Leute mit Real- und Personal-Arrest verfahren / die Bauern eingesteckt / die Früchte ihnen abgenommen / die Anspänn abgepfändet / und das gantze Gut so lang gleichsam sequestrirt werden / biß sie sich zu dem gewöhnlichen Frohn-Dienst bequemen. Gail. 1. O. 17. n. 8.

Wann auch schon die Unterthanen sich dazu nicht schuldig hielten / so ist doch genug / wann sie selbige nur zuvor abgestattet haben / oder der Herr nur einen einigen Actum vor sich anziehen kan. L. 6. §. 1. pœn. Ziegl. d. l. n. 57. Welches auch statt hat / wann von dem obern Gericht eine Inhibition erfolgete / sintemal wider den ungehörten Herrn keine Mandata erkannt werden sollen. Ja / wo sie in ihrer Halsstarrigkeit verharren / kan sie der Herr zwingen das Gut zu verkauffen / und sich an einen andern Ort zu wenden. Berl. p. 2. c. 9. n. 20.

Ferner wo der Herr nicht gemeldte Weege / seine Unterthanen zur Raison zu bringen / gebrau-

chen will / so kan er den Ober-Richter angehen / und durch denselben suchen / daß sie mit Rechts-Zwang zu Observirung ihrer Schuldigkeit angewiesen werden / allermassen dann Mandata inhibitoria wider die ungehorsamen Unterthanen pflegen erkannt zu werden. Maul. d. t. 4. n. 24.

Wäre auch etwa ein Mit-Herr im Dorff/welcher die Unterthanen vom Fröhnen abhielte / kan die actio confessoria intendirt werden. Schulz. Gent. 1. cons. 69. n. 13.

Ist aber der Herr in der rechtmässigen / das ist / vi clam oder precario unbefleckten Possession, so hat er wider Unterthanen oder andere Turbanten das Interdictum uti possidetis, oder wo er davon dejicirt wäre / die remedia restitutoria ex c. redintegranda. L. 1. pr. & §. ult. L. 3. pr uti poss.

Wolte auch ein Fremder des Herrn Unterthanen im Frohnen / das sie nicht schuldig/ molestiren / so hat der Herr wider den Gravanten die actionem negativam, daß er von solchen Turbationen abstehe/ den Schaden ersetze und vors künfftige Caution stelle / de non amplius molestando. Maul. d. t 4. n. 6.

Gleichwie nun der Herr wider die Unterthanen keine gewisse Klagen und Remedia, also kommen solche auch denen Unterthanen wider die Herren zu / und zwar wo er sie mit neuen ungewöhnlichen Frohnen beschwehret / können sie ihne ex L. 1. C. in quib. caus. Dom. accus pos. belangen / daß er davon abstehe / und das unbillig genossene ersetze. Maul. d. tit. 4. num. 17. Husan. cap. 5. num. 27.

Wo auch der Herr eine grosse Strenge und Grausamkeit wider die Unterthanen mercken liesse / können sie nicht nur officium Judicis implorire / sondern der Richter kan Amts wegen denen Unterthanen providiren / und wo keine Besserung an Seiten des Herrn zu hoffen / ihn gar des Rechts verlustigt machen / L. 6. §. ne petantur 2. d. off. pr. L. 23. §. 1. C. d. agric. & Cens. lib. XI. Carpz. 1. Resp. 53. n. 3.

Können auch die Unterthanen der Herren Strenge klar dociren/so können sie bey denen höchsten Reichs-Gerichten Mandata sine clausula erlangen. Wo aber solches nicht klar oder wahrscheinlich / so werden die Herren erst admonirt mit den Beschwerden die Unterthanen zu verschonen. Gail. 2. O. 17. n. 1.

Sie können auch Actionem negatoriam utilem wider den Herrn anstellen/daß er nicht mehrere oder neuere Operas prætendire / als er berechtiget. Maul. d. t. 4. n. 17.

Wären sie auch bißhero von diesem neuen Frohnen befreyet gewesen / so haben sie das utile interdictum uti possidetis, Kraffts dessen der Herr auch zur Caution angehalten werden kan / bey den alten Diensten es bleiben zu lassen. Man will ihnen auch die actionem quod metus causa, und weil solche unberechtigte Dinge gemeiniglich mit Zorn abgepresset werden / actionem injuriarum actionem L. aquil. wann sie Schaden gelitten zueignen. L. 11. de his quæ metus causa, L. 32. de injur. Carpz. Resp. 53. n. 19. & 21. dec. 24. n. 12.

An theils Orten können solche gravirte Unterthanen emigriren / und nach abgelegten Schuldigkeiten davon ziehen. Balthas. d. 18 in fin.

Schließlich will ich auch diese Frag anhängen / wann die Unterthanen vorgeben / sie hätten bißhero nur precariò und aus gutem Willen gefrohnet / der Herr es aber de Jure prætendiret / wem kommt die Probation zu? Wann super possessione agirt worden/so ist billig vor den Herrn zu sprechen: Wo aber super petitorio, scheinet in dubio vor den Bauern das Urtheil auszufallen. Wann sie nun actionem negativam anstellen / der Herr aber excipiendo vorgibt / daß sie ihm die Dienste schuldig sind / so muß er solches probiren; bleiben aber die Unterthanen nicht in den Terminis actionis negativæ, sondern geben etwa vor daß sie die Dienste vi clam oder precariò præstirt hätten / so kommt ihnen / nicht aber dem Herrn / der Beweiß zu; dann weil sie sich auf eine gewisse Qualität der Action fundiren / so sind sie auch schuldig/ solche zu probiren. Carpz. p. 2. c 41 d. 8. & 1. Resp. 68.

Uber diese Frohn-Beschwehrden / welche die Bauern auf sich haben / liegen ihnen noch viel andere Onera ob / die fast nicht zu zehlen / wohin gehören die vielerley Arten der Folge / Jagd-Folge / Gerichts-Folge / davon anderswo gehandelt werden soll. Wegen ihrer Güter haben sie ferner Zins / Steuer / Zehend / Hand-Lohn / Einquartirung und Durchmarsch fremder Völcker ꝛc. auf sich / und wer kan alle Arten deren sich viel / öffters extraordinariè ereignen / erzehlen; Doch ist zu bedauern daß die Herrschafften öffters und an meisten Orten / selbst wie von den Egyptern dem Volck Israel geschehen / die Arbeit und Præstation verdoppeln / und der arme Bauer zu allen Excessen beytragen und helffen muß.

Anmerckungen bey dem Recht der Bauern.

1. Der Herr hafftet nicht vor des Bauern gemachte Schulden/er hätte dann solche seinem Herrn zum besten verwandt.
2. Es kan der Creditor unter dem Vorwand geliehenen Geldes den Bauern seinem Herrn nicht aufhalten / sondern wo er solvendo ist/ kan der Herr ihn zur Zahlung anhalten / oder allenfalls der Creditor, wo er von des Debitoris Vermögen etwas zulängliches in Händen hat / sich Jure retentionis selbst bezahlt machen; kan er aber nicht zahlen / wo er zu Mitteln kommet/der Herr aber daß er ihm dazu behülfflich seyn wolle/ists ein anders
3. Wann jemand einen Bauern-Hof Schulden wegen hypothecirt / kan der Debitor den Bauern nicht davon wegnehmen / sondern es kan der Creditor selbigen pignoris Actione vindiciren / weil der Debitor zum Schaden und Verminderung des Pfands ohne des Creditoris Wissen und Willen nichts vornehmen kan.

4. Frohn-

4. Frohn-Dienste seynd ihrer Qualität nach nicht zu extendiren / sondern binnen ihren gewöhnlichen Schrancken zu halten.
5. Wann der Bauern-Hof einen andern cedirt und übergeben worden / so seyn auch dessen Pertinentien / mithin auch der Bauer selbst / übergeben.
6. Der Bauer oder Leibeigene ist zu keinen Frohnen zu zwingen / als wozu er sich verbindlich gemacht / es wäre dann aus den Worten der Convention zu schliessen / daß die Dienste nicht restrictivè oder Einziehungs-Weise / sondern nur zum Exempel und demonstrativè benahmset worden.
7. Wann etliche Unterthanen / wegen gewisser Güter / mit der Anspann frohnen müssen / so seynd deßwegen andere / welche gleichfalls Anspann halten / deßwegen zu deren Præstirung nicht verbunden.
8. Wann die Unterthanen die Frohn über sich haben / ihre Schlösser zu repariren oder aufzubauen / oder den Weeg zu verbessern.
9. Der Bauer ist keiner Frohn schuldig / wo sie ihm nicht angefordert wird; dann weil das Frohnen ein Stück seines Amts ist / so wäre absurd zu glauben / daß er seine Amts-Præstationes an einen andern Tag abzustatten schuldig sey / als da es derjenige verlanget / dem sie zu præstiren seynd.
10. Auf was Weis und Art die Præstation der Frohn-Dienste kan constituiret / nach solchen können solche auch probiret werden.
11. Frohn-Dienste machen keine Unterthanen / wo sie nicht vi Jurisdictionis exigiret werden.
12. Wann nach alter Gewohnheit / eine Dorffschafft von 48. oder mehr Nachbaren zum Zuge ausrüsten / oder einen Heer-Wagen halten muß / und es haben anderer Herrschafft Bauern in diesem Dorff Acker und Wiesen / so müssen / wann eine Anlage auf die Güter geschicht / solche Forenses auch contribuiren / weil sie respectu der Güter geschicht.
13. Der Bauern-Art oder Rusticität ist etwas zu gut zu halten / und schadet nicht was aus Rusticität unterlassen wird.
14. Doch wo der Bauer klug und verschlagen seine Sachen heimlich und verstohlen thut / und dasjenige unterläst was juris naturalis ist / oder zur Essenz eines Actus requirirt wird / so nützet ihm seine vorgeschützte Einfalt nicht.
15. Regulariter seynd die Bauern nicht schuldig ohne Lohn ihrem Herrn Dienste zu thun / es beweiß dann der Herr seine Berechtigung / so / daß auch die Possessio longi temporis nicht genug ist / es erfordere dann solche das gemeine Beste oder die immemorialis consuetudo oder wäre per contractum oder præscriptionem 40. annorum erworben / oder der Lande Gebrauch brächte es mit sich.
16. Wann die Bauers-Frohnen gemessen seyn / so ist sie der Bauer zu præstiren schuldig / wann sie schon nicht gefordert werden / weil die determinirte Zeit ihn hierzu genugsam mahnet und in Vorzug setzet: Ein anders ist / wo es operæ indeterminatæ sind.

Das fünffte Buch.

Handlend

Von denen Moralien und Rechten / welche in Ansehung eines Land-Guts/wie auch bey Behandlung desselben / oder bey dem Acker- und Feldbau vorkommen mögen.

Eingang.

IN dem andern Buch des ersten Theils haben wir gesehen/was ein Land-Gut an sich und in Ansehung des Grundes/Erdreichs/Lagers/ Bau- und Erhaltung sey/nun ist es als mit vielen Rechten behafftet zu betrachten. Das Jus oder Recht hat in einem andern Absehen/als wirs im vorhergehendem Buch untersuchet/die Eintheilung daß es entweder personale oder reale. Jenes gehet die Personen/dieses die Dinge an/ und wird sowol in denen Institutionibus, als auch in vielen Schrifften der Rechts-Lehrer zu erst gehandelt/hernach von diesem/ und zwar billig/ dann die Person ist würdiger als die Sache. Jedennoch wird ohne Schaden denen welche nicht die Rechts-Kunst/ sondern die Rechts-Wissenschafft zu fassen gedencken/ nicht übel gerathen seyn/wann vielmehr auf die im ersten Theil zu erst angeführte Dinge/auch allhie die dahin zielende Rechten zu finden. Vorläuffig ist allhie zu behalten/daß das dingliche Recht sich theile in das Jus ad rem, und das Jus in re. Wir verstehen unter dem Wort Res, Sachen oder Ding. Diejenige Betrachtung/welche ein Jurist darüber machet / und es nimmt vor alles/ daswas nicht mit dem Namen der Personen ausgedruckt/jedoch ein Mensch durch dieselbe und derentwegen reicher gemacht werden kan/ und ein Recht drauf hat / auch darüber die Justiz administriret wird. Dahero alles dasjenige was seiner Natur und seiner Tauglichkeit nach fähig ist / unter menschliches Vermögen und Haabseeligkeit gezogen zu werden / allhie ein Ding heist. Auf solches Ding / kan einer nun ein Recht haben / so daß dieselbe selbst verbunden ist / oder so daß diese Sache nicht würcklich verbunden / sondern erst durch eine Personal-Action klar gemacht werden muß ; jenes Recht ist sodann das Jus in Re , und dieses ad Rem. Jenes wird beschrieben/ daß es sey ein gewisses Recht / welches der Sache selbst innerlich anhänget / so daß keine Mittel-Person vonnöthen / und eine Real-Action producirt: Dieses/ daß es sey ein Recht auf eine gewisse Sache/ Krafft dessen ein anderer uns verbunden ist etwas zu geben / zu thun oder zu leisten. Des Jus in re machen die Dd. 5. Species: Als da ist Dominium , Herrschafft / Pignus, Verpfändung / Possessio , Besitz / Servitus , Dienstbarkeit / Hereditas , Erbschafft. Und von diesen dinglichen beyden Rechten wird in diesem fünfften Buch noch mehr zu reden seyn / wiewol wir bey Gelegenheit etwas von dem Jure personali einzuschieben/ nicht unterlassen werden.

Vorrede.

De re in genere, & de varia rei divisione, von der Sache oder Ding insgemein/ und wie dieselbe auf mancherley Weis eingetheilet werde.

UNter dem Wort Sache und Ding wird ein Unterschied angemercket/ nemlich/ daß Ding weniger sey als Sache / obwol gewiß ist das beyde Wörter sehr miteinander verwechselt werden/ so daß sowol Sache als Ding bald von etwas so ein physicalisches oder natürliches/ bald aber auch von etwas so ein moralisches oder sittliches Wesen hat / gesaget wird.

Die erste Eintheilung derer Dinge hat Aristoteles schon gemacht und gesaget/ alles was in der Welt / sey entweder eine selbst-ständige oder zufällige Sache / und bißher hat man dieselbe an sich nicht schelten können/ die Neueren machen diese Eintheilung ein wenig deutlicher / durch die Eintheilung alles dessen / was in der Welt ist / in physicalische oder natürliche/ oder in moralische und sittliche Dinge. Jene sind uns grossen Theils aus dem ersten Theil bekandt / diese aber / weil sie des Rechts vornehmstes Objectum (Vorwurff) sind/ kommen anjetzo zur Erklärung. Jedannoch weil diese moralische Dinge sehr offt nichts anders als blosse Arten / Weisen und Umstände der Physicalischen sind / mithin durch deren Untergang auch ihr Wesen verliehren / so werden dieselbe / in so weit wir sie brauchen/ wieder erscheinen müssen.

Es sind aber moralische Dinge nach Beschreibung Puffendorffs/ gewisse Arten.

Es fragt sich aber / **ob diese moralische Dinge auch für sich selbst und also ohne die physicalische bestehen?** Antwort: Ja es ist möglich daß sie bleiben / ob die Sache daran sie gehänget unter gangen / als wie Herr Pfeffinger in notis ad Puffent. de Jur. Gent. & Nat. zum Exempel setzet / den guten Nahmen und die Hochachtung eines vortrefflichen Mannes; wiewol auch nicht zu laugnen ist / daß sie als accidentia oder dem Haupt-Wesen zugefallene Dinge mit der Sache vergehen / wie zum Exempel dienen kan / was wir in kurtz vorher gegangenem Buch in dem zwölfften Capitel von dem Burger-Recht gesagt / welches vergehet wann der Burger stirbet/ oder nicht mehr Burger seyn will.

Gleich wie aber eine physicalische Sache sehr viele moralische Dinge an sich nehmen kan / so geschicht es / daß in Jure die Res, oder Dinge / auf so vielerley Weise Veränderung annehmen / mithin so mannigfältige Eintheilung bekommen. Wer von diesen moralischen Dingen ein mehrers/ als wir allhie vortragen können / zu wissen begehret / wird alle Satisfaction finden in den ersten Blättern des vortrefflichen Puffendorffischen Jur. Nat. & Gent. und hernach in der/ von meinem so berühmt- als getreuen/ nunmehr seel. Præceptore, Herrn Johanne Schiltero, verfertigten Manuductione à Philosophia Morali ad veram Jurisprudentiam.

Inzwischen theilen wir die Dinge ein / 1. in Corporales (leibliche) und incorporales (unleibliche/) jene sind welche ein leibliches / diese welche ein sittliches Wesen haben. Jene die Corporales sind 2. entweder mobiles (bewegliche) und immobiles (unbewegliche.). Diese werden auch liegende Güter / jene fahrende Habe genennet. Diese Dinge haben ihren Cörper von der Natur und Kunst; wo diese aber mit einer Moralisch- oder Rechtlichen Decke / so zu reden / angezogen/ so bekommen sie dadurch 3. den Unterschied / daß sie entweder Allodiales, oder Bona Allodialia, (eigenthümliche) und Feudalia, (Lehenbahre) Dinge oder Güter werden. Sie werden 4. befunden als Dinge die entweder in Patrimonio nostro, (binnen unserm Vermögen/) oder extra Matrimonium nostrum (ausser unserm Vermögen) zu finden; jene sind alle die Sachen welche wir besitzen oder gleichsam besitzen / das ist / in rechten Besitz bekommen können / und werden auch Res humani Juris (denen Menschen zuständige Dinge) genennet. Da hergegen diese von einzelen und Privat-Menschen nicht besessen werden / und auch mit einem andern Nahmen / nemlich / Res Divini Juris (GOtt gehörige oder geheiligte Dinge) belegt sind.

Hieher gehören (a) die Res Sacræ (**geistliche / GOtt und seinem Dienst / der Kirchen und ihren Dienern gewidmete Sachen/**) (b) die Res religiosæ (verehrte Dinge /) davon man gewisse geistliche Achtung haben soll / als die Gräber der Todten ꝛc. (c) die Res Sanctæ (Ehrwürdige Dinge) davor man gewisse weltliche Achtung haben soll / als die Mauern und Thore der Stadt. (d) In einem andern Kleid sind die Cörperlichen Dinge / Res nullius (die Dinge die niemand gehören) als etwan ein fliegender geringer Vogel; in einem andern Res communes (gemeinschafftliche Dinge/) als die Lufft; Res publicæ (öffentliche einer bürgerlichen Gesellschafft gehörige Dinge/) als eine Land-Strasse; Die Res universitatis (Gemein-Sachen/) als die Lade der Zünfften; Die Res privatæ (eigene Dinge /) als ein Haus.

Die unbewegliche Dinge mögen eingetheilet werden in Res morales (sittliche Dinge/) als Bezeigung der Ehrerbietung; oder Juridicæ, (Rechtliche Dinge/) als eine Servitut.

Andere weitere Eintheilungen achten wir vor unnöthig / und sind zu frieden / wann wir uns die Hoffnung machen können / daß diese von einem Haußmann wohl gefasset / und ob sie eben nicht so gar nach der Gelehrten Art durchgeführet / ihme dannoch als ein Fundament seiner nöthigen ungelehrten Rechts-Gelehrsamkeit in bestem vermercket und angenommen werden / in Betrachtung/ daß es uns vielleichter gewesen wäre/ gleich andern die Rechtliche Dinge bloß hin anzumercken / als um seines Besten willen einen besondern Weeg zu gehen/ und alle hieher gehörige Rechten in einen ihme begreifflicheren Vortrag zu bringen. Zu solchem Ende wollen wir die angezeigte Res oder Dinge / in erforderliche mehrere Betrachtung ziehen / und weil wir dabey zuvörderst auf den heutigen Gebrauch

brauch zu sehen gedencken / dieselbige in diesem Buch nur in zwey Puncten einfassen / und vorstellig machen / I. derselben moralisch-natürliches Wesen. II. Derselben gewöhnlich-gesetzliche Umstände. Zu kurtzer Wiederholung/ und fernerem Nachdencken / wo es nöthig / werden etliche Anmerckungen / wie in vorhergegangenem Buch geschehen/auch allhie angehänget.

Das Erste Capitel.

De Rebus Corporalibus, von Cörperlichen Dingen.

I. Die Cörperliche Dinge nach ihrem moralisch-natürlichen Wesen.

1. Beschreibung.

REs Corporales, Cörperliche Dinge sind / welche einen Cörper haben / und ihrer Natur nach berühret und befühlet werden können / §. 1. Inst. de reb. corp. & incorp.

2. Erklärung.

Diese Dinge sind nicht schwehr zu fassen/weil sie in die äusserlichen Sinne fallen / so daß sie entweder mit den Augen gesehen / oder mit den Ohren gehöret / mit dem Mund gekostet / mit den Händen befühlet / und mit den Füssen betretten werden. Und da wir das Wort können angehencket / so wollen wir dadurch anzeigen / daß eben nicht allemal die würckliche Befühlung da seyn müsse / sondern nur die vermuthliche Möglichkeit. Und so sind die ins Meer gefallene Dinge / ohnerachtet sie in desselben Abgrund nicht zu betasten / dennoch Cörperliche Dinge. So auch die Sterne am Himmel/ob sie noch niemand berühret.

Hieben ist zu mercken / daß eine Sache auf dreyerley Weise ein Cörper seyn könne. 1. Wann sie durch eine Seele oder Geist bestehet / als ein Mensch / Holtz / Stein/ &c. und wird ein vereinigter Cörper genennt. 2. Wann eine Sache aus aneinander hangenden Theilen bestehet / als ein Haus / Schiff / &c. und wird ein zusammengefügter Cörper genennet. 3. Wann eine Sache aus voneinander bleibenden Theilen bestehet / als ein Volck / Heerde / ein Gulden Kreutzer. Schilt. ad 3. Inst. de reb. corp. & incorp.

3. Eintheilung.

Die nächste Eintheilung der rerum corporalium ist in gemeinschafftliche und eigenthümliche/ davon aber und andern schon vorher / und bald ein mehrers.

II. Nach ihren gewöhnlich-Rechtlichen Umständen.

Die Gesetze sehen die Dinge auf keine andere Art als auf besagte an / dann in l. 30. ff. de usucap. l. 23. §. 5. ff. de R. V. hat man Spuhren der ersten und andern Art der Cörper. L. 76. ff. de Judic. l. 3. ff. de R. V. und in Jure Can. in C. certificavi X. de sepult. wiewol auch dieses zu sagen/ daß wann sie eine Sache auf zweyerley Weise ansehen/sie an einem Ort sie als Cörperliche/an einem andern als eine uncörperliche vorstellen. z. E. das Geld / welches ausser allem Zweiffel eine Cörperliche Sache / weil es von denen die dessen haben gar gern befühlet wird / und in §. 2. Inst. de Reb. Corp. & incorp. deßgleichen in L. 13. §. ult de reb. hered. L. 24. Depos. hat es das Ansehen einer uncörperlichen Sache / wann es an dessen Werth angesehen wird. Siehe tot. tit. de Rer. Div. ibique Schilterum in Exercit. §. 20. leg. 15. §. etsi vestr. ff. de usufr.

Das andere Capitel.

De Rebus Sacris, von denen geheiligten Sachen.

I. Nach ihrem moralisch-natürlichen Wesen.

Beschreibung.

GEheiligte Sachen sind diejenige / welche in einer bürgerlichen Gesellschafft von weltlichem Gebrauch abgesondert / und zu heiligem Gebrauch bestimmet sind; wie das Lateinische Wort solches ausweiset / und aus nachfolgendem zu sehen.

2. Erklärung.

Der Nahme Res Sacræ, geheiligte Sachen / wird nicht in solchen genauen Verstand genommen / daß es nur solche Sachen/ die eigentlich und vornemlich vor heilig zu halten / und sonst Spirituales genannt werden / als da seyn / das Wort und die Sacramenta / auch sonst mit dem Wort der Liturgia exprimiret werden / anzeige / sondern weitläufftiger / daß sie auch Kirchen-Sachen / und was zum Gottesdienst destiniret ist / daherd auch die Kirchen selbst / deren Einkünfften/ Gütern und Renten / Zehenden / und was zu der Kirchen-Diener Sustentation und Unterhalt gehöret / begreiffet. Müller ad Struv. Ex. 3. 7●.

II. Nach ihren gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Es verhält sich aber heut zu Tag anderst damit als bey den Römern / welche / als Heyden / durch ihre Pontifices, dergleichen Amt/ auch einige Kayser geführet / mit gewissen adhibirten Solennitäten einen Ort oder Ding heiligten und consecrirten / von deren Verrichtungen zu lesen beym Alex. ab Alexandr. Geneal. dier. Lib. 1. gen. 8.

Es muste aber ein Dedicatio oder Verordnung und Bestimmung vorher gehen / ehe eine Res Sacra werden konte / welches auch noch heut zu Tag statt hat / so / daß Res Publicas der Fürst oder Haupt des Landes / Privat-Sachen aber deren Herr

Herr nach Belieben/ und solchen heiligen Gebrauch dediciren kan. Nach denen Canonischen Rechten geschicht / die Consecration oder Heiligmachung eines Orts oder Dings / aus Bischöfflicher Authorität / wird auch diese Verrichtung zu dem Episcopal-Recht gezogen / und bloß dem Episcopo Diœcesano verstattet / Cap. Episcopum 1. c. nullus 25. c. Ecclesia 8. dist. 1. de consecr. c. 10. allwo die Ceremonien und Ritus, die bey solchen Einweyhung vorgehen / beschrieben werden.

In der Augspurgischen Confessions-Verwandten Kirchen / vindiciren sich Fürsten und Stände / Krafft ihrer Territorial-Superiorität und dem Instrumento Pacis, nach anhangendem Juri Episcopali dieses Recht und Potestät / res Sacras zu machen / und als solche einzuweyhen und zu consecriren / welches sie entweder selbst thun / oder durch die Consistoria und Superintendenten verrichten lassen / und pflegen die Ritus mit Hindansetzung der heutigen Päbstlichen / denen Gebräuchen und Ceremonien der alten Catholischen Kirche gleich zu kommen / indeme mit Gebet / Singen / Wünschen / Gebrauch des Heil. Abendmahls und der Tauffe / nebens Ablegung einer Einweyhungs-Predigt / sowol die Kirchen als Altär / Tauff-Stein ꝛc. consecriret werden; Mit denen Rebus mobilibus aber / die man in die Kirchen zum Gebrauch des Gottes-Dienstes und der Heil. Sacramenten verehret / braucht es zwar keine solche Weitläufftigkeit / sondern es ist genug / wann diese zwey Stücke concurriren / nemlich daß es zu einem geheiligten Gebrauch destiniret / und darzu würcklich gezogen worden / weil weder der bloße Willen des Herrn dieser Sache allein / noch die bloße Adhibition zum geistlichen Gebrauch / rem Sacram machen können / sondern beedes muß zusammen seyn. An einigen Orten / und damit von beeden diesen Requisitis der Gemeinde eine Nachricht zuwachse / pfleget von dem Geistlichen des Orts von der Cantzel entweder mit / oder ohne Exprimirung des Dedicanten Namens die Stifftung angezeiget zu werden. Ziegel. ad Lancell. lib. 2. tit. 18. §. 5.

Was die Effectus rei Sacræ betrifft / bestehen solche darinnen 1. daß nicht allein das Gebäu oder der Tempel / sondern auch die anliegende und zum Nutzen des Gebäues oder der Kirche destinirte Orte / den Namen und Qualität einer rei Sacræ bekommen. arg. L. 1. §. 4. de off. præf. rub. L. 41. §. 6. de Leg. 3. 2. Daß / was auch der Herr der Sache vor ein Recht auf dieselbe gehabt hat / durch die Einweyhung ihme entzogen / und zugleich die Sache gantz extra commercium gebracht werde / sintemahlen die Dedicatio ein solcher Actus ist / wordurch das Dominium an einen andern transferiret wird. 3. Daß dergleichen Sache nicht kan legiret / oder deßwegen die Æstimatio begehret / auch nicht verkaufft oder alienirt werden / es geschehe dann aus offenbarer Noth / aufgelauffene Schulden zu zahlen / oder ex causa pietatis, die Gefangene von den Türcken und andern barbarischen Feinden zu erlösen / oder die Armen zu alimentiren / oder einen gefährlichen Krieg / besonders mit den Türcken / abzukauffen / doch sollen Kelche und andere Kirchen-Gefässe erst zusammen geschmoltzen werden / bey welchem allem doch der Consens des Bischoffs und des Capituls nöthig ist / L. 6. pr. de contr. empt. L. 34. §. 1. Eod. 4. Daß geheiligte Sachen nicht mehr possidiret / mithin auch nicht können præscribiret werden. L. 9. de usurp. & usuc. 5. Daß keine Societät von einer geheiligten Sache Platz habe / dahero wann eine solche gemeinschafftliche Sache consecriret worden / so wird die Gemeinschafft eo ipso aufgehoben / L. 63. ff. pro loc. 6. Daß die Verbrechen / welche in der Kirche oder in Re Sacra begangen werden / straffbarer seyn / als welche in simile an etwas weltliches ausgeübet werden. Tot. Tit. ad L. Jul. pecul. & de Secul. 7. Daß die geheiligten Sachen von weltlichen Beschwehrden und Tributen exempt seyn / weil sie keinen weltlichen sondern nur einen heiligen Nutzen und Gebrauch / worzu sie destinirt seyn / geben. 8. Daß sie ein Forum privilegiatum haben / und summarie tractirt werden / ja gar des Privilegii personarum miserabilium theilhafft seyn. Reink. l. 3. c. 1. 10. 9. Daß / wann ein Ort oder Kirche einmal geheiliget ist / es diese Qualität behalte / wann schon die Kirche einfiele / §. 8. J. de R. d. L. 6. §. 3. Eod. L. 73. de contr. empt. Manz. ad §. 8. J. de R. D. n. 17. Aber nach dem Canonischen Recht / wann eine Kirch abgebrannt oder eingefallen / muß selbige von neuen consecriret werden / es wäre dann nur das Dach ohne Schaden der Mauer eingefallen. c. Ecclesiæ 20. dist. 1. de consecr. c. ligneis extr. de Con. Sect. Manz. d. l. n. 19. 10. Nach den Römischen Gesetzen / wann die Kirchen von den Feinden wären erobert worden / hat man sie vor Secularisirt gehalten / biß man sie wieder recuperiret. L. 36. de relig.

Heut zu Tag / besonders bey den Protestirenden Ständen / werden sie durch bloße feindliche Occupationes nicht vor weltlich gehalten / und wann sie recuperirt werden / nicht von neuem consecriret / sondern nach abgelegter Danckſagung gegen GOTT die Kirchen wieder zu ihren alten Gebrauch appliciret; Bey denen Catholischen aber / da man eine gantze Entheiligung daraus machet / ist man hierin scrupuloser / und wird entweder eine neue Consecration vorgenommen / oder doch der Ort / durch Besprengung des Weyh-Wassers / wieder ausgesöhnet. Manz d. R. n. 21. 11. Daß was einmal GOtt und seinem Dienst / obschon aus einer irrig und aberglaubischen Absehen gewidmet worden / nicht mehr zu weltlichen Gebrauch gezogen / sondern vielmehr zu wahrem Gottesdienst applicirt werden soll / es erfordere es dann die höchste Noth. L. 51. de R. J.

Dahero wann jemand zu einem superstitiosen GOttesdienst etwas legirte / so bestehet zwar das Legat, es kan aber die Christliche Obrigkeit des Defuncti letzten Willen ratione genericæ intentionis, als welcher gut war / behalten / jedoch den superstitiosum Modum ändern / und die Sache zum wahren Gottesdienst appliciren. Autores ad §. 8. J. de R. D.

Welcher so weit gehet / daß er auch dergleichen im Krieg erworbene Güter nicht zum weltlichen Gebrauch gezogen / sondern ad pios usus appliciret wissen will / weil doch das letzte Absehen derjenigen / welche dergleichen Güter vermacht haben / gut gewesen / deme Christen sich gemäß erzeigen sollen; wie dann berührter Autor dißfalls auf die Praxin des Teutschlands / Engel- und Hollands sich beruffet.

Es ist aber hierbey zu notiren / daß ein Unterschied sey / unter solchen GOtt-geweyhet- und geheiligten Sachen / und unter den Kirchen-Gütern: Dann jene gehören simpliciter und directe zu dem GOttesdienst: Diese aber nicht / dahero sie auch nicht consecrirt / sondern zum Unterhalt der Geistlichen und Armen / zum Kirchen-Bau und Reparation und dergleichen Gebrauch mehr angewandt werden. Mynſ. Schneidew. Hopp. Dahin gehören nun die Zinsen / Zehenden / jährliche Gefälle oder Gülten / Höfe / Güter / Häuser / Clöster / gantze Städt / Provincien und Territoria, welche Patroni der Kirche gestifftet / oder fromme Hertzen dahin geschencket und vermachet / oder auch die Bischöffe erkaufft haben. Diese Sachen nun wie sie in Commercio hominum seyn / weil deren Proprietät der Kirche gehöret / also werden sie durch gewisse Kirchen-Vorstehere und Pflegere administriret.

In Schwaben werden solche Güter Widum / weil sie den Kirchen gewidmet / und die Coloni Widums-Bauern genannt / L. 6. C. de contr. empt.

Also können sie auch nicht etwa nur aus dringender Noth / sondern auch Nutzens wegen / und wo man damit in Uberfluß versehen / oder eine andere justa Causa vorhanden / alieniret werden. arg. L. 17. §. 1. C. de SS. Eccl. und in specie werden folgende Ursachen vor sufficient gehalten. 1. Wann Gefangene zu ranzioniren seyn; 2. Wann die Kirche mit Schulden beladen ist / (wenn nur sonst keine Mobilia vorhanden / und die Schuld nicht aus dem Ertrag der Kirchen-Güter kan bezahlt werden.) 3. In Hungers-Noth und zum Unterhalt der Armen ist die alienatio rerum Sacrarum auch zugelassen. 4. Wann ein Kirchen-Gut mit einem andern permutirt wird. 5. Wann die Güter der Kirche incommod und davon entfernet / auch etwa den feindlichen Streifereyen und Verwüstungen exponirt liegen / wann man nur vor das gelöste Geld etwas bequemes kauffet. 6. Wann dergleichen Gut als ein Zins / Lehen oder eine Res Precaria verliehen wird / man nur diejenige Requisita dabey in acht nimmet / welche vorgeschrieben werden; und diejenige Solennitäten observiret / welche das Canonische Recht bey dergleichen Güter-Alienation will observiret haben / ausser dem / und wann auch schon die Ursach wichtig genug wäre / die Alienation nicht gültig ist / sondern es können solche alienirte Güter / von dem Besitzer ohne einige Restitution des ausgelegten Kauff-Schillings wieder abgefordert werden: Davon in tot. tit. X. de reb. Eccles. alien. Wie im Gegentheil / wo die Ursachen falsch seyn / die Alienatio nicht gültig ist / wann auch schon die Solennitates wären observiret worden.

Es bestehen aber diese Solennitäten darinn / daß 1. über der Alienation gerathschlaget werde / ob sie der Kirche nützlich sey oder nicht / und was vor eine Sache vor einer andern könne alienirt werden.

2. Daß das gantze Capitel, oder dessen meister Theil / nemlich zwey Drittel / mit dem Bischoff als dessen Haupt consentire. Treffe die Sach aber nur eine geringe Parochial-Kirche an / so ist des Bischoffs Consens genug. Lincker ad Dessel. Erotem Jur. Can. l. 3. tit. 13. §. 5.

3. Die Alienatio mit Bischöfflicher Authorität geschehe / und zwar dessen / wo die Kirche ist / und dessen Bona es antrifft / ob schon solche unter eines andern Bischoffs Diœces gelegen.

4. Wo des Capituls Consens nöthig ist / so müssen den Consens, oder darüber aufgerichtete Instrument, alle Canonici, wenigstens per Notarium, unterschreiben.

5. Muß nach denen neuen Canonibus des Pabsts Consens noch dazu kommen. Welches in Puncto Juris ohne Unterscheid nöthig zu seyn scheinet / ob schon nach der Gewohnheit in Teutschland der blosse Bischöffliche Consens genug seyn will / welche Gewohnheit aber noch ihre Probation braucht / und dahero diejenige sicherer gehen / welche denen Canonibus nachwandeln. Es wären dann mittelbare Prælaten und Aebte / von deren Gütern gefraget wird / als bey welchen dieses neue Recht nicht observiret wird / sondern es ist zur Alienation genug / wann ihr nächster Oberer / der Bischoff nemlich / darein consentiret; Wäre aber der Prälat von der Bischöfflichen Potestät exempt, so muß er des Pabsts Consens erfordern. Linck. ad lib. 3. decret. tit. 13. §. 6.

Gleich wie aber das / was gemeldet worden / bey denen Bischöffen so zugleich Fürsten des Reichs seyn / auf die geistliche Güter restringiret werden muß / dahero auf die Lehen und Landschafften / welche sie als weltliche Fürsten haben / nicht zu extendiren ist / also müssen gleichwol die Bischöffe und Ertz-Bischöffe in Teutschland / was ihre Tafel-Güter betrifft / die Anno 1387. emanirte Constitutionem Sexti V. beschwehren / welche dahin gehet / daß sie nichts davon alieniren / oppignoriren / oder von neuem zu Lehen reichen wollen. Vid. Lyncker d. l. Linck. ad decret. d. tit. 13. Ob nun schon diese Solennitäten nicht nur bey denen Catholischen / sondern auch denen Protestirenden Ständen / wo nicht durchgehends alle / doch zum Theil in Gebrauch seyn / und Fürsten und Stände des Reichs Evangelischer Religion heut zu Tag die Jura Sacrorum mithin auch das Episcopal, ja völliges Papul-Recht zukommet / dahero Krafft dessen die Alienatio Rerum Sacrarum & Ecclesiasticarum ohne ihren Consens, den sie entweder immediatè selbst / oder mediatè durch ihre Consistoria ertheilen / nicht gültig seyn kan.

So gibt es doch Fälle / da dergleichen Solennitäten nicht vonnöthen seyn / nemlich 1. wann bewegliche Sachen nicht können ohne der Kirchen Schaden aufgehalten werden. 2. Wann die unbeweglichen Güter / von geringem Werth / und der Kirche mehr Beschwehrde als Nutzen bringen. 3. Wann die Güter vorhin pflegen inventiret zu

werden.

werden. 4. Wann gantz klar am Tage lieget/daß die Sache der Kirche zum besten veralienirt worden / weil diese Solennitäten eben zu Beförderung des Kirch-Nutzens requirirt werden / welcher wo er klar ist / so braucht es weiters keiner Weitläuftigkeiten. Müller ad Struv. 3. 71. in fin.

❦ ❀ ❀

Was nun die andere Speciem rerum divini juris, nemlich Res religiosas betrifft / so könte nach dem gemeinem Recht viel davon geredet werden. Siehet davon ein wenig in folgendem Capitel.

Das dritte Capitel.

De Rebus Religiosis, von geheiligten Dingen.

Res Religiosæ. I. Nach ihrem moralisch-natürlichen Wesen.

1. Beschreibung.

WAs Res religiosa seye / ist schon in der Vorrede angezeiget worden / nemlich ein Ding / welches von weltlichem Gebrauch abgesondert / und zu etwas religioses gewidmet ist.

2. Erklärung.

Es ist zu mercken / daß allhie sonderlich auf die Gräber und Grufften der Todten gesehen wird / als welche allerdings in sorgsamer Verwahrung und billiger Religions-mässiger Achtung zu halten sind.

II. Nach ihren gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Bey den Römern war es vor Alters gantz anderst als bey uns heut zu Tag / dann es durffte sich dazumal ein jeder einen Locum religiosum machen / indem er einen Todten an einen beliebigen Ort begraben / L. 7. ff. de R. Dom. da wir heut zu Tag gewisse Aecker oder Plätze dazu geordnet sehen. Wir wollen demnach uns zu förderst bekümmern um das Neue und Unserige.

Daß ein Platz ein Locus Religiosus **werde / wird die würckliche Begräbnuß erfordert.** Daher wann ein Cörper nur auf eine gewisse Zeit an einen Ort gesetzt würde / so machet er den Ort nicht religios, per L. 39. & 40. de relig. & sumt. fun. Lauterb. d. t. § 8. l. 6. §. ult. de R. D. Wie wann aber ein Theil oder Glied des Menschen an einen Ort begraben wird? Antwort. Auch nicht / es sey dann / das Haupt / oder auch das Hertz. Siehe Lauterb. ad ff. d. tit. §. 6. Struv. Exerc. 15. th. 17. Gleich wie auch die blossen Epitaphia, Ehren-Säulen / und Castra doloris, und andere zu Ehren der Verstorbenen aufgerichtete Dinge keine Religiosität machen.

Werden keine gewisse Ceremonien hierzu erfordert? Antwort: Nach dem Canonischen Recht kan niemand sich selbst / ohne dazu gekommene Einweyhung / eine Grabstätte machen / sondern es muß die Bischöffliche Einweyhung dazu kommen. Daher ist bey denen welche der Römisch-Catholischen Religion zugethan sind / der Unterschied unter den geistlich- und weltlichen Gräbern entstanden. Siehe c. ubicunque 6. c. placuit. 7. X. III. q. 2. de relig. dom. c. 7. c. fin. X. de sepult. Bey denen Protestantischen Religions-Verwandten aber wird so sehr nicht darauf gesehen / und der Ort / allwo ein Todter begraben worden / welches gemeiniglich ein von weltlicher Obrigkeit darzu verordneter Platz ist / wird vor religios gehalten / sogar daß auch an theils Orten die Grab-Stätte unter weltlichen Dingen verkaufft und anderst veralienirt werden / wann man sie nur zum Begräbnus der Todten wieder gebraucht und nicht zu einem andern gemeinen Nutzen anwendet. Brunn. ad L. 5. de Relig. Carpz. p. 3. decis. 286.

❦ ❀ ❀

Mehr von dieser Materie zu reden / und insonderheit von dem was bey der Begräbnus zu mercken / werden wir zu Ende des letzten Buchs dieses andern Theils bessere Gelegenheit haben.

Das vierdte Capitel.

De Rebus Sanctis, von denen Ehrwürdigen Dingen.

I. Die verehrte Dinge / nach ihrem moralisch-natürlichen Wesen.

1. Beschreibung.

RES sanctæ, **verehrte / ehrwürdige Sachen oder Dinge** sind diejenige / welche durch eine würckliche Sanction oder Obrigkeitliche Verordnung wider unrechtmässigen Anfall der Menschen beschützet sind. So werden sie beschrieben von Lauterb. in Compend. p. 20. ex L. 1. 8. 9. §. 3. ff. §. 10. Inst. de Rer. div. & qual.

2. Erklärung.

Es erhellet aus der Beschreibung / daß geheiligte Sachen deßwegen also genennet werden / weil sie gleichsam als GOTT und seiner Ordnung gewidmete Dinge / daher sie auch die dritte Gattung der Rerum Divini Juris (Dinge Göttlichen Rechts) genennt werden / mit kräfftigen Pœnal-Gesetzen / wider die Beschimpffung verwahret sind. Daher ist der vornehmste Unterschied dieser und der geheiligten Dingen / nemlich die Res Sacræ sind zu geistlichem und der Kirchen / die Sanctæ aber zu weltlichen von dem Staat / der Stadt / dem gemeinen Wesen geordnete / aufgerichtete Dinge.

II. Nach ihren gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Nicht nur Cörperliche / sondern auch Sittliche Dinge können zu rebus sanctis gemacht werden. Dann es werden vor ehrwürdig angesehen / 1. **die Mauren und Thore der Stadt** / welche Cörperlich sind und zu übersteigen eine Capital-Straffe nach sich ziehen. L. 1. L. 8. 11. de Rer. div. Struv. Ex. 3. th. 73. ibique Muller. Und zwar ist diese Verordnung nicht von denen Mauern der Stadt Rom / sondern auch von andern Städten zu verstehen / weil die Pœnal-Gesetze allgemein sind. Hiezu nun wird eben nicht erfordert / daß die Mauern würcklich überstiegen werden / sondern es ist genug / wann man die Mauren verrätherischer Weise visitirt / wie starck und mit was Wercken sie versehen sind / wie sonderlich in Vestungen oder feindlichen Plätzen diejenige versuchen müssen / welche als Kundschaffter der Bevestigungs-Wercke ertappet werden. Siehe L. 8. §. fin. & L. fin. de R. D. Meyer ad Inst. d. t. §. 10. pag. 334. und wird diese scharffe Verordnung dem strengen Kriegs-Recht zugeschrieben / und nach denen Umständen gemindert. Hop. ad f. d. Tit. §. 10. Stryck in usu m. tit. de R. D. Brun. Ex. ad J. d. R. D. 6. §. 10.

2. **Die Asyla, Freystädte.** Dergleichen nicht nur bey denen Catholischen die Kirchen durchgehends abgeben / sondern es haben auch besondere Oerter in Teutschland dergleichen von Kayfern ertheiltes Recht. Struv. & Muller. an besagtem Ort.

3. **Die Königliche oder Fürstliche Palläste.** Als welche des ihnen anhangenden Burg-Friedens halben / heilig zu halten. Siehe Ersten Theil des Klug. Beamt. t. 25. §. 6.

4. **Die Häuser eines jeden Burgers.** Dann solche sind ihr sicherster Aufenthalt / und wurden sonderlich von den Römern vor heilig gehalten. L. 18. de in Jus voc. L. 22. de Injur.

5. **Die Gräntz-Steine / die Marck-Steine.** Davon anderswo.

Als uncörperliche geehrte Sachen / werden gehalten / 1. die Majestät / welche heilig und inviolabel ist / also wird das Röm. Reich Heilig genannt. Die Kayser aber Sacratissimi, und ihre Rescripta pro sanctis (als heilig) angesehen. Manz. ad §. 10. f. de R. D.

2. Die Person der Eltern / und die an Eltern statt stehen / mithin die Vätterliche Gewalt. L. 9. de obseq. parent. & patron.

3. Obrigkeitliche Personen. Manz. an besagtem Ort.

4. Die Gesandten / welche auch nach dem gemeinen Völcker-Recht vor heilig gehalten werden. L. 8. §. 1. L. fin. de Leg.

5. Die Bindnüsse / weil sie heilig sollen observirt werden. Manz. an besagtem Ort n. 21.

6. Gehören hieher die Raths-Diener / Schergen / Büttel / Nachtwächter / Cammeral-Botten / und andere Gerichts-Diener. Hencker ꝛc.

Das fünffte Capitel.

De Rebus Communibus, von gemeinschafftlichen Dingen.

I. Die gemeinschafftliche Dinge nach ihrem moralisch-natürlichen Wesen.

Beschreibung.

Gemeinschafftliche Dinge sind diejenige welche nicht einer eintzelen Person / sondern mehreren zuständig sind / oder deren Gebrauch einer gantzen Gesellschafft unverwehret ist.

Erklärung.

Wir haben in der Vorrede die sonst gewöhnliche Eintheilung der Sachen in Communes und Privatas nicht gleich Anfangs ausgedrucket / sondern um besserer Deutlichkeit / davon zu reden / hieher verspahret / dann nun kommen die Res humani Juris (die Dinge menschlichen Rechts.)

Diese sind nun entweder bona publica oder privata. Jene sind in weitläufftigem Verstand die / welche diejenigen Sachen begreiffen / die zwar in keines eintzeln Menschen / sondern entweder aller Gebrauch / nicht aber absoluten Herrschafft zustehen / und res communes genannt werden / oder einem gewissen Volck eigenthümlich zugehören / der Gebrauch aber allen ex populo gemein ist / und heissen res publicæ in genauem Verstand; oder aber sie gehören nur einigen Gliedern der gesamten Gesellschafft; oder nur einem Theil des Volcks / nemlich einer gewissen Universität und Gemeinde zu / und werden Res Universitatis genannt. Manz. ad pr. J. de R. D. n. 31.

Was nun die Res communes betrifft / so werden darunter gerechnet 1. die Lufft.

Uber den Gebrauch der Lufft kan eine Obrigkeit nutzliche Verordnungen machen. Diese nun wird Res communis genannt / nicht wegen ihres natürlichen Gebrauches / und so weit sie sowol dem Menschen / als andern Creaturen zum Abkühlen / Erfrischen / Athmen / ꝛc. dienet / sintemahlen in diesem Verstand der Lufft die Menschen derselben nothwendig brauchen muß / und dabey keiner Libertät gebrauchen kan / sondern nur quoad usum Juridicum, so weit die Lufft denen Menschen nicht als blossen vernünfftigen Thieren / sondern als Menschen / die in einer Civil-Societät wohnen / dienet. Und zwar abermahl nicht so weit die Lufft relatè, respectu eines gewissen Territorii, Grund und Bodens / oder Hauses consideriret wird / massen sie in diesem Verstand nicht gemein ist / sondern in Dominio sowohl einer gantzen Republic als eines Privati seyn kan / und dabey auch einen jedem naturaliter auf seinen Grund und Boden / biß an den Himmel zu bauen frey stehet / ohne aquirirter Servitut aber auf eines andern Boden einen Ercker oder

Wetter-

Wetter-Dächlein zu machen verbotten ist / auch in so weit die Lufft gleichsam in Dominio ist / als man einen andern in unser Haus zu gehen / und der eingeschlossenen Lufft zu geniessen verbieten kan. L. altius 8. C. d. Servit. L. 31. §. 4. quod vi aut clam Mayer ad J. tit. de R. D. §. 1. pag. 324. sondern in so weit solche absolutè und simpliciter als Lufft betrachtet wird / dann in solcher Consideration kan sie weder occupirt / noch in eines gewissen Dominio seyn / mithin wird sie billig inter res communes gezehlet. In Ansehung der Fürsten aber ereignet sich deren Macht über die Lufft nicht nur in bürgerlichen Dingen / sowol bey Vorschreibung einer gewissen Bau-Art und Bestimmung der Höhe der Häuser / als auch beym Vogelfang / Aufrichtung der Fraisch-Zeichen / als Galgen / Pfahl / Rad / Pranger ꝛc. sondern auch deren natürlichen Gebrauch / indem die Obrigkeit bedacht ist / daß keine ansteckende und Pestilentzialische Seuche einschleiche / und die Lufft inficire.

Wiewol auch / wann man dieses genau betrachten will / ein Fürst durch Exercirung erwehnter Jurium sich nicht Herr der Lufft machet / welches auch v. g. durch Vorschreibung gewisser Höhe der Häuser / Aufrichtung der Malefiz-Zeichen ꝛc. zuförderst nicht abzielet / auch dadurch den Wind oder Lufft nichts entzogen wird / und da ein Hauß von einen andern der durchstreichenden Lufft / wie in Getreyd-Scheuern / Maltz-Häusern und dergleichen benöthiget ist / und die Hinderung abgestellet wird / ist hierbey abermahls nicht das Haupt-Absehen über den Wind zu herrschen / sondern nur den Schaden des Klägers abzuwenden / und seinen Gegentheil den Bau zu verbieten.

Am besten ist / man begreiffe die Sache also: Es ist die Communio entweder 1. positiva, oder eine solche da die bereits occupirte und apprehendirte Sachen zum gemeinen Nutzen und Gebrauch conferiret / und einen jeden / der von der Communion ist / Freyheit / sich des zu bedienen und solches zu seiner Nothdurfft anzuwenden / gegeben wird. Dergleichen bey der ersten Christlichen Kirchen zu Jerusalem gebräuchlich gewesen / Actor. IV. v. 32. Oder 2. negativa eine solche communio, da die Sachen Communes genennt werden / welche sich zwar noch niemand als ein Eigenthum zugeschrieben / jedoch von Natur vom Dominio nicht abhorriren / sondern adquirirt zu werden / genugsam qualificirt seynd / welche der Kayser Justinianus res nullius nennet / nemlich Actu, (in der That) weil sie nach ihrer Bequemlichkeit allen zuzukommen scheinen. Und in diesem Verstand sind bey Erschaffung der Welt alle Sachen gemein gewesen / weil niemand von des Adams Nachkommen verbotten war / selbige zu adquiriren (sich anzuschaffen /) oder es ereignet sich 3. eine solche Communio, da die Sachen allen andern eigenthümlich worden / wohin die JCti diejenige Stücke zehlen / davon vorher gehandelt worden.

Die andere Gattung der gemeinschafftlichen Dingen / ist **das vorbey-fliessende Wasser** / Lat. Aqua pro fluens. Davon aber besser unten / insonderheit / bey den Wassern.

Die dritte Art ist **das Meer** / davon ebenfalls an erst angezeigtem Ort.

Die vierdte ist **das Ufer** / und wir sind gesonnen / bey Gelegenheit der Wasser davon zu reden.

Es wird aber auch etwas zu gedencken seyn **von denen Dingen welche** Lat. Res publicæ, **in genauem Verstand / genennet werden** / und wie schon angemercket / solche Dinge sind / **die einem gewissen Volck** oder Republic **zustehen** / **jedoch daß deren Gebrauch allen Unterthanen des Staats gemein sey.** §. 2. J. de R. D. L. 2. L. 5. ff Eod Dann was bey Unterscheidung der Herrschafften und ersten Abtheilung aller Sachen / nicht in der Gemeinschafft gelassen / noch einem gemeinen Bürger zugeeignet / sondern einem gantzen Volck zum Gebrauch gelassen / und von demselben occupirt worden / das hat man rem publicam genannt. arg. L. palum. 43. §. 4. de vit. nupt.

Die Res publicæ **sind von denen** Communibus **unterschieden.** Dann die Publicas kan keine Privat-Person sich zueignen oder ocupiren / sondern darff sich nur des Gebrauchs bedienen / daher sind solche res publicæ, von dem Jur. Gent. weil sie allen Völckern einen gemeinschafftlichen Nutzen geben. Wobey zu erinnern / daß dieser Gebrauch der offentlichen Sachen nur in so weit allen eingeraumet worden / daß dadurch die Sache selbst / oder deren Genuß oder Gebrauch nicht deteriorirt (beschädiget) oder verhindert / oder einem andern eine Ungemächlichkeit zugezogen wird. L. 1. §. 15. de flumin.

Wer sich eine eigene Herrschafft über diese offentliche Sachen anmassen will / muß solches beweisen. Dann dazu gehöret / daß er den eigenen und alleinigen Genuß einer solchen Sache / wie sie von dem Lands-Fürsten limitirt und eingeschrenckt / entweder eine Concession (Uberlassung) von dem Haupt des Staats vorzeigen / oder eine unverdenckliche Præscription (Verjährung) darthun können; und ist mit Fleiß gesagt worden / so weit der Gebrauch vom Fürsten beschräncket ist / dann wo er solchen nicht eingezogen / oder gantz verbotten hat / hat das Jus Civ. noch statt / und kan ein jeder dergleichen Sachen nutzen und gebrauchen.

Die Species oder Arten dieser offentlichen Sachen sind. 1. **Flüsse**: Davon allhie nichts zu reden / ausser daß sie in einem weiteren Verstand und Weise auch unter die Res communes gerechnet werden. Zum andern / **die Ufer und See-Häven.** Ingleichen zum dritten / **offenbare Land-Strassen** / welche nach allgemeinem Völcker-Recht allen Inheimischen und Fremden zu gebührendem Gebrauch also offen stehen / daß niemand ein ohnschädlicher Durchgang versagt werden soll. Davon allhie etwas ausführlicher zu reden.

Was Land-Strassen seyen / ist jedermann bekandt / und das Wort welches von Land und Strassen zusammen gesetzt ist / gibt zu verstehen / daß es breite durch ein Land gehende Weege seyen / dann eine Strasse ist ein breiter Weeg. Einen

solchen Weeg nun kan man ansehen entweder in so weit er durch ein gantzes Land gehet / oder nur zum Theil und in so weit er nur durch ein kleines Gebiet / oder nur vor einer Stadt / Dorff / ja gar durch oder an den Feld-Gütern einer Privat-Person vorbey gehet.

Insgemein wird der Weeg in einen Privat- oder Feld- und Holtz-Weeg / und einen öffentlichen Weeg abgetheilet / weil jenen nicht jederman / sondern nur der dem er zustehet / oder dem er Jure servitutis darauf zu gehen und zu fahren / verstatten muß / gebrauchen / wiewol auch das Jus Civ. und Praxis diese vor Privat-Weege hält / die aus der offenbahren Land-Strassen in und durch die Privat-Güter lauffen / und von allen betretten werden können / L. 2. §. 23. ne quid in loc. publ. dieser aber von allen passiret und genutzet werden kan. Dahero auch solche freye und offentliche Land-Strassen unter die Res publicas referirt werden. L. 51. de contr. emt. Und solte eine solche freye und offene Gemein-Strasse / nach den Gesetzen der XII. Tafeln / in der Breite 8. in der Krümme aber 16. Schuh haben / damit zwey Wägen einander ausweichen könten.

Weil aber diese Determinirung theils Dd. worunter Ziegl. de J. Maj. l. 2. c. 17. §. 17. von denen Privat-Weegen verstehen / so wird heut zu Tag die Weeg-Breite nach Gewohnheit des Orts / oder auch von dem Magistrat selbsten determiniret und beschrieben / daß es eine Territorial-Portion sey / mit gewisser Breite von demjenigen versehen / der solchen zu constituiren Macht hat / zu dem Ende / daß man darauf öffentlich hin und her reise. Ziegl. de Jur. Maj. l. 2. c. 17. §. 1

Daß aber ein Weeg eine offentliche Reichs-Strasse sey / ist nicht genug / daß jederman darauf gehen / und reisen darf / sondern es werden drey Stücke conjunctim requiriret / 1. daß offentlich und von jederman darauf gereiset wird; 2. daß der Grund und Boden dem Fürsten oder gemeinen Staat zustehe; und 3. daß der Weeg uns zu einer Stadt / Flecken oder Dorff führe / und die Land-Strasse dadurch gehe. Six. d. 2. c. 2. num. 18. seqq.

Die Determinationem selbst / und woraus man einen offentlichen Weeg und Land-Strasse machen wolle / ist dem Arbitrio Privatorum nicht heimgestellet / sondern wird der Obrigkeitlichen Authorität überlassen. Wiewol wann Comestibilia und andere Waaren binnen 30. 40. oder mehr Jahren mit des Fürsten Wissen durch einen gewissen Theil des Territorii unveränderlich passiret / so ist die Præsumption, daß dadurch eine offene Land-Strasse gemacht / und durch die Gewohnheit / worauf auch solche Strassen meistentheils fussen / bevestiget worden. Fritsch. d. tr. c. 2. n. 3.

Gleich wie nun dieses Weeg-Recht billig dem Haupt eines Staats competiret / und wegen des daraus zu schöpffenden Nutzen 2. F. 56. unter die Regalia gezehlet wird / (wiewol genau davon zu reden / viæ publicæ keine Regalia seyn / sondern nur Jure Regali oder auszukommender herrschafftlichen Superiorität possedirt werden) einfolgends dependirenden Obrigkeitl. Personen oder Municipal-Städten die Anordnung dergleichen Strassen nicht können verstattet werden: Also / und wann auch schon ein gewisser Ort mit seinem District concedirt worden / und durch eine Land-Strasse gehet / so kommt doch den belehnten deßwegen die Jurisdiction auf der Strasse nicht zu; sondern wer sich dieses Juris bedienen will / muß sich entweder Jure Investituræ durch die Belehnung mit der Lands-Fürstl. Obrig- und Herrlichkeit oder der Præscription legitimiren.

Es exeseriret sich aber das Weeg- und Strassen-Recht vornemlich in zweyen Stücken; in der Protection, Schutz und Sicherheit / und dann in der Jurisdiction **und Gerechtigkeit** / auf offenen Weeg und Strassen; Was das erste betrifft / erfordert das Völcker-Recht / daß Heer- und Land-Strassen frey und und ungehindert allen offen stehen / so daß der die Durchreisende wegen ihrer Person und Güter dabey sicher und unangefochten bleiben mögen / Stephan. de Jurisdict. lib. 2. p. 1. c. 7. num. 410. adde L. 24. per de dom. und zwar sollen billig generaliter alle diejenigen solcher Securität das übrige beytragen und zuführen / als da seynd diejenige / welche Früchte / Eß-Waaren / und was sonsten zur Erhaltung des menschlichen Leibes und Lebens nöthig ist / importiren / unter welchen vornehmlich diejenige mit zu zehlen / welche Bürger und Innwohner derjenigen Republic seynd / welchen die Straß-Gerechtigkeit zukommt; doch seynd auch Fremde davon nicht auszuschliessen / welche / der Commercien halben / die dem Juri Gent. nicht unbillig zugeschrieben werden. L. 5. de J. & J. oder weil sie aus ihren Orten vertrieben andere Wohnungen suchen / oder einen freyen und sichern durchzug verlangen / des Weegs und der Strasse benöthigt seyn. Welches letztere ob und wie weit es einer gantzen Armee zu verstatten / und was allen Falls vor Præcautiones zu observiren? ausser unserm Vorhaben lauffet und kan davon gelesen werden Grot. d. l. & Commentatores ad eundem Ziegler & de Jur. Maj d. l. §. 29. Was aber von denen im Reich geworbenen Völckern und deren Durchzügen zu halten / vide R. I. August. An. 1582 § demnach setzen / ordnen ꝛc. item des Heil. Röm. Reichs Reuter-Bestallung d. Anno 1570. Art. 4. & 5. R. I. de Anno 1555. §. wo aber sich ꝛc. Ich excludire auch von der Weegs-Sicherheit nicht aus Juden / Türcken und Heyden / weil das Natürliche und Völcker-Recht keinen Unterschied unter denen Religionen machet / und wo es die Noth und der Nutzen unserer Republic erfordert / kan man auch mit solchen Leuten Commercia treiben / wie es die Praxis hinwieder bestärcket / wann man nur verhütet / daß sie die Irrthümer in ihren Lehren und Sitten nicht mit herein bringen.

Hingegen seynd dieser Securität **unwürdig / haben sich auch deren nicht zu erfreuen.** 1. **Die Feinde** / mit denen man in Krieg verwickelt. Dann weil sie als Feinde mit uns es nicht gut meynen können / und die gemeine Ruhe durch den Krieg stöhren / so ist es nicht unrecht / daß man sie wieder keiner Sicherheit werth halte.

L. 1. & 2. C. quæ res expert. non deb. Der Feinde Gesandten aber / so lang sie in denen Schrancken ihrer Gesandtschafft bleiben / und nichts gefährliches wider den Staat / wohin sie gesandt seyn/vornehmen/ ist die Securität nach der Völcker-Recht zugelassen/ wann sie nur auf der Landstrassen bleiben. Arg. L. 203. d. R. I.

Denen Feinden werden 2. gleich gehalten/ die: **Verräther und Uberlauffer**/ besonders bey den Türcken/ oder andern der Reichs-Feinden/ welche dahero auch die Verbannung oder Reichs-Acht und Confiscation ihrer Güter verdienen. O. C. p. 2. t. 20. §. weiter. Dann dergleichen Gesellen machen sich selbst aller Sicherheit verlustigt; diesen kommen bey

3. Die Aechter/ welche den Reichs-Frieden in Religions- oder Profan-Sachen gebrochen / dann diese werden per sententiam declaratoriam (durch ein Erklärungs-Urtheil) aus des Reichs Schutz / aus dem Frieden in den Unfrieden gesetzet/ und jedermänniglich erläubet/ ihren Leib / Haab und Güter anzugreiffen. Gail. d. pp. lib. 2. c. 1. n. 52. R. I. Anno 1522.

4. **Mörder und Strassen-Rauber** werden gleichfalls unwerth gehalten / daß ihnen die Strassen-Freyheit zu gut gehe / sondern sie werden billich als Feinde der menschlichen Societät tractirt / und von allen denen Beneficien (Wolthaten) ausgeschlossen.

5. Werden in denen Reichs-Gesetzen der Weeg-Freyheit unwerth gehalten/die Zügeiner/ Rotirer/ Gart-Brüder / Herren-loses Gesind und Land-Lauffer / welche nach denen Reichs-Abschieden die Stände in- oder durch ihre Lande/ Gebiet und Obrigkeit nicht ziehen/ handeln und wandeln lassen/ noch ihnen Sicherheit oder Geleit geben sollen. Siehe R. I. Anno 1558.

Dergleichen Verbott ist auch wider die Monopolisten vorhanden / daß dieselbe von keiner Obrigkeit im Reich vergeleitet werden/und desselben durchaus nicht fähig seyn sollen. O. Pol. de A. 1577. tit. von Monopolien.

Gleichwie nun gemeldter Massen einigen Personen die Weegs-Sicherheit abgeschlagen/ und sie deren unwerth seyn können / als kan auch der Strassen-Herr deren Gebrauch limitiren/ und die Freyheit des Genusses einschrencken; Also siehet man in Italien und andern Orten / daß Reisende nicht passirt werden/ sie zeigen dann ihren Nahmen an/oder legen das Gewehr in der Wach bey dem Stadt-Thor nieder/ oder halten Quarantaine, oder werden nicht in dem Staat gelassen/ biß sie etliche Wochen an den Gräntzen still gelegen / dergleichen auch hin und wieder observirt wird/ wann die benachbarte Oerter wegen einer Infection oder ansteckenden Kranckheit verdächtig seyn. Wie dann ein Fürst oder Stand des Reichs gar wol verbieten kan / daß gewisse Kauffarthey-Waaren / besonders die zur Geilheit / Pracht und Verschwendung Anlaß geben/ nicht eingeführet werden.

Bey dieser Gelegenheit fragts sichs auch / ob ein benachbarter Fürst dem andern die freye Durchführung seiner Maleficanten concediren müsse ? und zwar scheinet die Affirmativa nach dem gemeinen Recht genug fundirt zu seyn/ theils weil niemand der Gebrauch einer öffentlichen Land-Strasse zu inhibiren ist/ theils weil dergleichen Durchführung keinen Obrigkeitlichen Actum begreifft/ noch eine Turbation von einer andern Jurisdiction zu nennen ist / wie etwan / wann man einen Maleficanten in eines andern Stands Obrigkeitlichen Districk und Gebiet ꝛc. fangen wolte/ sintemahlen er hier schon an seinem competirenden Ort gefangen ist / und nur die Durchführung begehret Wehner. cons. Franc. 92.

Heut zu Tag aber ob schon die Affirmativa in solchem Fall/ da ein Fürst in des andern Territorio die Cent hat / und den in denselben apprehendirten Maleficanten in sein Gebieth führen will/ keinen Zweiffel machet / daß der Cent-Herr ohne Requisition des Vogtey-Herrns den Maleficanten in sein Gebiet führen könte/ so wird es doch pro actu turbativo Jurisdictionis (vor eine die Jurisdiction stöhrende Handlung) gehalten/ wo man seinen Gefangenen durch eines andern Gebiet führen will/ sintemahl alle Gewalt in eines andern Herren Land verbotten ist; nun können aber Gefangene anderst nicht / als mit Zwang und Gewalt durch eines andern Territorium geführet werden/ und wird das Jus Terrendi wider ihn in alieno exerciret / dahero fliesset auch / daß wann ein Gefangener sich loß machet / er in dem Gebiet / wodurch man mit ihm passirt / ohne Erlaubnuß nicht wieder gefangen werden kan/ es sey dann der Verbrecher ein Ubertretter des Land-Friedens. Reinck. d. l. n. 121.

Solchemnach ist nunmehr an den meisten Orten hergebracht / daß man den Dominum Territorii um Geleit zu Durchführung des Maleficanten zu begrüssen / und dagegen einen Revers de non præjudicando (Schein daß solches kein Nachtheil verursachen soll) auszustellen pfleget.

Im Fall auch der Ubelthäter der Enden/ da man ihn durchführet / den Land-Herrn um Mittheilung des Rechts und der Gerechtigkeit anruffet / so bin ich der Meynung / wo noch keine Cognition wegen seines beschuldigten Verbrechens vorgegangen/ der Dominus Territorii sich derer gar wol bemächtigen / und das Factum examiniren/ und dernach sprechen könne. Ausser dem/ und wo über des Gefangenen Verbrechen bereits gerichtliche Untersuchung geschehen / oder er des Delicti schon convincirt/ und condemnirt worden/ so ist in Puncto Juris gewisser/ daß der Herr des Landes mit eines andern Ubelthäter nichts zu thun habe / weil das Gericht / wo es einmal angestellet auch allda ausgeführet werden soll. L. 30. de Jurisdict.

Gleichfalls lässet sich hieher ziehen die Weegs-Freyheit bey Durchführung der verblichenen Cörper oder Leichen; welche auch den Römischen Gesetz nach / eine grosse Libertät gehabt/wie zu sehen in L. 38. de relig. & sumpt.

sumpt. fun. Allein davon in dem lezten Buch des ersten Theils.

Weil nun ausser obgemeldten Fällen / der Durchgang durch offene Land-Strassen niemand zu verbieten ist/ und die Obrigkeit darauf zu sehen hat/ daß die Durchreisung sicher geschehen möge/ so daß der Præstation der Sicherheit sich keine Obrigkeit kan entbrechen/ widrigens Mandata sine clausula wider dieselbe ertheilt werden können. Rosent. obs. pract. 18. n. 3. Und wo die Durchreisende von Raubern Schaden leiden/ ist der Herr der Strassen solche zu ersetzen schuldig/ um so mehr/ wann er den Zoll oder Geleits-Geld erhoben. Gail. 2. O. 64. Mynf. 5. O. 70.

Weil auch unterweilen die Strassen-Rauber und streiffende Rotten so starck seynd / und sich in solcher Menge zusammen schlagen/ daß ein schwacher Stand des Reichs unfähig ist/ aus eigenen Kräfften zu widerstehen/ und solche auszurotten/ wie solches die Reichs-Verordnungen erfordern. Vid. R. I. de Anno. 1555. §. Nachdem. So ist aus eben solchen Verordnungen auch diß versehen/ daß die Craiß-Obristen hierinnen Hand anlegen / und solche Gravatores ausrotten/ und diese Securität ist ein Fürst oder Stand des Reichs aus seinen Mitteln/ in Ansehung des eingenommenen Zolls / ohne der Unterthanen Beytrag zu præstiren schuldig. Dahero auch den Vasallen/ wegen ihrer Ritter-Diensten die Strassen rein und sicher zu halten / nicht aufgelegt werden kan. Schüz in Syn. Feud. c. 10. n. 32. Es wäre dann eine solche Menge dergleichen böser Leute in der Provintz/ daß man gleichsam zu Feld wider sie ziehen müste/ massen sodann die Unterthanen sich der Beyhülff nicht entbrechen / noch die Ritterschafft ihrer Dienste sich entschlagen können.

Derjenige/ welcher den Weeg-Zoll einnimmt muß die Weege repariren lassen. Dann es ist billich/ daß wer den Nutzen hat/ auch die Beschwerden trage.

Wie aber / wann kein Zoll entrichtet wird? oder es reichete der Zoll nicht zu die Reparirung herzustellen? Antwort: Da müssen gemeiniglich die Unterthanen die Verbesserung über sich nehmen/ oder nöthigen Zuschuß thun. Siehe L. 7. C. de SS. Eccles. Allwo auch die GOttes-Häuser zu einem dergleichen Beytrag gezogen werden/ wann sie nemlich an Strassen-stessende Güter haben. L. 14. §. de mun. & hon. Doch müssen die Gewonheiten des Orts den besten Rath allhie mittheilen.

Wann Wasser oder Erdbeben die Strassen verderben / so muß der Benachbarte über seinen Grund und Boden den Weeg leiden. L. 10. §. ult. quemad. serv. L. 1. §. 25. ne quid in loc. publ. Wobey zu erinnern/ daß wo der Weeg nimmermehr zu brauchen/ doch aus dem Ort/ darüber die neue Strasse gehet/ nicht so gleich eine Land-Strasse werde/ sondern es müsse solches durch die Authorität des Ober-Herrns geschehen/ und es seye billich / daß sodann dem Besitzer des Grundes der Ort bezahlet/ und er auch sonst Schad-loß gehalten werde. Siehe Fritsch. de Regal. viar. publ. jure c. 15 n. 4.

Die mit Schnee angefüllte Hohl-Weege verursachen / daß man über anliegende Felder fähret. Dann der geringe Schaden des Ubergangs oder Fuhr ist nicht so sehr anzusehen/ als der grosse Nutzen/ welchen das gemeine Wesen davon hat/ daß die Fuhren richtig fortgehen/ wiewol jeder vorübergehende oder fahrende Mensch des Feldes und der darauf befindlichen Früchten / so viel als möglich/ schone. Fritsch. d. tr. c. 11. n. 3.

Durch diesen Durchgang wird aber von niemand eine Servitut auf die Felder erworben. Weil auf einem offenen Weeg oder Landstrasse zu gehen niemahl / auch nicht durch eine unverdenckliche Zeit præscribirt werden kan. L. 2. de via publ. l. 2. ne quid. Fritsch. de tract. c. 11. n. 8.

Auf denen Land-Strassen befinden sich und treiben ihre Nahrung die Fuhrleute/ Kutscher / Land-Kutscher und Posthalter / dahero hätte man gute Gelegenheit allhie auch derselben Recht vorstellig zu machen / wir müssen aber andere Gelegenheit / davon zu reden / besser unten suchen.

Was auch sowol von denen Land-Strassen selbst / als auch von derselben Reparirung gesagt worden / mag auf andere / gleiches Wesen und Rationes habende Dinge / gezogen werden.

Es sind aber noch übrig die Res Universitatis, Gemein-Sachen/ welche im engen Verstand / auch res communes, und publica genennet werden mögen. Und ist zu mercken/ daß per universitatem nichts anders verstanden werde/ als ein Anzahl Menschen/ welche weder eine freye Republic machen/ noch eine Familie constituiren/ sondern in einer Mittel-Anzahl seyn/ als in Städten/ Flecken / Dörffern/ Innungen/ und Zünfften der Handwercker anzutreffen. Manz. ad §. 6. 9. de R. D. n. 2.

Es differiren aber diese res universitatis von den rebus publicis, weil diese der Proprietät nach einem gewissen Volck oder Haupt eines Landes zugehören/ der Gebrauch aber allen/ welche in dem Land wohnen/ competiret; da hingegen die res universitatis sich so weit nicht extendiren/ sondern stehen der Proprietät nach einer gewissen Gemeinde zu / doch daß alle / die sich zu der Gemein bekennen / selbige zu nutzen und zu gebrauchen haben/ als da sind der Marck-Platz / Gemein-Bronnen/ Gemein-Haus/ Gemein-Bad. Nicol. Losæ de universit. p. 3. c. 2. n. 5. Manz. d. l. n. 4.

Es sind aber hier / wie leicht geschehen kan/ die Güter/ welche in Patrimonio einer Stadt sind / und Cammer-Güter genannt werden/ mit denen Rebus Universitatis nicht zu confundiren. Jene / wie da seyn können Stadt-Aecker und Wiesen / Zölle / Umgeld / Mühlen / Stadt-Keller/ Stadt-Brauhäuser / Staat-Apothecken ꝛc. gehören der Gemeinde in Corpore, sowol der Propietät/ als dem Gebrauch nach/ und können

nen die Bürger oder Genossen der Gemeinde sich daran nichts anmassen / sondern es ziehet sich deren Nutzen und Früchten der Magistrat oder Gemeind-Vorsteher ein / und braucht selbige zum Ertrag der Gemein-Beschwerden. L. 2. §. 4. ne quid in loc. publ.

Also wann die Gemeine oder deren Vorsthere simpliciter eine Hut oder Wald ohne Expression daß selbige jede Personen von der Gemeine zur Weidung oder Holtzung geniessen sollen/ besässen / so wären es ein Cammer-Gut/und hätten singuli ex universitate deren nicht zu geniessen. Lof d. Tract. part. 3. c. 1 n. 6.

Wann aber auch schon solche Gemein-Hut und Holtz einem jeden gemein / und zu deren Gebrauch destiniret ist / so muß doch ein jeder selbige mässig und civiliter gebrauchen / und ohne Æmulation bloß nach den Viribus seines Patrimonii, und soviel er hierzu bedürfftig / welchen Falls solche einzele Personen eigentlich weder einen usum noch usumfructum an solchen Gütern / sondern eine blosse Facultät haben. Lof. d. c. 1. num. 7 seqq.

Weil nun der usus rerum universitatis nur denen einzelen Personen zukommet / so folget / daß was der Gemeine zustehet / nicht einem jeden insonderheit gehöre / und vice versa, dahero auch wegen einer Schuld / davor die gantze Stadt haffthet / einzele Burger nicht können arrestiret werden / es hätte dann die Stadt-Obrigkeit auf speciale Einwilligung der Burger singulorum bona verschrieben. L. 4. C. de execut. & exact. lib. 12.

Also auch wird durch die possessionem singulorum die possessio universitatis nicht probiret / sondern weil singuli de universitate differiren von der gantzen Gemeine / und ein anderes ist die universitas, ein anders singuli de universitate, dahero und wann auch schon ein andere einen gewissen Ort nach seiner Convenienz und Interesse gebraucht hätten / so würde doch dadurch derselbe Ort nicht vor die gantze Gemeinde adquiriret. Honded. p. 1. Conf. 79. n. 26. seq. & p. 2. c. 82. n. 28. seqq.

Dann in puncto probationis hat die possessio universitatis ein anders Gesicht / als die Possessio singulorum, so daß bey jener solche Actus possessorii welche im Nahmen der Gemeinde / auf deren Befehl und gleichsam Personam keinem andern ohne genugsame Mandat nichts adquiriret wird. Gav. Conf. 317. n. 4. & Conf. 382. num. 4.

Es soll aber auch mit denen rebus universitatis behutsam umgegangen / und selbige ausser grosse Noth nicht alieniret / und Obrigkeitlicher Consens zuvor exigiret werden. Tot. Tit. c. de vendit rer. Civit. lib. 11. Mantic. de tacit. & amb. conv. l. 4. tit 8. per tot. Lof d. l. univ. p. 3. c. 5.

Anderer Theil.

Das sechste Capitel.

De Patrimonio, von dem Vermögen.

1. Das Vermögen nach seinem moralisch-natürlichen Wesen.

Beschreibung.

DAs Vermögen / ist alles dasjenige Gut / welches jemand als eigen besitzet.

Erklärung.

Das Wort Patrimonium hat nicht einerley Bedeutung / allhie zeiget es an / wie schon gesagt / alles dasjenige was jemand besitzet / es mögen liegende Güter / fahrende Haabe / Schulden und dergleichen seyn.

Ehedessen und zur Zeit der Communion war kein Patrimonium, dann da waren die Güter gemein / und der Gebrauch stunde einem jeden offen. Heut zu Tag aber muß man von denen Sachen sagen / daß sie entweder binnen unserem Vermögen oder ausser demselben sich befinden / (vel in Patrimonio vel extra illud) da dann / wie gesagt / durch das Patrimonium nicht nur dasjenige / was vom Vatter / sondern auch was von Mutter herrühret / ja alles was ein Hauß-Vatter hat / verstanden wird / so daß eines ist / esse in Patrimonio & esse in bonis und esse in Dominio; sintemalen alles / was durch Klage kan abspruchig gemacht / oder durch eine Exception behalten werden / ist bereits in Bonis aber nicht in Dominio. L. 1. pr. verb. quæ publicæ sicur.

Also zehlet man die ausstehende Schulden billig unter das Vermögen / und seynd in Bonis, nicht aber in Dominio, als welches der Debitor noch hat. Pr. J. quib. mod. re contr. obl.

Hingegen seynd extra patrimonium die Sachen welche keinem proprietarie zustehen / oder res nullius genannt werden / und zwar seyn dergleichen Sachen 1. Naturales, und das wiederum entweder simpliciter, welche weder quo ad usum noch proprietatem jemand zustehen; oder in gewissem Absehen / welche nemlich so lang Nullius seynd / als sie occupiret werden / wohin nach dem Römischen Recht die wilden Thiere gehören. §. 12. J. de R. D.

Oder die in keines Privati Gütern seynd / ob sie schon einem gewisses Volck oder Stadt zugehören / 2. Facto, wohin die Sach / die man vor verlohren oder pro derelicto hält / gehöret. 13. Temporis diuturnitate, wohin man einen Schatz referiret. § 39. l. R. D. 4. Zehlet auch Gajus in l. 1. ff. de R. d. ex eventu hieher eine liegende Erbschafft / weil geschehen kan / daß sich kein Erb dazu finde / und dahero pro nulla zu halten ist. Letzlich gehören 5. hieher per excellentiam, die Sachen / welche Divini Juris genannt werden / und zwar was die vier ersten Species betrifft

betrifft / wird sich künfftig ergeben / daß die meisten nicht mehr unter die Res nullius zu zählen seyn / und bloß die letzteren annoch nullius zu seyn verdienen. Es kommet dahero der vorigen Distinction gleich / und wird von einigen vor einerley gehalten / wann die Sachen getheilet werden / inter Res divini und humani Juris. Eckol. ad ff. ibi. de R. V.

Das siebende Capitel.

De Rebus Mobilibus & Immolibus, von denen beweglichen und unbeweglichen Dingen oder Gütern.

Die bewegliche und unbewegliche Güter I. nach ihrem moralisch-natürlichen Wesen.

1. Beschreibung.

Res Mobilis, ein bewegliches Gut oder Ding / welches seiner Natur nach / und auch Rechts wegen von einem Ort zum andern / vollkömmlich und ohne Schaden beweget und anderstwohin überbracht werden kan. Res immobilis, ein unbewegliches Gut oder Ding / welches ohne deren Verderbung oder zernichtung bewegt / oder von einem Ort zum andern nicht gebracht werden kan / dahero an einem Ort zu stäts-würigem Gebrauch collocirt werden.

2. Erklärung.

Eine bewegliche Sache muß cörperlich seyn / dann was keinen Cörper hat / kan auch nicht bewe-get werden. Daher auch das was schon de rebus corporalibus und incorporalibus gesagt worden / allhie zu wiederholen.

II. Nach ihren gewöhnlich-rechtlichen Wesen.

Es ist viel Streitens unter denen Rechts-Lehrern / welche Sachen zu denen beweglichen und welche zu denen unbeweglichen zu begreiffen sind. Man mercke kürtzlich: Daß wann von Qualitatibus, Obligationibus und Actionibus die Frage ist / weil solche weder vor sich / noch durch etwas anders besessen werden können / seyn solche mero Jure weder Mobiles noch Immobiles zu nennen. Coll. Argent. tit. de R. D. n. 51.

Dahero so offt in Jure der beweg- und unbeweglichen Güter Meldung geschicht / so werden nur die leibliche Sachen / und deren anhangende Jura realia verstanden / nicht aber die Schulden / Jura Personalia, Obligationes und Actiones. Wiewol es sich öffters / besonders bey gemeinen Erbschafften / ereignet / daß diese Divisio in weitläufftigerm Verstand genommen / und die gantze Erbschafft in liegend- und fahrende Haab getheilet / und der rerum Corporalium & Incorporalium keine Meldung geschicht / dahero nothwendig die Incorporales zu einer dieser Specierum müssen referiret werden / besonders in Sachsen / da bey des Weibes Tod / die mobilia dem Mann die übrige Erbschafft aber dem nechsten Erben gehören / auf welchen und andern Fällen / die Real-Actiones, wordurch die unbeweglichen Sachen vindicirt werden / denen liegenden; Andere mit denen beweglichen Gütern occupirte Actiones aber / denen fahrenden Gütern zugeschrieben werden / nach der Rechts-Regul: Qui actionem habet ad rem recuperandam, ipsam rem habere videtur. L. 15. de R. I. Gail. 1. O. 11. n. 10. Und dahero erhellet / warum das Erb-Geld unter die Res Immobiles, die Tags-Zeit-Gelder aber unter die Mobiles gezehlet werden / weil jener wegen die petitio hereditatis, dieser halben aber die Conditio de pretio, als einer beweglichen Sache / competiret. Const. Elect. Sax. p. 3. c. 21. ibique.

Zu beweglichen Dingen werden ferner gezehlet / die von dem Feld eingesämmlete Früchte. Lauterb. diss. ad L. 15. ff. qui satisd. cog. Geld so auf Wechsel oder in Banco geliehen / weil es kein perpetuirliche Sache / L. 22. de adm. Tut. arg. L. 17. § 10. & 11. ff. de act. E. V. Welches nach dem Sächsischen Recht klar ist / per constit. 23. part. 3. Auch dem gemeinen Recht gemäß kommet / Menoch. 4. præs. 38. n. 7. Schilt. ad ff. tit. de R. D. §. 23.

Gleiches ist auch von dem zu einem Noth- oder Wehr-Pfennig beygelegten Geld / Spar-Pfennig und Schau-Stücken / welches ein Haus-Vatter nicht eher / als in der grösten Noth / anzugreiffen pfleget / weil es doch eine vor sich bewegliche Sache ist / zu sagen. L. 79. §. 1. de Leg. 3. Menoch. d. L. 4. præs. 138. n. 2. Das Geld / welches von verkaufften Grund-Stücken eingenommen / oder zu dessen Erkauffung verordnet ist / weil dergleichen ledige Destination kein Unbeweglichkeit machet / es hätte dann der Testator expresse befohlen / daß das Geld zu Erkauffung eines liegenden Grund-Stücks soll angewandt werden. L. 48. §. fin. de furt. Gail. 2. O. 11. num. 5. Die aus denen Bergwercken gezogene Ausbeute. Berl. p. 3. Concl. 35. n. 7. Lauterb. & Hopp. Dd. da hingegen die Berg-Theile und Kuxus selbst unter die Immobilia gehören. Const. Elect. Sax. 24. & 25. p. 3. Schilt. d. l. §. 22.

Jährliche Gefälle an Gült / Erb-Zins / auch wieder käuffliche Zinsen / da die Zeit der Liefferung bereits verflossen ist. Ein anders ist / wo solche Gefälle und Zinse noch nicht können gefordert werden / massen / besonders was die letztern betrifft / respectu Emptoris oder Creditoris solche Zinse perpetuirlich seyn / Ord. Polit. de anno 1547. Tit. von wucherlichen Contracten §. und nachdem / Gail. 2. O. 10. Edelgesteine / Ringe / guldene Ketten / zusammgeschmeltztes Gold oder Silber / Kleider / doch will die Feyertägliche Weiber-Kleider und Schmuck ad Immobilia referiren / ex Tiraqu. Coll. Argent. Tit. de R. D. in fin. Schiffe / &c. auch ex usu fori, die pro rebus mobilibus commercken zu seyn vorgibt / wie in Camera also gesprochen / Gail. 2. O. 11. n. 10. werden

den alle unter die bewegliche Sachen gerechnet. L. 17. L. de aur. & arg. Leg.

Was nun die Res Immobiles und dahin zu rechnende Sache betrifft / so gehören hieher alle Res Soli, oder so was in Grund-Stücken bestehet / als Aecker / Wiesen und Güter / Ertz- und Stein-Bergwercke / und alle / woraus jährlich Früchte können gezogen werden / wann nur solche aus perpetuirlich / oder wenigstens nicht aus beweglichen Sachen gezogen werden / sondern in beständigen Einkünfften bestehen / damit man nicht Schaafe / Kühe und andere Res mobiles, woraus auch ein Nutz kan gezogen werden / hieher ziehen möge. Wehn. voce Fahrnus Schilt. d. e.

Es gehören auch zu denen Immobilibus die Sachen / welche einem unbeweglichen Ding anhängig / wie dann diese Regul in Jure fundirt ist: Mobile immobili cohærens censetur immobile, & cujus juris est totum, illius juris est etiam pars. L. 76. pr. d. R. D. Welches auch auf die Servitutes, welche rei immobili anhangen / zu extendiren / ob sie schon sonst als Jura incorporalia weder ad mobilia noch immobilia gehören. Gail. 2. O. 11. n. fin.

Es hängen aber die beweglichen Sachen denen unbeweglichen an / entweder den von Natur oder durch menschliche Handanlegung und Beytrag / oder durch rechtliche Fictiones und Vermuthungen.

Was die ersten betrifft / so gehören hieher die Bäume in Wäldern / das Gras auf den Wiesen / und andere auf den Feldern annoch stehende / oder auf den Bäumen hangende Früchte.

Dahero wann ein Fundus verkaufft wird / die darauf stehende Früchte mit verkaufft zu seyn geschlossen wird. L. 7. §. 5. quod vi aut clam.

Facto hominis aber werden Sachen / die ihrer Natur nach mobiles seyn / den unbeweglichen adjungirt auf vielerley Weise / und zwar

1. Durch Bauung: Dahero werden die Häuser pro immobilibus gehalten / weil sie auf den Erdboden gesetzt seyn / und dem Boden folgen / und als ein Pars des Totius Natur anziehen. L. 7. §. 10. de A. R. D. L. 10. quod vi aut clam. arg. Es würde dann ein Gebäu auf eine gewisse Art aufgerichtet / L. 60. d. A. R. D. L. 18. de act. E. V.

Hieher gehören auch Windmühlen / welche wie der Augenschein gibt / in der Erden vest gemacht / und mit starcken Balcken eingegraben / auch in der Intention aufgebauet werden / daß sie daselbst stets verbleiben sollen; Allermassen dann ob schon die Flügel der Mühl von Wind getrieben werden / dannoch das Fundament beständig und unbeweglich bleibt. Hering. d. Molendin. q. n. 49. Finckelt. obs. 26. n. 18. seqq.

2. Durch Anbind- und Vestmachung an die unbeweglichen Güter: Also gehören die Schlag-Uhren / Wein-Kälter / Wasser-Mühle / Mühl-Räder / Statuen und andere zum Mahlen destinirte Werck-zeuge / wo sie bereits angenagelt / oder auf andere Weise an dem Haus vest gemacht seyn / zu den unbeweglichen Sachen. L. 9. §. 2. quod vi aut clam. L. 21. de instr. & instr.

3. Durch Auflegung eines beweglichen Dings auf ein unbewegliches: Also werden die auf ein Dach gelegte Ziegel pro re immobili gehalten. L. 7. 8. 10. quod vi aut clam.

4. Durch Pflantzung und Säung in das Feld / als welche Sachen undisputirlich den Grund und Boden zufallen. L. 7. § 13. de A. R. D. dann wie Wehn. recht schreibet: Das Getreyd und andere Früchte des Erdreichs / alldieweilen selbige dem Erdreich ungelediget angangen / und das Obst / weil es auf den Bäumen / auch die Weintrauben / weil sie an den Stöcken stehen / werden nicht vor fahrende Haab / sondern für einen Anhang und Zugehörung des Grund und Bodens gehalten: Wann es aber davon kommt / und gelediget ist / so wird es vor fahrende Haab geachtet und verstanden. Wehn. ob. pract. voce bewegliche Güter. Lauterb. d. l.

5. Durch Eingrab- und Vestmachung in die Erde. L. 18. de act. E. V. Hering. d. q. 8 n. 21. Fictione oder intentione Juris aber werden bewegliche Sachen vor unbeweglich gehalten / welche zu einen stäts-würigen Gebrauch an einem Ort collociret und aufgehoben / auch auf bedürffen gebraucht werden. L. 60. L. 242. §. fin. de V. S.

Also gehören Bett-Gewandt / Küssen / Pfähle / Leilach und anders nöthiges Hauß-Geräthlich / zu einen offentlichen Wirthshauß / wo sie zum beharrlichen Gebrauch realiter destinirt seyn. Begräbnus und Kirchen-Stühle zur Kirchen. Berl. p. 3. c. 30. n. 23. Heig. p. 2. q. 16. n. 15. seqq. Die Pferde / Ochsen / Kühe / Schaafe / Schweine / Gänse / Endten / Hüner und anders Bauern-Geräthlich / welche dem Bauern mit der Condition gegeben worden / daß / wo er den Hof verlassen und abziehen wolle / eben soviel Stücke / als er bekommen / zuruck lassen solle / welches eisernes Vieh / die Wiederersetzung aber Währung oder Hof-Währung genannt wird. Lauterb. ad d. L. 15. qui satisd. cog. §. 13.

Also gehören auch Proviant, Munition, Geschütze / und was sonst zu einer Vestung nöthig / und darinnen befindlich ist / den Vestungs-Herrn / oder Lehen-Folger / als Successori in immobilibus, und verliehren diese Qualität nicht / ob schon zur Kriegs-Zeit davon etwas aus der Vestung wider den Feind gebraucht worden / Laut. d. l. Schilt. d. §. 23. Fische / Vögel / und wilde Thier / die zur Propagation in den Weyhern / Köffigen / und Thier-Gärten befindlich / gehören ad res immobiles; ein anders ist zu sagen / wo sie zum täglichen Gebrauch aufbehalten werden. Berl. p. 3. c. 35. n. 18. Die Schiffmühlen / jedoch unter diesem Beding / daß sie stets ihren Mahl-Nutzen auf den Fluß geben sollen / gehören auch unter die Immobilia. Lauterb. d. l. Finckel. de Feud. Disp. 3. q. 20. in fin. Kauff-Waaren / Bücher in den Läden / Bibliothecken und Pretiosa, seyn zwar ohne einig Bedencken / ihrer Natur nach / unter die Mobilia zu zählen. Carpz. p. 3. c. 24. d. 9.

Gleichwol werden solche in effectu, vor unbewegliche Sachen gehalten / wann bey Processen ein oder anderer Theil Caution leisten soll / deren aber entübrigt bleibet / wo er einen Kram oder Bücher-Laden / oder eine Bibliothec und sonst kostbare Mobilia bekandter massen besitzet / weil von einem klugen und guten Hauß-Vatter nicht zu glauben / daß er alles auf einmahl verschleudern und durchbringen / mithin sein Gegentheil nicht gefahrt seyn werde. Doch leidet es diese Limitation, wann deren Possessor einer üblen Menage, oder besorglichen völligen Fallitments wegen verdächtig ist. Carpz. p. 1. C. 5. def. 19.

Dieses ist auch noch zu erinnern / daß ob schon ex destinatione des Herrn Vatters / wie gemeldet / einige Mobilia, die Krafft der unbeweglichen Güter anziehen können / dannoch solches bloß auf die Alodialia zu restringiren sey. Dann ob schon ein Vasall zum steten Genuß seines Lehens verschiedene Mobilia appliciren könte / auch solche lange Zeit beym Lehen behalten hätte / dannoch solche Sachen kein solches Lehens-Antheil geworden seyn / daß sie dem Lehenfolger adjudiciret / und dem Allodial-Erben entzogen werden solten; Weil die blosse Destination des Lehen-Manns / keine Lehen-Sache machen kan / wo nicht des Lehen-Herrns Belehnung dazu kommt. Stryck. in usu m. tit. d R. I. §. 17.

Letzlich ist auch dieses noch anzuhängen / daß gleich wie vorgebrachter massen / Sachen die von Natur beweglich seyn / ex destinatione Juris unbeweglich werden können / also kan auch aus eben diesen Suppositis, eine unbewegliche Sache vor beweglich gehalten werden. Also / wann ein der Sache anhangendes Ding von derselben mit des Herrn Willen separirt wird / gleichwie die Früchte von dem Acker / so wird solches eine Res Mobilis. L. 12. L. 17. de act. E. V.

2. Wann ein grosses Stuck Stein/oder anders vor sich unbewegliches Objectum durch darzu erfundene Machinen/ aus seinen in einen andern Ort versetzet wird.

3. Kan auch aus natürlichen Ursachen geschehen/ daß eine Insul sich vom Boden loß mache/ und vom Fluß hin und her getrieben/ und also zu einer schwimmenden Insul gemacht wird / welchen Falls sie unter die Mobilia billig zu zehlen. L. pen. §. si qua 2. d. A. R. D.

4. Kan auch ex Casu geschehen / daß eine unbewegliche Sache mobil gemacht wird / oder doch quoad effectus Juris denen Mobilibus gleich tractiret wird; v. g. grosse Bäume / welche ein Theil des Erdbodens seyn. L. 40. de Act. E. V. durch des Winds oder Wassers / oder andern grössern Gewalt von Grund aus niedergerissen werden. L. 26. §. arbor de A. R. D.

5. Kan durch gesetzliche Verordnung / auch durch ein Statutum und Gewohnheit / was die Effectus Juris betrifft / geschehen / daß etwas / was sonst vor unbeweglich zu halten / denen Mobilibus gleich tractiret wird: Dann ob schon ein Gesetzgeber das Wesen und Proprietät einer Sache nicht ändern / mithin aus einer unbeweglichen Sache nimmermehr eine bewegliche machen kan / so vermag er doch durch ein Gesetz / soviel zu effectuiren / daß ihre Essenz unbeschädiget / unbewegliche Sachen denen Juribus gleich halten werden / welche von denen beweglichen disponiren.

Damit aber auch der Nutzen dieser Distinction ihres Herrn folgen / und nach den Legibus und Statutis des Orts / wo der Herr wohnet / regulirt werden. Da hingegen selbige auf die Mobilia, die ausser dem Territorio situirt seyn / sich nicht extendiren / sondern man muß denen Juribus Loci, wo diese Güter liegen / nachgehen. Gail. 2. O. 124. num. 4. 8. 9. 18. Mynf. 5. Obf. 29.

Gleiches ist auch von denen zu einem gewissen Ort destinirten beweglichen Gütern zu sagen/ weil selbige sodann gleich denen unbeweglichen unter dem Territorio und Jurisdiction zu seyn geglaubet werden / wo sie gelegen seyn. L. 84. §. 10. de Leg. 1.

Dann indem jemand dergleichen Meuble zu einem gewissen Ort destinirt hat / so hat er eo ipso stillschweigend und virtualiter gewolt / daß sie der Jurisdiction des Orts unterworffen seyn. Arg. L. ex facto 35. §. rerum ff. de hered. instit.

Hieraus folget die 2. Observation, daß die bona immobilia denen Legibus des Orts da sie anzutreffen unterworffen / und nach denselben zu regieren seyn. Gail. 2. d. obs. 124. num. 8.

Die generale Confiscation aller Güter extendirt sich 3. nicht auf die anderstwo gelegene Immobilia, sondern selbige gehören demjenigen / unter dessen Jurisdiction sie gelegen seyn. Parag. d. Jur. Fisc. lib. 5. tit. 1. n. 141.

Wann 4. die Bona in vielerley Territoriis situirt seynd / so werden sie vor so vielerley Patrimonia gehalten / M. Pistor. Vol. 1. Conf. 31. num. 55.

Die Bona Immobilia der Minorennen / können 5. ohne Obrigkeitliches Decret und andern vorgeschriebenen Solennitäten nicht alienirt / sondern von einem jeden deren Besitzern vindicirt werden; da hingegen die Mobilia, welche besonders nicht wohl aufzuheben / ohne Obrigkeitliches Decret können alienirt werden. L. 22. C. de adm. Tut.

6. Nach dem Sächsischen Recht kan der Mann

Mann in den bonis Mobilibus der Frau / die Utensilia ausgenommen / succediren / nicht aber in denen Immobilibus. Zobel diff. Jur. Civ. & Saxon. p. 3. diff. 9. 10. Carpzov. p. 3. cap. 23.

7. Ob schon der Ehemann ein Heer über den ihme Heurath-Gut-weiß zugebrachten Fundum ist / so kan er doch selbigen nicht alieniren. Ein anders ist von denen rebus mobilibus zu sagen / pr. J. quibus alien. lic. vel. non L. 3. C. de Jur.

8. Bey denen executionen ereignet sich auch dieser Unterschied / daß selbige erst in denen beweglichen / hernach wo sie unzulänglich / in den unbeweglichen / und letztens in denen Schulden vorgenommen werde. Capz. R. 23. n. 15. & 4. R. 2. Coler. de Proceſſ. Execut. p. 3. c. 9. num. 19.

9. Die Poſſeſſores rerum immobilium, seynd von der Satisdation befreyet / dergleichen die Besitzer der Mobilium nicht thun. L. Sciendum 15. qui Satisd. cog.

10. Der Retractus conſanguinitatis ; hat nur in denen rebus immobilibus statt / weil die cauſa finalis , daß nemlich solche Güter bey der Familie bleiben sollen / bey denen beweglichen ceſſirt. Gail. 2. obſ. 19. n. 1.

Bißhero ist tractirt worden / von der diviſione rerum corporalium in mobiles & immobiles. Es haben aber auch die res incorporales ihre Diviſion, daß einige res facti, andere res Juris genannt werden / und ist nichts gemeiners / als daß gesagt wird / es sey etwas de facto, oder de Jure geschehen. L. 1. §. 3. 4. de adqu. vel am poſſ. L. 38. §. 6.

Diejenige Sache aber / welche Facti genannt werden / sind von zweyerley Art. Dann einige seynd meri facti, als bauen / gehen ꝛc. L. 89. §. 6. d. ſolut.

Andere aber seynd zwar ihrer Art nach Jura, weil sie aber etwas thätliches mit anhangend haben / so werden sie res facti genannt : Also wird der uſusfructus facti genannt / weil der Nutznieſſer etwas thätliches begehen muß / will er anderst das Dominum der Früchte adquiriren. §. 36. J. de R. D. L. 1. §. 9. ad L. Falcid.

Hingegen seynd die Frohn-Dienſte nicht Facti, reſpectu ejus der sie genieſſet / weil er nichts thätliches beyzutragen hat / ob schon sie Facti seynd / reſpectu deſſen der sie præſtiren muß. L. 1. § 9. ad L. Falcid. Colleg. Argent. Tit. de R. D. §. 48.

Anmerckung zu denen geheiligten / religioſen / ehrwürdigen ꝛc. beweg- und unbeweglichen Dingen.

Was jemand erwirbet / es komme her wo es wolle / machet es reſpectu adquirentis ein eigenes Patrimonium, und wird nach des Poſſeſſoris Person und Qualität / von demſelben ohne einige Reflexion woher sie ursprünglich kommen / Judiciret.

2. Alle Sachen und Güter seynd denen Gesetzen und Statutis desjenigen Orts / wo sie gelegen / unterworffen / und ist kein Absehen deßwegen auf die Person des Besitzers oder deſſen Condition zu machen.

3. Statuta und Land-Gesetze / so favorabel sie auch seyn mögen / extendiren ihre Diſpoſition doch nicht auf die extra Territorium befindliche Sachen und Güter / wann solche auch schon den grösten Theil des Patrimonii ausmachen / sondern es wird reſpectu deren / die Gewonheit des Orts wo sie liegen in acht genomen / oder wo dergleichen nicht vorhanden / das Jus Commune.

4. Die Güter welche auſſer dem Territorio gelegen / kommen zu keinem Abzug / wann sie schon in frembde Hände durch Erbschafft oder Kauff gelangen.

5. Bewegliche Güter / sie werden gefunden wo sie wollen / wann sie nur perpetui uſus gratia zu einem gewiſſen Ort deſtiniret seynd / folgen der Person und dem Dominicilio deſſen nach / der sie zugehören. Dahero ist die Regel entstanden : Mobilia reſpiciunt perſonam, immobilia Teritorium in quo ſita ſunt.

6. Welche Sachen nach dem Göttlichen Sitten-Recht keine gewiſſe Entscheidung bekommen haben / die seynd der Deciſion eines weltlichen Fürstens unterworffen / mithin gehören sie als ein Objectum zur Jurisprudenz, dann wo der Göttliche Gesetzgeber aufhöret / da fängt der menschliche Gesetzgeber oder Fürst an : als welcher ein Huter der beeden Göttlichen Geſes-Tafeln ist.

7. Nachdem das Subjectum eines unbeweglichen Dings beſchaffen / ist / so ist auch die Sache selbst geartet / weil die Sach sich hier als ein Acceſſorium hat / und folget dahero der Natur ihres Subjecti, als dem Principali nach / dahero wird die Jurisdiction welche dem Feudo anhanget pro immobili gehalten ; Ein anders ist es / wo sie nur der Person concedirt ist. Also werden die aus einem Lehr-Stücke oder Mühl zu erhebende Annui Reditus, vor ein unbewegliches Gut gehalten / da hingegen die Jura, welche zu Einforderung eines beweglichen Dings deſtinirt seynd / wie die Perſonal-Schulden / und die actio ex mutuo also zu nennen / unter die Mobilia zu rechnen.

8. Welche Sache zu einem stets-würigen heiligen Gebrauch deſtiniret ist / die wird bey denen Proteſtanten pro Sacra gehalten.

9. Was eine Res universitatis zu einem gewissen Gebrauch destiniret ist / so kan sie von keinem Burger zu einem andern Gebrauch adhibirt werden / weil das was einer gantzen Gemeinde gehöret / einzelen Personen nicht zustehet / mithin können singuli nicht über rem universitatis disponiren.
10. Wer eine strittige Sache zu geistlichem Dienst destinirt / und daraus Rem Sacram machen will / wird mit der Pœna dupli angesehen.
11. Wann ein Ding einmal mein ist / so kan es weiters nicht mein werden / ob es mir schon ein anderer aus verschiedenen Ursachen schuldig seyn kan.
12. Es ist die Præsumptio vor den Herrn / daß er seiner Sachen Beschaffenheit am besten wisse.
13. Diejenige Sache ist mein / deren Nutzen und Comodität mir zukommt.
14. Unleibliche Sachen / welche zu Erlangung dessen angewandt werden / was von Natur theilbar ist / werden dadurch auch theilbar.
15. Es kan eine Sache dem Gebrauch nach communis, und doch unter eines Fürsten Jurisdiction seyn ; Also ist der Gebrauch der Ufer gemeinsam / und dannoch gehört die Jurisdiction über die Ufer denjenigen Herren / deren Territoria an dieselbige stossen.
16. Was einer gantzen Universität zukommt / das stehet nicht singulis aus derselben zu : Dann es ist ein anders die Stadt / ein anders die eintzele Burger / und was gemein ist / ist nicht mein
17. In ein gemeinschafftlich Grab kan ein jeder Socius seinen Todten / auch wider der andern Willen / begraben / weil der Ort hiezu destiniret ist / mithin die Conditio prohibentis hier nicht den Vorzug hat / es wäre dann eine solche wichtige Ursach vorhanden / daß des Resistenten Verbot in Consideration zu ziehen ist / welches sich unter andern sodann mit ereignet / wann der Todte an der Pest verschieden.
18. Wer an einem heiligen und consecrirten Ort sündiget / der wird billig härter gestrafft / als wann er sich in einem andern Ort verbrochen hätte ; ja es verdienet zuweilen dergleichen Delictum nach dem Jure Civili gar eine Todes-Straffe.
19. Eine res Sacra kan nicht æstimirt werden / weil sie dem Comercio hominum eximirt ist : Wäre aber dergleichē Sachen aus Hungers-Noth / oder zur Redimirung der Gefangenen zu verkauffen / so wird sie wol gleich andern weltlichen Sachen / schätzbar gemachet.
20. Alle Sachen die in eines Fürsten Territorio liegen / die seyn præsumptivè quoad Jurisdictionem dem Herrn des Territorii unterworffen / es werde dann exemptio probiret.
21. Eine Universitas oder Gemeinde verlieret ihr Privilegium deßwegen nicht / wann schon ein oder anderer ihres Mittels nicht gebraucht hat.

Das achte Capitel.

De Dominio, von der Herrschafft.

Die Herrschafft. I. Nach ihrem moralisch natürlichen Wesen.

1. Beschreibung.

DAs Dominium, die Herschafft / ist ein Recht oder Gewalt / über eine leibliche Sache nach Belieben in eigenem Namen zu disponiren / man werde dann durch rechtliches Verbott daran gehindert. Klug. Beante 3. Theil tit. 7. §3.

2. Erklärung.

Wir haben schon etwas gesagt von der Herrschafft / in Gegenhaltung gegen die Gemeinschafft es wird aber eine weitläufftigere Nachricht davon erfordert / weil sie als ein Fundament zu vielen andern Rechten seyn muß.

Zu Erklärung der Herrschafft dienet / was Pufendorf IV. Buch 3. Cap. discuriret :

Es ist mit dem menschlichen Leben dermassen beschaffen / daß er sich selbst / von seinem inwendigen Wesen / nicht nähren noch erhalten kan ; sondern er bedarff / zu seinem Unterhalt / und zu Abwendung seines Verderbens / des Gebrauchs äusserlicher Dinge. Ja man siehet / daß gar viele Sachen dem Menschen dienen müssen / daß er sein Leben desto gemächlicher führen könne. Hesiodorus 2. singt: **Mann neñt dieser Zeiten Gut / recht des Menschen Seel und Mut.** Die Menschen bekommen aber / in Ansehung dieser Sachen viel miteinander zu thun / und es entstehet daher gar leichtlich Gelegenheit zu Zanck und Streit / und ist demnach sowohl das natürliche Gesetze / als auch die bürgerliche Verordnung derer meisten Völcker dißfalls sonderlich beschäfftiget gewesen / durch gute Anstalt / Unfried und Verwirrung zu verhüten. Damit man nun dieses recht verstehe / ist für allen Dingen zu erst zu untersuchen / mit was vor Recht doch die Menschen andere Sachen / zu ihrem Nutzen und ihrer Bequemlichkeit oder Ergötzung gebrauchen / und zwar auf was vor einem Grunde dieses Recht beruhet / wenn man es entweder in Ansehung GOttes / oder in Ansehung der zu gebrauchenden / und im Gebrauch wol gar zu verzehrenden Dingen betrachtet.

Weil nun aber GOTT der Schöpffer und Erhalter aller Dinge ist / so wird er auch / ohne Zweiffel / das höchste Recht über selbige besitzen / und es wird Ihm die eigenthümliche Herrschafft darüber dermassen zustehen / daß ohne seinen Willen / sich niemand einiges Recht darzu anmasse.

Von

Von diesem Herrschafftlichen Eigenthums-Rechte GOttes hat Philo (1.) weitläufftig gehandelt / und in Betrachtung desselbigen / das Recht derer Menschen über die Creaturen nur einen Mißbrauch nennen wollen. Weil aber doch GOTT der HERR nichts ausser sich bedarff / und seine Seeligkeit oder Vergnügen durch andere Dinge nicht vermehret werden kan: So will er es / nach seiner Güte gar gerne geschehen lassen / daß seine Geschöpff sich untereinander dienen / und eines dem andern Nutzen schaffe. Vornehmlich aber hat er sich recht gütig gegen das menschliche Geschlecht beweisen wollen; deßwegen es auch (2.) eine gantz bekandte Sage ist: **Er hat alle Dinge dem Menschen zu Nutzen erschaffen.** Doch ist das Recht GOttes und das Recht derer Menschen über die Creaturen allerdings sehr weit voneinander unterschieden.

So bleibt doch das gewiß / daß sich der Mensch / mit GOttes gutem Willen / der Creatur bedienet / dieweil man ja siehet / daß er / ohne derselbigen Beyhülffe / sein Leben nicht fristen könte / und daß einige derselben sich ihm gleichsam von freyen Stücken darbieten. Da nun GOtt das Leben dem Menschen gegeben hat / verstehet sich schon / daß er ihm auch den Gebrauch derer Dinge erlaubt / ohne welche das Leben nicht erhalten werden mag. Dieses wird durch die Heil. Schrifft selbst bekräfftiget / welche ausdrücklich berichtet / daß GOTT dem Menschen Macht und Recht / nicht nur über die Gewächse / sondern auch über die Vögel unter dem Himmel / über alle andere Thiere auf Erden und im Meer zu befehlen gegeben habe. Es ist aber dieses mehr eine Zulassung / als ein Gebot / daß der Mensch / so weit es ihm beliebt die Creaturen gebrauchen mag / nicht aber auf alle Art und Weise / denn sonsten würde der Mensch wider Göttliches Gebot sündigen / wenn er irgends ein Thier frey dahin lauffen liesse / und die Gelegenheit / selbiges zu zähmen / und ihme unterwürffig zu machen / versäumete.

Wenn wir aber dieses Recht der Menschen / in Ansehung derer Dinge und Thiere / die vom Menschen gebraucht und verzehret werden / genauer betrachten / so scheinet aus der Natur des Menschen / und aus der Erlaubnuß des Schöpffers zu erhellen / daß dadurch solchen Sachen und Thieren kein unrecht geschehen könne. Denn man kan es nicht für wahrscheinlich halten / daß der allerweiseste und gütigste Schöpffer den Menschen / als die allervornehmste Creatur auf Erden / in so einen Noth-Stand gesetzet haben wolte / daß er sich ohne anderer Beleidigung / und mithin ohne Sünde / nicht solte erhalten können. Die ausdrückliche Erlaubnuß GOttes hebt dißfalls allen Scrupel auf / welcher sonst etwa / sonderlich bey Schlachtung derer Thiere / entstehen mögen. Der Schein der Grausamkeit verschwindet bey der Betrachtung / daß der Schöpffer sie darzu bestimmet / und denen sterblichen Menschen das Recht dergleichen zu thun gegeben habe / mit dessen Gebrauch sie ja demnach kein Unrecht begehen können. Was die Gewächse und andere der Empfindungen ermanglende Dinge anbelanget / siehet ein jedweder ohne Schwürigkeit / daß sie vom Menschen / ohne unrecht zu thun / verzehret werden können / vornemlich da sie selbst von denen Thieren / oder durch Wind und Wetter / hingerichtet und verdorben / auch gröstentheils durch menschlichen Fleiß gepflantzet und gezeuget werden. Daß sich die Egyptier ein aberglaubisches Gewissen gemacht / gewisse Pflantzen und Kräuter nicht zu geniessen / thut nichts zur Sache / und benimmt dem angezeigten Recht auch nichts.

3. Eintheilung.

Es wird das Dominium auf verschiedene Arten eingetheilet / und zwar 1. nach denen alten L. L. Romanis, in Bonitarium, Quiritarium & plenum. Das erste wurde auch naturale (natürliche /) das andere civile (bürgerliche) genennet. Jenes hiesse / wann jemand eine Sache schlechter Dings hin übergab / nicht aber mit denen gewöhnlichen Solennitäten zu eigen übergeben hatte. Dieses aber / was man Jure Quiritum besasse / da nemlich die Sache mancipiret / vor Gericht abgetretten / zugesprochen / oder durch Verjährung acquirirt oder erworben wurde; wann man aber beedes zugleich erworben hatte / so wurde es Dominium plenum (vollkommene Herrschafft) genannt. Weil aber der Käyser Justinianus L. un. C. de J. Quir. tot. diese Distinction aufgehoben / und verordnet / daß ein jeder ein plenissimus, und Legitimus suarum rerum Dominus, (ein in allen Stücken vollkommener und Gesetzmässiger Herr seiner Güter) seyn solte / so wollen wir uns dabey nicht aufhalten.

II. Wird das Dominium getheilet / in Civile, welches aus dem Civil-Recht / und prætorium, welches ex Jure honorario entspringet. E. g. Wann jemand durch Obrigkeitliche Authorität in die Possession immittirt (in Besitz gesetzt) wird.

III. In das natürliche und gemeine; welches eine Frau über ihr Heurath-Gut hat / solches aber währender Ehe nicht exerciren kan. L. 76. ff. & L. 30. C. d. J. d. und in das bürgerlich und besondere / welches dem Mann über erwähntes Heurath-Gut währender Ehe zukommt.

IV. Ist das Dominium entweder plenum und vollkommen / da die Proprietät mit der Nutznieſſung vereiniget anzutreffen. L. 17. §. 1. de rei vind. oder minus plenum, unvollkommen / wann nemlich ein anderer an unserer Sache Theil hat. Diese Art des Dominii wieder eingetheilet in directum & utile: Jenes wird das **Ober-Grund-Eigenthum** genannt / lässet sich bey denen Lehen- und Erb-Zins-Herrn antreffen. Dieses aber heisset **das minder oder nutzbar Eigenthum.** Begreiffet noch über das Jus der Frucht-Nieſſung noch mehrers / nemlich die Macht eine Sache utiliter zu vindiciren (ins Eigenthum wieder ziehen) dergleichen sich bey einem Vasallen / Erb-Zins-Mann oder Emphyteuta, wie auch superficiario ereignet. Davon bald mehrers.

Es mögen aber viele Dd. diese Distinction als überflüssig und unnöthig ansehen und verwerffen / so bleibt sie doch nützlich / weil sie nicht nur würcklich im Gebrauch / sondern in denen Reichs-Gesetzen gegründet ist. Vid. instr. Pac. art. XI. §. Regia 12. art. XV. §. 3.

Es ist aber noch ein Unterschied inter Dominium utile und usufructuarium, indem dieses mehr nicht als das blosse Recht die Früchte zu geniessen/ hat. Und wird demselben der Proprietarius entgegen gesetzet. §. 1. & fin. J. de usufr. Welcher noch ein stärckeres Recht hat als der Dominus directus, der dem utili noch ein mehrers lassen muß. Lauterb. ad tit. de aequ. rer. dom. §. 5.

VI. Ist das Dominium entweder verum, welches in der That und vollkommen acquirirt worden/ oder fictum, welches in der That zwar keines ist/ jedoch weil es die Billigkeit erfordert/ davor gehalten wird/ wohin gehöret/ wann jemand angefangen eine Sache zu usucapiren/ und ehe es zu Ende gebracht/ die Possession verlieret.

VII. Gibt es ein Dominium liberum, da ich freye Macht habe mit dem Meinigen zu disponiren/ und restrictum da mir dergleichen freye Handlung nicht zugelassen/ ich werde nun a Lege, oder Judice, oder a Testatore daran gehindert. Struv. Ex. 11. th. 55.

VIII. Wird das Dominium auch getheilet in revocabile (widerrufliche/) & irrevocabile (unwiderrufliche.) Jenes währet nur auf gewisse Art/ und binnen gewisse Zeit und kan wieder von demselben der es besitzet abkommen: Dieses aber soll ex intentione (in dem Absehen) stäts währen.

Was die würckende Ursach der Herrschafften anbetrifft/ ist die vornehmste der Göttliche Befehl/ welchen Gott denen ersten Menschen/ vorher besagter Weise nach ertheilet. Die andere Ursach aber ist der menschliche Wille/ sowol dessen der die Herrschafft an einen andern bringet/ als der dieselbe von einem andern an sich bringet/ in Betrachtung/ daß niemand etwas mit Widerwillen aufgedrungen wird.

II, Nach seinen gewöhnlich-rechtlichen Umständen.

Ein jeder kan vor sich etwas erwerben/ wer nur nicht von der Natur oder von denen Rechten daran verhindert wird. Es werden aber von der Natur ausgeschlossen/ 1. unmündige Kinder/ ohne die Vormund. L. 1. C. de fals. mon. L. 32. de acq. poss. 2. Sinnlose Leute. L. 9. d. acq. L. 5. de R. J. 3. Kan bey einer noch unangetrettenen Erbschafft kein Besitz und also auch keine Herrschafft erlangt werden. Carpz. P. 4. C. 37. def. 6. n. 4.

Von denen Rechten werden ausgeschlossen/ die/welchen der Umgang mit den Menschen/ oder die Behandlung ihrer Sachen durch Gesetze und Straffen benommen ist/ als da sind heut zu Tag die Reichs-Aechter/ Ketzer. Und ist zu erinnern/ daß eine Obrigkeit hierüber besondere Gesetze geben könne.

Es kan jemand durch sich und durch andere die Herrschafft über etwas erwerben. Dieses Etwas begreifft bewegliche/ unbewegliche/ beseelte/ unbeseelte/ weltliche/ geistliche/ cörperliche und uncörperliche Dinge in sich. Und wo jemand zweiffelte ob uncörperliche Dinge in Besitz seyen/ so sehe er nur an daß er über dieselbe allerhand Verordnungen thun könne/ so wird er finden/ daß er Herr darüber seyn müsse. Klug. Beamt. 1. Theil 7. tit. §. 10.

Mit der erworbenen Sache mag der Herr schalten und walten wie er will/ dieselbe geniessen oder zu geniessen einem andern geben. Dann darinn bestehet das förmliche Wesen der Herrschafft.

Es fragt sich aber allhie/ wie man beweisen könne/ daß man Herr über eine Sache sey/ wann jemand uns die Herrschafft disputirlich machen wolte? Antwort: Dieses ist schwer zu thun/ jedoch kan solches bewiesen werden/ 1. durch schrifftliche Urkunden. L. 4. C. de probat. 2. Durch Zeugen. Bald. V. 1. cons. 486. n. 4. 3. Durch die Investitur. 4. Durch wohlgegründete Muthmassungen. L. 19. C. de R. vind. 5. Durch den gemeinen Ruff. 6. Durch würcklichen Besitz.

Das Dominium oder die Herrschafft wird auf verschiedene Weise aufgehoben. Als durch Raub/ Diebstal/ Mißbrauch/ Verschwendung/ Verlierung/ und andere dergleichen Arten mehr.

Man hat in Rechten gute Mittel/ die verlohrne Herrschafft wieder zu bekommen. L. 24. & tot. tit. de Rei Vindic. davon aber anderswo bey Gelegenheit der Materien selbst.

Anmerckungen bey dem Recht der Herrschafft.

1. Es kan einer der nicht Herr ist/ doch die Herrschafft der Sache übergeben. z. E. Der Glaubiger/ welcher das Pfand (darüber er nicht Herr ist) verkaufft.
2. Mehrere Besitzer machen doch nur einen Herrn aus/ verstehe in der Gemeinschafft.
3. Der Besitzer einer Sache wird vor deren Herr angesehen und vermuthet.
4. Schlüssel/ die man in Händen hat/ Pettschafft/ Wappen und gewöhnliche Zeichen auf der Sache/ beweisen die Herrschafft.

Erster

Erster Absatz.

Handlend

Von dem Recht der Land-Güter / oder denen Gütern / welche unbewegliche genennet werden.

Das Erste Capitel.

Von dem Recht der Allodial-Guter.

I. Die Allodial-Güter nach ihrem moralisch-natürlichen Wesen.

1. Beschreibung.

Allodial-Güter sind diejenige / welche eigenthümlich und also besessen werden / daß man völliger Herr darüber ist / und damit zu schalten und zu walten hat / wie es das eigene Belieben an die Hand gibt.

2. Erklärung.

Die Land-Güter sind dem allgemeinen Natur- und Völcker-Recht ihrem Ursprung schuldig / und von Anfangs von ihren Besitzern gantz frey besessen worden. Denn sie erkannten keinen andern Oberherrn über sich / den GOTT / und waren keinen Frohnen / Steuren noch Zinsen unterworffen. Daher haben noch heutiges Tages die Land-Güter die Vermuthung vor sich / daß sie frey sind / biß das Gegentheil erwiesen wird. Ant. Faber in Cod. ad Tit. C. de Prob. def. 10. n. 1. Wie denn auch die Menschen eher vor Freye / als Knechte gehalten werden l. 4. §. de just. & jur. denn die Rechte sind geneigter die Güter in ihre natürliche Freyheit / den in die Dienstbarkeit zu setzen L. 47. ff. de Obl. Vand. l. 2. Quæst. 3. In den alten Bojoarischen und Longobardischen Gesetzen werden dergleichen Allodia genennt ; welches Wort aus dem alten Sächsischen Oede / das so viel als eine Erbschafft oder Haab und Güter bedeutet / seinen Ursprung derivirt. S. B. Daher heissen Allodial-solche Güter / welche alle oder gantz in unserer Gewalt sind / Kleinodia / allerhand Subtile und kostbare Sachen ; Einöde ein einsamer und ungebäuter Ort / Struv. Syntagm. Jur. Feud. c. 3. §. 11. Huld. Eiben in Elect. Jur. Feud, c. 1. n. 10

Wir wollen aber auch sehen / wie andere die Allodial-Güter beschreiben. Herr von Rohr saget : Es seyen Güter / über welche einem das völlige Eigenthum zustehet / so daß man dieser halben niemand weder Dienste thun noch Zinsen entrichten muß. Carolus du Fresne beschreibet in seinem Glossario ein Allodial-Gut / daß es nicht nur von allen Præstationen gantz frey wäre / sondern auch weder einem andern Gute / noch einer andern Person Dienste thun dürffte. Chaica Bertrandi de monte Lauro sagt / Anno 1274. Ich verkauffe und übergebe Verkauffs-weise / als ein freyes / franckes und vollständiges Eigenthum / jedoch mit Einwilligung Petri / Königs von Arragonien und Herrn von Monpellier, ohne Entrichtung einiges Zinses oder einiger Dienste / alle die Sachen / die ich habe / oder haben werden etc.

II. Nach ihren gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Es statuiren die Rechte ein doppeltes Allodium, als ein edels und gemeines (Nobile & Villanum,) Ein gemeines heist Land-Gut / welches keine Jurisdiction hat / und dessen Besitzer weder Lehn-Waare noch sonst was zu bezahlen schuldig ist ; Ein Edels / welches mit Ober-Gerichten versehen ist. Obgleich solche Edle und gemeine Allodia frey heissen / so müssen sie doch einem andern zum Landes-Herrn über sich erkennen Tit. de Allodiis 11. Feud. 54. Daher ein freyes Allodium einiger massen ein Lehen / aber doch von Lehn-Diensten frey ist ; und ist von dem feudo-franco, darinnen unterschieden / als welches zwar von Diensten frey / jedennoch den Lehens-Herrn unterworffen ist. Ob nun wol die ehemahlige Freyheit bey den meisten Land-Gütern durch unterschiedene Verordnungen und Gesetze wegen Leistung der Diensten und anderer Præstationen verändert und eingeschränckt worden ; so sind dennoch heutiges Tages noch einige wahre Allodial-Güter übrig / als z. Ex. die souverainen Güter / so die Majestäten besitzen und keinen Oberherrn über sich erkennen.

Obschon insgemein die Allodia von allen Diensten und Entrichtungen frey sind / so müssen sie doch die Landes-herrliche Hoheit respectiren / wegen des ausdrücklichen Textes 2. Feud. 54. allwo verordnet ist / daß man von demjenigen / der sein Allodium verkaufft / nicht die Vermuthung hat / daß er den District und die Jurisdiction des Kaysers verkaufft habe / und wenn es auch geschicht / so sey doch ungültig. Denn die Possessores derer Allodiorum besitzen solche zu Ehren ihrer Oberherren Knick, de Jure territ, c. 1. n. 313, & Encyclop. c. 3. n. 129.

Zu dieser Constitution hat Gelegenheit gegeben/ daß in den alten Zeiten die Besitzer ihre Frey-Güter/ den benachbarten und mächtigen Potentaten/ die Landes-Herren nicht waren/ zu Lehen aufgetragen und aus diesem Fundament hat auch der Reichs-Fiscal vor die Kayserliche Jurisdiction gestritten/ in der am Fürstlichen Hause Hessen alienirten Grafschafft Waldeck Allodial-Stuck/ so im Reichs-Territorio ausserm Fürstthum Hessen gelegen gewesen. Dahero auch zu den Beschdungs-Zeiten/ ehe der allgemeine Landsfriede/ vom Kayser Friderico geschlossen worden/ viele vom Adel grösserer Sicherheit wegen ihre Allodial-Güter den Fürsten zu Lehen aufgetragen und dieses thaten sie deßwegen/ daß sie sich desto besser beschützen/ nicht aber ein præjudiz hierdurch zuziehen wollten. Knich. de Jure territorit. c. 1. n. 226. dahero auch Fritsch de feudo solari §. 11. vorgibt/ daß die Allodia heutiges Tages in unsern Teutschland seltsamer wären/ denn vor diesen/ sey die raison diese/ daß in den vorigen Seculis die aufgetragene Lehne gar sehr bräuchlich gewesen. Ihrer viele übergaben der allgemeinen Noth wegen/ weil sie damals nicht friedlich und ruhig im Lande leben konten/ ihre Güter in den Schutz derjenigen/ von welchen sie Hülffe zu gewarten hatten/ ob es gleich nicht allezeit die Landes-Herren waren/ und nahmen dieselben wieder als Lehen von ihnen an. Knichen d. l. de jure territ. c. 1. n. 250. Andere offeritten ihre Frey-Güter denen Hertzogen/ Grafen und Edelleuten zu Lehn aus einer Politischen Absicht/ daß sie ihren Sachen/ wenn sie dieselben zu Freunden hatten/ desto besser vorstehen konten; Es ist merckwürdig/ was Besoldus schreibet Thesaur. Pract. lit. K. n. 37.

Es ist beweißlich/ und gehe man von einem Stamm-Haus zum andern/ so wird man finden/ daß noch für 200. oder 150. Jahren alle Stamm-Häuser allodial gewesen. Von Franckenland und dem Strich gegen den Rhein zu/ bezeuget Rhetius Com. Feud. lib. 1. tit. 1. n. 21. daß die Herrschafften der berühmtesten Familien vor nicht so gar vielen Jahren Allodial-Recht gehabt. Also haben die Grafen zu Schwartzburg A. 1361. dem Kayser Carl dem IV. als König in Böhmen/ das Schloß Rudelstadt/ nebst der Stadt/ als Allodial-Güter/ zum Lehn aufgetragen. Der Inhalt der Belehnungs-Briefe ist dieser:

Haben die Grafen Heinrich und Graf Günther/ die Vestung und Stadt Rudelstatt die ihr erblich und frey eigen/ von uns/ als von einem Könige zu Böhmen und von der hochwürdigen Crone des Königreichs Böhmen zu einem rechten edlen Lehn empfangen.

Aus diesem Belehnungs-Instrument erhellet auch/ daß eben die Grafen ihre Stadt Salfeld (die hernach an das Haus Sachsen gekommen) und Schloß Könitz diesem Kayser Carl, als König in Böhmen/ zu Lehn aufgetragen. Eben dieses haben ermeldte Grafen in verwichenen Seculo bey Gelegenheit der Religions-Reforme mit dem Amt Paulin Zelle gethan/ welches sie dem Hause Sachsen offeriret.

Wenn aber der Kayser ein Kayserlich Gut/ welches auf den Gräntzen eines Hertzogthums gelegen ist/ einer unmittelbaren in einem andern Hertzogthum gelegenem Kirche geschencket/ nebst allen Rechten und Pertinentien/ und diese Kirche/ belehnet hernach einen andern mächtigen Potentaten mit/ der sie schützen kan/ so ist davon zu halten/ daß auch die Landes-herrliche Hoheit zugleich mit transferirt sey/ weil dergleichen Schlösser (curtes) die hin und wieder in Teutschland zerstreuet waren/ das Recht der Landes-herrliche Hoheit/ oder des ersten Heerschild-Rechts genossen. Auf die Art hat der Kayser Heinrich An. 1008. den 3. Decemb. der Aebtißin von Gandersheim Sophiä/ einer Tochter Kaysers Ottonis II. sein Schloß Derenburg/ so auf den Gräntzen des Bischoffthums Halberstatt gelegen ist/ verehret/ und sie hat aus Hoffnung der künfftigen Beschützung die Churfürsten zu Brandenburg wiederum damit belehnet/ die auch hierinnen das Recht der Landes herrlichen Hoheit haben. Siehe Schoppius de Allodiis Cap. 1. Da aber denen Königlichen Lehnen in Teutschland mehrentheils viel Allodial-Güter einverleibet sind/ so pflegen deswegen die Hertzoge/ Grafen ꝛc. den letzten Erben der Familie die Absonderung des Allodii vorzubehalten. Den bey währender Succession in den Lehen-Gütern bleiben die Allodial-Güter den Lehn incorporirt. Ein solch Allodial-Gut sind der Reichs-Pfandschafften/ instr. Pac, Osnabrug. Art. 5. §. 9. erkäuffte Erb-Stücke der Lehns-Schlösser und Vestungen Bereieschafften/ oder Inventaria der beweglichen und sich bewegenden Sachen.

Dergleichen ist in dem Hertzogthum Braunschweig die Grafschafft Blanckenberg. Siehe Lehns-Information Friderici Ultrici, Hertzogs zu Braunschweig/ von An. 1628. p. 8. §. 4. Des Allodial Rechts geniessen auch (nach dem die ordentliche Gerichtbarkeit des Röm. Reichs aufgehoben ist) die zerstörten und den Ländern der Augspurgischen Confessions-Verwandten einverleibte Clöster/ Krafft des Oßnabrückischen Friedens-Schlusses Art. 5.

Dergleichen geschehen mit dem Klöstern Wolckenried in dem Hertzogthum Braunschweig und der Abtey Hirschfeld/ in dem Landgrafthum Hessen.

Ebenmässiger Weise besitzen die Churfürsten zu Sachsen und Brandenburg/ nebst andern Reichs-Fürsten und Reichs-Grafen/ unterschiedene solche geistliche Stiffte und Güter.

Unter die Allodial-Güter müssen auch diejenigen/ von welchen man sich einen gewissen Zinß entweder entrichten läst/ oder vorbehält (censum constitutivum vel reservativum) gerechnet werden; denn solche Zinß-Güter können ohne Vorbewust des Herrn veräussert werden/ und wenn der Zinßmann tausend Jahr in Entrichtung des jährlichen Zinses säumig wäre/ so kan ihn der Herr doch nicht aus dem Allodial-Gute setzen/ sondern ihn nur mit einer Interessen-Klage beklagen Franckius de Laudemiis Cap. 10. n. 58.

Es

Es ist also gewiß/ daß dergleichen Erb-Zinß- oder Allodial-Güter auf einen andern/ ohne den Herrn darum zu begrüssen/ gebracht werden können/ daferne nun in den Ländern des Sächsischen Rechts die gewöhnliche Auflössung erfolget/ in den übrigen aber/ wo das gemeine Recht im Schwange ist/ die Confirmation des Contracts gebetten wird/ welche beyde Arten den Contracten eine Krafft und Gültigkeit zuwege zu bringen von dem Lehn-Contract unterschieden sind. Man darff aber nicht schliessen/ daß alle Güter/ die keine Lehr-Güter/ deßwegen gleich allodial sind/ weil auch die Erb-Zinß-Güter nicht eigentlich dergleichen/ sondern nur diejenigen/ die gantz frey und in deren Ansehung wir nicht verbunden sind/ andern etwas zu præstiren. Siehe Fritschius Comment. Feud. lib. 2. tit. 54.

Uberdiß muß man billich sagen/ daß die Schuld-Forderungen/ die man auf den Lehn-Gütern hat/ nicht eine Lehns- sondern Allodial-Eigenschafft an sich haben/ und daher sind die Glaubiger befugt/ sie an andere abzutretten/ arg. tit. Cod si pign. dat. den durch diese Cession wird weder der Vasall noch der Lehns-Herr verletzt/ weil nach bezahlter Schuld die repetition so wohl statt hat/ als wenn der erste Glaubiger gar nichts abtrette. Siehe Stryk. de Cautel. Contract. Sect. 11. c. 5. §. 10.

Es kan auch eine Frau in einem Pfandlehen succediren/ siehe Rauchbar. P. 1. Quæst. 37. sowol weil das Eigenthum bey dem Schuldner verbleibet/ und nur die natürliche/ aber nicht die bürgerliche Possess auf den Gläubiger gebracht wird/ als auch weil man nirgends in den Rechten findet/ daß die Pfand-Verschreibung als eine Lehen tractiret werden solle.

Daher ist sie billich vor eine Allodial-Sache zu halten/ weil eine jede Sache eher die Vermuthung der Freyheit/ als der Beschwehrung/ vor sich hat. Siehe Alciat. de Præsumpt. Reg. 2. Præsumpt. 3. Es kommt noch darzu/ daß die Haupt Obligation/ nemlich des Darlehns/ erblich und allodial ist/ tot. tit. C. de hæred. act. und also wird diejenige/ die nur zu der vorigen kommt nemlich die Pfand-Verschreibung gleiches Recht mit ihr haben. Und endlich wenn die Gläubiger das Befugniß haben/ ohne einer neuen Einwilligung des Lehns-Herrn die ihnen verpfändete Lehn-Güter anderwärts zu veräussern oder deren Eigenthum zu erlangen/ siehe Mev. Part. 8. Dec. 284. Brunnem. ad l. fin. c. de hæred. vel. act. vend. pignoris, so wird dieses Recht und Besitzung nicht vor Lehn/ sondern vor Allodial zu halten seyn/ und folglich so wol auf die Erben männlichen als weiblichen Geschlechts verfallen können.

Eben dieses hat in denen widerkäufflichen Lehn-Gütern statt/ welche gleichergestalt unter die Allodialia zu zehlen seyn. Denn wenn der Verkauffer den Wiederkauff exercirt/ so wird das Geld als eine Allodial-Sache denen Erben ohne Unterschied des Geschlechts billich aus einem alten Lehn herrühret/ oder man sich verglichen/ daß es zum Ankauff eines andern Lehns angewendet werden soll/ kan das Capital nicht an des Lehns-Stelle tretten. Schurf. Cent. 1. Cons. 11. Und obwol durch den Verkauffs-Contract auch das Eigenthum auf den Käuffer gebracht wird l. 2. c. de pact. inter emt. & vendit. so ist es doch nicht ein stets währendes Eigenthum/ sondern ein solches das wieder zuruck genommen werden kan/ dazu den zwischen der Pfand-Verschreibung und den Wiederkauffs-Contract eine so grosse Verwandtschafft ist/ daß bißweilen keiner vor dem andern wohl zu unterscheiden ist. Molinæus de usuris n. 268. Was aber von den Wiederkäufflichen Gütern gesagt worden/ hat noch mehr bey den wiederkäufflichen Zinsen/ so aus Lehn-Gütern gekaufft worden/ statt/ indem auch diese dafern sie nicht ausdrücklich in Lehn gegeben worden/ mehr vor allodial als feudal zu achten sind.

Hierbey ist die Frage zu erwegen/ wenn ein Gut zu einem rechten Erbgut gemacht worden/ ob es vor allodial oder vor Lehn zu halten/ so daß die Weibs-Personen so wohl als die männlichen Geschlechts darinnen succediren können? Ich halte darvor/ daß dieser Streit dieses einzigen dazugesetzten Worts wegen in faveur der Töchter nicht zu entschneiden sey. Man muß vornemlich auf die Intention deßjenigen/ der solches concedirt/ sehen; denn wer wolte läugnen/ daß der/ so ein Lehn übergibt/ nicht so wohl ein Lehn- als Allodial-Gut verstanden habe/ indem dieses weder den Namen noch den Rechten nach von dem Lehn-Gut etwas participirt. Und obwol eigentlich zu reden allodial genennet wird Erb-Gut/ so bedeutet doch/ der gemeinen Art zu reden nach/ dieses Wort ein erblich Lehn/ sintemahl der gemeine Wort-Verstand mehr gilt/ als derselben eigentliche Bedeutung Jac. Menoch. de arbitr. Jud. Quæst. col. 489. n. 1. Und da es wegen der beschehenen Lehns-Concession die Vermuthung eines Lehn-Gutes vor sich hat/ so kan das einzige Wörtgen Erb-Gut diese Vermuthung nicht über einen Hauffen werffen/ und die Benennung der Erben pfleget in den Lehns-Materien von niemand als von den Söhnen/ Agnaten und Lehns-Erben verstanden zu werden. Carpz. P. 2. Dec. 170.

Daß die Successions-Pacta der Familien so wohl bey dem Frey- als Lehn-Gütern statt haben/ meldet Eiben. in Elect. Jur. Feud. c. 6. Er sagt: Es ist kein Zweiffel/ daß auch bey den Frey-Gütern dergleichen Verträge angetroffen werden/ und scheinen davon einige Merckmahle zu seyn/ da in der Capitul. Ferdinand IV. art. 40. und Kayserl. Leopoldi art. 39. die von dem Lehnthum keine Dependentz haben/ pacta Familiæ genennet werden; denn es ist nicht zu läugnen/ daß sie nicht nur vor diesen gewesen/ sondern auch noch in unsern Teutschland Länder und Städte sind/ (verstehe mittelbar/ denn die unmittelbaren Reichs-Städte sind fast alle von der Beschaffenheit) welche allode (so haben die Alten geredt) und nicht als Lehn besessen werden/ hieher sollen auch zu ziehen seyn die Grafschafft Mörß/ Pinnenberg/ das Burggrafthum Klappendorff/ so der Erfurtische Rath den Burgrafen zu Kirchberg abgekaufft/ hat/

die Baronie Brondhorst / die Herrschafft Arrsten. Siehe Limn. ad Cap. Car. V. Art. 24. verb. Städte / Reinking. de R. S. & Eccl. c. 6. n. 39. C. P. Giss. Vol. 1. D. 6. c. 8. lit. b. Fred. à Sande ad Consv. Geld. c 1. n. 4. Rennem. d. 4. de jur. Rer. O. 7. lit. 4 Lehm. Chron. Spir. 4. c. 1. Besold. de Jurisdict. Imper. Roman. quæst. 17.

Vor diesem sollen auch Allodial-Güter gewesen seyn: Waldeck / dissena Waldeck. deduct in Contin. contra Hessen n. 41. Bregantz / Holland / Oldenburg / Jevern ꝛc. Reniking. d. c. 16. n. 39. Fürstliche Hessische Informat. contra Waldeck. lit. A. B C. Auctor der Lindauisch. Ausführung p. 12. Jan. Donsa Annal. Holland L. 5. H. Grotius Lib. 1 Annal. Thom. Crag. lib. 1. de feud disp 9. meynet / daß die Exempel der Allodial Güter vor diesen gemeiner gewest / denn jetzund / und führet unterschiedene Provintzen und Oerter an / die den grossen Herren in Italien Franckreich und Britannien als völlig frey und eigenthümlich übergeben worden.

Wenn aber die Allodial- und Frey-Güter in Sachsen ihren Anfang genommen / und worinnen sie den Lehn-Gütern vorzuziehen / hat der Baron von Hochberg in Georg. Curios. L. 1. c. 7. in folgenden gar wohl und gelehrt vorgestellt: Allodia oder Frey eigene Güter sind / die keinen als ihren Possessori unterworffen sind / dem es frey stehet / nach seinem Gutdüncken / ohne Verhinderung und Einrede der hohen Obrigkeit / (wie in Feudis zu geschehen pfleget) zu verkauffen / zu vertestiren / zu verschencken / der allein eine gewisse Land-Steuer zu des gemeinen Nutzen besten jährlich entrichtet / sonst aber das Gut auf sich und seine Kinder / ohne einziges ferneres Onus, fortpflantzen und geniessen kan.

Etliche sind der Meynung / ihr Ursprung sey entstanden / als die Sachsen zum Christlichen Glauben gebracht worden / da habe man ihnen endlich ihre Güter alle frey und eigen überlassen. Doch mit diesem Bedinge / im Fall sie wieder das Christenthum verlassen / und sich zu ihrem heydnischen Götzendienst wenden sollten / daß sie die Freyheit so wohl an den Leibern / als auch an den Gütern solten verwürcket und verlohren haben; Und kan wohl seyn / daß dergleichen Motiven nicht eine geringe Ursache sind / daß sie hernach sich eines bessern bedacht / sich und ihre Kinder bey dem Christenthum beständig erhalten haben; Also sind auch die freye Francken vor diesen genennt worden / weil der Herr nichts von ihnen fordern konte / und von allen Diensten frey waren.

Fast auf die Art sind ebenmässig die bey denen Juristen genannte feuda franca, oder Frey-Lehne / welche dem Inhaber also überlassen werden / daß er von allen Dienstbarkeiten frey sey / ohne nur / daß er seiner Landes-Obrigkeit getreu verbleibe.

Nun diese freyeigene Güter sind so wohl gut in theils Sachen weit besser als die Lehn / weil ihm die Hände nicht also gebunden sind / und kan damit thun / was er will / so hat er auch bessern Credit, und wird man ihm lieber darauf mit einer Darleyhung im Fall der Noth zu Hülffe kommen / so bey dem Lehn nicht zu geschehen pfleget / weilen darzu erst Einwilligung erfordert wird. Doch sind die Lehn-Güter offt an der Ertragniß / an Grund und Boden weit besser / als die Frey und Eigenen / obgleich etwan zu unterschiedenen Zeiten die grossen Herrn lieber nach den besten und erträglichsten Gütern getrachtet und sie in ihren Schutz und Schirm (daraus folgends die Lehn entstanden) genommen / die schlechtern aber nicht angenommen haben / also / daß sie nothwendig frey eigene geblieben sind.

Daher noch die Erfahrung bezeuget / wenn bey einem Lehn-Gut diejenigen Stück und Gut / die im Lehn-Briefe mit begriffen sind / von einem frembden gerichtlich angefochten werden / sich der Vasallus leichtlich mit seine Lehn-Briefe schirmen und von des Gegenparts Anspruch absolviret werden kan: Wie ich den selbst weiß / sagt Herr von Rohr / daß bey einem gewissen Gute in Unter-Oesterreich die Helffte von einem Closter angesprochen worden / als ob es ein geistliches Gut wäre / als sich aber aus dem Landes-Fürstlichen Lehn-Brieffe klar befunden / daß eben die angesprochenen Unterthanen alle darinnen benannt gewesen und das Gut dem Possessoren zugesprochen / und also dieses Recht leichtlich gewonnen worden. Hingegen aber in frey eigenen Gütern / wenn dergleichen Rechts-Behellungen entstehen / hat einer / der es anficht / mehr Mittel einen zu beunruhigen / der Possessor aber denen einen starcken Thurn weniger sich zu erwehren doch sind auch wieder andere Haupt-Ursachen / die ein frey eigenes Gut höher recommandiren und viel Verdrusses Uberhebens machen / welche bey denen Land-Gütern nicht zu finden sind. Siehe Caput. IX. Leiseri Juris Georgici.

❀ ❀ ❀

Wier müssen allhie etwas anfügen von dem Wort Gut / oder Land-Gut. lat. prædium, weil solches in Jure in vielfältigen Verstand genommen wird / so daß es öffters Grund und Boden einen Ort vor ein Acker / Dorff bedeutet. Siehe Leiser. in Jure Georg. c. 1. §. 8. Welcher auch prædium gleichsam prohæredium nennet / ein Erbgut. Man verstehet aber darunter gemeiniglich die mancherley liegende Güter unter sich begreiffendes Gut / Aecker / Wiesen ꝛc. manchmahl aber bedeutet es nur ein Stück davon / einen Acker / ein Stuck Erbgut. Sihe davon vor andern erstcitirten Autorem.

Ein solches prædium nun / kan allodial oder feudal seyn / auch andere Beschaffenheiten an sich nehmen / wie aus folgendem mit mehrerem zu ersehen. Und wir hoffen / daß die Gegeneinander Haltung der feudorum oder Lehen-Güter und der Allodialium oder frey-eigenthumlich-Güter / das was noch von diesen letztern / zu sagen gewesen / ersetzen werde.

Das

Das andere Capitel.

Von Lehen-Gütern.

Lehen-Güter I. nach ihrem moralisch-natürlichen Wesen.

1. Beschreibung.

WAs ein Lehen-Gut sey/ wird aus der Beschreibung des Lehnen leicht zu erkennen seyn. Ein Lehen aber ist die Nutzung eines unbeweglichen Guts/ welchen ein Herr unter Bedingung der Treue und Gehorsams zukommen lassen. So beschreibt es Leiser. l. 1. cap. XIV. §. 10. Welches Landgut mit einem solchen Lehen behafftet ist ein Lehen-Gut. Herr von Rohr beschreibet es mit etwas andern Wörtern: **Ein Lehen**/ sagt er/ ist ein Mißbrauch eines Land-Guts oder andern unbeweglichen Sache/ die aus Gnade des Lehen-Herrns unter Versprechung Treue und Gehorsams einem concediirt oder übergeben wird.

2. Erklärung.

Wir haben gesagt/ eines unbeweglichen Guts/ welches so wol von denen Gütern/ welche würcklich unbeweglich sind/ als von denen/ welche davor gehalten werden zu verstehen. Siehe II. feud. 23. in fin.

Es verdienet aber das **Lehen** eine weitere Untersuchung. Lateinisch heist es feudum, von dessen Ursprung die Scribenten gar viel Gezänck machen/ man mercke aber nur/ weil dieses Wort sehr gemein worden/ daß es zusammen gesetzt von FE. und Od. Od. hieß bey den Alten **Gut**. und FE. **Lohn**. Daraus nunmehr **Lehen** worden. Doch sind etliche/ welche es von **Leihen** herholen. Dieses Wort heist auch das commodatum und mutuum, item die locationem conductionem Emphyteusin & censum, nicht weniger/ einen Vertrag zwischen dem Herrn und den Vornehmsten aus dem Volck/ eine gemeine militarische Gesellschafft als der Herr mit den übrigen Unterthanen zu halten pfleget.

Derjenige/ welche mit einem Gut belehnet wird/ heist der Vasall. Lateinisch Vasallus, welches Wort Schilterus von einem alten Celtischen Wort Bassi oder Vassi herderiviret; Teutsch heissen sie in alten Schrifften entweder schlecht hin **Knechte** oder **Edel-Knechte**.

Der Ursprung der **Lehen** ist von dem **Völcker-Recht**. Leiseri Worte in Jur. Georg. cap. 14. §. 7. sind: Si formam feudorum Genericam consideres diri potest, ea ex Jure Gentium originem trahere Denn es hat die Nothwendig- so wol als die Billigkeit erfordert/ daß denjenigen Soldaten/ die sich in Krieg signalisirt/ und wol gehalten/ die vom Feind abgenommene Güter unter Versprechung der Treue und Unterthänigkeit übergeben würden/ damit die Republic desto sicherer seye/ und andere zu Vertheitigung des Vaterlands desto besser angetrieben werden möchten.

3. Eintheilung.

Es werden die Lehen von denen Authoribus auf macherley Art eingetheilet. Erscitirter Leiser meldet in besagtem Capitel §. 11. daß einige biß auf hundert und zehenerley Arten der Lehen herzehlen. Joh. Thom. de Marin. de General. & qual. Feud. in proëm. Macht aber hernach eine Eintheilung vor sich/ welche in verteutschten Worten diese ist: Anfangs wurden die Lehen-Güter nur Bitt-weis überlassen und kunten zu allen Zeiten wieder revocirt werden/ hernach auf gewisse Jahre/ und endlich auf Leb-Zeiten der Vasallen/ mit der Vergünstigung/ daß sie auch auf andere gebracht werden könten. Daher die Eintheilung der Lehen in die persöhnliche/ die mit dem Leben der Vasallen ausgehen/ und in die realen/ die aus Verordnung des Lehen-Herrn/ auch auf die Nachfolger transferiret werden konten/ und zwar so kommen erstlich nur des Verstorbenen männliche Erben daran/ hernach/ aber auch nach und nach die Seiten-Anverwandten/ die von dem ersten/ der das Lehen-Gut erworben in männlicher Linie abstammen.

In einer andern Betrachtung/ ist ein jedes Lehen entweder ein eigentliches oder uneigentliches (proprium vel improprium) denn unter diesen beyden sind alle die übrigen Arten begriffen/ und so viel Arten der Lehen sind/ so viel besondere Güter trifft man euch an.

Ein eigentlich Lehen-Gut ist/ worbey von den gemeinen Regeln des Lehen-Rechts gar nicht abgegangen wird; Feud. 7. & 2. Feud. 2. Es gehören aber hierzu unterschiedene Sachen. z. e. es muß der Lehens-Eyd abgelegt werden. 2 Feud. 3. in fin.

Es wird das eigentliche Lehen in Ansehung der Würckung eingetheilet in ein adeliches und unadeliches: Ein adeliches Leben ist/ welches von demjenigen zu Lehen gegeben wird/ der die Befugniß und die Intention hat/ einen zu adeln; Ludov. Synps. p. 43. es ist aber dieselbe aus dem Innhalt der Belehnungs-Instrumente abzunehmen: Wenn das Gegentheil davon erhellet/ so überkommt der Vasalle nebst dem adelichen Lehen den Adel nicht zugleich mit; scheinet sie aber ungewiß und zweiffelhafft/ so ist zu vermuthen/ daß nebst dem Lehen auch der Adel zugleich mit concediret sey. Wurmf. de Feud. impropr. Class. 2. Sect. 1. n. 15. Von dieser Materie siehe ein mehrers bey den Lehen-Rechts Lehrern.

Ein adeliches Lehen ist wieder zweyfach: Entweder es ist ein Königliches/ oder nicht Königliches (regale vel non regale) jenes ist ein edles Lehen/ welches mit Authorität des Landes-Herrn übergeben wird/ und eine sehr hohe Dignität mit verknüpfft hat/ und ist wiederum entweder geistlich oder weltlich. Ein geistliches ist mit einer sehr hohen geistlichen Würde verbunden/ als mit einem Bisthum/ Abtey u. s. w. und wird Scepter-Lehen genent. Sächs. Landrecht lib. 3. art. 60. Daß

aber dieses nach der her heutigen Observantz nicht mehr in Acht genomen sondern mit dem Schwerdt die Belehung vorgenommen werde/ lehret Wurmser. n. 44.

Die weltlichen Lehen sind die Churfürstenthümer (nemlich die weltlichen) Ertz-Hertzogthümer/Graffschafften/ Frey-Herrschafften. In unserer Sprache werden sie Fahn-Lehen genennt/ weil die Kayser vor diesem mit gewissen Fahnen/ auf welchen die Wappen derjenigen Länder/ mit welchen sie die Vasallen belehen wollten/ abgemahlet wahren/ solche Belehnungen vornahmen/ welche Solenität aber heutiges Tages verändert ist/ so daß die Vasallen nach abgelegten Lehens-Eyd/ den Knopff des Schwerdts anfassen/ und dessen äusserste Spitze küssen. Siehe diese Solennitäten beschrieben in dem Anfang des Examinis Juris Feudalis, des seel. Herrn geheimden Raths Stryks: Ein feudum non regale ist/ welches von einem Fürsten oder einem andern/ der ein Ober-Herrn über sich erkennet gegeben wird/ und der die Macht entweder vom Kayser/ oder durch Gewonheit/ oder Verjährung erlanget/ und mit einer geringeren Würde vereiniget ist. Wurms. de feud. impropr. Class. 2. sect. 11. num. 45.

Ein unadelich Lehen-Gut ist damit einer ohne den Adel und die damit verknüpffte Rechte zu überkommen/ belehnet worden/ es mag nun der Lehens-Herr den Adel nicht mit zugleich ertheilen wollen/ oder nicht befugt darzu gewest seyn. Es wird sonst Bürger- oder Bauer-Lehen genennt/ worbey nach Sächsischer Gewonheit die Lehens-Solenitäten nicht so genau in acht genommen werden. Jedoch ist zu wissen/ daß ein adelich Lehen-Gut nichts destoweniger adelich bleibt/ ob gleich derjenige/ der damit belehnet worden/ adelichen Standes nicht ist/ und auch hierdurch die Nobilität nicht erlanget: Also bleiben die Bürger- und Bauer-Lehen gemeine und unadeliche/ ob sie gleich ein Edelmann an sich bringt/ viel die Besitzer an den Beschwehrden und andern Rechten/ die auf den Lehens-Gütern haffien/ nichts veränderen können. Struv. c. 3. Aph. 5. Ferner wird das Lehn aus Geding und Versehung (& pacto providentia) und das erblich (feudum hæreditarium) entgegen gesetzt/ wiewol die Ausleger über dieser Ertheilung vielerley Meynungen haben/ wie zu sehen beym Pistor. l. 2. qu. 1. 3. kürtzlich kan gesagt werden/ das Lehn aus Geding und Versehung ist/ in welchem durch die Wolthat des ersten Erwerbers/ dessen rechtmäßige männliche und von Manns-Personen herstammende Leibes-Erben folgen/ dahero der Nachfolger dem letzten Besitzer seine Erbfolge ordentlicher Weise nicht zu dancken hat/ auch seine Allodial-Erbschafft zugleich nicht antretten kan/ es wäre dann der Sohn. Const. Saxon. 45. p. 2.

Des erblichen Lehens können vielerley Arten seyn/ nachdem die Menschen vermög ihrer natürlichen Freyheit vielerley besondere Dinge machen können. Den 1. kan ein Lehn gantz erblich seyn/ welches frey veräussert/ auch auf einen jeden nach Vorschrifft der Allodial-Gesetze kan ererbet werden. Dieses pflegt ein eigenthümlich Lehen-Gut genennt zu werden. D. Struv. S. I. F. c. 48. 13. n. 2 und ist noch allerdings in Auffsehen der besondern Treue auch Rückfalls/ vor ein wahres Lehen zu halten/ dahero es auch wegen begangener Feloney kan verlohren/ oder wegen Mangel der Nachfolger von dem Lehen-Herrn zurück genommen werden.

Ferner ist (2) ein erbliches Lehen/ in welchem nach Allodial-Art gefolget wird/ daß nemlich der Nachfolger seine Erbfolge dem letzteren Besitzer zu dancken hat/ auch was dieser gethan/ halten muß/ es kan auch durch Testament ein Nachfolger verordnet werden.

Im übrigen sind nur männliche Erben zur Erbfolge geschickt/ und kommet dieses Lehen in andern Stücken mit einem ordentlichen Lehen überein.

Eine besondere Art eines erblichen Lehens machen etliche (3) in welchem nur die Nachkommen des ersten Ererbers/ aber doch auf allodialische Art/ folgen. Dannenhero muß jeder Nachfolger vor das Thun des letzten Besitzers stehen. Es wird solch Lehen auch ein gemischtes genennt. D. Stryk. E. f. E. c. 4 §. 50.

Endlich wird ein erbliches Lehen genennt (4) wenn männliche und weibliche Erben/ und diese entweder schlechterdings/ oder wenn jene mangeln/ folgen/ und das zwar auf allodialische Art. D. Struv. d. l. n. 5.

Im Zweiffel ist die Auslegung so zu machen/ daß von gewöhnlicher Beschaffenheit des Lehns/ am wenigsten abgegangen/ werde/ denn ja zu vermuthen/ daß die Menschen auf gewöhnliche Art/ die Lehen aufgerichtet/ wenn sie ein anders nicht deutlich verordnet; Dieses zuvoraus gesetzt/ so glaub ich/ daß man ein erbliches Lehen nicht behaupten könne/ wenn nicht solches im Lehen-Briefe deutlich ausgedrücket. Aber ein erbliches Lehen im ersten Verstande mag daraus geschlossen werden/ wann es einem vor sich und alle Erben oder zu rechten Erben/ Erb-Gut oder Erb-Lehen gegeben worden. S. Struv. S. J. F. c. 4. §. 12. n. 4. §. 13. n. 2. Man hält aber nichts destoweniger dafür/ daß wegen solcher Formul das Lehen nicht veräusserlich sey/ sondern hierzu eine mehrere Ausdruckung erfordert werde. S. 2. F. 48. Pistor. l. 2. qu. 1. n. 37. seqq. Wenn aber in dem Lehen-Briefe nur der Erben oder Leibes-Erben erwehnet wird/ so ist daraus kein erbliches Lehen zu machen/ wie etliche durch eine ungeschickte Auslegung wollen. S. Pistor. d. qu. 1. n. 41. seqq Denn es ist ja der Vernunfft und den Regeln einer guten Erklärung gemäß/ daß man die Worte nach der vorgelegten Materie erkläre/ und dahero müssen in gegenwärtigem Falle durch die Erben Lehens-Erben verstanden werden. Siehe in diesem Capitel folgenden §. §.

Und es ist ja wol gewiß/ daß die meisten Arten/ eines erblichen Lehens durch übelgegründete Auslegung oder müssiges spindisiren der Ausleger erdacht worden/ daß dahero davon mehr in den Schulen/ als Gerichten gesagt und gehöret wird.

Im

Im Churfürstenthum Sachsen/ wann ich nicht irre / werden zum öfftern durch erbliche Lehen/ diejenigen verstanden/ in welchen auch die Weibs-Personen so wol als Manns-Personen folgen/ und welche ohne Einwilligung des Lehens-Herrn können veräussert werden. Nebst diesem / so wird dem Lehen aus Beding und Versehen/ auch als eine besondere Art eines uneigenen Lehens entgegen gesetzt / das Veräusserliche/ welches ohne Einwilligung des Lehens-Herrn und Mitbelehnten kan veräussert werden / jedoch/ daß der Besitzer jederzeit als ein Lehnmann dem Lehen-Herrn verbunden bleibe/ dergleichen Lehen in der Ober-Laußnitz sich finden. Stryk. J. F. c. 4. qu. 53. edit. novissim. Struv. S. J. c. 10. §. 1. n. 5. Martini in O. P. S. tit. 48. §. 1. n. 3.

Endlich so wird drittens dem eigenen Lehen aus Beding und Versehen opponirt das Lehen/ in welchen gar keine Erb-Folge ist / dergleichen werden aus dem Longobardischen Rechte angeführet / (1) das Wohnungs-Lehen / wenn einem unter Bedinge besonderer Treue ein Haus zu bewohnen auf seine Lebens-Zeit eingeräumet wird.

Ingleichen (2) feudum soldatæ, oder Gnaden-Gelder Lehen/ welches so wol durch den Tod des Lehen-Herrns/ als Lehen-Mannes aufhöret. 11. f. 10. (3) Feudum Cameræ, Cammer-Lehen (4) Feudum Cavenæ oder Canevæ, Boden- oder Keller-Lehen (denn die Ausleger sind in Erklärung des Langobardischen Lateins nicht einig) wenn den Lehen Manne auf seine Lebens-Zeit aus der Cammer/ Keller oder Boden gewisse Einkünffte geweichet werden. S. Stryk. S. J. F. c. 4. §. 54. & seqq. Die übrigen Eintheilungen der Lehen kan man bey denen Feudisten zu lesen.

Das Lehen-Recht hat vielerley Bedeutung. Hier kan wiederholet werden was in vorhergangen/ Buch von dem Recht gesaget werden/ es bedeutet 1. die Lehen-Rechts-Gelehrtheit/ oder denjenigen Theil der Jurisprudenz, welche mit Lehen umgehet. 2. Das Systema, oder die in Schrifften verfaste Lehen-Gesetze / oder auch den habitum oder die Rechts-Gelehrtheit in dem Gemüt des Menschen: Und insonderheit ist es zu verstehen / von der dem Ding angefügten Beschaffenheit und Qualität/ als wann sagt: ich besitze dieses oder jenes vermög des Lehen-Rechts. Siehe Schild. Jus Feudal. p. 3.

Das Lonbobardische Lehen-Recht kan in gewissen Fällen nach heut zu Tage angezogen werden. Denn gleichwie das Römische Recht die besondere Gewohnheiten und Gesetze der Städte/ Oerter / und Provintzien zwar nicht aufhebt/ jedoch wo ein Casus in demselben nicht entschieden/ dennoch angezogen wird/ und seine Krafft hat/ also kan man auch an den Orten da es angenommen worden/ so in dem Longobardischen Lehnrecht ein Casus erörtert zu besserem Beweiß anziehen. Siehe was von dem Römischen Recht in vorhergegangenem Buch in denen ersten Capiteln gesagt worden. Ingleichen Schilt loc. cit.

Es sind aber zwey Bücher des Longobardischen Rechts/ welche An. Miuccius de prat. vet. und Bartol. Baraterius in bessere Ordnung gebracht. Denen hat Jac. de Ardizzone 144. Capitel die Extravagantia beygeleget/ welche/ ob sie wol in den Gerichten mit besagten 2. Büchern nicht gleiche Authorität dennoch guten Nutzen haben. Wobey zu erinnern / daß wo in denen Lehen-Büchern zwey Meynungen einander zu wider/ die letztere nicht allemal gültig sey/ sondern diejenige/ welche der Rechts-Ursach/ und dem menti des Referenten am zukommlichsten.

Fragt man / zu was Ende die Lehen gegeben werden? So ist solches in der Beschreibung schon angezeiget / dabey aber ferner zu wissen/ daß anfangs die Lehen zur Sicherheit der militarischen Gesellschafft/ zwischen dem Herrn und Vasallen / hernach aber um ander und besonderer Ursachen willen/ als gute Leistung der Hoff-Dienste/ ja gar um blosser Vasallen Treu willen/ ertheilet worden.

II. Nach seinen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Die Lehen-Gewonheiten sind nach Unterschied der Europäischen Nationen unterschieden. Heut zu Tag wird das Longobardische Recht vor das allgemeine gehalten/ und bedienet man sich dessen in Lehen-Sachen wie des Justinianischen in bürgerlichen. Das Fränckische und Teutsche Lehen-Recht ist älter/ und hat schon angefangen zusammen getragen zu werden zu Zeiten Caroli Magni, und ist endlich auf dem Reichs-Tag zu Nürnberg 1204. promulgirt worden. Man nennt es auch das Schwäbische und Allemannische. Siehe Schilt loc. cit. p. 4.

Der ein Lehen bekommet / wird von dem Herrn belehnet. Es bestehet die Belehnung/ wenn sie in ihrer Vollkommenheit betrachtet wird (1.) in einer zweybündigen Handlung/ da der Herr das Recht übergibt und der Lehens-Mann mit gehöriger Lehens-Pflicht sich verbindet/ (2.) in Ubergabe der Sache. Und solche Belehnung heisset die vollkommene und eigene Belehnung (investitura propria) wenn aber die würckliche Ubergab der Sache nicht mit dabey ist / so wird es eine unvollkommene und ungemeine Belehnung (investitura abusiva) genennet. Struv. c. 8. §. 1. n. 3. seqq. Woraus erhellet/ daß diese ein Stuck von jener sey/ und also aus Erklärung der vollkommenen Belehnung leicht könne verstanden werden.

Was demnach die wesentlichen Stücke der vollkommenen Belehnung anlangt/ so ist dahin zu zehlen (1) die vorerwehnte zweybündige Handlung des Lehens-Herrn und Lehen-Mannes/ und pflegen einige die Handlung / des Lehen-Herrn/ da sich der Vasall verbindet / insonderheit den Lehens-Contract / dadurch aber der Herr sein Recht übergiebet/ je uneigene Belehnung zu nennen. Siehe Struv. d. c. 8. §. 3. 4. 5.

Allein gleichwie wann z. e. beym Kauf die Verbindung des Käuffers und Verkäuffers nicht mit besondern Nahmen belegt / also ist auch hier die allzugenaue Entscheidung nicht nöthig / zumahl da man die Ubergabe des Herrn von der Verbindung/

des

des Vasallen / oder diese von jener nicht wohl kan absonderen / indem immer eine nach der andern gleichsam siehet. Denn der Herr übergibt nicht anders sein Recht/ als wenn sich der Lehen-Mann verbindet/ und dieser verbindet sich nicht / wenn der Herr das Recht nicht übergibt; dahero ist besser/ wenn man diese gantze Handlung Lehens-Contract/ oder uneigene Belehnung nennet. Das ist gewiß/ daß solcher Lehens-Contract gantz unterschieden von der Zusage des Lehens/ und daß es eine unnöthige Sorge sey/ wenn gefragt wird / ob solcher Lehens Contract ein genannter oder ungenannter (nominatus vel innominatus) ein eng oder weit auslegiger (contractus stricti juris oder bonæ fidei) sey. Struv. de 8. §. 4.

Ferner gehörret zu den wesentlichen Stücken (2) die Ubergabe der Sache/ welche entweder durch würckliche Einführung oder durch solenne Anweisung/ in Gegenwart der Sache/ oder durch Geheiß den Besitz zu ergreiffen geschiehet. 2. f. 33. Struv. c. 8. §. 11.

Im übrigen aber ist nichts dran gelegen/ ob sie vor dem Lehens-Contract hergehe oder demselbigen begleite Struv. c. 8. §. 2.

Dieses ist in acht zu nehmen/ daß die Ubergabe der Sache nur in gewissen Fällen statt habe / denn wenn einer mit einem Amte beliehen wird/ so kan solche Ubergabe nicht wol vorkommen / es müste den selbige geschehen in Ansehung der Sache / in welcher das Amt soll ausgeübet werden / oder durch Ubergabe eines gewissen Symboli oder Zeichens.

Die natürliche Stücke der Belehnung sind (1) die Eydes-Leistung 2. f. 3. Struv. c. 8. §. 6. (2) Der Zug der Dienste 2. f. 23. in fin. denn diese seynd zwar ordentlicher Weise da / können aber allerdings zuweilen mangeln dem Lehen unbeschadet. Die freywilligen Stücke sind willkührliche/ welchen nach Belieben des Lehen-Herrns und Vasallen hinzugesetzet werden / deren Gültigkeit aus denen allgemeinen Grund-Sätzen zu urtheilen ist. S. Struv. c. 8. §. 7.

Im übrigen kan so wol der Lehen-Herr / als Lehen-Mann/ aus natürlicher Freyheit / die Belehnung und Lehen-Empfängnis nach allen ihren Stücken entweder unmittelbar in eigener Person / oder mittelbar durch einen gnugsam Gevollmächtigten verrichten / Struv. c. 8. §. n. 5. insonderheit der Eyd/ durch diesen geleistet werden/ da er dem in des Principalen oder Herrn Seele zu schwören pfleget. Struv. c. 8. §. 6. n. 5. Schuz. Synopf. jur. feud. c. 9. n. 33. seqq.

Die innerliche Forme der Belehnung bestehet in der gehörigen Einwilligung / die äusserliche aber in unterschiedenen Solennitäten oder Ceremonien/ und ist entweder wesentlich/ so fern sie von den Gesetzen erfordert/ oder willkührlich/ so fern sie nur aus natürlicher Freyheit gebrauchet wird. Was vor Solennitäten bey Vergleichung der Reichs-Lehen üblich/ ist einiger massen zu sehen beym Stryk. in append. L. I. F. wie aber die mittelbaren Lehen von den Reichs-Ständen verliehen werden/ solches ist aus den Lehens-Regierungen zu nehmen: Uberhaupt werden alle diese durch die Ubung und das Sehen am besten erlernet.

Nach dem Londobardischen Recht war ein Stuck der Solennität / daß Pares Curiæ, oder andere Vasallen des Lehen-Herrn bey der Belehnung seyn musten / 2. f. 32. 1. f. 26. in fin, worüber doch vielerley Streitens bey den Auslegern ist. S. Struv. c. 8. §. 5. Stryk. I. F. c. 12. §. 7. seqq. an welchen allen heutiges Tages nichts gelegen/ weil solches nicht im Gebrauch.

Es geschiehet in gemeinem Leben gar offt/ daß jemand nicht allein vor sich ein Lehen-Gut erhält/ sondern andern auch durch gehörige Einwilligung ein Recht darauf ertheilet wird/ welches man Mitbelehnschafft oder gesamte Hand/ das ist gemein Recht/ vermöge welcher man die Hand/ auch kan im Spiele haben/ genennet wird. Davon Bald.

Hier fragt sich/ was für Dinge man zu einem Lehen tragen / oder über welche Dinge ein Lehen ertheilet werden könne? Es ist zum Voraus zu wissen/ daß das Wort Lehen öffters in so weitem Verstand genommen werde/ daß es die Nutz-niessende Herrschafft gantz/ und die Erb-Zinß und Zinß-Güter in sich begreiffe. Wir verstehen aber allhie / das Lehen vor ein förmliches Lehen insonderheit. Nun ist die Antwort auf die Frag diese:

Es können so wol Allodialische / als auch Lehen-Güter selbst zu Lehen gegeben werden/ und in diesem letztern Fall entstehet eine subfeudation (eine Nachbelehnung) welche biß auf die siebende Person gegeben werden kan. Daher können diese Reguln gemacht werden. 1. **Diejenige Dinge/ welche würcklich veralienirt werden können/ die können auch zu Lehen gegeben werden.** Mithin alle leibliche/ unbewegliche/ auch bewegliche und verzehrliche Dinge. 2. F. 1. & 56. wenn nur Caution über die Wiederersetzung der Art der Sache gestellet wird. Siehe Shilt. ad Jus. Alem. feud. c. 14.

Im Gegentheil was nicht veralieniert werden kan/ läst sich auch nicht zu Lehen geben. z. Ex. die Res sacræ, als Kirchen. Ein anders sind Kirchen-Güter und Jura. Als das Jus patronatus, das Recht jemand zu einer Geistlichen Pfründe zu benennen.

2. Alle Lehen-bare Sachen sind entweder in dem Gebiet oder der Jurisdiction des Lehen ertheilenden Herrns oder nicht. Im ersten Fall wird der Vasall auch zugleich ein Unterthan/ und leistet daher die Erbhuldigung und Lehens-Pflicht/ im letzteren Fall/ und da die Sache nur in gemeiner Herrschafft des Lehen-Herrns ist / wird er ein blosser Vasall und leistet die Lehens-Pflicht/ nicht aber die Erbhuldigung. So kan jemand ein Lehen von einem Bischoff haben / die Regalien aber von dem Reich. Siehe Schop. thes. feud. Tract.

3. Wann ein Schloß zu Lehen gegeben worden / so wird nicht so gleich vermuthet/ daß auch die Jurisdiction-Gerichtbarkeit mit gegeben worden. Doch siehe Bald. in cap. 1. Capitan. qui cur. vendit. Malin. Gloss. 5. n. 46. seqq.

4. Wann

Wann die Jurisdiction-Gerichtbarkeit bloßhin zu Lehen gegeben worden/so wird in Zweiffel geurtheilet/ es sey nur die niedrige. Schilt. in Instit Jur. Feud. Dann im Zweiffel soll man allezeit dem Geringeren folgen. & 34. de R. I. und die hohe Gerichtbarkeit erfordert eine besondere Belehnung oder ausdrückliche Meldung. Schilt. an besagtem Ort. n. 4. 8.

5. Eine jede Sache wird vor frey gehalten/ biß das Lehen bewiesen ist. Dann ein Lehen ist eine besondere und aus einer That entstehende Sache/ welche muß bewiesen werden. 2. F. 26. §. 1. 2. F. 41. Struv. l. 16. aph. XI. n. 2, 3.

6. Eine eigene Sache kan zu Lehen empfangen werden / dieses verneinen viele. Siehe Bald. und Molin. in erstbemeldten Orten/ und vorher / und erfordern zur Gültigkeit / die würckliche Ubergebung. Allein Schilt. in besagtem Inst. behauptet solches das Lehen-Recht erlaubet die Regel enttheilet/ daß der / welcher eine eigene Sache wissentliche von einem andern zu Lehen empfängt/ dadurch demselben die völlige Herrschafft angebotten und übergeben / es möge die würckliche Ubergebung dazu gekommen seyn oder nicht.

7. Es können auch unbewegliche Dinge zu Lehen gegeben werden/ davon etwas weitläufftiger zu reden. Es ist bekandt/ daß die unbeweglichen Sachen entweder gegenwärtig sind oder abwesend/ jene können so gleich geleistet werden/ diese aber werden öffters von den dritten besessen/ der sie nicht so gleich abfolgen lässet. Siehe Titii Teutsches Lehen-Recht p. 176. und daß diese zu Lehen gegeben werden können/ ist leicht zu begreiffen. Die beweglichen Sachen aber sind entweder ein Anhang einer unbeweglichen Sache mit welcher sie natürlicher Weise verknüpffet/ oder zu derselben aus Verordnung der Gesetze und des Eigenthum-Herrns gehören/ und das ist diß Lehen zu begreiffen etwas schwehrer/ dann in solchen Fall werden die unbewegliche Dinge mit der Haupt-Sache zu Lehen gegeben. Struv. c. 6. §. 12.

In dieser Betrachtung sind wieder 2. Stücke zu unterscheiden / dann man kan eine bewegliche Sache entweder nehmen/ concreo und individuo (in besondern oder gewissen Stücken / als das Pferd / die hundert Thaler/ oder in abstracto, (ohne Gedencken auf eine gewisse Sachen) als ein Pferd hundert Thaler.

Im ersten Absehen sind die beweglichen Sachen/ sie mögen verzehrlich seyn/ oder nur durch den Gebrauch abgenutzet worden/gar vergänglich/ und werden selben zu Lehen gegeben / jedoch kan es geschehen/ und dauret alsdann das Lehen so lang als die Sache / weswegen es auch ein uneigen Lehen heisset. S. dec. §. 1.

Aber in andern Absehen sind sie beständig und gleichsam ewig dann wann schon noch so viel besondere Stücke verderben/ so sind doch immer andere da/ welche die vorgesetzte Sache vorstellen können/ und daher sind in diesem Verstand/ was die Daurung anbelanget / die beweglichen Sachen geschickt zu Lehen geben zu werden/ als die unbeweglichen.

Unter diesen letztern Sachen ist das Geld / und wann solches zu Lehen gemacht wird / so heist es Lehen-Stamme/ davon ist Herrn Titii Unterricht/ dieser in vorher citirtem Teutschen Lehen-Recht dieser: Stamm bedeutet allhie ein gewisses Capitel / oder beständige Summa Geldes / das Wort Lehen aber zeiget an die Beschaffenheit des Capitels/ und heist daher/ Lehen-Stamm ein besonderes vor die Lehens-Erben/ ausgemachtes oder ausgesetztes Capitel. Ist daher der Lehen-Stamm/ von dem Stamm-Lehen wol zu unterscheiden. Dann dieses bedeutet ein alt Väterliches Lehen oder gar das Stammhaus/ woraus ein gewisses Geschlecht entsprossen oder herstammet.

In den Streit ob der Lehen-Stamm auch in dem Longobardischen Lehen-Recht seinen Grund habe/ oder ob er mir durch die Teutsche Gewonheiten eingeführet worden / legen wir mit nicht und ist genug/ daß wir wissen / das Geld zu Lehen zu geben jene ungewöhnliche noch verbottene Sache sey. Es können aber bey dem Geld-Lehen drey Fälle unterschieden werden / dann entweder behält 1. der Lehen-Herr das Geld bey sich / oder er wird 2. einem dritten gegeben / so daß in beyden Fällen der Lehen-Mann nur die Früchte einzunehmen habe/ oder es wird den Lehen-Mann zu freyem Gebrauch überlassen. Daß in beyden ersten Fällen ein Lehen könne gemacht werden/ lassen die Ausleger insgemein zu/ dann weil der Lehen-Mann das Geld nicht in handen hat/ noch verthun kan/ so fällt ihnen dessen Beständigkeit und gesetzliche Unbeweglichkeit in so viel mehr in die Augen. Aber in dritten Fall zweifflen sie deswegen / weil/ nach verbrachten oder ausgegebenen Geld den Lehen-Herrn das Dominium Directum (Obereigenthum) nicht könne übrig bleiben/ dann ein dingliches Recht erfordert allezeit etwas gewisses und beständiges Stuck/ also vor. z. Ex. das Eigenthum/ wenn eine deponirte oder hinterlegte Sache verthan wird/ und hat der Hinterleger keine dingliche Klage mehr. Allein es entstehet dieser Zweiffel aus einerfalchen Einbildung / von dem Ober-Eigenthum/ welches kein dinglich-sondern persöhnliches Recht ist/ daher kan auch im dritten Fall gar wol ein Lehen gemacht werden/ ob schon die gegebene Summa verthan wird/ so bleibt doch doch dem Lehen-Herrn allezeit das Recht/ so vie wieder zu fordern.

Im übrigen ist nichts daran gelegen / ob dieses Geld gegeben / oder aufgetragen werde/ und wird dieses Lehen wie andere auch gemacht. Allein es fordern einige Caution vom dem Lehen-Mann/ aber sie vermischen die Schuldigkeit oder Verbindung des Lehen-Manns die er in behörigen Fällen wiedergeben wolle mit der äusserlichen Caution, durch welche erstbesagte Schuldigkeit bekräfftiget/ und den Lehen-Mann gewiß gemacht wird / als welche allerdings ein wesentliches Stück des Lehens ist/ nicht aber die Sicherheit.

Es erfordern einige ferner/ daß derjenige / welcher die Majestät/ oder hohe Landes-Obrigkeit hat/ dem Geld die Art und Eigenschafft des Erbes benehme/ und es in Lehen verwandle/ und ziehen daraus

daraus/ daß Privat-Leute keine Geld-Summ zu Lehen geben können. Das mögen andere ausfechten/ uns ist genug / daß dergleichen Lehen im Gebrauch sind. Aber belobter Herr Titius ereyfert sich sehr über die Gegner/ und sagt: Wann ein Privat-Mann einem andern 100. Thaler zahlete / mit dem Beding/ daß er ihm besondere treue Dienste leistet/ das Geld nur auf männliche Erben kommen/ auch nach gewissen Fällen auf den Lehen-Herrn zuruck fallen sollte/ und dergleichen mehr/ so möchte er wol eine vernünfftige Ursach hören/ worinn solche Handlung heutiges Tages ungültig wäre.

Dabey ist aber ferner zu mercken/ daß ohne Einwilligung des Lehen-Herrns das Geld zu Lehen nicht gegeben werde/ und daß also das/ aus einem verkaufften Lehen gemachte/ oder zu Erkauffung eines Lehen gewidmete Geld nach kein Lehen sey. V. Const. Sax. 30. p. 3.

Ingleichen daß die blosse Abrede der Mitbelehnten solches Lehen nicht aufrichte. Struv. d. c. 4. §. 45. n. 6.

Ob die in vorher gegangenem Buch erklärte Res Communes publicæ, universitatis nullius (gemeine/ offentlich/ Gemeinde/ niemands Güter) ingleichen die Res sacræ, sanctæ, religiosæ (geheiligte / ehrwürdige Sachen/ Begräbnusse) die Lehens Beschaffenheit an sich nehmen können wollen wir zu untersuchen/ unterlassen weil die Gelegenheit/ daß solche zu Lehen werden gar nicht oder selten sich ereignen wird. Vielmehr wollen wir das Wesen des Lehens selbst ein wenig tieffer einsehen.

Die wesentliche und unumgänglich nöthige Stücke eines Lehen sind auf Seiten des Lehen-Herrns die Versprechung Lehen-herrlicher Treue/ und herrschafftlichen Schutzes von Seiten des Vasallen/ aber die Versprechung der Vasall-mässigen Treue. Ist eines dieser Stücke nicht da/ so ist auch kein Lehen / und wird eine andre Art der Güter. Daher ist der Unterschied eines Lehen-Guts and eines Erb-Zins-Guts/ und eines Zins-Guts. Dann bey beyden letztern wird nicht so wol die Treue als der jährliche Zins gefordert. Schilt. l. c. 3. §. 2.

Die natürliche gemeiniglich bey dem Lehen befindliche Umstände sind. Die Verbindung der Vasallen zum Eyd und Leistung der Treue. 2. Die Dauerhafftigkeit des Lehens. Die männliche oder weibliche Nachfolge. 4. Daß es über eine unbewegliche Sache ertheilet werde. 5. Die Verbindung daß bey Veräusserung des Lehen-Guts/ die Einwilligung des Herrns begehret werde. 6. Bestimmung der Dienste. ꝛc. welche Umstände zwar stillschweigend bey dem Lehen befunden/ werden inzwischen aber/ wann schon einige derselben nicht da wären/ so bliebe doch das Lehen/ ob es wol ein uneigentlich Lehen wäre. Davon schon vorher.

Fragt man/ was für Personen zu Lehen geben und zu Lehen empfangen können/ so ist die Antwort/ alle diejenige/ welche ihre Güter kräfftig veräussern können. 2. F. 3. Also auch Weibspersonen/ insonderheit Durchleuchtige / andere mit Verwilligung des Curators. Bischöffe und Aebte ertheilen / Lehen mit Einwilligung des Capitels. 2. F. 6. Wie wann aber der Bischoff gestorben; Antwort/ alsdann kan das Capitel allein kein Lehen ertheilen/ sondern nur erneuren. Siehe tit. extr. cit. L. vacant. nil renov.

Der Kayser belehnet ledige Lehen mit Consens der Churfürsten. Die Reichs-Vicarii aber gar nicht. Krafft der gulden Bull. C. 5.

In Ansehung der Lehen-Empfängnuß/ mögen hierzu alle diejenige gelangen/ welche sonsten in dem Recht davon nicht ausgeschlossen werden/ und sonst zu Leistung Kriegs-Diensten tauglich. 2. F. 3. §. 1. Es sind aber davon ausgeschlossen 1. die infame, mit offentlicher Straffe und Schande belegte Leute. 2. Natürliche Kinder. 2. F. 26. 3. München und Geistliche. 4. Gemeine Leute/ in Ansehung Adelicher Güter/ wo sie nit mit allgemeiner oder besondern Erlaubnuß dazu gelangen. Siehe Schilt. Jus feud. Alem. ad rubr. §. 18. seqq.

Ob allhie ein Procurator gebraucht werden könne? Ist eine hieher sich schickende Frage/ und wird mit Ja beantwortet. 2. Feud 3. mit diesem Anhang/ daß/ wann er in Namen des Vasallen erscheinet/ will des Lehen-Herrns Einwilligung zuvor erlangt werden müssen. Schilt. Jus Feud. l. 4. in fine.

Was ist dann die Würckung des Lehens? Diese ist die Gesellschafft des Lehen Herrns und Lehen-Trägers / Krafft welcher sich dieser jenes Schutz und des Lehen-Guts / jener aber / dieses Treue und Ehrerbietung zu versichern hat. Diese Verbindung / so wohl auf Seiten des Herrns/ als des Vasallen/ gehet entweder auf die Person oder auf die Sache / und der Herr bekomt im Recht vor der Person des Vasallen/ Ehre und Gehorsam zu finden. 2. Feud. 23. Jus Feud. Alem. 2. S. Jus Saxon. Feud. l. 4.

Auf Seiten des Vasallen entstehet die Schuldigkeit dem Herrn gewärtig/ getreu und gehorsam zu seyn/ welches darinnen bestehet/ daß er dasjenige thun muß/ wodurch des Herrn Nutzen befördert / und Schaden abgewendet/ hergegen unterlassen/ aus welchem Schaden gebracht/ oder Nutzen verhindert wird. 2. Feud. 6.

Es ist zwar der Lehen-Mann einem jeden Menschen/ aus dem allgemeinen Natur-Recht/ treu zu seyn verbunden; allein die Schuldigkeit/ damit er seinem Herrn verpflichtet/ ist viel genauer und verbindlicher/ auch durch gewisse Straffe/ als Verlierung des Lehens/ verwahret und befestiget/ dergleichen Straffe wegen Verletzung der gemeinen Treu nicht zu befahren.

Weiter ist auch der Lehen-Mann gehalten/ seinem Herrn Ehre zu erweisen/ das ist/ die bey dem Herrn befindliche Würde / durch die im gemeinen Leben dahin angenommene Zeichen / zu erkennen. Welche Verbindung dann auch statt hat / wann schon der Lehen-Mann ausser dem Absehen auf das Lehen / fürnehmer ist als der Herr.

Wann man aber die angeführte Schuldigkeit des Lehen-Manns nur nach natürlichen Gründen beurtheilet/ so verbindet sie nicht anders/ als so fort der Lehens-Herr/ den Gesetzen gemäß lebet; wann er aber diese verletzt und ihn deswegen der Vasall anklagt/ oder wider ihn zeuget/ auch beydes Unterwinden der Warheit gemäß ist / so kan ihm nach natürlichen Urtheil keine Verletzung der Treue und Ehrerbietung beygemessen werden.

Aber das Lehen-Recht oder vielleicht nur dessen Ausleger gehen weiter/ indem sie schlechter Ding meinen / es könne der Lehen-Mann wider seinen Herrn 1. keine sonderbare Klage anstellen/ auch ihn nicht. 2. Anklagen/ ausgenommen in dem Laster/ der beleydigten Majestät. 3. In einer peinlichen Sache nicht wider ihn zu zeugen / es wäre denn/ daß er von der Obrigkeit darzu angehalten würde. 2. feud. 22. 2. F. 33. Struv. d. c. 11. §. 3. Ich halte man könne das Lehen-Recht gar wol auslegen von einer muthwilligen und ungegründeten Anklage und Zeugnüsse / inmassen es gantz ungereimt / wenn man die Lehens-Pflicht so ausdehnet/ daß des Lehen-Herrn Person auch in grossen Verbrechen müsse gleichsam heilig seyn. Mit besserem Grunde wird behauptet/ daß der Lehenmann von dem Lehen-Herrn/ den Tod für Gefahrde nicht fordern. 2 F. 33. §. in quibus. Ingleichen daß er nach den Regeln des Römischen Rechts ohne Urlaub ihn nicht vor Gericht laden könne/ welches letztere doch in Teutschland keinen Nutzen mehr hat.

Endlich so ist auch der Lehen-Mann verbunden/ dem Herrn Dienste zu leisten/ das ist/ solche Handlungen zu treiben/ die Mühe oder Unkosten verursachen/ und dadurch des Herrn Nutzen befördert/ und Schaden abgewendet wird. Solche Schuldigkeit wird ordentlich vermuthet/ wann schon davon im Lehen-Brief nichts gedacht / oder ein Frey-Lehen / so dem Herrn eröffnet worden/ wieder ohne Meldung der Dienste verliehen wird. Struv. d. c. 11. §. 4.

In Ansehung dieser Schuldigkeit werden die Dienste getheilet in gemessene/ wenn nemlich im Lehen-Brief deutlich enthalten / oder durch Gewonheit eingeführet/ wenn und welche Dienste sollen geleistet werden: und in ungemessene wenn solche Beschreibung nicht zu finden. Im ersten Fall muß der Vasall dasjenige leisten/ was abgeredet ist/ er bedienet das Lehen mit ein zwey oder drey/ oder auch wol nur mit einem halben Ritter-Pferd ; in andern aber fordert der Herr die Dienste nach Belieben/ welcher doch die Billichkeit in acht nehmen und den Lehenmann nicht über sein Vermögen beschwehren muß. Struv. d. c. 11. §. 5. n. 5.

Wann das Lehen durch natürlichen Zuwachs mercklich vermehrt wird/ so werden auch die ungemessene Dienste vermehret/ denn weil doch diese nach dem Vermögen geleistet werden/ so ist es billich/ daß sie auch mit jenen steigen. 2. F. 54.

Wann das Lehen durch den Herrn vermehret wird/ so sind eben auch die Dienste vor vermehret zu achten; wenn der Herr nicht ausdrücklich ein anders saget: dann die Erhöhung der Dienste nach proportion des Lehens ist natürlich/ und also so lang zu vermuthen/ biß ein anders verordnet.

Aus eben solcher Ursache ist auch die Erhöhung zu behaupten/ wenn der Lehenmann entweder eine Lehen- oder allodial-Sach zu seinem Lehen gebracht/ und zwar wegen der letzten/ um so viel eher/ weil selbige den gemeinen Anklagen/ denen sie sonsten unterworffen gewesen / pfleget entzogen zu werden.

Im Gegentheil / wenn das Lehen entweder durch Unglück / oder vom Herrn würcklich verringert wird; so müssen auch so wol die ungemessnen/ als gemessenen Dienste fallen ; ein anders ists / wann durch Verwahrlosung des Lehenmanns der Schaden geschiehet / dann dieses mag er sich selbst beymessen/ und bleiben da die erste in vorigem Stande.

Aus dem was allhie gesagt worden / erhellet/ daß so wol die Personen als die Sache verbunden sind/ wiewol wann man recht Achtung gibt/ nicht so wol die Sache / als die Person um der Sache willen verbunden / nemlich daß der Vasall der Sache treulich geniesse / gleichwie der Herr den Schutz über dem Genuß versprochen. Schilt. in m. hr citirten Ort. l. 6. §. 3.

Cahero fragt sichs / ob die vorhergezeigte Dienste nicht durch einen Substitutum (Nachgeordneten geleistet werden können. Gemeinig ich nicht/ dann der Herr hat sich die Person des Vasallen allein erwehlet. 2. F. 26. §. si quis decesserit & tit. 55. § 1. D. F. Alem. c. 87. Jus Sax. F. c. 48. Daher soll man sich durch beygefügte Pacten die personal-Freyheit bedingen. Siehe l. G. diplom. Pr. Leibniz p. 5.

Wann der Vasall mehr Herren hat/ welche Dienste fordern/ so ist der ältere vorzuziehen. 2 F. 28. §. fin. Den andern werden die hosten-ditia. (gewisse Hülff-Leistung) abgestattet. I. F. Alem. c. 87. J Sax. c. 46. Schrad. de Feud. c. 6. Const. 6. n. 19.

Unter andern aus der besagten Obligation entstehenden Würckung sind auf Seiten des Vasallen sind nachfolgende:

1. Daß er alles Lehens mit allen natürlich- und rechtlichen Früchten und Zufällen zu geniessen hat/ daher eignet ihm auch Schilt. den im Lehen-Gut gefundenen Schatz zu. 1. F. 4. §. 5. Andere aber meinen/ er solle zwischen dem Herrn und Vasallen getheilet werden.

2. Daß er bey Gericht anhalten kan/ daß der Herr ihn in den Besitz des Lehen-Guts lassen/ und noch darzu die Eviction leisten muß. Siehe Obrecht L. 111. de F. a. 14. Und dieses Recht werden auf die Erben gebracht / nach der gemeinen teutschen Regel der Todte erbt den Lebenden.

3. Allerhand Proceß des Lehens wegen anzustellen/ oder auch sich in Proceß einzulassen / zu transigiren. 2. F. 26. §. si Vasallus & t. 8. t. 40. oder auch sich über einen Schieds-Richter zu vergleichen. 2. F. 15. & 24.

4. Servitutes (Dienstbarkeiten) auf das Lehen-Gut zu bringen/ so daß diesem gedienet werde/ nicht aber daß das Lehen-Gut andern diene/

es sey dann auf gewisse Zeit und ohne Præjudiz (Nachtheil) des Nachfolgers.

Es gehöret den Vasallen ferner/ das Recht das Lehen einem andern zu Lehen zu geben/ welches sub-in feudatio (Nachbelehnung genennt wird) 2. F. 34. J. F. Alem. c. 30 Ingleichem zu resigniren und dem Herrn den Nutzen wieder zu überlassen/ und wird daher die ausdrückliche Einwilligung nicht erfordert. Wo aber der Vasall dem dritten zum besten/ damit nemlich dieser das Lehen bekomen möge/ resigniren wollte kan er solches mit Widerwillen des Herrn nicht thun. 2. F. 14. J. F. Alem. c. 21. §. 3.

Es kan der Vasall das Lehen-Gut ohne Einwilligung des Herrn nicht veräussern. 1. F. 5. 2. F. 9. 55. Wann schon das Lehen erblich ist / es sey dann daß solches ausdrücklich verglichen worden. 2 F 48 Gleichwie aber die alienatio (Veräusserung) zweyerley ist. Ein Erb-Kauff / oder Tausch / oder ein Wiederkauff. So wird/ wann etwa durch Kauff und Verkauff oder durch einen dergleichen zu völliger Uberlassung tauglicher Vergleich das Lehen veräussert werden soll/ so muß die würckliche und ausdrückliche Einwilligung vorhergehen. Desgleichen ist bey Verpfändung des Lehens nicht genug / daß der Herr den Haupt-Contract/ nemlich des mutui, confirmire/ sondern es wird dessen besondere Einwilligung erfordert.

Hieher gehöret auch die Widums-Vermächtnuß/ dadurch die Nutznieſſung des Lehen-Guts der Frauen des Vasallen/ nachdem sie eine Wittwe worden/ als wozu der Vasall ohne Einwilligung des Herrn berechtiget ist/ vermacht per Const. Frid. l. 3. t. 25. seqq. doch ist besser es geschehe solches mit Einwilligung. Sihe Schilt. Exerc. ad ff. XVII §. 21.

Man möchte allhie nicht ungeschickt fragen: Was es mit der Religion des Vasallen vor eine Bewandtnuß habe/ und zwar insonderheit ob er zu reformiren und seine Religion in dem Lehen einzuführen befugt sey.

Antwort/ Nein/ dann er ist dem Herrn / welcher das Religions-Wesen zu dirigiren sich vorbehält/ unterworffen. Vor sich aber und in seinen Schloß mag er seine Religion exerciren. Wie wann aber ein Stand des Reichs von einem andern etwas zu Lehen hat/ kan er die freye Religions-Uebung nicht geniessen? Es ist ein Unterschied zu machen/ ob er die Lehen nur in Ansehung der Lehen-Herrschafft/ oder zugleich in Ansehung der Landes-Obrigkeit recognoscire: jene nicht diese/ geniessen die Religions-Freyheit.

Nun ist auch etwas von der Mit-Belehnschafft zu gedencken.

Es geschiehet aber gar offt/ im gemeinen Leben/ daß jemand nicht allein vor sich ein Lehen erhält/ sondern andern auch/ durch gehörige Einwilligung/ ein Recht darauf ertheilet wird / welches man Mit-Belehnschafft / oder gesammte Hand / das ist/ gemein Recht vermöge/ welches man die Hand auch kan im Spiel haben/ genennet wird.

Damit man aber die Eigenschafft solcher Hand- und des daherrührenden Rechts gerührend verstehe/ so müssen unterschiedene Fälle beyseit gesetzet werden. Denn wenn (1) der Lehen-Herr wider gegebene Parole / zwey mit einer Sache belehnet/ das ist keine Mit-Belehnung. Ferner wenn (2) zwey mit einer Sache dergestalt belehen werden daß sie seldige entweder nach getheilten oder ungetheilten Stücken/ besitzen/ so sind es auch keine Mit-Belehnten / weil ein jeder nur sein Antheil bekommen/ im übrigen aber / in des andern Theil/ keine Erbfolge hat. 1. f. 1. §. 21. f. 8. 2. f. 12. So muß auch 3. die Anwartschafft oder Gedinge/ von der Mit-Belehnung unterschieden werden/ denn selbige gibt kein gewisses Recht/ als wie die Mit-Belehnschafft.

Ist dannenhero die Mit-Belehnung / wenn denjenigen/ die sonst keine Erbfolge im Lehen hätten/ selbige gegeben wird. Im übrigen liegt nichts daran/ ob solche Mit-Belehnte ausser dem Besitz des Lehens sind/ oder selbiges mit Genehmhaltung des Lehenmanns / besitzen / dergleichen Fall/ aus 1 f. 3. kan genommen werden/ wiewol selbiger nicht offt vorkommt/ so liegt auch nichts daran/ ob der Mitbelehnte/ nebst dem Lehenmanne / einen besonderen Theil besitzen/ oder nicht. Und dieses hat so wol/ nach dem Longobardischen/ als Sächsischen Lehen-Recht/ statt. Nach diesem aber ist über das zu mercken/ daß auch die Schwerd-Magen der Mit-Belehnung bedürffen/ weil nach Sachsen-Recht die Schwerdt-Magen schafft keine Erbfolge wircket/ wie Lehen C. 21. klärlich verordnet.

Und solches wird auch ferner daher wahrscheinlich / weil im gantzen Sachsen-Recht nicht der Erbfolge der Schwerdt-Magen / sondern nur der Kinder gedacht wird/ wie dieses alles weitläufftig ausgeführet. H. Pistor. l. 2. qu. 19. n. 41. seqq. S. Struv. c. 9. §. 15. und ist solche Meynung nunmehr ausser Streit / auch nach selbigen in gantz Teutschland zu sprechen/ wo nicht insonderheit ein anders verordnet.

Denn es ist die Folge aus der Mit-Belehnung älter als die/ aus der Verwandtschafft / weil bey Einführung der Lehen gar keine Erbfolge gewesen/ so weit man sich dißfalls mit dem Lehen-Herrn verglichen. 1. f. 2. §. 1. Aleman Lehen-Recht C. 43. 65. Sächsis. Leben. c. 21. 32. nachgehends aber ist bey den Longobarden die Erbfolge aus Blut-Verwandtschafft angenommen/ welches aber weder die allgemeine Gewonheit/ noch die Teutschen Gesetze ändert/ S. Schilt. dissert. de simultan. investit. die in dessen Cod. feud. Alem. zu finden. Rhet. Com. jur. f. 1. tit. 1. num. 3. seq. p. 84. Iter de feud. Imp. c. 10.

Wenn man also die Mitbelehnung nach ihrer ersten Beschaffenheit / welche im Teutschen/ und sonderlich Sächsischen Rechte geliebet betrachtet/ so ist sie eine bewilligte Handlung / dardurch entweder gantz fremden/ oder denen seitwärts Verwandten / auch in aufsteigender Linie sich befindenden Schwerd-Magen eine grosse Erbfolge/ in alten und neuen Lehen ertheilet wird.

Es

Es bestehet solche Handlung aus der Einwilligung des Lehen-Herrns / Lehn-Manns und deß Mitbelehnenden. Erst wird des Lehn-Herrns Einwilligung erfordert / denn weil sonst das Lehen nach Absterben des Lehen-Manns auf ihn zuruck fiele / so kan ihm solch Recht nicht anders / als durch seinen Consens genommen werden / so ist auch dieses klar / daß der Lehen-Herr zu solcher Einwilligung nicht kan gezwungen werden. S. Carpz. l. 6, Resp. Elect. 74. weil man niemand sein Recht wider seinen Willen nehmen kan.

Nach diesem muß auch der Lehenmann / oder Besitzer / darein willigen / denn sonst kan der Mitbelehnende auf das Lehen / kein beständig Recht kriegen. S. Torgauisch Ausschreiben / tit. welchergestalt §. jedoch H. Pistor. l. 2. qu. 20. n. 22. worinn die Mitbelehnung merklich unterschieden / von dem Gedinge oder Anwartung / welche ohne des Besitzers Einwilligung pflegt gegeben zu werden. Pistor. d. l. n. 2. seqq. Endlich braucht es keines grossen Beweises / daß auch des Mitbelehnenden Einwilligung nöthig / denn man pflegt niemand etwas wider seinen Willen aufdringen.

In übrigen bestehet solche Handlung aus der Zusage und der / in genaueren Verstande genommenen Belehnung. Jene kan entweder zwischen den Lehen-Mann und Mitbelehnenden / indeme jener diesem verspricht / ihn mit in die Belehnung / zu nehmen / oder zwischen ihnen beyden und dem Lehen-Herrn / wenn dieser jenem zusagt / die Mit-Belehnung zu thun und kan diese Zusage entweder absonderlich geschehen / oder in der Belehnung begriffen seyn.

Die Belehnung bestehet darinnen / wenn der Lehens-Herr dem Mitbelehntem / ein beständig Erb-Recht gibt / dieser aber / mit gewöhnlicher Lehens-Pflicht / und zwar ordentlicher Weise / durch würckliche Eydes-Leistung / sich jenem verbindet / S. Pistor. d. qu. 20. n. 6. 16. Carpz. p. 2. c. 48. D. 8.

Es können auch freywillige / besondere Vergleiche / bey solcher Mitbelehnung vorkommen / vermög welcher der Mitbelehnte / entweder dem Herrn / oder dem Lehenmann was leisten soll / und pflegt offt die Mitbelehnung zu geschehen / mit Beding / daß der Mitbelehnte den Lehenmann wieder in die Mitbelehnschafft / in Ansehen seines Lehens / nehmen solle. H. Pistor. d. qu. 20. n. 2.

Daß die Mitbelehnung durch Gevollmächtigte geschehen könne / scheinet ausser Zweiffel zu seyn. Im übrigen ist bey der Mitbelehnung die Übergabe der Sache / nicht / und ist also der ursprünglichen Belehnung / in diesem Stücke zu vergleichen.

Die Form der Mitbelehnung kan auch aus der Belehnung genommen werden / so wird auch über selbige ein Lehen-Brief / verfertiget / oder solche Mitbelehnung in dem Haupt-Lehen-Brief eingerücket. S. Schultz Synoph. feud. c. 9. n. 83. welches aus dem Gebrauch der Lehens-Tantzleyen / deutlicher zu lernen.

Im Churfürstenthum Sachsen ist durch ein besonder Mandat de Anno 1691. verordnet / daß man bey einem neuerworbenen Lehen-Gute nur binnen Jahrs-Frist Mitbelehnte fürzuschlagen / macht haben solle / so müssen auch die Mitbelehnende binnen Jahrs Frist / von Zeit der præsentation oder Vorschlags anzurechnen / der gesamten Hand würcklich Folge thun / nach dessen Verfliessung werden sie nicht zugelassen / doch stehet dem Lehenmann frey / von solcher Versäumniß an binnen Jahres-Frist / andere an des Versäumenden Stelle vorzuschlagen. S. D. Mylii Disp. de feud. pecun. c. 5. n 52.

Die Würckung der Mitbelehnschafft ist ein dingliches Erbrecht / welches (1) nicht kan widerruffen oder genommen werden / weder von dem Lehenmann / noch von dem Lehenherrn / und zwar weder in Ansehen eines alten noch neuen Lehens. S. Pistor. d. qu. 20. n. 11. seqq.

Ferner wird solches Recht und die ihm anwohnende Verbindung auf die Erben versendet / dahero wenn der Mitbelehnte stirbt / haben sich dessen Erben solches Rechts zu erfreuen / so müssen auch die Erben des Lehenherrns und Lehenmanns solch Recht / so wol dem Mitbelehnten als dessen Erben lassen.

Endlich so gehet es / ohne Ansehen der Person / auf die Sache selbst / dahero folgen nicht allein die Mitbelehnte / in dem erledigten Lehen / wenn sie die Reyhe trifft / sondern sie können auch solches / wenn es / ohne ihre Einwilligung / veräussert worden / von jedem Besitzer wieder abfordern / von welcher gedoppelten Würckung an gehörigen Orten mit mehrern soll gehandelt werden / in dessen. S. Struv. 9. Aph. 16. H. Pistor. q. 20. 21. 22. 23.

Weil die Mitbelehnte den würcklichen Besitz / des Lehens nicht haben / auch vielmal nicht bekommen / indem sie vorher sterben / so können sie sich auch der Rechte / welche würcklichen Besitzern zustehen / als der Freyheit / Vorstand zu bestellen nicht anmassen. S. Carpz. p. 1. c. 5. 12.

So entstehet auch aus der Mitbelehnung / kein Domicilium, oder Wohnstätte / und die daraus entsprungene Unterwürffigkeit. Carpz. p. 2. D. 597. Struv. d. c. 9. §. 16. nichts destoweniger aber wird der Mitbelehnte / dem Lehenherrn / wenn er zugleich Landes-Herr ist / wegen des Lehens und daran habenden Rechts / unterworffen / dergestalt / daß er / vor den Lehen- und Landes-Herrn mit allen Klagen / wenn sie schon das Lehen nicht angehen / kan verklaget werden. Siehe Carp. 6. Resp. 115. Struv. l. c. Im übrigen kan die Mitbelehnung / so wol bey Gebung als Antragung / geschehen und bey dieser noch eher / als jener.

Von alienation oder Veräusserung des Lehens ist schon etwas gedacht worden / es verlohnt sich aber die Mühe der Sachen etwas weiter nachzudencken / dazu gibt uns Herr Titius folgende Anleitung im Teutschen Lehen-Recht / im 16. Hauptstuck.

Man verstehet allhie die Veräusserung des Lehens unter denen Lebendigen ; Und wir setzen daß der Vasall / ohne Consens des Herrn / das Lehen nicht veräussern könne. Diese Veräusserung ist entweder nothwendig / die wegen eines andern Rechts geschehen muß / oder freywillig welche der Lehenmann von freyen Stücken vornimmt und geschiehet entweder dem Lehen-Herrn oder Mitbelehnten und heisset Refutatio, Auflössung / Aufkündigung des Lehens / oder einem Fremden / welcher

um Lehen kein gegenwärtig Recht hat/ diese kan man insonderheit Veräusserung nennen. Die nothwendige Veräusserung ist dem Lehenmann zugelassen weil eigentlich zu reden/ nicht so das Lehen veräussert/ als demjenigen/ welcher daran ein besser Recht hat/ es überlässet/ welches denn um so viel eher kan zugelassen werden/ weil solche Handlung denjenigen die was auf das Lehen zusprechen haben/ nicht schadet; Zu solcher nothwendigen Veräusserung gehöret (1) Transactio oder der gütliche Vergleich/ kan also der Lehenmann nicht allein dergestalt sich vergleichen/ daß er etwas gebe/ und das Lehen behalte/ sondern auch daß er es andern überlasse/ wenn nur hierunter kein Betrug vorgehet. 2. f. 43. Struv. c. 12. §. 8. n. 5. 6. 7.

Solcher Vergleich schadet dem Herrn nicht/ in Ansehen seines Ober-Eigenthums/ weil davon der Vasall weder sich vergl[illegible]chen/ noch vergleichen können. Struv. d. n. 5. auch nicht einmahl/ wegen des nützlichen Eigenthums. Eben dieses ist auch zu sagen/ von den Mitbelehnten und Schwerdt-Mägen/ welche allerdings befugt/ nach Befindung ihres Rechts/ den Vergleich entweder alsobald oder nach einiger Zeit umzustossen/ können sie aber nichts erhebliches beybringen/ so schliesset sie des Gegentheils Recht nicht der Vergleich aus. Zur nothwendigen Veräusserung gehöret (2) das Richterliche Urtheil/ welches dem Gegentheil das Lehen zuspricht/ dieses schadet auch nicht dem Lehenherrn/ oder Mitbelehnten/ wenn es nicht aus einem solchen Rechte herrühret/ welches auch wider jene seine Krafft hat. Struv. d. c. 21. §. 8. n. 5. seqq

Ferner ist (3) dahin zu ziehen das Compromissum oder willkührliche Richter-Wahl/ wenn sich der Vasall bey ereignendem Streit/ dem Ausspruch eines Dritten freywillig unterwirfft/ denn es ist solch Compromiss nichts anders/ als eine unter gewisser Bedingung von einem streitigen Rechte eingegangene Handlung oder Contract, dannenhero mit was vor Gründen die Zulässigkeit der transaction kan bewiesen werden/ mit eben denen kan man auch die Zulässigkeit des Compromiss darthun.

Woraus denn ferner folget daß/ gleichwie der Vergleich dem Lehenherrn/ oder Mitbelehnten nicht schadet/ es wäre denn/ daß sie darein gewilliget/ oder es setze ein solch Recht voraus, welches nicht allein/ wider den Lehen-Mann/ sondern auch den Lehen-Herrn und Mitbelehnte kräfftig sey. Und was bißher gesagt/ gilt/ vermög der gegebenen Ursachen/ statt/ es mag der Streit seyn zwischen den Lehen-Leuten/ oder zwischen dem Lehenmann und Lehenherrn/ oder zwischen jenem und einem Frembden. S. Struv. c. 16. §. 8. Von den Arten der freywilligen Veräusserung ist dem Lehenmanne auch zugelassen/ die Auflösung/ weil sie demjenigen geschiehet/ welche ein Recht auf das Lehen haben.

Aber die insonderheit sogenannte Veräusserung/ ist dem Lehenmanne verbotten. Struv. c. 19. §. 1. Denn wenn ihm diese auch verstattet würde/ so wäre des Lehen-Herrns und Mitbelehnten Recht gantz ohne Krafft/ so kan auch nicht einmahl der Lehenmann das Lehen einen andern Lehenmann/ von eben den Herrn veräussern/ denn gleichwie solche Veräusserung den Mitbelehnten/ wenn solche vorhanden/ zum Nachtheil gereichtet; also hat sie auch nicht einmahl/ in Ansehen des Herrns/ statt/ weil auf dessen Gutbefinden ankommt/ was er in jenem Lehen/ vor Lehen-Leute haben will. Wenn aber des Lehenherrns und Mitbelehnten Einwilligung dazu kommt/ so ist kein Zweiffel/ daß die Veräusserung Gültig sey/ ja es bestehet selbige auf gewisse Masse/ wenn nur der Lehenherr einwilliget/ und ist überhaupt nichts daran gelegen/ ob die Einwilligung ausdrücklich oder stillschweigend sey/ doch kan diese aus der blossen Wissenschafft und Stillschweigen nicht geschlossen werden/ weil der Herr und Mitbelehnten nicht zu dem Ende schweigen/ daß sie wollen in die Veräusserung willigen/ sondern weil sie wissen/ daß ihnen solches Unterwinden nicht schaden kan. S. Struv. d. c. 13. v. l. 8. §. 18. quib. mod. hypoth. salv.

Nach diesem also/ kan der Lehenmann vor sich/ das Lehen nicht verschencken/ verkauffen/ vertauschen/ oder an statt der Zahlung geben/ wobey die Ausleger fragen/ wem er es/ da er keine Kinder gehabt/ mit Genehmhaltung des Lehenherrn/ verschencket hätte/ ob er es/ wegen der Kinder/ so nachgehends gebohren werden/ widerruffen könte? Welches allerdings zu bejahen/ denn des Lehenherrns Einwilligung gehet dahin nicht/ daß die Schenckung/ wider den Willen des Lehenmannes gelten soll/ sondern nur/ daß sie dieselbige/ nach dessen Willen bestättige. Struv. d. c. 13. §. 3.

Ebenmäßig kan der Vatter das Lehen dem Tochter-Mann zur Mitgabe nicht geben/ weil auch dieses eine Veräusserung ist/ doch dieses ist zu verstehen von dem Fall/ da der Rückfall des Lehens nicht bedungen wird/ wenn aber solches geschiehet/ so scheinet solche Mit-Gabe zulässig zu seyn/ so wol/ als wenn nur es den Früchten des Lehens/ selbige aufgerichtet wird/ wiewol die Ausleger zum theil andere Meynung führen. S. Struv. d. c. 13. §. 5. n. 1.

Die Frau kan ihr Lehen dem Manne auch zur Mitgabe geben/ wenn nur nicht unter solchen Schein ein wahrer Kauff geschiehet/ oder bedungen wird/ daß der Mann die Mit-Gabe/ nach Absterben der Frauen/ behalten solle.

Durch Gewonheit ist auch eingeführet/ daß ein Leib-Geding in den Lehen der Frauen kan gemachet werden/ wiewol dieses eigentlich keine Veräusserung ist/ denn es gehet nur auf die Früchte des Lehens/ und ist das nur besonder/ daß solche Beschwerde/ auch ohne Einwilligung des Lehen-Herrns und Mitbelehnten/ beständig ist davon/ am gehörigen Orte/ mehrere Meldung soll geschehen.

Ferner kan das Lehen nicht zum Erbzins/ oder Zins-Gut gegeben werden/ denn hierdurch wird es auch völlig veräussert. 2. f. 9. §. 1. Wenn solches aber nur auf eine kurtze Zeit geschiehet/ so kan solche Handlung bestehen/ so pflegen auch die Lehenleute die wüsten Plätze/ zu Erbzinß-Gütern zu machen. Stryck E. J. F. c. 19. §. 4. welches/ aus vermutheter Einwilligung des Lehen-Herrns und Mitbelehnten scheinet herzuführen.

Es kan auch der Vasall das Lehen nicht verpfänden/ daher wenn er es nichts destoweniger gethan / so sind die Gläubiger dardurch nicht versichert/ und können bey ermanglender Zahlung das Lehen nicht veräussern ; In den Früchten des Lehens kan er wol ein Pfand machen/ jedoch daß es weder wider den Herrn/ noch Mit-Belehnte und Lehens-Gläubige / sondern nur wider den Lehen-Mann/ seiner Nachkommen und Allodial-Gläubiger/ kräfftig sey. Woraus denn fliesset/ daß wenn ein Lehen-Mann schon alle Güter verpfändet/ dennoch die Lehen-Güter darunter nicht begriffen sind/ so hat auch ein stillschweigend oder gesetzlich Pfand/ ordentlicher Weise/ in Lehen-Gütern nicht statt.

Jedoch kan es auf die Früchte des Lehens/ ingleichen auf das Kauff-Geld / welches aus dem/ wegen ausdrücklicher rechtmässiger Verpfändung geschehenen verkauffe übrig/gezogen werden.

Wenn aber des Herrn Einwilligung darzu kommt/ so bestehet das Pfand / es ist aber nicht genug / daß der Glaubiger solche Einwilligung ausbringe/ sondern es muß es der Schuldner thun / jedoch wenn dieser eine Hypothec gemachet / unter Bedingung der auszubringenden Einwilligung/ so ist des Glaubigers Auswürckung zulänglich. S. Carpz. p. 2. c. 23. D. 23. Struv. d. c. 13. §. 7. n. 8.

Die Einwilligung der Obrigkeit z. Ex. des Amtmanns / unter dessen Gerichtbarkeit das Lehen gelegen / ist zur Verpfändung nicht genug / wenn das Lehen nicht auch von ihm / sondern unmittelbar/ von dem Lehen- und Landes Herrn recognosciret/ oder empfangen wird. S. Carpz. l. 4. R. 30. Denn die Ertheilung der Gerichtbarkeit/ so von dem Lehen- und Landes-Herrn geschehen/ begreifft die Macht / in Veräusserung des Lehens zu willigen/ nicht unter sich.

Im übrigen kommen bey der Einwilligung des Herrens unterschiedene wichtige Fragen vor/ als: Ob die Bestättigung des Contracts, dem die Verpfändung des Lehens einverleibet gewesen/ solche Einwilligung mit sich führe ? Welches verneinet wird. S. Carpz. l. 4. Resp. 29. weil die Wichtigkeit der Sache ein deutlichere Ausdrückung erfordert.

Ingleichen ob die Einwilligung / so wegen Capitals geschehen/ auch auf die Zinsen zu ziehen ? welches von den Zinsen/ die aus dem Haupt-Contract herrühren/ zu bejahen/ nicht aber von denen/ die aus einem besondern Gedinge zu zahlen sind. S. H. Pistor. l. 2. qu. 49.

Aus welchen Contracten aber die Zinsen zu bezahlen seyn oder nicht / solches muß nicht aus dem Römischen Recht (als welches in diesem Stücke nicht angenommen ist) sondern aus der Billigkeit geurtheilet werden.

Die Würckung des Einwilligens ist/ daß der Herr zahlen muß/ wenn das Lehen auf ihn zuruck fällt/ wenn schon die Clausul wäre dazu gesetzet: Daß der gegebene Consens, dem Lehen-Herrn seinen Rechten und Gerechtigkeiten / auf alle Fälle/ unnatheilig und unverfänglich seyn solle / denn dadurch wird nur das Recht / so ihm als Lehen-Herrn zustehet/ verwahret / aber wenn das nützliche Eigenthum auf ihn zuruck kommt/ so muß er billich das leisten/ was der Vasall sonst hätte thun müssen.

So können auch die Mit-Belehnten oder Schwerdt-Magen/ dem Glaubiger nichts anhaben/ so lange der Schuldner und seine Nachkommen vorhanden/ wenn aber das Lehen auf sie verfiele/ so müssen sie die Schuld bezahlen / wenn es ein neues Lehen ist / und die Nachfolge von dem Willen des Schuldmanns herrühret. S. H. Pistor. l. 2. qu. 4. Struv. d. c. 13. 14. Ist es aber ein Mit-Lehen/ oder sie haben die Nachfolge durch ihre eigene Handlung erlanget/ alsdann sind sie an das Pfand nicht gebunden/ dannenhero wird zur Vollkommenheit des Lehen-Pfandes / auch der Mit-Belehnten Einwilligung erfordert.

Endlich so kan auch der Lehen-Mann keine persöhnliche oder dingliche Dienstbarkeit auf das Lehen bringen/ welche auch wider den Lehen-Herren/ oder Mit-Belehnten bestehen sollte. Struv. d. c. 13. §. Mit einem Worte: Er kan nichts thun/ was anderer Rechte zuwider ist.

Wenn nichts destoweniger der Vasall / das Lehen zu veräussern sich unterstehet/ so ist insgemein die Handlung kräfftig / wenn aber eine gäntzliche/ und seiner/ des Lehen-Manns / Meynung nach/ unwiderrufflich / auch durch würckliche Uebergabe und gerichtliche Auflössung vollzogene Veräusserung wissentlich geschiehet/ so verliehret er zur Straffe das Lehen/ und das von einem wissentlichen Käuffer/ empfangene Kauff-Geld wird von dem Landes-Herrn cönfisciret. Struv. 10. §. 8.

Nach Longobardischem Rechte fordert der Lehen-Herr von jedem Besitzer das Lehen ab / und wenn Mit-Belehnte vorhanden/ so behält er es so lange/ als der Lehenmann oder seine Nachkommen im Leben/ nach diesem fällt es auf die Mit-Belehnten. Aber im Churfürstenthum Sachsen kommt es alsobald auf diese. p. 2. c. 49. Struv. d. c. 13. §. 10. 11.

Wenn aber solche Widerruffungsklage verjähret werde / davon ist anderwärts gesagt. Zuweilen wird der Lehen-Mann von der Verfallung-Straffe befreyet/ (1) wenn er unter Beding des Einzuholenden Consens/ die Veräusserung vorgenommen/ (2) wen ihn selbige gereuet/ und er sie alsobald hinterzogen/ welches er / weil sie unkräfftig/ allezeit thun kan/ (3) wenn der Herr die Straffe erlässet. S. Struv. d. c. 13. §. 12.

Welches letztere auch/ nach Chur-Sächsischen Rechte/ statt hat / denn obwol / nach diesen die Mit-Belehnte das äusserste Lehen vindiciren/ wie jetzo gesagt/ so ist doch solches nicht anders zu verstehen/ als wenn dem Lehenmann / die Schuld nicht erlassen wird / denn es wäre ein allzu interessirte Erklärung/ wenn die Mitbelehnte ihr Wiederruffungs-Recht / welches sie aus blosser Willfährigkeit des Lehen-Herrns / haben/ wider ihn dergestalt erklären wollten/ daß er auch nicht einmahl dem sündigen Lehenmanne Gnade erzeigen könte. S. das 26. Haupt-Stuck §. 64. u. f. Wenn aber mit blosser Bewilligung des Lehen-Herrns/ die Veräusserung entweder gleich Anfangs/ oder wegen vorgehender Verpfändung (in welchem Fall der

der Herr in die folgende Veräusserung von neuem nicht eben willigen durff. S. Stryck E. J. F. c. 19. §. 14. geschiehet/ so haben die Mitbelehnten Macht/ solche veräusserte Lehen zu wiederruffen/ wovon im folgendem Haupt-Stück ausführlich soll gehandelt werden.

Wenn die Mitbelehnte allein in eine gäntzliche Veräusserung willigen/ so hilfft solche Einwilligung nichts / sondern schadet ihnen / wenn sie es schlechter Dings gethan/ daß sie auch des Lehens verlüßig werden / wo sie aber aus Hoffnung des zukünfftigen Consens des Lehen-Herrns / gewilliget/ dieser aber/ ohne ihre Schuld/ nicht erfolget/ so können sie das veräussert Lehen/ wenn sie die Erb-Folge trifft/ so wol von dem Lehen-Herrn/ als einem Dritten Besitzer abfordern. Struv. d. c. 13 §. 15. Wo aber die Mitbelehnten nur in die Verpfändung willigen / so hält man davor/ daß solche Einwilligung von gantz keiner Würckung sey und sie die Schuld zu bezahlen nicht gehalten wären/ wen das Lehen durch Erb-Folge auf sie käme/ weil zu einer Verpfändung des Lehenherrns Consens erfordert würde. Carp. pr. 2. 46. d. 8 9. 10. Allein diese Meynung scheinet schlechten Grund zu haben/ den die angeführte Ursach setzet/ das vor gewiß/ wovon doch die Frage ist/ und beweiset also nichts. Im Gegentheil weil leere Handlungen ohne Ursach nicht zu behaupten/ so kan die Einwilligung gar wol auf die Früchte gezogen werden/ dergestalt/ daß aus selbigen die Schuld müste bezahlet werden/ ja wenn des Lehen-Herrns Consens noch darzu kommt/ so kan selbige zur gäntzlicher Veräusserung des Lehens genung seyn / wie solche Erklärung auch in der 67. Sächs. Decis. gemachet/ welche dann / weil sie nicht willkührlich ist/ sondern das was aus natürlichen Gründen herrühret/ bestättiget/ auch ausser dem Chur-Fürstenthum billich gelten muß. Was bißher gesagt/ solches hat statt in mittelbaren und eigenen Lehen/ und nichts daran/ sie mögen gegebene oder aufgetragene seyn/ S. Rhet. Comm. jur. feud. l. 1. tit. 1. n. 41. p. 49. Wenn aber einer ein wahres Erb-Lehen besitzet/ der kan solches nach seinem Gefallen veräussern. S. Struv. d. c. 13. §. 12. Was aber die unmittelbahren Reichs-Lehen anlangt/ so muß deren Veräusserung nicht aus den gemeinen bißher erklärten Reguln/ sondern dem den teutschen Grund-Gesetzen geurtheilet werden. Und scheinet wol der Verfassung des teutschen Reichs gemäß zu seyn/ daß die Veräusserung der Reichs-Lehen und deren Stücken (welche zu weilen mittelbare Lehen sind) nicht anders/ als mit Einwilligung des sämtlichen Reichs/ auch eigener Unterthanen/ geschehen könne/ davon sich in specim. jur. publ. l. 2. c. 9. §. 17. seqq. etwas angeführet. Allein gleichwie die Reichs-Stände zur Veräusserung nicht leichte resolviren/ wenn sie es nicht nöthig haben/ also pflegen sie im Gegentheil/ wenn dringende Ursachen vorhanden/ solchen nach ihren eigenen Belieben vorzunehmen/ weil der Zustand des teutschen Reichs solch Unternehmen leicht zuläßet. Gleichwie aber der Lehenmann sein Lehen/ nicht veräussern kan/ also stehet dem Lehen-Herrn auch nicht frey/ ein Ober-Eigenthum einem andern zu überlassen S. Struv. d. c. 13. § 1. n. 3. 45. Jedoch wenner es thut/ so wird er deswegen solches mit verlustig / sondern die Handlung ist nur unkräfftig V. 2. f 25. 3. Domino 2 f. 47. Struv. l §. 9. n. 14. Es kan solche Lehre paßiren / wenn man den Lehen-Herrn mit den blossen und ihm allein zustehenden Ober-Eigenthum betrachtet/ dahero wenn ein Reichs-Stand von einem andern Reichs-Stände ein Lehen hätten so kan/ sonder Zweiffel dieser/ ohne jenes Einwilligung/ das Ober-Eigenthum nicht veräussern. Wenn aber andere Dinge bey dem Ober Eigenthum mit unterlauffen/ so findet solche nicht so schlechterdings Platz/ dannenhero schicket sie sich auf die Reichs-Stände/ in Ansehen der mittelbaren Lehen/ weil diese Lehenleute auch zugleich Unterthanen sind/ und also bey dem Ober-Eigenthum auch die Herrschafft ist.

Über dieses sind die Reichs-Stände wegen ihrer Länder/ dem gantze Reiche verbunden/ und also muß bey Veräusserung mehr auf die Dinge/ als auf das Ober-Eigenthum gesehen werden/ denn diese gehören auch hieher/ weil die Reichs-Stände/ nach unterschiedenen Absehen / Lehenleute und Lehenherren sind.

So lässet sie sich auch nicht wol fügen/ auf das Ober-Eigenthum so man dem Kayser in Ansehen der Reichs-Lehen/ beylegt/ denn dieser wird noch durch eine stärckere Ursach verhindert/ solche Ober-Eigenthum zu veräussern / weil nemlich die Reichs-Stände ihre Lehen / vermöge der Grund Gesetze/ nicht Kayserlicher Verleyhung/ besitzen/ und also das Ober-Eigenthum nur den äusserlichen Ceremonien gehöret.

Das veräusserte Lehen kan wiederruffen werden. Dann wenn ein Lehen/ an welchem andere eine beständige Erbfolge haben/ veräussert wird/ so kan es von ihnen/ wiewol nicht auf einerley Art/ wiederruffen werden.

Solche Wiederruffung geschiehet entweder wegen des **Einstand-Rechts**/ oder der **Erbfolge und Mitbelehnschafft.**

Was das Einstands-Recht sey ist aus dem bürgerlichen Recht bekannt/ allhier ist es eine durch die Lehens Gesetze eingeführte Gerechtigkeit/ Krafft welcher die nechsten Schwerdt-Magen oder Mitbelehnten das mit Einwilligung des Lehenherrns verkauffte Lehen/ nach Erlegung des Kauff-Geldes binnen Jahres-Frist/ können an sich bringen/ und also einem Fremden Käuffer vorgezogen werden.

Uberhaupt ist das Einstand-Recht zweyerley/ denn es rühret entweder her aus besonderen Vergleich oder Verordnung der Gesetze/ und diese gesolches Recht endlich auch um der Blut-Freundschaffts willen. S. Struv. Syntagm. jur. civil. exerc. 23. §. 50. seqq.

Jedoch gleichwie alle diese Arten des Einstands-Rechts nicht überall statt finden / sondern dißfalls jedes Orts Gesetze und Gewonheit zu förderst in Acht zu nehmen sind/ also können auch noch mehr Arten eingeführet werden. Die Nähergeltung oder Einstands-Recht in Lehen-Gütern / gehöret zu ersterdachter Art/ wiewol selbiges auch vor eine besondere kan gehalten werden / so fern es dem Mitbelehnten gegeben wird.

Besage der gegebenen Beschreibung / kommt das Einstand Recht zu denen Schwerdt-Magen / und (nach teutschem Rechte / den Mitbelehnten / und zwar dem Nähesten / wenn ihrer etliche gleichen Grads sind / so haben sie sich sämtlich solches Rechts zu erfreuen.

Es hat sich wider einen gantz Fremden / wie auch wider einen weitern Schwerdt-Magen und Mit-Belehnten / wenn auf ihn das Lehen veräuffert worden / ingleichen auch / nach gehörigen Antheil / wider den / so in gleichem Grad ist / denn dieses kan wahrscheinlich behauptet werden / weil der Einstand nicht aus der Beschaffenheit des Kauffers / sondern aus dem gegenwärtigen Rechte dessen / der sich selbigen bedienen will / entstehet. Struv. d. c. 10. in fin.

Es kommt auch den Söhnen / wegen solcher Ursach / das Einstand-Recht zu / Piltor. L. 2. ob sie schon Erben des Vatters sind; denn es hätte sie zwar der Vatter / durch Verlassung der Erbschafft / verbinden können / daß sie die Sache nicht solten zurück ziehen / allein es kan dieser Wille aus der blossen Verlassenschafft nicht geschlossen werden / dahero können die Kinder / ihrem Einstands-Rechte ohnbeschadet / die Erbschafft wohl antretten. Struv. Syntag. Jur. Civ. exerc. 23 §. 56.

Es hat bey der Nähergeltung statt das Eintritts-Recht / (Jus repræsentationis,) so ferne es sonst in Lehen-Sachen Platz findet / wann auch der nähere Agnat sich der Nähergeltung nicht bedienen will / so kan der folgende sich solcher anmassen / Carpz. p. 2. c. 49. D. 7.

Alsdenn aber äussert sich das Einstands-Recht / wenn das Lehen mit Einwilligung des Lehen-Herrn verkauffet wird / denn wenn es ohne dieses Vergünstigung geschiehet / so nimmt der Lehen-Herr solches wiederum zurück. Wenn es ein erblich Lehen ist / und dessen Eigenschafft verstattet / daß es auch ohne Consens des Lehen-Herrn kan veräussert werden / so ist nichtsdestoweniger das Einstand-Recht gültig.

Der sich des Einstands-Recht bedienet / muß eben das geben / was der fremde Käuffer gegeben hat oder geben will. Carpz. p. 2. C. 49 D. 3. So muß er auch die nöthigen und nützlichen Unkosten / so der Käuffer in das Lehen gewendet / ihm erstatten.

Nach diesem ist auch die Widerruffung aus dem Erb-Recht und Mit-Lehenschafft zu betrachten; Diese sind solche Rechte / Krafft welcher der Agnat und Mit-Belehnte / wenn ihn die Reihe trifft / das Lehen umsonst bekommt; Gleichwie er nun dasselbe erhielte / wenn keine Veräusserung geschehen / also wenn das Lehen veräussert ist / so kan er es von jedem Besitzer / ohne Entgelt / wieder abfordern.

Es kommt dieses Recht zu denen Agnaten / welche die Reihe in der Erb-Folge trifft / nach Sächsischen Recht aber / den nechsten Mit-Belehnten / wenn sie nur nicht in die Veräusserung / entweder ausdrücklich oder stillschweigend / gewilliget. Im übrigen ist auch allhier das Eintritts- oder Vertrettungs-Recht gültig.

Denen Kindern des Veräussers kommt solch Widerruffungs-Recht nicht zu: Aber wenn der Vatter (1.) durch Schulden zur Veräusserung gebracht wird / oder sonst diese wegen jener vorzunehmen ist / so müssen die Kinder / um den vätterlichen Credit zu retten / gleichsam in einen sauren Apffel beissen / und sich solchen Verlust gefallen lassen / welche Ursache denn auch bey Erb-Schulden statt hat.

Ingleichen (2.) wenn er / wegen Nachlässigkeit oder Verbrechen / das Lehen verlieret / so schadet ihnen solches auch.

Endlich (3.) wenn der Kinder Recht noch nicht gegenwärtig ist / so kan ihnen auch der Vatter durch freywillige Handlung schaden.

Diejenigen / welche die blosse Anwartschafft haben / können das veräusserte Lehen nicht widerruffen. Carpz. d. c 48 D 8.

Es kan das Lehen abgefordert werden von einem fremden Besitzer / auch von einem weiteren Schwerdt Magen und Mit-Belehnten / ja / nach gehörigen Antheil / von dem / der in gleichem Grad ist.

Wenn das Lehen / mit Einwilligung des Lehen-Herrns / ist veräussert worden / so kan es nicht eher zuruck gefordert werden / als biß der Veräusserer mit seiner männlichen Posteritat abgestorben / denn ehe solches geschehen / haben die Agnaten und Mit-Belehnten keine Erb-Folge. Carpz. p. 2. c. 48. d. 13.

Wenn die nähesten Agnaten nicht widerruffen / so können die Nachfolgenden das Lehen alsobald abfordern / es wäre denn / daß jene / dem Besitzer zu gefallen / sich ihres Rechts nicht bedieneten / (als wenn sie in die Veräusserung gewilliget / oder erkläreten sich nachgehends vor ihn /) in solchem Fall müssen sie warten / biß die nähesten / mit ihrer gantzen männlichen Posteritat / abgestorben. Struv. d. c. 13. § 17. n. 2. Im übrigen liegt nichts daran / auf was Art das Lehen veräussert worden / denn es wird allzeit ohne Entgelt und umsonst widerruffen / denn das vermag das Erb-Recht / 2. f. 26. Titius.

Es haben aber diejenigen / welche das Lehen widerruffen wollen / wenn ihnen solches in guten nicht verstattet wird / Actionem revocatoriam, oder die Widerruffungs-Klage / welches eine Art der Eigenthums- oder Erbschaffts-Klage ist / dahero was bey dieser wegen der Pflicht des Besitzers und Klägers / in Ansehen der Früchte / Schäden und Unkosten / pflegt gelehrt zu werden / solches hat auch hier statt. Struv. d. c. 13. §. 17. num. 45.

Der Kläger muß ordentlicher Weise darthun / daß er das nähеste / würckliche Erb-Recht habe. Struv. d. l. n. 1. 2. 3. Solte aber der Besitzer das vollkommene Eigenthum mit wahrscheinlichen Gründen sich anmassen / so müssen auch diese abgelehnet werden.

Es fällt die Wiederruffung weg / (1.) wenn die Mitbelehnten in die Veräusserung gewilliget / wozu sie doch nicht können gezwungen werden / denn insgemein mag man jemand sein Recht nit nehmen.

Struv. d. c. 13. §. 19. n. 3. 4. Stryk. Exam. jur. feud. c 20. 26.

Ferner fällt die Widerruffung weg/ (2.) wegen Eigenschafft des Lehens / wenn es erblich ist / (welches nicht leichte zu bejahen) denn in solchen hänget die Erb-Folge / von des Besitzers Willen / und kan also denen sonst gewöhnlichen Nachfolgern genommen werden. H. Pistor. L. 2. qu. 14.

Endlich ist es auch ungültig (3.) wegen Verjährung / wenn nemlich die Agnaten und Mitbelehnte binnen 30. Jahren die Veräusserung nicht fechten / und ist nichts daran gelegen / es mag das Lehen auf einen fremden oder weitern Agnaten seyn veräussert worden. H. Pistor. L. 2. qu. 8. Struv. d. c. 13 §. 18. n. 1. 2. 3.

Es ist ferner nöthig / **von den Lehen-Schulden etwas zu gedencken** / und fragt sich / **ob und wie der Vasall das Lehen mit Schulden beschwehren könne?** Dieses zu beantworten / müssen wir erstlich erklären / was Erb- und Lehen-Schulden seyn / jene sind solche Schulden / welche ohne Ansehen des Lehens gemachet / auch nicht von jedem Besitzer / aus dem Lehen bezahlet werden ; diese aber / sind Schulden / welche in Ansehen des Lehens gemachet / und von jedem Besitzer / oder zum wenigsten von dem / der darein williget / wiewol nicht eben allzeit auf einerley Art / müssen entrichtet werden.

Wenn ein vollkommen / erblich und veräusserlich Lehen vorhanden / so darff der Unterscheid der Schulden nicht sonderlich in acht genommen werden. Wenn aber solch Lehen entweder wegen Feloney oder Mangel der Nachfolger / auf den Lehen-Herrn zuruck fällt / so meynen etliche / er sey zu Bezahlung der Schulden nicht gehalten / als wenn eine hypothec, auch ohne seinen Consens, im Lehen aufgerichtet worden.

Es sind aber die Lehen-Schulden zweyerley denn entweder werden sie durch gehörige Einwilligung der Interessenten / oder durch besondere Verordnung der Gesetze und Gewohnheiten / auf das Lehen gebracht.

Was die erste Art anlangt / so sind dabey unterschiedene Fälle unterschieden / denn wenn (1.) das Lehen nur mit Consens des Lehen-Herrns verpfändet wird / so ist auch nur der Lehen-Mann / seine Kinder / und der Lehen-Herr / zu deren Entrichtung / verbunden / die Agnaten aber oder Mit-Belehnten / sind nichts (auch in Sachsen / nicht einmal von einem neuen Lehen / Carpzov. p. 2. cap. 46. D. 4.) zu bezahlen schuldig.

Wenn aber (2.) allein die Agnaten und Mit-Belehnten in die Verpfändung willigen / so wird selbige vor gantz unkräfftig geachtet / Struv. d. l. §. 22. wiewol dieses nicht allzu ausgemachet ist.

Wenn endlich (3.) die Verpfändung mit Einwilligung des Lehen-Herrns und Mit-Belehnten geschehen / so ist es eine beständige Lehen-Schuld / welche von allen Einwilligenden und ihren Nachkommen / muß bezahlet werden. Struv. d. l. §. 23.

Was die andere Art der Lehen-Schulden betrifft / so sind selbige / nach dem Longobardischen Rechte / gantz unbekandt / allein / durch unterschiedene Gesetze und Gewohnheiten besonderer Länder / insonderheit des Chur-Fürstenthums Sachsen / p. 2. c. 25. 46. sind sie eingeführet / so daß sie von jedem Besitzer müssen entrichtet werden. Struv. d. l § 45.

Es ist aber solche Einführung auch mit Unterscheid geschehen / denn etliche Schulden müssen hauptsächlich aus dem Lehen bezahlt werden / wann schon Erb Güter gnugsam verhanden / andere aber werden / in Ermanglung dieser Zuhülffe / aus dem Lehen entrichtet. Struv d. l. § 6.

Zu der ersten Classe gehöret (1.) die Schuld so in den Nutzen des Lehens verwendet / wenn sie gleich nicht ausdrücklich dazu geliehen worden ; Es muß aber solche Verwendung von dem Gläubiger bewiesen werden. Dergleichen Schuld ist / wenn / zu Besserung der Häuser / was geliehen / ingleichen die Advocaten-Gebühren / welcher dem Lehen zu gute den Proceß geführet / wie auch / was zum Verlag eines nöthigen Processes ist gegeben worden. Carpz p. 2. 46. D 26.

(2.) Die Schuld / welche zu Erkauffung des Lehens gemachet. Carpz. d. l. 27. Diese muß auch der Lehen-Herr entrichten weil doch die Erkauffung Gelegenheit gibt / daß das Lehen ihm eröffnet wird / wiewol Struv. c. 14. §. 8. daran zweiffelt. Insonderheit wird hieher gerechnet

(3.) Das Leib-Geding / Leib-Zucht / Wittthum / so die Wittwen aus dem Lehen zu fordern pflegen / und ist nichts anders als ein Nießbrauch eines Gutes / oder ein gewisses Einkommen aus dem Lehen / welches die Wittwe / wegen eingebrachter / und in den Nutzen des Lehens verwendter Mit-Gabe / von jedem Lehen-Besitzer fordern kan. Struv. d. c. 14. §. 9. Zu den Lehen-Schulden gehöret

(4.) Die Mit-Gabe der Frauen / wie auch / nach Gewohnheit einiger Länder / Augmentum dotis, die Verbesserung. Stryk E. J. F. c. 21. welches aus dem bißher gesagten leicht abzunehmen ist ; denn wenn die Frau das Leib-Geding nicht verlanget / sondern ihr Mit-Gab wieder fordert / so müssen die Lehen-Folger selbige erstatten ; Jedoch ist nöthig / daß die Frau ihr Einbringen / ingleichen dessen Verwendung in des Lehens Nutzen beweise / welches letztere aus dem ersten vermuthet wird.

Ferner (5.) das Gegen-Vermächtniß (donatio propter nuptias) welches doch nicht anderst kan gefordert werden / als wenn es zugesagt / und die Mit-Gabe eingebracht / auch in den Nutzen des Lehens verwendet worden / im übrigen wird es von dem Leib-Geding unterschieden / welches die Mit-Gab zuweilen verschlinget.

Weiter (6.) die übrigen eingebrachten Güter der Frauen (bona paraphernalia) wenn nur die Einbringung und Verwendung in des Lehens Nutzen bewiesen wird. Carpz. de oner. Vasall Decad. 4 posit. 4.

(7.) Die Anlagen / welche / im Fall der Noth / oder sonst wegen rechtmässiger Ursachen / auf die Lehen-

Lehen-Güter geleget / welche von allen Lehens-Folgern zu entrichten sind / weil solche Schuld auch den Nutzen des Lehens befördert. Carpz. de oner Vasall. Decad. 4. polit. 10.

Vorerzehlte Schulden sind hauptsächlich aus dem Lehen zu entrichten / welches denn zu verstehen von dem Fall da die Land- und Lehens-Erben unterschieden sind / denn wenn der Schuldner selbst noch das Lehen besitzet / oder die Lehens-Folger sind auch Land-Erben / so können sie auch / aus dem Erbe gefordert und bezahlet werden. Wenn das Lehen zu Entrichtung solcher Schulden nicht zureichet / so sind die Land-Erben zur Hülffe / wegen des Rückstandes / verbunden.

Zu der andern Classe der Lehen-Schulden gehöret (1.) die Verpflegung und Ausstattung der Töchter. Wenn die Töchter nicht vom Vatter / sondern anderstwoher Vermögen haben / so kömmt es auf des Richters Ermessen an / ob sie aus dem Lehen auszustatten / oder nicht.

Wie hoch aber die Ausstattung zu thun sey / solches ist entweder aus besonderer Gewohnheit / oder Vergleich / oder Ausspruch des Lehen-Herrns zu nehmen / und ist der Mit-Belehnten Einwilligung eben nicht nöthig. Carpzov. d. l. polit. 5.

Wenn die Töchter sterben / ehe sie heurathen / so können ihre Erben keine Ausstattung fordern / denn es ist eine bedungene Schuld / welche also / wenn die Bedingung (nemlich die Heurath) wegfällt / erlöschet. Wenn aber den Töchtern schlechterdings / zur Ausstattung / was ausgemachet / auch wol indeß verzinset worden / so versenden sie solches auf ihre Erben / wenn sie schon unverheurathet sterben.

(2.) Die Verpflegung der Söhne / welche wegen Gebrechlich- und anderer Ungeschicklichkeit oder eingeführten Geburts-Recht im Lehen nicht folgen können. Carpz. p. 2. §. 46. D. 20. Struv. d. c. 14.

(3.) Das Pflicht-Theil (Legitima) welches doch nur in dem Fall statt hat / wenn zu Erkauffung des Lehens die meisten Güter angewendet worden.

(4.) Die Unkosten / welche auf des verstorbenen Lehen-Manns Begräbnuß verwendet worden. Struv. d. l. §. 20. Es ist hierbey viel auf den gerichtlichen Gebrauch und Gewohnheit zu sehen. add. Ziegler Dec. 6.

(5.) Alle Schulden in welche die Lehens-Folger ohne Verpfändung gewilliget. Carpzov. d. c. 46. D. 10. Struv. d. l. §. 22. num. 2. Decis. Saxon. 67.

Die übrigen jetzt angeführten Schulden sind auch nur zur Hülffe aus dem Lehen zu entrichten / denn sie gehen dieses eigentlich nichts an.

Wenn zu Abtragung der Lehen-Schulden bey der Art / welche nemlich hauptsächlich und zur Hülffe / aus dem Lehen zu bezahlen / Geld geborget / oder sonsten Schulden gemachet worden / so müssen diese auch aus dem Lehen bezahlet werden / und zwar nach dem Unterscheid der vorgehenden Schulden / entweder hauptsächlich / oder zur Hülffe / wie Struvius will / d. c. 14. §. 25.

Zu den Lehen-Schulden wird nicht gerechnet / (1.) die Schuld / so wegen Leistung der Lehens-Dienste gemachet. Carpz. p. 20. wiewol an manchen Orten ein anders in acht genommen wird. Stryk. E. J. F. c. 21. qu. 21. Oder (2.) zu Einsammlung der Früchte / Struv. d. c. 14. § 16. auch nicht (3.) welche wegen des Præsent-Geldes / so dem Fürsten auf den Land-Tägen von denen von Adel pflegt verwilligt zu werden / gemachet worden. Carpz. d. l. D. 35. de oner Vasall. decad. 4. polit. 8. 9. 10. decis. Saxon. 32.

Insgemein wenn ein Schuld durch besondere Verwilligung / Verpfändung oder Verwendung / nicht auf das Lehen gebracht / so ist sie so lange vor eine Erb-Schuld zu achten / biß bewiesen wird / daß durch Gewohnheit oder ausdrückliches Gesetz ein anders verordnet.

Soviel von Lehen-Schulden; was die Erb-Schulden anlangt / so muß / sonder Zweiffel / der Schuldner selbst solche / auch aus den Einkünfften des Lehens / bezahlen / wenn nur nicht Lehen-Schulden vorhanden / zu deren Entrichtung das Lehen kaum zureichet / denn diese würden alsdenn die Erb-Schulden ausschliessen. Die Nachfolger aber sind solche Schulden zu bezahlen gehalten / wenn sie durch Wohlthat des Schuldners zum Lehen kommen / wenn sie aber aus eigenem Rechte folgen / sind sie selbige zu entrichten nicht schuldig.

Ist dannenhero ein Unterscheid zu machen / unter einem neu- und alten Lehen. In jenem folgen / ordentlicher Weise / nur die Kinder / welche / weil sie die Erb-Folge / dem Vatter zu dancken haben / auch dessen Schulden bezahlen müssen. Zuweilen wird auch denen Agnaten in solchen Lehen die Erb-Folge verstattet / in welchem Falle sie ebenmässig die Schulden zu entrichten gehalten sind.

Bey diesen / den alten Lehen / ist wieder / nach der wahren Meynung / ein Unterscheid zu machen / unter des Schuldners Söhne und übrige Seiten-Verwandte. Jene müssen des Vatters Schulden / aus kindlichem Respect, um den Vatter bey Ehren zu erhalten / bezahlen.

Die Agnaten aber oder Mit-Belehnten / dörffen die Erb-Schulden nicht bezahlen / es wäre denn durch Gewohnheit ein anders eingeführet / als wie in der Marck Brandenburg. So ist auch ein anders bey dem unmittelbahren Reichs-Lehen / in welchen die Agnaten zu Entrichtung der Erb-Schulden (welche nemlich aus nothwendigen Ursachen / nicht aus unzulässiger Verschwendung / gemachet worden) verbunden sind. Struv. d. c. 14. §. 29.

Überhaupt ist zu mercken / daß wenn die Lehens-Folger zu Abtragung der Erb-Schulden verbunden sind / sie dennoch / wenn besondere Land-Erben vorhanden / die Schulden nicht gantz / sondern nur nach Proportion und Vermögen des Lehens oder auch wol nur zur Hülffe entrichten. Struv. d. l. §. 28.

Hieher wird sich nun die Materi von Verpfändung der Lehen gar wol schicken.

Wie weit bey Lehen-Schulden / so nicht durch ausdrückliche Verpfändung auf das Lehen gebracht / ein stillschweigend oder gesetzlich Unterpfand statt habe / solches verdienet etwas genauer erwogen zu werden / welches / daß es recht geschehe / so muß man zuvörderst wohl unterscheiden/ ein eigentlich Lehen-Pfand / und Allodial-Pfand/ welches nur aus Gelegenheit des Lehens entstehet/ denn diese beyde werden von den Auslegern zuweilen vermischet.

Ein Lehen-Pfand ist / welches das Lehen selbst angehet / und wider alle Lehens-Folger / auch in Ansehen der Lehen-Schulden / seine Krafft äussert. Ein aus Gelegenheit des Lehens entstandenes Allodial-Pfand aber ist / welches sich nur auf die Früchte des Lehens erstrecket / und in Ermanglung der Lehen-Schulden/ nur wider den Schuldner / und die aus seinen Willen folgen/ bestehen kan.

Was denn das eigentliche Lehen-Pfand anlangt/ so sind etliche Ausleger in der Meynung/ als wenn bey jeder Lehen-Schuld / welche wegen Verwendung in das Lehen / oder aus Verordnung der Gesetze / dem Lehen anhängt / ein stillschweigend Unterpfand sey. Struv. d. c. 14. §. 27 n. 2. Stryk. t. J. F. c. 21. §. 21. 22. Allein gleich wie solche Lehre von ihren eigenen Urhebern nicht allezeit in acht genommen / sondern selbiger in den besondern Schlüssen so daraus solten gezogen werden / zuweilen widersprochen wird / (zum Exempel / wenn die Ausstattung der Töchter / so ihrer Meynung nach ein stillschweigend Unterpfand bey sich hat/denen neuern ausdrücklichen Unterpfändnern nachgesetzet wird/) also stehet sie auch auf schwachen Füssen.

Denn ein stillschweigend Pfand kan / ohne besondere gesetzliche Verordnung / nicht seyn / diese aber wird und kan nicht dargethan werden / so ist auch die angeführte Ursach von keiner Erheblichkeit. Sind demnach nur gewisse Lehen-Schulden / bey welchen sich das stillschweigende Unterpfand findet. Dahin gehöret (1.) die Mit-Gabe der Frauen / welche sie würcklich zu dem Mann gebracht / und vermuthlich in das Lehen verwendet worden. Const. Saxon. 25. p. 2 Sächsis. Processs-Ordnung tit. 45. §. 11. gehet also die Frau / vermöge solches Pfands / andern vor / die eine neuere ob schon ausdrückliche Verpfändung im Lehen haben. Carpz. p. 2, c. 25 D. 2, de oner Vasall Decad: 3: posit. 2.

Allhie fragt sich / ob unter denen Schuldnern kein Vorzug gültig sey? Dieses zu beantworten bemühet sich Herr Titius in mehr-citirten Buch folgender massen. Er sagt: Es kan überhaupt der Vorzug oder Nachstand der Lehen-Schulden entweder in Ansehen der Erb-Schulden oder der Lehen-Schulden unter sich betrachtet werden / und vielleicht dieses recht zu erkennen / vier Fälle zu unterscheiden. Dann entweder besitzt das Lehen / 1. der Schuldner selbst / oder 2. die welche von ihm die Folge haben / oder 3. die Mit-Belehnten und Agnaten / oder 4. der Lehen-Herr.

Wann der Schuldner das Lehen hat / so kan man wieder unterschiedliche Fälle machen; dann wann er nur (1.) Erb-Schulden hat / so können die Glaubiger nicht allein das Erbe angreiffen / sondern auch der Früchte des Lehens sich anmassen/ nach der Ordnung / die durch die Allodial Gesetze unter ihnen eingeführet ist / welche als bekandt hier voraus gesetzet wird.

Wenn er aber (2.) lauter Lehen-Schulden hätte / so können selbige die Glaubiger / ohne Unterscheid / aus dem Erbe fordern / und wären sie/ in diesem Ansehen/einander alle gleich / wo nicht etwo einige wegen ihrer Lehens-Foderung auch auf das Erbe ein Pfand erhalten.

Wenn er endlich (3.) Erb- und Lehen-Schulden zugleich hat / so müssen die Güter unterschieden werden / oder sie sind vielmehr / Krafft der Gesetze / und ihrer daher rührenden Beschaffenheit / unterschieden / alsdann werden die Erb-Schulden aus dem Erbe / die Lehen-Schulden aus dem Lehen bezahlt / und zwar entweder Hauptsächlich oder zur Hülffe / wenn das Erbe nicht zureichet/welches denen auch ist, wenn die Erb-Schulden solches wegnehmen.

Was denn den Vorzug der Lehen-Schulden unter sich anlanget/so scheinen nur zweyerley Schulden zu seyn / entweder verpfändete oder schlechte Lehen-Schulden.

Dieses zum voraus gesetzet / so sind etwa wegen des Vorzugs folgende Reguln in acht zu nehmen. (1.) **Die verpfandete Schulden / gehen den gemeinen vor.** Denn weil jene ein Dinglich Recht bey sich haben / so gehöret auch jenen Glaubigern das Lehen mehr zu als diesen. Carpz. d. Decad. 5. posit. 5. num. 12. seqq.

Ferner gehöret dahin / wenn der Bruder der Ausstattung der Schwestern zum Nachtheil das Lehen andern verpfändet / denn diesen Unterpfänderern gehen die Schwestern vor / ob sie schon kein Unterpfand haben / woraus dann folget, daß die Schwestern / auch des Bruders Wittben/ wegen ihres Eingebrachten / in diesem Fall vorzuziehen/ welches Colerus Decis. 277. und Carpz. p. 2. c. 46. D. 33. n. 13. gar recht bejahen. v. Rauchb. l. 1. qu. 38. n. 47.

Von der gegebenen Regul / ist vielleicht auszunehmen / die Schuld der Anlagen oder Contributionen / welche in gewissen Fällen auf das Lehen rechtmässig gebracht worden; denn weil doch diese sonst einen Vorzug hat. Carpzov. 4. Resp. 77. Thomas. in not. ad Strauch. Dissert. 20. Thes. 19. p. 430.

Was die Unterpfänder anbetrifft unter sich / so möchte (2.) diese Regul gelten: **Die Ersten gehen den Letzten vor.** Dann hier gilt das gemeine Recht der Pfänder / und liegt nichts daran / ob es ein ausdrücklich oder stillschweigendes Pfand ist/ und mag auf welche erlaute Weise gegeben worden seyn als es will.

Endlich was die schlechten Lehen-Glaubiger anlangt / so wolte ich (3.) die Regul geben/ **daß sie einander gleich wären / und wann derohalben das Vermögen nicht allen zureichet/**

cher / so müsten sie / nach Proportion ihrer Forderung / fallen lassen / denn sie haben allerseits persöhnliche Schulden / und weil bey diesen insgemein die Erstigkeit nicht in acht genommen wird / so muß man wohl / vermöge dieses Grund-Satzes / in Lehen-Schulden auch so sprechen. Auf diesen Reguln beruhet etwa der Vorzug und Nachstand der Lehen-Schulden / worbey in acht zu nehmen / daß ein jeder Glaubiger / in der Ordnung in welcher er das Capital empfänget / auch wegen der Zinsen vergnüget werde / welches aus der Eigenschafft der beylauffenden Schuld (debiti accessorii) flesset / und also so lang statt hat / biß durch die Gesetze ein anders verordnet / welches hier / auch nach Sächsischen Recht / nicht geschehen. Carpz. d. Decat. 5. polit. 10. Decis. saxon. 10. Nun ist noch kürtzlich zu zeigen / wie weit das bißher gesagte auch in den drey übrigen Fällen angehe.

Eine der allerwichtigsten Lehens-Materien ist die Nachfolge in dem Lehen / davon aus Herrn Titii öffters schon bemeltem Lehen-Recht / dem Leser diese Nachricht allhie mitgetheilet wird.

Es ist die Lehens-Folge zweyerley / gesetzlich (successio legitima.) wenn nemlich / nach Verordnung der Lehen-Gesetze / oder würcklich (testamentaria) wenn nach dem letzten Willen des Besitzers / das Lehen auf andere gebracht wird / jene hat fürnemlich in Lehen-Gütern statt / und muß also billig zu erst betrachtet werden.

Uberhaupt aber können / nach der Vorschrifft der Lehen-Gesetze / im Lehen folgen (1.) die von dem ersten Erwerber; (2.) rechtmässig durch eheliche Geburt / herstammen; auch (3.) unmittelbar Lehen-Dienste zu leisten geschickt sind / und (4.) von solchen / wenn sie weiteren Grades sind ihren Ursprung haben.

Gleich wie aber diejenigen / welche zur Lehens-Folge geschickt sind / zuweilen / wegen eines besondern Vergleichs oder Verbrechens / von selbiger ausgeschlossen werden / also werden im Gegentheil die Ungeschickten entweder wegen besonderer Eigenschafft des Lehens / oder getroffener Abrede / manchmal zugelassen. Auf diesen Grund-Sätzen beruhet die gantze gesetzliche Lehens-Folge / welches denn in etwas genauer nun zu erklären. Struv. J. F. c. 9. §. 1.

Folgen demnach in dem Lehen / I.) die von dem ersten Erwerber gebohren sind / dahero werden ausgeschlossen (1.) die angenommene Kinder / 2. f. 26. §. adoptivus. (2.) Im neuen Lehen der Verstorbenen Eltern. 2. f. 50. (3.) Brüder und übrige Seiten-Verwandten / 2. f. 1. §. 2 den alle diese stammen von den Verstorbenen / als ersten Erwerber / nicht her / jedoch kan allen diesen durch besondern Vergleich / die Lehens-Folge gegeben werden / wovon nachgehends in Ansehen der Eltern und Seiten-Verwandten ausführlicher soll gehandelt werden;

Es müssen aber solche gezeugte Kinder II.) rechtmässig gebohren seyn / dahin gehören (1.) die aus einer vollkommenen Ehe gezeuget / (2.) die natürlichen Kinder / welche durch die folgende Heurath sind ehlich gemacht worden. Struv. d. c. 9. §. 3. n. 12. H. Pistor. l. 2. qu. 41. (3.) Die einer irrigen Heurath / indeme einer / aus Irrthum / seine nahe Bluts-Freundin oder Schwägerin genommen / entsprossen. Struv. d. l. n. 14. (4.) Die von rechtmässig Verlobten gebohren sind. Struv. d. l. n. 13. Stryk. E. J. F. c. 15. q. 37.

Vermög des angezeigten Requisiti oder nöthigen Stücke / werden von der Lehens-Folge ausgeschlossen 1. die Huren-Kinder / 2. natürliche Kinder. 3. Welche durch Ehebruch und Blut-Schande gezeuget. 4. Die welche durch Fürstlichen Befehl ehlich gemachet werden / jedannoch wann der Lands-Herr / der solchen Befehl ertheilet / auch zugleich Lehen-Herr ist / so können solche Kinder im neuen Lehen folgen: wenn er aber nicht Lehen-Herr ist / so haben sie weder im neuen noch alten Lehen die Folge / es willige denn der Lehen-Herr / und in dem letzten Fall auch die Agnaten und Mit-Belehnte darein. Struv. d. l. n. 8. seqq.

Was die Kinder anlangt / so durch Blut-schande / jedoch in der Ehe gezeuget / als wann einer zum Exempel seine Schwester / oder seiner Schwester Tochter geheurathet / u. s. w. so scheinet / daß der Landes-Herr die Kinder durch Dispensation, zur Lehens-Folge könne geschickt machen / wenn schon der Lehen-Herr (so einer absonderlich vorhanden) und Agnaten / oder Mit-Belehnte / nicht drein willigten / und wenn auch schon solche Ehe wider die Göttlichen Gesetze wäre.

Ferner müssen die Kinder / welche im Lehen folgen wollen / III.) geschickt seyn / unmittelbar / oder in eigener Person / Lehens- oder Kriegs-Dienste zu leisten / und wenn sie weitern Grads sind / IV.) von solchen ihren Ursprung haben / daher können nur die Söhne / und die von ihnen herstammen / auch männliches Geschlechts sind / im Lehen folgen.

Und obwolen nachgehends einige Lehen / nicht in Ansehen des Kriegs / entweder durch Gebung / oder Auftragung / sind eingeführet / auch anderst als Kriegs-Dienste deßwegen erfordert worden / so wird doch die Lehens-Folge billig nach dem Ursprung geurtheilet / auch in allen nachgehends aus anderer Absicht eingeführten Lehen behauptet / biß bewiesen wird / daß dißfalls ein anders verordnet.

Vermög dieses Stücks werden 1. die Töchter von der Lehen-Folge ausgeschlossen / 2. f. 1. §. 3. 1. f. 8. 2. f. 36. wenn auch schon etwa eine oder die andere / zu Kriegs-Diensten möchte geschickt seyn / denn es ist dieser Fall gar selten / auf welchen in Verordnung der Lehens-Folge nicht gesehen worden / über dieses ist die Geschicklichkeit nicht allein aus der Person zu urtheilen / sondern auch aus der Meynung der Völcker / nun wird man wol keine Weibs-Person / wenn sie auch schon geschickt wäre / vor einen Soldaten passiren lassen. Struv. d. c. 9. §. 8. n. 1.

Ferner (2.) werden ausgeschlossen alle / so von den Töchtern herkommen / wenn sie schon männliches Geschlechts sind / 2. f. 11. Denn ob sie gleich vor sich selbsten zu Kriegs-Diensten geschickt sind / so haben sie doch vor einer hierzu ungeschickten Person ihren Ursprung / welche denn wegen ihrer Ungeschicklichkeit / die Lehens-Folge verlohren / und also auf ihre Nachkommen / nichts bringen kan.

Man hält aber insgemein davor / daß in diesem Fall alle Weibs-Personen nur zur Hülffe zugelassen würden / wenn keine männliche Lehens-Folge vorhanden / diese aber schlössen jene aus / wenn sie schon weitern Grads wären / 2. f. 30. verb. deficientibus filiis, sogar daß auch unter den Nachkommen einer Frauen / auf welche das Lehen gefallen der Vorzug des männlichen Geschlechts in acht genommen würde. Struv. d. §. 8 n. 5. Carpz. p. 3. c. 28. D. 13. H. Pistor. l. 2. qu. 35. welche zweiffelhafftige Frage zu förderst aus den Lehen-Briefen in besondern Fällen zu erörtern seyn wird. Wann man aber die angeführte Meynung voraus setzet / so fragt sichs / ob eine Weibs-Person / durch welche das männliche Geschlecht von der Lehen-Folge ausgeschlossen worden / nachgehends nie zugelassen werde / ob schon männliche Lehen-Folger mangeln? welches billig verneinet wird / denn es ist hier ihr Recht nirgend genommen / sondern bißher hat sich nur der Fall in welchen sich es äussern kan / noch nicht zugetragen / welcher nun erst entstehet. Struv. d. l. num. 6 7.

Wenn auch eine Frau / wegen Ermanglung männlicher Lehens-Folger / das Lehen einmahl empfangen / so wird es ihr von einer Manns-Person / so nachgehends erst empfangen und gebohren worden / nicht wieder genommen / denn ob männlich Lehens-Folger verhanden / und sich der Frauen Folge-Recht / äussere oder nicht / solches muß nicht aus den zukünfftigen ungewissen Fällen / sondern aus den gegenwärtigen Zustand / da von der Lehens-Folge die Frage ist geurtheilet werden. Struv. d. l. n 8.

Wenn zwey Töchter ein weiblich Lehen empfangen / und die eine läst einen Sohn die andere eine Tochter / so kriegt jener das Lehen / und schliesset die Töchter von ihrer Mutter / als seine Mutme / Antheil aus. 2. f. 51. §. similiter, deßgleichen wenn zwey Söhne ein weiblich Lehen erben / und der eine verläst einen Sohn / der andere eine Tochter / so bekommt jener auch seines verstorbenen Vetters Antheil / und schliesset dessen Tochter aus / 2. f. 17. Struv. d. l. n. 9. und kan man den Vorzug der Linien vor die Töchter nicht anführen / weil selbiger nur auf die Seiten-Linie gehöret; Hier aber ist die Frag von der Graden und Seiten-Linie / oder es machen hier alle Personen von denen gefragt wird nur eine Linie. §. 13. 14. 51. u. f. f.

Gleich wie das Folge-Recht denen Töchtern kan gegeben werden / also kommen vielmal Willens Fragen vor / ob und wie weit ihnen solches sey verliehen worden / wovon nach den Reguln nach einer geschickten Auslegung zu urtheilen. Str. d. l. So ist auch gewiß / daß entweder durch ausdrückliche Gesetze oder Gewohnheit ihnen ein beständig Folge-Recht können gegeben werden. Struv. d. l. num. seqq. Stryck. E. J. F. c. 15. qu. 12.

Aus diesen erhellet / daß obwol die Lehen ursprünglich zu dem Ende nicht seyn gegeben worden / daß dadurch die Güter bey den Geschlechten erhalten würden / und also diese in gutem Stande blieben / dennoch solcher Vortheil aus der nach Leistung der Kriegs-Dienste eingerichteten Lehens-Folge gleichsam freywillig gefolget / dahero denn vermuthlich nachgehends / wegen solches Vortheils viele Allodial Güter / durch freywillige Auftragung zu Erben sind gemacht worden.

Vermög des angeführten nöthigen Stücks / werden von der Lehens-Folge ausgeschlossen (3.) die Geistlichen / wenn sie auch schon nachgehends / da nemlich nach Absterben des Vatters das Lehen auf einen andern gefallen / den geistlichen Stand ändern / 2. f. 30. denn sie wegen anhangender Ungeschicklichkeit ausgeschlossen / und kan also ihr neuer Ständ denen Lehens-Folgern zum Nachtheil nicht gereichen. Struv. d c. 9. §. 9

Die Johanniter und Teutschen Ritter sind allerdings der Lehen fähig / weil sie doch ihrer ersten Einsetzung nach Soldaten sind; ingleichen auch bey denen Protestirenden die Canonici oder Thum-Herren / weil doch an selbigen nichts als der Nahme geistlich ist; ja im Chur-Fürstenthum Sachsen können alle Geistliche im Lehen ordentlicher Weise folgen. Const. Saxon. 28. p. 3. ibique Carpzovius.

Endlich werden auch (4.) die Unsinnige und Gebrechliche / als Taube / Stumme / Blinde / Lahme / ausgeschlossen / 1. f. 6. 2. f. 36. Es mag solcher Mangel von der Natur oder unglückseeligen Zufall herrühren; wenn er aber nach Erhaltung des Lehens sich zu trägt / so wird dem Besitzer das Lehen nicht genommen. Struv. d. c. 9. §. 10. Es ist auch die Gebrechlichkeit behutsam zu beurtheilen.

Daran ist überhäupt nichts gelegen / ob die emancipirt / das ist / aus vätterlicher Gewalt seynd gelassen worden / oder nicht / denn obwol nach Römischen Rechte solche Auslassung der Kinder aufgehoben / so hat doch selbige bey den Teutschen Longobarden niemahlen diese Würckung gehabt / und kan also die Römische Verordnung nichts schaden.

Ja es ist die Schwerd-Magenschafft zur Lehen-Folge eigentlich nicht nöthig / sondern es wird nur erfordert / daß einer von den ersten Erwerber durch geschickte Personen herstamme / und ist nur zufällig / daß diese unter sich Agnaten sind / indessen / weil doch solche Eigenschafft ordentlicher Weise da ist / so kan man sich / wenn man nicht genaue achtung giebet / leicht eine Nothwendigkeit einbilden / wie man dann selbige auch meistentheils nennet / wenn man von den Lehens-Folgern handelt.

Dergleichen Lehen waren bey den Longobarden die Hochadelichen Lehen (feuda regalia) aber in Teutschland sind selbige theilbar / ausgenommen die Churfürstenthümer. Güld. Bulle tit. 7. 24.

Und

und einige andere Reichs-Lehen oder Staaten / in welchen das erste Geburt-Recht durch besondere Verträge eingeführet worden / worvon in der Staats-Lehr weitläufftiger zu handeln ist. Rhet. Comm. Jur. feud. l. 1. tit. 8. n. 5. seq. p. 309. Spec. Jur. Publ. l. 4. c. 4.

In den untheilbaren Lehen gilt auch zuweilen das Alter-Recht (Majoratus) da der Aeltiste in der Familie das Lehen überkommt / zuweilen kan das Erste-Geburth und Alter-Recht verknüpffet seyn / da dann nicht schlechter Dings der Aeltiste in dem Lehen folget / sondern der welcher in der Linie des Erstgebohrnen der ältiste ist. Stryk. E J. F. c. 15. qu 25 seqq.

In Teutschland hat in den mittelbahren Lehen wovon allhier zu handeln ordentlicher Weise weder das erste Geburth- noch Alter-Recht statt / jedoch kan es eingeführet werden / daß z. E. der ältiste vom Geschlechte das Lehen allezeit haben soll / welches ein umgehend Lehen pflegt genennet zu werden. Siehe Struv. d. c 9 §. 5. n. 5. Carpz. p. 3. c. 29. D. 10. Ausser solchen besondern Vorträgen oder Gewohnheiten aber sind die mittelbaren Lehen theilbar.

Sind demnach / in Ansehen der Kinder / drey Fälle zu entscheiden / denn entweder sind nur 1. Söhne dar. 2. Söhne und Enckel. 3. Lauter Enckel und andere weitern Grads.

Im ersten Fall folgen sie gleich nach den Personen oder Hauptern / und bekommt einer so viel als der andere / 1. f. 18 Im andern folgen die Enckel durch Eintritts-Recht (Jure repræsentationis) nach den Stämmen / und bekommen soviel als ihre Vätter hätten gekrieget / 1. f. 8. Im dritten folgen sie ohne Unterschied durch Eintritts-Recht / nach den Stämmen / sie mögen gleiches oder ungleiches Grads seyn. L. f. 8. junct. Nov. 118. c. 1. In übrigen hat in absteigender Linie des Eintritts-Recht ohne Ziel statt. Carpz. p. 3. C. 29. D. 15. Schultz Synopf. jur. feud. c. 8. n. 33. 35. Struv. d. c. 9. §. 5.

Wenn denn ihrer viele im Lehen gefolget / so können sie nach Belieben entweder es unzertheilt behalten / oder einen anschlagen oder theilen / daß entweder ein jeder ein besonder Lehen / wenn der Vatter etliche hinterlassen / oder ein Stuck von dem Lehen welches allein da ist / bekomme / 2. f. 50. 55. §. 1. Struv. d. l. n. 4.

Die Theilung kan geschehen entweder durch Vergleich oder Richterliche Vermittelung. In Sachsen hat über dieses auch statt / jedoch nur in dem Fall / wenn zwey Erben sind / daß der älteste theilet / und der jüngste wählet. Schultz. Synopf. Jur. feud. c. 8. n. 30. 31. So ist auch die Einwilligung des Lehen-Herrns zur Theilung nicht nöthig / weil selbige überhaupt schon vorhero geschehen / indem der Lehen-Herr zugelassen daß das Lehen theilbar sey. Struv d. c. 9 §. 9. n. 6. Weil aber durch allzu viele Theilungen dem Lehen-Herrn kein Schade geschehen / so pfleget die Theilung geringer Lehen / ohne Vorwissen des Herrn / verbotten zu werden. Rhet Com. Jur. feud. l. 1. tit. 8. n. 4. p. 309.

Wenn die Kinder in unzertheilten Gütern bleiben / oder selbige unter sich theilen / so müssen sie allerseits von dem Lehen-Herrn die Lehen suchen / es wäre dann ein Lehen-Träger mit dessen Einwilligung gemacht. Wenn aber einen das Lehen-Gut gegeben wird / so suchet dieser allein die Lehen / die übrigen aber können nichts desto weniger / vermög ihres einmal erlangten Folge-Rechts / in selbigen folgen / wenn sie die Reihe trifft / aber in Sachsen müssen sie mit Belehenschafft erhalten / sonst werden sie ihres Folge-Rechts verlustiget. Struv d. l. n. 7.

Zuweilen können die Kinder im Lehen gar nicht folgen / ob sie schon nach den gewöhnlichen nöthigen Stücken darzu geschickt sind / 1. wenn entweder der Vatter / oder sie selbst eine Felonev begangen / von welcher an gehörigen Orten weitläufftiger gehandelt wird. 2. Wenn sie durch sonderliche Gedinge oder Ehe-Beredung von der Lehens-Folge ausgeschlossen. 2. f. 29 Struv. d. §. 5. n 8. seqq.

Nachdem die Folge der Kinder genugsam eingesehen / so wird auch leicht seyn zu fassen / wie die Eltern und Seiten-Verwandte folgen.

In einem neuen Lehen können ordentlicher Weise des ersten Erwerbers Eltern und Seiten-Verwandte nicht folgen / denn es wird dem Lehen-Mann nur vor sich und seine Kinder oder Leibes-Erben verliehen. 2. f. 50. 1. f. 1. §. 2. 2. f. 18. Jedoch gleich wie sie / durch ausdrückliches Gedinge / können in die Lehens-Folge genommen werden / also geschiehet solches auch durch stillschweigende Einwilligung / welche aus der besondern Belehnungs-Art geschlossen wird.

Bey einem alten Lehen aber gehet die Lehens-Folge der Eltern und Seiten-Verwandten an / denn ob sie wol diesen Namen führen / in Ansehen des letzten Besitzers / so sind sie doch in Ansehen des ersten Erwerbers allerseits Descendenten oder Kinder / und haben also / vermöge ihres Urhebers Verordnung / ein Recht zum Lehen.

Man setzet aber zum voraus / daß diese Lehens-Folger die vorher erklärte nöthige Stücke haben / daß sie nemlich von dem ersten Erwerber / durch rechtmässige Geburt / und zu Kriegs-Diensten geschickten Personen herstammen / auch selbst Kriegs-Dienste zu leisten fähig sind.

Nach diesem ist zu mercken / daß diese Personen / nach Longobardischen Recht / Krafft der Blut Freundschafft / im Leben folgen / aber nach Teutschen und Sächsischen Recht / haben sie die Lehens-Folge nicht / wegen angebohrner Sipschafft / sondern allein aus Macht des Gedings oder gesamten Lehen.

Indessen ist doch die Sipschafft nicht gar ausser Augen zu setzen / weil vielmahl die Mit-Belehenschafft nach selbiger eingerichtet wird.

Was

Was denn die Art und Weise der Lehens-Folge dieser Personen anlangt / so ist nach Teutschem Recht ein Unterscheid zu machen / ob die Mitbelehenschafft schlechter Dings geschehen / oder mit angehängter Clausul, nach rechter Sipschafft.

Im ersten Fall kommen alle Schwerdt-Magen / so in der Mit-Belehenschafft sind / ohne Unterscheid des Grads / zur Lehens-Folge / und theilen das Lehen gleich unter sich / nach den Personen / es wären denn etliche dergestalt zusammen gesetzet / daß sie vor einen Mann stehen solten / welche nur eine Portion bekommen.

Im andern aber folgen sie nach dem Vorzuge der Sipschafft / wie selbiger sowol von den Longobardischen Lehens-Gesetzen / als in deren Ermanglung vom teutschen Allodial und Römischen Rechte / geordnet / denn dieses gilt in diesem Absehen / weil man das Folge-Recht / ohne Verordnung menschlicher Gesetze / nicht wohl erklären kan / und also billig jenes zu Hülffe nimmt.

Dieses ist wohl in acht zu nehmen / daß wenn die Clausul nach rechter Sipschafft oder dergleichen nicht ausdrücklich / in den Lehen-Briefen gesetzet / man selbige nicht vermuthen / und nach dem Vorzug der Sipschafft die Lehens-Folge urtheilen dürffe / wie etliche Ausleger in der Meynung sind. Siehe Coler. Dec. 52. Sondern man muß alsdenn / ohne Betrachtung der Freundschafft / schlechter Dings / auf die Gleichheit der Mit-Belehnung gehen. Struv. d c 9. §. 16. n. 5. seqq. Denn in der Lehens-Folge ist anfänglich / nach den Teutschen Gesetzen / die Sipschafft gar nicht in Consideration kommen / sondern man hat allein auf die Mit-Belehenschafft gesehen; jedoch kan die Zeit hierinnen waß geändert haben.

Was ferner die Lehens-Folge der Seiten-Verwandten betrifft / so ist zum voraus zu setzen / daß selbige nur vor die Agnaten und Schwerdt-Magen gehöre / die Cognaten oder Spiel-Magen werden von selbiger ausgeschlossen / weil sie von Weibern herstammen / 2. f. 11. Wenn aber die Weiber im Lehen folgen / so kan den Cognaten die Lehens-Folge auch nicht versaget werden / jedoch daß der Vorzug der Agnaten / und des männlichen Geschlechts / so weit er in Lehens-Gesetzen geordnet ist / allzeit in acht genommen werde.

Folgen demnach erstlich des Verstorbenen vollbürtige auch halbe Brüder vom Vatter / denn diese sind jenen gleich / weil die Verwandschafft von der Mutter hier keine Würckung hat / die die Halb-Brüder aber von der Mutter werden ausgeschlossen. Wenn aber ein weiblich Lehen ist / so haben die Halb-Brüder von der Mutter mit den vollbürtigen gleiches Recht / und schliessen die Halb-Brüder vom Vatter aus. Struv. d. c. 9. §. 6. n. 12.

Wenn die Brüder allein sind / so theilen sie nach den Persohnen (in capita,) wenn aber der Verstorbenen (auch Halb-Brüder vom Vatter Carpz. p. 3 c. 29. D. 5.) Söhne darzu kommen / so werden sie auch / durch Eintritts-Recht / darzu gelassen / und folgen nach den Stämmen (in stirpes,) das ist / sie kriegen zusammen soviel / als ihr Stamm empfangen hätte.

Ob man wol in der Allodial-Erb-Folge bloß auf die Nähe des Grads siehet / den Vorzug aber der Linie gar nicht in acht nimmt / so ist doch bey der Lehens-Folge ein anders verordnet.

Dannenhero sind folgende Reguln in acht zu nehmen (1.) die dem Verstorbenen in der nähesten Linie seyn / die gehen allen vor / so in einer weiteren Linie sich befinden / ob sie schon näheres Grads sind; das ist aber die näheste Linie / deren gemeiner Stamm dem Verstorbenen am nähesten ist. z. E. Der Verstorbene läst nach sich seines Bruders Enckel oder Ur-Enckel (pronepotem) oder nach (adnepotem) u. s. w. an einem / und denn seines Vatters Bruder / am andern Theile / jene / des Bruders Nachkommen / gehen ohne Unterscheid diesen des Vatters Bruder vor / ob er schon nähern Grads ist / denn sie sind in der nähesten Linie / dessen gemeiner Stamm des Verstorbenen Vatter ist / aber des Vatters Bruder ist / in einer weiteren Linie / dessen gemeiner Stamm des Verstorbenen Groß-Vatter ist.

Die Ursach solcher Verordnung ist diese: Des Verstorbenen Vatter hat das Lehen gehabt / dieser aber will es eher auf alle seine Nachkommen (welche des Verstorbenen Seiten-Verwandte in der nähesten Linie sind) bringen / als auf seinen Bruder / (welcher allhier des Verstorbenen Seiten-Verwandter in der weitern Linie ist /) weil es nun / nach seinem Todte / dem einen (der jetzo verstorben) zu theil worden / so muß es billig / wenn dieser ohne Kinder stirbt / auf die andern Söhne oder deren Nachkommen fallen / ehe es auf seinen Bruder kommen kan.

Wenn aber (2.) in der nähesten Linie viele Personen sind / so gehen die vor / welche nähesten Grads sind. z. E. Der Verstorbene läst des Bruders Sohn an einem / und eines andern Bruders Enckel an andern Theil / jener schliesset diesen aus / denn sie sind mit dem Verstorbenen in einer Linie / und kan daher kein Vorzug genommen werden / sondern es ist dieses nach der Nähe der Grade zu entscheiden.

Wobey beyläuffig zu erinnern / daß man die besondern Linien / welche allhier des Verstorbenen Brüder mit ihren Nachkommen machen / und allerseits in der nähesten Haupt-Linie / so den Verstorbenen angehet / begriffen sind / nicht in acht nehme / denn es wäre dieses eine vergebene Mühe / weil solche Linien den Verstorbenen nicht mit begreiffen / in dessen Absehen man doch nur von den Linien bekümmert ist.

Jedoch ist dieses zu verstehen / von dem Fall / wenn beym Lehen die Vielfolge statt hat / wenn aber das Erst-Geburt-Recht gilt / so sind um selbiges zu finden / auch unter denen Verwandten / die Linien in acht zu nehmen.

Wenn in der nähesten Linie keine Lehens-Folger vorhanden / so fragt sichs / ob unter denen übrigen Linien auch die Nähe in acht zu nehmen sey? z. E. Der Verstorbene läst seines Vatters Bruders Sohn / welcher ihm im vierdten / oder Enckel / welchee

welcher im fünfften Grad ist / an einem / und seines Groß-Vatters Bruder / welcher ihm ebenmässig im vierdten Grad ist / am andern Theile ist.

Hier fragt sichs / ob jene diesen vorgehen? Solches wird billig bejahet / denn sie sind in einer nähern Linie / deren gemeiner Stamm ist des Verstorbenen Groß-Vatter / hergegen dieser des Groß-Vatters Bruder / ist in einer weitern Linie / deren Stamm ist des Verstorbenen Ur-Anherr / oder Groß-Groß-Vatter (Proavus.) Nun aber hat hier eben die Ursach statt / welche schon oben angeführet ist / dahero muß auch gleiches Recht gelten. Stryk. E. J. F. c. 16. qu. 17.

Denn des Verstorbenen Groß-Vatter hat das Lehen gehabt / und will es eher auf alle seine Nachkommen (welche allhier der Verstorbene / und dessen Vatters Bruder Kinder sind) gebracht wissen / ehe es auf seinen Bruder (welcher im gegebenen Exempel des Verstorbenen Groß-Vatters Bruder heisset) komme.

Und so gehets auch wegen der übrigen Linien / daß man also die gantze Seiten-Lehens-Folge / durch diese deutliche und unfehlbare Regul begreiffen kan;

Wenn einer ohne Kinder (und Eltern in gewissen Fällen) stirbt / so folgen die Seiten-Verwandten / die dem Verstorbenen durch den Vatter verknüpfft sind / nach dem Vorzug der Grade / wenn die Vielfolge gilt: Wenn diese mangeln / die ihm durch den Groß-Vatter / wenn diese nicht da sind / die ihm durch den Ur-Anherrn verbunden sind / u. s. w.

Wenn Kinder im Lehen folgen / so müssen sie auch zugleich die Allodial-Erbschafft mit antretten / 2. f. 45. Const. Saxon 47. p. 2. aber die Seiten-Verwandten können Lehen und Erbe voneinander scheiden / und jenes alleine behalten. Struv. d. c. 9. §. 11.

Die Eheleute folgen im Lehen nicht / ingleichen auch nicht der Fiscus oder Fürstliche Cammer / sondern / wenn keine männliche Agnaten vorhanden / so fällt das Lehen auf den Lehen-Herrn zurück / es wären dann gantz Fremde auch in die Mit-Belehenschafft genommen / welche denn / nach der abgeordneten Ordnung / das Folge-Recht haben.

Wenn gar wenige Lehens-Folger vorhanden / und man also / wenn diese zu früh sterben solten / den Ruckfall des Lehens auf den Lehen-Herrn befahret / so wird vielmahl das Lehen zu Weiber-Lehen gemachet / welches denn bey noch vorhandenen Lehens-Folgern / wohl ins Werck zu richten ist / von einem der die Hof-Intriguen verstehet; wenn aber die Lehens-Folger allbereit abgangen / so mag sich der letzte Besitzer solche Gedancken immer vergehen lassen / er wäre denn bey dem Lehen-Herrn oder dessen Mignons sonderlich angeschrieben.

Zwischen unterschiedenen Reichs-Ständen / sind auch gewisse Vergleich oder Erb-Verbrüderungen / Krafft welcher nach Absterbung des herrschenden Geschlechts / das eröffnete Reichs-Lehen auf ein ander Geschlecht gebracht wird / wovon in teutschen Staats-Lehre gehandelt wird.

Zu Erhaltung des Lehens / auch Mitbelehenschafft / oder gesammten Hand / ist zu mercken nöthig / daß **die Belehnung erneuert werde** / welche / weil sie in Ansehung der Lehens-Folge geschiehet / billig hier muß abgehandelt werden.

Die Lehens-Erneuerung ist eine Handlung / durch welche / bey veränderten Lehen-Herrn oder Lehen-Manne / das Lehen und gesamte Hand von neuen geliehen oder vielmehr nur bestättiget wird. Oder kürtzer / **es ist eine Wiederhohlung der Belehnung und Mit-Belehenschafft** / deren Beschaffenheit anderstwo erkläret worden.

Es hat aber solche Lehens-Erneuerung ihren Ursprung von der ersten Beschaffenheit der Lehen / denn weil selbige anfänglich nur einer gewissen Person / ja fast gar nur Bitt-weise sind verliehen worden / 1. f. 1 §. 1. so muste entweder der neue Lehen-Mann das Lehen suchen / oder der neue Lehen-Herr wieder um die Belehnung / auch von den alten Lehen-Leuten / angesprochen werden.

Ob nun wohl nach diesem die Lehen erblich und unwiderrufflich worden / so ist doch die Lehens-Erneuerung geblieben / und wiewol selbige nach den alten Ceremonien vielleicht geschiehet / so ist deren Würckung doch gantz anderst / wie unten soll gewiesen werden.

Im übrigen kan man von dero Nothwendigkeit heutiges Tages anführen / daß bey veränderten Lehen-Herrn oder Lehen-Mann / die Eydes-Leistung von neuem nöthig sey / weil der vorige Eyd / als eine gantz persöhnliche Sache / erlischet / wenn entweder die schwörende Person oder die welcher geschworen ist abgehet. Struv. d. c. 10. §. 1. n. 1. 2.

So wird auch sonder Zweiffel das Lehen-Geld oder Lehen-Waar / und vor die Cantzley-Bedienten / gute Sportuln abwirfft / verstanden.

Die gröste Ursach ist wol / damit der Lehen-Herr von dem Zustande der Lehen-Güter Nachricht haben möge. Wenn der Lehen-Herr stirbt / so muß das Lehen erneuert werden; lässet er viel Erben / welche das Ober-Eigenthum gemein behalten / so wird von ihnen sämtlich nur das Lehen empfangen / auch ihnen allerseits nur ein Lehens-Eyd geleistet; wird aber einem von den Erben das Ober-Eigenthum zugeschlagen / so verleihet er allen das Lehen / so aber jedem Erben besondere Vasallen zugetheilet werden / so muß ein jeder von seinem Herrn die Lehen empfangen. Carpz. p. 2. c. 45. D. 29.

Wenn einer von den Herren / die in Gemeinschafft stehen / stirbet / und hinterlässet Kinder / so muß nach deren Antheil / so sie am Ober-Eigenthum haben / das Lehen auch erneuert werden / hat er aber keine Kinder / so ist die Lehens-Erneuerung nicht nöthig. So aber verglichen / daß einer unter ihnen / als der Aelteste / die Belehnungen allein thun soll / so darff / so lang dieser lebt / das Lehen nicht gemuthet werden. Struv. d. c. 10, §. 2, n. 1. 2.

So ein Bischoff gestorben / und wird binnen Jahr und Tag kein anderer gewählet / so muß das Lehen beym Capitul gemuthet werden. Carpz. d. c. 45. D. 22.

Wenn das Ober-Eigenthum veräussert / oder unter die Lehen-Herrn / welche bißher in Gemeinschafft gewesen / getheilet wird / so ist ebenmässig die Lehens-Erneuerung nöthig. Struv. d. l. num. 45.

Gleicher Gestalt muß das Lehen wieder gemuthet werden / wenn der Lehen-Mann stirbt / und wenn er viel Erben läst / so müssen sie alle den Lehens-Eyd leisten / sie mögen das vätterliche Gut theilen oder ungetheilet behalten. Stirbt einer von ihnen ohne Kinder / so müssen die übrigen im ersten Fall die Lehen wieder muthen / im andern aber (wo es ungetheilet ist) ist es nicht nöthig / läst er aber Kinder / so müssen sie / in beyden Fällen / die Belehnung erneuern. Struv. d. c. 10. §. 3. n. 1. 2.

Wenn das Lehen auf einem Lehens-Folger veräussert / oder wegen begangener Feloney des Besitzers / auf selbigen gebracht wird / so wird das Lehen auch erneuert / kommt es aber auf einen Fremden / so ist es keine Lehens-Erneuerung / sondern eine neue Belehnung. Struv. d. §. 3. num. 48.

So viele Söhne das Lehen ungetheilt besitzen / auch davon beliehen werden / und sie theilen es dannoch so müssen sie das Lehen wieder muthen / aber doch nicht von neuen schwören. Struv. d. l n. 5.

Bißweilen wird in den ersten Lehen-Brieff eingerücket / daß / wenn sie sich theilen würden / so solten sie hiemit allerseits beliehen seyn / in welchem Fall bey erfolgter Theilung die Lehens-Erneuerung nicht nöthig / weil sie allbereit zum voraus geschehen.

Weil denn / wo viele Besitzer eines Lehens sind / gar offt ein Fall sich ereignen kan / in welchem die Lehens-Muthung nöthig / so wird offt / diesen Beschwerlichkeiten vorzukommen / von den sämtlichen Interessirten ein Lehen-Träger v. Itter. d. F. l. c. 9. §. 18 gemachet / welcher vor sie alle das Lehen empfangen solle / wenn denselbigen der Lehen-Herr annimmt / so darf die Belehnung nicht wieder erneuert werden / so lang dieser lebet / was sich auch indessen vor Veränderung von Seiten der Lehen-Leute zutrüge. Struv. d. §. 23. num. 2. 3.

Aus dem bißher besagten erhellet / daß die zukünfftigen Lehens-Folger die Lehen muthen müssen / welches auch bey geringen und Bauer-Lehen statt hat / wiewol man mit den Bauren / wenn sie nicht zu rechter Zeit die Lehen gemuthet / so scharff nicht verfähret / daß man ihnen das Lehen nehme. Carpz p. 2. c. 45. D. 21.

Uber dieses müssen auch / nach teutschen Rechte / die Mit-Belehnten der gesammten Händ / folge thun / oder die Mit-Belehenschafft erneuern / und zwar so offt als die Belehnung von neuen geschehen muß / dahero ist solche Erneuerung insonderheit nöthig / wenn eine Theilung geschehen / oder von gemeinen Besitzern einem das Lehen übergeben worden / denn alles dieses bricht die gesammte Hand. Sax. p. 2. Const. 45. ibique Carpz. Rauchb. l. 2. qu. 21. Struv. d. c. 10. §. 1. n. 3. §. 3. n. 6. 7.

Es ist aber solch teutsch Recht nicht überall in Teutschland in acht genommen / oder auch wol wieder abgeschaffet worden / vermuthlich wegen des Longobardischen Rechts.

Wann ein Mit-Belehnter in entfernten Oertern sich aufhält / so meynet man auch / daß er daß er der gesammten Hand Folge zu thun nicht schuldig. Carpz. p. 2. c. 45. D. 20. in fin. Das ist gewisser / daß derjenige / welcher nur die Anwartung hat / zu keiner Lehens-Erneuerung verbunden sey / denn er ist nie eigentlich beliehen / hat auch kein dinglich und gewiß Recht am Lehen. p. 2. c. 45. Carpz. ibid. D. 10.

Es geschiehet aber die Lehens-Erneuerung folgender Gestalt: Der Lehen-Mann muß mit gebührenden Respect schrifftlich anhalten / daß er von neuen beliehen werde. Siehe Sächs. Lehenr. c. 22. welches man heist die Lehen muthen / oder den Lehen Folge thun / der Brief wird der Ansinnungs-Zettel genennet / und pflegt ihm / wegen geschehenes Suchen / ein Schein gegeben zu werden / welcher der Muth-Zettul heisset / dadurch kan der Lehen-Mann sein gethanes Suchen beweisen / läst er sich aber solchen Zettul nicht geben / so muß er auf andere Mittel bedacht seyn / dardurch er im Fall der Noth selbiges darthun könne. Struv. d. l. §. 4.

Nach diesem wird eine gewisse Zeit anberaumet / in welcher denn die würckliche Belehnung auch Eydes-Leistung geschiehet. Struv. d. l. §. 5. und sind wol bey mittelbahren Lehen keine sonderliche Ceremonien üblich / sondern es wird dem Lehen-Manne / nach abgelegten Eyd / ein neuer Lehen-Brief ertheilet / auch selbigem die erneuerte Mit-Belehenschafft einverleibet. Schulz. c. 9. n. 83. wiewol dißfalls auch ein sonderlicher Brief kan gegeben werden / welches / wie auch die gantze Handlung der Lehens-Erneuerung / durch den Gebrauch und Augenschein / am besten erlernet wird. Wenn unter denen nacheinander enthaltenen Lehen-Briefen einiger Unterscheid ist / so wird im Zweiffel der Aeltiste denen andern vorgezogen. Carpzov. p. 2. c. 45. D. 31. denn es ist vermuthlich / daß man bey der ersten Lehens-Empfängniß mit mehreren bedacht / den Lehen-Brief verfertiget / als etwa bey der Erneuerung selbigen wiederholet / jedoch kan auch / durch den neuen Lehen-Brief / was geändert werden / wenn nur allerseits Interessenten drein willigen. Struv. d. l. §. 6.

Es muß das Lehen gemuthet werden binnen Jahr und Tag. Siehe Lehenr. c. 25. 2. f. 24. 1. f. 22. welche Zeit / von erlangter Wissenschafft / daß sich ein Fall der Lehens-Erneuerung zugetragen / anfängt zu lauffen / Carpz. p. 2. c. 45 D. 20. Im übrigen kan sich der Herr nicht verkürtzen / und vor Verfliessung des Jahrs den Lehen-Mann zur Lehens-Empfängniß zwingen (als Lands-Herr kan er wol in Zukunfft eine andere Verordnung machen) auch nach verflossenen Jahr die Belehnung

nung nicht länger aufschieben / wiewol dieses nicht sehr in acht genommen wird / weil dem Lehen-Mann / ordentlicher Weise / daran nicht viel gelegen / ja es pflegt dieser öffters um Aufschub anzuhalten / und wird ihm dißfalls ein Indult-Schein gegeben. Siehe Struv. d. l. §. 7. Stryck. E. J. F. c. 17. qu. 12. 14. Schilt. Inst. Jur. Feud c. 11. §. 7.

Wo das Lehen müsse gemuthet und erneuert werden / davon sind jedes Lands Verfassungen zu beobachten / insgemein geschiehet solches in der ordentlichen Lehen-Cantzley / Stryk. d. l. qu. 22. Im übrigen kan die Erneuerung und Eydesleistung nicht allein unmittelbar / in eigener Person / sondern auch mittelbar durch einen Gevollmächten geschehen / 2. f. 3. §. 1. vers. sed utrum, wo nicht ein anders eingeführet. Wenn der Lehens-Folger oder Mit-Belehnte binnen gesetzter Zeit / vorsätzlich oder aus Nachlässigkeit die Lehen nicht muthet / so verlieret er sein Recht / 2. f. 24. welches auch seinen Kindern schadet / 2. f. 31. und kan dahero der Lehen-Herr / so lange diese vorhanden / das Lehen einziehen und gebrauchen / aber nach deren Absterben kömmt es auf die Agnaten und Mitbelehnten / die dem Lehen gebührende Folge gethan. Struv. d. l. §. 8.

Kan aber dem Vasallen dergleichen Vorsatz oder Nachlässigkeit nicht beygemessen werden / so hat auch die Straffe nicht statt / als wann er die Lehen nicht gemuthet / weil der Herr nicht zu Hause gewesen / auch niemanden dißfalls hinterlassen / oder es ist der Herr ein unbevormundetes Kind / oder die Lehens-Herrn streiten unter sich / wegen des Ober-Eigenthums / oder es stirbet der Lehen-Herr / dann da wird das Jahr von neuen gerechnet / u. w. d. m. Struv. d. l. §. 9.

So trägt sich auch / von Seiten des Lehen-Manns / öffters was zu / daß ihn entschuldige / als wann er / aus rechtmässigen Ursachen / abwesend / unmündig / oder minderjährig gewesen / oder hat den Erneuerungs-Fall nicht gewust / oder ist sonst durch trifftige Ursachen verhindert worden / welche er denn beweisen muß / und wird ihm öffters / wegen vorgeschützter Unwissenheit der Reinigungs-Eyd zuerkannt. Struv. d. §. 9.

Bißweilen wird es auch so genau nicht genommen / wenn schon eine Fahrlässigkeit mit unter gelauffen / als wenn es geringe Lehen sind / dergleichen die Bauren haben. So wird auch öffters die Schuld dem Lehen-Mann von dem Lehen-Herrn / entweder ausdrücklich oder stillschweigend (als wann er ihn nach begangener Schuld wissentlich belehnet / oder Dienste von ihm fordert / oder der Lehen-Herr / ohne drüber geklagt zu haben / stirbt) erlassen; und meynen die Ausleger / es sey billig daß der Herr hierzu geneigt sey / und sich der Schärffe des Rechts nicht bediene / sondern dem Lehen-Mann ein andere Straff auflege. Struv. d. §. 9. n. 3. §. 10.

Es ist aber der Herr aus der ersten Belehnung gehalten / dessen Erneuerung unverweigerlich zu thun / wenn sie zu rechter Zeit gesuchet wird. Bey der Lehen-Erneuerung muß der Lehen-Mann das Lehen-Geld / Lehen-Waar / oder Handlohn entrichten / welches durch das Römische Recht eingeführet / und durch Teutsche Gewohnheit auf die insonderheit geringere Lehen gezogen zu seyn geachtet wird. Struv. d. l. § 12. Vielleicht würden die Ausleger solche Gewohnheiten / auch vor Einführung des Römischen Rechts / finden / wenn sie durch dieses nicht geblendet wären / wiewol ich doch dißfalls mit niemanden streitten will.

Wieviel zu zahlen sey / solches muß auch aus den besondern Gesetzen geurtheilet werden. In Sachsen pflegen von hunderten fünff / auch wol zehen gezahlet zu werden. Carpz. p. 2. c. 39. D. 12. l. 1. Resp. Elector. 90.

In der Marck Brandenburg werden vor ein Ritter-Pferd / so auf dem Lehen ist / 25. Thaler gegeben. Stryk. E. J. F. c. 17. q. 28. Wenn eine andere Gewohnheit ist in dem Lande wo der Lehen-Herr sich aufhält / eine andere wo das Lehen ist / so muß diese in acht genommen werden. Struv. d. l. §. 12.

Man hält aber davor / daß ordentlicher Weise die Lehen-Waar nur zu zahlen sey / wenn das Lehen auf einen Fremden gebracht werde / nicht aber / wenn entweder der Lehen-Herr geändert würde / oder die in der ersten Belehnung begriffene Lehens-Folger folgeten / wiewol beydes / durch fernere Gewohnheit / an gewissen Orten / eingeführet ist.

Uberhaupt muß die Gewohnheit genau eingeschrenckt werden / weil man keine Ursach findet / solche auszudehnen / und wenn sie streitig / so muß sie der Lehen-Herr beweisen / welches durch die Amts- und Erb-Bücher oder Erb-Register geschehen kan / wenn sie nur sonst richtig gehalten worden. Struv. d. l. §. 13. 14. 15. 16. Stryk. E. J. F. qu. 29. 30. 31. 32.

Zu Eintreibung der Lehen-Waar / hat der Herr eine persöhnliche Klage / welche doch / weil sie aus Gewonheit herrühret / auch wider einen dritten Besitzer kan angestellet werden / über dieses legen die Ausleger dem Lehen-Herrn ein stillschweigendes Unterpfand zu. Carpzov. p. 1. §. 28. D. 33. ja etliche auch ein Vorzugs-Recht / weil er das Ober-Eigenthum habe. Struv. d. l. §. 17. Allein dieses ist ein schlechter Grund / dahero wird solcher Vorzug billig geläugnet. Carpzov. d. D. 53.

Was die Würckung der Lehens-Erneuerung anlangt / so ist selbige wol im Anfang / da die Lehen noch nicht erblich waren / eine neue und wahre Gebung des Lehens gewesen / allein nachdem diese erblich worden / so ist sie nichts anders als eine blosse Bestättigung des durch gehörige Mittel und Folge allbereit erlangten Rechts / oder eine zu Erhaltung des Lehens nöthige Handlung / welches denn auch die Erfahrung sattsam bestärcket.

Es geschichet offt/ daß die **Lehens-Folge einen Unmündigen oder Minderjährigen/ welcher eines Vormundes oder Pflegers benöthiget ist / betrifft /** dahero allhier kürtzlich von der Vormund oder Pflegschafft/ in Ansehen der Lehen/ zu handeln.

In den Lehen-Rechten ist davon nicht sonderlich gehandelt / dahero wird es aus denen in Teutschland üblichen Allodial Gesetzen/ und sonderlich aus dem Römischen Rechte/ genommen/ und auf die Lehen appliciret oder gefüget / damit aber solche Fügung recht geschehe/ so halt ich daß ein Unterschied müsse gemachet werden / unter unmittelbahren oder Reichs- und mittelbahren Lehen.

Auf jene können die Privat- und sonderlich Römischen Gesetze nicht so schlechter Dings gezogen werden / wiewol es die Ausleger ohne Bedencken zu thun pflegen/ denn es sind die teutsche und zumal mächtige Reichs-Stände Souverainen Herren gleich/ und also den menschlichen Privat-Gesetzen nicht unterworffen / dahero muß man zuförderst bedacht seyn / ob selbige auf natürliche Billigkeit gegründet sind / oder durch freywillige Annehmung eine Verbindungs-Krafft erreichet. Im übrigen ist von der Vormundschafft / in Ansehung der Reichs-Stände / allhier nicht zu handlen / ob wol nach der gemeinen Unordnung einige Ausleger es thun / sondern es gehöret solche Abhandlung in die Teutsche Staats-Rechts-Lehr/ und hat Hr. Titius davon meine Meynung gesagt in Specim. Jur. Public. 1. 2. c. §. 70. seqq. (l. 4. c. 6.) Auf diese aber können die Allodial- und insonderheit die Römischen Gesetze/ gar wol gefügt werden/ denn die mittelbaren Vasallen sind auch zugleich wahre Unterthanen / und also solchem Gesetz unterworffen / so sind auch die fremden Gesetze vermuthlich zu jedem Gebrauch angenommen/ zu geschweigen / daß dasjenige was im Römischen Recht von der Vormundschafft verordnet ist/ guten Theils auf natürlicher Billigkeit beruhet. Und hiervon soll kürtzlich allhier gehandelt werden.

Denen unmündigen Agnaten oder Mit-Belehnten aber / kan der Lehens-Besitzer keinen Vormund verordnen/ denn er hat über sie nicht zu gebieten/ so gibt er ihnen auch nichts / weil sie das Lehen aus eigenem Rechte überkommen / und ist also kein Mittel vorhanden / dadurch er sie zu Annehmung des verordneten Vormundes bewegen könte. Siehe l. 4 ff de testam. tutel. Wenn aber die Obrigkeit solchen Vormund bestättiget/ so könte er passiren.

Wenn im Testament kein Vormund oder nicht rechtmässig verordnet / so folgen die Gesetzlichen Vormünder / welche nemlich die nächeste Hoffnung zur Lehens-Folge haben; dannenhero kommen dazu die nächesten Agnaten und Mit-Belehnten / wenn sie volljährig und sonst dazu geschickt sind / die Cognaten aber oder Spitel-Magen werden ausgeschlossen/ es wäre denn ein weiblich Lehen / wiewol auch in selbigem ordentlicher Weise die Agnaten vor ihnen den Vorzug haben.

So das Lehen untheilbar ist / welches bey mittelbaren nicht leicht sich findet / so folget auch nur der älteste Agnat in der Vormundschafft / welchen Vorzug er nach Sachsen-Recht hat.

Wenn der Lehens-Folger zwar mündig/ aber doch noch minderjährig / so kan er doch nichts destoweniger einen gesetzlichen Vormund oder Pfleger (Curatorem) haben / welches in Allodial-Sachen nicht ist / denn weil er vom Lehen kein Testament machen kan / so bleibt die Lehens-Folge denen Agnaten gewiß / und müssen also auch die Pflegschafft über sich nehmen. Stryck. d. l. qu. 27.

Im Teutschen Reich wird in Ermanglung der Agnaten von der Obrigkeit ein Vormund gegeben / und zwar muß es die gehörige (competens) seyn/ welches aus der Verfassung der teutschen Reichs-Staaten zu erkennen / und wird meistentheils darauf ankommen / ob die Lehen-Leute / Schrifft- und Cantzley- oder Amt-sässig seyn; im ersten Fall werden sie von der Regierung oder Hof-Gerichte/ im andern aber/ von dem Amtmann bevormundet.

Ferner ist zu mercken/ daß bey Annehmung des Vormunds wird zur Aufrichtung der Vormundschafft erfordert / das Obrigkeitliche Decret oder Bestättigung/ wie auch Verfertigung des Find-Buchs (confectio Inventarii,) überhaupt alles / was sonst nach Verordnung der Allodial-Gesetze nöthig ist.

Die Würckung dieser Vormunds-Bestellung ist der allgemeinen bürgerlichen gleich / nur daß sie in Ansehung des Lehens ihre Krafft bezeuget.

Endlich so wird die Lehens-Vormundschafft auch / durch die gewöhnlichen Arten oder Aufhebungs-Mittel / welche entweder von Seiten des Vormundes oder Minderjährigen eingeführet sind/ geendiget / welche gantze Lehre wieder aus den üblichen Allodial Gesetzen zu nehmen/ keinesweges aber allhier weitläufftig anzuführen und abzuhandeln ist.

Nun müssen wir auch sehen wie die Lehen aufhören und verlehren werden. Da sind drey Haupt-Arten/ nemlich der Untergang der Sache/ welcher alles Recht, vernichtet / die Ergäntzung/ welche das getheilte Recht/ in einer Person/ wieder zusammen bringet/ und also das Lehen in Erbe verwandelt / und denn die Fortbringung welche dem Lehen-Mann sein Recht nimmt/ und es einem andern gibt/ im übrigen aber das Lehen nicht verwandelt.

Wenn man aber 2. auf ihren Ursprung oder Grund siehet / so haben alle Aufhebungs-Arten ihre Krafft/ entweder von der Einwilligung oder Verordnung menschlicher Gesetze / und sind also entweder natürlich oder gesetzlich / nach welcher Eintheilung wir die besondere Arten betrachten wollen. Die Einwilligung findet man (1.) in der ausdrücklichen Auflösung/ (2.) im Untergang des Lehens; (3.) in Verfliessung der vorgesetzten Zeit; (4.) Wegfallung der Condition oder Bedingunge; (5.) Mangel der Lehens-Folger; (6.) Annehmung des geistlichen Standes ꝛc.

Die

Die Gesetzliche Verordnung aber siehet man 1. in der Verjährung / 2. bey der Feloney / oder Lehens-Fehler. Die Auflössung kan sowol von dem Lehen-Mann als Lehen-Herrn geschehen. Jener löset sein Recht auf / entweder (1.) in Ansehen eines gantz Fremden oder weitern Mit-Belehntens / oder (2.) des nechsten Lehen-Folgers / oder (3.) des Lehen-Herrns. Im ersten Fall ist es eine freywillige Veräusserung / welche ordentlicher Weise nichts gilt. Wenn aber die gehörige Einwilligung darzu kommt / so ist sie beständig / und verlieret dadurch der Lehen-Mann sein gehabtes Recht. Im andern Fall kan bey einem neuen Lehen die Auflösung nur geschehen den Kindern (es wären denn andere in die Mit-Belehenschafft genommen / welchen sie denn auch geschehen könte) beym Alten aber / sowol den Kindern als übrigen nechsten Lehens-Folgern / und wird hierzu des Lehen-Herrn Einwilligung nicht erfordert / sondern er muß solche Personen belehnen / weil sie diejenigen sind / welche nach Absterben des Besitzers das Lehen überkommen / und ist also dem Lehen-Herrn nichts daran gelegen / daß ihm selbiges durch freywillige Auflösung des Besitzers eher zu theil wird.

Es begibt sich aber der aufkündigende Vasall / ordentlicher Weise / nur seines gegenwärtigen Rechts / nicht aber auch der Lehens-Folge / es müste dann dieses deutlich ausgedrucket werden / dahero wenn diejenigen / denen die Auflösung geschehen / ohne Kinder stürben / so kan der Aufkündigende das Lehen wieder fordern. 2. f. 14. 19. Im dritten Falle / wenn es ein neues Lehen ist / und keine Mit-Belehnte vorhanden / so wird es durch die Aufflassung gäntzlich in Erbe verwandelt / und der freyen Disposition des Lehen-Herrns überlassen / wern auch schon der Lehen-Mann Kinder gehabt / dann diesen kan der Vatter die Lehens-Folge nehmen / weil selbige von ihm / als dem ersten Erwerber / eintzig und allein bekommen solten. Wenn es aber ein altes Lehen ist / so können die Agnaten oder Mit-Belehnten nach Absterben des Auflassers und dessen Kindern / (denn diese müssen das Thun ihres Vatters / auch in diesem Falle / sich gefallen lassen jedoch nur wenn wegen dringenden Schulden die Auflassung geschehen) das Lehen vom Herrn wieder abfodern / wo sie nicht in die Auflassung gewilliget.

Es kan aber der Vasall dem Lehen-Herrn das Lehen überlassen / ob dieser schon nicht drein williget / er thäte es denn zur Unzeit / als wenn der Herr bereit stünde in Krieg zu gehen. Stryk. E. J. F. c. 22. §. 12. Ich glaube es wird dem Herrn nie ungelegen fallen / wenn ihm der Vasall sein Lehen überlassen will / und schicket sich die angeführte Einschrenckung auf jetzige Zeiten nicht.

Nach geschehener Auflassung / sagt man / sey der Vasall dem Herrn zur Lehens-Treu nicht weiter verbunden / jedoch dürffte er ihn / zum Andencken vorigen Zustandes / nicht beleidigen. 2. f. 38. Stryk. d. l. §. 13. Aber es ist vielmehr darauf zu sehen / ob durch die Auflassung das Lehen in Erbe verwandelt werde oder nicht; im ersten Fall ist der Auflasser seinem vorigen Herrn / nur wie einem andern Menschen und Wolthäter / ins künfftige verpflichtet / im andern aber / bleibt auch die Lehens-Treue / weil der Auflasser noch die Lehens-Folge hat und dahin gehöret. 2. f. 30.

Gleicher Gestalt kan sich auch der Lehen-Herr seines Rechts begeben / und solches dem Lehen-Mann überlassen / welcher es denn auch anzunehmen kein Bedencken tragen wird / weil er dadurch das volle Eigenthum erlanget / und von den Lehen-Diensten befreyet wird / jedoch wenn Lehens-Folger vorhanden / so bliebe diesen die Lehens-Floge / und wäre also in diesem Absehen die Sache noch ein Lehen / es wäre denn / daß sie in die gäntzliche Verwandlung willigten.

Ob aber der Lehen-Herr / ohne Einwilligung des Lehen-Manns / sein Recht zu dieser Würckung auflassen könne / daß ins künfftige die Sache den gemeinen Anlagen unterworffen werde? solches ist eine andere Frage / welche von etlichen behauptet wird. Stryk. E. J. F. c. 19. q. 21. c 22. qu. 14. edit. novissim. Man könte aber entgegen setzen / daß niemand wider seinen Willen in einen härteren Zustand könne gestossen werden.

Jedoch wenn man die Sache recht erwägt / so ist die bejahende Meynung gar recht / denn es hat der Lehen-Herr / als Lehen-Herr / mit den Anlagen gar nichts zu thun / sondern deren Anordnung gehöret vor den Landes-Herrn / dannenhero mögen Privat-Leute ein Lehen aufrichten oder aufheben / so stehet jenen in beyden Fällen frey / die Sache mit Anlagen zu beschweren.

Wenn aber der Lehen-Herr auch zugleich Landes-Herr ist / so kan jener das Lehen aufheben / dieser aber die Anlagen einführen / wenn es der Republic Nutzen erfordert / und nach Verfassung des Staats vorgenommen wird. Denn unter dieser Bedingung sind alle Lehen eingeführet / und können also auch nach selbiger wieder aufgehoben werden. Wenn die Sache / so zu Lehen gereichet / durch Unglück zu Grunde gehet / so höret das Lehen auf / weil es nicht hat können länger verwilliget werden / wenn aber etwas von der Sache bleibt / so bleibt auch das Lehen / worinnen das Lehen-Recht / weil es eine Art des Eigenthums / in diesem Fall ist / von dem Nießbrauch unterschieden wird. Struv. c. 15. §. 4.

Nach verflossener Zeit erlischet das Lehen / weil nicht länger in selbiges gewilliget. Struv. d. c. 15. §. 16.

Ingleichen / um eben der Ursach / wenn die Bedingung wegfället / als wenn einer / wegen Mangel der Kinder / seine Sache einem andern / umsonst zu Lehen gereichet / so kan er / wenn ihm Kinder gebohren werden / selbiges wiederruffen / wiewol andere das Gegentheil behaupten / weil es eine Donatio ob Causam, eine Schenckung wegen vorgehender Meriten und künfftigen Lehens-Dienste wäre. Stryk. E. J. F. c. 22. §. 15.

Allein die Meriten sind nicht allzeit da / auf die Lehens-Dienste aber kan geantwortet werden / aus

dem / was an einem andern Ort gesagt ist ; Indessen glaub ich / daß gegenwärtiger Fall nur von den Auslegern sey erdacht worden / im gemeinen Leben aber selten vorkomme.

Wenn keine Lehens-Folger vorhanden / so fällt das Lehen auf den Lehen-Herrn zuruck / und wird in Erbe verwandelt / wiewol sich schon Leute finden die solches zu verhindern wissen / indem sie / auf die ruckfälligen Lehen / die Anwartschafft ausbitten / und sich nachgehends selbiger anmassen.

Wenn der Lehen-Herr keine Nachfolger lässet / (welches in Teutschland / da die Lehens-Herrschafft verknüpffet ist / wol nie geschiehet) so meynen etliche / das Ober-Eigenthum würde dem Lehen-Mann zu theil / doch so / daß wenn Agnaten oder Mitbelehnte vorhanden / ihnen die Lehens-Folge bliebe / Struv. c. 15 § 3. num. 3. Andere aber meynen / das Ober-Eigenthum bleibe von dem Recht des Lehen-Manns abgesondert / und fiele auf denjenigen / welcher die übrigen Sachen des Lehen-Herrns bekäme. Stryk. E. J. F. c. 22. §. 7.

Vielleicht ist ein Unterscheid zu machen / unter aufgetragenen und gegebenen Lehen / so daß bey jenen die erste / bey diesen aber die andere Meynung statt finde / jedoch mag ein jeder nach Belieben dieses entscheiden / weil ich nicht glaube / daß es in gemeinen Leben vorkommt.

Endlich / wenn sich einer in den geistlichen Stand begiebet / so williget er auch in die Verlierung des Lehens / weil solche Lehens-Art / aus Verordnung der alten Lehens-Gesetze / mit dem Lehen nicht bestehen kan ; daß aber dieses auf alle Geistlichen nicht könne gefüget werden / auch überhaupt im Chur-Fürstenthum Sachsen keinen Nutzen habe / solches ist oben schon erinnert worden.

Durch Verjährung wird das Lehen aufgerichtet / auch aufgehoben / welches letztere hier zu betrachten. Es kan selbige sowol von Seiten des Lehen-Herrns / als Lehen-Manns / ja auch eines dritten sich zutragen.

Wenn der Lehen-Herr sich mit guten Glauben das volle Eigenthum anmasset (indem er entweder das Gut in Besitz nimmt / oder den Lehen-Mann zwar selbiges lässet / ihn aber doch nur etwa wie einen Pacht-Mann achtet) und in solchem Stande 30. Jahr ungehindert bleibet / so wird das nützliche Eigenthum ihm erworben / und das Lehen in Erbe verwandelt. Jedoch ist dieses wahr / wenn niemand als der Lehen-Mann und seine Kinder vorhanden / wenn aber auch über dieses Agnaten und Mit-Belehnte da sind / so schadet ihnen / so lange jene leben / die Verjährung nicht / weil sie noch kein würckliches Recht gehabt. Struv. c. 15. §. 3. n. 4. Nach jener Absterben aber muß auch wider diese die Verjährung vollendet werden / wenn Agnaten unterschiedenen Grads vorhanden sind / gar langweilig und schwerlich zugehen wird.

Im Gegentheil / wann der Lehen-Mann mit guten Glauben sich vor einen völligen Herrn des Guts aufführet / und der Lehen-Herr solches geschehen lässet / auch in 30. Jahren dawider nichts einwendet / so erlangt jener das volle Eigenthum / jedoch bleibt den Lehens-Folgern die Lehens-Folge / denn diesen ist keine Verjährung entgegen gesetzet worden / und können sie also durch nichts von ihrem Recht abgedrungen werden.

Wann der Lehen-Mann die Lehens-Dienst dem fordernden Lehen-Herrn versagt / und nach diesen 30. Jahr ungehindert verfliessen / so wird nicht das gantze Lehen verjähret / sondern selbiges nur in ein Frey-Lehen verwandelt / es hätte dern der Lehen-Mann die Dienste versagt / aus Vorgeben / daß er gar kein Lehen Mann sey / in welchem Fall der Lehen-Herr gantz ausgeschlossen würde. Struv. d. l. n. 5.

Wenn des verstorbenen Lehen-Manns Nachfolger das Lehen / als ein Erb-Gut / mit guten Glauben zu sich genommen / und 30. Jahr ruhig besessen / so wird das Ober-Eigenthum auch verjähret / denn er wird hier nicht als ein Erbe sondern als ein neuer Besitzer betrachtet / und muß er also / in Verjährung / so viel Recht haben / als ein anderer.

Wenn der Besitzer aus Unwissenheit das Lehen / als ein Erb-Gut / an einen Unwissenden verkaufft / so kan es dieser auch durch 30. Jährige Verjährung erwerben. Struv. d. l. n. 10. und hat bey dieser ein Titul statt / welcher in den vorigen Fällen nicht vorkoumt / jedoch schadet solche Verjährung nur denjenigen / die ein würcklich Recht am Lehen haben / die sich aber selbiges / wegen anderer Vorzug nicht können anmassen / denen kan sie / so lange diese leben / nicht zum Nachtheil gereichen.

Endlich wird das Lehen dem Vasallen zu Straffe genommen / wegen begangener Felony / welches Wort vom Fehlen wahrscheinlich herstammet. Struv. d. c. 15. §. 8. und werden dadurch gewisse Verbrechen angezeiget / welche entweder gegen den Lehen-Herrn oder gegen einem Fremden begangen werden.

Zu der ersten Art werden folgende Lehens-Gebrechen gezehlet / (1.) wenn der Lehen-Mann / auf erfordern / die schuldigen Lehens-Dienste verweigert / 2. f. 21. 2. f. 24. 55. §. 1. oder selbige / bey grosser Gefahr / nicht von freyen stücken leistet. 2. f. 26. licet.

(2.) Wann er den Herrn in gröster Lebens-Gefahr verlassen / 1. f. 21. 2 f 24 § 2. welche Straffe auch scheinet statt zu haben / wenn der / welchen der Herr vor sich geschicket / solches gethan / wiewol andere in diesem Fall dem Lehen-Mann das Lehen nicht abgesprochen. Stryk. E. J. F. c. 23. qu. 36. seqq. welche Meynung auch / nach heutigen Gebrauch / da die Lehen-Leute unmittelbar zu dienen nicht gehalten sind / billig angenommen wird.

Ferner (3.) wenn er die obschwebende Gefahr nicht angezeiget / oder / wenn er gekonnt / nicht verhindert. 2. f. 7. 2. f. 24. §. 2.

(4.) Den

(4.) Den gefangenen Herrn nicht befreyet / 2. f. 24.

Item (5.) ihm nicht recht gesprochen / oder sich wegen der Streitigkeit / so er mit ihm gehabt / nicht vor Gericht gestellet. 2. f. 24. §. illud tamen. Bitsch. Comment. h.

(6.) Wenn er seinen Sohn / so dem Herrn beleidiget / nicht gestellet / 2. f. 55. §. 2.

(7.) Wenn er die Lehen nicht zu rechter Zeit erneuert. 2. f. 24.

(8.) Den schuldigen Lehens-Eyd nicht ableget. 2. f. 24. §. 1. Und diese Exempel der Feloney bestehen im Unterlassen / andere aber im Thun; dahin gehöret

(9.) Wann der Lehen-Mann den Lehen-Herrn vorsetzlich umbringet / oder anfällt / verwundet oder sonst gröblich schmähet. 2. f. 24. §. porro.

(10.) Mit des Herrn Feinden in Freundschafft sich gefährlicher Weise einlässet / 2. f. 57. welches im Zweiffel vermuthet wird / Stryk. E. J. E. c. 23. §. 8. Wenn aber aus den Umständen / als aus der Sache weßwegen die Freundschafft geschlossen / erhellet / daß selbige unschuldig sey / so muß der gefährliche Vorsatz bewiesen werden. Struv. c. 15. §. 9. n. 3.

Wann er (11.) die anvertraute Heimlichkeit dem Herrn zum Nachtheil eröffnet. 1. f. 17.

(12.) Ihn peinlich anklaget / oder mit einer anrüchtigen Klage belanget / oder in einer peinlichen Anklage / wider ihn zeuget. 2. f. 24. item si. 2. f. 33. similiter. Struv. c. 11. §. 3. n. 3 4. Welches denn auch die Ausleger von dem Fall verstehen / wenn der Lehen-Herr ein warhafftiges Verbrechen begangen. Stryk. d. l. qu. 10. welches ich an einem andern Ort verworffen. Carpz. p. 1. c. 29. D. 27.

Weiter / wenn er (13.) betrüglich läugnet / daß das Gut ein Lehen sey. 2. f. 26.

Vasallus (14.) den Herrn / wissentlich / zum Hanrey machet / oder solches zu thun versuchet / 1. f. 5. Stryk. d. l. qu. 14. 15. Rhet. in Comment. ad l. 1. Tit. 5. Wenn aber der Vasall / aus Irrthum / mit des Herrn Frau sich vermischet / ob er schon überhaupt weiß daß diese Person ein Ehe-Weib sey / so verlieret er das Lehen nicht / denn er ist wol ein Ehebrecher / aber er sündiget doch nicht wider den Lehen-Herrn. Wenn der Lehen-Mann mit der Wittwe des Lehen-Herrns Unzucht treibet / so wird er des Lehens nicht verlustig / 1. f. 21. wenn es auch schon im Trauer-Jahr geschehen / denn daß die Ausleger aus dem Römischen Recht hier wollen das Gegentheil behaupten. Struv. c. 15. §. 9. num. 9. solches kömmt allzu gezwungen heraus / und ist also gar nicht wahrscheinlich.

Noch weiter (15.) wenn er mit seines Herrn Schwester / welche sich als eine Jungfer noch bey ihm aufhält / oder mit dessen Tochter / Schwieger-Tochter / Enckelin vom Sohn / Unzucht treibet. 1. f. 5.

(16.) Wenn er das Lehen wissentlich veräussert / und solche Veräusserung durch eine beständige Ubergabe gäntzlich vollzogen. Struv. c. 13. §. 9.

(17.) Wann er es sehr verderbet / arg. 2. f. 27. §. quicunque advocatiam 7. in welchem Fall er auch den Lehens-Folgern über dieses muß den Schaden ersetzen. Struv. c. 15. §. 9. Carpz. p. 3. c. 31. D. 8.

Zu der andern Art der Feloney gehöret (1.) der Bruder-Mord / 2. f. 37. 1. f. 5. 2. f. 24.

(2.) Die Verrathung seines Cameraden oder Neben-Vasallen. 2. f. 37.

(3.) Die Grausamkeit gegen die Unterthanen. 2. f. 27. §. 7. Struv. d. c. 15. §. 10.

Und diese Lehens-Fehler findet man etwa im Lehen-Recht ausgedrucket / insgemein aber hält man dafür / daß andere Verbrechen / welche jenen entweder gleich / oder grösser als selbige sind / auch zu Verlierung des Lehens genug wären; welche Meynung auch gegründet ist 2. f. 24 sed quia. Indessen wird der Gebrauch solcher Lehre nicht ohne Schwürigkeit seyn / zwar dieses ist deutlich genug / daß man unter einem Lehens-Fehler alle dessen Exempel begreiffen müsse / dahero wird die Verlierung des Lehens gar recht behauptet / wegen Unzucht / so mit des Herrn Braut begangen wird. Struv. d. c. 15. §. 9. n. 9.

Dann das ist kein neuer Lehens-Fehler / sondern nur ein Exempel dessen / welcher §. 39. n. 14. angeführet ist. So hat auch das seine Richtigkeit / daß wegen des Lasters beleidigter Majestät / das Lehen könne eingezogen werden. Struv. d. l. §. 10. n 4.

Wegen vorgesetzter Ursachen wird das Lehen verlohren / es mag gegeben oder aufgetragen seyn / wiewol bey diesen vielleicht die Schuld eher erlassen wird / als bey jenem. So folget auch die Verlierung / wenn der Affter-Mann eine Feloney begangen / 2. f. 55. §. 2. Welches doch in Teutschland scheinet schlechten Nutzen zu haben. Es schadet auch die Feloney des Vatters dem Sohne / wann jener das Lehen besessen / 2. f. 31. wann er aber nur das Folge-Recht gehabt / und dessen verlustig worden / so kan der Sohn dem Groß-Vatter im Lehen folgen. Struv. c. 15. §. 14.

Endlich so verlieren auch die Agnaten und Mit-Belehnte / ingleichen auch die so die Anwartschafft haben / ihr Recht / durch vorerwehnte Verbrechen. Struv. d. c. 15. §. 10. in fin. so ferne nemlich diese von ihnen können begangen werden / als wann der Mit-Belehenschafft nicht Folge gethan wird / oder die Agnaten willigen in eine unzulässige Veräusserung. Struvius c. 13. §. 15. &c.

Nachdem das Lehen entweder ohne Feloney oder Mangel der Lehens-Folger eröffnet / so entstehen zwey Fragen / nemlich von den Früchten und Besserungen / welche auch statt finden in dem Fall / wann der Besitzer ohne männliche Erben stirbt / und die Agnaten von dessen Allodial Erben das Lehen abfordern / von welchen also noch überhaupt zu handeln.

Bey den Früchten sind etwa folgende Reguln in acht zu nehmen / (1.) alle / vor eröffnetem Lehen / gehobene und verfallene Früchte bleiben dem Besitzer oder dessen Land-Erben. H. Pistor. l. 1. qu. 24. n. 38. Schultz. S. J. F. c. 8. n 272. dann sie sind allbereit vom Lehen abgesondert / und also sonder Zweiffel Allodial-Sachen.

(2.) Wann der Lehen-Mann durch Verbrechen das Lehen verwircket / so müssen alle / nach der Zeit des Verlusts entstandene Früchte / wie auch die da hätten entstehen können / entweder dem Lehen-Herrn oder Agnaten erstattet werden.

(3.) Wann durch den Tod das Lehen eröffnet wird / so kriegen / nach Longobardischen Recht / die Lehens-Folger alle stehende / natürliche und erbaute Früchte (fructus naturales & industriales) wann der Besitzer vor dem ersten Mertz gestorben / ist er aber nach dieser Zeit abgefahren / so bleiben die Früchte den Land-Erben. 2. f. 28. H. Pistor L. 1. qu. 24. n. 40. seqq. jedoch müssen im ersten Fall die Lehen-Folger den Land-Erben die Unkosten / so auf die Früchte gewandt / erstatten. Pistor. d. l. n. 72.

Aber nach Sächsis. Recht bleiben (4.) alle natürliche Früchte den Lehens-Folgern. Landr. l. 2. art. 58. p. 3. c. 32. Pistor. d. l. n. 84. seqq. Carpz. p. 2. c. 32. D. 33.

(5.) Die erbaueten Aecker und Garten-Früchte behalten die Land-Erben / wann der Besitzer gestorben / nachdem der Acker gepflüget und geeget oder der Garten gerohdet / gesäet und gehacket ist. d. art. 58. c. 32. Pistor. d. l. n. 73. Carpz. ad d. c. 32.

(6.) Die Weinlese bleibt den Land-Erben / wann der Besitzer nach Urbans-Tag oder 25. May gestorben / d. art. 58. Pistor. d. l. n. 93. Carpz. d. l. D. 8. dann nach solcher Zeit ist die gröste Arbeit (die Hacke) geschehen; und obwol Colerus de proc. execut. p. 2. c. 3. n 303. vorgibt / in Thüringen werde die letzte Arbeit (die Ruhr) welche im Julio geschiehet / in Betrachtung gezogen / und die Weinlese alsdann erstlich den Land-Erben zugesprochen / wenn nach solcher letzten Arbeit der Vasall gestorben / so wird es doch von Richtern Decis. 56. n. 5. 6. ja bey nahe vom Colero selbst Decis. 286. n. 106. verworffen.

In den übrigen erbaueten / oder durch Fleiß geschafften Früchten / bleibt es bey Verordnung des Longobardischen Rechts / dahero wann der Vasall nach dem 1. Mertz gestorben / so können die Land-Erben das gantze Jahr im Lehen brauen / und das Bier verschencken. Carpz. d. p. 3. c. 32. D. 9.

Wenn dergleichen Früchte nur etwa alle 3. Jahr gehoben werden (als wie man einen besetzten Teich / nach 3. Jahren zu fischen pflegt) so wird deren Einnehmung auch / nach Longobardischen Recht / entschieden / dergestalt / daß wann der Vasall nach der Helffte solcher Zeit gestorben / solche Früchte den Land-Erben / wann er vor der Helffte verschieden / denen Lehens-Folgern zugesprochen werden. Richter d. Decis. 56. n. 8. Pistor. d. qu. 24. n. 69. seqq.

Die gemachten Früchte (fructus civiles) welche vor die natürlichen und erbauten Früchte gezahlet werden / als der Pacht-Zinß / werden den Land-Erben oder Lehens-Folgern zugesprochen / nach Unterscheid der Zeit / welcher in vorhergehenden Parargr. wegen solcher Früchte angemercket worden. H. Pistor. l. 1. qu. 25. dann was in eines andern Stelle tritt / will daß solche gemachte Früchte denen natürlichen gleich sind.

Zum Beschluß fügen wir noch bey / von der Lehens-Folge / so aus dem letzten Willen herrühren:

Im Lehen gilt und bleibt keine Verordnung / oder letzter Wille des Verstorbenen / ist ein bekandter Satz aus 1. f. 8. welcher denn nach der eigentlichen Beschaffenheit der Lehen eingerichtet / denn weil selbigen andere / auch ordentlicher Weise / ein Recht haben / so kan denen zum Nachtheil / der Besitzer nichts / in seinem letzten Willen / verordnen.

Aber weil nachgehends von solcher Eigenschafft der Lehen in vielen Stücken ist abgegangen worden / über dieses auch diejenigen / welchen ein Recht zustehet / in die Verordnung willigen können / oder auch / aus Respect, müssen / ja wegen Verbrechen / selbiges zuweilen verdienen / so kan in dieser Betrachtung beym Lehen gar wol ein Testament statt finden.

Daher ist wol dieses der Haupt-Satz: Wenn andere am Lehen kein würcklich Recht haben / so kan ein sonst geschickter Besitzer frey davon testiren; wann aber andern ein Recht daran zustehet / so kan er in so weit es thun / in so weit er ihnen gebieten kan / oder sie in die Verordnung willigen / oder / durch Verbrechen / ihr Recht verlohren haben.

Dieses deutlicher zu verstehen / muß man wiederholen / daß ein Lehen entweder Eigen oder Uneigen sey.

Dieses genauer zu erklären / so ist nicht nöthig weitläufftig zu erinnern / was ein Testament sey / von wem und wie es gemachet werde ꝛc. sondern es wird dieses als bekandt voraus gesetzet / daherd hat man nur / um die Macht / ein Lehen zu testiren / zu erkennen / auf den Unterscheid der Lehen zu sehen / ob sie uneigen (worunter allhier auch scheinende und unvollkommene Lehen begriffen werden) oder eigen sind.

Zu der ersten Art gehöret das erbliche Lehen: Wann solches gantz erblich und veräusserlich ist / so kan davon der Besitzer / wie von Allodial-Sachen / frey testiren / die Kinder und andere Verwandten davon gantz ausschliessen / und selbiges ohne Einwilligung des Lehen-Herrns einem Fremden geben / jedoch müssen die Kinder / aus dem Vermögen des Verstorbenen / ihr Pflicht-Theil haben / oder / wegen rechtmässiger Ursachen / nach der Vorschrifft des Römischen Rechts / enterbet seyn / sonst stossen sie das Testament als unpflichtig (inofficiosum) um.

Wann aber das Lehen nicht veräusserlich ist / so kan der Besitzer / ohne Einwilligung des Lehen-Herrns / nur unter den Verwandten testiren / wann

wann er aber einen Fremden zum Erben einsetzen will / so muß der Lehen-Herr drein willigen / welches alles aus der Eigenschafft der erblichen Lehen fliesset.

Im übrigen müssen die Agnaten den letzten Willen in acht nehmen / wenn sie schon nicht die Allodial-Erbschafft mit bekommen / wiewol dieses Struvius d. c. 9. § 12. n. 3. erfordert / denn sie kriegen das Lehen aus Wolthat des letzten Besitzers / und müssen sich also dessen Verordnung nothwendig gefallen lassen. Aus eben dieser Ursach kan der Besitzer das Lehen unter die Lehens-Folger ungleich theilen / ja selbige gar ausschliessen / wann nur das Testament nicht unpflichtig ist / und wenn ein Fremder eingesetzet wird / der Lehen-Herr drein williget.

Nach Sächsischem Recht gilt das Testament auch in erblichen Lehen nicht / denen Mit-Belehnten zum Nachtheil / wie Struvius d. §. 12. n. 4. aus dem Carpzov. p. 2. c. 47. D. ult. lehret / welche Lehre nach unterschiedlicher Unterlegung des erblichen Lehens / davon c. 17. §. 51 gesagt ist / kan angenommen und verworffen werden.

Wann einem ein wahres und eigenes Lehen verpfändet / auch übergeben worden / so kan er selbiges durch Testament einem andern geben / denn das Pfand-Recht ist an sich selber Allodial, und also veräusserlich / jedoch muß kein Betrug dabey vorgehen / als wann der Besitzer es auf einen Mächtigen bringen wolte / von welchen man es schwerlich wieder einlösen könte / ja weil dem Lehen-Herrn daran gelegen / wer das Pfand besitze / so kan überhaupt eingeführet werden / daß der Glaubiger / ohne dessen Einwilligung / das Pfand weder sonst noch durch Testament veräussere. Carpz. l. 5. Resp 36.

Ob aber im Pfand-Lehen / welches einem wegen seiner Forderung von neuem zu Lehen gegeben wird / ein Testament könne gemachet werden / wird absonderlich gefraget? Es läugnet solches Herz Stryk. E. J. F. c. 14. § 14. welche Meynung auch anzunehmen / wegen der Lehens-Eigenschafft / so sich beym Pfand findet.

Was dann die eigenen Lehen betrifft / in welchen nemlich / aus Verordnung des ersten Erwerbers / und nach Sächsis. Recht / soviel die Seiten-Verwandte oder Fremde anlangt / Krafft der Mit-Belehenschafft gefolget wird / so müssen / um die Macht zu testiren / recht zu beurtheilen / einige Fälle / so hieher nicht gehören / zuförderst abgehandelt werden.

Nemlich / von den eingehobenen Früchten kan sonder Zweiffel der Lehen-Mann ein Testament machen / weil es Allodial-Sachen sind / ingleichen von den stehenden Früchten des letzten Jahrs / wie auch von denen Besserungen / so er ins Lehen gewandt / so ferne sie denen Allodial-Erben gehören / davon am gehörigen Ort Meldung soll geschehen / ingleichen vom Inventario, oder denen Sachen welche zu Einrichtung des Guts nöthig sind.

Was aber das Lehen selbst anlangt / so ist ein Unterscheid zu machen / ob es ein neues oder altes sey. In jenen kan der Besitzer unter seinen Kindern testiren / sie ungleich einsetzen / ja etliche gar ausschliessen / wenn nur die Ausschliessung nicht unpflichtig ist / und wird zu allem diesen die Einwilligung des Lehen-Herrns nicht erfordert.

Wenn aber der Vatter / entweder nebst den Kindern / oder an statt dieser / gantz / oder zum Theil / einen Fremden wolte einsetzen / so müste der Lehen-Herr drein willigen. So gilt auch das Testament gar nicht / wenn die Kinder Mit-Belehnte wären.

Wann der Besitzer keine Kinder hat / so fällt das Lehen auf den Lehen-Herrn zurück / uud kan diesem zu Nachtheil kein Testament gemachet werden.

Bey dem alten Lehen ist ein Unterscheid zu machen / ob der Lehen-Herr und Agnaten gleich drein willigen / in welchem Fall / sonder Zweifel das Testament statt findet / oder ob solche Einwilligung mangelt / alsdann sind die Agnaten oder Mit-Belehnte / und die Söhne oder Kinder / zu unterscheiden.

Die Agnaten oder Mit-Belehnte können / durch letzten Willen / weder ausgeschlossen noch beschwehret werden / wenn schon der Lehen-Herr drein willigte / dann das einmal erlangte Recht / darf ihnen niemand nehmen / wann sie aber im Erbe mit solcher Bedingung / eingesetzet würden / und sie willigten durch Antrettung der Erbschafft / darein / so müsten sie sich auch den letzten Willen / wegen des Lehens / gefallen lassen / sie können aber auch die Erbschafft verwerffen und sich nur des Lehens anmassen. 2. f. 45.

Die Kinder können im Lehen nicht folgen / wann sie nicht auch zugleich die vätterliche Erbschafft annehmen / 2. f. 45. welches soviel heisset: Die Kinder müssen die Erb-Schulden des Vatters auch aus den Früchten des Lehens bezahlen / denn wann die Erbschafft vermögend ist / so wird sie der Sohn / ohne diß / gerne annehmen / und wäre also nicht nöthig gewesen / dißfalls ein Gesetz zu machen.

Ist noch übrig von dem Lehen-Gerichte zu reden.

Das Lehen-Gericht ist eine rechtmässige Abhandlung einer beym Lehen entstandenen Streitigkeit / welche vorgenommen wird / damit dieser durch seinen Ausspruch die Sache enscheide / und demjenigen / der Recht hat / Hülffe verschaffe.

Zuweilen geschichet die Hülffe von Klägern oder Beklagten selbst / und muß allhie vieles aus dem gemeinen Recht voraus gesetzet werden.

Wenn man aber solches Urtheil wolte auf die Seite setzen / so ist in Teutschland unter unmittelbahren Reichs- und mittelbahren Land-Lehen ein Unterschied zu machen. Bey jenen sind wieder zu unterscheiden hohe (Regalia) und niedere (non Regalia) Lehen/dergleichen die unmittelbare Reichs-Ritterschafft besitzet.

Wenn denn zwischen denen Reichs-Ständen / von einem hohen Reichs-Lehen / ein Streit ist / sie mögen sämtlich als Vasallen / oder als Lehen-Herr und Lehen-Mann unter sich geachtet werden / so wird dessen Entscheidung vor den Kayserl. Reichs-Hof-Rath gezogen / und das Cammer-Gericht davon ausgeschlossen wann es nur eigentlich eine Lehens-Sach ist / davor man doch auch halten muß das Possessorium oder den Besitz-Streit. Schwed introd. ad Jus publ. p sect. 1. c. 9. §. 10. 16.

Von niederen Lehen aber kan sowol das Cammer-Gericht als Reichs-Hof-Rath urtheilen/ und haben diese beyden Gerichte concurrentem Jurisdictionem. zusammenstossende oder gemeine Gerichtbarkeit / bey welchem dann zu erst der Streit anhängig gemacht wird / vor solchem ist er auszumachen. Schwed. d. l. §. 18.

Eben solche gemeine Gerichtbarkeit hat auch statt / wenn bey hohen Lehen ein Streit entstehet / der nicht eigentlich das Lehen angehet / und also keine Lehens-Sache ist / denn über solchen kan das Cammer-Gericht / auch urtheilen.

Wenn aber zwischen dem Kayser und einem Reichs-Stand wegen eines Lehens ein Streit ist/ so pflegt man wol zu sagen / daß die Pares Curiæ davon urtheilen müssen. Schwed. d l §. 9. inter. de feud. imper c. 25. §. 17. Allein es gehöret solcher Streitt vielmehr auf den Reichs-Tag / und werden die Reichs-Stände nicht als Lehen-Leute/ sondern als Glieder des Reichs betrachtet.

Was die mittelbahren Lehen anlanget / so kan die Botmässigkeit des Richters allzu genau hieher nicht erkläret werden / wegen der vielen besondern Reichs-Staaten / so in Teutschland vorkommen / wann man aber nach der Hohen Lands-Obrigkeit / welche allen Reichs-Ständen zukommt / hievon urtheilen solte / so könte man vielleicht die Botmässigkeit des Lehen-Richters überhaupt zu erkennen drey Fälle unterscheiden / dann entweder ist (1.) der Landes-Herr auch Lehen-Herr / oder es vertritt (2.) diese Stelle ein Unterthan/oder (3.) ein Reichs-Stand/der nicht Landes-Herr ist.

Was den ersten Fall/welcher wol in Teutschland der gewöhnlichste ist / anlangt / so sind alle Lehen-Leute / so im Lande wohnen / zugleich auch Unterthanen / und also dem Landes-Herrn / sowol in Lehens- als andern Sachen / unterworffen / welches man mit keinem andern Grunde / als der Hohen Lands-Obrigkeit / welche eine Unterthänigkeit nothwendig nach sich ziehet / beweisen darff.

Eben so wirds auch gehalten mit den Lehen-Leuten / so im Lande nur ein Lehen haben / aber ausser selbigen wohnen / dahero können sie auch mit allerley Klagen / so das Lehen nicht angehen/ vor dem Lehen-Herrn verklagt werden. Carpz. l. 6. Resp. 15 welches ebenmässig aus der Hohen Landes-Obrigkeit fliesset/wie Titius wider die falschen Grund-Sätze einiger Lehrer solches weitläufftiger dargethan in Specim. jur. publ. l. 3. c. 10. §. 13. 14. 15. 16 23 24. 25. 26. (l 4 c. 10.) In im Chur-Fürstenthum Sachsen / sind auch die blossen Mit-Belehnte dem Landes- und Lehen-Herrn dergestalt unterworffen / daß / wenn sie schon ausserhalb Landes gesessen sind / dennoch mit allerley Klagen vor selbigen können verklaget werden / welche denn ebenmässig aus der Hohen Landes-Obrigkeit herfliesset / und also auch bey andern Reichs-Ständen / die ihre Recht verstehen / statt findet.

Jedoch pflegen die Lehens-Cantzleyen oder Regierungen mehr Macht zu haben / bey der Execution oder Hülffe in das Lehen / als etwa die Hof-Gerichte und Amt-Leute / dahero geschiehets daß diese zuweilen jenem / als dem Lehen-Richter/ entgegen gesetzet werden / wie unten anzuführen seyn wird. Wenn aber zwischen den Lehen- auch Landes-Herrn und Vasallen ein Streitt ist / so pfleget jener vor seinen eigenen Gerichten zu klagen / und sich da verklagen zu lassen. z. E. Ein gewisser Graf stirbt ohne männliche Erben / der Landes-Herr ziehet das Gut als ein ihm eröffnetes Lehen ein / des Verstorbenen Schwester-Söhne legen sich darwider / mit Vorgeben / das Gut wäre Allodial, und gehöre ihnen zu / bringen auch dißfalls eine Kayserl. Commission aus / fragt sich/ ob der Landes-Herr solchen Richter leiden müsse/ oder ob nicht die Sache vor den Lehen-Herrn oder die Mannen gehöre?

Hier haben einige darvor gehalten / er müsse die Kayserl. Commission zum Richter leiden/ weil es keine Lehens-Sache wäre / indem die Kläger Beklagten die Treu nicht geschworen / auch nicht gestünden / daß das Gut ein Lehen sey. Eyben. disputat. de cauf. feudal. Helmstad. 1672. sect. 4. §. 19. Allein ich halte daß alle diese Sorge unnöthig seye / dann es kan der Landes-Herr / Krafft der Hohen Obrigkeit / verordnen/ daß allerley Sachen / so ihn und die Unterthanen angehen / vor seinen Gerichten sollen ausgemachet werden.

Was den Fall betrifft / da ein Unterthan Lehen-Herr ist / so halt ich / daß weder der Lehen-Herr noch seine Lehen-Leute (wann er deren unschiedene hätte / welches gewiß sehr selten seyn wird) einige Gerichtbarkeit haben / zum wenigsten ist der Landes-Herr nicht schuldig / wegen der Longobardischen Gesetze/ ihnen selbige wider seinen Willen einzuraumen.

Müssen

Müssen also solche Lehen-Herrn und dessen Lehen-Leute ihre Strittigkeiten vor dem ordentlichen Richter / welchen der Landes-Herr gesetzet / ausmachen.

Endlich was den Fall anlanget / da ein auswärtiger Reichs-Stand Lehen-Herr ist / als wenn z. E. von Chur-Maynz etliche Lehen herrühreten / so in Sachsen-Landen und unter Sächsischer Hoheit gelegen. In diesem Fall glaub ich auch / daß der Landes-Herr weder den Lehen-Herrn / noch Lehen-Leuten / einige Gerichtbarkeit einzuraumen schuldig sey.

Dahero wann entweder der Lehen-Herr wider seine Lehen-Leute / oder diese unter sich einen Streitt hätten / so müste selbiger vor dem ordentlichen Richter / den der Landes-Herr gesetzet / ausgemachet werden; Hätten aber die Lehen-Leute wider ihren Herrn zu klagen / so müste solches in den gewöhnlichen Reichs-Gerichten gesuchet werden / oder es könte sich der Lehen-Herr vor seinen eigenen Gerichten verklagen lassen. Ja man kan wahrscheinlich behaupten / daß die Hohe Obrigkeit des Landes-Herren / auch wider einen solchen Lehen-Herrn ihre Krafft habe.

Wann aber der Landes-Herr von freyen Stücken eine Gerichtbarkeit dem Lehen-Herrn und seinen Mannen verstattete / so wäre dann hieher auch zu ziehen / was schon oben angemercket worden.

Und nach diesem Unterschied der vorgegebenen Fälle kan man auch von der Appellation in Lehens-Sachen urtheilen / dann weil in dem ersten Fall kein besonder Lehen-Gericht ist / so ist auch nichts besonders wegen der Appellation, sondern man appelliret auch / in Lehens-Sachen / z. E. vom Amt-Manne an das Hof-Gericht / oder an die Regierung / ingleichen von jenem an diese / welches aus der Verfassung jedes Staats genauer zu erkennen.

Wann der Landes-Herr das Privilegium de non appellando hat / so kan man von ihm weiter nicht appelliren / wo aber solches mangelt / so kan entweder an den Kayserl. Reichs-Hof-Rath oder das Cammer-Gericht / in mittelbaren Lehens-Sachen / appellirt werden. Blum. Proc. Cam. tit. 41. n. 8. Stryk. E. J. F. c. 25. qu. 28.

In dem andern und dritten Fall kan ebenmässig keine besondere Appellation ordentlicher Weise statt haben / weil kein besonderer Lehen-Richter vorhanden; wann aber der Lands-Herr ein Lehen-Gericht zuliesse / so könte man von selbigen an den ordentlichen Richter oder Landes-Herrn appelliren / und in so weit die Longobardische Lehre anbringen.

Von der Reconvention oder Widerklage / sagt man insgemein / daß vor den Lehen-Richter keine Wider-Klage statt habe / wenn es nicht auch eine Lehens-Sache wäre / gleich wie selbige im Gegentheil vor dem ordentlichen Richter in einer Lehens-Sache mit anzubringen. Stryk. E. J. F. c. 25. qu. 16.

Es hat aber auch diese Lehre in Teutschland schlechten Nutzen / denn wenn ein Kayserl. Reichs-Hof-Rath wegen eines unmittelbahren Lehens angeklaget wird / so kan die Wider-Klage auch in einer Allodial-Sache statt haben / wenn nur anderst deren Beschaffenheit selbige zulässet / dann solch Gericht hat auch über Allodial-Sachen die Gerichtbarkeit.

Bey dem Cammer-Gericht aber gehet solche Lehre an / denn vor selbiger kan ein Lehen-Streitt der Wider-Klage nicht außgemacht werden / wenn er nur anders ein hohes Lehen angehet dann wegen eines niedrigen hätte allerdings die Wider-Klage statt / und fiele also auch in Ansehung dieses Gerichts / solche Lehre weg.

Eben so gehts auch / in Betrachtung der mittelbahren Lehen / weil bey selbigen auch kein sonderlicher Lehen-Richter ordentlicher Weise ist / denn die Fälle / davon oben schon geredet worden / kommen entweder gar nicht oder doch gar selten vor.

Soviel von der Bottmässigkeit des Lehen-Richters. Die Sache oder Materi des Lehen-Gerichts / sind Lehens-Sachen / welche entweder vor jede Klagen so beym Lehen vorkommen / oder insonderheit vor diejenigen welche das Lehen angehen / genommen werden.

Und werden zwar zu einer eigentlich so genannten Sache diese Stücke erfordert. 1. Daß sie Lehens-Personen angehe / auch 2. von diesen solche Lehens-Eigenschafft nicht geläugnet werde / und denn 3. daß sie aus dem Lehen-Recht entstehe / im übrigen ist nicht daran gelegen / sie mag die Sache selbst oder nur den Besitz angehen. Siehe Eyben d. Disput. Sect. 3. §. 7. seqq. Sect. 4. §. 2. 13. 14. seqq. Struvius in S. J. F. c. 16. §. 4.

Im übrigen ist / in Ansehung der mittelbahren Lehen / eben nicht nöthig / die Lehens-Sachen von andern so sorgfältig zu unterscheiden / weil / wie bißher gewiesen / kein sonderlicher Lehen-Richter vorkommt / aber bey dem Hohen Reichs-Lehen ist solche Entscheidung nöthig / und pflegt manchmal der Reichs-Hof-Rath mit dem Cammer-Gericht dißfalls in Zwiespalt zu gerathen. Siehe Eyben. d. sect. 4. §. 20. welches sich denn / zu der übrigen Verwirrung / so bey solchen Gerichten vorkommt / gar wohl schicket.

Die Art und Weise im Lehen-Gerichte zu verfahren / bestehet aus vielen Handlungen / so der Kläger / Beklagter / und Richter / sowohl nach der Vorschrifft natürlicher Billigkeit / als insonderheit menschlicher Gesetze / vornehmen müssen oder können / als da ist Uberreichung der

Klage / Ladung / Wiederholung der Klage / Antwort / Einwendung der Schutz-Reden / Beweiß und Gegen-Beweiß / deren Eröffnung / Rechtliches Verfahren / Richterliches Urtheil / Läuterung / Appellation, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand / u. w. d. m.

Von allen solchen Stücken zu handeln ist unnöthig / sondern es wird vielmehr der gantze Procels aus der Land-Rechts-Lehre voraus gesetzt / und ist selbiger sowol in Ansehung der Reichs- als mittelbahren Gerichte in besondern Ordnungen weitläufftig beschrieben / welches auch in Lehens-Sachen statt findet.

Der Ausgang oder Würckung des Lehen-Gerichts / ist die Erörterung der strittigen Sache / dahero wann der Richterliche Ausspruch vor den Beklagten fällt / so erlanget er / aus den Rechts-kräfftigen Urtheil Exceptionem rei Judicatæ, eine zerstörrliche Schutz-Rede / Krafft welcher er sich wider den Kläger / wenn er ihn aus eben dieser Sache / wieder in Anspruch nehmen solte / allzeit schützen kan / wenn aber dem Beklagten die Sache angesprochen wird / so muß die Exception oder Hülffe wider ihn vollstrecket werden.

Hier heisset es nun wieder / daß der Lehen-Herr oder die Lehen-Leute / die Execution verrichten / 2. f. 22. Wenn sie aber selbiger nicht gewachsen / so müste der ordentliche Richter / unter welchem der Beklagte entweder wohnhafft / oder Güter hat / um Hülffe ersuchet werden.

Es schickt sich aber auch dieser gar schlecht auf den Teutschen Staat / denn wie die Hülffe bey dem Reichs-Gerichte geschehen müsse / solches ist aus den teutschen Staats-Gesetzen zu nehmen / und gibt dißfalls zwischen dem Kayser und Creisen ziemlichen Zwiespalt / davon Titius einige Nachricht gegeben in specim. jur. publ. l. 6. c. 5. §. 35. (l. 7. c. 5.)

Das was bißher von den Lehen gesagt worden / kan in denen deßwegen ausgefertigten vorher gegangenen / im Register unter dem Wort Lehen angezeigten Concepten / in würckliche Ubung gebracht und genutzet werden.

Zweyter Absatz.

Handlend

Von denen Moralien und Rechten / welche bey denen Land-Gütern / in so fern sie denen Contracten / und sonderlich dem Kauff und Verkauff unterworffen / vorkommen mögen.

WIr haben in nächst-vorhergegangenen Blättern gezeiget / was ein Hauß-Vatter vor Recht bey Allodial- und Feudal-Gütern in acht zu nehmen habe. Nun könten wir auch die Gült- und Zinß-Güter auf solche Weise ansehen / wo wir Zeit und Raum dazu hätten / und sehen wir uns gezwungen / das was dißfalls zu erinnern / bey besonderer Gelegenheit hin und wieder einzustreuen. Inzwischen können wir nicht umhin dem geneigten Leser einen Unterricht von denen Contracten insgemein zum Voraus mitzutheilen / um hernach desto besser fortzukommen / wo wir die Application auf die Aecker / Wiesen ꝛc. machen werden.

Von denen Contracten insgemein.

COntractus est ultro citroque obligatio, sagen die Rechtsgelehrten / das ist / ein Contract ist eigentlich eine Handlung wann ihrer zwey sich etwas miteinander vereinigen / und sich entweder beyde gegeneinander / oder zum wenigsten einer allein / etwas zu leisten / verobligirt und verbindet. Ergò: in Kauffen und Verkauffen (welches ein rechter Contract ist) wird der Kauffer das Kauff-Geld zu bezahlen / und hinwieder der Verkauffer das verkauffte Gut zu liefern / und zu gewähren / verhafftet. In Obligationibus und Schuld-Schreibungen aber / wird nur allein der Schuldner zu Wiedererstattung des entlehnten und geliehenen Gelds verbunden. In Societäten und Gesellschafften kan sich einer allein / oder auch beyde zugleich / nachdem die Pacta und Geding unter ihnen abgehandelt einlassen und verknüpffen. l. Juris gentium §. 1. ff. de pactis. &c.

Nun ist wohl zu wissen / daß diejenige / so miteinander contrahirt haben / mögen vor einem ordentlichen Richter / durch Anruffung des Richterlichen Ambts / solche ihre geschlossene Handlung Gerichtlichen zu confirmiren und zu bevestigen bitten und begehren / in welchen ein Richter / so er beeder Partheyen Will und Meynung vernommen / sein Richterliches Amt mitzutheilen schuldig ist / wie solches die klare Recht vermögen; und solches geschicht aus folgenden Ursachen / weilen erstlichen / gemeinen Rechts-Reguln nach / ein überflüssige Cautel und Versicherung keinen Schaden bringen kan.

Zum andern ist ferner Rechtens / daß nemlichen derjenige / so ein beschlossene Handlung confirmirt / dardurch nichts neues gebe / sondern allein vorige Recht bestättige. Demnach die Erneuerung keinem kein neues Recht zueignet / auch sein vorig habendes Recht nicht wegnimmet oder aufhebt / so setzen und verordnen wir / daß du in dem Stand gelassen werden solltest / in welchem du zur Zeit der erlangten und geschehenen Invocation gewesen. Und anhero gehören auch sonsten die Rechts-Satzungen. Insonderheit aber so setzet Natta in seinem Consiliis Vol. 1. con 279. iniq considerata diligenter n. 27. daß diß also gemeinen Rechtens seye / daß nemlichen ein gemein geschehene oder erlangte Confirmation kein neues Recht mache oder gebe. d c. 1. & d. c. cum delecta. und solche Confirmation wird gesagt / daß dieselbe geschehe in gemeiner Form / das ist / wie der Contract zu vorhero beschlossen / also / daß nichts darzu gethan / auch nichts darvon genommen werde. tex. in d. c. quia diversitatem. Natta ut suprà. welche ergangene Confirmation in solch gemeiner Form niemands schädlich noch nachtheilig seyn mag.

Als zu einem Exempel zu setzen / so ist wolbekandten Rechtens / daß einer an dem Ort / da der Contract geschlossen / und gemachet worden / den Gerichts-Zwang erlange / solcher Gestalten / daß er allda / wegen solchen Contracts / kan und mag zu Recht beklagt werden. tex. in c. fin. de for. compet. gl. ibid. So hat aber dieses nicht statt / wann allein solch geschlossener Contract an einem andern Ort gerichtlichen confirmirt und bestättiget wird / dann hierdurch erlangt keiner am selben Ort den Gerichts-Zwang / weilen durch solche Confirmation nichts neues überkommen wird. per text. in l. si quis in legatione ff. de judic. und sonderlich so ist Las. in d. l. more majorum eben dieser Meynung / allda er sagt / daß diß allzeit wol zu behalten und zu mercken seye. Item / davon ist auch die gloss. in d. l. si donatæ §. 1. in welcher vorgemeldte Reichs-Regul auch auf die Confirmation der Privilegien oder Freyheiten gezogen und verstanden wird.

Daß nemlich der Pabst / oder Römische Kayser / wann durch sie etwa Privilegia confirmirt und bestättiget worden / dardurch nichts

neues gegeben / oder verliehen werde. text. in d. c. cum dilecta §. nuper autem & in d. c. quia intentionis. Dahero kommt es / daß solche und dergleichen geschehene Confirmationes nicht hoch gehalten / als daß allein solche sonderliche Bestättigungen mehr Forcht und Ansehen machen / als die / so in gemeiner Versicherung geschehen. text. in c. de confir. util. vel inutili. Auch hat die sonderliche Confirmation mehr Krafft / als die / so in gemein geschiehet.

Nach diesem / und ob gleich ein gesprochenes Endurtheil nicht mag revocirt werden / text. in l. Judex. ff. de re judic. so kan oder mag doch solch Urtheil wohl erklärt und ausgelegt werden: Dann der Richter durch solche Erklärung kein neues Urtheil spricht.

Item / wann ein Fürst oder Herr an den ordentlichen Richter schreiben lässet / die Gerechtigkeit zu befördern / macht er denselben zu keinem delegirten Richter / sondern er läst denselben einen ordentlichen Richter bleiben / allein daß er ihn seines Amts und Gerichts erinnere. Dd. in C. Jus Civile ff de just. & jur. und davon setzet auch Jason gar herrlich und weitläufftig an gemeldten Ort / num. 2. cum seq. allda er dieses erkläret / und abscheidet / deßgleichen Natta cons. 279. num. 20.

Kürtzlich ist zu wissen / daß diß die rechte Natur und Eigenschafft der Confirmation seye / die geschlossene Handlung zu bekräfftigen / und zu bestättigen / nicht aber zu erweitern / was nicht darinn gesetzt oder begriffen: Dann dasienige / was aus einem Ding genommen / soll sich nicht weiter erstrecken / als dieses / daraus solches genommen worden. text. in d. c. cum dilecta. wo der Ursprung vor sich unkräfftig / kan auch daraus ein kräfftiger Effect und Würckung erfolgen. Dann die Ursach ziehet nach sich / was daraus verursacht wird. per tex. in l. adigere. §. quamvis ff. de jure patron. und die Ursach eines Dings ist mächtiger und stärcker / als der daraus erfolgte Effect und Würckung / text. in Authen. multo magis. Cod. de Sacrof. Eccles. & in l. si patersam. ff. de adopt. dann die Würckung eines Dings muß aus der Ursach derselben genommen werden. text. in l. 2. §. fin. de donat. aus welchem allen zu vernehmen / daß zweyerley Verursachungen seynd / eine / aus welcher ein Ding genommen wird / und die andere / welche aus solcher genommen worden / und entsprungen. Alexan. in l. 8. ff. solut. matim.

Es soll aber nicht davor gehalten werden / daß solche Confirmationes oder Bestättigungen der gemachten Contracten / umsonst und vergebens seyn solten / dann ob gleich der getroffene Contract an ihm selber vollkommen / ordentlich und beständig / welcher keiner weitern Confirmation bedürfftig / so wird doch solcher / wann er also gerichtlichen bestättiget worden / noch viel kräfftiger. Bald. in d. l. adversus. und würcket solche Confirmation vornemlich dieses / daß hernacher der andere Theil / wider solchen Contract, zu recht nicht mag einwerffen / die Exception begangenen Betrugs / oder daß er über die Helffte übervortheilet seye / deßwegen sonst der Contract aufzuheben wär / dann auf diese Weiß wird die Begnadigung des l. 2. C. de rescind. vendit. gantz aufgehoben / und hinterzogen / wie davon vermeldet.

Dann die Authorität des Richterlichen Amts schließt aus alle Vermuthung oder Verdacht des Betrugs Derhalben solche gerichtlich geschehene Confirmation auch ausschließt die Exception der begangenen Nullität: und ist vornemlich zu vernehmen / aus dem textu in d. l. pacta novissima allda insonderheit zu lesen. Jas. num. 5. cum seq. welcher solche Rechts-Regul also amplificirt / daß / ob gleich der Richter nicht tauglich wäre / daß dannoch / wegen seiner Gegenwart / oder gesprochenen Urtheils / kein Betrug und Forcht zu vermuthen / allda er mehr würckliche Effectus der Gegenwart des Richters setzet / und erkläret / und alles was dißfalls vorgesaget / hat statt in redlichen aufrichtigen Contracten / daß nemlich über solche des Richters Confirmation mag begehret und gegeben werden. Dd. in ubi supra. zu dem / so hat solches nicht allein statt in denen Contracten / sondern auch in Testamenten / und andern letzten Willen / wodurch gemeinen Consens der Erben solches Testament confirmirt / und bestättiget wird / wie hiervon zu finden in l. testamenta & in l. omnium. Cod. de Testament.

Wie aber / so allein um einer Parthey solche Confirmation in Abwesen der andern gebetten würde / ob solche Confirmation dann zuzulassen? welches keineswegs zu verstatten / sondern es soll der ander Theil darzu gebührend citirt und erfordert werden / zu sehen / und anzuhören / welcher Gestalt solche Confirmation geschehe / damit der ander Theil ungehörter Sach nicht beschwehret / und die Confirmation an ihr selber krafftloß und nichtig gemachet werde. text. in l. nom. Divus. ff. de adopt.

Inmassen auch offtermals in Camera erkandt und gesprochen worden / wann der eine Theil um Confirmation einer geschehenen Transaction oder Testament supplicirt und angesuchet: da also verabscheidet wird / mag der Supplicant, ob er wolle / den Gegentheil darzu citiren lassen.

Wo aber ein Fürst oder Herr nach erkandter und wol eingenommener Sach / aus guter tragender Wissenschafft / eine Handlung bestättiget und confirmiret / solche Confirmation ersetzet allen Mangel der Solennität oder Form / deßgleichen der Personen / d. l. more majorum num. 4. welches vornemlich erstlichen zu verstehen von dem Römischen Kayser / vors ander / wann solcher Mangel aus gemeinen beschriebenen Kayserlichen / nicht aber nach der natürlichen oder aller Völcker Gesätz und Rechten / als soviel den Consensum betreffend einfiele / davon der text. in c. 1. de transact. und sonderlich 13. spec. ut de longo §. nunc. ostendendum vers. 18. n. 14. cum seq. allda er saget / daß die Clausul, wollen hienit allen Mangel ersetzt haben / allein zu verstehen seye / von Mangel der Solennität oder vorgeschrie-

geschriebenen Form in Rechten / nicht aber auf die Inhabilität der Person / oder andern Mangel / so natürlichen Rechtens wegen erfordert wird / davon folgends weiter soll erkläret werden. Item / so hat die Kayserliche Confirmation, welche also cum causæ cognitione geschiehet / diese Würckung und Krafft / daß / wo solche hernach strittig gemacht / und eine Fallität beschuldiget wurde / der Kayser allein / oder desselben delegirter Commissarius darinnen zu erkennen / und zu sprechen habe.

So viel auch die Bestättigung der Privilegien belanget / dieweilen der / welcher solche confirmiret / dardurch nichts neues einraumet / wie vor gesagt / erfolgt daraus / daß solche gleichfalls niemand zum Nachtheil geschehen / gloss. in d c de confir. util. vel inutil. welche Confirmation derhalben auch ausdrücklichen die Clausul pflegt beygesetzt zu werden / dem Dritten ohne Nachtheil / oder andern an ihren Rechten unnachtheilig / und da auch gleich solche Clausul ausgelassen / wird sie doch allzeit darunter verstanden: Dann alle Freyheiten / dem Dritten ohne Schaden und Nachtheil zu verstehen / und daß die Kayserliche Privilegia oder Freyheiten / der Billigkeit nach / müssen verstanden werden / ob solches gleich die Wort nicht geben oder mitbringen: Auch ob solche ausdrücklich dem Dritten zum Nachtheil kommen / oder verliehen mögen werden: und daß die geschehene Confirmation allzeit salvo jure alterius, eines andern Rechten unnachtheilig solle verstanden werden / ist zu finden bey dem Jalon. in l. fin. num. 13. ff de pact in vi. leg. commiss welcher an diesem Ort viel andere Recht einführet.

Gleiche Meynung hat es auch mit der Verlehnung oder Investitur welche nicht weniger als zuvor mit der Clausul / andern an ihren Rechten unschädlich zu verstehen / obwol solche Clausul in Verschreibung oder Erneuerung der Lehen nicht pflegt hinzu gesetzt zu werden. text. in l. in concedendo ff. de aqu. plu. ar. Afflict. ubi supr. n. 18. text. in c. 1. per quos fiat investit, gloss. ibid. in verb. jura. text. in c. 2 quo temp. miles.

An welchen Orten die geschehene Investitur in eines andern Lehen-Gut / geachtet und gehalten wird / als ob dieselbe einsmahls geschehen seye / wie solches gar schön und weitläufftig setzet und erkläret Natta cons. 509. n. 7. vol. 3. incip. videtur quod, derhalben diß / wann also die Privilegia confirmirt werden / oder eine Verlehnung geschiehet / ist nicht vonnöthen / daß andere darzu citirt werden / vorbehalten wird. per jura alleg. Natta d. cons. 509. num. 18.

Auch wird in solchen Kayserlichen Confirmationibus der Privilegien / gemeiniglich die Clausul mit angehefftet / wofern der / so solch Privilegium zu confirmiren begehret / solch Privilegium mit gutem Recht besitze / und innen habe / per text. in d. c. cum dilecta §. nuper autem de confirm. util. vel. inutil. dann was einer nicht hat / das kan er auch nicht zu confirmiren bitten.

Wann aber etwan die Originalia der rechten alten Privilegien verlohren worden / ob alsdann genug seye / solche zu erweisen / durch die neue nacheinander gehende Kayserliche Confirmationes, weilen in denselben der alten gedacht werde? diß erklärt die gloss ord. de notab. in c. si Romanorum 19. dist. in verb. desunt. und saget / daß hierdurch die alten Privilegia wol mögen erwiesen werden / weilen solche in der neuen Confirmation mit allen ihren Umständen und Qualitäten gesetzet und wiederholet.

In diesen aber ist wol zu besehen / und zu lesen Panormitanus in c inter dilectos n. 9. de fide Instrumentorum: Allda er nach der Länge diesen Unterschied machet / und erkläret / daß / wo solche alte Privilegia in der neuen Confirmation nicht angezogen / und vermeldet / welches aus der Confirmation muß ersehen werden / text. in Authen. si quis in aliqu. C. de eden. not. in l. Testamento ff. de cond. & demonstr. dann / wo diß nicht befindlich / so hat auch die Confirmation kein Fundament, darauf sie sich gründen möge. Pald. in l. falsus num. 3. eod. de Furt. & ser. corrupt

Ferner von den Beschützern der Privilegien und derselben Gewalt / mag man weiter lesen die Rechte / in c. 1. juncta gloss. ibid. in verb. conservatores de off jud. de leg.

Die angezogene oder gesetzte Rechts-Regul aber / daß nemlich derjenige / welcher ein Ding confirmire und bestättige / nichts Neues dardurch gebe oder einraume / wird folgender massen abgesetzt und erklärt.

Erstlichen / so hat dieselbe nicht statt / wann ein augenscheinliche nichtige Handlung vom Kayser confirmirt würde / dann derjenige / so solcher Gestalt etwas bestättiget / solcher Handlung so viel beylegt / daß dieselbe nicht unkräfftig seyn solle. text. in l. adoptio l. 2. ff. de adopt. & in § instit. de tutel. Part. & Jas. in l. more majorum ubi omnino vide. wird derohalben mehr in solchem Fall auf den welcher die Confirmation thut / als auf das / was also confirmirt wird / gesehen / auch die Bekräfftigung auf den Confirmanten / und nicht auf das / was bekräfftiget wird / gerichtet. Part. in l. si quis priori, l 3 ff. ad SCt. Trebell.

Welche Limitation aber also zu verstehen / wofern man eigentlich weiß / daß solches der gäntzliche Wille und Meynung des Kayserς gewesen seye / solchen nichtigen Actum wissentlich zu ratificiren und zu bestättigen; dann wo solcher Will nicht erweißlich / sondern zweiffelhafftig / wird solche Confirmation den gemeinen Rechten nach verstanden und aufgenommen / nicht aber nach Kayserlicher habender Gewalt und Vollmächtigkeit in solcher zu verfahren. Davon sonderlich setzet Ilmoc. in c. dudum. num. 2. de decim. dann die Kayserliche Vollkommenheit in einer Sach zu erhalten / wird nicht præsumirt / sondern muß ausdrücklichen bescheinet werden. Innocent. in c. innotuit. num. 6 de elect. in afflict. wie insonderheit davon schreibet Jason. in l. si quis iniquum per tot. ff quod quisque cur. wann durch den Kayser wider die Recht etwas verstattet wird / daß alsdann vermuthlich seye / daß solches nicht aus eignen Vorsatz und Willen / sondern auf

auf der Partheyen Anhalten geschehen seye. text. not. in c. si quando. §. fin. de rescript. derhalben/ wann durch böse hinterlistige Gefährlichkeit / sub & obreptitiè ein Privilegium confirmirt worden/ als da die Confirmation auf ein falsch Instrument, oder ungegründten unverhofften Contract ergangen / und von solchen in der Kayserlichen Confirmation keine Krafft / ob auch gleich die Clausul darinnen gesetzt / wofern solcher Actus zu Recht beständig / als thun wir denselben bekräfftigen / wo aber nicht / wollen wir denselben de novo hiermit zugelassen und bestättigt haben: oder / so wollen wir/aus Kayserlicher Gewalt/ allen Mangel / tam juris, quam facti Krafft dieser ersetzt haben / davon herrlich setzet Panorm. in d. c. inter dilect. n. 8. da er dich durch ein Exempel erkläret / gleichwie ein Urtheil / so auf falsche Beweißthum oder Instrument gesprochen worden/ ungültig und keine Krafft habe. text in l. & in l 2. Cod. si ex falsis Instrum. vel testibus judicat. sit.

Also seye auch das Privilegium, welches auf einen ungleichen Bericht erhalten worden / null und nichtig. text. in d l. 1. & text. in c. ad nostram. und kurtz zuvor ist ausführlicher Bericht geschehen / wie die Clausul/ supplentes defectum eigentlich solle verstanden werden; welches alles also fleissig und wol zu mercken / weilen sich dergleichen Fäll täglich begeben und zutragen.

Fürs ander / so wird solche gemeldte Rechts-Regul limitirt / wann einer eine Handlung / die noch nicht gäntzlich zu seiner Vollkommenheit gelangt / confirmirt und bekräfftiget: dann durch solche Bestättigung wird das Vollkommene vollzogen / und in sein Richtigkeit gebracht. text. in d. c. de transact. gloss. ibid. Als wann der Richter durch ein Urtheil nachlässet und zugibet / daß eines minderjährigen Güter mögen veräussert und veralienirt werden / tot. tit. C. de præd. & aliis rebus minorum. davon auch deutlich setzet Pald. in l. nom. ita. Divus. n. 5. de adoptio.

Allda er sagt/ daß wann die Confirmation in denen Dingen gebotten wird/ welche die Natur selber zu confirmiren erheischet / geschehe solche mehr mit Recht/als aus erlangter Gunst oder Gnad/und derhalben solche wol gerichtlich möge gesucht und begehret werden / dabey er einführet / Vital. loco citat. n. 1. cum seq.

Zum dritten / so wird solche Rechts-Regul nach der Lehr Jasonis in d. l. more majorum n. 34. limitirt/ in dem Fall/wann einer eine Sach confirmirt / als ob dieselbe vollkommlich gehandelt und geschehen seye/ welche doch niemals in Warheit gehandlet oder tractirt worden / dann davor zu halten / daß solche von neuen verliehen oder gegeben seye. per text. in l. si donatio C. de donat. Pald. ibid. wie aber solche Regul ferner und zum vierdten limitirt oder eingezogen werde/ davon besiehe Jasonem am bemeldten Ort.

Von Obligationen.

ES ist im Vorgehenden von Contracten gemeldet worden / weilen dann aus den Contracten eine Obligation, und endlich Action entspringet / und unter allen menschlichen Negotiationen nichts mehr/ als schier stündlich von Contracten und Obligationen gehandelt wird; als wollen wir etwas weitläufftigers diese Materi attingiren.

Zu verstehen aber diese Materi / ist vorhin zu wissen/daß eine andere Obligation genennt werde civilis allein / die andere naturalis allein / zu Zeiten aber ist civilis und naturalis beysammen/ und wird beschrieben / daß es seye ein Band/durch welches wir adstringiret werden / das jenige zu thun / zu deme wir uns verobligiret/ nemlich zu zahlen / was wir schuldig seyn / wann wir also einen Contract eingehen / aus welchen eine solche Obligation entstehet / die sowol von dem natürlichen als weltlichen Recht confirmiret ist / so ist es obligatio naturalis & civilis simul, v. g. wann einer ein Pferd von dem andern kaufft / entstehet bey allen Völckern hieraus eine natürliche Obligation, vermög welcher der Kauffer verbunden ist/ dem Verkauffer / versprochener massen/den Kauff-Schilling zu erlegen/ und entgegen entstehet auch ex parte des Verkauffers bey allen Völckern/ auch so diß Romanische Jus ansonst nicht observiren / eine solche natürliche Obligation, durch welche er das Pferd dem Kauffer einzuhändigen / und zu übergeben schuldig ist / und dieses zwar rühret er aus Einwilligung beedes Theils / welcher Consens der Ursprung der natürlichen Obligation ist/ l. 1. ff. de part. Neben dieser natürlichen Obligation aber entspringet wegen Authorität der weltlichen Gesetz/so dergleichen Contract approbirch/noch eine andere Obligation, welche Obligatio civilis genennet wird / l. ex hoc jure. 5. ff. de just & jur. & l. legitima. 6. ff. de pact. erscheinet also / daß aus sothanem Contract des Kauffs und Verkauffs eine natürliche / und zugleich rechtliche / entstehe / welche neben der action auch die exaction de jure producirt / dergestalt / daß per actionem empti der Verkauffer benöthiget werde / die verkauffte Sach zu übergeben L. exempto. 2. ff. de act. emph. und daß der Kauffer entgegen per actionem ex vendito gezwungen werde / das Geld / und den Werth zu erlegen. L. Julianus 13. §. ex vendito 19 ff. de act. empti, und diesen effect zu fordern / und Nothwendigkeit zu bezahlen / führet die natürliche Obligation allein nicht mit sich.

Es ist zu wissen / daß eine Obligation auf unterschiedliche / und zwar principaliter viererley Weiß: nemlich wegen der Sach/ Wort/ Schrifften / und Einwilligung contrahirt werde: dann wegen der Sach wird eine Obligation contrahirt darum / weilen in derley Contracten nicht nur die Einwilligung beeder Theil / sondern auch die Sach selber / über welche der Contract geschehen soll / entzwischen kommen muß: dann in einem solchen Contract ist nicht genug / daß beede Theil untereinander überein kommen / sondern es muß auch die Sach würcklich tradirt werden / gleich wie / wiewolen du und ich tausendmal unter uns überein kommeten / wegen geliehenen oder hinterlegenden Gelds / so bin ich dir jedoch aus solcher Convention niemalen ex mutuo vel deposito obligirt / ausser du zehlest zuvor actualiter das

das Geld / oder deponirt die Sach / und seynd solche Contract mutuum, commodatum, depositum, und pignus, bey welchen vieren keine genugsame Obligation entstehet/biß würcklich die Sach entzwischen komme/ wie dann schon vorhero solches mit mehrern gezeigt und erkläret worden.

In dem vorigen §. haben wir von der ersten Specie der Contracten/welche durch eine Sach contrahirt werden / etwas weniges gemeldet / nun folgt darauf die andere Species, wie nemlich ein Obligation durch Wörter contrahirt werde/ werden also etwas weniges de verborum obligatione, welche sonst stipulatio genennet wird / allhier melden: und gleich wie in denen Contracten / verstandener massen nothwendig ist / daß die Sach entzwischen komme / also auch ist in diesem Contract nempe ex quo oritur obligatio verbis vonnöthen / daß gewisse Solemnität der Wörter adhibirt werde / welche in interrogatione & responsione, das ist/in der Frag/ und darauf folgenden Antwort bestehet.

Ein Stipulation wird beschrieben / daß es seye ein solcher Contract de jure civili introductus, welcher bestehet in deme / daß derjenige/ so gefragt wird/ antworte/ er wolle thun / oder geben dasselbe/ was er gefragt wird.

Observire / daß zur Stipulation etliche Stück erfordert werden / und zwar erstlich / daß die Wort entzwischen kommen / das ist / das beede reden / dahero kan ein Stummer und Gehörloser / oder ein Kind nicht stipuliren, l. in princ §. si quis ita ibi sine verbis ff eod. 2. Daß vorher gehe die Frag/ und darauf folge die Antwort. Dahero/wann ich einem etwas versprich ohne vorhero beschehene Frag/ist es keine Stipulation,und hat nicht eben diesen Effect wegen ein und andern / als wie eine rechtmässige Stipulation. 3. Daß die Antwort mit der Frag überein stimme. 4. Daß die Antwort incontinenti, und in kurtzen auf die Frag folge / d. l. 1, §. 1. cum ibi notat. ff. eod. 5. Daß beede Theil einander hören / und verstehen / entweder durch sich selber/oder durch einen Dolmetscher/ und zwar durch die Wort / und nicht andere Zeichen. d. l. 1, ff. in fin. ff. eod & d. §. seq. 6. Daß es geschehe zwischen Gegewärtigen / dann unter Abwesenden kan weder durch einen Boten / noch Briefe/ eine rechte Stipulation geschehen. §. item verborum 11. de inutil. stipulat. 7. Daß die Stipulation in sich halte etwas zu thun / oder zu geben. d. §. stipulat. 8. Daß einer sein Factum, und nicht ein fremdes verspreche. 9. Ist vonnöthen / und wird ohnedem schon præsupponirt / daß beede Theil eine solche Stipulation verwilligen / dann gleich wie in allen Conträcten der contrahirenden Consens vonnöthen ist/also auch in diesem. l. 1. §. 3. vers. adeò ff. de pact.

Warum aber zur Stipulation die Frag und Antwort erfordert werden / vermeint man / es seye die Ursach/weilen hierdurch mehr beederseitiges Gemüth/Consens und Deliberation erscheinet; dann es versprechen viel ohne vorhergehende Frag / jedoch nicht mit dem Gemüth sich zu obligiren: wann aber einer etwas auf die vorhergehende Frag verspricht/ so wird præsumirt/ daß solch Versprechnuß deliberatè geschehen seye/ und dahero thut es sowol ratione actionis, als andere der Stipulation zustehenden Effecten/mehrer würcken/als eine/ohne vorhergehende Frag/beschehene Versprechnus/welches nur nudum pactum de jure genennet wird / und schlechten Effect nach sich ziehet.

Es ist gleich Anfangs gemeldet worden / daß viererley Specien der Obligationen und Contracten seyen / weilen wir dann von den ersten zweyen schon gehandlet / folget nun die dritte Species, wie/ oder auf was Weis obligatio litterarum, das ist/ durch Briefe und Schrifft contrahirt werde/ dessen Materi in tit. C. de non num. pecun. tradirt wird.

Litterarum obligatio ist / wann einer aus Hoffnung / daß ihme das begehrte Geld werde aufgezehlet werden / einem eine Hand-Schrifft gibt/ und darinnen bekennet/er habe ein gewisse Summa Gelds von dem andern bekommen / und entlehnet/ welches doch er nicht bekommen: dann es geschicht offt (wie Paul. de Castr. supr. rubr. C. de non num. pecun. meldet) daß ein Bedürfftiger einen andern ersuchet / um Vorstreckung einer Summa Gelds/ und damit er den Creditorem um so viel ehender zur Extradirung des Gelds bewegen möchte / ein Instrument aufsetzet / in welchem er bekennet / daß er ein gewisse Summa Gelds von dem andern entlehnet / und bekommen / welche doch ihme re ipsa noch nicht gezehlet worden / noch nachgehends gezehlet wird / aus dieser Schrifft nun entspringet obligatio litterarum, welche wider denselbigen / so sich im Instrument Geld entlehnet zu haben bekennet/eine Action producirt/Krafft welcher der Bekennende vor Gericht angeklagt/ und die in dem Instrument ausgesetzte Summa Geld / von dem das Instrument in Handen habenden gerichtlich begehrt werden kan.

Jedoch wird dem andern wider sein verneinten Creditorem (welcher agiret und das Geld als wäre selbiges gezahlet worden / begehret / und das Instrument zur Probirung der beschehenen Bezahlung producirt) durch ein anderes Rechts-Mittel beygestanden/ und succurirt/nemlich per exceptionem non numeratæ pecuniæ durch Exception der nicht beschehenen Bezahlung / vermög welcher er nicht läugnet / das Instrument gemacht / und dem andern eingeliefert zu haben / sondern er sagt / das Geld seye ihm actualiter nicht gezehlet worden / und er habe aus Hoffnung der künfftigen Zahlung / und Zehlung dem Creditori sothanes Instrument vorhinein gegeben/ und weilen durch solche geschriebenen Obligationen offt unterschiedliche unzulässige Extorsiones schon geschehen sind / dahero ist introducirt worden / daß in dem Entlehnungs-Contract/welcher sehr offt beschieht/dergleichen Scriptur die Zehlung des Gelds nicht gleich probire / sondern derjenige / so selbe produciret / die beschehene Aufzehlung probiren müsse / verstehe / wann nemlich der Creditor innerhalb 2. Jahren ex tali Chyrographaria confessione ein action anhebet/ut hic & l. in contractibus 14. in princ. C. eod. warum aber aus solchem Contract obligatio litterarum entspringe / ist die Ursach / weilen selbe wegen der Schrifft und Brief contrahirt wird / aus welcher nachgehends eine Action entstehet / ob schon das

Geld nicht ist gezehlt worden: erscheinet also / daß zur Substanz des Contracts nothwendig seye die Schrifft und Brief / massen selbe die Haupt-Ursach ist/aus welcher die Obligation und Action entspringet.

Nun folget die vierdte Species der Contracten / welche solo consensu, das ist / mit purer bloſſer Einwilligung beschehen; es ist zwar wahr / daß in allen Contracten der Consens requirirt werde / l. 1. ff. de pact. dann ein Contract von demjenigen / so mit einwilliget / hoc ipso nicht beschehen kan / cum Contractus non reddatur in invitum. l. invitum 11. C. de contrah. empt. & l. sicut 5. C. de obligat. & act. jedoch ist der alleinige Consens in andern Contracten nicht genug/und kan ohne andere Beyhülffe und Requisitis keine Obligation und Action produciren/ massen in denen Contracten/ welche durch die Sach re nempe celebrirt werden/neben dem Consens beeder Theilen erfordert wird / daß die Sache entzwischen komme. ut in mutuo.

Dann wann ich auch hundertmal mit dir überein komme / wegen Entlehnung des Gelds/ so bin ich jedoch dir niemahlen wegen einer solchen convention obligiret / ausgenommen / du habest das Geld mir würcklich vorgezehlet / ut supr. in princ. quib. mod. recept. oblig. also auch in einer Stipulation, wiewolen der Consens nothwendig ist. l. 1. §. 3. vers. adeò autem & ibi gl. supr. verb. consensum ff de pact. so ist jedoch der Consens allein nicht genug / wann er nicht mit Worten gebührender massen exprimirt wird / von welchen schon gemeldet worden/erscheinet also/ daß in diesen Contracten der einzige und alleinige Consens, ohne alle andere Beyhülff eine genugsame Obligation, und wol auch action producire / daß also weder Schrifft/ ut in litterarum obligatione, weder die Gegenwart der contrahirenden/ut in stipulatione requirirt werde.

Die Contracten aber welche solo consensu beschehen / sind emptio & venditio, locatio & conductio, societas, & mandatum, das ist / es wird im Kauffen und Verkauffen / in Bestand Verleihen und Stifften/in einer Gesellschafft und wird nichts / als der bloſſe Consens zur Obligation und Action requirirt / da ein solcher Contract nemlich durch bloſſes Einwilligen beschicht / auch in Ehe-Versprechen / von welchen etwas weniges im nachfolgenden gemeldet werden solle.

Cautelen / die man bey den Personen der Contrahenten in acht nehmen muß.

Nachdem ein jeder den Zustand und Beschaffenheit desjenigen / mit welchem er contrahiren will / wissen soll / L. 19. pr. ff. de R. 1 gestalt denn die Cautelen nach Unterscheid der Personen / des Geschlechts und Alters müssen eingerichtet und gestellet werden / wie aus denen Tit. de SCto, Maced. Vellejan, und aus andern zur Gnüge erhellet; so muß ein Contrahent vor allen Dingen sich erkundigen / mit wem er zu thun hat / sonst kan er unmöglich sicher seyn / ob er gleich vorwenden wolte / er hätte es von einem Reisenden und Unbekandten erkaufft / L. Civiles c. de furt. Wer mit einer Frauen einen Contract eingehen will / soll und muß wissen / daß sie vor ihn nicht gut sagen kan / sonst wird es ihm wenig helffen / L. 48. ff. de Fidejuss. Ingleichen wer sich einen nachlässigen Compagnion erlesen / der hat sichs selbst zu imputiren / wenn er übel mit ihm versehen ist / §. fin. J. de Societat. Derohalben wer einen Contract zu schliessen gesonnen ist / der sehe zu erst/ ob die Person / mit welcher er tractiren will / in dem Zustande sey / daß sie contrahiren könne/oder ob sie nicht hierzu eines Vormundes und Beystands vonnöthen habe.

Wir wollen die Personen nach der Ordnung besehen. Erstlich sind etliche / die gantz nicht contrahiren / und weder ihre Person andern / noch andere ihnen selbst obligiren und verbinden können. Denn sind etliche / die sich zwar andere obligat machen / ihre selbst eigene Person aber ohne anderer Leute Bewilligung nicht verbindlich machen können. Drittens sind etliche gantz incapable vor ihre Persohn etwas zu thun / es sey denn / daß sie es im Namen derjenigen / welchen sie unterworffen / und mit welchen sie eine Person præsentiren thun wollen. Zum vierdten können etliche ausser gewissen Contracten gar wol schliessen. Unter die erste Art gehören diejenige / welche ihren vollkommenen Verstand nicht haben / als da sind Kinder / Unsinnige / und auf gewisse Maß die Melancholischen. In die andere Classe werden diejenigen / die wegen Schwachheit des Verstandes / nach Anleitung der Rechte / vor sich selbst nicht contrahiren können / und die unter 14. Jahr / auch drüber / jedoch noch nicht 25. alt sind / worunter auch zugleich die Verschwender / denen das Ihrige weiter durchzubringen rechtlich untersaget ist ; auch andere / die mit den Minderjährigen einerley Recht und Freyheiten haben/ als die Städte und Kirchen ꝛc. gerechnet werden. In die dritte Ordnung gehöret Vatter und Sohn / Herr und Knecht. Unter die vierdte Zahl kommt der Sohn / welcher noch in vätterlicher Gewalt ist/ und also kein Geld aufnehmen kan/ ingleichen eine Weibs-Person/ die vor einen andern nicht kan Bürge seyn.

Wie mit einem Kinde zu contrahiren.

Wer noch nicht 7. Jahr alt ist / der wird ein Kind genennet / L. 14. ff. de Sponsal. Und wird im Lateinischen daher benahmt / weil es noch nicht reden kan / L. 1. §. 2. ff. de Adm. tut. nicht als wenn es vor 7. Jahren noch gar nicht reden könte / sondern weil es zu dem Verstande noch nicht kommen ist / daß es klug und mit gutem Bedacht etwas vorbringen solte. Denn es kan von niemanden gesagt werden / daß er reden könne / der nicht verstehet / und vorher bey sich überleget / was er saget / L. 7. §. ff. de supp. leg. Gestalt denn darum von einem Unsinnigen gesaget wird / daß er nicht reden könne / L. 7. l. ad Sct. Trebel. und

zwischen

zwischen einem Kinde und einem Unsinnigen ist ein schlechter Unterscheid / §. 9. J. de Inut. stip. so gar daß es einem Unsinnigen am nähesten kommt und bleibet. Und derowegen kan man mit einem Kinde selbsten gantz und gar nicht contrahiren / daß es zu recht bestehen solte / ob gleich des Vormunds Bewilligung und Autorität dazu käme ; denn eines solchen Kindes Wille und Thun ist noch nicht von solcher Gültigkeit / daß es nach den Rechten beständig wäre / wenn des Vormundes Autorität es bekräfftigte; sondern der Vormund muß selbst im Nahmen des Kindes Contracte machen und schliessen.

Daher man sich wohl vorzusehen hat / wenn man mit einem Kinde einen Handel treffen will / daß das gantze Werck von dem Vormund und in seinem eigenen Nahmen concipiret werde. z. E. Es verkaufft Tirius im Nahmen seines Pfleg-Befohlenen ꝛc. welches wohl zu observiren / Tiraquell de Retract. &c. §. 1 Gloss. 13 num. 20. Dafern aber das Kind allbereit über 7. Jahre wäre / alsdenn müste der Contract in des Kindes Nahmen concipiret und mit des Vormunds Autorität oder Vollmacht bekräfftigt werden. z. E. Es verkaufft Mevius mit Beystand und Vollwort seines Vormundes Titii ꝛc. Es wird zwar gemeiniglich dieses so genau nicht in acht genommen / nichts destoweniger ist es allerdings den Rechten gemäß / daß der Vormund im Nahmen des Kindes / oder wenn es über 7. Jahr / der Pupillus selbsten mit Beystand und Vollwort seines Vormundes contrahire / pr. J. de Aut. Tut.

Es ist auch in L. 37. § 1. ff. ad SCt. Treb. klar versehen / daß der Pupillus oder Pfleg-Befohlener mit Krafft und Vollwort seines Vormundes / nicht aber der Vormund ohne den Pupillen / es sey denn / daß er noch ein Kind wäre / etwas thun und schliessen solle / weil auch nicht einmal der Vormund im Namen seines Pfleg-Befohlenen einen andern Vollmacht auftragen kan.

Ein anders aber ists in Gerichts-Sachen / allwo dem Vormund frey stehet / ob er selbsten erscheinen / oder seinen Pfleg-Befohlenen zugleich mitbringen / und also im Nahmen desselben durch seinen Beystand und Vollwort die Sache vortragen und treiben wolle.

Ist der Pfleg-Befohlene noch unter 7. Jahren / so verrichtet der Vormund alles selbsten; L. 2. §. 2. ff de Adm. Tut. Und also ists einerley wenn eines Pupillen Sache vor Gericht getrieben wird / ob ich sage : Es erscheinet Sempronius Kläger in Assistenz seines Vormundes Javoleni. Oder / es erscheinet Javolenus in Vormundschafft des Sempronii. Jedoch wenn die Sache ein Kind angeht / so muß man sagen : Es erscheinet Sempronius im Namen seines Pfleg-Befohlenen Mevii.

So bleibts demnach darbey / daß man mit einem Kinde nicht contrahiren könne ; wiewol es scheinet / als ob der Rechts-Gelehrte Gajus in L. 1. § 13. ff. de O. & A. unserer Meynung zuwider wäre / denn er sagt : **Wer reden kan / der kan von einem andern sich was versprechen lassen / und hingegen auch selbst einem andern was zusagen.** Allein wir haben schon im vorhergehenden §. erkläret / was die Worte / reden können / eigentlich heissen / nemlich mit gutem Bedacht und reiffer Uberlegung seine Gemüths-Meynung an den Tag geben / welches derjenigen erst zukommt / die das Kindes-Alter überschreiten / arg. L. 1. §. 2. in fin. de Adm. Tut. Eben also erkläret der Kayser Justinianus den L. 24. pr. ff d. t. allwo verordnet ist / daß wenn ein Vormund wegen gewisser Verhinderungen seines Pfleg-Befohlenen Sachen selbst nicht abwarten kan / er alsdenn erst ein Procurator oder Anwalt hierzu bestellen könne / wenn der Pupillus reden kan / d. i. wie in §. fin. Inst. de Cur. ausdrücklich gesaget wird / **wenn er kein Kind mehr ist** / L. 5 ff. de R. I. **Und so muß auch der L. 9. ff. de Acq. Her. verstanden werden.**

Es sind doch zwey Casus, in welchen auch ein Kind sich andern obligiret / und diese hinwiederum dem Kinde verbunden werden. Erstlich / wenn ich des Kindes Sachen mit meinen Unkosten verbessert hätte. Auf solchen Fall ists gar nicht nöthig / daß das Kind erst drein willige / sondern es ist mir wegen des Dinges / welches ich mit meinem Gelde habe bessern lassen / verbunden / und kommt hierinnen der Zustand und die Beschaffenheit der Personen / deren die Sache zusteht / gar nicht in Consideration, sondern es wird nur darauf gesehen / ob die Sache warhafftig meliorirt und verbessert sey / wie denn auch auf solchen Fall ein Unsinniger obligirt wird.

Ebenfalls muß aus diesem Grunde auch ein Kind und Unsinniger auf meine Ankündigung von dem neuen und mir schädlichen Bau abstehen; dergleichen Exempel wir in L. 11. de op. nov. nunc. haben ; Denn da musten die Arbeits-Leute auf die geschehene Ankündigung des Nachbars inn halten / ob gleich der Herr des Baues annoch ein Kind war.

Hieraus fliesset nun eine schöne Cautel, wenn jemand einem Kinde etwas vorstrecken will / der gebe das Geld dem Kinde nicht selbst in die Hände / sondern zahle es vor nöthige und dem Kinde dienliche Sache aus / und lasse sich hierüber eine Quittung oder Schein von denjenigen / dem ers zahlet / geben / damit er künfftig alsbald erweisen könne / daß das Geld zu des Kindes Nutzen verwendet worden. So wird das Kind verbunden / ihm das Seinige wieder zu erstatten / ob gleich der Vormund nicht die geringste Wissenschafft hievon hat.

Der andere Casus ist dieser: Wenn jemand einem Kinde was verspreche / so ist zwar diese Zusage gantz nicht verbindlich / ob gleich das Kind hieraus einen grossen Vortheil haben könte : dennoch wer einem Kinde hierinn wohl vorstehen will / der bitte denjenigen / daß er das Versprochene dem Kinde würcklich schencke und übergebe / denn auf solche Weise erhält er das Geschencke / weil vermög der Rechte der Besitz aller fahrenden

und beweglichen Güter von einem Kinde kan erworben werden/ L. 3 c de Acq. poss Und aus diesem Grunde kan die Meynung des Seraphin. Oninar. Rozz. gar wohl defendiret werden/ wenn er saget: Es könne sich ein Kind das Eigenthum eines Dinges erwerben/ dafern ein Notarius demselben etwas versprechen liesse/ und der ander es in des Kindes Nahmen noch eine Zeitlang behalten oder Bitt-weise besitzen wolte. Denn sonst kan es unmöglich seyn/ es sey denn/ daß derjenige/ der etwas schencken will/ in Beyseyn eines Notarii zusagte/ es sollte dieses dem Kinde hiermit geschencket seyn/ er wolte es aber noch auf etliche Monat bey sich behalten/ und in des Kindes Nahmen besitzen. Daß aber dergleichen Zusage und Tradition einen würcklichen Besitz zuwege bringe/ erscheint aus dem/ L. 18. ff. de Acquir. poss.

Im übrigen fragt sichs/ ob auch ein Kind die Possession der unbeweglichen Güter acquiriren könne? Und es scheinet als ob es nach Anleitung des L. 26. C. de Donat. könte behauptet werden. Allein wenn man den gantzen Context ansiehet/ so befindet man/ daß des Kindes Knecht demselben zum besten die Possession oder Besitz des Gutes erlanget. Wenn es nun in Praxi ausgemacht wäre/ daß ein Notarius einem andern etwas acquiren könte/ so wäre auch kein Zweifel/ daß einem Kinde durch denselben etwas zuwachsen würde/ welches vielleicht der Rozzalius an angezogenen Orte suponiret. Sonsten ist es gewiß/ daß ein Kind und ein Unsinniger nichts ausser den beweglichen Gütern/ so ihnen geschencket worden/ acquiriren können/ L. 1. §. 3 ff. de Acq. Poss. Ist nun dem also/ wie wollen sie denn die quasi possession durch ein Versprechen und Constitutum behaupten?

Wie mit einem Unsinnigen zu contrahiren.

Was bißhero von dem Kinde gesaget worden/ das kan auch füglich auf einem Unsinnigen/ Tummen oder Blöden gezogen werden/ denn die Jahre machen niemand klug/ wenn kein Verstand da ist. Derowegen kan auch mit ihnen nicht contrahiret werden L. 1. §. 12. ff. de O. & A. Zwischen einem Unsinnigen aber und Tummen oder Blöden ist fast kein Unterscheid/ ausser daß der Unsinnige mit grossem Geschrey wütet und tobet; ein Tummer und Blöder aber bey seinem Unverstande gantz stille sitzet/ Baldus ad L. si furiosi. C. de Nupt. Hieher gehören auch die Närrischen/ L. 28. C. de Epis art. §. 4. J. de Curat. von welchen Gemüths-Kranckheiten Zacchias gar weitläufftig handelt/ Quæst. Legal. l. 2. tit. 1. q. 1. allwo er auch von den Graden der Narrheit discuriret.

Die Unsinnigkeit aber wird fürnemlich aus den Worten erkandt/ wenn einer gantz läppische/ närrische und lächerliche Possen vorbringt/ L. in his qui §. 1. ff. de Ædil. Edict. hernach auch aus der Schrifft/ L. quidam. 22. ff. de Cond. Just. und drittens aus der That selber/ L. 3. C. de Judæis.

Wir haben gesagt/ daß ein Unsinniger mit einem Kinde verglichen werde/ L. 62 ff de R. V. ungeachtet die meisten Rechts-Lehrer ihn mit einem Pupillen/ der schon über 7. Jahr alt ist/ in eine Classe setzen. Denn eines Unsinnigen Condition und Beschaffenheit ist in dem Fall viel schlimmer als eines Unmündigen/ sintemahl die Rechte ihm weder Verstand noch Willen zuschreiben/ L. 40. ff. de R. I. und ob zwar etliche Leges den Pupillen und Unsinnigen beyeinander setzen/ L. 46 ff. d. O. & A. so ist doch dieses nur zu verstehen so weit sie in dem Stück/ darinnen sie verglichen werden/ überein kommen/ nicht aber/ als wenn sie in allen einerley Recht hätten.

Ein Unsinniger kan weder Verlöbnuß L. 8 ff. de Sponsal. noch Hochzeit machen/ L. 16. in fin. ff. de Rit. Nupt. weder von einem sich etwas versprechen lassen/ § 8. J de inut. Stip. weder vermiethen/ L. 14. ff Locat weder kauffen noch verkauffen/ L. 2 c. de Contr Empt.

Ein Unmündiger der über 7. Jahr alt ist/ kan mit Krafft und Vollmacht seines Vormundes eine Erbschafft annehmen/ L 9 ff. de acq hered. ein Unsinniger aber nicht/ L. 63. ff d. t. weil er in allen Stücken mit einem Abwesenden und Schlaffenden verglichen wird; L. 2. § 3 ff. de J. Codicill. Dahero wir auch dafür halten/ daß er auch nicht einmahl die Possession eines beweglichen Dings/ so ihm geschencket worden/ acquiriren könne/ welches doch ein Kind gar wohl thun kan/ davon wir oben schon gehandelt.

Wer nun mit einem Unsinnigen contrahiren wolte/ der müste vors erste sehen/ ob nicht die Unsinnigkeit zu mancher Zeit merclich nachlässet/ da er dem gantz sicher mit ihm handeln und schliessen könne. arg. L. 9. c. qui test fac. poss. doch muß er sich wohl vorsehen/ daß nichts in den Contract hinein gesetzet werde/ woraus man nicht gnugsam spühren könte/ daß der sonst Unsinnige alles klug und reifflich überleget hätte/ denn eben dieses ist das Zeichen dabey man erkennen kan/ daß er bey gutem Verstand gewesen sey.

Oder wenn er dergleichen Dinge verrichtet welche von niemanden als klugen Leuten können oder pflegen gethan zu werden

Widrigen Falls wird davor gehalten/ als sey es nur ein Schein und eine verstellte Ruhe mit seiner Klugheit gewesen. Uber dem könte er noch Zeugen darzu nehmen/ welche hernach betheuren könten/ daß zu der Zeit/ da der Contract geschlossen worden/ nicht das geringste Merckmahl einiger Unsinnigkeit zu spühren gewesen/ sondern daß er alles klüglich und vernünfftig in dem gantzen Wercke verrichtet hätte. Und wenn dergleichen zwey Zeugen eydlich bekräfftigen/ daß er damals bey gutem Verstande gewesen sey/ so gelten ihre Aussagen vielmehr als andere tausend/ die das Widerspiel behaupten wollten. Boer. Decis. 32.

Allein diese Meynung lassen wir alsdenn erst gelten/ wenn man vorhero keine Unsinnigkeit bey dem Contrahenten gemercket/ sonsten wäre leicht zu muthmassen/ daß die einmahl entstandene Raserey continuiren könte.

Ists

Jsts aber mit dem Unsinnigen so beschaffen/ daß die Raserey niemahl nachlässet / und er gleichwol den Handel gerne wolte befördert wissen; so kan er beym Richter anhalten / daß dem Unsinnigen zu dieser Sache ein Curator oder Vormund/ der seinen Gütern wohl vorstehe / bestellet werde / pr. L. 1. pr. ff. de Cur. fur. welcher zwar in unserm Rechte ein Curator genennet wird / in der That aber ist er warhafftig ein Tutor: Denn er wird nicht nur den Gütern des Unsinnigen / als ein Curator, sondern auch seiner Person vorgesetzet / welches letztere bloß von einem Tutore kan gesagt werden / § 4. J. qui test. fac. poss. daher auch in L. 7. pr. ff. de Curat. fur. gantz merckwürdig gesagt wird / daß der Curator eines Unsinnigen nicht nur seinen Gütern mit Rath und That wohl vorstehen / sondern auch seinen Leib und Gesundheit wohl in acht nehmen solle.

Hieraus kan man nun schliessen / daß der Contract eines Unsinnigen gantz anderst als eines Unmündigen oder Minderjährigen müsse concipiret werden.

Wie mit einem Verschwenderischen zu contrahiren.

Ein verschwender ist mit einem Unsinnigen oder Wahnwitzigen in gleicher Verdammnuß / weil er gantz ohne Vernunfft das Seinige verbringet / L. 12. in fin. ff. de Curat. dat. dennoch aber kan man so lange frey mit ihm handeln und wandeln / biß er öffentlich durch ein Urtheil zu einem Verschwender ist erkläret und davor erkandt worden / und thut nichts zur Sache / ob er gleich vorher mit dem Seinigen übel umgangen / L. 18. ff. qui test. fac. poss. Denn aus dieser Richterlichen Erklärung werden ihm erst alle Freyheiten über seine Güter genommen / dergestalt / daß alles dasjenige / was er hernach thut und veräussert / an ihm selbst vor null und nichtig zu halten ist.

Aus diesem nun ist der Streit unter den Rechts-Lehrern gleich gehoben / den sie über dieser Frage haben: Ob / sobald einer zum Verschwender ist erkläret worden / ihm auch zugleich dergestalt die freye Disposition über seine Güter genommen sey / daß hernach alle Veräusserung an und vor sich selbst nicht bestehen kan? Oder ob ihm erst durch des Richters Ausspruch seine Güter und die freye Macht und Gewalt hierüber müssen untersaget werden? Die erste Frage behaupten An. Robertus Lib. 2. Rec. Sent. c. 34 und andere. Die andere aber Gomez Var. Resol. c. 14. n. 31. und andere.

Denn erstlich muß einer durch den Ausspruch des Richters zu einem Verschwender erkläret werden / sobald dieses geschehen / so sind ihm die Hände gebunden / daß er mit dem Seinigen nicht mehr thun kan / waß er will / ob dieses gleich in dem Urtheil ausdrücklich nicht zu befinden. Weil die Rechte seinen Willen umschrencket / daß er vor sich selbsten nicht mehr wollen / d. i. frey disponiren kan. L. 40. ff. de R. J.

Will nun jemand mit einem / der etwas dissolut lebet / und das Seinige nicht zu rath hält / einen Handel treffen / der erkundige sich / ob er allbereit als ein Verschwender Gerichtlich sey erkläret worden / und so es geschehen / so muß er mit dem Curatore contrahiren; weil er selbst vermöge der Rechte nichts mehr hat. L. 10. pr ff. de Curat. furios. Die Obrigkeit soll ihm auch alsobald nach der Erklärung einen Vormund oder Curator der seine Güter administrire / verordnen. Christ Vol. 1. Decis. 163 n. 5.

Manche dencken / sie haben sich wol vorgesehen / wenn sie nur den Contract von dem Verschwender haben beschwören lassen / aus der Ursach / weil der Minderjährigen Handlungen / wenn sie mit einem Eyd bekräfftiget sind vor gültig gehalten werden / Auth. Sacram. Puberum 6. si adverf. vend. Allein sie betrügen sich hierinnen gar sehr / indem dieser Eyd wider die Rechte laufft / und also von keiner Verbindlichkeit ist / L. 5. C. de LL. Lauterb. ad. tit. ff. de Jurej. th. 15

Es hat auch mit den eydlichen Bekräfftigungen der Minderjährigen eine gantz andere Beschaffenheit / als welche vor ihre Person gar wol contrahiren können / und nur dessentwegen schwören / daß sie sich nicht wollen wieder in vorigen Stand setzen lassen; da hingegen einem Verschwender der Handel verbotten ist / der Eyd auch so viel nicht vermag / daß er wider das Verbot den Contract gültig machen solte.

Und ob gleich ein Minderjähriger / der einen Vormund hat / vor einen Verschwender / was die Freyheit zu contrahiren anbelanget / keinen Vorzug hat / L. 3. pr. C. de in integ. rest. So hat doch der Kayser Fridericus in d. Aut. Sap denen Minderjährigen hernach absonderlich zugelassen / daß sie ihre Handlungen mit einem Eyd bekräfftigen mögen.

Letzlich ist dieses noch zu erinnern / daß ein Verschwender nicht einem Kinde / sondern einem Unmündigen oder Pupillen müsse verglichen werden / weil er doch seinen Verstand nicht hat. Und gesetzt / daß er seine Person nicht obligiren kan / so verbindet er sich doch andere / und kan seinen Nutzen dadurch befördern. L. 6. ff. de V. O. Er kan sich per stipulationem, oder durch eine mündliche Frage und bald darauf erfolgende mündliche Antwort von einem Fremden was versprechen lassen / d. L. 6. Erbe werden. L. 5. §. 1 ff de Acq. hered. Er kan wieder fordern / was er aus Irrthum und vermeinter Schuldigkeit bezahlet / L. 20. ff de Cond. indeb. und sonsten auf rechtmässige Weise seinen Vortheil suchen / welches doch weder ein Kind noch ein Unsinniger thun kan.

Wie mit einem Trunckenen zu contrahiren.

Weil ein gantz Trunckener / der nicht weiß / was er redet / einem Unsinnigen verglichen wird / Can. Sane c. 15. q 1. C. Venter Dist. 35 so kan man auch keinen Handel mit ihm treffen / oder dafern ein Contract mit ihm geschlossen worden / so ist

er null und nichtig / und von keiner Gültigkeit; Valent Franc. Tract. de Fidejuss. c. 2 n. 33. seqq. Alexander & Bald ad L. dolum C. de Dol. Struv. ad ff. Exerc. 6. th. 37. Carpz. p. 1. c. 15. d. 35. Vivius Lib. 1. D. 105. so gar / daß auch das Versöhniß / welches Zeit währender Trunckenheit mit ihm gehalten worden / nicht bestehen kan. Carpz. Jur. Eccles. Lib. 2. Def 31. Hering de Fidejussor. c 7. n. 126. seqq.

Etliche gebrauchen diese schlimme Cautel, daß sie den andern beym Trunck zum Contract oder Vergleiche überreden; allein der Trunckene kan sich um so viel desto eher hernach von dem Contract loß machen / weil sie hinterlistiger und gefährlicher Weise mit ihm umgangen / arg. L. 65. § 1. ff. de Cond indeb. Dan. Moller ad. Const. 19. p. 2. n. 35.

Derohalben wer mit einem Trunckenen gehandelt hat / der schicke den folgenden Tag / wenn er den Rausch ausgeschlaffen hat / ein paar gute Freunde an ihn / und lasse ihn an den geschlossenen Contract erinnern / und zugleich fragen / ob er noch Willens wäre / selbigen zu halten? Erkläret er sich nun / darbey zu bleiben / so kan er hernach den Contract nicht brechen / weil er nüchtern noch einmal drein gewilliget hat. arg. L. 48. ff. de R. I

Wiewol wer mit jemand aufrichtig und verbindlich contrahiren will / der wird nach seiner gesunden Vernunfft und vor sich selbst schon so vorsichtig seyn / daß er das Werck so lang lasse anstehen / biß dem andern der Wein aus dem Kopff gekommen. Wie aber / wenn man mit einem zu thun hätte / der täglich toll und voll wäre / und gar niemals nüchtern würde? Da ist vor alten Dingen nöthig / daß man einen Curator setzen lasse / arg. L. 12. § 2. ff. de tut. & Curat. dat. welchen der Trunckenbold / auch wider seinen Willen / auf vorhergehende Richterliche Erkänntniß annehmen muß. Donell. Lib. 2 Comment. c. 18 weil zwischen ihm und einen Wahnwitzigen kein grosser Unterscheid ist. C. 5. Dist 35 denn die Trunckenheit beraubet ihn seiner Sinnen / C. a Crapula 14. X. de Vit. & Honest. Cleric. und wird / weil er im Sauffen gantz keine Maaß finden kan / unter die Verschwender gerechnet / die das Ihrige gantz liederlicher Weise durchbringen.

Jedoch folget hieraus / daß wenn jemand mit einem Trunckenbolde einen Contract geschlossen hätte / er nicht an und vor sich selbsten null und nichtig sey / weil auch derjenige / der das Seinige schändlich und leichtfertig durchbringet / annoch ehe ihm die freye Dispolition von seinen Gütern untersaget worden / contrahiren kan / L. is cui bonis 18 ff. qu. test. fac. poss. Nach Würtembergischen Rechte aber ist es klar versehen / daß kein Handel mit einem Verschwender bestehen kan / wenn er auch gleich vorhero geschlossen wäre / ehe ihm die freye Macht und Gewalt über seine Güter gerichtlich genommen worden / dafern es nur sonst genug bekandt ist / daß er mit dem Seinigen verschwenderisch umgehe. Würtembergisches Landr. Part. 2. tit. vom unnützen Haußhalten. Und dieses kan ebenfalls auf die Trunckenbolde gezogen werden.

Wie mit einem Unmündigen oder Knaben zu contrahiren.

Ein Knab / der das siebende Jahr / und also sein kindliches Alter überschritten / wird allhier ein Pupillus oder Unmündiger genennet / arg. L. 3. §. 10. ff de Carbon. Edict. den pflegen die Rechte zwischen einem Knaben / und Unmündigen / oder Pupillen / keinen Unterscheid zu machen / L. fin. § 6. c. de Bon. quælib. L. 3. c. de Præter. 30. annor Jedoch wird unterweilen auch ein Kind / ein kleiner Knabe genennet. L. Sancimus 3. pr. c. de Infant. expos.

Unter dem Worte Knaben / werden auch die Mägdlein mit begriffen; L. 163 ff. de V. S. denn in dem kindlichen Alter hat das weibliche Geschlecht keinen Vorzug / wie in der Pubertät da die Mägdlein schon im 12ten / die Knaben aber erst im 14ten Jahre mündig werden.

Die Jahre eines Knaben theilen die Rechte in zwey Theile / erstlich in diejenigen / die der Kindheit nach nahe sind / und denn in dieselben / welche der Pubertät oder Mündigkeit gar nahe kommen. Und von dieser Distinction hat Johann. Franc. Fara einen eigenen Tractat de Essentia infantis proximi infantiæ & proximi pubertati geschrieben. Diejenigen Knaben nun / die unlängst das siebende Jahr erfüllet / und aus dem kindlichen Alter getretten sind / werden annoch denen Kindern verglichen. L. 1. §. 13. ff. de O. & A. L. 3. ff. Rem. Pub. Salv. for. §. 9. J. de Inutil. Stipul.

Die Rechte aber haben dennoch aus sonderbahrer Gütigkeit ihnen gleiches Recht mit denenjenigen / die der Pubertät am nechsten sind / mitgetheilet / d. §. V. J. de Inutil. Stip. Proximi pubertati sind diese / welche der Pubertät oder Mündigkeit am nächsten kommen; Hillig in Donell. Lib. 12. cap. 22. Lit. R. wiewol andere der Meynung sind / welche wir uns auch gefallen lassen / es sey viel besser / daß man es dem Ausspruch eines klugen Richters anheim stelle / welchen er vor einen fast Mündigen halten wolle / als daß man hierinnen gewisse Jahre setzen solte / dahero die Frühklugen aus ihrer Boßheit einen Vortheil / die Langsamen und Späten aber / aus ihrer Einfalt einen Schaden und Unglück zu erwarten hätten. arg. L. 13. § 1. ff. de Dol. Menoch. de Arbitr. Jud. quæst. Lib. 2. Cas. 57. n. 20. seqq. Carpz. Prax. Crim. qu. 82. n. 6. & qu. 143. num. 32. Diese jetzt-gesetzte Erklärung aber gehet nur bloß auf die Ubelthaten / und kan gantz nicht auf die Contracte gezogen werden / in welchen kein Unterscheid gemacht wird / ob einer früh oder spät klug worden sey.

Und ist demnach gewiß / daß ein Knabe im Contract auch nicht einmal aus natürlichen Recht verbunden wird / L. 59. ff de O. & A. die natürliche Verbindlichkeit / welche warhafftig zugegen ist / hat in der Persohn des Kindes keine Würckung / weil die Römischen Rechte hierinnen die äusserliche Zwangs-Mittel versagen. Bißweilen aber wird zum Præjudiz eines andern davor gehalten /

halten / als wann der Knabe obligat wäre / L. 1. §. 1. ff. de novat. L. 127. ff. de V. O. z. E. Es würde einer Bürge vor den Knaben / der ist gehalten vor ihn zu zahlen / obs gleich der Knabe selbst nicht thun dürffte / d. L. 127. Oder: Es hätte Sempronius eine alte Schuld-Forderung bey des Knabens Vätter gehabt / weil er nun gerne zu seiner Zahlung gelangen wolte / so vergleicht er sich mit dem Knaben und cassiret den ersten Contract. Hier verliert der Sempronius die ganze Post / denn die erste Obligation ist durch den geschlossenen Vergleich gehoben: Der Vergleich aber stringirt den Knaben nicht / weil er seine Person nicht obligiren kan.

Und es geschicht ihnen hierinnen gantz nicht unrecht / denn es hat sich sowol der Bürge / daß er die Bürgschafft auf sich genommen / als auch der Schuldner / daß er aufs neue mit dem Knaben contrahiret / selbsten zu imputiren / d. L. 1. de novat. vid. Hillig in Donell. lib. 12. cap. 22. Harprecht. ad tit. J. de Author. Tut. n. 8. seqq. Will sich nun jemand einen Knaben zu recht beständig obligiren / der muß es allzeit mit Beystand und Vollwort des Vormunds thun. pr. J. de Autor. Tut. und sich über diß wohl vorsehen / daß der Vormund bald bey Anfang des Contracts sein Vollwort darzu gebe / sonst wo ers läst anstehen / und nach vollbrachten Handel erst desselben Autorität erfordert / so ist alles vergebens / §. 2. J. de Aut. Tut. & L. 9. §. pen. ff. eod. Wiewohl es wird heutiges Tages nach der Meynung Cyoriani Regneri Censur. Belg. ad d. §. 2. J. nicht mehr so genau in acht genommen.

Diese Cautel wird vielleicht schon bekandt seyn / daß wer einen Knaben was lehnen will / er sich ja wohl vorsehe / daß das Geld in desselbigen Nutzen verwendet werde; denn weiter ist er nicht gehalten zu zahlen / als so weit es kan erwiesen werden / daß sein Bestes dadurch befördert worden / L. 3. & 5. Commod. add. L. 13. § ult. ff de Cond. Ind. L. 10. ff. de Inst. Act. Und zwar muß der Vortheil so beschaffen seyn / daß der Knabe auch noch ins künfftige was davon zu geniessen hat / und also warhafftig sein Gut dadurch verbessert worden. L. 5. pr. & § 1. ff. de autor. tut.

Gewiß / es ist eine grosse Beschwehrlichkeit vor denjenigen / der ohne Zuthun eines Vormundes mit einem Knaben allein handelt / daß er zwar den Contract halten muß / der Knabe aber hingegen ist daran nicht verbunden / p. J. de Autor Tut L. 13. §. 29. ff. de A. E. & V. und stehet ihm allzeit frey davon abzustehen / weil dergleichen Contracte dem Knaben zum besten nur auf einer Seite verbindlich sind / und dahero Claudicantes genennet werden. Molina de J. & J. tract. 2. Disp. 224. n. 32. Vincent. Franch. Decis. 35. num 4 welche sonst in andern Fällen und unter andern Personen nicht zulässig sind. L. 1. & 7. in fin. ff. de Rescind. Vendit. Prukmann. Vol. 1. Cons. 20. n 4. & 5. Marc. Ant. de Amatis Decis. 134. num. 5. Meichsner Tom. 4. Decis. Camer. 22. num. 128.

Damit er sich aber einmahl von der verdrießlichen Obligation loß machen könne / und nicht immer von des Knabens Willen dependiren dürffe / so schicke er jemanden / ob er den Contract halten wolle oder nicht? L. Julianus 13. §. 27. & 28. ff. de A. E. & V. da er denn eines unter beyden erlesen muß. Dn. Brunnem Comm. ff. ad L. 13. n. 78. vid. Dn. D. Hoppe Disp. de Contract. claudicante c. 3. §. 1. seqq.

Wie mit den Minderjährigen / oder die noch nicht 25. oder wie in Sachsen 21. Jahr alt sind / zu contrahiren:

Mit einem Minderjährigen zu contrahiren / ist gleichfalls nicht sicher / sondern man muß sich vorhero erkundigen / ob er einen Vormund habe oder nicht: Ist keiner vorhanden / so ist weiter nöthig / daß man sehe / ob man sich seine Güter oder seine Person obligiren wolle; Betrifft der Handel die Güter / so ist alles null und nichtig / L. 3. C. de Restit. in integr. belanget er aber nur die Person / so ist er giltig; z. E. Er hätte versprochen / er wolte dieses oder jenes thun / wie denn also der L. Puberes 101. ff. de V. O. muß verstanden werden. Oder er hätte sich mit einer verlobet / welches der Minderjährige ohne des Vormundes Bewilligung thun kan / L. 20. ff. de V. O L. 8. c. eod. es wäre dann / daß die Observanz an einem Orte ein anders eingeführet hätte.

Die Ursache dieses Unterscheides rühret daher / wie ein Curator nur der Güter wegen bestellet ist / über die Person aber nichts zu sagen hat / § 2. J. de Curat. Ist ihm aber ein Vormund zugeordnet / so besteht zwar der Contract an und vor sich selbsten / allein der Minderjährige kan sich wieder lassen in vorigen Stand setzen / darum er auch sinterweilen bitten kan / ob gleich der Vormund in den Handel gewilliget / L. 2. & L. fin. C. si Tut. vel Curat. interven. Forr. Odd. de Restitut. in Integ. qu. 22. n. 2.

Wiewol es leichtlich nicht geschicht / absonderlich in den Sachen die gerichtlich vorgangen sind / wenn nur der Vormund noch zu zahlen hat / an welchen er sich halten kan. L. Properandum 13. §. fin. c. de Judic.

Dannenhero ist das eine nöthige Cautel vor diejenigen / welche mit einem Knaben oder Minderjährigen handeln wollen / daß sie erforschen / ob die Vormünder auch noch so viel haben / daß der Pupillus könte befriediget werden / wenn er ja auf allem Fall dieses Contracts wegen an sie regreß nehmen wolten.

Absonderlich hat sich einer wohl in acht zu nehmen / daß er einen Minderjährigen nichts auszahle / wenn auch gleich der Vormund mit drein willigte / sondern dafern er will gantz sicher seyn / so thue ers gerichtlich / und also auf Befehl der Obrigkeit / §. fin. J. quib. alien. lic.

Weil

Weil nun der Minderjährige sich wieder in vorigen Stand kan setzen lassen/so muß man vor allen Dingen darauf dencken / wie man es verhindern möge / daß ers hernach zu thun nicht befugt

Und da könte man erstlich fragen / ob er zu seinen männlichen Jahren kommen wäre / und allbereit majorennis sey? Gibt er sich davor aus / und es haben es zwey Zeugen mit angehöret / die es hernach aussagen können / so hat er dadurch sein Recht verschertzet / und kan sich nicht mehr restituiren lassen. L. 1. C. si min. maj. se dixer.

Allein der andere muß es nicht wissen / daß er noch minderjährig sey sonst wäre dieses ein arglistiger Betrug / der ihn weder nutzen/ noch dem Minderjährigen schaden könte.

Hat es aber der Minderjährige nicht anderst gewust / und hat sich also aus einen Irrthum älter gemacht als er ist / so behält er sein voriges Recht/ und kan sich demnach restituiren lassen. Sfort. Odd. de Rest. qu. 24. n 4. seqq.

(2.) Vors andere könte man auch die Cautel gebrauchen / und den Minderjährigen schwören lassen / daß er weder den Contract anfechten/ noch sich des beneficii restitutionis in integrum gebrauchen wolle / auf welchen Fall er vor einen Majorennen gehalten wird/ daß er sich nicht mehr kan restituiren lassen. Auth. Sacramenta puberum C. si adverf. vendit. min. Carpz. P. 2. c. 1. Def. ult. Covarruv. ad c. quamvis de Pact. in 6to p. 3. § 4. n. 3. Dn. Brunnem. ad d. Auth. Octav. Simoncell. Tr. de Decret. in Contract Minor. lib 3. tit. 7. Inspect. 1. n. 8. Doch muß dieser Eyd würcklich abgeleget werden / wenn er den jetztbesagten Effect thun soll / und ist nicht genug an der Clausul: Und verspricht er bey treuen wahren Worten/ und an Eydes statt ꝛc. Hahn. ad Wesenb. de Minor n 3.

(3.) Drittens wäre auch dahin zu sehen / damit das Darleihen in scheinbaren Nutzen des Minderjährigen verwendet werde / alsdenn könte er ihn actione de in rem verso, oder daher belangen weil er seinen Nutzen befördert hätte.

(4.) Oder man könte den Minderjährigen dahin vermögen / daß er sich noch vor dem Contract von dem Fürsten liesse vor Majorenn und mündig erklären / auf welchen Fall er hernach vor sich selbsten alles thun / handeln und verrichten kan/ was ihm sonst mit Zuziehung des Vormundes zugelassen war/ dergestalt / daß er in denen Contracten/ so er nach der Erklärung geschlossen / sich nicht mehr in vorigen Stand kan setzen lassen. L. 1. & 2. c. De his qui ven. æt. impetr.

Doch hat der Minderjährige auch wiederum diese Cautel, daß er sich wider die erlangte Mindigkeit kan restituiren lassen / wenn er siehet / daß er dem Dinge noch nicht gewachsen / und seinen Sachen nach erfordern nicht wol vorzustehen vermag / Odd. qu. 22. n. 45. welches soviel würcket/ daß zu allen künfftigen Handlungen des Curatoris Einwilligung wiederum vonnöthen / und ohne denselben nichts bestehet / wiewol dieses alles beständig und kräfftig verbleibt / was Zeit währender erlangten Mindigkeit abgehandelt worden. Maurit. de Restit. in integr. c. 226.

(5.) Wenn der Minderjährige zu seiner Mindigkeit oder 25. Jahren gelanget ist / so könte man auch fragen / ob er den Contract / den er in seiner Minorennität geschlossen / wolte genehm halten / tot tit. c. si maj. fact. wobey nicht allezeit vonnöthen / daß ers ausdrücklich sage / er wolle mit dem Contract zu frieden seyn / sondern es ist genug / wenn er dergleichen Actum begehet/ daraus man schliessen kan / er habe den Handel approbiret. Menoch. remed. 5. recup. poss. n. 10. seqq. Carpz. Lib. 1. Resp. 76. n. 20.

Ebener massen wird davor gehalten / er wolle sich der Restitution nicht gebrauchen / wenn er in vier Jahren von erlangter Mindigkeit an stille geschwiegen. L. ult. c. de temp. in integr. restit. octav. Simoncell. de Decret. in Contract. Minor. Lib. 3. tit. 9. Inspect. 1. n. 4 seqq.

Was im übrigen bey Veräusserung der Minderjährigen Güter / absonderlich muß in acht genommen werden / wollen wir an behörigen Orte erinnern.

Wie mit den Stummen/ Tauben und Blinden zu contrahiren.

Es scheinet zwar daß man mit Stummen und Tauben nicht contrahiren könne / weil sie sich weder von andern per stipulationem oder mündliche Frage und bald darauf erfolgte Antwort/ was versprechen lassen / noch ihre Person andern durch solche Verheissungen verbinden mögen / §. 7. J. de Inutil. Stip. L. 1. §. Mut. ff. de O. & A.

Dennoch muß vor allen Dingen dahin gesehen werden / ob sie durch äusserliche Zeichen ihre innerliche Gemüths-Meynung genugsam und klärlich an den Tag legen können. Und auf solchen Fall würde ohne Zweiffel der geschlossene Contract bestehen / wiewol über diß zu mehrer Sicherheit noch erfordert wird / daß man ihre nächeste Anverwandten mit zu dem Handel ziehe / welche die gegebene Zeichen wohl verstehen / und hernachmals bezeugen können / daß alles mit Willen des Tauben und Stummen vollzogen sey. Besiehe hiervon unsern Tractat de Jure Sensuum Dissertat. 4. c. 3. num. 16 wohin wir den geneigten Leser / um beliebter Kürtze willen gewiesen haben wollen.

Ein Blinder hingegen kan gar wohl contrahiren / weil es ihm weder am Verstande / noch an der Sprache fehlet/ dadurch er seine Meynung und Contens von sich geben kan / vid. Diss. 2. de Jur. sens. c 3. n. 20.

Dafern man ihm aber was verkauffen wolte/ so müste man ihn dahin vermögen/ daß er einen seiner guten Freunde zu sich nehme / der ihm die Beschaffenheit der Sachen erzehle / damit er nicht hernach sagen dürffe / er sey betrogen worden. Ein anders wäre es / wenn sich der Blinde einen Curator hätte setzen lassen / denn so müste man bey einem jeden Handel desselben Contens mit darzu nehmen. arg. L. 3. C. de Restitut. in integr.

Wie zwischen Vatter und Sohn zu contrahiren.

Vatter und Sohn / der noch in vätterlicher Gewalt ist / prælentiren eine Persohn / L. 16. ff. de furt L. ult. C. de Impubert. substitut. und reden gleichsam mit einem Munde / §. 4. J. de Inutil. Stip. derowegen können sie untereinander keinen Contract machen / weil der Sohn / der noch in vätterlicher Gewalt ist / alles dem Vatter erwirbt / d. §. 4. Trüge sichs nun zu / daß ein Vatter mit seinem Sohne contrahiren müste / so ist wohl kein ander Mittel / als daß er den Sohn aus der vätterlichen Gewalt loß lasse / denn auf solche Weise höret das Band auf / und præsentiren nunmehr zwey Persohnen. L. 10. ff. de opt. leg.

Jedoch muß des Tutoris oder Curatoris Vollwort und Bewilligung mit dazu genommen werden / dafern der Sohn / zur Zeit der vätterlichen Loßlassung / annoch ein Knab oder minderjährig wäre.

Und über diß wird erfordert / daß er ihn gäntzlich und nicht nur in Ansehung dieses oder jenes Contracts aus der vätterlichen Gewalt dimittire / sonst wäre der Handel ungültig. Philipp. Paschal. de part. Pot. 1. c. 6. a. 128.

Mit denen Sachen aber / die ein Sohn im Kriege als ein Soldat und in Ansehung desselben / oder durch sein Studiren erworben hat / kan er / vermöge der Rechte / als ein Hauß-Vatter frey disponiren. L. 2. ff. add. SCt. Maced. L. 4. ff. de Judic.

Darum ist es rathsam / daß man ein Instrument, Kauff- oder andern Brief / ausdrücklich setze / es sey dieser Contract von den Gütern / die der Sohn im Kriege oder mit seiner Gelehrsamkeit und freyen Künsten erworben (de Peculio Castrensi vel quasi) geschlossen worden.

Wie zwischen Herrn und Knecht zu contrahiren.

Herr und Knecht kunten vor diesem untereinander auch nicht contrahiren / wie denn auch / was der Knecht erworben hatte / alles dem Herrn zugehörte. Allein heut zu Tage / da die Leib-Eigenschafft aufgehoben / und unsere Knechte freye Leute sind / auch eben sowohl als die Herren selbst contrahiren können / bekümmern wir uns darum nicht mehr.

Gestalt denn auch die leibeigene Bauern (homines proprii) bey uns frey Handel und Wandel treiben / Testamente machen / und was sie erwerben vor sich behalten mögen. vid. Stamm. de servit. Person lib. 3. c. 16.

Ausser daß sie ihrer Güter wegen und was darzu gehöret / nichts beständiges schliessen / oder selbige ohne absonderlichen Consens ihres Herrn veräussern dürffen.

Welches nach jetziger Gewohnheit auch sonst kein Bauer zu thun berechtiget / daß er ohne Willen seines Herrn sein Gut / oder das Hof-Gewehr / verkauffen könte.

Derowegen muß man sich zu erst erkundigen was an diesem oder jenem Orte die Bauern vor Freyheit haben / ehe man sich mit ihnen auf was gewisses einlässet.

Wie mit dem Sohne der noch in vätterlichen Gewalt ist / zu contrahiren.

Wie weit ein Sohn / der noch in vätterlicher Gewalt ist / mit dem Vatter contrahiren könne / haben wir schon oben gewiesen. Mit andern Leuten kan er frey und mit Bestand handeln / so gar / daß er hierinnen durch die Rechte gleich einem Hauß-Vatter gehalten wird / L. 39. ff. de O. & A. L. 55. de Judic. L. 44. de Pecul. Und ob er gleich vor sich selbsten keine Güter hat / an denen man sich im Fall der Nichthaltung erholen könte / so wird doch die Execution biß nach dem Tode des Vatters verschoben / oder mit derselben so lang inne gehalten / biß er sich etwas eigenes erworben. Gloss. in l. pen. ff. qui bon. ced. poss. Zanger de Except. p. 3. c. 11.

Dannenhero ist diese Cautel höchst nöthig / daß man mit Vorwissen des Vatters auf seinen Befehl oder Versprechen / daß er davor stehen wolle / mit dem Sohn contrahire / denn bey so gestalten Sachen könte die Execution auch wider den Vatter angestrenget werden / tot. tit. ff. quod jussl.

Widrigen Falls ist er nicht gehalten / Tot. tit. C. ne pat. pro fil. Kein Geld wird ihm sicher geliehen / tot. tit. ff. ad SCt. Maced. es sey dann mit schon angezeigten Cautelen.

Wie mit einer Frauen zu contrahiren.

Es haben die Frauen wegen des SCti Velleiani viele Recht unverbunden zu bleiben / daher man heut zu Tag zwey Stücke in acht zu nehmen / so man mit einer contrahiren will.

1. **Ob die Lands- und Orts-Gesetze ihr einen Curatorem zugeben oder nicht.** Im ersten Fall muß der Curator bey allen Contracten beywohnen / sonsten sind sie ungültig. Sind deren mehr / so müssen sie alle einwilligen. Im andern Fall ist folgende Behutsamkeit vorgeschlagen. 1. Man solle sich einen Bürgen setzen lassen / der vor die Frau contrahire. 2. Man könne der Frauen Anverwandten dazu nehmen. 3. Man soll die Frau den Contract beschwören lassen.

2. Ist in acht zu nehmen: **Ob der Mann in den Vergleich** consentiren müsse oder nicht. An theils Orten hat die Frau Macht über gewisse Güter zu disponiren / als über ihre Spiel-Gelder / an theils Orten aber nicht.

Von denen Sachen darüber man contrahiren mag.

Alle Sachen darüber man contrahiren will/ bestehen entweder aus gewissen Dingen/ oder aus einem Versprechen/ daß man dieses oder jenes thun wolle. Wer nun im ersten Fall über gewisse Dinge contrahiren will/ der betrachte zu erst/ ob dieselbe allbereit vorhanden seyn oder nicht. Sind sie schon zugegen/ so muß gesehen werden/ ob beyde Partheyen freye Gewalt darüber haben/ oder ob selbige nicht in etwas eingeschrencket/ oder gäntzlich ihrer Disposition entnommen sey. Können sie nun nicht darüber contrahiren/ so muß weiter erwogen werden/ ob es von Rechtswegen oder durch ein Testament/ oder sonst ein Pactum oder Vergleich verbotten sey.

Die umschrenckte Gewalt ist entweder daher/ daß die Sache nicht ohne gewisse Cèremonien oder nicht ohne Vorbewust und Einwilligung gewisser Personen veranlasset/ oder darüber kein Vergleich gemacht werden kan.

Die Sachen/ die weder vorhanden sind/ noch jemals können gehoffet werden/ machen auch keine Verbindlichkeit/ §. 1. J. de Inutil. Stip. als z. E. Ein Knecht oder Thier/ die allbereit gestorben/ ein Haus/ das doch abgebrannt ist/ ꝛc. und ob sich gleich einer bey nahmhaffter Straffe/ darzu verbunden hätte/ so darff er doch weder die Straffe/ L. 69. ff. de V. O. noch den Werth des Dinges erlegen/ L. domum 57. ff. de Contrah. Vendit.

Allein die Partheyen müssen auf beyden Theilen nicht wissen/ daß die Sache/ darüber sie contrahiren/ nicht mehr vorhanden sey.

Hat es aber einer unter beyden gewust/ und hat dennoch deßwegen gehandelt/ der macht sich wegen seines vorsetzlichen Betrugs dem andern entweder zur Straffe oder zu dem Werth der Sachen verbindlich/ d. l. 57. §. 1.

Derowegen ist diese Cautel hiebey nöthig/ daß beyderseits Contrahenten sich miteinander vergleichen/ wie es auf den Fall soll gehalten werden.

Wenn die Sache/ darüber sie handeln/ nicht mehr solte vorhanden seyn/ oder was vor eine Straffe der Verkäuffer geben wolle/ dafern er die Sache/ die doch allbereit nicht mehr vorhanden/ dem Käuffer nicht würcklich übergeben solte; denn es ist in den Rechten nachgelassen/ sich nach belieben eine Straffe zu setzen/ wenn man dieses oder jenes nicht thut. L. cum allegas 15. C. de Usur.

Wegen der Sachen aber/ die noch nicht verhanden/ jedoch in Hoffnung sind/ kan man gar wol einen Handel treffen. l. 8. ff. de Contrah. Empt.

Wie man denn auch die blosse Hoffnung kauffen kan/ d. l. 8. §. 1. wiewohl hierinnen ein genauer Unterscheid muß gemachet werden/ ob man die zukünfftige und in Hoffnung schwebende Sache/ oder die blosse Hoffnung erkauffet.

Ist die Hoffnung nur erkaufft worden/ so ist der Kauff alsbald richtig/ und wird nicht darnach gefraget/ ob was erfolge oder nicht. Zum Exempel: Es kauffet einer bey der Fischerey einen Zug/ der müste das volle Geld erlegen/ ob er gleich gantz nichts bekäme. Hillig. in Donell. L. 13. c. 1. Lit. G. Franck. ad tit. ff. de Contrah. Empt. n. 118.

Ein anders ist/ wenn die gehoffte Sache ist gekauffet worden/ denn da ist allezeit die Bedingung dabey/ dafern ich was bekomme. z. E. Es hätte mir einer die Früchte des zukünfftigen Jahres verkaufft/ da dürffte ich ihm eher nichts geben/ biß ich vorher sehe/ ob was gewachsen oder nicht; denn wo nichts verhanden/ so wird der Kauff aufgehoben/ weil ich unter der Bedingung den Contract geschlossen. Tulden ad Tit. C. de Emt. num 4.

So ist demnach die Cautel hieben vonnöthen: Wenn jemand den Zuwachs vom Wein aus seinem Berge vom künfftigen Jahre um ein gewisses verkauffen wolte/ daß er ihn auf Hoffnung verhandelte/ d. i. es möchte was wachsen oder nicht/ so solte dennoch der Kauff bestehen.

Und dergleichen Pacta sind in den Rechten zulässig; hingegen könte sich der Käuffer bedingen/ daß der Verkäuffer alle unverhoffte Schäden/ die durch Gewalt oder Wetter geschehen möchten/ auf sich nehmen solte. L. 78. §. ult. ff. de Contrah. Emt.

Heute zu Tage muß mon sich hüten/ daß man keine unzeitige und zukünfftige Früchte an sich handle/ sonst verliert man das Geld/ das man davor zahlet/ und wird noch über diß mit einer willkührlichen Straffe beleget. Reform. Polit. de Anno 1577. tit. 29 von Verkauffung der Früchte auf dem Felde. Es wäre denn/ daß man so viel davor gebe/ als das Getreyde 14. Tage vor oder nach der Erndte gegolten hätte. d. tit. 29.

Die Sache/ die an einem andern soll verhandelt werden/ muß so beschaffen seyn/ daß man sie auch verkauffen könne/ sonst ist der Contract null und nichtig. z. E. Wenn jemand einen freyen Menschen/ oder geheiligte Sachen/ den Gottes-Acker/ gemeine und öffentliche Land- oder Stadt-Güter/ oder sonst andere Sachen/ die man bey hoher Straffe nicht verletzen darff (res Sanctæ) verkauffen wolte/ dessen Handel wäre vergebens/ ob er auch gleich die jetzt-bemeldte Sachen mit der Bedingung und auf den Fall verkaufft hätte/ wenn der freye Mensch etwa ein Knecht/ und die Kirchen-Güter zu Profan-Gütern gemacht würden/ L. 83. §. 5. ff. de V. O. denn die Rechte haben auch diß vor unrecht gehalten/ dergleichen Dinge auf solche Fälle zu verhandeln. L. 34. §. 2. ff. de Contrah. Empt.

Was anjetzo von Verkauffung eines freyen Menschen gesagt worden/ hat heutiges Tages wenig Nutzen/ weil wir keine Knechte mehr bey uns haben.

Jedennoch sind die Leibeigene Bauren in so weit unter ihrer Herren Gewalt/ daß sie von ihnen können verkaufft und andern mit oder ohne dem Gute übergeben werden/ ob sie gleich sonst freye Leute sind.

Wenn das gantze Gut oder Dorff verkaufft wird/ so sind die Bauren mit drunter begriffen/ und kan der Verkauffer keinen zurücke behalten/

dafern

dafern er sich dieses in dem Contract nicht ausdrücklich bedunge; Mev. vom Zustand und Abforderung der Bauren/ qu. 2. n. 79.

So kan auch der Käuffer zu seiner Sicherheit diese Clausul in den Contract hinein rucken lassen/ daß ihm das Gut mit allen und jeden zugehörigen Bauren / sie mögen seyn wo sie wollen / verkauffet seyn sollen. Denn hierdurch erlangte er nicht allein das völlige Recht über die Bauren / die im Dorffe sind / sondern er bekommt auch die Gewalt / diejenigen wieder abzufordern/ die sich vor dem geschlossenen Kauffe anderswohin begeben. Mev. q. 2. n. 86. seqq. Ohne Verkauffung des Dorffs können zwar nach gemeinen Rechten die Bauren nicht absonderlich verhandelt werden/ allein nach jetziger Gewonheit ist das Widerspiel eingeführet. Mev. d. l. n. 96.

Wie bey Kirchen-Sachen zu contrahiren.

Geheiligte und GOTT gewidmete Sachen können noch heutiges Tags nicht veräussert werden / und wenn ein verkauffes Ding / ohne mein Zuthun / zum GOttes-Dienst gewidmet worden/ so bin ich entschuldiget / und darffs dem andern nicht schaffen/ ob ich gleich im Contract darzu verbunden. L. 83. §. 5. ff. V. O.

Denn was einmal zu geistlichen Sachen destiniret und gebrauchet ist / kan nicht wieder profaniret werden / ob es schon einem andern zugehöret. Redoan. de Reb. Eccles. non alien qu. 3. n. 6.

Jedoch in gewissen Fällen/ als zu milden Sachen / und wenn grosse Noth vorhanden / z. E. zu Rantzionirung der Gefangenen / L. 21. C. de SS. Eccles. die Kirchen von der schwehren Schulden-Last zu befreyen/ Nov. 120. c. 10. C. aurum c. 12. qu. 3. zu Erhaltung der Armen / d. c. aurum. und in andern mehr / welche bey dem Redoan. d. tr. qu. 7. können nachgeschlagen werden/ ist die Veräusserung zugelassen. Wiewohl der Käuffer hat sich wol in acht zu nehmen / daß er vorhero gerichtliche Erkänntniß darüber einhole/ Redoan qu. 23. und hernach das Gefässe verschmöltzen lasse / Redoan. qu. 7. n. 19. denn also könte es nicht vindiciret werden / wenn nur alles aufrichtig und ohne Betrug vorgenommen worden.

Die andern Kirchen-Sachen / welche nicht unmittelbahr zum Gottesdienst gebrauchet werde/ können zwar eher/ doch nicht so geschwinde als Privat-Sachen verkauffet werden; es sind aber doch gewisse Solennitäten dabey in acht zu nehmen / dafern der Contract bestehen soll/ und über diß muß die Ursach der Veräusserung rechtmässig seyn.

Dahero ist gefährlich mit der Kirche zu contrahiren; denn die Rechts-Lehrer warnen vor dergleichen Handel / davor man sich hüten solle / als vor einer schweren Sache. Wilhelm Anton à Freundeberg de Rescript. Morator. Concluf. 32. num. 14.

Und es kan sich auch einer schwerlich so in acht nehmen / daß er nicht in einem Stücke Schaden davon hätte / zum wenigsten muß er sich allezeit befürchten / es werde der Contract der Kirchen zum besten wider aufgehoben werden.

Unterdessen wo der Kauff bestehen soll / so muß beydes zugleich die Solennität und rechtmässige Ursach / warum diß oder jenes sey verkauffet worden / wol in acht genommen seyn. arg. c. 1. de Reb. Eccles. non alien. in 6.

Was bißhero von den Kirchen-Gütern gesaget worden/ das muß auch auf Hospitäle/ Armen- und Krancken-Häuser gezogen werden. Valasc. Consult. 105. n. 34. Mascard. de Probat. Concl. 869. num. 11.

Indem wir in vorhergehenden Paragr. gedacht/ daß rechtmässige Ursachen zu Veräusserung der Kirchen-Güter müssen vorhanden seyn/ so wollen wir etliche hier beytragen / welche die Rechts-Lehrer dazu erfordern.

(1.) Die erste ist die unumgängliche Nothwendigkeit / wenn eine Kirche so sehr mit Schulden behafftet ist / daß sie sich nicht anders davon befreyen kan / es sey denn / daß etliche Güter verkaufft werden. Auth. hoc jus porrectum C. de SS. Eccles.

Hieher ist auch die nothwendige Belohnung oder das Salarium der Kirchen-Diener zu ziehen / welches die Kirchen eben sowol als andere Schulden zahlen muß. wovon Cothman. Vol. 1. Res. 28. weitläufftig handelt.

(2.) Die andere ist der grosse Nutzen und Vortheil / den die Kirche hievon zu erwarten hat. Redoan. 1. d. Tr. qu. 20. n. 1. seqq.

Und da ist genug/ daß der Nutzen zur Zeit des Verkauffs würcklich vorhanden gewesen/ hernach mag es zum Schaden oder Nutzen der Kirchen gereichen / so bleibet dennoch der Contract in seinen Würden und zu Recht beständig. Rebuff. de Alienat. rer. Eccles. n. 75. in fin. Surd. Consil. 249. n. 29.

Weil auch vollkommen muß erwiesen werden / daß die Kirche warhafftig zur Zeit der Veräusserung einen Nutzen gehabt / so hat sich der Käuffer um so viel mehr vorzusehen / daß er sich entweder um schrifftliche Zeugnüsse bekümmere oder Zeugen dazu nehme / damit er dardurch hernachmals beweisen könne / daß der Vortheil verhanden gewesen / und ob gleich die Kirchen-Vorsteher / oder diejenigen / so diese Sachen verhandelt hätten / selbsten gestünden / daß der Kirchen-Nutzen dadurch befördert worden wäre/ so würde doch diese Bekänntniß wenig oder nichts beweisen. Rebuff d. n. 75.

(3.) Die dritte rechtmässige Ursach ist / wenn das Geld zu milden Sachen/ z. E. zu Loßmachung der Gefangenen oder zu Unterhaltung der Armen soll angewendet werden / C. aurum c. 12. qu. 2. Redoan. d. l. qu. 21.

(4.) Die vierdte ist / wenn die Kirche an einem unbequemen Orte Kirchen-Güter hätte / daher sie mehr Schaden als Frommen empfinde / so wäre die Veräusserung gültig und zugelassen / C. non licent. c. 12. q. 2.

Allein diese Ursache kan gar füglich oben zu andern gezogen werden. Uber diese Ursache setzet Redoanus qu. 21. num. 27. nochnachfolgende Regul: Wenn der Pabst oder Fürst aus freyen Willen verordnete / daß die Kirchen-Güter mögen verkaufft werden / so hätte es dabey sein bewenden.

Dafern aber jemand / durch ein absonderlich Rescript vom Fürsten / den Kauff über die Kirchen-Güter wolte confirmiren lassen / so müste der Impetrant diese Clausuln mit einrucken lassen / daß der Fürst diesen Kauff / aus gutem Wissen unangesehen daß sonst die Kirchen-Güter nicht können veräussert werden (ex certa scientia & cum clausula derogatoria) hiermit confirmirt Redoan. d. l. num. 32. Und dieses alles stehet in so weit einem Fürsten frey / dafern nicht durch gewisse Landes-Reversalien diese Freyheit über die Kirchen-Güter entweder umschrencket oder gar aufgehoben werden.

Was die Solennitäten anbetrifft / so wird (1.) erfordert / daß eine genaue Untersuchung und gerichtliche Erkänntnuß vorher gehe / ob eben diese und nicht eine andere Kirchen-Sache zu veräussern / und ab auch eine gnugsame Ursache vorhanden / daß man zum Verkauff schreite Redoan. qu. 23. n. 4.

(3.) Muß der Bischoff drein willigen. Red. qu, 24. n. 5.

(2.) Muß mit denen Geistlichen und Capitularen oder dem Convent tractiret werden / C. sine exceptione c. 12. q. 2. Rebuff. de alien. rer. Eccles. n. 84.

(4.) Müssen die Geistlichen consentiren / oder drein willigen; denn es ist nicht genug mit ihnen zu tractiren / sondern sie müssen auch drein willigen Redoan. qu. 26 n. 3. und zwar muß der Consens des Capituls alsbald bey währendem Actu zugegen seyn / denn derselbe wird mit unter die Solennitäten gerechnet / welche nach vollbrachter Sache vergebens dazu kommen. Red. qu. 37. n. 2.

(5.) Muß ein rechtes Instrument oder Kauff-Brief darüber aufgerichtet / und darinnen die Ursachen mit beygesetzet werden / warum die Sache sey verkauffet worden / wie dann auch diejenigen Geistlichen / welche in diesen Handel gewilliget / sich unterschreiben müssen / damit man hernach beweisen könne / daß der meiste Theil consentiret habe Red. qu. 27. n. 1.

Ja daß künfftig nicht dürffe gezweiffelt werden / ob auch alle Solennitäten in acht genommen sind / so recommandiret Klok. Vol. 1. Consil. 36. n. 69. diese Cautel, daß man alle Solennia, die beym Kauffe adhibiret worden / mit in den Kauff-Brief hinein setze.

Wer von diesen und andern hierinnen zugehörigen Nothwendigkeiten ausführliche Nachricht verlanget / der lese den albereit alligirten Redoanum und conferire Barbosam Tr. de Offic. Epis. p. 3. allegat 95.

Endlich wenn alle Solennitäten nach geistlichen Rechten wohl sind observiret worden / so ists dennoch nicht genug / sondern es hat Urbanus VIII. mit seinem Decret zu Rom / von 7. Sept. Anno 1624. die Veräusserung der Kirchen-Güter noch weiter umschrencket; gestalt Pyrrhus Corradus in Paxi Dispensat. Apostolicor. Lib. 9. c. 1. num. 10. das gantze Decret anführet / und andere zu dieser Sache dienende Puncten mehr anmercket.

Allein es gehen diese viele Solennia die Catholischen an / indem bey den Evangelischen die Kirchen-Güter in gantz anderm Zustande sind. Zwar es werden rechtmässige Ursachen / und der Sachen fleissige Erkundigung dennoch erfordert / allein an statt des Bischoffs müssen die Consistoria, durch welche jene Fürsten anjetzo die Bischöfflichen Rechte exerciren / in die Veräusserung consentiren; über diß muß des Patroni Consens dabey seyn / Ordinat. Consistor. March. tit. 5. Was sonsten Haveman. de Jur. Episcopal. tit. 7. erfordert / so müste nicht allein der Inspector, sondern auch die andere Geistlichen darein willigen / solches ist überflüssig Das ist gewiß / wo unter den Evangelischen noch Dom-Capitul verhanden sind / da müssen nach Päbstlichen Rechten alle Solennitäten bey Veräusserung der Kirchen-Güter aufs genaueste in acht genommen werden; denn was die Rechte solcher Capitel anbetrifft / so müssen sie alles nach geistlichen Rechten decidiren lassen. Conf. Klok. Vol. 1. Conf. 35. n. 262.

Und thut nichts zur Sache / ob gleich solch Kloster oder Capitel der Protestirenden Religion zugethan sey / wie die Juristen-Facultät auf Befragen des Abbts / Priors / und conventualen des Klosters Michael-Stein / im Hertzogthum Braunschweig d. 6. April. A. 1673. gesprochen.

Nach gemeinen Rechten können gleichfalls die Oerter / wo ein Mensch begraben liegt / nicht verkauffet werden; allein weil man heutiges Tages die Todten nicht auf allen Aeckern oder Gärten / wie vor diesen / versencken darff / sondern auf denen darzu gewidmeten Kirch-Höfen beysetzen muß / so sind auch in denen Gerichten dergleichen Fälle etwas seltsam / ausser daß durch die eingeführte Gewonheit / ein gewisses Geld vor das Begräbnuß / der Kirchen pfleget ausgezahlet zu werden.

Und ob gleich dieser Gebrauch dem geistlichen Rechte zuwider / C. abolenda 13. X. de Sepult. so ist er doch inter Ev. geduldet worden / wie es Carpz. in Jurispr. Eccles. l. 2. def. 391. & al. ausführen.

Zwar es ist inter dict. Evang. gantz gemein Begräbnüsse zu kauffen und zu verkauffen. Allein wenn sie wieder zu dem Gebrauch angewendet werden / so ist nichts darwider zu sagen / Franck. ad ff. de Contrab. Empt. n. 142.

Indem dergleichen Oerter in so weit dem Handel entzogen / damit sie nicht zu Profan-Oerter gemachet werden.

Kurtz

Kurtz zu sagen / man verkaufft nicht die Begräbnüsse / sondern vielmehr das Recht die Todten darinnen zu begraben.

Etliche pflegen um mehrer Sicherheit willen / den Consens des Patroni der Kirchen mit darzu zu nehmen / weil er zugleich auch über die Kirch-Höfe und Begräbnüsse zu sprechen hat. vid. Not. ad Jus Eccles. Brunnemanni l. 2. c. 2. §. 12.

Es ist aber nicht nöthig / daß man beym Verkauff denselben erfordere / und ist schon genug / wenn er Anfangs bey Erbauung des Begräbnüsses ist dazu gegeben worden; es wäre denn etwa / daß der gantze Platz geändert würde / auf welchen Fall er freylich nöthig wäre.

Indem wir nun gesaget / daß weder die Kirchen-Güter noch die GOttes-Aecker dem Handel unterworffen sind / so gehet unsere Meynung dahin / wenn man selbige absonderlich kauffen und erhandeln wolte; denn wo eine gantze Commun. z. E. ein Dorff verkauffet wird / so kommen auch die Kirchen-Güter und Kirch-Höfe dem Kauffer zu / weil sie als ein nothwendiges Stück zu dem Dorffe gehören.

Wie bey gemeinen und Stadt-Gütern zu contrahiren.

Die gemeinen Güter (res Publicæ) sind heutiges Tages nicht mehr gäntzlich ausser allem Handel / sondern sie stehen unter des Fürsten freyen Disposition; wenn nun derselbe darein bewilliget / so kan sie auch eine Privat-Person erlangen und besitzen.

Doch pflegt niemals das Eigenthum solcher Güter verkaufft und übergeben zu werden / sondern es wird der Nutzen von selbigen um einen gewissen Zoll / Zins / oder andern der Republic vortheilhafftigen Bedingungen concediret. Gleicher Gestalt geschiehets offt / daß sie auch als ein Lehen verliehen werden.

Es hat sich aber ein jeglicher wol vorzusehen / daß er nicht unter dem Nahmen der gemeinen oder publiquen Güter / die Domainen / oder was zu denen Fürstlichen Tafel-Gütern gehöret / an sich bringe; denn dieselbigen sind von der gantzen Republic zu immerwährenden Nutzen und Erhaltung des Fürsten gewidmet / und werden deßwegen Patrimonial-Güter der gantzen Republic genennet. Grot. de J. B. & P. l. 2. c. 7. §. 11.

Dahero die Veräusserung derselben nicht bestehen kan / ob gleich der Fürst selbige mit einem Eyd bekräfftiget hätte / cap. intellect. 33. X. de Jurejur & ibi Dd.

Daraus ist dennoch nicht fluchs zu schliessen / als wenn der Fürst dem blossen Genieß-Brauch von diesen Gütern hätte / wie Grotius am angezogenen Ort lehret; sondern wie vortrefflicher und viel grösser das Recht sey weiset Herr Ziegler in not. ad Grot. d. l.

Denn gleich wie ein Fürst hauptsächlich und und fürnemlich der Republic Bestes suchet und befördert / also ist auch kein Zweiffel / daß er nicht zu deroselben Wolfahrt über diese Güter freye Disposition haben solte.

Und bey so gestalten Sachen ist diese Cautel höchst nöthig / wenn einer was von denen Fürstlichen Tafel-Gütern erkauffen wolte / daß er den grossen Nutzen / oder die unumgängliche Noth des gemeinen Wesens in das Instrument oder Kauff-Briefe Specifice und Stückweise hinein rücken lasse / auch zu desto bessern Beweiß Zeugen darzu nehme / oder ein Instrument drüber auffsetzen lasse / damit der nechst-künfftige Successor nicht Gelegenheit finde / die Domainen zu revociren / welches ihm sonst frey stehet / wie es der seel. Herr Brunnemann Consil. 1. tot. und Neviz. inter Consilia feudalia Bruni Consil. 12. p. 157. seqq. weitläufftig beweisen.

In der Marck ist dessentwegen absonderlich Versehung gethan / Recess. Provinc. March. de Anno 1550 daß alsdenn solches an ihm selbst nichtig und unkräfftig seye / und dieselben der Wiederbezahlung von unser Herrschafft oder Landschafft nicht wieder gewarten / sondern des Geldes / und was sie darauf und anerlanget möchten haben / verlustiget seyn / auch was sie dessen genossen / ohne einigen Behelff oder Einrede / wie die auch seyn möchten / vermittels ihrer cörperlichen Eyde / wieder zu berechnen und zweyfältig zu erstatten / auch wiederum abzutretten schuldig seyn. Diese und noch mehr andere heilsame Erinnerungen / können bey wohlgedachten Herrn Brunnem. d. Consil. 1. num. 107. seqq. nachgelesen werden.

Die andere Cautel, welche bey Verkauffung der Tafel-Güter wohl in acht zu nehmen ist / bestehet darinn / daß man die Bewilligung der sämtlichen Land-Stände mit dazu nehme: Denn also hat es das Ansehen / als ob die Veralienirung von der gantzen Republic geschehen wäre / und weil diese niemals stirbt / so ists doch nicht möglich / daß ein ander Nachfolger mit Recht diese Güter wieder an sich ziehen könne; denn sobald er den Fürstlichen Thron betritt / so wird er der Republic einverleibt / daß sie nun ein Corpus morale oder eine politische Persohn zusammen machen. Was nun der gantze Leib oder die gantze Republic veräussert / das kan ja der Fürst / der unter derselben mit begriffen ist / hernach nicht wieder umstossen. Und es ist nicht eben nöthig / daß alle miteinander von denen Lands-Ständen drein willigen sondern es ist genug / wenn nur der grössere Theil consentiret. Neviz. d. Cons. 12. n. 157.

Denn alle wichtige Sachen pflegen zwar mit Bewilligung der Land-Stände vorgenommen zu werden / allein wenn der meiste Theil mit zu frieden ist / so gilt es so viel als wenn es alle approbiret hätten; Dn. Mart. Frid. Seidel, Dissert. de Sacro Domaniorum jur. Assert. 12. n. 1.

Es muß aber auch in diesem Falle eine rechtmässige Ursach der Veralienirung verhanden seyn / denn sonsten wo der Fürst in seinen Privat-Nutzen die Tafel-Güter veräusserte / und zu mehrern Schein der meisten Stände (derer Freyheit vielleicht so umschrencket / daß sie nicht wol widersprechen dürffen) Bewilligung dazu erhielte / so sehen wir nicht / warum der Nachfolger im Reiche dem gemeinen Wesen zum Besten / diese veräusserte

Güter wieder zu fordern / nicht befugt seyn solte.

Nun folgen in der Ordnung die Stadt-Güter zu betrachten / und zwar so muß eben dergleichen Vorsichtigkeit bey Veräusserung derselben gebrauchet werden / wie aus dem L. 3. C. de Vend. Reb. Civic. erhellet / welcher Text nicht nur vom Kauff und Verkauff / sondern von aller Alienacion zu verstehen; Losæus Tract. de Jur. Univers. p. 3. c. 5. n. 13. Ludovic. Decis. 93.

Daher gehöret dieses mit zu den gemeinen Anmerckungen / wie man sich allhier in contrahiren wohl vorsehen solle.

Und zwar so ist fast eben dieses bey Veräusserung der Stadt-Güter in acht zu nehmen / was man sonst bey den Kirchen-Gütern zu beobachten hat / weil zum öfftern beyde Theile miteinander verglichen werden. L. 23. C. de SS. Eccles.

Wir wollen mit wenigen dasjenige / worinnen sie überein kommen / berühren; Erstlich muß sowol bey Veralienirung der Kirchen- als Stadt-Güter eine rechtmässige Ursach vorhanden seyn; und denn werden auch gewisse Solennitäten erfordert / daß also alles beydes von dem der mit einer Stadt contrahiren will / genau in acht zu nehmen / dafern der Contract bestehen soll.

Was die rechtmässige Ursachen belanget / so werden selbige insgemein unter diese drey Titul gezogen; Entweder es muß eine grosse Noth die Stadt anstossen / oder sie muß einen grossen Profit davon haben / oder sie will das Geld zu milden Sachen anwenden.

Wir haben von allen schon oben was die Kirchen-Güter anbetrifft / etwas gesagt / welches auch hieher zu ziehen und zu appliciren ist.

Absonderlich ist dieses bey Veralienirung der Stadt-Güter eine rechtmässige Ursach / die aus unumgänglicher Noth herrühret / wenn die Stadt sehr verschuldet ist. Auf welchen Fall dennoch die Rechts-Lehrer erfordern / daß zu erst versuchet werde / ob nicht durch einige Anlagen so viel Geld zusammen gebracht / und dardurch derselben von der Schulden-Last geholffen werden könne.

Andere hingegen wollen / daß vor allen Dingen die Güter zu erst zu verkauffen seyn / ehe die Bürger mit Auf- und Anlagen beschwehret werden / zumal was die gantze Stadt schuldig ist / nicht ein jeder Burger insonderheit verschuldet hat. Lib. 7. ff. quod cujusqu. univers. nom. Hartm. Pistor. p. 1. qu. 37. n. 6. Köppen qu. 60. num. 17.

Allein die letztere Meynung ist in etwas zu scharff / denn wo die Stadt-Güter zu erst sollen angegriffen und verkaufft werden / so müssen hernach die Bürger immerfort zu Unterhaltung des gemeinen Bestens die Anlagen auf sich ersitzen lassen / und die Kosten tragen / Conf. Losæus de Jure Univers. p. 3. c. 9. per tot.

Und wenn die Bürgerschafft endlich gar nichts zu Bezahlung der Stadt-Schulden beytragen wolte / so hätte die Stadt noch zu letzt dieses Mittel / daß sie bonis cedirte / oder alle ihre Güter abtrette / und die Glaubiger zum concurs citirte. Francisc. Salgad. de Somuza Labyrinth Credit. c. 1. § 2. n. 41. da ihr denn noch so viel Güter müssen gelassen werden / daß sie zu Bezahlung ihrer nöthigen Bedienten jährlich davon zulängliche Einkommen nehmen kan. Carpz. P. 2. Decis. 278. Coler. de Process. Execut. c. 2 n. 88.

Weil diese Rechts-Wohlthat / welche beneficium competentiæ genennet wird / auch einer Stadt zugeeignet wird / Mev. Discuss. levam. inop. debit. P. 4. Sect. 7. n. 97. Manz. Patrocin. de paup. Decat. 3. qu. 4. n. 138. Carpz. Alyl. Debit. c. 2. thes. 48. n. 258.

Die andere rechtmässige Ursach ist der grosse Nutzen / den die Stadt von Veralienirung der Güter verhoffet / dieser Nutzen aber muß allzeit wohl bewiesen werden / weil er sonst nicht præsumiret wird / Menoch. A. J. qu. lib. 2. Cas. 172.

Dannenhero hat sich derjenige / welcher von einer Stadt Güter erkaufft / wol um Zeugen zu bekümmern / die hernachmals den Vortheil / den die Stadt davon hat / durch ihre Aussagen bezeugen können / und ist sonst niemand sicher / ob er auch gleich in den Kauff-Brief hätte setzen lassen / daß dieser Handel zu der Stadt besten wäre getroffen worden.

Ein anders ist / wenn jemand einer Commun Geld vorgeschossen hätte / weil die Rechte auf den Fall was besonders eingeführet haben. L. 27. ff. de Reb. cred.

Die Solennitäten / welche bey dieser Veralienirung nöthig und gebräuchlich / sind nachfolgende.

(1.) Muß der Landes-Fürst drein consentiren / L. 3. ibi. Imperiali auctoritate C. de Vend. Reb. Civit.

Denn ob gleich dem Rath die freye Administration über die Stadt-Güter von dem Fürsten zugelassen ist / so ist doch die Freyheit / selbige zu verkauffen nicht mit darunter begriffen / weil administriren und verkauffen weit voneinander unterschieden sind. add. Losæus de Jure Univers. p. 3. c. 5. n. 18. seqq.

(2.) Wird die Bewilligung der gantzen Stadt / sowohl des Raths als der Burgerschafft / erfordert / wiewol hierinnen jedes Orts Gebräuche und Gewonheiten in acht zu nehmen.

Denn an etlichen Orten werden nur die Zunfftmeister an etlichen die Ausschüsse, an etlichen aber alle Bürger dazu citiret.

Solten sie nun auf die geschehene Citation nicht alle erscheinen / so ists genug / wenn zwey Drittel zugegen gewesen. L. 33. ff. quod cujusc. un. Nom. Cardinal. Mantica de tacit. & ambig. convent. l. 6. tit. 8. n. 16.

Doch weil ein Zweiffel entstehen könte / ob auch alle Bürger insonderheit wären citiret worden / so hat sich der Käuffer wiederum wohl vorzusehen / daß er sich auf Zeugnus gefast machen / dadurch er auf folgenden Fall klar erweisen möge / daß alle und jede sind gefordert worden.

(3.) Muß sowol der Rath als die Bürger schwören / daß sie nach reiffer Uberlegung der Sachen

chen befunden haben / es sey dieser Handel der gemeinen Stadt sehr zuträglich / d. L. 3. C. de Vend. reb. Civit. Cæl. Bichius Decis 261. n. 1. Menoch. Consil. 726.

(4.) Müssen die Güter öffentlich subhastiret und zu feilen Kauff ausgebotten und angeschlagen werden / welches die Rechts-Lehrer daher vor nöthig halten / damit nicht künfftig könne gesaget werden / daß sie zu wolfeil verkaufft worden / und an sich selbst mehr werth seyn.

Durch die Subhastation aber kan man den rechten Werth eines Dinges heraus bekommen. Jodoc. Damhoud. de Subhaspat. c. 5. n. 8. Surd. Consil. 28. n. 82. Menoch. de Arbitr. J. Q. Lib. 2. cas. 171. n. 27.

(5.) Muß ein solenner Kauff-Brief darüber aufgerichtet werden / welches fast in allen Kirchen- und Stadt-Händeln vonnöthen. Nov. 7. c. 1. Menoch. Cons. 726. n. 18

(6.) Erfordern etliche auch daß es mit richterlichen Erkänntnüsse und Ausspruch geschehen solle / arg. d. l. 3. C. devend. reb. civit. in fin. ibi. Decreti recitatione Card. Muntica de tacit. & ambig. convent. Lib. 4. tit. 8. n. 20.

Allein wenn allbereit der Fürst seinen Consens dazu gegeben hat / so ist unvonnöthen / daß erst ein ander Decretum oder gerichtliche Bewilligung dazu erfordert werde. Im übrigen ist es klar und ausgemacht / wenn die vorhergesetzten Solennia nicht genau sind beobachtet worden / so ist der Kauff und Contract null und nichtig / und die Stadt kan ihre Güter von einem jeden Besitzer wieder fordern. Mantica d. c. 8. n. 18.

Gesetzt auch / es hätte sich die Stadt dieser Solennitäten verziehen / sie wolte deßwegen keinen Streit erregen / so ist doch diese Renunciation und Verzicht von keiner Erheblichkeit / es wäre denn / daß sie frey wäre / keinen über sich hätte / und selbst Gesetze machen / und vorschreiben könte / oder mit einem Wort die Lands-Obrigkeitliche Gewalt hätte. Joh. à Sande de Prohib. rer. alien. p. 1. c. 8. num. 11.

Von den Sachen der Minderjährigen.

Was wir bißher von Kirchen- und Stadt-Gütern gesaget / wie behutsam mit ihrer Veralienirung müsse umgegangen werden / dieses wird auch meistentheils auf die Güter und kostbahre Sachen der Unmündigen und Minderjährigen zu appliciren seyn / dafern sie nur so beschaffen seyn / daß sie in die Länge tauren. L. 22. C. de Admin. Tut.

Denn es werden hier eben sowol gewisse Solennitäten erfordert. Tot. tit. C. de Prædic. Min.

Und ist gewiß / je leichter die Personen sich können lassen in vorigen Stand setzen / je vorsichtiger muß man seyn / wenn man mit ihnen contrahiren will. Jodoc. Damhoud. Tract. de Subhast. c. 2. num. 11. erzehlet eilff nöthige Stücke / die bey solchem Handel müssen in acht genommen werden / allein wir wollen sie kurtz zusammen fassen.

Denn nachdem die Vormünder ihr Vollmacht und Consens dazu gegeben / so ist (1.) nöthig / daß eine rechtmässige Ursach verhanden sey / welche eine Nothwendigkeit mit sich führet / daß man dieses oder jenes verkauffe. L. 6. C. de Præd. Min. zum Exempel / der Minderjährige steckt in tieffen Schulden / L. 47. pr. ff. de Minor. Joh. à Sande de Prohibit. rer. alien. p. 1. c. 1. n. 59.

Hierbey ist diß sonderlich zu mercken / daß ein Vormund seines Unmündigen oder Minderjährigen Güter nicht verkauffen kan / ob er gleich den augenscheinlichen Nutzen des Untergebenen befördern wolte / wenn nicht andere dringende Ursachen zugleich vorhanden / d. L. 5. §. 14. & L. 13. pr. ff. de Reb. eor. qui sub tor. wie denn dergleichen præjudicium Sande Lib. 2. Decis. tit. 9. def. 14. erzehlet.

(2.) Muß eine genaue Untersuchung vorhergehen / daß man auf keine andere Weise dem Minderjährigen helffen könne / es sey denn / daß ein Stück seiner Güter veräussert werde / L. 6. & L. fin. L. de Præd Min. L. 22. c. de Admin.

(3.) Wird des Richters Decret oder Zulassung / daß die Veräusserung vor sich gehen solle / erfordert. d. L. & L. fin. C. de Præd. Min. wobey der Kauffer absonderlich darauf zu sehen hat / daß dieses Decretum noch vor geschlossenem Contract erhalten werde. Denn wenn der Contract soll gültig und beständig seyn / so muß vorher des Richters Ausspruch dazu kommen seyn / L. 5. §. 9. ff. de reb. eor. &c. Carpz. lib. 5. R. 69. n. 18. Joh. à Sande de Prohibit. rer. alien. c. 1. n. 68.

Derohalben ist rathsam / daß diese Worte in den Contract hinein gerucket werden: Nachdem vorhero E. E. Raths Decretum diese Güter zu veräussern ertheilet worden ꝛc.

Endlich wird auch zu Ende des Contracts das gantze Decretum von Wort zu Wort mit angehangen / darinnen die rechtmässige und gerechte Ursachen mit allen Umständen / welche den Richter dazu bewogen / müssen exprimiret seyn / weil sonsten auch dem Richter selbst nicht Glauben beygemessen wird / ob er gleich sagen wolte / daß gnugsame Ursachen der Veräusserung wären verhanden gewesen. Menoch Lib. 2. arbitr. Jud. Quæst. Cas. 171. n. 24. Carpz. lib. 1. Resp. 80.

Ist derowegen höchst nützlich / daß man Zeugen dazu nehme / die eydlich bekräfftigen und aussagen / daß zu Recht beständige Ursachen und eine unumgängliche Nothwendigkeit der Veräusserung zugegen gewesen seyn. Und über dieses Zeugnüß könte ein öffentliches Instrument zum ewigen Andencken aufgerichtet werden.

Jedoch halten wir davor / daß man dieser Solennitäten wegen / der Auth. Sacramenta Puberum C. si adverf. vend. davon wir oben an einem andern Ort schon was gesagt / gar wol könne überhoben seyn / wenn der Minderjährige diesen Contract mit einem Eyde / daß er ohne List und Furcht sey geschlossen worden / bekräfftigte.

Wenn sich aber ein Minderjähriger hätte lassen mündig erklären / und der Kauffer meynte / er könte nun sicher mit ihm wegen seiner unbeweglichen

chen Güter handeln/ der würde sich sehr im Liechte stehen/ weil diesem ungeacht des Richters Decretum auch dazu erfordert wird. L. 2. §. 1. in fin. C. de his qui ven. æt. impetr.

Was sonst vor Fälle sind/ da man bey Veräusserung der Minderjährigen Sachen keines Richterlichen Decreti vönnöthen hat/ die sind von den Rechts-Lehrern in tit. C. Quand. Decret. non est opus Dn. Lauterbach. thes. 44. seqq. angemercket.

Damit man nun desto augenscheinlicher sehe/ wie leichte man in dergleichen Contracten sich verstossen könne/ so wollen wir aus den bey uns eingelauffenen Acten ein Exempel nebst gewissen Anmerckungen/ worinnen sich die Partheyen übel vorgesehen/ dem geneigten Leser communiciren/ der Contract lautet also: Zu wissen sey hiermit männiglich/ nachdem Arnd von Röbel auf Leubgell und Gleitz Erbsassen/ nach Schickung GOttes des Allmächtigen/ aus diesem Jammerthal abgeschieden/ seine Haußfrau Barbara von Bredau/ beneben zwey Söhnen/ den ersten Hanß Joachim/ so nunmehr fast Chur-Mündig/ dem andern Zacharias von Röbeln/ neben zweyen Töchtern und denn zwey Stück Lehen-Gut/ darneben auch eine hochdringende Schuld hinter ihm verlassen; derewegen etliche Glaubiger rechtlichen Arrest und Kummer zu den Gütern gesuchet und erlanget. Ob man nun wol eine Zeitlang zugesehen/ und in Hoffnung gestanden/ daß die Güter/ Leubgell und Gleiß genannt/ denen Kindern zum Besten erhalten werden solten oder möchten; hat sich doch endlich in Erfahrung befunden/ daß solches den Kindern unmöglich zu erhalten/ denn die Zinse je mehr und mehr zugewachsen/ und als die Schuld gestiegen/ und zu befahren/ daß endlich der Kinder Vatter in der Grube geschmähet/ und die Erben dadurch zum äusserstien Verderb und Untergang gebracht werden möchten; derohalben wir Jaroslau/ Herr von Kalewrad/ Herr auf Petersburg und Rabenstein/ Röm. Kayserl. Majestät Rath/ und des Marggrafthums Nieder-Laußnitz mächtiger Land-Vogt/ an statt und wegen höchstgedachter Kayserl. Majestät/ als Könige zu Böheim/ nach Erwegung aller Umstände/ und genusamen Erkundigung und Erkänntnüß der Sachen/ nicht allein daß dieselbigen Lehen-Güter endlich verkauffet werden solten/ gnädiglich decretiret/ sondern auch als oberster Vormund neben mir Hanß Joachim von Röbeln/ der ich nunmehr meine 18. Jahr erreichet/ an statt und von wegen des unmündigen Zacharias/ weil er und ich mit keinem Vormunde versehen/ mit Wissen und Willen unsrer Freunde/ und aus gehabten Rath derselben/ vorgedachte beyde Dörffer/ mit allen Gnaden und Rechten/ Ober- und Nieder Gerichten/ Lehen/ Geistlich und Weltlich/ samt dem Ritter-Sitz/ Renten/ Zinsen/ Pächten/ Diensten/ Teichen/ Teich-Stätten/ Wasser/ Wasser-Läufften/ Wießwachs/ Gewonnenem und Ungewonnenem/ samt allen andern Zubehörungen/ Forwercken/ Schäfereyen/ Viehgetrifften/ Holtzungen/ Büschen und Aeckern/ wie die in ihren vier Reinen und Gräntzen gelegen/ nichts davon ausgeschlossen; Allermassen wie es Arnd von Röbel seel. und desselben Vorfahren inne gehabt/ genossen und gebraucht/ sowol alles Rind-Vieh und Schaafe/ auch der Saat und Getrayde/ so den Kindern/ und mehrentheils der nachgelassenen Wittib zu ihrem Zustande gebühret hat/ vor und um 7200. Thaler/ wie solche Güter vormals Arnd von Röbeln seel. zu der brüderlichen Theilung zugeschlagen und ein mehrers dabey bekommen/ auch von einem Fremden/ mit Nahmen Elias von Loben/ der den Kindern nicht verwandt/ darum auch gebotten worden/ den Edlen und Ehrenvesten Heinrich von Röbeln auf dem Rosengarten/ als nechster Lehen-Träger der Unmündigen Vettern/ auf daß es in der gesamten Hand bleiben möchte/ in beständigen/ unwiederrufflichen Erb-Kauff kräfftigster massen eigenthumlich verkaufft und zu kauffen geben ꝛc. dabey wir/ nebst Hanß Joachim von Röbel/ gedachten Kauffer und seine Leibes-Lehens-Erben/ jetzo und alsdenn/ und denn als jetzo/ hiermit in die würckliche Possession und Gewähr des Guts Leibgell und Gleitz/ dasselbe in seinen besten Nutz und Vermögen nach/ wie recht/ zu geniessen/ und zu gebrauchen/ einsetzen und constituiren. Verzeihen uns asch/ als obrister Vormund/ und ich Hanß Joachim/ an statt und von wegen des Unmündigen/ derer Erben und Erbnehmen/ alles Rechten und Gerechtigkeiten/ so sie ehemals als Erben an denselben Gütern gehabt/ doch in allwege die gesamte Hand verbehalten. Wollen auch die Unterthanen hiemit aller ihrer Pflicht/ damit sie ehemals Arnd von Röbel seel. und seinen Erben verwandt/ gäntzlichen erlassen/ und an gedachten Heinrich Röbel/ kräfftiglich gewiesen haben/ mit ferner Erklärung/ da gedachter Kauffer/ der gedachten erkauffsten Güter halber/ von jemand beklaget/ innerhalb oder ausserhalb Rechtens/ jetzo bald oder künfftig besprochen oder derselbe von ihm evinciret werden solten/ ihnen jederzeit vor alle und jede Ansprüche wie recht und in Rechten zu vertretten/ zu vertheidigen/ Noth- und Schad-loß zu halten/ sobald auch der Minderjährige seine vollkommene Jahre erreichet/ soll er diesen Kauff zu ratificiren/ zu bekräfftigen/ stets und feste sich zu verpflichten schuldig seyn. Wie denn auch ich Hanß Joachim Röbel/ so itzo/ wie vorgemeldet/ 18. Jahr erreichet/ solches an Eydes statt beyde vor mich und meinen Bruder Zacharias unverbrüchlich zu halten/ gerichtlichen angelobet/ auch in den Kauff Heinrich Röbels Verkauff des Dorffes Hohenwalde gewilliget/ alles getreulich und ohne Gefahr/ des zu Urkund und unverbrüchlicher Haltung mit unsern des Amts grössern Insiegel und meinen Hanß Joachim von Röbels Vattern seel. Pettschafft besiegelt und meiner eigenen Hand unterschrieben. Geschehen zu Lüben/ Freytags nach Reminiscere A. 1589.

Nach diesem Kauff-Brief war des Herrn Land-Vogts Decretum, Bewilligung und Ausspruch mit angehangen/ der auch in Lehens-Sachen daselbst zu sprechen gehabt. Das Decretum aber lautet also: Wir Jaroslau/ Herr von Kalowrad auf Petersburg und Rabenstein/ Röm. Kayserl.

Kayserl. Majest. Rath und Land-Vogt des Marggrafthums Nieder-Laußnitz / bekennen und thun kund öffentlich für uns / unsere nachkommende Land-Vögte / auch sonsten gegen jedermänniglichen / daß uns die Edle und viel Tugendsame Frau Barbara von Bredau / Arnd von Röbels seel. Wittwe / und derselben Kinder / sowol der nächsten Agnaten und Freunde / mit bekümmerten Gemüthe berichtet / daß berührter ihr lieber Hauß-wirth / Vatter und Freund seel. so viel Schulden hintertassen / darinnen er eines Theils wegen Bürgschafften gerathen / daß ihnen unmöglich ihre Lehen-Güter ohne derselben gründlichen Verderb zu erhalten / und aber wegen solches in unsern / als des Lehen-Herrn und der nechsten Agnaten Rath und Bedencken gestellet / und da denn Uns / als obrister Vormund mächtigen Land-Vogt / Obrigkeit halber gebühret / der Wittwen und unmündigen Kinder Nothdurfft in acht zu nehmen / und ihren Schaden / soviel müglich / abzuwenden ; Als haben wir alle und jede Schulden und Gegen-Schulden vor unsern Amts-Befehls haben / berechnen und anlegen lassen / darauf so viel befunden / daß der Glaubiger Forderung und Schuld sich so hoch erstrecken / daß solche Güter länger nicht erhalten werden können. Darum wir auch erstlichen fleissige Vorerkundigung thun lassen / ob jemand unter den Freunden oder Glaubigern wäre / der das Gut um eine Summa Geldes / davon die Glaubiger der Billigkeit nach könten bezahlet werden / auf eine Anzahl Jahr annehmen wolte / damit die Unmündigen bey ihren mündigen Jahren darzu wiederum kommen möchten; Als hat sich keiner biß auf diese Stunde gefunden / deßgleichen die Gläubiger zu keiner Gedult zu behandeln gewesen / und es darauf gestanden / daß sich die Schulden durch Leistung und Aufschlag und andere Sachen also möchten häuffen / daß die Unmündigen letzlichen gar nichts von dem Gute bekommen / und ihres Mannes und seel. Vattern Nahme und Ehre könte gelöset und erhalten werden ; seynd wir an statt Ihrer Kayserl. Majest. als Königes zu Böheim / von Amts Obrigkeit wegen bewogen / Unser Decret zu interponiren. Und weil der Unmündige keine Vormünder / wir als obrister Vormund / neben Hauß Joachim Röbel / so nunmehr Chur-mündig / dasselbige Lehen Gut Leubgell und Gleitz / mit allen und jeden Zubehörungen / zu Vorkommung derselben endlichen Verderbs und Untergangs / erblich und eigenthümlich / Heinrich von Röbel auf Rosengarten / als den nechsten Agnaten / verkaufft / nemlich vor und um 7200. Thaler / so theuer als es Arnd von Röbel seel. selbst / in der brüderlichen Theilung angenommen und an sich gebracht / als vermöge des darüber aufgerichteten Kauff-Briefs / des Datum stehet Freytags nach Reminiscere dieses 82 Jahrs. Und wir Herr Land-Vögt / als Lehens-Herr decretiren / consentiren und bewilligen aus oben in Rechten gegründeten angezogenen Ursachen / in solchen erheblichen Kauff / confirmiren und bestättigen auch solchen in allen und jeden darinn begriffenen Puncten / Clausuln und Artickuln / aus Amts-Obrigkeit hiermit in diesem Brief gantz kräfftiglich / und wollen daß solcher Kauff / als wie derselbe allenthalben vollzogen und in dem offtgemelten Kauff-Brief versehen / männiglichen ungehindert / stät / vest und unzerrüttet gehalten / und darwider nichts vorgenommen werden soll. Wir und unsere nachkommende Herren Land-Vögte sollen und wollen auch gemelten Heinrich von Röbel seine männliche Leibes- Lehens-Erben und Lehensfolger / für und für dabey gegen männiglichen Anspruche / gnädig schützen und handhaben / und niemands darwider zu handeln oder vorzunehmen gestatten. Urkundlich mit unsern grössern Insiegel besiegelt. Geschehen und gegeben zu Lüben / den 6. Martii A. 1589.

Wer den jetzt-besagten Kauff über das Lehen-Gut des Minderjährigen ansiehet / der würde meynen / daß alle Stücke / so die Rechte hierbey erfordern / sehr wol in acht genommen wären.

Denn das Decretum der Obrigkeit ist vorhanden / ingleichen ist die Vorerkundigung und fleissige Erkanntnuß der Sachen vorher gangen / daraus soviel befunden worden / daß dieses Gut aus dringender Noth hat müssen verkauffet werden / wo anders den Minderjährigen hat sollen geholffen seyn / wie dieses alles klärlich und deutlich aus dem Decreto zu sehen.

Und ob zwar keine Vormünder vorhanden gewesen / so hat doch diesen Mangel der Land-Vogt selber / als Ober-Vormund ersetzet / und sein Vollwort zu dem Contract gegeben / so haben auch die Mutter und Vettern drein gewilliget / und der Minderjährige selbst / der schon 18. Jahr alt gewesen / hat vor sich und seinen Bruder an Eydes statt versprochen / daß der Contract so vest und unverbrüchlich / und nach 21. Jahren oder erlangter Majorennität genehm gehalten werden solle.

Diesem allen ungeacht ist dennoch der Kauff angefochten / und sowol von der Leipzigischen als auch Franckfurtischen Juristen-Facultät A. 1608. im Monat Augusti vor ungültig erkläret worden / aus folgenden Ursachen:

(1.) Weil kein rechter Vormund vorhanden gewesen / der sein Vollwort darzu gegeben hätte / L. & si is. C. de Præd. Min. Montan. de Tutel c. 33. num. 29. Und thut nichts zur Sache / daß der Ober-Vormund sein Voll-Wort und Consens dazu gegeben / weil er nicht die würckliche Administration gehabt. Decius Consil. 476.

Uber diß ist es denen Rechten nicht gemäß / daß jemand in einer Sache zugleich Richter und Vormund sey.

(2.) Weil die Sache nicht recht vollkommen untersuchet worden ; denn der Land-Vogt hätte erst ein Inventarium oder Verzeichnüß aller Güter machen lassen / und sich daraus ersehen sollen / ob nicht dem Unmündigen und Minderjährigen anders zu rathen wär gewesen : Und eben wegen dieses Mangels halten die Rechts-Gelehrten den Contract und geschlossenen Kauff vor null und nichtig / ob gleich alle andere Solennitäten sonst

richtig observiret worden. Montan. de tutel. d. c. 33. num. 32. Curt. Consil. 29. num. 6. & 7.

(3.) Weil der Minderjährige nicht würcklich den Eyd abgeleget / sondern sich nur an Eydes-Statt verpflichtet.

(4.) Weil ein Bruder dem andern / der eben so wol noch minderjährig und abwesend ist / auch keinen Vormund hat / nicht præjudiciren kan.

Von andern Sachen / die nur auf gewisse Mase können veräussert werden.

Es sind etliche Sachen / die zwar nicht gäntzlich ausser allem Handel und Wandel gesetzet sind / aber doch nur auf gewisse Art und Weise können veralienjret werden / damit nicht ein jeder ohne ohne Unterscheid und nach Belieben selbige veräussere / zumahl da der dritte sein Interesse oder zukommendes Recht darbey hat / und also dadurch in Schaden gerathen würde;

Unter diese Gattung gehöret nun fürnemlich der Frauen Ehe-Gut / dessen Veräusserung ausdrücklich verbotten / L. 2. 4. & 13. ff de Fund. dot. L. un. §. 15. C. de rei ux. act. allwo §. 15. derer-jenigen Cautel übern Hauffen geworffen wird / die da meynen / es könne die Veräusserung gar wohl bestehen / wenn nur die Frau darein gewilliget hat: Allein wie leichte kan nicht eine Frau überredet werden / daß sie in die Veralienirung consentiret / solte sie dessentwegen ihre Güter verlieren? darum hat der Kayser Justinianus in d. L. un. §. 15. & §. 1. J Quib al. lic. l. non solcher Bewilligung gantz keinen Effect oder Würckung zulegen wollen.

Viel sicherer kan man sich dieser Cautel bedienen / daß man erstlich der Frauen / und dafern der Handel in Sachsen geschlossen wird / ihres Vormundes Consens dazu nehme / denn die Sache wohl untersuchen und erkennen lassen / endlich der Obrigkeit Decret darüber erlange. Struv. Exerc. 30. th. 22.

Ingleichen wäre die Cautel auch zulänglich / wenn sich die Frau durch einen Cörperlichen Eyd verpflichtet / daß sie diesen Kauff nicht anfechten noch widerruffen wolle: Da denn nach Päbstlichen Rechten der würcklich geleistete Eyd / weil er nicht wider die Seeligkeit laufft / grosse Würckung hat / arg. C. quamvis de factis in 6to Joh. à Sande de Prohibit. rer. alien. P. 2. c. 10. n 8. seqq. Dennoch kan sich die Frau auf solchen Fall an des Manns Güter halten / und sich daraus / so viel der Werth ihres Guts austrägt / bezahlt machen. Ludov. Molina de J. & J. Tr. 2. Disp. 428. num. 16. Covarruv. ad d. c. Quamvis p. 2. §. 1. n. 5.

Was aber denn Rechtens sey / wenn die Frau dem Mann ein Gut um einen gewissen Preiß oder Anschlag zubringet / daß wollen wir unten wenn wir von den Ehe-Pactis oder Ehe-Stifftungen handeln werden / mit beybringen.

So gehören auch weiter unter die Sachen die nicht frey können veralieniret werden / alle streitige Dinge / die von einem andern sind in Anspruch genommen worden / L. 1. ff. de Litig.

Und wer wissentlich dergleichen Sachen an sich handelt / verlieret beydes Geld und Sachen. L. ult. c. de Litig. Es will zwar Wessenb. ad tit. de Litig. thes. 26. behaupten / ob hätte dieser Titul von streitigen Sachen heute zu Tage keinen Nutzen mehr.

Allein es wird allezeit præsumiret / daß die Rechte in vollkommener Observanz sind / dahero dann ein Käuffer vorsichtig seyn muß / und fleissig nachfragen / ob der Verkäuffer der Sachen wegen allbereit im Processe lebet oder nicht: Schwebet die Sache schon im Recht / so kan er sie ohne des Gegentheils Consens nicht erhandeln; Und da könte er ihm Bürgen stellen / oder sonst Versicherung thun / daß er das verkauffte Stück abtretten wolte / dafern der Gegentheil die Sach im Rechte erhalten solte / so würde er dessen Bewilligung desto leichter erhalten.

Etliche recommandiren diese Cautel und geben den Rath / man solle die streitige Sache / welche man gern hätte / nicht von dem / der deßhalb mit dem andern schon im Rechte lebet / sondern von dem dritten erkauffen.

Und wir müssen gestehen / wenn der Kauff getreulich und aufrichtig ohne Argelist wäre geschlossen worden / daß diese Cautel denen Rechten gemäß / und nicht so gar zu verwerffen sey / ob. L. 1. §. 2. ff. de Litig. weil der Streit / den zwey miteinander der Sache wegen haben / den dritten nichts angehet / welchem es frey stehet / Zeit währenden Streits die Sache zu veräusseren / d. L. 1. wiewol Oldendorp. de Class. act. Class. 4. act. 1. Rubric. singularia n. 2. jetztgedachte Cautel gäntzlich verwirfft / und sie ein schlimmes und gottloses Griffgen nennet; worzu er ohne Zweiffel daher bewogen worden / weil er supponiret / es könne dieser Kauff nicht ohne Betrug und Hintergehung der andern streitenden Partheyen vorgenommen werden / welches nach unserer Meynung aber gar wohl angehet.

Im übrigen / auf was vor Art und Weise / und auf welche Fälle / streitige Sachen / ohne Gefahr / können veräussert werden / zeiget Joh. à Sande de Prohibit. rer. alienar. cap. 9. § 3.

Vor allen Dingen hat man genaue Acht darauf zu haben / ob auch der erhobene Streit das Eigenthum der Sache betreffe / denn vermöge der Rechte soll die Klage / die im Gerichte angestrenget worden / sich hierauf beziehen / sonst kan es noch vor keine streitige Sache gehalten werden. Nov. 112. c. 1.

Drittens gehören auch hieher alle Bau-Materialien / die aus einen aufgebauten Hause verkauffet werden wollen / welches dergestalt verbotten / daß / dafern einer dieselbigen verhandelt / damit das Haus niedergerissen werde / er doppelt so viel Fiscalische Straffe geben muß / als er davor empfangen. L. 52. ff. de Contrah. Empt. und dieses alles darum / damit nicht die Stadt von Häusern

entblößt /

entblößt / die Gassen durch Schutt-Hauffen unansehnlich und wüste gemacht werden. L. 2. ff. de Tign. junct.

Jedoch wenn der Verkäuffer durch Bürgen oder andere Versicherung / daß er das niedergerissene Hauß bald wieder aufbauen wolte/ caviret/ so halten wir davor/ daß ihm alsdenn frey stünde das Gebäude nieder zu werffen / und die Materialien / als Stein / Holtz ꝛc. davon zu verkauffen; Denn gleich wie einem jeden unverwehret ist / seine Wohnung abzubrechen / und an statt derselben eine bessere und bequemere aufzurichten; Also kan es auch in dem Fall nicht untersaget werden/ ein Hauß einzureissen / und die Materialien davon zu verlassen / weil keine Verwüstung allhier zu befürchten / und also die Ursache des Verbots cessiret.

Hiernechst kan man auch von eines annoch lebenden Erbschafft nicht contrahiren / denn die Kayserliche und Römische Rechte halten es vor schändlich/ unanständig und unrecht / dergleichen Vergleich und Pacta zu treffen; L. 15. & ult C. de Pact. Derowegen müste man zu der Zeit desjenigen Consens mit dazu nehmen / von dessen Erbschafft gehandelt würde / dafern die Pacta und Verträge solten beständig seyn / d. L. fin. Carpz. P. 3. C. 35. Def 19.

Heut zu Tage sind fast durch gantz Teutschland dergleichen Pacta gültig / doch kan man um mehrer Sicherheit willen dieselbigen eydlich bekräfftigen lassen / welches nach Geistlichen/ oder Päbstlichen Rechten zugelassen / und den andern zu Haltung des Vergleichs verpflichtet und verbindet/ per C. quamvis 2. de Pact. 6to c. 28. X. de Jurejur. davon wir unten von denen Pactis mehr sagen wollen.

Letzlich kan auch kein Lehen / ohne Consens des Lehen-Herrns / und dafern es ein altvätterlich Lehen ist / ohne mit Bewilligung des Lehens-Vettern / verobligiret oder verkauffet werden / weil es ausdrücklich in Lehen-Rechten verbotten / vid. Examen, Feudale c. 19. qu. 2. seq.

Weil nun dieser Lehens-Herrliche Consens von dem Schuldner oder Verkauffer selbst muß ausgewürcket werden / so könte sich der Glaubiger oder Käuffer im Contract bedingen / daß ihm frey stehen solte den Lehens-Herrlichen Consens zu erlangen.

Diese Cautel könte also eingerichtet werden: Und will ich hiemit meinem Glaubiger freye Macht und Gewalt gegeben haben / auch ohne mein Vorwissen über diesen Contract den Lehens-Herrlichen Consens einzuholen. Struv. in Syntagm. J. Feud. c. 13. th. 7. num. 3. Doch ist der Glaubiger noch nicht sicher / ob gleich der Lehens-Herr den Contract confirmiret und bestättiget/ sondern er muß absonderlich in die Verpfändung der Lehens-Güter consentiren. z. E. Wir confirmiren diesen Contract nicht allein / sondern consentiren auch als der Lehen-Herr in die Verpfändung der Lehen-Güter / Carpzov. Lib. 4. Resp. 19.

Wir wollen unten von dieser Materie in Lehens-Sachen weitläufftiger handeln/ wo Contracte insonderheit vorkommen werden.

Von Sachen / die wegen Verbot eines Menschen nicht dürffen alieniret werden.

Nun folgen die Sachen / derer Alienation und Veräusserung nicht durch Gesetze / sondern durch einen Menschen verbotten und umschrencket werden / entweder im letzten Willen / oder bey gesunden Tagen / durch einen getroffenen Vergleich.

Was im Testament zu veralieniren verbotten worden / wird gleich geachtet als wäre es durch die Gesetze untersaget / dergestalt / daß aller Handel und Verkauff an sich selbst null und nichtig ist / der wider solches Verbott vorgenommen worden / wie denn auch die Sache von dem dritten/ vierdten ꝛc. Besitzer kan vindiciret werden / weil das Ding gleichsam zu einem Fidei commiss, oder zu solchen Gütern / die auf dem Ruckfall stehen / durch das Verbot gemachet wird; Ein Fidei-Commiss aber gebiehret eine Actionem realem oder Dingliche Klage / Krafft derer ein jeder Besitzer kan angetastet werden. L. 1. & 2. C. Commun. de Legat.

Jedoch wenn jemand im Testament eines Dinges Veräusserung verbieten will / der muß diese nothwendige Vorsichtigkeit dabey gebrauchen / daß er die Ursache / die ihm zu dem Verbot bewogen / darzu setze / sonst ist das Verbot von keiner Gültigkeit / L. Filius fam. 114. §. Div. 11. ff. de Leg. 1. & ibi: Dn. Brunnem. in Comment §. 14.

Dafern aber so viel daraus erscheinet / daß der Testator seinen Nachkommen habe wollen gütlich thun / so wird es vor eine zulängliche Ursache gehalten. d. L. 114. §. 1.

Ferner muß derjenige / der im letzten Willen etwas zu veräussern verbeut / das Verbot nicht auf die Person / sondern auf die Sache selbst richten. z. E. Es sollen diese Güter nimmer veräussert werden / sondern allezeit bey meinen Nachkommen verbleiben.

Denn also verbindet des Testatoris letzter Wille alle Descendenten und Nachkommen / daß sie die Güter nicht entfremden dürffen.

Wolte er hingegen das Verbot auf die Person richten. z. E. Mein Sohn soll nicht befugt seyn / das geringste von denen auf ihn verstammeten Gütern zu verkauffen / so verbindet das Verbot nur bloß den Sohn / nicht aber die andern Nachkommen. Denn wo ein Verbot bloß auf eine Person gerichtet ist / da kan es auf die Nepoten und Nachkommen nicht gezogen werden / ob gleich die Ursache desselben general und allen gemein ist. L. Pater filium 36. §. Fundum Titianum ff. de leg. 3. Angel. Cardin. Cels. Decis. 228. n. 5. Vincent. Fusar. de Substit. qu. 437. num. 174. Joh. à Sande, de Prohib. rer. alien. p. 3. c. 2. num. 5.

Wenn nun ein solches Verbot vorhanden ist/ und es wolte ein er dennoch gerne ein Gut verhandeln / dem können wir nicht anders rathen / als daß er aller derer jenigen Consens erlange / denen

nen zum besten die Veräusserung des Gutes verbotten worden.

Denn es kan sich einer des Fideicommissi verzeihen und demselben renunciren. Franciscus Censal, in addit. ad Peregrin. de Fideicomm. art. 52. p. m. 334. Petr. Greg. Tholos. Syntagm. Lib. 42. c. 30. n. 6.

Aus was für Clausuln aber ein solcher Verzicht oder Renunciation reducirt und erkandt werde / zeigen Menoch. Lib. 3. Præs. 115. Pert. Anton. de Petra Tr. de Fideic. qu. 24. num. 15. seqq.

Etliche gebrauchen sich auch dieser Cautel und offeriren das Gut den nechsten aus der Familie; begehren sie es nun nicht zu kauffen / so kan es frey an einen Fremden verhandelt werden. Gail. Lib. 2. O 19. n. 3.

Allein hier muß man einen Unterscheid machen / und sehen / ob der Testator verbotten / daß das Gut nicht ausserhalb der Familie veräussert werden / oder ob er befohlen / daß es bey der Familie bleiben solle? Hat er es verbotten an auswärtige zu verkauffen / so gienge endlich die gemeldte Cautel noch an: Auf den andern Fall aber wäre sie vergebens. Anton. Fab. Lib. 4. Conject. c. 15. Sande de Prohib. rer. alien. p. 3. c. 8. n. 39.

Wir lassen diese jetzt-gesetzte Meynung zwar in so weit gelten / daß wenn die nechsten Vettern ausdrücklich in den Verkauff willigten / und ihren habenden Rechten und Fideicommisso renunciirten / die Veräusserung auch wider des Testatoris Willen und Befehl unwiederrufflich und beständig verbleibe; weil diejenigen / die in der Familie sind / wider ihren Willen sich des Rechts aus dem Testament zu gebrauchen / nicht können gezwungen werden / auch der Verzicht oder Renunciation des Fideicommiß gültig ist / obgleich der Testator ausdrücklich verbotten / daß ihm niemand renunciren solte. Censal. d. l. Fusar. de Fideicomm. Subst. qu. 687. Dec. Consil. 324. n. 2.

Allein wenn dieses Gut den nechsten Vettern wäre angetragen worden / und sie es nicht hätten kauffen wollen / so ist der Verkauff an einen Fremden annoch widerrufflich / weil sie sich dadurch ihres Rechts / welches sie aus dem künfftigen Anfall und Succession zu hoffen haben / noch nicht völlig begeben.

Was sonsten vor Fälle und Ursachen sind / warum dergleichen verbottene Veräusserungen zugelassen werden / können bey Joh. à Sande d. c. 8. n. 7. & seqq Petr. Anton. de Petr. de Fideic. c. 8. & seqq. gesehen werden.

Hingegen wenn unter den Lebenden durch ein Pactum oder Vergleich ein Gut zu verkauffen verbotten worden / so ist dieses Verbot bey weiten so kräfftig nicht / als wenn es die Gesetze oder der Testator im letzten Willen befohlen hätte.

Denn hier kan das Gut / welches dem Vergleiche zuwider verkauffet worden / nicht wieder zuruck gefordert werden / wie im vorhergehenden Falle / da es der Testator untersaget hatte / sondern der Kauff bleibet beständig. L. pen. ff. de Pact. aus Ursachen / weil die Pacta oder Vergleiche nicht die Sache selbst / sondern nur die Personen angehen und verbinden. L. 3. ff. de obl. & act.

Derowegen kan auch nur auf das blosse Interesse, d. i. so hoch als ihm dran gelegen / wider den Verkäuffer geklaget / daß er den Vergleich nicht gehalten / das Gut aber von dem Käuffer nicht wieder gefordert und vindiciret werden. Tiraqu. de Retract. tit. 1. §. 1. gl. 7. Censal. Obs. ad Peregrin. de Fideicomm. Artic. 28. vers. sed rursus.

Und ob gleich Sande d. tr. p. 4. c. 2. §. 18. das Widerspiel behaupten will / so ist doch seine Meynung in praxi oder denen Gerichten nicht angenommen.

Im übrigen / damit einen Gut die getroffene Pacta und Vereinigung unveräusserlich gemacht werde / so muß man sich dieser Cautel bedienen / daß man bey der Ubergabe desselben ein solch Pactum oder Vergleich treffe / daß der Käuffer nicht Macht haben solle dasselbige zu verkauffen; L. 48. ff. de Pact.

Denn wenn das Gut allbereit übergeben / und man wolte denn erst paciscren / und sich mit dem andern vergleichen / daß er es nicht verkauffen solte / so würde das Pactum wenig gelten / dafern man nicht einiges Interesse, wieviel ihm dran gelegen / beybringen wolte / denn so weit man dieses erweisen kan / so weit kan auch an fremden Sachen und Gütern eine Obligation erworben und gemachet werden / L. 38 § alteri 17. ff. de V. O. i. E. Das Pactum oder der Vergleich ist gültig / daß der Schuldner sein Gut / welches er mir verpfändet hat / nicht verkauffen solle / L. 7. §. fin. ff. de dist. pign.

Diese Cautel ist wohl zu mercken / wie man das Gut / das der ander wider gemachten Vergleich veräussert hat / auch von dem dritten Besitzer wieder fordern könne / und da muß man sich so vergleichen / daß der Contract und Verkauff an und vor sich selbst solle null und nichtig seyn / dafern er wider das Pactum einen schliessen würde; Auf den Fall wäre denn auch der dritte Besitzer verbunden / das Gut wieder abfolgen zu lassen. L. 13. in fin. pr. ff. de Pign. Act. junct. L. 20. § ult. ff. Quib. mod. pign. solv. Carpz P. 2. C. 1. Def. 17. n. 19. Berlich. P. 2. Concl. 2. n. 18.

Das ist auch eine überaus nützliche Cautel vor denjenigen / der seine Güter gerne bey der Familie erhalten / und derselben auch ein Recht wider den dritten Käuffer verschaffen / und zuwege bringen will: Nemlich er kan bey dem Verbot und Pacto diese Clausul anhängen: Solte aber wider alles Verhoffen / das Gut dennoch wider den getroffenen Vergleich an andere veräussert werden / so behalte er sich hiemit zum feyerlichsten die ausdrückliche Hypothec und Pfand aus demselben bevor.

Wie nun die Hypothec oder Pfand ein dinglich Recht gebieret / also ist auch kein Zweiffel / daß hernach auch wider den dritten Besitzer eine Klage könne angestehet und das Gut zuruck gefordert und vindiciret werden. Dergleichen

Exem-

Exempel haben wir in unser Facultät A. 1671. den 24. Oct. gehabt/und also darauf gesprochen:

Die Frage ist/ ob nicht der geschehene Kauff vor null und nichtig zu erkennen/ und Käuffer/ der von uns sothane Güter / nach Erlegung des Kauff-Geldes / mit allem Zubehör / abzutretten schuldig sey? So scheinet zwar solches dahero zu verneinen zu seyn; Weil die Verabredungen und Vergleiche/ daß eine Sache nicht solle veräussert werden/ zwischen den Contrahenten und vergleichenden Partheyen zwar vor gültig zu achten/aber nur mit diesem Effect und Würckung / daß wider den Verkäuffer nur eine Klage so hoch könne angestrenget werden / als dem andern dran gelegen / daß er den Vergleich und Verabredung nicht gehalten; Die Veräusserung oder der Verkauff hingegen bleibt gültig und bestehen / arg. L. pen. ff. de Pact. L. 3. C. de Condict. ob Caus. & ibi. Dd. Hugo Donell L. 9. Comment. c. 10. Denn der Vergleich/ daß eine Sache nicht soll veräussert werden/ verhindert die Ubergabe des Eigenthums gantz nicht/ Andr. Tiraquell. de Retr. Convent. §. 1. Gloss. 7. n. 11.

Weil aber dennoch im gegenwärtigen Fall kein blosser Vergleich und Pactum wegen nicht Veräusserung der Güter vorhanden/ sondern es hat der Schuldner überdem sothanes Gut denen Vettern ausdrücklich verpfändet / und dahero Rechtens / daß wenn die Veräusserung nicht allein verbotten/ sondern auch das Gut deßhalb mit verpfändet worden/die Verkauffung null und nichtig sey/nach klarem Inhalt des L. si Creditor 7. §. fin. ff. de Distract. Pignor.

Und daß der angezogene Text also müsse gelesen und verstanden werden / behaupten Bartol. ad d. L. 7. § fin. Bachov. tract. de Pignor. lib. 3. c. 1. num. 4. Anton. Augustin. lib. 4. Emendat. c. ult. Coler. de Process. Execut. p. 1. c. 10. n. 152. seqq. Und ob gleich Joh. à Sande de Prohibit. Rer. alienat. p. 4. c. 2. num. 6. seq. Sfort. Oddus eod. Tractat. P. 1. Qu. 12. Art. 13. n. 254. das Widerspiel vor warhafftiger halten; So bekennet doch Oddus an jetzt-bemeldtem Ort selbsten/ daß sich einer in Gefahr setzen würde/ wenn er von der ersten und durchgehends angenommenen Meinung weichen/ und die letzte als die seinige ergreiffen wolte.

Wir können auch noch mehr Ursachen anführen / warum dieser Verkauff nicht bestehen könne. Denn erstlich ist der Verkäuffer denen Vettern vor seine Person/ wegen des Vergleichs und getroffenen Pacti verbunden; Hernach ist ihnen das Gut selbsten verpfändet/ dadurch sie ein dinglich und also ein doppeltes Recht erlanget/ Krafft welches sie den Kauff umstossen können; Barbosa ad L. 26. §. fin. n. 33. ff. Solut. Matrim. Guido Papæ Decis. 569. Und solches um so viel desto eher / weil das Gut in specie und insonderheit verpfändet worden. Anton. Negusant. de Pign. P. 3. membr. 1. num. 5.

So halten wir davor / daß die Geschlechts-Vettern sothane veralienirte Güter zu revociren wol befugt/ auch Käuffer/ der von uns nach Erstattung des Kauff-Geldes dieselben mit allen Zugehörungen zu restituiren schuldig ist.

Noch stärcker und verbindlicher als die vorhergesetzte / ist diese Cautel, wenn man sich und seiner Familie das Dominium oder Eigenthum cum clausula constituti possessori, d. i. als wann man es würcklich besässe/ auf den Fall der Veräusserung vorbehält / denn so könte man nicht nur das Petitorium, oder eine Klage wegen des Eigenthums anstrengen / dadurch man die Sache vindicirte oder wieder forderte/ sondern man hätte auch ein Remedium possessorium oder Mittel/ dadurch man den Besitz erhielte / Krafft dessen man Befehl ausbringen könte/ daß man in der Possession oder Besitz / den man durch das Constitutum bißher erhalten hätte / wider den dritten Besitzer geschützet würde. Mevius P. 2. Decis. 150.

Es pflegen auch diejenigen/ die ihrer Familie durch ein Fidei-Commiss oder Gut / welches nicht soll veräussert werden / helffen und rathen wollen/ hierinnen fürsichtig zu seyn / daß sie nur nicht bloß befehlen/ es sollen die Güter in der Familie und bey dem Geschlechte verbleiben / sondern daß sie nach Ordnung der Succession, oder wie die Sachsen reden/ nach rechter Sipzahl auf die Nechsten verfallen sollen.

Denn sonst stünde es dem Besitzer des Fideicommissi, als Gutes-Herrn / frey / nach Belieben den nechsten Vetter vorbey zu gehen/ und es einen andern aus der Familie zuzuwenden / ob er gleich sonst lange noch nicht dazu käme. Wir wollen das Urtheil/ welches in dergleichen Begebenheit einer vornehmen Familie aus unserer Facultät gegeben worden/hier beyfügen.

Ob gleich nicht ohne/ daß (1.) durch gewisse Verträge denen Rechten nach beständig eingeführet werden könne / es solle dieses oder jenes Gut nicht veräussert werden / absonderlich da diejenigen/ so den Vergleich treffen/ einen unfehlbaren Nutzen davon zu gewarten haben; Joh. à Sande de Prohib. rer. alien. p. 4. c. 2.

(2.) Solche Verträge auch in hohen und vornehmen Häusern gebräuchlich; Knipschild de Fideicom. famil. illustr. person.

Auch (3.) in gegenwärtiger Gräflichen Familie solche deutliche Verträge und Erb-Vereinigungen de Anno 1521. wie auch de Anno 1578 vorhanden / darinnen zu Erhaltung der Gräflichen Familie verglichen/ daß alle und jede Güter/ weder gäntzlich noch zum Theil durch Testament/ Codicill. letzten Willen / oder sonst nicht veräussert werden solten.

Wie denn (4.) durch einen abermahligen Vergleich de Dato Butzbach Anno 1605. d. 15. Junii solche verbottene Veräusserung dergestalt eingeschrencket/ daß auf keine Weise die Legitima Successio, oder nach gemeinen Rechten eingeführte Folge solle verkehret/ noch einer dem andern vorgezogen werden/ sondern es solle nach Anordnung gemeiner Rechte verbleiben.

Nun ist bekandt/ daß dergleichen Verträge und Erb-Vereinigungen in der gantzen Familie an statt eines gewissen und festen Gesetzes gelten/ welchem sie sich unterwerffen müssen: Gestalt denn nach allgemeiner/ und in gantz Teutschland hergebrachter

brachter Gewohnheit nach solchen Erb-Verträgen in dergleichen Fällen pfleget gesprochen zu werden; Gail. Lib. 2. Obs. 127. num. 1. Wesenbec. Consil. 71. Vol. 2. Modest. Pistor. Vol. 1. Consil. 8. qu. 2.

Und kan niemand wider die in einer Familie aufgerichtete Verträge in seinem Testament etwas anordnen. Reinking. de Regim. Secul. & Eccl Lib. 1. Classs. 4. c. 18. n. 19. seqq. Dafern auch von einem dergleichen geschehe / so ist es an sich selbst nichtig; Kiminald. Consil. 381. num. 47. Besold. Thesaur. pract. sub. voc. Erb-Vereinigung § contra. Pacta. Und also scheinet / daß ein Graf von S. durch seinen letzten Willen auf einen Vetter / welcher nicht der nechste in der Succession ist/etwas zu bringen nicht befugt sey.

Weil aber dennoch (1.) gewiß / daß der zuletzt angezogene Vertrag de Anno 1605. nicht die gantze Gräfliche Familie, sondern nur allein die Licensische Linie betrifft / und also die Lubensische als eine unterschiedene Linie nicht in sich begreiffen kan; denn es kann eine Familie unterschiedliche Zweige und Abstammungen haben. Klok. Tom 2. Cons. 2. n. 21. & Cons. 17. n. 66. Paris. Vol. 3. Cons. 1 n. 19.

Daher zum (2.) Rechtens / daß eine Linie der andern durch ihre Erb-Vereinigungen nicht schaden kan; denn die Verträge verbinden ausser den vergleichenden Partheyen niemanden / und mögen nach bekandten Rechten dem Dritten / welcher nicht darein gewilliget / keinen Nachtheil geben.

Hingegen (3.) in denen die gantze Familie betreffenden Erb-Vereinigungen dergleichen Clausuln nicht befindlich / daß nicht anderer Gestalt/als nur bloß nach rechter Sipzahl und ordentliche succession die Güter auf die Vettern verfället werden solten;

Sondern (4.) darinnen nur einig und allein auf die Erhaltung der Gräflichen Familie gesehen/ daß nemlich die Graf- und Herrschafften ohnveräussert in S. Geschlecht bleiben möchten / und also nur in Ansehung dessen die Veräusserung und Testamentliche Vermachung verbotten.

Derohalben (5.) solches auf gegenwärtigen Fall nicht gehöret / da durch das Testament ausser der Familie nichts veräussert / sondern nur die Güter auf einen in der Familie sollen gebracht werden/ deshalb die Ursache dieses getroffenen Vergleichs wegen nicht Veräusserung der Güter / nemlich die Erhaltung der Gräflichen Familie / allhier nicht statt findet; Wo aber die Ursache des Verbots nicht vorhanden / da kan auch das Verbot an sich selbst nicht kräfftig seyn. Tiraqu. integr. Tract. de Cessante Causa.

Zumahlen (6.) die Erb-Vereinigung / daß ein Gut durch Contract oder letzten Willen nicht solle veräussert werden / verhasst seyn / und dahero die Worte und Meinung der Partheyen genau in acht zu nehmen und zu erklären / damit sie ihre Würckung nicht übers Ziel erstrecken mögen. Petr. Ant. de Petr. de Fideicommiss. Qu 8. pr. Franc. Vivius Decis. 505. n. 21. Klok. Vol. 2. Cons. 52. num. 6.

Wie denn (7.) allhier ein mercklicher Unterscheid vorhanden / ob die Güter an einen Fremden / oder einen ob gleich nicht nechsten Vettern veräussert werden: Denn wenn sie auf einen Fremden kommen / so werden sie der Familie würcklich entzogen. Dieses geschicht aber nicht / wenn sie an einen Vetter fallen; denn da verbleiben sie beym Hause; weßhalb auch diese Veräusserung nicht so verhaßt ist/als die andere / die an einen gar Fremden geschicht. Guilielm. Rhedoan. de Reb. Eccles. non alien. lib. 1. qu. 55. num. 20. Card. Tusch. Pract. Concluf. lit. A, Concl. 261. & 262. n. 22.

Dahero (8.) die Rechts-Lehrer einmüthig dahin schliessen / daß / wenn einem auferleget worden / er solle die Güter bey der Familie bleiben lassen / er selbige dennoch einem aus der Familie zukommen lassen könne / Castrens. lib 1. Consil. 32. in fin. Menoch. lib. 4. Cons. 277. num. 23. Redoan. d. qu. 55. n. 21. Maranta Tr. de Multip. alienat. n. 184 ob er gleich nicht der Nechste ist / Klok. Tom. 1. Cons. 35. num 7. Surd. Cons 96. n. 24. Denn wenn die Veräusserung in Ansehung der Familie verbotten ist / so bestehet sie dennoch / wenn sie nur an einen aus der Familie und also weitläufftigen Vetter geschiehet / Carol. Ruin. Vol. 2. Cons. 124. num. 6 Menoch. d Cons 277. num. 25. Und ist in diesem Fall eben so viel / als wenn es dem Besitzer frey stünde / das Gut an einen Vetter / er sey der Nechste oder nicht / nach seinem Belieben zu überlassen. Joh à Sande Tr. de Prohib. rer. alien. p. 3. c. 6. n. 28. Andr. Tiraqu. de Retract. in præfat. n. 24.

So halten wir davor / daß ein Graf von S. ex Lubensi linia, der Erb-Vereinigung ungeachtet / dergestalt wohl ein Testament machen könne/ daß er die habende Güter auf einen remotiorem Agnatum, wenn selbiger in dieser Familia ist / transferire. N. R. W. So ist den 1. Sept. A. 1673. gesprochen worden.

Nun ist noch übrig / daß wir die fremden Sachen / die einem andern zustehen / besehen / und von diesen kan man insgmein nicht disponiren. t. t. C. de reb. alien. non alien Jedoch weil in L. rem alienam 28. ff. de Contr. Emt. gesagt wird / daß sie können verkauffet werden / so ist dieses mit dem Unterscheide zu verstehen / daß / wenn jemand fremde Sachen veräussert / z. E. durch Vertauschung oder Verhypoticirung / er dem andern das Eigenthum derselben oder ein dinglich Recht darinnen nicht gewähren kan / weil er nicht mehr Recht weg geben kan / als er selber hat; Nun war er ja nicht Herr über die fremden Güter / also kunte er auch weder das Eigenthum noch ein dinglich Recht dem andern darinnen geben. Ein anders wäre es / wenn durch den Contract, z. E. eines Kauffs/ oder Vermiethung über die fremden Sachen weder das Eigenthum noch sonst ein dinglich Recht auf den andern transferiret wird / auf welchen Fall der Contract an sich selbsten gültig ist / doch wenn die Sache evinciret oder von dem rechten Herrn weggenommen würde / so müste der Verkäuffer oder Vermiether dem andern so viel gut kom-

kommen / als dem andern dran gelegen. Derohalben wenn der Contract so beschaffen ist / daß man sich befürchten muß / es möchte eine fremde Sache seyn / deßwegen man handelt / so könte man sich mit dieser Cautel versehen / daß man eine gewisse Straffe oder ein gewisses Geld darauf setzte / im Fall die Sache vom rechten Herrn weggenommen und evinciret würde / denn so könte man hernach auf was gewisses klagen. Und hievon wird unten / wo wir vom Kauffen und Verkauffen handeln / mehr gesagt werden.

Hieher gehören die facta aliena, oder das Versprechen / daß ein anderer was thun solle / welches niemanden obligiret / weil man zwar sich selbst / nicht aber einen andern / zu einer That verbinden kan; L. 38. pr. ff. de V. O. Gomez. Lib. 2. Resolut. 10. n. 23.

Derowegen wenn jemand versprochen hätte / daß der ander dieses oder jenes geben oder thun würde / so wird er durch solche Zusage nicht verbunden / § 3. J. de Inutil. Stip. Dafern er aber sagte: Er wolte machen / daß Titius das Haus / das Geld ꝛc. geben soll / so hat er sich verpflichtet; d. §. 3. L. 67. § 1. ff. de V. O. Allein in Gerichten kan er sich heut zu Tage von der Obligation entbinden / wenn er alle Mühe und Fleiß anwendet / den Titium dahin zu bringen / daß er zahle / ob es gleich in der That nicht erfolget; denn er hat zwar versprochen / er wolle es machen / allein so viel ihm möglich / vid. Mev. P. 6 D. 406. Schurff. Cent. 1. Conf. 15.

Darum ists gut / daß man in solchen Fällen die beyden Formuln und Redens-Arten wohl unterscheidet; Hat sich einer also verobligiret: Er wolle machen / daß er zahlen soll; so hat er sich zu nichts mehr verbunden / als daß er den Schuldner dahin antreiben wolle / und wenn er dieses gethan / so ist er von seinem Versprechen quitt und ledig; Hat er aber zugesaget: Er wolle ihm die Zahlung schaffen / so muß er machen / daß entweder der Schuldner in der That zahle / oder er muß selber den Beutel aufthun.

Die beste Cautel in solchen Versprechen ist wol des Kayserꝛ Justiniani in §. 20. J. de Inutil. Stipul. allwo er den Rath gibt / man solte sich um eine gewisse Straffe vergleichen / die er zahlen wolle / dafern der ander das nicht thut / was er von ihm versprochen.

Noch klärer und vester ist diese Zusage / wenn sich einer verpflichtet: Er wolle die Schuld über sich nehmen / er wolle davor stehen oder gut seyn / oder er wolle ihn Noth- und Schad-loß halten; Denn hier hat er nicht eines andern / sondern wahrhafftig seine eigene That versprochen.

Etliche geben diese Cautel an die Hand / man solle sich mit dem Eyde solch factum alienum, oder daß der ander dieses oder jenes thun werde / zusagen lassen / wodurch er verbunden würde / das Interesse zu præstiren / Gomez Var. Res. Lib. 2. Res. 10. n. 23. Allein weil ein Jurament oder Eydschwur die Natur der Sachen / darüber es geleistet wird / pflegt an sich zu nehmen / und nach derselben auch die Worte: Ich schwöre / daß Titius zahlen wird / erkläret werden / so kan auch dasselbe keine andere Bedeutung einführen / als diese / daß ich glaube / der Titius werde zahlen / oder ich will mich bemühen / daß er die Schuld abführen soll. Und aus diesen Ursachen nennen auch Berler. de Juram. Lib. 1. c. 17. n. 31. Hillig. in Donell. Lib. 12. c. 19. in fin. Add. Covarruv. ad c. Quamvis P. 2. c. 5. n. 7. dieses einen vermessenen und unkräfftigen Eyd.

Es belohnet sich nicht der Mühe / daß wir bey dieser Gelegenheit von unziemenden und unzuläßlichen Sachen was gedencken / weil ohne dem bekandt / daß alles / was schändlich / unanständig und in Rechten verbotten ist / niemanden verbindet; L. 5. C. de LL. L. 26. ff. de V. O. gestalt denn auch eine Vollmacht oder Mandat zu einem verbottenen Werck keinen obligiret / § 7. J. de Mandat. sondern es wird sowol derjenige / der es befiehlet / als der es verrichtet / gleichmässig gestraffet; L. 11. §. 3. ff. de Injur.

Doch pflegen zuweilen die Advocaten diese Cautel zu gebrauchen / und ihre Clienten oder diejenigen / denen sie dienen / dahin zu vermögen / daß sie von ihnen schadloß gehalten werden / wenn sie etwan solten zur Straffe gezogen werden / daß sie ohne Erforderung der Sachen Gegentheil mit Schmäh-Worten antasten / L. 6. C. de Postul. Allein wir halten davor / daß ein Client von Rechtswegen nicht verbunden / die Straffe vor den Advocaten zu zahlen; Denn das blosse Versprechen verpflichtet ihn gar nicht / dafern es eine unzuläßige Sache betrifft / und der Advocat hat sich selbsten zuzuschreiben / daß er wissentlich eine unziemende und verbottene Sache auf sich genommen. Viel besser und vorsichtiger handelte er / wenn er sich dem Clienten / der sein Gegentheil will geschimpffet wissen / so viel Geld voraus zahlen liesse / als er muthmassentlich zur Straffe bedürffen möchte / denn auf solche Weise wäre seine Condition und Zustand / weil er das Geld allbereit in Händen hat / viel besser als des Clienten / welcher keine Klage anstellen noch das Ausgezahlte wieder fodern könte. L. 2 & 3. de Cond. ob turp. caus. L. mercalem 5. C. eod. & ibi Dd.

§.

Aus denen Contracten / Obligationen / Geld und Gut betreffend / als Kauffen / Verkauffen / Hinlassen / Bestehen / komen Packen ꝛc. Nun ist wohl zu wissen / daß dergleichen Obligation meistentheils von denen Bedingnussen und Packen dependire / dann in den Contracten werden schier allezeit Beding / und sonderbare Packen abgeredt und bewilligt / deren etliche fruchtbar und beständig / etliche unfruchtbar und unbeständig.

Dann solle ein Pact oder Beding Kräfft haben / ist fürnemlich vonnöthen / daß der paciscirenden Personen / auch der Güter / darum die Beding geschehen / und darzu rechtlicher Ordnung halben / kein Mangel erschein / deßhalben dann alle Pacta und Beding / so wider geschriebene Gesatz / Kayserliche Gebot / Gerichtliche Edict, oder zu Betrettung des dritten Manns beschehen / seyen

Kraff-

Krafftlos und unbindig. Als erstlich / wo der Minderjährigen liegende / unbewegliche Stuck / oder einer Frauen Heurath-Gut/ ohne Zugebung/ Erkanntnus des Richters verkaufft würden / so hat der Verkauff keinen Bestand/ dann es ist wider die ausgedruckte Gesetz c.t. ff. de pactis l. juris gentium. §. prætor ait, pacta conventa.

2. Zum Andern/ wo ein Redner mit seiner Parthey um Theil / oder Gemein der Kriegbaren Sachen / für seine Besoldung packiret / hat solch Geding / aus Ursachen / daß es wider Kayserliches Gebot/ auch kein Krafft /sondern der Redner/oder Advocat sein bereite Straff darum / daß er Beystands- oder Redner-Amts dadurch entsetzt werden soll. l. si contra licitum & leg. litem redemisse te. C. mandati.

3. Zum Dritten / machet einer Geding mit einem andern / was er stehl / oder raube / daß er ihm solches behalten / und ihme Unterschleiff geben wolt / wäre wider gerichtliche Edict, und deßhalb auch unkräfftig / und werden darzu solchenthalber mit ihren Gästen gleichlich gestrafft. Zum Vierdten / sind alle betrügliche Beding unwürcklich / als nachdem im Recht verbotten / daß kein Vormund seinem Pfleg-Kind etwas abkauffe / und er aber durch ein Mittels Person / denen Rechten zugegen / nichts minder einen heimlichen Kauff brechen wolt/das hat nicht Krafft.

Doch wo ein Pfleg-Kind mehr als einen Vormund hätte/ mag solcher Kauff mit Willen der andern Vormünder wol / und doch sonst keineswegs geschehen / geschehe es aber / so käm es dem Vormund / der mit seinem Pfleg-Kind allein gehandelt / zu Schaden / und möchte um mehr nicht klagen / dann um so viel sein Pfleg-Kind / des Contracts und Gedings reicher worden wäre. Wo aber ein Vormund seinen Pfleg-Kindern mit offentlichem / redlichem / und aufrichtigem Glauben etwas abkauffet / ist nicht allein in sein selbst / sondern auch in seiner Haußfrauen Person beständig und mag ohne Forcht geschehen. Doch werden solche Kauff allein in beweglichen / und nicht in unbeweglichen / eines Pfleg-Kinds Gütern verstanden/ dann dieselben ohne gerichtliche Erkanntnuß nicht sollen verändert werden. L. cum ipse. C. de cont. empt. & C. de præs. & alis rebus minorum.

4. Item, in den Rechten ist verbotten/ daß man einem Minderjährigen / der noch unter Vätterlichem Gewalt / nicht leihen soll / darum geziemt sich auch nicht / daß man ihme etwas solches gebe / oder leihe / daraus er Geld möchte machen / L. sed Julianus. §. mutui dationem & §. non solum. & §. quamquam autem ff. ad Senatuscon. Macedonianum. Item, Geschenck/und Ubergab sind zwischen Eheleuten verbotten / darum sollen sie auch unter dem Schein eines Kauffs dieselben nicht üben / L. cum hic status. §. 1. 2. & §. si ambo ff. de don. inter vir, & ux. & l. res uxoris. C. de don. inter vir. & ux.

5. Item, geschehe ein Beding / wo ein Schuldner das Pfand inner N. Zeit nicht löset/daß es dann des Glaubigers eigen seyn solte ꝛc. hat nicht Krafft. L. 1. & l. fin. l. de pactis pignorum. & de commissaria lege in pignoribus rescindenda. Item, der Eyd für Geferthe mag mit der Partheyen Geding nicht nachgelassen / aber wohl stillschweigend umgangen werden. Item, alle blosse unbekandte Pact, und Verheissung / die ohn alle Ursach und Zierlichkeit geschehen / haben in Rechten nicht Bestand/ gloss. in §. igitur. vers. quinimo. d. l. juris gentium. ff. de pactis.

6. Item, alle Pact und Geding strecken und lencken sich allein auf die Persohn / so darinnen verwandt / und kommen sonst niemand zu Nutz / ausgenommen / wo ein Anwald einen besondern Befehl / oder gemeine Verwaltung hätte / der möchte seinen Principal in etlich Wege mit Bewilligung der Geding / Schaden thun / L. si unus. §. ante omnia ff. eod. pact. Item, viel Ding mag einer wohl durch sich selbst / und doch mit Geding nicht thun/ als einen Erben setzen.

7. Item, in allen Gedingen ist dieser stillschweigende Unterschied und Condition, so fern GOttes Gewalt das nicht verhindert / so fern die Sach in gegenwärtigem Stand bleibt / so fern dem andern Theil dargegen gehalten werde. Item, verheist einer insgemein / was von ihme begehrt wird/ soll solches anderst nicht verstanden werden / dann so ziemliche und rechtmässige Begehren geschehen/ und so nemlich dieser Pact auf die Stück und Güter / die der Verheisser vermuthlich nicht von ihme gegeben hätt/ keineswegs gezogen werden.

8. Item, bey dem ist zu mercken/ worinn die Pact und Geding unkräfftig / haben auch die darauf gesetzten Pœn nicht Krafft: Instit. de verborum obligationibus in fin Doch wo ich einem zugesagt / und verhiesse / N. soll ihme einen Fl. geben / ist gleichwol nicht bindig / dann frembder Person Handlung kan ich niemand verheissen / so man aber ein Pön darauf setzet / wo das nicht geschehe / daß der Verheisser N. Gulden soll geben/ hat die Pön darum statt. Dann solche Verheissung nirgend verbotten / sondern allein auf eines jeden Willkühr gestellt / das aber in unehrbaren / und unrechtmässigen Gedingen gar nicht Krafft hätte.

Von der Bezahlung.

1.

DAs fürnehmste Mittel / einen Contract aufzuheben / ist die Bezahlung / welche insgemein eine jedwede Genugthuung oder Befreyung bezeichnet / L. 54. ff. de solut. l. 47. & 176. ff. de V.S. Dann auf was Art und Weise der Glaubiger seine Vergnügungen empfängt / das kan eine Bezahlung heissen. L. 52. ff. h. t. Anjetzo aber heisset bezahlen allhier so viel / als seinen Glaubiger mit Geld abfinden. L. 49. pr. ff. d. t. L. 67. ff. eod. wie nun die Bezahlung behutsam / und fürsichtig geschehen solle / wollen wir in diesem Capitel kürtzlich zeigen.

2. Und zwar erstlichen muß derjenige / der etwas bezahlen will / sehen / ob die Person / an welche er die Bezahlung thun will / auch beschaffen seye / daß sie das Geld annehmen / und er dabey sicher seyn kan; Dann wer einem andern das

Geld

Geld gibet / dem ers nicht hat können geben / oder sollen / der ist von seiner Obligation nicht befreyet / sondern muß noch einmal zahlen. L. 12. C. de solut.

3. Unter diese Personen gehören die Pupillen und Minderjährigen / dann wer diesen etwas bezahlen / und auch darbey sicher gehen will / der muß nicht allein der Vormünder und Curatoren Consens und Bewilligung / sondern auch zu mehrerer Versicherung von der Obrigkeit Befehl und Decret darzu haben / und wann er dieses thut / so ist er erst sicher. §. 2. Inst. per quas personas cuique acquir. l. 25. C. de adminis. tut, und ist nicht genug / wann er auf den Fall eine gerichtliche Quittung bekommt / Carpzov. p. 2. C. 2. ff. 46. Es spricht zwar Carpz. lib. 5. Resp. 67. num. 13. daß der Schuldner sicher genug seye / wann er dem Vormund das Geld giebet und auszahlet: Allein die Cautel ist gefährlich / dann es ist einerley / ob er dem Pupillo mit Vollwort und Authorität des Vormunds / oder dem Vormund selbsten das Geld auszahle. Wann der Schuldner aber siehet / daß das Geld alsobald in des Pupillen Nutzen solle verwendet werden / so ist keines richterlichen Decrets vonnöthen. L. 47. §. 1. ff. h. t. Doch muß er beweisen / daß es würcklich in des Pupillen Nutzen verwendet worden seye.

4. Wann einer nicht seinem Glaubiger / sondern einem andern die Schuld auszahlen will / so muß er sehen / ob der andere deßhalb Vollmacht habe / oder nicht: Ist eine Vollmacht vorhanden / so muß er wiederum acht haben / ob ihm insonderheit das Geld und Bezahlung anzunehmen mitgegeben seye / befindet ers also / so kan er ihn sicher zahlen / l. 12. C. h. t. und dessentwegen stehet sich der übel vor / welcher einem gerichtlichen Anwald L. 13. ff. de pact. ohne absonderliche Vollmacht die Schuld bezahlet. L. 86. ff. h. t.

5. Hat aber der andere / der die Bezahlung fordert / gantz keine Vollmacht / so muß der Schuldner sehen / ob er etwa von dem Glaubiger was zu fordern habe. Auf welchen Fall er ihn sicher zahlen kan. L. 49. ff. h. t. und sich nachmahls vermittelst der Exception und Ausrede befreyen. L. 6. ff. d. Dol. except. doch muß die Schuld die er von dem Glaubiger prætendiret / so klar seyn / daß keine Exception noch Ausrede darwider statt findet. Mev. p. 3. Dec. 360. n. 3.

6. Woraus die nutzliche Cautel von demjenigen / der Geld ausleihet / und hingegen andern wieder was schuldig ist / herfliesset / daß er in der Obligation sich ausdrücklich bedinge / es solle der Schuldner niemanden anders / unter was vor Prætexten es auch immer seyn mag / als ihm bezahlen. i. E. Es verspricht Titius die ihm vorgeliehene 1000. Rthl. niemand anders / als seinem Glaubiger dem Mevio zu bezahlen / dergestalt / daß / wann er auch gleich an Mevii unstrittige Creditores die Zahlung leisten / und von denselben Cessiones erhalten solte / er dannoch dieser Obligation nicht liberirt seyn / noch einige Cessiones compensando opponiren wolle.

7. Daß einer vor den andern zahlen könne / ist ausser Zweiffel / es mag der Schuldner davon wissen / und darein willigen / oder nicht / L. 40. ff. de solut. l. solvendo, 59. ff. de negot. gest. und wann der Glaubiger das Geld nicht annehmen will / so kan es der Dritte gerichtlich deponiren / und also den Schuldner von der Schuld loß machen. Schulz. de oblat. c. 2. n. 3. Sichard. ad l. 9. C. de solut. n. 12. Donell. ad l. 19. C. de usur. num. 17. Dafern aber jemand wider des Schuldners Willen vor ihn bezahlet / so kan er sich nicht wieder an ihn halten / und das Geld wieder fordern / weil derjenige / der wider Verbott / eines andern Sachen ausrichtet wider denselben nicht klagen kan. L. fin. C. de neg. gest.

8. Derohalben muß derjenige / der wider eines andern Willen vor ihn bezahlen will / sich von dem Glaubiger sein Recht und Action abtretten lassen / daraus er hernach klagen / und zu dem Seinigen kommen kan.

9. Kein Glaubiger ist schuldig die Zahlung Stückweis und zu unterschiedenen Zeiten anzunehmen. L. 9. C. de solut. und zwar darum / weil grosse Beschwerlichkeiten daher entstehen. L. 3. ff. famil hecisc und. Carpz. p. 2. c. 20. def. 13. & lib. 5. Res 99. num. 8. In dem letzten Reichs-Abschied aber ist denenjenigen / die durch Krieg verarmet sind / dieses nachgelassen / daß sie ihre Schulden nicht auf einem Brette zahlen dürffen. Vid. Dn. D. Peter Schulz dissert. de solut. particulari c. 3. n. 12. seq. Jedoch weil sichs zum öfftern zuträget / daß unterschiedene Capitalia zusammen geschlagen werden / so muß der Schuldner behutsam gehen / und in der Obligation die unterschiedene Summen / aus welchen das gantze Capital erwachsen / specificiren: Davon er diesen Vortheil hat / daß er hernach die Post nicht auf einmahl zahlen darff: Dann wo unterschiedene Summen sind / da kan auch einer dieselbe zu unterschiedenen mahlen abführen. arg. l. fin. ff. quib. mod. pig. solv. Bestehet aber die Schuld aus einer gantzen Post / so muß sich der Schuldner bald Anfangs dahin vergleichen / daß es ihm frey stehen soll / Stückweis zu bezahlen. L. 41. §. 5. ff. de usur. Sichard. ad l. 9. n. 9. C. de solut. Zanger, de except. p. 3. c. 27. n. 2. Hingegen könte sich auch der Glaubiger auf den Fall / wann unterschiedliche Summen in der Obligation enthalten / dieser Behutsamkeit bedienen / den Schuldner durch einen Vergleich dahin zu vermögen / daß er obgerührte Posten insgesamt auf 10000. Rthl. gerechnet / in einer unzertrennten Summa / und auf einem Brete zahlen wolle.

10. Wann die Schuld aus Gelde bestehet / so muß sie auch mit Geld bezahlet werden / und der Glaubiger ist nicht schuldig / etwas anders anzunehmen. L. 2. §. 1. ff. si certum petat. l. 16. l. de solut. noch sich an Cammer-Schulden anweisen zu lassen. Carpz. lib. 5. Resp. 107. Es wäre dann / daß der Glaubiger wolte bezahlet seyn / der Schuldner hingegen kein baar Geld hätte / auf welchen Fall er etwas anders hingeben könte an statt der Bezahlung. Vid. No. 4. c. ult. Conf. Disp. varias de datione in solutum.

11. Diesem aber vorzukommen / pflegen sich die Glaubiger dieser Behutsamkeit zu gebrauchen/ und den Schuldner dahin anzuhalten / daß er in Obligation sich des Rechts / etwas anders an statt der Bezahlung dahin zu geben / oder seine Güter gar abzutretten / ausdrücklich begebe. Die Rechts-Lehrer streiten zwar annoch / ob dergleichen Verzicht gültig seye. Allein wir haben droben an einem andern Ort schon erwiesen / daß sich der Schuldner durch diesen Verzicht zum Gefängnus verbindlich machet / welches er gar wol thun kan.

12. Sonsten wann der Glaubiger an statt der Bezahlung von dem Schuldner etwas anders annehmen will / so bedarff es gantz keines Streitens/ doch muß der Glaubiger in dem Fall behutsam gehen / und sich sein erstes Recht und Klag vorbehalten / wann etwan ins künfftige die an statt Bezahlung dahin gegebene Sach solte evincirt und weggenommen werden / sonst könte er nur bloß auf die Gewähr klagen und dringen; L. 74 ff. de pignorat. act. und sich nicht mehr an das erste Pfand oder Bürgen halten / wie wir in der angezogenen Disp. c. 5. n. 12. weitläufftig erwiesen haben. Die Clausul könte etwa so eingerichtet werden: Daß der Glaubiger zwar das angebottene Haus an statt der Zahlung annehmen wolte / jedoch mit dem Beding / daß im Fall dieses Hauses halber von jemand solte ein Anspruch genommen / oder ihme dasselbe sonst / auf was vor Art es auch seye / evincirt / und weggenommen werden / er auf solchen Fall ihm sein voriges Recht und Klagen mit allen Clausuln wollte vorbehalten haben.

13. Weil sichs aber zum öfftern zuträgt/ daß der Schuldner dem Glaubiger aus unterschiedenen Ursachen verbunden ist / so muß er sich in acht nehmen / wann er etwas zahlen will / und alsbald dabey sagen / auf welche Post er dieses wolle abgeführt haben. L. 1. C. h. t. L. Paulus §. 1. ff. eod. Dann wann das Geld einmahl bezahlet ist/so stehet es hernach nicht mehr bey ihm/ auf welche Post er es ziehen will / Pistor. p. 1. q. 21. sondern es ist in des Glaubigers Willkühr / auf welche Post er es abrechnen will. L. 1. vers. quoties verò ff. de solut. vid. Freyer. tr. de solut. c. 22. num. 24. seqq.

14. Doch muß er es auf diejenige Summa ziehen / auf die ers wolte gezogen haben / wann er selbsten Schuldner wäre. D. l. 1. in fin. ff. h. t. und also muß er es auf die stärckste und kräfftigste Schulden rechnen / und von denselben abziehen. vid. Carpz. lib. 5. Resp. 103. n. 6. Menoch. lib. 3. præsumpt. 136. und damit hernach nicht dürffte gestritten werden / welches die stärckste und kräfftigste Schuld seye / so ists am besten / wann der Glaubiger mit Bewilligung des Schuldners das gezahlte Geld von einer gewissen Post abrechnet/ ferner muß auch der Schuldner / wann er das Capital zahlen will / vorsichtig seyn / und dieses ausdrücklich darzu sagen / sonst wird das Geld zu erst auf die Zinsen/ und dann / was überbleibt / auf das Capital gerechnet. L. 5. §. 3. h. t. seq. d. l. num. 27.

15. Wann der Glaubiger die Zahlung nicht annehmen / der Schuldner hingegen von der Obligation und Schuld frey seyn will / so kan er sich dieser Rechts-Wohlthat gebrauchen / und dem Glaubiger das Geld anbieten / welches eben so viel würcket / als wann ers gezahlet hätte / L. 9. l. de solut. Doch müssen alle nöthige Stück dabey in Acht genommen werden / dann dafern etwas daran fehlet / und die Anbietung / und die Depositon oder Niederlegung des Gelds nicht gebührend geschehen / unterdessen aber das deponirte und niedergelegte Geld abschlüge / so muß der Schuldner den daraus entstehenden Schaden selbst tragen. Carpz. l. 5. Resp. 100. Ant. Faber. C. lib. 8. tit. 30. def. 6.

16. Die Requisita und nöthigen Stücke aber bestehen darinn / (1.) daß der Schuldner dem Glaubiger das Geld würcklich und realiter anbiete / (2.) und zwar in einer Summa mit samt den Zeugen / (3.) zu gelegener Zeit / und an bequemem Orten. (4.) Von solcher Müntze / die gangbar ist/ und die der Schuldner zu zahlen versprochen. (5.) Daß sich der Glaubiger geweigert / das Geld anzunehmen. (6.) Daß er ad videndum deponire, oder zugesehen / wie das Geld niedergelegt worden / citirt seye. (7.) Daß es gerichtlich gezehlet/ niedergelegt/ und versiegelt werde. (8.) Und endlich dasselbe in Gerichten verbleibe. d. l. 9. C. de solut. L. acceptam 19. C. de usuris Carpz. lib. 5. Resp. 99. seq. Freyer de Solut. c 7. n. 7. Schultz de oblat. & obsignat. pecun. c. 4.

17. Gleichwie aber oben gesagt worden / daß der Glaubiger nicht könne gezwungen werden / die Bezahlung der Schuld stuckweis anzunehmen; also muß sich der Schuldner bißweilen vorsehen / daß er nicht einen Theil von der Schuld zahle/ dann wann er etwa einige Exceptiones, und Ausflüchte wider dasselbig hätte / und aber allbereit ein Theil davon richtig gemacht wäre / so müste er hernach die gantze Post abführen: Dann die Bezahlung eines theils verbindet den Schuldner auch zur Bezahlung des übrigen / dergestalten / daß er hernach wegen des Rückstandes keine Exceptiones und Ausflüchte dargegen opponiren/ und setzen kan. Joan. Gottfried Freyer. tract. de solut. c. 12. n. 15. Fontanell. de pact. nuptial. Claus. 4. gloss. cit. p. 1 n. 145. Zum Exempel: Ein Vatter ist nicht schuldig das Geld zu bezahlen / welches einer seiner Söhne / den er noch in Vätterlicher Gewalt hat / geliehen / sondern kan sich mit der Ausflucht des Senatus Consulti Macedoniani schützen / sobald er aber nur etwas davon bezahlet / so ist er auch zu dem übrigen verbunden/ und kan sich hernach mit gedachter Ausflucht nicht helffen. L. 7. §. pec. & ult. ff. ad Senatus Consultum Maced. l. fin. c. d. tit.

18. Es wäre dann / daß er bey Auszahlung eines theils protestirt hätte / daß er durch diese Zahlung die Schuld nicht agnoscirt haben wolte/ welcher Fürsichtigkeit sich gemeiniglich diejenige bedienen / die einen Theil von der Schuld abführen. Card. Tusch. Pract. concluf. Lit. S. Concl. 343. num. 6.

19. Fer-

19. Ferner muß der Schuldner auch darinn vorsichtig seyn / daß er / wann viel Glaubiger vorhanden sind / nicht einem willfahre / und vor andern bezahle. Dann ob gleich ein jedweder Glaubiger von dem Schuldner seine Zahlung suchen kan. L. 2. §. fin. ff. quæ in fraud. credicor. so ist doch dieses nicht zugelassen / wann der Concurs entweder vor der Thür / oder allbereit entstanden / oder wann viel Creditores zu einer Zeit die Zahlung suchen / vid. dissert. Dom. de Rhetz de non gratificando.

Das Erste Capitel.

Von dem Recht welches insonderheit bey Kauff und Verkauff der Feld-Güter / Aecker / Wiesen ꝛc. zu wissen nöthig seyn mag.

WIr haben weitläufftig genug angesehen / wer einen Vertrag machen / über was / und wie insgemein zu contrahiren / nun wollen wir die Contracte insonderheit durchgehen / und auf die Feld-Güter applicieren.

In dem ersten Capitel des ersten Buchs und Theils dieses unsers Wercks / ist das Land-Gut angesehen worden 1. als verkäufflich; daher nehmen wir Gelegenheit / den Haußmann zu instruiren / was der Kauff und Verkauff sey / und was in Rechten dabey versehen.

I. Emtio venditio. Der Kauff und Verkauff nach ihrem moralisch-natürlichen Wesen.

1. Beschreibung.

Der Kauff ist ein Contract, vermög welchen ihrer zwey einig werden / daß einer sein Gut dem andern / um ein gewisses beliebtes Kauff-Geld / übergeben wolle. So beschreibt ihn der mehrcitirte Consulent p. 340.

2. Erklärung.

Daß der Kauff und Verkauff ein Contract sey / ist ausser Zweiffel / weil aber die Natur der Contracten mancherley / so ist zu wissen / daß dieser erstlich Consensualis oder Einwilligungs-Contract, und zwar aus folgender Ursach / genennet wird / nemlich weil er so gleich bestehet / und keine kräfftige Verbindung hat / wann der blosse Consens und Einwilligung beyder contrahirenden Theilen vorhanden / und gehöret demnach die Lieferung des Guts nur zur Consummation und Vollziehung / nicht aber zur Constitution des Contracts / da hergegen im andern die würckliche Übergebung eines Dings geschehen muß / aber doch ein anderer Neben-Umstand erfordert wird.

Dannenhero wann der Kauff einmahl geschlossen und getroffen / so ist man denselben zu halten schuldig / und kan kein Theil ohne des andern guten Willen davon abstehen / ob schon der Kauff-Schilling nicht gleich bezahlet worden / noch das erkauffte Gut und Stück würcklich übergeben ist / aus dieser Ursach auch der Übersetzer der Cautelen in Contracten diesen Rath gibt / p. 301. daß weil nach heutigem Gebrauch fast keine Sache / die von einiger Wichtigkeit ist / verkaufft wird / da nicht zugleich ein Kauff-Brief darüber aufgerichtet wird / ohnerachtet der Kauff schon seine Richtigkeit hat / sobald der Kauffer und Verkauffer miteinander eins worden / derjenige welcher vor Vollziehung des Kauffs daran nicht will gebunden seyn / sich ausdrücklich vorbehalten solle / daß der Contract nicht eher soll vollkommen und geschlossen seyn / als biß ein ordentlicher Kauff-Brief darüber verfertiget / weil sonst dafür gehalten wird / als ob die Schrifft um bessern Beweiß wegen nur sey darzu kommen. Wie solches an besagten Ort weitläufftig ausgeführet zu finden.

II. Nach seinen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Es können kauffen und verkauffen alle diejenige / welche nicht durch die Natur und Gesetze davon abgehalten werden. Hier ist zu wiederholen was oben schon bey den Personen / welche insgemein contrahiren können / gesagt worden. Absonderlich aber hat ein Kauffer sich vorzusehen / wann er irgend von einem Minderjährigen liegende Gründe oder andere bewegliche Güter kauffen will / daß er nicht bloß auf des Vormunds Einwilligung traue / sondern über diß noch der Obrigkeit Decret erfordere / t. t. C. de reb. min sine Decret. nonnal. Gleicher Gestalt könte der Kauff von einem Comite Palatino bestättiget werden / welche Bestättigung Krafft ihres habenden Privilegii eben so viel gilt als ein gerichtliches Decret.

Es wird gefragt: **Ob ein Medicus oder Artzt mit dem Krancken einen Kauff schliessen könne?** weil der Argwohn entstehen mögte / es habe der Patient aus Furcht oder Zwang contrahiret; und wird geantwortet ja / doch thue der Medicus wohl wann er in dem Kauff-Brief mit einrucken lasse / daß zur Zeit des Kauffs der Kauffer bey guter Vernunfft und behöriger Gesundheit gewesen / oder er schiebe wo möglich den Contract so lang auf / biß zur Gesundheit des Krancken / oder er nehme zum wenigsten zwey Zeugen mit zu dem Contract. Und warum soll ein Medicus nicht thun dörffen / was andere thun / so lang er sich verhält als ein anderer. Struv. de Cautelis Contract. Part. II, c. 8.

Wie ist zu thun / wann einer oder der ander irret? Antwort: So ist kein Consens vorhanden / mithin der Kauff unkräfftig. Jedoch mag ein jeder Irrthum oder Unwissenheit derer Contrahenten nicht leicht entschuldigen / sondern allein derjenige so auch wol einem Fleissigen hätte wiederfahren mögen; Denn es kan ein jeder grober Irrthum einen Kauff nicht alsobald hintertreiben. Wann aber beyde Theile in dem Contract und Kauff sich recht geirret / als: Da der Käuffer meynet / es sey ihm ein Ding geschencket / der Verkäuffer es aber vor einen Verkauff hält;

der da sie im Werth irren / und also am Kauff-Schilling ein Mißverständnuß sich begiebet / indem der eine einen geringern / der andere aber einen grösseren Werth / wie bey Benennung derer Gulden / welche an einigen Orten 16. gute Groschen / an andern aber 21. Groschen gelten / sich zutragen kan / gemeint und verstanden. Oder da einer vermeinet / er hätte den Acker N. gekaufft / der andere aber einen andern verstanden; Oder / so im Geschlecht des verkaufften Viehes geirret würde; In diesen und dergleichen Fällen / ist der Kräfftig / sondern unbündig / und es können die contrahirende Partheyen / zu Haltung desselben nicht gezwungen werden / Consulent. p. 342.

Und daher ist der Rath / daß der Käuffer ausdrücklich bezeuge / daß er durchaus nicht an den Contract gebunden seyn wolle / wann die Sache nicht eben also / wie er gemeint / beschaffen sey.

Wenn die verkauffte Sache nicht zur Stelle ist / und der Kauffer bey sich selbsten zweiffelt / ob sie noch in dem Zustande ist / als sie vorhet gewesen / so muß der Kauffer nicht schlechter Dings / sondern mit dem Beding den Contract schliessen / dafern die Sache noch unverringert in dem Stande ist / darinn er sie vor etlichen Wochen gesehen; läst er diese Bedingung aus / so muß er sie hernach behalten / ob sie gleich verringert ist / und zu frieden seyn / wenn er nach befinden des Richters soviel wieder bekommt / als er über den rechten Werth gezahlet / L. 57 ff. de contr. Emt.

Wann einer / im Verkauffen / sein Gut heraus streicht / und eine verborgene Qualität und Eigenschafft / die man auswendig nicht mercken und sehen könte / daran rühmet und vorgibet: So ist er dem Käuffer dasselbe in der That zu leisten / oder ihme das Interesse davor abzustatten schuldig. Es ist aber dieses dahin nicht zu verstehen / daß wann der Verkauffer die Waare / oder das verkauffte Gut blosser Dinges ein wenig vor gut ausgibt und lobet; z. E. Das Pferd sey gut im Ziehen / schnell und geschwind im Lauffen / lasse sich leicht lencken / es sey kein falsch Haar daran / und dergleichen / er davor stehen müsse. Dannenhero wann es gleich / angebener massen / sich nicht allzu accurat verhält / so kan er deßwegen nicht belanget werden; es sey dann / daß der Kauffer / davor zu stehen / versprochen habe. vid. l. 19. ff. de ædilit. edict.

Von einer Privat-Person können geheiligte Sachen res publicè **und andere** / davon oben gedacht / und in einem besondern Capitel gehandelt worden / **können nicht verkaufft werden.** Doch kan der Käuffer wann ihm unwissend gewesen / daß solches dergleichen Sachen / auch auf den Kauff-Contract klagen / und sich an dem Verkäuffer erholen; ja wann die Sache ihme etwas verdächtig vorkommen / von dem Verkäuffer bald Anfangs sich das Interesse versprechen lassen / und hernach wider ihn klagen / er habe den Zustand der Sachen gewust oder nicht. In welchen Fällen aber solche Sachen unverhindert können verkaufft werden / haben wir oben schon an gehörigem Ort gewiesen.

Wann eine Dunckelheit derer Worte in diesen Contract vorfiele: So ist nur solche **duncke Rede / so von den Verkäuffer / dieweil er es nicht klarer anzeiget / zu interpretiren und auszulegen.** Wofern aber der Käuffer selbst ein obscur und dunckles Pact und Wort in den Contract hinein gerücket / so soll solches gleichfalls wider den Käuffer verstanden werden / dieweil ers nicht klärer angezeiget hat. Struv. Syntagm. J. C. Exerc. 6. th. 52.

Die Sache die noch nicht würcklich vorhanden / doch aber gewiß gehoffet werden / können auch auf gewisse Art verkaufft werden; Wiewohl hier genau unter der verkauffte Hoffnung und unter der Sache / die noch gehoffet wird / ein Unterscheid zu machen ist. Wir wollen beyderley Arten kürtzlich berühren.

Wenn einer dasjenige kaufft / welches nicht nach Ordnung der Natur / sondern zufälliger Weise entstehet und erworben wird / so sage ich / er hat die Hoffnung gekaufft / weil er es aufs bloß se Glück hinwagt / und zu frieden seyn muß / er bekomme etwas oder nichts. z. E. Wer einen Fischzug kaufft / L. si jactum 12. ff. de Act. emt. der muß das volle Kauff-Geld zahlen / ob gleich nicht das geringste gefangen wird / denn das Glücke oder die Hoffnung selbsten / ist an statt der Sache die verkaufft worden. L. 8. §. 1. ff. de Contrah. Emt. Molina de J. & J. tr. 2. Disp. 340. n. 14. Card. Mantica de tacit, & ambig. convent. lib. 4 tit. 18. Und der Verkauffer kan das Geld mit guten Gewissen behalten / Fagundez de Just. & Jur. lib. 5. c. 24. n. 7.

Derohalben weil sichs zutragen kan / daß einer einen überaus grossen Gewinn / der ander hingegen nicht einen geringern Schaden davon träget / so wären dergleichen Pacta und Bedingungen sehr nützlich / daß / im Fall der Schaden oder Gewinst gar zu groß wäre / die Contrahenten einander gut kommen wollen: Sonst ist bekandt / daß der Schaden und Verlust / welcher auf den blossen Ausschlag des Glücks beruhet / keine Wiedereinsetzung in vorigen Stand verdienet. L. 11. de transact. L. 12. C. de inoff. Test Sfort. Oddus de Restit. in integrum quat. 11. num. 95. Vasq. illustr Contr. lib. 3. qu. 67. n. 8.

Was hiervon noch ferner zu melden / auch wie unreiffe Früchte / die Freyheit die Früchte zu geniessen / wie jährliche Zinse können verkauffet werden / sie seyen an Geld oder anwachsenden Früchten / un- oder ablößlich / und dergleichen / wird anderwärtig zu melden seyn; wir kommen vielmehr auf die Sachen welche als Neben-Dinge an dem Haupt-Stuck befindlich sind / als über welche unter den Contrahenten gar offt gestritten wird; Dahero ist nöthig / daß in dem Contract klar / deutlich und namentlich erinnert werde / was unter die Pertinentien und Zubehörungen gerechnet werden soll. Denn wer da sagt / daß dieses oder jenes ein Pertinenz-Stück sey / der muß es beweisen / Rosenthal. de feud. c. 12. concl. 15. n. 65. Cephal. Vol. 2. consil. 250. n. 13. Absonderlich wo er es von einem andern als ein Pertinenz-Stücke fordert / Knichen de Sax.

non prov. jur. c. 5. n. 124. Alciat. Conſ. 10. num. 7. Derohalben hat ein jeder hierinnen behutſam zu gehen groſſe Urſach / und dahin zu ſehen / daß er bey einem verkaufften Gute / ſoviel möglich / alles benennen laſſe / was auf einige Weiſe unter die Zubehörung gebracht werden könte; Denn ſo darff man hernach nicht viel zweiffeln und muthmaſſen / ob es mit verkaufft ſey oder nicht / weil es im Contract ausdrücklich mit unter die Pertinentien geſetzt iſt. Dergleichen Formul / da meiſtens alle Pertinentien ausdrücklich berühret ſind / hat Reuſner. Vol. 2. Conſ. 22. n. 61.

Iſt derohalben nöthig / daß man in denen über dergleichen gekaufften Pertinentien / die Clauſuln alſo einrichte / daß ſowol die materialiſche als moraliſche Dinge / als Rechten und Gerechtigkeiten / alſo geſtellet werden / daß der Käuffer ferner von dem Verkäuffer keine Einwendung bekommen kan / wanns möglich / daß alle Sachen beſonder angezeiget werden.

Nun fragt ſichs / **was wegen der Uebergab der ge- und verkaufften Sachen zu mercken.** Dahero wann die Contrahenten wegen der Sache und des Preiſes einig worden ſind / ſo muß nothwendig die Ubergabe darauf erfolgen / als wodurch der Kauffer erſt ein dinglich Recht überkommt / L. 20. C. de Pact.

Weil es aber zum öfftern zu geſchehen pfleget / daß die verkauffte Sache nicht zugegen / ſondern an einem entlegenen Orte iſt / und alſo würcklich nicht kan übergeben werden / ſo muß die Clauſul in dem Contract eingerücket werden: Daß der Verkauffer zugleich / vermittelſt Uberreichung dieſes Kauff-Briefes / den Kauffer in den völligen Beſitz des Hauſes geſetzet haben wolle: Wodurch der Kauffer in den Beſitz und Poſſeſſion der Sache geſetzet wird / welches ſonſt nicht geſchehe / ob ihm gleich der Kauff-Brief übergeben würde. L. 48. ff. de acquir. poſſ. Carpzov. P. 2. C. 33. Def. 15.

Wer gehet im Kauffe vor / wenn jemand eine Sache einem verkaufft / ehe und bevor er aber dieſelbe übergibt / wiederum einem andern verkaufft / und auch dieſem letzten die Sache übergibt?

So ſoll der andere Käuffer / woferne er von dem vorigen nichts gewuſt / bey dem verkaufften Gut / unangeſehen er der letzte Käuffer geweſen / gelaſſen werden / dann der erſte ein bloſſes Ius ad rem, und eine Obligation wider den Verkäuffer erlanget / der andere aber / durch die Lieferung / das Eigenthums-Recht erlanget hat. Der erſte Käuffer aber mag den betrüglichen Verkäuffer / wegen alles Schadens und Nachtheils / ſo ihme aus dem / daß der erſte Kauff nicht gehalten worden / oder entſtehen möchte / rechtlich verklagen.

Wie muß die Kauff-Summa beſchaffen ſeyn?

Sie muß (1.) aus einem gewiſſen Kauff-Gelde zum wenigſten implicitè beſtehen. (2.) Muß es ſeyn / ein billiges Kauff-Geld; Weilen aber der Zuſtand derer Handlungen und Commercien nicht leidet / daß eine gantz genaue Gleichheit zwiſchen der Waare und dem Kauff-Geld getroffen worden / und in Commercien faſt unmöglich iſt / daß das Pretium und das verkauffte Gut / nach arithmetiſcher Proportion, einander gleich ſey / inmaſſen die Vota contrahentium ungleich / und der Verkäuffer ſeine Waare theuer zu verkauffen / hingegen der Käuffer wolfeil einzukauffen hoffet und ſich bemühet; als hat man in denen Geſetzen / keine andere Verordnung machen können / wolte man Handel und Wandel nicht turbiren / oder gantz und gar eingehen laſſen / als daß eine kleine Læſion auf einer und andern Seiten / im Kauffen und Verkauffen / hat müſſen gedultet werden.

Was haben aber die Rechte / damit die Verkürtzung nicht allzu Ubermäſſig ſeyn möchte?

Es iſt darinne heilſamlich verſehen / daß / wenn einer / von denen contrahirenden Partheyen / über die Helffte des rechten Werths / betrogen und verkürtzet worden / daß alsdann der beleidigte und hintergangene Theil auf die Erſetzung des übermäſſigen Schadens klagen kan. z. E. Wann einer ein Gut / welches dem wahren rechten Werth nach / 100. Thaler gilt / weit höher als vor 150. biß 200. Thaler verkaufft / ſo wird ihme darinne nachgeſehen / und der Kauffer kan die Ubermaſſe über das rechte Kauff-Pretium nicht wieder fordern. Dahingegen wann der Käuffer ein Gut von 100. Thaler / im rechten Werth vor 80. 70. 60. biß 50. Thaler kaufft / ſo wird ihm gleichfalls der Vortheil gelaſſen / und kan der Verkäuffer / dasjenige / welches am rechten Kauff-Pretio fehlet / nicht fordern.

Hätte aber / im erſten Fall / der Verkäuffer über 200. Thaler / als 205. 210. 250. Thaler / an der Kauff-Summa bekommen / im andern Fall der Käuffer unter 50. Thaler / da die Sache 100. Thaler werth iſt / eingekaufft / ſo müſte dem beleidigten Theil Erſetzung geſchehen / geſtalt ihm die Jura verſtatten darauf zu klagen. L. 2. Cod. de reſcind. vendit.

Worinne beſtehet in dieſem Contract des Verkauffers Verpflichtung?

Er iſt das verkauffte Gut / ſamt denen nach geſchloſſenem Kauffe eingehobenen Früchten / dem Käuffer zu übergeben ſchuldig / dergeſtalt / daß er darmit nicht zu hören iſt / wann er vom Kauff abgetretten / und den Kauffer Reukauff-Geld / oder ſein vermeintes Intereſſe geben / hingegen das verkauffte Gut zu ſeiner Nothdurfft / wann er auch ſolche / tempore contractus, vorhero nicht gewuſt hätte / behalten wolte.

Kan auch der Verkauffer das verkauffte Gut / ſo lange / biß das Kauff-Geld erleget worden wohl behalten?

Ja; Er muß aber daſſelbe mitler Weil als ein fleiſſiger Haus-Vatter verwahren / damit kein Schade daran geſchehe. Und wann auch gleich die Ubergabe würcklich geſchiehet / ſo wird doch das Eigenthum / ehe und zuvor die Zahlung des Kauff-Geldes erfolget / auf den Käuffer nicht gebracht; dahero wann mitlerweil ein Concurs entſtünde / ſo wäre der Verkäuffer / in Betrachtung ſei-

nes Eigenthums / allen übrigen Creditoren vorzuziehen; es wäre dann / daß der Verkäuffer / dem Käuffer / der Bezahlung halber / getrauet / und ihme Glauben gegeben hätte. vid. Carpz. part. 1. Const. 28. d. 18.

Worinne bestehet des Käuffers Verbindlichkeit?

Er ist verbunden / das verwilligte Kauff-Geld dem Verkäuffer / oder seinen Erben / zu bezahlen / dergestalt / daß er / wann er einen Theil des Kauff-Geldes schon gezahlet hat / solches aber einbüssen / und das verkauffte Gut zurück geben will / er damit nicht zuzulassen ist. Wäre er aber in Zahlung derer Kauff-Gelder säumig / so müste er nicht allein den Land-üblichen Zins erlegen / sondern auch alles und jedes / was der Verkäuffer / nach geschlossenem Kauffe / vor der Ubergabe / auf das erkauffte Ding oder Gut gewandt / erstatten.

Was ist Rechtens / wenn etwas mit Beding ist verkauffet worden?

So lange die Condition noch nicht erfüllet ist / wird der Verkauff noch nicht vor vollkommen gehalten / und das Dominium auf den Käuffer noch nicht völlig transferiret / derowegen ist der / vor der entstandenen Condition oder Bedingung / dem verkaufften Gute zugestossene Schaden / des Verkäuffers.

Es kan auch ein Kauff mit vorbehalt mehrern Kauff-Geldes auf eine benannte Zeit geschlossen werden. Und zwar auf zweyerley Weise / nemlich: Wenn innerhalb gewisser Zeit jemand käme / der mehr geben wolte / daß alsdenn der richtig-geschlossene Kauff / aufgehoben seyn solle / oder / daß sodann erst der Kauff vollzogen werden solte / wann kein anderer binnen gewisser Zeit mehr geben will. Im ersten Fall ist der Kauff sub conditione resolutiva, im andern aber sub conditione suspensiva, geschlossen / L. 2. pr. de in diem addict.

Wird dann auch bißweilen in der Kauff-Beredung ein gewisser Reu-Kauff gesetzet?

Ja / wenn sich nemlich die Contrahenten vergleichen / daß welcher Theil den Kauff nicht halten würde / dem andern ein gewisses Stück Geldes / zum Abstande / geben solle / und mag sodann der Kauffer oder der Verkauffer / den Kauff zu halten / nicht getrungen werden / sondern ist gegen Erlegung des Reu-Kauff-Geldes / von dem Contract abzustehen befugt.

Ist dann auch gleichfalls vergönnet / vom Kauff wieder abzutretten / wann der Käuffer dasjenige / was er auf den Kauffe gegeben / verlieren will?

Hierinn haben die Doctores nicht einerley Meynung: Einige bejahen es / und geben vor / daß in diesem Fall / per arrhæ dationem, gleichsam stillschweigend bedungen sey / vom Kauff abzutretten / wann der Käuffer / im Fall dieser abtritt / dasjenige / was er auf den Kauff gegeben / einbüssen / der Verkäuffer aber / woferne es diesen gereuet / solches in duplo restituiren wollte. Jedoch limitiren sie ihre Meynung; Daß wofern der Verkäuffer das Gut würcklich geliefert / oder der Käuffer die Arrham auf Abschlag des Kauff-Geldes gegeben hätte / einem oder dem andern Theil / es alsdenn nicht vergönnet sey; Dahingegen halten andere davor: Daß ein Theil wider des andern Theils Willen / wenn er auch die gegebene Arrham verlieren oder solche in duplo restituiren wolte / vom Kauff nicht abtretten können / weilen die Arrha zu mehrer Bestättigung des Kauffs / und daß jeder Theil der Vesthalt- und Vollziehung destomehr möge versichert seyn / gegeben werde. Welche letztere Meynung denen Rechten conform zu seyn scheinet. vid. Carpz. part. 2. Const. 33. Def. 14.

Pfleget auch bey Kauffen und Verkauffen wohl auf einen Wiederkauff gehandelt zu werden?

Ja / und zwar auf zweyerley Art / nemlich: Daß entweder keine gewisse Zeit angehänget wird / und kan / auf solchen Fall der Verkäuffer jederzeit das verkauffte Gut / oder jährliche Renthen / wieder einlösen; Oder aber: Daß eine gewisse Zeit gesetzet werde / und solches abermahls auf zwey unterschiedene Arten; entweder: Daß innerhalb gewisser Zeit das Gut solle eingelöset werden / und nach Ablauff derselben / es der Verkäuffer nicht mehr einzulösen Macht haben solle / welches mit der Formul / binnen zehen Jahr wiederkäufflich / pfleget exprimirt zu werden; Oder aber: Daß der Verkäuffer / erst nach Ablauff gewisser Jahre / solches wieder Kauff-Recht gebrauchen möge; als / auf zehen Jahr wiederkäufflich. Im ersten Fall / wird der Verkäuffer / nach Ablauff der Zeit / nicht weiter zugelassen / es wäre dann / daß er wegen des Krieges und andern Verhinderungen / welche abzuwenden in seiner Macht nicht gestanden / die Kauff-Gelder nicht hätte an gehörigen Ort schaffen können; Dessen hätte er zu geniessen. Im letzten Fall kan er binnen der Zeit das Gut nicht wieder fordern; allein / wann solche verflossen / so ist er zu dem Wiederkauff zuzulassen. Carpz. p. 2. const. 1. d. 9.

Was ist ein Pactum protimiseos, oder näher Kauff-Recht?

Wann einer einem andern verspricht / daß / daferne er sein Haus oder anderes Gut verkauffen wolte / er es ihme / vor andern / um das Geld / so er davor geben würde / überlassen wolte.

Welchen Personen gehöret / denen Rechten nach / die Vorkauffs Gerechtigkeit?

(1.) Dem Erb-Zins-Herrn / wann sein Erb-Zins-Mann das Gut verkauffet. (2.) Wird denen Nachbarn der Vorkauff / an des Nachbars Hause / oder Acker / vor einen andern / gegönnet. (3.) Imgleichen / wann ein Bürger oder Einwohner einer Stadt / oder eines Dorffs auf dem Lande / einem Ausländischen einen Acker und dergleichen / so in denselben Stadt- oder Dorffs-Gräntzen und Bezirck gelegen / verkaufft / so ist ein jeder Bürger und Einwohner derselben Stadt oder des Dorffs / sich zum Vorkauff anzugeben befugt. (4.) Wenn zwey oder mehr ein Gut gemein haben / und

und einer seinen Antheil verkaufft / so wird demjenigen der schon einen Antheil darvon hat / der Vorkauff gegönnet / welches aber gleichfalls an allen Orten nicht in üblichen Gebrauch gehalten wird. (5.) Ist auch ein Näher-Kauff unter Bluts-Verwandten / welches man Jus Gentilitium nennet / durch welches ein Bluts-Freund und Verwandter ein Ding oder Gut / so aus der Freundschafft verkaufft und veräussert wird / an sich und also wieder in sein Geschlecht / Stamm- und Blut-Freundschafft bringen kan.

Was fliesset aus dem bißher beschriebenen Kauff-Contract vor eine Klage gegen den Verkäuffer?

Sie wird zu Latein Actio ex empto genannt / nemlich wann einer jemand etwas abgekauffet hat / und der Verkäuffer will mit der Gewähr / Tradition oder Lieferung des verkaufften Gutes / oder Waare / säumig werden; wie auch wann er ihn etwa durch seinen Verzug in Schaden gebracht / so mag er diese Klage wieder ihn und seine Erben anstellen / und ihn dadurch anhalten / das verkauffte Gut oder Waaren / und zwar wann ein dritter es besitzet und inne hat / es auf seine Kosten ihme zu liefern / auch allen Schaden / den er durch den Verzug verursachet hat / zu erstatten.

Was hat der Verkauffer vor eine Klage gegen den Käuffer?

Er kan ihn actione ex vendito belangen / wenn er nemlich etwas verkaufft und übergeben hat / der Kauffer aber in Zahlung des versprochenen Kauff-Geldes sich säumig erweiset / daß er nicht allein das Kauff-Geld / sondern auch gebührliche Zinsen und das Interesse, auch Unkosten / so er hierdurch verursachet / bezahle und ersetze.

Wie der Kauff eigentlich bey den liegenden Gütern zu appliciren.

Zu vorderst ist der Nachbarschafft wegen etwas zu gedencken / als welche des Einstands wegen bey dem Kauff und Verkauff vieles zu thun macht. Doch wollen wir zuvor ansehen / ob das Gut unter einerley oder mehrerley Herrschafft gehöre / dann in solchen Fall wird öffters der herrschafftliche Consens erfordert. Daher der Käuffer fleissige Nachfrage halten soll / ob die angräntzende Gründe unter einerley oder mehrer Herrschafft gehören? In sonderbarer Erwägung / daß durch vielerley Herrschafften nur viele Beschwerden verursachet werden / absonderlich wann selbige / wie es gemeiniglich heut zu Tag zugehet / in grossen Strittigkeiten schweben / da dann immerhin der Arme dritte darunter leiden muß / vid. Diethert. in Contin. Th. pr. Besold. vid. Zwey- oder Drey-Herrige Herrschafft ꝛc. Es ist aber heut zu Tag nichts neues / daß es zwey- oder drey-herrige Herrschafften gibt / darinnen ihrer etliche miteinander die Gemein-Herrschafft haben / und die Unterthanen selbige für ihre Herren erkennen müssen / welches aber unterweilen also geschiehet / daß unter denen Gemeinds-Herren eine gantz genaue Gleichheit ist / und einer so viel als der andere zu sprechen hat / allermassen sichs öffters im Lande zu Francken zuträgt / da bißweilen 9. oder 10. Herrn die Vogteylichkeit in einem Dorff haben. vid. Wehner voc. zwey- oder drey-herrige Herrschafft ꝛc. Bißweilen aber also gehalten wird / daß einer mehr / der andere aber weniger besitzet / welches geschiehet / wann zum Beyspiel in einem Dorff die vier hohe Wändel oder Fäll einem allein / dem andern aber die fliessende Wunden zu bestraffen zugehören / das übrige aber unter ihnen gemeinschafftlich ist. Was aber eigentlich unter den vier Fällen enthalten / kan mittelst einer Universal-Regul nicht behgebracht / sondern muß aus denen sonderbahren Gewohnheiten der Oerter erlernet werden. Wehn. voc. Zent.

Unterweilen wird dieser Unterschied gehalten / daß in zwey-Herrigen Dorffschafften ein jeder Lehen-Herr / die auf seinem Lehen begangene Verbrechen abstraffet / was aber auf der Gemeind geschehen / das straffen sie insgemein und miteinander ab / weilen sie die gesammte Dorff-Herrschafft haben. Vid. Wehn. voc. zwey-Herrig ꝛc.

Hinwiederum geschiehet es zuweilen / daß in einem Ort einer die Lands-Fürstl. Obrigkeit / der andere die Geleits-Gerechtigkeit / der dritte den Wildbahn / der vierdte die Fürstl. Obrigkeit / der fünffte die hohe Fraiß und Cent / der sechste die Vogtey und Erb-Gericht / der siebende noch andere Regalien und Gerechtigkeiten hergebracht; in welchem Fall ein jeder zwar bey deme / was er eigentlich besitzet / verbleiben soll.

Es mag aber auch nicht gelaugnet werden / daß nicht zum öfftern unter so vielen Herrschafften mancherley Eingriffe geschehen / und einer dem andern in seiner Gerechtigkeit turbiret und anficht. Ziegl. in &c. Landsassen. concl. 1. n. 75. & seqq. ad prax. Calvol. Meichsner. tom. 2. dec. 4. num. 20. & seqq. Sixtin. de Regal cap. 4. num. 82. Caspar Leipold de concurrent. Jurisd. qu. 12. Besold. Th. pr. voc. zwey-Herrig. & Diss. de Jurisdict. in al. Territ. per tot. Item de Jurisd. Commun. c. 1. §. 5.

Ebenfalls begiebet es sich offtmalen heut zu Tag / daß einer in einem Dorff alle diejenige Stücke exerciret / die die Gemeinde betreffen / welchem zu folge er dann aller andern Herrschafft Unterthanen über behörige gemeine Aemter beeydiget Rechnungen von ihnen fordert / selbige anhöret / und / wo sie unrecht befunden werden / gebührend abstraffet; Ferner nimmt er zu Folg dieses Gemein-Herrschafftl. Rechtens die Spital- Burgermeister- und Gottes-Hauß-Rechnungen an / (wiewol diese letztere an etlichen Orten allein zur Pfarr gehören) oder prætendirt doch den Besitz dabey; Weiter verpflichtet er die Burgermeister / Gotteshauß-Pfleger / Schulmeister / Gemein-Hirten / Amt-Knecht / Flurer und dergleichen; Er befiehlet den Glocken-Streich / commandiret über Weeg und Steg / Brücken / Kirch-Höf / Schul-Häuser / Rath- und Gemeinds-Häuser; Er macht Gemein-Ordnungen / und verpflichtet die Unterthanen darüber zu halten bey gewisser Pœn und Geld-Straff; Die Gemeinde darf ohne sein Wissen und Willen nichts vornehmen /

men / nichts bauen / keinen Gemeinds-Diener annehmen und beurlauben / und was dergleichen mehr ist. v. Ertel de Jurisdict. inf. lib. 1. cap. 11. Welches alles demnach dem Gemeinds-Herrn zustehet: Da im Gegentheil ein anderer nur auf gewissen Unterthanen als Eigen-Herr / in denen der Eigen-Herrschafft anhängigen Rechten / etwas hergebracht / und endlich die hohe Obrigkeit sich der Ober-Bottmässigkeit durch Anschlagung der Mandaten ꝛc. anmasset.

Und weilen dann in einen Ort bißweilen so vielerley Herrschafften zusammen treffen / kan es nicht anders geschehen / als daß es Ungelegenheiten geben müsse / welche nachgehends die Unterthanen zu entgelten haben; und solches trifft absonderlich hierinnen ein / wann in einem Ort oder Dorff die Gemein-Herrschafft dermassen eingerichtet ist / daß kein Gemeinds-Herr ohne den andern etwas zuthun / E. gr. zu befehlen vermag / sondern alles und jedes (nur allein die Noth-Fäll ausgenommen / L. 5. 11. & seqq. ff. de N. O. N.) von ihnen zugleich / oder mit aller Consens und Einwilligung / verrichtet werden muß; Welchen Falls dann offtermals sich zuträget / daß denen Unterthanen von einem diß / von dem andern aber, etwas anders anbefohlen wird / da sie doch zwey widrige Sachen zugleich nicht thun können / und da nicht beedes geschiehet / gemeiniglich die Unterthanen Haar lassen müssen / und die Herrschafften hefftig aneinander kommen.

Wie nun in diesem Stuck die wiederwärtigen Herrschafften wieder zur Einigkeit zu bringen / davon besiehe Speidel. voc. Gemein-Herrschafft / & Disp. nostr. de Jurisdict. commun. c. 5. 6.

2. Siehe / ob die Rain und Marck-Stein richtig oder strittig?

Uber diß ist bey denen Nachbaren höchst-nöthig / daß die Rain und Marck-Stein richtig seyn / anerwogen sonsten unter ihnen des Streitens und Zanckens kein Ende ist / davon wir an unterschiedlichen Orten gehandelt haben. Vid. not. Jurisd. ad Cap. 16. lib. 1. 3. vers. am allermeisten. Ubi de enormitate criminis termini moto, ejusque pœna. Item ad cap. 23. 1. Lib. 1. Ubi de necessitate & utilitate Geometriæ, nec non de agrimensoribus eorumque requisitis, item de Renunciatione falsi modi, ejusque pœna add. Myler ab Ehrenbach. in metrolog. Cap. 13. & 15. Nec non ad Capita 24. lib. 1. §. 7. vers. oder auch von der Nachbarschafft zu nahe geackert / und ein Marck-Stein verracket ꝛc. Ubi plura de enormitate criminis hujus, ejusque pœna, sicut & de Judice, & quis id in judicio finium regund. observandum habeat?

Hier wollen wir annoch dieses mit beyfügen / daß die Setzung der Marck-Stein und andere Ausmarckungen / sofern die Privat-Güter hierdurch unterschieden werden / der Nieder-Gerichtbarkeit anhängig seye. v. Bidembach. qu. nobil. ult. Wehner. voc. Vogtey. & Ertel de Jurisd. infer. lib. 1. cap. 6.

Wann aber von solchen Gräntzen die Frag ist / dadurch gantze Provincien und Länder unterschieden werden / in diesem Fall stehet die Setzung der Marck-Steine allein denen Lands-Herren / vermög der Lands-Herrlichen Obrigkeit / zu. Myler ab Ehrenbach in metrolog. c. 14. § 16.

Es bestehen aber die Marckungen aus zweyerley Gattungen: Erstlich gibts natürliche Gräntzen / von GOTT und der Natur selbst gesetzet / und dahin gehören die Berge / Hügel / Thäler / Land-Strassen / Brunnen / Felsen / Flüsse / Wälder und dergleichen. vid. Oering. de jure Limit. lib. 1. c. 2. Lit. I. Grypsiand. de Insulis. c. 24. num. 91. & Myler ab Ehrenbach in metrolog. Cap. 14. §. 7. num. 1 & 2. Wordurch meistentheils gantze Königreich und Herrschafften unterschieden werden / gleich wie das Balthische Meer Teutschland von den Nordischen Reichen; das Alpen-Gebürg / Franckreich von Italien; die Pirinesische Gebürg aber Spanien von Franckreich abschneiden. Vid. Cluver. Introduct. Geograph. lib. 3. c. 3. 8. & 32. Add. Deutr. cap. 11. n. 24. ibi. Alle Oerter / darauf ein Fußsohlen tritt / sollen euer seyn / von der Wüste an / und von den Berg Libanon / und von dem Wasser Phrath / biß an das äusserste Meer sollen eure Gräntzen seyn ꝛc.

Hernach gibt es auch gemachte und durch Menschen-Hülff gesetzte Gräntzen / wohin zum Beyspiel gehören / die Säulen / Bäume / Gräben / Creutz / Steine / welche veränderlich sind / und mit der Zeit aus denen Augen kommen / oder doch zum wenigsten also sich verlieren / daß man fast ihren Ursprung nicht erkennen kan. Hieron. de Monte tr. de fin. reg. cap. 15. Oetting. lib. 1. cap. 2. Lit. E. & Myler. d cap. 14. §. 7. n. 3. Heut zu Tag sind gemeiniglich in den Privat-Gütern nur zwey von dieser Art der Gräntzen üblich / nemlich die Bäum und die Stein; Jene pflegen Gräntz-Bäum oder Lauchen genennet und gemeiglich mit einem X bezeichnet / in der Mitten aber ein Loch gebohret zu werden. Besold. th. pr. voc. Marck-Stein. Oettinger. c. tr. lib. 1. c. 18. n. 13. Wiewolen dißfalls auf eines jeden Orts Gewonheit zu sehen: Diese aber pflegen insgemein Marck-Stein / Mahlstein / Weichbild benamset / und zu Ausmarckungen der Güter / Flüß und Weyden gebraucht zu werden. Ertel. d. tr. L. 1. c. 6. O. 2. & Oettinger. lib. 1. c. 2. num. 9.

Sonsten gibt es aber dieser Stein zwölfferley / nemlich die Bahn-Stein / welche Zwing und Bann oder die hohe Obrigkeit scheiden / dahero man sie auch Obrigkeit-Stein nennet: Etlicher Orten heisset man sie auch Land-Stein / Land-Gräntz und Land-Marcken / dahero sie dann gemeiniglich das Wappen ihrer Herrschafft mit sich führen; und wo man an denen Gräntzen keine Stein setzet / sondern Gräben aufwirffet / und dicke starcke Häger ziehet / werden sie Land-Gräben und Land-Wehren genennet / welche zu besserer Sicherheit der Land-Gräntzen / öffters mit Soldaten besetzet werden. Vid. R. A. de anno 1548. §. Dieweil aber gemeiner ꝛc. & seqq. Item, de anno 1559. Wann aber immittelst. de anno 1570. nach erledigtem & seqq. & de anno 1576. §. Ferner haben wir ꝛc. Ja wann die Gräntzen von grosser Wichtigkeit sind / werden gar Vestungen

oder

oder Gräntz-Häuser dahin gebauet. v. l. 38. C. de liberal. caut. Dahero dann noch heut zu Tag von dem Wort Marck / das ist / Gräntzen / die Marggrafen des Römischen Reichs ihren Nahmen haben / v. Hotom. de verb. feudal. voc. Marchiones. Wesenb. de feud. c. 4. num. 3. Reincking. de R. S. & E. lib. 1. c. 4. c. 13. num. 5. Vultej. de feud. lib. 1. c. 4. nunc. 14. & Nolden de Nobil. Stat Cap. 8. num. 179. Glait-Stein / welche das Glait und die glaitliche Obrigkeit bemercken / angesehen auch in einem frembden Gebiet die Glaitungs-Gerechtigkeit exerciret werden kan; vid. Diss. nostr. de Jurisd in al. Territ. cap. 6. §. 4. & de Jurisdict. commun. cap. 3. §. 2. Freyungs-Stein / die sonderbare Freyheiten deren man sich in einem gewissen Bezirck gebrauchen kan / bedeuten. Und hieher gehöret unter andern das Jus Asyli. Krafft dessen diejenige / so einen unversehenen Todtschlag begangen / in dasselbe Ort fliehen / und ohne grosse Gefahr von dar nicht heraus genommen werden können. Davon zu sehen Georg Rittershul & Myler ab Ehrenbach de jure asyl. Item der Burg-Fried / welchen zu erkennen / an etlichen Oertern eine gemahlte Hand / ein blosses Schwerdt haltend / mit dieser Beyschrifft / Burg-Fried / angemachet wird. Vid. Fritsch. de Palat. Pr. Imp c. 8. & 12. Forst-Stein / so die Forstliche Obrigkeit und das Jagen unterscheiden / heissen auch Jagd-Stein / wiewol die Forst-Stein etwas mehrers auf sich haben. Marckungs-Stein / so einer Stadt oder Dorffs Zwing und Bann / die man Marckung nennet / absondern. Zehend-Stein / die den Zehenden und das Zehend-Recht ausweisen. Wayd-Stein / welche den Vieh-Trieb und Wayd Gerechtsame bedeuten / so auch Tratt-Stein genennet werden. Güter-Stein / die Gärten / Aecker / Felder / Wiesen / Wein-Gärten / Wälder / und andere liegende Güter voneinander absondern / so man auch Scheid-Stein nennet / die die Weite der Strassen und Weege verziehlen. Wasser-Stein / welche die Flüß / Bäch und Fisch-Wasser untermarcken. Loch-Stein / die in denen Bergwercken die Fund- und Ertz-Gruben mit ihren Maasen und Wehr-Zielen unterscheiden / so auch Schnur-Stein genennet werden. Weil man die Gruben und Gäng mit angeschlagenen Schnürlein marckscheidet und versteinet. Davon zu lesen Löhneisen von Bergwerck p. 1. tit. von den Marck- und Loch-Steinen fol. 93. Add. Oettinger d. tr. lib. 1. cap. 2. n. 9. & Myler d. tr. c. 14. § 8 n. 1.

Weilen aber zuweilen geschiehet / daß die Marck-Steine durch Ackern und Pflügen / durch die Gewalt des Wassers / durch Erdbeben / oder sonst mittelst anderer Ursachen / heraus gerissen und verworffen werden. v. L. 8. ff. fin. reg. add. Petr. Gregor. Tholosan. S. J. U. lib. 39. cap. 13. num. 11. Als will einer jeden Obrigkeit gebühren / diese Sache dermassen wiederum in Stand zu richten / damit einem jeden das Seine wieder zukomme. v. §. 3. J. de J. & J. item §. ult. J. de off. Jud.

Welchem zu folge dann dieselbige vors erste gewisse / redliche und beeydigte Feld-Messer und Untergänger erkiesen soll / so die Gräntzen wieder einzurichten wissen. Oettinger. C. tr. l. 1. c. 16. num. 4. Ruland. de commiss. p. 2. lib. 6. c. 3. num. 15. Myler. c. tr. c. 14. §. 9. & Ertel. c. tr. cap. 6. obs. 3.

Vors andere solle sie die Gräntz-Scheidung mit Vorladung aller derer / denen hieran gelegen / geschehen lassen. L. 3. c. fin. reg. l. 8. ff eod. Tholosan. S. J. U. lib. 39. c. 13.

Drittens solle sie daran seyn / daß die Gräntz-Stein mit einen Zeichen / als zum Beyspiel mit einem Creutz-Schnitt / oder Kunsen / (so man eine Schlaiffen nennet /) Buchstaben oder etwas anders bemercket / und solcher Gestalt die rechten von den unrechten unterschieden werden. Hieron. de Monte de fin. reg. c. 19. num. 4. Myler. C. cap. 14 §. 11. & Oettinger cap. 17. lib 1. num. 6. & seqq. Es ist aber solche Bezeichnung / so mit einer Kunsen geschichet / entweder grad oder krum / oder auch eckigt / wie nemlich die Marckscheidung gehet / darauf zu hauen / damit man sehen möge / wo die Marck-Steine hinweisen / welches der richtigste Weeg ist / die Marck-Steine zu bezeichnen / und von denen Untergängern fleissig in acht genommen werden soll.

Diejenige Stein nun / welche man zu Anfang des Ackers oder Waldes ꝛc. oder auch zu End desselben / oder in ein Eck / oder an das Ort der Marckung setzet / werden Haupt-Stein / Eck- und Ort-Stein / diese aber / so mit anlauffen / und darzwischen stehen / Lauffer genennet / die etwas klein und nicht gewapnet sind. Oettinger. Cit. cap. 17. n. 6. & seqq. & Myler. d. cap. 14. §. 11. n. 3.

Vierdtens werden denen also bezeichneten Marck-Steinen etliche kleine Steinlein / als Zeugen / mit beygeleget / die gewisse Kundschafft und Zeugnus geben / daß sie rechtmässig gesetzt und bekräfftiget sind / weßwegen sie dann von den Teutschen Zeugen / von den Italiänern aber Guardia genennet werden; und wann in Erhebung der Marck-Stein keine Zeugen / bey denenselben anzutreffen / das ist / wann sie ohne Eyer sind / (dahero dann diese Steinlein auch Stein Eyer genennet werden) wie die Untergänger zu reden pflegen / so sind sie unkräfftig und nicht ungültig / sie wären dann für bekandtliche Marden von Alters her jederzeit gehalten worden / und zu diesen Zeugen nehmen etliche zwey / etliche aber drey Steinlein / absonderlich zu den Ort-Steinen / die sie aus einem breiten Stein oder Blatten voneinander schlagen / daß sich / wann man dieselbe suchet / die Stück recht wieder zusammen fügen; und selbige leget man in ein Graben also bey und neben die Marckstein / daß man wohl sehen und urtheilen kan / wo sie hinzeigen. Oettinger. d. cap. 17. lib. 1. Myler. d. cap. 14. §. 13. n. 2. & Speidel. voc. Marckstein.

An einigen Orten werden an statt dieser Steinlein / oder zu denselbigen / Ziegel-Stein / Gläser / Kohlen / zerkmirschte Eyer-Schalen oder Kalch geleget / und dieses wegen der ewigen

Währung / welches auch vor Alters also gewesen; dahero wann man in vielen Jahren zu den Marck-Steinen raumet / und die Aschen und Kohlen siehet/pfleget dieses als ein unverwerffliches Marck-Zeichen gehalten zu werden. Oetting. d. cap. 17. num. 20. Myler, d. cap. 14. §. 14. n. 1. & Ertel d, cap. 6. obs. 3.

Und endlich muß vors fünffte dieses alles/ was bey der Gräntz-Scheidung vorgangen / nebst dem Ort und seinen Umfang / deßgleichen auch denen Gräntz-Steinen und Anstössern in das Läger- oder Marck-Buch eingetragen / und umständlich beschrieben werden: Wiewohlen auch zu Zeiten gewisse Brief und Verträg aufgerichtet / und dieses alles denselben einverleibet zu werden pflegt / so man Fertigungs-Brief / item Bezirck-Brief nennet. v. Oettinger. d. tr. cap. 14. Lit. F. Myler. c. tr. c. 14. §. 15. num. 1. & 2. & Ertel d. cap. 6. obs. 3. inf. Und diese Stück werden bey Setzung der Marck-Steine erfordert / dahero wann eines von denselben abgehet / pflegt der Stein nicht für einen Marck-Stein / sondern für einen Feld-Stein gehalten zu werden. Ruland. de commissar. p. 2. lib. 6. cap. 74. num. 1. Speidel. voc. Marck-stein & Myler. d. tr. cap. 14. §. 13 n. 2.

Denen Steinen aber / so mit einen Zeichen versehen / muß man Glauben beymessen / ob gleich die streitende Partheyen selbige nicht gesetzet / oder sie nicht für Gräntz-Steine gehalten hätten. L. 11. ff. fin. reg. Paris de Puteo de fin. reg. cap. 1. n. 21. ac. cap. 3. n. 10. Hier. de Monte cap 19. num. 1. & 2. Mascard. de Probat. Concl. 4co. num. 2. & 4. Oettinger. Lib. 1. cap. 17. & Myler. d. tr. cap. 14. 13. n. 2 wofern sie nur in einer geraden Linie aufeinander gerichtet sind / und miteinander zutreffen. Myler. Cit. cap. 14. §. 19. & Ertel de c. 6. obs. 4. welches von denen Marckungen vor dißmal genug seye.

Ob die Strittigkeiten von einer grossen Wichtigkeit seyen? ꝛc.

Fernerweitig soll unter denen Nachbarn dieses wohl beobachtet werden / daß sie sich alles Streits enthalten / und so was unter ihnen strittig ist / selbiges entweder gütlich / oder durch den Weeg Rechtens auszumachen / keineswegs aber ihre eigene Richter seyn / mit Gewalt zufahren / und den andern entweder in der Possession seiner Güter turbiren / oder gar denselben entsetzen sollen / eingedenck / daß solche Gewaltthaten in allen Rechten verbotten seyn. vid. §. 1. de vi. bon. rapt. §. 6. J. de Interdict. l. 12. §. ult. & l. 13. ff. quod met. caus. l. 7. ff. ad L. Jul. de vi. priv. l. 6. C. de pagan. l. 4. C. fin. reg. l. 7. C. ad L. Jul. de vi publ. Add. Kayserl. Land-Fried zu Augspurg/ de Anno 1548. §. 1. & seqq. Ord. Cam. p. 2. tit. 10. & Instr. pac. Cæs. Suec. art. 17. §. 6. & 7.

Dahero dann ein solcher Hauß-Vatter / welcher in der Possession seiner Güter und Gerechtigkeiten von einem andern turbiret und angefochten wird / als zum Beyspiel / wann man ihm in seinem Wald die Holtzungs-Gerechtigkeit / oder das Jag-Recht/ auf seiner Wiesen die Wässerung/ oder andere Gerechtsame; auf eines andern Acker oder Feld den Zehenden / welchen er von langen Zeiten hergebracht / und was dergleichen mehr ist / strittig machet / vor der hierzu verordneten Obrigkeit dißfalls Klag einwenden / und wann er anders diese zwey Haupt-Stück / nemlich die Possession auf Seiten seiner / und die Turbation auf Seiten des Beklagten erwiesen hat / vid. Mynl. Cons. 16. n. 3. Faurmeilt. de Jurisd. c. 29. n. 24. & Oldendorp. Class. act. class. 2. act. 10. durch richterlichen Ausspruch so viel erhalten kan/ daß er in seiner Possession ruhig gelassen werde/ der Beklagte hingegen allen verursachten Schaden erstatte / zugleich aber auch Cautionem de amplius imposterum turbando præstire / und solcher Gestalt versichere / daß er künfftighin den Besitzer in seiner Possess nicht mehr turbiren oder anfechten wolle. v. t. t. ibique Commentator ff. uti possidet. add. Wesenb. ad d. tit. n. 5. & Gail. 1. O. 116. n. 4.

Wann er aber gar aus den Besitz seiner Güter gewaltthätig vertrieben worden / in diesem Fall kan er gleicher massen / (sofern er anders seine verlohrne Possession nicht auf frischer That von selbsten zu erlangen weiß/ v L. 17. ff. de vi. & vi. arm. & Ord. Cam. p. 2. tit. 9. §. 2. in f. add. Mindan. Lib. 2. de mandat. cap. 56. & Oldendorp. Class 2. act. 10. num. 6.) die verlohrne Possession durch richterlichen Ausspruch wieder erlangen/ wann er nur vorhero diese zwey Stück erwiesen/ nemlich daß er in Possessione gewesen / und derselben gewaltthätig entsetzet worden seye. L. §. 13. ff. de vi & vi arm. add. cap. 5. X. de restit. spoliat. En. redintegranda Caus. 3. qu. 1. ibique Caspar Ziegler in Special. Tr. ad dict. can. & cap. sæpe 18. X. de restit. spoliat.

Ja wann diese Entsetzung unter denen so dem Reich ohne Mittel unterworffen / mit gewaltthätiger That / oder offentlicher Gewalt / deßgleichen auch mit gewährter Hand / fürsetzlich / gefährlich und freventlich geschehen / kan entweder am Kayserlichen Cammer-Gericht / oder am Reichs-Hof-Rath auf die Pœn des Land-Friedens geklaget werden. v. Ord. Cam p. 2. tit. 10

Und weilen es bey dergleichen Personen sich offtermahlen begiebet / daß ein jeder sich für den Besitzer des strittigen Guts / oder der Gerechtigkeit halten will / und aber zu besorgen / es möchten hieraus sorgliche Weiterungen / Aufruhr und Weitläufftigkeiten entstehen / als geschiehet es / daß bißweilen ex officio und von Richterlichen Amts halben / wann solcher strittigen Possession halben Klag erhoben worden / der Cammer-Richter beeden Theilen gebietet / daß sie sich der Possession enthalten sollen / oder er sequestrirt an statt des Verbotts die Possession, so lang / biß er sich Summarischer Weis erkundiget hat / wem unter diesen beeden strittigen Partheyen die Possession unterdessen zu adjudiciren seye; davon zu sehen Ord. Cam. p. 2. tit. 21. add. Gail. 1. O. 5. & seqq. Mindan. L. 1. de Proceff. cap. 43. & seqq. Schwann. aman. Proceff. Camer. cap. 16. & Blum. Proc. Cam. tit. 31.

Ja/ was noch mehr/so pflegen auch bißweilen/ wann sich ein Theil nicht ohne Ursach befürchtet / ermöchte

möchte wider den Land-Frieden gewaltthätiger Weise von seinen Nachbaren angegriffen werden/ Mandata de non offendendo decernirt und erkandt zu werden / darinnen der Cammer-Richter bey Straff der Acht gebietet / daß man wider den Land-Frieden nichts verhängen / sondern wenn man einen rechtmässigen Anspruch wider einen andern zu haben vermeynet / solches vor Gericht anbringen / und den rechtlichen Ausgang der Sach erwarten solle. v. Gail. 1. O. 4. ex Lib. 1. de P. P. Cap. 2. & 3. Mindan. Lib. 2. de mandat. cap. 33. & seqq. & Blum. de Proc. Cam. tit. 29. num. 249. & seqq.

Ob das Gut zum wenigsten nicht zwo Meilen von einer Vestung.

Uber diß hat ein Hauß-Vatter / der ein Gut zu kauffen willens / wol nachzuforschen / ob dasselbige Gut nah oder weit von einer Vest- oder Besatzung liege. Dann obwolen die Vestungen an und vor sich selbsten nützlich / deßgleichen auch / nach Beschaffenheit der Zeiten / sehr nothwendig / so können sie doch in Gegentheil auch unterweilen / wie leyder die Erfahrung öffters bezeuget / derer Unterthanen Verderb seyn; absonderlich wann sie in der Rebellen und Aufwickler / deßgleichen auch in der Feinde Hände gerathen / welchen Falls dann dieselbige denen Tyrannen und Raubern zum Aufenthalt dienen müssen / da sie vielmehr derjenigen / welche unrechtmässiger Weis unterdrucket worden / Zuflucht seyn solten: Anjetzo nicht zu gedencken / daß auch die insothanen Vestungen liegende Besatzung öffters mit Rauben und Plündern / und andern Beschwehrden / den Benachbarten grosse Ungelegenheiten verursachet: vid. omnino Disp. de Jure fortalitii, quæ extat inter Exercitationes ab Ahasvero Fritschio Collectas p. 3. exerc. 6. cap. 3. num. 9. & seqq.

Welches eben auch die Ursach ist / daß viel Städte von denen Römischen Kaysern mit dieser stattlichen Freyheit versehen / daß niemand innerhalb ein / zwey oder drey Meilen von denselben eine Vestung bauen und aufrichten solle / gleich wie von der Stadt Speyer bezeuget Fritschius in d. Dissert. Cap. 4. num. 45. in verb. daß niemand / in welcherley Adel / Ehren / Würden oder Wesen er seye / Fürst / Geistlich oder Weltlich / Graf / Dienstmann / Ritter oder Knecht / auch wer der seye / fürbaß mehr in einer Meil um Nürnberg / auf alle Ort zu zehlen / keinerley Stadt / Marck / Vesten / Schloß / Burg / Burgliche Gebäu / oder keinerley Vestung / mit Mauren oder Gräben / und auch darzu keinerley Stadt-Recht / Marck-Recht / Hals-Gericht und Freyheit von neuem / die von Alters her nicht gewesen / und geruhlich hergebracht sind / machen / bauen / aufrichten / haben / noch erwerben soll oder mögen / in keine Weis ꝛc. Und von der Stadt Cölln / Friedberg und andern / Limnn. tom. 3. de J. P. Lib. 7. c. 35. n. 37. & seqq. Von der Stadt Franckfurt der sehr belobte Knipschilt. L. 2. c. 22. n. 96. in verb. Daß niemand keinen Burglichen neuen Bau machen oder thun soll / bey fünff Meilen um Franckfurt / um und um / weder Burg noch Stadt / und auch keinen neuen Zoll aufsetzen oder nehmen ꝛc. Und so darwider geschehe / kan ein jeder Stand / dem hierdurch ein Schaden zugefüget worden / solche Bestungen mit gewaffneter Hand wieder ruiniren und einwerffen lassen / gleich wie solches sowohl mit alten als neuen Exemplis erweiset Kilinger de Ganerb. Castror. discurs. 4. num. 167. & Knipschild. d. l. num. 100. Wiewolen dieses unterweilen nicht ohne grosse Gefahr zugehet / dahero rathsamer / daß ein Mandatum demolitorium am Kayserlichen Cammer-Gericht dißfalls ausgewürcket werde. Davon zu lesen Schwannemann. in Proc. Cam. lib. 1. c. 10. add. Klock. de Contribut. c. 9. num. 22. Anton. Coler. de Imper. Germ. Sect. 26. & Fritsch. C. Diss. c. 4. n. 15. Ubi Reseriptum aliquod Cæsareum hanc in rem emanatam seq. in mont. exhiber. Wiewohl auch in beschriebenen Rechten hochnöthig und wohl versehen / daß keiner zu ansehnlicher gewisser Gefahr Untergang und Verderben in der Nähe gelegener fürnehmer Reichs-Städte / Länder und Provintzen einige neue Städt / Vestung und Munitiones entstehen / anlegen / aufrichten und erbauen / sondern solches alsobalden und ohn einigen Verzug abgeschafft werden solle. v. Gail. 2. O. 69. num. 24. &c. Inmassen dann über diß alles noch im Jahr 1417. von Weiland unsern Vorfahren am Reich Kayser Sigismunden / höchstseeligsten Gedächtnuß / auf dem damahlig gehaltenen Concilio zu Costantz / mit Rath und Zuthun der damahls anwesenden Chur-Fürsten und Ständen des Reichs / dieselbe zu M. und M. aufgeworffene Gräben / Mauren / Ercker / Burg-Frieden und andere Bollwerck cum plena causæ cognitione, mit Urtheil und Recht aberkannt / solch Urtheil und Erkanntnuß auch würcklich zur Execution gebracht worden.

Ja / als weiland H. W. G. sich vor etlichen verschienenen Jahren an diesem Ort eines fast ebenmässigen Wercks unterstanden / und deßwegen an unsern Kayserl. Cammer-Gericht Process extrahirt worden / ist S. L. endlich eingewendeter Einred ungehindert / die unverzügliche Abschaffung mit Urtheil und Recht auferleget worden ꝛc.

Ob es hingegen einem Land-Gut zu augenscheinlicher Bequemlichkeit diene.

Endlich hat derjenige / welcher ein Land-Gut zu kauffen vorhabens ist / wol zuzusehen / daß dasselbige weder zu nahe noch zu weit einer Volck-reichen Stadt entlegen ist: Dann wann es zu nahe gelegen / würde solches dem Besitzer deßwegen schädlich seyn / daß er sich eines und andern Rechtens auf seinen Land-Gut nicht bedienen könte / welches insonderheit mit dem Marck-Recht / bevorab aber mit der Schenck-Gerechtigkeit erweißlich / allermassen die Städte gemeiniglich diese Freyheit haben / daß kein Marck und keine Schenck-Statt auf eine Meil von denenselben aufgerichtet oder sonst eine Bürgerliche Handthierung getrieben werde / gleich wie solches zu lesen bey dem Goldasto. p. 2. fol. 358. Limnæ d. cap. 35. n. 29. Knipschild. cit. cap. 38. num. 62. Add.

Sächsisches Land-R. Art. 66. Lib. 3. ibi. Man mag keinen Marck bauen/ dem andern auf eine Meil zu nahe: Das ist/ man mag keine Burgerliche Handthierung treiben / so denen Städten zuständig / eine Meil zu nahe. Jung. Carpz. p. 2. c. 6. def. 4. & 5. davon wir bey einem Cap. dieses Buchs zu handeln haben.

Was aber eigentlich eine Meil seye/ davon besiehe Wehner. voc. Meil. Matth. Coler. Decis. 115. Zobel in Diff. Int. Civ. & Sax. p. 1. Diff. 44. num. 1. & in Sentent. Scabin. Lipf. sent. 36. Joh. Köppen qu. 16. & Hening. Goden. Consil. 12. Welcher letztere diese mit folgenden Worten erkläret: Der Meilen / sagt er / sind zweyerley / die eine ist durchs Recht ausgemessen worden / also daß 100. Paß oder Schritt / und 15. Finger breit einen Fuß / und daß dieser Meilen 20. für eine Tagreise gerechnet / auch Diæta Legalis, & Milliarium legale geheissen werden; die andere wird eine Meil / oder Milliare vulgare genannt/ diese wird æstimirt aus dem Gebrauch eines jeglichen Landes / da man der Meilen gebrauchet/ derhalben so seynd auch diese Land-Meilen ungleicher Läng und Maß; Also sind in Westphalen und Schweitzerland andere Meilen / dann in Thüringen und andern Landen ꝛc. Und von dieser letzten Art muß dasjenige / was hieroben von denen Meilen gesagt worden / verstanden werden ꝛc.

Das andere Capitel.

Von dem Recht des Wieder-Kauffs.

I. Das Recht des Wieder-Kauffs nach seinem moralisch-natürlichen Wesen.

1. Beschreibung.

Es ist der Wiederkauff ein solches Pactum, das dem Kauff-Contract angehänget wird / Krafft welches der Käuffer und seine Erben / dem Verkäuffer und seinen Erben / wenn sie eben das Geld / das sie zuvor gegeben / wieder heraus bekommen / die verkauffte Sache zu restituiren schuldig sind.

2. Erklärung.

Nach den Römischen Rechten / muste dieses Pactum gleich alsobald dem Contract angehängt werden / wenn man daraus klagen wolte; weil man aber heutiges Tages aus einem jeden Pacto eine Klage anstellen kan / so ist nichts daran gelegen/ ob es so gleich oder eine Zeitlang hernach angehängt werde.

Die Rechts-Lehrer streiten / ob es auch wie das Pactum Legis Commissoriæ diese Würckung habe / daß die verkauffte Sache gleich ipso jure, ohne eine Klage diß falls erstlich zu erheben / an den ersten Verkäuffer gelangen könne.

Es ist aber kein Zweiffel / daß wenn es die Worte zulassen. z. E. Sobald die Summa offerirt worden/ soll nach Verfliessung zehen Jahre die Sache ungekaufft seyn / die Sache nach dem bezahlten Gelde gleich an den vorigen Eigenthums-Herrn wieder über gehe / und man auch wieder den dritten Besitzer zu klagen befugt seye. Siehe Carpz. P. 2. C. 1. D. 17. Brunnem. ad L. 13. 25. ff. de Pign. Action. Fachin. Lib. 2. Controv. §. 15.

Dieses hat aber nicht statt / wenn so contrahirt wird.

Es reservirt sich aber der Verkauffer den Wiederkauff an dem jetzt verkaufften Hause / dergestalt / daß binnen zehen Jahren ihm gefallen würde / das Kauff-Geld wieder zu erlegen / alsdenn der Käuffer gehalten seyn solte / ihm das Haus wieder abzutretten. Brunnem. ad l. 2. C. de pact. int. emt. & vendit.

II. Nach seinen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Es pflegt dieses Pactum entweder auf eine gewisse Zeit eingeschrenckt zu werden / oder ist auf keine gewisse Zeit determiniret. Bey diesem letztern Fall pflegen sich die Rechts-Gelehrten was rechts zu zancken / wie lange dem Verkauffer vergönnet sey die verkauffte Sache wieder an sich zu bringen.

Einige sagen / es könne niemahls verjährt werden / indem der Kauff zu denjenigen Handlungen gehörte / die aus unserer freyen Willkühr herrühren / und also der Verjährung nicht unterworffen wären; Andere behaupten es würde in 30. Jahren præscribiret. Siehe Fachin. Lib. 2. Controvers. c. 13. Gail. L. 2. O. 18. Berlich. p. 2. Concl. 2. n. 82. Faber in Cod. lib. 7. Tit. 13. def. 3. Negusant de pign. p. 6. princ. n. 2. num. 17. Bocher. ad Treutl.

Allein man muß hiebey sehen / wie die Contrahirenden ihre Worte abgefast haben. Denn der Wiederkauff kan auf zweyerley Art resolvirt werden / ohne daß der Zeit Meldung gethan wird. z. E. Es verkaufft Titius an Mævium sein Haus wiederkäufflich vor 2000. Rthlr. so scheinet es noch eher / daß die Verjährung hier statt haben könte / und der Wiederkauff innerhalb 30. Jahren exerciret werden müste / weil die gegen eine Persohn anzustellende Klage in diesen Termin eingeschlossen ist. Siehe Tiraquel. de Retract. Convent. §. 1. gl. 2. n. 1.

Sind aber bey diesem Contract die Clausuln angehängt. Es soll Verkäuffern über kurtz oder lang / nun und zu ewigen Zeiten / oder wenn es ihm nur gefällig seyn wird / Freyheit gegeben seyn / die Sache wieder an sich zu kauffen; So ist wohl kein Zweiffel / daß hiedurch der 30. jährigen Verjährung renunciret sey / und Verkäuffern allezeit frey stehen werde / die Sache wieder an sich zu bringen.

Es sind zwar einige der Meynung/ ein solches Pactum welches die Præscription aufhübe / sey nicht gültig. Sie haben aber kein Fundament dieses

dieses ihres Vorgebens / wie Tiraquell zeiget / de Retractu Convent §. 1. gl 3. n. 14.

Und da die Worte der Contrahirenden doch insgemein so auszulegen sind / daß sie einige Würckung nach sich ziehen / so würden diese über kurtz oder lang von keiner Krafft seyn / wenn sie nur dadurch eine Zeit von 30. Jahren anzeigen solten; da sie vielmehr von einer unumschränckten Zeit / zu verstehen sind. Siehe Speidel. unter diesem Worte.

Es ist auch diese Meynung fast überall angenommen / und wird in dem Kayserlichen Cammer-Gericht darnach gesprochen: Wie denn aus dem Consult. Sax. P. 1. de Contractu. qu. 1. num. 8. erhellet / daß daselbst in dieser Sache so gesprochen worden:

Wann der Wiederkauff / durch gemeine Wörter / quandocunque. semper, omni tempo re; perpetuo &c. vorbehalten / daß dann der Käuffer und seine Erben sich mit keiner Præscription zu behelffen.

Nun hat dieses zwar alles seine Richtigkeit / so lange der Käuffer oder seine Erben die gekauffte Sache inne haben; Aber wenn die Sache inzwischen auf andere rechtmässige Besitzer gebracht worden / welche der Beschaffenheit / unter welcher das Gut von dem ersten Käuffer ist besessen worden / umwissende / es in der Meynung / daß der vorige Besitzer der rechte Eigenthums-Herr gewesen / unwiederrufflicher Weise gekaufft / und es auch eine solche Zeit über / als in Rechten erfordert wird / das Eigenthum einer Sache auf einen andern zu bringen / in Besitz gehabt; so wird billich gezweiffelt / ob auch alsdenn dergleichen Pactum einige Würckung nach sich ziehe.

Ich halte davor / daß der dritte Mann / wenn er rechtmässiger Weise dazu kommen / das Eigenthum einer solchen Sache auch wider den Verkäuffer erlangen kan / indem die Usucapion auch gegen den rechten Eigenthums-Herrn statt hat / der doch noch mehr Recht dazu hat / als der sie mit diesen Pact gekaufft / ob es gleich mit gar deutlichen Worten abgefast gewesen.

Wird aber eine Zeit darzu gesetzt / so geschicht solches auf zweyerley Art / entweder / daß es von gewissen Jahren angehet / oder sich biß auf gewisse Jahre erstrecket. Das letztere wird so concipirt / und soll dem Verkäuffer das verkauffte Gut innerhalb 20. Jahren wiedrr einzulösen erlaubet seyn.

Ist die Zeit nun verflossen / so stehet dem Verkäuffer alsdenn nicht mehr frey die verkauffte Sache wieder einzulösen.

Denn was innerhalb einer gewissen Zeit geschehen soll / wird hernach vor unerlaubt gehalten. L. 23. ff. de stat. liber.

Nimmt aber der Käuffer nach der Verfliessung solcher Jahre die Kauff-Gelder wissentlich noch an / so findet die Einlösung wiederum statt. Tiraquel. l. c. n. 61.

Uber diß ist der Verkäuffer auch noch zu hören / wenn er eine rechtmässige Hindernüß anzuführen weiß / warum er die Sache innerhalb der gesetzten Zeit nicht zu redimiren vermocht.

Macht er nun sein vorgegebene Hindernüß erweißlich / so wird er wegen des Verzugs entschuldiget / wider den Verlauff solcher Zeit in den vorigen Stand gesetzt / und zum Wiedereinlösen gelassen. Carpzov. P. 2. Cap. 1. d. 8. num. 8. 9.

Wenn der Wiedereinlösungs-Termin nicht eher statt hat / biß eine gewisse Zeit verflossen / so wird es so ausgedruckt:

Es soll dem Verkäuffer nach Verfliessung 20. Jahren das Gut wieder einzulösen unbenommen seyn. Die Ursach ist / weil in diesen Fall die Freyheit und Erlaubniß zu redimiren nicht auf gewisse Jahre eingeschrenckt / so wird nicht sowol diese Zeit der redemption, als vielmehr des unter einem Wiederkauff geschehenen Verkaufs wegen darzu gesetzt. Derowegen ist der Käuffer nicht obligirt / dem Verkäuffer / der ihm die Kauff-Summa anbietet / innerhalb 20. Jahren es wieder zu verkauffen / indem die Zeit noch nicht verflossen / Carpzov. p. 2. c. 1. d. 9. num. 4. ibique præjud.

Und dieses scheinen auch die Worte auf 20. Jahr lang wiederkäufflich in sich zu fassen. Carpz. Lib. 5. Resp. 28. n. 12. seq.

Wie weit aber nach den verflossenen 20. Jahren / das Wiedereinlösungs-Recht dem Verkäuffer zustehe, kan aus denen allbereits gesagten abgenommen werden.

In Wittenberg ist vor einigen Jahren hefftig gestritten worden / ob in dem Fall / da eine gewisse Zeit / als ein Terminus à quo dem Wiederkauffs-Contract angehängt worden / die Einlösung alsbald nach derselben Verfliessung geschehen solle / und wenn sie nicht erfolgt / ob sie wol von neuem wieder zu lauffen anfange / und der Wiedereinlösende nicht eher / als biß sie wiederum gantz verstrichen / zu admittiren sey.

Ein gewisser Advocat vertheidigte die bejahende Meynung gar scharff in einem Casu, der im Monat September Anno 1710. den Wittenbergischen Rechts-Gelehrten vorgetragen wurde. Es hatten die Contrahirenden sich verglichen / daß dem Verkäuffer nach Verlauff 15. Jahren das verkauffte Gut wieder einzulösen frey stehen solte. Verkäuffer hatte diese 15. und noch etliche Jahre drüber lassen vorbey gehen / und alsdenn kam er erst / und offerirte die Kauff-Summa / aber der Käuffer stellte ihm die Einrede der noch nicht entstandenen Klage entgegen / und antwortete ihm / er müste noch 15. Jahr warten / weil der Terminus solcher 15. Jahre immer von einer Zeit zur andern tacite renovirt / und da er Anno 1703. zu Ende gelauffen / Kläger aber damahls weder die Aufkündigung noch die Oblation des Kauff-Pretii und Besserungs-Kosten gebührend verrichtet / nunmehr abermal biß auf 1718. erneuert worden.

Jedoch die Herren Wittenberger attendirten diese Ausflucht / und glaubten auch nicht / daß man diese Zeit vor tacitè erneuert halten solte / sondern hielten den Käuffer mit allem Recht zur Restitution an.

Denn eine Verbindlichkeit / wenn ein Terminus à quo dazu gesetzt wird / entstehet alsbald /

nachdem derselbe verstrichen. L. 44. S. 1. J. de Obligat. & act. ibi, ex die incipit obligatio, und erlaubet auch keine weitere Erstreckung oder Einschrenckung / es wäre denn / daß dieselbe ausdrücklich dazu gesetzt werde.

Ein solch Wiederkauffs-Pactum kommt nicht nur dem Verkauffer zu statten / sondern auch allen seinen Erben. Denn wir wollen in den Contracten nicht nur uns / sondern auch unsern Erben prospiciren. L. 9. ff. de Probat. L. 12. C. de contrah. stip.

Und es würden diejenigen / die einen solchen Wiederkauff schliessen / nicht einmahl die Sache verkauffen / wenn sie nicht Krafft dieses Pacti die Hoffnung hätten / dermaleins das Eigenthum davon wiederum zu überkommen / und also ist dieser Wiederkauff vor avantageuser zu halten / als ein blosser Verkauff; es wäre denn / daß sie sich eines andern vergleichen. Hartmann. Pistor. obs. 154. n. 23. als daß es nur auf die Person des Verkäuffers solte gerichtet seyn / welches aber in einem zweiffelhafften Fall nicht vermuthet wird / und wer darwider excipirt / muß solche Restriction erweißlich machen. cit. L. 9.

Ingleichen kan auch der Verkäuffer einem andern diese Macht und Freyheit die verkauffte Sache wiederum einzulösen / abtretten. Siehe Lib. 22. C. Mandat. Modest. Pistor. p. 3. qu. 109.

Die gröste Schwürigkeit entstehet / wenn entweder unterschiedene Verkäuffer / oder unterschiedene Erben des Verkäuffers vorhanden / ob und in wie weit einem von ihnen vergönnet sey einzulösen? Diß scheinet wohl ausgemacht zu seyn / daß keiner von den Erben oder Verkäuffern die Sache Stück-weise einlösen könne / indem ein untheilbarer Verkauff von Anfang geschlossen worden / und also kan die Sache wider des Käuffers Willen nicht getheilet werden. Siehe L. 78. ff. de contr. Emt. L. 57. pr. de ædilit. edict.

Denn es kan der Käuffer nicht gezwungen werden / daß er Stück-weise von den Kauff abtretten soll / als der anfänglich nur ein Theil von der Sache schwerlich würde gekaufft haben / wie in einem gleichen Casu Scævola in L. 47. 1. ff. de minorib. gesprochen. Tiraqu. de Retract. L. 22. 1. n. 14. Berlich. p. 2. Concl. 2. n. 31.

Da nun der Käuffer zum Wieder-Verkauff verbunden / und diese Obligation in einem Thun bestehet; so muß er entweder die gantze Sache einlösen / oder es gar bleiben lassen.

Wenn nun einer aus ihnen die gantze Kauff-Summa offeriret / ist denn der Käuffer alsdenn zum Wiederkauff verbunden? Castrensis vermeinet diß in L. si quis aliam, ff. de solut. Socin. Lib. 4. Cons. 16. num. 51. Dafern der andere Mit-Erbe oder Verkäuffer sein daran habendes Recht dem Einlösenden abgetretten / so hat es seine Richtigkeit: Ist dieses aber nicht geschehen / so kan zwar durch die Redemtion dem andern kein Præjudiz zugezogen werden / jedoch muß der Wiederkauffende angeloben / daß er dem andern / wenn ers verlangt / den Antheil wieder verkauffen / und den Kauffer schadloß halten will / und alsdenn kan der Käuffer zum Wiederkauff gezwungen werden. Besold. ad J. P. Würt. p. 12. tit. 12. und so der Verkäuffer. Carpz. p. 2. c. 1. D. 11. Fachin. Lib. 2. Controv. C. 2.

Eine gleiche Beschaffenheit hat es mit einer von ihrer vielen einem in Verwahrung gegebenen Sache / die auch einer / wenn er dergleichen Caution bestellet / wieder erlangen kan. L. 1. 36. ff. depos. Brunnem. ad L. 78. ff. de contrah. Emt. Tiraqu. de Retract. Convent. 1. gl. 6. num. 38. in fin.

Was des Käuffers Erben betrifft / so ist zu wissen / daß ordentlicher Weise alle Erben des Käuffers zum Wiederkauff obligirt sind. L. 2. C. de pact. int. emt. & vendit. Auch die Minderjährigen / indem sie nicht ihrer eigenen Personen wegen / sondern wegen ihres Vatters dazu verbunden.

Es ist auch kein Obrigkeitliches Decret hierzu vonnöthen / wenn etwan die wieder einzulösende Sache ein unbewegliches Grund-Stück ist. Brunnem. ad d. L. 2. n. 7. Ingleichen kömmt auch ihnen die Wohlthat der Wieder-Einsetzung in den vorigen Stand nicht zu statten. L. 38. ff. de minor.

Ein anders wäre es / wenn diese Obligation unmittelbar von der Handlung des Minderjährigen herrührte. Jedoch kan es sich zutragen / daß ein Käuffer viel Erben verläst / und einer von ihnen in der Theilung die dem Wiederkauff unterworffene Sache überkommt / da kein geringer Zweiffel vorfällt / ob nur dieser könne belangt werden zum Wieder-Verkauffen / oder ob er sich mit der Ausflucht / daß noch mehr Erben vorhanden / schützen könne? Ist das Pactum in verbis directis abgefasst / so hat es seine Richtigkeit / weil auf die Art (actio realis) ein dingliche Klage statt hat / welche wider den Besitzer als Besitzer / und also auch wider einen Erben gerichtet ist. Ist es aber in verbis obliquis concipirt / so hat man mehr Grund zu zweiffeln / weil alsdenn eine persöhnliche Klage (actio personalis) anzustellen ist / welche nicht auf die Sache / sondern auf die Person der Erben gehet.

Da nun ein jedweder Erbe samt und sonders zum Wiederkauff obligirt ist / so sehe keine Raison, warum nicht auch einer von den Erben belanget werden könne / der die Sache allein in Besitz hat / da er zumahl auch in den andern Contracten / wann er die der Restitution unterworffene Sache an sich behält / samt und sonders verklagt werden kan. L. 3. ff. commod. Tiraqu. cit. L. n. 42.

Wenn nun der Verkäuffer oder seine Erben den Wiederkauff vornehmen wollen / so muß man alles dasjenige hierbey in acht nehmen / was entweder der vorhergegangene Vergleich / oder in dessen Ermanglung die Gesetze erfordern. Vor allen Dingen muß man sehen / ob sich nicht die Contrahirenden eines gewissen verglichen; denn dabey muß man bleiben / indem die Vergleichenen Contracten Ziel und Maß geben. L. 7. 5 ff. de Pact. von welchen keiner ohne des andern Willen abtretten kan. l. 5. C. de O. & A. Also muß man

man sich zum ersten um den Innhalt des aufgerichteten Vertrags bekümmern/ und hiernach alles beurtheilen.

Denn es pflegt gar selten ein Gut wiederkäufflich veräussert zu werden / daß man nicht erstlich alle Umstände / die sich bey dem Widerkauff ereignen könten / ausmachen solte. Haben aber die Partheyen nichts gewisses dieserhalben abgeredet/ so wird der Contract auf eben die Art aufgelöset / wie er geschlossen / arg. l. 35. ff. d. R. J. und also wird eben das Geld das erstlich davon bezahlt worden / wieder erstattet.

Nun könte wol gesagt werden / man hätte auf die Zeit des Wiederkauffs zu sehen / was die Sach alsdenn werth wäre / weil es in der That schiene/ daß ein neuer Verkauff geschlossen würde; Zoannet. de Emt. vend. sub. pact. de Retrovend. n. 3. seqq.

Da es aber nicht schlechter Dings ein neuer Verkauff / sondern eine Auflösung des erstern Contracts ist / und alles in seinen vorigen Stand gesetzet wird / so ist die erstere Meynung wol billig vorzuziehen / zumal wenn der Vergleich in verbis directis aufgesetzet ist. Hahn. de Pact. de Retrovend th. 18.

Dafern aber die Sache inzwischen gar sehr verbessert worden / so wird auch deren Preiß billig erhöhet. Siehe Stryck. Annotat. ad Lauterb. in ff de contrah. Emt. voc. certum pretium p. 513. Denn der Wiederkäuffer darf nicht mit des Wiederverkäuffers Schaden reicher werden. Gœddeus Tom. 2. Cauf Marpug. 19. n. 55.

Wie aber / wenn eine Veränderung des Geldes vorgegangen / so daß es zur Zeit der Bezahlung mehr oder weniger gilte / als zu der Zeit da der Contract geschlossen worden / auf was Art wird dann die Restitution geschehen müssen? Wir wollen setzen/ der Verkauff wäre Anno 1672. geschehen / da das Geld nach dem Zinnischen Fusse noch geschlagen war / hingegen der Wieder-Verkauff solte in gegenwärtiger Zeit vorgenommen werden / da das Geld nach dem Leipziger Fusse von geringern Halt und Werth ist: Solte es wohl genug seyn / wann man die Kauff-Summa nach diesem Gelde wieder bezahlen wolte? Die Rechts-Gelehrten sind in Decidirung dieser Frage ungleicher Meynungen. Einige wollen einen Unterscheid machen / ob die innerliche Güte des Geldes / oder das Schrot und Korn verändert worden / und alsdenn / meynen sie / müsse man auf die Zeit des Contracts sehen / und soviel Geld wieder bezahlen / als es dem Werth der damahligen Zeit nach / da der Contract geschlossen worden / austragen würde: Besold. P. 2. Cons. 60. Godeus d. Cauf. l. 19. n. 27.

Solte aber die äusserliche Güte der Müntze eine Veränderung gelitten haben / oder der Werth / wie sie gäng und geb ist / so müste man die Zeit der Bezahlung in Betrachtung ziehen / und wäre es genug / wenn so viel restituiret würde / als man zu dieser Zeit insgemein ausgäbe. In jenem Fall muß der Schuldner die Vermehrung / oder die Verminderung über sich nehmen: Bey diesem letztern aber gereicht es zu des Glaubigers Vortheil oder Schaden. Siehe L. 99. ff. d. solut.

Da aber in dem vorhergehenden schon behauptet worden / daß man auf die Zeit des Verkauffs sein Absehen richten müsse / so muß man auch ohne Unterscheid sprechen / daß derjenige Werth der Müntze / der zur Zeit des geschlossenen Contracts gewesen / zu considériren / und also auch hiernach die Kauff-Summa wieder zu bezahlen sey. Hahn. d. L. th. 19. Fachin. Lib. 2. Controvers. c. 10. Rieter. Decis. 72. num. 7. seqq. allwo er dieses gar gründlich abhandelt und auch aus den Mynsingero und Gailio gedencket / daß Meynung in der Cammer-Gerichts-Praxi bestätiget sey.

Diesem nach scheinet / daß in der aufgeworfenen Frage das Geld nach dem zu Zima verglichenen Fuß wieder bezahlet werden müsse.

Dieses ist eine ausgemachte Sache / daß der Käuffer der Sache præcise verbunden ist zum Wiederkauff / und sich durch Bezahlung des Interesse nicht davon loß machen könne; L. 2. C. de Pact. int. Emt. & vendit. gleich wie auch dem ersten Verkäuffer eben diese Nothwendigkeit obligirt. L. 68. 2. de contr. empt. L. 11. 2. L. 46. ff. de Act. Emt. Ob sich zwar einige bemühet haben das Gegentheil zu behaupten / die Zoannettus in seinem Tractat anführet / num. 37. so löst er doch selbst ihre Dubia zur Gnüge auf / und erläutert sie mit unterschiedenen Gründen. Es hat auch dieses heutiges Tages in Praxi statt / wie mit unterschiedenen Præjudiciis Carpzov. P. 7. C. 1. D. 15. Richter. Decis. 97. num. 6. seqq. Grœnweg. ad L. 4. C. de E. V. Hahn. ad Wesenb. de Act. E. V. n. 3. und andere mehr erwiesen.

Hingegen ist der Verkäuffer nicht verbunden / wider seinen Willen / die verkauffte Sache an sich zu handeln / sondern es stehet in seinen Gefallen / ob er sich seines Rechten gebrauchen wolle oder nicht. L. p. C. de Pact. Richter V. 1. p. 1. Consil 37. n. 14.

Demnach handelt der Käuffer gar vorsichtig/ wenn er sich / dafern ihm etwas dran gelegen / die Freyheit vorbehält / daß es ihm vergönnet sey/ die Sache selbst dem Verkäuffer wieder anzubieten / und dem Vergleich nach die Kauff-Summa zu erlangen. Siehe Strycks Caut. Contr. S. 2. C. 8. 5. & 8. obwohl Klockius Tom. 2. Consil. 40. num. 9. der Meynung ist / daß dieses nur bey dem Wiederkauff eines Gutes / nicht aber einer beweglichen Sache angehe / indem ein solches Pactum einer wucherlichen Pravität ziemlich gleichen würde. Richter Decis. 13. n. 8. Carpzov. L. 5. Resp 27. und daher wird auch in den wiederkäufflichen Zinsen ein solch Pactum nicht gelitten / in Ord. Polit. de anno 1548. Tit. von wunderlichen Contracten. Und nachdem die Wiederkauffes-Gulden.

Damit man aber desto besser wisse / was der Käuffer / nach dem von Verkäuffer ihm offerirten Gelde restituiren solle / so muß man vor allen Dingen sehen / was dem Käuffer inzwischen an der verkauften Sache vor ein Recht zustehe. Berlich. meynet zwar P. 2. Concl. 2. n. 57. daß der

Käuffer/

Käuffer / der eine Sache wiederkäufflich inne hat/ in einem solchen Gute nicht mehr recht habe / als einer der den blossen Nießbrauch darinnen geniest; es ist aber solches gantz falsch: Denn es ist ja hier die Sache selbst verkaufft worden / nicht aber ein Recht oder Dienstbarkeit in einer fremden Sache / und ob gleich ein solch Eigenthum auf den andern gebracht worden / daß ihm wieder entzogen werden kan / so ist es doch deßwegen nicht ein bloßer Nießbrauch. Uber diß so vergleicht eben dieser Berlich num. 63. das Recht des Käuffers mit dem Recht des Manns / so ihm auf dem von seiner Frau ihm zugebrachten Heurath-Guts zustehet/ der auch ein solch Eigenthum darinne hat / das ihm wieder genommen werden kan. Daß aber unser Käuffer ein grösser Recht habe / wird aus folgenden erhellen / indem der Verkäuffer hier / nachdem er die Sache übergeben / gar kein Dominium mehr übrig behält / da man doch von der Frau saget / daß sie in dem ihren Mann zugebrachten Heurath-Gut / noch das natürliche Eigenthum habe/ L. 30. C. de Jur. dot.

Hieraus folget 1. daß ein Käuffer in währenden Wiederkauffs-Jahren die Sache vermiethen / verpfänden / mit Dienstbarkeiten beschwehren / ja auch darüber disponiren kan.

2. Daß / wenn die Sache inzwischen verpfändet / oder mit Dienstbarkeit beschwehret worden / sie bey der Einlösung des Verkäuffers nicht ipso jure (gleich alsobald) Krafft dieses Pacti frey werde / sondern der Käuffer nur belanget werden könne/ um sie frey zu machen.

3. Wenn dem unter einem Wiederkauffs-Pacto verkaufften Gut was zugewachsen / oder durch Unglücks-Fall entzogen worden / so betrifft dieses alles den Käuffer weil das Eigenthum auf ihn völlig gebracht ist / ob es ihm gleich wieder entzogen werden kan. L. 7. & 8. ff. de peric. & com. rei vend.

4. Wie dieses Fundament / was es vor eine Beschaffenheit habe mit dem Schatz/ der von dem Käuffer auf dem wiederkäufflichen verkaufften Gut gefunden worden / ob ihm nemlich der Käuffer gantz überkomme / oder aber zur Helffte dem Verkäuffer ersetzen müsse.

5. Endlich kan man auch daraus schliessen / daß der Käuffer inzwischen der Früchte und Einkünffte des Guts / als Eigenthums-Herr erwerben und sich zueignen kan. L. 42. ff. de Usur. so daß er nicht gehalten ist bey geschehendem Wiederkauff sie wieder herzustellen.

Ein grösserer Zweiffel entstehet über die noch auf dem Feld stehende Früchte / als wenn der Verkäuffer das Geld vor der Erndte angebotten. Und wollen einige / daß die Zeit des geschlossenen Contracts in Betrachtung zu ziehen sey / so daß der erste Contract geschlossen worden / und in was vor Zustande sich die Feld-Früchte damals befunden / eben auf solche Art müste es jetzund auch damit gehalten werden. Carpzov. P. 2. c. 1. D. 20. Dann wann die Zeit der Wieder-Einlösung in des Verkäuffers Willen gestellet worden / der Verkäuffer sich gewiß diejenige Jahrs-Zeit erwählen würde / da die vollen Früchte im Feld stunden/ welches doch zu des Käuffers Nachtheil gereichen würde.

6. Erkennet man auch / was vor eine Bewandtnuß es habe / wenn ein solches wiederkäufflich verkauffes Gut gantz und gar untergangen. Und ist ein Unterschied zu machen / ob die Sache vor oder nach der angebottenen Kauff-Summa eingegangen. In dem ersten Fall muß der Käuffer als Eigenthums-Herr dieses Unglück über sich nehmen. In dem letztern aber der Verkäuffer / der hier des Käuffers Stelle zu vertretten anfängt/ und also das Geld wieder geben muß / ob gleich die Sache nicht mehr vorhanden. Dann wie es wäre gehalten worden / wenn die Sache gleich nach dem ersten Verkauff / ehe die Ubergab erfolget / wäre zu Grunde gegangen / eben so wird es auch bey dem Wiederkauff gehalten. Stryck. Us Modern. Pand LXVIII. t. 1.

Das dritte Capitel.

Von Pachtung und Verpachtung oder Mieth- und Vermiethung der Land- und andern Güter.

I. Das Recht der Pacht- und Verpachtung / nach seinem moralisch-natürlichen Wesen.

1. Beschreibung.

DEr Pacht-Contract ist ein von zwey contrahirenden Personen aufgerichteter Vergleich / da ein Theil dem andern um eine gewisse Summa Geldes die Einkünffte und Nutzungen / wegen eines unbeweglichen Grundstücks auf einige Zeit abtritt.

2. Eintheilung.

Es geschicht die Verpachtung auf zweyerley Weise / entweder durch deutliche und ausdrückliche / oder durch heimliche und vermuthete Einwilligung derer Partheyen. Dann wann der Pachter nach geendigten Pacht-Jahren mit Vorbewust des Verpachters in der verpachteten Sache verbleibet / so scheinet der Pacht-Contract wiederum hierdurch verneuret zu seyn. L. 13. ult. ff. h. t. l. 16. C. eod. Menoch. lib. 3. Præs. 85. n. 1. seqq. oder auch/ wenn des Verpachters Erben den Pachter in dem Gut lassen. Menoch. de Præs. 85. n. 26. & 27. Wenn in den Pacht-Contract enthalten/ daß einer dem andern ein halb Jahr zuvor den Pacht aufkündigen soll / und die Aufkündigung ist unterlassen worden / so wird der Contract vor verneuert gehalten / noch ehe die alte Pacht-Zeit um ist.

II. Nach

II. Nach seinen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Eine heimlich geschehene Vermiethung bestehet nicht in Rechten.

Erstlich / wann der Pachter sich vor Ablauff seiner Pacht-Jahre ausdrücklich erkläret / daß er / wenn seine Zeit um wäre / nicht gesonnen / das Gut in Zukunfft weiter zu pachten. Jul. in L. siquis nec cautam res pignor. ff. si cert. pet. n. 5. Daher einige dem Pachter den Rath geben / daß er / wenn er etwan ein ander Gut gepachtet hätte / so ihm nicht so gleich übergeben würde / und er inmittelst seine Mobilia und Moventia nirgends hinbringen könte / sondern noch eine Zeitlang in dem Gute bleiben wolte / dem Pacht renunciren und protestiren solte / wie er aus keiner Intention, um das Gut aufs neue wiederum zu pachten / sich darinnen aufhalte.

Eine gleiche Beschaffenheit hats / wenn der Verpachter dem Pachter nach Ablauff seiner Pacht-Jahre ausdrücklich sagt / daß ihm das Gut nicht länger verpachtet seyn soll / so daß er ihn dißfalls / wenn er wider seinen Willen sich länger in dem Gute aufhalten will deßwegen verklagen kan.

2. Wann der Pachter aus einer andern rechtmässigen Ursache / denn des Pachtens wegen / in dem Gute noch bleibet. Mev. p. 6. Dec. 47. z. E. Wenn er seinen Verstand nicht wieder bekommen kan / oder der Unkosten wegen / die ihm restituiret werden müssen / noch eine Prætension an den Verpachter hat.

3. Wenn es nur eine geringe Zeit / z. E. etliche Täge beträgt / daß der Pachter sich noch in dem Gute aufhält. Menoch. Præs. 85. num. 45. Mascard. d. Concl. 993. n. 21. Was aber vor eine Zeit darzu gehöre / daß eine neue Verpachtung zu præsumiren / ist in den Rechten nicht ausgemacht / und kömmt daher auf richterliche Ermässigung an.

4. Wenn solche Umstände vorkommen / daß des Verpachters Consens zu einer Relocation nicht zu vermuthen ist. z. E. Wenn sie zusammen des Pacht-Geldes oder einer andern Raison wegen in Streit gelegen / und Verpachter dem Pachter aus dem Gut treiben wollen / der Pachter aber den Proceß so lange hinaus gespielet / daß er noch nach Ablauff seiner Zeit / in dem Gut sitzen bleibt.

5. Wenn sich bey Verpachtern ein solche Hinderniß ereignet / daß er seinen Consens nicht an den Tag legen kan. z. E. Wenn er abwesend und an weit-entlegenen Orten sich aufhält / daß man nicht weiß wo er ist / oder seines Verstandes beraubet worden; u. s. w.

6. Wenn zwar eine heimliche Verpachtung geschehen / hernach aber durch beyder Partheyen Dissens wieder getrennet worden.

Inzwischen ist die Verpachtung entweder die erstere / eine Haupt-Verpachtung / oder die andere / oder Nach-Verpachtung.

Die erste geschiehet von dem Verpachter / die andere aber vom Pachter an einen dritten. Und ist zu wissen / daß einem Pachter in den Rechten erlaubet ist / das gemiethete Gut so fort wiederum / gegen zukömmlichen Nutzen an einen andern zu überlassen. L. 6. C. de loc. & Cond. l. 48. l. 60. ff. eod. l. 13. C. de usufr. & habit. davon aber hernach.

Wer etwas pachten will / muß vor allen Dingen zu erst sehen / ob die Sache auch so beschaffen / daß sie kan verpachtet werden; wie denn absonderlich / vermög der Rechte / keine Servitut und Dienstbarkeit / die einer auf des andern Grund und Boden hat / verpachtet werden kan. L. 44. ff. Locat. Doch kan dieses leicht geändert / und der Grund und Boden darauf die Servitut, zugleich mit verpachtet werden.

Den Genieß-Brauch aber / den einer auf des andern Gütern hat / kan er gar wohl verpachten / l. Inst. de Usu. & Habit. L. 18. C. de jure dot. Allein weil dieser Pacht sich nicht länger als auf des Verpachters Leb-Zeit erstrecket / und mit desselben Tode aufhöret / ob gleich der Pachter noch kein gantzes Jahr den Genuß davon gehabt; So hat er sich dieser Cautel hierbey zu bedienen / daß er sich von dem Verpachter versprechen lasse / daß dafern er Zeit währenden Pacht-Jahre versterben solte / und der Pachter die völlige Nutzung desselben gantzen Jahres noch nicht eingehoben hätte / ihm die gantze Pension soll erlassen seyn.

Es bestehet des Miethers Pflicht und Schuldigkeit darinn:

Erstlich muß er des bestandenen Guts sich pfleglich gebrauchen / auch dasselbe im rechten Wesen erhalten / und zu dem Gebrauch halten / wozu es vermiethet worden.

(2.) Muß er dabey einen solchen Fleiß / daß selbige für Schaden zu bewahren / anwenden / wie ein jeder fleissiger Haußvatter / wie auch Haushert / selber thun möchte.

(3.) Muß er seinen Hauß- oder Mieth-Zins entrichten / inmassen zu Erlangung der Pension, der Verpachter executive klagen kan. vid. Mev. 4. Dec. 244.

(4.) Muß der Miethmann / wann die Zeit seiner Miethe um ist / und er sich mit dem Hauß-Herrn keiner fernern Miethe verglichen hat / das bestandene Gut raumen / und unverletzt dem Verpachter wiederum zustellen.

Dann kan die Miethe vor der Zeit aufgesagt werden / in nachfolgenden vier Fällen:

Als erstlich: Wann der Miethmann den verfessenen Hauß-Zins nicht entichtet / noch zu entrichten erbötig ist.

Zum 2. wann er das vermiethete Haus oder Gut so übel und ungebührlich hielte / daß desselben Abfall und Verringerung scheinbarlich vor Augen / oder es sonst nicht ehrbarlich zugienge / wann er nemlich Hüren hinein führte / oder sonsten ein unchristliches ärgerliches Leben führete.

3. Wann der Haus-Herr / aus nothwendigen / und zur Zeit der Miethe nicht vorhandenen Ursachen / das vermiethete Haus gantz oder zum theil

theil / wieder bauen und bessern müste / solches aber / wann der Mieth-Mann darinnen wohnen und bleiben solte / nicht wohl noch füglich geschehen könte.

(4.) Wann dem Vermiether oder seinen Erben und Kindern eine solche unversehene Noth / ohne ihr Schuld / vorfiele / daß sie ihr Haus selber zur Wohnung brauchen müsten / und füglich nicht entrathen könten.

Es kan auch der Pachter und Mieth-Mann / vor Ablauff der bedungenen Zeit / den Pacht aufkündigen und fahren lassen / wenn sich nemlich etwas unvermuthetes zuträgt / wodurch er an dem völligen Gebrauch des gepachteten Guts gehindert wird / als: Wenn das Haus schadhafft / oder Wetter-Schaden auf denen Aeckern entstanden wäre.

Wenn aber der Vermiether das vermiethete Gut / binnen der Mieth-Zeit / andern verkauffet?

So muß der Mieth-Mann weichen; denn Kauff gehet vor Miethe; es ist aber der Vermiether schuldig / dem Conductori das Interesse dieserwegen abzutretten.

Sind dann nicht auch gewisse Fälle ausgenommen / da der Pachter zu weichen nicht schuldig ist?

Ja / und zwar (1.) wann der Verkäuffer es ausgedungen hat / daß der Käuffer dem Conductori den Pacht aushalten soll.

(2.) Wann zur Versicherung des Pacht-Contracts der Locator die verpachtete Güter zur hypothec eingesetzet hat.

(3.) Wann das Gut sub hasta erkaufft ist worden. Struvius Syntagm. J. C. Exerc. 24. th. 27.

Hat dann der Miethmann auch Macht in dem gemietheten Hause etwas / ohne Vorwissen / Willen und Vergünstigung des Hauß-Herrn / zu bauen?

Nein / es wäre dann / daß die unvermeidliche Nothdurfft es erforderte / in dem Hause etwas von Dachung und andern zu verbessern / welches der Haußherr an dem Hauß-Zinse abziehen / gestalt er auch das Jus retentionis davor hat.

Wann denen Handwerckern oder andern Werck-Leuten etwas in die Arbeit verdinget wird / und solches bey ihnen durch unversehene Feuers-Brunst / oder sonsten per casum fortuitum umkommt / wer muß alsdenn den Schaden tragen?

Der Herr solcher Sachen; dann die Handwercker sind nicht mehr davon zu erstatten schuldig / als nur dasjenige / soviel noch davon übrig geblieben und vorhanden / vielmehr sind sie befugt / vor die Arbeit den verdienten Lohn zu fordern. Sonsten aber / und wenn der Werckmann sehr unachtsam ist / und Schuld hat / so ist er den Schaden der übergebenen Sachen wieder zu erstatten schuldig.

Derowegen / da jemand einen Edelgestein bey einem Goldschmied zu versetzen oder einzufassen verdinget / und selbiger wegen seiner Unerfahrenheit oder Verwahrlosung (auch per culpam levissimam) zerbrochen würde / so ist der Goldschmied den Werth desselben zu bezahlen verbunden. Wäre aber das Edelgestein selbst also beschaffen / daß der Goldschmied keine Schuld daran gehabt / so ist er nichts dafür zu geben verpflichtet; er hätte denn die Gefahr des Bruchs / oder das Mißrathen des Werths / in dem Pact und Gedinge auf sich genommen.

Wenn ein Werckmeister etwas zu machen oder auszubutzen angenommen / und dasselbe aus Unverstand oder Mangel der Wissenschafft verderbet hat? So ist er den Werth dafür zu bezahlen schuldig; denn er hat solche Arbeit / als ein Meister derselben Kunst / angenommen / und muß also culpam levissimam præstiren. Brunnem. ad L. 28. C. locat.

Wann jemand einem seine Kleider auszuputzen gegeben und verdinget / und die Mäuse dieselbige zerbissen / so ist der Arbeiter / deme der mit ihme gedinget / Erstattung zu thun pflichtig; dann / ein jedweder Schneider / und dergleichen Handwercks-Mann / uns vor den Unfleiß oder Verwahrlosung stehen. Wann jemand eine Mauer / Brücken / Keller / Graben ꝛc. zu verfertigen über sich nimmet / das Werck aber hernechst zu Grunde gehet / wer ist alsdenn vor den Unglücks-Fall zu stehen schuldig?

Wann durch eine höhere Gewalt / als durch ein Erdbeben / Verwüstung des Feindes ꝛc. die Arbeit eingerissen würde / so ergienge der Schade über den Bau-Herrn / welcher die Arbeit / so weit solche verfertiget / zu bezahlen schuldig ist; Wäre aber das Werck deßwegen eingegangen / weilen es nicht / wie es sich gebühret / verfertiget worden / so ist ein Unterscheid zu machen. (1.) Ob der Arbeiter auf einem jeden Tag angenommen / wovor ihn auch sein Tag-Lohn gereichet wird / oder ob (2.) die Arbeit ihne Ruthen- und Elen-weise / oder (3.) überhaupt verdungen. Im ersten Fall stehet der Arbeiter gar nicht davor; denn es hat der Bau-Herr ihm selber beyzumessen / warum er / wann ihm die Arbeit nicht angestanden / den Arbeiter nicht so fort abgeschaffet. Im andern Fall / muß der Arbeiter davor stehen / biß es zugemessen / wenn solches geschehen / stehet er gleichfalls vor das Werck nicht weiter. Im dritten Fall / muß der Meister oder Arbeiter davor stehen / biß das Werck oder der Bau fertig ist / und vom Bau-Herrn gut geheissen worden. Hiernächst / und wann er mit der Arbeit einmahl zu frieden gewesen / kan er den Arbeiter nicht weiter belangen.

Von unterschiedenen Arten der Pächte.

Unter den unterschiedenen Arten der Pächte / die in Teutschland bekandt sind / zeiget sich zu erst der Contractus Socidæ. Wir wollen uns um den Ursprung dieses Wortes unbekümmert lassen / und nur sagen / daß es heutiges Tages insgemein eisern Vieh genennet werde. Es wird dieser Handel auf unterschiedene Art von den Contrahirenden eingerichtet; doch darinnen kommen sie alles überein / daß der Pachter die Gefahr des Viehes über sich nehmen muß. Die erste und bekandteste Art / die in unsern Ländern vorkommt / ist diese / wenn

wenn dem Pachter die Schaafe und die Kühe nebst Schiff und Geschirr / um einen gewissen Preiß angeschlagen / und nebst dem Gute / als darzu gehörende Stücke / ihm verpachtet werden / und zwar mit dem Bedinge / daß er die Gefahr dieses taxirten Viehes / welches das Stamm-Vieh genennt wird / und der übrigen Sachen / über sich nehmen muß. Carpz. p. 2. c. 37. D. 19. Deßwegen wird von Wirthschaffts- und Vieh-verständigen Leuthen ein Vieh- und Feld-Inventarium aufgerichtet / in welches alle Stücke um eine gewisse Summa taxiret / gesetzet werden ; die Schätzung aber wird auf folgende Art vorgenommen. Man erwählet hierzu sechs Leute / diese theilet man in drey Classen / und lässet allezeit von ihrer zweyen jedes Stücke schätzen / da nun also eine dreyfache ungleiche Taxe heraus kömmt / so rechnet man alle diese Summen zusammen / und nach geschehener Summirung nimmt man den dritten Theil vor den rechten und wahren Preiß an. z. E. Zwey schätzen eine Kuh vor neun Thaler / zwey vor 10. Thaler / und auch zwey in der letzten Classe vor 11. Thaler. Also betragen nun alle diese Summen dreyssig Thaler / ziehet man nun dritten Theil davon ab / so kommt zehen Thaler heraus.

Da nun das Vieh / Schiff und Geschirr dem Pachter um einen gewissen Preiß zugeschrieben wird / so müssen wir sehen / was es denn vor Würckung nach sich ziehe. Und da ist bekandt / daß es vernemlich deßwegen geschehe / damit der Pachter / an statt der umgefallenen Stücke / wieder ander Vieh anschaffen / oder nach geendigten Pacht die taxirte Summa bezahlen müsse / nicht aber / daß das Eigenthum solches Viehes auf Pachtern hierdurch transferiret werde. Siehe Müller. ad Struvium Ex. 24. 14 lit. ff. indem man davor hält / daß die Taxe nicht des Verkauffs wegen geschehen sey / sondern nur des rechten Werths der taxirten Stücke vergewissert zu seyn. Daher kan ein solcher Pachter in dem Concurs-Proceß das vorhandene Vieh zu sich nehmen / und wird dieserhalb in Ansehung des Eigenthums denen andern Glaubigern vorgezogen; in Ansehung der Umgefallenen aber wieder unter (chirographarios) diejenigen / so Handschrifften von sich gestellet / gesetzet. Struv. Diss. de jure ovium C. 2. Richter. de jure & Privil. credit. c. 2. n. 1. n. 28. seqq.

Zwar meynen einige / daß auch das Eigenthum mitgetheilet sey / wenn das Vieh geschätzt übergeben worden. Ob wir zwar nicht läugnen / daß die Taxe auch dieserhalben geschehen könne / so kan man doch nicht sagen / daß solches geschehen sey / wo bey den Contrahirenden eine andere Intention zu vermuthen ist. Mascard. de Probat. concl. 663. n. 12. allwo er in der 15. num. solches auf diesen Contract appliciret / indem man glaubt / daß insgemein aus dieser Intention die Schätzung vorgenommen werde / daß der Pachter vor die Unglücks-Fälle hafften solle / aus deren Übernehmung nicht alsobald ein Eigenthum erzwungen werden kan.

Dieses ist auch / da ein gewisser Pachter wegen nicht bezahlten Pacht-Geldes aus dem Gut getrieben würde / und seine Frau nach entstandenem Concurs-Proceß in Ansehung ihres Einbringens das taxirte Vieh / Schiff und Geschirr an sich behalten wolte / von der Juristen-Facultät zu Halle im Monat Julio Anno 1706. negative ausgesprochen worden / folgender Gestalt. Daher dann nicht unbillig viele der Meynung sind / daß wann in Contractu Societatis dergleichen Species hier vorhanden / das Vieh nur taxationis Causa æstimiret werde / nicht des Verkauffs wegen / zu dem Ende / daß wenn einige Stücke Vieh umfallen / der Pachter entweder nach dem Vergleich andere an deren Stelle schaffen / oder die geschätzte Summa davor bezahlen muß. Müller. in Not. ad Struv, Ex. 24. num. 11. Und wenn auch die Schätzung des Verkauffs wegen geschehen wäre / so könte doch nicht so fort eine absolute translatio dominii geschlossen werden / gleichwie die blosse æstimatio auch nicht so fort eine absolutam & præsentem venditionem ausgemacht / anetwogen dieses nur zur Versicherung des Verpachters geschehen / welches man aber nicht zu seinem Præjudiz anführen muß. Und also erlanget der Pachter keineswegs das Eigenthum dieser Kühe und Schaafe / und werden auch zu keinem andern Ende geschätzet / als daß die Pachter die Gefahr davon übernehmen / dem Eigenthums-Herrn aber nicht umfallen mögen / und also auch nach beschehener Taxe denen Verpachtern eigenthümlich verbleiben. Carpz. P. 2. C. 37 D. 19. inf. Müller. cit. loc. num. 10. und da nun jemand oder ein Ehemann kein Dominium an dem Vieh- und Feld-Inventario gehabt / so kan denselben auch kein Jus retentionis darbey zustehen.

Zum Societæ-Contract rechnen sie auch / wenn einem vor ein gewiß Antheil der Nutzungen das Vieh verpachtet wird / so / daß es der Pachter im Futter erhalten muß / die Revenuen aber davon gemeinschafftlich verbleiben. Pacionus de Loc. & cond. c. 12. n. 2.

Hierbey fragt sichs auch / wer die Steuern und Gaben / die auf die Schaafe gelegt werden / vulgo den Schaaf-Schatz erlegen muß ? Entweder es ist hierbey eine Verpachtung / oder eine Societät. Ist es das erstere / so muß auch der Verpachter / als der das Eigenthum des eisernen Viehes hat / den Tribut davon erlegen ; hat nun der Pachter solchen inzwischen / da er ihm abgefordert worden / richtig gemacht / so muß er sich solchen von Verpachtern restituiren lassen. Mulier. Struv. Exerc. 24. 14. lit. ff. num. 12. wie es bey den Verpachtern insgemein gehalten wird. L. 35. l. l. 38. l. 39. de ususfr. Ist aber eine Societät dieser halben aufgerichtet worden / so müssen diese Gaben wie die übrigen gemeinschafftlich bezahlet werden.

Mit diesem Contract scheinet einige Verwandschafft zu haben / das in dem Niedersächsischen bekandte Baulehungs-Recht. Es mag aber Baulehungs-Recht den Nahmen daher haben / daß der Herr in seines Bauern Gebäu etwas

was lebendiges immer habe und behalte / und auf Todes-Fälle was lebendiges daraus erfordere / und durch Absterben in den Gebäu dem Herrn was beständiges lebendes oder im Leben verbleibe. Wie man dann dafür hält / daß in dasigen Landen die Baulehung anfänglich daher mit rühren soll / daß der Land-Herr oder Gerichts-Herr bey anfänglicher Aufrichtung der Gebäude und Einrichtung des Hofers den Bauern / Meyer oder Köter etliche Häupter Vieh an Pferden und Kühen auf solche Condition gethan und zugeeignet / daß allemahl bey Absterben des Haußwirths ein solches Stück Vieh / hinwieder zur Baulehung und steter Recognition entrichtet / und das einmahl von der Obrigkeit auf die Höfe angeschaffte Vieh solcher Gestalt gleichsam eisern bleibe / daß bey jedesmahliger Ablehung des Hauß-Vatters die Abstattung erneuert werde. Siehe Schottel. de antiquis in Germania Juribus c. 2. 19.

Jedoch ist sowol das Societ als das Baulehungs-Recht darinnen irregular.

Daß (1.) der Pachter die Gefahr über sich nehmen muß.

(2.) Das Pacht-Geld nicht in baaren Gelde sondern in Früchten bestehet.

(3.) Daß aber auch bey Verpachtung der Land-Güter die Pacht-Summa in Früchten bestehen könne / erhellet aus dem l. 21. c. loc.

(4.) Zu den ausserordentlichen Verpachtungen ist auch derjenige Handel zu ziehen / der mit einen Halb-Bauer aufgerichtet wird / wovon der l. 25. 6. ff. locat. handelt.

Es wird aber derjenige ein Halb-Bauer genennt / dem der Gebrauch eines Gutes vor einem gewissen Theil der auf demselben erbauten Früchte verstattet wird. Lauterb. de Colon. partiar. 1. Darinnen weicht dieses Negotium von der Natur des gemeinen Pachts ab / daß die Pacht-Summe nicht in Gelde / sondern in einer Portion Früchte bestehet; Bißweilen überkommt ein solcher Pachter die Helffte der Früchte / und da wird er denn ein Halb-Bauer genennt; bißweilen auch nur die vierdte Garbe / u. s. w.

Wie sie nun dißfalls einig werden / so werden die Früchte zwischen den Pachter und den Eigenthums-Herrn getheilet. Petr. Pacian. de Loc. Cond. c. 5. n. 11.

Es muß aber diese Lieferung in einem gewissen Antheil der Früchte bestehen. Daher sind diese Pachter von denjenigen zu unterscheiden / die die Früchte alle zusammen überkommen / und nur jährlich überhaupt etwas gewisses / i. E. zwölff Scheffel Getreyd geben / es mag nun in demselben Jahre eine ungemeine gesegnete Erndte / oder ein ungewöhnlicher Mißwachs seyn.

(5.) Sonst sind die Rechts-Lehrer uneinig / ob unter diesen Handel eine gewöhnliche Verpachtung / oder ein Societät-Contract stecke / oder es eine dritte Art eines Negotii sey.

Ich will mich nicht aufhalten / alle diese verschiedene Meynungen anzuführen / sondern nur behaupten / daß es dem Pacht-Contract am nächsten komme / und also auch hiernach reguliret werden müsse.

(1.) Ist bekandt / daß die Kirchen-Güter insgemein frey sind / ob sie gleich an andere verpachtet werden. Carpzov. l. 2. Jurisprud. Consist. def. 310.

Weil die Kirche in der That beschwehret werden würde / wenn die Pachter Steuern und Gaben / oder andere Bauer-Dienste præstiren müsten / welche sie von den Verpachtern wieder fordern. Tabor. de metat. p. 2. c. 3. th. 19. Klock. de Contrib. c. 11. n. 169.

Es verdienen zwar die Kirchen-Güter diese Immunität / wenn sie in Erb-Zins ausgethan werden / weil dieses eine Art einer Veräusserung ist: Ein anders aber ists / wenn sie einem Halb-Bauer um die vierdte oder fünffte Garbe übergeben werden / wie solches Menochius de arbitr. Jud. quæst. Cas. 562. weitläufftiger ausgeführet.

(2.) Gleich wie denen Eigenthums-Herrn an denen Früchten ihres Pacht-Geldes wegen / eine heimliche Hypothec zustehet; als haben sie auch solche an denen Früchten des Halb-Bauers. Menoch. de acquir. Possess. remed. 3. num. 83. Mantica de tac. & ambig. convent. lib. 11. tit. 18. n. 21.

(3.) Gehet auch dieser Contract als wie ein gewöhnlicher Pacht auf die Erben / da hingegen die Societät durch eines Absterben aufhöret. Denn es ist bekandt / daß sie auf die Erben nicht fortgesetzet werde / so gar / daß auch ein solch deßhalb aufgerichtetes Pactum ungültig ist. l. 59. pr. ff. pro. Soc. Indem aber dieser Contract einer Verpachtung gar ähnlich / so können ihn auch die Erben continuiren / wie ein Pacht-Contract gewöhnlicher massen auch die Erben obligirt. Lauterb. de Colon. partiar. pos. 28. Pacian. de Locat. c. 61. n. 2.

(4.) Kan auch ein Käuffer / oder ein anderer / der die Sache rechtmässiger Weise überkommt (Successor singularis) einen solchen Halb-Bauer vertreiben / eben wie es bey dem gewöhnlichen Pacht zu geschehen pfleget. l. 9. C. loc.

Im übrigen ist bekandten Rechtens / daß ein Verpachter verbunden ist / die Steuern und Gaben zu bezahlen / in so weit sie auf der Sache haffteten / und der Sachen wegen bezahlet werden müssen / und wenn sie der Pachter richtig gemacht hat / so kan er solche vom Verpachtern wieder fordern.

Dieses hat ebenmässig statt bey diesem Colono, da der Eigenthums-Herr / von dem einen andern verstatteten Gebrauch der Sache Vortheil genieset / und also auch die darauf gelegten Onera tragen muß. Lauterb. de Colon. partiar. 18. Wäre es eigentlich eine Societät / so müsten auch die Socii die Beschwehrungen unter sich theilen. Menoch. de arb. jud. quæst. Cas. 562.

Endlich bekömmt auch unser Colonus die zum immerwährenden Nutzen der Sachen verwandten Unkosten wieder / und ist deßwegen befugt / wie die übrigen Pachter / so lange in dem Gute zu bleiben / biß er [illegible]ciret worden.

Zu denen absonderlichen Pachten gehören auch diejenige / die Meyer-Güter besitzen. Davon aber das Alterthum mehr und besondere Umstände gewust und erfordert. Daher ist der Unterschied unter denen freyen und knechtischen Colonis. Darum auch das Wort Meyer in alter Sprach einen Procuratorem bedeutet. Sonst bedeutet das Wort so viel als Ober-Aufseher / der die Verwaltung derer Güter zu besorgen hat / und ihrem Herrn Rechnung davon ablegen müssen.

Es kommt aber das Recht dieser Meyer auf die besondere Contracte zwischen dem Herrn und ihme an. z. E. Daß der Pachter zu Bezahlung des Meyer-Zinses an Geld / Früchte daver einliefern möge / daß der Herr auch allerhand Victualien annehmen wolle/und dergleichen.

Von diesen ist noch unterschieden die Landsiedeley / welche eine gewisse Verpachtung ist / da dem Pachter die Land-Güter auf eine gewisse Zeit vor eine gewisse Pension zum Nießbrauch übergeben werden / und ein Instrument darüber aufgerichtet wird. Auch in diesem Contract kommt alles auf die Lands-Gewohnheit und eigenes Gesetz-mässiges Belieben der Pacht-Contrahirenden Personen an.

Nun wollen wir auch zu letzt von denen Erb-Pächten handlen / mit diesem Bericht / daß Gesetze und Gewohnheiten / wie in allen Rechten / also auch in diesem eine grosse Aenderung machen können / mithin ein Hauß-Vatter seines Orts und Lands Gesetze / Verordnungen und Gebräuche zu untersuchen hat.

Das Wort Erb-Pacht / ist gar undeutlich / und begreifft auch bißweilen den Erb-Zinß. Es ist aber die Erb-Pachtung ein mit zweyer Contrahenten Einwilligung aufgerichteter Vertrag / da sowol cörperliche als uncörperliche Sachen vor eine gewisse / stets-währende und auf einerley Art eingerichtete Pension zu einem stäten und erblichen Gebrauch überlassen werden / mit dem Bedinge / daß zu Anfang des Contracts ein gewisses Geld vor die Erhaltung eines solchen immerwährenden Rechts bezahlet werde / und das Eigenthum bey demjenigen / der diese Sachen einem andern concediret / verbleibe.

Aus welcher allgemeinen Erklärung bald erhellen wird / wie dieser Erb-Pacht von dem Erb-Zinß unterschieden sey.

(1.) Denn erstlich ist bekandt / daß bey dem Erb-Zinß das nutzbare Eigenthum auf den Erb-Zinß-Mann gebracht werde / und daß dieser eine Klage deßhalb anzustellen befugt sey. L. 1. ff. siag vect. Carpz P. 2. c. 38. d. 17. Colleg. Jur. Arg. l. 6. tit. 3. th. 50. Aber dieses ist eine blosse Verpachtung/und transferiret gar kein Eigenthum/wie unten gesagt werden wird.

(2.) Wird bey dem Erb-Zinß der Zinß bezahlet zur Erkennung der Herrschafft / die der Erb-Zinß-Herr über dem Erb-Zinß-Mann hat / nicht aber zur Compensirung der Früchte / und also ist er auch den Einkünfften nicht proportioniret. Mantic. de tac. & ambig. Convent. l. 22. tit. 8. n. 19. Denn wer eine Sache vor einen denen Einkünfften gleichen Zinß einem andern übergibt / scheinet dieselbe Verpachter zu haben. Gallus de fructibus Disp. 26. art. 2. num. 1. Allein hier kömmt die Pension mit denen Einkünfften überein / und also bleibt es eine Verpachtung / indem es vor die Nutzungen der Sache bezahlet wird.

(3.) Muß auch bey Veränderung des Erb-Zinß-Manns die Lehen-Waare gezahlet werden. L. f. C. de jur. emph. In gegenwärtigen Erb-Pachte hingegen nicht.

(4.) Kan man auch die Erb-Zinß-Güter käufflich überkommen. Struv. Ex. 11. th. 62. Hier bleibt es bey einem Pachte / und wird nur eine gewisse Summa vor Erlangung der Erblichkeit entrichtet.

(5.) Werden meistentheils wüste und ungebaute Güter zum Erb-Zins ausgethan / mit dem Bedinge / daß sie angebauet werden ; hingegen bey dem Erb-Pacht auch diejenigen / so am besten ausgebauet sind.

(6.) Wird das Erb-Zins-Recht verlohren / wenn die Pension nicht innerhalb drey Jahren abgetragen wird. L. 12. C. de J. emph. oder Kirchen-Gütern innerhalb zwey Jahren. Auth. qui, rem. C. de SS. Eccles. Bey diesem Handel ist eine kürtzere Zeit vorgeschrieben.

(7.) Ist der Erb-Zinß eine Art einer Veräusserung. L. 14. C. de SS. Eccles. und also können die Domanien nicht in Erb-Zinß gegeben werden. Da aber ein Erb-Pacht keine Veräusserung ist / wie unten mit mehren gesagt werden wird / so kan man auch die Domainen erblich verpachten.

(8.) Wollen einige / daß bey den Erb-Zinß / die Freyheit von Erlegung des Zinses innerhalb 30. Jahren verjähret werden könne. Wesenb. Tit. Inager. Vect. in f. Ob nun Hahnius gleich solches verneinet / so gestehet er doch zu / daß sich einer durch einen Vergleich davon loß machen könne. Dieses kan aber gar nicht statt finden bey dem Erb-Pacht / indem die Zahlung des Geldes zum Haupt-Werck des Contracts hier mitgehöret. Anderer Unterschied zu geschweigen.

Da es nun in den meisten Stücken der Natur eines gewöhnlichen Pachts behält / in einigen davon unterschieden ist / so hat man sonderlich nachfolgendes zu mercken.

In Ansehung des Verpachters wird erfordert (1.) daß ihm frey stehe / nach eigenen Gefallen mit derselben Sache zu disponiren. Denn diejenigen / die auf eine Zeitlang etwas verpachten können / als die Vormünder / u. s. w. können deßwegen nicht eine Sache in Erb-Pacht austhun. Pacion. de locat. c 6. num. 7. Daraus sie schliessen / daß / wenn die Veräusserung verbotten / auch der Erb-Pacht untersaget sey.

Ob nun wohl dieses auf gewisse Masse wahr ist / so muß man doch nicht mit einigen DD. hieraus folgern / daß ein solcher Pacht eine Alienation sey / denn dieses ist falsch ; wohl aber / daß dergleichen Verpachtung mehr Nachtheil nach sich ziehen könne / als eine die nur auf eine Zeitlang geschiehet.

Wenn der Vormund seines Pupillen Güter erblich verpachtete / würde dem Mündel die Freyheit hierdurch entzogen werden / seine Güter nach Gefallen zu gebrauchen / und zu seinen Nutzen anzuwenden. Daher ob gleich sonst ein Pupill gehalten ist / den von seinen Vormund geschlossenen Pacht vor genehm zu halten. L. 4. C. quanda ex tact. tit. so hat es doch eine andere Bewandtnuß / mit dem Erb-Pacht / indem der Pupill selbst das Gut anbauen kan. Ein anders ist bey solchen Personen / die die Güter selbst nicht anbauen können / und also nothwendig in Pacht ausgethan werden müssen / als wie die Cammer-Güter / bey denen es offt besser ist sie erblich zu verpachten / denn auf eine Zeitlang. Denn obgleich die Fürsten die Domanien nicht verkauffen können / so ist ihnen doch unverwehrt / andere Contracte / die die Veräusserung nicht in sich begreiffen / dieserwegen zu schliessen.

Da es nun unterschiedener Ursachen wegen zu Vermehrung der Cammer-Intraden rathsamer geschienen / dergleichen Güter Erb-Pachts-weise auszuthun / so haben die Ursachen / die man in Ansehung des Erb-Pachts der Privat Leuthe vorzubringen hat / hier nicht statt / und ist hierbey auch kein solch Præjudiz zu fürchten / als wie bey denen / die die Güter selbst bestellen können. Es scheinen vielmehr die Erb-Pächte denen grossen Herren / in Ansehung der Güter / derer sie nicht zu Unterhaltung ihres Staats benöthigt sind / verträglich zu seyn; Aber Privat-Leuthe / oder auch diejenige / die kein groß Terrain besitzen / solten sich nicht damit vermengen. Und da sich nun so ein grosser Unterscheid ereignet / unter der Art und Weise der Güter der Privat Personen und der grossen Herren / solche wohl zu verpachten / so wollen wir in folgendem / was bey diesen letztern in acht zu nehmen / durchgehen.

Was die Person des Pachters anbetrifft / so wird (1.) erfordert / daß er sich auf die Bestellung der Felder / und Verwaltung der Güter wohl verstehe. Dann deßwegen werden sie erblich verpachtet / daß sie sollen conserviret und verbessert / aber nicht verschlummert werden. Es dörffen aber diese Pachter nicht ansehnliche und reiche Leute seyn / sondern es können auch Bauern und andere gemeine Leute darzu gelangen / sonderlich aber Bauers-Leute seyn.

Es werden (2.) solche Sachen erfordert / welche der Natur des Contracts zukömmlich / nemlich welche einen stets-währenden Nutzen geben können / dergleichen sind sowol cörperliche als uncörperliche / bewegliche und unbewegliche Sachen. Und ist kein Zweiffel / daß nicht auch uncörperliche Dinge in diesen Contract kommen können. Davon aber siehe was von denen uncörperlichen Dingen / sowol an sich selbst / als auch ihrer Eigenschafft halber / in Contracten schon vorhergesagt worden.

Ferner und (4.) wird erfordert / daß die Erb-Pachts-Summa nach den Einkünfften beständig und gleichkömmlich eingerichtet werde. Dann sie muß beständig seyn / weil der Contract auf die Erben kommen soll / und den Einkünfften gleichkömmlich / damit die Erben die Summa geben können. Davon siehe und wiederhole allhie was von denen Contracten und sonderlich von den Pachten und Verpachten insgemein kurtz vorhergesagt worden.

Es muß (5.) das Pacht-Geld zu der angesetzten Zeit richtig abgetragen werden.

Es soll auch (6.) bey dem Antritt des Pachts das Erb-Bestands-Geld bezahlt werden / welches nur einmal erleget werden muß.

Dritter Absatz.

Handlend

Von dem Recht der Dörffer / Aecker / Wiesen / Gärten / Weinbergen / Wälder / rc.

Ihr haben in dem Ersten Capitel des andern Buchs des Ersten Theils von dem Acker- und Wiesen-Bau gehandelt / und vorgestellt / wie sie zu bauen und zu bessern / allhie wollen wir sehen / was vor besondere Rechte dabey vorkommen / und das was schon insgemein in vorhergeloffenen Capiteln gemeldet worden / wo es sich schicket / anwenden.

Das Erste Capitel.

Von dem Recht der Dörffer und Aecker.

Nach seinen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

WAs ein Dorff sey ist schon angezeigt worden. Es ist nicht mit Mauern versehen / wie eine Stadt / geniessen auch nicht die Städtische Privilegia, und bestehet der Unterschied theils in der Grösse / weil die Marck-Flecken gemeiniglich grösser sind als die Dörffer / jedoch nicht allezeit / weil es Dörffer gibt / wo 3. biß 400. Haushalten wohnen / dergleichen in mancher Stadt nicht mehr zu finden / theils in besondern Gerechtsamen / welche ein Marckflecken vor einem Dorff hat / wie sie dann gemeiniglich ihr eigenes Hals-Gericht / Stock und Galgen haben. Besold voce Marckflecken.

Unter den Dörffern aber machet man an einigen Orten noch einen Unterschied / daß die mit etwas mehrern Häusern und Innwohnern versehene Oerter / die ihr besonders Gericht haben / Dörffer / die mit wenigern aber versehen / und an einem andern Ort gerichtbar sind / Weyler genennt werden. Wo aber ein einziges Haus mit seiner Zugehör auf einem Bauren-Gut / das vom Dorff abgesondert liegt / anzutreffen / heissen wir es einen Meyerhof.

Ein Schloß oder Burg hergegen / ein ummauertes mit Graben und Thoren versehenes Haus. Und eine Vestung ist welche mit Wällen / Pasteyen und andern Fortifications-Werckern versehen.

Ein alt eingegangenes Schloß aber / so nicht mehr bewohnt wird / hat den Nahmen eines Burgstalls oder Burgstadels. Wiederhole was von dem Recht der Bauern in dem vorhergeloffenen Buch gesagt worden.

Es wird ein Dorff beschrieben / daß es sey eine Versammlung verschiedener Leute / welche zu bequemer Bestellung des Feldbaues sich an einem gewissen Ort niedergelassen / und daselbst sich mit einer ihrem Stand nach bequemen Wohnung versehen: Ob aber schon die Dörffer mit keiner Mauer versehen / so sind doch derselben Häuser mit denen darum gelegenen Gärten und ungebauten Gütern / von den gemeinen offenen Feld-Gütern durch Zäune unterschieden / und rings um das Dorff herum eingefangen / welcher Einfang / und was innerhalb dessen begriffen ist eine Etter heisset. Denn was die Ring-Mauer an einer Stadt / das ist der Etter an einem Dorff. Dieses ist die Beschreibung des Klugen Beambten / welche mehr auf die Innwohner der Dörffer als auf die Dörffer gehet / ist zu finden in dessen andern Theil p 870.

Eine andere Beschreibung hat Herr von Rohr pag. 365. welcher diese Worte führet: Ein Dorff ist ein Ort / bestehend aus viel oder wenig Gebäuden / welche mehrentheils ohne Ring-Mauern aufgebauet / und kein Stadt-Recht zu geniessen haben.

Es ist aber die Beschaffenheit und Zustand in Teutschland nicht einerley / dann da gibt es freye Reichs-Dörffer / wie deren in Inst. Pac. art. 5. §. 2. und von Ludolpho Hugo de Stat. Germ. 1. §. 8. gedacht wird.

Die Dörffer haben ihre Güter / welche bestehen in Aecker / Wiesen / Weinbergen und dergleichen. In Ansehung der Aecker insonderheit ist das Wort Fluhr in Gebrauch / welches nichts anders ist / als ein gewisser District und Bezirck / oder Anzahl Aecker / welche binnen des Dorffs Gräntzen gelegen / wobey doch zu mercken / daß unter dem Wort Acker / auch Höltzer / Wiesen / Gärten / Weinberge / und in universum allerley Bauern-Güter verstanden werden. Bey den Stadt-Gütern und deren Bezirck wird dergleichen Fluhr nach Sächsischer Gewohnheit ein Weichbild genannt. Fritsch. Tr. XX. de univers. agrorum. C. 1.

Dann vor Alters pflegte man ein höltzernes Creutz oder Bildstock / darauf eine Hand mit einem Schwerdt geheftet / an die Gräntze zu setzen / zu dem Ende / daß man damit verwehren wollen / damit ein anderer von dessen Bild weiche / oder klärer / sich einige Jurisdiction der Orten anmassen / wie man denn noch heut zu Tag an den Strassen und Gräntzen gewisse Stöcke und Bilder siehet / den unbefugten Eingang damit zu verwehren. Dahero es auch von andern Weitbilt oder

Weit-

Weitbiet / weil das Recht so weit gehet / als das Gebiet genannt wird / Vehn. observ. voce. Weichbild. Schurf. Cent. 1. Conf. 23.

Was auch von dem Wort Fluhr gemeldet/ ist in seiner general- accession zu verstehen / denn specialiter wird nur ein Theil der Dorffmarckung damit verstanden / weil in fruchtbahren und wolgebauten Ländern eine jede Marckung / nach dreyen Orten des Ackerbaues / in drey Theile unterschieden / und der eine Theil über Winter / der andere über Sommer gebauet / und der dritte in Brag gelegen wird / welche Abtheilung / Fluhr oder Zellen genannt werden. Es ist aber gar eine nützliche / und von allen Beamten zu observirende Sache / daß eines jeden Orts / und also auch eines Dorffs District, Gräntz / Gebiet/ Zwing und Bannt / von denen Benachbarten unterschieden werde / wozu / wo es erst geschehen soll / eine Anzahl Aecker / nicht etwa nur eine oder zwey Stücke / welche keinen Fluhr machen/ sondern wenigstens ein 10. Morgen oder Tagwercke requiriret werden. Hernach und wo es ein rechter Fluhr seyn soll / müssen die Felder voneinander unterschieden / eines jeden Antheil durch verständige Feldmesser determiniret / desselben Besitzer exprimiret / und das Lager mit denen Anstossern benahmet / und dieses alles in ein gewisses Register / Fluhr oder Saal-Buch gebracht werden.

Wobey dann auch nicht undienlich / wann die gantze Gegend in einen gewissen Grund-Riß gebracht / und jeder Acker nach seinem Quanto und Besitzer darauf verzeichnet werde / damit man lange Jahre darnach die alten Possessores ersehen / und das strittige Stück vom Feld und dessen wahren Herrn wissen könne / und dergleichen Saal-Bücher / Register und Abrisse haben/ wo andere oben-gemeldte Requisita vorhanden/ plenam fidem, und ereignet sich heut zu Tag tota die, daß wo in Kriegs Zeiten die Fluhr-Gräntzen confundiret / und durch ungetreue Nachbaren mehr als sich gehöret / an sich gezogen worden / der Recurs auf die alten Saal- und Lager-Bücher genommen wird. Und nach diesem Saal- Fluhr- oder Gräntz-Buch / werden auch die Erb-Zinse und Geschoß-Bücher / wie auch Steuer-Register eingerichtet.

Was aber die Form solcher Fluhr-Gräntze/ und Marckungs-Bücher antrifft / und wie solche einzurichten / wollen einige nach dem præscripto Legis 4. pr. de Cens. daß sie nach dem Fuß der Erb- und Lehen-Bücher eingerichtet / und darinn des Innwohners Namen / und bey denselben / was er vor Güter habe / wieviel Hüfen / Morgen oder Tagwercke / Aecker/ Wiesen / Besitze / neben wem sie liegen / und wann sie Lehen- und Gültbahr seyn ꝛc. verzeichnet werde.

Wiewol bey Zerstreuung der Unterthanen / oder wo die alten Leuthe nebens den Anstössern absterben / oder die Güter in Pupillen und ungetreuer Vormündere Hände kommen / oder die Anstösser ihnen keine aufrichtige Anzeige thun/ oder nicht thun können / besonders wann es auf die Grösse eines Feldes oder Ackers ankommet / diese Præcautiones nicht durchgehends zulänglich seynd/ dahero der gelehrte Seckendorff den Vorschlag gibt / man solle die Fluhr oder Marckung nach ihrer natürlichen unveränderlichen Gelegenheit / und nach Aecker- und Ruthen-Maaß / nicht aber nach blosser Ordnung der Personen oder Nahmen der Innwohner und Besitzer/ beschrieben/ auch die Aecker und Morgen alle mit ihrem gewissen Numero in der Beschreibung bemercken/und/ wo möglich einen Grund-Riß verfertigen. Seckend. im Fürsten-Staat in addit. p. 46.

Inzwischen thut diß / absonderlich die Benachbarte / zur Abwendung aller Confusion viel beytragen / wenn die Gräntz- und Marckungen des Fluhrs fleissig bezogen / visitirt und beritten werden / wie dann in verschiedenen Orten durch besondere Lands-Ordnungen versehen ist / daß die Dorff-Fluhren / und derselben Felder / Wiesen und Gehöltze/ so zuvor nicht verreinet und vermachet gewesen / oder die Marckung sich verlohren und verrucket worden / alle Jahre besichtiget / und der Abgang an Verrain- und Versteinung der Gräntzen ersetzet werden. vid Ord. Provinc. Magdeb. c. 32. Ord. Prov. Saxo-Goth. p. 2. c. 3. tit. 35.

Damit aber diese Fluhr-Visitation und Gräntz-Besichtigung angestellet werde / seynd nachfolgende Caucelæ in acht zu nehmen.

(1.) Soll die Visitation nicht aus Privat-Veranstaltung der Bauern oder Bürger (dann auch Städte haben ihre gewisse Gemein-Fluhren) sondern publica authoritate der Obrigkeit geschehen / welcher die Jurisdiction über denselben District zukommet; und da solche Bauern-Güter an die herrschafftlichen Güter / oder immediates Territorium stiessen / ist es gut wann die Besichtigung in Beyseyn eines Fürstl. Bedienten oder Commissarii geschehe.

(2.) Soll diese Visitation in Beyseyn der Benachbarten und Angräntzenden geschehen / besonders wo der Gegend eine neue Abmarckung und Gräntzstein-Setzung vorgehen soll / denn was die alte Gräntz-Visitation betrifft / welche ihre gewisse Zeit hat / wird solche ohnehin einen jeden benachbarten aufmuntern auf seiner Hut zu stehen / wie sie dann solchen Fall keine Falschheit / Unzeitigkeit und Betrug vorschützen können.

(3.) Sollen geschworne Feldmesser / Steinseher / Siebner und Untergänger adhibirt werden / welche in der Partheyen Gegenwart die Gräntzen besichtigen / die turbirten und gar ausgestossenen Stein und Marckungen ersetzen / und neue aufrichten / welche auf beeder Theile Kosten verschaffet / und da die alten Gräntzen / wohin die Steine gehörig / nicht mehr offenbar seynd / beede Benachbarte einen gewissen Ort und Stuck Landes abtretten sollen/ worein die Gräntz-Steine zu setzen seyn.

(4.) Ist der Augenschein und Besichtigung vollbracht / so ist solche dem Fluhr- und Gräntz-Buch um bessern Beweises willen zu inseriren. Wann auch schon kein Streit mit einem andern / der Fluhr-Gräntzung willen obwaltet / so pfleget doch die Gräntz-Bereitung und Visitation zu gewissen

wissen Zeiten zu geschehen / deren / wo nicht alle / doch die meisten / von der Gemeinde / mit denen Siebnern beywohnen / danebens junge Knaben dazu nehmen / und wo ein notabler, etwa der Benachbarten wegen zu notirender Gräntz-Stein aufstösset / selbige bey Haaren zu künfftiger Erinnerung gezogen / Nüsse und Bretzen / auch kleine Müntze unter sie geworffen / der gantze Actus aber zu weilen mit Schiessen von der gewehrten Bauerschafft / wo man besonders wegen der Benachbarten eine Unruhe befahret / dann mit Trummeln und Pfeiffen verrichtet werden.

Die Dorff-Gemeinde hat gute Regierung vonnöthen / dann keine Gesellschafft besteht ohne dieselbe. Es sind zwar der Bauren offt sehr wenig in einem Dorff / die aber dem Regierer derselben so viel zu thun machen / als zweymal so viel Burger. Daher / damit zu forderst gute geistliche Unterrichtung und Zucht die Gemüther zu weltlichem Gehorsam der Obrigkeit bewegen mögen / sind dißfalls alle mögliche Anstalten zu machen.

Zu Versorgung aber dessen / was zu dem Gottes-Dienst gehöret / sind denen Dörffern auf dem Lande die Geistliche vorgesetzt / und zu dem Ende die Kirchen erbauet / damit man einen Ort hätte / allwo der Gottesdienst gepflogen würde. Es weiset aber der Augenschein aus / daß nicht in allen Dörffern Kirchen und Prediger zu finden / sondern viel Gemeinen zu einer Kirche gehörig sind / und solches geschiehet auf unterschiedliche Weise: Einmahl / wenn diejenige Gemeine / welcher kein eigener Geistlicher vorgesetzt / dennoch eine Kirche hat / allwo zuweilen derselbe etwa den GOttes-Dienst verrichtet / alsdenn wird die Kirche / wo der Prediger ist / Mater, die andere aber / wo kein Prediger ist / Filia oder Filial-Kirche genennet: Dafern eine Gemeine weder Prediger noch Kirche hat / und in eines andern Dorffs Kirche jederzeit gehen muß / alsdann wird sie schlechter Dings genannt eine eingepfarrte Gemein. Siehe Causa. 6. qu. 1. Con. & temporis Caput sicut. unione 8. X. de excessibus relatorum. Slevogt. de Unione Ecclesiarum.

Beyderseits nun / sowol die Haupt- als Filial-Kirche / müssen zu Solarirung des Predigers zusammen tretten / und geniesset auch derselbe von denen liegenden Gütern / welche sowol bey der Matre, als Filia befindlich / nachdem es ausgemacht / daß / wenn eine Pfarre zum Filial gemacht / und zu einer andern Kirche geleget wird / alsdenn das Salarium dem Prediger müsse vermehret werden. Carpz. Jurispr. Consist. 1. Def. 99. Weil nemlich das Salarium der Prediger nach den Gütern der Eingepfarrten einzurichten / und bey Anwachsung der Arbeit / auch billig die Besoldung verbessert wird. Schilterus Instit. Jur. Can. l. 2. Tit. 8. § 9. Wie denn ebener Gestalt das Salarium vermindert wird / wenn entweder die Arbeit geringer worden / oder die Eingepfarrten verarmet und herunter kommen. Carpz. l. 1. Defin. Eccl. 109.

Es bestehet im übrigen dasjenige / was die Bauern ihrem Pfarrer geben müssen / entweder in denen Zinsen / von dem Pfarr-Lande / welches sie als Meyre unter sich haben. Carpz. Def. 102. solches muß von dem Meyer in des Predigers Hauß gebracht / und in eben der Güte und Qualität bestehen / als es der Meyer ausgedroschen / und wieder säen will; Carpz. Def. 126. & 136 Oder in den Zehenden / welche vor Alters bey dem Jüdischen Regiment der Geistlichkeit überall zugehörten / anjetzo aber sowol Weltlichen als Geistlichen zugerechnet werden / wenn sie nemlich solche entweder durch eine Concession oder Possession über Menschen-Gedencken erhalten. Solche Zehenden müssen von den Ackersmann auf seine eigene Kosten gesäet und zurecht gebracht werden / und wann sie nunmehr geschnitten / wird dem Zehend-Herrn angemeldet / daß er sie möge wegführen lassen. Carpz, l. 1. def 130.

Uber dem gehören zu dem Salario des Ev. Pfarrers die Riege-Brode und Schüncken / so die Hausssitzenden Leuthe zu gewissen Zeiten geben müssen / und zwar in solcher Güte und Grösse / wie sie der Hauß-Vatter selbst vor sich bäcket und gebraucht. Carpz. cit. loc. Von denen Schüncken ist in specie in dem Hertzogthum Lüneburg durch ein Præjudicium dediciret / daß dieselben 18. Pfund wägen müssen. Es gehören auch dahin die Opffer und vier Zeiten-Pfennige / welche scheinen von den Oblationibus, der ersten Kirche / so sie bey dem hochheiligen Abendmahl thäten / zu entstehen.

Die ungewissen Einkünffte der Pfarrer sind die so genannten Accidentien / welche vor ihre Verrichtungen zu einer Recognition von den Eingepfarrten gereichet werden. Dieselben sind in Göttlichen Rechten nicht verbotten. Siehe Numer. V. vers. 10. Samuel. IX. vers. 7. & seq. durch weltliche Rechte sind sie expresse approbiret; Carpz. Jurispr. Consist. lib. 1. Def. 110. Vor die heilige Tauffe aber und Absolution sind sie verbotten. Concilium Bracarense 2. cap. 5. & 7. Carpz. Defin. 19.

Unter die Vortheile der Dorff-Prediger gehöret unter andern auch / daß sie von der Jurisdiction der Amt-Leute eximiret sind / sowol wenn von geistlichen und das Predig-Amt betreffenden Sachen wider sie geklaget / als auch / wenn persönliche Klagen wider sie angestellet werden. Struvenus Syntagmæ Juris Civilis-Exercit. 9. 57. Carpz. lib. 3. Jurispr. Consist. Defin. 3. Und wird solche Freyheit extendiret auch auf der Dorff-Pfarrer ihr Gesinde und Hausgenossen / Heigius lib. 2. qu. 25. num 22 Gailius de Pace Publica lib. 1. cap. 10. es wäre dann / daß durch das Herkommen ein anders eingeführet wäre. Sithmannus de Jure Episcopali Cap. 13. num. 95. Die Meyer und Erb-Zins-Leute der Dorff-Pastoren / sind dem Amte ohne Exception unterworffen. Klockius l. 1. Cons. 10 n. 589.

Es hat aber die Freyheit nicht statt / erstlich / wenn der Prediger Kläger ist / alsdenn muß er zu der ordentlichen Obrigkeit des Beklagten gehen / und sich daselbst Rechts erholen.

Also wenn ein Concursus Creditorum entstehet / muß der Pastor mit vor die weltliche

Obrigkeit. Dafern aber die Sache / davon geklaget wird / selbst eine geistliche Sache ist / kan der Pastor solchen Falls vor dem Consistorio klagen. Churfürstl. Sächsische Resolution de anno 1661. part. 1. 4. Zweytens findet diese Freyheit keine statt in Actionibus realibus, wenn ich nemlich einen Prediger / wegen eines Ackers / Wiesen / oder Länderey / so unter des Amts Botmäßigkeit gelegen / zu belangen habe / muß solches vor der ordentlichen weltlichen Obrigkeit geschehen. Authentica Clericus Cod. de Episcopis. Klockius lib. 1. Cons. 10. n. 176. Und drittens in Criminal-Sachen / wenn ein Geistlicher soviel verbrochen / daß die gradus admonitionum nicht mehr zulangen wollen / wird er den Amtmann / oder weltlichen Obrigkeit zur Straffe übergeben. Carpz. lib. 3. Def 5.

Es gehöret ferner zu den Commoditäten der Dorff-Prediger / daß sie von Personal-Oneribus, als z. E. Herren-Dienst / Gerichts-Folge / Einquartierung / Contribution &c. befreyet sind; Carpzov. lib. 2. Defin. Eccles 108. doch gehöret hierzu nicht die Reparation der Brücken / Weege und Stege / als worzu auch die Kirchen und Geistliche concurriren müssen. Leg. 1. Cod. de SS. Eccles.

Wenn die Prediger vor ihr Haus brauen / oder auch Bier einlegen / dürffen sie davon die Tranck-Steuer oder Bier-Accise nicht entrichten. Carpz. lib. 1. Def. 139. & 146. Solches Recht kömmt auch den Schulmeistern und Küstern zu. Idem Def. 141. & seqq.

Weil die Dorff-Pfarrer sowol als die Eingepfarrte von der Vieh-Zucht leben müssen / also geniessen sie auch die Hut und Weide mit auf denen gemeinen Angern und Wiesen. Carpzov. Def. 124. Die Anzahl aber des treibenden Viehes wird vornemlich nach dem alten Herkommen angeschlagen.

Ein sonderlich Privilegium vor der Ev. Pastoren Wittwen ist / daß sie nach Absterben ihres Ehe-Manns von denen Land-Zinsen / Früchten und Einkommen das halbe Gnaden-Jahr zu geniessen haben. Rauchh. lib. 1. qu. 35. Wehner. observ. Pract. voc. Gnaden-Jahr. Dasselbe gehet nun an alle Einkünffte / sowol der Haupt-Kirche / als der Filial. Carpzov. lib. 1. Defin. Eccles. 185. Es gehöret darzu der Zins aus dem Pfarr-Hause / wenn auch gleich der Prediger ein eigenes Haus hinterlassen hätte. Ferner das Meyer-Geld / wenn inzwischen die Pfarr-Meyer solches bezahlen müssen. Finckelthaul. de Jure Patronatus C. 6. num. 118. Auch die Accidentien des halben Jahres nach des Predigers Tode gehören dessen Erben. Carpzov. l. 1. Def. 189. Die Accidentien aber von dem folgenden halben Jahr dem Nachfolger im Amte.

Die Eintheilung solcher Einkommen / sonderlich / so in Korn / Zehenden / Erb-Zins ꝛc. bestehen / geschiehet also / daß die gantzen Einkünffte von Michaelis desselbigen Jahres / da der Prediger gestorben / biß auf Michaelis folgenden Jahres zusammen gerechnet / und die Helffte der Wittwe und Kindern / die andere Helffte aber dem Nachfolger gebühre. Carpzov. Definit. 196.

Unter die Vortheile der Ev. Prediger ist zu zehlen / daß / wenn sie auf ein Dorff zu einer Pfarr beruffen werden / ihnen die Unkosten des Herführens entweder von der Kirche / oder von der Gemeine gegeben / auch ihre Sachen von dem Ort der Vocation frey überbracht werden / wie auch gleicher massen die Unkosten der Vocation, Ordination, und Introduction, ihnen aus denen Kirchen-Mitteln müssen wieder erstattet werden. Siehe Mev Part. V. Decis. 466. n. 1. Wiewohl was die Unkosten der Ordination betrifft / solches wohl nicht allenthalben angehen möchte / nachdem die Gewohnheit an etlichen Orten anderst gehalten wird.

Das Ampt eines getreuen Predigers bestehet darinnen / daß er seine Dorff-Gemeine fleissig in GOttes Wort unterrichte. Concilium Toletanum 4. Cap. 24. & 25.

Er muß wohl zusehen / was er rede / mit wem / zu welcher Zeit / wie / und wieviel er rede. Denn wenn eines von diesen fehlet / wird seine Rede nicht erbaulich seyn; wie also redet Gregorius M. in Ezechielem.

In seinem Leben muß er sich aller Erbarkeit und eines guten Wandels befleissigen / gegen männiglich freundlich / bescheiden / und demüthig sich verhalten. Leg 31. Cod. de Episcopis, in seinem Straff-Ambt behutsam verfahren / niemand aus Privat-Affecten durchziehen / noch mit Ehrenrührigen Worten beschimpffen. Carpzov. lib. 11. Def. 66. vornemlich auf den Gerichts-Herrn sich alles Schmähens enthalten / noch dessen Autorität prostituiren / denn sie sonst injuriarum können belanget werden. Renking. lib. 3. cap. 2. num. 6.

Sie müssen sich in keine weltliche Händel einmischen / bey Comœdien und andern Spielen sollen sie sich nicht einfinden / von ihrer Kirchen ohne Noth nicht weichen / noch allzu lange verreisen / und zum höchsten über drey Wochen davon nicht abwesend seyn.

Ob aber einem Prediger vergönnet sey / seine Gemeine zu verlassen / und eine andere Pfarr anzunehmen / stehet zu fragen? Zwar wenn es jemand ohne Noth / und aus blosser Neugierigkeit thun wolte / bevorab zu gefährlichen Zeiten und anderm Unglück / würde solches allerdings unzulässlich seyn.

Dafern aber wichtige Sachen obhanden / daß er zum Exempel durch eine gebührende Vocation zu einer andern Gemeine / da er vermuthlich mehr Nutzen schaffen würde / begehrt wird / alsdann ist solches niemand zu verwehren / nach dem Spruch Pauli: Wie ein jeder beruffen ist / so wandele er / und solchen falls stehet dem Pfarrer frey / auch wider des Patroni Willen / davon zuziehen / und die neue Pfarr anzunehmen. Aus welcher Ursachen denn der Patronus nicht befugt / den Pastorem anzuhalten / oder sein Korn und Güter zu verarrestiren. Mev. Part. 1. Decis. 166.

Die

Die Einsetzung des Dorff-Pfarrers geschiehet ordinair von demjenigen / der das Jus Episcopale zu exerciren hat. Welches nach Einstellung der Päbstlichen Jurisdiction durch den Religions-Frieden heutiges Tages bey der hohen Landes-Obrigkeit bestehet. Und folgt also daraus / daß der Landes-Fürst / oder wem es derselbe committiren will / die Introduction in das Amt verrichte / zu vorher aber pflegt ihm die Confirmation, nach abgestatteten Eyde schrifftlich mitgetheilet zu werden / dadurch er erweisen könne / daß er rechtmässig beruffen und bestätiget sey. Carpzov. lib. 1. def. 52. Und dazu müssen die Unkosten von den Kirchen-Geldern / oder aber von den Eingepfarrten beygeschafft werden / nicht aber von dem neuen Prediger.

Die Einweihung / welche auch sonst Investitura genennt wird / geschiehet theils durch geistliche / theils durch weltliche Personen: Die geistliche Person ist der Superintendens, welchem einige weltlichen Standes / und an etlichen Orten der Patronus, adjungiret werden. Wie denn insonderheit der Amptmann oder Gerichts-Herr insgemein pflegt dazu gezogen zu werden.

Die Güter der Dorff-Kirchen zu administriren kommt zwar eigenthümlich demjenigen zu / dem die Bischoffliche Gewalt zustehet / doch pflegen dieselben nach vieler Gewohnheit gewissen aus der Dorff-Gemeine erwählten Leuthen / welche Altar-Leuthe genennet werden / anvertrauet zu werden / jedoch also / daß der Pfarrer jederzeit die Aufsicht mit darüber habe / und bey angestellter Visitation denen Visitationibus Rechnung gethan werden / und müssen solche Rechnung und andere zu der Kirchen gehörige Nachrichten bey der Kirchen verbleiben. Carpzov. Lib. 8. Defin. 315.

Diese Kirchen-Güter geniessen das Recht / daß sie von allen Beschwehrungen befreyet sind / wenn sie auch gleich denen weltlichen Personen um Zins ausgethan wären. Es wäre denn / daß die höchste Noth ein anders haben wolte; denn also müssen die Kirchen-Güter auch etwas hergeben. L. 2. Cod. de quibus muner. lib. 10. Carpz. lib. 2. Def. 309. Oder wenn von demjenigen / der sie zur Kirchen geschencket hat / ein anders vorbehalten wäre.

Solche Güter können von den Administratoren nicht veräussert / verkaufft / oder weggebracht werden / es wäre dann / daß die Lands-Obrigkeit darum Wissenschafft trüge; Klockius Consil. 11. n. 97. Can. 15. Caus. 1. qu. 2. Also können die Pastores oder andere Geistlichen hierinnen nichts thun / auch nicht der Patronus oder Collator allein: Wenn aber eine genugsame Ursache vorhanden / als wenn ein sehr gefährlicher Krieg das Land drückt / alsdann kan eine Alienation wohl statt finden.

Es sollen die Kirchen-Güter auf den Dörffern die Vorsteher verwalten / eben auf die Art / wie ein Vormund vor seines Unmündigen Güter sorget / dahero ein Inventarium über dieselbe aufgerichtet werden muß.

Die eigenen Güter der Pfarrer müssen mit den Kirchen-Gütern nicht vermenget werden. Der Pfarrer muß davor stehen / was durch seine Schuld / oder vorsetzliche Verderbung vernichtet wird. Carpz. lib. 1. def 58

Die Kirchen-Schulden müssen fleissig eingetrieben / und die jährlichen Einkünffte eingebracht / was an baaren Gelde verhanden ist / mit vorbewust des Pfarrers oder Dorffs-Herrn und Superintendenten an sichere Oerter auf Zinse geleget werden / doch nicht ausserhalb der Jurisdiction des Orts / wo die Kirche gelegen / und zwar unter Lands-üblichen Zinsen 5. oder 6. aufs 100. Carpz. d. l. 1. Def 119. n. 8. & 9.

Zu desto richtiger Anstalt in Verwaltung solcher Kirchen-Güter / sollen zum wenigsten alle Jahre davon Rechnungen abgeleget werden. Und zwar regulariter demjenigen / dem das Kirchen-Regiment zustehet / nicht aber dem Patrono; es wäre denn / daß der Patronus ein Geistlicher wäre / oder wenn er zugleich Gerichts-Herr über dasselbige Dorff ist / oder / wenn er sich dasselbige ausdrücklich vorbehalten / oder solches durch eine langwürige Possession und Verjährung erlanget.

Von den Kirchen-Gebäuden auf den Dörffern fragt sichs / wer dieselbe in Bau und Besserung erhalten müsse? Und wann bey der Kirche aus dem Ihrigen dasselbige zu præstiren schuldig / sowol wenn die gantze Kirche muß gebauet werden / als wenn nur ein Theil daran aufgeführet wird; es wäre denn / daß ein anders durch Special-Verträge / oder des Landes Herkommen / eingeführet wäre. Dafern aber bey der Kirche so viel Güter nicht vorhanden / alsdenn müssen die Eingepfarrten eine Collecte beytragen / wozu nicht allein die Ackerleute / sondern auch die Kothsassen mit concurriren müssen / wie auch die von Adel / wenn sie Allodial-Güter an dem Orte haben / auch diejenigen Eingepfarrte / welche unter einem andern Lands-Herrn wohnhafft sind / und müssen dieselben nicht allein zu einer solchen Collecte ihren Antheil herschiessen / sondern auch mit der Hand helffen arbeiten bey den Maurern / Zimmerleuten ꝛc. durch Handlangen und dergleichen. Carpz. Defin 341. Die aber so bey dem Fiscal wohnen / wie nicht weniger diejenigen / welche zwar in der Pfarr liegende Güter besitzen / aber anderswo in die Kirche gehen / sind dazu etwas zu thun nicht schuldig.

Die Erwählung eines Dorff-Schulmeisters und Küsters / pflegt wohl von der Gemeine mit Bewilligung des Pastoris und Gerichts-Herrn zugeschehen / und er von dem Superintendenten præsentirt zu werden: Dafern aber diese nicht eins werden können / erwählet das Consistorium eine Person ihres Gefallens / und überschicket dieselbe / die Probe abzulegen. Carpz. lib. 1. Jurispr. Consist. Def. 77.

Das Examen des Küsters oder Schulmeisters / wird dem Superintendenten committiret; An etlichen Orten wird von denen Küstern / dafern man nicht ihrer Treue und Aufrichtigkeit wohl versichert ist / Caution gefordert / wegen der ih-

nen anvertrauten Kirchen-Sachen / und weil sie den Kirchen-Ornat in ihrer Verwahrung haben. Siehe Weimarische Kirchen-Ordnung Lib. 2. c. 31. num. 14. Carpz. lib. 1. Defin. 91. Bey Antritt ihres Dienstes müssen sie den Religions-Eyd ablegen / daneben auch der Augspurgischen Confession und Formulæ Concordiæ unterschreiben.

Wie weit die Küster denen Dorff-Pfarrern unterworffen / und ihre Befehle zu respectiren gehalten sind / liesse sich fragen / nachdem die Erfahrung bezeugt / daß unter denen Dorff-Pfarrern und ihren Küstern deßhalben vielfältig Mißverständniß / Zanck und Unlust entstehet.

Und weil die Dorff-Küster sowol als andere Kirchen-Diener niemand / als der die geistliche Gerichtbarkeit hat / unterworffen sind / als ist hieraus zu sehen / daß die Pastoren über sie keine Macht zu gebieten / noch zu verbieten haben / als nur in denen Sachen / was die Anordnung des Gottesdienstes / die Zeit zu Läuten / die Kirche zu eröffnen / Singung der Psalmen und dergleichen mit sich bringet / sonst im übrigen sind sie nicht schuldig / denen Pfarrern als ihre Diener in ihren eigenen Hauß-Geschäfften aufzuwarten. Carpz. Jurispr. Consistor. Part. 3. tit. 2. Def. 6. Deßwegen sind die Pfarrer nicht berechtiget / sich einer Botmässigkeit oder Herrschafft über die Küster anzumassen / sondern müssen sich an dem / was wir im vorhergehenden erwehnet / begnügen lassen.

Damit das Bauern-Volck auf den Dörffern desto besser in seiner Pflicht erhalten werde / so sind auf etlichen Dörffern gewisse Dorff-Ordnungen eingeführet / und wäre nöthig / daß an allen Orten / wo noch keine sind / dergleichen angeordnet würden. Ein Muster dieser Dorff-Ordnungen ist zu finden bey Hn. von Rohr / **von dem Recht der Dörffer** / p. 377. folgender massen:

Man determiniret (1.) wie die gemeine Einkünfften zu sammlen / und deren Berechnung den Gerichts-Beambten abzulegen. (2.) Was mit dem Bierbrauen und Bierschencken vor eine Ordnung gehalten werden soll. (3) Wie Friede und Einigkeit unter der Gemeine und den Nachbarn zu erhalten / und (4.) wie diejenigen / die sich der Dorff-Ordnung nicht gemäß bezeugen / zu bestraffen / wobey zu mercken / daß / ob zwar den Bauermeistern keine Jurisdiction zustehet / so scheinet doch der Schatten einiger Gerichtbarkeit ihnen übrig gelassen zu seyn / indem sie befugt sind / einige Unterthanen aus der Gemeine um einen oder ein baar Groschen / oder um einige Kannen Bier zu bestraffen / nach Beschaffenheit des Verbrechens mehr oder weniger / und solch Straff-Bier wird hernach in der Gemeinde oder in Gerichten vertruncken.

Eine in Thüringen gebräuchliche Dorff-Ordnung ist gleichfalls bey obgedachten Hn. von Rohr zu finden in dem **Haushaltungs-Recht** p. 378.

Das andere Capitel.

Von dem Recht der Aecker / und des Ackerbaues.

Das Recht der Aecker / nach seinen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

DJe Aecker siehe an entweder überhaupt und in so fern sie auf einem Feld beysammen liegen / oder Stück-weis / und in so fern sie ein in dem Fluhr gelegenes Stück Ackerfeldes sind. In jenem Ansehen haben wir sie im vorhergehenden Capitel unter dem Wort **Fluhr** schon betrachtet / in diesem aber wird es anjetzo geschehen.

Der Werth der Aecker wird auf zweyerley Art considerirt / **entweder nach deren innerlichen oder äusserlichen Güte.** Diese äusserliche Güte bestehet in gewissen Umständen / als zum Exempel / wann ein Acker nicht der erste im Fluhr / sondern etwan in der Mitte gelegen / oder wann er gute Nachbarn hat.

Ein Acker der so felsigt gewesen / daß er der Steine wegen nicht hat gebauet werden können / **und der Vasall hat die Steine aus demselben werffen lassen** / oder das darauf befindliche Gehöltz ausgerottet / **so kan er diese Besserungs-Unkosten** / wann das Lehen ohne seine Schuld und begangenes Verbrechen geendiget wird / **von dem Lehens-Herrn wieder bekommen.** Siehe L. 39. ff. de hered. petit. ibique Gloss. l. 3. ff. de impens. in res dotal. fact. Weil hierdurch die Güte der Felder gar sehr vermehret und ein steter Nutzen zuwege gebracht wird.

Wir haben im oben citirten ersten Theil gezeiget / wie aus einer Wiesen ein und andere Feldstücker als Weinberge / zu Aeckern gemacht werden können / im Gegentheil / wie Aecker zu Wiesen und Weinbergen zu machen / allhie ist deßwegen anzumercken / daß **einen Acker in einen Weinberg** &c. zu verwandeln / einem Privat-Mann nicht zustehe / weil das Land / wann solches ihrer viel thun wolten / an Getreyd Mangel leiden könnte.

Die Aecker sollen nicht ungebauet liegen bleiben Es ist der Gemeinde und dem gantzen Publico daran gelegen / daß das Feld seine Früchte bringe. Siehe Lauterbach. L. 1. c. 7. & Libr. 4. c. 3.

Die vornehmste Nutzungen derer Aecker bestehen in denen Feld-Früchten / welche in zweyerley Arten eingetheilet werden / nemlich in Hülsen-Früchte und Getreyde. Zu jenen werden gerechnet die **Erbsen**, Zisser-Erbsen / **Falsolen oder Welsche Bohnen** / gemeine Bohnen / **Feig-Bohnen** / **Buchen** / **Wicken** / u. s. w. Die Kern-Früchte oder das Getreyd / sind die übrige Früchte / unter denen hat der **Weitzen** den Vorzug / welcher bißweilen in unsern Rechten allein frumentum genennet wird / und alsdenn ist er den übrigen Sorten und sonderlich der Gersten entge-

entgegen gesetzt. Siehe Wissenb. ad L. 77. de V.S. 2. **Gersten**/ 3. **Rocken**/ 4. **Spelz** oder **Dünckel**/ 4. **Haber**/ welcher aber von dem wilden Haber unterschieden ist/ als der nicht gesäet wird/ sondern von sich selbst wächst. Siehe L. 27. §. 14. ff. ad L. Aquil. Hering de Malend. qu. 51. num. 21. add. Gothar. ad d. L. 27. §. 4. lit. A. 6. **Hirschen**/ 7. **Heidel-Korn**/ 8. **Reis**/ 9. **Mohn-Saamen**/ 10. **Hanff**/ und was sonst dergleichen Früchte in einem Lande gebauet werden/ oder anzubauen in dem andern Buch des Ersten Theils gelehret worden. Siehe auch was bey folgenden Capiteln von dem Preiß des Getreyds gesagt werden soll.

Der Ackerbau ist mit vielen Privilegiis und Freyheiten versehen. Dieses ist nicht nur aus dem was im Anfang des andern Buchs des ersten Cabinets gemeldet worden/ sondern auch daher zu ersehen/ daß vor alten Zeiten die Bauern-Güter nicht haben veräussert werden können/ es sey dann daß die Erben drein eingewilliget/ und soviel Vermögen übrig geblieben/ daß ein Edelmann zu Pferd sitzen/ und der Bauer den Acker pflügen konte; wie solches aus dem Spec. Sax. desgleichen aus den Lübeckischen Rechten genugsam zu erweisen stehet.

Ingleichen so sind die Häuser/ Wohnungen und Hütten bey dem Alterthum von denen Gesetzen beschützet/ und ihre Verheerung scharff verbotten worden. Siehe Goldast. tom. 4. p. 26. lib. 1. tit. 126. Als welche weder zu Friedens- noch Kriegs-Zeiten angesteckt oder verbrannt werden können.

Ja/ was sind die hin und wieder angeordnete Dorff-Gerichte/ vor welchen die bey dem Ackerbau vorkommende geringe Streitigkeiten entschieden werden/ anders/ als Beförderungen des Ackerbaues selbsten. Leiser. in Jur. Georg. lib. 3. c. 5. n. 18. Speidel. Spec. jur. voc. **drey Ding**/ ingleichen **Dorff-Gerichte**. Wigulej. Hund im Bayrischen Stamm-Baum/ part. 1. fol. 401. Stephan Hahn Tract. vom Erb-Meyer-Recht/ c. 17. Reform. Francf. part. 9.

Die welche die Aecker besäet und bestellet/ oder ihre Erben können sich vor ihre Müh und Arbeit der Feld-Früchte anmassen. Siehe Sachsen-Spiegel/ l. 2. art. 58. und Schwaben-Spiegel cap. 22. &c.

Die zum Ackerbau nöthige Instrumenten sind mit Freyheits-Gesetzen beehret. So hat Kayser Frider. II. durch die auth. agricultores C. qua res pign. oblig. poss. ernstlich verbotten/ daß sich niemand unterstehen soll/ etwas von den Ackerbaues-Geschirren weg zu nehmen/ oder demselben Schaden zuzufügen/ wann er es nicht vierfach wieder ersetzen und vor infam (unehrlich) gehalten werden wolte. Vor allen andern Acker-Werckzeugen wird/ zu desto mehrerer Sicherheit/ der Pflug von denen Gesetzen beschützet/ so daß derne/ welcher das allergeringste daran verletzet/ das Rad zuerkannt ist/ in dem Sachsen-Spiegel L. 2. art. 13. Schwaben-Spiegel cap. 15. §. 3.

Es sind zwar einige der Rechts-Gelehrten der Meynung/ daß die Straffe des Rads alsdann erst exequirt werden könne/ wann der Pflug samt den Pferden oder Ochsen entwendet worden. Heig. p. 2. qu. 3. n. 2. Coler. part. 1. Dec. 148. num. 2. Allein andere setzen dargegen/ daß dieses Gesetz keine Einschrenckung habe. Siehe Schwaben-Spiegel/ cap. 15. §. 4. Heutiges Tags kan ein solcher Dieb/ nach Befindung der Sachen/ mit dem Strang gestrafft werden. Perlich. p. 5. concl. 59. n. 6. & 14. 16. Carpzov. Prax. Crim. p. 1. qu. 88. n. 47. Jedoch gehen einige darinn behutsam und untersuchen/ ob der Diebstal zum erstenmal geschehen/ oder ob der Dieb schon ehemals sich an dem Pflug vergriffen/ oder sehen auch die Person des Diebs an/ und straffen hernach mit Geld/ Gefängnüß/ Lands-Verweisung/ Pranger/ Staupenschlag/ Strang und Rad.

Hieher gehöret was Florinus **in dem Klugen und Rechts-verständigen Haußvatter** p. 556 des Ersten Theils anführet/ nemlich/ daß kein Zweiffel darüber walte/ daß wann die Pflüg zwar nicht gestohlen/ sondern boßhafftiger Weise/ um das Ackerwerck zu hindern/ und dadurch denen Bauern Schaden zuzufügen/ zernichtet/ zerbrochen oder verderbet würden/ diejenige/ so dieses gethan/ nicht allein zu Wiedererseztung des Schadens/ sondern auch zu einer willkührlichen Straff angehalten werden können.

Dergleichen Ackerwerckzeuge sind denen Verpfändungen nicht unterworffen/ und ihre Käuffer dürffen keinen Zoll davon bezahlen. Klock de jur. vectig. thes. 61. tit. 6. Ruland. de Commiss. p. 4. c. 5. num. 76. können auch bey gerichtlichen Executionen nicht leichtlich weggenommen werden/ sogar/ daß einige glauben/ man dürffe sie gar nicht wegnehmen/ weil die oben-angeführte auth. agricultores C. quæ res pign. ohne Ausnahm redet; wiewol andere meynen/ die Creditores können sich derselben anmassen/ wann sonst nichts in des Bauern Vermögen wäre. Col. proc. exec. p. 2. c. 3. n. 189. Carpz. proc. tit. 25. n. 14. Mev. de Art. c. 19. n. 53.

Was das Vieh welches zu dem Ackerbau gebraucht wird anbelanget/ so siehe das was des Rechts wegen davon zu melden noch besser unten/ da ohne dem von dem Vieh insgesamt zu reden/ dißfalls angezeigt zu finden.

Die Politici oder Staats-Kluge dringen so sehr auf die Beförderung des Ackerbaues/ daß auch alle Oeconomici oder die welche von Haus-wirthschafften geschrieben/ ein gleiches thun/ und alle Vorgesetzte der Bauern dahin erinnern/ daß sie die Bauers-Leute zu fleissiger Acker-Arbeit ermahnen/ anhalten und zwingen/ dabey aber auch alle mögliche Beförderung und Schutz ihnen angedeyhen lassen sollen/ welches letztere diejenige Reichs-Constitution, so im Jahr 1442. unter Kayser Friederich dem Dritten zu Franckfurt heraus gekommen/ ausdrücklich haben will/ so können wir nicht umhin auch unsern Leser solches anzuzeigen/ vorzustellen/ einzuschärffen/ und erst-gedachte höchst-löbliche Constitution soviel

allhi er nöthig anzuführen. Die Worte sind diese: Item soll der Ackermann ausser seinem Haus mit seiner Hack/ die man zu Aeckern/ Wiesen und Weingärten zu bauen bedarff/ es sey in oder ohne Feindschafft/ auch auf den Weingärten / Aeckern und Wiesen/ und wiederum heim zu Haus / und wann man die Frucht schneiden / Wiesen mähen/ auch den Wein lesen/ und das Einführen soll sicher und friedlich seyn. Und soll auch niemands brennen oder brandschatzen/ Feuer schiessen oder einlegen / weder Tag noch Nachts / es sey dann offener Fehd/ Feindschafft oder ohne Feindschafft

Die Düngung der Aecker ist nicht ohne Rechtliches Bedencken vorzunehmen. Wiederhole allhie was in dem Ersten Cabinet p. 13. seqq. von dem Mist gesagt worden/ dabey ist zu erinnern:

Bey Aufrichtung der Miststatt hat der Haus-Vatter insonderheit noch dieses zu beobachten/ daß er dieselbige nicht allzu nahe an die Wand des benachbarten Hauß richte / gestalten dieses der Nachbar zu leiden deßwegen nicht schuldig ist/ weil durch die stätige Feuchte die Mauer verderbet wird ; es wäre dann / daß er dieses als eine Gerechtigkeit hergebracht hätte. vid. L. 17. §. 2. ff. si serv. vind.

Noch weniger kan er solche Miststatt an die Stadt-Gebäude oder Stadt-Mauren richten/ allermassen solche Werck auf einige Weise zu ruiniren / allenthalben verbotten ist/ v. d. l. 17. §. 2. junct. l. 6. & 14. C. de operib. publ.

Unterweilen aber findet der Hauß-Vatter/ bey dem erkaufften Hauß oder Meyer-Hof / eine Miststätte / worbey dann gefraget wird / ob er sich des darinn liegenden Mistes oder Dünge anmassen könne? Welche Frage wir sofern mit Ja beantworten / wann solcher Mist nicht zu dem Ende dahin bereitet worden / daß er dem Verkauffer feil wäre ; gestalten er in diesem Fall des Verkäuffers verbliebe / mithin der Kauffer sich dessen nicht anzumassen hätte. vid. L. 17. §. 2. ff. de A. E. V. & Barthol. Capolla de Servit. Urb. præd. Cap. 48. n. 4. vom Mist-Zinß. v. Ahasv. Fritsch. in addit. ad Specul. Speidel. voc. Mist-Zinß.

Das Säe-Recht / nach seinen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Zu forderst ist zu lesen / was im ersten Cabinet pag. 16. von dem Saamen / und dann von dem Säen selbst pag. 28. seqq. geschrieben stehet.

Wenn einer auf eines andern Grund und Boden sein Getreyde oder andern Saamen gesäet/ so kan den Römischen Rechten nach/ der Herr des Saamens/ sich der daraus erwachsenen Früchte nicht anmassen/ sondern derjenige/ dem der Grund und Boden zuständig ist. Siehe L. 25. ff. §. 1. de usur. Und dieses aus einer doppelten Raiion, denn bey Erlangung der Früchte / siehet man nicht auf die Zeit da sie angefangen haben zu wachsen / sondern auf die Zeit ihrer Reiffe. Siehe L. 44. ff. de Rei. vindic. L. f. §. 6. quæ in fraud. credit. L. 61. §. 8. ff de furt. und sind die Früchte nicht sowol vor ein Theil des Saamens zu halten/ als vielmehr des Bodens / von dem sie Safft und Nahrung gehabt/ und hierdurch zur Reiffe gekommen.

Und zu dem so wird durch das Aussäen das Eigenthum des Saamens verändert / und auf den Herrn des Bodens transferirt/. § 30. 31 3.. Inst. de rer. divis. eben wie die Pflantzen und Gebäude; Jedoch muß der Herr des Grundes dem andern/ wenn er es nicht aus Boßheit / sondern aus Versehen und guter Meynung gethan / seinen Saamen bezahlen; Hat er aber aus Leichtfertigkeit ein fremdes Stück Feld besäet / so bekommt er nicht allein nichts wieder / sondern kan auch noch wol darzu / wenn er einen Acker / der zu etwas bessers destiniret gewest / mit geringen Saamen besäet / mit einer Interessen-Klage belanget werden.

Wenn der Acker besäet und bestellet ist / so stehen die darauf erwachsene Früchte/denen Sächsischen Rechten nach / nicht dem Bodens-Herrn zu/ wie in L. 44. ff. de rei vindicatione, sondern dem / der den Acker zurichten lassen; Siehe Spec. Sax. l. 2. art. 58.

Des Mannes Saat/ die er mit dem Pflug würcket / die ist verdienet / als die Ege darüber gehet. Und es wird kein Unterscheid gemacht unter den Lehen- und Allodial-Gütern / sondern das Eigenthum der Früchte folgt dem besäeten Acker. Spec. Sax. l. 3. art. 76. 77.

Da nun dieses Recht der Früchte von der Bestellung der Felder dependiret / diese aber nicht auf einmahl / sondern zu unterschiedenen Zeiten des Jahrs vorgenommen wird / so fragt sichs/ was dann eigentlich vor Cultur erfordert werde/ wenn einer des Eigenthums der Früchte sich anzumassen befugt ist / ob es genug sey / wenn der Saame eingestreuet/ oder ob die Feld-Arbeiten gantz gethan seyn müssen? Welches nach den unterschiedenen Oertern und Arten der Früchte unterschieden zu seyn pfleget.

Nach den alten Rechten war es genug/ wenn die Feld-Arbeit angefangen worden / nicht zwar / daß sich einer deßwegen die Früchte gleich hätte zueignen können / sondern daß er oder sein Erbe / die angefangene Bestellung der Felder/ wenn sie wolten / zu Stande bringen/und alsdenn das Dominium der Früchte überkommen könten. Spec. Sax. L. 3. art. 76 §. 3. Also folgen den Sächsischen Rechten nach / die Früchte der Saat / wann es die Egge bestrichen. Spec. Sax. L. 2. art. 58. § 2. & L. 3. art. 7. Const. Novell. August. 32. §. nach Sächsischen/ Carpzov. Const. 32. def 2. Richter Dec. 56. num. 3. Schneidew. in §. is vero.

An manchen Orten wird nicht auf die meistentheils geschehene Bestellung der Felder gesehen / sondern einige Reiffe der Früchte erfordert / und

also zu Uberkommung der auf den Feldern stehenden Früchte ein späterer Termin gesetzt / als wenn der Besteller gestorben / da die Früchte entweder gröſten theils reiff gewesen / oder doch zu reiffen angefangen. Jedoch sind diese Termine nur in so weit zu verstehen / daß wenn der Besteller allbereits einige Früchte weggenommen / (welches wenn die Erndte zeitlich eingetretten / bey denen spätern Terminen leichtlich geschehen kan /) er auch solche behalten und auf seine Erben transmitiren kan / ob gleich die hierzu gesetzten Tage noch nicht verstrichen / und dieses sowol deßwegen / weil ihm bereits ein Recht zu solchen zustehet / welche ihm durch Erklärung eines Statuti nicht entzogen werden mag / als auch weil die Rechte nur bloß von denen stehenden / nicht aber von denen eingesammleten Früchten reden / die auch denen gemeinen Rechten nach der Besteller allezeit acquiriret / und die besondern Rechte werden seinen Zustand nicht verschlimmern / sondern verbessern wollen.

Was es bey den Lehen-Gütern hierbey vor Beschaffenheit habe / sind die Feudisten zwar gar unterschiedener Meynungen / indem etliche die Sächsischen Rechte hieher appliciren / andere aber den gemeinen Rechten nachgehen wollen / und in dem §. his consequenter II. Feud. 28 zwey einander gerade contraire Meynungen vorgetragen werden. Jedoch behaupten die meisten DD. der Lehen-Rechte / daß zu Erlangung der Früchte des gantzen Jahres / nicht eine jede Bestellungs-Arbeit oder Besäung genug sey / sondern es müste der Vasall / von dem Ende des Augusts an / biß auf den ersten Martii / die Bestellung der Felder besorget haben.

Es hatte auch vor diesem den alten Sächsischen Rechten nach statt / daß die Erben des Verstorbenen die Cultur der Felder / wenn sie angefangen war / zu Stande bringen kunten. Siehe Spec. Sax. l. 3. art. 76. 77. War aber der Vasall vor dem ersten Martii verschieden / so bekamen die Erben die aufgewandten Unkosten wieder / und der Lehens-Herr acquirirte die Früchte.

Derjenige muß die Gefahr und den Schaden des Saamens über sich nehmen / der ihn ausgestreuet / z. E. der Pachter / L. 1. §. 2. vers. sed etsi labes ff. locat. conduct. Denn obwol durch die Ausstreuung das Eigenthum des Saamens verändert / und er den Grund und Boden des Eigenthums-Herrn einverleibet wird. §. 32. ff. de Rer. divis. L. 9. pr. de A. R. D. so behält doch der Pachter / in Ansehung des geschlossenen Pachtes / ein Recht über den Saamen und die daraus erwachsenen Früchte / daher er auch / ordentlicher Weise / die Gefahr und Schaden über sich muß ergehen lassen / L. 5. de Reb. cred. L. 5. §. 1. præscr. verb. arg. L. 208. de Reg. Jur. l. 8. 9. C. de pign. act. L. 11. C. si certum pet. Lib. 9. §. f. de Reb. Cred.

Diejenigen haben nicht recht / die davor halten / daß der Eigenthums-Herr verbunden sey / dem Pachter den Saamen / damit das Gut zu besäen / herzugeben / Tulden C. d. loc. cond. n. 14. indem der Pachter / sonder Zweiffel auf seine eigene Kosten die Felder bestellen muß / wenn er sich die erbaueten Früchte zueignen will. Und dieses hat auch bey dem Halb-Bauer statt / ob gleich der Contract eines Halb-Bauers eine Societät zu seyn scheinet / L. 25. §. 6. loc. cond. die Unkosten aber insgemein von den Sociis getragen werden müssen. L. 25. §. 6. L. 52. §. 4. pro soc. Panschmann, de locat. qu. 17. num. 35. Köppen, P. 1. Decis. 27. num. 21.

Denn wenn sie schon wegen der Theilung der Früchte denen Sociis gleich sind / so ist es dennoch keine Societät / sondern es bleibt ein Pacht-Contract, und der Verpachter bekommt die Früchte als ein Pacht-Geld / nicht als einen Vortheil und Gewinn / der ihnen aus der Societät zuwächset.

Das dritte Capitel.

Vom Recht der Wiesen.

Das Recht der Wiesen / nach seinen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Dieses ist vor allen Dingen anzusehen / was in dem Ersten Cabinet von dem Wiesenbau gesagt worden. In den Römischen Rechten werden die Aecker / Wiesen / und Viehtrifften fast vor einerley gehalten. Flamin de Rubeis Cons. 13. n. 102. & cons. 19. n. 159. vermöge des L. Sejæ § Tyrannæ de instr. vel instrum. leg. Felder / Wiesen / Trifft und Weyde / mit Rindern und gehörnten oder mit ungehörnten und andern schmahlen Vieh. Siehe Matth. Wehner. observ. pract. verb. Weidgang. Ob aber diese Wörter nach der Materie / davon die Rede ist / bißweilen vor einerley genommen werden / so sind sie doch in der That würcklich unterschieden.

Bey den Früchten der Wiesen / nemlich dem Heu / ist zu wissen / daß sie oder es unter diejenigen gehöre / die die Rechts-Gelehrten bloß natürliche zu nennen pflegen / die nemlich ohne Hülffe menschlichen Fleisses von der Natur gezeuget werden / Bachov. in not. ad Wesenbec. Tit. de usur.

Kan denn einer wohl nach Gefallen aus einer Wiese einen Garten machen / und ihn verzäunen? Ich halte ja / indem ein jeder mit dem Seinigen schalten kan wie er will / Lib. 21. C. mandat. es müste denn einem andern auf der Wiese die Hütungs-Gerechtigkeit zustehen / denn so wäre nicht erlaubt / die mit einer Dienstbarkeit beschwehrte Sache wider des andern Willen zu verändern. L. 21. de S. U. P. Gail. 2. obs. 67. n. 5.

Also ist auch der Guts-Herr nicht berechtiget die Hütungen in Felder zu verwandeln / zum præjudiz dessen / der das Weyde-Recht hat / ausser wenn sichs der andere nur bey offenen Feldern anzumassen hat; Modestin. Pistor. Vol. 1. cons. 7.

Mag

Mag einer denn wohl die Wiesen / mit nöthiger Umzäunung wider den Anlauff der Menschen und des Wildes verwahren? Ohne Zweiffel; Jedoch muß der andere in seinem Hütungs-Recht / nicht gekräncket werden; Ja an manchen Orten wird den Unterthanen wohl bey einer nahmhafften Straffe die Verzäunung anbefohlen. Daß denjenigen Wiesen / die das Garten-Recht haben / das Zaun-Recht noch mehr zustehe / ist bekandt.

Es wird aber **das Gehen über die Wiesen** / insonderheit / wann es aus Boßheit geschiehet / oder wann ungestümme Fuhrleute / oder andere Vieh-treibende Leute / das Vieh über die Wiesen hinjagen / **willkührlich gestraffet** / wie daran / dem Sächsischen Recht nach / nicht zu zweiffeln; Siehe Ordin Provinc. Saxo-Gothanæ Part. 2. C. 3. Tit. X. darinnen verordnet: Daß niemand / bey ernstlicher Straffe / mit reiten / fahren oder gehen / neue Weege über Aecker und Wiesen / dadurch den Eigenthums-Herrn öffters Schaden geschiehet / auch darbey bißweilen wol Diebstal und andere Ungelegenheit mit unter läufft / machen / die Ubertretter aber / nebst Erlegung der Straffe / auch die verursachte Schäden zu erstatten schuldig seyn sollen.

Bayrisch Land-Recht Tit. 27. art. 3. von Schäden an Aeckern oder Wießmaden / darüber man einem reitet oder fährt / allwo es folgender massen disponiret: Ritte oder führe ein Gast bey Tage einem über seinen Acker oder Wißmath / und thäte ihm Schaden / er habe Pfand oder nicht / so mögen sie sich gütlich darum untereinander wohl vertragen / ihnen beyden des Gerichts halber ohne Schaden. Würden sie aber deßhalben sich nicht vertragen / so soll der / der den Schaden genommen hat / ohne Verzug vor dem Richter oder zweyen Nachbarn anzeigen / wieviel er des Schadens genommen hätte / und alsdann der Antworter ihm den Schaden / nach Erkanntniß des Richters oder der zweyen Nachbarn wiederkehren / und das Recht ist darum gesetzt / daß ein Gast / seiner Tag-Reise nicht gesäumet werde;

Jedoch ist bißweilen einem Reisenden oder Fuhrmann erlaubt / über einen Acker oder Wiesen zu gehen und zu fahren / wenn sie auf der Land-Strasse nicht fortkommen können. z. E. Wenn sie durch Uberschwemmung des Wassers ruinirt worden / zumahl wo die Weege und Stege nicht gebessert werden / worüber die Reisenden hernach hohe Ursachen haben sich zu beschwehren. Es nimmt manche Obrigkeit wol den Zoll / Geleite- und Weege-Geld hinweg / vergißt aber der Reparatur der Strassen / oder befiehlet solches denen nachläßigen Beamten / die die Last den Unterthanen wider die Gebühr aufbürden müssen; Wenn einer eine Wiese hat / die um und um mit Grundstücken umgeben ist / darauf keine Dienstbarkeit hafftet / und man auf keinen Weeg zu seiner Wiesen kommen kan / so ist die Obrigkeit befugt / einen von den angräntzenden Nachbarn anzuhalten / daß sie ihm auf ihren Grundstücken einen Weeg zu seiner Wiesen erlauben; arg. l. penservit. vindic. l. ult. pr. de S. U. P. l. 44. §. fin. de l. 1. l. 15. §. 1. de usu & usufr. leg.

Wann den Wiesen Schaden zugefüget wird / durch das Ubermeher: / das ist / wenn der Nachbar / indem er das Gras auf seiner Wiese niederhauet / auch bißweilen / wie die Erfahrung bezeiget / dem andern ins Gehege gehet / und einige Flecke Gras abmähet: So ist zu untersuchen / wie groß der Schaden / und alsdann die Ersetzung zu begehren. Ja es ist solches / wenn es nicht aus Versehen / sondern vorsetzlicher Weise und aus Interesse geschicht / ein Diebstahl / und wird willkührlich gestrafft; Siehe Bayrisch Land-Recht / Tit. 27. art. 1. & 2.

Der Besitzer einer Wiesen / hat auch die Abätzung der Thiere zu begehren. Solche sind aber entweder wilde oder zahme. Jene kan man durch die Wild-Zäune / Gräben ꝛc. abhalten / bißweilen auch mit Geschrey / Hunden und Loßbrennung des Gewehrs abscheuen / Siehe Cravetta Cons. 4. n. 3. Menoch. de præsumt. 29. num. 1. und bey dem Landes-Fürsten / der das Wild in grosser Menge heget / um Ersetzung des Schadens Ansuchung thun; In Ansehung der zahmen Thiere / als der Schaafe / Ochsen / ꝛc. hat die Klage de Pastu statt / es mag nun das Vieh seyn hingetrieben worden / oder von freyen Stücken hinein gegangen seyn / L. 14. §. fin. de præscr. verb. Joh. Thomæ, Tr. de noxa animalium cap. 16. num. 62. welche Klage mit der Actione ex lege Aquila zugleich angestellet werden mag / wie auch in gewissen Fällen / die actio negatoria, eine Injurien-Klage / das interdictum uti possidetis. Ist der Schäfer oder Hirt Schuld daran / so muß er alleine davor hafften / und der Herr wird dieserhalb nicht angefochten / deßgleichen wird eine Gemeinde durch das Versehen des Gemein-Hirten nicht obligirt. Denn die That eines Bedienten / wird nur alsdenn dem Herrn zugeschrieben / wenn sich der Diener wohl / nicht aber wenn er sich übel aufgeführet hat / arg. l. 60. §. fin. mandat. es wäre denn / daß der Herr stille darzu geschwiegen / oder es gar approbiret.

Bey Bewässerung derer Wiesen / davon wir im ersten Cabinet p. 37. geredet / **ist zu erinnern** / daß / **von der Wässerungs-Gerechtigkeit / insgemein unten beyden Wassern zu lesen**; allhier aber / daß die Observantz und Gewohnheit / wie in andern Stücken / also auch hierinnen / nach dem Unterschied der Oerter gar sehr unterschieden sind; also wird die Wässerung der Wiesen aus einem öffentlichen Strom / zumahl wenn er schiffbar ist / schon schwehrlicher concediret / angesehen die Wässerung wegen Austrettung des Flusses / oder Veränderung seines Ganges / leichtlich Schaden verursachen kan. Siehe Thom. Merckelbach. bey dem Klock. Vol. 1. cons. 33. n. 32 allwo er sagt / daß die Unterthanen / ohne ausdrückliche Vergünstigung des Fürsten oder der Obrigkeit zu Anwässerung ihrer Wiesen kein Wasser leiten dürffen / L. usum aquæ, C. de aquæduct. lib. 10. Da auch unter

den

den Nachbarn / wenn sie alle aus einem Bache oder Brunnen ihre durstige Wiesen anfeuchten wollen / und auch darzu berechtiget sind / öffters Strittigkeiten entstehen / indem das Wasser etwan nicht vor alle Wiesen reichen will / oder auch einer und der andere sich dessen zu Ungebühr bedienet / so ist es gut / wenn sowohl in Ansehung der Zeit / als auch anderer Umstände wegen / in gewissen Vergleichen oder Ordnungen der Anwässerung Ziel und Maase gesetzet wird. Bißweilen ist auf folgende Art in dem Statuto versehen.

Weil von langen Jahren her gebräuchlich gewesen / daß das gemeine Wasser / wodurch die Wiesen im Frühling zu wässern / jährlich nach der Reihe / Gut zu Gut auf Tag und Nacht ausgetheilet worden; als soll bey Straff verbotten seyn / daß keiner dem andern solches heimlicher Weise / auch sonst / ehe jetzt-berührte Zeit vorüber / zu nehmen / und abzuschlagen / sich unterstehen soll.

Wer zu Anwässerung seiner Wiesen das Wasser aus einem Bache / Brunnen oder Strom zu leiten berechtiget ist / muß sich dessen bedienen auf die Art / wie es in den Verordnungen ausgemacht / oder wie sich die Partheyen dieserhalb verglichen / ohne dem andern Schaden zuzufügen. Kan aber wohl der Herr / in dessen Gut das Wasser entspringet / dasselbe nach seinem Gefallen gebrauchen / vor sich behalten / und verwehren daß die Nachbarn ihre Wiesen nicht damit anwässern können? Allerdings; L. 6. C. de servitut. l. via §. si lacus de S. R. P. Cœpolla Tract. de servitut. rust. cap. de aquæ ductu n. 28. Denn es kan ein jeder mit dem Seinigen machen was er will / ob gleich den Nachbarn ein Nutzen hierdurch entzogen werden solte. L. 12. C. de servitut. Wer sich seines Rechts bedienet / thut nichts unrechts / L. 294. d. R. I. und die Nachbarn sind nicht befugt / wider den Herrn des Wassers deßwegen eine Klage zu erheben / Welenb. Part. 2. Cons. 58. n. 5 & 17. sintemahl er die Vermuthung vor sich hat / daß er es seines Nutzens wegen thue / und nicht den Nachbarn zum Possen.

Es ist auch niemand / den natürlichen Rechten nach / verbunden / mit seiner Incommodität anderer Leut Interesse zu befördern. L. si quando pr. C. de in offic. test. Siehe Alex. Cons. 194. Vol. 2. Menoch. 6. præsumt. 29. n. 10. Dieses leidet aber seinen Abfall / wenn man dem Nachbar die Dienstbarkeit der Wasserleitung schuldig ist / ingleichen / wenn ein anderer durch die Länge der Zeit das Recht überkommen / seine Wiesen mit des Nachbarn Bach oder Brunnen anzuwässern. L. ult. de aqua. & aqu. pluv. arc.

Darbey ist auch der Überfluß schädlich / und solle man die Wiesen nur nach Nothdurfft bewässern / dann wofern er mehr Wasser / als er gebraucht / auf seine Wiesen leiten wolte / so könte man ihm dißfalls wohl Einhalt thun / in Erwägung zu muthmassen daß er nur seinem Nachbarn hierdurch zu schaden trachte; Vid. Bald. in L. item Lapilli ff. de R. D.

Übrigens kan von denen Wiesen und ihren Rechten / absonderlich aber / von derselben Wässerung; Item / von ihrer Bewahrung und Beschwehrden mit mehrern gesehen werden. Ahasv. Fritsch. Tract. de Jur. Prat.

Zum Beschluß ist von den wüsten Haiden noch zu gedencken / daß wann solche von jemands besessen / und in einer Stadt oder Dorffs-Marckung eingeschlossen sind / aus denenselben eine Wiesen zu machen / dem Haus-Vatter unverwehret ist: Diejenigen aber / welche gantz und gar unfruchtbar und wüst liegen / und keinen Nutzen weder an Holtz noch andern tragen / und solcher Gestalt nicht gebauet werden / darneben auch in keiner Stadt oder Dorffs-Marckung eingeschlossen / und also von niemanden besessen sind / diese / sage ich / sind dem Herrn des Landes eigen / per l. 1. C. de omn. agr. des. lib. 11. l. 1. C. de bon. vacant. lib. 10.

Ja wann gleich dergleichen wilde Haiden in einer Stadt- oder Dorffs-Zwang und Bann begriffen wären / und die Innwohner den Vieh-Trieb darauf hergebracht hätten; so hält doch Oettingerus de Limitir. Lib. 1. c. 10. num. 16. dafür / daß der Lands-Fürst / oder Herr des Landes / als hohe Obrigkeit des Orts seinen Zuspruch und Recht daran vorbehalte / so / daß man ohne dessen Vorwissen selbige zu Bau-Feldern oder Wiesen nicht zurichten können; wie er dann nach gegebener Erlaubnuß und Bewilligung / Macht habe / nicht allein den Zehenden / als von einem Neubruch / davon einzuziehen. Siehe Covarr. 1. Variar. resol. 17. num. 13. pr. sondern auch von Obrigkeits-wegen / einen jährlichen Boden-Zinß auf dieselbige zu legen / welchen die Besitzer zum angehenden Nutzen dem Cammer-Gut zu reichen gehalten sind / vid. l. 2. §. 17. & l. f. ff. ne quid in loc. publ.

Und hierzu sind vor Alters bey denen Römern sonderbare Feld-Stützler bestellet gewesen / welche dergleichen ungebauten Haiden mit Fleiß nachgeforschet / und wo selbige in Erfahrung gebracht / solche dem Kayserlichen Cammer-Gut zugeeignet / und zum nutzlichen Eintrag gerichtet haben / wie zu sehen / ex. l. si qui 5. C. de fund. patrim. add. Welches auch die alte Teutschen fleissig beobachtet; Vid. Additiones ad Cap. 2. citat. Lib. 5. 2.

❀ ❀ ❀

Was sonsten noch hin und wieder bey den Wiesen allhie angeführet werden könte / das verspahren wir auf andere Gelegenheiten.

Das vierdte Capitel.

Von dem Recht der Gärten.

Das Recht der Gärten / nach ihren gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

WEr von dem Garten-Bau an sich vor allen Dingen / einige Kundschafft zu haben verlanget / der lese pag. 89. seqq. ersten Cabinets / allda er N. 5. ersehen wird / daß ein Garten einen Zaun nöthig habe / darbey nehmen wir Gelegenheit / von dem Recht welches bey Umzäunung eines Gartens / oder andern Feldes / zum öfftern vorkommet / etwas zu gedencken. Darüber wollen wir Anfangs vor andern den Klugen Beamten Tit. 38. §. 32. raisonniren lassen.

Ob ein Garte ein Burger oder Bauern Gut sey / muß der Gebrauch und Bestimmung des Gartens geben; Dann wann nur Getreyd und andere eßbare Sachen darinn gebauet werden / ist er für ein prædium rusticum zu halten; wo er aber zur Commodität des Hauses angerichtet / um sich darinn zu erlustigen / die erbaueten Früchte auch nicht verkaufft werden / so wird er pro prædio urbano gehalten: Welche Distinction auch auf die Frage: Ob ein Garten-Hauß unter die Stadt-Güter zu zehlen sey. quadriret. L. 198. in fin. ibique G. de V. S. Cæpol. de servit. urb. c. 11. n. 4.

Weil ein sehr nutzliches Werck ist / wann das Land mit guten und Fruchtbaren Gärten versehen / so kan ein Fürst seinen Unterthanen gar wohl auflegen / daß sie sich mit Gärten versehen / und fruchtbare Bäume darinn pflantzen. v. Fritsch. d. Tract. de jur. hort. §. 11.

Nun wollen wir / Herrn von Rohr / aus seinem Haußhaltungs-Recht pag. 762. einige Fragen vorlegen und erörtern lassen / als (1.) **Was es denn vor Güter sind / von welchen man sagt / daß sie Garten-Recht haben?** Es sind solche beschlossene und verbauete Güter / auf welche niemand das Vieh treiben / sondern die man mit Zäunen vermachen darf. Hingegen kan man auf denen / die kein Garten-Recht haben / nach Gefallen das Vieh hüten. L. 21. linderſp. in Commentar. ad ordin. Würtenb fol. 398. Dieses alles ist den Observantzen der Oerter nach unterschieden / anderst wird es in Thüringen / anderst im Meißner Lande darmit gehalten.

(2.) **Ist es denn wohl vergönnt / diejenigen Grund-Stücker / die kein Garten-Recht haben / sondern zur Herbst-Zeit der gemeinen Weyde offen stehen / mit einem Zaun zu umgeben?** Es ist zwar Noth / sie in so weit zu verwahren / als die Hütung dadurch nicht gehindert wird / nemlich mit einer leichten Verzäunung wider den Anlauff; Jedoch muß sie zu der Zeit / wenn nach eingebrachten Früchten / die Hütung auf den Feldern exercirt wird / wieder weggenommen werden / es wäre denn / daß einer eine sehr lange Zeit über sein Grundstücke ruhig und ungehindert hätte umzäunen dürffen / und also das Zaun-Recht durch eine Verjährung erlangt. Wer nun der gemeinen Hütung auf den Gemeinde-Fluhren geneust / der ist nicht befugt zum Præjudiz der übrigen einen Theil seines Feldes mit einem Zaun einzuschliessen / und auf die Art die Hütung zu verringern. Siehe Noe Meurer. Part. 2. Jagd- und Forst-Recht p. 46. ibi. **Daß keiner zu Schmählerung der gemeinen Weyde ihme selber ein Gut beschliessen / mit einem Zaun zum Garten-Recht machen könne.**

Die Gärten und andere Grund-Stücke werden nicht nur deßwegen verzäunet / daß Menschen und Vieh die darinnen erwachsenen Früchte nicht beschädigen / sondern auch die Streittigkeiten / die sich wegen der Nachbarschafft zwischen zwey nahe aneinander liegenden Nachbarn ereignen könten / vermieden werden.

Hierbey fragt sichs / wenn Titii und Mevii aneinander stossende Gärten niemals wären verzäunet gewesen / ob nichts destoweniger Titius auch wider seines Nachbarn Mævii Willen / seinen Garten / mit einer Verzäunung umgeben könne? Ohne allen Zweiffel / indem dieses unter die willkührlichen Handlungen mit gehöret / die niemals verjähret werden / und wann auch tausend Jahr nacheinander kein Zaun um den Garten gewest wäre; Es muß ein eigensinniger und unbilliger Nachbar seyn / der es verwehren und nicht zugeben will / da er es vielmehr gern sehen solte / daß die Gelegenheit zum Zancken hierdurch entzogen würde.

Wenn sich die Nachbarn nicht vertragen können / so kan auch wohl eine Obrigkeit / vermöge ihres Amts / bey Straffe anbefehlen / daß ein jeder sein Grund-Stück verzäunen soll.

Wenn ein Nachbar seinen Zaun über die Gräntzen seines Grund Stücks auf den unsrigen entweder mit Gewalt oder heimlicher Weise gesetzt / ist es den wohl vergönnt / denselben durch eigenmächtige Autorität wieder einzureissen? Es scheinet zwar / daß man solches bejahen solte; Siehe L. 7. §. 3. ff. quod vi aut clam. l. 29. §. 1. ad L. Aquil. Da aber solche eigenmächtiger Weise vorgenommene Handlungen / wie die Erfahrung bezeuget / insgemein zu allerhand Disputen und Weitläufftigkeiten unter denen Nachbarn Gelegenheit geben / so halt ich vor sicherer / wenn man bey der Obrigkeit Ansuchung thut / daß eine Besichtigung vorgenommen und nachdem Summarisch in der Sach erkannt worden / durch gerichtliche Autorität der Zaun niedergerissen werde.

Jedoch wäre es ein anders / wenn die Destruction alsofort ohne grossen Tumult geschehen könte / und der Richter nicht alsobald habhafft

hafft zu werden wäre / oder man eine grosse Verzögerung und Aufhaltung der Sache / wenn sie gerichtlich tractiret werden solte / besorgete; Der Nachbar muß nicht allein den durch eine unrechtmässige Verlängerung des Zauns dem andern zugefügten Schaden ersetzen / sondern ist auch noch darzu wegen seiner Boßheit / die zu allerhand Weiterungen Anlaß geben könte / mit einer willkührlichen Straffe zu belegen. Bayrische Landes-Ordnung Tit. 26. art. 1.

Wenn eine gemeinschafftliche Verzäunung ist / und dieselbige ist an einem Orte eingegangen / der Nachbar will aber seinen Theil nicht ausbessern lassen / kan er denn wohl zur Reparatur des Zauns angehalten werden? Allerdings kan man das richterliche Amt dieserhalben ansehen / welches ihm bey Straffe die Ausbesserung anbefehlen kan / und muß. Wenn der eine die Unkosten allein auf die Ausbesserung verwendet / so kan er durch die Klage negotiorum gestorum oder communi dividundo sein verlegtes Geld von dem andern wieder bekommen / L. 4. C. commun. divid. L. 4. §. 4. & seq ff. eod.

Ingleichen ist der Nachbar zu Ersetzung des Schadens anzuhalten / wenn dem andern inzwischen weil der Zaun nicht ausgeflickt und zu recht gemacht worden / von Menschen oder Vieh Schaden wiederfahren.

Es gibt auch gewisse Verzäunungen / die Bann-Zäune genennt werden / die die Unterthanen um die Grund-Stücken und Land-Güter machen müssen / von diesen handelt die Bayrische Constitution sub Tit 25 art. 1.

Ist einer wohl befugt sein Hauß abzubrechen und niederzureissen / um aus dem Platz einen Garten zu machen? Ich halte nicht; L. an in totum C. de ædif. privat. Denn es würde die Stadt ein übles Ansehen gewinnen / wenn die Häuser abgebrochen werden solten. Und wenn auch ein Haus etwan durch ein Unglück / als Feuers-Gefahr / Einfällen oder Feindlicher Gewalt ruinirt worden / so ist es doch nicht vergönnt / auf der Stelle / wo das Haus sonst gestanden einen Garten anzulegen / deßwegen auch in den meisten Städten besondere Statuta und Gewohnheiten vorhanden / die einer allerdings in acht zu nehmen hat.

Die Wiesen mögen wohl in Gärten verwandelt werden / dafern nur in Ansehung der Hütung / der Detzen und der Steuern und Gaben der Obrigkeit oder einem andern nicht præjudiciret wird / oder die Statuta des Orts nicht zu wider sind: Denn durch dieselben kan die Freyheit allerhand Grundstücken in Gärten zu verwandeln / eingeschräncket werden.

Einer der den Nießbrauch hat / und nicht Eigenthums-Herr des Platzes ist / **kan den Garten** / darinnen ihm der usus fructus zustehet / **zu keinem andern Gebrauch anwenden** / und ob er denselben auch gleich verbessern wolte. L. si cui §. sed ædium de usufructu.

Wenn mein Haus an eines andern Garten anstößt / so bin ich nicht befugt / dafern mich der andere nicht verklagen soll / aus meinen Fenstern etwas in seinen Garten zu giessen oder zu werffen / und muß auch geschehen lassen / daß der andere mit seinen Bäumen / die er an meine Fenster heran ziehet / meine Zimmer verdunckelt.

Wenn zween Brüdern zwey Häuser im Testament vermacht seyn / in deren Mitten ein Garten anzutreffen / welcher ist wohl befugt des Gartens sich anzumassen? Cœpolla trägt de servit. urb. præd. cap. 76 num. 6 diese Frage vor / und antwortet / daß der Garte zu dem Hause gehöre / vor welches der Verstorbene denselben gebraucht. Wenn man aber davon keine Nachricht hätte / so eignet er ihn dem Hause zu / aus welchem ein Gang in den Garten gehet; und wenn auch dieses nicht wäre / so könten sich beyde gemeinschafftlich des Gartens bedienen.

Dafern ein Bach durch meinen Garten gehet / damit ich denselben nach Gefallen wässern kan / es treibet aber derselbe eine Stadt-Mühle / so bin ich nicht befugt / in der grossen Hitze / wenn kaum so viel Wasser in dem Bache ist / daß es die Mühle herum treiben kan / denselben zu Anwässerung meines Gartens zu gebrauchen / denn der allgemeine Nutzen und die Noth der Stadt ist billich der Commodität einer Privat-Persohn vorzuziehen.

Ausser diesem Nothfall ist mir die Anwässerung unverwehrt / ob wol dieselbe aus einem öffentlichen Strom / ohne Vergünstigung des Landes-Herrn nicht geschehen darff / wie den Rechten nach bekandt.

Darff einer denn wohl eines andern sein Vieh / welches in unsern Garten Schaden thut / ausjagen oder ums Leben bringen? Denen Römischen und natürlichen Rechten nach kan man es ausjagen / aber es muß ohne Schaden geschehen / sonst hat man eine Klage von dem andern zu besorgen / und zwar den Römischen Rechten nach ex lege Aquil. l. 39 §. 1. ff. ad L. Aquil. Welches einige auch auf den Fall erstrecken / wenn man dem Vieh Gifft vorsetzt / dergleichen Exempel Ahasv. Fritsch. in seiner Dissertation de Jure Hortorum von einem gewissen Priester erzehlet / der seinen Garten auf die Art beschützen wollen / und denen in seinen Garten fliegenden Hünern Gifft hingesetzt / deßwegen er von den Nachbarn viel Streit und Weitläufftigkeit gehabt.

Einige wollen dem Besitzer eines Gartens die Macht zuerkennen / Tauben / Hüner / Gänse / und anderes Federe-Vieh / wenn sie in den Garten Schaden thun / umzubringen. Siehe Zobelius Part. 4. differ. Jur. Civ. & Saxon. 10. n. 3. und Boerius behauptet in Consuetud. Bituric. Tit. 10. daß der Gewohnheit nach die in dem Garten gefundene Hüner tod geschlagen werden können.

Ob aber wohl dieses denen Statutis und Observantzen einiger Oerter nach vielleicht vertheidiget werden möchte. Siehe Joh. Thomæ Tract. de noxia animal. cap. 26. num. 5. so ist es doch in den Römischen Rechten verbotten. Das Sächsische Weichbild sagt Artic. 120. Fliegen

Hüner in eines andern Manns Hauß / (oder Garten) und thun ihm Schaden / er mag sie begreiffen und ihnen Fittige abhauen/und mag sie wieder heim senden.

In Ansehung der andern Thiere aber / die den Feldern oder Gärten Schaden zugefüget / wird in Sächsischen Rechten ein Unterscheid gemacht / ob es ein solches Thier ist / welches man pfänden kan / oder aber ein wildes / das sich nicht einfangen läst. In dem letzten Fall stehet dem Herrn frey das Thier mit Hunden zu verscheuhen; Land-Recht Lib. 2. art. 40. gloss. latin. ad lib. 2. art. 47. Lit. C. Coler. dec. 136. und hat keine Verantwortung zu erwarten / wenn das Thier gleich beschädiget und von Hunden niedergerissen worden; Land-Recht d. l. D. Thomæ d. l. Aber in dem ersteren Falle kan man das Thier wegpfänden / welch Pfändungs-Recht nicht nur den Sächsischen Rechten / sondern auch den allgemeinen Gewohnheiten Teutschlandes nach statt hat. Berlich. & Carpz. ad Constitut. Saxon.

Wenn aber ein Nachbar von dem andern öffters erinnert worden / seinen Garten zu verzäunen / und hat es aus Nachlässigkeit dennoch unterlassen / daß also das Vieh mit leichter Müh hat hinein kommen und Schaden verursachen können / so ist es unbillich / das Vieh zu pfänden / und auf die Ersetzung des Schadens zu dringen; denn er ist an dem Schaden selbst schuld / daß er nicht nach dem Exempel anderer guten Haußwirth / seinen Gärten mit einer Verzäunung umgeben und wohl verwahret.

Ist denn wohl erlaubt / zu Beschützung seines Gartens / einen Graben zu machen / so / daß das Vieh / wenn es hinein fiele / ein Bein brechen und Schaden nehmen könte? Es wollen es zwar einige behaupten aus dem L. 28. pr. ff. ad L. Aquil. Aber ich halte / daß es mit bessern Grunde zu verneinen sey / indem man Weege hat seine Grund-Stücker zu verwahren / ohne daß das Vieh darüber zu Schaden kommen möge.

Ein anders ists wenn man zu einem andern œconomischen Gebrauch auf den Seinigen eine Grube gräbet / und das Vieh fällt ungefehr hinein. Siehe Leges Georgicas Justiniani Tit 4 §. 5. allwo versehen / daß wenn ein Thier in einen Garten lauffen will / und darüber in eine Grube fällt / der Herr des Gartens deßwegen den Schaden nicht ersetzen darff.

Wenn ein Burger in seinen Garten in der Vorstadt ein Hauß hat / kan er denn wohl ohne Vorbewust der Obrigkeit jemand nach Gefallen einnehmen und die Wohnung verstatten? Ich halte nicht / sintemahl dem gemeinen Wesen daran gelegen / daß die Obrigkeit wisse / was für Leute sich in einer Stadt oder Land aufhalten / damit nicht etwan Schelmen und Diebe aufgenommen werden. Siehe die Sächsisch-Gothaische Lands-Ordnung Part. 2. C. 2. Tit. 27.

Was bey dem Pflantzen insgemein vor moralische Vorsicht vonnöthen.

Es sind im ersten Cabinet p. 42. & seq. verschiedene Arten der Gärten vorstellig gemacht worden / welches eine Sache ist / die zwar auf das Belieben des Hauß-Vatters ankommt / jedoch wird solche Freyheit nicht nur durch die Landes-Gewohnheit in etwas eingeschrenckt / sondern sie ist auch der Obrigkeitlichen Verordnung unterworffen / und **es stehet dem Landes-Herrn frey / nach Erforderung des allgemeinen Landes-Interesse, dem Eigenthum der Privat-Personen Ziel und Maaß zu setzen / und einem jeden vorzuschreiben / wie er sich seiner Sachen bedienen soll.** Denn es ist der Republic daran gelegen / daß einer seine Sachen nicht mißbrauche. §. fin. Inst. de his, qui sunt sui vel alien. jur. Daher ist alles dasjenige vor recht zu halten / was zu Beförderung des gemeinschafftlichen Nutzens dem Gebrauch der Privat-Personen einschräncket. Aus diesem denen Landes-Herrn über der Unterthanen Güter und Actiones zukommenden Recht / fliessen allerhand Gesetze / Verordnungen / Mandata, u. s. w. in welchen sie die Befugnüsse und Freyheiten der Unterthanen so dirigiren können / daß sie dem Nutzen des Landes nicht hinderlich / sondern vielmehr beförderlich seyen.

Was insonderheit das Pflantzungs-Recht anlangt / **so können grosse Herrn / wenn sie es der Wohlfahrt des Landes vor Convenient befinden / allerhand neue Plantagen ihren Unterthanen entweder anbefehlen oder verbieten / oder sonst einschräncken / und ihnen gewisse Mase setzen / wie solches aus unterschiedlichen Königlichen und Fürstlichen Verordnung und Patenten zu ersehen;** Klock sagt / de ærario lib. 2. C. 1. num. 31 ein Fürst muß besorget seyn / daß Moräste ausgetrocknet / wüste Plätze ausgerottet / neue Weinberge angeleget / Felder gebauet / und Bäume gepflantzet werden; wie solches in vielen Ländern Teutschlandes glücklich practicirt worden / in welchen die Wüsten und ungebaueten Plätze in schöne fruchtbare Auen verwandelt sind.

Deßwegen sind auch in der Würtenbergischen Lands-Ordnung mit sonderbaren Fleiß die Feldstützler eingeführet / die vor den Feld- und Weinbau besorgt seyn müssen. Die Worte solcher Landes-Ordnung sind Tit. 47. §. 1. zu finden.

Also haben die Holländer / Engeländer / Frantzosen / und andere Nationen / auf Befehl ihrer Souverains in America allerhand neue Plantagen vorgenommen. Und ein jeder Fürst und Landes-Herr ist befugt unter einer willkührlichen Straffe seinen Unterthanen anzufehlen / daß sie Weinstöcke und gute Obst-Bäume pflantzen / und die öden und wüsten Felder cultiviren.

Denn es hat Obrecht gar recht / wenn er in seinen Secret. Polit. pag. 144. sagt: Daß viel

öde/

öde / unerbaute Wälder / Büsche / Hecken / Berge / Thäler und andere uncultivirte Oerter vorhanden / die gar wohl ausgemistert / aufgebrochen / zu fruchtbaren Aeckern / Feldern / Wiesen / Maaten / Gärten / Weinbergen / und Fischereyen auch in denselben etwan Flecken / Dörffer / Meyerhöfe / Melckereyen / Schäfereyen auf- und angerichtet werden könten.

Wann dergleichen heilsame Verordnungen in andern Provintzen auch eingeführet und zugleich observiret würden / so würde man heutiges Tages nicht so viel wüste Gärten antreffen / die wegen der Faulheit und Nachlässigkeit der Leuthe incultivirt / und mit alten verdorrten und ausgestorbenen Bäumen versehen sind. Insgemein sagt man Gartenwerck / Wartenwerck / Garten muß man warten. Siehe Hevel. de jure Dotalit. cap. 11. 6.

Ein guter Haußwirth muß an statt der verdruckten und ausgegangenen oder vom Wind umgerissenen Bäumen andere setzen. L. 11. pr. ff. de usufr. l. 9 6. l. 18. eod. Sind die Hauß-Vätter hierinnen nachlässig / so müssen sie von der Obrigkeit hierzu angetrieben werden.

Es ist auch die an einigen Orten des Hertzogthums Würtenberg eingeführte Gewohnheit löblich / vermöge welcher ein jeder neuer Unterthan auf einem gemeinen Platz einen fruchtbaren Baum pflantzen muß. Siehe Speidel. Specul. rar. jurid. v. Garten.

Gleich wie nun ein Landes-Herr zu allerhand Plantagen seine Unterhanen anhalten kan; also stehet es ihm auch frey denenselben die Cultur gewisser Gewächse / z. E. der Weinstöcke / bey Erforderung des allgemeinen Nutzens zu verbieten. z. E. Wenn sie ohne Unterscheid aus den Getreyd-Feldern Weinberge machen wölten / so kan die Landes-Herrschafft / sintemal ein Getreyd-Mangel dadurch leicht erwecket werden könte / ihnen solches gar wohl verwehren.

Den Gebrauch der Plantagen kan ein Fürst entweder auf gewisse Personen / oder auf gewisse Kräuter einschräncken. Also ist ein Landes-Herr gar wohl befugt / seinen Unterthanen wegen des starcken Mißbrauchs das Toback-Pflantzens zu verwehren / und ihnen anzubefehlen / daß sie die Felder davor mit Getreyde besäen sollen.

Die Thüringischen Aecker um Erfurt / wurden sonst mit Weyde besäet / heutiges Tages aber mit Safflor und Aniß. Wenn nun auch dieser Bau dem gemeinen Landes-Interesse nicht mehr zuträglich seyn solte / so könte derselbe von der Landes-Herrschafft gar wohl verbotten werden. Daß ein jedes Land nicht geschickt sey alle Sachen hervor zu bringen / siehet man auch an denen Pflantzen; und also würde es eine vergebliche Arbeit seyn / wenn man sich bemühen solte / alle die frembden Plantagen / die in den hiesigen Ländern Indiens und anderer Orten zu wachsen pflegen / in unsern Provintzen zu ziehen. Wenn man die Erde und die Temperirung der Lufft mit tragen könte / so thäte das Pflantzen nicht übel.

Jedoch ist gewiß daß noch unterschiedenes in unserm Teutschland mit gutem Succes vorgenommen werden könte / welches man jetzund vor impracticabel und unmöglich hält. Da auch das gemeine Volck nicht leichtlich solche Bäume zu pflantzen pflegt / deren Früchte nicht sie sondern ihre Nachkommen zu genieſſen haben / so ist es von der Obrigkeit zu excitiren; dann es sind die wenigsten so gesinnet / wie jener alte Bauer / der einen Dattel-Baum / welche in sehr späten Jahren erst Früchte zu tragen pflegen / gepflantzet / und dem Kayser Maximiliano dem II. als er ihn nach der Raison gefragt / warum er diß thäte / zur Antwort gegeben / er thäte es GOtt zu Ehren / und seinen lieben Nachkommen zum Nutzen. Welche Antwort auch dem Kayser so wohl gefallen / daß er ihm mit hundert Gulden davor beschenckt.

Auf seinem Grund und Boden kan ein jeder pflantzen was er will / es müste denn ein gewiß Gesetz oder Statutum **solches verwehren.** Siehe Cæpoll. Lib. 2. de servit. rustic. cor. C 18 pr. & num. 1. oder dem andern müste eine Dienstbarkeit zuwege gebracht seyn / daß es einer unterlassen müste. L. altius C. de Servit. & aqu. dergleichen ist: Daß dem Liecht oder dem Prospect nicht geschadet werde. L. 3. l. 4 de serv. præd. Urban. als welchen durch die Pflantzung der Bäume gehindert wird. L. 12. l. 17. de serv. urban. præd.

Es fragt sich aber / ob einem Bürger in der Stadt wohl vergönnet sey / vor seinem Hauß einen Weinstock oder Baum zu pflantzen / und ihn zu umzäunen? Allerdings / wenn nicht in den Statutis desselben Orts dergleichen verbotten. In den grossen Städten verstattet man solches nicht leichtlich / weil denen Nachbaren dadurch Schaden zugefüget wird.

Es ist auch einem Bürger nicht erlaubt / einen Theil der öffentlichen Gasse einzunehmen / um ein Gärtlein an seinem Hause anzulegen. Wenn einer wegen der Wegschaffung des Zaunes erinnert worden / solches aber unterlassen / so ist die Obrigkeit alsdenn gar wohl befugt / den Zaun wegzunehmen / und die Bäume auszureissen.

Dafern eine Pflantze oder Baum in eines andern Grund und Boden gesetzt worden / so ist die Regul bekandt / daß es als ein Neben-Werck seinem Hauptwerck einverleibet werde / und dem Grund-Herrn zugehöre / wenn er nur auch in die Erde eingewurtzelt. L. 9. pr. de A. R. D. 32. Inst. de R D. l. 11. C. de R. V. l. 5. pen. ff. eod. Denn sobald die Wurtzeln der Pflantze sich mit des andern Grund und Boden vereiniget / sobald wird sie auch dem Herrn des

Bodens zugeeignet. L. 9. 2. ff. de damn. infer. l. 26. de A. R. D. & L. 7. fin. de A. R. D. Franzk ad Tit. Inst. de R. D. 31. num. 5. Daß also Gryphiandri Meynung nach / derjenige sehr thöricht ist / der auf eines andern Grund und Boden Gewächse pflantzt / wenn ihm nicht ein Recht darauf zustehet / angesehen es scheinet / daß er den Saamen und seine Mühe dem andern habe schencken wollen. Land-Recht Lib. 2. Art. 46. Gryphiand. Oecon. Legal. lib. 1. cap. 17. num. 139.

Ist denn einem Vasallen auf dem Lehen-Gut wohl vergönnt / aus dem Acker einen Weinberg / oder aus dem Weinberge einen Acker oder Garten zu machen? Ich halte ja / denn was man von einem Eigenthums-Herrn sagt / daß er nach Gefallen mit seinen Sachen schalten könne / L. 21. C. mandat. ist auch in den meisten Stücken auf den Vasallen / als dem Herrn des nutzbaren Eigenthums / zu appliciren. arg. 11. Feud. 8. verb. tanquam Dominus 11. Feud. 8. verb. quasi propria. Jedoch ist die in Ansehung der Lehens-Sache dem Vasallen zustehende Befugnuß nicht dahin zu erstrecken / daß er die Sache verschlimmern dürffe / ob er sie wohl verbessern kan. Denn wenn der Lehens-Vasall / wie es bißweilen zu geschehen pflegt / nicht sowohl pflantzt / als ausreist / so kan ihn das Lehen-Gut entweder gäntzlich entgezogen / oder er mit einer andern Straffe von dem Lehens-Herrn belegt werden.

Was einen **Erb-Zinß-Mann** anlangt / **so kan auch derselbe** / weil er das Eigenthum der Sache hat / von dem die Macht darüber zu disponiren dependiret / **nach Gefallen sein Erb-Zinß-Gut** tractiren / **und zu seinen eigenen Gebrauch anwenden** / wenn ers nur nicht in einen schlimmern Stand setzt / arg. l. 1. & 2. C. de jur. empht. Struv. ad Pandect. Tit. si ager. Vectigal thes. 96. Also ist ihm vergönnt Weinberge / Wälder und Gärten anzulegen / aus den Wiesen Felder / und aus den Feldern Wiesen zu machen.

Ferner fragt sichs / **ob einer / der den Nießbrauch hat / einen Wald ausrotten oder Weinberg und Garten pflantzen** / oder einen Weinberg in eine Wiese oder Acker-Feld **verwandlen könne?** Einige DD. verneinen es / wegen des L. 13. fructuarius de usufructu, da Ulpianus sagt: Es ist ein Usufructuarius nicht befugt / das Gut zu erweitern / oder den Nutzen / desselben in einigen Stücken zu entziehen / ob ers gleich besser anlegen wolte. Er kan auf einem Lust-Gute die schönen Promenaden und Alleen der schattigten ob gleich wilden Bäume nicht ruiniren / ob er gleich dafür etwan Küchen-Gärten / oder andere Sachen / die was einbrächten / allda anlegen wollte. Jedoch stehet in eben dem Lege 13. Unde est quæs. daß er die Gärten und Weinberge einreissen / und Steinbrüche oder Metallen-Gruben daraus machen könne / wenn er durch dieses Vornehmen die Einkünffte des Guts erhöhen könte / sintemahl ihn nicht verwehret wird das Eigenthum der Sache zu verbessern. Einige verstatten dem Usufructuario dieses Recht / wenn es entweder mit der ausdrücklichen oder heimlichen Einwilligung des Eigenthums-Herrn geschicht. Siehe Zœsius ad ff. Tit. de usufr.

Ist es denn wohl vergönnt / auf den Gottes-Aeckern Bäume zu pflantzen? Es pfleget zwar dieses von den Priestern oder Schulmeistern auf den Dörffern bißweilen zu geschehen; Es ist aber unrecht / und solte von den Obrigkeiten und Consistoriis billig verwehrt werden / indem diese Plätze nicht zu Pflantzung der Bäume / sondern zum Begräbnuß der Menschen destinirt sind / und es alsdenn an Platz vor die Gräber leicht fehlen könte.

Dieses ist auch noch zu erinnern / daß die wüsten Grundstücke / wenn sie durch allerhand Gewächse und Pflantzen cultivirt und angebauet sind / alsdenn in die Steuer-Register zu tragen / und den Herrn-Gefällen unterworffen. L. 4. ff. de censibus.

Das fünffte Capitel.

Von dem Recht der Weinberge.

Das Recht der Weinberge / nach seinen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

WEr zu wissen verlanget / wie der Bau des Weinbergs geführet werde / der lese etliche Blätter des Ersten Cabinets / von pag. 170. biß 179.

Weil an einigen Orten der Feld- und Getreyd-Bau über den Wein-Bau gantz eingegangen / so ist an manchen Orten heutiges Tages verbotten / ohne der Obrigkeit Einwilligung / **die Felder in Weinberge zu verwandeln**; Denn wenn Privat-Personen solches nach Gefallen frey stehen solte / so könte gar leichtlich an Getreyde Mangel vorfallen. In dem Hertzogthum Würtenberg ist deßwegen verordnet / daß solches allezeit mit vorbewust des Landes-Herrn geschehen soll / und wer es aus eigener Bewegnuß thut / verfällt in eine Straffe von zehen Gulden. Siehe Lands-Ordnung des Hertzogthums Würtenberg Tit. mit was fürohin neue Wein-Gärten genennet werden sollen 1. & 2.

Wie hoch die Alten den Weinbau müssen gehalten haben / ist daraus zu sehen / daß das Gesetze der zwölff Tafeln verbotten / daß das in den Weinberg zum Pfählen der Weinstöcke angewendtete Holtz / wenn es auch gleich diebisch entwendet worden / dennoch an seinen Eigenthums-Herrn nicht vindiciret werden solte. L. 1. pr. ff. de Ingn. junct. Das Gesetze hat dieses gar weislich disponiret / damit aus solchem Prætexte die

die Cultur der Weinberge nicht eingehen und Schaden leiden möchte. Derjenige aber / der überzeuget worden / daß er es andern entzogen / hat die gestohlenen Wein-Pfähle doppelt wieder ersetzen müssen.

Es ist auch einerley / ob einer gewust / daß die Pfäle einem andern zugehören / oder ob er gedacht / er sey der rechtmässige Besitzer derselben; jedoch mit diesen Unterschied / daß die Klage de tigno juncto wider jenen auf eine Straffe angesehen.

Zu dem Faveur der Weinberge gehöret auch die Novella 71. Kaysers Leonis, darinnen verbotten / daß niemand unter der Mensur des dazu bestimmten Raums in oder an die Weinberge bauen soll / damit der Schatten der Gebäude denen Weinstöcken nicht schädlich sey.

Der den Weinstöcken Schaden zufüget / oder sie umhauet / wird mit dem interdicto quod vi aut clam belanget / L. 7. idem est. ff. quod vi aut clam; jedoch sind die gantz dürren oder ausgegangenen nicht mit darunter zu verstehen. Wenn einer einen Weinberg hat / auf dem eine Dienstbarkeit hafftet / und der Weinberg geht ein / so fragt sichs / ob die Dienstbarkeit dennoch auf demselben dauret? Ich halte ja; sintemahl die Dienstbarkeit nicht sowohl vor die Weinstöcke / als vielmehr vor den Platz / Grund und Boden constituirt worden. L. 13. ff. d. S. P. R. als welcher nicht weg kommen noch eingehen kan. Nun könte man zwar an der Wahrheit dieses Satzes zweiffeln / weil durch die Veränderung des Grundstücks ipso jure und so fort die Dienstbarkeit erlischt; L. 24. ff. qu. in ulufr. amitt. Wer wolte aber läugnen / daß / nachdem der Weinberg eingegangen / das Grundstücke verändert sey? Allein es wird hier nicht eine solche Veränderung verstanden / die oben auf der Fläche vorgenommen wird / wenn z. E. aus dem Weinberge Feld gemacht wird; sondern eine gäntzliche / wenn das gantze Grund-Stück unter geht / als wenn es von der Gewalt des Stroms weggerissen und entzogen wird. Strauch. Dissertat. ad Inst. Justin. VII. aph. 25.

Daferne ein Pachter Verpachtern jährlich einen gewissen Theil der Weinbergs-Früchte zu entrichten versprochen / so werden hierunter nicht allein die Weintrauben verstanden / sondern auch das Obst von denen in dem Weinberge stehenden Bäumen. Denn der in Ansehung der Haupt-Sache geschlossene Contract wird auch auf das Nebenwerck mit extendirt. L. 34. pr. de Leg. III. l. 26. 2. ff. de Pact. dot.

Wenn aus dem Dezen eines Hauses dem Curato fünff Solidi alle Jahre gezahlet worden / und das Hauß niedergerissen / und ein Weinberg daraus gemacht werden / so muß der gantze Dezen aus dem Weinberge bezahlt worden. L. C. Commissum de decimis. Und also schliessen die Rechts-Lehrer / daß der Eigenthums-Herr auch mit Widersprechen des Curati den Weinberg in Feld verwandeln kan / und der Curatus kan sich nicht wiedersetzen / wenn es geschicht. Und der / so sonst den Getreyde-Dezen bekommen / empfängt auch / wenn das Feld in Weinberg verwandelt worden / den Weinbergs-Dezen / und diese Veränderung verändert deßwegen die Obligation nicht / und der verliert auch seinen Dezen nicht / der ihn zuvor gehabt.

Der Jurist Paulus wirfft in dem L. 42. ff. de act. emt. ein andere Frage auf / folgender Gestalt. Du hast mir / sagt er / vor einerley Summa Geldes zwey Grund-Stücken verkaufft / nemlich einen Weinberg und eine Wiese / und hast ein jedes vor funffzig Morgen groß ausgegeben / nachgehends hat man erfahren / daß an der Wiesen zehen Morgen fehlen / an dem Weinberg aber zehen zu viel seyn. Der Käuffer bekommt nichts / sintemahl ihm nichts abgeht / ja er hat noch mehr / weil die zehen Morgen Acker / die an dem Weinberge zu viel sind / mehr austragen / denn die zehen Morgen die an der Wiese fehlen.

Hat nun gleich der Verkäuffer eine Unwarheit begangen / so hat er doch solches nicht betrügerischer Weise thun können / angesehen er sich selbst Schaden gethan. Im Gegentheil / wenn bey dem Weinberg viertzig / bey der Wiesen aber sechtzig angetroffen werden / so hat der Käuffer nach der Beschaffenheit des Ackers weniger / weil die zehen / die an der Wiese zu viel sind / nicht so viel betragen / als die zehen / die dem Weinberge abgehen: Denn daß die Weinberge / wenn gute und fruchtbare Jahre sind / mehr einbringen / denn die Wiesen / ist den Haußwirthen bekandt.

Gleich wie es bey dem Kauffen zu geschehen pflegt / daß eine Sache bißweilen theurer oder wohlfeiler verkaufft wird / denn sie wohl solte; Also gehet solches auch bey dem Pachten und Verpachten nicht anderst her. Paulus lib. 22. ult. h.

Hat nun einer einen Weinberg viele Jahre bereits in Pacht gehabt / und an die Stelle der ausgegangenen Weinstöcke keine andere angeschafft / so ist der Pachter / wenn er sich über den Schaden / den er bey dem Weinberge erlitten / beschwehrt / nicht zu hören: Denn warum hat er ihn nicht häußwirthlich tractiret / und immer neue Weinstöcke / wenn einige von den alten abgestorben / nicht angeschafft? Da er nun vielmehr deßwegen bestrafft werden solte / so kan ihm dieser Behelff zu seinem Vortheil nicht gereichen.

Papinianus trägt in einem L. ff. sol. matrim. eine andere Frage vor. Seja hat den ersten October mit Titio einen Ehe-Contract geschlossen / und bringt bey noch währender und vorhandener Wein-Lese ihm ein Gut und Weinberge zum Heurath-Gut zu. Der Mann hat den Weinberg gelesen / und verpachtet denselben den ersten November eben desselben Jahrs

um

um zwölff Aureos. Im Monat Februario wird die Ehe getrennet / und der Pacht-Contract hat vier Monat gedauret. Was hat es nun hernach mit den Nutzungen des Weinberges vor eine Bewandtnüß? Papinianus sagt / die Nutzungen der Weinlese / und der vierdte Theil des Pacht-Geldes desselben Jahres müsten in eine Summa kommen / damit von demselben Gelde der dritte Theil dem Mann gelassen würde.

Wann nun die gehobenen Nutzungen des Weinberges zwölff Aureos betragen / und die Verpachtung auch zwölffe / so muß man die drey Aureos die man von dem vierdten Theil des Pacht-Geldes schuldig ist / mit den zwölff Aureis der gehobenen Weinbergs-Nutzungen in eine Summa bringen / und also werden 15. Aurei. Denn es darff nicht das Pacht-Geld des gantzen Jahres in eine Summa gebracht werden / weil der Mann schon bereits vor der Verpachtung aus der Weinlese Nutzen gezogen.

Hätte aber der Mann einen leeren Weinberg zum Heurath-Gut mit bekommen / so wäre billig / daß der vierdte Theil des gantzen Pacht-Geldes dem Mann gelassen würde. Von diesen 15. muß der Mann den dritten Theil / nemlich fünffe bekommen / jedoch nach Abzug der Unkosten / die sowol der Mann als die Frau auf die Früchte gewendet / und zwar so / daß wann der Ehestand gleich zehen Jahr gedauret / dennoch die Unkosten des ersten Jahres noch gerechnet werden müssen. Ist von den Früchten nichts übrig / so muß von den Einkünfften des letzten Jahres die Compensation geschehen. Siehe Strauch. Diff. 3. aph. 15.

Nun wollen wir auch sehen / wie einer die auf die Anlegung eines Weinberges verwendeten Unkosten wieder bekomme. Der einen Weinberg anbauet / bildet sich entweder ein / der Platz sey sein / oder weiß gewiß / daß er einem andern zugehöre. Wenn einer glaubt / er sey der Eigenthums-Herr / so muß man sehen / ob er ihn noch besitzt / oder nicht: Wenn er ihn in Possess hat / so kan er sich mit der Ausflucht des Betrugs zu Erlangung derer auf die Pflantzung des Weinberges angelegten Unkosten schützen. L. 9. ff. d. A. R. D. 33. J. de R. D. Hieher kan der Casus einiger massen referirt werden / den Scævola anführet. Lib. 7. ff. l. 61. ff. locat. conduct.

Dafern derjenige / der den Weinberg gepflantzet / ihn nicht mehr besitzt / so muß man einen Unterscheid machen / ob er mit Gewalt aus der Possess geschmissen worden / oder er sich derselben freywillig begeben. Wider den / der ihn mit Gewalt auswirfft / es mag nun der Eigenthums-Herr es selbst thun / oder ein anderer / arg. l. 9. ff. de vi & vi arm. kan der Ausgestossene aus den interdicto unde vi klagen / und ihn daraus belangen. L. 7. ff. eod. daß er entweder in die Possess gesetzt werde / wenn derjenige / der ihn ausgeworffen / es noch besitzt / oder aber das Interesse bezahle / wenn er es nicht mehr in Besitz hat. L. 1. 42. l. 6. l. 9. 1. L. 15. ff. de vi & vi armat.

Der auf frembden Grund und Boden / da er doch wohl weiß / daß er ihm nicht gehöre / einen Weinberg pflantzt / kan weder Klage anstellen / noch Exception anführen / zu Wiedererlangung der Unkosten. 30. J. de R. D. l. 38. ff. de hær. pet.

Es ist auch kein Zweiffel / daß in Ansehung der Weinberge eine solche Dienstbarkeit zuwege gebracht werden könne / daß erlaubt seyn solte / aus dem benachbarten Walde das Holtz zu den Wein-Pfählen zu holen / und ist einerley / ob die Grund-Stücke gantz nahe beysammen liegen / oder ob andere darzwischen sind. Daferne einem Weinberg die Dienstbarkeit constituirt / daß man aus den benachbarten Walde die Wein-Pfähle holen dürffe / und der Wald brennt ab / so gehet doch diese Dienstbarkeit hierdurch nicht gantz unter / sondern wenn der Wald wieder in die Höhe gewachsen / erlangt die servitut wieder ihr vorig Recht. L. 25. ff d. S.

Wenn einem ein blosser Weinberg vermacht worden / so bekommt der Legatarius die Wein-Pressen / Fässer / Butten / und ander Geräthe / so man im Weinberge und bey der Weinlese braucht / nicht mit / wohl aber / wenn einem ein Weinberg mit dem / was nur einiger massen dazu gehöret / legiret worden. Man kan überhaupt keine gewisse Reguln hiervon geben / sondern man muß sehen / was sich der Verstorbene in seinem Testament vor Worte bedienet / oder was sonst der Vermuthung nach sein Wille hierunter gewesen / l 2. 1. ff. de instr. vel instrum. leg. l. 8. l. 12. pr. & 27. h.

Es ist einer der Eigenthums-Herr eines Weinberges entweder gantz oder zum Theil: Jener erlanget alle und jede Früchte ohne Unterscheid / dieser nur in so weit / als er Herr des Weinberges ist. L. 25. ff. de usur. Hat nun einer aus einem gemeinschafftlichen Weinberge sich der Früchte allein angemasst / so wird er aus der Klage Communi dividundo belanget. L. 11. Comm. div.

Einer der mit einem andern in einer Societät stehet / erlanget seinen Theil durch die Societäts-Klage. L. 38. 1. ff. pro Soc. Wenn du dich aber mit deinem Socio so verglichen / daß ihr wechselweise ein Jahr ums andere die Früchte geniessen solt / und der andere will dir solches in dem Jahr das dir zükommt / verwehren / kanst du ihn wol aus dem Pacht-Contract oder aus der gemeinschafftlichen Theilung belangen? Ich glaube / daß diese Klage eher statt habe / denn jene. L. 23. ff. Comm. divid.

Ein Mit-Erbe überkommt die ihm aus dem geerbten Weinberge gehörigen Früchte / durch die Erbschaffts-Klage. L. 17 C. Fam. herciſc. Da nun die auf der Gräntze stehenden Weinstöcke gemeinschafftlich sind / wenn sie in des Nachbarn Grund und Boden Wurtzeln getrieben; L. 7. fin. ff. d. A. R. D. also sind ihnen auch die Wein-

Trau-

Trauben gemeinschafftlich / und wer sich die Früchte allein zueignen will / kan deßwegen belanget werden.

Treibt aber der Weinstock in des Nachbaren Grund und Boden keine Wurtzeln / ob gleich seine Reben dahin geben / so kan sich der Nachbar der Weintrauben doch nicht anmassen. arg. l. 1. ff. de D. leg. den Sächsischen Rechten nach ist es anders. Dieses theilet dem Nachbar die auf seinen Grund und Boden fallenden Früchte zu. Coler. P. 1. D. 25. n. 2. Carpz. P. 3. C. 32. D. 25. Thomæ de noxa animal. c. 16. n. 19. & seqq. dissentirt.

Es fragt sich / ob ein Wintzer oder Pachter / der den Weinberg um einen gewissen jährlichen Zinß gepachtet / in Ansehung seiner Nachlässigkeit / da er den Weinberg fast gar nicht gebauet noch bestellet / denselben verlieren / und der Besitzer des Weinberges ihn ausjagen könne? Allerdings. Denn Cajus sagt: Ein Colonus muß vor allen Dingen dahin besorgt seyn / daß er seine gehörige Arbeit zu rechter Zeit thue / und alles wohl bestelle / damit kein Mißwachs oder Schaden an den Früchten durch seine Nachlässigkeit geschehe. L. 25. Conductor. ff. locat. Welches insonderheit bey den Weinbau in acht zu nehmen.

Wenn ein Pachter sich der gepachteten Sachen unrecht gebraucht / oder ein Wintzer den Weinberg liederlich bestellet / daß des Eigenthums Herr / entweder gar keinen / oder doch sehr schlechten Nutzen aus seinem Weinberge ziehet / so können sie deßwegen ausgetrieben werden. L. 3. C. locat.

Die Emsigkeit und Accurateſſe in Bestellung der Weinberg ist destomehr nöthig / weil die Weinberge leichter noch verderben und ruinirt werden können / als die Felder und Wiesen / wenn man sie nicht gehöriger massen in acht nimmt. Und diese schleunige Austreibung wegen unverlassener oder doch nachlässiger Bestellung des Weinberges extendiren die Rechts-Lehrer auf einen Erb-Zinß- oder Zinß-Wintzer.

Obwol ein grosser Unterscheid ist unter einen Erb-Zinßmann und einem Pachter; So hat doch dieses nicht statt bey einem Erb-Zinßmann der einen Weinberg besitzt / als der wegen seiner Nachlässigkeit im Bestellen eben sowohl / als ein anderer Pachter / seines Weinberges verlustig werden kan.

Es ist zu mercken / daß / wenn der Eigenthums-Herr des Weinberges und der Verpachter wider den Pachter / wegen Nachlässigkeit und Deterioration seines Weinberges klagen will / er den alten und vorigen Zustand des Weinberges erweisen / und Zeugen eydlich abhören lassen müsse / die aussagen können / in was vor Zustande der Weinberg in den vormahligen Zeiten gewesen. Ferner ist auch zu wissen / daß die Bestellung des Wembaues von dem Pachter nach eines jeden Landes Gebrauch und den Statutis jeden Orts gemäß tractirt werden müsse. arg. l 13. ff. locati. Daß nun solches gehöriger massen geschehen / muß von dem Pachter / der einiger Nachlässigkeit beschuldigt wird / erweißlich gemacht werden. L. 2. ff. probat.

Ob gleich der Pacht-Wintzer die üble Bestellung läugnen wolte / so muß er doch nichtsdestoweniger seinen angewandten Fleiß probiren. Daher Bartolus in dem l. nulla ff. de V. O. schliesset / daß / ob gleich sonst der Kläger oder Verpachter die Negativam wider Pachtern beweisen müsse. z. E. Du hast nicht recht und wohl gebauet; so habe doch dieses nicht statt / wenn einer verneinet / daß der Pachter dasjenige gethan / wozu er dem Contract nach gehalten gewest. Die dieser Meynung contraire Raison wird aus der gemeinen Regul der Rechts-Gelehrten hergenommen / daß bey einem zweiffelhafften Fall die Nachlässigkeit nicht vermuthet werde / sondern solche von dem / der sie allegirt / erweißlich gemacht werden müsse / L. 10. C. de arbitr. tutel. Cravetta Consil. 77. num. 11. Mascard. de Probat. lit. N. Conclus. 1093. Ob aber nun wohl bey einem Pachter die unachtsame Bestellung eben nicht præsumirt wird / so wird doch dieses limitirt / bey dem / der in Ansehung seines Amtes Fleiß anwenden muß. Myler. in Metrolog. c. 20. 41. seq.

Weil die Wintzer / deren in dem l. instrumenta ff. de fundo instr. Meldung gethan wird / öffters gar sehr nachlässig und faul in ihrer Bedienung sind / so hat deren Betrügereyen Joh. Paul. Knoll. in Vincultura ziemlicher massen entdeckt. Vor allen Dingen erfordert er bey dem Weinbau die gemeine œconomische Regul / nemlich die fleissige Gegenwart des Herrn / mit folgenden Worten: Und da einem Herrn oder Haußvatter abzukommen möglichen / mag sich derselbe des Jahrs bey den vornehmsten Arbeiten / als in der Tünge / in Schnitte / in der Sencke / in der ersten Hacke / in der Breche / und beym Vorhauen / auch / so er keinen Abgang oder Abtrag des Weins sehen und erfahren will / in der Lese finden lassen / umsehen und darzu gehen / oder da er an seinen Verrichtungen nicht abzubrechen / seiner guten Freunde einem / oder solchen Leuten auftragen / die um dergleichen Vinicultur-Instruction vorher untertichtet und abgefertiget wären.

Es fragt sich / wenn einer in seinem Weinberg einen Wintzer hätte / und ein anderer käme / und überredte ihn / daß er des einen Dienste quittiren und den Berg nicht mehr bauen wolte / ob der eine gegen dem andern eine Interessen-Klage wohl anstellen könte? Ich glaube / daß der andere mit der Actione de dolo belanget werden kan. Denn die arglistige und aus Neid und Boßheit geschehene Uberredung des andern obligirt ihn zur Strafe. Eine boßhafftige Uberredung kan offt mehr ausrichten / als ein gewaltsamer Zwang / L 1. 3. ff. de serv. Corrupt. Wenn ich nun durch den Verlust meines guten Wintzers in Schaden gesetzt worden / so kan ich den andern mit guten Fug belangen.

Stehet denn wohl den Wintzern in Ansehung ihres Lohns/ an den Gütern ihres Herrn ein Vorzugs-Recht zu / wenn sich zu ihres Herrn Vermögen mehr Creditores finden ? Nach Carpzovii Anführen solte man zwar meinen / daß sie allen Creditoribus vorgezogen werden solten ; Carpz. P. 1. C. 28. D. 36. Dieses ist aber zu verstehen von dem Lohne / den man den Wintzern vor die Dienste / die sie währenden Concurs-Process gethan / schuldig ist. Sonst werden sie / in Ansehung ihres vorigen Lohns / ehe der Concurs-Process angegangen / unter die Persönlich-Privilegirten gesetzt/ wenn sie sich von ihrem Lohn keine Interessen versprechen lassen. Sonst gehören sie unter die blossen Chirographarios.

Ist denn wohl ein Wintzer / wenn er einen Weinberg zu bauen und zu bestellen versprochen/ ausdrücklich verbunden die Dienste zu thun / oder kan er durch Bezahlung des Interesse davon loß kommen ? Die meisten behaupten dieses letztere. L. 13. ult. ff. de re. Judic. l. 54. l. 81. ff. D. V. O. Einige erwählen sich einen Mittel-Weeg / und meinen / daß sich das Ansuchen des Wintzers / der sich der Dienste weigert / und das Interesse davor bezahlen will / nicht ohne Unterscheid annehmen und verwerffen solle / sondern es auf richterliche Erkänntniß ausstellen.

Diß ist aber ausser Zweiffel / daß ein Wintzer / der die gehörige Dienste nicht geleistet / verbunden ist / das Interesse zu bezahlen. arg. l. 68. de R. V. l. 13. ult. de re. Judic. l. 72. de V. O. Wann daher ein Wintzer sich bey zwey Herrn vermiethet / ob er gleich bey dem erstern die Arbeit thun muß / so muß er doch dem andern / L. 26. ff. locat. cond. weil er ihm nicht Dienste thun kan / das Interesse bezahlen.

Kan aber ein Wintzer nicht den den Weinberg durch andere bestellen ? Wenn sie sich besonders deßwegen vergleichen / und es der Herr zu frieden ist / so geht es wohl an / sonst aber nicht. arg. l. 31. ff. de solut. Und wenn er den Weinberg durch andere tractiret / so muß er auch vor sie stehen.

Ein Wintzer muß bey Bestellung seines Weinbergs den grösten Fleiß anwenden / welches nach rechtlicher Ermässigung zu schätzen. L. 15. 11. ff quod vi aut clam. und muß sorgen seine Arbeit zu rechter Zeit zu thun / arg. l. 25. 3. ff. locat. cond.

Wann sich der Herr des Weinbergs beschweret / daß sein Weinberg durch unachtsame Bestellung verdorben und Schaden erlitten / so muß der Richter judiciren / ob der Schade durch des Wintzers Nachlässigkeit geschehen sey. Welcher ob er gleich eben nicht gantz ausserordentliche Sorgfalt angewendet / jedoch dasjenige gethan / was einem fleissigen Haußwirth zukommt / absolvirt wird. arg. l. 137. 2. & 3. ff. d. V. O. Genug wenn er seine Wintzer-Arbeit so berrichtet / wie die meisten von seiner Profession es zu thun pflegen; Hat er aber alles dasjenige gethan/ was der fleissigste Hauswirth unternommen haben würde / so ist er von aller Schuld loß zu zehlen. arg. l. 25. 7. ff. Loc. Cond.

Die Societäts-Weise einen Weinberg bauen / sind nicht zu so accuraten Fleiß verbunden/ sondern es ist genug / wenn sie sich nur vor Betrug und grober Nachlässigkeit hüten. L. 72. l. 52. ff. pro Socio.

Vierdter Absatz.

Handlend

Von denen Moralien und Rechten / welche bey Einsammlung der Feld-Früchten vorkommen mögen.

SOlte sich der geneigte Leser die Mühe geben / das dritte Buch des Ersten Cabinets aufzuschlagen / so würde er finden / wie die Einsammlung der Früchten an sich zu behandeln / wie nach der Einsammlung die Früchte zu verwahren / zu behalten / und endlich anzuwenden. Und wie wir hoffen es werde ihm der alldorten befindliche Vortrag nicht mißfallen / so versehen wir uns auch allhie eines billigen Urtheils / daß wir das was sonst zu letzt gemeldet wird / voraus lauffen lassen / nemlich daß wir von dem Zehend-Recht ehender reden / als von denen Rechten / welche bey gewöhnlicher Einsammlung der Früchte vorkommen. Wir haben unsere Ursachen solches zu thun / als wie andere deren gehabt haben / es nicht zu thun.

Das Erste Capitel.

Von dem Zehend-Recht / sowol insgemein / als auch insonderheit in Ansehung der Neureuten und Neubrüchen.

I. Das Zehend-Recht / nach seinem moralisch-natürlichen Wesen.

1. Beschreibung.

DEr Zehend / oder das Zehend-Recht ist ein Geistliches Recht / von geistlicher Obrigkeit aufgesetzt / in Krafft dessen den zehenden Theil aller Früchten / die Geistlichen zu ihrer Unterhalt und Belohnung vor ihre geistliche Arbeit und Dienste von allen Menschen einnehmen.

2. Erklärung.

Der Zehend ist ein geistliches Recht / das zeiget an / daß der Zehend / und das Zehend-Recht eigentlich nicht eine weltliche / sondern ein geistliche Sach und Gerechtigkeit seye.

Die Wort der Beschreibung von geistlicher Obrigkeit / zeigen an / daß im Neuen Testament / der Zehend / soviel die zehende Zahl anbetrifft / von den geistlichen Rechten aufgesetzt / geordnet / und befohlen worden seye.

Das Wort / **die Geistlichen** / zeiget an / weme / vermög geistlicher Rechten / regulariter der Zehend zustehet und gebührt / nemlich den Geistlichen / Pfarrherren / Seelsorgern / und ihren Mitgenossen.

Die Wort / **zu ihrer Aufenthaltung und Belohnung ihrer geistlichen Arbeit und Diensten** / zeigen zwey Ursachen an / wegen derer man den Pfarrherrn / Seelsorgern / und ihren Mitgenossen den Zehend geben solle: Nemlich wegen der Mühe und Arbeit / so sie für die Leyen in mancherley Weis und Weeg anwenden müssen. Item / damit die Pfarrherrn / Seelsorger / und ihre Mitgenossen / gnugsam und gebührender Massen / ernähret und erhalten werden.

Die letzten Wort / **von allen Menschen** / zeigen an / daß regulariter von dem Zehend reichen niemand befreyt oder ledig / sondern jederman darzu verbunden seye. Wobey zu mercken / daß der Zehend nicht darum Zehend genannt wird / als wäre man schuldig grad allezeit den Zehenden Theil zu geben / sondern hierdurch wird verstanden jener Theil / welcher nach jedes Lands und Orts Herkommen gereicht werden muß / es seye hernach solcher der achte / zehende / zwantzigste oder dreyssigste Theil. Ziegler ad inst. Jur. Can. lib. 2. tit. 26. §. 2.

3. Eintheilung.

Erstlich setzen sie die persöhnlichen Zehenden / seu personales decimas: Welche / durch die Gesetz geistlicher Rechten / auf die durch Gewerb / Kunst / Krieg und dergleichen rechtsamer massen eroberte Gewinn gesetzt worden.

Zum andern / setzen sie die Zehend / so man Prædiales decimas nennet / als da seynd die Zehend von den Früchten / und Gewächs der Erden / als ab den Aeckern / Wiesen / oder Matten / Wein-Gärten / Gärten / Bäumen / &c.

Drittens / setzen sie die Zehend / so Decimæ Mixtæ genennet werden. Als da seynd die Zehend von dem Vieh / item Wachs / Woll / Hönig / Butter / Oel / &c.

Mit ein wenig andern Worten macht der Kluge Beamte folgende Eintheilung. Er saget im 1. Theil 12. tit. §. 37. die vornehmste Eintheilung der Zehenden seye diese / daß sie entweder personales, persöhnliche / oder prædiales, dingliche / oder mixtæ, gemischte.

Die Persöhnliche Zehenden sind / welche die geistliche Gesetze auf den durch Gewerb / Kunst / Kauff / Krieg / Erbschafft / und dergleichen rechtschaffen erworbenen Gewinn gesetzt. Dann weil die Päbste gesehen / daß viel Leute nicht von

Gütern allein / sondern von ihrer Kunst und Handthierung leben / und reich werden / als haben sie auch von solchem Gewinn ihren Antheil haben wollen. Allein in Teutschland ist diese Zehend-Art entweder niemals practicirt worden / oder sie ist doch nicht mehr im Gebrauch. Bes. in Thes. voce Zehend.

Prædial- real- oder dingliche Zehenden sind/ welche von den Früchten des Ortes oder Land-Guts genossen werden / es sey von Wiesen / Gärten / Aeckern / Weinbergen ꝛc. an Waitz / Rocken / Gersten ꝛc. allerley Obst / von Aepffel / Birn / und dergleichen Früchten / Gewächs und Nutzung. Hieher gehöret auch der Zehend von der Jagd und Fischerey / so weit sie als fructus prædii considerirt werden. Wie auch Steinbrüche und andere Bergwercke / wann sie zum Gut gehörig. L. item si fundus pr. & §. 1. 2. & 3. de usufr. C. §. 6. 21. 22. X. de decim.

Vermischte Zehenden/welche auch sonst lebendige Zehenden genannt werden / sind die von Vieh/ als Kindern / Kälbern / Schaafen / Geissen ꝛc. und allen andern so unter der Hirten Ruthen gehet; von der Wolle / Milch / Butter / Käß; dann von Bienen und ihrer Frucht / als Wachs und Honig gereichet werden. Reusn. Vol. 4. dec. 2. n. 6. seqq.

Die Prædiales aber werden wieder getheilet in den grossen und kleinen Zehend. Jener ist/ welcher von Getreyd / Wein / Oel / und dergleichen gegeben wird. Dieser / welcher von den Gärten/ Bäumen / item von Kraut / Ruben/ ꝛc. wird entrichtet / und wird an etlichen Orten der Klein- oder Special-Zehend genannt. Bes. voc. Zehend.

Wo nun die Personal-Zehenden annoch gebräuchlich / ist dieser Unterscheid / daß von denen Prædial und vermischten Zehenden die Præstanda ohne einige Deduction der Zinsen / Steuer und sonsten entrichtet: Von den Persönlichen aber solche abgezogen / und vom Rest / welcher erst vor den Termin zu rechnen/ der Zehend entrichtet wird. Darinn aber kommen alle drey Species überein / daß die Besserungs-Kosten von denen Zehendbaren Einkünfften keineswegs zu deduciren sind.

Von dem Ursprung der Zehenden / und ob die Menschen vom Gesetz der Natur gelehret worden / und von derselben noch angetrieben werden / den Zehend zu geben?

So viel die ersten Puncten anbetrifft / fehlt es nicht / daß einem jeden Menschen/ welcher mit dem Liecht der Vernunfft begabt ist / die Vernunfft eingiebt / daß GOtt den HErrn / so ein Schöpffer und Erschaffer aller wesentlichen Dingen ist / ein jedweder Mensch / von seiner eigenen Substanz, verehren soll / item / daß den Dienern GOttes / das ist / den Pfarrern / Seelsorgern / und ihren zugethanen Priestern / welche über alle glaubige Seelen Sorg haben / und dem Allmächtigen GOTT / als einigen Heyland der Welt / zu Nutz/ Wohlfahrt / und Gedeyung des allgemeinen Volcks/ja gantzer Christenheit/ das heilige Sacrament des Altars fürtragen / für das Volck bitten/ und ihrenthalben in viel andere Weeg immerdar starck bemühet seyn müssen / gnugsame und ihrem Stand gemessene Unterhalt und Belohnung mitzutheilen seye.

Man siehet solches gar deutlich auch daraus / daß all- Völcker solches vor gut angesehen / und zu einem Recht gedeyhen lassen.

Diese Anleitung der Natur und Vernunfft/ ist auch daher offenbar / daß GOtt der Allmächtig / denen zweyen erst erschaffenen Menschen / zwar alle und jede Früchte des gantzen Paradeiß geschenckt / aber dabey einen benannten Baum/ gleichsam zu einem Zehend / und zu seiner Erkänntnuß der Wohlthat / im Paradeiß vorbehalten/ und bey höchster Straff verbotten und befohlen/ zwey erste Menschen / bey habenden allen andern Früchten des Paradeiß / solchen Baum unberührt stehen lassen / und nicht antasten sollen.

Welchem diesem hernach die zween ersten Brüder Abel und Cain / bevorab der Abel / fleissig nachkommen / dann sie GOtt dem HErrn/als dem Schöpffer aller Geschöpff / und Erschaffer aller Frücht / ein Theil von ihrem Vieh und Früchten aufgeopffert/ wie zu lesen Genesis 4.

So folgte eine Zeitlang darnach der alte Patriarch und fromme Vatter Abraham / Genes. 14. Wie nicht weniger der fromme Patriarch Jacob/ welcher GOtt dem HErrn auch verlobt ein Theil seiner Frücht/und eben den zehenden Theil zu geben/ wie zu sehen Genes. 28.

Ja / was sich noch mehr zu verwundern / die Heyden und Unglaubigen selbsten / seynd durch das Liecht der Vernunfft so weit kommen / daß sie ihre falschen Götter mit den Landes-Früchten beehret.

Plinius schreibet / lib. 12. cap. 14. daß die Araber ihrem Abgott / Sabis genannt / Zehend vom Pfeffer / nach der Maaß / und nicht nach dem Gewicht / gegeben. Andere Völcker haben dem grossen Abgott Jovi, andere dem Abgott Herculi Zehend geopffert. Plutarchus in problem. Rom. cap. 17.

Dieses ist soviel / daß nemlich das Gesetz der Natur gantz weitläufftig billiget / daß der Zehend gereichet werde.

Dabey ist zum Voraus zu behalten / daß die Canonischen Rechte die Decimas oder Zehenden bloß denen Priestern oder Geistlichen zuschreiben/ und die Layen ausschliessen. Duar. de Sacr. Eccles. Minist. l. 7. c. 1. Allein bey den Protestanten ist ein Contrarium, und werden bey diesen die Zehende in Geist- und Weltliche/ nach Beschaffenheit der Besitzere / eingetheilet. Schrad. Tit. 1. c. 1. §. 2.

Wann wir ferner sehen wollen was GOTT der Allmächtige im Alten Testament/seinem Israelitischen Volck des Zehends halber gebotten / ist zu wissen / daß nach Erschaffung der Welt / der Zehend noch nicht gebotten und befohlen ware / dann ob man zwar selbiger Zeiten / die erstgebohrnen Söhn zu Priestern aufnahme / so ware doch solchen Priestern ein gewisser Theil und gewisses Einkommen / zu ihrer Belohn- und Unterhaltung/ nicht bestimmet und verordnet / sondern ein jeder gabe ihren Priestern so viel / als es ihme für gut ansahe/

ansahe / und als weit einen die Vernunfft darzu antrieb und ermahnete: Also reichete der fromme Patriarch Abraham dem Priester Melchisedech den zehenden Theil seiner Früchte / nicht darum / als wann es ihme GOTT der HErr gebotten / sondern allein aus gutem freyen Willen und Antrieb der Vernunfft: und eben den zehenden Theil aus sonderbarem Geist und Eingebung GOttes. Gen. 14. Gleicher massen auch hernach der Patriarch Jacob / aus Einhaltung des Heil. Geists / GOtt dem HErrn den Zehend aufzuopffern freywillig verlobt. Genes. 28.

Auf daß nun unter dem Jüdischen Volck endlich einmahl mit den Priestern und Dienern GOttes / ein rechte Ordnung angestellt / und denselben eine gewisse jährliche Belohn- und Unterhaltung / und gewisses Einkommen benennet und verordnet wurde / hat der Allmächtige GOTT / zur Zeit des Propheten Mosis / aus dem Jüdischen Volck / so in zwölff Geschlechter ab- und ausgetheilt ware / ihme ein Geschlecht / aus den zwölff Geschlechten / nemlich das Geschlecht Levi / zu seinem Dienst erkieset und erwählet / also und dergestalt / daß die andern eilff Geschlechte der Arbeit obliegen / allerley Getreyd und Früchten der Erden pflantzen / Vieh aufziehen / und darvon den zehenden Theil dem Geschlecht Levi / welche sonsten niemand anderst dann GOTT dem HErrn im Tempel aufwartete / demselben das Opffer fürbrachte / und also allein im Dienst GOttes bemühet ware / mittheilen musten. D. Thomas d. q. 87. art. 1. verl. determinatio certæ. Cardinalis Toletus lib. 6. cap. 20.

Dann weil das Geschlecht Levi einig und allein dem Dienst GOttes vorstunde / und GOTT dem HErrn für das Heil des gantzen Jüdischen Volcks mit Gebet / Schlacht- und Brand-Opffer / und andern verehrete / als hat GOTT der HErr dem Geschlecht Levi herentgegen allen Zehend in Israel / für solche Dienste / zum Erbgut gegeben / und den andern eilff Geschlechten ernstlich / starck / und bey angedroheter Straff alles Unglücks / befohlen und gebotten / solchen Zehend von allem und jedem Saamen / und von Früchten der Bäum / item von Rindern / Schaafen / Geissen / &c. und was unter des Hirten Ruthen gehet / item von allem Getreyd / Wein / Oel / &c. den Kindern Levi zu reichen / wie solches an verschiedenen Orten der Heil. Schrifft zu befinden. Als ersten Levit. 27. Capitel / da GOtt der HErr also spricht: **Alle Zehenden im Land / beyde von Saamen / und von Früchten der Bäum / seyn des HErrn / und sollen dem HErrn heilig seyn.** Item weiter in diesem Capitel: **Alle Zehenden / von Rindern und Schaafen / und Geissen / &c. und was unter des Hirten Ruthen gehet / welches das Zehend kömmt / das ist dem HErrn geheiliget.** Dann Num. 18. also: **Den Kindern Levi / hab ich allen Zehend in Israel geben / zum Erbgut / für ihren Dienst / den sie thun in der Heil. Wohnung des Bunds** &c. Dann Deuter. cap. 14. also: **Du solt den Zehend absondern von allen Früchten / die in deinem Land zu allen Jahren wachsen / &c. Nemlich vom Zehenden deines Getreyds / deines Weins / deines Oels / und der ersten Geburt deiner Rinder / und deiner Schaaf / auf daß du lernest den HErrn deinen GOtt / dein Lebenlang fürchten.** Item bey dem Propheten Malach. cap. 3. also: **Bringet alle Zehenden in meine Scheuren / damit in meinem Hauß Speiß seye.**

Dabey ist zu wissen / daß im Alten Testament die Zehenden in viersachem Unterschied waren. Von welchen viersachen Unterschied redet cap. 1. ext. de decim. Der erste und fürnehme Zehende ware jener / welchen / als obermeldt / die eilff Geschlechte des Jüdischen Volcks / dem zwölfften Geschlecht / das ist / dem Geschlecht Levi / als ihren Priestern jährlich reichen müssen. Levit. cap ult. Der andere Zehend war / welchen die untern und niedern Priester im Geschlecht Levi / von ihrem Zehend dem Hohenpriester gaben / also von ihrem eingenommenen Zehend wiederum davon Zehend reicheten / so genannt ware das Heb-Opffer. Num. c. 18. Der dritte Zehend ware / welchen ein jeder im Jüdischen Volck in seine Scheuren absonderte / und solchen / wann er zu Jerusalem im Tempel gienge / unter des Tempels Vorhof asse / und die Priester darzu ladete. Deut. cap. 12. & 14. Der vierdte Zehend ware / welchen das Israelitische Volck nicht alle Jahr / sondern jederzeit des dritten Jahrs / zu Erhaltung der Armen einsammlete / und aufbehielte. Lev. c. 14.

Aus was Ursach ist von GOTT dem HErrn eben der zehende Theil verordnet worden? Hierauf pflegen die heiligen Lehrer der Schrifft mancherley Ursachen anzudeuten. Der Heil. Thomas von Aquin d. q. 87. verl. In quo conveniebant. sagt / daß GOTT der HERR im Alten Testament / eben den zehenden Theil / und nicht den eilfften / zwölfften / oder andern Theil zu einer Figur und Vorbedeutung gebotten habe. Dann weil die zehende Zahl eine vollkommene Zahl / und andere hernach folgende / als 11. 12. 13. 14. 15. und dergleichen / nicht vollkommene / sondern gedoppelte / und aus zweyen Zahlen zusammen gefügte Zahlen seyn / daß derowegen das Israelitische Volck durch Darreichung des zehenden Theils bekennen solle / daß in ihnen keine Vollkommenheit seye / sondern daß die rechte Perfection und Vollkommenheit in Christo dem HErrn zu gewarten. Greg. de Valent. tomo 3. disp. 6. q. 5. puncto 1.

Der Heil. Augustinus in quodam serm. de decim gibt eine andere Ursach / und spricht: Weil der Mensch unter den verständigen Creaturen / die zehende verständliche Creatur ist / und den zehenden Orden beschleust / (dann der Engel neun Orden seyn) daß derowegen es den Menschen gebühr und zustehe / daß sie den Zehend bezahlen / damit sie dem Fall der verworffenen Engeln / nemlich des Lucifers und seines Anhangs / erstatten / und den zehenden Orden erfüllen mögen. Aus welchem für sich selbst offenbar / daß diejenigen / so den Zehend

hend entweder nicht gern / noch willig / noch getreulich / sondern betrüglich / und vortheiliger Weiß reichen / oder anderwärts mit Hinterhalt- Verlaug- und Vertauschung wider solchen handeln / nicht aus den Orden der Auserwählten: sondern der verworffenen / abgefallenen und gestürtzten Englen seyn werden.

Ob Christus der HErr im Neuen Testament den Zehend geboten? Welcher das gantze Neue Testament mit Verstand durchlaufft/ alle heilige Evangelia durchlieset / und den Innhalt derselben recht erwäget / und zu Sinn führet / der wird nirgends finden / daß Christus der HERR im Neuen Testament was ausdrücklich von dem Zehend geordnet / oder denselben aufgesetzt und befohlen habe. D. Thomas d. q. 87. art. 1. post princip.

Dann ob zwar Christus / wie bey dem Evangelisten Matth. und Luc. am 10. Cap. zu sehen / gemeldt: Daß diejenigen / so das Evangelium verkündigen / von dem Evangelio sich ernähren sollen: Item / daß ein Arbeiter seines Lohns würdig seye ꝛc. So können doch solche Wort und Sprüch eigentlich / propriè, und præcisè, nicht dahin gezogen und verstanden werden / als wann dieser und anderer Christi Wort halber / den Priestern / oder denen der Zehend gereichet werden muß / eben der Zehend gebühre und zustehe / sondern es wird allein durch solche und andere dergleichen sich in den Gesetzen des Neuen Testaments befindenden Sprüche und Wörter / so viel angesonnen und geordnet / daß man den Dienern GOttes billige Belohn- und nothwendige auch ihrem Stand gemäse Unterhaltung mittheilen solle.

Also irren und fehlen diejenige Doctores und Lehrer gar weit / die fürgeben / daß Christus der HErr selbst im Neuen Testament den Zehend ausgesetzt und befohlen habe. Dann so deme also wäre / möchte in der gantzen Christenheit an keinem Ort der Zehend von jemand andern verjährt / und durch langwierige Possession ersessen / oder durch Gewohnheit aufgehebt und gemindert werden / sintemahl den Göttlichen Rechten zuwider / kein Gewohnheit oder Præscription, eingeführt werden mag. c. fin. ext. de consuet Ubi Dd. Dieweilen aber wissentlich und hell am Tag / daß an vielen Orten der Christenheit / der dreissigste Theil / an statt des zehenden Theils. und etlicher Orten gar kein Zehend gereicht wird. Suarez tomo 1. lib. 1. c 10. n. 4 in fine. Als ist hieraus abzunehmen / und augenscheinlich zu sehen / daß der zehende Theil im Neuen Testament / nicht in Krafft Göttlicher / sondern geistlicher Rechten (darvon hernach gehandelt soll werden) den Priestern gebühre und zustehe. Ita D. Thomas d. q. 87 art. 1. Covarruv. d. lib. 1. c. 17. num. 2. vers. Præterea decimas.

Und ob zwar an etlichen Orten / in allgemeinen Gesatzen der geistlichen Recht / als in capitulo Tua nobis. & cap. Parochianos ext. de decim. von dem Pabst Alexandro III. und Innocentio III. vermeldet wird: Daß der Zehend von GOtt dem HERRN selbst eingesetzt / und vermög Göttlichen Gebots / schuldig seye. Wie dem allen aber / ist solches nicht generaliter. oder dahin zu verstehen / als wann / vermög des Neuen Testaments / den Priestern der Zehend gebühre und zustehe / sondern solche und andere dergleichen Wort müssen in einem sondern Verstand genommen und ausgelegt werden.

Oder aber / so mögen angeregte aus den geistlichen Rechten gezogene Wort zwar auch verstanden werden auf die Göttliche Gesetz des Neuen Testaments / aber doch solches allein zu verstehen von der Substanz des Zehends / und nicht von der quota, oder zehenden Zahl: das ist / damit ichs deutlicher und ausdrücklicher fürbringe / von demjenigen Zehend / welcher den Priestern zu ihrer Nahrung / und unentbährlicher Unterhaltung gehört.

Wie sich die Christen Anfangs der Heil. Christlichen Kirchen gegen den Priestern des Zehends halber verhalten? Ob zwar im Neuen Testament und Gesatz des Heil. Evangelii / von Christo dem HErrn nichts ausdrückliches des Zehends halber geordnet und disponirt / sondern allein / laut angezogener und anderer Sprüch des Neuen Testaments / gebotten und befohlen worden / den Priestern gemessene Belohnung / und genugsame Unterhaltung mitzutheilen / so solle man doch nicht gedencken / als wann Anfangs der Heil. Christlichen Kirchen / und auf die Zeit / da durch die Concilia und geistlichen Decreta, im Neuen Testament der Zehend gebotten worden / die Priester deßhalber Mangel gelitten / dann bald / nachdeme Christus der HERR gen Himmel gefahren / haben die Heil. Apostel und Jünger Christi / als erste Priester / von den Leyen / wie in der Apostel Geschichten Cap. 4. 5. und 6. zu finden / Geld / und dergleichen / damit sie sich und andere ernähren möchten / genommen. Cardinalis Bellarm. d. lib. 1. cap. 25. vers. Ad illud. Matth. 10. Welche diese Danckbarkeit und Erkanntnus gegen den Priestern / als Dienern GOttes / bey den ersten Christen vieler Jahren gewährt / indeme sie nemlich in guten Brauch gehabt / ihre Geistliche (welche sammentlich biß zur Zeit des Heil. Augustini / in communi, und insgemein miteinander gelebt /) mit genugsamer Unterhaltung zu versehen.

Ja / was noch mehr / die Andacht und Gottesfurcht der ersten Christen nahme dermassen nach und nach zu / daß es auch bey deme / wie vor stehet / nicht verbliebe / sondern sich je länger je mehr und weiter erstreckt und gemehret hat. Dann / ob zwar selbiger Zeiten / da / wie obvermeldt / einges Concilium, noch geistliches Gesatz des Zehends halber nicht verhanden / die Leyen den Priestern den Zehend zu geben nicht schuldig / sondern allein aus dem Gesatz der Natur GOttes / und der Vernunfft / ihnen genugsame Nahrung mitzutheilen verpflicht waren / jedoch allen Anzeig- und Vermuthungen nach / ist gäntzlich zu glauben / auch theils zu probiren / daß schon selbiger Zeit die Christen den Priestern / aus gutem freyen Willen / darzu sie einigs Gebot oder Gesetz nicht drunge / den Zehend nach dem Exempel des Alten Testa-

ments

ment reicheten. Ita Dn. Jansenius in Concord. in Evang. cap. 84. vers. Itaque cum non sit facile, & Lessius d. tract. c. 39. dub. 1. de decim. num. 6.

Welcher dieser löbliche Brauch der Danckbarkeit und Treu gegen den Dienern GOttes / unter den Christen Anfangs der Christenheit / eine lange Zeit gehalten worden. Dieweil aber der leidige Satan und böse Feind / jederzeit allen guten Wercken und löblichen Sachen im Weeg zu stehen / und dieselbigen seiner boßhafften / verschlagenen / und lang ausgeübten Art nach / soviel er kan / entweder gar zu verhindern / oder doch zum wenigsten zu mindern sich starck bemühet / also hat er auch den guten Eifer / Lieb und Treu / so die ersten Christen gegen den Priestern erscheinen liessen / in die Länge nicht dulten mögen / sondern durch seine böse / teuffliſche / arglistige Mittel / die Christen letzlich dahin bewegt und gebracht / daß sie allgemach / nach und nach / von ihrer Danckbarkeit gegen den Priestern abgelassen / und denselben mittler Zeit je länger je schlechter Lieb und Treu / mehr erzeigt haben.

Wann die Concilia und geistliche Recht den Zehend aufgesetzt und gebotten: Nachdem die Päbst / Bischöffe / Prälaten / Pfarrherren / und dergleichen Vorsteher / der Heil. Christlichen Catholischen Kirchen / der Leyen undanckbares / untreues und unerkanntliches Gemüth gegen den Priestern / als Dienern GOttes / vernommen / und darbey der Priester und Kirchendiener Noth und Mangel allenthalben vor Augen gesehen / haben sie Römische Päbst dasselbe für unbillich und unrecht erkennet / und solchem also länger nicht nachzusehen / sondern ehest mit heilsamen Gesatzen / der weitern Untreu vorzukommen / für rathsam und recht gehalten. Derenthalber / und hierauf mancherley Concilia angestellt und gehalten / und in solchen Conciliis, nach dem Exempel des alten Testaments / den Zehend aufgesetzt / und den Leuten starck / ernstlich / auch bey angedroheter Straff des geistlichen Banns / gebotten und befohlen / solchen Zehend / von allem Saamen / Früchten und Gewächs der Erden: Item vom Vieh / und vielen anderen Sachen den Priestern / als Dienern GOttes / zu reichen.

Und wie man schreibt / haben dergleichen geistliche Gesatz / den Zehend zu geben / gar frühe in der Christenheit ihren Anfang gehabt: Clement. lib. 2. Constitut. c. 25. 34. 35. Und wurden durch viele Concilia nacheinander bestättiget.

Was Ursach / im Neuen Testament durch die geistlichen Recht eben der zehende Theil den Priestern zu reichen gebotten worden: Soviel diese Frag anbetrifft / aus was Ursachen man den Pfarrherren und Seelsorgern den Zehend geben soll: Ist bewust / daß man leyder nach Christi Geburt Anno 1300. Leute gefunden / so Fraticelli genannt waren / welche fürgeben und gelernt haben / man solle nur ihnen / und den Geistlichen / Pfarrherrn und Seelsorgern keinen Zehend geben.

Welcher dieser falschen Lehr und Meynung nachgefolgt ist / Wicleffus, der offentlich ausgeben und gesagt hat: Dieweil die Zehend nur Allmosen seyn / daß derowegen / und in Anschung dessen / man derjenigen Priesterschafft / die mit Sünden behafft / nicht verbunden oder schuldig seye / einigen Zehend zu reichen. Welche diese Lehr und Meinung durch das allgemeine Concilium zu Costantz ist verdammt und verworffen worden. Wie darinn zu sehen / Sess. VIII. Gregor. de Valentia Tomo 2. disp. 6. quæst. 5. puncto. 1.

Dergleichen Zehend-Feind seynd auch Anno Christi 1568. in Siebenbürgen gewest / welche gleicher massen ausgeben und vermeldt haben / man seye nicht schuldig den Zehend zu geben.

Hierauf und zu Verantwortung dessen / pflegen die Gelehrten und Doctores mancherley Ursachen / deren die Fürnehmste folgende seyn / anzuzeigen.

Erstlich nun / sprechen sie Lehrer / daß solches eben zu einer Nachfolg des alten Patriarchen Abrahams beschehen sey / welcher aus sonderbahrer Eingebung GOttes dem Obersten Priester Melchisedech / auch eben den zehenden Theil gereicht hat / Genes. 14. Item auch des alten Vatters Jacobs / so auch den zehenden Theil verlobt. Genes 28.

Fürs ander / daß solches geschehen seye zu einem Exempel und Nachfolg des Alten Testaments / in welchem GOtt der HErr den Kindern Levi / das ist / den Priestern / auch eben den zehenden Theil geordnet und geschaffen. Levit. 27. Daß derowegen es nicht weniger also im Neuen Testament den Christen wohl anstehen und geziemen wollen / gegen den Allmächtigen GOTT / als dem Schöpffer und Erhalter aller Sachen / sich mit Dargebung des Zehends was danckbarlich einzustellen / und dardurch die von GOTT empfahende Gnaden / was in Erkanntnus zu ziehen. Suarez tomo 1. Lib. cap. 11. num. 5. vers. Ratione declarari potest.

Drittens / dieweil die Christen Anfangs der Christenheit im Brauch hatten / den Priestern aus gutem freyen Willen den zehenden Theil zu geben. Wie oben aus dem Jansenio und Lessio eingeführt worden.

Vierdtens / dieweil im Neuen Testament die Bischöff / Pfarrer und Seelsorger über die armen Leut / Wittwen und Waisen / getreue Vätter seyn sollen: Dann die Zehenden sind Beyträge vor die Dürfftigen. Dannenhero sie / die Geistlichen / des Zehenden / und nicht eines wenigern Theils / hoch vonnöthen haben. Azorius lib. 7. c. 34. in fine.

Fünfftens / dieweil im Neuen Testament der Priesterliche Stand aller Ehren würdig. Also ist ihnen zu Erhaltung ihres Stands / ein genugsames / und solchen ihrem Stand gemässes Einkommen / und folglich nicht ein weniger Theil / dann der Zehende / zuzueignen gewest. Dann man allenthalben siehet / daß die Priester an denen Orten / wo sie Noth und Mangel leiden / von dem Volck gemeiniglich verachtet / und deßhalben der Gebühr nach / nicht respectirt / noch in Ehren gehalten werden.

Sechstens /

Sechstens/dieweil die Priester und Geistlichen grosse Verrichtung/und schwehre Aembter ob ihnen haben/ derohalben sie grosser Belohn- und Ergötzung/ und also des zehenden Theils/ wie vor stehet/ wohl würdig.

Zum siebenden/ dieweil ihnen grosse Kunst/ Geschicklichkeit/und Erfahrung vieler Sachen hoch vonnöthen wegen derer sie zu Erlangung derselben grosse Unkosten auf- und anwenden müssen/es ihnen auch nicht wohl anstehen oder geziemen will/ sich mit der Hand-Arbeit/ oder andern Handthierungen zu ernähren/oder was darmit zu gewinnen. Covarr. lib. 1 c. 17. n. 3. circa finem. Derenthalben haben ihnen die geistlichen Concilia billig keinen wenigern Theil/ dann den zehenden Theil zugeeignet und assigniret.

Zum achten/ dieweil im Alten Testament die Priester aus dem blutigen Schlacht-Opffer/ viel und grossen Nutz gehabt/im Neuen Testament aber/ dergleichen blutige Schlacht-Opffer gantz aufgehebt/ also hat ihnen billig darfür im Neuen Testament der Zehende Theil/ und nicht weniger Theil/ verordnet werden sollen. Inmassen es dann auch beschehen/ wie ob stehet. Besiehe hiervon Less. d. tract. dub. 2. n. 9. & 10.

Uber vorstehende acht Ursachen/kan auch diese Ursach da angezeigt werden/ daß nemlich die Gesetz der geistlichen Rechten vermuthlich auch deßhalber/ den zehenden/ und nicht einen wenigern Theil den Geistlichen werden verordnet haben/ auf daß nemlich/ so die Pfarren und Gottes-Häuser mit einem grossen und stattlichen Einkommen versehen/ alsdann denselben desto gelehrtere und tauglichere Seelsorger und Gesell-Priester mögen fürgesetzt werden. Dann man siehet/daß an vielen Orten/da die Pfarren ein kleines und schlechtes Einkommen haben/die Pfarren offt übel verwaltet werden: sintemalen sich auf solchen Pfarren gemeiniglich jene Priester befinden/ welche sonsten anderer Orten nicht unter kommen/ oder Dienst haben mögen. Deßhalben kan ein Stadt oder Gemein leichtlich einen wesentlichen/ exemplarischen und gelehrten Pfarrer und Seelsorger überkommen/wann sie ihr Pfarr mit einem guten jährlichen Einkommen bessern oder begaben/ oder es anderwärts mehren und erhöhen lassen.

Von welchen Sachen man/Krafft geistlicher Rechten/ Zehend geben soll: Ein jeder ist/ vermög allgemeiner geistlichen Rechten/ von allem seinem/ durch Gewerb/ Kunst/ Krieg/ und dergleichen rechtsamer massen überkommenem Gewinn/ dem Pfarrer und Seelsorger/ den Zehenden zu reichen schuldig. Es sey dann hierinn was anders in einer oder andern Pfarr/durch Vertrag oder Gewohnheit aufgebracht worden. Less. d. tract. c. 36. dub. 3.

Und solche Zehenden/ so von allem Gewinn/ erstgehörter massen gereicht werden sollen/ werden persöhnliche Zehend seu personales decimæ genennt/ und derselben ist schon Meldung geschehen. Es sind aber solche persöhnliche Zehenden/ allenthalben in Teutschland abkommen/ und nicht mehr im Brauch.

Im Neuen Testament/ weil nicht jedermann liegende Güter/ Vieh und dergleichen hat/ davon jeder Zehend reichen möchte/ sondern bey den Städten/ der mehrer Theil der Menschen/ sich mit Kunst/ Gewerb/ Handthierung und dergleichen/ aufhält und ernähret/ deremthalben ist durch die Concilia und geistlichen Gesetz/ solcher persönliche Zehend aufgebracht und befohlen worden/ auf daß hierdurch desto mehr Persohnen zu Reichung des Zehends verbunden wurden. Ita, sed brevius D. Thomas d. q. 87. art. 2. vers. Ad primum. Lessius d. c. 39. dub. 3. n. 13.

Von allen Früchten der Erden/ solle man/ laut geistlicher Rechten/ den Zehend reichen.

Daraus folgt/ daß man in Krafft allgemeiner geistlicher Rechten/ den Zehend zu geben schuldig vom **Weitzen/ Rocken/ Gersten/ Haber/ Reiß/ Hirs/ Erbsen/ Linsen/ Bohnen/** &c. Per textum in d. c. ex parte Canonicorum, & d. c. nuncios, & d. c. non est in potestate, ext. de decim. & de c. quicunque &c. omnes decimæ 16. q. 7.

Item/ vom **Heu** und **Grommat**/ c. pervenit ext. de decim. So aber in wenigen Orten gereicht wird.

Item/ von allem **Obst**/ als **Aepffeln/ Birn/ Nüssen/ Castanien**/ &c. d. c. quicunque d. c. omnes decimæ, & d. c. nuncios. Wo es Herkommens.

Item/ von dem **Wein**/ d. c. non est in potestate & d. c. quicunque.

Item/ von dem **Oel**/ d. c. quicunque & d. c. nuncios, und von dem **Saffran**/ Rebuffus q. 8. num. 30.

Item/ vom **Holtz**/ per textum in c. ex transmissa ext. de decim. Rebuffus q. 8. n. 26. Allein ist solcher Holtz-Zehend nicht gebräuchig.

Item/ von allen andern dergleichen Früchten/ Gewächs- und Nutzungen/ deren die Rechtsgelehrten viel erzehlen. Riccius Collect. 2362. vers. Unde decimæ. Rebuffus q. 8. n. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. & seq.

Vermög geistlicher Rechten/ ist ein jeder schuldig zu geben den Zehenden von seinem Vieh/ als von den Kindern/ Kälbern/ Schaafen/ Geissen/ Lämmern/ Gänsen/ &c. und allem andern/ so unter des Hirten Ruthen gehet: was das Zehende kommt. per textum in c. quicunq; &c. omnes decimæ 16. q. 7. & d. c. non est in potestate ext. de decim.

Item/ von der **Woll**/ textus in c. pervenit ext. de decim. Item/ von den **Imben**/ und ihrer Frucht/ als **Wachs** und **Hönig**. d. c. nuncios. Rebuffus q. 8. n. 25.

Item/ von der **Milch** und **Haar**. liquidem lac, & piles, etiam fructuum nomine veniunt. L. in pecundum. 28. ff. d. rer. divis. §. in pecudum fructu. 39. Instit. eod.

Von andern dergleichen Sachen/ mercke: Daß zweyerley Feld-Zehend seye/ nemlich ein grosser/ und ein kleiner; Der grosse ist/ so man reichet von Wein/ Weitzen/ Dinckel/ Korn/ Gersten/ Habern/ Erbis/ Linsen/ Bohnen/ und allen

allen andern Früchten / so der Halm trägt / zu welchen in Francken auch gerechnet wird / der Toback. Der Kleine aber ist / so man gibt von Kraut / Ruben / Flachs / Hanff und dergleichen. Von welchen im Chur-Bayrischen Land-Recht Tit. 28. art. 12. also: Zu dem kleinen Zehend gehören: Kraut / Ruben / Flachs / Hanff / Prein / und dergleichen geringe Früchte. Aber Erbis / Heidel / Bohnen / Linsen / sollen zu dem Getreyd als zu dem grossen Zehend gerechnet werden. Es wäre dann an einem oder andern Ort ein anders / wie recht ist / Herkommens / soll es dabey bleiben.

Item / ist ein grosser und kleiner Zehend zu Dorff / so bestehet / in Kälbern / wo es Herkommens / Lämmern / Spanferckel / Gäns / Enten / Hünern / Eyern / Käsen und dergleichen Sorten. Finsterwalter l. 3. obs. pract. 137.

Item / daß man von Toback Zehend geben soll bezeuget folgende Befehls-Copia.

Von GOttes Gnaden / Georg Friederich / Marggraf zu Brandenburg / zu Magdeburg / in Preussen Herzog / &c. Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstatt / Minden / und Camin / Graf zu Hohenzollern.

Unsern Hof-Rath ist aus Euren unterm vierdten Septemb. Anno 1693. 23. und 28ten Septembris fertigen Jahrs auf die von Unsern Decano allda M. Jacob Ernst Hergött / und dem Nürnbergischen Land-Allmosen-Ambt in puncto des Taback-Zehendens übergebene Beschreibungen / erstattet-unterthänigen Berichten / mehrern Innhalts verlesen worden / welcher Gestalten verschiedene Bürger allda / und Unterthanen zu Laubenzedel und Schlungenhof den Taback biß in die Sommer- und Winter-Felder gepflantzet / und den Zehenden derenthalben weilen dieselbigen zum Kleinern / dessen sie befreyet seyn / rechnen wollen / davon nehmen zu lassen / geweigert. Wann aber sich ex actis und sonsten ergeben daß diejenige / welchen der grosse Zehend (massen vorbesagtem Decanat das Drittel angehörig ist / die zwey andern Drittel aber dem Land-Allmosen zu Nürnberg zukommen) competiret / alle die Früchte / so in die Sommer- und Winter-Felder gebauet werden / auszuzehlen / oder auszuzehenden befugte sind.

Als befehlen Wir hiemit Gnädigst / daß die Burger zu Gunzenhausen / und Unterthanen zu Laubenzedel und Schlungenhof / welche Taback in Sommer und Winter-Felder pflantzen / zur Verabfolgung / des dem daselbstigen Decanat- und Nürnbergischen Land-Allmosen-Amt zustehenden Zehendens / angehalten werden sollen. Wornach &c. Onoltzbach den 20. Aprilis Anno 1697.

(L.S.)

Es ist ferner zu mercken / daß oben gesagt worden / von allen Früchten der Erden. Verstehe diejenige sowohl / welche Naturales genennt werden / das ist / welche von sich selbst ohne sondere Mühe und Arbeit eines Menschens herfür wachsen. Gleich wie das Heu / Obst &c. Als diejenige / welche industriales benamset werden / das ist / welche mit Fleiß und Mühe gebaut werden / gleich wie der Waitzen / Dünckel / Korn / Gersten / Erbis und dergleichen.

Ob aber die Gärten-Frücht unter die naturales oder industriales, wie allererst angedeutet worden / gerechnet und folgend der Zehend darvon gereichet werden solle / wird dem vernünfftigen Urtheil eines Richters überlassen / und ist in solchem Fall jedes Orts Herkommen und Gebrauch zu beobachten / gestalten auch das Chur-Bayrische Land-Recht Tit. 28. Artic. 14. also redet: **Welche von den geringern** Früchten: Als Ruben / Kraut und dergleichen / die sie in den **Gärten** gebauet / kein andern Zehend / als den **Gartenpfenning** / oder von Alters her / **gar nichts geben** / die sollen auch darbey gelassen / und von ihnen kein anderer Zehend begehrt werden. Da aber jemand solche **geringe Frücht in die Felder** und dargegen **das Getreyd in die Gärten** bauen wurde / soll er darvon den Zehend von dem Garten-Getreyd / so von neuen in die Gärten gebauet wird / ohne alle Weigerung zu geben schuldig seyn.

Wo auch jemand seinen Garten erweiterte / soll er von solchen neuen Einfang dem Zehend-Herrn / der zuvor auf solchem Grund den Zehend gehabt / den Zehend von denjenigen Früchten / die hernach auf solchem Grund angebauet werden / reichen / oder sonst sich der Gebühr nach mit ihme vergleichen.

Eben dergleichen Satzung hat verordnet Johannes Georgius Bischoff zu Bamberg Anno 1628. wie hiervon schreibet Besoldus Thes. pract. verb. Zehend. Allwo also gesagt wird: Daß sich etliche unterstanden / weite Ort Feldungen an ihren Häusern zu verzäunen / zu verschrancken / den Zehend von Getreyd / Wißmath / und auf den Bäumen / so sie darinnen gebauet / allein der Verzäunung und Verschrancknng halber **ungebührlichen aufzuhalten** / oder auch wol unverzäunt außzuziehen / &c.

In Oesterreich sind theils Gärten von dem Zehenden befreyet / wie solches bey Bern. Waltherus de jure Aust. lib. 4. tit. 45. zu ersehen / wo er also schreibt: Wann ein Lust-Garten / Hofstatt oder Sitz nicht zum Lust / sondern auf den Nutzen / wie andere Wein-Gärten / Hofstatt oder Sätz allein Lust halber und zu einer Lustbarkeit erbauet wird: oder aber der Innhaber eines solchen Lust-Gartens über verjährte Zeit keinen Zehend davon gereichet hätte / so solle er hinführo auch Zehend frey seyn: Ist also ein wissentlicher Lands-Gebrauch in Oesterreich / daß man von denen Gärten und Hofstätten keinen Zehend zu reichen schuldig. Constit. Provinc. infer. Austriæ de juribus in corp. tit. 6. ss. 4.

Item ist oben gesagt: **Zwey oder Einmahl angebaut.** So ist man schuldig den Zehend zu reichen / gestalten hiervon schreibet Carpz. juris pr. consist.

consilt. lib. 1. tit. 8. defin. 131. n. Pet. Rebuff. de decim. quæst. 8. n. 3. & 8. Nichts destoweniger so ist jedes Orts Herkommen in diesem Fall zu beobachten / sintemalen an unterschiedlichen Provintzen **von den Nachrauben** kein Zehend gegeben wird / so auch in der Obern Pfaltz observirt wird.

Gleichfalls ist oben angezeigt / daß man den Zehend geben solle: **Ob schon in einem Acker viel unterschiedliche Saamen angesäet werde**/ gestalten solches behaupt Harmann pract. observat. l. 2. miscell. ex Jure Canon. c. 2. obs. 10. Und auch deme beystimmet das Chur-Bayrische Land-Recht Tit. 28. Artic. 7. mit diesen Worten: **Da auch jemand Mischling säet**/ und den Rossen zum Futter abmähet / solle er doch auch von solchen dem Zehend reichen / und sich mit dem Zehend Herrn / was ungefährlich der Zehend-Theil seyn mag/vergleichen. Würde aber jemand darwider handlen / oder sonsten andern Betrug in Zehenden brauchen/ der soll vom Richter unabläßlich gestrafft werden.

Wann auf einen Acker etliche Garben oder Schöber über blieben / und die zehende Garb oder Schober nicht erreichen/ ob der Zehend-Mann schuldig / auf einem andern Acker darauf zu zehlen / und die zehende Garbe oder Schober zu erfüllen? Antwort: Sintemahlen zu mehrmalen lauter und klar vermeldt und dargethan worden / daß man alle Früchte und Saamen der Erden / laut geistlichen Rechten / völliglich verzehenden solle / als kan sich hierinn niemand aus der Schlingen ziehen / und des Zehends von den übrigen Garben oder Schöbern sich befreyt und exempt machen. Dannenhero ist ein jeder verpflicht / schuldig und verbunden/ seine Garben oder Schöber / von einem Acker zu dem andern / zusammen zu rechnen und den Zehend davon zu geben / als wann gleichsam all sein Getreyd auf einem Acker stünde / oder schon im Stadel und Scheuern versammlet wäre. Dieweil die übrigen Garben oder Schöber: Item. auch die Weinbeer / es seyen gleich 3. 4. 5. 6. oder mehr / oder weniger / eben sowol Frücht der Erden / und unter dem Gesatz des Zehendreichens eingeschlossen und begriffen seynd.

Es soll sich keiner über diese und vorige Antwort verwundern / daß nemlich die geistlichen Recht so scharff / so starck / und so ernstlich von allen Früchten der Erden / und andern bestimmuten Sachen/ den Zehend getreulich zu reichen gebotten/ dann so einer in sich selbst gehet / und die von GOtt dem HErrn gegebene Gesatz des Alten Testaments durchlauffet / wird derselb vieler Orten darinn befinden/ daß ebener massen GOtt der HErr selbst im Alten Testament den Zehend von allen Sachen zu reichen / ernstlich und bey höchster Straff befohlen. Also lesen wir Deuter. c. 14. da GOtt der HErr den Zehend mit Anfangs angezeigten Worten gebotten.

Allhie kan ich nicht umgehen / zum Beschluß / mehrern Berichts halber / anzuzeigen: Nemlich / daß / ob zwar die Gesatz in geistlichen Rechten/ von allen und jeden Früchten und Saamen der Erden: Item von allerley Vieh / und von andern Sachen den Zehend zu reichen befohlen. Jedoch nichts destoweniger an einem oder andern Ort durch ein rechtmässige Præscription, Gewohnheit/ oder Päbstliches Privilegium das Gegenspiel theils eingeführt / und daß man von dieser oder jener Frucht / als etwan vom Obst oder Kraut / oder Linsen / oder Bohnen / oder Erbsen / oder Reiß/ oder Haber / oder Habersaat / oder Zwiebel / oder Holtz / oder Hanff / oder Vich / oder Hönig / oder Wachs / oder Woll / oder andern dergleichen Frücht- und Sachen / einer oder mehr / keinen Zehend zu reichen schuldig / aufgebracht und introducirt werden möge. c. in aliquibus §. illæ verò, ext. de decim.

Gleicher Gestalt es dann auch in der Lands-Ordnung der Fürstlichen Grafschafft Tyrol 5. Buchs 22. Tit. begriffen / und also angezeigt worden / da also stehet: **Daß alle / groß und kleine Zehenden / an allen Orten im gantzen Land gegeben werden / wie die an einem jeden Ort von Alters her vor dem Land-Tag des 25. Jahrs / gegeben worden seynd / treulich und ungefährlich** / &c.

Jedoch sollen die Zehend-Leut in Tyrol nicht gedencken / und diesen Artickel aus angeregter Tyrolischen Lands-Ordnung dahin verstehen / daß / ob schon von dem Land-Tag des 25. Jahrs bißhero etwan in Tyrol / in einer oder andern Pfarr / der Zehend mit Betrug und Vortheil gereicht worden seyn möchte / es dannoch bey solcher betrüglicher eigennutziger und vortheiliger Zehendsreichung hinführo also verbleiben solle. Dann vorstehender Articul/ ist gantz anderst und also zu verstehen / daß nemlich die jenigen groß und kleine Zehenden / welche vor dem Land-Tag des 25. Jahrs / treulich/ und wie es dem alten rechtmässigen Herkommen nach/ sich mit einer oder andern Frucht und Zehendbaren Sache / gebührt / gereicht worden / noch weiter also treulich und rechtmässig gereicht werden solten.

Dannenhero / so an einem Ort / von vielen Jahren hero / der Zehend immerdar mit Vortheil / und Hintergang / und nicht / wie es sich vermög der Rechten gebührt / gereicht worden / kan solchen betrüglichen und listigen Zehend-Leuten / obangezogener 25. Articul / im wenigsten kein Behelff oder Fürschub geben / sondern dergleichen vortheilige und eigennutzige Personen / seynd verpflichtet / den Zehend ohne Betrug und Gefährlichkeit / und nach Gewohnheit der anderen getreuen Zehend-Leut zu liefern / GOtt geb wie lang zuvor selbiger Betrug angestanden / und geübt worden. Dieweil die Sünd und Laster um so viel grösser seyn / um so viel länger einer darmit behafftet ist / wie der Pabst Gregorius der IX. dieses Nahmens saget / in cap. fin. ext. de Consuet.

Wann gesagt worden / daß man **von einem Acker zum andern** zehlen solle / das ist dem allgemeinen Recht und Meynung der Doctoren gemäß. Deme auch beypflichtet das Chur-Bayrische Land-Recht tit. 28. art. 3. mit folgenden Worten: Da mag er von einem Acker auf einen andern den-

demselben Zehend-Mann zugehörigen Acker / und von einen Sorten harten / auf einen anderen Sorten harten / also von einer Sorten geringen / auf eine andere Sorte geringen Getreyd / doch in selbigen Jahr wohl zehlen: Obwolen man in dieser Sach die herkommende Gewohnheit in obacht nehmen soll / weiln man an etlichen Orten ohne Unterscheid in allen Getreyd durchgehends von einem Acker auf den andern zu zehlen pflegt / gestalten wegen solchen Herkommens in einem Ober-Pfältzischen Dicasterio folgender massen gesprochen worden. Es sollen hinkünfftig Gemein- und Zehend-Männer verbunden seyn / es seye gleich Sommer- oder Winter-Getreyd / auszehenden zu lassen. Beobachtet jedoch / daß derjenige / so sich gründet und steiffet auf das Herkommen und alte Gewohnheit / cùm factum sit, weil es ein geschehene Sach ist / selbige probiren und darthun müsse.

Wie aber das alte Herkommen oder ein Gewohnheit probirt werden kan / besiehe Dom. Card Tutsch. pract. conclus. juris tom. 6. p. 141. conclus. 799. per tot. wo er unter andern beybringet / daß / wann eine Gewohnheit mittelst der Zeugen probirt werden will / vor allem drey Stuck zusammen kommen müssen. 1. Daß sie dergleichen Act und Begebenheit / Krafft welcher eine Gewohnheit eingeführt wird / würcklich üben gesehen. 2. Wann dergleichen Act sich begeben und geübet worden. 3. Wann es durch ein so lange Zeit geschehen / durch welche eine Gewohnheit eingeführt wird. Decius cons. 214. in causa vertente n. 2. & seq vers. venio ad secundum.

2. Es werden aber nach Zeugnus Coleri de proceff. executio. part. 3. c. n. 155. inter frumenta duriora. Hart Getreyd gerechnet: Rocken / Waitzen / Erbis / &c. inter fruges molliores, das ist gering Getreyd / Gersten / Habern und dergleichen.

3. Ist eine Frag / wann auf einem Acker nicht so viel Garben sind / daß sie die zehende Zahl erreichen / ob man einen Zehend darvon zu geben schuldig seye? Zum Exempel / wann nur fünff Garben vorhanden / ob davon eine halbe Garbe gehöre? Dem Chur-Bayrischen Land-Recht ist dieses zuwider / gestalten Tit. 28 Artic. 3. dieses enthalten ist: Ein jeder Zehend-Herr solle sich an dem Zehend begnügen lassen / was ihm jedes Jahr gebühret / und was die zehend Garb / nach völliger Auszehlung alles Zehends nicht erreichet / von demselben nichts nehmen. Jedoch ist auch in diesem Punct die Herkommende Gewonheit jedes Orts zu beobachten.

Es möchte etwan von jemand gefragt werden / ob / vermög geistlicher Rechten / man den kleinen Zehend / von noch andern Früchten und Sachen / die in specie und mit Namen nicht angezeigt worden / zu geben schuldig? Hierauf folgt zur Antwort: Weil man / vermög geistlicher Rechten / von allen Früchten den Zehend zu geben schuldig / daß man derowegen von allen andern Früchten / die hierinn in specie nicht benennt worden seyn / den kleinen Zehend zu geben schuldig seye. c. ex multiplici c. cum in tua ext. de decim.

Daraus folgt / daß man den geistlichen Rechten nach / auch vom Stroh den Zehend geben soll / weil das Stroh auch unter die Frücht gezehlt wird. Teste Speculatore tit. de decim. 4. num. 2.

Ferner / so ist auch der Zehend zu geben von der Weid / die man pflegt als ein Gras und Benutzung abzumähen / oder mit der Sichel abzuschneiden. c. commissum ext. de decim.

Item / von der Benutzung der Mühlen und Fischereyen. c. pervenit. ext. de decim.

Item / von den Bestand-Zinsen von den Häusern. d. c. pastoralis Fagund. d. l. n. 5.

Beschliesse es also mit dem / daß nemlich / nach laut der geistlichen Rechten / man von allen Früchten der Erden den Zehend reichen soll. Farin. p. 1. tomo 1. decis. 474. num 2. Fagundez d. c 4. num. 4. Es wäre dann Sach / daß es an einem oder andern Ort / in theils Sachen ein sonderbahren Brauch hätte / so müste gleichwol der alten allgemeinen Gewonheit nachgelebt werden. Farin. d. l. decis. 448. n. 3.

Daß man aber alle Frücht der Erden / und dergleichen verzehenden muß / erfolget daher / weil GOtt ein Erschaffer ist aller Frücht und Gewächs der Erden / und man also zu Erkanntnuß dessen den Dienern GOttes / das ist / den Seelsorgern / von allen Früchten und Gewächs der Erden / ja billich den Zehend zu geben. Fagundez d. l. c. 4. num. 1.

Wobey zu mercken / daß nicht umsonst wird gesagt: **Es wäre dann Sach** / daß es an einem Ort ein sonderbahren Brauch hätte / gestalten daß die hergebrachte Gewohnheit und Bräuch allzeit zu beobachten ist / laut cap. dilecti 8. c. ad Apostolicæ 20. cum in aliquibus 32. §. nlt. extra de decimis. Allwo gemeldet wird / daß man in Reichung des Zehends nicht sowohl die Päbstliche Decret, als die hergekommene Gewonheit beobachten solle.

Weilen dann die Zehend-Reichung von Strohe / Weidnutzung und Fischereyung / wie auch von Bestand-Zinsen und dergleichen in keinem Ort mehr der Brauch / als ist man dergleichen Zehend nicht mehr schuldig zu verreichen / massen der Eingeführte lange Gebrauch eben so viel gilt / als die geschriebene Satzungen. Hiervon besiehe Rebuff. de dec. quæst. 13. n. 46. Vasq. l. 2. illust. contr. p. 1. c. 89. num. 2.

Wann jemand ein Getreyd / oder eine andere zehendbare Frucht (davon der Zehend noch nicht bezahlt) selbst verdirbt / oder da sonsten es duech Ungewitter oder Unglück zu Grund gehet / ob ein solcher Zehend-Mann dennoch den Zehend davon zu geben schuldig / oder den Werth darfür? Hierauf folgt zur Antwort: Daß ein dergleichen Thäter ja verbunden / den Werth zu erstatten / wegen des durch ihne verursachten Schadens. Ita Dd. in c. commissum ext. de decim. Azorius lib. 7. cap. 35. versic. sexto quæritur. Dann ein jeder denjenigen Schaden / welchen einer verursachet / den Rechten nach / selbst entgelten muß. c. ex litteris fin. ext. de dolo. Suarez dicto tomo 1. c. 36. n. 16.

Ingleichen da durch Ungewitter oder ander Unglück / eine zehendbare Frucht verderbt würde/ müste ein Zehend-Mann dem Zehend-Herrn den Schaden abtragen/im Fall der Zehend-Mann mit Ausstreckung des Zehends / oder in ander Weeg verzügig gewest. Und ein Zehend-Mann wird für verzügig und saumseelig gehalten / wann er den Zehend zu rechter Zeit nicht folgen lässet. Hostiens de decim q. 15. Im Fall aber ein Zehend-Mann den Zehend zu rechter Zeit und Weil dargeben/und aber der Zehend-Herr den Zehend nicht angenommen/ und also der Zehend-Mann seiner Seits alles thut / was er wegen Gutmachung des Zehends zu thun schuldig. In diesem Fall hätte der Zehend-Mann nichts zu entgelten / ob schon hernach die zehendbare Frucht zu Grund gangen. Fagundez d. loc. c. 6. n. 9.

Ebener massen seynd schuldig den Zehend zu geben jenen Personen / welche ein zehendbare Frucht entfrembden / auch diejenigen / welche in gar grosser Anzahl / auf den Acker die Korn-Aeher hinweg tragen. Fagundez d. loc. cap 6. num 6. Siehe wie das Chur-Bayrische Land-Recht hiervon redet/ Tit. 28. Art. 4.

Von dem Vieh-Zehend / und was deme anhängig.

Soviel nun den Vieh-Zehend anbetrifft pflegen ihn die Gelehrten abzutheilen in 3. Unterschied. Und zwar erstlich zusetzen den Zehend von den Jungen/ als von Kälbern/ Kitzen/ Lämmlein/ Hünlein/ und dergleichen. Zum andern von der Milch und Käß. Dann drittens von der Woll. Fagundez d. lib. 1. c. 5. n. 1. 2. 3.

Doch sagen sie/daß der Viehzehend von den Jungen/nicht geschwind zu geben/sondern daß man müsse anvor die jungen Kälber / Kitz / Lämmlein / und dergleichen / so lang zu Haus behalten / biß sie könten der Mutter-Milch entrathen / und also ohne derselben anderwärts auferzogen werden. Fagundez d. l. c. 5. n. 14.

Der Zehend aber von der Woll / ist zu reichen / sobald die Schaaf geschoren seynd / oder der Werth darfür / oder wie es dißfalls von Alters Herkommen ist. Fagundez d. l. num. 2. Von der Milch / ist der Zehend zu geben / in dessen Pfarr das Vieh gemolcken wird. Dieses alles ist in Bayern und Oberen Pfaltz nicht gebräuchig.

So ist nicht weniger auch der Zehend zu geben von dem Nutz der Bienen/ in dessen Pfarr die Bienen-Körb oder Bienen-Häuslein sich befinden/ dieweil die Bienen ihren Nutz gemeiniglich in derselben Pfarr zusammen tragen/ und also auch deßhalber in solcher Pfarr verzehendet werden müssen. Angelus verb. decima n. 8.

Im Fall das Vieh in einer Pfarr pflegt die Weide zu geniessen / zu Nacht aber anheim in ein andere Pfarr getrieben wird / möchte etwan ein Streit daraus entstehen / welchem Pfarrer oder Curato der Vieh-Zehend davon zuständig? Hierauf wird geantwortet / daß der Vieh-Zehend davon gebühre dem Pfarrer / in dessen Pfarr das Vieh die Weide und Blumenbesuch genossen hat. D. Thomas 2. 2. q. 87. a. 3. ad 2. Sotus lib. 4. q. 4. a. 3. ad 2.

Und das zwar aus dieser Ursach / dieweil das Vieh an jenem Ort/ wo es auf die Weid das Gras und den Blumen-Besuch geneust / der zehendbaren Frucht alldort / es sey Heu / Grummat / oder dergleichen / was Abbruch und Schmälerung zufügt / und dahero zu dessen Ergötzung ihme Pfarrer und Curato, in dessen Pfarr solches zu beschehen pflegt / der Zehend von dem Vieh in einer anderen Pfarr über Nacht liegt: Dieweil die Zehends-Lieferung dahin gehörig / wo die Frücht der Erden genossen werden. Ita Fagundez d. c. 5. n. 10. & 11.

Und so das Vieh in mehr dann einer Pfarr pflegt geweidet zu werden / soll der Zehend von dem Vieh zwischen ihnen Pfarrern proportionabiliter getheilt werden. D. Thomas d. quæst. 87. art. 3. vers. ad secundum dicendum.

Es ist gleichwol D. Thomas und etliche andere Lehrer der Meynung / daß auch demjenigen Seelsorger / in dessen Pfarr das Vieh über Nacht liegen thut / etwas vom Vieh-Zehend erfolgen soll / gleichwol daß demjenigen Pfarrer und Curato, in dessen Pfarr die Weidungen / Almen / oder Berg-Wiesen seynd / der gröster und mehrer Theil des Vieh-Zehends zustehen soll. Da aber dißfalls an einem Ort / wegen des Vieh-Zehends / kein sonderbahrer Brauch wäre / hätte es bey der alten einhelligen Gewohnheit sein verbleiben.

Dannenhero da an einem Ort gebräuchlich / daß man jenem Pfarrer / unter dessen Pfarr das Vieh pflegt die meiste Zeit des Jahrs geweidet zu werden/den völligen Zehend zu geben / hätte es bey einem solchen Brauch sein bewenden. Rebuffus q. 6. n. 27. Fagundez d. c. 5. n. 7.

So fern aber ein Vieh im Sommer an einem / und im Winter am andern Ort gehalten wird / und also in zweyen Pfarren / in diesem Fall sind die Vieh-Zehend nach Länge der Zeit/ zwischen ihnen beeden Zehend-Herren zu theilen. Suarez d. l. Fagundez d. l. num. 6. Rebuffus tract. de decim. q. 8. num. 11. Angelus verb. decima. n. 4. & 8. Es wäre dann daselbst ein sonderbahrer allgemeiner Brauch / so müste demselben nachgelebt werden. Fagundez d. l. cap. 5. num. 6.

Und im Fall wegen eines Kriegs / oder einer Sucht und Kranckheit halber ein Vieh aus einer Pfarr / in ein andere Pfarr getrieben / und dort eingestellt würde / so hätte der Zehend von der Jugend dem Pfarrer daselbst zu verbleiben. Tholosanus in Synt. lib. 2. c. 25. in fine.

Also ist der Zehend von den Käsen / zu geben dem Pfarrer in dessen Pfarr die Käse gemacht werden. Rebuff. de decim. q. 6. n. 27.

Allhie wollen wir abermal den Klugen Bezamten redend einführen:

Damit aber die Species desto mehr bekandt werden mögen / will ich einige / doch ohne sonderbahre Ordnung / erzehlen. Und zwar ist unter den Vornehmsten der Haus-Zehend / tod und lebendig

bendig. Dann es ist an etlichen Orten gebräuchlich / daß von einem jeden Bauer-Gütlein / worauf man wohnet / eine Rauch-Henne gegeben wird. Bel. Thes. pr. voce Hennen.

Allwo er auch vielerley Arten benahmet / als Garten-Hüner / Faßnacht-Hüner / Pfingst-Hüner / Herbst-Hüner / Zinß-Hüner / Sommer-Hüner / Hirten-Hüner / Tauben-Hüner / Leib-Hüner / Haupt-Hüner / Wild-Hüner / Ehren-Hüner / Verspruch-Hennen / wann ein Sohn seine Mutter die Zeit seines Lebens / als eine Beständerin bey sich hält. Limn. l. 6. c. 11. n. 20. Besold. voce Hennen.

Was nun in Specie die Rauch-Hüner belanget / werden solche zu gewisser Zeit zur Anzeigung der Herrschafft und Jurisdiction auch meri imperii dessen / der sie empfähet / entrichtet. Thulem. obs. pract. pente. 5. O. 1. Coth. 1. 2. 45. n. 126.

Dahero wo ein Edelmann ein oder mehr Hintersassen in eines andern Territorio hat / welche jährlich ihre Rauch-Hüner abtragen / so hat derselbe / wo die Gewohnheit nicht zu entgegen / ein Signum Subjectionis vor sich. Mund. de muner. C. 2. num. 434. Kuding. voce Rauch-Hun. Und werden diese Hüner entweder in natura, oder davor etwas an Geld / z. 6. biß 10. Kreutzer gegeben. Sonst aber bestehet in diesem und andern Fällen die Wahl bey dem Zehend-Herrn. Blum. c. 17. n. 7.

Unter den Hauß-Zehenden gehören auch die Küh-Zehende / als von jeder Kuh einen Käß / oder / an etlichen Orten 1. 3. oder 4. Kreutzer / Vom Butter-Zehend / vid Werndle l. 2. c. 1. Vom Milch- und Woll-Zehend / Blum. c. 17. num. 3.

Bey dem Schwein-Zehend wird zuweilen von jeder Bürte eines gegeben / welches auch bey Gänsen observirt wird.

Bey dem Bienen-Zehend wird an etlichen Orten der zehende Schwarm genommen.

Wo man nun den lebendigen Zehend in Natur nimmt / muß man selbigen im Durchlauff nehmen / er sey starck oder schwach / und nimmt ihn der Zehend-Herr an dem Ort weg / wann des Schäfers Knecht oder Viehes Jung / welche nicht ausgezehlet werden / zuvorn separiret / wo das junge Vieh fällt. Bel. voce Hirten-Stab. Blum. d. l. 7.

Ferner gibt es Obst-Zehend / der von den Gärten und allerley Obst-Bäumen / wie auch Ruben / Kraut / und was man sonst darinnen bauet / gegeben wird. Fritsch. Tract. 22. de Jure Hortorum 46

Fisch- und Forell-Zehend / wann zuweilen Zehendbare Wiesen in Teiche verwandelt werden. Blum. c. 19.

Wiesen-Zehend / worunter die Anger- und Hut-Weide nicht zu verstehen. L. 4. pr. de Censib Wird entweder in Natura mit den zwantzigsten Schober / oder mit Geld / oder auch mit Hünern / welche Heu-Hennen genennet werden / bezahlt.

Wann ein Acker in eine Wiese verwandelt wird / muß von dar an der Heu-Zehend gegeben werden / zuweilen läst man die erste Frucht zu gut gehen. Dann ob man schon das Prædium in eine andere Gestalt transmutiren kan / so kan doch dem Zehend-Herrn dadurch kein Præjudicium zugefüget werden / es hätte dann der Possessor des Ackers die Befreyung vom Zehend præscribiret. Wehn. voce Noval-Zehend. Blum. d. l. c. 20.

Flachs-Zehend / er wachse gleich auf dem Feld / oder in Gärten. Werndle l. 2. c. 1.

Kraut- und Ruben-Zehend / welcher nachdem Ernden vom Feld / nemlich das Zehende / gegeben wird. Es wird dieser Zehend auch sonst der Schmal-Saat-Zehend genennet / quasi ein schmale Saat / dazu nur die besten Felder genommen werden; Weilen auch Ruben öffters erst nach eingeerndteten Getreyd ausgesäet werden / so ist die Frage / ob von der Ubersaat (welches Wort von dem / was zum andernmal auf dem Feld angesäet wird / zu verstehen ist /) auch der Zehend müsse gereichet werde? Welches regulariter negirt Otto c. 23. Es finden sich aber andere / welche statuiren / wann auch ein Acker im Jahr zwey- oder dreymal Früchte tragen könne / dennoch eben so offt der Zehend zu entrichten seye. Al. Hartm. Lib. 1. obs. 10. num. 3.

Toback-Zehend / welcher / wo alles durchaus zehendbar ist / auch nicht kan abgeschlagen werden; Wann man von vielerley Getreyd bereits Zehend gibt / so hält Blumius d. l. c. 16. es vor etwas hartes / wann der Bauer auch den Toback-Zehend geben soll. Inzwischen ist in diesem Fall auf die Observanz und hergebrachte Gerechtigkeit zu sehen.

Es ist auch eine Art / welche vererbter Zehend genannt / und von Blum. c. 21. beschrieben wird / wann ein Bauer nicht nur einen eigenen Herrn hat / und demselben jährlich seine Gült geben muß / sondern er hat auch über dem einen Zehend-Herrn / welchem er gleichfalls jährlich seine Zehend-Gült / er baue wenig oder nichts / zu reichen hat.

Was die Auszehendung selbst betrifft / so wird der Getreyd-Zehend / wo er nicht um ein gewisses Quantum bestänben wird / auf dem Feld in Garben gehoben / und kan nichts davon eingeführt werden / es sey dann dem Zehend-Herrn angesagt / daß er seinen Antheil wegnehme / welcher auch die Computation und Abzehlung anfangen kan / wo er will. Carpz. l. 1. def. Eccles. 130. Brunn. l. 2. c. 14. Monet. c. 7. n. 7. Werndle. l. 2. c. 4.

Wer aber den Garb-Zehenden einführen muß / der Zehend-Herr oder Zehend-Mann? ist ex consuetudinibus locorum zu lernen. In dubio aber / und wo es ohne sonderbare Mühe und Kosten geschehen kan / soll das Getreyd dem

Pfarrer in die Scheune geführet werden. Monet. c. 7. n. 1. Brunnem. d. l.

An welchen Orten die Gewährung in Körnern geschicht / wird solches nicht in gehäufftem/ sondern in gestrichenem Maas gereichet. Carpz. l. 1. d. 127. Und muß auf dessen Kosten / der den Zehend schuldig / die Einsammlung und Saat sowol / als die Lieferung geschehen. C. revertimini 67. C. 16. quæst. 1. Carpz. d. 135. Meneta d. c. 7. n. 29. seq.

Ein anders ist mit dem Personal-Zehend / welches erst deductis expentis geliefert / und jenes also in Bayern und in der Pfaltz in acht genommen wird. teste Ottone ad Monet. in not. c. 7. n. 6. & 32.

Es pflegen auch die Pfarrer und Zehend-Herrn ihre gewisse Auszehender zu haben / die das zehendbare Feld zur Schnitt-Zeit durchgehen / und wann das Getreyd aufgesammlet und in Garben gebunden worden / die zehende Garbe wegnehmen; Wo aber der Zehend in Körnern gegeben wird / so ist die Lieferungs-Zeit nach Michaelis. Otto ad Monet. C. 7. lit. 11. Wernl. d. 2. 3.

Es muß aber nach den Canonischen Rechten der Zehend von allen Früchten und Einkünfften bezahlet werden. C. non est 22. C. nuncios 6. de decim. Leo. 27. 32. 2. Paral. 31. 6. Es seyen nun Fructus naturales, welche allein oder meistens aus der Natur-Gütigkeit wachsen / als Heu / Obst / ꝛc. oder industriales, wobey des Menschen Fleiß das meiste thue / als da ist das Getreyd / Salat / Ruben / und anderes Garten-Gewächs. Menoch. 2. A. J. C. 3. Cas. 210. num. 2. Carpzov. p. 3. c. 32. d. 24. num. 7. Besold. voce Zehend. Consil. Arg. Tit. 1. 2. Quæst. 4.

Wiewohl der Zehend von Garten-Gewächsen rar ist / nachdem die Geistlichen ohnehin meistentheils ihre Gärten haben / um sich daraus mit Garten-Waaren zu versehen / ob schon sonst die Natur der Gärten daran nicht abhorrirt / und selbige unter die Bauren-Güter zu rechnen sind. Wehn. voce Noval Zehend. Blum. de decim. c. 8. n. 5.

Wo auch der Heu-Zehend hergebracht / wird entweder der zehende Schober, oder ein gewiß Geld darvor gegeben / und fraget sich: Wenn ein zehendbare Wiesen in einen Acker / oder dergleichen Acker in eine Wiesen / oder ein Teich / daraus der Fisch-Zehend gereicht worden/ in Wiesen verwandelt wird / ob von dem veränderten Stück annoch der Zehend zu entrichten sey? Welches mit ja beantwortet wird / es sey denn die Immunität præscribiret. Otto ad Monet. C. 6. Lit. Dd.

Dann ob schon unverwehrt ist / zu seinen Nutzen / aus der Wiesen ein Feld / und aus dem Feld eine Wiesen zu machen / so muß es doch dem Zehend-Herrn / oder der Zehend-Kirche / nicht zum Præjudiz geschehen. Fritsch. tract. de jure Prætorum memb. 6. Wehn. voce Noval-Zehend. Otto ad Monet. C. 6. Lit. Ll & Nn. Welches auch statt hat / wann ihrer zwey einen gantzen Distrikt bezehenden können / jener an Wein / dieser an Getreyd / und es veränderte der Zehend-Mann den Weinberg in Feld. Otto ad Monet. C 6. Lit. ff.

Wann aber von einem Hauß ein Rauch-Huhn gegeben / und solches nachgehends in ein Garten verwandelt wird / fragt sichs: Ob aus den Garten-Früchten der Zehend zu entrichten sey? Welches von den meisten negirt wird / wie solches attestiret Otto ad Monet. C. 6. Lit. hh. Der gleichwolen auch andere in Contrarium anziehet.

Meines Orts bleibe bey der ersten Sentenz, und sage: Daß es bey dem Huhn / welches bey dieser Veränderung ein Garten-Huhn genannt werden kan / sein Verbleiben habe / und man nicht von einem Ding zweyerley Onera tragen dürffe / da besonders der Zehend niemahls darauf bestanden.

Also auch / wann einer vom Garten / darinnen Gras / Obst / Kraut / oder andere zum kleinen Zehend gehörige Sachen gewachsen / des Zehends befreyet wird / und derselbe baut hernach Getreyd / und was zum grossen Zehend gehörig / darein / so kan weiter von ihm nichts begehret werden / wie solches per responsum deduciret. Otto ad Monet. ibid.

Wann aber der Acker oder Garten so wenig gibt / daß nicht zehen Garben darauf gesammlet werden können / hat man dannoch den zehenden Theil zu fordern / und die Garben zu theilen? Nach dem Bayrischen Recht gehört dem Zehend-Herrn nichts / und muß die Gewohnheit und Observanz hierinn den Ausschlag geben.

Von etlichen sonderbaren Betrug und Eigennutzigkeiten etlicher Zehend-Leute.

Der erste Betrug erscheinet bey denjenigen Zehend-Leuten / welche / so sie allein ein zehendfreyes Stuck haben / sie ein oder andere nechst daran stossende Stück und Güter / zusamm brechen/ und zu einem Acker anbauen.

Der andere Betrug lauffet für / wann bey denjenigen Zehend-Leuten / welche / wann sie sehen und verspühren / daß eine gute Weinlese / oder ein gute Heu- und Grummet-Maht / oder ein guter Getreyd-Schnitt vorhanden / sie den Priestern den Zehend darvon abschwätzen / oder abkauffen / oder ein wenig ein Benanntes darfür geben mögen.

Der dritte Betrug ist jener Zehend-Leut / welche zum Zehend mit Fleiß kleine Garben oder Schöber machen oder sonst nicht viel Guts darein binden. Item / so pflegen etliche zwar Anfangs grosse Zehend-Schöber / oder Zehend-Garben zu machen / und stehen zu lassen / jedoch bey der Nacht/

Nacht / oder zu Morgens frühe / ehe der Zehend-Herr seine ausgesteckte Schöber oder Garben einführet / und heimführt / sie aus den Zehend-Schöbern viel Garben heraus ziehen und hinweg nehmen. Etliche andere Zehend-Leut führen offt heimlich einen gantzen Schober hinweg / und machen hernach aus einem andern grossen Zehend-Schober zween Zehend-Schöber / damit an der Zahl nichts mangle.

Vierdter Betrug im Wein-Zehend beschiehet alsdann / indeme etliche Zehend-Leut das Schlechteste zum Zehend geben / oder das / so gar sauer / oder sonst nicht viel werth ist. Etliche andere aber thun eins und wann im zehlen 2. 3. 4. 5. oder mehr Schäfflein mit Weinbeer übrig bleiben / und die zehende Zahl nicht erreichen / sie solche übrige Theil nicht verzehenden. Es sey dann / daß es an einem Ort also gebräuchlich / und von Alters Herkommen / daß man dergleichen nicht schuldig zu verzehenden / so das zehende Schaff nicht erreichet.

Fünffter Betrug / beschiehet durch jene Zehend-Leut / welche / so sie ein Vieh / oder dergleichen Zehend zu geben schuldig / sie vor Reichung des Zehends die Schaaf scheeren / die Gäns rupffen / oder unzeitige Lämmlein und dergleichen darbringen.

Dabey zu mercken ist / daß gemeldet worden / mit Fleiß kleine Garben. dawider aber ist die Fürstl. Würtenbergische Zehend-Ordnung cap. 4. Unsere Ambt-Leute sollen in der Ernd selbst / und / wo müglich / alle Tage hin und wieder auf dem Felde / mit Fleiß nachsehen / und forschen / ob nicht jemand die Zehend-Garbe mit sondern Fleiß geringer und lucker mache / dann die Seinige / oder sonst in andere Weege den Zehenden und Landgarbe vortheilig und fürantzisch gereichet habe / ꝛc.

Hernach ist gesagt worden / ehe der Zehend-Herr / welches heilsam versehen im Bayrischen Land-Recht Tit. 28. Art. 1. wie auch in der Fürstl. Würtenbergischen Zehend-Ordnung / cap. 4. ibi. Daß niemand keine Garben, oder Früchte von dem Acker abführen oder hinweg tragen soll / die schuldige Zehenden seyn dann zuvor durch unsere Knechte oder Einsammler von unsertwegen hinweg genommen ꝛc.

Wie der Zehend zu reichen.

Ob von den Fischen Zehenden zu geben?

Insgemein / wo es von Alters hergebracht / gibt man den Zehenden / Karpffen / Hecht / ꝛc. wenn der Weiher oder Fischteich besetzt ist; Oder / wo selbiger nicht besetzet / sondern ruhend gelassen / oder was in solchen gebauet wird / den zehenden Schober Heu / oder die zehende Garbe Haber ꝛc. Als aber einsmahl zu Dieppels-Dorff des Forellen-Zehenden halber Strittigkeit sich ereignet / ist verabschiedet worden: Es sey ohngewöhnlich von weissen Forchen Zehenden zu geben.

Wie der Heu-Zehend zu reichen.

Gemeiniglich wird der zehende Heuschober gereichet / es seye dann / man gebe dafür ein gewisses Geld. Dn. **Dietherr in seinem nutzlichen Unterricht von Zehend-Recht** / cap. 8. meldet / daß er aus alten Documenten und Briefen gefunden / daß von einer jeglichen Hub ein Huhn für den Heu-Zehenden gegeben worden.

Im Fall nun aus einem Acker ein Wiesen gemacht würde / ist man auch schuldig hiervon den Heu-Zehend zu geben. Also ist es versehen im Bayrischen Land-Recht Tit. 28. Art. 15. **Von verwaseten und verwachsenen Aeckern**: Wo der Besitzer Gärten und Heu-Wiesen aus Aeckern machen wolte / soll er alsdann Heu-Zehend auch davon geben. Es wären dann solche Aecker vormahlen auch Gärten oder Heu-Wiesen gewesen / davon man keinen Heu-Zehend gegeben hätte / solle man füran / wann sie wieder zu Gärten oder Heu-Wiesen gemachet werden / auch keinen Heu-Zehend davon zu geben schuldig seyn.

Vom Obst-Zehenden.

Man gibt den zehenden Napff oder Metzen / besiehe Rebuff. tract. de decimis quæst. 8. n. Item Dn. Dietherr in suo Thesauro Practico Besold. p. 1021. 1022. und absonderlich von Nüssen und Kastanien / p. 1022. 1024.

Wie / und wann man die Früchte Zehend geben soll.

So man die Gesetz geistlicher Rechten hierüber anfraget / werden sie ihren gründlichen Inhalt anzeigen / und sprechen / daß man / alsbald die Frucht gesammlet / den Zehend davon geben soll. cap. cum homines, ext. de decim.

Und der / welcher den Zehend nicht alsbald entrichtet / thut sich des unbilligen Aufzugs halber versündigen / dieweil derjenige / welcher sein Schuld langsamer / als sich gebührt / abstattet / diß seines übenden Verzugs halber / gleichsam weniger bezahlen thut. Rebuffus quæst. 12. n. 17. Also da entzwischen des Verzugs / das zehendbare Getreyd / Wein / Vieh / oder dergleichen / verdürbe / oder entfremdet würde / der Zehend-Mann wegen seines mit der Zehends-Bezahlung geübten Verzugs / den Zehend dannoch gut machen und erstatten müste. Rebuffus d. l. quæst. 12. num. 3. Es wäre dann an einem Ort ein sonderer Brauch / zu was Zeit die Zehend zu reichen / deme wäre alsdann gleichwohl nachzukommen. Rebuffus jam d. loc.

Es melden auch die Rechtsgelehrten / daß ein Zehend-Herr seinen Zehend-Leuten gebieten möge / daß sie ihr Getreyd und dergleichen / ehe nicht zu Haus führen / es seye dann / daß der Zehend-Herr / oder jemand in seinem Nahmen / darbey und zugegen sey / auf daß hierdurch allem Betrug / Vortheil und allerhand Arglistigkeit begegnet und vorkommen werde. Es wäre dann Sach / daß an einem Ort / vermög eines daselbst wohlhergebrachten Brauchs / man die Frücht einerndten möge / obwohlen

wohlen der Zehend noch nicht davon abgerichtet worden/ wann man nur den Zehend der Gebühr nach auf dem Feld davon stehen lässet. Jedoch/ wann eines solches Brauchs halber etwan Betrug/ Vortheil/ und Eigennutzigkeiten geübt würden/ hätte ein solcher unvernünfftiger Brauch nicht Bestand noch Krafft.

Dabey ist zu mercken/ daß mit Fleiß oben gesagt ist: **Ehe es abgedroschen.** In Teutschland/ sonderbar in Bayern und Obern Pfaltz/ wird es gemeiniglich auf dem Feld gleich nach dem Schnitt/ und zwar in Gegenwart des hierzu bestellten Zehenders ausgezehnet. Hiervon redet die Ober-Oesterreichische Zehend-Ordnung Artic. 13. also: Denen Unterthanen und Zehend-Leuten soll gar nicht gestattet werden/ von ihrem Getreyd etwas aus denen Feldern zu führen/ es habe denn der Zehend-Herr zuvor seinen Zehenden ausgezehlet und ausgestecket.

Ferner ist verordnet/ daß/ wo der Unterthan in seiner Auszehlung/ auch Anzeigen recht bestehet/ der Zehend-Herr demselben Unterthan/ den er vor verdächtig geachtet/ um die Versaumnuß/ die er mit dieser Auszehlung des Zehendens/ gedulten muß/ halben Theil des Zehendens/ den ihm der Unterthan billig zu geben/ innen lassen solle. Dahingegen ist auch verordnet/ wo der Gebrauch in Oesterreich ist/ daß der Zehend in dem Stadel gegeben wird/ so soll dem Zehend-Herrn/ wo er bey dem/ der den Zehend zu geben schuldig ist/ einige Gefährlichkeit vermercket/ auch zugelassen seyn/ die Garben in dem Stadel umzuzehlen/ und wo also einer in Umzehlung des Zehends ungerecht erfunden wird/ der soll dem Zehend-Herrn/ noch so viel Zehend/ als er billig zu geben schuldig/ verfallen seyn. Was nun in Sachsen und Meissen dißfalls gebräuchlich ist/ davon kan gelesen werden Carpzov. lib. 1. Jurispr. Consistor. definit. 135. & 136.

Ferner werden jährlich zu Augspurg öffentlich ausgeruffen folgende Puncten/ als 1. Daß männiglich bey der herzukommenden Erndt den Zehend dem Fürstl. Hof-Stifft Augspurg/ oder weme selbiger gehörig/ oder sonst verkaufft wird/ treulich und redlich reichen und geben/ und die hierzu verordnete Zehend-Knecht unverhindert auszehlen lassen/ inmassen dann die Garben nicht an Hauffen/ sondern an Zeil sollen gelegt werden.

2. Zum Fall die Zehend-Knecht nicht bey jedem Aussammlen seyn könten/ so solle jeder/ so den Zehenden selbsten auszehlet/ nicht auf den Wagen zehlen/ sondern am Acker oder Zeil daraus auszehlen/ und die zehende Garb auswerffen.

3. Daß die Zehend-Garben nicht gefährlich und mit Fleiß kleiner/ als die andern gemachet werden.

4. Das Erndten soll man sich gäntzlich enthalten/ biß der Acker leer worden.

5. Die Hirten/ und sonderlich die Bauren/ sollen mit ihren Rossen und Vich nicht in die Felder treiben/ biß dieselbige gantz und gar leer/ und zuvor durch die arme Leut ausgeerndtet worden.

6. Wann ein Bauer/ oder jemand einen armen Menschen mit einer Garb/ welches keinem verwehrt seyn solle/ verehren will/ daß selbiges aus dem Stadel/ und nicht aus dem Feld geschehe. Aller Betrug/ Gefahr und Muthwillen/ bey der Herrschafft Ungnad/ Gefängnuß und Geld-Straff nach gestalten Sachen zu vermeiden.

Ob der Zehend müsse begehret werden?

Soviel diese Frag anbetrifft/ findet man in den allgemeinen geistlichen Rechten/ weil ein Zehend-Mann alsbald den Zehend zu geben schuldig/ wie ob stehet/ daß der Zehendmann nicht erst warten soll/ biß der Zehend-Herr den Zehend von ihme ab- und einfordert/ sondern der Zehend-Mann ist verbunden/ den schuldigen Zehend alsbald von sich zu geben/ sobald er seine Früchte gesammlet. Rebuffus d. quæst. 12. art. 7. 8. 9.

Es wäre dann an einem Ort ein Gebrauch/ Krafft dessen keiner schuldig den Zehend zu geben/ biß so lang der Zehend-Herr denselben anvor begehrt und fordert/ so hätte es auch darbey sein bewenden.

Im Fall aber dißfalls an einem Ort kein allgemeiner Brauch vorhanden wäre/ so müste ein Zehend alsbald gereicht werden/ ob er schon nicht gefordert worden. Dieweil im Gewissen einer schuldig ist/ dasjenige von sich zu geben/ was ihme nicht zuständig ist. Suarez c. 37. n. 1.

Derowegen ist der Zehend zu liefern/ sobald es gelegentlich seyn kan. Glossa in d c. cum homines. Und derjenige Zehend-Mann/ so durch seinen Verzug dem Zehend-Herrn einen Schaden verursachen thut/ ist schuldig/ dessen zu entgelten. Arg. L. quòd re ff. si cert. pet. L. mora 2. ff. de V. O.

Da aber ein Zehend-Mann seinen Zehend geben wolte/ der Zehend-Herr aber solchen nicht annehmen wolte/ mag der Zehend-Mann den Zehend deponiren. Filliucius d. c. 12. n. 250.

Jedoch da einem Zehend-Mann das Getreyd mit Gewalt hinweg kommen würde/ ehe er den Zehend davon reichen möchte/ so hätte in diesem Fall der Zehend-Mann es nicht zu entgelten/ cum non fuerit in mora solvendi; arg. L. argentum ff. locati.

Wer die Zehend abholen soll.

In den gar alten geistlichen Rechten/ scil. in Decretis Gratiani, befinden sich etliche Rechts-Stellen und Texte/ laut deren die Zehend-Leut auf ihren Unkosten den Zehend der Kirchen für die Thür führen sollen/ cap. quæsti sunt, & in cap. revertimini. ubi Glossa 16. q. 1. Abbas in cap. ex parte 2. ext. de decim.

Dargegen ist aber zu wissen/ daß man dißfalls eines jeden Orts Gebrauch und Gewohnheit ansehen soll/ und wie es in einer und andern Pfarr/ in dergleichen Fällen/ vor Alters gebräuchlich gewest und observiret worden/ sich folgends ein jeder Zehend-Mann darnach zu richten/ da anderst selbige Gebräuch und Gewohnheiten rechtmässig/

mässig / und nicht Deckmäntel eines Betruges / seyn.

Derenthalben / da von Alters hero an einem Ort der Brauch / daß man daselbst die Zehend auf dem Feld nicht stehen läst / sondern dem Zehend-Herrn den Zehend in Säcken lieferet / seynd solche Gewonheiten auch kräfftig / im Fall anders durch dergleichen Sack-Zehend nicht Betrug und Vortheil mit einlauffen.

Item / da an einem Ort der Brauch / daß die Zehend-Herren durch ihre bestellte Leut die Zehend abholen lassen / ist ein solcher Brauch auch kräfftig.

Gleicher weise / da an einem Ort ein gewisser Brauch / zu was Zeit man die Zehend liefern solte / wie ob stehet / hätte es auch darbey sein bewenden. Moneta c. 6. q. 3. n. 15.

Ob der Zehend vor anderen Zinsen und Oblagen abzurichten?

Hierzu sagen die geistlichen Rechte / daß man die Traid- Wein- und andere Zehenden reichen solle / ehe und anvor die Zinß / Steuren / Ungeld / Unkosten / Lohn / und dergleichen / davon abgericht und bezahlt werden / cap. cùm non sit in homine, cap. cùm non est in potestate, cùm homines cap. pastoralis.

Dieweil an Reichung des Zehends / der ursprünglich den Dienern Gottes gebührt / mehr gelegen / als an andern Oblagen und Ausgaben.

Item / so darff man auch den Saamen nicht anvor darvon ziehen. cap. Tua nobis ext. de decimis. Deme stimmet bey das Bayerische Land-Recht Tit. 28. Art. 6.

Was zu thun / wann ein Zehend nicht will gereichet werden?

Auf diese Frag geben die Rechtsgelehrten die Antwort / wann einem Zehend-Herrn der Zehend nicht folgen wolle / daß er alsdann den Zehend nicht eigenes Gewalts an sich reissen / sondern denselben gleichwohl starck fordern solle. Moneta cap. q. 3. n. 25.

Wann aber die freundliche Erinnerung auch nicht helffen will / kan man ihne Zehend-Mann darzu anhalten / mit Bedrohung des geistlichen Banns: und nicht allein den Verfallenen / sondern auch den ins künfftig verfallenden Zehend zu geben. cap. pervenit ext. de decim. Und wann das auch nicht verfänglich seyn will / kan auch die weltliche Obrigkeit um Gerichtliche Handbietung angeruffen werden. Rebuffus d l quæst 15. num. 18. Ja / wann / uneracht der beschehenen dreymahligen Ermahnung des geistlichen Bannes / durch ihne Zehend-Mann / der Zehend dannoch nicht will gereichet werden / so kan hernach die geistliche Obrigkeit ihne Zehend-Mann in den geistlichen Bann thun. d. c. pervenit. Moneta d. l. c. 8. quæst. 5. num. 69.

Es kan auch eine weltliche Obrigkeit für sich selbst / und von Ambts wegen wieder dergleichen Zehends-Aufhalter gerichtlich verfahren / sintemahlen solche Zehend-Leut offentliche Delinquenten und Mißhandler seyn. Moneta cap. 8. q. 6. num. 76. Gleicher Gestalt / wann die hohe geistliche Obrigkeit / Visitatores im Bistum ausschickt / und sie Visitatores in währender Verrichtung ihrer Visitation vernommen / daß man an etlichen Orten des Bisthums / den Pfarherren / Seelsorgeren / und zugethanen den gebührlichen Zehenden nicht reichet / können alsdann die Visitatores die Zehend-Leut auch zu Gebühr und Schuldigkeit anhalten / und im Fall an einem Ort ein Zehend strittig wäre / sie zu dessen Austrag für das hohe geistliche Gericht bescheiden. Moneta d. cap. q. 6. n. 77. 79.

Welchen Geistlichen man in Krafft der Rechten / den Zehend geben soll.

In den Gesatzen geistlicher Rechten ist bey Straff des geistlichen Bannes / den Weltlichen / daß sie sich des unbefugten Zehends nicht anmassen sollen / gebotten worden. cap. adhoc capitulo prohibemus. cap. quamvis, c. fin. extra de Decimis, capitulo causam, quæ, ubi Doctores, extra de præscript. Ja zu Vorkommung des Zancks / und Verhütung allerhand Strittigkeiten / ist durch die geistlichen Constitutiones, Gesatz / und allgemeine geistliche Recht / erkläret und ausgeführet worden / daß alle Zehenden in einer Pfarr erfolgen sollen / demjenigen Pfarrherrn und Seelsorger / in dessen Pfarr die zehendbare Güter liegen / oder hernach entstehen. cap. commissum, cap. quoniam cap. cum contingat, extra de Decim. &c.

Es seye dann dißfalls in einer oder andern Pfarr was anders aufgebracht worden / entweder durch eine rechtmässige Præscription, laut deren ein Seelsorger in eines anderen Pfarrherrn Pfarr / Zehend aufheben kan / oder durch eine Gewohnheit und alt-hergebrachten Brauch. Juxta c. cum sint homines. cap. ad Apostolic. ext. de Decim. Covarruv. d. c. 17. num. 8. vers. Tertio deducitur. Oder durch einen Freyheits-Brieff von Ihro Päbstlichen Heiligkeit. Juxta c. nuper, extra de Decim. c. si de terrea, ext. de privileg. & d. cap. ad Decimas. Oder durch ordentlicher massen aufgerichte Verträg und Vergleichungen. Juxta cap. ex multiplici, ubi Canonistæ, extra de Decim.

Derowegen wann ein Seelsorger von denen in seiner Pfarr liegenden zehendbaren Gütern / den Zehend fordert / hat er hieran ein billiges Begehren / und ist solche sein Ansprach weiter zu erweisen nicht schuldig. Dieses aber gehet nicht an / wann ein Pfarrer oder Seelsorger in eines anderen Parrers Pfarr einen Zehend ansprechen will. Riccius p. 4. collectan. 116. & pag. 6. collect. 2468.

Ja auch so gar wider einen Bischoff selbst / hat ein Pfarrer in seiner Pfarr / und deren darinnen liegender zehendbarer Sachen halber / zu dem Zehend Fug und Recht. Rebuffus quæst. 7. n. 5. Jedoch in folgenden Fällen hat ein Bischoff zum Zehend bessern Fug / dann Pfarrer. Erstlich / wann

wann ein Zehend liegt in jener Pfarr/ dero er Bischoff selbst vorstehet. Rebuffus d. l. q. 7. num. 7. Da aber derselben Pfarr jemand anderer vorstunde/ auf einen solchen Fall gehörte der Zehend ihme Seelsorger/ und nicht dem Bischoff zu. Azor. l. 7. c. 36. vers. nono quæritur.

Fürs andere/ gehöret einem Bischoff jener Zehend/ welcher unter keines andern Pfarrers Pfarr lieget. Moneta jam dict. loc. textus in c. quoniam ext. de decim. Da aber zwischen zweyen Pfarrern zehendbare Güter liegen/ man also eigentlich nicht wissen kan/ ob sie innerhalb dieser oder jener Pfarr liegen/ auf diesem Fall kan der Zehend zwischen selbigen Pfarrern getheilet werden. Moneta d. q. 2. n. 11.

Drittens/ wann in einem Bisthum die Pfarren nicht unterschieden/ und nicht abgetheilt seyn/ und also ein gantzes Bisthum gleichsam ein Pfarr ist/ bey so Beschaffenheit der Sachen gehöret der Zehend darinnen/ allein dem Bischoff alldort zu/ und sonsten regulariter niemand andern. Textus in c. omnes 26. q. 7. Rebuffus q. 7. n. 9. Moneta d. l. 10.

Viertens/ wann in einer Pfarr einem Bischoff der Zehend von Alters hero/ sonderbar zugehörte/ möchte der Pfarrer daselbst/ alsdann den Vorzug auch nicht haben. Rebuffus d. 7. n. 10. Glossa in c. dudum.

Fünfftens/ so hat ein jeder Bischoff auch den Vorzug/ in sua Canonica portione. Rebuffus d. l. n. 11. Es ist aber in wenig Bisthum in Teutschland mehr gebräuchig/ daß die Bischöff dergleichen Canonicam Portionem empfahen.

Sechstens/ wann in einer Pfarr kein Seelsorger mehr vorhanden/ der sich des Zehends alldort unterfangen möchte. Moneta jam d. l. n. 16. Rebuffus d. l. n. 12.

Letztens/ wann ein Bischoff einen Zehend in einer Pfarr schanckweiß/ oder andern Tituls an sich gebracht hätte/ möchte alsdann der Pfarrer daselbst den Zehend nicht an sich ziehen. Rebuffus d. l. n. 13. Moneta cit. loc.

Beschließlich/ und obwolen anvor angezeigt worden/ daß regulariter die Zehend in einer Pfarr erfolgen sollen dem ordinari Seelsorger daselbst. So ist aber hiebey zu wissen/ im Fall ein Thum-Capitel an einem Ort eine Pfarr oder Seelsorg hätte/ so müste alsdann der Zehend in derselben Pfarr ebener massen dem Thum-Capitel daselbst erfolgen. Farinac. in decis. posthum. pag. 1. decis. 652.

Eine gleiche Meynung hätte es/ da ein Teutsches Haus oder Commenthur (oder jemand anders) in eine Pfarr hätte/ dann der Pfarrliche Zehend darinn/ müste der Commenthur/ oder einem jeden/ so die Seelsorg und die Pfarrliche Oblagen daselbst verrichtet/ erfolgen. Arg. c. cum contingat, ext. de Decim. Farinnac. p. 1. decis. 677. n. 2. Dieweil den geistlichen Rechten nach/ den Pfarrlichen Verrichtungen/ der Pfarrliche Zehend anhängig. d. c. commissum cap. quoniam, extra de Decim. c. fin. ext. de Paroch. & Parochian.

Wie und durch was Titul die Zehend auf- und an die Weltlichen kommen?

Oben ist erkläret und vermeldet worden/ wie nemlich alle und jede Zehenden/ ihrer Wesenheit und Eigenschafft nach/ regulariter mit Recht zustehen und gebühren dem jenigen Pfarret und Seelsorger/ in dessen Pfarr die Zehendbaren Sachen liegen und entstehen; Woher kommt es dann/ und aus was Ursach geschiehet es/ daß allenthalben in der Christenheit/ mit Wissen Ihrer Päbstlichen Heiligkeit/ und der Bischöffen und Prälaten/ so viel weltliche Fürsten/ Grafen/ Freyherren/ Edelleuth/ und andere/ hohen und niedern Stands-Personen/ etlicher Orten den Zehend aufheben?

Auf diß ist die Antwort: Daß vor dem Concilio Lateranensi, so nach Christi Geburt Anno 1179. unter dem Pabst Alexandro III. zu Rom/ in Lateran gehalten worden/ die Bischöffe und Prälaten/ denjenigen Layen/ welche ihnen und ihren Kirchen/ Gotteshäusern und Klöstern guten Schutz und Schirm hielten/ Hülff erzeigten/ oder sonsten dienstbar gegen ihnen waren/ pflegten die Zehend zu geben: Also daß die Layen/ solche ihnen zu Lehen verliehene Zehenden wohl einnehmen und geniessen möchten. Hergegen aber sie als Lehenleuth/ den Bischöffen und Prälaten getreu und gewärtig seyn/ und mit ihren Diensten jederzeit denselbigen hülffreich erscheinen und beyspringen solte. Also ist hieraus erfolget/ daß solche Zehenden nach und nach/ von einer weltlichen Person auf die ander kommen: Deren theils zwar wiederum durch die Weltlichen den Kirchen übergeben und geschencket worden: Theils aber noch biß auf diese Zeit bey den Layen verblieben.

Nachdeme aber Ihro Päbstliche Heiligkeit/ bevorab allerhöchst-besagter Alexander III. vernommen und gesehen/ daß durch solche von den Bischöffen und Prälaten gepflogene Verleih- und Hinlassung der Zehenden/ die Zehenden so vieler Orten aus der Geistlichen Händen kommen/ dardurch den Seelsorgern ihre jährliche Gefäll und Einkommen mercklich geschmählert und geringert/ auch benebenst von den Lehen-Leuten und Possessoren solcher Zehenden/ wenig oder gar keine Lehen-Dienst/ wider alle Pflicht und Treu/ den Lehen-Herrn erzeiget wurden: Als haben sie solcher Undanckbarkeit und solchem Unwesen nicht ferner nachsehen/ sondern demselben bey Zeiten vorbauen/ und mit heilsamen Gesatz und Geboten/ der Gebühr und Nothdurfft nach/ begegnen wollen. Derentwegen Pabst Alexander III. in angeregtem Concilio oder Synodo Lateranensi, ernstlich allen Bischöffen und Prälaten verbotten/ und interdicirt/ daß sie fürterhin den Weltlichen einigen Zehend zu Lehen ferner nicht mehr geben noch hinlassen sollen. Textus expressus in cap. quamvis c. prohibemus, ext. de decim. & cap. 1. §. sanè eod. in 6. &c.

Es ist aber wohl zu mercken / daß ob zwar / wie gehöret / die Bischöffen und Prälaten / den Layen einigen Zehend zu Lehen / wegen obernannten Anno 1179. gehaltenen Concilii, weiter nicht hinlassen können: Jedoch die Weltlichen / diejenigen Zehend / so vor erst-berührtem Concilio oder Synodo Lateranensi, durch die Bischöff und Prälaten / den Leyen gehörter massen zu Lehen hingelassen worden / wol mit gutem Fug und sicheren Gewissen / innhaben / possediren und geniessen mögen. c. 2. §. sanè de decim. in 6.

Neben diesem ist nunmehr unwiderrufflich daß nicht allein weltliche Fürsten und Republiquen / sondern auch andere sowol Stands / als gemeine und Privat-Personen Rechtmässig Zehenden geniessen / gestalten es an vielen Orten zusehen. Besiehe hiervon Carpzov. Jurispr. tor. lib. tit. 8. defin. 138. n. 2. so ist auch folgendes auf dem Augspurgischen Reichs-Tag Anno 1555. in constit. de Pace Religionis §. 6. de bonis Ecclesiasticis geschlossen worden. **Dieweil aber etliche Stände und derselben Vorfahren / etliche Stifft / Klöster / und andere Geistliche Güter eingezogen / und dieselbige zu Kirchen / Schulen / milden und andern Sachen angewendet: So sollen auch solche eingezogene Güter ꝛc. Derohalben befehlen und gebieten Wir hiemit / und in Krafft dieses Abschieds der Kayserlichen Majestät Cammerrichter und Beysitzer / daß sie dieser eingezogenen und verwandter Güter halben / keine** Citation, **Mandat und Proceß erkennen und decerniren sollen.**

Wie mans der Zeit wissen könne / ob dieser oder jener Zehend / dessen ein Lay in der Possess und Besitzung ist / vor oder nach dem Concilio Lateranensi, **an die Weltlichen kommen?** Antwort: Wann die Weltlichen einen Zehend an einem oder mehr Orten in ruhiger Possession, Nutz und Gewähr / von unerdencklicher Zeit / und also von mehr Jahren dann sich Menschen Gedencken erstrecket / innhaben und besitzen / entstehet und erfolget / aus solcher unfürdencklicher Possession, eine so starcke Vermuthung / daß dardurch genugsame Beweiß- und Bescheinung des Titels eingeführet und fürgebracht / und also ex consequenti sattsam dargethan und probiret wird / daß solcher Zehend vor dem Concilio Lateranensi, an die Weltlichen kommen. arg. c. 1. §. ult. de præscr. in 6. Zasius in epit. feud. 4. p. n. 24.

Daß aber die weltliche Personen ihr Zehends-Innhabung müssen darthun und beweisen / entweder durch ein Päbstliches Privilegium, oder durch ein Zehend Lehen / (so vor dem Concilio Lateranensi, de Anno 1179. erlanget worden) oder durch ein unverdencklich Possession, oder durch eine anders gleichgültige Manier und Æquipollentiam; folget solches dahero / weil der Zehend seiner Natur und anhabender Eigenschafft nach / nur den Pfarrern und Seelsorgern / wie ob stehet / zuständig / und sich also dessen kein Lay und Weltlicher regulariter anmassen kan / es seye dann / daß er dessen einen rechtmässigen Titul / oder unfürdencklich Possession, oder andern gleichmässigen Fug anzeigen möge. Abbas in c. cum Apostolica, n. 12. ext. de his, quæ fiunt à Præl.

Da aber ein Weltlicher einen unrechtmässigen Titul hätte (als da etwan ein Prälat / Probst / oder Prior / Commendator, oder dergleichen / ohne Verwissen ihrer hohen geistlichen Obrigkeit / ein Zehends-Gerechtigkeit einem Weltlichen verkauffte) in diesen Fall würde ein solcher nichts wertiger und verbottener Titul / ihme Kauffer kein Krafft oder Würckung zubringen / noch dessen sich ein Innhaber mit Fug bedienen mögen / sondern er müste von einer solchen unrechtmässigen Zehends-Innhabung abtretten / ob es schon viel hundert / ja viel tausend Jahr angestanden wäre. Dann ein so böser vor Augen liegender / und verbottener Titul / welchen die Recht nicht zulassen / macht ein so böses Gewissen / daß bey so offentlich am Tag liegender Beschaffenheit / deßhalber nie kein Præscription laufen kan. Vilagut. de reb. Eccles. non alien. lib. 2. c. 3. n. 135.

Ob ein Bischoff oder Prälat jenen Zehend / welcher vor dem Concilio Lateranensi den Weltlichen schon einmahl zu Lehen verliehen worden / und dann nach dem Concilio Lateranensi, dem Bisthum oder Kloster Lehen-Herrn heimfallen / wiederum einem andern Layen zu Lehen zu Lehen hinlassen könne / oder nicht? Bey Beantwortung dieser Frag / seynd die Rechtsgelehrten nicht einer Meynung. Dann Joan. Andr. & Abbas in cap. prohibemus, ext. de decim. Zasius in epit. feud. 4. mih. 25. Fachin. lib. 7. c. 72. sagen / daß ein Bischoff und Prälat / solches zu thun / nicht Macht habe / aus dem Concilio Lateranensi, die Geistlichen den Weltlichen kein Zehend mehr zu Lehen hinlassen dörffte: Ergo sie auch denjenigen Zehend / so vor dem Concilio Lateranensi den Layen zu Lehen einmahl verliehen worden / und hernach wiederum heimgefallen / den Layen zu Lehen ferner nicht hinlassen können. Per text. in d. c. prohibemus.

Diese / der ernennten Rechtsgelehrten Meynung wird von vielen andern Rechtsgelehrten impugniret und widerleget / die sämentlich schliessen / daß ein Bischoff oder Prälat denjenigen Zehend (welcher durch sie Bischöff und Prälaten / vor dem Concilio Lateranensi, den Weltlichen einmahl zu Lehen verliehen / und nach solchem Concilio, dem Bisthum / oder Kloster / wiederum heimgefallen) wohl hernach weiter / auch einem andern Layen zu Lehen verlassen möge / argum. c. 2. ubi Glossa & Canonistæ, ext. de feud. Covarruv. dicto lib. 1. c. 17. n. 5. vers. Præter hæc & illud Clarus § feud. q. 13. num. 2. Sonsbeck in Comment. feud. 8. p. m. 11. Zu Beweiß- und Verificirung dessen / sie sonderlich das anziehen und sprechen: Dieweil nemlich eine Sach / so einmahl ist veränderlich worden / immer und allzeit veränderlich bleibet / per L. pater. §. quindecim. ff. de legat. 3. L. cætera §. ult. ff. de Legat. 1. L. ult. C. de remiss. pign. ubi habetur, quod res semel facta alienabilis, perpet. maneat alienabilis. Derowegen sprechen sie / vorstehende Lehrer und

und Rechtsgelehrten/weil diejenigen Zehenden (so vor erstermeldten Concilio Lateranensis den Leyen zu Lehen verliehen worden) durch gültige Hinlassung derselben/ einmahl sey veränderlich worden: Dannenhero sie je und allezeit/ noch veränderlich bleiben/ und solche ihre veränderlich empfangene Gestalt in allweg behalten/ also hernach/ so offt sie obermeldter massen heimfallen/ wiederum jemand andern zu Lehen verliehen werden mögen. Wie es noch heut zu Tag in dem Bistum Bamberg practicirt wird. Sintemahlen solches keine neue Zehends-Belehnung/ sondern allein/ ein vollfahrbahrr- und weitere Continuirung der alten und ersten gültigen Zehends-Belehnung seye/ und angedeutes Concilium Lateranense, allein von demjenigen Zehenden/ so von neuen nicht sollen zu Lehen verliehen werden/ und nicht von den Zehenden/ die schon einmal vor dem Concilio zu Lehen kräfftig verliehen worden seyn/ zu verstehen/ und diese Meynung/ meinem geringen Verstand nach/ ich für die bessere Meynung halte/ wird auch solche/ meines Wissens in dem Bischofflichen Curiis, in Teutschland also observiret. Hanc sententiam etiam acceptat Suarez tom. 1. lib. 1. c. 26. n. 9. vers. Nihilominus tamen.

Jedoch sagen die Gelehrten/ daß (unerachtet des vermelten Concilii Lateranensis,) ein Bischoff einem Weltlichen (der um seine Kirchen wohl verdienet) auf sein Lebenlang/ oder auf etliche gewisse Jahr/ wohl noch der Zeit gewisse Zehends-Nutzungen/ mittheilen möge. Glossa in capit. quamvis extravag. de decim. Reginaldus dicto, lib. 19. part. 2. q. 3. sect. 3. n. 91. Suarez d. lib. 1. c. 26.

Ob ein Lay denjenigen vor dem Concilio Lateranensi, herrührenden Zehend/ einem andern Layen zu Affter-Lehen verleihen/ oder sonsten in andere Weeg verwenden möge oder nicht? In Auflösung und Verantwortung dieser Frag/ sind abermahlen die Rechtsgelehrten einander zuwider. Dann erstlich viel deren seynd/ die da lehren und sprechen/ daß solches nicht geschehen könne/ aus Ursach/ dieweil im Concilio Lateranensi ausdrücklich verbotten/ daß die Layen diejenigen Zehenden/ so sie inn haben und possediren/ und vor dem Concilio Lateranensi an sich gebracht/ an andere weltliche Personen in einigerley Weis nicht verwenden mögen/ per dictum c. quamvis & d. c. prohibem. ext. de decim. Joan. Andr. Hostiens Abbas & complures alii ibidem, quos, & alios allegat. Covarr. d. c. 17. num. 6. vers. Præter. hæc.

Zum andern/ sind etliche andere Rechtsgelehrte einer gantz widrigen Meynung/ so der vorigen ersten Meynung gantz entgegen laufft/ solche sprechen/ daß ein Lay/ diejenigen vor dem Concilio Lateranensi, den Weltlichen zu Lehen hingelassenen Zehend/ wohl einem andern Lay/ zu Affter-Lehen hinlassen/ oder sonsten verwenden möge. Ita Franc. Duarenus in dicto Comment. feud. c. 5. num. 7. ubi Molinæum allegat. Dessen Duarenus zu Ursach einführet/ dieweil Ihre Päbstliche Heiligkeit (indem sie die/ vor dem Concilio Lateranensi hingelassene Zehenden gut geheissen und nicht retractiret) hierdurch stillschweigender Weis auch darmit die gewöhnliche Affterbelehnung und dergleichen/ zugelassen habe/ non obstante illo c. prohibemus. Siquidem &c.

Die dritte Meynung ist des weitberühmten Doctoris Ulrichen Zasii, gewesten und alldort verstorbenen Professoris zu Freyburg: welcher in seinem Epit. feud. part. 4. num. 26. vermeldet/ daß ob zwar vermög angezogener Gesatz Geistlicher Rechten/ ein Lay die vor dem Concilio Lateranensi, den Weltlichen zu Lehen hingelassene Zehenden/ einem andern Layen/ zu Afftерlehen nicht wiederum hinlassen möchte/ wegen des im Concilio Lateranensi beschehenen Verbotes/ uti habetur in dict. cap. quamvis, & dict. cap. prohibemus. Jedoch in **Teutschland/ in Krafft der Gebräuch und Gewohnheiten/ das Widerspiel und Contrarium beschehe/** dann spricht der Hr. Doctor Zasius, daß man sehe/ **wie die Fürsten den Weltlichen, bevorab denen vom Adel/ ihre habende Zehend-Lehen/ zu Affter-Lehen hinlassen.** Deßgleichen bezeuget auch gedachter Doctor Duarenus, daß im Königreich **Franckreich** der Brauch seye/ nemlich/ daß man die Zehend-Lehen anderwärts hin verwende/ wohin man wolle/ gestaltsam man dann allenthalben es auch in Teutschland siehet/ daß die **Weltlichen auch geringen Stands-Personen/** welche an einem oder anderem Ort eine Zehends-Gerechtigkeit haben/ dieselb ihr Zehends-Gerechtigkeit **weme sie wollen/ verkauffen/** und wohin sie wollen verwenden. Welches vermuthlich dahero erfolget/ weilen an gar wenig Orten bewust/ welche Zehends-Gerechtigkeiten herrührig seyn von jenen Zehenden/ die vor dem Concilio Lateranensi, von den Bischöffen und Prälaten zu Lehen verliehen worden seyn.

Jedoch kan ich allda nicht verhalten/ was der Edel/ Gestreng und Hochgelehrte Hr. Heinrich von Rosenthal/ in sua synopsi feud. Capitulo 4. Conclus. 27. in fine, von dergleichen Zehend (so die Weltlichen innen haben und possidiren) meldet. Nemlich/ dieweil bewust/ spricht er/ zu was gottseeligem Ende die Zehend aufkommen/ derowegen er mit dergleichen Zehend nicht gern sein Gewissen beladen wolte/ und daß dannenhero solche weltliche Zehends-Innhaber/ einen guten Theil desselben/ zu der Ehr GOttes: Item/ zu Unterhaltung der Kirchendiener und der Armen/ austheilen/ und also ihr Gewissen damit ringer machen sollen.

Ob eines Pupillen zustehender Zehend dtein gehender Schulden halber angegriffen und verkauffet werden könne? Es vermögen die Rechte/ daß einer jeden Obrigkeit obliege/ in dergleichen Fall nicht allemal der Vormünder Worten zu trauen/ sondern bey des Pupillen Befreundten oder andern Personen/ wie des Pupilli Vermögen und Unvermögenheit beschaffen/ behörigen Bericht einziehen/ auch die Invention und der Vormündere Rechnungen abfordern sollen/ sich darinnen zu ersehen/ ob nicht die Schulden durch andere Mittel abgetra-

getragen werden können / als allein vermittelst eines guten Pertinentis und Hauptstück. L. 5. §. 11. ff. de Rebus eor. qui sub tut. Munzius de Tutel. part. 2. Tit. 9. quæst. 4. num. 49. Derowegen auch eines Vormunders Veralienirung eines Zehends keinen Bestand hat / wenn nicht sufficiens causæ cognitio vorher gangen / und von dem Judice ein Decretum alienationis erhalten hat. Juxta Textum l. 6. (de præd. & inol. & alien. reb. l. 20. Cod. de Administrat. Tut.) Allermassen diese Quæstion, insonderheit wie und welcher Gestalt justa & necessaria alienationis causa zu considériren / und darauf das Decretum Judicis zu ertheilen / unser vornehmer und berühmter Herr Author Johann von Werndle &c. in seinem schönen Tractat, Pupillen-Schild genannt / lib. 3. cap. 2. & cap. 3. num. 17. nebst andern raren Quæstionen mit mehrern sehr nützlich und accurat ausgeführet / welches Werck den curiosen Liebhaber in specie hiermit recommendiret und vor allen andern Authoren anständig seyn wird.

Welche Personen den Zehend geben sollen.

Es ist zur Genüge ausgeführet und erzehlet worden / wie / wann / weme / und warum man den Zehend geben soll. Anjetzt aber wird erkläret / wer den Zehend schuldig.

Ein jeder Lay / auch Kayser / König / Fürst / und alle andere hohen und niedern Stands Layen-Personen / es sey dann / daß einer durch ein rechtsames Privilegium, Præscription, oder Gewohnheit exempt, **seyn verbunden / von allen zehendbaren Sachen / den Zehend zu geben.** c. si quis Laicus 16. q. 1. cap. nuncios c. ex parte c. cum homines, ext. de decim.

Welche Sachen aber Zehendbar sind / ist oben die Anzeigung beschehen.

Nicht allein die Christen / sondern auch die Juden / seyn / in Krafft geistlicher Rechten / verpflichtet / von ihren liegenden Gütern / &c. den Zehend zu reichen / oder sich der zehendbaren Güter zu entschlagen. c. de terris, ubi Abbas. ext. de decim. Rebuffus q. 5. num. 11. Dergleichen Beschaffenheit hat es auch mit den Ketzern / Türcken / Heyden und dergleichen Personen / die ebenfalls von ihren liegenden / oder andern Zehendbaren Sachen / den Zehend zu geben schuldig. Rebuffus d. q. 5. num. 11. & 12.

Dieweil der Zehend eigentlich von den Früchten gereichet und gegeben werden soll / **dannenhero ist ein jeder Bestand- Mann und Innhaber (so die Früchte / der Zehendbaren Güter genossen) den Zehend davon zu geben verbunden.** per cap. dilecti, cap. tua nobis cap. in aliquibus ext. de decim. L. neque stipendium. ff. de impens. in re dot. fact. L. inter debitorem ff. de pact.

Damit ein bößglaubiger Besitzer oder Nießer eines Zehendbaren Guts / und nicht eines bessern Wesens und Stands seye / dann der / so ein Gut mit rechtem Titul / gutem Glauben / und unverletzten Gewissen innen hat und possidiret / **ist derowegen ein bößglaubiger Innhaber / in Krafft geistlicher Rechten / von den Früchten seines / mit bösem Titul / und bösem Glauben / innhabenden Guts / den Zehend zu reichen verobligirt.** c. tua nobis d. c. nuncios. cap. dilecti. cap. nuper. ext. de decim. Idem tradunt Glossa, & alii in d. c. ex transmissa. Dann in Herfür- und Aufwachsung der Früchte der Erden / noch die Mühe und Arbeit dessen / der da säet / noch die Kunst dessen / der pflantzet / oder beitzet / sondern die Krafft und Allmacht Gottes / durch und aus dessen Erschaffung / alles und jedes Gewächs herfür kommet / anzusehen / und zu erwägen. cap. cum non sit in homine, ext. de decim. Moneta de decim. c. 4. n. 39. 40.

Also ob schon von einem ein Gut mit unrechten Titul und bösen Gewissen possidiret und genossen wird / so hat es doch des Zehends halber kein bedencken / sondern der Zehend muß von den Früchten desselben Guts / ebener massen / als von andern Gütern (die nemlich mit gutem Gewissen besessen werden) abgestattet und gereichet werden. Azorius lib. 6. c. 35. versic. Decimò tertiò quæritur.

Dieweil die Frucht nicht aus der Mühe und Arbeit des bößglaubigen Innhabers / sondern aus Erschaffung des Allerhöchsten Gottes / herfür wachsen: S. Paulus 1. ad Cor. 9.

Gleichwie die Weltlichen zum Zehendreichen / wie erst gehört / verbunden / also seyn nicht weniger **auch die Layen-Priester / und andere Geistlichen Personen höhern oder niedern Stands / schuldig zu verzehenden die Früchte von ihren eigenen Gütern** / so sie entweder Erbs- Kauff- und schancksweiß / oder andern Titels / überkommen / und von denen man schon anvor pflegte den Zehend zu geben / ehe sie an die Layen-Priester kommen. cap. si quis Laicus 16. q. 1. & cap. novum genus in fine. Dessen die Ursach: Dieweil der Zehend nicht den Personen / sondern den Früchten / GOtt geb sie kommen auf wem sie wollen / anhanget. Per d. cap. dilecti & dict. cap. tua nobis & dict. cap. in aliquibus, ext. de decim. Und solche Zehend müssen sie Geistliche von angeregten ihren Gütern reichen demjenigen Seelsorger / in dessen Pfarr selbige zehendbare Güter liegen. Moneta c. 5. q. 1. n. 3. & 6. Filiuc. d. c. 8. n. 134.

Es seynd gleichwol etliche Gelehrte der Meynung / daß sie von ihren Gütern nicht schuldig seyn / einen Zehend zu geben / jene Geistliche Personen / welche in selbiger Pfarr / darinn ihre überkommene Güter liegen / die Pfarrlichen Dienst verrichten helffen ita Syl. & Angel. & alii. Jedoch aber / so wird solche Meynung nicht angenommen / sondern man lässet es dißfalls bey vorstehendem verbleiben. Suarez d. lib. 1. c. 14. n. 22.

Die Bischöff seynd von jenen ihren Gütern / seu bonis mensæ Episcopalis, **die sie zu ihrer und der Ihrigen Unterhaltung bauen lassen / keinen Zehend zu geben schuldig.** Cardin. Tuscus verb. decima, conclus. 65. n. 6.

Suarez. d. l. n. 15. vers. Illa ergo, inquiens, de prædiis Ecclesiasticis.

Jedoch verstehen die Gelehrten solches allein auf dem Fall / wann Bischöff selbige Güter selbst besitzen und bauen lassen / und nicht auf andere verwenden. Moneta jam, d. q. 1. cap. 5. num. 25. vers. Declara.

Die Ordens-Leut und Religiosi, sind ebener massen schuldig und verobligirt/ von ihren Gütern den Zehend zu geben/ demjenigen / in dessen Pfarr selbige Güter liegen. cap. commissum. Es hätte dann auch solcher ihrer an sich gebrachten Güter / ein Kloster des Zehends halber / sonderbare Freyheiten. Moneta d. q. 1 n. 18.

Jedoch sind alle Ordens-Leut nicht schuldig Zehend zu geben / von jenem ihrem Vieh / so sie zu ihrer Unterhaltung haben. Glossa in Clem. 1. vers. Animalibus de decim. Moneta quæstione 1. num. 14. noch auch von ihren innhabenden Gärten. c. ex parte, vers. Cæteris verò, ext. de decim. Noch auch von ihren Neureut und Neubrüchen / so sie ihnen selbst bauen / oder auf ihren Unkosten bauen lassen / textus in d. c. cap. ex parte, vers. Cæteris verò, &c.

Von andern ihren Gütern aber / sind sie Ordens-Leut schuldig den Zehend zu geben / wie vorgemeldet. Moneta d. quæst. 1. n. 18. Es sey dann / daß sie auch selbiger Güter halber vom Römischen Stuhl Freyheit überkommen hätten.

Obwolen anvor vermeldet worden / daß die Ordens-Leut / oder ausser dessen / wie vorstehet / schuldig seyn Zehend zu geben. Hieron. de Cevallos q. 55. num. 56. Gutierrez d. cap. 21. n. 133. Wie dem allem / so seyn von dem Pabst Adriano (der Anno 1155. angefangen zu regieren) die Cistertzienser Mönch (dessen Ordens ist das Closter zu Stambs / des Bistums Brixen.) Item die Templarii (deren Orden aber unter gangen) wie auch die Hospitalarii / des Zehends also befreyet worden / daß sie von denjenigen ihren eigenen Gütern und Stucken / welche sie mit eigener Hand / oder auf ihrem selbst eigenen Unkosten / umreissen und anbauen / einiger Zehend zu reichen nicht schuldig. D. Thomas d. q. 87. art. 4.

Und solche Freyheit erstrecket sich nicht allein auf die Güter / so die Cistertzienser Mönch / Hospitalarii &c. von neuen anbauen / und also Neureut oder Neubrüch seyn / sondern auf ihre andere Güter / ob zwar schon darvor angebauet worden / aber von ihren Cistertzienser Mönchen / mit selbst eigener Hand hernach angebauet werden / oder doch auf ihren Unkosten. c. d. audientiam.

Jedoch so erst-ernannte Ordens-Leut ihre Stuck und Güter jemand anderm Bestandsweis hinlassen / müssen sie Bestands-Leut von solchen Bestandsweis innhabenden Stuck und Gütern den Zehend davon reichen / und seyn des Zehends nicht befreyet / sie hätten dann noch sondere Freyheiten deßhalben. cap. licent, ubi Dd. extra de decimis. Dessen die Ursach / dieweil die Freyheiten / so dem dritten zu Benehm- und Schmälerung seiner habenden Recht und Gerechtigkeit / jemand ertheilet werden / eines engen und eingezogenen Rechtens seyn / und auf andere Personen / denen es nicht gemeint / zu ziehen. Textus in cap. porrò &c. sanè ext. de privileg. Dieweil dann von den Päbsten obvermeldte Cistertzienser / Hospitalarii / &c. des Zehends / wie vorstehet befreyet worden / dadurch den Pfarrherren und Seelsorgern (denen in Krafft Geistlicher Rechten regulariter das Zehend-Recht einig und allein zustehet) an ihrer Zehend-Gerechtigkeit ein Abbruch und Minderung beschehen. Also soll und muß solches / der besagten Ordens-Leut Zehends-Freyheit nicht zu weit / und auf andere Personen gezogen werden.

Fürs ander / müssen die Cistertzienser-Mönch / und Hospitalarii / auch andere Ordens-Leut / verzehenden jene ihre Güter / welche sie nach dem General-Concilium Lateranense (so Pabst Innocentius Anno 1215. gehalten / teste Joanne Andrea & aliis) überkommen und an sich gebracht / oder fürterhin noch überkommen möchten / GOtt geb sie bauen solche nach dem 1215ten Jahr überkommene Güter selbst an / oder nicht. cap. nuper, ubi Abbas & alii, extra. de decimis & in c. 2. §. Cæterum iidem Religiosi, de decim. in 6. Rebuffus quæstione 14. num. 42. Es seye dann / daß sie Ordens-Leut / von dem Römischen Stuhl / noch sonderbare Freyheits-Brief deßhalber von neuem erlanget / und vermög derselben erhalten / daß sie auch von den Gütern (die sie nach dem besagten 1215. Jahr überkommen) des Zehends befreyt und exempt seyn solten. Vide Monetam d. c. q. 1. n. 11.

Drittens / wann solche Ordens-Leut / unerachtet ihrer Zehends-Freyheiten / sich verobligiret hätten / den Zehend dennoch zu geben / so könten sie sich hernach der Zehends-Freyheit auch nicht mehr bedienen / cap. ex multiplici. ubi Dd. extra de decimis.

Obwolen anvor unterschiedliche Fäll angezeiget / laut derer die Ordens-Leut von dem Römischen Stuhl des Zehendreichens befreyt worden / jedoch sprechen die Recht / **wann sie Ordens-Leut gar zu viel Güter an sich gebracht hätten / dardurch den Pfarrherrn und Seelsorgern / an ihren Pfarrlichen Zehenden gar ein grosser Abbruch zufiele / auf ein solchen Fall von den Zehends-Freyheit geschritten / und dem Pfarrer der Zehend gereicher / oder aber die Sachen verglichen werden müste.** cap. Suggestum ext. de decimis.

In was Fällen aber möge gesagt werden / daß dergleichen Zehends-Freyheiten (so von dem Römischen Stuhl erlangt worden) einer Pfarr und dero Seelsorger / gar zu grossem Abbruch und Schaden gereichen / stehet die Erkanntnuß dessen bey der Päbstlichen Heiligkeit / oder deme sie die Erkanntnuß dessen anbefehlen und auftragen / Abbas in d. cap. Suggest. Moneta c. 5. q. 1. n. 13. vers. Quando autem. Einen andern dergleichen Fall siehe besser unten.

Daß aber die Catholische von den Evangelischen und Protestanten / und diese hinwieder von den Catholischen die Zehend abfordern und begehren

gehren können / auch beederseits ohne Widerred verabfolgt werden soll und muß / solches ist in dem Osnabrüggischen Frieden Art. 5. §. 15. geschlossen / wie auch in der Passauischen Translation und Constitution de Pace Religionis mit folgenden Worten erkläret worden: Dargegen sollen die Ständ / so der Augspurgischen Confession verwandt / die Römische Kayserl. Majestät / Uns und Chur-Fürsten / Fürsten und andere des Heil. Reichs-Stände der alten Religion anhängig / Geistlich oder Weltlich / samt und mit ihren Capituln / und andern Geistlichen Stands / auch ungeacht / ob und wohin sie ihre Residentzen verrucket oder gewendet hätten / (doch daß es mit Bestellung der Ministerien gehalten werde / wie hie unten davon ein absonderlicher Articul gesetzet) gleicher Gestalt bey ihrer Religion / Glauben / Kirchen-Gebräuchen / Ordnungen und Ceremonien / auch ihren Haab / Gütern / liegend und fahrend / Landen / Leuten / Herrschafften / Obrigkeiten / Herrlichkeiten und Gerechtigkeiten / Rechten / Zinsen / Zehenden unbeschwehret bleiben / und sie derselbigen friedlich und ruhig gebrauchen / geniessen / unweigerlich folgen lassen / und getreulichen darzu verholffen seyn / auch mit der That / oder sonst in ungutem / gegen demselbigen nichts fürnehmen / sondern in allweg / nach Laut und Ausweisung des Heil. Reichs Rechten / Ordnungen / Abschieden / und aufgerichteten Land-Frieden jeder sich gegen dem andern an gebührenden ordentlichen Rechten begnügen lassen / alles bey Fürstlichen Ehren / wahren Worten / und Vermeidung der Pœn; in dem aufgerichten Land-Frieden begriffen.

Ob die Kirchen- und Widen-Güter dem Zehend unterworffen / oder nicht?

Es pflegen die Rechtsgelehrten zu fragen / ob die Kirchen- und Widen-Güter / es seyen Aecker / Wiesen / Peunten / Weingärten und dergleichen eben sowol als andere Güter / Zehend geben sollen / oder nicht?

Bey welcher dieser Frag die Rechtsgelehrten nicht einhellig sind. Dann deren etliche solches verneinen / etliche aber solches bestättigen / jedoch aber ist viel besser / und in Rechten mehr gegründet / die Lehr und Meynung derjenigen Rechtsgelehrten / die da schliessen und sagen / daß wann solche den Kirchen angehörige Güter / ehe sie an die Kirchen gekauffet / getauschet / oder darzu geschenckt / verschaffet / oder sonsten durch andern dergleichen Titul derselben zu Theil worden / schon Zehendbar wären / sie in solchem Fall von dem Zehendreichen (unangesehen ob sie schon hernach an die Kirchen kommen) nicht befreyet / oder exempt, sondern gleichfalls dem Zehend unterworffen seyn. cap. commissum.

Mit den Widen-Gütern hat es eine gleiche Gestalt / dann so ein Acker / Wiesen / Peunten / Weingarten / und dergleichen Güter / ehe sie einem Pfarr-Widen einverleibet / und zu Widen-Gütern worden / schon Zehendbar einem andern gewest / und ihme der Zehend darvon gereichet worden / müssen solche Güter hernach dem Zehend noch unterworffen verbleiben / uneracht sie Widen-Güter worden. Dieweil eine jede Sach / und ein jedes Ding seine Bürd und Auflag mit sich bringet / GOTT geb es komme selbe Sach / auf wen da woll. cap. ex literis. extra de pignor.

Derowegen so man von einem oder mehr Stücken / Aeckern / Weingärten / Wiesen und dergleichen Gütern / darvor pflegte den Zehend zu geben / trägen solche zehendbare Güter diese ihre Bürd und Auflag des Zehendreichens mit sich / GOtt geb wo sie hinkommen / und ob sie schon Widums-Güter worden. cap. nuper ubi Abbas ext. de decimis. Glossa & ibi Hostiens. Abbas, & alii in c. 1. ext. de Cens. Abbas in cap. 2. &c. ex parte, ext. de decimis.

Dieweil nicht können neue Kirchen auferbauet werden / dardurch den andern alten Kirchen und Gotteshäusern / ihre Zehends-Gerechtigkeiten benommen werden mögen. Suarez tomo 1. lib. 1. cap. 17. n. 29. vers. Hi verò authores.

Es wäre dann Sach / daß nach Erbauung einer neuen Kirch / derselben / von ihren an sich überkommenen Gütern / der Zehend nachgelassen worden wäre / von dem / der es nachlassen hat können. Rebuffus q. ſ. n. 20.

Ingleichen / da an einem Ort ein alter wohlhergebrachter Gebrauch wäre / von den Kirchen- und Widen-Gütern keinen Zehend zu geben / hätte es bey einem solchen Brauch ebenfalls zu verbleiben. Reginaldus p. 2. lib. 19. sect. 3. q. n. 88. Gutierez Canon. quæst. lib. 2. c. 21. n. 54.

Zum Beschluß allda kan ich nicht verhalten / wie daß / vermög der geistlichen Recht / einer jeden Kirchen zu Anfangs ihrer Erbauung / solle ein Mannsmad / oder Mannemad seu mansus, das ist / ein so groß Stuck Erdreich / als viel in einem Tag mit zween Ochsen angebauet werden kan. Zasius in Epitom. feud. part. 6. num. 49. zu einer Steur und Heurath-Gut gegeben und zugeeignet werden / welches Mannmad von allen Zehenden und weltlichen Auflagen frey und unbekümmert seyn soll. Textus expressus in cap. 1. ub. Abbas, & alii Doctores, ex. de Cens. Da aber einer solchen neuen Kirchen allein ein Zehendbares Mannmad zum Heurath-Gut wäre zugeeignet worden / müste ein solches auch den Zehend geben. Suarez dict. loc. c. 17. n. 28.

Kirchen- und Widen-Güter aber sind diejenige Gründe / welche einer Kirchen / Kloster / oder Stifft / entweder zu Unterhaltung eines Pfarrers / oder baulicher Erhaltung und Verbesserung der Pfarr-Höfe / oder auf eine andere Weis und Meynung sind hergeschenckt oder verliehen worden. Ob nun aber einem Stiffter und Geber solcher Sachen frey stehe / und er nach Willen ihme hierauf eine Rechtsame reserviren und vorbehalten könne. Ist eine Frag / welcher bey Gratiano c. noverint 10. q. 1. das 4te Toletanische Concilium zwar widerspricht / und durchaus haben will daß die völlige Anordnung einem Bischoff übergehe / nichts destoweniger so lassen die Canonisten zu / daß mit Willen eines

nes Bischoffs ein Stiffter ihme ein jährliche Pension und Nutznieſſung vorbehalten möge / wann solches geschiehet 1. zur Zeit der Stifftung; 2. mit Wissen und Willen eines Bischoffs/ und 3. daß ohnangesehen dieser Vorbehaltung die genugsame Aufenthaltung verbleibe. Besihe Roch. de Curte, de Jure Patronat. sub rubr. de util. n. 6.

Von den Zehend Freyheiten.

Wer mag jemand vom Zehendreichen befreyen? Hierauf folget zur Antwort: Daß dergleichen Zehend-Befreyung allein Ihro Päbstl. Heiligkeit / als Stadthalter Christi / jemand geben könne / sowol den weltlichen als geistlichen Personen. cap. Si de terra, & cap. accedentibus, ext. de privileg. Gestaltsam dann auch Ihro Päbstl. Heiligkeit einem Layen auch ein Zehends-Gerechtigkeit mittheilen kan. Vide Tyndarum de decim. num. 58.

Dann weil der Zehend im Neuen Testament/ durch die geistliche Recht / von den Päbsten als Stadthaltern Christi/ eingesetzt und gebotten worden. Also kan ein jeder Pabst aus einer erheblichen Ursach / solch Gebot und Gesatz wiederum abthun und aufheben/ aus dem Fundament, daß derjenig/ so was binden kan/ es auch wiederum auflösen möge. Fagundez. Societ. Jesu d. lib. 2. cap. 4. num. 1. Lessius c. 39. d. 3. Covarr. d. c. 17. n. 9.

Item/ weil der Zehend durch Gewohnheit unterschiedlicher Orten kan abkommen / um wieviel mehr kan ein Römischer Pabst / vermittelst seiner habenden Vollmacht / jemand des Zehends gantz befreyen / oder einem ein Zehends-Gerechtigkeit mittheilen. Fagundez d l. num. 5. in fine. Wie dann auch ein jeder Pabst Gewalt und Macht hat/ jenes Zehend-Recht / so einer Pfarr zugehörig / einer andern Pfarr zuzueignen. Gestaltsam dergleichen auch beschehen / bey Aufrichtung vieler hohen Schulen und Academien / alldort die Päbst zu Unterhaltung der Professorum, viel Zehends-Gerechtigkeiten (die davor den Pfarren zuständig waren) den Academiis einverleibt und gegeben. Dann die Römischen Päbst / über die geistliche Güter und geistliche Jura und Gerechtsame vollkommenes Directorium haben. Filliucius d. l. cap. 8. tomo 2. tr. 27. p. 2. n. 191.

Also daß in vier Fällen jemand des Zehends befreyet werden könne: (1.) vermittelst der Päbstlichen Vollmacht und Privilegio. cap. 3. d. 10 & pen. d. decimis. (2.) Durch Gewonheit und Verjährung/ c. in aliq. 32. in fin. eod. c. 1. de præscript. in 6. (3.) Durch Transaction oder Vergleich. c. fin. de rer. permut. c. 2. c. 8. de cætero. de transact. (4.) Durch Nachlaß desjenigen/ welchen man den Zehend schuldig. c. decimæ c. fin. 16. quæst. 1. besihe hiervon Henr. canis. 2. instit. can 2. in fin. f 156.

Ob eine Zehends-Befreyung von dem Römischen Stuhl / sich auch auf die Zehend der Neureut und Neubrüch erstrecke? Hierauf wird geantwortet: Wann im Freyheits-Brief sich solche Wort befinden / die ja / dem Innhalt nach / auch auf die Zehend der Neureut und Neubrüch zu ziehen / oder daß sonsten den Innhalt und die Intention darinn / verruckt / oder zu fast eingezogen wurde / daß in solchem Fall / und bey so vorhandenen Befreyungs-Worten / ein solcher Freyheits-Brief / sich auf die Zehend der Neureut und Neubrüch erstrecke. Ita Filliucius d. c. 9. n. 192.

Im Fall aber eine Zehends-Freyheit nur einer Person wäre gegeben worden / dergestalt / daß die Zehends-Freyheit / nur der Person / und nicht den zehendbaren Gütern anhängig wäre / in diesem Fall könte sich ein solcher Freyheits-Brief auf die Bestands-Leut des befreyten Zehend-Manns nicht erstrecken. Fagundez d. cap. 4. lib. 2. num. 1. in fine.

Jedoch ist bey allen Zehends-Freyheiten / so jemand von dem Römischen Stuhl erlanget hat / zu wissen / daß nemlichen dergleichen Zehends-Freyheiten allein statt haben / wann am selbigen Ort die Pfarrer und Seelsorger genugsame Unterhaltung haben / uneracht diese oder jene Person / eine Zehends-Befreyung / oder Zehends-Gerechtigkeit daselbst überkommt / und also aus Abgang dergleichen Zehends/ sie Pfarrer und Seelsorger dannoch keine Noth / oder Mangel leiden dörffen. Dann sonsten / da die Pfarrer / Seelsorger und Kirchen-Diener müsten Noth und Mangel leiden / wann in ihrer Pfarr / ein oder ander Person des Zehends befreyet / oder eine Zehend-Gerechtigkeit darinnen ihme Pfarrer entnommen / und dieselb einem andern gegeben wurde / so hätten in dergleichen Fall / solche Zehends-Freyheiten / obwolen sie zu Rom erlanget wurden/ nicht statt. Gutierez d l. n. 29. Fagundez d. c. 4. l. 2. n. 2.

Andere Potentaten/ König/ Fürsten und dergleichen hohe weltliche Stands-Personen / können dergleichen Zehends-Befreyungen / in Krafft ihrer weltlichen Hochheiten / keinem Menschen geben/ dieweil ihre weltliche Hochheiten/ sich auf die Zehend und dero Befreyung / nicht erstrecken. c. tua est, de decim.

Ingleichem kan kein Kayser / König / Fürst / und dergleichen Potentaten / einer Kirchen ihre Zehend-Gerechtigkeiten nicht benehmen / und dieselben jemand anders zueignen. Und so diß mit der That also beschiehet / kan ein solcher Zehends-Innhaber einen solchen Zehend mit gutem Gewissen nicht genieſſen / noch in Krafft eines solchen nichtswertigen Tituls/ dergleichen Zehend verjähren und præscribiren / text. in c. dudum ext. de decim. Dieweil dergleichen Zehends-Innhaber/ böſßglaubige Innhaber sind / und deßhalber durch Præscription, nichts an sich bringen / c. possessor. de R. l. in 9.

Item kan ein Bischoff / Prälat / Prior / und dergleichen Vorsteher / einigen Menschen eine ewige Zehends-Freyheit nicht mittheilen. Weil durch die geistlichen Recht / allein den Seelsorgern in ihren Pfarren die Zehend zugeeignet worden. Also deßhalber ein Bischoff/ Prälat/ &c. die Zehends-Gerechtigkeiten einer Pfarr nicht entziehen/ und dieselbe einem andern zueignen kan. Rebuffus d. q. 5. n. 32. Moneta q. 2. num. 40.

Gleich-

Gleichwol kan ein Bischoff/ oder Prälat seinem Zehendmann/ demjenigen Zehend/ so er ihme Bischoffen oder Prälaten in sein Urbar schuldig/ durch ein Tausch oder Kauff / oder durch einen andern Contract, auf ewig übergeben/ oder nachlassen. Textus in c. quia circa ext, de Privileg. Jedoch muß ein solcher ewiger Nachlaß aus ehehaffter Ursach/ und mit Solennität und Zierlichkeit beschehen/ die vonnöthen ist zugebrauchen/ als offt ein Bischoff von seinem Bischöflichen Einkommen/ oder von seinen Bischöflichen Gütern / was verwenden will. Moneta d. lo. p. 1. a. num. 44. facit. huc tot. Tit. de rebus Eccles. non alien. Guil. Redoan. eod tit. q. 24.

Und wann ein Bischoff einen Zehendmann also von allen seinen Gütern des Zehends erlassen (doch verstehe/ da solches mit Ordnung/ und aus Ursach fürgangen) erstreckt sich ein solcher Zehends-Nachlaß nicht allein auf diejenigen Güter/ so er Zehendmann zur Zeit des empfangenen Nachlaß gehabt/ sondern auch auf die Güter/ so er Zehendmann darnach überkommen hat. per d. c. quia circa. Es wäre dann/ daß eine sondere Bedingnus beschehen/ vide de priori Monetam c. 5. q. 17. num. 136. Suarez d. lib. 1. cap. 19. num. 7.

So mag auch ein Pfarrer/ oder Prälat / so lang er lebet/ aber nicht länger/ einem Weltlichen einen Zehend verleyhen / oder nachlassen / ohne Vorwissen der hohen Obrigkeit. P. Layman. c. 6. n. 5. Covarr. d. c. 17. n. 5. Canisius c. 13. n. 11.

Ob die Zehends-Freyheiten von einem Innhaber/ auf den andern kommen. Und ist die Antwort: Entweder sind die Güter für sich selbst/ des Zehendreichens befreyt / oder aber allein ein Person privilegiret / daß sie keinen Zehend geben darff.

So man den Fall setzt/ nemlich so die Güter des Zehends befreyt seyn/ ist auf einem solchen Fall ein jeder Innhaber derselben Güter/ also auch ein Bestandtmann/ des Zehendreichens/ quit/ frey/ ledig und loß/ dieweil solche Zehends-Freyheit / nicht den Personen/ sondern den Gütern anhängig ist / und derowegen auf einen jeden Innhaber derselben fällt. Abbas in cap. ex parte tua, ext. de decim.

So wir aber den Fall setzen/ so allein die Person/ seiner Güter halber des Zehends befreyet ist / und seine Güter hernach verwendet / als entweder dieselben Bestandsweiß hinlässet/ oder verkauffet/ vertauschet/ oder sonsten verwendet / und von sich gibt/ ist alsdann der Bestandsmann / und jeder Innhaber dieser Güter / des Zehendreichens nicht befreyet/ noch enthebet / sondern von solchen erkaufften / oder Bestandsweiß/ oder anders Tituls inhabenden Gütern/ er dem ordentlichen Zehendherrn den Zehend davon zu liefern schuldig/ sintemalen in solcher Beschaffenheit/ es eine solche Freyheit ist / die allein den Personen / so befreyt seyn ihrer Güter halber/ und nicht den Gütern anhanget. Per textum in cap. ex parte tua, ubi Abbas num. 4. ext. de decim. cap. licet, ex eod, lib. 2. num. 1.

Eine andere Meynung hätte es/ da die Güter selbst befreyt wären/ wie obstehet. Riccius d. collect. 2392. in fine. Wobey zu mercken: Daß man die Pfarr- und Zehend-Freye Güter nicht auf weite Jahr verlassen solle. Gestalten es im Jure Canonico verbotten c. 9. extr. de reb. Eccles. ad clem. 1. eodem auf daß solche nicht mit andern vermengt/ oder verjährt werden mögen/ dahero weißlich in articulis general. ordin. Eccl. Sax. sub num. 29. enthalten folgende Wort: damit auch die Laßgüter/ Aecker/ Wiesen/ Gärten oder Fischwasser zum Pfarrlehen gehörende/ dieselbige umb jährlichen nahmhafftigen Zinnß/ oder Mitglied innen haben/ eigene Güter durch langen Gebrauch vermischet/ und eingeleibet/ so sollen solche Güter je zu Zeiten verändert/ andern ausgethan und verliehen/ oder aber da es die Güter ertragen mögen/ um grössern Zinnß verliehen werden damit die Pfarren bey ihrem Eigenthum verbleiben/ und sie die Besitzer vor ihr erkaufft oder Erbgut nicht anziehen können oder mögen.

Wie/ und wann die persönlichen Zehends-Freyheiten zu Unkräfften kommen. Dieweil zu nächst anvor/ von denen Zehends-Freyheiten (die allein den Personen anhangen) gehandelt worden/ doch alles gar kürtzlich/ also reimt es sich/ allda für und auf die Bahn zu bringen/ auf was Weiß solche Zehends-Freyheiten zu Unkräfften kommen.

Hierauf folgt zur Antwort/ daß solche Zehends-Freyheiten auf mancherley Weiß zu Unkräfften kommen.

Deren erster Fall/ erkläret und ausgeführet ist in einem sondern Capitel in Geistlichen Rechten/ nemlich in cap. suggestum. ubi Canonistæ. ext. de decim. Alldort also statuiret und geordnet/ daß wann ein Closter (oder jemand anderer) des Zehends also befreyet worden/ daß derselb von allen seinen Gütern/ einigen Zehend zu geben nicht schuldig/ und der Befreyter/ bey habender solcher seiner Zehends-Freyheit allenthalben viel Zehendbare Güter an sich bringet/ auf einen solchen Fall die Zehends-Freyheit/ nicht mehr für kräfftig gehalten/ sondern auf gehebet/ und daraus geschritten/ oder die Sach durch den Zehendherrn und Befreyten verglichen und accordiret werden solle/ aus dieser Ursach/ dieweil ein neuer sich erregter Fall/ der Anfangs der erlangten Freyheit nicht gewest/ verursachen thut/ daß man von einer/ auch lang observirter Befreyung abweichen muß. Aymon Cravetta vol. 2. cons. 264. num. 5.

Derowegen weil der neue Fall (das ist/ die Viele und Menge der Güter des Befreyten) anfangs seiner erlangten Zehends-Befreung nicht gewest/ sondern er Befreyter erst darnach viel Güter an sich gebracht/ welches diß für einen neuen Fall zu halten/ dannenhero dieses neuen sich erregten Falls halber solche persöhnliche Zehends-Freyheiten zu Unkräfften kommen/ dann sonsten/ so für und für solche persöhnliche Zehends-Freyheiten/ bey ihren Kräfften verblieben/ dem Zehendherrn selbiger Orten (da die von dem Befreyten an sich gebrachte Güter liegen) ein grosser mercklicher Abbruch an seiner alldort habender Zehends-Gerechtigkeit hieraus erfolgen / und letzlich etwan gar untergehen würde/

würde/ sindemahlen eine dergleichen befreyte Person/ letzlich alle zehendbare Güter an sich bringen/ und also/ wie gemeldt/ dem Zehendherrn hierdurch sein Zehendrecht gar abstilgen möchte. Abbas in cap. suggestum.

Dergleichen Intention Ihr Päbstl. Heiligkeit nicht haben/ wann sie jemand eine solche Zehends-Befreyung mittheilen. Abbas d. lo. L. quoties, ubi Doctores C. de præcib. Imp. offen. Und wann nun sich dergleichen Fäll begeben/ daß nemlich den Pfarrern und Seelsorgern/ als Zehendherrn/ an ihren Zehends-Gerechtigkeiten durch dergleichen Zehends-Freyheiten/ grosser Abbruch geschehen/ entgegen aber der Befreyte widersprechen wollte/ daß der Schaden so groß nicht wäre/ dardurch die Sach in Strittigkeit stie/ so müste eine solche Strittigkeit von Ihrer Päbstl. Heiligkeit (oder weme sie es durch Commission auftragen) erleutert und entscheiden werden/ alsdann so mögen Ihr. Päbstl. Heiligkeit/ nach Gestalt des entstehenden Schadens/ dem Befreyten seine habende Zehends-Befreyung was einziehen und moderirn. Suarez lib. 1. c. 20. n. 2. Oder es kan eine solche Freyheit gantz aufgehaben werden. Abbas d. lo. Mon. cap. 5. q. 1. num. 13.

Fürs ander/ kommt eine Zehends Freyheit auch zu Unkräfften/ alsdann wann ein Zehends-Befreyter/ von seiner habenden Zehends-Befreyung selbst weichet/ und uneracht derselben den Zehend dannoch gibt. Text in cap. si de. terra. & in cap. accedentibus. ext. de privileg. Suarez d. lo. num. 3. & 4.

Drittens/ wann ein befreyter Zehendmann sich seines habenden Privilegii mißbrauchet/ ihme seine habende Zehends-Freyheit auch benommen werden möchte. Textus in c. tuarum, ubi Abbas & alii. ext. de Privileg. ftaltsam dann durch Mißbrauchung einer seine Freyheit verwürcken kan. d. c. tuarum.

Vierdtens/ kan Vertragsweiß sich einer auch seiner Zehends-Befreyung entschlagen. Suarez. d. lo. num. 5.

Von den Zehends-Vergleichungen.

Hierunter will ich etliche Schluß-Reden erzehlen/ von denjenigen Verträgen und Vergleichungen/ so der Zehend halber pflegen fürzugehen.

Erste Schlußred: Wann zween Geistliche/ eines Zehends-Gerechtigkeit halber/ gegeneinander Verträg/ aufrichten/ vermög derer ein des andern Pfarr/ ein oder mehr Zehend aufzuheben haben soll/ seyn dergleichen Verträg wol kräfftig/ im Fall sie mit Vorwissen und Consens der hohen Geistlichen Obrigkeit beschehen. in cap. 2. & cap. veniens, extra de transact. Moneta cap. 5. q. 7. num. 119. & 120. Rebuff. q. 13. n. 16. 19. 20/

Eben auf solche Weiß/ kan auch ein Vertrag gerichtet werden/ laut dessen ein Zehendmann einen wenigern Theil/ als Zehenden/ reichen möge. d. cop. 2. Rebuff. jam. d. q. 13. n. 26. Moneta jam d. q. num. 123.

Da aber solche und dergleichen andere Verträg/ des Zehends halber/ ohne Consens der ordentlichen Hohen Obrigkeit beschehen/ auf einen solchen Fall hätte ein solcher Vertrag nicht lang Bestand oder Krafft/ sondern wäre nur so lang bündig und gültig/ als lange selbige Pfarrer bey ihren Pfarren verbleiben: also da der eine, Pfarrer/ oder Seelsorger nach dem Vertrag von selbiger Pfarr hinweg kommen thäte/ so wäre der neue und hernach käme Pfarrer nicht verbunden/ selbigen Vergleich zu halten. Moneta d. q. 7. num. 126.

Derowegen/ da etwan ein Pfarrer oder Seelsorger/ einen Zehendmann des Zehends halber/ was nachsiehet/ oder schencket/ und er Seelsorger hernach von selbiger Pfarr hinweg kommt/ so ist der neue Pfarrer alsdann nicht schuldig/ das jenig also zu halten/ was sein Vorfahrer gethan hat/ ohne Consens und Ratification der Hohen Geistlichen Obrigkeit/ dieweil dergleichen Verträg (so die Pfarrer ohne gutheissen ihrer Hohen Geistlichen Obrigkeit eingeben) einen künfftigen Pfarrer und Seelsorger/ nicht verbinden und dergestalt der Vorfahrer/ seinem Nachkommen nichts benehmen/ oder entziehen kan. c. de cætero, ext. de transact. Rebuff. p. 13. n. 25. Cravetta. vol. 3 consi. 496. n. 14. vers. Non obstat.

Daraus erscheinet/ wie unbedachtig und unweiß seyen diejenigen Zehendleut/ welche vermeynen/ daß wann ein Pfarrer ihnen etwa viel oder wenig des Zehends halber nachgesehen/ ihnen ein solches auch der nachkommende Pfarrer nachzusehen schuldig seye.

Obwolen/ wie vorstehet/ ein Pfarrer und Seelsorger von seiner Pfarr (ohne Consens der Hohen Geistlichen Obrigkeit) wegen der Zehends-Gerechtigkeit nichts vergeben kan/ jedoch so viel die schon verfallene Zehenden antrifft/ kan ein jeder Pfarrer/ Seelsorger und Geistlicher/ solcher verfallener Zehenden halber/ Verträg und Vergleich eingehen/ und ist nit vonnöthen/ daß man die Hohe Geistliche Obrigkeit darum begrüsse/ sondern er Pfarrer und Seelsorger/ mag mit solchen Zehenden/ die ihm verfallen/ handlen wie er will. Moneta d. q. 7. num. 129. Rebuffus q. 13. num. 33.

Dritte Schlußred: Wann ein Zehendmann ein zehendbares Gut hat/ welches er gern austauschen/ und ein anders Gut darfür eintauschen wolte in einer Kirchen oder Pfarr/ kan ein solcher Tausch zwar fürgehen/ aber doch muß anvor die Hohe Geistliche Obrigkeit/ einen solchen Tausch/ für nothwendig und nutzlich halten/ und dann solchen Contract confirmiren und bestättigen. Rebuff. quæst. 12. num. 36, 37. Moneta d. quæst. 7. num. 129 139.

Dabey zu mercken/ daß obbesagtes bey denen Weltlichen/ welche eine Zehend-Gerechtigkeit rechtmässig innhaben/ und geniessen/ einige Statt nicht finde/ zumahlen sie mit solchen nach Willen und Gefallen ohne Erforderung eines höhern Consens, als mit ihren rechtmäss'g-zuständigen Eigenthum handlen und wandlen/ mindern und hinschencken/ vererben/ oder auf Lieb hinlassen/ schencken und vertauschen mögen. Dergleichen in eine Form gebrachte Handlung ist folgende:

Wir N. N. zu O. bekennen und thun kund allermänniglich mit diesen Brief/ daß wir um unsers Nutzens und Frommens willen/ unsern Zehend zu N. mit aller seiner Gerechtigkeit/ inmassen wir unsere Vorfahrer denselben eine lange Zeit eingefangen/ genutzet und gebraucht hätten gantz geruhlich und ohne männiglichs Verhinderung und Einstreuung dem Ersamen Jacoben N. seiner ehelichen Hausfrauen vererbet und verlassen haben/ auf folgende Weise: Nemlichen daß er sein Hausfrau und Kinder/ Uns/ Unsern Erben/ oder wer diesen Brief mit Recht innen hat/ jährlichen und eines jeden Jahrs auf Michaelis des Heiligen Ertz-Engels Tag ab und von diesen Zehend verreichen/ und zu unsern sichern Handen und Kasten antworten und geben soll/ an Korn drey Meß/ an Waitz zwey Viertel / an Gersten zwey Viertel / und an Habern drey Meß/ alles schönen guten Getraids und N. Maas / jedoch mit diesem Gedinge Ausschluß und Anhang/ ob sich Kriegs-Läufft/ein Landschauer / oder aber andere redliche und ehehaffte Verhinderung und Ursachen/ wie die Nahmen haben mögen/ daß doch GOtt gnädiglich verhüten woll/ zu trügen/ daß er ermeldte Summ Getrayds nicht zu erschwingen / noch geben könte/ so solle er sein Hausfrau und Kinder schuldig und verbunden seyn/ daß bey Zeiten / und ehe die Zeit der Erndten und Schneidens vorhanden / anzeigen/ auf daß selbiger besichtiger durch Biederleut und der Dinge Verständige geschätzet / und billigen Dingen nach angeschlagen werden möge / desgleichen auch den in Stadel wagen. Hierauf so hat mehrgedachter Jacob N. für sich sein Hausfrau und Kinder geredet und versprochen/ bey seinen guten und wahren Worten / mit handgebenden Treuen/ solchem getreulich/ wie sich dann gebühren will/ zu geleben und nachzusetzen/ und die benannten vier Getreyder uns und unsern Nachkommen ohne allein ihren Kosten und Schaden zu bestimmter Zeit unverzügentlichen einzuantworten. Ob aber er/ seine Hausfrau Kinder zu einem oder mehr Jahren säumig und nicht haltend erscheinen würden/ so haben wir/ als Eigen-Herren selbsten Gewalt, Fug und Macht/ inmassen das unwiderruffzich bewilliget/ ungehindert/ von und bey seinem N. N. und der seinigen Haab und Gütern / ligenden und fahrenden / gegen allermänniglich ungefrevelt/ zu gewähren/ zu pfänden/ und ihres Gefallens zu verhelffen/ so lang und viel der bestimmte Getraid-Zehend sammt allen hierunter aufgeloffenen Schaden/ so redlich seynd / bezahlet und ausgerichtet werden ; alles getreulich ohne Argelist. Und des alles zu steter und ewiger Haltung hat der Erbar Achtbar N. N. auf sein offtgedachten N. N. freundlich und fleissig ersuchen sein eigen Insiegel an diesen Brief gehangen/ doch ihme und seinen Erben und Insiegel ohne Schaden; Geschehen und geben ꝛc.

Und diese Zehenden werden vererbte Zehenden genennet/ nemlichen mit Ausnahm der Kriegs-Läufften/ Landschauer/ und andereu redlichen und ehehafften Verhinderungen : *leg. ex conducto 15. si vis tempestatis , & leg. seq. §. cum quidam. leg. si merces 25. vis major ff. Locat.* Inmassen auch erstbemeldter massen/ ob im modicam ubertatem, die jährliche pension nicht vermehret oder erhöhet wird/ *Ar. Pinel. ad lib. 2. C. de rescind. vendit. p. 1. c. 3. num. 34. Andr. Gerb. exerc. Justin. dec. 15. thes. 2.*

Wann einige unverhoffte und ohnvorgesehene Fähl in den Bedingnussen / und Verträgen nichtlsetzend ausgenommen worden. Ob alsdann ein Zehend-Herr schuldig seye etwas von seinem Recht nachzulassen.

Antwort : Wann die Zehend vererbt seynd/ ist ein Zehend-Herr nicht schuldig etwas nachzulassen/ obwohlen der mindeste Theil verblieben und der meiste Theil zu Grund gangen. Also gl. in c. potuit. verb. expelli de locat. Zorer in seinem Bedencken quæst. 11. n. 709. &c. Dietherr in seinem nützlichen Unterricht von Zehendrecht. c. 9. per tot. Wann aber die Unvererbt/ und jährlich verlasstn oder bestanden werden/ bey solchem Fall / da die Getraider durch Schaur/ und Wetterschlag auf dem Feld verderbt werden/ ist ein Zehend-Herr einen Nachlaß zu thun schuldig/ es wäre dann ausdrücklich das Widrige gedungen worden.

Der vererbt Zehend bestehet darinn ; Wann einer den Zehend-Herrn überhaupt eine gewisse Zehend-Gült jährlichen geben muß/ von seinem gantzen Hof/ jedoch daß ihm weder Krieg noch Mißwachs oder Hagelwetter dißfalls etwas fürtragen oder entschuldigen möge/ dahingegen bleibet alles/ was gebauet wird/ beysammen/ und darff man weder grossen noch kleinen Zehenden geben / besiehe hiervon Jacob Blum in seinem Tractat von Zehendrecht cap. 21.

Bey jährlicher Hinlassung und Stifften des Zehend kan folgendes beobachtet werden. (1) Daß von dem Zehendherrn der districtus decimarum umritten/ oder umgangen/ und darbey (1) annotiret werde/ wie viel Tagwerck Feldes mit einer jeden Sorten Getreyds besaamet oder bewachsen seye. (3) Ob es wol oder schlecht/ dünn oder dick stehe/ um darnach einen beyläuffigen Uberschlag machen zu können/ wie viel Schock oder Schober Getrayds von einer jeden Sorten/ abgeschnitten und gesammlet werden könten oder möchten / und dann (4) die alte Zehend-Register zu Hülffe ziehe/ was von Jahren zu Jahren wann diese oder jene Zelch angebauet oder besäet worden/ der Zehenden ertragen habe/ und also nach solchen in An- oder Abforderung der Körner seine mensur nehme / und darnach den Zehendverlaß einrichte.

Wer die ausständigen Zehend abzustatten schuldig.

Es wäre zu wünschen/ daß man hievon nichts wüste: das ist/ daß ein jeder Zehendmann seinen schuldigen Zehend fleissig bezahlte/ und nicht anstehen liesse/ jedoch aber weil offt das Widerspiel beschiehet/ und viel Zehendleut ihre Zehend anstehen lassen/ und nicht zu seiner Zeit reichen / deshalber muß ich hiervon auch was weniges handlen.

Gesetzt/ es habe einer etlich Zehendbare Stuck und Güter / darvon er seinem Zehendherrn den Zehend nicht gereichet/ einem anderen verkauffet/ oder sonstenden verwendet/ ist nun die Frag/ welcher aus ihnen beyden/ die angedeuten ausständigen Zehenden abzustatten schuldig / der vorforder Inhaber/ der sie hat lassen anstehen/ oder der / welcher das Gut und Stuck jetzt innen hat und besitzet?

Bey dieser Frag seynd die Rechtsgelehrten nit einhellig/ und stimmen mit einander nicht zu/ wie zu sehen/ bey Bartholomæo Chasan. in consuet. Burg. rubr. 4. §. 6. num. 154. Joan.

Dann erstlich etliche aus den Rechtsgelehrten der Meynung seyn/ die lehren und schliessen / daß die von einem zehendbaren Gut/ ausständige Zehenden/ durch den gegenwärtigen Besitzer solcher Güter (davon der Zehend ausstehet) abgestattet werden sollen/ GOtt geb wer solche Zehenden aufgeschwellt und anstehen hat lassen/ dieser Meynung ist Hostiens. Johann. Andr. & Gl. in cap. pastoralis. ext. decim. Welche diese ihre Meynung also probiren/ dieweil nemlich ein jedes zehendbares Gut/ und nicht die Personen / zu Reichung des Zehends verobligiret und verbunden / derowegen man alles/ so von einem Gut unbezahlter ausstehet/ bey solchem Gut suchen solle.

Diese Meynung/ auf einem nicht allermassen vesten Grund fusset / dann indeme angedeute Rechtsgelehrten præsupponiren und meinen/ als wann der Zehend eigentlich auf den Gütern läge/ wird solcher Wahn in der dritten hernachfolgenden Meynung/ der Länge nach abgeleint und widerleget.

Die 2. Meynung / ist derjenigen Rechtsgelehrten/ die fürgeben wie daß es einem Zehendherrn bevor/ und in seiner Wahl stehe/ um die ausständigen Zehenden entweder den gegenwärtigen Inhaber des Guts/ davon die Zehend ausstehen / oder aber derjenigen/ der den Zehend aufgeschlagen und anstehen hat lassen/ um den Ausstand zu ersuchen. Joh. Andr. in c. cum homines ext. de decim. Abbas in d. c. pastoralis & d. c. cum homines. Rebuffus d. quæst. 9. num. 9. in fine.

Die dritte Meynung/ ist derjenige Rechtsgelehrten/ die lehren und sprechen / daß alle ausständige Zehend/ nicht bey dem/ der das Gut/ davon die Zehend ausstehen/ anjetzo besitzet / und innen hat/ sondern bey demjenigen / welcher die Zehend aufgeschwöllet und anstehen hat lassen/ und hernach das Gut von sich geben/ ersuchet und eingelanget werden sollen. Vide Chassan. & Garz. dict. loc. Monetam 16. q. 3. num. 20. ubi plures allegat. Dessen die Ursach/ sintemalen der Zehend durch die Gesatz Geistlicher Rechten/ nicht auf die Güter (wie etliche fürgeben wollen) sondern auf die Frücht und Gewächs der Erden geschlagen und geordnet worden/ dannenhero so muß derjenig (welcher selbiger Jahren / von denen der Zehend ausstehet / die Frücht/ Gewächs und Nutzungen eingeferet) und nicht der / an welchem hernach die Güter kommen / den ausständigen Zehend abstatten.

Welche diese Meynung/ die ich / meinen gegen Verstand nach / wegen hernachfolgender Fundament und Rechtegründen / für die bessere Meynung achte) sonderlich mit diesen viel Argumenten dargethan und erwiesen werden kan.

Und zwar erstlich/ bezeugen dieser dritten Meynungs-Grund/ die Text im Geistlichen Rechten / wie zu sehen in c. ex parte Canonicorum, & in cap. cum in tua, cap. tua nobis cap. nuncios. ext. de decim. In welchen diesen Gesatzen austrucklich begriffen/ daß der Zehend von den Früchten gereichtet werden sollen. Daraus abzunehmen/ daß der Zehend eigentlich den Früchten anhange.

Zum andern wird vorstehende dritte Meynung erwiesen und probiret mit jenem Inhalt/ der sich in allgemeinen geistlichen Rechten befindet/ nemlich in cap. Pastoralis. ext. de decim. Allda der Pabst Innocentius III. meldet/ daß die Frücht nirt anderst/ dann mit dem Last und Auflag des Zehends mögen verwendet werden:

Aus welchen diesen des Pabsts Innocentii Worten / augenscheinlich abzunehmen/ daß der Zehend eigentlich auf den Früchten liege/ und von jenem (der die zehendbare Frücht genossen) abgestattet und entrichtet werden solle.

Drittens wird solches nicht weniger also dargethan/ daß / wann einer ein Acker oder ein anders zehendbares Gut nicht anbauet/ der Inhaber selbigen angebauten Guts (darvon er keine Frücht und Nutzungen gehabt) keinen Zehend reichet/ aus welchem dann abermahlen zu schliessen/ daß der Zehend eigentlich nicht von dem Grund und Boden/ sondern von den Früchten bezahlet werden müsse. Arg. d. c. pastoralis, & d. cap. cum, non sit.

Viertens/ wird obvermeldte dritte Meynung/ bekrafftiget und bestättiget/ mit jenem Spruch/ den wir lesen bey dem H. Thomas von Aquin/ in. 2. 2. quæst. 87. art. 2. in fine.

Aufhebung durch Verjährung / wann jemand Geistlicher oder Weltlicher/ mit gutem Glauben/ rechtmässigen Titul/ und ohn Unterbruch / wider einen Pfarrer oder Seelsorger ꝛc. 40. ganzer Jahr/ oder ohne Titul / von unfürdencklicher Zeit her/ seu ab immemoriali tempore, des Zehend Einnehmens/ in Gewöhr/ Nutz und Besitzung gewesen/ so hat hierdurch am selbigen Ort/ den Zehend genugsam ersessen und verjähret. cap. 1. de præscript. in 6.

Derjenig/ so auf gewissen Gütern den grossen Zehend præscribiret hat/ kan auf denselben Gütern auch hernach den kleinen Zehend einfordern / im Fall jemand anderer desselbigen kleinen Zehends dasselbst/ nicht in possessione, und Inhabung ist. c. cum in tua. ext. de decim. ubi Doctores.

In solcher Zeit und Gestalt/ wie obstehet/ kan ebnermassen ein Zehendmann/ durch Præscription und Verjährung sich eximiren und befreyet machen/ daß er hinführo seinem Zehendherrn nichts mehr zu reichen schuldig. Covar. d. c. 17. n. 8. D. Frid. Martini de jure cens. c. 5. n. 81. Moneta de decim. c. 5. q. 5. num. 105. Bonacina disp. ult.

Oder

Oder aber/ es kan sich einer in Zeit und Massen/ wie obstehet/ durch præscription befreyet machen/ daß er seinem Zehendherrn nicht den Zehenden/ sondern den eilfften/ zwölfften / dreyzehenden ꝛc. oder andern Theil geben darff. in c. ad Apostolicæ cap. in aliquibus §. illæ verò, &c. dilect. ext. de decim.

Wann auf einem Gut / darauf jemand durch Præscription, das Zehendrecht erlanget hat / hernach eine andere Frucht gesäet und gepflantzet wird/ weme ist alsdann der Zehend davon zuständig?

Antwort: Wann einer ob gewissen Gütern von allen darauf gewachsenen Früchten/ den Zehen vieler Jahren/ und so lang eingenommen/ biß er letzlich das Zehend-Recht dardurch gantz ersessen hat/ und es sich hernach nach vollendeter præscription begibt / daß die Inhaber derselbigen Stück und Gütern/ eine solche Frucht/ (die in währender seiner Præscription niemahlen angesäet / oder gepflantzet worden) säen oder pflantzen/ so kan alsdann dejenig/ welcher / wie gehöret/ das Zehendrecht also daselbst überkommen/ in Krafft seiner darthabenden Zehends-Gerechtigkeit / auch den Zehend von selbiger neuen Frucht / ansprechen und einnehmen/ die in Zeit seiner præscription und entzwischen derselben niemahlen angesäet oder gepflantzet worden/ und also solche eben sowol / als die Frucht/ deren er in Zeit seiner præscription, in der Nutz und Niessung gewesen/ abfordern Rebuffus q. 6. num. 35. & quæst. 14. oum. 18. Azorius lib. 7. c. 36. num. 35. vers. Decimo quæritur. Dessen die Ursach/ alldieweil einen præscription, und ein Gewonheit in einer gantzen gerechtsamen / seu in jure universali sich auf alle und jede derselbe gerechtsame zugethane und anhängige Species (deren kein anderer in der Possess und Inhabung ist) erstrecket.

Derowegen/ wann jemand auf einem Gut das Zehendrecht/ also/ wie gemeldt/ an sich gebracht/ und es sich hernach etwan zuträgt/ daß auf selbigem Gut eine neue und andere Frucht erzügelt wurde/ selbiger Zehendherr alsdann auch von solcher neuen Frucht den Zehend einfordern möchte/ Hieron. de Cevallos, dict. tract. de cognit. per viam viol. q. 55. n. 50. Dann die Juristen sagen/ gleichwie sich eine Zehends-Gerechtigkeit von einem Gut nicht scheidet/ ob schon selbiges Zehend-Recht auf einen andern Inhaber komme/ also/ und gleicher Weis/ verkehre sich ein Zehendrecht nicht/ ob schon auf selbigen zehendbaren Gut/ eine andere Frucht gepflantzet werden.

Da aber jemand kein völlige Zehends-Gerechtigkeit/ sondern nur einen Zehend von gewisser Zehends-Frucht aufzuhehen hätte/ ein solcher kunte Zehends-Possession auf andere Zehends-Frücht nicht erstrecken. Als da einer nur des Heuzehends/ in Possessione wäre/ kunte derselb den Getreydzehend/ oder Weinzehend nicht erfordern: ingleichem / da jemands nur nur des Getraydzehends in possessione, wäre kunte derselb vom Heu oder Wein den Zehend nicht ansprechen. Farinac. in decis. posthum. p. 1. decis. 484. num. 1.

Also und ingleichem/ wann es sich begiebet / daß in possessione ist / aller und jeder Zehendden/ doch ausserhalb einer eintzigen Frucht / von welcher dieser eintzigen Frucht/ ein anderer den Zehend aufzuheben hätte/ möchte dieselbe Person den Zehend allein von dieser eintzigen Frucht haben. Balcus de præscript. 2. p. 3. p. principal. q. 2. num. 20. 2. 27. fol. 54.

Dieweil eine particular Zehends-Possession sich auf andere Frücht/ deren ein dritter in der Inhabung ist/ nicht erstrecken kan. Cravet. cons. 258. num. 16.

Item/ allda zu wissen/ wann jemand in einem Gezirck/ den grossen Zehend einzunehmen hätte. Entgegeo aber die Zehendleut in solchem Gezirck/ nur solche Frücht (so unter den kleinen Zehend gerechnet werden) in gar grosser Anzahl und Menge zügleten dardurch der grosse Zehend/ so anvor von denselben Gütern hat können eingenommen werden/ in einen mercklichen Abgang gerathen / thäte/ in solchem Fall alsdann der Zehendherr des grossen Zehends/ auch den kleinen Zehend davon ansprechen möchte. Weil bey solcher Beschaffenheit der kleine Zehend in die Eigenschafft und Schuldigkeit des grossen Zehend tretten thut. Es wäre dann Sach/ daß der Zehendherr des kleinen Zehends/ erweisen kunte / daß obwohlen der grosse Zehend durch Erzüglung der Frücht des kleinen Zehends/ starck nach und nach abgenommen/ er Zehendherr des kleinen Zehends/ nichts destoweniger davon den kleinen Zehend/ ungehindert des grossen Zehendherrns/ jederzeit eingenommen. Farinacus in decision. posthum. decision. 502.

Obwohlen oben gemeldt worden/ daß wider die Seelsorger ohne Titul ein Zehend durch ein uhrfürdencklich Possession möge ersessen werden/ so wird aber eine so lange Zeit nicht erfordert/ wann ein Geistlicher oder Weltlicher/ wider einen Weltlichen einen Zehend verjähren præscribiren und an sich bringen will. Cravetta cons. 469. num. 6. & cons. 874. num. 3. Rebuffus de decim. q. 13. num. 100. Und nach Meynung etlicher Rechtsgelehrten / werden zu einer solchen præscription erfordert. 30. Jahr. Baldus cons. 462. lib. 1. quem sequitur Cravetta vol. 3. cons. 479. n. 4. & cons. 496. num. 6. Etliche aber vermeinen 10. oder 20. Jahr. Ita Balbus de præscript 1. p. 5. principal. qu. 7. n. 22. in fine.

Es sagen die Rechtsgelehrten/ wann ein Weltlicher in einer Zehends Inhabung ist/ und von einem Weltlichen / als seinem Zehendmann den Zehend fordert/ daß dieser weltliche Zehendmann/ diesem weltlichen Zehendherrn die exceptio nicht vorwerffen möge/ als ob gebühre der Zehend nur den Pfarrern und Seelsorgern/ und nicht den Laicis und weltlichen Personen/ sondern ein solcher weltlicher Zehendherr/ zu diesem seinem weltlichen Zehendmann vermelden möge/ was ihme diese exception angehe/ er solle den Zehend bezahlen/ wie er biß anhero bezahlet worden/ und er Zehendmann des Zehends Einnehmens also in possessione seye. Crav. d. vol. 3. cons 479. n. 4. vs. non obst. alterum.

Ob/ und wie die Zehends-Gerechtigkeit/ durch Gebrauch / und Gewonheit mögen verändert und verruckt werden.

Soviel die Gebräuch und Gewonheiten in Zehend-Sachen anbetrifft/ und anzuzeigen / was/ wann/ und wieviel die Gebräuch und Gewonheiten in Zehend-Sachen mögen verändern. Ist nicht weniger / daß an einem und andern Ort mögen sonderbare Gewonheiten deshalber eingeführet werden. Jedoch sagen die Rechtsgelehrten/ wann eine Zehends-Freyheit/ durch eine Gewonheit wolle erwiesen werden / so seye vonnöthen zu erweisen/ daß eine gantze Gemein oder gantze Stadt / oder gantzes Dorff/ in 40. Jahren niemalen habe gepfleget einigen Zehend zu geben.

Nemlich in 40. Jahren/ könne in Zehend-Sachen / ein sonderbarer Gebrauch und Gewonheit aufkommen. Jedoch sagt man/ daß ein solche Gewonheit sich auf die Zehend von den Neureut- und Neubrüchen (welche hernach daselbst entstehen) nicht erstrecke. Filliuc. d. lo. cap. 19. num. 288.

Nicht weniger daß ein solcher Gebrauch an einem Ort/ auf ein anders Ort nicht könne gezogen werden/ ait Fagundez d. lo. num. 20. Im übrigen aber/ die Weltlichen/ sich gleichwol durch eine Gewonheit des Zehends/ loß und frey machen mögen/ weil eine allgemeine so viel Krafft und Würckung habe/ als viel ein Gesatz. Nun aber durch ein Päbstliches Gesatz/ oder Freyheit/ einer des Zehends befreyet werden möge. Ergo auch durch eine Gewonheit. Fagundez d. lo. num. 24.

Auf daß aber in specie besser erkennt werde/ was die langwürigen Gebräuch und Gewonheit in Zehend-Sachen würcken mögen. Ist allda zu wissen/ allwolen von einem/ oder mehr Zehend-Leuten/ immerdar der Zehend nicht vollkömmlich/ sondern bißweilen ein weniger Theil/ oder zu Zeiten von dieser oder jener Frucht/ gar kein Zehend geliefert wird/ daß man jedoch nicht geschwind wegen einer oder andern dergleichen particular Zehendereichung/ es für ein allgemeine Zehends-Gewonheit/ oder alt Herkommen / anziehen und halten möge/ dieweil zu Darthu- und Beybringung einer rechtsamen allgemeinen Zehends-Gewonheit erwiesen werden muß/ daß in selbiger Pfarr/ alle und jede Zehendleut in die 40. Jahr lang/ den Zehend gar nicht/ oder nur von etlichen gewissen Sorten der Frücht / und weiter nichts gereichet haben.

Welcher nun erweiset/ daß jedermänniglich in seiner Pfarr/ die in viertzig Jahr lang / von einer oder andern Frucht/ gar kein Zehend gereicht/ oder uniformiter, und gleichförmig/ nicht der Zehende: sondern ein weniger Theil/ von den Zehendleuten sammentlich daselbst jährlich geliefert worden/ derselbe thut hierdurch ein allgemeinen Zehend-Brauch und Gewonheit sattsam probieren. Farinacius tomo 1. parte 2. decis. 441. num. 2. Filliuc. tomo 2. tract. 27. p. cap. 7. num. 152.

Dann es begibt sich offt/ daß dieser oder jener Zehendsmann auf sein Lebenlang / oder nur von einer gewissen Frucht des Zehends frey gelassen wird. Oder auch/ so beschiehet es offt/ daß etliche die Zehend Bestandesweiß innerhalb behalten und genieſſen/ oder demselben auf eine Zeitlang abgekauffet haben. Man kan aber aus solchen/ etlicher particular Zehendleut actibus und Thaten/ GOtt geb aus was Titul oder Ursach solches hergeflossen/ keine rechtmässige General-Gewonheit und allgemeinen Zehendsbrauch erzwingen. Farinac. d. lo. num. 2. Rebuffus. q. 13. num. 53.

Sondern es ist vonnöthen/ wie obstehet wann jemand eine rechte und bündige Gewonheit des Zehendreichens fürstellen will/ daß derselbige docire, und erweise einen allgemeinen und gleichförmigen Gebrauch von viertzig Jahren hero Fagundez. d. lo. lib. 3. cap. 2. num. 7. Filliuc. jam. d. lo. num. 154.

Derowegen/ wann die Zehends-Unterlassungen oder Zehends-Lieferungen/ in einer Pfarr nicht gleichförmig thäten / sondern dargethan wurde/ daß ein Zehendmann mehr als der ander Zehendmann/ verzehend hätte/ so kunte durch solche Actus, die bey Zehendleuten nicht gleichförmig seyn/ keine allgemeine Gewonheit erwiesen werden. Farin. p. 1. tomo 1. decis. 469. num. 2.

Aus welcher dieser Wurtzel entspringen/ dieser Schluß / nemlich/ daß die Geistlichen Gesatz und Decreta (vermög deren geordnet worden/ die Zehend vollkommentlich zu geben) zu verstehen seye von jener vollkommenheit/ die der rechten Gewonheit daselbst gemäß / das ist/ daß man den Zehend also (vollkommentlich) reichen soll/ wie es vermög alten rechtmässigen Herkommens/ und gleichförmiger Zehends-Gewonheit alldort sich gebühret. Tholosan. in syntagm. jur. lib. 2 c. 26. num. 4.

Und weil mir dann bewust/ daß sonderlich in Teutschland / es der zehendbaren und unzehendbaren Frücht halber/ unterschiedliche Gewonheiten hat/ wie dann offt nur bey einer eintzigen Stadt sich allerley Zehends-Gebräuch befinden/ auch mir unverborgen/ daß in mancher Pfarr in einem Gezirck/ kein Heu oder Gromatzehend / oder Krautzehend pfleget gereichet zu werden / und doch eben in derselben Pfarr/ zwar in einem andern Gezirck/ der Zehend von dem Heu / oder Gromat/ oder Kraut/ oder Vieh/ oder dergleichen gereichet wird. Inmassen dann hin und her / an unterschiedlichen Orten/ allerley und mannigfaltige Gebräuch und alte Gewonheiten vieler Orten im Schwang seyn / derowegen so könnten hiervon viel Gebräuch und Gewonheiten vieler Orten erzehlet und auf die Bann gebracht werden/ doch wie dem allem/ ich allein die fürnehmsten Zehends-Gebräuch allda erzehlen will/ zu welchen/ ingleichem Verstand auch andere Zehends-Gebräuch mögen erzogen / und also darnach reguliret und verstanden werden / wie folget:

Jene Gewonheit/ laut dero man in einer gantzen Provintz / einigen Persönlichen Zehend nicht reichet (gestaltsam es dann im gantzen Teutschland der Brauch) ist kräfftig. Hostiens. & alii in cap. in aliquibus extra decim.

Jene

Jene Gewonheit eines gantzen Lands/vermög dero die Layen ihren Pfarrern und Seelsorgern / noch Versöhnlichen- noch Treit und Vieh / noch Wein/ noch Frücht/ noch einigen andern Zehend reichen/ von etlichen ansehnlichen Rechtsgelehrten/ für nicht kräfftig geachtet wird/ aus der Ursach/ dieweil auch solche Gewonheit eines gantzen Lande/ diejenige Erkänntnus/ so die Weltlichen gegen ihren Pfarrer und Seelsorgern/ wegen ihrer geistlichen Mühe und Arbeit in etwa einer Sach/ haben und erzeigen sollen/ gäntzlich aufgehebet und ausgetilget sey. Balb. inp. 5. p. princip. vers. Septimo igitur. num. 5. fol. 366.

Wie dem allen aber/ seynd andere etliche Gelehrte der Meynung/ daß eine dergleichen Gewonheit wol verantwortlich sey / sonderlich wann die Pfarrer von ihren Layen andere Gaben und Ehrungen embfahen/ uti ait Azorius lib. 7. c. 37. vs. Attamen. In simili tradit Gutierez. d. lib. 1. cap. 14. num. 5. in fine. Auch alles mit dem Absatz/ wie hernach folget in der letzten Schlußred / wann nemlich die Pfarrer und Seelsorger ausser des Zehends sonsten genugsame und ihrem Stand gemesene Unterhaltung haben/ Moneta c. 5. q. 4. n. 92. v. quin. imo, Gutierrez. d. lo. n. 29.

Und im Fall selbigen Orten/da nemlich der allgemeine Brauch und altes Herkommen ist/ keinen Zehend zu geben/ und sie geistliche Seelsorger deßhalber nicht Noth oder Mangel leiden / sondern mit andern genugsamen Einkommen fürgesehen seyn/ der Zehend dannoch begehret werden wollte/ möchten sie Layen bey sogestalten Sachen/ sich des Zehendgebens/ wol verweigern.

Jedoch wann aus erheblichen Ursachen ein solcher allgemeiner Brauch eines Lands/ darinnen man nemlich keinen Zehend gibt / von dem Römischen Stuhl aufgehebt und abgethan wurde/mit der Anordnung hinfüro den Pfarrern und Seelsorgern den Zehend zu geben / auf einen solchem Fall alsdann/ könten sie Layen sich des Zehendreichens weiter nicht beschwehren / sondern sie Weltliche wären schuldig hernach den Zehend treulich zu geben.

Jener Brauch und Gewonheit/ laut dero hergebracht worden/ daß man in dieser oder jener Pfarr/ etwan von den Mandlen/ Nussen/ Biren/ oder Aepffelen/ oder vom Oel / oder Honig/ oder Wachs/ oder vom Hanff/ oder vom Heu / oder Gromat/ oder vom Kraut/ oder von einer anderen Frucht / oder von etlichen deren Früchten/ oder vom Vieh/ gar keinen Zehend/ oder von der einen Frucht etwas/ oder von der andern Frucht nichts/ oder von jener etwas / und von dieser nichts / oder von diesem Vieh etwas/ und von jenem Vieh nichts/ zu verzehenden schuldig/ ist kräfftig. Paul. Castrens. vol. 1. consil. 17. Und ein solcher Gebrauch kan in Zeit 40. Jahren eingeführet werden.

Jene Gewonheit/ Krafft dero man den Zehendherrn nicht den zehenden/ sondern den eilften / zwölfften/ oder fünffzehenden / oder zwantzigsten/ oder dreyssigsten/ ꝛc. oder andern Theil zu reichen hat/ ist kräfftig. D. Thomas , quodlibet. 2. art. 8.

Ob zwar vermög Geistlicher Rechten/ einem jeden Pfarrer und Seelsorger / die Zehend/ so in seiner Pfarr fallen regulariter zustehen und gebühren/ c. commissum. c. quoniam c. cum contingat, ex. de decim. c. ult. ext. de Paroch. & Parochian. c. ad de decimas de restitution. spoliat. in 6. wie oben schon gehöret / dessen doch uneracht / kan eine Gewonheit und Brauch aufkommen/ oder durch eine præscription es dahin gebracht werden / daß vermög derselben kein Pfarrer auch in eines andern Pfarrers Pfarr-Zehend aufzuheben hat. Argum. c. cum sint ext. de decim.

Jener Brauch und Gewonheit/ laut dero die Kirchen- und Wiedengüter/ des Zehends privilegirter und exempt seyn/ ist kräfftig. Covarruv. d. c. 17. v. Secundo licet num. 8.

Obzwar die Layen-Priester/ wie oben gehöret/ von ihren Patrimonial-Gütern/ den Zehend auch zu reichen schuldig jedoch kan durch eine Gewonheit und præscription aufgebracht und ersessen werden/ vermög dero die Layen-Priester / von ihren Patrimonial, und andern ihren eigenen Güter/ keinen Zehend zu reichen schuldig seyn. Ita Glossa in c. aliquibus, ext. de decim. c. cognovimus. 10. q. 3.

Obs zwar/ vermöge Geistlicher Rechten/ der Getreyd-Zehend/ ehe das Getreyd in Garben oder Schöbern/ gereichet und geliefert werden sollte, wie oben weitere Ausführung hievon beschehen / per textum in cap. pervenit, Ubi Abbas. & alii, ext. de decim.

Nichts destoweniger aber/ kan in dieser oder jener Pfarr ein Gewonheit eingeführet werden/ daß man den Zehend nicht in Garben / oder in Schöberen/ sondern ausgedroschener/ und ohne Stroh/ in Säcken zu liefern schuldig. Ita Abbas, & alii Dd. in d. cap.

Jedoch sprechen die Gelehrten/ daß wann mit Reichung des Sackzehends/ die Zehend-Leut vortheilig und betrüglich handleten eine solche Sackzehends Gewonheit/ durch die hohe Obrigkeit aufgehaben und geändert werden möchte. Argum. Sugestum, ext. de decim. Cravetta d. vol. 1. cons. 21. num. 3.

Dieweil eine Gewonheit / so der Vernunfft und Billigkeit zuwider/ und eine Ursach zur Sünd und Lastern ist/ billiger massen nicht geduldet/ sondern der Nothdurfft nach aufgehaben und ausgereutet werden soll, c. ex parte, cap. ult. ubi Dd. ext. de consuet.

Gleiche Beschaffenheit hätt es auch mit den Freyheiten : dann da sich einer seines habenden Privilegii mißbrauchete/ gestaltsam es dann beschehe/ wann die Zehendleut/ in Krafft ihrer Freyheit den Sackzehend zwar reicheten/ aber doch mit Betrug und Vortheil/ auf einen solchen Fall möchte er seines Privilegii auch beraubet und privirt werden : per c. tuarum. ext. de privileg.

Wann an einem Ort / von Alters herkommen/ und der allgemeine Gebrauch alldort ist/ den kleinen Zehend nicht zu reichen/ hat es auch darbey zu verbleiben. Moneta cap. 5. quæst. 4. num. 93. ubi alios citat.

Wann es an einem Ort von Alters herkommen/ daß man von einem/ Jauch-Acker/ oder an

zu geben hat/ ein solcher alter wolhergebrachter Gebrauch/ ist auch kräfftig. Balbus 1. p. 5. p. principal. §. Septimo igitur, vers. ex quo infert.

Wann die Pfarrer/ Seelsorger und ihre Helffer und Mitgenossene/ mit einem so geringen jährlichen Einkommen versehen/ daß sie sich anderwerts nicht wol erhalten mögen/ es seye dann/ daß ihnen die Pfarrliche Zehend in ihren Pfarren treulich gereichet werden/ in welchem Fall kan ein solcher den Geistlichen zu ihrer Nahr- und Unterhaltung nothwendiger Zehend/ von niemand/ durch præscription oder Gewonheit ersessen/ oder gemindert/ noch durch Gewonheit oder Gebrauch geschmälert/ zu geschweigen gar aufgeben werden. Covarruv. d. l. 1. c. 17. num. 6. & 8. Bellarminus d. c. 25. dub. 1. Dessen die Ursach/ alldieweil derjenige Zehend/ dessen die Pfarrer/ Seelsorger/ und ihre zugethanen/ zu ihrer unentbärlicher Nahr- und Unterhaltung vonnöthen haben und bedürfftig seyn / ihnen Geistlichen in Krafft natürlicher und Göttlicher Rechten/ so wol des Alten / als Neuen Testaments (wie oben schon gesagt /) gebühret und zuständig / und also weder durch præscription, noch Gewonheit / oder andern Titul/ anderts hingewendt/ noch gemindert/ noch geschmählert / oder sonsten von der Pfarr gezogen werden mag: und ist diß/ aller Lehrer/ so wohl derer / die über die H. Göttl. Schrifft/ als auch derer/ die über die Geistliche Recht schreiben / einhelliger Schluß und einhellige Meynung.

Derenthalber/ ob zwar die Præscriptiones, Verjährungen / Gebrauch und Gewonheiten / grosser ansehnlicher Krafft und Würckungen/ sich wider die natürlichen und Göttlichen Recht/ nicht erstrecken. c. ult. ext. de præscript. L. non est dubium, c. de legibus §. sed & naturalia, Instit. de jur. natur. Dann weil vermög natürlicher/ Göttlicher und weltlicher Rechten einem jeden Taglöhner/ sein schuldiger Lohn zu geben/ und ihnen Pfarrern/ Seelsorgern / und Mitgenossen der Zehend zu Belohnung ihrer Mühe und Arbeit / so sie in Geistlichen Sachen für die Layen vollbringen/ wie auch zu ihrer Nahr- und Unterhaltung verordnet/ und assigniret worden / wie obgehöret an einem andern Ort. Derowegen so kan ein solcher zur Nahr- und Unterhaltung / auch Belohnung verordneter Zehend / noch durch Gewonheit / noch durch Freyheits-Brief/ noch in andere Weg nicht entzogen/ oder theils / oder gantz benommen werden/ c. tua v. Eas ipse pro suo cultu concessit. ext. decim. c. cum. secundum ext. de præbend.

Es ist bey den Gelehrten eine Frage: ob diejenigen/ welche gantz und gar keinen Zehend geben/ aus Ursach / dieweil es bey ihnen nicht der Brauch/ sündigen oder nicht? Hierauf gibt der hocherleuchte Cardinal Robertus Bellarminus 5. Controv. gen. tom. 1. lib. 1. cap. 25. dub. 3. zur Antwort: Daß auf dreyerley Weis hierinn könne gesündiget werden.

Erstlich / wann solche Gewonheit/ einer Pfarr/ und in einem Gotteshaus zu merlichen und hochbeschwehrlichen Schaden und Abbruch gereichte/ dann in solchem Fall/ GOtt geb der Zehend werde begehrt / oder nicht/ so seye man die Kirchen und Pfarr genugsamer massen zu versehen schuldig.

Zum andern/ wann ein Gotteshaus den Zehend mit Fug abfordert/ GOtt geb dasselbe seye dessen hochbedürfftig oder nicht/ so seye das Volck verpflichtet/ den Zehend zu geben/ uneracht es schon anvor kein Zehend reichete.

Drittens/ ob zwar das Volck am selbigen Ort (da nicht der Brauch/ daß man den Zehend gebe) mit nicht Reichung des Zehends/ nicht sündige/ jedoch so das Volck so halßstarrig wäre/ daß es auf den Fall/ wann der Zehend von ihme mit Fug und Recht begehret würde / dannoch den Zehend nicht reichete/ auf einen solchen Fall es auch eine schwehre Sünd seyn würde. Idem tradit D. Thomas d. quæst. 87. art. 1. Eben dieses hat Balbus in vertheutschten Worten q. 7. num. 5.

Wann in einem vererbten Zehends-Brief diese Wort: Soviel von Alters Herkommen etc. Item wie wir solche genossen ꝛc. Gestalt wie unsere Vorfahren und wir bißhero besessen ꝛc. eingeführt/ und enthalten seynd/ kan man einen Zehend anders nicht/ als nach einer Maaß/ Gestalt / und Weis einfordern/ als wie solcher von Alters her eingefordert worden/ immassen diese Wort und Clausulen eine Sach beschrencken und in gewisse Maas und Ziel setzen.

Von den Zehenden / ob der Neureut: und Neubrüchen / und deren Præscription, Freyheiten und Beschaffenheit.

Was ein Neureut / was Neybruch sey.

Ein Neubruch ist eigentlich jener Grund und Boden/ so anvor eine Wiesen/ oder gemeine Weid/ oder was dergleichen gewesen / und darnach zum erstenmahl aufgebrochen und angebaut worden/ jedoch mit Absatz/ wie hernach folget.

Ein Neureut ist nichts anders/ dann so man Gesteud- und Reißwerck. Item Bäum/ oder alte Stöck/ Stein Wurtzeln und dergleichen ausgrabt/ ausbrennt/ ausreuttet / und dann solches ausbricht / und anbaut: Oder aber kurtz von den Sachen geredt: Ist ein Neureut nichts anders/ dann ein Grund und Boden/ so zum erstenmahl aufgebrochen ist/ als da man reuttet / oder ein Wiesen aufbricht. c. 1. &c. quid per novale, ext. d. V. §. L. ult. ff. de termin. mor.

Aus welchem diesem abzunehmen/ daß so vor tausend/ hundert/ oder mehr oder weniger Jahren/ eine Wiesen einmal mit dem Pflug berühret/ und zu einem Acker/ oder Weingarten/ oder umgebrochen und gebauet / und hernach wiederum eine lange oder kurtze Zeit/ unangebauter gelassen / und darnach wiederum angebauet worden/ ein solches Gut für kein Neubruch zu halten/ dieweil ein Neubruch anfänglich seinen Nahmen bekommt / so ein Grund zum erstenmahl mit dem Pflug berührt und angebaut wird. Inmassen dann nicht weniger die Neureut von der ersten Ausreut- und Anbauung / ihren Nahmen bekommen.

Der-

Derjenig aber/ welcher ein Gut für ein Neubruch oder Neureut anspricht/muß solches sein Fürgeben/ zurecht genugsamlich erweisen/ das ist: Er muß darthun und probiren/ daß dasselbige Gut/ so er für einen Neureut oder Neubruch angibt/ darvor nicht sey schon einmahl angebauet worden: Mascard. vol. 3.

Allda ist auch zu wissen/ wann jener Grund/ der ausgereutet worden/schon darvor/ ehe er ausgereutet und angebauet worden/ eine ziemliche zehendbare Frucht alle Jahr ertragen hat/ ein solcher Grund/ nicht/ recht eigentlich für ein Neureut zu halten. c. quid per novale. ext. de V. S.

Derowegen und zu Behauptung des Zehends von der Neureut- und Neubrüchen/ ist nicht genug/ wann einer allein erweisen/ daß ein Grund und Boden davon der Zehend begehret wird anjetzt zum erstenmal angebauet/ und dardurch zu einem Neureut oder Neubruch worden. Sondern es muß auch darneben offenbar und bekandt seyn/daß solcher Grund und Boden (welcher gleichwol jetzt zum erstenmal angebaut/ und zu einem Neureut- oder Neubruch gemacht worden) anvor niemand andern/ zehendbar gewest sey. Fil. d. l. c. 10. n. 189. 190.

Daraus erfolget/ da eine Weid/ oder Allment/ oder Bergwiesen/ oder Waidung/ oder was dergleichen/ schon zehendbar gewest/ ehe darinn der Grund und Boden umgebrochen/ und angebauet worden. Daß auf solchem Fall der Zehend (so von solchen neu angebautem Gut/ und neu umgebrochenem Grund und Boden zu reichen) dem vorigen Zehendherrn/ (welcher anvor den Zehend daselbst davon eingenommen hat/ es seye gewest was da woll) zu verbleiben habe: dieweil durch dergleichen Anbau und Veränderung des Grund und Bodens/ man dem vorigen Zehendherrn seine alte darauf gehabte Zehends-Gerechtigkeit nicht entziehen kan. Farin. tomo 1. num. 1. & 3.

Ob Neubrüche seyen/ wann man Wiesen/ item Egarten/ umbricht/ item See oder Weyher/ die man zu Zeiten ansäet?

Solches vermeint Besoldus in thesauro practico sagend/ daß es kein Neubruch/ so man Wiesen umbricht/ weil man auch zuvor den Zehenden daraus gegeben; item Egarten/ so vor Zeiten gebauet gewesen/ auch See/ die man zu Zeiten besäet/ können nicht für Neubrüche gehalten werden: deme beyfällt Pandulphus Pretejus thesaur. Jur. lib. 13. verb. novalis terra, so werden auch in Bayrischen Land Recht diese Wort enthalten. Wo aber die Egarten umgerissen/ oder da sichtig Ackermaß vorhanden/ die sollen nicht für Neubruch gehalten/ sondern der Zehend jenem gelassen werden/ deme er zuvor gehörig gewest; & ita in terminis responsum à Juris-Consulto quodam, daß wann man in so weit fussen oder gründen kan/ daß irgend die Felder jemahlen gebauet worden/ unangesehen sie hernach viel oder wenige Jahr in der Ruhe gelegen/ doch hernach/ wann sie wiederum gearbeitet werden/ pro Novalibus nicht zu schätzen/ weil man sich erinnern kan/ daß solche als Aecker gepfleget worden. Card. Tusch. 5. pract. concluf. verb. novale. Welches um so viel mehr statt findet/ wann in dem vorgewesenen Kriegswesen um der Gefahr willen/ verlassene und verderbte Güter oder deren zugehörige Felder über kurtz oder lang wiederum angebauet werden/ dann solche für Neubrüche nicht halten. Canonist. m. c. quid sit novale & latè.

Ob man auch von den Neureut und Neubrüchen soll Zehend geben.

Obwohlen man gefunden hat/ etliche die vermeint haben/ man seye von den Neureut und Neubrüchen/ keinen Zehend zu geben schuldig. Inmassen dann etliche Protestirende/ auf den Reichstägen solcher fürgeben/ wie zu sehen bey dem Hartmann. lib. 2. obs. 10. tit. 53. Wie dem allen/ so hat es vermög Geistlicher Rechten sein richtiges/ dann ausdrücklich darinn verbotten worden/ von den Neureut und Neubrüchen den Zehend zu geben. c. commissum ext. de decim.

Dann wann man nach laut der Rechten/ von aller Frucht den Zehend zu geben/ und aus den Neureut und Neubrüchen eben sowol/ als von andern Gütern eine Frucht herfürwachset/ derowegen müssen solche Frücht der Neureut und Neubrüch eben sowol als andere Frücht der Erden verzehendet werden. Moneta cap. 4. q. 3. n. 52.

Jedoch seynd die Ordens-Leut/ nicht schuldig zu verzehenden/ jene ihre Neureut und Neubrüch/ welche sie selbst bauen mit eigner Hand/ oder auf ihren Unkosten arbeiten und bauen lassen/ welche diese Freyheit sie Ordens Leut empfangen haben von dem Patst Alexandro III. wie zu sehen in den allgemeinen Geistlichen Rechten/ in 6. ex. part. vs. Cæteris. ext. de decim.

Gleichwol hat solches allein statt/ von jenen der Ordens-Leut Gütern/ welche sie gehabt vor Anno 1215. Dann von jenen Zehendbaren Gütern/ so die Ordensleut erst nach dem Concilio Lateranensi (welches der Pabst Innocentius Anno 1515. gehalten) an sich gebracht/ muß der Zehend bezahlt werden/ GOtt gebe sie Ordens-Leut bauen solche Güter selbst oder nicht. Textus in d. cap. nuper. §. Et hoc ipsum. ext. de decim. Ist auch im dritten Buch/ 2. Cap. Schluß-Red hievon Meldung beschehen. Es wäre dann Sach/ daß ein Orden erst nach Anno 1215. sondere neue Freyheiten vom Päbstlichen Stuhl überkommen hätte. Inmassen die löbliche Societät JEsu vom Pabst Paulo Pio V. und Gregorio dem XIII. dergleichen neue Privilegia erlangt. teste Fagundez d. lo. cap. 4. n. 2.

Beschließlich ist allda zu wissen/ daß man gemeiniglich nicht geschwind des ersten Jahrs/ von den Neureuten pflegt den Zehend zu geben/sondern erst etwan zum dritten oder fünfften/ oder andern Jahr/ und das beschiehet wegen der Unkosten/ so auf das Neureuten pflegt zu ergehen. Im Fall aber der Zehendherr auch einen Theil in die Unkosten contribuiren wollte/ so möchte er Zehendherr geschwind im ersten oder andern Jahr/ den Zehend begehren. Derenthalber jedes Orts altes Herkommen anzusehen.

Dabey aber mercke/ daß gesagt seye: daß man von den Neureut/ und Neubrüchen den Zehend zu geben schuldig seye / es wäre dann Sach/ man hätte ein besonders privilegium oder es were ein Vergleich geschehen/ wie es vormercket das Bayrische Land-Recht tit. 28. art. 13. mit folgenden Worten. Es wären dann an einem Ort sondere Verträg/ und Vergleichung aufgericht und vorhanden/ so der Neubrüch und Vorländer halber ein anders mitbrächten/ oder es hätte jemand ein anders/ im alten kundlichen Innhaben hergebracht/ dabey solle es bleiben.

Ob jemand auf ein solch Ort/ wo jemand das Jus decimarum hat/ ein Haus oder anders bauen dörffe?

Antwort: Nein. Weil ein solches einem Zehendherrn zu Schaden und Nachtheil gereichet/ es geschehe dann mit desselben Wissen und Willen/ welchen derjenige/ so dahin etwas zu bauen gesinnet/ allzeit zu ersuchen schuldig ist. Si quis in conscribendo Cod. de episc. & cler. l. pen. Cod. d. pact. leg. fin. ff. ad Senatus Consl. Vellejan. l. poreſt. ff. ad l. Falcid. c. 1. extr. de Judic. Dietherr. in seinem nützlichen Unterricht von Zehend-Recht cap. 12. Von Zehendstädeln beweiset/ daß/ wann an selbigem Ort/ wo er zu bauen Vorhabens/ jemand andern eine Zehend- Dienstbarkeit oder Tiefft-Gerechtigkeit/ oder dergleichen gebühret/ solches einwilligen/ zumaln von selbigen erlanget werden muß. Besold. part. 1. cons. 25.

Obwolen oben gesagt ist/ daß man nicht geschwind diß ersten Jahrs den Zehend zu geben pflegt/ so ist jedoch hierinn die Gewonheit und Herkommens eines Orts zu beobachten/ dann an verschiedenen Orten wann man reut oder brendt/ wird nur das erste/ an etlichen aber die ersten zwey auch wohl drey / an andern Orten aber/ gleichwie in Bayern/ gar nichts freygelassen/ prout videre est Jus Bavaricum tit. 28. art. 13. ubi ; daß von einem Neubruch der Zehend gehöre/ die drey ersten Jahr einem Pfarrherrn desselben Orts/ aber folgends dem/ der sonst den Zehend der Enden hat.

Wem die Zehend / ob dem Neureut und Neubrüch gebühren.

So in einer Pfarr Neureut oder Neubrüch entstehen/ gehören / vermög der Rechten/ die Zehend ab den Neureut und Neubrüchen/ demjenigen Pfarrer und Seelsorger zu/ unter dessen Pfarr solche Neureut und Neubrüch liegen GOtt geb/ wer sonsten in solcher Pfarr- Zehend aufzuheben hat. quoniam ubi Abbas & alii. in c. tua §. ult. de decim. cap. 2. §. fin. de decim. in 6.

Das Bistumb Brixen ist wegen dergleichen Zehends und anderer Strittigkeiten Anno 1605. zwischen weyland Ertz- Hertzogen Maximilian zu Oesterreich / als gewesten Landsfürsten in Tyrol / hochseeligsten Angedenckens / an einem: Dann weyland Ihr. Fürstlichen Gnaden Herrn Christophen Andrern / gewesten Bischöffen zu Brixen/ hochseeliger Gedächtnuß/ andern Theils/ ein sonderbarer Vortrag und Accord aufgericht worden/ darinnen bey dem achten Absatz sich ein besonderer Articul befind.

Was die Decimas Novalium und Neureut berühret/ weil dieselben de Jure communi, & magis approbata Doctorum sententia, dem Pfarrer oder Curato loci, allenig/ auch an denen Orten/ da sonsten jemand anderem antiquas decimas aufzuheben gebühret/ zugehören/ so soll es dabey bewenden/ und die Geistlichen von der weltlichen Obrigkeit/ der Billigkeit nach/ gegen Männiglich geschützet und gehandhabet werden. Es hätte dann auch jemand ander/ um die Novalia sonderbare genugsame Schein fürzuweisen/ so solle demselben an seinem habenden Recht und Gerechtigkeit hierdurch nicht præjudiciret seyn.

Wann Neureut oder Neubruch entstünden/ zwischen zweyen Pfarren/ und man eigentlich nicht wissen könnte/ in wessen Pfarr selbige Neureut oder Neubrüch liegen/ weil die Confinien der Pfarren/ nicht lauter/ sondern strittig/ auf einen solchem Fall/ könnte der Zehend von diesem Neureut und Neubrüchen/ durch sie beyde Pfarrer und Curatos getheilet werden. Reb. q. 14. n. 4.

So fern aber an einem Ort Neureut und Neubrüch entstehen/ die unter keiner Pfarr eingeschlossen. In diesem Fall gebühren und seynd zuständig die Zehend von solchen/ in keinen Pfarrers Pfarr liegenden Neureut und Neubrüch dem Bischoff als Ordinario selbigen Orts/ welche Zehenden dann er Bischoff entweder seinen Cammergütern einverleiben/ oder aber dieselbigen einer Pfarr/ oder einem andern Gotteshaus zueignen mag. c. quoniam. & Abbas in d. c. cum contingat. ext. de decim.

Wann jemand die Zehenden nicht auf einen oder andern particular-Acker allein hat/ sondern hin und wieder in agris villarum, pagorum & universitatum in einen gewissen Gezirck das universal Zehendrecht zuständig ist/ ob darunter auch die Noval-Zehend begriffen.

Antwort: Ja/ gestalten nach Meynung Anton. de Butrio Abbat Parienſ. deciani Nicol. Everhard. und andere/ so seynd unter dem Universal-Zehend- Recht nicht allein die gegenwärtige oder alte / sondern auch die künfftige/ und also die noval oder Neureut und Neubrüch begriffen/ dann/ wie sie reden / wem der gantze und völlige Zehend eines Dorffs zuständig/ oder wär in einem Dorff das Zehendrecht durchgehends hat/ deme gehören auch die Novalia oder der Zehend ab den Neureut und Neubrüch/ absonderlich weilen solche unter den Beneficien und Privilegien enthalten seynd / welche sich auch auf die künfftige erstrecken. c. ex parte n. 3. de decim. das Chur- Bayrische Land-Recht tit. 28. art. 13. Daß von einem Neubruch der Zehend gehöre die 3. erste Jahr einem Pfarrer desselben Orts / aber nachfolgends dem/ der sonst der Enden den Zehend hat. Obwolen in diesem das Widerspiel will / Wehnerus pract. observ. verb. Noval-Zehend.

Wann in einem Lehen-Kauff- oder Verkauff-Brief diese Wort inserirt und eingeführt seynd: Besucht und unbesucht / nichts ausgenommen ꝛc. oder andere dergleichen Wort: den Zehend indefinite, unbestimmt / und unabgeredet gesetzet zu finden / ob hierunter der Zehend von den Neubrüchen erhalten seye?

Antwort: Diese Wort / weilen sie sehr wichtig/indeme sie nicht allein unbestimmet/und unabgehandlet/sondern auch universal und allgemein sind/ so von allen Dingen können gesagt werden / müssen nicht für überflüssig und vergebens gehalten werden / sondern ein solches würcken / das neben denen Zehenden/so man dermahlen schon würcklich fande/ und einhollet / auch die Künffte enthalten werden/ das ist / die Zehenden der Neubrüch / welche der Enden gebauet sollen werden. l. necessario § ult. ff de peric. & commod. rei vendit. l. 1. §. ult. ff. de rerum divis. Deciam. respons. 22. num. 37. Tusch. 4. pract. concl. 86 lit. 1. &c.

Wem man aber diese Zehenden schuldig zu verreichen seye, seynd nicht gleiche Meinungen/wie zu sehen ist bey Joan. Iacob. Speidel. Specul. var. jurid. polit. Histor obs. & Noth. dahero in dieser Sach sonderbar die jedes Orts alt hergebrachte Gewonheit zu betrachten ist. Besiehe Everhard. Jun. c. consil. 46. n. 3. Martin. Uram. tom. 3. cons. 15. de decimis.

Ob ein Landes-Fürst seiner Herren Antecessorum Confession, worinn sie bekennet und sich erkläret haben / der Observantiæ und Herkommens/ daß wer Decimator antiquarum decimarum alicujus parochiæ vel villæ sey / demselben auch die Novalien gefolget werden sollen / contraveniren könne? Antwort: Nein per leg. ex qua persona. ff. de Reg. Jur. l. cum à matre. Cod. de rei vindicat.

Ob derjenige / so seines Zehend-Rechts spolirt und beraubt worden / wieder müsse eingesetzt werden? Antwort: Der einhellige Schluß der Rechts-gelehrten ist / daß man demjenigen / so seine rechtmässige Possession und eigenthumliche Besitzung allegirt und probirt / Schutz halten / und dafern er dessen beraubet worden / wiederum restituiren / und in die vorige Possess setzen solle. C. cum persona de privileg. in 6 c. ad decimas, de restit. Spoliat. c. 1. de præscript. deme beystimmet die Chur-Bayerische Land- und Policey-Ordnung / lib 5. tit. 6. art. 1. allwo folgendes enthalten: daß da einer dem andern an Haab oder Gut eigenthätlich angreiffen würde / ihme das Seinige / oder dessen er in kundlichen Innhaben ist / nehmen / und dessen entsetzen wird / ꝛc. derselbe solle nicht allein nach Ungnaden gestraffet werden / sondern auch zumahlen all seine Recht und Sprüche so er zu dem von ihm abgenommen oder angegriffenen Gut gehabt / oder zu haben vermeinet / hierdurch gäntzlich verworcht und verlohren haben/ und derjenig / welcher also mit Gewalt entwehret worden / vor allen Dingen nach Ausweisung des 20. Tit. 1. art. unser Landrecht in vorigen Stande gestellet und eingesetzet worden/ id quod etiam docet, Balthasar in suis pract. resol. ad jus Bavar. tit. 20. resol. 1. n. 13. & seqq.

Wann aus einem zehendbaren Gut / ein anders Gut gemacht wird / wem ist hernach der Zehend von solcher neuer Frucht zuständig? Hierauf folget zur Antwort / daß wofern einer in einer Pfarr / aus seinem Zehendbaren Gut / als etwan aus einem Acker einen Weingarten / oder aus einem Weingarten einen Aker / oder aus einer Matten oder Wiesen / einen Acker / oder was dergleichen / oder sonsten aus einem Gut ein anders Gut machet / bauet / und zurichtet / auf einen solchen Fall / der Pfarrer und Seelsorger selbigen Orts / solche also zugerichte und veränderte Güter / als Neureut und Neubrüch / nicht ansprechen möge / sondern der Zehend darvon muß erfolgen / demjenigen / welcher den Zehend darvor billig davon eingenommen hat / ehe die Gestalt der Güter also verändert worden. c comm ssum, ubi Canonistæ ext. de decim. Covarruv. d. lib. 1. c. 17. n. 13. in princ. Hartmann. d. obs 10. n. 11. Gutierez. d. l. 2. q 21. n. 97. Dessen die Ursach / dieweil durch Veränderung der Gestalt und Forms eines Zehendbaren Guts / dem Zehend-Herrn / sein / auf solchem veränderten Gut / habende Zehends-Gerechtigkeit / nicht kan benommen werden / GOtt geb / was man hernach in solchem der Gestalt halber verändertem Gut / pfleget zu säen und zu pflantzen / dieweil einer / zwar aus einem Zehendbarem Gut / ein anders Gut machen und zurichten mag / jedoch aber / derjenig / der anvor von selbigem Gut den Zehend eingenommen / der nimmt auch hernach den Zehend davon ein / obwohlen dasselbe Zehendbare Gut verändert worden. Covarr. jam. d. l. num. 13.

Und obwohlen erst anvor angezeigt worden / wann ein Zehendbares Gut in eine andere Gestalt verändert wird / als da man aus einer Wiesen einen Acker oder Weingarten / oder aus einem Weingarten eine Wiesen machet / daß alsdann nichtsdestoweniger / auch von dem neu-gemachten Gut / dem vorigen Zehend-Herrn der Zehend zu reichen sey. Hostiens. de decim. q. 10. So hat jedoch solches nicht statt alsdann / da ein Zehendbares Gut wird verändert in ein solch Gut / davon man keinen Zehend daselbst pflegt zu geben. Und also schreibet Joh. Papponius, daß einer in Franckreich / an benannten Ort / aus einem Zehendbaren Gut / einen Fischweiher oder Fischteich gemacht habe / davon der alte Zehend-Herr den Zehend gefordert: Nun aber sey am 24. Febr. Anno 1539. durch die Obrigkeit hierüber ein Urtheil ergangen / und vermög desselben Urtheils / der begehrte Zehend von den Fischen abgesprochen worden / aus der Ursach / weil die Gewohnheit daselbst nicht ware / den Zehend von den Fischen zu geben. Ita Papponius in decis. lib. 1. tit. 12. assert. 5. in fine.

Im Fall aber hierwider wollte eingewendet werden / daß nemlich es dem Zehend-Herrn schwer falle / wann aus einem Zehendbaren Gut / ein nicht Zehendbares Gut gemachet werde / so bringet doch diß keine Verhinderung / dann ein jeder Eigenthums-Herr mag mit seinem Haab und Gütern umgehen wie er will. Derentwegen geschicht es auch offt / daß aus einem nicht Zehendbarem Gut / ein Zehendbares Gut gemacht wird.

Wann aber ein Zehendmann aus Neid und Haß ein zehendbares Gut / zu einem nicht zehendbarem Gut machen lässet / so wäre es vor GOtt ein schwere Sünd. Fagundez d. l. cap. 6. num. 10.

Wann jemand wäre befreyt und exempt, von seinem Neureut und Brüchen keinen Zehend zu geben / er von jenem seinem Gut / dessen Frücht jährlich einen ziemlichen Zehend ertragen / und welches er hernach verändert / und ein anders Gut daraus gemacht hat / dem alten Zehend-Herrn noch müsse den Zehend davon geben / und er ein solches Gut für kein Neureut oder Neubrüch halten möge. c. quid per novale ext. de V. S. Covarr. d. lib. 1. c. 17. n. 13. v. Hoc tamen verum.

Ob / wann / und wie sich eine Præscription, Privilegium, oder dergleichen / auch auf die Zehend der Neureut und Neubrüch erstrecket.

Es begiebet sich offtermahlen / daß etwan einer durch Præscription, ein anderer durch ein Päbstl. Privilegium, oder durch einen andern guten Titul / in einer Pfarr / ein Zehends-Gerechtigkeit überkommt / in welcher Pfarr hernach Neureut oder Neubrüch gemacht werden / wegen dessen hernach die Pfarrer / Seelsorger / und andere Zehend-Herren alldort (weil ein jeder aus ihnen die Zehend von solchen Neureut und Neubrüchen anspricht) mit Strittigkeiten und Zweyungen / so starck offt aneinander erwachsen / daß sie endlich vor den hohen Obrigkeiten / durch gerichtliche Sententz entschieden und hingelegt werden müssen.

Der jenige / welcher durch eine rechtmässige Præscription in einer Pfarr / oder sonsten / an einem Ort / einen Zehend ersessen / und præscribiret; **hat alsdann** (wann in selbiger Pfarr Neureut oder Neubrüch entstehen) in Krafft desselbigen seines præscribirten Zehends / **von solchen Neureut und Neubrüchen einigen Zehend nicht aufzuheben** / sondern selbige Zehenden unverhindert demjenigen Pfarrer und Seelsorger (in dessen Pfarr selbige Neureuts oder Neubruchs Zehenden liegen) erfolgen sollen. c. cum contingat, ubi Abbas & alii Doctores, ext. de decim. Covarruv. variar. resolut. c. 17. n. 13. Dieweil einer durch eine Præscription und Verjährung / nicht ein mehrers dann er besitzet / erlangen und an sich bringen kan. Textus in L. 1. §. si quis. Ubi Bartolus ff. de itin. act. priv. Dannenhero derjenige / so an einem Ort ein Zehend ersessen / solch sein Præscription auf die Zehend deren alldort hernach entstandenen Neureut oder Neubrüch / im wenigsten nicht ziehen kan. Sintemahlen er derselbigen Zehenden ab den Neureut und Neubrüchen (weil sie entzwischen seiner Præscription noch nicht waren) in der Besitzung / Gewähr und Possession nicht seyn mögen. Covarruv. d. c. 17. var. resol. num. 13.

Jedoch sprechen die Rechtsgelehrten / wann einer in einem Dorff / oder sonsten in einem gewissen Gezirck / alle und jede Zehenden / oder das gantze Zehend-Recht alldort einig und allein an sich gebracht hätte / eine so gestalte Zehends-Gerechtigkeit sich auch auf die Zehend der Neureut und Neubrüchen alldort erstrecke. Gutierez d. c. 21. n. 114. & 115.

Und also / wann einer auf einem Gut (so darvor nie gantz angebauet worden) durch Præscription das Zehend-Recht an sich gebracht hätte / und mittler Zeit / der übrige Theil desselben Guts / auch zum erstenmal angebauet würde / auf einen solchen Fall / sprechen die Rechtsgelehrten / könne derjenig so das Zehend-Recht / auf dem einen Theil desselben Guts / also überkommen / auch hernach von dem übrigen angebauten Theil desselben Guts (obwohlen es ein Neureut oder Neubruch ist) den Zehend einfordern / so fern desselben Zehends darauf vom Neureut und Neubruch / niemand andern in Possessione und Innhabung ist. Rebuffus quæst. 14. num. 20. Moneta cap. 4. q. 3. n. 84. Balbus de præscript. 2. 3. p. principal, n. 17. fol. 42.

Daraus erfolget / wann ein Meyerhof / oder sonsten ein Gut / mit gewissen Continien und Cohærenzen / oder mit einem Zaun / oder Mauer / oder Haag / oder sonsten beschlossen / und ausgemarckt und es also nur ein Gut ist / und aber gleichwol solches Gut / nicht völlig angebauet / sondern ein Theil desselben Guts darinn ungebauet gelassen worden / welches gemeiniglich bey den Wein-Gütern / oder Meyerhöfen (darinn allerley Holtz-Gesteud und Reißwerck / oder Dornheck / oder sonsten dürre und truckene Oerter oder Weidgang / sich befinden) zu geschehen pflegt / und da hernach / solcher übriger Theil des Grunds / auch darinn angebauet wird zu einem Acker oder Weingut / so hat folgends den Zehend von solchem angebauten Theil / derjenige Zehend-Herr einzunehmen / der anvor mit Fug den Zehend von dem andern längst darvor angebautem Theil diß Guts / darinn eingenommen hat. d. c. cum in tua, Fagundez d. l. lib. 3. c. 1. num. 14.

Welches auch also bezeugt Matthæus Wehnerus in suis observation. (verbo Noval-Zehend) da er also schreibet / fol. 526. Wann ein Unterthan ein Gut hat / so zum Theil gebauet / und theils im baulichen Wesen nicht ist / noch jemahls bey Menschens Gedencken gewesen / und alsdann solcher übriger Theil diß Guts auch gebauet wird. So hat der Zehend-Herr den Zehenden auf solchem neu-gebautem Theil gleich sowohl / Macht zu nehmen / als von dem alten gebauten Theil.

Jedoch hat solches wie vorstehet allein statt / mit einem Gut so gantz beysammen ist / und gantz zusammen gehöret / und nur ein Hof / oder sonsten nur ein Gut / und aber anfänglich nicht völlig angebauet worden ist / und nicht / wann jemand einen nie angebauten Grund (so zu nächst an sein anders Zehendbares Gut stosset /) thäte an sich kauffen / und folgends zusammen brechen und zusammen bauen. Dann in diesem Fall / so ein solcher anvor ungebauter Grund / alsdann zum ersten angebauet / und dem andern darbey liegenden / und vor längst augebautem zehendbarem Grund / einverleibet und vermischet wurde / hätte von solchem neu-angebauten Stuck Grunds (als einem Neureut oder Neubruch) da anvor niemand anderer ein Zehend davon

von aufgehebet / regulariter der Pfarrer daselbst / den Zehend aufzuheben / GOtt geb / wer von dem andern Gut darvor den Zehend eingenommen. Gutierez d. l. num. 80. & 102. Gratianus d. l. num. 17.

Da an einem Ort / nicht der Pfarrer / sondern jemand anders den Zehend aufzuheben hätte / dieweil es also von Alters herkommen / ein solcher alter Gebrauch / **möchte sich auf die Zehend der Neureut oder Neubrüch nicht erstrecken.** Rebuffus quæst. 14. n. 16. Moneta c. 4. q. 3. n. 83. Suarez d. l. c. 22. n. 9.

Der jenige / so durch ein Päbstliches Privilegium, oder dergleichen Titul / in einer Pfarr ein Zehend-Recht auf sich gebracht / **mag** in Krafft desselben / hernach **die Zehend ab den Neureut oder Neubrüchen nicht ansprechen** / es seye dann daß im Päbstlichen Privilegio oder Zehend-Brief der Innhalt auch auf die Neureut und Neubrüch quadrirete. Filliucius d c. 9. n. 192. Oder darinn die Neureut und Neubrüch halber Meldung geschehen. c. tua §. ult & in c. cum contingat ext. de decim. Covarr. d. c. 17. num. 13. circa finem.

Dieweil in zweifflichtem Fall / nicht vermuthet wird / daß die Päbstliche Heiligkeit jenem (deme sie an einem Ort ein Zehend ertheilet) auch alldort die Zehend ab den Neureut und Brüchen gegeben / und also daselbst dem Pfarrer allen Zehend benommen habe. Rebuffus d. q. 14. n. 29.

Im Fall aber ein solcher Zehendbrief / und dergleichen Privilegium, auf alle und jede Zehenden / oder auf ein Zehend-Recht eines gantzen Gezircks lauten thäte / alsdann wurde ein solche Zehends-Gerechtigkeit selbigen Gezircks / sich auch auf die Zehend der Neureut und Brüchen erstrecken / dieweil ein dergleichen Zehends-Gerechtigkeit eines gantzen Gezircks / die gantze Zehends-Einlangung / und also auch die Zehenden ab den Neureut und Neubrüchen / in sich begreifft und einschleust. Ita Abbas in d. c. cùm in tua. Gutierez d. c. 21. n. 118.

Nicht weniger auch sprechen die Rechtsgelehrten / wann diejenigen (so an einem Ort ein Zehend zu Lehen rechtmässig inn haben) nach und nach alldort / in Krafft selbigen ihres Zehend-Lehens / auch die Zehend von den Neureut und Brüchen bona fide, eingelanget hätten / aus der Ursach / dieweil nicht allein sie / sondern gleich jedermann dafür gehalten / und der Meinung wäre / daß dergleichen Zehend-Lehen / sich auch auf die Zehend der Neureut und Neubrüch / verstehe / auf einen solchen Fall auch fürterhin / der Zehend ab den Neureut- und Neubrüchen eingesammlet werden möchte / durch sie Zehend-Leut alldort. argum. d. c. cum contingat.

Obwohlen erst erkläret worden / daß ein Zehend-Brief sich regulariter auf die Zehend der Neureut und Neubrüchen nicht erstrecke / so hat solches aber nicht statt alsdann / wann der Zehend gantz und gar von einer Pfarr kommen wäre / und solcher Zehend alsdann durch die Päbstliche Heiligkeit der Pfarr wiederum einverleibet wurde. Dann eine solche Zehends-Einantwortung / sich stillschweigender Weis / auch auf die Zehend der Neureut und Neubrüch erstreckete / und also hernach der Pfarrer und Seelsorger alldort / auch Fug und Gewalt hätte / die Zehend ab den Neureut und Neubrüchen aufzuheben: welches wohl zu mercken ist. c. ex parte l. 3. ubi Abbas ext. de decim. Covarr. d. l. 1. c. 17. n. 13. circa med. Dessen neben andern auch diese eine Ursach ist / dieweil einem jeden Pfarrer und Seelsorger / in Krafft allgemeiner Geistlichen Rechten / die Zehend auch von den Neureut und Neubrüchen / so in seiner Pfarr entstehen / gebühren und zugehören.

Derowegen wann Ihre Päbstl. Heiligkeit einer Pfarr den Pfarrlichen Zehend einantworten / und wiederum zueignen / so seye / sprechen die Gelehrten / daraus zu schliessen / und die Einantwortung dahin zu deuten und zu verstehen / daß Ihre Päbstl. Heiligkeit der Pfarr wiederum soviel dardurch eingeantwortet und zugeeignet haben / als viel den Pfarrern und Seelsorgern in ihren Pfarren / die Gesatz der Geistlichen Rechten zugeeignet / und verordnet haben / nemlich auch die Zehend von den Neureut und Neubrüchen.

Es sind auch etliche aus den Rechtsgelehrten der Meinung / die da fürgeben und sprechen / daß dieses statt und Platz habe mit allen Geistlichen Personen / und nicht eben mit den Pfarrern und Seelsorgern / das ist / daß wann einem Geistlichen / ob er gleichwol kein Pfarrer oder Seelsorger ist / von der Päbstl. Heiligkeit in einer Pfarr / ein Zehend gegeben wird / sich solche Zehends-Mittheilung (so einer Geistlichen Person beschiehet) auch auf die Zehend der Neureut und Neubrüche verstehe.

Dieser Rechtsgelehrten Meinung aber / auf einem nicht gantz satten Grund fusset / sondern mit vielen Argumenten (deren ich geliebter Kürtze halber allein zwey allda beybringen will) bestritten und überwunden werden mag / und zwar erstlich kan vorstehende widrige Meinung / mit dem angezogenem c. ex parte tua, vers. Parœciarum tuarum, abgeleint und zuruck getrieben werden. Darinnen je nur Meldung geschiehet von einem Pfarrer / in seinen Pfarrlichen Zehenden / und nicht in genere von allen geistlichen Personen. Dannenhero dasselbe Capitel (ex parte tua) auf alle und jede geistliche Personen nicht gezogen / sondern allein von den Pfarrern und ihren Pfarrlichen Zehenden / und also allein in solchem sondern Fall / und casu speciali, verstanden werden kan.

Fürs ander / wird die Gegen-Meinung mit demjenigen Spruch (welchen die Rechtsgelehrten auch sie Gegentheiler selbst / bey dem erstgemeldten cap. ex parte tua, anziehen und einführen) widerlegt und abgeleint / daß nemlich neben andern Ursachen / auch deßhalber ein Pfarrer und Seelsorger (der von der Päbstl. Heiligkeit den Zehend in seiner Pfarr wiederum empfahet) den Zehend auch von den Neureut- und Neubrüchen einlangen möge / dieweil nemlich eine jede Sach leichtlich wiederum zu ihrer alten Art und Eigenschafft kommt.

Wann dann jede Pfarr/ in Krafft Geistlicher Rechten/die Art und Eigenschafft hat/ daß regulariter in jeder Pfarr alle Zehenden / auch von den Neureut- und Neubrüchen/ dem Pfarrer und Seelsorger alldort/zuständig. Derowegen so ein Pfarrer von solchem Zehend-Recht kommen/oder dasselbig würcklich nie gehabt / und hernach durch Mittel der Päbstl. Heiligkeit zu solcher ihrer Art und Eigenschafft wiederum kommt/das ist/für ihrem Pfarrer und Seelsorger den Pfarrlichen Zehend wiederum überkommet / solch überkommenes Zehend-Recht sich auf die Zehend der Neureut- und Neubrüchen erstrecke/aus der Ursach / dieweil die Päbstliche Heiligkeit durch solche Zehends-Einantwortung / die Sach auf den alten Weeg gericht / und die Pfarr zu ihrer alten Eigenschafft gebracht / das ist: stillschweigender Weis und implicitè, selbiger Pfarr / und dero Pfarrer / so viel geben und wiederum eingeantwortet habe / als viel einem Pfarrer und Seelsorger in seiner Pfarr / die Geistlichen Recht zugeeignet und verordnet: Nemlich die Zehend von allen zehendbaren Sachen / wie auch von den Neureut- und Brüchen.

Also nehm ich nun solches Argument und sprech: Dieweil wie erstgemeldt / eine jede Pfarr vermög geistlicher Rechten/die Art und Eigenschafft hat / daß darinnen alle Zehenden regulariter dem Pfarrer und Seelsorger daselbst zugehören / und kein Pfarr vermög geistlicher Rechten / die Art und Eigenschafft hat / daß darinn die Zehend / an deren Geistlichen (es seye dann/daß sie dieselben durch andere Titul/an sich bringen) zustehen und gebühren/ daß derowegen nicht könne gesagt werden / wann von dem Römischen Stuhl ein Geistlicher / so nicht Pfarrer oder Seelsorger ist / in einer Pfarr einen Zehend empfahet/daß durch solche Zehends-Empfahung selbige Pfarr zu ihrer alten Art und Eigenschafft komme / und daß also selbige Zehends-Empfahung/deßhalber sich auf die Zehend der Neureut und Neubrüch erstrecke/sondern daß offt-ermeldtes cap. ex parte tua, allein von den Pfarrern und Seelsorgern und ihren Pfarrlichen Zehenden / die ihnen eingeantwortet werden/ und nicht in genere, von allen Geistlichen und ihren empfahenden Zehenden/zu verstehen sey.

Wann in einer Pfarr vom Röm. Stuhl jemand einen solchen Zehendbrief an sich bringet/vermög dessen er möge von den Neureut- und Neubrüchen die Zehenden eben also einnehmen / in massen und gestalt er seine andere Zehenden alldort einnimmt / ein solcher Zehendbrief sich nicht erstrecket auf jene Neureut und Neubrüch/darob jemand anderer die Zehend schon einnimmt c. statuto, v. Alii possidebam de decim. in 6.

Eine gleiche Meinung und Verstand hätte es/ wann einer vom Röm. Stuhl befreyt würde / daß er von allen seinen Neureut und Neubrüchen einigen Zehend zu reichen nicht schuldig/dann sich solche Zehends-Befreyung auf diejenigen Neureut und Neubrüch (darob nicht der Pfarrer / sondern jemand anders den Zehend jährlich eingelanget) auch nicht erstrecken möchte / sondern ein solche Zehends-Befreyung / sich allein verstunde auf die Neureut und Neubrüch / deren niemand ander schon in possessione ist. Covarr. d. lib. 1. c. 17. in 14. per totum, textus est de hoc expressus in c. dudum. ext. de Privileg. ubi Abbas.

Dessen die Ursach / dieweil in zweiffelhafften Fällen nicht vermuthet wird/daß die Päbstl. Heiligkeit durch dergleichen Freyheits-Brief / einem andern/der nicht Pfarrer daselbst ist/und dannoch den Zehend alldort hat/ an dessen Recht und Gerechtigkeit / was benehmen und derogiren haben wollen/ es seye dann/ daß ihre Päbstl. Heiligkeit solches mit klaren Worten andeuten / dergleichen aber nicht bald fürgehet. Ita Abbas d. l. Covarr. d. l.

Wann in einer Pfarr jemand vom Römischen Stuhl/einen solchen Zehend-Brief an sich bringet/ vermög dessen er möge von den Neureut- und Brüchen den Zehend solcher massen einnehmen/ nach gestalt er andere seiner Zehenden daselbst empfahet und einstimmt / so thut sich ein solcher Zehend-Brief der Neureut halber / allein auf jene Ort und End/ und jene Sorten der Frücht verstehen / wo / und von denen er seine andere Zehend aufzuheben hat/ und weiter und auf ein mehrers würde es sich nicht erstrecken.

Derenthalben so muß derjenige dem auf diese Weis/ und in der Gestalt wie vorstehet/ein Zehend der Neureut und Neubrüch halber mitgetheilet wird / hernach wann er dergleichen Zehends ab den Neureut und Neubrüch theilhafftig werden will/ anvor beweisen und darthun / wie / was Orts und Enden / und von was Früchten / er seine andere Zehenden alldort einnimmt und empfahet: dann sonsten wurde ihme angeregter sein erlangter Zehend-Brief / der Neureut halber / wenig fürständig seyn. Moneta d. c. 4 q. 3. num. 70. Rebuffus q 14. num. 34.

Item / wann derjenig / in selbiger Pfarr alle Zehend gantz und gar allein hätte / und ihme noch darzu/ wie vorstehet / von dem Römischen Stuhl/ auch die Zehenden ab den Neureut- und Brüchen selbigen Orts mitgetheilet wurden / auf diesem Fall möchte ein solcher Zehends-Innhaber nur den halben Theil selbiger Zehenden ab den Neureut- und Neubrüchen aufbrechen und begehren / dann ein mehrern und grössern Theil lassen die Rechte in diesem Fall nicht zu/wie zu finden in d. c. statuto §. statuimus de decim. in 6.

Doch ausserhalb der Cistertzienser und Carthäuser Mönchen/ welche/ Krafft sonderbar haben der Freyheiten/ alsdann nicht den halben Theil/wie andere Personen / sondern den völligen zehenden Theil selbiger Zehenden ab den Neureut und Neubrüchen einlangen möchten/ ita textus expressus in d. §. statuimus, v. Religiosus tamen Cisterc. & Carthus. Ordin. &c. Moneta d. q 3. n. 73.

Im Fall aber / durch dergleichen Zehends-Freyheiten und Zehends-Hinlassungen / so Weltliche oder Geistliche in einer oder andern Pfarr von dem Römischen Stuhl überkommen / den Pfarrern alldort ihr Einkommen also geschmälert und geringert würde / daß deßhalben die Pfarrer / Seelsorger und ihre Zugethane / sich nicht genugsam/ und der Gebühr nach unterhalten / noch auch die Bischöfflichen Oblagen deßhalber abrichten möchten / so müste alsdann der Bischoff selbigen Orts / von denselbigen Zehenden wiederum so viel heran

heran nehmen/ daß hernach sie Pfarrer sich genugsamlich ernähren/ wie auch die Bischöfflichen Oblagen/ austrichten und bezahlen konten. c. statuto §. Ubi autem.

Wann jemand einen solchen Freyheits-Brief erlanget/ laut dessen er des Zehends befreyet wird/ eine solche Befreyung sich auf die Zehend seiner Neureut und Brüch die in seinen Gütern gemacht werden/ nicht erstrecket Ant. d. Butr. in cap. tua, in fine ext. de decim. Es seye dann/ daß in dem Freyheits-Brief begriffen wäre/ daß er Befreyter auch von deme/ so er mit eigener Hand umreisset und bauet/ des Zehends befreyt seyn solle/ alsdann wurden sich dergleichen Wort auf seine entstehende Neureut und Neubrüch erstrecken. Cap. ad audientiam, ext. de decim. Gutierez d. c. 21. n. 130.

Wann einem Kloster oder sonsten einer Geistlichen Person ein Zehend von einer weltlichen Person geschencket wird/ sich ein solcher Schanckbrief auf die Zehend denen sich begebender Neureut und Neubrüchen nicht erstrecket/ es wäre dann Sach/ daß auch der Neureut und Brüch halber/ gut Siegel und Brief/ oder dergleichen übergeben würden/ Textus expressus in c. statuto §. fin. de decim. in 6.

Wann ein Bischoff oder Prälat (doch verstehe aus Ursach und mit gebührender Ordnung) seinen Zehend jemand nachlasset und nachsiehet/ ein solcher Nachlaß / sich auf die Zehend der Neureut und Neubrüch (doch zu verstehen/ da selbiger Zehend davon ihme Bischoff oder Prälaten sonsten zugehörig wäre) erstrecken thut. cap. quia circa ext. de Privileg. Dieweil dergleichen Gnaden/ so dem dritten zu Schaden nicht kommen/ nicht eng/ sondern breit und weit verstanden werden müssen. Rebuffus q. 14. n. 32. c. dilecti ext. de donat. Moneta d. c. 4. q. 3. n. 76. 77.

Also sprechen die Rechtsgelehrten/ wann in einer Pfarr erbauet worden/ eine neue Kirchen dero von der Pfarr/ an selbigem Ort (da die neue Kirchen stehet) die Zehend gelassen und übergeben worden/ sich eine solche Zehends-Übergab (doch verstehe es auf dem Fall/ da diese Zehends-Übergab durch die hohe geistliche Obrigkeit/ beschiehet) auch auf die Zehend der Neureut und Neubrüch erstrecket. Rebuffus quæst. 14. n. 32.

Beschließlich ist zu wissen/ daß einer den Zehend ab den Neureut und Neubrüchen præscribiren möge / mit gutem Glauben und Titul in 40. Jahren/ und ohne Titul/ vermittelst einer unfürdencklichen Zeit. c. 1 de præscr. in 6. Rebuffus quæst. 14. num. 17. Moneta cap. 4 quæst. 3. num. 85.

Dabey mercke/ daß oben gesagt worden: Ein solcher alter Gebrauch möchte sich auf die Zehend der Neubrüch nicht erstrecken/ es seye dann durch ein ausdrucklichs Statut ein anders geordnet. Gestalten in Churfürstl. Obern-Pfaltz ein General-Mandat publicirt worden den 20. August. 1611. also lautend: Daß den Pfarrern und andern in deren Zehend-District auf den Heiligung und gemeinen/ auch der Unterthanen eigenen Feldern ausgeschlossen der Herrschafft Gründe/ neben den Alten/ auch Neu- oder Reut-Zehend verbleiben sollen.

Ob die Fürsten und andere grosse Herren / in Krafft ihrer Hochheit oder Regalien / oder des Wild-Banns/ sich des Zehend ab den Neureut und Neubrüchen anzumassen haben / oder nicht?

Es begibt sich zu Zeiten/ daß an etlichen Orten die Fürsten und andere grosse Herrn sich der Zehend ab den Neureut und Neubrüchen anmassen/ mit dem Fürwand / daß sie zu solchen Zehenden dreyfache Recht und Gerechtigkeiten haben.

Erstlich/ wegen der Hochheit oder Landsfürstl. Obrigkeit.

Zum andern/ wegen ihrer Regalien.

Drittens/ wegen des Wildbanns.

Auf daß man nun wisse/ ob sich ein Fürst oder anderer grosser Herr/ erstgehörter dreyer Ursachen halber/ sich des Zehends ab den Neureut und Neubrüchen unterziehen und anmassen möge / oder nicht wird solches gantz kürtzlich erkläret.

Es wird gelehret/ daß ein Kayser / König / Fürst oder anderer weltlicher Potentat/ in Krafft seiner Vollmacht/ Hochheit oder Lands-Fürstlichen Obrigkeit/ die Zehenden ab den Neureut- und Neubrüchen nicht anzusprechen/ noch weniger sich derselben anzumassen/ sintemalen ein Kayserthum/ Königreich / Fürstenthum oder Land / und derselben Hoheit/ Vollmacht/ oder Landsfürstl. Obrigkeit sich auf dergleichen geistliche Zehenden / und andere geistliche Recht und Gerechtigkeiten nicht/ sondern allein auf die Vollmacht / Gewalt und Hoheit in weltlichen Sachen erstreckt habe. Textus in c. tua 15. ext. de decim.

Derowegen ist in den allgemeinen geistlichen Rechten ausdrücklich erkläret/ im Fall einem ein weltlicher Potentat (oder jemand ander) einen Zehend also unbefugter übergeben wurde/ daß ein dergleichen Übergab / nicht allein nicht Beystand noch Krafft habe / sondern auch/ daß derjenig/ (welcher also von einem weltlichen Potenten / viel oder wenig Zehend dergestalt überkommt) durch solchen unberechtigten und verbottenen Titul/ selbigen Zehend nicht præscribiren noch ersitzen möge/ dieweil ein solcher Titul verbotten/ nichtig und ungültig ist/ und also in Krafft desselben nichts erobert werden kan. c. dubum 21. ubi Dd. ext. d. decim.

Zweytens: Ein Fürst/ Potentat/ oder Herr/ kan in Krafft seiner habenden hohen und Fürstlichen Regalien/ des Zehends ab den Neureut- und Neubrüchen / sich nicht abmassen. Argum. d. c. dubum & d. c. tua. Dieweil das Zehend-Recht pertinens der Regalien ist/ sondern für sich selbst seiner rechten Art und Eigenschafft nach/ eine Geistliche- und eigentlich nur den geistlichen Personen verordnete Sach ist.

Ein Fürst/ oder ein anderer grosser Herr/ ihme in Krafft seines Wildbanns-Forst und Jagends-Gerechtigkeit den Zehend ab den Neureut- und Neubrüchen befugter massen nicht zueignen/ oder einhei-

einheimischen mag. Dieweil die Zehend kein pertinens des Wildbanns/ oder der Forst- und Jagends-Gerechtigkeit ist/ sondern seiner anhabender Eigenschafft nach/proprie nur den Seelsorgern zuständig/ c. quamvis, ext. de decim. wie obstehet im 1. Buch/ und also dem Wildbann oder Forst- und Jagends-Gerechtigkeit nicht anhängig/ einverleibet/ oder zugethan.

Wider diß aber möchte nun etwan einer fürwerffen/ und sagen: Deme/ wie vorgemeldt/ seye wie da wolle/ es befindt sich aber entgegen/ daß durch Machung der Neureut und Neubrüch/ bevorab im Gehölz und in Wäldern/ dem Wild in mancherley Weiß nicht geringe Schaden und Abbruch angefüget werden/ dann nicht allein es seiner Nahr- und Aufenthaltung zimlicher massen beraubet/ sondern auch von seinen alten Ständen vertrieben/ und also dardurch und in ander Weg/ der Wildbann gödet werde/ ergo, billicher massen ein Fürst oder anderer grosser Herr/ deme der Wildbann/ und Forst-Gerechtigkeit daselbst zuständig/ die Zehend von den Neureuthen abfordern und einlangen möge.

Deme gibt man zur Antwort: Daß ob zwar durch Machung der Neureut/ sonderlich in Waldungen und selbiger Ende/ dem Wild eines theils/ und aliqualiter etwas benommen und entzogen werde/ jedoch ein Fürst/ oder anderer grosser Herr/ (deme der Wildbann- oder Forst-Gerechtigkeit alldort gehörig) deshalber von den Neureuten den Zehend (auf daß er sich desselben was ergötzen/ und widerholen möge) im wenigsten nicht anspreche/ oder eingelangen möge/ sondern da es ihme gefällig und für billich ansiehet auf jeden Jauch der Neureut/ einen Zinnß entweder im Geld/ oder Getraid schlagen könne/ im Fall die Ausreittung groß/ und dem Wildbann- und Forst-Gerechtigkeit grossen Abbruch zugebracht hat.

Deme der Wildbann/ oder Forst-Gerechtigkeit alldort zugehörig) Joh. Jac. Speidel. specal. var. jurid. polit. Hist. observ. & notab. vera. Neubruch/ Noval. Zehend/ Neureut. Ubi inquid; nec officit quòd territorium Domini sub prætextu einer Forst-Garben/ und wegen Abgang ihrer Forsts die Neubruch-Zehenden fordern/ Rütger Ruland. decis. jur. controv. quæst. 19.

Weilen eine Herrschafft an einen solchen ausgestockten und zu Feld gemachten Ort/ den hohen und Niedern Wildbann hat/ und durch Ausreutung des Waldes am Wild schaden leydet/ und billig/ daß für solch interesse damni mergentis ihme eine Ergötzlichkeit geschehe/ wofür sie wol den Zehenden fordern kan/ und da ihr solcher oder eine andere angenehme Ergötzung nicht gegeben werden will/ alsdann auch nicht schuldig ist zu leiden/ daß dieses Gereut weiters besaamet werde/ sondern begehren kan/ daß es wieder zur Holtzwachs rubig und liegend bleibe: So wird in allewege der Billigkeit nach dafür gehalten/ daß der Stöck oder Neubruch-Zehend dem Domino, so die Jagtbarkeit auf dem ausgestocktem Felde hat/ vor denen Geistlichen competire, und zustehe/ wie es dann auch in praxi an verschiedenen Orten also observirt wird. Doch kan ein solcher Dominus auch wol leiden und zugeben/ daß von dem Bauren/ wann er will/ den Geistlichen (da sie recht darzu) etwas gegeben werde/ daferne dem Domino auch sein Interesse erstattet wird.

Daß aber die Neubrüche desfalls statt habe wird erfordert

1. Daß entweder erwiesen werde/ daß von einem fundo, so vor Noval angesprochen werden will/ den Stockzehend schon vor diesem gereichet und gegeben worden: Oder daß

2. der fundus vorhero nie Feld/ sondern Holtz und Wald gewesen/ und erst gantz neuerlich zugerichtet worden seye; Oder

4. Daß kein Mensch mehr im Leben seye der dessen Anbau gedencke/ vielweniger wohin man den Zehenden vor diesem gereichet oder gegeben habe; Oder:

4. Daß solches Feld also situiret seye/ daß daraus handgreifflich zu schliessen/ daß solches vor diesem vom Wald abgetrieben/ und zu Feld gemachet worden.

Dazu 5. kommt/ daß nemlichen/ daferne es Ackermaß gehabt haben möchte/ doch gleichwol solche Bäume/ und zwar in guter Anzahl gestanden/ also/ daß sie eine Verwildung vor Menschen Gedencken præsupponiren.

Vor was für einer Obrigkeit die Zehends-Strittigkeiten auszutragen.

Dieweil dann nun mehr Zehends-Strittigkeiten erleutert worden/ also gezieмt es sich/ auszuführen vor was für einer Obrigkeit/ geistlicher oder weltlicher/ ein und andere Zehends-Strittigkeit fürzunehmen und auszutragen. Dieweil aber allenthalben im Teutschland zwischen den Landesfürsten und Bischöffen/ als Ordinarios, sonderbare Verträg deshalber aufgericht/ und vorhanden seyn/ habe derowegen ich für unnothwendig erachtet/ erst lang aus den geistlichen Rechten darzuthun und zu erweisen/ wann und in was Fällen dergleichen Zehends-Strittigkeiten für die geistliche und in was Fällen sie auch für die weltliche Obrigkeit gezogen werden mögen/ sintemahlen gleich in allen Bistumben deßhalber sonderbare Verträg zu finden seyn.

Das Bistumb Brixen ist dieser und anderer Differentien und Strittigkeiten halber Anno 1605. zwischen Weyland Ertz-Hertzogen Maximilian/ als gewesenen Lands-Fürsten in Tyrol/ hochlobseligist. Gedächtnus/ und Weyland Ihr Fürstliche Gnad. Herrn Christophen Andreen/ gewesten Bischoffen allda zu Brixen/ hochseeligen Andenckens ein sonderbarer Vertrag und Accord aufgericht worden. Siehe kurtz vorher.

Soviel das Hertzogthum Bayern und die darinn befindende Ertz- und Bistthumen anbelanget/ ist dergleichen Strittigkeiten/ und Spänn halben Anno 1583. zwischen weyland Hertzogen Wilhelm/

helm/als gewesten Landes-Fürsten in Bayrn/hochmildseeligsten Andenckens/und N. und N. die Ertz- und Bischöffe desselben Hertzogthums ebenfalls ein Accord und Vertrag aufgericht worden/in Gegenwart des Hochwürdigsten in GOtt/ Herrn Herrn Feliciani, als Päbstlichen Nuncii.

Wer Richter seye / wann zwischen zweyen Weltlichen in Zehend-Sachen ein Streit sich ereignet / hiervon redet das Chr-Bayrische Land-Recht gar schön Tit. 28. Art. 17.

Von den Straffen / Unglück / und Schaden / welchen sich die untreuen und betrüglichen Zehend-Leut unterwerffen.

Es sollen billiger massen alle untreue / eigennützige und betrügliche Zehend-Leut / sich an der Cains-Geschicht Genesis cap. 4. spiegeln / daran stossen/ bessern/ und dann alle Gefährlichkeiten / so sie im Zehendreichen / zu grosser Gefahr und Beschwehrung ihrer Seelen pflegen zu üben / fahren lessen / und GOtt den Allmächtigen und seine Diener allhie auf der Welt / das ist / die Priester / nach dem Exempel des frommen und danckbaren Abels/ mit einem guten / gerechten / vollkommenen und unverfälschten Opffer des Zehends verehren/ und sich also vor aller und jeder Göttlicher und ewiger/ auch zeitlicher / geistlicher und weltlicher Straff hüten und bewahren.

Nicht weniger ansehen Levit. 26. da GOTT der Allmächtig also spricht: **Ich will euch den Himmel oben wie Eisen/ und euer Erden wie Ertz geben: und euer Mühe und Arbeit soll verlohren seyn: euer Land soll sein Gewächs nicht geben / und die Bäum im Land ihre Frücht nicht bringen.**

Zum andern / drohet GOtt der Allmächtig / wie bey dem Propheten Malach. am 3. Cap. zu lesen: Daß diejenigen/ so den Zehend nicht schuldiger massen geben / vermaledeyet seyn sollen / und daß er sie mit Armuth und Hunger straffen wolle.

Drittens / lesen wir in Gesatzen Geistlicher Rechten einen denckwürdigen Spruch/ in cap. decimæ 16. q. 1. Augustin. sermone 219. de Temp. **Diß ist die allergerechteste Gewohnheit GOttes / wann du ihme den Zehend nicht gibst du selbst zu Zehend hergenommen werdest. Du es noch würdest einem gottlosen Lands-Knecht geben / was du nicht willst einem Priester geben.**

Vierdtens / sind in angezogenen geistlichen Rechten folgende Wort zu vernehmen / nemlichen omnes decimæ 16. quæst. 7. also lautend: **Dieweil jetziger Zeit viel erfunden werden / die den Zehend nicht geben wollen / setzen und ordnen wir / daß sie nach des HErren Gebot / ein- zwey- oder dreymahl ermahnet werden: Wann sie sich alsdann nicht bessern / mit dem Band des Banns / biß zur Genugthuung und gebührlicher Besserung gestrafft werden.**

Ebener massen solches hernach durch das heilige Concilium zu Trient aufgesetzt und geordnet worden: Dann in desselben Decreten cap. 12. Sess. 25. folgende Wort zu vernehmen: **Die heilige Versammlung gebeut / daß die / welche es schuldig / den Zehend völlig bezahlen: welche aber den Zehend hinterhalten / oder verhindern / sollen in Bann gethan / und nicht / biß auf erfolgte völlige Wiedergebung von diesem Laster absolviret werden.**

Aus welchen diesen angedroheten Straffen des geistlichen Banns abzunehmen / wie mit einer so schwehren Todtsünd sich diejenigen verstricken / so den Zehenden gar nicht / oder doch untreulich reichen; sintemahlen der geistliche Bann / vermög geistlicher Rechten / allein wegen grosser und schwerer Ubertrettungen/einem angethan wird: Uti habetur in Concilio Meidensi c. 56. & in Concilio Avernensi, quæ Concilia allegantur in cap. nemo & cap. nullus 11. q. 3.

Fünfftens/ lesen wir bey dem Pabst Gregorio den Siebenden folgende Wort / welche einverleibet sind in den geistlichen Rechten in c. decimas 19. quæst. 7. **Wann die den Zehend** / spricht der Pabst Gregorius, **der Kirchen nicht wiedergeben / sollen sie wissen / daß sie ein Gottes-Raub oder Diebstahl begehen / und sich in die Gefahr der ewigen Verdammnuß begeben** / &c. Dann diejenigen / so den Zehend aufhalten / des Aufenthalts halber / ein frembdes Gut berühren / c. sæpe ext. de restit. spol. Azor. lib. 7. c. 34. vers. septimò.

Zum sechsten / sagen die Rechte / daß wann einer dem Pfarrer und Geistlichen nicht reichet den Zehenden / mit welchem Zehend er Pfarrer viel arme Leut hätte speisen und ernähren können / die hernach aus Mangel und Abgang der Nahrung sterben haben müssen / daß alsdann selbiger Zehends-Aufhalter (vor dem strengen Richterstuhl GOttes) als ein Mörder werde verurtheilet werden/ zur ewigen Verdammnuß / per text. in c. decim. vers. Ex quanti pauperes 16. q. 1.

Zum siebenden/ sollen vermög der Rechten solche Zehends-Aufhalter in das geweihte Erdreich nicht begraben werden. Textus in c. prohibemus, ext. de decim.

Zum achten / soviel die Straffen anbelangt/ so von weltlichen Gesatzen auf die untreuen und betrüglichen Zehend-Leut gesetzet und geleget worden/ haben gemeiniglich alle Land / auch vieler Orten im Reich die Städt / hierinn sondere Satz und Ordnungen / Krafft deren wider diejenigen / so mit dem Zehend vortheiliger Weis umgehen / und untreulich darmit handlen / mit Straff procediret und verfahren wird. Damit aber wer anderer Ort Rechte ansehen will / lese den Articul der sich befindet in der Lands-Ordnung der Fürstlichen Grafschafft Tyrol 24. Tituls 5. Buchs / der also lautet: **Welcher mit dem Getreyd- oder Wein-Zehend untreulich oder gefährlich umgeher / die Zehend-Garben oder Schober kleiner dann die andern macht / oder den Zehend nicht wie er schuldig/liegen lässet/oder gibt/ oder den Zehend-Einsammlern und Aufhebern / mit Worten oder Wercken Verhinderung oder Irrung thut / der solle darum/**

nicht allein zum Zehend-Herrn / um demselben vorgehaltenen Zehenden oder darinnen zugefügte Gefährde und Betrug / gebührenden Abtrag und Erstattung thun / sondern auch noch darzu / durch die ordentliche Obrigkeit / nach Gelegenheit seiner Verbrechen / ꝛc. am Leib und Gut mit Ernst gestraffet werden.

Ja was noch mehr ist / es melden etliche Rechtsgelehrten / wann ein Zehend-Mann den Zehend nicht gereichet / sondern denselben mit Unfug vorenthalten / und es sich darnach begibt / daß er untreuer Zehend-Mann / durch Ungewitter / oder dergleichen Zustand / an seinen Gütern oder Früchten / einen Schaden oder Mißrathung leidet / wegen dessen er seinen Grund- und Bestands-Herrn den schuldigen Grund- oder Bestand-Zinß davon nicht reichen kan / daß alsdann ihme des Zinß halben / kein Nachlaß geschehen solle / in Bedenckung / er ihme solch Unglück und Schaden selbst auf den Hals verursachet / wegen daß er nemlich / wie vorstehet / den Dienern GOttes / das ist / den Pfarrern und Seelsorgern / den schuldigen Zehend nicht gereichet / dardurch GOtt beleidiget / und also damit den Zorn GOttes / daraus das Ungewitter und Unglück entsprungen / erwecket hab. Ita Rebuffus q. 15. num. 22.

Wann dann / wie erst gehöret / aus der betrüglichen / untreuen / und vortheiligen Zehendreichung so viel Ubels erfolget / dann nicht allein die betrüglichen und eigennutzigen Zehend-Leut / grossen Schaden und Abbruch ihrer zeitlichen Wolfarth zu besorgen / sondern auch damit / laut Anfangs eingeführter Gesatz des alten Testaments / Theurung und Armuth in das Land bringen / wie nicht weniger / sich selbst in obbemeldte von GOTT und der geistlichen und weltlichen Obrigkeit angedrohet / sowol zeitliche als ewige Straffen stürtzen / also soll billig zu Verhütung und Vorkommung solcher Peyn und Plag / Unglücks und Schadens jeder Zehend-Mann seinen Zehend getreulich und ohne dessen Hinterhalt- und Eigennutzung / oder Betrug und Vortheil / zu geben / bewegt werden / und sich dardurch derjenigen Gnaden / Nutz- und Benedeyung / so den getreuen und gerechten Zehend-Leuten von GOtt dem Allmächtigen versprochen und zugesagt seyn / theilhafftig zu machen / und sich von der ewigen Vermaledeyung bewahren / sintemahlen nicht allein diejenigen / so den schuldigen Zehend nicht reichen / und unbillich vorenthalten / sondern auch diejenigen / so zu Vorenthaltung des schuldigen Zehends / Rath / Hülff / Fürschub / und Beystand thun / entweder durch sich selbst / oder jemand andern / sammentlich Gottes-Rauber / geistliche Kirchen-Dieb / und in geistlichen Bann wie ob stehet / ja auch dardurch von allem Gebet / Singen / und anderer Gottseeliger Werck so in der Christlichen Kirchen geschehen / gantz ausgeschlossen / und im Fall sie vor ihrem Tod die Erstattung und Abtrag des unbillich vorenthaltenen Zehenden nicht thun / oder durch ihre Erben es thun lassen / der ewigen Verdammnus leibeigen seyn. Inmassen dann ein dergleichen Geschicht / so man bey etlichen Scribenten gelesen / erzehlet wird / von dem Carolo Martello, so Anno 715. in Franckreich regieret hat / welcher nach erhaltenem Sieg wider die Saracener / die Edelleuth und Fürnehmste des Reichs / ihrer grossen gehabten Mühe / und in selbigem Krieg ausgestandener Leibs-Gefahr halber / belohnen wollen / aber aus Mangel Gelds und anderer Güter / dasselbe nicht recht ins Werck richten mögen / letzlich mit Verwilligung der Bischöffen / ihnen Edelleuthen und Obersten / die Zehend von den Kirchen geben / und unter sie ausgetheilet / mit dem Versprechen / den gethanen Eydschwur / solche Zehenden / und ein mehrers / da ihme GOtt das Leben verleihet / den Gotteshäusern wiederum zu erstatten / und gut zu machen.

Welchem diesem Versprechen er aber nicht nachkommen / und als er über eine Zeitlang darnach Todes verschieden / er deßhalber zu der ewigen Verdammnuß geführet worden / gestaltsam solches in einem Gesicht und Vision der heilige Bischoff Eucharius gesehen habe / und nach etlichen Jahren seye in seinem Grab eine grosse Schlang und von seinem Cörper weder Bein noch anders gefunden worden. Rebuffus q. 10 n. 7. Redoan. de reb. Eccles. non al. q. 64. n. 25. Villagut. lib. 3. c. 5. n. 10. So bezeuget auch Vivius, daß GOtt pfleget die Leut zu straffen mit Heuschrecken / und andern Plagen / an denen Orten / wo man den Geistlichen ihren Zehend aufhaltet. Ita Vivius commun. opin. 153. num. 17. & decis. 4. lib. 1. num. 68.

Von den Gnaden / Nutz und Belohnung / so die getreuen Zehend-Leut versprochener massen von GOtt zu erwarten.

GOTT der Allmächtige / der ein Erforscher aller Nieren / und ein Erkenner aller verborgenen Ding ist / Juxta c. erubescant 32. quæst. 2. c. novis, ext. de Judic. c. DEus, &c. DEus, qui 35. quæst. 3. hat von Anbegin und Erschaffung der Welt wohl gewust / daß viel der Menschen / wegen ihres zum Ungehorsam geneigten und inclinirten Willens / schwerlich / auch theils gar nicht / zu Halt- und Vollbringung seiner Göttlichen Gesatz gebracht und getrieben werden möchten / dannenhero / auf daß seinen Gebot / Satz- und Ordnungen / um so viel mehr schuldiger Gehorsam erzeiget und erwiesen würde / hat er nicht allein den Gehorsamen die ewige Freud und Seeligkeit des himmlischen Paradeises / sondern auch hie auf der Welt zeitliche und leibliche Belohnung / Gnad und Wohlfahrten verheissen und versprochen. Welches aus vielen Orten der Heil. Göttlichen Schrifft weitläufftig könte erkläret und beygebracht werden / jedoch aber solches mein Vorhaben und Institutum nicht ist / ohn allein kurtze Anreg- und Erklärung zu thun / was von GOTT dem Allmächtigen / denjenigen Zehend-Leuten / so den Zehend schuldiger und von GOtt dem HErrn anbefohlener massen getreulich / und mit danckbarem Hertzen reichen / für grosse Gnaden / Glück / sonderbare Wohlfahrten und dergleichen Belohnungen

nungen / wie folgender massen zu vernehmen / verheissen worden.

Erstlichen nun befindet sich in Heil. Göttlicher Schrifft jene Verheissung / so bey dem Propheten Malach. am 3. Capitel zu lesen / da GOTT der HErr also spricht: **Bringet alle Zehenden in meine Scheuren / daß in meinem Hause Speiß seye / und versuchet mich dan ir / spricht der HERR Zebaoth / ob ich euch nicht des Himmels Fenster aufthun werde / und euch einen Segen ausgiesse der Fülle. Ja ich werde von eurentwegen den Fresser schelten / daß er euch die Frücht eures Felds nicht verderbe / und der Weingart auf dem Feld soll nicht unfruchtbar werden / spricht der HErr Zebaoth: Also werden euch auch alle Völcker seelig sprechen / denn ihr solt ein lustiges Land seyn / spricht der HErr Zebaoth** ꝛc.

Zum andern / ist ein herrlicher schöner Spruch Proverb. cap. 3. also lautend: **Ehre den HErrn von seinem Gut / und von den Erstlingen all deines Einkommens gieb den Armen / so werden deine Scheuren voll werden / und deine Kälter mit Wein über gehen.**

Drittens / haben wir in Gesatzen der Geistlichen Rechten / ein wunder-schönes und denckwürdiges Capitul / scilicet c. decimæ 16. quæst. 1. mit folgenden Worten: Zu Teutsch also: **Wann du den Zehend geben würdest / so würdest du nicht allein den Uberfluß aller Früchte bekommen / sondern auch die Gesundheit des Leibes und der Seelen erlangen / doch hierdurch GOtt von uns keine Belohnung / sondern die Ehre begehret: Dann unser GOtt der sich gewürdiget uns alles zu geben / der hat sich auch gewürdiget den Zehend / nicht ihme / sondern uns ohne Zweiffel zu Nutz / von uns zu nehmen.**

Vierdtens / soll jedem Zehend-Mann billich zu Hertzen gehen / jenes / so geschrieben stehet / Eccl. 35. cap. also lautend: **Mit Freuden heilige GOtt deinen Zehend: der HErr vergilt und gibt dirs siebenfältig wieder.**

Fünfftens / wird es nicht weniger hoch und eiferig herfür gestrichen von dem Heil. Augustino lib. 50. homiliat. homil. 48. uti habetur in cap. majores 16. quæst. 7. da er zu teutsch also spricht: **Unsere Vor-Eltern haben darum in allen Dingen grossen Uberfluß gehabt / sintemalen sie GOtt den Zehend / und dem Kayser den Zinß gegeben** ꝛc.

Letztens lesen wir in vor-angeregtem Cap. decimæ 16. quæst. 1. weiter also: **Dieweil du dann mit Carreschung des Zehends / die zeitliche und himmlische Belohnungen bekommen kanst / warum beraubst du dich selbst / aus Geitz / dieser zweyfachen Benedeyung?**

Allhie wollen wir noch einige Zehend-Ordnungen anhängen.

I.

Kayserl. Majest. Zehend-Ordnung / in dem Ertz-Hertzogthum Oesterreich unter der Eus.

§. 1.

In diesem Ertz-Hertzogthum Oesterreich / seynd von Alters hero / sowol die weltlich- als geistliche Personen der Zehenden fähig / wann sie anderst dieselbe mit rechtmässigen Titul oder Verjährung an sich gebracht haben / worbey wir es annoch ins künfftig verbleiben lassen.

§. 2.

Der Zehend seynd **zweyerley** / als der Grosse und Kleine / zu Feld und zu Dorff. Der **Grosse zu Feld** / ist der Treyd- und Wein-Zehend. Unter dem Treyd aber / Weitz / Gersten / Korn / Habern / Erbis / Linsen / Bohnen / Heiden / Brein / und dergleichen / zu verstehen. Der **Kleine zu Feld** / bestehet in Saffran / Kraut / Ruben / Haar und dergleichen; **zu Dorff** aber / in grossen und kleinen Vieh / Eyern / Käsen / und allerley Sorten.

§. 3.

An welchen Orten der klein- oder auch grosse Zehend von Alters / oder wenigst von zwey- und dreyssig Jahren hero / nicht im Brauch gewesen / oder die Zehend-Holden sich nicht besonderlich darzu verbunden / ist man denselben auch hinfüran zu reichen nicht schuldig; Doch solle in diesem Fall / da ein Vasall oder Bestand-Mann dergleichen Zehend einzunehmen unterlassen / dem Eigenthümer oder Lehens-Herrn diese Præscription nichts præjudiciren.

§. 4.

Von deme / was des dritten Jahrs in Brach- und **Treyd-Feldern** / auch sonsten jährlich in Peunten / oder Gärten Zehendbares erbauet wird / davon soll man eben sowohl / als von andern Bau-Feldern / den Zehend zu reichen schuldig seyn. Wo aber ein Garten- oder Wein-Sätz bey einem Hauß oder Hof / mehr zum Lust / als Nutzbarkeit geziegelt und erbauet worden / die sollen Zehend-frey gelassen werden / und ob es schon alte Gärten und Sätz wären / die gleichwol ihre sonderbare Nutzbarkeit hätten / jedoch über verjährte Zeit kein Zehend davon gegeben worden / solle nachmahlen keiner davon begehrt werden.

§. 5.

Die Neubrüch und Neugereit / werden genennt diejenige Gründ / allda zuvor weder Furch / Strang noch Gräfften gesehen / auch nie was angebauet worden. Die Aufbrüch aber jene Gründ / welche vorhero zwar angebauet gewesen / aber kurtz oder lang hernach in einen andern verkehret worden. Was nun die Ersten / nemlich die **Neubrüch** und **Neugereith** anbelangt / sollen dieselben denen geist- oder weltlichen Zehend-Herren / welche auf diesem Grund die Zehend-Gerechtigkeit haben / wann solche zu Acker gebauet worden / die ersten 5. Jahr / da sie aber zu Wein-Gärten ausgesetzt würden / die ersten acht Jahr keinen Zehend / sondern erst nach Verfliessung deren / denselben

ben jährlich zu reichen schuldig seynd. Die andern/ als nemlichen die Aufbrüch / wann sie über **zehen Jahr öd gelegen** / sollen die Aecker drey / die Wein-Gärten aber 6. freye Jahr haben / da aber auf einem gantz freyen Grund ein **Neugereith** gemacht würde / ist man davon keinen Zehend zu geben schuldig.

§. 6.

Der **Zehend** von allem **Getreyd** / so mit der Sichel abgeschnitten wird / solle in Mändel / oder bey weniger Ertragnus Garben-weis zu Feld gereicht werden / und der Zehend-Herr solche **Mändel** oder Garben jedem auf seinem Bau-Grund abzuzehlen / auch seines Gefallens / ohne einige des Zehend-Manns Verhinderung / am ersten und letztern / oder mittlern Hauffen abzufahren / den Zehend auszustecken und zu erheben befugt seyn; Was aber das ringere Getreyd anbelanget / so nicht mit der Sichel abgeschnitten / sondern abgemähet wird / das solle der Maht oder dem Häuffel nach verzehend / und der Zehend-Herr gleichfalls die zehende Maht oder Häuffel zu mercken / und zu erheben haben / wo aber dergleichen Mahten oder Häuffel halber solches nicht seyn könte / so ist der Zehend-Mann / auf des Zehend-Herrn Begehren / gleiche Schöber zu machen schuldig.

§. 7.

Damit aber der Bau-Mann an Einführung seines Getreyds nicht gesaumt / und dardurch in Schaden geführet werde / noch der Fleissige des Unfleissigen zu entgelten habe / so soll ein jeder **Zehend-Herr** / wann er von dem Bau-Mann angelanget wird / auf seinem Grund den Zehend unverweigerlich ausstecken / und erheben: auch wofern er nicht **durch Ungewitter** daran verhindert wird / solches über 3. **Tag nicht anstehen lassen**/ würde er aber darüber saumig erscheinen / solle dem Zehend-Holden sein Getreyd durch Unpartheyische auszustecken / nach Gelegenheit einzuführen / und den Zehend / **Mändel- Schober- Hauffel** oder **Mad-weis** im Feld liegen zu lassen / erlaubt seyn / jedoch daß von ihme hierinnen kein Gefährde gebraucht werden.

§. 8.

Den **Wein-Zehend** betreffend / solle derselbe auch aller und jeder Orten im Land an denen Wein-Gebürgen / und vor denen Wein-Gärtem / mäschweiß beschrieben / so dann nach jedes Orts wohlhergebrachten / und wenigst von zwey und dreyssig Jahren continuirten ruhigen Possess, abgefordert / die Keller-Beschau aber nicht zugelassen werden / es hätte dann der Zehend-Herr solche ingleichen von zwey und dreyssig Jahren hero / ruhig / und ohne Widerred im Brauch gehabt / worbey ihme hinfüran entweder noch ferners zu verbleiben / oder die Beschreibung vor denen Wein-Gärten vorzunehmen / frey stehen solle.

§. 9.

Insgemein ist kein **Zehend-Mann** schuldig / **Treyd- Wein** oder andern Zehend / dem Zehend-Herrn selbst heim- und zuzuführen / wäre aber solches irgend von Alters hero also gebräuchig gewest / dessen sollen sich die Zehend-Leut daselbst auch künfftig nicht verweigern.

§. 10.

Wann ein **Geist-** oder **Weltlicher** über verjährte Zeit / das ist / wenigst in **zwey und dreyssig Jahren** / von einem entzwischen nicht öd gelegenen / sondern angebauten Grund / keinen Zehend gegeben / noch derselbe vom Zehend-Herrn begehrt worden / so soll er auch hinfüran mit solchem Grund-Zehend frey verbleiben; jedoch kan eines Bestand-Manns / oder Lehens-Vasallen Nachsehen / dem Lehens-Herrn / oder Eigenthumer nicht præjudicirlich seyn. Wäre aber der Grund immittelst meiste Zeit öd und ungebaut gelegen / und darum kein Zehend darvon genommen worden / so solle der Innhaber sich der **Verjährung** nicht zu behelffen haben / sondern wann er solchen Grund wiederumen anbauet / darvon den Zehend / wie oben schon ist vermeldet / zu reichen verbunden seyn.

§. 11.

Es ist aber nicht zulässig / einen / oder mehr Aecker aus Unfleiß / oder dem Zehend-Herrn zum Abbrauch / angebauet liegen zu lassen / sondern / wann dergleichen vermerckt wird / solle der Anbau durch die Obrigkeit verschafft werden. Und wolte einer dieselbe zu Wiesen liegen lassen / so solle er alsdann den **Heu-Zehend** davon zu geben schuldig seyn; es wären dann solche Aecker vormahlen auch Wiesen gewesen / davon man keinen **Heu-Zehend** gegeben hätte / wann sie hernach wieder zu Wiesen gemacht / man auch keinen **Heu-Zehend** davon zu geben schuldig seyn solle.

§. 12.

Wann ein Zehend-Herr in einem Wein-Garten den Zehend hat / und derselbe Weingarten hernach zu einem Acker gemacht wird / so folgt dem Zehend-Herrn der Treyd Zehend / allermassen wie er zuvor den Wein-Zehend gehabt / also auch wann ein Acker zu einem Wein-Garten gemacht wird / solle dem Zehend-Herrn von solchem Weingarten der Wein-Zehend auch zustehen. Und hat solches auch diesen Verstand / wann in einem Gezirck zwey unterschiedliche Zehend-Herren seynd / deren einem der Wein- dem andern aber der Treyd-Zehend gebühret.

§. 13.

Wann zu einem **Treyd-** oder **Wein-Zehend zween** oder mehr unterschiedliche **Zehend-Herren** seynd / so solle hinfüran ungeacht / wie es vor diesem gehalten worden / im gantzen Land kein Zehend-Mann schuldig seyn / jedem Zehend-Herrn seinen Theil selbst abzusondern / oder absonderlich zu geben / sondern wann er nach ihrer sammentlichen Aussteckung oder Abzehlung des gebührlichen völligen Zehends / solchen liegen läst / ist er alsdann weiter nicht verbunden / und die Zehend-Herren mögen denselben selbst gleichwol untereinander theilen; was aber den Wein-Zehend / wie auch den **kleinen Zehend** belangt / lassen wir es bey deme / wie es jeder Orten bißhero im Brauch gewest / auch noch künfftig verbleiben.

§. 14.

Der Zehend solle dem Zehend-Herrn **ohne Abzug** des Baukostens / auch Berg-Rechts / und andern Grund-Diensts / wie auch der Landsteuer / oder

oder einiger anderer Anlag / gereicht werden / und der Zehend-Mann um nichtes dergleichen ihme was vorzubehalten / nicht Fug und Macht haben.

§. 15.

Wann von einem Grund der schuldige Zehend mehr / als ein Jahr ausständig verbleibt / und solcher Grund vor der Bezahlung an jemand andern verwendet wird / so kan der Zehend-Herr den Ausstand nicht bey der künfftigen Fechsnung / oder gegenwärtigen Innhaber / sondern bey dem vorigen suchen.

§. 16.

Wann ein **Zehend zu Feld** / und **zu Dorff** / **groß** und **klein** / denen Zehend-Holden / nur auf gewisse Sorten / überhaupt überlassen wird / obschon solcher Verlaß so viel Jahr / als sonsten zur Verjährung vonnöthen / gewährt hätte / so können doch die Zehend-Holden sich hernach / wann es von dem **Bestand** kommt / von Reichung des völligen Zehends / in allen / vor dem Bestand schuldig gewesten Sorten / nicht entschnitten / noch einige **Verjährung** deßwegen fürgewendet werden.

II.

Herrn Henrichs des Jüngern Constitutio, die Zehenden betreffend / sub dato Wolffenbüttel den 15. Julii 1564.

VOn GOttes Gnaden / Wir **Henrich** der **Jüngere** / Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. fügen allen und jeden / Unsern und Unsers Fürstenthums Prälaten / denen von der Ritterschafft / Haupt- und Ambtleuten / Vögten / Richtern / Bürgermeistern / Räthen / Gemeinden / und sonsten allen andern desselben Unsers Fürstenthums Unterthanen und Verwandten / was Würden / Stands und Wesens der / oder die seyn / neben Unser Gnad und gnädigen Willen / hiemit zu wissen / daß wir nicht allein neben guten Bericht in Erfahrung kommen / welcher massen sich zu **Sommer-** und **Erndten-Zeiten** / mit Veränderung allerhand **Zehenden** / viel Unwillens und Gezancks unter denen Guts-Herren und Unterthanen zutragen / sondern auch aus diesen Ursachen sich die Abführung der Zehenden von den Feld-Marckten / den Unterthanen zum beschwerlichsten ereignen und erfolgen / derohalben Uns dann als dem Land-Fürsten und Obrigkeit gebührt / in solchen und dergleichen Beschwehrungen den Guts-Herrn und armen Leuten zu guten / eine leidliche / billiche und Fürstliche Verordnung zu machen / und zu statuiren / und damit nun in solchem die Gebühr und Billichkeit jedermänniglich wiederfahren und begegnen möge / so setzen / ordnen und wollen wir / daß **erstlich** nun hinführo ein jeder Guts-Herr / er sey Geistlich oder Weltlich / seine Zehenden selbst / wohin er will / in seine Gewahrsam zu führen / alsdann denselben nach seinem Gefallen auf ein oder mehr Jahr zu verdingen / und auszuthun mächtig seyn soll / jedoch daß / im Fall der Zehend verdingt und ausgethan würde / derselbe alsdann in das Dorff / dafür der gewachsen und gesammlet worden / verdinget und geführet werde / damit das Stroh in der Feld-Marckt / darauf der Zehend gewachsen / bleibe.

Zum **andern** / demnach sich etliche Jahre her die Gemeinheit der Dorffschafften / die Zehenden unter sich zu führen / und den Guts-Herrn ohne ihre Bewilligung zu bezahlen unterstanden haben / soll solches hinführo nicht mehr seyn / sondern in des Guts-Herrn Macht und Willen stehen / wem er den Zehenden in dem Dorff gönnen und verdingen wolle / doch daß gleichwol die Armuth von den Guts-Herrn / mit Verdingung des Zehenden nicht zu hart / oder zu hoch übernommen werde / sondern nach gestalten Sachen / und gewächse der Früchten / was billich / sich davon jährlichs geben lassen / und sollen die vermögliche / die armen unvermögenden Bauren / mit Uberseßung / nicht abdringen.

Zum **dritten** / sollen auch die Ambt-Leute / Vögte und andere Frembde / hinführo zu Verdingung und Führung der Zehenden keinesweges zugelassen werden / sondern sich deroselben zu enthalten schuldig seyn. Da aber einem ein Zehend verkaufft / versetzt oder verpfändet / und er denselben / Krafft seiner Verschreibung zu seiner Nothdurfft selbst führen / oder andern austhun wolte / soll ihm solches nicht abgeschnitten / sondern nach Innhalt dieser Unser Ordnung zu thun zugelassen seyn.

Und dieweil Uns unter andern auch Bericht einkommen / daß die Ambt-Leute und Vögte / mit Unsern Diensten / ihre eigene / oder auch ihnen versetzte Zehenden einführen lassen sollen / dadurch die Armuth höchlich beschwehret wird / soll solches hinführo nicht mehr geschehen / sondern bey Straffe nach Ermässigung verbleiben / unterlassen werden. Hätte auch ein Guts-Herr seine Zehenden / die seinen fürbesetzten Dorffschafften / oder auf der wüsten Dorff-Stätten / Feld-Marcken allbereit auf eine benannte Anzahl Jahr fremden Leuten verdingt / soll solche Verdingung der Zehenden nach obgeschriebener Ordnung gehalten werden.

Und damit hierinn keine Gefahr gebrauchet werde / sollen diejenigen / welche die **Zehend also auf Jahr verdinget** / sich bey den Ambt-Leuten und Obrigkeiten / darunter die Zehenden gelegen / innerhalb **sechs Wochen und drey Tagen** / nach Publicirung dieser Ordnung / angeben / und ihre Verdingungen / auf wie viel Jahre dieselben geschehen / fürlegen / anzeigen / und die Obrigkeiten schuldig seyn / dieselben einzuschreiben / und zu verzeichnen.

Da sich auch die **Baliren** unterstehen und conspiriren würden / dem Guts-Herrn zu Nachtheil und Schaden / **die Zehenden ihres Gefallens anzunehmen** / und den gebührlichen Werth davon nicht geben / und da er ihnen darum nicht solte gelassen werden / den Zehenden liegen und verderben lassen wolten / alsdann soll dem Guts-Herrn frey stehen / in diesem Fall den Zehenden von der Feld-Marck seines Gefallens selber zu führen / oder andern ausser derselben Feld-Marck zu verdingen. Was aber vor Zehend biß anhero bey Unsern Aembtern und Häusern jährlichs gewesen und geführet worden / dieselbigen sollen auch dabey hinfüro unabgezogen bleiben / und geführet wer-

den/ doch daß einem jeden Guts-Herrn das davon gegeben werde / was bißhero davon entrichtet worden ist. Weiter / und dieweil auch etliche viel Klagen der Zehenden halben jährlichen einfallen/ als daß der Köter/ gleich dem Ackermanne/ den Zehenden vor den Dörffern auf der Reihe / wider des Guts-Herrn Willen / zu führen unterstanden/ so soll hinführo solches verbleiben / und dem Guts-Herrn frey stehen / der Gemeine insgesamt / oder etlichen Ackerleuten in dem Dorff die **Zehenden zu verdingen und auszuthun** / nach ihrem Gefallen / jedoch allermassen / wie zuvorn und oben gesetzt ist. Und im Fall der Guts-Herr der Gemeine den **Zehenden zuführen** lassen würde/ soll alsdann die Gemeine schuldig seyn / zween / drey oder viere / so dem Guts-Herrn gefällig seyn / aus der Gemeine zu machen / die dem Guts-Herrn dafür stehen und hafften / daß er in gebührender Zeit/ als zwischen Michaelis und Martini / gut rein Korn / und dasjenige davon bekommen möge / wie er verdingt ist. Da auch wüste Dorff-Stätte wären/ deren Feld-Marcken von andern umgelegenen Dorffschafften / bebauet und befrüchtiget werden / so soll denen Guts-Herren / die auch auf solchen berührten **wüsten Dorff-Stätten / Feld-Marcken Zehenden haben** frey stehen/ solche **Zehenden selbst zu führen** / oder in deren Dorffschafften eine / die solche Feld-Marcke mit bebauen / welche ihme unter denselben zum gelegensten und gefälligsten zu verdingen / in aller massen wie von andern Zehenden oben gesetzt ist. Demnach so befehlen Wir euch samt und sonderlich / hiemit ernstlich/ und wollen / daß ihr ob diesem Unsern Mandat und Ordnung steiff und vest haltet / darwider nicht thut / noch handelt / noch solches andern zu thun gestattet / noch verhänget / in keinerley Weise und Weege/ so lieb euch allen und einem jeden insonderheit sey / Unsere schwehre Ungnade und Straffe zu vermeiden / das meynen Wir ernstlich/ und seyn Euch sonsten mit Gnaden geneigt. Datum Wolffenbüttel unter Unsern Fürstl. Secret, den 15. Julii Anno 1564.

III.

Serenissimi Hertzogen Augusti zu Braunschweig ꝛc. Constitutio, wie es mit der Zehend-Fuhr zu halten / sub dato Wolffenbüttel den 10. Octobr. 1651.

VOn GOttes Gnaden / Wir Augustus Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. fügen allen und jeden / Unsern und Unsers Fürstenthums Prälaten/ Grafen / Freyherren / denen von der Ritterschafft / Gerichts-Herren / Ambt-Leuten / Verwaltern / Vögten / Richtern / Bürgermeistern/ Räthen/ Gemeinden / und sonst allen andern Unsers Fürstenthums Unterthanen und Verwandten/ was Würden/ Standes oder Wesens die seyn/ nebst Unsern gnädigen Zuentbieten / hiemit zu wissen / ob wohl bey Unsern hochlöblichen Vorfahren Zeit/ wegen der **Zehend-Fuhr**, und wie es damit jedesmal nach Beschaffenheit der Umstände gehalten werden solle / gute nützliche Ordnung gemacht/ so vernehmen Wir dennoch mit sonderbaren Mißfallen / daß bey dem angestandenen leidigen Kriegs-Wesen / unter andern auch sothanen Verordnungen schnur-gleich zuwider / grosse Mißbräuche und Unordnungen eingerissen / welche zu vielfältigen Strittigkeiten / Klagen und andern Unrath ausgeschlagen. Wann dann solchen unbilligen Dingen nicht zuzusehen / so setzen / ordnen und wollen Wir/ **erstlich** / daß ein jeder Zehend-Herr in Unserm Fürstenthum/ er sey Geist- oder Weltlich / und es sey derselbe **Zehende** sein Lehen oder Erbe/ oder er habe denselben auf einen Wiederkauff / oder Krafft einer auf etliche Jahr hinaus gesetzten zu recht beständigen Hypothec, ohne einige Simulation (welche letzte beyde Fälle ein jeder auf verspürten Argwohn beständig / auch wohl vermittelst cörperlichen Eydes darzuthun gehalten seyn soll) an sich gebracht / den ihm also zustehenden Zehenden entweder für sich selbst / auf seinem Sitz und Hof; oder sonst in seine Gewahrsam / es sey in- oder ausserhalb der Feld-Marcken / da der Zehende gewachsen/ führen / oder einen andern in der Nähe gesessenen gegen ebenmässige zu Handfuhr ein oder mehr Jahr permutations-weise überlassen möge.

Zum **andern** / wofern aber seine Gelegenheit nicht seyn würde / solchen seinen Zehenden in seine eigene Gewahrsam inn- oder ausserhalb selbiger Feld-Marck zu führen / oder mit jemand einen Tausch zu treffen / so soll ihm frey stehen / denselben nach seinen Gefallen und Gutbefinden/ entweder der gantzen Gemeine / oder auch einen / zweyen oder dreyen Ackerleuten/ Halbspennern oder Kötern daselbst / auf ein oder mehr Jahr um ein billiges / nach Beschaffenheit der Früchte/ an Korn oder Gelde/ zu verdingen / und nach Endigung solcher Zeit und Jahre auf vorige oder andere Weise / wie es ihm anständig ist / ohne jemands Contradiction und Maßgebung / zu contrahiren.

Vors **dritte** / wenn der Zehend auf Masse/ wie im vorigen Articulo secundo vermeldet ist / verdingt und ausgethan wird / soll derselbe in dem Dorff/ dafür er gewachsen und gesammlet worden / verdinget und geführet werden / damit das Stroh in der Feldmarckt / darauf der Zehende gewachsen/ verbleibe / es wäre dann daß der Zehende andern Leuten ausserhalb der Feldmarck / vor- und innerhalb funffzig Jahren ohne gebührliche Widersprache / verdinget wäre / auf welchen Fall der Zehend-Herr Macht hat / den Zehenden noch ferner andern ausserhalb der Feldmarck wohnenden zu verdingen.

Vors **vierdte**/ wann aber in der Gemein niemand verhanden / welcher den Zehenden zu dingen Beliebung tragen: Oder aber die Bauren sich unterstehen / und sich verbinden würden / dem Zehend-Herrn zu Nachtheil und Schaden den Zehenden ihres Gefallens anzunehmen / und den gebührlichen Werth davon nicht zu geben / und da er ihnen darum nicht gelassen würde / **den Zehenden im Felde liegen und verderben** zu lassen/ alsdann soll dem Zehend-Herrn frey gelassen seyn/ den Zehenden auch ausserhalb der Feld-Marck zu verdingen; Und sollen die Bauren / so sich dessen unter-

unternommen/noch darzu ernstlich gestrafft und neben der Straffe zu Erstattung des verursachten Schadens angestrenget werden.

Vors fünffte / als auch die gantze Gemeine in den Dorffschafften ihnen bißweilen unterstehen wollen / den Zehend-Herrn die Freyheit nicht zu gönnen / oder den Zehenden der gantzen Gemeine / oder einem oder mehr / sie seyen Acker-Leute oder Köter / verdingen wollen / sondern sie / die Gemeine wider des Zehend-Herrn Willen / den Zehenden zu führen / und den zu bezahlen / soll solches / wann schon die Gemeine ein billiges / und was andere davor zu thun gedächten / dafür bieten würden / dennoch hinführo nicht mehr sein / sondern in des Zehend-Herrn freyen Macht und Willen stehen / wem er den Zehenden in der Gemeine gönnen und verdingen wolle.

Zum sechsten / soll dem Zehend-Herrn frey stehen / wem er den Zehenden der Gemeine insgesamt zu verdingen Bedencken hat / denselben entweder einem auch mehren aus der Gemeine / sie seyen Ackerleute / Halbspenner oder Köter / nach seinem Belieben zu verdingen / und sollen dagegen die Bauren damit nicht gehöret werden / daß sie den Zehenden ein Jahr nach dem andern auf der Reihe oder Wechselweise führen wolten.

Zum siebenden / wann der Zehend der gantzen Gemeine / wie obgemeldt / verdinget wird / soll dieselbe schuldig seyn / zwey / drey oder vier / so dem Zehend-Herrn annehmlich sind / oder von ihme aus der Gemeine genennet werden / darzustellen / welche für die gantze Gemeine in solidum darfür stehen und hafften sollen / daß zu gebührender Zeit / nemlich zwischen Michaelis und Martini / der Zehend-Herr diejenige / warum der Zehend verdinget ist / und zwar an guten reinen untadelhafften Korn bekommen möge.

Zum achten / soll die Gemeine den- oder diejenigen / welchen der Zehend-Herr aus ihrem Mittel den Zehenden gönnen will / nicht abschröcken; Auch die vermögliche Bauersleute die Armen und Unvermögenden mit zu grossen Ubersetzung nicht abdringen oder abkauffen.

Zum neundten / der Zehend-Herr soll die ärmen Bauren in der **Verdingung** nicht übersetzen / sondern nach gestalten Sachen und Gewächs der Früchte / was billig ist / davon nehmen / worauf Unsere Beambte und Gerichts-Herren fleissig sehen / die Billigkeit hierunter etwan durch unverdächtige Wärders-Leute aus andern Gemeinden verordnen und Achtung darauf geben sollen / damit unter solchem Prætext der Zehend andern in der Nachbarschafft / welche vielleicht nicht mehr / oder noch wohl weniger darum geben wollen / in die Hände gerathen mögen. Gleichwol sollen unsere Beambte und Gerichts-Herren auch hierinnen den Zehend-Herrn nicht zu nahe tretten / den Bauren Beyfall geben / sich eines Anspruchs und Definition über das Quantum des **Zehend-Verdings** anzumassen / und dadurch die Zehend-Herren per indirectum, um ihre Freyheit mit den Zehenden auf obberührte Maase ihres Gefallens zu verfahren / zu bringen / sondern gewärtig seyn / daß sie ohne und über eine willkührliche und gebührende Straffe / den Zehend-Herrn allen entstandenen Schaden zu restituiren gehalten seyn sollen.

Zum zehenden / Ambtleute / Vögte oder andere Ambts-Diener sollen zu Führung der Zehenden nicht zugelassen werden / sondern sich derselben gäntzlich enthalten / es wäre dann Sache / daß / wie in dem ersten Articulo gemeldet / die Zehenden ihnen selbst zuständig wären / jedoch daß sie auf solchen Fall den Zehenden keineswegs von den Unterthanen durch die also genannte Bitt; weniger aber durch Herren Dienst-Führer / bey Vermeidung schwehrer exemplarischer Straffe / einfahren lassen sollen.

Zum eilfften / sollen die Gerichts-Herren insonderheit wann sie an der Feldmarck interessiret sind / und also zu den Zehenden selbst geben / von dem Verding nicht ausgeschlossen seyn; Jedoch / daß solches (1.) ohne den allergeringsten Zwang / (2) oder Abschrecken anderer Leute / so um den Zehenden etwan zu handlen gemeinet / (3.) auch ohne einige Præscription zugehe.

Zum zwölfften / welche Zehenden bey Menschen Gedencken / von den Fürstlichen Aembtern / oder auch den Gerichts-Herren verführet worden / sollen auch hinführo dabey verbleiben / und die Zehend-Herren nicht befugt seyn / selbige anderst wohin zu verdingen. Jedoch / daß hingegen einem jeden Zehend-Herrn das jenige davon gegeben werde was bißhero darvor entrichtet worden.

Zum dreyzehenden / wann eine oder mehr **wüste Feld-Marck** von andern umliegenden Dorffschafften und Gemeinden bebauet oder bestellet worden / so sollen dem Zehend-Herrn / welchem von solchen verwüsten Feld-Marcken der Zehend zustehet / frey bevor stehen / den Zehenden / wann er den selbst / nach Innhalt des ersten Articuls / nicht führen wolte / einer von denen Dorffschafften oder Gemeine / oder auch darinnen verhandenen Particular-Leuten / welche sothane Feld-Marck mit bebauen / zu verdingen / welche ihm / dem Zehend-Herrn am gelegensten oder gefälligsten seyn möchte / in aller Maase / wie von Verdingung der Zehenden hieroben gesetzt ist.

Zum vierzehenden / was sonst von dem Ausmahlen und Ausziehung des Zehenden / insonderheit daß das Korn von den Aeckern vorhero nicht abgeführet: keine eintzele oder mehre Garben eingetragen oder geschleppet: Wie gegen diejenige / welche die Zehend-Stiege oder Garben auszutauschen / oder zu verfälschen ihnen gelüsten lassen möchten / ingleichen wie es mit der **Brach-** und **Rode-Zehenden** zu halten / auch andern mehren Puncten / in der von uns in Anno 1647. publicirten Landes-Ordnung enthalten / solches wollen Wir anhero nachmahls mit allem Ernst wiederholet / und darüber zu halten befohlen haben / als wann es wörtlich diesem Unserm Edicto inseriret wäre / und befehlen demnach allen und jeden / wie obstehet / hiemit ernstlich / und wollen / daß sie hierüber samt und sonders / mit gebührendem Ernst und Eifer halten / hingegen aber / was demselben in einigerley Weise oder Weege zuwider lauffen möchte / verhüten und abschaffen sollen / so lieb ihnen

ren allen und einem jedem ist Unsere schwehre Ungnade und Straffe zu vermeiden: Das meynen Wir ernstlich/ und seynd ihnen sonsten mit Gnaden geneigt. Datum in Unserer Residentz Wolffenbüttel/ unter Unserm Fürstlichen Secret, den 10. Octobr. Anno 1651.

VI.

Herrn Hertzog Georg Wilhelms zu Braunschweig-Zell ꝛc. Zehend-Edict/ von welchen Stücken der Zehend-Herr den Zehenden zu ziehen nicht befugt.

WIr Georg Wilhelm/ von GOttes Gnaden/ Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg/ fügen hiemit jedermänniglich zu wissen/ was Gestalt zu mehrmahlen geklagt worden/ daß Unsere unlängst publicirte Zehend-Ordnung an ein- und anderm Ort in Unsern Fürstenthum und Landen gar zu weit extendiret werden wolle/ indem die Zehend-Herrn in den Gedancken stehen sollen/ daß sie nach Innhalt besagter Unser Zehend-Ordnung befugt wären/ auch aus der Zehend-pflichtigen Gärten und Kämpen ohn Unterscheid den Zehenden zu ziehen/ wann aber solch Unsere Zehend-Ordnung dahin nicht zu deuten/ und Wir daher nöthig erachtet/ daß in diesem Punct dieselbe declariret/ und zu jedermans Notiz gebracht werde/ wie weit der Zehend-Herr aus seiner Zehend-pflichtigen Garten und Kämpen den Zehenden zu ziehen befugt sey; So declariren/ ordnen und wollen Wir hiemit gnädigst/ daß/ wann ein oder ander Unterthan/ welcher **Zehend-pflichtige Ländereyen** hat/ in seinen nechst bey seinem Hause oder Hofe habenden Garten etwas **Lein/ Hanff/ Gersten**/ oder ander dergleichen **Zehendbare Früchte**/ dann und wann säet/ derselbe davon dem Zehend-Herrn etwas zu entrichten nicht schuldig oder gehalten seyn soll/ dafern aber sich zutragen würde/ daß/ wie insonderheit in dem Hoyaischen vielfältig geschiehet/ ein oder ander Unterthan gewisse in der Zehend-Fluhr belegene Kämpe und Stücke mit einem **Graben/ Wall** oder **Zaun** umziehet/ und nachmahls selbige als seinen Garten angiebet/ einigen dessen Theil auch wol mit **Kohl/ Rüben** und **dergleichen Saamen**/ den Uberrest aber mit Flachs oder andern Getreyde besaamet/ oder auch obgedachte zu **Kohl/ Rüben** und dergleichen Küchen-Gewächsen eigentlich nur destinirte Hauß-Gärten alle Jahr und jederzeit in fraudem des Zehend-Herrn mit zehendbahren Früchten lediglich besäet/ und wohl gar seine in der Zehend-Fluhr belegene Zehend-pflichtige Ländereyen dagegen ledig und unbebauet liegen lässet/ sollen dergleichen Kampe oder Stücke/ oder sogenannte Kohl-Gärten in berührten Fällen/ von der Zehend-Pflicht nicht exempt oder befreyet seyn/ sondern wie solchen Falls von dem in dergleichen Kämpen und **Kohl-Gärten gesäeten Flachs**/ oder andern zehendbahren Getreyde dem Zehend-Herrn der Zehende gebühret/ also der Zehend-Pflichtige solchen ihm davon abfolgen zu lassen/ sich nicht zu wegern/ diejenige jedoch/ so in einem oder andern einige Zehend-Freyheit von undencklichen Jahren hergebracht zu haben vermeynen/ mit solcher vorwendenden præscriptione immemoriali nicht zu enthören/ alle deßfalls habende Beweiß-Mittel aber so fort beyzubringen haben; gleich hingegen/ und im übrigen die auch ausserhalb der Zehend-Fluhr etwa neu-angelegte Kämpe/ dem sonsten durchgehends hergebrachten **Korn-Zehenden-Recht** allerdings unterworffen bleiben. Gebieten und befehlen demnach Unsern Räthen/ Beambten/ Befehls- und Gewalthabern/ und insgemein allen Unsern Unterthanen hiemit gnädigst/ daß sie sich bey Ziehung der Zehenden darnach achten/ und respectivè darüber halten sollen: Urkundlich Unsers Fürstlichen Hand-Zeichens/ und vorgedruckten Cantzley-Secrets. Zell den 16. Augusti Anno 1694.

Das andere Capitel.

Von dem Bau-Recht/ und von dem Recht des Hauses und anderer Gebäue.

Das Recht des Hauses/ und des Baues desselben/ nach seinen gewöhnlich-Rechtlichen Umständen.

ES ist allhie zu wiederholen/ was oben im Ersten Theil und insonderheit im 1. Capitel des dritten Buchs von dem Ort/ Art/ Materialien und andern Nothwendigkeiten/ gemeldet worden. Allhie wollen wir erstlich das gebaute Haus überhaupt ansehen/ und sagen/ daß das Wort Haus auf zweyerley Weise genommen werde/ nemlich der Materie nach/ in sofern es aus Stein/ Holtz und anderen Materialien zusammen gefüget; oder dem Recht nach und bürgerlich/ vor eine Familie und bestelltes Hauswesen/ von unterschiedenen Personen. In jenem Ansehen kommt es allhie in Rechtliche Betrachtung.

Ein eigenes Haus sollte billig eines jeden Bürgers oder Bauers erstes Gut seyn; als welches so nöthig ist/ als die Alimenten/ nachdem auch darunter die Wohnung gehöret/ und man ohne diese so wenig als ohne Speise seyn kan. L. ult. de alim. leg. l. 44. de V. S. Dann auch in Heil. Schrifft unter dem Namen des Hauses/ als dem vornehmsten Theil des Patrimonii, das gantze Haushalten angezeiget wird. Exod. 20, 17. Syr. 3, 11. Jer. 1, 10.

Ob aber schon/ wie gemeldet/ das Haus nichts anders ist/ als ein Gebäu/ welches aus einem Dach/ Wänden und Grund bestehet/ so wird es doch besser von dem Ort verstanden/ wo der Haus-Vatter vor sich/ seine Sachen und Glück/ seinen Sitz und Wohnung erkieset/ welches in den Rechten Domicilium genennt wird/ sintemal von allen Orten/ wo man wohnen kan/ es sey in der Stadt/ oder auf dem Land/ der Name Haus und Wohnung kan gesagt werden. L. 203. de V. S.

Wer nun dergleichen Wohnung nicht hat / der hat weder eine Familie / noch Stadt-Recht / sondern wird vor einen Vaganten gehalten. L. 239. § 2. 4. de V. S. L. 27. §. 2. ad num. Ob aber einer ein eigenes oder gemiethetes Haus besitze / thut nichts zur Sache / massen dannoch von ihm kan gesagt werden daß er wohnhafft sey / und eine Familie oder Haushalten habe. L. 5. §. 2. de injur. L. 4. §. 5. de Dom. inf.

Das Wohnungs-Recht ist in Rechten sehr weitläufftig abgehandelt / unter dem Lateinischen Wort Domicilium, und wird dieses öffters gar vor das Vatterland genommen / davon aber anderswo insonderheit.

Ein Frage ist: **Ob man zu dem Bau eines Hauses könne gezwungen werden?** Die Antwort aber ist mit Unterschied zu geben. Von Rechtswegen solte eben niemand zum bauen gezwungen werden können / ein Hauß außzubauen / und wie auch noch nicht dergleichen practicirlich ist: Jedannoch musten bey den Römern die Municipal-Raths-Herrn Curiales oder Senatores ihre eigene Häuser haben / und dahero / wo sie nicht damit versehen / neue aufbauen / weil sie in den Städten einen beständigen Sitz haben musten / worinn auch einige Statuta locorum sich conform bezeugen. L. 8. c. de ædif. privat. Brunn. ad h. tit. n. 6. Perez eod. n. 1.

Wer aber dannoch bauen will / und einen eigenen Platz hat / dem ist es regulariter und der natülichen Freyheit nach unverwehrt / auch biß an den Himmel zu bauen / wann er sich nur damit nutzen kan / ob es schon seinen Nachbarn / deme er keine Servitut schuldig / schädlich ist. L. Aluminum 24. fin. de damn. inf. L. 19. L. 14. de serv. urb. præd.

Wäre aber ein anderes paciscirt / oder nach denen Stadt-Gesetzen eine gewisse Höhe der Häuser / wie dann die allzu grossen Gebäude bey entstehendem Brand / und wo sie alt und zum Einfall bequem werden / an vielen Orten verbotten seyn / und wie hoch man bauen dürffe / determinirt ist / so hat es mit dieser Bauungs-Freyheit eine andere Bewandtnuß. d. L. 11. & ibi Brunn. Perez. ad C. tit. de ædific. num. 4. Brun. Eod. num. 3.

Es muste auch nach demselben Recht die alte Bau-Art in acht genommen werden / und über die gewöhnliche Grösse ein gewisser Raum und Winckel zwischen dem Bau-Herrn und seinem Benachbarten gelassen werden / welcher unter Privat-Häusern in 12. wenn aber eine Kirche / Rathhauß / oder dergleichen gemeiner Stadt Gebäue an das neu-erbauete reichete / in 15. Schuhen seyn muste / welches aber heut zu Tag nit überall in acht genommen / sondern entweder nach dem Stadt-Gebrauch gesehen / oder dem Arbitrio Judicis die Dermination überlassen / ja in billigen Zweiffel gezogen wird / ob solches von dem Interstitio oder Winckel-Recht beeder Häuser / und nicht vielmehr wo man eine neue Gassen bauen will / zu verstehen sey / daß man nemlich gegen über so viel Raum lassen soll / angesehen es sonst grosse ungebaute Plätze in einer Stadt geben / und die anderweite Verordnungen vergebens seyn würden / welche nur 1. oder 2. Schuh erfordern. Siehe L. ult. ff. fin. reg. L. 9. 12. 2. C. de ædif. priv.

Doch ist noch heut zu Tag **darauf zu sehen / daß man nicht seinem Nächsten zur Nachahmung / Schimpff und Ungelegenheit nachbaue.** Dann ob schon die Æmulatio nicht præsumirt wird / und dahero probirt werden muß / so ist sie doch hieraus zu schliessen / wann der Bau-Herr davon keinen Nutzen / der Nachbar aber Schaden ziehet / indem er etwa des Nachbaren Heimlichkeiten erforschen / oder Anlaß zum Zanck geben will. L. opus novum de oper. publ. C. Piscina X. restit. sp. Gail. 2. O. 69. num. 17.

Es war auch bey den Römern zugelassen / wider feindlich- und räuberischen Einfall eine Behausung mit Wällen und Mauern zu umgeben / ohne einigen herrschafftlichen Consens. Wann es nur nicht den Nachbarn zur Æmulation geschahe; Welches aber heut zu Tage keinem Privato ohne Consens des Lands-Herrn zugelassen ist. L. 3. ff. de oper. publ. L. 10. C. de ædific. Gail. 1. O. 79. Perez. in C. D. t. n. 6.

Uber die neue Aufbauung der Häuser ist auch auf deren Conservation und Restauration zu sehen. Dann da war bey den Römern nicht zugelassen / Häuser nieder zu reissen / und die Materialien etwa zu verkauffen oder anderstihn ausser der Stadt zu verwenden. L. 2. & 6. C. de ædif. Perez. Eod. n. 7. Knipsch. d. l. n. 10. allwo er meldet / daß dergleichen noch in Eßling observiret werde / sondern es lag ihnen ob / eingefallene Häuser wieder aufzubauen / worauf gewisse Personen die Aufsicht hatten: Und ist noch an verschiedenen Orten Statuti und Land-Gesetz-mässig / daß binnen gewisser Zeit ein eingefallenes Haus von seinem Herrn wieder müsse erbauet werden / oder die Obrigkeit des Orts nimmt den Grund und Boden oder Aream weg / und lässet ihn entweder selbst bebauen / oder verkaufft ihn an einen andern / der bauen will / L. 46. de dom. inf. L. 8. C. de ædif. priv. L. 4. & ult. C. de Jur. Reip.

Wann aber zwey Socii ein Hauß in Gemeinschafft hätten / welches einfallen und dahero zu repariren ist / der eine aber wolte nicht darauf wenden / so kan der andere Communi Nomine das Hauß auf seine kosten bauen lassen / und wo der andere binnen 4. Monaten das Ausgelegte mit den Zinsen nicht restituiret / das Hauß vor sich allein vindiciren / und thut der Mitgenoß des Hauses wohl / wann er gleich Anfangs / da er den Bau antritt / sich dieses Beneficium reserviret / als welches eben nicht aufgehaben ist / wie einige Dd. irrig meynen davon zu lesen. Brunn. ad tit. C. de ædif. priv. n. 24. seqq. L. 52. 10. pro Soc. L. 5. C. de ædif.

Es muß aber der Mieth-Herr des Hauses / wie gemeldet / den Bau Communi nomine gethan haben; Dann wann er es suo nomine thäte / weil in re communi er sine nota malæ fidei nicht bauen kan / indem er solches vor das

Seine eo ipso allein ausgibt / so kan er das Ausgelegte nicht repetiren / ob er schon solche nöthige Ausgaben per retentionem, oder actione pro socio, oder actione Communi dividundo recuperiren kan. L. 5. C. de R. V. L. 5. C. de ædif. priv. ibique. Brunn. num. 27. Perez. d. l. in fin. L. 52.

Bey solcher Mieth-Herrschafft und Communionen an einem Hauß / ist auch zu mercken / daß der eine Mieth-Herr in solchem unzertheilten Hauß / welches eben zur Bewohnung destiniret ist / wann der andere nicht darinnen wohnen will / gantz einnehmen und beziehen kan / ohne deßwegen einen halben Hauß-Zinß zu geben: Wann aber der Mieth-Herr auch im Haus wohnen wolte / und der andere widersetzet sich / so muß er die Helffte des Hauß-Zinses zahlen. Vinc. de Franchis dec. 160. Ant. Tessaur. decis. 41. n. 1.

Zuweilen stehet eine Mauer zweyen Nachbarn zu / vermög eines darüber aufgerichteten Pacts. In diesem Fall hat es damit seine Richtigkeit. Wo aber nichts gewisses verglichen worden / so kan mit der Zeit oder durch Boßheit ein Zweiffel / und aus diesem ein Streit entstehen / ob die Mauer gemeinschafftlich sey oder nicht. Kommt es nun zu Untersuchung dessen / so hat man erstlich zu sehen / ob nicht etwa in die Mauer gehauen / oder an derselben sonst zu finden ist / wer sie bauen lassen; findet man etwas / so gehört die Mauer dem benannten und seinen Nakommen allein. Arg. l. 2. §. fin. l. fin. de oper. publ. Eben also ist es wo vielleicht in der Mauer das Waxpen einer gewissen Persohn zu finden.

Zum andern ist zu forschen / ob etwan nur auf einer Seiten der Mauer Löcher oder Blind-Fenster gehauen sind / so wird demjenigen die Proprietät zugeeignet / der solche machen lassen; wäre aber dergleichen auch von der andern Seiten durchgebrochen / so ist die Mauer vor gemeinschafftlich zu halten. Es hätte dann der eine sein Fenster heimlich hinein gebracht / welches præsumirt wird / wann das benachbarte Hauß eine Zeitlang nicht bewohnt worden / und die Löcher oder Blind-Fenster sind nur eingespitzt / oder eingehauen nicht aber eingebunden.

Drittens / wann gar keine Anzeigungen vorhanden / daß die Mauern einem allein eigenthumlich zukomme / so wird sie vor gemeinschafftlich gehalten / es wäre dann einer allein in dem Besitz.

Zum vierdten / wann beeden Nachbarn etwas in die Mauren gelegt oder gebauet / und zwar nicht über die Helffte / so ist die Mauer gemeinschafftlich / aber doch getheilet.

Fünfftens / wann beede durch die gantze Mauer etwas durchgezogen hätten / so ist dieselbe gemeinschafftlich und eingetheilet: Welches auch also zu halten / wann der Balcken oder Bau nicht durch die gantze Mauer / jedoch über die Helffte hindurch gehet.

Sechstens / hätte nur ein Theil etwas eingemacht / so wird die Mauer vor ihn allein zuständig gehalten.

Ingleichem siebendens / wann der eine durch die gantze Mauer einen Balcken oder Stütze des Hauses ziehen lassen / der andere aber nur zur Helffte / massen hier abermals der erstere allein Herr der Mauer ist / und was der ander in die Mauer bauet / wird einer darauf habenden Dienstbarkeit vermuthlich zugeschrieben.

Achtens / wo an der andern Seiten der Mauer Pfeiler zu deren bessern Unterhaltung aufgerichtet sind / vor denselben streitet auch die Eigenschafft der Mauer.

Neundtens / gegen wem die auf der Mauer liegende Ziegel oder Taschen ableg sind / oder gegen wem sich die Absätze lenden / dem gehört auch die Mauer.

Bey diesen Regeln allen aber beruhet viel auf der Schau / oder Entscheidung der geschwornen Meister / und andern Personen / welche nach Gewohnheit des Orts zu Besichtigung dergleichen Mauern pflegen genommen zu werden.

Nun fragt sichs ob ein Nachbar auf dergleichen ungetheilt-gemeinschafftliche Mauer bauen könne oder nicht / und ist die Antwort / daß zwar dem Mieth-Herrn nicht gäntzlich verbotten / ferner zu bauen / und selbige zu Verbesserung des Nutzens am Haus höher zu machen / wann es nur deren Güte und Dicke erleiden kan / und dem Nachbarn dadurch kein Schade zuwächst / sondern ihme vielmehr nützlich ist: Doch wird auf solchen Fall dieser Zusatz gemeinschafftlich / wiewol der andere sich dessen nicht eher anmassen kan / als biß er vorhero die Kosten zur Helffte ersetzet. Ant. Tessaur. dec. 23. n. 2. L. Soc. quod. dotum. §. si ex tribut de S. U. P.

Eine gemeinschafftliche Mauer aber kan kein Socius oder Nachbar allein niederreissen / weil er nicht allein Herr drüber ist. L. 8. de Serv. præd. Urb. L. 26. Eod. Er kan sie auch nicht wieder allein ohne Wissen des Mit-Herrn oder Nachbarn repariren / wo es nicht nöthig ist / wobey doch derjenige am meisten Gehör findet / der die Wieder-Aufbauung auf die bequemste Art bemercken will. L. 41. de damn. inf.

Ja / es kan an einer solchen Gemein-Mauer kein Herr wider des andern Willen etwas thun / weil bey dergleichen Gemein-Sachen der widrige Theil das meiste Gehör findet / es würde dann des andern Recht dadurch nicht beleidiget / oder der bauende Theil nehme den Bau nach dem bestimten Gebrauch der Mauer vor. L. 28. com. div. lib. 56. de R. J.

Leere Plätze in Städten können ohne Oberherrlichen Consens **nicht bebauet werden.** L. 6. C. de ædif. priv consent. Hier ist die Chur-Bayrische Lands-Ordnung Tit. 16. §. wo Zeiten. Und soll keinen gestattet werden / die Wohnhäuser ohne Vorwissen der Obrigkeit zu unnöthigen Plätzen zu verwenden und zu gebrauchen / und also gar in Abgang kommen zu lassen / bey sonderbaren Straffen / so gegen den Übertretter nach Gelegenheit der Verwürckung fürzunehmen ꝛc. Ehedessen hat sich wol die Obrigkeit des leeren Platzes angemasset / und denselben wieder aufgebauet / welches nach gestalten Sachen

sehr

sehr wohl gethan ist / es kommt vielleicht ein Burger der es kaufft / und sogleich seine Nahrung darinn suchet / und dem Ærario das seine beyträgt. Jene aber / welche sich im bauen saumseelig erzeiget / mögen solche Straffe leiden / v. l. 10. §. 10. ff. d. Nov. Op. nu vid Fürstl. Würtemberg. Neu-Ordnung. apud. Diether. in addit. pract. ad Spec. Notab. Speidel v. Bau-Sachen.

Unterthanen sollen keine allzu kostbare Gebäu aufrichten. Klock. de ærar. l. 2. c. 18. num. 17. welches sogar unter die arcana reip. gezehlet wird von dem Clapm. lib. 3. arcan. Rerump. die Ursach ist / weil solcher Häuser-Pracht arme Burger und Unterthanen macht / und mithin dem Ærario oder an dem Beytrag schadet / ja es pflegen sich die Bürger dadurch verdächtig zu machen / ihnen Haß und Neid zu erwecken / zugleich aber auch die Privat-Personen den Obern in solchem Stück ein wenig zu sehr gleich machet / und die Gunst / Gnade deren ein Unterthan jederzeit / und da ers offt nicht meint / nöthig hat. Siehe Cornel. Tacit. l. 3. anal. p. 3. So ist es auch sehr ungereimt / daß eine Privat-Person oder geringer Burger zu einem seinem Stand zu hohen und zu kostbaren Pallast hinaus siehet. Zu allem gehöret Ziel und Maß. Den Mächtigen hergegen gehöret das Prächtige / und wäre es nicht schön / wann ein vornehmer Herr in einer Bauern-Hütte sich aufhalten wolte.

Man soll bauen / daß der Feuers-Gefahr vorgebeuget werde. Hierzu ermahnet der sorgliche Rechts-verständige Florinus, im ersten Theil p. 165 mit diesen Worten: Es soll eine Obrigkeit / oder dero verordnete Bau-Herren / diese Vorsorg tragen / daß die Gebäude also aufgerichtet werden / damit keine Feuers-Gefahr zu besorgen. v. l 3. 1. ff. de off. Præf. Vigil. welchem zu folge dann in Ordin. Würtenb. fol. 180. dergleichen also verordnet: daß in allen Städten und Flecken jährlich jemand vom Gericht und Rath verordnet werde / so von Haus zu Haus umgehen und zu den Scheuren / Feuerstätten / Kammern / Holtz legen / und dergleichen Orten / da Schaden entstehen mag / sehen solle. Item fol. præced. in fin. sollen die verordnete Amt-Leute und Gericht mit dem Wald-Vogt die Häuser besichtigen / ob sie baufällig oder mangelhafft / auch Vorsehung beschehen / daß die Haupt- und Grund-Schwellen in denen Gebäuen / zum wenigsten 3. Schuh hoch vermauret für dem faulen verhütet werden. Add. Jun. qu. Polit. 66. Besold. de Increm. Imp. c. 2. num. 5. & Speidel. Specul Jur. voc. **Bau / Bau-Ordnung**. vers. porrò ædificia in verb. zu welchem End die Gärten und Höfe ꝛc. nicht zu verbauen / Feuer- und Scheide-Wand von gebacken und andern Steinen zu machen / auch öffters ziemliche Gäßlein zwischen den Häusern hindurch zu richten ꝛc. Welches alles durch die Vorsorg der Obrigkeit mittelst einer in einer jeden wohlbestellten Republic deßwegen abgefasten Bau- und Feuer-Ordnung / auf vorbesagte Weise also eingerichtet und verhütet werden kan.

Zu forderst soll man bey Aufbauung neuer Häuser bedacht seyn / wie von Seiten der Nachbarschafft durch gute Giebel- oder Brand-Mauern die Feuers-Gefahr von dem Haus abgewendet werden möge. Man hat öffters durch die allerbeste Feuer-Ordnungen der ausgebrochenen Brunst nicht widerstehen können als an einer solchen Mauer. Ja es ist öffters eine gantze Reihe Häuser in der Nachbarschafft vor der Einäscherung bewahret worden. Dahero es nichts ungereimtes wäre / wann eine Nachbarschafft an den Orten da es thunlich ist dergleichen Mauern gemeinschafftlich aufführeten / um sich vor dem schnell einreissenden Feuer in bessere Sicherheit zu setzen. Besser ists man trage etwas bey / als daß man alles verliere.

Rechtliche Erinnerung bey den Bau-Materialien.

Was hat es mit denen Bau-Materialien vor einen rechtlichen Umstand oder Beschaffenheit? Hierauf antwortet Florinus, 1. Theil p. 173. das 12. Tafel-Gesetz / alles dasjenige was zum Bau gehöret / verstanden wird / wie zu sehen ex t. t. ff. de tign. junct. l. 62. ibique Gœdd. ff. de V. S. junct. 29. J. de R. D. Und von diesen Bau-Materialien hat erst-gemeldte 12. Tafeln-Gesetz zweyerley verordnet; 1. Daß die zum Bau würcklich verwendete Bau-Materialia, wenn sie gleich dem Grund-Herrn nicht zugehören / nicht wieder abgenommen werden sollen / damit nemlich durch sothane Ruinirung der Häuser die Zierde der Städte nicht Noth leiden mögten. §. 29. inst. de R. D. 2. Daß sothane Bau-Materialia, wofern sie dieblich entwendet worden / zweyfach gebüsset werden sollen. L. 1. pr. ff. de ting. junct.

Das erstere Stuck dieser Verordnung ist general, und von Bau-Materialien anzunehmen / es mögen selbige dieblich entwendet worden seyn / oder nicht / wofern sie nur des Grund-Herrn nicht eigen sind. Item / es mag sie der Grund-Herr wissentlich oder unwissentlich (indem er vielleicht dieselbe für die Seinige gehalten) zu seinem Bau verwendet haben.

Das andere Stuck aber ist special, und betrifft nur diese Bau-Materialia welche dieblich einem andern entzogen und entwendet worden. Muß also derjenige / welchem die Bau-Materialia zugehören / so lange das Gebäude stehet / dieselbe entbehren / wiewol er unterdessen den zweyfachen Werth dafür fordern kan. l 29. de R. D. welchen ihm ein jeder Grund-Herr zu bezahlen gehalten ist / es mag derselbige wissentlich oder unwissentlich solche zu seinem Nutzen angewendet haben. v. d. 29. inf. ibique D. D. t. l. de R. D. l 23. §. ff. d. R. V. massen dieser eben sowol nicht ohne Schuld ist / indem er fleissiger und besser sich erkundigen sollen / was es mit denen Bau-Materialien eigentlich für eine Beschaffenheit habe: Weil er nun solches nicht gethan / also wird dessen Fahrlässigkeit billig gestrafft. Vid. Gœdd. ad. l. 62. n. 82. ff. d. V. S. Wann aber das Gebäude wieder eingefallen / alsdann kan derjenige / welchem die Bau-Materialia zustehen / dieselbige wieder abfor-

dern und zu sich nehmen / §. 29. J. de R. D. ob er gleich den zwiefachen Werth / als das Haus gestanden/ schon dafür bekommen. Es wäre dann / daß der Grund-Herr dieselben / unwissend daß sie jemand als sein eigen sind / verbrauchet hätte / gestalten sich der ander in diesem Fall mit dem zwiefachen Werth begnügen lassen müste. v. l. ult. ff. de rign. junct. add. Locam. Hopp. aliique plures D. D. ad 29. J. de R. D.

Obwohlen aber nicht wenige unter denen Rechts-Lehrern dafür halten / daß dasjenige / was von den zwiefachen Werth gesagt worden / heut zu Tag in unsern Landen nicht mehr Herkommens / sondern allein der einfache Werth der fremden Bau-Materialien abgefordert werden könne / fürnemlich wann der Grund-Herr in bona fide gewesen / und dafür gehalten daß die Bau-Materialia sein eigen seyn. v. Grœnew. de L. L. abrog. ad. 29. J. de R. D. Vinn. ibid. Schulz. in Synopf. Inst. ad eund. lit. G. G. & Struv. in Jurispr. Rom. Germ. for. L. 2. tit. 1. 48. So wollen doch hingegen andere glauben / daß solches heut zu Tag / wo nicht ausdrücklich / ein anders verordnet / noch nicht aufgehoben. v. Schilt. ad 29. J. de R. D. Hopp. ad eund. wiewohl dieser letztere meynet / daß der Grund-Herr / welcher in bona fide gewesen / und die Bau-Materialia für sein eigen gehalten / die Bezahlung des zweyfachen Werths auf diese Weise vermeiden könne / wann er dieselbe wieder aus dem Gebäude thun liesse / mithin sie dem rechten Herrn wieder zustellete: Er müste aber alsobald das Eingerissene wieder aufbauen / und zu diesem Ende genugsame Versicherung darstellen / damit nemlich die Zierde der Stadt nicht Noth leiden dörffte.

Die vornehmsten Bau-Materialien sind Holtz und Steine. Wo das Holtz herzunehmen / ist besser unten bey Betrachtung des Waldes anzuzeigen / und die Steine werden geweiniglich aus denen Steinbrüchen herbey geführet. Diese Steinbrüche sind vermuthlich keinem Privat-Mann zuständig / sondern der Obrigkeit / und zwar dem Grund-Herrn / nicht der Lands-Obrigkeit / doch kan jener durch allerhand rechtliche Wege noch wol zum Besitz eines Steinbruchs kommen / als durch ein Lehen / oder durch eine Dienstbarkeit und dergleichen. Ohne dem aber ist niemand erlaubt in einem fremden Grund und Boden Steine zu brechen. L. 6. §. 1. ff. de S. P. R. l. 13. §. 1. ff. Com. præd. Es wäre dann an einem Ort dieses Herkommen / daß einer auch in einem fremden Grund und Boden / nachdem er dem Grund-Herrn einen gewissen Zins davon gereichet / Steine brechen könne / in welchem Fall jedoch ein jeder also verfahren muß / damit auch dem Grund-Herrn der nothwendige Gebrauch nicht benommen werde. v. d. l. 13. ibique Duar.

Und obwol die Stein-Adern für einen Theil des Grund-Bodens gehalten / zugleich aber auch unter die Nutzungen gezehlet werden; so hat doch dieser Rechts-Satz alsdann erst seine Richtigkeit / wann solche Stein-Adern offen sind / und die Steine gebrochen werden können. vid. l. 77. ff. de C. E. V. Ehe und bevor aber dieselben hierzu tauglich sind / kan solches nicht behauptet werden. Dietherr. in addit. ad Spec. Speid. fol. 397.

Dieses was von den Steinen insgemein gesagt worden / kan auf besondere Gattungen gezogen werden / als auf den Marmor / dabey aber zu mercken / daß heut zu Tag die Fürsten und Landes-Herren sich **die Adern des Marmors** und anderer kostbaren Steinen anmassen / und dieselbe unter ihre Regalien zehlen. Peregrin. de Jur. Fisc. lib. 4. tit. 2. n. 13. Mynf. Resp. 39. num. 1.

Die Ziegel-Steine werden / wie im ersten Theil gesagt worden / ebenfalls eine Art der Bau-Materialien / dabey zu fragen stehet / ob ein Privat-Mann in seinem Grund und Boden eine Ziegel-Hütten aufrichten könne oder nicht / und ist die Antwort / daß nachdem heut zu Tag ein besonderes Handwerck aus dem Ziegelbrennen entstanden / man wolfeiler dazu komme / als wann man um einem oder etlicher Bau willen / eine Ziegel-Hütten aufrichten / Leute darauf halten und andere Unkosten aufwenden wolte / doch wäre es einen Haus-Vatter den gemeinen Rechten nach nicht zu verwehren / v. Matth. Wesenb. Consl. 60. n. 30. Insonderheit wann solches ein Adeliches oder sonst freyes Gut wäre. Wiewohl nicht zu laugnen / daß ein Fürst oder Lands-Herr auch auf die Ziegel-Hütten und Erden etwas gewisses setzen könne. Klock. de ærar. l. 2. c. 34. n. 15.

Sand gehöret auch zum bauen / und es ist nutzlich wann der Haus-Vatter solchen in seinem Grund und Boden bekommen kan / dann ob man wol zu zweiffeln Ursach haben möchte / ob der Sand ein Stück des Grund und Bodens ist / in Erwegung / er von der Natur reisset / und nicht aneinander hänget / da doch zu einem liegenden Gut nichts mehr als was das Erdreich betrifft und demselben anhängig ist gehöret. per l. fundi 17. pr. de A. E. V. jedennoch aber weil die sandigte Materi gleicher Weise für Erdreich zu achten; als hält Bartolus in d. l. dafür / daß der Sand ein Theil eines Guths sey. Adde. Dietherr. in addit. pract. ad Spec. Speid. lit. S. n. 15.

Wofern aber der Haus-Vatter aus seinem eigenen Grund und Boden keinen Sand bekommen kan / alsdann ist ihm unverwehrt / mit seinem Nachbarn sich zu vereinigen / daß er ihm die Gerechtigkeit in seinem Grund und Boden Sand zu graben / und aus seiner Sand-Gruben denselben zu holen vergönnen möge. v. Manz. ad Inst. l. 2. t. 3. §. 2. n. 24.

Kalck ist eines der nöthigsten Dingen zum bauen / davon siehe Ersten Theil / drittes Buch 1. Capitel. Es hat aber ein jeder Haus-Vatter ebenfalls denselben entweder aus seinem Grund und Boden / so es anders Kalck-Steine darinnen gibt / herholen / oder auch auf einem frembden Grund solche Gerechtigkeit erlangen / oder endlich um ein gewisses Geld dieselbe pachten kan /

arg.

arg. l. 13. pr. ff. de public. & vectigal. ob gleich sowohl auf die Sand- als Kalck-Gruben die Obrigkeit unterweilen etwas gewisses schläget/ Klock. de Ærar. L. 2. c. 34. n. 15. Will er aber einen Kalck-Ofen aufrichten / so muß er zusehen/ daß er denselben von den benachbarten Häusern entferne/ damit dieselbige nicht allein wegen der leichtlich zu befahrenden Feuers-Brunst in keiner Gefahr stehen / sondern auch der stinckende ungesunde Dunst dem Nachbaren nicht beschwerlich seyn möge; Welches auch von denen Ziegel- und andern Brenn-Oefen also zu verstehen ist / als welche wegen Feuers-Gefahr an einen solchen Platz aufgerichtet werden sollen / wo niemanden Schade zugefüget werden kan. Vid. l. quidam Hiberus 13. pr. ff. d. S. P. V. & Tholosan S. V. L. 18. c. 22. n. 7.

Daß Gips nicht unter das Metall zu rechnen / behauptet Wehner. Obs. pr. voc. Gips / Stein-Kohlen / & Matth. de Afflict ad tit. 56. §. feud. voc. Argentariæ. Weßwegen auch der Lands-Herr / dieser Rechts-Lehrer Meynung nach / den zehenden Theil / gleich wie von dem Metall nicht begehren kan; Allein Casp. Klock. in Tr. de Ærar. L. 2. c. 27. n. 16. zehlet auch den Gips unter das Metall / wiewol unter das schlechteste.

Rechtliche Erinnerung / auf was Art und Weise zu bauen.

Ein Haußvatter muß sein Gebäu nach dem Recht einrichten welches an dem Ort gewöhnlich / und mit denen Nachbarn bedungen ist. Wir sagen erstlich er müsse bauen nach dem Recht des Orts / welches erfordert / daß die Gebäue in gewisse Höhe / und andere äusserliche Umstände gesetzt werde / hernach aber nach dem bedungenen Recht mit denen Nachbaren / dann da muß er also bauen / daß die entweder auf dem Platz oder Wänden ꝛc. hafftende Dienstbarkeiten nicht verbauet werden / darvon aber bald ins besondere. Daraus dann folget / daß wo die Gesetze keine Bau-Ordnung vorschreiben / und mit denen Anstössern nichts bedungen worden / mag ein jeder bauen wie er will. Florin. **im Klug- und Rechts-verständigen Haus-Vatter 1. Theil p. 194.**

Ein jeder Hauß-Vatter kan also billig auf seinem Grund und Boden nach Belieben bauen; Wenn er aber auf frembden Grund und Boden ohne des Grund-Herrn Wissen und Willen etwas aufrichtet / so wird das Haus dem Grund und Boden anhängig / und kan er nicht einmahl / sofern er solches wissentlich gethan / und den Besitz des Hauses dem Grund-Herrn eingeraumet / drauf gewandtete Unkosten begehren / ꝛc. l. de R. D. vid. l. 5. C. de R. V. wiewohl mit diesem / welcher mit guten Glauben oder bona fide solches gethan / etwas leidentlicher zu verfahren; Wir fügen dieses einige nur mit an/ daß diese Sach eine gantz andere Gestalt gewinne / wann jemand mit Erlaubniß des Grund-Herrns auf einem fremden Grund und Boden gebauet hat / allermassen er alsdann ein solches Haus ruhig nutzen und geniessen kan / wofern er nur solches auf seine Kosten im Bau erhält. arg. l. 7. 2. ff. de usufruct die Steuer davon bezahlt / l. 7. pr. ff. de public. und dem Grund-Herrn den jährlichen Boden- oder Grund-Zins reichet. v. l. 2. 17. n. quid in loc. publ. l. 39. l. de leg. 1. Add. Commentator. Commun. ad tit. ff. de superfic.

Wie sich bey baufälligen Häusern rechtlich zu verhalten.

Es ist bißweilen des Nachbarn Hauß / oder doch etwas davon / wäre es auch ein Ercker / so baufällig / daß zu befahren / es möchte durch dessen Einfall einem andern ein Schaden zuwachsen: Sich nun darwider zu schützen / haben die Römer ein Edictum prætorium eingeführet / Krafft dessen der Herr des baufälligen Hauses caviren muß / daß / wo durch den Hauß-Fall dem Nachbarn ein Schade zuwachsen sollte / er selbigen ersetzen wolle. Und kan der Hauß-Herr oder dessen Besitzer actione damni infecti belanget werden. L. 7. pr. & §. 1. l. 2. l. 18. de damn. inf. Es muß aber ein dergleichen zu besorgender / ob schon noch nicht geschehener Schade so beschaffen seyn / daß er aus der üblen Beschaffenheit des Hauses / den dessen Herr abwenden können / nicht aber aus einem ungefehren Zufall ex accidenti oder aus einem berechtigten Bau / v. g. wann der Nachbar Fenster in einen Hof breche / und ich baute dargegen eine Mauer auf / ꝛc. herrühre. Struv. Exerc. 39. th. 13. Und diese Caution können alle diejenige / welche durch den Einfall des Hauses / oder dessen Theil / eine Gefahr vor ihre Person / oder Güter / zu befürchten haben / exigiren; Dahero kan sich deren nicht nur der Hauß-Herr / sondern auch alle Innwohnere (auser die Gäste L. 15. §. 4. de damn. inf.) die das Juramentum Calumniæ abschwören / ob sie schon kein Interesse probiren / bedienen. L. 13. §. 3. 8. L. 18. pr. de damn. inf. Eck. d. l. § 4. Struv. d. l. th. 15.

Es wird aber die Caution von demjenigen begehret / der ein Jus in re an dem Haus hat / davon die Gefahr besorget wird / es sey nun ein Herr ein bonæ fidei Possessor, auch ein solcher / der eine Servitut auf dem Haus hat / wann nur von dem Ort specifice, worauf die Servitut hafftet / ein Schade zu besorgen ist.

Will aber der Beklagte keine Caution stellen / oder vor Gericht erscheinen / so kan der Kläger / dem die Gefahr bevor stehet / auf sein Anmelden / in die Possession des schadhafften Stückes ex primo decreto gesetzet werden / deren Effect dieser ist / daß der Immissor, so lang daß ein anderer ein Mit-Recht über das Seinige haben / und dasselbe definiren soll /

dann eine rechtliche Possession bekommet er hiemit noch nicht / doch ein pignus prætorium, L. 3. §. 1. de reb. eorum qui sub tut. erscheinet / und Versicherung vor den Schaden stellet.

Wären auch mehr als einer / die den Schaden zu befahren haben / und Caution begehren/ so können sie auch alle ex primo decreto immittiret werden / ohne Observirung einer Ordnung / wo sie nur alle aus einem Titul, v. g. wegen befahrlichen Schadens immittirt worden.

Dann wo die Tituli diversi sind / v. g. der eine wird immittirt wegen Vermächtnuß; der andere wegen erhaltenen Urthels; der dritte wegen befahrlichen Schadens / ꝛc. so gehet derselbe vor / welcher das älteste Recht hat / oder prior tempore ist. Eck. d. §. 7. l. 2. C. qui pot. in pign. Struv. Ex. 30. th. 22.

Formul einer solchen Immission, bestehet darinn:

Erstlich: Wir der Rath der Stadt N. urkunden hiemit / demnach N. N. wider N. klagend angebracht / daß sein / Klägers / nächst-anstossendes Haus durch der Besitzer Negligenz in solchen ruinosen Zustand gerathen / daß fast täglich dessen Einfall zu befahren: Und dann er bey dessen unglücklichen Erfolg / nicht nur vor sein Hauß / sondern auch / nach GOttes Verhängnuß / vor sich und der Seinen Person / einen zum Theil irreparablen Schaden zu besorgen habe / dahero daß Wir Beklagten zur genugsamen Caution de damno infecto anhalten solten / geziemend gebetten; und Wir dann sothane Klage Beklagten zu seiner Verantwortung communiciret / und zu allenfallsigen Genugthuung Gegnerischen Petiti angemahnet / selbiger aber dreymahlige geschehene Citationes und Erinnerungen weder ein noch anderes præstiret: Daß wir nunmehro auf Klägers fernerweites Begehren / ihn zu des Beklagten Gütern einzusetzen / selbigen nach abgenommenen Eyd vor Gefährde / Krafft dieses Bey-Urthels von obgemeldten Beklagtens Ungehorsam wegen / die Possession und Besitzung N. Guths eingeantwortet / thun auch solches nochmahls dergestalt / und also / daß er solches Guth verwahren und behalten / und dabey / wie sichs gebühret / gehandhabet werden soll. Zur Urkund haben Wir Unser Rath-Insiegel vordrucken lassen/ so geschehen ꝛc.

Wann nun dieser erstern Immission ungeachtet der Beklagte in seiner Halsstarrigkeit ferner verharret / und die Caution mit Refundirung der Unkosten nicht stellet / so kan die Obrigkeit / nach genugsamer der Sache Untersuchung/ und nach einiger Zeit-Verstattung / den Kläger ex secundo decreto in das Schaden-drohende Gut immittiren / und ihm die Possession zusprechen. L. 25. §. 21. l. 4. §. 3. seq. l. 7. pr. de dam. inf. l. 26. ad munic.

Der Effect dieser andern Immission ist / daß der Eingesetzte nicht nur die Possession und daß der Herr des Hauses von derselben gestossen wird / sondern auch das Dominium prætorium adquiriren.

Hätte aber der Herr des schlimmen Hauses weder Caution gestellet / noch den ex primo & secundo decreto immittirten in der Possession gelassen / so hat die Actio in factum wider ihn statt / daß er so viel præstiret / als die aufgelegte / aber von ihm negligirte Caution austragen. L. 15. §. fin. Ex. 39. th. 35. Eck. d. l. §. fin.

Wäre aber die Caution de damno infecto gar nicht gefordert / oder doch die Obrigkeit deßwegen nicht angegangen worden / und das Haus wäre eingefallen / und hätte einen Schaden gebracht / so hat keine Actio statt / weil er durch seine Schuld den Schaden verursachet / indem er seine Sache nicht zeitlicher angefangen. L. 6. l. 44. de damn. inf.

So daß auch die meisten DD. der Meynung seynd / es könne der Nachbar nicht einmal gezwungen werden / die Rudera des eingefallenen Hauses aufzuraumen / wann er alles vor verlassen halten will.

Das dritte Capitel.

Von denen Servituten oder Dienstbarkeiten welche sowol in Ansehung der Personen / welche Güter besitzen / als der Güter / insonderheit in Rechten eingeführet.

Da wir anjetzo eben von dem Bau-Recht geredet / und sowol in Betrachtung des bauens in die Höhe / als auch des Liechts der Fenster / ꝛc. viele Veränderung der Absichten eines Bau-Herrns verursachet werden/ so vermeynen wir nicht unrecht zu handeln / wann wir die Servituten oder Dienstbarkeiten / welche zu förderst hieher gehören / bey Gelegenheit aber derselben auch andere / soviel wir können weitläufftiger allhie abzuhandeln.

I. Das Recht der Dienstbarkeiten / nach ihrem moralisch-natürlichen Wesen.

1. Beschreibung.

Es ist eine Servitus oder Dienstbarkeit / ein Recht / welches wir auf eines andern Sache consti-

constituirt / oder auf andere Weise von uns adquiriret worden / Krafft dessen der Herr dieser Sach zu unserm Nutzen etwas leiden muß / oder doch darin etwas nicht thun darff.

2. Erklärung.

Daß Servitus oder eine Dienstbarkeit ein Recht sey / wird bewiesen ex L. 13. 1. de damn. inf. Und wird dahero besser so / als vor eine Privation der Libertät beschrieben / nachdem sie selbige nicht völlig aufhebet / sondern nur mindert. Eines andern Sache aber muß hier vornemlich vorhanden seyn / weil mein eigene mir nicht dienstbar ist. L. 22. de serv. urb. præd.

Es muß aber auch nothwendig ein Nutzen / und wenigstens eine Belustigung und Plaisir vorhanden seyn / wo ich eines andern Sache Jure Servitutis gebrauchen soll / und zwar ist genug / wenn sie in potentia, ob schon nicht allezeit in Actu, vorhanden ist. L. 15. de Servit. L. 41. de usufr.

Derjenige / welcher die Servitut auf sich hat / muß / wie gemeldet / entweder etwas leiden. E. g. daß ich auf seinen Grund und Boden gehe / das Wasser aus seinen Bronnen schöpffe ꝛc. oder etwas nicht thun: v. g. sein Haus nicht höher bauen / daß er mir das Liecht oder Prospect nicht benimmet. Daß aber jemand auf dem Seinen zu des andern Nutzen oder Lust etwas thue und baue / v. g. ein Laubwerck in meinen Hof aufrichte oder Schildereyen aufhänge / damit mein Nachbar ein anmuthiges Aussehen bekomme / ist der Servitut nicht gemäß / sondern es wäre ebenfalls nur eine Obligatio, wann der Nachbar dergleichen zu thun übernommen / zu dessen Vollbringung eine Actio personalis wider den Versprecher zukommet. L. 16. 1. de Servit. L. Cum fundo 36. de Serv. rust. L.

Wiewol heut zu Tag / da man sich durch ein Pactum zu etwas gewisses verbunden / der Promittent sowohl zu dessen Vesthaltung obligiret ist / als wann ein Servitut constituirt wäre. Brunn. ad L. 8. ff. de serv. n. 7.

Es wird aber die Dienstbarkeit von einigen getheilet in eine pure Personale, da eine Persohn der andern dienet / in eine pure reale, da eine Sache der andern / oder auch einer Person Dienstbarkeit leistet / und in eine vermischte / da die Person einer Sache dienet. Und beruffen sie sich auf L. 17. de adim. L. 44. de manumiss. Testam. L. 71. 2. de Condit. & demonst. Pegius von Dienstbarkeiten lib. 1. fol. 36.

Welchen aber andere billig contradiciren / und die meré Personalem einig und allein vor eine proprie sic dictam servitutem erkennen / den andern aber diesen Namen nur ex analogia attribuiren. vid. Meyer & Vinn. ad proœm. I. de servit. rust. & urb. præd.

Besser aber werden die Servitutes getheilet in Reales oder Sächliche und Personales oder Persönliche / und zwar in Ansehung derjenigen Sache oder Person welche die Dienstbarkeit geniesset / und Prædium oder Persona Dominans genannt wird. Und ist die Realis Servitus, wann ein gemeldtes Prædium dem Benachbarten dienen muß; Die Personalis aber / wann ein anders Prædium mir als einer Person dienet. Hopp. ad proœm. I. de Servit.

Es werden aber solche Real-Servitutes wiederum getheilet in Urbanas (Städtische) oder Rusticas (Feld- oder Bäurische) Dienstbarkeiten. L. 20. 1. de adq. rer. dom. L. 32. de usufr.

In genere aber wird zu diesen Prædial-Servituten requiriret 1. ein Prædium, worunter alle liegende Güter / an Häusern / Aeckern / Wiesen / Wassern / Wäldern ꝛc. und kürtzlich ein jeder Ort der einen Nutzen bringet / verstanden werden / dann ohne dieselbe kan keine Sächliche oder reale Servitut nit constituiret werden / weil die Servitus als ein Accessorium ohne seinem Principali dem Prædio nicht bestehen kan / 3. I. de Serv. rust. & urb. præd. Lib. 1. Comm. præd. Lib. 86. de V. S.

Es sollen aber drey Prædia vorhanden seyn / eines daß die Servitut geniesset / welches Dominans; und das andere / welches solche leidet / und Serviens genannt wird. L. 1. 43. de aqu. quot. & æst. 2. Sollen diese Prædia aneinander liegen / so / daß kein anderes sich darzwischen befinde / welches den Gebrauch der Dienstbarkeit verhindern könne / und ist dahero die Nachbarschafft nicht sowohl aus der immediaten genauen Anstossung / als aus der Nutzung zu æstimiren. L. 1. pr. L. 33. L. 39. de S. P. U. Daß die zwey Prædia zweyerley Herren gehören / weil die eigene Sache ihrem Herrn keine Dienstbarkeit leistet. L. 26. de Serv. P. U. junct.

Es bestehet aber die Form und wesentlicher Unterschied der Sächlichen Dienstbarkeit darinn / daß sie 1. unmittelbar zu des Gutes oder Prædii Nutzen constituiret sey.

Dann wo eine Servitut dem Prædio weder im Werck oder Actu, noch in Potentia und also in die Zukunfft etwas nutzet / so ist sie keine Dienstbarkeit die einem benachbarten fundo imponirt werden kan. L. 8. pr. de Servit. L. 19. Eod.

Daß sie denen prædiis activè und passivè anhangen / so / daß sie als deren Qualitates mit denenselben activè und passivè an alle Besitzere können transferiret werden. L. 12. Comm. præd. L. 20. de A. R. D. L. 23. 2. de S. P. R.

Und alle Theile der Güter entweder dienen / oder herrschen / und die Servitutes auf dem gantzen Fundo und allen seinen Partibus wenn besonders bey der Constitution keine Determination geschehen / exercirt werden können. L. 9. L. 13. 1. L. 21. L. 23. de S. P. R.

Dann weil diese Dienstbarkeiten / als welche res incorporales seyn / deren Gebrauch nichts nach sich lässet / welches getheilet werden könte / vor unzertheilig zu halten. L. 17. ff. de Serv. l. 1. l. 9. ad L. Falcid.

So können sie auch nicht per partes constituiret werden. L. 8. §. de Servit. z. E. Wenn einem Servitus Itineris, oder ein Fuß-Pfad oder Fußsteig simpliciter und ohne Determinirung consti-

constituirt wäre / so kan er auf einem jeglichen Ort des Fundi gehen / wann er es nur mit Maaß gebrauchet / und mit des Dienstbarkeit leidenden Theils wenigsten Schaden sich eines Weegs / der ihme aber doch bequem ist / bedienet. L. 9. ff. de Servit.

Könten auch beede Theile deßwegen nicht überein kommen / so muß der Schieds-Richter den Ausspruch hierinn machen. Lib. 13. 1. ff. de Servit.

Drittens wird auch requiriret / daß die Dienstbarkeiten dem Prædio stets-wierig oder perpetuò anhängig seyn / weil sie qualitates prædiorum genennet werden. L. 86. de V. S. L. 28. de S. P. U. Dahero werden sie auch mit dem Prædio auf alle Possessores transferiret.

Es ist aber auch noch in genere bey denen Servituten zu notiren / daß nach Beschaffenheit der Sache / deren man die Dienstbarkeit schuldig ist / auch diese den Namen überkomme.

Also wird zwar die Servitus altius tollendi unter die Urbanas vom Kayser Justiniano gezehlet. Und dannoch kan sie auch ein Rustica seyn / wann sie dem Prædio rustico constituiret worden. L. 2. de S. P. R.

Und so hat es sich auch mit denen andern; Ja / es können auch zuweilen gewisse servitutes reales seyn / wenn sie intuitu prædii concediret werden / zuweilen auch personales, wann in specie abgehandelt worden / daß sie in Ansehung der Person competiren sollen / weil eine Real Dienstbarkeit durch Vertrag personal werden kan. L. 4. ff. d. S. P. R.

Was die Person welche eine Dienstbarkeit constituiren kan anbetrifft / muß selbige ein Prædium und zwar vollkömmlich und unwiederrufflich besitzen. L. 6. pr. L. 8. ff. Commun. præd.

Wer nun nicht das völlige und irrevocabile Dominium des gantzen Stadt- oder Land-Guts hat / der kan demselben keine Dienstbarkeit auflegen / weil er dadurch eines andern Condition verschlimmerte / welches doch regulariter nicht zugelassen. L. 74. de R. J.

Also kan der Ehemann dem Fundo Dotali, oder der Vasall dem Fundo Feudali ohne Vorwissen des Lehens-Herrns und Agnaten keine Servitur auflegen lassen. L. 5. ff. de feud. dot. 2. L. 8. c contra.

Am allerwenigsten aber kan solches ein Nutznieser in dem Fundo Usufructuario thun. L. 14. 4. de usufr.

Deßgleichen kan auch der blosse Proprietarius oder Eigenthums-Herr nach dem L. Romanis Usufructuario zu Schaden nichts thun / auch so gar / wann dieser darein willigte. L. 13. 4. de usufr. 15. ff. eod. Sintemahlen dergleichen Dienstbarkeits-Aufladung eine Species alienationis ist; Wie nun ein Nutznieser seinen Fundum, woraus er den Nutzen ziehet / auch veralieniren kan / also kan er auch nicht in die Alienation consentiren. L. 16. 5. de R. J.

Welche Subtilität aber des Römischen Rechts heut zu Tag nicht mehr observiret wird / sondern nachdem alle unverbottene erbare Pacta bestehen können / so ist gar keine wichtige Ursach vorhanden / warum auch ein Mit-Consens, deren welche ein Interesse dabey suchen / exercirter Actus, seine Schuldigkeit haben solte. Græn. de LL. abrog. ad L. 15. de usufr.

Wie dann auch diese gantze Doctrina dahin zu declariren ist / daß / ob schon diejenige / welche nur ein wiederrufliches Dominium an einer Sache haben / keine eigentliche sogenannte Dienstbarkeit aufladen können / welche das Prædium perpetuirlich afficirte / sie dadurch selbige so lang der Sache aufladen können / als ihr Dominium währet. L. 4. Lex. vectigal. 32. de princ. & hypoth.

Was aber diejenige betrifft / welche ein Servitut adquiriren können / wird eben nicht requiriret / daß selbige ein völlig und wiederrufliches Dominium haben / sondern es ist auch ein Dominium revocabile, oder minus plenum, nemlich das Directum oder Utile hierzu genug. L. 11. 1. quemad. serv. am.

Weil dadurch eines andern Condition verbessert wird / welches zugelassen; Also kan ein Lehen- und Erb-Zinß-Mann vor das Lehen- und Zins-Gut eine Servitut adquiriren. 2. F. 28. si Vasallus.

Nicht aber ein Nutznieser / weil er kein Prædium hat / dem er eine Servitut adquiriren könte. Und ist diß eine limitatio Prædictorum, daß niemand ein real Servitut adquiriren könne / er habe dann ein Prædium. 2. F. 28. si Vasallus.

Ausser dem kan das pro Regula dienen / daß über die bereits benahmte / alle diejenige eine Servitut adquiriren könne / welche selbige zu constituiren vermögen. Manz. Tract. de Servit. Tit. 1. n. 197.

Was aber nun gesagt ist worden / daß der Acquirent ein Prædium haben müsse / leidet seine Declaration, daß auch einem zukünfftigen Prædio eine Servitut adquiriret werden könne. Also auch ein Hauß-Besitzer mit seinem Nachbarn pacisciren / daß er nicht nur gegenwärtigem seinem Liecht an einem Gemach des Hauses / sondern auch in Zukunfft bey andern keine Finsterung mache. L. si Servitus 23. 1. de serv. P. U.

Also kan man einen Weeg nach einem fundum stipuliren / wann man schon selbigen nicht hat. L. Existimatio 98. pr. ff. de v. o. plures limitationes vid. ap. Manz.

Was das Objectum betrifft / oder welchen Prædiis die Dienstbarkeit aufgeleget oder adquiriret werden könne / ist zu notiren 1. daß einem fremden Prædio keine Servitut aufgeleget und adquiriret werden kan. L. cum duas. 8. Commun. præd. Auch nicht einem Gemeinschafftlichen / weil es doch zum Theil frembd ist / und einem andern gehöret. L. 2. ff. de servit. L. unus. 34. de serv. præd. rust.

Hat aber ein Herr zwey Prædia, so kan er bey Verkauff- und Ubergebung des einen eine Dienstbarkeit ausdingen / oder sich vorbehalten. L. siquis 6. Comm. præd. ibique Brunn. Wann ich aber vor mich und einen andern ein Servitut stipulirte / so bestehet zwar solche bey meiner Person/

sohn / nicht aber eines andern. L. propr. 5. Comm. præd. ibique Brun. 2. Daß einem loco publico keine Dienstbarkeit aufgeladen werden kan. L. Creditor 13. pr. Com. præd.

Wann aber e. g. zwey Fischer beym Meer oder einem Fluß ihre Fischer-Hütten aufgeschlagen hätten / können sie gar wohl miteinander pacisciren / daß ein jeder eine gewisse Revier befische / und in des andern seine nicht komme / massen solches Krafft des Pacti observiret werden muß / da es schon Jure Servitutis keinen Bestand hätte. L. 2. l. 13. c. Com. præd.

Vor einen geheiligt- und ehrerbietigen Ort kan zwar eine Servitus adquiriret / demselben aber nicht imponiret werden / weil es ein Species alienationis ist. L. 4. ff. Commun. præd. ibique Brunn.

4. Auf seinem eigenen Grund und Boden aber kan ein jeder dessen Herr sowol eine Servitut legen / als selbige vor denselben adquiriren. Ja er kan auch mehr als einem dergleichen Dienstbarkeit auf sein Gut concediren. L. qui Certum 15. ff. Comm. præd. Es wäre dann eine Servitut der andern hinderlich. L. per quem. 14. ff. de Serv. P. R.

5. Wann einer nur sein Haus oder Prædium hat / und verkaufft es / so kan er sich zwar eine Personal-Servitut nicht aber eine Reale ausdingen.

Was die Form und gleichsam das Wesen der Servitut betrifft / so bestehet solche in der Patienz und Gedult des Herrn / der das dienende Gut besitzet / und in Gebrauch dessen der die Dienstbarkeit darauf hergebracht. L. fin. ff. de Servit.

Jene wird dadurch veröffenbaret / wenn derjenige deme oder dessen Prædio die Servitut zu præstiren ist / von dem Domino des Prædii Servitientis, in dasselbe eingeführet / und wie er der Servitut geniessen solle / gleichsam angewiesen wird. Dann dergleichen Patienz des Hauß- oder Grund-Herrns / wird in dergleichen rebus incorporalibus vor eine Tradition und Ubergab gehalten. L. 1. in fin. de serv. præd. rust.

Ja es ist auch der Dominus Prædii schuldig darüber Caution zu stellen / daß er die Servitut leisten wölle / und wo er den Herrn der Servitut anderen Gebrauch hindert / kan er ex Interdictis belanget werden / davon aber hernach mit mehrerm. Eck. tit. de Servit. 5.

Die End-Ursach aber dieser Dienstbarkeiten ist diese / daß sie einem andern Gut zum besten und zu dessen Nutzen constituirt werden / nicht zwar daß es sogleich bey der Constitution einen Nutzen weise / sondern es ist genug / daß es von Natur so beschaffen ist / daß es einmahl oder ins künfftige Nutzen schaffen könne / und also in Potentia, ob schon nicht in Actu nutzlich ist. L. 19. de Servit. §. 3. J. Eod.

Es ist auch diese Utilität nicht allezeit aus den gemeinen opinionen / oder aus der Intention dessen / dem die Servitut constituiret worden / zu schliessen / und kan eine Dienstbarkeit an sich nützlich seyn / welche per accidens und nach gegenwärtiger Sachen Beschaffenheit unnutzbar ist. Hillig. ad Don. 9. Com. 21.

Es ist auch diß eine Utilität / wann wegen adquirirter mehrerer Anmüthigkeit des Orts / derselbe höher und theurer verkaufft werden kan. Manz. tract. de Servit. tit. 1. n. 260.

Ein blosser eingebildeter Nutz aber ist nicht genug / massen alle Servitutes nutzbar wären / weil niemand ohne Einbildung der Nutzbarkeit nach einer Servitut strebet. Brunn. ad L. 19. ff. de Serv. num. 3.

Was aber die Art und Weise / wodurch die Dienstbarkeit constituirt oder erworben wird / betrifft / so ist zum Voraus zu setzen / daß die Prædial-Dienstbarkeiten / so gleich oder ipso jure, weder von gewisser Zeit / noch auf eine gewisse Zeit / weder unter gewisser Bedingung / noch auf gewisse Condition können gestellet werden. Das erste / welches von der Zeit an eine Dienstbarkeit aufrichten heisset / geschicht / wann die Dienstbarkeit dergestalt imponirt wird / daß sie zwar bereits dem Prædio adquiriret / und demselben schuldig bleibet / jedoch nicht eher exerciret oder vindicirt werden kan / als von gewisser Zeit an / e. g. Ich trett die Servitut ab / doch daß du dich deren erst Anno N. bedienen sollst. Das andere / ad diem oder ad tempus genannt / geschicht / wann die Servitut gleich adquiriret wird / dieselbe auch genossen werden kan / jedoch nicht weiter / als auf die bestimmte Zeit; e. g. Ich trette dir die Dienstbarkeit ab / doch daß sie nicht länger / als biß Anno N. gebraucht werden soll. Durch die dritte Art / sub conditione genannt / wird nicht sowohl die Servitut selbst / als deren Gebrauch deferiret: v. g. Ich vergönne dir die Dienstbarkeit / und soll solche dein seyn / doch daß du dich deren nicht bedienest / biß ich von meiner vorhabenden Reise wieder zuruck gekommen / und da ich nicht wieder kommen solte / du gar davon abstehest. Die vierdte Art / ad Conditionem genannt / geschicht / wann e. g. dir die Servitut constituirt wird / so lang ich lebe / oder so lang ich will / und wo ich sterbe / oder nicht länger will / soll solche aufhören.

Alle diese Arten aber eine Servitut zu constituiren / verwerffen die Leges, wie auch wann man selbige pro parte oder nur zum Theil constituiren wolte. L. 7. l. pro parte 11. l. via 17. ff. de Servit.

Massen ich auch / wann ich schon einen Fundum mit dem anderen gemeinschafftlich hätte / ich dannoch nicht nach dem Antheil des Dominii die Servitut adquiriren könnte. l. 7. 11. ff. de Servit. Coll. Arg. tit. de Serv. n. 95. seqq.

Dann weil die Prædia selbst zum theil / oder auf gewisse Zeit und Conditiones nicht in rerum natura sind / also auch die Servitutes welche des Fundi Natur / als eine perpetua qualitas, nachfolgen.

Jedoch verhält es sich in denen Personal-Servituten anderst: Ein Ususfructus, als ein Personal und in faciendo, das ist / in Nutzen und Früchten bestehende Dienstbarkeit / kan nicht anderst constituiret werden / als daß jemand denselben

ben genieſſe. Wenn er nun ex die conſtituiret worden / ſo kan der Uſufructuarius denſelben eher nicht / als der Tag erſchienen / genieſſen / weilen zukünfftige facta ſowohl ihrer Natur / als denen Rechten nach / ſuſpendiret und ſo lang verſchoben werden können / biß die accordirte Zeit vorhanden. L. 4. uſufr. l. un. §. 3. quand. dies uſufr. ad Manz. de Tract. Tit. 1. q. 16. n. 239.

Ob nun ſchon ex ſubtilitate Juris, wie gemeldet / die Beſtimmung der Dienſtbarkeit in diem vel ſub conditione, durch die Tradition oder Gedultung nicht geſchehen kan / ſo iſt doch zugelaſſen dergleichen Dienſtbarkeit auf berührte Weiſe zu verſprechen. v. g. Wann mein Schiff aus Indien kommen / ſo will ich deinem Prædio die Dienſtbarkeit conſtituiren. L. ex iſtimo 98. ff. de verb. obl. Zoëſ. ad ff. tit. comm. præd. num. 6. Meyer ad §. 4. de Servit. pag. 409. in fin.

Die Unterſchieds Urſache iſt / weil das bloſſe Verſprechen kein Jus in re, ſondern nur ad rem induciret / und bloß eine Perſonal-Action erwecket / welche von der Natur iſt / daß ſie eine Bedingnus und gewiſſe Zeit-Beſtimmung zuläſſet; die Conſtitutio aber ſelbſt / erfordert ein gleich gegenwärtiges Factum Patientiæ, wodurch dem Prædio die Servitut imponirt wird / und wo ſolches einmal geſchehen / ſo kan ſolches nicht mehr ipſo jure durch Verträge geändert werden / und weil ſie ihrer Natur nach / eine Cauſam continuam und perpetuam angenommen / ſo leidet ſie keinen Aufſchub auf gewiſſe Zeit und Conditiones. Weſenb. ad ff. de Serv. num. 8. vide omnino Manz. d. tr. tit. 1. n. 243. ſeqq.

Es kan auch ferner dieſes bey den Servitutibus realibus bedungen werden / daß der Dominus Servitutis ſich deren nur auf gewiſſe Tage oder Stunden / oder mit gewiſſen Inſtrumenten Corporibus, e. g. daß einer zu Fuß gehe / bloß Schaaf-Vieh treibe ꝛc. gebrauche / weil dieſe intervalla nicht ſowohl die Servitut ſelbſt / und die Urſach der Zeit / als den Modum conſtituirter Dienſtbarkeit / anſiehet / dahero derjenige / ſo darwider handelt / die Servitut verlieret. L. Servitutes 4. de Serv.

Schließlichen und ob ſchon dergleichen conditionirte Conſtitutiones Servitutum nicht nach der Subtilität der Röm. Geſetze zur Vindication der Dienſtbarkeiten nutzlich ſeyn / ſo dienen ſie doch darzu / daß jemand de facto eine Servitut vindiciren wollte / man die exceptionem pacti conventi nach der prætoriſchen Æqualität / welche die Pacta gehalten wiſſen will / oder auch exceptionem doli opponiren kan / als welche ſo offt ſtatt hat / als etwas gefordert wird / welches durch Exceptiones elidiret werden kan. L. 2. §. & generaliter, de doli except. l. 4. pr. ff. de Serv. Manz. tr. de Servit. tit. 1. n. 241. Coll. Arg. tit. de Serv. n. 100.

Wie dann auch diß zugelaſſen / daß / obſchon die Dienſtbarkeit pro Parte Anfangs nicht kan conſtituiret werden / dannoch / wo ſie ja dergeſtalt conſtituiret worden / ſie alſo verbleiben könne. L. ut pomum §. de Servit. weil leichter etwas zu conſerviren als zu adquiriren iſt.

Es wird aber die Servitut auf eben dieſe Weiſe und Arten conſtituirt / mit welchen das Dominum transferiret wird. Und geſchiehet ſolchem nach entweder à lege, vom Geſetz / wie dann hin und wieder / beſonders in denen Reichs-Städten / gewiſſe Statuta circa conſtitutionem Servitutum, in gemeinen Rechten aber ein Exemplum in L. fin. §. fin. c. de Servit. ibique. Brunn. n. 26. ſeq. anzutreffen ſeyn; oder ab homine, welches wiederum entweder authoritate publica geſchiehet / nemlich durch eine Entſcheidung in denen Judiciis, wo es um eine Güter oder Gerechtigkeits-Theilung zu thun iſt. L. 22. §. 3. fam. erciſc. l. 18. Comm. divid. Dann durch einen Richterlichen Sentenz wird eine Servitut nicht ſowohl conſtituirt als declariret. Meyer ad J. §. 4. de Serv. Oder authoritate privata, mit Willen des Herrn der darüber diſponiren kan; und diß geſchicht 1. durch gewiſſe Conventiones, Pacta und Contractus.

Doch muß / weil ſubtiliter davon zu reden / die Conventiones, als Cauſæ remotæ, keine Servitut zu conſtituiren / ſondern nur eine Perſonal-Obligation und Action hervor bringen / eine quaſi traditio dazu kommen. arg. l. 20. C. de pact. Manz. ad §. fin. ff. de Servit. n. 7. Meyer ad Inſt. tit. de Servit. §. 4. p. 409.

Welches entweder durch Determinirung des Orts / worauf die Servitut hafften ſoll / oder durch Erledigung der Servitut geſchicht. L. 3. pr. de Uſufr. l. 1. §. fin. de Serv. P. R. l. 11. §. de publ. in rem act.

Dann bey Conſtituir- und Adquirirung einer Dienſtbarkeit / iſt an ſtatt der Ubergab / welche bey Gerechtigkeiten / als incorporalen Sachen / propriè nicht geſchehen kan / die Patientia des Herrn; An ſtatt der Poſſeſſion aber der Gebrauch der Servitut, L. ult. de Servit. l. 1. in fin. de Serv. præd. ruſt.

Dahero kan auch eine gewiſſe Straff bedungen / oder eine Verſicherung von demjenigen / der die Servitut conſtituiret / gefordert werden / daß er keine Hinderung an dem Gebrauch der Dienſtbarkeit thun / ſondern dieſelbe gedultig leiden wolle. L. 36. de Serv. præd. ruſt.

Es kan auch eine Dienſtbarkeit einem andern verehret und verkaufft werden / nicht nur von dem Herrn des dienſtbaren Prædii, ſondern auch von dem / der die Servitut genieſſet. L. ult. de Servit.

Nicht anders / als wie die Dienſtbarkeit adquirirt wird / wann man das Prædium kauffet / worauf die Dienſtbarkeit hafftet. Sintemaleit bey Verkauff- oder Alienirung eines Grundſtücks / es gehe wie es wolle / die Dienſtbarkeit dem Fundo oder Grundſtück folget. L. 12. comm. præd. l. 3. C. eod. Wann auch ſchon nur ein gewiſſes Theil des Fundi verkaufft worden. L. 25. de Serv. præd. ruſt.

Maſſen ſodann nicht ſowohl die Dienſtbarkeit als die Commodität und Nutz derſelben getheilet / auch nicht darauf geſehen wird / was vor ein Theil beſſer oder ſchlimmer ſeyn mag.

L. 12.

L. 12. de Serv. præd. ruſt. Brunn. ad l. 25. ff. de Serv.

Es können auch die Dienſtbarkeiten precariò durch Bitte oder aus gutem Willen zugelaſſen und ertheilet werden. L. 3. l. 15. §. 2. de precar. Wiewol dieſes keine eigentliche Dienſtbarkeiten/ weil ſie nach Gefallen können aufgehoben und revocirt werden/ da doch ſonſt die Servitutes eine Cauſam perpetuam haben ſollen. L. pen. Comm. præd.

Welches auch in ſo weit wahr bleibet/ daß auch nicht einmal dergleichen Servitut, wann man ſie ſchon lange Zeit exercirt hätte/ præſcribirt werden kan. Dann weil dergleichen Beſitzer ex precario kein verus Poſſeſſor iſt/ ſo kan er auch nicht præſcribiren/ weil ohne Poſſeſſion keine Verjährung ſtatt hat. L. qui Jure 41. de adq. poſſ.

Es kan durch Location oder Verlaß- und Verpachtung der Dienſtbarkeit nichts gültiges contrahiret/ oder dadurch die Servitus prædialis conſtituiret werden/ und zwar weder von dem Herrn der Servitut, oder dem der ſolche zu leiden ſchuldig iſt. L. 4. locat.

Die Urſach iſt/ weil alle Verpachtung und Vermiethung auf eine Zeit geſchehen; die Servitus aber/ kan auf keine gewiſſe Zeit conſtituirt werden. L. 4. ff. de Serv. Cujac. 15. obſ. 6. num. 30. ſeqq.

Daß aber dannoch die facultas einer bereits conſtituirten Servitut zu gebrauchen verpacht werden könne/ welches doch Brunn. ad L. 44. loc. cond. nicht admittiret/ wann ſolche von dem fundo entfernet/ lociret würde/ beſonders wo es eine Stadtiſche Dienſtbarkeit wäre/ es könte dann ohne des Herrn Schaden oder Præjudiz einem andern die Bequemlichkeit füglich verlaſſen werden. Vid. Meyer ad §. 4. J. de Servit. p. 409.

Ein anderes iſt von dem Uſufructu zu ſagen/ als welcher verkaufft/ verpacht/ und verpfändet werden kan. Nicht nur von dem Proprietario, ſondern auch von dem Uſufructuario, der nur das Recht hat/ eines andern Grund und Boden zu nutzen und zu gebrauchen. L. 11. §. pen. l. 15. pr. de pign. Maſſen unter die Fructus gezehlet wird/ daß man eine ſolche verlaſſen oder verpfänden kan. L. videamus 1. §. pen. l. ult. de uſur.

Da hingegen der bloſſe Uſuarius, der nur den Gebrauch/ nicht aber den Genuß der Früchte davon hat/ das prædium Serviens weder lociren noch oppignoriren kan. Cujac. d. lib. 15. obſ. 6.

Was nun aber die Verpfändung der Dienſtbarkeiten betrifft/ iſt ein Unterſchied zu machen unter den Servitutibus urbanis und ruſticis. Dieſe/ nicht aber jene können oppignoriret werden. L. 11. §. ult. l. 12. de pignor.

Es iſt aber erſt zu notiren/ daß hier nicht die Frage iſt/ ob der Herr eines Hauſes einem auf ſein ſonſt freyes Haus eine Servitut durch Verpfändung conſtituiren könne/ welches allerdings zugelaſſen/ ſondern da der Herr eines herrſchenden Prædii, die darauf hergebrachte Servitut einem andern verpfänden oder verſchreiben könne/ wobey die DD. berührte Diſtinction inter Servitutes ruſticas & urbanas appliciren/ und zwar nicht unrecht/ ſintemalen die Stadt-Dienſtbarkeiten/ v. g. das Tram- oder Trauff-Recht/ ohne dem Haus ſelbſt nicht kan cediret oder abgetretten werden/ wie es die Vernunfft ſelbſt gibt: Hingegen kan die Servitus itineris oder viæ einem andern durch Verpfändung gelaſſen werden. L. 12. de pign & hypoth. ibique.

Geſchicht die Conſtitutio Servitutis prædialis privata authoritate durch letzte Willens-Verordnungen/ wann v. g. Teſtator verordnet/ daß ſein Erb ſein Haus nicht höher bauen/ oder ſeines Nachbarn Liecht Minderung machen/ oder leiden ſoll/ daß des Nachbarn Trüpff in ſeinen Hof falle/ oder daß er über ſeinen fundum gehen/ treiben ꝛc. dürffe/ dann was man bey ſeinen Leb-Zeiten thun kan/ das iſt noch mehr in denen letzten Willen zugelaſſen. § ult. J. de ſerv. l. 16. l. 18. com. præd. l. 31. de ſerv. præd. urb.

Und dieſe legirte Servitus wird ſo gleich pro conſtituta gehalten/ als der Erb die Verlaſſenſchafft angetretten/ und iſt hier keine quaſi traditio oder Patienz des Domini Fundi nöthig/ weil das Vermächtnuß ſogleich des Legatarii wird/ als er ſelbiges agnoſciret/ und der Erb die Erbſchafft angetretten hat. arg. l. 19. §. 1. quemadm. ſerv. am. l. 10. de uſu & uſuf. leg.

Biß hieher iſt von denen Modis, wodurch ipſo jure die Dienſtbarkeiten conſtituiret werden/ gehandelt worden. Præter Jus oder auſſer dem Recht aber wird die Servitus conſtituiret und adquiriret/ durch eine lang-jährige mit keinem Vitio der Gewalt/ der Bitte und Heimlichkeit behaffteten Poſſeſſion. L. 10. ſi Serv. vind. l. 1, 2, 7. c. de Serv.

Zwar können nach denen LL. Romanis, beſonders lege ſcribonia, dergleichen Servitus als Jura und Res incorporales nicht poſſidirt/ mithin auch nicht uſucapiret werden. L. 3. pr de acq poſ. l. 4. §. 27. l. 44. §. 5. de uſucap. & uſurp.

Gleichwol konten tempore immemoriali die Servitutes gleich andern Juribus adquiriret werden/ nicht zwar Jure Præſcriptionis, ſondern Jure Conſtituti, weil aus einem ſolchen ſehr langen Zeit-Verlauff zu præſumiren/ daß mit des Domini Servientis Willen die Dienſtbarkeit durch Convention ſey conſtituirt worden/ welcher Præſumption billich nachzukommen/ weil kein anders in re immobili nicht kan probiret werden. L. hoc Jure, 3. §. ductus 4. de aqu. quot. & æſt.

Nachdem aber der Kayſer Juſtinianus alle Subtilitäten/ welche zuvor die JCti zwiſchen einer Uſucapion und Præſcription gemacht hatten/ aufgehoben/ und verordnet/ daß die Servitutes nicht minder/ als die unbewegliche Grund-Güter ſollen und können durch Verjährung adquiriret werden. L. 1. & 2. l. de Servit. l. 10. ſi Servit. vind. l. ult. de Servit. l. 10. pr. de Serv. Præd. Urb.

Es fragt ſich aber/ wieviel Zeit zur Præſcription einer Servitut oder Dienſtbarkeit

erfordert werde? Und ist die Antwort / daß allhie von denen Rechts-Lehrern ein Unterschied gemacht werde: 1. unter denen ohne Zeit-Aussetzung stets fortwährenden / und 2. unter denen / welche ihre Absätze leiden. Was jene betrifft / bestimmen sie ihnen 10. Jahr unter denen Gegenwärtigen / und 2. Jahr unter denen Abwesenden / wie solches auch bey denen unbeweglichen Dingen und deren Verjährung in Rechten verordnet ist. L. 1. & 2. ff. de serv. l fin. in fin. C. de præscr. long. temp. deme sich auch das Bayerische Land-Recht Tit. 26. art. 4. gleich machet.

Hieraus folget / daß die Dienstbarkeit der Wasserleitung / des Tram-Rechts ꝛc. in 10. Jahren wider die im Land / und in 20. Jahren wider die auſſer Lands / durch die Possessores verjähret und ersessen worden / weil sie eine fortwährende Ursach haben / und im stäten Gebrauch sowol würcklich als in der Möglichkeit sind / weil das Wasser seiner Natur nach allezeit fliesset. Eben dieses kan man auch sagen von denen Dienstbarkeiten / welche nur gleichsam immerwährend sind / als wie das Tram-Recht / dann ob es zwar nicht stetig regnet / so geschicht doch der Regen aus einer natürlichen Ursach / ohne daß der Mensch etwas durch sein dazu thun beyträgt / welches verursachet / daß solches vor eine immerwährende Dienstbarkeit gehalten wird. L. 18. de serv. præd. Urb. Jedoch ist solches anders bey denen Kirchen-Gütern / welche zu verjähren / auch in einer würcklich immerfort-daurenden Dienstbarkeit 40. Jahr erfordert werden. Siehe Schneid. ad Inst. §. fin. de serv. n. 16.

Zu denen Dienstbarkeiten / deren Gebrauch nicht stets und ohne Unterbruch ist / sondern in der Menschen Ubung bestehet / wollen etliche Rechts-Lehrer eine unverdenckliche Zeit erfordern / wann sie sollen verjähret werden; Andere und zwar die Neuern aber meynen / daß alle Dienstbarkeiten in 10. Jahren unter den Gegenwärtigen / und in 20. Jahren unter den Abwesenden verjähret werden können. Weil die Regul in L. ult. in fin. C. de præscr. long. temp. allgemein ist / auch alle Dienstbarkeiten continuirlich besessen werden / auch die Possession, wann schon deren Gebrauch nicht allezeit geschicht / allstets in dem Gemüth erhalten wird / wie solches nicht nur bey dem Usufructu oder Nutznieſſung / da man doch eben so wenig etwas unaufhörlich nutzen und gebrauchen / als man stets einen Weeg betretten kan. Das ist gewiß / daß in denen obersten Reichs-Gerichten nach obangezeigtem Unterschied gesprochen wird / besonders bey dem Cammer-Gericht. Mynſ. 4. obſ 53. Gail. 2. obſ. 69. num. 14. & obſ. 66. num. 7. Nach dem Sächsischen Recht aber können alle Dienstbarkeiten in 30. Jahren / Jahr und Tagen verjähret werden.

Es wird ferner gefragt / **ob bey der Verjährung der Dienstbarkeit ein guter Glaub und gültiger Titul nöthig sey?** Nach vielem Streit bleibt das Ja doch die beste Antwort / dann der welcher eine Servitut erwerben will / muß solche nicht mit Gewalt / heimlich / Bitt-weis / oder aus Zulassung besitzen. Etliche glauben / es sey genug / daß der Besitzer einen vermuthlichen guten Glauben habe. Etliche sehen darauf / ob der welcher die Dienstbarkeit besitzet / beweisen könne / daß die Possession ihren Anfang von dem Herrn selbst genommen / und sodann wäre der Titul unnöthig / oder ob dieselbe ihren Anfang von einem der nicht Herr gewesen / und in solchem Fall wäre der Titul höchst-nöthig. Der Autor des Klugen Beamtens hält den guten Glauben allzeit vor nöthig / und hat deßwegen im 3. Theil 2. Tit. §. 11. diese Worte: Meines Orts halte bonam fidem, welcher de Jure Canonico ohnedem bey allen Verjährungen erfordert wird / ob schon sonst de Jure Civili nach längster Zeit von 30. oder 40. Jahren die Verjährung auch cum mala fide, oder mit bösen Glauben gültig ist / vor nöthig; und führet zu solchem Ende an L. 3. cum seq. ibique Dd. C. de præsc. 30. ann. c. fin. X. de præscr. c. 2. de R. I. in 6.

Muß der Titul oder bona fides **bewiesen werden?** Antwort: Mit Unterschied: Wo einer mit einem gewissen Titul die Servitut besitzet / so wird der gute Glaube gemuthmasset / und der Gegentheil muß das was er widriges einwendet / beweisen. arg. l. pen. C. de Evict. l. 21. de prob. Ist aber kein Titul vorhanden / so muß der / welcher verjähren will / seinen guten Glauben beweisen / weil die Rechts-Muthmassung / alle Güter vor frey achtet / biß mans beweiset / wider ihn ist. L. 8. C. de serv. Manz. Tract. de serv. Tit. 1. n. 115. seqq. In dem Bayrischen Recht wird ein Unterschied gehalten unter denen Dienstbarkeiten / welche einen stets-währenden / und unter denen welche einen unterbrochenen Gebrauch haben. Solches siehe im Bayerischen Land-Recht Tit. 26. art. 5. Manz. tr. de serv. t. 1. n. 164.

Wann fängt aber die Zeit der Dienstbarkeits-Verjährung an? Da dienet zur Antwort / man müsse sehen ob die Dienstbarkeiten affirmativæ oder also beschaffen sind / daß man in eines andern Grund und Boden etwas thue / oder ob sie negativæ und ein Nichtdürffen mit sich führen. Bey jenen fängt die Præscription an mit der Zeit da man selbige zu üben beginnet / bey diesen aber zur Zeit des Verbotts / wann etwan der Verjährer seinen Nachbarn der bauen will / solches zu thun verbietet / und derselbe läst's dabey / weil er sodann gleichsam in die Besitzung der Dienstbarkeit kommt.

Die End-Ursach der Dienstbarkeiten ist die Utilität und Nutzbarkeit / welche sie dem einen Gut bringet / und in solchem Absehen fortgesetzet werden muß. Doch ist nicht nöthig / daß die Dienstbarkeit gleich in dem Augenblick nützlich sey / sondern es ist genug / daß sie von Natur also beschaffen / daß sie von auſſen einen Nutzen bringen könne / mithin ist nicht allezeit eine würckliche Nutzung nöthig / sondern es ist auch eine mögliche zulänglich. Ja man muß auch das Absehen / in welchem die Servitut erworben wird / betrachten / welche zuweilen dahin geschehen kan / daß man auch nur eine Lust oder Annehmlichkeit vor etwas nützliches halte. L. 3. pr. de aq. quot. & æst. l. 41. de Usufr.

Daraus

Daraus erhellet was die Dienstbarkeiten nutzen / nemlich sie machen / daß dem Herrn des dienstbaren Guts etwas genommen / und dem Herrn des herrschenden Grundes etwas zugeleget wird. Und ist jener schuldig etwas zu leiden oder nicht zu thun / und darff nichts in dem Gut vornehmen wodurch der Gebrauch der Servitut gemindert / oder deren Zustand verschlimmert werden kan. L. 15. §. 1. de serv. l. 13 § 1. l. 14. de Serv. præd. rust. Gail. 2. obs. 67. Dieser aber wird dadurch in die quasi Possession gesetzt / vermög welcher er sich der Dienstbarkeit / nach deren Natur / Beschaffenheit / und im Vergleich vorgeschriebenen Modo bedienen kan.

Die Dienstbarkeiten werden auf dreyerley Weise aufgehoben. 1. Durch Veränderung oder Aufhebung der Sache / welche die Servitut schuldig ist. 2. Durch die Vermischung beyder Güter / wann nemlich das Herrschende und Dienende einen einigen Herrn zukommt. 3. Durch Veränderung oder völligen Untergang der Sache. Welche drey Arten der Dienstbarkeits-Aufhebung weitläufftig und gründlich ausgeführet zu finden **bey dem Klugen Beamten** / 3. Th. von pag. 78. **III** / seqq.

Anmerckungen bey denen Dienstbarkeiten insgemein.

1. Niemand kan eine Dienstbarkeit constituiren / er habe dann ein Gut / und sey dessen Herr.
2. Niemand kan eine Dienstbarkeit constituiren / er habe dann in Rechten die Erlaubnuß zu contrahiren / Vergleich zu machen / ꝛc.
3. Ein Nutzniesser kan zwar eine Dienstbarkeit erhalten / nicht aber auf dem Grunde eine neue erwerben.
4. Zum Schaden dessen der bereits eine Real-Servitut auf einem Fundo hat / kan dessen Herr keinem andern auch eine Dienstbarkeit darauf constituiren.
5. Durch das Urtheil wird die Servitut nur für eine solche erkläret, nicht aber constituirt.
6. Es ist nichts ungereimtes daß einem einigen Menschen eine Servitut auf verschiedene Güter; oder etlichen Personen auf einem Gut / und durch einen Ort constituirt werde.
7. Wann die Herrschafft eines Grund-Bodens verändert wird / so folget die Dienstbarkeit dem liegenden Grund und Boden worauf sie hafftet / auch wider dessen Herrn Willen.
8. Die Servitut nimmt keine Abtheilung an / und kan zum theil nicht constituirt / noch adquirirt / noch verlohren werden / doch kan man selbige zum theil erhalten / verstehe so / daß auch an einem Theil des Grund-Bodens die gantze Dienstbarkeit erhalten werden könne.
9. Wer jemand eine Servitut vergönnet hat / der hat ihm auch alles dasjenige vergönnet / ohne welches die Dienstbarkeit nicht genossen werden kan.
10. In einem offentlichen / heiligen und religiosen Ort ist keine Dienstbarkeit.
11. Der Vergleich zeiget / ob eine Servitut real oder personal sey. Dann wann bey Aufrichtung der Dienstbarkeit eine gewisse Person gezeiget wird / so wird dieselbe vor personal gehalten.

Das vierdte Capitel.

Von denen Stadt- und Haus-Dienstbarkeiten.

I. Das Recht der Stadt- und Haus-Dienstbarkeiten nach ihrem moralisch-natürlichen Wesen.

1. Beschreibung.

Eine Stadt-Dienstbarkeit ist diejenige / welche einem Prædio Urbano oder Städtischen Grund-Gut / oder Haus zu leisten ist / damit dasselbe dadurch weiter / bequemer oder seinem Herrn nutzlicher wird.

2. Eintheilung.

Es sind aber die Stadt-Dienstbarkeiten zweyerley / bejahende und verneinende. Jene sind diejenigen / wo der Nachbar etwas leiden und dulten muß; diese aber / wodurch ihm etwas zu thun verbotten / oder etwas wider seines Hauses natürliche Freyheit zu unterlassen gezwungen wird. Manz. Com. ad J. tit. de Serv. §. 1. n. 3. & 4.

Der Arten dieser Stadt-Dienstbarkeiten sind viele / wir werden sie kürtzlich durchgehen.

II. Nach ihren gewöhnlich-Rechtlichen Umständen.

Die erste Art der Stadt-Dienstbarkeiten ist die Servitus Oneris ferendi, die Bürd- und Lasttragung / und ist diese / wann einer mit seinem Nachborn sich vergleichet / daß dessen Wand oder Säule die Last eines Hauses trage.

Dadurch wird den Nachbarn erlaubt auf dessen / der die Wand oder Mauer besitzet / zu bauen / und diese Wand wird verbunden / nicht nur so lang sie stehet / die darauf von dem Nachbarn gelegte Servitut zu dulten / sondern auch / wo sie etwa Alters oder anderer Ursachen wegen eingienge / oder schadhafft würde / und also reparirt werden müste / so ist deren Herr / wo nicht ein anders verglichen / oder sonst gewöhnlich / verbunden / eine andere Mauer herzustellen / oder das Schadhaffte repariren zu lassen. L. 15. §. 1. & fin. de Serv.

❀ ❀ ❀

Eine andere Art der Stadt- und Haus-Servituten ist die Servitus tigni immittendi, oder das **Tram-Recht / Tram-Einlegung**; davon sagt der Kluge Beamte folgendes:

Es ist die Servitus tigni immittendi, oder **die Tram-Einlegung** / ein Recht / Krafft dessen mein Nachbar befugt ist / in meine Wand einen Balcken / Sparren oder Tram einzuspitzen / daß

er darinn und auf seinem Haus oder Wand ruhe. L. 2. l. 20. pr. l. 27. ff. de Serv. urb. præd.

Es begreiffet aber das Lateinische Wort Tignum in seinem weitläufftigen General-Verstand alle Bau-Materialien / Steine / Kalck / Sand / Holtz / Balcken ꝛc. und was sonst zu einem Hauß nöthig erachtet wird. §. cum omni luo 29. J. de R. D. L. tign. 61. D. V. S. L. 1. de tign. junct. Cæpolla de servit. C. 30. n. 2.

Was aber diese Servitut betrifft / wird das Wort Tignum bloß ein Balcken / Sparr oder Zimmer-Holtz verstanden / wiewohlen dannoch auch mit diesen Nahmen ein länglichter Stein / der in des Nachbaren Wand eingeschoben wird / und worauf eines Last von des Nächsten Haus lieget / kan verstanden werden. Zoël. ad ff. tit de serv. urb. præd. n. 2.

Das Wort Immittendi, welches die JCti bey dieser Servitut brauchen / betreffend / wird so was darunter verstanden / da von unserer Wand etwas heraus langet / so in des Nachbaren seiner ruhet. L. hoc quod 25. de Serv. præd. urb.

Muß dahero dergleichen Tignus oder Balcken auf beeden Häusern liegen / wann das Tram-Recht bestehen soll. Woraus folget / daß / wo einer aus seinem Grund und Boden nichts auf einen andern legen / sondern auf eines andern Haus etwas bauen will / daß solches Jure Servitutis nicht könne vollbracht werden / vielmehr fällt das / was man auf eines andern Grund und Boden bauet / dem Vicino zu / dem das Haus gehöret. L. 2. C. de R. V.

Ausser dem / und wo dieser Servitut nicht constituirt worden / ist keinem zugelassen / etwas in seines Nachbaren Grund und Boden zu immitiren. per L. sicut. 8. Aristo. 5. si serv. vind. Wenn auch schon die Wand gemeinschafftlich wäre / weil ohne des Mit-Herrn Willen niemand in einer gemeinschafftlichen Sache etwas thun darff. L. sed si 27. de Serv. præd. urb. Es wäre dann diese gemeinschafftliche Wand von beeden Theilen dazu destiniret / daß sie beeder Häuser Last mit tragen soll. L. si ædes 12. ff. Com. divid.

Nehme sich aber dannoch ohne constituirte Servitut und Erlaubnuß jemand die Macht / einen Sparr oder Balcken in eines andern Mauer einzulegen / so kan deren Herr auch von einer gemeinschafftlichen Mauer solchen propria authoritate zur Conservation seiner Freyheits-Possession wieder heraus reissen oder zerhauen. L. quemadmodum 29. protectum 1. ff. ad L. Aquil.

Im Fall nun diese Servitus einmal constituiret worden / und es verfaulte oder stünde sonst der Balcken oder Zimmer-Holtz ab / so muß der Nachbar geschehen lassen / daß ein neuer Balcken eingezogen werde: Weil die natura servitutum perpetuirlich ist. L. Eum debere 33. de serv. urb. præd. Cæpoll. de servit. C. 30. num. 5. & 6.

Es wolte dann der Dominus Servitutis den Tram oder Sparrn auf eine gantz andere neue Art in des Nachbars Wand einspitzen / wovon L. si cum. meus. 14 si serv. vind. zu verstehen; oder es brächte es die Conventio mit sich / daß bey Abgang des Trams / kein neuer dörffte substituirt werden; Oder es hätte der Nachbar dergleichen Tram-Recht nur auf eine gewisse Zeit / oder zu einem gewissen Werck / e. g zu einem Bau-Gerüst concedirt / sintemahlen sodann bey Endung des Baues auch diese Concession aufhöret. Manz. Tr. de Serv. tit. 2. n. 26.

Hätte man sich auch dieser Servitut wegen sowohl ratione loci, wohin der Balcken eingeschoben werden soll / oder auch ratione numeri, wieviel deren eingeleget werden sollen / verglichen / so kan keine dieser Bedingung überschritten werden / und hat darwider die Actio negatoria statt. L. si cum meris 14. pr si serv. vind.

Wie wann aber das dienende Prædium einfällt und destruirt wird? Reso. Ob so dann / strictè zu reden / die Dienstbarkeit aufgehoben zu seyn scheinet / jedannoch erfordert der Nutz / daß / wo ein anders Haus aufgebauet wird / die Dienstbarkeit sich wieder verneuere. L. servitutes 20. si sublatum 2. ff. de Serv. urb. præd.

Doch kan der Dienstbarkeits-Herr seinen Nachbarn nicht zwingen / die Wand oder Mauer von neuem wieder aufzubauen / sintemahlen derselbe bloß zur Erdultung des immittirten Tigni verbunden ist / und gehören auch ordinarie dergleichen Reparationes demjenigen / welcher einen Nutzen von der Servitut ziehet / nicht aber dem / dessen Sache die Dienstbarkeit leidet. L. 6. §. 2. L. 8. 2. si serv. Vind.

Und hierinn differiret auch die Servitus Tigni immittendi von der servitute Oneris ferendi, weil bey dieser der Dominus serviens die Mauer oder Wand / worauf die Last liegt reficiren muß / wie beym vorigen gemeldet worden. Manz. Tr. de Servit. Tit. 2. num. 42. seqq.

Schließlichen ist auch zu notiren / daß / wer eine Mühl bey einem gemeinen Wasser aufbauen will / keinen Zimmer-Bau oder Bauzeug in das Gestad der Land-Strasse einhefften oder schlagen dürffe / er hätte dann zuvor desjenigen Consens erhalten / welcher an dem Fluß oder Weeg stosset. L. maritus de adqu. rer. Dom. Pegius von Dienstbarkeiten lib. 2. fol. 25.

Von jetzt-gemeldtem Tram-Recht differiret die Servitus projiciendi & protegendi, da man über des Nachbarn Haus oder Boden etwas gebauetes hangend hat / so / daß es zwar von oben einen Theil von des Nachbarn Gut bedecket / nicht aber auf seinem Haus / Mauer oder Wand ruhet. L. 20. pr. de serv. præd. urb.

Dergleichen Ausgebäue waren bey den Römern gar gemein / und werden Mæniana genannt / worauf sie sich umsehen konten. Heut zu Tag werden sie Ercker oder Ausgebäude genannt. Hieher gehören auch die sogenannte Suggrundia, womit alle andere dergleichen Ausgebäude verstanden werden / welche entweder auf dem Dach / oder anderen Theilen eines Hauses / nicht nur zum Aus- und Umsehen / sondern auch den Trauff vom Regen abzuwenden / aufgebauet werden / als da sind die Für-Dächer oder Wetter-Dächer. Vid. l. 242. §. 1. de V. S.

Nach

Nach denen Römischen Gesetzen war auch solchen Ausgebäuden eine gewisse Distanz vorgeschrieben / so / daß wann selbige gegen ein Privat-Gut gebauet wurden / 10. gegen einen Locum publicum aber 15. Schuh musten frey gelassen werden. L. mæniana C. de ædif. priv.

Daß aber dergleichen Ercker / Für-Dächer auch eine Servitut machen / erhellet daher / weil sie den Benachbarten darinn beschwehrlich fallen / weil es ihm theils den Prospect, theils auch das Liecht mindert. Hingegen geniesset derselben Herr das Liecht und den Prospect desto mehr auf die Gassen und in die Ferne. Manz. de Serv. Tit. 2. n. 1. 38. seqq.

❀ ❀ ❀

Ferner gehören hieher die beede Servitutes altius tollendi, & altius non tollendi, da man höher bauen muß / oder nicht höher bauen darff. Zwar kan / der natürlichen Zulassung nach / ein jeder auf dem Seinigen / auch biß an den Himmel bauen. L. Altius 8. C. de servit. & aqu. Wann auch schon hierdurch des Nachbarn Haus verdunckelt / und ihm ein Schade zugefüget würde / sintemahlen der Aufbauer seines Rechts gebrauchet / mithin einem andern kein Unrecht thut. Arg. L. fluminum 24. fin. de damn. inf. L. proculus 6. Eod.

So leidet doch diese Freyheit ihre Einschrenkung: 1. Wann durch das hohe bauen des Nachbaren Haus über die Gebühr beschweret und verdunckelt / oder die vorgeschriebene Höhe im bauen excediret würde. L. 10 de serv. Urb. præd.

2. Wann durch ein Stadt-Gesetz oder Stadt-Gebrauch eingeführet worden / daß niemand wider seines Nachbaren Willen über eine gewisse Höhe bauen dürffe. arg. L. 1. & 16. C. de ædif. priv.

3. Wann man nicht zu seinem Nutzen / sondern zur blossen Æmulation, Neid und Verachtung des Nächsten / damit man etwa die Heimlichkeiten seines Hauses destomehr erkündigen möge / welches doch in dubio nicht præsumiret wird / bauet. L. opus. 3. pr. de oper. publ.

Z. E. Wann einer seinen Bau erhöhete / und dem Nachbarn das Liecht dadurch nehmete / sich selbst aber keinen Nutzen schaffte. arg. L. 1. §. denique 12. ff. de aqu. & aqu. pluv. arc. L. in fundo 38.

Die Haupt-Limitation aber wodurch das freye Bauen gehemmet wird / ist / wann eine Dienstbarkeit auf dem Haus stehet / Krafft deren dessen Herr wider die natürliche Libertät / über die vorgeschriebene und den andern nützliche Höhe nicht bauen darff / welches eben Eingangs erwehnte Servitus altius non tollendi ist. Der Nutzen dieser Servitut bestehet darinn / daß dadurch der Dominus ædium verbunden wird / seinem Nachbarn mehrers Liecht zu lassen / und die Freyheit nicht hat / durch hohes bauen in des Nachbarn Haus mehrers einzusehen. Schneid. d. l. n. 20.

Ob aber schon derjenige / welcher die Servitutem altius non tollendi über sich hat / nicht höher bauen darff / so kan er doch / wo ihm nicht auch eine Servitut oder Gewohnheit im Weeg stehet / in der Breite oder Länge auf dem Seinigen weiter bauen / ja wo nicht die Servitus ne luminibus officiatur, constituiret ist / kan er bauen oder ein Laubwerck führen / wann selbige auch so hoch wachsen oder anfliegen sollten / als er sonst bauen wollen / weil das Baum-Pflantzen mit dem Bau-Recht nichts gemein hat / dahero hindert er seinem Nächsten nicht durch den Bau / ob schon durch die Bäume dem Liecht und Aussehen ein Abbruch geschicht. Cæpoll. de Serv. cap. 27. num. 2. p. m. 69. L. ædificia de Servit. præd. urb.

Bey der Servitute altius tollendi, weil solche nicht viel vorkommt / wollen wir uns nicht aufhalten.

❀ ❀ ❀

Eine andere und zwar eine der vornehmsten Arten der Stadt- und Haus-Servituten ist die Servitus luminum & ne luminibus officiatur, davon ebenfalls ein wenig zu reden.

Dabey wollen wir uns in den Streit nicht legen / ob diese Dienstbarkeit mit der vorhergegangenen einerley sey. Gewiß ist / daß weit mehr in dieser gegenwärtigen Servitut steckt / als in der schon abgehandelten / weil allhie gar nichts gebauet werden darff / welches dem Liecht des andern Hauses hinderlich seyn mag.

Die Dienstbarkeit des Tag-Liechts ist also / wann jemand in eines andern oder auch gemeinschafftlichen Wand ein Fenster durchbrechen / und desselben ohne des Herrn oder Gemeinhabers / als welcher in einer Gemein-Wand das Durchbrechen verwehren könte / Hinderung zu Uberkommung benöthigten Liechts / geniessen kan.

Hier müssen wir von den Fenstern und deren Rechten insgemein ein wenig reden / und muß man wissen was ein Fenster sey / und was in Rechten dardurch verstanden werde. Nemlich / 1. **Ein förmliches Fenster** / welche jedermann Fenster nennet / als vor die von Glas / Bley und Rame gemachte Ausfüllung des Lochs. 2. Eine jede **Oeffnung in der Mauer.** 3. Ein **Ort da die Waaren** als verkäufflich **ausgeleget** werden; anderer Bedeutungen zu geschweigen. Leucht. Tract. de Jure Fenestrarum c. 1.

Erst-citirter Autor beschreibet ein Fenster / daß es sey eine Oeffnung in die Mauer eines Gebäues / dadurch Liecht hinein fällt / und daraus man sehen kan. Das Fenster-Recht an sich aber / daß es sey ein Rechtliches Vermögen Fenster zu bauen / daß durch dieselbe das Liecht / die Sonne oder Lufft in unser Gut eindringen / wir aber in und auf benachbarte Oerter sehen können. Leucht dict. tract. cap. 1. §. 13.

Man kan die Fenster in grosse / mittelmässige und kleine eintheilen. Die Grossen sind die Kirch-Fenster / und an denen Gallerien die Bogen-Fenster / wie auch an denen Sommerlauben / und zu Ende der langen Gänge / so die Gemächer unterscheiden / wie auch an grossen Haupt-Sälen. Die Mittelmässigen sind / welche man ordentlich zu Erleuchtung der Gemächer gebrauchet.

brauchet. Die Kleinen sind die halben Fenster/ der halb-geschlossen- und eingerückten Kammern/ die Dach-Fenster und Ochsen-Augen/ auch die Keller-Fenster/ die aufwärts stehende Oeffnungen der Kuppeln/ und dergleichen mehr. A. C. Daviler ad Vignolæ Civil-Bau-Kunst Tit. von Fenstern insgemein.

Eine andere Eintheilung der Fenster ist/ wann sie angesehen werden / 1. als freye / 2. als vergitterte/ 3. als Tag-Fenster / durch welche nur das Tag-Liecht einfallen kan. L. 12. §. 3. C. de ædific. priv. deren sind verschiedene Arten. 4. Zum Aussehen.

Dieses Fenster-Recht so nützlich es ist / so nöthig ist es zu wissen / weil die Fenster und deren Gebrauch eine sehr gemeine Sache / und mithin also beschaffen ist / daß fast täglich darüber gestritten wird / oder zu streiten vorkommen kan. de l. §. 1.

Dem natürlichen Recht nach darff jemand in sein Haus ꝛc. auf allen Seiten Fenster machen / weil des Liechts und der Lufft viel darein zu ziehen keinem andern schadet. Und ob es wol einem andern verdrießlich fallen kan / daß ihm dadurch in seine Geheimnüsse und Verrichtungen ꝛc. gesehen werde / so mag er dagegen thun was er zu Verhinderung dessen vor nöthig achtet. Hieher gehöret was Christ. Phil. Richter in Sachen Adam Stollen zu Blanckenberg hat. Tom. 2. Consil. 276. in Colleg. Mens. Aug. 1607. **Ist durch euer Hinter-Haus vor Alters ein Lufft-Fenster in euers Nachbarn Hinter-Hof gangen / und wollet mehr Fenster dahin bringen. Ob nun wol euer Nachbar allein aus diesen Ursachen / daß man dadurch in seinen Hinter-Hof sehen könne / euch zu verhindern sich unterstehet / dennoch da er nichts anders und erheblichers vorzuwenden hat / so seyd ihr dessen ungeachtet / eurem Gefallen nach / andere Fenster zu machen / und machen zu lassen wohl befugt / aber doch ist eurem Nachbarn dieselbe zu verbauen unbenommen.**

Dargegen sind nicht wenig Einwendungen / deren vor den gemeinen Mann die wichtigsten diese sind / nemlich: 1. Es erwachse dem Nachbarn dadurch die Gefahr des Einsteigens / darauf aber Herr Dr. Leucht antwortet / es seye hier nicht die Frag / was dem Nachbarn ungemächlich/ sondern was der Haußmann zu thun befugt sey.

2. Daß man sich nicht gerne in die Charte sehen lasse. Darauf aber dienet was schon gesagt worden / daß nemlich ein jeder dagegen sich verwahren möge/ so gut er kan. Dazu kommt / daß der Nachbar durch sein Nicht gern sehen / oder Mißfallen/ dem Bauenden sein Recht nicht mindern kan. Siehe Carpz. p. 2. const. 4. def. 13. Richter decis. 6. Joh. Christoph. Herold in Observ. forens. Dec. 29.

Inzwischen wird dieser Schluß also umschrencket / daß 1. wo dem Nachbarn dadurch ein beweißlich-mercklicher Schaden oder Verdruß zuwachsen mögte/ niemand Fenster zu bauen befugt sey / ohne jenen zu begrüssen und ohne ein Geding mit demselben.

2. Ist es nicht fein / und wollen die Bürgerliche Rechte / daß gegen offentliche und Gemeind-Oerter / als da sind die Schulen / Rathhäuser und Kirchen keine Fenster aufgemacht werden. Dann da könten die der Andacht und des Lernens sich befleissigende Personen gar leicht eine schädliche Hindernuß bekommen.

3. Daß in einer gemeinschafftlichen Mauer keiner unter beyden Herren derselben ohne des andern Vorwissen und Einwilligung Fenster bauen könne / L. 40. ff. de S. P. U. sogar daß Paulus Cons. 63. Vol. 1. dazu setzet / es mag die Mauer oder Wand pro diviso oder pro indiviso gemeinschafftlich seyn.

Dabey ist zu erinnern / 1. daß das bißher besagte / sich auch auf die Erweiterung der Fenster ziehen lasse. Doch siehe Andr. Alciat. Cons. 55. tom 2. lib. 5. C. H. Schweseri Theatrum Servitum t. 6. §. 1.

2. Daß die Freyheit des Fenster-Bauens durch Obrigkeitliche Gesetze auf mancherley Weise umschrencket / eingezogen / und geändert werden könne. Und damit wir die Römische Gesetze übergehen/ so sagt Vinnius ad Inst. §. 2. de Act. & §. 1. de Serv. in fine, daß heut zu Tag an gewissen Orten verbotten sey/ Fenster zu bauen/ welche grad in des Nachbarn Hof oder Platz gehen / sonderlich wo sie sehr nahe / und seye eine gewisse Weite gesetzt in welcher solche zu bauen erlaubt ist. Die Nürnbergische Reformation hat t. 26. l. 2. diese Wörte: **Ein jeder Bürger hat Macht/ auf seinem Grund und Boden mit Steinwerck in die Höhe von dem Pflaster biß unter das Dach zu bauen 52. Stadt-Schuh / und von Holtzwerck 42. Stadt-Schuh hoch / doch so / daß es nach der Höhe des Gassen-Pflasters / nicht des Pflasters im Hof / gerechnet werde.** Siehe auch t. 26. l. 3.

Andere Lands-Gewohnheiten und Gesetze / als das Nassauische / Regenspurgische ꝛc. kommen mit dem Römischen überein. Das Lübeckische Siehe Lib. 3. tit. 12 art. 13. Das Hamburgische P. 2. tit. 20. art. 8. in fine. Das Breßlauische / in der Breßlauischen Bau-Ordnung de Anno 1688. bey Weingarten in Vind. Judic. p. 177. Das Böhmische c. 41. K. 17. Das Ulmische in der Ulmischen Bau-Ordnung Tit. 10. §. 1.

Diese Umschreinckung des Fenster-Baues hat verursachet / daß das Römische Recht gewisse Weege erfunden / durch welche man dennoch zu dem Verlangen Fenster in die Mauern da und dorten einzusetzen oder einzubrechen kommen kan/ welche sind die Servitutes oder die Dienstbarkeiten / und namentlich die theils abgehandelt / theils noch abzuhandlende Servitutes altius tollendi, luminum und ne luminibus officiatur.

Nun aber wieder insonderheit auf das Liecht-Recht zu kommen / so ist zu wissen / daß / wo ich gern eine Oeffnung in eine blinde Mauer / sie liege gegen Morgen oder Abend / gegen Mittag oder Mitternacht / gemacht hätte / so kan ich durch eine aufzurichtende Servitut des Tag-Liechts / falls die Gewohnheit und Gesetze nur sonst das Fensterbauen an dem Ort nicht verbieteten/ zu dem Recht solches zu thun/ gelangen.

Dessen

Dessen Würckung ist / daß der Nachbar nicht nur leiden muß / daß laut des Gedings mein / oder meine Fenster gegen sein Gebäu / aufgemacht werden / sondern auch / daß er nichts thue daß das dadurch eingehende Liecht verdunckelt werde. Dann sonst geschehe ein Betrug / der doch von allen Contracten fern seyn muß. Leucht. de Jur. Fenestr c. 2. §. 31.

Es kan die Tag-Liechts-Dienstbarkeit unter Bedingung / auf gewisse Zeit / und in andern Umständen bedungen werden. L. 4. §. 1. ff. de Serv. & Conser. l. 112. ff. de Reg. Jur. Wo nun dieselbe auf gewisse Zeit gesetzt worden / und solche ist hernach vorbey gelossen / so hat dieselbe ein Ende. Wie solches behauptet mehr-citirter Hr. Dr. Leucht c. 4. §. 11.

An verschiedenen Orten wird gebotten / die Fenster zu vergittern / und verbotten die vergitterte in freye zu verwandeln. So will es das Würtenbergische Land-Recht haben / in der Bau-Ordnung fol. 44. Welcher in seiner Wand / Gebäu / oder Mauern Fenster oder Läden hat / dadurch er in seines Nachbarn Haus oder Hof sehen / werffen / ausschütten / oder auch steigen mag / so soll er solche mit eisern Stangen / oder andern starcken Gegittern / nach Erkanntnuß der Untergäng / auf die Maaß jedes Orts Herkommens / für Ausschütten / Steigen / und sonst andern / das zu Schaden dienen mag / vermachen und verelsen. Diese Vergitterung verursachet / daß die Violation der Fenster oder das Einsteigen / wie auch die hernach beschehene Thaten vergrössert / und mithin in schärferes Rechts-Urtheil fallen.

Es werden aber die Fenster-Gitter manchmal so gemacht / daß sie unten und oben ein wenig vor die Mauer hinaus gehen / daß man etwan Blumen-Stöck oder anderes kleines Gartenwerck darein setzen kan. Dieses ist eine unverwehrte Sache / wo sie nur dem Nachbarn nicht zu Trotz oder Schaden gethan wird. Leucht c. 2. §. 11.

Es ist oben in der Eintheilung der Fenster der Tag-Fenster gedacht worden / darüber mag eine jede Obrigkeit ihre Gesetzliche Verordnung thun / dahero setzet die Breßlauische Bau-Ordnung Anno 1668. daß die einfallende Liecht- und Lufft-Löcher müssen hoch gesetzt seyn / damit dadurch zu dem Nachbarn nicht möge gesehen werden / dabey auch mit nöthigen Gittern versehen seyn. Die Nürnbergische Reformation Tit. 26 l. 3. §. 5. will / daß dergleichen Fenster nur gegen den Nachbarn gerichtet werden. So hinführo jemands Nothdurfft erfordert / in seinen Giebel-Mauern / oberhalb der Spangen / einfallendes Liecht zu stellen / der mag nach Gelegenheit solcher Giebel / Mauern eine ziemliche Anzahl Schlitz-Fenster zwey Stadt-Schuh hoch / und ein halben Schuh breit machen. Eben also ist es mit den Keller-Fenstern / durch welche das Liecht in den Keller eingehet / nur daß sie wegen zu besorgenden Eintritt sowol der vorbey gehenden Menschen / als Vieh / mit Gittern / Thürlein und Deckel ꝛc. verwahret werden.

Die Prospectiv-Fenster oder welche zum Aussehen gemacht werden / sind dem Nachbarn weit schädlicher / daher auch die Bauung derselben in vielen Städten verbotten. Leucht de Jur. Fen. c. 5. §. 6.

Die Dach- oder Kappen-Fenster betreffend / so ist bekandt / daß sie Oeffnunge sind an den Dächern / dadurch das Liecht hinein fällt / und die Lufft durch wehet. Diese nun zu bauen ist eine freye Sache / wo die natürliche Bau-Freyheit in völligem Wesen gelassen worden; wo aber die Fenster gegen den Nachbarn zu machen verbotten ist / da bleibt ein Zweiffel. Hr. Leucht in Jur. Fenestr. cap. V. §. 7. will sie nicht unter dem allgemeinen Verbott des Fenster-Baues begriffen haben / weil durch dieselbe nicht so grad / und nicht so leicht / als wie durch andere Fenster / in des Nachbars Hof gesehen wird.

Der Endzweck und die Würckung der Fenster / und der deßwegen errichteten Servitut, ist der Gebrauch des auf denen Gängen / Gemächern und Stiegen des Hauses so nöthigen Liechts. Und gleich wie oben gesagt worden / daß dieser Endzweck / vermög freyer Bau-Gerechtigkeit / oder wo solche gehemmet durch eine Dienstbarkeit erlangt werden könne / so zeiget mehr-citirter Hr. Leucht / wie solcher / vermög einer die Sonnen-Strahlen zuruck werffenden Machinen zu erhalten. cap. 6. §. 1. 2.

Wann ein Streit entstehet über die Tag-Liechts-Dienstbarkeit / so stellet der / welcher die Servitut auf seinem Gut nicht gestatten will / eine Actionem negatoriam, einen verneinenden Process an wider den der dieselbe prætendirt. L. 2. l. 4. §. in confessoria & §. competit. ff. si Servit. vindic. Oder der die Servitut prætendirt / stellet wider den / welcher ihm die gedachte Servitut nicht zugestehen will / eine Actionem confessoriam oder einen solchen Process an / vermög welches er sein Recht zu behaupten suchet.

Dieser letztere Process aber kan nicht angestellet werden / es sey dann die Dienstbarkeit würcklich aufgerichtet / und der Gebrauch noch dazu kommen.

Ferner gebühret dem welcher siehet / daß der Nachbar zu Verdunckelung seiner Fenster / oder gegen seine Güter bauen will / und doch nicht dazu berechtiget ist / eine Anzeige und Klage um Einhalt an dem Fenster-Bau. Und obwol einige darfür halten / solche Klage seye nur im Städtischen / andere aber nur im Dörffischen anzuwenden / so behauptet doch Hr. Leucht de Jur. Fenest. daß sie in beyden Gelegenheit gar wohl angehe. c. 6. §. 7. und beweiset diesen Satz mit denen durch Schilt. Exerc. 42. §. 20. 28. angeführten Stadt-Ordnungen.

Wo auch der Beklagte sich halsstarrig erzeigen solte / so wird heut zu Tag / wo er nach gebührender Citation, und Zeit / nicht erscheinen würde / der Streit dannoch vor verneinend contestirt gehalten / der Kläger zum Beweiß gelassen / und so fort wie billig in der Sache / biß zur Execution, fortgefahren.

Hier ist noch anzufügen / daß wo jemand eine Actionem negatoriam anstellete/ und zu erkennen bätete / daß die Fenster / darüber der Streit ist / dergestalt möchten verwahret werden / daß nichts unreines daraus geschüttet würde / auch keine mehr darinn verfertiget werden möchten / so seye er zu hören. Dann obwol jene actio negatoria nur wider den / welcher etwas zu Schaden des Klägers vorgenommen / gebühret und aber beklagter / hier nichts dergleichen noch gethan zu haben / zum voraus gesetzt wird ; So leget doch in besagtem Fall der Richter dem Beklagten auf / daß er auch wegen des künfftigen Baues Caution stelle / L. 12. ff. si serv. vind. Ja auch daß solches seine Erbfolger nicht thun mögen. L 7 ff. eod. und also auch wenn er das Haus verkaufft. vid. Schilt Exerc. ad ff. 18. §. 45. lit. a.

Nach geendigtem Streit Rechtens schreitet man zur Execution, welche nach dem Römischen Recht denjenigen welcher wider Recht oder auch mehr als er gesolt / gebauet / in vorigen Stand zu setzen / den Schaden zu ersetzen / und also die Wand wieder gantz zu machen zwinget. Zu folg Legis 8. C. de Serv. Die Nürnbergische Reformation hat folgende Verordnung / Tt. 26. l. 16. §. **So jemand** ꝛc. **eines Unbaues** / das ist / wann jemand ohnbefugter Weise / entweder in oder gegen meine Güter Fenster gemachet / oder denselben zu Schaden gebauet / **überwunden würde / so soll er dem / so ausgesprochen / unverzüglich nachkommen / und solchen Unbau / auf sein selbst Kosten** / wieder ab- und hinweg thun / ohne des Gegentheils Entgelt und Schaden / und wo er hierinnen ungehorsam erschiene / soll ihm auf Anhalten des Gegentheils / durch die Bau-Richter / nach Gelegenheit der Sachen und Gebäu / eine Zeit endlich ernennet / und bey einer nahmhaften Straff / den ergangenen Entscheid und Urtheil ein Folg zu thun geboten werden.

Das Fenster-Recht in so fern es jemand Krafft einer Servitut erworben / wird auch verlohren wie die Dienstbarkeiten / daher allhie anzuwenden was hievon vorher schon gesagt worden. Von Verbäuung der Fenster siehe ein Responsum bey **Lyncker** Vol. 2. Resp 200.

Das Fenster-Einschlagen ist keine der ungewohntesten Begebenheiten / ein Burgersmann sehe an daß sie auf zweyerley Weise geschehe / entweder da der Nachbar sich wider den Fenster-Bau gesetzt / oder da jemand mit Einwilligung oder doch ohne Widersetzen des Nachbars Fenster in eigene Wand gesetzet. Wir setzen demnach 1. den Fall: **Mevius** öffnet ohne Befragung des Nachbarn seine blinde Wand / und setzet Fenster drein. **Sulpitius** der Nachbar / erinnert den Mevium, und saget / daß er durchaus die Arbeit nicht vor sich gehen lassen werde / wolle es deßwegen nuncirt und vermeldet haben / ja wo er die schon gemachten Fenster nicht wegthun würde / so solten sie bald eingeschmissen werden. Mevius will sich auf ein Recht und Gerechtigkeit beruffen / und thut keines. Sulpitius schmeist bey nächtlicher Weil die Fenster ein / fragt sich / ob er solches mit Recht gethan? Antwort: So scheinet es / dann man darff Gewalt mit Gewalt vertreiben / allein / niemand soll sein eigener Richter seyn / ausser der höchsten Noth. L. 7. §. 3. ff. quod vi aut clam. So hat auch das Civil-Gesetz dergleichen Selbst-Rache verbotten. L. 14. C. de Judæis l. 38. §. 8. ff. ad L. Jul. de adult.

2. So setzen wir den Fall / daß Javalenus ohne Widersetzen des Sempronii, seine blinde Wand öffnet / und dadurch in dessen Hof und Gut sehen kan / Krafft der darüber errichteten Dienstbarkeit / Sempronium gereuet es / daß er die Servitut eingegangen / lässet Javaleno sagen / er soll die Fenster weg thun. Javalenus lacht ihn aus. Sempronius wird zornig / und schmeist die Fenster ein / da fragt sich / ob er Recht dazu gehabt? Antwort: Nein / dann gleich wie jemand nach der einem andern überlassenen Servitut, nicht mehr Macht hat etwas darauf zu bauen / so dem der die Servitut geniesset nicht anständig ist. L. 9. ff. de S. P. V. Gail. Obs. 69. n. 19. So kan auch Sempronius nicht berechtiget seyn / die gemachte Fenster des Javoleni einzuschmeissen. Solte aber dieser über das erreichte Dienstbarkeits-Recht / etwas gebauet oder gethan haben / so kan das Richterliche Amt / das Gut in vorigen Stand setzen / und den verursachten Schaden erstatten. L. 3. C. de Servitut.

Daher stellet man wider die Fenster-Einschläger **an** / die Actionem legis Aquiliæ, und Injuriarum, mit diesem Unterschied / daß wo jemand versichert ist / man habe ihm die Fenster mit Vorsatz und zum Spott eingeschlagen / so könne er denselben injuriarum belangen / dann wo kein Betrug oder Vorsatz / da sind auch keine Injurien. L. 5. C. de injur. und mithin keine Klage. Wo er aber Umstände findet / welche ihm das Gegentheil erweisen / so stellet er nur seine Klage dahin / daß ihm der Schaden ersetzet werde. L. 5. § fin. ad L. Aquil.

❀ ❀ ❀

Ferner kommt allhie vor die Servitus Stillicidii avertendi & non avertendi, **die Dach-Trüpff oder Dreyffe** zu leiden / oder mit kurtzem **das Trauff-Recht.**

Das Stillicidium, das Trüffen oder Dreyffen / ist ein Tropffen-weiser Abfall von dem Dach / und wird dem Flumini, oder dem Rinnen entgegen gesetzt / da das Wasser in vielen Tropffen / gleichsam Fluß-weis herab fällt und hernach aufgefangen wird. Wer nun dulten muß / daß von eines andern Dach die Tropffen in seinen Platz oder Hof fallen / der hat eine Dach-Treiff-Servitut auf seinem Gut / und wann er leiden muß / daß das Wasser sich darein ergiesse / indem es von eines andern Dach herab laufft / der besitzet ein dienendes Gut / welches mithin die Servitutem Fluminis träget. Hopp. ad §. 1. J. de Servit. Rhez ad Inst. D. XI. ad J. th. 13.

Wie nun diese Gerechtigkeit durch einen vorhergegangenen Accord ihre Krafft hat / so kan im widrigen Fall der Nachbar dazu gezwungen werden /

den / daß er entweder das Dach anderst führen / oder dasselbe mit Rinnen also einfassen muß / daß der Abfall auf dem Seinigen / oder auf die freye Strasse herab falle. Schneid. ad §. 1. J. de Serv. n. 9. Manz de Serv. tit. 2. n. 128.

Dabey ist zu mercken / daß der / welcher die Trauff-Dienstbarkeit geniesset / das Tropffen-weis abfallende Wasser nicht in eine Rinne sammlen / noch auf das dienende Gut leiten könne / wo dem Trüffen eine grössere Beschwehrung dadurch zuwüchse / wie zu vermuthen. Ja / was noch mehr ist / es darff der Herr der Dienstbarkeit / das Dach von welchem die Tropffen abfallen / nicht niedriger / wol aber höher machen / Ursach / weil der Tropff / je niedriger er fällt / je härter ist sein Fall / die Höhe hergegen macht solchen leichter / und der Wind kan ihn gar verwehen. Wie solches gar wohl erinnert der Kluge Beamte 3. Theil 3. Tit. §. 10. nach Rhez. ad Inst. D. XI. th. 12. Manz. de Serv. Tit. 2. num. 132. Voët. ad J. §. 1. de Servit. num 5.

Hingegen kan auch der Herr des dienenden Guts wider die verglichene Dienstbarkeit nichts bauen / wodurch der Gebrauch derselben gehindert wird. Welches / wo es der andere erlaubt / oder still dazu schweiget / ein Zeichen ist / daß er die Dienstbarkeit aufgehaben. Manz. de Servit. tit. 2. num. 138.

Kan man nicht die Träuffe auf einen offentlichen Ort oder auf die Strasse fallen lassen? Antwort: Nein / wo es die Gewohnheit nicht erlaubet: Dann warum soll ein offentlicher Ort nicht so frey seyn als ein Privatus. Zu folg l. ult. §. pen. ff. quod vi aut clam.

Eine andere Bewandtnuß hat es / mit der Servitute stillicidii non avertendi, oder mit dem Recht / Krafft dessen mein Nachbar die Träuffe nicht in seinen Grund und Boden leiten / noch d es Wassers geniessen darff / sondern auf den meinigen fallen lassen muß. Wie solches bey Gelegenh eit eines anstossenden Gartens / in welchem das Regenwasser nützlich ist / sich ereignen kan. Manz an besagtem Ort / n. 153. Dabey ist zu erinnern / daß der Herr des dienenden Guts / das Dach / Ziegel ꝛc. davon die Trauff abfällt / im Fall dieselbe schadhafft worden / repariren müsse. Manz. daselbst.

❀ ❀ ❀

Unter der Anzahl der Stadt-Dienstbarkeiten ist ferner / die Servitus cloacæ, oder die Reuen-Dienstbarkeit / welche ein Recht ist / vermög welches ich befugt bin / entweder in dem Gut des Nachbarn ein Cloac, Secret. &c. f. v. zu bauen / oder eines schon daselbst gebaueten zu gebrauchen. Wie sich dann hin und wieder findet / daß durch Canäle oder Dohlen / der Unflat durch benachbarte Häuser geleitet / und diejenige / in deren Häuser der Dohl durchgehet / angehalten werden / diesen aufzugraben und nach Befindung / reinigen und repariren zu lassen.

Es sind aber die Cloack entweder gemeinsam / welche die gantze Stadt und Gemeinde angehen / oder gehören Privat-Personen zu. Weil nun dergleichen heimliche Oerter bey einem Haus oder Stadt eine grosse Freyheit haben / so kan keinem gewehret werden / in seinem Fundo dergleichen zu bauen / und sich deren zu bedienen; Auf eines andern Grund aber solche zu bauen / wird eine Errichtung einer Dienstbarkeit erfordert. Coll. Arg. Tit. de Cloac. n. 6. Ja / wann einer ein Cloack mit Gewalt / heimlich oder Bitt-weis besässe / so kan er doch nicht gehindert werden / selbige zu reinigen oder zu repariren / weil solche Säuberung und Besserung der Priveten / Abtritte / ꝛc. unter die Sachen gezehlet werden / welche die öffentliche und allgemeine Nothdurfft erheischet. L. 1. §. 2. 5. 7. de Cloac.

❀ ❀ ❀

Es sind noch andere dergleichen Dienstbarkeiten / welche sowol von denen Römischen Gesetzen / als durch die Gewohnheit eingeführet worden.

Als 1. daß mein Nachbar leiden muß / daß der Rauch von meinem Schlot / Schornstein oder Feuer-Mauer in seinem Hof oder Haus ausgehe / Lat. Serv. Fumi imittendi.

2. Das Guß-Recht / daß ich auf meines Nächsten Grund und Boden das Wasser ausgiessen / oder einen Kuchen-Guß dahin leiten kan.

3. Das Recht / etwas ausser meinem Haus / welches ich zwar / wo es unschädlich / sonst wohl befugt wäre / hindern kan / wodurch meines Nächsten Grund und Boden geschadet / oder ihm der Prospect benommen wird. Z. E. Wann ein Tuchmacher sein verfertigtes Tuch aufhencken / und in eines andern Hof einlassen wolte.

4. Daß man eine Thür durch seine Wand in des Nachbarn Grund und Boden leiden muß; Dann ausser einer Servitut kan ich keine Thür in des andern Haus oder Hof machen. Doch nehmen die Rechts-Lehrer den Fall aus / da des Nachbarn Gut meine Dach-Trauffe leiden muß / dann wer dergleichen Servitut hat / kan auch zuweilen darnach sehen / daß dadurch seiner Mauer kein Schade geschehe / und daher wann der Ort sehr eng ist / als die Reuen und Winckel / kan er gar wol eine Thür durch die Wand / und also einen Eingang darein machen. L. 1. §. 1. si usufruct. pet. C. Servitutes, 20. §. 1. de S. P. U. Regius von Dienstbarkeiten loc. 2. fol. 416. Fiele aber die Dach-Trauff in einen offenen und weiten Ort / wo man auf andere Weise zukommen kan / so ist die Sache und mithin das Recht gantz anders. Manz de Servit. tit. 2. n. 219. seqq.

❀ ❀ ❀

Wir könten allhier / wegen Gleichheit der Materie / diejenige Dienstbarkeiten welche Persöhnliche genennet werden / anzeigen / wir müssen aber in unserm Rechts-Vortrag auch ein wenig nach der im Ersten Cabinet gehaltenen Ordnung gehen / und an zukömmlichen Orten davon handeln. Ingleichem wird von denen sogenannten Dorff-Dienstbarkeiten bey Gelegenheit des Wassers und Viehes das nöthige unvergessen bleiben.

Das fünffte Capitel.

Von dem Ernd-Recht und denen dabey vorkommenden Umständen.

Das Recht der Erndte nach seinen gewöhnlich-rechtlichen Umständen.

WIe die Erndte an sich anzustellen / ist im Ersten Theil / und zwar bald Anfangs des dritten Buchs / angezeiget worden. Wann wir sie aber allhie in ihrem Rechtlichen Wesen ansehen / so ersehen wir erstlich eine doppelte Gestalt der Bedeutung des Worts **Erndte.** Dann einmal heist es die Ernd-Zeit / als / es wird bald Erndte werden; das anderemal aber / die Früchte so man einsammlet / als / wir haben eine reiche Erndte / eine schlechte Erndte.

Uber die Zeit der Erndte können Oberherrliche Verordnungen ergehen. Es ist wol an dem daß man schneidet wann das Korn zeitig ist / wie im ersten Theil gesagt worden / inzwischen möchte wol mancher auch unzeitiges Korn abschneiden und besondere schädliche Ursachen dabey haben. Daher sind in der Würtenbergischen Lands-Ordnung Tit. 22. folgende hieher dienende Worte: **Nachdem wir befunden / daß zu der Erndte-Zeit durch das früh und unzeitige Schneiden in Unserm Hertzogthum Uns und unsern Unterthanen / auch dem gemeinen Nutz / biß anher nicht geringer Schaden und Nachtheil begegnet. Als befehlen Wir / daß fürohin / weder zur Ernd recht geschnitten / noch gelesen werde / es seyen denn die Felder zuvor durch die Verordneten besichtiget / und zeitig erkennet und darauf allbereit jedem zu schneiden zugelassen worden.** So ist auch im ersten Capitel dieses Absatzes angezeiget worden / daß in Ansehung des Zehends / auch nicht jederman Erndte machen könne / wann er wolle.

Heut zu Tag ist nicht erlaubt das auf dem Halm und im Felde stehende Getreyd zu verkauffen / es sey dann in der Noth / und damit dem Armen geholffen werde / und unter Christ-billigen Bedingungen. Siehe des H. Röm. Reichs Policey-Ordnung von Anno 1545. von Verkauffung der Früchte auf dem Felde / und die Policey-Ordnung von Anno 1577. die Worte solcher Constitution sind folgende: **Nachdem nicht ohne grosse verderbliche Beschwerden des armen gemeinen Volcks befunden /** daß demselben durch etliche eigennützige Leute / im Schein der Kauffmannschafft / auf ihren Saamen / so noch auf dem Felde stehen / auch den Wein an den Stöcken / und andere ihre Früchte / Arbeit und Viehe / Geld oder ein anders hinaus geliehen oder gegeben / dadurch dieselben armen nothdürfftigen Leute / was sie gar härtiglich erarbeiten / näher / denn sich sonst nach gewöhnlichen Kauff gebührt / zu geben verursachet und gedrungen werden / welches dann nicht allein denselben armen Leuten zu unwiederbringlichen Verderben / sondern auch ihren Herrschafften / denen sie fürter ihre Gebührnüsse viel destoweniger zu thun vermögen / zu grossen Abbruch / Nachtheil und Schaden gereicht / neben dem / daß solches wider alle Göttliche und menschliche Satzungen / der Liebe des Nächsten und gute Sitten ist. **Also setzen und ordnen Wir /** daß männiglich dem armen Mann in der Noth / und damit er seine Güter desto stattlicher erbauen / auch sonst mit anderer Nothdurfft sich erhalten möge / auf Wein-Früchte und anders / um den gemeinen Schlag / Werth und Kauff / wie die zur selben Zeit sind oder gemacht werden / fürzustrecken und zu leihen unverbotten sey. Wo aber anders / denn jetzt obgemeldet / gehandelt / und hierinnen einiger Vortheil / Argliſt / Gefahr oder Betrug gebrauchet / so wollen Wir hiemit ernstlich / daß solcher Abkauffer oder Ausleiher die Haupt-Summa verlohren haben / und darauf von der Obrigkeit nach Gestalt und Gelegenheit der Sache gestrafft werden soll.

Wie aber / wenn einer das gantze Feld mit dem Getreyde verkauffen wolte / solte dieses wol verbotten seyn? Ich halte nicht / sitemal in diesem Fall die Raison des Verbots wegfällt. Jedoch muß man gestehen / daß bißweilen dergleichen Käuffer so unbillig und der Christlichen Liebe so uneingedenck seyn / daß sie auch um einen geringen Preiß dergleichen Aecker mit samt den Früchten an sich zu bringen sich bemühen / und die grosse Bedürffnis ihres armen Nächsten im geringsten nicht in Consideration ziehen.

Wenn die armen Bauern von der militarischen Execution öffters gemartert werden / und nicht einen Scherf im Kasten haben / so werden sie gezwungen / die Felder mit den Früchten zugleich zu veräussern; wird es nun bißweilen ein reicher Geitzhals gewahr / daß sie in so grosser Noth stecken / so bietet er ihnen eine geringe Summa / und überkommt hierdurch das Eigenthum solcher Felder. Was aber vor Segen bey solchem Vermögen seyn müsse / kan sich ein jeder leicht vorstellen.

Das Aus- und Vorleihen auf die Früchte auf dem Feld ist in den Reichs-Abschieden unter gewissen Bedingungen erlaubt / nemlich / wann dem Armen dadurch geholffen / und das Getreyd in dem Preiß wie es in 14. Tagen den nächsten nach der Ernd insgemein verkaufft / und von 20. nur 1. fl. genommen wird. Flor. Kl. und Rechtsverst. Haußvatter 1. Th. p. 584.

Diejenigen / so in der Erndte beschäfftiget sind / sollen nicht vor Gerichte gefordert werden. L. 1. C. de Agricol. & censit. l. 1. pr. ff. de feriis & dilat. Deßwegen haben die Römer gar weislich die Ernd-Ferien eingeführet / welches hernach von andern Völckern / weil sie die Nothwendigkeit und den Nutzen solcher Ferien erkannt / auch angenommen worden. L. 1. ff. de Feriis & dilat. Schoppius nennet in seinem Tractat de re rustica Privil. lib. 2. c. 7. diese Ferien ein herrlich Privilegium der Kayser. Es fragt sich aber / ob auch die Ernd-Ferien / die man auch Hunds-Tags-Ferien zu nennen pflegt / denenjenigen / die mit der

Feld-

Feld-Arbeit nichts zu thun haben / zu statten kommen / und gemein sind? Einige negiren es / als Bartolus in l. 1. n. 1. C. de agricol. & Censit. Brunemann. ad h. & æt. in Tractatu de Juris Civilis processu c. 6. n. 24. Andere aber affirmiren es / als Scaccia de Judiciis lib. 2. c. 5. n. 147. Hilliger ad Donell. lib. 24. c. 70. Bachov ad Tr. D. 2. thes 9. Carpzov. Part. 1. Const. 3. def. 22. Ob man gleich davor hält / daß die Römer bey Verstattung der Ernd-Ferien vornemlich auf die Bauern / die mit der Feld-Arbeit zu thun haben / gesehen / so hat man doch hernach vielleicht wegen der grossen Hitze / so um diese Zeit gewöhnlich ist / angefangen in den Gerichten dieses Gesetz auch auf andere / als Advocaten / Procuratores, u. s. w. zu appliciren / so daß heutiges Tages die Ernd-Ferien denen übrigen Personen / die in Gerichten zu thun haben / gemein sind.

In wie weit aber die Ernd-Ferien denen Professoribus, Lehrmeistern und Schulern / u. d. g. zu statten kommen / ist aus dem Gebrauch eines jeden Orts zu ermessen.

Insgemein nehmen die Ernd-Ferien ihren Anfang den 8. Julii, und währen biß den 14. Augusti, Rec. Imp. de Anno 1512. Ord. Cam. Part. 2. Tit. 33. von Vacanz und Ferien. Sie haben die Würckung / daß wann der Richter jemand während der Ernd-Ferien zur Litis Contestation oder Rechts-Kriegs-Bevestigung / wie auch zu Publicirung oder Anhörung des Urtheils vorfordern läst / so hat solche Citation keine Krafft / und der Citirte bleibt ohngestrafft in seinem Haus oder Feld.

Doch wie bey allen Sätzen / also auch bey diesem / ist eine und andere Ausnahm / und können die Ernd-Ferien nicht entschuldigen 1. bey gewissen Personen / als Wittwen / Weisen / Elenden / weil deren Hülffe manchmal keinen Anstand oder Aufschub leidet / und die geistlichen Gesetze nicht wollen / daß in Liebes-Wercken eine Tag-Wahl angestellt werde. Cap. 5. X. de Feriis. 2. Wann sich etwan jemand der Freyheit der Ernd-Ferien begeben / so ausdrücklich als heimlich / dann dem der etwas will und bekommts darff nicht klagen daß ers bekommen. Gail. l. 1. obs. 53. n. 16. Oder 3. wann die Sache selbst keinen Aufschub leidet / sondern in Eil oder doch geschwind gemittelt / gehoben oder geschlichtet werden muß. L. 1. de damn. infr.

Eine hieraus folgende Frage kommt allhie vor / nemlich / ob die Urtheils-Execution währender Ernd-Zeit vorgenommen werden könne? Antwort: Es gehet diese Frage entweder auf alle Urtheile insgemein / oder auf diejenige / welche auf dem Feld / vermög Wegnehmung des Getreyds / an bösen Schuldnern manchmal pfleget vollzogen zu werden insonderheit. Im ersten Fall ist es rathsamer es unterbleibe die Execution, es sey dann Gefahr bey dem Verzug / oder sonst eine grosse Noth vorhanden. Im andern Fall aber wollen öffters die Umstände / z. E. bey bösen Schuldnern / daß das Getreyd nachdem es in Garben gebunden weggenommen werde / wiewohl es auch manchmal besser ist / es werde die Scheuer / in welche das Getreyd gebracht worden / verschlossen. Herr von Rohr von dem Ernd-Recht p. 601.

Die Erndte soll keine Hindernüß bekommen / sondern alles Fleisses befördert werden. Unter dergleichen Hindernüsse gehöret der Mißbrauch der Jagd / wann die Bauern unnöthiger Weis fort müssen / und ihre Jagd-Dienste zu thun gezwungen werden. Von Rohr im Haushaltungs-Recht. **Ernd-Recht.**

Im Nothfall sollen auch **die Sonntägliche und andere Christliche Übungen** keine Hindernuß geben. Weil der Nothfall auch denen Göttlichen Gesetzen nicht unterworffen / es sey dann daß Böses daraus erfolge. So haben Mathathias und seine Freunde beschlossen / sich auf den Sabbath zu wehren / wo sie von dem König zu Jerusalem feindlich angegriffen würden / davon nachzulesen im 1. Buch der Maccabäer c. 2. v. 23. seq. Es erlauben die Rechts-Lehrer / daß wann zur Erndte-Zeit unbequemes und höchst-verderbliches Wetter einfällt / die Früchte zu sammlen / wann nur / soviel es immer möglich / der GOttes-Dienst nicht gantz und gar oder von allen hindan gesetzt und versäumet wird. Carpzov. Jurispr. Const. lib. 2. def. Eccles. 251. Linck. ad Decret. Tit de Feriis. §. ult. noch von bösen Leuten eine Noth erdichtet wird / da keine ist. Flor. Hauß-Vatter p. 8. 1. Th. Ja es pflegt an vielen Orten der sonst gewöhnliche Wochen-Gottesdienst bey denen Protestanten eingestellt zu werden / so lang die gröste und nöthigste Ernd-Arbeit währet / davon die Chur-Sächsische Kirchen-Ordnung de Anno 1580. tit. 3 §. zum vierdten. Item die Sachsen-Weymarische Kirchen-Ordnung p. 2. c. 5. n. 9. nachzuschlagen. Wie man dann ohnedem in Sachen die keinen Aufschub leiden von denen gewöhnlichen Rechten abgehet. Zu folg l. 5. §. 17 ff de N. O. N.

Die Korn-Früchte werden in die Scheunen oder Scheuren gebracht. Siehe 1. Cabinet pag. 241. Dabey zu erinnern / daß diese an einigen Orten der Feuers-Gefahr halben / nicht vergönnet / dieselben innerhalb der Ring-Mauer der Stadt / oder auch in den Vorstädten aufzubauen / sondern sie müssen ausser der Stadt stehen. von Rohr / Haushaltungs-Recht 608. §. 21.

In den gemeinen Rechten / nemlich dem Römischen / ist geordnet / daß / wo jemand neben einem öffentlichen Korn-Boden einen Stadel oder Scheunen aufbauen wolle / soll er in obacht nehmen / daß er einen Raum von funffzehen Schuhen darzwischen lasse. L. mœnia 11. C. de ædif. priv.

Da fragt sichs / wann jemand auf gemeinschafftlichen Grund und Boden eine Scheunen stehen hat / ob er befugt sey / dieselbe mit Getreyd anzufüllen? Hierauf antwortet Cœpolla de Servit. rust. mit einem Recht-gegründeten Ja. Zu folg L. Communes ædes. Comm. div. l cujus ædificium de S. U. P. wofern er nur keine solche Last hinein bringet / welche der Stadel nicht ertragen mag. L. 8 pr. ff si Serv. vind.

Wenn der Herr das Getreyde abschneiden und einführen lassen / so stehet einem jeden frey / die auf dem Felde liegende Aehren aufzulesen / welches insgemein eine Arbeit vor die Armen ist; Da nun bißweilen solche Geitzhälse gefunden werden / die ihrem Neben-Christen nicht das allergeringste gönnen / so fragt sichs/ ob denn wohl ein Herr des Ackers das Korn-Lesen auf seinem Felde verwehren könne? Sie sind nicht mehr in dem Dominio oder Besitz des Herrn / sondern werden vor solche Sachen gehalten / derer sich einer gäntzlich begeben / und können also von einem jeden occupirt werden. Vors andere hat auch GOTT der HERR in dem Mosaischen Gesetze ausdrücklich befohlen / daß einer bey der Erndte die Armuth bedencken / und vor dieselben Aehren liegen lassen soll. Deuteron. 24 v. 17. **Wann du auf deinem Acker geerndtet / und einer Garben vergessen hast auf dem Acker / so solt du nicht umkehren / dieselbe zu holen / sondern sie soll des Frembdlingen / des Waisen und der Wittwen seyn / auf daß dich der HERR dein GOtt segne in allen Wercken deiner Hände.** Nun meinen zwar einige / dieses Gesetz gehöre ins alte Testament / und gienge nur das Israelitische Volck an: Allein man halte davor / daß alle diejenigen Gesetze / auf das Moralische Gesetze gegründet seyen / und mit den natürlichen Rechten übereinstimmen / darunter dieses sonder Zweiffel auch mit zu rechnen ist.

Jedoch kan auch bißweilen die Obrigkeit Raison haben / warum sie des gemeinen besten wegen das Aehren-Lesen entweder gantz verbeut / oder doch restringiret. Denn die bürgerlichen Gesetze können der natürlichen Freyheit in manchen Stücken Ziel und Maase setzen. Also ist in der Würtenbergischen Landes-Ordnung das Aehren-Lesen einiger massen eingeschränckt. Siehe Würtenbergische Ernd-Ordnung Cap. 5 wie es mit den Aehren der armen Leute insgemein gehalten werden soll / allwo folgendes versehen: **Dieweil der Müssiggang mehr denn zu viel überhand nehmen will / und viele junge / ledige und Ehestands-Personen ähren / welche wohl schneiden und sonst arbeiten können; damit nun solchem vorzukommen / so wollen Wir / daß vor angehender Erndt / alle Personen / so sich des Aehrens theilhafftig zu machen Willens / auf einen gewissen Tag / auf vorhergehende öffentliche Verkündigung / sich auf dem Rath-Hause jeden Orts vor der Obrigkeit anmelden / und um Vergünstigung und Zulassung des Aehrens ansuchen / darüber auch sie (als welche Gelegenheit ihnen am besten bewust) unpartheyisch erkennen sollen / welchen das Aehren zu erlauben seyn möchte / darbey es denn sein Verbleibens haben / im übrigen allen aber soll es hiermit bey Straffe des Narren-Häuslein abgestellt seyn / und damit man den Unterscheid und gewisse Nachrichtung haben möge / wem das Aehren vergönnt oder verbotten / sollen diejenigen wem es erlaubt, vor der Erndte vor ganzer Gemeinde öffentlich ausgeruffen werden / sie sollen sich auch in Früchten / Weeg und Pfäden / so für und durch die unabgeschnittenen Felder gehen / des Abstreiffens der Aehren / bey vorgesetzter Straffe allerdings enthalten / darauf auch fleissiges Aufsehen gethan und angestellet werden.**

Es fragt sich aber / ob es wohl vergönnt sey / zwischen denen Garben / oder zwischen denen Mandeln Aehren aufzulesen / die die Schnitter nicht gewahr worden? und ich halte / daß einer solches ohne besondere Erlaubnuß des Herrn nicht thun dürffe. Hieher gehöret die Würtenbergische Ernd-Ordnung. §. 5. Nachdem uns nicht geringer Nachtheil und Schade / wo die Garben über Nacht / auf etliche Tage / auf dem Felde stehen bleiben / besonder auch mit Aehren / weil die Garben noch auf dem Acker gestanden / begegnet / da ist abermahlen unser ernster Befehl / daß niemand / weder alte noch junge Personen / Frembde oder Einheimische in keinen Weeg / es sey der Acker gleich sein eigen oder eines andern / ähren und berechen sollen / alldieweil die Sammlenden und Zehend-Garben noch auf dem Acker zugegen sind und liegen.

Eben dieses liest man in der Bayerischen Landes-Ordnung Tit. 28. art. V. Man soll auf den Aeckern nicht ähren / es sey denn zuvor das Getreyd desselben Strich Landes und Feldes allbereit einkommen.

Was das Stoppel-Sammlen anbetrifft / so ist solches gemeiniglich ohne Ursach niemand zu verwehren / sonderlich an denen Orten / wo das Holtz theuer ist. Wiewol / wo vielleicht die meisten Bauern des Dorffs der Stoppeln nöthig hätten / als zum Unterstreuen an statt des Strohes / so kan freylich Einhalt geschehen / weil der Sammler der Stoppeln schon zuvor weiß / daß der Herr des Ackers derselben vor sich selbst nöthig hat.

Daß der Wind bey dem Dreschen unentbehrlich sey / ist im Ersten Theil p. 241. angezeiget worden. Daher **darff kein Nachbar** einem andern den **in den Dresch-Tennen nöthigen Wind einfangen** / hemmen oder gar benehmen / es geschehe durch bauen oder auf andere Weise. Dann gleichwie das Ackerwesen / wie schon gesagt / mit vielen Freyheiten begabt ist / also hat es auch insonderheit diese Freyheit überkommen / daß dasjenige / was der Zubereitung des Getreyds oder der Früchte hinderlich ist / verbotten wird. L. f. §. 1. C. de serv. & aqu. & ibi Gotofr. Linck. de Jur. Vent. in disp. an. 1675.

Bißweilen kan einem das Recht zustehen / sein Getreyd auf eines andern Hof auszudreschen / welches Manz. de S. R. Præd. t. 3. n. 352. unter die Dorffs-Dienstbarkeiten zu rechnen kein Bedencken hat; jedoch daß es auch durch ein sonderbares Recht einer Person verstattet werden / und mit derselben wieder erlöschen könne. Krafft L. 14. de alim. & cib. leg. Harprecht. ad pr. J. de Servit. num. 119.

Nun wollen wir auch die Bestraffung der in der Ernde vorkommenden Verbrechen gedencken/

dann

dann es fragt sich/ ob es einem Reisenden oder sonst vorbey-gehenden Menschen erlaubt sey/ sein Pferd oder anderes Vieh etwas von den Feld-Früchten/ insonderheit aber/ Haabern und Rocken abweiden lassen dürffe? Darauf wird geantwortet/ ja/ doch soll es nur 1. so weit seyn/ als das Pferd im Durchgehen erreichen kan/ 2. in der Noth. Siehe Joh. Thomæ de Noxa animalium c. 15. Cæpolla de serv. rust. c. 20. n. 3.

Wie ist der zu straffen/ der die Früchte auf dem Feld ansteckt/ sie mögen noch stehen/ oder schon liegen? Mit der ordentlichen Straffe des Feuers/ wie es also verfechtet Carpzov. Pr. Crim. q. 38. n. 36.

Die Drescher unterstehen sich manchmal/ währender Dresch-Zeit auf allerhand Weise Getreyd zu mausen/ und nach Haus zu schleppen/ da wird gefragt/ wie sie zu straffen/ wo sie dessen überwiesen werden können? Antwort: Willkührlich/ das ist/ nach Befindung der Sachen mit Gefangenschafft/ Lands-Verweisung/ oder wo noch andere Verbrechen dazu kommen/ als Meineyd/ der Stauppenschlag. Carpz. Pr. Crim. p. 2. qu. 81. Jurispr. Forensi Saxon. p. 4. c. 33. def. 10. Dann sie zu überführen/ daß sie den Wehrt der in der Peinlichen Halsgerichts-Ordnung angesetzten Quantität/ an Früchten entwendet/ wird der Hausvatter Mühe haben/ angesehen sich derselbe öffters betriegen/ dabey aber die sichere Hoffnung nicht fassen kan/ daß die Dresch-Gesellen einander verrathen/ noch überzeugen helffen werden. Carpz pr. for. p. 4. c. 33. def. 8. Hiernächst auch von denen Juristen behauptet werden will/ daß der welcher eine seiner Treue anvertraute Sache in seinen Nutzen verwendet/ eben nicht mit der Lebens-Straffe zu belegen sey. Wesenb. §. 9. J. de P. J. Aym. Cravett. Consl. 286. num. 9. Ein anders wäre es/ wo man Gewißheit hätte/ daß dergleichen untreue Drescher gantze Säcke voll Getreyd boßhafftiger Weis verkaufft oder sonst verthan hätten. In welchem Fall noch wohl ein grosser Zweiffel übrig bliebe. Carpz. Jurispr. for. p. 4. c. 33.

Das sechste Capitel.

Von dem Recht des Getreyds.

I. Das Recht des Getreyds nach seinen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

SIne Obrigkeit muß dahin bedacht seyn/ daß wie an allen zur Lebens-Unterhaltung nöthigen Dingen/ also insonderheit dem Getreyd/ in ihrem Lande erklecklicher Vorrath geschaffet/ mithin die Theurung desselben abgewendet werde. Ja es will Pussendorff in Jur. Nat. & Gent. p. 2. lib. 3. c. 3. daß die Unterthanen in gewissen Fällen zum Korn kauffen gezwungen werden können/ allwo er diese verteutschte Worte führet: **Es kan eine hohe Obrigkeit noch heut zu Tag denen Unterthanen anbefehlen/ daß sie in der Zeit Getreyd/ auch wol an entlegenen Oertern für sich einkauffen müssen. Wann nemlich Mangel oder eine Belagerung zu besorgen/ oder auch damit destomehr Vorrath und alles bessern Kauffs im Lande seyn möge.** Uber welche letztere Worte die Nota saget/ daß **es eine sondere Pflicht der Obrigkeit seye/ dahin zu sehen/ daß genugsamer Vorrath der Lebens-Mittel im Lande seyn/ und sie um ziemlichen Preiß erlanget werden können.**

In solchem Ansehen ist so viel rühmens von der unvergleichlichen Sorgfalt der alten Römischen Obrigkeit/ welche sich zum besten der Bürger/ die Aufrichtung und Erhaltung offentlicher Vorraths-Häuser/ so Landes-Vätterlich angelegen seyn lassen/ davon von den Alten die Incrementa Urbium Hipoliti a Collibus, l. 21. und Plin. 24. 5. von denen Neuesten Herr von Rohr/ **im Haushaltungs-Recht**/ 4. Buch 9. Cap. §. 1. 2.

Und das höchst-billige Lob welches die dem Reich so heilsame und noch heut zu Tag zu verspührende Verordnung des ehmal errrichteten Reichs-Abschieds de Anno 1641. verdienet/ wird auf späte Zeiten fortwähren.

Wie denn auch an unterschiedenen Orten gewisse Korn-Häuser aufgebauet/ und eigene Korn-Schreiber und Korn-Messer darzu bestellet sind.

Im Gegentheil kan ein Fürst die Ausfuhr des Getreyds an die Fremden verwehren/ wenn er seinen Unterthanen in eigenen ihnen publicirten Mandaten dieselbe verbietet. Daß aber dergleichen Verbot zur Abwendung der Theurung des Getreydes gar dienlich sey/ lehret Marquard. lib. 4. de mercat. cap. 7. num. 41. Hierbey fällt die Frage vor/ **ob eine Stadt-Obrigkeit wohl befugt sey/ dergleichen Statutum einzuführen und zu publiciren?** Ich halte allerdings: Denn indem der Lands-Herr ihnen die Macht gegeben/ über die den Nutzen des gemeinen Stadt-Wesens betreffende Sachen zu disponiren/ so scheinets auch/ daß er ihnen hierüber/ so weit der gemeinschafftliche Nutz dadurch befördert wird/ das Befugniß ertheilet habe. Ich glaube auch/ daß ein solches Statutum nicht einmahl der ausdrücklichen Approbation des Landes-Herrn vonnöthen habe/ weil es die Verwaltung der gemeinschafftlichen Stadt-Güter/ nicht aber die Entscheidung der Rechts-Sachen concernirt. Repetit. Paratit. Wesenb. ad tit. de LL. qu. 6. & in comm. ad L. 9. ff. de J. & J. n. 2.

Dem sey wie ihm wolle/ es mag nun ein Fürst oder eine andere Obrigkeit **ein solches Verbot** ergehen lassen/ so fragt sichs/ **ob es rechtmässig und verbindlich sey?** Es wollen zwar einige vorgeben/ daß dergleichen Gesetze dem natürlichen Recht zuwider wären/ indem sie die Freyheit des Handels und Wandels einschrenckten; allein es ist diese Meynung schlecht gegründet/ und vielmehr zu behaup-

behaupten/ daß diese Verbote mit gutem Fug und Recht geschehen können. Denn gleich wie ich den Drittmann nicht zwingen kan / daß er mir den Uberfluß meiner Sachen / deren er benöthiget ist/ abkauffen soll ; also kan er mich auch nicht anhalten / daß ich ihm dasjenige / was ich in grosser Menge habe / er aber braucht / verkauffen muß. Ziegl. in Not. ad Grot. de J. B. & P. lib. 2. cap. 2. §. 20. Da ein jeder mit seinen eigenen Sachen schalten kan/ wie er will / so stehet einem Eigenthums-Herrn ja frey / was er von seinem Getreyde dem andern verkauffen will oder nicht.

Wenn nun ein Landes-Fürst seine billige Ursachen hat / warum er einen Fremden zu dem Getreyd-Kauff nicht admittiren will / so kan es derselbe deßwegen vor keine Beleidigung annehmen/ die ihm wäre zugefügt worden. Denn ob mich wohl das natürliche Recht verbindet / daß ich dem Bedürfftigen mit meinen Uberfluß assistire / so ist doch dieses (1.) eine unvollkommene Obligation, dadurch der andere kein Recht überkommt / sich darüber zu beschwehren / und (2.) stehet dem andern auch keine Macht zu / zu urtheilen was zu meiner Nothdurfft oder zu meinem Uberfluß gereiche/ und (3.) wird auch nicht vermuthet / daß er in so grosser Noth stecke / wenn er das Getreyd an einen Ort nicht bekommt / indem ihm der Handel und Wandel überall offen stehet/ und er sich anderwärts schon Getreyde procuriren kan. Siehe Ziegler. in Dissertat. de Jure Commerciorum, §. 22. & 23.

Es fällt auch noch die Frage vor / **wenn ein gewisses Gesetze oder** Statutum **die Ausfuhre des Getreydes verbeut / und zwar bey Straffe / was denn unter dem Nahmen des Getreydes eigentlich wohl verstanden werde?** Welche Frage unter den Rechtsgelehrten mit ziemlich ungleichen Meynungen ventilirt wird. Der gröste Streit ist wegen des Mehls/ ob dasselbe in diesem Verbot wohl auch mit begriffen sey. Nun wollen es einige zwar negiren / indem die Worte der Statuten in eingeschrencktem Verstande anzunehmen wären / zumal bey einer verhasten Materie / als gegenwärtige zu seyn scheinet / welche die Freyheit des Commercien-Wesens einiger massen hemmet ; allein dem ungeachtet / so ist mit bessern Grunde davor zu halten / daß das Mehl unter die verbottenen Sorten des Getreyds auch mit gehöre.

Ich will nicht gedencken was Surtus Decis. 139. Marquard de jure mercaturæ lib. 2. cap. 1. n. 37. Papa de peste cap. 5. n 45. & seqq. auch andere DD. der Rechte pro und contra hierinnen anführen/ sondern nur erwehnen / daß man bey Erklärung der Gesetze allezeit auf die geführte Absicht des Gesetzgebers seine Absicht richten müsse / und wo einerley Raison vorkommt / da ist auch einerley Application der Gesetze. Nun ist ja bey der verbottenen Ausfuhre des Getreydes die Meinung der Gesetzgeber dahin gangen / daß der Theurung im Lande hat sollen vorgebeuget werden: Weil derohalben bey der verbottenen Ausfuhr des Mehls eben diese Raison statt hat/ so ist auch die Erklärung des Wortes Getreyde auf das Mehl mit zu extendiren.

Ist eine Sache / die die Theurung im Lande zu verursachen pflegt / so ist es gewiß der Verkauff des Getreydes um einen unrechtmässigen Preiß. **Deßwegen hohe Landes-Herrschafften die gröste Ursach haben / um bestimmung des Getreyd-Preises gehörige Sorge zu tragen.** Denn wenn einer jeden Privat-Person frey stehen solte / das Getreyde nach ihrem Gefallen zu schätzen / und nach ihrer Phantasie den Preiß zu setzen / so würden sich die reichen Leute bey der wolfeilen Getreyde-Zeit mit Getreyde zum Uberfluß versehen / und es hernach mit dem grösten Wucher an diejenigen / die dessen benöthiget/ wiederum verkauffen.

Es ist zu verwundern daß einige die Frage aufs Taper gebracht / ob die Taxirung des Getreydes einem Lande wohl zuträglich sey? Unter solchen ist unter andern auch mit Ludovicus Molina de Just. & Jure Disp. 365. n. 22. seqq. welcher allerdings behaupten will /. daß dieselbe einem Lande nicht ersprießlich sey. Er macht deßhalb unterschiedene Einwürffe / als erstlich meynet er/ daß es schwer seyn würde einen billigen und gerechten Preiß / welches doch unumgänglich nöthig wäre / zu bestimmen. Allein ob die Schätzung des Getreydes gleich einige Schwürigkeiten bey sich führen würde / so würde sie doch nicht unmöglich seyn / wenn der Landes-Herr alle darbey vorfallende Umstände in genaue Betrachtung zöge / und würde die Schwürigkeit durch den Nutzen / den das gantze Land davon zu erwarten hätte / compentirt werden.

Zum andern wendet er ein / weil sich wegen der Mannigfaltigkeit der Umstände die Taxirungs-Gesetze nothwendig veränderten / es aber einer Obrigkeit / die mit vielen andern Sachen zu thun hätte / schwehr fallen würde / aller Umstände sich zu erkundigen / so würden entweder Käuffer oder Verkäuffer wegen einiger Unbilligkeit leiden müssen. Ich glaube aber / daß dieser Schwürigkeit leicht abgeholffen werden könnte / wenn man gewissen Magistrats-Personen / die in andere Verrichtungen nicht gar zu sehr verwickelt wären / die Aufsicht anvertraute / daß sie auf alle Umstände / die zur Veränderung des Getreyd-Preises etwas beytragen genau acht hätten / wodurch die von Molina befürchteten Inconvenientien vermeidet würden.

Derohalben ist in einigen Städten die nicht unlöbliche Verfassung / daß die Stadtschreiber alle Marckt-Tage denen Getreyd-Verkauffern ein mit dem offentlichen Stadt-Siegel bestättigtes Attestat ausstellen / wieviel das Getreyde denselben Tag gegolten / und verkaufft worden / damit sie ihre Principalen bey ihrer Zuruckkunfft nach Hause nicht hintergehen können. Welches von den Städten Leipzig / Magdeburg bezeuget Joh. Wilhelm Wündsch in Memoriali Oeconomico-politico-practico, oder Unterrichtung eines haushältischen Beamten und Hof-Bedienten / Part. 2. c. 14. n 241. allwo auch das Formular eines solchen Marckt-Zettuls anzutreffen.

Ferner fragt sichs / **wer soll denn nun den Getreyde-Preiß eigentlich setzen?** Daß vor diesem

diesem dem Præfecto Urbis diese Aufsicht zugekommen / ersiehet man ex L. 1. C. de frumento Urb. Constant. lib. XI. Dinner. de just. rer. pret. defin. qu. 3. n. 2. & 3. Was in den folgenden Zeiten / und bey dem Kayser Friderich des I. statt gehabt / lehret seine Constitution 2. Feud. 27.

Zu andern Zeiten war dieses Amt den Bischöffen aufgetragen / und dieses nicht nur den bürgerlichen / Siehe L. 1. C. de Episc. audient. sondern auch den Canonischen Rechten nach / C. 1. X. de emt. & vendit. Uber dieses alles dürffte endlich keine grosse Streitigkeit vorfallen / sondern das Hauptwerck kommt vielmehr darauf an / ob die Stadt-Obrigkeiten / und sonderlich die kleinern Städte / das Befugniß haben / denen Victualien die Preise zu setzen. Ich halte davor / daß sie solches aus Privat- und eigenmächtiger Autorität zwar nicht thun können; aber wenn es ihnen von der Landes-Herrschafft / welches öffters zu geschehen pflegt / concediret ist / so kan ihnen dieses Recht nicht abdisputirt werden. Ob sie gleich an unterschiedenen Orten diese Befugniß haben / so bedienen sie sich doch derselben gar selten / sondern lassen das Getreyde seinem natürlichen Preiß nach verkauffen.

Bey der Determinirung des Getreyd-Preises / hat man nicht allein auf die unterschiedlichen Maase / sondern auch auf die Gelegenheit der Land-Art / der Fruchtbarkeit / auch gelegenen oder ungelegenen An- und Zufuhre aus denen benachbarten Oertern zu Wasser und Lande / wie nicht weniger auf die Güte des Getreydes / zu sehen.

Es haben die **Landes-Fürsten** auch billig zu sorgen / daß sie **auf das Getreyde geringe und erleidliche** Contributiones, **als** Zoll / Accis **und dergleichen** legen / sintemahl durch die schwehren Tribute dem armen Landmann sein bißlein Brod sonst sauer gemacht wird. Ob zwar fast durch eine allgemeine Gewohnheit Teutschlandes der L. 5. C. de vectig. seine Krafft und Gültigkeit scheinet verlohren zu haben / so hat er doch bey denen vom Adel auf Art eines Privilegii statt / jedoch mit diesem Unterscheide / daß man zu sehen hat / ob sie Handel und Wandel treiben / oder ob sie nur vor ihr Hauß etwas kauffen oder verkauffen. Es sind denckwürdig die Worte der Churfürstlichen Sächsischen Erledigung de Anno 1661. Tit. Cammer- und Rent-Sachen §. und weilen zum neunten ꝛc.

Ein gleiches Privilegium ist in dem Römischen Reiche durch die Verordnungen Kayserς Carl des V. und Rudolph des II. deren Worte Nolden de Statu Nobilium Civili cap. 14. n. 44. anführet / denen Edelleuten des Rheinischen und Wetterauischen Circkels ertheilet worden. Ein gleiches meldet auch von den Fränckischen und Schwäbischen Edelleuten Klock. in discept. Polit. Jurid. de vectigal. jure Concl. 31. lit. H. Daher erhellet / wie wir oben gesagt / daß der L. 5. C. de Vectig. heutiges Tages insgemein nicht in obacht genommen werde. Denn sonst hätten die von Adel die Freyheit von Bezahlung des Zollwesens nicht durch besondere Privilegia erhalten dürffen. Rhetii 11. Dissertationes de jure circa frumentum.

❀ ❀ ❀

Wir müssen allhie etwas melden von den sogenannten Korn-Juden.

Die Korn-Juden oder Gewinn-süchtigen Vor- und Aufkauffer des Getreydes sind / die zu wolfeilen Zeiten das Getreyde einsammlen und aufkauffen / und es hernach zur Zeit der Theurung um einen unbilligen Preiß / und mit einer unrechten Maaß ohne Unterscheid wieder verkauffen / und also hierdurch in dem Lande eine Theurung verursachen. In Röm. Rechten heissen sie Dardanarii, und dieses Verbrechen Dardanariatus.

Es gibt deren unterschiedene Arten / als erstlich sind diejenigen / die das zusammen gebrachte Getreyde aufbehalten und supprimiren / und es ihren nothdürfftigen Nachbarn und Mit-Bürgern nicht verkauffen wollen.

Die andere Sorte der Korn-Juden sind die reichen Geitzhälse / die ihr Getreyd um einen billigen Preiß nicht verkauffen wollen / sondern warten / biß etwan schlechte Ernde und Getreyd-Mangel einfällt. Diese sind eben so schändlich als die vorhergehenden: Denn ob sie gleich aus Gewinnsucht das Getreyde nicht überall aufkauffen / wie die ersteren / so handeln sie doch in dem Stücke wider die Liebe des Nächsten und gemeine Wohlfahrt / sintemahl sie denen Nothleidenden mit Getreyde nicht assistiren. Und wenn sie schon aus ihren eigenen Feldern die Früchte gesammlet haben / so sind sie doch verbunden / ihren Nächsten selbige mitzutheilen / und ihnen damit zu dienen.

Es können auch solche Korn-Bauern / die ihren in den Scheunen und auf den Böden befindlichen Getreyde-Schatz fast täglich anbeten / von der Obrigkeit zu dessen Verkauffung mit allem Recht angehalten werden.

Endlich rechnet man auch Drittens zu den Dardanariis, die die Maase und Gewicht verfälschen. L. annonam §. 1. & 2. ff. de Extraord. Crimin. & L. in Dardanarios 37. ff. de Pœn. Denn daß sie unter diese Classe mit gehören / erhellet daher / weil der Dardanus, von dem das Verbrechen des Dardanariats herkommt / nicht nur durch allerhand verbottene und zauberische Künste den Feld-Früchten Schaden gethan / sondern auch durch allerhand falsch und unrechte Maaß sich bereichert haben soll. Wie aber dergleichen Böß-wichter zu bestraffen / wird unten vorkommen.

Puffendorff leget die Frage vor / ob / wie ein jeder Kauffmann / also auch ein Kon-Händler / die von ihm vermuthete vorher gesehene und bewuste nahe Wolfeile zu entdecken / und also sein Getreyd in geringeren Preiß / als es vorher gegolten / zu geben schuldig sey? und antwortet mit Nein / unter andern aus dieser hauptsächlichen Ursach / weil solches Bezeugen eine grosse Höflichkeit von den Korn-Verkäuffern seyn würde; nun aber sey eine allzu strenge Treibung auf die höfliche Dienstfertigkeit in dergleichen Dingen im menschli-

chen Leben gar nicht gebräuchlich. Puffendorff 5. Buch Cap. 3. §. 4.

Die Straffe der Korn-Juden ist nach dem Römischen Recht 1. die Untersagung des Handels und Wandels. 2. Die Lands-Verweisung. 3. Verdammung zu schwerer Arbeit. 4. Die Bestraffung aller Vorkäuffer in Reformatione Politica, von Carolo V. 1548. zu Augspurg publicirt/ Tit. die Monopolia und schädliche Vorkäuffe belangend / und Kayserß Rudolph des II. Policey-Ordnung von anno 1577. tit. 18. kan hieher gezogen werden. Daher gehören die Worte: **Wollen hiermit ernstlich / daß solche Handthierung / Auf- und Vorkauff hinfüro verbotten und ab seyn / und die hinfüro niemand/ weder durch sich selbst / noch durch andere treiben und üben soll: Welche aber hinwieder solches thun würden** / dero Haab und Güter sollen confiscirt / und der Obrigkeit jegliches Orts / so peinliche Straffe des Endes hat / **verfallen seyn.** Inzwischen ist auch allhie auf die Umstände zu sehen / und obwol hie und da gewisse Straff-Gesetze zu finden / so muß doch die Anwendung und Ausübung derselben / von dem Richterlichen Amt behutsam vollzogen werden.

Florini Rechts-verständiger Haußvatter meinet / daß der Boßheit der Korn-Wucherer unter andern auch dadurch dürffte gesteuret werden / wann eine Christliche Obrigkeit verordnet / daß das Getreyd nicht aus der Scheuer / sondern auf offentlichem Marckt gebracht / und daselbst feil gebotten werde / wie solches von dem Löblichen Schwäbischen Creiß geschehen zu seyn er versichert / 1. Th. pag. 684. add. Carpzov. l. 1. tit. 5. Resp. 42. num. 12.

Das siebende Capitel.

Von dem Recht der Mühlen.

I. Das Recht der Mühlen / nach seinen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

WIr setzen allhie zum voraus / was von Aufricht- und Erhaltung einer Mühlen im Ersten Theil p. 246. und nachfolgenden gesagt worden. Daraus zu sehen/ daß man die Mühlen ansehen könne / erstlich als offentliche / welche zu gemeinem / oder häusliche / welche zu eines Hauses Nutzen erbauet sind. Zum andern in ihrem Unterschied / nach ihrem Wesen; dann in Betrachtung derer Dinge / welche ihnen Bewegung geben / giebt es Wasser- Wind- Roß- und Hand-Mühlen; in Betrachtung derer Sachen welche sie mahlen oder zurichten / sind Mehl- Schleiff- Walck- ꝛc. Mühlen.

Bey dem Streit / ob **die Mühlen unter die cörper- oder uncörperliche / bewegliche- und unbewegliche Dinge zu rechnen** / gedencken wir nur / daß es wahrscheinlicher sey / daß die Wind- und Schiff-Mühlen über welche die Frage vornehmlich ist / vor unbeweglich erkläret werden/ wegen ihrer Befestigung und Bestimmung; es stimmen bey Hering. in Tr. de molendin. qu. 8. n. 7. 12. Carpz. p. 3. c. 24. §. 8. Struv. J. F. c. 6. aph. 11. n. 12.

Ein anderer dem Haus-Vatter unnützlicher Streit ist über die Frage / ob die Mühle ein Stadt- oder Dorff-Gut sey? Will er aber betrachten / und ansehen / den Ort / auf welchem sie erbauet / oder die Dienstbarkeit die man ihnen schuldig ist / oder den Gebrauch und Nutzen den sie geben / so wird er finden / daß z. E. die Oel- Mehl- und dergleichen Mühlen den Dorff-Gütern/ die Walck- Loh- Schleiff- und andere Mühlen/ denen Stadt-Gütern gleich kommen. v. Rohr im Haushaltungs-Recht p. 655.

Der Nutzen sowol als die Nothwendigkeit der Mühlen / besonders der Mahl-Mühlen / beweget hohe Obrigkeiten / alle beste Anstalten so an Aufricht- als Erhaltung derselben zu gedencken. Man findet daher hin und wieder sehr gute Mühl-Ordnungen. Hering. qu. 45. n 43. Man besichtiget/ oder läst dieselbe besichtigen. Wo Mühl-Meister sind/ deren Amt darinn bestehet / daß sie die Streitigkeiten wegen des Wasser-Lauffs/ und anderer das Mühlwerck angehenden Ursachen / zu schlichten / der Auffführung der Müller sich zu erkundigen haben/ und dabey Sorge tragen müssen / daß die Mahl-Gäste bald und wohl accommodirt werden / so werden dieselbe in Eyd und Pflicht genommen. Oder wo diese nicht sind / und es gehen von denen Mahl-Gästen Klagen / so werden die Müller zur Verantwortung oder Straffe gezogen / und dergleichen.

Ein Unterthan kan mit Consens **einer hohen Obrigkeit auf seinem Grund und Boden eine Mühle bauen.** Diese Einwilligung ist nothwendig und nützlich / besonders wo die Mühle an einem frey fliessenden Wasser erbauet werden soll. Siehe vor andern Noe Meurer von Wasser-Recht / Tr. 2. p. 8. qu. 9. n. 11. Und in der Bayrischen Mühl-Ordnung §. **wir ordnen** ꝛc. sind diese Worte: **Wir ordnen und setzen auch / daß niemand / wer der auch sey / einige Mühle von neuem / ohne Unser und unserer Regierung Vorwissen und Erlaubnuß aufrichten und bauen soll.** adde Scheplitz ad consuetud. Brandenb. p. 4. t. 23. Und ist allhie zu mercken / daß viele gelehrte Juristen die Erbauung einer neuen Mühlen nur der Landes-Herrlichen Obrigkeit zugestehen / und die Unterthanen davon gäntzlich ausschliessen. Siehe Joh. Hering. in schon allererst angezeigtem Tractat, qu. 10. Andere aber / unter welchen Hr. D. Donauer, machen einen Unterschied / unter denen sogenannten Baum- und Zwang-Mühlen / und unter denenjenigen / welche von jemand auf seinem Eigenthum / obwol in einer andern Obrigkeit / erbauet worden / jene rechnen sie unter die Regalia, oder der Obrigkeit allein zuständige Dinge / weil sie solche rechtmässiger Weis hergebracht. Von diesen aber urtheilen sie/ daß dieselbe denen Unterthanen

nen

nen nicht so schlechter Dings hin verwehret werden können. Flor. Haußvatter 1. Th. p. 311.

Dieweil auch der Streit / ob die **Besichtigung der Mühlen / der Lands-Herrlichen Obrigkeit / oder auch der Niedergerichtbarkeit anhange** / unter denen Juristen noch nicht ausgemacht / und ein jeder Beamter wird wissen / ob er solches thun darff in Betrachtung der hergeführten Gewohnheit und bißher behaupteten Recht / welche beyde ohnedem auf die vorgelegte Frage die beste Antwort geben / so wollen wir einen solchen lieber instruiren / auf was er zu sehen / so er zu Visitirung einer Mühle genommen werden solte. Nemlich er betrachtet wie der Mühl-Bau an sich selbst beschaffen / und ob an demselben etwas mangelhafft. Da lasse er sich die Mühe nicht dauren / an dem die Mühle treibenden Wasser ein wenig hinauf zu gehen / und an den Ufern zu sehen / ob nichts eingerissen / ob nichts daran wachse / so den erforderlichen Anschuß des Wassers auf die Mühle hemmen könne ; hernach siehet er das Wehr oder Damm an / wo eines da ist ingleichen das Gebäu der Mühlen / ob sie dem gemeinen Nutzen zur Nothdurfft mit Dach und Fach auch nöthigen Geschirren und guten Mühl-Steinen versehen. Hiernächst siehet er nach dem Sarch-Beutel-Kasten / angesehen in solchen Theilen in einer Mühl gar viele listige Diebs-Griffe ausgeübet werden können. Nicht weniger siehet er auch an die Wasser- und Kam-Räder / und endlich erkundiget er sich der Aufführung des Müllers und aller der Seinigen.

Hat jemand das Recht eine Mühle zu bauen / so hat er auch **die Befugnüß alles dasjenige herbey zu schaffen und zu thun / ohne welches er die Mühle weder in Stand richten / noch darinnen erhalten kan.** Also kan er in seinem Wasser einen Damm machen. Supl. Klock. Conf. 44 num. 10. Dabey aber vor allen Dingen auf die Landes-Gewohnheit Verträge und dergleichen zu sehen / und insonderheit ob jemand eine ältere Mühle an eben demselben Fluß habe / dann diesem könte das Wasser nicht entzogen werden. Daher die untere Mühle also zu bauen / daß sie nicht zu nah aneinander / damit der Lauff des Wassers nicht gehemmet werde / und hiedurch denen obern Mühlen kein Schade geschehe. Suppl. Klock. Conf. 44. n. 7 8. Wie aber / wo zwey Unterthanen neue Mühlen bauen wolten ? Da dürffte derjenige fortfahren zu bauen / der am ersten angefangen. Noe Meurer an ob citirtem Ort §. 27. wie auch Klock.

Was aber allhie von den Wasser-Mühlen gesagt wird / kan in seiner Maas auch auf die Roß- und andere Mühlen gezogen werden.

Ein Erb kan zum Nachtheil des Nutzniessers / auf dem diesem im Testament verlassenen Grund und Boden keine andere Mühle bauen lassen. Hering. d. Tr. qu. 26. num. 14. geschehe aber solches / so hat der / welcher den Usumfructum der Mühle bekommen / das Recht solchen Bau zu verwehren. Wesenb. Conf. 136. per tot. p. 5.

Darff jemand seine Mahl-Mühle in eine andere Art Mühlen verwandeln / und diese in eine Mahl-Mühle ? Antwort: Ja / wo nicht die schon angeführte Erinnerungen im Weeg stehen. Solcher Gestalt ist einer nicht nur befugt einen Mühlgang in den andern zu verwandeln / sondern auch statt der Mahl-Mühle eine Oel-Mühle zu bauen / und so wechsels-weis.

Ferner ist auch kein Zweiffel / daß es niemand verwehren könne / die durch Ungewitter / oder in andere Fälle beschädigte oder gar ruinirte Mühlen zu repariren / und wieder aufzubauen / dann dieses ist eine Sache die einem jeden frey stehet / und die niemahls verjähret werden kan / ob sie gleich in langer Zeit unterlassen worden.

Wie aber / wann einer seine Mühle selbst eingerissen / und nicht wieder aufgebauet / kan er dann durch die Verfliessung einer zur Verjährung nöthigen Zeit seines Rechts verlustiget werden ? Nein. Dann die blosse Niederreissung kan die Beschaffenheit des ihm zustehenden Rechts nicht verändern / und stehet es demnach in seinem Gefallen / zu welcher Zeit ihm gefällig gewesen / die Wiederaufbauung vorzunehmen.

Eine andere allhie nützliche Frage ist / wann ein Landes-Fürst einem die Erlaubnuß gegeben / nach Gefallen eine Mühle zu bauen / und man hat in langer Zeit / in dreyssig und mehr Jahren sich dieser Erlaubnus nicht bedienet / ob man wol wegen des Nicht-Gebrauchs der gegebenen Freyheit verlustig worden ? Es scheinet nicht / dann indem der Fürst ausdrücklich es jemands Belieben überlassen / die Mühle zu bauen / wann man will / so kan man auch keiner Nachlässigkeit oder unterlassenen Gebrauchs beschuldiget werden / mithin die Verjährung keinen Anfang nehmen.

Es kan jemand von einem Fürsten mit dem Recht eine Mühle zu bauen belehnet werden. Dieses aber muß ausdrücklich geschehen / sintemal dasjenige was zu denen Regalibus gehöret / unter der allgemeinen Concession der Rechte nicht mit begriffen ist / sondern der Vasall überkommt nur das was nahmentlich ausgedrucket ist. Sixt. de Regal. l. 1. c. c. 5. n 76.

Daher ob gleich jemand mit einem Strohm belehnet wäre / so ist doch nicht davor zu halten / daß das Recht Mühlen zu bauen zugleich transferirt sey / ingleichen ist es auch nicht unter der allgemeinen Erlaubnuß / Gebäude aufzurichten / begriffen / weil eine allgemeine Vergünstigung niemals auf das / was besonders verbotten / extendirt werden muß / und nichts anders in sich hält / als dasjenige von welchem man vermuthet / daß es der Fürst permittiren werde. L. 46. ff. de pecul. l. 6. de pign. l 7. de donation.

Es liesse sich hierbey auch fragen / ob ein Fürst in dem Fall / da kein Verbott vorhanden / einen mit dem Mühlen-Recht also investiren könne / daß auch andere in demselben Bezirck Landes von deren Auferbauung ausgeschlossen seyn solten ? Die Antwort auf diese Frage / kommt auf dasjenige an / was oben schon gesagt worden / Dann wann der Fürst befugt ist / in einer allgemeinen Verordnung die Erbauung der Mühlen

seinen Unterhanen überhaupt zu verwehren/ so kan er auch auf Art einer Belehnung einem allein die Macht geben / an dem Ort eine Mühle zu haben. Jedoch hält man im Zweiffel / wann einer mit einem Mühlbau-Recht belehnet ist / nicht davor / daß andere dadurch ausgeschlossen seyn solten / indem die Einschrenckung der Freyheit / die auf eine That ankommt / verhaßt ist / und daher nicht prmsumirt wird/sondern erweisen werden muß.

Es ist noch übrig anzuzeigen / wie jemand das Mühl-Recht verliehren könne / nemlich mit Willen des Eigenthums-Herrn / indem er die Mühle verkaufft / oder auf andere Weise veräussert. Siehe Hering. qu. 49. seq. Oder wider Willen des Eigenthums-Herrn indem ihme Zufälle zustossen können / welche ihn auser Vermögen setzen / das Mühlwerck zu behaupten. Z. E. Wann die Gewalt des Wassers an denen Füssen die Mühle zerreisset / und den Ort / wo die Mühl gestanden / gantz und gar überschwemmet/ auch nicht einmahl einiges Zeichen einer da gestandenen Mühl hinter sich lässet / oder wol gar einen andern Lauff suchet; Andere besondere Fälle sind zu finden in dem Klugen und Rechtsverständigen Haus-Vatter 1. Theil pag. 318. seqq.

Das achte Capitel.

Von dem Recht des Flachses/ Hanffs und Tabacks.

1. Das Recht erstgedachter Feld-Gewächse / nach seinen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

DEr Anbau des Flachses / Hanffs und Tobacks ist in des Ersten Theils andern Buch p. 32. seq. die Einsammlung aber/ im 1. Th. 3. Buch 4. Capitel gezeiget worden / allhie aber sind einige rechtliche Erinnerungen anzuhencken. Hiebey ist nun sonderlich zu mercken/daß Hanff und Flachs unter die sogenannten Contrabanden Waaren gerechnet werden/ laut des 2. Art. des See-Tractats / welcher anno 1655. zwischen dem König in Franckreich und denen erbaren See-Städten geschlossen worden / ingleichen des 4. Art. des Tractats von der Marine An. 1648. zwischen dem König in Spanien/und denen Herren General-Staaten der Vereinigten Niederlande aufgerichtet.

Bey dem Wässern des Hanffs und Flachses ist dieses zu mercken / daß solches nicht in Fisch-Wassern geschehen solle: Dann gleich wie einem jeden Haus-Vatter / ja dem gantzen gemeinen Wesen mercklich daran gelegen / daß die Fisch-Wasser Fisch-reich gehalten erhalten werden: Also soll billig eine jede Obrigkeit daran und durch heilsame Verordnungen dahin bedacht seyn / damit dasjenige / was solchen Wassern schädlich / unterlassen werde. vide Noe Meurer vom Wasser-Recht/ qu. 10. n. 7. worunter auch das Hanff- und Flachs-Wässern gehöret / welches denen Fisch-Wassern nicht nützlich ist / weßwegen auch in der Bayrischen Lands-Ordnung Tit. 18. §. 2. verf. **Flachs** ausdrücklich verbotten/ daß / wo es nicht Herkommens an keinem Ort der Flachs oder Hanff in Fisch-Wassern gewässert werde.

Was aber das Hanff- und Flachs-Dörren anbetrifft / ist so viel zu mercken / daß weil hiedurch leichtlich Feuer auskommen / und solcher Gestalt eine gantze Nachbarschafft und Gemeinde in grossen Schaden gesetzt werden kan / nicht gestattet werden soll / daß dergleichen dörren zu nahe an die Scheunen / Städel / oder andere besorgliche Oerter gebauet werden / oder auch solches in den Häusern und Stuben geschehe / welches zu verbieten eine jede Obrigkeit sich angelegen seyn lassen soll. Zu folg des L. 3. ff. de offic. Præf. Vigil. Chur-Bayr. Lands-Ordn. Tit. 19. verf. **und nachdem** ꝛc.

Merckwürdig ist / was Herr von Rohr / in Ansehung des Kauffs und Verkauffs / wie auch der Ein- und Ausfuhr des Hanffs und Flachses anmercket / nemlich / daß sogenannte Bracken oder Wracken in Rüga / Lübeck und andern Handels-Plätzen etablirt und beeydigte Leute bestellet seyen/ welche den Flachs / ehe er versandt wird / besichtigen und sortiren / und hernach attestiren müssen / daß es gutes Kauffmanns-Gut / und vor diejenige Sorte passiren könne / davor es ausgesandt worden. An vielen Orten müssen die Leinwade erst auf ein gewisses offentliches Leinwand- oder Guld-Haus zur Schau gebracht / daselbst gemessen und gestempelt / auch in benöthigten und sonderlich in Streit- und andern Fällen von gewissen beeidigten Leuten / die man Leggmeisters / Leinwand-Messers / in Lübeck aber Lauenstreicher nennt / gemessen / und folglich taxirt werden / deren Tax und Ausspruch auch hernach in dem Inventario der Urtheil-Sprecher nachgegangen wird.

❀ ❀ ❀

Bey dem Saffran ist anzumercken / daß er der Verfälschung sehr unterworffen / wie anderes gutes Gewürtz mehr / davon aber unten bey denen aus frembden Landen kommenden Dingen weitläufftiger.

Das neundte Capitel.

Von dem Recht des Heues.

Das Recht des Heues / nach seinen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

DAß das Heu unter diejenige Früchte und Nutzungen gerechnet werde / welche von Juristen mit dem Beynahmen bloß natürlich beleget werden / die nemlich ohne Hülffe menschlichen Fleisses die Natur hervorbringet / ist vorher p 831. gemeldet worden / hiebey ist zu wissen / daß sie daher auch unter diejenige

Ein-

Einkünfften des Guts gezehlet werden / welche alle Jahr gewiß sind / und dieses nicht an und vor sich selbst / sintemal auch die Nutzungen der Wiesen in manchem Jahr schlecht und ungewiß / sondern auch in Ansehung der Feld- Weinberge- und andern dergleichen Früchten / als welche noch weit ungewisser. Dieses ist zu behalten bey denen Revenuen oder Einkünfften / welche / wann sie die ordentlichen und gewöhnliche Interessen übersteigen zu dem Capital geschlagen worden. Carpz. Asyl. debit. cap. 1. n. 107. Pr. Crim. part. 2. qu. 92. n. 73.

Diebische Griffe Gras oder Heu an sich zu bringen / es thue sie ein Nachbar oder ein anderer / sind mit willkührlicher Straff zu belegen. Es geschiehet gar offt / daß der Nachbar oder dessen Leute die Sichel oder Sensen zu weit gehen / und also zugleich in die benachbarte Wiesen eingreiffen / und geschiehet solches entweder aus Geitz / oder aus Muthwillen. Beydes ist willkührlich zu straffen / nach dem Exempel des Bayrischen Land-Rechts / welches Tit. 27. art. 1. 2. diejenige welche sich auf erstbesagte Weise vergehen / ernstlich gestraffet haben will: sonderlich wo solches bey nächtlicher Weile geschiehet.

Unterthanen / und sonderlich Bauren / müssen öffters zu Frohn Heu machen / und einführen helffen: Es hat aber der Herr dahin zu sehen / daß solches bald möglichst zu Ende gebracht werde / dann wo das Heu durch Regen und Ungewitter vor dem Einbringen also befeuchtet würde / mithin durch Versaumung und Schuld des Herrns doppelte Mühe / durch das Wenden und Trucknen vorgenommen werden müste / so könten die Bauren dazu nicht angehalten werden; da sie im Gegentheil / wenn solches durch unversehene Zufälle geschehen / dasjenige / was ihre Schuldigkeit mit Beschickung des Heues erfordert / wohl leisten müssen. Berlich 2. decis. 210. num. 4. Dabey aber wohl anzumercken / was jedes Orts Gewohnheit / ingleichen die errichtete Pacta ausweisen. Brunnem. Cons. 160. n. 7.

❀ ❀ ❀

Eben das / was allhie von dem Heu gesagt worden / läst sich in seiner Maase auch auf das Grommet appliciren. Was auch des Zehends wegen allhie zu erinnern wäre / ist p. 843. und folgends schon angezeigt worden.

❀ ❀ ❀

Bey dem Hopffen / welcher / wie an seinem Ort gesagt worden / auch auf Aeckern gepflantzet wird / ist diese Rechtliche Anmerckung noch mitzunehmen / daß da derselbe wie andere Früchte von diebischen Leuten / ehe er von dem rechtmässigen Besitzer abgenommen / oder nachdem solches geschehen / bey dem Abpflücken / gestohlen wird / eine willkührliche Straffe darauf gesetzet sey / L. 25. §. 2. de furt. Peinliche Halsgerichts-Ordnung art. 167. lib. 1. Insonderheit sind die / welche sich auf letzt-gedachte Weise vergehen / desto härter zu halten. Harpr. ad §. 12. J. de oblig. ex delict. n. 10. seqq.

Fünffter Absatz.

Handlend

Von denen Moralien und Rechten / welche in Ansehung der Garten-Früchten und Kräutern vorkommen mögen.

Wir gehen zu folg der in dem Ersten Theil gemachten Ordnung von denen Feld- das ist Aecker- und Wiesen-Früchten / zu denen / welche aus denen Gärten genommen und gesammlet werden / um zu sehen was uns vor nöthiger Rechts-Unterricht dabey erscheinen wird.

Das Erste Capitel.

Von dem Recht der Garten-Früchten insgemein und insonderheit.

Das Recht der Garten-Früchten / nach seinen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Es ist billig / daß man den Vorbey-Reisenden erlaube / seinen Hunger oder Belieben / durch Abnehmung der verlangten Früchte zu stillen. Dieser Meinung ist Plato schon vor alten Zeiten gewest / indem er angeordnet und befohlen / daß wann ein Fremder allein / oder mit einem Gefehrten durchs Land reisete / selbiger als ein Gast / die Garten-Früchte umsonst geniessen solte / wie solches aufgezeichnet zu finden in seinem Buch de Legibus lib. 8. und angeführet von Puffendorff de Jur. Nat. & Gentium, lib. 3. cap. 3. §. 4.

Es sind die Garten-Früchte vor andern dem Raub diebischer Gemüther ausgesetzt / zumal wo die Zäune schlecht bevestiget oder erhöhet. Daher eine Obrigkeit eine harte Straffe darauf zu setzen Ursach hat / insonderheit wo solches bey nächtlicher Weile geschiehet / zu folg der Peinlichen Halsgerichts-Ordnung art. 167. welche / weil sie von den Früchten insgemein redet / auch insonderheit auf die Garten-Früchte zu appliciren / deren Worte diese sind: Wer bey nächtlicher Weile jemand seine Frucht oder auf dem Feld seine Nutzung / wie das alles Nahmen hat / heimlicher und gefährlicher Weise nimmt / und die hinweg trägt oder führet / das ist auch ein Diebstahl / und wie andere Diebstähle vorgemeldter massen zu straffen. Deßgleichen wo einer bey Tag jemands an berührten seinen Früchten / die er heimlich nehme / und hinweg trüge / grossen merckhlichen und gefährlichen Schaden thäte / der ist nach Gelegenheit der Person / und der Sache / bürgerlich zu bestraffen / wie an demselbigen Ende / da der Schade geschicht / Gewohnheit oder Gesetz herkommen. Geschicht es aber daß jemand bey Tag ein gemeines / eßbares Garten-Gewächs nimmt / so ist an vielen Orten eine sogenannte Ruth / welche entweder 6. 7. 8. 9. und mehr Batzen ausmachet / darauf gesetzt / wiewol ein anders ist / wann jemand sich unterstünde rare / ausländische Gewächse zu stehlen / oder aus Boßheit oder auch aus Unwissenheit zu verderben / welches Verbrechen sodann mit weit härterer Straffe zu belegen. Dann ein grosser Unterschied ist unter dergleichen vorsetzlicher Boßheit / und jenem nicht so gar schädlichen Verhalten. Welches doch / nach jedes Orts Herkommen und Gewonheit zu erkennen.

Von denen Früchten des Kraut-Gartens ist zu wissen / daß nicht allein derjenige / welchem die Nutznieſſung gegeben worden / sondern auch der welcher den blossen Gebrauch hat / die darinnen gewachsene Kräuter gebrauchen könne / so daß jener den völligen Nutzen / auf was Weise solches seye / ziehen / dieser aber soviel ihm zur täglichen Nothdurfft nöthig nehmen mag. §. 1 J. de usu & habitatione.

Die Baum-Früchte oder das Obst insonderheit betreffend / so ist gewiß / daß solches dem Hauß-Vatter grossen Nutzen bringet / wie solches in dem Ersten Theil schon angezeiget / von D. Becher aber wohl ausgeführet / in seinen Politischen Discoursen p. 166. allwo er beweiset / daß in Holland mit dem Obst grosser Handel getrieben werde. Und Klock. de Ærar. lib. 2. cap. 3. n 2. hält es vor etwas nutzliches vor das gesammte gemeine Wesen.

Es fragt sich / ob das Obst unter diejenige Früchte / welche von der Natur allein hervor gebracht; oder unter die / welche durch menschlichen Fleiß hergestellet werden zu zehlen sey. Antwort: Der Ausspruch ist der Willkühr des Richters zu überlassen / der nach den Umständen und der Sachen Uberlegung erkennet / ob dieses oder jenes Obst denen natürlichen / oder durch menschlichen Fleiß ans Liecht gebrachte Früchten zu zehlen seyen. Carpz p 3. const. 32. def. 24. n. 12 Fritsch. de Jure hortor. th. 14. Und dieses weil sowol die Gärten / als derselben Früchte unterschiedlich sind. Viele haben sich bewegen lassen / dieselbe denen natürlichen bey zu zehlen / durch die Betrachtung / daß die Natur bey denselben am meisten ihre Würckung

hat.

hat. Menoch. de A. J. Q. lib. 2. Cas. 210. num. 2. 3. l. 8. ff. de Servit. l. 45. ff. de Usur. Wer aber weiß was für Mühe und Fleiß zu Wartung der Bäume gehöre / ingleichen wieviel diese zu der Hervorbringung vieles und gutes Obstes beytrage / der wird leichtlich auf die Gedancken kommen es halte Fleiß und Natur einander die Waage. Siehe Flor. Klugen und Rechts verständigen Haußvatter 1. Theil p. 722.

Das Obst wird auch / wie an seinem Ort gemeldet worden / zum Brandwein angewendet / welches an sich zwar eine erlaubte Sache ist / doch hat sie ihre Rechtliche Umschrenckungen / davon unten bey Gelegenheit des im Ersten Theil gelehrten Brandenwein-Brennen. Und ist es besser man nehme das Obst dazu / als das Getreyd / damit die Theurung und Mangel des Brods gehindert werde / nach Anweisung Klock. de Erar l. 2. c. 15. n. 3. & 4.

Es möchte wohl jemand auf die Gedancken kommen / **ob es auch erlaubt sey / die Garten-Gewächse / und andere von sich selbst aus der Erden hervor gehende Kräuter zu geniessen.** Hierauf antwortet Pussendorff / und sagt / daß ein jeder ohne Schwürigkeit sehe / daß sie von Menschen / ohne Unrecht zu thun / verzehret werden können; vornehmlich da sie selbst von denen Thieren / oder durch Wind und Wetter hingerichtet und verderbet / auch gröstен Theils durch menschlichen Fleiß gepflantzet und gezeuget werden. Und da die Egyptier sich ein aberglaubisches Gewissen gemacht / gewisse Pflantzen und Kräuter nicht zu geniessen / wie solches Diodorus Siculus l. 89. und Louberius de Regno Sianensi III. 21. erzehlen / und versichern / daß die Sianeser das Verbott / kein Thier zu tödten / auch so gar auf die Gesäme und Pflantzen ausdehnen / so thue doch solches nichts zur Sach / und benehme dem Recht / die Früchte zu geniessen / gantz nichts. Laut des Göttlichen Befehls Gen. 1. und folgenden. Siehe Pufendorff de Jur. Nat. & Gent. l. 4 c. 3. §. 7.

Was die Kräuter welche zur Artzney gebraucht werden insonderheit anbelangt / so ist kein Zweiffel / daß es einem jeden frey stehe / dieselbe in seinem Garten zu pflantzen / mithin auch dieselbe zu sammlen / zu nutzen / und zu verkauffen / nicht weniger auch die / welche in Aeckern / Wäldern / Weinbergen / Wiesen und Wassern von sich selbst wachsen / oder deren Wurtzel kostbar ist / nach Haus zu holen / so ist doch zu wissen / daß diese Freyheit in ihre gebührende Schrancken einzuschliessen / und in denen Gärten der gemeinen der Kräuter-Wissenschafft unerfahrnen Leuten schädliche / gifftige Kräuter nicht zu dulten. Siehe Cic. in Orat. pro Cluent. & Gœdd. ad l 256. n. 1. ff de V. S. Ja / die welche auch der Sachen kundig sind / sollen dergleichen Kräuter an Ort und Stelle zu pflantzen wissen wo nicht leicht Kinder und unverständige Leute dazu kommen können.

Gleichwie aus denen Kräutern und Blumen vielfältiger Nutzen geschaffet wird / also ist auch dieses besonder / daß man aus denen Blumen Krantze und Sträusse bindet / die Menschen dadurch zu beehren; oder auch daß das blosse Gras gestreuet wird bey hohen Festen und Festivitäten / Hochzeiten und dergleichen / zu Vermehrung der Feyer. Dabey nun könten mancherley rechtliche Dinge angeführet werden / wo wir solche nicht auf eine schicklichere Gelegenheit / da wir von dem Ehe-Verlöbnuß / Ehestand / und dergleichen reden werden / verspahreten.

Sech-

Sechster Absatz.

Handlend

Von denen Moralien und Rechten / welche bey Einsammlung der Früchte des Weinbergs/ und also bey der Weinlese vorkommen mögen.

Wir schreiten von Einsammlung der Feld-Früchten/Gewächsen und Kräutern zu denen köstlichen Weintrauben / davon im Ersten Theil p. 429. seqq. nun auch allhie den sorgfältigen Haußvatter nicht ohne allen rechtlichen Unterricht zu lassen.

1. Das Recht der Weinlese / nach seinen gewöhnlich / gesetzlichen Umständen.

Wann an erst-besagtem Ort angezeiget worden / daß bey anzustellender Weinlese vor allen Dingen / die darzu erforderte Geschirre gesäubert und in haltbaren Stand gesetzet werden sollen / so mögen diejenige / denen die Säuberung anvertrauet worden / dafür stehen / L. 27. §. 15. ff. ad L. Aquil. und den etwa aus ihrer Nachlässigkeit entstandenen Schaden dem Herrn ersetzen. Es ist deßwegen nicht ohne Ursach in verschiedenen wohl-ausgefertigten Herbst-Ordnungen verbotten / daß niemand seine Butten unter die Dach-Treuff oder Rinnen setzen solle. Myler. ab Ehrenbach in metrolog. cap. 20. §. 9. n. 1. in f. und n. seq. 2. Und hieher gehören folgende Worte aus der Chur-Brandenburgischen Weinmeister-Ordnung art. 20. Es sollen unsere Weinmeister / mit allem / was darein und dazu gehöret / in guter Acht und Verwahrung haben / und davon nichts verrucken lassen / vielweniger selbst entfremden / oder gebrauchen / und wann es auf den Herbst kommt / alsdann vor und gegen die Weinlese / die Büden / Wannen / Butten ꝛc. was vorhanden / fein zu recht bringen / ausbrühen / auswaschen / und rein machen. Da auch in einem oder dem andern etwas mangelbar oder zubrochen / in denen Aemtern anhalten / daß es in Zeiten wiederum verfertiget und gebessert werde ꝛc. Und weil man nicht allezeit wissen kan / wieviel Geschirr man eigentlich bedürfftig / als solle der Wintzer / wann der Wein wol zeitig / in einem jeden Berg einen ohngefehrlichen überschlag machen / was und wieviel Wein man sich zu getrösten / und die Gelegenheit hernach berichten / auf daß man sich mit den Wein-Gefässen darnach richten könne.

An manchen Orten **muß man von der Obrigkeit erlangen eine Kälter zu bauen.** Siehe die Churfürstl. Brandenburgische Weinmeister-Ordnung art. 20. Churfürstl. Sächsische Weingebürgs-Ordnung/ verl. **man befunden** ꝛc. Fürstl. Würtenbergis. Herbst-Ordnung mit diesen Worten: In allweg aber die Anordnung beschehen / daß allenthalben die Kältern zu rechter Zeit gerüstet / die Geschirr und Biet gewässert / und mit Bracken / Brettern und andern Zugehören wohl versehen werden. Auch an Spindeln ꝛc. kein Mangel oder Hinderung erscheine / und weil es auch Baum-Kältern gibt / davon wir ebenfalls an obberührter Stelle gehandelt haben / als ist zu wissen / daß diejenige / so sich dergleichen Kältern bedienen / den Kälter-Herren einen Zins / so entweder in Geld oder in Most bestehet / bezahlen müssen / dessen Quantität aber der Kälter-Herr nicht steigern kan / es wäre dann / daß auf die Ausbesserung der Kälter und darzu behöriger Instrumenten ein merckliches gewendet worden / angesehen in diesem Fall der Kälter-Zins billicher massen noch wol gesteigert werden könte. Arg. l. 1. C. in quib. caus. colon. lib. 11. l. 23. C. de agric. & Cens. arg. cap. 16. X. de Censib. l. f. C. de Princip. argent. Myler ab Ehrenbach in kurtz vorher citirten Buch c. 10. §. 26. & seqq. §. 31. n. 4.

Es ist ferner in dem Ersten Theil an besagtem und vorher gegangenen Ort von Pflantzung und Einsammlung der Früchten des Weinbergs gesagt worden / daß man gewohnt sey **verständige Männer in die Weinberge** zu senden / um zu sehen ob auch die Trauben recht reiff seyen oder nicht. Und wie an sich die Weinlese ohne Vorwissen der Obrigkeit nicht geschiehet / so ist in solcher Verordnung auch dahin gezilet/ daß weder der Herr des Weinbergs selbst / noch der Nachbar / noch auch die Obrigkeit darunter Schaden leide. Ja/ es ist diese Schau und dieser Augenschein so nöthig/ daß sie an manchen Orten mehr als einmal geschiehet. Siehe hievon Würtenberg. Herbst-Ordnung art. 1. den schon citirten Myler ab Ehrenbach cap. 20. §. 10. 11. Würde auch jemand sich unterstehen dawider zu thun / so verfiele er nicht nur in die in denen Herbst-Ordnungen und angeschlagenen neuen Herbst-Briefen enthaltene / sondern auch in andere härtere willkührliche Straffe.

Was **die gewöhnliche Vorlese** anbetrifft/ so ist dieselbe aus guten Absichten erlaubt/ erstlich denen die etwan mit denen Herrschafftl. Kältern umzugehen haben / damit sie nachgehends ihr Amt desto besser verrichten können. Myler ab Ehrenbach in mitrol. cap. 20. §. 11. num. 2. item 2. Herrschafftliche Bediente welche bey Anordnung und Volziehung der Weinlese beschäfftiget seyn müssen. 3. Die Geistliche und Kirchen-Diener.

Speidel Spec. Jur. Voc. Herbst-Brief. 4. Und insonderheit die Wittwen und Waisen / als welchen vor andern billich die Vor-Lese zu lassen / nicht nur damit sie die nöthige Anstalten desto füglicher thun / sondern auch / damit ihnen der Vortheil bleibe / daß sie von Nachbarn nicht bevortheilet werden / wie leyder offt geschiehet; wie auch / damit die Vormünder desto sorgsamer dabey seyn können / weil sie hernach auf ihren eigenen Nutzen desto ungehinderter sehen dürffen. Siehe die schon angeführte Autores.

Wann auch nicht weit vorher der Ernd-Ferien und Stillstand der Gerichte und gerichtlichen Executionen gedacht worden / so kan solches auch allhie angewendet werden / dann man hat auch **Herbst-Ferien.**

In Ansehung des **Zehenden** ist die Gewohnheit eines jeden Orts anzusehen / an manchen Orten werden die Trauben verzehendet / an manchen der Most. Siehe davon in kurtz-vorhergegangenen Zehend-Recht / ingleichen **Kayserl. Beschreibung der Wein-Zehenden** den 18. Martii 1546. **Fürstl. Würtenberg. Herbst-Ordnung §. 28.** seq. Dietherr in Addit. pract. ad Spec. Speid. voc. Zehenden vers. **von Beschreibung der Wein-Zehend.**

Es ist auch an manchen Orten die **Wein-Gült** bekandt. Diese liefert / wer sie schuldig ist / der Herrschafft / und bestehet in einem oder etlichen Eymern Wein oder Most; oder so der Wein-Mann nicht kan / oder die Herrschafft ist damit zu frieden / in Geld.

In jenem Fall muß der Gült-Bauer oder Innhaber dem Herrn so viel Eymer als auf dem Weinberg hafftet / abfolgen lassen: angesehen die Berg-Herrn gemeiniglich sothane Gült von dem Weinberg abhohlen; wiewohl auch an etlichen Orten Herkommens / daß der Bauer oder Innhaber selbige dem Herrn in das Haus liefern muß.

In diesem Fall aber will ihm gebühren / sothane Gült / die er an Geld bezahlet / dem Herrn in sein Haus einzuliefern / und wird selche Gült die **Wein-Steuer** / item der Weinfahrt-Heller genannt.

Bey beeden Arten ist zu mercken / daß der Berg-Herr die Gült nicht steigern kan / obgleich der Weinberg gebessert würde. Arg. lib. 25. pag. 6. ff. locat. Wiewohl der Innwohner / wenn er den Weinberg deteriorirt und verderben solte / dannoch die im Grund-Buch eingeschriebene Zahl völlig zu entrichten schuldig und gehalten ist / arg. l. 203. ff. de R. J. Von dem Gült- und Breth-Wein besiehe ferner Fürstlich-Würtenbergische Herbst-Ordnung §. 40.

In Ansehung der Nachlese ist zu behalten / daß obwohl zu derselben Zeit und da die Weinberge noch geschlossen / niemand / ohne Erlaubnus des Weinbergs-Herrn in den Weinberg gehen / noch daselbst Trauben lesen darff. l. 13. §. 5. ff. de Injur. So kan doch solches nach verrichter Sach deßwegen niemand verwehret werden / weil dafür zu halten / daß sich der Berg-Herr der noch übrigen Trauben oder Beere willig entgeben / mithin einem jeden / selbige aufzulesen / erläubet habe. L. 1. ff. pro derel. l. 36. ff. de stipul. Serv. l. f. ff. de Evict. Und dieses um soviel destomehr / als in dem Gesetz GOttes Levit. oder vierdten Buch Mosis c. 19. v. 10. und Deuteron. oder fünfften Buch Mosis c. 24. v. 21. die Erlaubnus der Nachlese mit ausdrücklichen Worten gebotten ist. Und ob es auch an Einwendungen nicht fehlet / als z. E. daß das Gesetz von der Nachlese im Neuen Testament aufgehoben / so ist doch die Sache an sich selbst billich / und die Moral- oder Sitten-Gesetze sind nicht aufgehaben. Reinking. de R. S. & E. lib. 2. class. 2. cap. 3. num. 1. seq. vor andern / wiewol. nöthig dieses hinzu zu fügen / daß zu Vorkommung eines Ubels / als z. E. des Pfahl-Diebstahls / welcher gemeiniglich dabey vorgehet / man die Nachlese einschrencken oder auch gar verbieten kan.

Myler ab Ehrenbach in metrolog. c. 20. §. 20.

Siebender Absatz.

Handlend

Von denen Rechten und Moralien / welche bey Einsammlung derjenigen Dingen / welche aus dem Wald nach Hauß zu bringen / vorkommen mögen.

WIr nehmen davon zu handlen Ursach / weil in dem Ersten Theil die Art und Weis / wie die nutzbare Dinge aus dem Wald nach Hauß zu bringen / vorgestellet worden / von pag. 442. und folgenden.

Das Erste Capitel.

Von dem Recht der Beholtzung.

I. Das Beholtzungs-Recht nach seinen gewöhnlich-rechtlichen Umständen.

DAs Recht der Holtzung wird auf zweyerley Art betrachtet / entweder als eine in einem fremden Walde einem zustehende Dienstbarkeit/oder als ein Recht oder Vefugnus so einem in einem gemeinschafftlichen Walde zukommt.

In der ersteren Consideration ist die Beholtzungs-Gerechtigkeit nichts anders / als ein Recht / in einem fremden Walde Holtz zu hauen. Da nun aber die Dienstbarkeiten entweder real oder personal sind / so fragt sichs / wo die Beholtzung hin zu referiren sey? Es ist hierauf mit Unterschied zu antworten.

Wenn die Beholtzungs-Gerechtigkeit einem Land-Gut zu statten kommt / so ist es eine real-Feld- und Land-Dienstbarkeit; L. 1. § 1. l. 5. & seq. de servit. rust. præd. wird sie aber von dem Nutzen eines Hauses in der Stadt concedirt / so ist sie unter die Stadt-Servituten zu rechnen. Cæpolla tract. de servit. rustic. c. 10.

Ist einer Persohn unmittelbarer Weise erlaubt / das Holtz des Vortheils halber / niederschlagen zu lassen / so wird es vor eine persöhnliche Dienstbarkeit und insonderheit vor den Nießbrauch gehalten / dafern einer aber zu nothwendigen Brennholtz vor sich und die Seinigen die Befugniß überkommen hat / so ist es das Recht des Usus. Manz. de Servit. rust. præd. tit. 3. q. 70. num. 325.

Eine gewisse Art einer Beholtzungs-Gerechtigkeit ist auch das Recht Weinpfähle und Hopfen-Stangen aus eines andern Walde zu holen. L. 3. & L. 6. §. 1. de serv. rust. præd. Manz ad Tit. de Servit. rust. præd. num. 329. der diese unter die Land-Guts-Dienstbarkeiten referiret.

Das Beholtzungs-Recht / in so weit es eine Dienstbarkeit ist / wird auf eben die Art / als die übrigen real- oder personal-Servituten erlangt / nemlich durch Vergleich / den letzten Willen / Verjährung / langwürigen Gebrauch und Gewonheit. Was die Verjährung dieses Rechts anlangt / so sind einige der Rechts-Lehrer der Meynung / daß es nicht anders / als durch eine Zeit von undencklichen Jahren præscribirt werden könne / Godofred. in not. ad Schneidw. pr. Inst. de S. P. R. Anton. Gabriel, Tit. de Præscript. Concl. 1. n. 10. & sequ. und zwar aus der Ursach / weil sie nicht immerwährend gebraucht werden mag. Andere hingegen verwerffen die Eintheilung der Servituten in immerwährende und nicht immerwährende; denn sie sind alle so durch continuirlichen Gebrauch exercirt werden können. Struv. ad ff. Exerc. 13. aph. 34.

Es hat auch diese Eintheilung in Ansehung der Præscription keinen Nutzen / wenn schon einige anführen / daß sie im Kayserlichen Reichs-Cammer-Gericht approbirt werden. Mynf. Cent. 4. obf. 53. Carpz. lib. 1. Resp. Elect. 36. num. 8.

Den gemeinen Rechten nach wird das Holtzungs-Recht / entweder in einer langen oder sehr langen Zeit acquirirt; L. ult. in fin. C. de præscript. long. temp. l. 5. C. de præscript. long. temp. den Sächsischen Rechten aber nach in ein und dreyssig Jahren. Carpz. d. l. Daß es auch durch eine Belehnung zu wege gebracht werde / lehret die teutsche Praxis, und ist dißfalls nicht der geringste Zweiffel / Dictericus in addit. ad Besold. Thes. pract. vol. 2. lit. W. n. 10.

Es fragt sich / ob man bey einem zweiffelhafften Fall vermuthen soll / daß einem die Beholtzungs-Gerechtigkeit aus nachbarlicher Freundschafft und Bittweise / oder als ein eigenes aus der Dienstbarkeit herfliessendes Recht zustehe? Ich glaube / daß man bey einer Ungewißheit das erstere schwerlich zu vermuthen hat / sintemahl die Freygebigkeit denen wenigsten Menschen gemein ist / und also præsumiret man nicht leichtlich / daß einer etwas weg geschencket. Und diese Vermuthung fällt vollends weg / wenn einer den Titulum oder die Art und Weise seiner Possess, wie er darzu gekommen / anzuführen vermag: Denn wer dieses bescheinigen kan / hat die Vermuthung vor sich / daß er es als ein eigenes Recht besitze / und nicht als eine ihm

von

Von der Mahlerey

fig. I

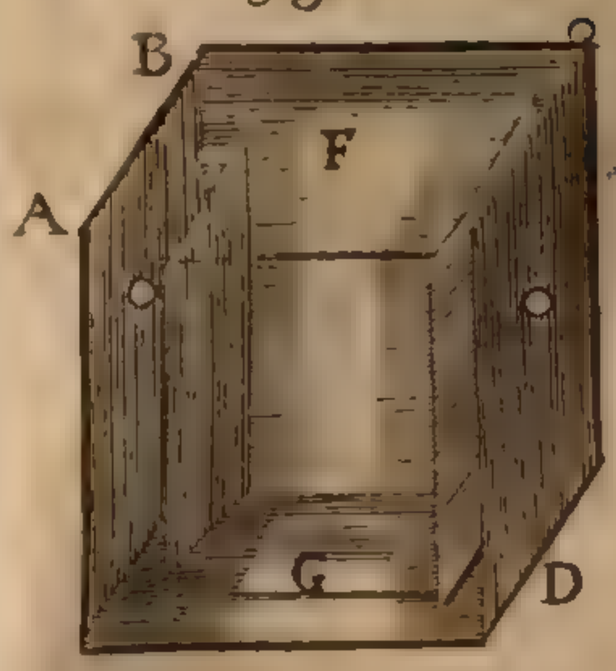

fig. II

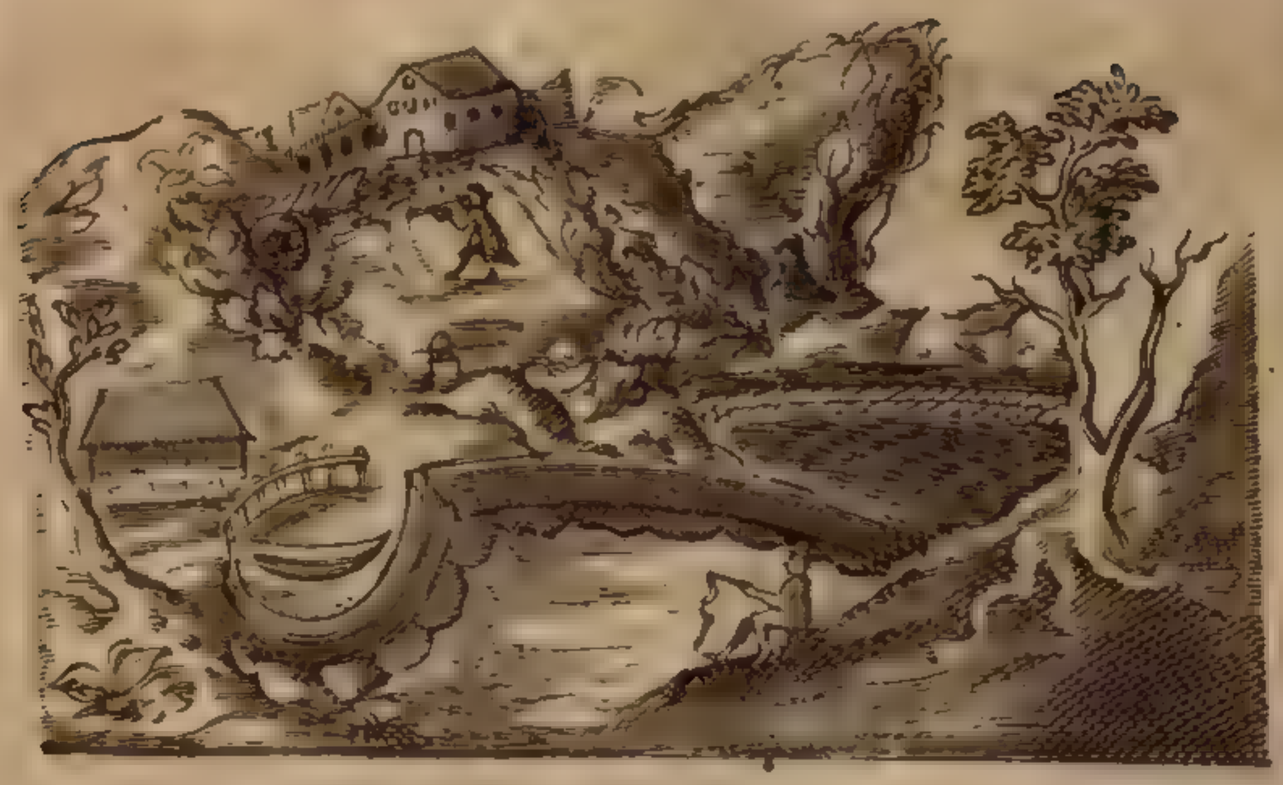

Behör-Wünder.

fig. I

fig. II

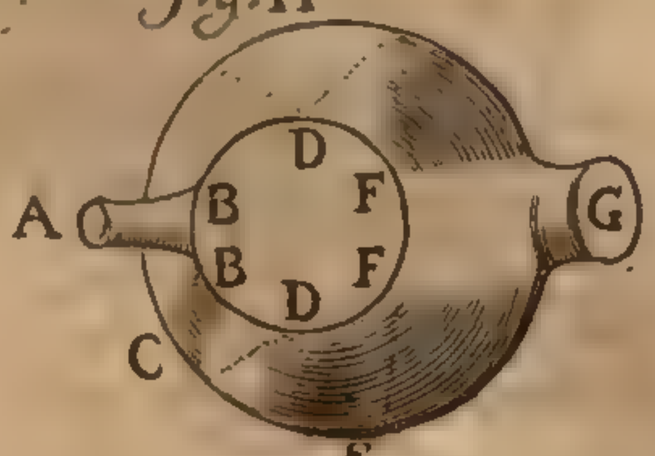

fig. III

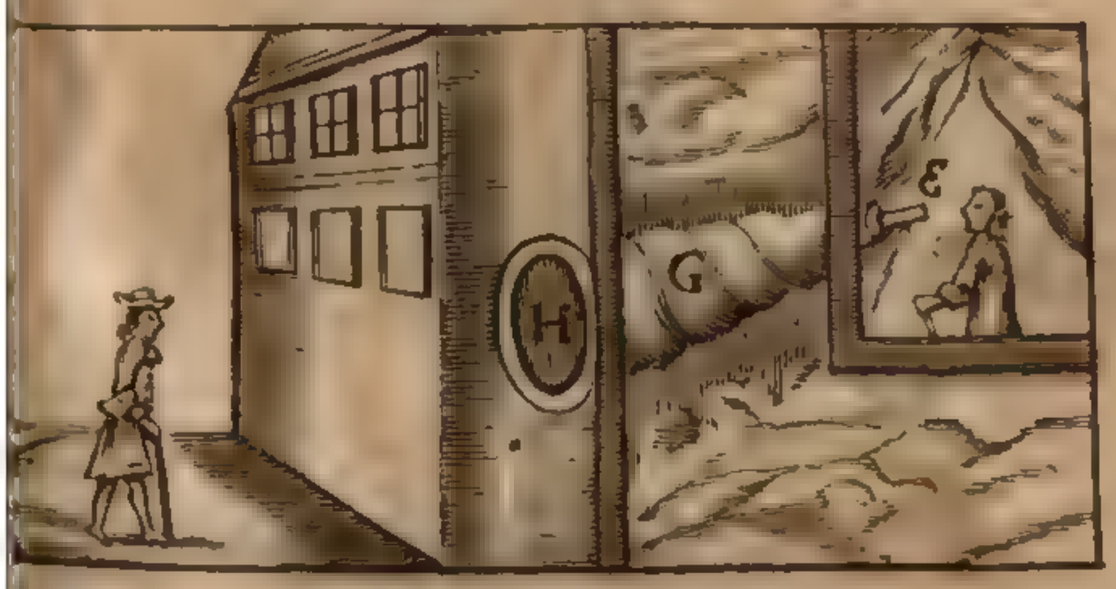

fig. IV

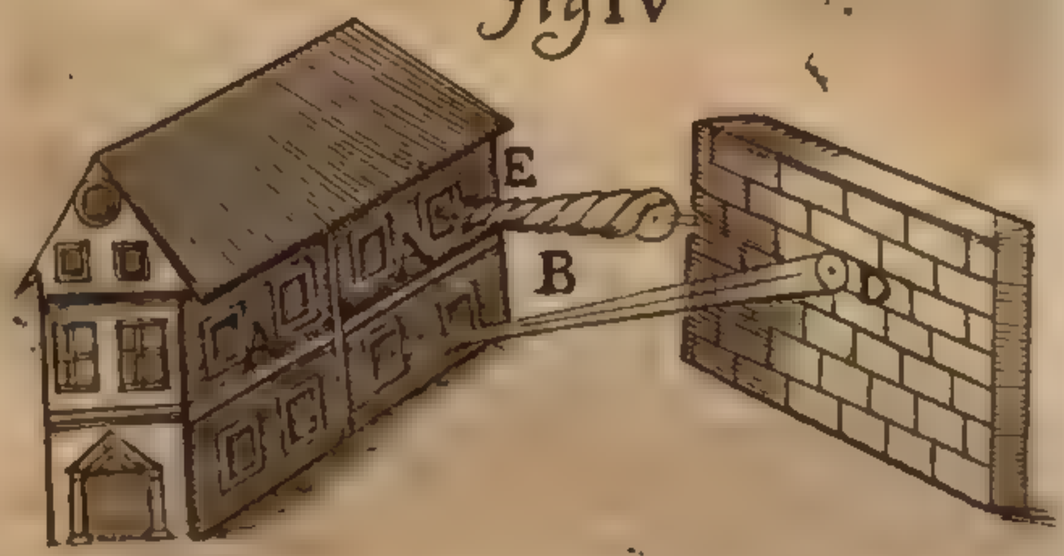

fig. V

fig. VI

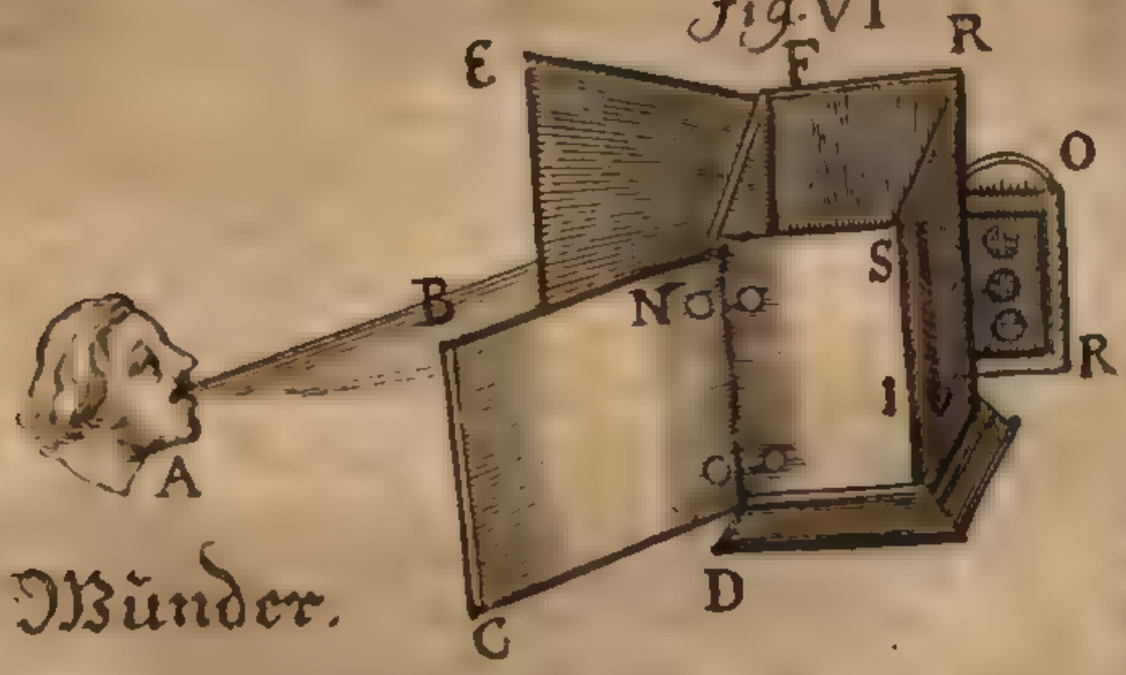

Feüer-Wünder.

fig. I

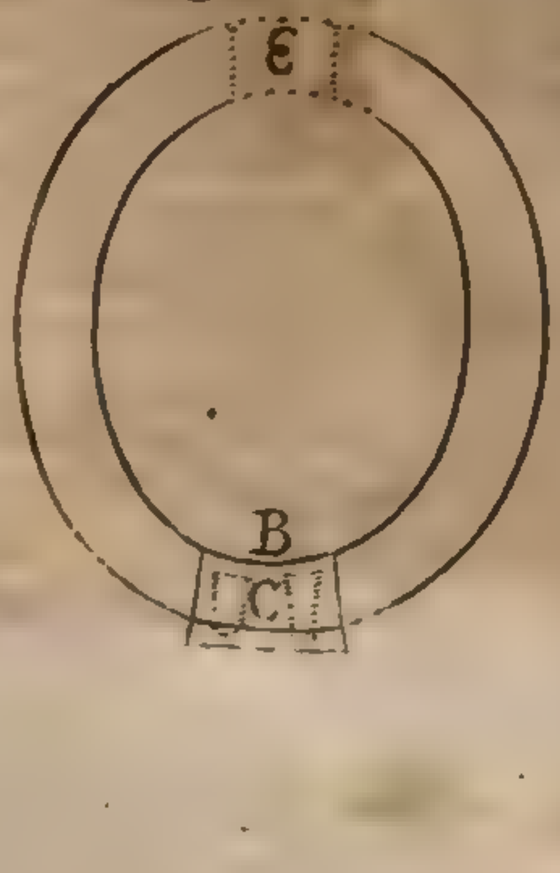

fig. II

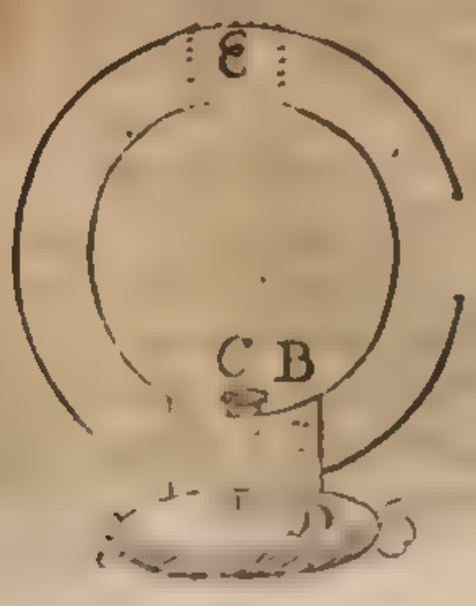

von andern nur vergönnte Freundschafft. Menoch. A. J. C. cas. 160. n. 20. & alii.

Nun wollen wir sehen/ wie das in einem fremden Walde / einem zukommende Holtzungs-Recht/ zu exerciren sey / wobey zweyerley überhaupt zu mercken:

(1.) Daß das Gehöltze und die Waldungen best-möglichst zu besorgen / damit an nöthigen Bau- und Brennholtze niemals einiger Mangel sich ereignen möge; wie aber solches zu bewerckstelligen/ ist aus vorhergehenden Ursachen zur Gnüge zu ersehen.

(2.) Daß alle Dienstbarkeiten als verhaßte Materien und also auch die Beholtzungs-Gerechtigkeit in eingeschränckterm Verstande zu erklären sind. S. Brunnemann. Cent. 4. decis. 71. Wenn man aber fragt / auf was vor Art / und in wie weit man sich der Beholtzung zu bedienen hat? so halte darvor / daß man insonderheit auf die Natur und Beschaffenheit der geschehenen Vergünstigung zu sehen habe. Denn nachdem einem dieses Recht entweder frey oder eingeschrenckt / vollkommen oder unvollkommen / als eine real- oder personal-Dienstbarkeit / oder auch als eine Freundschafft einem concedirt worden / nachdem verändert sich auch die Natur dieser Concession. Kommt einem die Beholtzung zu als ein Nießbrauch-Recht/ so muß man sich auch ihrer / wie einem fleissigen Haußwirth gebühret gebrauchen / L. 9. pr. l. 13. §. 4. & 5. ff. de usufr. Solche Usufructuarii der Pfarr-Höltzer / sind die Priester über welche öffters geklagt wird / daß sie durch allzu starckes niederhauen des Holtzes die Wälder verwüsten. Siehe Churfürstl. Sächsische Landes-Ordnung Tit. 31. von Pfarr-Höltzern.

Das andere Capitel.

Von dem Forst-Recht.

Allhie ist gute Gelegenheit sogleich auch von dem Forst-Recht zu reden. Folgende Wald- und Forst-Ordnung / ob sie wol special, so hält sie doch viele allgemeine Sätze in sich/ die sich aller Orten anwenden lassen.

I. Das Forst-Recht / nach seinen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Es ist zwar der Besitz und Genuß eines Waldes an sich selbst kein Fürstlich Regal, indem gar viel Privat-Leute ihre eigene Gehöltze mit völligen Nutzen haben; sondern es bestehet die Herrlichkeit und regalischer Vorzug des Landes-Herrn / den er vor andern seinen Ständen und Unterthanen hat / sonderlich in dem Forstbann / oder dem Recht gewisse Wald-Ordnungen aufzurichten / und daran die Unterthanen mit dem Gebrauch ihrer Höltzer zu verbinden / wie auch in der Flösse und anderer sonderbaren Gerechtigkeit. Wir wollen in folgenden die vornehmsten Stücke / so in denen Forst-Ordnungen vorzukommen pflegen / nacheinander durchgehen.

Ob zwar solche / nach dem Unterschied der Provintzen in einem und andern differiren / so kommen doch solche in den meisten Stücken miteinander überein.

Diesem nach wird insgemein folgendes darinnen angeordnet / als

1. In Ansehung der Feuers-Brünste. Dafern ein unvermuthet Feuer auf den Heiden oder Holtzungen entstehen solte / so wird allen Unterthanen / so die Hütungen auf den Heiden haben / oder sonst etliche Meil Weegs davon gesessen / bey Straffe anbefohlen / von Stund an / wann sie das Feuer ansichtig werden / zu Sturm zu schlagen / und die Gemeinde zusammen zu bringen / dem Feuer zuzulauffen und löschen zu helffen / auch ihren nechsten Nachbaren solches alsobald anzeigen zu lassen; die aber solches sehen und nicht thun / und ihren Nachbaren es auch nicht ankündigen lassen / oder / da es ihnen angezeiget würde / darüber aussen bleiben / sollen nicht nur der Hütung- und Holtzungen auf einige Jahre verlustig seyn / sondern auch noch darzu etwas zur Straffe zu entrichten angehalten werden. Die aber / so nicht Hütung oder Holtz-Wirthe hätten / und über das / daß es ihnen angekündiget / oder sie es gewust / ausbleiben / und dem Feuer nicht zulieffen / auch solches ihren nechsten Feld-Nachbaren nicht anzeigen lassen / sollen nach Gelegenheit des Schadens darum gestrafft werden / es wäre denn Sache / daß sie einen Thäter machten / und den zur Hafft brächten / sollen sie solcher Straffe dadurch entlediget seyn.

2. Der Fuhrleute. Nachdem auch durch die Fuhrleute hin und wieder in den Gehöltzen / Wildbahnen und jungen Schlägen viel neue Weege gemacht / dadurch das junge Gehölze abgefahren / verderbet / das Wildbret verscheuhet / auch die Weege / so vor die Lands-Herrschafft verordnet / und zu dem Fürstlichen Reiten und Fahren gebrauchet / zur Ungebühr ausgefahren / und also nicht geringer Schaden verursacht wird; Also sollen die Forst-Knechte jedes Orts / damit ferner keiner sich mit der Unwissenheit zu behelffen / wo sie neue Weege finden / dieselben mit Vergraben und Baumfällen abwehren / und deß nächstens in den Städten bey den Räthen und auf den Dörffern bey den Schultheissen und Gemeinden ernstlich verkündigen lassen: Wofern ins künfftige einer oder der andere mehr ausser der ordentlichen Strasse / und alten Fahrweegen / auf den Herrn-Weegen betretten würde / soll er auf frischer That gepfändet werden / ohne alle Widerrede und Fürwand dem Amt und Gerichts-Herrn / dahin es gehöret / mit der in dem Pfand und Buß-Ordnung hierauf gesetzten Straffe verfallen seyn / dieselbe auch unnachläßlich eingebracht werden. Siehe Fürstl. Sächsis. Coburgische Jagd- und Forst-Ordnung num. 16.

3. Der Triften. Die abgetriebenen Gehölze oder Hauungen sollen auf Ermässigung der Forst-Bedienten und nach eigentlicher eingezogener Erkundigung von dem Wachsthum des Grundes und Bodens jegliches Orts geheget und unbetrieben bleiben / insgemein aber / wo guter und

weichsichtiger Grund und Boden / sollen die Hauungen von Zeit der Abholtzung an / drey oder förder / vier gantzer Jahr lang geheget / und die Sommerlatten oder Hauungen die gantze vier Jahr über / mit Pferden / Kühen / Fohlen / Schaafen / und andern Vieh nicht betrieben / vielweniger jemand / wer es auch sey / die Gräserey oder Abschleppung des Grases / darinnen verstattet oder nachgelassen seyn / es sey denn daß von Fürstl. Forst-Bedienten / deßwegen expresse Vergünstigung geschehen wäre / sonst aber werden sie bestraffet. Gräfl. Schwartzb. Holtz- und Forst-Ordnung n. IX.

4. **Der Wind-Fälle / Schneebrüche / und andern abgängigen Holtzes.** Dieweil sich auch zu mehrmahlen begibt / daß durch den Wind in den Wäldern grosser Schade geschicht / also / daß das Holtz aus dem Boden gerissen / oder sonst in mercklicher Anzahl abgeworffen wird / sollen die Forst-Bediente solche Windbrüche und ander abgängig Holtz / jeglich nach seiner Gelegenheit / vor andern Holtz angreiffen und zu guten Nutz verkauffen / oder wo jemand vorhanden / der solches kauffen wolte / dasselbige mit wenig Kosten lassen aufhauen / und darnach zu guten Werth vertreiben / damit solches nicht verderbe / und nicht desto minder die Wälder für und für verwüstet werden / wie scheinbarlich an vielen Orten bißhero geschehen ist / also / daß in allewege das gute gesunde Holtz ohnverkaufft und ohngehauen bleibe / alldieweil Windwürffe und Windbrüche und ander abgängig Holtz vorhanden ist / und insonderheit mit Fleiß aufgemerckt / wo Eichen-Stämme / so von oben herab dorren / und wenig Eckern und Eichern mehr ertragen möchten / und nicht mehr gewächsig / daß dieselben vor gesunden Stämmen angegriffen werden.

5. **Der Affterschlage.** Es wird anbefohlen / daß niemand / er sey wer er will / einig Brenn-Holtz haue / denn von den liegenden Affterschlägen / und gar kein frisch Holtz / es wäre dann / daß keine Affterschläge mehr vorhanden / alsdann mag mit Erlaubnuß der Forst-Bedienten ander Holtz gehauen und angegriffen werden. Wo auch Communen oder sondere Personen / besondere eigene Wälder und Höltzer haben / so wird Fürsehung gethan / damit solches in denselbigen ihren Höltzern und Wäldern auch fleissig zu rathe gehalten werde. Hertzog-Würtenbergis. Jagd- und Forst-Ordnung von Windfällen / Schneebrüchen und Affterschlägen.

6. **Der Kohler.** Die Forst-Bedienten haben (1.) den Köhlern mit allem Ernst einzubinden / wenn sie dieselbigen anweisen / daß sie das Feuer in guter Acht haben / solches in trockenen Zeiten nicht lauffen lassen / nach unsern Wäldern Schaden darmit zu thun. (2.) Ist von den Forst-Bedienten dahin zu sehen / daß sich die Köhler nicht eigenes Gefallens an einen oder andern Ort einlegen / oder selbst anweisen. (3.) Sie sollen aber gewiesen werden an die in den Schlägen verbliebene Affterschläge / alte / gefallene / ungesunde / wandelbare / krumme / kurtze und struppigte / knorrigte Bäume / Windfälle und was auf dem Stamme ausgetrocknet / und nicht mehr fortwachsen kan / und sollen alles / was den Keil hält / mit Einschlägen / einen Ort nach den andern räumen / damit die eichene und buchene Wälder wiederum in guten Wachs kommen. (4.) Da auch in dem alten überständigen Holtze / Häseln / Pircken und ander Schlag-Holtz vorhanden / so sollen die Gruben oder Liecht-Köhler den Meyler-Köhlern nachfolgen / und sie nebeneinander eingeleget werden / damit die Aeste und Reissig-Holtz / so die Meyler-Köhler liegen lassen / mit zu Nutz kommen / und mit aufgeräumet / verkohlet / und daßselbige Schlag-Holtz in einen gleichen Wachs und Gehege / gebracht werden. (5.) Durch die Förster ist auch darauf zu sehen / daß die Köhler oder andere Leute das junge Gewächse nicht abhauen / noch zu Deck-Reissig aussteigern und gebrauchen / bey einer gewissen nahmhafften Straffe / sondern sie sollen das Deck-Reissig von Aesten der hohen Bäume nehmen / und sich den Wäldern Schaden zuzufügen enthalten. Fürstl. Sächs. Weimarische Jagd- und Forst-Ordnung im VI. Haupt-Punct.

7. **Des Bechscharrens.** Die Forst-Bedienten sollen mit Fleiß darauf sehen / daß die Pech-Sieder die Fichten zu rechter Zeit / doch nicht gar zu jung / reissen / auch keinesweges nachgeben / daß sie es mit einem Beil / sondern mit ihrem darzu gehörigen Instrument thun / und insonderheit in acht nehmen / daß in solchen Jahren / wenn viel Saamen an den Fichten / das Reissen eingestellet / denn es solches Jahr schädlich und vergeblich / sonst aber sollen sie die Wälder also anrichten / daß sie allzeit im dritten Jahre einen Ort nach dem andern / Wechselsweise / scharren können.

Und weil öffters durch unfleissiges Aufsehen der Forst-Bedienten viel Hartz / heimlicher Weise / von den Bauern gestohlen wird / als sollen die Forst-Bediente mit Fleiß Achtung darauf geben / und da sie bey Nacht oder Tag einen solchen Gesellen ertappen / denselben mit sich alsbald in das nechste Dorff nehmen / den Schultheissen daselbst verwahren lassen / biß er durch den Land-Knecht abgeholet und zu gebührender Straffe andern zum Abscheu gezogen werde.

8. **Der Verlassung oder Verkauffung des Holtzes.** Es wird nach Unterschied der Landes-Art unterschiedlich damit gehalten / und findet man immer andern Preiß / andere Gattung / ander Gehöltze / doch zum Exempel / daraus man auch andere Arten leicht wird verstehen können / ist es an vielen Orten also damit bestellt / daß ein jeder Forstmeister oder Ober-Förster an seinem Ort / oder anbefohlenen Forst / des Jahrs zwey oder mehrmahlen gewisse also genannte Schreib-Tage halten / und dieselbe vorher / wo sie nicht ohne das bekandt / offentlich verkündigen solle.

Da müssen alle diejenigen / so des Orts in den Wäldern Holtz kauffen / ihr Begehren einschreiben lassen / oder werden / um das vielfältige Anlauffen zu verhüten / darnach vom Kauff abgewiesen / wenn nicht etwan ein grosser Nothfall vorgelauffen; darnächst wird ein anderer gewisser

Tag

Tag zur Anweisung bestimmet / welche entweder ein Forstmeister oder der Förster allein / oder wie es hin und wieder eingeführet wird / die Justitz- und Forst-Beamte / oder die Amtleute und Ober-Förster / miteinander verrichten / auch deren jeder ein eigen Verzeichnus halten thut: Ausser diesen Tag wird auch ordentlich nichts angewiesen / es befinden denn solches die Beamten der Herrschafft sonders nützlich oder hochnöthig zu seyn; Die Zahlung / wenn die Herrschafft nicht aus Gnaden Holtz verehret / und solches absonderlich befiehlet / oder denen Bedienten und andern an Deputat etwas gereicht wird / muß auch auf einen gewissen Tag / den man etlicher Orten / die Wald-Gemieth-Försterey / oder Wald-Geding nennet / unfehlbarlich gegen Quittung erfolgen / und wird das gelöste Geld samt der Rechnung vor dem andern Wald-Gedings-Termin zur Fürstlichen Cammer eingeschicket oder in die Aembter geliefert.

Der Tax und Werth des Holtzes / sowohl auch die Art des Messens und Verkauffens ist unterschiedlich. Denn die Bau-Höltzer werden entweder beyläufftig nach den Stämmen / oder welches gewisser / nach dem Maß ihrer Stärcke / so durch Spannen oder Elen genommen wird; das Scheit-Brennen und Köhler-Holtz nach Klafftern / Masen / Maltern / Roffen und so weiter. Das Busch-Holtz / daraus man Reissig macht / oder Kohlen brennet / entweder nach Aeckern und Morgen oder nach Schocken und Wellen; die grossen Schatz-Bäume die man zu Mühlwellen / grossen Trögen / Schachteln / Schindeln und Bret oder Thielen-Blöchern brauchet / nach dem Augenschein oder Spannen-Maß geschätzet; Also auch das dürre Reissig und andere Abschläge und Zähle nach Bedüncken um ein gewisses verhandelt. Damit nun sowohl die Herrschafft / als die Käuffer / hierbey nicht hintergangen werden / ist nicht allein vom Landes-Herrn ein gewisses Klafftер- Malter- Spannen- und Aecker- oder Juchart- und Morgen-Maß auch Scheit-Länge verordnet / sondern es werden auch wohl die angewiesenen Bäume / mit einem absonderlichen Eisen oder Wald-Hammer am Stamm bemercket / und gewisse im Amt gesessene Holtz oder John-Hauern / in einem Ort beeydiget / welche das Maaß und Wald-Ordnung in acht nehmen müssen.

Der Werth an sich selbst bestehet an denen Orten / wo ein rechter Abgang ist / nicht in Beliebung der Forst-Beamten / und kan von denselben weder ersteigert noch gemindert werden / sondern wird aus Fürstlicher Cammer nach Billigkeit und Gelegenheit des Holtzes gesetzet. Immassen von daraus auch die Schreibe-Stämme / und Anweise-Gebühren / so denen Beamten und Förstern gereichet werden / geordnet sind / darüber dieselben niemand beschwehren müssen.

9. **Des Laub- und Moos-Rechens.** Die Unterthanen unterstehen sich auch öffters Moos und Laub zu rechen und zu scharren / ob es wohl nicht allerdings zu verwehren / sonderlich wo sie es zur Streu und Düngung bedürfftig; so will doch vonnöthen seyn / hierinnen Maaß und Ordnung zu halten / wo solch Rechen fürgenommen und man befindet / daß das Jahr zuvor / oder in dem Jahr / da kein Saamen gefallen oder jung Holtz aufgangen / kans gestattet werden; wo es aber nicht so beschaffen / wäre es schädlich: Denn was das andere Jahr zuvor aufgangen / wird hierdurch abgerechet / sowohl auch der Saame / der gefallen / am Aufgehen gehindert / sintemahl etliche Moos also beschaffen und so dicke liegen / da Saamen darauf fällt / daß er nicht einwurtzeln kan / wo an solchen Orten das Moos hinweg gerechet / ists nicht schädlich / denn hernach wenn der Saamen fällt und das Moos also hinweg / befindet man / daß der Saamen desto besser einwurtzeln und aufgehen kan. Man soll auch mit Moos- und Laub-Rechen diß wahrnehmen.

Es sind etliche Boden / so die Wurtzeln nicht untersich lassen / sondern obenher gehen / wo solche Gründe vermerckt / ist nicht rathsam / solch Scharren und Rechen zu verstatten; denn da dürre Jahr einfallen und die Wurtzeln durch Moos und Laub entblöst / so gibt es Ursache / daß das Holtz anfähet zu dorren.

Man befindet Gründe / es sey am Laub / Holtz / Fichten / Tannen / oder Kien-Förren / welches etliche Jahre wächst / aber hernach weder in die Höhe noch Dicke nicht gröſſer wird / und da man es lange stehen läst / wird es schützig / sonderlich in denen Gründen / die die Wurtzel nicht einlassen / wie es denn anfähet / wird moosig / pultzig; da Forstmeister und Knechte dergleichen Gehöltze / welcherley Ort es ist / also befinden / ist es nutzbarer man hauet es abe / und läst es wieder anfliegen / denn es zu keinem völligen wachsen kommt / und muß man die Zeit wahrnehmen / wie lang es nächst und ferner darüber nicht stehend gelassen wird. Siehe Brandenb. Wald-Ordnung num. 38.

10. **Des Baum-Scheelens.** Nachdem sich etliche unterfangen / das stehende Stamm-Holtz / wenn es in Safft ist / zu scheelen / und den Rothgerbern zu verkauffen / und aber solches den Wäldern und Höltzern sehr schädlich / so wird den Forst-Bedienten auferlegt und befohlen / solch Scheelen und Safften am stehenden Holtze keinesweges zu gestatten; wo sie auch jemand betretten würden / denselben zu straffen: Da aber ein Stamm-Holtz auf Befehl der Fürstlichen Cammer-Räthe verwiesen würde / der mag es nach dem Umfällen scheelen oder scheelen lassen / ohne alle Hindernus.

11. **Des Aeschерns.** Nachdem in etlichen Wäldern viel Holtzes etwan durch Brand / Sturmwind / und sonsten umkommen / und zu Hauffen liegt / und übereinander verdirbt / darum / daß solches Orts Ungelegenheit und Unweegsamkeit halber dazu nicht zu fahren / noch solches anderer Weege von statten zu bringen / und doch nicht rathsam eine solche Menge Holtzes allerdings vergebentlich umkommen und verderben zu lassen; demnach wird an allen solchen Orten / da man dergleichen antrifft / zu äschern gestattet / jedoch / daß es zu ordentlicher bequemer Zeit und mit guter Gewahrsam geschehe / daß Sommers-Zeit in

grosser Hitze und Dürre mit Entzündung kein Schade geschehe / sie in dem stehenden Holtze und sonderlich in den hohlen Buchen des Aeschems sich enthalten / und auch keinen Baum abstriegen / von oben einschielen und Feuer darein legen.

12. **Der Haar-Weiden.** Dieweil die Haar-Weiden ein solch Gewächse sind / wo die in den Hölzern aufkommen / daß sie mehr Schaden denn Nutzen bringen / und an sich selbst ein weich untaugliches Holtz ist / das zum brennen keinen Nutzen giebt / sollen die Forst-Bediente acht darauf haben/wo solch untauglich Holtz in den Höltzern ankommt / daß sie ihm nicht Raum lassen / damit an desselben statt ander tauglich Holtz aufkommen möge. Brandenb. Wald-Ordnung auf dem Gebürge n. 53.

13. **Des Leß-Holtzes.** Obwol den armen Leuten das dürre Holtz in den Wäldern und Höltzern aufzulesen gestattet wird / so hat man doch öffters befunden / daß groß liegend und abgestanden Holtz / das sonst in die Klafftern hätte gehauen werden können / auch stehende Stämme abgehauen / ausgeschroten / und für Leß-Holtz zu Hauß geführet worden / welches nicht zu geduldten / sollen demnach die Forst-Bedienten daran seyn / daß sich niemand mehr für Leß-Holtz annehme / denn was sich brechen läst / welcher aber weiter greifft / und darüber betretten oder sonst erfahren wird / der soll nach Gelegenheit gestrafft werden.

14. **Der Saam-Bäume.** Da in Bereutung der Wälder und Höltzer an vielen Orten Plätze gefunden werden / die vor zwantzig und mehr Jahren abgetrieben worden / und doch nicht wieder angeflogen / welches daher kömmt / daß bißhero nur eintzele Saam-Bäume auf den abgetriebenenen Plätzen stehen geblieben / die von dem Wind umgeworffen werden / zudem forst der Holtz-Saame nicht alle Jahr geräth / und auch der Wind nicht alle Jahr dermassen gehet / daß er den Saamen auf den abgetriebenen Platz treibet ; demnach soll diese Ordnung gehalten werden / daß an vier Orten / als gegen Aufgang / Niedergang / Mittag und Mitternacht / jedes Orts sonderlich ein Schachtlein / auf ein halb oder gantz Tagwerck der Grösse des Platzes / von allerley Geschlechte des Holtzes / darzu der Boden geartet / stehen gelassen werden / die zu Saam-Bäumen oder Reisen tüglich / auf daß der Wind / welcher Orte er hergehe / den zeitigen Saamen auf den abgetriebenen Ort treibe ; wäre aber der Platz zu groß / so soll auf ein fünff Tagwerck von den Orten an zuruck / noch ein rundes halbes Tagwerck verordnet werden.

Es wird ernstlich anbefohlen / daß die Forst-Bedienten an den Orten / da der Flösse halben und sonst grosse Plätze abgehauen werden müssen / vorgeschriebene Ordnung der Saam-Bäume halben fleissig und getreulich nachkommen / auch steiff darüber halten solten / damit solche abgetriebene Plätze wiederum desto förderlicher anfliegen / und jung Holtz-Gewächse an statt der abgehauenen gewachsenen Höltzern aufkommen mögen.

15. **Des Schindelmachens.** Es sollen die Forst-Bedienten jederzeit nach rechtschaffenen Schindelmachern trachtey / und diejenigen / die Fürstlicher Herrschafft zuvor mit Eydes-Pflichten nicht verwandt / mit sonderlichen Pflichten belegen / getreulich zu handeln / keinem / er seye wer er wolle / mehr Schindeln machen / oder folgen zu lassen / denn ihm befohlen worden / zu machen / weder heimlich noch öffentlich / auch mit was Schein das geschehen möge / daß er auch keine Schindeln vor der Werckstatt abführen lassen / sie seyn denn durch den Forstmeister zuvor abgezehlet / daß sie auch gefährlicher Weise die Affterschläge nicht zu groß machen / sondern einen jeden Baum so weit aufarbeiten / so weit daraus Schindeln zu machen seyn.

Was die Affterschläge belanget / die sollen zum nächsten Flöß-Hieb gehauen werden / daß auch ein jeder Schindelmacher den Baum / den er verbrennt und umhauet / nicht liegen lasse / und einen andern angreiffe / sondern welchen er fürnimmt / aufarbeite bey Straffe.

Es sollen auch keine Schindeln überhaupt nach den Bäumen verwiesen / sondern alle nach den tausend und hundert abgezehlet und hingegeben werden.

Item / die Forst-Bediente sollen fleissig darob seyn / daß die Schindelmacher die Reuth mit Fleiß also ausziehen / daß die Schärffe der Schindel so geheb darein könne geschlagen werden / daß kein Wasser dazwischen kommen kan / damit wird vorgekommen daß die Schindel-Dächer so bald nicht faulen / sintemahl eine jede Schindel gemeiniglich im Wechsel am ersten bußwürdig / faul und löchericht wird / und solcher Ordnung sollen auch die Forst-Schneiten gestattet werden / so viel sie sich zur Nothdurfft aus ihren Höltzern erholen können / wo aber jemand betretten würde/der hierwieder gehandelt/ist ernstlich zu bestraffen.

16. **Der Gräntzen.** Weil an etlichen Orten durch Mahl-Bäume die Gräntzen gemerckt seynd / solches aber ein zergängliches Werck / angesehen daß solche Mahl-Bäume durch den Wind umgerissen werden / auch nach lang gestandenen Jahren endlich nieder gehen und verwesen / und die Gräntzen alsdenn dadurch streitig werden : So sollen die Forst-Bedienten in Beyseyn der angräntzenden Beamten / neben solche Mahl-Bäume sichtigliche Mahlsteine setzen lassen.

Doch haben die Forst-Bedienten solches jedes Orts Beamten anzuzeigen / und mit derselben Vorwissen die Marckung wieder richtig zu machen/

machen / und was verhandelt wird / zu beschreiben / es wäre denn der Streit so wichtig / daß die Herrschafft darunter nothwendig ersucht werden müste; auf welchen Fall es denn unterthänig zu berichten.

Wo etwan Fisch und andere Wasser die Grä- tzen scheiden / und sich zutrüge / daß bey Anfliessung der grossen Wasser / den Fürstlichen Landen oder Gräntzen Schaden und Abriß geschehe / so sollen die Forst-Bedienten fleissige Aufsicht haben / bey Zeiten vorbauen lassen / und das Wasser in seinem alten und rechten Strohm behalten und treiben.

Es sollen auch die Beamten / die Jäger und Ober-Forstmeister / auch andere geringere Bedienten / alle Jahr / zu einer gewissen Jahres-Zeit die Gräntzen der Aemter und Gehöltze beziehen / die alten und auch jungen Einwohner der daran gelegenen Dorffschafften um künfftiger Wissenschafften willen zu sich nehmen / die alten Mahl-Steine und Gräntz-Bäume mit Fleiß besichtigen / und was daran unkenntlich / verneuern / und wo frembde Nachbaren mit uns gräntzen / dieselben Gräntz-Nachbarn darzu bescheiden / und da etwan die Mahl-Bäume niedergefallen / oder die Gräntz-Steine ausgerissen und wegkommen wären / andere neue Steine setzen / und wie die Gräntze jedesmahls befunden / welchen Tag dieselben zu beziehen angefangen / wenn sie damit fertig worden / auch wieviel Mahl-Bäume und Steine zwischen einem jeden Gräntz-Nachbaren stehen / mit Fleiß verzeichnen / und jedesmahl der Forst- und Amts-Rechnung mit anhängen.

Wie denn auch die Gräntz-Nachbaren / welche der Aemter-Unterthanen seynd / wenn Mahl-Bäume umfallen / oder Steine sich verlieren und ausgerissen / dasselbe den Beamten oder Förstern anzuzeigen schuldig seyn sollen / damit dieselben alsobald besichtiget / und ein anderer Baum gezeichnet oder ein Stein gesetzt werde: Welcher aber solches über acht Tage nach seiner Wissenschafft verschweigen / auch von den ausgeworffenen Mahl-Steinen nicht Meldung thun würde / derselbe soll ein gut Schock zur Straffe geben / dafern er dessen überführt werden könte. Würde sich aber jemand des umgefallenen Holtzes unterziehen / soll derselbe den Umständen nach willkührlich auch in höhere Straffe gebracht werden.

Gleicher Gestalt sollen sich die Förster auch verhalten / und wenn Mahl-Bäume umfallen / oder abgehauen werden / dasselbe bey obgesetzter Straffe nicht verschweigen / sondern solches den Beamten anmelden / sich aber vor ihre Persohn neue Gräntz- und Reinungen ohne Beyseyn der Beamten oder Forst-Bedienten anzuordnen oder zu setzen gäntzlich enthalten. Da auch zwischen denen Gräntz-Nachbaren wegen der Gräntzen Bedencken oder Irrungen vorfielen / sollen sie solches nebst allen Umständen an die Herrschafft bringen lassen / und Herrschafftlichen Bescheids darauf gewärtig seyn. Da jemand einen Loch- oder bezeichneten Marck-Baum so die Gräntzen und Marckung auf den Wäldern und Höltzern anzeiget / wissentlich verstumpffen und abhauen wird / solcher soll nach Erkänntnuß der Obrigkeit gestraffet werden.

17. **Der Glasmacher.** Weil zu den Glas-Hütten eine ziemliche Anzahl Holtz jährlich erfordert wird / so sollen die Forst-Bedienten dahin sehen / daß solches Holtz jedesmahls zu rechter Zeit angewiesen / aber keinesweges den Glasemachern nachgegeben werde / ihres Gefallens ohne Anweisung zu hauen / und da solches Unternommen werden sollte / sie darüber pfänden und zu gebührender Bestraffung mit unter die Wald-Bussen setzen. Bey Anweisung des Holtzes soll wohl in Acht genommen werden / daß ordentliche Hiebe gemacht / und alles Jahnweise nacheinander abgetrieben werde / gleich dem andern Gehöltze / damit es wiederum geheget / und zum Zuwachs gebracht werden könne: Und soll gantz nicht gestattet werden / hin und wieder neue Hiebe anzustellen. Alles Holtz / so geschlagen wird / soll biß auf die Gipffel aufgearbeitet / und nicht nur die glatten Stamm-Ende gespalten werden / auch jedesmahl das gewisse Maß / wie es verordnet / beobachtet und nicht nachgegeben werden / daß die Holtzhauer darüber schreiten / oder das Holtz länger hauen.

Wie sie denn keine sonderlichen Unterlagen hauen / sondern dieselben von ihren gespaltenen Holtz nehmen / und sie mit gemessen werden sollen. Wo den Glasern das Holtz angewiesen wird / sollen zuvor die Schatz-Schindel und Bloch-Bäume ausgeschlagen und zu gebührenden Nutzen gebracht werden. Zu den wöchentlichen Dörre-Holtz / welches vermöge ihrer Besoldung den Glasern vergünstiget / soll ihnen nichts als dürr Holtz / und das sonst nicht zu nutzen / gefolget werden.

Und weil die Glaser zu ihrer Nothdurfft Wald-Röder je zuweilen zu machen pflegen / ist wohl in acht zu nehmen / daß sie sich dessen nicht vor sich selbst und nach eigenen Belieben unterfangen / sondern daß solche Oerter erstlich besichtiget / und nach Befindung ihnen zugemessen und richtig versteinet werden. Die Hut-Weide mit ihrem Viehe / soll / vermöge der Belohnung / den Glasmachern gegönnet / darbey aber dahin gesehen werden / daß solche an unterschiedlichen Orten und nicht in den jungen Schlägen oder Gehäuen geschehe / und jährlich angewiesen werde.

Ihre Hunde sollen die Glasmacher auf ihren Höfen und an Ketten behalten / nicht aber mit sich im Wald lauffen und dadurch der Wildfuhre Schaden thun lassen. Es sollen auch die Forst-Bedienten die Glasmachern je zu weilen erin-

erinnern/ daß sie ihr Feuer in guter Aufsicht halten / damit kein Wild-Schade hierdurch verursacht werde. Fürstl. Sächs. Gothaische Jagd und Forst-Ordnung Tit. 8.

Nachdem sich auch begeben / wann einer ein Holtz angehaut / oder versucht / und ihm dasselbe nicht gefällig gewesen / daß ers nicht gar abgeschlagen / sondern dasselbe stehen lassen / und an ein ander Holtz gestanden / welches unleidlich und dem Gehöltz nachtheilig.

Wo nun hinführo einer durch die Förster betretten wird / der sich eines Holtzes unterstehet / und es nicht gar abgehauen / der soll nach Beschaffenheit der Ungebühr bestraffet / und zu Bezahlung des Holtzes angehalten werden / er nehme es hinweg oder lasse es stehen.

Da man findet / daß die Schneid- und Zimmer-Bäume / und anders Holtz / wenn es zu unrechter Zeit niedergehauen wird / verfaulet / und durch die Würmer schadhafft wird / welches nicht allein denen / die es zu Vollführung ihrer Gebäude gebrauchen / beschwerlich und nachtheilig ist / sondern man auch um so viel desto eher ander Holtz abhauen/und auf die Gebäude beschwerliche Unkosten wenden muß.

So ist zu Verhütung dieses Schadens / denen Forst-Bedienten mit allem Ernst aufzulegen / daß sie allerley Holtz / so zu den Gebäuden abgegeben wird / im Monat Februario im zunehmenden Mond schlagen / sintemahl man aus der Erfahrung hat / daß das zu dieser Zeit geschlagene Holtz nicht wurmig wird / auch keine Sonnen-Klufft gewinnet ; doch muß es von Stund an / nach dem Schlage / von der Rinde gescheelet / und nicht in den Rinden / biß man es zu dem Zimmern und Schneiden gebrauchen will / gelassen / noch auch dergleichen abgehauen Holtz / so lang es zimmermässig / abgegipffelt / sondern ihm seine möglichste Länge gelassen werden / bey Vermeidung gebührlicher Straffe.

18. **Des schädlichen Meyenhauens und Spieß-Ruthen Schneidens.** Demnach durch das unordentliche Meyen-hauen und Spieß-Ruthen-schneiden hin und wieder in den Hecken-Wäldern grosser Schade geschicht / und nicht allein deßwegen in Waldungen grosse Wüstungen / sondern auch hin und wieder an Reiff-Stangen Mangel erscheinen will / indem mehrentheils nur die jungen Stamm-Höltzer und Wispel ab / und den Bircken das Hertz-Blut ausgeschnitten wird / davon hernach selbige nicht mehr übersich wachsen / sondern nur verpfladdern. Diesem nun fürzukommen / ist den Forst-Bedienten gar ernstlich anzubefehlen/daß sie hierauf gute Acht haben / und welchen sie dißfalls straffbar erfinden werden / alsobald zu gehöriger Straffe ziehen.

Dieses wären nun etwan die vornehmsten Puncten / die man in denen Wald- und Forst-Ordnungen abgehandelt findet. Wer mehr Nachricht verlanget / kan sich aus den Forst-Ordnungen / die Fritschens Corpori Juris Venatorio-Forestalis angehänget sind / daraus wir dieses auch entlehnet / Raths erholen.

Achter

Achter Absatz.

Handlend

Von denen Moralien und Rechten / welche bey dem Gebrauch des Wassers / der Flüsse / der Brunnen ꝛc. vorkommen mögen.

SAn findet in dem Ersten Theil p. 449. einige fliessende und stehende Wasser ihrem natürlichen Wesen nach / nun wird das Vorhaben / den Haus-Vatter zu einigen dabey nöthigen Betrachtungen ihrer rechtlichen Umfassung zu führen / unsträfflich seyn.

Das Erste Capitel.

Von dem Recht des Wassers und der Flüsse.

I. Das Recht des Wassers und der Flüsse / nach ihren gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

DAs Wasser ist höchst-nöthig / aber von keinem Werth. Darüber Philosophiret Puffendorff. de J. N. & G. l. 5. cap. 1. §. 5. und lehret / es komme daher / 1. weil niemand eine eigene Herrschafft darüber habe / oder 2. weil es von dem gemeinen Handel und Wandel ausgeschlossen ist; **Wasser ist der eigenthümlichen Herrschafft und des Preises fähig.** Dann das Wasser auf meinem Gut ist mein eigen / und zur Zeit des Mangels / darff ich mein Wasser um Geld verkauffen. Also verkauffte die Edomiter denen Israeliten Wasser vor sich und ihr Vieh.

Wo Wasser in Uberfluß ist / soll man dessen Gebrauch / da es ohne Beschwerden seyn kan / gar gerne andern zugestehen. Sind Worte Puffendorffs de J. N. & G. lib. 3. cap. 3. und zu verstehen von dem Wasser insgemein / von dem vorüber fliessenden Wasser aber insonderheit meynet er / daß es andern / wo sie nicht offentliche Feinde sind / zum Trincken und Waschen gern überlassen werden / denn ob gleich die Flüsse selbsten eines gantzen Reiches / oder etlicher Privat-Leute Eigenthum seyn können / so soll man doch das vorüber fliessende Wasser andern gerne gönnen. Grotius sagt / daß ein Fluß / als Fluß / des Volckes Eigenthum / das Vorüberfliessende Wasser aber allen Menschen gemein seye. Uns scheinet dieses nicht wohl geredet zu seyn / da man eine und eben dieselbe Sache in unterschiedenen Absehen / gemeinschafftlich und eigenthümlich nennen will; Wir halten dafür / es sey besser zu sagen / daß dergleichen Dinge eigenthümlich / ihr Gebrauch aber / vermöge der Leutseeligkeits-Pflicht / allen Menschen frey gelassen sey / es wäre auch mehr als filtzig / wenn man / was doch sonsten vergebens umkommt / und dessen Abgang stets von Natur ersetzt wird / hoch anrechnen wolte. Drum heists beym Plauto Truculento Act. 2. Sc. VII. v. 2. seq. **Will ich nicht das Wasser schöppen / wird sichs doch ins Meer verschleppen;** und beym Ovidio de arte amandi heist es! **Welch Kluger lässet nicht / gern Liecht bey Liecht anzünden?** Kan man auch irgendswo so einen Narren finden / der einem Wasser aus den grossen Fluß versagt / und alles spatsamlich ins tiesse Meer hinjagt. Solcher Gestalt ist auch zu verstehen / was die Latona zum Lycischen Bauern sagt / sprechende beym Ov. M. VI. v. 349. **Mit was für Recht wolt ihr mir hie das Wasser wehren? Hat es nicht die Natur / uns allen wollt bescheren? Sie macht ja Liecht und Wind und Fluthen insgemein / drum sind ich mich zum Brauch dergleichen Gaben ein.**

Wiederhohle die Zeilen von dem Fluß im ersten Theil p. 449. und setze hinzu daß der Fluß lat. Fluvius, von dem vorbey fliessenden Wasser / ab aqua profluente, differire oder unterschieden sey. Ein Fluß ist unveränderlich und unbeweglich / bestehet im Fischen und Schiffen / so weit er in eines Fürsten Territorio befindlich und darinn bleibet / wird unter die res publicas gezehlet. Das vorbeyfliessende und auch andere Länder durchstreichende Wasser aber / welches nicht eher aufhöret / als biß es sich wieder ins Meer ergiesset / unter die res communes, Hopp. ad §. 1. J. de R. D. Müller ad Struv. Ex. 3 D. 7 f.

Es ist wohl zu mercken / was oben / da wir die Res publicas erzehlet / gesagt worden / daß **die Flüsse unter die Regalia gehören**, dann heut zu Tag haben sich die Landes-Herren derselben einzig und allein angemast / und sich vorbehalten / in Ansehung derer dabey vorfallenden Rechten denen Unterthanen eines und das andere anzubefehlen und zu verbieten / oder ihrer Freyheit Ziel und Maaß zu setzen. Ob auch wol nach II. F. c. 6. nur die Schiff-reichen Flüsse in Ansehung des Fischens und anderer Rechte deren Gefallen / Verbott und Einschrenckung unterworffen sind.

Mithin haben nicht alle Einwohner eines Landes den freyen Gebrauch des Flusses / sondern es ist selbiger sehr restringirt / ja zuweilen gar verbotten / welches sich absonderlich bey den

Fischereyen ergibt / und die vielen Land-Fisch-Ordnungen an Tag legen. Klug. Beambter 3. Theil 1. Tit. § 20.

Der freye Lauff des Flusses soll ungehindert fortgehen / daher den Fluß auf seinen Boden zu leiten verbotten. Dieses aber darum / damit der öffentliche Gebrauch des Flusses nicht gehindert / oder die Schifferey schwer gemacht werde / mithin dem allgemeinen Gebrauch kein Schaden geschehe. L. 3. ff. de flumin. Manz. ad §. 2. J. de R. D. n. 20

So ist auch nicht erlaubt / in einem Schiffreichen Fluß etwas aufzubauen / oder eine Mühl / oder ein anders Gebäu aufzurichten / so daß dergleichen auch nicht einmal mit Consens des Landsherrn geschehen kan / wann dadurch die freye Schiffahrt gehindert wird. Die Ursach ist / weil der Gebrauch des Flusses allen zukommt / und daher keinem allein concedirt werden kan. L. 1. pr. de flumin. Mynf. ad §. 2. J. de R. D.

Es geschiehet sehr offt / daß **ein Fluß das Erdreich des Ufers abstösset / und hergegen auf der andern Seiten anflösset.** Daher entstehet **die Anschwemmung** lat. Alluvio. Diese ist eine unvermerckte Ansetzung des Erdreichs / da ein Strom eines andern Grundstücke etwas entzeucht / und des andern seinem nach und nach ansetzet / so daß man verspühren kan / wieviel eigentlich zu jeder Zeit dem einen genommen / und dem andern angesetzt worden. Dabey nun ist zu mercken / daß 1. die Anschwemmung durch den Lauff des Stroms geschehen müsse / dann bey den Teichen / Seen und andern stehenden Wassern / hat sie keinen Grund. 2. Müssen die Grund-Stücke von dem Fluß unterschieden werden / und einander gegen über liegen / auch von der Seite des Stroms die Grösse haben / die der Lauff des Flusses bestimmet. 3. Muß die Ansetzung von der Natur ohne menschliche Beyhülffe geschehen; 4. Muß die Anschwemmung so unvermerckt geschehen / daß das Wasser nach und nach gleichsam etwas Erdreich ableckt / und dem andern zuwirfft. Noë Meurer. Jagd- und Forst-Recht. P. 1. p. 118. Sind nun alle diese Umstände vorhanden / so gehöret alles was angeschwemmt worden / demjenigen welchem das Grundstück gehöret. L. 1. C. de alluv. §. 21. Inst. D. R. D.

Wenn ein gantzes Stück Erdreich von dem Wasser abgerissen / und jemands Grundstück angesetzt worden / so kan er sich dessen nicht anmassen / sondern es bleibt seinem Herrn. v. Rohr Haushaltungs-Recht p. 1343.

Man möchte wol fragen / ob die Anschwemmung als eine Frucht und Nutzung des Guts dem / der den Nießbrauch hat / oder dem Eigenthums-Herrn zustehe? Darauf ist die Antwort / es habe mit der Anschwemmung eben die Beschaffenheit als mit dem gantzen Gut. L. 9. §. 4. ff. de usufruct.

Solte aus Boßheit von jemand zur Anschwemmung Ursach gegeben werden / so wird der so solches gethan / zu Ersetzung des Schadens angehalten / und noch dazu mit einer willkührlichen Straffe belegt. L. unic. §. 11. ff. ne quid in flum. publ. l. 1. C. de Alluv.

❀ ❀ ❀

Dieses wäre uns genug von der Anschwemmung / und wie sich ein Haus-Vatter dabey zu verhalten habe; last uns nun auch sehen / was es bey der Fischerey vor rechtliche Befügnuß habe.

Was die Fischerey an sich betrifft / so ist davon zu lesen im 1. Theil p 197. Die Gerechtigkeit aber in dem Fluß zu fischen / ist ein Regale oder der Majestät zukommendes Eigenthum / daher gebühret keinen Unterthanen oder Privat-Menschen dieses Recht / es sey dann durch Vergünstigung / oder andere rechtmässige Weise. Hier hat man sich nun der an jedem Ort besonder ergangenen Fisch-Ordnung zu erkündigen / als da ist z. E. die Churfürstl. Sächsis. Fisch-Ordnung de anno 1657. die Churfürstl. Brandenburgische erneuerte Fisch-Ordnung de anno 1690. Fürstl. Hessen-Casselische Wasser- und Fisch-Ordnung de anno 1657. Und wird in solchen die Zeit / Maaß / Weise / zu fischen / wie auch die Grösse der Fische bestimmet. Es wird darinnen verbotten in trüben Wasser zu fischen. Item / daß kein Flachs / Hanff / und andere denen Fischen schädliche Dinge in die Flüsse geworffen werden. Daß man keine Enden halte.

Wann der Fluß anlaufft / und Fische in die Gruben der Wiesen und Felder getrieben / so kan der Besitzer solcher Güter beym Abfall die Fische fangen und behalten.

Wann ein Fürst einem ein Land-Gut zu Lehen giebt / so scheinet die Fischerey und der Gebrauch der Ströme mit concedirt zu seyn / angesehen gewisse Revenuen darinnen mit bestehen. Noe Meurer Wasser-Recht p. 10. q. 6.

Nach vermehrtem Wasser wird auch das Fisch-Recht vermehrt / wann solches durch die Natur geschiehet. Bekommt es aber durch menschliche Hülffe einen Zuwachs / so muß derjenige / so das Fisch-Recht hat / nach richterlicher Ermässigung / etwas mehrers zu gemeinschafftlichen Beschwehrden beytragen. Mohr. de Jur. Venand. d. l. c. 7. n. 29.

Wann der Vasall verstorben / so überkommen seine Erben die des Streichens wegen in den Teich gesetzten Fische / dafern er zu der Zeit verblichen / da der Teich bald gefischet werden soll / insonderheit da der Vasall den Teich besetzt / und sonst zu Erhaltung desselben alle Sorge / Fleiß und Unkosten angewendet. Hartm. Pistor. P. 1. qu. 24. num. 67.

Die nur zur Verwahrung und Aufbehaltung in einem Fischhälter gesetzten Fische / werden mit Recht unter die Erbschaffts-Sachen gezehlet / und gehören des Vasallen verstorbenen Erben zu. L. 15. ff. de Act. Emt. Dann es werden solche Fische vor bewegliche Sachen gehalten / und sind nicht zu den immerwährenden Nutzungen des Guts zu referiren / als wie die / so des Satzes wegen stets da bleiben. Rosenthal de Feud. c. 10. concl. 42. n. 61.

Daß aber die auf einen neu-angerichteten Fischhälter aufgewandten Unkosten des Vasallen Erben

Erben zu restituiren seyn / lehret Knipschild. de Obligat. Domin. erga Vasal p. 172.

Ist jemand der Nießbrauch eines Teichs oder Weyhers constituirt / so kan er zu seiner Verspeisung Fische daraus nehmen. Dafern er nur andere an deren Stelle schafft. L. 62. ff. de usu fruct.

Der Pachter eines Fischhälters ist nicht befugt alle Fische wegzufangen / es müste dann besonders so verglichen / oder sonst gebräuchlich seyn Carroll. d. c 42. in fin.

Die zur Brut in einen Weyher gesetzte Fische mögen von dem Besitzer eines Fideicommissi gefangen werden / dafern nur andere an deren Stellen kommen. Knipschild de Fideic. c. 10. num. 85.

Die Straffe vor die / welche aus Teichen / Weyhern / Fisch-Behaltern und andern beschlossenen Wassern Fische nehmen / ist / wie bey andern Dieben / nach Beschaffenheit des Verbrechens und der Umstände / der Strang. Peinl. Halsger. Ordn. art. 169.

Wir fügen diesemnach bey / daß obwol denen Clericis, oder geistlichen Personen / in Jure Can. verbotten zu Jagen / ihnen dennoch das Fischen erlaubt sey / theils weil das Fischen ohne vieles Lermen und Geschrey / mit wenigen Unkosten und Eitelkeit geschiehet / theils weil man kein fressendes Vieh zu halten / oder eine Crudelität / wie gegen dem Wildprät / zu exerciren nöthig hat.

❁ ❁ ❁

Wir haben gesehen / was uns nöthig gewesen in Ansehung des Wassers selbst / der Gewalt / oder Vermögen desselben / und deren darinnen lebenden Thiere vor rechtliche Sachen zu finden / jetzo wollen wir untersuchen / was die darauf fliessende und fortgetriebene Dinge vor eine rechtliche Beschaffenheit haben.

Erstlich gehen auf den Flüssen die Schiffe / dabey anzumercken / daß ein Landes-Herr von denen in den Flüssen seines Landes gehenden Schiffen Zoll nehmen / und allerhand Verordnung darüber geben könne.

Unter denen Schiffen ist eine Art / deren man sich zu Uberseтzung der Menschen und Dingen bedienet / welche Fähre genannt wird.

Eine Fähre ist ein breites / offenes / niedriges Schiff / so zu Uberführung eines Wagens ꝛc. Personen und Thiere bestimmet ist. Heut zu Tag werden die Fähren in Ansehung ihres Gebrauchs unter die Regalien gerechnet. Ziegl. de Jur. Majest. l. 2. c. 16. n. 4.

Die Fähr-Gerechtigkeit ist nichts anders / als eine Befugnüß auf einem Strom eine Fähre zu halten / und Nutzen daraus zu ziehen.

Was das Eigenthum der Fähre belanget / so gehören sie der Republic, und nicht unter die Privat-Güter eines Fürsten.

Dieses Recht kan auf Privat-Personen kommen / nicht zwar als ein Regale / sondern als eine Uberlassung des Gebrauchs / dann das Regale hafftet an der Person des Fürsten. Ziegler de J. Majest. l. 1. c. 3. §. 18. **Und solches** 1. **durch Belehnung** / oder als ein Privilegium, Krafft specialer Vergünstigung. 2. **Durch Verjährung** / und zwar in gewöhnlicher Verjährungs-Zeit / c. 16. præterea. X. de V. S. wider einen Privat-Menschen / und in eine unverdenckliche Zeit Zeit wider den Fürsten. C. 1. de præscript Ziegler. de Jur. Majest. l. 2. c. 17. §. 37. So lange nun diese Zeit nicht erwiesen wird / so lang kan ihr der Fürst contradiciren oder widersprechen. Ob aber ein Privat-Mann / wann er mit der Fähr-Gerechtigkeit versehen ist / einem andern verbieten könne / eine Fähre zu halten / ist eine Frage / welche mit Ja und Nein beantwortet werden kan / mit Ja / wann jemand wolte eine Fähre halten / Reisende / Waaren / und dergleichen überzuführen; mit Nein / wann jemand eine Fähre zu Beförderung seiner Hauswirthschafft hätte. Ziegler de Jur. Maj. l. 2. c. 16. § 4.

Es ist viel Streitens / ob eine Fähre unter die bewegliche und unbewegliche Sachen gehöre / und hat man auf beyden Seiten gute Gründe / welche zu untersuchen vor einen Haußmann zu schwehr sind / solte bey Successionen oder Erbfolgen darüber zu disputiren seyn / so gehören Rechtsgelehrte dazu.

Die Fähr-Gerechtigkeit kan wieder zurück genommen werden / vornemlich 1. wann dieselbe einer gewissen Person / aus was Ursach es seyn möge / gegeben worden / und die Person begibt sich dieses Rechts / oder stirbt. L. 4. §. 3. ff. de cens. l. 91. ff. de R. J. 2. Wann der Fürst gezwungen ist / zur allgemeinen Wohlfahrt die Fähre zu sich zu nehmen / als zur Zeit des Kriegs. 3. Wegen Mißbrauch.

❁ ❁ ❁

Zu beständigem Ubergang und Uberfuhr hat man **die Brücken** erdacht / von denen auch ein wenig zu handeln.

Zum Voraus ist zu setzen / daß das Brucken-Recht eigentlich keinem Privat-Menschen zustehe / sondern dem Fürsten oder Republic.

Wir wollen dann sehen / wie dasselbe / in so weit es unter die Regalien gezehlet wird / acquiriret werde. Es sind aber zwey Weege / auf welchen man der Regalien oder Landes-Herrlichen Rechte theilhafftig werden kan. Nemlich die Begnadigung und Verjährung.

Die vornehmste Art der Concession ist die Belehnung / welche entweder eine allgemeine oder besondere ist. Durch die allgemeine Belehnung / wird das Brücken-Regale unter den Nahmen der Landes-Fürstlich-Obrig- und Herrlichkeiten / mit den andern Landesherrlichen Rechten / vermittelst des Regalis der Flüsse / oder der Land-Strässen acquiriret. Die Ursach des erstern ist / daß / wenn das Hauptwerck concediret worden / das Nebenwerck auch mit darunter verstanden werde; die Ursach des letztern / daß man glaubt / daß auch dasjenige / ohne welches das concedirte Recht nicht völlig ausgeübt werden kan. Diese vermittelst einer Belehnung mit einer generalen Clausul geschehene Concession, wie sie zu Zeiten Kaysers

Sigismundi Belehnungs-Instrumenten angehängt worden / ist folgende: Mit seinen Fürstl. Herrlichkeiten / Ehren und Würden / mit samt ihren Zöllen / Gebieten / Rechten / Gerichten / Mannschafften / Eigenschafften / Städten und allen Zugehörungen ꝛc. Fritsch. Tr. de Reg. Viar. Jur. c. 4. n. 4.

Demnach besitzen die Fürsten / Grafen / und andere Stände des Heil. Römischen Reichs / vermittelst Landes-Herrlicher Hoheit das Brücken-Regale in Ansehung der öffentlichen Flüsse und der Landstrassen. Durch eine besondere Belehnung wird das Recht / Brücken auf öffentlichen Strömen zu bauen / concedirt / wenn einem entweder ein Land-Gut / mit welchem schon zuvor das Brücken-Recht verknüpfft gewesen / übergeben / oder einer nebst einem Gute aufs neue damit belehnet wird. Ist des Brücken-Rechts ausdrückliche Erwehnung geschehen / so hat das Werck das Seine / ist das Gut aber nur so schlechter Dings concedirt / so ist die Sache nicht so gar ausgemacht.

Jedoch ist zu glauben / daß man solches am besten mit den Beweiß-Gründen / die wegen Gleichheit und Aehnlichkeit der Materie von andern Sachen hergenommen / erweißlich machen kan. Also wann einer ein Gut / auf welchem die Gerichtbarkeit hafftet / durch Belehnung überkommen / so wird er auch der Jurisdiction theilhafftig / ob schon derselben nicht ausdrückliche Meldung gethan worden.

Die andere Art ist die Præscription oder Verjährung / welche an statt der Belehnung ist / und von welcher man glaubt / daß durch sie das Brucken-Regale rechtmässiger Weise acquiriret worden.

Es fraget sich / wenn einer das Fluß- und einfolglich das Brücken-Recht hat / der Fluß aber zweyer Herren Lande voneinander theilet / ob der eine Landes-Herr befugt sey / ohne des andern Einwilligung zu requiriren / eine Brücke über den Fluß zu schlagen? Es scheinet zwar / daß man solches bejahen solte / angesehen der Gebrauch der Ufer / dem Völcker-Recht nach / einem jedweden frey und offen stehet; §. 4. Inst. D. R. D. l. 5. d. R. D. Und ferner werden die Ufer der Ströme vor gleiches Rechts gehalten mit den Flüssen: Was einem nun auf den Flüssen erlaubt / ist einem auch auf deren Ufern vergönnt; Aber dem ungeachtet / ist doch solches zu verneuern / denn die Ufer stehen in dem Eigenthum derjenigen / an deren Land und Grundstücken sie anstossen / und so wenig als der eine Lands-Herr auf des andern seinem Ufer / so seinen Landen gegen über lieget / etwas anordnen kan / so wenig ist er auch befugt wider des andern Willen eine Brücke drüber zu legen.

Wenn ein Landes-Fürst das Recht der Land-Strassen besitzt / einer von Adel aber einen Privat-Strom / den er entweder durch Belehnung oder Verjährung überkommen / innen hat / und dieser Strom mit einer Fähre / davon der Edelmann jährlich grosse Einkünfften zieht / passirt werden muß; So fragt sichs / ob ein Lands-Herr befugt sey dem Edelmann zu verbieten / seine Fähre abzuschaffen / und er hingegen eine Brücke über denselben Strom könne anlegen lassen? Nun ist zwar an dem / daß ein Landes-Fürst seinen Unterthanen ohne die höchste Noth nicht leichtlich etwas entziehen / noch sie in ihren rechtmässig-erlangten Rechten beeinträchtigen soll; da aber das Commercien-Wesen durch eine bequemere Einrichtung der Landstrassen / wie wir im vorhergehenden bereits gedacht / gar sehr befördert wird / und die Wohlfahrt des gantzen Landes / der Bequemlichkeit und dem Nutzen eintzeler Privat-Personen doch allerdings vorzuziehen ist; so kan man nicht sehen / wie jemand den Landes-Fürsten solches Recht absprechen könne.

Folgende Frage ist etwas schwerer / wenn ein öffentlicher Strom zweyer Herrn Lande theilete / der eine Landes-Fürst hätte das Regale des Flusses / der andere das Recht der Land-Strassen / auf beyden Territoriis, nebst der Fähr-Gerechtigkeit auf demselben Strome / ob derjenige / der das Recht der Landstrassen auf beyden Territoriis besitzt / berechtiget sey / um die Commodität der Strassen zu verbessern / ohne Einwilligung des andern / der über den Strom zu disponiren hat / eine Brücke über den Fluß zu bauen? Ob gleich ihrer viele solches verneinen / so halte dennoch dafür / daß es zu bejahen sey. Denn wenn concedirt ist / daß er diesen oder jenen Endzweck erlangen soll / müssen nothwendiger Weise auch die Mittel dazu vergönnt seyn: Nun geht aber das Regale der Landstrassen dahin / daß die Wege zum Vortheil der Reisenden so commode eingerichtet werden / als nur möglich / und ist kein Zweiffel / daß die Aufbauung der Brücken an den Orten wo keine sind / zu dieser Commodität ein grosses beyzutragen pflegt. Und ferner / was würde dem einen Fürsten das Recht der Landstrassen / so er in beyden Territoriis hätte / helffen / wenn er nicht befugt wäre / die Commodität der Land-Strassen / so in beyden Territoriis anzutreffen sind / zu vereinigen?

So viel von der Frage / in wie weit vergönnet sey über öffentliche Ströme Brücken zu bauen. Auf einem Privat-Fluß oder Privat-Weege ist einem jeden Eigenthums-Herrn erlaubt / eine Brücke anzulegen / es müste denn besonderer Ursachen wegen in den Lands-Gesetzen solches seyn verbotten worden.

Solte einer aber auch wohl die Befugniß haben / sein Haus oder Meyerey mit einem Graben zu umgeben / und eine Zug-Brücke drüber zu machen / die man in der Nacht / um des Anlauffes allerhand bösen und diebischen Gesindels sich zu erwehren / aufzöge? Ob zwar Privat-Personen ohne Erlaubnuß von dem Lands-Fürsten erhalten zu haben nicht vergönnet ist / ihre Häuser und Schlösser zu fortificiren / L. 9. ff. ult. de R. D. l. 6. ff d. oper. publ. so ist doch solches nur von so einer Befestigung zu verstehen / die die Gewalt der Kriegs-Trouppen aufhalten könte / und zu einigen Aufruhr im Lande Gelegenheit geben. L. 3. ff. de operibus publicis. Im Gegentheil solt ich nicht meynen / daß eine solche Verwahrung / die niemand zum Præjudiz gereicht / sondern bloß zur häußlichen Sicherheit angesehen ist / jemand könne verwehren

wehret werden. L. 10. C. de ædificiis. l. 8. C. de defensor. Civit. Perez in Cod. ad tit. de ædific. num. 6.

Wenn ihrer zwey eine Brücke haben auf einem gemeinschafftlichen Grund und Boden / so ist der eine socius nicht befugt / ohne des andern Einwilligung / die Brücke vor sich alleine machen zu lassen. L. 28. ff Commun. div. Denn der Verbietende wird allezeit von den Rechten in mehrere Consideration gezogen. Da die Brücken zur Bequemlichkeit der Reisenden und der bessern Passage wegen gebauet werden / so müssen die Landes-Fürsten / als denen das Regale der Landstrassen zustehet / vor die Sicherheit der öffentlichen Brücken besorget seyn / und stehet ihnen auch zu / alles dasjenige / was sie in Ansehung ihres Gebrauchs zur Wohlfahrt des Landes dienlich erachten / zu verordnen. Fritsch. Tract. de Reg. Viar. publ. O. 5. 6. & 7.

Wir wollen nun mit wenigem sehen / weil die Brücken öffters einen so engen Raum in sich fassen / daß zwey einander begegnende Wägen nicht vorbey können / wenn nicht einer an dem Eingang der Brücke wartet / biß der andere / der zu erst auf die Brücke gekommen / drüber gefahren / oder wenn beyde zugleich auf die Brücke gekommen / der eine zuruck stosse / wie es in denjenigen Fällen / da zwey einander begegnende Fuhrleute / ein gleiches Recht zu scheinen haben / den Rechten und Gewohnheiten nach gehalten werde / und welcher auf den andern warten / oder mit seinem Wagen zurück stossen müsse?

In dem Sächsischen Recht ist folgende Weise vorgeschrieben; die kleinen Wägen müssen den grossen weichen / die Fußgänger den Reitenden / die Reuter den Wägen. L. R. art. 2. l. 59. Der leere Wagen soll weichen dem schwehren / der Reitende dem Wagen / und der Gehende dem Reitenden. Sind sie aber auf einer Brücken / und jaget man einen Reitenden / oder einen zu Fuß / so soll der Wagen stille stehen / so lange / daß sie mögen hinfür kommen / welcher Wagen erst auf die Brücken kömmet / der soll zu erst überfahren / er sey leer oder geladen. Struv. erkläret solches in seiner Jurispr. Rom. Germ. For. lib. 2. Tit. 3. th. 8. so / daß / wenn ein Fuhrmann oder Kutscher mit der Peitsche oder sonst ein Zeichen gebe / wenn er auf die Brücke käme / so müste der andere warten. Oder wenn die Passage so enge wäre / daß einer von denen / die einander begegneten / seinen Wagen nothwendiger Weise zuruck stossen müste / so hätte derjenige den Vorzug / der zu erst auf die Brücke oder in den Weeg gekommen / wiewohl man der Billigkeit und Gewohnheit nach am meisten darauf siehet / wer am leichtesten beladen / oder welcher am ehesten wieder zurück könne kommen.

Es ist nicht genug / daß die Brücken gebauet werden / sondern sie müssen auch im bäulichen Wesen erhalten seyn. Damit man aber urtheilen könne / wem die Beschwehrde derselben Reparatur wohl zukomme? so halte ich / daß man so procediren müsse:

(1.) Muß man sehen / was an denselben Ort / wo die Ausbesserung der Brucken vorgenommen werden soll / gewöhnlich / und wie es von Alters hierinnen gehalten worden. arg. l. 1. ff. de aqu. & aqu. pluv. arc.

(2.) Kan man von der Observanz des Orts nicht Nachricht überkommen / so muß man die Gebräuche des Landes an statt eines Gesetzes annehmen. L. 32. ff. de leg. Mev. P. 4. dec. 238. num. 5.

(3.) Findet man auch solches hierinnen nicht entschieden / so muß man den gemeinen Rechten nachgehen. In den Römischen Rechten ist von den Kayserm Arcadio und Honorio anbefohlen worden / L. 11. D. de oper. public. daß von den jährlichen Einkünfften der gemeinschafftlichen Güter der Republic der dritte Theil zur Ausbesserung und Reparatur der offentlichen Gebäude angewendet werden solte. L. 3. C. de div. Klock. de contribut. c. 9. n. 34.

Nachdem nun diese Leges nicht mehr in Observanz sind / so fragt sichs / ob denn die Unterthanen und die übrigen / die von dem Gebrauch der Brücken einigen Nutzen haben / zu Bezahlung der zu ihrer Reparatur nöthigen Unkosten anzuhalten? Ich glaube (1.) daß die Landes-Fürsten und andere / die durch Erhebung der Brücken-Gelder ihren Vortheil ziehen / auch die Unkosten / die zu Erhaltung der Brücken / Weege und Stege erfordert werden / billig hergeben müssen.

Denn der Haupt-Zweck bey Bezahlung der Brücken-Gelder ist die Reparation der Brücken / und Conservation der Landstrassen. Welches auch Kayserm Friderici II. Constitution von anno 1236. c. 4. n. 3. bey dem Goldast. Const. Imp. t. 1. p. 82. haben will / wie aus folgendem zu sehen: Alle die Zölle nehmen auf Wasser oder Land / die sollen den Weegen und Brücken ihr Recht halten / mit Machen und Besserung / und von denen sie die Zölle nehmen / sollen sie beleuten / nach ihrer Macht / als ferne ihre Gewalt gehet / daß sie nichts verliehren / wer diß bricht / der Zoll soll dem Reiche ledig seyn. Goldast. Reichs-Satz l. 2 p. 19. allwo erinnert wird / daß diese Constitution von den Nachfolgern wiederholet worden; Also hat auch der Chur-Fürst zu Sachsen Johann Georg I. in einem à parten Mandat die Besserung der Landstrassen / Brücken und Weege seinen Beambten anbefohlen. Siehe Erledigung der Landes-Gebr. de anno 1609. zu Torgau Tit. 3. von Rent-Sachen 15. (2.) Weil den Obrigkeiten in Städten zu Ertragung der öffentlichen Onerum, als Reparaturen der allgemeinen Gebäude / u. s. w. gewisse Revenuen überlassen werden / wie solches eine fast durchgängige Gewohnheit ausweiset. Also ist auch eine Stadt-Obrigkeit billig verbunden / zu Ausbesserung der Brücken die Unkosten her zu schiessen.

Daher ist auch das angeführte Chur-Sächsische Mandat wegen der bekandten Nachläßigkeit der Unter-Obrigkeiten von Churfürst Johann Georgen dem II. höchstseeligen Andenckens in Erledigung etlicher Lands-Gebrechen Tit. Justitien-Sachen / in den Worten: Ob zwar in der Policey-Ord-

Ordnung wiederholet worden: Dafern aber die gewöhnlichen Brücken- und Gemeinde-Gelder zu Ausbesserung der Brücken und Erhaltung der Landstrassen nicht zu reichen / so sind hernach die übrigen Einwohner einer Stadt oder eines Landes verbunden einen Beytrag mit zu thun.

Da die Auslieferungen der Schiffe zu Erbauung einer Schiff-Brücken mit denen hieher gehörigen Unkosten eine gleiche Beschaffenheit haben / so wird nicht undienlich seyn / wenn wir die Frage anfügen: Ob ein Landes-Herr zu Kriegs-Zeiten / Krafft des Landes-Herrlichen ihm zustehenden Ober-Eigenthums/ sich der Schiffe seiner Unterthanen bemächtigen / und sie zu einer solchen Brücke anwenden könne? Gleichwie nun in dem Fall der Noth ein Landes-Herr befugt ist / zu Beschützung seines Landes/ den Privat Personen ihre Güter gar zu entziehen/ und sie zur gemeinschafftlichen Defension seiner Unterthanen anzuwenden. Also ist wohl kein Zweiffel/ daß ihm solches noch vielmehr in Ansehung der Schiffe/ welches noch viel geringer ist/ frey stehe. Die Innbehaltung der Schiffe und derselben Gebrauch zu Verfertigung einer Schiff-Brücke hebt das Eigenthum der Privat Personen/ welches ihnen daran zustehet/ nicht auf/ indem sie wenn die Noth / welche ihnen zu wegnehmung der Schiffe Gelegenheit gegeben / vorbey / sie solche wieder bekommen.

Die Gerechtigkeit einer solchen Handlung wird von den Rechtslehrern / wenn sie von dem Ober-Eigenthums-Recht eines Lands-Fürsten reden / gar leicht erwiesen. Denn da alles dieses auf die Erhaltung der gemeinschafftlichen Wohlfahrt abzielet / zu deren Beförderung die Unterthanen bey ihrem Unterthanen-Eyde / da sie sich unter den Schutz ihres Landes-Herrn begeben / entweder ausdrücklich / oder doch heimlicher und unvermutheter Weise sich verpflichtet / so können sie sich auch hernach nicht beschwehren / wenn der Landes-Fürst bey einem solchen Falle sich ihrer Güter des gemeinen Besten bedienet.

Ist aber der Fürst wol verbunden/ den Schaden zu ersetzen / der den Schiffen von den Feinden zugefügt worden / oder so sie gar genommen worden / dieselben zu bezahlen / oder auch ihren Eigenthums-Herren das Interesse wegen des ihnen hierdurch entzogenenen Vortheils gut zu thun?

Nun wollen wir von den Unterthanen handeln / allwo eine zweyfache Frage sich ereignet: Ob ihnen nemlich der Schaden von dem Landes-Fürsten/ oder von ihren Mit-Bürgern zu ersetzen? Ich glaube daß der Landes-Fürst von dieser Compensation frey zu sprechen/ weil er solches aus eigenmächtigem Recht thut / und sich der Schiffe seiner Unterthanen Schaden begegnet/ da sie Vortheil und Genuß dadurch haben sollen / so kan solches dem Landes-Herrn nicht præjudiciren. Will es aber der Landes-Herr dennoch thun / so ist solches mehr vor eine Gnade denn Schuldigkeit anzunehmen; Was aber die Mit-Bürger anlanget/so glaub ich/daß dieselben noch eher verbunden sind/ zu Ersetzung des Schadens/der denen andern an ihren Schiffen / die zur allgemeinen Wohlfahrt des Landes angewendet worden/ begegnet.

Wir wollen nun sehen/ auf was vor Art / und in wie weit die Unterthanen zu Bezahlung der zur Ausbesserung der Brucken nöthigen Unkosten / wenn sie zusammen ein Pactum dieserwegen aufgerichtet/ oder es angelobet / gehalten sind. Daß einer/ der aus Freygebigkeit die Aufbauung einer öffentlichen Brücke verspricht / dazu gehalten sey / ist gar kein Zweiffel. Denn die Erbauung oder Ausbesserung der Brücken ist vor eine rechtmässige Ursache einer Gelöbnuß zu halten / dadurch der Versprechende obligirt wird. L. 4 & 7 ff. de Pollicit. Wie wenn aber die gebaute Brücke mit der versprochenen Grösse nicht überein kommt / oder nicht so commode und so dauerhafft erbauet worden/ als er wol gesolt / oder wie er sich erst anheischig darzu gemacht? Kan man denn wohl von dem / der es versprochen/ oder von seinen Erben prætendiren daß sie es auf dieselbe Weise entrichten und zu Stande bringen sollen? Ich halte nicht. L. un. C. de Ration. oper. publ.

Denn die Republic muß bey einem solchen gethanen Versprechen mit dem jenigen zu frieden seyn / wie es der Promittent verfertigen lassen. Der Favor der Republic ist zwar groß / aber doch nicht so / daß man von dem / der von freyen Stücken versprochen/auch das äusserste/welches ihn vielleicht incommodiren würde/ verlangen kan.

Kan man denn wol dasjenige Vermächtnüß welches zu Ausbesserung der Brücken destinirt ist/ unter die pias causas rechnen? Ich glaube allerdings; denn die öffentlichen Brücken gehören unter die Gemein-Gebäude; Was aber zur Erbauung der Gemein-Gebäude vermacht wird / wird den piis causis zugezehlet. Struv. Jurispr. Forens. lib. 2. tit. 16.

Es ist bekandt / daß von den Brücken ein gewisser Zoll von den Reisenden erleget werden müsse; da wir denn auch mit wenigem etwas davon gedencken wollen. Zu erst fragt sichs / ob ein Landes-Fürst/ der eine Fähre hat/ die ihm gar viel Geld einträgt / die Fähre lassen eingehen / und des allgemeinen Nutzens wegen eine Brücke davor erbauen/ und zur Compensation der auf die Erbauung der Brücken verwandten Unkosten einen Brücken-Zoll anlegen? Dem ersten Ansehen nach scheinet solches zu negiren / weil niemand ohne Vergünstigung des Kayfers Zölle anzulegen berechtiget ist. Weil aber hier die Raison des Verbotts nicht statt hat / und der in diesem Fall das Brücken-Geld prætendirt / keine Neuerung vornimmt / sondern nur die Art und Weise des vorigen Zolls / den die Reisenden doch hätten müssen abtragen / in einen andern / der ihnen viel bequemer ist / verwendet / so sehe nicht / wie ihm solches könne verwehret werden. Sonst ist bekandt / daß zur rechtmässigen Anordnung der Zölle / des Kayfers und der Churfürsten Einwilligung erfordert werde.

Der

Der Special-Concession wird eine Verjährung von undencklichen Zeiten gleich gehalten. Dafern einer vorgibt / er habe das Recht den Brücken-Zoll einzufordern / durch Verjährung erlangt / und erweist / daß er von vielen Jahren her befugt gewesen / von einigen Sachen dißfalls etwas gewisses zu prætendiren / so kan er solches doch auf andere Sachen erstrecken / denn es ist die Verjährung auch hierinnen nach der Possess zu reguliren.

Solches scheinet zwar schlechten Nutzen zu haben / wenn wir die blosse Beschaffenheit des Brücken-Zolles der Gewohnheit nach ansehen / sintemahl bey dessen Bezahlung der Unterscheid der Sachen nicht attendirt wird / und man gar selten in Ansehung der Waaren etwas bezahlet / und alle Præstation ist nur auf die Menschen / Wägen und das Vieh gerichtet. So halte ich doch davor / daß es einigen Nutzen habe. Denn man siehet öffters / daß zu Vermehrung des Fisci unterschiedene raisons der Zölle bey dem eintzigen Nahmen des Zolls vorkommen.

Daher werden unter dem Nahmen des Brücken-Zolles auch andere Præstationes mit eingerichtet / und bißweilen die Beschaffenheit der Waaren auch mit in Betrachtung gezogen. Hernach spühret man auch den Nutzen davon / wenn das Brücken-Geld vor die Wägen und Pferde erleget werden muß. Denn da die Wägen und das Vieh von unterschiedener Gattung sind / vor welche nicht einerley entrichtet wird / denn es wird mehr bezahlet vor einen Fracht-Wägen / denn vor einen andern / mehr vor ein Pferd oder Ochsen / denn vor ein Schaaf; Also ist in diesem Fall der Unterscheid der Sachen gantz Sonnen-klar / und der Brücken-Zoll wird nicht anderst præscribiret / denn nach dem Gebrauch / da man ihn in Possess gehabt.

Es ist noch eines und das andere anzuführen / was zur Beurtheilung der Thiere gereicht / in wie weit die Statuta wollen / daß der Brücken-Zoll vor sie bezahlet werden soll. Wenn das Statutum von Stucken Vieh redet / so ist solches von den grossen Thieren zu verstehen / nemlich von Ochsen / Pferden und andern dergleichen Vieh; bestimmt aber das Statutum, was von einer Heerde entrichtet werden soll / so ist dieses von kleinen Vieh / als Schaafen zu erklären. L. 81. ff. de Leg. 3. Ob aber unter den Nahmen der Heerde Schaafe die Lämmer mit begriffen / ist Zweiffelhafft / und ist hierbey vornehmlich der gemeine Gebrauch und die Gewohnheit des Ortes in Consideration zu ziehen.

Was die Personen anlanget / die zu Abtragung des Brucken-Zolls verbunden / so ist bekandt / daß niemand ordentlicher Weise von derselben Præstation frey ist / auch nicht einmahl ein Soldat. L. 3. & l. 7. C. de vectigal. Es werden ausgenommen der Fiscus, L. 9. ff. de public. und nach einiger Meynung die Fürsten / Grafen / und Standes-Personen in Teutschland / wie auch die unmittelbaren von Adel. Siehe Henr. Klock. de Vectig. th. 30. & 31. Ferner die Gouverneurs und Stadthalter der Provintzen; L. 1. ff. de Publ. die Reichs-Cammergerichts-Räthe / Assessores, Fiscales, Secretarii und andere so zum Reichs-Tag gehörig. Kulant. de commiss. P. 4. l. 2. c. 5. n. 28. & 35. Zu diesen privilegirten Personen kommen auch nach den gemeinen Rechten noch dazu die frembden Abgesandten. L. a legatis C. de Vectig.

Ob aber die Immunität dieser Personen von Bezahlung des Zolles auch auf den Brücken-Zoll zu applicirẽ / ist zweiffelhafft. Denn da die Einsammlung des Brücken-Geldes auf die Erhaltung der Brücken gerichtet / solches aber eine sehr favorable Sache ist / so glaub ich / daß alle Passagiers ohne Unterscheid wegen des gemeinschafftlichen Gebrauchs der Brücken / zu Bezahlung des Brücken-Geldes verbunden / angesehen die unprivilegirten Personen mit ihrer Passage den Brücken so wenig schaden / als die privilegirten. Klock. de Contribut. c. 12. n. 72.

Gleich wie nun der / so von den Oneribus überhaupt frey gesprochen / deßwegen von Bezahlung der zur Reparatur der Brücken nöthiger Gelder doch nicht loß kommt; L. 1. C. de collat. fund. patrim. & emphyt. Also ist auch die Immunität von den Zöllen überhaupt auf die Brücken-Zölle nicht zu erstrecken. Es scheinet solches die Observanz vieler Orte zu bestättigen / welches auch in den Sächsischen und Schwäbischen Rechten gegründet. Sächs. Landr. art. 27. lib. 2. Schwab. Landr. c. 214. n. 4.

Ist einem wol zur Sommers-Zeit / da die Ströme klein seyn / erlaubt / ohne sich der Brücken zu bedienen / entweder durch den Fluß zu fahren / oder sich einen andern Weeg auszusuchen / und dadurch dem Brucken-Geld zu entgehen? In den Longobardischen Gesetzen war solches erlaubt. Licet nulli Cogantur Tit. de Episc. lib. 3. Leg. Longob. Ich halte aber nicht / daß solches heutiges Tages frey stehe; denn demjenigen / der mit sehr grossen Unkosten zur Bequemlichkeit der Reisenden eine Brücke bauen läst / kan nicht hindern daß der Strom in der grossen Sommer-Hitze so klein wird / daß die Leute durchfahren können / und die Reisenden können sich auch / ohne unbillig zu handeln / des Brücken-Geldes nicht entbrechen / und sagen / sie hätten der Brücken nicht vonnöthen / und also wolten sie auch keinen Brücken-Zoll geben. Man muß auf die Intention dessen sehen / der die Brücke zu erst anlegen lassen.

Ferner fragt sichs / ob derjenige / so einen Wagen vermiethet / oder der ihn miethet / den Brücken-Zoll geben müsse? Die Contrahenten pflegen sich insgemein deßwegen zu vergleichen / und es auszumachen / wer ihn geben soll / sonst muß ihn der Vermiether des Wagens / wenn er nichts davon erwehnet / über sich nehmen / und die Schuld ist sein eigen / daß er nicht alles zuvor mit dem andern ausgemacht.

Indem die Brücken nach dem Unterscheid des Orts / über welchen sie gebauet / unterschiedene Jura überkommen / so hat es auch mit der Jurisdiction auf den Brücken nicht einerley Bewandtnüß; die öffentlichen Brücken haben mit den Land-Strassen einerley Recht / daher / was von

diesen

diesen behauptet oder verneinet wird/wird auch von jenen behauptet oder verneinet.

Die Vergünstigung der Gerichtsbarkeit auf den Landstrassen schliest die Jurisdiction auf den Brücken in sich. Wie/wenn einem ein Ritter-Sitz mit Rechten und Herrlichkeiten überlassen / ist die Gerichtbarkeit auch auf die Brücke zu extendiren? Daß der Fluß hierdurch nicht zugleich mit überlassen worden / scheinet ungezweiffelten Rechtens zu seyn: Denn unter einer allgemeinen Concession der Rechte sind die Regalien / wenn sie nicht mit ausgedruckt werden / nicht begriffen / C. 4. de offic. de leg. C. f. de offic. Vicar. in 6. und also ist auch die Jurisdiction auf dem Flusse nicht mit drunter enthalten.

Da nun die Brücke zu dem Flusse mit gehöret / so solte man diese Frage billig verneinen. Weil aber eben die Raison die bey der Concession der Gerichte auf der Land-Strasse / bey der Brücke auch statt hat / so glaub ich doch / daß sie zu bejahen sey. Denn es würden die Landstrassen und Brücken unmöglich in Sicherheit und baulichen Wesen erhalten / und die Brücken-Gelder auch nicht eingebracht werden können / wenn nicht erlaubet wäre/ gerichtliche Handlungen auf derselben zu exerciren.

Wenn ein Fluß einem Landes-Fürsten gantz gehöret / der durch ein Pactum erhalten/eine Brücke über das Ufer eines andern Territorii zu schlagen / so kan der Eigenthums-Herr auf dem Theil der Brücke / da sie über das Ufer geleget ist / sich die Jurisdiction zueignen/daferne sie sich nicht eines andern vergleichen/oder ein anders etwan durch Verjährung oder Gewonheit eingeführet.

Nun wollen wir sehen / wie man der Brücken-Rechte verlustig werde. Man wird der Brücken verlustig / wenn ihr Possess oder derselben Nutzungen uns entzogen werden. L. 9. ff. d. R. V. God. in d. l. 14. de V. S. als wenn das Wasser so anwächst / daß die Brücke entweder gar weggeschwemmet / oder doch überschwemmet wird / denn durch die Uberschwemmung wird die Possession verlohren / L. 3. 17. l. 30. 3. ff. de aqu. welches die DD. insgemein von einer langwürigen Uberschwemmung verstehen. Donell. lib. 5. Comment. C. 12. Hillig. lit. C. der Gyphanium widerlegt / welcher behauptet / daß die Possession allezeit und ohne Unterscheid verlohren werde / ob gleich die Inundation nur eine geringe Zeit angehalten. Daher fragt sichs / weil der Possess hierdurch verlohren gehet / ob auch wohl die Verjährung des Brücken-Zolles hierdurch unerbrochen werde? welches zu bejahen. arg. L. si locus ff. Quemadm. servit. Dieses ist aber von einer langanhaltenden Uberschwemmung zu verstehen.

Man verlieret eine Brücke / wenn sie eingerissen und gäntzlich abgetragen wird. Und entweder mit dem Recht der Reparatur, oder ohne dasselbe. Ohne das Recht der Ausbesserung wird sie verlohren / wenn die Brücke eines von einem begangenen Delicti wegen / eingerissen wird / und alsdenn erlischt auch das Recht den Brucken-Zoll einzufordern. Denn wenn das Hauptwerck erlöschen / so vergehet auch alle das Nebenwerck / so damit verknüpfft ist. L. 21. ff. Quib. mod usufr. amitt. l. 20. si lub latum ff. de S. P. U. Mit dem einen übrig gelassenen Recht derselben wieder Aufbauung kömmt man um die Brücke / wenn sie von den Feinden eingeäschert / oder sonst ruinirt wird / und vergehet auch alsdann die Jurisdiction auf der Brücke/und der Brücken-Zoll.

Wenn nun der Lauff des Stroms verändert/ kan denn derjenige / der das Brücken-Geld zu fordern berechtiget ist / den Zoll von den Reisenden prætendiren / da sie doch gar nicht mehr nöthig haben / über die Brücke zu passiren? Ich halte nicht. Denn es fehlet alsdenn die vornehmste Ursach / um deren willen man den Brücken-Zoll angelegt / und von den Reisenden gefordert / nemlich die Reparatur der Brücke / und derselben Erhaltung im baulichen Wesen.

Da es nicht mehr nöthig ist / die Brücke zu bessern / so ist auch der Zoll dieserwegen nicht mehr zu prætendiren. Klock. de vectig. th. 73. verb. sub dubito. Ein anders ist / wenn der Brücken-Zoll vornemlich angeleget/daß der Fiscus bereichert werden möge.

Ist aber wohl erlaubt / wenn die Abforderung des Brücken-Zolls durch Veränderung des Wasser-Lauffs / erloschen / an einem andern Orte des Stroms eine Brücke zu bauen / und das Brücken-Geld anzulegen? Ich glaube/ daß diese Frage zu negiren sey. Siehe Noe Meurers Wasser-Recht Tr. 2. Qu. 2. q. 31. Henr. Klock. de vectig. th. 7. 3.

Wenn der Pachter des Brücken-Zolls die unvermutheten Unglücks-Fälle über sich genommen / ist denn die Ubernehmung dieses Casus fortuiti auf den Schaden der ruinirten und eingegangenen Brücke zu erstrecken? Ich halte nicht: Denn die Ubernehmung eines ungewöhnlichen Unglücks-Falls schadet / wenn einer an den Nutzungen und Einkünfften einer Sachen Schaden erlitten / aber nicht / wenn die gantze gepachtete Sache zu Grunde gegangen. L. 15. 12. ff. locat. l. 25. C. eod. surd. Conf. 179. num. 16. Und es hindert auch nicht / daß der Brücken-Zoll-Pachter verbunden gewest / die Brücke in baulichen Wesen zu erhalten. Denn dieses ist von der Reparatur und nicht von der gäntzlichen Wiederaufbauung zu verstehen. arg. l. 1. C. de Jur. empht. Brunn. Comm. ad l. 1.

Es ist auch mit wenigen zu untersuchen / wie die Freyheit von Bezahlung des Brücken-Geldes verlohren gehe. Diese Immunität / weil sie ein Privilegium ist / so in nicht thun bestehet / wird durch contraire Handlungen verlohren / als wenn der so davon frey ist / den Brücken-Zoll dennoch bezahlet. Denn aus dergleichen Handlungen vermuthet man / daß er sich seiner Freyheit habe begeben wollen. L. 1. & 2. C. de his, quis pont. publ. mun. ausser wenn er / da er das Brücken-Geld bezahlet/ protestiret / daß er sich seines Privilegii hierdurch nicht begeben wolle.

Es fragt sich / ob ein eintziger Actus hierzu schon genug sey? Ich halte nicht: Denn es werden bey dieser Immunität von dem Brücken-Zoll unterschiedliche erfordert. Einige erfordern 30.

oder

oder 40. Jahr / daß sich einer in diesem Fali præjudiciren könne. Klock. de vectig. th. 43. Einer Gemeinde / die von Erlegung des Brücken-Zolls exemt ist / kan keine Præjudiz zuwege bringen / wenn Particular-Personen aus der Gemeinde dasselbige entrichten. Denn diese Freyheit stehet zusammen und nicht einzeln zu / und ein anderer kan uns durch sein Factum nichts entziehen. L. quod nostrum ff. d. R. J. Gail. 2. Obs. 60. num. 10.

Dafern unterschiedene Personen den Brücken-Zoll bezahlet / so daß währscheinlicher Weise die übrigen Bürger aus der Gemeinde davon Nachricht überkommen / und doch ihnen nicht widersprochen / sondern stille darzu geschwiegen / so scheinets / als wenn die Gemeinde durch eine contraire Gewohnheit von diesem Privilegio abgegangen / daferne nicht nur verschiedens und ungleiche Handlungen vorgegangen / das ist / einige über die Brücke paßirt / und wegen ihres Privilegii keinen Brucken-Zoll bezahlet.

❀ ❀ ❀

Wir wollen diesem Capitel noch anhängen was Juris sey bey den **Dämmen oder Teichen.**

Aus was für einer Materie die Dämme gemacht werden sollen / lehret die Gewohnheit eines jeden Landes / und die Beschaffenheit des Orts und Wassers / an welchen ein Damm zu setzen. Man sehe deßwegen die über diese Materie ergangene Decreta, Statuten und Ordnungen / als da ist die Fürstlich-Braunschweigische / Sächsisch-Hallische / die Ost-Frießländische / die Rynländische / die Oldenburgische Teich-Ordnungen.

Bey Anlegung der Dämme ist dem gemeinen Wesen viel gelegen / daher werden verständige Aufseher gesetzt. Und hat man **bey Bauung eines Dammes zu sehen** / 1. daß er an gehörigen und bequemen Ort aufgerichtet werde. 2. Daß sie einen dauerhafften Grund haben / daher werden sie mit Steinen / Pfählen / Gesträuch / Reisig gebauet / damit sie sich nicht sencken / sondern gleichsam unbeweglich stehen. 3. Daß sie an beyden Seiten nach der Linie in guter proportionirlicher Fläche stehen / nicht aber hohl gemacht werden. 4. Daß sie an sich selbst / soviel möglich / fortlauffen. 5. Daß sie hoch und breit seyn / damit sie sowol dem hohen Anwachs als der grossen Gewalt des Wassers genug bevestiget seyen.

Wenn ein Gut oder Strück Landes unter der Bedingung verkaufft worden / daß das Land einen guten Teich habe / und man findet / hernach / daß ein schwehrer und kostbar zu erhaltender Teich drauf hafftet / so kan der Käuffer wider den Verkäuffer / zu Trennung des geschlossenen Handels / eine Klage anstellen. L. 3. §. 5. ff de act. emt. vend.

Diejenige **Besitzer der Grundstücke / die an dem Damm liegen** / und also dem Wasser-Schaden unterworffen wären / **sind zur Reparirung desselben einen Beytrag schuldig** / laut oben-citirter **Wasser-Ordnungen.** Und ist auch der Fürst selbst davon nicht ausgeschlossen / inglei-

chem geistliche Personen / Erbzinß-Leute / Pachter / noch die den Nießbrauch haben. Zu folg dessen / ist auch die Verordnung billig / daß wo der zu Grund gehende gantze Damm zu repariren / alle Einwohner des gantzen Landes beytragen müssen. Siehe insonderheit die Gräfl. Oldenb. T. O. de anno 1658. art. 5. §. **Würde sichs auch zutragen.**

Die Teiche oder Dämme sind mit grossen Privilegien und Freyheiten versehen. Da ist 1. der Teich-Friede oder Verordnung / daß diejenige welche einen Damm boßhaffter Weise anfallen / mit harter Straffe angesehen werden. Davon siehe weitläufftig von Rohr im Haushaltungs-Recht p. 1194. 2. Daß die Teich-Schulden in concursu Creditorum oder Fallimenten andern Schulden vorgezogen werden / und der Glaubiger eine Verpfändung in des Schuldners Gütern hat. Ost-Frießl. Teich-Edict von anno 1625. §. **würde ein dritter.** 3. Daß alle dasjenige Geräthe und Handwercks-zeug / dessen man bey Reparirung der Dämme brauchet / auf gewisse Mase der Execution nicht unterworffen. Königl. Dän. Const. de anno 1637. §. **ingleichem.**

Diejenige / denen man die Aufsicht über die Teiche aufträgt / werden **Teich-Grafen** genennt / und erlangen öffters diese Function durch Belehnung / bleiben aber nicht viel Jahre.

Wann eine Besichtigung der Dämme vorzunehmen / so geschiehet vorher eine Ankündigung / daß alle Interessenten in acht oder mehr Tagen an Ort und Stelle erscheinen sollen. Siehe citirte **Teich-Ordnungen.**

Mehrers davon anzuführen / ist unsers Wercks nicht / wem aber beliebt der erkundige sich dessen in schon offt-gemeldten Teich-Ordnungen / deren etliche mittheilet Herr von Rohr im Haußhaltungs-Recht p. 1203. seqq.

Das andere Capitel.

Von dem Brunnen-Recht.

I. Das Brunnen-Recht / nach seinen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Von denen fliessenden Wassern / gehen wir zu den Brunnen / davon im ersten Theil p. 194. seq. zu lesen / das allhie zum Grund gesetzet werden muß.

Was ein Brunn sey / ist zu sehen im 1. Theil p. 450. dazu füge / daß dieses Wort weitläufftiger sey als Born / indem dieses nur vor einen Schöpff- oder Pomp-Brunnen genommen wird. von Rohr im Haußhaltungs-Recht p. 1152.

Die Brunnen sind nicht mehr gemein / sondern haben heut zu Tag ihre Herrn. Bey dem Anbegin der Welt ist sonder Zweiffel ein jedweder befugt gewesen / sich das Dominium der Brunnen zuzueignen / und ist deren Gebrauch einem jeden vergönnet gewest; nachdem aber alle Sachen ihre gewisse Eigenthums-Herren überkommen / so ist auch dergleichen mit den Brunnen

geschehen / und haben sich deren Eigenthums-Herrn desselben entweder als einer Principal- und vor sich selbst bestehende Sache / oder als eines Anhangs eines Guts bemächtiget / denn es gilt auch hier die Regul : Das Nebenwerck folgt der Natur seines Hauptwercks. L. 19. 13. ff. de aur. & arg. leg. Gleichwie nun heutiges Tages fast alle Güter und unbeweglichen Sachen ihre gewiesen Herren haben/ also hat dergleichen auch bey den Brunnen statt.

Das Dominium eines Brunnens bringt mit sich / daß der Eigenthums-Herr alle die andern von desselben Gebrauch abhalten mag. arg. § 12. inst. de rer. divis. Da hingegen ein jeder den freyen Gebrauch eines Brunnens der niemand zuständig ist / sich anmassen kan.

Es wird gefragt / ob das Wasser dem allgemeinen Natur- und Völcker-Recht nach/ zu eigen gemacht werden könne / und andere von dessen Gebrauch auszuschliessen sind ? Das Wasser gehört allerdings mit in die Classe der grösten Nothwendigkeiten des menschlichen Lebens / und ist in dem Stück mit der Sonne und der Lufft zu vergleichen / als welches den natürlichen Rechten nach auch allen Menschen gemeinschafftlich ist. §. 1. Inst. de R. D. Puffend. de J. N. & G. lib. 4. cap. 5. 2.

Ein anders ist/ den Gebrauch des Brunnens/ ein anders den Gebrauch des Wassers verbieten. Kan man nicht den Durstigen und seinem Vieh den Durst löschen und Wasser reichen / oder zum Waschen und andern dergleichen zukommen lassen/ ohne daß der oder die welche des Wassers bedürfftig / zum Brunnen kommen. So ist demnach ein Eigenthums-Herr entweder in Ansehung des Weges zum Brunnen / durch sein Gut / oder der Unkosten / die er auf die Anrichtung und Erhaltung seines Brunnens gewendet / seine Raisons haben/ warum er nicht einem jedweden das Wasser zu schöpffen aus seinem Brunnen erlauben kan.

Allgemeine Brunnen sollen zu öffentlichem Gebrauch jederzeit gut behalten werden. Es lehret dieses das natürliche Völcker- und Bürgerliche Recht. Nichts destoweniger finden sich Leuthe / die sich kein Gewissen machen/ die Brunnen zu verderben. Diese Verderbung kan auf vielerley Weise geschehen / wann man das Wasser trüb machet/ verstäncket ꝛc.

Die Brunnen sind entweder allgemeine / die in dem Dominio eines Volcks / einer Stadt / eines Dorffs / oder einer Gemeinde stehen ; L. 15. ff. de V. S. l. 14. 2. ff. de acquir. rer. Dom. l. 7. ff. de quæst. Oder Privat-Brunnen / gehören uns eigenthümlich zu ; einige frembden / und haben wir nur deren Genießbrauch. arg. pr. Instit. junct. l. 26. ff. de serv. præd. urban.

Denn man darff nicht gedencken / daß das Eigenthum eines Brunnens allezeit im Weege sey/ daß nicht ein anderer auch einiges Recht mit darbey acquiriren könne. Die Römische Gesetze leiden ebenfalls nicht / daß die Brunnen beschädiget werden. l. 6. de J. & J. Welches auch viele hin und wieder ergangene Mandata und Verordnungen bezeugen / in Betrachtung der schwehren Straffen/ die darauf gesetzt.

Heutiges Tags wird denen boßhafftigen Brunnen-Verderbern eine willkührliche Straffe gesetzt/ weil sie die Brunnen unbrauchbar machen; daher man Wächter zu den Brunnen setzt / die den Leuten das Wasserschöpffen verwehren müssen / oder aber den Brunnen so verwahret und zuschliest / daß andere ihn nicht eröffnen können / ingleichen wenn der Weeg zu den Brunnen ruiniret / oder die Adern des Wassers abgeschnitten werden/ u. s. w. Vornemlich aber werden die Brunnen beschädiget durch die Vergifftung / wodurch die Menschen um Leib und Leben gebracht werden ; und da die Vergifftung der Vieh-Weiden mit so harter Leibes-Straff beleget ist / warum solte die Vergifftung der Brunnen leidentlicher zu büssen seyn? Carpz. Pr. Crim. p. 1. Quæst. 4. n. 29.

Dieses ist auch was Fürsten / Herren und Obrigkeiten bewogen und noch dahin beweget/ daß sie zur Herbeyschaffung und Beybehaltung beschwehrlicher Wasser-Nothdurfft der Unterthanen ihre Oberherrliche Sorge getragen und noch tragen. Was die Römische Anstalten hiezu gewesen siehe bey Leiser in Jur. Georg cap. 34. n. seq. l. 1. d. 1. l. 3. de oper. publ. l. 5. 8. ff. de aquæduct. Und ob wol sonst dem Völcker-Recht nach zu Kriegs-Zeiten vergönnet ist, das Wasser so zu verderben / daß man es nicht trincken kan/ oder die Wasser-Adern abzuleiten ; Grot. de J. B. & P. lib. 3. cap. 4. 17. so muß man doch so darbey procediren / daß zwar zu Erlangung seiner Intention der Gebrauch der Brunnen gehindert / aber dem Menschen an seinem Leben und Gesundheit nicht Schade zugefüget werde.

Die Ersetzung des Schadens geschieht auf unterschiedliche Weise / will man sehen wie es bey den Römern geschehen / so findet mans in pr Inst. de Leg. Aquil. & L. 2. ff. ad L. Aquil. d. 13. & 14. Inst. de L. Aquil. & L. 27. d. 5. 28. pr. J. ad L. Aquil. Die Ober-Aufsicht dieser Brunnen *stehet* dem Stadt-Rath eines jeden Orts zu / der hernach wiederum eigene Röhr- und Brunnenmeister zu setzen pflegt. Vor deren Anrichtung und Erhaltung im baulichem Wesen / müssen die Baumeister Sorge tragen ; denn weil sie in dem Eigenthum einer Gemeinde sind / so müssen sie auch aus der gemeinen Cassa erhalten werden.

In harten Wintern pflegt man ihre Behältnüsse mit Stroh wohl zu bedecken / und zu verwahren. Es wird auch wol einigen Bürgern / die in der Nachbarschafft herum wohnen/ die Aufsicht aufgetragen / daß sie darnach sehen / daß nicht jemand etwas unreines in den Brunnen werffe/ oder ihm sonst einen Schaden thue/ und wenn sie dergleichen gewahr werden/ müssen sie es der Obrigkeit anzeigen.

Es werden nicht nur in Ansehung derselben die bißher von uns angeführten natürlichen und bürgerlichen Gesetze in obacht genommen / sondern auch wol nach befinden neue specielle Brunnen-Ordnungen verfertiget / und denen Statutis mit einverleibet.

Man

Man hat nicht allein Sorge zu tragen / daß den Brunnen nicht geschader werde / sondern man muß auch dahin bedacht seyn / daß nicht durch sie selbst andern Leuten Schade zugefüget werde. Es wird aber der Schade auf zweyerley Art considériret / entweder als ein bereits geschehener oder noch zu befürchtender. In Ansehung jenes hat es den natürlichen Rechten nach seine Richtigkeit / daß der verursachte Schade ersetzt werden müsse; Siehe Puffend. de Jur. N. & G. lib. 3. cap. 1. 2. und ist zwar nichts dran gelegen / ob eines Boßheit oder Nachlässigkeit vorher gegangen / als nur in so weit / daß derjenige / der aus Boßheit Schaden gethan / auch noch darzu bestrafft werde; 3. & 14. Inst. de Leg. Aqu. l. 44 ff. eod und glaube ich / daß auch die Erben zu Ersetzung dieses Schadens den Römischen und Päbstlichen Rechten nach verpflichtet sind. arg. 9. Inst. de Leg. Aquil. cap. 6. X. de usur. Brunn. ad L. un. C. ex delict. defunct. in quant. hæred. Conven. n. 8.

In Ansehung des noch künfftig zu befürchtenden Schadens muß der andere Caution stellen. Denn also sagt Ulpianus in L. 24. f. ff. de damn. inflict. Wann ich auf dem Meinigen einen Brunnen so tieff grabe / daß deine Wand nicht gar wol stehen kan / so muß ich dir deßwegen Caution præstiren. Darff man nun auf seinem eigenen Grund und Boden mit des Nachbarn Schaden nicht graben / so wird man solches noch viel weniger auf einem gemeinschafftlichen oder öffentlichen Ort thun dörffen. In den Teutschen und sonderlich Sächsischen Rechten / ist bey der Æstimation derer einzeln Sachen / ja auch der Menschen selber / das Wehe-Geld eingeführet; Schilt. Exercit 19. 14. lequ. da denn auch in unsern Fall der Schade auf die Art zu ersetzen / und vor eine Manns-Person / die in einem Born umgekommen / ein gantzes / vor eine Weibs-Person aber ein halbes Wehe-Geld zu erlegen ist.

Was nun den Gebrauch eines Brunnens anbetrifft / so ist gewiß / daß einem jeden frey stehe / sich des Brunnens / der keinen gewissen Eigenthums-Herrn hat / vor sich / seine Familie und sein Vieh nach Gefallen zu bedienen. Ja es ist auch ordentlicher Weise vergönnt / Wasser daraus zu schöpffen / daferne er nur nicht in Ansehung / daß ihn andere Leute auch gebrauchen müssen / verschlimmert / oder das Wasser etwan abgeleitet werde. Ist das erstere etwan geschehen / so haben andere gleiche Macht und Befugnuß / dem / der sich zu ihrem Præjudiz des Brunnens gebrauchen will / zu widerstehen / und die von ihm gelegten Röhren wegzuschaffen. arg l. 1. pr. ff. quod quisque jur. in al.

In dem andern Fall ist das Recht des Eigenthums im Weege / vermöge dessen ein jeder / der zu dessen Præjudiz etwas thut / von dessen Gebrauch abgehalten werden kan. 12. inst. de rer. divis.

Der Gebrauch eines offentlichen Brunnens ist einem jeden Einwohner in Ansehung des Eigenthums der Republic, zuständig. L 9. C. de aquæ duct. und auch von denselben in baulichen Wesen erhalten werden / so kan einem jeden / der nicht ein Bürger von der Republic ist / verbotten werden / sich des Brunnens zu bedienen / und kan auch kein Auswärtiger unter einigerley Vorwand sich desselben Gebrauch anmassen. Indessen pflegt man der Billigkeit auch in diesem Stück sich zu befleissen / und denen in der Republic sich aufhaltenden Frembden / die öffentlichen Brunnen nicht zu verwehren. Arg. Tit. quod quisque jur. in al.

Der Gebrauch eines in dem Eigenthum einer Gemeinde stehenden Brunnens / kommt allen denjenigen zu / die zu der Gemeinde gehören / und kan auch keiner vor dem andern einen Vorzug hierinnen prætendiren. Denn es hat auch hier statt: Wer eher kömmt / mahlt eher; und wer aus einem Brunnen einen vollen Eimer Wasser geschöpfft / ist befugt / denselben vor sich zu behalten / und ein anderer kan ihm solches nicht entziehen. arg. 18. Inst. de rer. divis Huber. pos. ad Inst h. t. pos. 41. Aber an denen Orten / wo in der heissen Sommers-Zeit die Brunnen so wenig Wasser bey sich führen / daß nicht ein jeder so viel Wasser schöpffen kan / denn er benöthiget ist / muß man einem nicht verstatten / daß er zum Præjudiz der andern / die nach ihn kommen / das Wasser wegschöpffe / sondern es muß so eingetheilet werden / daß ein jeder etwas bekomme. arg. 2. inst. de Soc. l. 29. ff. 2. pro Soc.

Wie / wenn nun aber weder die gantze Gemeinde / noch die eintzeln Familien derselben / einen Born haben / stehet ihnen denn wohl der Gebrauch eines jeden Brunnens offen? In Ansehung des Brunnens / der gar keinen Herrn hat / ist keine Frage / und wird wol niemand zweiffeln / daß nicht ein jeder sich dessen gebrauchen könne; nur ist die Rede von den Brunnen / der in eines andern Dominio ist / und da erhärtet die Natur des Eigenthums des Brunnens / daß die Einwohner einer Stadt sich des öffentlichen Stadt-Brunnens nach Gefallen bedienen können. Daß sie aber berichtet wären / sich eines andern Brunnens / der einer andern Gemeine oder gewissen Privat-Personen zuständig ist / anzumassen / halt ich nicht / sondern es wird ihnen allezeit die vornehmste Würckung des Dominii, nemlich das Recht / von dessen Gebrauch andere auszuschliessen / im Weege stehen. arg. 12. inst. de rer. divis.

Gleicher Gestalt stehet der Gebrauch eines gemeinschafftlichen oder besondern Privat-Personen zugehörenden Brunnens ihnen allein oder insgemein zu / welches auch die Glossa sagt / Land-Recht cap. 71.

Würde ein Spring auf einem Acker / des Ackers Herr hat den Spring / und mag ihn fassen auf dem Acker / ob er will / und teichen.

Und diese haben allezeit das Befugnüß / Krafft des Dominii, andere von dessen Gebrauch auszuschliessen / ja auch die Gemeinde selbst / indem sie nicht ein solch Ober-Eigenthum hat über die Sachen der Privat-Personen / als wie der Landes-Fürst. Kan es einzeln Personen verwehret werden / so kan es auch der Gemeine / die nur aus solchen bestehet / verwehret seyn.

Nun wollen wir auch noch etwas gedencken von dem **Gebrauch eines fremden Brunnens/ oder dem Recht der Dienstbarkeit/ zu dem Nutzen seiner Hauswirthschafft/ aus eines andern Brunnen Wasser zu schöpffen/** oder sich desselben auch auf eine andere Art zu seiner Bequemlichkeit anzumassen.

Der Gebrauch der Brunnen ist überhaupt nach demjenigen/ so wir im vorhergehenden gesagt/ zu determiniren/ und dafern etwas darwider gehandelt worden/ so geben die Gesetze zu Erhaltung der Brunnen-Rechte die gewöhnlichen Hülffs-Mittel an die Hand. In den natürlichen Zustande die eigenmächtige Defension; in dem bürgerlichen aber die Klage bey der Obrigkeit/ wider denjenigen/ der uns an dem Gebrauch unsers Brunnens beeinträchtigen will/ inhibitiones auszuwürcken. L. 23. pr. ff. de R. V. oder auch die interdicta retinendæ oder recuperandæ possessionis, L. un. ff. de font. und die Confessorische Klage/ das Befugniß aus einem fremden Brunnen das Wasser zu schöpffen/ wider den/ der es uns verbieten will/ sich zuzueignen; die Negatorische aber einem andern der sich dessen ohne Ursach anmassen will/ solches zu verwehren.

Wir können uns öffters der Börne nicht bedienen/ wenn nicht einige Arbeit und Unkosten darauf verwendet werden; Da aber dieses Beschwerungen sind/ die die meisten abzulehnen suchen/ so muß man sehen/ was einem jeden in diesem Fall vor Recht und Schuldigkeit obliege. Was nun die Reparatur eines schon vorhandenen Brunnens anbetrifft/ so ist zwar niemand ordentlicher Weise verbunden/ denselben auszubessern; jedoch kan es geschehen/ daß einige durch einen darzu kommenden Nothfall darzu obligirt werden/ indem sie sich des Brunnens nicht gebrauchen könnten/ wenn er nicht renovirt wird.

Die öffentlichen Brunnen muß der Fiscus oder die öffentliche Casse derselben Republic in baulichen Wesen erhalten/ die denn deßwegen auch gewisse Gaben anzulegen pfleget. L. 7. C. de aquæduct. Reicht aber der darauf angelegte Impost nicht zu/ so muß die Ausbesserung von gemeinem Gelde geschehen/ und ein jeder aus der Gemeinde/ er sey auch wer er wolle/ muß das Seinige darzu contribuiren/ er mag sich des Brunnens bedienen oder nicht/ weil es auf den gemeinen Nutzen angesehen. Leiser. Jus. Georg. lib. 3. cap. 34. num. 8. Jedoch ist ein öffentlicher Brunnen eines Fürsten nicht zu vermengen; denn dieser ist in seinem Eigenthum/ und wird seinen Privat-Sachen mit zugezehlet. arg. l. 2. C. de aquæduct. muß auch also aus seiner Privat-Casse ausgebessert werden; jedoch müssen die Unterthanen die Frohnen/ wenn sie sonst darzu pflichtig/ zu diesen Brunnen thun.

Die Reparatur **des Gemeinde-Brunnens lieget denjenigen ob/ die zu der Gemeinde gehören.** Das hierzu nöthige Geld ist aus der gemeinen Casse zu nehmen/ und die Dienste dazu müssen von allen gleich durch gethan werden. Ist kein Gemeinde-Geld vorhanden/ so müssen alle von der gantzen Gemeine das Ihrige mit darzu contribuiren/ und können sich auch diejenigen/ die eigene Börner besitzen/ hiervon nicht loß sagen/ der Grund dieser Decision ist aus der gemeinschafftlichen Einwilligung her zu holen/ da man glaubet/ daß ein jedes aus der Gemeine in dem Beytrag desjenigen was zur Reparatur der Gemein-Gebäude nöthig ist/ consentiret habe; welche Einwilligung ein Recht unter ihnen zuwege bringet/ l. 40. ff. de leg. und bey allen Successoribus continuirt wird/ auch von niemand wieder zurück genommen werden kan/ zum Præjudiz der Gemeine. arg. l. 2. Cod. si in fraud. Patr. libert

Wenn aber von Ausbesserung des gemeinen Brunnens die Rede ist/ so ist nicht nur zu verstehen/ daß er zu den bequemen Gebrauch des Wasserschöpffens geräumet werden müsse/ sondern es ist auch die Reparatur der Machinen/ durch welche das Wasser in die Höhe gezogen wird/ mit darunter begriffen; und müssen denn die sämtlichen Einwohner eines Ortes zu einem sowol contribuiren als zu dem andern. Daß die Erhaltung des gemeinschafftlichen Brunnens denenjenigen/ so ihn gemeinschafftlich besitzen/ und derer Privat-Brunnen ihren Eigenthums-Herrn zukomme/ bedarff keines Beweises: Jedoch ist dieses in Ansehung des gemeinschafftlichen Brunnens zu erinnern/ daß keiner befugt sey ohne des andern Einwilligung und Genehmhaltung etwas daran zu verbessern/ oder zu recht zu machen.

Denn bey einer gemeinen Sache haben die Rechte mehr Regard vor den Verbietenden. L. 28. ff. Commun. divid. Will aber der andere die nothwendigen Unkosten nicht darauf wenden/ so kan er zwar mit seinen eigenen Gelde die Sache machen lassen/ jedoch durch eine angestellte Klage pro Socio es von ihm wieder prætendiren. arg. l. 52. 12. ff. pr. Soc.

Wem kommt denn wohl die Reparatur des Brunnens zu/ auf dem ein anderer ein Recht der Dienstbarkeit hat/ dem Herrn des dienenden/ oder aber des herrschenden Guts? Die Regul heist in dem l. 6. 2 ff. si serv. vindic. Bey allen Dienstbarkeiten muß derjenige die Sache repariren lassen/ der sich eine Dienstbarkeit zueignet/ und nicht der/ dessen Sache dem andern dienet. Nur eine eintzige Exception fällt bey der Dienstbarkeit der tragenden Last vor/ da der Dienende zur Ausbesserung anzuhalten ist. L. 6. & l. 33. ff. de serv. præd. urban.

Demnach ist es am besten/ auch hier bey der Regul zu bleiben/ und zu behaupten/ daß der Besitzer des herrschenden Guts/ oder dem die Dienstbarkeit geleistet wird/ vor die Reparatur des Brunnens besorgt seyn müsse. Denn die Exceptiones sind ohne der ausdrücklichen Verordnung der Gesetze nicht leichtlich zu erweitern.

Die Hülffs-Mittel/ die Reparatur-Gelder von den Widerspenstigen einzutreiben/ sind in Ansehung der Gemeinde-Brunnen in dem Fall nicht nöthig/ wenn in der Gemeinde-Cassa Geld darzu vorhanden/ sondern man darff nur solches herausnehmen. Ist aber kein Gemeinde-Geld da/ so muß man solches von denen sämtlichen Einwohnern encassiren/

cassiren/und von denen Hartnäckigen durch Execution einbringen.

Eben dergleichen hat auch bey einer Gemeinde statt / die mit Jurisdiction versehen. Hat sie aber keine Gerichte / so muß sie vor dem ordentlichen Richter Klage erheben/ und Ansuchung thun/ daß die Einwohner durch interposition seines richterlichen Amts / zu Erlegung der Summa angehalten werden. Dieses wird auch so gehalten bey einem gemeinen Brunnen / wenn der andere Socius seine Pflicht nicht in Obacht nehmen will. Dem eigenthümlichen Besitzer eines Brunnens lehret die Noth und die Beschaffenheit seiner Haushaltung schon selbst / daß er den Beutel aufthun muß.

Soviel von der Ausbesserung eines schon gegrabenen und zu recht gemachten Brunnens.

Da nun aber nicht an allen Orten Brunnen vorhanden / sondern dieselben allererst mit vieler Mühe und schweren Unkosten aus der Erden gegraben werden müssen / so wollen wir auch noch mit wenigen betrachten / was in diesem Fall Rechtens sey. Und zwar was einen neu-auszugrabenden Born anbelanget / so glaub ich / daß solches auf einem Grundstücke / so keinen gewissen Herrn hat / einem jeden frey stehe / denn die Beschaffenheit einer niemand zugehörigen Sache gibt solche Decision an die Hand. 12. inst. de rer. divis. jedoch so / daß man glaubt / daß der grabende sich demselben Ort nebst dem Weeg zum Brunnen auf eine in dem Völcker-Recht recipirte Art zugeeignet.

An einem offentlichen Ort einen Born zu graben ist niemand befugt / denn es stehet ihm das öffentliche Eigenthum im Weege / es müste ihm denn von der Landes-Herrschafft erlaubet werden. Und ob schon ein jeder aus der Republic berechtiget ist / sich einer öffentlichen Sache zu gebrauchen / so ist doch solches von dem gewöhnlichen Gebrauch zu verstehen / und er erlangt auch in diesem Fall das Eigenthum eines Brunnens oder Ortes nicht ohne besondere Vergünstigung des Landes-Herrn. arg. l. 9. C. de aquæduct.

Der Fürst kan aber nach einigen Gefallen an einem offentlichen Ort einen Born ausgraben lassen / jedoch an einem Privat-Ort nicht / es müste denn solches die allgemeine Noth erheischen/in welchem Fall der Privat-Person aus der allgemeinen Casse Satisfaction geschehen muß.

Und in diesem Fall wird es ein öffentlicher Born seyn / und die Unkosten sind aus der gemeinen Casse zu nehmen / oder in deren Ermanglung von dem gemeinsamen Einwohnern einzutreiben.

Gleicher Gestalt sind an einem der Gemeinde zuständigen Ort eintzele Personen nicht befugt / ohne Vergünstigung der Gemeinde einen Born zu graben. Und die Gemeine kan solches auch nicht thun an einem Ort / der Privat-Personen gehöret. Ja es können auch ihrer drey oder vier aus der Gemeine nicht einen gemeinschafftlichen Born unter sich machen / wenn nicht die meisten aus der Gemeine drein consentiren, arg. l. 1. 1. ff. quod cuique Universit.

Jedoch kan es niemand verwehret werden auf seinem eigenen Grund und Boden einen Brunnen ohne Unterschied zu eröffnen / daferne nur nicht jemand Schaden hierdurch zugezogen wird. Dieses ist aber nicht vor Schaden zu achten / wenn die Adern von meines Nachbaren Brunnen auf die Art weggeschnitten werden; denn wenn man sich seiner Befugniß rechtmässiger Weise bedienet/ so thut man niemand unrecht.

Wenn einer aber in einen umzäunten Garten einen Brunnen gräbet / und läst ihn nicht gehöriger massen zudecken oder verwahren / des Nachbarn Vieh aber durch die Umzäunung durchreist / und in den Born fällt / auch darinnen zu Schaden kömmt / so fragt sichs / ob der Herr des Brunnens zu Bezahlung des Wehr-Geldes verbunden sey? Ich glaube nicht: Dann es ist in Ansehung des Nachbarn schon genug/ daß der Garten umzäunet gewesen.

Das dritte Capitel.

Von denen hieher gehörigen Servituten oder Dienstbarkeiten.

I. Das Recht der Wasser-Dienstbarkeit / nach ihren gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Es wird nicht übel gethan seyn / derjenigen Servitute oder Dienstbarkeiten zu gedencken / welche von dem Wasser ihre vornehmste Benennung haben. Da ist nun erstlich die **Wasserleitung** / Lat. aquæ ductus, Krafft deren jemand durch Gräben oder Röhren über eines andern Grund-Boden auf den Meinigen Wasser zu leiten befugt bin / zu Wässerung oder anderem Nutz-Gebrauch und Anwendung meines oder in meinem als dem herrschenden Grund-Boden. Davon siehe L. 1. §. 1. l. 2. §. de Serv. rust. præd.

In Ansehung des Ursprungs oder des Orts/ woher das Wasser geleitet wird / ist zu mercken/ **daß wann dasselbe aus einer dem Fürsten oder der Gemeinde zuständiger Quelle/ Brunnen ꝛc. genommen wird / der Fürst oder die Gemeinde darein einwilligen müssen.** Manz. tract. de Servit. tit. 3. n. 139. seq. Dabey kan auch verglichen werden / daß ich einem andern von meinem Wasser zukommen lasse. Manz. d. l. n. 165.

Den Gebrauch oder Anwendung dieser Servitut besser einzusehen / ist zu wissen / daß sie erstlich diene zur Wässerung. 2. Zur Vieh-Tränck/ da ist sie eine Servitus rustica, Land-Dienstbarkeit. 3. Zum Baden / Waschen / Kochen / ꝛc. und wann sie in ein Städtisches Gut geleitet wird/ so ist sie eine Servitus prædii urbani, weil die Badstuben ꝛc. ein Antheil eines Stadt-Guts sind. 4. Leitet mans in Cisternen / Brunnen / Fisch-Behälter. 5. Zum Haus-Nutzen/ z. E. die Pferd zu tränckeu. 6. Lusts halben. In welchen letzteren

ren Fällen / der Willen des Constituenten offenbar erkläret seyn muß / ob die Servitut unmittelbar dem Haus oder denen Personen und Pferden bestimmet. Dann im ersten Fall ist diß Recht dem Haus / und auf allezeit/im letzten aber den Personen auf eine Zeit gegeben. Manz. in besagtem Buch tit. 3. n. 154. seqq.

Nun wollen wir auch sehen / **was sowol der diese Dienstbarkeit erlaubt / als der sie erwirbt / thun können / müssen / oder zu thun befugt sind. Der erste muß die Quelle oder den Ort / wo das Wasser herkommt / rein und sauber halten /** sie oder ihn nicht verderben/ noch faul- und stinckende Sachen hinein werffen/ oder sonst verunreinigen / noch auch anderes Wasser mit einmischen. L. 3. pr. de aqu. & aqu. pluv. l. 12. C. de re milit. **Der andere** / oder der die Dienstbarkeit erworben / **mag auf die Art und durch diejenige Werckzeuge die er will in sein Gut führen /** nur daß das Dienende nicht verringert oder verschlimmert werde. L. 15. de Serv. rust. pr. So kan er auch alles thun / was der Gebrauch erfordert / wo er sich nur hütet / dem Herrn des Guts keine Beschwehrnus zu machen. Z. E. Er darff zu der Quelle / Bach oder andern Ort / daher die Wasserleitung geführet gehen / die Röhren besehen/heraus thun und ausbessern lassen. L. 15. de serv. l. 20. §. 1. de serv. urb. præd.

Dabey sind 7. Puncten zu mercken. I. Daß das Wasser in einen andern Ort / als in den / welcher verglichen worden nicht geführet werden kan. l. 4. de serv. rust. pr. l. 1. §. 16. de aqu. quot.

II. Daß wo sie auf Zeit bestimmet worden / nach deren Verlauff sich endige. L. 2. de aqu. quot.

III. Daß auch mehr als einem aus einer Quelle diese Dienstbarkeit zugelassen werden kan/ wann dieselbe so starck ist / daß dem ersten nichts abgehet / l. 2. §. 1. 2. ff. de Serv. rust. præd. l. 4. de aqu. quot. doch ist gut wann man Nachricht und Versicherung deßwegen giebt / Manz. Tit. 3. num. 14.

IV. Es kan diese Dienstbarkeit nicht durch denjenigen Ort constituirt werden / wo bereits ein anderer eine Servitut hat. Z. E. Es hätte einer schon die Servitutem viæ oder des Weegs / und ich wolt einen andern an eben dem Ort eine Wasserleitung verstatten. L. 14 §. 2. de serv. auch nicht durch eine Landstrasse / es sey dann / daß der Obrigkeitliche Consens eingehohlet werde.

V. Wann einmal das Wasser auf meinem Grund und Boden an einem gewissen Ort geführet hat / so kan ich es von dar an einem andern / ja durch den gantzen Fundum leiten / weil dem Nachbarn dadurch kein Schaden oder mehrere Beschwehrde zustösset / weil ich weiter auf seinem Fundo nichts mehr begehre oder eine neue Wasserleitung zu machen verlange. L. 1. §. 16. de aqu. quot. Manz. tit. 3. n. 194. seq. So gar daß wann er einen dran liegenden Acker hätte / so möchte er auch dahin das Wasser führen / es wäre dann anders ausgemacht worden.

VI. Wann einmal das Wasser in dem herrschenden Grund-Boden gebracht worden / so ist es des Herrn / und daher kan er den Uberfluß einem andern überlassen / wann nur das Wasser nicht/ehe es in den herrschenden Grund-Boden gelauffen/einem andern verwilliget worden.

VII. Ein Fußsteig ist allhie nicht nöthig / weil man ohne solche Dienstbarkeit zu dem der Reparatur nöthig habenden Ort gehen kan. So muß auch 8. eben kein Gut darzwischen liegen / sintemal das Wasser nur gleich aus der Quelle oder Brunnen genommen werden kan / genug daß der Brunn einem Privat-Mann zustehe.

Wir wollen diese Puncten etwas weitläufftiger betrachten / indem es noch wohl die Mühe lohnet / und die Dienstbarkeit an sich offt vorkommt.

In Ansehung nun dieser ist nach denen von uns bißhero in acht genommenen Theilungen Rechtens / daß ein jeder berechtiget ist / das Wasser aus einer Quell / so keinen gewissen Herrn hat / zu leiten / dafern ers nur nicht über des andern Grundstücke führt.

Denn es ist zweyerley in Betrachtung zu ziehen / erstlich der Brunnen / aus welchem das Wasser geleitet ; und zum andern der Ort / durch den es geführet wird. Durch einen Ort / so keiner eigenthümlich besitzet / kan ich das Wasser sowohl führen / als aus einer Quelle / die keinem eigenthümlich zugehöret. Aus einem öffentlichen Brunnen durch einen öffentlichen Ort/ geht es nicht an / als mit Vergünstigung des Landes-Herrn.

Jedoch ist hierbey schon genug / wenn nur der Wasserleitung aus dem Brunnen Meldung gethan wird / und hält man davor / daß die Führung der Röhren durch einen öffentlichen Ort allezeit mit darunter verstanden werde. L. 3. 3. ff de Serv. prædior. rustic. Welches auch bey allen Fällen statt hat / wo einerley Herr des Brunnens und des Gutes ist / denn wenn eines concedirt ist / hält man das andere auch mit vor erlaubt. Wo aber die Eigenthums-Herrn des Brunnens und des Gutes unterschieden sind / so muß man beyder ihre Einwilligung in Ansehung des Orts / aus welchen und durch welchen das Wasser geleitet werden soll / einholen : Wer der eigenthümliche Besitzer des Orts ist / aus / durch und nach welchen das Wasser geführet wird/kan es/ohn ein Dienstbarkeits-Recht erlangt zu haben / nach Gefallen thun. L. 5. pr. ff. si usufr. pet.

Es kan eine Wasserleitung unterschiedener Ursachen wegen angerichtet werden; nicht nur zur Anfeuchtung der Wiesen und Gärten / und Tränckung des Viehes / sondern auch der Plaisir wegen. L. 3. pr. ff. de aqu. Cottid.

Eine

Eine Gemeine ist berechtiget / das Wasser aus dem Gemeinde-Brunnen oder einem solchen / der gar keinen Herrn hat / zu leiten / aus einem öffentlichen oder einem andern Gemeinde-Born / kan sie solches nicht thun ohne Einwilligung des Landes-Fürsten oder der andern Gemeine / sie müste denn solche Gerechtigkeit auf eine rechtmässige Art erlangt haben; §. 12. J. de rer. divil.

Ja auch nicht einmahl aus dem Brunnen einer Privat Person: Denn es ist bey diesen Fällen allen das Eigenthum des Brunnens / vermöge welches wir einem andern von desselben Gebrauch ausschliessen können/im Weege. §. 12. J. de rer. divil. Jedoch leidet dieses in dem Falle seine Einschränckung / wenn die Gemeine des Wassers selbst benöthiget / da die Pflicht des Landes-Fürsten erfordert wird / den Bedürfftigen entweder von dem Publico zu subleviren / oder auch anzubefehlen / daß die andere Gemeind / oder ein jeder Besitzer des Brunnens / denjenigen / so darum Ansuchung thun / auf ihre Unkosten die Wasserleitung vergönnen / zumahl wann sie Uberfluß an dem Wasser haben.

Dahin erstrecket sich aber seine Macht nicht / daß er zum Faveur der einen Gemeine die andere mit Frohnen / die zu dieser Wasserleitung nöthig sind / beschwehre / es müsten denn die übrigen aus der Gemeine / oder die Republic einen sonderbahren Vortheil davon haben.

Es stehet auch eintzeln Personen frey / zu dem Nutzen ihrer Haushaltung / aus einem Flusse / Brunnen oder öffentlichen Orte das Wasser zu führen / dafern sie nur die Concession von dem Landes-Fürsten darzu erhalten; denn das Recht der Wasserleitung kömmt niemand anders zu. L. 1. 41. 42. ff. de aqu. cottid.

Ebenmässig ist auch den Bürgern aus dem gemeinen Wasser-Schatz das Wasser in ihre Häuser zu bringen erlaubt / wenn es ihre Obrigkeit ihnen vergünstiget / und sie vor solche Concession eine gewisse Summa Geldes entweder einmahl / oder etliche mahl des Jahrs bezahlet.

Es muß die Stadt denen Bürgern dieses versprochene Wasser dem Contract gemäß præstiren. Haben sie sich nicht eines gewissen verglichen / so ist die Forme der Statuten in Acht zu nehmen; sind diese auch nicht vorhanden / muß man die ehemalige Gewohnheit der Stadt in Consideration ziehen. Leiser. Jur. Georg. lib. III. cap. 33. num. 35.

Aus einem frembden Brunnen und durch ein frembdes Privat-Gut darff man ohne beyder Bewilligung und zuwege gebrachter Dienstbarkeit kein Wasser leiten. L. 2. l. 4. C. de servitut. & aqu. Auf eben die Art wird solches auf einen gemeinschafftlichen Brunnen ohne Consens derer / die mit Antheil daran haben / nicht erlaubt seyn. Denn es wird hier statt finden / daß bey einer gemeinschafftlichen Sache der Verbietende besser dran sey. L. 28. ff. Comm. divid.

Es ist auch die Constitution der Wasserleitung bescheidentlich zu erklären / nicht nach eigener Caprice dessen / der solche Dienstbarkeit von einem andern prætendirt / sondern daß es mit dem geringsten Nachtheil des dienenden Guts geschehen möge. L. 9. ff de Serv.

Wenn einer also das Wasser über ein Grundstücke / so mit Häusern / Bäumen und Weinstöcken bepflantzet wäre / führen wolte / so würde solches wohl schwerlich erlaubet werden. Leiser. Jus. Georg. lib. III. c. 33. n. 34.

Es können unterschiedene aus einem Brunnen / wenn Wasser genug vorhanden / Röhren legen lassen. L. 2. 1. ff. de Serv. præd. rust. Dafern es nur nicht zu dessen Præjudiz geschicht / dem die Dienstbarkeit zu erst zu wege gebracht worden. L. 17. ff. de serv. præd. rust.

Daß aber der / so einem Aquæduct hat / einem andern eine Wasserleitung davon constituiren könne / wollen einige nicht. Siehe Leiser. lib. III. cap. 33. num. 17. indem er sich dessen über die Gebühr gebrauchen würde / und man keine Dienstbarkeit der Dienstbarkeit aufrichten könne. L. 1. ff. de usufr. leg.

Da aber diese angeführten Gesetze nichts erweisen / so sehe ich keine Raison, warum nicht der in seinem Röhr-Kasten Wasser die Menge hat / dasjenige / so ohnedem abfliesst / und er nicht braucht / seinem Nachbar nicht solte erlauben / und also eine neue Wasserleitung constituiren können. Zudem so erfordern ja die Gesetze / siehe l. 28. ff. de serv. præd. urb. daß bey Aufrichtung einer Dienstbarkeit eine immerwährende Causa vorhanden seyn müsse / die hier augenscheinlich anzutreffen ist.

Die Reparatur der Wasserleitung kommt demjenigen zu / der sie zu erst angelegt / es mag es nun der Landes-Fürst / oder die Gemeinde / oder eine Privat-Person seyn; der / durch dessen Grund-Stücken der Aquæduct gehet / muß geschehen lassen / daß dasjenige / was nöthig ist / daran gebessert werde.

In Ansehung der öffentlichen Wasserleitung ist in den Römischen Gesetzen verordnet / daß die Besitzer der Grundstücken / durch welche die Canäle gehen / oder die Röhren geleget sind / von den ausserordentlichen Beschwehrungen frey seyn / jedoch daß sie bey der Ausräumung dieser Wercke / wenn sie verschwemmet sind / ihre Dienste thun müssen. L. 1. C. de aquæduct.

Eben

Eben diesen Besitzern wird verbotten auf beyden Seiten innerhalb des Raums von funffzehen Schuh Bäume zu pflantzen / damit nicht der Baum-Wurtzeln wegen / die Wände der Aquæducten Schaden leiden. L. 1. & l. 20. C. d. t. Daraus erhellet / daß in diesem Fall das Wasser durch die Güter der Privat-Personen nach dem Recht des Landes-Herrlichen Ober-Eigenthums (Jure Dominii eminentis) und nicht nach dem Recht der Dienstbarkeit geleitet werde. Der heutigen Gewohnheit nach werden solche öffentliche Brunnen- und Wasserleitungen insgemein von den Bauern geräumet/und wenn einige Handwercks-Leute zur Reparatur gezogen werden / so müssen sie aus der gemeinen Cassa ihre Bezahlung erhalten.

Die Ausbesserung der Wasserleitung einer Gemeinde kömmt allen denen zu / die zu der Gemeinde gehören. Wenn in der gemeinen Cassa kein Geld ist / so müssen sie alle darzu contribuiren und frohnen. Und die Gemeinde hat auch ein Zwangs-Mittel in Händen / nemlich Ausschliessung von dem Gebrauch des Brunnens.

Dieses hat ebenmässig bey denen gemeinschafftlich- und denen Privat-Personen zustehenden Aquæducten statt. Ordentlicher Weise ist niemand verbunden eine frembde Wasserleitung im baulichen Wesen zu erhalten / ohne daß die Bauern bey den Aquæducten ihrer Herrn nach der ihnen vorgeschriebenen Weise ihre Frohnen thun müssen.

Das Röhr-Wasser einer Privat-Person/ so durch des andern Gut fließt / muß nicht der Herr des Gutes / sondern des Röhr-Wassers im Stand erhalten; L. 6. 2. ff. si serv. vindic. So hilt. exercit. 47. 68. jedoch daß ihm von dem Herrn des dienenden Guts freye Macht gelassen / und der andere an der nothwendigen Reparatur nicht gehindert werde.

Der einmal eingerichtete Lauff der Röhren ist bey der Ausbesserung nicht zu verändern / sondern vielmehr der vorige beyzubehalten. L. 9. in f. ff. de servit.

Derer / in Ansehung der Wasserleitungen vorkommenden rechtlichen Hülffs-Mittel gibt es unterschiedliche. Und zwar so kan dasjenige / was wir im vorhergehenden hiervon angeführet/ hierbey auch statt finden / nemlich die Imploration des richterlichen Amts / wenn uns jemand an dem Röhr-Wasser beeinträchtigen will; In dem Fall der Dienstbarkeit die Confessorische oder Negatorische Klage; In Ansehung der Possession des Aquæducts / die wir entweder überkommen / oder erhalten wollen / die interdicta de aqua Cotidiana, de qua ex Castello l. 1. 38. Cod. de aquæduct. interdictum de fonte ff. de fonte.

In dem Fall / wenn keine Dienstbarkeit zuwege gebracht / ist der Herr des Guts berechtiget / die auf seinem Grund und Boden wider seinen Willen von einem andern gelegten Röhren wegzuschmeissen / L. 21. ff. de aqu. & aqu. pluv. arc. Leiser Jur. Georg. lib. 3. c. 33.

Nun wollen wir auch noch etwas weniges von denen Abzuchten und Uberlauffen der Brunnen gedencken: Es bekommt dieselbe ihre Eintheilungen nach den Brunnen daraus sie fliest. Die grösten Streitigkeiten pflegen sonderlich zu entstehen bey der Anrichtung einer Abzucht / und Ableitung des Wassers und der Unreinigkeit / daß einem andern kein Schade dadurch zugezogen werde / und bey derselben Reparatur wenn eine eingegangen.

Uberhaupt ist zu mercken / daß niemand vergönnet sey / mit seiner Abzucht jemand Schaden zu thun / und ein jedweder hingegen verbunden / den verursachten Schaden zu ersetzen. Eine öffentliche Abzucht ist auch über öffentliche Oerter zu führen / wann sie nicht anderst angeleget werden kan.

Jedoch muß in diesem Fall dem Herrn des Gutes / durch welches sie gehet / Satisfaction gethan werden: Eine Privat-Abzucht durch dasjenige Grundstücke / welches dem Besitzer des Brunnens eigenthümlich ist. Sie darff auch nicht gar zu nahe an des Nachbarn Wand angelegt werden.

Der Raum hiervon ist in dem Sächsischen Land-Recht lib. 2 art. 51 folgender massen bestimmet: Offene Gänge / das sind Wasser-Gerinnen und Schwein-Ställe / die sollen drey Fusse von eines andern Mannes Zaune stehen / aus einem Privat-Ort sie an einem öffentlichen zu führen / ist nicht erlaubt. Ist aber das Recht der Dienstbarkeit zuwege gebracht / so kan eine Abzucht durch ein fremdes Gut geführet werden.

Ja es wird bißweilen durch eine unvermeidliche Nothwendigkeit diese Servitut constituirt/ wenn nemlich der Brunnen in der Höhe entspringet / und das überflüssige Wasser nirgends anders / denn durch mein Gut hinfliessen kan; dahero wird sie von Ulpiano in dem L. 1. §. 22. & 23. ff. de aqu. & aqu. pluv. arc. eine natürliche Dienstbarkeit genennet.

Es ist auch nicht vergönnet/ dem Wasser zu wehren. Die Glosse des Lehen-Rechts Artic. 71. sagt: Wo das Wasser seinen natürlichen Fluß hin gewinnet / da soll man nicht wehren; wer ihm aber einem neuen Weeg macht / der leide solche Pœn, ob hätte er einen neuen Weeg abgestochen. Jedoch ist diese Nothwendigkeit nicht / wenn man einen Aquæduct auf dem Seinigen annehmen soll; denn wer nicht Gelegenheit hat / einen Abzucht abzuführen / darff auch dieselbe zum Præjudiz des Nachbarn nicht annehmen.

Die Reparatur der Abzucht stehet allezeit dem Herrn des Brunnens oder der Wasserleitung zu. Und dieses ist das allergewisseste Merckmahl / woraus auch zu beurtheilen / auf wessen Unkosten die Ausbesserung geschehen / und von wem der hiedurch verursachte Schade wiederum ersetzet werden müsse. Schilter Exerc. 47. 6.8. Es ist auch nicht daran gelegen / ob sie durch ein Privat oder öffentliches Gut durchfliesse / denn es hat mit beyden eine gleiche Beschaffenheit; Vielmehr wird in dem L. 1. 3. ff. de Cloac. gesagt / daß die öffentlichen Cloacken auch eine öffentliche Sorg verdienen / und was zu Anfang eben dieses Gesetzes von der Ausbesserung der Abzucht und Ersetzung des Schadens angeführet wird / ist von denen Privaten zu verstehen.

In dem Fall der Dienstbarkeit kommt derselben Ausbesserung allezeit dem Herrn des Gutes zu / dem die Dienstbarkeit geleistet wird / oder dem Besitzer des Brunnens und Aquæducts / so einem andern Gut dienen muß / denn dieses hat bey allen Servituten statt. L. 6. 2. ff. si serv. vindic. Es ist aber der Dienende verbunden / diese Reparatur zu leiden / und niemand daran hinderlich zu seyn. L. 1. pr. ff. de Cloac.

Die rechtlichen Hülffs-Mittel in Ansehung dieser Abzuchten / sind das Interdictum de Cloacis l. pr. ff. h. t. Wenn der andere derselben Ausbesserung verhindern will; eine Klage wegen des durch die Abzucht verursachten Schadens. L. 33. §. ff. ad Leg. Aquil. die auch wider eine Stadt anzustellen ist; Schilt. Exerc. 47. 68. ingleichem das Interdictum de Cloacis, wenn eine Caution wegen des künfftighin besorglichen Schadens bestellet werden soll. L. 27. 10. ff. ad L. Aquil.

In dem Fall des beeinträchtigten oder vermehrten Gebrauchs der Abzuchten haben diejenigen remedia possessoria statt / deren wir in diesem Capitul im vorhergehenden Erwehnung gethan / und die mit einiger Veränderung auch hieher zu appliciren sind. Friese de jure fontium.

❀ ❀ ❀

Wir haben anjetzo eine andere Art der hieher gehörigen Wasser-Dienstbarkeiten oder Servituten vorzustellen. Diese nun ist die Viehe-Träncke / welches eine Gerechtigkeit ist / sein Vich das ist alle vierfüssige Thiere / so Heerd-weiß getrieben werden / zu des Nachbarn Wasser zu treiben / selbiges daselbst zu träncken und zu erfrischen. L. 1. l. 4. & 5. ff. de serv. rust. præd.

Dabey drey Puncten zu behalten.

I. Wann man sich über eine gewisse Anzahl Vieh verglichen / so darff nicht mehr hinzu getrieben werden. Oder sie wäre nur für Ochsen erlaubt / so könten keine Schaafe dazu kommen.

II. Daß diese Servitut real sey / wann die Früchte und Einkommen des Guts in Vieh bestehet. Doch aber wo sie einer nahmentlich angezeigten Person gegönnet worden / so ist sie personal, und falle mit der Person. L. 14. de alim. & lib. leg.

III. Daß derjenige welcher die verglichene Zahl des Viehes überschreitet / eben nicht die gantze Dienstbarkeit verliere / weil in Sachen die getheilt werden können / das Nützliche durch das Unnützliche nicht kan gehoben oder vernichtet werden. L. 1. §. 5. de V. O. l. 5. §. 2. ff. l. 25. C. de Dom. int. vir. & uxor. so daß also nur der Uberschuß verwehret werden kan. L. 1. §. 18. de aqu. quot. l. 1. §. 12. ff. quad. legat.

❀ ❀ ❀

Man hat noch eine andere Art hieher gehöriger Dienstbarkeiten / nemlich die Wasserschöpffung / Lat. Aquæ haustus, Krafft deren ich aus eines andern Fluß / oder lebendig-stetswierigen Bronnen so viel Wasser als ich zu meinem Prædio bedürfftig bin / entweder durch blosse Unterhaltung der Geschirr oder durch Aufziehung der Brunnen-Eymer an Rädern schöpffen kan.

Hiebey sind sechs Puncten in obacht zu nehmen:

I. Daß diese Dienstbarkeit auf einem Brunnen / See oder Fisch-Behalter welche kein lebendiges Wasser haben / nicht constituirt werden könne. L. 1. §. 5. de aqu. quot. Manz. d. tr. tit. 3. num. 252.

II. Daß zugleich die Dienstbarkeit des Fußsteigs verwilliget werde / weil ohne diese niemand zum Brunnen kommen könte.

III. Daß sie / wanns ohne Nachtheil des ersten geschiehet / einem andern auch zugelassen werden könne.

IV. Wo aber das Wasser aus einem öffentlichen Fluß zu schöpffen / so müsse zuvor der Fußsteig über desjenigen Fundum den man zu Abholung des Wassers betretten muß / bedungen werden. L. 2. §. ult. de Serv. rust. præd. L. 4. C. de Serv.

V. Es könne dieselbe auch persönlich werden / 1. wann sie ausdrücklich den Personen zu Nutz concedirt worden. 2. Wann der Testator eine gewisse Person benahmet / deren er diese Servitut gegönnet / welche aber sodann mit der Person aufhöret / und folglich auf die Erben kommt. L. 4. de serv. rust. præd. 3. Wann der welcher die Dienstbarkeit erwirbt / kein nahes Gut hätte / sondern es wäre ihm nur das Wasserschöpffen vor sich und seine Pferde erlaubt worden.

VI. Daß dieselbe keinem andern von dem der sie hat überlassen werden / sondern er müsse denen verglichenen Umständen genaue Folge leisten. L. 33. §. 1. de Serv. rust. præd. arg. l. 6. C. de serv. & aqu. L. 11. de Serv. urb. præd.

Noch eine andere Art derer hieher gehörigen Servituten ist auch diejenige / da man auf seinem Grund und Boden keine Wasser-Quellen suchen dürffe / Lat. Jus aquæ non querendæ, wird auf-

gerichtet/ damit der Nachbar des andern Quellen nicht schwächen möge. L. 15. de Serv. l. 1. §. 28. de aqu. quot. & æst. Anderer nicht so gewöhnlicher oder selten vorkommender Wasser-Dienstbarkeiten zu geschweigen.

Schließlich ist noch zu melden/ daß bey fürfallender Streitigkeit über dergleichen Servituten/ die Entscheidung her zu holen aus denen aufgerichteten Bedingnüssen/ und wo nichts bedungen worden/ auf denen Statuten; Sind aber auch keine Statuta vorhanden/ aus dem alten Gebrauch und Herkommen. L. 13. §. 10. de serv. rust. præd. L. 1. C. de ædif. priv.

❀ ❀ ❀

Wir sind bißher gewohnt gewesen/ die bekandteste und vornehmste Autores, über die in dem Durchlauff des Buchs vorkommende Materien anzuzeigen/ daher nun wer mehrere Wissenschafft in denen angezeigten und in folgendem Buch anzuzeigenden Materien zu haben verlanget/ der suche dieselbe auch in folgenden Autoribus, als da sind:

Ackold vom Pest-Regal.
Aitinger, vom Vogel-Stellen.
Antonii Disputationes feudales.
Arnisæus de Republica, s. Relationes Politicæ.
Idem de Juribus Majestatis.
Arumei Disc. de Jure Publico.
Balbus de Præscriptionibus.
Barbosa de Jure Ecclesiastico universo.
Bechers Discours vom Auf- und Abnehmen der Städte.
Bechmann, de eo quod justum est circa Equos.
Blum/ vom Zehend-Recht.
Bocerus de Regalibus.
Coler, de Jure Emphyteutico.
Corbulus, de Jure Emphytevtico.
Dessovii Diss. de rebus in agris relictis hebræorum veterum.
Dinnerus de justo rerum pretio definiendo.
Enenkelius de Privilegiis.
Erhardus de Oneris Rusticorum.
Falckneri Diss. de eo quod justum est circa rusticos in mat. Feud.
Fritschius de Jure Pratorum.
Gaill. Observationes Practicæ.
Heresbeckius de Re rustica.
Kressius de Molendinis.
Mayer de bonis Ecclesiasticis.
Manzius de Servitutibus.
Mevius vom Zustand der Bauern/ item, von Abfolgung der Bauern.
Meurer vom Jagd- und Forst-Recht.
Otto, Diss. de Jure publico.
Papillonius de Jure accrescendi.
Peckius de Ecclesiarum reparatione.
Pignorius de Servis.
Rapinus de cultura hortensi.
Sanchez Consilia Moralia.
Tabor de arboribus furtim cæsis.
Ursinus de successione feudali.
Weitzenegger de Servitut.
Wildvogel de Jure Florum.
— — de eo quod justum est circa arbores.
Wurmser de Feudis impropriis.
Zoanetta de duplici Venatione.

Das sechste Buch.

Handlend

Von denen Moralien und Rechten / welche in Ansehung des bey einem Land-Gut befindlichen Viehes / Geflügel ꝛc. vorkommen mögen.

Eingang.

Je Erndte der Früchte / und des Heues / ingleichen die Einsammlung des Obsts / gibt Menschen und Vieh die Nahrung und Erhaltung / wie solches in dem Ersten Theil angezeiget / und zur Gelegenheit genommen worden / von dem Andern nach dem Ersten zu reden: Daher werden wir nicht lang bekümmert seyn dürffen / wie wir ein schickliches Mittel finden mögen / von denen Moralien und Rechten des Viehes zu reden / da wir die / welche bey der Erndte gemeiniglich vorkommen abgehandelt / nun zu denen / die sich in Ansehung der bey einem Land-Gut befindlichen Thieren zu gehen gesinnet sind. Hier fällt sogleich die Frage für / ob auch zwischen denen Menschen und dem Vieh ein Recht sey? Die Ursach des Zweiffels ist unter denen / welche die Thiere entweder mit einer Gleichheit der Vernunfft begabet / oder nur gar als belebte beiner- und fleischerne Maschinen achten. Darauf dienet dann zur Antwort / daß allerdings zwischen den Menschen und Thieren eine geringe Art des Rechts sey / ob sie wol den Namen nicht führet. Man sehe nur an / daß z. E. das Zug-Vieh den Herrn durch die Arbeit verbindet / daß dieser demselben das zukommliche Futter reichet / und die benöthigte Ruhe zulässet / wäre es nicht unrecht / wann der Herr das Vieh verhungern und vor Müdigkeit sterben liesse / zuförderst / da doch in heiliger Schrifft vor billich erkannt worden / daß man dem Ochsen das Maul nicht verbinden solle. Und GOtt hat ihm die Sabbat-Ruhe vergönnet. Siehe Leiser Jus Georg. l. 2. c. 10. n. 2. Andere haben die Gedancken gehabt / man dürffe das Vieh und alle Thiere nicht tödten noch essen Und dieses / weil / wie Puffendorff de Jur. Nat. & Gent. lib. 4. cap. 3. §. 4. saget / aus der anfänglich vom Schöpffer denen Menschen erlaubten Herrschafft über die Thiere / nicht alsbald klar und deutlich folget / daß sie zugleich die unumschrenckte Freyheit erhalten / sie wegen eines nicht nothwendigen Nutzens gewaltsam hinzurichten. Allein der Schein der Grausamkeit verschwindet / bey Betrachtung / daß der Schöpffer sie darzu bestimmet / und denen sterblichen Menschen das Recht ertheilet / dasjenige zu thun / ohne welches sie zu dem erlaubten Genuß nicht gelangen können. Durch solche Verzehrung nun des Viehes / und sonderlich des Rind-Viehes / entstehet der grosse Vieh-Handel / in vielen Königreichen und Landen / und aus diesem die Nothwendigkeit eines zulänglichen Unterrichts vor den / der Vieh zu verkauffen oder einzuhandeln hat. Dieses nach Vermögen zu thun / sind wir in gegenwärtigem Sechsten Buch bemühet / in der Einfalt und Deutlichkeit als bißher geschehen / und unter Hoffnung gütiger Aufnahm.

Vorrede.

WIr sehen keine Ursach / welche uns bewegen sollte / die schon vorhergegangene Ordnung des Vortrags zu ändern; sind also entschlossen / erstlich in Art der rechtlichen Erinnerung zu dem Vierdten Buch des Ersten Theils / in welchem die Wart / Pfleg und Nutzung des Viehes gelehret worden / ein und anderes anzumercken. So daß erstlich / von dem Recht des Viehes insgemein / hernach von jeder Gattung desselben insonderheit / und endlich von denen Dienstbarkeiten und andern allhie vorkommenden Contracten geredet werde / und zwar wo es nöthig 1. nach ihrem moralisch natürlichen Wesen; 2. nach ihren gewöhnlich / gesetzlichen Umständen.

Das Erste Capitel.

Von dem Recht des Viehes insgemein.

I. Das Recht des Viehes / nach seinen gewöhnlich / rechtlichen Umständen.

UNter andern Eintheilungen der Thiere siehe 1. Th. p. 455. ist absonderlich diejenige zu behalten / nach welcher sie entweder als zahm oder als wild angesehen werden. L. 5. de A. R. D. Jene sind die man in Häusern / Städten und dergleichen zielet und erhält: Diese / welche in den Wäldern / Gebüschen ꝛc. sich aufhalten. L. 2. ad L. Aquil. Und zwar aus der Ursach / damit man desto besser urtheilen könne / ob der Herr der Thiere den von diesen an Menschen / Vieh oder Gewächsen verursachten Schaden zu ersetzen schuldig oder nicht. Siehe was bald in dem Capitel von dem Recht der Pferde davon angemerckt / §. **Pferde werden unter die zahmen Thiere gerechnet.**

Derjenige nun / welcher entweder an sich selbst / oder an dem Seinigen / durch ein zahmes Thier beleidiget worden / und sich deßwegen beklagen / und Ersetzung des Schadens haben will / muß ansehen / ob er Herr über die beschädigte Sache / oder sonst als Herr derselben betrachtet werde. 2. Daß das Thier zahm gewesen. 3. Daß der Schaden von dem Thier von freyen Stücken / und gantz wider seine Art und Natur geschehen: Alsdann verklagt er den / der zur Zeit der erhabenen Klage Eigenthums-Herr davon gewesen / und bittet / daß das Thier nach Beschaffenheit Preiß gegeben / fortgejagt / oder der Schaden ersetzet werde. L. 1. pr. & §. 19. ff. si quadr. pauper. Diese Klage wird Actio de pauperie genennt / und entweder directa, wann das Thier von Natur zahm ist / oder utilis, wann das Thier zahm gemacht worden. Dieses ist noch die Ursach warum dem Herrn des bösen Thiers gerathen wird / dasselbe ja nicht bey sich zu behalten.

Im Gegentheil fällt diese Klage weg / wann 1. das Thier / so den Schaden gethan / von Natur wild ist. 2. Wann es nicht aus eigenem Trieb / sondern durch Zwang oder Antrieb eines andern beschädiget. 3. Wann ein Thier von einem andern angegriffen / und durch Gegenwehr Schaden verursachet. 4. Wann das Thier / welches verletzet / vor angefangenem Proceis umfällt. L. 1. §. 13. si quad. paup. fec. dic.

Ist aber der Schaden an Gewächsen oder Gras geschehen / so gehet die Klage auch auf Ersetzung des Schadens / oder daß das Thier Preis gegeben werde. L. 14. §. ult. ff. Præscript. verbis. Heist actio de pastu. Allhie ist es gleich viel / es mag das Vieh von freyen Stücken auf die Weide gelauffen / oder von jemand drauf gelassen worden seyn / wann nur der Herr Schuld dran; dann wann es durch des Hirten Fahrlässigkeit / Zuthun oder andern Fehlern geschehen / so muß der Hirt dafür stehen. Sollte dieser Schaden an unzeitigem Getreyd geschehen seyn / so kan man entweder durch verständige Bauern den Verlust schätzen lassen / oder auch die Erndte erwarten. arg. l. 3. ff. si quadr. pauper. feciff. l. 40. ad L. Aquil. Berl. p. 2. Concl. 34. n. 62.

Wider das Abjagen des Viehes bedient man sich der Pfändung. Diese Pfändung des Viehes geschiehet entweder aus richterlicher Autorität oder durch Privat-Gewalt. Jene geschiehet von jedem Richter des Orts / der eine Gerichtbarkeit hat. Diese von jedem Haus-Vatter / welchem dergleichen Pfändung nicht ausdrücklich untersaget ist. Dieser nun ist entweder der rechte Eigenthums-Herr / oder nur ein solcher / dem ein persöhnliches Recht zustehet. Gleich wie nun der Eigenthums-Herr mit dem Seinigen schalten und walten kan / also ist er auch berechtiget / durch die Pfändung sein Recht zu conserviren / und seine Güter und Vermögen zu beschützen.

Zu folg dessen kan 1. ein Pupill und Pflegbefohlener ohne des Vormunds oder Curatoris Einwilligen / wiewol es besser ist / daß wo es Zeit hat / der Vormund oder Curator es thue / pr. Inst. de Aut. tut. 2. Ein Vasall bedienet sich des Pfändens / zu Verhütung des besorgenden Schadens / mit Jagen und anderm Bezeigen. Dann sonst dürfften ihn die Agnaten einer Boßheit oder Nachlässigkeit beschuldigen / und gar ihr Interesse an ihn suchen. §. e contrario II. F. 8. Carpz. p. 3. c. 31. d. 8. 3. Der Erb-Zinsmann. 4. Der Nutznieſſer. v. Rohr Haushaltungs-Recht 850. 5. Der Pachtmann / darüber aber erst-citirter Autor ohne grosse Ursach disputiret. Ein Vernünfftiger wird wissen ob er selbst oder der Eigenthums-Herr den Schaden leiden kan / soll oder muß. 6. Ein anderer vor einen andern / dann man kan eines jedweden abwesenden Güter und Vermögen vertheidigen. L. 1. ff. de Neg. gest. Es muß aber derjenige der die Pfändung thut / ausdrücklich bezeigen / daß er sie nicht vor sich / sondern für einen andern thue / sonst wird sie nicht vor gültig gehalten. 7. Durch einen Bedienten. Dann was man durch diesen thut / ist eben so viel als thäte

man

man es selber. L. si per alium ff. ne quis eum, qui in jus voc. Daher wird in denen Reichs-Constitutionibus bey denen Verpfändungen gesagt: **Die durch sich selbst oder die Seinen einen andern pfänden.** Ord. Cam. p. 2. t. 22. Wie dann auch die Gerichts-Herren / durch ihre Vögte und Gerichts-Diener / die Pfändung verrichten lassen. Mindan. de Process. l. 1. c. 38. n. 8. führet an wer den Beweiß thun solle / wann ein Bedienter auf Befehl des Herrn die Pfändung vorgenommen.

Das Pfänden ist also erlaubt 1. zu Erhaltung unsers Rechts / dann wann ein anderer durch abweiden ohne Ursach ein Recht auf unserem Gut suchen wolte / so können wirs ihm wehren. Malcard de Probat. Concl. 1036. 2. Zu Ersetzung unsers erlittenen Schadens. Dieser wird verursacht durch Menschen / wann einer über des andern Acker gehet / reitet / fährt / die Saat nieder tritt / oder die Felder und Gärten verderbet. Mev p. 1. decis. 34. n. 12. 3. Zu Bestraffung der Widerspenstigkeit dessen / der sich unterstehet / uns in dem Unserigen unruhig zu machen. Ein mehrers aber von dieser Auspfändung weiter unten bey besserer Gelegenheit.

Hat man nun ein schädendes Vieh gepfändet / so ist man 1. schuldig dasselbe nicht nur einzusperren / sondern zukömmlicher Weise zu füttern und zu warten. Dann weil man durch das Pfänden nichts suchet als die Verlusts-Ersetzung / so muß ich dem Vieh selbsten nichts Leyds wiederfahren lassen. Daher kan man das auf seinem Grundstück angetroffene Vieh nicht tödten / Mev. p. 1. dec. 34. n. 16. Ausser wann das Vieh so wild ist / daß es sich nicht einfangen lassen will / ist es vergönnt / daß man die Hunde an dieselbe hetzen kan / ob sie ihm gleich andern Schaden thun oder gar tod beissen. Richt. dec. 5. n. 9. Carpz. p. 2. c. 27. D. 1. num. 5.

Diejenige Gewohnheit / daß man die Gänse ungestrafft tod schlagen könne / nach dem Sprichwort / die Gänse bezahlen mit dem Kopff / ist nicht so schlechter Dings ohne Unterscheid anzunehmen / wie anno 1600. in Sachsen in der Chur-Fürstl. Regierung gesprochen worden. Im übrigen ist nicht gäntzlich und schlechter Dings zu verneinen / daß ein solches Thier / welches sich nicht bequem einfangen liesse / niemals getödtet werden könte / dann wann der Eigenthums-Herr zu etlichen malen erinnert worden / daß er seine Gänse / Schweine / und anderes Vieh / so schwehr zu fangen ist / ins künfftige einsperren / und besser in Acht nehmen solte / daß sie nicht mehr Schaden thäten / sonst würde man genöthiget werden / sich selbst zu helffen / und sie tod zu schlagen / und der Herr des Viehes hätte nichts nach dieser Erinnerung gefragt / so kan der andere sein Interesse suchen oder nach scharffem Recht das Vieh tod schlagen. L. 203. ff. de R. J.

Sind vielleicht andere Mittel an einem Ort üblich / als zum Exempel / daß man Zeugen nehme / und das Vieh in des Herrn Haus treibe / oder den Herrn dazu fordere / so mögen dieselbe angewendet werden. Ein jeder Haußvatter erkundige sich dann der rechtlichen Gewohnheiten an seinem besondern Ort der Wohnung / und helffe sich so gut als es ihm erlaubt ist.

Diese Kundschafft wird ihn lehren 2. ob / wie und wann das eingesperrte und verpflegte Thier zu dem Richter zu bringen. Köppen p. 1. Dec. 41. n. 10. Coler. de P. E. p. 1. c. 3. n. 112.

3. Muß diese Pfändung nach würcklich erlittenem Schaden geschehen / dann wann der Schaden nicht mercklich oder gewiß / so bekommt der Kläger eine lange Nase / dann der Besitzer wird ihn belangen und Regress an ihn suchen.

Wie / wenn aber unter währender Strittigkeit / da die Partheyen sich wegen der gepfändeten Sache nicht vergleichen könten / dieselbe inzwischen umgekommen / wer muß die Gefahr derselben wol über sich nehmen? der Pfändende oder der Gepfändete? Antwort: Es ist ein Unterschied zu machen / ob die Pfändung rechtmässiger Weise unternommen worden oder nicht / bey jedem Fall muß der Pfändende bey Erhaltung der gepfändeten Sache / so viel Sorgfalt erweisen / als bey seinen eigenen Sachen / Mev. P. 1. D. 34. n. 18. Dafern aber ohne des Pfändenden Schuld das Vieh umgefallen / oder durch allerhand Zufäll zu Grund gangen ist / so ist er unschuldig / und der Gepfändete muß noch die Unkosten zahlen. Carpz. p. 1. c. 27. D. 9.

Die 1. Würckung des Pfandes eines Viehs ist also die Ersetzung des erlittenen Schadens. Die 2. Würckung ist diese / daß sie / wann sie gebührender Weise unternommen worden / auch darinn verträglich ist / daß wir einem andern / dafern er sich auf dem Unserigen eines Rechts / so wir ihm nicht zustehen / anmassen will / seine Possession verhindern / und seine Verjährung unterbrechen. Coler p. 1. c. 3. n. 96.

Derjenige / dem der blosse Gebrauch eines Viehes verliehen worden, kan weder die Zucht / noch die Milch / weder Butter noch Käß von demselben geniessen / ausser daß er so viel als ihm zu seinem alltäglichen Haüß-Gebrauch vonnöthen / davon nehmen darff. Struv. Ex. ad ff. 12. th. 57. Inzwischen ist ihme doch auch dieses erlaubt / daß er solches Vieh in Hürden schlage / selbiges zu Feld liegen / und die Aecker damit düngen lasse. §. 4. J. de us. & habit. Und dieses vornemlich / wann das Vieh zu der Arbeit untüchtig worden.

Solte aber jemand der Gebrauch einiger Heerd-Ochsen vermacht oder sonst gegeben werden / kan selbiger solche nicht allein zum Ackern / sondern auch zur andern Arbeit / zu welcher selbige geschickt sind / gebrauchen. L. 12. §. 3. ff. de usu & habit. l. 38. §. 6. ff. de Ædil. Edict.

Das Vieh kan bezaubert werden / oder es ist wol möglich daß dem Vieh durch heimliche Weise Schaden geschehe. Es bezeuget solches die tägliche Erfahrung. Siehe oben **bey denen Kranckheiten die von Zauberey herkommen.** Diese nun ist hart zu bestraffen / zu folg der P. H. O. art. 109. Welche Straffe nicht allein diejenige auszustehen / so durch Bezauberung des Viehes selbsten jemand Schaden zugefügt / sondern

dern es müssen auch diese sich derselben unterwürffig machen / welche zu denen Zauberern gegangen/ und durch selbige ihres Nachbarn oder eines andern Vieh bezaubern lassen. arg. cap. 72. de R. J. in 6. & l. 15. §. 1. ff. ad L. Corn. de sic.

Inzwischen bleibt gewiß / daß solche angezauberte Kranckheiten durch andere verbottene Gegen-Mittel / ohne Verletzung des Gewissens / nicht vertrieben werden können / allermassen wir ja aus heiliger Göttlicher Schrifft wissen / daß man nichts Böses thun solle daß Gutes daraus erfolge; und daß man sothane Mittel nicht einmal zu einem guten Endzweck gebrauchen könne / weßwegen dann diejenige / so sich solcher zauberischen Gegen-Mittel unterfahen / ebenfalls der zeitlichen Bestraffung sich unterwürffig machen. Add. Petr. Heig. p. 2. qu. 39. n. 74.

Vieh welches nicht Kauffmanns-Gut ist / kan dem Käuffer wieder heimgeschlagen / oder es kan / nachdem die Umstände sind / etwas von dem verglichenen Kauff-Schilling abgezogen werden. Wann aber derselbe schon völlig bezahlt / so fordert der Käuffer einen Theil davon wieder zurück. L. 38. pr. & §.§ seqq. l. 48. §. 6. ff de Ædil. Edict. Struv. Exerc. ad π. 27. th. 3. Dergleichen Umstände sind / wann der Ochs stößig / bissig ist. L. 43. pr. ff. d. tit. l. 4. §. 3. ff. eod. Oder er läst das Joch nicht auflegen. L. 38. § 3. ff. eod.

Solte aber ein innerlicher Fehler / der vor dem Kauff schon in dem Ochsen gewesen / entdecket werden / so ist es um so viel desto billiger / daß der Kauff-Schilling dürffe wieder völlig zuruck begehrt werden. Richter p. 2. decis. 95. num. 16. Coler. Part. 2. Dec. 228. num. 2. Dahero die Vorsicht zu gebrauchen / daß man sich dergleichen Mängel von dem Verkäuffer gewähren lasse. Siehe auch was bey Kauffung der mangelhafften Pferde bald nachfolget.

Eisernes Vieh. Es ist auch mit wenig Worten des in Rechten sogenannten Contractus Socidæ zu gedencken. Dieser Contract gehet dahin / daß Küh oder anderes Vieh einem um ein geringes Geld vermiethet werden / und zwar so / daß der Pachter die Gefahr derselben über sich nehmen muß / weßwegen sie auch eiserne Küh / eisern Vieh genennet werden / indem der Eigenthums-Herr derselben nie verlustig werden will / sondern der Pachter ist allezeit schuldig andere von gleichem Werth und von gleicher Güte an der abgegangenen Stelle zu schaffen. Der Pachter solches eisernen Viehes / muß sich zum wenigsten auf den Fall / wenn unter dem Vieh ein allgemeines Sterben entstehen solte / Vorsehung thun / daß der Verpachter alsdann einen Theil der Gefahr über sich nehme / denn er hätte das Unglück doch auch ausstehen müssen. Stryk. de Cautel. Contr. Sect. 2. c. 9. §. 36.

Der Vieh-Diebstal ist hart zu bestraffen. Es ist dieser ein ausserordentliches Verbrechen / da einer ein oder etliche Stück Vieh aus Gewinnsucht und der Intention zu stehlen von der Weide wegführet. Lateinisch wird diese Laster-That abigeatus genennet. Die Straffe an sich selbst / ist in denen Römischen Rechten unterschiedlich / nachdem das Vieh mit oder ohne Gewalt / in Menge oder nur ein Stück grosses oder kleines weggeholet worden. Heut zu Tag wird der Vieh-Diebstal wie die übrigen Diebstäle gestrafft. Carpz. Prax. Crim. qu. 86. n. 36.

Das andere Capitel.

Von dem Recht des Rind-Viehs / Ochsen / Küh und Kälber.

I. Das Recht des Rind-Viehes nach seinen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Es ist in dem andern Buch ersten Theils die Frage ventilirt worden / ob es besser sey Ochsen oder Pferde zum Ackern zu nehmen. Ingleichen ist in dem vierdten Buch besagten Theils zu sehen / wie der Hauß-Vatter den Ochsen in der Haußhaltung nutzen könne. Hier ist nun ferner zu mercken / daß eine Obrigkeit / nach Untersuchung / befehlen könne / daß an statt der Pferde / Ochsen angeschaffet werden / nach dem Exempel der Ordinationis Provinciæ Würtembergicæ, oder der Würtembergischen Land-Ordnung / Tit. 81. welche Leisner in Jure Georgico mit diesen Worten citiret: **Damit auch das Fleisch desto fürderlicher und mit Nutz der armen Leuthe erzogen werden möge / wir aber befinden / daß an viel Orten unsers Hertzogthums / da vor Zeiten Zug-Ochsen gewesen / dieselben in Abgang kommen / und an derselben Stelle Roß gebrauchet seyn / welches eine grosse Beschwerde / und unsern Unterthanen hoch nachtheilig ist / dann die Roß werden mit grossen Kosten erhalten / und so die abgangen / entstehet dem / der sie verleuret / nicht ein kleiner Schade; so aber jemand einen jungen Stier oder Ochsen anspannet / den er vier / fünff oder sechs Jahr führet / wird dem armen Mann seine Arbeit geschaffet / und nichts destoweniger der Ochse je länger je besser / und in höhern Werth / mag zuletzt sein baar Geld daraus bringen / und mit halben Kosten einen andern erziehen oder kauffen / da ihm sonst ein alt abgetriebenen Roß wenig oder gar nichts gelten wird; Hier nun ist unsere ernstliche Meynung und Befehl / unsere Amtleute wollen sich der Roß / und wieviel jedes Orts seyn / auch ob nicht dieselben der End / doch Uns an der Reiß und Frohn soviel möglich unnachtheilig / abgestellet / und Ochsen an ihre statt erhalten werden möchten / erkundigen / und mit Rath der Gerichte dann handeln; und sofern an einigen Ort Weide für die Ochsen / da die Roß gemeiniglich oder zum wenigsten in Anzahl zu verbieten / wenn und wie sie das finden / uns eigentlich anzei-

anzeigen / Bescheid darauf zu empfahen / damit der gemeine Nutz befördert / und mit der Zeit das Rind-Fleisch desto stattlicher in unserm Hertzogthum erhalten werden möchte.

Ochsen die zum Ackern gebraucht werden / haben viele Privilegia. Leiser Jus. Georg. 611. cap. 13. n. 2. Die Ochsen / so an dem Pflug gehen / und zum Ackerbau gebraucht werden / sind in den Rechten dergestalten befreyet / daß man sie den Bauern durch Execution oder Pfändung nicht nehmen kan / vid. notat. Jurid. ad lib. 3. c. 2. §. 3. n. 3. & ad cap. 4. §. 2. ibique cit. DD. welche Doctrin aber einige Rechts-Lehrer alsdann erst passiren lassen wollen / wann solche Pfändung wider der Bauersleuth Willen geschichet / oder einige andere Mittel vorhanden sind / darinnen man die Execution verhängen kan. arg. l. 4. C. de execut. rei. jud. & l. 1. C. qui bon. ced. poss. welches letztere nicht allein in der Churfürstl. Sächsischen Gerichts-Ordn. cap. 39. von der Execution und Hülff / §. anfänglich zwar. vers. und dasselbe nicht ehe angreiffe ꝛc. Richt. c. l. sondern auch in dem Chur-Bayerischen Land-Recht / p. 2. tit. 17. vers. der Frau Ehesteuer ꝛc. gebilliget worden / in verb. dasjenige so zum Feldbau gehörig / und nothwendig gebraucht wird / als Pferd / Ochsen / Vieh-Geschirr und andere Werckzeng / ꝛc. sind von wegen des gemeinen Nutzen also begünstiget / daß sie um keiner Schuld willen sollen noch mögen verpfändet / oder / so lang was anders vorhanden ist / zum Pfand angenommen werden. Wegen des ersten aber / wann nemlich die Bauersleute in solche Pfändung willigen / wird sothane Meynung von andern Rechts-Lehrern verworffen / vid. Negusaut de pignor. membr. 3. p. 2. n. 49.

Nachdem aber heut zu Tag so offt ein frembes Vieh in eines andern Acker oder Wiesen Schaden thut / oder auch so offt jemand in eines andern Acker oder Wiesen pflüget oder mähet / die Pfändungen (denen Rechten zuwider / vid. l. 39. §. 1. ff. ad l. Aquil.) durch eine allgemeine Gewohnheit fast allenthalben eingeführet worden / allermassen wir an einem andern Ort weitläufftig hiervon gehandelt haben / als geschiehet es zum öfftern / daß auch dergleichen Plüg-Ochsen in solcherley Fällen gepfändet werden; vid. Sächsis. Land-Recht lib. 2. art. 40. vers. welchen Schaden aber ꝛc. in verb. werden des Manns Ochsen / Pferd oder Wagen verkümmert. Cont. art. 47. ibid. Add. Richt. p. 1. Dec. 5. n. 8. & seqq.

Wann jemand eine frembde Kuh erworffen / oder sonst umgebracht / welche dasselbe Jahr / da dieses vorgegangen / trächtig gewesen / muß selbiger nicht allein nach denen Römischen Rechten dem Herrn den wahrhafftigen Werth der erworffenen Kuh ersetzen / sondern auch soviel dafür bezahlen / was selbige das gantze Jahr / in welchem solches geschehen / am allermeisten / und solcher Gestalt auch zu der Zeit / da sie getragen / gegolten / ohnangesehen sie schon lang gekälbert hat.

Wann jemand eine frembde Kuh nur verwundet / oder sonsten beschädiget hat / daß hierdurch nicht allein ihr / sondern auch dem Kalb / Schaden zugefüget worden / in diesen Fall ist er sonder Zweiffel auch deßwegen dem Herrn einen Abtrag zu thun verpflichtet / § 10. Inst. ad L. Aquil. Gesetzt aber es hätte jemand eine solche Kuh beschädiget / die damahln als dieses vorgegangen nicht trächtig gewesen / inmittelst aber doch noch vor dreyssig Tagen mit einen Kalb gegangen ist / in dieser Begebenheit wird nicht allein die Kuh was sie vor jetzo gilt / sondern was sie Zeit dieser 30. Tag am meisten gelten können angeschlagen / §. 14. & 15. ibique DD. inst. ad L. Aquil.

Heut zu Tag aber wird nur auf denjenigen Werth den das getödtet oder beschädigte Vich zu der Zeit gegolten / da es getödtet oder beschädiget worden / nebst dem übrigen Interesse gesehen. Vid. Brunn. ad l. 27. n. 5. ff. ad L. Aquil.

Wird ein saugendes Kalb mit der Kuh für verkaufft geachtet; so ist die gemeinste Meynung / Brunnem. ad l. 65. §. f. n. 8. Carpz. p. 1. decis. 70. weil das Kalb gleichsam noch ein unzertrennlicher Theil der Kuh ist. Andere haben auch Rechts-Gründe / zu sagen / das neu-geworffene Kalb bleibe dem Verkäuffer / per l. 65. §. f. ff. de Leg. 3. Franc. ad lit. n. de Act. Emt. Vend. Lauterbach. ad ff. de A. E. V. th. 13. Rathsam ist deßwegen daß die Contrahenten und sonderlich der Käuffer diesen Punct bedinge.

Was wegen des Fleisches allhie zu melden wäre / soll nach Abhandlung der vierfüssigen Thiere folgen.

Das dritte Capitel.

Von dem Recht der Geisse / Schweine / Schaafe / Schäfer / und Schäfereyen.

I. Das Recht der Geisse ꝛc. nach ihren gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Die Ziegen oder Geisse haben mit andern Vieh fast einerley Recht / werden mit unter das Schmale Vieh gezehlet. Tabor. de Jur. Socid. cap. 2. §. 16. sind auch nebst den Schweinen und Schaafen unter dem allgemeinen Nahmen und Wort Vieh genennt. L. 2. ff. ad L. Aquil. §. 1. J. eod. So daß wann einem ohne Unterschied erlaubet worden / daß er sein Vieh auf eine frembde Weyde / oder auf ein frembdes Gut zur Tränck treiben darff / solches ebenfalls von dem Ziegen-Vieh zu verstehen. Tabor de Jur. Socid. c. 2. §. 5. n. 2.

Weil aber die Geiß ihres benagens des Gebüsches wegen schädliche Thiere sind / so ist an manchen Orten Geiß zu halten verbotten in verschiedenen Policey-Ordnungen.

Von den Geissen ist der Zehend zu geben. Wetndle vom Zehend-Recht / L. 2. cap. 1. quæst. 5. vers. soviel nun, de Decimis hædorum,

dorum. Rebuff. de Decim. qu. 6. num. 28. & 31.

Denen die sich des Sächsischen Rechts bedienen / ist zur Nachricht zu sagen / daß die Ziegen zur Morgengab gerechnet werden / welches die Würckung hat / daß nach des Manns Tod selbige der Frauen gehören / welches aber bey den Böcken anderst ist.

Bey den Böcken ist anzumercken / daß manchmal verliebte oder boßhaffte Weibsbilder durch Beyhülff des Teuffels **einen Kerl auf dem Bock holen lassen**; auf welche That aber der Staupen-Schlag gehöret / wann der Mensch unbeschädiget davon kommt; der Tod aber / wo der Kerl Schaden gelitten. Carpz. Pr. p. 1. qu. 50. 61. wie dann der Schöppen-Stuhl zu Leipzig in jetzFall so gesprochen. Siehe Carpz. P. 2. Dec. 186. & P. 4. Const. 2. Def. 9.

Die Schweine werden heut zu Tag unter dem Wort Vieh begriffen. Vinn. ad §. 1. Inst. ad L. Aquil. Dieses hat seinen Nutzen bey Decreten / Mandaten und Verordnungen / ingleichen in Testamenten / damit man wisse / wann von dem Vieh ein Ge- oder Verbott ergehet / item wann einem Vieh vermacht wird / was unter dem Wort Vieh zu verstehen. L. 65. §. f. ff. de Leg. 3. Scheidewin pr. & §. 1. Inst. de L. Aquil. num. 9.

Das Sachsen-Recht will / daß die Mast-Schweine unter das **Mustheil** gezehlet / und unter der überlebenden Wittib / und des Manns verstorbene Erben getheilet werden / ob sie gleich noch nicht zu der Zeit da der Mann gestorben geschlachtet worden. vid. Land-Recht lib. 1. art. 24. Es gehören auch unter solches Mustheil die Würst / Schultern / Speckseiten / gesaltzen und ungesaltzen Fleisch / Schüncken ꝛc. Scheidew. ad tit. Inst. de hered. quæ ab intest. def.

Wann jemand ein finnigtes Schwein gekaufft / so wird nach Erkäntnuß oder Schlachtung desselben der Kauff nicht aufgehaben. Franck. ad Tit. de Ædil. Ed. n. 56. weil sich der Käuffer selbst zuschreiben muß / daß er diesen sichtbaren Mangel nicht gesehen / und dennoch das Schwein gekaufft. Carpz. p. 2. c. 34 Def. 16. Wiewol auf angerichteten Vieh-Märckten hat man würcklich dazu bestellte Leute / welche **Schweinseher / Schweinschauer** genennet werden / zu Vorkommung alles Betrugs. Der kürtzte Weeg ist / daß man sich den Mangel ausdinge / und Versprechung bekomme von dem Verkauffer / daß er sodann das Schwein wieder annehmen wolle.

Die Schwein-Schneider werden nicht vor Zunfftmässig gehalten / aber wol ihre Kinder. Jenes ist zu verstehen / wo sie das Säu-Schneiden dabey fortsetzen wolten. Soviel ist gewiß / daß keine Zunfft angehalten werden kan / die Schwein-Schneider zu sich zu nehmen. Solches hat die Juristische Facultät zu Franckfurt an der Oder den 23. Oct. 1669. vor Recht erkannt. Siehe Stryck. in usu moderno ff. tit. de his qui not. infam. §. 5. Was aber die Kinder der Schweinschneider betrifft / so ist ihnen ihrer Eltern wegen nichts im Weeg zu legen. arg. l. 22. C. de pœn. nach Ausspruch obgedachter Juristen-Facult. zu Franckf. An. 1669. d. 13. Nov. Carpz. P. 2. Dec. 112. n. 13. 14.

Die Schweinschneider stehen vor ihre Verwahrlosung und nicht vor Zufälle. §. 7. Inst. l. 6. §. f. l. 8. ff. ad L. Aquil. l. 132. de R. J. l. 23. ff. de R. J. l. 6. C. de pign. act.

Ein Haus-Vatter ist gehalten den durch herumschweiffende Schweine verursachten Schaden zu ersetzen. Es geschehe nun solcher an Eicheln / Oldendorp. Class. 1. act. 6. art. 19. n. 6. oder in Obst-Gärten / l. 14. §. f. ff. de P. V.

Der Zehend wird von den Schweinen gegeben. Da ist aber die Gewonheit des Orts anzusehen / ob die Ferckel oder das Geld zu nehmen. Dieth. **im nützlichen Unterricht vom Zehend-Recht** cap. 5.

Unter der Benennung der Schaaf sind Lämmer und Widder nicht begriffen / L. 65. §. 7. ff. de Leg. 3. l. 81. §. 4. ff. eod. Dieses hat seinen Nutzen in Testamenten / so / daß wann einem Schaafe vermacht worden / selbiger sich weder des Widders noch der Lämmer / sondern allein der Schaaf anmassen könne / welches aber / so er die Heerde Schaaf als ein Vermächtnuß überkommen / gantz anders ist. L. 81. §. 4. & 5. ff. de Leg. 3. dann unter der Heerde sind alle Arten der Schaafe begriffen. L. 79. ff. de leg. 3. Paul. l. 3. sent. tit. 61.

Es ist billich **daß ein Nachbar dem andern sein** mit Hunden dem Wolff abgejagtes Schaaf **wieder gebe** / angesehen die Schaafe keine wilde sondern zahme Thiere sind. Florin. **Kluger und Rechtsverständ. Hausvatter** p. 1005.

Ein Schäfer darff / wo er nicht anders kan / den Wolff tödten / damit er das Schaaf rette. arg. l. 4. §. 1. ff. ad L. Corn. de Sicar. Besold. Thes. voc. Wolff vers. non solum.

Die Schaaf-Hunde sollen gebengelt gehen / nemlich einen Bengel an dem Hals hangend haben / damit sie verhindert werden dem Wild Schaden zu thun. Geschiehet aber solches nicht / so nehmen sich die Förster die Freyheit / die Hunde nieder zu schiessen / oder die Schäfer in Straffe zu bringen. Wehn. Obs. Pract. Voc. **Forst.**

Mir Auferbauung eines Schaafstalls hat es diese Bewandtnuß / daß an vielen Orten / dieselbige an dem Platz / wo für Alters keiner gestanden / nicht leichtlich ohne der Benachbarten Bewilligung / als welche darein zu sprechen / verstattet wird. Carpz. p. 2. D. 106. n. 11. Berlich. p. 2. Concl. 49 n. 12. Und obwol einige darwider sind / so umschräncken andere ihre Meynung / so daß sie glauben / wann jemand seinen Schaaf-Stall 10. Jahr besessen / er dabey zu schützen sey / weil die Interessenten oder die / welche das Recht dawider zu reden gehabt / durch Stillschweigen gleichsam eingewilliget.

Daraus erhellet / daß man nicht allemal auf die Gründe des Römischen Rechts / sondern vielmehr auf die Gewohnheit der Oerter zu sehen.

Eben

Eben so ist es auch mit dem Pferchschlag / als zu welchem nicht jederman / ob er wohl das Waydrecht hat / befugt ist. Lyncker Dec. Jenens. Cent. II. Dec. 98.

Wie aber / wenn eine Gemeinde jemanden die Weide nebst dem Hüttenschlag / doch mit dem Beding / vergönnet / daß es in ihrem Gefallen stehen solte / diese Erlaubnuß wieder aufzuruffen / ist sie dann berechtiget / solche Renuncirung zu allen Zeiten zu thun? Es scheinet zwar dem ersten Anblick nach wol also / weil solche Vergünstigung einem Præcario nahe tritt / solches aber / ob gleich es nicht abgeredet / dennoch stets revocirt werden kan. Allein / da die Billigkeit bey Auslegung aller Pacten mit zur Regul dienen muß / so ist kein Zweiffel / daß alsdann die / obschon ausbedungene Renunciation keine statt habe / wann klärlich erscheinet / daß solche Reguln zur Unzeit angewendet werden / und dem andern ein offenbarlich grosser Schaden zuwächset. Lyncker. Decis. Cent. II. Dec. 101. Hat aber jemand das Hütungs-Recht / so hat er auch vermuthlich das Pferch-Recht. Bißweilen hat bey dem Pferch-Recht die Losung statt. Noë Meurer p. 1. des Forst-Rechts Tit. von Schäfereyen.

In Ansehung des Pachters fällt hier eine Frage für / wann durch einen unverhofften Fall / oder durch Gewalt der Pferch verhindert würde / ob ihme was nachzulassen? Ordentlicher Weise nicht / es mögen aber die Umstände ein anders geben.

Fragt man / **wieviel Schaafe erfordert werden / wann es eine Heerde seyn solle?** so antwortet man / zehen machen schon eine Heerde. L. fin. ff. de abig. §. 18. Inst. de Leg. Dieses hat seine Anwendung in den Testamenten / so daß wo einem eine Heerde zum Eigenthum vermacht wäre / und es wäre die Anzahl der Schaafe so sehr verringert worden / daß es so zu sagen keiner Heerde mehr ähnlich sehe / so bliebe doch das Legat, solten auch nur zwey Schaafe bleiben. L. 22. ff. de Legat. 1. §. si grex legatus Inst. de Legat. Ein anders wäre es wo nur der Nießbrauch vermacht worden / welches durch den Abgang der Sache erlischet. L. fin. ff. quib. mod. usufr. extingu. l. 2. ff. de usufr. Ludwell. ad § 18. Inst. de Legat.

Denen die sich des Sächsischen Rechts bedienen ist zu sagen / **daß die Schaafe zur Gerade gehören** / und nicht zur Morgen-Gabe / auch nicht zum Mußtheil. Struv. delignat. rer. Gerad. Daben aber ist die Eintheilung der Gerade in die volle Gerade oder der Weiber / und der Seiten-Anverwandten / oder die Nifftel-Gerade wohl zu mercken. Jene wird nach des Manns Tod der Frau oder ihrer Töchter vollkommen zuerkannt / und begreifft alle Schaafe in sich / dafern nicht ein anderes Statutum vorhanden. Weichbild. art. 23.

Die Nifftel-Gerad erkennet nur den nächsten Anverwandten mütterlicher Seite diejenigen Schaafe zu / die die Frau zum Mann gebracht / und ihr eigentlich zugehöret. Doch ist zu mercken / daß bey denen unadelichen Weibs-Personen der Frauen eigenthümliche Schaafe nicht zur Nifftel-Gerade mit gezogen werden / sondern nur bey den Adelichen / wie in dem Schöppen-Stuhl zu Jena bißher observirt worden. In der Gerade der adelichen Wittwen sind die durch einen Widerkauffs-Contract verkauften Schaafe nicht mit enthalten / wie in dem Schöppen-Stuhl zu Hall gesprochen worden.

Schaafe können verpachtet werden. Dieses ist sonderlich in Sachsen gebräuchlich / da einem eine gewisse Anzahl Schaafe mit diesem Beding übergeben wird / daß wann einige davon umkommen / der Pachter gehalten seyn soll / entweder andere an ihre Stelle zu schaffen / oder ihren Wehrt zu bezahlen. Struv. S. J. C. Exerc. 24. f. 14. Siehe was von dem eisernen Vieh kurtz vorher in dem ersten Capitel gemeldet worden.

Eine Schäferey ist nicht allein eine Scheure / Scheuer oder Stall / darein die Schaafe gestellet werden / sondern das Wort begreifft alles dasjenige / womit die Schaafe unterhalten werden / so auch die Weide / item die darzu gehörige Menschen und Instrumenten. Wehner. in obs. pract. p. 583. Siehe kurtz vorher von dem Stall und Heerde.

Dergleichen Schäfereyen aufzurichten ist nicht überall erlaubt / wie dann gewisse Verordnungen im Würtenbergischen / im Bayrischen und andern Landen vorhanden sind / welche die sonst freye Anstalten eines Meyerhofs oder Viehzucht also einschrencken / daß man nicht mehr Schaaf halten darff / als man getrauet mit eigenem Futter zu überwintern. Mev. p. 1. Dec. 129. Stryck. Dissertat. de Feud. Pomeran. cap. 5. num. 47.

Allhie ist keine unnöthige Frage. Wann sich zutrüge / daß zwey adeliche Brüder in einem Dorff Schäfereyen besitzen / und der eine von ihnen verstirbt / und verläst zwey oder mehr Söhne / von denen ein jeder der Schäferey theilhafftig seyn will / ob wol einem jeden erlaubt seye / eine eigene Schäferey anzurichten / und einen eigenen Schäfer zu halten? Und die Antwort ist Nein / und die Brüder dürffen ihre Schaafe nicht besonder weiden lassen. Schepliz. l. c.

Wie aber / wenn einer auf seinem Gut eine Schäferey angelegt / und ohne Widerspruch zehen Jahr besessen / kan wol jemand was darwider sagen? Die Rechtslehrer und einige von ihnen angeführte responsa antworten Nein.

Bißweilen haben die Metzger ein sonderbares Recht in einer gewissen Stadt / Schaafe zu halten / da fragt sichs / ob ein Metzger auch noch dazu das Schäferey-Recht habe / welches er als Burger haben kan. Der Schöppen-Stuhl zu Jena hat solches im Monat Nov. 1630. abgesprochen.

Von allem diesem siehe weitläufftiger in der Bayrischen Lands-Ordn. lib. 3. Tit. 14. art. 4. rubr. **wieviel ein jeder Bauersm. ꝛc.** Sächsis. Gothaische Lands-Ordn. tit. 21. verb. **An denen Orten ꝛc.** Chron. Silef. Schickfus lib. 3. pag. 496.

In den Städten wird nicht leicht erlaubet daß die Bürger Schaafe halten / und das Hürden-Recht üben.

Dabey ist ferner zu mercken / daß wann eine Schäferey die Hüt- und Trifft-Gerechtigkeit in einer Dorffschafft / Fluhr und Feldern erlangt / aber das Hürden-Recht nicht derjenige / der vor seine Schäferey das Hütungs- und Hürden-Recht zugleich hat / auch ohne Hürden mit seinen Schaafen auf denjenigen Trifften / derer er sich dem Dienstbarkeits-Recht nach gebrauchet / die Nacht über verbleiben könne / dann das Hauptwerck ziehet das Nebenwerck an sich: Hat einer aber das Hürden-Recht auf den gemeinen Trifften nicht / so scheinet auch nicht vergönnet zu seyn / die Schaaf ohne Hürden die Nächte über auf den Feldern zu lassen / dann das Recht der Dienstbarkeit leidet keine Ausdehnung / sondern soll bescheidentlich gebrauchet werden. Menoch. de Arbitr. Jud. Quæst. lib. 1. qu. 1. seq. Struv. Diss. de Jure Ovium.

Schäfer werden genennt die Schaaf-Hirten / oder die um Lohn zu Hüt- und Weydung der Schaafe gedungene Knechte / und auch die welche Herren der Schäferey seyn können / und von nichts anders als von der Schäferey ihre Nahrung suchen.

Die Schäfer sind keine unehrliche Leute / daher sind auch die Handwercker / welche Bedencken getragen / die Schäfer-Söhne in ihre Zünffte aufzunehmen / vermög der Reform. Polit. de Anno 1648. rubr. **von Handwercks-Söhnen / Gesellen** ꝛc. dahin angehalten worden / daß sie gedachte Schäfer-Söhne ihrer Handwerck fähig halten müssen. Marqu. de Jur. mercator Lib. IV. cap. 6. n. 49. lib. 3. cap. 2. n. 25. Policey-Ord. zu Franckf. anno 1577. b. 38. **von Handwercks-Söhnen §. setzen ordnen** ꝛc.

Die Ursach dessen ist / weil die Schäfer die verreckte Schaafe abziehen / allein sie werden denen Schindern oder Abdeckern nicht gleich gehalten.

Die Schäfer hüten entweder die Schaafe der Gemeinde / oder der Privat-Leute. Im ersten Fall werden sie von der Obrigkeit gesetzet / in diesem aber von Privat-Personen. Und ist zu behalten / daß nicht einem jeden Bauern frey stehe / einen eigenen Hirten zu halten / zu folg darüber ergangener Befehle und Verordnungen.

Die Pflicht der Schäfer gehet dahin / daß sie nicht sowol auf die Heerde selbst / als auch auf die Weide und Felder genaue Achtung haben. L. 9. §. 5. l. 40. ff. locat. 1. Theil p. 503. seqq. In Entstehung dessen machen sie sich des Betrugs verdächtig / davon sie die Entschuldigung der Unwissenheit nicht befreyet. Verlieret er nun ein Schaaf / so mag er's zahlen / es sey dann durch einen Unglücks-Fall / welchen der Schäfer erweisen muß. Dieses hat seinen besondern Nutzen in dem Vergleich / daß die in währender Pacht geworffene Lämmer zwischen dem Herrn und dem Schäfer getheilet werden sollen. Der Beweiß aber kan geschehen / 1. durch Darzeigung der abgezogenen Häute / und zwar / wann sie auf dem Aas weiß / und die Adern nicht roth sind / dann die blosse Vorzeigung der Häute beweiset noch nichts. 2. Durch das Register des Schäfers / welchem Glauben zugestellet wird. 3. Durch den Eyd / wann der Schaden nicht groß / oder der Schäfer sonst ein ehrlicher Mann ist.

Ein anders ist / wann durch seine Schuld ein Schaaf umfällt oder verlohren gehet / und mag sich der Schäfer zuschreiben / daß er sein Handwerck nicht besser verstehet oder treibet. Ja man will ihm aufbürden die vom Wolff gefressene Schaafe zu ersetzen / per l. 34. ff. de damn. infect.

Sind besondere Pacten zwischen dem Herrn und Schäfer gestellet worden / so ist auch nach denselben zu urtheilen / als wann der Schäfer eine gewisse Anzahl der Schaafe auf seinem Grund und Boden / nebst seinen Schaafen / weiden und auswintern darff; Oder wann der Schäfer eine gewisse Anzahl Schaafe zur Heerde thun muß / und also in Gesellschafft tritt / und dergleichen. Siehe Coler. Oecon. rur. & Dom. l. 12. cap. 85. n. 440. In welchem Fall gut ist / daß schrifftliche Verfassungen aufgerichtet und wohl gar eydlich bestättiget werden / welchem der Herr doch nicht so zu trauen hat / daß er nicht scharffe Achtung geben sollte auf den Betrug / welcher dem Schäfer-Volck gar natürlich ist / und ausführlich nach andern gezeiget wird von Herrn von Rohr im Haushaltungs-Recht p. 916. seqq. zu förderst aber von Herrn Rhetio in der Dissertat. de astutiis opilionum, **und den redlichen und aufrichtigen Schäfern.**

Daß der Geiß-Hirt nicht gehalten sey / den Schaden zu ersetzen / wann die Geiß oder Ziegen von den Räubern mit Gewalt weggetrieben werden; hierinnen aber ist ein Unterschied von den Schaaf-Hirten / daß die Hirten bey denen Geissen eine bessere Obsicht haben müssen / als bey anderm Vieh / damit sie nicht in die besaamte Felder lauffen / und unbeschreiblichen Schaden thun. L. 9. § 4. ff locat.

Was den Schaaf-Trieb anbelanget / so wollen wir bald bey Abhandlung des Vieh-Triebs oder Trifft-Gerechtigkeit davon reden.

Die Wolle anlangend / so ist im ersten Theil p. 507. zu lesen / was sie vor nützliche Anwendung mit sich führe. In solcher Betrachtung haben Landes-Fürsten allerhand gute Ordnungen gemacht. Als da ist der Recess. Imper. oder Reichs-Abschied von Anno 1500. und Anno 1535. item vom Wollen-Kauff die Franckfurt. Policey-Ordn. Augspurgis. Policey-Ordn. verschiedene Mandata und Befehle das Wollenwerck und Tücher betreffend. Es ist auch deßwegen das Tuchmacher Handwerck mit herrlichen Privilegien versehen / wie bey Schepliz ad consuet. Marchic. P. 4. T. 6. §. 5. n. 11. zu finden.

Der Sächsischen Gerade wegen ist eine Untersuchung zu thun / ob die Wolle / zu des Mannes Todes-Zeiten abgeschoren worden oder nicht. In jenem Fall gehöret die Wolle zur Gerade / als eine Neben-Sache / welche der Haupt-Sache folget. L. 178. ff. de R. J. §. 37. de Rer. divis. In diesem aber nicht / weil die abgeschorne

Wolle

Wolle nunmehr eine bewegliche Sache worden / und also kein Theil mehr des Viehes / L. 39. ff. de V. S. Rothschüz in Pract. cap. **von Gerade**/ fol. 152. vers. **aber die abgeschorne Wolle.** In solchem Absehen ist es auch daß die zu Todes-Zeiten des Vasallen noch nicht abgeschnittene Wolle nach Proportion der Zeit der Lehen- und Allodia'-Erben zu theilen sey / bezeuget L. 7. solut. matrim. Struv. observ. feud ad cap. 16. de amis. feud. th. 10. El. Pist. l. 1. qu. 24. n. 3.

❀ ❀ ❀

Es soll gesundes Fleisch in der Metzig zu kauffen seyn. Die Metzger haben deßwegen sich wohl vorzusehen / daß sie kein unrein oder krancken Vieh in die Metzig bringen / noch solches daselbst verkauffen / dann wo sie hierinnen ergriffen würden / könten sie mit einer empfindlichen Straffe angesehen werden ; Als mit Straff von 50. fl. wie in Bayern. Siehe Chur-Bayrische Lands-Ordnung Tit. 27. §. 1. vers. **item alles Brat-Fleisch** ꝛc. allwo gar heilsamlich verordnet / daß das Kalb- und dergleichen Fleisch in Fellen in die Fleischbäncke gebracht werden. Ingleichen daß kein Kalb geschlachtet werde / es seye dann 3. oder 4. Wochen alt.

Das vierdte Capitel.

Von denen hieher gehörigen Dienstbarkeiten / als der Weyd- Hut- oder Trifft-Gerechtigkeit ꝛc.

1. Das Recht der Weyde / Hut / ꝛc. nach seinen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

WIr hätten bey jeder Gattung der Thiere / deren rechtliches Wesen wir bißher betrachtet / auch mit anführen können / was bey der Hut / Trieb oder Weyde desselben vor Rechts-Anmerckungen zu machen gewesen / doch wird auch nicht mißfällig seyn / das was insgemein davon zu melden allhie beysammen zu sehen.

Da kommt dann erstlich vor / die Dienstbarkeit / welche Lat. Servitus Actus genennet wird / **der Trieb.** Dieser Trieb bedeutet allhier und Anfangs den Weeg worüber das Vieh getrieben wird / und nicht wie hernach folgen soll / die Hut oder das Recht des Vieh-Triebs.

Es gehet zwar in der Rechts-Lhre die Servitus Viæ oder **die Dienstbarkeit des Gehesteigs** vorher / wir haben uns aber mehr um angeregte Servitut zu bekümmern / als welche nichts anders ist / als eine Gerechtigkeit durch eines andern Grund und Boden / vermittelst eines Fußsteigs oder Fußpfads zu gehen. Pr. J. de Serv. l. 1. de Serv. rust. præd. Hat nun jemand diese Dienstbarkeit / so darff er auf den Fuß-Weeg zur Noth und zur Lust gehen / reiten / und sich tragen lassen. Manz. tr. de Servitut. tit. 3. num. 28. 31.

Hingegen ist **der Trieb** oder Lat. die Servitus Actus, eine Land-Dienstbarkeit / vermög welcher jemand befugt ist / über eines andern Fundum oder Grund und Boden auf den Meinigen das Vieh zu treiben / oder auch in Bedürffmüß-Fall einen Karn oder Wagen zu führen. Nach schon citirten Texten / in l. 1. pr. de serv. rust. præd. pr. J. de serv.

Das Wort **Vieh** begreifft allhie die Thiere / welche Heerd-weiß getrieben werden / und also auch Geisse / Schaafe ꝛc. Struv. Exerc. 13. th. 20. l. 65. §. pecoribus de leg. 3.

Es wird gefragt / **ob der das** Jus Actus **oder den Trieb hat / auch das** Jus Viæ **oder des Fußsteigs habe :** Die Antwort ist Ja / weil man nicht treiben kan / man gehe dann zugleich / und das kleinere stecket gemeiniglich in dem grössern / L. 21. de R. J. doch kan verglichen werden / daß niemand ausser dem Trieb sich des blossen Fußsteigs bediene. Manz. tract. de Serv. tit. 3. n. 28. wie auch was der Herr vor Geschirr oder Wagen führen / und was vor Sachen aufzuladen.

Wer sich nun dieses Recht erworben / der mag ein Lastbares Thier vor sich her treiben / oder neben sich führen / zwey Pferde oder Ochsen zusammen spannen / und durch des andern Boden treiben. Er thut alles weg was ihn am Gebrauch seines Rechts hindert. Manz. an besagtem Ort / n. 97. & 98.

Von solchem Vieh-Trieb ist **der Weydgang** unterschieden / als welcher ist **eine Gerechtigkeit / das Vieh auf seinem eigenen / oder eines andern dienstbaren Grund und Boden zu weyden.** Dieser Weydgang ist zu Unterhaltung des gemeinen Lebens so nützlich / daß ihn Florinus unentbährlich nennet / **im Klugen und Rechts-verständigen Hauß-Vatter** p. 836. und die Obrigkeit dahin gesehen / daß grosse Plätze zu den **Weyd-Gängen** verordnet / und dieselbige zum Schaden / Nachtheil und Abbruch nicht überschlagen / noch Vortheil oder Gefahr damit geübet werde. Chur-Bayris. Lands-Ordn. tit. 28. §. 1. Rubr. **von der Weyd / und was deren anhängig.** Daher siehet man die besten und nützlichsten Verordnungen über den Weydgang / daß nemlich eine jede Gemeinde ihre Weyd also gebrauche / daß kein Gemeinds-Mann dem andern durch sein Vieh einen Schaden zuziehe. Daß nachdem es der Vortheil der Gemeinde erfordert / die Weyd nur zu gewissen Zeiten betrieben werde.

Das Wort **Weyd / Triffe / Trieb /** wird offtmahls vor den Ort da das Vieh hingetrieben wird genommen / dergleichen sind die Hutbare Wälder / Aecker / Wiesen / und andere zur Nahrung und Unterhalt des Viehes bestimmte Oerter oder Plätze. Nach andern **der Kluge Beamte /** dritten Theil vierdten Titul §. 8.

Die Weygänge werden getheilet in offentliche und Privat-Weyde. Jene sind / die einer gantzen Stadt und Gemeinde zugehören / und worauf alle und jede von der Gemeinde ihr Vieh

treiben / und daselbst weiden können / davon siehe Tit. de pasc. publ. & priv. in Codice. Schneidew. ad pr. J. de serv. n. 37. Berl. p. 2. Concl. 49. n. 2. Diese aber sind / welche eine Privat-Person vermög eignen Rechts / entweder durch Kauff / Vermächtnuß / oder auf andere Weise auf eines andern Gut den Trieb und Weide seines Viehes bekommen hat. Aber als eine Servitut oder Dienstbarkeit. L. 1. §. 1. l. 3. pr. de serv. rust. præd.

Wann das **Gut** welches die Dienstbarkeit trägt / **an den Herrn des herrschenden Guts kommt** / so wird die Dienstbarkeit aufgehoben. Struv. Exerc. XIII. th. 53. Und zwar so / daß es nicht wieder gefordert werden kan / wann der Herr das dienende Gut einem andern verkauffte / wo er nicht solche ausdrücklich ausnimmt. L. si quis de Serv. urb. præd.

Das dienende Gut muß dem herrschenden nahe liegen / mithin frembd / und kein anders Dienst-freyes Gut darff darzwischen liegen / wann der freye Gebrauch der Weid dadurch gehindert wird. L. 5. 7. §. 1. & ult. ff. de Serv. rust. præd.

Das Recht der Weide kan auch auf der Person hafften. Dieser Satz entscheidet die Frage / ob die Servitut der Weide prædialis auf dem Gut hafftend / oder personalis, der Person anhängig sey? mit diesem Unterschied / daß wann einem Gut zu Nutzen / wie gemeiniglich zu geschehen pflegt / errichtet worden / so daß das Vieh / welches in dem Gut gezogen / oder das Feld damit bestellet wird / in des Nachbarn Grund und Boden getrieben und daselbst geweidet wird / so ist es eine auf dem Gut hafftende Dienstbarkeit, Lat. Servitus prædialis; Wo sie aber nur einer gewissen Person zum Gebrauch so lang sie lebet / ohne Absicht auf ein Gut gewidmet ist / oder die Person kein Güter hat / so ist es eine der Person anhängige Dienstbarkeit / Lat. Servitus personalis, arg. l. pen. de Serv. leg. Wesenb. Cons. 75. n. 8. Besold. c. 264. num. 7. seqq. Siehe davon mit mehrerem Munz. de Serv. tit. 3. n. 287. Was aber dieser Unterschied vor Rechts-Aenderungen mache ist schon mehrmal angezeiget worden/nemlich wann die Servitut personal ist / so fällt sie mit der Person hinweg.

Diese Gerechtigkeit bekommt man 1. durch Erlaubnuß / Gesetz und Gebote der Obrigkeit. Als wann ein Fürst siehet / daß ein fetter Flur / Wiesen-Grund / oder Felder / den Burgern oder Bauern zu Nutzen kommen mögte / und daher durch ein Gesetz oder anderes Gebot denen Unterthanen oder Burgern allen oder zum theil / auch denen Frembden das Weyde-Recht sowol in den Gemein- als Privat-Aeckern in Absehen auf das gemeine Beste einraumet. arg. l. 5. C. de aquæd.

Der Obrigkeit kan man haher Krafft ihrer Territorial Superiorität nicht absprechen / daß sie in der Stadt oder Dorff ihr Vieh mit weiden lasse. Wehner. obs. pract. voce Weyd. Mynl. decad. 2. resp. 51. num. 18. Inzwischen muß die Obrigkeit solches mit Maß thun / damit die Innwohner und Angräntzende nicht zu kurtz kommen / insonderheit wo die Unterthanen die Weyde so besitzen / daß ob sie wol in denen Gräntzen des Landes- oder Gerichts-Herrn liegen / selbige doch nicht ihm in Ansehung seiner Gerichtbarkeit / sondern der Gemeind eigenthümlich zustehen. Und folget nicht / dieser hat die Jurisdiction über das Dorff oder Landerey / deßhalben hat er auch das Weyd-Recht. Natta cons. 460. lib. 2. n. 10. Roland. a Valle Cons. 46. n. 67. vers. pariter. Klock. Reamte 3. Th. Tit. 4. §. 11. Dann die Gemein-Plätze oder Allmanden / so von dem Lands- oder Gerichts-Herrn einmal zum Weydgang verordnet / und den Unterthanen eingeraumet worden / können ihnen hernach ohne Ursach / mit Recht nicht mehr entzogen / oder mit zu grosser Vieh-Anzahl nicht beschwehret werden. Besold. Tr. de Jur. & divis. rer. cap. 3. Speidel Spec. Jur. voce Werd / **Weydgang.** Es ist aber allhie / gleich wie in allen rechtlichen Dingen auf die Gewohnheit und Observanz des Orts zu sehen / welche die Sache am besten entscheiden kan. Ertel. de Jurisdict. infer. lib. 2. cap. 17. obs. 2. Cardin. Tusch. lit. P. Concl. 112. n. 8.

Inzwischen können gleich Anfangs der Ertheilung und Verleihung sothaner Gerechtigkeit / von der Lands-Obrigkeit gewisse Conditiones aufgerichtet / und gewisse Stücke vorbehalten werden. Als das **Weyd-Geld** / welches allhie nicht den Schäfer- oder Hirten-Lohn bedeutet / sondern das Geld / welches an vielen Orten dem Forst-Herrn gegeben wird / damit man die Weyd zu gewisser Zeit gebrauchen / und das Vieh in den Wäldern hüten / absonderlich aber die Schwein in das Eckerich einschlagen dörffe / wird auch Wald-Zins genennet. An statt des Geldes können Frohn-Dienste / Vieh oder andere Dinge bedungen werden.

Wolte aber die Herrschafft / oder auch ein Privat-Mann eine Schäferey aufrichten / und damit unter liegende Dorffschafften und Gemeinden betreiben / so muß dieses Recht erst mit der Gemeinden Einwilligung geschehen / und die Herrschafftliche Confirmation, ohne welche dergleichen Servitut nicht bestehen würde / dazu kommen. So soll auch der Magistrat vor das Weyd-Geld dahin trachten / daß gute / sichere / ungehinderte Weyde sey.

Man bekommt dieses Recht **2. durch den Willen des Herrn des** Fundi **oder Grund-Bodens / welcher die Dienstbarkeit tragen soll.** Davon wiederhole was oben von Erlangung der Dienstbarkeiten insgemein gemeldet worden. Andere Arten sind ebenfalls alldorten zu sehen; dazu noch zu fügen / daß / wann jemand ohne gesetzte Maß das Weyd-Recht verstattet worden / so sey es ausgemacht / daß ihm sodann kein Ziel noch Maß zu setzen / wieviel oder was vor Art Vieh er treiben soll / wiewol dannoch darunter die Billigkeit und Grösse des Guts / darauf das Vieh getrieben wird / also zu beobachten / daß die Weyde nicht übertrieben / und denen die sonst dahin zu treiben berechtiget sind / kein Nachtheil erwachse.

wachse. Wann aber in der Uberlassung oder Concession dieses Rechts eine gewisse Zeit des Jahrs/ als z. E. etliche Tage nach der Erndte das Rind-Vieh und hernach die Schaafe über die Stoppel-Felder zu treiben / bestimmet / oder auch eine gewisse Art und Anzahl des Viehes benamset oder auch die Hut selbst auf gewisse Weise eingeschrenckt worden / und der Herr des herrschenden Guts oder eine Gemeinde handelte darwider / so kan der oder dieselbe um ihr Trifft-Recht kommen / arg l. 4. §. 1. 2. de Serv. Berl. lib. 2. Conclus 49. n. 9. Manz de servit. tit. 3. n. 202. seq. Ja wann auch schon die Heerde grösser würde / als sie Anfangs gewesen / so kan solches nicht hindern / sondern es muß der Uberschuß an Vieh von der Weyde gelassen werden / wo man sich der Pfändung nicht unterwürffig machen will. arg. l. 1. de aqu. quot. & æst. l. 12. C. de Serv. & aqu.

Man bekommt diese Trifft-Gerechtigkeit 3. durch die Præscription oder Verjährung. Daher aber ist die Lehre von der Verjährung zum Grund zu setzen / davon aber anderswo. Inzwischen wiederhole was oben von denen Dienstbarkeiten insgemein gesagt worden.

Die Ubergab dieser Gerechtigkeit geschiehet auf zweyerley Weise. Entweder wann man den / der dieselbs erworben / auf die Felder / Auen / Wiesen / Anger ꝛc. führet / und ihm die Weyde anweiset. Oder auch weil diese Dienstbarkeit Verneinungs-Weis / und in einem blossen leiden bestehet / so treibet der andere sein Vieh auf den Dienstbaren Grund und Boden / und lässet daselbst weiden / und setzt sich folglich in den Rechts-Besitz. Und ob schon zuweilen von demjenigen der die Servitut leidet / eine Caution geleistet werden muß / daß er der Trifft-Gerechtigkeit zu Schaden / oder dem Herrn zu Verhinderung nichts vornehmen wolle / so folget dannoch nicht / daß die Natur nicht in blossen leiden bestehe / weil dieselbe ohne die Caution nur zur Vorsichtigkeit gebraucht wird.

Diese Ubergab setzet den Herrn in den völligen Gebrauch der Trifft-Dienstbarkeit. Jedennoch muß er sich derselben nicht anderst bedienen / als wie er sie erworben / mithin ist er verbunden derselben geziemlich zu gebrauchen / keine Ausdehnungen seines Rechts mache. arg. l. 1. §. 6. ff. depos. Zu solchem Ende dann / so ihme bedungen worden / die Weyde nur mit gehornten Vieh zu betretten / so darff er keine Pferde ꝛc. dahin führen. Schneidew. ad pr. Inst. de Serv. n. 31. vers. itaque si præscriptum. Also auch / wann er von Alters her eine gewisse Anzahl Schaaf auf die Weyde zu schlagen das Recht gehabt / so darff er nicht mehr annehmen / als er zuvor gehalten hat / ob gleich die Zahl der Schaafe sich gemehret / inmassen die Weyd-Gerechtigkeit sich nicht mehren lässet. L. 1. § 18. ff. de aqu. quot. & æstiv. Berlich p. 2. Concl. 49. num. 10. Inzwischen ist ihme unverwehrt / an statt der abgegangenen andere Schaafe zu ersetzen. Ertel. in prax. aur. de Jurisdict. infer. lib. 2. 17. obs. 5. Hätte nun jemand eine Dienstbarkeit mit seinen Schaafen an vielen Orten zu hüten / so kan er deßwegen nicht an allen Orten besondere Schäfereyen aufrichten / weil dadurch die verglichene Maß überschritten würde / und die Dienstbarkeiten allezeit also einzurichten sind / daß sie den Eigenthums-Herrn am wenigsten schaden. L. 9. de Servit. l. 26. de Serv. rust. præd.

Ferner ist zu behalten / daß der Herr die Weyd mit gesundem Vieh betreiben lasse / insonderheit / wann die Weyde mehr andern gebührete / oder der Eigenthums-Herr der Weyde mit gebrauchete / davon bald.

Was der Weyde schädlich muß der Eigenthums-Herr unterlassen. Es wird nemlich gefragt / ob der Eigenthums-Herr des dienenden Guts an dem Ort / wo ein anderer die Weyde hat etwas verändern / und etwan die Wasen oder Anger umreissen / und zu Feldern machen könne? Und wird geantwortet / daß wo solches die Servitut entweder gantz aufheben oder zum Theil verderben würde / selbiges nicht zugelassen sey. Gail. 2. O. 67. n. 6. Manz. de Servit. 3. n. 310. seq. Was aber der Weyde nicht schädlich ist und dannoch dem Eigenthums-Herrn zum Nutzen gereichet / ist ihm nicht zu verwehren. Z. E. Es hätte einer den Trieb oder Mastung in eines andern Holtz / so kan man ihm nicht verwehren einige Bäume zu seiner Nothdurfft und Nutzen heraus zu hauen / wann es nur Forst-mässig geschicht. Hingegen könte er ein solches Gehöltz / wo ein anderer die Hut hat / nicht völlig niederhauen / hernach den Wald umpflügen und bessern lassen / weil dadurch die gantze Form zu des dritten Schaden geändert würde. L. 3. §. reficere ff. de itin. act. priv.

❀ ❀ ❀

Die Koppel-Weyde ist ein Recht / da zwey und mehr Nachbarn aus Freundschafft oder Geding einander die Weyde auf ihren Aeckern / Fluhren / und andern Gütern gestatten. Mit einem andern Nahmen mag man sie die Mit-Weyde heissen. Solche hat nun entweder eine Person mit der andern / wie gesagt / oder gantze Dörffer und Gemeinde. In jenem Fall hat eine Person ihr Vieh auf die Weyde zu treiben / soviel sie dessen zu halten vermag / wofern nur der Mit-Gebrauch dem andern nicht dadurch geheminet / oder gar benommen wird / arg. l. 9 ff. de Servit. In diesem Fall aber hat eine Gemeinde Macht / ihr Vieh auf die Weyde zu treiben / in solcher Anzahl als sie zu halten vermag / wofern nur der Mit-Gebrauch ebenfalls nicht gehindert wird / mit diesem Anhang / daß 1. solches Vieh ihr allein und kein frembdes noch übernommenes / noch auch in Bestand habendes Vieh auf dieselbige treibe. Daß 2. wo dieses Recht nur aus Freundschafft und Vergünstigung entstanden / solches wieder aufgehaben / mithin der Weydgang verwehret werden könne. Ertel in

citirtem Buch/Obs. 7. pr. & vers. si autem. Carpz. Jurispr. for. p. 2. c. 4. def. 14.

Wie wann dieser wegen ein Streit entstünde / und die eine Gemeinde hätte mehr Vieh als die andere. Florinus **im Klugen und Rechtsverständigen Haußvatter** / giebt nach andern den Rath / man solle das Feld der Weyde theilen/ nach dem Exempel welches im 1. Buch Mos. c. 13. v. 7. 8. 9. zu finden; vor ihme hat solches schon gerathen Berlich p. 2. Concl. 49. n. 15. Und da jemand gedencken mögte / diese Weydgangs-Gerechtigkeit seye nicht zu theilen / arg. pr. J. de reb. corp. & incorp. so ist solches wahr / aber nur in Ansehung der Gerechtigkeit an und für sich selbst. Inzwischen ist doch der Grund und Boden theilbar und kan dem einen Theil dieser / dem andern jener Plan / seiner Gebühr und Recht nach / eingeraumet / oder auch einem jeden eine gewisse Anzahl Viehes/ oder auch eine benannte Zeit zu weiden bestimmet werden.

Bey Entscheidung dieses Streits / hat man nicht nach den Häuptern oder Anzahl der Personen/ auch nicht nach der Menge des Viehes zu sehen/ sondern es wird eine durchgehende Gleichheit gehalten / und derjenigen Gemeind / die weniger Innwohner und Vieh hat / eben soviel Feldes zugeeignet / als der andern / welche sowol an Anzahl der Menschen / als Reichthum an Vieh die Oberhand hat. Thesaur. dec. 22. n. 12. seq.

Ein gleiches Ansehen hat es zwar auch mit der Weyd / welche einer Gemein allein zustehet / daran ein jeder Gemeinds-Mann einen gleichen Theil und Nutzen hat / so / daß einer soviel Haupt-Vieh halten möchte als der andere/ ob gleich der eine viel/ der andere wenig / oder gar keine Güter hat. Berlich p. 2. Conclus. 49. n. 14. 19. Allein es wird heut zu Tag durch eingeführte Lands-Gebräuch das Widrige in acht genommen / und die Weyden nach Anzahl der Güter ausgetheilet. Nach andern Noe Meurer vom Forst-Recht / Tit. Vieh-Trieb. Schepliz ad Consuet. Brandenb. p. 4. tit. 20. n. 5. und gründet man sich auf den Satz / daß derjenige der mehr Beschwehrden trägt / mehr Nutzen haben müsse. arg. l. 10. ff. de R. J. Ertel de Jurisd. infer. lib. 2. c. 17. obs. 2. in fin.

Die Koppel-Weyde ist von der gemeinen Trifft-Gerechtigkeit in vielen Stücken unterschieden. Dann 1. ist sie keine Dienstbarkeit / sondern eine Gemeinschafft / L. 26. de serv. urb. præd. Gœden. Cons. 75. n. 13. 2. Kan sie nicht præscribirt werden / weil keine Possession da ist / ohne in dem Fall / da einer von denen Theilhabern an der Koppel-Weyd wider des andern Willen und seines Orts geschehenen Nachlaß / seinen Grund und Boden weiters zu treiben mit der Hut eine undenckliche Zeit fortgefahren hätte. Speidel. voce **Koppel-Weyde.** 3. Kan sie von dem Herrn des dienstbaren Guts zu jeder Zeit aufgesaget werden. Welches alles bey der ordentlichen Trifft-Gerechtigkeit nicht ist. Kœppen. p. 1. dec. 12 n. 13.

Solte jemand in dem Besitz der Trifft-Gerechtigkeit gestöhret werden / so kehret er seine Gerechtsame vor / daß er ungekränckt seyn wolle. Lat. das Interdictum uti possidetis. 2. Wäre aber das Vieh mit Gewalt aus dem dienstbaren Ort ausgetrieben worden / so hat er auch das Recht sich zu beklagen über die erlittene Gewalt / und procedirt ex interdicto unde vi, oder heut zu Tag heist es das Remedium ex Canone redintegranda. 3. quæst. 1. 3. Geschehe sonsten ein Schaden/ so kan er das Pfänden vornehmen.

Wie das Weyd-Recht verlohren werde ist leicht zu schliessen aus dem / was sonst bey denen Real-**Dienstbarkeiten gemeldet wird.** Siehe oben bey denen Dienstbarkeiten insgemein.

Diejenige welche die Weyde vergifften sind mit harter Straffe anzusehen. Dann durch diese böse That kan sowol Menschen als Vieh zu Grund gerichtet werden. Es wollen einige/ daß ein solcher Bößwicht / wo der Schade würcklich erfolget / mit Feuer hingerichtet werde. per l. 3. C. de malef. & mathem. Berlich. p. 4. concl. 26. n. 7. Speidel. Specul. Jur. voc. **Weyd.** So aber kein Schaden hiedurch geschehen / so seye er mit dem Staupen-Schlag zu belegen. Carpzov. c. l. n. 29. Käme jemand die Straffe des Feuers zu hart für / so ist hergegen zu erwägen/ daß durch eine solche Vergifftung nicht allein eine grosse Anzahl Vieh dahin sterben / sondern auch so gar die Lufft dermassen vergifftet werden könne / daß ein gantzes Land dadurch in höchsten Ruin käme. Carpzov. an besagtem Ort n. 30.

❀ ❀ ❀

Von den Hirten ist noch zu melden / daß sie / wie die Schäfer / zweyerley sind / öffentliche und von Privat-Leuten bestimmte. Lat. publici und privati. Jene werden entweder von der Gemeine angenommen / doch daß der Vogtey- Dorff- oder Gemeind-Herr dieselbe nachgehends bestättige. Oder von dem Vogtey- Dorff- und Gemein-Herrn allein bestellet / und wird das Kirchen-Stabs-Recht genennt. Knich. de Territ. c. 4. num. 502. Speidel. voc. **Weyd-Geld.** Diese aber kan eine jede Privat-Person sich zulegen/ wiewol die Statuten allhie anzusehen.

Die Hirten müssen den grösten Fleiß bey Hütung des Viehes anwenden. L. 9. §. 5. l. 40. l. 41. Loc. Cond. Und daher wo sie auch aus der mindesten Schuld ein Stück Vieh einbüsseten / so müssen sie solches bezahlen. arg. L. si quis damn 9 §. 4. loc. cond. Geschiehet aber durch sie oder die Ihrigen ein Schade / so müssen sie denselben ersetzen. L. 11. pr. locat. l. 4. de R. J. welches aber nicht auf einen Unglücks-Fall zu ziehen / als/ welchen er zu ersetzen nicht gehalten ist. L. 52. §. 3. pro Soc. Welches auch zu verstehen / wann der unvermuthete Zufall das Vieh beträffe / welches ihnen um gewissen Preiß / oder um die Helffte der Lämmer/ Kälber ꝛc. überlassen worden.

❀ ❀ ❀

Das fünffte Capitel.

Von dem Recht der Pferde.

I. Das Recht der Pferde / nach seinen gewöhnlich-rechtlichen Umständen.

Pferde werden unter die zahme Thiere gerechnet. Wann nun die Pferde wild thun / und jemand beschädigen / so fragt sichs / ob der Herr des Pferds den Schaden zu ersetzen zu zwingen oder nicht? Es wird aber geantwortet / sie seyen zahm / und mithin sey der Herr desselben verbunden / dem / der ohne sein Verschulden / von einem Pferd blessirt worden / den Schaden zu ersetzen. Inst. & ff. si quadrup. pauper. fecisse dicatur. Hop. ad Inst. tot. tit.

Ingleichem wann sich ein Pferd verirrete und in eines andern Land-Herrns Gebiet komme / so rathen einige Rechts-Lehrer diesen Herrn / daß er ausruffen oder auf andere Weise kund machen solle / er habe ein gefundenes Pferd. Giebt sich jemand an / und beweiset / daß das Pferd sein ist / so solls der Herr ihm nach Ersetzung der Unkosten und Futter wieder zukommen lassen. Anton. Peregrin. de Jure Fisci lib. 9. tit. 3. n. 50. Klock. lib. 2. de Ærar. cap. 116. n. 32. seqq. vermeinend / daß das Gesetz GOttes 5. B. Mos. c. 22. v. 1. 3. vorgehe dem. L. 3. §. 13. ff. de A. A. P.

Pferd aus dem Land zu führen ist nicht allezeit erlaubt. Dieses zeigt sich vornemlich zu Kriegs-Zeiten. Dann es werden die Pferde unter die sogenannte Contrabanden-Waare gerechnet / wie bekandt und erweißlich aus dem L. 2. C. quæ res export. non deb. wie auch aus dem Pyrenäischen zwischen den Spaniern und Franzosen errichteten Friedens-Schluß / und insonderheit dessen Art. 12. v. 13. aus dem von Lud. XIV. König in Franckreich und denen Hansee-Städten Anno 1655. geschlossenen Tractat. Ingleichen aus denen im Reich von verschiedenen Creysen in beyden letzten Kriegen ergangenen Verordnungen. Wiewol auch zu Friedens-Zeiten eine Obrigkeit dergleichen Verbott thun kan. Wie dann aus Engeland und Neapolis und andern Königreichen und Provintzen die Pferde nicht ohne Erlaubnuß ausgeführet werden dürffen. Siehe Sprengs Wechsel-Practic p. 30.

Der Pferd-Verkauff soll ohne Betrug geschehen. Wann also der Verkäuffer das Pferd z. E. vor ein Spanisches ausgegeben / und es wäre falsch / so kan ihm der Käuffer das Pferd zuruck geben und den Kauff-Schilling wieder fordern. arg. l. 31. §. 21. ff. de Ædil. Edict. Roevenstrunck de judicio redhib. Quest. Cap. 5. num 12.

Wegen der Geschirr / als Sattel ꝛc. in denen das Pferd dem Käuffer vorgeritten worden / hat man sich nach der Lands-Gewohnheit zu richten / L. 23. ff. de R. J. Darneben aber thut der Käuffer wohl / wann er mit dem Verkäuffer darüber einig wird. Vorrede bedarff keiner Nachrede. Da kan sich der Verkäuffer das Geschirr ausdingen / und der Kauffer kan darauf handeln. Solte hernach bey Uberliefferung des Pferds wider den Vergleich gehandelt werden / so darff der Käuffer um Uberliefferung des bedungenen Geschirrs anhalten / oder das Pferd zurück geben. L. 38. pr. & §. 11. 12. ff. de Ædil. Edict. l. 23. pr. ff eod. Der Knecht des Verkäuffers bekommt ein Zaum-Geld / nach der fast aller Orten eingeführten Gewohnheit. Speidel. voc. Pferd / qu. 1. num. 31.

Bey dem rechtlichen Bestand des Pferd-Kauffs und Verkauffs ist die würckliche Uberliefferung des Pferds nöthig. Diese geschiehet durch Führung des Pferds in den Stall des Kauffers / oder andern Ort / oder durch Uberreichung des dem Pferd angelegten Zaums: durch Schlagung der Hand des Kauffers in die Hand des Verkauffers / und andere gewisse Zeichen des würcklich geschlossenen Contracts. Davon siehe Speidel voc. Pferd f. 994. vers. traditio. Roevenstrunck d. Tr. c. 2. n. 7. Dieses hat mannigfaltige Würckung. Z. E. Daß der Käuffer / so er vor Uberliefferung des Pferds den Kauff-Schilling gezahlet / hernach einen heimlichen Fehler oder Mangel in Erfahrung gebracht / den Kauff aufheben und sein Geld wieder fordern kan. L. 11. ff. A. E. V.

Wer ein Pferd insgemein gekauffet / ohne Benahmsung / ob es ein Hengst / Wallach / oder Stutte / der mag sich zueignen / wann er diese vor jenen bekommt. Dann beyde heissen Pferd. L. 65. §. 6. ff. de Leg. 3. Speidel Spec. Jur. voc. Pferd / Solte aber die Stutte trächtig seyn / so hätte der Kauffer das Fohlen / und nicht der Verkauffer. per §. 19. J. de R. D.

Der Betrug hebt auch den Kauff-Contract bey Pferden. Deßwegen wann jemand einen Hengst vor einen Beschell-Hengst gekaufft / und das Pferd taugte nicht mehr zum Beschellen / oder es wäre dem Kauffer eine Stutte vor belassen gegeben worden / und sie wäre nicht trächtig / so wäre der Kauff nichts. arg. l. 14. §. 1. ff. de ædil. Edict. Roevenstrunck d. tr. cap. n. 16. welches auch von der Stutte zu verstehen / wann entweder dieselbe zu alt / zu jung / oder anderer Ursach halben zu dem nicht tauglich / wozu sie der Käuffer anwenden wollen.

Ein gestohlenes Pferd muß der Kauffer ohne Entgelt dem rechtmäßigen Herrn / dem es weggeführet worden / wieder ersetzen. Dieses hat seinen Grund in der Peynl. Hals. Ordn. Art. 213. allwo insonderheit Blumacher wohl zu lesen. Allein mit dieser Einschrenckung / daß der Herr die Atzung und Unkosten / welche der Kauffer gehabt / ersetze. Roevenstrunck in cit. tract. c. 4. n. 13.

Daher ist der Rath eben nicht gar zu verwerffen / daß wann vielleicht Muthmassungen vorhanden / das feil-gebottene Pferd sey gestohlen / so solle er in Gegenwart ehrlicher Leute oder gar eines Notarii und Gezeugen sich bedingen / daß / im

Fall

Fall das gekauffte Pferd jemand anders gehörete/ und derselbe es abforderte / er sich an den Verkauffer halten wolle. Dann es sich wohl fügen kan/ daß der andere Verkäuffer ehrlich ist/der erste aber ein Dieb gewesen. Roevenstrunck. lib. 2. cap. 4. n. 15. Carpz. p. 4. c. 39. def. 7. Mynf. 6. O. 37. n. 4.

Es wird gefragt / **wann ein Roßkamm dem Käuffer ein Pferd übersendet / und unterweegs wird es dem Boten mit Gewalt abgenommen / wer den Schaden haben soll/ der Pferd-Händler oder der Käuffer:** Man antwortet nicht auf einerley Weise / in l. pen. pr. ff de Act. emt ist die Entscheidung / daß der Verkäuffer den Schaden tragen soll. Welches um soviel mehr wahr ist / wann der Kauff-Schilling nach Uberlieferung des Pferds erst auszuhändigen verwilliget worden.

Die Haupt-Mängel und bedungene Fehler heben den Kauff auf. Allhie ist vor allen Dingen nachzulesen was pag. 586. des Ersten Theils befindlich / auf welchen Grund nun ferner zu bauen ist / daß ein blosser Gemüths-Fehler den Kauff nicht breche / es sey dann / daß er das Pferd unbrauchbar mache. L. 17. §. 1. 2. ff. de Ædil. Edict. Roevenstrunck de Judic. redhib. equestr. cap. 3, n. 3. Also wird erfordert / daß ein Leibes-Fehler zugleich an dem Pferd befindlich. 2. Daß zu Aufhebung des Kauffs ferner erfordert werde / daß der Mangel vor dem Kauff an dem Pferd gewesen / indem so sich der Fehler hernach erst hervor thäte / oder das Pferd wäre davon wohl curirt / der Kauff bestehen würde / zu folg L. 3. C. de Ædil. Edict. 3. Gehöret dazu / daß der Mangel zur Zeit des Kauffs verborgen gewesen. L. 1. §. 6. ff. Ædil. Edict. 4. Daß der Verkäuffer demselben verschwiegen habe. L. 14. §. 9. l. 38. pr. ff. de Ædil. Edict. Roevenstrunck d, l, cap. 3. num. 8. seqq.

Wie beweist man aber / daß der Fehler vor dem Kauff an dem Pferd gewesen: Die Gemüths-Fehler entdecken sich bald / daher ist eine gewisse Zeit gesetzt / nach Gewohnheit der Oerter / in deren Fortlauff der Verkäuffer vor den Fehler gut stehet. Ist es aber ein Leibes-Fehler / und das Pferd fällt kurtz nach dem Kauff / als nach dreyen Tagen / so ist zu muthmassen / daß der Fehler vorher schon da gewesen. Daher weil es so verborgene Mängel gibt / welche man ohne Aufschneiden der Pferd nicht erkennen kan / als werden hierzu vor allen Dingen die Roß-Verständige zu nehmen seyn / welche / wann sie nach beschehener Aufschneidung in Besichtigung der innern Theile des Leibes wahrnehmen / daß das Pferd z. E. Gifft bey sich gehabt / oder etwan mit einem Mangel der Blasen oder andern Theil des Inngeweids versehrt gewesen / so wäre zu schliessen / daß der Mangel schon vor dem Kauff gewesen / und könte der Käuffer den Kauff-Schilling wieder fordern. Roevenstr. an besagtem Ort / wer will sehe auch L. 14. §. 4. ff. de Ædil. Edict. l. 12 §. 4. ff. ibid. Solten aber die Besichtiger befinden / daß der Schaden aus verschulden des Kauffers oder dessen Knechte das Pferd verwahrloset / und z. E. übertrieben / übersüttert / in der Hitze getränckt worden / so gienge der Verlust über den Käuffer. Richter p. 2. Dec. 95. n. 34.

Das wäre von unbedungenen Mängeln. Wie aber / wann man sich einige Fehler bedungen hätte? Dem Verkauffer kan das Pferd heimgeschlagen werden / wann derselbe dem Käuffer darüber gewähret. L. 1. §. 1. vers. quod si mancipium. L. 17. in fin. l. 18. pr. l. 38. §. 10. l. 52. ff. de Ædil. Edict. Dahero behutsame und vorsichtige Käuffer dieses im Gebrauch haben / daß sie sich von dem Verkauffer der sich ereignenden Fehler halben ausdrückliche Caution stellen lassen.

Ein mangelhafft-befundenes Pferd/ unter einem Bespan oder Kuppel/ verursacher / daß der Kauff nichtig wird. Dann durch das eintzige können alle andere geringschätzig werden / und wann auf alle Pferde zugleich und solcher Gestalt auf die gantze Koppel ein Kauff-Schilling gesetzet / mithin alle Pferde zu einerley Gebrauch erhandelt worden / können wegen eines einigen mangelhafften Pferds auch zugleich die andere heimgeschlagen werden. L 34. 36. & 64. ff. de Ædil. Edict angesehen öffters ein einiges Pferd die andere alle ansehnlich machet. Wann aber auf ein jedwedes Pferd insonderheit ein absonderlicher Werth geschlagen worden / in diesem Fall ist der Verkäuffer nur dasjenige / so mangelhafft erschienen / keinesweges aber die übrigen anzunehmen schuldig / anerwogen hier so viel Käuffer als Pferde anzutreffen. Es wäre dann aus allen Umständen so viel abzunehmen / daß der Kauffer die übrige Pferde ausgesondert / dem schadhafften nicht würde erhandelt / oder der Verkäuffer solche ohne demselben verkauffet haben / angesehen in diesem Fall alle miteinander zugleich hinwiederum zuruck gegeben werden können.

Nicht allein aber kan um vorgedachter Mängel willen ein Pferd wieder heimgeschlagen werden/ sondern es kan auch solches daher geschehen/ wann sich der Käuffer etwas ausdrücklichen an dem Pferd bedungen/ und der Verkäuffer solches gewähret hat / selbiges aber hernachmals an demselben nicht anzutreffen gewesen ist. Dahero dann behutsame und vorsichtige Käuffer dieses im Gebrauch haben / daß sie sich von dem Verkäuffer / der sich ereignenden Mängel halber / caviren lassen; Wer Zeit hat / lese ein mehrers bey dem in dieser Pferd-Materie weitläufftigen Roevenstrunck c. 4.

Worbey aber dieses zu mercken / daß wenn der Verkäuffer dem Käuffer etwas gewisses an dem Pferd gewähret hat / solches nicht eben in dem höchsten Grad bey demselben eintreffen müsse / sondern es ist genug / wann es in der Mittel-Maß anzutreffen ist.

Deßgleichen kan auch dieses den Verkäuffer nicht alsofort verbindlich machen / wann er insgemein das Pferd gelobet und heraus gestrichen / und solches ein praves / sanfftmüthiges Pferd ꝛc. genennet hat. Anerwogen das blosse Sagen von dem Versprechen wohl zu unterscheiden ist / wofern er nur in Ansehung dieses Herausstreichens

das

das Pferd nicht höher hinaus gebracht; oder nicht insonderheit etwas an demselben gelobet hat / angesehen er in diesen Fällen sowohl / als wann er solches absonderlich gewähret / belanget werden könte.

Wann aber der Kauffer augenscheinlich an dem Pferd sehen können daß deme nicht also seye / wie der Verkauffer gesagt / und selbiges nichtsdestoweniger gekaufft hat / in diesem Fall kan er an dem Verkäuffer keinen Regress haben / allermassen wir ebenfalls hieroben gemeldet haben.

Die Wiederheimschlagung des Pferdes aber (welche auch um deßwillen beschehen kan / wann dasjenige / was zu dem Pferd gehöret / als Sattel / Zeug ꝛc. von dem Verkauffer zuruck behalten werden will / man nicht allein dem Verkauffer / sondern auch dessen Erben. Nicht weniger dem Bürgen / wann er sich anderst hierzu verstanden / beschehen.

Jedoch daß der Kauffer die vielleicht deßwegen anzustellen habende Klag / innerhalb sechs Monaten verspühret / angerechnet vor Gericht anbringe. Rœvenstr. cap 5.

Wann nun der Kauffer zu Wiederannehmung des Pferds condemnirét worden / muß der Kauffer vor allen Dingen den Anfang machen / und zuvorderst dem Verkauffer das gekaufftè Pferd / wie er es empfangen / wieder zustellen / wofern es nicht mittler Weil durch einen unversehenen Zufall umgekommen / angesehen er zwar in diesem Fall seinen Kauff-Schilling wieder begehren darff / das gefallene Pferd aber kan er nicht wieder zuruck geben.

Nechst dem muß er auch das Gezeug und alle andere Zierrathen / so er mit dem Pferd zugleich empfangen / hinwiederum von Handen geben. Nicht weniger dasjenige / was er indessen mittelst der Arbeit des Pferds erworben; wohin auch die Follen gehören / so das verkauffte Mutter-Pferd mittler weile geworffen hat. Endlich muß auch der Kauffer Caution præstiren / daß er das Pferd bißhero nicht verderbet habe; davon / wie auch von andern zu solcher Caution behörigen Stücken mehr / bey dem Rœvenstrunck nachzulesen ist.

Wann nun dieses alles auf Seiten des Kauffers verrichtet worden / muß auch der Verkäuffer das Seinige præstiren / und dem Kauffer zuvorderst den empfangenen Kauff-Schilling nebst denen mittlerweil verfallenen Zinsen (sofern er anderst den Mangel des Pferds gewust / und also den Käuffer wissentlich gefähret hat.) So aber ein Tausch vorgegangen / das ihm angetauschte Pferd restituiren. Nechst dem muß er auch dasjenige / was man bey dergleichen Handlungen / dem gewöhnlichen Herkommen nach / gemeiniglich aufzuwenden pflegt / als zum Beyspiel / den Weinkauff / Halffter-Geld / Gottes-Heller (worunter aber dasjenige / was der Käuffer aus einer generosen Freywilligkeit spendiret hat / nicht begriffen ist.) Nicht weniger / was der Kauffer für die Cur und Fütterung des Pferds ausgeleget / auch was er für selbiges an Zoll bezahlet / wiederum herausgeben.

Anderer Theil.

Wann aber das Pferd durch seine Kranckheit an der gewöhnlichen Arbeit nicht gehindert worden / muß das Futter mit der Arbeit compensirt werden.

Endlich muß der Verkäuffer auch dem Kauffer allen Schaden ersetzen / welchen er von solchem mangelhafften Perd erlitten hat; worbey er zwar an statt des Schadens dem Käuffer das Pferd selbst überlassen kan / er mag sich aber hierdurch von Wiedergebung des Kauff-Schillings und der verfallenen Zinse keineswegs befreyen.

Und soviel von der Heimschlagung und wieder Zurückgebung des Pferdes selbsten / wodurch der Contract miteinander aufgehaben wird.

Bißweilen aber geschiehet es / daß der Contract bey Kräfften bleibet / und der Kauffer entweder wegen des sich zu dem verkaufften Pferd gehörigen Gezeugs / oder endlich wegen versagter Caution nur einen Theil des bezahlten Kauff-Schillings zuruck fordert / um wieviel er nemlich das verhandelte Pferd / aus den vor angezeigten Ursachen / für gering-schätziger erachten möchte / massen es in des Kauffers Willkühr steht / wenn er das Pferd lieber behalten will / den Verkauffer zu einem rechtmässigen Abtrag anzuhalten / ob er ihm gleich das Pferd gar heimschlagen könte.

Wiewohlen er an statt dieses Mittels nicht allezeit die Wiederzuruckgebung des Pferdes erwählen kan.

Gleich wie er auch / wann er einmahl aus diesen beeden Mitteln eines erwählet / bey demselbigen verbleiben muß; es wäre dann / daß unterwährendem Process das krancke Pferd immerhin zum Gebrauch untauglicher würde / mithin die Geschwulst / oder das Geschwär (wann es vielleicht verhefft oder vernagelt worden /) je mehr und mehr zunehme / gestalten in diesem Fall der Käuffer von der ersten Klag wol abstehen / und die andere / so auf die Wiederheimschlagung des Pferdes gehet / erwählen könte.

Wie nun diejenige Klage / in welcher man auf die Wiederzurucknehmung des Pferdes dringet / einen solchen Mangel an dem erhandelten Pferd erfordert / dadurch der Gebrauch des Pferdes um sehr viel gehindert wird / so daß der Kauffer / sofern er sothanen Mangel an dem Pferd gewust / solches nicht gekauffet hätte.

Also lässet sich im Gegentheil diese / mittelst welcher man einigen Abtrag von dem Verkauffer begehret / mit einem jedweden Fehler begnügen / welcher das Pferd nicht marckgebig / sondern gering-schätziger macht / so daß man sie auch öffters / und zwar ebenmässig in diesem Fall / da das vorige Mittel nicht hinlänglich / vor Gericht gebrauchen kan.

Gemierhete Pferde müssen ohne Schaden dem Verlasser zuruck gesandt werden.

Aus diesem Grunde ist es / daß wann der Bestéher entweder das Pferd überritten / oder daß er solches länger / dann ihme vergönnet worden / gebrau-

brauchet / oder auch ohne Wissen und Willen des Herrn weiter auf gefährlichen Reisen fortgeritten/ er dem Hinlasser allen Schaden ersetzen muß. arg. l. 5. §. 4. 7. ff. Commodat. cap. un. X. eod. Speidel voc. **Pferd.** qu. 1. num. 9. Und dieses wäre noch gewisser / wann ihme ohne Bestand-Geld das Pferd geliehen worden. L. 5. §. 2. ff. commod. l. 18. pr. ff. eod. Daß man aber einen solchen Besteher insonderheit / im Fall er das Pferd weiter geritten / zum Dieb machen wolte/ wie einige Rechts-Grübler thun / aus §. 7. J. de oblig. ex del. l. 76. ff. de furt. das wäre zu viel/ wann er obgedachte Schuldigkeit in acht nimmt; dann hat er das Pferd von einem Pferd-Hinleiher/ so hat er auf die billig-vermiethete Einwilligung desselben das Pferd länger gebraucht / hat ers aber von einem guten Freund / so wird er sich auch mit ihm zu stellen wissen. §. 7. 8. J. de obligat. ex del. ibique Aut.

Solte sich zutragen / daß das Pferd schadhafft worden / und der Besteher wolte vorgeben / es wäre schon schadhafft gewesen / so rathen die Juristen dem Hinleiher / er solle das Pferd in Gegenwart zweyer Zeugen nicht anderst als auf rechtlichen Austrag annehmen / damit es nicht das Ansehen gewinne / er habe das Pferd willig wieder angenommen. Er hat noch ein Mittel / nemlich er kan das Pferd dem Besteher vor das Haus führen/und daselbst anbinden. Speidel. f. 994. n. 5.

Der Besteher eines Pferds fordert die Schmied-Unkosten wieder von dem Verleiher. arg. l. 55. §. 1. l. 61. ff. locat.

Stutten-Meister und andere Aufseher der Pferde / sollen ihrer Sachen Meister seyn. Und dieses so / daß dem Herrn des Pferds oder der Pferde kein Schaden erwachse. Sonst wollen ihn L. 9. §. 5. ff. locat. und viele Doctores ad Inst. de V. O. Speidel. in Spec. Jur. voc. **Pferd**/ qu. 1. n. 115. zu Ersetzung des Schadens / oder wo solches nicht geschehen kan / zu einer Straffe am Leib verdammen.

Vor das Beschellen oder Zulassen des Hengsts wird ein Lohn gegeben. Und dieses entweder an Geld oder Getreyd / welches aber/ und wieviel zu geben / die Gesetze und Gewohnheiten eines Orts bestimmen.

Dieser Lohn muß dem Herrn des Beschell-Hengsts gegeben werden / wann schon die Stutt nicht trächtig worden / es habe dann der Herr der Stutt sich diesen Fall ausgedungen / oder es stünde zu erweisen/ daß der Hengst nichts tauge. Speidel. voc. **Pferd.**

Wie aber / wann jemand wider Willen des Herrn den Hengst zur Stutte läst? Der Herr des Hengsts kan einen Abtrag prætendiren / welcher / nachdem das Pferd schön ist / oder andere Beschaffenheiten an sich hat / um welcher willen der Herr es nicht gern beschellen läst / den Besitzer der Stutte um Ersetzung des Schadens belangen. L. 52. §. 20. ff. de Furt. Gottofred. & Schilt. ad h. l.

Und wie / wann ohne Wissen beyder Herren der Hengst die Stutte belegte / wem wäre das Fohlen? Antwort: Die Gesetze und sonderlich die Römische / als L. 5. §. 2. ff de R. V. ordnen / daß das Fohlen demjenigen / dem die Stutte / weil das auch mein ist / was durch mein Thier ohne Betrug oder Hinterlist gezeuget wird. Das Recht der Vernunfft oder der Natur aber lehret/. daß das Fohlen beeden Herren zugleich zugehöre. Hug. Grot. de J. Bell. & Pac. c. 5. n. 29. & c. 8. num. 18.

Roß-Aertzte welche von dem Herrn des curirten Pferds den Lohn nicht bekommen können / behalten so lang das Pferd / biß zu ihrer Vergnügung. Speidel. voc. Pferd/ qu. 1. n. 21.

Zu mehrer Erläuterung dessen was gesagt worden/sollen folgende Casus dienen.

1. Cajus verkaufft Mævio ein gantz bissig / oder aber schlagend wütendes Pferd / so gar nicht zu gebrauchen / welches ihme Mævius zuruck schlägt / nun wird gefragt / ob er dessen de Jure bemächtiget seye? Ich antworte / ja per l. 4. §. 3. & 4. ff. de ædilit. edict. l 17. §. 1. 2. ff. eod. tit. aus Ursachen / weilen solche Pferd bloß des Beissens oder Schlagens halber sich untauglich befinden/zu dem Ende sie anfänglich eingehandlet worden.

2. Der Titius gebraucht sich in einem Pferd-Handel folgender Wort: (Ich will dir das Pferd um 100. fl. verkauffen) hierauf Sempronius antwortet / ich will es kauffen / und dafür käufflich annehmen / ohneracht die Aushändigung und Einantwortung desselben keineswegs erfolgt: Nun entstehet die Frag / ob dieser Handel vor einen vollkommenen Kauff zu halten / consequenter ein mangelhafftes verkaufftes Pferd wiederum anheim könnte geschlagen werden. R. Ja/ vid. P. Haunold cit. l. tract. 10. cap. 1. controv. 6. n. 22. Bath. disput. jurid. de emt. vend. §. 7. n. 8. aus Ursach / weilen im Kauffen und Verkauffen der Consens also beschaffen ist/ daß jedesmal die gegenwärtige Zeit muß beobacht werden. Nun aber wird durch die Wort (volo vendere) ich wills jetzt verkauffen / eben so viel verstanden/ als (vendo in præsenti) ich verkauffe es jetzt/massen hierdurch die Abredung wegen des Pferds und Werths genugsam ist abgeredet worden.

3. Equilius verkaufft dem Sempronio ein Pferd / dem der Ruckgrad vor diesem entzwey gebrochen / derowegen es zum Reiten und Ziehen sich unfähig befunden. Solcher Beschaffenheit nach wird gefragt/ ob wegen dergleichen Leibes-Schäden der Equilius verbunden / dieses verkaufte Pferd wiederum anzunehmen. R. Ja/per l. Pomponius 6. pr. l. qui clavum 12. §. 1. l. 1. §. 7. & 8. l. 43. §. 6. d. t. l. si is, qui 25. §. 1. ff. de excepr. rei jud. l. ex extito §. redhibitionem ff. de act. emt. aus Ursachen/ weil ermeldtes Pferd darum zu keinem Gebrauch mehr anständig ist.

4. Chevalon verkaufft seinem Schwager ein e. g. rotziges Pferd / welcher Mangel aus vorhergangener künstlicher Stellung zwar unkennbar / aber nicht zu erweisen gewest / bald darauf aber in zweyen Tägen ausgebrochen / demnach wird gefragt / ob der Chevalon, um weilen es schon mangel-

mangelhafft verhandlet / könnte angehalten werden / solches wieder anzunehmen? R. Ja / per l. 1. §. pen. l. 4. §. 3. l. 14. §. ult. l. 54. de ædilit. edict. Richt. dec. 95. num. 18. seq. & n. 34. Franskius de ædil. edict. num. 69. & Esbach in additionibus ad Carpzov. part. 2. constit. 34. def. 18. num. 4. Aus Ursach / daß / gleich wie eines Mangels halber / so über lange Zeit nach dem Verkauff ausbricht / in Jure die Anheimstellung regulariter nicht gestattet wird / sondern der Abkauffer solchen Schaden verschmertzen muß: Also ist zu præsumiren / weilen der Mangel so bald erhelle / daß solches Pferd schon darmit bey dem Verkauff muß seyn beladen gewest. Dann wann das Pferd inner drey Tägen zu Grund gehet / daß selbiges schon bey dem Verkauffer seye corrumpirt gewesen / so aber das Pferd erst nach drey Tagen von dem Verkauff umkommt / ist die Præsumption, es seye erst verderbt worden bey dem Kauffer / dahero ist der Verkauffer nach drey Tägen kein gut Wort mehr schuldig zu geben. Diese Præsumption jedoch kan durch die Kunst-Erfahrne / wann selbige das Pferd eröffnen / leicht elidirt werden / und seynd allhier alle Circumstantien / ob das Pferd im Stall / oder auf dem Weeg verderbt seye / zu considériren. Wann der Kauffer sagt / das Pferd seye schon zur Zeit der beschehenen Verkauffung kranck und mangelhafft gewesen / liegt ihm die Prob dessen ob / welches er aus den Circumstantien probiren muß. Vor eine Sicherheit ist also / daß der Kauffer / welchem das Pferd suspect vorkommt / auf ein gewisse Zeit pactire / nemlich / daß der Verkauffer die Gefahr auf sich nehmen müsse / so gesetzt das Pferd innerhalb zwey Monaten zu Grund gienge. Die andere Cautel ist / daß der Kauffer das todte Pferd eröffnen lassen / um zu sehen / ob es einen neuen oder alten Schaden gehabt habe.

5. Ein Jud so erst-gedachtes Pferd von des Chevalons Schwagern obenhin gantz unbedachtsam ohne weitere Nachforschung eingehandelt / getrauet ihm die arglistige Stellung darzuthun / dahero wird gefragt / ob er in solchem Fall befugt seye / diß Roß über eine Zeit anheim zu stellen? R. Ja / per l. 1. §. 6. ff. de ædil. edict. si C. mora. ff. solut. Matrim. Ostermannus c. l. §. 0. Aus Ursachen / weilen des Verkauffers Betrug des Abkauffers Nachlässigkeit jederzeit weit vorzuziehen. Dahero dem Abkauffer seine Einfältigkeit nicht zu Schaden / dem Verkauffer aber sein vorhabender Betrug nicht zu einem Gewinn gereichen muß.

6. Cajus verkaufft Mævio sonder Arglist und Wissen ein Pferd / so innwendig mangelhafft gewesen / welcher gleichfalls den Mangel bey Erkauffung desselben nicht abgenommen / dahero wird gefragt / ob Mævius das Pferd wiederum zuruck schlagen könne? R. Ja / per l. 1. §. si intelligitur & §. fin. ff. de ædilit. edict. l. Julianus de act. emt. aus Ursachen / weilen das edictum ædilit. einzig und allein auf folgende Mängel angesehen / welche ein Abkauffer gar schwerlich / oder aber auf keine Weis verspühren und wissen kan. Zu dem ist wenig daran gelegen / ob ein Kauffer durch Betrug oder Unwissenheit des Verkauffers in empfindlichen Schaden eingeführt wird / da doch wegen eines andern Unwissenheit / keiner den geringsten Schaden auszustehen schuldig ist / auch jeder seine Sachen / wie sie an sich beschaffen / bestens kennen soll.

7. Moyses verkaufft Mævio ein Pferd / haltet aber den wohlbewusten Mangel an sich / entweder durch Stillschweigen / oder aber ihn um so viel ehender zu betrügen / redet er was undeutlich / verdrehet / hinterlistig / und nicht rechtschaffen offentlich heraus von denen bewusten Mängeln / viel weniger hat er bey der Uberlieferung darvon einige Meldung gethan: Dahero wird gefragt / ob Mævius dergleichen mangelhafftes Pferd zu behalten schuldig seye? R. Nein / l. 1. in fine ff. de A. E. per l. 14. §. 9. l. 38. l. 1. §. 2. & 6. l. 11. §. ult. l. 32. de ædil. edict. l. 1. §. 1. l. 11. §. redhibitione l. 13. §. idem ff. de act. emt. Richter. c. l. n. 8. seq. Aus Ursachen / weilen in angezogenem ædilit. ædict. vorgesehen / daß derjenige / so ein Pferd verkaufft / alle bewuste inwendige Mängel offentlich ansagen solle / d. l. 14. §. 9. l. 28. d. t. l. 1. in fine ff. de act. emt.

8. Cajus verkaufft Titio wissentlich ein mangelhafftes Pferd / hat ihn aber gleich in vorstehender Handlung dessen erinnert / und vielleicht vorbehalten / er wolte ihm vor ermeldten / ja alle dergleichen Mängel keineswegs gewähren / oder aber es hat sich begeben / daß der Abkauffer es mit Wissen und gutem Vorsehen als andern wegs käufflich überkommen: Nun wird gefragt / ob er solches nach darauf folgender Reu behalten müsse? Resp. Ja / per l. quæritur 14. §. 9. l. 1. si intelligitur ff. de ædilit. edict. Brockdorf ad ff. d. tit. § 22. aus Ursachen / weilen demjenigen / so einmahl von seinem Recht abgestanden / kein Regress wider den / so aufrichtig gehandelt / jemahlen gestattet wird. Zu dem hilfft die Protestation in so weit / wann man um den Mangel keine Wissenschafft gehabt / deßwegen der Abkäuffer gleichsam ermahnet wird / besser Nachforschung anfänglich zu halten. Schließlich geschicht dem Wohlwissenden kein unrecht / confirm per. c. quam 7. q. 7. l. 31. ff. de pact. l. 1. §. 1. ff. de ædil. edict. l. scienti de R. J. Rœvenstr. l. 1. c. 3. n. 38. Osterman. c. l. §. 5. Gastelius c. l. c. 25. dict. 174. n. 6. seq.

9. Allhier wird gefragt / ob ein Pferd derer in Kayserlichen Rechten benennten Mängeln eines oder des andern halber / könne anheim geschlagen werden? Facti Species.

Moyses verkaufft stillschweigend Mævio unwissend entweder (1) ein Pferd / so regulariter aus Mangel des Ingeweids nicht essen will (dahero in Jure ausgenommen / so wegen des Frosch / Bleter / Schehl / Zähnen / Schiffer / Wolffs-Zähn zum Essen verhindert wird) oder

oder (2) ein gantz stättiges / (3) ein kollerend und unsinniges (4) toll / unsinnig und rasendes (5) repfisch/ oder so vor sich selbst durchgehet / und nicht zu erhalten ist / (6) so die hinfallende Sucht hat / weßwegen es nicht zu gebrauchen / (7) ein rotzig oder Haubt-süchtiges (8) ein Bauch-bläsiges / dampfiges (9) ein mohmaugiges (10) ein blindes/ so augenscheinlich nicht erkanntlich (11) von blödem Gesicht (12) ein Staar-blindes/ (13) welches krancke Augen hat (14) so den Sath hat (15) Floß oder Gallen (16) die Fisteln (17) mit dem Wurm behafft (18) ein reitiges oder haarschlechtiges und andere damit ansteckendes Pferd / (19) so das Stallen übertragen / (20) so sich verhangen und rähe ist / (21) ein Kern-schwindiges / oder das Leben aus den Füssen aufgezogen / (22) so Stein-Gallen hat / (23) welches lahm oder contract, (24) so ein Bruch hat/ (25) Miltz-süchtiges/ (26) taubes/ (27) ein gantz untreues von sich schlagendes und wütendes Pferd / darzu niemand gehen darff/ (28) so hinter sich laufft / (29) ein speitig und wre:thes / so sich nicht läst angeschirren / oder satteln/ (30) ein verhitzt / oder dem das Netz im Leib zerrissen / welches der Schinder sambt zwey Pferd erfahren / nachmahls bezeugen müssen / wann es ausgearbeitet wird / (31) im Leib erfaultes Pferd/ (32) so zwischen zwey oder drey Tagen nach dem Kauff umgestanden / wegen verborgener Kranckheit/ (33) ein gantz bissiges/ (34) so verböget oder lamorgig ist ꝛc. solchemnach wird gefragt / ob wegen dergleichen Mängel eines oder des andern halber dem Verkauffer solches Pferd de jure communi wiederum könne heimgestellt werden ? R. Ja/ per titulum passim ff & C. de ædil. edict. & act. Berl. decis. 77. & Schilterus §. 15. p. 241. Aus Ursachen / weilen / vermög dieses Edicts / ein Verkauffer hauptsächlichen verbunden ist / seiner verhandelten Waar halber alle bewuste dergleichen vorangezogene Mängel zu offenbahren / und nicht einigen zu verhalten / ohneracht solcher Mangel nicht die Substantiam rei oder Haupt-Sach/ sondern bloß die natürliche Qualität und Eigenschafften derselben antrifft / die äusserlich- und augenscheinliche Beschaffenheiten werden hievon ausgenommen. Es liegt aber einem Verkauffer ob / die verborgene und bewuste Mängel vornemlich in drey Fällen dem Abhandler zu entdecken. (1.) Wann der Mangel dem Abkauffer einen Schaden nach sich ziehen dörffte (2) wann der Abhandler seinen Zweck / worzu er das Pferd zu gebrauchen willens / der Untauglichkeit halber nicht erreichen kan (3) dafern der Abkauffer ingleichem ein Roßhändler ist / und mit dem erhandeltem Pferd wiederum was zu gewinnen suchet / in diesem Fall muß er Nachricht haben/ damit es nicht theurer/ als es werth/ verkaufft werde/ widrigenfalls nimmt der Abkauffer dieses Edict zu Hülff.

10. Sempronius lobt Mevio in genere ein Pferd / daß es ihm zu Kauffen wohl anständig wäre / dieser kaufft es um einen gebührend billigen Preiß / welches aber nachgehends nicht also befunden / dahero gefragt wird / ob Sempronius gedachtes Pferd wieder annehmen müsse ? Resp. Nein / per l. 42. pr. ff. de contrah. emt. l. 37. ff. de dolo malo arg. l. 19. pr. & 82. ff. de ædil. edict. Aus Ursachen/ weilen nur derjenige verbunden wird solches anzunehmen / so ein Pferd entweder in specie lobt/ als zum Exempel, es sey ein Zelter oder Gänger ꝛc. oder aber welcher verursachet hat/ daß man dergleichen/ dieser Recommendation halber/ theuer bezahlt hat.

11. Casus ultimus. Nachdem Mevius von Sempronio ein Pferd eingehandelt / für dessen Mängel er zu stehen versprochen/ darauf aber gleich von andern erinnert worden / sich vorzusehen / indem das Pferd nicht allerdings gesund wäre : oder aber Mævius hat vielleicht selber daran gezweiffelt / indem fast ohnfehlbare Anzeigungen ihme dessen wolten beglaubt machen / dahero er Sempronium durch zwey gute Freunde ersuchen lassen / er wolte ihm dieses Mangels halber auf zwey Monat nochmahlen gut sprechen / oder aber biß dahin genugsame Versicherung darum leisten. Dieser aber hat beederseits Puncten nicht eingehen wollen / um willen dessen nun gefragt wird / ob Mævius, nachdem er die abschlägige Caution, oder recusirt wiederholtes Versprechen / welches ein ehrlicher Mann nicht abschlagen kan / erwiesen/ solches Pferd / wann es auch nicht mangelhafftig/ befugt wäre anheim zu schlagen ? R. Ja/ per l. 28. l. 31. §. 20. l. 32. ff. de ædil. edict. l. 11. §. 4. ff. de act. emt. l. 31. & l 37. §. 1. ff. de evict. Strauch. c. l. c. 2. Schacher c. l. pag. 202. seq. Brunnem. ad d. l. 28. Aus Ursachen/ weilen sich gebühret/auf Verlangen / sowol im Kauffen und Verkauffen / als Tauschen/ die einmal versprochene Mängel zu wiederholen / quia quod semel placuit, amplius displicere non potest.

Das sechste Capitel.

Von dem Recht der Hunde.

I. Das Recht der Hunde / nach seinen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Hunde zu halten ist einem jeden in beliebige Freyheit gestellt. Dieses ist von gemeinen Hunden zu verstehen / dann Jagd-Hunde zu haben ist an den meisten Orten niemand vergönnt / als denen / die mit der Jagd-Gerechtigkeit beliehen sind / wie aus vielen deßwegen ergangenen Verordnungen zu beweisen stehet. Und damit solche desto gewisser gehalten werden / ist diese Straffe drauf gesetzt / daß die Hunde durch die Jäger oder Jagd-Bediente tod geschossen werden mögen. Müller ad Struv. S. J. C. Exerc. XIV. th. 9. lit. s.

Tolle oder würende Hunde sind in Eilfertigkeit aus dem Weeg zu raumen. Dann weil der Biß eines solchen tollen Hundes sehr gefährlich / so liegt einem jedweden Eigenthums-Herrn ob / daß er seinen Hund / sobald er einiger Tollheit an demselben gewahr wird / ums Leben bringen lasse / damit er nicht Menschen und Vieh in Unglück setze ; unterläst ers aber / so verdienet

er

er eine harte Straffe. Wie Carpzov. in Prax. Crim. Qu. 131. n. 25. ein Præjudicium hiervon anführet.

Wenn ein toller Hund eine Heerde Schaafe anfällt / und unterschiedene Schaafe niederreisset / so ist der Schäfer zur Schätzung des Viehes nicht gehalten / sintemal dieser Schade nicht durch des Schäfers Schuld geschehen / sondern vor einen unverhofften Unglücks-Fall zu halten ist. Carpzov. Part. Const. 26. Def. 16. Nun könte zwar eingewendet werden / daß jedennoch der Schäfer / wenn der Wolff die Schaafe gefressen / den Schaden ersetzen müsse; Gerlachs Dissert. de jure ovium sect. 1 cap. 4. th. 29. Aber es ist hiermit eine andere Bewandtnüß: Denn in jenem Fall / da der Wolff Schaden gethan / ist der Schäfer selbst schuldig mit / angesehen er die Schaafe an einem sichern Ort hätte treiben sollen. L. 3. 4. ff de damn. Infect. oder doch denselben mit seinem Hirten-Stabe und Hunden abhalten; welches aber auf einem rasenden Hund nicht zu appliciren / als welcher bald hier / bald da in den Feldern und Wäldern herum läufft.

Es ist niemand / ausser den Abdeckern / ordentlicher Weise vergönnt / die Hunde tod zu schlagen und abzuziehen. Jedoch werden ausgenommen (1.) die Doctores und Studiosi Medicinæ; (2.) die Apothecker / und (3.) die Chirurgi, als die es gantz sicher und ungehindert thun können. Denen Medicinern und Chirurgis ist dieses von einer alten Gewohnheit her verstattet / damit sie die innerliche Beschaffenheit des menschlichen Leibes / und die Verknüpffung seiner Glieder desto besser erkennen / und hernach die Krancken desto glücklicher curiren können.

Wir wollen aber die Apothecker nicht defendiren / indem diese angeführte Gründe sich auf sie nicht schicken / als deren Amt nur nur in Præparirung der Medicamente bestehet. Allein ob schon diese Raison sich auf sie nicht schicket / so ist doch eine andere vorhanden / weil sie nemlich bey denen Artzneyen des Hunde-Fettes benöthiget sind. Nun könten sie solches wol von den Scharfrichtern und Abdeckern bekommen; es ist aber zu fürchten / daß es nicht so pur sey / als wann sie es selbst den Hunden abnehmen.

Das Officium der Abdecker in Ansehung der Hunde besteht in folgenden: (1.) Daß sie die Hunde / wenn sie ihnen beschädigt oder kranck zugebracht werden / annehmen / und allen möglichen Fleiß anwenden müssen / sie zu curiren / und zu recht zu bringen. Welches fast durch eine allgemeine Gewohnheit recipirt ist / angesehen die Medici und Chirurgi diese Bemühung als eine verächtliche und ihnen unanständige decliniren. (2.) Daß sie die tollen Hunde todt schlagen. Siehe Beier. de eo, quod circo Carnifices & ex coriat. justum est Cap. IX. 1. n. 299. Und dieses ist der allgemeinen Wohlfahrt und Sicherheit wegen eingeführt / damit nicht Menschen und Vieh durch ihre Bisse in Unglück gesetzt / und auch rasend werden. (3.) Daß sie die verreckten und todt geschlagenen Hunde aus der Stadt auf ihren Schind-Acker schleppen / und ihnen die Haut abziehen / damit selbige zum menschlichen Gebrauch zugerichtet werde / welches sie ihres Nutzens wegen nicht leicht verabsäumen werden.

Im übrigen kommen ihnen / nach dem Unterscheid der Oerter / über die vorgemeldten noch unterschiedene Pflichten zu. Also müssen sie an manchen Orten die grossen Fürstlichen Jagd-Hunde füttern und bey sich haben; an andern jährlich eine Parthey Pferde-Haare zu Hunde-Stricken in ein Fürstliches Jäger-Hauß liefern; anderwärts unterschiedene paar aus Hunds-Leder zubereiteter Handschuh der Obrigkeit offeriren. Beyer l. c. 10. n. 328.

Es dürffen zwar die Knechte der Gewohnheit nach ihren Meistern zum Nutzen zu einer gewissen Jahrs-Zeit / als in der Fasten / oder wie es an den meisten Orten ist / in den Hunds-Tagen / in der Stadt / da sie wohnhafft sind / auf den Gassen herum gehen / und alle diejenige Hunde / die sie ohne ein gewisses Zeichen / welches ihre Herrn von ihnen lösen sollen / antreffen / mit sich schleppen und tod schlagen; jedennoch wann sie aus Boßheit und Betrügerey die Schrancken überschritten / können sie zur Ersetzung des Schadens angehalten werden. Carpzov. P. 4. Const. 38. defin. 8.

Dafern nun der Schinder einen Hund nicht auf der Gasse antrifft / sondern aus dem Hause mitnimmt / so kan er von dem Herrn verklagt werden / weil er dieses Recht auf der Gasse und nicht in Häusern exerciren dürffen; Ich glaube aber / daß in diesem Falle in des Herrn Willkühr stehe / ob er den Abdecker / oder seinen Meister den Scharffrichter / belangen will: Denn der Scharffrichter muß vor das Verbrechen seines Knechts stehen / wenn er in Ansehung seiner Bedienung etwas versehen / hingegen hat er seinen Regreß wieder an den Caviller. Man glaubt / daß es eben die Bewandtnüß hat / wenn der Schinder die Hunde aus den Häusern an sich lockt / und ihnen die Schleiffe um den Hals schmeißt / welches zwar selten zu geschehen pflegt / indem ihm die Hunde nicht gerne zu nahe kommen.

Es kommt den Abdeckern auch das Verbot-Recht zu / wenn einer einen Hund tod schlägt / und ihm die Haut abzeucht / ausgenommen diejenigen die wir in vorher gehenden recensirt haben. Sie pflegen solches zwar eigenmächtiger Weise zu rächen / so / daß sie ihre Schinder-Messer vor deßjenigen Thüre stecken / der ihnen einen Eingriff gethan / zu dem Ende / damit der andere diesen Schimpf mit Geld löse.

Bißweilen sind sie auch wohl so verwegen / daß sie ihm gar den Schinders-Karn vor die Thür setzen. Beyer l. c. cap. X. 8. n. 355. seq. Aber es kömmt ihnen solche Boßheit im geringsten nicht zu / Carpz. 6. Resp. Tit. 10. Resp. 102. indem sie der Obrigkeit diese Stöhrer anzeigen / und durch rechtmässige Mittel nur diesen ihnen entzogenen Gewinn ansuchen / und zugleich ein Straff-Præcept, daß sie in Zukunfft nicht mehr turbiret werden / sich restrahiren sollen. Daher sind die Sünder / wenn sie dergleichen begehen / in dieser

Gottseeligkeit nicht zu defendiren/sondern vielmehr scharff zu bestraffen.

Es ist eine sehr übele Gewohnheit/ daß diejenigen die/ es sey von ungefehr oder aus Noth/ zu ihrer Defension **einen Hund umbringen/ vor unehrlich gehalten/ von den Zünfften ausgeschlossen/** und gar nicht admittiret **werden.** Daß dergleichen an einigen Orten bey den sogenannten Geschenckten Handwerckern so observiret werde/ bezeuget Lindenspuhr in Comment. Ordin. Würtenberg. Tit. 55. n. 7.

Es beruhet diese Gewohnheit auf gar keiner soliden Raison, und also ist sie im geringsten in keine Consideration zu ziehen. Dann ob sich gleich die Handwercksleute von ihren Zünfften dieser pralerischen Worte bedienen: Ihre Aemter und Zünffte müsten so reine seyn/ als wenn sie eine Taube gelesen hätte/ Mevius Part. III. Dec. 39. n. 1. & Part. V. Dec. 117. num. 1. so kan doch dieses ihre alberne Gewohnheit nicht bestättigen. Denn der einen Hund tod schläget/ ziehet sich an seiner Renommée nicht den geringsten Schandflecken zu/ geschweige denn/ daß er seines ehrlichen Nahmens gantz und gar verlustiget werden solte. Siehe davon Francisc. Pfeil Cons. 143. Knipsch de Civit. Imp. lib. 5. cap 2. n. 75.

Diese Gewohnheit ist aber mehr zu loben/ da sie den/ der einen Hund von der Gasse/ Weeg/ oder sonst wo genommen/ aus der Zunfft schliessen/ oder ihn nicht darein recipiren/ sintemahl die Handwercks-Innungen nach erst-erwehntem Sprüchwort ehrbar gehalten werden müssen/welches aber mit der Entwendung eines Hundes nicht bestehen kan.

Wenn ein Herr/ der Hunde gehabt/ verstirbet/ und sowol Agnaten/ oder von Vätterlicher Linie abstammende Freunde/ als Allodial-Erben hinter sich gelassen/ **so gehören die Hunde nicht jenen/ sondern diesen zu.** Siehe Coler. P. 1. Dec. 101. num. 12. & Rothschütz in Tract. von der Mitgifft/ Leib-Gedinge ꝛc. art. 25. Struv. obs. feudal. ad c. XV. 8. p. 117.

Die mit Silber oder andern Metall beschlagenen Halsbänder der Hunde können den Sächsischen Rechten nach zur Gerade nicht referirt werden/sondern stehen ebenmässig des verstorbenen Erben zu/wie die Leipziger Rechtsgelehrten im Monat Dec. An. 1615.

Wenn sich die Hunde untereinander beissen/ und einer den andern tod beisset/ solte denn wol dem Herrn des todt-gebissenen Hundes **die Klage** siquadrupes &c. **zukommen?** Es sind hierbey drey Fälle wohl voneinander zu unterscheiden/ als (1.) wenn derjenige geblieben/ der den andern angefallen/ so hat die Klage nicht statt. L. 1. § si quadrupes pauperiem fec. dic. wie will aber dieses wohl bewiesen werden? Ich halte daß es entweder erweißlich gemacht werden könne durch Zeugen/ die es gesehen/ oder wenn diese vielleicht nicht zugegen gewesen/ oder wahrgenommen/ welcher zu erst auf den andern loß gegangen/ so glaub ich auch/ daß den Præsumtionen einiger Platz hier einzuräumen sey/ daß also/ wenn der eine Hund böser und bissiger ist/ denn der andere/ dieser so lange vor den Anfaller gehalten wird/ biß sein Herr das Gegentheil beweist. Denn wenn ein Hund einmahl beissig ist/so wird er allezeit davor gehalten. c. Semel 8. de R. J. in 6to.

(2.) Wenn derjenige ums Leben kommen/ der auf den andern nicht loßgegangen/ sondern angefallen worden/ so kan die Klage des L. si quadr. angestellet werden.

(3.) Dafern aber die Schuld einer Person darzu gekommen/ die etwan den Hund angehetzt/ und wild gemacht/ so hat nicht die Klage si quadrupes &c. wider den Herrn des Hundes statt/ sondern vielmehr die aus dem L. Aquilia wider selbe Person. L. 1. 6. ff. siquadr. &c. L. 11. 6. ff. ad L. Aquil.

Wegen der Furcht eines entstehenden Unglücks/ und zu seiner Beschützung kan ein Hund ungestrafft ums Leben gebracht werden. Denn da man zu seiner Defension einen Menschen umbringen kan/ warum nicht vielmehr einen Hund? In dem Sächsis. Landr. lib. 3. art. 48. ist es gar wohl verodnet.

Wenn ein fremder Hund uns/ unsern Viehe/ oder unsern Sachen/ aus eigenem Triebe/ ohne angehetzt zu werden/ **Schaden zufüget/ so können wir den Herrn** belangen/ entweder den Schaden gut zu thun/ oder auch den Hund her zu geben. Pr. Instit. siquadr. pauper. fec. und ist gewißlich eine grosse Wohlthat/ die den Herrn zu gut kommt/ daß er die Wahl hat/ ob er die Schatzung des Schadens præstiren/ oder den Hund davor übergeben wolle: Ich habe im vorhergehenden gesagt/ daß die Wahl bey dem Herrn stehe/ ob er den Schaden ersetzen/ oder den Hund hingeben wolle.

Es gibt aber doch gewisse Fälle/ da der Herr die Wahl nicht hat/ sondern schlechter dings zu Ersetzung Schadens gehalten ist: Wohin zu referiren/ (1.) wenn der Herr laugnet/ daß der Hund ihme zugehöre/ und doch hernach convincirt wird/ denn alsdenn wird er um der begangenen Unwarheit willen/ der Wohlthat der Ubergebung des Thiers verlustig. L. 1. 15. ff. siquadr. pauper. fec. dic. (2.) Wenn der Herr die wilde und beissige Art des Hundes gewust/ hat aber dasjenige/ so er zu Abwendung der Gefahr hätte thun sollen und können/ unterlassen; Es concurriret auch in diesem Falle die Klage wegen Dictirung einer ausserordentlichen Straffe. Const. Crim. Caroli V. artic. 136.

Es sind noch einige Casus übrig/ da der Herr des Hundes zu Præstirung des Schadens gar nicht pflichtig ist/ als:

(1.) Wenn durch des Drittmanns Schuld Schade geschehen/ denn alsdann hat die Klage des Aquilianischen Gesetzes wider denselben statt/ wovon wir im vorhergehenden aus dem Hahnio etwas angeführet.

(2.) Wenn einer durch eigene Schuld einen Schaden überkommen. L. 2. 1. si quadr. Carpz. Prax Crim. qu. 131. n. 26.

Daher kan derjenige der einen Hund aufhetzt/ und von ihm gebissen wird/ auf die Ersetzung des

Schadens

Schadens nicht klagen: Dann die Rechte glauben nicht / daß derjenige / so sich den Schaden selbst zugezogen / Commiseration würdig sey. L. 103. ff. de R. J.

(3.) Wenn der Hund vor der Krieges-Bevestigung gestorben / L. 1. 13. ff. si quadr. es wäre denn daß der Beklagte an der Verzögerung des Processes selbst schuld gewesen / l. 2. §. 4. ff. de r oxal. act. oder der Hund durch seine Boßheit und Nachlässigkeit um das Leben gekommen. L. 36. 1. D. de R. V.

(4.) Wenn ich / den Sächsischen Rechten nach / ein Thier / so sich nicht pfänden lassen will / mit meinen Hunden weg jage / so bin ich zur Ersetzung des Schadens nicht verbunden / ob die Hunde das Vieh gleich beschädiget oder gar ums Leben gebracht haben. Siehe Land-Recht L. II. Art. 40.

Die Wachsamkeit ist denen Hunden natürlich / aber bey allen nicht gleich / oder in gleichen Grad / daher ist dem Hauß-Vatter der mit einem guten wachsamen Hund versehen / sehr viel daran gelegen daß er ihn behalte / geschiehet ihm aber etwas an demselben / daß er umkommt / so hat er heut zu Tag den Werth so viel zur Zeit der Beschädigung ein solcher Hund gelten mag / an dem der des Verbrechens überführet worden / zu fordern / und zugleich einen Abtrag des erlittenen Schadens zu begehren. Vid. Besold. th. pr. voc. **Abtrag.** Welches auch auf diejenige Hunde zu ziehen ist / welche nur zur Lust gehalten werden.

Das siebende Capitel.

Von dem Recht des Fuhrwercks / Land-Kutscherey und Post-Wesens.

I. Das Recht des Fuhrwercks / Land-Kutscherey und Landstrassen / nach seinem moralisch-natürlichen Wesen.

Unter andern Nutzungen / welche der Hauß-Vatter durch das vierfüssige Vieh und insonderheit durch Ochsen und Pferde sich und seinem Haußwesen schaffen kan / ist auch / wie im Ersten Theil / bey der Anwendung ersinnedachter Thiere gemeldet worden / der Anspan oder das Fuhrwerck. Dieweil aber nicht alle Hauß-Vätter dergleichen Thiere halten kan oder will / inzwischen aber seine Person / Waaren und Angehöriges öffters an anderen Orten geführet haben will / so ist die Profession des Fuhr- und Post-Wesens entstanden / von deren allhie die Rechtliche Beschaffenheit zu untersuchen nicht undienlich seyn wird. Da aber alles Fuhrwerck meistens auf denen Landstrassen gehet / so wollen wir das rechtliche Wesen derselben zum Voraus setzen.

1. Benennung.

Landstrassen werden mit einem andern Nahmen Heer-Strassen genennt / vielleicht daher / weil sie so breit sind / daß ein in Gliedern mit Waffen marschirendes Heer seinen Fortzug darauf nehmen kan. Sie heissen auch Kayserliche / wie auch des Heil. Röm. Reichs Strassen und Bahnen. Besold. voc. **Landstrassen.** Lat. und Frantzösisch heisset eine Land-Strasse der **Königliche Weeg** / Via regia. Le chemin Royal.

2. Beschreibung.

Die Breite der Land-Strassen hat die Gewohnheit und die Einwilligung des Fürsten gemacht. Billig sollen sie so breit seyn / daß zwey Wägen einander ausweichen können: So daß ihre Beschreibung diese wäre. Eine Land-Strasse ist ein Weeg / welcher mit gewisser Breite von dem Territorial-Herrn versehen / und zu dem Ende bestimmet ist / daß man darauf öffentlich hin und her reise. Ziegl. de Jur. Maj.

Fuhrleute nun sind Personen welche Geschirr und Zug-Vieh halten / Reisende und andere Leute / nebst ihren Waaren und Gütern / auf offentlichen Land-Strassen fortzuführen / welches auch auf die Posthalter in gewisser Maase zu ziehen.

II. Das Recht der Landstrassen nach seinen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Ein Weeg ist nicht alsobald eine Land-Strasse. Es wird hiezu erfordert 1. daß öffentlich und von jederman darauf gefahren wird / und daß die ordentlichen Reisen darüber hin gehen. 2. Daß der Grund und Boden dem Fürsten oder gemeinen Stadt zustehe. 3. Daß der Weeg uns zu einer Stadt / Flecken oder Dorff führe / und die Land-Strasse dadurch gehe. Sixt. d. 2. c. 2. num. 28. seq. Dazu kommt 4. die Bestimmung des Weegs selbst / welche nicht dem Belieben der Unterthanen / oder Privat-Leuten / auch nicht denen Unter-Obrigkeiten / sondern dem Territorial-Herrn gebühret. Daher wer sich dieses Rechts bedienen will / muß solches entweder durch die Belehnung von der Lands-Fürstl. Obrigkeit / oder durch die Verjährung beweisen. Fritsch. Regal. viar. publ. jur. c. 3. in fin.

Die Land-Strassen sollen sicher seyn. Dieses ist das erste / worauf der / dem die Land-Strasse gehöret / zu besorgen hat / und durch welches sich das Strassen-Recht äussert. Es erfordert solches das Völcker-Recht / welches allerdings will / daß Heer- und Land-Strassen frey und ungehindert allen denen / welche das Wohl und Aufnehmen der Menschlichen Gesellschafft zu befördern gedencken / offen stehen sollen / so daß die Durchreisende wegen ihrer Person und Güter

dabey

dabey auch sicher und unangefochten bleiben mögen. Stephan. Jurisd. lib. 2. p. 1. c. 7.

Diese Sicherheit kommt vornemlich denen Lands-Innwohnern und Bürgern dererjenigen Republic zu / welche die Straß-Gerechtigkeit übet / doch sind auch Frembde davon nicht auszuschliessen / als welche entweder Handlungen haben / oder andere Wohnung suchen / oder ihre Freunde zu sehen / oder auch andere Geschäffte auszumachen haben. In welchen Stuck nicht auf die Religion / sondern auf das Vorhaben / der Republic zu dienen / zu sehen / weil auch aus dieser Ursach das Völcker-Recht keinen Unterschied unter den Religonen machet / daher schliesset es Juden / Türcken und Heyden von dieser Weegs-Freyheit nicht aus. Fritsch. d. tr. c. 6. num. 14. seqq.

Dessen aber sind unfähig die Feinde und deren Anhänger oder Bediente / Verräther / Uberläuffer / Verbannte / in die Acht erklärte / Mörder / Zigeuner / Herren-loses und Diebs-Gesind / wie schon anderswo gemeldet worden. Wiewol / weil man niemand kennet / sich kein Fuhrmann oder Reisender soll befrembden lassen / wann man ihm zumuthet / sich zu legitimiren / durch einen Paß oder anderes gleichmässiges bewährtes Zeugnuß / um vieler Ursachen willen. Klug. Beamt. 1. Th. lib. 51. §. 5.

Das andere Stück durch welches sich das Land-Strassen-Recht äussert / ist die Jurisdiction oder Gerichtbarkeit / welche der Territorial-Herr auf den offenen Weegen übet. Davon unten in dem letzten Buch ohne eins. Dieses aber mag noch hieher kommen / daß weil öffters die Strassen-Räuber und streiffende Rotten / in so grosser Anzahl auf offnen Weegen sich sehen lassen / so ist in dem Reichs-Abschied de Anno 1555. §. so fern aber solcher / verordnet / daß die Creyß-Obristen Hülffe thun sollen. Sonst ist diese Securität ein Fürst oder Stand des Reichs aus seinen Mitteln zu leisten schuldig / in Ansehung des eingenommenen Zolls / zu Folg erst-angeführten Reichs-Abschieds.

Daraus folget / daß **der welcher den Zoll einnimmt auch die Land-Strassen und Weege repariren müsse.** Würde aber von denen Durchreisenden kein Zoll entrichtet / oder derselbe reichete zu Bestreitung der Unkosten nicht zu / so müssen die Unterthanen die Reparation über sich nehmen / oder einen Beyschuß thun / so gar / daß weder Gotteshäuser und Kirchen bey denen liegende Güter sind / noch Fremde davon frey seyn sollen. L. 8. C. de SS. Eccles. Ziegl. d. c. 17. de Jur. Maj. n. 19. seqq.

Solte aber durch Unglück / als durch Wasser / Erdbeben / und dergleichen / eine Heer-Strasse unbrauchbar werden / so muß der Benachbarte den Weeg über seinen Grund und Boden leiden. L. 15. §. ult. quemad. servit. l. 1. §. 25. ne quid in loc. publ. Klock. de Ærar. 3. c. 147. num. 63. Ingleichen wann zur Winters-Zeit / da die hohlen Weeg mit Schnee angefüllet und impassables werden / so gehet der Reisende andere Weege nechst an dem ordentlichen / ohne daß er deßwegen straffbar werde / wann er solches ohne Schaden der Früchte thut / noch auch daß der Besitzer des Feldes dadurch mit einer Servitut beschwehret werde. Fritsch. d. tr. c. 11. n. 3.

Hier könte auch von dem Geleit / welches den Fürsten oder Kauffleuten auf denen Land-Strassen gegeben wird / etwas gemeldet werden / wir verspahren aber solches an kurtz vorher besagte Stelle.

III. Das Recht der Fuhrleute nach seinen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Der Fuhrmann muß auf bestimmte Zeit die Personen und Sachen an den abgezielten Ort bringen / sonst fällt der Schaden auf ihn. Es sey dann daß er durch Unglück ohne seine Schuld davon verhindert worden wäre. Dann wann ein Fuhrmann z. E. verspreche / daß er auf einen gewissen Tag mit seinem Fuhrwerck / gegen gemachten Lohn / die aufgedungene Personen und Sachen an den bestimmten Ort liefern wolte / hätte auch etwas drauf genommmen / thäte aber seinem Versprechen kein Genügen / die Personen aber und Sachen litten Schaden davon / so wäre billig daß der Fuhrmann denselben gut mache / denn wer eine Sache verzögert / muß auch die Unglücks-Fälle tragen. L. 23. de verb oblig.

Wie / wann ein Fuhrmann sehr viel aufgeladen hätte / es fiele auch böses Wetter ein / so / daß er von Sulpitio zwey Pferd zum Vorspann nehmen müste: Auf der Reise wird eines von diesen aufstössig / und muß es der Fuhrmann deßwegen im Wirthshause stehen lassen / der Wirth fordert die grossen Unkosten / so auf das Pferd gegangen / von dem Fuhrmann durch die actionem mandati wieder. Diese Unkosten kan nun der Fuhrmann von Sulpitio keinesweges wieder fordern / sondern muß auch über das alles Interesse ihm von dem Fuhrmann erstattet werden / wann nemlich Sulpitius erweisen könte / daß der Fuhrmann einige Fahrlässigkeit oder Unvorsichtigkeit bey dem Pferde gebrauchet. Z. E. Daß er nur des Tages vier Meilen reisen solte / er aber 6. gereiset / oder der Wagen allzuschwehr beladen / oder daß dem Pferde nicht frühe genug was gebraucht worden. Wann aber dieses nicht erweißlich könte gemacht werden / daß das Pferd durch des Fuhrmanns Hinlässigkeit wäre versäumt worden / sondern entweder aus einem alten Mangel den Sulpitius wohl gewust / oder daß es nur aus einem blossen Zufall; Z. E. Daß es im Stall von einer Schlangen gebissen; Item / daß der Fuhrmann dem Wirth zwar anbefohlen / es aber dennoch umgefallen wäre / alsdenn würde nicht allein der Fuhrmann zu nichts gehalten / sondern würde auch berechtiget seyn / seine Unkosten zu fordern.

Wenn

Wenn einem Fuhrmann / indem er auf der Reise begriffen ist / sein Wagen zubricht / entweder / weil er ihn zu schwehr beladen / oder aus andern Ursachen / oder es wird ihm sein Wagen von Räubern und Feinden mit Gewalt genommen / so ist doch der Herr der führenden Waaren auf keinerley Weise verbunden / vor den Schaden zu stehen / dieweil es zum Theil von des Fuhrmanns eigener Nachlässigkeit / zum Theil aber von einem unvermutheten Fall herrühret. Leg. 23. de Reg. Jur. Leg. 6. cap. de sign. action.

Gleich wie auch / wenn ein Schmied seinen Hammer oder Amboß zubricht / solches von dem Herrn des geschmiedeten Wercks nicht erstattet wird. L. 21. ff. ad leg. Rhod. de jact.

Dafern aber jemand / der einem Fuhrmann zu Uberbringung seiner Waaren gedungen / vor die Pferde und Wagen hätte gut gesprochen / oder sonst den sich zu ereignenden Unglücks-Fall auf sich genommen / alsdenn würde er schuldig seyn / dergleichen entstandene Fälle gut zu thun / L. 9. 2. ff. locat. Carpz. P. 2. Constat. 37. Def. 17. n. 3. es wäre denn / daß dem Fuhrmann etwas könnte beygemessen werden / so er durch seine Schuld versäumet.

Wenn ein Fuhrmann ohne seine Schuld / z. E. durch schleunigen oder unversehenen Uberfall des Feindes / plötzliche Kranckheit u. s. w. die versprochene Fuhre nicht verrichten könte / wird er kein Fuhrlohn prætendiren können / ja was ihm allbereits ausgezahlet ist / wird er wieder müssen herausgeben. L. 15. 6. locat.

Gleicher Gestalt / wenn ein Fuhrmann die schon angefangene Fuhren ohne seine Schuld nicht vollführen könte. Z. E. Wenn er Waaren hätte wollen nach Hamburg fahren / erführe / daß inzwischen eine Pest unterwegs entstanden / oder die Feinde unversehens einfielen / legte deßwegen die Waaren zu Braunschweig nieder / so könte er zwar das gantze Fuhrlohn nicht fordern / doch aber soviel als er verdienet / nach Proportion des zuruck gelegten Weges würde ihm müssen bezahlet werden. arg. l. 33. ff. locat.

Wann auch einem Fuhrmann für die geführten Waaren biß an einem gewissen Ort / z. E. nach Ulm ein gewisses Fuhr-Geld versprochen wäre / und er unterwegens vernommen hätte / daß sich die Feinde der Stadt näherten / mitten auf der Reise umgekehret / und damit er die Waaren nicht in augenscheinliche Gefahr setzte / dieselbe nach Tübingen zurück gebracht / scheinet es billig zu seyn / daß nach Grösse des abgelegten Weeges ihm das Fuhrlohn vergnüget werde / dieweil doch der Herr des Gutes sich seiner Arbeit / seiner Pferd und Wagen gebrauchet / ja vielmehr ihm Danck wissen solle / daß er die Waaren nicht in ungezweiffelte Gefahr gestürtzet / als daß er ihm solte die Uberlassung des Weeges imputiren können.

Wann auch ein Fuhrmann / z. E. etliche Schweine anderswohin auf dem Wagen zu führen übernommen hätte / das Fuhrlohn aber wäre auf eintzele Häupter / und nicht auf die gantze Last geschlossen / es stürbe aber unterwegens eines und das andere / würde auch für die Verreckten das Fuhrlohn müssen bezahlet werden / wann nemlich contrahiret wäre / auf die zu Wagen gebrachte Schweine: Dafern aber abgeredet wäre / daß gewisse Stück Schweine an einem gewissen Ort sollen gebracht werden / würde vor die verreckten nichts können gefordert werden. Solten aber die Wort zweiffelhafft seyn / und daß man nicht ausdrücklich schliessen könte was verabredet / wird insgemein geschlossen / daß das gantze Fuhrlohn müsse bezahlt werden.

Wann der Herr des Gutes eine Unvorsichtigkeit oder Schuld begehet / daß er z. E. einen Wagen mit contrabanden Waaren beladen hätte / und der Fuhrmann würde dadurch etliche Wochen mit grosser Gefahr und Kosten aufgehalten / müste ihm dennoch das gantze Fuhrlohn ohne Abbruch entrichtet werden / L. 9. 1. ff. locati. Marquard de jure mercat. L. 3. c. 10. Wann aber der Fuhrmann eine Nachlässigkeit begangen / daß er die übernommene Fuhre entweder gar nicht geleistet / oder nicht gebührender massen zu Ende gebracht / wird ihm der Herr des Gutes auf alles Interesse, nemlich was er vor Schaden erlitten / oder vor Nutzen ihm zurück gangen / belangen können. Solte ein Fuhrmann die Waaren nicht zu rechter Zeit / sondern zu späte an den vorgeschriebenen Ort liefern / ist er schuldig / wegen des Abgangs / die Zinsen zu bezahlen. Pfeil. Cons. 50. n. 5.

Wenn zwischen einem Kauffmann und Fuhrmann abgeredet / und mit ausdrücklichen Worten geschlossen worden / daß er die Waaren für eine gewisse Recognition nach Leipzig auf seine Gefahr liefern soll / wird der Fuhrmann für alle Gefahr stehen müssen / und kan der Kauffmann ihn belangen / mit der Actione asecuratoria, vermittelst welcher der Herr des Gutes / von den Fuhrleuten / den Werth des verlohrnen Gutes / es mag solches Culpa oder Casu verlohren seyn / wieder fordern kan.

Zu dem Ende es dienlich ist / daß die Waaren zuvor entweder von dem Contrahenten selbst / oder von andern der Sache kundigen auf einen gewissen Preiß taxiret werden / über dem wird auch der Fuhrmann allen Schaden und Unkosten ersetzen müssen. Der Fuhrmann aber ist befugt die abgeordnete Recognition oder sein übriges Interesse zu suchen.

Nachdem es in Kriegs-Zeiten oder bey gefährlichen Läufften öffters geschiehet / daß fleissige Hauß-Vätter ihre kostbarsten Sachen der Krieges-Flamme und Raubereyen gerne entziehen / und dahero die Fuhrleute / durch ein gar übermässiges und unbilliges Fuhrlohn zu dingen genöthiget werden / so fragt sichs nicht unbillig / ob

man die Zusage eines solchen übersteigenden Lohnes ex remedio l. 2. C. de R. V. zurück ziehen/ und übern Hauffen werffen könne? Es scheinet hierwider zu streiten erstlich/ daß zu der Zeit wegen übermässiger Vielheit derer/ die eine Fuhre bedürffen/ dann auch wegen der Gefahr/ darein sich die Fuhrleute stecken/ das Fuhrlohn nicht unbillig müsse gesteigert werden; man aber zu förderst allhier die Zeit des geschlossenen Contracts anzusehen habe. L. 4. C. de R. V. l. 3. §. 5. ff. de jure fisci.

Zum andern/ daß derjenige/ welcher mit Wissen und Willen ein grössers Fuhrlohn verspricht oder auszahlet/ als billig ist/ dieses Remedii sich nicht gebrauchen könne/ und es scheinet/ daß dem Fuhrmann solches geschencket sey. L. 27. C. de evict. l. 27. ff. de R. J.

Dessen allen aber ungeachtet/ ist die Meynung billiger/ und den Rechten gemässer/ daß dieses höchst billige Remedium in diesem Fall dem durch übermässiges Fuhrlohn übersetzten Cæteris paribus zu statten komme/ nemlich/ wenn nach Abzug der übernommenen Gefahr von den Feinden/ und was sonst nach eines vorsichtigen Richters Gutdüncken eine grosse Unbilligkeit das Lohn überbleibet; und was von der mit Wissen und Willen geschehenen Auszahlung vorgebracht/ solches kan allhier nicht gültig seyn/ wegen der unvermeidlichen Nothwendigkeit/ welche den Fuhrleuten Anlaß giebt ein Unbilliges zu fordern.

Daß denen Fuhrleuten in denen Sachen/ so auf ihre Wagen/ Karren oder Fuhrwerck gedungen werden/ von denen Gesetzen selbst/ ohne genommene Abrede ein Pfand-Recht/ welches die Römischen Gesetze Jus tacitæ hypothecæ zukomme/ bezeugen die Rechtsgelehrten/ sogar/ daß auch in Ansehung solcher aufgedungenen Waaren der Fuhrmann vor allen andern Creditoren hergehet.

Erstlich deßwegen/ weil die Fuhrleute sowol Tags und Nachts bey ihrem Fahren überaus grosse Mühe und Sorgen auszustehen haben/ dannenhero billig/ daß vor ihr Fuhrlohn sie in Sicherheit gesetzt werden.

(2.) Deßwegen/ weil das gemeine Wesen selbsten aus ihrer Arbeit nicht geringen Nutzen schöpffet.

(3.) Weil einem Schiff-Herrn auf denen Waaren/ so er auf sein Schiff überzuführen nimmt/ nicht allein das Recht zukommt/ daß er solches biß zu Auszahlung seines Lohnes behalten mag/ sondern auch/ daß er daran ein stillschweigendes und privilegirtes Pfand-Recht hat. L. 6. 1. ff. qui potiores in pignore habeantur. Also solches auch von den Fuhrleuten und deren Sachen/ so sie übernehmen/ zu bejahen ist/ dieweil diese beyderley fast eines ist/ L. 1. 7. ff. de vi & vi armata.

Dannenhero auch die Fuhrleute nach einiger Meynung vor/ den vorgeschossenen Zoll-Weege-Geld und dergleichen ein stillschweigendes Pfand-Recht haben sollen. Allein es scheinet daß man sicherer und den Rechten mehr nachgehe/ wenn man sagt/ daß ihnen diß Pfand nicht zukomme/ in Erwegung auch das sonst von den Rechten geordnete Pfand-Recht/ welches einem Vermiether eines Hauses oder Wohnung zukommt/ auf die Sachen/ welche dahinein gebracht werden/ nicht einmahl auf einem Wagen/ oder was auf denselben gepackt ist/ extendiret werde/ ja auch das rechtliche Pfand oder von denen Rechten vernete Stillschweigende Pfand-Recht nur in denen Fällen gültig ist/ darinnen es verordnet/ auch nicht einmahl/ wenn einerley Ursach vorhanden/ von einem Fall auf den andern kan extendirt werden.

Hierzu kommt/ daß ein Schiff oder Wagen/ als bewegliche Sachen/ nicht können eben das Recht haben/ als ein unbewegliches Hauß. Im übrigen ist ein anders verordnet/ sowohl wegen der Schiffe im Hamburgischen Stadt-Recht p. 2. Tit. 5. 4. als auch von Fuhrwerck in den Marggräflichen Badischen Land-Rechten/ P. 4. Tit. 21.

Wiewohl nun denen Fuhrleuten nach der in denen Rechten am meisten gegründeten Meynung ein stillschweigendes Pfand-Recht/ auf die Sachen/ so auf ihre Wagen gedungen/ nicht zukommt/ ist doch gantz nicht zu zweiffeln/ daß ihnen sowol als einem Schiff-Herrn nicht solte das Zuruckbehaltungs-Recht zukommen/ wodurch sie nemlich Macht haben/ die ihnen zu fahren übergebene Sachen so lange zu behalten/ und dieselben nicht eher fahren zu lassen biß wegen des Fuhrlohns ihnen Richtigkeit gemacht; gestalt zu diesem Rechts-Mittel zum öfftern ihre Zuflucht nehmen/ welche ein Pfand-Recht nicht bekräfftigen können. Faber in Cod. ad l. 8. Tit. 15. def. 5. n. 3.

Wie denn alle diejenigen/ welche auf eine frembde Sache Unkosten auf zulässige Maße gewendet/ oder ihre Mühe und Arbeit dabey gethan/ welches eben so gut ist/ als ob sie Unkosten hätten aufgewendt/ vermöge des gedachten Juris retentionis nicht nöthig haben/ die Sachen/ darauf sie Unkosten und Arbeit gewandt/ eher von sich zu geben/ biß sie ihre Bezahlung bekommen. Wesenbecius Cons. 304. und wird solches nicht allein die Fuhrleute/ sondern auch Botenläuffer applicirt.

Nachdem es ausgemachten Rechtens ist/ daß ordentlicher Weise ein jeder Schuldner/ er mag schuldig seyn/ wenn er will/ und was Ursach er will/ könne mit Arrest beleget und aufgehalten werden/ so ist nun destoweniger zu zweiffeln/ daß/ wenn ein Fuhrmann den Zoll und dergleichen nicht bezahlet/ so gleich executive gegen ihn könne verfahren und er aufgehalten werden; Ob aber ein Fuhrmann/ welcher dem gemeinen Besten zu Liebe/ und zur Commodität des Publici, Getreyde zuführet/ könne unter dem der Repressa-

lien

lien oder seiner eigenen Schuldforderung arrestiret worden / ist eine andere Frage.

Es fähret ein Fuhrmann Waaren in Franckreich / und als er vernimmt / daß selbiger König aus gewissen Ursachen die Holländischen Waaren confisciren und hinweg nehmen wolle / so offenbahret er / auf Anhalten der Herren des Gutes / nur des einen hingebrachte Waare / die übrigen aber verbirget er sorgfältig / damit er nemlich denen Königl. Intendanten den Anlaß benehme / wider die Eigenthums-Herrn des Guts weiter zu inquiriren / und dieselben sicher mache.

Als nun die Sache dergestalt von statten gehet / und das angegebene Holländische Gut miteinander confiscirt / das übrige aber behalten worden / so wird derjenige der den Schaden erlitten / aus der Billigkeit des Rhodischen Gesetzes de jactu befugt seyn / von denen / so das Ihrige behalten haben / nach Proportion Erstattung seines Schadens zu suchen / dieweil glaublich ist / daß / wenn sie selbst wären darbey gewesen / sie lieber einen Theil ihrer Güter hätten zuschliessen / als alle ihre Waaren verlieren wollen. Arg. l. 21. ff. de negotiis gestis. Klock. de Contrib. c. 17. num. 337.

Daferne aber die Aus- und Einführung der Waaren durch ein öffentliches Edict verbotten wäre / und die Königliche Ministri durch einen gleichen Fund von dem Fuhrmann hintergangen wären / so würde Rechtens seyn / daß diejenigen / denen ihre Güter verschwiegen / und also erhalten worden / dem andern / so den Schaden gelitten / nichts zu erstatten schuldig seyen / dieweil nemlich alsdenn der Herr des Gutes durch seine eigene Schuld den Schaden empfinden würde / indem er mit Wissen und Willen seine Waaren in Gefahr gesetzet ; dann auch vors andere / so wenig der Fuhrmann / als die übrigen Herrn der Güter von der Gefahr der Confiscation befreyet sind / und also die Requisita des Legis Rhodiæ hier überall fehlen / arg. l. 14. de tutela & rationibus distrah. l. 38. de administratione tutorum.

Es sind zwey Personen / Titius ein reicher Fuhrmann / und Sempronius, davon jener zur Zeit eines sehr gefährlichen Kriegs auf sich nimmet / ihrer beyder Kostbarkeiten und beste Haußrath / absonderlich / ihrer beyden Noth-Pfennig durch seine Pferde / Wagen und Knechte / ohne einiges Entgelt / in Sicherheit zu bringen / Sempronius hingegen / welcher bey dem Rath viel vermochte / zu verschaffen / daß obgedachte Mobilien an einen sichern und guten Ort in der Stadt gebracht würden. Wenn sich nun begeben würde / daß Titii Pferd und Wagen durch den Sempronium in einigen Schaden gebracht würden / durch die geringste Art von der Fahrlässigkeit / so die Römische Jurisprudenz levissimam Culpam nennet / wird Sempronius zu Ersetzung dieses Schadens nicht können angehalten werden. Siehe L. 18. pr. vers. at si utriusque ff. commod. 19.

Cajus, ein Kauffmann / giebt seine Waaren einem Fuhrmann / um selbige nach Franckfurth zu fahren ; Dieser legt die Waaren in eine Public-Scheuer nieder / mit dem Bedinge / daß sie Sempronio ihrem rechten Herrn sollen wieder zugetheilet werden.

Allhier hat zwar Cajus nach subtilen Rechten keine Action, jedennoch wird ihm Actio utilis depositi verstattet / nachdem l. 8. Cod. ad exhib. und Brunnemanni Anmerckungen über diesen Ort / und hätte gleich der Fuhrmann diese Bedingung nicht hinzu gesetzt / daß die Waaren seinem Herrn solten zurück geben werden / und man hernach nicht wissen könte / welche Waaren in dem Pack-Hause eigentlich dem Cajo zugehörten / so würde dennoch sowohl der Fuhrmann / als nach dessen Tode seine Erben / nicht weniger auch der Herr des Pack-Hauses / welcher die Waaren als Depositarius in seiner natürlichen Possess hat / oder doch zum wenigsten im Stande ist / dieselbigen zu exhibiren / schuldig seyn / die Waaren herbey zu schaffen / und zwar jener durch die Actionem locati, dieser durch die Action ad exhibendum angehalten werden.

Mevius, eines Fuhrmanns wohlverdienter Freund / bittet ihn / daß er seine Baarschafften / so er auf künfftige Nothfälle hinterleget / möchte an einen sichern Ort mit über nehmen / wohin er eben einige andere Sachen fahren will ; der Fuhrmann in Erinnerung verschiedener von jenem empfangener Gutthaten / nimmt dieses willig auf sich / mit dem Versprechen / allen getreuen Fleiß dabey anzuwenden / hernach gibt er dieses Geld in einem schlechten Beutel verwahret / einem neulich angenommenen Knechte / dessen Treue und Erfahrenheit er noch nicht zulänglich versichert gewesen. Dem Fuhrmann wird das Geld gestohlen / da denn nicht zu zweiffeln / daß der Fuhrmann den Schaden ersetzen müsse / und zwar durch die Actionem mandati dazu anzuhalten sey.

Titius und Cajus stellen um gemeines Gewinstes willen ein gemeinschafftliches in zweyen oder einem Zuge bestehendes Fuhrwerck an / also / daß ein jeder Fuhrmann einen oder zwey Karren herbey schafft / wie sie aber auf der Reise sind / werden sie angefallen / und als die Räuber alle Pferde nicht behaupten können / spannen sie die Pferde vor einem Wagen aus.

Hier entstehet die Frage / ob derjenige / dem die Pferde gehörten / den Schaden allein über sich nehmen soll / oder nicht ? Dieses ist also zu entscheiden / daß ein jeder den Schaden nach seinem Antheil tragen müsse.

Denn obwohl durch die Gemeinschafft das Eigenthum der Pferde und Wagen nicht verändert / sondern einem jeden das Seine verbleibet. So hat doch derjenige dem die Pferde genommen / Fug / seines Schadens Ersetzung durch die Action pro Socio zu suchen / weil sowohl der Gewinn als Verlust gemein seyn muß / soviel nemlich ohne eines Gesellschaffters Schuld sich zuträgt. L. 54. 4. in f. ff. pro Soc. welches nicht allein in denen Sachen / so unter mehrern gemein / sondern auch in denen / so dem einen Gesellschaffter allein zugehörig / gültig ist / doch so ferne er sie der

Gesellschafft halber gebraucht und verlohren hat.

Demnach sichs zum öfftern begiebet / daß von Fuhrleuten / sowohl denen / welchen sie ihre Sachen führen / denn auch wann sie untereinander sich begegnen / Schaden zugefügt werde / so wird vorab nöthig seyn / zu untersuchen / was in solchen Fällen Rechtens / und wie weit ein Fuhrmann vor seine Unvorsichtigkeit stehen und hafften müsse. Was sie nun für Fleiß in Uberführung der übernommenen Güter anwenden müssen / ist nicht so deutlich ausgemacht ; denn zu förderst erweiset / L. 25. 7. ff. locati , daß ein Fuhrmann in denen Sachen / die er zu fahren übernimmt / den höchsten Grad des Fleises anwenden / und auch für dem allergeringsten Versehen hafften müssen / indem daselbst die ausdrücklichen Worte befindlich sind. Alsdenn kan man sagen / daß gantz keine Unachtsamkeit begangen sey / wenn dasjenige alles angewandt / was der Allerfleissigste würde gethan haben.

Diese Meynung haben auch die Herrn Jenischen JCti recht geheissen / indem sie mit diesen Formalien gesprochen : Demnach und dieweil der Fuhrmann solch Gut assecuriret / auch ohnedem dahero / daß er die Güter in seiner Gewahrsam geführet / beydes als Fuhrmann / der einem Schiffer hierinnen gleich geschätzt wird / wie auch als Caupo und Stabularius zu allem Fleiß verbunden ist. Allein / wenn wir dieses gleich fahren lassen / ist doch gewiß davor zu halten / daß / wenn ein Fuhrmann in Verwahrung und Uberbringung der ihm anvertrauten Güter einen solchen Fleiß anwendet / wie insgemein achtsame Leuthe in ihren Sachen anzuwenden pflegen / er seiner Schuldigkeit ein Genügen geleistet habe.

Hätte er aber erweißlicher Massen diesen mittelmässigen Fleiß unterlassen / wäre er dadurch der Culpæ levis schuldig / und den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen verpflichtet / wozu er durch die Klage oder Action ex locato conducto könte angestrenget werden. L. 14. de pignoribus. Wann aber diese Culpa levis von dem Herrn der Waare nicht kan erwiesen werden / würde der Fuhrmann frey ausgehen. Mevius ad Jus Lubecens. libr. 3. T. 8. Artic. 16. n. 5.

Und wenn gleich zu erweisen stünde / daß er Culpam levissimam begangen / da er was versäumet / oder was schädliches Commitiret hätte würde man ihm doch nichts anhaben können / weil weder die Actio locati, noch Legis Aquiliæ statt finden. Lauterbach. Colleg. Theoret. Pract. ad Leg. Aquil. n. 9.

Daher als Anno 1670. ein Fuhrmann die ihm anvertraute Waaren in seinen beschlossenen Hof gebracht hat / und zwar an einen solchen Ort / da er von seiner Schlaff-Kammer dahin sehen können / auch die Fässer auf dem Wagen mit Stricken und Ketten wohl verwahret / wiewohl er die Nacht keinen Hüter oder Wächter darzu gesetzt ; weil ihm aber von dem Kauffmann nicht war kund gethan / daß in dem einem Fasse baar Geld wäre / so hat die löbliche Juristen-Facultät zu Tübingen / als dieses Geld zu Nachts gestohlen worden / am 16. Dec. gemeldten Jahrs den Fuhrmann loß gesprochen.

Als auch Anno 1686. ein Wirth zu Basel / der auch zugleich ein Fuhrmann war / ein Faß / welches zubrechen wolte / zu erst mit Stricken zuband ; hernach selbiges in der Herberge durch einen Böttiger repariren und zu dem Ende die eingepackten Waaren auslegen lassen / und in Gegenwart etlicher erbaren Männer / welche ihm in Herausbringung der Geld-Beutel und übrigen Waaren behülfflich gewesen / durch dieselbe erbare und aufrichtig-scheinenden Männer in die Herberg eintragen lassen / denenselben auch die Sachen wohl zu verwahren ernstlich anbefohlen / hernach die Sachen zusammen der Wirthin eingeliefert / hernach aber / als etwas von dem Geide weg war / des Fuhrmanns Knecht imputiret wurde / er hätte sollen bey dem Ausbacken geschworne Gerichts-Leute herzu fordern ; so hat die wohlgedachte Tübingische Juristen-Facultät gesprochen / daß der Fuhrmann zu nichts gehalten sey / weil nemlich der jetzt-gemeldte Vorwurff keine levem , sondern nur levissimam culpam machte / sonderlich auch / weil der Fuhr-Knecht nicht einmahl gewust / was in den Fässern vorhanden gewesen.

Damit wir auch einige Exempel der Culpæ latæ und lævis anführen / und dadurch die Sache klärer machen / so kommt dieselbe etwan in folgenden vor.

Wann ein Fuhrmann da er auf der gemeinen Landstrasse füglich fahren könte / ohne Ursache bergigte und gefährliche Weege suchte / folglich mit dem Wagen stürtzte / Wein- und Oel-Fässer zerbreche / oder zerbrechliche Waaren verdürbe / u. s. w. wird derselbe den Schaden durch die Klage aus dem Mieth-Contract ersetzen müssen. Surdus Cons. 12. welcher hinzu setzet / daß wenn ein Fuhrmann einen gähen Hügel / sonderlich zu der Zeit / wenn die Erde von Regen schlüpffrig worden / hinauf führe / er sodann die Schuld nicht von sich lehnen könte ; n. 31.

Welches denn auch zu statuiren / wenn er den gemeinen Weeg verläst / und sich auf ungebahnte Strassen begeben / und solcher Gestalt unter die Räuber verfallen würde ; Oder überhaupt / wenn er durch unsichere Oerter fähret ; Str. de mercarura p. 3. n. 15.

Wenn er etwas thut / das der Abrede schnurstracks zuwider ist.

Wenn er die Waaren an einem Ort niedergelegt / da es nicht allerdings sicher ist. Menochius Cons. 118. n. 12.

Wenn er die Waaren einem andern zu fahren übergiebet ; Scaccia de commerciis 2. gl. 15. num. 37.

Wenn bey lange anhaltenden Regen er sich durch einen Fluß waget / oder die Waaren nahe am Flusse niedersetzet / und dadurch die Fässer oder Paquete weggeschwemmet werden ;

Wenn er zu unbequemer Zeit die Reise antritt ; arg. l. 13. 2. ff. locati.

Wenn er den Wagen allzu schwehr beladen / derselbe also umgeschlagen / und die Waaren verderben

dorben wären / arg. l. 27. 23. Wenn er sich mit dem Trunck übernimmt/und also etwas versiehet.

Wenn er / ohne da es der Herr verlangt / der bey ihm ist / an steinigten und unweegsamen Oertern allzuhefftig eilet.

Wenn sichs begebe / daß bey einbrechendem Abend / und da es gewiß wäre / daß er vor später Nacht nicht an den bestimmten Ort kommen würde / der Herr des Gutes ihn bäte / auf dem nächsten Dorff zu bleiben / mit Erbieten / sowohl ihm als seinen Pferden Futter und Speise zu verschaffen / er aber solches abschlüge / mit Vorgeben/daß er sich vor der Nacht nicht scheuete / und also sein Wagen umschlüge / und die Waaren verderbet würden.

Wenn er des Nachts seine Reise zu verrichten hätte / dennoch aber sich zusamt seinen Knechten auf den Wagen legte / oder aufs Pferd setzte / sonderlich zu der Zeit / wenn durch anhaltenden Regen die Weege verschlimmert / welches Falles er / bevorab / wenn er zerbrechliche und angelegene Waaren führte / zu Fuß zu gehen / den Weeg wohl zu beobachten / die vorkommenden Gruben nachzusuchen / und an abhängenden Orten den Wagen anzufassen schuldig wär / und was dergleichen mehr sich zutragen könte / welches / weil es wegen seiner unerdencklichen Vielheit nicht determinirt werden kan / eines klugen Richters Gutdüncken anheim gelassen wird. Mev. ad Jus Lubec. l. 4. T. 3. artic. 3.

Im Fall aber ein Fuhrmann / welcher in Gesellschafft Anderer Wein gefahren / nachdem er einen Wagen durch einen abhängenden / steilgen Ort glücklich hindurch gebracht / damit er auch den andern Wagen durch solchen gefährlichen Ort zu kommen / die Pferde von dem ersten Wagen abgespannet / und vor jenen nur ein einziges blindes Pferd stehen läst / ohne einigen Aufseher / dieses Pferd aber durchs Geschrey der zu treibenden Fuhrleute oder auf andere Weege zum Fortgehen angetrieben würde/und solcher Gestalt der Wagen mit dem Wein den Berg herab stürtzete / und nach Zerbrechung der Fässer alles ausliesse / wie dergleichen Zufall sich in dem Hertzogthum Würtenberg / auf einem Gebürge / der Weinstein genannt / begeben / wird solches wol mehr für eine Culpam latam als levem müssen geachtet werden / und der Fuhrmann zu Erstattung des Schadens allerdings gehalten seyn.

Es sind aber zuweilen die Fuhrleute schuldig / eine gantz genaue Sorgfalt zu gebrauchen / und verbunden auch levissimam culpam über sich zu nehmen / nemlich in folgenden Fällen:

Erstlich / wann ihnen ohne ihr ordentlichen Fuhrlohn noch eine a parte Erkenntlichkeit versprochen wird.

Vors andere wollen einige behaupten / wann ein Fuhrmann sich freywillig anerbietet / jemand seine Güter zu fahren / er auch levissimam culpam præstiren müsse / dieweil nemlich derjenige / welcher sich selbst anbietet / zu einer grössern Aufsicht verbunden zu seyn scheinet / das ihm anvertraute Gut zu bewahren. Arg. l. 1. 35. ff. depos.

Drittens wird auch hieher gezogen / wenn ein Fuhrmann eine leicht zerbrechliche Waare zu fahren übernimmt / welche eine recht genaue und sorgfältige Beobachtung und Aufsicht erfordert / nach der bekandten Regul / je grösser Gefahr / je mehr muß man sich vorsehen ; C. ubi periculum de Elect. in 6. Weil nemlich einer solchen Waare durch die geringste Unachtsamkeit / oder Culpam levissimam eben so grosser Schade kan zugefügt werden / als in andern Sachen durch eine mittelmässige Fahrlässigkeit / also / daß man hierbey die Culpam levem von der levissima kaum zu unterscheiden vermag.

Vierdtens / wenn die Fuhrleute / als dieses Wercks sonderlich Verständige / etwas zu fahren übernehmen / oder / wenn sie den Herrn des Guts versichern / daß sie in dem Fuhrwerck wohl geübt und erfahren sind / so seyen sie in solchen Dingen / die das Fuhrwerck angehen / auch schuldig den Schaden / so aus der geringsten Verwahrlosung entstanden / gut zu machen.

Zum fünfften hat dieses statt / wenn der Fuhrmann ausdrücklich eine genaue Aufsicht verspricht / und Culpam levissimam über sich nimmt / welches dann auch zu statuiren / wenn er alle Fahrlässigkeit zu ersetzen versprochen.

Was nun hier von den Fuhrleuten angeführt / hat nicht allein alsdenn statt / wenn sie selber die Fuhre verrichten / sondern auch / wenn sie ihre Knechte fahren lassen / welche sie in ihrem Lohn und Brod haben. L. 25. 7. ff. locat. Gleichwie auch sonst die jenigen / so etwas miethen oder pachten / oder auch eine Arbeit verdingen / für dasjenige antworten müssen / was ihre Gesellen / Diener oder Lohn-Pursche versehen und versäumen / indem sie schuldig sind / solche Leute zu erwählen / welche achtsam und der Arbeit gewachsen sind.

Also muß auch der Fuhrmann selbst den Schaden / so von seinen Knechten und deren Unachtsamkeit entstanden / gut machen. Und ist nichts dran gelegen / er mag etwas gethan haben so denen Waaren zu Schaden gereicht / oder dasjenige unterlassen / was er hätte thun sollen. Z. E. Wenn ein Knecht auf den Pferden entschläfft / und dadurch das Gut in Schaden kömmt. L. 27. 9. ff. ad Leg. Aquil.

Dannenhero auch in dem Lübeckischen Stadt-Recht verordnet / daß wenn ein solcher Knecht davon gehet / nachdem er etwas verwahrloset / und man sein nicht wieder habhafft werden kan / der Herr des Wagens und Pferde/welcher den Knecht in Diensten hatte / müsse den entstandenen Abgang wieder gut machen / und dazu durch die Actionem Legis Aquiliæ, aber in factum angestrenget werden.

Vornemlich aber wird dieses müssen gesagt werden / wann ein Fuhrmann einem neu-angenommenen Knecht / dessen Treue und Erfahrenheit ihm noch nicht genugsam bekandt ist / einen Wagen mit Waare anvertrauet / absonderlich / wenn dabey sollte baar Geld zu finden seyn / welches nur in schlechten Beuteln verwahret / muß der Principal-Fuhrmann für dessen Nachlässigkeit stehen.

Wenn endlich ein Fuhrmann die ihm übergebene Fracht nicht selber fähret / sondern sie andern übergiebet / die darzu nicht gar geschickt sind/ wird er nicht frey ausgehen / weil nemlich / indem er das Gut sich aufdingen läst / er seine eigene Arbeit / nicht eines andern / verspricht / und ob gleich sonst / der etwas miethet oder dinget / solches einem andern wieder vermiethen und verdingen kan / gehet doch solches nicht an / da auf die Geschicklichkeit der Personen gesehen wird; Wenn aber der Fuhrmann an seiner Statt einen geschickten / starcken / in dem Fuhrwerck erfahrnen und der Weege kundigen Mann für sich gestellet hätte / wird er vor denselben nichts zu antworten haben.

Dieweil denn angeführter massen derjenige/ welchem von der gefahrnen Fracht etwas entwendet oder beschädiget worden / den Werth selbiger Waaren von dem Fuhrmann wieder bekommen kan / so wird unter andern zu fragen seyn / wem allhier der Beweißthum aufzubürden / ob der Fuhrmann erweisen müsse / daß er eine solche Obacht / wie die Rechte erfordern / angewendet / oder ob der Herr des Gutes zu probiren habe / daß von den Fuhrmann etwas versäumet und verwahrloset sey? Und wird darauf geantwortet / daß der Herr der Waaren / wenn er im Gerichte obtiniren will / beybringen müsse / daß der Fuhrmann den obbeschriebenen mittelmässigen Fleiß in Bewahrung seiner Fracht nicht beobachtet habe / und entweder was ungebührliches gethan / oder was ihm ob gelegen / unterlassen; Was nun aber ein solches zufälliges Unglück / so durch menschlichen Verstand nicht kan vorgesehen / noch durch menschliche Gewalt abgewendet werden / anbetrifft / so ist so wenig ein Fuhrmann / als sonst jemand / der etwas bedungen hat / aber in Determinirung des Beweises nach dem Unterscheid derer sich begebenden Fälle einen Unterscheid zu machen / ob der Casus fortunatus so beschaffen / daß selbige nicht etwan durch des Fuhrmanns vorhergegangene Nachlässigkeit entstanden. Harprecht, vom Recht der Fuhrleute.

IV. Das Recht der Post / nach seinen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Eine Post ist nichts anders/als ein Majestätisches Kennzeichen / eines Chur- und Fürsten des Reichs / welches aus der Landes-Fürstlichen Hoheit herfliesset / und Krafft welches er in seinen Landen gewisse Stationes anordnet / an welchen zu gewissen Zeiten und Stunden/sowol zu Beobachtung des Landes Interesse, als auch Aufnehmung Handels und Wandels / die Postilionen mit abgewechselten Pferden und Personen ab- und zugehen. Ziegler. Tractat. de juribus Maj. l. 2. c. 18. 23.

Unserer heutigen Fürsten Posten anbelangende / so sind solche entweder zu Wasser oder zu Land. Die zu Wasser nennet man Jagden / mit welchen man in einer Stunde zwey teutsche Meilen segeln kan / so schnell / daß auch kein Pferd sie leichtlich übertreffen wird / welche wir aber / weil sie in unsern Landen nicht gebräuchlich / unerörtert lassen. Zu Lande sind die Posten bey denen Chur- und Fürsten des Römisch-Teutschen Reichs und andern Potentaten in grössern Schwange. Diese nun werden in reitende und fahrende Posten vertheilet / und müssen sich die Postiliones zu beyden gebrauchen lassen. Die reitenden sind zwar geschwinder / die fahrenden aber bequemer. Diese Posten werden wiederum nicht unbillig vertheilet in ordentliche und ausserordentliche Posten; jene sind / welche jedweder Chur- und Fürste in seinem Land hoher Lands-Fürstlicher Macht anstellet; die Extraordinair Posten aber / wenn ein Chur- oder Fürste des Reichs / ausser seinen Landen / entweder bey Reichs-Tägen / oder andern Reichs-Conventen / von einem gewissen Ort zum andern Posten anleget.

Das Post-Wesen ist ein vornehmes Regale. In dem Reich dependirt es allein von Ihrer Kayserl. Majestät / so daß diejenige / welche mit solcher Kayserl. Concession oder Erlaubnuß versehen / billig diejenige / welche dergleichen nicht vorweisen können von dem Gebrauch einer solchen Freyheit abzuhalten befugt sind. Limn. de Jur. publ. lib. 2. cap. 9. num. 132. Heut zu Tag hat das General-Reichs-Post-Amt der Fürst Taxis, welcher biß daher zu Franckfurt am Mayn residiret.

An sich selbst ist das Postwesen eine herrliche und nutzliche Sache / indem es zu forderst zu Führung höchst-nöthiger Correspondenz zwischen grossen Potentaten und Herren in und ausserhalb des Reichs sehr wohl eingerichtet ist. Ja es ist ein Werck / welches man bey der Kayserlichen Regierung zu schleuniger Verrichtung hoher Geschäffte / Fortbringung der Gesandten / Diener / und Briefe unvermeidentlich vonnöthen hat / dabey auch insgemein allen Ständen und ihren Unterthanen / der Commercien halber / in viel Weege Nutzen schaffet; daß also Chur-Fürsten / Fürsten und Stände des Reichs Anno 1570. Kayser Maximil. den Andern nicht unrecht ersucht haben / daß er das Post-Wesen bey dem Reich behalten möge. Welches auch geschehen / und wurde Anno 1579. das Reichs-Post-Amt confirmiret. Davon lese ein mehrers bey Klock. de Contrib. cap. 2. num. 30. Besold. Thes. pr. voc. **Post / Postmeister.** Speidel Spec. Jur. voc. Posten.

Daß durch nützliche Correspondenz einem Staat wohl fürgesehen werde / auch ein Postmeister / der dergleichen unterhält / in allen Estim zu halten sey / wird kein Vernünfftiger läugnen. Ob aber ein Postmeister mit seines Landes-Fürsten offenbaren Feinden sicher correspondiren könne / ist eine andere Frage / die billig zu verneinen. Dann gleich wie solcher Brief-Wechsel insgemein eines Dieners Treu und Glauben suspect macht; also ist er auch nicht wenig Gefahr unterworffen.

Ein

Ein Postmeister muß billich davor stehen / wann die seinem Postilion anvertraute Sachen verlohren werden. Denn er mag sichs alsdenn selbst imputiren / daß er keine getreuere Leuthe in seinen Diensten hält; sintemahl ja einem jedweden frey stehet / entweder von Anfang getreue Leute anzunehmen / oder auch nachmahls / wenn sie sich verdächtig machen / solche wiederum zu dimittiren. L. 1. si mens. fals. mod. dix.

Und ist diese Meynung auch in der Billigkeit gegründet. Dann wie sich ein Postmeister gefallen läst / daß er den Vortheil durch seines Postilions Actiones an sich ziehet / so muß er sich hinwiederum gefallen lassen / daß der Schaden / den er aus seines Postilions Action hat / ihm gleichfalls zugezogen werde. arg. l. fin. l. 11. 2. de instit. act. l. 3. fin. ff. de tribut. act.

Und ist zwar dem Postmeister unverwehrt / seinen Regreß an den Postilion zu nehmen; inzwischen aber muß er dennoch dem Beleidigten seine Satisfaction geben.

Es ist nicht unbillig / daß ein Postmeister jure retentionis **die Briefe so lange an sich behält / biß das ruckständige** Porto **bezahlet ist.** Allermassen das Zuruckbehaltungs-Recht auch in Privat-Sachen / die nicht von so grosser Wichtigkeit sind / unstreitig zugelassen wird / zumahl die Posten grosse und schwehre Unkosten erfordern / und dem gemeinen Wesen viel daran gelegen / daß solche nicht ins Stecken gerathen. Behält aber ein Postmeister ohne Ursach die Briefe inne / und gibt sie auf Begehren nicht heraus / so ist gar kein Zweiffel / daß er deßwegen belanget werden könne.

Dieses ist bey denen Briefen gebräuchlich / daß an dem Ort / wo der Brief gesiegelt / nichts geschrieben wird / und nennen es die Italiäner à torso. Damit aber die Briefe desto besser fortkommen / so pflegt man à torso selbige an die Postmeister zu recommandiren: Wenn nun ein Brief in welchen unstreitige Injurien seyn / a torso an den Postmeister recommandirt / kan man denn dem Postmeister deßwegen in Anspruch nehmen? Nein: Es wäre dann daß der Injurirte anderweit könte darthun / daß der Postmeister entweder mit dem Injuranten colludiret / oder sonst sich darbey verdächtig gemacht / widrigen falls kan es ein Postmeister nicht entgelten / denn er gibt die Briefe / so gut er sie bekommen / hinweg / zumahl ohne diß offt gantz frembde Personen / die mit den Postmeistern in keiner Bekandtschafft leben / nichts desto minder die Briefe an selbige recommendiren / nur damit solche desto eher fortkommen mögen.

Es weiß jedermann / daß / wenn auf den Briefen das Wörtlein Francò stehet / es bedeute / daß der Brief schon bezahlet: Denn Francò kömmt her von dem Frantzösischen Wort franc, welches so viel als frey heist. Wie dieses nun an sich selbst richtig / so leidet es doch seinen Abfall in viel Weege; sintemahl es geschehen kan / daß derjenige so den Brieff fortschickt / nicht weiß / daß er auf eine oder mehr Posten kömmt / und also auch von mehr als von einer müsse bezahlt werden / und dannenhero pflegt die andere Post / auf welche der Brief kommt / zu ihrer Nachricht / den Ort aufzuzeichnen / wie weit gezahlet / und dieses ungefehr francò biß Würtzburg. Hieraus aber / und ob gleich mit einer andern Hand das vorige francò limitirt / kan doch der Postilion keines falsi beschuldiget werden.

Und ob zwar ein Instrumentum ungültig geachtet wird / in welchen zweyerley Hände gefunden werden / so hat es doch mit dergleichen Instrumentis, als Contracten / Testamenten / u. s. w. viel eine andere Bewandtniß / als etwan mit denen Aufschrifften auf Briefe.

Ja wenn auch die Briefe auf unterschiedene Posten kommen / kan es unmöglich geschehen / daß man selbge gantz francquiren kan / deßwegen / wann gleich franco par tout vielmahls auf die Briefe geschrieben wird / muß doch derjenige / an den der Brief adressiret / das Post-Geld von Briefen / so weit ihn die andere Post führet / bezahlen; V. g. Wer von Halle nach Rostock schreiben will / kan den Brieff nicht biß Rostock bezahlen / sondern nur so weit die Brandenburgische Post gehet / das übrige bezahlt der / so den Brief in Rostock bekommt.

Ja / wer auch viel disputirens hier machen wolt / würde damit schlecht zu recht kommen / weil doch auch sonst aus denen gemeinen Rechten bekandt / daß denen Noten und Caracteren / welche per autoritatem publicam auf eine Sache gedruckt werden / viel Glauben beygemessen wird. arg. l. pen. C. de A.

Ob es nun zwar vitio seculi fast dahin gediehen / daß ein jeder gemeiner Kerl seinen Degen an der Seite hat; so haben dennoch Fürsten und Herrn aus gewissen Motiven bey ihren Posten diese Anordnung gemacht / daß kein Postilion weder Degen noch Pistolen bey sich führen mag / damit denen Reisenden alle Sorge und Bekümmernüß / daß sie von dem Postilion an unwegsame Oerter geführet / und ermordtet werden möchten / benommen sey.

Hingegen aber haben Potentaten denen Postilionen sonderbare Freyheit verordnet / daß sie auch inviolabel, und sich leichtlich keiner an ihnen vergreiffen wird / wie die Praxis bey den Posten dieses darthut. Die Römer hielten so strenge über ihre Postiliones / daß auch derjenige vor unehrlich gehalten worden / welcher einen Postilion injuriret. L. 13. C. de Curs. publ.

Ob nun zwar bey denen heutigen Posten nicht eben infamia auf dergleichen injurianten gesetzet / so sind sie doch deßwegen allerdings straffbar / und was das forum anbelanget / halte ich ohne Zweifel / daß ein solcher Injurante an dem Orte / wo er geschimpfft / könne belanget werden.

Daß Herrn-Sachen / worzu auch gehöret was ex officio von Chur- und Fürstlichen Beamten

ten nach Hofe spediret wird / von Porto frey seyn / ist natürlich. Doch ist nichts gemeiners / als daß Privat-Personen sich dieses Fündleins bedienen / und unter dem Prætext, daß es Herren-Sachen / gantze Paquets francò auf die Post geben; wodurch denn nicht allein das Post-Amt an seinen Intraden geschmählert / sondern auch anderer Unterschleiff practiciret wird. Wann nun Postmeister und Post-Verwalter hinter solche Eingriffe kommen / können sie nicht allein das gewöhnliche Porto zu recht fordern / sondern es sind auch solche Leute nach Befinden / von dero hohen Landes-Obrigkeit / mit nachdrücklicher Straffe zu belegen.

Denn wenn derjenige straffbar / welcher einen falschen Post-Brief bey denen Posten gebrauchet / L. 27. fin. ff. ad Leg. Cornel. de fals. wer wolte denn zweiffeln / daß auch derjenige Straffwürdig / welcher die Posten auf solche Weise / seinen Privat-Nutzen zu machen / listiglich hintergienge.

Es pflegen gewisse Ordnungen auf den Posten gehalten zu werden / wieviel einem mit sich zu führen erlaubet; nemlich insgemein wird nicht mehr passirt / als ein Mantel-Sack / oder ein kleiner Reise-Coffer, das nicht über 50. Pfund schwehr / sintemahl weil das hohe Post-Regal zu Unterhaltung schleuniger Correspondentz angesehen / für allen Dingen nothwendig ist / daß die Pferde nicht dergestalt beschwehret werden / daß sie die Reisen auszustehen ohnmächtig / stetig oder über den Hauffen geritten werden.

Dieses erwogen auch die Imperatores, wann sie ernstlich verbotten / daß keiner mehr als 30. Pfund auf den Post-Wagen mitnehmen durffte. L. 28. l. 30. C. de curs. publ. und daß dasjenige / was man bey einem Reisenden drüber fand / confiscirt werden solte. L. 17. C. Ja Constantinus M. war so sorgfältig für seine Posten / daß er nicht allein diese Verordnung gemacht / daß man die Pferde nur mit einer Peitschen / und nicht mit Prügeln solte tractiren; sondern auch über diß eine nahmhaffte Straffe auf die gesetzet / welche die Post-Wägen gar zu schwer machen würden. Ziegl. Tr. de jur. Majest. So gar / daß wer einen schweren Stuhl mit auf den Post-Wagen genommen / gestrafft / und der Stuhl in Stücken gehauen worden.

Woraus auch nun dieses erhellet / daß / wo einer mehr Last auf das Pferd nimmt / als in der Post-Ordnung erlaubt / und das Pferd crepiret / ob es gleich nicht von der Last herkömmt / so muß doch der Reuter das Pferd bezahlen / und zwar vornemlich dahero / weil auch der blosse Conatus, und daß der Passagier den Landes-Herrn hintergangen / strafwürdig.

❀ ❀ ❀

Dieses seye genug von dem / was ein Haus-Vatter oder Beamter von dem Recht der Landstrassen / des Fuhr- und Post-Wesens zu wissen nöthig hat: wozu ein jeder seine Landes-gewöhnliche Zugaben oder Ausnahmen setzen wolle / als welche / wie schon offt erinnert worden / das Recht selbst in viele Veränderung setzen.

Erster Absatz.

Handlend

Von denen Moralien und Rechten / welche in Ansehung des Feder-Viehes einem Hauß-Vatter zu wissen nöthig.

Der erste Theil dieser unserer Bibliothec hält in einem besondern Absatz die natürliche Wart und Pflege / wie auch nachgehends die Häußliche Anwendung des Feder-Viehes in sich; so wäre dann der andere Theil als Mangelhafft zu schelten / wo demselben diejenige Moralische und Rechtliche Gedancken / welche die Rechts-Gelehrten dabey zu führen einem Haus-Vatter anrathen / nicht einverleibet wären.

Das Erste Capitel.

Von dem Recht der Hühner.

I. Das Recht der Hühner / nach seinen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Die Hühner haben unterschiedliche rechtliche Benennungen. Dann da giebt es Gras-Hühner. Diese werden von den jungen Schlag-Höltzern / wann das Grasen darinnen erlaubt wird / der Obrigkeit oder Eigenherrschafft bezahlet. Siehe davon Fürstliche Lüneburgische Forst-Ordnung de anno 1644. c. 5. Tit. von Trifften / in den Worten **wann die jungen Schlag-Holtz-Gehäge in 8. Jahren** &c. Klock. de Ærar. cap. 2. num. 70.

2. **Rauch-Hühner.** Diese werden jährlich von denen leibeigenen Leuten zu einem Kenn-Zeichen der Unterthänigkeit entrichtet. Sie haben den Nahmen Rauch-Hühner / weil sie sich gerne in die Höhe begeben / und allda ihr Nest zu machen suchen. Man nennt sie auch Fastnacht-Hühner / vielleicht von der Zeit der Uberreichung. Ingleichem Leib-Hühner / weil sie von Leibeigenen gereichet werden. Wehn. Obs. pr. voc. Fastnacht-Hühner.

Daraus entstehet die Frag / ob aus Uberreichung oder Bezahlung der Leib-Hühner / zu schliessen sey / daß einer von Adel über die Unterthanen / welche er unter anderer Herrschafft hat / die Bothmässigkeit habe? So meynet Köppen Decis. 48. num. 24. und viele andere Rechtsgelehrte. Und in der Marck-Brandenburg wird das Rauch-Huhn vor ein unfehlbares Kennzeichen der Bothmässigkeit gehalten / wie bezeuget Schepliz. ad Consuet. Brand. P. 2. tit. 3. §. 89. num. 6. Doch ist dieses nicht allgemein / daher macht es auch denen keine Folge / welchen die Gewohnheit ihres Orts ein anders geordnet / wie erinnert Cothmannus Cons. 47. num. 162. 165.

3. Man hat **Haupt-Hühner** / also genannt / weil sie des Haupt-Rechts wegen jährlich eingeliefert werden / Wehn. vid. **Haupt-Fall** in fin. Besold. Thes. pract. voc. **Haupt-Recht.** Strick. in Exerc. Justin. p. 1. Dec. 8. Lit. E. Schotel. de Antiqu. in German. Jur. cap. 2. §. 21.

Es giebt 4. **Zins-Hühner.** Haben diesen Namen / weil sie die Bauern ihrer Herrschafft / als einen Zins / jährlich überreichen. Diese bekommen besondere Bey-Nahmen; 1. Von der Zeit / in welcher sie geliefert werden müssen / als **Fastnacht-Hühner / Sommer-Hühner** &c. 2. Von der Persohn / welche sie zu geben schuldig / als **Hirten-Hühner** / Wehn. voc. **Fastnacht-Hühner.** Die Entrichtung selbst betreffend / so ist sie unterschiedlich / nach der Maaß der Schuldigkeit der Bauern / daher sind die Nahmen der **Halb-Hühner**; und da andere dieselbige mit zwey und einem halben abstatten / andere mit einem viertel / so höret man öffters von dritthalb Hühnern / und viertel Huhn reden / sogar daß diese Viertel-Hühner auch mit Eyern und Käß abgelöset werden.

Endlich giebt es auch **Zehend-Hühner** / indem die Bauern solche dem Zehend-Herrn geben müssen / nemlich das zehende Stück. Lœlius ad Werndtle **vom Zehend-Recht** / lib. 2. c. 1. qu. 5. in fin.

Hühner die sich verloffen sollen ihrem Herrn wieder zugestellt werden. Dann die Hühner mögen hinlauffen wo sie wollen / sie mögen auch nicht wieder heim zu kehren begehren / bleiben dem Herrn. § 16. Inst. de R. D. ibique DD. Mithin begehet der / welcher wissentlich und zu eigenem Vortheil frembde Hühner aufhält / einsperret / nicht wieder gibt / und gar ver-

verkaufft / oder verzehret / einen Diebstal / nach Ausweiß § 16. Inst. de R. D. Allein es soll ein jeder Hauß-Vatter auch acht haben / daß seine Hühner in einem frembden Feld oder Garten keinen Schaden thun / anderer Gestalten er zur Ersetzung des Schadens wohl angehalten werden könnte. Arg. l. pen. ff. si quadr. paup. fec. dic. Daher wann frembde Hühner in eines seinen Hof fliegen/und der Haußherr nicht weiß/wem solche Hühner zugehören / noch wem er sie wieder geben soll / so will es ihm doch gebühren / den rechten Herrn nach Möglichkeit zu erfragen / und die Hühner als ein frembdes Gut in dem Seinigen nicht zu lassen. L. f. c. unde vi. Klock. l. 2. de exar. c. § 16. n. 33. seq.

Dieses ist auch in acht zu nehmen / wann jemand einem Hund oder sonst einem Fleisch-fräßigen Thier ein frembdes Huhn abgejaget / als welches ebenfalls dem rechten Herrn wieder zuzustellen.

Hühner welche Schaden thun / darff man fortjagen / zu folg L. 39. §. 1. ff. ad L. Aquil. Man mag sie auch einsperren / biß man vor den Schaden und Unkosten Ersetzung bekommen. L. pen. ff. si quadr. paup. fec. dic. Dem Sächsischen Rechten nach ist vergönnt / den Hühnern / wann sie in des andern Grund-Stücken Schaden verursachen / die Flügel abzuschneiden. Weichbild. art. 129. wie die Worte auch angeführet werden von Florino 1. Th. p. 1074.

Eyer gehören eigentlich nicht unter die Fasten-Speisen. Dieses will das Canonische Recht / in Can. 6. dist. 4. die Ursach ist / weil die Eyer vom Fleisch den Ursprung haben. Ægid. Bellemera ad 1. dict. can. 6. n. 3. Concil. Const. can. 56. Jedoch werden öffters Kinder / Krancke / und Alte von dieser Observanz dispensirt.

Was das Eyer-holen / das Wettlauffen um die Eyer / ingleichen das Eyer-begehren von den Tauff-Doten um die Ostern / insonderheit unter denen Protestanten / anbetrifft / so wird die Gewohnheit einem jeden das Recht offenbahren. Das Sächsische Recht gestattet dieses Ansinnen denen Küstern und Kirchnern. Siehe Chur-Fürstl. Sächsische Kirchen-Ordnung §. **Und weil es verschienener Zeit** ꝛc. aber nicht denen Kindern / welche Eyer bey den Tauff-Doten holen. Siehe Chur-Fürstl. Sächsische Policey-Ordn. de Anno 1611. §. 12. inst. ingleichen die Magdeburgische Kirchen-Ordnung cap. 26. §. fin. **was sonst den Küstern** ꝛc.

Das andere Capitel.

Von dem Recht der Gänse und Endten.

I. Das Recht der Gänse und Endten/ nach seinen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Es hat das Recht der Gänse sehr vieles gemein mit dem Recht der Hühner / daher alles in seiner Maase / was bey demselben gesagt worden / allhie auch angewendet werden kan.

Ins besondere aber ist zu mercken / daß die Gäns-Hirten fleissig Achtung geben sollen / daß kein Schade verursachet werde durch Abfressung des ihm nicht zu freyer Weyde stehenden Grases.

Endten werden verlohren / wann sie in frembde mit Fischen besetzte Teiche kommen. Weil sie grossen Schaden verursachen. Gänse und Endten gehören auch zu der fahrenden Haabe / und müssen verzehendet werden. Florin. Kluger und Rechts-verständiger Hauß-Vatter 1. Th. p. 1084.

Das dritte Capitel.

Von dem Recht der Tauben.

I. Das Recht der Tauben / nach seinen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Tauben zu halten ist jedweden erlaubet / nur daß es ohne Schaden des Nachbarn geschehe. Es ist auch die Gewohnheit der Oerter anzusehen / alldieweilen eine Obrigkeit die Anzahl der Tauben vermehren oder verringern kan. Nach der Sächsischen Lands-Ordnung ist nach der Grösse der Aecker / die einer besitzt / eine gewisse Anzahl derselben erlaubt. Struv. Syat. Jur. Civit. Exerc. 41. th. 17.

Eben also ist es mit der Frage / **ob die Feld-Tauben gemein werden / wann sie auf dem Feld sind?** welches dem Sächsischen Recht nach bejahet wird / so gar daß sie eingefangen werden. Weichbild. Art. 119. Nur hat man dahin zu sehen / daß aller Schade verwehret werde.

Es ist niemand erlaubt die Tauben weg zu fangen noch zu schiessen. Sollte aber solches geschehen / so muß der Schaden ersetzet werden / angesehen diese That vor einen Dieb-

Diebstal gehalten wird. §. 15. J. de R. D. l. 8. §. 1. ff. Famil. ercisc. Weichbild. Art. 119. zu geschweigen daß durch unnöthiges Schiessen nach Tauben / schon manches Bauern-Haus in die Asche geleget worden.

Die von einem Tauber entführte Täubin / soll dem Herrn wieder gegeben werden. Es kan sich begeben / daß ein Tauber des Nachbarn mit einer Täubin des Nachbarn sich paaret / und die Täubin hernach folget / wo der Tauber sie hinjaget; In solchem Fall ist billig / daß der Herr des Taubers die Täubin zuruck gebe / oder den Schaden ersetze / oder sich sonst mit derselb in Herrn drüber vergleiche.

Wann einer durch allerhand Künste die Tauben des Nachbarn anlocket / so ist es sträfflich. Es gibt Bauern welche allerhand Mittel brauchen / nicht nur ihre Tauben zu behalten / sondern auch zu vermehren / und dieses öffters durch verbottene / falsche und böse Mittel. In solchem Fall muß alle Ersetzung geschehen. L. 5. ff. de A. R. D.

Den Schaden welche Tauben erwan an des Nachbarn Scheuern / Korn-Boden / ꝛc. verursachen / ist zu ersetzen. Dann wer den Nutzen hat / muß auch den Schaden tragen. Wollen einige sagen / die Tauben seyen wilder Art / so sagen andere gantz vernünfftig / daß das niemand kein Recht mache / zu fordern / daß der Nachbar den Schaden welchen wilde Thiere verursachen zu leiden. Siehe Harprecht. ad Inst. Tom. 4. si quad pauper. fec. dic. welchen auch nebst seinen Gründen auch anführet der Kluge und Rechts-verständige Hauß-Vatter 1. Th. p. 582.

Die Tauben müssen bey Erbschafften getheilet werden. Dann sie gehören weder zur geraden Morgengab / noch zum Mußtheil / und folgen also dem Erbe. Welches denen die sich des Sächsischen Rechts bedienen / gesagt ist.

Wann ein mit vielen Tauben versehener Tauben-Schlag auf dem Gut gewesen / so muß der Pachter eben so viel paar wieder zustellen / als er von dem Verpachter bekommen / und zwar daß die Tauben nicht so gar veraltet / welches der Verpachter wohl in Acht zu nehmen hat / sondern es müssen Tauben seyn / von dem Alter als die gewesen / welche er empfangen / so gar / daß er auch die ersetzen muß / welche ohne sein Verschulden zu Grund gegangen.

Der / welcher den Nießbrauch eines Guts hat / geniesset der Tauben / so / wie er des andern Viehes oder Guts geniesset / nemlich als einem Nutznieſſer gebühret. L. 62. §. 1. ff. de usufr.

Zweyter Absatz.

Handlend

Von denen Moralien und Rechten / welche in Ansehung der wilden Thiere vorkommen mögen.

Das Erste Capitel.

Von dem Recht der Jagden.

I. Das Recht der Jagden/nach seinen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

DAs Jagen begreifft auch in sich das Fischen und Vögel-Fangen / nach Beschaffenheit der Thiere / welche entweder auf der Erden oder in der Lufft / oder im Wasser leben. §. 12. Inst. de R. D. l. 1. §. 1. de acqu. rer. dom.

Dem natürlichen Recht nach sind die wilden Thiere dessen der sie fängt / oder nach Tödtung wegnimmt. Heut zu Tag haben sich solches Recht Obrigkeitliche Personen angemasset. Was das Römische Recht dißfalls geordnet / mögen diejenige untersuchen / welche mehr Vortheil davon ziehen können als wir. Uns nemlich nutzet nur dieses davon zu wissen / daß von der Römischen Verordnung noch übrig geblieben / 1. daß ich niemand schuldig bin in meinen Fundum, um daselbst zu jagen / wo er kein Recht darinnen hat / eintretten zu lassen / sondern ich kan ihn deßwegen Actione Injuriarum nicht nur / sondern auch / wo er in dem Fundo an denen Früchten Schaden gethan / ex lege Aquiliæ zu Ersetzung des Schadens belangen.

Ferner ist auch diß heut zu Tag annoch Rechtens / daß / was in denen Thier-Gärten von Wildprät aufbehalten wird / so lang mein bleibt / als es darinn befindlich ist. Ja / wann das Wildprät zur Propagation in denen Thier-Gärten aufbehalten wird / so wird solches unter die unbewegliche Sachen gezehlet / und wer etwas darvon entwendet / kan wie ein anderer Dieb mit Straff angesehen werden. Zœs. ad ff. Tit. de aqu. rer. dom. n. 12. Carpz. pr. Crim. p. 2. q. 84. num. 28.

Heut zu Tag wird die Jagd eingetheilet / in die Ober- Nieder- und Mittel-Jagd. Zur Obern Jagd gehören Hirschen / wilde Schwein / Bären / Reh / Trappen / Auerhanen / Haselhüner / Schwanen / ꝛc. Zur Niedern / Haasen / Dachsen / wilde Katzen / Feldhüner / Schnepffen / Endten / und andere Wasser-Vögel / wilde Tauben / Grammets-Vögel / Lerchen / und dergleichen. Zur Mittel-Jagd gehöret das Wild / welches die Gewohnheit an diesem oder jenem Ort zur Obern / an andern zur Niedern zehlet. Wie denn die wilden Schweine und Rehe / weil sie geknickt werden / nicht aller Orten zu der Obern Jagd gehören. Otto freye Bürsch-Beschreibung tit. 3.

Die Wildbahn an sich wird getheilet in den hellen und stillen Weydwercks-Ruff. Jenes geschieht mit Blasung des Jäger-Horns und Anhetzung der Hunde; dieses aber / vermittelst Auf- und Umreihung des Garns oder Zeuchs / und Stellung der Zeuch-Stangen. Seckendorff im Fürsten-Staat p. 3. c. 3. p. 448. Struv. Synt. J. F. c. 4. aph. 18.

In Ansehung der Zeit bekommt auch die Jagd verschiedene Beynahmen; Als ein Haupt-Jagen / wann z. E. eine Schwein-Hatz angestellet wird: Ein Bey-Jagen / welches nicht so solenn: Ein Hecken-Jagen / welches nur in Hecken und Bau-Höltzern geschieht. Ja / es werden auch noch andere Arten der Jagd gemacht / nach dem Unterschied der Thiere / als da ist die Hirsch-Jagd/Schwein-Jagd/Fuchs-Jagd/ Haasen-Jagd/ꝛc.

Endlich ist auch eine **Gnaden-Jagd**/ welche aus gutem Willen/ und blosser Gnade / auf Ansuchen einer Person erlaubet wird. Knipsch. de nobil. l. 3. c. 5. n. 56. seqq.

Das Jagen an sich selbst / ist eine von GOTT erlaubte Sache. Der Zweiffel an diesem Satz entstehet aus Verbott und Mißfallen der alten Kayser und Kirchen-Vätter. Allein es ist von GOTT nicht ausdrücklich verbotten / sondern mit Gesetzen umschrieben worden / 3. Buch Mos. c. 17. v. 13. Doch wird den Geistlichen das Jagen und vagiren in den Wäldern verbotten / so gar / daß ein Bischoff / wenn er darwider handelt / drey Monate von der Communion / ein anderer Geistlicher zwey Monate ausgeschlossen / und ein Diaconus seines Amts entsetzet wird. Can. 2. distinct. 34. & t. t. X. de Cleric. Venat.

Zwar verstehen die Canonisten / damit sie denen Geistlichen nicht gar zu viel entziehen / die in diesen Gesetzen enthaltene Verbote von einer gefährlichen und mit grossen Lärmen und Geschrey gehaltenen Jagd / und statuiren / daß auch denen geistlichen Personen das Jagen zur Gesundheit und Ergötzlichkeit nicht verwehret werden könte/

könte / wenn sie sich nur fein stille und bescheiden / und ihrem Stande gemäß darbey aufführeten. Seb. Medices de Venatione, piscatione &c. Part. quæst. 3. & 8 Georg. Mohr. de jure venandi, aucupandi part. 1. c. n. 45.

Es ist ausser allem Zweiffel / daß die Fürsten / indem sie die Jagden verbotten / zu Ersetzung des ihren Unterthanen von dem Wilde zugefügten Schadens / verbunden sind. Und wenn die Unterthanen ihre Grundstücken durch continuirliches Wachen bey Tag und Nacht wider das Wild beschützet / so ist auch dieses Wachen / und die hierüber versäumte Arbeit unter die Schaden zu rechnen / und ihnen von der Landes-Herrschafft wieder gut zu thun.

Es wollen zwar einige einen Unterscheid machen / ob ein Fürst durch freye Einwilligung des Volckes das Jagd-Recht überkommen / oder ohne dessen Consens darzu gelanget / und meynen / in diesem Falle müste der Fürst den Schaden ersetzen / aber nicht in jenem. Es verwirfft aber Ziegler. de jurib. Majestat. l. 2. c. 14. 19. diesen Unterschied mit recht / indem man nicht vermuthen kan / daß die Unterthanen in den Schaden / der ihrer Haußwirthschafft wiederfahren solte / jemahls solten gewilliget haben.

Bey der andern Art der Vergünstigung / nemlich der Belehnung / fällt insonderheit die Frage vor / **wenn ein Fürst einen schlechter Dings mit den Jagden belehnet / ob alsdann dem Vasallen frey stehe / allerhand Wildprät einzufangen?** Es scheinet allerdings / daß eine solche allgemeine Rede sich auf alle Sorten des Wilds erstrecke. Allein heutiges Tages ist / sonderlich in Teutschland / gebräuchlich worden / daß durch eine schlechte Überlassung der Jagden dem Vasallen die Erlaubniß ertheilet werde / nur das kleine Weydwerck einzufangen / aber nicht das hohe / rothe und schwartze Wild.

Wiewohl auch die Meynung ihre Patronen findet / daß nemlich in einer allgemeinen Vergünstigung / dasjenige so der Fürst kaum specialiter zu concediren pflegt / nicht transferiret werde. arg. C. 1. D. R. J. in 6to l. 6. de pignor. Finckelthaus Observ. 41. n. 15. seq. Carpz. Part. 3. Const. 32. def. 17. n. 14.

Und wenn man auf die Gewonheit in Teutschland siehet / so ist unter dem kleinen Weydwercke die Auerhanen-Baitz / und die Reiger-Beitze mit dem Habicht / ꝛc. nicht mit begriffen / weil diese von dem Fürsten unter die grösten Ergötzlichkeiten gezehlet werden.

Sonst sind die Rechts-Gelehrten fast der einhelligen Meynung / daß unter einer allgemeinen Belehnung / die Jagden nicht mit begriffen / wenn deren nicht ausdrückliche Meldung geschehen. Vielmehr ist zu behaupten / daß die Überlassung des meri und mixti Imperii das Forst-Recht nicht in sich enthalte / indem es wichtiger und weitläufftiger ist / denn das Jagd-Recht / und zugleich Macht ertheilet zu verbieten / und mit Gelde zu bestraffen. Ebenmässig faßt die Belehnung mit einem Walde / die Jagden nicht in sich. Schrader de feudis Part. 3. C. 4. num. 47.

Es scheinet auch nicht / daß nachdem einem **ein allgemeiner Nießbrauch** eines Gutes ertheilet worden / **die Jagd überlassen sey** / wenn deren nicht ausdrückliche Erwehnung geschehen / wie die Juristen-Facultät zu Leipzig Anno 1648. gesprochen. Siehe Carpz. Part. 2. Decis. 109.

Sind aber einem die Regalien in einer Concession auf eine allgemeine und unbestimmte Weise überlassen / so ist mit Recht zu statuiren / daß auch die Jagden mit drunter begriffen / angesehen sie eben nicht zu denjenigen Regalien gehören / die sich der Kayser zum Zeichen seiner höchsten Macht und Ober-Vorzuges besonders reserviret. Sixtin. de Regal c. 18. n. 53.

Im übrigen wenn auch die Jagd des hohen Wildprats einem schlechter Dings concedirt ist / so scheinet demnach die Jagd-Übung / die durch Pürschen und Schlessen geschicht / nicht mit verstattet zu seyn. Siehe Wehners Observ. Pract. verb. Forst-Recht. Carpzov. Part. Decis. 287.

Es führen einige diese Ursach an / weil das Wild / wenn es schiessen höret / leichtlich seine Stände zu verlassen und fortzugehen pfleget. Nun vermuthet man aber nicht / daß ein Fürst auch bey einer grossen Begnadigung dasjenige ertheilen solte / welches zum Nachtheil des gemeinen Wesens und seiner eigenen Gerechtsamen gereicht / und entweder niemahls / oder doch mit sehr grossen Schwürigkeiten erlanget wird. Es mag dieser Grund beschaffen seyn / wie er wolle / so ist jedennoch gewiß / daß die Observanz ihr beypflichtet / und wenn die Art der Jagd nicht ausdrücklich bestimmet worden / so wird das Pürschen und Schiessen nicht erlaubt / wohl aber das Jagen mit Hunden und Stellen.

Daher exprimiren auch die Fürsten / wenn sie einen mit den Jagden begnadigen / das Pürschen und Schiessen mit deutlichen Worten. Ja sie erstrecken das Forst-Recht so weit / daß sie / wenn es ihnen auf einem fremden Gebieth zustehet / den frembden Unterthanen dasiger Gegenden / und auch den Frembden das Büchsen-Schiessen nicht verstatten.

Ferner frägt sichs / **ob derjenige / so Macht hat zu jagen / auch zu hegen befugt sey?** Gailius behäuptet solches Lib. 2. Observ. 68. num. 6. Man kan aber nicht sehen / daß dieser Schluß richtig sey / daß / wer Macht hat zu jagen / auch Macht zu hegen habe / indem nicht zu läugnen / daß die Jagd / da kein Hegen enthalten / nichts destoweniger / und zwar eben so bequem / mit Hunden und Netzen geschehen

könne. Weßwegen denn Mindanus in Processu Camer. lib. 2. c. 41. diese Folge des Gailii nicht unbillig vor einfältig schilt / und glaubet / seine Meynung sey alsdenn gegründet / wenn dieses ohne des dritten Nachtheil / der etwan an denselben Orten das Trifft- oder Beholtzungs- oder ein ander dergleichen Recht hat / bequem geschehen kan. Daraus zu sehen / daß das Rechte einem Wald zu hegen niemand zustehe / als der die Befugniß ein Hegen zu schlagen von alters her erhalten. Bidenbach. quæst. Nobil. 17.

Ist der Herr / wenn er dem Vasallen ein frembdes Jagd-Recht zu Lehen gibt zu der Gewehr verbunden? Es ist hier ein Unterscheid zu machen unter dem Vasallen / der es weiß / und der es nicht weiß: Wenn dem Vasallen mit seinem Vorbewust ein frembdes Jagd-Recht zu Lehen gegeben ist / so ist der Herr zur Eviction und Vertheidigung des Vasallen nicht verpflichtet / 11. f 25. wohl aber / wenn es der Vasalle nicht gewust. Ja er ist auch in dem ersten Falle gehalten / wenn sich der Vasalle durch einen Contract zur Zeit der Belehnung der Eviction wegen prospicirt / welches als eine besondere Cautel Mohr. de jure venandi & Part. 2. c. 2. n. 16. recommandirt.

Zum andern fragt sichs / **wenn die Jagd-Gerechtigkeit ihrer etlichen zu unterschiedenen Zeiten / jedoch an einem Orte / von dem Fürsten zu Lehen gegeben wird / welcher sodann wohl vorzuziehen?** Die Rechtsgelehrten antworten / daß der erstere den Vorzug habe / indem allezeit bey einer Ungewißheit vermuthet wird / daß die Vergünstigung ohne Præjudiz und Verletzung des erstern zu verstehen sey: Zu dem so glaubt man / daß entweder der Fürst die erstere Concession in Vergessenheit gestellt / oder durch das offtmahlige und ungestümme Ansuchen des Impetranten hintergangen und darzu gebracht worden. Arg. l. 12. C. de fund. & saltib. rei Domin.

Hieher gehöret / was Baldus sagt / Consil. 327. n. 4 ein Fürst müsse nur eine Feder und eine Zunge / und nicht mehr haben / und unbeweglich seyn / wie ein Eckstein. Daher schliessen die DD. daß das 15. Gesetze C. de rei vind. bey denen Fürsten ungültig sey / weil sie glauben / daß in Ansehung derselben besonders recipirt / daß das Eigenthum einer verschenckten oder concedirten Sache / so fort ohne darzu kommende Uebergabe auf den andern gebracht werde. Covarruv. l. 2. variar. resolut. C. 17. n. 3.

Die andere Art / das Jagd-Recht zu überkommen ist die Verjährung / auf welche man der Gnade und Vergünstigung eines Fürsten gar wohl folgen kan. Siehe Fab. in c. 11. X. de præscript. n. 6. Nun wollen wir aber sehen / was denn vor eine Verjährung hier wohl verstanden werde? Der Unterscheid kommt darauf an / wider wen præscribirt wird. Wider den Kayser / oder einen andern / der keinen Oberherrn über sich erkennet / braucht man der Verfliessung einer Zeit von undencklichen Jahren. Arg. C 26. X. de V. S.

Wider einen andern aber / ist entweder die Præscription einer sehr langen Zeit ohne Titulo, oder einer langer mit einem Titulo schon genug / t. t. C. de præscript. 30. vel 40. annor. arg. l. f. in f. C. de præscript. long. temp. und dieses ohne Unterscheid / es mag nun entweder von Transferirung eines schon zuwege gebrachten / oder von Erwerbung eines neuen Jagd-Rechts / welches noch keinem zugeeignet worden / die Rede seyn. Mynsinger 4. Obs 29.

Ja wann ein Fürst die Wälder / darinnen sich das Wild aufhält / nicht als ein Fürst / sondern als ein Privat-Person / besitzt / so scheinet eben diese Præscription / die sonst unter Privat-Personen admittirt wird / wider ihn statt zu haben. Mohr. de jure venandi & Part. 2. c. 2. num. 20.

Wie / wenn aber ein Vasall wider einen Vasallen / als einer von Adel wider einen andern seines gleichen durch Præscription die Jagd-Gerechtigkeit überkommt / muß denn der Fürst wohl als Ober-Lehens-Herr den præscribirten vor einen Vasallen erkennen / und ihn mit der Jagd-Gerechtigkeit belehnen? welches allerdings zu bejahen / sowol weil ein solcher Vasall einmahl allbereits das nutzbahre Eigenthum durch Verjährung überkommen / so ihm von dem Lehens-Herrn nicht entzogen werden mag / als auch / weil dem Domino directo kein Præjudiz hierdurch zuwächst / indem er sein Ober-Eigenthums-Recht behält / und den Lehens-Eyd-Dienst u. s. w. annimmt / wie zuvor.

Zu Beurtheilung der Præscriptions-Materie muß man auf die Possess sehen / um zu wissen / in welchen Sorten des Wildes die erlanget / und die Verjährung erfüllet worden. Denn was man sonst zu sagen pfleget / daß so viel durch Verjährung erlangt sey / als man in Besitz gehabt / ist auch hier zu appliciren.

Wir müssen auch die Würckung des Jagd-Rechts mit wenigem berühren. Dabey denn erstlich die Frage entstehet / ob der Herr des Waldes befugt sey / ihn / zum Præjudiz dessen / dem das Jagd-Recht in demselben zustehet / entweder gantz auszurotten / oder doch grösten Theils lichte zu machen. Besoldus macht Vol. 1. Consil. 15. einen Unterscheid / ob die Befugniß zu jagen ausdrücklich constituiret / oder aber nur durch Verjährung erlangt worden; und meynet / in jenem Fall könte der Eigenthums-Herr den Wald nicht extirpiren / oder zu Felde machen / aber wohl in diesem.

Im Gegentheil ist von selbst zu schliessen / daß der Herr des Waldes nichts destoweniger befugt sey / zu seiner Nothdurfft / und so viel er in der Hauswirthschafft benöthiget ist / sowol zum bauen / als zum brennen Holtz schlagen zu lassen / aber nur pfleglich und ohne Beschädigung der Wildbahne. L. 2. de religios. Pinellus in l. 2. C. de rescind. vendit. Part. 2. c. 1. n. 25. Wie aber die Maase in Fällung des Holtzes überschritten / und welch Niederschlagen der Bäume der Wildbahne vorschädlich gehalten werde / dependiret von richterlicher Ermässigung.

Hier

Hier entspringet eine neue Frage / **wenn die Eichel-Mast in dem Walde / darinnen einer zu jagen berechtiget ist / wohl zustehe / ob dem dem das Jagd-Recht zukommt / oder dem der Wald eigenthümlich ist:** Haben sich der Herr des Walds und der Herr der Jagd hierüber verglichen / so muß man bey dem Vergleiche bleiben. Sonst glaub ich / daß in einem zweiffelhafften Fall die Wald-Früchte unfehlbar den Herrn der Jagd zu adjudiciren seyn; Denn so dem Wilde aller Fraß entzogen werden sollte / würde es crepiren / und der Herr der Jagd hierunter leiden müssen: Denn die Versagung der Alimente ist eine Art einer Tödtung / L. 4. de lib. agnoscend. Wo aber über die Geäste des Wildes von den Wald-Früchten noch übrig / und sonderlich von denen / die Menschen und Vieh zugleich genieſſen können / als wie Castanien / kan sich der Herr des Waldes solche gar wohl zueignen / denn ihm sonst sein Eigenthum nicht viel helffen würde. Siehe Leg. 8. ff. de usufr. legat. Pruckmann. de ve nat. C. 8.

Zu gegenwärtiger Materie ist auch die von den alten Juristen abgehandelte Frage zu ziehen: **Wem das Wild wohl zugehöre / so von dem einen verwundet / von dem andern aber gefangen worden?** Trebatius ist der Meynung / daß es demjenigen zuzueignen / der es beschädiget / wenn er es verfolget / und von einem andern nicht gefangen werden kan; L. 5. 1. ff. de aquir. rer. domin. Cajus aber behauptet / er könte sich dessen nicht anders anmassen / als wenn es von ihm gefangen worden: Dann nicht das Verfolgen / sondern das Nehmen ist eine Art die Herrschafft zu bekommen. Zoet. d. t. n. 11.

Ich will die übrigen Streitigkeiten nicht anführen / sondern nur gedencken / daß an vielen Orten Teutschlands unter den Förstern und Jägern recipirt / daß man einem schweissenden Stück Wild vier und zwantzig Stunden auch auf eines andern Gebiet nachsetzen dürffe.

In dem Sächsischen Recht ist solches auch besonders verordnet / es muß aber ohne laut des Hifft-Horns und ohne Anhetzen der Hunde geschehen. Landr. l. 2 art. 61. Weichb. art. 21. in fin. Richter. Dec. 16. n. 4.

Wann auch das verwundete Stück dem Jäger entfliehet / und von einem andern gefangen wird. Oder es wird ein Stück Wild von zweyen zugleich verfolget / und von beeden angeschossen / so ist es dem ders bekommt oder occupiret. Muller ad Struv. Ex. 41. th. 9.

Wäre aber ein Wild in eine Grube gefallen / oder es hätte sich dergestalt in das Netz verwickelt / daß es sich nicht wieder hätte frey machen können / es würde aber ihm von einem andern heraus geholffen / oder loß gemacht / so kan der Herr der Wild-Gruben / oder der die Schlingen und Netz legen und stellen lassen / den andern verklagen / Lat. actionem in factum anstellen / oder wo er das Wild behalten / ihn als einen Dieb anklagen / Lat. actionem furti anstellen. L. 55. de acqu. rer. dom. Coll. Arg. ad d. tit. §. 17. n. 3. seqq.

Nun wollen wir dieses Capitul mit denen in Ansehung des Jagens vorkommenden Klagen beschliessen.

Es sind aber vornemlich zweyerley Mittel / welche einem der Jagd-Gerechtigkeit wegen zukommen / nemlich das interdictum uti possidetis, und das petitorium confessoriæ actionis. Daß in dem possessorio ein eintziger Zeuge genug sey zu dessen Beweiß / und auch eine eintzige Handlung nur erfordert werde / lehret Mohr. de jure venand. part. 2. C. 5. n. 7. Hieher gehöret die Churfürstl. Sächs. Decision.

Wenn beyde / die darum streitig sind / behaupten / daß sie in Quasi-Possess der Jagd-Gerechtigkeit seyn / so muß man das Ansehen der Personen / die Beschaffenheit der Zeugnüsse / und die Anzahl der Zeugen in Betrachtung ziehen; Siehe Mynsinger 4. Obs. 38. Wiewohl die gantze Sache dependiret von der Ermässigung eines rechtschaffenen und vorsichtigen Richters / als der die Glaubwürdigkeit der Zeugen / und die Beschaffenheit der vorgenommenen Handlungen sein Gewisser nach zu untersuchen hat. Leg. 3. 1. de testib. Klug. Beamt. p. 1. pag. 536. seq. p. 3. pag. 246. seq.

Wie / wann nun der Kläger eine ältere / der Beklagte aber eine neuere Possession des Jagd-Rechts erweißlich macht / welcher wird denn in dem interdicto uti possidetis wohl gewinnen? Ich glaube der Beklagte. Arg. 4. J. de interdict. auch den Canonischen Rechten nach / des C. X. de Probat. ungehindert / als welches von der Art des Beweises / und nicht von dessen Objecto handelt. Bergers Resolut. LL. obstant. Lauterbach. Tit. uti possidetis.

Wie / wenn aber beyder Recht gleich gegründet? Alsdenn / wenn der eine zu erst die Klage angestellt / ist der Beklagte zu entbinden: Haben beyde auf den Richter provocirt / so sind beyde zugleich in der gemeinschafftlichen Possess zu beschützen; Weiß man den Besitzer gantz und gar nicht / so muß das richterliche Amt beyden Theilen durch ein interlocut anbefehlen / daß sie sich der Jagd an den streitigen Orten enthalten / biß die Sache ordentlicher Weise ausgemacht worden.

Ja der Richter ist befugt / bey Besorgung einiger Thätlichkeit / die Quasi-Possess dem dritten Mann inzwischen zu committiren / weßwegen denn auch in Ansehung der streitigen Possess eine Constitution aufgesetzt worden. Siehe Ordinat. Cameral. Part. 2. Tit. 21. Daß ich gesagt / wie bey der Jagd-Gerechtigkeit auch das interdictum uti Possidetis statt habe / ist nicht wider

den

den Fürsten im geringsten zu extendiren: Denn eine Privat-Person kan wider einen Fürsten das Possessorium summariissimum nicht gebrauchen/ in Puncto der Regalien. Siehe arg. c. 7. de privileg. in 6. Couvarruv. Tom. 2. Pract. quæst. c. 17. num. 6. Menoch. de retin. possess. remed. ult. n. 24. Siehe Bergers Dissertat. de jure venandi.

Zum Beschluß wollen wir noch etwas melden von der Straffe / mit welcher diejenige / welche sich ohne Recht des Jagens unterziehen / oder gar Wild-Diebe abgeben / zu belegen. Da giebt der Autor des Klugen Beamten den allgemeinen Rath / man solle behutsam und mit grosser Sorgfalt damit umgehen / und nicht so leicht zur Lebens-Straff schreiten / insonderheit wann etwan das Verbrechen das erstemahl geschiehet. Seine Worte sind diese 1. Th. 34. Tit. 15. §

Weilen gar offt geschiehet / daß unnützes Gesinde sich unterstehet heimlicher Weise das Wild zu fangen oder nieder zu schiessen / und solches hernach entweder selbst zu essen / oder zu verkauffen / so fragt sichs / wie solche Wildprets-Diebe zu bestraffen sind / und zwar ist es hierinn vielleicht ausgemacht / daß solche Wildprät-Schützen eben keinen Diebstahl begehen / weil selbiger mit Wegnehmung eines andern Gut begangen wird / das Wild aber im Wald (ein anders ist in einem Thier-Garten / da es schon occupirt ist / und seinen Herrn hat) per l. 62. §. de usufr. l. 5. §. 5. de A. R. D. Neuenhan. d. diss. th. 171. Harpr. de Ven. th. 32. keinem Herrn unterworffen ist / sondern vagiret in seiner natürlichen Freyheit herum / mithin begehet ein Wildschütz keinen Diebstal / und kan nicht als ein Dieb gestrafft werden.

Alldieweilen aber gleichwohlen dergleichen muthwilligen Wild-Schützen nicht so bloster Dinge nachzusehen ist / so fragt sichs / ob denn deren Bestraffung mit dem Tod geschehen könne? Und sind die meisten der neinenden Meynung / weil keine Vergleichung zwischen einem nach GOttes Bild geschaffenen Menschen/ und einem unvernünfftigen Thier statt hat: Wie dergleichen Meynungen man in grosser Menge anziehet.

Daher auch sodann admittiret wird / wann keine gewisse Straffe wider dergleichen Wild-Dieb vorgeschrieben und publiciret worden: Wo aber dergleichen vorhanden / so soll sie zwar exequiret werden / jedoch daß sie das erstemahl nicht capital sey / das anderemahl etwan der Staupen-Schlag und ewige Lands-Verweisung erfolge / das drittemahl aber gleichwohl das Leben ihme abgesprochen werde / massen sie alsdann nicht sowohl als Wildschützen / sondern als boßhaffte Verächter des Hochfürstlichen Verbots abgestrafft werden / um so mehr / wann sie zuvorn schon beede Gradus Pœnarum ausgestanden haben. Doch soll auch die Todes-Straffe ihnen nicht auf eine grausame Art angethan werden / da man sie den wilden Thieren vorwerffen / oder auf Hirschen schmieden wolte.

Wobey auch auf diese Umstände mit zu sehen / 1. was den Wildprät-Schützen zu Tödtung des Wilds bewogen / ob ers aus Zorn / weil er Schaden davon gelitten / oder aus Nutzen oder Muthwillen gethan. 2. Ist die Persohn anzusehen / ob selbige eines honnetten oder geringen Standes / jung oder alt sey. 3. Soll auch auf den Ort gesehen werden / dann wer auf den besten Wildfuhren / da das Wildpret seinen Stand hat / dergleichen Verbrechen begehet/ sündiget auch härter. 4. Sind die Qualitates zu erwegen / ob der Schütz mit Gewehr / um sich damit zu wehren / oder nur dem Forst-Herrn zum Schimpff zu jagen ausgegangen. 5. Muß auch die Zeit in Consideration kommen / ob es bey Tag oder Nacht geschehen; wie auch 6. die Anzahl der erschossenen Stücke. Carpz. prax. Crim. p. 2. quæst. 84. Neuenhan d. diss. n. 204.

Das andere Capitel.

Von dem Recht des Vogel-Fanges.

I. Das Recht des Vogel-Fangs/ nach seinen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

DEr Vogel-Fang ist eine Gattung der Jagd / und es ist damit beschaffen / als wie mit der Jagd-Gerechtigkeit insgemein. Dann es ist ein Regale / und kömmt niemand zu als denen Fürsten und Herren / oder denen es diese erlaubet; ausgenommen kleine Vögel / als Sperling und dergleichen / als welche die Lands-Gewonheit manchmal erlaubet.

Der Vogel-Heerd hänget insgemein der Wildbahn an / und wird vermuthet / daß / der diesen hat / jenen auch bestellen könne. Wiewol die Gewohnheit allhie zu rath zu ziehen.

Man theilet das Vogel-Weydwerck ein in grosse und kleine Vögel. Unter jenen sind die Krammets-Vögel / Halb-Vögel / Amseln/ Trosseln / Zümmer / Wachteln / ꝛc. Unter dem kleinen Vogel-Weydwerck aber die Lerchen / Fincken / Zeislein ꝛc. und was sonst der Gebrauch zu dieser oder jener Gattung gezogen. Wehn. obs. pract. voce **Vogel-Werd/ Vogel-Heerd.** Inzwischen wird es in der Niedern Jagd-Gerechtigkeit begriffen: Daher wo einem die Nieder-Jagd-Gerechtigkeit zuerkannt worden / so hat er auch das Recht Rep- und Feld-Hüner / und alles Feder-Wildprät zu schiessen / zu fangen / zu beitzen / mit dem Habicht oder Sperber. Wehn. voc. **Vogel-Fang.** Wiewohl solches nicht allgemein zu schliessen.

Er

Er hat auch die Macht Vogel-Heerd zu machen / wobey insgemein zu mercken / daß unter dem Vogel-Heerd nicht nur der ausgesteckte Platz und Bezirck / in welchem man Vögel singen höret / mit begriffen sey / welches dahin dienet / daß kein anderer einen Heerd da machen darff. Meichsner. Decis. Cam. T. 4. Dec. 7. num. 78. & 34.

Von der dritten Gattung der Fischerey / in einem besondern Ort.

Das dritte Capitel.

Von dem Recht der Jäger.

I. Das Recht des Jägers / nach seinen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Daß die Jäger an Sonn- und Festtägen in dem Walde und Feldern liegen / und den Gottesdienst versäumen / ist eine bekandte Sache / es mögen aber die Herrn Geistlichen sich bemühen / ihnen / oder vielmehr ihren Herren / solche Gewohnheit abzugewöhnen.

Ein rechtschaffener Jäger oder Jägermeister thut nichts wider die Jagd-Ordnungen und Gewohnheiten. Insonderheit aber nimmt er diese Moralien in acht / daß bey anzustellenden Frohn-Jagden nur so viel Bauern und Leute aufgebotten werden / als nöthig sind / angesehen die Jagd- und Forst-Bediente viel mehr Leute aufbieten / als sie vonnöthen haben. 2. Lässet er die Leute nach verrichter Sache sogleich wieder nach Haus / ohne sie länger aufzuhalten / als man sie brauchet. 3. Nimmt er nach dem Aufbott kein Geld von denen die er zu viel zu seyn erachtet. 4. Ubet er sein Jagen ohne Schaden der Felder / da andere um eines Haasens willen viel Getreyd verderben / zum wenigsten soll er auf Ersetzung des Schadens bedacht seyn / wo es ja über das Feld gehen muß. Merckelbach. ad Klockium Tom. 1. Conf. 30. n. 36.

Es pflegen sich einige Jäger zu rühmen / daß ihnen der Haase / oder das Stück Wild so sie ansichtig werden / nicht entgehen solle / ingleichen daß sie das Wild bannen können / und ihre Büchse ihnen niemahls versagen solle / wie sie sich denn auch öffters nicht scheuen / dem andern einen Possen zu thun / welches sie ein Jäger-Stücklein zu nennen pflegen. Gleich wie aber solches höchst-sündliche Actiones sind / also solten billig die Obrigkeiten wider solche Personen / die sich auf dergleichen bösen Thaten betretten liessen / inquiriren / und sie zur gebührenden Straffe ziehen.

Es sind einige von den Jagd-Bedienten so anbillig / daß sie den Eigenthums-Herrn der Wälder auch das Niederschlagen des Holtzes / so sie entweder vor ihre Haushaltung oder zum Verkauff benöthiget sind / verwehren / nur damit / ihrem Vorgeben nach / der Wildbahne nicht geschadet werde.

Das vierdte Capitel.

Von dem Recht der Biene.

I. Das Recht der Biene / nach seinen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

So lange die Bienen in gewisse Behältnüsse nicht eingeschlossen / so lange gehören sie unter diejenigen Sachen / die niemand eigentlich zuständig sind / sondern deren Eigenthum sich ein jedweder zueignen kan. Dann der Kayserliche Justinianus sagt: Weil die Bienen wilder Art sind / so können wir uns derjenigen Bienen / so sich auf unsern Baum niedergelassen / nicht mehr anmassen / so lange wir sie nemlich nicht in einem gewissen Bienen-Korb eingeschlossen / als der Vögel / die in der Lufft geflogen kommen / und sich auf unsern Baum setzen / und wenn sie also ein anderer einfängt / so wird er ohne Gefahr einen Diebstal zu begehen / derselben Eigenthums-Herr.

Und also kan ein jedweder heutiges Tages sich eines Bienen-Schwarms anmassen / und man begehet auch in Ansehung derselben keinen Diebstal. Ausser wenn durch die Gewohnheit ein anders eingeführet ist / als wenn die Bienen zum Jagd Recht gehören / welches Recht erweißlich zu machen / indem die natürliche Vermuthung den Unterthanen zu statten kommt. L. 19. C. de Episc. & Cler. und die Præsumption stärcker ist / die sich auf ein gemeines denn besonderes Recht gründet. Covarr. Cons. 258. Siehe Noë Meurer von Forstlicher Oberherrlichkeit und Gerechtigkeit Part. 2. rubr. von Eigenschafft der Immen.

Es gibts auch der gemeine Gebrauch und Erfahrung / daß die Immen / wie andere Thiere / im Forst gehörig / wild / niemand / auch keine Unterthanen / können ohne des Forst-Herrn Wissen und Bewilligen aushauen ꝛc. Ob aber diese Gewonheit allgemein sey / ist zu zweiffeln / indem an vielen Orten die Einfassung der Bienen der natürlichen Freyheit nach überlassen ist.

Aus dem vorigen erhellet / daß gleich wie es einem jeden frey stehet / die Bienen sich zuzueignen l. 26. ff. de furt. allso auch unverwehrt sey / ohne einen Diebstal zu begehen / sich des Honigs und Wachses anzumassen. Siehe l. 14. Inst. de rer. divis. l. 26. ff. de furt. l. 5. 3. de aquir. rer. dom. Manz. in Comment. ad d. 14. Wie / wenn aber die Bienen-Schwärme sich auf einem frembden Baum niederlassen / ist einer wohl befugt auf des andern Grundstücke zu gehen / und die Bienen einzufassen / damit er derselben Eigenthums-Herr wer-

werden möge? In dem 34. wird gesagt/ daß man einem andern verwehren könne/ daß er nicht herein komme/ und die Bienen mit sich nehme. Wenn aber der andere schon die Bienen in den Bienen-Korb geschlossen/ und also nicht mehr zu redressiren/ so bleiben sie sein/ und der Herr des Grundstückes muß geschehen lassen/ daß der andere von seinem Grund und Boden sie mitnehme. Jedoch gehet Caroli M. Constitution von diesem Recht ab. Meurer Part. 2. rubr. von Immen.

Dem Justinianischen Recht nach verbleiben die eingefangenen und eingeschlossenen Bienen unser/ so lange wir dieselben in unserer Verwahrung aufbehalten; wenn sie aber nicht mehr zuruck kommen wollen/ und aus unserm Gesicht kommen/ oder zwar in unserm Gesichte bleiben/ jedoch so/ daß wir sie schwerlich wieder erlangen können/ so verlieren wir derselben Eigenthum/ und ein jeder ist sodann befugt sich ihrer anzumassen/ d. 14. allein/ daß wenn der Herr der Bienen sie ausfliegen gesehen/ und verfolget/ ihrer im geringsten nicht verlustiget wird/ L. 1. 4. de acquir. rer Dom. und ein anderer/ ob er ihm gleich zuvorkommen/ sie dennoch ihren Eigenthums-Herrn restituiren muß. L. 5. 4. ff. de aquir. rer domin.

Damit man aber von der Prævention desto bessere Nachricht habe/ so muß der Herr ein Zeichen an den Baum machen/ daraus zu ersehen/ daß er das Eigenthum und den Besitz der Bienen überkommen/ Joh. Bajard. in addit. ad Jul. Clar. Tit. 5. sentent furt. n. 6. Wenn diese neue Brut wider Wissen ihres Herrn davon geflogen/ so kan sie von einem jeden occupirt werden/ ob sie gleich der Herr nachgehends gesehen/ und beweisen könte/ daß sie aus seinen Bienstöcken geflogen. Schneidw. ad 14. Instit. de rer. divis. sintemal sie seinem Eigenthum einmahl entgangen/ und sich in die natürliche Freyheit begeben.

Dem Sächsischen Recht nach scheinet zweiffelhafft/ ob der zum Nachbar fliegende Bienschwarm von ihm acquirirt werde/ so/ daß der Einfangende nicht gehalten sey/ sie ihren verfolgten Eigenthums-Herrn wieder auszuantworten; oder ob man nicht vielmehr den gemeinen Rechten nachgehen solte/ und der Herr des Guts näher darzu sey/ als der sie verfolgt/ zum wenigsten in so weit/ daß er demjenigen/ der ihm den Eingang in sein Grundstück verbieten will/ das Einfangen der Bienen verwehren könne? Einige behaupten das Letztere/ und wollen keinen Unterscheid zulassen/ unter dem Sächsischen und Bürgerlichen Rechte/ wegen der Worte im Texte. Weichbild. art 119. daselbst: Fleugt ein Bien-Schwarm aus eines Mannes Hauß oder Hof zu seinem Nachbar/ er ist den Schwarm näher zu behalten/ denn jener/ der ihm nachfolget/ denn die Biene ist ein wilder Wurm.

Daher behauptet Matth. Betlich. part. 5. Conclus 50. daß der Guts-Herr näher sey/ als der Verfolgende/ nicht in Ansehung der Acquisition, sondern/ daß er dem Verfolgenden den Eingang in sein Gut verwehren könne. Strauch. Dissert. 6. th. 18. Schulz Synops. Instit. ad Tit. de rer. divis. Aber Carpzov. behauptet p. 4. c. 36. d. 4. das erstere/ daß nemlich der ausfliegende Bienen-Schwarm von dem Nachbar alsobald erlanget werde/ und führet auch an/ daß in den Sächsischen Gerichten so darnach gesprochen worden. Thomasius in Annotat. pract. ad Strauchii Dissert. 6. th. 28. formiret drey Fragen darüber: Die erste ist/ ob meine Bienen/ die ihrer Nahrung wegen ausfliegen/ von dem Nachbar/ der sie auf seinem Acker oder in seinen Garten einfängt/ eingeschlossen und occupiret werden können/ und diese verneinet Berlich. c. l. n. 17. Es ist auch unter dem Sächsischen und Bürgerlichen Recht dißfalls kein Unterscheid.

Die andere ist/ ob ein zum Nachbar überfliegender Bien-Schwarm von ihm occupiret/ und der rechte Herr von dem Eingang in das Gut abgehalten werde? die Carpzov. am angeführten Ort bejahet/ in welchem Fall ein Unterscheid der Rechte ist/ nemlich des Bürgerlichen und Sächsischen; denn dem Bürgerlichen Recht nach muß mein Nachbar leiden/ daß ich/ um das Meinige zu überkommen/ in sein Gut gehe.

Die dritte Frage ist/ ob in diesem andern Fall der Nachbar die Bienen ipso jure erlangt/ oder ob er sich dieselben zueignen müsse/ so/ wenn der dritte Mann sie occupiret/ er sie auch behalten könne? Und diese wird negirt/ sintemal die Bienen nicht ipso jure, sondern vermittelst der Occupation von dem Nachbar erlangt werden/ und der Herr der Bienen kan sie sich wiederum zueignen/ es müste ihm denn von dem Nachbar verwehret werden/ oder die Bienen müsten durch eine Einfassung in ein Bienen-Korb von einem andern bereits occupirt seyn worden/ welches auch der Drittmann befugt zu thun/ worinn zwischen dem Bürgerlichen und Sächsischen Recht ein Unterscheid ist.

Bißher haben wir von der Einfassung der Bienen geredet; Nun wollen wir von den eingeschlossenen Bienen handeln/ deren Eigenthums-Herrn wir geworden/ wenn wir ihrer verlustig werden/ welches geschicht/ wenn andere sie uns entweder gar stehlen/ oder sonst beschädigen; Es ist kein Zweiffel/ daß derjenige/ so eingeschlossene Bienen entwendet/ einen formalen Diebstal begehe/ angesehen sie nicht als gemeine/ sondern einem gewissen Eigenthums-Herrn zustehende Sachen wider ihres Herrn Willen genommen werden; arg. l. Inst. de oblig quæ ex delict. und dem Churfürstl. Sächsischen Recht nach/ p. 4. c. 36. werden die Bienen-Diebe wie die übrigen bestrafft.

Hierbey fragt sichs/ ob die Bienen- und Honig-Diebe/ wann sie einen grossen und fünff Ducaten übersteigenden Diebstal begangen am Leben gestrafft werden können? Wenn die auf die andern Wild-Diebe gesetzte Straffe des Stranges vor rechtmässig zu erkennen/ so kan keinen Unterscheid sehen/ warum man diese Straffe bey denen Bienen-Dieben nicht auch vor billig halten solte. Constit. Elect. Sax. 36. p. 4. Jacob. de Belovis. in Pract. Crim. c. 20. n. 52.

Dafern aber ein dergleichen Diebstal fünff Ducaten nicht beträgt / so sind solche Diebe willkührlich zu bestraffen / als mit Gefängniß / Landes-Verweisung / Staupenschlag / u. s. w. Berlich. p. 5. Concl. 50. num. 7. Carpzovius hält zwar p. 4. c. 36. d. 2. wie auch in Prat. Crimin. p. 2. qu. 81. num. 54. davor / daß / die Bien- und Honig-Diebe auch bey einem grossen Diebstal mit dem Strange nicht zu bestraffen wären / und gedencket auch / daß so gesprochen worden: Wenn aber ein solcher Dieb gestehet / daß er so und so viel vor das Honig bekommen / und der Herr des Bienen-Stocks eydlich aussagt / daß er ihn so und so hoch gehalten / so sehe auch nicht / warum er nicht auch mit einer denen andern Dieben gleichen Straffe zu belegen sey?

Wer den Bienen Schaden zufüget / entweder daß er sie todt schläget / oder ihre Zahl verringert / kan von dem Eigenthums-Herrn mit der Klage des Aquilianischen Gesetzes zu Bezahlung des Interesse belanget werden. Siehe l. 49. ff. ad Leg. Aquil. Carpzovius behauptet p. 4. c. 36. d. 4 daß ein Richter in diesem Fall dem Delinquenten eine willkührliche Straffe / als Geld-Buse / u. s. w. gar sicher dictiren könne / und meldet auch / daß An. 1620. von den Leipziger Schöppen also gesprochen worden.

Woraus zu schliessen / daß derjenige / so wissentlich Raub-Bienen hält / der macht / daß seine eigene Bienen Raub-Bienen werden / den Nachbarn und andern / die den verursachten Schaden erweißlich machen können / zu Bezahlung des Interesse gehalten ist. Derjenige so die auf einer hohen Mauer stehenden Bien-Körbe dieblich entwendet / und die Mauer übersteiget / ist desto härter zu bestraffen; sintemahl seine Boßheit grösser ist / als bey einem andern / der desto leichter darzu kommen können. Arg. 20. Inst. de rer. divis.

Ubrigens ist zu mercken / daß an einigen Orten / wo die Biene in grosser Menge anzutreffen / eine gewisse Abgabe davon entrichtet wird. In Pohlen und Litthauen werden sie in den Wäldern geheget / und treiben dasige Einwohner starcke Handlung mit Honig und Wachs / und gebrauchen auch des Honigs zu der Zubereitung ihres Meths.

Es ist daselbst eine so grosse Menge von Honig / so / daß man es auch bißweilen in den Felslöchern und hohlen Bäumen / und zwar ohne Bienen-Schwärme / anzutreffen pflegt. Siehe nebst andern Joh Ludwig Godfried in Archon. Colmica lib. 7. num 14. fol. 401. Col. 1. Woraus der König in Pohlen einen grossen Zoll ziehet.

Wer von den Bienen mehr Nachricht verlanget / kan sich oben in unserer Haußhaltungs-Bibliothec Raths erholen / da er unterschiedene Schrifften / die von der Bienenzucht handeln antreffen wird. Muller de jure apum.

Zu folg des im Ersten Theil gemachten Absatzes / wären allhie die bey den Fischen und andern im Wasser lebenden Thieren zu reden / es ist aber solches in diesem Andern Theil p. 930. schon geschehen / als wohin wir den geneigten Leser verweisen.

❀ ❀ ❀

Die hieher gehörige nöthigste Bücher / sind zu Ende des vorhergegangenen Buchs schon benahmset.

Das siebende Buch.

Handlend

Von denen Moralien und Rechten / welche bey denen in dem fünfften / sechsten / siebenden und achten Buch des Ersten Cabinets abgehandelten / in dem Erdboden befindlichen / aus frembden Landen kommenden / bey Eintheilung der Jahrs-Zeit und Haushaltung sich ereignenden Dingen vorkommen mögen.

Eingang.

DAß es um das Geld ein gutes Zugemüß seye / ist ein Sprüchwort / welches unter vielen andern vor das schmackhafftigste gehalten wird. Wem wässert nicht das Maul wann er Geld geschenckt bekommt / oder nur siehet / und wer kan nicht vor Geld alles das bekommen / was den köstlichsten Geschmack mit sich führet / sogar daß man dessen nicht genug bekommen kan / dann crescit amor nummi quantum ipsa pecunia crescit, das Belieben an dem Geld / wird bey dem Menschen immer um so viel grösser / als das Geld sich selbst vermehret. Jedennoch glaube ich / daß es diejenigen vor das allerköstlichste Gericht befunden / und sich daran belustigen / welche es nach vieler saurer Arbeits-Speisen zu geniessen bekommen / oder wol gar eine Zeitlang am Hunger-Tuch genaget. Und ist dabey sehr verwunderssam / daß in der menschlichen Gesellschafft unter allen andern und vielen kostbarern Dingen / das Metall / und vornehmlich das Gold und Silber / gleichsam die Regierung hat / mithin die Oberhand so mächtig führet / daß ihm alles zu Gebot und Diensten stehet. Gleich wie aber bey allem Ziel und Maas seyn soll / so ist auch das übermässige Belieben an dem Geld höchst-sträfflich / und einem Hauß-Vatter an seiner Seele so lang höchst-schädlich / biß er es auf der andern Seiten auf eine Christliche Weise so sehr verachte / und mit heiliger Klugheit so willig weggebe / als er auf der einen / auf erlaubte Weise / nach demselben trachtet / und durch Standsmässige Bemühung gesammlet. Ja es wäre gut daß alle Hauß-Vätter recht geschmecket hätten / wie sauer das Geld zu erwerben / so würden sie nicht so viele ihrer lüsterenden Kehle unzukömmliche Dinge verschlucken / sondern allezeit gedencken / daß nichts bitterers sey / als die Armuth oder Geld-Mangel / insonderheit / wo man sich dieselbe selbst durch verächtliche Verschwendung zugezogen. Wozu wir zwar niemand zu vermahnen / sondern nur dahin anzuweisen haben / wie er sich bey vielen Vorfallenheiten in gemeinem Leben bey Einnahm und Ausgab des Geldes moralisch und Rechts-mässig verhalten soll / damit er in den Stand komme / und darinn bleibe / daß er die in der Erden und in fremden Landen befindliche / auch in der Haushaltung zu verfertigende Dinge jederzeit in nöthigem Genuß haben möge.

Vorrede.

WIr hätten / wie bißher geschehen / also auch über das fünffte Buch des ersten Theils unsere Rechtliche Anmerckungen in ein besonderes Buch zusammen tragen können / wir wollen aber / billiger Ursachen wegen / die in der Rubric angezeigte Bücher zusammen fassen / und die darinnen vorkommende rechtliche Lehren unter bißher behaltener Methode noch ferner fortführen.

Das Erste Capitel.

Von dem Recht der Steine.

I. Das Recht der Steine / nach seinen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

DEr Steinbruch gehöret eigenthümlich dem Grund-Herrn / und dieses nach den gemeinen Rechten / L. 13. §. 1. ff. Commun. prædic. Mynf. Conf. 39. num. 5. wiewol derselbe gemeiniglich dem Lands-Herrn den zehenden Theil aus solcher Stein-Grube zu entrichten gehalten ist. Klock. de Ærar. l. 2. c. 34 num. 13. Es wäre dann daß die Gelegen- und Gewohnheit / oder auch ein anderes Recht den Grund-Herrn von solcher Beschwehrde loßgemachet / wie dann bey dergleichen Sachen meistens auf die Gewohnheit zu sehen ist / v. l. 112. C. de Metal. Rauchbar. lib. 1. qu. 22. num. 9. & 10.

Dieser Grund-Herr kan den Steinbruch zu Lehen geben / oder mit einer Dienstbarkeit belegen. Ohne diese Vergünstigung ist niemand erlaubt in einem fremden Grund und Boden Steine zu brechen. L. 6. §. 1. ff. de Serv. Præd. Rust. Es sey dann eine andere Gewohnheit. L. 13. §. 1. ff. commun. præd.

Der welcher die Nutzung eines Grund und Bodens hat / geniesset des offenen Steinbruchs / verstehet sich / wann derselbe offen ist oder würcklich ein Steinbruch ist; wo er aber erst gefunden würde / so hätte solcher Satz nicht statt / l. 77. ff. de C. E. V. Dietherr in addit. ad Spec. Speid. fol. 397. vers. venæ lapidum.

Die Marmor-Adern / und andere kostbare Steine / rechnet man unter die Regalia. Dann Fürsten und Herrn haben sich dieselben eigen gemacht / 2. F. 56. Mynf. Respons. 39. n. 1. Im übrigen kan man das was von denen Steinen insgemein gesagt worden / auch auf den Marmor ziehen. L. 7. §. 13. & 14. fol. matr. l. 1. 3. §. ult. L. 5. §. 1. ff. de reb. eorum. l. 17. in fin. ff. de V. S.

Der / welcher mit einem Stein beschädiget worden / kan um Fortsetzung des Schadens anhalten. §. 1. J. de obligat. ex quas. del. Schwend. ad J. §. & in summar. ac forens. ex pos p. 213. seqq. Es kan auch der Beschädiger noch dazu gestrafft werden.

❀ ❀ ❀

Die Ziegel führen auch den Namen Stein / dann man heisst sie auch Ziegel-Steine. Davon zu mercken / daß allhie zu wiederholen / was im Ersten Theil p. 828. gesagt worden. Ferner daß einem Hauß-Vatter bey gewissen Umständen erlaubt sey / **eine Ziegel-Hütte zu haben / auf seinem Grund und Boden.** Den Landes-Herrn aber bleibt das Recht einen Zins darauf zu legen. Wesenb. Conf. 60. n. 30. seq. Conf. 292. n. 15. seq. Klock. de Ærar. l. 2. c. 34. num. 15. **So kan auch / vermög einer Dienstbarkeit / eine Ziegel-Hütte oder Brenn-Ofen auf fremden Gut aufgerichtet werden.** Manz. de serv. rust. tit. 3. n. 346.

Der / welcher ohne Schuld des Dachdeckers von dem herunter geworffenen oder herab-fallenden Dach-Ziegel beschädiget worden / hat kein Recht an dem Dachdecker. Wann nemlich der Dachdecker vor und bey dem Herunterwerffen geschryen / geruffen / den Vorbeygehenden als zu rechter Zeit gewarnet. Daher es sehr gut ist / wann ein gewisses gewöhnliches Zeichen an das Haus / auf welchem die Dachdecker arbeiten / gestellet oder gemachet wird / daß die Vorbeygehenden von weiten schon gewarnet werden / sich vorzusehen oder einen andern Gang zu nehmen. In welchem Fall / und wo solches geschiehet / ist der Dachdecker bey verursachten Schaden entschuldiget. Arg. l. 3. ff. si cert. pet. Manz. ad l. 4. Inst. tit. 3. §. 5. n. 7. Carpz. pr. Crim. p. 1. qu. 27. n. 20.

Der Ziegler soll bey dem Ziegel-brennen sorgsam seyn. Dann wo etwan durch sträffliche Fahrlässigkeit / oder auch durch sorgloses Schlaffen die Ziegel-Hütte in Brand gerathen / und vielleicht auch der Nachbarschafft ein Schaden zufiele / so wäre die Schuld des Zieglers / und könte er um Ersetzung des Schadens belanget werden. L. 27. §. 9. ff. ad L. Aquil. Ibique Dd. Sprenger de Jure Ædif. p. 83.

❀ ❀ ❀

Von dem Sand ist oben im Ersten Theil p. 229. gesagt worden / daß er mancherley Arten sey / und anderes mehr. Dazu füge / daß disputirt werde / ob er zu dem Gut als ein Theil gehöre / indem er nicht aneinander hängt / und seye die Entscheidung diese / daß er ohnerächt dessen ein Theil des Guts sey / weil der Sand für Erdreich zu achten / wie schon in diesem andern Theil p. 892. in fin. nebst anderem gemeldet worden. Ingleichen ist allda zu finden was der Kalch-Steine wegen allhie zu melden.

❀ ❀ ❀

Das andere Capitel.

Von dem Recht der Bergwercke.

I. Das Recht der Bergwercke/ nach seinen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

UNter denen vielfältigen **Eintheilungen der Bergwercke**/ist diese vor uns die nöthigste / nach welcher sie getheilet werden/ in **freye und Stadt-Recht habende** Bergwercke. Daher auch die Städte selbst/darinnen die Berg-Leute ihre Wohnung haben / freye Berg-Städte genennt werden / und daher vor andern Städten auf den Reichs- und Creyß-Tägen einen vornehmeren Platz haben. Die Bergwercke die Stadt-Recht haben/leben in härterem Zustand/ und haben erstbesagten Vorzug und Privilegien nicht. Davon ist Löhneisen im **Bericht von Bergwercken** zu lesen/insonderheit aber Part. 2.

Dabey nun ist zu mercken/daß/laut Churfürstl. Sächs. Berg-Ordn. Art. 1. auch Churfürstl. Brandenburgis. de A. 1619. jedem der vermuthet / daß Mineralien und Metallen unter einer gewissen Erde verborgen liegen/ dieselbe aufsuchen / oder Kunst-mässig zu reden / schürffen / erlaubt sey. Siehe auch l. 1. c. de metall. item Berg-Rechts-Spiegel p. 2. c. 1. §. 1. Span im Berg-Urtheil Tit. 1. §. 1.

Ja wo ihrer neun und mehrere in Gemeinschafft solches unternehmen / und also eine **Gewerckschafft** machen wollen / würden sie daran nicht gehindert. Siehe erstangeführten Span tit. 13. auch Herrn von Rohrs Haußhaltungs-Recht/ p. 1459. Dieser Gewerckschaffts-Contract hat mit denen andern Societäts-Contracten diese Ungleichheit / daß dabey mehr dann 8. Personen seyn müssen. 2. Daß alle Theilhabere nur Geld schiessen / und die Berg-Leute die Arbeit thun. Davon abermals Span. tit. 15. 3. Daß die Gewerckschafft den Berg-Amts-Acten insinuirt werden müssen. **Braunschw. Bergwercks-Ordnung** p. 2. art. 21. wie sie dann auch sonsten von Landsherrlicher Autorität ihren Bestand haben müssen.

Ist nun von dem Berg-Amt Einwilligung und Erlaubnuß ergangen / so **muß alsobald das Werck vorgenommen werden** / will man sich nicht solches Rechts selbst berauben. Daher wenn eine Gewerckschafft ihre Zeche liegen läst/so wird sie wieder frey / und der Baumeister kan sie andern überlassen. Braunschw. Berg-Ordn. p. 2. art. 6. Sächsis. art. 23. Span. t. 2. 4.

Die erlangte Zechen können durch verschiedene Weise veralienirt werden. Als durch Verkauff und Verschenckung doch muß diese Veräusserung insinuirt werden / wiewol der Praxi nach zur Gültigkeit dergleichen Veralienirung die Gegenwart des Bergmeisters und der Berg-Geschwornen genug ist. Insonderheit wann auch das Gewehrs-Document zu gehöriger Zeit aus dem Berg-Buch zur Hand geschaffet werden. Braunschweigis. Berg-Ordn. Part. 2. Art. 71.

Dieses bezieht sich auch auf halbe Kuxen / und kan weder der Mieth-Erbe / noch ein anderer / der durch die Theilung der Erbschafft oder auf andere Art / die andere Helffte bekommen / in diesem Fall das Verkauffs-Recht einwenden. Von Rohr im Haußhaltungs-Recht p. 1471.

Dieses ist besonder / daß der Verkauff der Kuxe unter dem Vorwand der Verletzung über die Helffte nicht aufgehoben werden kan/wegen der unverhofften sehr geschwinden Veränderungen / welche die Bergwercke unterworffen sind. Wobey diese sonderbare Vorsichtigkeit in acht zu nehmen/ daß man sich zuvor erkundige / ob alle Berg-Unkosten abgetragen oder nicht / item ob die bestimmte Zeit zu Bezahlung solcher Unkosten vorbey oder nicht / dann wo diese nicht vorbey / so wird die Kuxe zu theuer / indem der Käuffer auf angesetzte Zeit das Onus oder Beschwehrung tragen muß.

So gehen auch die Verpfändungen an/ wenn sie nur den Berg-Amts-Acten insinuiret werden. Davon siehe 5. Th. der Berg-Ordn. art. 55.

Ferner so sind die Kuxen keiner Confiscation unterworffen / so / daß niemand Schulden halber derselben verlustig werden kan / zu mehrerer Aufnahm des Berg-Baues. Sächs. Berg-Ordn. art. 1.

Die Silber- und Gold-Bergwercke sind die vornehmsten/ welche unter die Regalien oder denen Fürsten allein zugeeignete Sachen gehören. Zu folg l. un. C. quæ sint Regalia, 2. F. 56. und nach der Lehre Vultej. 1. F. 5. n. 7. §. argentariæ 26. Rosenth. in Synopf. feud. c. 5. concl. 88. n. 1. Und mag nach denen Römischen Gesetzen zu sagen seyn was da will / so weiset doch die Gewohnheit in gantz Teutschland die Warheit dessen was gesagt worden. Sogar daß auch niemand auf seinem eigenen Grund und Boden Gold- und Silber-Bergwercke anzulegen befugt ist / er müste dann von dem Kayser oder dem Landes-Fürsten deßwegen besonders darüber belehnet seyn. Coler. p. 1. Dec. 98. n. 3. Zobel. p. 2. diff. 42. n. 8.

Wir wollen von dem Recht der Bergwercke nicht mehr Worte machen / weil in unsern und andern Landen wenig oder gar keine Bergwercke bißher zu finden. Erinnern aber jeden gemeinen Hauß-Vatter / ehe er sich das Belieben ein Bergwerck / oder Antheil davon/zu haben überwinden lässet / sich/ seine Familie / und Casta, wohl anzusehen.

Wann Streitigkeit entstehen / so werden dieselbigen vor dem Berg- oder Tahl-Gericht die Berg-Schöppenstühle und Berg-Cantzleyen entschieden. Welchen Zeiten der Ursprung dieser Gerichte zuzuschreiben/ ist nicht so leicht zu bestimmen. Inzwischen ist doch eine ausgemachte Warheit / daß auch bereits in der Römischen Republic gewisse Magistrats-Personen zu den Bergwercks-Sachen bestellet worden.

Es fliest das Befugniß Berg-Gerichte zu setzen und zu bestellen / aus Landes-Herrlicher Hoheit her; die Personen/ die bey den Berg-Cantzleyen in Betrachtung zu ziehen / sind entweder Haupt-Personen oder Neben-Personen; zu jenen gehören sowol

wol dem Richter / als die streitenden Partheyen / nemlich Kläger und Beklagter ; was in Ansehung der andern Gerichte zu einem Richter erfordert wird / das wird auch allhier erfordert. Die Competenz oder wo die Berg-Sachen auszumachen / ist sowol aus der Person des Beklagten / als vornemlich aus der Sache / ob es eine Bergwercks-Sache sey / zu beurtheilen. Da aber manches Kleinigkeiten sind / die nicht viel importiren / und keinen Bergwercks-Proceß nöthig haben / so pflegen sich die Ober-Berg-Beamten die Entscheidung solcher Sachen nicht alsobald zuzueignen / sondern den Unter-Beamten solche zu überlassen. Jedoch sind vor allen Dingen die Gewohnheiten und Ordnungen der besondern Oerter hierinnen in Betrachtung zu ziehen.

Einige sind der Meinung / daß die Jurisdiction der Bergmeister auf die Zänckereyen der Berg-Leute / und auf die Schläge / die nicht Blutrüstig sind / ingleichen auf die / die in Ansehung der Wehthungen zu entstehen pflegen / einzuschräncken. Siehe Krebs de ligne & lapide Part. 2. Class. 3. Sect. 2. §. 3.

Hingegen die etwas mehr importiren / gehörten vor die obersten Berg-Richter / befindet sich aber einer in solchem Fall / in dem von ihnen gegebenen Bescheiden graviret / so ist ihm unbenommen an die Ober-Berg-Beamte die Appellation deßwegen zu ergreiffen. Fürstl. Braunschw. Lüneburgis. Berg-Ordnung Art. 77.

Der Kläger muß mannbar und eine Manns-Person seyn / zu förderst in Sachsen / allwo eine Weibs-Person vor dem Berg-Gericht nicht erscheinen kan. Der Beklagte muß entweder ein Berg-Arbeiter oder sonst der Berg-Gerichtsbarkeit unterworffen seyn / denn sonst kan ihn ein Richter nicht citiren lassen ; und der Beklagte / wenn er unter andere Gerichte gehöret / ist auch nicht schuldig zu erscheinen. Brun. in Proc. civil. c. 2. § 6. Man hat aber hierbey mehr die Verrichtungen der Personen / und ihr Amt das sie bedienen / als den Ort / da sie sich aufhalten / oder ihre übrige Condition, in Betrachtung zu ziehen. Die Gewercke / es mögen nun solches einzele Personen oder aber gantze Gemeinen seyn / müssen den Berg-Richter über sich erkennen / wenn in Ansehung der Zechen / ihren Maßen und Rechten sich Streitigkeiten entspinnen.

Es werden zu den Berg-Cantzleyen keine andere denn Berg- und Schmeltz-Sachen gezogen / oder so von Bergwercken herfliessen. Dergleichen sind (1.) die Strittigkeiten wegen der Zeichen und der Mineralien. Siehe des Herrn von Schönberg Entwurff der Churfürstl. Sächsis. Berg-Proceß-Ordnung art. 2. (2.) Von den Sachen / die zwar auſſer den Gruben angetroffen werden / aber doch zu den Metall-Wesen gehören.

Es ist nichts daran gelegen / ob es persönliche oder reale, bürgerliche oder peinliche / allgemeine oder besondere Klagen seyn / wenn sie nur in Ansehung der Bergwercks-Sachen entstehen. Siehe Eisenbart. de reg. metall. fod. jure c. 6 §. 7. Cauſæ metallicæ.

Daher gehören auch die Injurien-Klagen und andere Verbrechen / die in Ansehung der Berg-Sachen begangen werden / nicht zu dem ordentlichen / sondern zu dem Berg-Richter. Schönbergs Berg-Ordnung-Formular Tit. 2.

❀ ❀ ❀

Das Recht der Schätze / nach seinen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Allhie ist noch zu gedencken an die Schätze / welche insonderheit also genennet werden / nemlich an die in der Erden gefundene Schätze.

Es ist aber ein Schatz eine gewisse von undencklichen Zeiten her in Verwahrung in die Erde gelegte Summe Geldes / die keinen Herrn mehr hat / und von der man nicht mehr weiß / wer sie hingelegt / oder wem sie gehören. Bey dieser Beschreibung sind alle Worte zu betrachten / und diese Umstände werden erfordert / wann etwas ein Schatz heissen soll.

Heut zu Tag wird der auf den eigenthümlichen Grund und Boden des Fürsten oder der Kirchen ohne Müh gefundene Schatz halb / und dem Finder halb zugeeignet ; ganz aber / so demselben mit Fleiß nachgegraben worden. 2. Feud. 26. Schneid. ad §. 39. l. de R. D. n. 9. Rosent. c. 5. Concl. 92. n. 1.

Der Vasall behält den auf dem Lehen-Gut gefundenen Schatz / ingleichem der Erb-Zinsmann / weil sie die Beschwehrungen der Güter tragen müssen / l. 1. vers. sin vero C. de J. Emph. l. 10. ff. de R. J. Sollte aber der Dominus Directus denselben finden / so bitten sich erst-benannte die Helffte aus. Findet aber solchen ein Fremder / so bekommt der Vasall die Helffte / und der Fremde die andere. Oldendorp. Class. 3. n. 13.

Daß der Käuffer / welcher gewust daß in einem Gut ein Schatz verborgen liege / denselben rechtmässig behalten könne / behauptet Herr von Rohr im Haushaltungs-Recht p. 1500. durch L. 6. §. sed si fraud. ff. de pact.

Mit den Schätzen kommt auch das hinterlegte und versteckte Geld überein / welches von einem Hauswirth auf bedürffenden Nothfall hingelegt / und in Verwahrung gebracht wird. L. 31. §. 1. ff. d. A. R. D. Dieses Geld bleibt in dem Eigenthum des der es in Verwahrung geleget / L. 76. in f. ff. de rei vind. Wer nun solches Geld entwendet / begehet einen Diebstal. l. 1. l. 44. ff. de acquir. vel amitt. poss. l. 3. §. 3. eod.

Das dritte Capitel.

Von dem Recht des Saltzes.

I. Das Recht des Saltzes / nach seinen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Von dem Saltz an sich und von seinem Wesen ꝛc. ist zu lesen im Ersten Cabinet oder Theil p. 861. nun folget der dabey nöthige Rechts-Unterricht.

Den Streit der Juristen / ob das Saltzwesen unter die Regalien / denen Fürsten allein zueeig-

geeignete Dinge gehören oder nicht/ entscheiden jedes Orts Gewohnheiten und Rechte / welche anzusehen besser ist/ als lang allhie reden / was die allgemeine und sonderlich die Römische Gesetze dißfalls geordnet.

Wir verstehen aber unter dem Recht des Saltzwesens eine Befügnuß oder Gerechtsame auf eigene Unkosten Saltz-Hütten / oder alles was zum Saltz-sieden erfordert wird/ aufzurichten und anzuschaffen/ oder auch andern entweder umsonst / oder gegen billigen Zins zu überlassen. Nicht weniger Beamte zu setzen/ u. d. g.

Heut zu Tag haben Churfürsten/ Fürsten und Stände des Reichs das Recht der Saltz-Brunnen. Dieses wollen die Rechtslehrer behaupten aus dem Cap. IX. der guldenen Bull und schliessen von dem gegrabenen auf das gesottene Saltz. Ehedessen hatte es der Kayser / welcher hernach die Chur- und Fürsten damit belehnet.

Diesemnach ist kein Privat oder gemeiner Mann befugt/ die Einkünffte der Saltzwercke/ ohne besondere Vergünstigung des Fürsten/ Privilegien oder Belehnung/ auf seinem Grund und Boden aufzurichten. Seckendorff im Fürsten-Staat p. 3. c. 3. n. 11. So daß auch denen Besitzern der Saltzwercke nicht erlaubt ist / das Saltz zu geben wie sie wollen/ oder den Preiß desselben nach Gefallen zu erhöhen / oder zu vermindern. Richter Vol. II. Conf. 144. Daher ob sie gleich dieses Recht durch einen Vertrag / Privilegium, oder auf andere rechtmässige Weise bekommen/ dennoch dem Lands-Herrn frey stehet / den Preiß des Saltzes also zu setzen/ wie es sein des Fürsten eigenes oder des Landes Wohl erfordert / wie solches die tägliche Praxis bezeuget.

Bey Veralienirung der Saltz-Güter/ und bey Entscheidung des Rechts derselben / hat man zu sehen auf den Titul oder die Art wie man eine Sache bekommen. Dahero wo sie Lehensweis besessen werden / so können sie ohne Einwilligung des Domini Directi, auch öffters der Mitbelehnten / nicht verkaufft / verpfändet / noch auf andere Weise veräussert werden. Wo man aber die Saltzwercke als Allodial-Güter besitzt / hat man auch eine freye Gewalt sie zu veräussern.

Eben also ist es auch beschaffen / wo jemand eine testamentliche Verordnung machen wolte/ daß nemlich bey Lehen-Saltzwercken der Oberherrliche Consens eingeholet werde.

Das vierdte Capitel.

Von dem Recht des Geldes und der Müntzen.

I. Das Recht des Geldes und der Müntzen/ nach ihren gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

NAchdem Ersten Theil von p. 871. an / werden die Metallen ihrem Wesen nach erzehlet und erkläret. Da aber ihre vornehmste Anwendung ist / wann sie zu dem Geld gebraucht und also gepräget werden / so sind unsere Rechts-Gedancken meistens dahin zu richten.

Zu einer rechtschaffenen gut und gültigen Müntze gehören vier Stücke/ als (1.) die Materie oder das Metall; (2.) das Gewicht oder die Schwehre; (3.) die Forme oder das Gepräge; (4.) der Valor oder der Werth / die beyden ersten Stücke werden in der Müntz-Kunst Schrot und Korn / und die zwey letztern Gänge und Gäbe/ oder Güte und Würde genennet.

Die Metallen / die man zu den Müntzen nimmt / müssen folgende Eigenschafften an sich haben; Erstlich müssen solche die besten / feinsten und vortrefflichsten seyn / und eine innerliche Gütigkeit oder Werth in sich haben/ die sich gegen andere Waaren gleich achten und damit kauffen und verkauffen lassen.

Zweytens sollen sie jedesmahl ihr Gewicht und Güte eine Zeit wie die andere haben.

Drittens sollen sie also beschaffen seyn / daß solche können im Fall der Noth ein- und umgeschmöltzet werden; Als wann in der Probe eine Aenderung vorgenommen / oder die Müntze in andere Sachen / als zu Silber-Geschmeide oder Kleinodien einzufassen / verwendet und verbraucht werden sollen.

Es werden insgemein zu den Müntzen die drey vornehmsten Metallen / nemlich Gold / Silber und Kupffer genommen / weil solche sich am besten arbeiten lassen / und auch am dauerhafftesten sind.

Man pflegt in dem Reich bey dem Müntzwesen zweyerley Gewichte zu gebrauchen / nemlich das Troysische / welches von der Frantzösischen Stadt Troyes in Champagne den Namen her bekommen hat; Das andere ist das Cölnische Gewichte / welches vermöge Reichs-Müntz-Ordnung eigentlich darzu verordnet und benennet worden / als nach welchen nicht allein die güldene / wie auch alle grobe und kleine silberne Müntz-Sorten ausgetheilet / sondern auch damit gewogen werden sollen.

Wenn man das Cölnische Gewichte zu den Gold-Müntzen gebraucht / so werden 24. Carat vor ein Marck / und jedes Carat vor zwölff Gren gerechnet; Dergestalt thun 288. Gren/ auch eine gantze Marck wägen / deßgleichen wann Edelgestein gewogen werden/ so hat 1. Carat drey Gran / und ein Gran vier Gren; zu den silbernen Müntzen aber wird die Marck vor 16. Loth oder 64. Quintlein/ oder vor 265. Pf. oder vor 512. Heller-Gewicht / item es hat eine Marck 8. Untzen / und jede Untze hat zwey Loth / und jedes Loth hat 18. Gren / thut die Marck wiederum 288. Gren / oder jedwedes Loth hat 4. Quint. und jedes Quintl. 4. Pf. oder 2. Heller-Gewichte. Ferner so hat ein Untze 3. Carat oder 8. Qu. oder 32. Pf. oder 94. Heller/ oder 36. Gran-Gewichte.

Es

Es werden die Müntzen / wenn sie gleich vermöge der Reichs-Ordnung ihr just Schrot und Korn haben / doch noch vor keine vollkommene Reichs-Müntzen gehalten / bevor das Gepräge oder die Forme dazu kommt / als die hierüber ein beglaubtes Zeugniß ertheilen muß. Wann ein Müntz-Stand vorsetzlich eines andern Gepräge / als das ihm in der Reichs-Ordnung vorgeschrieben / gebraucht / so ist es ein Zeichen grosser Vermessenheit und Verachtung solcher heilsamen Gesetze. Nicht weniger ist es auch eine grosse Leichtfertigkeit / wann der Unterthanen die Reichs-Ordnungs gemässe Sorten aus dem Reiche in andere frembde Länder / nicht um nothwendige Erkauffung nützliche Waaren oder Wechsels / sondern um unziemlicher Kipperey willen verführen / hingegen ausländischer frembden Obrigkeit ringhaltige Müntzen einbringen / über das ihrer Obrigkeit Müntze tadeln / schimpflich davon reden / wohl gar verwerffen oder um eines jüdischen Wuchers willen solche aufwechseln / in Hecken-Müntz-Stände oder den Gold und Silber-Verderbern / da man geringer und leichtere Sorten dafür bezahlet / zu führen und zu schantzen. Es ist eine Privat-Persohn / durchaus nicht befugt vor sich selbst ihr Bildniß und Wappen zu einem Gedächtniß müntzen oder prägen zu lassen. S. L. 1. C. de v. num. pond. L. 1. C. de fals. monet. L. 1. Contrah. emt. heutiges Tages werden / vermöge der Reichs-Müntz-Ordnung alle Müntze platt und rund nach dem Circul geschlagen. Wiewohl es bißweilen in Kriegs-Nöthen geschehen / daß man viereckigte Stücke vom Silber und Gold in grosser Eyl geschroten und gezeichnet / weil man nicht so viel Zeit gehabt / dieselben zu platten und zu runden / und weil das Korn und innerliche Gütigkeit vermöge der Probier-Ordnung wegen der Eyl so just und steiff nicht hat können gehalten werden.

Das vierdte Substantial-Stücke der Müntze / ist der Valor oder Werth / welchen die Obrigkeit oder Müntz-Stand zu einem jeden Klümplein oder Stücklein geprägten Metall setzet / und darauf zeichnen läst / was solches metallene Stücklein gültig und werth seyn soll / oder was es vor eine innerliche Gütigkeit an sich habe / daß man also damit handeln und wandeln könne.

Es können die Müntzen verändert werden. Und dieses im H. Röm. Reich hauptsächlich bey folgenden Gelegenheiten. Erstlich / wann solches die Kriegs-Zeit oder Noth erfordert. Zum andern wann die im Reich gemüntzte gute Sorten aufgewechselt / in andere Länder verführet / die Geringen dagegen eingeschoben / und solchem Ausführen und Einschleichen nicht kan gesteuret werden. Drittens / wann man befindet / daß dieselbe mehr wehrt / als sie valvirt und gültig ist / weil die alten Reichs- und Gülden-Thaler / Batzen und Groschen viel besser als die Neuen geschrötet und gekörnet sind / welche doch den Neuen nur gleich gelten. Vierdtens / wann einige Müntz-Sorten falsch oder des Heil. Röm. Reichs Müntz-Ordnungen nicht gemäß befunden werden / als wozu alle und jede Stände / welche das Müntz-Recht haben / vermög des §. Damit nun solches im Reichs-Abschied anno 1570. verbunden sind.

Diese Veränderung der Müntze machet im Heil. Röm. Reich Ihro Kayserl. Majest. mit Zuziehung der Churfürsten und Ständen. Ins besondere aber ändern und machen auch gute Ordnungen über die Müntzen die Crayß Stände vor sich selbst / so daß sie bey Crayß-Tägen über die Müntz-Sorten und des Müntz-Wesen in ihrem Crayß deliberiren und das Nöthige veranstalten.

Es wird aber an einer Müntz geändert (1) Der Zusatz zu den guten Metallen; (2) Das Gewicht oder die Schwehre; (3) Das Gepräge und dann (4) der Werth. Dann wie solche Stücke die hohe Obrigkeit der Müntze zusetzet / also kan sie dieselbige auch wieder davon abnehmen. Demnach kan sie (1) dem Zusatz ändern höhen / oder gantz abschaffen / und aus lautern Golde oder fein und lautern Silber desgleichen auch aus puren Kupffer Müntze machen lassen; (2) Das Gewicht ändern / und die Sorten schwehrer und leichter prägen lassen. (3) Das gewöhnliche Gepräge abschaffen und ein anders an die Stelle machen lassen; (4) Den Werth erhöhen und verringern / und was jetzo 15. Kr. / gilt auf 30. Kr. hergegen was 30. Kr. gilt / auf 15. Kr. æstimiren.

Nachfolgende 8. Stücke aber sind von Natur gleichsam der Müntze eingepflantzet / daß sie selbige Eigenschafften an sich haben muß. Diesemnach kan (1) die Obrigkeit nicht mit Fug ändern / daß die besten Metallen nicht solten zu Müntze genommen werden; (2) Daß die güldenen Sorten nicht solten 12. mahl besser seyn / denn die Silbernen; (3) Daß die Silbernen nicht solten hundertmal besser seyn / denn die Kupffernen. (4) Daß die Müntze ihr Gewichte eine Zeit / wie die andere / nicht behalte. (5) Daß die Sorten / so einen geringen Zusatz nicht solten höher valvirt werden denn die so einen grossen Zusatz haben. (6) Daß eine Sorte / die einen Thaler oder ½. fl. gilt / nicht solte schwehrer seyn müssen / denn die / so einen ½. Rh. oder 15. Kr. gültig ist. (7) Daß die Müntze nicht könne wiederum geschmeltzet und probiret werden. Und (8) daß die Waaren nicht nach dem natürlichen Werth der Müntze / sondern nur nach dem Werth der Obrigkeit zu schätzen seyn solten. Es muß eine Müntz Aenderung nit heimlich oder geschwinde vorgenommen werden auf daß mit der geänderten Müntz nicht allerley Vortheile / Betrug und List verursacht und getrieben werden möge. Wie aus der Müntz-Ordnung A. 1559. §. und nachdem die Reichs-Abschiede ꝛc. 1566. §. Nachdem dann ꝛc. 1570. §. Derohalben wollen wir ꝛc. zu sehen ist. Alldar zu solchem Ende dann geschlossen worden / daß solche Aenderung der Müntze eine gewisse Zeit / nemlich 4. oder 6. Monate zuvor öffentlich angekündiget und benennet werden solle / nach welcher Verfliessung alsdann die neugeordnete Müntze gelten oder wann es um eine ausländische oder falsche Müntze zu thun / alsdann dieselben vor ungültig erkennet werden und verworffen seyn sollen / wie dann solches alles im Rheinischen Chur-Crayß An. 1609. observirt worden / und vom 13. alten Martii biß den 5ten alten Junii / die Zeit der Abschaffung und Ausführung der verworffene Sorten bestimmet worden ist.

An. 1509. ist auf dem Eingangs des Monats May selbigen Jahres gehaltenen Probations-Tag / von denen Hochlöbl. Dreyen im Müntz-Wesen correspondirenden Fränckisch-Bayrisch und Schwäbischen Crayſen zu Nürnberg verabschiedet worden. Daß die damals angegebene falsche und geringhaltige Sorten bey eben künfftigen St. Jacobs-Tage anzurechnen/ vor ungültig geachtet und in keiner Währschafft genommen werden solten.

Dergleichen ist von dem Nieder-Sächsischen Crayß An. 1610. den 20. alten Januarii auch clausulirt worden.

Daß die von ihnen in selbigen Probations-Tage verworffenen Müntz-Sorten/ von solchen dato an binnen oder innerhalb 3. Monaths-Frist verruffen / unterdessen ein jeder derselb sich entledigen / forderst auch dieselbigen weder einnehmen noch ausgeben solle.

Es wird deswegen so langer Termin gesetzt/ weil in einer so kurtzen Zeit die Müntz-Stände des Reichs nicht alsobalden so eine grosse Summa, als zu solchen veränderten neuen Müntzen nöthig schlagen und verfertigen lassen können / sondern eine ziemliche Zeit dazu erfordert wird / ehe man in einem jeden Crayß über die acht oder zehenmal hundert tausend Thaler ausmüntzet; welches hochnöthig / wann nemlich damit die andern Sorten eingewechselt werden sollen / daferne anderst der arme Handwercks- und Bauersmann / an seiner Nahrung und Handthierung nicht gehindert werden/ auch seine tägliche Leibes und Lebens Mittel bekommen und darbey erhalten werden soll.

Die Müntz-Probations- und Valvations-Täge sind im Heil. Römischen Reich angesetzt worden. Erstlich / daß man alles dasjenige darauf berathschlagen und verrichten seyn mag. Zum andern / daß man aller derjenigen Crayß-Stände / welche von der Römischen Kayserlichen Majestät als des Reichs-Ober-Haupt mit dem Müntz-Regal begnadiget worden sind / alle ihre Müntzen / ob sie vermöge des Reichs-Müntz-Ordnung just und gerecht an Schrot- und Korn geschlagen und gemüntzet worden / noch probiren möge. Zum dritten müssen alle Frembden und ausländischen Müntzen / wo solche einschlichen / nach gemachter Probe und Calculation von denen Generalen-Müntz-Waradeinen vorgeleget / und darauf die darbey sich befindende eingerissene Mißbräuche als Unordnungen abgeschafft werden. Und vierdtens sollen darbey solche Mittel erdacht/ wie denenselben am füglichsten und nützlichsten / entweder durch Valviren und Abwürdigung oder durch Verruffen und Verbieten zu begegnen und die Verbrecher derselben zu gebührender Straffe gezogen werden. Es sollen vermöge des Heil. Römischen Reichs / Müntz und Probier-Ordnung in einem jeden Crayß zween Täge/ als der erste Tag des May und der andere Tag des Octobris ausgeschrieben und gehalten werden. Wann aber das Müntz-Wesen in grosse Zerrüttung gebracht worden/ so ist man an solche zwey bestimmten Täge nicht gebunden/ sondern können gar wohl dazwischen / ja offtmals ehender und in einem Jahr mehrere Probations-Täge angestellt werden.

Vermöge des Reichs-Abschieds von anno 1566. Wiewohl denn auch ꝛc. müssen bey solchen Probations- und Valvations-Tägen alle Müntz-Stände in ihren Crayſen entweder persönlich erscheinen oder ihre Deputirten mit gnugsame Instruction abordnen/ um des Müntzens halber Rechenschafft zu geben. Und vermöge der Probier-Ordnung / so anno 1559. zu Augspurg publiciret worden. §.

Item soll auch einem jeglichen Stande der benannten Crayſen/ so zu müntzen Freyheit hat / einen oder zween seiner Räthe / die der Müntze (so viel möglich) verständig seyn / sambt Müntzmeister und Wardein / jährlich auf die Probations-Täge/ wie das Edict mit sich bringet und Maaß giebt/ schicken.

Der Müntzmeister und Special-Wardein/ darff nicht mehr als einmal / nemlich / wann er von einem Müntz-Meister oder Wardein denen Crayß-Ständen/ vorstellig gemacht und verpflichtet werden/ erscheinen/ es sey denn/ daß er besonders von denen Herren Reichs-Ständen oder Deputirten/ begehret oder erfordert werde. Hingegen muß der in einem jeden Crayß sich befindende General-Müntz-Wardein; jederzeit sich darbey einstellen / auch 2. 3. oder 4. Tage ehender in derselbigen Stadt / allwo der Müntz-Probations-Convent gehalten wird / als der Crayß-Stände Herrn Abgesandte und Räthe ankommen/ und zeitlicher sich einfinden / damit dieselben durch ihn nicht aufgehalten werden. Bey denen Müntz-Probations-Conventen pfleget man diejenigen Stände / welche ihre Müntzen nach des Heil. Römischen Reichs-Ordnung nicht gemäß haben verfertigen lassen/ zu straffen und mögen gar wohl die andern selbigen Crayses Müntz-Stände ihnen mit gutem Fug das Müntz-Recht benehmen/ und sich den durch die falsche Müntze zugezogenen Schaden abtragen lassen / S. Müntz-Ordnung von Anno 1559. §. Wo aber hinwieder gehandelt. Reichs-Abschied an. 1570. §. Dieweil denn nunmehr ꝛc. Uberdas so pfleget man auf solchen Müntz-Probations-Tägen die Müntzmeister und Waradeins zu examiniren / probiren und in die Pflicht zu nehmen. Letzlichen so pflegt man / was auf einem solchen Tage geschlossen und verabschiedet worden ist / den Recels Ihro Röm. Kayserl. Majestät/ Chur-Maintz und Chur-Sachsen zu communiciren.

Es kan aber die Verfälschung der Müntzen auf folgende zwölfferley Arten geschehen. Ist demnach eine falsche Müntze (1.) Diejenige so in verbottenen Müntz-Städten/ oder sogenannten Hecken-Müntzen gemacht wird: als auf solchen Müntz-Städten/ die keine berechtigte Crayß-Müntz-Städte seyn. Denn es gehöret zu der Müntze/ daß sie gerecht und gut sey / auch dieses / daß sie an keinem verbottenen Orte geschlagen worden sey; Nun sollen aber in jedem Crayß nur 3. oder zum höchsten 4. Müntz-Städte seyn / auf welchen desselben Crayses Müntz-Stände alles / was sie von Gold und Silber haben / vermüntzen lassen sollen. S. Reichs-Abschied von Anno 1571. (2) Die auf denen Bergwercks-Müntze-Städten

als

aus solchem Metall gemacht wird/ daß in selbigem Bergwerck nicht ergraben oder gewonnen / sondern erkaufft / aufgewechselt / erkipt / erwipt worden. Den diejenigen Müntz-Stände/ die einige Bergwerck haben / sollen auf ihren besondern Müntz Städten nur dasjenige Gold und Silber/ was und so viel sie auf solchen Bergwercken gewonnen zu vermüntzen Macht haben / aber sonst alles andere erkaufte Silber und Gold sind sie/ wie andere Stände auf denen Crayß-Müntz-Städten zu vermüntzen schuldig. (3.) Die von solchen Leuthen gemacht wird/ die sich der Müntz-Gerechtigkeit freventlich anmassen/ und doch mit solcher Müntz-Gerechtigkeit / von dem Kayser als des Reichs Oberhaupt / nicht belehnet oder begnadiget sind. Und wenn auch gleich eine solche Müntze an Schrot- und Korn just und gut/ auch des heiligen Reichs-Ordnung gewäß wäre/ so ist und bleibt sie dennoch falsch und verwerflich. (4.) Die von denen geschlagen wird / die ihre Müntz-Gerechtigkeit von den Müntz-Städten erkaufft oder gepachtet haben/ dann die Müntzen um eigen Nutzens willen verlegen und wöchentlich oder Monathlich einen gewissen Zinß oder Tribut davon geben. (5.) Die von Zinn/ Blech/ Kupffer/ Leder und dergleichen geringen Metall gemacht ist: Denn die Reichs-Müntzen sollen von Gold und Silber seyn. L. Cornell. ff. de. falsis. (6.) Ist das eine falsche oder verfälschte Müntze/ da derjenige / so die Müntz schlägt / am Korn mehr als die Reichs-Müntz-Ordnung zu läst/ abzucht / hergegen einen höhern und grössern Zusatz giebt / als sie vermöge besagter Reichs-Müntz-Ordnung haben solte. (7.) Die aus geringer Materie als Kupfer/ Messing/ Blech/ Bley gemacht und verguldet oder versilbert ist. L. 8. ff. Leg. Cornell. de Fals. (8) Wann derjenige so die Müntz macht / mehr Platten auf die Marck schlagen läst/ dann sie vermöge Reichs-Müntz-Ordnung gebühret / daß also die Pfenninge oder Müntzen ihr recht gebührlich Gewicht und Schwehre nach der Reichs-Müntz-Ordnung nicht bekommen. (9.) Die zwar ihr rechtes Gewicht oder Schwehre gehabt und gehalten hat / hernach aber (entweder durch getauffte oder ungetauffte / beschnittene oder unbeschnittene Juden) beschnitten und dadurch ihr die rechte Schwehre benommen worden. Immassen solche beschnittene Sorten vor voll in Bezahlung zu nehmen durch den Ober-Rheinischen Crayß An. 1609. den 4. Martii, durch den Rheinischen Chur-Crayß den 13. Martii, und durch den Fränckisch-Bayrisch- und Schwäbischen Crayß/ ein Probations-Tag des Monats Maij gehalten / bey hoher Straffe verbotten / mit diesem Anhang / daß alles Geld in den grössern Bezahlungen anders nicht/ denn nach dem eingesetzten / in den andern aber jedes Stuck nach den Rechten im Heiligen Römischen Reiche verordneten Gewichte / gegeben und genommen / auch in denen geringern Bezahlungen für jedem abtauffenden Gran 2. Kr. abgezogen und desto geringer gehalten werden sollen. (10.) Die nicht ein solch Gepräge hat / als wie die Reichs-Müntzen haben sollen. Als auf welcher des Kayssers oder des Müntz-Herren Namen nicht stehet/ oder die gebührliche Bildniß / oder da die Jahr-Zahl oder die Ziffer / wieviel sie gelten soll ausgelassen ist. (11.) Auf deren eine frembde Forme und Figur oder eines andern Müntz-Standes Wappen / Gepräge und Schlag und nicht dessen / der solche Müntze prägen läst / geschlagen wird. Denn solches gereicht zum Nachtheil dem andern Müntz-Stand / und mag dadurch allerley Betrug und Gefährlichkeit / verübet werden. (12.) Wann auf das Geld oder Müntze ein höherer und grösserer Werth gepräget wird/ als sie sonst haben solte / oder da einer neue Sorten schlägt und höhere zahlen oder Zieffer und Beyzeichen des Valoris darauf schlagen läst / als der innerliche Werth / Korn und Schrot mitbringet.

Vermöge der Anno 1559. aufgerichteten Reichs-Müntz-Ordnung/ ist denenjenigen Müntz-Ständen und Müntz-Meistern / die der Müntz-Ordnung zuwider/ Müntz-Städte in ihren Herrschafften über die gewöhnliche Crayß-Müntz-Städte aufrichten / und darinnen Müntzen machen lassen / item denenjenigen / so auf denen Bergwercks-Müntz-Städten solches Metall verarbeiten / das darinnen nicht gewonnen worden/ zwar dem Buchstaben nach keine Straffe benennet; mögen aber doch/ als die sich eines Dinges anmassen / dessen sie nicht befugt / und welches dem Heiligen Römischen Reich allein gebühret / nach Anleitung des Heil. Reichs-Ordnungen gestrafft werden. Und zwar so verleuret der Müntz-Stand die gemüntzten Sorten / nebst der Müntz-Gerechtigkeit billich; Denn ihm solche mit dieser Bedingung von Kayserlicher Majestät anvertrauet werden / daß er schuldig seyn soll/ der Müntz-Ordnung sich gemäß zu bezeugen. Derjenige Müntz-Stand / der seine Müntz-Gerechtigkeit andern verkaufft / verpachtet / verleyhet / oder von andern verlegen läst/ oder mit dem Müntz-Meister wöchentlich oder monathlich um einen gewissen Zinß und Tribut accordiret / wird seiner Müntz-Gerechtigkeit dadurch verlustig und dazu noch umb 40. Marck löthiges Golds gestrafft / weil er die Müntz-Gerechtigkeit so keine Mercanz, sondern ein Kayserliches Regale ist/ dessen er sich nicht zu seinen selbst gesuchten Vortheil/ sondern dem H. Röm. Reich zur Ehre und Wohlfahrt gebrauchen sollen / mißbrauchet der Müntz-Meister aber / der solche Müntz-Gerechtigkeit gepachet/ gekaufft / gemiethet / wöchentlich oder monathlich einem Zinß davon giebet / wird um 10. Marck löthigen Goldes und nach Gestalt des Verbrechens am Leib und Leben gestrafft. Reichs-Abschied 1551. §. Dergleichen diejenigen ꝛc. Müntz-Ordnung 1559. §. ferner als sich auch erfinden thut ꝛc. Reichs-Abschied 1570. §. alsdann auch ꝛc.

Die falschen Müntzer / die sich der Müntz-Gerechtigkeit freventlich anmassen / oder falsche Müntzen aus Bley/ Zinn/ Kupffer/ Messing/ oder Müntzen mit einem hohen Zusatz/ oder aus andern geringen Materien machen/ dieselbe vergulden/ versilbern und boßhafftig ausgeben/ wann

sie dessen geständig oder überführet sind/ sollen verbrandt/ und ihnen darzu alle ihre Güter confisciret und genommen werden. l. 8. c. si quis nummos it. de falsa moneta. Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung von Strafe der Müntz-Fälscher / wie auch diejenigen / so ihrer Häuser zu solchen falschen Müntzen wissentlich leihen / ihre Häuser auch damit verwürcket haben. Doch wofern dem Herrn des Hauses solch falsches Müntzen unbewust ist / oder / wann er / sobald er hinter solch falsch Müntzen kommen / solches offenbahret / so mag er mit solcher Straffe / daß er das Hauß verlieren müste. nicht beleget werden. Und ist nichts dran gelegen/ der falsche Müntzer habe des Kayserς / oder eines andern Müntz-Standes Müntze nachgemüntzet. Denn die peinliche Halß Gerichts-Ordnung redet insgemein von allen falschen Müntzern/ und saget nicht allein von des Kayserς Müntze. Doch wofern die Müntze noch nicht gantz fertig wäre und die falschen Müntzer / solche nicht hätten wollen gantz ausmachen oder wären aus andern Ursachen an gäntzlicher Fertigung verhindert worden/ oder wäre ihnen die Obrigkeit zuvor kommen / so werden sie zwar mit der Straffe des Feuers verschonet / mögen aber sonst nach Erkäntniß gestrafft werden; Es verlieret die Obrigkeit so falsche Müntzer nicht bestrafft / ihre Müntz-Freyheit/ und wird dazu um 10. Marck löthiges Goldes gestrafft. S. Müntz-Ordnung von An. 1559. §. Ferner als sich auch/ Reichs-Abschied an. 1570. §. alsdenn auch. Wofern auch die Müntze gut / und der Müntz-Ordnung im Reich gemäß wäre / so werden solche falsche Müntzer mit der Straffe des Feuers zwar billich verschonet / sollen aber doch gefänglich einhafftiret / und nach Beschaffenheit der Umstände am Leibe oder Gute gestrafft werden. Es wird auch eine Betrügerey mit Müntze vorgenommen / wann dieselbe beschnitten / oder durch Scheide-Wasser abgewaschen und verringert auch granuliret wird. Bey solchen Verfälschern hat eine willkührliche Straffe statt. S. Reichs-Abschied de anno 1551. und Müntz-Ordnung.

Diejenigen falschen Müntzer/ so auf die Müntzen ein frembd Gepräge / Bildnuß / Forme oder Figur zum Nachtheil anderer Müntz-Stände machen/ oder der Müntzer ihr recht gebührlich Gewicht und Schwehre nicht geben oder höher valviren/ das ist/ einen höheren Valor, Güldniß / oder Zieffer darauf schlagen / als sichs gebühret; item die die Müntze beschneiden / abfeilen / oder sonst ihrer Schwehre berauben und benehmen / sollen gefänglich eingelegt und auch am Leib oder Gut nach Gestalt der Sachen gestrafft werden. P. H. O.

Von falschen Müntzern. Müntz-Ordnung anno 1559. Mit gleicher Straffe werden die / so falsche Müntzen vergülden / aussieden / weiß machen/ beleget. l. 8. ff. ad leg. Cornel. de fals. Endlich so sollen diejenigen / die Reichs-gute Müntzen auswechseln / auswägen / granuliren / schwächen / schmeltzen / seigern / ausziehen / brechen / unprägen und geringe Müntzen daraus machen / unnachläßlich ohn allen Respect der Personen am Leib und Gut gestrafft werden. P. H. O. Von falschen Müntzern. Müntz-Ordnung §. Hierauf setzen ꝛc. Jedoch ist solche Straffe des Brechens und Schmeltzens nicht zu verstehen / von denen Goldschmieden / die zur Nothdurfft ihrer Profession, Gold- und Silber nicht bekommen können/ oder denen sonst Arbeit zu machen aufgetragen/ daß sie güldene und silberne Müntzen prägen müssen; Aber doch sollen sie nicht ein mehrers brechen/ denn sie zum Verlag ihrer Profession bedörffen/ und sollen es sonst in keine weege verkauffen / verführen oder Gewinn damit treiben. Reichs-Abschied von Anno 1548. Tit. Von Goldschmieden.

❀ ❀ ❀

Folgen etliche Müntz-Sorten.

Kayserliche Müntzen.

Ein Kreutzer ist 3. Pfenning.

Ein Kayser-Groschen oder 3. Kreutzer thut 9½. Pfenning.

Ein Sechser oder 9. Kreutzerstuck thut 19. gute Pfenning.

Ein Funffzehner oder 15. Kreutzer thut 4. gute Groschen.

Ein Kayser-Gulden thut 20. Kayser-Groschen oder 16. gute Groschen.

Reichsthaler/ Ducaten ꝛc. ꝛc. Erstere gelten anjetzo noch 2. andere 4. Florienen/ worüber sich noch viele andere Müntz-Sorten im Reich befinden / weil alle Stände des Reichs ihre eigene Müntzen können prägen lassen.

Spanische Müntzen.

Ein Maravadis gilt 1. Pfenning deren 95. machen 8. gute Groschen/ und brauchen die Spanier solche in gressen und kleinen Rechnungen/ ist eine kleine kupfferne Müntze.

Ein Real sind 34. Maravadis beynahe 3. gute Groschen und weil selbige meinst biß auf 8. gerechnet werden / oder dero 8. auf ein Spanisch Mat gehen/ haben sie auch den Nahmen Stuck von Achten genannt / weil es aus 8. Realen bestehet.

Ein Real de Plata ist geringer und ohngefehr 2. gute Groschen.

Ein Pezzo d' otto Reali oder Reichsthaler/ galt vor diesem 8. nunmehro/ seit 1686. nach Königlicher Verordnung 10. Reali.

Ein Spanischer Ducat macht 11. Real oder 374. Marvadis so viel als 31. gute Groschen 7. Pfenning.

Eine Spanische Pistole gilt allezeit 32 Real.

Neapolitanische Müntzen.

Bestehen in Quatrini, Grani, Carlini und Tari.

Insgemein wird alles zu Carlini gezehlet/ wie etwann in Holland zu Florins.

3. Quatrini machen 1. Grani.

10. Grani machen 1. Carlini.

2. Carlini

2. Carlini oder 20. Grani machen 1. Tari.
10. Carlini oder 5. Tari einen Ducato corente.
9. Carlini machen 1. Pezzo d' otto.
11. Carlini oder $5\frac{1}{2}$. Tari machen 1. Scudo corrente.
13. $\frac{1}{2}$. Carlini machen 1. Scudo d'argendo dI Genouo.

Mayländische Müntzen.

12. Denari machen 1. Soldo oder Sols.
20. Soldi machen 1. Lira 84. machen in Teutschland 1. Gulden.
6. Lire 15. Soldi machen einen Mayländischen oder Savoyschen Ducaten.
7. Lire machen 1. Philipps-Thaler.
23. Lire gelten die Italiänischen Pistolen.
31. Die Spanischen.

Portugiesische Müntzen.

Ein Rees ist weniger als ein Pfenning/ und thun 40. Rees erst ein Real oder 2 gute Groschen 10. Pfenning einen Heller.

Ein Millierees macht beynahe oder ohngefehr 3. Rthl. oder $\frac{1}{3}$. der ihrigen Pistolen.

Ein Ducat Portugisisch macht 13. Real oder 28. gute Groschen 3. Pfenning.

Grosse Stucken Gold von Ducaten-Golde/ gelten 10000. Rees.

Frantzösische Müntzen.

Ein Denier ist ein Heller / und machen 12. einen Sols.

Ein Liard gilt 3. Deniers oder $1\frac{1}{2}$. Pfenning.

Die gemerckten Sols. gelten 12. Deniers.

Des pieces so 5. Sols gelten.

Ein Livre Franc gilt 20. Sols sind 8. gute Groschen.

Escu ou Louis gilt 3. Livers anjetzo 3. Livers 12. Sols.

Escu Sols gilt 5. Livers 14. Sols.

Louis d' Or gelten 11. anjetzo aber 14. Livers.

Englische Müntzen.

A Thatting anderthalb Pfenning.
A Halfpenny drey Pfenning.
A Penny sechs Pfenning $5\frac{1}{3}$. Pfenning.
Two Pences ein guter Groschen.
Thre Pences anderthalb gute Groschen.
A Groat zwey gute Groschen.
Six Pences drey gute Groschen.
A Schilling fünff Groschen 4. Pfenning.
A half Crown dritthalb Englische Schilling.
A Crown fünff Englische Schilling.
A Guiney $21\frac{1}{2}$. Englische Schilling (von Gold.)
A Jacobus 25. Englische Schilling.

So wirds gerechnet nach Pounds Sterling deren eines 20. Englische Schilling ausmachet.

Dänische Müntzen.

Ein Schill. Danßke. 3. Pfenning.
Zwey Schill. Stück 6. Pfenning oder ein Lübs. Schill.
Ein Dütgen 3. Lüb. Schilling.
Acht Schill. Stücke oder 2. gute Groschen.
10. Schill. Stücke oder 5. Burschilige.
Ein Marckstück Danßke. 4. gute Groschen.
20. Schill. Stück.
Zwey Marckstück 8. gute Groschen oder 1. Marck.

Dänische Kronen/ auch doppelte Kronen/die einfache thut 16. gute Groschen / Thaler und Ducaten.

Schwedische Müntzen.

Sind Ducaten und gelten 4. Thaler.

Silber-Müntze.

Derer Thaler sind dreyerley Gattung.
Reichs-Thaler.
Thaler/ Silber-Müntz und
Kupffer-Thaler.

Der Reichs-Thaler hält 2. Thaler Silber-Müntze / 6. Thaler Kupffer. 8. Marck Silber-Müntze 24. Marck Kupffer 16. zwölff Oer oder 64. weiß Oer/ so auch Weiß-rund Stück genennet werden.

Ein Thaler Silber-Müntze ist $\frac{1}{2}$. Rthl. Species oder so viel als 3. Thaler. Kupffer 4. Marck Silber-Müntze. 12. Marck Kupffer. 32. Weiß Oer oder Rund Stuck.

Nach dem Thaler folgen die doppelten / einfachen und halben Carolinen, bey Zeiten der Königin Christina, nennete man sie Christinchen.

Ein doppelter Carolin gilt 40. Weiß Oer.
Ein einzels 20. Weiß Oer.
Ein halbes 10. Weiß Oer.

Der Marcken sind zweyerley/ als Silberne und Kufferne.

Es ist aber nur eine eingebildete Müntze und wird von andern Stücken zusammen gesetzt.

Ein Marck Silber-Müntze/ macht 3. Marck Kupffer oder 8. Weiß Rundstuck.

Ein Marck Kupffer hält $2\frac{1}{2}$. Weiß Rundstuck.

Der Oere sind gleichfalls zweyerley/als Silberne und Kupfferne.

Der ersten gehen 64. auf ein Rthl. ist wie in Teutschland.

Die 2. Dreyer/ Lüb/ Schilling/ Stüver in Holland oder eigentlich wie die Frantzösischen Sols.

Die Kupfferne seynd das Drittel davon/ so viel als bey uns 2. Pfenning.

Denen folgen zum Beschluß die Rundstucke und halbe Oer / deren zwey machen ein Rundstuck / welche nur für die Armen.

Polnische Müntzen.

Polnische Schilling eine sehr schlechte Müntz/ deren 3. machen einen Polnischen Groschen / 5. davon thun nach teutscher Müntze so viel als 1. guter Groschen oder 4. Kreutzer.

Choustacks von Silber 2. gute Groschen oder 8. Kreutzer deren 3. machen einen

Tinse oder Reichs Ort.

Ottine ist so viel als 2. Groschen 4½ Pfund oder 9. Kreutzer.

Ein Polnischer Florin oder Gulden / ist 8. gute Groschen deren 3. machen 1. Rthl.

Ducaten.

Ungrische Müntzen.

Sind meinst Kayserl. wie schon gemeldet.

Böhmische Müntzen.

Ein Gröschel drey 4tel Kreutzer oder 2½. Pfenning und machen 5. Gröschel 1. guten Groschen.

Ein Kreutzer oder Maley Gros 4. Pf.

Ein Böhmischer Gulden 56. Kreutzer.

Ein Schlesischer 20. Kayser-Groschen oder 16. gute Groschen.

Ein schlechter oder Zahl-Thaler 24. Kayser-Groschen.

Ein Reichsthaler 30. Groschen.

Preusische Müntzen.

Ein Schilling / der mit einem Polnischen Schilling von gleichem Halt ist.

Drey Schilling machen einen Polnischen Groschen.

Ein Dütchen hält 3. Polnische Groschen.

Ein Sechser hält 16. Polnische Groschen.

Ein Achtzehner hat 18. Polnische Groschen oder 3. Sechser.

Ducaten.

Auch sind die Polnische Müntzen hier gangbar.

Chur-Mainzische Müntzen.

Ein Kreutzer 4. Pfenning.

Ein Albus oder Weißpfenning/ 2. Kreutzer oder Pfenning.

Ein Plappert drey Kreutzer.

Ein Schilling 9. Pfenning.

Ein schlechter Batzen / 4. Kreutzer.

Ein guter Batzen 5. Kreutzer.

Ein Kopffstück 5. Batzen oder 5. gute Groschen 4. Pfenning.

Ein Gulden 16. gute Groschen.

Thaler/ Ducaten.

Chur-Trierische Müntzen.

Diese sind wie vorhin bey Maynz angezeigt.

Chur-Cölnische Müntzen.

Ein Albus hat 2. Schill. und machen 78. Albi einen Rthl.

Ein Groat 4. Pfenning.

Ein Stüver 6. Pfenning 48. Stüver einen Rthl.

Ein Cölnischer Gulden 20. Stüver oder 10. gute Groschen.

Thaler/ Ducaten auch Ducatons.

Chur-Pfälzische Müntzen.

Wie oben unter Chur-Maynz.

Chur-Sächsische Müntzen.

Ein Heller deren machen 2. einen Pfenning.

Ein Pfenning 2. Heller. Dreyer 3. Pfenning.

Sechs Pfenning-Stück. Ein guter Groschen 12. Pfenning.

Zwey Groschen-Stück. Vier Groschen-Stuck.

Ein Drittel-Stuck 8. gute Groschen. Zwey Drittelstuck 16. gute Groschen.

Ein Gulden 21. gute Groschen / ist eigentlich eine eingebildete Müntze / und nur in Meissen gebräuchlich / nach welcher die Ambt- und Kammer-Rechnungen eingerichtet werden.

Halbe und Orts-Thaler.

Ducaten und Reichs-Thaler.

Folget eine Reduction

Der Röm. Kayserl. in andere Europäische Müntzen.

I. Römische Kayserl. Müntzen in Königl. Preusische und Meißnische.

1	fl. Kayserl.	thut	—	Rthl.	16.	Gr.
10	"	"	6	—	16.	—
50	"	"	33	—	8.	—

hingegen

1	Rthl. Preuß.	thut	—	1	fl.	30 kr.
10	"	"	15	—	—	—
50	"	"	75	—	—	—

II. Röm. Kayß. Müntzen in Hamburgischen.

1	fl. Kayserl.	thut	—	2	Marck	Hamb.
10	"	"	20	—	—	—
50	"	"	100	—	—	—

hingegen

1	Marck Hamb.	thut	—	fl.	30.	kr.
10	"	"	5	—	—	—
50	"	"	25	—	—	—

III. Röm. Kayserl. Müntzen in Venetianische.

1	fl.	thut	5	Lire
10			56	—
50			250	

hingegen

1	Lira	thut	fl.	12	kr.
10			2	—	—
50			10	—	—

IV. Röm. Kayserl. Müntzen in Spanische.

1	fl.	thut	5	Real	20 Marck.
10			55	—	30 —
50			279	—	14 —

hingegen

1	Real	thut	fl.	10	$\frac{14}{15}$ kr.
10			1	—	47 $\frac{7}{15}$ kr.
50			8	—	59 $\frac{15}{15}$ kr.

V. Röm. Kayserl. Müntzen in Englische.

1	fl.	thut	—	Listrl.	3 ß.
10			1	—	10 —
50			7	—	10 —

hingegen

1	Listrl.	thut	6	fl.	40 kr.
10			66	—	40 kr.
50			333	—	20 kr.

VI. Röm. Kayserl. Müntzen in Französische.

1	fl.	thut	2 Livres.
10	fl.		20 —
50	fl.		100 —

hingegen

1	Livres	thut	—	fl.	30 kr.
10			5	—	—
50			25	—	—

VII. Röm. Kayserl. Müntzen in Polnische.

1	fl.	thut	2	fl. Poll.
10			20	— —
50			100	— —

hingegen

1	fl.	Poll	thut	—	fl. 30	kr. Kayſ.
10				5	—	— —
50				25	—	— —

VIII. Röm Kayserl. Müntzen in Dänische.

1	fl.	thut	4	Marck	Dän.
10			40	—	—
50			200	—	—

hingegen

1	Marck	Dän.	—	fl.	15	kr. Kayſ.
10			2	—	30	kr. —
50			10	—	—	kr. —

IX. Röm. Kayserl. Müntzen in Schwedische.

1	fl.	thut	2	Carolin	Schw.
10			20	—	—
50			100	—	—

hingegen

1	Carolin	thut	—	fl.	30 kr.
10			5	—	—
50			25	—	—

X. Röm. Kayserl. Müntzen in Portugisische.

1	fl.	thut	222	Reeß.	
10			2 (c) 225	—	
50			11 (c) 125	—	

hingegen

1	Mille Reis	thut	4	fl.	29	$\frac{50}{55}$ kr.
10			44	—	56	$\frac{50}{55}$ kr.
50			224	—	43	$\frac{1}{11}$ kr.

XI. Röm. Kayserl. Müntzen in Moscowitische.

1	fl.	Kayſ. thut	—	Rubel	3 $\frac{1}{3}$ Gr.
10			3	—	3 $\frac{1}{3}$ —
50			16	—	6 $\frac{2}{3}$ —

hingegen

1	Rubel	Mosc. thut	2	fl.	Kayſ.
10			30	—	—
50			150	—	—

XII. Röm. Kayserl. Müntzen in Holländische.

1	fl.	Kayſ. thut	1 $\frac{2}{3}$	fl.	Holl.
10			16 $\frac{2}{3}$	—	—
50			83 $\frac{1}{3}$	—	—

hingegen

1	fl.	Holl.	thut	—	fl. 36	kr. Kayſ.
10				6	—	— —
50				30	—	— —

Reduction Spanischer in Röm. Kayserl. Müntze.

1	Real	thut	—	fl. Kayſ.	10 $\frac{14}{15}$ X.
10			1	—	47 $\frac{7}{15}$ —
50			8	—	56 $\frac{15}{15}$ —

hingegen

Siehe kurtz-vorher n.
IV. Röm. Kayſ. Müntzen in Spanische.

Reduction Portugisische in Röm. Kayserl. Müntze.

1 Mille Rees thut	4 fl.	29 $\frac{50}{115}$ kr.
10	44 —	56 $\frac{50}{115}$
50	224 —	43 $\frac{11}{115}$

hingegen

Siehe num. X.

Portugisische in Venetianische.

1 Mille Rees thut	22 Lire	9 $\frac{10}{23}$
10	224 —	14 $\frac{12}{23}$

Reduction Französische in Röm. Kayserl. Müntze.

1 Livre thut	— fl.	30 kr.
10	5 —	—
50	25 —	—

hingegen

1 fl. thut	2 Livres	
10	20 —	—
50	100 —	—

Französische in Königl. Preußische und Meußnische.

1 Livre thut	— Rthl.	8 Gr.
10	3 —	8 —
50	16 —	16 —

hingegen

1 Rthl. thut	3 Livres.	
10	30 —	—
50	150 —	—

Französische in Hamburgische.

1 Livre thut — — 1 Marck Hamb.

Das Fünffte Capitel.

Von dem Wechsel-Recht.

Das Recht des Wechsels nach seinen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

DJeses Recht gehet zwar zum vordersten die Kauff- und Handels-Leute an / doch weil Personen von andern Professionen, auch Wechsel-Briefe von sich stellen / oder annehmen / so muß ein jeder Hauß-Vatter einige Nachricht davon haben.

Wer einen Wechsel-Brief von sich stellere oder denselben acceptiret / das ist / zu zahlen übernimmt / muß denselben auf angesetzte Zeit bezahlen / davon sind ausgenommen die Prediger / als welche in Sachsen durch ein ausdrückliches Mandat, die Freyheit bekommen / daß ihre Wechsel-Briefe im Fall sie nicht zahlen könnten / nur so viel als eine Handschrifft gelten sollen. Doch so / daß die darauf gesetzte Straffe an dem Aussteller ohne Ansehen der Person vollzogen werde.

Ob die Weibs-Personen dem Wechsel-Recht unterworffen / wird gefragt und disputirt. Die Antwort und Entscheidsing ist / daß diejenige / welche Handelschafft treiben und wissen / was ein Wechsel-Brief ausweiset zur Zahlung / wie die Männer angehalten werden. Insonderheit wann es über Sachen ist / so die Handelschafft angehet. Dieses aber ist nicht allgemein / sondern es müssen die besondere Wechsel-Ordnungen den besten Ausschlag über angeregte Frage geben.

Insgemein werden auch die Unmündigen / wann sie Handel treiben / unter die Schärffe des Wechsel-Rechts gezogen. Ins besondere aber muß denen Wechsel-Ordnungen / jedes Orts nachgegangen werden. Eben also ist es auch beschaffen mit denen / welche noch unter vätterlicher Gewalt sind.

Die Erben des Wechsel-Schuldners werden auch mit der Strenge des Wechsel-Rechts aufgehalten / so gar / daß ihnen nicht einmal das Spatium deliberandi, oder die zu Uberlegung ob sie die Erbschafft antretten sollen / oder nicht / bestimmte Zeit / nicht haben. Sind auch dem Personal-Arrest unterworffen. Sie können sich aber davon los machen / wann sie das Inventarium und die Erbschafft abtretten / da sie dann ihre eigene Mittel anzugreiffen / nicht gehalten sind. Dabey noch zu mercken / daß wo der / so den Wechsel-Brief acceptirt in währenden Sicht-Tägen gestorben / der Wechsel-Brief denen Erben nicht auch præsentirt werde / sondern es sind die Erben / bey Vermeidung schleuniger Execution, nach Wechsel-Recht / zur Zahlung verbunden.

Ein Gevollmächtigter acceptirt eben so wol als der Principal den Wechsel-Brief. Dann was ich durch einen andern thun lasse / ist eben als thäte ichs selbsten. Siehe Märckische Wechsel-Ordnung. art. 25. Preussische §. 8. Braunschweigische art. 13.

Ohne Wechsel-Brief / kan niemand nach Wechsel-Recht klagen. Und wann man sich schon auf den Wechsel-Brief beziehen wollte / so hilfft es doch nichts.

Die nothwendige Theile / aus welchen ein Wechsel-Brief bestehen muß / sind 1. das Datum. 2. Die Verfall-Zeit. 3. Der Nahme dessen / dem die Zahlung geschehen soll. 4. Die Summa und Geld-Sorten. 5. Die Valuta, und von wem solche zu empfangen sey. 6. Die Unterschrifft dessen / so den Wechsel Brief ausstellet. Ein beygedrucktes Pettschafft schadet nichts / doch ist es auch nicht nöthig noch gebräuchlich.

Die Eintheilung der Wechsel-Briefe / ist in eigene / und in negocirte oder trasirte. Bey einem eigenen Wechsel-Brief kommen nur zwey Personen vor / nemlich der Glaubiger und der Schuldner / und sind sie also nichts anders / als Verschreibungen über entlehnte oder auch andere Dinge. Z. E. wegen eines Kauff-Pacts, oder dergleichen Contracts / ruckständiges Geld.

Man

Man hat diese Arten der Wechsel-Briefe aus zweyerley Ursachen eingeführet: Erstlich zu Erspahrung vieler Mühe / weil sonst die Schuld-Verschreibungen gar weitläufftig eingerichtet / auch mit sehr vielen / zuweilen jedoch überflüssigen und unnützen Cautelen angefüllet und gleichsam ausgespicket werden müssen; Da im Gegentheil ein Wechsel-Brief aus etlichen wenigen Zeilen bestehet / und in gar kurtzer Zeit verfertiget werden kan.

Zum andern kan man aus einer andern Schuld-Verschreibung zum höchsten nur executive klagen / und wird in Ermangelung gütlicher Bezahlung die Execution oder Hülfe in des Schuldners Güter vollstreckt; Hingegen wenn der Schuldner einen Wechsel-Brief von sich gestellet hat / so wird er / wenn er mit der Bezahlung nicht innen hält / so fort zur gefänglichen Hafft gebracht / und von dannen nicht eher heraus gelassen / als biß er sich von der Schuld loß gemacht.

Zuweilen sind auch dergleichen Wechsel-Briefe unter Kauffleuten gebräuchlich / und gehen vor denen trassirten Wechsel-Briefen vorher / dahero sie Interims-Wechsel-Briefe genennet zu werden pflegen. Dieses erklären nachfolgende Worte der Breßlauischen Wechsel-Ordnung. art. 19. Wann über die auf Marck-Zeiten abzugeben stehende Gelder nur Interims-Wechsel Briefe ertheilet werden / so der Debitor auf sich selbst stellet / biß er weiß / auf wen er es in der Messe richten soll / mag der Factor solche wohl interim auf sich oder Commiß zu bezahlen stellen lassen / nur daß er alsbald bey erster Post nach dem Schluß des Wechsels dem Principal richtige Aviso gebe / begehret auch der Principal solchen Interims Wechsel in Orginali, sollen solchen ihm nicht weigern / doch daß derselbe zu rechter Zeit wiederum hier oder dort seyn möge / damit keine Hinderung an dem rechten Wechsel geschehe / anders wäre der Debitor und Factor ohne Schuld / und wo sich nicht der Debitor aus gutem Willen accommodirte / müste sich der Principal gedulden. S. auch die Magdeburgische W. O. art. 28.

Der Wörter: Sola Wechsel-Brief wird in denen eigenen Wechsel-Briefen deshalb gebrauchet / weil man nicht mehr als einen Wechsel-Brief von sich zu stellen pflegt / eben wie man ausser dem Wechsel-Recht nicht mehr als eine Handschrifft / Obligation oder Schuld-Verschreibung von sich zu geben gewohnet ist / und diese einige Verschreibung hat schon ihre völlige Würckung.

In denen negotiirten oder trassirten Wechsel-Briefen hingegen / wobey mehr als zwo Personen interessiret sind / stellet man zuweilen einen / zween / auch wohl drey Wechsel-Briefe aus / und dahero heist es: Auf diesen meinen Prima, Secunda, Tertia Wechsel-Brief / zahle der Herr ꝛc. Wann inzwischen das Wort Sola in einem Wechsel-Brief gleich nicht befindlich wäre / so würde doch der Wechsel-Brief in seinem Werth bleiben / weil beregtes Wort nicht ein notwendiges wesentliches Stuck eines eigenen Wechsel-Briefs ist. Zuweilen wird auch unter die eigenen Wechsel-Briefe von dem Schuldner gesetzt: An mich selbst; Allein es ist dieses abermals von keiner Nothwendigkeit / alldieweil es sich ohnedem schon versiehet / daß derjenige / der den Wechsel-Brief ausgestellet hat / solchen auch selbst nicht / aber ein anderer vor ihn bezahlen müsse.

Dieses hätte noch eher einen Nutzen / wenn man folgende Formalien gebrauchte; An mich selbst der Zeit in Leipzig / Magdeburg u. s. w. denn daraus könte man den Ort ersehen wo die Zahlung geschehen soll / und könte man sodann daselbst den Schuldner / wenn er dort anzutreffen / so fort nach Wechsel-Recht verklagen. Inzwischen kan solcher Ort auch so bald mit in dem Wechsel-Brief benennet werden / und braucht es sodann einer sonderlichen Unterzeichnung nicht.

Sonst ist es auch einem Glaubiger erlaubt / einen dergleichen eigenen Wechsel-Brief an einen andern zu indossiren / daß nemlich der Schuldner nicht ihm dem Gläubiger / sondern diesem / auf welchen das Indossement gerichtet worden / zu Verfall-Zeit bezahlen muß / hat eben die Bewandniß / als wann sich sonst jemand ein Recht abtritt / und der dem das Recht abgetretten wird / sodann an des Abtrettenden Stelle / die abgetrettene Schul-Forderung eintreibet.

Zu Verhütung aller Verfälschung / Kasur und Betrugs bey Wechsel-Briefen ist es gebräuchlich / daß man diejenige Summa / welche vermöge des Wechsel-Briefes dem Gläubiger bezahlet werden soll / so wohl in eigenen; als in trassirten Wechsel-Briefen / nicht bloß mit Ziffern / sondern mit Buchstaben völlig ausdrücke und schreibe / wie solches in denen bißhero eingeruckten Formulen allezeit dergestalt observiret worden. Will man hernach die Ziffern annoch dazu setzen. Z. E hundert Thaler sage 100. Rthl. so ist es erlaubet / jedoch aber sonst schon genug / wenn die Summa nur einmal völlig ausgeschrieben worden. S. Stryk. Caut. Contract. Sect. 3. c. 5. §. 9. in fin.

Wann der Schuldner dem Glaubiger nebst dem Wechsel-Briefe / auch etwann noch einige Sachen zum Unterpfande biß zur erfolgenden Zahlung eingehändiget hat / so thut er wohl / daß er dieses mit in den Wechsel-Brief hinein rücket / alldieweil sonst / wenn der Gläubiger ein etwas weitläufftiges Gewissen hätte / und des Empfangs der verpfändeten Sachen / nicht geständig syn wollte / es dem Schuldner hinderlich fallen würde / dergestalt / daß er erst den Wechsel-Brief bezahlen / und nach geschehener Bezahlung allererst die Auslieferung der Pfande / durch eine absonderliche Klage suchen müste.

Im Gegentheil aber / wann er es in den Wechsel-Brief mit hinein gerückt hat / so kan er seine Exception oder Ausnahm / daß er nemlich vor Auslieferung der Pfande zur Zahlung nicht verbunden / in continenti so gleich aus dem Wechsel-Brief erweisen / und hat der Glaubiger also dawider nichts einzuwenden / weil dergleichen Exceptiones wider Wechsel-Briefe statt finden.

Eigene Wechsel-Briefe bedürffen keiner Præsentation oder Acceptation, wie die Trassir-

ten / und es aus denen unterschiedenen Wechsel-Ordnungen klar / daß bey eigenen Wechsel-Briefen der Schuldner sich dardurch von der Bezahlung nicht loß machen kan / wenn er vorgeben wolte / der Wechsel-Brief / sey ihm nicht præsentiret / folglich selbiger auch von ihm nicht acceptiret worden / denn er hat ihn ja selbst ausgestellt / und weiß schon ohne Præsentation, wozu er verbunden. Ingleichem rühret seine Verbindlichkeit nicht erst aus der Acceptation, sondern schon aus der Verschreibung oder Wechsel-Briefe her. Und weil nun die Præsentation und Acception nicht nöthig ist / so braucht es auch keiner Protestation, wie den zu Leipzig also erkannt worden. Siehe Zipfels Tractat von Wechsel-Briefen. Sect. VI. p. 174. Wofern nicht die absonderlichen Gesetze dieses oder jenes Orts in gewissen Fällen ein anders verordnen / davon ein Exempel zu finden / in der Breßlauischen W. O. art. XV.

Wie aber / wann etwann der Gläubiger den Wechsel-Brief / an eine dritte Persohn indossiret hätte. Es ist nemlich die Frage / ob in diesem Fall / bey verweigerter Bezahlung des Schuldners derjenige / an welchen der Wechsel-Brief indossiret worden / dem Wechsel-Brief indossiren zu lassen / nöthig habe? Die Märckische Wechsel-Ordnung scheinet art. 26. dahin abzuzielen / denn es stehet daselbst / daß es nicht nöthig / einen eigenen Wechsel-Brief zu protestiren / dafern solcher nachhero nicht an einem andern indossiret worden. Also / wenn die Indossirung geschehen / ist es nöthig zu protestiren. Sonst aber in Ermangelung sonderlicher Gesetze ist die Protestation in diesem Fall nicht nöthig. Denn so viel anfänglich den Schuldner selbst betrifft / so kan der Inhaber des Wechsels-Briefs denselben ohne Zweiffel nach Wechsel-Recht belangen / wann gleich keine Protestation vorher gegangen.

So viel auch hiernächst denjenigen anlanget / welcher nur die Schuld-Post abtheilt / und den Wechsel-Brief auf mich indossiret hat; so kan ich / wenn der Schuldner schon vor der zur Zahlung gesetzten Zeit nicht mehr Solvendo, sondern banquerot und folglich das cedirte nomen, abgetrettene Namen / nicht verum wahr gewesen / an denselben eben wohl meinen Regreß oder Schadens-Ersetzung nehmen / ich mag protestiret haben oder nicht / denn was soll die Protestation hierbey helffen? Sintemahlen ich meinem Cedenten ohnedem schon von denjenigen / so mit dem Schuldner vorgegangen / durch Schreiben benachrichtigen kan / der über dieses ein mehrers nicht erfordert wird.

Sonst ist auch noch dieses merckwürdig / daß negotiirte oder trassirte Wechsel-Briefe vor der Verfall-Zeit nicht bezahlet werden mögen / wohl aber eigene Wechsel-Briefe / und es in Ansehung dieser bey der bekandten Rechts-Regul bleibt / daß die Zahlung auch vor dem der Zahlung bestimmten Tag geschehen könne. Dafern nur der Glaubiger in Ansehung der Interessen schadloß gehalten werde / S. Braunschw. W. O. art. XXII.

Sonsten hat zwar ein jeder Macht seinen eigenen Wechsel Brief nach Belieben zu bezahlen / wenn er will: diejenigen Wechsel-Briefe aber / so in und auſſer den Messen auf einen gewissen Zahl-Tag gerichtet seyn / können ohngefehr nicht bezahlet werden / ehe und bevor sie betaget und verfallen; denn wenn die Bezahlung zu früh geschehen / und der sie empfangen / inzwischen falliren würde / so ist der Schade dessen / der vor der Zeit bezahlet. Dantzige W. O. art. 44.

Bey denen negotiirten Wechsel-Briefen sind ordentlicher Weise vier Personen anzutreffen. Die erste Persohn wird genennet der Wechsel-Geber / der Herr des Wechsels / der Ausgeber des Geldes / der Geld zu- und auf Wechsel giebt / der den Wechsel übermachen läst / Remittens. Zum Exempel: Titius in Nürnberg soll Mævio in Leipzig oder Halle / auf die Leipziger Oster-Messe 1000. Rthl. zahlen. Daher geht besagter Titius zu einen Kauffmann in Nürnberg / Sejum, zahlet diesem / entweder die 1000. Rthl. baar / oder vergnügt ihn deshalb auf andere Art / mit Bitte / diese Post in Leipzig durch seinen daselbst-habenden Handels-Correspondenten Paulum an Mevium auszahlen lassen. Da ist nun Titius der Herr des Wechsels-oder Ausgeber des Wechsel-Geldes und wenn er den Werth der 1000. Rthl. Sejo würcklich vergnüget hat / so ist er dardurch des Seji Gläubiger / so lange / biß die Post in Leipzig Mævio, wiederum vergnügt worden. Hat er aber denen Werth nicht würcklich gezahlet / so ist er des Seji Schuldner.

Gleichwie nun der Geber des Geldes der Remittent heist: Also wird auch das Geld / welches auf sein Verlangen / zum Ex. in Leipzig an Mævium gezahlet werden soll / als in unserm Fall 1000. Rthl. Remissa oder eine Remesse genennt. Die 1000. Rthl. aber / welche Titius, Sejo in Nürnberg vergnüget hat / werden die Valuta genennt.

Diese Valuta wird auf gar verschiedene Arten in denen Wechsel-Briefen ausgedruckt / denn zuweilen setzt man schlechtweg: Valuta von ihm / oder einem Tertio, zuweilen thut man aber noch das Wort Empfangen hinzu / Valuta von ihm / (oder einer dritten Persohn) empfangen.

Es stehen zwar einige Rechtslehrer in der Meynung / daß zwischen beyden geführten Formulen ein sehr merclicher Unterschied anzutreffen / nemlich / daß in dem Fall / wenn das Wort Empfangen / aussen gelassen worden / es eine deutliche Anzeigung sey / daß die würckliche Bezahlung nicht geschehen / sondern der Wechsel Brief bloß in Hoffnung künfftig zu empfangender Zahlung ausgestellet worden / wohin auch des Sanary vollkommenen Kauffmann Part. 1. Cap. 20. befindliche Formul: den Werth verstanden gehöret.

Es wird auch die Valuta auf diese Art gesetzt: Valuta oder den Werth baar / oder an Waaren Empfangen / welche Formalien. D. Zipffel in Tractat von Wechsel-Briefen pag. 139. vor die Allerbeste und Deutlichste hält / welches zwar auch nicht geläugnet werden mag; indessen haben doch die übrigen Formulen mit dieser einerley Krafft und Würckung.

Die Formul: Den Werth von oder in mir selbst / wird alsdann gebraucht / wenn jemand

mand einen Wechsel-Brief auf einen / der ihm bereits vorhin schuldig ist / trassiret und solchem an seinen Factoren oder Correspondenten übersendet / damit er ihm die Acceptation und zur Verfallzeit die Bezahlung procuriten / und das Geld ihm oder sonst nach seiner Ordre remittiren möge.

Die zweyte Person / so bey negotiirten Wechsel-Briefen vorkommt / heist Trassirer, Wechsel-Zieher / der das Geld zieher / Geber oder Ausgeber des Wechsels-Briefs / der Geld auf- oder zu Wechsel nimmt / und den Wechsel-Brief ausstellet. Er heist auch Ordre-Geber Cambist / trassant.

Ein solcher Trassirer ist in obangezeigtem Fall der Sejus in Nürnberg / welcher die 1000. Rthl. Mevio in Leipzig durch Paulum auszahlen zu lassen / verspricht. Das Geld wird die Tratta genennt.

Der Wechsel-Brief hat diese Worte:

Nürnberg den 2. Julii 1718. Rthl. 100. Current.

In nächster Oster-Meß / geliebe der Herr gegen diesen meinem Prima Wechsel-Brief an Herrn Mevium oder Order zu zahlen Thaler Tausend Current wehrt von Herrn Titio, und stellts à conto, laut Aviso. Adio.

Herrn Paulo in Leipzig.

Sejus.

Die dritte Persohn ist derjenige / welcher an einen andern Ort die Geld-Summa / welche in dem von dem Trassanten ausgestellten Wechsel-Brief enthalten ist / einfordert und erhebet / nachdem er den von dem Remittenten übersenden Wechsel-Brief zugleich præsentirt hat / heist der Briefs-Uberbringer / Præsentant, und in obangeführten Fall Mevius.

Die vierdte Person ist derjenige / welcher die in des Trassanten-Wechsel-Brief enthaltene Geld-Summ dem erstbesagten Mevio bezahlet. Heisset der bezogene Acceptant und in obangeführten Fall Paulus.

Hiebey ist nöthig zu mercken: daß die Zahlung bey den Kauffleuten auf zweyerley Art geschicht / einmal per cassa, und dann per scontro. Per cassa heist so viel / als das Geld baar bezahlen / wobey es wegen der Müntz-Sorten / deren man sich bey der Zahlung gebrauchet / öffters neue Streitigkeiten giebet / indem der Glaubiger das Geld / so ihm der Schuldner zahlen will / nicht jederzeit anständig ist / bey dem scontriren aber / hat ein Debitor dahin zu sehen / wie er seinen Creditoren durch Compensation durch Tausch oder Delegation, durch Anweisung und dergleichen anständige oder verglichene Zahlungs-Mittel möge vergnügen / und soll ein jeder alsdann die Posten und Namen gegenwärtiger scontrirenden Personen / nebst Zeit und Ort nicht in eine Schreib-Tafel / sondern in ein absonderlich dazu gemachtes Giro Buch mit Feder und Dinte richtig verzeichnen / welchem Scontro-Bücher denn / wann ihrer zwey mit einander übereinstimmen / vollkommener Glaube gegeben / und die überschriebene Schuld auf Gefahr des Glaubigers / der die Uberweisung mit Bewilligung des Schuldners oder dessen gerichtlich Bevollmächtigten angenommen / alsobald vor vollkömmlich bezahlet gehalten werden soll / würde aber jemand sein Buch oder Memorial betrüglicher und arglistiger Weise bey einer scontrirten oder eingeschriebenen Parthey verfälschen / derselbe soll allen daher entstandenen Schaden und Ungemach entgelten / und dazu exemplarisch bestrafft werden.

Mankan in Wechsel-Sachen / wenn der Schuldner in gutem nicht bezahlen will / nach Gelegenheit der Sachen die Person / oder die Güter des Schuldners mit Arrest belegen; will der Schuldner den Arrest sodann relaxirt haben / so muß er sich an dem Ort / und vor derjenigen Obrigkeit einlassen / von welcher ihm der Arrest angekündiget worden. Es wäre dann / daß man ihn der Flucht halben aus genugsamen Vermuthungen verdächtig hielte / in welchem Fall ohne vorhergehende Citation auf Ansuchen und Schadloßhaltung des Klägers er arrestirt / oder aber gefänglich angenommen werden kan. Inzwischen aber ist doch dieses zu mercken / daß diejenige Gelder / so von Freunden auf Wechsel auf eine Messe gesandt werden / mit Kummer oder Arrest nicht belegt werden darff. Märckische W. O. art. 41.

Wechsel-Klagen werden vor denen Handels-Banco-Gerichten entschieden / dann in vielen Handels-Plätzen sind dergleichen Gerichte angeordnet / als wie in Nürnberg / Leipzig / und anderswo. Wann aber die Klage vor diesen Gerichten angebracht werden soll / so muß der Beklagte ein Kauffmann seyn; Der Kläger aber mag seyn / wer er will. Im Gegentheil wann der Beklagte ein anderer Burgersmann oder Professions-Verwandter ist / so gehört die Wechsel-Klage vor die ordentliche Obrigkeit. Es wäre dann eine andere Verordnung oder Gewohnheit. Siehe Magd. Wechsel-Ordn. art. 41. Märckische art. 46.

Ist aber keine ausdrückliche Wechsel-Verordnung vorhanden / so ist die gemeine Regul / daß in Personal-Klagen jemand sein Recht suchen könne / entweder in foro dominicili des Beklagten / d. i. vor dem Gericht da der Beklagte wohnt / oder in foro contractus, vor dem Gericht da der Vertrag oder Handel geschehen. Dieser ist der Ort oder die Stadt / in welcher der Wechsel bezahlt werden soll / da wird nun die Klage angestellt / wenn der Schuldner daselbst anzutreffen. Solte aber dieser nicht allda seyn / oder es wäre der Wechsel-Brief nicht honorirt / das ist acceptirt und bezahlt worden / so käme die Klage an das Gericht / wo der Schuldner seine

Wohnung hat. Gefiele es auch denen Partheyen in einen Scheids-Richter zu compromittiren/ und also die Sache auf eines vernünfftigen/ der Sachen verständigen Manns Untersuchen und Ausspruch ankommen zu lassen/ ist es ihnen unverwehrt. Märckisch. W. O. art. 39. Breßlauischeart. 25. Magdeb. art. 35.

Ein Wechsel-Proceß wird summarisch/ das ist nicht so gar genau nach der Rechts-Kunst eingerichtet. Daher wird die Klage dem Richter so vorgetragen / daß er verstehen kan/ was man will/ und ausdrücklich angezeigt/ daß die Zahlungs-Zeit / ja öffters auch die Respect-Täge verflossen/ und der Schuldner bißher in der Güte nicht befehlen wollen. Dieses aber hat die Wechsel-Klage vor andern/ welches summarisch angestellt werden besonder/ daß man bey dem Petito oder dem Begehren/ nicht auf die Einlassung/ sondern auf die Recognition, oder eidliche Difession eingerichtet. Bey indossirten Wechsel-Briefen bittet der Kläger um Untersuchung des Indossements und des Wechsels selbst / sonderlich wann in dem Indossement keine gewisse Summa gemeldet worden/ welches der Grund der Klage ist. Ist es ein negotiirter oder indossirter Wechsel-Brief zugleich / so gehet das Petitum dahin / daß Beklagter schuldig seyn soll / den Kläger wegen Wechsel/ Ruck-Wechsel/ Provision &c. zu contentiren/ auch Proceß und Unkosten zu tragen.

Das Wort Rück-Wechsel ist nicht allezeit eben so viel als Wieder-Wechsel. Gegen-Wechsel wird auch der genennt / wann ein Schuldner zur gesetzten Zeit nicht zahlen kan / und daher mit Einwilligung des Glaubigers den Wechsel-Brief zuruck nimmt / und einen andern stellet. Ingleichen heist es das Interesse, welches der Kläger wegen nicht erlangter Acceptation oder Bezahlung von dem Beklagten begehret. Siehe Leipziger W. O. §. 30. und Konigke in not.

Die Wider-Klage hat in Wechsel-Sachen alsdann statt / wenn der Beklagte einige Peremptorische Exceptiones, als Solutionis compensationis d. g. in der Convention dem Kläger zwar entgegen gesetzt hat / er se dennoch / aber solche durch klare Briefe und Siegel in continenti erweisen können / denn solchen Falls wird er zu Bezahlung des Wechsel-Briefes condemniret / und mit seinen Exceptionibus altioris indaginis in die Reconvention verwiesen. Es kan also diese Reconvention mit der Klage zugleich niemahls angestellt werden / weder inn- noch ausserhalb Sachsen/ weil dieses eine nicht geringe Verzögerung der Klage verursachen wurde/ da doch in Wechsel-Sachen schleunig zu verfahren.

Die Citation oder Vorforderung hat in Wechsel-Sachen nichts besonderes / es wäre denn durch Gesetz oder Gewohnheit etwas verändert. Wenn nun die Sache einmal anhängig und ein Proceß draus worden/ so ist es genug/ wenn die Citation dem Advocaten / Gevollmächtigten / Klägern / Sachwaltern &c. insinuirt oder eingehändiget worden. Ergehet aber eine schrifftliche Citation, so muß derselben eine Copey der Klage und des Wechsel-Briefs mit beygeleget werden. So pflegt es auch zugeschehen/ daß derjenige / welcher aus einem Wechsel klaget / seiner Bitte die Copey des Wechsel-Briefs beyleget/ welche hernach bey der Citation dem Schuldner zugefertiget wird/ um dadurch die Sache zu beschleunigen / und dem Beklagten die Ausflucht / als wäre ihm die Copey des Wechsel-Briefs nicht zugeschickt worden/ zu benehmen. Bey einer mündlichen Citation, wird entweder das Klag-Schreiben/ und der Wechsel-Brief dem Beklagten vorgelegt / oder der Gerichts-Diener vermeldet ihm warum er vor Gericht geladen werde.

Bey dieser Citation ist man an die sonst bey Vorforderung der Beklagten gewöhnliche Terminen nicht gebunden/ dann allhie soll dem Kläger oder dem der Recht hat/ schleunig Recht widerfahren. Man setzet deswegen r. z. und mehrere Tage nach dem der Beklagte entweder zugegen/ abwesend oder entfernet ist.

Mit der Cautione de prosequenda &c. oder daß der Beklagte dem Proceß fortführen wolle/ ist allhie nichts gebräuchlich/ weil die Ausflucht der Caution in Wechsel-Sachen keinen Platz findet / auch nicht einmal in Ansehung der Wiederklage und Unkosten; bleibt aber der Kläger ungehorsamlich aus/ so muß er dem Beklagten die Unkosten des Termins / wie sonst erstatten. Leipz. Handels-Gerichts-Ord. Tit. 10. §. Geschehe es daß der Kläger/ ingleichem der Beklagte dem Kläger / jedoch auf vorhergehende Zahlung/ Liquidation, und richterliche Erkanntnuß.

Wird der Beklagte zum andernmal citirt/ so geschiehet es / sub pœna recognitl, oder daß man thun wollte/ als wäre er erschienen/ und den Wechsel Brief als von ihm verfertiget achten wolle / wiewol auch solches nach Beschaffenheit der Umstände das erstemal seyn kan. Altend. W. O. Solte aber der Beklagte wahre Ursachen haben/ so hält er um Aufschub an / welchen der Richter auch auf eine kurtze Zeit ertheilet/ oder geschehen lässet.

Beyde Partheyen können sich der Procuratoren und Advocaten bedienen / nur daß der Beklagte zur Recognition in eigener Person mit erscheine / sonst wird er vor ungehorsam gehalten. Leipz. Handels-Gerichts-Ord. tit. 7. Magdeburg. art. IV. Braunschw. art. 7. Danziger art. 42.

Die Recognition selbst muß nicht nur auf die Unterschrifft allein / sondern auch auf den Inhalt des Wechsel-Briefs mit gerichtet werden. Der Beklagte pflegt zwar niemals einen Wechsel-Brief pure, sondern salvis exceptionibus zu recognosciren; allein es stehet ihm deshalb nicht frey/ alle und jede Ausflüchten vorzuschützen/ sondern es werden nur diejenigen zugelassen / welche der Beklagte / zugleich und mit klaren Briefen und Siegeln beweisen kan.

Die

Die Exceptiones Dilatoriæ oder die Ausflüchten welche die Sache verzögern oder aufschieben / sind bey Wechsel-Sachen verbotten. Es wäre dann / daß sie die Substantialia oder die wesentliche Stücke des Processes betreffen / oder da eine Nullität zu befahren. Als wann man ihm einwenden kan / daß ihm die Abschrifft der Klage oder des Wechsel-Briefs nicht eingehändiget worden. So gilt auch die Exceptio legitimationis, so wol der Person / als der Sach / nicht aber die Exceptio divisionis, und excussionis. Wann ihrer zwey den Wechsel-Brief von sich gegeben / oder sich jemand als Bürg mit unterschrieben / oder etwas unter den Wechsel-Brief gesetzt.

Die Exceptiones Peremtoriæ, welche Zeit oder Beweiß brauchen / gelten nicht in Wechsel-Sachen / kan also der Schuldner nur diejenige einwenden / welche klar und mit beglaubten Urkunden geschwind zu beweisen / dann die Eydes-Delation hat allhie keinen Nutzen. Leipzig. Hand. Gerichts-Ord. f. 11. So ist die Exceptio doli mali. Die Exceptio præscriptionis. Compensationis solutionis, &c.

In zweiffelhafften Fällen / und wo ein Attestatum vonnöthen / verlässet sich entweder der Kläger oder der Beklagte von denen Kauffleuten / der der Wechsel-Gesetze und Guts-Gewohnheit kündig sind / ein Gezeugnuß / Bericht / Informat, welches man Parere nennt / ertheilen und hernach denen Acten beyfügen. Dieses muß der Richter annehmen und sich daraus informiren lassen. Heydinger in der Anleitung zum Wechsel-Recht Cap. 2. pag. 112.

Nach geschehener Recognition oder Confession erkennet der Richter definitivè. Hat nun der Beklagte würcklich recognoscirt / und kan die Exceptiones oder Entschuldigung und Einwendungen sogleich nicht beybringen und beweisen / so erkennet der Richter / daß dieweil Beklagter den vom Kläger producirten Wechsel-Brief recognoscirt / so sey er auch seines Einwendens ungeachtet / die libellirten 1000. Reichsthl. nebst Interesse und Unkosten / Klägern / zu bezahlen schuldig / widrigenfalls solle nach Wechsel-Recht mit ihm verfahren werden:

Hat aber der Beklagte den Wechsel-Brief eydlich diffitirt / so erkennet der Richter / daß dieweil Beklagter den von Klägern producirten Wechsel-Brief vermittelst Eydes diffitiret / so wird er nunmehr von der wider ihn angestellten Klag billich entbunden / von Rechts wegen.

Wann hingegen die Sache zweiffelhafft ist / ob der Wechsel-Proceß in einem vorkommenden Fall statt finde oder nicht / und der eine oder andere Theil um Verschickung der Acten Ansuchung thut / so kan solche nicht abgeschlagen werden / doch soll der Richter zu Beschleunigung der Sachen die Acta nicht ferne weg senden / sondern ein in der Nähe gelegenes Collegium ersuchen.

In Wechsel-Sachen ist die Appellation gemeiniglich nicht erlaubt. Deswegen sind in diesem Fall die Wechsel-Ordnungen und die Gewohnheiten jeglichen Handels-Platzes alzusehen. An denen Orten nur wo keine absonderliche Verordnung vorhanden sind / werden die Appellationes in Wechsels-Sachen zwar zugelassen / allein sie haben nicht die Würckung die Sache aufzuschieben / und wird daher der Schuldner nichts destoweniger in Arrest behalten / oder die Execution gar vollstrecket. Diese bestehet darinn / daß der Schuldner alsobald zahlen oder ins Gefängnuß gehen soll. Im letztern Fall und wenn der Schuldner dergestalt in Verwahrung gebracht / welches an einem reinlichen Ort / nicht aber in denen gemeinen Gefängnüssen / wo sonst Schelmen und Diebe sitzen / geschehen muß; so kommt er nicht eher von dannen heraus biß er Geld schafft. Kan er nun kein Geld so fort schaffen / so muß man freylich / wie sonst gewöhnlich / mit ihm verfahren; Jedoch nimmt man die sonst denen Schuldnern zu gute gesetzten Fristen nicht in acht / sondern der Richter muß die Execution bestmöglichst beschleunigen. Die Leipziger Handels-Gerichts-Ordnung tit. XXI.

Zum öfftern geschichet es / daß ein Schuldner / welcher Wechsel-Brieffe ausgestellet hat / gar banquerot wird / und ein Concurs der Glaubiger über sein Vermögen entstehet / und da ist nun die Frage / in welcher Classe, die Wechsel-Schulden bezahlet werden sollen? Der erste Fall ist / wenn das auf Wechsel gegebene Geld bey dem Schuldner noch in natura oder unausgegeben vorhanden lieget. Nun meinen zwar einige Rechtslehrer / daß in diesem Fall derjenige / so das Geld gegeben hat / solches vindiciren und vor allen Glaubigern / vermöge des ihm zustehenden Eigenthums / zuruck nehmen könne; Allein es ist diese Meynung in andern Rechten sonst nicht gegründet / weil das Eigenthum des Gelds auf den Empfanger transferiret worden / qui non eandem sed similem restituere tenetur. Es ist einerley / es mögen traßirte oder eigene Wechsel-Briefe vorhanden seyen. Eine Eigenthums Klage hat also der Gläubiger nicht.

Nun entstehet aber die andere Frage / in welcher Classe denn das schuldige Wechsel-Geld bezahlet werden müsse? An einigen Orten werden die Glaubiger mit solchem Gelde vor die bloßen Chirographarios, und also in die vierdte Classe gesetzt / als in Preussen / Siehe W. O. art. 33.

Das Sechste Capitel.

Von dem Recht des Hand-Gelds / Leykauffs / ꝛc. lat. Arrha.

I. Das Recht des Arrhæ nach seinem Moralisch-natürlichen Wesen.

1. Beschreibung.

Es wird das Hand-Geld auf vielerley Weise beschrieben / Lauterbach in Tractione de Arrha sagt kurtz und gut: Das Hand-Geld sey ein Ding / welches zu desto deutlicherer oder klärerer Prob oder Beweiß des getroffenen Vergleichs-Contracts &c. gegeben wird.

2. Erklärung.

Wir wollen uns nicht bekümmern / wo das Lateinische Wort seinen Ursprung her bekommen/ denn es nutzet uns nichts. Teutsch heisset es: Hafft-Geld / Hafft-Pfennig / Hand-Gifft/ Leykauff / Gottes-Pfennig / und was es sonst nach Unterschied der Länder und Contracten vor Nahmen bekommt. Nicht weniger sind wir auch ohne Sorgen/ wie der Leykauff zierlich und künstlich zu beschreiben sey. Wir haben gesagt / was das Hand-Geld sey / in Ansehung der Sache / thun also nur hinzu / daß in Ansehung des Moral- und rechtlichen Umstands / man sagen könne/ es gienge bey Ubergebung desselben ein rechtliche Verrichtung vor / da eine eigene Sache von dem Herrn einem andern gegeben wird/ zu Bezeugung und Gewißheit des Contracts / welcher unter ihnen errichtet worden / oder errichtet werden soll/ mit Beding / daß der Geber denselben verliehe; der Nehmer aber doppelt so viel ersetzen wolle/ wo einer von beyden ohne Wissen und Willen des andern von dem Contract abgehen wollte.

3. Eintheilung.

Die vornehmste Eintheilung des Arrhæ, ist daß man sagt / es werde derselbe gegeben / zum Zeichen entweder des noch zumachenden / oder schon gemachten Geschäfftes Vergleichs / Contracts/ Accords und so fort an. Und da es öffters zugeschehen pflegt / daß ein gewisser Antheil der verglichenen Summa als eine Angab gegeben wird/ so ist doch solches nicht als ein solcher Arrha anzusehen/ von welchem hier die Rede ist.

II. Das Recht des Hand-Gelds oder Leykauffs nach seinen gewöhnlichen Umbständen.

Der Wille beeder Contrahenten machet einen Arrham. Nemlich es wird erfordert/ daß beyde mit vorbedacht und Einwilligung das Hand-Geld oder Leykauff geben und annehmen daher wo jemand eine Person gern zur Ehe haben wollte und ihr deswegen einen Ring wider Willen nehme / hernach denselben vorzeigete und dadurch eine rechtmäßig geschlossene Ehe beweisen wollte/ so wäre es ungültig / ja gar sträfflich. l. 14. C. de Nupt. So jemand einer Arrham mit Zwang oder andere Weise vor einem expresset. l. 1. quod met. caus. daraus auch zu schliessen / daß Kinder / tolle Leute und wahnwitzige keinen Arrham weder geben noch annehmen können/ zufolg. §. 9. J. de inutil. stip. l. 5. l. 40. de R. J.

Zu solchem Willen und freyen Belieben nun wird hiernächst erfordert / daß man das Vermögen und Gewalt einen Leykauff zu geben habe/ dann ohne solche ist der Wille nichts. l. 4. in pr. ff. de Acq. & omit. hered. c. super. X. de Offic. deleg. Und wird davorgehalten / daß der zu wollen unvermögend gewesen / welcher seinen Willen ins Werck zu richten unvermögend ist/ als da sind minderjährige/ Verschwender / unter einem Curatore stehende ꝛc.

Es wird gefragt / ob beyde Contrahenten, jeder dem andern einen Arrham geben mögen? Lauterbach in dem tract. de Arrha n. 28. seq. Antwortet ja / und gründet sich darauf / daß weil der Arrha zum Beweiß des zumachenden oder gemachten Contract gegeben werde / so schade nichts/ wann solches beyderseitig geschehe. Inzwischen ist gewöhnlich / daß zum der Beständner dem Verleyher einen Leykauff gebe ꝛc.

Man kan auch durch jemand anders einen Arrham oder Leykauff geben. l. 5. C. de Sponsal. So kan ein Vatter und Mutter vor die Tochter / ein Groß-Vatter und Groß-Mutter vor die Enkelin / ingleichen Gevollmächtigte vor ihre Principalen einen Arrham annehmen. Bachov ad Wesemb. ff. de Sponsal. n. 5. Also auch ein Procurator, ob er schon keinen specialen Befehl deswegen gehabt. l. 56. l. 62. ff. de Procurat.

Bey diesem Procurator ist zu mercken / daß wo er z. E. bey einem Kauff-Contract zur Gewißheit/ daß solcher geschlossen werden solle/ gegeben/ der Principal aber ehe er geschlossen oder sich stellete nicht zu schliessen / so müste er dem Procurator von dem Principal ersetzet werden. Zufolg l. 15. ff. Mandat. Wo er aber durch seyn eigen versehen den zumachenden Contract nicht vollführete / so könnte er den Arrham nicht wieder fordern. l. un §. 2. ff. si quis jus dicent. non obtemp. l. 46. §. 5. de Procur. Ingleichem wann der Procurator einen Leykauff bekommt/ und der Gegentheil wolte dem Contract kein Genügen leisten / so muste der Procurator denselben dem Principalen zu stellen. l. 10. §. 3. §. 8. l. 28. l. 20 pr. ff. Mandat.

Der Arrha oder Leykauff ist eine Neben- und keine Haupt-Sache des Contracts. Daher ist es/ daß Cypræus tr. de Sponsal. c. 11. §. 4. n. 5. davor hält / daß eine Verlöbnuß bestehe / ob schon kein Arrha gegeben worden. Man hat aber auf die Gewohnheit der Oerter zu sehen/ wie dann obiger Satz im Herzogthum Würtenberg gültig sey / bezeuget Lauterbach. d. tr. n. 47. Führet aber jemand die Gewohnheit an / so muß er sie beweisen.

Die

Die vornehmste Contracte aber/ bey welchen ein Arrha gegeben werden kan / sind folgende: Kauff- und Verkauff / Mieth- und Vermiethung/ pr. Inst. de Locat. & Conduct. Harpr. ad pr. Inst. disp. 338. n. 3. in fin. Bey dem Mandato. Bey einer Societät. Bey Vermählungen l. 3. l. 5. C. de Sponsal. l. 38. de R. J. Bey Bestellung eines Procuratoris. Gail. 1. O. 151. num. 1.

Der Arrha kan auch vor geschlossenem Contract gegeben werden. Doch ist dieses nicht allgemein und beständig. Besonders aber hat solches in Real-Contracten statt. Zum 6. daß man einen Tausch treffen oder etwas es baares leyhen wolle ꝛc.

Was wird aber in Ansehung der Sache selbst/ welche als ein Leyhkauff hingegeben wird/ erfordert? Erstlich/ daß sie in Commercio sey/ das ist / durch Handel und Wandel gehe. l. 17. C. de fid. Instr. l. 5. 6. de sponsal. 2. Erfordern einige / daß die zugebende Sache des Gebers Eigenthum sey. 3. Daß sie cörperlich. 4. In einer gewissen Quantität bestehe. 5. Beweglich sey / wiewol auch einige behaupten wollten/ es können auch unbewegliche Güter gegeben werden. Siehe Lauterb. dict. tr. n. 60. Wir bleiben aber bey dem / so das Gewöhnlichste ist.

Was diese Quantität anbetrifft / so ist dieselbe in dem Römischen Recht nicht genau beschrieben. Vor Alters sind sehr geringe Sachen gegeben worden / Isodorus l. 20. Etymol. Plin. lib. 33. c. 1. Und die Erfahrung bezeuget / daß noch heut zu Tag unter gemeinen Leuten offt schlechte Dinge als ein Arrha oder Leyhkauff gegeben werden Carpz. Jurisp. forens. part. 3. c. 11. def. 12. num. 1.

Daher fragt sichs/ ob die Quantität des Leyhkauffs oder wieder zu geben / in dem Belieben der Contrahenten bestehe? Und wird geantwortet. Ja / nur / daß bey Verlöbnussen der gemeinen Leute die Quantität nicht groß sey / bey andern Contracten werden die Contrahenten beyderseits selbst auf geringe Leyhkauff bedacht seyn / weil derjenige Theil so abstehet vom geschlossenen Contract, hernach desto grössern Verlust hat / als er den Leyhkauff gegeben. §. 18. Inst. de Inutil. Stipul. & ibi Vinnius. l. 38. §. 17. de V. O. Daher ist es auch / daß an einigen Oertern durch Gewohnheit oder Gesetz eine gewisse Summa gar nützlich gesetzet worden / wie viel bey dieser oder jener Gelegenheit zu einem Arrha zu geben/ wie von Franckreich bezeuget Francis. Marc. part. 1. Decis. Parlam. Delph. quæst. 748. n. 7. in fine. Und die Tax-Ordnung machet denen Knechten und Mägden auch eine gewisse Summa wann sie gedungen werden/ und das Hafft-Geld bekommen.

Der Arrha muß würcklich übergeben werden / dann denselben Versprechen ist nicht genug. pr. Inst. de Empt. & Vend. l. 35. ff. de Contrah. empt. l. 3. l. 5. C. de Sponsal wiewol mit Unterschied und Beschaffenheit des Versprechens. Zum Exempel / wann jemand den Leyhkauff unter gewissen Conditionen verspreche/ und es ereignete sich solche Condition, so wäre der Versprecher gehalten den Arrham zu geben. Lauterbach. d. tr. de Arrha. num. 68. Eine blosse Versprechung aber/man wolle einen Leyhkauff zu geben / kan leicht umgestossen werden. l. c. n. 69.

Bey Vermählungen aber / wann zum Ex. der zukünfftige Bräutigam verspreche / er wolle die noch nicht fertigen Ringe / die Kette ꝛc. in dreyen Tagen gewiß geben / so wäre es eben als hätte er sie gegeben / wie ebenfalls behauptet Lauterb. dict. tr. n. 70.

Uber das würckliche Ubergeben des Arrhæ insonderheit bey Verlöbnüssen zerzancken sich die Doctores ungemein hefftig/ deren eine Parthey eine cörperliche Ubergebung fordert / die andere aber eine verglichene oder fictam, im Sinn geschehene/ Traditionem, gelten lassen wollen. Z. Ex. das Constitutum possessorium, wann ein Herr und Besitzer einer Sache / bekennet und verordnet / daß er künfftighin dieselbe / im Nahmen dessen/ mit dem er contrahirt/ besitzen. Lauterbach stellet sich zwar in besagtem Tractat zu dem letzten Hauffen/ doch ist zu sagen/ man sollte sehen/ wie mans mache / daß die cörperliche Übergab des Arrhæ geschehe / man entgehet dadurch vielem Verdruß und Einwendungen.

Der Arrha muß mit Erklärung / als ein Leyhkauff / Hafft-Geld / oder wie man ihn nennen mag/ gegeben werde. Dann wann zum Exempel/ ein Bräutigam eine Kette / ohne Ausdrückung der Ursach hingebe/ so wäre es vor ein Geschenck zu halten/ und nicht vor ein Ehepfand. Und ob er es auch in dem Sinn/ein Ehepfand zu geben / hingereichet / aber solches nicht erkläret / so könnte der oder die andere / weder Gewißheit davon haben / noch auch er selbst eine Verbindnuß oder Obligation erweisen. Sanchez de matrim. libr. 1. disp. 35. n. 1. in f. Arnis. de Jur. connub. cap. 3. Sect. 1. n. 8. Zum wenigsten ist zu rathen / daß man sich deutlich erkläre / zuvor aber die Sache wohl überlege.

Aus besagtem erhellet / wie der Arrha von dem Pfand / Reukauff / Morgen-Gab / Heyrath-Gut/ von der Donatione propter nuptio, Braut-Beschenckungen / Gottes-Pfennig unterschieden / dabey wir uns aber nicht aufhalten wollen.

Durch Ubergebung des Arrhæ bekommet 1. der/ welcher ihn annimmt, die Herrschafft und Besitz. Zufolg l. 13. §. 1. ff. de publ. in rem act. l. 22. §. 1. ff. de nox. Act. l. 35. ff. de contrah. emt. & vend. l. 11. 6. de Act. empt. welches aber nach gestalten Sachen und Umständen zu verstehen. Z. E. wenn der Ubergeber der Sache selbst nicht Herr gewesen/ oder sie wäre gar gestohlen gewesen/ und dergleichen. l. 20. ff. de Aquir. rer. Dom.

Man beweiset 2. dadurch die Vollkommenheit des Contracts. Daher ist solches auch ein Zeichen und Beweiß. Z. E. des geschlossenen Kauff-Bestands/ und so fort an. pr. J. de Emt. & vend. l. 35. pr. de Contract. Emt. Hier aber äussert sich die Nothwendigkeit der kurtz vorher angerathenen deutlichen Erklärung dann sonst kan man aus dem was man gegeben/ machen was man will / als ein Geschenck / ꝛc. Also wann bey einen

einen Kauff-Contract, aus denen vorhergegangenen Worten zu schliessen/ man wolle erst accordiren / so würde dieses wegen gegebene Arrha nichts anders beweisen / als eine Verbindung zu künfftighin zu machendem Kauff- und Verkauff Alciat lib. 8. Respons. 96. n. 12. seq. Es erscheinet auch allhie/ die Nothwendigkeit der bey kurtz-vorhergegangenem Rath-angemerckten Uberlegung/ denen ob wol viel Schreibens ist / und viele behaupten / man könne nach Verlust des Arrhæ von dem geschlossenen Contract abstehen / so läst sich solches doch nicht allezeit ohne Verletzung des Gewissens/ Reputation &c. vollzi hen.

Nach Ubergebung des Arrhæ, ist z. der/ welcher ihn bekommen/ derselben Herr leydet also den Schaden oder Verlust wie er den Nutzen oder Gewinn davon ziehet. Daher wo die Vollstreckung des Contracts auf die lange Banck geschoben würde/ so mag der erstbesagte Herr den Arrham veräussern / verschencken oder verliehren/ ohne daß sich der andere Theil darüber zu bekümmern habe.

Solte das Geschäfft/ Handel/ Contract &c. um welches willen der Arrha gegeben worden / nicht vor sich gehen / so ist zu untersuchen/ ob solches mit oder wider Willen der beyden Partheyen geschehen. Ist es wider Willen / so hat man ferner zu sehen / ob der Fehler zu Anfang schon gewesen oder nach der Zeit dazu gekommen; ist dieses / so verliehret keiner von beyden / sondern man begehret nur denselben schlechterdings zuruck / so daß der / welcher ihn angenommen / zur Straff noch einmal so viel als die Summa gewesen nicht geben darff. Zum Exempel / wann bey Schliessung eines Kauff-Contracts / ein Arrha gegeben worden/ die gekauffte Sache aber gienge ohn verschulden ihre beyden Contrahenten zu Grund / so bekömmt der Kauffer seinen Arrham zurück / und hätte weiter nichts an den Verkauffer zu fordern dann der Kauff bestehet nicht ohne feil-gebottene Sache / zufolg. l. 8. pr. ff de contrah. emt. l. 8. pr. ff. de commod. & peric. rei. vend. Wo auch auch kein Verbrechen ist / da kan keine Straffe seyn. l. 22. c. de pœn. Ja bey allen Vergleichen ist die geheime Bedingung; Bey sothaner der Sachen Beschaffenheit wo nichts Unglückliches dazwischen kommt. l. 83. pr. ff. de solut. l. quod. serv. ff. de condict. caus. dat. caus. non secut. Oder es würde aus besondern Ursachen ein sonst gültiger und gesetzmäss ger Contract von der Obrigkeit verbotten / und was dergleichen Fälle mehr seyn mögen. Als wann Braut und Bräutigam vor der Hochzeit stürben / oder diese zu vollziehen eine andere unglückliche Ursach vorhanden wäre. l 3. c. de sponsal.

Wobey zu mercken daß man bey Wiederbegehrung des Arrhæ, sich nicht auf den Contract, sondern auf den unversehenen Fallründe / oder mit denen Juristen/ zureden / Z. E. nicht die actionen empti venditi, sondern die conditionem sine causa anstelle. Lauterbach in mehrcitirtem tr. de Arrha n. 137.

Es ist aber mit Fleiß gesagt worden / ohne Verschulden derer Partheyen/ dann wo ein Theil des Betrugs/ Verzögerung oder dergleichen etwas überwiesen werden könte / so müste er nicht nur den Arrham, wieder hergeben / sondern auch sonst vor allen dadurch verursachten Schaden stehen. Angesehen der erfolgte Unglücks-Fall den vorhergegangenen Fehler nicht entschuldiget. perl. 3. C. de Sponsal. c. bona fides X. depos.

Solte aber das Geschäfft / Handel &c. nicht vollzogen werden / durch einen anfangs gehabten Fehler z. Exempel/ wann zwey wegen allzunaher Bluts Freundschafft sich zu heyrathen abgehalten würden / so ist zu unterscheiden / ob solches die Braut gewust oder nicht / hat sie es gewust / so will die Glossa, daß sie zu Ersetzung des Arrhæ anzuhalten/ und dabey noch zur Streff zu noch einmal so viel dem Bräutigam / oder wo es auch dieser gewust/ der sich oder der Obrigkeit verbunden seye. Hat sie es aber nicht gewust / so soll sie nur den Arrham oder den Brautschatz zuruck geben. Glossa in l. 5. C. de sponsal. verb. sunt reddi. l. 4. C. de incest. nupt. l. 1. C. de cond ob. caus. l. 32. §. p.tr. C. de Donat. inter. vir. & uxor. Es wollen aber einige diesen Unterschied nicht gelten lassen/ und schliessen den Fiscum aus / sagende der Bräutigam fordere nur seinen Arrham wieder/ und die Braut gebe ihn schlechterdings hin/ ohne Straff/ zufolg. l. 5. c. de sponsal. als welcher ohne Unterschied redet / so gehöre uns auch nicht einen Unterschied zu machen. Dieser Meynung stimmet bey Lauterb. d. tr. n. 145.

Noch eine einzige Frage ist allhie vorzulegen: Ob jemand von dem Kauff-Contract, welcher schrifftlich geschehen und aufgerichtet werden soll / abstehen könne / ohne daß er den deswegen gegebenen Arrham verliehre. Darauf dienet Ummius. disp. ad process. 11. coroll. 1. mit ja/ weil l. 17. pr. C. de fid. instr. ausdrücklich sagt / daß dieser Contract vor ausgefertigten Schrifften nicht gültig/ mithin kein Theil sich ein Recht daraus zu eignen könne. 2. Weil in pr. J. de empt. & vendit. gesagt wird / quod sine pœna ab hujusmodi conditione recedere liceat, man könne gar gar wol und ohne Schaden von einem dergleichen Bedingnuß abstehen.

Andere aber behaupten das Nein und gründen sich darauf / daß die Verwilligung in die Schrifften ein Pactum oder Vergleich sey/ zufolg l. 1. ff. de pact. pr. 1. de empt. vend. und deswegen werde der Arrha verlohren. Wie solches weitläufftig verfechtet Lauterbach disp. tract. de Arrha n. 163. seqq. wohin wir den/ dem solches zu wissen nöthiger ist / als einen gemeinen Hausmann verweisen.

Weil es auch öffters geschiehet / daß die Partheyen/ gleich Anfangs einen Pact machen des Archæ wegen / so daß der / welcher von dem Contract abspringen würde / des Arrhæ verlustig seyn solle / so ist ohnedem ausgemacht/ daß der Theil / welcher den Fehler begehet/ die Straffe leyde / und den Arrham verliehre oder doppelt wieder gebe / und Condictione ex Lege belanget werde. l. f. §. 1. in fi. C. de Sponl. l. f. §. f. C. 16. l. un. ff. de Condict. ext. Ob aber das Cannonische Recht diese Straffe billiche / ist eine Fra-

ge

ge darüber nicht wenig disputirt wird. Georgius Lopez und andere sagen Nein. Sanchez aber/ Zœs. und andere beharren auf dem Ja/ und führen zum Grunde/ daß das Canonische Recht das Römische in diesem Stück uncorrigirt gelassen. Ein Beamter hat in solchem Fall auf die Wichtigkeit des Contracts selbst/ auf den Schaden/ der durch Unterbleibung desselben entstanden oder entstehen können/ auf die Personen/ und den Vorsatz/ Muthwillen/ Unschuld derselben/ und andere besondere Umstände zu sehen/ und nach Uberlegung zu urtheilen.

Wie aber/ wann in solchem Fall der/ welcher den Arrham bekommen/ läugnete daß er ihn angenommen/ wer wird es beweisen müssen? Der Actor oder der Kläger: Zu folg L. 2. l. 21. ff. de probat. Und da ist manchmal nicht genug/ daß man eine schrifftliche Bekänntnuß in welcher der Beklagte gestehet/ daß er so und so viel als einen Arrham bekommen/ vorzuweisen habe/ angesehen der Beklagte einwenden kan/ er habe dieses zwar geschrieben/ allein er habe das Geld nicht bekommen. Daher man sich bey Verfassung eines solchen Scheins vorzusehen/ und die Renunciation oder Verzicht der Exceptionis non numeratæ pecuniæ, oder der Ausflucht/ es wäre das Geld nicht aufgezehlet oder übergeben worden/ nach vorhergegangener Erinnerung einzuverleiben.

Das siebende Capitel.

Von dem Recht der Messen und Jahrmärckte.

I. Das Recht der Messen und Jahrmärckte/ nach seinen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

DAs Recht Messen zu halten verleihet Ihro Röm. Kayserl. Maj. Solches ist zu verstehen von denen General- und grossen Messen/ wie zu Franckfurt/ Leipzig/ ꝛc. Dahero wo Churfürsten und Fürsten auch dergleichen Messen und Jahrmärckte in ihren Landen anlegen/ so werden sie von dem Kayser confirmirt. Wehn. voc. Meß. Mulz. p. 2. c. 10. Limn. l. 7. c. 16. n. 14. & c. 3. n 16.

Es wird gefragt/ ob ein erwählter/ noch nicht gecrönter Kayser/ ingleichem ein Römischer König/ wie auch die Reichs-Vicarii, das Recht/ Messen und Jahrmärckte ertheilen können? allein es gehöret denen Juristen mehr als einem Hauß-Mann diese Frage zu untersuchen und zu beantworten/ daher wir den/ der davon lesen will/ unter andern an Herrn von Rohrs Haushaltungs-Recht verweisen/ welcher in dem letzten Capitel viel davon handelt.

Jahrmärckte kan ein jeder Fürst und Stand des Reichs in seinem Land aufrichten. Dann ein anders sind Messen/ ein anders Jahrmärckte/ und diese sind von denen Wochenmärckten unterschieden/ welche letztere auch wohl eine Municipal-Obrigkeit anordnen kan/ ohne des Fürsten Consens, weil selbige mehr auf den Verkauff der Lebens-Mittel als der Kauffmanns-Waaren gehen. Klock. de Contrib. c. 3. n. 78. Limn. l. 3. c. 8. in addit. wiewol es doch sicherer ist des Fürsten Consens einzuholen. Fritsch. de Nund. c. 9. n. 18. Die Nachbarn hat ein Fürst nicht zu scheuen. Klug. Beamt. 1. Th. p. 403.

Zu Aufrichtung der Messen/ Märckte/ gehöret grosse Klugheit und vieles Uberlegen. Wir wollen jetzo unsere Gedancken nur auf Jahr- und Wochen-Märckte richten. Erstlich ist anzusehen der Ort/ da ein Marckt angelegt werden soll; wie er liege/ ob die Zufuhr dahin leicht sey; was vor Nachbarschafft er habe; ob genugsame und wolfeile Lebens-Mittel vor Menschen und Vieh zu haben. Zum andern hat man die Einwohner des Orts zu betrachten; ob ein Jahrmarck ihrer Profession zukömmlich; ob sie die Fremden gerne bedienen; ob nicht durch fremde Kauffleute den Einheimischen mehr Schaden als Nutzen zuwachse. Drittens ist auch zu untersuchen/ ob nicht die gemeinen Einkünffte dadurch geschwächet werden/ indem man die Fremden in Zoll erleichtert/ die Bürger aber beschwehret; ob nicht die Fremde durch gewisse Einheimische die Zoll-frey eingebrachte Waaren zwischen Meß-Zeiten verkauffen lassen; ob sich nicht Spionen einschleichen; ob nicht inficirte Waaren eingebracht werden; ob man sich keine Feinde mache/ und so fort an. Viertens ist auch anzusehen die Zeit/ ob die bestimmte Meß-Zeit bequem falle/ in Ansehung der Menschen/ Vieh und Waaren/ so daß es gut reisen/ daß die Jahrs-Zeit mit denen dahin gehörigen Waaren überein komme; was für Messen an andern Orten auf diese Zeit fallen; ob man nicht zu besorgen/ es werden nur die an einem andern Ort zuruck gebliebene Waaren daher gebracht/ weil man nicht Zeit gehabt frische kommen zu lassen/ und anderes mehr.

Messen und Jahrmärckte haben grosse Privilegien und Freyheiten. Und zwar erstlich in Ansehung der Kauffleute. Diese haben auf der Reise nach der Meß ein offenes/ sicherers Geleit vor sich und ihre Waaren/ ohne Unterschied/ was Religion sie seyen. Und die Sicherheit wird ihnen gemeiniglich von den Fürsten und Ständen des Reichs durch deren Lande sie reisen/ vermittelst Gebots/ Gewohnheit/ auch würcklicher Mitschickung Soldaten/ Einspänninger/ Geleits-Reuter ꝛc. welche das lebendige Geleit genennet werden/ durch das Geleits-Gebiet mitgetheilet/ und wo ihnen unter solcher Begleitung in des Geleits-Herrn Land etwas abgenommen wird/ muß es der Geleits-Herr wieder erstatten/ wann der Kauffmann nur auf der Geleits-Strassen geblieben/ oder der Strassen-Räuber nicht viel gewesen/ so daß der Geleits-Herr über alle angewandte Mühe ihrer Gewalt nicht widerstehen könne. Myler. de Stat. Imp. c. 59. num. 10. Fritsch. de Jur. Nund. So daß der welcher einen Kauffmann anfällt und aufhält/ dadurch ein Land-Friedbrecher wird. Mulz. p. 2. c. 10. §. 5. num. 48.

Sie haben ferner diese Freyheit / daß so lang die Messe währet / wegen Civil-Schulden in Person oder Waaren können angehalten / arrestiret oder angefallen werden / es sey die Schuld vor oder innerhalb der Meß-Zeit gemacht worden. L. un. Cod. de Nund. Col. de Process. Execut. p. 2. c. 3. num. 103. Klock. de Contrib. c. 3. num. 80. Wie dann Churfürst Augustus zu Sachsen p. 1. cont. 30. absonderlich und insgemein verordnet / daß in allen Fällen innerhalb der öffentlichen Märckte der Handel und Werbung halben Freyheit gehalten / kein Arrest statt haben / auch bürgerliche Sachen und Obligationen wegen / niemand angehalten werden solle / welches dann in der Leipziger Meß aufs genaueste in Acht genommen wird / so daß man keinen Kauffmann vor Ausläutung der Meß aufhebt. Ziegl. de J. Majest. lib. 1. c. 43. §. 6. seq. Wiewol ausser solcher Special-Verordnung andere diejenigen Schulden die man auf der Meß selbst machet / vielleicht mit gutem Grund nicht dahin ziehen. Dann wer etwas auf dem Marck verkaufft / hat das Absehen auf die baare Bezahlung / daher er um solche zu erlangen / den Kauffer gar wohl / oder seine Sache arrestiren / oder wenigstens zur Caution-Leistung anhalten lassen kan. Klug. Beamt. 1. Theil p. 106. Oder aber es hätte sich der Kauffmann davon gemacht / oder er wäre der Flucht halben verdächtig. Fritsch. de Jur. Nund. c. 7. §. 9. n. 30. seq.

Es wird aber diese Freyheit / nicht arrestiret zu werden / nur auf die Kauffleute gezogen / so daß sich andere Bürger und Handwercks-Leute die nur auf dem Marckt einkauffen / sich dessen nicht zu erfreuen. Fritsch. de nund. cap. 7. num. 11. welches aber andere in Zweiffel ziehen. Brun. ad L. un. Cod. de nund. In solchem Fall muß der Beklagte beweisen / daß er ein Kauffmann seye / und zwar vornemlich dadurch / daß er 1. der Matricul der Kauffleute einverleibet; 2. die Kauffmannschafft exercire.

Es werden auch davon ausgeschlossen die debita publica, **dem gemeinen Wesen zuständige Schulden.** L. 3. §. fin. de fer. Zoël. ad tit. de nund. n. 3.

Der beschwornen Schulden wegen / sind die Autores nicht einig / und meynen einige / daß derentwegen ein Kauffmann bey Jahrmarckts-Zeit gar wohl könne angegangen / und nach der Sachen Beschaffenheit wohl gar arrestiret werden. Besold. voc. **Meß.**

Andere aber sind darwider / weil das Juramenr oder der Eyd / die Natur derjenigen That oder Verrichtung annimmt / dem es beygesetzt worden / an sich selbst also die Krafft noch Gültigkeit nicht gibt. Fritsch. c. 7. n. 49. seq. Ziegl. de Jur. Maj. l. 1. c. 42. §. 5.

Ingleichem / wann der Kauffmann seinem Recht renuncirt / so kan er arrestirt werden / wie erst-citirte Autores behaupten / der erste c. 7. num. 63.

Es wollen auch einige denen Märckten diese Freyheit zuschreiben / daß die dahin kommende Kauffleute keinen Zoll / Mauth / Accis und dergleichen zahlen sollen. Zu folg L. un. Cod. de Nund. Zoes. ad ff. Tit. de nund. num. 3. welches zwar von gewissen Zöllen und Auflagen / nicht aber von allen zu verstehen. Dann die Praxis beweiset / daß z. E. ein Stand-Geld von jedem Krämer gefordert wird. Wehn. voc. **Buden-Zins.** Klock. de contrib. c. 3. n. 80.

Es wird gefragt / wann man zu Marck-Zeiten ein gestohlenes Gut kaufft / ob man solches seinem Herrn wieder zu geben schuldig sey / ohne daß der Herr den Preiß ersetze? Und ist die Antwort ja / weil das Vitium, welches eine gestohlene Sache gleich Anfangs an sich gezogen hat ihr beständig anklebet / und also auch in Marck-Zeiten behält / und erfordern die natür- und weltliche Gesetze / daß man niemand das Seinige vorenthalten soll. Richt. d. 96. n. 37. 44. Hahn. ad tit. de Nund. 2.

Wobey noch zu mercken / daß ein Jud das gekauffte Diebs-Gut ohne Entgelt wieder geben muß / ob schon andere zu Marck-Zeiten eine Ausnahm machen. Davon siehe Sächsisches Land-Recht / L. 3. t. 3. Ord. Pol. de Anno 1548. tit. **von Juden.** & Ann. 1577. t. 28. C. daß sie auch.

Andere Privilegia gehen auf den Ort der Meß / so daß 1. zum Besten eines solchen Meß-Orts denen umliegenden Städten und Flecken auf etliche Meil Weegs im Umkreiß offentliche Jahr-Märckte zu halten verbotten ist. 2. Damit nemlich die privilegirte Meß-Ort so viel besser in Flor und Aufnahm kommen / und von andern Orten ihnen an der Handlung kein Eintrag gethan werden möge.

Ferner daß die Land-Stände und Ritterschafften zur Meß-Zeit ihre Abhandlungen der Lands-Geschäffte / an dem Ort der Meß anstellen / und allda zusammen kommen. Anderer Privilegien zu geschweigen.

Die Messen werden ein- und ausgeläutet. Das Einläuten zeiget den Anfang / und das Ausläuten das Ende / welches zugleich ein Merckmahl ist / sich wieder davon zu machen / wo man der Schulden halben unbelangt bleiben will. Myler de Stat. Imp. c. 58. num. 5. Daher kan man zu Leipzig / in der sogenannten Zahl-Wochen Arrest ausbitten und erhalten / und ist diß was sonderliches / daß wo ein Fallirent vergehet / währendem Marckt / und zwar noch vor abgehendem Geleit / auf solchen Fall kein Glaubiger in Suchung und Anlangung des Arrests vor dem andern einen Vorzug erlangen / sondern ein jeglicher Glaubiger / an denen Falliten-Gütern gleiches Recht zu gebrauchen Fug und Recht haben soll. Vid. Carpzov. p. 1. c. 28. d. 29. Es sey dann / daß einer vielleicht in specie eine Hypothec oder anderes Recht auf ein Stück Gut / oder sonst erlanget.

Es ist aber dieser Sicherheit oder der Freyheit ohngescheut / in dem Ort / da die Meß eingeläutet

geläutet worden zu kommen / nicht auf alle Landsverwiesene und Relegirte / oder Verbannete zu ziehen. Daher auch das Sprüchwort: **Wann die Meß eingeläutet wird / so darff Schelm und Dieb in die Stadt** / nicht allgemein / sondern in gewissen Umständen zu verstehen ist.

Die Meß- und Marck-Freyheit wird auf verschiedene Weise verlohren. Erstlich: Durch Veriährung / so daß einige glauben / wo der Gebrauch der Messe und Märckte zehen Jahr freywillig und ohne Noth unterlassen wird / das Recht verlohren gehe. Zum andern / wann der Ort / dem solches gegeben worden / sich gröblich versündiget / und etwan das Laster der beleidigten Majestät begangen / in die Reichs-Acht oder im Bann erkläret worden. Sixtin de Regal. lib. 1. cap 6. wie solches der Stadt Franckfurt geschehen zu seyn bezeuget / Reuter. Chron. Car. lib. 5. Zum dritten durch den Mißbrauch / dann man darff nicht zu weit greiffen. Dieser Mißbrauch geschiehet aber durch Auflegung übermässiger Zölle und Auflagen. L. 2. C. de Privil. Schol. Zum vierdten durch Renuncirung oder selbst beliebte Aufhebung. L. 1. §. allignari, ff. de allign. libert.

❀ ❀ ❀

Hieher können auch die Kirch-Messen gezogen werden / weil auch in Dörffern kleine Märckte gehalten werden.

Der Kirchweyh-Schutz ist ein Zeichen der Territorial-Superioricät. Und dieses vielleicht weil es bey Kirchweyhen ohne Schlag und andern Frevel nicht abgehet / und daher Bestraffungen folgen / welche unter die Regalia gehören. Knich. de Super. terr. c. 4. num. 476. Andere theilen solchen Schutz den Cent-Herren zu. Bes. voce Kirchweyh. Wiewohl auch andere Vogthey-Herren / aus Gewohnheit / Verjährung oder Abtrettung zuweilen auch in des andern Territorio diesen Kirchweyh-Schutz exerciren können / zumahlen das Straff-Recht heutiger Gewohnheit nach inter fructus Jurisdict. gezehlet wird / und die Kauffmanschafft ihrer Natur nach nicht zur Fraisch gehöret / auch da auf der Kirchweyh ein Laster begangen wird / destruiret solches keineswegs die Natur der Kirchmeß / sondern fället nur accidentialiter mit ein / und kan von dem Fraisch-Herrn ausser dem Kirchweyh-Schutz bestraffet werden.

Wer nun den Kirchweyh-Schutz hat / der pfleget solchen zuvor öffentlich zu publiciren / und durch den Ambt-Knecht / vornemlich in den Wirths-Häusern / theils Orten auch öffentlich mit Trommeln und Pfeiffen ausruffen zu lassen / und wo darwider gefrevelt wird / straffet solches der Herr / der den Kirchweyh-Schutz hat / auch wann die Delinquenten schon seine Unterthanen nicht seynd.

Es ist auch dieses an theils Orten dem Kirchweyh-Schutz anhängig / daß die Schutz-Herrn den Bann-Wein und Bier verlegen und ausschencken können; an andern Orten aber wird es durch ein gewisse eingewilligte Præstation abgeleinet / welches Bann-Wein-Geld oder Bierschenck-Geld genennet wird / und wird sodann den Dorff-Schultheissen das Bier- und Wein-Schencken / oder auch den Wirthen / verstattet. Ein Vestigium davon weiset auch die in vielen Orten hergebrachte Gewohnheit / daß der Wein- oder Bier-Schenck denen Fried-Gebots-Ausruffern ein Viertel oder Maaß Bier oder Wein zur Recreation geben muß.

Diesen Kirchweyh-Schutz hanget noch ferner an / die Vergünstigung / Bäume aufzurichten / offene Täntze zu halten / den Scholler-Platz zu machen / und Kleinode zum Spielen aufzusetzen / Spiel-Tische / Glücks-Häfen / Marckschreyer / Seiltäntzer / Klopff-Fechter und Comödianten zu dulten.

Letzlich ist auch zu mercken / daß ein Unterscheid sey unter dem Kirchen-Schutz und Kirchweyh-Schutz. Dieser geschiehet nur einmahl des Jahrs / wann die Kirchweyh ist. Jener aber ist beständig / und kommet bey den Evangelischen Ständen dem Episcopo, oder dem Stand selbst / der die Jura Episcopalia hat in seinem Gebiet / zu / wo nicht ein anderer solches hergebracht.

Erster Absatz.

Handlend

Von denen Moralien und Rechten / welche zu denen im siebenden Buch des Ersten Theils angeführten Materien überhaupt gehören.

Es ist allhie zu forderst zu wiederholen was von der Zeit-Eintheilung/ ingleichem von der Witterung und andern von pag. 962. biß p. 1008. abgehandelt worden. Solche fassen wir allhie zusammen / und werden ihnen folgende Rechtliche Anmerckungen beyfügen.

Das Erste Capitel.

Von dem Recht der Zeit.

I. Das Recht der Zeit / nach seinen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Die Zeit ist der moralischen Veränderung einer hohen Obrigkeit unterworffen. Daher ist es daß Fürsten und Herrn Feyer- Freuden- Fast- Buß- und Bet-Täge ansetzen / und die Unterhanen dieselbe halten müssen. So geschiehet es auch / daß Feyertäge verlegt / und auf andere Zeiten ausgestellet werden. Diese Verordnung ist insonderheit denen protestirenden Fürsten und Obrigkeiten eigen / als welche sich die Veranstaltungen der äusserlichen Kirchen-Ceremonien und Religions-Sachen vorbehalten. Wir sehen aber mehr auf die politische / als auf die geistliche Veränderungen der Zeit / und derselben Umständen.

Auf solche Weise kan ein Minderjähriger vor majorenn erkläret werden / wie vornehmlich bey hohen Stands-Personen geschiehet / wann sie von Ihro Kayserl. Majestät veniam ætatis, Jahrs-Gebung erhalten. Siehe davon **Klugen Beamten** 1. Theil t. 7. num. 20. 26. und unten im folgenden Buch dieses andern Cabinets.

Die Zeit gibt viel Veränderung im Handel und Wandel. Z. E. Bey der Zahlung / dann da macht die Zeit öffters einen Theil des Preises aus / und ist viel besser die Zahlung bald baar als nach einiger Zeit empfangen / weil auf jenen Fall mit dem bekommenen Geld / so gleich ein anderer Nutzen geschaffet werden kan: Sind Worte Puffendorfs de Jur. Nat. & Gent. l. 5. c. 1. num. 10. Welcher auch gedencket / wie Polybius (einer zu Rom) den Scipionem deßwegen so sehr gerühmet / daß er das seinen Schwestern in drey Terminen / binnen Jahr und Tag erst heraus zu geben schuldige Heurath-Gut alsobald mit baarem Geld erleget / und zwar zu Rom / allwo niemand dem andern was zu schencken und auch nur eine mässige Post / vor bestimmter Zeit nicht zu zahlen gewesen / so gar rath- und sparsam wären sie mit dem Geld umgegangen / und so gar wol hätten sie die Zeit zu nutzen gewust.

Es ist auch nichts gemeiners als daß man sich bey Schliessung eines Kauff-Contracts die Zahlung erst auf eine gewisse / nach Ubergab der verkaufften Sache / herbey kommenden Zeit bedinget / oder auf Termine verkauffet.

So pfleget auch wohl abgeredet zu werden/ daß die Ubergab auf einen gewissen Termin geschehen / und biß solche erfolget / die Abnutzung und die Gefahr des Verkaufften / dem Verkauffer zu geniessen und den Nutzen zu ziehen / zukommen solle.

Nicht weniger ist auch gebräuchlich / daß man dem Verkäuffer Freyheit gibt / seine Sachen / binnen gesetzter Zeit da er kan / besser auszubringen.

Die Zeit selbst befreyet von denen Verbindlichkeiten / welche nur auf eine gewisse Zeit eingegangen und gestellt worden sind / deßhalben zu dero weitern Fortsetzung ein neues ausdrückliches eingegangenes oder stillschweigendes zu verstehen gegebenes Bündniß nöthig ist. Doch ist es nicht so gemeynt / als wenn mit Verfliessung der Zeit alle Verbindlichkeit so aufhörete / daß selbige auch nicht binnen der gesetzten Zeit nachgelebet werden dürffte / weil dieses ungereimt seyn würde. Denn was wäre das für ein Vergleich / wann es hiesse: Ich bin dir 300. Ducaten auf drey Jahr also schuldig / daß du sie weder binnen / noch nach dieser Zeit von mir zu fordern Recht haben solst.

Diese Verbindung ist unkräfftig / weil sie gar keine Würckung haben soll / ehe sie zu Ende gehet / oder hernach keine hinter sich lässet. Ein anders ist es / wann es heisset: Wo du in drey

Jahren

Jahren die Sache nicht forderst / will ich dir hernach nichts mehr schuldig seyn.

Die Zeit vermehret und verringert die Verbrechen. Es sündiget derjenige / welcher sich am Werckтag besäufft / weniger / als der welcher solches an einem Fast- Buß- und Bet-Tag thut. Pufendorf. de J. N. & G. l. 8. cap. 8 num. 19.

Ja / es will auch behauptet werden / daß die Länge der Zeit die Verbrechen so aufheben / daß sie nicht mehr vor Gericht gebracht werden können / verstehe vor das Weltliche.

Es machet die Zeit die Alter des menschlichen Lebens / und giebt oder nimmt derselben verschiedene Rechte. Dann in einer Absicht auf die Zeit / kan das Alter der Menschen eingetheilet werden / in die Jugend / und in das Alter / und zwar also / daß beydes wiederum davor geachtet wird / entweder in Ansehung des natürlichen Lauffs derer menschlichen Lebens-Jahre / welches denn eigentlich das Alter und die Staffeln sind / nemlich die Kindheit / der Buben-Stand / der Jünglings-Stand / die ältschlichte Jugend / das männliche und ständige Alter; Sodann das abneigige / das mehr zunehmende / und endlich das Eisgraue Alter; Oder es wird auch wohl ein sonderlicher Unterschied gemacht / in Absehung auf die zukömmlichen Stände / nachdem nemlich einer in denenselben längere oder wenigere Zeit beharret hat.

Ferner und zweytens gehöret nach dieser Erwegung zu gegenwärtiger Art der Stände / die Majorennität / oder Voigtbahre Jahrs-Zeit / wenn einer / Alters halber / vor so tauglich geachtet wird / daß er nunmehr seinen Sachen und Gütern selbst vorstehen könne; und in die Minorennität / oder ohnvoigtbahre Jahrs-Zeit / da einer ohne Voigte / das ist / ohne Vormünder und Vorsteher noch nicht seyn kan / weil man vermuthen muß / daß ein solcher wegen Schwachheit des Verstandes / so die Jugend mehrentheils zu flatterhafften und vanitätischen Dingen verleitet / sich in seinen Sachen selbst nicht zu rathen und zu helffen weiß. Die Zeiten haben verschiedene Völcker diesem Stand verschiedentlich eingesetzt.

Die Gesetze setzen die Zeit in vielen natürlichen und moralischen Dingen. Daher hat man derselben wohl wahr zu nehmen. So gar ist es verwundersam / daß etliche Dinge der Natur nach anderst sind / als sie dem Gesetz oder der Verordnung nach angesehen werden müssen. Wie aus nachfolgendem erhellet.

Also wird zum Beyspiel (1.) in sieben Monaten von dem Tag der Hochzeit an gerechnet; Und nach dem Todt des Manns biß auf das völlige zehende Monat / ein ehrlich Kind zur Welt gebohren. per l. 1. 2. ff. de Stat. hom. l. 3. §. f. ff. de suis & leg. hæred. Add. Sächsisches Land-Recht / Lib. 1. art. 6. §. in verb. **Wann das Weib / ehe dann die Zeit kommt / gebieret / so mag man solch Früh-Kind / an seinen Ehren schelten; Also auch / wann ein Weib nach ihres Manns Absterben Kinder gebieret / mag man solch Kind auch beschelten / wann es zu spat gebohren ist;**

Also muß ferner (2.) ein Erb binnen Monats-Frist das Inventarium oder die Beschreibung der Erbschafft anfangen / und binnen zweyer Monat vollenden; per l. ult. C. de Jur. delin.

Also begreiffet auch (3.) eine peremtorisch oder endliche Citation eine Monatliche Zeit / per l. 68. cum ll. seq. ff. de Judic. Und in der Kayserlichen Kammer / zwey Monats-Fristen / per Rec. de anno 1654. §. **würde hierauf 36.** nach Sächsischen Recht aber 6. Wochen 3. Tag / so man Sächsische Frist nennet. Siehe Ord. Proc. Jud. Tit. 10. §. **im Fall aber** ꝛc.

Also werden (4.) ebenfalls binnen Monatlicher Frist die Apostel- oder Zeugnuß-Brief vom Unter-Richter begehret / per l. 24. C. de appellat. Und wer wollte nach der Ordnung alle diejenige Stücke erzehlen / bey welcher diese Monats-Frist beobachtet wird; Inzwischen muß dieses hierbey gemercket werden / daß / obwolen die Gelehrten nicht einig / wieviel eigentlich Tag auf einen Monat zu rechnen / solches jedoch in denen Kayserlichen Rechten ausgemachet sey / nach welchen auf jeden Monat dreyssig Tag gerechnet werden / wie aus denen obangeführten Stellen zu ersehen. Add. Ord. Can. p. 2. tit. 30. §. 4. ibid. **Und sollen in obgemeldten Fällen / je für einen Monat dreyssig Tage gerechnet werden** ꝛc.

Daher ist es auch / daß zur Zeit der Ernde und Weinlese Gerichts-Feyertäge geordnet sind / davon in einem vorhergegangenem Buch schon gemeldet worden. Damit nemlich die natürliche Dinge in moralische Ordnung eingeschrencket werden möge / ohne welche keine Sache / sie sey so vortheilhafftig anzusehen als sie immer wolle / dennoch mehr Schaden als Nutzen bringet.

Und dahin sind unter andern auch die Meß-Zeiten / die Jahr-Märckte ꝛc. zu zehlen / als welche deßwegen auf gewisse Wochen und Täge gesetzet werden / damit sich ein gantzes Land / eine gewisse Gegend / Stadt und Ort darnach richten könne.

Im Gegentheil werden zu solchen Meß-Zeiten die Gerichte ebenfalls eingestellt / damit man denen Commercien desto ungehinderter ab-

warten könne/ und diese einen desto vortheilhafftigern Fortgang haben mögen.

Die Zeit-Rechnungen sind bey denen Völckern sehr unterschieden. Viele Völcker rechnen ihre Jahre nach der Sonnen- viele nach dem Monds-Lauff. Weigel. im Zeit-Spiegel p. 1. c. 6. Wie dann auch der Anfang der Jahre selbst nicht einerley; anderst ist es deßwegen bey den Griechen / anderst bey den Römern / anderst bey den Juden / anderst bey den Moscowitern. Plato Dial. 6. de LL. Bodin. Lib. 6. de Republ. Wildvogel. Disp. de eo, quod justum est circa novum annum. Olear. Itin. Persic. p. 1. p. 32. Die Christen fangen ihr Jahr an von der Menschwerdung CHRISTI / doch sind sie in diesem Stück nicht so gar einig/ daß nicht unter denselben einige Mißhelligkeit verblieben seyn solte / wiewol heut zu Tag die Geburt Christi den Anfang der Jahre in der Christenheit bestimmet. Siehe davon weitläufftiger Florin. Klug. und Rechts-verständigen Haus-Vatter 1. Th. p. 447.

Um gewisser Zeiten willen werden Geschencke gegeben. Da sind die Zeiten der Weyhnachten und des Neuen Jahrs die vornehmste. Unter diesen Geschencken sind einige durch Gewohnheit nothwendig worden / als wie diejenige sind / welche geistlichen Herren gereichet werden / indem ihre Besoldung manchmal darnach eingerichtet ist. Wildvogel. d. Dissert. c. 2. §. 9 11. Ingleichen was denen herumsingenden Schülern um gedachte Zeit zukommen muß. Nicht weniger was einigen weltlichen Bedienten in einer Stadt oder Republic der Gewohnheit halben gegeben werden muß. So gar daß wo diese schuldige Verehrungen nicht eingeschickt werden / die Leute kommen und sie fordern / wie die Erfahrung solches bezeuget / welches / wo es üblich / der Unterthan allerdings tragen muß / insonderheit wo ihm ein besonderer Nutzen durch die Bedienung dergleichen Leute zuwächst / nur wäre zu wünschen / daß die / welche dergleichen Forderung zu thun befugt sind / vergnüglicher wären / mit dem / was ihnen gegeben wird / es sey dann daß eine gewisse Summa gesetzt wäre.

Dergleichen Geschencke nun / wie sie eingeführet / und / wie gesagt / denen Herren Geistlichen an manchen Orten statt der Besoldung dienen müssen / so soll ein Hauß-Vatter nicht allzu sparsam darinnen seyn / wie oben bey dem Zehend-Recht angezeiget und erinnert worden.

❀ ❀ ❀

Bey Gelegenheit des Calenders ist noch dieses zu melden / daß / wofern eine durchgehende Veränderung des Calenders im Heil. Römischen Reich zu machen / solches mit Vorwissen und Einwilligung der Kayserlichen Majestät und der Ständen geschehen muß / wie dann ehemals beschlossen worden in dem Cammer-Gericht den alten Calender in Signirung der Processe zu folgen / weil dasselbe von dem gantzen Reich seine Dependenz hat. Eine andere Bewandtnuß hat es mit den Feyertägen gehabt / welche nach der alten und neuen Zeit gehalten worden. Multz. in repræs. Maj. imp. p. 3. c. 33. n. 190.

Zwey-

Zweyter Absatz.

Handlend

Von denen Moralien und Rechten / welche bey dem Wein-Handel / Wein- und Bier-Schencken / und andern hieher gehörigen Dingen zu wissen nöthig sind.

Das Erste Capitel.

Von dem Recht des Wein-Handels und Weinschenckens.

I. Das Recht des Weinschenckens / nach seinen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

ES wird das Weinschenck-Recht auf zweyerley Art betrachtet / entweder als ein besonder Befugnuß und Privilegium, dessen Ausübung einem unter der Beschwerde des Zolls / des Ungeldes und Wein-Zehenden concedirt wird; oder als ein dingliches Recht / so den Privat-Nutzen eines Gutes anbetrifft / da einer den auf seinem Grund und Boden erbauten Wein verkauffen mag / welches ohne Auswürckung eines besondern Privilegii einem jeden Hauswirth frey stehet. Allein den Wein an andern Orten aufzukauffen / und ihn Kannen-weis zu verzapffen und auszuschencken / ist ohne besondere Concession der Weinschenck-Gerechtigkeit nicht erlaubt / denn diese wird vor eine Handlung der Jurisdiction gehalten / und ist nicht willkührlich die man thun oder lassen mag / sondern dependirt von dem Willen und Einwilligung der Obrigkeit / wiewol an vielen Orten Herkommens ist / daß ein jeder Bürger seine eigegene oder auch erkauffte Weine verzapffen und ausschencken darff / wie solches die Erfahrung im Franckenland bezeuget.

Der Weinschenck in der ersteren Betrachtung / ist ein von der Obrigkeit cedirtes Recht oder Befugniß / da einem erlaubt ist / mit Ausschliessung anderer / entweder allerhand Arten des Weins / oder nur gewisse Sorten desselben / unter dem Onere des Zolles / der Accise, u. s. w. zu verkauffen / und damit zu handeln.

Also wird in den Städten / wo das Lübische Recht statt hat / der Rhein-Wein nirgend anderst verkaufft denn auf den Raths-Kellern. Siehe Mev. ad Jus Lubec. l. 3. t. 3. artic. 12. In eben diesem Recht lieset man auch / daß niemand Wein einlegen und verzapffen soll / ohne des Raths sonderliche Zulassung.

Stehet denn wohl denen von Adel das Weinschencks-Recht zu? Es stehet ihnen zwar frey / den auf ihren Gütern erbauten Wein zu verkauffen / aber nicht solchen anderwärts einzukauffen / und hernach Kannen-weis zu verzapffen / und auszuschencken / als welches ihrem Caracter schlecht gemäß seyn wird. Sind sie aber damit belehnet / oder haben es durch Verjährung und langwierigen Gebrauch auf ihren Gütern / so ist es ein anders / und können sie sich hernach solcher Befugniß gar wohl bedienen. Const. Austriæ de anno 1596.

Aus eben der Ursach / weil der Weinschenck zu der Städte Nahrung gehört / wird solcher den Bauern und andern auf den Dörffern wohnenden Personen verwehret. Siehe Chur-Sächsis. Erledigung etlicher Landes-Gebrechen de anno 1652. & 1657. Tit. von Justiz-Sachen §. **als sich zum hundert** &c.

Es wäre unbillig / wenn man allen Einwohnern auf dem Lande aus dem Fundament den Weinkauff verbieten wollte / weil die Städte ein zu Recht gegründetes Privilegium hätten / daß kein fremdes Bier innerhalb einer Meil verkaufft werden dürffte. Und obwohl Carpzovius dieses in Ansehung des Biers den Städten concedirte Privilegium auch auf den Wein-Verkauff extendiret / so hat er doch Decis. 104. p. 2. seine Meynung geändert / weil die Privilegia und Statuta im weitläufftigen Verstand auszulegen wären / und dieses Privilegium einem Menopolio sonst ziemlich gleich kommen würde / und auch der Wein-Verkauff dem Bier nicht sonderlich præjudiciret.

Denen Geistlichen ist nicht erlaubet eine Wein- oder Bier-Schencke anzulegen / weil dergleichen negoce ohne Aergernuß und Beschimpfung ihres Geistlichen Standes nicht exerciret werden mag. Und da es ihnen nicht anstehet / wenn sie die Wein- und Bier-Schencken zu besuchen pflegen / so würde ihnen noch unanständiger seyn / wenn sie selbsten welche anlegen wolten. Hieher gehöret die Chur-Sächsische Lands-Ordnung de Anno 1580. Tit. vom Leben und Wandel der Pfarrherren §. **es sollen auch** &c. Eben dieses wird wiederholet in den General-Articuln / wie es mit den Pfarrherrn / Kirchen-Dienern u. s. w. gehalten werden soll. Artic 16. in Corp. Sax. p. 3. 17.

Da niemand frey stehet nach eigenem Gefallen mit dem Weine zu handeln / ist es denn auch den

den Bürgern verbotten / Wein zu kauffen / soviel sie zu ihrem Tisch- und Haus-Trunck benöthigt sind / und selben in ihre Keller einzulegen? Im geringsten nicht / denn wenn einem ein Negoce verbotten wird / so ist dasjenige was man zu seiner häuslichen Nothdurfft vor sich und die Seinigen brauchet / nicht mit drunter begriffen. Siehe Mev. ad Jus. Lubec. es müste denn eine solche Sache seyn / die gantz und gar verbotten wäre / als wie an einigen Orten die Entführung frembder Weine.

Einige exerciren nur das Weinschenck-Recht zu gewissen Zeiten / als wie zur Kirchweyh u. s. w. da es ihnen erlaubt ist. Bißweilen ist auch die Verkauffung des Weins zur Nacht-Zeit verbotten / wie aus dem Holländischen Krieges-Recht zu ersehen / Artic. 80 daß man keinen Wein nach der Sonnen Untergang / oder vor der Sonnen Aufgang verschencken soll.

Es fragt sich / wenn ein Lands-Fürst einem von Adel / oder einem andern / ein Privilegium oder Belehnung das Recht eine Wein-Schencke anzulegen / concedirt / ob diese Concession den benachbarten Städten wohl præjudicire / daß sie befugt wären / sich dieser neuen Schencke zu widersetzen? Tabor verneint solches de jur. Cereviſ. c. 3. §. 10. weil bey den Fürstlichen Vergünstigungen allezeit die Clausul, des Drittmanns-Rechts unbeschadet / mit drunter verstanden wird / Jason. in l. ult. §. 19. de Conſtit. Princ. und man glaubt daß der Fürst den Rechten nicht habe zuwider handeln wollen. Nun wollen aber die Rechte / daß ein jeder auf dem Seinigen thun könne / was ihm nützlich ist / jedoch muß er sich hüten / daß er einem andern nicht schade. L. 1. §. 1. de aqu. & aqu. pluv. arcend. l. 2. § 5. eod.

Ein Fürst kan ohne gründliche Untersuchung einem andern zum præjudiz nichts concediren / sonderlich wider die den Nachbaren zustehenden Privilegia. Weſemb. P. 1. Conſ. 45. num. 44. & ſequ. Und nebst demwerden auch viel DD. angeführt / die einmüthig behaupten / daß ein Fürst / wenn er etwas weggibt / nicht einmahl die Præſumption wider sich habe / daß er einen andern an seinen Rechten in den geringsten beeinträchtigen wolle.

Wenn aber ein Fürst jemand mit dem Wein-Schenck privilegirt / so muß erstlich die Sach untersuchen / und diejenigen / denen etwa præjudicirt werden könte / darüber vernommen werden / unterläst es aber der Lands-Fürst / und untersucht nicht die Sache vor der Vergünstigung des Privilegii, so muß er doch nichts destoweniger den / dessen Interesse er darunter verfehret / zur Gnüge hören. Siehe Churfürstliche Sächsische Erledigung etlicher Landes-Gebrechen de anno 1653. und 1657. Tit. Justitien-Sachen / §. **als sich zum hundert und eines** / verſ. **da aber** 2c.

Wenn einer ein Privilegium wegen des Wein-Verkauffs erhalten / ob er wol ein Juramment abgeleget / daß er der gemeinen Stadt Bestens auf alle Art und Weis befördern wolle; so handelt er dennoch hierdurch nicht wider das Juramment, sintemal durch dergleichen Privilegium der Stadt kein Schade zugefüget / sondern nur einiger Vortheil entzogen wird: Unter welchen beyden ein sehr grosser Unterschied anzutreffen / sintemal einem jeden frey stehet / auf seinen Vortheil zu gedencken / ob gleich des andern Interesse hierdurch etwas abgehet. Siehe Carpzov. P. II. C. 6. Def. 3.

Aus dem Vorhergehenden fliest / daß man auch in einem Frey-Haus / so des Raths Jurisdiction entzogen / nicht Wein schencken dürffe. Denn die Exemption eines Hauses von der Stadt-Raths-Jurisdiction und die Befreyung von den Beschwehrungen der Negotien sind gar sehr unterschieden; und wer jene überkommt wird dieser deßwegen nicht theilhafftig. Mevius P. 3. Decis. 321.

Da auch der Wein-Schencken Betrügereyen / derer sie sich zu bedienen pflegen / unzehlich sind / theils indem sie die Weine verfälschen / theils indem sie unrechte Maaß brauchen / so war vor diesem den Ædilibus curulibus die Aufsicht hierüber aufgetragen / die muſten diejenigen / so solcher Boßheit überführt waren / mit Peitschen hauen / und die Maaß auf öffentlichem Marck zerbrechen; L. 13. §. 8. ff. loc. welche Macht ihnen Kayser Claudius nachgehends entzogen; Nach der Verordnung Hadriani, wurden sie auf eine wüste Insul vertrieben; Heutiges Tages werden sie mit willkührlicher Straffe belegt.

Die Obrigkeit jedes Orts muß Sorge tragen den Weinschencken anzubefehlen / daß sie sich gute und gesunde Wein zulegen. Dahin gehört die Churfürstliche Sächsische Tax-Ordnung Claſſ. 3. Tit. Getränckе.

Es pflegen nicht nur die Weinschencken / sondern auch wohl die Fuhrleut und Schiffer / so dieser Boßheit gar wol kundig sind / den Wein zu verfälschen / die Fässer heimlich aufzumachen / und Wasser darein zu füllen; Deren Boßheit Kayser Maximilianus in der Anno 1487. publicirten Ordnung und Satzung über die Weine / Rubr. **Von den Fuhrleuten der Weine.** Welches in der anno 1548. reformirten Augspurgischen Policey-Ordnung rubr. **von den Schiff- und Fuhrleuten** wiederholet ist.

Es ist auch vorgeschrieben / d. l. wieviel Schwefel in den Wein gethan werden soll / rubr. **von Satzung über die Weine.** Siehe Stryck. de jur. Senſ. Marquard. de jur. mercator. L. 4. c. 5. num. 14. Ferner werden auch allerhand schädliche Compoſitiones und Vermischungen der Kräuter verbotten / rubr. **Von Kräuter-Weinen.**

Das Obrigkeitliche Amt hat demnach Ursache Sorge zu tragen / daß die Weinschencken nicht einen bessern Wein mit einem geringern / z. E. Rhein-Wein mit Land-Wein verfälschen / oder sonst verderben. Denn wie der angemachte und verderbte Wein der menschlichen Natur höchstschädlich sey / lehret Kranz. Tr. de purpura. c. 9. Es sind auch offt die Weinschencken so gottloß / daß sie Wasser vor Wein verkauffen / welche Vermischung im geringsten nicht zu erdulten / noch ihr Gelegenheit zu geben; wie in der Policey-Ordnung

nung Artic. 3. versehen ist. Hiermit kommen auch die übrigen Reichs-Constitutionen überein. Siehe R. I. de anno 1497. rubr. **Satzung und Ordnung über die Weine** zu Freyburg. Rubr. **von Fuhrleuten der Weine** / & rubr. **von dem Kräuter-Wein** / Reformirte Policey-Ordnung de anno 1577. rubr. **von Schiff- und Fuhrleuten.** Dem Bayerischen Recht nach / wird dieses Verbot so weit erstrecket / daß zu Præcavirung der Vermischung die Weinschencken / auch nicht einmal den von ihnen selbst erbauten Wein / bey den andern Weinen in den Kellern aufbehalten dürffen. Siehe Landes-Ordnung Lib. 3. artic. 6. Jedoch ist das Gegentheil verordnet in der Pfältzischen Ungelds-Ordnung §. item alle. In einigen Städten / wo das Recht des Weinschancks bey dem Rath oder der Gemeine steht / werden die Wein-Fässer in dem Raths-Keller so verwahret / daß die Bedienten den Wein nicht verderben oder mit Wasser mischen dörffen. Die Sächsisch-Gothaische Policey-Ordnung befiehlet den Obrigkeitlichen Personen c. 3. Tit. 12. die Sorgfalt des Weins in folgenden Worten: **Es sollen die Räthe** &c. welche Verordnung gewiß sehr heilsam und billich ist / und wäre zu wünschen / daß sie an allen Orten gehöriger massen zur Observanz gediehen wäre. Aber die Erfahrung bezeugt / daß die Raths-Herrn / zumal in kleinen Städten / bißweilen selbst darwider zu handeln pflegen / daher gar öffters bey den Bürgern Klagen darüber entstehen. Nach Anführung Marquards de jur. Commerc. l. 3. c. 5. num. 28. ist unter den Statutis der Hansee-Städte auch folgendes mit / daß sich niemand unterstehen soll / den Rhein-Wein zu verfälschen / sondern ihn vielmehr in seiner natürlichen Güte zu lassen / wenn er nicht des Crimini falsi deßwegen beschuldiget werden will.

Die Obrigkeit hat auch dahin zu sehen / daß die Weinschencke den Wein um billig-mäßige Bezahlung verkauffen / daher ist gar wohl gethan / wenn ein öffentlicher Tax gesetzt wird / die sie nicht überschreiten können. Wird aber der Tax negligirt / und die Weinschencken setzen selbst nach Gefallen einen unbilligen Preiß / so ist diese Boßheit und Unbilligkeit hart zu straffen. Chur-Sächsische Tax-Ordnung Claff. 4. Tit. **Getränckе** &c.

Ferner hat die Obrigkeit dahin zu sehen / daß der Wein in rechten Maasen verkaufft werde / Siehe Gothaische Ordnung Tit 12. daß den Leuten rechte Maaß und Ohm gegeben werde. Daher lassen sich die Türcken sehr angelegen seyn / zu præcaviren / daß die Kauffleute bey ihnen niemand durch unrecht Maaß und Gewicht betrügen / und die solches thun / werden mit harten Straffen belegt. Daher visitiren sie öffters die Schencken / und sehen / ob die Maaß auch so beschaffen seye / wie sie wohl solten. Siehe Rossus Tr. de Nobil. & Mercat. Lib. 3. c. 5. An einigen Orten hat man um die Betrügereyen zu vermeiden / öffentliche Maase / darnach sich die Wirthe bey ihrer Wein- und Bierschencke richten müssen.

Damit die Wein-Gäste mit Bezahlung des Wein-Zolls nicht gar zu sehr beschwehrt werden / so pflegt man das Maaß zu verringern / als wie in der Hertzoglich-Würtenbergischen Lands-Ordnung versehen Tit. 72.

Uber diß sind auch gewisse Wein-Meister auszulesen / die die Weine probiren / wenn sie solche verdorben oder verfälscht antreffen / müssen sie diese entweder gar nicht / oder doch um einen sehr geringen Preiß verkauffen lassen. Wo diese Aufsicht bey Seiten gesetzt wird / da werden die arme Wein-Gäste sehr weidlich hintergangen / und genöthiget an statt des Weins Wasser zu trincken. An dem Rheinstrom ist ein besonders Gericht zu Beylegung der in Ansehung des Wein-Handels vorfallenden Strittigkeiten bestellet / welches Wein-Schule genennt wird. Besold. voc. **Wein.**

Einige meynen / es könten vor die Wein-Schulden keine Interessen gefordert werden. Siehe Richter Dec. 74. n. 78. Ich zweiffele aber / ob dieses allenthalben ohne Unterscheid wahr sey. Lauterb. Tr. Synopt. de naut, Caup. & Stabul. §. 53.

Bey dem Weinkauff pfleget der Käuffer die Beschaffenheit des Weins / durch den Geschmack und das Kosten zu erforschen. Es fragt sich aber / ob das Weinkosten bey dem Wein-Verkauff allezeit nöthig sey / oder ob der Käuffer solches præcise ausgedrucket haben müsse? Ich glaube nicht / daß das Wein-Kosten heimlicher Weis mit begriffen / sondern vielmehr ein ausdrücklicher Vergleich vonnöthen sey. L. si quis vina §. si aversione 1. ff de peric. & commod. rei vendit. In Ansehung des Weinschancks wird von den Weinschencken eine gewisse Wein-Accise, Wein-Zehend / Wein-Steuer / Wein-Geld entrichtet. Wehner. Thes. Pract. voc. **Ungeld.** Von dem Ursprung dieses Wein-Zolls schreiben die Straßburger Tom. 1. Cons. 10. n. 27.

Sind denn die Fürstlichen Bedienten / die in freyen Häusern wohnen / von dergleichen Zöllen frey? Ich halte nicht / es müste dann die Immunität auf denselbigen Häusern hafften / sonst ist die Schuld der Zölle und Accisen allgemein / und niemand leichtlich davon befreyet / L. omnium l. sequ. C. de vectig. & commiss. Die Kayserlichen Cammer-Gerichts-Præsidenten und Assessores, nebst ihren Kindern / haben der Zoll-Freyheit zu geniessen / jedoch müssen sie sich des Weinschancks enthalten / als welches ihnen verbotten. Cammer-Gerichts-Ordn. P. 1. Tit. 49. Regenspurgischer Reichs-Abschied de anno 1654. §. Hingegen aber &c.

Es fragt sich endlich / wen von dem ausgetrunckenen Wein eine gewisse Accise gegeben werden muß / ob durch ein Statutum wol versehen werden mag / daß die Bürger / wenn sie / um der Accise zu entgehen / den Wein anderwärts trincken / gestrafft werden? Viele verneinen es; Hartm. Pistor. Observ. 12. num. 4. Ich halte aber / daß solches zu bejahen sey / daferne man nur nicht das Statutum so weit extendiret / daß auch diejenigen / die sich des Handels / oder anderer

Verrichtungen halber anderswohin begeben / gestrafft werden / sondern nur diejenigen / von denen man gewiß weiß / daß sie / um die Wein-Accise zu betrügen / auf fremden Grund und Boden zu Weine gehen. Klock. de Vectigal. Concl. 14. lit. C. Knipschild. lib. 19 n. 66.

In den wohlbestellten Republiquen und grossen Städten pflegen von der Obrigkeit eigene Wein-Visierer bestellt zu werden / die mit ihren Visir-Stäben die Wein-Fässer ausmessen / und die darinnen enthaltene Quantität Weins beurtheilen. Wenn sie jemand Unrecht gethan / so können sie verklagt werden / L. 1. ff. si mens. falsum Mod. Dix.

Denn es der Billigkeit gar convenient ist / daß die einem Amte vorgesetzt sind / oder sich um einen gewissen Lohn anheischig gemacht / auch hernach vor ihre Unachtsamkeit oder Unerfahrenheit respondiren. Warum haben sie etwas über sich genommen / da sie doch wohl wissen / daß sie solches nicht verstehen. Ihre Nachlässigkeit und Ungeschicklichkeit muß andern Leuten nicht zu Schaden gereichen. Siehe Inst. de Leg. Aquil. Johannes Oettinger, de jure & Controv. Limit. L. 1. c. 16. n. 18. & sequ.

Und diese Klage hat um soviel mehr statt / wenn eine wissentliche Hinterführung im Messen vorgangen / und so der Messer geschworen / und zu diesen Amt angenommen ist. Wo auch schon kein Fürsatz des Betrugs mit untergelauffen / und der Messer doch in der Schuld / daß durch seine Ungeschicklichkeit der Kläger vernachtheilet worden / so wird er billich zum Abtrag angehalten / weil er sich eines Wercks unterfangen / das er zur Gnüge nicht verstanden / und über sein Vermögen ist. Können die Advocaten / Medici, u. s. w. ihrer Nachlässigkeit wegen belanget werden / was solten denn wohl die Wein-Visirer voraus haben? Dieses hat statt / es mag der Messer von den Partheyen erwählet / oder von dem Richter constituiret worden seyn. L. 3. §. 4. ff. si mensor. fals. mod. Ein anders aber wäre es / wenn sich einer nicht darzu begeben / sondern die Partheyen hätten ihn ersucht / er möchte ihnen doch die Freundschafft thun / und die Weine Visiren / er hätte auch seine Unerfahrenheit im Wein-Visiren bekannt / und sich entschuldiget. Es kan die Klage / da man sich über die unrechten Maase beschwehret / zu allen Zeiten auch nach dem Urtheil angestellet und vollbracht werden. Fritsch. de jure Oenopolii.

Die Verfälschung der Weine kan wohl mit dem Nahmen Crimen falsi **beleget werden.** Denn ob schon derjenige dessen schuldig wird / der allerhand verdorbene und verfälschte Medicamenta verkaufft / so wird dennoch auch zugleich mit erfordert / daß die Absicht dabey gewesen / einen Menschen damit ums Leben zu bringen / L. 3. §. 1. ff. ad Leg. Cornel. de sicar. Wie Conradus Celtes gedencket / so soll diese Boßheit schon zu Zeiten Kayserl Friderici III. bekandt gewest seyn / und meynet Goldastus Constit. Imperial. Tom. II. fol. 114. daß unterschiedene Constitutionen der Kayser / die sie deßwegen ergehen lassen / verlohren und untergangen. Joh. Phil. Dattius hat in seinem gelehrten Werck de Pace Imperii publica L. III. c. 14. §. 25. einige restituirt / da er die Worte einer gewissen anno 1475. promulgirten Verordnung anführet / daß niemand / weder Geistlich noch Weltlich / den Wein machen soll / bey Eyds-Pflicht / anderst denn er gewachsen sey / ausgenommen allein Senff-Wein / die etlich Jahr zu machen zugelassen seyn. Er meldet auch / daß er auf einem Zettul einer sehr alten Constitution folgendes angetroffen: Es seyen etliche Aubenthürer von Francken dahin gekommen / welche etliche Gemächt der Wein ausgegeben / und gelehrt haben / und wie man fleissig Erkennung gethan / hat man befunden / daß sie mit Kalch / Milch und andern schädlichen Sachen vermischt worden. Da man nun in Furcht gestanden / daß solch Ubel je weiter einreissen möchte / so hat der Kayser anno 1487. die Obrigkeits-Personen in Schwaben / Francken und Elsaß durch ein General Rescript erinnert / daß sie acht haben möchten / damit solche schädliche Vermischungen vermieden würden.

Auf dem in eben dem Jahr zu Rotenburg an der Tauber gehaltenen Land-Tage / sind durch gemeinschafftliche Einwilligung der Stände / diese Wein-Verfälschungen gar scharff verbotten worden. Es ist zu mercken / daß unter andern auch inhibirt worden: Daß nun hinführo niemand nach Angang dieser Ordnung den Wein durch die Gläser zu besichtigen kauffen noch verkauffen soll / weder an Märckten / noch sonst in keine Weege / bey der Buß eines Rheinischen Guldens / deren Kauffer und Verkauffer jeder insonderheit einen / so offt ein Maaß damit versucht wird ꝛc. Die Ursach solcher Verordnung mag wohl vielleicht diese seyn / daß durch die Färbe der angemachten Weine die Kauffer eher hintergangen werden können / wenn sie solche in den Gläsern sehen / als sonst.

Daß Kayser Maximilianus I. diesem Ubel durch allerhand heilsame Verordnungen vorzubeugen bemüht gewest / ist aus Dattii Zeugnüssen und Anführung bekandt. Denn er hat auf den Anno 1495. zu Worms gehaltenen Land-Tag decretirt / daß die dieserwegen publicirten Straff-Mandata seines Vatters verneuert werden möchten.

So haben auch verschiedene Stände die nöthige Anstalten zu machen nicht vergessen / wie geschehen zu Lindau 1497. zu Freyburg 1498. zu Augspurg 1500. allwo diese Materie ventilirt / und die ehemalige Constitution in dem Reichs-Abschied bestättiget worden. Siehe Recess. Tit. XXXIII.

Hierauf haben die Reichs-Constitutionen eine lange Zeit nichts gedacht / biß auf dem anno 1548. von dem Kayser Carl dem V. zu Augspurg ausgeschriebenen Reichs-Tag / in welchen nicht nur dasjenige / was allbereits in der Freyburgischen Constitution in Ansehung der Fuhrleute /

die

die den Wein mit Wasser vermischen / verordnet gewesen / fast mit eben den Worten wiederholet / sondern auch noch ausdrücklich dazu gesetzt worden: **Wo auch noch einiger Schiff- oder Fuhrmann / oder jemand anders / wie der Nahmen haben möchte / die Weine mit Kalck oder dergleichen schädlichen Zusatz oder Einschlag bereiten und fälschen würde / der soll nach Gestalt seiner Uberführung härtiglich gestrafft werden.** Reformation guter Policey Tit. 17. von Schiff- und Fuhrleuten. Eben solches trifft man wiederholet an in der Franckfurtischen Policey-Ordnung Kaysers Rudolphi II. Tit. 16. von Schiff- und Fuhrleuten.

Es werden die Weine nicht auf einerley Art verfälschet. Uberhaupt ist solches ein Verbrechen / da entweder die Weinschencken oder Fuhrleute / oder auch andere / ohne Unterscheid / die Weine entweder mit Wasser verfälschen / oder mit allerhand schädlich- und verbottenen Specereyen vermischen / und dardurch ihren Vortheil befördern / der Gesundheit anderer Leut aber Schaden thun / und die Weinkäuffer und das Publicum hintergehen. Der Nahme der Wein-Verfälscher wird nach dem Unterscheid der Verbrechen erstlich denjenigen beygelegt / die dieselben mit allerhand Specereyen vermischen / sie mögen nun Schenck-Wirthe oder andere Weinhändler seyn. Hernach wird es auch auf die Schiffer und Fuhrleute extendirt / die den Wein dieblich nehmen / und an desselben statt die Fässer mit Wasser füllen. Ordnung zu Brißgau 1498. Tit. 5. von Fuhrleuten der Weine; Reformat. gut. Policey An. 1548. Tit. 6. von Schiff- und Fuhrleuten. Hieher sind sonder Zweiffel auch diejenigen von den Medicinern zu referiren / die die Spanischen Weine mit andern vermengen / oder dieselben aus Rosinen und Spiritu Vini u.s.w. selbst zurichten / und vor veritable ausgeben; welche Art des Betrugs / ob sie gleich nicht eben neu seyn mag / so findet man doch nicht / daß sie in den öffentlichen Lands-Gesetzen solte annotiret seyn.

Die Weine / die verfälscht werden / sind theils die eines säuerlichen Geschmacks / theils auch die eines andern Geschmacks sind / damit sie die Käuffer desto eher herzu anlocken mögen.

Die Art und Weise / wie solche Wein-Betrügerey vorgenommen wird / ist nicht einerley. Und zwar / was obige Schiffer und Fuhrleute anbetrifft / so ist bekandt / daß dieselben öfters mit guter Manier die Fässer aufzumachen / und an statt des Weins das Wasser gar meisterlich hinein zu bringen wissen / welches mehr vor einen Diebstal / denn vor eine listige Vermischung des Weins zu halten.

Ferner werden die Weine verdorben durch den Mißbrauch des Schwefels / denn ob gleich der Schwefel vor eine rechte Stärckung des Weins gehalten wird / und auch die Erfahrung bezeuget / daß der Wein in den Fässern / die mit Schwefel geräuchert sind / sich noch einmal so gut hält / als in andern; so ist doch der allzu viele Schwefel dem Wein und der Gesundheit der Leute / die sich solcher Weine bedienen / nicht zuträglich / sintemalen er die Colica, das Podagra, und die Convulsiones erregen kan. Daher hat man nöthig befunden auf unterschiedenen Reichs-Tägen des Schwefelns der Weine Meldung zu thun / und demselben in den Landes-Gesetzen eine gewisse Mase vorzuschreiben. Recess. Comit. Rotenburg. ad Tubar. An. 1487. Jedoch ist solches in der Anno 1498. zu Frieburg promulgirten Ordnung über die Wein / Tit. **So man die Weine ablassen wolte** / geändert worden.

Die dritte Art der Wein-Verfälschung ist ein Zusatz von Kalch oder Milch. Siehe davon Policey-Ordnung / von A. 1548. welche aber in Ansehung der Milch von schlechtem Nutzen ist. Die schlimmste Manier aber / den Wein zu verfälschen / ist / mit Silberglett / welches sehr schädlich und fähig ist / den der viel von dergleichen angemachten Weinen zu trincken sich unterstehet / in ein schwere Kranckheit zu werffen.

Die Bestraffung der Wein-Verfälscher ist nicht einerley. Ordentlicher Weise werden sie nicht am Leben / sondern am Leib / Ehr und Gütern gestrafft / nachdem es die Umstände der That oder des Erfolgs erfordern oder erleiden; demzu folg werden die Fässer / in welchen der Wein allzu hart geschwefelt worden / zuschlagen / so daß der Wein davon fliesset / und noch dazu von jedem Eimer ein Rheinischer Gold-Gülden Straff gegeben werde. Siehe Rotenburgische Reichs-Tags-Abschied von Anno 1498. die Policey-Ordnung de Anno 1548. Artic. 16. hat diese Worte: **Wo auch hinführo einiger Schiffer oder Fuhrmann / oder jemand anders / wie der Nahmen haben möchte / den Wein mit Kalck- oder dergleichen schädlichen Zusatz oder Einschlag bereiten und fälschen würde / der soll nach Gestalt seiner Uberführung an seinen Ehren / an Leib oder Gut härtiglich gestrafft werden.** Wie vorher.

Von der Straffe derjenigen / die die Weine mit Silberglett verderben / ist zwar in specie nichts in den Gesetzen determinirt; gleichwie aber kein Zweiffel / daß auch diese Art der Verfälschung unter dem Nahmen der schädlichen Zusätze mit begriffen / also wird solche auch wie das Crimen falsi bestrafft.

Bißweilen kan es bey diesen Verbrechen auch wohl gar zur Todtes-Straffe kommen / wenn nemlich die Umstände so beschaffen / daß keine gelindere nicht füglich statt haben mag / dann daß es nach den Römischen Rechten bey dem Crimine falsi bißweilen auch zur Todtes-Straffe kommen kan / ist bekandt. Siehe L. 8. ff. de L. Cornel. de falsis. Perez. ad C. L. Cornel. de fals. num. 18. **Carl des V. Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung** Artic. 112. in diesen Worten: Dieselben an Leib und Leben peinlich gestrafft werden.

Jedoch darff man nicht gedencken / daß die freye Willkühr des Richters sich dahin erstrecke / daß er nach eigenen Gefallen zu diesen Extremitäten schreiten könne / sondern er muß die Grösse und

Beschaffenheit dieses Verbrechens nach allen und jeden Umständen genau und wohl erwägen / und ohne die höchste Noth zu der Todtes-Straffe nicht eilen. Siehe Peynliche Hals-Gerichts Ordnung: Nachdem die Fälschung viel oder wenig / boßhafftig und schädlich.

Die Boßheit und Wichtigkeit solches Verbrechens wird sonderlich daher geschätzt / wenn einer den scharffen Verordnungen der Gesetze / da man doch der darinnen angedroheten Straffe gar wohl bewust gewesen / zuwider gehandelt / wenn man vielen Leuten in der Republic Schaden zugefüget / nach welchem sich ein Beamter oder Richter seinen Schluß fassen / und den Verbrecher nach Proportion des verursachten Ubels abstraffen kan.

Das andere Capitel.

Von dem Recht der Gast- und Wirthshäuser.

I. Das Recht der Gast- und Wirthshäuser / nach seinen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Es pflegen die öffentlichen Wirthshäuser in Teutschland an vielen Orten unter die Regalien gerechnet zu werden. Klock. Vol. 1. Conf. 8. n. 125. Daher ist auch in der Würtenbergischen Landes-Ordnung versehen / Tit. **von Wirthen und Gastgeben. z. f. Wir wollen auch / daß ohne Fürstliche sonderbahre Erlaubnus keine Wirthschafft soll getrieben werden.**

Bißweilen stehet das Recht Gasthöfe zu verleihen dem Gerichts-Herrn zu. Besold. Thes. Pract. voc. **Gast.** Mayer de Advocat. armat. c. 10. n. 263.

Es wird die Freyheit zu Gastiren / und ohne Unterscheid Wirthshäuser anzulegen / von der Obrigkeit mit allem Recht eingeschräncket / denn es erfordert nicht nur solches das allgemeine Interesse, sondern auch der Nutzen der Gäste. Es kan auch die Boßheit der Gastwirthe von der Obrigkeit desto eher gestrafft werden / und wenn einem jeden erlaubet wäre / Gäste ums Geld aufzunehmen / so könte gar leichtlich eine Unordnung daraus entstehen.

Ein solcher öffentlicher Gastwirth ist verbunden Gäste aufzunehm. L. un. §. 2. ff furti adversus caup. Denn wenn er den Schild ausgehänget / oder seinen Willen auf andere Art dißfalls erkläret hat / so ist er hierdurch verpflichtet in Zukunfft alle diejenigen / so bey ihm herbergen wollen / auf- und anzunehmen. Ziegler de jur. Majest. L. 1. c. 41. n 80. Ein anders aber ists / wenn kein Raum mehr in der Herberge ist / da er sie denn freylich nothwendiger Weise gehen lassen muß.

Es kan das Recht einer öffentlichen Gastirung durch Verjährung erlangt werden. Wenn einer, nemlich andern verbeut ein Wirthshauß anzulegen / und sie gehorchen dem Verbietenden / und unterstehen sich nicht innerhalb der zur Præscription in den Rechten gesetzten Zeit Gäste um Geld zu beherbergen. Ausser diesem Fall aber / wenn einer das Recht einer öffentlichen Gastirung durch ein Privilegium, Gewohnheit oder Verjährung nicht überkommen / stehet den gemeinen Rechten und der natürlichen Freyheit nach / einem jedweden frey Leute auch um Geld zu beherbergen / ob gleich die Gastwirthe deßwegen einigen Abbruch leiden. Denn wer sich seines ihm zustehenden Rechts bedienet / thut hierdurch / ob gleich einem andern einiger Vortheil entzogen werden solte / niemand unrecht. L. 24. §. fin. l. 26. ff. de damn. infect.

Kayser Fridericus hat in der Authentica Omnes. C. commun. de succession, allen erlaubet / die Fremden ohne Unterscheid aufzunehmen / und zu beherbergen. Welche Freyheit auch in dem Churfürstenthum Sachsen in Ansehung der Bürger und der weltlichen Personen vergönnet zu seyn scheinet. Denn ob man wohl aus der Landes-Ordnung von An. 1555. Tit. Brauen. §. da sich aber jemand / und Erörterung des Landes-Gebrechen / de an. 1661. Tit. Justitien-Sachen. §. 112. 113. neue Policey-Ordnung Tit. 12. §. ult. dergleichen Verbot schliessen könte; so reden doch diese Passagen entweder von dem Recht des Brauens und Bierschenckens / oder von den Wirthshäusern / die ausser der Stadt angeleget sind / oder von dem Fall / darinnen andern aus einem Privilegio oder Verjährung ein Recht zustehet. Siehe Mævius Dissert. de jur. Hospit mercen. Jedoch ist denen von Adel und den geistlichen Personen nicht erlaubet öffentliche Gastirung um Geld zu treiben / als welches ihrem Ansehen schlecht convenient seyn würde. Klock. de ærar. 2. c. 26. num. 15. Gloss ad L. 2. C. de Episc. & Cler.

Es wird in den Landes-Gesetzen gar scharff verbotten / daß die Wirthe kein unehrlich und verdächtig Gesindel aufnehmen und beherbergen sollen / als Hurenpack / L. 43. in pr. ff. de ritu nupt. L. 1. §. 1. l. 3. §. 1. ff. naut. Landes-Ordnung de An. 1543. Tit. **von Wirthen.** Siehe Landes-Ordnung 1555. Tit. **Dopler** / Policey-Ordnung de An. 1612. §. 12. Spitzbuben / Herren-lose Knechte / Zigeuner / desertirte Soldaten ꝛc. Landes-Ordn. An. 1482. **es soll niemand.** Mandat. Electoral. Sax. 1652. n. Pol. Ord. Tit. 2. §. 3. Carpz. p. 1. c. 30. def. 30.

Es muß ein Gastwirth die Frembden und bey ihm einlogirenden Gäste nicht allein mit Worten und in der That freundlich **aufnehmen**, sondern auch **einen jeden Standes-mässig mit Quartier / Betten und Speise** accommodiren. L. 14. ff. de ann. leg. L. 2. §. illustribus C. de met.

In unterschiedenen wohl-bestellten Städten müssen die Gastwirthe alle Abend einen Nacht-Zettul und Verzeichnuß übergeben / was sie vor fremde Personen bey sich logiren haben. Knipsch. de jur. Civit. Imperial. L. 5. c. 201. n. 9. N. Policey-Ordn. Tit. 12.

Da

Da auch gar öffters die Gastwirthe von den Reisenden wider die Landes-Gesetze eine unbillige Summa Geldes fordern / so lieget der Obrigkeit ob / Sorge zu tragen / daß sie nicht allein den Gastwirthen einen gewissen Tax / wieviel sie vor Zimmer / Betten und Speise fordern sollen / vorschreiben / sondern daß auch gehöriger Weise drüber gehalten werde. Siehe Policey Ordnung zu Augspurg de An. 1548. und Würtenbergische Landes-Ordnung Tit. **von Wirthen und Gastgeben.** daß die Amt-Leute mit samt den Gerichten / jährlich etlichemal eine gebührende Ordnung machen sollen / wie es mit Wirthen / Gästen / Mahl und Futter gehalten werden soll. In der Chur-Sächsischen Policey-Ordnung ist anbefohlen / daß der Rath alle viertel Jahre oder zum wenigsten alle sechs Monate bey Straffe 100. Rheinischer Gold-Gülden denen Gastwirthen einen Tax vorschreiben soll / wieviel sie von den Reisenden vor Quartier / Mahlzeit und Pferde-Futter fordern sollen / und diesen Tax muß er öffentlich anschlagen lassen / und nach dem Unterschied der Zeiten erhöhen oder vermindern.

Ingleichen ist auch verbotten / der Mieth-Kutscher Fütterung / wenn sie vor sich zahlen / in der Herrn Rechnung mit einzuschlagen / und den Bedienten derer von Adel / wenn sie zu ungewöhnlicher Zeit und ohne Befehl ihrer Herren Getränckе fordern / keines / bey Verlust der Zahlung / sollen abfolgen lassen. Landes-Ordn. 1550. Tit. von Wirthen / & Tit. vom Gesinde-Lohn. N. P. Ord. Tit. 12. §. 2.

Ein Gastwirth muß die fremden bey ihm einlogirten Personen und deren Sachen vor aller Beleidigung und Diebstal / so viel möglich / beschützen / wobey eben nicht nöthig ist / daß sie dem Wirth zugezehlet und übergeben werden / L. 9. §. 3. ff. de jur. dot.

Wenn eine Frage entstehet von denen in das Wirthshauß gebrachten Sachen / so ist die Meynung derjenigen wahrer / die davor halten / daß eine allgemeine Wissenschafft solcher Sachen schon genug / und sey es eben nicht nöthig / daß ihm gezeiget werde / von was Eigenschafft und Beschaffenheit dieselbigen seyn. Wenn er z. E. weiß / daß ein Felleisen bey ihm eingesetzt worden / so darff ihm eben nicht gezeiget werden / ob Geld oder andere Sachen in dem Felleisen eingeschlossen. Daferne ein Streit entstehet / ob der Gastwirth gewust habe was vor Sachen bey ihm eingesetzt worden / oder nicht / so vermuthet man in Faveur des Gastwirths dieses letztere / weil es in einer fremden Handlung bestehet. L. 2. ff. de jur. & facti ignorantia. Und also muß der Kläger erweißlich machen / daß der Wirth solches gewust; Peckius ad l. §. ult. ff. Naut. Caup. Es müste denn die Vermuthung seiner Wissenschafft stärcker seyn / als seiner Unwissenheit. Loccen. de jur. marit. l. 3. c. 8. n. 3.

Hier könte man fragen / wann ein Gast dem Wirth einen verschlossenen Coffer aufzuheben gegeben / und als er denselben wieder empfangen vorgibt / es seyen ihm etliche Sachen daraus gestohlen worden; ob man den / dieser Sachen wegen / ihm aufgelegten und geschwornen Eyd gelten lassen solle / dahin / daß der Wirth nach der Schätzung zahle? Hier muß man in Betrachtung ziehen / ob der Coffer eben so verschlossen / dem Gast wieder zugestellet worden / als wie ihn der Wirth empfangen / oder ob ihm derselbe offen oder unverschlossen wieder gegeben worden. Ist jenes / so wäre es unbillig / sich nach dem Eyd des Gastes zu richten / weil nicht einmal ein Argwohn eines Betrugs vorhanden. Ist aber dieses / so könte man den Eyd des Gastes / weil die verlohrne Sachen zu schätzen kein anderes Mittel vorhanden wol gelten lassen / weil doch einige Gründe zum Argwohn auf den Wirth entstanden. Das sicherste ist / daß sich der Richter erkundige / ob nicht der Coffer an sich selbst schlecht verwahret gewesen / und ob der Wirth sonst ein ehrlicher Mann / und also eines Diebsstücks unfähig. Diß ist der Rath des Schneidew. ad §. 3. J. de obl. ex qual. dec. n. 6.

Jedoch darff der Gastwirth nicht vor die Verwahrung derer bey ihm eingesetzten Sachen stehen. (1.) Wenn er davon gantz und gar keine Nachricht gehabt. (2.) Wenn er gleich bey Anfang protestiret / daß er vor die Sachen nicht stehen wolle / und die Reisenden lassen sich diese Protestation gefallen / und sagen nichts darzu. Denn es muß beydes concurriren / L. ult. pr. circ. fin. Naut. Caup. dafern nur die Protestation nach der Reception geschehen; denn wenn sie zuvor gethan worden / so ist solche allein genugsam ohne die Einwilligung des Passagiers. Barth. in l. 7. ff. Naut. caup.

Es fragt sich aber / ob eine ausdrückliche Einwilligung der Reisenden dazu gehöre / oder ob eine heimliche schon genug sey? Peckius behauptet jenes in L. 7. ff. item si prædixerit n. 2. ff. Naut. Caup. aber Vinnius mit mehrerm Grunde dieses. Bleibt nun der Protestation ungeachtet der Passagierer nichts destoweniger in dem Gasthofe / so darff der Gastwirth vor seine Sachen nicht weiter stehen. (3.) Wenn er kein Geld von einem nimmt / sondern nur aus Höflichkeit und Freundschafft einen bey sich einlogiret. (4.) Wenn die Reisenden selbst an dem Verlust oder Beschädigung ihrer Sachen schuld sind. Stamm. de Servit. personal. Lib. 2. c. 14. n. 15. (5.) Ist er zu entschuldigen / wenn durch grössere Gewalt / oder einen fatalen Unglücks-Fall / der durch menschliche Kräfften nicht abzuwenden gewest / an denen bey ihm verwahrten Sachen Schaden geschiehet / L. 3. §. 1. ff. Naut. Caup. (6.) Wenn die Possessores die Sachen in ihrem Zimmer selbst bey sich behalten / oder die Verwahrung derselben ihren Bedienten anbefohlen / oder einen Wächter bestellen lassen / der Achtung auf dieselben geben müssen Bœckelm. de jur. Hospit. c. 5. n. 4. & 5.

Es ist billich / daß die Wirth und Gastgeber sich ihre Mühe bezahlen lassen. Dann manche Frembde sind bißweilen so grob / daß sie einen Hauffen Schwürigkeiten machen / wann sie Essen und Trincken / Quartier- und Stall-Geld

bezahlen sollen / und gleichwol die Wirthe nicht allezeit Gelegenheit haben / bey der Obrigkeit dißfalls Klage anzubringen / so haben die Rechte ihnen erlaubet / daß sie sich auf unterschiedene Art in Ansehung ihrer Bezahlung helffen können / und zwar (1.) durch Zurückbehaltung der Sachen / soviel als zu ihrer Befriedigung nöthig ist / die sie eigenmächtiger Weise / als ein Pfand behalten können / und bezeuget Richter Decis. 77. num. 39. daß auf solche Art in Leipzig gesprochen worden.

Wann gleich der Gaste ein ehrlicher vornehmer Mann / und eine graduirte Persohn / dennoch aber woferne er dem Wirth unbekandt / der Wirth auch um seine eigene Gelegenheit keine eigentliche Wissenschafft träget / so ist mehr-gemeldter Gast vor allen Dingen annehmliche Caution wegen der Zehrung dem Wirthe zu bestellen schuldig / in Verweigerung und Verbleibung dessen / ist der Wirth alles eures und des Gastes Vorwendens und allegirten Rechts-Gründen ungeachtet / nicht allein des Kutschers Pferde und Wagen / sondern auch des Gastes Zeuch und Laden propria autoritate zu hemmen wohl befugt / es hätte denn der Gast bessere und erheblichere Motiven / Fundamenta und Rechts-Gründe anzuzeigen / auf solchem Fall ergienge ferner was recht ist / u. s. w. Denn es muß niemand von seiner Mühe und Diensthafftigkeit einigen Schaden leiden.

Jedoch müssen die Gastwirthe sich dieses Rechts nicht mißbrauchen / ihre Gäste ohne Ursache zu beunruhigen und sonder Raison die Zahlung ihnen abzufordern. (2.) Durch Arretirung und Sequestration, da sie die Reisenden / wenn sie ihnen nichts geben wollen / gantz sicher in Arrest nehmen können; Siehe Sächsische Proceß-Ordnung Tit. 51. § Deßgleichen wenn ein Gast ꝛc. Jedoch sind sie nicht befugt von der Zeit der ruckständigen Zahlung an vor Zehrung / Gasterey / Bier und Weinschencken die Zinsen zu fordern. Vielleicht ist solches deßwegen verbotten / weil man glaubt / daß sie das Interesse schon auf das Capital geschlagen haben / und sie also die Zinsen nicht zweymahl fordern sollen.

Gleich wie sonsten die Begräbniß / ingleichem die auf die letzte Kranckheit des Verstorbenen gewandte Unkosten / in dem Concurs Processs das Vorzugs-Recht haben; L. 4. C. de petit. hæred. l. 3. C. de relig. Wesenbec. in 10. ff. de privil. credit. num. 5. also haben auch die Gastwirthe / die einen krancken Passagirer mit Medicamenten / Essen und Trincken und sonsten versorget haben / den Vorzug. Jedoch können sie von der Reisenden ihren Meublen oder Gütern nichts behalten / vielweniger in dieselben succediren / sondern solche überkommen die nächsten Freunde des Verstorbenen / oder in deren Ermangelung der Fiscus oder die Armen desselben Orts.

Endlich ist auch bey den Sachsen merckwürdig / daß die in den Gasthöfen vor die Passagierer destinirte Betten nicht zu Gerade gerechnet werden / da man sie doch sonst dahin referirt. Art. 23. Weichbild: Wäre er aber ein Gastgeber / also / daß er viel Betten in den Gast-Kammern hätte / so mag sie davon nicht mehr behalten / denn als hievor gesprochen ist / Carpz. Part. 2. C. 14. def. 37. §. 8.

Die reisende Gäste / müssen sich den Gesetzen und Gewohnheiten derjenigen Oerter / an denen sie sich aufhalten / gemäß bezeugen. Denn die Landes-Herrlichen Gesetze verbinden alle diejenigen / die sich in einem Land oder Gebiet aufhalten / es sey nun auf stets oder auf eine kurtze Zeit / und sind also solche vor Unterthanen auf eine Zeitlang anzusehen. L. 6. ff. de Evict. l. 3. C. quemadm. rest. aper. Zöf. ff. de leg. num. 20. Struvius exercitat. 2. §. 12. Daher wird ein Contrahent obligirt / nach den Rechten und Statuten des Orts / wo er den Contract schliest / und kan auch daselbst belangt werden. Carpz. Pract. Crim. P. 2. qu. 54. n. 51. l. 19. §. 1. l. 20. l. 45. pr. ff. de judic.

Es muß ein Passagierer sich auch in dem Stuck gehorsam erweisen / wenn er von der Wache bey dem Eingang in die Stadt gefragt wird / und seinen Nahmen und Profession anzuzeigen hat / auch das Wirthshaus / in welchen er zu bleiben gesonnen. Und wer etwas ungleiches und falsches ansagt / kan öffters deßwegen vor einen Spion und Verräther gehalten werden / und allerhand Verdrüßlichkeiten drüber auszustehen haben. Siehe Mævius ad Jus Lubecens. L. 1. Tit. 2. art. 2. num. 20. Landes-Ordn. Tit. von Plackerey §. wir wollen ꝛc.

Zu letzt ist noch zu mercken / daß die Streit-Händel der Reisenden / von dem Richter summarisch tractiret werden müssen / welches auch gar billig / damit sie nicht in ihrer Reise aufgehalten werden. Rhetii Dissert. de Hospitatura.

Das dritte Capitel.

Von dem Recht des Brand-wein-Handels und Schenckens.

I. Das Recht des Brandwein-Handels / nach seinen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

DEr Gebrauch des Brandweins / der doch nur als eine Artzney billig gebraucht werden solte / ist nicht allein bey denen Mitternächtischen Völckern / sondern auch bey den Teutschen sehr gemein / so daß ihrer viel sich dessen täglich bedienen. Den Mißbrauch dessen hat Guarinon. lib. 4. D. 33. ziemlicher massen durchgezogen. Und wäre allerdings zu wünschen / wiewol es nicht zu hoffen ist / daß solcher Mißbrauch abgeschafft würde / sintemal viel 1000. Scheffel Getreyde / die man zum Brod oder Bier anwenden könte / alle Jahr hierdurch consumirt / auch viel Leute / durch das unmässige Sauffen desselben / an Bettelstab / und vor der Zeit ins Grab gebracht werden. Bornit. de rer. sufficient. c. 17.

In

In dem Schwäbischen Creise wird zwar / vermöge einer Ehehalts-Ordnung / der Gebrauch des Brandweins / ausser / wenn man sich desselben als eine Artzney gebrauchen will / verbotten / imgleichen das Brandweinbrennen aus dem Getreyd; es wird aber / wie es insgemein mit allen Policey-Ordnungen herzugehen pflegt / sehr schlecht darüber gehalten.

Da auch die Brandwein-Brenner und Verkäuffer keinen geringen Vortheil von ihrem Brandweinbrennen ziehen / so sind sie billich verbunden / der Republic alle Jahr einen gewissen Zins abzutragen.

Der allzu starcken Consumtion des Getreydes / welches durch das häuffige Brandwein-Brennen dem gemeinen Wesen abgehet / hat auch der Durchlauchtigste Churfürst zu Sachsen in der Erörterung der Landes-Gebrechen / nachdrücklich wehren wollen / deßwegen auch folgende Verordnung gethan: **Es soll auch nicht verstattet werden das übermässige in der Landes-Ordnung und sonst Anno 1603. in unterschiedenen Mandaten verbottene Brandweinbrennen / sowol die grösse übermachte Verfertigung des Kraffmehls hiermit gleichfalls verbotten / und darüber jedes Orts Obrigkeit mit Einbringung der verwürckten Straffen / ohne einigen** Respect, **treulich zu halten auferlegt wird / oder da man in vornehmen Städten solches zu verstatten Ursach hätte / solches doch anderer Gestalt nicht / denn mit Erlaubnuß des Raths / und jährlich auf gewisse Anzahl Scheffel Weitzen geschehen soll.**

In einigen wollbestellten Städten sind wegen der Zubereitung und Verkauffung des Brandweins gewisse Ordnungen vorgeschrieben / als wie diejenige welche anno 1628. in der Churfürstlich-Sächsischen Stadt Würtenberg verfertigt worden / und angeführt wird von Herrn von Rohr im Haushaltungs-Recht p. 1398.

Daraus siehet man / daß in einigen Landen die Brennung und Verkauffung des Brandweins nicht einem jeden frey stehe / sondern von der Obrigkeit gewissen Personen vor einen jährlichen Zins pflege concedirt zu werden.

Ist aber keine contraire Gewohnheit oder ein Obrigkeitliches Verbot vorhanden / so ist **die Zubereitung des Brandweins einen jedweden vergönnt.** Denn ob einer schon eine sehr lange Zeit über / eine gewisse Handthierung oder Handlung gantz allein getrieben / so ist er doch hierdurch nicht berechtiget / einen andern zu excludiren; denn alle willkührliche Handlungen / dergleichen das Brandwein-Brennen oder Essig-machen ist / sind der Verjährung nicht unterworffen / L. viam ff de via publica. Gail. 2. Obs. 18. num. 5. da doch die Monopolia sonst verhaßt sind.

Und wenn auch gleich eine gewisse Stadt eine gewisse Gerechtigkeit und Privilegium hat / daß keine fremde Bier innerhalb einer Meil verkaufft werden soll / so schadet doch solches dem nicht ausserhalb der Stadt / der eine Brandwein-Schencke anlegen will / sintemal die Privilegia in sehr eingeschränckтem Verstand zu erklären. Carpzov. P. 2. Decis. 104.

Bey Anlegung der Brandwein-Schencken ist auch wohl in acht zu nehmen / daß **der Brandwein-Ofen zum wenigsten drey Schuh von der Mauer abstehe.** Siehe Sächsisch Weichbild. Artic. 122. Backöfen / Heimlichkeiten und Schweinkoben sollen 3. Fuß von den Zaun stehen.

In der Franckfurtischen Policey-Ordnung ist P. 8. Tit. 5. n. 9. zu Vermeidung der Feuersbrünste verordnet / daß der Brandwein ausserhalb der Stadt gebrannt werden solle / wie aus folgenden zu ersehen:

Die Brenn-Hütten zum Brandwein sollen allein in denen Vorstädten / an denen Orten / dahin sie vor Alters geordnet / und noch stehen / gestattet werden. Doch da jemand einigen Garten in der Vorstadt hätte / so mit Mauren befriedet / und darinnen an einem bequemen Ort / da kein Bau in der Nähe stünde / und man sich derohalben keines Unraths Feuers halben zu besorgen hätte / eine Brenn-Hütte anrichten wolte / dem sollen unsere Bau-Herren solches auf sein Ansuchen / nach eingenommener Besichtigung / zu erlauben Macht haben. Leiser Jur. Georg. l. 3. c. 23.

Das vierdte Capitel.

Von dem Recht des Bierbrauens und Schenckens.

I. Das Recht des Bierbrauens / nach seinen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Das Bierbrauen gehöret unter diejenigen Handlungen mit / **die die willkührliche** genennt werden / und die man den natürlichen Rechten nach thun oder lassen kan / ausser / wenn es durch ein Gesetz oder Gewohnheit verbotten ist.

Daher stehet auch noch heutiges Tages an vielen Orten frey / zum Gebrauch der Haußwirthschafft das Bier zu brauen / es mögen solches Edelleute oder bürgerliche Personen seyn. Siehe Klockius l. 2. de ærar. c. 11. Bayerisch Landr. Lib. 3. Tit. 2. Artic. 4. von dem Bier so ihm einer zu seines Hauses Nothdurfft brauen läst.

Es pflegen auch diejenigen Verordnungen / die das Brauwesen ein wenig einschrencken / diese Clausul in sich zu haben: **Jedoch daß ihnen frey stehen soll / in ihren Häusern / zu ihrer Nothdurfft / in Kesseln zu brauen.** Siehe Rauchb. 2. qu. 12. allwo von der eigentlichen Natur die Clausul recht gehandelt wird. It. Brandenburgische Constitution von Edelleuten. P. 4. Tit. 13. §. 4.

Ob auch wol denen von Adel und andern auf dem Lande / so Güter und Brau-Häuser haben / beydes vor sich und die Ihrigen zum Tisch-

Trunck

Trunck so viel sie benöthiget / zu brauen berechtiget seyn / welches doch einiger massen eingeschrencket ist. Dem Sächsischen Recht nach / haben die Städt das Privilegium, daß innerhalb einer Meile ihres Bezircks kein Bier geschenckt noch verkaufft werden soll. Zobel. in appendice des Weichbildes Sent. 19.

Und daß solches in den meisten Bier-Ländern in Observanz sey / bezeuget Hahn de jure Colonario d 338. sequ. Ingleichen von Nieder-Sachsen/ Mev. P. 2. decil. 2. Henr Han. ad Wesenb. Tit. de nundin. in fin. in dem Chur-Fürstenthum Sachsen ist solches unzweiffelhafft. Landes-Ordn. Churfürst Ernesti und Alberti Anno 1482. ingleichen Churfürst Mauritii und Augusti A. 1651. und 1555.

Der Ort / wo das Bierbrauen vorgenommen wird / ist entweder ein öffentlicher oder ein Privat-Ort. Dieser ist / wenn diejenigen Bürger/ die die Brau-Gerechtigkeit haben / in ihren Häusern selbst Gelegenheit zum Brauen/und das dazu nöthige Geräthe und Gefässe haben / als wie in Quetlinburg / Halberstatt und an unterschiedenen andern Orten / bräuchlich ist. Bey den öffentlichen Brau-Häusern muß die Obrigkeit Sorg tragen / daß sie nicht nur vor Feuers-Gefahr ziemlich sicher seyn mögen / sondern auch in bäulichen Wesen erhalten werden. Und wenn deren Reparatur nöthig ist / so können die Bürger / die mit dem Brau-Recht versehen sind / zu einem Beytrage billich angehalten werden. Es stehet solches auch nicht einmal den Burgermeistern frey / sintemal sie hierbey nicht als Bürgermeister sondern als Brau-Bürger considerirt werden / ausser wenn die Noth oder der allgemeine Nutzen ein anders erforderte / daß z. E. einen zwar die Reihe treffe / der aber wegen Mangel des Maltzes nicht brauen könte / denn alsdann müste der nachfolgende brauen/daß die Stadt inzwischen am Bier keinen Mangel litte.

Kan denn nicht ein jeder Bürger so vielmahls brauen als er will? Nein / denn die Reihe muß in acht genommen werden / und man muß dahin sehen / daß die Armuth nicht gedruckt werde. Inzwischen ist gar wohl zugelassen / zwey Häuser in eines zu bringen. Mevius ad jus Lubec. lib. 3. tit 6. artic. 16. n. 1. dafern durch die Statuta und Willkühr der Oerter nicht ein anders eingeführt ist. Dahin inclinirt auch die Quedlenburgische Policey-Ordnung Tit 8. § 5.

Zu der Form der Brau-Gerechtigkeit ist zu zehlen / daß das Brau-Recht auch in dem Verstande ein öffentliches genennt wird / weil man das Bier öffentlich brauen und verkauffen muß. Daher fragt sichs / ob nicht vergönnt sey / in seinem Haus durch seine Bedienten so viel Bier brauen zu lassen / als einer vor sich und seine Leut brauchet/ welches insgemein das Kessel-Brauen genennet wird. Es ist zwar an einigen Orten erlaubt / man muß aber keine Regul daraus machen / indem die Tranck-Steuer bey solchem Kesselbrauen insgemein aussen bleibt / und auch leichtlich wegen der Feuers-Gefahr entstehen kan. Quetlenburgische Brau-Ordn. in Westendorff.

Die Ordnung die im Bierbrauen in acht genommen worden/muß auch bey den Bier-Verkauff observirt werden. Es ist demnach von der Obrigkeit dahin zu sehen / daß die Bürger und Nachbarn einander die Ruthen/ Kräntze / Wische oder Körb nicht zu nahe stecken oder aushängen dürffen.

Aber ist es nicht vergönnt / ehe man aufthun kan / sein Bier oder Bräuhan bey gantzen Vassen zu verkauffen? Ich glaube Ja. Es bestättiget auch solches der 14. Articul der Magdeburgis. Brauer-Innung.

Man trifft insgemein in allen wohlbestellten Städten gewisse Brau-Ordnungen an/ in welchen die Zeit des Bierbrauens und des Bier-Verkauffs determinirt ist / ingleichen was vor Früchte zum Bier gebraucht werden sollen. Bayrisches Land-Recht P. 3. lib. 2. Artic. 7.

Es sollen auch bey Einsetzung des Brauens zu jeden keine andere Früchte denn allein Gersten/ Hopffen und Wasser/nicht aber Kräuter und Saamen gebraucht werden. Artic. 5. Wie und wenn das Sommer- und Winter-Bier gebrauet werden soll. Siehe von den Hamburgischen Statutis Articul 36. von Satzung des Maltzes / bey den Anfangs-Worten/ **ein jeder Brauer** ꝛc. Artic. 38. von Hopffen / Artic. 36. von Brauen / und wem sonst zu brauen ziemt/ Artic. 40. von Erlaubnuß zu brauen. Artic. 41. von fremden Bier auszuschencken.

Mit Erlaubnuß der Obrigkeit dürffen Bierbrauer ein Collegium oder Innung aufrichten. Daher mögen sie alles dasjenige thun/ was die übrigen Collegia zu thun pflegen; als (1.) über die Handlungen derer / die zu ihrer Innung gehören / zu erkennen/ (2.) eine gemeine Lade/ und gemein Siegel zu führen / (3.) allerhand heilsame Verordnungen und Verfassungen / aufzusetzen. Knipsch. de jur. & Priv. Civit. Imper. c. 2. wobey doch zu wissen / daß solche Statuta niemand weiter als die Zunfftgenossen verbinden; Schneidew. ad §. constat. 3. Inst. de jur. Nat. Gent. & Civ. n. 15. ingleichen daß sie der heutigen Gewohnheit nach nicht gültig sind / wann sie der Lands-Fürst nicht confirmirt. Carpz. P. 2. Const. 6. Def. 9. n. 3. & Lib. 1. Resp. 48. Richter. Decis. 80. n. ult. und was sonst dergleichen bey Innungen vorkommende Dinge mehr sind.

Die Obrigkeit bestimmet den Preiß des Biers / dann es ist zu vermuthen/daß jene ihre Sachen gar zu hoch schätzen / und aus allzu grosser Gewinnsucht einen unbilligen Preiß bestimmen möchten / L. un. C. ne quis in sua causa jus dic. L. precia 36. ff. ad L. Falcid. da zumal heutiges Tags die Obrigkeit in den meisten wohl-bestelten Republiquen nicht zuläst / daß die Verkäuffer die übrigen Victualien nach eigenem Gefallen schätzen dürffen. Siehe Perez. in Cod. tit. ut. nem. lic. in c. spec. se excus. num. 6. Han. in not. ad Wesenb. Struv. Dissert. de annon. §. 21. Brunnem. ad L. 1. §. 11. ff. de Offic. Præf. Urb. num. 10. Daher müssen sich auch die Becker und Fleischer gefallen lassen / daß die Obrigkeit bey Schätzung des Fleisches und Brodes ihre Autorität interponirt.

Eini-

Einigen ist auch erlaubt / daß sie ausser der Reihe brauen dürffen / und zwar entweder / wenn sie Hochzeit-Bier brauen wollen / oder in Ansehung ihrer Aemter und Bedienungen. Quedlinburgische Policey-Ordnung Tit. 8. §. 10.

Auf das Bierbrauen können besondere Onera oder Beschwernüsse geleget werden. Diese sind nach Unterschied der Länder unterschieden. Es betreffen aber diese Onera entweder den Fiscum oder die Privat-Personen. Unter denjenigen Arten / dardurch des Lands-Fürsten Cassa bereichert wird / ist nicht die geringste die Tranck-Steuer und Bier-Accise, welche von dem / der die Lands-Herrliche Hoheit hat / angelegt und ausgeschrieben wird; Und also kommt den Land-Ständen solches im geringsten nicht zu. Klock. de Contrib. cap. 5. num. 131. sequ. sie müsten denn solches Recht durch ein besonder Privilegium, Gewohnheit oder Verjährung erlangt haben. Ferner muß auch ein gewiß Pfannen- und Rücken-Geld gegeben werden / wordurch die Brau-Pfanne oder das Brau-Geräth in baulichem Wesen erhalten wird. An einigen Orten ist gebräuchlich / daß die Bürger sich der öffentlichen Maase bedienen müssen / und alsdenn dürffen sie erst die Ruthe ausstecken / oder den Kranz aushängen. Was die Quantität solcher Accise und Bier-Steuer anbelangt / so ist dieselbe nach dem Unterschied der Oerter unterschieden / und kan man nichts gewisses hievon bestimmen. Henr. Klock. de jur. vectigal. § 68. Lit. B. Einige sind hievon exempt, wiewol man auch hievon nichts gewisses sagen kan / weil solches ebenfalls varirt.

Ist denn der Brauende nach entstandener Feuersbrunst wohl verbunden seinem Nachbarn den Schaden zu ersetzen? Man muß distinguiren / ob er die gewöhnlichen Brau-Bedienten dazu genommen / oder seine eigene Leute nur darbey gehabt. Mev. ad Jus Lubec. l. 3. tit. 8. art. 1. n. 30. Schulz. in Synopf. inst. tit. de leg. Aquil. Ist durch das Versehen seiner eigenen Bedienten ein Unglück vorgegangen / so muß man wiederum sehen / ob sie in Ansehung ihrer Bedienung etwas versehen / daß sie z. E. das Feuer in dem Brau- oder Maltz-Hause gar zu nachlässig tractiret / und also muß der Haußwirth vor den Schaden stehen; Oder ob sie ausser ihrer Bedienung peccirt / da sie mit dem Feuer unachtsam umgehen / und da stehet denn der Brau-Herr nicht weiter darvor / als so weit sich seiner Bedienten Lohn erstreckt.

Sind die ordinari Brau-Bedienten zu dem Brauen gezogen worden / so muß man unterscheiden / ob die Feuers-Brunst im allgemeinen Brau-Haus entstehe / und kan sodann dem Herrn des Brauens keine Schuld beygemessen werden / wohl aber dem Braumeister / der zu Ersetzung des Schadens verbunden ist; denn weil der Brau-Herr dasjenige thut / was alle Haußwirthe zu thun pflegen / so hat er gnug gethan; Carpz. def. 13. n. ult. Klock. vol. 3. Conf. 149. n. 323. Oder ob das Feuer in einem Privat-Ort / und dem eigenthümlichen Haus des Brauers auskomme / und alsdenn geschicht entweder durch die Schuld des Braumeisters Unglück / und dieser muß sodann auch darvor repondiren / oder durch Nachlässigkeit des Brauers / als wenn er seinen Schornstein nicht hat fegen und säubern lassen; Oder wenn das Brau-Hauß im Wohnhauß ist / und die Funcken durch ein und die andere Ritze in das oberste Gebäude hinauf fliegen / und das daselbst liegende Stroh oder Flachs anzünden / so kan alsdenn der Brau-Herr deßwegen belangt werden / weil er sein Gebäude nicht repariren lassen / und dasjenige unterlassen / was doch sonst die accuraten und fleissigen Haußwirthe zu thun pflegen. Wem wird aber in diesem Fall der Beweiß wohl zukommen? Ob dem Kläger / der durch das Feuer Schaden erlitten / daß er die Schuld und Nachlässigkeit des Haußwirths oder eines andern erweißlich mache; Oder dem Beklagten / bey dem das Feuer ausgekommen / daß er bescheinige / wie er und seine Leute an dem Unglück nicht schuldig seyn? Der Kläger muß des andern Versehen erweißlich machen. Siehe Berlich. part. 4. Concl. 25. num 83. Rauchbar. Part. 2. quæst. 10. n. 50. Mascard. de Probat. Vol. 2. Concl. 892. n. 17. 18. Finckelth. obs 89 n. 12.

Es ist kein Zweiffel / daß / **wenn ein Brauender von seinem Nachbauren Fässer geborgt / und denselben Schaden zugefügt worden / er verbunden sey / solchen Schaden zu ersetzen:** Denn wenn sie verschlimmert worden / so ist der andere nicht schuldig solche wieder anzunehmen. L. 3. §. 1. ff Commodat. Sind sie aber gar verlohren gegangen / so muß er bezahlen / was sie werth sind. Struv. Syntagm. Jurispr. Exerc. 19. §. 8. Ist aber der Brauende wohl befugt den andern zu belangen / daß er ihm etwan stinckende / oder sonst übel-verwahrte Fässer geliehen / in welchen das Bier Schaden gelitten? Ich halte davor / daß man einen Unterscheid zu machen habe / ob der andere / der die Fässer weg leihet / gewust / daß sie schadhafft sind / oder ob ihm solches unbekandt gewesen. L. 18. §. pen. ff. commodat. Brunnem. n. 5. Mejer. Colleg. Argent. d t. §. 17. num. 2. Bey jenem Fall muß man wieder distinguiren / ob er dem Commodatario den Fehler entdecket / oder verschwiegen; hat er ihn entdecket / so mags sich der andere selbst zuschreiben / daß er nicht vorsichtiger hierinnen gewesen. L. 24. in fin. ff. quæ in fraud. Credit. Hat er ihn aber verschwiegen / so kan er mit Recht seiner Boßheit wegen belangt werden. L. 17. §. 3. ff. Commodat. Hier fragt sich auch / wer den Schaden oder die Gefahr des Biers wohl über sich nehmen müsse / wenn der Schencke sein Zeichen an das Faß mit Kreiden geschrieben? Ich halte der Käuffer / indem eine jede Sache ihrem Eigenthums-Herrn verdirbt oder umkommt / jedoch præsuponire ich hier / daß der Schencke das Bier schon ausgekostet / ein gewiß Geld versprochen / und mit Einwilligung des Verkauffers / das Zeichen an das Faß gemacht worden / und also der Verkauffs-Contract zum völligen Stand gekommen. Gleichwie der Verkauffer / vermög des Contracts / obligirt ist / daß er das Faß niemand anders verkauffen darff; also ist auch der Schencke / Krafft der gegenseitigen Obligation, verbunden / das Faß zu behalten / und die Gefahr solches Biers über sich zu nehmen / sonst würde dem

Schencken nur Gelegenheit gegeben/ die Verkäuffer zu hintergehen / und hindert nicht / daß ers noch nicht ausschroten und wegfahren lassen.

Die Brau-Gerechtigkeit und das Recht das Brauen andern zu verbieten / sind ganz abgesonderte Rechte / und ist keines mit dem andern nothwendiger Weise verknüpfft / sondern muß besonders entweder durch Verjährung oder Landes-Fürstliche Begnadigung zuwege gebracht werden. Daher bringt auch die blosse Unterlassung dieses Rechts / ob sie schon langwierig ist / kein Verbots-Recht zuwege/indem daß die Præscription einen Anfang gewinnen könne/ein Verbots-Recht erfordert wird / dabey sich der andere beruhiget.

Die Brauenden werden ihrer Brau-Gerechtigkeit verlustig / entweder durch eine darzwischen kommende menschliche Handlung/oder ohne dieselbige. Das Factum der Menschen ist entweder ein zulässiges oder unzulässiges: Jenes geschiehet/ wenn man sein Recht Contracts-weise auf einen andern bringet / oder sich dessen durch eine ausdrückliche oder heimliche Renunciation begibt; Dieses ist aber ein solches / dardurch man das Burger-Recht verliert. Von den Contracten/dardurch ein Dominium auf einen andern gebracht wird/ sind die Tauschung / Kauffung und Verkauffung die vornehmsten.

Wer nun dieses Recht nebst dem Hause zugleich verkaufft / der entziehet sich dessen / indem ers auf einen andern transferirt. Denn ihrer zwey können nicht zugleich die Eigenthums-Herrn und Besitzer einer Sache in solidum seyn / L. 5. §. ult. ff. commod. Carpzov. behauptet zwar Part. 2. Const 14. def. 15. daß dieses Recht von dem Hause / darauf es hafftet / nicht absonderlich verkaufft werden könne. So hat doch an einigen Orten das Gegentheil statt / als zu Hameln an der Weser/da einer die Brau-Gerechtigkeit von seinem Hauß auf ein anders / entweder auf stets / oder auf eine gewisse Zeit bringen kan; Hahn. de jur. colonar. Concl. 355.

Muß aber wohl bey dem Verkauff eines des Brauens berechtigten Hauses / die Obrigkeitliche Einwilligung erfordert werden ? Es scheinet zwar solches einer ausdrücklichen Nothwendigkeit zu seyn / weil die Sächsischen Rechte die Veräusserung der unbeweglichen Grund-Stücke niemahls verstatten / als mit Genehmhaltung und Consens des Richters. Heigius Part. 2. num. 18 Carpzov. Part. 2. Const. 23. def. 1. n. 3.

Ferner fragt sichs / ob zu einem verkaufften Brauhause das zum Brauen gehörige Gefässe auch mit drunter zu rechnen ? Schepliz. in Consuet. Brandemb. part. 4. Tit. 17. §. 1. n. 4. usque ad finem Esbach. in Not. ad Carpz. Part. 2. Const. 33. def. 20. n. 1. Wenn zur Zeit des geschlossenen Contracts / dieser Gefässe ausdrückliche Meldung gethan worden/so ist die Sache klar; Hat man aber nichts davon erwehnet/ so glaub ich / daß ein Unterscheid zu machen sey / ob die Gefässe zu dem stetswährenden Gebrauch des Hauses gewidmet oder nicht; bey jenem Falle sind sie mit vor verkaufft zu halten/ bey diesem aber nicht. L. 26. ff. de instruct. & instrum. legat.

Man wird auch des Brau-Rechts verlustigt/ durch die Renunciation, es sey nun eine ausdrückliche oder heimliche; L. fin. C. de remiss. pignor. L. quæritur §. si venditor ff. de Ædil. Edict. als wenn man sich der Bau-Gerechtigkeit nicht bedienet. Denn wer sich in den Sächsischen Gerichten eines gewissen Privilegii und Befugnuß etwas zu thun innerhalb 30. Jahren Jahr und Tag nicht gebrauchet / und hat doch Gelegenheit darzu gehabt / wird seines Rechts hierdurch verlustiget. Carpz. Part. 2. Const 3. def. 23. n. 1. wiewols eine andere Bewandtnuß hat/wenn es die Gelegenheit und besondere Umstände nicht verstatten wollen / daß man sich solches Rechts gebrauchen können.

Erlischt aber wol die Brau-Gerechtigkeit/ wenn das Haus abgebrannt ? Ich halte nicht / indem dieselbe auf der Sach selbst behafftet. Hahn. tract. de jur. rer. Concl. 13. n. 2. und der Eigenthums-Herr auf dem Platz eben das Recht hat / als auf dem Haus selbst. L. 98. §. 8. ff de Solut. Daher wenn eines andern verpfändetes Haus von dem Feuer verzehret wird/so bleibt der Platz nichtsdestoweniger verpfändet. Carpz. dec. 12. n. 10. Struv. Syntagm. Jurispr. Exerc. 26 §. 49.

An einigen Orten ist in den Statutis versehen/ daß / wenn ein eingefallenes oder abgebranntes Hauß innerhalb einer gewissen Zeit / z. E. in einem Jahr / nicht wieder aufgebauet würde / die darauf hafftende Brau-Gerechtigkeit verlohren gehen sollte.

Ist denn wol ein solch Statutum gültig / daß wer auf seinen bestimmten Reihe-Tag nicht brauet/ nicht zwar der gantzen Brau-Gerechtigkeit verlustiget werde / aber doch gleichwol vor dißmal in der Reihe nicht brauen dürffe / sondern warten müsse/ biß es wieder herum komme ? Ich halte ja. Quedlinburgische Policey-Ordn. c. 8. §. 1.

Ich zweiffle im geringsten nicht / daß nicht dieses Recht auch durch den Mißbrauch verlohren gehen solle / als wenn einer den Brau-Ordnungen sich durchaus nicht unterwerffen / noch den Obrigkeitlichen dißfalls ergangenen Befehlen conform leben / sondern alles nach eigener Caprice anstellen will. Denn derjenige verliert überhaupt sein Privilegium, der sich der ihm verstatteten Befugnüß mißbrauchet. Sixtin. de Rep. c. 6. n. 34. Knipschild. de jurib. Civ. Imp. l. 1. c. 18. n. 5.

Hieher rechne ich auch den Fall / wenn einer um das Bier desto eher zu distrahiren sich allerhand aberglaubischen Mittel bedienet/ und einen Diebs-Daumen in das Bier hängt.

Da aber diß ein solch Verbrechen ist/das nicht vermuthet wird/so hat sich ein jeder zu hüten/daß er nicht unschuldiger Weise einen andern deßwegen beschuldige/ sonst hat er gewiß ein Injurien-Klage deßwegen zu erwarten. Denn es gibt hin und wieder solche gottlose Leute / die / wann sie sehen / daß ein anderer in guter Nahrung steht / sich nicht scheuen/ einen andern allerhand Zauberstücke/ dardurch er seine Nahrung beförderte / vorzuwerffen/ und dasjenige / welches GOtt beyzulegen ist / als der arm und reich zu machen pflegt/ dem Teuffel zuzuschreiben.

Hier fragt sichs nun / **ob die Obrigkeit den Bürgern verbieten könne / daß sie das Bier oder den Wein nirgends als in ihrem** Distrikt **oder Stadt einkauffen sollen?** Allerdings. Schepliz, Part. 4. Constit. Brandenb. Tit. 17. §. 1. Denn so wird der allgemeine Nutzen befördert / wenn die Bürger nur einheimisch und Stadt-Bier trincken.

Gleich wie nun sonder Special-Dispensation den Bürgern ordentlicher Weise nicht frey stehet / fremde Bier einzukauffen / als pflegen sie an einigen Orten mit der Obrigkeit gleichsam zu contrahiren / was sie wol für eine Summa Geldes vor ein und ander Faß frembd Bier bezahlen sollen. Knipschild. de jur. Civit. Imper. lib. 2. cap. 19. num. 64. Wie nun die Obrigkeit allen Fleiß anwendet / daß ihrem Privilegio nicht geschadet / oder zu nahe getretten werde / so sind auch die Bürger bemüht / vorzubeugen / daß die Obrigkeit es nicht gar zu weit extentire / sintemahl die Privilegia in eingeschrenckten Verstand anzunehmen sind. Carpzov. Part. 2 Const. 12. Def. 13. num. 6. Kan denn wohl derjenige / der ein Privilegium hat / daß kein frembd Bier innerhalb einer Meil verkaufft werden soll / auch verbieten / daß keiner sich unterstehen soll / innerhalb einer Meil Weegs eine Weinschencke anzulegen? Es hat der Leipziger Schöppenstuhl solche Frage verneinet. Carp. P. 2. Dec. 104. n. ult.

Wenn nun angeordnet / daß den Nachbaren verbotten seyn soll / innerhalb einer Meile Bier zu schencken oder zu verkauffen / so fragt sichs / wie dann das Messen anzustellen? Eine Sächsische Meil hält in sich 60. Gewände / ein jedes Gewänd wieder 60. Ruthen / und eine Ruthe achthalb Elen. Carpzov. Part. 4. Const. ult. Und ist dieses die älteste Meynung der Leipziger Schöppen nach dem Weichbild / Tit. Ob Edelleute mögen brauen auf ihren Lehen-Gütern und schencken lassen. Siehe Joh. Jacob. Speidel. in Specul. Var. Jur. Pol. Hist. Obs. & not. lit. M. n. 70. verb. **Meilen.**

Können nicht heutiges Tags nach Gefallen neue Schencken angelegt werden? Nein / im geringsten nicht. Denn es gehöret solches Recht unter die Regalien / und muß allezeit Obrigkeitliche Einwilligung darzu eingeholet werden. Mevius ad Jus Lubecens Tit 12. art. 12. n. 12.

Es können auch die Schencken nicht leichtlich von einem Ort auf den andern transferirt werden / weil das Schenck-Recht ein jus reale ist / so auf einem Ort beständig hafftet / und nicht leichtlich von demselben abzusondern. Jedoch ist kein Zweiffel / daß die Eigenthums-Herren eines gewissen Districts bißweilen um besserer Commodität willen / die Schencken von einen Ort auf den andern legen können. Welcher Meynung auch durch ein Præjudicium der Juristen-Facultät zu Jena / so Anno 1664. gesprochen worden.

❀ ❀ ❀

Wir wollen / ohne einen neuen Absatz zu machen / noch eine und andere Anmerckungen über die zu End des achten Buchs im ersten Cabinet enthaltene Dinge anhängen.

I.

Das Caffe- Thee- und Chocolade-Getränck ist nunmehr bey den Teutschen fast in so starckem Gebrauch / als bey denen Morgenländischen Völckern / oder recht zu reden / der Mißbrauch desselben. Daher vor billig gehalten wird / wann eine Obrigkeit nach Untersuchung der Sachen einen Accis drauf geschlagen. Klock. de ærar. cap. 66. seqq. Angesehen man kein Bedencken gehabt / auf Schnee / Eyß / Karten / und andere Dinge mehr / Auflagen zu schlagen. Klock de Contrib. cap. 1. num. 33. seqq. wiewol alle Umstände / als Zeit / andere Auflagen ꝛc. anzusehen. So hat man auch dahin zu trachten / daß in denen Caffe-Häusern sich keine verdächtige Leute aufhalten. Klock. de ærar. c. 59. n. 2. 3. seqq.

II.

Bey Gelegenheit der **Wäsch** wollen wir erinnern / daß wenn ein solcher Kessel eingemauert ist / bey Verkauffung des Hauses / oder Ort wo er stehet / als eine Pertinenz, **Zugehör** / dem Käuffer zukomme / und also von dem Verkäuffer nicht weggenommen werden könne. L. 36. 44. ff. de Evict.

Ein solcher Kessel kommt auch dem Lehens-Folger oder Vasallen zu / im Fall keine Wittwe vorhanden / welche nach Sachsen-Recht die Gerade einwendet. Carpz. Jurisp. for. pr. 3. c. 31. def. 6. Weichbild art. 23. Carpz. p. 2. c. 14 def. 35.

Unterweilen geschieht es auch / daß / wann keine Gelegenheit zum Waschen in dem Hauß oder Hof ist / der Hauß-Vatter sodann an dem gemeinen Fluß waschen / und zu dem Ende eine Wasch-Banck dahin machen kan / welches zwar dem L. 1. & 2. ff. ne quid in loc. publ. tot. tit. ff. ne quid in flum. publ. nicht gemäß / so will doch Cœp. de S. P. U. c. 70. num. 3. daß solches der heut zu Tag allenthalben eingeführten Gewohnheit halber erlaubt sey.

III.

Die Liechter werden bey vielen Rechtlichen Verrichtungen gebraucht. Als wann z. E. ein Notarius bey nächtlicher Weile ein Testament oder Instrument verfertigen soll / so müssen zum wenigsten drey Liechter angezündet werden. Brinckmann de Notariis. Posit. 30 qu. 44.

So siehet man auch bey vielen geistlichen Verrichtungen Liechter brennen. Nicht sowol in denen Kirchen / vornemlich der Römisch-Catholischen / als auch bey Processionen und Leich-Begängnüssen. Paul. Fasc. de Visit. lib. 1. cap. 14. num. 9. Beda de ratione temp. cap. 10. zu Erweckung mehrerer Andacht / und ist nicht ohn / daß das Gemüth bey Anschauung der Liechter beweget werde / so daß dieser Liechter-Gebrauch ein heiliges und weit ein bessers Absehen hat / als sich manchmal diejenige einbilden / welche keine Liechter in ihren Kirchen anzünden.

Im Gegentheil ist auch manchmal verbotten Liechter anzuzünden. z. E. Bey dem Fisch- und Krebs-Fang/ weil man dafür hält/ es werden entweder die Fische dadurch verjagt/ oder allzu sehr an das Liecht gezogen/ und sodann gefangen/ welches beydes dem Herrn des Flusses nicht anständig; wie solches bezeuget Noë Meurer im Wasser-Recht/ qu. 10. num. 7. Dahero in Bayern ein ausdrückliches Verbott deßwegen ergangen. Kraisser de Jur. Pisc. art. 8. Deßgleichen im Würtenbergischen. Siehe Fisch-Ordn. fol. 65. §. das Angein aber ꝛc.

Inzwischen bleibt der Gebrauch der Liechter bey andern Dingen sehr nützlich und nöthig. Man braucht sie z. E. in der Schweitz/ zu Zusammenforderung der Bürger und Bauern/ wie denn versichert wird/ daß/ wo man in der Schweitz auf denen Bergen Liechter in Laternen anzündet/ in einer Zeit von 24. Stunden mehr dann zweymal hundert tausend Mann in Waffen stehen. **Leucht** de Jur. Fenestrarum cap. 7. num. 24.

Zu Wien/ Franckfurt/ Leipzig und Paris werden zu Nachts zur Sicherheit der auf denen Gassen gehenden Personen/ Laternen mit brennenden Liechtern gehalten/ welches eine sehr nützliche und vortreffliche Sache ist/ und es wäre zu wünschen/ daß man in andern vornehmen Städten auch auf dergleichen Anstalten gedächte. Wie dann wenig Orte anzutreffen/ wo man nicht zum wenigsten die Nothdurfft in diesem Stuck besorget/ und hin und wieder an Eck-Häusern Bech-Pfannen machen lassen/ welche bey Aufruhren/ Tumulten/ Feuers-Brunsten und andern Zufällen angezündet und sodann die Gassen beleuchtet werden.

Ingleichem ist diejenige Verordnung/ welche einige Obrigkeiten gethan/ daß man zu Nachts ein Liecht vor sich her tragen/ oder tragen lassen soll/ sehr heilsam/ dadurch wird vielem Unglück und Diebereyen vorgebeuget. Schädliches Gesind bedient sich der Nacht-Zeit/ gehet gefährlicher Weise in die Häuser/ und daselbst in die Gewölber/ nimmt mit sich was es kan. Ohne was sonsten des Nachts vor Unfug auf den Gassen angestellt wird. Siehe davon **Leucht** de Jur. Fenestrarum c. 7. in fine, allwo er auch die dißfalls ergangene Kayserliche allergnädigste Resolutiones, Nieder-Oesterreichische Regierungs-Decreta, wie auch Königl. Pohlnisch- und Chur-Sächsische Edicta wider die Frevler an Nacht-Laternen von Anno 1705. vor Augen leget.

❀ ❀ ❀

Sind noch die bekandteste Autores; welche die in diesem siebenden Buch befindliche Materien weitläufftiger als wir abgehandelt/ anzuzeigen/ als da sind:

Bocerus de Regalibus.
Bœckelius de Jure Hospitii.
Bornitius de rerum sufficientia.
Caleis de defraudat. metallica.
Deuceri Corpus Juris metallici.
Dodonæi vitis vinique descriptio.
Ellenberg de Salinis Hallensibus.
Friesemanni Müntz-Spiegel.
Happelii discursus metallici.
Hohndorf de Salinis Hallensibus.
Junghans von Bergwercken.
Kircheri mundus subterraneus.
Loehneis Bericht von Bergwercken.
Marquardus de Jure mercatorum.
— — de Jure commerciorum.
Nander de Bachanaliis.
Schilterus de Jure hospit.
Schœpperus de jure braxandi.
Span Berg-Urtheil-Buch.
Tabor Observationes metallicæ.
Teutophili entdeckte Gold-Grube.
Zieglerus de Jure commerciorum.

Das

Das achte Buch.

Handlend

Von denen Moralien und Rechten / welche in Ansehung des menschlichen Wesens / Leben und Tod dem Haus-Vatter zu wissen nöthig sind.

Eingang.

WIr haben in dem ersten Theil pag 1176. den der äusserlichen Gestalt nach unter denen Menschen befindlichen grossen Unterschied gesehen / und uns verwundert daß ein jeder seine eigene Gestalt habe / welche ihn vor andern kenntlich oder unkenntlich machet; Es ist aber auch die innerliche Beschaffenheit der Menschen so gar mannigfältig / daß man mit allem Recht sagen kan / es sey jener Unterschied des Gesichts und der übrigen Glieder des Leibes sehr gering und fast gar nicht zu rechnen / gegen dem / welcher in dem Gemüth und derselben Kräfften / nach Untersuchung / klärlich gespühret wird. Wollen wir noch einen einzigen Gedancken darüber führen/so wird sich zeigen/ daß aus der äusserlichen Bildnus keine andere / als besagte unschuldige Würckung in menschlicher Gesellschafft entstehe / da hergegen das übelgebildete innerliche Wesen und Gemüth den Menschen ein sträfflicher Ursprung ist/allerhand böser und offt höchst-schädlicher äusserlicher Thaten oder Handlungen / welche geminiglich nicht einen / wie jene schlechte Gesichts und Glieder-Bildnus / sondern viele Menschen in Sorge / Betrübnus / Leidwesen / Reue / Schrecken und dergleichen zu setzen vermögen. Dann aus dem Hertzen kommen arge Gedancken / und hernach / wo man diesen nicht tapffermüthig widerstehet/ Mord/Ehebruch/Hurerey/ falsches Zeugnus Lästerung/ Matth. 15. v. 19. So daß diejenige, welche erst-gedachte Effectus betrifft, öffters um besonderer Umstände willen / eben so wenig ein zulängliches Hülffs-und Abwendungs-Mittel ausfündig machen können/ als der/ welcher sorget / wie er seiner Gestalts-Länge eine Elen zusetzen möge. Wie nun daraus erhellet / daß die / welche ihren aufsteigenden bösen Lüsten ihren Willen lassen / der menschlichen Gesellschafft höchst-schädliche Glieder sind/so ist im Gegentheil offenbar/ daß diejenige / welche durch möglichen Widerstand ihr böses Naturel kennen, denen sie angehende Menschen so wenig Verdruß/Sorg/Angst/oder auch Schaden bringen/daß sie vielmehr täglich sich befleissigen dasselbe in einem ihnen selbst heilsamen Zaum zu halten / daß sie und sonst jederman mit dem sie umzugehen haben / alles Vergnügen haben mögen. Dieses ist / was den Herrn Abbt von Bellegard bewogen / gleich Anfangs in seinen Reflexionen sur le Ridicule in Französischen Worten zu sprechen: daß / weil der Mensch ohne Gesellschafft nicht leben könne/die allergröste Tugend / Kunst und Wissenschafft diejenige sey / welche den Menschen lehret / wohl / gescheid und glücklich in derselben zu leben. Ja dieses ist / was auch uns bewogen / in diesem letzten Buch / nebst der/bey dem in unterschiedlicher Gesellschafft lebenden Menschen vorzutragender Rechts-Wissenschafft einige Moral-Regeln anzuführen/ und/zwar einfältig/ doch treulich zu zeigen/wie ein Haus-Vatter in weltlichem Umgang Sitten- und Gesetz-mässig leben solle.

Vorrede.

Es wird nicht nöthig seyn/ unsere bißher behaltene Lehr-Art zu ändern/ bleiben also auch allhie gewillet/ die noch vorzutragen nöthige Materien unter die bekandte zwey Haupt-Titul **des moralisch-natürlichen Wesens / und gewöhnlich-gesetzlichen Umstände** zu bringen.

Wir wollen allhie einen Unterricht von der **Geselligkeit und Gesellschafft** des Menschen voraus setzen/ zu einem Grund dessen/ was in denen Capituln zu sagen seyn wird.

Es ist nemlich die Gesellschafft hauptsächlich dreyerley/ die Ehliche/ die Häusliche/ die Bürgerliche. Die erste ist von GOtt selbsten als dem Menschen nützlich angesehen worden / dann er saget: **Es ist nicht gut/ daß der Mensch allein sey.** Wiewol diejenige / welche des Leibs oder der Gesetze / oder der Nothwendigkeit wegen / in diese Gesellschafft nicht tretten / eben auch nichts sträffliches begehen. Die andere folget aus dieser ersten / dann wo eine Ehe ist / da sind gemeiniglich 1. Kinder / durch welche die Gesellschafft zwischen Eltern und Kindern entstehet; 2. Personen / welche der Eltern und Kinder Bestes befördern helffen/ durch welche die Gesellschafft zwischen Herren und Knechten / Frauen und Mägden erwächset. Die dritte hat ihren Ursprung von beyden ersten / dann nachdem sich etliche Haushaltungen angerichtet / so müssen sie sich jemand unterwerffen/ der sie in gutem Vernehmen halte / und gegen diejenige welche ihnen Schaden zufügen wollen / schütze und vertheidige. Bœcler. Instit. Polit. lib. 1. cap. 6.

Diese drey Arten der Gesellschafft sind nun freylich die drey Stämme des menschlichen Umgangs gegeneinander / sie treiben aber aus ihnen sehr viele Aeste und Zweige anderer sich weit-ausbreitenden Gesellschafften empor / an welchen hernach die mannigfaltige Rechts-Früchte wachsen und zeitig werden. Denn / ist eine Ehe gestifftet / und Kinder gezeuget worden / so entstehet z. E. die Gesellschafft zwischen Geschwistrigen und Bluts-Freunden / zwischen Gevattern / zwischen Tauff-Paten / und Tauff-Doten / und dergleichen. Ist eine Haushaltung angeordnet da Gesind nöthig / so zeiget sich zugleich die Gesellschafft des Gesindes unter sich / der Kinder und des Gesindes gegeneinander ꝛc. Haben sich nemlich etliche Haushaltungen neben einander gesetzet/ und sich einer Regierung untergeben / so sprosset herfür die Gesellschafft zwischen Nachbarn / Oberherrn und Unterthanen / der Muths-Freunden / der Fremden und Einheimischen / und fast unzehliche andere.

Diese und dergleichen Gesellschafften werden wir noch weitläufftiger zu untersuchen und ihrem Wesen und Umständen nach also vorzustellen haben / wie es vor einen gemeinen Hauß-Vatter nützlich ist / unter dieser vorläuffigen Erinnerung / daß Puffendorf / und nach ihm viele andere / in einem Verstand / der aus folgendem klar werden wird / die Geselligkeit des Menschen und daraus folgende Gesellschafft zum Haupt-Grund angeführter drey Gesellschafften / ja des gantzen Natur-Gesetzes gemachet habe / indem sie als offenbare Wahrheiten vorstellen / 1. daß **der Mensch von Natur auf seine selbst-Erhaltung sehr eifferig beflissen sey; 2. Für sich allein aber diese Erhaltung nicht erreichen könne**; indem er von Natur so ohnmächtig und elend ist / daß er ohne Beyhülffe seines Gleichen nicht fortkommen kan / und daher **3. das Mittel zu dieser nothwendigen Erhaltung zu gelangen / seye eine einträchtige Zusammenhaltung eines Menschen und eines andern oder mehreren** / da einer es mit dem andern wohl meynet: Dabey sie/ gedachte Autores, dann einschärffen / daß der gesunden Vernunfft nach hiebey nichts nothwendigers noch heilsameres seyn könne / als daß **alle und jede Glieder des menschlichen Geschlechts** / wenn sie anderst verlangen / daß es ihnen wohl gehen solle / und wann sie desjenigen Guten/ welches sonst ihrem Stande und Zustande zukömmlich ist / theilhafftig werden wollen / sie sich **für allen Dingen der Geselligkeit befleissigen** / das ist / daß sie in einem freundlichen / lieblichen Umgang mit ihres gleichen zu leben / und sich also gegeneinander zu bezeugen suchen / damit diese keinen Anlaß bekommen / sie einiger massen zu verletzen / sondern daß sie vielmehr Ursach finden mögen / sie bey gutem Wohlstand zu erhalten / befördern / oder wenigstens an guten Aufnehmen nicht hindern. Daraus dann der Grund-Satz des natürlichen Rechts folget / und darinn bestehet / **daß ein jeder Mensch / so viel an ihm ist / eine friedfertige und liebreiche Geselligkeit unterhalten / und sich gegen seines gleichen also bezeugen solle / wie es die Beschaffenheit und der Zweck des menschlichen Geschlechts durchgängig erfordert.** Puffendorf de Jur. Nat. & Gent. lib. 2. c. 3. n. 5. Bœcler. loc. cit.

Dabey aber möchte jemand auf die Gedancken kommen / es sey der Mensch eben sowol zum Bösen als zum Guten geneigt / und könne eben so wol ein Belieben zu Aufrichtung einer bösen Gesellschafft bey ihme entstehen / wie bey liederlichen Leuten / Dieben / Räubern ꝛc. leider öffters gespühret wird / mithin könne die Geselligkeit nicht zum rechten und vesten Grund-Satz des natürlichen Rechts geachtet werden. Man begegnet aber diesen Gedancken gar leicht durch Betrachtung / daß die Neigung des Menschen zu böser Gesellschafft / in der Wahrheit gar nicht auf sein Wohl oder Erhaltung abziele/ und da dieselbe den Schein des Guten hätte / sie durch die Abzielung der Wahl sogleich unterdrucket werde / indem es nicht genug ist / daß man einen blossen Vorsatz habe / mit ein oder anderem Gesellschafft zu machen / sondern die

Geselli-

Geselligkeit müsse eine solche Neigung seyn / dadurch sich einer mit dem andern durch Wohlgewogenheit / Friede und Liebe auch zu dem Wohl des andern Neben-Menschen zu verbinden trachtet.

Darüber wollen wir den alten Aristotelem auch was Gutes in teutscher Sprache reden lassen / indem die Alten nicht allemal zu verwerffen. Er sagt: **Der menschlichen Natur seye ein grosser Appetit zur Geselligkeit eingepflantzet / aber nicht zu einer jeden Geselligkeit ohne Unterschied / sondern einer solchen / welche der gesunden Vernunfft zukömmlich / und der Sachen Beschaffenheit oder Nothdurfft nach eingerichtet sey.** Aristot. Polit. l. 1. & 2. Dieses führet er durch Anfangs von uns angezeigte Gesellschafften durch / von der Ehelichen biß zur Bürgerlichen / so daß er klar erweiset / daß durch die Geselligkeit / und folglich durch Zusammensetzung gegentheiliger Hülffe / der Abgang an der Vollkommenheit der Menschlichen Natur ersetzet werde.

Aus diesem folget nun / daß wo sich zwey und mehrere durch die Neigung dahin bewegen lassen / daß sie eine würckliche Gesellschafft machen / oder darein gezogen werden / sie nichts anders zum Endzweck haben sollen / als die Erhaltung und Wohl eines jeden unter ihnen / beyder oder aller. Zielen sie aber dahin / so erlauben sie einander die Mittel zu diesem Endzweck / oder sie verbinden sich zugleich stillschweigend zu allem dem / was zu Erhaltung und Gebrauch dieses Endzwecks gehöret / oder erfordert wird. Daher wird der sichere Schluß gemacht / daß **von dem Recht der Natur geboten sey / was sothane Geselligkeit nothwendig erfordert. Und daß hingegen alles dasjenige was selbige beunruhigen oder gar verstören mag / von natürlichen Rechtswegen verbotten sey.**

Zu mehrerer Erklärung dessen / können wir die Worte des alten Senecæ, welche Puffendorf. Lib. 2. cap. 3. num. 15. allegirt / wegen ihrer Vortrefflichkeit / allhie nicht unangeführet lassen. Wodurch / spricht er / seynd wir sonst sicher / als dardurch / daß wir einander dienen / wenn ein jeder dem andern alles Gutes und Liebes erzeigt / so entstehet daraus alle nur ersinnliche Gemächlichkeit dieses Lebens / und seynd die Menschen im Stande hierdurch allen ohnversehenen Anfällen kräfftig zu begegnen; Man stelle sich die Menschen in einsamen Zustande für / wie stehets da mit ihnen? Sie müsten ein Raub und Opffer derer wilden Thiere seyn / diese würden sich stets mit jener Blut laben / und solches zu bekommen / würde es ihnen nicht die geringste Mühe kosten / dann der Mensch ist allenthalben mit Schwachheit umgeben / was er nun aber noch bey seiner Blösse und Schwachheit für Schutz geniesset / dasselbe hat er alles der menschlichen Gesellschafft zu dancken; die Natur hat ihn mit zwey Dingen versehen / dardurch er sich sehr verstärcken kan / so schwächlich und elend als er sonsten ist; nemlich mit der Vernunfft und mit der Gesellschafft. Dardurch kan er so viel ausrichten / daß er wegen viele den Meister spielet / wo er sonst für sich allein kaum einem gewachsen wäre. Mittelst der Gesellschafft hat er die Herrschafft über alle Thier bekommen; Dieser hat er zu dancken / daß die Kranckheiten nicht in ihre äusserste Macht ausbrechen können; Von dieser haben wir im hohen Alter alle Hülffe / und in denen grössesten Schmertzen / allerhand Erleichterungen. Hebe die Gesellschafft auf / so wirst du zugleich das Band des menschlichen Geschlechts / davon doch alle Wohlfahrt und das Leben selbst herrühret / auflösen.

Man beweiset aber diese Geselligkeit des Menschen auch aus der Sprach / welche sonst vergeblich wäre / da sie vielmehr ein fürtrefflicher Werckzeug / und dem Menschen vor allen andern Creaturen zu dem Ende gegeben ist / daß er seine Gedancken dadurch deutlich ausdrucken und andern entdecken könne.

Ferner wird ein Beweiß hergenommen / weil nichts betrübters und verdrüßlichers seyn kan / als immerfort in der Einsamkeit leben. Hergegen aber weil es eines von den grösten Vergnügungen rechtschaffener Leute ist / wann sie sich durch löbliches Verhalten von andern der Gesellschafft gewürdiget werden / und was dergleichen mehr seyn mag.

So daß wir obangeführte Gesellschafften nacheinander vornehmen / und sie erstlich dem Stamm / sodann denen Aesten und Zweigen nach kennen lernen / hernach aber auch / was im Gegentheil aus böser Gesellschafft entstehe / melden wollen. Man wiederhole auch allhie / was oben pag. 681. **von dem Natur-Recht** gemeldet worden.

Das Erste Capitel.

Von dem Recht der Verlöbniß oder des Ehe-Gelübds / Lat. Sponsalia.

I. Die Verlöbnüß / nach ihrem moralisch-natürlichen Wesen.

1. Beschreibung.

DEr Mensch entstehet oder soll entstehen / aus rechtmässiger Ehe / welche unter andern auch deßwegen rechtmässig genennet wird / wenn eine gewöhnliche Vermählung beyder in die Ehe trettender Personen vorher gehet. Diese **Verlöbnüß** nun wird beschrieben daß sie sey / **ein beyderseitiges Versprechen künfftiger Ehe** / L. 1. ff. de Sponsal. Schilter. Inst. ad tit. de Nuptiis, Aph. 1. Klug.

Beamt.

Beamt. 2. Theil/ 11. Titul §. 2. Und der Juris Consultus in l. 1. ff. de sponsalib. beschreibet die Ehe-Versprechnus/ daß solche seye/ eine Versprechnus/ und Gegen-Versprechnus zukünfftiger Heurath: id est, daß ein Theil dem andern gegeneinander freywillig die künfftige Ehe verspreche.

2. Erklärung.

Ein beyderseitiges Versprechen ist es/ weil die Manns-Person einer/ und die Weibs-Person anderer Seits consentiren müssen/ in eine künfftige Ehe/ es sey diese Zeit über lang oder kurtz/ und zwar in eine solche Ehe nach gehörigen Requisiten und vorgeschriebenen Gesetzen einzurichten.

Dieses Versprechen nun kan bey Abwesenden sowol als bey Anwesenden geschehen/ L. 4. §. 1. ff. de Sponsal. doch daß die Personen/ wo nicht dem Gesicht doch dem Gerücht nach/ einander kennen mögen. Schepliz. in promt. Jur. tit. 43.

Dieses Versprechen ist von der Einwilligung in die Ehe unterschieden/ weil jenes nur die Ehe verspricht/ diese aber das Versprechen würcklich vollziehet. Schilt. Inst. ad Tit. Jur. de Nupt. Aph. 1.

3. Eintheilung.

Das Canonische Recht theilet die Verlöbnuß beedes ein in Gegenwärtige und Zukünfftige. c. pen. de Spons. lat. Sponsalia de presenti & de futuro.

Die Sponsalia de presenti, oder gegenwärtige Verlöbnüsse sind/ bey welchen Worte von gegenwärtiger Zeit gebrauchet werden; z. E. Ich nehme dich zum Weib; Ich verspreche dir die Ehe. Die Sponsalia aber de futuro, oder die zukünfftige Verlöbnüsse sind/ wann die Worte auf zukünfftige Zeit gerichtet werden; z. E. Ich will dich zum Weib nehmen; Ich will dir die Ehe versprechen.

Hier wollen zwar die der Protestantischen Religion zugethane Rechts-Lehrer die Worte bey beyden Sponsalibus ausgekünstelt haben/ indem sie meynen/ es möchte durch angeführte Worte mancher Vorwand zu wieder Aufhebung der Ehe-Verlöbnuß genommen werden/ allein man schelte vielmehr die Untreu/ welche ein oder der andere Theil bey würcklicher Verlöbnüß im Hertzen hegen/ oder hernach fassen/ dann wo das Hertz treu ist/ so binden es auch die schlechteste Worte.

Wie aber/ wann die Worte zweydeutig/ und also von gegenwärtig- und zukünfftiger Zeit zu verstehen wären? Da würden sie von gegenwärtiger Zeit ausgeleget. Dabey wollen wir doch sehen/ wie Stryck. de dissensu spons. sect. 1. th. 22 & 25. die Worte eingerichtet haben will. 1. Sagt jemand: **Ich verspreche hiemit/ daß Ich mich mit Ihr verloben will**/ so meynet er/ das wären Sponsalia von künfftiger Zeit/ und machten noch keine vollkommene Verbindung aus/ indem dergleichen Worte noch keinen Verlöbnuß-Tractat, oder eine würckliche Versprechung zu heyrathen mit sich führeten. 2. Sagt aber jemand: **Ich verspreche hiemit/ daß ich sie heyrathen will**/ so behauptet er/ daß Sponsalia von gegenwärtiger Zeit geschlossen worden/ weil beyderseitige Einwilligung zu vermuthen/ und also die Verbindung zukünfftig erfolgender Ehe erwachse. Solte aber 3. jemand sagen: **Ich nehme sie hiemit zu meiner Ehe-Frau**/ so hält er davor/ diese Worte können von der Ehe selbst verstanden werden/ weil/ wann nur noch die priesterliche Copulation dazu kommt/ die Ehe würcklich geschlossen und gemacht wäre.

Der sicherste Rath ist allhie dieser: Manns- und Weibs-Personen versprechen sich nicht ohne vorhergegangene vernünfftige Uberlegung/ brauchen aufrichtige Worte/ und halten dieselbe treulich/ so bleiben sie des Streitens überhoben.

Es werden aber die Ehe-Verlöbnüsse oder Sponsalia ferner eingetheilet in öffentliche und heimliche. Die öffentliche sind/ welche mit Einwilligung der Eltern oder derer die an der Eltern Statt sind/ oder auch in Beyseyn ehrlicher Leute geschehen; heimliche aber sind/ welche ohne Einwilligung oder Beyseyn erstgedachter Personen gemacht werden.

Drittens und letztens werden die Ehe-Verlöbnüsse auch eingetheilet/ in unbedingte und bedingte. Lat. Sponsalia pura, & conditionata. Unbedingte sind/ wann keine Bedingnuß dabey/ z. E. Ich verspreche dir hiemit die Ehe. Bedingte aber/ wo eine Bedingnuß oder Zeit beygefüget wird: z. E. Ich will dich heyrathen/ wann meine Eltern zu frieden sind/ oder in zweyen Jahren ꝛc.

II. Das Recht der Eh-Verlöbnüß/ nach seinen gewöhnlich- gesetzlichen Umständen.

Zu einer Rechts-beständigen Ehe-Verlöbnuß wird/ wie gesagt/ beyderseits Consens erfordert. Also ist nicht genug/ so nur ein Theil verspricht/ ohne Gegen-Versprechnus des andern Theils/ wie dann auf Versprechnus eines Theils allein/ dem andern keine Obligation oder Jus gesucht ist/ wann nicht der andere Theil gleiches und gegeneinander versprochen: Gestalten der Versprechende sich nicht anderst verbinden und obligiren will/ als nach Art und Beschaffenheit der Sponsalien/ und unter der Condition, wann auch der andere Theil mir gleiches thut.

Eine ausgemachte Sach ist es/ wie oben schon angedeutet worden/ daß die Sponsalia nicht nur zwischen beyden Gegenwärtigen/ sondern auch abwesenden können contrahirt werden/ nemlich durch Brief/ oder Anwalt: Dann zu der Ehe-Verlöbnuß ist nicht nöthig eine in allen gantz gleich und zugleich lautende Einwilligung/ sondern es ist genug/ wann derjenige/ so erstens consentiret/ in diesem seinem Willen verharre/ biß auch der andere Theil hierein willige. Juxta Engel. l. 4. §. 2.

Wie

Wie dann dieses in andern Contractibus, v. g. Kauffung und Verkauffung/ Verdingung ꝛc. ebenmässig zu beschehen pfleget textus sunt in l. ult. ff. de contrahenda empt. c. fin. de procur. in 6.

Zu deme ist es gar gewiß / daß zu dem blossen Ehe-Spruch / id est, ad sponsalia de futuro, nichts als beederseitiger Consens und Einwilligung erfordert werde/ deswegen dergleichen auch ohne alle andere Solennität / als Pfarrer und Zeugen kan celebrirt werden: Ja es ist wol zu beobachten / und zu wissen/ daß der Pfarrer bey einer Ehe-Versprechnuß gar nicht seyn solte / und zwar aus Ursach/ weilen in Gegenwart des eigenen Pfarrers und 2. Zeugen / auch ausser der Kirch/ und wider Intention des Pfarrers eine rechte Ehe / als wann beede Theil offentlich wären copulirt worden/ vorgewendet werden kan. Inzwischen um eine rechte Prob des Ehespruchs zu haben/ ist es rathsam/ hierzu Zeugen zu beruffen / oder schrifftlich zu verfahren.

Es wird gezweifflet / ob diese Wort einen Ehe-Spruch in sich haben / so einer per verba negativa sagt: Ich will keine andere heyrathen/ als dich? Affirmat Menochius de præsumptionibus l. 3. præsumpt. 3. n. 8. cum Abbate & aliis: Als hätten vorberührte Wort diesen Verstand: ich will dich heyrathen; aus Ursachen/ weilen das Wort nisi, zu teutsch/ als wann es nach einer Negation folget/ eine Affirmation und Bekräfftigung in sich halte/ v. g. da die Juden gesagt: wir haben keinen König/ als den Kayser: Ware der Verstand/ der Kayser ist unser König. Nun aber pfleget man diese Wort gantz anderst zu interpretiren/ und sagt man/ daß obangeregte Wort / und particula nisi, oder als wie pactas und Versprechnusse diese Auslegung habe: Wann ich eine werde heyrathen/ so will ich dich nehmen/ und kein andere: gleich diese/ so ich sage / ich will keinem das Haus verkauffen/ als dir. Durch welche Wort nicht kan inferirt werden / daß ich jetzt gleich die Ehe contrahiren und versprechen / oder das Haus verkauffen will/ zumahlen ich noch von aller Verehligung und Verkauff mich enthalten kan. Optimus text. in l. si sterilis 21. §. sed etsi ff. de actionibus empti: Wann nit ein gantz andere / und widrige Intention des Versprechenden aus denen circumstantien könte abgenommen werden/ daß nemlich/ desselben eigener Will gewesen seye / sich ehelich zu versprechen/ durch derley Wort: massen nit die Intention den Worten / sondern die Wort der Intention zu applicirē sind: Cum non intentio verbis, sed verba intentioni accomodari debeant. c. secundò 41. de Appellat. Covarr. de matrimon. p 2. c. 4. n. 3.

Noch ein Zweiffel ist / ob derjenige/ welcher nur ficto animo und gleißnerisch-simulirter Weis einer Jungfrauen die Ehe verspricht / einzig und allein darum/ damit selbe ihm den Genuß ihres Leibs erlaube/ ob / sprich ich / derjenige / solche verführte Person zu heyrathen schuldig seye / wann schon nit wegen des Consens, doch wenigsten zu Ersetzung des durch Betrug zugefügten Schadens? Resp. Wann einer auf so benannt-betrügliche Weis eine Jungfrau schändet/ seye selber obligirt/ auch in dem Gewissen/ sie zu heyrathen / ex Communiori DD. sententia, quam allegat & sequitur Sanchez. d. l. disp. 10. n. 3. Und ist nit genug / die zugefügte Schmach mit Geld zu ersetzen / wann nit die Weibs-Person freywillig sich darmit vergnügen lässet. Diese Meinung wird probirt / textu & ratione. textu quidem ex c. 1. de adulteriis, & stupro quod desumptum est ex lib. Exodi, c. 22. v. 16. allwo diese Wort: Si quis seduxerit Virginem, dormieritque cum ea, dotabit eam, & habebit uxorem. Zu teutsch: Wann einer eine Jungfrau wird verführet und beschlaffen haben / soll er sie aussteuren und zum Weib haben.

Gewiß ist es/ daß die Sponsalia, so durch Betrug eines theils beschehen / und zuweg gebracht worden/ nichtig seynd/ und ungültig erkennet worden.

Dahero so erst nach schon celebrirten Sponsalien ein Theil mit einer andern Person sich fleischlich versündigen thäte / könte der Unschuldige gleich dem Ehe-Spruch zu nichts machen/ und aufheben/ ja alles dasjenige verrichtet die Sponsalia quo prævisio selbe nicht beschehen wären. v. g. wann ein grosse notable Ungestalt / ex parte Sponsæ vel Sponsi, oder erbliche und beständige Kranckheit / Verlust der Güter / Reichthums/ oder guten Namens/ eine tödtliche und gefährliche Feindschafft unter den Befreundten/ so sich vielleicht der Ehes-Versprechnuß widersetzen/ sich nach schon contrahirten Sponsalien hervor thäte / oder eine andere erhebliche/ und zuvor unbekandte Ursach entdeckt würde / d. c. quemadmodum.

Und damit der Contract ipso jure null und ungültig seye/ wird nit ein schlechter Betrug erfordert / sondern dergleichen/ der auch einem weisen fürsichtigen Mann begegnen könne. tent. in d. c. cum dilectus, extra de his, quæ vi met. cauſ.

Jedoch gilt die Ehe/ die mit Betrug geschlossen worden: als/ so ein Gesell/ aus Vermuthung grosses Reichthums eine freyete; dann die Ehe gilt/ ob schon der Mann in seinen Gedancken betrogen worden/ und die Frau keine/ oder wenig Güter hätte/ massen die Ehe nicht durch die Güter / sondern durch die Bewilligung gemacht und verbracht wird. L. fin. c. de repud. & in l nuptias ff. de reg. Juris. & in l. pacta novissima, n. 13. Ein ander Exempel setzet Bald. in l. cum Artemidoram, n. 10. c. ut posses. legato, nemlich/ von dem der zusagt/ er wolle einen zum Erben einsetzen/ so er sein Tochter freyen würde; dann so die Ehe erfolgt/ wird sie nicht / ob schon der Schwäher den Eidam nicht einsetzet/ getrennet / zumalen dergleichen Betrug wider die wesentliche Stuck der Ehe nicht ist: fac. text. sing. in cap. constituit 20. quæst. 3. norm. ibid. n. 115. da er das limitirt / daß es nicht statt habe/ so der Betrug so übermässig wäre / daß er auch die Bewilligung aufhebe. Jas. in d. l. pacta noviss. num. 13. c. de pact.

Eben das gilt auch in einer geistlichen Ehe/ dann der Betrug die Annehmung eines Ordens nicht mangelhafftig macht / so einer durch Betrug darzu gebracht / sich in ein Kloster begebe: noch wird die Wiedereinsetzung in vorigen Stand zugeben/ dann darvor gehalten wird / daß es ein guter Betrug seye / dardurch einer zu einem besseren Leben kommet. c. constituit, ibid. quæst. 3. & 7. in d. c. cum dilectus, in verbo ad fatuitatem, Panorm.

Panorm. ibid. num. num. 12. & in c. præterea n. 5. de Offic. vid. de legat.

Der spricht / die Annehmung gelte / aber des / der den Orden angenommen / Güter kommen nicht dem Kloster zu/ so die Mönche aus Hoffnung das Erb zu nehmen/. einen Jungen Gesellen betrüglich zum Orden beredet. per text: in d. c. constituit. und ist also zu mercken/ daß die Wiedereinsetzung in vorigen Stand in geistlichen Sachen nicht statt habe. text. cum Glos. in d. c. cum dilectus, de his quæ vi met. causa.

Daß die Ehe-Verlöbnuß / welche aus Forcht oder Betrohung geschlossen worden / ipso jure nichtig sey/ ist klaren Rechtens: c. cum locum, de Sponsalibus. Panormit. ibid. n. 6. also/ daß es nicht vonnöthen ist/ daß sie durch die action quod metus causa aufgehoben werde: Gloss. in lib. 1. § fin. ff de author. & consens. tut. Dann die Ehe soll freywillig seyn: gestalten eine gezwungene Ehe keinen guten Ausgang zu nehmen pfleget. c. requisivit c. gemma de sponsal. l. fin. §. fin. C. eod. Also daß auch die statuten, so wider derselben Freyheit eingeführt worden/ nichtig sind. c. 1. de sponsal. Weilen die Ehe deren Bewilligung allein erfordert/ unter welchen sie geschlossen wird / also daß auch der Eltern Bewilligung / nach geistlichem Recht/ welchem wir in der Ehe / als einer geistlichen Sach / nachfolgen/ nicht de necessitate, sed tantùm de honestate nöthig seye. c. causa, de raptoribus, & in c. per tuas de condit. appósita. Und ob wol regulariter die Forcht die Bewilligung nicht ausschliesset / und folgends die Handlung / die an der Bewillung hanget/ ipso jure nit mangelhafftig machet: Darum/ daß ein gezwungener Willen / auch ein Will ist. l. si mulier. §. si metu coactus ff. quod metus causa.

So hat jedoch dieses in den Ehe-Sachen/ als wo der freye Willen allerdings erfordert wird/ keine statt. c. 1, de despons. impuber. l. si patre ff. de rit. nupt.

Jedoch ist zu wissen / daß nicht eine jede gar geringe Forcht die Ehe ungültig machet / sondern eine grosse Forcht / welche auch in einem beständigen Mann oder Frau mögte gefunden werden / Und dahero ist die ehrerbietliche Forcht gegen die Eltern keine genugsame Forcht die Ehe einfältig und ungültig zu machen; dann sie nicht dergleichen ist / daß sie in einen standhafftigen Mann oder Jungfrau kommen mögte. c. veniens. & 1. de sponsal. Panor. ibid. n. 5. Da er durch denselben Text meldet / die Ehe gelte / so ein Sohn wegen Ehrerbietung gegen dem Vatter / damit er nicht sein Unhuld auf sich lade/ eine Jungfrau zur Ehe nimmet: Darum/ daß er nicht durch eine solche Forcht darzu ist bewogen worden / welche einem standhafftigen Mann begegnen mögte. l. si Patre. juncta gloss ibi in verb. videtur. Und das ist zu mercken zur limitation. l. 1 §. qui onerandæ ff. quarum rerum non dat actio. Ein anders ist / so die Forcht gegen den Eltern nicht in Ehrerbietung stehet / sondern dergleichen ist / daß sie Schmertzen und Pein des Leibs bringen mögte. d. l. nec filium, d. l. si patre, C. de nupt.

Aus welchen dann klar erscheinet / daß die Ehen / so aus Forcht / welche da in einen standhafftigen Mann oder Weib fallen mögte/ geschlossen worden/ ungültig und nichtig seyen/ aus Ursachen / weil zu Schliessung einer Ehe die höchste Freyheit erfordert wird.

Unter der Ehe-Verlöbnüß und der Ehe ist ein Unterschied. Dieses wird durch das folgende verstanden. Verlöbnüsse können unter Personen / welche das Alter in die Ehe zu tretten noch nicht haben / gemacht werden / aber nicht die Ehe. Dann es ist genug bey jenen / wann das siebende Jahr vorbey / welches wie also es von den Eltern geschiehet / so hat man / wann die Verlobte zu männlichen Jahren gelanget / die Einwilligung derselben wieder zu erforschen und anzunehmen.

Es ist auch die Regul: daß diejenige ein ander ehlichen können / welche fähig sind in Ehestand zu tretten / nicht allezeit auf die Ehe-Verlöbnuß zu ziehen / angesehen eine Wittwe z. E. ohnerachtet sie in Ehestand tretten könte / dannoch erst nach Verlauff eines Jahrs nach ihres Manns Tod/ solches ins Werck zu richten / befugt ist. Hillig ad Don. 13. c. 18.

Solte auch von den Eltern auf unmündige Kinder eine Straffe geleget worden seyn/ wofern ein Theil von dem andern abspringen und sich an jemand anders versprechen wollte? so wäre im Fall beyderseitige Verlobte unmündig gewesen/ die Straffe nicht zu erlegen / ein anders aber wäre es / wann nur ein Theil unmündig gewesen. Schneidew. de Nupt. p. 2. n. 14.

Nicht nur durch Worte/ sondern auch durch Ring annehmen/ und gegebene Zeichen/ werden Sponsalia celebrirt. Dann der Consens kan auch ohne Worte erkläret werden/ daher meinen einige / es seye genug / wann die zur Eh angesprochene Jungfer nur mit dem Haupt-Wincken ihren Willen entdecke/ ingleichem durch darbieten der Hand / durch Annehmungen des Ehe-Standes. Coll. Arg. tit. de Spons. num. 8. Ja es können alle beyde zu vermählende stillschweigend einander nehmen / indem sie beyderseits Eltern versprechen und sie dabey stehen/ welches aber nicht angehet/ wo die Kinder abwesend wären. Carpz. 1p. Eccl. def. 22. num. 8. Was allhie Römischen Rechtens gewesen/ gehet uns so sehr nicht an/ daß wir uns dabey aufhalten sollten. Sieh. Klug. Beambt. II. Theil. 11. Tit. §. 11. Schilt. ad. lost. de Nupt.

Kan durch Briefe eine Rechts-beständige Ehe-Verlöbnuß gemacht werden? Antwort / nachdem die Worte sind, und die Umbstände es geben. Schlechte Liebes-Brieflein binden nicht/ da etwann diese oder dergleichen Worte gefunden werden; Du bist mein: Du bist nun mein: Du bist mein liebstes Herz auf dieser Welt; Ich will dich nicht verlassen. Dann die Worte/ welche

che allhie binden sollen/ müssen klar und gewiß nicht zweiffelhafftig seyn. Wobey zu mercken/ daß wann auch bey erstgemeldten Worten schwehre Bedeüerungen wären/ so hülffen sie doch nichts zur Verbindung.

Das mit allen Rechts-erförderlichen Umständen gegebene Ehe-Pfand beweiset die geschlossene Ehe-Verlöbnüß: Dieses nützet demjenigen Theil welcher den Abspringenden zu Vollziehung der Ehe anhalten will / diese Umstände aber sind vornemlich daß das Ehepfand 1. freywillig gegeben / und also 2. nicht erzwungen/ oder 3. mit Betrug erhalten worden. Wie kurtz vorher im Siebenden Buch in Capitel de Arrha schon etwas gemeldet worden.

Dieses Ehe-Pfand mag so gering seyn/ als es will/ so bindet es. An denen meisten Orten ist es ein Ring / welcher nach der freywilligen Annehmung den annehmenden Theil verknüpffet/ wo aber der Consens ermangelt / oder das Dargebottene nicht angenommen / oder auch nicht ausdrücklich der Ehe halben Meldung geschehen/ dargerichtet wird / so wird diese Handlung mehr vor eine gemeine Verehrung als vor ein Ehe-Pfand gehalten / so daß mehr auf die Worte/ Geberden/ und andere Umständen/ als auf die gegebene Sache zu sehen. Wie solches lehret Muller in disp. de annul. pron. und Klug. Beambt. 2. Th. 11. Tit. §. 16.

Was ist aber bey dem Ehpfand / welches dem Verstorbenen oder Abgesprungen einen Theil zu mercken? dieses/ daß man bey geschehenden Ehe-Verlöbnüß sich darüber vergleiche/ oder wo solches nicht geschehen auf die Statuten sehe/ wie solche die Erbfolge der Frauen anordnen: wäre es nun Herkommens/ daß die Weiber den Männern/ und die Männer den Weibern einander/ mit Ausschliessung der Seiten-Erben im Erbe nachfolgen/ und die Ehe-Verlöbnuß gegenwärtig oder de presenti wäre/ als welche der Ehe gleich gehalten werden / so möchte der überlebende Theil den Mahl-Schatz behalten. Wie solches die Erfahrung im Franckenland bestättiget. Siehe Kluge Beambt. an schon cit. Ort n. 15. Da man also nicht nöthig hat / einen Unterschied zu machen / ob etwas verehrt worden / ohne Absehen auf die Eh / oder noch vor dem Versprechen / in welchem Fall es nicht wieder zu begehren; Oder ob es geschehe nach versprochener Ehe/ in welchem Fall Brun. ad L. 12. und 15. L. de Donat. emt. ad. L. ult. de Sponsal. Ingleichen Christin. diss. de caus Matr diss. 2. qu. ult. darfür halten / daß diese stille oder verborgene Bedingnuß / wann die Hochzeit erfolget / verursache / daß das gegebene Ehe-Pfand wieder zurück gegeben werden müsse / angesehen der überbleibende Theil betrachten müsse / daß in des verstorbenen Theils Vermögen nicht gestanden / die Bedingnüß zu erfüllen.

Das rechtmässig-gethane Eh-Gelübd/ verursachet verschiedene Würckungen. Welche sind die vornehmsten? 1. So bekommet der eine Theil wieder den andern / eine Actionem oder rechten Grund einen Processs anzufangen und anzuhalten/ daß das Ehe-Gelübd zu vollziehen werde. Es sey der Bräutigam oder die Braut. In welchem Fall auch derjenige Theil / welcher seine Ursach hat / das Eh-Verlöbnuß aufzuheben mit Geistlich- und weltlichen Zwang zu Erfüllung seines Versprechens angehalten werden kan. Ja/ wo er gar nicht darzu zu bringen / mit Geld-Straffe / Schadens-Ersetzung / ja gar der Relegation angesehen werden kan. Carpz. Jurispr. Conf d. 133. 134. Coll. Arg. tit. de sponsal. n. 15. Stryck. de Dispens. Spons. Sect. 2. n. 4. seqq. Wie aber/ wo der Beyschlaff zur Versprechung käme/ und der Bräutigam wolte die Braut nicht ehelichen? Antwort/ da wird er / wann er zugegen und geständig / dazu gezwungen / indem die Obrigkeit/ wie billich / die Copulation durch die Priester vollziehet. Carpz. D. 135. versteht sich/ wann die Ehe-Versprechung nach obangezeigter mässiger Weise geschehen. Wäre er aber durchgegangen / so wird er citirt oder vorgefordert / und wo er nicht erscheinet / gehandelt / als wäre er zugegen/ die Frau wird so dann mit dem Kind von seinem Vermögen erhalten / biß sich der Abwesende bequemet / oder aller Sachen halben/ sich mit der Frauen abfindet.

Wäre es aber / daß unter Manns- und Weibsbild Sponsalia clandestina, eine heimliche Ehe-Verlöbnuß geschehen / und kein Beweiß hervor käme/ so muß man in acht nehmen. 1. Wann der Beklagte weder die zugesagte Ehe noch Schwängerung gestehet/ und weder Zeugnuß noch Spur auf ihm gebracht werden kan/ so wird er von der Anklage absolvirt.

2. Wann der Kläger mit einem einigen unverwerfflichen Zeugen halb probirt / er habe mit einem Weibsbild in dessen beyseyn / ein heimliches Verlöbnüß eingegangen / so kan ihm das Juramentum suppletorium oder Erfüllung-Eyd nicht zu erkannt werden; Es könne ihm dann eine sonderbare Muthmassung zu statten / und lieffe bey dem einen Zeugen des Gerichts / oder eines andern nicht voll glaubwürdigen Zeugens Aussage mit unter. Wobey doch des Richters Verstand das meiste thun muß.

3. Kan auch der Angeklagte dem Kläger/ welcher vorgiebt / es sey ihm die Ehe versprochen/ ein gerichtliches Juramen anbieten / und wo er es abschwöret / ist sein Gegentheil der versprochenen Ehe überwiesen / es gehet aber nicht an / daß man auch also auf den andern Theil schliessen wolte / so daß dergleichen Eyd auch der Kläger dem Beklagten aus Furcht des Meineyds anbieten könne/ und stehet nicht in der Partheyen Willkühr / sich von einander loß zu schwören.

4. Ist aber der eine Theil mit ziemlichem Argwohn beladen / oder gestehet er den Beyschlaff / aber nicht die Ehe-Verlöbnuß/ und beyde sind von gleichem Stand / so muß er sich durch das Juramentum purgationis, mit dem Reinigungs-Eyd los machen/ weil der Argwohn oder

Muthmassung vor die Geschändete ist / sie werde ohne Ehe-Versprechung einen ihres gleichen nicht zugelassen haben. Inzwischen aber / ob er auch schon sich durch das Jurament vom Eh-Gelübd purgirt/ so muß er doch der Geschwächten ihr Heyrath-Gut geben/ und das Kind ernähren.

Belangend nun die Ursachen / warum die Sponsalia wieder aufgehoben werden können/ so sagen wir/ daß die Sponsalia de futuro können aufgehoben werden. 1. mit beeder/ nicht aber einem Theile widrigen Willen / auch nicht die de præsenti. Stryck de dissent. Sponf. 3. n. 6. Es sey dann auf Erkäntnuß der Geistlichkeit / wann vor oder nach dem Ehgelübd der eine Theil mit einem andern sich fleischlich vermischt / es sey die Braut oder Bräutigam. 2. Wann eine Capital-Feindschafft unter denen Verlobten entstanden. 3. Wann der Bräutigam ein Haupt-Verbrecher / welches die Lebens-Straffe oder Ehr-Verliehrung nach sich ziehet / begangen hätte/ als Mord und Diebstahl. 4. Wann Braut- oder Bräutigam vor der Ehe mit einer ansteckenden oder offt giftigen Kranckheit überfallen würde / als da ist Aussatz / Franzosen ꝛc. 5. Wann Braut und Bräutigam vor denen Sponsalibus rasend gewesen / bey welchem allen der Betrug / Falschheit und dergleichen ja nicht den Meister spielen sollen. Siehe von dem allen weitläufftiger Beust. de Sponf. cap. 10.

Man hat ferner 5. zu untersuchen/ob etwan die Ehe-Versprechung in grosser Trunckenheit geschehen/ als welche so sie die Sinnen verrücket/ keine Einwilligung vermuthen lässet. 6. Ob die Zeit der Eh-Erfüllung nicht verflossen/ und ob andere angehenckte Bedingungen erschienen / oder nicht erscheinen können / in welchem Fall ohne dem das Versprechen erfüllt wird / oder aufgehoben werden muß. Da müssen die Ursachen so wol bey der Zeit als bey der Bedingnuß in acht genommen werden. Wann 7. die Braut Medicamenta braucht / sich unfruchtbar zu machen/ so wollen einige die Ehe-Verlöbnüß aufgehaben wissen. 8. Wann ein ruchloses Leben in Erfahrung gebracht worden. 9. Wann der Bräutigam ein Jud oder Türck worden. 10. In genere so offt nach contrahirten Sponsalien sich ein solcher schädlicher Zustand ereignet/ um welches willen / wann man ihn vor dem Ehe-Verspruch hätte absehen können/ keine Verlöbnüß eingegangen hätte / können Sponf. dissolvirt werden. Serh. de conj. §. 167. Menoch. 2. A. J. C. 454. n. 2. Mev. 6. dec. 226. Welches die Dd. auch auf Sponsalia Juramento confirmata extendiren. Dergleichen Ursachen / ereignen sich nun entweder aus eines der verlobten Schuld oder von ungefehr; wo jenes geschicht/ ist nicht zu zweiffeln/ daß ein Repudium erfolgen könne v. g. Wann nach den Sponsalien ein Stuprum, oder boßhafftige Verlassung / von dem einen Theil zu Schulden kommt/ dann wann dieser Ursach halber die Ehe selbst kan dirimirt werden/ warum nicht auch die Sponsalia?

Arg. c quemadmodum 25. X. de jurei.

Und gleichwie unter Eheleuten beederley getriebene Unzucht gegeneinander compensirt werden/ also ist es auch von denen desponsatis zu sagen/ daß nemlich solchen Falls kein Repudium statt habe. Was die Casual-Fälle betrifft / soll ein Richter dahin sehen / ob dardurch probabiliter eine Gemüths-Aenderung bey den Verlobten entstehen könne / und keine Versöhnung zu hoffen sey/ quo casu sie zur Ehe-Schliessung nicht zu zwingen seyn. Dergleichen Fall ist / wann die Braut genothzüchtiget worden/ oder es käme eine Kranckheit darzwischen / welche den einen Theil zum Ehestand incapabel macht. Carpz. 2. def. 180. Stryk. d. l. §. 41. Christin. d. diss. 2. q. 12. Oder es würde der eine Theil eines notablen Glieds am Leib beraubet/ v. g. Nasen / Augen/ Ohren / oder würde lahm ꝛc.

Wie/ wann aber eine schöne Jungfrau durch Kranckheit v. g. Blattern ihre Schönheit verlohren / kan der Bräutigam vom Ehe-Gelübd abweichen? Einige machen einen Unterscheid / ob die Ungestaltheit mit Verstimmlung eines Glieds vermischet sey/ oder nicht/ und wollen d. c. 25. von dem erstern Casu verstanden haben/ andere aber gestehen indistincte ein repudium eo Casu zu / wann die Schönheit der Jungfrau Heurath Gut gewesen/ und darauf der Bräutigam einig und allein gesehen hat. Gleiches ist auch zu sagen / wann die Jungfrau einen übelriechenden Mund bekommen hat.

Ferner wann eines der Verlobten in die grösste Armut gerathen / daß es nichts mehr übrig hat/ was ist alsdann zugelassen? In solchem Fall ist darauf zu sehen / ob es aus des Desponsati Schuld / da er durch übels Haußhalten fallit wird/ oder ex casu fatali geschehen. Wo jenes/ hat das Repudium nicht unbillich statt: Welches / wiewohl nicht indistincte auch bey dem letzten Fall zu zu lassen/ sondern alsdann / wenn der Bräutigam sein Absehen fürnemlich auf der Braut Vermögen mit gerichtet hat/ und ohne dasselbe mit ihr sich nicht verlobet hätte/ oder es gieng ihm auch hierdurch das Heyrath-Gut ab. Doch soll in diesen und andern Fällen der Richter / ehe es zur Dissolvirung kommt / allen Fleiß anwenden/ eine Reconciliation zu weg zu bringen. Strick. d. l. §. 45. & diss. d. Eventu. c. 2. n. 43. seq.

Eine grosse Ungleichheit des Alters/ als wann eine alte 70jährige Frau einen jungen Menschen von 20. Jahren / oder ein alter Greiß ein junges Mägdlein von 16. Jahren heurathen wollte/ kan gleichfalls zuweilen eine Dissolution Sponsaliorum verursachen / wie es mit Præjudiciis bekräfftiget Nicol. de Repud. c. 3. n. 81. 12. Wann einer ob delictum oder factum suum unehrlich wird/ es sey eine infamia juris oder facti v. g. Wann er nach gehaltenen Verlöbnuß in der Hencker und Nachrichter / Sincker und Abdecker / oder auch Bittel-Gesellschafft sich begiebet. Carp. pr. Crim. quæst. 137. Nicol. c. 2. n. 152. seqq. Ein anders ist/ wann sich eine mit einem Spurio verspricht / den sie pro legitime nato gehalten. Nicol. d. l.

Schluß-

Schließlich und 13. wird von denen Catholischen auch ein zur Ehe-Verspruchs-Trennung / zulänglicher Modus angegeben / nemlich wenn post Sponsalia der eine Theil das Closter-Leben erwählet / welches schon tempore Justiniani observiret worden. L. Deo pen. C. de Ep. & Cler. n. 39. Brun. ad d. l. pen. Gleiches wollen sie auch / von den Gelübde der Keuschheit und Enthaltung sagen. Allein andere Evangelische Theologi halten von keiner dieser Ordnung nichts / weil sie wider Gottes Gebot und Ordnung lauffen. Gen. 3. ausser menschlicher Potestät seynd / und den einen Theil in Præjudicium den andern von Sponsalibus publicis & de præsenti abzutretten nicht zukommet / hat auch GOtt keinen Gefallen daran / wann man ihm geben will / was bereits einem andern gehöret. Gerh. Loco de conjug. §. 523. & 539. ut & 643. Wann aber mehrmahlen untüchtige Ursachen zu Dissolvirung der Sponsalien angeführet / oder ein unversöhnlicher Haß pretexirt worden / und bey denen Consistoriis alles zu reden nicht helffen will / so kan dasselbige das Brachium seculare anruffen / und den Widerspenstigen durch Gefängnuß oder Geld-Straffe eine andere imponiren / ja er / wo die impregnatio darzu kommen / zur Ehe gezwungen werden / wo aber erstern falls / und wo nuda Sponsalia vorhanden / dieses alles nicht helffen will / können die Sponsalia zwar dissolvirt werden / doch daß er dem unschuldigen Theil das Interesse, nach Æstimation des Richters ersetze / ja es kan auch die actio injuriarum æstimatoria statt haben / und ihme von Obrigkeits wegen der cœlibatus, so lang der unschuldige Theil lebet / oder unverheyrathet bleibet / auferleget / und wo ein Scandalum mit unterlaufft / die Abitte in der Kirchen auferlegt werden / Mev. 6. d. 354. & 355. Nicol. de repud. c. 2. n. 20.

Weilen auch passim in diesem Titul von zweyerley Ehe-Gelübden Meldung geschehen / so ist zu wissen / daß solche in jure nicht straffloß gehalten werden. Das Göttliche Recht dictirt dem transgressori die Steinigung / Deut. 22. v. 23. seqq. de jure can. gehöret ihnen die Kirchen-Buß / das Kind / welches auch von der andern Braut gebohren / da die erste noch lebet / kan den Eltern nicht succediren / es hätte dann die andere Braut nichts davon gewust / daß er mit einer andern schon verlobt / und mit sich durch priesterliche / öffentliche Copulation in eine Ehe eingelassen / massen das von ihr erzeugte Kind / wann er schon zur ersten revertiren müste / ein Filius legitimus und zur Succession capabel wäre. c. pen. X. qui fil. sint. leg. c. cum inhibitio X. de cland. despons Nach dem Civil-Recht wird derjenige / so bina Sponsalia contrahirt / infamis. Deme der Richter noch eine arbitrariam pœnam zusetzen kan / wie auch vor diesem das Quadruplum dessen / was man auf die Ehe empfangen / restituirt werden muste / also heut zu Tag das duplum, H. Pistor. p. 4. quæst. 206. n. 15. Stryck. de dissol. Spons. c. 5. n. 6. und kan die hintergangene Braut nicht nur auf Geld / sondern auch auf interesse klagen / besonders wo sie kostbare Præparatoria auf die Hochzeit gemacht. Stryck. d. l. c. X. §. ult. Secundum mores kan dergleichen Violirer ersten Ehe-Versprechens nicht nur auf eine fiscalische Straff angeklaget / sondern auch injuriarum conveniret werden. Mev. 8. de 42. n. 1. Gothm. 1. r. 10. n. 253. Nachdem Sächsischen Recht / wird der Verbrecher nebens der infamia incarcerirt / muß des unschuldigen Theils Kosten ersetzen / muß ihr und dem Kind die Alementation verschaffen / und verlieret Arrham. Stryck. d. l. n. 8. & 9. wer auch erstlich heimliche / hernach öffentliche Sponsalia contrahirt und nach contrahirten letztern mit der Erstern sich fleischlich vermischet / wird relegirt. Richt. 2. dec. 88. n. 50.

Wann aber der Bräutigam mit der erstern heimlichen Braut sich vermischet / diese hernach publica sponsalia contrahiret / und doch diese wieder lässet / und abermahls mit der Erstern sich vermischet / ist sie auch als eine Adultera zu straffen? Neg. weil die erstere Sponsalia durch die Vermischung die Krafft Sponsaliorum publicorum überkommen / und also die letztern unkräfftig gemacht haben / doch kan sie mit Gefängnuß angesehen werden. Stryck. d. l. Sect. 4. §. ult. pag. 191.

Wann sich auch bißweilen zuträgt / daß zwey um eine Braut streiten / so pfleget diese / wann vornemlich zu besorgen / daß einer von beyden etwas de facto vornehmen möchte / sequestrirt werden / das ist / man übergiebt sie der Verwahrung einer ehrlichen Frauen / bey deren sie biß zur Ausführung der Rechtfertigung ehrlich erzogen / auch ohne allen Argwohn und gefährlichen Zugang vertrauet und enthalten werden soll. Gail. 1. C. 112. n. 15. seq. Stryck. d. 3. §. fieri. Beust. de Spons.

Anmerckungen bey dem Recht der Verlöbnüß.

1. Wer gern viel zu thun haben möchte / der dencke ans Heyrathen / und gehe auf die Freyerey.
2. Bey dem Freyen und bey Verlöbnussen offenbaret sich am besten die Warheit des Sprichworts: Vorgethan und Nachbedacht / hat manchen in groß Leyd gebracht.
3. Der Sack verkaufft die Katz nicht / aber wol die Kleider eine Jungfer.
4. So lang man nicht versprochen / zeigt man sich einander nur auf der schönen Seiten.
5. Wer die Zeit des Ehstandes mit der Zeit des Brautstandes multiplicirt / bringt ein betrügliches Facit heraus.
6. Ein Weibsbild mit Lügen und Prallen zur Liebe zu bewegen / ist keine Kunst aber wol mit Warheit und Treu sie darinnen zu erhalten.
7. Wann man sein Glück sihet / soll man fortmachen. Manche hat ehedessen mit stoltzen Füssen weggestossen / was sie jetzt gern mit demüthigen Händen aufheben möchte.
8. An einer Braut / ist die Schönheit das Angenehmste / der Reichthum das Beste / die Tugend aber das Schätzbarste.
9. Gebett und Glück thut offt mehr beym Heyrathen / als Wahl und Verstand.

10. Lieber mit 20. Körben beladen/ als mit einem einzigen bösen Weib.
11. Die Hoffnung vor das Geld der genommenen ersten alten / eine gescheide und schöne junge Frau zu kauffen/ wird nicht so offt erfüllt/ als sie fehl schlägt.
12. Braut und Bräutigam / sollen alle Glückwünsche und Geschencke annehmen/ sie brauchen es alles beydes.

Das Andere Capitel.

Von dem Recht des Heyrath-Guts.

I. Das Heyrath-Gut nach seinem Moralisch-natürlichen Wesen.

1. Beschreibung.

Es ist in vorhergegangenem Capitel des Heyrath Guts gedacht worden/ so wollen wir dasselbe abhandeln / ehe wir zu der Ehe und Ehestand selbst schreiten. Das Heyrath Gut ist/ was eine Ehe-Frau oder ihr Vatter ihrem Ehewirth (Ehemann) oder desselben Vatter überantwortet/ und verheissen hat/ oder das der Ehemann für empfangen hält/ es sey an Geld oder Grundstücken/ oder anderm Werth/ wegen der Bürden und Unterhaltung des ehelichen Stands. Arg. L. V. S. peculium ff. de pecul. Barto. in Pub. ff. Salu. matri. Denn wo keine Ehe ist/ da ist auch kein Heyrath-Gut / L. III. ff. de jure dot. L. fi. C. de dona. propt. nupt.

2. Eintheilung.

Dieses Heyrath-Gut ist aber auf zweyerley Art unterschieden/ und wird das erste dos profecticia vätterliches / das ander aber dos adventicia ausländisches Heyrath-Gut genannt.

Ein vätterliches Heyrath-Gut/ das von vätterlichem Stamm und Nahmen herkommt/ verstehe / des der Vatter oder Anherr/ oder ein anderer/ es sey nur wer da wolle/ ihr Procurator, Verweser/ Verwalter / oder Gewalttrager / aus derselben Befehl / und von denenselben Gütern/ von wegen ihrer Tochter/ Enckeln/ oder Urenckeln/ dem Bräutigam dargegeben / und durch ermeldte Stamm Personen ratificiret wird. Aber das wird hingegen ein ausländisch Heyrath-Gut genannt/ welches nicht von der Braut Vatter / noch derselben Stamm aufsteigende Linie / sondern von anderer Personen hergegeben ist / Joan. Campez. in tract. de dote. quæst. X.

Von diesen sind ferner unterschieden die bona paraphernalia, welches neben zugebrachte Güter sind / die eine Frau so sie erstlich Haußwirths-Heimwesen geführet und beleitet wird / ausser und neben ihres bestimmten Heyrath-Guts mit sich bringt/ und denselben ihrem Haußwirth die Verwaltung derselben Güter stillschweigend oder ausdrücklich mit mündlicher Bewilligung zuläst. Ut patet in L. Hac lege & L. fi. C. de pac. conven. & L. si ego. §. dotis, ff. de jur. dot.

Es ist auch die Frau mit solchen Gütern jederzeit frey und unverbunden / derohalben auch durch die Kayser geordnet / daß kein Ehemann in solchen seiner Haußfrauen Neben-Gütern mit ihr/ wider ihren Willen/ einerley Gemeinschafft haben soll/ sondern sie mag mit ihren freyen Gütern thun und handeln was sie will / ohne daß ihr solches von dem Ehemann zu verwehren oder zu verbieten ist. Wiewol aber an ihm selbst gut und erbar/ daß eine Frau / die sich einmal ihren Ehemann ergeben und unterthänig gemacht/ samt ihren Gütern zugleich/ nach dessen ihres Ehemanns-Gut / Bedüncken/ Willen und Wohlgefallen verwalt und regiert werde / jedoch haben die Gesetzgeber mehr auf die Billichkeit gesehen/ und wie oben gemeldt / verboten/ daß ein Ehemann sich keines Wegs / wider der Frauen Willen in ihre Neben-Güter einmischen solle.

II. Das Heyrath-Gut / nach seinen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Ein vätterliches Amt und Gebühr ists / die Söhne und Töchter auszuheyrathen und mit Heyrath-Gütern zu begaben/ L. fi. §. utramq. C. de do. promiss & L. qui liberos ff. de ritu nupt.

So ist auch löblichen Rechtens / wann die Kinder zu mannbaren kommen seyn / daß man sie alsdann verheyrathe und mit Heyrath-Gütern versehe/ und wo Vatter und Mutter in diesen Fall gegen ihre Söhne und Töchter lässig oder saumig seyn / sollen sie durch die ordentliche Obrigkeit zu solcher Gebühr gewiesen und vermöcht werden. L. qui liberos ff. de ritu. nupt.

Wiewohl aber die Töchter ihre Vätter durch gerichtliche Obrigkeit sie auszuheyrathen / und mit Heyrath-Gütern zu begaben / bezwingen mögen. L. qui liberos ff. de ritu nupt. & ibi Bar. Jedoch erstreckt sich solcher gerichtlicher Zwang nicht dahin/ daß er kan den Vatter binden / seine Tochter/ die zuvor schon verheyrathet ist/ mit Heyrath-Gut zu versehen. L. qui per conclusionem ff. de act. empt.

Dann Bartolus sagt lauter/ ob wohl der Vatter kan gezwungen werden / das Heyrath-Gut zu bestimmen/ von wegen der Tochter Ehe und sie verheyrathet ist/ jedoch wann sie darvor schon verheyrathet ist/ so kan er ferner nicht gezwungen werden / dieselbe mit Heyrath-Gut zu begaben/ denn er wird allein gezwungen / das Heyrath-Gut herzugeben/ damit sie heyrathen könne.

Wann sie aber darvor/ wie gemeldt/ verheyrathet/ alsdann höret die Ursach auf / und nachfolgends soll die Würckung des obenangezogenen Gesetzes auch aufhören. L. quod dictum ff. de pactis cum vulgaribus.

Und dieses hat einen warhafften Verstand / es sey denn/ daß der Vatter der Tochter das Heyrath-Gut hätte verheissen / damit sie könnte einen Mann haben/ alsdenn möchte er gäntzlich / dahin das Heyrath-Gut zu geben/ gehalten werden / obgleich die Tochter schon verheyrathet wäre/ Ita te-

net

net Bar. in Aut. res quæ. C. communia de legat. & ibi sibi Sali. & Bat. in L. cum his. §. si mulier de condi indeb. & Abb. in c. 1. extra de adul.

Wo aber die Tochter über 25. Jahr alt worden / und der Vatter sie zu verheyrathen läßig gewesen / so sie sich denn eigenes Lusts und Willens / und also ohne Wissen und Willen ihres Vatters verheyrathet / würde er schuldig seyn sie mit Heyrath-Gut zu begaben und ihme selbsten die Läßigkeit und Verzug zuschreiben. Per Auten. si post à contrario sensu, t. de inoff. test. Doch so ferne dieselbige an ihrem selbst eigenen Leibe nicht wider Ehre gehandelt hätte / denn eine solche Hure soll von ihren Vatter weder ernehret noch mit Heyrath-Gut versehen werden. Ut not. Specu. in tit. qui fil. sunt leg. §. per ver. quid si filia peccaverit & idem tenet Bal. in L. fin. C. de dotis promis.

Sie thue denn Busse. Secundum Spec. ubi supra in vers. quid si pœnitentiam egerit.

Ob gleich die Tochter sich auch ihrem Standes ungemäß verheyrathet / soll ihr darum das Heyrath-Gut nicht gar abgeschnitten / aber wohl geringert werden / dann ihr Stand durch solche ihre ungemässene Heyrath verdunckelt und verkleinert wird / derohalben sie auf kein so groß Heyrath-Gut acht haben soll. Arg. L. III. §. si emancipatus ff. de contra. de his vide plenius Joan. Campez. de dot. Q. XIII.

Kein Vatter kan seine Tochter mit Heyrath-Gut zum Betrug seiner Glaubiger (daß dieselben hernach nicht können bezahlt werden) begaben / dann die Schulden müssen im Vorgang / vor dem schuldigen pflichtigen Erbtheil und Legitima der Kinder / bezahlt und entrichtet werden. L. Papianus §. quart. ff. de inoff. testa.

Wo aber ja der Vatter seiner Tochter das Heyrath-Gut gebe / und der Tochter-Mann des Betrugs keine Nachricht hätte / so ist derselbe Tochter-Mann von solchem Heyrath-Gut denen Glaubigern nichts schuldig / er hätte denn des geübten Betrugs ein Vorwissen gehabt. Ut est bonus casus in L. 2 C. de his quæ in Fraud. credit. Aber die Tochter ist in allewege schuldig / verstehe / so das Heyrath Gut nach aufgelöster Ehe ihr heimfället; Tex. est not. & ibi. Bar. in L. fin. §. de his quæ in Fraud. cred.

So ferne die Tochter an Verwahrlosung und Verthuung des Heyrath-Guts schuld hätte / so wäre der Vatter sie wiederum zu begaben nicht schuldig. Auten. quod locum C. de col. & arg. L. etiam §. 1. ff. Sol. mat.

Wo aber das Heyrath-Gut der Tochter ohne Verwilligung des Vaters zugestellt und bezahlt worden wäre / und obgleich die Tochter dasselbe fürsetzliches Betrugs hätte verthan; so wäre nichts wenigers der Vatter schuldig sie nochmals zu begaben / und das darum / daß solches nicht zu seinem Schaden geschicht / in Ansehung / daß er derohalben den regressum, zu seiner Tochter Mann kan haben / denselben darum zu beklagen. Ut not. in d. L. si cum dotem §. 1. ff. sol. mat.

So auch das Heyrath-Gut wäre ohne Schuld der Tochter verlohren worden / so ist der Vatter abermals schuldig / dieselbe Tochter wiederum auszuheyrathen / denn wie wir hievor gemeldet / vätterlicher Ambts-Gebühr zustehet; nicht allein die Tochter mit einem Heyrath-Gut zu versehen. So die Tochter durch ihren Vatter in seinem Testament samt und neben ihrem Bruder zu erben gesetzt wäre / und die Brüder hätten von ihren Vatter gleichmässigen und so grossen Gewinn / als groß der Tochter Heyrath Gut gewesen / so soll ihr dasselbe Heyrath-Gut im Vorgang bleiben. Ut est tex. in L. fin. C. communia utriusq. jud.

Wäre aber die Sache / daß die Brüder nicht einen gleichmässigen Theil von ihrem Vatter hätten / der sich ihrer Schwester Heyrath-Gut vergleichen möchte / alsdann soll der Schwester Heyrath-Gut / so der Vatter dasselbe von ihrem ersten Mann wieder eingebracht / oder durch Versprechen ereignet hätte / eingeworffen / und neben dem vätterlichen Erbgut / in gleiche Theilung unter die Brüder kommen / und was also der Schwester / in solcher Theilung zugestanden / das mag sie also zu ihrem Heyrath-Gut gebrauchen / das soll aber also verstanden werden / daß dieser Theil / so der Schwester zugeeignet worden / so groß seyn soll / als groß ihr Heyrath-Gut gewesen / dann der Vatter kan der Tochter Heyrath Gut nicht verringern oder schwächen. Auten. sed quamvis C. de rei. ux. act. Vide etiam Campez. de Dot. Q. XXVII.

So aber die Tochter aus unrechtmässigen Ursachen wäre enterbet worden / so bricht und stosst sie das Testament um. Aber anderst ist es / so ein jegliches einen besondern Vatter / und doch nur eine Mutter hätte. Ut in L. cum plures. ff. de adm. tut.

Ob gleichwohl der Bruder seiner Schwester von denen Gütern / die ihnen beyden gemein / und unvertheilt zugehörig seyn / ein Heyrathgut hätte gegeben / so bringt es doch ihme an seinen gebührenden halben Theil keinen Abbruch / denn es wird dafür geachtet / er habe es solcher Meynung und Gemüths gethan / daß er wolle denselben seinen Theil hernach widerholen. Ita tenet. Bal. in L. fin. C. de dot. promis. & ibi Jo. Fab.

So einem / bey jemands letzten Willen aufgeladen würde / ein Weibs-Bild mit Heyrath-Gut zu versehen / und derselben mitgegebenes Heyrath-Gut zu solches letzten Willens Vollziehung angewandt hätte; Nachdem aber diß ihr empfangenes Heyrath-Gut alle worden / verlohren / oder sie sonsten von denselbigen kommen wäre / so ist dieser / der das Heyrath Gut einmal bezahlet / der Frauen weiter nichts zu geben schuldig. Ita concl. Imp. in L. fin. si cum dotem. § 1. ff sol matri. Aber anders ist es / so etwann dieses Heyrath-Gut ist von gesetzlicher Disposition wegen. Joh. Campez. in tract. de dot. Q. XXV.

Der

Der Bruder ist schuldig seiner Schwester das Heyrath-Gut zu geben. Glos. in L. cum plures §. pen. ff de adm. tut. Das geschicht nun im Fall/ da sie gar nichts hat / davon sie ein Heyrath-Gut könte machen/ dann wo sie ihre Legitimam oder gebührlichen Erbtheil hätte / davon sie sich selbst muste ausheyrathen/ so hätte es eine andere Gestalt. Item tenet. Bar. d. L. quæsitum ff. ubi pu. edu. debet. Und diß noch mehr ist/ so sagt D. Abb. in c. pervenit. ext. de arb. Daß auch ein Priester schuldig sey / seine Schwester von den Einkommen seiner Beneficien auszuheyrathen. Darneben so ist ein Bruder in zweyen Haupt-Puncten schuldig/ seine Schwester mit einem Heyrath-Gut zu begaben; Erstlich/ um daß er ein Erbe seines Vatters ist. Zum andern/ um daß er ihr Bruder ist.

Dieser Anzug hat aber nur allein Statt/ wann der Bruder und die Schwester von einem Vatter gebohren seyn/ er ihr solches zu schencken bewilliget/ denn es wird auch ihr Haußwirth selbst nicht darfür gehalten/ als hätte er ihr solche erkauffte End/ Gebäud / Kleider oder anders dergleichen geschenckt: L. si ut certo §. internum. ff. commod.

Der Sohn ist seiner leiblichen Mutter / so dieselbe zur andern Ehe greifft/ kein Heyrath-Gut zu geben schuldig / Arg. L. 3. ff. Sol. mat. Und das darum/ daß durch der Mutter zweyte Verehligung die Kinder erster Ehe beleidiget. Ut in §. Solut. in Auten. de nupt.

Es ist eine gemeine Regul in Rechten/ daß die Mutter nicht schuldig sey/ ihre Tochter auszuheyrathen/ und mit Heyrath-Gut zu versehen. L. mat. C. de jur. Dot.

Denn ein Vatter/ der seine Tochter verheyrathet/ wird geacht/ daß er habe die Aussteuer/ samt dem Heyrath-Gut von seinem selbst-eigenen Hab und Gütern hergegeben / dann auch die Mutter / über ihren selbst freyen guten Willen nicht verbunden ist / kan auch nicht gezwungen werden/ einiges Heyrath-Gut ihrer Tochter zu geben/ sie wäre denn eine Ketzerin / und die Tochter eine rechte Christin/ alsdenn und sonsten nicht/ wird sie dahin gezwungen/ ihre Tochter von ihrem Gut auszuheyrathen. Und ob gleich der Mann diese Güter gebrauchte/ als wären sie ihme verheyrathet / so kan doch nicht daraus/ ohne andern Behelff vermuthet werden/ daß dieselben Güter ihme verheyrathet sollten seyn / oder daß er nach seinem Gefallen darnach handeln könne. d. equo vide D. Joan. Campez. in tract. de Dot. q. 30.

Wann zum Heyrath Gut 200. geordnet/ und die Tochter hernach mit 100. ausgeheyrathet/ kan sie die übrigen 100. Gulden wohl fordern. Per L. alumnæ. ff. de adj. legat. L. Luc. ff de ali. & cib. leg. vide plenius Joan. Campez. de dote. q. 36.

Wann der Vatter seiner Tochter ein Legat hätte verordnet in seinem Testament/ und sie darüber mit einem Heyrath-Gut ausgesteuert / so wird darfür gehalten/ daß er ihr solches Heyrath-Gut zur Ablehnung und Compensirung des Legats habe gegeben. Per L. filiæ legatorum. C. de legat. quæ hoc probat non violando literam. Ad idem L. Lucius & ibi Bal. ff de legat. 2.

Dann so der Vatter seiner Tochter etwas simpliciter schafft / und deshalben Zweiffel einfällt / ob solches ein Legat oder Heyrath-Gut soll seyn/ so wird geacht / daß er ihr solches für/ und von wegen eines Heyrath-Guts geschafft habe. Et est text. not. in L. tal. §. fin. cum glos. 2. ff. de jure dot.

So eine Frau ihrem ersten Ehemann ein tausend Gulden Heyraths-Gut zugebracht / und nachfolgends auf Absterben desselben ihres ersten Ehemanns zur andern Ehe greifft / und kan sich von denen Gütern / die ihr daselbst erblich heimfallen/ verheyrathen.

Wann der Vatter seine Tochter/ die noch in seiner Gewalt ist/ in 100. Gulden zu erben gesetzt/ oder ihr im letzten Willen 100. Gulden zum Heyrath-Gut gelassen/ mit dem Geding so ferne sie würde heyrathen/ oder wann sie würde geheyrathet haben / so mag sie solches Geschäfft nicht zu Stund anfordern/ denn es ist mit angehefften Geding verordnet. Derohalben kan es nicht gefordert werden/ als ob das Geding schon vollendet wäre/ da es doch nicht ist. L qui hæredi. §. fin. ff. de cond. C. de cad tol.

So ich hätte einem Bräutigam meinen Grund zu einem künfftigen Heyrath-Gut übergeben/ nicht darum / daß solcher Grund zu Stund an/ sondern erst auf und nach gehaltener Hochzeit in seine Gewalt kommen soll / und aber ich vor solcher Hochzeit stürbe / daß also mein Erbe mittlerweile die Erbschafft angenommen/ und dieses Grunds ein Herr worden / und wiewohl hernach die Ehe zusammen gegeben würde/ so will doch die Subtiligkeit des Rechts/ daß dieser Ehemann kein Herr über diesen Grund kan seyn der also in meines Erben Gewalt befunden würde / von dem das Eigenthum desselben Grunds wider seinen Willen nicht kan kommen / aber von Billichkeit wegen ist es anders in Begünstigung des Heyrath-Guts / daher dann mein Erbe dahin soll vermocht werden/ in meine geschehene Verordnung des Heyrath-Guts zu bewilligen / wofern er aber die Sach aufschieben / oder nicht darein bewilligen / und abwesend seyn solle/ wird nichts weniger das Eigenthum von Rechts wegen an den Bräutigam fallen / damit die Frau nicht ohne Heyrath-Gut bleibe. Ita signanter probatur per tex. sing. in L. si ego §. si res ff. de jure dot.

Wo der Vatter seiner Tochter 100. Gulden verordnet / und in solcher Verordnung ihr verbotten hätte / daß sie über dieses von seinen Gütern nichts mehr fordern oder begehren/ sondern an diesen hundert Gulden vergnügt seyn solte. So mag doch die Tochter/ ungeirret desselben Verbots / ihrer Mutter Heyrath-Gut fordern und suchen. per. L. prætor. & emancipat. ff. de col. bo. Dann die Tochter begehret und fordert ihr mütterliches Heyrath-Gut/ als eine Geld Schuld.

Wir

Wir haben aber noch ferner fort zu gehen. Wenn einer Tochter in einem Testament etwas simpliciter Legats-Weise verordnet/ wird solches Legatum für ein Heyrath-Gut gehalten/ dann ein solches Legatum oder Erbsatzung einen grossen Unterscheid von der Constitution des Heyrath-Guts hat. L. filia Legatorum, cum ibi not. C. de legatis. Sonsten würde daraus folgen/ daß ein Weib/ ob sie schon nimmermehr heyrathet/ von eines jeglichen Legats wegen für ausgesteuert gehalten werde.

So der Vatter seiner Tochter etwas simpliciter vermachet oder legiret und sie hernach mit einem Heyrath-Gut dazu begabet/ daß alsdann die Tochter diese beyde/ nemlich das Legat und Heyrath-Gut fordern kan/ daraus den offenbar erscheinet/ daß nicht verstanden kan werden/ als sey dieses Legat der Tochter von Heyraths-Gut wegen verordnet.

Ob die Bekandtnuß oder Quittung empfangenen Heyrath-Guts/ kräfftig oder bündig sey. Hierbey entstehen drey Fragen: Erstlich/ so der künfftige Ehemann bekennet/ er habe das Heyrath-Gut vor der Hochzeit empfangen. Zum andern/ so er bekennet/ er habe es zu der Zeit divortii der Ehescheidung empfangen. Zum dritten/ er habe es instehender Ehe eingenommen/ ob solche Bekänntnüsse bündig seyn?

Bey der ersten Frage zu antworten/ so ferne der künfftige Ehemann in Meynung seiner Braut zu schencken und zu verehren bekennet/ oder quittiret/ als habe er das Heyrath-Gut empfangen/ dessen er doch nicht empfangen hätte/ so ist solche Bekänntnüß oder gegebener Brief und Siegel/ ob sie vor dem ehelichen Stand aufgerichtet wären/ ohne Krafft. Casus est not. in L. 1. L de don. ante nupt.

Aber eine andere Gestalt hat es/ so er seiner Haußfrauen etwas geschenckt und überantwortet hätte/ und hernach dieselben Geschencke wiederum von ihr zum Heyrath-Gut empfienge. In demselben Fall/ hätte solches beständige Krafft. Ut est Casus not in d L. 1. C. de donat. ante nupt.

Wo aber Zweiffel zufället/ was Gestalt diese Bekänntnüß aufgerichtet sey: so wird es geachtet/ daß er diese schrifftliche Bekänntniß nicht darum oder in Meynung gegeben/ daß er ihr das Heyrath-Gut/ dessen sie ihme zubringen solle/ geschencket wolle haben/ derohalben wird vermuthet/ daß diese Bekänntnüß aufgerichtet sey. Sub spe futuræ numerationis, in Hoffnung/ daß ihme das Heyrath-Gut künfftig noch bezahlet solle werden. Ita tenet Joan. Andr. in addit Specu. in Rubr. de don. inter vir & ux. in fin.

Zu der andern Frage/ wann der Ehemann zu der Zeit der Ehescheidung/ (verstehe wann zwey Eheleute bey ihrem Leben sich von einander scheiden lassen) animo donandi bekennet/ als hätte er ihr das Heyrath-Gut/ daß er doch nicht empfangen/ und aber die Ehescheidung aus rechtmässigen Ursachen geschehen/ so ist ohne Zweiffel dieselbe Bekänntnüß kräfftig. L. vitricus cum L. sequen. ff. de don. inter vir & uxor.

Zum dritten/ ob die Bekänntnüß empfangenen Heyraths-Guts/ so in stehender Ehe aufgerichtet worden/ kräfftig sey? Hierzu wird auf 3. Wege geantwortet.

Daß entweder wißlich ist/ daß eine solche Bekänntnüß aus einem Gemüth oder Willen der Donation wegen hergeflossen/ die ohne Zweiffel unbündig und unkräfftig ist. Per totum tit. ff. & C. de don. inter vir. & uxor.

Was wird aber in zweiffelhafften Sachen vermuthet: Es saget P. de Bu. in d. L. si divortio: Daß im Zweiffel die Donationes vermuthet werden/ dann das Edel-Weib wird geachtet/ wann sie zu einen Bauern heyrathet/ daß sie demselben Geumann an ihrem Adel ein Gut zu bringet/ und derohalben soll vermuthet/ daß seine Bekänntnüß empfangenen Heyrath-Guts aufgerichtet worden sey/ von der Wiederläg wegen. L. si vero non remunerandi §. idem Papianus ff. Mand.

Hierneben ist zu mercken wiewol Innhalt der Regeln meines Rechts ein solches Bekänntniß empfangenen Heyrath-Guts/ so von wegen der Donation fürgenommen/ ursprünglich ihres Anfanges nicht kräfftig/ jedoch wird solches mit dem Tod des Ehemanns bekräfftiget/ dann dasselbe Bekänntnüß/ so eine Verheissung der Donation in sich hält/ hat eine Krafft einer Uberantwortung des Geschencks. Hier wird gefraget/ durch was Vermuthung es kan erscheinen/ daß die Bekänntnüß nicht in Meynung zu schencken/ sondern die Bezahlung des Heyraths-Guts zu erlangen aufgerichtet sey. Der Angel Are in §. fuerat Instit. de action. in XVII. col. sagt/ so ein anderer samt und neben dem Ehemann in dem Brief bekennet/ und sich verbunden hat zu Wiederstellung des Heyrath-Guts nach des Ehemanns absterben oder nach aufgelöster Ehe.

Gewißlich/ weil bey dem Freunden das Gemüth die Frau mit Geschencken zu begaben/ im Zweiffel nicht vermuthet/ damit derer beyder/ des Ehemanns und des Fremden eigene Bekänntnüß/ so zugleich von ihnen beyden aufgerichtet worden/ nicht zweyfaltig Recht ens geacht werde. Arg. L. cum qui de usucap. & probatur in L. fin. C. de dote cauta.

Die Widerlegung kan der Mann vor oder nach der Hochzeit in stehender Ehe constituiren/ und dem Heyrath-Gut in der Summa dermassen vergleichen/ daß keines das andere übertreffe/ sondern jede Wiederlegung so viel/ als das Heyrath-Guts sey. Es können auch beyde das Heyrath-Gut und die Wiederlegung vor der Hochzeit oder im ehelichen Stande mehren. Ita est text. Instit. de donat. §. est aliud & L. fin. C. de don. ante nupt. Dieser Zeit wird in allen Fällen und Gedingen mit Heyrath-Gut um Wiederlegung eine Gleichheit gehalten/ den gleichwie der Mann des Heyrath-Guts ein Herr wird/ also wird auch die Frau der Wiederlegung eine Frau/ und doch (damit es nit ein Wechsel oder Tausch/ und das Heyrath Gut zu Erhaltung der Bürden ehelichen Standes undienlich geachtet werde/ weil der Mann gleich so viel dem Weib widerleget) so hat der Mann beydes des Heyrath-Guts und der Wiederlegung die Abnutzung.

Gleichermassen auch nach aufgelöstem ehelichen Bande/ das Heyrath-Gut dem Weib zugestellt wird/ also muß auch die Wiederlegung dem Mann zugestellet werden. §. 1. in Auten. de Æquadot. Auch eben so viel der Mann Innhalt des

Heyrath-Gedings an dem Heyrath Gut gewinnen soll/so viel soll auch die Frau Gewinn haben von der Widerlegung/ ob gleich von solchem Gewinn der Widerlegung in der Heyraths-Abrede keine bedingliche Meldung geschehen/ damit in allen Sachen allenthalben die Gleichheit gehalten werde.

Hieraus erfolget/ daß/ so bald das Heyraths-Gut bezahlet ist/ daneben verstanden wird/ daß es um die Widerlegung und derselben Gewinn auch abgehandelt sey worden/ zu Vergleichung des Heyraths-Guts. Es möchte aber gefraget werden/ warum oder aus was Ursachen doch solche Widerlegung aufkommen sey? Antwort/ derohalben/ daß der Frauen nach aufgelöster Ehe damit geholffen werde/ im Fall/ so die Heyraths-Güter nimmer vorhanden/ ob sich gleich die Frau sonst anderer ihrer Unterpfand gegen ihren Mann möge verzeihen/ so soll doch der Mann solche Widerlegung/ auch mit Bewilligung der Haußfrauen/ keinesweges Macht haben zu verkauffen noch zu verändern. L. etiam C. ad SCt. Vell. L. Jubemus & auten. sive à me eod. tit.

So auch die Frau ihr Heyrath-Gut in stehender Ehe/ in der Summa höhert oder mehret/ so ist der Mann auch schuldig/ die Widerlegung zu mehren/ und dem Heyrath-Gut zu vergleichen. In Auten. sed jam necesse C. de don. ante nupt.

Wenn die Vermuthung geübten Betrugs statt hat. So die Frau gewust hätte daß ihr Haußwirth zur Zeit/ da sie das Heyrath-Gut gehört/ mit Geld Schulden behafft gewesen/ so hat die Vermuthung statt/ daß solches zum Betrug der Glaubiger geschehen sey. Aber anders ists/ so die Frau um die Schulden kein Wissen gehabt/ denn sie hat dasselbige mahl nicht gemeynet/ daß einige Schulden vorhanden wären/ derohalben höret auf in demselben Fall die Vermuthung des Betrugs. Ita tenent Franc. Tingri & Bal. in d. auten. sed jam necesse. Dann die Unwissenheit entschuldiget einen vom Betrug. Ar. L. si quis in grav. §. Ignorantia ff. d. Jurisd. omni judic.

So ferne dann die Frau kan beweisen/ daß sie die Wehrung habe gethan/ und daß sie dasselbemal um ihres Haußwirths-Schulden kein wissen gehabt/ so hat sie alsdann ihre Freyheiten/ in ihren Heyraths-Gut Wehrung zu gebrauchen;

Wann die Frau ihr Heyrath-Gut mit aufliegenden gehöhert/ und dieselben Stücke ihrem Mann in einem gewissen Geld-Anschlag überantwortet/ sagen die Gelehrten In d. Auten. sed jam necesse. Dann die Vermuthung geübten Betruges in demselben Fall statt habe. Und obwohlen dieselben Stücke augenscheinlich verhanden/ so können doch die Glaubiger zu der Frauen nicht sprechen: Nimm hin dein Gut/denn man ist ihr dasselbige Gut nicht/ sondern den Werth darum dassel angeschlagen/ schuldig. Ut. L. quoties C. de jur. Dot. L. plerumq; §. sui autem ff. d. jur. Dot.

Diese oben eingeführte Satzung. Auten. sed jam necesse, hat allein statt/ wann das Heyrath-Gut in stehenden Ehe gehört worden/ aber vor der ehelichen Verbindung kan die Höherung des Heyrath-Guts mit allerley Güter geschehen/ darinnen die Frau ihre Freyheit haben mag. Und ist das die Ursache/ wann solche Höherung in stehender Ehe geschehe/ so würde es zum Betrug der Glaubiger geschehen zu seyn vermuthet/ von wegen der vermuthlichen Zuneigung/ so die Eheleute gegeneinander haben. Denn der Mann und das Weib nicht eine so grosse Liebe vor/als in dem Ehestande gegeneinander haben/ die erst in dem Ehestand würcklich anfänget. Derohalben der Betrug nicht so leichtlich zu vermuthen. Secundum Fran. Tigr. in d Auten. sed jam necesse.

Eine Frau/ die ihres Heyrath-Guts Höherung ihrem Mann vor denen gemachten Geld-Schulden gegeben/ kan solches/ wenn sie darum klaget/ leichtlich beweisen/ mit brieflichen Urkunden/ oder fürgestellten Zeugens-Personen/ daraus man leichtlich abnehmen kan/ zu welcher Zeit die Höherung gegeben worden; Es kan auch aus der Gläubiger brieflichen Urkunden und Probation ihrer Schulden der Vor- oder Nachgang erscheinen. Doch hat die Handlung des Heyrath-Guts diese Freyheit/ daß sie in Zweiffel-Sachen/ die älteste Gerechtigkeit zu haben vermuthet/ wie hernach gesaget wird. Joan. Campez de dote q. 74.

Die Frau ist gar nicht schuldig zu beweisen/ daß ihr Ehewirth zu der Zeit/ da sie das Heyrath-Gut gehöret/ mit Schulden nicht beladen gewesen. Sondern die Glaubiger sollen und müssen erweisen/ daß er zu der Zeit gehöherten Heyrath-Guts in Geld-Schulden gesteckt. Ita tenent Dock. in d. Auten. sed jam necesse. Dann dem klagenden Theil gebühret seine Klage zu erweisen. L. Actor C. de probat. & L. 2. ff. eod. & L. quoties §. qui dolo. cum simil.

Das Heyrath-Gut hat grosse Privilegien und Freyheiten. 1. Daß ein Heyrath-Gut kan mit blossen Geding nudo pacto würcklich verheissen werden daß man hernach dasselbe wol fordern kan. So denn das Heyrath-Gut entweder durch die Ehefrau oder derselben Mutter/ durch den Schwieger-Vatter/ oder eine andere auswendige Persohn/dem Ehemann oder jemand anders/ der es von des Ehmanns wegen annimmt/ mit schlechtem Pact ohne einige Stipulation verheissen/ wird derselbe Pact dermassen kräfftig/daß man darum gegen ermeldte Persohnen eine persöhnliche Klage führen/und das verheissene Heyrathgut fordern kan. per L. ad exactionem c. de Dot. 1. promis.

2. Daß die Constitution oder Verheissung das Heyrath-Gut zu bezahlen/ dieser Zeit darfür gehalten wird/als ob der Verspruch oder Stipulation in der Abrede darzwischen kommen wäre/ wo schon keiner Stipulation gedacht wäre worden. L. 1. pr. C. de rei. ux. act.

3. Daß die Bestimmung des Heyrath-Guts möge in arbitrium, zum Gutdüncken/des Vatters gestellt werden/ und wird verstanden de arbitrio boni viri. **Das Gutdüncken eines erbaren Mannes.** l. 3. c. de Dot. prom.

4. Daß ein unbenanntes Heyrath-Gut kan abgeredet oder verheissen werden/ wiewol sonst in andere Wege eine unbenannte oder ungewisse Fürsehung nicht kräfftig ist. 1. cum post. §. gener. c. ff. de jur. Dot.

5. Daß in Verheissung eines Heyrath-Guts ein stillschweigender Pact vermuthet wird/ denn so du in dem Heyraths-Brief mehr Heyrathgut verschrieben/ als du empfangen hast/ so wird vermuthet/

muthet/ daß es also ausgedinget worden sey/ daß du alles dasjenige/ so dir noch an dem verschriebenen Heyrath-Gut ausstehet/ einforderst/ja es wird auch aus deiner gegebenen Quittung verstanden/ tacitum pactum, daß es dir stillschweigend sey vorbehalten/ um den Ausstand des Heyrath-Guts zu klagen. L. si voluntate, C. de dot. prom.

6. Daß verstanden wird/ als habe der Vatter das Heyrath-Gut von seinen eigenen Gütern zu bezahlen verheissen/ ob gleich die Tochter auch ein eigenes hätte. L. fin. ff. de petit. hæred.

7. So ist auch der Contract oder stipulatio ficta also gefreyet/ daß es die Natur oder Eigenschafft des Contracts bonæ fidei, gutes Glaubens hätte. §. fuerat. J. de Action.

8. Ob gleich ein Auswendiger das Heyrath-Gut zubezahlen verheissen/ und nicht ausdrücklich ausgedinget hätte/ daß ihme solches Heyrath-Gut so es zu Fällen käme/wiederum zugestellet solle werden/ so wird geachtet/ daß solches Heyrath-Gut geschenckt/ und die Frau ihr solches stillschweigend für eigen ausbedinget. Und wird ein jeder für auswendig gehalten/ der die Frau/ die nicht seiner Gewalt unterworffen/ mit Heyrath-Gut begabet/ aber ein Vatter oder Mutter/ die ihrer Tochter gewaltig seyn/ werden nicht geachtet/ daß sie der Tochter das Heyrath-Gut schencken/ derohalben können beyde der Vatter und die Tochter/ so es zu Fällen kommt/ um das Heyrath-Gut Klage fürnehmen/ob auch gleich der Vatter den Krieg Rechtens hätte bevestiget/ so fället nichts destoweniger auf die Tochter die Klage und Instantia. L. un. §. acced. C. de rei ux. act.

9. Daß zu Verheissung der Heyrath-Güter/ können die Güter der Minderjährigen mit gebührlicher Solennität verkaufft werden/ das sonst verbotten ist; ausgenommen zu Ablehnung der Geld-Schulden. L. ob æs. C. de præd. minor.

10. Daß auch zu Widmung des Heyrath-Guts die Güter fidei commissa, die durch ein Testament auf eine Tochter gewendet/ daß sie dieselben einem andern vertraulicher Weise überantworten soll/ können auf ewig oder unwiederrufflich verkauffet werden. Und das kan eine Tochter thun/ damit sie ein Heyrath-Gut habe/ oder daß sie davon das Heyrath-Gut so sie empfangen hat/ wiederum ihrem Gegentheil erlegen kan. Auth. res quæ. C. comm. de legat.

11. So in einem Testament dem Dritten eine Erbschafft zugeordnet/ daß er dieselbe sein Lebenlang geniessen möchte/ und sofern er ohne Leibes-Erben abgienge/ der alsdenn solche Erbschafft/ so viel ihme überbleiben würde/ einem andern vertreulicher Weise zukommen lassen sollte/ so ist derselbe Dritte von solcher Erbschafft nicht mehr dann den vierdten Theil zu hinterlassen schuldig/ derselbe vierdte Theil nun/ kan auch von Heyraths-Gut-Verheissungen wegen geringert werden/ dessen sonst in andere Weege zu thun verbotten ist.

12. Wiewohl eine Mutter/ auch Schwester/ Bruder/ und andere nahe verwondte Personen/ ihre Tochter oder verspte Freundin aussteuern/ so werden sie doch/ soviel die Ehe-Steuer berührt/ pro extraneis für auswendig gehalten/ denn sie dieselbe ihre Tochter oder Freundin nicht in ihrer Gewalt haben/ wie der Vatter oder vätterliche Anherr. Darum so dieselben aus freyem Willen/ dieselbigen von ihrem eigenen Gut verheyrathen/ wird solches Heyrath-Gut vor ein Geschencke und Donation geacht/ und ob gleich dieselbe Donation über 500. Ducaten reichet/ so ist doch unnöthig/ daß solches der Obrigkeit zu insinuiren oder anzubringen sey. L. cum quidam & ibi Gl. C. de jur. dot. Aber anderst wird es mit der Widerlegung gehalten/ denn dieselbe über 500. Ducaten reichet und geschencket wird/ so insinuiret dieselbe.

13. So ein Mann eine Edel-Frau zur Ehe nimmt/ so wird durch sein schrifftliches Bekänntnus empfangenen Heyrath-Guts/ das Heyrath-Gut constituiret/ und vermuthet/ daß er solche Bekänntnuß gegeben/ in der Meynung/ daß er sich habe darinnen des Heyrath-Guts (als habe er es empfangen) verziehen/ dasselbe nicht mehr zu fordern. L. si voluntate C. de dot. prom.

14. So ist der Contract des Heyrath-Guts befreyet/ daß auch um das Heyrath-Gut ex inutili stipulatione aus unwürcklichem Verspruch/ kan geklaget werden. L. un. §. 1. C. de rei ux. action.

15. Daß auch das Heyrath-Gut kan auf eine ungewisse Frau zu bezahlen verheissen werden. L. A. Titio. ff. de verb. obl.

16. Wiewohl in zweiffelhafften unlautern Pacten/ die Sache wider den/ der unlauter beschleust/ ausgelegt und verstanden wird/ jedoch von Begünstigung des Heyrath-Guts wegen/wird es für das Heyrath-Gut geurtheilet. L. in ambig. ff. de Jur. dot.

17. So eine Frau samt ihrem Ehe-Mann sich in einem Brief verbündlich verschreibet/ daß sie neben ihrem Haußwirth der Tochter/ so von ihnen beyden gezeuget ist/ ein Heyrath-Gut geben wollen/ so ist alsdann solche Verbindnüß kräfftig/ wiewohl sonst in andere Weege die Frau sich mit ihrem Mann nicht verbinden oder verschreiben kan/ so ist es doch in diesem Fall eine besondere Freyheit von Gunstes wegen des Heyrath-Guts. L. 1. ff. sol. matr.

18. Daß auch bloß die ausgesprochenen Worte/ in Ansehung des Gunstes der Heyraths-Güter feste Meynung ordnen/ davon wir unten sagen werden. l. c.

19. Es mögen zu Stifftung oder Verheissung des Heyrath-Guts/ Kriegsbare oder strittige Güter verkauffet und veräussert werden. L. 1. in fin. C. de litig.

20. Gleich wie ein Erbe/ der aus Befehl eines Testirers eine Leibes-Nahrung/ die einem andern in einem Testament/ das unordentlich aufgerichtet ist/ verschafft gewest/ drey Jahr lang gereichet hätte/ verbunden würde/ dieselbe Nahrung künfftiglich auch zu reichen. l. 1. C. de fideic.

21. Also wird auch ein Erbe/ so ihm in einem unordentlichen Testament/ oder letzten Willen/ ein Heyrath-Gut auszurichten/auferladen/ favore dotis verbunden/ das Heyrath-Gut zu geben unangesehen/ ob gleich das Testament oder der letzte Wille seiner Solennität mangelhafftig sey. L. si certis annis. L. cum de in rem verso de usu.

Von diesem allem aber vielleicht bald weitläufftiger / wann wir die Rechten der Ehe vorher werden angesehen und gelernet haben.

Anmerckungen bey dem Recht des Heyrath-Guts.

1. Wann die Tugend der Heil. Maria / nemlich / da sie den besten Theil erwählet / bey einer Jungfrau gefunden wird / so braucht der Werber nicht / daß er nach grossem Heyrath-Gut frage.
2. Grosses Heyrath-Gut macht die Ehe nicht glücklich.
3. Ein ansehnliches Heyrath-Gut wird offt gering / und ein geringes ansehnlich.
4. Ein eingebrachter Pfenning thut unvergleichlich wohl / und solten denselben nur diejenige bekommen / die ihn zu erhalten gelernet haben.
5. GOttes Segen ist das gröste Heyrath-Gut.
6. Demselben ist die Zufriedenheit das nächste.

Das dritte Capitel.

Von dem Recht der Ehe / oder des Ehestands.

I. Die Ehe nach ihrem moralisch-natürlichen Wesen.

1. Beschreibung.

DJe Ehe oder der Ehestand ist nichts anders als eine rechtmässige und heilige Vereinigung eines Manns und Weibs in einem Fleisch / durch gebührende Einwilligung deren / die es vornemlich angehet / zur Kinder-Zucht und Fortpflantzung des menschlichen Geschlechts / und zur Hülffe untereinander von GOtt geordnet und eingesetzt.

2. Eintheilung.

Es wird aber die Ehe getheilet / 1. in eine öffentliche und heimliche / jedoch in einem andern Verstand / als wir die Sponsalia in öffentliche und heimliche getheilet haben. Jene ist / welche in der Kirche / oder vor dem Angesicht der geistlichen Gemeine / durch übliche geistliche Einsegnung / vollbracht wird / wann zuvor die öffentliche Proclamation, welche nach dem gemeinen Kirchen-Stylo, dreymal von der Cantzel geschiehet / wiewol zuweilen aus gewissen Ursachen / besonders bey vornehmen Personen / eine Proclamation genug ist. Schulz in Synopf. instit. hoc t. lit. a. Reth. disp. f. ad J. b. t. n. 24. vid. Mill. disp. de Hierologia sect. 4. Ja bey Fürsten und Gräflichen Stands-Personen / weil solche Beylager ohnehin nicht verschwiegen bleiben / ist die Proclamation gar nicht nöthig. Muller. d. l. n. 5. Diese aber / welche hierinn einen Mangel hat / wird nicht passirt / wobey doch zu erinnern / daß dessen ungeacht / dergleichen Ehe / wo ein oder anders Requisitum ermangelt / deßwegen nicht aufzuheben / noch die erzeugte Kinder vor unächtig zu halten seyn.

Ferner ist die Ehe entweder zugelassen / recht- und gesetzmässig oder nicht ; Jene kommt denen Gesetzen / Canonibus und Christlichen Kirch- und Consistorial-Ordnungen gemäß. Diese ist entweder denen Göttlich- und natürlichen Rechten zuwider / als wann Personen von auf- und absteigender Linie einander ehelichen / als Vatter und Tochter ; Also auch / wann unter Stief-Eltern und Stief-Kindern / unter Schwieger-Eltern und Schwieger-Kindern / eine Ehe contrahirt wird / welche daher nuptiæ nefandæ, als die da nicht würdig ist eine Ehe genannt zu werden / oder stumme Sünden heissen / da die andern incestæ Blut-schändende genannt / und von allen gesehen werden / Levit. c. 18.

In Puncto der Ehe und Ehescheidung / sind die / so der Catholischen Religion zugethan / denen / welche die Protestantische vertheidigen / zuwider / weil aber dergleichen Streit auszumachen / nicht unsers Officii ist / so werden wir unpartheyisch bleiben.

Diese und dergleichen im Wort und Gesetzen GOttes verbottene Ehen nun brauchen gar keiner Dissolution, sondern seynd ipso jure nullæ, und sind nicht zu dulten / wenn schon Eheleute darinn länger leben wolten. Es hat aber GOTT vera. nemlich Lev. 18. exprimirt / wenn er die Ehelichung versaget / welche prohibition die Evangelische Theologi pro lege morali positiva in allen darinn specificirten Casibus halten. Gerh. loc. de Conj. §. 294. seq. de Sponf. p. 2. c. 56.

Ob schon die Catholici wenigsten dahin referiren / die übrigen aber der Päbstl. Dispensation überlassen. Unter die Matrimonia ipso jure nulla gehöret auch die mit einem andern bey noch lebendem Mann oder Weib contrahirte Ehe. Weil nun die erste Ehe eine wahre Ehe ist / so kan die andere / wenn sie schon bona fide, und ohne Betrug contrahirt worden / wo der erste Ehegatt wieder kommt / nicht bestehen / sondern man muß die Frau dem ersten Mann wieder geben / c. 19. X. de Sponf. Finck. O. 111. n. 8. Ob aber der wiederkommende erste Mann / seine inzwischen anderweit verheyrathete wieder anzunehmen gezwungen werden könne ? ist eine andere Frage / und hiebey zu unterscheiden / ob die Frau bey Ergreiffung der andern Ehe einen Fehler zu schulden kommen lassen / v. g. daß sie nicht gnugsam nach dem erstern Mann / ob er noch bey Leben sey oder nicht / gefraget / oder ihr dißfalls keine Schuld beyzumessen ist. Uber die Matrimonia nulla gehören auch die / welche die LL. Civiles pro nullis declariren / v. g. wann sie wider der Eltern Wissen und Willen contrahiret seyn / pr. & §. 10. J. de nupt. L. 11. de Stat. hom. L. 2. 18. 36. de R. J. vide §. 14. h. t. Eine solche Nullität ist auch bey des Raubers und der geraubten Ehe / in LL. Civ. determiniret. L. un. C. de rap. virg. wiewohl das Jus Canonicum

cum abermahl gelinder gehet. c. pen. & ult. X. de raptor. deme die Dd. insgemein folgen / und daß diese Meynung auch im Heil. Teutschen Reich hergebracht sey/meldet Carpz. pr. Crim. quæst. 75. num. 68.

Deme aber / wo die Eltern dissentiren / widerspricht Stryck. d. sect. V. §. 12. Ein mehrers von solchen nichtigen Ehen besiehe weiter unten / im folgenden. Wie wann aber zwey Eheleute zusamm heurathen / ohne von derjenigen Hindernuß / welche die Ehe anulliren kan / etwas zu wissen? Antwort: Diese Ehe wird hierdurch nicht kräfftig / wann der Effect ankommt / ob schon inzwischen es vor eine zugelassene ehrliche Ehe / und die daraus erzeugte Kinder pro legitimis zu halten / c. pervenit. X. qui fil. sint. leg. Wüste aber ein Theil von dem Betrug / der ander aber nicht / so ist das Matrimonium nur respectu dessen nichtig / der den Betrug erfahren / weil aber dem andern Theil derselbe verborgen geblieben / so genieſſen die Kinder noch der Legitimität. C. ex tenore 14. X. qui fil. sint leg.

Letzlich ist auch diß bey denen Nullitäten zu observiren / daß / wie auch solche beschaffen seyn mögen / dennoch kein Ehegatt deßwegen propria authoritate aus der Ehe schreiten könne / sondern die Sache vor dem geistlichen Gericht ausmachen müsse. L. ult. 2. X. de divort. Bruckner. decis. matr. c. 30. Stryck. d. l. §. 70.

Die Ehe ist ferner wahrhafft oder eingebildet; die wahrhaffte ist nach denen Ehe-Gesetzen gemacht worden / welches / wie es öffentlich und mit Wissen vieler Leute geschiehet / also leicht erwiesen werden kan; die eingebildete aber / wird nur aus gewissen Muthmassungen geschlossen / z. E. aus der Einwilligung in die Ehe / aus dem Umgang zweyer Verliebten / und dergleichen. Dieses hat seine Würckung darinn / daß / im Fall ein Weibsbild vorgebe / sie wäre von dem Mannsbild geehlichet / und es wäre doch nicht / sie / das Weibsbild / nichts als eine Concubin wäre.

Ferner ist die Eh entweder eine angefangene oder vollbrachte. Die angefangene wird denen Civil-Rechten nach also genennt / wann annoch der blosse Consens der Ehe da ist / nach Christlichem Gebrauch aber / wann die Priesterliche Copulation zwar geschehen / die Beschreitung aber des Ehebetts noch nicht vollzogen. Eine vollbrachte Ehe aber ist / wo auch die jetzt-gedachte Beschreitung des Ehebetts darzu gekommen. Beyde haben ihre besonderen Würckungen / davon anderwärtig.

II. Die Ehe nach ihren gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Weil die Ehe eine Vollstreckung ist der Ehe-Verlöbnuß / so haben beyde viele Gleichheit / als was den Irrthum / Betrug / ꝛc. anbetrifft / daher kan von dem was im ersten Capitel von dem Betrug bey Ehe-Verlöbnussen gesagt worden / allhie wiederholet werden.

Beyde Verlobte müssen proclamirt oder ausgeruffen werden. Dieses geschiehet nach Unterschied der Personen und Gewohnheiten, 1. 2. 3 mal von der Cantzel oder Altar / bey Versammlung der Pfarr-Gemeinde. Sind nun die Verlobte an zweyerley Orten wohnhafft / so müssen sie auch allda vor der Copulation proclamirt werden. Kommt es nun zur Copulation, so muß der Priester / der copuliren soll / von dem Theil der anderswo wohnet / ein Gezeugnuß / daß niemand wider die Verlöbnuß derer beyden etwas eingewendet habe / begehren / zu Vorkommung vieles Verdrusses und Schadens. Siehe die Würckung dessen bey Christin. de caus. matr. diss. 1. qu. 3.

Solche Einwilligung in die Ehe wird auch noch vor dem Altar von beyden zu copulirenden Personen erforschet / welche dann gemeiniglich mit ja an Tag geleget wird; sollte es aber je geschehen / daß / da man aus rechtlich-wichtigen Ursachen schon vorher die beyde zum Altar zu gehen gezwungen / und ein Theil wollte nicht Ja sagen / solches könte der Priester ersetzen. Carpz. l. 2. d. 136.

Die Priesterliche Copulation ist nöthig zur Ehe. Dieser Satz wird von denen Protestanten gering geachtet: Soviel bleibt gewiß / daß es keine gleich-gültige Sache ist / sie möge darzu kommen oder nicht / sondern es erfordert solches die Christliche Kirchen-Constitution, wider welche kein Christ handeln soll. So ist dann die Bestraffung dererjenigen / welche vor Priesterlicher Copulation sich fleischlich vermischen / nicht so gar leicht zu machen / man findet doch genug leichtsinniger Leute / die nach denen Kirchen-Satzungen sehr wenig fragen. Tertull. lib. 2. ad uxorem. fin. Concil. Carth. IV. c. 13. Leo Novell. 98. Alexii Comneni Novel. V. Capit. Franc. 71. 80. & 305. 306. caus. 30. qu. 5. c. 1 seq. Schilt. ad Inst. de Nupt. Aphor. 16.

Wer in die Ehe tretten will / muß dazu geschickt seyn / 1. natürlich / 2. rechtlich. Solchem nach wird erfordert / die natürliche Geschicklichkeit Kinder zu zeugen / das Alter nemlich 14. Jahr bey Manns- und 12. bey Weibsleuten. pr. J. de nupt. l. 9. de Sponsal. l. 4. de rit. nupt. Wo aber die Natur vor diesen Jahren die Menschen fähig machet / so erlaubet / c. puberes. 3. l. 9. c. ult. de spons. imp. auch die Vermählung / nur daß auch der Verstand da sey zu urtheilen ob ihnen der Ehestand nutzlich sey oder nicht. Perez. in C. h. t. num. 57. Woraus erhellet / daß Verschnittene oder Castraten nicht in die Ehe tretten sollen. §. 9. J. de adopt. Ingleichem die gar alten Leute / die Zwitter / und so fort an. Perez. in C. de Nupt. num. 8. L. 10. de st. h. es wäre dann / daß die Unvermögenheit unversehens käme und Vermuthung da wäre / es dürffte die Krafft wieder kommen. Stryck. de dissol. Sponsal. Sect. V. §. 63.

Es müssen zu Verheyrathende auch tüchtig seyn / 2. **Rechtlich.** Versteht sich / daß sie denen

Gesetzen nach im Stand sind sich zu verehlichen. Hier nun kan eine Obrigkeit besondere Gesetze geben / wann sie Ursach darzu hätte. Also ist verbotten / daß Vormündere diejenige heyrathen / deren Vormundschafft sie führen / ehe sie Rechnung gethan / oder das Weibsbild 26. Jahr überschritten / oder andere billige Ursachen dazu kommen. t.t. de interd. matrim. inter. pup. & tut. ibique Brunn. Die Canones aber sind so hart nicht darwider.

Der Ehebrecher soll gemeiniglich diejenige Frau / mit der er die Ehe gebrochen / nicht heyrathen / wann er ihr die Ehe versprochen bey Lebzeiten ihres Mannes / oder gar nach dessen Leben gestrebet. c. denique 2. & 5. caus. 31. quæst. 2. cap. 6. X. de eo qui dux in matr. quam poll. per ad.

Ferner / ein Menschen-Rauber solte den Civil-Gesetzen nach diejenige nicht heyrathen / welche er geraubet / der L. pen. & ult. de raptor. und das Concil. Trid. Sess. 24. c. 6. de reform. geben solches zu / wann die Geraubte in einem sichern Ort / und ohne Gewalt und Zwang nachgehends beliebet ihn zu heyrathen.

Nicht weniger sind die als Untüchtige zur Ehe anzusehen / welche durch Bluts-Freundschafft oder Schwägerschafft einander zu nahe verwandt sind. Dieses aber zu verstehen / muß man vorher wissen / wie man die Linien und Grad der Verwandtschafft zehle / welches uns aber allhie von unserm Zweck zu weit abführen würde / wo wir es allhie lehren wolten / zeigen also nur das Verbott / bitten aber / daß der / der es recht fassen will / zuvor das folgende bedächtlich lesen möge.

I. In der auf- und absteigenden Linie ist keine Ehe zu machen / es seyen so viel Grad zwischen den Personen als es will / es mögen auch die Kinder und folgende Descendenten von einem Vatter und Mutter / oder nur von einem der beyden allein / in oder ausser der Ehe gezeuget seyn. Levit. 18. v. 7. c. progeniem, de consanguinitate. §. 1. J. de Nupt.

II. In der Seiten-Linie ist 1. unter Brüdern und Schwestern keine Ehe zu machen / sie seyen rechte oder stieff- / ehrlich oder unehrlich erzeugte Geschwiester. Lev. 18. v. 9. Deut. 27. v. 22. c. non debet, X. de consanguin. & affinit. §. 2. J. de Nupt.

Zum andern ist in der Seiten-Linie die Ehe verbotten zwischen des Vatters Bruder- und Bruder- oder Schwester-Tochter / und im Gegentheil zwischen des Vatters Schwester- und des Bruders- oder Schwester-Sohn. Lev. 18. v. 12. c. non debet, X. de consang. §. 3. & 5. J. de Nupt. Dann die Regel ist / daß **des Vatters Bruder und Schwester an Eltern statt sind.** Welche Regel so zu erklären / daß alsdann die Personen an Eltern statt geachtet werden / wann die eine nur einen Grad vom Stamm entfernet / die andere aber noch ein oder mehr Grade weiter ist. Und solches gehet biß auf Brüder und Bruders Ur-Enckel und Unter-Neffte. Lev. 18. 12. d. c. non deb. X. de Cons.

Zum dritten ist in der Seiten-Linie die Ehe verbotten / zwischen Geschwister-Kindern / versteht sich nach dem Canonischen Recht. per c. non debet X. de consanguin. dem auch das Sächsische und Märckische Recht folget. In diesem Fall wird auch öffters dispensirt.

Zum vierdten ist in der Seiten-Linie die Ehe verbotten / zwischen dem Bruder und Bruders oder Schwester Kind oder Enckel / Lev. 18. v. 12. cap. 20. 19. d. c. non debet. §. 3. & §. 5. J. de Nupt. welches auch auf des Bruders oder Schwester Sohn mit des Bruders oder Schwester Enckel zu ziehen. d. c. non debet. X. de Consanguin. wie auch auf zweyer Brüder oder Schwester Enckeln und Töchter.

Es wollen zum Fünfften die Canonische Rechte nicht gestatten / daß eine Ehe gemacht werde / zwischen des Bruders oder Schwester Sohn / and des Bruders oder Schwester Unter-Nefen; unter des Bruders oder Schwester Enckel und des Bruders oder Schwester Unter-Neten; ingleichem unter Bruder und Schwester Unter-Nefen. perr. text. in dict. c. non deber.

Die Schwägerschafft anlangend / welche / wie gesagt / die Ehe verhindern kan / so ist ebenfalls die Kunst die Grad auszurechnen voraus zu setzen / ob sie wol dem Ort nach in unserm Vertrag erst nachfolget. Man mercke / daß 1. der Bruder des Verstorbenen Bruders Weib / oder im Gegentheil die Schwester und der verstorbenen Schwester Mann sich heyrathen. Lev. 18. v. 16. & 20. v. 21. can. de incest. 8. c. 35. qu. 2. 3. C. si quis viduam. 20. c. 32. quæst. 1. c. 8. X. de cogn. auch in Römischen Rechten per l. 5. de incest. nupt. l. pen. & ult. C. eod.

Zum andern ist die Ehe der Schwägerschafft wegen verbotten; unter denen die im 2. Grad verwandt sind / als zwischen des Bruders Wittib / und des Bruders oder Schwester Sohn. Zwischen dem Wittwer der Schwester und des Bruders oder Schwester Tochter; zwischen dem Bruder und des Bruders oder Schwester Sohns Wittib / zwischen der Schwester und des Bruders und der Schwester Wittwer / als welche alle in Vatter- und Kindes-Stelle stehen. arg. c. 3. & 8. X. de Consang. und im Göttlichen Recht Lev. 18. v. 14. welches auch diejenige / welche nicht leiden / daß Geschwister-Kinder ehlich zusammen kommen / auf den Geschwister-Kinds Wittwer oder Wittib ziehen.

Zum dritten ist die Ehe der Schwägerschafft wegen verbotten / unter denen die im dritten Grad verwandt sind / als zwischen des Bruders Wittib / und des Bruders oder Schwester Enckel; zwischen der Schwester Wittwer und des Bruders oder Schwester Niffte / zwischen dem Bruder und des Bruders oder Schwester Enckels Wittib; zwischen der Schwester und des Bruders oder Schwester Niffte Wittwer / aus kurtz vorher angezeigter Ursache. Lev. 18. v. 14. c. 8. X. de consang. zwischen dem Bruder oder Schwester Sohns Wittib / und des Bruders oder Schwester Enckel; im Gegentheil dem Bruders oder Schwester Tochter Wittwer / und des

des Bruders oder Schwester Nifte. Zwischen des Bruders oder Schwester Sohn / und des Bruders oder Schwester Nifftels Wittwe; gegentheilich des Bruders oder Schwester Tochter und des Bruders oder Schwester Niffte Wittwer. per tex. alleg. Welches auch auf Personen die als Nach-Geschwister-Kind und des Verstorbenen Wittib oder Wittwer gezogen wird.

Zum vierdten ist die Ehe der Schwägerschafft wegen verbotten / unter denen die im vierdten Grad einander verwandt sind / als zwischen des Bruders Wittib und des Bruders oder Schwester Ur-Enckel;

Aus diesem allen erhellet / daß das Jus Civile, so wohl in der Blut-Freund- als Schwägerschafft / die Ehe biß in den 4ten Grad der rechten Seiten Linie exclusive, ein anders ist in der ungleichen / wo die Contrahenten einen Eltern und kindlichen Respect gegeneinander zu tragen pflegen / nach seiner Computation, das Canonische aber auch biß zum 4ten Grad inclusive, welches aber nach seiner Zählung ein weit mehrers austrägt / verbietet; dann da nach jenen Geschwister-Kinder einander heyrathen können / weil sie im vierdten Grad seyn / wird es nach diesen / welches beede Personen von zweyen Seiten conjungiret / und vor einen Grad rechnet / kaum unter Geschwister-Kinder Uhr-Uhr-Enckel zugelassen / Bechstat. de jur. conub. c. 15. text. p. 2. c. 7. num. 99.

Nur ist bey den Arten der Schwägerschafft oder generibus affinitatis das noch zu merken / daß nach dem Canonischen Recht nur im ersten genere, nicht aber im Andern oder Dritten / die Hochzeit verbotten werden / wobey doch in denen protestirenden Kirchen noch darauf mit gesehen wird / ob der Ehe unter Schwägern in rechter Linie / nicht der Vatter- und kindliche Respect im Weeg stehet / v. c. Also kan ein Stieff-Vatter nicht seines Stieff-Sohns Wittib / noch die Stieff-Mutter der Stieff-Tochter Mann ehelichen. Carpz. l. 1. d. 107. n. 13. Was aber die Seit-Beschwägerte anlanget / ist auf beede Genera affinitatis nicht zu sehen / den Casum, nach einiger Theologorum Meynung / ausgenommen / wann einer seiner Frauen Bruders Wittib ehelichen wollte / wovon auch Carpz. l. 1. d. 102. n. 4. nur der Erbarkeit wegen abzustehen rathet / welches billich zu admittiren / und denen Contrahenten zuzureden ist / wo sie aber darbey verbleiben / ist kein Gesetz vorhanden / welches ihnen die Ehe versagte.

1) In welchem Grad einer dem Weib mit Bluts-Freundschafft zugethan ist / in demselben ist er auch ihres Manns Schwager. 2) Welcher Grad in der aufsteigenden Linie verbotten ist / derselbe ist auch in der aufsteigenden unzulässig. 3) Wann ein entfernter Grad verbotten ist / so ist um so mehr der Nähere verbotten. 4) Wann ein gewisser Grad der Ehe verbotten ist / so werden alle dahin zu applicirende Fälle verbotten / und also nicht nur die Personen / deren in der Verordnung ausdrückliche Meldung geschiehet / sondern auch diese / wo sich wegen Gleichheit der Grade / auch eine gleiche Ursache ereignet. 5) Alle verbottene Ursachen seynd convertibel, oder gehen beede Theile an / so daß diejenige die du nicht ehelichen kanst / auch dich nicht heyrathen können. 6) Dessen Weib du nicht nehmen darffst / dessen Braut kanst du auch nicht Ehelichen / weil die publica honestas entgegen stehet. 7) Wie sich einer von seiner Blutsfreundin enthalten soll / also ist er auch schuldig sich von seines Weibs Freunden zu enthalten / und in solcher massen das Weib von des Manns Freunden. 8) Es werden auch Bluts-Freunde genannt / welche auser der Ehe von einerley Geblüt gezeugt / und durch das natürliche Recht miteinander verwandt werden / mithin haben bey solchen Personen eben die Prohibitiones statt / deren von rechtsmässigen Bluts-Freunden gedacht worden. 9) Es werden Bluts-Freunde genannt / nicht nur / welche von ganzer Geburt / als von einem Vatter und von einer Mutter / sondern auch / welche von halber Geburt / als von einem Vatter und zwey Müttern / oder von einer Mutter oder zwey Vättern gezeugt sind. 10) Was dem männlichen Geschlecht verbotten ist / hat auch bey dem weiblichen statt. 11) Das Verbott so einmal durch die Ehe mit eines der Ehe-Gatten Freunde eingewurtzelt ist / wird durch die andere Ehe nicht ausgereutet. Z. E. Wann deines Bruders Wittib einen andern heyrathet / und dieser stirbt / kanst du selbige / dessen ungeachtet / daß sie jetzo eines andern Wittib / dannoch nicht ehelichen. 12) Die Zeit Länge nimmt und gibt der Nah-Verwandtschafft nichts und solchem nach / wenn du heut nicht ehlichen kanst / dem kanst du auch in 20. 30. Jahren nicht heyrathen. 13. Die Verbotte der Ehen werden durch Ehescheidungen nit aufgehoben. Also kanst du deiner Frauen Schwester oder Schwester Tochter nicht heyrathen / wenn du schon von deiner Frau geschieden bist; 14) Unter der Eheleute Bluts-Freunde ist kein Ehe-Verbott / dahero können zwey Brüder zwey Schwestern / oder jener die Mutter / dieser die Tochter heyrathen / daß aber der Vatter die Tochter / und der Sohn die Mutter nehme / ist ärgerlich / und dahero billich davon abzustehen.

Mehrers / und wie weit sonst die Ehe in der Schwägerschafft / warum sie sich mehr zweiffelhafft als in der Bluts-Freundschafft ereignen / beyzufügen / mögte unsern Vorsatz zuwider allzuweitläufftig fallen. Inzwischen kan dißfalls gelesen werden / Bechstat. d. jur. connub. allwo er absonderlich p. 218. und folgenden diese Fragen erörtert. 1) Ob der Mann nehmen könne seines Bruders Weib / und die Frau ihrer Schwester Mann / welches er als Göttlichen Canonischen Civil und verschiedenen Kirchen-Gesetzen zu wider hält / weil es im esten gleichen Grad, und ersten Genere affinitatis ist. 2) Ob der Mann seines Bruders Weib Schwester / und die Frau ihrer Schwester Manns Bruder heyrathen könne? welches zugelasse. 3) Ob einer seiner Schwester Manns Weib / oder eine ihres Bruders Weibs Mann nehmen könne? Ist zugelassen / weil es im andern genere affinitatis ist. vid. §. 59. 4) Ob einer seiner Braut Schwester / oder eine ihres

Bräuti-

Bräutigams Bruder ehelichen könne? Wird widerrathen / weil eine quasi affinitas im ersten Grad ist / durch Dispensation aber zugelassen 5.) Ob einer seines Weibs Schwester / oder eine ihres Manns Bruder ehlichen könne? wird negiret. Lev. 18. 18. (6. Ob einer seines Weibs Bruders Weib/ oder eine ihren Manns Schwester Mann ehelichen könne ? Dieser Fall ist in Gottes Wort nicht ausgedruckt / oder verbotten und laufft in das andere Genus der Schwägerschafft/ junge. tamen § seq. 7.) Ob einer seines Weibs vorigen Manns Schwester/ oder eine ihres Manns vorigen Weibs Bruder zur Ehe nehmen könne ? Ist im ersten Gradu des andern Generis der Schwägerschafft / und von denen Consistoribus abgeschlagen worden / kan aber gleichwohln/ weil es nirgends verbotten / zugelassen werden. 8.) Ob emer seines Weibs vorigen Manns Bruders Weib / oder eine ihres Manns vorigen Weibs Schwester Mann zur Ehe nehmen kan ? Weil dieser Casus erst in das dritte Genus affinitatis laufft/ ist er nicht verbotten/ Schulz, in Arbor. Consangu. Absonderlich à pag. 317. biß zum Ende.

Gleichwie aber alles / was wegen verbottener Ehe gemeldet worden / meistens von denen gemeinen Rechten zu verstehen / also hat fast eine jede Republic und Statt / ihre gewisse deswegen verfaste Consistorial-Gesetze/ aus welchen zu lernen / wie weit die Ehen zugelassen oder verbotten. Ferner seynd auch nicht alle Prohibitiones so zu verstehen / als müste denenselben in allen Stucken nachgegangen / und ihnen stricte inheriret werden / sondern es kan eine Obrigkeit / welche die geistliche Jurisdiction und das Recht / Consistoria zu ordnen hat / in gewissen Gradibus dispensiren / und die verbottene Ehen zulassen; Wobey diese General-Regul in Acht zu nehmen. Wo die menschliche oder Obrigkeitliche Potestät wegen der Ehe disponirt/ da kan sie auch dispensiren. Hieraus folget/ daß in denjenigen Fällen / da die Ehen in Gottes Gesetz und Wort verbotten / und der Natur selbst zuwider seyn keine Dispensation statt habe / und also auch nicht im- auf- und absteigender rechter Linie / und so offt sich ein Respectus paternus in den Neben-Linien ergiebet.

Anmerckungen bey dem Recht der Ehe.

1. Die ausser der Ehe sind / wären gerne drinnen / und die in derselben sind / wären offt gerne draus.

2. Die erste Ehe die beste / es kommt selten was bessers nach.

3. Die eheliche Beywohnung verändert viel.

4. Eheleute müssen einander bey dem ersten Leib Brod zeigen / wie sie einander haben wollen.

5. Hüte dich vor dem ersten Streit / sonst bekommstu deren zu viek

6. Diese zwey Stücke / das Gebett / und Vermeydung der Gelegenheit bewahren vor dem Titel des Ehebrechers und Ehebrecherin.

7. Das Weh des Ehstandes ist gemeiniglich grösser als das Wol.

8. Doch wird das Weh zum Wol / wo solches Ehleute dazu machen wollen.

9. Ehleute geben einander ja keine Ursach zur Eifersucht / sonst bekommen sie/ Zanck/ Unsegen / Seufftzer / kurtz alles Unglück zum Lohn.

10. In der ehlichen Beywohnung bestehet nicht alle eheliche Treue.

11. Der Mann der seiner Frau trauet / ist klug/ der ihr aber zu viel trauet ist thöricht.

12. Nichts schändlichers und närrischers ist / als wann Ehleute einander beschimpffen / weil sie entweder einander wieder selber beehren oder gar verderben müssen.

13. Zwischen Ehleute stelle dich nicht/ sonst wirstu ertrücket.

Das Vierdte Capitel.

Von dem Ehbruch.

1. Der Ehbruch nach seinem moralisch-natürlichen Wesen.

1. Beschreibung.

Der Ehbruch wird seiner Wesenheit nach beschrieben/ daß er sey ein Laster/ durch welches fremdes Ehbett geschändet wird.

2. Erklärung.

Unter dem Wort Ehbett wird gemeiniglich ein verheyrathetes Weibs-Bild verstanden. Jul. Clar, §. ult. n. 12.

Also daß gesagt wird / daß de Jure communi ein verheurather Mann mit einer ledigen Weibs-Person keinen Ehebruch / sondern nur eine Hurerey begehe.

Hierwider legt sich Carpzov, p. 2. q. 52. n. 43. und probiret aus vielen Allegationen, und rechtlichen Ursachen/ daß der Ehebruch eigentlich in der Schwächung oder Zerreissung der ehelichen Treu bestehe. Also / daß ebenfalls ein Verheurather/ der sich mit einer ledigen Dirn / wider angelobte Treu bemacklet/ einen Ehbruch nicht allein Geistlichen/ sondern auch alt-geschriebnen Römischen Rechten / sonderlich aber nach Inhalt der Carolinischen Hals-Gerichts-Ordnung begehet/ dessen rationes aber unnoth sind auszuführen / weilen die Alt straffung von Rechten auf jeden bald anzuzeigenden Fall gesetzt sind.

3. Eintheilung.

Der Ehebruch geschiehet auf dreyerley Weise / daher er auch also unterschieden ist. Als 1. da ein Eheweib mit einem Ehemann. 2. Da ein Eheweib mit einem ledigen Mannsbild. 3. Da ein Verheurather mit einer ledigen Dirn Unzucht treibet.

II. Der Ehebruch nach seinen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Dieses Laster des Ehebruchs wird sehr schwer und abscheulich / und von Göttlicher Heil. Schrifft mit dem Tod gestraffet / auch von gemeinen Rechten erster Hand für Capital gehalten / deme nachgehends in etwas nachgesehen / letztere Hand aber hinwiederum die Todes-Straff aufgesetzt. § item l. Julia. 4. Inst. de publ. vide l. qua min. 30. C. ad l. Jul. auch von dem Kayser Justiniano, soviel die Mannsbilder betrifft / confirmirt / und bestättiget worden. Novell. 134. c. 10. auth. sed hodie ad d. l. Jul. de adult. Krafft deren die Weibsbilder mit Ruthen zu hauen / und in ein Kloster zu stecken / woraus innerhalb zwey Jahren denen Männern erlaubt / selbe zuruck zu nehmen / nach zwey Jahren aber werden sie auf ihr Lebenlang ins Kloster verdammet / was aber die Ursach dieser mitigation ist / wollen theils der Weiber Beschaffenheit / als eine Waar / so leichtlich corrumpirt werden mag / zuschreiben; theils wollen / daß diesen Absatz der Kayserin und Ehe-Gemahl Justiniani / Theodorä (als die zur Gunst der Weiber mehrere Gesetze erworben) das gesammte Frauen-Volck zu dancken habe; theils aber / damit denen Männern ihre hertzliebe Weiber / so aus natürlicher Blöde gefallen / nicht gäntzlich genommen würden. Die Protestanten verfahren hierinn vielmal anderst als die Catholischen. Carpz. part. 2. q. 53. n. 25.

Welche Differenz der Straff von der Constit. Carolin. art. 120. nicht aufgehoben / sondern vielmehr bestättiget worden / und meiner Seits nicht sehe / aus was Ursach Haunold. t. 2. c. 2. n. 98. sagen könne / daß Carolus V. die Differenz zwischen den Männern und Weibern aufgehoben habe. Matth. Stephan. ad art. 120. num. 3. Indeme / wann dergleichen leichtfertige Weiber in die Klöster zu stecken die Gelegenheit nicht zulässet / selbe nach Lehr bewehrter DD. mit Ruthen offentlich ausgehauet / und des Lands ewig verwiesen werden sollen. Uneracht dieser Satzung / es möge ein einfacher / oder ein doppelter / oder aber eine Hurerey seyn. So ist das Tyrol. L. G. dergestalten mild verfaßt / daß hierüber Carpzov. p. 2. q. 54. ausdrücklich lamentiret / und ausschreyet mit dem Juvenali Satyr. 2. Ach Julisches Gesetz! schläffest du?

Indeme vermög vieler Landen Gewohnheit dieses Laster nicht allein nicht Capital ist / sondern so gar von niederer und Burgerlicher Gerichtbarkeit / nutzt auf das drittemal mit Wasser und Brod / Gefängnus / und nach Proportion dero Vermögen / mit einer Geld-Straff abgewandt werden kan / also / daß die Bürgerlich- oder Niedere Obrigkeit die zween erste Fälle der hohen Jurisdiction in Tyrol nicht zustehet; als welche erst auf das drittmalige Einlegen die Erkanntnuß der Lands-Verweisung der Ober und Vorder D. Fürstenthum und Landen abzugeben hat / wiewolen / da eine solche Person ihr Urphed brechen / und das vierdtemal in diesem Laster erfunden würde / die Schwerdt-Straff nicht unbillig zuerkennt werden könte / indeme von diesem Lehn das Statutum nichts auswirffet / und also den gemeinen Rechten nachzugehen wäre.

Im andern Fall / da eine ledige Manns-Person mit einem verehelichten Weibsbild zu schaffen gehabt / ist solche Vermischung ein wahrer Ehebruch / indeme der Mann das Ehe-Bett des dritten schändet: also / daß da jure communi ein dergleichen Ehebrecher mit dem Schwerdt / das Weib aber wie im doppelten Ehebruch / und obermeldt / abgestrafft werden solle / das Tyrolische Land-Gesetz macht in diesem Casu keinen Unterschied / sondern verbleibt bey obvermeldter Verordnung. L. 1. §. ult. ff. de vent. inspic. lib. c. §. ad l. Jul. de adult.

Dritten Falls aber / da eine verheurathete Manns-Person eine Wittib / ledige Dirn / oder gemeine Bettel fleischlichen erkennet / ist die gemeine Lehr der DD. daß es kein Ehebruch sey / alldieweilen kein fremdes Ehe-Bett geschändet worden / einfolglich von gemeinen Rechten nur mit der willkürlichen Straff zu belegen sey. Jul. Clar. §. adulterium, n. 2. Text. in l. Inter liberos 6. §. 1. ff. ad l. Jul. de adult.

Woraus dann erfolgte / daß weilen es nicht als Ehebruch de Jure zu erkennen / die z. E. Vermög Tyrol. Lands-Ordnung art. 40. aufgesetzte Straff der geringen Atzung / Gefängnuß / und Geld-Straff auch nicht statt habe / sondern nur entweder die Geld-Straff allein / oder die Kirchen vorgenommen werden könne / wiewolen da man den Ehebruch für eine Zerbrechung der ehelichen Pflicht und Treu beobachtet / ist ohne das bey so gering ausgesetzter Straff billig zu verbleiben / sintemalen ja dergleichen Vermischung mehrer Boßheit und Aergernuß / als eine gemeine Hurerey nach sich ziehet / auch die Tyrol. Lands-Ordnung auf die Ehebrecherey / sie beschehe wie sie wolle / ohne Unterschied diese Straff gesetzt hat. Deme ebenfalls die Nieder-Oesterr. Lands-Ordnung beystimmet / art. 76. sonderlich weil von geistlichen Rechten und im Gewissens-Zwang es ein purer Ehebruch ist. C. nemo. c. 32. q. 4.

Wiewolen die ledige Weibs-Personen nur wegen verübter Hurerey abzustraffen seyn / als die weder ihr Ehebett noch ehelichen Glauben verletzen können.

Wie dann auch in diesem Fall / Krafft der Nieder-Oesterr. Lands-Ordnung / die Ober-Gerichtbarkeit / oder das Land-Gericht nicht zu procediren hat. Item Matth. Berlich. p. 4. concl. 27. num. 51.

Die fleischliche Vermischung / so einer mit des andern Braut verübt / wird für ein

Ehebrecherisches Verbrechen gehalten / alldieweilen weder die Ehe / noch die Hoffnung der Ehe zu bemacklen erlaubt ist. L. uxor. 13. §. div. 3. ff ad l. Jul. de adult. Jul. Clar. §. adult. n. 8.

Welche Lehr theils DD. nicht allein auf eine Braut-Person/so Sponsalia de præsenti, sondern auch de futuro celebrirt hat / erstrecken. Farinac. p. 4. tit. 16. q. 141. n. 92.

Aber dem Gewissen nach ist dieses kein Ehebrecherische Vermischung/ Haunold. t. 2. c. 2. n. 102. Ja weder de jure communi per l. 6. ff. §. 8. ad l. Jul. de adult.

Sintemalen die ob allegirte LL. nur zu vindicirung der schweren Unbild/oder von den Braut-Personen de præsenti zu verstehen seyn; wiewol ebenfalls diese Vermischung schärffen / als ein gemeine Hurerey / geringer aber als ein Ehebruch abzustraffen ist. Ita Haunold. ad Berlich. t. 2. c. 2. n. 103.

Indeme die Braut-Personen für keine Eheleut zu halten seynd / da die Interpretation zu ihrem Schaden gereicht. L. non sine C. de bon. quolibet.

Die Straff des Ehebruchs wird gemeiniglich gemildert/da jemand mit einer zwar verehelichten / jedoch leichtfertigen und beschreyten Weibsbild sich vermischete. L. si ea, quæ, 22. cap. ad l. Jul. de adult.

Wie dann dessentwegen unter den DD. kein geringer Streit/ob in dergleichen Fall ein Ehebruch begangen werde/oder nicht. P. l. si uxor. 13. §. sed nec ea ff. ad lib. Jul. de adult.

Dann sonsten würde das freygelassene Leben mehr zum Nutz / als zum Schaden gereichen; andere aber sagen Nein / sintemal das Band der Ehe durch den ersten Ehebruch zerrissen / also / daß der andere kein Eheweib / sondern nur ein pure Bettel erkennt hat / so zwar bey den Protestanten um so vielmehr statt finden kan / weilen selbe durch den Ehebruch die Ehe völlig aufgelöst zu seyn lehren: dafern die Consistorialische Entledigung darzu kommet: Theils aber wollen / daß diese Vermischung ein Ehebrecherisches Wesen gegen dem Weib / nicht aber gegen dem Manns-Bild zu rechnen sey / also / daß das Weib mit der ordinari, der Mann aber mit einer extraordinari Straff gezüchtiget werden solte: Aber Carpzov. p. 2. q. 57. num. 17. haltet diese Vermischung vor ein Ehebrecherisches Wesen / indeme keine Ehebrecherin ohne Ehebrecher seyn könne: auch die L. si ea 22. eod. ad L. Jul. de adult. nur die ordinari des Ehebruchs zu mildern gebiete.

Herentgegen verwirfft Haunold. t. 2. c. 2. n. 115. alle diese Explicationes, und sagt / daß durch obstehende L. si ea dessentwegen die ordinari Straff zu mildern sey / alldieweilen gemuthmasset wird / derjenige / so mit einer dergleichen gemeinlebenden Bettel sich vermischet / habe nicht gewust/ daß er mit einem Weib zu thun habe / aber eben diese Auslegung leidet seine Einwürff: sintemalen bey dergleichen Umstand / und vermuthmaster Unwissenheit / ohne daß die Straff des Ehebruchs zu mildern ist.

Aber an denen Orten / da ohne das die Ordinari-Straff genug gemildert ist / wird dieser Absatz wenig nutzen / angemerckt ja ein dergleichen Weibs-Bild noch in wahrer Ehe stehet / auch wann sie gleich vom Tisch und Bett geschieden würde / jedoch von dem Band der Ehe nicht erlöst wird. Dannenhero nicht erfolgt / daß ein verheyrathes Weib gegen dem andern Ehebrecher bey den Catholischen für eine ledige Person zu seyn gehalten werden solle / und dessentwegen wird die Weibs-Person/ so also liederlich lebet/ wegen ihrer so vielfältigen Leichtfertigkeit / mit der Ordinari-Straff des Ehebruchs / so auf die Weibsbilder gesetzet / billig abgestrafft. L. 3. §. 2. ff. ad l. Clar. §. adult. n. 27.

Item / ist für einen milderenden Umstand zu halten / daß das Weib ihren Mann / oder der Mann sein Weib / ohne erhebliche rechmässige Ursach boßhafftig verlässet / und der andere Theil in die Sünd des Ehebruchs aus menschlicher Schwachheit gefallen wäre / indeme selbe des zulässigen Mittels zur Entfliehung unkeuscher Werck beraubet / und also aus einiger Ursach gesündiget hat / der aber zur Ubelthat auch nur weitschichtige Ursach hat / der ist geringer abzustraffen. L. 12. §. 3. ff. de liber. caus. Jul. Clar. §. fin. q. 60. num. 22.

Ja die Protestanten lassen sogar wegen boßhaffter Verlassung die Ehescheidung zu/ und sagen/ daß ein dergleichen verlassender Ehegatt ebenfalls unglaubig / und schlimmer als ein Heyd werde/ einfolglich in der Paulinischen Satzung 1. Corinth. 7. begriffen werde.

Und ist bey diesen nothwendig / daß der Tod des Ehegatten nicht nur muthmaßlich / sondern in Warheit bewiesen werde/also/daß die L. uxores ff. de divort. bey denen Canonisten nicht statt findet/ Krafft deren nach fünff-jähriger Abwesenheit und Verlassung / der andere Ehegatt für tod zu seyn gehalten wird / wiewolen die Zeugüsse eines unverwerfflichen Zeugen / und nach Proportion einlauffender wahrscheinlicher Umstände und Adminiculen / die geistliche Obrigkeit nach dero Prudenz jeweils die zweyte Hochzeit zulässet ꝛc.

Da aber der Verlassene wohl wüste / wo sich der eine Ehegatt aufhält / und die welt- oder geistliche Obrigkeit dessentwegen nicht begrüst / sondern gleichsam der Verlassung gern und freywillig zusiehet/der hat sich keiner Milderung der Straff zu erfreuen. Carpz. d. l. n. 48.

Daß aber einer / der ein verlassenes Eheweib beschläfft/geringer als sonsten abzustraffen sey/ procedirt bey den Lutherischen / als die das verlassene Weib vor eine ledige Person halten / bey den Catholischen aber würde ein dergleichen Exception dem Ehebrecher nicht zu statten kommen. Haunold. t. 2. c. 2. n. 115.

Item wird die Straff des Ehebruchs nach fünff Jahren nicht allein gemildert / sondern völlig aufgehoben / indeme die Straff / und die Anklag/ auch die Obrigkeitliche Inquisition, man habe das Delictum gewust oder nicht / verjähret worden.

Ingleichen weilen die Erkanntnuß eines theils in den Lastern des Fleisches / oder allwo zwey

Perso-

Personen zu einer That nothwendig zusammen seyn müssen/nicht so kräfftig ist daß andurch de corpore delicti in Ordnung / zu Ausfällung der ordinari Todes-Straff constire (ausser es wären die Delinquenten auf offner That erwischet / und extrema Veneris linea kundbar worden / dannenhero / wann ein Theil abwesend / flüchtig / oder gleich nur der eine Theil die That bekennen würde) angemerckt durch beeder Partheyen Bekandtnus erst das Corpus delicti erhoben wird / ist die ordinari Straff nicht zu dictiren / sondern die Extraordinaria zu ergreiffen / indeme die ordinari Straff nicht zu dictiren / es seye dann das Corpus delicti erhebt / das Corpus delicti aber in fleischlichen Sünden / wird durch beeder Theil Bekandtnus / in Abgang anderer klarer Beweisung erobert.

Dann ob zwar hierwider zu seyn scheinet L. denuntiasse 17. §. 6. ff ad l. Jul. de adult. item c. significasti de adulterio, allwo auf einer Person Bekandtnus der Ehebruch abgestrafft werden mag; so vermeldet aber Carpz. p. 2. q 60. n. 13. daß damalen aus nachlässiger Ubersehung der Gesetz / die Ehebrüch nicht mit dem Leben / sondern nur extraordinarie gestrafft worden / gestalten ohne das in C. significasti nur ein Kirchen-Buß enthalten wird.

Nichts desto minder da samt der Bekandtnuß des einen theils / dergestaltige Anzeichen erscheinen / daß jedermänniglich sagen muß / es seye ein Ehebruch beschehen / wäre die Bekandtnus des einen theils / auch in Abwesenheit des andern / zur Todes-Straff richtig / als da die That offentlich beschehen / und durch Zeugen bewiesen worden. Mascard. de prob. concl. 57. num. 5. oder da ein Ehemann so lange Zeit vom Hauß abwesend wäre gewesen / daß unmöglich er selber zu dem Kind der gar zu fruchtbaren Frauen Vatter seyn könte. Menoch. de præs. l. 5. præs. 41. n. 45. & 6. oder da der Mann lange Zeit kranck / und zur ehelichen Pflicht untüchtig gewesen wäre. L. filium 6. de his, qui sui, vel alieni juris.

Da aber die Umstände nicht also unzweiffentlich die fleischliche Sünd männiglich für Augen legen / jedoch sehr trügend / und wahrscheinlich wären: Als

Da ein Mann mit einem Weib allein: in besondern abgelegenen Zimmern wäre betretten worden. c. litteris 12. X. de præsumpt.

Item / da der Mann bey einem Weib / mit herab gelassenen reverendo Hosen gesehen wäre worden. Menoch. l. 5. præs 41. n. 1. Item/da das Weib das versperrte Zimmer zu eröffnen sich verweigert hätte. Mascard. concl. 59. n. 20.

Item / da vor einer schönen Frauen Haus und Bewohnung jemand öffters wäre gesehen worden / vorüber zu spazieren / und nachgehends gar in das Haus eingelassen / der von derselben versteckt im Haus wäre angetroffen worden. Item / Menoch. d. l. præsumpt. 41. n. 2. Oder da ein Mann gesehen wäre worden / durch abgelegene Ort / Felder und Wälder / mit einem Weibsbild spatzieren zu gehen / dieselbe zu küssen / und unzüchtig anzurühren. C. 2. litteris 12. vol. 13. de præs.

Dieses und dergleichen Umständ und Anzeigungen / wann gleich die Bekandtnus des andern Theils wäre erhalten worden/würde zu der/von gemeinen Rechten / vorgeschehenen ordinari Straff/ sowohl in diesen / als andern fleischlichen Lastern nicht genug seyn / alldieweilen hieraus die Würcklichkeit des Lasters nicht physicè, das ist unlaugbar und nothwendig / sondern nur moraliter / und wahrscheinlich erhellet / und dieser Sententz ist als der mildere nicht zu verachten / in Bedencken / der abwesende Theil nur wider sich eine Anzeigung macht / auch die ungehorsame Abwesenheit / keine wahre / sondern nur eine vermuthmaste Bekandtnuß oder That nach sich ziehet / wiewohlen von strengen Rechten in heimlichen Lastern / auch nur die vermuthmaste Bekandtnus zu einer ordinari-Straff genug wäre. Ita Haunold contra Carpzov. cum communion. t. 2. c. 2. n. 118 allwo er diesem Authori sonderlich widerfechtet / indeme er lehret / daß die durch die Natur erhebte Bekandtnuß eines Theils / zur ordinari-Straff genug sey / herentgegen eine freywillige nicht / es müste nur Carpzovius gemeynt haben / eine dergestaltige freywillige Bekandtnus / so mit andern Umständen und Adminiculen nicht bekleidet ist / sintemalen auch deren in dem Laster der teufflischen unerkandtlichen und verborgenen Vermischung mit keinem Adminiculo vorgesehenen Bekandtnus nicht zu glauben ist / wohl aber da glaubliche Umstände der That einlauffen / indeme der Teuffel als Mitwürcker vor sich selbst zur Erhebung des Delicti untüchtig wäre / herentgegen in den fleischlichen andern Verbrechen der Mitwürcker zu bekommen ist.

Vermeinte dannenhero/daß in praxi der mildere Sententz sicherer wäre/wiewohlen der andere nicht wider die LL. noch DD. lauffet / wie dann auch nicht unfinster aus der in der Oesterreichischen Lands-Ordnung Art. 76. §. 7. abzuehmen/ daß beyde Delinquenten die Sache bekennen müssen.

In denen Orten aber / da auf den Ehebruch die Straff des Tods nicht gesetzt / braucht es keine weitere Nachgrüblung / sondern ist zu wissen / daß auf eines Theils glaubwürdige Bekandtnuß und Bekennende/ auch in Abwesenheit des Mit-Delinquenten/ mit der vorgesehenen Straffe / wann es auch schon das drittemal geschehen wäre / könte belegt werden / indeme einer wegen glaubwürdiger Anzeigungen / und Indicien beschehenen Lasters / mit einer Extraordinari-Straff unbedencklich abgebüst werden kan / wann er auch gleich die That in Abred setzet / um wieviel mehr / da die Bekandtnuß darzu kommet. Ita Jul. Clar. §. fin. q. 20. Carpz. p. 29. 60. n. 36.

Allwo er diese Extraordinariam auch auf diese Leibs-Straff extendiret/und nur die Tods-Straff ausnimmet: jedoch schließlich zugiebet / daß die bekennende Person so lang aufzubehalten / biß die Abwesende in Bann und Acht verfället worden/ dann hernach werde selbe ebenfalls für bekennet gehalten / als daß die wahre Bekandtnus des einen Theils/mit der stillschweigenden/und von rechten fingirten Bekandtnus / der in Bann und Acht processirenden abwesenden andern Theils zusam-

men gesetzt/ und die Ordinaria vorgenommen werden möge/ aber von Rechts-wegen vermeinte besser zu seyn/ daß einer dergleichen könne mit einer extraordinari Straff belegt werden/ damit nicht/ wann der andere Theil etwan hervor kommet/ nicht die That laugnete / ein absurdum hervor wachse/ anerwogen kein Abwesender de jure processit, noch für einen Bekenner gehalten werden solle.

Item / ist ein milderender Umstand / da die That nicht völlig vollbracht worden wäre / das ist/ da etwan aus nicht gehabter Gelegenheit/ der situs naturalis concumbendi verhindert / oder aus Trunckenheit oder Unvermögenheit das Werck nicht recht vollbracht wäre worden / sintemalen am meisten in dem Ehebruch die Einpflantz- und Vermengung fremden Geblüts geklagt / und gestrafft wird. Carpz. q. 61. K. tot.

Item / da ein Theil dem andern die eheliche Pflicht ohne erhebliche Ursach abschlägt / dann wie S. Augustinus l. si tu abstines 27. q 2. lehret/ wann der Mann des Weibs sich enthält / so gibt er ihr Ursach ja Erlaubnuß/ zur Unzucht/ und dero Sünd wird des Manns ungereimten Enthaltung zugemessen.

Ob aber eben darum/ daß die eine Person aus dergleichen Ursach von der ordinari Straff entbehrt wird/ auch die andere/ die vor sich selbsten keine Ursach der Milderung vorzuschützen hat / die Milderung der Straff de jure zu geniessen habe/ sagen etliche DD. ad Carpzov. p. 1. q. 61. n. 26. von Ja / und diß sey ein absonderlicher Auszug in crimine adulterii, allwo eines Theils Entlassung auch dem anderen Theil nutzlich sey. Bajard. ad Jul. Clar, in §. adult. n. 94. aber Haunoldus sagt/ daß die l. denuntiâsse §. per ff. ad l. Jul. de adult. anhero nicht zu ziehen seyn/ indeme dißfalls der eine Theil nicht für unschuldig erkennet wird / sondern nur aus einer special-Ursach die Milderung der Straff zu geniessen hat / dann sonst erfolgete / daß ein Weibs-Bild / die ein Manns-Bild mit Liebes-Getranck verblendet / und zur Unkeuschheit anreitzet / auch die Milderung der Straffe zu geniessen hätte / deren ein dergleichen verführter Mann würdig ist / so aber ohne absurdo nicht wol zu sagen.

Item/ da einer nicht gewust/ sondern vermeint hätte/ die Weibs-Person seye eine ledige Dirn/ dann ohne Gefährte begehet man keinen Ehebruch. l. pen. ad l. Jul. de adult.

Die Unwissenheit aber ist theils durch Warnehmung und Muthmassungen darzuthun / und zu beweisen/ am fordersten aber / weilen es ein im Gemüth verborgene Sach / muß selbe mittelst Eyds/ jeweils aber durch Tortur / wie hernach im Titul der Blut-Schand zu lesen/ erweißlich gemacht werden. Mascard. vol. 2. concl. 880. n. 1. c. ut jura. c. nonnulli in fin. de elect.

Item / da zwischen den Eheleuten eine Ehescheidung zu Tisch und Bette geschehen wäre / z. E. wegen sonderbarer Lebens-Gefahr / oder unbarmhertziger Tractirung des wilden Manns/ würde die Straff des Ehebruchs dem unschuldigen Theil billig zu milderen seyn. Carpz. q. 61. n. 57.

Item/ da ein Weibsbild/ durch ihre schmeichlende Art/ urplötzlich gebende Gelegenheit/ und Antastung / einen verführte / und zum Fall brächte / und dergestaltige Umständ einlauffen / allwo auch ein gescheider und tugendhaffter Mann hätte zum Fall mögen gebracht werden/ würde dem Verführten die Straff zu milderen seyn / allweilen der gählingen Leibs-Würckungen etwas nachzugehen/ als wie dem gählingen unversehenen und unüberwindlichen Zorn.

Da aber die Nachsetzung Zeit und Weil gehabt / und derselben leichtlich mit Verstand hätte können begegnet werden / würde diese Exception (ausser bey unverständigen minderjährigen Leuten) wenig fruchten. Carpz. de l. n. 62.

Item/ die Fürbitt/ und Verzeihung des beleidigten Theils. Novell. 134. c. 10. Auth. sed hodie. C. ad l. Jul. de adult.

Item / die vielfältige Kinder / wiewolen diese Qualität allein der hohen Obrigkeit vorbehalten ist/ allwo sonsten die Lebens- oder Leibs-Straff zu erkennen wäre. Carpz. de l. n. 71.

Item/ ist die Straff des Ehebruchs zu mildern an Vornehmen/ Adelichen / und in Würde stehenden Personen / wie dann viel DD. dieselbe auch in dem Laster des Todschlags milder als andere Gemeine abzustraffen vorgeben dörffen. uti videre est apud Carpz. p. 1. q. 62.

Aber hierwider lehret eben angeregter Author, daß dergleichen Personen wegen gebender schweren Aergernus nur schärffer zu züchtigen wären; und wie Haunold. t. 2. c. 2 n. 118. sagt daß (ausser der Geld-Straff) jede Straff einer adelichen Person schärffer falle / als einer gemeinen / zudeme ist von Rechts-wegen eine beständige / und ohne Unterschied auf alle Ehebrecher gleichförmige Straff gesetzt/ sintemalen allhero die L. 4. §. 1. ff. de incend. ruina sich nicht ziehen lässet / als die nur in willkührlichen und ungesetzten Straffen / die adeliche vornehmen Personen milder / als die gemeine abzustraffen befihlt/ geschweigen daß die Lehr/ daß in dem Todschlag eine Person minder und nur mit Verweisung abzustraffen sey / wie Jul. Clar. §. fin. q. 67. & alii lehren/ von andern gäntzlich verworffen wird.

Item/ das hohe Alter / wann man nicht mehr bey vollem Verstand / sondern gleichsam kindisch worden / die alte hart-hörnige Böck aber / so ihres völligen Verstands seyn / haben / wie billig / keine Milderung zu erwarten. Julius Clar. §. nili q. 62. Carpz. p. 2. q. 62. n. 39.

Ingleichen die alten Weiber/ dann ob sie zwar hart mehr fremdes Geblüt und die eheliche Kinder bringen könten/ so doch de jure jeweils ut in l. cum major 12. C. ad sc. Orfin. l. Sancimus 27. C. de nupt. beschehen kan/ nichts desto minder / wenn sie den ehelichen Glauben brechen / gleicher Straff würdig bleiben.

Gegen die Minderjährige aber / gleich wie sie nur wegen Einlauffung ein und anderer Umständ aus Obrigkeitlichen Gutachten der Ordinari-Straff zu entheben/ l. auxilii 37. §. 1. ff. de minor. als da sie von den Weibern stets angefochten / oder auch mit Drohung und Forcht wären angetrieben worden/

worden/ widrigen Falls aber / und in Abgang dergleichen Umständ/ da sie zur fleischlichen Vermischung selbst arg genug seyen / ist die Ordinari-Straff nicht zu unterlassen / per text. expresse in l. auxilium §. in delict. ff. de minor. in verb. sed ut. ad l. p. Jul.

Die Straff des Ebebruchs wird de jure communi, wann selber gleich in doppelter Ehe / und mit vielen Eheweibern vielfältig beschehen wäre / nicht vermehret. Indem dieses Laster nicht unter die abscheulichste Ubelthat gerechnet wird/ allwo die Zangen-Riß und dergleichen vor der Execution üblich seyn / sondern es bleibt bey der Straff des Schwerdts/ angemerckt/ aller Ehebruch bey ersterer Gefängnus und Processirung gleichsam für einen gehalten worden. L. 29. §. sex mens ff. ad L. Jul. de adult.

Aber an End und Orten / allwo die Straff des Ehebruchs mit Gefängnus und Geld zu beschehen pflegt / wird die Extra-Ordinaria gar billig zu vermehren seyn.

1. Sonderlich da der Ehebruch in doppelter Ehe/und vielfältig beschehen wäre.

2. Da über beschehene Abstraffung der Delinquent das ander oder drittemahl sich vergreifft/ ja es kan endlich/ wie obbemeldt/ die Todes-Straff erfolgen.

3. Da der Ehebruch von einem fast alten Mann / (dafern er anderst noch bey voller Vernunfft/) wegen hervor scheinenden sondern Boßheit/ oder von einer Person / so mit Obrigkeitlicher Würde andern zum Exempel vorgesetzt ist / begangen wurde / sintemahlen hierdurch die Unterthanen sehr geärgert / zu gleicher Sünd angefrischt / geschweigen daß die Obrigkeit jederzeit bey Abstraffung solcher Sünd / der Spiegel eigener Ubertrettung vorgehalten / und selber sehr hart fallen muß / daß einer an dem Untergebenen zu straffen/ was er selbsten zu verüben sich nicht entblödet hat.

4. Da Anzeigung und Ursachen anzutreffen/ ist bereits erwehnt worden / aus was für unwiderleiblichen Indiciis die Ubelthat selbsten erwiesen werde/ und welche zur Tortur / dafern die Straff auf Haut und Haar gehet/genugsam seyn.

Zur Nachforschung aber geben gemeiniglich nachfolgende Ursach.

1. Der gemeine Ruff unehrlich führenden Lebens.

2. Da in Abwesenheit des Manns / sonderlich nächtlicher Weil / ein und anders liederliches Pürschel / oder verdächtiger Mann aus dem Haus gehend gesehen wäre worden. Menoch. præt. 5. præs. 41. forderist da es Herren Studenten wären / als welche nicht in das Haus zu gehen pflegen / damit sie der Frauen den Pater noster lehren sollen/ Bald. in L. natales. c. de probat. sonderlich da kein erhebliche Ursach zu dergleichen Heimsuchung vorhanden.

3. Da Buhl-Briefe erfunden würden / daraus entweder die That / oder das Verlangen und Begierde der That abzunehmen. Mascard. vol. 1. concl. 64.

4. Die verehrte Ringe und Schenckungen: als wordurch die Lieb erlangt und ernähret wird/ sintemahlen nach Lehr Julii Clari das Geld unvergleichlich mehr in diesem Handel zuwegen bringt/als die Hertz-stossende armselige Seufftzer.

5. Das an abgelegene Ort verdächtige Spatziergehen / oder / da sich ein Theil zu dem andern in ein Zimmer einsperret/ sonderlich nächtlicher Zeit/ als welche zu dieser Ubelthat bequem gehalten wird.

6. Da eines das ander küßt / unzüchtig berühret / dann diß seynd die Vorbotten und Vorläuffer / wiewol unter den unzüchtigen und Ehrvollen Lands gebräuchigen Küssen / so oscula honoraria genennt werden / billiger Unterschied zu halten ist. Crusius de ind. delict. p. 2. c. 7. num. 15.

7. Da ein Weibs-Bild dem Wein sehr ergeben ist / dann wie Abele in seiner Vivat Unordnung lehret / wann der obere Stock mit Wein besetzt/ ist der untere zum Hinlaß bereit; allhero gehören die Weiber / die sehr gern bey Essen und Trincken / und Gastereyen sich aufhalten: sonderlich da sie einer ausgelassenen freyen Art und Rede wären.

Item werden aus andern Delictis die Anzeigungen so dann genommen / dann die in dem Laster der Vergifftung ihres Manns begriffen / ist für eine Ehebrecherin bezüchtiget / sintemalen selten ein Laster auf sich selbsten allein ruhet / sondern andere nach sich ziehet.

Item / da das Weib ohne erhebliche Ursach und Erlaubnus des Manns/ nächtlicher Weil ausser dem Haus verblieben wäre. Mascard. de probat. concl. 64.

Item/ das unnothwendige Anstreichen / Anfärben und Schmücken / die leichte Gemüther zu verführen / sonderlich da sie sonsten einer sehr häßlichen Gestalt / und diese pflegen ihre Buhler kostbar zu unterhalten/gleich wie die wohlgestalte von ihren Buhlern beschenckt werden müssen.

Anmerckungen bey dem Recht des Ehebruchs.

1. Niemand meine es seye eine Unmöglichkeit/ daß er ein Hahnrey sey oder werden könne.
2. Wie das Weibsbild sich ausser der Ehe in puncto der Hurerey aufgeführet / so führet sie sich auch auf in der Ehe.
3. Die Frau hüten / ist entweder nicht nöthig/oder es hilfft nichts.
4. GOTT strafft den/ der einem andern ins Ehe-Bett steiget / mit gleichem Gericht.
5. Daher ist das Laster des Ehbruchs ehe begangen als/gebüsset.

Das fünffte Capitel.

Von Gewaltthätiger Entführung/ Lat. Crimen Raptus.

I. Die Entführung nach ihrem moralisch-natürlichen Wesen.

1. Beschreibung.

DJe Entführung ist ein Laster/ durch welches eine ehrliche Jungfrau / Ehefrau/ oder Wittib / auch Kloster-Frauen und u. s. f. a. zu unzüchtigem Ende gewaltthätiger Weise an frembde Oerter weggeführet wird.

2. Erklärung.

Die Entführung muß dergestalten beschehen/ daß gleichwol das Weibsbild von einem in ein anders unterschiedenes Ort hinweg geführt werde/ dann der ein Mägdlein von einer Kammer in die andere/ oder/ auf dem Feld besser gegen den Wald führet / damit er die Unzucht um so viel gelegentlicher vollbringen möge / der begehet keinen raptum, oder gewaltthätige Entführung / sondern da das Mägdlein widerstrebet/eine Nothzucht. Jul. Clar. §. raptus n. 1.

II. Die Entführung nach ihren gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Es wird die Entführung nicht gemildert/wann gleich die fortgeschleppte und entführte Weibs-Person ihren Willen und Meynung darzu geben/ oder selbsten den Entführer hierzu anreitzte / sintemahlen die gewaltthätige Entführung ihr Absehen nicht gegen die entführte Weibs-Person / sondern gegen den Eltern / Gerhabern / und Vormündern träget / als dero Gewalt und Obhut selbe wider Willen enthoben wird ; ja wann gleich kein Vatter/ Gerhaben / oder Vormünder vorhanden/ und die Weibs-Person ihres eignen Gewalts wäre / jedoch etwan wegen Widersinnigkeit anderer Befreundten/oder andern nicht anständigen Ursachen/ sich entführen liesse / wurde die Obrigkeit ex officio wider den Entführer zu procediren Macht haben / sintemalen jedes Weibsbild mit Arglistigkeit und Gewaltthat entführt zu seyn / von Rechtswegen geschätzt wird. L. unica c. de raptur. virg Jul. Clar. d. §. raptus Mascard, de probat. con. 1253. n. 23.

Wie dann auch die Const. crim. art. 118. die Formalia gibet / ungeacht die Ehefrau oder Jungfrau ihren Willen beysetzte.

Das Crimen raptûs aber wird de jure civili per l. un, cod. de rapt. virginum mit dem Tod abgestraffet: welche Straff nicht allein auf den Entführer / sondern alle / die zur Zeit der Entführung Hülff und Vorschub gegeben / erstreckt wird.

Ja/ da eine Freygeborne / und mit keiner Servitut oder Leibeigenschafft einmal beladen gewesene Weibs-Person entführet wird / verlieret der Entführer all sein Haab und Gut / liegendes und fahrendes/ und wird dasselbe / im Fall das Weibsbild ihren Willen zu der Entführung gegeben hätte / dero Eltern / Gerhabern / und Vormundern heim- und zugesprochen. Crusius de indict. p. 13. n. 12.

Dafern aber das Weibsbild wider Willen entführt worden wäre/würde das Gut des Entführers ihr allein heimgefallen. d. l. unica §. 1.

Wiewol diese Distinctio Crusii in l. unica nicht zu lesen ist / indeme der Consens niemals gemuthmaßt wird. Gleichen Verlust leiden / die bey würcklicher Entführung behülfflich gewesen : die aber etwan anvor / oder nach der Entführung / sie seyen Männlichen oder Weiblichen Geschlechts/ verhülfflich / oder Unterschleiff gegeben / verlieren zwar ihr Vermögen nicht / seynd doch der Lebens-Straff entworffen. D. l. unica §. pœnas autem.

Ja es ist in Krafft dieses Legis denen Eltern/ Gerhabern/ Vormündern/ Befreundten erlaubt/ die in frischer That der Entführung betrettende Delinquenten mit ihrem Anhang umzubringen / und zu tödten.

Die Carolinische Ordnung art. 118. setzet hierinnfalls keinen Unterschied / sondern befiehlt/ daß man in Abstraffung dieses Lasters der Kayserlichen geschriebenen Rechten sich gebrauchen solle.

Die Tyrol. Lands-Ordnung setzet / art. 28. l. 8. die Straff des Schwerdts/deme auch beystimmet die Nieder-Oesterr. Lands-Ordnung art. 78. sagt aber nichts von der Confiscation des Vermögens / noch weniger / da eine entführt wird wider Willen der Eltern / Gerhaber und Vormünder: Ich vermeyne / weilen die Confiscation des Vermögens (da eine ehelich und freygeborne Person entführt wird) in dem Statuto nicht gesetzt/ und dißfalls die Lex unica c. de raptur. virg. gemildert worden / man ebenfalls ad Confiscationem von Tyrolischen Lands-Rechten nicht schreiten möge; alldieweilen wissentlich Rechtens / daß propter auth. bona damnator. anheut die Confiscation des Vermögens nicht statt habe/ ausser es seye ausdrücklich auf ein Laster durch das Statutum, so denen legibus scriptis ohne das derogirte / ausgeworffen / und gesetzet / nechst deme seynd die Formalia (mit samt ihrem Gut) nicht dahin zu verstehen / daß dafern ein Ehe-Weib/ oder eine Tochter ohne Gut entführet würde die Straff der Entführung nicht statt haben solte / angemerckt die Entführung für ihr Haupt-Ziel und Absehen nur die innerliche Erfüllung brennender Unzucht / und nicht das Gut oder das Vermögen ausgesetzt hat/ dann die andere causa ist nur concomitans das ist/ eins mit einlauffende Ursach / so die Straff in dero Abwesenheit nicht mildert.

Von geistlichen geschriebenen Rechten / als die wegen der Ehe zu disponiren / und dißfalls die Schärffe L. un. c. d. raptor. virg. gemeldet haben/ ist in C. concil. Trid. Sess. 24. c. 6. verordnet:

Daß

Daß zwischen dem Entführer und der Entführten das Heil. Sacrament nicht Bestand habe/ es seye dann die entführte Person in ein sicheres Ort / und ausser der Gewalt des Entführers gesetzt / will sie sodann den Entführer zu heyrathen ihren unbezwungenen Willen abgeben / ist der Entführer schuldig / selbe zu trauen / er bekomme selbe zur Ehe oder nicht / nach Ermässigung des Gerichts / gebührend und standmässig zu dotiren/ und mit einem Heyrath-Gut zu versorgen / welches wider die L. cin. C. de rapt. virg. lauffet / Krafft deren denen Eltern erlaubt gewesen / der entführten Tochter einen Mann zu geben/so ihnen beliebig gewest.

Nichts desto minder ist von geistlichen Rechten der Entführer / ob er gleich die entführte Person / auf ihr nochmaliges unbezwungenes Einwilligen geheyrathet / oder nicht / samt allen Mithelffern ipso jure, und ohne weitern Sententz excommuniciret / mit ewigem Schandmal und Infamia bemerckt / und zu allen Würden unfähig. Haun. t. 2. c. 2. n. 543.

Es wird die Straffe offt gemildert/ erstlichen da einer seine ihm verlobte Braut zu dem Ende/damit er mit ihr sich würcklich vermählen könne / entführet hätte. c. 6. de rapt.

Wie dann viel Canonisten lehren/dafern das Mägdlein einem die Ehe verspricht/und sich gutwillig entführen läst/obstehendes Gesatz Concilii Tridentini nicht statt habe/ noch ein Ehe-vernichtende Verhindernus verursachet / indeme die geistliche Rechten nur der Unzucht zu steuren ; keineswegs aber die Freyheit der Ehe einzuschrencken/gesinnet seyn. Haunold. d. loc. n. 547.

Ja theils Civilisten sagen / dafern der Entführer erweißlich beygebracht / daß das Mägdlein ihren Willen/ ohne gebrauchte Gefährde / zur Entführung gegeben hätte/der Entführer mit der ordinari Straff nicht zu belegen wäre. Ita Gilhaus. & alii h. t.

Aber die austruckliche Formalia der L. un. C. de rapt. virg. und const. Caroli V. seyn dieser Lehr zuwider; Haunold. aber d. L. vermeint / daß dieser mildere Sententz gleichwohl statt haben könne / da der Entführer / und die Entführte / die künfftige Ehe zu ihrem Zweck der Entführung vorgesetzt hätten / dann keine Tochter mehr verbunden nach dem Willen ihrer Eltern sich zu verheyrathen. c. pen. X. de rapt. Sonsten aber/da es zu Erfüllung schnöden Wollust angesehen / würde den Entführer der Willen des Weibsbilds/ es habe gleich anfangs / oder hernach eingewilliget/von der ordinari Straff nicht entledigen. Jul. Clar. § 6. captus n. 3.

Und dahin seynd die Wort der schmeichlenden Uberredung zu verstehen / die N. O. L. O. aber läst den Willen der entführten Person / so durch gute Wort zuwegen gebracht worden / für eine Milderung der ordinari Straff passiren. art. 78. §. 6.

Ist also die Meynung Decioni L. 8. c. 7. tract. crim. daß eine Braut/so noch unter der Gewalt des Vatters lebet / unter der ordinari Straff nicht entführet werden könne / gar zu hart / indem die Entführung nicht mit unehrlichem Ende / sondern zur Beförderung ehelicher Copulirung / worinnen nicht dem Kayserlichen / sondern dem geistlichen Rechten nachzugehen / angesehen ist. Blumlacher ad art. 118.

2. Mildert die Straff des Tods / da der Entführer die entführte Person fleischlichen nicht erkennt hat: und vermeinen theils DD. daß solches ohne Unterschied statt habe/ theils DD. aber distinguiren / ob der Entführte an seinem blöden Willen anderwärtig verhindert/oder selbsten darvon abgestanden wäre.

Im ersten Fall wäre die ordinari Straff / in dem andern aber eine Extraordinaria, nach Beschaffenheit der Umständ zu erkennen. Jul. Clor. §. 4. rapt. n. 4.

Dann zur Erkennung der ordinari Straff ist die eintzige ratio legis nicht / daß die entnommene Jungfräuliche / oder wittibliche Ehr nicht mehr ergäntzt werden mag / indeme dieses nur durch die particulam maxime in L. un. dahin verstanden wird / daß ohne Zweiffel die ordinari Straff statt habe/da geweyhte geistliche Jungfrauen/oder Nonnen entführt werden / als deren Ehr nicht mehr / als wie durch ehliche Trauung anderer Mägdlein ersetzt werden kan / daß weilen nur von GOtt geweyhten Jungfrauen von der particula maxime gesagt wird / daß die Entführer anderer ehelichen Weibs-Personen / wann sie gleich ihren Willen vollbracht haben / darunter nicht verstanden werden/so aber nicht zuzugeben ist.

Zudeme ist in L. 54. c. de Episc. & Cler. gewissen Privat-Personen erlaubt/den Entführer bey fürwährender Entführung zu tödten : Warum solle dann einer Obrigkeit nicht erlaubt seyn / einen dergleichen Delinquenten / der nur wegen anderwärtigen äusserlichen Umständen/an Vollbringung der Unzucht verhindert wird / mit der ordinari abzustraffen / angemerckt die LL. mehrentheils Gewalt/als die Unzucht / gestraffet haben wollen / und also wäre de rigore juris nicht uneben zu discuriren. vid. Haunold. t. 2. c. 2. n. 551.

Jedoch wollen viel DD. auch in diesem Casu die Lebens-Straff ausschliessen / deren Meynung vice practica als der mildern endlich und nicht unbillich nachzufolgen / jedoch daß die Straff höher als in einem andern mildern Casu geschärfft werden solle. Matth. Steph. Gilhaus, hoc tit. Blumlacher, hoc t. n. 3.

Wie dann auch die Nieder-Oesterreichische Lands-Ordnung die Unterlassung fleischlicher Erkanntnuß ohne Unterschied zu Milderung der ordinari Straff dienstlich erachtet.

3. Mildert die ordinari Straff / da eine unehliche ledige Weibs-Person entführt wird : dann damit die Todes-Straff statt finde / ist vonnöthen/ daß ein unverleumte ehrliche Weibs-Pers0hn entführt werde / und beziehe mich dißfalls auf dos jenige / was sonst der Unzucht wegen des unehrlich gelebten / und sich bekehrten Weibsbilds angezogen wird.

Da nun der Entführer unehelich / und eine ledige Dirn oder Wittib entführte/ist die Straff des Tods zu unterlassen / indeme dißfalls kein Ehebruch

bruch nach weltlichen Rechten beschicht / noch die Ehe geschwächt wird.

Da aber ein uneheliches Weibsbild entführt würde/ oder beyde Personen / der Entführer und Entführte / verehelicht wären / würde doch an einem Ort/allwo der Ehebruch mit der Todes-Straff nicht gezüchtiget wird/ auch dißfalls nur eine Extraordinaria statt haben / alldieweilen kein Laster aus beyden vor sich selbsten genug / die Lebens-Straff zu erkennen / einfolglich auch nicht / wann gleich zwey zur Todes-Straff untüchtige Ubelthaten zusammen lauffen: so aber / wie gesagt / nur von einem beschreiten Eheweib zu verstehen ist. Blumlach. h. t. n. 6.

4. Da eine Manns-Person durch ein Weib entführt wird / dann ob zwar juxta DD. unter dem Malculino die Weibsbilder / auch in Pœnal-Gesatzen verstanden werden/als da ein Gesetz sagt/der einen Todtschlag begehet/der soll sterben / da aber ein Gesatz eigentlich nur von Männern in specie saget / als wie dißfals von Raubern und Entführern der Jungfrauen beschicht / und also weder in rubro, noch nigro, das ist: weder die titular, noch der Inhalt den Weibern zugeeignet werden mag/ ist die rechtliche Lehr / daß unter solchem Pœnal-Gesatz das Weiber-Volck nicht verstanden seye: würde also dieselbe mit einer / jedoch schwerern und schärffern Extraordinaria abzustraffen seyn. Jul. Clar. §. raptus n. 6.

Wiewolen theils DD. daß wegen Entführung der Unzucht eines Jünglings / auch die Todes-Straff dem Weibs-Volck zu erkennen seye / behaupten wollen. ut Tiraquell. Bald. Pœr. Angel. Menoch.

Item / da ein Mann eine andere mannliche Person/ zur verteuffelten Unzucht verführte / müste die Gewalt-That ex l. Julia de vi publ. davon oben Erklärung beschehen / abgestrafft werden / wann gleich die That der Unzucht nicht vollbracht worden wäre. l. 3. c. de vi publ.

Item wird insgemein die Todes-Straff nachgesehen / wann die entführte Person nicht mehr in Gewalt der Eltern / des Manns/ oder ihrer Gerhaben ist. Vide Nieder-Oesterreichische L. O. §. 6. h. t.

Wie dann auch die Tyrol. Lands-Ordn. allein die Formalia wider Wissen und Willen ihres Manns / oder der Eltern h. t. setzet/wiewolen das contrarium von Schärffe geschriebener Rechten sich defendiren lässet.

Item/ die nicht hauptsächlich / sondern allein mittelbar hierzu geholffen: und können bey Einlauffung dergleichen milderen Umständen die Delinquenten nach dero Beschaffenheit entweder mit Ruthen / Lands-Verweisung / oder noch geringer gestrafft werden.

Herentgegen beschweren die Lebens-Straff/ da ein GOtt geweihte Jungfrau/oder Kloster-Frau entführt wird. D. l. un. c. de rapt. virg.

Zu dem wird das Vermögen des Delinquenten und Entführers/dem Kloster/dem die Schand-That beschehen / zugeeignet/ die Kloster-Frau aber/ da sie hierzu eingewilliget / muß in ein scharffes verschlossenes Kloster eingestecket werden. Lan. 30. c. 27. q. 1.

Item da ein eheliches Eheweib entführt wird/ d. C. un. c. de rapt. virg. oder da Mordthaten/und andere Thätlichkeiten unter lauffeten.

Item da eine Person aus dem geweyhten Ort/ als aus der Kirchen entführt würde.

Item / da eine geringe Person eine adeliche Jungfrau entführet / oder da ein Entführung von einen beschehe / so den Eltern / Befreundten/Gerhaben mit Pflichten beygethan/ oder bedient wäre/ und endlich da es öffters beschehen wäre.

Die Inzüchten betreffende/ geben zur Inquisition genugsame Ursach:

1. Da die Person also beschaffen / daß man sich der That hierzu versehen mag.

2. Da man weiß / daß die Entführte von gewisser Manns-Person geliebt/ und selbe unsichtbar worden. Crus. c. 15. n. 51.

3. Da eine sich dergleichen anvor verlauten lassen / welches Indicium von der general Anzeigung der Drohung/ Pralerey/ herzunehmen.

4. Da man aus dem Wagen und Pferd erkennete / wessen solcher wäre / oder da sonsten an dem Ort beschehener Entführung etwas wäre erfunden worden/ so man erkennete/diesem zugehörig zu seyn/ idem dicto loco. n. 10.

5. Item da man von den Zuhelffern Wissenschafft gerichtlich überkommen hätte / wo die Entführung eigentlich begangen.

Da nun aus den vorigen und gleichmässigen Inzüchten / sonderlich der Bekandtnus der Mithelffer/oder eines andern ehrlichen Zeugen / der Inquisit zur Verhafft gebracht / und selben nicht ablainen mag/ würde auf wissentliche beschehene Entführung einer Person / und da de corpore delicti contestiret/der Inquisit mit der Tortur belegt werden müssen.

Das sechste Capitel.

Von der Blut-Schand / Lat. Incestus.

I. Die Blut-Schand nach ihrem moralisch-natürlichen Wesen.

1. Beschreibung.

Die Blut-Schand ist die fleischliche Vermischung jener Personen / welche entweder aus Bluts-Freund- oder Schwägerschaft einander dergestalten verwandt sein/ daß zwischen denselben von geistlichen Rechten kein gültige Ehe / ohne vorläuffige Dispensation beschehen kan. Haunold. t. 2. n. 344.

2. Erklärung.

Dann dergleichen Hochzeiten / nuptiæ incestuosæ benamset werden / theils DD. aber lassen das Wort (Geistlichen) aus/ so endlich ratione der Straff / wie nachgehends zu vernehmen / passiren mag.

3. Eintheilung.

Die Blut-Schand aber wird entweder in Gerader/ das ist/ auf- und absteigender/ oder in der Seiten-Linie der Bluts-Befreundten/oder der Beschwägerten verübt.

Dann was die von geist- und weltlichen Rechten anbelangende Cognation betrifft/ nemlich die Gevatters-Leut / und Doten / so aus dem Heil. Tauff gehebt / oder zur H. Firmung geführt worden/ ist zu wissen / daß die geistliche Freundschafft vom Tridentinischen Concilio nur den Gevatter- und Doten / und des Doten Vatter und Mutter / auch den Tauffenden / und Getaufften / und des Getaufften Vatter und Mutter / und also von der Heil. Firmung zu reden / erstreckt werde / die weltliche rechtliche Freundschafft aber der Adoption ist nur so langwährend / als die Adoption in Kräfften verbleibet ; da nun dergleichen Personen ohne Dispensation sich vermischten/ meldet Haunold. d. l cum fornicatio, da es nur ein incestus impropriè dictus, das ist / ein weitschichtige Blut-Schand zu benamsen/ und nur willkührlich/jedoch mehr als eine gemeine Vermischung abzustraffen wäre.

Die gemeine geschriebene Rechte halten die Blut-Schand dem Ehebruch gleich. L. 6 adult. 38. ff. ad l. Jul. de adult.

II. Die Blut-Schand nach ihren gewöhnlich- gesetzlichen Umständen.

Ob zwar die Straff des Ehebruchs ex jure digestorum, oder ex l. quamvis 30. auth. sed hodie C. ad l. Jul. de adult. Novell. 134. c. 10. zu schöpffen seye / wird unter denen DD. gestritten/ der gemeinere Sentenz gehet / daß die Straff de jure Codicis mit dem Schwerdt zu erkennen sey/ indeme dieses Laster dem Ehebruch nicht allein gleich, sondern noch schwerer seye / wo aber gleiche/ oder mehrere Ration, alldorten seye gleiches Recht zu setzen.

Herentgegen / die von dieser gemeinen Meynung abschreiten / haben pro fundamento, weilen in Codice kein ausdrücklicher Lex zu finden/ daß die Blut-Schand mit dem Tod zu straffen/als habe man auch nicht Ursach / die in jure ff orum enthaltene Straff der Deporation, so dato in das Ruthen aushauen verändert worden / zu unterlassen/und gleich eine Todes-Straff zuerkennen/ die Materia seye pœnalis, allwo die Extension wegen gleicher oder mehrerer Ration nicht zu machen / zu dem wäre textus L. si quis viduam ff. de quæst. klar / allwo so gar jure digestorum zu verstehen / ein mit der Blut-Schand zugleich einlauffender Ehebruch / nur mit der Deportation, oder Ruthen aushauen abgestrafft wird/wiewolen er ex jure Capital ist / die Schwerdt-Straff erkennt werden müste / dafern die besondere Orts-Gewonheit und Statuta nicht zuwider wären.

Die Criminal Ordn. Caroli V. art. 117. setzt ebenfalls keine determinirte Straffen / sondern weist die Obrigkeit auf die Kayserliche geschriebene Rechten / die doch ebenfalls disputirlich/ und ungewiß seyn/ also / daß die Compilatores der Carolinischen Ordnung in dieser Sach einer ziemlichen Nachlässigkeit bemerckt werden / welche aus ungewissen Rechten / gewisse Satzungen hervor ziehen wollen. Blumlach. cum Zierriz ad h. t. 117.

Aber damit die Schwehre der Sträff / aus Schwehre der Umständen abgefast / und in Sachen nach Verschiedenheit der Freundschafft und der Nähe des Grads proportionirte Abstraffung geschöpfft werde / ist forderst zu erklären / wie die Blut-Schand in gerader auf- und absteigender Linie abgestrafft werde.

Der gemeine Sententz der DD gehet dahin / daß die Blut-Schand in auf- und absteigender Linie mit der Todes-Straff abzubüssen seye / ob aber das Schwerdt / oder Galgen / oder das Feuer erwählet werden solle/ist unter den DD. nicht ausgemacht / als deren theils von dem Feuer / wiewohlen ohne lege, attestiren. Jul. Clar. L. 5. §. incestus n. 2. Berlich. concl. 32. num. 13. cum ibid. citat.

Die Sächsische Rechten gehen nach Lehr Carpzov. p. 2. quæst. 72. numer. 21. auf das Schwerdt.

Die Nieder-Oesterreichische Lands-Gerichts-Ordnung setzt im 74. Tit. §. 6. auch das Schwerdt/ die Tyrolische Lands-Ordnung aber hat von diesem Laster gar nichts statuirt / könnte also in Abgang des Statuti, weilen dergleichen Untermischung pro concubito nefario, und ein ärgerliche Schand-That zu halten darvor alle Völcker schafften Abscheu tragen/ auch diese Sünd viel schwerer/ als der Ehebruch / mittelst des Schwerdts abgestrafft werden. Carpzov. d. l. un. 21. cum allegatis.

Und wird von der Straff des Schwerdts das Weibsbild nicht befreyet / sintemalen in Sachen / so de jure gentium verbotten / das Weibsbild mit den Männern gleiches Recht zu erwarten hat / idem Carpz. d. l. num. 26. sonderlich aber/ daß auch in der Heil. Schrifft Levit. 18. vers. 7. kein Unterschied des weiblichen Geschlechts / zu Milderung der Straff gemacht wird / aber Farin. und Bajard. vermeynen / daß ein Weibsbild/ gleich wie sie de jure in Ehebruch-Sachen mit keiner Todes-Straff zu belegen / auch dißfalls zu verschonen / und nur mit einer schärffen Leibes-Straff zu züchtigen seye / welchem Sententz auch beyfället Blumlacher d. l num. 3. aus Ursach daß die Todes-Straff in keinem Rechts-Satz zu finden / und wissentlich seye / daß die Weiber gebrechlicher und schwächerer Natur/als die Mannsbilder seyn / könnte also dieser mildere Sententz an End und Orten / allwo kein anderes in Herkommen / vor dem strengeren erwählet werden.

Wie dann Hartman. Histor Obl 192 n. 46. ausdrücklich schreibet / daß die Todes-Straff in dergleichen Fall / ausserhalb Sächsischen Landen/ nicht erkennt werden solle.

Diese Lehr hat statt in aufsteigender Linie in das unendliche/daß hierunter Vatter und Mutter/ Anherr und Anfrau/ Uranherr und Uranfrau/ und

also für und für/ ingleichem in absteigender Linie/ für und für / begrieffen werden: dann unter diesen Personen kan kein Ehe erstehen / und dessentwegen sagt man / daß der Adam / wann er wieder auf die Welt kommete / kein Weib mehr erheurathen dörffte / sintemalen alle Menschen-Bilder in gerader absteigender Linie von ihme herkommen. Glass. in l. nupt. ff de rit. nupt.

Zudeme wird unter ehelichen natürlichen Eltern und Kindern kein Unterscheid der Abstraffung/ wegen verübender Blut-Schand / gemacht / als welche in der Natur einander so nahend / als die eheliche Befreundte.

Das siebende Capitel.

Von der Viel-Weiberey/ Lat. Poligamia.

I. Die Viel-Weiberey nach ihrem moralisch-natürlichen Wesen.

1: Beschreibung.

Die Viel-Weiberey ist ein Laster / durch welches ein Mann mit mehr als einer Frau sich fleischlich vermischet und sonst ehelich sich gegen ihr bezeuget / und also in beständigem Ehbruch lebet.

2. Erklärung.

Dann ob zwar im Alten Testament/ die Vor-Eltern nicht allein zwey / sondern noch mehr Weiber gehabt haben / so ist doch selbiges nach Lehr vieler DD. mehr ein zur Fortpflantzung menschlichen Geschlechts gelittener/als ausdrücklicher gutgeheissener Gebrauch gewesen/in dem Neuen Testament aber ist die Viel-Weiberey verbotten. Con Faid. Sess. 24. conc. 2.

Dieses Laster aber beschicht / wie schon gemeldet worden / da ein Ehegatt (es sey Weib oder Mann) bey Lebzeiten seines oder ihres Ehegatten/ eine andere zur Ehegattin / oder einen andern zum Ehegatten heurathet / und wird von gemeinen Rechten / nach Meynung mehrer DD. wie der Ehebruch abgestrafft. Text. in Novell. 117. c. 11. & in auth. sed hodie C. de repudiis. wie bald mit mehrerem.

II. Die Viel-Weiberey nach ihren gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Ob zwar de jure communi der Ehebruch mit einer verheuratheten Weibs-Person gegen dem Ehebrecher / nicht aber gegen dem Weib Capital ist; so hat aber Carolus V. ord. art. 121. die Distinction unter den Ehebruchs-Fällen / und Personen / bey dem Laster der zwerfachen Ehe aufgehoben / dann also werden die Wort peynlich von den DD. in diesem Articul ausgelet / Matth. Steph. ad art. 121. Carpz. p. 2. q. 66. n. 31.

Die Tyrolische Lands-Ordnung 39. Titul 8. Buchs aber/ so mild selbe in dem Laster des Ehebruchs / so scharff erscheinet selbe in diesem Laster/ dann sie auf die Ehebrecher zweyfacher Ehe/ Mann und Weib die Straff des Ertränckens setzet / wiewohlen diese Straff wegen besorgender Verzweiffslung in die Straff des Schwerdts/nach Lands-Gewonheit verändert werden mag.

Ob zwar in diesem Laster des Ehebruchs / die Fürbitt der verletzten Ehe-Person die Straff zu mildern pflegt / ist doch selbe dißfalls zu Minderung der Straff untüchtig / sintemahlen die Ubelthat schwerer/ als ein Ehebruch ist. Carpzov. d. l. num. 79.

Herentgegen aber mindert die Straff/ 1. d: der Delinquent mit dem andern Theil nicht offentlich zur Kirchen und Gassen gangen / oder die Ehe im Angesicht der Kirchen bestättiget hätte / sintemahlen bey denen Catholischen / sonderlich das Concil. Trid. in Ehe-Sachen angenommen werden / zur würcklichen Ehe ein mehrers / als der pure ausgedruckte Wille / so zwar de jure communi genugsam. L. nuptias 30. ff. de R. Jur. erfordert wirdt.

Da zwar der Delinquent mit beeden zur Kirchen und Gassen gangen wäre / jedoch diese letztere Ehegatte fleischlich nicht erkennet hätte / würde die Lebens-Straff billig zu mildern seyn / indem hierdurch kein Ehebruch noch beschehen / auch in Materia der Abstraffung für vollkommen nicht zu halten / biß selbe würcklich durch Beyschlaff vollbracht worden / wie dann das Wort vollbringt / so Carolus V. in art. 121. setzet/ von natürlicher / ehebrecherischer Vermischung verstanden wird. Carpz. d. q. n 52. cum aliis.

Herentgegen/ da einer sein erstes Eheweib/ so er im Angesicht der Kirchen genommen / fleischlichen nicht erkennet / selbe verlassen/ und eine andere geehliget / und beschlaffen hätte / dieser wäre als ein rechter Ehebrecher / und Bigamus mit der ordinari Straff abzubüssen / sintemahlen der letztere Ehebruch / Beyschlaff ohne Ehebruch / und Begehung doppelter Ehe nicht vollbracht werden mag.

In etlichen Orten wird nur erfordert zur ordinari Straff die doppelte offentliche Kirchenführung / und nichts von natürlicher Vollbringung der Ehe gemeldet / jedoch weilen in peinlichen Sachen jeweilen der mildere Sententz zu ergreiffen/ und die DD. insgemein die Exception zur Linderung der Straff auswerffen / auch in unausgedruckten Fällen eines Statuts den gemeinen Rechten / und der Meinung der Rechtsgelehrten nachzufolgen ist; als würde eine Obrigkeit löblich urtheilen / daß dieselbe diesen Auszugs-Fall beobachten/ und die ordinari Straff in eine extraordinari verändern würde.

Was aber in dieser Materia Carpz. de Loco num. 60. von der Exception der Desertion oder boßhafften Verlassung eines Ehegatts lehret/ gehet bey den Catholischen nicht an/ als welche die Desertion für keine Ursach erkennen / daß die Ehe dem Band nach/ aufgelöst werden solte.

Da

Da nun diese Meynung und Glauben gantz untadelbar / mit vernünfftigen Gründen gestärckt gewesen / in dergleichen Fällen jedweder auf solche Fundament und Beweisungen sich gesteifft / und seinen Ehegatten für abgeleibt gehalten hätte / wäre gar keine Straff aufzuerlegen: da aber die Meynung oder Glauben / oder die Unwissenheit / daß der andere Theil noch bey Leben / etwas schwach / affectiret / oder sehr nachlässig scheinete / oder aber Muthmaß- und Wahrnehmungen verhanden wären / daß der Delinquent seinen bekandten Ehegatten noch wol erfragen hätte mögen / selbes unterlassen / oder sehr schläffrig nachlässiger Weis nachgeforscht / jedoch einen rechten offenbaren Betrug oder Gefährde nicht begangen hätte / würde selbes entweder durch Kirchen-Straff / oder zeitliche Lands-Verweisung abzubüssen seyn. Berlich. n. 51. d. tit.

Dafern aber der Delinquent dergleichen Ursachen der Unwissenheit nicht vorbringen kan / sondern die Wahrnehm- und Muthmassung mehrers widerwärtig wären / nemlich / daß er gewust / daß sein Ehegatt noch bey Leben / alsdann könnte zur Erforschung des rechten Grunds und Warheit / die peinliche Frag ergriffen werden / welche aber herentgegen zu unterlassen / da ein und andere glaubwürdige Ursach beygebracht / und der Delinquent in seinen Defensionalen ausgeführt hätte / wie dann in sothaner Begebnuß auch das Juramentum purgatorium dem Vorschützenden aufzuladen wäre / daß er gemeint / und geglaubt habe / sein Ehegatt sey würcklich verschieden. Blumlacher ad art. 121.

Was aber für rechtmässige Gewißheit / oder wenigst glaubwürdige Wissenschafft von Absterben des Ehegatts erfordert wird / wollen theils DD. lehren / daß bey dem Ehegatt eine wahrscheinliche Muthmassung genug seye. Can. cum per Bellum. 34. q. 2.

Von dem geistlichen Richter aber / der die andere Ehe zulässet / seye eine rechte unzweiffentliche Gewißheit zu erheben. C. in præsentia de sponsalibus.

Aber die Theologi verwerffen die Distinction, und probiren c. 12. de secundis nuptiis item d. cap. in præsentia. Daß man ehender zur andern Ehe nicht schreiten könne / biß gewiß der Abtritt des ersten Ehegatten recht wissend ist / und diese Gewißheit muß dergestalten beschaffen seyn / daß man vernünfftig nicht gedencken mag / es könne aber aus diesen Umständen noch seyn / daß er lebendig seye / dann bey dergleichen Zweiffel-vollen / und Gewissens-Angsthafftigen Gedancken / muß man zur anderen Ehe nicht schreiten. Haunold. t. 2. c. 2. n. 115.

Die rechtmässige Gewißheit aber solle nach Ausweiß Nov. 117. c. 11. & Auth. hodie de repudiis durch eydliche glaubwürdige Kundschafft von dem Obristen / da er ein Soldat gewesen / beygebracht werden; daß der Mann warhafftig gestorben / ja nach beygebrachter Attestation, wäre noch ein gantzes Jahr zu warten / aber hieran sind die geistliche Leges nicht gebunden / sondern denselben nach wird die moralische / bey jedwederer gesunder Vernunfft statt findende Gewißheit / durch einen eintzigen glaubwürdigen Zeugen erhaben / da dessen Aussag mit umständlichen glaubhafften Ursachen begleitet würde / sonderlich da man keine mehrere Beweisung haben kan. C. 2. de secundis nuptiis.

Item / da zwey glaubwürdige Zeugen von dem gemeinen Ruff ihre Aussag ablegen / daß N. N. gestorben seyn solte / sonderlich da derselbe durch glaubwürdige Umständ begleitet würde / als da man weiß / daß ein gantzes Regiment / samt Obristen und Gemeinen / geblieben / oder das Ausbleiben über die versprochene Zeit verlängert worden wäre / sonderlich da es eine alte oder schwache / baufällige Person gewesen. Haunold. t. 2. c. 2. n. 135.

Am sichersten aber ist / daß wegen Gewißheit des Absterbens des einen Theils das Urtheil der geistlichen Obrigkeit heimgesetzt werde / denn die Unterlaß- und Verschweigung gibt Ursach zu glauben / daß der Deliquent selber gefürchtet / es möchte der andere Theil noch endlich im Leben seyn; einfolglich würde die præsumtio der Wissenschafft / oder nachlässiger Nachfrag gegen den zum andernmal geheyratheten Theil erwachsen / absonderlich da derselbe mit genugsamen Todten-Schein nicht versehen gewesen wäre.

Gegen die ledige Weibs-Person aber / da die andere Heyrath mit ihrem Wissen beschehen / ist die Straff des Tods nicht zuerkennen; sondern sie wird / wegen ihres Frevels / gleichwol mit der Straff des Ehebruchs / wie solcher von gemeinen Rechten auf die Weiber vorgesehen / billig belegt / ja wegen gegebenen Aergernus nicht unbillig mit Staupen ausgehauen / oder wenigsten / weilen an manchem Ort die Stroff des Ehebruchs sehr gering / mit zeitlicher Verweisung gestrafft / dann auch an Seiten ihrer / wegen stetem Anhangs / und Verschmähung der Ehe / mehrer als ein purer Ehebruch verübt wird. Carpz. d. q. num. 17.

Da aber eine ledige Manns-Person ein Ehe-Weib wissentlich erheyrathet / würde selbe wegen verübenden wahren Ehebruchs / von gemeinen Rechten mit dem Schwerdt gerichtet / und weilen Carolus V. die Straff des Ehebruchs nicht aufgehoben / als würde eine solche Manns-Person an End und Ort / wo der Ehebruch noch dato capitalis ist / um so viel mehrer mit dem Schwerdt gestrafft / als selbiger eine mehrere Boßheit / als gemeinen Ehebruch / verübet.

Wann aber an Ort und End der Ehebruch nur willkührlich / und extraordinariter abgestrafet wird / wäre der Mann in dergleichen Fall ebenfalls nur extraordinariter / etwan mit Ruthen auszuhauen oder mit zeitlicher Verweisung anzusehen.

Im Fall aber ein Theil würcklich vermeinte / eine rechte Ehe vollbracht zu haben / und des andern Theils List und Betrüglichkeit nicht gewust hätte / wäre darwider einige Straff nicht zu erkennen / auser die sich unschuldig-angebende Person hätte gar leichtlich die Beschaffenheit des betrügenden Theils einziehen mögen / alsdann wäre die Straff nicht unbillig vorzunehmen. Carpz. d. t. num. 79.

Herentgegen seynd beschwerende Umstände:

1. Da eine Person solches nicht nur ein / sonder mehrmalen wiederholet hätte.

2. Da beede Personen verehliget wären.

3. Da eine geringe Person ein vornehmes Geschlecht verführet hätte.

Diese Umständ setzet die N. O. Lands-Ordn. und befiehlt / daß dessentwegen die Straff des Schwerdts auch geschärffet werden möge / aber de jure communi, weilen das Laster Bigamiæ keines aus den abscheulichsten / als wäre wegen mannigfältigkeit dessen die Schwerdt-Straff nicht zu erhöhen / noch weniger im andern Casu, an den Orten / allwo sonsten der Ehebruch nicht capitaliter gestrafft wird / also auch im dritten / indeme die Schwerdt-Straff auf dergleichen Verführung scharff genug zu seyn scheinet / wiewolen / weilen alle Straffen gleichsam wegen ihrer Umstände auch arbitrar seyn / in dergleichen Fällen / nach Obrigkeitlicher Ermässigung / in Schärff- und Minderung der ordinari Straff vernünfftig zu procediren bevor stehet.

Die Anzeigungen betreffend / ist bereits vermeldt worden / wann die / das andermal sich verheurathe Person / die Unwissenheit / oder vermeintes beglaubtes Absterben ihres Ehegatten vorschützet / der Tortur unterworffen werden möge / dafern wider selbe / als eine Person / darzu man sich ihres liederlichen Verhaltens versehen kan / erhebliche Umstände an Tag kommen / daß sie sich ohne genugsame Nachfrag / und muthmaßliche Wissenschafft des noch lebendigen Ehegatts in die andere Ehe begeben habe. Farinac. fol. 4. tr. crim. q 150. tit. 16.

Jedoch ehe man zur Tortur greiffe / ist nothwendig / daß man de corpore delicti vergewissert / das ist / daß sichere Nachricht von jenem Ort allwo der verlassene Ehegatt sitzet / eingezogen werde / daß die Person schon würcklich verheyrathet / auch selbe in ihren Defensionalien keine glaubwürdige begründete Exceptionales einführen möge / so die Gefährde ausschliessen.

Item / würde das wanckende Gemüth / unwarhaffte / unbeständige Aussag / genugsame Ursach geben / die Tortur zu ergreiffen. Arg. const. crim. art. 42. Crus. de ind. delict. p. 2. cap. 9. num. 1.

Item / da eine Ehe-Person die andere boßhafftig verlassen hätte / dann das lange Abwesen zeigt an ein Ehebrecherisches Gemüth / das Ehebrecherische Gemüth / die Bigamiam, oder zweyfache Ehe / die Bigamia die Ketzerey / und also erscheinet / daß ein Indicium, oder Anzeigung einer Ubelthat / auch zu anderen gute Anzeigung gebe. Crusius d. l. n 2.

Dieses alles ist zu verstehen von der Viel-Weiberey / zu einer Zeit / welche allerdings sündlich und straffbar / dann / daß jemand nach der ersten Frauen Tod sich wieder eine andere nehme / ist nicht verbotten / man halte dann die erste Ehe auch verbotten. L. 6 C. de secund. nupt.

So gar daß auch eine Wittib der andern Eh nicht absagen kan / weil es weder die Göttliche Ordnung / noch die natürliche Instinctus zulassen. Balduin. de cas. conf. l. 3. 8. cas 7. Solte sie auch ihrem Mann wieder zu heyrathen eydlich versprochen haben. L. 2. C. de indict. vid. Struv. Exerc. 29. th. 54. Jedoch soll dieses vor Verlauff eines Jahrs nicht geschehen / dann so sie es thut / wird sie infam. L. 11. de his qui nat. infam. l. 53. circa finem. C. de Episc. & Cler. l. 8 §. 4. C. de repud. hat auch der Morgengab / Leib-Geding und anderer Ursachen halber viel Verdruß auszustehen.

Der Mann aber darff so lang nicht warten / und ist ihm keine Zeit vorgeschrieben / als die ihm die Erbarkeit setzen heisset. L 9. de his qui nat. infam. und etwan diese oder jene Kirchen-Ordnung. Klug. Beamt. 2. Theil 12. Tit. § 10. Also trauret ein Wittwer in Francken 3. Monat / im Würtenbergischen 6. Monat / in der Pfaltz 10. Monat / und nach solcher Zeit mag er sich wieder verheyrathen.

Verbotten aber ist dannoch einer Wittib zur andern Ehe zu schreiten / so lang sie von dem ersten Mann schwanger ist / so daß auch nicht einmal deßwegen dispensirt wird / angesehen dergleichen Vornehmen in der Christlichen Kirchen jederzeit für schändlich / böß und ärgerlich gehalten worden. Carpz. l. 2. def. 159.

Das achte Capitel.

Von dem Recht der Bluts-Freundschafft und Schwägerschafft / und derselben Graden oder Stuffen.

DJer wollen wir ein wenig beyseit tretten und lernen / was die Verwandtschafft-Stuffen seyen / und wie man dieselbe rechnen und auf die Personen appliciren soll. Es wird solcher Materie dieser Platz nicht übel anstehen / weil durch die Verlöbnuß und Ehe erstlich Schwägerschafft und hernach Blutfreundschafft gestifftet wird.

1. Die Bluts-Freundschafft nach ihrem moralisch-natürlichen Wesen.

1. Beschreibung.

Um mehrerer Deutlichkeit und einfältigeres Vortrags halben / wollen wir vor allen Dingen sehen / was Blut-Freundschafft sey / nemlich ein Band oder eine Verbindung gewisser Personen / die von einem Vatter oder Stamm-Führer / in absteigende Grad / durch ehliche Fortpflantzung gemacht und weiter geführt wird. Von diesem Stamm nun ist aller Anfang der Stuffen-Zehlung.

2. Eintheilung.

Es wird aber die consanguinität / getheilet in eine wahrhaffte und erdichtete. Die wahrhaffte

haffte ist / welche aus der ehelichen Beywohnung entspringet / welche / wo sie mit denen Gesetzen gemäß sich verhält / eine blosse natürliche Anverwandtschafft machet; welche auch durch unzulässigen Beyschlaff entstehet. Ist sie aber demselben conform, und rühret aus einer ehelichen Beywohnung / so geniesset sie auch die Würckung einer rechtschaffenen Ehe/und wird dahero eine vermischte Anverwandschafft genannt.

Die erdichtete Anverwandtschafft / ist eine solche / da eine leibliche Vermischung / oder ehlicher Beyschlaff nicht nöthig ist / jedannoch / weil sie ein Vorbild und Schatten der wahren Anverwandtschafft mit sich führet / so hat sie auch Würckung einer wahrhafften Blut-Freundschafft; und diese ficta cognatio ist zweyerley / eine geistliche und weltliche.

Diese begibt sich durch die Adoption und Kinds-Aufnehmung oder Erkiesung / Krafft deren der Vatter die zur Tochter genommene Weibs-Person nicht ehelichen kan / wovon im folgenden; Jene wird von denen protestirenden Kirchen nicht observirt / läst sich spühren unter den Tauff-Deten und Täufflingen / denen die Canonisten noch andere hinzu setzen / als zwischen den Kinds-Vatter und Tauff-Paten / dann unter den Getaufften und natürlichen Kindern des Tauff-Patens:

Diese Consanguinität und Bluts-Freundschafft nun / wird ferner getheilet in Agnationem, oder in eine solche Verwandtschafft / die von männlichen Stamm den Ursprung hat / und werden die daraus entsprossene Agnaten Vettern genannt / in Sachsen Schwerdmagen / weil ihnen das Schwerdt ohne Heer-Geräthe gehöret / und seynd diejenige alle Agnaten / die eines Nahmens / Geschlechts / Schild und Helms sind; & cognationem / oder eine Verwandtschafft / die von weiblichen Geschlecht / oder von der Mutter Seiten den Ursprung hat / und nennet man die daher fliessende Oheime / in Sachsen Spielmagen. Vid. Schulz. in arb. consang. & affin. c. 1. num. 10. & seqq. Dieses hat in dem Lehen-Recht seinen Nutzen.

Um aber die Anverwandtschafft / wie weit sich solche sowol im Geblüt als Schwägerschafft / erweiset / besser vorzustellen / haben die Doctores solches in Form eines Baums thun wollen / welcher / gleichwie er / wo er fruchtbar ist / seine Zweige und Aeste ausbreitet / also breitet eine florirende Familie gleichfalls ihren Nahmen auf viel vom ersten Stamm-Vatter entsprossene Descendenten aus / und ist ein solcher Stamm-Baum anders nichts / als ein Geschlecht-Register derjenigen Personen / die einen Stamm-Vatter haben; wobey sich zu erkennen geben (1.) die Linien / (2.) die Gradus oder Verwandts-Stuffen.

Was die Linie betrifft / so ist selbige nichts anders / als eine gewisse ordentliche Anzahl der Verwandten / woraus die Stamm-Vätter erkannt werden / und ein Weeg / wordurch gewiesen wird / wie nahe einer dem andern verwandt ist; und wird die Linie distinguiret in die gerade oder quer- und Collateral-Linie / die gerade Linie ist / in welcher man von einer Person / von deren Anverwandtnus die Frage ist / zu der andern gerad entweder auf- oder absteiget / dahero sie auch in die auf- und absteigende getheilet wird.

II. Die Bluts-Freundschafft nach ihren gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Und gehören zu solcher gerad-aufsteigender Linie von Männlicher Seiten / der Vatter / der Groß-Vatter / oder Anherr / der ältere Vatter / oder Ur-Anherr / der Ober-Aelter-Vatter oder Ur-Ur-Anherr / der Vor-Ober-Aelter-Vatter / oder Ur-Ur-Ur-Anherr / der Vor-Vor-Ober-Aelter-Vatter / oder Ur-Ur-Ur-Ur-Anherr; auf Weiblicher Seiten aber die Mutter / die Groß-Mutter / die Aelter-Mutter oder Ur Groß-Mutter und Anfrau / die Ober-Aelter-Mutter / oder Ur-Ur-Anfrau / die Vor-Ober-Aelter-Mutter / oder Ur-Ur-Ur-Anfrau / die Vor-Vor-Ober-Aelter-Mutter / oder Ur-Ur-Ur-Ur-Anfrau; was noch mehrers von Ascendenten aufsteigenden Anverwandten zu melden / wird gemeiniglich unter Wort Majorum oder Eltern / oder Vor-Eltern / exprimiret.

Zu der gerad-absteigenden Linie aber gehören der Sohn / der Enckel oder Neffe / der Unter-Neffe / der Nach-Neffe / der Nach-Nach-Neffe / der Nach-Nach-Nach-Neffe; von Weiblichen Geschlecht aber / die Tochter / die Enckel Nifftel-Neffin / die Unter-Neffin / die Nach-Neffin / Nach-Nach-Neffin / die Nach-Nach-Nach-Neffin / die übrigen von beederseits Verwandten absteigender Linie werden Nachkommen / Unter-Kinder / Posterität genannt.

Die Collateral-Seiten oder Quer-Linie ist / welche von solchen Personen bestehet / die weder einander gezeuget / noch voneinander gezeugt / sondern durch andere Mittels-Personen uns mit Verwandtschafft beygethan worden / Krafft dessen endlich beede Theile in einem Geschlechts-Vatter überein kommen / dergleichen zeigen sich nun auf dreyerley Arten / 1.) an Seiten des Vatters / des Vatters Bruder oder Vetter / des Vatters Schwester oder Baaß / der Ober-Vetter / die Ober-Baaß / der Vor-Ober-Vetter / die Vor-Ober-Baaß; 2.) an Seiten der Mutter / der Mutter Bruder oder Oheim / der Mutter Schwester oder Muhme / der Groß-Oheim / die Groß-Muhme / der Ober-Oheim / die Ober-Muhme / der Vor-Ober-Oheim / die Vor-Ober-Muhme; 3.) an Seiten der Geschwiestern / aber die Brüder und Schwestern werden wieder getheilet in Voll-Brüder und Voll-Schwestern / die nemlich einen Vatter und eine Mutter haben / in Halb-Brüder und Halb-Schwestern vom Vatter / in Halb-Brüder und Halb-Schwestern von der Mutter / dann ferner Bruder- und Schwester-Kinder / des Vatters Schwester Sohn / der Mutter Bruder Sohn / des Vatters Schwester Tochter und der Mutter Bruder / des Groß-Vatters oder Groß-Mutter Bruders- oder Schwester Sohn oder Tochter / (werden beede sobrina proprior genannt /) des Groß-Vattern /

oder Groß-Mutter Bruders oder Schwester Sohn und Tochter.

Es ist aber ferner zu wissen / daß die Seiten- oder Collateral-Linie zweyerley ist / eine gleiche und ungleiche / jene wird also genannt / wann die Personen / von welchen die Frage ist / in gleichen Grad miteinander von gemeinen Stamm stehen / v. g. Bruder und Schwester. Diese ist / wann die Personen in ungleichen Gradibus von gemeinen Stamm gegeneinander stehen / v. g. ein Bruder und Bruders Kind.

Es ist aber der Gradus eine Stuffe oder Schritt von einer Person zu der nächst-folgenden / durch die Generation cauliret; und werden diese Gradus gezehlet entweder durch die Civil- oder Weltlichen / oder nach den Canonischen oder Geistlichen Recht. Auf jenes wird in den Succes-sions-Fällen gesehen / dieses aber in Ehe-Sachen observirt.

Und zwar werden in der graden auf- und absteigenden Linie die Gradus der Bluts-Freundschafft auf einerley Art gezehlet / und dabey diese Regul in Acht genommen: So viel Generationes oder Geburten / so viel seynd auch Stuffen der Freundschafft. Welches doch nicht so zu verstehen / als wenn ein jedes Kind seinem Vatter einen Gradum formire / sondern es ist die Zeugung aller Kinder vor eine Generation zu halten / und ist ein Kind dem Vatter so nahe verwandt als das andere / v. g. wann gefragt wird: Wie nahe Joseph und seine Brüder dem Abraham verwandt waren / so zehlt man die Generationes also: Abraham zeugete Isaac / ist die erste Generatio. Isaac zeugete Jacob / ist die andere. Jacob zeugete Joseph und seine Brüder / ist die dritte. Und also seynd Joseph und seine Brüder im dritten Grad absteigender gerader Linie mit dem Abraham verwandt.

Was aber die Seiten-Linie betrifft / ist ein Unterscheid unter dem Canonischen und Civil-Recht / denn dieses bleibt abermahls bey den Generationen / dergestalt / daß sie von derjenigen Person / davon die Frage ist / hinauf biß zu dem Stamm steiget / welcher aber nicht mit unter die Zahl kommt / und hernach auf der andern Seite wieder herab fällt / auf denjenigen der mit den andern concurriret. v. g. Wann gefragt wird / wie weit Geschwister-Kinder einander verwandt sind / so fange ich bey dem einen an / und steige hinauf zum Vatter / ist die erste Generatio; hernach zum Groß-Vatter / ist die andere; von dem Groß-Vatter steige ich wieder herab zum Sohn / oder den Vatter des Sohns / davon die Frage ist / welche die dritte Generatio ist / und von diesen zum Vettern / ist die vierdte; und sind also nach dem Civil Recht Geschwister-Kinder einander im vierdten Grad verwandt.

Was aber die Canonische Rechts-Satzung dißfalls anlanget / schreibet selbiges in der Seiten-Linie zwey Reguln vor / und zwar in dergleichen diese: In welchen Grad einer von beeden / davon die Frage ist / von dem gemeinen Stamm entfernet ist / so weit seyn sie auch unter sich entfernet. Weilen nun bey Geschwister-Kindern ein jedes nur im andern Grad vom Stamm abstehet / so seyn sie auch einander im andern Grad verwandt. In der ungleichen Linie aber hat besagtes Canonisches Recht diese Regul: **So weit der entlegenste von dem Stamm entferner / so weit seyn sie auch einander verwandt.** Also seyn nun Geschwister-Kind und Geschwister-Enckel einander im dritten Grad zugethan; Und dieser Computation des Canonischen Rechts / wird auch von Angspurgischen Confessions-Verwandten nachgegangen / und machen zwey Gradus des Civil-Rechts nur einen nach dem Canonischen.

II. Die Schwägerschafft nach ihrem moralisch-rechtlichen Wesen.

1. Beschreibung.

Die Schwägerschafft ist nichts anders als eine nahe durch die Ehe zweyer Personen / wiewol auch nach dem Canonischen Recht / durch unvollzogenen Beyschlaff eine Schwägerschafft entstehen kan / Vult. ad pr. I. de nupt. n. 50. Schulz. d. tr. c. 2. erwachsende Verwandtschafft.

2. Eintheilung.

Und dieser Schwägerschafft werden drey Arten gemacht. Die erste entstehet unter des Manns oder Frauen Geschwistern und Bluts-Freunden / mit dem Mann oder Frauen / und hat die Regul statt: So nahe ein Freund den einen Ehegatten mit Bluts-Freundschafft zugethan ist / so nahe ist er auch den beschwägert. Hingegen sind meine Freund mit meiner Frauen Freund de jure nicht beschwägert / ob schon insgemein der Schwagers-Nahme unter ihnen im Schwange gehet.

Die andere Art der Schwägerschafft wird genannt / wann z. E. die Frau meines Bruders nach dessen Todt einen andern heyrathet / so ist derselbe mein Schwager im andern Grad.

Die dritte Art geschiehet / wann z. E. erwehnte meines Bruders Frau stirbt / und ihr anderer Mann heyrathet die zweyte Frau / so ist selbige mit mir im dritten genere affinitatis verwandt. Schulz. c. 7. Text. c. 1. p. 2. n. 105.

III. Die Schägerschafft nach ihren gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Ob nun schon die Schwägere von Schwägern nicht gezeuget werden / und dahero weder Linien noch Gradus unter ihnen eigentlich seyn können / so werden doch / nach den Exempeln der Bluts-Freundschafft / auch drey Linien / nemlich die Aufsteigende / die Absteigende / und die Seiten-Linie / und zwar in zweyen Ordnungen ihr attribuiret; und finden sich bey der ersten Ordnung aufsteigender Linie / der Schwäher-Vatter und Schwieger-Mutter / der Groß-Schwäher oder Schwieger-Vatter und Groß-Schwieger-Mutter / und so ferner nach Art der Bluts-Freundschafft. In der absteigenden der Tochter-Mann

oder

oder Eydam / des Sohns Weib oder Schnur / der Unter-Eydam / die Unter-Schnur / und so ferner. In der Neben- oder Seiten-Linie des Manns Bruder oder Schwager / der Frauen Bruder / des Bruders Frau oder Geschwey / und des Manns Schwester / ferner sind der Schwester Mann / zweyer Brüder Weiber / die in Jure keinen gewissen Namen haben / insgemein aber einander Schwäger nennen / wie auch zweyer Schwestern Männer. Die andere Ordnung betreffend / gehören zur aufsteigenden Linie der Stieff-Vatter / die Stieff-Mutter / und so fort wie bey der ersten Ordnung gemeldet worden. In der absteigenden zehlt man den Stieff Sohn / die Stieff-Tochter / und so weiter. In der Neben-Linie hat man des Stieff-Vatters und der Stieff-Mutter Geschwistere / Vatters- oder Mutter-Bruder / und so fort. Schulz. c. 7.

Jetzt-gemeldtes nun bey allerhand Rechts-Fällen zu appliciren / und insonderheit wie weit / sowol in der Cognation als Affinität die Ehen zugelassen / so seynd obgedachte Reguln in acht zu nehmen. Siehe vorhergegangenes Capitul von der Ehe.

Das neundte Capitel.

Von noch einigen rechtlichen Umständen / welche sich vor oder nach der Ehe begeben können.

Es höret vielleicht ein Hausvatter öffters die Worte Ehe-Packen / Ehe-Beredung / Ehe-Stifftung / Ehe-Beding / Widthum ꝛc. oder das general-Wort Ehe-Packen / ohne zu wissen was sie ausweisen / dienet ihm also zur Nachricht / daß Ehe-Packen nichts anders seyen / als gewisse Versprech- Verordnung- und Angelobungen unter beyderseits Verlobten / oder Eheleuten / wie es in einem und andern sowol während- als nach geendeter Ehe gehalten werden soll.

Fragt sichs / wie solche eingerichtet werden. Antwort / vornehmlich entweder als ein Contract. oder als ein Testament oder letzter Wille. Ist jenes / so setzet man auf / worüber sich beyde Eheleute verglichen / und läst es zum wenigsten von drey Zeugen unterschreiben / und wo es erfordert wird bey der behörigen Obrigkeit oder Amt insinuiren / oder beylegen. Solche Packen gehen gemeiniglich über das Heyrath-Gut / Morgengab / und so fort an / davon oben schon in einem besondern Capitel.

Diese Packen nun müssen geschehen von Personen die solche machen können / nemlich die sich verheyrathen / oder verheyrathen lassen. Sie müssen das Heyrath-Gut nicht verschlimmern / so daß man Dinge dazu nehmen wolte / die der Mann ohnedem geniesset / oder dergleichen. Wes. ad ff. de pact. dot. num. 1. 2. & 3. Brun. ad L. 2. d t. siehe insonderheit L. 2. 4. 6. ff. h. t. de pact. dot. Und ist zu mercken / daß auch in diesen Packen ein Ehegatt dem andern wol etwas auf den Todes-Fall verschreiben könne / ohne daß darum kein Contract wäre. Der Unterschied aber eines letzten Willens wird sich alsobald zeigen. Siehe inzwischen Gail. 2. O. 179. n. 6. Carpz. p. 2. c. 43. nu. n. 10.

Ist aber dieses daß nemlich die Ehe-Packen in Form eines letzten Willens eingerichtet werden / so werden mehrere Solennitäten dazu erfordert / und muß über das gantze Vermögen disponirt / und so fort der Vergleich von fünff Zeugen unterschrieben / besiegelt / und bey Obrigkeit hinterleget werden. Dieses ist eine hergebrachte Gewohnheit / und also dadurch gültig in gantz Teutschland. Sind hie und da Veränderungen / die wir nicht wissen können / muß sich der Hauß-Vatter deren erkundigen. Wes. p. 1. l. 38. n. 58. l. 63. n. 9. Gail. 2. O. 126. Carpzov. p. 2. C. 43. d. 5. num. 1.

Ob nun die Ehe-Packen auf einer oder anderley Weise eingerichtet worden seyn / wird aus den Worten des Vergleichs der Ehegatten selbst erkannt. z. E. Es würde der Erbschafft ausdrückliche Meldung gethan / oder wo sonst gewisse Anzeigungen zu finden wären. Stünde aber: Die Güter sollen erblich auf den Mann verfallen / so zeigen sie einen Contract an. Daher ist zu rathen / man komme dem Zweiffel durch deutliche Erklärung zuvor. Wolte nun jemand über sein gantzes Vermögen mit dem Ehegatten sich vergleichen / so könte er melden lassen: Daß sich beede Eheleute dahin verglichen / daß auf begebenden Todes-Fall der Uberlebende alles behalten / und des Verstorbenen Freunden nichts heraus geben soll / wie dann solches alles per modum Contractus & actus inter vivos, als ein Contract und Handlung unter Lebendigen beständig gehalten werden soll. Wolte er aber nur über gewisse Güter disponiren und zu einem Geschenck machen / so könnte der Zusatz dazu kommen / daß die Donation nach des Ehegatten Todt solle ihren Effect haben.

Fragst du ob es nicht gleich gelte / welche unter beyden Arten man nehmen wolle? so antworte: Ja es stehet dir frey / du must aber zuvor wissen / daß diejenige Ehe-Packen / welche in Form eines letzten Willens eingerichtet sind / von dem einen Ehegatten ohne des andern Willen wieder aufgehoben werden können / da hergegen / wo sie als ein Contract verfasset sind / alle beyde Ehegatten solche aufheben müssen / dann die Contractus lassen sich einseitiger Weise nicht wieder stören. Gail. 2. O. 126.

Es werden aber durch solche Ehe-Packen nicht nur die Paciscenten selbst / sondern auch die Eltern / wann sie selbige unterschrieben zur Erfüllung dessen / was darinn enthalten / verbunden. Ja wann sie auch expresse nichts versprechen / sondern nur dasjenige gewust haben / was ihre Kinder einander im Heyraths-Brieff verschrieben / und ihnen nicht contradiciret / seyn sie zu dessen Prestirung / weil es ihres Elterlichen Amts mit ist / ihren Kindern in solchen Fall / den Stand und Vermögen nach / zu prospiciren / verbunden. Carpz. p. 2. C. 43. d. 12.

Hinge-

Hingegen können die Eltern denen Kindern/ die zur andern Ehe schreiten / nicht wehren / wann sie die Ehe-Pacta, darinnen sie die Kinder erster Ehe mit etwas gewisses bedacht / cassiren / und ihnen nicht mehr als ihre Legitimam oder Pflicht-Theil verlassen / welches absonderlich an denen Orten statt hat / wo die Disposition des Legis hac edictali. 6. C. de secund. nupt. aufgehoben / oder ein anders hergebracht worden / wie von Sachsen/ Marck-Brandenburg / Carpz. p. 2. C. 43. d. 16. 17. 18.

Dergleichen Ehe-Pacten können wol mündlich geschehen / doch ist es besser man lasse sie in Schrifften verfassen. Daher solches wol von der Obrigkeit durch Statuta befohlen worden. Stryck. de Cautel. cont. sect. 3. c. 8. §. 2.

Allhie wird nicht unschicklich zu reden seyn / von der verdungenen und versammten Ehe. Jene ist / wo Eheleute untereinander einen Vertrag machen / daß nur ein Theil des Errungenen / oder nur das Eingebrachte auf einen der Ehegatten zuruck fallen solle. Diese aber wo Gut und Blut zusammen geheyrathet / und also auch gleiche Theil des Errungenen auf jeden der Ehgatten kommen müssen.

In diesem letztern Fall muß auch die Frau solchen falls vor des Manns währender Ehe gemachte Schulden hafften / wie dann auch dergleichen Statuta in Rechten zugelassen / wie in Cölln/ Nürnberg / Würtenbergischen Landen / und andern Orten dergleichen anzutreffen / wie von vielen Ländern und Städten gesehen werden kan. Stryck. d. l. §. 7. Mynsi. O. 29. Coler. 1. d. 31. Brun. ad l. C. ne ux. pro mar. Und ist die Frau/ wo dergleichen generalis communio aller Güter/ Krafft ehlicher Verbindnuß hergebracht / (ein anders ist es / wo nur das währender Ehe erworbene / wie an einigen Orten / besonders in Holland / Frießland ꝛc. gebräuchlich / gemeinschafftlich wird /) auch diejenigen Schulden die der Mann in die Ehe bringt / zu zahlen gehalten. Lauterb. diss. de ære. alien. in socier. conjug. cont. solvendo c. 2. §. 10

Haben dahero die Weiber Ursach sich dißfalls wohl vorzusehen / daß sie durch wissentliche Heyrath eines mit Schulden beladenen Manns sich nicht in Gefahr setzen / und wo es ja geschehen / daß sie sich entweder in denen Ehe-Pacten prospicieren / und wo sie durch Irrthum hintergangen / und von denen Creditoren zur Ehe beredet worden / wider den Schaden Restitution begehren / wie ihnen solches rathet Mev. d. 124. Wobey doch dieses noch in Acht zu nehmen / daß wann ein Statutum die Frau zu Zahlung ihres Manns Schuld verbindet / solches nur von dem Casu zu verstehen sey / wann die Frau / durch Vermögung ihres Manns ehrlichen Nahmen retten / und allen Glaubigern gnug thun kan: Wann aber beym Concursu das Vermögen/ alle zu vergnügen / insufficient ist / so kan die Frau das Ihrige repetiren / Carpz. p. 3. c. 20. d. ult. wie also gesprochen worden zu Franckfurt/ vid. Brun. ad d. l. 2. n. 3.

Die zu Schaden der Kinder gemachte Ehe-Pacten / hebet die Geburt der Kinder auf / indem dergleichen Contractus allezeit die stille Bedingnuß mit sich führen: Im Fall die Ehe Kinder-los wäre. Wobey die Worte: **Wann der Bräutigam ohne hinterlassene Kinder/** und diese: **ohne erzeugte Kinder sterben würde/** wohl in acht zu nehmen / dann letztern Falls schadet das Absterben der Kinder vor dem Vatter oder Mutter nicht. L. 27. §. 7. l. 77. ad SCt. Treb. Carpzov. p. 2. C. 43. d. 13. 14. & 15.

Alles was in denen Ehe-Pacten enthalten / hat seinen Bestand von beyder Eheleuten Willen / und ist nichts darinnen begriffen davon nicht die Muthmassung sey / **beyde Verlobte haben es gewust.** Franck. dec. 205.

Als eine neben- beyläuffige Sache wollen wir die Frage erörtern / **welches unter beyden Ehe-Theilen die Hochzeit-Unkosten tragen solle?** Nemlich mit der Antwort / daß solches gemeiniglich die Gewohnheit schon angeordnet / doch könne man sich auch darüber vergleichen / dann es ist in gemeinen Rechten nichts gewisses deßwegen geordnet / und daher zu schliessen / daß weilen die Eheleute Mit-Consorten des Glücks / der Würde / des Domicilii und Fori seynd / und eine gemeinschafftliche Societät unter ihnen sich ereignet / man daraus schliessen könne / daß Krafft dessen dergleichen Hochzeitliche Verehrungen unter Braut und Bräutigam gemeinschafftlich seyn. Hahn. ad Wesenb. tit. de J. dot. num. 11. Treut. n. 2. d. 7. th. 8. C. Bes. pr. voc. **Hochzeit-Geschencke.** Allermassen auch dergleichen nach dem Sächsisch- und Würtenbergischen Recht hergebracht / Carpzov. p. 3. C. 22. d. 2. Jus provinciale Würtenberg. p. 3. tit. 7. an andern Orten aber bleibet das gesamte Geschenck denjenigen / der die Hochzeit ausrichtet / welche in Francken gemeiniglich den Bräutigam oblieget / oder man macht auch einen Unterscheid unter den Hochzeit-Geschencken / ob selbiges des Manns oder Weibs Freunde præsentiret / da dann jeder Ehegatt seiner Freunde Verehrungen lucriret. Kurtz / es bestehet diß alles bey des Orts Gewohnheit / oder dem was von denen Ehegatten gedungen worden / wer ein mehrers von Hochzeit-Geschencken zu wissen verlanget / kan nachlesen die Disputation Dn. Müller. de donat. nupt. Rosner. de reservat. jur. comper. c. 4. num. 53.

❀ ❀ ❀

Bey dem obangezeigten Heyrath-Gut kommet allhie auch vor die **Gegen-Lage / oder Wiederlage / Gegen-Vermächtnuß.** Diese wird zur Vergelt- und Versicherung des Heyrath-Guts der Frauen von dem Mann gesetzet; welches ausdrücklich zu melden ist. L. ult. §. ult. C. de Don. propt. nupt.

Diese Gegen-Lage kan entweder vor oder nach der Hochzeit / sowohl in beweg- als unbeweg-

lich-

weglichen Gütern / vom Mann oder dessen Vatter / oder von den Befreundten / ja gar gantz Frembden / als nach der Art des Heyrath-Guts errichtet / oder verringert werden / wann es nur denen Creditoren nicht zum Betrug geschicht. L. 19. l. ult. C. de don. ante nupt. Wäre auch dergleichen Gegen-Satz nicht ausdrücklich bedungen / so wird er doch ipso jure oder so gleich vor errichtet gehalten / sobald ein Heyrath-Gut eingebracht worden / per auth. dot. data, in L. ult. l. de dot. propt. nupt. Es kan auch die Frau zu Errichtung dessen zwingen. Perez. in C. od. tit. de don. ant. nupt. num. 8. versteht sich wo sie ein Heyrath-Gut eingebracht. Auth. sed quæ C. de p. conv.

Wie groß muß die Gegen-Lage seyn? Antwort: Gemeiniglich so groß als das Heyrath-Gut gewesen. N. 2. c. 9. N. 97. c. 1. Es müssen aber eines jeden Orts Gewohnheiten und Rechte die Grösse desselben eigentlich bestimmen. Gail. 2. O. 78. num 2. Carpzov. p. 2. C. 42. d. l. Verspreche aber die Braut oder Frau viel/ und könnte hernach das Versprechen nicht halten/ so wird der Hochzeiter oder Mann auch nicht gehalten/ die Gegenlage zu leisten/ sondern wird dadurch seines Versprechens gantz frey. L. 3. C. de don. propt. nupt ibique Brunn.

Diese Gegen-Lage verursachet / daß der Mann eine dergleichen Vermächtnuß / wo sie in unbeweglichen Gütern bestehet / währender Ehe nicht veräussern noch verpfänden kan. L. ult. cum auth. seq. C. de don. ant. nupt. Struv. Ex. 30. th. 36. wann auch die Frau schon einwilligte / es wäre dann / daß sie nach zweyen Jahren den Consens wiederholete / und selbigen schrifftlich von sich stellete. N. 61. c. 1. pr. §. 1. & 2.

Es ist und bleibt aber der Mann Herr über dergleichen unbewegliche Güter währender Ehe/ so / daß auch die Nutznieſſung ihm gehöret / und hat die Frau nicht einmahl eine stillschweigende Hypothec, noch auch einen Vorzug vor andern Creditoren / wann der Mann Fallit würde. Carpzov. p. 2. c. 16. d 1. num. 9. it. p. 1. c. 28. d. 91. Es hätten dann andere Länder andere Gewohnheiten oder Gesetze.

❀ ❀ ❀

Betreffend die Geschencke unter Eheleuten / so heist es gemeiniglich sie seyen verbotten / welches aber von denen Geschencken zu verstehen / die keine andere Ursach als die Freygebigkeit / und dabey nur die Würckung der Liebe haben / so daß Eheleute dadurch gleichsam die ohnedem schuldige Liebe gegeneinander erkauffen wollten. L. 1. 2. 3. 9. §. ult. de don. int. vir. & uxor. Brunn. ad L. 1. ff. h. t. Welches denen Gesetzen so zuwider / daß auch z. E. die Schwieger-Mutter dem Eydam / oder der Schwieger-Vatter der Schnur zu diesem Ende nichts verehren darff. L. 3. §. 1. seq. & plur. leg. tit. de don. int. vir. & ux. Müller ad Struv. Ex. 20. th. 24.

Dieses Verbott nun hat die Würckung/ daß wo je dergleichen Beschenckungen geschehen/ dieselbe null und nichtig / mithin von dem der sie gemachet / oder seinen Erben / wann sie wollen/ wieder gefordert werden können / L. 24. §. fin. l. 6. 36. 59. ff. de don. int. vir & ux. L. 1. §. fin. pro donat.

Haben aber die Verehrungen eine rechtmässige Ursach / und werden als durch einen Contract gegeben / so bestehen sie / per l. 1. §. 1. t. 1. l. 7. §. 1. ad L. Jul. rep. Oder sie geschehen als eine Gegen-Vergeltung nicht schuldiger Dienste. Oder die beyderseitige Geschencke sind einander gleich / geschehen zu gleicher Zeit / oder das Weib hätte dem Mann etwas verehrt zu Erlangung einer Dignität. Klock. 2. C. 71. 34. Mynſ. 2. O. 33. num. seq. Gail. O. 42. num. 7. Brunnem. ad L. 40. l. 21. C. de don. int. Oder es wären Weyhnachts-Verehrungen / Anbindungen / und andere dergleichen geringe Geschencke / als welche sich auf die Gewohnheit gründen. Carpzov. P. 2. C. 13. d. 20. Müll. ad Struv. Ex. 30. th. 29. Oder es wäre die versprochene Verehrung mit einem Eyd bekleidet. Brunnem. ad l. 1. ff. de don. int. vir & ux. Gail. 2 O. 44. Oder es sollen die Verehrungen nach den Tod eines Ehegatten erst gültig seyn. L. 1. C. de sec. nupt. l. 9. 10. 11. §. fin. de don. int. Brunnem. ad leg. 9. ff. num. 2. h. t. ad l. 24. C. h. t. Oder es würde ein Ehegatt durch die Verehrung nicht ärmer und der andere nicht reicher / Müller ad Struv. Ex. 30. Th. 27. Oder es würde der Frauen etwas zu einer Reise / Galanterie, Band/ und dergleichen gegeben. L. 15. l. 33. pr. §. 1. D. ult. de don. int. und was dergleichen mehr seyn mag / welches aber alles von gemeinen nicht reichen Leuten zu verstehen / anerwogen / die Geschencke unter Durchläuchtigen Personen hieher nicht gehören / noch in diese Gesetze einschliessen lassen / l. 26. C. de don. int. ibique Brun. Muller. ad Struv. Ex. cit. 30. th. 31.

Das zehende Capitel.

Von dem Recht des Leibgedings/ Lat. Dotalitium.

1. Das Recht des Leib-Gedings/ nach seinem moralisch-natürlichen Wesen.

1. Beschreibung.

DAs Leib-Geding ist ein Vergleich / durch welchen der Mann aus seinem Vermögen dem hinterbleibenden Weib zum Unterhalt entweder eigenthümlich oder Nutznieſſungs-Weis verordnet.

2. Erklärung.

Man hat mehrere Nahmen diese Sache vorzustellen / als wie schon angezeiget / Leib-

Geding / Wittum / Leib-Gut / und dergleichen / und siehet man leicht / daß wir die Form des Wittums beschrieben haben / und nicht das Gut welches als ein Wittum gegeben wird / ob wol solches gar offt auch Wittum genennet wird.

3. Eintheilung.

Es wird das Leib-Geding getheilet in ein Gewöhnliches / Gesetzliches und Testamentliches. Das erste ist / welches vermög der hergebrachten Gewohnheit / das andere / welches vermög der darüber gegebenen Gesetze / und das dritte / welches vermög eines Testaments aufgerichtet wird / und daher seine Krafft empfängt. Spreng. de doctal. c. 2. num. 1.

II. Des Leib-Geding nach seinen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Es ist viele Gleichheit unter dem Heyrath-Gut und dem Leib-Geding / was beyder Bestimmung angehet / daher auch gleiches Recht in diesem Stuck unter ihnen ist. Spreng. an angeführten Ort / n. 14. 17. seq.

Das Leib-Geding kan von Adel- und Unadelichen Männern / deren Erben / die Lehens-Folger und Agnaten / in Lehen und eigenen Gütern gemacht werden. Es sey dann in denen Gütern darauf eine Servitut hafftet. Dann weil z. E. der Ususfructus mit dem Tod des Nutzniessers sich endiget / das Leib-Geding aber erst nach des Manns Tod würcklichen von der Frauen genossen werden kan / so wäre das Leib-Geding vergebens. L. 66. de J. dot. L. 12. de usufr.

Fragt man / wieviel als ein Leib-Geding gegeben werden könne? so muß das Vermögen / der Stand / die Lands-Gewohnheit und Herkommen antworten. In Francken und andern Orten / pfleget mehr nicht gegen gesetzet und verzinset zu werden / als die Frau einbringet / so / daß wann sie 1000. Gulden einbringet / ihr 1000. Gulden dagegen gesetzt werden / und also 2000. Gulden mit 5. pro 100. verinteressirt. Unter Stands-Personen wird auch die Nutznieſſung aller Güter auf Lebenslang verordnet. Und ist die Regel / daß die Ungleichheit zwischen dem Eingebrachten und Gegen-Gesetzten nicht groß seyn müsse. Klug. Beamten 2. Theil 16. Titul §. 4.

Vasallen und Lehens-Leute haben allhie die Erinnerung mitzunehmen / daß sie ja das Landübliche Quantum nicht überschreiten / und zur Behutsamkeit ohne den Consens oder doch Vorwissen des Lehen-Herrns nichts vornehmen. Stryck. de Caut. Contr. Sect. 3. c. 8. n. 32.

Wann das Weib das Heyrath-Gut rechtmässig eingebracht / von dem Mann aber kein Leib-Geding dagegen gesetzt worden / so gehöret der Frauen bey dem Tod des Manns die Wahl / entweder das Heyrath-Gut wieder zu begehren / oder einen Wittum zu fordern. Carpz. p. 2. C. 44. d. 2.

Die Würckung des Leib-Gedings sind / in Ansehung der Wittib / 1. daß sie desselben erst nach des Manns Tod genieſſet / es sey dann / daß aus Verschulden des Manns die Ehe getrennet / oder sonst grosse Armuth verspühret würde. Myler. Gamol. c. 13. §. 9. In welchem Fall / und 2. wo die Güter des Manns confiscirt würden / so bleibt der Frauen der Wittum. L. 15. C. de don. l. fin C. de harr. act. es sey dann solches zum Betrug der Creditoren. Myler an besagtem Ort / c. 13 §. ult. 3. Wann das Leib-Geding auf Renten liegt / und diese nicht richtig eingehen / so kan sie das Interesse einziehen. Carpzov. l. c. 4. Daß sie das Jus retentionis, oder das Recht hat die Sache als ein Unter-Pfand zu behalten / biß ihr Satisfaction geschieht.

Im Gegentheil würcket das Leib-Geding auch / daß die Wittib die von den Gütern zu tragende Onera abzustatten / als Schoß / Schatzung / Steuer / ꝛc. wann nur diese Ausgaben die Einkünffte des Guts nicht übersteigen. Spreng. c. 7. n. 38.

Auf Seiten des Manns verursachet das Leib-Geding / daß / weil das Weib solches nicht begehren kan / ihm dannoch die Nutznieſſung davon herkomme / wiewohl er selbiges wider der Frauen Willen weder verschencken / verkaufen / noch sonst veralieniren kan. arg. L. 16. 17. §. 1. de usufr. Es hätte dann die Frau eine Ersetzung dessen auf andere Weise bekommen. Berl. 2. c. 80. n. 56.

Es endet sich das Leib-Geding 1. durch der Frauen Tod / welches ein Ruck-Fall genennet wird / weil alles nur auf ihren Leib concedirt worden. Besold. v. Leib-Geding. Solte es aber / bevorab bey Catholischen / sich ereignen / so bleibt ihr doch der Genuß des Wittums / weil der Eingang ins Kloster in denen Rechten nicht unter die Arten dadurch der Ususfructus verlohren wird / gezehlet ist. Myler in Gamol. c. 12. num. 2.

2. Gehet das Leib-Geding verlohren / wo das Weib den Mann muthwilliger Weise verlassen / oder einen Ehebruch begangen hätte. Carpzov. p. 2. c. 44. d. 2. Berlich. p. 4. c. 65. n. 1. Mev. p. 4. dec. 331. Gail. l. 2. obs. 131. n. 1. Wesenbec. in Parat. ff. de dot. prael. n. 4. Gamm. de jur. conjug. l. 2. c. 4. n. 3. Gudelin. de jur. nov. l. 3. c. 7. n. 3. Mynsing. & Sanct. ad §. 1. Inst. de nupt. Wesenbec. in Parat. C. de bon. quae lib. n. 3

6. Wo die Ehe durch Impotenz der Ehegatten aufgehoben worden / und anderer Ursachen mehr.

Das Leib-Geding ist von dem Wittum unterschieden. Dann jenes kan nur der Wittib / dieses aber auch dem Wittwer bestimmet werden. Dieser Wittum ist nichts anders / als ein Recht / welches der überlebende Ehegatt über alle / oder einen Theil der Güter des Verstorbenen bekommt / dieselbe Nutznessungs-Weis zu gebrauchen.

Der Wittum ist auch an sich selbst unterschieden / dann da gibts einen **Vor-Wittum** / welcher noch vor der Hochzeit / und ein **Nach-Wittum** / der nach der Hochzeit und währender Ehe gemächt wird / welches entweder in oder ohne Schrifften geschichet / jenes ist ein verbriefter / dieses ein unverbriefter Wittum.

Es kan auch eine Testamentliche Verordnung allhie Platz haben. L. 10. de Cur. Fur. Carpzov. p. 2. c. 12. d. 11. & 14. d. 4. num. 3. Da muß aber die Legittima der Kinder ungekränckt bleiben. Das Vornehmste bestehet darinn / daß die Erben desjenigen / der den Wittum machet / so zu sagen eine persönliche Dienstbarkeit in des Verstorbenen Gütern leiden müsse.

Es bekommt aber der Ehgatte ein persöhnliches Recht und Nutznessung über des Verstorbenen zum Wittum ausgesetzte Güter.

Die Würckung dessen ist / daß das Eigenthum den Erben bleibt; 2. Die Kinder ihre Legitimam frey bekommen. 3. Der auswärtige Erb die quartam Falcidiam abziehen kan. 4. Die ruckstehende Steuer der Erben / die zukünfftige aber der Wittums-Niesser zahlen muß; und andere.

Der Wittums-Niesser hat den Usumfructum auf dem Wittum / nach gestellter Caution. Wie er aber dessen zu gebrauchen habe / soll bald folgen.

Es endet sich der Wittum durch den Tod des Nutzniessers. 2. Durch der Wittums-Güter Untergang. 3. Durch den Nicht-Gebrauch. 4. Durch Abtrettung des Rechts an die Erben des Eigenthums. 5. So er auf Zeit bestimmet / durch Erscheinung solcher Zeit. 6. Durch Renuncirung. 7. Durch Verkauff an die Erben. 8. Durch unkeusches Leben der Wittib. §. 3. Inst. de Usufr. §. 37. de R. D. Coler. 2. Dec. 186. n. 119. l. 38. de usufr. Gail. 2. obs. 98. n. 17.

Anmerckungen bey dem Wittum.

1. Es ist möglich / daß dieses Geding in höchster Furcht und Angst gemacht wird / **verstehet sich von denen Verlobten / die einander das Leben lang gönnen / mithin das Geding nimmermehr zu geniessen gedencken.**
2. Im Gegentheil kan es seyn / daß Personen einander um dieses Gedings willen nehmen.
3. Es kan auch seyn / daß Anfangs dasselbe mit Leydwesen gemacht worden / hernach aber eine Freude erwecket / wann ein wenig Zeit in der Ehe vorbey geloffen.
4. Diejenige die einen zur Lebens- und Leibes-Unterhaltung erklecklichen Wittum geniessen / haben sich wohl zu bedencken / wann sich Gelegenheit ereignet Denselben durch eine andere Ehe zu verlieren.

Erster Absatz.

Handlend

Von denen Moralien und Rechten/welche bey der andern einfachen Gesellschafft/nemlich unter Eltern und Kindern vorkommen.

UNter denen in der Vorrede gemachten dreyen Gesellschafften / ist die andere / die welche nach gemachter Ehe unter Eltern und Kindern entstehet. Bey deren wir / wie jederzeit geschehen / ferner fortfahren werden / das Neue dem Alten/und das Nöthige dem Unnöthigen vorzuziehen.

Das Erste Capitel.

Von dem Recht der Vätterlichen Gewalt / Lat. Patria potestas.

I. Die Vätterliche Gewalt / nach ihrem moralisch-natürlichen Wesen.

1: Beschreibung.

DJe vätterliche Gewalt ist ein Recht / welches dem Vatter zukommt / zu gemeinem Nutzen des Hauswesens / die Person/Thaten und Güter der Kinder zu regieren / und derselben Güter zu administriren.

2. Erklärung.

Diese vätterliche Gewalt gehöret dem Vatter / dieser nun ist derjenige / welchen der Ehstand davor erkläret. Dann ob es wol natürlicher Weise ungewiß seyn kan / daß der welcher vor den Vatter ausgegeben wird / derselbe auch sey / so haben doch die Gesetze den davor erkläret / welcher mit der Frauen ehelich lebet / und von ihr als Vatter eines Kindes angezeiget wird. Müller ad Struv. Ex. 3. th. 35.

3. Eintheilung.

Die vätterliche Gewalt ist zweyerley / **die natürliche** / und **die angenommene.** Dann es kan jemand ein Vatter seyn entweder von Natur / durch würckliche Zeugung der Kinder / oder aus Erlaubnus der Gesetze / und also durch Annehmung eines fremden Kindes an Kindesstatt / Lat. per adoptionem.

II. Die Vätterliche Gewalt nach ihren gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Der Ursprung der vätterlichen Gewalt ist das **Recht der Natur.** Dann was ich zeuge/das ist mein. Es können aber vielerley Umstände dazu kommen / und diese entspringen aus den bürgerlichen Gesetzen. Daher man dieselbe auf diese zweyerley Beschaffenheiten anzusehen / und nach denen Gewohnheiten und Rechten jedes Orts insonderheit zu betrachten und anzuwenden hat. Müller. ad Struv. Ex. 3. th. 35. Klug. Beamt. 2. Th. 18. tit. §. 1.

Die Mutter hat die vätterliche Gewalt nicht zu exerciren. Versteht sich/nach dem Römischen Recht / aber wohl hat die Mutter auch dieselbe zu üben nach dem natürlichen Recht / und nach der Gewohnheit / dann beyden Eheleuten gehöret die Ehe-Frucht; Struv. Exerc. 3. th. 36. Eben also haben auch die natürliche Vätter die gedachte Gewalt nicht / weil sie die Kinder nicht in der Ehe erzeuget. Meyer. ad §. 12 de nupt. p. 146. Hergegen ist von den Juden kein Zweiffel. Myns. §. O. 6.

Das Recht der Vättlichen Gewalt ist nicht gar aufgehoben / sondern bestehet noch/sowol unter Hohen als Niedrigen / laut der Const. Elect. Sax. 1. d. 2. Bayrisch Landrecht Tit. 3. Würtembergisches Landrecht p. 2. t. 28. § fin addebande. l. 2. tit. 7. def. 1. Ob schon ein und das andere geändert ist / daher kan ein Groß-Vatter diese Gewalt an dem Enckel nicht exerciren. Berl. p. 2. C. 15. num. 33. Meyer ad Inst. de patr. pot. p. 146. Und wie sich dieselbe entweder auf die Person / Güter und Rechte der Kinder erstrecket/ so ist nicht mehr erlaubt den Sohn zu tödten / sondern der Vatter wird dadurch ein Mörder. Aber einsperren mag er den Sohn in seinem Haus/ oder im Zuchthaus. L. ult. Cod. de pat. pot. Müller ad Struv. Exerc. th. 39.

Es erstreckt sich die vätterliche Gewalt nicht auf böse Thaten. So kan der Vatter die Tochter nicht zum Huren-Leben anhalten. L. ult. C. de Spect. l. 2. C. de Episc.

Sehen wir auf die Thaten der Kinder / so stehen sie auch unter vätterlicher Gewalt. Diese Thaten aber geschehen entweder ausser oder im Gericht. Ausser Gericht also / **kan der Sohn ohne des Vatters Einwilligung** 1. keinen Contract machen / es sey dann im Peculio oder

Eigen-

Eigen-Gut. 2. Kan er sich nicht verheyrathen. 3. Nicht testiren / oder letzte Willens-Verordnung machen. 4. Zum Nachtheil des Vatters kein Gelübd thun. L. 1. §. 1. de SCto. Mac. pr. J. quib. n. est perm. fac. test. Ascen. Clemens. de patr. pot. off. 4. num. 28. seqq.

Endlich ist auch zu sehen wie sich die vätterliche Gewalt auch über die Güter der Kinder ausbreite. Da heist es: **Der Vatter hat auf dasjenige was der Sohn aus dem vom Vatter bekommenen Eigen-Gut** / Lat. peculium profectitium, **erwirbt / einen rechtmässigen völligen Anspruch / in dem Mütterlichen aber nur den** Usumfructum, **so lang er lebt.** Carpz. p. 2. c. 10. d. 13. num. 5. & 6. Stryck. in usu pand. de his qui sui §. 5. Brunn. ad L. 7. C. ad SCt. Treb. n 5. seqq In dem ersten Fall ist kein Zweifel / daher auch die Würckungen keine Schwierigkeit machen. In dem andern Fall aber muß der Vatter die Substanz der mütterlichen Güter erhalten / so gar daß sein anderes Vermögen / zu desto grösserer Sicherheit dem Sohn stillschweigend verpfändet ist / und der Vatter sie nicht veräussern darff. Struv. Exerc. 12. th. 5. Brunn. ad L. 6. §. 2. & 4. C de bon. qua lib. n. 7. & 15. Es wäre dann / daß vor den Sohn oder dessen Mutter Schulden / Legaten / und dergleichen / zu zahlen / in welchem Fall der Vatter / sowol die bewegliche als unbewegliche Güter angreiffen / auch sine decreto, oder Erlaubnuß / dieselbe veräussern. Brunn. Cons. 4. num. 2. Gail. 2. O. 72. num. 14. Mynf. 6. Obs. 6. Oder / welches die Vernunfft mit sich bringt / es wäre eine lange Conservirung den Gütern schädlich. Brunn. ad l. 4. n. 9.

Der Vatter darff über das Peculium **des Sohns kein** Inventarium **machen / noch der Nutznessung halben Rechnung thun.** Die Ursach ist / weil nicht zu vermuthen / daß der Vatter dem Sohn schaden wollen / indem Eltern gerne vor ihre Kinder sorgen. Inzwischen ist die Ursach nicht so mächtig / daß ich nicht rathen solte / der Vatter solle zum wenigsten eine Description oder Verzeichnus derselben machen / damit bey vorkommenden unvermutheten Fällen / sowol an seiner Person als an den Kindern und Erben vieles Streiten / durch gegenwärtige Nachricht verhütet oder aufgehaben werde. Und dieses vornehmlich wanns an ihn von den Freunden begehrt wird. Carpz. p. 3. l. 10. d. 9. n. 13. Wes. 1. Cons. 68. num. 4. Mindan. de mandat. l. 2. c. 69. §. 4. oder er wäre einem liederlichen Leben ergeben. Mynf 2 O. 73. n. 7.

Der Genuß des Peculii adventitii, **oder des Eigen-Guts / welches der Sohn von der Mutter bekommen / dauret so lang / biß der Sohn sich heyrathet.** Dann nach der Hochzeit soll der Vatter das Gut heraus geben. Carpzov. dict. C. 10. d. 6. num. 2. wiewol dieser Satz denen Lands-Gewohnheiten so sehr unterworffen ist / daß wir den Hauß-Vatter ermahnen müssen / vor allen Dingen sich derselben zu erkundigen / und nachgehends sich nach denselben zu richten. Ein Beamter sehe an z. E. das Würtembergische Land-Recht p. t. 7. §. und was von d. s. Harpp. diss. de separat. liber. ab Oecon. patern. th. 19. und in Lehens-Fällen / Wes. de feud. c. 5. n. 4. Brunn. ad l. ult. C. de usufr.

Die vätterliche Gewalt hört auf / 1. durch den Tod des Vatters oder des Kindes / dann der Tod endet alles. Weil aber der Tod in denen Rechten auf zweyerley Weise angesehen wird / nemlich 1. als natürlich / naturaliter. 2. Als sittlich / civiliter; so hafftet dieselbe auch auf die Achts-Erklärung / Verdammung auf die Galeeren und dergleichen.

2. Hebt die Vätterliche Gewalt auf die Bischöffliche Würde / und zwar sobald der Sohn zum Bischoff erwählet worden. Aut. Sod. Episc. t. de Episc. & Cler. Asc. Clem. de patr. pot. c. ult. num. 49.

3. Wann der Sohn sonst in einen geistlichen Standtritt / Asc. Clem. d. l. n. 63. welches aber die Protestantische Juristen nicht gerne zugeben. Carpz. p. 2. c. 10. d. 4. einige machen daher den Schluß also: Was die Person des Sohns angehet / endiget sich in erstbesagtem Fall die vätterliche Gewalt gantz / was aber seine Güter angehet / nur in so weit als es dem Kloster nicht schädlich ist. Klug. Beamt. 2. Th. 18. tit. p. 419.

4. Wann der Vatter die Vatters-Natur auszihet / so daß er die Kinder nicht ernähren / sondern zu bösem angewöhnen will / sie grausam und übel tractirt ꝛc. L. 4. de allim. lib. Klock. O. 4. Cons. adopt. 60. n. 18.

5. Wann der Vatter ein Türck / Heyd / oder Ketzer wird. Asc. Clem. de patr. pot. c. 6. eff. 7. dabey zu mercken / daß alle diese Arten der vätterlichen Gewalts-Aufhebung auch durch Obrigkeitliche Verordnung geändert werden können.

6. Durch die Emancipation, oder Erlassung aus der Vätterlichen Gewalt / welche weil sie heut zu Tag nicht viel Nutzen mehr hat / so übergehen wir dieselbe / melden daher nur / daß an statt derselben die Erlaubnuß der Eltern / in die Ehe zu tretten gekommen sey / nemlich wann die Kinder mit Einwilligung der Eltern in die Ehe tretten / oder ihr eigenes Haushalten anstellen. Welches aber anzuordnen und zu bestellen / auch dabey die Gerechtsame zu besorgen / jede besondere Landes-Ordnung oder Gewohnheit lehren muß.

Von der Vätterlichen Gewalt ist das Vätterliche Amt unterschieden. Jene zeiget an / was der Vatter thun könne / diese was er thun müsse.

Das vornehmste Stück des vätterlichen Amts ist / **die Verpflegung oder Veralimentirung.** Diese darzureichen werden sich rechtschaffene Vätter nicht weigern / wol aber die welche des Kindes Vatter nicht seyn wollen. Daher wo es zweiffelhafftig wäre / wer Vatter zu dem Kind seye oder nicht / so muß derjenige das Kind veralimentiren / welcher nicht schwören kan / daß er die Mutter nicht fleischlich berühret / ob er schon schwören könte / daß er nicht allein Vatter zu dem Kind sey. Berl. p. 2. C. 38. n. 63. Schneid. ad §. 13. J. de stat. Carpz. p. Crim. quæst. 68. num. 116. Diese Schuldigkeit der Ernährung der

Kinder ist so tieff in das Natur-Recht gegründet/ daß dieselbe durch kein Gesetz umgestossen werden kan/ wann auch der Vatter sich dessen verschworen/ c. cum quidam c. 8. c. 28. X. de jurei. Carpz. p. 2. C. 25. d 2. so daß sich dieselbe erstrecket/ auf ehrlich erzeugte/ männliche/ weibliche/ an Kindesstatt angenommene/ legitimirte/ unächtig/ in Hurerey/ Ehebruch oder Blutschand erzeugte/ gebohrne/ ungebohrne Kinder. L. 45. de adopt. Menck de alim. lib. à pat. præst. c. 2. n. 5. arg. c. cum haberet. 5. X. de eo qui dux. in matr. Gail. 2. O. 88. n. 4. auth. C. de in cest. nupt. arg. l. 1. 26. de stat. homm. Carpzov. p. 3. C. 9. d. 4. n. 4.

An solcher Verpflegung hindert nichts/ wann schon die Kinder ein wenig ungehorsam sind/ oder sich hinter den Eltern versprechen/ verschwenderisch sind/ in die Acht erklärt worden/ Ketzer wären/ lägen deßwegen mit dem Vatter im Streit/ und dergleichen. Die Ursach ist/ weil/ wie schon gesagt/ die Kinder-Verpflegung in dem Recht der Natur bestehet/ welches die bürgerliche Gesetze nicht aufheben.

Die Alimentation nimmt ihren Anfang bey der Geburt/ dann obwol die Mutter das Kind Kind säuget/ so wird aber mehr als Speise unter dem Wort Alimentation verstanden. Sie soll dauren biß das Kind sich selber ernähren kan/ so gar daß wann auch der Vatter stürbe/ die Erben das Kind versorgen müsten/ dann zu dieser natürlichen Schuldigkeit sind die Erben verbunden. Man hat aber allhie nöthig auf des Vatters Stand/ Vermögen/ Einkommen/ Nahrung/ Gewerb/ Alter/ &c. zu sehen/ und im Streit den Richter um Entscheidung zu bitten. Welches auch dahin zu ziehen/ daß wann der Vatter mit der Mutter eins worden/ ein gewisses Geld zu geben versprochen/ damit die Mutter die völlige Verpflegung über sich nehmen solte/ und es trüge sich zu/ daß die Mutter stürbe/ und hinterliesse nicht so viel/ als zu Unterhaltung des Kindes nöthig wäre/ so muß es der Vatter veralimentiren/ ohnerachtet er sich mit der Mutter verglichen/ dann der Mutter Vergleich soll dem Kinde nicht schaden. Brunn. ad l. 5. de agn. lib. 18. Und dieses alles nach Beschaffenheit des Vatters und Kindes. Daher gehören also Stands-mässiges Essen/ Trincken/ Artzney/ Kleider/ Wohnung/ Bett/ Haußrath/ Diener/ Knechte/ Kutschen/ und Pferd/ Spiel-Geld. Brunn. ad l. 6. de alim. leg. Menck. d. diss. th. 10.

Anmerckungen bey dem Recht der vätterlichen Gewalt.

1. Vätterliche Gewalt thut manchmal nicht so viel als vätterliche Liebe.
2. So groß die vätterliche Gewalt/ so gering die kindliche Unterthänigkeit.
3. Der Vatter soll dem Sohn nicht trauen/ er sey so gehorsam als er will/ und der Sohn soll dem Vatter nicht trauen/ er übe sein Vatter-Recht so treu als er will: Dann Glück und Unglück ändern die Gemüther.
4. Eltern und Kinder thun so lange gut beysammen/ biß diese erzogen sind.
5. Der Sohn der die vätterliche Gewalt nicht achtet/ fürchte sich vor der Obrigkeitlichen.
6. Durch die Gefangenschafft des Vatters bey dem Feind/ oder Verfolgung/ wird die vätterliche Gewalt nicht aufgehoben/ aber wol aufgeschoben.
7. Thöricht ists/ sich an Kindern bereichern wollen/ damit man der Stief-Mutter viel zuschantzen könne.
8. Der Kinder Ungehorsam/ wird mit dem Ungehorsam ihrer Kinder gestrafft. Ich will sagen/ den ungehorsamen Kindern wird mit dem Maaß/ womit sie gemessen/ wieder gemessen.

❀ ❀ ❀

Die Nutznieſſung des Eigen-Guts des Sohns gehört dem Vatter/ Krafft der vätterlichen Gewalt/ und nicht wegen schuldiger Ernährung. Daher ist es/ daß wann der Sohn selbst sein Stuck Brod verdienen kan/ oder verdienet/ der Vatter den Usumfructum völlig ziehet/ ohne daß ihm der Sohn denselben streitig machen kan.

❀ ❀ ❀

Ein anderes Stück des vätterlichen Amts ist die Zucht/ nach welcher ein gemeiner Haus-Vatter das Kind zu allem Guten anhält/ und nach seiner Uberlegung die Söhne zu einer gewissen Nahrungs-Art/ die Töchter aber zur Haushaltung anführet. Davon muß aber in folgendem Capitel à part gehandelt werden.

Das andere Capitel.

Von der Kinder-Zucht.

I. Die Kinder-Zucht nach ihrem moralisch-natürlichen Umständen.

Wie wichtig und nothwendig es sey/ bey einer Republic, daß die Kinder wohl erzogen werden/ ist schon längst bekannt/ jedoch muß es noch immer eingeschärfet werden/ und sind die Worte des Uberseʒers der Education des filles des Herrn von Fenelon hiezu gar nützlich. Er sagt: Es ist die Kinderzucht und rechtschaffene Anweisung der Jugend ein so wichtiges Fundament des gemeinen Wohlstands des im menschlichen Geschlechte/ daß solcher/ er sey auch noch zu so grosser Vollkommenheit gediehen/ ohne dieselbe nimmermehr erhalten werden kan: So daß man auch bey dem vortrefflichst-blühenden Zustand einer Stadt oder Landes/ aus der Nachlässigkeit und schlechten Anstalt/ in diesem Stücke/ sowol in denen zu solchem Zweck angelegten öffentlichen Schulen und Academien/ als in Familien oder Privat-Häusern/ das sicherere Urtheil fällen kan/ es werde mit der Wohlfahrt

fahrt eines solchen Landes am längsten gedauert haben.

Mich bedüncket meines Orts deutlich genug zu seyn / daß nach eben denen Stuffen / nach welchen Horatius den Abfall von der Jugend / welcher durch der Eltern unachtsames Nachsehen in denen Kindern und Nachkommen von Zeit zu Zeit zugenommen / beschreibet / auch das Röm. Glück und Grösse im Abfall gerathen / die Schuld aber hiervon leget er anderswo nicht etwa auf einen Abfall in der Zeugungs-Krafft / sondern erkennet daß in diesem Stuck nichts abgehe / aber an der Zucht hat es nach seinem Urtheil gefehlet: Und je mehr also des Versehens in diesem Stücke geworden / je schlechtere Leute hat Rom gezogen. Je schlechter sich aber die Jungen heut von Zeit zu Zeiten angelassen / je mehr hat Macht und Ansehen / welches unter der Göttlichen Direction auf menschlichem Wohlverhalten beruhet / zu Grunde gehen müssen.

Wenn wir nun nach diesem gleichwol unfehlbahren Character der künfftigen Zeiten / von dem bevorstehenden Glücke gewisser Länder und Städte / das Prognosticon stellen sollen / so ist leicht zu ermessen / ob wir dieselben besser oder schlimmer zu hoffen haben; da nicht nur die Klag über die Hauß-Zucht in gewissen Provintzen und Städten / und über den Verfall guter Anstalten in Schulen und Academien so laut und allgemein geworden / sondern auch der Augenschein bißher gegeben / was unsere Nachlässigkeit in diesem Stuck vor Früchte getragen: Da der Ruhm der alten Tapfferkeit im Felde / und der wahren Redlichkeiten in Handlungen auf das mildeste zu reden meistens verschwunden; da wir in denen grössesten Nothwendigkeiten es fast an allen Seiten an Verstand und Rath fehlen / und Leute durch eigene Schuld und unverantwortliche Fehler ihre Noth verdoppeln sehen / da die ansehnlichsten Familien nach denen saubern Principiis die sie in ihrer Zucht eingesogen / zu Grunde gehen / und es mit gewissen Städten dahin gekommen / daß es an auswärtigen Orten genug ist / ihrer Kinder Dienste und Anführung zu versagen / weil sie aus denselbigen gebürtig seynd.

Ich schreibe dieses niemanden zum Nachtheil / sondern aus redlicher Begierde / diejenigen so es mit ihrem Vatterland / mit sich selbst / und mit ihren Kindern wohl meynen / aufzumuntern / auf den Ursprung unseres Ubels zu sehen / und demselben abzuhelffen. Denn man dencke nur selbst / wenn unsere Sachen noch einige Jahre also fortgehen / wie es in unsern Gerichten und unsern Rathhäusern / in unsern Kirchen / Schulen und Gemeinden aussehen werde.

Es ist der Wohlstand einer Republique lange nicht feste genug gebauet / wenn er / soviel das Gegenwärtige betrifft / auf wäckern Mauern beruhet / woferne man nicht bereits auf solche die Augen richten kan / die deren Abgang ersetzen können.

Wenn aber solche würcklich abzugehen beginnen / und man bey deren Abgang fast nicht siehet / zu wem man sich wenden solle / wie ist da anderst zu rathen / als daß man auf die Ursachen komme / von denen solcher Mangel entstehet / und ein jeder nach der Art seines Berufs denenselben abzuhelffen suche? Ja gleich wie GOTT zu bitten ist / daß er die Hertzen derer Fürsten seines Volcks lencke / die offentlichen Schulen und Academien deßfalls in genaue Obsicht zu nehmen / und durch weise / gelehrte und redliche Männer Ordnung / Zucht und Unterweisung in denenselben / nach Erforderung des gegenwärtigen Zustandes der Welt / zu befördern. Also lieget inzwischen ein jedweden ob / seine Hauß-Disciplin auf das Beste einzurichten / und GOTT / dem Vatterland / und seinen Kindern / wenigstens so weit als sein Vermögen gehet / in diesem Stücke zu Diensten zu stehen.

Wir gehen aber weiter fort / und betrachten das Wort Kinder-Zucht an sich selbst. Unter dem Wort Kinder-Zucht begreiffen wir die Lehren / Ermahnungen / Bestraffungen und Exempel / welche Eltern / oder Personen an Eltern statt / anwenden / ihre leibliche oder anvertraute Kinder dahin zu bringen / daß sie GOTT und Menschen gefallen / und in der Welt gesund und glücklich leben mögen. Diese Zucht und Auferziehung der Kinder ists / die so grossen Unterschied der Menschen selbst / und ihres Glücks und Unglücks macht.

Dann ob es wohl Menschen giebt / derer Leibs- und Gemüths-Gestalt von der Wiegen aus schon so lebhafft und so wohl beschaffen gewesen / daß sie der Beyhülffe anderer Leute nicht viel vonnöthen gehabt / sondern Krafft der angebohrnen natürlichen Complexion und Geist / alle menschliche Stärcke und so vollkommenen Verstand gezeiget / daß sie gar bald zu etwas ungemeines geschickt gewesen / und mit diesem Vortheil ihrer glücklichen Eigenschafft gegenwärtig grosse und Wunder-würdige Dinge verrichten; so sind doch dergleichen Exempel nicht viel / und die mitgebrachte natürliche Gaben werden durch Zucht vermehret.

Es bleibt darbey / was Johann Cochen in seinem **Bedencken von Erziehung der Kinder** / gleich Anfangs pag. 2. saget: **Ein kleiner und fast unvermercklicher Eindruck in unserer zarten Kindheit / ist von grosser Wichtigkeit und langwieriger Folge. Ja / es können die natürliche Gaben / durch Unterlassung der Zucht / verderbet / oder durch unverständige Auferziehung ohne Glück bleiben.** Daher fährt erst-citirter Author fort und sagt: **Es verhält sich mit denselben / wie mit denen Quellen / deren Wasser zwar vor sich einen Ausgang und Fortlauff sucher / durch Leitung und Führung aber gantz andere Weege durchlauffen / und weit mehr Nutzen schaffen / und also Krafft der bey der Quelle zu erst empfangenen Lenckung sich anders neiget / und sodann endlich an Oerter hinkommt / die von denen / wo es sonst hingekommen wäre / sehr weit entfernet sind.**

Die gemeine Regel nun dieser so nöthigen Kinder-Zucht zu lernen / so ist vor allen Dingen dahin zu trachten / daß in den ersten Jahren so gleich dem Kinde der Wille gebrochen werde.

werde. Verlangt nun das Kind etwas / so soll mans ihm nicht geben / dadurch lernt das Kind einer Sache entbehren / und plagt einandermal die Eltern oder Mägde nicht mehr so hart. Wir geben aber diese und die folgende Regeln denen Leuten / welche Verstand bey sich haben / und sehen können / ob dieselbe anzuwenden oder zu verwerffen / dabey auf alle Umstände wohl Achtung geben / ob sie nicht zur andern Zeit angewendet werden können. Daher ist dieser erst-gegebene Satz nicht dahin gemeynt / als wäre den Kindern so gar in keinem Stück zu willfahren / daß man ihnen allezeit zuwider thun sollte. Kinder sind zart zu tractiren / weil sie die Kinder-Schuh an haben / und müssen zu spielen haben. Versteht sich also / daß man ihnen nur das nicht geben soll / was ihnen zu begehren nicht geziemet / und man sich nicht zwingen lasse durch die Meynung / weils Kinder sind. So muß auch das was ihnen abgeschlagen / glimpfflich und ohne Vermerckung verweigert werden / damit sie durch Liebe von ihrem Begehren abstehen / und nach und nach zu vernünfftigem Uberlegen angewehnet werden.

Zu einem Exempel dessen wollen wir nur ansehen / wie sich ein wohlgezogenes Kind bey Tische alles Forderns / Begehrens ꝛc. enthält / stille sitzet / und erwartet / ob man an dasselbe gedencket oder nicht / da hergegen ein unartiges zu erst und das Beste haben will. Da ist dann die Strenge vorzukehren / damit das Kind sehe / sein Schreyen und anderes Ungestümm sey durchaus nicht das Mittel zu ihrem Verlangen zu kommen / sondern die Enthaltung und ein vernünfftiges Warten.

Keine andere als bescheidene und verständige Leute sollen um und bey den Kindern seyn. Die Exempel thun offt mehr als die Lehren / und Schläge. Daher wo kluge Personen oder Mütter bald nach dem ersten Jahr die Regierung der Kinder auf sich nehmen / mit untermischter Strenge / Gelindigkeit / Zulassung / Verwehrung / Straffe / Belohnung ꝛc. denselben zu begegnen wissen / so wird offt ein Winck oder nur der Eintritt in das Zimmer ungemein gute Würckung haben.

Die Kinder sollen streng gehalten werden. Dieses soll geschehen in den allerersten Jahren / nachgehends aber wann die Strenge etwas gewürcket / so muß sie nachlassen / nach der Maase als die Kinder sich selbst wohl regieren. Niemahl aber muß sie gar verschwinden / sie werden so gehorsam und gezogen als sie immer wollen.

Doch muß man die Kinder zu keinen Sclaven machen. Von einer Sclavischen Zucht / wird auch ein Sclavisches Gemüth gezeuget. Der Knab heuchelt / und stellt sich gehorsam und unterthänig / so lang die Ruthe über ihn hängt; ist die aber weggenommen / oder er ausser Aufsicht / so läst er seiner Boßheit nur destomehr Platz / und bricht nach dem Zwang nur desto hefftiger hervor. Ja es ist zu besorgen es entstehe ein grösseres Ubel daraus / nemlich ein niedergeschlagenes Gemüth / welches sich allzu sehr scheuet / und das Kind mag kein Wort reden / welches eine häßliche Sache ist.

Die Ruthe und andere grosse Straffen / sind nur allein bey ungemeinen und groben Fehlern zu gebrauchen. Wann ein Kind der Schläge gewohnt / so wird es hartschädig / und achtet sie weniger als die Worte. Das sind unedle Gemüther / welche die Schläg der Schmertzen wegen fürchten; gewonnen aber sind diejenige / welche sie des Schimpffs wegen / und daß sie der Schläge würdig geachtet werden / vermeiden.

Man soll den Kindern im Gegentheil nicht bey jedem geringen Gehorsam Versprechungen thun / oder Gaben geben. Die Beschenckungen müssen bloß deßwegen gegeben werden / daß das Kind verspühren soll / daß seyen die Eltern ihm günstig und gewogen / weil das Kind so verständig gewesen und gethan was es schuldig und ihme heilsam ist. Wann man aber dem Kind Halstücher mit Spitzen / und saubere neue Kleider / vor einige kleine Verrichtungen / als Lesen / Schreiben und dergleichen zusaget / was ist das anders gethan / als das Kind auf die Gedancken geführet / seine Verrichtungen seyen einer solchen Belohnung werth / und die Eltern hätten mehr Nutzen davon als das Kind selbst / so daß zu besorgen ist es erkenne das Kind nicht vor eine grosse Belohnung seines Thuns oder Lernens den Vortheil den es sich selbst dadurch zuleget / mithin durch die Arbeit den besten Lohn finde. So lang man das Kind nicht so weit gebracht / daß es von dem Begehren / daß seinen Lüsten ein Genügen geschehe / von freyen Stücken ablässet / und auch ohne Straffe und Belohnung das thut / was seine Schuldigkeit ist / so ist das Ubel noch nicht ausgerottet.

Durch vernünfftiges Loben und Schelten werden die Kinder am besten gezogen. Das muß bald anfangen. Kan man nur erst die Kinder darzu bringen / daß sie gerne wollen in Gunsten stehen / Ungunst aber vermeiden / so hat man einen wahren Grund in sie gelegt / welcher allezeit seine Würckung thun / und die Kinder selbst dahin treiben wird / sich löblich und annehmlich aufzuführen.

Es haben die jungen Kinder von Lob und Ruhm bald eine solche Empfindung / daß es ihnen wohl thut / wann sie sehen daß sie bey den Eltern oder Regierern wohl dran sind / hergegen aber Schmertzen fühlen / wann sie Ungunst von ihnen leiden müssen. Derohalben wo der Vatter diese Weise mit ihnen vornimmt / daß er sie / wenn sie sich wohl verhalten / lobet / und wohl hält / kaltsinnig aber sich gegen sie gebärdet / und sie verachtet / wann sie sich nicht wohl aufgeführet; sodann auch die Mutter sich auf eben diese Weise verhält / und alle übrige Anwesende eben dieselben Minen auch machen; so werden die Kinder in kurtzer Zeit wahrnehmen lernen / was das vor ein Unterscheid sey.

Diese Weise / wo man nur damit fortfähret / zeiget weit grössere Würckung / als Droh-Wort / Schläge

Schläge und hartes Tractament, als welche / wie gesagt / durch offtmahlige Wiederholung ihre Krafft verlieren / und wo das Beschämen nicht zugleich mit dabey gebrauchet wird / gar nichts nutzen / deßwegen man ihrer auch wol entbähren kan / und ausser dem Fall einer äussersten Boßheit nicht gebrauchet.

Damit aber zum andern der unterschiedene Stand der Gunst und Ungunst den Kindern desto klärer zu erkennen / und mit desto mehrern Nachdruck zu empfinden gegeben werde / so muß man auch andere ihnen angenehme oder beschwerliche Dinge mit darbey fügen; doch aber so / daß diese beygefügte Dinge nicht als eine sonderbahre Belohnung oder Straffe vor diese oder jene besondere That / sondern als Dinge / die da einem / der durch sein Wohl- oder Ubelverhalten / sich selber in einen Lob- oder Verachtungs-würdigen Stand gesetzet hat / nothwendig zubehören / und auf dem Fuß nachfolgen / angesehen werden.

Wenn man die Kinder also erziehet / so wird man ihnen nach aller ihrer Fähigkeit dieses begreifflich machen / daß / wer seines Wohlverhaltens halber Lob- und Lieb-würdig ist / nicht allein bey jedermann so lieb und werth sey / sondern auch als eine nothwendige Folge desselben allerley Guts erlange; und daß hingegen einer der durch sein übelverhalten sich in Ungunst stürtzet / und die Erhaltung seines guten Nahmens verabsaumet / von allen verlassen und verachtet werde / in welchen Stand der Mangel alles dessen / was ihm Vergnügen und Ergötzlichkeit zu geben pflegte / unvermeidlich erfolge.

Auf diese Weise wird die Tugend zu demjenigen gemacht / wodurch die Begierden der Kinder gereitzet werden / sintemal durch eine von Anfang an bestättigte Erfahrung in den Kindern die Erkänntnuß entstehet / daß angenehme Dinge nur allein denen / die sich Lob- und Lieb-würdig verhalten / zubehören / und zu Theil werden: Und wo man auch einmahl beym Gebrauch dieser Weise Gelegenheit hat / den Kindern ihres Versehens halber Beschämung anzuthun / (ausser welcher ich von keiner andern Straffe gerne hören möchte) so wird dieser Schmertz sie treiben / nach dem schönen Stande / darinnen man jederman wohlgefällig und werth geachtet ist / zu trachten. Und also wird man sie lencken können / wie man nur selbst wird wollen / und sie werden mit Lust die Tugend-Bahn wandeln.

Die gröste Schwierigkeit die ich hierbey erblicke / ist die Thorheit und Verkehrtheit der Dienstboten / denen man schwerlich wird verwehren können / daß sie in diesem Stück dem Vorhaben des Vatters und der Mutter nicht zuwider handelten. Es ist nichts gemeiners / denn daß die Kinder / wenn sie einiges Verbrechens halber bey ihren Eltern übel angesehen sind / ihre Zuflucht zu denen thörichten Schmeichlern nehmen / welche alsdenn den Kindern köstlich liebkosen / und damit alles / was die Eltern wollen fest setzen / wieder umstossen.

Da solten aber / wenn Vatter oder Mutter ein Kind sauer ansehen / alle übrige Hausgenossen sich eben also gegen dem Kinde bezeugen / und solte niemand demselben ein freundlich Gesichte geben / ehe und bevor es Vergebung durch Bitte erlanget / und durch sein besser Verhalten wiederum in seinen vorigen Stand und Credit gekommen.

Wo dieses beständig in acht genommen würde / so würde man ohne Zweiffel der Schläge und des Ausscheltens wenig brauchen / es würde die Kinder ihr so leichter und vergnüglicher Stand selber lehren / nach Lob zu trachten / und ohngescholten / und ohngeschlagen dasjenige zu vermeiden / was sie aus Erfahrung schon wüsten so beschaffen zu seyn / daß es bey jedermann veracht / und ihnen ohnfehlbar ein Leiden machen könte: Dermassen würden sie / als von sich selbst / sittsam und schamhafft werden / und die Abscheu von allen denjenigen / so sie bey jederman unwerth und beschämt machet / würde ihnen durch stätige Gewohnheit gar bald zu einer Natur werden. Auf was vor eine Weise aber die angerührte / von den Dienstboten verursachte Unachtsamkeit zu ändern und abzuschaffen sey / das lasse ich der Eltern Sorge und Uberlegung anheim gestellet bleiben; füge nur dieses hinzu / daß es mir von sehr grosser Wichtigkeit zu seyn vorkommet / und daß ich denjenigen vor glückseelig schätze / der verständig und bescheiden Volck zu seinen Kindern bekommet.

Mit solchem Loben und Schelten nun muß angehalten werden / so lang die Kinder des Ziehens brauchen / werden sie groß / so ist ein Wincken oder eine Geberde genug / ihnen zu weisen in welchem Stande sie leben.

Sind sie darzu gelanget / so hat man Gelegenheit / sie auf den wahren Grund der Tugend / nemlich auf GOtt zu weisen / und ihnen zu zeigen / daß sie in dem Lob und Ruhm / und in weit grössern Maaß erhalten werden / wenn sie sich so aufführen / daß er einen Gefallen an ihnen haben könne. Wie dann freylich die Anführung zur GOttesfurcht / Beten / Kirchengehen / und so fort an / das meiste thut / weil aber dieselbe nach Unterschied der Religionen unterschiedlich / auch unsers Thuns nicht ist zu lehren / wie man sich in diesem Stuck zu verhalten habe / als mag ein jeder Haus-Vatter diesen Punct selber besorgen / weil er doch unserm Rath nicht blosser Dings folgen wird.

Man gebe den Kindern nicht zu viel Lehren und Regeln auf einmal. Es wird denen Eltern vor einen Fehler angeschrieben / daß sie bey aller Gelegenheit das Gedächtnus der Kinder mit neuen Regeln und Geboten beschwehren / so daß sie manchmal sie nicht verstehen / und leicht wieder vergessen. Daher wird gerathen: Wann man etwas von Kindern will verrichtet / oder anderst als sie es thun / gethan wissen / so soll man sie solches / wie offt sie es auch vergessen oder unrecht machen / immer und immer von neuem thun lassen / biß sie es fertig können.

Dadurch hoffet man zween Nutzen. 1. Daß man sehe was das Kind thun könne / dann man kan mehr befehlen als das Kind verrichten kan / oder zu verrichten natürliche Geschicklichkeit hat. 2. Daß durch das offtmahlige Fehlen die Gewohnheit des Rechtmachens endlich folge und im-

mer fort währe. Wenig Jahre fordern wenig Gesetz; mit zunehmenden Jahren / wenn eine Regel durch die Ubung fest gesetzet ist / so mag man andere hinzu fügen.

Die Gemüths-Art der Kinder läst sich nicht austreiben / aber wol verbessern. Da wird man einen melancholischen Humeur nicht munter / und ein aufgewecktes Gemüth nicht traurig machen; nur hat man darauf zu sehen / daß die üble Art gezähmet / hergegen die gute in weitläufftige Würckung gebracht werde. Daher liegt einem der Kinder hat / oder zur Aufsicht bekommen / vornemlich ob / daß er ihre Complexion gründlich untersuche / und durch vielfältigen Versuch erfahre / zu welcher Seite sie sich leicht neigen / und was deßwegen ihnen am dienlichsten sey / insonderheit aber auf sein Talent und Leibs- und Gemüths-Kräffte inquirire / damit er ans Liecht bringe / was die Schultern des Kindes tragen oder nicht tragen können / dadurch wird man hernach eine glückliche Wahl treffen in Erwählung der Professions-Art / in welcher Wahl meistentheils der Menschen Glück und Unglück beruhet. L'Homme de cour Maxim. II.

Die äusserlichen Sitten werden besser durch Exempel als durch Regeln gelernt. Solte sich nun ein Fehler erweisen / als wann das Knäblein nicht zierlich genug entweder seinen Hut abnehme / oder nicht tieff genug sich beugete / so könte ihm der Ubelstand nur gezeiget werden / damit unterbleibt er ein andermal / wann nemlich der oben angezeigte Grund der Lob-Begierde wohl geleget ist.

Hier wird geräthen / man solle den Kindern bald einen Tantzmeister halten / damit die Glieder bey Zeiten so gelenck gemacht werden / daß die Reverentzen recht förmlich gemacht werden / welches nicht zu verwerffen / indem man gar leicht siehet / ob jemand tantzen lernen oder nicht / nur wird erfordert / daß man einen verständigen Mann dazu erwähle / der dem Kind mehr die Glieder-Stellung als die Gauckeley lehre / und das Kind bey Zeiten von kindischen groben zu männlichen höflichen Gebärden geführet werde. Dazu hilfft freylich das Tantzen an sich nichts / doch wo der Tantzmeister sich die Mühe gibt / dem Kind zu zeigen / wie es sich im Gang und in Gesellschafft aufführen / wo es die Hände hinthun / die Füsse hinstellen soll / so ist das Tantzen lernen nicht ohne Nutzen.

Begehet im übrigen das Kind einige Fehler / welche mehr den Kindischen Jahren als dem schwachen Leib und Gemüth des Kindes anhängen / so straffe man das Kind nicht sehr darüber / und lasse die Zeit denselben weg thun.

Man bewahre die Kinder vor böser Gesellschafft. Dieses verstehet sich nicht nur von der Gesellschafft ihres gleichen / sondern auch älterer und aller Personen / mit denen sie umzugehen haben. Was Unart nehmen nur die Kinder von den Dienstboten an sich: Es ist aber mercklich gesagt worden von böser Gesellschafft / dann zu guter Leute Umgang sind sie vielmehr anzuhalten. Es muß gespielet seyn / die Natur selbst hat es den Kindern eingepflantzet / nur daß es keine böse ärgerliche noch unzeitige Spiele seyn.

Der Eltern Gesellschafft ist ihnen am nützlichsten / dabey aber die unangenehmste / es sey dann schon ein guter Grund in dem Kind zu finden. Das verursachet aber 1. daß offt die Eltern die Gesellschafft der Kinder selbst nicht gern haben / sondern froh sind wann sie ihnen vom Hals kommen / welches nach Beschaffenheit der Sachen auch nicht zu schelten. 2. Daß sie Eltern immer an den Kindern corrigiren / da sie solches vielmehr zu der Zeit unterlassen / und zu Haus allein die Fehler kürtzlich vorstellen sollten. 3. Daß sie die Liebe der Kinder nicht beyzubehalten suchen. Da solte alles was dem Kind liebes geschiehet / durch der Eltern Hand und Erlaubnuß / nicht aber mit schmeichlenden Worten der Mägde überreichet werden.

Die Schul-Gesellschafft ist nicht allemal gut / und verwerffen wir die wohlgemeynte Anstalten in den Schulen gantz nicht / doch ist gewiß grosse Verführung unter Mit-Schulern / man will deßwegen heut zu Tag die Hauß-Zucht der Schul-Zucht vorziehen / und nach Untersuchung wird sich finden / daß / wo jene wohl angestellet wird / sie den Vorzug behalte. Weil sich aber in geringen Städten und bey geringen Leuten nicht thun läst / und also die Kinder in die Schul gehen müssen / so wäre zu wünschen / daß die Præceptores in der That zeigeten / daß sie eben so grosse Sorg tragen / das Gemüth in denen Schulern zur Tugend / und ihre Gebärden zu guten Sitten / als ihre Zunge zu schönen Sprachen zu lencken und zu bilden. Im Abgang aber dessen / muß der Hauß-Vatter vor die Sitten selbst Sorg tragen / eingedenck / daß Tugend sich weit schwehrer als Kundschafft der Leute erlangen lässe. Daher halte er den Sohn ausser der Schul-Zeit fleissig zu Haus / daß ihm die Gesellschafft der Mit-Schüler nicht schade / doch so / daß ihm erlaubte Ergötzung nicht mangle.

Was man die Kinder lehren will / da erwecke man ihnen eine Lust und Neigung dazu / wann mans ihnen vorstellet / das ist der nächste Weeg der Unterweisung / daß sie mit Ernst sich zu der Sache wenden. Daher soll man bescheidentlich mit ihnen umgehen / und das was sie lernen sollen nimmer als eine Last oder Tagwerck auflegen; dann / was einem also vorgeleget wird / bringt gleich einen Eckel / und das Gemüth gewinnet dadurch einen Widerwillen an dem Dinge / wanns ihm schon vorhin angenehm oder doch nicht zuwider gewesen. Kinder / wie man sie auch ansehen möchte / führen nicht weniger als die erwachsenen Leute den Sinn / daß sie wollen sehen lassen / wie daß sie Freyheit besitzen / und von Sclaverey nichts wissen wollen.

Dazu wird erfordert / daß man der Zeit wohl wahrnehme / und wo man Lust zum Lernen verspühret / dran seye / daß etwas gelernet werde / ehe der Lust vergehet. Doch wie die Kinder schlau sind / und / wo sie verspühren würden / daß sie durch Verdruß-Bezeigung des Lernens überhoben bleiben / gar selten Lust zum Lernen würden sehen lassen / so muß man ihnen solches nicht angehen / und durch Beschimpffung zur Schuldigkeit bringen.

Die

Die Profession-Wahl muß nach Erforschung der Gemüths-Art / Fähigkeit / des Beliebens / der Leibs-Kräfften / und dergleichen / nicht mit Zwang / oder Eigen-Willen der Eltern geschehen. Manche Eltern meynen offt / ihr Sohn müsse ein Geistlicher seyn / da er gar keine Inclination noch Capacität dazu hat; Andere zwingen ihre Söhne aus gewissen Ursachen zu der Profession welche sie treiben / und finden weder Gemüths- noch Leibs-Kräfften dazu; man untersuche derowegen bey Zeiten wo das Naturel des Sohns hingehet / wozu er natürliche Neigung hat / was ihm wohl von der Hand gehet / oder ob er zu Verfertigung derselben viel Mühe brauchet / und dergleichen. Sodann lasse man den Sohn fleissig beten / man bete mit ihm / daß GOTT ihn zu einer solchen Profession führen wolle / in welcher er sein Stück Brod finden / und GOtt und dem Nächsten dienen könne / darauf fasse man eine Resolution, und lasse sie getrost ins Werck setzen.

Es ist gut daß Söhne bey Zeiten fremde Oerter sehen. Wer niemals siehet wie sich die Leute in andern Städten und Ländern aufführen / meynet allezeit / diejenige Lebens-Art sey die beste / die er daheim gesehen. Nun ist meine Meynung nicht / daß man in frühen Jahren die Söhne weit weg senden / sondern nur erlauben solle / daß sie sich in der nächst-gelegenen Stadt / acht / vierzehen Tag / 3. oder mehr Wochen aufhalte / um nur zu sehen / wie es an andern Orten hergehet / gemeiniglich wird man angefrischet zum Fleiß / und fasset einen Vorsatz / sich wohl aufzuführen. Ist man endlich von des Sohns Verstand / Kunst / Handwerck und übrigen Conduite versichert / so kan man ihn in die weit-entlegene zu förderst aber an solche Oerter senden / wo er seinen Zweck am ersten und vollkommensten zu erreichen gedencket.

Hat man nun zu Haus den Sohn zur Sparsamkeit und Fleiß gewöhnet / so wird er solche vornehmste Tugend der Reisenden und Handwercks-Gesellen / auch in der Frembde üben / und dadurch den Vatter nicht ohne rechtmässige Ursach um Wechsel oder Geld anflehen. Wo er aber daheim nicht gelernet / wie sauer das Geld zu erwerben / so wird er einen Gulden so wenig achten als einen Kreutzer / er wird sich auf des Vatters Beutel verlassen / und nicht sorgen / wie er das herausgeforderte Geld wieder hinein bringe. Ja der Sohn wird nichts lernen als fremde Arten der Debauchen / und im übrigen schlimmer wieder nach Haus kommen / als er hinaus gegangen / wie leider viele Exempel bezeugen.

Wir wünschen allen Haus-Vättern und Haus-Müttern / daß sie das grosse Glück / wohlerzogene Kinder zu haben / besitzen / und also vor ihre so harte sauere und so viele Jahr angewendete Erziehung / erstgedachte vollkommene Freude lange Zeit geniessen mögen.

Das dritte Capitel.

Von dem Recht der Kinder.

I. Die Kinder nach ihrem moralisch-natürlichen Wesen.

1. Beschreibung.

Was ein Kind sey / ist jederman bekandt / nemlich / ein von einem Mann und Weib erzeugter junger Mensch / vom 1. biß siebenden Jahr.

2. Erklärung.

Der Nahme Kind / begreifft sowol Söhne als Töchter / nach dem natürlichen Recht. L. 56. de V. S. Er begreifft die Enckel und Enckelin / nach dem Civil-Recht. L. 228 de V. S. Ingleichen die noch ungebohrne Frucht / so offt von desselben Vortheil die Frage ist. L. 7. l. 26. de statu hom. Nach dem Lehen-Recht aber begreifft er gemeiniglich nur die Söhne / weil die Töchter in denen meisten Lehen nicht succediren. 1. Feud. 1. 8. 10. 11. Tod gebohrne Kinder werden vor keine Kinder gehalten / ingleichen die Mißgeburten / L. 1. 12. de V. S. ibique Wissenbec.

3. Eintheilung.

Die Natur hat die Kinder / wie schon gemeldet / in Söhne und Töchter eingetheilet / die Gesetze aber in ehelich und unehlich erzeugte Kinder. Jene sind / die von Vatter und Mutter / aus zugelassener Ehe erzeuget sind.

II. Die Kinder nach ihren gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Der Kinder in Mutterleib soll geschonet und ihr Recht in acht genommen werden. Daher wird eine schwangere Frau nicht capitaliter gestrafft / bis sie nieder kommen. Man pflegt auch die Tortur / ja gar das Auspeitschen / bis dahin aufzuschieben / es sey dann das die Frau erst schwanger worden / weil vermuthlich das Peitschen der Frucht nicht schadet. Brunn. ad L. 18. de stat. hom. Richt. p. 1. dec. 7. n. 3.

Da es sich auch gar offt begibt / daß bey des Manns Tod das Weib sich schwanger befindet / solche Frucht aber mit der Zeit unglücklich seyn und hinter der Erbschafft hingehen dürffte / so sehen die Rechte dieselbe vor gebohren an / und wird auf Ansuchen der Mutter / in die Verlassenschafft des Vatters eingesetzt / und ihr biß zu der Geburt die Alimentation aus den Gütern gereichet / wo sie nur beweiset / 1. daß sie zur Zeit des Todes deßjenigen in dessen Güter sie gesetzt seyn will / schwanger sey / und 2. daß sie mit einem solchen Kind schwanger gehe / welches / wo es gebohren wäre / so gleich dem Verstorbenen succedirte. L. 1. §. 11 13. de ventr. in poss. mitt. Struv. Ex. 30. th. 46.

Weil es auch geschehen kan / daß bey des Manns Tod noch keine Zeichen der Schwangerschafft vorgekommen / der Verstorbene aber ein Testament gemacht / und von dem noch zu gebährenden Kind nichts verordnet hätte / oder hinterliesse Lehen-Güter / welche inzwischen die Agnaten in Besitz nehmen / so muß dem unschuldigen Kind Hülffe geschehen. Wobey dann der Mutter gebühret / daß / sobald sie sich schwanger befindet / sie solches denenjenigen / welche ihren Mann erben wollen / so gleich anzeige. In welchem Fall sie leiden muß / daß man auf die Wahrheit dringe / und sie durch 5. Weiber besichtigen lasse / und im Zweiffel gute Achtung auf sie geben lasse / daß kein Betrug vorgehe. L. 1. §. 10. de insp. ventr. part. Struv. Exerc. 30. th. 81.

Weil aber der Ausgang der Geburt sehr zweiffelhafft / so wird der Frauen nicht die völlige Possession der Erbschafft eingeraumet / sondern nur die Innhebung und Verwahrung biß es sich mit der Geburt zeiget was ferner zu thun sey. Mitler Zeit bittet die Frau / daß sie ihres Kindes wegen in den Besitz gesetzt / und ihr ein Curator zugegeben werde. Novel. 72. c. 8. Klug. Beamt. 2. Th. 19. Tit. §. 2.

Denen Kindern sollen die Eltern keine Schmach auflegen / sondern so viel möglich einer ehrlichen Geburt versichern. Daher sind eifersüchtige Männer hart zu straffen / welche ihre Weiber ohne Grund zu Ehebrecherinnen machen wollen. Da tragt sichs nun / wie Vatter oder Mutter die rechtmässige Erzeugungs-Geburt beweisen? Antwort / natürlicher Weise ist es sehr schwehr / nach denen Gesetzen aber wird sie bewiesen / 1. durch Zeugen / welche sowol bey der Zeugung / wiewol solches gar selten geschiehrt / als der Geburt gewesen / und die Geburt mit angesehen / in welchem Fall der Amme und andern Weibern zu glauben. L. 1. §. 10. de vent. insp. Carpz. pr. Crim. quæst. 26. n. 18. 2. Durch beständigen ehelichen Umgang des Manns und des Weibes / in welchem Fall der Vatter das Kind vor das Seinige halten muß / ob auch die Frau des Ehebruchs überwiesen würde. Ein anders wäre / wo er ihr beyzuwohnen eine Zeitlang ausgesetzt hätte. L. 6. de his qui s. vel al. Jur. L. 11. §. 9 ad L. Jul. de adult. Gail. 2. O. 97. num. 7. 3. Durch eigene Bekanntnuß / wann der Vatter aufgeschrieben / wenn ihm ein Kind gebohren worden. 4. Durch die Gleichheit des Gesichts / darauf aber nicht allezeit zu geben / daher dieses vor ein betrügliches Zeichen von Puffendorff genennet wird. L. 6. cap. 1. §. 5. Und in notis n. 4. stehet / daß man auf die Aehnlichkeit nichts gewisses bauen könne / dann Plinius VII. 6. zeige / wie leicht durch die unzehliche untereinander lauffende Gedancken und Einbildungen einer Mutter / der Frucht so mancherley Gestalt eingedruckt werden könne / und behaupte daher / daß die Kinder einer Ehebrecherin / ihren rechten Mann deßwegen am ersten gleich sehen / weil sie / die Mütter / unter währendem ihrem bösen Thun / immer an denselben gedencken / und in Furchten stehen / sie möchten darüber ertwischet werden.

Welches sind aber eigentlich rechtmässige Kinder? Diejenige / welche die Natur und die Gesetze vor rechtmässig erkennen. Die Natur erfordert ordentlicher Weise / daß die Mutter 9. Monat schwanger gewesen / wie es aber auch manchmal aus vielen Ursachen anderst gehet / so haben die Gesetze auch die Kinder / welche im siebenden und eilfften Monat gebohren werden / vor rechtmässig erkennt. L. 12. de stat hom. Myr. l. 6. O. 40. Carpz. Jurispr. l. 2. d. 224 n. 6.

Hierbey nun ist es gut wann man des Manns ersten Congress wissen kan / weil man sonst der blossen Aussag der Frauen nicht glaubet / weil nicht eigentlich darnach zu rechnen. Daher wann eine Frau im siebenden Monat niederkommt / und man kan sie keiner Ubelthat beschuldigen oder überzeugen / so darff der Richter denen Eheleuten keinen Eyd auflegen / der Geistliche darff sie nicht examiniren / noch Buß auflegen. L. 5. pro loc. L. 5. de in Jus voc. L. 12. C. de Episc. & Cler. Carpz. p. 4. C. 27. d. 13. & 14.

Die Gesetze aber erfordern insonderheit / daß vor dem fleischlichen Zusammen-Tritt eines Mannes und Weibes / Gesetz-mässige Sponsalia oder Ehe-Versprechung und hernach die Priesterliche Copulation vorher gehe. Ein nach diesen Umständen gebohrnes Kind / heist sodann ein ehlich / rechtmässiges Kind. Siehe vorhergegangenen Absatz.

Hieher gehören auch die untergeschobene Kinder / (sie wol ehrlich erzeuget seyn können.) Welche entweder mit oder ohne Vorwissen des Manns zum Nachtheil deren welche künfftig auf ein oder andern Theils Verlassenschafft Anspruch haben mögen / von der Frau als durch sie gebohren gezeuget werden. Es ist aber der Staupen-Schlag darauf gesetzt. L. 19. §. 1. l. 30. §. 1. C. ad L. Corn. de Fals. Carpzov. pr. Crim. pag. 2. quæst. 43. num. 27.

Im Gegentheil sind also unehliche / unrechtmässige Kinder / die Spurii oder Huren-Kinder / die entweder von einem Weibsbild gebohren worden / welche gar keinen Vatter nennen kan / oder da sie einen Vatter nennet / von diesem doch nicht geehliget wird. Ingleichen die / welche aus Blut-Schande oder sonst unzulässiger Ehe erzeuget worden. §. pen. J. de nupt. l. 23. de Stat. hom. §. 1. J. de nupt. l. fin. de rit. nupt.

In dem Canonischen Recht weiß man auch von geistlichen Kindern / nemlich welche von jemand aus der Tauff erhoben / da dann dieses Recht will / daß zwischen dem Tauff-Paten und Tauff-Doten oder Täuffling eine geistliche Unverwandtschafft sey / so daß die Ehe zwischen denen beyden verbotten. L. 26. C. de nupt. tit. X. de cogn. spirit.

Was sind dann legitimirte Kinder? Diejenige / welche zwar auf unerlaubte Weise gezeuget / nachgehends aber durch erfolgte Ehe oder erhaltenes Kayserl. Rescript ehrlich gemacht worden. Dieses wird Lat. Legitimatio genennet. Solches aber recht zu verstehen / ist zu wissen / daß die Legitimatio ein Actus oder Handlung sey / wodurch natürliche oder ausser der Eh erzeugte

Kinder

Kinder mit ihrem Willen / ehrlich / und den andern durch zugelassene Ehe gebohrnen Kindern gleich gemacht werden. Diese Handlung aber hat die Würckung / daß diese Kinder / die Rechte und Privilegien / sowol in andern Sachen / als absonderlich in der Erb-Folge / der andern Kinder völlig mit zu geniessen bekommen.

Es geschicht solches heut zu Tag auf zweyerley Weise: 1. Durch erfolgte Ehe / Lat. per subsequens matrimonium. wann nemlich natürlich erzeugte Kinder durch hernach gefolgte Copulation den andern Kindern gleich ehrlich gemacht werden. §. 13. I. de nupt. & ibi. Schilter. aph. 24. Dazu wird erfordert / daß die Ehe auf rechtmässige Art gemacht / und also voraus gesetzt werde / daß beede Personen / den Rechten nach / ehlichen können. Zœs. ad tit. de Conub. 10. Daran hindert nichts / ob die Personen verwittibt / oder vorher noch unverheyrathet gewesen. Zœs. dict. loc. num. 11. Es hindert auch nichts des Vatters höhere Condition, als der Mutter / als nur wann gewisse Ahnen und also ehrlicher Eltern / erfordert werden. Cap. tanta 6. X. qui fil. sint. legit. Es hindert ferner nichts / wann auch die Copulation geschehe da der Vatter auf dem Tod-Bett liegt. Es sey dann daß er nicht bey Verstand wäre / oder denen andern Kindern / oder auch einem andern / dritten ein Betrug oder Schaden dadurch zuwüchse. Zœs. d. l. n. 12. Gail. 2. Obs 141. n. 8.

Die andere heut zu Tag gewöhnlicheste Art der Legitimation geschiehet / wann der Kayser aus eigener Authorität / oder ein anderer aus mitgetheilter Macht / durch ein Diploma natürliche Kinder / welche / oder deren Eltern es begehren / vor ehrlich spricht. N. 74. c. 2. 89. c. 9. Laut Diss de legit th. 31. Es wird aber dieses Recht von denen Comitibus Palatinis, oder Pfaltz-Grafen / meistens exercirt / bey gemeiner Leute Kindern / wann es ihnen specialiter mit verliehen worden / welche aber / weil specialiter ihrer Person Fleiß erwählet worden / keinem andern solche Verrichtung auftragen können. Wobey zu mercken / 1. Daß bey dieser Legitimation der Pfaltzgrafen / noch keine andere in der Ehe erzeugte Kinder vorhanden seyn / oder ein specialer Kayserl. Befehl erwartet werden müsse. Was aber bey Stands-Personen dißfalls Rechtens sey / siehe Zoes. d. l. num. 19. Gail. 2. O. 142. 2. Daß heut zu Tag die Legitimation geschehe / wann schon das Weib noch lebet und geheyrathet werden könte. Stryck. in Usupand. de his qui sui. §. 16. 3. Daß der Vatter ausdrücklich darum anhalte / oder im Testament solches verordne / oder der Sohn nach des Vatters Tod darum bitte. 4. Daß auch die in Ehbruch und Blut-Schande erzeugte Kinder vom Kayser legitimirt werden können / vor ihre Person / nicht aber daß ihnen in Ansehung der väterlichen Rechte etwas dadurch zukomme. Zœs. d. l. n. 16. Stryck d. l. §. 15.

Hiebey ist überhaupt zu rathen / daß man dem der ein besonderes Interesse dabey hat / davon Nachricht gebe / eine citiren lasse / dann sonst könte die Legitimation unkräfftig gemacht werden. Klock. v. 3. Cons. 143.

Nach besehener Art und Weis zu legitimiren / wollen wir auch sehen / **welche Personen zu legitimiren?** Diese sind **Kinder / die Männer mit Weibs-Personen / mit denen sie auch Anfangs eine Ehe hätten schliessen können / durch unehrlichen Beyschlaff erzeuget haben.** Zoes. d. l. n. 15.

Bey der Legitimation per subsequens matrimonium, **müssen die Kinder in die Ehe** consentiren. Daher sie ihre Einwilligung klärlich offenbaren müssen / wann sie legitimirt seyn wollen; sind sie aber noch zu jung dazu / so wird die Ratihabitio oder Genehmhaltung erfordert. Struv. Ex. 2. th. 50.

Genug aber ist sonst / daß die geschehene Copulation in das Kirchen-Buch eingetragen worden. C. 3. X. de cland. spons. An theils Orten ist der Gebrauch / daß dergleichen Kinder / wann ihre Eltern copulirt werden / der Mutter Kleydung angreiffen / daher ist der Nahme Mantel-Kinder. Schulz. ad §. 13. Inst. de nupt. lit. K.

Die Legitimation **insgemein hat vielerley Würckung.** Dann es entstehet daraus / 1. die vätterliche Gewalt und mithin die Succession. 2. Der Schand-Fleck wird aufgehoben; 3. das Successions- oder Erb-Recht erlangt / Lat. jus succitatis. 4. Der Nahme und Geschlecht des Vatters erhalten. § fin. Inst. de nupt. arg. c. 2. N. 74. N. 89. c 9. Kurtz / es wird denen Kindern alle das Recht dadurch erworben / welches ehlich rechtmässig erzeugte zu geniessen haben / siehe weitläufftiger / §. ult. I. de nupt. Carpz. p. 2. C. 6 d. 12. 15. Struv. Ex. 3. th. 51. Mynl. 4. O. 26. n. 12. O. 31. Gail. 2. O. 141.

Ins besondere aber ist die Legitimation, welche per Rescript. Princ. geschicht / nicht von solcher Würckung / es sey dann daß der Fürst mit Consens des Vatters / oder so er verstorben / aus eigener Autorität ausdrücklich den Punct der Erb-Folge im Diploma hinzu gesetzet / dann es wird z. E. nicht vermuthet / daß der Fürst weder denen Agnatis noch dem Lehen-Herrn præjudiciren oder Schaden thun wollen. Ein anders wäre dann / daß diese drein consentirten. Struv. Exerc. 3. th. 55. Ex. 36. t. 19. Synt. J. F c. 9. aph. 3. num. 8. Mynl. 3. O. 42. Die Ursach aber warum diese Legitimation nicht soviel vermag / als die welche durch erfolgte Ehe geschiehet / ist / weil diese in den Statutis als ehrlich erzeugte Kinder gehalten werden / diese aber nicht. Mynl. 3. O. 26. Gail. 2. O. 41.

Was sind adoptirte oder an Kindes-Statt angenommene Kinder? Die welche ein Mann also auf- und annimmt / als wann es seine eigene Kinder wären. Diese Annehmung an Kindes-Statt ist also eine Handlung / da man einem Kind auf zulässige Gesetz-mässige Art an- und aufnimmt. Wozu nicht genug ist / daß man einen wie ein Kind erziehet / wartet und pfleget / oder vor sein Kind hält / dann ein solcher Privat-Will macht keine Adoption, sondern die solenne Erklärung und Obrigkeitliche Autorität / welches aus nachfolgenden klärer werden wird.

Die Männer / nicht die Weiber können adoptiren / oder an Kindes-Statt annehmen. Dann diese sind selbst in der Gewalt des Manns / wiewol denen Wittwen aus besonderer Gnade solches von der Obrigkeit / in Ansehung verlohrner Kinder / erlaubt werden kan. Brunn. ad L. 5. C. de adopt. Arg. l. 21. §. 1. ad L. Jul. de adult.

Sonst wird bey einem der adoptiren will erfordert / daß er das 60ste Jahr erreichet habe / darum läst man nicht leicht jemand der selber noch Kinder zeugen kan / oder zu zeugen gedencket / zur Adoption. Zum wenigsten muß er älter seyn / als der welcher an Kindes-Statt angenommen werden soll / §. 4. Inst. de adopt. Er muß sein eigener Herr seyn / mit natürlicher Zeugungs-Krafft versehen / mit Blindheit noch Taubheit nicht beladen seyn. §. 4. l. de adopt. l. 2. §. 1. l. 40. §. ult. de adopt. Brunn. ad L. 15. de adopt.

Nicht jedermann kan an Kindesstatt angenommen werden. Dann die Person muß jünger seyn als die welche sie annimmt. §. 4. J. de Adopt. l. 15. §. ult. l. 16. 4. §. 1. ibid. Es wird 2. erfordert / daß beyde Personen unter der Obrigkeit stehen / dann vor derselben muß die Adoption geschehen. 3. So müssen beyde Personen selbst zugegen seyn. §. 8. Inst. quib. mod. Jus patr. pat. 4. Daß die Sache untersucht werde. Rhez ad J. dist. 6. pos 7.

Hier ist noch zu mercken / daß die Römische Gesetze eine andere Art der Adoption haben und Arrogation nennen / welche aber an sich die Grund-Sätze mit der erst-erklärten Adoption gemein hat / ausser daß etliche Umstände eine geringe Veränderung machen. Es ist aber die Arrogation eine Annehmung an Kindesstatt eines Menschen / der sui juris ist / oder der ausser vätterlicher Gewalt stehet. Da dann erfordert wird: 1. Daß der Arrogandus in die Annehmung consentire / oder der Curator an seiner Stelle. L. 6. 7. 8. ff. de Adopt. 2. Daß sie mit Obrigkeitlicher Autorität vor dem Kayser / Fürsten / oder Pfaltzgrafen geschehe. Stryck. in usu Pand. Tit. de adopt. §. 3. & 6. Hopp. ad § 1. Inst. de adopt. 3. Daß die Sache untersuchet werde / um zu sehen / ob der / welcher annimmt / alt oder jung / ob er nicht schon andere arrogirt / was sein Thun / was sein Absehen dabey; ob das Vermögen des minorennen von dem Arroganten gesucht werde; ob die Annehmung dem Kind nutze / und dergleichen. 4. Daß Caution wegen Wieder-Erstattung des Vermögens auf den Todes-Fall des Unmündigen gestellet werde. §. 3. J. de Adopt. Brunn. ad L. 18. seq. ff. de Adopt.

Welche Kinder werden Findel-Kinder genennt / und was ist dabey zu observiren? Findel-Kinder haben den Nahmen von finden / dann sie werden gefunden. Nemlich / es sind Kinder welche von den Vatter / Mutter / oder beyden Eltern / wie auch einem Dritten / auf Verordnung oder Zulassung / um entweder von der Erndhrung frey zu werden / oder wo es uneheliche Kinder sind / dem Schimpff zu entgehen / an einen Ort / da man sie finden soll / hingeleget werden. Da entstehet dann dieser Satz: Daß die Findel-Kinder vor ehrlich gehalten werden / so lang biß ein anders bewiesen oder offenbar wird. Die Ursach ist / daß man dem unglücklichen Kinde nicht noch mehr Plage auflegen soll / welches geschehe / wann man es alsobald vor ein Huren-Kind erklären wolte / da doch ungewiß ist / aus was vor einer Ursach es hingelegt worden. Brunn. ad L. 5. C. de Episc.

Wer ein hingelegtes Kind findet / soll der Obrigkeit Nachricht davon geben. Hierzu ist man aus Christlicher Liebe verbunden / insonderheit aber sollen diejenige / welche bestellt sind / das was auf den Gassen geschicht / als die Wächter / solches alsobald anzeigen / damit sie nicht nur dem künfftigen Nagen des Gewissens / welches sie ohnfehlbarlich als Mörder anklagen würde / wo das Kind mittler Weile gestorben wäre / wie auch der Straffe der Obrigkeit entgehen mögen. per L. 6. de custod. ex exhib. reor. Carpz. pr. Crim. quæst. 108. n. 5.

Der Findel-Kinder muß sich die Obrigkeit in Zucht und Ernährung annehmen. Daher wäre es unrecht gethan / wo sie zu Abwendung der Alimentation dieselbe in ein anderes Territorium tragen liesse. Man hat aber gemeiniglich schon solche Veranstaltungen gemacht / und an manchen Orten sind die Spitäler / ja gar besondere Findel-Häuser aufgerichtet / in welchen dergleichen Kinder erzogen werden. In welchem Fall man Kinder in solchen Häusern sogleich annimmet / ein anders ist aber / wann sie auf dem Felde oder gar von der Stadt weit entlegenen Orten gefunden werden / da es dann zu streiten gibt zwischen dem Unter- und Ober-Gerichts-Herrn. Carpz. pr. Crim. p. 3 quæst. 109. n 45. & quæst. 10. n. 25. und der Klug. Beamt. 2. Th. 19. Tit. §. 7. wollen / daß dieses Recht dem Fraisch-Herrn zugehöre / weil der Anfang der Sache Criminal ist.

Der Tauffe wegen / und da man nicht wissen kan / ob das Kind getaufft worden oder nicht / ist zu erinnern / daß die Catholici die Tauffe zulassen / aber unter Beding / wo die erste nicht geschehen. Die Protestanten aber tauffen das Kind / wann auch ein Zettul dabey wäre / das Kind sey getaufft. Kl. Beamt. l. c.

Durch das Hinlegen eines Kindes verlieret der Vatter die vätterliche Gewalt. Dabey zu beobachten / daß solches zu verstehen / Sachen die dem Kind schädlich oder hinderlich sind. Es kan auch der Vatter mit einer willkührlichen Straffe beleget werden. L. 2. C. de inf. expos. ibique Brunn.

Hieher gehöret die Verordnung der Peinl. Halsger. Ordn. art. 132. mit dem Unterschied / ob das Kind gestorben oder nicht / und mit genauer Untersuchung der Umständen / auf welche Lebens- Leibs- und Guts-Straff zu erkennen. Carpz. p. 1. quæst. 1. n. 29.

Die Kinder müssen 1. **die Eltern im Bedürffungs-Fall verpflegen.** L. 5. §. 2. de agn. lib. versteht sich / wenn sie können / L. 2. C. de al. lib. L. 1. in fin. de off. præt. Es wären dann wichti-

wichtige Ursachen / als grosses Verbrechen da zu erweisen / und dergleichen. Carpz. p. 2. C. 10. d. 29. in fig. Unter dem Nahmen Eltern werden auch Groß- und Stieff-Eltern verstanden. Unter dem Nahmen Kinder aber alle bißher angezeigte Arten der Kinder. Klug. Beaut. 2. Th. 19. Tit. §. 9.

II. **Denen Eltern sollen die Kinder Ehre erweisen.** Davon ist im Ersten Theil im 1. Capitel etwas gemeldet worden. Diese Schuldigkeit kan durch kein Pactum aufgehoben werden. Daher können die Kinder die Eltern wegen Verbrechen / Schänd-Wort / ꝛc. nicht verklaget werden / so daß die Klage famos wäre. L. 8. in f. l. 11 §. 1. de accus. l. 7. de publ. Jud. So werden auch die Kinder nicht zur Zeugschafft wider die Eltern gelassen. L. 6. C. de Fest. Carpz. p. 1. C. 16. d. 50.

III. **Gehöret den Eltern Gehorsam.** So gar daß dieser Gehorsam ausdrücklich von GOTT selbst befohlen worden / im 4ten Gebot. Es wäre dann daß die Eltern etwas böses oder entsetzliches zu thun befohlen / in welchem Fall GOtt und der Obrigkeit mehr zu gehorchen als den Menschen. Sündigte also der Sohn auf Befehl des Vatters wider bürgerliche Gesetze / so ist die Sache zu untersuchen / und nachdem die Umstände sind / der Vatter / oder auch der Sohn / zu straffen. Grot. de J. Bel. & Pac. l. 2. c. 26. n. 2. l. 157. 169. de R. J.

Befiehlet der Vatter specialiter dem Sohn ein Bürgerliches Geschäfft statt seiner zu verrichten / so muß der Vatter davor stehen; der Sohn aber muß solches thun / und hat weiter keinen Lohn zu fordern / dann er befördert den gemeinen Nutzen der Familie / und dieses auch wann der Vatter alt wäre / und der Sohn regierte die Familie. Berl. l. 11. de Neg. gest. t. si alimenta & L. si paterno. C. de Neg. gest.

Dieser Gehorsam erstreckt sich auch nicht auf öffentliche Geschäffte oder Verrichtungen / also / daß wann der Sohn eine Vormundschafft oder Amt zu verwalten hätte / so dürffte er in vorfallenden Gelegenheiten vor sich / ohne vätterlichen Consens, agiren. Brunn. ad L. 9. de his qui sui vel al. jur. sunt. & ad L. 9. de Obl. & Act. Ingleichem wann der Sohn eigen Gut hat. L. 39. de Obl. & Act. Oder der Vatter wäre abwesend / und fiele eine Action vor. L. 18. §. ult. de Judic. l. 13. de Obl. & Act.

Wobey aber dennoch zu mercken / daß in gewissen Fällen / insonderheit worinn des Vatters special-Interesse versirt / des Vatters Consens erfordert werde / als wann der Sohn ein Testament machen wolte. Brunn. ad L. 34. de hered. pet.

Ein besonderes Recht oder Freyheit haben die Kinder gegründet in dem Senatus Consulto Macedoniano. Dieses nemlich verordnet / daß denen Gläubigern / welche dem Sohn Geld geliehen / keine Klage oder Proceß anstellen dürffen / es sey solcher Creditor wer er wolle / oder das Geld sey hergenommen worden wo es wolle. L. 1. l. 9. §. pen. l. 15. de SCt. Maced. Lauterb. ad tit. de SCt. Maced. Die Ursach solcher Verordnung ist / weil denen Kindern das Geld nur schädlich ist / und sie zu allen Bösen verleiten kan.

Da wird nun erfordert / daß der / welcher das Geld bekommt / zur Zeit der Auszahlung in vätterlicher Gewalt / und also nach heutiger Art noch nicht verheyrathet sey / oder sonst nichts vor sich eigen handle. Lauterb. ad tit. de SCt. Maced. §. 1. num. 4. Zum andern / daß Geld oder Waar Geld zu machen vorgeliehen worden / andere Contract gelten nicht. L. 1 l. 3. §. 3 l. 9. l. 12. in fin. de SCt. Maced.

Daraus dann zu schliessen / daß diese Freyheit nicht nütze wo sich der Sohn fälschlich vor einen / der noch in vätterlicher Gewalt stehet / ausgegeben / oder nachdem er seine eigene Haushaltung angetretten / die Schuld als für sich gehörig erkannt hätte / oder der Vatter hätte drein consentirt / oder nur davon gewust / oder das Geld wäre in des Vatters Nutzen verwandt worden / als der Sohn hätte seine Schwester / statt des Vatters / ausgesteuert / oder der Vorleiher hätte nicht Macht Geld weg zu geben / wie Pupillen und Minderjährige sind / und so weiter. Siehe tit. ff. de SCt. Maced. und zu förderst L. 2. §. 12. 13. 17. L. 2. 4. 5. C. h. t.

Die Kinder haben Theil an vielen Rechten der Eltern. z. E. Sie haben mit den Eltern einerley Forum & Domicilium, Gerichts- und Wohnungs-Ort; oder ist der Vätter von Adel / so ists der Sohn auch. L. 3. 4. C. de mun. & opif. Carpz. l. 2. J. Eccl. def. 11. & 59. n. 18.

Die Söhne haben in billigen Dingen einen Vorzug vor den Töchtern. Als z. E. in Lehens-Sachen / da die Töchter unter dem Namen Kinder nicht begriffen sind. 1. F. 1. c. 1. §. 3. Oder in Sachsen / bey dem Wehr-Geld. Struv. de J. Filior. c. 3. pos. 5. und andern Gelegenheiten mehr. Ja die Tochter wird unter dem Nahmen Sohn öffters verstanden / als wann den Söhnen etwas vermacht worden / und es wäre nur ein einiger beym Leben / und also in allen Dingen / wo beede Geschlechte unter eine Betrachtung fallen. Wesenb. ad L. 1. ff. de V. S.

Anmerckungen bey dem Recht der Kinder.

1. Kinder sind ein kostbares Geschenck / so lang die Eltern sie als ein solches halten und bewahren.
2. Manche Kinder sind der Eltern Mörder.
3. Rechtschaffene Eltern murren nicht über die Anzahl der Kinder.
4. Lieber viel gute oder gerathene / als ein einziges böses oder ungerathenes.
5. Eltern wissen nicht allemal ob sie die Kinder / oder die Kinder sie glücklich machen.
6. Eheleute / welche in unfruchtbarer Ehe leben / sollen sich deßwegen nicht sehr betrüben.

Das vierdte Capitel.

Von dem Recht der Vormundschafft.

I. Die Vormundschafft nach ihrem moralisch-natürlichen Wesen.

1. Beschreibung.

DJe Vormundschafft ist eine von Rechten herkommende Macht oder Gewalt/ über eine Eltern-lose unmündige oder freye Person/ um dieselbe zu vertretten und zu beschützen.

2. Erklärung.

Wir nehmen davon Anlaß zu reden/ weil die Vormünder an der Eltern Stelle tretten/ und daher viele elterliche Rechte über ihre pfleg-befohlene Kinder zu üben haben. Und da gesagt worden **Eltern lose Person**/ so ist dabey zu annotiren/ daß an etlichen Orten auch nur Vatter- oder Mutter-lose Personen Vormünder haben müssen. Hernach ist in der Beschreibung das Wort **freye** gesetzt worden/ anzuzeigen/ daß es eine Person seyn müsse/ welche weder in Vätter- noch Ehmännlich- noch Herrschafftlicher Gewalt stehet. Hopp. ad §. 1. J. de Tutel. Mit einem andern Namen wird dieses Amt an manchen Orten die Gerhabschafft genennt.

3. Eintheilung.

Man hat erstlich eine Testamentliche Vormundschafft/ wann ein Vatter oder Groß-Vatter in seinem Testament eine Person benennet/ die seiner Kinder oder Enckel Vormund seyn mögte wird Lat. Tutela Testamentaria genennt. Zum andern/ eine gesetzliche/ wann nach Verordnung der Gesetze jemand Vormund seyn muß/ Lat. Tutela Legitima, welche wieder entweder ordentlich oder ausserordentlich. Drittens/ wann die Obrigkeit einen setzet/ Lat. tutela dativa.

Dieses sind die vornehmste Arten der Vormundschafften/ es sind aber auch Vormünder/ welche nur über eine gewisse Sach/ als über Processe, oder im Nahmen eines andern/ oder zu Benachrichtigung von des Pupillen Conduite und Güter/ gesetzet sind. Manz. de Tutel. Tit. 1. n. 123. & ult.

II. Die Vormundschafft nach ihren gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Die Vormundschafft siehet vornehmlich auf die Person des Pupillen. Dann auf die Güter siehet sie nicht so sehr. In welchem Stück die Tutela von der Curatela unterschieden/ als welche zu förderst auf die Güter/ und hernach auf die Person siehet. Manz. de Tutel. Tit. 1. num. 8.

Vormünder können seyn alle die in Rechten nicht verbotten. arg. l. 1. de Postb. darzu kan man auch gezwungen werden. L. 1. ff. de adm. Tut. und schadet eben nichts/ ob schon der Vormund an einem andern Ort ist/ nur daß der Pupill und der Vormund unter einem Landsherrn stehen. L. 32. pr. de test. tutel. l. 24. de Tut. & Cur. l. 13. §. ult. de excus. l. 27. pr. de Tut. & Curat. Es hindert auch nicht/ ob schon der Vormund in vätterlicher Gewalt stehet/ dann eine Vormundschafft ist ein offentliches Amt/ welches erst-besagter Gewalt nicht unterworffen ist. Hop. ad pr. J. qui test. Tut. dari poss. Ist aber jemand noch nicht 25. Jahr alt/ es sey dann daß er durch ein Testament dazu verordnet worden/ oder ist ein Weibsbild/ kränklich/ unverständig oder simpel/ stumm/ blind/ taub/ verschwenderisch/ unehrlich/ so wird er nicht zur Vormundschafft gelassen. Manz. im mehr-citirten Tract. de Tutel. Tit. 1. n. 46. l. 16. pr. l. ult. de Tutel. Nov. 118. c. 1. Hopp. ad §. 4. Inst. de Tut. l. 2. de Cur. furios. Gail. 2. O. 86. n. c. Oder es hätte der Vatter ausdrücklich im Testament verbotten/ diesen oder jenen zu nehmen. L. 21. §. 2. de Tutor. & Curat. dat. Oder es wolte sich jemand entschlagen. L. 21. §. ult. de Tut. & Cur. Oder man wäre ein Soldat/ stünde in Diensten die keine Neben-Verwaltung leiden/ oder ein Geistlicher. N. 123. c. 27. auth. Presbyteri C. de Episc. & Cler. Oder ein Feind/ Wes. ad ff. de Tutel. ein Glaubiger oder Schuldner des Pupillen/ N. 72. c. 1. seq. Und wann gefraget wird/ ob ein Stief-Vatter seines Stief-Sohns/ ein Jud eines Christen/ derjenige/ welcher vor dem Vatter des Pupillen Bürgschafft geleistet/ derjenige welcher veniam ætatis, Jahrs-Gebung erlanget/ ein gültiger Vormund seyn könne? so ist die sicherste Antwort/ der Richter habe hierinnen die Umstände genau zu untersuchen/ und hernach einen vernünfftigen Schluß zu geben. Klug. Beamt. 2. Th. 22. Tit. §. 4.

Pupillen/ das ist/ Personen welche während ihrer Minderjährigkeit/ bis in das 12. oder 14. Jahr durch den Tod des Vatters oder Eltern/ oder in andere Weege aus Vätterlichen Gewalt gesetzt worden/ **sie seyen was Standes oder Geschlechts als sie wollen/ bekommen Vormünder.** Sogar daß auch die natürlich- oder Huren-Kinder davon nicht ausgeschlossen sind. L. 239. de V. S. Tit. C. de Tut. vel Cur. Manz. de Tutel. 1. num. 79. Und ist zu behalten daß in teutscher Sprach das Wort Vormund statt habe/ es sey der Pfleg-Befohlene über 12. und mehr Jahr alt. Lateinisch aber heist ein solcher Curatus. Siehe was kurtz vorher in der Erklärung gemeldet worden.

Zu der Testamentlichen Vormunds-Bestellung werden viererley Dinge erfordert. 1. **Daß derjenige/ welcher einen Vormund geben will/ solches zu thun Macht habe.** Dieses ist nun der Vatter oder Groß-Vatter/ wann jener Tod ist. §. 3. J. de Tutel. Manz. de Tutel. Tit. 2. n. 4. & 6. Das Römische Recht hat hiebey viele Subtilitäten/ welche aber heut

heut zu Tag / da alle Vormünder von der Obrigkeit confirmirt werden sollen / nicht viel mehr helffen. Hop. ad §. 5. Inst. de Tut. Diese Vätter also müssen ein Testament zu machen berechtiget seyn / davon unten bey der Materie von Testamenten.

2. Wird allhie erfordert / daß diejenige welchen der Vatter einen Vormund geben will / fähig seyen einen zu haben.

3. Daß rechtlicher Ordnung nachgegangen werde / sowol in Ansehung des förmlichen Wesens / als derer Solennitäten.

4. Daß derjenige gegeben werde / der Vormund seyn kan. Davon siehe was kurtz vorher gesagt worden. Wie auch was unten bey den Testamenten vorkommen wird.

Dieses ist nur noch zu mercken / daß wo eine von diesen vier Erforderungen aussen bleibet / die zum Vormund bestimmte Person von der Obrigkeit zu confirmiren sey. Da dann ein Decret, oder Sententz ertheilet wird. §. fin. J. de Tut. l. 26. de test. tut. welches alle Obrigkeit / die keine aufgetragene Jurisdiction hat / thun kan. L. 1. pr. de off. ejus, cui mand. Und da einem Haus-Vatter nicht verborgen seyn kan / welche Herrschafft die Vormünder setze / so schliesse er auch daß diese confirmire. Diese Confirmation stehet in dem Belieben der Obrigkeit / als welche dazu gantz nicht gezwungen den Vormund zu behalten. Siehe tit. ff. de Conf. tut. Heut zu Tag wird kein Vormund ohne Confirmation zur Vormundschafft gelassen. Ord. Pol. de An. 1548. Tit. von Pupillen. 31. §. 2. de An. 1577. tit. 32. §. 2. Gail, 2. O. 107.

In die Tutelam legitimam pflegen die nächste Anverwandten gezogen zu werden. Da diese Regul gültig / wer nicht durch ein Testament zum Vormund gesetzt werden kan / der kan auch diese Legitimam tut. nicht verwalten. L. 10. §. 11. de leg. tut. Gemeiniglich werden erstlich genommen die Agnaten / oder die Verwandte Vätterlicher Seite. L. 7. de leg. tut. welches in Sachsen wohl observirt wird; sonst aber gilt die Regul / daß welche ab intestato zur Succession allein oder mit andern zugleich gelangen / sie seyen Vätter- oder Mutterlicher Seiten / die werden auch zu der Vormundschafft gefördert. Brunn. ad L. 1. C. de Legit. Tut. dann weil die nächste Freunde dem Pupillen succediren / oder im Erb folgen / und also diesen Nutzen geniessen / so ist billig daß sie auch die Beschwehrung der Vormundschafft über sich nehmen. L. 5. 13. de R. J. Hopp. ad §. 2. J. de leg. agn. tut. In Lehen-Gütern werden die Agnatidenen Cognatis vorgezogen. Hopp. in besagtem Tit. §. 1. Und wann der verstorbene Vatter nicht nur Lehen- sondern auch Allodial-Güter hinterläst / so ist in jenem der nächste Anverwandte vom Vatter / in diesem aber der nächste von der Mutter Vormund. Stryck. Ex. Jur. F. c. 7. quæst. 18. Dabey in acht zu nehmen / 1. daß der Nächste den Folgenden ausschliesse / sowol in auf- als absteigender / ja auch Neben-Linie; z. E. die Mutter gienge dem Groß-Vatter vätterlicher Seite vor. Brunn. ad L. 1. de legit. tut. Schilt. Ex. ad Pand. 37. th. 69. §. ult. 2. Daß wo mehr als einer in gleichem Grad da wären / z. E. Groß-Eltern von Vatter und Mutter / so lasse man sie zugleich zur Vormundschafft. N. 115. c. 2. wo aber in der Seiten-Linie unter den nächsten Anverwandten gleiches Grads Minderjährige wären / so werden diese ausgeschlossen. L. 8. 9. ff. de leg. tut. Nov. 115. c. 5. §. 13.

Wie aber / wann der nächste Befreundte zur Vormundschafft untüchtig wäre / und des Pupillen Erbe nicht seyn könte? Darauf dienet zur Antwort / daß / wann an dem nächsten Anverwandten gleich Anfangs ein Mangel hafftet / um welches willen er nicht Vormund seyn kan / so bestelle die Obrigkeit einen andern. Wo aber dem nächsten Freund nach der Hand erst eine Hinderung zustösset / so wird der nächst folgende darzu genommen. Siehe Leg. 1. §. pen. l. 3. de leg. tut. es wäre dann daß er removirt worden / da die Obrigkeit abermal einen andern setzet. L. 3. §. 8. de leg. tut. ibique Brunn. Wozu noch zu fügen / daß / wo diese nächste Bluts-Freunde die Vormundschafft nicht auf sich nehmen wolten / sie von Obrigkeits wegen schon stillschweigend dazu gezwungen werden / und ohne ausdrücklichen Befehl sich der Sache annehmen müssen. Daher wo dieses vier Monat unterbliebe / so würde die Obrigkeit eine Entschuldigung vermuthen / und einen andern bestellen. In welchem Fall dieser auch bestellt bliebe / der Freund aber würde nicht mehr dazu gelassen. Siehe davon weitläufftiger Werndle im Pupillen-Schild / l. 1. c. 5. n. 15.

Mütter und Groß-Mütter / auch Groß-Vätter können Vormünder seyn / ob sie schon Schuldner oder Glaubiger der Pupillen sind / weil die Liebe so starck bey ihnen vermuthet wird / daß sie dem Pupillen nicht unrecht thun werden. Hergegen wo ein Bruder mit dem andern gemeinschafftliche Güter hätte / könnte er nicht Vormund seyn. Klug. Beamt. 2. Th. 24. Tit. §. 4. Daß aber diese Mütter- und Groß-Mütterliche Vormundschafft kräfftig sey / wird erfordert / 1. daß sie dem Senatus Consulto Vellejano und andern ihnen zu statten kommenden Rechts-Behelffen renuncire. Dann sonst könte man ihnen nichts anhaben. Werndl. im Pupillen-Schild / l. 1. c. 4. num. 92. Nov. 94. c. 9: 2. Daß sie verspreche nicht wieder zu heyrathen. L. 22. §. lex aut. C. de adm. Tut. Nov. 118. c. 7. Mynf. 3. O. 83. es wäre dann / daß die Obrigkeit aus besondern Ursachen drein willigte. Brunn. ad Auth. Sacram. C. quand. mul. num. 6.

Was die tutelam dativam, da die Obrigkeit den Vormund gibt / anbelangt / so ist dabey zu mercken / daß solche entweder von der Obrigkeit durch den Pupillen begehret oder von Amts wegen verordnet werde. Dann wie die Pupillen nicht ohne Verpflegung und Schutz seyn wollen noch können / so liegt dem gemeinen Wesen dran / daß sie verpfleget und beschützet werden. Hopp. ad pr. J. de Attilian. tut. Zoel. ad ff. de Tut. & Cur. dat. n. 3.

Es geschiehet aber / 1. wann kein Vormund weder Krafft des Testaments noch durch nahe Anver-

verwandtschafft antritt. 2. Wann der Testamentliche Vormund unter Condition oder in gewisser Zeit antretten soll. 3. Wann man über die Gültigkeit des Testaments disputirt/ mithin die Erbschafft noch nicht angetretten werden kan. L. 26. §. ult. de tut. & cur. dat. es wäre dann / daß das Testament in officio erkläret würde/ da heut zu Tag die darinn bestimmte Vormundschafft dannoch gültig ist. Nov. 115. c. 3. §. ult. 4. Wann ein anderer Vormund abgehet / es sey nun / daß er eine gültige Entschuldigung habe/ oder in Verdacht fiele. L. 11. §. 1. de Test. tut. Manz de Tut. p. 1. t 5. n. 14. 5. Wann der geschriebene Vormund appellirt oder abwesend ist. 6. Wann die im Testament verordnete oder anverwandte Vormündere das erforderliche Alter nicht erreichet. 7. Wann die Eltern aus rechtmässigen gründlichen Ursachen den nahen Anverwandten nicht zulassen wollen. In welchen Fällen die Gewohnheit der Oerter viele Veränderung machen / deren man sich zu förderst zu erkundigen. Im übrigen/und was die Personen anbetrifft/ welche zu Vormündern gegeben werden können/ so ist zu wiederholen was zu Anfang dieses Capitels davon insgemein gesagt worden.

2. Ist zu mercken / daß 1. **die Mutter vor ihre Kinder einen Vormunder begehren müsse.** 2. **Die Groß-Mutter** vor ihre Enckel und Enckelin. 3. **Die Anverwandte** / welche entweder aus dem Testament oder nahen Blutsfreundschafft zu erben hoffen. Dieses verstehet sich nacheinander / als wo die Mutter verstorben wäre/ so bäte die Groß-Mutter/ und so fort an. Manz. de tut. tit. 6. n. 4. seq. Carpzov. p. 2. c. 11. d. 16. Brunn. ad L. 10. C. qui pet. tut.

Wann die Mutter/ Groß-Mutter/ und andere nahe Freunde / welche die Erbschafft zu hoffen haben/ dem Pupillen einen Vormund zu geben/ vernachlässiget haben / so kan es ein anderer / wer der auch ist / thun / und die dazu angewendete Kosten repetiren. Absonderlich aber können diejenige/ welche entweder einen Streit mit dem Pupillen haben / oder sonst ein Interesse, wann er etwa ein Creditor des Pupillen ist/ prætendiren können/ die nächsten Freunde / und denen die Versorgung des Pupillen obliget / vermahnen/ daß sie vor den Pupillen einen Vormund begehren / thun sie aber solches nicht/ so können sie es verrichten / und liegt sodann der Obrigkeit ob / die nahen Verwandten/ Schwäger und Freunde des Pupillen Vatter vorzufordern / und / warum sie weder selbst die Vormundschafft antretten/ oder einen Vormund begehren/ zu vernehmen. Werndle im Pupillen-Schild l. 1. c. 6. n. 6. seq. Wann nun nach denen Eltern und Befreundten sonsten niemand sich befindet/ der einen Vormund vor den Pupillen begehrte / so kan alsdann die Obrigkeit ex officio einen Vormund geben / damit der Mutter und Freunde Nachlässigkeit den Unmündigen unschädlich sey / daher ist es gut/ wann/ wie an einigen Orten/ Ober-Vormünder gesetzet sind / welche als Obrigkeitliche Personen / sogleich der Vormünder wegen/ die nöthige Veranstaltungen machen. Arg. l. 2. C. de N. G. l. 2. §. 3. qui pet. tut. R. l. de An. 1548. 1577. tit. von Pupillen.

Das Amt des Vormünders bestehet in Besorgung der Person des Pfleg-Kindes. Ehe er aber solche antritt / so muß er sich zu der Vormundschaffts-Verwaltung verstehen / das ist/ er muß zeigen / daß er Vormund seyn wolle / nachdem er im Testament dazu beruffen / oder von der Obrigkeit dazu bestimmet worden / welche Bestimmung ihm die Obrigkeit in 30. Tagen wissend machen muß. L. 1. §. 1. & ult. de adm. Tut. Siehe Ord. Pol. de An. 1548. & de An. 1577. tit. 32. welches geschiehet durch Ertheilung eines Decrets/ damit auch der Vormund in Sicherheit gestellet werde. Vor dieser Ertheilung handelt der Vormund nichts. Mynl. 2. O. 37. Gail. 2. O. 107. Brunn. ad L. 13. C. de adm. tut.

Ferner ist zu wissen/ daß der Vormund Pflicht thun muß / Krafft deren er angelobet/ daß er zu des Pfleg-Kindes Besten und Nutzen verwalten / den Schaden aber abhalten wolle. Ord. Cam. p. 1. c. 76. Brunn. ad L. 27. C. de adm. tot. n. 10 seq. welche Pflicht mit Eyd oder Hand-Angelobung geschiehet / nach Gewonheit der Oerter. Carpzov. p. 2 C. 11. d. 6. n. 4. Brunn. ad L. 27. C. de adm. Tut. n. 19.

Ingleichen leistet der Vormund vor Antritt des Vormund-Amts Bürgschafft / damit des Pupillen Vermögen in gutem Stand erhalten werden/ Ordin. Pol. de An. 1548. tit. 31. & de An. 1577. tit. 32. §. 3. welches aber nicht aller Orten im Gebrauch ist / und man nimmt gemeiniglich solche Vormünder die liegende Güter haben / welche sodann dem Pupillen verpfändet sind. Hopp. ad pr. J. de Satisd. tut. in usu mod. Schilt. Exerc. ad Pand. 37. n. 99. Es kommt das meiste auf gute Untersuchung der Person und das Vermögen des Vormunders an.

Endlich so ist vor Antritt der Vormundschafft ein Inventarium aufzurichten / dann der Vormund muß heut zu Tag alle Jahr Rechnung thun/ wobey sich der Vormund in acht zu nehmen / dann wann er etwas aufzeichnet / das der Pupill nicht hätte / so muß er davor stehen / ob ers gleich beweisen könte. Manz. tit. de adm. & peric. tut. Ord. Pol. de An. 1548. & 1577. Tit. von Pupillen.

Dieses Inventarium kan aber in gewissen Fällen unterwegen bleiben. 1. Wann der Vatter im Testament solches Verbotten; doch ist zu rathen/ es nehme der Vormund etliche Freund zu sich / und mache eine Verzeichnus. Brunn. ad L. 7. de adm. Tut. Carpz. p. 2. C. 11. d. 4. Wie solches zu machen/ siehe oben p. 402.

2. Wann eine erhebliche Ursach den Vormund davon abhält. Brunn. ad l. 7. n. 4. Die Haupt-Würckung ist / daß der Vormund sodann die Vormundschafft antritt/ und er sowol in als ausser Gericht in des Pupillen Namen agiren und belanget werden kan. Andere Würckungen siehe in dem Klug. Beamt. 2. Th. 27. tit. §. 9. Hätte aber der Vormund kein Inventarium verfertiget / so fällt er in Verdacht und Straffe. L. 3. §. 16. de susp. tut. l. ult. §. fin. C. arb. tut.

Ist solches alles geschehen / so tritt er sein Amt an/ welches vornehmlich siehet auf die Auferziehung des Pupillen. Diese Auferziehung begreifft in sich

die

die Sorg vor leibliche Unterhaltung und sittliche Gemüths-Besserung. Was die leibliche Unterhaltung Lat. alimenta betrifft / so ist entweder im Testament oder von der Obrigkeit verordnet / wieviel darauf zu wenden / oder wann ein naher Anverwandter Vormunder wird / so determiniret das Vermögen / der Stand und andere Umstände die Quantität derselben. Struv. Ex. 31. th. 2. Brunn. ad L. 2. C. de alim. pup. præst. Daher der Vormund wohl thut / wann er spatiern ist / damit nach Beschaffenheit der Sachen alle Jahr etwas erspahret werde. Manz. an cit. Ort n. 32. Brunn. ad l. 3. ff. alim. pup. ed.

Gleich wie aber dieses nicht allemal geschiehet / und so gottlose Vormünder gefunden werden / welche / ihrer Pflicht ungeachtet / den Pupillen nicht versorgen / so ist zu untersuchen / ob sie solches aus Betrug / Schuld / Muthwillen / Abwesenheit / Armuth / und noch andern Ursachen thut / hernach muß man die Obrigkeit angehen / und einsehen Schutz und Hülffe / auch nach Befindung Abstraffung begehren. Manz. an citirtem Ort n. 30. n. 41. Hopp. ad §. 10. J. de susp. Tut.

Was die Gemüths-Besserung betrifft / so soll ein Vormund Sorg tragen / daß der Pupill / nachdem das Alter ist / in die Schul und Kirchen gehe / höflich werde / eine Profession lerne / und / kurtz zu sagen / auch in diesem Stück thue was er an seinem eigenen Kind thut. Bey Unterlassung dessen nun / hat das Juramentum in litem statt. Manz. d. tit. 2. n. 15. jader Erb oder der ein Legat deßwegen bekommen / verliehret die Erbschafft oder Legat. Manz. n. 16.

Das Amt des Vormunds bestehet 2. in Verwaltung der Sachen des Pupillen. Wobey diese Reguln in acht zu nehmen: 1. Was der Vormund dem Pfleg-Sohn wider einen andern zu prælitiren schuldig ist / das soll er auch / wo nicht noch ein mehrers / wider sich in acht nehmen. z. E. Er kan des Pupillen Sachen auser Noth nicht kauffen / weil er sie auch einem Fremden nicht könte zu kauffen geben. L. 19. §. 3. de adm. tut.

Die andere Regul / er soll das Vermögen des Pupillen so verwalten / als wie oder besser als das Seinige / dann über das Seinige ist er Herr / dem Pupillen aber muß er Rechnung thun / wie schon gesagt worden. Also treibet er die Schulden des Pupillen ein / so daß er keine Zeit versaume / dann sonst wo die Schuldner hernach nicht zahlen könten / die Verantwortung auf ihn fiele. Werndle l. 1 c. 11. n. 11. 12. So zahlet er auch die Schulden des Pupillen. L. 13. de N. G. l. 9. §. 6. l. 32. §. 6. de adm. tut. und kan sich selbst / jedoch zur Behutsamkeit / mit Vorwissen des Richters oder Mit-Vormunds selbst zahlen wann er ein Glaubiger des Pupillen ist. Werndle l. 2. n. 17. und dieses ebenfalls ohne Zeit-Verlust / dann wo er die Schulden / und wol gar Capitalien / ohne Noth aufwachsen läst / so mag er davor stehen / und kan der Pupill seinen Regreß an ihn suchen. L. 9. §. 5. ff. de adm. tut. L. 23. C. h. t. l 13. de N. G.

So vertritt der Vormund auch den Pupillen vor Gericht. L. 28. C. de adm. tut. L. 30. ff. h. t. wiewol er sich zu hüten hat / daß er nicht viel vor Gericht zu thun bekomme / noch appellire / dann wo die Sache schlumm wäre / so dürfften die Unkosten an ihn gefordert werden. Daher er diese Behutsamkeit in acht nimmt / daß / wo der Pupill gegenwärtig und über die Kinder-Jahre hinaus ist / die Procesle wider diesen erkannt werden / und er / der Vormund / nur seinen Consens und Autorität mittheile / damit wann der Pupill majorenn worden / er den Proceis nicht mehr führen dürffe. L. 1. § 2. de adm. tut. Liesse aber der Vormund seinen Pfleg-Sohn unvertheidiget / so wird er als infam von der Vormundschafft removirt / und muß allen daraus erwachsenen Schaden ersetzen. L. 28. pr. C. de adm. tut. Manz. p. 2. t. 7. quæst. 4. n. 104. daher ergehet auch die Citation manchmal an den Pupillen / der über die Kinder-Jahre hinaus ist / und den Vormund zugleich / meistentheils aber an den Vormund allein / ja gar wo er selbst wider den Pupillen stritte. L. 54. d R. I. Mynf. 2. O. 36. Brunn. ad l. 1. ff. de adm. Tut. in fin.

Sind Ausgaben zu thun / so hat er Macht auszugeben alles was der Pupill wann er eine freye Verwaltung seines Vermögens hatte / ausgeben könne / sollen oder müssen. L. 32. §. 6. in fin. de adm. tut. Alles nach Beschaffenheit der Person / Vermögen und Absehen des Pupillen. Kurtz / in allen Contracten und Verträgen hat er so zu gehen / als wann sie vor sich selbst zu machen wären. Wobey ihn aber seine Unwissenheit oder Unverstand nicht entschuldiget. Daher er sich der unten folgenden Contracts-Reguln wohl erkundigen / und thun wolle / wie ein treuer Haus-Vatter / ohne Belohnung / nach Art des Verlangens des Vatters oder der Obrigkeit / und der Sachen Erheischung. Und da er / wie schon gemeldet / seines Vormundschafftlichen Haushaltens jährlich Rechnung thun muß / so findet er oben p. 430. einen Unterricht / wie er solche Rechnung richtig und förmlich thun soll.

Der Vormund bekräfftiget das Geschäffte des Pupillen / stehet aber auch davor. Und wie heut zu Tag ein schlechter Unterschied ist unter dem Tutore und Curatore, verstehen wir auch diesen unter dem Wort Vormund. Sind aber mehr als ein Vormund / so müssen sie beyde beysammen seyn. Hopp. ad §. fin. J. de aut. Tut.

Die gedacht Geschäffte sind entweder gerichtlich oder ausser gerichtlich. Die gerichtliche entweder bürgerlich oder peynlich. In allen diesen gilt die Authorität des Vormunds. Dann auch in Criminal Sachen wird der Pupill obligirt / wann er über oder nahe an sieben Jahr / des Betrugs fähig ist / und das Laster gethan hat. L. 111. de R. J. l. 23. de furt Was bürgerliche Sachen sind / so sind die Geschäffte / welche der Pupill zu seinem Nutzen handelt / gültig / nicht aber die ihm schädlich / welches auch in ausergerichtlichen Geschäfften Platz hat. Anbey zu mercken ist / daß also nur in denen Dingen / in welchen der Pupill seine Condition verschlimmern kan / die Authorität des Vormunds der Gültigkeit wegen vonnöthen sey; als in allerhand Contracten / bey Abtrettung einer Erbschafft / Alienirung seiner Güter / Schuld-Erlassungen / ꝛc.

Bey Interponirung nun dieser Autorität/ wird erfordert/ 1. daß sie gleich Anfangs bey Abhandlung des Geschäffts / dann nachgehends kan sie nimmer dazu kommen. 2. Daß der Vormund dem Leib oder doch dem Gemüth nach zugegen sey / höre/ sehe / verstehe oder wisse was vorgehet Hopp. ad §. 2. Inst. de aut. tut. Heut zu Tag werden diese Erforderungen so genau nicht in obacht genommen. Brunn. ad L. 9. § 5. h. t. Hopp. addict. §. 2. Und ist sodann die Würckung / daß des Pupillen Handlungen gültig werde/und sich der andere Theil an dem Pupillen erholen kan / als welcher hernach sich an den Vormund hält. 3. So muß der Vormund ohne Beding seine Autorität dazu thun / daher soll er ausdrückliche Worte gebrauchen. Ingleichen ohne Zwang. Brunn. ad l. 3. de auth. tut. l. 1. § fin. de aut. tut.

Die Vormundschafft ist mit Furcht der Gefahr vergesellschafftet. Diese Gefahr bestehet darinn/ daß der Vormund den Pupillen schadloß halten muß / wann ihn ein Verlust aus seiner/ des Vormunds / üblen Administration zuwachsen solte. Manz. tit. 7. p 2. n. 143. seqq. welche Gefahr aber über ihn nicht eher fällt / als biß er die Vormundschafft angetretten / oder von der Obrigkeit dazu decretirt worden / ingleichen ist er davon befreyet / wo er sich zu rechter Zeit entschuldiget; davon aber hernach.

Die im Testament bestimmte oder von der Obrigkeit verordnete / oder auch sonst aus naher Anverwandschafft verbundene Vormünder dürffen sich entschuldigen. Es ist zwar an dem/ daß / weil die Vormundschafft ein offentliches Amt ist / man dazu könne gezwungen werden / doch nimmt die Obrigkeit auch rechtmässige Entschuldigungen an. Dergleichen ist / 1. wenn jemand selbst viel Kinder hat / und zwar §. pr. J. de Excus. tut. ibique Hopp. Schilt. Ex. ad Pand. 37. §. 156. Die andere Ursach / wann einer schon drey Vormundschafften zu verwalten hat. §. 5. de excus. l. 2. §. ult. Eod. Schilt. ad Pand Ex. 37. th. 136. wiewol eine eintzige / welche etwan so viel zu thun machet / als drey andere / auch entschuldiget. Hopp. ad pr. J. d. l. Die dritte Ursach ist die frühe Jugend unter 25. und das späte Alter über 70. Jahren. Hopp. ad § 13. J. de excus. doch ist auf das Alter so gar genau nicht zu sehen. Hopp. ibid. Zum vierdten excusirt Kranckheit / sowol bey schon obhabender / als auch anzunehmender Vormundschafft / wann keine Hoffnung zur Genesung übrig ist. Hopp. ad d. §. 7. Fünfftens excusiren sich die offentliche Aemter haben / da sind Doctores, Professores, welche mit Informirung der Jugend umgehen; die Juristen sind nicht überall befreyet / auch nicht die Medici. Hergegen die Hof- Cantzley- und Cammer-Bediente / oder welche sonst / dem gemeinen Wesen zum Besten / verreiset sind. Hopp. ad §. 15. J. de excus. & Schilt. Ex. 37. th. 165. Zum sechsten / grosse Feindschafft zwischen dem Vormund und des Pupillen Vatter / es wäre dann eine Vereinigung erfolget. Hopp. ad § 11. & 12. J. de Excus. Zum siebenden / wann der Vormund zu einfältig und unerfahren im Lesen und Schreiben. Zum achten/allzu grosse Armuth. Hopp. ad §. 8. 6. J. de Excus.

Bey welchem allem der Richter genaue Untersuchung thun / und durch seine kluge Entscheidung die Sache bekräfftigen muß. Insonderheit siehet er 1. ob die eingewendete Ursachen so beschaffen. daß sie/ als zulässig in Rechten / entweder ausdrücklich angezeiget / oder durch Gewonheit eingeführet? 2. Ob die Ursach in facto wahr / und auf den der sich entschuldiget / zu ziehen sey ? 3. Ob die Entschuldigung zu rechter Zeit eingebracht sey ? nemlich in 50. Tagen / da jemand weiß daß er Vormund seyn soll.

Kommt aber **ein Vormund** denen bißher an ihn begehrten Schuldigkeiten nicht nach / und befleissiget sich nicht / seinem Amt ein Genügen zu leisten/ so **wird er verdächtig genennt / und** vom Amt entsetzet. Siehe davon tit. J. de susp. tut. ibique Hopp.

Es endiget sich die Vormundschafft / 1. durch Erlangung der Mannbarkeit / oder heut zu Tag der Zeit / seinen Sachen selbst vorzustehen zu können. In welchem Fall doch die Gefahr auf den Vormund bleibt / biß nach gethaner Rechnung. Hopp. ad pr. J. quib. mod tut. Zum andern wird die Vormundschafft geendet / durch den Tod des Pupillen. 3. Durch die Lands-Verweisung des Vormunds. 4. Wann der Vormund von Sinnen käme. 5. Wann er als verdächtig vom Amt gesetzt wird. Andere Ursachen zu geschweigen / welche zu finden L. 1. pr. de Cur. fur. l. 9. pr. de tut. & rat. diss. §. 5. J. quib. mod. Tut. fin. ibique Hopp. Kl. Beamt. 2. Th. 31. tit. §. 20.

Nach Endigung der Vormundschafft begehrt der Pupill Rechnung von dem Vormund / will dieser nicht / so kan er ihn verklagen. Nach der Kunst sagt man/ er kan Actionem Tutela anstellen / um den Vormund dahin anzuhalten / daß er gehörige Rechnung thue / und nach Befindung der Sache ersetze / was er aus Schuld oder Betrug versäumet oder Schaden gethan hat. Manz. ad tit. de tut. & rat. distr. dabey dem Pupillen zu sagen: 1. Daß er wichtige Ursachen dazu haben müsse / als z. E. wann er des Pupillen Gelder in seinen Nutzen verwendt; oder eine Schuld nicht eingefordert / und der Schuldner inzwischen von Mitteln gekommen / und dergleichen. Dann der Pupill muß keine Undanckbarkeit spühren lassen. Weil auch die Güter des Vormunds dem Pupillen stillschweigend verpfändet sind / so kan sie dieser von jedweden Besitzer begehren / wann der Principal verurtheilt ist / und im Fall der Verweigerung wider den Principal agiren. L. 20. C. de adm. tut. Brunn. ad l. 17. l. de adm. tut. Zum andern ist dem Pupillen zu sagen/ daß er auch über Dinge welche nach geendigter Vormundschafft ihn zu Schaden geschehen/ klagen könne. 3. Daß seine Erben wider den Vormund und seine Erben eben dieses thun können. 4. Daß er diese Klage nicht eben nach gantz geendigter Vormundschafft thue / sondern so offt Rechnung geschiehet/ und er vermeynet er seye beleidiget worden. 5. Daß er 30. Jahr solches Recht suchen

könne. Schilt. ad Pand. tit. de action. tutel. §. 171.

Über gethane Rechnung ist der Vormund zu quittiren. Und dieses um seiner und seiner Erben billiger Sicherheit. Hätte er aber die Quittung durch Betrug heraus gebracht / so kan er / der Ablegung ungeacht / noch einmahl belanget werden. Arg. l. 3. § 1. de contr. Jud. tut. Daher soll der Pupill die Rechnung gegen das Inventarium halten / und sehen ob alles ordentlich gemacht worden. Siehe davon weitläufftiger Kl. Beamt. 2. Th. tit. 32 §. 11. seqq.

Der Vormund soll keinen Schaden leiden / daher ist er befugt / alles der was er von dem Seinigen / dem Pupillen zum besten / auf dessen Persohn oder Güter verwendt hat / wieder zu begehren. Geschiehet nun solches bey Gericht / so heist es nach der Kunst: **Er stellet** Actionem tutelæ contrariam **an.** Und schadet nichts wann er auch als verdächtig removirt worden. Bey solchen Proceß nun / ist das was in vorhergehenden Satz gesagt worden / allhie anzuführen / in so fern es auf den Vormund gerichtet wird. Wie wir dann dem Hauß-Vatter nur den allernöthigsten **Unterricht** von Rechts-Sachen geben / vieles aber seinem fleissigen Nachsinnen überlassen müssen.

Weil auch die Curatores, oder diejenige Personen / welche erwachsenen Leuten aus gewissen Ursachen gegeben werden / in ihrem Amt mit den Vormündern viele Gleichheit haben / so wird ein Hauß-Vatter sich die Mühe geben / beyde selbst gegeneinander zu halten / da Zeit und Raum uns nicht zuläst ihme darinnen vorzugehen.

Noch eines wollen wir dieser Materie anhencken / nemlich die Restitutionem in integrum. Dieses ist eine ausserordentliche Imploration, **Anflehung** / des mild-richterlichen Amts / mit Vorstellung der dem Minori durch die Jugend oder seines Gegentheils Betrug zugestossenen læsion oder **Beleidigung** / und Bitte in den Stand wieder gesetzt zu werden / darinnen er vor der Læsion gewesen. Dabey nun ist wohl in acht zu nehmen. 1. Daß der / welcher dieses begehret / minderjährig sey. 2. Daß er würcklich beleidiget worden. 3. Daß die Beleidigung aus Schwachheit des Minorennen selbst / oder Boßheit des Gegentheils / und also nicht aus einem unvorher gesehenen Unfall geschehen sey. 4. Daß die Klage gerichtet werde auf alle Personen und ihre Erben / mit welchen man in des Minoris Sachen zu thun gehabt. 5. Daß sie auf alle Sachen gehen / durch welche der Unmündige beleidiget worden / sie seyen inn- oder ausser Gericht.

Dieses und noch mehrers muß bewiesen werden / der Unmündige auch ohne blossen Argwohn / Einfalt und Boßheit seyn / sonst wird er nicht nur nichts ausrichten / sondern wol gar noch in grossen Schaden kommen.

Anmerckungen bey dem Recht der Vormundschafft.

1. Pfleg-Kinder wollen offt besser versorgt seyn / als die leiblichen.
2. Wer von Vormundschafften befreyet bleiben kan / der thue es.
3. Der gröste Danck vor geführte Vormundschafft / ist offtmals ein langer Proceß.
4. Man versäume lieber seine eigene als des Pupillen Geschäffte.
5. Von Pupillen-Geldern ist noch keiner / nebst den Seinen / reich und glücklich zugleich worden.

❀ ❀ ❀

Nun könten wir allhie reden von der andern häußlichen Societät oder Gesellschafft / nemlich des Herrn und Knechts / der Frauen und Magd / wir beziehen uns aber auf das / was im vierdten Buch dieses andern Theils im 10. und 11. Capitel davon zu finden.

Zweyter Absatz.

Handlend

Von denen Moralien und Rechten/ welche in Ansehung der Gesellschafft zwischen Obrigkeit und Unterthanen/und Burgern mit Burgern/ einem Hausvatter zu wissen nöthig sind.

DJe Gesellschafft zwischen Obrigkeit entstehet/ wann sich viele Familien ein Oberhaupt erwählen / dessen Regierung / Schutz und Straffe sie sich unterwerffen. Allein heut zu Tag ist diese Art nicht gemein / und wird uns vielmehr zu reden vorkommen / von schon aufgerichter dieser Gesellschafft / so daß wir nur ansehen wie dieselbe fortgeführet und erhalten werde. Machen also den Anfang von denen der Obrigkeit zuständigen Rechten / indem wir oben im 4. Buch 12. 13. Capitel angezeigt / was dieselbe bey Annehmung der Burger zu thun pflegen / und wie Bürger und Bauern bey solcher Annehmung sich aufzuführen schuldig sind.

Das Erste Capitel.

Von der Obrigkeit / an sich selbst.

ALle Obrigkeit ist von GOtt. Dieser hat die höchste Macht Könige ein- und abzusetzen. Er gibt das Schwerdt in die Hand/ und nimmt auch dasselbe. Will auch / daß die Ordnung unter denen Herrschenden und Gehorchenden fest gegründet sey. Nun hat aber GOTT entweder einer Person allein das Regiment gegeben / welches eine Monarchie heisset / als denen Königen / oder mehrern / welches eine Aristocratie heisset. Dann die Democratie, nach welcher alle regieren / gehet uns allhie nicht an. Boecl. Inst. pol. lib. 3. c. 2. 3. 4. 5. 6.

Die höchste Obrigkeit setzet andere Obrigkeiten und Beamte. Diese werden in gebührendem Verstand auch eine Obrigkeit / sonderlich wo sie an Orten regieren da der Oberherr oder die Ober-Herrschafft nicht ist. Denn denen Regenten ists unmöglich / alles selbst und allein zu bestellen / zu versehen und zu entscheiden. Dahero billig ist / daß sie sich treue Gehülffen zur Seiten schaffen / welche die Last der Regierung mit tragen helffen / solches ist GOTT nicht zuwider/ wie zu sehen aus der Histori welche Num. 20. zu finden. So daß das Wort Obrigkeit alle diejenige betrifft / welche von dem Haupt des Staats dem gemeinen Wesen vorgestellt / und ihnen gewisse Verrichtungen nach Innhalt ihrer Bestellungen aufgelegt werden / und also alle Beamte in sich fasset / sie seyen Geistliche / Weltliche / Militarische / Gerichtliche oder Haushälterische. Siehe Knipsch. de Civ. Imper. lib. 2. c. 8. n. 16. und n. 34. allwo er zeiget / was ein Beamter sey / und was er vor Qualitäten haben müsse. Unsers Thuns aber ist nicht was die Obrigkeit bey deren Erwählung und Einsetzung in acht zu nehmen habe/ noch auch wie sie die Jurisdiction bekomme / erhalte oder verliere / sondern nur dem Haus-Vatter / als einen Unterthanen / zu zeigen / wie er zu förderst die höchste Lands-Obrigkeit und hernach deren nachgeordneten und bestellten Dienern und gerichtlichen Befehl zu folgen und zu gehorchen habe.

In dem Heil. Röm. Reich haben Churfürsten / Fürsten und Stände desselben / denen Krafft Kayserl. Belehnung/ sonderbare Privilegia oder Verjährung die Majestäts-Rechte zukommen / gleichfalls die Macht / Obrigkeiten einzusetzen: Ja ein jeder kan so viel Macht als er selber hat / einem andern anbefehlen / und also einen Beamten setzen/ doch/daß bißweilen die Confirmation des Oberherrn nöthig ist. Knipf. d. tr. l. 2. c. 6. n. 147. & c. 8. n. 20.

Die höchste Obrigkeit hat im Gegentheil auch Macht die Unter-Obrigkeiten und Beamte abzuschaffen. Es wäre dann/ daß die Unter-Obrigkeit durch Privilegien fest sitze/ oder die höchste Obrigkeit sich solches Rechts begeben hätte. Dem Hauß-Vatter wird hiebey zu lernen gegeben / daß er die abgesetzte oder noch abzusetzende Obrigkeit oder Vorsteher so lang zu respektiren habe / biß sie würcklich ausser Amt getretten. Uberhaupt auch nicht leicht Klagen wider Bediente führe / damit sie nicht in Ungnade fallen.

Und weil in dem Heil. Röm. Reich die Fürsten / Grafen und Herrn / wie auch die unmittelbare Reichs-Ritterschafft / vermög der Capitulation Ihr. Kayserl. Maj. Leopold §. 3. eine eigenthümliche und auf andere fortpflantzliche Jurisdiction mit dem Territorial-Recht und andern Regalien überkommen / so können sie auch in ihren Landen / Districten und Gütern / Obrigkeiten setzen / und ihnen sowol die Unter- als Ober-Gerichte auftragen. Lauterb. tit. de Jurisd. §. 44.

Das

Das andere Capitel.

Von der Jurisdiction oder Gerichtbarkeit.

I. Die Jurisdiction nach ihrem moralisch-natürlichen Wesen.

1. Beschreibung.

DJe Jurisdiction in weitläufftigem Verstand / ist die höchste von niemand dependirende Macht und Gewalt / Gesetze zu geben / und nach denselben das Recht mitzutheilen. Im engen Verstand aber ist sie eine mitgetheilte öffentliche Gewalt / nach den vorgeschriebenen Gesetzen Recht zu geben oder mitzutheilen.

2. Erklärung.

Es wird die Jurisdiction mit andern Nahmen belegt / als **Obrigkeitliche Macht / Gerichtbarkeit / Gerichts-Zwang** / ꝛc. Besold. in thes. Pr. voc. **Weichbild**. In dem ersten weitläufftigen Verstand begreifft sie Civil- Criminal Sachen / Hoheiten / Regalien / Rechtshandhabungen / Krieg und Frieden in sich. In dem andern aber erstlich eine Erkanntnus über die vorfallende Sachen. 2. Das Recht nach solcher Erkanntnus zu fällen. 3. Zu exequiren. Wiewohl nicht allezeit diese drey Stücke beysammen sind.

Bestehet also das Wesen der Jurisdiction in der Beherrschung oder Gewalt. Lat. Imperium, nach deren Maaß die Obrigkeit nach denen Gerechtigkeits-Reguln denen Unterthanen das Recht mittheilet / und das Beste des Staats befördert. Je geringer nun diese Gewalt ist / je schwächer und eingezogener ist auch die Jurisdiction, daher entstehen so viele Arten derselben / wie in nachfolgendem zu sehen.

Diese Rechts-Mittheilung und Wohlstands-Beförderung ist auch die End-Ursach der Jurisdiction, dann deßwegen ist die Obrigkeit geordnet / und nachdem dieser Endzweck erreichet wird / nachdem zeiget sich auch die Würckung. Welches alles auf die alsobald folgende mancherley Arten der Jurisdiction von dem Hauß-Vatter applicirt werden muß.

3. Eintheilung.

Die Jurisdiction wird auf vielerley Arten eingetheilt / welches deutlich vorzustellen sehr bemühet ist der Kluge Beamt. 1. Th. 5. tit. §. 4. mit diesen Worten: Es giebt eine Civil- und Criminal-Jurisdiction. 2. Eine ordentliche und ausserordentliche. 3. Eine eingezogene und uneingezogene. 4. Eine freywillige und widerwillige. 5. Eine eingeschlossen- oder prorogirt- und erweiterte. 6. Eine ordentliche oder demandirt- und aufgetragene / welche alle den gemeinen Rechten wohlbekandt / und noch ihren Nutzen haben. Insonderheit gehört hieher die in Teutschland bekandte Abtheilung der Jurisdiction in Geistliche und Weltliche / in Superiorem oder Ober-Gerichte / Halsgerichte / peinliche Gerichte ꝛc. & inferiorem, Erb- oder Nieder-Gerichte / welche mit der ersten Division meistens übereinkommet; in togatam oder allodial, militarem, Kriegs- Forestalem, **Forstliche** / und Feudalem, **Lehen-Obrigkeit**; ferner in personalem, welche der **Person anhänget** / und mit ihr exspiriret / und patrimonialem, welche dem **Leben oder Gut anhänget** / und auf alle nachfolgende transferiret werden kan. Gail. 2. O. 2. n. 9. In ein Universal- oder **Straff-Gericht** / und Particular- und **Zent-Gericht**.

Im gemeinen oder General- Verstand wird auch die Jurisdiction, wiewol der subtilitati legum nach nicht allerdings recht / wie zu sehen beym Zœs. h. t. n. 9. seqq. getheilet / in eine einfache oder simple Jurisdiction, oder in eine Herrschafft oder Imperium, welches wiederum zweyerley / ein merum imperium, oder Gewalt über Haut und Haar / Hals und Haupt / oder Gewalt zu befehlen / zu beschützen / und wo nicht gehorsamet wird / zu exequiren. L. 214. 215. de v. s. L. 3. de Jurisd. Michael Tract. de Inquis. Crim. cap. 2. num. 2. und diß mixtum imperium ist der Jurisdiction gleichsam anhängig / und kommt regulariter aller Obrigkeit zu / hohen und niedrigen / deren Macht und Gewalt vergebens wäre / wo sie nicht auch die Execution hätte / und ihre Jurisdiction auf solche Weise behaupteten / welches wider die so sich widersetzen auch geschiehet. L. fin. §. 1. de off. ejus. cui mand. Lauterb. d. l. n. 17.

Dahero sagt man insgemein / was in die Jurisdiction laufft / das laufft auch in das Mixtum imperium und vice versa, so daß nur der Form und Wesen nach ein Unterschied zwischen beeden sich ereignet / in der Obrigkeit aber selbst / und in der Sache darvon gehandelt wird / sie allzeit beysammen zu finden seyn / nicht ohne Ursach / denn wem die Jurisdiction gegeben ist / dem ist auch vermuthlich alles mitgetheilet / ohne welches die Jurisdiction nicht kan exercirt werden. L. 2. ff. de Jurisdictione Coleg. Arg. tit. de Jurisd. num. 35. Ob aber schon / wie gemeldet / das mixtum imperium regulariter und ordentlicher Weise bey der Jurisdiction zu finden seyn soll / ja heut zu Tag gar nicht mehr unterschieden seyn / ausser daß das imperium von dem Befehl und Gebot der Obrigkeit / die Jurisdiction aber von dem Recht / Macht und Gewalt zu befehlen / zu verstehen ist / wie Michael tract. de Inquis. c. 2. num. 10. haben will / so bezeuget doch die Praxis, daß solches von der Jurisdiction selbst separiret seyn könne / und zwar in dem Fall / da dem Richter die blosse Cognition und Untersuchung der Sache / keinesweges aber die Execution zukommet / sondern diese dem höhern Gericht überlassen wird / wie solches in den Dörffern / da die Schultheissen vorfallende Händel untersuchen / und es hernach an die Beamte berichten / anzutreffen.

Wir können alle diese Arten der Jurisdiction nicht genau betrachten. Dooch mercke / daß weil die Jura Majestatis denen Ständen des Reichs unter

unter dem Nahmen der Lands-Fürstl. oder andern hohen Obrigkeit verliehen/ nicht nur die hohe/ mittlere und niedrige Obrigkeit/ sondern die gantze Sorge vor den Staat in sich fasse/ als da ist die heilsame Gesetzgebung/ Verordnung bey Fried- und Kriegs- bey bürgerlichen und peinlichen Sachen/ und was sonst zur Erhaltung der Hoheit und Regalien dienet. Wer nun Ursach hat/ dieser denen Fürsten und Ständen des Reichs zukommende Jurisdiction sich insonderheit zu erkundigen/ muß solches suchen in denen Reichs-Constitutionen und Gewohnheiten.

II. Die Jurisdiction nach etlichen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Die Jurisdiction **erstrecke sich weiter nicht/ als auf diejenige/ die derselben unterworffen/ und in dem** Territorio der Obrigkeit/ welche die Jurisdiction hat/ **anzutreffen** sind. So daß auch ein Unterthan zu gehorsamen nicht gehalten ist. Zoes. ad tit. de Jurisd. num. 37. Und bleibt es dabey/ daß ausser eines Magistrats Gebiet/ und ihm concedirter Macht/ niemand Gehorsam zu leisten schuldig ist. L. ult. ff. de Jurisd. Also darff niemand erscheinen/ der von einem fremden Gericht citirt wird. Klug. Beamt. 1. Th. 5. Tit. §. 8. Dieses gilt auch bey denen/ die zwar im Territorio, aber nicht im Gerichts-Zwang sind. Steph. de Jurisd. l. c. 33. num. 15. Und ist gar was gemeines/ daß jemand in Ansehung seiner Person von der Jurisdiction der Lands-Obrigkeit eximirt/ dannoch seiner im Territorio gelegenen Güter halber unterwürffig ist. Daher schwören sie zwar dieser wegen dem Fürsten und Stand den Eyd der Treue/ aber wegen ihrer Person wollen sie frey/ und niemand als dem Kayser unterworffen seyn.

So muß man auch einen Unterschied machen unter gerichtlichen und ausser gerichtlichen Sachen und Händeln/ in diesen/ als z. E. bey Insinuirung eines Testaments/ können überall vor Gerichten wann man denselben schon nicht unterworffen/ und also auch ausser dem Territorio exercirt werden. Stryck. in diss. de Jure Princ. extra Terr. c. 4. n. 7. seqq.

Ferner können besondere Verträge gemacht worden seyn/ daß die Jurisdiction in eines andern Land exerciret werde/ wie von Hamburg/ allwo ein Gericht vor die Englische Nation aufgerichtet ist/ bezeuget Klug. Beamt. 1. Th. 5. Tit. §. 13. Ingleichem kan die Aneinanderhängung einer Sache oder Processes einer Obrigkeit Gelegenheit geben/ die Jurisdiction über jemand zu führen/ der sonst derselben nicht unterworffen. Lauterb. ad tit. de Jurisd. n. 48. Item in Gegen-Klagen/ bey Arresten/ und so fort an. L. 10. C. de Jud. l. 40. eod. Struv. Jurisprud. for. lib. 4. tit. 4. num. 7.

Nicht weniger kan die Beschaffenheit der Sachen oder Dinge die Ubung der Jurisdiction aufheben/ oder einem andern geben/ als wann die Obrigkeit in eigenen mit Bürgern habenden Händeln nicht selbst Richter seyn kan. Gail. 1. O. 39. n. 2.

Es ist schwehr eigentlich zu sagen/ was zu dieser oder jener Art der Jurisdiction gehöre. Daher soll sich ein Haußmann der Gewonheit seines Landes und Ortes erkundigen/ und forschen was zu diesem oder jenem Gericht gehöre/ angesehen man ihme allhie keine besondere Nachricht davon geben kan. Den gemeinen Rechten aber nach eignet man der simplen Jurisdiction und nach gewisser Art denen Nieder-Gerichten zu/ die bürgerliche Klagen und Geld-Forderungen/ Injurien/ geringe Verbrechen/ Schläge ohne Blut vergiessen/ &c. Der Vogteylichen wird zugemessen/ was von der Ober-Cent abgesondert ist/ als Steuer/ Folge/ hohe und niedere Frevel-Busse/ Geleit im Dorff und Marckt/ Hof- und Dorff-Befriedigung/ Marckstein-Setzung &c. Diejenige nun/ welche diese Rechten exerciren/ heissen Vogtey-Herrn/ und die welche ihnen unterworffen/ Vogteyliche Unterthanen.

Was ist aber **die Fraischliche Obrigkeit/ Zent- oder die** Criminal-Jurisdiction, und was gehöret dazu? Antwort: Diese Jurisdiction ist/ eine offentliche Gewalt über die Laster und grosse Verbrechen Recht zu sprechen/ und zu bestraffen/ wird sonst auch die Zent/ Zent-Gericht oder Fraisch genennt. Diejenige nun/ welche diese Gerichtbarkeit haben/ heissen Fraischliche Obrigkeit/ und die derselben unterworffen sind/ Zentbare Unterthanen.

Diese sind die nicht nur die in eines Fürsten und Fraisch-Herrns/ sondern auch die ausser ihres Lands-Herrn Territorio liegen/ wegen der Zent aber einem andern unterworffen/ und dessen Zentbare Leute Zentgesessene oder Zentbare Unterthanen sind/ und einen Zentbaren Grund und Boden bewohnen. Solche sind dem Zent-Herrn zu verschiedenen Pflicht-leistungen verbunden: 1. Zur Zent-Pflicht/ welches an theils Orten von den Manns-Bildern in dem siebenden Jahr ihres Alters zu geschehen pfleat. 2. Den Zent-Habern/ oder was sie sonst zu Bezeugung der Unterwürffigkeit zu geben schuldig. 3. Sind sie schuldig das Zent-Gericht zu besetzen mit Zent-Schultzen und Schöpffen. 4. Müssen sie der Zent folgen und beschützen. 5. Müssen sich/ wo sie etwas grosses verbrechen/ straffen lassen. Wehn. voce Zent.

Diese Zent gehet auch auf Thiere/ wann nemlich der Menschen Verbrechen mit diesen vermengt ist/ als in der Sodomiterey/ damit das Angedencken einer so schändlichen That sogleich ausgetilget werde. Exod. 21. vers. 28. Lev. 20. v. 15. Oder das Thier sonst Grausamkeiten verübet. Ja es gehet erstgedachte Jurisdiction auch auf leblose Dinge/ als Statuen/ Bilder/ Häuser/ um das Gedächtnus der bösen That eines Menschen auszurotten. Vinn. de Jurisdict. c. 1. num. 7.

Ja auch gehet sie auf die todten Cörper/ damit andern zum Abscheu ein Exempel statuirt werde. Wie zum Exempel zu sehen an einem Beleidiger der Majestät. L. quisquis C. ad L. Jul. Maj. Wie dann auch nach Gewonheit die Fraisch-Herrn

sich

sich des Todten-Cörpers / welcher durch einen fatalen Fall umkommen / annehmen / und auch an derselben eine Probe ihrer Fraischlichen Jurisdiction exerciren wollen / welches absonderlich bey strittigen Zenten / gar genau in obacht genommen wird / und wo man nicht weiter kan / ein Glied vom Cörper ablöset / oder etwas von seinem Kleid geschnitten / oder auch einen Span an dem Ort / wo der Unglückseelige gestorben / aushauen. Besold. voce Fraisch.

Was vor Sachen gehören aber zur Fraischlichen Herrschafft? Diese Frag ist nicht leicht zu beantworten / indem unterschiedliche Constitutiones und Landes-Ordnungen sich auf die Gewonheiten beziehen / und denselben durch ihre Verordnungen nichts wollen nehmen lassen. Dazu kommt / daß in den Ländern / wo die Stände des Reichs / auch dem Adel und andern Herrschafften gehörige Unterthanen in ihren Territoriis leiden müssen / bey welchen die Rügen und Fälle bey einer Zent anderst als bey der andern gehalten werden. Und gewiß über dieses Recht ist so viel disputirens / daß wir Bedencken tragen / den nach critischer Rechts-Gelehrsamkeit wenig fragenden Hauß-Vatter deßwegen von seinen häußlichen Geschäfften aufzuhalten.

Die Fraischliche Obrigkeit theilet die Straffen aus. Diese Straffen sind unterschiedlich / am füglichsten können sie in drey Arten zusammen gefasset werden. Die erste beraubet den Menschen seines natürlichen Lebens. Die andere nimmt ihm das bürgerliche Leben / nemlich die Ehre. Die dritte fasset alle geringere Straffen in sich / welche der Verbrecher am Leib / Vermögen oder Ehre leiden muß.

Zu der Ersten Art der Straffen rechne / die **Enthauptung** / welche auf unterschiedliche Verbrechen geleget wird / als Mord und Todtschlag. **Die Verbrennung** / mit welcher die Hexenmeister / Mordbrenner und Sodomiterey-treibende gestraffet werden. **Das Hencken** / welches der Lohn der Diebe. **Die Ertrenckung** / welche aber nicht viel im Gebrauch / wurde aber an Kinder-Mörderinnen vollzogen. **Die Viertheilung** / vor die / welche das Crimen læsæ Majestatis begehen. **Das Radbrechen** / vor Straßen-Räuber. Anderer nicht zu gedencken. Die Achts-Erklärung wollen einige auch hieher ziehen. Dazu gehören auch diejenige Neben-Straffen / mit welchen der Maleficant z. E. unterwegs zu dem Richt-Platz angesehen wird; als das Händ-abhauen / mit Zangen pfetzen ꝛc. wie solches mit mehrerem zu sehen in der Peinl. Hals-Gerichts-Ordn. art. 107. leqq.

Zu der andern Art der Straffen gehöret die **Versendung auf die Galeeren. Arbeiten mit Springern** und dergleichen. Wobey zu mercken / daß wann in einem Gesetz / Statut oder Schreiben der Capital-Straffe schlechter Dings gedacht wird / dieselbe nach heutigem Gebrauch von der geringeren verstanden werde. Obrecht. de Jurisd. l. 2. O. 8. n. 57. seqq.

Zu der dritten Art der Straffen wird gezogen / **der Stauppenschlag** / Obrecht. l. 2. c. 8. n. 60. Carpzov. pr. Crim. part. 3. q. 129. num. 14. Peinl. Hals-Gerichts-Ordn. art. 113. 123. 127. 112. 115. **Stadt- und Lands-Verweisung / Pranger stehen** / und dergleichen. Welches denen Huren und Kupplern am meisten zu theil wird.

Da auch viel Streitens ist / ob die Geld-Straffen auch zur Fraischlichen Jurisdiction gehören oder nicht / so sagen wir gantz einfältig / sie gehören dazu / wann die Verbrechen / welche durch die Geld-Straff gebüsset wird / Capital gewesen / sonst aber zu andern Gerichten. Struv. Exerc. 4. th. 77. welches auch in seiner Maase von der Gefängnus-Straff zu verstehen. Wehn. voce **Gefängnus.** Besold. th. pract. voce **Gefängnus.**

Weil wir eben hie der Gefängnus gedencken / so ist nicht zu übergehen / daß man habe 1. ein Gefängnus / den Verbrecher auf ewig damit zu bestraffen. 2. Zur Verwahrung / biß zu Vollziehung der Straff. 3. Zur Busse. 4. Biß zu Zahlung der Schuld. 5. Versicherung und Anhaltung einer Person / der Haus-Arrest genannt.

Aus diesem ist zu schliessen / daß unter die Fraischliche Jurisdiction auch gehöre / die Aufrichtung eines Hochgerichts / Galgen und Rabensteins / Hals-Eisens / Fraisch / Säulen oder Täfelein / davon siehe Peinl. Hals-Ger. Ordn. art. 215. 217.

Verletzung der Jurisdiction ist zu bestraffen. Es ist keine schlechte Frag / welche die vornehmste Gerichte zum Unwillen öffters erwecket / wann nemlich zuweilen die von Adel und andere Hofmarcks-Herrn und dergleichen sich beklagen / daß ihre Jurisdiction von einem andern benachbarten Herrn violirt / turbirt / oder gar verkehrt worden / worauf dann vielmals hefftige Feindschafften entstehen: Alldieweilen dann die Confusion der Gerichtbarkeiten dem gemeinen Wesen höchst schädlich ist / als will denen Lands-Fürsten hoch obliegen / daß sie die Nieder-Gerichts-Herren / und deren Authorität / durch andere nicht kräncken lassen / zumalen nachdem die Jurisdictiones nach natürlichen Völcker- und Civil-Rechten unterschieden sind / so wird / wann einer in frembden Bezirck einiger Jurisdictions-Ubung sich anmasset / sothane unverschämte Violation vor eine grosse und unleidentliche Injuri gehalten. Coler. de Proceß. Execut. p. 1. cap. 5. num. 28.

Und werden der Violation fremder Gerichtbarkeit halber zweyerley Actiones intentiret / nemlich dem Gerichts-Herrn wegen zugefügter Verachtung eine Injurien-Klag / und auch wegen verursachten Schaden actio legis Aquiliæ. Zudeme gehört eine offentliche Bestraffung darauf / zumalen durch solche Kränckung das Territorium (welches gleichwol der allgemeine Consens wider alle Verletzung sicher gestellt wissen will) zugleich violirt und der Land-Fried gebrochen wird. Gail. de pace publ. l. 1. c. 16. n. 27.

Und ist solche Violation dermassen verhasst / daß man auf eingebrachte Klag / dem Gegentheil nicht viel um seine Verantwortung pflegt zu schreiben / sondern es wird gleich ex officio verfahren / un

die Abstellung vorgenommen/wie dann zu solchem Ende Mandata sine Clausula, de non amplius violanda Jurisdictione, & reparandis iis quæ per violationem interversa sunt, erkannt werden: Dann dergleichen Violationes von sich selbst verbotten sind. Und ob zwar de Jure keine gewisse Straff auf die Jurisdictions-Violation gesetzt ist/ so sind jedoch alle Rechts-Gelehrte der einhelligen Meinung/ daß wenigstens ein arbitrar, und vornemlich eine Geld-Straff in dergleichen Fällen zu dictiren seye. Gail. de pace publ. c. 16. num. 27.

Heutiges Tags werden dergleichen Violanten nicht nur mit Geld-Straff belegt/ sondern ihnen befohlen/ dem Beleidigten ein Revers, nebst leistender Caution de non amplius violando, auszuantworten. Und ist in dergleichen Fällen schon öffters dem Beleidigten die Beschützung seiner Jurisdiction, jedoch unter gebührender Maaß und Bescheidenheit/ und ohne Excess in moderamine defensionis zugelassen worden. Wie dann pflegt gesagt zu werden/ daß die Beschützung der hergebrachten Gerechtsamen gleich so verantwortlich/ als die Defension des Lebens/ Ehr und guten Namens/ und sey der jenig nicht klug/ so mit bloß vergeblichen Protestationen dergleichen Eingriff und Violationes zu hindern trachtet/ wann er die Obrigkeit/ oder die Mittel/ sich selbst zu schützen/ bey handen hat/ verstehe das Letztere/ jedoch mit Verstand.

Aus diesem/ was bißher gesagt worden/ wird der Hauß-Vatter gesehen haben/ 1. daß die Obrigkeit/ deren sich eine Gesellschafft unterworffen/ Macht habe/ über bürgerlich- und peinliche Sachen der Glieder gedachter Gesellschafft zu inquiriren/ zu erkennen/ zu urtheilen/ und zu exequiren habe/ und dieses Krafft jener besagten Unterwerffung. Angesehen sonst die gantze Gesellschafft zu Grund gehen müste/ wo die schädlichen Glieder nicht weggeschaffet/ oder zu behöriger Straffe gezogen würde. 2. Daß also die Jurisdiction, sie seye Vogteylich oder Fraischlich/ in dem Richterlichen Amt bestehe. Siehe oben von dem Wesen der Jurisdiction, mithin daß die Gerichte daraus entstehen. Von welchen etwas mehrers zu reden/ obwol vorher noch vieles zu melden wäre von Probier- Erhalt- Verlier- und Wieder-Erlangung der Jurisdiction, um welche Dinge sich Obrigkeitliche Personen mehr als die Unterthanen zu bekümmern haben.

Von diesem Richter-Amt oder Richter und Gerichten nun/ ingleichem wie in diesen zu handlen/ einen deutlichen Vortrag zu thun/ ist keine leichte Sache/ indem es oder sie auf mannigfaltige Weise geführet werden/ so daß ein Hauß-Vatter sich in diesem Stück selbst informiren/ und die Gewohnheiten in Gerichten zu handeln/ welches man gemeiniglich den Schlendrian zu nennen pflegt/ erkundigen/ das übrige aber einem Procuratori, ohne welchen öffters nichts zu handeln/ überlassen muß. Doch wollen wir ihn nicht ohne allgemeinen Unterricht lassen/ unter Hoffnung/ daß er dabey ein vernünfftiges Ab- und Zugeben führen werde.

Des Richters/ oder desjenigen/ so das Recht spricht/ ist weitläufftig. Es ist dergestalt beschaffen/ daß derselbe auch unerfordert das Recht/ absonderlich in den/ das gemeine Wesen betreffenden Sachen zu sprechen/ und dergleichen Negotien sich interponiren schuldig ist.

Erstlich wird das Klag-Libell/ weil selbiges zu des Gerichts Substantz und Wesenheit gehört/ demjenigen/ welcher zu Gericht citirt wird/ gegeben: Auth. offeratur de lit. contestat. dergestalten/ daß solches auch unbegehrter Weise dem Beklagten eingehändiget wird/ cap. 1. extra de [illegible] obl. um den Kläger dahin anzuhalten/ daß derselbe cavire/ wegen Prosequirung des Streits/ ehe und bevor er das Klag-Libell wider den Beklagten eingebe. l. generaliter C. de Episc. & Cleric.

In ordinari Streit-Sachen kan und soll der Richter/ Amts halber/ wo immer die Æquität ihn bewegen wird/ in einem jeden Theil des Streits sein Fragstuck machen. L. si sine. l. ubicunque l. pen. ff. de inter ac. Und dieses zwar ist der Richter aus deme ihme obliegenden Amt schuldig; dahero diejenige Fragstück/ welche heutiges Tags auch von dem delegirten Richter-Amt halber geschehen/ geschahen vor Zeiten jure actionis gemäß post gloss. l. 1. ff. de interrog. act. und sie geschehen von Mund aus mit heller Stimm/ ohne eintzige Schrifft. Bald. f. l. si curatoris C. de jud. delib.

Nicht weniger hat er zu beobachten der Zeugen Condition, Glaub/ und Würde/ ob nemlich ein Zeug in einer Würde bestellt seye/ oder ob selbiger nur gantz gemeinen Stands/ eines ehrlichen und inculpirten Lebens und guten Wandels seye/ §. sancimus auth. de testib. ob derselbe reich oder arm/ Freund oder Feind seye. L. 3. ff. de testib. Jas. l. exigendi n 6. C. de jud. dann der Richter durch Inquisition, Præsumption, und andere Weis die Warheit erforschen muß. Er muß des Zeugen/ wie schon gemeldet worden/ Condition mit denen daran gelegen ist/ inquiriren/ und examiniren/ damit er nach reiffer Uberlegung alle Circumstantien ohne eintzigen Scrupel derentwegen ertheilen und ergehen lassen könne.

Welcher/ wann er einen Haußgenossen eines Ehebrechers/ oder dergleichen ungültigen Zeugen/ Zeugenschafft vor Recht erkennet/ so ist solche ungültig und reprobirt. L. 2. l. etiam C. de test. l. de minore §. tormenta ff. de quæst. Wann auch schon drey dergleichen Zeugen in eben derselben Streit-Sach deponirt und ausgesagt hätten/ und solches niemand widersprochen/ ist der Richter solches zu thun schuldig. Diejenige/ welche in der äussersten Armuth bestellt seyn/ können nicht zeugen/ massen dergleichen leichtlich durch Geld bestochen werden können. Welche der Richter billig ex officio verwerffen kan und soll. Die Ehebrecher werden auch verbottene Zeugen seyn. Die Zeugen/ welche zuvor wider eben denjenigen Beklagten Zeugenschafft gethan/ können nicht producirt werden. Eben dieses von denjenigen/ welche eines grossen Lasters und Ubelthat theilhafftig seyn; gleichmässig seynd der nahen Verwandte und Befreundte zur Zeugschafft nicht zuzulassen/

welche

welche alle erzehlter massen ex officio suo der Richter verwerffen kan / soll und muß. L. scio. l. produc. ff. de test. l. quoniam C. d. t.

Zumahlen einem einzigen Zeugen nicht geglaubt wird / und hingegen eine sehr grosse Anzahl der Zeugen de jure verbotten ist / so muß der Richter solche moderiren / und diejenige so er nothwendig hält ex officio zulassen.

Juden können wider die Christen keine Zeugen abgeben / sondern es ist ihnen aller Zugang zur Zeugschafft wider die Christen verkehret.

Die Unmündigen werden wegen Schwäche ihrer Zeugenschafft zur selben nicht zugelassen; sofern aber dieselbe zur Pubertät gelangt seyn / ist dero Zeugschafft alsobalden gültig / zu reden von den Civil- und nicht peinlichen Sachen keiner vor einen Zeugen gültig ist / welcher nicht 20. Jahr hat / ausgenommen in denselbigen Sachen / welche in ihrem Haus sich zutragen.

Derjenige / welcher Geld angenommen / von dem Zeugenführer / wegen Gebung der Zeugschafft / ist vor keinen Zeugen zu admittiren / so anderst dieses kan dargethan werden. Oder wann klar probirt werden kan / daß der Zeug durch Versprech- oder Gebung des Gelds corrumpirt worden seye von dem Gegentheil / dann dergleichen Corrumpirte können weder Zeugen noch Richter de jure seyn. L. ea lege §. hac lege ff. ad leg Jul. rep.

Diejenige werden gleichfalls verworffen / welche mit Drohen sich heraus lassen / dann die vorgehenden Drohungen machen auf Seiten des Drohenden eine üble Præsumption, wegen welcher sie zur Zeugschafft sich selbst unfähig machen / massen dergleichen Drohende wegen des tragenden innerlichen Haß als ein Feind von der Zeugschafft zu verwerffen / weilen die Zeugschafft / so aus Haß / Freundschafft / oder andern Nutzen gegeben worden / ungültig ist / ut c. quoties &c. de testib. & c. sicut eo. & l. eos C. eo.

Die Eheleuth / dero Kinder / und Diener / welche zu der Familie des Hauß-Vatters gehörig / können keine Zeugen in einer sie betreffenden Sach abgeben / dann de jure civili wird der Vatter und Sohn für eine Persohn gehalten / wegen dessen / werden die Kinder und Eltern / wann sie auch wollen / von der Zeugschafft abgetrieben / und können vor sich nicht Zeugen abgeben / dann ein tauglicher Zeug kan weder ein Vatter dem Sohn / weder der Sohn dem Vatter seyn; es sind auch keine rechte Zeugen dieselbigen / welchen man befehlen und schaffen kan / daß sie Zeugen werden / und abgeben sollen.

Diejenige / welche bald Schwartz / bald Weiß reden / und ihnen selber öffters widersprechen / und widriges aussagen / seynd vor taugliche Zeugen nicht zu halten / sondern von dem Richter nebst scharffer Abstraffung zu rejiciren / gleich denen jenigen / welche beeden Theilen ihre Zeugschafft offenbahren.

Weilen dann biß dato von den ungültigen Zeugen / deren unterschiedliche Gattungen erzehlet worden / wir gehandlet haben / so wollen wir auch von den tauglichen Zeugen sagen: Ein tauglicher Zeug ist derjenige / welcher von dem Recht und Gesatz darvor gehalten wird. Daß aber eine völlige Prob durch dergleichen Zeugen gemacht werde ist vonnöthen / daß wenigst zwey Zeugen über eben selbe Sach deponiren und übereinstimmen. Aus welchen klar erscheinet / daß nicht genug seye / nur Zeugen haben / sondern es wird erfordert die de jure approbirte Tauglichkeit / gestalten ein Zeug / so de jure wegen em und anderm improbirt wird / mit seiner Zeugschafft wenig effectuiren wird.

Es ist ein gemeiner Schluß / die Fürstellung der Zeugen soll auf des Producenten Unkosten geschehen / sie werden gleich fürgestellt vom Kläger / die Positional- oder von dem Beklagten die Defensional Articul zu beweisen. Dann es ist gewiß / daß derjenige die Unkosten darstrecken soll / welches halben der Actus und die Handlung gehalten wird / welche Unkosten der Uberwundene dem Uberwinder ersetzen muß / es wäre dann eine Compensation und Abrechnung / wegen billiger Ursachen / zu recht geschehen.

Und so die Zeugen ausser des Orts / da sie wohnen / über Feld gefodert würden / soll der Producent ihnen nothwendige Zehrung verschaffen / da aber nicht / sollen angesehen oder abgezogen werden die Unkosten / welche sie sonsten hätten müssen zu Haus thun. So der Producent aber diß nicht thun wird / seynd die citirten Zeugen zu erscheinen nicht schuldig. Da die gl. in d. verb. expensas wohl zu mercken / welche spricht: Der Producent solle die Unkosten und Zehrung des Abreisens / Verzugs / Bleibens und Wiederkommens bey dem Recht widerlegen. Doch muß ein Maß in denen Expensen gehalten / und der Personen Unterschied und Beschaffenheit angesehen werden / ob ein Edel- Gemeiner- oder Bauersmann zum Zeugen fürgestellet werde. Ein Bauer soll keinen Wagen oder Pferd gebrauchen / und wo er sie gebraucht / dörffen ihm keine Unkosten gereicht werden. Also ist ein Edelmann nicht schuldig / daß er zu Fuß gehe / sondern mag ein Pferd oder Wagen brauchen.

Auch soll nicht auf die Zeit und Nutzen / welchen einer in seinem Abwesen entbehren muß / gesehen werden / dann ein Zeug wegen seines Zeugens nicht Gewinn suchen / sondern umsonst der Warheit beystehen soll.

Wiewohlen nach schon abgehörten Zeugen / und bekannten Aussag derselben / niemand andere und neue Zeugen mehr produciren kan oder soll / so kan jedoch der Richter / zu Erkennung der Warheit / die schon examinirte und producirte / wann selbe gar nicht oder sehr obscur auf die Fragstück geantwortet / anhalten / daß sie dessen was sie ausgesagt Versicherung geben. Es kan der Richter die Zeugen wiederum examiniren / sofern ein Inquisition und eine Criminal-Sach vorzunehmen wäre.

In Civil-Sachen kan der Richter auch mit Einwilligung der Partheyen hernach andere Zeugen hervor nehmen. Bald. in l. si quis test. col. fin. C. de test. den Beklagten kan er auch jederzeit

öffters fragen / massen gar offt geschicht / daß der Beklagte / wiewohln er unschuldig ist / aus Forcht / oder anderer Ursach die Missethat bekennte / daher billig / daß der Richter freywillig / Amts halber / denselben öffters anrede / und frage / weil es dem Richter zustehet / ob er schon nicht requirirt und ersucht wird / daß derselbe jedoch wegen der Unschuld des Beklagten Nachfrag halte / so soll er die Zeit / Ursach / den Willen und Condition der Personen beobachten. C. occidit. 23. q. 8. und dahero ist der Lebenslauff und Aussag / sowol des Klägers als Beklagten fleissig zu observiren und nachzuforschen / cap. inprimis §. quia igitur 2. q. 1. cap. quærendum 2. q. 7. cas. sing. vers. testium.

Ferner soll der Richter in Civil-Sachen gleichfalls / so etwas von den streitenden Partheyen zu dem Process nothwendig gehöriges unterlassen worden / dasselbe Amts halber erfüllen / dahero er all dasjenige / was denen Gesetzen und offentlichem Recht zugehörig und nothwendig ist / hervor bringen und suppliren wird.

Wann die Streitende etwas vor Gericht anhängig machen wollen / wird der Richter / ob er schon nicht hierzu erbetten ist / Amts halber Dilation und Aufschub geben. Zu Producirung eines Instruments pflegt der Richter nur eine einzige Dilation zu ertheilen. L. orationc ff. de feriis, welche Dilation 30. Täg und nicht mehr in sich halten muß / und so fern nach dergleichen Dilation nichts beschicht / soll der Richter / nach Beschaffenheit der Sach / was weiters vonnöthen seyn wird / ex officio decerniren.

Auch lieget dem Richter ob / aus Gunst des gemeinen Wesens / sich zu interponiren / contentionem und unnöthige Strittigkeit zu stillen. L. congruit ff. de offic. præs. dann es ist dem gemeinen Wesen und Wohlstand daran gelegen / daß die Laster nicht ohngestrafft bleiben.

Es kan der Richter das Juramentum calumniæ in litem, aus eigener Authorität deferiren / nemlich demjenigen welcher neue und unterschiedliche Strittigkeiten anhebt. L. de pupillo ff. de novi oper. nuntiat. Also zwar / daß er auch solchen Eyd / wann der Gegner gern wolte / nicht nachlassen könne / weil solches Juament nicht wegen privat- sondern gemein- und offentlichen Nutzen abgelegt werden muß.

Diejenige / welchen das Gesetz verbietet etwas vorzunehmen / kan auch der Richter ex officio verwerffen / l. quos prohibet ff. de post. vermeine / wann gesetzt ein Soldat einen Procuratorem abgeben wolte / so kan ihn der Richter / wiewohlen niemand sich darwider opponiren sollte / verwerffen. L. filius §. veterani ff. de procurat. Entgegen kan er auch aus eigenem Antrieb / ob schon kein Advocat oder Curator begehrt wird / denselben zueignen / gesetzt einem Minderjährigen oder Unverständigen / er kan auch einen Unerfahrnen dahin zwingen / daß derselbe einen Advocaten brauche und annehme / Host. c. Pastoralis de jud.

Wann einer einen verklagt / und nachgehends von der Klag / währendem Proceß / abstehet / wird der Richter beobachten / ob der Kläger betrüglicher Weis / oder durch Geld bestochen / seine Klag nicht continuiren wolle / wann der Richter nachgehends dieses in Erfahrung bringet / wird selbiger / jedoch ex officio, auch auf keines Instanz den Streit continuiren / und ferners in der Sach inquiriren / c. 1. & 11. cat. de collat. deleg und wird dergleichen prævaricatiores extra ordinem nach Belieben abstraffen. Ital. 1. decal. I. 1. & 11. ff. de prævaricat.

Es soll der Richter / welchem alles zu wissen nöthig / Amts halber alle Umständ der Instrumenten considériren / damit / wann er solches an einem Theil suspect und schadhafft befindet / keinen Glauben habe. c. inter ext. de fid. instr. und dahero ist von dem Richter wohl zu beobachten / ob das vor Gericht hervor gebrachte Instrument nicht falsch seye.

Weilen die Civil-Sachen innerhalb drey Jahren von Rechts wegen / die Criminal- oder peinliche Process aber inner zwey Jahren geendet werden müssen. d. l. properand. l. 1. eod. ut intra certum temp. kan und soll der Richter wohl obacht haben / damit die Strittigkeiten über die vorgeschriebene Zeit nicht propagirt werden. d. l. properandum.

Es fället der Richter den Sententz über die strittige Sach unerbetten / und den gegebenen Sententz wird er gleichfalls zu exequiren anbefehlen / innerhalb einem Jahr; nicht minder.

Es wird der Richter / a quo, nach insinuirter und interponirter Appellation, ob schon niemand daran gedacht / und solches begehrt / ohne einzige Dilation die Apostolos übergeben. L. eos. §. apostolos Cod. de ap. der Richter aber ad quem, nachdem vorhero die Ursachen der Appellation bey ihme proponirt worden / in Abwesenheit des appellirenden Theils / wird dessen Person suppliren. L. ampliorem, &c. gleichfalls kan der Richter Amts halber seinen begangenen Fehler / auch nach schon gefällten Sententz corrigiren und die unrechte Weis angethaner Beschwehrnus revociren / ja er ist diß im Gewissen zu thun schuldig. Aus welchem allen erscheinet / daß der Richter all das jenige / was die Form und Weis der Rechten in Gerichts-Händeln erfordern / ex officio ersetzen müsse.

Aus welchem klar erscheinet / daß der Richter das Gesetz oder die contrahirende den Tag der Bezahlung nicht hinbey gesetzt / derselben assigniren und zur Bezahlung versetzen könne / der Billigkeit nach.

Wider das obige / allwo gesagt worden / daß der Richter einen gewissen Tag zur Bezahlung ansetzen könne / kan opponirt werden: Der Richter seye schuldig in obacht zu nehmen / daß er nicht anderst judicire / als in denen oder Landsgebräuchen Herkommens ist / instit. de offic. Jud. in princ. Nun aber den Gesetzen und Rechten nach ist bekandt / daß / wo der Tag der Bezahlung von den Contrahenten nicht exprimiret worden / dieselbe an jeden gegenwärtigen Tag befördert werden könne. L. eum qui cal. §. de verbor. oblig. consequenter kan der Richter die Bezahlung nicht

länger

länger und auf einen ihme beliebigen Tag aufschieben.

Uber das / gesetzt / daß der Richter auch kan / so ist jedoch dessen Gewalt zurück gezogen / und restringirt / dergestalten / daß er die Bezahlung der Schuld nicht über 4. Monat hinaus ziehen könne. L. 1. & 2. cod. de usur rei judic. gloss 3 d. l. debitoribus. Andere sagen / daß der Richter in denen grössern Geld-Summen nicht mehr als 3. in denen kleinern Schulden aber nur 2. Monat aufs meiste zur Bezahlung Termin geben könne. L. in fraudem § fisca. ff de jur. fisc.

Und ist zu wissen / daß ein kleine Zeit / weilen solche in den Rechten ausgelegt wird / wieviel es nemlich Täg in sich halt / daß es vor eine kurtze oder kleine Zeit zu halten seye / nicht in dem Gewalt des Richters stehe / denselben etwas hinweg zu nehmen / oder hinzu zu thun. Eine kleine und kurtze Zeit aber l. promissor stichi. §. si sine. ff. de const. pecul. hält in sich 10. Täg / ut in constituto. zu Zeiten auch 30. Täg; aus welchem dann erhellet / daß der Richter nicht allezeit / seinem Belieben nach / die Zeit verlängern oder mindern könne; gleich wie / wann ein Jahr den Gesetzen und Recht nach / zu etwas præfigirt ist / kan der Richter weder mehr hinzu / noch etwas hinweg thun. L. 1. §. larg. ff. success. edic.

Uber dieses alles ist noch ferner zu wissen / daß demjenigen Richter / welchem die Jurisdiction gegeben ist / ist auch nothwendig dasjenige concedirt / ohne daß dieselbe nicht vollbracht oder explicirt werden kan. L. 2. ff. de Jurisdict. omn. jud. Dieses erscheinet in einem Lands-Fürsten / welchem alle Jurisdiction von dem Volck gegeben ist / dessen Constitutiones billig vor Gesetz zu halten seyn; ebenfalls wann der Fürst einen delegiret in einem gewissen Negotio; gibt er dem Delegato allen Gewalt / ohne welchen derselbe sothanes Negotium nicht exequiren könte. L. 1. §. domus, ff. de suspect. tutor. L. 1. ff. de Const. Princ.

Und dahero muß derjenige / welchem die Execution einer Streit-Sach anvertrauet ist / die Warheit nachforschen / damit er / wo vielleicht ein Betrug untergeloffen / alles wohl durchgrüble und überwäge / auch gantz von neuem erkenne / was ferners zu thun ihme sey: Dann es ist diese stille Condition gleichsam beygesetzt / daß derjenige / welchem die Execution anvertrauet ist / nach der Warheit judiciren solle / dahero dieselbe nothwendig zu wissen. L. 4. C. si contr. l. fin. cod. de divin. rescript.

Ebenfalls ist gleiche Beschaffenheit mit demjenigen / welchem anvertrauet ist zu decidiren die Erkanntnus der Streit-Sach / massen derselbe auch die Execution in derselben Sach vornehmen kan. Gleichfalls wann der gegebene Richter von denen strittigen Kirchen-Sachen erkennet / wird er auch von derselben Besitzung cognosciren können / imo c. Episc. de reb. Exc. non alienan. Gleichwie wann gesetzt / einer die völlige Nutznies-sung / der andere aber das Eigenthum begehret / oder wann einer das Jus dominii excipiret / der andere aber dasselbe ihme versetzte / saget / wird ein und eben derjenige Richter seyn. L. cognitio, in fin, ff. de lib. causa.

Der Richter / welcher den Clienten fragen kan / kan ebenfalls den Eyd denselben deferiren.

Derjenige Richter / welcher die peinliche Sachen / kan vielmehr die Civil-Sachen vornehmen und decidiren. Ein Exempel ist in einem Soldaten / wann er nicht in den Civil-Sachen vor einen Richter convenirt werden kan / viel weniger in den Criminal-Thaten / L. ex eo de agen. in reb. l. lib. 11. cod. Dann niemand die Würde der Jurisdiction annehmen würde / wann er nicht auch wenigsten eine kleine Correction und Straff wider die Widerspenstigen vornehmen dürffte / L. final. de officio ejus &c.

Es kan auch ein Procurator, welcher zu Begehrung des Legati abgeordnet worden / den Erben zwingen / daß selbiger das Testament zeige / und exhibire. Denn derjenige / welcher abgeordnet und gegeben wird / zu agiren / wird Zweiffels ohn auch gegeben / den Streit zu vollziehen. L. si procuratorem eodem. Endlichen in denen Gerichts-Sachen ist absonderlich zu mercken / und zwar vor sich selbsten klar / daß derjenige / welcher das mehrere thut / auch das mindere kan.

Hingegen aber kan derjenige / welcher das mindere zu vollziehen nicht gewaltigt ist / um so weniger das grössere und vornehmere vor sich nehmen / und daher wann einem etwas verbotten wird / wird auch demjenigen dasjenige nothwendig verbotten / welches aus vorigen Verbott folget / und mit selben nothwendig cohæriret. Darum wann du einen nicht kanst verdamen / so kanstu selben um so weniger absolviren und loßsprechen. L. 4. de Senat. l. non debit. 1. de R. J. l. nemo ff. de reg. jur.

Wider das bißhero von uns beygebrachte / kan opponirt und objicirt werden / erstlichen / daß derjenige / welcher den Sententz gegeben / denselben zu exequiren das Recht nicht habe / sondern nur derjenige / welcher denselben Richter oder Arbitrum abgeordnet. Der Executor kan auch nicht in der Streit-Sach erkennen / gestalten derselbe ein Executor genennet wird / welcher nach gefällten Sententz denselben vollziehet. Es wird ihme also die Erkanntnus der Streit-Sach keinesswegs zugelassen / ja wann derselbe etwas erkennete oder ausspräche / wäre dasselbe alles umsonst und ungültig. L. pen. C. de Except. rei. Jud. L. si ut proponis eodem.

Uber das ist bekandt / das derjenige / welchem die Erkanntnus der Streit-Sach anbefohlen ist / die Execution nicht vornehmen könne / dann wann einem ein Gut benahmet auferleget wird / so werden nicht die andere / und noch mehr Sachen auferlegt zu seyn geglaubet. L. cum prætor. ff. de jud.

Ebenfalls kan wider das vorige opponirt werden / daß derjenige / welcher in peinlichen Sachen / nicht auch in Civil-Strittigkeiten sprechen könne. Nicht minder der Richter / welcher in bürgerlichen Sachen / kan entgegen nicht auch in peinlichen handeln. L. 1. in vi, de offic. ejus. f. l. si quid, de offic. proconsul.

Zu dem kan auch öffters ein weltlicher Richter ohne Consens des Bischoffen / einen Geistlichen nit condemniren / wohl aber denselben absolviren.

Dieses erscheinet in denen Inquisitoribus, welche die angeklagte absolviren / nicht aber condemniren können. Gleichfalls erscheinet es bey einem Edelmann / welcher etwas begangen hat / derselbige kan zwar von einem jedwedern Richter absolviret / condemnirt aber kan er nicht werden / ausser von dem Fürsten.

Endlichen weilen das Nachfolgende dem Vorgehenden nicht anderst anhanget / als wann es exprimirt wird / also auch seynd die aus dem Gericht folgende Sachen demselben nicht anderst anhangend / als wie und wann sie exprimirt werden. l. cum aquil. §. 1. de transact

Wir haben bis dato probirt / daß derjenige die Erkanntnus der Causæ habe / welchem das Jus der Execution gegeben ist / und obwol wider diß in contrarium ein und anders beygebracht worden / so bleibt es jedoch darbey / daß / wann einer verständigen Person die Execution der Streit-Sach anvertrauet ist / demselben auch dessen Erkanntnus anvertrauet seye / absonderlich / wo die Execution ohne vorher beschehene Erkanntnus nicht vorgenommen werden kan. §. fi super ff. de re judic. Wir haben auch probirt / daß der welcher civiliter erkennen / auch in die grosse Ubelthäter das Recht sprechen kan / welches jedoch nicht allenthalben / sondern nur durch præscription, oder andere Manier erhalten worden / dann sonsten thäten sehr viel ungereimte Sachen / und so viel hieraus erfolgen / daß derjenige / er sey ein gemeiner Richter / oder sonst zu Erkennung in bürgerlichen Sachen Bevollmächtiger / auch das Jus gladii, welches doch nicht dem zehenden Richter concedirt ist / habe / quod dici nullo modo potest.

Es ist noch ferners gesagt worden / daß niemand das ihme gegebene Jus gladii einem andern mittheilen und delegiren könne. Dieser Sententz ist wahr / wann einer von einem andern / als dem Fürsten selber / delegirt wird / welcher die Gerechtigkeit des Schwerdts / so ihme von dem Volck gegeben worden / in einen andern transferiren kan. Was von einem Delegirten vorgehends gemeldet worden / ist nicht gleich obenhin zu verstehen / dann ein Delegirter gemeiniglich sehr genaue Befehl / welche er nicht überschreiten darff / von seinem Principalen bekommet / und so er dieselbe nicht sehr genau / anbefohlener massen / vollziehen / sondern in ein und andern überschreitete / würde viel an ihm beschehenes vor null und nichtig erkandt und umgestossen werden. Wie solches aus vielen Autoribus zu bezeugen.

Dieser Obrigkeit nun unterwirfft sich der Unterthan nicht nur allein / sondern versichert dieselbe auch seiner beständigen Treue / durch die Huldigung / Lat. Homagium, welches ist **eine eydliche Versicherung der Treue und Gehorsams / welche die Unterthanen ihrem** Territorial- **oder Landes-Herrn / unter dessen** Jurisdiction **sie wohnen / abstatten.** Wehn. voce Huldigung. Siehe auch oben p. 694. n. 6. So daß nach abgeschworner dieser Huldigung der Unterthan zu allen Unterthans-Pflichten verbunden wird / hergegen hat er sich auch von der Obrigkeit alles Schutzes / Regierung / Rechts-Hülffe zu versehen.

Diese Huldigung ist also eine Gattung des Eydes / und weil einem Unterthanen in den Gerichten / und anderswo einen Eyd zu schwören / öffters zugemuthet wird / so ist er davon ein wenig weitläuffiger zu berichten.

Es ist aber der Eyd oder Eydschwur nichts anders / als eine heilige und gottesfürchtige Anzeige / Erklärung und Versicherung / dadurch man auf den Fall da man nicht wahr redete / sich der Göttlichen Erbarmung gäntzlich begibt / und / im Gegentheil / von seiner strengen Gerechtigkeit gestrafft seyn will. Sind Worte Puffendorffs Lib. IV. c. ap. II. §. 2. Schilt. ad Inst. tit. de offic. Judic. aphor. 29. welche genugsam anzeigen / daß mit dem Eyd nicht zu schertzen / und die Obrigkeit also denselben mit Behutsamkeit denen Unterthanen aufzulegen / der Unterthan aber nicht ohne Uberlegung abzuschwören hat. Die Heyden selbst haben denen Eydschwüren grosse Krafft beygelegt / und sie für dermassen heilig gehalten / daß sie geglaubet / es müsten alle Meineydige härtiglich / auch wol an ihren Nachkommen / gestrafft werden / und es sey diese Straffe sich übern Hals zu ziehen schon genug / wann nur ein böser meineydiger Wille vorhanden / wann es gleich nicht zur That käme / wie abermal bezeuget Puffendorff an besagtem Ort.

Die Eydschwüre gehen auf zweyerley Dinge. Das erste ist / daß man etwas heiliglich dadurch verspreche. Das andere / daß man eine unklare und anders zu beweisen unmögliche Sache ausmache. Also hat man Verheissungs- Eyde und Versicherungs-Eyde. Jene sind in öffentlichen Händeln gebräuchlich / als die Huldigung; diese / in Gerichten / als der Zeugen Eyd. Man hat auch viele andere Gattungen des Eydes / deren Benennung aber dem Haußmann zu wissen nicht sehr nöthig sind.

Es kan jemand durch einen Abgeschickten schwören. Als durch einen Procuratorem, und dieser schwöret in animam, oder auf die Seele seines Principalen.

Anmerckungen bey der Jurisdiction.

1. Die Obrigkeit hat einen langen und starcken Arm / wehe dem! der solchen durch Ungehorsam in Bewegung bringt.
2. Niemand murre wider die Obrigkeit / geschicht ihm unrecht / so ist das Bitten sein einiges Rettungs-Mittel.
3. Sich an der Obrigkeit rächen wollen / ist / einen Stein auf seinen Kopff bereiten.
4. Unglücklich / wer vor Gericht erscheinen muß / wann er auch eine gute Sache hat / er beschwehret den Richter / hat Verdruß / und bekommt nicht mehr als ihm gehöret.
5. Daher ist ein magerer Vergleich besser als ein fetter Process.

6. Der

6. Der Richter urtheilet nach dem Beweiß / daher gehe niemand denselben an / ohne beglaubte Zeugen oder Documenten.
7. Zu Haus hat mancher ein grosses Recht / bringt aber aus dem Gericht ein grosses Unrecht nach Haus.

❀ ❀ ❀

Nun könte man allhie vortragen / was die geistliche Jurisdiction sey und vermöge / von denen Regalien / von Cantzleyen und Archiven / Steuern / und kurtz von allen denen Rechten / welche eine Obrigkeit hat / und ausübet ; ingleichen wie sie verlohren oder turbirt werde. Siehe p. 807. Weil aber ein Burgers- oder Bauers-Mann / bey allen diesen Dingen / nur passivè sich zu halten hat / so daß er als ein Unterthan / leide was die Obrigkeit vor Anordnungen macht / und sich bemühe denenselben gehorsamlich nachzuleben. Diese und andere Schuldigkeiten / sind oben pag. 700. und folgenden angezeiget worden / so daß wir ihm vielmehr allhier noch zu zeigen haben / wie er mit seinem Mit-Bürger oder Fremden umgehen und in allerhand Contracten / und andern bürgerlichen Verrichtung- und Handlungen sich so verhalten solle / daß er seinen Nutzen durch kluge Cautelen oder Versichtigkeiten besorgen / nicht weniger durch zukömmliche Conduite sich so aufführen / daß sowol die Obrigkeit / als alle die / mit welchen er auf mannigfaltige Weise umzugehen hat / zu frieden seyn können.

Und da wir oben schon von pag. 773. an und folgenden gezeiget / was von denen Contracten insgemein / ingleichen / was bey denen contrahirenden Personen / von denen Sachen über welche ein Contract zu machen / nicht weniger insonderheit / von dem Kauff und Verkauff / Wiederkauff / Pacht und Verpachtung / zu wissen am nöthigsten / so wollen wir allhie fortfahren bey noch übrigen vornehmsten Contracten ein gleiches zu thun / und insonderheit die dabey nöthige Cautelen observiren. Nachdem wir noch einmal erinnert haben / daß bey Aufrichtung eines jeden Contracts die Form / das ist / die Verfassung desselben / wol in Acht zu nehmen. Weil aber diese wesentliche Verfassung nach Gelegenheit der Oerter veränderlich ist / so hat man sich um Wissenschafft der Statuten und Gebräuche des Orts / in welchem man contrahirt / zu bekümmern / und die Solennitäten darnach zu richten / wo man anderst will / daß der Handel bestehen soll. Eine Anleitung haben wir dazu gegeben / oben bey jeder Art der Contract-Formuln / so daß wir dasselbe kürtzlich repetiren / und einen kleinen Zusatz machen. Nemlich bey jedem Contract soll man 1. die Bewilligung der beyden Partheyen mit deutlichen Worten anzeigen / und ausdrucken / damit keine derselben sagen könne / es ist nicht so gemeint gewesen / es ist anders gehandelt worden. Läst sich aber jemand durch einen Notarium oder Scribenten einen Contract, welches allerdings zu rathen / aufsetzen / so lese er denselben zuvor fleissig durch / zu sehen ob der Notarius seinen Sinn und Meynung getroffen und ausgedrucket hat oder nicht / damit man allem Irrthum vorkomme / welche entstehen können in Ansehung der Personen / der Ausflüchte / Furcht / List / Betrug / der Bedingungen unmöglicher Dinge / der Erben / Rechts-Verzichten / Rechts-Wohlthaten / und so fort an.

2. Soll man / sobald möglich / den geschlossenen Contract völlig ausfertigen / wo es nöthig auf gestämpelt Papier / und mit Siegel und Unterschrifft der Partheyen und Verstände bekräfftigen lassen. Dann es dürffte der Widerpart brechen / und wann die Sache klagbar würde / zu seiner Ausflucht sagen : Es wären nur blosse Tractaten gewesen / so zu Papier gebracht / es wäre aber der Contract nicht zum Schluß kommen. Wie solches weitläufftig erinnert Stryck, de Cautelis Contract. p. 1. cap. 6.

Das dritte Capitel.

Von einem Darlehn / Lat. Mutuum.

I. Das Darlehn nach ihrem moralisch-natürlichen Wesen.

1. Beschreibung.

DAs Darlehn ist ein Contract, vermög welchen man einem andern / eine mit andern zu verwechseln oder sie zu oder von ihnen vertretten zu werden geschickte Sache mit Beding zu geben / daß er uns dergleichen Art / von gleicher Grösse und von gleicher Beschaffenheit wieder geben solle. So daß dessen Wesen bestehet / in der Zehl- oder Messung / und Annehmung der zu verzehrenden Sache.

2. Erklärung.

Bey diesem Contract muß man zuförderst die Dinge / über welche man denselben schliesset / ansehen / dann diese machen vornemlich daß zwischen dem Mutuo, **Darlehn** / und Commodato, **Gebrauchlehn** ein Unterschied ist. Solche Dingen nun sind die res fungibiles, nemlich die andere zu vertretten geschickt sind / daß wer für eine die er hingegeben / eine andere gleicher Art / auch von gleicher Grösse und Beschaffenheit empfängt / eben die hingegebene selbst wieder empfangen zu haben geachtet wird / und damit muß der Darleiher zu frieden seyn / weil er sich im Contract dazu verbindet. Hergegen bey dem Commodato, Gebrauchlehn / das was man empfangen hat / in Natur wieder gegeben werden muß.

3. Eintheilung.

Das Darlehn wird eingetheilt in ein **ausdrückliches** / und ein **stillschweigendes**. Dann das Darlehn geschicht entweder mit ausdrücklichen Worten / oder unvermutheter Weise. Als z. E. wann ich einem etwas zahle / da ich ihm doch nichts schuldig bin / so wird solches vor ein Darlehn gehalten.

halten. Puffendorff. de Jur. Nat. & Gent. lib. 5. c. 7. §. 4. Schilt. ad Inst. §. 1.

II. Das Darlehn nach seinen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Heut zu Tag wird der Filiusfamilias, oder der Sohn in vätterlicher Gewalt / ingleichen eine Bürger- oder Gemeinschafft an dem Contract des **Darlehns verbunden.** Zuförderst aber / wann sie Nutzen davon gehabt. t. t. ff. & C. de SCto Maced. l. 27. ff. de Reb. cred. und wann alle oder jede von der Gemeine / oder der Rath / oder auch der Syndicus eingewilliget. Schilt. ad Inst. tit. quib. mod. contr. obl. aph. 3. & ad ff. Exerc. 22. 53. seqq.

Diese und aller Schuldner Verbindung in diesem Contract, würcket / daß die Sache in solcher Menge / Grösse / Schwehre und Güte wieder gegeben werden muß / als man sie empfangen. Daher wo solches nicht geschichet / so hat der Darleiher das Recht solches zu fordern / und gerichtlich zu suchen / welches Lat. Condictio certi ex mutuo genennt wird. t. t. ff. & C. de reb. cred. Si cert. per. de Condict. Kan die Sache nicht wieder gegeben werden / so gibt man den Werth / soviel nemlich als der Darleiher die Sache schätzet / oder erlittenen Schaden wegen Verzug in dem Wiedergeben / anzeiget und behauptet. Schilt. Exerc. ad ff. 24. 61. Brunnem. ad eund. tit. num. 4.

Wann gefragt wird / **ob das Darlehn eine Veräusserung sey:** so wird geantwortet / daß freylich der Auslehner sein Geld veräussere / doch so / daß er damit seinen Vermögen nichts entziehet / und des Schuldners seinem hingegen nichts zugesetzet haben will. Puffendorff an angeführtem Ort. Inzwischen kommt die Herrschafft der Sache würcklich auf den Schuldner / daher wo die Sache zu Grund gehet / so geht sie dem Schuldner zu Grund. Schilt. loc. cit.

Ferner fragt sichs / **ob denn das Darlehn / wenn nach dessen Empfang / und ehe man es wieder ableget / indessen der Werth des Gelds geändert wird / gezahlet werden solle nach dem Werth des Gelds / welcher zur Zeit des Empfangs gewesen / oder nach dem / welcher zur Zahlungs-Zeit üblich ist:** Die meisten bedüncket / es sey hier ein Unterscheid zwischen dem innerlichen und äusserlichen Werth des Gelds zu machen. Wenn der innerliche Werth sich seit der Zeit des Darlehns geändert / und das ist / wenn sich das Geld an Metall und Gewicht / oder Korn und Schrott geändert habe. So wird dafür gehalten / es müsse das Darlehn nach dem Werthe oder nach der innerlichen Güte / darinnen es empfangen worden ist / wieder gegeben und abgeleget werden / denn man hält dafür / es sey der Darlehns-Contract von dem Glaubiger der Meynung geschlossen / daß er nicht nur für sein Geld eine gleiche Anzahl / sondern diese auch in gleicher Güte / und inwendiger Beschaffenheit / wieder haben wollen / denn sonst würde ja nicht eben so viel wieder gegeben. Da aber bey bleibender inwendiger Güte des Geldes / die äusserliche Würdigung gesteigert oder ermediget worden; so wird darfür gehalten / die Zahlung solle nach dem Fuß des Geldes geschehen / darauf es mit äusserlichen Werth zur Zeit des geschlossenen Darlehns-Contracts / gestanden / daß also der Schuldner / den Schaden oder Nutzen der indessen geschehenen Aenderung gestalten Dingen nach tragen oder haben solle.

Zinse von dem ausgelichenen Capital zu nehmen / ist eine in Rechten erlaubte Sache. Was das Göttliche Gesetz dißfalls verordnet / ist zu lesen Exod. XXII. v. 25. Lev. XXV. v. 35. XIX. v. 14. Deut. XXIII. v. 19. welches auslegen Selden. lib. VI. c. 9. Grot. de J. B. P. 13. & p. 2. 12. 21. seq. Puffend. de Jur. N. & G. lib. V. cap. 7. §. 8. welcher letztere auch beweiset / daß es dem Natur-Recht nicht zuwider / und in denen Anmerckungen n. 7. wird die Gefahr / das Capital zu verlieren vor eine der scheinbarsten Gründe Zins zu nehmen / angesehen. In denen heutigen bürgerlichen Rechten ist erlaubt Zinse zu nehmen / angesehen man ein Capital auf ein Jahr zu geben pfleget / gegen Lands-gewöhnliche oder verdungene Interesse. So gar daß wo auch der Zinse gar nicht gedacht worden / der Schuldner dennoch dieselbe zu zahlen gehalten ist. Nov. 136. c. 4. Rec. Imp. 1600. §. 152. Schilt. Exerc. ad ff. 22 14. seq. nemlich fünff oder sechs pro cento. Zahlt der Schuldner diese nicht sogleich nach dem Jahr / so wird gesagt / er sey in mora, oder im Verzug / und muß sie zahlen. Richt. Decis. 74. n. 17. 61. seq.

Aber Zinse von Zinsen zu nehmen / welches Lat. Anatocismus genennt wird / ist verbotten / L. 29 ff. de usuris. l. 8. C. eod. Carpz. 2. 30. d. 29. Es wäre dann daß das Capital eine andere Person auf sich nehme / und die verfallene Zinse sodann zum Capital geschlagen würden. L. 7. §. 11. ff. de admin. tutor. Carpzov. 2. 30. def. 30. seqq.

Von diesen Zinsen ist das Interesse in gewissen Verstand unterschieden / dann dieses kan gerichtet werden nach dem Schaden oder Gewinn / den der Schuldner machet / §. fin. J. de V. O. Carpz. 2. 30. d. 1, 38. Daher ist viel Streitens / ob die Zins verlohren gehen / wo man das Interesse fordert. Stryck. de caut. cont. 2. 1. 31.

Hieher gehöret die Schiessung auf jährs-Gefäll oder Renten / oder die wiederkäufflichen Zinse. Da man Geld gibt / und sich dargegen / an statt der Pension / Gefälle oder Renten verschreiben lässet / und solche entweder auf gewisse oder ungewisse Zeit / auch wol so lang man lebt / zu geniessen pflegt / davon zu lesen / c. X. de Cens. Ord. Pol. Imp. 1577. t. 17. Schilt. Exercit. 22. §. 13.

Ferner gehören hieher / die montes pietatis, da man gantz Armen biß auf 3. Thal. ohne Zins und Pfand leihet / was sich drüber belaufft / wird ein Pfand und mäßiger Zins erlaubt. Löset nun jemand sein Pfand nicht aus / so wird es öffentlich an den meistbietenden verkaufft / und was über die

Schuld

Schuld draus gelöset wird/ muß dem Eigenthums-Herrn wieder zugestellt werden.

Es darff keiner mehr wieder geben/ als er bekommen/ ob ers gleich zu thun versprochen/ l. 11. §. 1. ff. de mut. & de reb. cred. welches auch noch heutiges Tags gültig ist. Dann ob man wol aus einem jeden Pacto jemand belangen kan/ so hat doch diese Regul ihren Abfall/ wann ein übermässiger Zins gefordert wird. Carpz. P. 2. d. 146. Dannenhero vermag niemand durch dergleichen Pacta über den gewöhnlichen Zins etwas zu fordern. Es sind auch alle Caute'en/ mit welchen der ungerechte Wucher pfleget bemäntelt zu werden/ unzulässlich/ und der sich solcher gebrauchet/ wird denen Rechten nach vor infam und unehrlich gehalten. arg. L. 20. C. ex quib. caus. infam. irrog.

Was hat man vor Vorsichtigkeit bey Schliessung dieses Contracts zu gebrauchen? 1. Soll man/ wie schon etwas gedacht worden/ in schrifftliche Verfassung bringen/ daß das Geld in den Nutzen der Stadt oder Gemeine verwendet/ ja gar zu welcher Nothdurfft es begehret worden/ sonst wird der Syndicus und nicht die Stadt verbunden. L. Civitatis 27. ff. de Reb. Cred. Mev. P. 3. Dec. 229. Nachgehends aber soll man Achtung geben/ daß man solches beweise/ zum wenigsten daß das Geld wohl angewendet worden. H. Pist. L. 1. quæst. 37. n. 39. Mev. l'art. 6. D. 386. Oder man soll mit den Bürgern oder Gliedern der Gemeine selbst contrahiren/ wozu eben nicht alle/ sondern etwan die Vornehmste/ oder ein erwählter Bevollmächtigter genommen werden kan. Damit wird der Glaubiger des obgedachten Beweises überhaben. Carpz. P. 2. C. 6. def. 18. num. 10. H. Pist. l. 2. qu. 37. n. 50. nur daß sich alle Bürger verbinden. Stryck. de Caut. contr. p. 2. §. 16. Wiederhole was oben p. 508. vor Cautelen angezeigt zu finden/ und ziehe solches mit Vernunfft auf alle Gemeine/ Innungen/ Zünffte/ Collegia und Kirchen.

2. Soll man eine gewisse Zeit setzen/ wann das Geld oder Sache wieder zu geben. Oder man setze eine Zeit zur Auffkündigung. Dieses ist beyderseits Contrahenten sehr nützlich; der Schuldner bekommt Zeit zur Zahlung/ und der Glaubiger kan andere Anstalten machen/ sein Geld zu nutzen/ Stryck. de caut. cont. p. 2. c. 1. §. 17. Da ist nun sehr gut/ wann von der Obrigkeit gewisse Ziele oder Zeiten gesetzt sind/ in welchen gemeiniglich Gelder ausgegeben und aufgenommen werden. z. E. Von Liechtmeß biß Phil. Jacobi/ oder biß Margaretha. Da kan der Schuldner mit Abrichtung der Zinsen nicht saumseelig seyn/ da hergegen er öffters/ wann er weiß/ daß ihm das Capital nicht aufgesagt werden kan/ biß die Jahre verflossen/ die Zinse so hoch zusammen wachsen läst/ daß man Händel mit ihm bekommt.

Anmerckungen über das Darlehn.

1. Reich ist der/ welcher keine fremde Capitalien auf sich liegen hat.
2. Nicht alle Sachen sind gut hinleihen/ und ein Verständiger begehrt dieselbe nicht zu lehnen.
3. Lehnen schmecket besser als Wiedergeben.
4. Zinse essen alle Mahlzeit mit aus der Schüssel.
5. Wann jemand noch so gern zahlt/ so nehme er dem Glaubiger doch nicht übel/ wann er ihm nicht gerne trauet/ und daher seine Versicherung so gut suchet als er kan: Dann es kan das Gernzahlen/ durch das Nichtkönnen zahlen/ aufgehoben werden.
6. Heut zu Tag hat man mehr Sorge vor ausgeliehene 10. Gulden/ als ehedessen vor 20. oder noch mehr/ man kan sich nicht genug vorsehen.

Das vierdte Capitel.

Von dem Gebrauchlehn. Lat. Commodatum.

I. Das Gebrauchlehn/ nach seinen moralisch-gesetzlichen Umständen.

1. Beschreibung.

DAs Gebrauchlehn ist ein Contract, vermög welches eine Sache mit dem Beding geliehen wird/ daß der Darleiher keinen Zins davon nehmen/ der andere aber eben diese Sache ohne Schaden wieder zustellen wolle.

2. Erklärung.

Die Form oder Haupt-Wesen dieses Contracts bestehet also in Verdingung/ daß eben die geliehene Sach/ ohne Schaden/ und in dem Stand wie sie gegeben worden/ wieder gegeben werde. Derjenige so die Sache leihet oder gibt/ heist Commodans, welcher die Sache lehnet oder annimmt/ wird Commodatarius genennet. Es erhellet auch alsobald der Unterschied zwischen dem Dar- und Gebrauch-Lehn/ dann jenes erlaubt den Verbrauch/ dieses aber nur den Gebrauch der Sachen. Bey jenem gibt man eine gleich-gültige/ bey diesem aber eben diejenige Sache/ welche man bekommen.

II. Das Gebrauchlehn nach seinen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Der Commodatarius ist gehalten die Sache ohne Verletzung und Schaden zuruck zu geben. L. 3. §. 1. l. 5. §. 2. l. 18. pr. ff. commod. und muß derselbe für alles stehen/ ausser

ausser den Unglücks-Fall / es wäre dann ausdrücklich also bedungen / dict. l §. 2. & ult. Thut nun der Commodatarius solches nicht / so hat der Ausleiher Actionem directam, oder Ursach einen Proceß anzustellen / und anzuhalten / daß der Commodatarius ihm die Sache behöriger massen wieder zustellen möge. d l. 5. §. 9. l. 13. §. 1. Commod. l. 38. §. 10. ff. de usur. Im Gegentheil hat der Commodatarius die Gegen-Klage / daß wo ihm auf einige Weise der gelehnten Sache halben ein Schaden oder Unkosten erwachsen / ihme solches von dem Commodante ersetzet werde. l. 1. seq. ff. Commod. In welchem Fall er die Sache biß zur Ersetzung dessen behalten kan. d. l. 18. §. 2. h. t.

Was hat man vor Vorsichtigkeit bey diesem Contract sonderlich zu gebrauchen? Erstlich / daß man alles nach Beschaffenheit der Sache / welche beweglich oder unbeweglich und sonst mannigfaltig seyn kan / den Contract einrichte. 2. Muß derjenige / der etwas verlehnen will / ausdrücklich fragen / zu was für einem Gebrauch die Sache angewendet werden soll. Die Ursach wird sich aus folgendem deutlich zeigen. 3. Daß er den Commodatarium Diebstals belange / wo er die Sache anderst gebrauchet als ihm erlaubt / es wäre dann daß er gründlich vermuthete / es würde der Herr einwilligen / wann ers wüste. 4. Daß er die Sache auf lange Zeit geliehen / und abgenutzet werden kan / der Commodans die Sache schätzen lasse / mit der Protestation, daß diese Schatzung zu keinem andern Ende geschehe / als daß künfftig erscheinen möge / ob die Sache in der Würde wieder gegeben worden / als sie Anfangs gewesen / der Commodatarius aber protestirt / daß er alle Gefahr nicht über sich nehmen wolle. Stryck. de Cautel. contr. p. 2. l. 2. §. 10. Man soll 5. in gewissen Fällen sich ausdrücklich bedingen / daß die Sache ohne Schaden wieder gegeben werde / ob es schon ohnedem also seyn muß / als z. E. wann die Sache ohnerachtet der Commodans weiß / daß dieselbe schadhafftig werden kan / dennoch dieselbe wegleihet / als eine Kutsche bey bösem Weeg / und dergleichen. L. fin. ff. Commod. Es soll 6. der Commodans sich darinn wohl vorsehen / daß er die weg zu leihende Sache manchmal nicht viel heraus streiche / sondern dabey sage / er wüste nicht so eigentlich wie sie beschaffen sey / er müste selbsten nachsehen / ob sie zu gebrauchen stünde. Gebrauchte er sie hernach / und es entstünde ein Unglück / so hat ers sich selbst zuzuschreiben / daß er nicht fürsichtiger gewesen / noch fleissiger darnach gesehen. Hergegen im ersten Fall müste der Herr der Sache davor stehen / arg l. 22. in fin. ff. Commod. Es soll sich 7. der Commodans, wann zwey oder mehr die Sache entlehnen / jeden verbindlich machen / dieselbe wieder zu geben / falls der andere nicht könte / welches auch auf Erben gezogen werden kan. Stryck. de Caut. contr. p. 2. cap. 2. §. 14.

❀ ❀ ❀

Das Precarium oder der Contract / da man durch eine Bitte zum Gebrauch einer Sache kommt / hat mit dem Commodato oder Gebrauch-Lehn viele Gleichheit und Ungleichheit. Wann eine Sache schlechter Dings hingegeben wird / so ist es ein Precarium, wird sie aber zu einem gewissen Gebrauch gegeben / so ist es ein Commodatum. die Würckung ist in beyden sehr groß. z. E. Ich lehne einem Bitt-weis oder zu keinem gewissen Gebrauch mein Buch / der ist zu nichts weiter verbunden / als daß er es nicht durch allzu grosse Nachlässigkeit zu Schaden kommen lasse / oder mit einem Wort / er præstirt nur den gemeinsten Schaden. L. 7. §. 3. ff. de Precar. lehne ichs ihm aber zu einem gewissen Gebrauch / so muß er mir vor den geringsten Schaden stehen. L. 5. §. 2. ff. Commod. Hingegen kan man auch 2. das Bitt-weis gelehnte bald wieder fordern / dann das steht in meinem freyen Willen / das Commodatum aber nicht eher als biß der andere es gebraucht in dem Gebrauch den ich ihm veraccordirt. L. 17. §. 3. ff. Commod.

Ferner ist zu mercken / daß wann man einem zu einen gewissen Gebrauch etwas verlehnt / so müssen die Erben des Commodatarii schlechter Dings davor stehen / ob gleich die Sache auf diese oder jene Weis verderbet worden / und ihm kan Nutzen davon zukommen. L. 12. ff. de O. & A. pr. Inst. de perpet. & temp. act. Wann aber einer ein Ding bitt-weis empfangen / so darff der Erbe nach seinem Tod nicht davor stehen / es wäre dann / daß er etwas davon empfangen hätte. L. 8. §. ult. ff. de Precar. Heut zu Tag wollen die Doctores das auf gewisse Zeit gegebene Precarium gar wol gelten lassen / in welchem Fall der / der es empfängt nur vor den gemeinsten Schaden stehen muß. Stryck. l. c.

Anmerckungen bey dem Gebrauch-Lehn.

1. Die weggeliehene Sache kommt selten so wieder nach Haus / als sie hinaus gegangen.
2. Sag nicht daß du viel Sachen hast / so darffst du dich nicht fürchten / daß man viel an dich kommen wird / dieselbe wegzuleihen.
3. Erzeige dich genereux mit Leihen / wo es seyn kan.
4. Nichts gröbers ist / als die entlehnte Sache unrein / befleckt / oder gar verderben wieder heim schicken.
5. Wol dem / der nicht viel entlehnen darff / wo möglich / so behelffe man sich mit dem Seinigen.
6. Wilt du einen guten Freund behalten / so entlehne nicht von ihm / was ihm sehr lieb ist.

❀ ❀ ❀

Das fünffte Capitel.

Von der Hinlegung zu treuen Händen. Lat. Depositum.

I. Die Hinlegung zu treuen Händen/ nach ihrem moralisch-natürlichen Wesen.

1. Beschreibung.

DJe Hinterlegung zu treuen Händen ist ein Contract, vermög welches jemand einem andern seine Sache umsonst treulich zu verwahren und aufzuheben übergibt/ also daß ihme derselbe die Sache/ wann er es begehrt/ wieder ausantworte.

2. Erklärung.

Wann gesagt ist worden **seine Sache**/ so wird der nicht ausgeschlossen/ der/ vermög bekommener Vollmacht/ die Sache verwahrlich hinzulegen accordirt. Bestehet also die Form oder das Wesen dieses Contracts darinn/ daß die Sache umsonst in Verwahrung gegeben werde. Wiewol eine Verehrung vor erzeigte Freundschafft nichts schadet. L. 1. §. 9. ff. depositi. Schilt. ad §. 3. Inst. quib. mod. re contr. obl. aph. 9. Consulent. p. 113. vornehmlich gehören nur bebewegliche Sachen hieher. Schilt. l. c. Der das Gut hinterlegt heist Lat. Deponens, ders verwahrt Depositarius.

II. Die Hinterlegung zu treuen Händen/ nach ihren gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Der Depositarius **oder Aufnehmer hinterlegten Guts/ muß die anvertraute Sache/ wie sein eigen Gut verwahren.** Derohalben so er einige Untreu/ Betrug/ oder sträffliche Nachlässigkeit damit begehet/ und dessen überwiesen wird/ so ist er deßwegen Abtrag zu thun schuldig. Seine Verbindung gehet dahin/ daß er die Sache verwahre/ ohne Gebrauch oder Nutzung derselben/ es wäre dann/ daß es also verglichen/ und der Sachen Beschaffenheit es litte. L. 1. §. 34. l. 25. §. 1. ff. depositi. Puffend. de J. N. & G. 2, 5. §. fin. Hernach ist er verbunden/ die Sache/ zu jeder Zeit/ wanns dem Deponenten beliebt/ wieder zu geben/ wann auch die Sache auf eine gewisse Zeit hinterlegt worden/ dann es stehet ihm frey/ seinen Willen zu ändern. L. 1. §. 45. seq. ff. h. Puff. de J. N & G. 5. 4. 7. Er muß sie wieder geben mit denen Besserungen. Schilt. loc cit. Daher ist die Sache manchmal zu betrachten/ es liegt offt das gantze Glück des Hinterlegers dran/ mithin auf das sorgfältigste zu verwahren. Puffend. 5. 4. 7.

Verhält sich aber der Depositarius anderst/ so entstehet wider ihn eine rechtmässige Klage/ und wann solche ex dolo angestellt/ oder aus dem Grund des Betrugs geführet wird/ so macht sie unehrlich. L. 7. ff. de his qui not. inf Carpz. 4 45. def. ult. sie gehet auf doppelte Ersetzung/ wann das Gut etwan wegen Feuers- oder anderer Gefahr hinterlegt worden. l. 1. pr. ff. depositi. Puffend. dict. loc.

Fragt sichs/ ob er die Sache dem Werth nach ersetzen müsse/ wann sie ohne seine Schuld durch ein Unglück/ auch wol mit der seinen/ zu Grund gangen? Antwort: Nein/ insgemein nicht/ doch in gewissen Umständen/ nemlich: Wann er die hinterlegte Sache verzüglich hinterhalten/ und die Wieder-Erstattung ohne Ursach verweigert; oder an gefährliche Oerter geführet oder gebracht; oder/ wenn er hinterlegtes Geld mit dem Geding empfangen/ daß er dasselbe gebrauchen/ und mit so viel anderm erstatten möchte; oder/ wann er alle Unglücks-Fälle/ aus freyem Willen/ auf sich genommen hätte.

Wie sich bey verschlossen-übergebenen Kästen/ Läden/ Fässern/ &c. zu halten/ ist oben bey Gelegenheit der Wirthschafft gesagt worden.

Der Deponens **oder Hinterleger muß vor den Schaden und Unkosten den der Aufnehmer/ der Sache halber/ ohne Betrug oder Versehen gelitten/ ersetzen.** Thut er dieses nicht/ so hat der Depositarius Recht und Fug seine actionem contrariam, Gegen-Klag anzustellen/ und das Gut biß zu seiner Satisfaction zurück zu behalten. L. 5. l. 12. l. 23. ff. l. 18. §. 4 ff Commod. l. pen. C. depositi. Diese beede Klagen gehen auch auf beyderseitige Erben/ Consul. p. 317. qu. 27.

Was hat man vor Vorsichtigkeiten bey Schliessung dieses Contracts zu gebrauchen? Hieher gehöret/ was oben pag. 508. seq. zu finden. Dabey ist zu mercken/ daß der Deponens sich bedingen könne/ daß die Sache auch einem dritten solle restituirt werden. Stryck. de caut. cont. p. 2. c. 3. §. 3. damit er keine Vollmacht aufsetzen dürffe/ wann er die Sache durch den dritten abfordern lassen wolte. Wiewol des Betrugs wegen nicht allemal zu trauen. Sind derer Deponenten etliche/ so fordert und bekommt jeder seinen Antheil/ es werde dann verglichen/ in welchem Fall zu bedingen/ daß ein Erbe im Nahmen der andern die Sache abfordern könne. Struv. l. c. Er biete dem Depos. die Nutzung des Geldes nicht an. ib.

Der Aufnehmer bedinge sich ausdrücklich das obbesagte Recht/ die Sache so lang zuruck zu behalten/ biß er des Schadens und der Unkosten wegen contentirt worden. Stryck. loc cit. §. 5. Uber verschlossene in Kästen verwahrte Sachen/ lasse er sich einen Schein geben/ so kan weder ein Zweiffel entstehen/ ob die Sachen deponirt sind/ noch ob sich der Werth derselben so hoch erstrecket; vielweniger kan der Depositarius selbst hernach vorwenden/ wann er gewust hätte daß so kostbare Sachen in dem Kasten gewesen wären/ so würde er ihn besser in acht genommen haben. Carpzov. lib. 2. resp. 69. Stryck. de Caut. Cont. p. 2. cap. 3. §. 7.

Es ist gut daß sich der Deponent eine Hypothec versprechen lasse / damit er bey möglichem Concurs der Glaubiger des Depositarii, wann sein Gut nicht mehr vorhanden / denen die nur Handschrifften haben / vorgezogen werde. L. 24. §. 2. ff. de Reb. Aut. Jud. poss. Carpzov. p. 1. c. 18. D. 150.

Anmerckungen bey der Hinterlegung zu treuen Händen.

1. Angebottene Dienste sind hier dem Hinterleger verdächtig / und den Aufnehmer gefährlich.
2. Siehe wohl zu ob du dein Gut nicht zu untreuen Händen hinterlegst.
3. Betrachte des Aufnehmers Zustand / ob er wol die Sache zu treuen Händen annimmt / mit untreuen aber wegzunehmen und leichtlich gezwungen werden dürffte.

Das sechste Capitel.

Von dem Pfand und der Verpfändung / Lat. Pignus, Hypotheca.

I. Das Pfand und die Verpfändung / nach ihrem moralisch-natürlichen Wesen.

1. Beschreibung.

DJe Verpfändung oder Pfand ist ein Contract, vermög welches der Schuldner ein beweg- oder unbeweg- oder auch uncörperliches Gut / zu Versicherung der Schuld / dem Glaubiger / biß zu seiner völligen Schuld-Bezahlung nur zu behalten / würcklich zustellet und versetzet.

2. Erklärung.

Das Wort Pfand hat vielerley Bedeutung / und heist entweder soviel als ein dienstliches Recht / oder eine Hypothec. l. 26. ff. de Pig. Act. oder es wird vor den Pfand-Contract selbst genommen. L. 1. §. 4. ff. de pact. L. 5. §. 2. ff. Commod. oder auch vor die Sache die zu Pfand gegeben wird. Schilt. ad §. 4 Inst. quib. mod. re Contr. Obl. Die Wörter Pfand und Hypothec werden offt eins vor das andere genommen / an sich aber sind sie unterschieden / indem die Hypothec insonderheit nur durch einen Vergleich / daß man ein liegend Gut annehmen wolle / bestehet / nicht in der würcklichen Uberreichung. L. 4 ff. de pign. bestehet also das Wesen des Pfands in Uberreichung der Sache zur Sicherheit der Schuld. Der das Pfand einnimmt / wird Hypothecarius genennet.

3. Eintheilung.

Die Hypothec ist entweder general oder special, jene gehet auf alle / diese auf etliche und besondere Haab und Güter.

II. Das Pfand nach seinen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Wozu wird der Pfand-Einnehmer oder Glaubiger verbunden? Vornemlich darinn: Daß er das Pfand / nebst der Nutzung und Accession, wenn ihme die Schuld / darvor er solches versetzt / nebst dem Zins / bezahlet worden / dem Schuldner wieder ausantworte / und zwar eben die Stücke / so ihme gegeben worden / und da er bößlich oder durch Nachlässigkeit und Verwahrlosung / daran Schaden gethan oder geschehen lassen / solchen Schaden ersetze. So daß also eine persöhnliche Verbindung der Sachen halber geschicher / und ein Jus ad rem entstehet / vermög welcher der Verpfänder die Sache nicht wieder begehren darff / biß der Glaubiger gezahlt oder sonst contentirt worden. Schilt. ad §. 4. Inst. quib. mod. re contr. obl. Er muß den gemeinen Fleiß welchen ein Hauß-Vatter vor seine Sachen hat / auch auf das Pfand wenden. §. fin. ff. de Pign. thut er solches nicht / so kan der Schuldner eine Klage anstellen / welche actio pignoratitia directa genennt wird / und gehet dahin / daß der Glaubiger / weil die Schuld ihm bezahlt worden / das Pfand ausliefere / so wie er es empfangen. Schilt. loc. cit. und die Doctores wollen / daß diese Klage nach 30. und mehr Jahren gelte / indem sie das Pfand vor unverjährlich halten. Carpzov. p. 2. l. 1. d. 1. seqq.

Aus dem Pact oder Geding der Hypothec aber / entstehet nicht nur eine persöhnliche Verbindung / sondern auch zugleich ein Jus in re, so daß die Sache selbst verbunden wird / ohnerachtet sie an den dritten gekommen. Schilt. Exerc. ad ff. 33. 3. daher hat der Glaubiger eine rechtmässige Klage / Lat. Actionem hypothecariam, wider den Schuldner. Die Sache oder Gut / welches statt des Pfands versetzet werden soll / ihm zu übergeben. Welche Klage auch wider den dritten gehet / in gewissen Fällen. Auth. hoc si debitor C. de pign. Novell. 4. c. 2. Schilt. Exerc. 37. 17.

Wozu wird der Pfandgeber verbunden? Er muß stehen vor die Sach / ob sie gleich einem andern gehöret / so / daß er zur Sicherheit des Glaubigers eine andere Sache hergeben muß. Schilt. Exerc. ad ff. 26. fin. l. 54. ff. de fidej. ibique Gloss. t. t. C. si res aliena. Zum andern wird er gehalten / die nützliche an das Pfand gewandte Unkosten und erlittenen Schaden zu ersetzen / daraus entstehet eine dem Pfandnehmer gehörige Klage / Lat. Actio pignoratitia contraria. L. 31. ff. depositi. Krafft deren er anhält daß erst-besagtes von dem Schuldner geschehe / mittler Zeit kan er die Sache zuruck behalten. L. 1. §. 35. ff. depositi L. 6. §. 9. ff. Comm. div.

Was hat man bey diesem Contract vor Vorsichtigkeiten anzuwenden? Man soll den Schuldner dahin vermögen / daß die Hypothec gerichtlich confirmirt werde / dann die gerichtliche Hypothec geht denen schlechten vor / ob diese schon

schon älter. Brunn. de Proc. Conc. Cred. cap. 5. §. 43. Carpz. p. 2. c. 23. d. 1. Kan diese Confirmation nicht geschehen / so nehme man drey Zeugen. L. 11 C. qui, pot. in pign. Man soll 2. wann die Hypothec general ist / auch der Schulden gedencken / weil diese ein special-Pfand ausmachen können / auf obgedachte Weis also der Glaubiger wider seines Schuldners Schulden klagen kan. Daher sich der Glaubiger wohl zu bedencken hat / ob er eine general oder special-Hypothec annehmen soll. Manchmahl ist auch gut / daß man beyde zusammen nehme / doch mit dem Beding / daß der Glaubiger die special-hypothec wiederführe / und sich eine andere in der general-hypothec erwähle. 3. Soll sich der Schuldner des Rechts die Hypothec zu veräussern begeben. 4. Soll die Claus. Const. poss. nemlich: **Ich will zu mehrerer Sicherheit alle meine Güter** cum claus. const. poss. **verpfändet haben**; dadurch wird verursachet / daß der Schuldner bey nachbleibender Zahlung seine Güter nicht mehr in seinem / sondern des Glaubigers Nahmen besitzet / daher kan auch der Glaubiger zu Behauptung dieser Besitzung alle behörige Mittel / Lat. remedia possessoria, gebrauchen. 5. Soll man sehen / ob die Sachen nicht besser als in einem Wiederkauffs-Contract genommen werden / dann dadurch wird er Herr der Sachen / darff niemand der Früchten wegen Rechnung thun / und hat andere Vortheile mehr. 6. Das Pactum, daß das Pfand nach gewisser Zeit soll verfallen seyn / gilt nicht / aber wol daß es dem Glaubiger um Marck-gängigen Preiß soll verfallen seyn.

Das siebende Capitel.

Von dem Wort-Contract, Lat. Stipulatio.

I. Die Stipulation, nach ihrem moralisch-natürlichen Wesen.

1. Beschreibung.

DJe Stipulation ist ein Contract, vermög welches sich die Contrahenten durch Worte in Frag und bald darauf erfolgten gleichförmigen Antwort verbinden / etwas zu thun oder zu geben.

2. Erklärung.

Daß durch Worte auch ein Vergleich geschehen könne / ist dem Natur- und Völcker-Recht nicht unbekandt / doch macht dieses keine besondere Art der Contracten / sondern es ist allen gemein / jedoch haben die Römer eine besondere Art daraus gemacht / indem sie gewisse Solennitäten dazu erfordert / welche aber heut zu Tag keinen grossen Nutzen haben.

3. Eintheilung.

Man hatte vor Alters unterschiedliche Arten der Stipulationen; 1. Die Gerichtliche / die von dem blossen Amt des Richters allein herkommen. 2. Die Prætorische / die von dem blossen Gerichts-Zwang des Prætoris allein herkommen. 3. Die bedingliche / die aus Willen und Gefallen derer Partheyen herkommen. 4. Die gemeine / die sowol aus Gerichts-Zwang des Prætoris als von dem Amt des Richters herkommen. Dieses hat auch nicht viel Nutzen in der Praxi, doch gibts einige Erläuterung des Nahmens der Stipulationen / welcher doch noch sehr viel gehört wird. Und ist dabey zu mercken / daß man auch unter Abwesenden durch Briefe contrahiren könne.

II. Die Stipulation nach ihren gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Obwol die solennen Stipulationen der Römer aufgehaben / so solle man doch noch heutiges Tags deutliche Worte in allen Vergleichen gebrauchen. Und dieses damit hernach kein Streit entstehe. Stryck. p. 2. c 5. num. 2. Und weil es wol angehet / daß man einem andern etwas versprechen lassen kan / daß der ander / dem es versprochen worden / eine beständige Klage anstellen mag / so ist rathsam / daß man das Versprechen ausdrücklich annehme / und muß er die Obligation genehm halten. Dann so lang es dem dritten unbewust ist / daß ihm einer eine Obligation erworben / so lang stehet es allen beyden Contrahenten frey / von dem Contract gäntzlich abzustehen. Carpz. p. 2. c. 33. d. 25.

Zu einer würcklich versprochenen That kan niemand gezwungen werden / dann er kan sich davon befreyen / wann er das Interesse dem andern bezahlt. L. 13. §. 1. ff. de Re Jud.

Ferner ist bekandt / daß niemand zu einer würcklichen That / die er zu thun versprochen / könne gezwungen werden / sondern er kan sich davon befreyen / wann er dem andern das Interesse bezahlt. Also hat er biß auf die zur That bestimmte Zeit die freye Wahl / ob er das Werck annoch verrichten / oder dem andern darvor gut stehen wolle; so bald aber die Zeit verflossen / wird er zur That nicht ferner zugelassen / wir wollen aber sehen / ob nicht Mittel vorhanden / den Versprechenden dahin zu verbinden / daß er die Sache würcklich verrichten müsse. Und zwar erstlich sind die Rechts-Lehrer in der Meynung / daß derjenige / welcher sich eydlich zu einer That verbunden / dieselbe würcklich erfüllen müsse / und könne sich nicht mit Ersetzung alles Schadens davon entbinden.

Nun könte nach Röm. Rechten hieran noch gezweiffelt werden / weil nach Verordnung derselben eine eydliche Verpflichtung die Natur einer Obligation nicht verändert. Allein nach Geistl. Rechten ist ausser allem Zweiffel / daß ein Eydschwur über zulässigen Dingen genau müsse beobachtet werden / welches auch bißher in allen Gerichten angenommen ist.

Hernach und vors andere müste sich derjenige / welcher sich zu einer That verbindlich gemacht / aller dißfalls zustehenden Rechts-Wohlthaten

verzeihen/ denn weil es ihm sonst frey stehet/ die That zu erfüllen/ oder das Interesse zu præstiren/ so ist kein Zweiffel/ daß die Verzicht wegen der Wahl gültig/ und er also zu würcklicher Erfüllung der That verbunden seye; Dahero er dann auch auf alle Weise und Wege hernach dazu kan angehalten werden. Daß ein anderer was thun solle/ kan keiner verbündlich versprechen; denn ein jedweder kan sich zwar selbst/ aber nicht einen andern zu etwas verbinden. Und ob er gleich versprochen hätte/ daß er machen wolte/ daß Sempronius was thun oder bezahlen sollte/ so hat er sich dennoch durch dieses Versprechen nicht weiter verbindlich gemacht/ als daß er allen Fleiß anwenden muß den Sempronium dahin zu vermögen/ daß er es thue oder zahle; kan er es aber nach aller angewandten Mühe nicht dahin bringen/ so ist er zu einem mehrern oder zur Zahlung selbsten nicht verbunden.

Derohalben kan in solchem Fall diese Fürsichtigkeit gebrauchet werden/ daß man sich versprechen lasse: Er wolle auf seine Gefahr verschaffen/ daß er zahlen solle/ oder er wolle darvor stehen. Ingleichen könte man auch eine gewisse Straffe darauf setzen/ die der Versprecher zu zahlen sollte verbunden seyn/ wenn der dritte das Versprochene nicht erfüllen würde. Besiehe hiervon was Stryck. de C. l. in der 2. Abtheilung Cap. 3. §. 38. und 39. gesagt haben. Freyer Tract. de solut. c. 4. n. 13. Mantic. d. Tit. 32. n. 4. l. 8. pr. & l. 25. ff. de Pact. Koeppen Dec. 25. n. 16.

❀ ❀ ❀

Die Versprechung mit gesamter Hand. Lat. Obligatio correalis.

Gleich wie es natürlich ist/ daß nicht nur einer sondern auch mehr **Glaubiger**/ über einerley Sach/ und aus einerley Ursachen/ mit gesamter Hand in solidum über den gantzen Belauff des Contracts mit Bestand contrahiren können/ so ist des Römischen Rechts und der Benennung wegen zu mercken/ daß dieselbe Glaubiger/ Lat. rei stipulandi, genennt werden/ ob sie wol eigentlich nicht verbundene/ sondern verbindende Personen sind/ sie sind aber doch auch rei in Ansehung sie einander verbunden sind. Im Gegentheil/ wann mehrere Schuldner über einerley Sachen/ und aus einerley Ursachen contrahiren/ so heissen sie rei promittendi. Schilt. ad Inst tit. de Duob. reis stipuland. & promitt. und ist die gewöhnliche Formul solcher Schuldner diese: **Daß sie samt und sonders mit ungetheilter Hand vor die geforderte Post haffren wolten/ einer vor alle/ und alle vor einen.**

Wann sich nun viele verbinden/ so ist es doch nur eine Obligation. Dann es kan das Pactum gar wol gelten/ daß ein jeder von denen Creditoribus das Recht auf die gantze Sach zu prætendiren befugt/ also ein jeder von denen Debitoribus, vor die gantze Sache oder Haupt-Summa verpflichtet und verbunden seyn solle/ daher folget/ wenn einem unter den Glaubigern die gantze Schuld gezahlet worden/ der Schuldner alsobald von aller Ansprach befreyet/ und derjenige/ welcher die Zahlung empfangen/ den andern ihren Theil davon zu geben nicht verbunden sey. Siehe l. 31. §. 1. ff. de Novat.

Wollen aber die andern Glaubiger auch was mit Recht davon haben/ so müssen sie sich absonderlich deßwegen zu Anfang vergleichen/ daß/ dafern die gantze Post einem soll gezahlet werden/ er verbunden sein sollte/ denen andern ihr Theil zu reichen. Wesenbec. ad tit. ff. de duob. reis num. 9.

Welcher Vergleich auch unter den Schuldnern/ die sich mit gesamter Hand verschrieben/ sehr nöthig ist/ daß/ dafern einer die gantze Post zahlen müste/ die andern ihr Theil wieder ersetzen wolten; Oder es könte sich der zahlende Schuldner von dem Glaubiger sein Recht abtretten lassen/ aus welchem er wider die andern klagen/ und also sicher seyn könte.

Im übrigen ist die gantze Sache damit noch nicht gehoben/ sondern wenn sich einer von denen sämtlich verschriebenen Schuldnern von Bezahlung der gantzen Post befreyen/ oder dafern er sie allbereit gezahlet/ sich an den übrigen erholen will/ so muß er sich neuer Fürsichtigkeit gebrauchen.

Das achte Capitel.

Von der Bürgschafft.

I. Die Bürgschafft nach ihrem moralisch-natürlichen Wesen.

1. Beschreibung.

Die Bürgschafft ist eine Convention oder Contract, vermög welches der dritte an statt des Schuldners, sich zu mehrerer Sicherheit/ zu Zahlung der Schuld verbindlich machet.

2. Erklärung.

Bestehet also das Wesen der Bürgschafft heut zu Tag nicht in der Stipulation und solennen wörtlichen Verfassung/ sondern in Versprechung der Bezahlung der Schuld/ wo sie der Schuldner nicht zahlen solte. Aus denen Worten aber **zu mehrerer Sicherheit**/ ist abzunehmen/ daß dieser Contract nur eine dazukömmliche Verbindung sey/ die zum Haupt-Contract gefüget wird/ mithin erstlich und hauptsächlich der Schuldner/ hernach aber der Bürg obligirt werde.

Diese Bürgschafft nun kan zu allerhand Contracten kommen/ sie entstehen aus natürlichen oder bürgerlichen Ursachen/ auch in peinlichen Sachen/ und werden solche Bürgen Vades genennt/ da sie versprechen/ es werde der Beklagte dem ergangenen Sententz ein Genügen leisten/ im widrigen Fall sie davor stehen wolten. Ein anders ist/ wann noch ungewiß ist/ was vor eine Straff statt haben möchte/ absonderlich wann der Inquisit zur gefänglichen Hafft gebracht worden.

worden. Diese werden auch Hals-Bürgen genennet. Puff. Lib. V. c. 10.

Ja in offentlichen Verträgen / Capitulationen / pflegen Geisel / Lat. Obsides, zu Versicherung / daß das Versprochene gehalten werde / ausgewechselt zu werden. Nicht weniger pflegen Kayser / Könige und Herren zu mehrerer Sicherheit / daß die gemachte Friedens-Pacten gehalten werden / Guarantеurs an die Seite zu nehmen. Puffend de J. N. & G. lib. 5. cap. 10. §. 9. 12. und D. Obrecht. Sponsor. Pacis.

II. Die Bürgschafft nach ihren gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

In Bürgschafften soll man behutsam geben. Dieses ist der Rath Carpzovii p. 2. Dec. 169. num. 9. Stryck. de caut. contr. p. 2. cap 6. n. 1. Puffend. loc. cit. Dieser Satz ist vor beydetseits Contrahenten / dann der Glaubiger hat Ursach den Bürgen so zu fassen / damit ihm alle Rechts-Wohlthaten abgeschnittten werden / der Bürge aber hat Ursach den Selbst-Schuldner / sich und die Sache wol anzusehen / dann er wird hernach gewürget / weil er verbürget. Daher muß dißfalls die Erklärung so beschaffen seyn / daß man eigentlich daraus sehen könne / der Bürg habe sich mit Vorbedacht wollen zur Bürgschafft verbinden. Im Gegentheil kommt auch dem Bürgen zu statten / was der Selbst-Schuldner an allerhand / aus Beschaffenheit des Handels fliessenden Rechts-Wohlthaten und Ausflüchten haben mag. Puff. d. J. N. 5. 2. 9.

Derjenige welcher einen gültigen Contract machen kan / der kan auch gültig fidejubiren oder Bürgschafft leisten. Schilt. & alii ad Inst. §. 3. de Fidej. Und ist die Verbindung dem natürlichen Recht gemäß / und daher zu erfüllen. Dann die Würckung dieses Contracts geht dahin / daß der Bürg thun wolle was der Schuldner zur Zeit der eingegangenen Bürgschafft zu thun schuldig. Doch ist ihm allezeit das Recht in salvo, sich an dem Schuldner zu erholen / dann sonst könte er zur Zahlung sich gemeiniglich nicht verbinden. Siehe l. 68. ff. de fidejuss. geschiehet nun die Zahlung auch von dem Bürgen nicht / so hat der Glaubiger Fug und Macht eine Klage anzustellen / vermög der Stipulation. Constituti oder Pacti. Hergegen hat der Bürg auch seine Klage wider den Selbst-Schuldner und seine Erben anzustellen / dann dieser Contract hat / wie aus besagtem zu schliessen / eine doppelte Obligation, nemlich auf Seiten des Bürgen / zum zahlen / und auf Seiten des Schuldners / zur Widersetzung und Schadloßhaltung des Bürgen. Puffend. J. N. & G. lib. 5. cap. 2 § ult. Daher auch die Römische Rechte die Bürgen und Bevollmächtigte in diesem Verstand in einer Gleichheit zu seyn vermuthet. L. fin. ff. mand. Rubr. ff. de fidei. & mand.

In Ansehung dieser natürlichen und scharffen Verbindung hat das Römische Recht / dem schwachen Verstand der Weiber zum besten / durch das Senatus Consult. Vellej. die Verbindlichkeit gemässiget / wie aus folgendem zu ersehen. Wiewol auch andere Personen davon befreyet worden.

Es können sich in Bürgschafft nicht einlassen / (1.) die Unmündige / Minderjährige und Verschwendere.

(2.) Denen Geistlichen ist im Päbstlichen Recht solches gleichfalls verbotten / welches andere auf solche Fälle / wann sie öffters Bürgschafft leisten wollen / restringiren / daß ihnen solches nicht zugelassen sey / weilen sie dardurch zu weltlichen Sachen allzusehr veranlasset werden. Dieses ist unstrittig / daß ein Geistlicher nicht leicht fidejubiren könne. per cap. pen. X. de Fidei.

(3.) Werden die Soldaten vor keine tüchtige Bürgen gehalten.

(4.) Können die Weibs-Personen nicht Bürgen seyn / denn sie können einige fremde Schuld oder Verbindung durch Bürgschafft nicht auf sich nehmen / es geschehe gleich solches vermittelst einer Verpfändung / oder Expromission und Ubernehmung fremder Schuld; oder / wenn auf ihr Geheiß der Creditor einem Geld leihet oder borget. Wann sie nun nachmals deßwegen belangt werden / so können sie wider solche angestellte Klage die Vellejanische Freyheit Exceptions-Weise vorschützen / auch die Klage damit gäntzlich abwenden.

Es sind aber etliche Fälle ausgenommen / darinnen sich die Weiber dieser Privilegien nicht bedienen können. Dann und zwar 1.) wann das Weib sich auf arge / betrügliche Weise / welche der Creditor erweisen muß / in solche fremde Verpflichtung und Obligation begeben.

2.) Wann eine Frau um solcher Bürgschafft willen / viel oder wenig Geld / oder Verehrung empfangen / und solches Empfangs überwiesen wird.

3.) Wann sich eine Frau zu ihrem eigenen Nutzen obligiret und verpflichtet / also / daß sie auch Theil an der Sache / und künfftig etwas gewisses dahero zu empfangen hätte.

4.) Wann sich die Frau solcher Privilegien und Exception begeben und renunciret hätte.

5.) Hat solche Exception nicht statt / wann die Weibs-Person / nach Ablauff zweyer Jahre / die Bürgschafft freywillig widerholet.

6.) Wann die Bürgschafft mit einem Eyd bestärcket wird.

7.) Wann ein Weib vor den Braut-Schatz oder vor milde Sachen caviret.

8.) Wann eine Stands-Person sich eingelassen.

9.) Wenn das Weib in einem Kauffladen sitzet / und mit ihrem Mann gesamte Handlung führet / und sie derowegen ihre Güter vor demselben verschreibet und verbürget.

Ein Weib kan sich vor einen Fremden eher und beständiger in Bürgschafft einlassen / als vor ihren Mann / weil sie von diesen durch allerhand Schmeicheleyen und listigen Beredungen dazu kan gebracht werden: Dahero dann auch grosse Vorsichtigkeit und kluge Sorgfalt vonnöthen / daß diese vor ihren Ehemann eingelegte Bürgschafft von Kräfften und beständig seye.

Der

Der Bürg kan nicht auf eine höhere Summa / oder härter denn sein Principal, für den er sich verpflichtet hat / verhafftet oder verbunden werden. Dann die Bürgschafft ist nicht allein darum erdacht und zugelassen worden / daß / was an dem Principal-Schuldner abgehet / von denen Bürgen wieder erstattet werde; darum / wann zum Exempel der Principal-Schuldner auf eine benannte Zeit / oder an einem besondern Ort / Zahlung zu thun schuldig ist / so mögen die Bürgen vor Erscheinung derselben Zeit / keineswegs belanget werden.

Daher gehören die Worte Puffendorffs de J. N. & G. L. V. c. 10. §. 9. da die Bürgschafft nur eines andern Contracts Zugabe ist / erhellet deutlich genug / daß der Bürge nicht zu mehrerm / als was dem Selbst-Schuldner obliegt / verbunden geachtet werden könne. Wenn demnach die Obliegenheit dessen bedinglich ist / so kan man von jenem / vor erfülleter Bedingung / die Sache nicht schlechter Dings fordern. Der Bürge ist auch nur so viel / als der Selbst-Schuldner / und an dem Ort / wo es dieser zu thun versprochen hat / zu zahlen verpflichtet.

Daß aber der Bürge genauer und vester könne verbunden werden als der Schuldner selbsten / ist ausser Zweiffel; also / wenn der Schuldner schlechter Dings und ohne Verpfändung / die Zahlung versprochen / so kan man dennoch den Bürgen / bey einer gewissen Straffe / oder der schleunigsten Execution, oder auch bey Verpfändung seiner Güter obligiren. Allein zu einer grössern Post kan er nicht gehalten werden / oder dafern solches geschehen / so ist die Bürgschafft und das Versprechen zwar in so weit kräfftig / als es mit der Schuld-Forderung überein kommt / was aber drüber ist / das ist null und nichtig / es wäre dann / daß sich der Bürge zu einer höhern Post eydlich und wohlwissend verbunden / so müste er billig dabey bleiben.

Gleiche Bewandtnus hat es auch mit der Verbindung zum Einlager / welches durch öffentliche Rechts-Gesetz verbotten / und also unkräfftig ist: Daferne aber der Bürge dieses eydlich versprochen / so hätte es sein verbleiben. Denn das Einlager an sich selbsten ist nicht böß und verwerfflich / wenn nur die unmässigen Schwelgereyen darvon bleiben / und ist eben so viel / als wenn er sich / Falls der Nicht-Zahlung / zum Arrest und Gefängnus verbunden hätte.

Bißweilen pflegt der Glaubiger den Schuldner länger Frist und Aufschub zur Zahlung zu geben / und da fragt sichs / ob der Bürge annoch vor die Post haffte müsse? Weil nun die Frag hefftig bestritten wird / so könte der Glaubiger / allen Streit vorzukommen / nachfolgende Clausul setzen: Wollte auch der Glaubiger dem Principal-Schuldner zur Zahlung Frist und Aufschub geben / soll er solches zu thun nicht allein befugt seyn / sondern wir Bürgen wollen nichts desto minder biß zur gäntzlichen Bezahlung obligat verbleiben / allermassen diese unsere Bürgschafft in omnem causam & eventum gültig seyn soll. Denn wenn sich ein Bürg verpflichtet / auf alle Weis und Weeg verbunden zu seyn / so muß er auch vor allen Schaden stehen / welcher dem Glaubiger aus dieser Schuld zustossen könte.

Die Rechts-Wohlthaten und Schutzwehren / die einem Bürgen zu statten kommen / sind erstlich: Daß der Glaubiger zuförderst den Principal-Schuldner exequiren und belangen müsse / damit von demselben und aus dessen Gütern die Zahlung geschehe: Im Fall sie aber gar nicht / oder nicht vollkömmlich / von selben zu erheben wäre / alsdann mag erst der Bürge mit Bestand angesprochen werden.

Ferner 2. wann zwey oder mehr für eine Schuld sämtlich Bürge worden / und also dem Creditori alle in solidum verhafftet und obligirt seyn / also / daß der Glaubiger einen jeden / welchen er will / für die gantze Summa besprechen mag / so mag doch der Bürge das beneficium divisionis oder die Rechts-Wohlthat der Eintheilung / vorschützen / das ist: Der Bürge mag zu Rechte begehren / daß der Creditor seine Anforderung theile / und einen jeden Mit-Bürgen / vor seinen Antheil / bespreche.

Hiernächst vor das dritte / hat der Bürge auch das beneficium cedendarum actionum, vermög dessen derselbe / unerachtet er sich des beneficii ordinis begeben hätte / nicht schuldig ist zu zahlen / ehe und bevor der Creditor sein habendes Recht / wider den Schuldner / wie auch wider die Mit-Bürgen / ihme abgetretten / auch das Pfand / wann der Creditor solches würcklich in Händen hat / übergeben habe. Derohalben müssen sie entweder alle denen Bürgen zustehenden Rechts-Wohlthaten ausdrücklich und insonderheit absagen. Zum Exempel: Wie sie sich denn hiemit der Rechts-Wohlthat / so da will / daß ein Bürge vor dem Principal-Schuldner nicht könne belanget werden; ingleichen daß ein Bürge nur seinen Strang / und nicht die gantze Schuld / zahlen dürffe. Wie denn auch / daß er nicht eher zu zahlen schuldig / es habe ihm denn der Glaubiger vorher sein Recht abgetretten; oder doch zum wenigsten eine und die andere Rechts-Wohlthat insonderheit vorher setzen / und den allgemeinen Verzicht gleich darauf anhängen. z. E. Wie denn die Bürgen sich des Beneficii Excussionis und aller andern denen Bürgen zustehenden rechtlichen Wohlthaten hiermit per expressum begeben. Denn auf diesen Fall hat der allgemeine Verzicht die Würckung / daß die andern Wohlthaten / ob sie gleich nicht ausdrücklich benennet sind / dennoch darunter verstanden werden. Carpz. d. C. 17. Def. 2. Koeppen. Decis. §3. n. 13.

Die Bürgschafft endet sich / 1.) so die Haupt-Schuld / durch den Schuldner oder jemand anders / der für ihn zahlet / vergnügt; oder 2.) solche verjähret ist; wäre aber der Haupt-Schuldner gemahnet worden / und dardurch die Verjährung unterbrochen / so möchte der Bürge / ob er schon / der Bezahlung halber / nicht besprochen worden / auf die Verjährung sich nicht beziehen. 3.) Endet sich die Bürgschafft / wann durch einen neuen Contract, die erste Obligation und Verbindung / darum die Bürgschafft geleistet gewesen /

wesen / aufgehaben und verloschen ist / welches zu Latein Novatio genannt / und in welcher der Bürgschafft nicht gedacht wird / dann wann solches geschehen / bliebe dieselbe in ihrem Werth und Gültigkeit / und behielte ihr Vorzugs-Recht. Endlich 4.) höret die Büraschafft auf / Confusione: Das ist / wann der Schuldner den Glaubiger / oder dieser jenen / erbet. Wäre aber die Erbschafft / vermittelst eines Inventarii, oder nur zum Theil angetretten / so bliebe auf den ersten Fall die Bürgschafft gäntzlich / im andern Fall aber / so weit die Haupt-Obligation, ratione derer Mit-Erben bestünde / gültig.

Was hat man bey diesem Contract vor besondere Vorsichtigkeiten anzuwenden: Erstlich renuncirt die Frau / welche vor ihren Mann Bürgschafft leisten will / der authent. si mulier C. de fidejuss. vermög welche ein Weib nicht zahlet / wann die Sache nicht zu ihrem Nutzen ausgeschlagen. Schilt. ad inst. §. 3. de fidejuss. aph. IV. in fin. Dieses zu beweisen in Rechten der Eyd vor sufficient gehalten wird. per C. rescript. X. de jurejur. Siehe Brunnem. in ff. ad SCt. Vellej. in f.

2. Soll man in diesem Fall untersuchen / ob das Weib eine Güter-Gemeinschafft mit dem Mann habe oder nicht / oder ob si eine versammte oder verdungene Ehe gemacht have / mithin ob sie viel eingebracht ꝛc. Gail. 2. O. 50. Brunn. in ff. loc. cit. n. 9.

3. Man soll die Verzicht gerichtlich thun lassen / wo es nöthig. Stryck. l. c.

Daher soll die Frau auch 4. in Bürgschafften vor andere ihres habenden Beneficii erinnert werden / deßwegen muß sie sich des SCti Vellejani, worinnen die Vernichtung der Fräulichen Bürgschafft enthalten / ausdrücklich begeben. Nun gilt die Verbürgung vor einen Fremden durch diese Verzicht auch ohne eydliche Bestärckung / und ausserhalb Gerichten / wenn nur die Frau vorhero ihrer Rechte und des Verzichts gnugsam erinnert / und dererselben Erklärung erhalten. Doch könte zu dieser Erinnerung und Erklärung zwey Zeugen oder ein Notarius genommen werden / damit hernach die Frau nicht vorschützen möge / es wäre ihr / vermög der Rechte / nicht alles deutlich erkläret und hinterbracht worden.

5. Man soll die Verzicht des SCt. Vellej. nach Verlauff der zwey ersten Jahre wiederholen / als in welchen sie Zeit gehabt ihrer Rechts-Wohlthat-Verzicht nachzudencken.

6. Man soll nach des Manns Tod die Bürgschafft aufs neue bestättigen lassen. Mevius P. 7. Dec. 229.

7. Diese Cautel ist noch klärer / wenn eine Ehe-Frau / die vor ihren Mann hat gut gesagt / ihren Erben im Testament oder Codicill befihlet / daß sie die Schuld / wovor sie Bürge worden / bezahlen sollen. Denn weil ein jeder in seinem letzten Willen nach Belieben und frey disponiren kan; T. C. d. SS. Eccles. So müssen die Erben diese Schuld als ein Legatum oder Vermächtnus bezahlen / da sie sonst / wenn es bey der blossen Bürgschafft geblieben wäre / nicht hätten darzu angehalten werden können. Joh. Sand. in Decis. Frisic. l. 3. tit. 11. Def. ult.

8. Denen Rechts-Wohlthaten soll ausdrücklich renuncirt werden / etwan auf die Weise als kurtz vorher gesagt worden.

❀ ❀ ❀

Mit der Büraschafft hat das Constitutum einige Verwandtschafft / Hering. de Fidejuss. c. 18. n. 4. Wenn nemlich einer dasjenige zu zahlen auf sich nimmt / was ein anderer schuldig ist. Denn gleich wie ein Bürge nicht die gantze Obligation auf sich nimmt / sondern nur zu mehrerer Sicherheit des Glaubigers nebst dem Principal-Schuldner obligiret wird / also ist es auch in diesem Fall mit einem Constituente beschaffen / welcher sich auch deßwegen aller denen Bürgen zustehenden Rechts-Wohlthaten bedienen kan; und zwar wenn zwey oder mehr eines andern Schuld zu zahlen auf sich genommen / darff keiner nicht mehr als seinen Strang zahlen. Ingleichem können sie vor den Principal Schuldner nicht belanget werden. Diesem allen nun vorzukommen / lasse man den Constituenten ausdrücklich diesen Rechts-Wohlthaten renunciren / oder doch die Schuld so auf sich nehmen / daß der Principal-Schuldner gantz frey / ledig und loß seyn solle / wenn dieses geschehen / so können ihnen die vorhergesetzten Ausflüchte und Exceptiones nicht mehr zu statten kommen. Franck. de Fidejuss. c. 5. n. 201. Carpz. p. 2. C. 18. Def. 2.

Anmerckungen bey der Bürgschafft.

1. Bürg kan man eher und leichter werden / als Zahler.
2. Zur Bürgschafft jemand zu zwingen / kan sich kein Freund unterstehen.
3. In Untersuchung der Beschaffenheit des Schuldners / glaube man weder dem Gerücht / noch denen Reden des Schuldners / sondern denen Thaten und andern gewissen Umständen.
4. Bürgschafft / macht wol manchmal des Wohlstands Endschafft.
5. Die Wohlthat der Bürgschafft / kan mit blossem Danck von dem Schuldner nicht gleich gemacht werden.

Das neundte Capitel.

Von Handschrifften / und dadurch entstehendem Contract.

I. Die Handschrifft nach ihrem moralisch-natürlichen Wesen.

1. Beschreibung.

Eine schrifftliche Verbindung oder Handschrifft geschiehet / wenn einer unter seiner eigenen Hand bekennet / daß er eine

Summa Geldes / oder dergleichen etwas / nemlich Eß-Waaren ꝛc. von einem empfangen / und daher solches in der Art / wie er solches empfangen / zu erstatten sich verpflichtet.

2. Erklärung.

Es ist wol natürlichen Rechtens / daß man alle Contracten eine Handschrifft in sich fassen und bestättigen kan / doch wird sie zum Wesen desselben nicht erfordert / es sey dann / daß man sich besonder darüber verglichen / pr. I. emt. vend. Grot. de J. B. & P. 2. 16. 30. Puffend. 5. 2. 6. zuförderst aber pflegt solche Handschrifft zu dem Darlehn zu kommen. Luc. XVI. 6. und gebiehret die Obligation dasjenige in gleicher Art und Güte wieder zu geben / was man bekommen. Daher ist es / daß bey diesem des Darlehns offt gedacht wird. Schilt. ad Inst de liter. oblig.

II. Die Handschrifft nach etlichen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Wo vielleicht dem Glaubiger vor der Uberlieferung der Sachen / die Handschrifft / aus Versehen / guter Meynung und dergleichen eingehändiger worden / und die gedachte Uberlieferung nicht erfolget / ist der Schuldner doch verbunden. Und dieses vornemlich vermög der That / daß er die Handschrifft zurück gelassen / ohne die Sache zu haben; dann man vermuthet nicht / daß er so thöricht gehandelt habe. Daher wo der Glaubiger eine Klag anstellet / so wird er gehöret / jedoch wo das Gegentheil zu erweisen / so mag der Schuldner klagen / Lat. heist es / er hat Condictionem sine causa; auch wo ihm die Sache lang aufgehalten wird / Exceptionem non numeratæ pecuniæ. Damit aber auch dieser Exception niemand / der würcklich ein Schuldner ist / mißbrauchen möge / haben die Gesetze eine gewisse Zeit / nemlich 2. Jahr gesetzt / in welchen obbesagte Klage angestellt werden kan. pr. Inst. de Verb. Oblig.

Sie kan auch in Contractu depositi nicht vorgeschützet werden; und hat auch wider diejenige Handschrifft / worinnen der Debitor auf eine vorhergehende Schuld sich beziehet / nicht statt / dann / solchen Falls / ist die Præsumtion vor den Glaubiger / und nicht zu vermuthen / daß der Debitor, woferne die Schuld / angegebener massen / sich so nicht verhielte / die Handschrifft von sich gestellt haben würde. Es fället auch diese privilegirte Exception weg / wann / nach ausgestellter Obligation, der Debitor die Schuld / durch würckliches Geständnus / oder Zahlung / eines Theils agnosciret / oder derselben hiernechst renunciret. Diejenige Renunciation aber / die in der Obligation enthalten / kan ihn davon nicht ausschliessen. Denn aus was vor Motiven er zur Ausstellung der Handschrifft bewogen wird / durch eben diese wird er zur Renunciation veranlasset.

Im übrigen hat diese Exception, nach Ablauff zweyer Jahre / welche von dato an / der Obligation, zu rechnen seyn / nicht statt; es wolle denn der Schuldner beweisen / daß er das Geld / so er in der Handschrifft empfangen zu haben bekennet / nicht bekommen habe / so wäre er darmit zuzulassen. Es kan aber der Schuldner dem Creditori den Eyd darüber nicht deferiren / so gar / daß / wo noch im Gericht die Positiones cum juramento dandorum gebräuchlich seyn / der Creditor nicht schuldig ist / vermittelst des Juramenti respondendorum, darauf zu antworten. Zanger. de Except. p. 3. c. 14. n. 69. seq.

Die vornehmsten Cautelen sind / daß aus vielen Ursachen / in einer Handschrifft die Ursach / woher die Schuld rühre / nothwendig müsse enthalten seyn / und solches erfordern das c. Si Cautio, 14. X. de Fid. Instrum. & L. Cum de indebito 25. §. fin. ff. de probat. allwo gesagt wird / daß die Handschrifft / welche indiscrete redet / d. i. worinn keine Ursach der Schuld enthalten / nicht bindig sey / es wäre denn / daß der Kläger aus andern Umständen und Ursachen die Schuld erweisen könte. Bißweilen wird diese Ursache in Rechten Titulus genennt / L. 27. ff. dep. dessen Ermangelung alles andere Zugeständnus unkräfftig machet / Gratian. Discept. Forens. c. 480. n. 4. Menoch. de Præs. lib. 3. Præs. 66. v. 5.

Und weil die Contrahenten gar mit leichter Mühe die Ursache oder den Titul der Schuld / wo sie herrühre / in den Instrumenten oder Handschrifft exprimiren können / so ist auch vonnöthen / allerhand Cautelen zusammen zu tragen / vermöge welcher sie sich davon loß machen könten; es wäre denn / daß ihnen beyderseits viel daran gelegen wäre / damit die Ursache / woher die Schuld komme / verschwiegen und verdeckt bliebe; auf welchen Fall der Glaubiger den Schuldner zu eydlicher Bestärckung des Contracts anhalten könte; Denn nach geistlichen Rechten verbindet ein Eydschwur / ob gleich keine Ursache der Schuld darbey exprimiret ist. Oder der Schuldner müste sich ausdrücklich dieser Ausflucht und Exception wegen Mangel der Ursach verzeihen; im übrigen siehe was oben bey den Formulen dabey in obacht zu nehmen.

Anmerckungen bey der Handschrifft.

1. Schwartz auf Weis ist das Ruder des Contracts.
2. Wann die Schrifft nichts bilfft zur Befestigung / dient sie doch zur Erinnerung.
3. Zur Zeit des Contracts kan die Handschrifft wol unnöthig scheinen / aber hernach höchstnöthig werden.

❀ ❀ ❀

Was die übrige Contracte anbelangt / so wollten wir sie gern alle auf bißher gehaltene Weise durchgehen / es verwehrt uns aber solches der enge Raum der dazu übrig gewesenen Blätter; verweisen also den geneigten Leser an diejenige / welche oben mit §§ 1. seq. paginirt sind. Wollen also noch mit Wenigem die Personal-Servituten der Nutznieſſung / Gebrauch / und Wohnung / nach ihren Wesen und etlichen Umständen betrachten.

Das

Das zehende Capitel.

Von der Nutzniessung / Lat. Ususfructus, Gebrauch / Usus, und Wohnung / Habitatio.

I. Die Nutzniessung nach ihren moralisch-natürlichen Wesen.

1. Beschreibung.

DJe Nutzniessung ist ein Recht eines andern Sachen unbeschadet ihrer Substantz und Wesens zu gebrauchen.

2. Erklärung.

Das Wort Nießbrauch hat sonst einen weitläufftigen Verstand / allhier aber wird er eingezogen / und allein auf die Nutzniessung aus der Servitut gezogen; wird auch ein persönliches Recht genennet / weil es mit der Person verlischet / und also auf die Erben nicht transferirt wird. L. 4. C. de Usufruct. Es sey dann / daß er auf gewisse Zeit vermacht worden / dann so lang diese Zeit dauret haben die Erben den Nutzgenuß. Das Wort unbeschadet belangend / so ist es zu verstehen / in so weit es die Natur der Sachen leidet.

3. Eintheilung.

Es wird der Ususfructus entweder a Lege, von dem Gesetz / oder ab homine, von Menschen constituirt / und dieses entweder stillschweigend / durch Verjährung / oder offenbahren Willen / durch ein Pactum oder Testament.

II. Die Nutzniessung nach etlichen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Niemand kan eine Nutzniessung überlassen / es sey dann daß er das Dominium der Sache völlig habe. Daher wer nur einen Theil hat / kan nur die Nutzniessung über denselben Theil erlassen. L. 20. usufr. quand. caut. Auch macht es die blosse Proprietät der Sache nicht aus / sondern es muß die Nutzniessung dabey seyn. L. 63. l. 72. de usufr. doch ist dabey zu mercken / daß auch ein Vasall oder Erb-Zinsmann einem die Nutzniessung eines Guts constituiren könne. L. 1. pr. quib. mod. usufr. an. Struv. Exerc. 12. th. 7. Stryck. in usu Pand. de usufr. §. 5.

Niemand wird von der Nutzniessung ausgeschlossen / als die von denen Gesetzen ausdrücklich abgehalten werden. Und diese mögen sie in eigener oder bevollmächtigten Person erlangen lassen. Lauterb. ad tit. de usufr. §. 22.

Es gehören drey Actus zu Erlangung des Nießbrauchs. 1. Der Verspruch / Lat. promissio. 2. Die würckliche Constitution, und geschiehet durch Contracten / Pacten / letzten Willen / es sey nun schlechter dings / Lat. pure, oder conditionatè unter Bedingungen. 3. Die würckliche Ubergebung / Lat. traditio. Diese traditio geschiehet auf diejenige Weise als sonst das Dominium übergeben wird / davon siehe 5. Buch 8. Capitel.

Das Recht des Nutznieссers bestehet darinn / daß er alle und jede Nutzungen / so aus dem ihm verliehenen Stück erhoben werden können / einheben und geniessen mag / auch zur Ergötzung. Eine andere Bewandtnus hat es mit denen Realibus Servitutibus, oder mit denen Dienstbarkeiten / welche denen Gütern zustehen / und nur nach Nothdurfft gebraucht werden. Dergleichen Beschaffenheit hat es mit den Wäldern und Gehöltzen; denn wann es nur Busch-Holtz ist / in welchen das ausgehauene Gehölz leichtlich wieder ausschlägt und wächst / so darff sich der Fruchtnieсser dessen wohl anmassen / und das Holtz abhauen / wann er nur / der Wald-Ordnung gemäß / einige Loß-Reiser stehen läst. Daferne aber solche Bäume in dem Wald stehen / welche so leicht nicht wieder ausschlagen und wachsen / darff der Fruchtnieсser solche keineswegs niederschlagen / sondern es ist ihm nur erlaubt daraus so viel Holtz zu nehmen / als etwa zu Erhaltung seines Wohnhauses und Stallung nöthig; auch mag er die alten Windbrüchigen und dürren Bäume wohl umhauen und brauchen / wann er nur an deren alten abgehauenen statt andere junge setzen lässet.

Die Vortheile dessen sind unter andern daß wann er das Jus utendi fruendi erlanget hat / so mag er sich alsobald aller Frucht und Nutzung derer Güter unterwinden / und dasselbe zu seinen völligen Nutzen durch sich selbst / oder seine Gewalthaber empfangen / percipiren / einnehmen / oder solche auf andere wenden / veralieniren / verkauffen / oder in andere rechtmässige Weise überlassen / so daß der Eigenthums-Herr / wenn er schon das Pacht- oder Kauff-Geld geben wolte / weder in Pacht noch Kauff ein Vorzugs-Recht hat. Sobald aber der Usufructuarius stirbt / ist des Käuffers oder Pachters Recht aus / und der Eigenthums-Herr ist nicht einmahl den Kauff auszuhalten schuldig. Auch da sich die Güter durch eine Anlage oder sonst auf andere Weege und Weise gemehret hatten / mag er sich der zugestandenen Besserung wohl gebrauchen.

Der Nutzniesser muß die zur Niessung habende Güter gäntzlich und ungeändert im vorigen Stand erhalten; massen ihm dann auch vergönnet / die Güter zu einem andern Gebrauch / als solche vom Testatore tractirt worden / anzuwenden / vielweniger kan er solche immutiren. z. E. Er kan aus einem Gärten / Weinberg / oder Wiesen / kein Aehr-Feld machen / sondern er muß es lassen / wie es vorhero vom Testatore gebraucht ist worden. Er muß auch in Erhaltung derer selben / allen gebührenden Fleiß / (diligentiam mediocrem) wie ein treuer Hauß-Vatter anwenden; vor die Unglücks-Fälle aber / wie auch / wann durch Unterlassung möglichster Vorsichtigkeit und Fleisses / und also per culpam levissimam einiger Schade an denen Gütern geschehe / darvor

darvor ist er nicht schuldig zu stehen / oder es zu ersetzen. Im übrigen muß er auch die Güter mit allen Nothdürfftigen Bürden und Auflagen gegen die Obrigkeit / und sonsten gegen männiglich / wie sichs gebühret / und die Nothdurfft erheischen wird / vertretten. Inmassen er dann die ordentlichen / wie auch extraordinair-Steuren / und Gefälle davon entrichten / und Gefälle davon entrichten / wie nicht weniger die unumgänglichen Besserungs-Kosten tragen und verrichten muß. Jedoch wie er die ausgerichte Steuren / so weit solche die eingehobene Nutzungen übertroffen / wieder fordern kan / also müssen ihm die übermässigen Bau-Kosten / worinnen es auf das Richterliche Ermessen ankommt / und welche zum perpetuirlichen Nutzen des Guts angewandt worden / wieder ersetzet / gestalten er nach geendigter Fruchtniessung / entweder solche Güter / biß solche ersetzet / behalten / oder actione negotiorum gestorum, dieselbe wieder fordern kan. Mit einem Vatter aber / welchen die Fruchtniessung an denen adventitiis bonis seiner Kinder zustehet / hat es eine andere Bewandtnus / inmassen derselbe keine Expensen / sie mögen groß oder gering seyn / wieder fordern kan. Es soll auch ein jeglicher Fructuarius an deiner habenden Gerechtigkeit sich begnügen lassen / die fruchtbaren Bäume nicht abhauen / oder sonst etwas fürnehme / was dem Eigenthum und der Proprietät mag zu wider seyn.

Hat der Nutzniesser eine Heerde Vieh / so ist er schuldig den Abgang von denen jungen Lämmern wiederum zu supliren und aufzuziehen.

Wann die Früchte zwar giltig / aber vor tödtlichem Abgang des Nutzniessers noch nicht eingebracht / so können seine Erben sich solcher Früchte nicht anmassen / sondern sie gehören den Eigenthums-Herrn des Ackers. Es müssen aber denen Erben / die auf Bestellung derer Aecker und Güter aufgewandte Kosten / nebst den Saamen / ersetzet werden / gestalten ihnen auch zu deren Erlangung das jus retentionis zustehet. Carpz. 3. 32. 11.

Der Nutzniesser soll ein Inventarium **machen** / sogar daß der Testator auch solches seinem Eheweib nicht erlassen kan ; wiewol in diesem Fall eine blosse Beschreibung derer Güter / oder eine Designation derselben / hinlänglich ist / gestalt auch ein Vatter / wann er den Usumfructum an denen Adventitiis hat / zu einen mehrern nicht verbunden ist. Carpz. 2. 10. 9.

Der Nutzniesser ist auf Begehren schuldig Caution **zu stellen** ; und dieses vermittelst Verpfändung derer Güter / oder durch eine Bürgschafft / daß er nemlich die Güter nicht mißbrauche ; ferner / wann sein Jus sich endiget / daß er solche wieder restituiren wolle. Sollte aber dieses weder durch Pfand noch Bürgschafft geschehen können / so ist er zu einer eydlichen Caution nicht leichtlich zuzulassen / sondern es sind die Güter einem Tertio zu geben / welcher den Zins oder Miethe davon abstatte. Im übrigen ist diese Caution so nöthig / daß wenn solche gefordert / aber nicht præstiret worden / der Fructuarius biß dahin keine Miethung fordern / auch der Testator solche zum Præjudiz des Proprietarii nicht erlassen kan. Vid. tamen Syntagm. J. C. Struvii Exer. 12. th. 70. allwo er statuiret / daß die Cautio wegen Restitution der Güter / gar wohl / nicht aber die Cautio de non abutendo könne remittiret werden.

Vornemlich durch des Usufructuarii oder des Fruchtniessers natürlichen Tod / oder / so derselbe sonsten aller Gerechtigkeiten / wegen eines schwehren Verbrechens / weßwegen die Güter pflegen confisciret zu werden / verlustig erkannt wird. Hieher gehöret heutiges Tags die Reichs-Acht. Carpzov. in Crim. quæst. 14. num. 26.

2.) Erreichet die Fruchtniessung auch ihre Endschafft / so das Gut verdirbt / einfället / abgehet / oder verbrennet / so gar / daß wenn schon hiernechst ein anderer Bau aufgeführet wird / dem Fructuario keine Fruchtniessung darvon gebühret / inmassen er an dem Platz den Usumfructum nicht weiter behält ; ausser daß einem Vatter in solchen Fällen der Ususfructus an seines Sohns Gütern übrig bleibt.

3.) Endet sich der Nießbrauch / wann darinnen nicht die rechte Zeit / Ordnung und Maasse gehalten würde / und einer das Gut durch eine grosse Fahrlässigkeit (per culpam latam) mißbrauchte / und zum Verderben richtete. Es kan auch der Usufructuarius deßwegen angetrieben werden / wenn er schon einen Vorstand zu machen bereit wäre. Faber. in Cod. lib. 3. tit. 23. def. 2. wiewol der Mutter / welche die Fruchtniessung von der Kinder ihren Gütern hat / deßwegen ein Curator pfleget adjungiret zu werden.

4.) Endet sich der Ususfructus, so sich der Usufructuarius und Nieser derselben / nach gemeinen Rechten / in 10. Jahren / binnen welcher Zeit die Actio personalis, zu Erlangung des versprochenen Ususfructus, wider die Natur derer Actionum personalium, verjähret wird / nicht gebraucht hätte.

Da aber der Ususfructus einer Stadt commun, oder eines Dorffs wäre übergeben worden / so verlischet oder endiget sie sich nicht eher / als wann von Zeit ihres Anfangs ganzer hundert Jahr verlauffen / denn des Menschen Leben wird nicht vor langwieriger geachtet / und es wäre unbillich / daß der Ususfructus ewiglich von der Proprietät solte separiret werden und bleiben. Hieher gehöret auch / wann eine Stadt umgekehret / oder eine Gemeine dissolviret ist worden. L. 56. de usufr. l. 21. ff. quib. mod. usufr.

Wir müssen noch etwas melden von dem quasi usufructu, dieser ist / wann solche Dinge / so durch Nutzung und Gebrauch ihre Endschafft nehmen / oder verdüssert werden können / jemand zu Nutzen übergeben werden / als da sind : Korn / Wein / Geld / und ist sodann gebräuchlich / daß solche Dinge in gewissen Werth angeschlagen / und genugsame Versicherung bestellet werde / daß / weil nicht eben dasselbe Korn / Wein / oder Geld ꝛc. in specie erstattet werden kan / doch in denen Fällen / da die Fruchtniessung aufhöret / eben soviel derselben Art oder Werth erstattet werden solle;

deutlicher aber von der Sache zu reden / so ist darauf zu sehen / ob dergleichen Dinge in einen gewissen Werth angeschlagen seyn oder nicht; Im letztern Fall stehet es beym Fructuario, ob er die Sache / in eben der Art / oder in eben den Werth / darvor restituiren wolle. Im ersten Fall ist ein Unterscheid zu machen / ob die Sache venditionis causa oder Kauffs-Weise angeschlagen worden / und alsdenn muß der Werth præcices gegeben werden / oder taxationis Causa, daß man es nur blosser Weise taxiret hätte / welches in dubio davor zu halten / so stehet es beym Fructuario, ob er die Sache in genere, oder den angeschlagenen Werth restituiren wolle.

Solte aber lauter baar Geld zu einem quasi usufructu gegeben worden seyn / so hat man / wann etwa das Geld an Gehalt und Gewicht / oder an Schrot und Korn vermindert und verbessert ist worden / sich darnach zu richten / wie dessen Gehalt / zu der Zeit / als es gegeben worden / ist beschaffen gewesen. Bar. de Lyncker. in Analect. ad tit. de usufr. ear. rer.

❀ ❀ ❀

Der blosse Gebrauch oder Usus ist eine schlechte Gerechtigkeit / daß jemand eines andern Gut allein / zu seiner täglichen Nothdurfft / selbst genieſſen mag. Und die **Wohnung** / Lat. Habitatio, ist eine Gerechtigkeit / daß jemand die Nutzungen / so aus Bewehnung eines andern Hauses herkommet / erlanget. Der Unterschied zwischen jenem und diesem ist vornehmlich dieser: **Wenn die Wohnungs-Gerechtigkeit zugelassen / mag nicht allein selbiger mit seinem Weibe und seiner Familie darinnen zu wohnen sondern auch einem andern das Haus vermiethen oder eingeben / welches deme / so den bloſsen Gebrauch des Hauſes hat / nicht zukommet** / indem er allein das Haus selbst zu bewohnen / oder auch wohl neben sich / wann er sich genauer behelffen will / einen Haußgenossen hinein zu nehmen befugt ist / es wäre denn / daß der Uſuarius sonsten keinen Nutzen davon haben könte. vid. L. 12. §. 4. l. pen. §. 1. de usu & habit. item l. 10. §. 1. de usufr. ear. rer.

Es endiget sich dieser Usus und Habitatio auf eben die Weise als der Ususfructus, ausser daß die Habitatio wegen eines bloſsen Nichtgebrauchs (per non usum) nicht verlohren wird. L. 10. p. de usu & habit.

Das eilffte Capitel.

Von Testamenten.

I. Das Testament nach seinem moralisch-natürlichen Wesen.

1. Beschreibung.

Ein Testament ist eine den Rechten gemässe Willens-Meynung / und Verordnung über das / was man nach des Testatoris Tod will in acht genommen haben. L. J. qui test. fac. post. Struv. Ex. 32. th. 3. Klug. Beamt. 3. Th. 15. Tit. §. 1. Deutlicher: Ein Testament ist eine nach rechtlicher Verordnung angezeigte Meynung eines freyen und ungezwungenen Willens / wen jemand zum Erben haben wolle / und was nach seinem Tod geschehen solle. Der im Recht wohlinform. Cons. p. 206.

2. Erklärung.

Es wäre zu wünschen / daß die Testamenten gar aus der Republic geschaffet würden. Bynck. de cautel. testam. c. 1. Wie dann GOTT dem Israelitischen Volck solche Erbfolgs-Art nicht vorgeschrieben / auch die alten Teutschen nichts davon gewust / weil man heut zu Tag kaum mehr einen letzten Willen verfertigen kan / der nicht Anstösse leiden sollte. Der Wille nun / welcher hier alles ausmachet / muß unser eigener / wahrer / freyer und völliger / auch von keinen andern dependirender / der nichts minders biß ans Lebens-Ende daurender beständiger Wille seyn. L. 1. l. 25. qui test. fac. poss. L. 1. C. de SS. Eccl.

Der / welcher ein Testament machet / wird Testator genennet. Das Wesen des Testaments bestehet in der Erb-Einsetzung und observirender Solennität.

3. Eintheilung.

Der Testamenten sind vielerley Arten / vornemlich aber können sie eingetheilet werden in gerichtliche / Testamenta publica, oder ausser gerichtliche / testamenta privata.

Jene seyn / welche Authoritate publica oder publ. co testimonio bekräfftiget seyn / welches geschieht / wann der letzte Wille den Fürsten oder Haupt des Staats übergeben / zum Archiv zu nehmen / und biß nach des Testatoris Tod daselbst verwahrlich aufzubehalten / gebetten wird. Oder auch welche bey Gerichten ad Acta niedergeleget und asserviret werden. Diese aber die sich auf einen Privat-Glauben gründen / und geschehen / wann der letzte Will entweder Privat-Oheren anvertrauet wird / welches doch / und daß das Testament eben den Zeugen vorgelesen werde / propter votum captandæ mortis. nicht allezeit verträglich ist; sondern es ist genug / wann der Testator seinen letzten Willen / denen Zeugen verschlossen vorgeleget / und in der Zeugen Gegenwart declariret / daß diß sein letzter Wille sey. Oder es wird der letzte Will in Schrifften verfaſst. L. 21. C. de Testam. Rec. Imp. Colon. an. 1512. Tit. **von Testamenten §. nun die Form** ꝛc. Carpz. p. 2. C. 3. d. 2. Und dieses ist wieder entweder solenn oder nicht solenne. Solenneminus solenne, das solenne geschiehet entweder schrifftlich oder mündlich / welches nuncii pativum heisset.

II. Das Testament nach seinen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Der Testirer muß das gerichtliche Testament in Scriptis abgefasset haben / und deutlich vermel-

den / daß darinnen sein letzter Wille abgefasset sey / oder aber seinen letzten Willen selbsten/vor denen Gerichten/mündlich aussprechc.

2.) Jedoch / daß der Richter / solchen letzten Willen / in Gegenwart des Gerichts-Actuarii, oder eines und des andern Schöpffen / annehme; inmassen auch daferne der Testirer selbsten / wegen Kranckheit / im Gericht nicht erscheinen kan / nöthig ist / daß von ihm und auf seinen Befehl / der Richter oder Obrigkeit des Orts / ersuchet werde / daß iemand von Gerichts wegen / so seinen letzten Willen annehme / geschicket werde / auf welchem Fall denn zum wenigsten zwey Gerichts-Personen vonnöthen seyn / und wann er vor denenselben ein Testament machet/so ist dasselbe zu Recht beständig/ ob gleich keine andere Zeugen darinnen benannt / oder darzu gebetten worden.

3.) Muß auch solches Testament von dem Richter denen Actis einverleibet bleiben / und hinter die Gerichte gelegt werden.

Ein schrifftliches Testament ist / wann der Testator **seinen letzten Willen zu Papier schreibet / und schrifftlich** exprimirt **in Gegenwart Zeugen / welche solches geschriebene Testament unterschreiben / und ihre Petschafft beydrucken.** Daß also solches in diesen Solennitäten bestehe / nemlich in der Schrifft / Subscription der Zeugen / und Beydruckung derselben Petschafft; dahero wird es auch ein schrifftliches Testament genennt / weilen es ohne die vorgemeldte Solennitäten und Schrifft nicht bestehen. Es ist aber nicht vonnöthen / daß dieses Testament denen Zeugen vorgelesen / und offenbahret werde / sondern es kan der Testator dasselbe eingewicklet denen Zeugen darreichen ohne Offenbar- und Ablesung / mit Bitt / daß sie solches unterschreiben / und ihre Petschaffte beydrucken mögten. Und ist gar rathsam / daß der Testator denen Zeugen den Innhalt sothanes Testaments nicht notificire/ sondern in der Still halte / und mit eigener Hand zusammen schreibe / und dieses wegen zweyer Ursachen:

Erstlich / damit diejenige / welche Hoffnung haben/etwas durch das Testament zu überkommen/ nicht Anlaß haben zur Feindschafft wider den Testatorem, wann sie erfahren / daß sie in dem Testament nichts zu hoffen.

Zum andern / damit diejenige/ welche als Erben geschrieben sind/ wegen Erhaltung frühzeitiger Erbschafft/ den Tod des Testatoris nicht um so viel desto ehender procuriren / und dessen Leben / um die Erbschafft desto ehender zu überkommen / nachstellen. Sicut refert, fab. cuidam vicino suo factum esse.

Zu einem solchen schrifftlichen Testament wird erfordert / 1. daß der Testator eine solche Person seye/ welche ein Testament machen darff und kan/ und de jure nicht verbotten seye ein Testament zu machen / und dieses ist vor eine Haupt-Regel in dieser Materi zu halten / daß vor allen Dingen / wann von der Giltigkeit / und Krafft eines Testaments gefragt wird / zu consideriren seye / ob der Testator das Vermögen oder die Gewalt / ein Testament zu machen / gehabt habe / und de jure nicht verhindert / auch / ob selbiges/wann er die Gewalt / ein Testament zu machen / gehabt hat / nach der Disposition der Rechten gemacht seye. L. 4. ff. de Testamento. Davon aber bald ein mehreres.

Zum andern ist vonnöthen / daß der Testater expressis verbis einen Erben eingestellt habe. l. jubemus. 19. in princ. C. eod. Dann ohne Benamsung und Einstellung eines Erbens / ist das Testament null und nichtig / massen die Einsetzung eines Erbens das Fundament und Grund eines Testaments genennet wird / und muß der Erb ein solche Person seyn / welche eingesetzt werden kan.

Drittens ist vonnöthen / daß der letztere Will des Testatoris in eine mit eigner Hand des Testatoris, oder eines andern Privat-Schrifft / gebracht werde. L. hac consultissima in primo, & l. jubemus. 19. cuncta Authen. & non observato C. eod.

Vierdtens/ muß der Testator solche Schrifft den erbettenen Zeugen monstriren und darreichen/ mit melden / es seye hierinnen sein letzter Will begriffen / oder es seye das von ihm gemachte Testament.

Fünfftens / wird erfordert / daß sieben Zeugen adhibirt werden / und so der Testator des Schreibens unerfahren ist / acht Zeugen hierzu erbitte. d. l. hac consultissima & text. noss. in §. sed cum.

Sechstens / wie schon gemeldet worden/ müssen die Zeugen absonderlich zu diesem Actus ersucht und gebetten werden. L. hæredes palam. §. in Testamentis ff. eod. welches jedoch in einem ad causas pias, oder inter libros gemachten Testament unbedürfftig ist.

Siebendens müssen die Zeugen de jure hierzu taugliche Personen seyn.

Achtens / daß die Zeugen sich unterschreibrn/ und darff einer vor dem andern nicht / sondern ein jeder vor sich selbst sich unterschreiben mit eigener Hand. L. singulos 30. ff. eod. ausgenommen / es würde das Testament in einem solchen Ort gemacht / allwo so viel nicht schreiben kunten / alsdann kan einer vor dem andern sich unterschreiben. L. fin. C. eod. Es muß auch ein jeder Zeug in seiner Unterschreibung von denen andern übrigen beywesenden Zeugen melden / damit erscheine / daß alles uno contextu geschehen / unterschrieben/ und signirt worden seye / dann es ist nicht erlaubt einen andern Actum, so zu dem Testament nicht gehörig / vorzunehmen. L. si non spec. C. de Testam. l. hæredes palam. §. uno contextu ff. eod.

Neundtens / müssen die Zeugen mit eigenem Petschafft das Testament signiren/ oder/ wo sie keine eigene nicht haben/ frembde nehmen / solches aber im Unterschreiben ausdrücklich melden. L. id testium 22. §. si ab ipso ff. eod. speculator. tit. de procur. §. videndum vers. sed nota Gothofr.

Zehendens müssen die Zeugen in Gegenwart des Testatoris seyn und denselben sehen. L. si non speciali 9. C. eod.

Eilff-

Eilfftens / so fern ein anderer das Testament geschrieben / muß selbiges wenigstens der Testator, wann er anderst schreiben kan / unterschreiben / d. l. jubemus. Wann aber der Testator mit eigener Hand das Testament geschrieben hat / und im selben contestiret / daß er es selbst gemacht habe / ist nicht vonnöthen / solches zu unterschreiben / und seinen Namen untenher beyzusetzen. L. cum antiquitas 18. in fin. C. eod. Gesetzt / daß also der Testator nicht schreiben könne / muß er 8. Zeugen erbitten / damit der Achte / an statt seiner / das Testament unterschreibe.

Zu Zeiten aber sind erstgemeldte Solemnitäten nicht vonnöthen / und können ausgelassen werden / doch daß nichts destoweniger das Testament gültig seye / und zwar erstlich / wann die Eltern ein Testament unter den Kindern / so sie währender Ehe überkommen / machen / allwo / wann auch schon eine oder andere vorgemeldte Solemnität abgehet / e. g. nicht sieben Zeugen gegenwärtig sind / jedoch selbiges favore liberorum gültig ist / secund. Dd. in l. C. fam. ercisund. & in Auth. quod sine C. eod.

Zum andern / können diese Solennitäten bey einem Soldaten im Feld / wegen habenden Privilegii, unterlassen werden.

Drittens / im Testament eines Baurens sind genug 5. Zeugen / auch so nicht schreiben können / wann man mehrere oder erfahrne zu schreiben nicht haben kan. L. fin. C. eod.

Vierdtens / nach Meynung der mehrern Authoren / kan zur Zeit der Pest / wann nicht mehr Zeugen man haben kan / das Testament vor wenigeren Zeugen aufgericht werden. ut hæred. ibi: Bald. & valdè pulchrè Doct. Jas. in d. l. fin. C. eod. wiewolen de rigore juris das Contrarium kan defendirt werden.

Fünfftens ist dasselbige Testament / welches den Fürsten eingehändiget / oder ad Acta gelegt wird / gültig / wann schon nicht sieben Zeugen darinn unterschrieben sind. Alexand. vermeinet jedoch / daß zu einem solchen Testament wenigstens zwey Zeugen erfordert werden. de quo Alexand. in d. L. omnium.

Sechstens / wiewol de juré civili regulariter sieben Zeugen / zur Krafft eines Testaments / erfordert werden / so sind jedoch de jure Canonico in Testamento facto ad pias causas genug zwey Zeugen. C. relatum 2. & C. cum esses 10. X. eod. ja ein jedes Testament / so in terris subjectis Ecclesiæ, in dem Päbstlichen Gebiet aufgerichtet wird / wann selbiges auch schon nicht ad pias causas ist / ist gültig / wann nur die Pfarr-Kinder die Gegenwart des Pfarrers und zweyer anderer Zeugen hierzu nehmen / und beobachten. d. c. cum esses per text. juris divini, quod in ore duorum vel tuum stat omne verbum. Warum aber de jure civili soviel Zeugen ad validitatem Testamenti erfordert werden / ist die Ursach / damit dem vielfältigen Betrügen / so in denen Testamenten mit unterschleichen kan / vorgesehen werde; dahero / wann ein Blinder / oder der nicht selbst schreiben kan / ein schrifftliches Testament machet / werden acht Zeugen erfordert. L. hac co.. [illegible] merken [illegible] falcissima 21. l. de Testam. fac. poss. allwo noch zu [illegible] wann ein Zeug ein anders Sigill und Petschafft brauchet / er selbiges in Unterschreibung melden müsse. Sonst wird ein Falsum oder Betrug begangen.

Wir haben bißher von dem solennen oder schrifftlichen gemeldet / nun wollen wir auch sehen / was zur Krafft eines mündlichen Testaments erfordert werde / und in was dieses von dem andern differire und unterschieden. **Ein mündliches Testament** / Lat. Nuncupativum, **ist / wann der** Testator **vor sieben hierzu erbetenen Zeugen seinen letzten Willen offenbahret** / declariret / **und den Erben offentlich / daß solches alle Zeugen hören** / benamset. l. hæredes palam. 21. ff. eod. Dahero wird es auch ein mündliches genennt / und unterschieden von dem Schrifftlichen / daß selbiges weder Schrifft / noch Unterschreibung / oder Unterdruckung ihrer Petschafft erfordere / und hier wissen die Zeugen den letzten Willen des Testatoris, so ihnen in einem schrifftlichen Testament / schier allezeit unbekandt / und verborgen ist. Es wird jedoch zur Substantz eines mündlichen Testaments erfordert die Zahl des Zeugen / nemlich sieben / welche specialiter zu diesen müssen erbetten seyn. d. l. hæredes palàm §. in Testamentis. Auch müssen die Zeugen puberes, und freye Personen seyn / welche de jure einen Zeugen abgeben können / von welchem anderswo geredet ist worden.

Oder das Mündliche kan auf zweyerley Manier beschehen / secund. Plat. hic. zu Zeiten ohne eintzige Schrifft / zu Zeiten aber cum scripto. Ohne Schrifft wird gemacht ein mündliches Testament / wann der Testator ohne dem Notario und in Abwesenheit dessen / eintzig und allein seinen Willen vor sieben Zeugen exprimiret / den Erben einsetzet / und die Legata hinterlässet / welches er nicht zu Papier bringen läst / sondern will / daß nach der Wissenschafft und Bekandtnuß der Zeugen / nach seinem Todt / alles vollbracht werden solle.

Ein mündliches Testament kan auch seyn / wann der Testator seinen letzten Willen in einen Zettel und Papier geschrieben / und solchen hörenden und gegenwärtigen Zeugen ablieset / hierüber aber kein offentliches Instrument von dem Notario aufrichten lässet / und wann der Erb / welcher in einem solchen Testamento Nuncupativo benennet worden / verlangt / daß man selbiges allezeit probire / kan er desselben Orts Rath ersuchen / und begehren / daß der Magistrat die Zeugen / vor welchen der Erb bennennet worden / und alle diejenigen / welchen daran gelegen / citire / in derer Præsenz der Erb das von dem Testatore geschriebene hervor ziehe / und den Willen des Testatoris, welcher darinn enthalten ist / ablese / und bitte / daß die Zeugen über alle Puncta möchten examinirt / und dero Depositiones ad Acta Judicii gelegt werden / oder es soll über ein solches Testament ein Publicum Instrumentum, wodurch allezeit der letztere

Will

Will des Testatoris [illegible]

[illegible]mag probirt werden / gestalt [illegible] / als wenn ein solenne, oder schrifftliches Testament wäre aufgericht worden. ut notat. Jason. & Dd. in d. l. Publicati C. eod.

Wann ein mündliches Testament zu Papier gebracht wird / so pflegt es also herzugehen / daß der Testator vor sieben Zeugen und dem Notario ausdrücklich den Erbe nennet / und seinen Willen erkläret / auch bittet den Notarium, daß er diesen seinen letzten Willen in eine offentliche Schrifft oder Instrument bringen möge / welches Instrument, wann schon alle Zeugen nachmals gestorben wären / vor sich allein völligen Glauben machet. ut est gl. sing. in l. 2. in princ. ibi. Bart. & Dd. ff quemad. testam. aper. Und wird / ohngeachtet ein solches Testament zu Papier gebracht worden jedoch ein mündliches genennet / und dieser Brauch ist heutiges Tags sehr im Schwang.

Nun wollen wir die Person dessen / der ein Testament machen will / ansehen. Es wird nemlich erfordert / daß er / wie gesagt / habe den Willen und die Macht zu testiren. Also werden ausgeschlossen / rasende / verwirrte / trunckene / gezwungene / hintergangene / erbettene Leute; versteht sich / wann solche zur Zeit der Testamentmachung also befunden werden. Ingleichen Unmündige / und der welcher noch etwas anders ordnen wollen / und also ein unvollkommenes Testament machet / der Filiusfamilias, es sey dann durch Gewohnheit anderst. In die Reichs-Acht erklärte / Ketzer / sie seyen gleich Bürger oder Schutz-Verwandten / Verschwender / Blinde / Taube / Stumme.

Nach gesehenen Personen welche ein Testament machen können / wollen wir auch anführen / welche Zeugen seyn können.

Zeugen in einem Testament können seyn / welche nicht expresse de jure, ausdrücklich / in Rechten verbotten werden. l. 1. in princ. ff. de testib. Unter andern aber wird verbotten ein Zeug zu seyn / in dem Testament / ein Weibsbild / welche auch in den Criminal-Sachen keinen Zeugen abgeben kan. L. qui Testamento 20. §. mul. ff. eod. wegen der Unbeständigkeit und fragilität des Geschlechts / massen dieselbe allezeit unterschiedliche und veränderliche Zeugschafft geben. c. forces 10. junct. gl. supr. verb. variam ext. de verb. sig. In Codicillen aber kan ein Weibsbild ein Zeug seyn. gl. in l. fin. in verb. quinque testes C. de Codicill. & Part. in d. l. qui Testamento §. mulier. Gleicher massen kan ein Weib Zeug seyn in dem Testament / so der Vatter unter denen Kindern aufgericht. secund. gloss. in Auth. quod sine C. eod. nichts minder in einem Testament ad pias causas. ut inquit. Jas. in d. l. habit. consult. §. ex imperfect. gleichmässig in dem Testament eines Soldaten. secund. Angel. hic & communiter Dd. in d. §. mulier.

Zum andern kan auch ein Hermaphrodit, bey welchem das weibliche Geschlecht prævalirt / keinen Zeugen abgeben. de quo gloss. hic in verb. neque mulier.

Drittens / der so noch nicht 14. Jahr hat / ut hic & d. l. qui Testamento 20. in princ. ist vor keinen Zeugen zu admittiren. L. inviti 19. & d. l. 3. §. lege Julia ff. de testib.

Vierdtens kan ein furioser / ausgenommen / er habe eben zur selben Zeit / da er vor einen Zeugen gebraucht / und nachgehends examinirt worden / lucida intervalla, und den völligen Verstand / kein Zeug seyn / verstehe allzeit in dem Testament.

Fünfftens / ein Stummer und Gehörloser / nicht weniger ein Verschwendrischer / cui bonis interdictum est, ut hic & l. is cui 6. ff. eod.

Sechstens ist zu observiren / daß der Sohn in des Vatters Testament / wie dann gleichfalls der Vatter in des Sohns / so de Castrensi, vel quali Castrensi peculio testiret / ein tauglicher Zeug nicht seye.

Siebendens ist ein untauglicher Zeug derjenige / welcher in dem Testament vor einen Erben eingesetzt ist / ja so gar die Brüder des eingesetzten Erbens können nicht Zeug seyn. §. sed neque infr. eod. & d. l. qui Testamento in princ. & §. quicunque ff. eod. die Ration dessen ist / weilen sie gleichsam in prima causa Zeugen wären / welches nicht seyn kan. L. omnibus 10. C. de testib.

Wiewol zuvor gemeldet worden / daß der Vatter in des Sohns / und entgegen der Sohn in des Vatters Testament kein tauglicher Zeug seye / so ist jedoch nicht eben die Beschaffenheit / wann der Vatter und Sohn zugleich / oder zwey Brüder in des dritten Testament Zeugen abgeben / gleichfalls können mehr Zeugen in eines unpartheyischen und dritten Testament seyn diejenige / welche aus einem Haus und Hausgenossen sind / ist also das Obere in priori numero nur zu verstehen / daß nemlich der Sohn in des Vatters Testament / und entgegen der Vatter in des Sohns Testament / verstandener massen / taugliche Zeugschafft nicht geben können / wie dann auf gleiche Manier ein Legatarius und Fideicommissarius singularis, item deren Kinder und Söhne / so anderst mannbar / puberes sind / in einem Testament Zeugen abgeben können / wiewolen ihnen ein Legatum in eben selben Testament hinterlassen worden. ut hic & d. l. qui Testamento in princ. & in l. dictantibus 22. in fin. C. eod. Und hindert nicht / daß die Zeugen scheinen in ihrer eigenen Sache Zeugen zu seyn / wider schon citirten. L. omnibus C. de testib. Weil der Zeug / welcher ein Legat bekommt / nicht zeugen soll / daß ihm etwas vermacht worden / sondern daß der Testator ein Testament gemacht.

Demjenigen / welcher das Testament schreibt / als der Notarius, kan in dem Testament von dem Testatore nichts hinterlassen werden / L. 4. C. de his qui sibi in Testamento à script. denen aber / so das Testament andictiren / kan der Testator nach Gefallen legiren. d. l. dictantibus in princ. C. eod.

Ein Testament wird gemacht über die Erbschafft / oder alle des Testatoris Güter und Rechte / sie seyen eigen / gegenwärtige oder zukünfftige. L. 120. de V. S. arg. l. 77. §. 24. de leg. 2. nicht aber fremde / also sind ausgeschlossen / die Lehen-Güter / 1. F. 8. c. un. pr. 2. F. 55. Struv. Synt. J. F. c. 9. th. 1. in fin.

Rosent.

Rosent. de Feud. L. 7. C. 4. es seyen dann Erb-Lehen / die denen Allodial-Gütern gleich gehalten werden. Stryck. in Exam. Feud. c. 4. q. 45. Manz. de Test. val. & inval. Tit. 12. q. 5. davon siehe oben bey dem Lehen-Recht.

Es ist zu wissen / daß alle diejenige rechtmässige Erben können benannt werden / welche de jure nicht unfähig hierzu æstimirt werden / als da sind sowol Diener / als Herrn / item kan einer zu einem Erben eingesetzt werden / er seye gleich Patrerfamilias oder Filiusfamilias, zudeme liegt nichts daran / was die Einsetzung eines Erben anbelangt / wann er auch selber schon stumm / gehörloß / furiosus, oder verschwenderisch ist / er seye gleich ein Soldat / oder nicht / ein Weltlicher / Geistlicher / ein Kirchen / oder anderes ehrbares Ort / Azon. in summa. C. eod. über das ist nicht vonnöthen / nur einen eintzigen Erben zu instituiren / sondern es können mehrere / und zwar so viel / als der Testator will / benennet werden.

Weil dann nicht alle de jure als rechte Erben können eingesetzt werden / als wollen wir sehen / welche hierzu unfähig sind / und erstlich zwar ist zu wissen / daß von denen Eltern (wol aber von andern /) diejenige Kinder / welche ausser der Ehe ex incestuoso & damnato coitu procreirt worden / keine gültige Erben mögen benamset werden. Auth. ex complexu, C. de incest. nupt. item, derjenige nicht / welchem das Land auf ewig verwiesen worden / auch kan eine ungewisse Person vor einen Erben nicht eingestellt werden / ausgenommen / man setze zu Erben die Armen / allwo dergleichen Institution gültig ist.

Ein Erb kan von dem Testatore pure, und auch conditionate eingesetzt werden; auf einen gewissen Tag / oder Zeit aber / kan keiner kein Erb benennet werden.

Nicht nur ein / sondern mehr Erben / nach Willen und Wohlgefallen des Testatoris können instituirt werden / wann also / gesetzt / ein Vatter mehrere Söhn hinterläst / so alle Erben seynd / und die gantze Erbschafft in einem eintzigen Gut / oder Herrschafft bestehe / so hat auf diesem Gut ein jedweder seine erbliche Portion zu suchen / welches zu verstehen ist von denen Einkünfften / dann was die Jurisdiction an einem solchen Ort betrifft / kan selbe nit secundum partes zertheilt / und einem jeden ein Theil darvon gehörig seyn / sondern es gehöret sowol einem als dem andern die völlige Jurisdiction, und dessen Exercitium, aus Ursachen / weilen die Jurisdiction eines Orts in ihrer Wesenheit unzertheilig ist. Gleich wie von der Jurisdiction gemeldet worden / also kan auch von andern Sachen / so nicht zertheilt werden können / verstanden werden / damit wir aber von der gar heilsamen Materi der Jurisdiction mehrer verstehen / haben wir in vorhergehendem ein wenig etwas mehr darvon gehandlet.

Eltern müssen eben nicht alle Solennitäten observiren. Dieses ist schon angezeigt worden / doch ist noch ferner anzumercken / daß bey dem Elterlichen Testament gesehen werden müsse / auf den Zustand der Kinder / ob es Söhne oder Töchter / mit deren Succession viele Veränderung ist; Ferner ob sie in oder ausser der Ehe erzeuget / als welche letztere / insonderheit wann auch ehelich-erzeugte da sind / sich des privilegirten Testaments nicht zu getrösten. Klug. Beamt. 3. Th. 17. Tit. §. 5. hergegen wol die legitimirte und adoptirte Kinder.

Ingleichen ist zu observiren / daß / wo unter den Söhnen oder Töchtern einige verstorben / und Kinder hinterlassen / diese / als Enckel / ja nicht übergangen werden. Daß die Benennung der Zeit / Nahmen der Kinder / und würckliche Erb-Einsetzung ausdrücklich aufgezeichnet / und das Testament von den Eltern selbst ge- oder unterschrieben werden müsse. Man dürffe keine Zeugen haben / es wäre dann ein Nuncupativum.

Eine Gleichheit mit den Testamenten unter den Kindern / hat die Divisio parentum inter Liberos, die Vätterliche Theilung / (davon aber die Mütter nicht ausgeschlossen seyn /) Krafft deren die Eltern unter ihren Kindern allein / welche ihnen ab intestato succediren / ihre eigene Güter / oder einen Theil derselben austheilen / und ihnen nach Belieben gewisse Portiones assigniren. L. 10. l. 16. l. 31. l. fin. C. l. 23. ff. fam. erc. Nov. 18. C. 7. Nov. 107. C. 3.

Es hindert auch nichts / wann einem mehr als dem andern / oder statt des Pflicht-Theils eine gewisse Sache zugedacht würde / sintemal ein jeder Vätterlicher Wille bey dieser Erbtheilung zu observiren ist. Carpz. p. 2. C. 12. d. 37. & 6. R. 43. n. 24. Gail. 2. obs. 112. n. 24.

Wann nur der Vatter alles klar exprimiret / und entweder die Abtheilung selbst zu Papier gebracht / oder von einem andern aufschreiben lassen / und hernach selbst / oder die Kinder unterschrieben. L. fin. c. fam. erc. cum auth. seq. Nov. 18. c. 7. ibique Steph. n. 48. Carpz. d. C. 4. d. 22.

Durch diese Division wird die Successio ab intestato aufgehoben. Arg. L. 20. C. Comm. utr. jud. Und kan keines von den Kindern / der Vätterlichen Theilung renunciren / und ad successionem ab intestato provociren. d. N. 18. C. 7. dem Vatter aber stehet frey solche Division zu widerruffen. Schilter. Ex. 38. §. 124. Soldaten haben auch die Freyheit / nicht alle Solennitäten in acht zu nehmen. Allwo vor allem zu observiren / daß ein Soldat auf zweyerley Manier ein Testament machen könne / dann entweder ist derselbe ausser dem Krieg / und zu Hauß / oder in dem Krieg und expeditione militari & castris. In dem ersten Fall / allwo ein Soldat zu Haus / und nicht in dem Krieg / oder in einer Expedition actualiter ist / sondern in andern Oertern / thut er in Machung des Testaments die militarischen Privilegien nicht gaudiren / sondern ist obligirt / eben diejenige Requisita und

Solemnitates, gleich einem andern / nach Deposition der Rechten / anzuwenden. §. illis, & sed hactenus hoc cit. nostr. & leg. pen. C. eod. In dem andern Casu, allwo der Soldat ein Testament macht in dem Krieg / und in einer Expedition, darff selbe die Solemnitates und Requisita, so / wie vorgehends / ad Testamentum solenne & nuncupativam erfordert / nicht nothwendig gebrauchen / massen aus absonderlichem Privilegio diese Solemnitates dergleichen Soldaten / de jure nachgelassen seyn / aus Ursachen / weiln ein Soldat mehr auf das Streiten / als auf die Rechte muß und soll gedencken.

Dahero erscheinet / daß ein Testament / so in einer Expedition von einem Soldaten gemacht worden / gültig seye / wann anderst nur von dessen letzten Willen man einige Wissenschafft haben kan / was nemlich derselbe vor Erben und Legatarios eingesetzt habe / wiewohlen nicht sieben Zeugen hierzu angewendet worden / absonderlich aber / ist nicht obacht zu haben auf die de jure aliàs ad Testamentum erforderte Requisita, wann ein Soldat in dem würcklichen Streit / und gröster Lebens-Gefahr ein Testament machet / allwo ihm erlaubt ist / zu testiren auf jede mögliche Weis und Manier / wie er will und kan / welches alles ich habe wollen hiebey setzen / damit so viel von einem als andern Testament / und deren Requisitis man genugsame Wissenschafft habe.

Unter die privilegiata Testamenta gehöret auch das / welches nach denen der Pest halben gegeben und concedirten Privilegiis verfertiget wird. Nun seynd aber nicht alle Testamenta von dieser Qualität / welche zur Pest-Zeit gemachet werden / sondern es kan auch in der Pest ein Testamentum solenne aufgerichtet / oder eine andere Species privilegiati, v. g. durch Uebergebung bey dem Fürsten / oder vor Gericht exerciret werden.

Es wird aber insonderheit erfordert / daß zur Zeit / da das Testament gemacht wird / die Pest würcklich grassire. L. 87. §. 1. de Leg. 2. Zum andern / daß allhie ein Erb eingesetzt werde / welches nicht zu unterlassen. Es werden auch Zeugen erfordert / wann der Testator nicht selbst mit der Pest inficiret. Weil auch die Zeugen / welche des Testatoris Willen angehört / nach dessen Tod ihre würckliche Aussage thun müssen / gleichwoln sich zutragen kan / daß sie vor ihrer Disposition versterben / dahero das Testament zu nichte werden kan. Hahn. ad Wes. qui test. fac. poss. verb. tempore pestis. Berl. p. 3. Concl. 5. n. 34. Mev. ad Jus Lub. p. 2. lib. 1. art. 2. num. 44. so wird pro Cautela den Erben gerathen / die Zeugen ad perpetuam rei memoriam eydlich abzuhören / und deßwegen gewisse Interrogatoria zu übergeben / welche ungefehr dahin gehen:

1.) Ob er den Testatorem gesehen?

2.) Ob er an der Pest kranck gelegen / oder sein Haus inficirt gewesen / oder doch die Pest an den Ort starck grassirt habe?

3.) Ob der Testator noch bey völligem Verstand gewesen?

4.) Ob er articulate reden können?

5.) Ob er biß an sein Ende bey diesem seinem letzten Willen verblieben? und was dergleichen Fragstücke mehr seyn. Stryck. de Cautel. Test. §. 5.

Es haben auch die Bauern das Privilegium, bey dem Testament nicht alle Solennitäten anzuwenden. Solche Bauern sind Leute die das Feld bauen / dann es können auch Personen von Condition auf dem Lande wohnen. Sie dürffen also nur fünff Zeugen haben / wann nicht mehr zu bekommen Ordin. Notar. Maximil. an. 1512. rubr. von Testamenten. §. und sollen die Notarien ꝛc. Die Ursach ist / weil die Bauern einfältig / und die Zeugen nicht allemal zu haben. Kan man sie aber haben / so thut ein Bauer doch besser / er nehme deren sieben. Dabey ferner anzumercken / daß die Zeugen-Unterschrifft nicht allezeit von der Nothwendigkeit seye / sondern wo unter denen fünff Zeugen keiner schreiben kan / so bestehet dannoch das Testament / wann ihnen nur die Dispositio besonders ratione institutionis heredum vorgelesen wird. Wann aber ein oder ander Zeuge schreiben kan / so muß er nicht nur seinen eigenen Namen unterschreiben / sondern kan auch derer Schreibens Unerfahrnen Namen mit seiner Hand beyrucken / wann es nur in deren Præsentz geschieht.

Wann nun kein Zeuge das Testament unterschrieben / so ist nichts mehr übrig / als daß sie nach des Testatoris Tod eydlich erhärten / was sie von demselben seinen vorgelesenen letzten Willens wegen gehöret haben. d. L. ult. in fin. C. de Testam. Welches bey deren Unterschrifft nicht nöthig / sondern genug wäre / wann sie ihren Namen unterschrieben / und das Testament versiegelt hätten. L. cum ab initio. 4. quem test. aper.

Wann in einem Testament piæ causæ, milde Sachen / als Kirchen / zum Erben eingesetzt sind / so wird dasselbe unter die privilegirte gerechnet. Und dieses in Ansehung der gedachten milden Sachen / welche in dem Canonischen Recht so grossen Favor haben / daß ein solches Testament vor gültig erkannt wird / wann es schon nicht alle sonst erforderliche Solennitäten hat / wann man nur des Testirers Willen weiß. Cap. 11. X. de Testam. Daher soll dieser 1. ja seinen Willen deutlich erklären / dann wo dieser nicht klar ist / insonderheit wegen der Disposition selbst / so wäre es gefehlet. 2. Soll / nach Erforderung des besagten c. 11. X. de test. zwey oder drey Zeugen dazu zu nehmen nicht vergessen werden.

Unter dergleichen privilegirte Testamente wird auch dasjenige gezehlet / welches dem Fürsten übergeben wird. Unter dem Wort Fürst werden auch Stände des Heil. Röm. Reichs verstanden.

Die Enterbung muß mit Erlaubnus der Gesetze / wichtigen Ursachen und grosser Behutsamkeit geschehen. Diese drey Puncten

Puncten sind vor andern bey der Enterbung höchstnöthig zu betrachten.

Es ist aber die Enterbung / Lat. Exheredatio eine von Personen in aufsteigender Linie geschehene Ausschliessung der Kinder / von der ihnen denen Gesetzen nach zugedachten Erbschafft. Dieses geschicht entweder aus zornigem Gemüthe und zur Straffe der in absteigender Linie begriffenen ungehorsamen Personen / damit sie sich daran spiegeln / und denen Eltern ihre gebührende Ehre und Gehorsam erweisen. Oder es geschieht aus gutem Gemüth und zum Besten der besagten Personen / nemlich daß ihnen oder deren Nachfolgern kein Schimpff auf diese oder jene Weise zugezogen werde. Welches aber nur eine Enterbung zum Schein ist und genennt werden kan.

Die Haupt-Nothwendigkeiten / welche bey der Enterbung in acht zu nehmen / sind:

1.) Daß die Enterbung nahmentlich und ausdrücklich geschehe: **Mein Sohn Georg soll enterbet seyn.**

2.) Daß sie ohne Condition oder Bedingnus sey.

3.) Ohne Neid / Zorn und Verfolgung.

4.) Im Testament / nicht im Codicill.

5.) Von der gantzen Erbschafft.

6.) Wann der Vatter in verschiedenen Graden Erben eingesetzt / so muß der Sohn auch von allen excludirt werden.

7.) Auf alle Zeit.

8.) Daß die Ursach angezeiget werde.

Diese Ursachen sind in Nov. 115. angezeiget / die vornehmsten sind:

1.) Wann der Sohn den Vatter geschlagen.

2.) Sehr geschändet.

3.) Wegen eines Lasters angeklagt.

4.) Mit Hexerey / Zauberey umgehet.

5.) Gar dem Vatter nach dem Leben stehet.

6.) Seine Stief-Mutter beschläffet.

7.) Den Vatter verrathen.

8.) Im Alter oder Elend schändlich verlassen.

9.) Ein Ketzer worden.

Es können auch Kinder die Eltern enterben:

1.) Wann der Vatter den Sohn grosser Unthaten im Recht beschuldiget / die Leib und Leben antreffen.

2.) Dem Kind nach dem Leben trachtet.

3.) Des Sohns Frau beschläfft.

4.) Wenn die Eltern den Kindern ein Testament zu machen verbotten.

5.) Wann die Eltern die Kinder in der Raserey verlassen ꝛc.

Ingleichen können Geschwister einander enterben:

1.) Wann aufgebracht werden kan / daß ein Bruder dem andern nach dem Leben gestanden.

2.) Einen Criminal-Procels angefangen.

3.) Grossen Schaden gethan.

Die Kinder und auch die Eltern können im Testament nicht übergangen wer-

den. Es werden aber alle diejenigen vor übergangen gehalten / welche nicht eingesetzt / oder enterbt sind / wann ihnen schon etwas als ein Legat oder Fideicommis vermacht worden / dann weil die Einsetzung das Haupt eines Testaments ist / so werden dieselbe vor verschwiegen tractirt / denen nicht eine Erbschafft in demselben gegeben oder genommen worden. Ist aber die Einsetzung nur in einer gewissen Sach geschehen / und noch ein anderer insgemein eingesetzt worden / so ist es vor keine Ubergehung zu halten. L. cum quidam de lib. & posth.

Es wird aber auch der Sohn vor übergangen gehalten / wann er unter einer Casual- oder unmöglichen Bedingnus eingesetzt worden / weil erstern Falls gar leicht geschehen kan / daß die Bedingnus sich nicht ereigne / und also der Sohn vor übergangen zu achten wäre / letztern Falls aber dem Sohn verträglicher ist / das Testament vor ungültig zu erklären / als die Bedingnus zu verwerffen. Tusch. l. C. concl. 127. n. 7.

Gleich wie die Eltern im Testament die Kinder nicht übergehen können / also auch die Kinder die Eltern nicht / wo sie ohne Kinder sterben / und wo sie es thun / ist das Testament null und nichtig. Nov. 115. c. 4. pr. & in fin. auth. in Testam. C. ad SCt. Treb.

Geschehe aber solches auf einer oder der andern Seiten / so wird der behörige Procels angestellt / Lat. querela nullitatis, oder inofficiosi testamenti genennet. Dabey ist zu mercken / daß: 1. So offt ein Testament nicht Gesetz-mässiglich nach der Vorschrifft der Nov. 115. verfertiget ist / so offt ist auch heut zu Tag die querela inofficiosi nicht nöthig / sondern das Testament ist sogleich ungültig / und wird gehandelt als wäre kein Testament gemacht worden. Struv. Ex. 10. th. 4. Brunn. & Hopp. ad Inst. Tit. de inoff. test.

2. Daß so offt von den Eltern oder Kindern die Enterbung Recht- und Gesetz-mässiglich geschehen / die Ursach aber von dem eingesetzten Erben nicht bewiesen werden kan / so hat die querela inofficiosi ihre Gültigkeit. Dieses ist aber bey dergleichen Testament / welches wegen unrichtiger Enterbung ungültig worden / zu behalten / daß dannoch die Legaten und andere Capitel bestehen / und also das Testament nur in Ansehung der Erb-Einsetzung nichtig sey. Nov. 115. c. 3. Richt. ad auth. in Testam. C. ad SCt. Tertul.

Denen Eltern und Kindern gehört die Legitima. Diese ist eine gewisse Portion, welche gewissen Personen im Testament / wann solches bestehen soll / muß verlassen werden / dann weil sowol Kinder als Eltern öffters nicht thun / was ihres Amts oder ihrer Pflicht ist / gleichwol aber einem jeden schwehr fällt / demjenigen sein Gut zu hinterlassen / der alle Undanckbarkeit ihme erwiesen; andern theils aber seinen Erben nicht gerne mit schwehren Processen über dem Beweiß der Ursachen einer Enterbung beladen will / so haben die Gesetze hierinnen dem Testirer zu Hülff kom-

men und verordnen wollen / daß einem solchen Erben / der nothwendig eingesetzt oder enterbet werden muß / die beschriebene Legitima im Testament vermacht / das übrige Vermögen aber andern zugewandt werden kan.

Was die Quantitatem Legitimæ betrifft / ist solche nicht mehr wie vor diesem / der vierdte Theil von dem / was sonst die Kinder ab intestato zu heben haben. L. 8. §. 6. & 8. de inoff. test. Weil solches nachgehends vermehret worden / so daß wann nur vier oder weniger Kinder vorhanden / der dritte Theil / wo deren aber mehr dann vier / die Helffte des Vermögens den Kindern gehöret. Nov. 18. proem. auth. novissima. C. de inoff. test. Weil nun die Anzahl der Kinder auch die Legitimam mehret / so fragt sichs: Ob auch ad hunc effectum die Exheredirte / mit unter die Zahl der Kinder zu zehlen seyen? Dieses wird hin und wieder behauptet und auch verneinet; siehe Bach. ad Treutl. V. 1. d. 13. §. 15. Hillig. ad Don. 19. C. 9. lit. a. Allein die Negativa möchte der Warheit gemässer kommen. Manz. de Test. Val. Tit. 12. quæst. 4. n. 4.

Es soll aber die Legitima, sowol der Kinder als der Eltern / ex bonis hæreditariis genommen werden / massen die Legitima eine portio successionis intest. ist / die successio intest. aber begreifft alle des defuncti bona, jura & actiones. L. libertus qui de bon. lib. L. 36. pr. C. de inoff. test. Kan denn der Vatter dem Sohn seine Legitimam nicht auf eine gewisse Sache verweisen? R. Aff. Wäre aber solche nicht sufficient, zum Pflicht-Theil / so kan der Sohn das Supplementum begehren. Grassus. §. Legitima q. 15. n. 4. Wann nur die Sache von gleicher Güte mit den andern Erb-Stücken ist / und ist hierbey dem Arbitrio Judicis viel zu überlassen. Men. 2. A. J. Q. 163. n. 14.

Niemand wird gezwungen / wider Willen die Erbschafft anzunehmen / daher ist das Jus deliberandi, **oder das Recht sich der Erbschafft wegen zu bedencken.** Dieses Jus deliberandi ist also eine Berechtigung / welche denen Erben gelassen wird / binnen gewisser Zeit das Vermögen der Erbschafft zu untersuchen / und sich darüber zu berathen / ob sie selbige fahren / oder andern überlassen wollen.

Diese Zeit ist dreyssig Jahr / wo nicht die mit- oder nachgesetzte Erben oder Glaubiger / den Erbschaffts-Antritt treiben. In welchem Fall der Erb bey dem Fürsten / oder Niedern Obrigkeit sich gedachtes Recht ausbittet / und sodann in einer Jahrs- oder 9. Monatlichen Zeit / jedoch nur einmal und ohne erhebliche Ursachen nicht öffter erlanget. L. 22. §. 13. C. de J. del. l. 4. ff. eod. Perez. in C. dict. t. n. 4. 7. In solcher Zeit ist die Obrigkeit verbunden / dem Erben die Schrifften und Instrumenten zur Uberseh̃ung zu communiciren / damit er sich daraus erkundigen kan / ob es besser sey die Erbschafft anzunehmen oder zu verwerffen. L. 28. de acqu. her. l. 5. pr. de J. del. doch ist an statt dieses Juris das Beneficium Inv. in mehrerem Gebrauch.

Anmerckungen bey den Testamenten.

1. Ist eine rechtliche Handlung gewissenhafft zu verrichten / so ist es das Testament machen.
2. Man lasse seine Güter an den rechtmässigen Erben kommen.
3. Es ist besser daß man wenig mit Segen / als viel mit Fluch den Kindern oder Erben hinterlasse.
4. Eltern hinterlassen den Kindern einen grossen Reichthum / wann Ehre und guter Nahme auf sie abstammet.
5. Richtigkeit im Leben / macht Richtigkeit beym Sterben.

Das zwölffte Capitel.

Von Codicillen.

I. Das Codicill nach seinem moralisch-natürlichen Wesen.

1. Beschreibung.

EIn Codicill ist eine Art letzten Willens / wobey die testamentliche Solennitäten nicht erfordert werden / jedoch aber gültig ist / dadurch anzuordnen / was man nach dem Tod gethan oder in Acht genommen haben will. §. 2. & fin. J. de Codicil. L. ult. §. 3. eod.

2. Erklärung.

Erst-gedachter Wille ist dem gleich / davon wir bey den Testamenten gedacht / nemlich ein ausdrücklicher und kräfftiger / so daß die Person im Stande sey ein Testament zu machen. Bestehet also das Wesen der Codicill erstlich *in* der Erklärung des letzten Willens / in Gegenwart fünff Zeugen / die zu einer Zeit vorhanden sind / und das Geschriebene unterschreiben.

3. Eintheilung.

Die Codicill werden getheilet in publicos, welche durch Authorität eines Fürsten / oder einer Obrigkeit erhalten / und bey demselben deponirt werden; und in privatos, welche ihre gewisse Solennitäten erfordern. Hopp. ad pr. Inst. de J. Cod. Hernach werden die Codicill getheilet in geschriebene und wörtliche / beyde sind wieder testamentlich / welche mit dem Testament aufgerichtet werden / und daher mit demselben bestehen / oder intestamentliche / welche ab intestato, oder ohne ordentliche Testaments-Verfertigung aufgerichtet werden / oder / wo zwar ein Testament / jedoch ein solches gemacht worden / welches vor sich nicht bestehen kan / sondern durch die beygesetzte Codicillar-Clausul erhalten wird. L. 29. §. 1. qui test. fac. poss.

II. Das

II. Das Codicill nach etlichen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Es können diejenige ein Codicill **machen / die ein Testament machen können.** L. 6. §. 3. de J. Cod. L. 3. pr. eod. daher ist allhie zu wiederholen / was in vorhergegangenem Capitel dieserwegen gesagt worden.

Ein Vatter welcher ausdrücklich protestiret / **daß kein** Codicill **gelten** solte / es wäre dann von ihm geschrieben und unterzeichnet / so **gilt doch dergleichen unterschriebenes und unterzeichnetes** Codicill, **wann** er dergleichen verordnet hat / weil die vorhergehende Protestation durch die widrige That aufgehoben worden / welches aber nicht auf diejenige Codicillar-Clausul zu ziehen / welche in dem ersten Testament angehänget / und in dem andern ausdrücklich abgeschaffet worden. Brunn. ad L. 6. de J. Cod.

Alle Codicillen / sie seyen auch vor dem Testament gemacht / werden ihrer Würckung nach vor älter gehalten als das Testament / daher sie auch alsdann erst gelten / wann das Testament gültig ist. L. 3. §. fin. L. 1. de Codicill. Bonell. 7. Com. 19.

Was sonsten von den Codicillen zu melden / gehet nicht in den noch übrigen engen Papier-Raum / wolle also der vernünfftige Haußmann allhie das vorher gegangene Capitel appliciren / da wir ihm kurtz vorher in der 2. Erklärung den Wesens-Unterschied beyder letzten Willens-Verordnungen gezeiget.

Das dreyzehende Capitel.

Von Legaten.

I. Das Legat nach seinem moralisch-natürlichen Wesen.

1. Beschreibung.

DAs Legat ist ein Vermächtnus etlicher gewissen Stück Güter / so der Testirer verlassen / und aus der Erbschafft beschieden / so der Erb abzustatten verbunden ist.

2. Erklärung.

Dieses ist also nicht die völlige letzte Willens-Verordnung / sondern eine Vermächtnus / und also auch keine Erbschafft / weil man dadurch alle Güter der Verlassenschafft versiehet.

II. Das Legat nach seinen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Allen denjenigen / welche zu Erben in einem Testament können eingesetzt werden / kan man Legata **vermachen.** Was demnach solchen Leuten vermachet ist / solches bleibet ohne alle Beschwehrde bey denenjenigen Erben / welchen die Abführung des Legati vom Testatore anbefohlen worden. Im Gegentheil **können alle diejenige** Legata **machen / welche Recht und Gewalt haben Testamenten zu machen.** Dann wer das Grössere thun kan / ist auch gemeiniglich das Geringere zu thun befugt.

Man kan auch denen Zeugen / oder denen / welche auf Begehren des Testirers etwa das Testament schrifftlich verfasset / ein Legat **zukommen lassen.** Diejenige aber / welche das Testament oder Codicill selbst geschrieben / können einig Legatum sich nicht selbsten beständig zuschreiben / wann schon der Testator solches geheissen hätte / sondern es ist nöthig / daß solches durch den Testirer selbsten / oder einen andern / auf des Testirers Befehl / in das Testament oder Codicill in Beyseyn derer Zeugen / aufgezeichnet werde.

Es können mancherley Sachen legirt **werden.** Also nicht allein cörperliche oder leibliche / bewegliche und unbewegliche Güter / sondern auch Gerechtigkeiten und in Rechten bestehende Dinge / als: Schuld / Servitut, und andere Gerechtigkeiten / imgleichen diejenige Sachen / so noch nicht in würcklichem Wesen seyn / sondern verhoffentlich noch werden mögen / als da sind: Künfftig-wachsende Früchte / und dergleichen / und ist der Erb dieselben / wann sie vorhanden und erwachsen / auch nach des Legatarii Tod / zu entrichten schuldig. Es ist auch ein solch Legatum beständig / und der Erbe dasselbe zu leisten schuldig / da ihm auferlegt worden / etwas zu thun / als: Zu bauen / oder mit dem Bau / andern zuwider / nicht weiter fortzufahren / etwas zu verkauffen / oder nicht zu verkauffen ꝛc.

Werden einem Alimenten / Nahrungs-Mittel vermachet / oder sonst angewiesen / soll solches nicht allein auf Speise und Tranck / sondern auch auf Kleider und Wohnungen / nicht aber auf die Sumptus zum Studiren / noch weniger die Leichen-Kosten verstanden werden. Ja / es gehören auch nothdürfftige Artzneyen und Verpflegungen / in zugestossener Kranckheit / darzu. Ein anders aber wäre es / wonn nur die Kost beschieden wäre / dann solchen Falls ein mehrers nicht darunter verstanden wird / als das Essen und Trincken.

Würde aber jemand ein Haus oder Heerde Schaafe vermacht / und jenes würde vergrössert / und dieses sehr vermehrt; so gehöret solche Vermehrung auch dem Legatario **zu / und kommt ihm zu gute.** Inmassen auch der zum Hause etwa gekauffte und von dem Testatore darzu geschlagene Garte / dem Legatario gebühret.

Solte es geschehen / daß nicht einem / sondern vielen zugleich etwas vermacht würde / so sollen sie dasselbe gleich unter einander theilen. Wenn aber einer unter ihnen / solche Verordnung und Legat seines Theils verachtet / oder vor dem Testirer stirbt / so fällt derselbe Theil auf seinen andern Collegatarium, und zwar wann sie nur Re conjuncti sind / auch wider ihren Willen / jedoch ohne einige Beschwehrde / wann schon dergleichen dem abgehen-

den Legatario wäre aufgebürdet worden ; denen Legatariis aber / welche re & verbis zugleich conjuncti sind / wächset / die vacirende Portion zu / wann sie solche begehren ; indessen müssen sie die darauf hafftende Beschwehrde auf sich nehmen. L. unic. §. 11. C. de caduc. toll.

Manchmal wird ein Legat **unter Bedingung vermacht.** Diese sind entweder müglich / oder unmüglich ; von Natur / oder durch das Recht. Jene müssen erfüllet werden. Diese aber werden pro non adjectis gehalten. Struv. Syntagm. J. Exc. 35. th. 97. Daher auch / wann z. E. die Condition beygefüget wäre / sofern der Legatarius heyrathet/oder so fern ihm Kinder gebohren würden / so kan hernach das Legatum, ehe und bevor er geheyrathet / oder ihm Kinder gebohren sind / nicht gefordert werden. Mantic. de conject. ult. volunt. lib. 11. tit. 18. oder aber es wäre die Bedingnus zu lesen / sofern die Legataria ledig bleiben wird / so fällt bey einer ledigen Persohn alsdenn die Condition hinweg / die Wittwe aber muß entweder das legirte fahren lassen/oder im Wittwen-Stand verbleiben. Manz. d. l. tit. 19. n. 12.

Es geschicht auch / daß der Testirer in gewissen Gütern die Wahl läst / daher z. E. wann ein Pferd / Trinck-Geschirr / oder etwas anders/ verordnet und legiret worden / mit dem Anhang/ daß derselbe Legatarius die Option und Wahl/ unter allen des Testirers Pferden / Trinck-Geschirren ꝛc. haben solte / so ist ein solches Legatum kräfftig / und hat der Legatarius die Wahl / würde er aber mit dem Tode abgehen / ehe er sich der Option und Wahl entschlossen hätte / und seine Erben deßhalber solcher Option und Wahl wegen streitig würden / so soll das Loos ihr Richter seyn/ und wem dasselbe zufällt / der soll optiren und wählen. §. 23. J. de Legat.

Man kan auch wol ein dem dritten gehörige Sache legiren. In solchem Fall aber muß der Erbe entweder das legirte schaffen / oder den Werth davor geben. Harprecht. §. 1. de Legat. n. 23.

Solte es sich begeben / daß der Testirer in dem Nahmen dessen / dem er etwas gemacht / geirret / so ist an solchem Irrthum nichts gelegen / wenn man nur weiß / wer die Persohn sey. Dann die Nahmen sind allein darum erdichtet / daß man die Leut darbey erkennen soll. Deßhalben / wo man zu solcher Erkanntnuß durch andere Anzeigungen oder Zeichen kommen mag / gilt es eben so viel/ wenn man nur weiß/wer die Person sey/der etwas legiret worden.

Einer Frauens Person kan ein Heyrath Gut vermacht werden. Doch die Doctores sagen / wann es geschehe / sey es für ein bedingtes Legatum zu halten / dergestalt / daß der Erb solch Geld nicht eher auszahlen darff / als biß die Weibs-Person würcklich und vermittelst Priesterlicher Trauung / sich verheurathet. Dannenhero auch folget / daß wann solche Weibs-Person stirbet / ehe sie geheyrathet / dieses Legatum vor erloschen geachtet wird / und ihre Erben nichts fordern können.

Wenn dem Erben ein Voraus legiret worden / stehet es in desselben Gefallen/ober diß Vermächtnus allein annehmen / oder sich der übrigen Erbschafft entschlagen wolle.

Wann jemand res fungibiles, **als Wein oder Getreyd in gewisser Maaß vermacht worden /** so ist gewöhnlichen Rechtens / daß insgemein alles das / so der Verstorbene hinterlassen / dem Legatario verabfolget wird. Wann aber/ wieviel dessen seyn soll / gesetzet / und doch von was für Art und Güte/darbey nicht vermeldet worden / so stehet es bey dem Erben / von welchem er die Zahlung leisten wolle. Daher auch zu behalten / daß wann der Testirer sagte oder schriebe: **Allen meinen Vorrath an Speiß und Tranck**; so gehöret nicht allein dasjenige darzu / was der Verstorbene für sich und seine Familie oder Hauswesen / sondern auch was er für fremde Gäste/ und gute Freunde / ingleichen vor das Vieh / angeschaffet hat / wie auch alle darzu gehörige Gefässe und Behältnüsse / wie auch Holtz und Kohlen zur Zubereitung derer Speisen / keinesweges aber die nöthige vorhandene Artzneyen / gebrannte Wasser / und anderes / so zur Sättigung des Leibes nicht eben verordnet ist. Consulent. II. Buch XX. Tit. quæst. 17. & 18. Klug. Beamt. 3. Th. 22. Tit.

Würde jemand das Haus-Geräth vermacht/ so wird nur allein dasjenige / so der Verstorbene zu seinem täglichen Gebrauch anwendet / verstanden / ob schon darunter silberne oder güldene Geschirr begriffen wären. Das silberne Service aber/ und was der Testator in seinen Kasten verwahrlich behält / wird darunter nicht verstanden. Sande lib. 2. tit. 5. dec. 5. Also auch / wann einem alles Gold und Silber vermacht worden / so ist darunter nicht nur das rohe / sondern auch das Verarbeitete zu verstehen / ausgenommen das Geld und die Müntzen. Consul. loc. cit. Ingleichem ist allhie zu behalten / daß unter Kleidern auch das Gold und Silber mit begriffen / so auf die Kleider verbremet und geheffet worden / oder darunter gewürcket ist.

Es kan auch eine Schuld vermacht werden / welche der Testirer dem Legatario **schuldig ist** / dafern nur solche Vermächtnus dem Glaubiger einen mehrern Nutzen gibt / als es vorhin gehabt / als: Wann mit gewisser Bedingung / oder auf eine künfftige Zeit / die Obligation wäre aufgerichtet / oder bey der Schuld-Verschreibung keine Zinsen verabhandelt worden/ dann wann ihm nachgehends diese Schuld / Per im Testament vermachet wird / so kan er so fort die Schuld zusamt denen Zinsen / von Zeit an des Verzugs / fordern / und erhält also durch diß Vermächtnuß ein mehrers Recht / als er vorhin gehabt. Vinn. ad §. 17. inst. de legat.

Die Legata **werden abgefordert von denen Erben.** Dann widrigen Falls kan der Erbe von denen Legatis die eigenmächtig occupirte Güter / interdicto quod legatorum, wieder abfordern. Wie solches bezeugen die Doct. ad titulos de legat. Zu solchem Ende stellen die Legatarii eine rechtmässige Klage an / und können die Erben

Actione

Actione Testamenti belangen / daß sie / sobald sie die Erbschafft angetretten haben / die Legata ungesaumt abstatten / und / von Zeit an des Verzugs / die Früchte und Zinsen dererselben hergeben. Es haben die Legatarii auch rei vindicationem, welche aber nur statt hat / wann gewisse Güter / so dem Verstorbenen jure Dominii zugestanden / vermachet seyn. Imgleichen actionem hypothecariam. Andere setzen noch das Remedium ex l. fin. Codic. de Edict. D. Hadr. toll. Wiewol Mævius solches vor ungeschickt hält / nach Anführung des mehr-citirten Consulent. lib. 260. tit. 20. qu. 24.

Die Legata können widerruffen werden. Wann nemlich der Testator solche durch ein nachfolgendes Testament wiederum aufhebet und verändert / und zwar / wann auch gleich das Vermächtnuß mit einem Eyd wäre bestättiget / oder solches vom Testatore selbsten dem Legatario geliefert wäre worden. Zu dem mag auch solche Entziehung und Aenderung derer Legaten / wohl ohne ein Testament und Codicill geschehen / wann nemlich der Testirer solches Legatum für fünff Zeugen / ja / nach einiger Meynung / für zwey Zeugen / widerruffet. Dann der Wille des Menschen und Testirers ist wandelbar / biß auf den letzten Athem seines Lebens. Wobey zu behalten / daß wann der Testirer etwas vornimmt / daraus die Veränderung seines letzten Willens geschlossen und erwiesen wird / das Legat vor widerruffen gehalten werde. Als z. E. wann er die Zeilen im Testament / darinnen des Vermächtnüsses Erwehnung geschehen / auslöschet / oder wann er die vermachte Schuld-Post selbst einhebet; wiewol solches seine Abfälle hat; Oder / das vermachte Gut ohne Noth verkauffet / oder solches gar verändert. Endlich wann zwischen dem Legatario und Testatore eine Feindschafft entstanden / und keine Versöhnung erfolget. Consul. loc. cit. p. 262. seq. Struv. Syntagm. J. C. Exerc. 34. th. 72.

Anmerckungen bey den Legaten.

1. Legaten sind offt besser als Erbschafften.
2. Vermächtnüsse mit Grund hoffen und erwarten / ist nicht sträfflich / aber gefährlich wann man drauf feyert.
3. Daher glaube lieber du bekommst wenig als viel im Testament.
4. Mancher freuet sich länger auf ein Legat, als ers besitzet oder geniesset.
5. Offenbahre nicht / daß du jemand viel vermacht habest / du dürfftest nichts zu Lohn bekommen / als einen desto hertzlichern Wunsch / bald seeliglich aus der Welt zu gehen.

Das vierzehende Capitel.

Von der Vorschickung / Lat. Fideicommissum.

I. Die Vorschickung nach ihrem moralisch-natürlichen Wesen.

1. Beschreibung.

Eine Vorschickung oder Fideicommiss ist eine letzte Willens-Verfassung / wodurch eine Erbschafft / oder ein beschrenckter Theil derselben / durch bittliche Worte einem andern vermacht wird. §. 1. J. de fideicom. hered. arg. l. 1. §. sciendum & L. 3. pr. de Leg. 3.

2. Erklärung.

Es bestehet also der Unterschied dieses und eines andern letzten Willens darinn / 1. daß allhie die Erbschafft mit bittlichen Worten aufgetragen wird: z. E. Ich bitte / ersuche / begehre. 2. Daß die Erbschafft nicht unmittelbar / sondern durch Beyhülff eines andern / dem der Testirer die Wieder-Erstattung anvertrauet / überlassen wird. Der nun / welcher die Erbschafft zum übergeben bekommt / heist der hæres fiduciarius, und der / dem sie eigentlich gehöret fideicommissarius.

3. Eintheilung.

Das Fideicommiss ist entweder allgemein universal, wann die gantze Erbschafft / oder besonder / singular, wann ein eintziger Theil / welchen der geschriebene Erb einem andern überliefern soll. Dieses ist die Haupt-Eintheilung / man hat aber deren noch andere / als in persöhnlich- und dingliche / wiederruff- und unwiederruffliche / ohne oder mit Beding / auf ewig oder auf Zeit gemachte.

II. Die Vorschickung nach etlichen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Wer ein Testament machen kan / der mag auch ein Fideicommiss hinterlassen. Daher derjenige welcher ein Fideicommiss durch ein Testament ordnen will / muß vornemlich einen rechtmässigen Erben einsetzen / und sodann es seiner Treu und Glauben übergeben / daß er die Erbschafft einem andern übergebe. L. 2. de L. 1. L. 6. §. 1. de Jur. Cod. §. 2. J. de fideicom. hered. §. 34. J. de Legat. Und wird das Fideicommiss von demjenigen zu præstiren erfordert / auf welchen die Erbschafft des Verstorbenen / oder ein Theil davon / durch eine letzte Willens-Verordnung kommet / er succedire nun vermög oder ohne Testament. §. 2. J. ad SCt. Tr.

Wer

Wer ein Erbe seyn kan / kan auch ein Fideicommissarius **seyn.** Dieser Erbe ist öffters eine gantze Familie und Commun, in welchem Fall bloß die Manns-Personen / welche von einem Geblüt abstammen und einerley Nahmen führen/ verstanden werden. L. 31. de minor. Sogar daß auch allhie das Jus repræsentationis oder Vorstellungs-Recht Platz zu haben von vielen Dd. gelehret wird / in so weit es die LL. sonst wann kein Testament wäre / erlaubeten. Fab. in Cod. lib. 6. tit. 20.

Welche Dinge aber werden durch ein Fideicommiss **vermacht?** Antwort: Entweder die gantze Erbschafft / oder ein Theil davon. Ingleichem die vor angetrettener Erbschafft dazu gekommene Güter und Nutzungen. L. 22. §. 2. l. 44. §. 1. L. 63. §. 4. f.

Aus eigener Autorität kan der Trau-Erb der gantzen Erbschafft / das Fideicommiss **nicht** occupiren **oder zu sich nehmen** dann er hat keine Action oder Klag-Recht vor deren Restitution **oder** Wiedergab / es geschehe gleich diese realiter durch würckliche Herstellung der Erb-Sachen / oder verbaliter mit Worten/ wann er dem Fideicommissario gegenwärtig oder durch Briefe abwesend anzeiget / er habe ihm die Erbschafft übergeben / so daß dißfalls nicht sowol der Besitz als das Recht und die Herrschafft des Erb-Guts erworben wird. Struv. Exerc. 36. th. 27. Brunn. ad L. 7. C. ad SCt. Treb.

Das Fideicommiss **kan nicht veralienirt werden.** Brunn. ad L. fin. §. 2. C. ad SCt. Treb. L. 3. §. 3. ff. de Fideic. Solte auch der Erb ohne Einwilligung derer / welchen daran gelegen / dannoch solches thun / so verliert er sein Recht / und der nechste Erbfolger kan eine Klage anstellen / und die Erbschafft von jedem Besitzer abfordern. L. 11. C. de fideic. l. 120. §. 1. de Leg. 1. Es wäre dann 1. ein Nothfall. 2. Ein Heyrath-Gut zu geben. 3. Wann die Interessenten drein consentiren. 4. Nahrungs-Mittel zu schaffen ꝛc.

Es endet sich das Fideicommiss **auf vielerley Weise.** Und dieses 1. wann der Testirer seinen Willen ändert. Dieses aber wird nicht vermuthet / und muß daher von dem der es vorgibt bewiesen werden. L. 19. C. de fideic. L. 27. eod. 2. Wann der Trau-Erb vor angetrettener Erbschafft mit Tod abgehet / L. 13. §. 3. V. dicend. ad SCt. Treb. 3. Wann der Fideicommissarius selbst das Fideicommiss, nicht aber ein anderer abschlägt / angesehen / wo er alsdann wieder umkehren und solches fordern wollte / stehet ihm die Exceptio doli mali im Weeg. L. 26. C. de fideicom. 4. Wann der Erb die Erbschafft nicht antritt. L. 13. C. de fideic. 5. Wann eine Confusion entstehet / nemlich wann der Erbe dem Fideicommissario im Erbe folget / und sodann die Actio fideicommissi ein Ende nimmt. L. 3. C. ad SCt. Treb. 6. Wann das Vermachte rechtlich evincirt worden. L. 55. §. fin. ad SCt. Treb. 7. Die Einsetzung einem Unwürdigen oder Unfähigen übergeben worden. L. 1. C. de hered. Inst. 8. Durch Præscription in 30. 40. Jahren. 9. Wann das Testament wegen Ubergehung der Kinder ungültig worden. 10. Durch Mißbrauch des Fideicommiss selbst.

Das besondere Fideicommiss, fideicommissum singulare, **ist eine letzte Willens-Verordnung** / vermög welcher jemanden eine gewisse Sache bitts-weis vermacht wird / oder der Erb solche wieder zu geben gebetten wird. pr. l. de leg. reb. per fideic. Diese Fideicommissa sind der Würckung nach nunmehr denen Legaten fast gantz gleich / ob schon wegen ihrer wesentlichen Beschaffenheit sie noch darinn unterschieden sind / daß die Fideicommissa bitts-weis vermacht werden müssen / davon schon oben.

Das funffzehende Capitel.

Von einigen bey denen Testamenten sich manchmal ereignenden Rechten/ nemlich der Quarta Falicidiæ und Trebellanica, und denen Executionibus der Testamenten.

DJe Quarta Falicidiæ, und Trebellianica sind einander in vielen Stücken gleich / jedoch aber auch unterschieden in vielen/ wie solches erweiset Lauterb. Tit. ad SCt. Treb. §. 30.

Es **wird nemlich demjenigen der einmal Erbe gewesen / erlaubt / den vierdten Theil der Erbschafft abzuziehen und zu behalten.** §. 1. de fideic. hered. Wolte er aber mit dem vierdten Theil nicht zu frieden seyn / und dahero die Erbschafft nicht antretten / so kan er von der Obrigkeit darzu gezwungen werden / und zwar zur Erstattung der gantzen Erbschafft / so / daß weder Schaden noch Nutzen bey ihm bleibe. dict. §. 7. J. ad SCt. Treb.

Man ziehet dahero eigentlich die Quartam Falcid. oder Trebellian. ab / wann eine Erbschafft dergestalt mit Legaten beschwehret worden / daß / nach Bezahlung dererselben / der vierdte Theil denen Erben nicht übrig bleibet / so sind alsdenn die Erben / deren Portion über die Gebühr beschwehret / befugt / von jedem durch Testament oder Codicill verschafften Legat, wie auch von denen Verehrungen / so auf künfftigen Todesfall geschehen / von denen gesamten Erbschaffts-Gütern / soviel abzuziehen / daß ihnen der vierdte Theil der Erbschafft verbleibe. Consul. p. 264.

Davon aber sind einige Legata ausgenommen / nemlich alle diejenige so zu Heyraths-Gütern und Aussteurung verschaffet worden / wie auch was zu milden Sachen / und endlich zu Erfüllung der Legitimæ oder Pflicht-Theil / davon im Capitel von Testamenten geredet worden / vermacht ist. Carpz. p. 3. 1. 36.

Daraus dann erhellet / daß denen Testirern verbotten sey / über drey Viertheil von der Erbschafft zu legiren / und liegt nichts dran / ob die / welchen dieses Lex zu Hülffe kommt / aus dem Testament oder ohne dasselbe succediren. L. 18. pr. ad L. Fal. so gar daß diß Recht auf dessen Erben / wann schon die Erbschafft noch nicht acceptirt worden/

worden / gebracht wird. Carpzov. p. 3. C. 1. def. 12.

Damit man aber darhinter kommen möge / ob die Legaten den dritten Theil der Erbschafft übersteigen oder nicht / zugleich auch / ob und wieviel der Erb abziehen könne / so muß man die Erbschafft und Legaten untersuchen und klar machen / und sodann die Rechnung anstellen / ehe man auf den Abzug der Falcidiæ kommet. Daher ists am besten / es bespreche sich vorher ins besondere der Erb und die Legatarii, oder ordne einen Schiedsmann ab. L. 12. ad L. Falc. Es ist dabey anzumercken / daß der Werth der vermachten Sachen nicht nach Gunst und Gewogenheit / sondern nach der wahren Beschaffenheit der Sachen / nach dem gemeinen Beyfall der Leute / Gelegenheit des Orts und gegenwärtiger Zeit des Todes des Testirers geschätzt werde.

Ingleichen ist die 4. Falcidiæ nicht abzuziehen es seyen dann vorher bezahlt 1. alle Schulden / und 2. Leich-Unkosten.

Die quarta Falcidiæ **wird nicht abgezogen** / zuförderst wann es der Testirer verbotten / ausdrücklich oder vermuthlich. 2. Wann der Erb kein Gesetz-mässiges Inventarium gemacht. 3. Wann er etwas aus der Erbschafft entwendet. 4. Wann er des Testirers Willen ein gantzes Jahr lang nicht erfüllet. 5. Wann er auf den Abzug renuncirt. 6. Wann etwas zu milden Sachen vermacht worden.

❀ ❀ ❀

Executores **des Testaments / sind Personen / welche vornemlich dazu bestimmet sind / daß sie des Testirers Willen erfüllen sollen.** Diese sind viererley; entweder 1. sie werden bey Lebzeiten und auf Begehren des Testirers durch einen Vertrag bestellet / heissen Lat. Executores conventi; Oder 2. sie werden von dem Testirer in seinem letzten Willen specialiter dazu ernennet. Lat. Testamentarii; Oder 3. von denen Gesetzen schon ausersehen. Lat. Legitimi; Oder 4. von der Obrigkeit ernennt. Lat. Dativi. Alle diese sind gesetzt entweder zu Vollstreckung des gantzen letzten Willens / oder nur zu eines Theils desselben / daher heissen sie Lat. universales und particulares.

Wer dergleichen Executores ernennen / und wer ernennet werden könne / erhellet aus dem / was schon bey den Testamenten / Legaten und Fideicommissen gesagt worden.

Zum vordersten ist zu mercken / **daß die Uebernehmung des Executions-Amts von Anfang in des Executors freyen Willen stehe hernach aber / wo er es einmal übernommen / nothwendig vollzogen werden müsse.** So daß auch der Testirer im Testament nicht verbieten kan / den Executor zu Vollbringung seines Willens nicht zu zwingen / weil dergleichen Verordnung von denen Canonibus nicht erlaubt ist. C. Tua. 11. de Testam. Ehe er aber solches sein Amt freywilliglich antritt / muß er sich auf Verlangen mit dem Original des Testaments / oder des Obrigkeitlichen Decrets legitimiren / darauf

können ihme die Schuldner in der Erbschafft / ohne Bedencken und Cautions-Forderung die Schulden abtragen / weil man in Rechten davon keine Vorschrifft findet / noch solche der Testirer von ihm nicht gefordert / mithin ihme vollkommenen Credit bey den Schuldnern gemacht. Aff. Dec. 171. n. 3.

Der Executor **thut wohl wann er ein** Inventarium **aufrichtet.** Dann er muß Rechnung thun. Sind der Executorum mehr / so wird doch nur ein Inventarium aufgerichtet / ob es wol allen communicirt werden kan. Zu vorderst ist auf die Verordnung des Testirers zu sehen / ob er nemlich die Executores zusammen gesetzt / oder ob er einem jeden einen Theil zu exequiren anvertrauet. In dem ersten Fall müssen sie alle zugleich agiren / so daß einer ohne den andern nichts verwalten kan. In dem andern Fall aber / kan die Execution zertheilter Weise vorgenommen werden. Arg. c. fin. de Testam. in 6. l. pluribus, de procur.

Der Executor **muß von den Erben** agnoscirt **werden.** Dann wo darüber ein Streit wäre / oder die Erbschafft wäre noch nicht angetretten / so hätte auch das Amt keine Würckung. Sind sie aber agnoscirt / so müssen die Erben leiden / daß jene den letzten Willen aufs genauste zu vollstrecken beflissen sind. Welches sie aber also thun / als es das Testament erfordert / nach allen Umständen / der Personen / Sachen / Rechten / Zeit und Ort / thun sie solches nicht / so haben die Erben verschiedene rechtmässige Klagen anzustellen / Lat. die Implorationem officii Judicis, die Actionem Mandati und Negotiorum Gestorum.

Das Testaments-Executions-Amt hört auf / entweder durch den Tod des Executors / weil es ein persöhnliches Amt ist / Lat. munus personale, welches mit der Person hinweg und also nicht auf den Erben fällt. Oder 2. durch Verfliessung der von dem Testirer Gesetz oder Obrigkeit gesetzten Zeit. Oder 3. durch Endigung des Wercks selbst. 4. Durch kräfftig-gültige Entschuldigung. Arg. c. fin. de Testam. in 6. Klock. V. 2. c. 44. n. 41. seq. Lauterb. in Diss. de Exec. Test. c. 11.

Das sechzehende Capitel.

Von der Erbfolge da kein Testament vorhanden / Lat. successio ab intestato.

I. Die Erb-Folge ohne Testament / nach ihrem moralisch-natürlichen Wesen.

1. Beschreibung.

DJe Erbfolge ohne Testament / ist ein Recht / Krafft dessen die Erbschafft / ohne einige menschliche Verordnung / denen nächsten Anverwandten oder Andern zukommt.

2. Erklärung.

Es wird nemlich vermuthet / daß derjenige / welcher über seine Verlassenschafft keine Verordnung machet / dieselbe seinen nächsten Freunden lieber gönne als Fremden / mithin diese nach der von den Völckern angenommenen / allgemeinen / oder hergebrachten/besondern gesetzlichen Weise/in seine Güter eintretten lassen wolle. Daher man nicht sowol auf die in Nov. 118. angezeigten / als den Statuten gemäsen Verordnungen zu folgen.

II. Die Erb-Folge ohne Testament/ nach etlichen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Es entstehet die Erbfolge ohne Testament zuvorderst auf 4erley Weise. 1. Wann gar kein Testament vorhanden / da doch der Verstorbene eines machen können. 2. Wann zwar jemand ein Testament gemacht hätte/ aber nicht nach der Rechten Erforderung / als wann er nur 3. Zeugen dazu genommen / oder auf andere dergleichen Weise. 3. Wann das Testament durch einen nachgekommen gebohrnen Erben aufgehoben würde. 4. Wann das Testament destituirt würde/ und niemand nach demselben succediren wollte. L. 181. de R. J.

Diese Erbfolge geschiehet entweder / in capita, nach der Anzahl der Personen; soviel Mund/soviel Pfund. **Oder in stirpes, nach den Stämmen.** In dem letzten Fall hat man auf die Gradus der Anverwandschafft / davon wir kurtz vorher zu Anfang des achten Buchs die behörige Meldung gethan / zu sehen. Obenhin ist dabey zu mercken / daß es nicht nöthig / daß der Erbfolger eben in dem ersten Grad verwandt sey / wann ihm nur keiner vorgehet. Hernach so muß er solcher seyn zur Zeit wann offenbar worden / daß der nächste Anverwandte ohne Testament verschieden. Stryck. de succeff. ab inteft. diff. 1. cap. 1. §. 7. davon wollen wir einige weitläufftigere Nachrichten beysetzen.

Es sind nemlich nach den neusten Rechten drey Ordnungen gemacht: Erstlich kommen diejenigen vor / so von dem Verstorbenen in absteigender Linie gezeuget sind worden. 2. Diejenigen / so dem Verstorbenen in aufsteigender Linie verwandt sind. 3. Diejenigen / so dem Verstorbenen in der Seiten- oder Neben-Linie zugehören / nach Ordnung der Novell. 118. daraus fliessen folgende Sätze.

Verläst der Verstorbene leibliche Kinder aus einer Ehe / so wird die Erbschafft in gleiche Theile / wie kurtz vorher gesagt / in capita, nach Anzahl derer Häupter oder Personen getheilet. Stryck, de succeff. ab inteft. diff. 1. cap. 2. §. 6.

Verläst der Verstorbene Kinder aus unterschiedlichen Ehen / so erben die Kinder von dem Vatter / ihres rechten Vatters Güter / zum Voraus allein / und der Mutter Güter / wann dieselbige beyder Ehen Kinder Mutter gewesen / zugleich. Und hinwieder erben die Kinder von der Mutter / derselben ihrer rechten Mutter verlassene Haab zum Voraus allein / und des Vatters / wann er gemeiner Vatter gewesen / auch zugleich beyder Ehen Kinder.

Verläst der Verstorbene nur allein Kindes-Kinder / so wollen die Rechten / daß / obgleich von einem Kinde mehr / dann von andern selbiger Enckeln vorhanden wären / als von einem Kinde zwey / und von dem andern vier oder sechs daß dennoch / in solchem Fall / die Enckel nicht zugleich in die Häupter (in capita) sondern in die Stämme (in stirpes) zu Erben gelassen werden sollen / also / daß die zwey Enckelein von dem einem Kinde gebohren / den halben Theil / und die vier oder sechse von andern Kinde auch dem halben Theil erblich empfahen / dann allhier wird auf den Stamm / und auf das Jus Repreſentationis, Vorstellungs-Recht / gesehen / davon hernach ein mehrers.

Die unächten und Huren-Kinder succediren nur allein der Mutter/ aber nicht dem Vatter / weil darvor gehalten wird / daß sie keinen gewissen Vatter haben / oder aufweisen können. Stryck. de Succeff. ab inteft. diff. 1. c. 2. §. 53. Ingleichem in Ehebruch erzeugte Kinder / werden weder des Namens derer Kinder / noch auch derer Alimenten würdig geachtet.

Verläst der Verstorbene Eltern / und in absteigender Linie weder Kinder / noch Kindes-Kinder/ noch derenselben Kinder/ und also fort an/ die von dem Verstorbenen herkommen / alsdenn gebühret desselben Erbschafft dem nächsten ältern/ und der näheste schleust den weitesten aus. z. E. Des Verstorbenen sein Vatter / schleust den Anherrn oder Groß-Vatter / der Anherr oder Groß-Vatter den Ur-Anherrn oder älter Groß-Vattern/ und also fürderst hinaufwärts zu rechnen/aus.

Wenn an Seiten des Vatters der Groß-Vatter allein / und an der Mutter Seite der Groß-Vatter und Groß-Mutter vorhanden/ so erben sie alsdann nicht in die Häupter / sondern nach denen Linien und stirpes, und nimmt der Groß-Vatter die Helfft/und der Mütterliche Groß-Vatter und Groß-Mutter die andere Helffte des Verstorbenen Erbschafft. Struv. Jurispr. lib. 2. tit. 30. §. 11. Wann aber die Eltern noch sämtlich leben/ und an der Zahl gleich sind / so erben dieselbe gleich in die Häupter / und einem gebühret so viel als dem andern.

Es succediren auch manchmal mit den Eltern des Verstorbenen nachgelassene Brüder / denn so dieselbe vorhanden sind/ so erben sie/nach gemeinen Kayserl. Rechten / zugleich mit Vatter und Mutter in die Häupter. Nach Sächs. Recht aber gehet solches nicht an. Struv. d. l. §. 12. 13.

Die Verwandte in der Neben-Linie werden auch alsdann zur Erbschafft gelassen / wenn die abgestorbenen Personen / keine Bluts-Verwandte in ab- oder aufsteigender Linie verlassen. Als erstlich: Des Verstorbenen rechte Geschwistere von Vatter und Mutter / und dann neben und mit denenselben auch der zuvor Abgestorbenen / von beyden Banden Brüder oder Schwester-Kinder; doch dergestalt / daß solcher zuvor gestorbenen Schwester-Kinder/ in diesem Fall/da sie

mit

mit des Verstorbenen Geschwistern anstehen / allein in die Stämme zugelassen werden / so schliessen die Vollbürdigen die Halb-Brüder aus von der Erbschafft. Inzwischen werden Brüders-Kinder mit denen rechten Brüdern zugelassen / dann sie repræsentiren ihre Eltern / und also succediren sie in stirpes, wiewohl nicht nach Sachsen-Recht. Carpz. p. 3. c. 18. d. 1.

Hinterläst aber der Verstorbene keinen Bruder oder keine Schwester von beyden Banden / noch derselben Kinder / noch auch vom Vatter oder Mutter her Halb-Geschwister / sondern allein Halb-Geschwistrig Kinder / so werden die Schwester- oder Brüder-Kinder / es mögen dererselben viel oder wenig seyn / oder auch von einem derer Geschwistern mehr / dann von dem andern vorhanden seyn / an ihrer verstorbenen Vatter oder Mutter Halb-Bruder oder Schwester Erbschafften / in die Häupter; allermässen / wie oben von derer Brüder- oder Schwester-Kindern von beyden Banden verordnet ist / zu Erben allein zugelassen / und schliessen gleichfalls des Verstorbenen Vatters- oder Mutter-Bruder und Schwester aus / ungeachtet selbige dem Verstorbenen in gleichem Grad, und darzu auch von beyden Banden verwandt seyn.

Verläst der Verstorbene keinen Erben weder in ab- noch aufsteigender Linie / noch einige Geschwister von beyden oder einem Bande allein / noch derôselben Kinder / so werden alsdenn diejenigen / so dem Verstorbenen vom Vatter oder Mutter her / (sie mögen von beyden Banden oder von einem Bande allein seyn) mit Blut-Verwandtschafft / auch über den zehenden Grad zum nechsten verwandt seyn / für seine rechte Erben / ohne Unterscheid derer Güter gehalten; und in diesem Fall tretten die Kinder nicht mehr in ihrer Eltern statt / sondern es schliessen allenthalben die nechsten im Grad, die fernere aus / und werden in die Häupter zu gleichem Erbtheil zugelassen.

Eheleute succediren und erben einander gleichfalls auf gewisse Mase. Nemlich also / daß wann die Eheleute keine Pacta aufgerichtet haben / noch keine sonderliche Gewohnheiten und Statuta in einem Lande vorhanden seyn / so wird die Succession nach gemeinen Kayserl. Rechten gerichtet / und zwar solcher Gestalt / wann ein Weib dem Mann ein Heyrath-Gut zugebracht hat so hat / nach Absterben des Mannes / das Weib solches Heyrath-Gut zu fordern; Ingleichen da dem Weib ein Gegen-Vermächtnus verordnet ist worden / so bleibet / nach des Weibes Todte / solches dem Mann. Wann aber des Weibs Einbringen und Vermögen / oder auch des Mannes seines so gering wäre / daß davon nach seines Ehegatten Absterben / das andere / seinen Unterhalt / seinem Stand nach / welches auf des Ermessen der Obrigkeit ankommt / nicht haben mag / auf solchen Fall bekommt der überlebende nothdürfftige Ehegatt / aus des Verstorbenen Verlassenschafft eine gewisse Portion, und zwar wann ein zwey oder drey Kinder vorhanden / den vierdten Theil; woferne aber derer Kinder mehr als drey seyn / eines Kindes Theil / jedoch nur zur Fruchtnessung / so lange der überbleibende Ehegatte lebet. Hätte aber der Verstorbene keine Kinder hinterlassen / so gebühret jedesmals dem Überlebenden der vierdte Theil / und zwar zu freyer Disposition.

Man will dieses auch auf Verlobte ziehen / allein es wird noch darüber disputirt. Siehe Gail. 2. obs. 119. Kohl. de success. Conj. p. 2. n. 38.

Wann der Verstorbene gar keine Bluts-Freunde noch andere Erben hinter sich läst / so bekommt der Fiscus, oder die Obrigkeit / so die Ober-Gerichte hat / die Verlassenschafft / jedoch mit dem Unterscheid / daß die unbeweglichen Güter diejenige Obrigkeit überkommt / unter welcher die Güter liegen; die beweglichen aber bekommt die Obrigkeit / da der Verstorbene sein Domicilium gehabt / wenn er gleich an einem fremden Ort verstürbe. Es können auch besondere Rechten und Gewohnheiten hin und wieder anzutreffen seyn / deßwegen jeder Haus-Vatter sich seines Vatterlandes Verordnung darüber insonderheit wol erkundigen muß.

Dritter Absatz.

Handlend

Von denen Moralien und Rechten / welche vermög der durch ein Verbrechen oder Missethat in bürgerlicher Gesellschafft sich ereignenden Verbindung entstehen mögen.

Gleich wie durch die Contracte, auf beyderseitige Einwilligung/ eine Verbindung zum thun / leyden oder geben / zwischen beyden Contrahenten entstehet / also geschicht es auch öffters / daß ein Mensch dem andern wider seinen Willen verbunden wird / nemlich zu Ersetzung des erlittenen Schadens / wann zuförderst jemand an Ehr / Leib / Haab und Gütern angegriffen wird.

Diese böse Thaten nun werden Verbrechen genennt / und dabey eingetheilt in gemeine und öffentliche / Lat. publica, oder extraordinaria, oder popularia, oder in privata. Jene die gemeine Missethaten sind / die Verletzung der Göttlichen Majestät / und der hohen Obrigkeit / Ketzerey / Todtschlag / Ehebruch / falsch Gezeugnuß / Verfälschung der Briefen / Siegeln / Müntzen / und andern dergleichen mehr / vor welche sonderbahre Ordnungen peynlicher Gerichte gesetzet worden; und sind darum gemein genannt/ weil jedermänniglichen unter dem Volck / wegen gemeiner Ruhe und Wolfahrt/ darwider zu klagen verstattet ist.

Es werden aber solche Missethaten auch ausserordentliche genennet / wann solche zwar ein mehrers / als eines Privati Beleidigung nach sich ziehen / und doch / weilen man dieselbe nicht eben vor grosse und dem gemeinen Wesen so höchstschädlich gehalten hat / wie vorgemeldete sind / und derowegen durch ein besonderes Gesetz nicht bemercket / auch mit keiner gewissen Straffe beleget/ sondern deren Bestraffung / dem Ermessen der Obrigkeit / nach Befindung derer Umstände/ überlassen worden.

Ferner ist auch zu mercken was ein Delictum populare sey / nemlich wann einem jeden aus dem Volck ein Verbrechen / welches zu den gemeinen nicht gehöret / zu vindiciren / übergeben ist worden.

Endlich so hat man auch Privat-Missethaten/ nemlich dererwegen einer insonderheit auf dasjenige / daran ihm gelegen / klaget und bittet / daß ihm / der Missethat halber / so gegen ihm begangen worden / gebührender Abtrag geschehe. Als da sind: Diebstal/ Injurien / und Schmähungen / allerley zugefügter Schaden und dergleichen.

Das Erste Capitel.

Von dem Diebstal.

I. Der Diebstahl nach seinem moralisch-natürlichen Wesen.

1. Beschreibung.

Der Diebstal ist eine bößliche Entwendung eines fremden beweglichen Guts / oder auch desselbigen Nutzung und Besitzung/ welche / aus Vorsatz/ Gewinn zu suchen/ wider des rechten Herrn Willen geschicht.

II. Der Diebstal nach seinen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Nach Innhalt der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Art. 159. seq. **wird der Diebstal nach Beschaffenheit derer allda gesetzten Umstände / unterschiedlich bestraffet;** und mag / nach Befindung / der Staupenschlag/ oder der Galgen erkannt werden. Es muß hierbey auf eines jeden Landes Verordnungen und gesetzte Straffe gesehen werden. In Sachsen wird der Diebstal / so sich über 5. Ungarische Gulden / das ist / über 10. Thaler belaufft / mit dem Strang gestrafft. An andern Orten aber pfleget man heutiges Tags gelinder zu verfahren.

Der Hehler wird gestrafft wie der Stehler / nemlich wann er einen Theil von denen gestohlenen Sachen mit bekommen / oder Genuß empfangen / so wird er / nach Befinden / entweder mit Lands-Verweisung in Straffe genommen/ oder mit Staupen-Schlägen des Landes ewig verwiesen / zumahlen / wann er die gestohlene Stücke hat verkauffen und verzehren helffen; welcher aber sogar nicht allein Anleitung / sondern auch die Instrumenta und Werckzeuge / zu Erbrechung des Hauses / Laden / &c. hergegeben / auch seinen Antheil vom gestohlenen Gut / über 5. Ducaten bekommen / derselbe wird mit der ordentlichen Straffe beleget. Struv. Syntagm. J.C. Exerc. 18. th. 22.

Auch diejenige welche wissentlich gestohlene Sachen kauffen / sind nicht ohne Straff zu lassen. Diese müssen nicht allein dem Eigen-

Eigenthums-Herrn die Sachen ohne alles Entgelt restituiren / sondern werden noch darüber mit willkührlicher Geld- und Gefängnus-Straffe / nach befundenen Umständen / beleget. Carpzov. 4. 40. 7.

Doch werden einige Fälle ausgenommen / in welchen eine dem Richter beliebige Straffe ertheilet wird Erstlich: Wann zwischen Eltern und Kindern ein Diebstal begangen worden. 2. Wenn ein Ehegatt dem andern etwas entfremdet. 3. Ein Bluts-Freund dem andern / im andern / dritten und vierdten Grad. 4. Eine verschwägerte Person der andern ꝛc. Jedoch daß die Schwiegerschafft in aufsteigender Linie / als Schwester und Bruder / gegeneinander zu rechnen seyn. 5. Werden auch die unmündigen / wohl aber die minderjährigen Diebe / am Leben nicht gestrafft.

Anmerckungen bey dem Diebstal.

1. Mancher ist ein Dieb / und hält sich vor einen ehrlichen Mann.
2. Mancher hält einen andern vor einen Dieb / und ist selbst ein grösserer.
3. Nicht die Grösse des gestohlenen Guts / sondern die schändliche That macht den Dieb.

Das andere Capitel.

Von dem Kirchen-Raub.

I. Der Kirchen-Raub nach seinem moralisch-natürlichen Wesen.

1. Beschreibung.

DAs Sacrilegium, oder der Kirchen-Raub ist ein Diebstal GOtt-geweihter Sachen.

2. Erklärung.

Dieser Diebstal wird / nach gemeinen weltlichen Rechten / nicht begangen / es lauffen dann zwey Requisita ein / nemlich / daß ein geweihte GOtt-gewidmete Sach / an einem geweihten GOtt-gewidmeten Ort entfremdet werde. L. Sacrilegii 9. ff. ad l. pecul. Julius Clar. §. Sacrilegium num. 1.

Das geistliche Recht aber macht drey Species: 1. Die Entfremdung geweihter Sachen / an geweihten Orten. 2. Die Entfremdung geweihter Sachen / an ungeweihten Orten. 3. Die Entfremdung ungeweihter Sachen / an geweihten Orten. C. si quis contumax. §. Sacrilegium ergo cap. quisquis §. Sacrilegium ergo cap. quis quis §. similiter 17. qu. 4.

Im Römischen Reich / allwo man auf die Carolinische Satzung zu judiciren hat / wird ebenfalls das Sacrilegium nach obstehenden dreyen Umständen verübt. Ord. Caroli V. art. 171.

An Orten aber / allwo man an die Constitution des Kayserß Caroli V. nicht gebunden ist / würde kein Sacrilegium begangen / ausser da ein geweihte und GOtt-gewidmete Sach an geweihten Orten entfremdet wird. L. divi ff. ad l. Jul. pecul. l. aut facta 16. §. locus facit 4. ff. de pœn. Wiewol eben aus diesem L. aut facta ff. de pœn. Blumlacher art. d. 171. num. 3. vermeinet / daß das Ort ein Sacrilegium mache / worzu aber andere DD. ein geweihte Sach / samt dem Ort erfordern. Carpzov. p. 2. q. 89. num. 4. cum aliis citatis.

11. Der Kirchen-Raub nach seinen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Als würde einfolglich auch die Straff des Sacrilegii in obstehenden zweyen Fällen nicht statt haben? Gleich wie aber mit geweihten Sachen / oder an geweihten Orten der Diebstal schärffer ist; als vermeinen theils DD. daß die geistliche Rechte / nach allgemeiner Gewohnheit / in Abstraffung des Sacrilegii observirt werden sollen. Tusch. pract. in verbo Sacrileg. concl. 6. num. 11. Wie dann auch die Nieder-Oesterreichische Land-Gerichts-Ordnung art. 58. §. 10. als in dem Titul des Sacrilegii obstehende Species erzehlet.

Damit aber in Abstraffung dieses Lasters / nach Maß des Verbrechens / das Urtheil geschärfet werde / ist zu wissen / daß in dem ersten Fall / da einer an geweihten Stätten oder Ort geweihte Sachen stihlet / von gemeinen geschriebenen Rechten keine endliche Satzung verhanden seye: Theils DD. vermeinen / es seye die Straff jederzeit capital, und tödtlich / und daß die Willkühr bey dem Richter stehe / was für Lebens-Straff nach Schwehre der Umständen ergriffen werden solle / diese Willkühr aber könne von der Tod- oder Lebens-Straff zu einer mildern nicht abweichen. L. Sacrilegii, 9. ff. ad l. Jul. pecul. Jul. Clar. in §. Sacrileg. num. 3.

Theils DD. vermeinen / daß de jure die Straff auch im ersten Fall nur arbitrirlich / und zwar nach Beschaffenheit einlauffender Umständ. per l. 6. ff. ad l. Jul. pecul. entweder nach dem Leben / oder Leib zu dirigiren seye. Wie nicht weniger daß auch die Constitutio Caroli V. unter den Authoren disputirlich gemacht werde. Carpz. p. 2. qu. 89. num. 17. setzet præcisè diesen Casum, da einer eine Monstrantz stihlet / darinnen / wie dieser Autor redet / das geweihte Brod enthalten wäre / dann ein solcher Dieb ist vor sich selbsten / nach Ausweisung des Art. Ord. Crim. 172. mit dem Feuer von dem Leben zum Tod zu straffen; ausser diesen Casum aber will er dem Dieb anderer geweihter Sachen / entweder dem Tod / oder des Leibes-Straff / nach Proportion der Umständ / unterworffen haben / und bezieht sich auf den Art. Ord. Crim 175. Deme aber entgegen stehet Blumlach. ad artic. 175. num. 1. und deduciret / daß unter denen andern geweihten Sachen ebenfalls / nach Ausweiß Carol. Constitut. artic. 172. ein Unterschied zu machen seye / dann

der Diebstal guldener oder silberner Gefäß / mit/ oder ohne Heiligthum / item Kelch / ꝛc. ist Capital und tödtlich / in andern geweihten Sachen aber/ dafern hierzu nicht gebrochen / oder mit gefährlichen Instrumenten aufgesperret wird / die Straff arbitrar, dann die Formalia art. 172. (nach Gelegenheit der Sachen / und Rath der Rechtsgelehrten) seye nicht zu verstehen / daß die Todes-Straff unterlassen / sondern nur / was für eine Todes-Straffe zu erkennen seye.

Wiewohlen / da bey Entwendung der Monstrantzen / und andern geweihten Stücken / mildernde Umständ / und zwar in specie die Jugend / Thorheit der Personen / oder Hungers-Noth einlauffen / auch in solchem Casu die Straff arbitrirlich werden kan / sintemahlen alsdann / gleich wie in andern weltlichen Diebstahlen und nicht anderst zu procediren ist. Ord. Carol. art. 175.

Sonsten aber / wann nahmhaffte Stuck entwendet / oder zu geringen Sachen / als da sind Wachs-Liechter / Altar-Tücher / ꝛc. gebrochen oder eingestiegen wäre worden / würde auch de rigore der Carolinischen Ordnung zu reden/ der erste Diebstal tödtlich seyn.

Dann das Einbrechen oder Einsteigen / zu Entwendung der Sachen / auch von geringem Werth / von Carolo V. unter der Todes-Straff verbotten worden / wiewohlen wann das Einbrechen nicht absonderlich gefährlich / wiewohl bey den Dörff-Kirchen / Capellen / ꝛc. allwo bißweilen gar schlechte Versicherungen anzutreffen seyn / und die Sachen von geringen Werth wären / von gemeiner Gewohnheit die Todes-Straff gelindert / und in eine Leibs-Straff verändert wird / vornemlich da es nur das erstemahl beschehen wäre / die Nieder-Oesterreichische Lands-Ordn. Artic. 85. §. 10. befiehlt / daß dergleichen Diebe etwas schärffer / als andere gemeine Dieb / gestrafft werden sollen.

In Sachsen werden solche Dieb mit dem Rad abgestrafft / in der Nieder-Oesterreichischen Land-Gerichts-Ordnung aber Art. 85. §. 9. sind diese Formalia zu lesen: **der solle vorhero mit dem Schwerdt / oder an einem über den Scheiter-Hauffen gemachten Galgen mit dem Strang hingericht / hernach aber ebener massen durch das Feuer verzehret werden**; so auch auf jene Dieb zu extendiren / die aus einer Schatz-Kammer etwas entfrembdet haben.

Die Straff des Strangs aber / kan mit der Straff des Feuers / oder wenigst mit vorgehender Abhauung der Hand / Zangen-Riß / geschärfft werden / wann ein Dieb die Kirchen offt beraubet / geweihte güldene oder silberne Stück / von einem nahmhafften Werth / zum öfftern entwendet / dabey auch die Qualitäten des Einsteigens / Aufbrechens / oder Auffsperrung mit gefährlichen Instrumenten untergeloffen / dann die Straff des Strangs um soviel mehr geschärffet werden mag / als der Diebstal geweihter Sachen einen weltlichen an und in der Boßheit überschreitet / und man ohne das in Abfassung des Urtheils weder von gemeinen / noch der Carolischen Ordnung / an eine gewisse Straff verbunden ist. Blumlacher, in Comment. art. 175. num. 3.

Das dritte Capitel.

Von Injurien.

I. Die Injurien nach ihrem moralisch-natürlichen Wesen.

1. Beschreibung.

DJe Injurie ist eine Schmach / Hohn und Verachtung / die zu des andern Beschimpffung vorgenommen und begangen wird. Hopp. in Exam. Jurisd. h. t. quæst. 2.

2. Eintheilung.

Die Injurien sind entweder real oder verbal, wörtliche und thätliche; die mündliche aber wird in die / so in puren Worten bestehen / und in schrifftliche / item in geringe und abscheuliche / so man Injuriam atrocem zu benamsen pflegt / getheilet.

Die mündlichen Injurien bestehen in schmählichen Worten / da einer den andern einen Dieb / Todtschläger / Partitenmacher / Ehebrecher / Bastarden / Hahnrey heisset / oder dergleichen Ehren-Titul beylegt / als du buckleter Teuffel / du blinder / oder ironicè, du bist ein saubers Weib / ein ehrliche Jungfrau. Julius clar. §. injur. num. 1.

Item / da man einen für keinen Bürgen annimmt / oder verschmähet / als ob er nicht gut wäre / oder sein Schuldner zu seyn ausruffet / oder da einer die Bürgen zur Bezahlung treibet / da doch der Haupt-Schulder zu bezahlen erbietig ist. *L. li creditor, 19. ff. de injur.*

Item / da sich einer rühmt / diese oder jene fleischlich erkennet zu haben / so einem ehrlichen Weib hoch-verletzlich fället. Bey dergleichen Injurien ist erstlich einem Richter obgelegen / zu sehen / was für Instanz der Injurirte bey Gericht machet / ob er L. Diffamari, oder Act. injur. und zwar zu Ersetzung erlittener Schmach / Wiedergebung ehrlichen Namens / und gerichtlicher Zuruckruffung / so man Palinodiam, oder Recantationem nennet / oder ad Retorsionem schliesset / oder ob derselbige die Klag peinlich führe.

II. Die Injurien nach ihren gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Die Injurien können also beschaffen seyn / daß sie peinlich gehandelt / und mit Leibes-Straff belegt werden. Daher da durch einen Procuratorem der Gerichts-Handel civiliter

viliter geführt / und der Widerspruch vollführt wird / so wird weder der Principal, noch der Procurator infamis. L. furti 6. §. si quis alien. sermo. l. 21. ff. de his qui not. infam. Gail. obs. 102. num. 7.

Nicht weniger da der Injuriant mit / oder ohne Vorwissen der Obrigkeit mit dem Verschmächten sich vergleicht / mit Protestation daß er pur wegen Enthebung weiteren Streit / und Verirrung sich dahin eingelassen / welche Lehr auch Carpzov. d. l. dahin ziehet / wann der Vergleich schon nach würcklichem Sententz erfolgt wäre / dann in favorem des Beklagten muß man so scharff auf die vorgeschriebene Rechten nicht sehen / sonderlich da der Geschmähte den Widerruff verglichener massen nachlasset / wiewolen nach ausgefallenen Sententz einer bereits de jure ehrloß worden ist. L. 5. ff. de his, qui not. infam.

Wann aber der Geschmächte seine Klag auf keinen Widerspruch setzte / sondern für sein erlittene Schmach eine Ergötzung begehrt / alsdann wird die Klag eigentlich civiliter intentirt. §. in summa sciendum 10. inst. de injur.

Und schließt der Injuriant, daß er lieber so viel Geld (dann es ist eine gewisse Summa auszuwerffen) entbehren möchte / als die Schmach erlitten zu haben / und diese ausgeworffene Summa thut auf Für- und Einkommen die Obrigkeit taxiren / und der Billigkeit nach moderiren. Jul. Clar. §. injuria. n. 66. Berl. p. 5. Concl. 6. num. 71.

Es wollen zwar theils Dd. erfordern / daß der Kläger seine Schmach mit leiblichen Eyd taxire / aber der bessere / und in Rechten gegründete Modus ist / daß forderist der Kläger die Schmach anschlage / den Anschlag aber das Gericht taxire / und sodann dem Kläger auftrage / daß er mit würcklichen Eyd betheure / lieber diese gerichtliche taxirte Summa zu entbehren / als die Schmach erlitten zu haben. Jul. Clar. §. injuria num. 6. Andr. Gail. l. 2. obs. 102. num. 8.

Wiewohlen aus gemeinem Gerichts-Gebrauch in diesem Land / die Gerichtliche Taxirung in processu Summario ohne weiters Eyd des Klägers / den Ausschlag gibt / dann die Taxation stehet zu Erkanntnus des Richters / und der Geschwornen / wiewohlen in judicio ordinario dergleichen Juramenr noch gebräuchig ist.

In Injuri-Sachen / dafern der Schluß ad Palinodiam, oder willkührlichen herrschafftlichen Straff gehet / wurde einer Gerichts-Obrigkeit / und dero Ermessen obgelegen seyn / die Umständ zu überschlagen / ob die Injurien abscheulich / und ob der Beklagte mit einer Leibes-Straff zu belegen seye / oder nicht / dann in diesem letztern Fall / wurde kein Procurator ex parte des Beklagten angenommen / sondern es wäre der Beklagte, wie in andern Criminal-Sachen / selbst in Person sich zu stellen schuldig. Berl. p. 5. concl. 65. Mynling. 3. obs. 95. n. 6. Ausser es wäre der Beklagte im Herren-Stand. L. f. c. de injur. §. summam inst. eod. tit.

Nechst deme ist wohl zu mercken / weilen die Injuri-Händel / sich auf eine scharffe Straff hinaus ziehen mögen / wann sie gleich civiliter angesetzt worden / daß eben darum die causa famos, und den Criminal-Sachen gleich geachtet werde / einfolglich wäre den Partheyen nicht erlaubt / ein gerichtliches Eyd zu deferiren / oder zu referiren sondern die die Injuria ist zu beweisen / wie die Delicta zu beweisen gebräuchig ist. L. fin. c. de prob.

Aber ein Juramentum purgationis kan dem Beklagten von Gericht aus / gleichwie in andern Criminal Sachen auferlegt werden / Krafft dessen der Beklagte von dem wieder in hervor schemenden Muthmassungen zu reinigen verbunden ist. L. præsent. ult. §. 41. de his qui ad Ecclesiam Carpz. d. l. n. 75. ad aliis.

Wann einer Obrigkeit eine offenbahre Schmach zugefügt worden / kan selbe ohne weitern Processs den Injurianten mit einer Extraordinari herrschafftlichen Straff züchtigen. Gail. l. 1. obs. 39. num. 1. dann in dergleichen Fällen defendirt ein Richter nicht sein eigne Sach / sondern nur die Jurisdiction. L. si quis contra, de for. compet.

Jedoch erfordert vorgelobter Gail. drey Stuck. 1. Daß die Schmach einem Richter wegen seines Amts angethan worden seye. 2. Daß die Schmach offenbar / und unlaugbar seye. 3. Daß der Schmäher in ein herrschafftliche Straff gezogen werde / dann auf ein Widerruff / oder Ersetzung in Geld erlittener Injuri, kan ein Obrigkeit nicht selbst Richter seyn / sondern die Sach muß hoher Obrigkeit hinterbracht werden. Gail. d. l. obs. 39. per tot.

Die Actio injuriarum kan auch von den Erben des Geschmächten / wider den Injurianten / zu einem Widerspruch / fortgesetzt werden / da der Geschmächte nach Befestigung des Kriegs verabstorben wäre / dann wann der Geschmächte oder der Schmäher vor Befestigung des Kriegs verabstirbet / ist die Actio beederseits aufgehebt. §. non autem omnes 1. inst. de perpet. & temper. act.

Und wird die Straff nach Proportion der That / Unterschied der Persohnen / entweder mit Keuchen / Geld / Lands-Verweisung ja wol auch Ruthen-aushauen dictiret. L. 15. l. 40. l. 43. ff. de injur. Jul. Clar. §. injuria. n. 7.

Wie dann auch mit offenen Ruthenschlag / oder Handabhauen derjenige anzusehen wäre / der abscheuliche Schmach-Wort wider eine Lands-Fürstliche Regierung ausgegossen hat. Carpz. p. 2. q. 94. n. 45.

Neben dieser peinlicher Weis anbegehrten Straff kan der Injuriant auch cummulativè, und gesamter Hand begehren / daß der Schmäher zu Wiederruffung angethaner Schmach angehalten werde / dann die Wiederruffung / oder der offentliche Widerspruch ist kein eigentliche Straff / wie-

wiewohlen es dem Injurianten hart kommet/ sondern mehrers eine Ersetzung verlohrner und angefochtener Ehr / wiewohlen der Widerspruch gemeiniglich und weitschichtig/ auch eine Straff benennet wird. Vid. Carpz. p. 2. q. 94. num. 15.

Nebst dem ist einer Obrigkeit erlaubt / wann der Injuriant nicht klagen will / per viam inquisitionis wider dergleichen Verleumder ex officio zu inquiriren / sintemalen die Abstraffung arbitrar, und auf die Leibs-Straff extendirt werden mag.

Hinwieder aber lehrt Oldekoppius contra Carpzovium decad. 3. quæst. 5. daß/weilen durch die Verbal-Injurien selten der Ruhestand des gemeinen Wesens verstöret wird/ einer Obrigkeit ohne Mackel stinckender Gewinnsucht nicht zustehe/ in geringen schlechten Injurial Sachen ein Inquisition anzustellen.

Der Widerspruch / oder Zuruckruffung angethaner Injurie und Schmach / kan von dem Beschmähten forderist anbegehrt werden / wie dann auch von Gericht aus ein jedweder überwundene oder bekannte Injuriant zu dem Widerspruch muß verfällt werden / wiewolen/ da die Injuria sehr geringfügig / item der Injuriant nicht darauf verharrete / oder die Schmach aus gähen Zorn / Trunckenheit ꝛc. entsprossen wäre / kan der Richter / sonderlich da es zwischen gemeinen Leuten wäre / die Sach ex officio aufheben / dem Injurianten zu Bezahlung der Gerichts-Kosten anhalten.

Wann der Schmäher halsstarrig auf der ausgegossenen Schmach verharrete / selbe nicht erweisen mag / und doch dem ihme auferlegten Widerruff abzulegen sich widersetzte / soll ein Obrigkeit mit Geld und Gefängnus-Straff wider einen dergleichen ungehorsamen Injuranten wiederfahren / und selben zu würcklichen Widerruff hiedurch anhalten / da aber uneracht dergleichen Mittel selben von seiner Stutzigkeit nicht zu bringen / so kan endlich der Gerichts-Diener an statt des Ungehorsamen / und in dessen Namen / den Widerspruch bey Gericht endlich ablegen.

Der verstockte Injuriant aber ist wegen verachter gerichtlicher Auferlegung / als ein ungehorsamer Unterthan des Gerichts / oder Landes ꝛc. zu verweisen / ja wol mit noch schärfferer Straff / nach Proportion der Umstände / anzusehen. Perez. p. 5. concl. 62. n. 36. Carpz. d. l. num. 20.

Da aber der Injuriant sich abwesend gemacht / ist selbiger offentlich zu citiren / und unter gewissen Geld-Straffen fürzuladen / wann anderst die Umständ der Injurien einrathen / ja auf nicht beschehene gehorsame Erscheinung / wäre selbiger auf alle Weise und Manier aufzusuchen/ und wann auch diß nicht ergeben könte / müste man offentliche gerichtliche Patenta, an Ort des Gerichts / item die ausgegossene Schmach / und allwo sich der Flüchtige aufhält / anschlagen / worinnen zu erlesen / daß Injurant zu Widerruffung seiner ausgegossenen Schmach-Reden gerichtlich verfällt worden seye / und hierdurch wird der abgetrgnen Ehr hinwiederum genugsam vorgesehen. Farin. p. 3. oper. crim. q. 105. n. 71. Carpz. d. l. n. 30.

Uber das wird der Injuriant von gemeinen geschriebenen Rechten / so zu dem Widerruff verfällt/ und abgestrafft werden/ seiner Ehren entsetzt/ und infamis. L. 1. ff. de his. qui not. inr. Jul. Clar. §. injur. n. 8. Gail. l. 1. obs. 102. n. 1.

Jedoch findet diese Lehr seinen Absatz/als erstlichen / da es nur kleine geringe Schmach-Reden wären / v. g. ein Stockfisch / Narr / Esel/ ꝛc. dann dergleichen geringe Schmach-Reden / werden in kein besondere Beobachtung gezogen. L. sed si Lucius. 19. §. 3. ff. de injur. C. cum te. 23. X. de Sent. & re judic.

Wie dann wegen bey Gericht auferlegter und geleister Abbitt geringer Schmach-Reden keiner von seiner Zunfft zu verstossen ist. Carpz. per præjud. p. 2. q. 94. n. 75.

Was aber ein geringe Schmach-Rede seye/ stehet bey Ermessen Obrigkeitlicher Discretion, und ist gewiß / wo es zu einer puren Erklärung / oder Christlichen Abbitt kommet / daß eben darum die Schmach bey Gericht für gering zu halten seye.

Der leichtfertige Ausruff- und Ausbreiter fremder Injurien / dafern das Gemüth zu schmähen / aus denen Umständen einlauffet / ist ebenfalls dem Widerruff und Straffe unterwürffig/ und ist nicht genug / daß man sagt / diß und diß von andern gehört zu haben / da man selber mit freywilligem Gemüth dergleichen Schmach-Reden ausgebreitet. Schneid. §. 1. n. 5. inst. de injur.

Ja so gar / der die Warheit durch dergleichen Schmach-Reden gesagt / wird Actione Injuriarum gehalten. Gail. obs. 99. Jul. Clar. §. injur. n. 15. wann man sieht / daß es aus rechten zu schmähen beflissenem Gemüth abgeflossen / dann diese schlimme Weis / ist mehrer Straff- als Lob-würdig. L. quisquis c. de post. ord. cor. V. 2. 110.

Aber diese Stelle ist nur in verfaßten Pasquillen und Schmäh-Schrifften zu verstehen / in den mündlichen aber / dafern es der Vorbringer zu probiren sich erbietete / und in der That erweisete / auch die Auflag nicht aus boßhafften traducirlichen Gemüth abgeflossen wäre / als könnte der Vorbringer einer wahren Sach nicht gestraffet werden. Vid. T. L. O. artic. 27. §. Buchs.

Wann jemand ein ehrenrührige Ubelthat begangen / jedoch der Lands-Fürstlichen Herrschafft die Gnad der Restitutionis famæ erhalten hätte/ könte ebenfalls von niemand wegen begangener Missethat geschimpfft / oder deme das Begangene vorgeworffen werden/dann diß kan ohne Schmach nicht beschehen. L. ult. §. fin. l. de Sent. pass. & restit.

Die Actio Injuriarum kan auch vermiethen bleiben / da der Ausgiesser wahrer Injuri-Wort vor Gericht offentlich contestiret / daß er kein

Gedan-

Gedancken / oder Vorhaben gehabt habe / den andern hierdurch zu beschimpffen / und weilen diese Exception im Gemüth verharret / als wäre zu dessen Beweisung ein und andere Muthmassung oder Wahrnehmung ꝛc. genug / als da es zwischen guten Bekandten / Befreundten ꝛc. beschehen wäre / oder da je die Umständ und Muthmassung nicht so kräfftig wären / daß denen allein zu glauben / könten solche mit leiblichem Eyd bestärcket werden / aber damit nicht jedweder Injuriant sich auf diese Weis der Action Injuriarum enthalfftern könne / würde keiner zu dem Juramẽt zugelassen werden / wann nicht für ihn ein und andere vernünfftige Præsumption verhanden wäre / Krafft dessen ein Gericht absehen und hoffen kan / daß kein Meineyd abgelegt werde. Ita Gail. l. 2. obs. 106. Schneid. id §. ult. inst. injur.

Item wird die Actio Injuriarum aufgehoben / da der Injuriant vor Gericht auf die ausgegossenen Injurien nicht verharrlich wären / und sagte / er hätte es also nicht gemeinet / wisse auch ihme nichts anders / als Ehr / Liebes und Gutes / aber die Dd. erfordern hierzu drey Conditiones:

1. Daß die angethane Schmach nicht abscheulich und schwehr / oder von sonderer Wichtigkeit wäre.

2. Daß die Erklärung bey der Kriegs-Befestigung abgelegt werde.

3. Daß die Erklärung vor Richter und Beysaß / und in Gegenwart des Beschimpfften geschehe. Carpz. p. 2. q. 97. n. 16. & seq.

❀ ❀ ❀

Die Retorsion ist ein in Rechten erlaubte Zuruckruffung der ausgegossenen Injurien / und Schmäh-Worte, in den Busen des Schmähers.

Durch dieses Mittel wird die zuruckgeruffene Schmach wiederum purgirt / und von dem Geschmächten abgeleinet / also daß ein Geschmächter so gut und ehrlich nach der Retorsion ist / als er vor angethaner Injuri ware / ja nach beschehener Retorsion kan der Beschmächte / (als wie bißweilen bey denen Handwerckern üblich) zu Ausfindigmachung der Injuri-Klag nicht angehalten werden / sondern er ist durch das Mittel der Retorsion bereits in alten Ehren-Stand gesetzt worden. L. omnia 25. ff. de procur. Carpz. d. l. n. 34. seq.

Und ob zwar nicht wenig Dd. lehren / daß die Retorsion Actione injuriarum cummulirt werden möge. ut attest. Haunold. t. 2. c. 5. §. 8. num. 585.

So ist aber in Practica die allgemeine Observanz, daß die Cumulation nicht zugelassen / sondern der Retorquent von der Actione Injuriarum abgewiesen werde / dann er sich der Retorsion gebraucht / der ist ihme selbst Richter / und hat keines andern vonnöthen. Carpzov. p. 2. q. 97. n. 34.

Hierzu aber wird erfordert / daß die Retorsion gebührend / und wie es Rechtens ist / beschehe; als da die Retorsion gleich nach empfangener / oder sobald es der Abwesende vernommen / erfolge; Gail. l. 2. obs. 101. n. 5. dann nach angestandener Zeit / wäre es eher eine Rachgierigkeit / als natürliche Beschützung.

Daß die Retorsion in natürlicher Beschützung eingeschränckt verbleibe / ist nothwendig / daß der Geschmächte den Schmäher nicht mit andern Injurien belege / dann ob zwar erlaubt ist zu sagen / du lügst wie ein anderer Schelm / und Dieb / oder du bist selbst derjenige / biß du mir es beweisest / so ist es aber nicht erlaubt also zu sagen / du / der / du Ehebrecher ꝛc. dann diese Manier ist nicht zu Beschützung / sondern zu Beschimpffung und Offension des andern eigentlich angesehen. Mynsing. cent. 5. obser. 17. num. 3. Schneid. §. 1. n. 12. Inst. de injur. Gail. l. 2. obs. 100. num. 6.

Die Retorsion kan am formlichsten durch ein offentliches / und von einem Notario in Beyseyn zweyer Gezeugen verfastes Instrumentum eingerichtet werden / so dem Schmäher zuzustellen / und was er darüber zur Antwort gegeben / ebenfalls einzusetzen ist / dann dergleichen offentliches Instrumentum zeiget männiglich / daß die Retorsion dem Schmäher zuruck gegeben worden sey.

Das vierdte Capitel.

Von Paßquillen.

I. Der Paßquill / nach seinem moralisch-natürlichen Wesen.

1. Beschreibung.

Die Schmäch-Schrifften / Schmäh-Karten / oder Paßquillen sind nichts anders / als ehrenrührige mit verschwiegenen Namen / an offentlichen Orten angeheffte Schrifften.

2. Erklärung.

Unter denen Schmach-Schrifften / verstehen die Interpretes auch die Spott- und Schand-Gemähl / geschnitzte Bilder / wordurch einer erkanntlichen Person eine ehrenrührige Sach aufgebürdet / und ausgedruckt wird. P. Haunold. t. 2. c. 5. §. 6. n. 580.

Dann durch Anmahlung liederlicher schambahrer Sachen / wordurch niemand eigentlich gemeynet wird / hat die Actio ex libello famoso nicht statt / wie solches Carpz. p. 2. q. 97. num. 54. wider Jul. Clarum und adere deduciret.

II. Der Paßquill nach seinen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Zu wahrer Wesenheit einer Paßquill oder Schmäh-Karten erfordern die Dd. daß des Authoris Tauff- oder Zunahmen nicht unterschrieben werde / dann wann solches beschicht / hat die actio ex libello famoso, nach dessen Abstraffung / nach Ausweisung peinlicher H. G. Ordn. Art. 110. nicht statt / sondern nur die Actio Injuriarum, dann ein anders seye eine schrifftliche Schmach / oder Injuria, und ein anders libellus famosus, und ob zwar viel Dd und Novissimè D. Blumlacher in seinem Commentario vermeinen / daß die Unterschreibung des Authoris Nahmen / die actionem ex libello famoso nicht aufhebe. L. Lex Cornel. 5. §. si quis librum ff. de injur.

Item ex recessu Imper. Francofurtensi anno 1557. in Ord. Pol. tit. Buchdrucker / so widerfechtet aber Carpzov. d. l. n. 28. cum aliis diese Lehr / daß nemlichen die Unterschreibung des Authoris Tauff- und Zunahmen wider die Wesenheit des Paßquills seye / und pur eine materiam geben / die Actionem Injuriarum anstellen zu können / sintemahlen in Art. 110. Ord. Carol. klar vorgesehen / daß nur einer / der seinen Tauff- und Zunahmen unterschreibt / mit eben der Straff / so das fälschliche Vorgeben der Laster von Rechtswegen auf sich träget / abgestrafft werden solle / einfolglich / da sich einer unterschreibet mit dieser schwehren Straff / so ex actione libelli famosi hervor bricht / von Rechtwegen nicht abgestrafft werden mag / in sonderm Bedencken / daß die Gesetz / und die Carol. Ord. dessentwegen den Paßquillanten so schwehr straffen wollen / als die Vertuschung des wahren Tauff- und Zunahmens / die Indicirung der angethanen Schmach / beschwehrlicher machet. L. un. C. de famol. l. Libellis.

Die Straff des eigentlichen Paßquills ist von geschriebenen Rechten Capital. L. un. C. de famos. libell.

Ob aber das Wort Capital, gleich eine Todes-Straff / oder auch eine Deportation des Elends ꝛc. ewiger Verweisung / so auch unter dem Namen einer Capital-Straff de jure verstanden werden / nach sich ziehe / sind die Authores verschiedener Meinung; Farin. & Jul. Clar. sagen / es seye die Lebens-Straff. Gillhaus. Mynf. Harprecht. & alii, verstehen es von der milderen Straff; Carpzov. d. l. n. 8. vergleicht beede Theil / und sagt / dafern das vorgeworffene Laster die Todes-Straff nach sich ziehet / daß auch der Paßquillmacher an dem Leben / und eben mit selbiger Straff / so auf die unschuldiger Weis zugeschriebene Ubelthat gesetzt ist / gezüchtiget werden solle / da aber die vorgeworffene Ubelthat entweder wahr / oder geringere Straff nach sich ziehet / müsse auch die Straff geringert / und selbe auf das Leben nicht extendirt werden / wie dann diese Interpretation in Caroli V. const. art. 110. fundirt ist / indem es billig / daß nach Ausweiß unschuldiger beygemessener Ubelthat / der Paßquillant mit gleicher Straff abgebüst werde.

Und gleich wie von Carolinischer Ordnung nur die Authores, und Macher der Schmäh-Schrifften / mit der Todes-Straff / wie obgesagt / abzustraffen seyn / also werden von dieser schwehren Todes-Straff billich ausgenommen / die hiezu nur Rath geben / die Schmäh-Karten gesund. r / und abgeschrieben / selbe nicht zerrissen / sondern weiters ausgebreitet / dann ob zwar ein dergleichen Erfinder / Consulent, Abschreiber / für den Authorem selbst / und in gleicher Straff von gemeinen geschriebenen Rechten gehalten wird. L. un. c. de fam. lib.

So wird aber die Capital-Straff von der milderen / die in Carolin. Ordn. gesetzte Todes-Straff aber nur auf die Authores selbsten / und auf keine andere / verstanden / gestalten dergleichen Straff stricte zu interpretiren / und über die ausgedruckte Persohnen nicht zu extendiren seyn. C. statutum 22. X. de edict. Wiewohlen dergleichen Finder / so die Paßquill nicht zerreissen / sondern weiter bringen / oder hencken lassen / auch darzu Rath geben / mit einer wohlverdienten Extraordinariâ billig zu straffen seyn / und würde einem solchen nicht zu Nutzen kommen / wann er gleich den wahren Urheber anzeigte / sofern anderst das Paßquill nicht von andern bereits ruchtbar gemacht worden wäre. Carpzov. d. l. n. 18. allwo er dem Jul. Clar. Berlich. Far. Damhoud. wegen dero schärffen Sententz widerfechtet.

Ingleichen wird zu Carolinischer Straff erfordert / daß der Author auch sein Paßquill publicire / und offentlich angehefft habe / dann das pure fallen lassen / ist für keine Publication eigentlich zu halten / weilen man eine Sache wider Willen verlieren kan / dann ein Geflissenes fallen lassen / hat keinen Unterschied von wahrer Publication, und also kan jener / der seinen Paßquill mit Willen nicht publicirt; und ein Erfinder / der zwar solches publicirt / jedoch nicht componirt und gemacht / mit der Carolinischen Todes-Straff nicht angesehen werden / weilen zu selbiger zwey Stuck gesamter Hand erfordert werden / nemlichen das Machen / und die geflissene Publication. Ita cum Far. Haun. d. l. num. 581.

Da aber das in dem Paßquill eingeführte Laster vor sich selber wahr und erweißlich wäre / würde der Author zwar entbunden / nichts deßminder aber mit einer / nach Proportion der Umständ / gemässenen Extraordinari-Straff gezüchtiget. Ord. Carol. art. 110. ubi Matth. Steph. & Berlich. dann es geziemet sich nicht auf dergleichen verbottene Weis eine Ubelthat auszubreiten / und den Dritten damit zu verletzen / sondern man muß dergleichen gebührend anzeigen. L. un. C. de famos. Libell.

Item würde die Ordinari-Straff gemildert / da die Geferten und das Gemüth / den

Drit-

Dritten damit zu beleidigen / nicht sonderbahr unterloffen / oder da der Paßquillant / von dem andern bevor wäre gleichfalls verletzt / und angetastet worden. Berlich. p. 5. concl. 67. & 56. da der Author das Paßquill aus Reumüthigkeit wieder / und bevor dasselbe auskommen / herab nehmete; Harp. §. injuria instit. de injur. oder da er die That gleich freywillig gestünde. Menoch. de arb. c. 263. n. 24. und was dergleichen Umstände noch seyn können / so dem richterlichen Verstand anheim gesetzt seyn.

Die Real-Injurien können vielfältiger Weis beschehen / dann alles / was ohne Stimm oder Red / dem andern zu Trutz / Schimpff oder Spott geschicht / kan pro injuria reali gehalten werden.

Als / da man einem den Bart ausraufft / die Haar zum Spott abschneidet / Ohrfeigen gibt / mit Stecken / oder sonsten abprüglet; L. sedem 9. ff. de injur. Jul. Clar. §. injuria num. 1. oder da einer die Hand / den Stecken / oder Degen aufhebt / und auf den Dritten zuschlagen will / und es doch unterlassen hat. L. item apud §. si quis pulsatus ff. de injur.

Item / da jemand unrechtmässiger Weis wegen unbekandten Schulden / oder ein angesessener Mann arrestirt wurde. Harpr. §. injuria n. 13. instit. de injur.

Item / da auf genugsame Caution in Civil-Sachen der Arrest nicht relaxirt werden wolte. Carpzov. p. 2. q. 99. num. 4. oder einer dem andern wider Gebühr ein opus novum denunciret / und an Fortsetzung des Gebäues verhindert hätte. L. injuriarum 13. § si quis ff. de injur. oder gar verwundete / Jul. Clar. de L. oder da einer dem Dritten zu Spott im Gewandt nachaffet / das Maul fürblerret / und mit Gebärden aushönet. L. item apud Labeonem 15. ff. de injur.

In denen Real-Injurien / kan ebenfalls civiliter und criminaliter agirt werden; da man civiliter agirt / ist der Beklagte 3. Sachen zu ersetzen schuldig / als 1. das Geld für die zugefügte Mutilation, Verwundung oder Abprüglung; 2. Was die Aertzt und Medicin gekostet. 3. Wird der Thäter mit willkührlicher Straff / nach Proportion der That / angesehen. L. Lib. homo. 13. ff. ad L. Aquil.

In Dictir- und Erkennung der Sträffen aber / ist förderist zu sehen / weme selbe beschehen / dann auch eine Ohrfeigen / so ein geringer Kerl einer ansehnlichen hohen Person zugefügt / kan mit Ruthen-Aushauen / Abhauung der Hand / abgestrafft werden / wie nicht weniger an was für einem Ort selbe verübt worden / dann auch ratione loci, als bey Gericht / in der Kirchen / in offentlicher Zusammenkunfft / wird die Injuria abscheulich / und atrox, ingleichem in was die Real-Injuria bestanden / ob die Verwundung aus boßhafftem Gemüth dem dritten auf die Haut zu legen hervor kommen / ob es ein attentirte Entleibung / ob solche Lebens-gefährlich / oder eine Krümme zuziehen / oder ob die Verwundung aus purer Unvorsichtigkeit / oder ob es zu verbottener Marck- oder Dult-Zeit / oder in einer Freyung beschehen / ob der Verwundte hierzu Ursach geben / dann in diesem letztern Fall würde der Verwundter dem Verwundten nichts in seine Schäden zu geben haben / wiewolen ein Obrigkeitliche Straff nicht ausbleiben wurde. Ita Carpz. d. l. n. 53.

Und also nach Beschaffenheit der Umständ kan entweder die Abhauung der Hand / Ruthen-Aushauen / Lands-Verweisung / Leibes- oder Geld-Straff zuerkannt werden / sintemalen die Materia der Verwundungen sowol dem Criminal, als anderem Gericht unterwürffig / nachdem selbe mit schwehren oder gelinderen Umständen begleitet ist.

Dann zu wissen / daß die Wunden / welche ohne Blutvergiessen nicht zugefügt werden / wiewolen / da einer gestossen / oder geschlagen wird / und der Beul / oder Geschwulst mit einem Lanzet oder Eisen eröffnet werden muß solches auch vor eine wahre Wunden gehalten würde. Guazz. def. 4. c. 11. n. 4. ihrer Art nach unterschiedlich abgetheilt zu werden / nemlichen in die Fleisch-Wunden / oder frische Wunden / diese sind / wann nur dergestalten in das Fleisch gehauen oder gestochen worden / daß hieraus keine Krümme / oder Todes-Gefahr zu besorgen ist.

Andere heist man Kämpffer-Wunden / die die Weite und Tieffe hat / daß sie Nagels-tieff und Glied-lang / das ist / nach des mittlern Fingers Nagel / und desselben Fingers längsten Glied / so sie noch frisch und ungeschwollen ist.

Andere sind beinschrötige Wunden / so über den Kopff / oder andere Gebeine des Leibes / Nagel-tieff zugefügt werden / allwo die Eröffnung des Beins / oder Fleisch / der Natur widerstehet.

Item sind Wunden / so man Lämbde nennet / wordurch ein Glied schwach und erkrümmt wird / also / daß der Verwundte solches Glied zu der gewöhnlichen Arbeit und Gebrauch nicht anwenden kan.

Und letzlichen sind Wunden / die Schand-Mahl nach sich lassen / das ist / wordurch einer masig / blind / und an der Nasen / Finger / Ohren / oder sonsten gestimmlet wird.

Die tödtliche Verwundung ist / allwo die medicinalische Curen nichts vermögen / sondern der Verwundte nothwendig sterben muß. Boër. decis. 325. n. 10.

Die gefährliche Wunden aber sind jene / von welchen einer nicht alsobald stirbet / bißweilen auch glücklich davon kommt / und also da die Medici sagen / die Wunden seye böß oder gefährlich / folget darum nicht / daß die Wunden tödtlich seye. Vid. Guazz. def. 4. c. 11. n. 7.

Sonsten aber werden / Juristischer Lehr nach / jene Verwundungen für tödtlich gehalten / welche durch Artzney-Mittel ohne höchste Gefahr nicht können curirt werden. Bald. in c. 1. n. 3. quibus modis feud. amitt. Boër. decis. 323. n. 2. Pajor. in §. homicid. n. 135.

Die nicht tödtliche Wunde herentgegen ist jene/ so/ nach Ausweiß der medicinialischen Regulen leichtlich kan geheilt werden/ oder/ wie andere sagen/ davon der mehrere Theil der Verwundten geheilt werden/ wann sie die Cur der Medicorum gehalten haben. Guazz. cum allegatis d. l. num. 3.

Die Wunden/ so das Hirn/ die Gurgel/ Ingeweid/ Hertz/ Lungen und Leber verletzen/ sind gemeiniglich tödtlich/ die aber nur an die Arm/ Füß/ Händ/ Finger/ und das Angesicht versetzt werden/ sind keineswegs für tödtlich zu halten/ aber alles dieses liegt dem Judicio der Medicorum zu erkennen ob/ in welcher Materia aber zu wissen/ daß jenem Doctori, der den Verwundten in der Cur gehabt/ nicht allein zu glauben/ daß der Verwundte wegen der Wunden gestorben seye/ dann dieses kan er zu Beschönung seiner Unwissenheit/ und üblen Cur anziehen/ ja es werden die Doctores Medicinæ vielfältig ersucht/ in favorem des Inquisiten ihre Relation abzugeben/ stehet also in richterlicher Ermässigung/ was denen Doctoren zu glauben/ sonderlich da andere Zeugen andere Umständ an Tag geben/ ja ein Richter kan bey habendem Verdacht die Relationem Medicorum durch andere Verständige examiniren/ und erforschen/ auch die Thaten oder Gezeugen/ wie sich der Patient verhalten habe/ abhören lassen. Guazz. d. l. c. 12. num. 2.

Anmerckungen bey den Injurien und Paßquillen.

1. Schänden und Schmähen findet kein Recht.
2. Niemand beleidige den andern mit Schänd-Worten/ defendire sich aber mit dem Maul so gut er kan.
3. Schänder/ Schmäher und Paßquillanten sind Mörder/ dann sie berauben den Nächsten des bürgerlichen Lebens.
4. Vor Dieben kan man sich mehr hüten/ als vor Treu- und Ehr-Abschneidern.
5. Glücklich/ wer Ehre und guten Nahmen behält bis ans Ende.

Das fünffte Capitel.

Nachricht von etlichen andern offentlichen Lastern und Ubelthaten/ und derselben Bestraffung.

UNter der gröstẽ Lastern und Ubelthaten ist/ das **Laster der beleidigten Majestät.** Davon auch hieher gehöret/ was wir schon oben bey der Jurisdiction kürtzlich gedacht haben pag. 1089. Ist nemlich eine Ubelthat/ durch welche der Fürst oder Staat beschimpfft/ oder in Ruin gebracht wird.

Dieses Laster hat ein zweyfaches Absehen/ entweder/ es gehet auf den Ruin des **gemeinen Wesens**/ und der Republic selbst/ oder der hohen Person des Fürsten; jene Art wird Lat. perduellio genennt; Diese geschiehet entweder mit Worten oder Wercken. Die Art der beleidigten Majestät mit Worten/ wird offt nur willkührlich gestrafft/ siehe L. 7. §. 3. ff. & tot. tit. ff. & C. ad L. Jul. Maj. die aber in der That geschiehet/ ist diejenige zu vörderst/ davon Justinian. §. 3. J. de publ. Jud. sagt/ daß sie mit dem Tod zu belegen/ und deren Gedächtnus auch nach dem Tod verdammt bleiben solle. Er redet zwar von der damaligen Form des Römischen Staats/ es läst sich aber auch auf die Stände des jetzig Heil. Römischen Reichs Teutscher Nation appliciren. Schilt. ad §. 3. Inst. de Jud. publ.

Daraus erhellet/ daß man der Majestät schaden könne durch Verrätherey/ mit Rath und That/ Hülffe und dergleichen/ gereichet entweder zu gäntzlichem Untergang des Haupts oder Republic und des gemeinen Wesens/ oder aber nur zum Nachtheil und Beschimpffung dessen oder derselben. Als in Ansehung des letztern/ wann einer Geld zu müntzen sich unterstehet.

Ja dieses Laster wird von Puffendorf de I. N. & G. l. 8. cap. 3. §. 23. schon vor Straff-fällig erklärt/ wann man nur darum weiß/ und es nicht anzeiget/ ob man gleich nicht darein williget.

Auf diese Missethat ist die Todes-Straffe gesetzet. Also/ daß/ nach der Grösse des Verbrechens/ der boßhafftige Missethäter/ durch Viertheilung/zum Tode gebracht/ oder auch wohl die Straffe/ durch Schleiffen oder Zangenreissen vermehret/ und also zu tödtlicher Straffe geführet wird.

Es wird auch/ nach Gelegenheit der That/ zuweilen der Ubelthäter erstlich geköpfft/ und darnach geviertheilet.

Uber dieses werden alle/ eines solchen Missethäters/ Güter/ eingezogen/ und dem Fisco zugeeignet. Auch wird des hingerichteten Thäters Nahme und Gedächtnüß verdammet/ und wann er eine vornehme Person ist/ sein Adelich Wappen zerbrochen/ sein Wohnhaus eingerissen/ und eine Schand-Säule/ zum ewigen Andencken/ daselbst hingesetzet.

Es werden auch die Kinder anrüchtig/ und sind aller Erbschafft unfähig. Struv. Syntagm. l. C. Exc. 49. th. 20.

Hobes Leviathan c. 22. meynet zwar/ daß ein Unterthan/ der sich öffentlich wider seine Obrigkeit erkläret/ als ein Feind anzusehen/ und mit willkührlicher Straffe zu belegen wäre/ allein es ist der Unterschied eines Feindes und eines Rebellen gar zu groß/ siehe Puffendorf d. c. l. N. & G. l. 8. c. 3. §. 7.

Bey Bestraffung dieses Lasters / ist dieses etwas sonderbares / daß der Fürst oder die Obrigkeit in eigener Sache Richter seyn / und manchmal den Process von der Execution anfangen kan. Puffend. l. c. §. 33.

❀ ❀ ❀

Der Mord oder die Mordthat.

Ein jeder Mörder oder Todtschläger / welcher vorsetzlicher Weise jemand tödtet / er mag nun den Vorsatz gehabt haben zu tödten / oder aber unvorsetzlicher Weise etwas intendiret haben / woraus der Todtschlag erfolget / der hat das Leben verwircket. Es wird aber der Unterscheid gehalten: Daß ein vorsetzlicher muthwilliger Mörder / und welcher / auf vorhergehende listige Nachstellung / den Todtschlag vollbracht / mit dem Rade / und ein anderer / der einen Todtschlag aus Zorn gethan / mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gestraffet wird.

Es muß aber die Wunde vorhero untersuchet seyn / und tödtlich befunden werden / dann woferne die Wunde nicht tödtlich ist / und der Verwundete / wegen einiger Zufälle / daran gestorben / so wird die Todes-Straffe nicht zuerkannt.

Wann die Eltern ihre Kinder / oder Kinder ihre Eltern / oder aber auch die Eheleute eines das andere / vorsetzlicher / boßhafftiger Weise / mit Gifft oder sonsten / um das Leben bringet / so wird derselbige Thäter durchs Wasser / oder / da die Gelegenheit des Wassers an dem Orte nicht vorhanden / mit dem Rade vom Leben zum Tode gerichtet. Darbey denn auch / nach Gelegenheit derer Umstände / andern zum Abscheu / die Schärffung der Straffe / als mit Zangenreissen / Schleiffen und dergleichen geschiehet.

Es ist auch eine Gattung des Todtschlags / welche ungestrafft bleibt / nemlich wann man jemand tödtet / sich beym Leben zu erhalten / Lat. homicidium necessarium, oder auch moderamen inculpatæ tutelæ. Es muß aber jemand beweisen / daß er / ohnerachtet aller angewandten Mühe / sein Leben nicht anderst als durch Entleiben des andern salviren können.

Hieher kan gezogen werden / daß / **wann jemand ein kleines Kind / oder einen Knaben** / ohne seinen und seiner Angehörigen Willen / wegnimmet / wegführet / verbirget oder gefänglich hält / daß er denselben **verkauffen wolle** insonderheit wo es dem Kind das Leben kosten sollte / und er also ein Mörder würde / ob er gleich die That nicht selbst gethan / der wird / nach Beschaffenheit der Sache / öffters gar mit dem Tode gestraffet. Vid. Carpz. qu. crim. 83.

Es gehöret auch hieher das mörderische Kinder-Abtreiben / welches doch nach Unterschied der Zeit der Schwangerschafft unterschiedlich gestrafft wird. L. 4. ff. de Extraord. Crim. l. 20. 39. ff. l. 8. C. eod. l., Cornel. de sicar. Ordin. Crim. c. 133.

❀ ❀ ❀

Etliche geringere Verbrechen.

Wann ein Richter / oder eine andere Obrigkeit / sich mit Gelde bestechen lässet / damit er einem andern durch die Finger sehen / und ein günstiges Urtheil fällen möge. Heutiges Tages wird dieses Crimen eben so scharff nicht gestrafft. Es ist auch einem Richter wohl vergönnet / in einer gerechten Sache / nach geendigtem Process, ein Geschenck anzunehmen. Struv. Syntagm. J. C. Exc. 49. th. 73.

Die Hinderung derer Commercien mit denen Früchten / zumahl die schädliche Auf- und Fürkauffe / sind / nach Innhalt der Reichs-Policey-Ordnung zu Franckfurt von Anno 1577. scharff zu straffen. Ingleichen ist / nach Innhalt besagter Policey-Ordnung / zwar männiglich dem armen Mann in der Noth / und damit er seine Güter desto besser anbauen / auch sich erhalten möge / auf Wein / Früchte / und anders fürzuleihen / oder das Geld zum voraus zu geben / erlaubet; jedoch / daß dasselbe Fürleihen / oder zum Voraus geben / anderst und weiter nicht / als auf den Schlag und gemeinen Kauff sey / im widrigen Fall wird nach Gestalt der Sachen scharff procedirt. Siehe oben von den Korn-Juden.

❀ ❀ ❀

Das Laster der Gotteslästerung.

Haben wir kurtz vorher gesagt / daß das Laster der beleidigten weltlichen Majestät / so ein grosses und sträffliches Laster sey / so kan das Laster der beleidigten Göttlichen Majestät / und die gebührende Straffe nicht gering seyn / wie dann GOTT so wenig als Menschen leiden kan / daß man sich mit Worten oder Thaten an ihme vergreiffe. Daher auch gemeiniglich die Todes- oder andere diesem nächst-kommende Straffe darauf gesetzt ist. Siehe Levit. XXIV. v. 13. Num. IV. Novell. 77. Const. Crim. c. 106. Ord. Pol. Imp. de an. 1548. 1577. t. 1. Recess. Imp. 1495.

Hieher gehöret auch der Meineyd / dessen Straffe willkührlich ist. Carpzov. qu. Crim. 46. Ingleichem das Bündnuß-machen mit dem Teuffel. Ord. Crim. art. 149. Carpz. qu. Crim. 49. & P. 4. 2. def. 2. seq.

❀ ❀ ❀

Wie in Criminal-Sachen procedirt werde.

Der Criminal-Process **ist entweder ordentlich oder ausserordentlich.** Dabey aber heut zu Tag gantz anderst als der alte Römische. So pflegt man auch öffter ausserordentlich zu ver-

fahren / und kommt der ordentliche Criminal-Proceſs mit dem Civilen faſt überein / nur daß der Beweiß auch durch die Tortur geſchiehet / und die Gefangennehmung Platz hat. Carpzov. qu. Crim. 139. 31.

Der Inquiſitions-Proceß beſtehet aus zweyen Theilen / in der general- und ſpecial-Inquiſition, bey jener wird auf das Corpus delicti oder die Wahrheit inquirirt / L. 1. §. 24. ff. ad SCt. Sillan. Conſt. Crim. c. 6. & 8. Carpzov. Deciſ. 197. Klock. 3. Conſ. 196. 24. und hernach von wem das Crimen verübt. Wider dieſen hat die Special-Inquiſition ſtatt / da fängt man an ins Gefängnus zu legen / oder würcklich zu citiren.

Es thut ein Richter in dieſem Stück ſehr wohl / wenn er ſehr behutſam gehet / und nicht ohne reiffes Uberlegen oder eingeholten Rath bey Rechtsgelehrten / den Criminel nicht gefangen nimmt / oder wo periculum in mora, und der Miſſethäter entwiſchen könte / von dem geringſten anfange / dann es iſt leichter dem Criminelen mehr Schimpff und Straffe aufzulegen / als wegzunehmen. Was aber vor Anzeigungen zur Captur, oder in Verhafft-Nehmung zulänglich ſeyen / lehret Carpz. qu. Crim. 110. Schilt. Exerc. ad Pand. 49. 69.

Wo nun der Miſſethäter ins Gefängnus gebracht / ſo ſoll er alſobald auf die Inquiſitional-Articul, welche der Richter / aus denen Inquiſitions-Acten ausziehet / abgehöret und examinirt werden / läugnet er alle oder etliche / ſo ſollen die Zeugen beeydigt / über die Articul abgehört / und hernach mit dem Miſſethäter Confrontirt werden. Darauf wird ihm ein gewiſſer Zeit-Raum geſetzet / in welchem er ſich defendiren mag / und manchmal ein Advocat zugelaſſen. Ord. Crim. c. 47. Carpz. qu. Crim. 115. Endlich werden auch die Acta an ein Juriſtiſches Collegium auf Univerſitäten überſchickt.

Hat nun der Miſſethäter ſeine Bekanntnuß gethan / oder iſt überzeuget / ſo wird er verdammt / ohne manchmal die Bekanntnuß durch die Tortur zu beſtättigen. L. qui ſent. 16. C. de pœn. cau. 2. qu. 1. can. 1. Tabor. de tort. c. 5. §. 48. pag. 87. Ein anders iſt es wann nur Anzeigungen oder Umſtände da ſind / davon ſich der Miſſethäter purgiren kan / durch einen Eyd oder die Tortur.

Dieſe Tortur iſt zwar dem Völcker-Recht gemäß / aber nicht ſo allgemein / daß ſie von allen Völckern angenommen worden / dann die Ebreer und Germani haben ſie vor Annehmung des Römiſchen Rechts nicht geübet. Soll auch ſehr behutſam gebraucht werden / daher wird auch der Criminel nur manchmal damit geſchrecket.

Dieſe Schreckung iſt entweder wörtlich oder dinglich. Bey jener wird der Scharfrichter mit denen Tortur-Inſtrumenten neben den Criminel geſtellt / und ihme gedrohet / ohne ihn anzufaſſen / und iſt die Formul: **Man ſoll den Gefangenen dem Scharffrichter vorſtellen / und durch denſelben / als ſolte und wolte er ihn angreiffen / jedoch aber unangegriffen / in guten befragen laſſen.** Die dingliche aber geſchiehet mit Applicirung geringer Vorſpiele zur Tortur / als etwan des Daumen-Stocks / durch Vorſtellung des **Daumen-Stocks** / manchmal kommt darzu / **mit den Schnüren oder Banden den Anfang zu machen.**

Die Tortur ſelbſt beſtehet in drey Gräden. 1. **Das Band-zuſchnüren** / da die Hände mit Seilen ſehr feſt zuſammen geſchnürt werden. 2. **Das Leitern ſpannen / oder Spaniſche Stiefel anlegen.** Da der Gefangene würcklich auf die Leiter gezogen / geſpannet und gefoltert / oder die Bein-Schrauben angelegt werden. Die Formul iſt: **Mit der Schärffe ziemlicher maſſen oder Weiſe angreiffen und befragen laſſen.** 3. **Das Brennen.** Wann der Gefangene / nach applicirten beſagten Inſtrumenten / nach Landes-Gewohnheit / mit Schwefel / Liecht / glüenden Eiſen angerühret wird / welches geſchiehet / wann er erſtbeſagter Formul, die Wörter **ziemlicher maſſen** ausgelaſſen ſind.

Damit aber die durch die Tortur erhaltene Bekanntnuß gültig ſey / ſo iſt dieſelbe im Gericht den andern oder dritten Tag hernach / ohne Beyſeyn des Scharffrichters / noch einmal anzuhören / ehe die endliche Sententz erfolget.

Bleibt er aber nicht auf der Bekanntnuß / ſondern revocirt dieſelbe / ſo wird noch eine oder andere Tortur applicirt / ſodann wird öffters ein Notarius und Zeugen darzu genommen / und über die Bekanntnuß ein offentliches Inſtrument aufgerichtet; darauf achtet man den Widerſpruch oder Läugnung nicht mehr / und die dictirte Straff wird exequirt. In welchem Fall die Gewohnheit eines jeden Orts anzuſehen. Wiederholt er aber auſſer der Tortur die Bekanntnus niemal / ſo wird ihm eine auſſerordentliche Straffe dictirt. Carpz. qu. Crim. 126. num. 73. ſeq.

Wäre aber der Verbrecher flüchtig gangen / ſo wird er durch Steck-Briefe und auf andere Weiſe aufgeſucht / und durch offentliche Citationes gefordert. L. 1. §. 2. l. 4. ff. de requir. reis. Mittler Zeit werden deſſen Güter in Augenſchein genommen / inventirt und verſiegelt. L. 7. C. de bon. proſcr. l. ult. ff. de requir. reis. Und der Fiſcal publiciret die Verbannung. J. Clar. lib. 5. Sent. §. fin. qu. 44. 3. Wehner. Obſ. voc. **Acht.** Carpz. qu. Crim. 135. & 140. Richt. de Succeſſ. ab inteſt. in fin. Schilt. Exerc. 38. 23. Exerc. 49. 155.

❀ ❀ ❀

Wie diejenige geſtrafft werden / welche falſche Siegel / Brief / Inſtrumenten / Rent- oder Zins-Bücher machen.

Es ſind dieſes keine geringe Laſter / und iſt nicht zu vermeinen als ſchadeten ſie der Republic nur

nur wenig / jedoch nachdem die Fälschung viel oder wenig geschadet / boßhafftiglich oder ohne Boßheit verübt worden / werden sie öffters nicht mit dem Leben / sondern nur mit der Ehre und an dem Leib gebüsset.

Es werden aber alle oberzehlte Verbrechen / unter bemerckten Wort Fälschung begriffen / als wann jemand eines andern Siegel oder Petschafft nachstechen läst / und dadurch sich bereichert. Instrumenten und Briefschafften verfälschet / als wann jemand eines andern Testament / Codicill, und andern letzten Willen / verbrennet / verrücket oder verborgen hält / also / daß dadurch der Warheit des Testaments / oder dem Codicill Gewalt geschiehet / und daher jemand Schaden leiden muß / derselbe wird willkührlich / nach Gelegenheit / an Leib / Ehr / oder mit Verweisung des Landes / item Abhauung der Faust / auch mit Erstattung derer daraus entständenen Schäden / gestraffet. Und solche Straffe findet auch statt / wann einer des andern Handschrifft oder Siegel / also / daß jemand dadurch / am Leibe oder Gute / zu Schaden kommen mag / arglistiglich und betrüglich nachmahlet / oder nachgräbet. vid. Carpz. Crim. qu. 93. n. 48.

Noch andere dergleichen Verbrechen.

Die Gewalt und Frevel an eines andern Person / Haab und Gütern / wird / entweder mit Gewehr und Zusammenruffung etlicher Gehülffen verübet / oder aber auch ohne Gewehr / und ist in beyden Fällen / nach denen Umständen und der Grösse des Verbrechens / die Straffe einzurichten. Wann einer einem auf dem Weege / oder öffentlicher Strassen / in Städten / Dörffern / oder Feldern / auspasset / und denselben beschädiget / so wird er / wann die Beschädigung gering ist / mit Gefängniß oder auch Verweisung gestrafft. Ist aber der Schade groß und fast tödtlich / mit Abhauung der Hand / des Landes ewig verwiesen.

Es wird auch diejenige Gewalt / so an befreyten Oertern / als im Fürstlichen Schlosse / auf dem Rathhause ꝛc. geschiehet / härter / als andere / und zwar gemeiniglich mit Abhauung der Hand / bestraffet.

❀ ❀ ❀

Das Mordbrennen.

Dieses ist ein Crimen, durch welches ein Gut / Dorff oder Stadt würcklich in Brand gesteckt / oder wol auch nur feurige Materie daran gelegt wird. L. 9. & ult. in f. de incend. ruin. L. 11. C. de his qui accus. l. ult. F. 10. Die Straffe dessen ist das Talions-Recht / oder das Verbrennen / und wol gar lebendig. Ord. Crim. c. 121. Carpz. qu. Crim. 38. seq. wiewol in letzterem Fall / wann absonderlich der abgezielte Schaden / nicht erfolgt / nur eine ausserordentliche Straffe Platz findet / L. 3. §. 1. ff. de præf. vigil. decil. Elect. Sax. 79. Schilter. Exerc. ad Pand. V. 10.

Wie die dictirte Straff erlassen werde.

Die hohe Lands-Obrigkeit hat Macht einem Maleficanten zu pardoniren oder ihme die Straffe zu erlassen. Versteht sich / nach gestalten Sachen. Sie kan aber dieselbe die Todes-Straffe / so von GOTT / in seinen Gesetzen gleichsam dem gantzen menschlichen Geschlecht gesetzet seyn / nicht erlassen. Hieher gehören Gotteslästerung / Zauberey / Sodomiterey / Blutschande in aufsteigender Linie / wie auch vorsetzlicher Todschlag ꝛc. Was aber diejenigen Todes-Straffen anbelanget / so von der hohen Obrigkeit auf die Verbrechungen gesetzet sind / dieselbe können aus erheblichen Ursachen erlassen und gemildert oder gelindert werden.

Die Straffen können verjähret werden / und zwar insgemein / wann zwantzig Jahr / von der Zeit des verübten Verbrechens an / verflossen. Es wäre dann / daß einer vorher angeklaget / oder der Inquisitions-Proceß wider ihn angestellet / oder der Delinquent flüchtig worden. Jedoch werden hierneben ausgenommen die grausamen Thaten / als: Mord / Zauberey / Sodomiterey / welche in zwantzig Jahren gar nicht verjähret werden. Brunn. ad L. 12. C. ad L. Corn. de falf.

Es sind auch etliche Verbrechen / so in fünff Jahren verjähret werden / nemlich: Hurerey und Ehebruch. Endlich / wann ein Inquisit, auf beygebrachte Unschuld / von der Inquisition völlig absolviret ist / so kan er sich mit der exceptione rei judicatæ wider die peinliche Klage hernächst schützen; welches aber nicht angehet / wann er / wegen Mangel des Beweises / wäre absolvirt worden. Wesenb. ad tit. ff. de except. rei judic. ch. 11.

Anmerckungen bey etlichen diesen Verbrechen.

1. Derjenige will wider den Stachel lecken / der sich unterstehet einen Aufrührer oder Rebellen abzugeben.
2. Solte wol eine fremde Obrigkeit die Verrätherey lieben / so folgt drum nicht / daß sie auch liebe den Verräther.
3. Ist die Gesellschafft der Grund des bürgerlichen Wohls der Menschen / so ist der am allerhärtesten zu straffen / der dieselbe durch Verrätherey wanckend machen oder gar umstürtzen will.
4. Daß jemand / der nichts böses zu thun gedencket / offt böses thue wider Willen / darff nur eine schickliche / unglückliche Gelegenheit kommen.
5. Mit Geschoß und Gewehr spiele nicht / du oder andere können unglücklich seyn.
6. Wer den Wein und die Weibsbilder zu viel und auf verbottene Weise liebet / ist allen Lastern und mithin auch allen Straffen ausgesetzt.

Oder:

Oder:

Wer allzusehr liebet die Liebe / das Sauffen /
Kan leichtlich in Ketten / zum Raben-Stein lauffen.
Drum halte fein nüchterne / keusche Gedancken /
So bleibet dein Leben in glücklichen Schrancken.

❀ ❀ ❀

Folgen etliche Autores, welche dem / der ein mehreres von etlichen in diesem letzten Buch vorgekommenen Materien zu wissen verlanget / zu Diensten sind.

Ærodii res judicatæ.
Afflictis (de) Decisiones.
Arnisæus de Republica.
— — de Juribus Majestatis.
Arumæi Diss. de Jure publico.
Barry de successione ab intestato.
Balduinus de institut. ministrorum.
Beckeri Synopsis Juris publici.
Besoldus de Jurisdictione Imper. Rom.
Beustius de Jure connubiorum.
Bodinus de Republica.
Coler de Jure Imper. Germ.
Damhouderi Prax. Crim.
Felicianus de Societate.
Goldasti Collectio Constitution. Imper. & alia ejus opera.
Hugo de Stat. Regn. Germ.
Klock de contributionibus in Imperio.
— — de ærario.
Knichen de Jure Territorii.
Lynckeri Diss. de superioritate territoriali.
Mingius de superioritate territoriali.
Naurath de Jure subditor.
Obrecht. de Jurisdict. Imper. & foro competente.
Pauermeister, de Jurisdictione.
Rennemanni, Jurisprudentia Romano Germanica.
Scaccia de Judiciis causarum.
Tabor de confrontatione.
Vasquii de successionib. & ult. voluntat.
Weberus de jure patronatus.
Zanger de Exceptionibus.
Zieglerus de Juribus Majest.
Zœsius de Actionibus.

Zugab/

Bestehend:

I.
In einer curieusen Beschreibung einer Armee.

II.
In einer zulänglichen Nachricht von dem heutigen Zustand der Religionen in Europa.

DEr Recht-liebende Haus-Vatter in vorhergegangenen Blättern gelernet/ wie er durch Thun/ Leyden/ Contracten/ oder letzten Willen zukommliche Rechte vor dem Richter zu suchen und zu finden habe: Grosse Potentaten und Herrn aber/ welche keinen Höhern über sich erkennen/ oder demselben nicht allerdings unterwerffen/ suchen und finden ihr Recht durch den Krieg. Dieser gehet zwar an sich den Burgersmann nichts an/ insonderheit wo er kein Unterthan von denen Krieg-führenden Herren ist; inzwischen braucht man doch seiner manchmal in vielerhand Begebenheiten/ oder es höret zum wenigsten ein gemeiner Mann vom Krieg reden/ und wünschet deswegen ein und andere Nachricht davon zu haben. Zu Erlangung nun dieses Wunsches und Absehens/ lese er angefügte wenige Zeilen/ so wird ihm so viel bekannt werden/ daß/ da er auf Untersuchung der recht- oder unrechtmässigen offenſiv- und defenſiv- Kriege nicht zu gedencken hat/ doch diejenige Personen kennen/ und diejenige Dinge verstehen lerne/ welche bey und zu dem Krieg gemeiniglich gebraucht werden.

Beschreibung einer Armee und dazu gehörigen sämtlichen Officiern/ Und deren Funktionen.

Von der Armee insgemein.

DJe bestehet in Cavallerie/ Infanterie/ Dragonern/ Artillerie/ und dem Magazin. Die Cavallerie ist ohngefehr der dritte Theil von der Infanterie. Eine Armee wird wieder eingetheilet in Brigaden. Eine Brigade in 2. 4. 5. 6. Regimenter. Ein Regiment in 2. biß 3. Batallions; Bey der Cavallerie wird eine Batallion eine Esquadron genennet/ und bestehet eine Brigade Cavallerie in 12. Esquadrons/ und die Esquadron in 150. Mann/ also/ daß eine Brigade Cavallerie 1800. und eine Brigade Infanterie 5000. Mann ist/ wiewol ausser denen Kayserlichen sich selten eine Esquadron über 120. Mann erstrecket/ und solchergestalt eine Brigade nicht über 1440. Köpffe ausmachet. Dragoner Esquadrons aber sind gewöhnlich stärcker. Bey einem Regiment Infanterie gehöret eine Compagnie Granadier/ welches ein Corps der auserlesesten Mannschafft ist/ sie machen einem Regiment/ beydes wegen ihrer Figur/ als auch wegen ihren propren und eigenen Mondirung/ eine Parade. Ihr Devoir ist/ daß sie bey einer scharffen Action die Avangarde haben/ allerwegen mit Granaten den Platz zum Einbruch und Confusion der Feinde machen. Man siehet/ daß einige Potentzen itzund gantze Regimenter Granadier errichten/ wie Königliche Majestät von Dännemarck/ Chur-Pfaltz/ Hessen-Cassel. Vor diesem hat man/ wie auch noch einiger/ wegen die Piquenier gebraucht/ welche aber anjetzo nicht viel in Usanz sind. Bey denen Holländisch- und Schwedischen National-Regimenter befindet sich bey derselben jeden noch 1. Compagnie Piquenliers/ deren sie sich im Felde bedienen. Theils brauchen sie noch zur Artillerie Wache/ andere lieber Soldaten mit bloſſen Degen in der Hand/ als die Frantzosen. Die Cavallerie

bestehet in Gens d'Armerie, Cuirassier, Reuter und Dragoner.

Die Gens d' Armes sind vom Haupt biß auf den Fuß geharnischt/ und sind in Franckreich die Regimenter von Königl. Hause/ bey jeden Potentaten sind sie nicht im Gebrauch.

Eine Reuter-Companie bestehet in 50. Man/ und ein Regiment von 6. Companien. Zu Kriegs-Zeiten wird selbe biß 60. Mann verstercket/ zu Friedens-Zeiten auf 50. wohl 40. wi der reducirt. Ein Dragoner-Companie ist gewöhnlich stärcker und 78. 80. wohl gar biß 100 Mann starck/ deren Regimenter 8. 10. ja wohl 12. Companien aus machen. Dieselben haben zu ihrem Gewehr/ Flinten/ Pistolen/ Degen/ Palaschen/ Bajonetten/ und an dem Sattel auch wohl zuweilen beide; Diese müssen/ nach dem es die Occasion erfordert/ bald zu Fuß/ bald zu Pferde Fechten/ sie attaquiren gerne die Pässe/ wesfals sie bey der Armee auch keinen gewissen Ort haben/ sondern dahin gestellet werden/ wo man sie am besten kan bey der Hand haben/ ordinairement aber werden sie zu Bedeckung der Flügel gebraucht/ um bey findlichen Anfall für den Riß zu stehen/ wie sie dem auch allenthalben im Felde diesen point d' honeur zu geniessen und zu avant- und Arrier-Guarden commandirt werden/ bleiben aber mit Feld-Wachten vor der Reuterey verschonet Zu einem Regiment gehöret gleichfals eine Companie Granadier wie bey der Infanterie/ entweder voran aus dem Flügel/ oder hinten. Man hat itzund gantze Dragoner-Regimenter/ so aus lauter Grenadier bestehen e: gr. das Holländische Doppische und Matta Wallons. Eignige Regimenter haben auch wol ein Compagnie/ so im forderstem Glied Marchiren und beym heraus rücken zusammen stossen/ solcher Gestalt ein Companie informiren. Die Artillerie ist ein Magazin von allen zu dem Krieg gehörigen Gewehr und Ammunition und bestehet unter dem Commando des Generalen Feldzeugmeisters/ welcher seinen Generals Obristen auch andern Officiers und Comissarien dabey zu befehlen hat.

Das Magazin oder Proviant bestehet in Brod Haber/ Heu/ Stroh/ ꝛc. so zu Unterhaltung der Troppen nöthig/ unter der Inspection des General-Kriegs-Comissarien, welcher seine Kriegs-Comissarien, Proviant- und anderer Comissariat-Bediente unter sich hat.

Die Haup: Personen und Officiers bey einer Armee sind folgende:

1. General. 2. General-Lieutenant. 3. Feld-Marschal. 4. General-Feld-Zeugmeister. 5. General-Commissarii. 6. General von der Cavallerie. 7. General-Feld-Marschal Lieutenant. 8. General-Wacht-Meister oder Major. 9. Obrister Kriegs-Commissarius. 10. General-Quartier-Meister. 11. General-Adjutant. 12. General-Auditeur. 13. Oberfeld-Prediger. 14. General- oder Ober-Ingenieur. 15. Ober-Kriegs-Commissarius. 16. Ober-Quartier-Meister. 17. Feld-Kriegs-Zahl-Meister. 18. Kriegs-Commissarius. 19. General-Quartier-Meister Lieutenant. 20. General-Auditeur-Lieutenant. 21. General Stock-Quartier-Meister. 22. General-Wagen-Meister. 23. Ingenieur und Conducteur. 24. Feld-Medicus. 25. Feld-Apothecker. 26. Feld-Chirurgus. 27. Feld-Post-Meister. 28. Wagen-Meister-Lieutenant. 29. General-Stabs-Fourier. 30. Gerichts-Schreiber. 31. Feld-Courier. 32. General-Profosen-Stab.

Hierbey ist zu mercken/ daß einige Nahmen und Charge zwar nicht bey denen Cronen von Franckreich und Dännemarck in Usance, doch aber bey der Kayserlichen und andern Puissancen/ gebräuchlich sind: Wiewohl hierinnen ein jeder Potentat sein besonders Reglement hat. Eine Armee soll von einem Haupt commandirt werden. Und dasselbe ist.

1. Der General.

Welcher die Seele der Armee/ von welcher alle Glieder ihren Befehl holen/ und haben müssen. Er soll erfahren/ gutthätig/ modest und heroisch/ von hoher Extraction seyn/ grossen Respect und Authorität haben/ auch genereux und freygebig seyn/ so daß er sich in Affection und Credit bey seiner Armee setzet/ daß man von ihm nicht anders/ als den Sieg glaubet. Er soll Sage und vorsichtig bey allen Unternehmungen seyn/ und wann er einen Feldzug zu thun resolviret/ vorher das Land wol recognosciren/ die Avantagen und Desavantagen gegen den Feind wol balanciren/ die vortheilhafften Oerter in Besicht nehmen/ die Zufuhr des Proviant-Magazins/ Vivres und Ammunition wol ordnen/ und mit sicherer Convoy versehen/ auch davon allemahl suchen Meister zu bleiben/ so daß er in dem Stande ist/ eine Schlacht zu liefern oder zu meiden. Bevor er was unternimmt/ soll er ein General-Kriegs-Consilium halten/ der Officiers Sentiment wol observiren/ und in Consideration nehmen/ auch endlich seine Resolution keinem Menschen/ als bey der Occasion offenbahren/ die Occasion zu treffen wol überlegen/ seine Leute möglichst menagiren/ den Feind *mehr suchen* mit List/ als Schwerdt zu überwinden/ absonderlich wenn er in Unordnung denselben überfallen will/ damit/ wann die Soldaten/ zertheilet/ auf Fourage/ müde/ naß/ hungerig erfroren/ oder bey dergleichen andern Zufällen/ er ihn übervortheilen kan.

Er soll liberal bey allen occasionen fürnehmlich gegen die Spionen seyn/ dann derselben Assistentz ist von gar grosser Consequentz/ um durch diese des Feindes Loger/ Macht/ Zustandt und Beschaffenheit der Vestungen und Armeen zu erfahren.

Kurtz er soll nichts sparen/ als das Leben und Conservation der Soldaten. Es soll sich auch bey denen hohen und niedern Officiers suchen beliebet zu machen/ welches geschiehet/ wann er sich Civil Complaisant gegen dieselben erweiset/ ihnen Gehör gibet/ wenn sie was anzubringen/ auch derselben Comportement, und wackere Thaten lobet/ und belohnet/ die Saumseeligkeiten hingegen nach Befinden ernstlich bestraffet.

Sein Modestie und Sanfftmuth soll mit einer heroischen rigueur begleidet seyn/ das ist denjenigen/

jenigen/ der es verdienet/ belohnen/ die Verbrecher hingegen bestraffen. Er muß vor allen Dingen dahin sehen/ daß seinem Befehl stricte und punctuelement nachgelebet werde/ anders wurde die Kriegs-Disciplin zu einer ungebundenen Freyheit werden/ deßhalben soll er das Auslauffen der Soldaten / das Streiffen im Marsch / das Plündern und Rauben verbieten / und daß sie ihre Glieder und Ordnung nicht verlassen/ auch nichts ohne die von ihm erhaltene Erlaubniß und Special-Ordre verstatten / es sey in Freund und Feinds Lande. Den Marsch der Armee derselben Route die Ordre der Bataille, wie auch den Ort des Lägers muß er selbst ausgeben/ die Wachten/ Situation und Gegend selbst besichtigen und recognosciren/ des Abends befiehlet er dem Feld-Marschall und General-Major was auf die Nacht oder morgenden Tages geschehen soll/ vorher muß er aber continuirlich Partheyen ausschicken/ um etwas neues von dem Feinde zu vernehmen. Den Tag/ wenn er treffen will/ muß er sich aller vortheilhafften Oerter bemächtigen. Er ordiniret sein Feld- und Schlacht-Ordnung / pflantzet die Stücken/ läst die Bagage zurück ziehen/ und commandiret die Detachements ; Befindet er sich aber zu schwach mit dem Feinde anzubinden /da er doch überfallen wird/ muß er auf eine honette und ordentliche Retirade an einen sichern Ort oder unter eine wolversehene Vestung bedacht seyn.

Bey einer Belägerung läst er / nach dem recognosciret ist/ das Lager schlagen/ die Circumvallation und Contravallation bauen / die Trencheen öffnen/ und die gehörige Posten und Wachten ausetzen/ lässet den belagerten Ort der Stadt/ Vestung oder Schloß an der schwächest gefundenen Gegend angreiffen / verhindert den Entsatz / und gibt Achtung auf die Convoyen/ damit sie in aller Sicherheit ankommen/ und weil die General-Charge sich weit erstrecket/ und sonderbaren Fleiß und sorge erfordert/ so werden ihme einige Adjudanten welche seine Ordres hinbringen / wo es nöthig ist / samt einer Compagnie zu Pferde zur Leibwacht unterhalten/ oder von der Reuterey und Fußvolck/ samt Officiers/ täglich zur General-Wacht commandiren/ oder auch der Armee Infanterie ersten Regimcht täglich eine Wacht mit einem Hauptmann einen Lieutenant / einen Unter-Lieutenant oder Fendrich / 2. Sergeanten/ und 50. gemeinen Knechten zugeben.

2. Der General-Lieutenant.

Dieser commandiret/ in Absenz des Generals/ die gantze Armee en chef, er unternimmt nichts considerables ohne special Ordre seines Principalen. er muß solche Connoissance und Experience von Kriege und dessen Zugehör haben/ daß er dessen Generalen fähig seyn könne/ inmassen öffters geschiehet/ daß ihme das Commando über eine fliegende Armee anvertrauet wird/ oder sonst ein Haupt-Corpo / welches er mit ebenmässiger Authorität führen und dirigiren muß.

Die Anzahl der General-Lieutenants ist ungewiß/ deren sind mehr oder weniger/ nachdem die Armeen groß oder klein sind. Den das Commando des Tages trifft/ erhält den Nahmen General-Lieutenant de jour, und commandirt die Attaquen oder Angriffe des Orts/ bleibet auch in denen Approchen 24. Stunden. In einem Combat ist er allezeit zu Pferde/ und commandirt den rechten Flügel/ und wanns vonnöthen / encouragiret er die Soldaten zum Streit/ in Bataille ist er bald hinten bald forne/ von ihm holet man alle Abend die Parole ab. Der diesem nachfolget/ tritt an seine Stelle und also nachfolgender Weise die andern. Sie stehen absolute unter des Generals Commando / sowol als andere Militar-Bediente / wie er ihnen dann die Commando/ nach denen vorfallenden Occasionen austheilet/ und bald ein Corpo von der Cavallerie/ Infanterie/ Convoy/ Avantgarde/ Arriergarde etc. anbetrauet/ dahero sie sich alle Abend in dem Haupt-Quartier finden/ die empfangene Ordre in ihrem Quartier wieder andern zu geben.

Es werden ihnen einige Adjutanten und Knechte gut gethan ; Vor seiner Post hat jeder General-Lieutenant eine Wacht zu Fuß/ bestetzt mit einem Lieutenant/ Sergeanten und 30. gemeinen Knechten. In seiner Abwesenheit commandiret

3. Der Feld-Marschall.

Dessen Charge ist zwar nicht von geringer Consequence, aber dabey sehr mühsam/ und darff er ohne gehaltenen Kriegs-Rath nichts hauptsächliches vornehmen. Bey kleinen und detachirten Armeen commandiret er en Chef. und wann kein General-Lieutenant zu gegen ist im Marsch und Bataille / allezeit bey seinen Trouppen/ die er commandiret . Bey Belagerungen commandiret der General-Lieutenant die rechte / der Feld-Marschall aber die lincke Attaque, oder Angriff. Seine Bedienungen bestehet darinnen/ daß er täglich Ordre von dem General empfänget.

Im Marsch der Armee gehet er/ nach erhaltener Ordre/ mit den Quartier-Meister auf die Abtheilung der Marsch-Route : Dahero er gute Nachricht von denen Strassen haben muß ; welche zu erlangen er nöthig hat/ einige Pferde und Läuffer voraus zu senden/ damit bey entstehenden Allarm er zeitlich die Armee warne/ sich in Bataille zu stellen. Wann er an den Ort/ wo man campiren soll/ anlanget/ muß er den bequemsten Ort erwehlen/ eine halbe Stunde oder weiter die Haupt-Wache ausetzen / und dem General-Quartier-Meister part davon geben / die Austheilung desto füglicher darnach einzurichten. Sobald er dem General die Beschaffenheit des Lagers eröffnet/ ordiniret er die Wachten/ und theilet die Convois, Geleite und Partheyen unter die Majoren der Brigaden aus. In Summa/ ein Feld-Marschall muß die gantze Armee logiren / auch im Aufbruch der erste zu Pferd/ und der letzte im Absteigen seyn. Er hat seine Adjutanten und Leibwacht zu Pferd/ gleich denen General-Lieutenants/ samt einer Wacht

zu Fuß / bey seiner Post besetzet mit einem Sergeant/ und 15. gemeinen.

4. Der General-Feld-Zeugmeister.

Diesen nennen die Frantzosen Grand Maitre d' Artillerie/ und hat er die Vollmacht / und die Aussicht auf alles Geschütz Kraut und Loth/ worüber er eine vollkommene Verzeichnuß und Lista hat. Er uß bald einen Uberschlag machen können / was für eine Artillerie Munition / Personen und andere Sachen zu einer Armee gehören/ und das Manquement in Zeiten herbey schaffen. Er muß wissen wie ein Platz zubelägern eine Bataille zu liefern oder die Gräntz-Städte zu fortificiren / er muß von aller Provision und Zu-Behör die nöthige Wissenschafft haben. Und an welchen Ort die Stücke gepflantzet worden ; wie weit sie im Schissen reichen / wie starck und dick die Mauren / so man zu Boden legen will / dahero er in Belagerungen die Batterien ordiniret und möglichsten Fleisses siehet. daß die Oerter und Stände denen Stücken bequem fallen und in mäßiger Distants von einander liegen damit sie nicht allein durch seine Soldaten leicht können beschützet / sondern auch auferheischende Noth / mit geringer Mühe abgeführet werden. Seine Officiers sind 4 General-Lieutenants ein General-Zeugmeister / zwey General Gegenschreiber / ein General-Zahl-Meister/ ein Quartier-Meister / und ein Profos samt denen Comissarien / Zeug-Wart und Dienern Constabels und Salpeter-Siedern und werden diese nicht so wohl bey denen Armeen als in denen Städten/ Arsenalen und Zeug-Häusern gebrauchet. Er empfänget seine Ordre von niemand anders / als von dem General und theilet sie hernach aus in seinem Parc oder Artillerie Gart. Die Glocken der Städte so mit stürmender Hand eingenommen worden gehören der Artillerie/ und die Befindende Magazins läst er Inventiren.

5. Der General-Comissarius.

Dieser führet den gantzen Frucht-Handel der Armee/ und verschaffet selbiger alles Geld und Vivres : Er empfänget das Geld von der Schatz-Kammer / und liefert es hernach an die andern Commissarien. Im Felde werden ihme die Contributiones bezahlet. Er mustert die Trouppen/ wann es vonnöthen / und nimmet fleissig Obacht seines Herrn Interesse, dahero er nicht leicht jemand durch die Finger siehet. Von ihm dependiren die Salve-Guardien und Spitäler. Man hält allezeit eine Wacht zu Fuß bey der Krieges-Cassa/ welche gewöhnlich in dem Haupt-Quartier stehet/ ohnferne seinem Logement.

6. Der General von der Cavalerie.

Sein Commando führet er über die gantze Reuterey / er muß aber doch die Ordre von dem General-Lieutenant holen.

In dessen Abwesenheit commandiret er absolut. In der Guarnison ordiniret er die Reuter-Wachten und wenn kein vornehmerer General als er zu gegen/ so commandiret er die gantze Guarnison/ er schicket aus auf Partheyen und Streiffen/ commandiret zu treffen und zu schlagen/ er nimmet in genaue Obsicht / ob die Officires das Ihrige thun ; der Compagnien Wohlstand muß er beobachten/ die untauglichen Reuter cassiren/ und die unnützen Pferde abschaffen.

7. Der General-Feld-Marschall-Lieutenant.

Dieser dependiret von seinem General-Feld-Marschall/ und ist ein Gehülff in allen seinen Verrichtungen.

8. Der General-Wachtmeister/ oder Major.

Dieser holet alle Abend von dem General/ bey dem er jederzeit freyen Zutritt hat/ oder von dem General-Lieutenant/ die Ordre/ und ertheilet solche wieder dem General-Adjutanten; Er bestellet alle Wachten des Lagers/ detachiret die Convoyen und Partheyen / denen er gewüste Stunden und Rendevous bestimmet. Er hat eine sichere Lista / wie starck absonderlich jede Brigade und Regiment.

Bey ihme ist eine Verzeichnüß aller Generals-Personen / Brigadiers / Maistres de Camp, oder Obristen/ Obrist-Lieutenants und Majoren/ nach dero Alter/ und wie die Regimenter aufeinander folgen / er stellet auch die gantze Armee in Bataille. In Summa er ist über die gantze Armee/ als ein particulier Obrist-Wachtmeister bey einem Regiment.

9. Der Obrist-Kriegs-Commissarius

Stehet unter dem Befehl des General-Commissarii, er verrichtet an dessen Stelle die Musterung / und kömmet seinen Commando nach/ es mag gleich Geld oder Proviant betreffen. Die Kriegs-Cassa und Kriegs-Zahlmeister stehen unter seiner Inspection.

10. Der General-Quartier-Meister.

Diese sehr mühsame Charge erfordert einen klugen / insonderheit der Geographie Land- und Feld-Beschreibung wolerfahrnen Mann/ inmassen bey ihme die Erkänntniß der Wege / der engen und weiten Strassen requiriret wird. Er recognosciret alle Läger zuvor / und stecket solche ab / dahero siehet er wohl zu / daß in allen Marschen / es sey in Freund oder Feindes Landen/ die Brigaden und Regiments-Quartiermeister / gute Moderation gebrauchen / daß sie die angewiesenen Oerter / Städte / Flecken und Dörffer/ nicht etwa einer Seits überlegen/ und in Grund dadurch verderben / andere hingegen

gen bey empfangenen Geschenck und Gaben leer gelassen werden.

Er muß ferner in Obacht nehmen / daß die zu einer Brigade oder Regiment gehörige Milice nicht zu weit voneinander einquartiret / sondern dergestalt voneinander verleget werde / daß ein jeder Gemeiner Dach und Gemach / Saltz und Sauer / Feuer und Liecht bekommen könne.

Er muß täglich bey dem General sich einfinden / und von ihm die Ordre empfangen / welche Marsch-Route die Armee zu halten.

Nach empfangener Ordre / gehet er mit dem selbigen Tages commandirenden Feld-Marschall nach dem assignirten Ort des Lagers / bemercket vors erst das Haupt-Quartier / und bezeichnet zugleich aller Generals-Personen Quartier / hernach sichet er vor die Artillerie / Proviant und Spital / vor die Krancke und Verwundete bequeme Plätze und zwo vor jeden absonderlich / doch in möglichster Nähe aus.

In dem Marsch selbsten / erkündiget er sich fleissig / der Bug- und Weg-Scheidungen / um dem General accurate Nachricht davon zu geben / damit derselbe in Zeiten denen besorglichen Widerwärtigkeiten vorkommen und begegnen könne.

In Belagerungen hilfft er die Attaques und Batterien mit anordnen / alle Quartier-Meister von denen Regimentern dependiren von ihm / er aber von dem General-Lieutenant.

11. Der General-Adjutant.

Dieser siehet und wartet allein auf den Befehl und Commando der Generalität / deren Ordre er endlich denen Regimentern überbringt. Es pflegen auch die Regiments-Adjutanten von einer Brigade einer um den andern bey ihm die Jours zu haben / welche alsdann die Ordres und Commando an die Brigade oder Regimenter überbringen.

Er empfängt alle Abend die Parole von dem General-Major / und ertheilet sie wieder an die Brigade / Bataillon und Regiments-Adjutanten / auf Erfordern / alle Wochen Listen von ihren Regimentern eingehändiget werden / was nemlich an Pferd udd Mannschafft abgangen / was desertiret / gestorben / kranck / und was annoch Dienste thun kan; Inzwischen wenn eine Schlacht / Parthey / oder andere Action voraegangen / was an Pferd und darinn geblieben / und blessiret / woraus er eine General-Liste formiret / womit er auf Begehren der Generalität allezeit Nachricht und Bericht erstatten kan / wie starck sich noch effective an gesunden Combattanten eine Armee belauffen möge.

Von ihme werden die Salve-Guardes abgefertiget / welche er mit ihren Nahmen / Regiment / Zeit und Ort aufschreibet / damit er hiervon gründliche und sichere Nachricht geben könne.

Er hilfft auch die Feld-Schlacht mit disponiren und in Ordnung stellen. Er absentiret sich niemahlen von seinem General / vor dem er auch bey Actionen / immer hin und her reiten soll.

Mit einem Worte / was ein Regiments-Adjutant bey seinem Regiment zu thun hat / das verrichtet der General-Adjutant bey der ganzen Armee.

12. Der General-Auditeur.

Dieser ist der Armee Kriegs-Cantzley-Director er sammlet in dem Kriegs-Conseil bey gehaltenem Krieges-Recht / die Vota und Stimmen der herumstehenden Generals-Personen und formiret hierauf das Urtheil.

Die Justitz ist ihm über die gantze Armee dergestalt absolut anvertrauet / daß er auch ex officio in delicta inquiriren und Officiers und Soldaten zu Roß und Fuß auch immediatè vor sich bescheiden / oder die Missethäter ergreiffen / und an ihre Regimenter zur Bestraffung überantworten lassen kan. Testamenta / Obligationes / Contractus und Verträge confirmirt er / hält scharffe Obsicht auf Gewicht / Maas / und Ehle / und setzet denen Vivres die Taxe.

Sein Lieutenant / Secretarius / Gerichtschreiber und Cancellisten dependiren von ihm; Er aber von dem General-Lieutenant.

13. Der Ober-Feld-Prediger.

Dieser ist Superintendens über alle Regiments-Feld-Prediger / so unter seinem Befehl und Inspection stehen / und hält dieselben an / daß sie die Krancken fleissig besuchen / auch sich nicht entziehen dörffen / denen Verwundeten in denen Trenchèen beyzuspringen.

14. Der Ober-Ingenieur.

Diese Charge ist in dem Krieg höchst nothwendig / so wohl in Belagerungen / als Beschützung eines Ortes / und erfordert nicht nur einen klugen / sondern auch beherzten Mann / der offt seine eigene Person grosser Gefahr unterwerffen muß.

Sobald derselbe den Orth oder Platz / so man zu belägern und zu attaquiren willens / recognosciret hat / ertheilet er dem General oder General-Lieutenant / von welchen er allein dependiret / gebührende Nachricht / wo dem Vermuthen nach die schwächeste Seiten zu finden / da am leichtesten anzukommen.

Bey resolvirten Angriff zeichnet er die Trenchèen ab / und ordnet sie an / ingleichen die Plätze zum Gewehr / die Gallerien / die Logimenter und verdeckten Oerter in denen Contrescarpen / auch auf denen halben Monden / nicht minder die Wercke / die Monsqueterie frey biß

an die Mauer zu führen. Ferner marquiret er die Linien der Circumvallation so um das Lager her ausserhalb der Retrenchementen aufgeworffen / mit ihren Redouten und Abschnitten von Behöriger Distanz. In denen Trencheen und Approchen empfänget er von dem General oder General Lieutenant / so selbigen Tag das Commando hat / seine tägliche ordre ertheilet auch demselben von allem getreue Nachricht. Nicht minder leget er Festungen und Lager an ; Wovon er aber zuvor Profit oder Abrieß machet / und selbigen dem Commandirenden oder General darüber zu judiciren / behändiget. Sonsten sind alle Ingenieurs, Conducteurs / und arbeits-Leute unter ihm / auf deren Arbeit er ein Wachtsams Auge hat / und selbige bey dem Eingang der Trencheen oder an einem darzu bestellten Ort / mit genugsamer Provision der zu einer Belagerung / Schantze und Attaque behöriger Sachen und Instrumenten versichert.

15. Der Ober-Commissarius.

Unter dessen Inspection finden sich alle Commissarii / und alles was zum Commissariat gehöret auf deren Thun und Laßen er fleissige und scharfe Obsicht nimmet. Er empfänget seine Ordre von dem General-Commissario ; Er träget Sorge vor die Musterung der Armee vor Proviant, Geld und Contribution / welche er ein zu cassiren / und ein zu treiben pfleget.

16. Der Ober-Quartier-Meister.

In Abgang eines General-Quartier-Meisters / wenn keiner vorhanden / so wird diesem aufgetragen / daß er sein Amt verrichte / wann aber derselbe gegenwärtig so stehet er unter seinen Commando.

17. Der Feld-Kriegs-Zahl-Meister.

Dieser erhält seine Ordre von dem General Kriegs-Commissario / vermöge deren er den Regimentern nach proportion die Gelder auszahlet / inmassen er mit der Geld-Cassa der Armee zuthun. Er soll dero allgemeinen Nutzen / nicht aber sein eigen Interesse observiren seine Rechnung gebühret ihm von Monat zu Monat just zu halten / und dahero die Quittungen von denen Regimentern / nebenst dem Conto seiner Einnahme in richtiger und ordentlicher Verzeichniß zu halten.

18. Der Kriegs-Commissarius.

Welcher unter des Kriegs-Commissarii Comando stehet / und auf dessen Ordre und Befehl die Musterung vornimmet.

Ihme werden die Listen von den Regimentern eingeliefert / und wird ihme das Geld entweder von dem Kriegs-Zahl-Meister zugestellet / oder an die Aemter assigniret.

19. Der General-Quartier-Meister-Lieutenant.

Dieser gibt einen Gehülffen des General-Quartier-Meisters ab / wie er denn auch von ihm dependiret / und im Fall der Noth dessen Charge verwaltet.

20. Der General-Auditeur-Lieutenant.

Dieser succediret gleichfals / bey der Abwesenheit oder Kranckheit / dem General-Autiteur zu dessen Amt und Charge.

21. Der General-Stabs Quartier-Meister.

Dieser machet nach Anweisung der General-Stabs-Lista-Quartier / für die gantze Generalität / wie auch der vorkommende fremde Cavaliers und Ambassiadeurs.

22. Der General-Wagen-Meister.

Dieser hat in seinem Commando alle Personen Wagen und Pferde / samt allem was zu der Bagage der Armee gerechnet wird ; Er muß wohl beritten / und fast stets zu Pferde seyn / und von allen Wägen / über die er zu gebieten / auch wie viel ein jeder Pferde hat / eine accurate Lista haben.

Er muß eine Ordonanz machen / welche Wägen vor- oder nachfahren müssen / und vornemlich dahin sehen / daß wie die Regimenter im Lager auf einander folgen / auch also die Wägen ordentlich von Regiment zu Regiment aus / und in gleicher Ordnung wieder in das neue Lager einrucken mögen.

In dem Marsch muß er wol zusehen / daß von denen Wägen die Zug-Ordnung keine Hinderung leide.

Im Halten muß er die Wägen ordentlich neben einander stellen / damit die Wagen-Knechte / bey erheischender Noth / zugleich auch ohne Confusion ab- und anspannen können.

Er muß gute Boten und verständige Wegweiser bey sich haben / die ihme wohlgebahnte Stege nnd Weege anweisen / damit nicht Pferde und Wägen in die sumpffigen Morästen verfallen / und dem Feinde zu Theil werden.

Bey

Bey feindlicher Uberreylung muß er wissen / eine behende Wagenburg. 3. oder. 4. Wägen dick/nach Befinden der Gelegenheit / an vortheilhafften Orten / zu schlagen. In denen Dörffern und Flecken besetzet er mit seinen Wägen zum öfftern die Strassen / Pässe und Weege / um dem unvermuthlichen Einfall der Feinde in Zeiten Vorzubeugen; in Summa er ordiniret so wohl im Marsch / als in Battaille die Pagage / und dependirt allein von dem General.

23. Der Ingenieur oder Conducteur.

Dieser formiret die Approchen und Batterien / wie ihm solche der General-Ingenieur angewiesen; Die erste Fachine wird von ihm selbsten geleget; Was seine untergebene Arbeits Leute in der Nacht arbeiten / nimmet er gegen den Morgen in aller Frühe in genaue Besichtigung / um seinen obern gebührender Nachricht davon zu erstatten. Dergleichen observiret er bey allen Trenchementen / defensiv- oder offensiv-Fortificationen.

24. Der Feld-Medicus,

Welcher vor die Krancken sorget / und denen selben zulängliche und gute Recepte und Artzneyen verschreibet. Er hat in seinem Commando alle Chirurgos und Feldscheerer der Armee / die sich in schweren Zufällen / guten Raths bey ihm erholen. Er hat eine wachtsame Aufsicht über die Feld-Apothecke / damit selbige jederzeit wohl versehen sey wie dann unter seinem Commando

25. Der Feld-Apothecker

stehet / so die sämmtliche Armee mit tüchtigen Medicamenten versihet: Ingleichen dependiret auch von dem Feld-Medico

26. Der Feld-Chirurgus.

Deme die Inspection über die Feld-Scheerer oblieget / sonderlich wann sie mit gefährlichen Schäden zu thun / und selbige zu Curiren haben; Er muß die armen um sonst heilen / von deren durch liderliche Händel blessirten Soldaten aber kan er und stehet ihm frey / seine Bezahlung abzufordern / er ist aller Wacht und anderer Feld-Arbeit frey / darff in keine Schlacht Ordnung mit / er werde dann überfallen / hingegen muß er sich bey vorfallenden Bataillen, Attaquen und Rencontres fleissig mit seinen Instrumenten und Medicamenten parat halten: Er bedienet sonsten den General-Stab mit Barbiren.

27. Der Feld-Post-Meister.

Diesem werden alle Briefe und kleine Paquete zugestellet / davor er auch Red und Antwort zu geben schuldig ist / und ist im übrigen verbunden / die Couriers mit guten Pferden biß an die nächst belegene Posten zu versehen / uñ wird ihm von dem General Stabs-Quartier-Meister in dem General Stabs-Quartier ein Haus zu seiner Expedition assigniret.

28. Der Wagen-Meister-Lieutenant

Gehet an die Hand dem General-Wagen-Meister / und verichtet dessen Amt in seiner Abwesenheit / auch dependiren von ihm die Marquetenter.

29. Der Stabs-Fourier.

Dieser machet vor seinem General / und dessen Hoffstaat wie ihme der General Quartier Meister die Unterweisung gegeben / Quartier. Er schicket einen Ordonantz-Reuter; zur Anweisung des Quartiers voraus / und muß alle Victualien nebenst andern Requisitis für seinen Stab und Hoffhaltung procuriren und herbey schaffen.

30. Gerichts-Schreiber.

Dieser ist eigentlich des General-Auditeurs Concipist / und demselben / in seiner Charge, ein zugegebener Schreiber und Canzelist.

31. Feld-Courier.

Deren sind verschiedene / und werden immerfort zu dem Generalissimo geschicket / um denselben zu advisiren / wie es bey der Armee stehet.

32. Rumor-Meister.

Dieser reitet bald zur Seiten / bald voraus / bald hinten / wenn die Armee marschieret mit gewissen commandirten Reutern / einem Unter-Officier / Geistlichen und Hencker vergesellschafftet / damit alle Strassen / Stege und Wege sicher und rein gehalten / und das gantze Lager mit anugsamen Proviant und andern Nothwendigkeiten / frey und überflüssig versorget werden könne / dahero er alle diejenigen / so er auf verbottenen Weegen ertappet / entweder arrestiren / oder gar an den nächsten Baum hencken lässet. Hencken lässt er auch ohne eintziges Gehör oder Stand-Recht / jedoch leichtlich anders nicht / als wenn wider des Generals ausgegebenen ausdrücklichen Befehl von jemanden aus der Armee etwas vorgenommen oder gethan wird; nicht minder muß er gute Obsicht haben / die Processe recht anstellen / die Urtheile in Execution helffen bringen / und vor der Krämer und Marquetenter Policey-Ordnung treue Sorge tragen / ihnen die Accis und Ungeld setzen / auch die zwischen ihnen vorfallende Strittigkeiten richten.

33. Der General-Provosen-Stab.

Der General-Profos hat das Stockhaus inne / und werden die Deliquenten bey ihm verwahrlich aufbehalten / die dann von denen Stecken-Knechten / nach Verbrechen geschlossen sind.

Dieses

Dieſes iſt alſo der General-Stab/ von einer vollſtändigen Armee. Wenn nun von ſolcher zu einem oder andern Deſſein einige Trouppen detachirt werden/ wird ſolches ein

Corps - Volant

genennet/ ſo von einem Feld-Marſchall/ oder auch wol General-Major commandiret wird/ nach dem ſolches ſtarck iſt. Wann aber 2. 3. 4. 5. biß 6. Regimenter unter eines Commando zuſammen geſtoſſen werden/ heiſſet man ſolches eine

Brigade.

Derjenige/ ſo ſelbige commendiret/ führet den Nahmen Brigadier, derer ſind ſo wol zu Pferde/ als zu Fuß und kommet ihre Bedienung faſt mit denen General-Majors überein. Wie nun eine Armee aus unterſchiedlichen Brigaden beſtehet/ ſo ſind in ſolcher auch wieder unterſchiedliche Regimenter.

Ein Regiment.

Iſt entweder zu Fuß/ Cavallerie/ oder Dragoner. Wann von dem Erſten der halbe/ dritte oder vierdte Theil à part geſtellet wird/ nennet man ſolche

Eine Battaillon.

Dieſe rechnet man gemeiniglich 3. 4. biß 500. Mann. Demjenigen/ der ſolche commandiret/ wird der Nahme Major zugeleget/ der auch ſelbige entweder ſelbſten oder der älteſte Hauptmann exerciret. Von den andern aber/ wenn man nemlich von einem Regiment zu Pferde/ oder Dragoner/ ſolche Theile à part conſideriret/ ſo haben ſie den Titul

Einer Eſquadron oder Squadron.

Dieſe beſtehet in 2. oder 3. Compagnien/ und der Major/ älteſte Rittmeiſter oder Hauptmann commandiret ſelbige. Iſt aber ein Regiment zu Pferde nur 6. Compagnien/ und jede Eſquadron alſo und 2. Compagnien ſtarck/ ſo führet die erſte Eſquadron der Obriſte/ worunter die Leib-Compagnie mit begriffen/ auch daher Leib-Eſquadron genennet wird. Die andere der Obriſt-Lieutenant/ und die 3. der Major; Sind aber 8. Compagnien/ und alſo 4. Eſquadrons/ ſo führet nächſt dem Major der älteſte Rittmeiſter oder Hauptmann auch eine/ und ſchlieſſet der Obriſt-Lieutenant im Marſch allezeit mit ſeiner Eſquadron.

Ein Regiment zu Fuß oder Infanterie

Beſtehet in 8. biß 16. Compagnien/ und deſſen Stabs-Officiers/ oder

11. Der Regiments-Stab iſt:

1. Der Obriſte. 2. Der Obriſt-Lieutenant. 3. Obriſt-Wachtmeiſter/ und Major. 4. Regiments-Quartiermeiſter. 5. Auditeur, oder Regiments-Schultheiß und Secretarius. 6. Regiments-Feld-Prediger. 7. Adjutant. 8. Regiments-Wagenmeiſter. 9. Regiments-Proviant-Wagenmeiſter. 10. Regiments-Feldſcheerer. 11. Regiments-Pfeiffer. 12. Regiments-Tambour. 13. Regiments-Profoſen-Stab.

Was nun erſagter dieſer Officier Chargen und Functionen halber in acht zu nehmen/ wird aus folgendem zu erſehen ſeyn.

1. Der Obriſte.

Dieſer iſt mit im hohen Kriegs-Rath/ kan Commendant in einer Veſtung werden. Im Treffen muß er zu Fuß vor ſeinem Regiment ſtehen. Er führet eine halbe Pique/ thut keine Wacht in der Guarniſon/ muß aber auf Commando/ Convoy oder Parthey marſchiren/ alle Abend bringt ihm ſein Adjutant des Commendanten von der Armee Befehl und Parole/ wornach er es bey ſeinem Regiment wieder austheilet. Alle Klagen bey ſeinem Regiment müſſen zu erſt vor ihn gebracht werden/ worüber er die vollkommene Juſtitz bey ſeinem Regiment hat. Dahero auch nach angeſtellten Proceß bey ihm Kriegs-Recht gehalten wird/ und hat er völlige Macht/ ſeine wider ihre Devoir handlende Officiers nicht nur mit Worten zu beſtraffen/ ſondern auch gar zu arreſtiren. Er nimmt auch die Regiments-Gelder und Unkoſten durch den Regiments-Quartiermeiſter ein/ welche er auf des Obriſten Befehl wieder diſtribuiren/ darüber richtige Rechnung halten/ und ſowol die Regiments-Unkoſten/ als auch allen von denen Chefs der Compagnien innen-behaltenen Abzug an den Obriſten wieder berechnen muß/ welche er durch beſagten ſeinen Adjutanten an den Compagnie-Wachtmeiſter/ oder Sergants wieder ausgeben/ und wann en particulier bey dem Regiment etwas zu gebieten oder zu verbieten iſt/ wird es zugleich durch ſelben beyder Parole verrichtet. Unter ihm iſt

2. Der Obriſt-Lieutenant.

Dieſer hat in ſeines Obriſten Abweſen alles zu ſagen. Dahero gebühret ihm/ mit ſcharffer Hand/ ob der Diſciplin bey ſeinem Regiment zu halten/ ſowol Unter-Officier als Gemeine. Ihm muß der Adjutant alle Abend die Parole bringen/ und vor das Regiment die Ordre holen. Er thut keine Wacht in der Guarniſon/ iſt auch nebenſt ſeinem Obriſten befreyt auf die Wacht zu ziehen; Er gehöret in der Veſtung zum Kriegs-Rath. Sein Gewehr iſt eine halbe Pique/ iſt im Treffen zu Fuß/ und ſchlieſſet (hinten) das Regiment/ ohne in der Retirade/ da der Obriſte ſchlieſſet und er voran marſchieret. Marſchieret nicht unter 2. biß 300. Mann auf commando.

3. Der

3. Der Obrist-Wachtmeister / oder Major.

So das Regiment exerciret / die Wachten ordiniret auch wol verlohrne Schildwachten ausser der Wagenburg setzet / und visitiret das Regiment / ob alles noch im gute Stande / sowol wegen Anzahl der Soldaten / als derselben Montirung und Gewehr. Ohne seine Permission soll keine Compagnie aus- noch von ihrem Posto gehen / wie dann nur durch ihn die Ordres verändert werden.

Alle Abend reitet er in das Haupt-Quartier nach der Parolle / so er wiederum den Regiments-Adjutanten gibt / von dem er sie wieder nach dem Obrist-Lieutenant bringet.

Er läst die Regiments-Unkosten einfordern / und zahlet solche / auf Befehl des Obristen / wieder aus. Ist mit im Kriegs-Rath. Im Marsch und Treffen ist er allezeit zu Pferd / bald vor / bald hinter dem Regiment.

Bey Belagerung und Attaquirung eines Ortes ist seine Schuldigkeit / dem Regiment anzuzeigen den Ort / welchen es trifft / auf die Trenchirungs-Wachten zu gehen. Er thut keine Feld- noch Guarnison-Wachten. Sein Gewehr ist eine halbe Pique.

Der Regiments-Quartier-Meister.

Dieser muß auf dem Marsch allezeit vorauß gehen / und für das Regiment Quartier machen. Die Compagnien-Fouriers und Fourier-Schützen gehen allezeit mit ihm. Alle Abend muß er sich zum General-Quartier-Meister begeben / zu hören / was des Marsches wegen vorfället / und wie die Aufbruchs- und Rendevous-Ordre eingerichtet / wo der Trouppen Sammel-Platz seyn soll. Bey dem Ausstecken der Armee Lager / folget er den Feld-Marschallen / wann er aufbricht / nach / und theilet / wann der General-Quartier-Meister ihnen das Lager abgezeichnet / selbiges Compagnieweise ab / und übergibts denen Fouriren / worauf er / nach denen gemachten Quartiren / dem Regiment entgegen reitet / und solches ins Lager und Guarnison einführet.

Ein Regiments-Quartier-Meister von der Cavallerie muß vornemlich dahin bedacht seyn / daß sein Regiment an Fourage keinen Mangel leide. Im Felde wird er zuweilen nebst andern commandiret / und ihm 40. 50. Reuter mit gegeben / um in den umliegenden Dörffern auf einige Meilen umher zu recognosciren / wo Fourage vorhanden / und Uberschlag zu machen wie viel Regimenter / in diesem oder jenem Dorff fouragiren können / wovon dem General Quartier-Meister ausführlicher Rapport muß abgestattet werden.

Er muß vors Regiment die Gelder abholen / und dem Obristen Rechnung darvon thun. Ubrigens soll er die Handelschafft dabey in Erkauff- und Monditirung des Regiments wol verstehen / und bey der Cavallerie auch ein guter Roß-Teutscher seyn.

5. Der Regiments-Auditeur.

Dieser ist des Regiments Cancelley-Director / richtet im Kriegs-Recht alle Fragen und Articuln ein / examiniret und condemniret die Delinquenten aus denen Acten / so er im Kriegs-Rath protocolliret. Die Musterschreiber sind seine Cancellisten.

6. Der Regiments-Feld-Prediger.

Dieser hält Predigt und Betstunden / besuchet die Blessirt- und Krancken / gibt vor seine Person gute Exempel / observiret die Gradus Admonitionis, redet eher zur Versöhnung als Erweiterung alles Zanckens und Unwillens / bittet vor die Delinquenten. Er ist schuldig mit in denen Aprochen zu seyn / und denen tödtlich Blessirten mit Trost beyzuspringen.

7. Der Adjutant.

Dieser holet alle Abend die Paroll von dem Major / und bringet solche seinen drey Stabs-Officiers / gibt auch solche nebst andern Befehl denen Serganten / für des Chefs Quartier und im Felde vor dem Regiment oder Etantarde. Ist des Obrist-Wachtmeisters Gehülffe.

Denen Capitainen sagt er an / wann sie sollen zum Obristen kommen.

Den Ober-Officiers deutet er den Arrest an / muß vorsichtig seyn / daß seinem Regiment nicht mehr Officiers und Gemeinde zum Commando abgefordert werden / als sich nach der Zeit und Proportion der Esquadrons gehöret. Dadurch verhüten / daß sein Regiment mit Diensten nicht beschwehret / andere aber erleichtet werden. Hält richtige Wochen- und andere Listen / auf Erfordern dem General-Adjutanten einzuliefern / die Regiments-Exercitia muß er aus dem Fundament versehen.

Er fordert die Regiments-Unkosten ein / hilfft das Regiment in Bataille stellen / und bleibet im Marsche und Treffen allezeit zu Pferd.

8. Der Regiments-Wagen-Meister.

Der ordinirt nach dem Rang der Officiers im Marsche die Bagage-Wägen vom Regiment / und führet solche in ihrer Ordnung fort. Bey dem General Wagen-Meister erkundigt er sich allezeit wegen des Marsches / und was sonsten der Bagage wegen fürfället. Im Felde stellet er die Wagenburg.

Diese Charge ist ausser der Kayserlichen Armee bey andern Potentzen nicht gebräuchlich / sondern der General-Wagen-Meister hat eine gantze Compagnie Wagen-Meister unter sich / so auf die Regiments-Bagage zugleich Acht haben / selbe auch ordoniren: Den Proviant aber empfangen gegen des Regiments-Quartier-Meisters Quitung / die Compagnie Fouriers und Quartier-Meisters von denen Provigut-Commissariis selbsten.

9. Der Regiments-Proviant-Meister.

So das Proviant bestellet/ empfängt ers von denen Commissariis, commandiret die Becker/ und theilet das Brod unter die Compagnien aus.

10. Der Regiments-Feldscheerer.

Der soll auf der Regiments-Unkosten/ einen mit guten Artzneyen versehenen Feld-Kasten haben/ nebst allerhand Chirurgischen Instrumenten/ sich im Fall der Noth deren zu bedienen. In zweiffelhafften Fällen erholet er sich bey dem Feld-Medico Raths. Ist fleissig und fürsichtig/ stehet den Compagnie-Feldscherern mit Rath bey/ und nimmt sich der Krancken und Blessirten fleissig an.

11. Regiments-Pfeiffer

Sind bey denen meisten Potentaten gebräuchlich/ deren sind gewöhnlich 6. biß 8. Sie marschiren vor dem Regiment/ wenn solches Parade machet/ oder durch einen Stadt ziehet/ her/ und wenn in der Guarnison die Haupt-Wacht aufgeführet wird/ müssen sie sich gleichfalls auf dem Parade-Platz einfinden/ sonsten aber dem Commendanten des Regiments stets aufwarten.

12. Der Regiments-Tambour.

Dieser commandiret alle Tambours vom Regiment/ gehet mit einem Stabe vor ihnen her/ wenn vor das gantze Regiment Versammlung oder Marsche geschlagen wird. Exercirt die ungeübten Tambours.

13. Der Regiments-Profosen-Stab.

Bey diesem werden die Delinquenten gefangen gehalten/ und nach Verdienst von denen Stecken-Knechten geschlossen. Ein Regiment wie vorgedacht/ bestehet nun aus unterschiedlichen Compagnien.

Eine Compagnie zu Fuß

Ist ungefehr ein Corpo von 100. biß 200. bey denen Frantzosen nur von 50. biß 60. Köpffen starck/ nebst.

III. Der Prima plana von einer Compagnie zu Fuß/ diese ist folgende/ als:

1. Ein Capitain oder Hauptmann;
2. Lieutenant.
3. Fähndrich.
4. Feldwebel oder Sergeant.
5. Führer.
6. Capitaine d' Armes,
7. Fourier.
8. Muster-Schreiber.
9. Feld-Scherer.
10. Tambour.

Die Corporals werden zur Prima plana gerechnet die Gefreyten/ Corporals und Fourier-Schützen/ werden an etlichen Oertern zur Prima plana gerechnet/ an etlichen aber nicht. Bey denen Frantzosen hat man auch Second-Lieutenant oder Sou-Lieutenants eines jeden Charge und Bedienung brauchet in nachfolgenden.

1. Der Capitain oder Hauptmann.

Ist der fürnehmste bey der Compagnie/ commandiret/ kleidet und bezahlet solche; Im Marsche ist er zu Pferde und führet seine Compagnie/ im Treffen und Parade aber ist er zu Fuß. Sein Gewehr ist eine gantze oder halbe Pique/ oder Flinte mit einem Bajonnette. Abends und Morgens versichert er sich des Zustandes seiner Compagnie/ und sorget vor deren Completirung. Empfänget des Abends vom Feld-Webel die Parole. Er muß auf die Wacht ziehen/ wann ihn die Ordnung trifft/ geht auch nicht eher von seinem Post biß er abgelöset wird.

Er hat gemeiniglich die Haupt-Wache/ und ziehet unter 60. Mann nicht auf. In Belagerung einer Vestung begibt er sich/ wann ihn die Ordnung trifft/ und defendiret biß auf seine Ablösung seinen Posten männlich. Er gehet auf Convoy, und so offt der Obriste eine Lista von seiner Compagnie begehret/ muß er solche liefern.

2. Der Lieutenant

Verrichtet in Absentz des Capitains seine Stelle. Ist er aber zu gegen/ führet er den Hinter-Zug oder Trouppe. Seine Wacht-Posten sind unter den Thoren/ unter 40. Mann zieher er nicht auf/ empfängt des Abends vom Sergeanten die Parole. Hat am meisten mit der Compagnie zu thun/ bey welcher er auf der Parade das Gewehr besichtiget/ ob sie es auch sauber und rein gehalten/ und zum Schuß fertig haben/ imgleichen mit Pulver und Bley wol versehen seyn. Thut aber ohne des Hauptmanns Vorwissen nichts. Sein Gewehr ist eine Partisan/ halbe Pique/ oder Flinte mit einem Bajonnete. Im Marsche ist er zu Pferde/ im Treffen und Parade aber zu Fuß/ und schliesset seine Compagnie.

3. Der Fähndrich.

Dieses ist die erste Ober-Officiers oder adeliche Charge, und soll er die Fahnen/ auch andere Exercitien wol versehen. Er commandiret in Abwesenheit des Hauptmanns und Lieutenants die Compagnie/ besuchet die Krancken/ beobachtet deren Wartung/ deren/ wie auch der gantzen Compagnie Engel und Vorsprach er ist/ und empfänget die Parole vom Sergeanten. Seine Wacht-Post/ auch wol die Vor-Posten. Sein Gewehr ist eine halbe Pique oder Flinte mit einem Bajonnette. Im Treffen aber darf er die Fahn nicht quittiren bey Lebens-Straffe/ sondern er muß solche mit der lincken Hand halten/ und sich mit dem Degen wehren/ auch sich eher lassen in Stücken hauen/ als solche verlassen/ wie er deswegen auf das theuerste schwören muß.

Bey

Ist eine gantz gefährliche Retirade obhanden/ reisset er solche von der Stange ab/ und wickelt sie um sich / und salviret sich also mit denen andern. Soll nicht von seiner Fahne bleiben/ er habe dann dem Führer oder sonsten einem Verständigen selbige überliefert; Welchen er auch im Marsch dieselbe tragen läst.

Bey Aufziehung aber der Wacht/ vorsey n der Musterung/ oder angehenden Treffen n uß e. seine Fahne auf der lincken Schulter selber tragen.

Marschieret man en Battille, oder stehet man in Schlacht-Ordnung / stellet ihn der Obrist-Wachtmeister wo er marschieren soll.

4. Der Sergeant oder Feld-Webel.

Dieser sind zu Zeiten mehr als einer/ und erstrecket sich ihre Zahl manchmahl biß auf 3. welche von dem Capitain darzu erwehlet werden / so gemeiniglich die rechtschaffenste / tapfferste und wackerste aus seiner Compagnie darzu erkieset. Ihre Gebühr ist / daß sie die exercitia exacte verstehen/ damit sie die Unwissende darinnen lehren können/ daß sie eine richtige Lista der Soldaten/ und ihre Logimenter haben/ dieselbige fleissig visitiren/ die Anzahl ihrer Milice / wie auch die Compagnie wol zu stellen wissen.

Im Feld und in der Guarnison muß er die Soldaten wol unterrichten/ mit dem Gewehr recht umzugehen / auch die rechte Distantz und Reihe zu halten.

Auf der Wache lässet er nicht zu/ daß die Bursche über flüssig sauffen / Zancken oder Streiten/ und strafft die Bösen/ theils mit Musqueten-Tragen/ theils mit Schildwacht-Stehen ab; machen sie es aber zu grob/ läst er sie gar in Arrest führen.

In der Guarnison wechseln die Sergeanten ab / und kommet einer nach dem andern vor des Capitains Logiment/ siehet zu ob die commandirte Schwader auf die Wache zu ziehen complet / und mit aller Zubehör versehen seyn.

Nach geschlagenen Zapffenstreich visitiren sie der Soldaten Quartiers und Kammmern/ ob sie zu Haus/ gesund oder kranck seyn. Wovon so wol von denen Abwesenden/als Gesunden und Krancken/ er dem Capitain part geben/ und die letztere nach dem Spital führen soll.

Er machet die Repartitiones des Detachements. Holet alle Abend die Parole von dem Regiments-Adjutanten der auf der Haupt-Wacht ist / verrichtet an statt der Route die erste Parole mit 6. Musquetaires / wann er wieder kommt / schicket er einen Corporalen mit 6. andern aus.

Ferner saat er denen Unter-Officiers des Capitains oder Majors Befehl. Ist allezeit zu Fuß/ bald vor der Compagnie / gemeiniglich aber im Marsch/ ist sonst kein Platz auf denen Flügeln oder Seiten nebenher/ Glieder und Reyhen zu richten/ und der muthwilligen Soldaten Austrettungen zu verhindern/ und selbigen mit der Hellepard ihre rechte Stelle wieder anzuweisen.

Sein Gewehr ist eine Flinte mit einem Bajonnete oder Helleparte ; Er bedienet sich eines Stocks/ welchen er nebenst seinem kurtzen Gewehr/ so auf der lincken Schulter/ nach Gewonheit der Unter-Officiers / ruhet / in der rechten Hand trägt : Da hingegen bekannt/ daß die Ober-Officiers ihr Gewehr ohn geschultert / in ihrer rechten Hand schwingende/ sonder Stock führen oder tragen.

5. Der Führer.

Dieser marschieret allezeit hinter dem Fähndrich/ damit/ wann selbiger etwann todt geschossen oder blessirt wird/ er die Fahne tragen könne/ welche er auch gemeiniglich auf dem Marsch träget/ auch sonsten / ausser nicht vor dem Feind/ wann es dem Fähnderich beliebet. Doch muß er wohl auf seine Fahne Achtung geben/ daß sie nicht zerrissen oder bemackelt werde/ oder gar auf dem Marsche selbige im Wirthshaus vergesse / und hernach der Fänderich dem Führer/ und dieser jenem die unachtsame Schuld beymesse.

Bey gehaltenem Stand-Recht in Criminal-Sachen/ muß er in Abwesen des Fähnderichs/ so lange vor dem Beklagten eine Vorbitte einlegen/ biß der Condemnirte sein Todes-Urtheil empfangen/ und nichts mehr helffen will.

Der Soldaten Noth trägt er dem Capitaine oder Hauptmann vor ; Zanck und Streit zwischen Officiers und Gemeinen muß er sich bemühen gütlich beyzulegen/ und denen letztern gleichsam einen steten Zucht- und Lehr-Meister abgeben.

Er muß sich der Krancken und Nothleidenden mit Eifer und Fleiß annehmen/ sie besuchen helffen und rathen biß menschliche Hülffe verlohren.

Stirbt einer von selbigen / muß er Sorge tragen/ daß er ehrlich zur Erden bestättiget werde. Sein Gewehr ist mehrentheils eine Flinte oder Fusil.

6. Der Capitain d' Armes.

Dieser hat die Aufsicht auf das Gewehr/ dahero er sich alle Tage auf der Parade einfinden soll/ um fleissig zuzusehen ob der Soldaten ihr Gewehr nicht allein sauber/ sondern auch unzerbrochen seye. Er empfänget die Munition/ und theilet solche unter die Gemeinen/ welche Mangel daran haben / er bindet ihnen scharff ein/ daß sie kein Pulver unnützlich verschiessen/ die Lunten in denen Quartieren oder ausserhalb der Wacht/ liederlich und muthwillig verbrennen/ noch die Kugeln unachtsam verliehren : Was an ihren Gewehr gebrochen/ lässet er unverzögerlich repariren/ und ziehet ihnen das Macherlohn wieder vom Sold ab.

Er befihlet ihnen / daß die Bandeliers oder Patron-Taschen immer mit Pulver/ Kugeln und Lunten/ Kugel-Zieher / Wischer / Raum-Nadeln / und andern Zubehör wohl bedacht und versehen seyn.

Stirbt jemand von denen Gemeinen/ oder laufft scheinischer Weise von der Compagnie / so nimmt er dessen Gewehr zu sich : Auf dem Marsch lässet er denen Krancken das Ihrige nachführen; Im Felde wann es regnet/ und des Nachts gebietet er denen Soldaten ihr Gewehr mit in die Hütte zu nehmen bey Tag und bey schönen Wetter aber / wieder vor der Compagnie Lager aufzulehen.

In Summa/ er ist nach Anzeige seines Nahmens/ Capitaine oder Hauptmann über das Gewehr und Munition/ von welchem er seinem Capitaine Rechenschafft geben/ und vor sein Geld das Entwendte erstatten muß.

Im Marsch hält er sich bey des Capitains Bagage auf/ und hat zum Gewehr eine Hellepart oder Flinte.

7. Der Fourier.

Sein Amt ist voller Mühe/ Unruhe und Mißgunst/ wer nicht einem breiten Rücken hat / und Schimpff und Ernst wol verstehen kan/ ist capable diese Function zu bedienen / dann er muß zum öfftern lose Worte und Flüche / auch von seiner eigenen Compagnie in sich fressen und verkauen. Er empfänget das Commiss-Brod / und theilet solches ordentlich aus.

Er gehet allezeit mit dem Regiments-Quartier-Meister voraus / und macht/ nach dessen Anweisung/ Quartier vor die Compagnie : Und weil er eine doppelte Rolle hat von allen Officiers / und Soldaten/ so gibt er die besten Logimenter / nach dem Rang derselben. Wen sie gebühren / absonderlich sorget hierinnen vor das Fähnlein und die Wacht.

Wann er von dem Regiments-Quartier-Meister den Quartier-Zettul erhalten/ reitet er voran mit 2. oder 3. Fourier-Schützen / zu dem Ambtmann/ Schultheiß oder Richter des Dorffes/ kündiget demselben die Ankunfft seiner Compagnie / sie sey gleich zu Pferd oder zu Fuß/ von 100. oder 200. Mann an/ und verlanget von ihm / daß man denen Soldaten nach Anzeige ihrer Billets/ welche er ihnen giebet/ bey denen wolhabenden Unterthanen (dann die Armen bleiben damit verschonet / oder es werden ihnen andere Nachbarn zu Hülffe gegeben) nothdürfftiges Essen und Trincken verschaffe.

In Besatzungen trägt er Sorge/ daß jeder Bürger seinem zugewissenen Soldaten / Bett/ Dach und Gemach/ Saltz und Sauer/ Feuer und Liecht gebe.

Bey Auetheilung des Commiß-Brods siehet er wol zu/ daß jeder das Seine bekomme/ holet es selber ab/ und liefert es denen Corporalen. Sein Gewehr ist eine Hellepart/ Fusil oder Flinte.

8. Der Muster-Schreiber.

Sein Amt ist/ daß er / als des Capitains Buchhalter / vor ihm / was bey der Compagnie dessen Interesse betrifft/ genau observire/ demselben ein ordentliches Register und Verzeichnüß aller Officiers / und Gemeinen / nebenst ihren beygefügten Vor- und Zunahmen/ auch ihrer Geburts-Stadt/ auf jeder Seite 10. und 10. nach denen Corporalschafften/ auefertige.

Vor sich macht er auch eine solche Rolle/ und dem Commissario gibt er die dritte.

In der seinen streicht er so wohl die Todten und Ausgerissenen aus/ als annotiret hingegen fleissig die Neuangenommenen. Was bey und in der Musterung vor ein Sold/ einem oder dem ander gut geheissen / schreibet der treulich auf / damit ein jeder auf erfolgte Bezahlung / nach seinem sonderlichen Register/ in welchem eines jedweden Empfan an Sold und Extra-Gaben enthalten/ sein Gebühr/ und weder zu viel noch zu wenig empfange/ auch dem Capitaine und Soldaten kein Verlust zuwachse.

Nach empfangenen Geld von dem Capitaine theilet er selbiges ungesäumt / nach richtiger Abrechnung der Extra-Gaben/ unter die Compagnie aus/ und läst es nicht/ zu seinen eigenen Interesse/ einige Tage anstehen.

Ferner führet er des Capitains Correspondence, und fertiget die Paßporten/ und Abschiede aus.

Aller Zug und Wachten ist er frey/ muß aber doch wissen/ welche Compagnie frey / und welche auf der Wacht ist : Er empfängt von niemand anders sein Commando / als von seinem Capitain. Zum Gewehr bedienet er sich/ gleich dem Fourier/ einer Flinten oder Fusil.

9. Der Feld-Scherer.

Dieser soll allezeit nicht allein nett und sauber in Kleidern / sondern auch immerhin nüchtern sich halten / weil er so wol die Soldaten wochentlich einmal putzen/ als die Krancken und Blessirten heilen und verbinden muß : Auf des Capitains Unkosten hat er einen Feld-Kasten / welchen er theils mit mit tauglichen Medicamenten/ das Blut zu stillen/ die Inflammations oder Brandt zu verhindern/ und die Mund-Fäule oder Bräune abzuwenden/ theils mit gutem Wund-Balsam/ Salben oder Pflastern/ die gehauenen oder gestossenen Schäden und Blessuren zu curiren/ angefüllet. Er ist sonsten ein Mitgehülffe des Regiment-Feld-Scherers/ bey dem er sich auch in schwehren Fällen Raths erholet. Sein Gewehr ist eine Flinte/ und gehet er im Marsch mit einem Becken vor dem Capitain her.

Der Corporal.

Dieses ist die mühsamste Charge bey der Compagnie ; nebenst fertig Lesen und Schreiben muß er eine Roll seiner Corporalschafft haben / und die Bursche mit Nahmen zu nennen / auch wo sie logiren/ wissen. Ihrer sind gemeiniglich / nachdem die Compagnie starck und viele Rotten sind / verschiedene. Jedweder empfängt von denen Fouriers und Capitain d'Armes, Quartier/ Commiß- und Munition / welches er ohne Vortheil austheilet.

Der

Der Musterschreiber gibt ihme Geld/ und der Sergeant Befehl vor seine Rotte. Er commandiret die Bursche zur Wacht/ Losung/ und extraordinarien Arbeit: Er besetzet auf der Wacht die Schildwachten/ und zwar die Tapfferten an die gefährlichster Oerter. Er befihlet denselben/ niemand sich allzunahe auf dem Leib/ auch den General selbsten/ kommen zu lassen/ und dörffen sie bey Verlust Ehr und Lebens die Schildwacht nicht verlassen/ es sey dann/ daß sie von dem eindringenden Feind darzu gezwungen werden. Er gehet nicht aus seiner Corps de Guarde, ausser nur die Runde und Gegen-Runden zu empfangen/ und zwar in Begleitung zweyer Musquetairs mit ihren Musqueten/ sein Gewehr setzt er dem Wort-Gebenden an die Brust/ welcher hingegen/ das seine empor hält: Er nimmt nicht auf einmal zwey Runden an/ auch diejenige nicht/ so da zu späte kommt: Wenn er seine eigene Runde verrichtet/ laufft er nicht eilend herum sondern gehet bedachtsam/ und zwar oben auf denen Mauern und Wällen/ sich wol gegen die Aussenwercke umsehende/ ob etwa nichtes feindliches passire/ trifft er eine schlafende Schildwacht an/ läst er selbige zur gebührenden Bestraffung in Arrst nehmen.

Er visitiret alle Morgen und Abend/ nach dem Zapffenstreich oder Schlag/ die Quatiers und jaget Pursche aus denen Marquetenter- Bier- und Brandtwein-Häusern.

Des Tages über frequentiret er offt die Hauptwacht um nachzufragen/ ob etwa jemand in Arrest genommen oder desertiret/ oder sonsten etwas neues passiret/ davon er dem Sergeanten/ und dieser dem Capitaine part giebet/ welchem letztern er auch zu Zeiten aufwartet/ um sein Commando muß er zwar ernsthafft/ anbey aber sonder Brutalité seyn. Sein Gewehr ist eine Hellepard/ Musqueten oder Flinte/ und gehet vor seiner Rotte her.

Im Marsch.

Wann der General-Umschlag geschehen/ halten sich die Pursche mit Sack und Pack zum Marsch fertig/ und erscheinen vors erste vor des Capitains Quartier/ von dannen gehet der Marsch auf den verordneten Place d'Armes, in Marschiren müssen sie stille seyn/ ein jeder seine Rotte und Neben-Mann zur Rechten und zur Lincken wohl observiren/ daß er gerade und in guter Ordnung marschiere/ keiner in Marsch zuruck bleiben/ und da er es ja nöthig/ nicht weiter als die Arriegarde reichet/ gehen.

Wann Tropp geschlagen wird/ muß ein jeder sein Gewehr verkehrt schultern. Bey Holung des Fähnleins und Ablösung der Wache/ ebenfalls verkehrt schultern/ und bey schlimmen Regenwetter das Gewehr unter die Mundirung und lincken Armen wohl verwahrlich nehmen. Wenn das Regiment aufmarschieret/ wird das Gewehr niedergeleget/ und ein Anfang zu den Zelten oder Hütten gemacht/ da dann von jedem Zelt 4. oder 5. (so viel sind gemeiniglich in einem Zelt) theils nach Stroh/ theils nach Buschwerck und andern Bau-Materialien ausgehen/ doch müssen sie wol zu sehen/ daß sie nicht über die permittirte Route gehen/ dann sie denn General-Gewaltiger gar leicht in die Hände fallen können.

Ein Regiment zu Pferd oder Cavallerie.

Dieses ist nicht so starck/ als eines zu Fuß/ und bestehet in 6. und mehr/ auch unter denen Kayserlichen wol biß 12. Compagnien. Dessen

Regiments-Stab

1. Obrister.
2. Obrist-Lieutenant.
3. Obrist-Wachtmeister oder Major.
4. Regiments-Quartier-Meister.
5. Auditeur, so auch gemeiniglich Regiments-Secretarius ist.
6. Adjutant.
7. Feld-Prediger.
8. Regiments-Secretarius.
9. Regiments Wagenmeister.
10. Regiments-Feld-Scherer.
11. Regiments-Paucker.
12. Regiments-Provosen-Stab.

Dieser Officiers Verrichtungen kan man aus dem Regiments-Stabe zu Fusse ersehen/ indem selbige gar nichts differiren.

Eine Compagnie zu Pferde.

Diese ist wegen der Kostbarkeit/ und andern Ursachen halber/ nicht so starck als die zu Fusse/ sondern bestehet gemeiniglich in 60. 80. biß 100. Köpffen mit ihrer

Prima plana,

worunter folgende Personen gezehlet werden/ als:

1. Der Rittmeister.
2. Lieutenant.
3. Cornet.
4. Wacht-Meister.
5. Quartier-Meister/ bey den Dragons aber Fourier.
6. Muster-Schreiber.
7. Feld-Scherer.
8. zwey Trompeter.
9. Sattler.
10. Plattner oder Sporer.
11. Fahnen-Schmid.
12. Drey Corporals.

Was nun bey einer Compagnie zu Fuß der Hauptmann heist/ ist hier der Rittmeister oder Capitaine de Cavalerie. Der Fähndrich ist der Cornet und was der Sergeant ist/ bestellet hier der Wachtmeister.

Alle deren Functiones und Bedienungen differiren sonsten gar nicht / ausser daß zu beobachten / daß

Der Sattler

Die Geschirr/ Sattel und Zäume in Obacht nimmet und repariret/

Der Plattner oder Sporer/

Die Schnallen / Stangen / Sporen und Steigbügel in Obsicht hat.

Der Huff- oder Fahnen-Schmid

Beschläget die Pferde/ und ist entweder ein Curassier- leichter Reuter/ Carabiner/ oder Fusilier.

Carabiniers hält Franckreich gantze Regimenter/ so unter das Königliche Haus gehören; Die Holländer haben dergleichen auch eines/ so der Graf Albemarle commandiret / es pflegt auch sonst unter andern Regimentern das erste Glied jeder Compagnie aus Carabiniers zu besehen. Hierauf müssen wir auch betrachten

Ein Dragoner-Regiment.

Dieses ist nicht so starck als eines zu Fuß/ stärcker aber als eines zu Pferde/ dessen

Regiments-Stab

1. Obrister.
2. Obrist-Lieutenant.
3. Obrist-Wachtmeister.
4. Regiments-Quartier-Meister.
5. Auditeur.
6. Feld-Prediger.
7. Adjutant.
8. Secretarius.
9. Proviant-Meister.
10. Wagen-Meister.
11. Feld-Scherer.
12. Regiments-Paucker.
13. Regiments-Pfeiffer.
14. Tambour.
15. Provosen-Stab.

Ihre Functiones und Verrichtungen sind aus Vorigem bekandt.

Die Prima Plana von einer Compagnie Dragoner.

1. Der Hauptmann.
2. Lieutenant.
3. Fänderich.
4. Wacht-Meister.
5. Fourier.
6. Muster-Schreiber.
7. Feld-Scherer.
8. Tambour.
9. Schmide.
10. Sattler.

Ihre Bedienungen und Chargen sind wie in dem Vorigen.

Gemeine.

Diese dienen zu Pferd und Fuß/ da sie denn/ wenn sie abgestiegen/ die Pferde zusammen kuppeln/ zu welchen Behuff jeder Dragoner an der lincken Seite des Pferdes Haupt-Gestells einen kurtzen Riemen führet / welches die Reuter nicht nöthig haben/ und 2. oder 3. Mann darbey bleiben lassen / die Pistolen aber stecken sie bey sich in Gürtel.

Eine vollständige Armee muß nicht allein mit Infanterie und Cavallerie / sondern auch mit Stücke und Artillerie versehen seyn/ und diese befindet sich starck oder schwach/ nach dem die Armee groß oder klein / oder nachdem ein Dessein vorzunehmen ist/ denn im Felde braucht man nicht so viel Stücke als vor einer Belagerung. Die bey einer Artillerie befindliche Officiers und Bediente sind folgende:

1. Obrister.
2. Obrist-Lieutenant.
3. Ober-Hauptmann/ oder Major.
4. Haupt-Leute.
5. Quartier-Meister.
6. Zeug-Wärter.
7. Zeug-Schreiber.
8. Feuer-Werck-Meister.
9. Stück-Juncker.
10. Proviant-Meister.
11. Fourier.
12. Fourier-Schützen.
13. Feld-Scherer mit Gesellen.
14. Tambour.
15. Zeug-Diener.
16. Stück-Corporal.
17. Feuer-Wercker.
18. Die Constabels/ deren bey jedwedern Stücke 2. seyn sollen.
19. Zimmer-Leute mit Gesellen.
20. Sattler.
21. Wagner.
22. Schmiede.
23. Büttner/ als Handlanger.
24. Handlanger/ deren bey jedweden Stücke 4. seyn.
25. Profos und Stecken-Knecht.

Roß-Parthey.

1. Wagenmeister. 2. Ober-Schirrmeister. 3. Schirrmeister. 4. Knechte. 5. Wagenbauern.

Am Wagen müssen dabey seyn.

1. Munition-Karren zu Handmühlen und andere Sachen. 2. Schantz-Karren/ als zu Picken/ Hauen/ Schantz-Pfälen und Beylen ꝛc. 3. Kugel-Wägen. 4. Zelt-Wägen. 5. Munition-Wägen. Ein Loth Pulver auf 1. Loth Eisen gerechnet. 6. Schmid-Wägen/ worauf im Felde eine gantze Schmiede mit Amboß und Balg mitgeführet wird.

Die Stücke so man im Felde braucht sind: 1. Regiment Stücke. 2. Grosse und kleine Feld-Stücke. 3. Granaten-Stücke oder Haubitzen/ allemal bey

Im Marsch oder sonst darff niemand durch ihren Train brechen/ oder mit brennender Luute zu der Munition oder Stücken sich nahen. Zur Artillerie können auf gewisse Masse gezogen werden

Die Granadirer.

Deren hat man so wol zu Pferde als zu Fuß/ und marschiren und rücken gemeiniglich wie die Regimenter im Felde nach der Reihe aus und ein/ und lagern sich wo sie der Ordnung nach hingehören.

Bey einer Compagnie Granadierer sind folgende Officiers und Gemeine/ als:

1. Capitaine.
2. Lieutenant.
3. zwey Sergeanten.
4. drey Corporals.
5. zwey Tambours.
6. Vier und zwantzig Gefreyte:
7. Drey und sechzig Gemeine.
8. Ein Proviant-Wagen.

Ihr Gewehr ist eine Flinte und Pistohlen/ einem Bajonette, Granadier-Taschen und kleinen Hand-Beylen/ auch pflegt bey einer wolbestellten Armee zu seyn eine freye Compagnie Minirer. Deren Verrichtung ist bey Belagerung die Minen zu führen/ auch im Fall der Noth nebst denen Pionniers, helffen die Weegen und Brücken zu repariren.

Hierbey sind bestellt:

1. Der Director. 2. Capitaine. 3. erster Brigadier oder Lieutenant. 4. Unter-Brigadier oder Fähnderich. 5. Feldscheerer. 6. Gehörige Unter-Officiers.

Die Gemeinen.

Sind bey 60. Mann. Ihr Gewehr ist eine Flinte/ Pistol oder Pulver-Falsche. Sie marschiren gemeiniglich mit der Artillerie/ bey der sie auch im Felde logiren.

Hierauf folgen nun die Ingenieurs.

Gleichwie die Wissenschafft derselben unterschiedlich ist/ so werden sie auch in Officiers und Gemeine als in ein Regiment eingetheilet.

Hierunter befinden sich:

1. Obrister.
2. Obrist-Lieutenant.
3. Major.
4. Capitaine.
5. Lieutenant.
6. Fänderich.
7. Quartier-Meister.
8. Feld-Webel.
9. Feld-Scherer.
10. Corporal.
11. Gefreyter.
12. Gemeine.

Das Gewehr ist eine Flinte/ Pistol und Pulver-Flasche/ welches Gewehr auch die Officiers führen. Sie marschiren mit der Artillerie/ und logiren bey derselben. Endlich müssen wir auch betrachten

Das Kriegs-Commissariat-Amt/

Welches bey einer Armee höchst nöthig/ und bestehet solches bey denen Kayserlichen in folgenden Personen: 1. Ober-Kriegs-Commissarius. 2. die zwey Kriegs-Commissarii.

Feld-Kriegs-Expedition.

1. Secretarius. 2. Concipist. 3. Cancellisten.

Feld-Proviant-Stab.

Bey denen Chur-Sächsischen bestund Anno 1688. der Proviant-Stab in folgenden Personen:

1. Ober-Kriegs-Commissarius.
2. Proviant-Meister.
3. Unter-Commissarius.
4. Equipage-Hauptmann.
5. Proviant-Factor.
6. Proviant-Verwalter.
7. Zwölff Proviant-Schreiber.
8. Wagen-Meister.
9. Geschirr-Schreiber.
10. Zwey Fouriers.
11. Zu 45. Proviant-Wägen 15. Schirrmeister.
12. Ober-Schirr-Meister.
13. Hundert und 20. Becken-Knechte.
14. Drey Becker-Meister.
15. Vier Müller.

Wie der Marsch einer Armee gehalten werde.

Eine Armee marschieret gemeiniglich in 3. Linien/ die Artillerie und Bagage in der Mitten/ wenn nemlich das Land/ keine Moräste oder Flüsse hat/ so die Communication dieser Linien verhindern; Hat eine Armee viel enge Pässe/ Holtzungen oder Gebürge zu passiren/ lässet der General so fort etliche Regimenter Fuß-Volck durchmarschieren/ und seine Squadronen zwischen denen Battaillonen nachfolgen/ auch der Artillerie und Bagage Durchmarsch leichter zu machen/ läst er theils Fuß-Volck in dem Gehöltz/ oder auf denen Höhen/ und wann seine Trouppen durchkommen/ stellt er sie in Schlacht-Ordnung/ und läst sie halten/ biß die gantze Armee durch die Enge oder Paß gekommen.

Wenn der Feind auf der rechten und auf der lincken Seite sich ein Fluß befindet. Lässet man die Equipage an der Seiten des Flusses marschiren/ die Armee aber in ein oder zwey Linien an der Seiten des Feindes/ doch also/ daß sie allezeit ein Detachement von Cavallerie oder Dragonern in der Avangarde/ und an denen beyden Flügeln habe/ dann der Marsch einer Armee bestehet in einer Avantgarde oder in dem Vorzug/ in dem Corps de Battail-

Bataille und in der Arriere Guarde oder dem Nachzug.

Die Avant-Guarde und Arriere-Guarde, werden von denen General-Feld-Marschall-Lieutenants commandiret; Der General-Lieutenant aber oder ein anderer General/ der en Chef commandiret/ bleibt bey dem Corps de Battaille, von denen er aller Orten hin nöthige Ordres durch seine General-Adjutanten/ schicket.

Die Cavallerie ist in 2. Corps getheilet/ und die Infantrie in der Mitten/ die ersten Brigaden haben den vor- und hinter Zug einer um das andere/ nemlich die so heute die Avant-Guarde gehabt/ haben morgen die Arriere-Guarde/ dieses geschihet/ wann man den einen Tag läst rechts/ dem anderen lincks abmarschiren.

Wann sich nun derselbe lagern soll/ untersucht der General-Quartier-Meister den Ort genant/ wo das

Lager der Armee

Seyn soll/ daß er bequem/ und nicht weit von Wasser entfernet seyn mögen. gemeiniglich lässet man die Armee in zwey Lienien campiren. Da eine von der andern 500. Schritt entfernet/ die Cavallerie auf denen Flügeln/ und die Infanterie in der Mitten/ die Artillerie und Pagage aber zu hinderst/ und siehet man gerne/ daß das Lager von hinten mit einem Flusse oder Moraste bedecket seye/ daß Gesicht aber wendet man allezeit gegen den Feind. Alle Zeitn müssen in einer gleichen Höhe seyn als Gassen und ordentlich wie bey den Exempel der Armeen zu ersehen. Jeder Squadron gibt man 60. Schritt Land ein; und ein jeder Battaillon 90. Schritt zu lägern/ jedoch nach Gelegenheit des Terrains/ so die Esquadron nur aus 2. Compagnien bestehet/ so bekommt sie wol nur 30. Schritt ohne den Intervall, bißweilen werden aus einer Compagnie 2. und einer Esquadron von 2. Compagnien 4. Linien/ oder Reihen gemacht/ der Amee mehr Ansehen zu machen/ oder ein gewisses Dorff/ wo eine Generals-Person logirt/ dadurch zu erreichen/ doch daß sie es Compagnien-weiß eintheilen/ so wol vor die Baraquen/ oder Hüten/ als Stallung: Zu Separirung des Lagers gibt man 30. Schritt leeren Platz. Bey Rangirung der Compagnien/ behält die Leib-Compagnie und nächst dieser des Obrist-Lieutenants Compagnie allezeit den Vorzug/ da das erste entweder nach dem rechten oder nach dem lincken Flügen zu campiret/ oder wo gleich dabey einem Corpo von Cavallerie/ Dragons/ oder Infanterie sich anfängt an dem Ort gegen solches Corpo sich anfügt an dem andern Ende des Regiments aber der Obrist-Lieutenant. Der Officier Paraquen sind vor ihrer Soldaten Gezelten/ die sie commandiren. Der Officier Gezelt werden gewöhnlich hinter denen Compagnien aufgeschlagen und eines nach dem andern/ und nach deren Qualität auch weiter hinaus gerücket; der Wachtmeister Zelte aber stehen an der Front. Der Armee ersten Brigaden Lager ist auf der rechten Hand der ersten Linie/ der andern auf der lincken Hand. Die dritte nimmt ihren Posten auf der rechten Hand der andern Linie; und die vierdte auf der lincken Hand. Die übrigen ihrn Alter nach darzwischen.

Die Dragoner aber logiren niemahlen zwischen der Armee Corpo/ sondern campiren vor der Front oder auf denen Flügeln oder Seiten/ wo es am unsichersten/ falls keine Husaren Regimenter bey der Armee vorhanden/ anders diese vor jenen die Spitze des Flügels haben/ und wann des Generals Haupt-Quartier etwann offen liegt/ müssen nach Erforderung ein oder mehrer Regimenter Dragoner selbes bedecken/ und dienen dem Haupt-Corpo/ gleich als wie eine Vorwacht. Ist der Feind nahe/ muß sich die Armee retrenchiren/ und setzt fleissige Wachten halten. Zu dem Ende allezeit ein zimlich starckes Piquet Tags und Nachts commandirt stehet/ bey vorfallenden Allarm parat zu seyn/ um den Feind bey Ubereilung entgegen zu stellen. Dahero der des Tages commandirte Feld-Marschall mit Fleiß selbige von einer gantzen Squadron auf eine halbe Stund jenseits der Armee gegen dem Feind bestellet/ erwehlet deswegen einen Ort/ von welchem sie alles genau entdecken können/ was etwann passiren möchte; allda bleiben sie des Tages über/ gegen die Nacht aber ziehen sie gegen die Armee zurücke/ und stellen sich vor die Fronte der Infanterie.

Kommt es nun zum Schlagen/ muß ein klüger General-Lieutenant/ der en Chef commandiret/ bemühet seyn/ wie er die

Battaille der Armee

anstelle/ dahero untersuchet er alsobald/ ob die umliegende Gegend zur Schlacht-Ordnung und Anzahl seiner Trouppen geschickt sey/ so seine Cavallerie stärcker als die Infanterie/ begibt er sich auf die Ebene/ hat er aber mehr Infanterie als Cavallerie/ sucht er enge und bedeckte Oerter/ so viel ihm möglich.

Die Artillerie stellet er vor die Armee/ rangiret seine Trouppen in zwey Linien. Die Cavallerie stellet er entweder an die Flügel der Infanterie/ oder menget die Esquadronen und Battaillonen untereinander/ nachdem er befindet/ daß die feindliche Armee disponiret. Die Esquadronen/ und Battaillonen von der andern Linie müssen etwas von der ersten entfernet seyn. Imgleichen hat er auch ein Corps de Reserve, von etlichen Brigaden Cavallerie und Infanterie/ so er zu hinderst der Linien stellet.

Alle seine Dragoner/ wann Gräben/ Hecken und Defileen vorhanden/ lässet er absteigen/ die er dem Feind zu erst entgegen stellt. Hernach besitzt er die Armee/ wie alles angeordnet. Der dritte General-Feld-Marschall führet den rechten Flügel/ und der andere General nach ihm den lincken/ also befinden sich auch die andern Generals nach ihrem Rang. Bey der andern Linie und bey dem Corps de Reserve. Der General en Chef bleibet bey dem Corps de Battaille, oder bey der Reserve, um von dar aller Orten Ordre und benöthigten Secours zu ertheilen.

Wenn

Wenn alles angeordnet / observiret er was der Feind thun will / und wie ihre Bataille angeordnet. Das erste Treffen fängt er von der Seite an / wo er sich am stärcksten befindet. Seine Troupen lässet er ordentlich nacheinander treffen / und nicht auf einmahl / ordnet es auch so an / daß sie so weit entfernet von denen andern seyn mögen / damit / wann sie geschlagen / sie die hintersten nicht in Unordnung bringen können. So fern die erste Linie zu weichen gezwungen / lässet er die andere treffen / biß sich diese wieder erholet und den Streit von neuem anfangen können. Hat seine Armee das Glück / daß sie den Sieg erhält / lässet er die Plünderung nicht zu / biß der Feind gäntzlich geschlagen / den er gäntzlich verfolget / doch daß sich seine Troppen nicht zerstreuen / sondern alle Unordnung verhütet werde.

❀ ❀ ❀

Dieses wären die Personen / aus welchen eine Armee bestehet / nun sind auch die Dinge / welche bey Führung des Kriegs gehöret oder in Zeitungen gelesen werden / vorzustellen.

Erklärung der Nahmen derer vornehmsten Theile einer Vestung.

Ein Bollwerck / Bastion, vor Alters Boulevard) ist ein spitzig auslauffendes Werck / am Mitel-Wall von Stein oder Erde aufgeworffen / und mit zwey Streichen und zwey Gesichts-Linien versehen.

Fausse braye. Ist ein mit hohen Brustwehren bedeckter Gang unten am Fuß des Walles / um die gantze Vestung herum gezogen / wo Second flanc ist.

Ist auch zweyerley / entweder nach der alten Manier / wie an Hamburg / der Stadt Wolffenbütel / und den meisten Holländischen Vestungen / oder nach neuer Manier / als an dem neuen Bau zu Dreßden und zu Braunschweig.

Ein *Cavalier*, oder Katze / ist ein rund / oval, oder in anderer Figur aufgeworffener Erd-Hügel / mitten in der Kähle eines Bollwercks gelegen / oder auf der Courtine, nicht allein eine Höhe / so den Platz commandiret / zu bestreichen / sondern auch eine gewisse Gegend zu bedecken.

Ein *Retranchement* ist zur Zeit der Belagerung eine Verschantzung auf dem beschädigten Bollwerck / deren Brustwehr entweder mit Schantz-Körben / Säcken mit Erde / Fachinen oder Palisaden gemacht.

Retirade ist eine Verschantzung mit einer Brustwehr / dessen Facen einen einwärts-schiessenden Winckel machen / den Uberrest des Bollwercks Fuß vor Fuß zu beschützen.

Aussenwercke. (Dehors) sind von dem Leibe des Platzes abgesonderte Stücke / entweder in dem Bezirck des bedeckten Weges und Graben begriffen / oder nach ausserhalb denselben hinaus geleget / die schwächsten Theil besser zubedecken / wie auch die vortheilhafftsten Oerter dem Feinde abzuschneiden.

Ein *Ravelin* ist ein klein Werck Flanc mit 2. Facen welches vor der Courtine liegt / die Flancs des gegenüberliegenden Boll-Wercks zu bedecken.

Ein halber Mond (Demi Lune) war vor diesem ein Werck wie ein Ravelin gestaltet / welches vor den Spitzen der Bollwercke / aussen am Graben angeleget wurde. Weil aber der Graben daselbst wie ein gehörnter Mond rund-ausgeschnitten / hat das Werck davon den Nahmen bekommen.

Ein Hornwerck (*Ouvrage à Corne*) ist ein Aussenwerck von zwey halben Bollwercken an einer Courtine, welche beyderseits mit langen Linien an dem Haupt-Graben oder der Contrescarpe gehänget werden / und in Gestalt zweyer Hörner / zu Bedeckung der Courtine, an der Festung dem Feind entgegen gesetzet.

Kronwerck (*Ouvrage à Couronne*) ist ein Aussenwerck / welches aus zwey halben und einem gantzen Bollwercke / zwischen zwey Courinen bestehet / eine commandirende Höhe zu bestreichen / oder einen vortheilhafften Ort in dem flachen Felde zu bedecken.

Der Graben. (Fossé) ist eine trockne oder mit Wasser und viel Morast angefüllete Tieffe welche um eine Vestung zwischen der Escarpe oder Rant des Grabens gehet.

Die Contrescarpe wurde sonst die Aussterböschung des Grabens genennet / jetzo wird dadurch der daranliegende bedeckte Weg mit seiner breiten Brustwehr / oder Esplanade, oder Glacis verstanden.

Ballisades sind ohngefehr 7. biß 8. Fuß hohe / bißweilen oben mit dreyspitzigen Eisen beschlagene Pfähle / welche unten am Wall / und sonsten an der Glacis, nach der Reihe auswärts eingeschlagen sind.

Glacis oder *Esplanade.* ist die Schräge abwärts-lauffende Brustwehr des bedeckten Weges nach dem Felde zu.

E. Fallgatter (Herse oder Sarrazine) ist von grossen unten gespitzten und mit Eisen beschlagenen Balcken verfertiges Gatterwerck / welches auf einem Rade auf- und niedergezogen wird / damit ein Thor oder andern Zugang von der Feinde Uberfall oder Anhängung der Petarden sicherer zu verwahren.

Fallbäume (orgues) sind grosse lange mit spitzigen Eisen beschlagene Balcken / jeder auf einer besondern Kette auf einer Zug-Welle hängend / welche gleich den Fallgattern zu Verschliessung der Thore / herunter gelassen werden.

Place d' Armes ist ein jeder geraumer Platz / die Soldaten zu versammlen / entweder auf dem Marckt / oder bey den Zollwercken und in der Contrescarpe.

Contre-Approches sind allerhand Lauffgräben und Wercke / welche die Belagerten machen / die Linien und Approchen des Feindes zu verderben.

Der Wall (Rempart) ist die zu Verfertigung der Bollwercke und Courtinen aufgeschüttete Erde/ welche zu besserer Haltung/ absonderlich aussen gegen das Feld mit guten Rasen/ oder gar mit Stein verkleidet wird/ und so dicke muß angeschüttet seyn/ daß man oben darauf Raum genug habe/ Soldaten und Geschütz zur Defension zu stellen/ und durch eine gute Brust-Wehr zu bedecken.

Die Brust-Wehr/ (Parapet) ist eine auf dem Wall erhabene Erde gegen das Feld hinaus 6. oder 7. Fuß hoch/ und 18. biß 20 Fuß dick/ die Leut und das Geschütz zu bedecken Lit. B.

Schutz-Gatter (Barrieres) sind lang spitzige nebeneinander/ mit zwey Quer-Balcken/ oben und unten verbundene Pfähle/ in Gestalt eines Gitter-Thores und Stackets vor die Brücke gestellet/ die Surprise oder nächtliche Uberfälle der Feinde zu verwahren.

Friesischer Reuter (Cheval de Frise) ist ein grosser sechs eckigter Baum/ mit spitzigen/ und mit Eisen beschlagenen Quer-Höltzern durchzogen/ und bespicket/ welche so wol in die Wege als in die Brechen geleget werden/ den feindlichen Zugang/ bißweilen auch en Battaille das Eindringen der Cavallerie in die Infanterie zu verhindern.

E. Citadelle ist ein Festung von 5. biß 6. Bollwercken/ an einem vortheilhafften Ort einer Stadt geleget/ dieselbe so wol besser zu beschützen/ als auch im Zaum zu halten. e. g. Die Citatelle zu Straßburg/ Lüttich/ Huy.

E. Redoute ist eine viereckigte Feld-Schantze ohne Bollwercke/ mit einem Graben und Pallisaden umgeben.

E. Schloß (Chateau) ist ein Festung/ nach alter Manier/ mit Mauern/ Thürnen/ Rondelen und Graben umgeben/ einen Paß zu bedecken.

See-Haven (Ports de Mer) sind befestigte Plätze oder Schlösser an der See/ zu Ausrüstung/ Einehmung und Bedeckung der Schiffe und Flotten angeleget/ auch dardurch den Feinden die Anlandung zu verwehren. Ist der Eingang des Havens enge/ wird er mit einer Kette oder Baum des Nachts verschlossen.

Trenchée nennet man alle diejenige Arbeit/ welche der Feind im Eingraben vornimmet/ sich zu bedecken und der Vestung zu nahen/ und wird öffters mit Schantz-Körben/ gefüllten Erd-Säcken und dergleichen ausführet.

Batterie ist eine erhabene viereckigte Schantze/ mit Gräben und Pallisaden umgeben/ worauf die Stücke gepflantzet werden/ den belagerten Platz zu beschiessen.

Mortiers, Feuer-Mörser sind kurtze und weite Geschütz in einen Kessel oder Grube gestellet/ daraus Bomben/ Carcassen/ glüende Kugeln und dergleichen Feuerwerck in die Festung zu werffen.

Der General de Horn erfand vor weniger Zeit eine Sorte von Hand-Mortiers/ womit eine Hand-Granaden auf die 800. Schritte kan geworffen werden/ deren wunderbahrer Effect hat sich bey Einnehmung der Citatelle zu Lüttich und Bonn erwiesen/ deren denn 100. und mehr auf einmahl auf die Wercke und in die Linien geworffen wurden. Liegen sonsten nur auf einem gleichen Stück-Holtze. Die Frantzosen haben sich dergleichen noch zur Zeit nicht bedienet.

Breche ist ein gresses Loch/ welches durch das grobe Geschütz in dem Woll gemacht und mit Minen erweitert wird/ den Platz mit Sturm wegzunehmen.

Der Sturm (Assaut) ist ein gewaltsamer Anlauff des Feindes/ da er eine Breche gerades Fusses oder mit erhabenen Dämmen und Leitern zu übersteigen unternimmet.

Ausfall/ ist wann der Commendant frühe vor Tages ein Detachement von der Garnison lässt ins Feld ausfallen/ die Approchirenden zu verjagen/ Stücke zu vernageln/ die gemachte feindliche Arbeit wieder einzureissen/ geschiehet auch wol bey Nacht-Zeit/ vornehmlich wann die Cavallerie erstlich den Platz berennet/ und von der Infanterie noch nicht secondirt ist. Dergleichen soll nicht leicht hazardirt werden/ man habe den überflüssige Guarnison, besser sind die Ausfälle in dem Graben/ wenn der Feind hinüber bauen will.

Contre-Approches sind Lauff-Gräben/ die die Belagerten machen/ damit sie daraus in die feindlichen Approchen schliessen können/ sie müssen also gemacht seyn/ daß sie von der Festung enfiliret werden.

Bolckhäuser/ sind höltzerne Batterien/ entweder auf Rollen/ oder auf Schiffe gelegt/ daß man sie mit leichten Stücken besetzen/ und entweder auf Wasser oder in den Contrescarpen auch Contre Approchen ohnversehens aufführen/ und daraus in des Feindes Arbeit spielen könne.

Retrenchements sind zweyerley: Particulare und Generale.

Particulare-Abschnitte sind/ wenn die Defendirenden ein Bollwerck oder Aussenwerck nicht länger halten können/ und doch gerne wollen/ derowegen ein Theil des Wercks verlassen/ und absondern/ in dem übrigen aber sich aufs neue verschantzen.

General-Abschnitte sind/ wenn die Defendirenden ein oder zwey Bollwerck gantz verlassen/ nachdem sie zuvor die übrige Festung mit gantz neuen in der Stadt aufgeworffenen Wercken wieder zusammen gehängt.

Fasines sind Reiß-Gebünde/ eben wie die vorigen/ zusammen gefüget. Sie werden bey Bestürmungen der Vestung/ auch Fortificirung der Linien gebraucht/ die Gräben mit auszufüllen/ werden des Nachts vorher von der Reuterey so weit als möglich an Ort und Stelle gebracht.

Gefüllte Erd-Säcke (Sacs de terre) sind grobe Säcke mit Erde gefüllet 11. und ein halben Fuß dicke/ deren man sich statt einer Brustwehr zur Bedeckung bedienet.

Schantz-Körbe (Gabions) sind lang geflochtene Körbe/ fünff biß sechs Fuß hoch/ mit Erde ausgefüllet/ wovon man auf den Batterien die Schießscharten (Empresures) macht/ die Canoniers zu bedecken.

Mine/ ist ein niedriger Keller unter dem Wall von den Belägern ausgehauen/ und auf solche weise wie das Wort andeutet mit Pulvertonnen gefüllet/ wodurch die Brechen weiter ausgesprenget und zum Stürmen bequemer gemacht werden.

Die Hand-Granaten (Grenades) sind von gleicher Form nur viel kleiner und ohne Ringe.

Tranchee-Kugel ist ein Höltzener und an den Seiten runder oben gleicher Cörper/ innen hohl/ und oben mit einem Deckel bedecket. Dieser wird mit einem guten Pulverschlag und darauf mit Hand-Granaten versetzet/ der Raum aber darzwischen mit verdorbenen Pulver/ oder mit Kohlen-Staub/ ingleichen mit Kugeln/ Nägeln ꝛc. ausgefüllet/ hernach wird der Cörper zugeschlossen/ unten durch ein Loch biß auf den Schlag gebohret/ ein Brandt hineingestecket/ und sonst wie eine Carcasse mit Drat oder Stricken verwahret/ daß sie von dem Schuß in dem Mörser nicht zerspringen könne/ folglich in die Trenchéen geworffen.

Carcasse ist ein zucker Sack/ mit Pulver gefüllet/ oben und unten mit eisernen Kappen/ und an der Seite mit geflochtenem Drat zusammen gezogen/ mit kleinen kurtzen eisernen Lauffen überall durchschlagen/ worein ein Musqueten-Schuß mit der Kugel kan geladen werden/ und endlich mit einem Brand oder Zunder versehen/ der die gantze Massa allererst anzündet/ wenn sie auf des Feindes Boden gefallen.

Leucht-Kugel ist eine Kugel von brünstigem Pulverzeuge geformet/ welche die Belägerten bey Nacht ins Feld werffen/ dasselbe zu erleuchten und der Belägerer Arbeit zu entdecken.

Ketten-Kugeln sind zwey halbe Kugeln/ innen ein wenig hohl/ mit einer Kette/ die man hinein legen kan/ zusammen gehängt/ die hernach eine gantze Kugel ausmachen/ und in Battaille aus Stücken geschossen werden.

Petarde ist ein starcker metalliner Kessel/ an dem Boden mit einem Zünd-Loch versehen/ der mit Pulver gefüllet/ auf einen Block mit Eisen beschlagenen Pflock aufgeschraubet/ und also zusammen an ein Thor gehänget wird/ dasselbe aufzusprengen.

II. Von dem

Heutigen Zustand der Religionen in Europa.

DAs Wort Religion bedeutet eigentlich denjenigen Glauben/ welchen ein Mensch von GOTT und seinem Wesen entweder aus dem natürlich / eingepflantzten Liecht oder aus der schrifftlichen geoffenbarten Erleuchtung fasset und führet. So sagt man von einem Menschen der weder GOTT noch Himmel glaubet / er habe gar keine Religion. Es begreifft aber dieses Wort auch den Sinn in sich/ daß es so viel heisset / als die äusserliche Bekandtnuß jenes gefasten Glaubens / die in gewisse Puncten verfaste Lehr- Sätze von dem Göttlichen Wesen/ oder auch den äusserlichen GOttesdienst. Als wann jemand sich erkläret es gefalle ihm wohl was er von dieser oder jener Religion gelesen/ oder vor Ceremonien bey derselben gesehen.

In diesem letzteren Verstand und sonderlich da man den äusserlichen Gottesdienst verstehet / ist die Religion ein allgemeines Vereinigungs-Band der Gemüther / und das stärckeste Fundament aller menschlichen Gesellschafften/ als ohne welche keine Republic bestehen/ noch auch die Gerechtigkeit gehandhabet werden kan.

Sie ist eine Vormauer aller Gewalt und Gesetze/ ja das Band aller Zucht und Erbarkeit. Eine Warheit / welche schon Plutarchus und Platò erkennet/ und mit Lateinischen Worten uns an die Hand gegeben. In welchem ersten Verstand aber ist zu glauten / daß Cicero der Oration mehr Bewegungs- Krafft zuschreibet / als denen kriegerischen Waffen/ in dem er sich zu behaupten getrauet / und rühmet / daß die Römer nicht durch List/ Gewalt/ oder Stärcke/ sondern durch Gottesfurcht und Verehrung derer Götter alle Völcker und Nationen bezwungen haben.

Daher ist auch wol kein Volck unter der Sonnen so greulich / das sich nicht sollte zu einigerley Gottesdienst verstehen / obgleich derselbe angestellte Gottesdienst selbst auf unzehliche Art unterschieden ist.

Bey diesem so grossen Unterschied / können jedoch dem ungelehrten Leser zum besten die in den vier Theilen der Welt im Schwang gehende heutige Religionen am besten getheilet werden in vier besondere Sorten : Als da ist erstlich die Heydnische. 2. Die Judische. 3. Die Christliche. 4. Die Mahomeranische. Wiewol wann man der Sachen recht thun wollte / so müste die Lehre und Leben der Atheisten / die zwar die fünffte Zahl ausmachen / aber dabey den ersten Rang haben/ als welche die meisten Liebhaber und Nachfolger hat.

Die Heydnische Religion suchet ihren einzigen Grund in der natürlichen Vernunfft / aus welchem Liecht der Natur die Heyden von GOtt und Göttlichen Sachen Schlüsse machten. Daß die Welt nicht von ihr selbsten bestehe / sondern ein GOtt und Ober-Herrscher seyn müsse / der alles regiere/ lencke / belohne / bestraffe/ wird von ihnen durchgehends geglaubet. So gar wird von Aristotele gesagt/ daß er an seinem Ende GOTT mit diesen Worten soll um seine Erbarmung angeruffen haben : O Ens Entium misere mei ! O du Wesen aller Wesen erbarme dich meiner !

Merckwürdig ists/ was Tacitus von der Juden Glauben gewust / und uns berichtet. Sie glauben an einen GOtt / den Höchsten/ Ewigen/ und Unvergänglichen / der seines gleichen nicht hat ; Weilen aber die Heyden die Göttliche Offenbahrung nicht wusten/ oder gewiß nicht wissen wollten/ so konnte auch ihre Lehre von der GOttheit nichts gesundes in sich halten. Zwar / daß GOtt müste geehret werden/ war bey ihnen durchgehends ein unwidersprechliches Gesetz ; Daher der vorbesagter Aristot. klüglich urtheilet / daß wer eine so unverschämte Stirne hätte/ und läugnen wollte/ daß GOtt im Himmel nicht zu ehren sey/ dem müste man nicht lange mit klugen Beweiß-Gründen begegnen / sondern mit Ernsthafftest Real-Argumenten überführen/ diß ist/ mit billicher Straffe zur Raison bringen / und eines andern belehren.

Man findet auch Exempel/ daß die Griechen keine Philosophos leyden können/ die da ein Göttliches Wesen haben läugnen wollen.

Abderites Protagoras ein Sophist, als er den Anfang seines Buches mit diesen Worten gemacht ; Von denen Göttern / ob sie seyen oder nit seyen/ davon werde ich etwas reden / so sind auf Befehl des Athenienſischen Raths seine Schrifft in öffentlicher Versammlung verbrannt ; und er selbst aus der Stadt und dem gantzen Gebiet verwiesen worden. Und eben dieses Buch ist in dieser Materie würdig zu lesen/ weil er von GOtt und dessen Vorsehung gar schöne Reden führet.

Ob

Ob es heut zu Tag Heyden gebe/ ist kein Zweiffel/angesehen in denen 3. Welt-Theilē/Asia/ Africa und America noch viele Innwohner gefunden werden/die in gröster Blindheit von dem Wesē des wahren GOttes sitzen / welche zu erleuchten und zur Christlichen Bekantnuß zu bringen / so viel heilsame Missiones ergangen / darvon aber anders wo

Wir wollen zuvor zu mehrer Verständnuß der Sache/ einen Blick in des Alterthum thun/ und sehen / was vor unserer Zeit in dem Heydenthum vorgegangen / und es bleibt denen Heyden eine unverantwortliche Sache/ daß sie nicht nur so vielē Götter erdichtet / sondern auch denenselben so seltsame Eigenschafften zugeschrieben/ oder beygelegt / wie wir mit wenigem sehn wollen. Die Egypter ehreten als Götter nicht nur allerhand greuliche Thiere / sondern bildeten sich auch wol Garten-Gewächse für Götter ein / die Chaldäer und Perser beten das Feuer als einen andern GOtt an / und zwar am meisten den Vitzliputzli. Die alten Teutschen verehrten den Mond / die Sonne und den Vulcanum.

Die Sachsen haben insonderheit den Irmenseul angebettet / und ihm einen Tempel gebauet.

Die Preussen haben auch verschiedene falsche Götter gehabt / darunter Accopurnus und Potrynagus sehr berühmt waren.

Die Schweden den Odinum; deme in der Stadt Upsal ein herrlicher Tempel erbauet worden.

Die Dähnen erkannten diesen Odinum ebenfalls vor einen GOtt.

Die Egypter ehreten als Götter nicht nur allerhand greuliche Thiere/ sondern bildeten sich auch wol Garten-Gewächse für Götter ein/ welche deßwegen der Poet Juvenalis zimlich mitnimmet und durchziehet.

Die Chaldäer und Perser haben das Feuer als einen GOtt erkennt. Von denen Syrischen Götzen und deren unterschiedlichen Benennungen handelt Seldenus in Syntagm. de Diis Syris, welches M. Beger mit Anmerckungen erläutert/und in Leipzig wieder auflegen lassen.

Von den Americanern gegen Süden bezeugt Rossæus, daß sie überal Sonn und Mond anbetten. Im Buch von denen Religionen in der Welt.

Die in Mexico ruffen wieder einen andern GOtt an / und zwar am meisten den Vitzliputzli, und machten allerhand Anstalten zu Verehrung desselben/ sie enthielten sich vieler Dinge/ wie wir denn oben von andern Heyden gesagt / daß sie das Fleisch der Thiere nicht essen wollen.

Zwar sind einige die hierdurch gleichfalls den Mercurium verstehen / allein gar unfüglich/ massen es nichts anders als eine Statue zu Ehren des Teutschen Helden Arminii oder Hermans gesetzet / gewesen.

Ehe die Preussen sich zu dem Christlichen Glauben bekennet / so allererst geschehen im X. Seculo nach Christi Geburt/ haben sie verschiedene Deastros sich erwöhlet / und angebettet / die sie in ihrer Sprache genennet. Die Meckelburger haben insonderheit den Rodegast vor einen Gott gehalten.

Die Holsteiner und Cimber hatten auch ihre Abgötterey / wovon Trogilius Arnkiel in seinem Cimbrischen Heydenthum gute Nachricht gibet / wiewol der Herr Moller nicht mit ihm einig ist / wenn er ihren Götzen-Dienst von den Griechen und Römern herleitet.

So seynd auch alle Einwohner des Circuli Baltici sub Polo Arctico so barbarisch sie gewesen/ und haben doch vielen Abgöttern an statt des einzigen wahren GOttes nachgehangen.

Die Römer hatten sich vor allerhand Anliegen und menschliche Zufälle gewisse und sonderbahre Hülffs-Götter bestellet / zu denen man in allen Nöthen nach Beschaffenheit der Sachen seine Zuflucht nehmen konne.

Den Mercurium rieffen die Kauffleute an / daß er ihnen möchte gewünschten Gewinst und reiche Nahrung zufliessen lassen ; Auch verschaffen / daß ihre Worte bey denen Käuffern nicht fruchtloß seyn möchten. Da denn der tägliche Morgenseegen mochte etwa nach schöner Art gelautet haben.

Die Göttin Venus ward um Erweckung / auch wohl um Benennung der Liebe angeruffen.

Die Neu verlobten fleheten sie insonderheit um Glückliche Vollziehung ihrer Hochzeit an.

Die Schwangere rieffen Iunonis Lucinæ Hülffe zur glücklichen Genesung an. Um erwünschten Wachsthum der Früchte / und deren Einsammlung wurden noch XII. besondere Götter ersucht / so von Varone und Plinio benennet.

Die Vernunfft ward als eine Göttin angebettet / umb Erhaltung der edlen Gemüths-Kräffte.

Mars war ein Gott des Krieges.
Neptunus regirte übers Wasser.
Vulcanus herrschte übers Feuer.

Minerva und Apollo wurden von denen Gelehrten und Künstlern; Æsculapius von denen Medicis demüthig geehret und angebettet.

Wovon mit mehrerm in des Chartarii Pantheo oder Götzen-Tempel zu lesen.

Die Ehre selbst aber / so denen Göttern von den Heyden angethan wurde / bestund in allerhand Offerung.

Sie hatten dabey einen Hohenpriester der alles anordnete / und gleichsam einen Ober-Richter in Göttlichen und weltlichen Sachen abgab / wie Festus meldet / welcher gar unstraffbar gehalten wurde. Dessen Thun vermochte keiner zu reformiren / oder sonst umbzustossen.

Ausser diesen waren bey ihnen die Augures und Weissager in grosser Authorität und Veneration, also daß nichts merckwürdiges ohn ihr Vorwissen unternommen wurde / deßfalls dann auch die Vornehmsten und Edelsten zu Priesterlichen Chargen gelangten. Und pflegten auch diese Priester ihren vorigen Nahmen zu verändern / ehe sie zu der Priesterlichen Würde gelangten. Von der Göttin Dianæ zu Epheso ihren Priestern bezeugetes Serar.

Was die Heyden / auch die Klügsten und Gelehrtesten unter ihren von dem Zustand der Seelen raisonirt / war gleichfalls dunckel und zweiffelhafftig / wolte daher die Schärffe rechtmässiger Untersuchung nicht aushalten. Bekandt sind des Catuli Verse: Soles etc.

Ein anderer / der auf den Zustand der Seelen speculirte / brach endlich in diese Worte heraus.

Es sind demnach etliche unter den Heyden mit ihrem Nachsinnen so weit gekommen / daß sie die Unsterblichkeit der Seelen geglaubet.

Unter andern Statuirten die Celtæ, daß die Seelen nach dem Tode wieder in andere menschliche Cörper sich begeben würten. Welches denn mit des Pithagoræ Lehre auch übereinstimmet. Nicht weniger hat Aristoteles die Unsterblichkeit der Seelen aus dem Liecht der Natur zu beweisen sich bemühet. Nach dessen Exempel Petrus Abelardus, oder auch S. Dorandus a S. porciano ein eigene disciplin erfunden / welche er von der Metathysica absondert / und Pneumaticam nennet / worinnen er die Unsterblichkeit der Seelen aus natürlichen Gründen zu behaupten / sich unternommen.

Vor allen andern muß man des weisen Senecæ Worte bewundern / als der auch so weit gekommen / daß er die Auferstehung der Todten scheinet festiglich zu glauben / wenn er Ep. 36. schreibet: Der Tod / welcher uns so schröcklich ist / und furchtsam macht / hält das Leben nur ein wenig auf; und wird es uns nicht berauben. Es wird ein Tag kommen / der uns wieder ans Liecht bringen wird. Vornehmlich aber ist merckwürdig / daß man schon bey Platone Virgilio, Homero, Ovidio, und andern wegen des zukünfftigen Zustandes der Seelen einigen Bericht vom 3ten Ort findet. Dann Plato de anima schreibet / daß einige seelig würden sogleich in Insulas beatas kämen; den groben Sündern aber die Hölle zum Lohn würde / diejenige / so da Peccata Venialia, oder solche Sünden / die hergegen noch könten vergeben werden / begangen / müsten eine Zeitlang im Feuer schwitzen und büssen; wenn sie dorten von ihren Sünden wohl geläutert und purificiret / so kommen sie endlich auch an die schönen Oerter der Seeligen. Ein gleiches liesest man beym Virgil. l. 6. An. Allwo vornehmlich einige Verse zu notiren.

Wann dann die Heydnische Religion gegen den bürgerlichen Stand gehalten wird / so erhellet von selbst / daß sie in einer wohlbestellten Republic intollerable, und höchst-schädlich sey. 2. Gibt sie Gelegenheit zu verschiedenen Lastern.

Plato, welcher zwar lib. 6. die Trunckenheit verbotten? verstattet selbige gleichwol bey dem Fest des Gottes Bachus.

Aristoteles gebeut l. 7. Polit. c. 17. daß man in einer guten wohlbestellten Republic durchaus nicht erlauben solle garstige Zotten und ärgerliche Discurse zu führen. Dennoch vermilligeter sie bey den Göttern / quibus Lex lasciviam attribuit. (2. Ist es lächerlich / daß man unvernünfftige Thiere / und leblose Sachen / als Götter venerirt. (3. auch ungereimbt / daß denen vermeinten Göttern von den Heyden viel ärgerliche verkehrte Sache zugeschrieben wurden / als Streit / Zanck / Ehebruch / Diebstahl etc. wodurch die eyferige Nachfolge der Tugend / denen Menschen gar bey Seite stund und crepirte / darüber Plato lib. 2. c. 7. sich hefftig beklagte. Es ist also höchst unverschämt / daß man auch denen Göttern Ehebruch / Zanck und Haß andichtet / und daß sie gleichsam aller Laster Schand-Deckel seyn müssen / (4 so waren Ceremonien und Offerungen / die den Göttern geschahen / eben so monstreuse als die Götter selbst; dannenhero des Machiavelli sonderbahre Raison, daß die heydnische Religion nützlich / wegen der vielen Offerung / indem durch das öffters Anschauen des massacrirten oder abgeschlachten Viehes tapffere und beherzte Bürger gemacht würden / von der gesunden Vernunfft kein Beyfall findet. (5. So streitet weiter diese Religion wider das Interesse des gantzen bürgerlichen Standes / indem derselben Pontifex, oder Hohepriester bey ihnen zu viel zu sagen hatten und der Obrigkeit in ihrer Jurisdiction gewaltige Eingrieff thate. (6. War diese Religion gantz Krafft- und Trost-loß / weil die Heyden obberührter massen gar uneinig und ungewiß waren im Punct von der Unsterblichkeit der Seelen und ihres zukünfftigen Zustandes. Indeme sie ja ohne Trost und Hoffnung wie das Vieh dahin sterben musten; möchte demnach / was Politische Raisons betrifft / die Lehre der Celtier; deren vorhin meldung geschehen / noch mehr kräfftiges in sich haben / indem sie die Soldaten zur Tapfferkeit noch besser anzufrischen schiene / denen sie Hoffnung machte durch Verlust ihres zeitlichen Lebens in einen bessern

fern Zustand versetzt zu werden. Welches Cæsar de bello. Gall. lib, 6. von dem Drudibus bezeuget: So erweckte ihnen auch dieses noch eine Lust und Begierde zu tapfern Thaten / weilen sie ihre Heiden mit unter die Güter zehleten.

Das Jüdische Volck ware desto glückseeliger / welches die einzige wahre Religion bey dero man seelig werden konnte / besaß. Wiewohl man andern Völckern ebenfalls die Hoffnung der Seeligkeit nicht absprechen konnte / so fern sie ihr Vertrauen nur auf den zukünfftigen Erlöser setzten / ob sie gleich nicht eben alle Ceremonien wie die Juden stricte observiren / gleichwol wollten die Jüdischen Ceremonien und absonderlich die schmertzhaffte Beschneidung denen Griechen und Römern / nicht in den Sinn / wozu kam / daß denen Juden die Familiarité mit denen so dem Heydnischen Götzen-Dienst zugethan / erstlich untersagt war / daraus mit der Zeit 2. Ubel entstunden / eines auf Seiten der Juden / das ander auf Seiten der Heyden.

Die Juden zwar liessen sich gar sehr den Muth wachsen / fiengen an andere Nationen neben sich zu verachten / so gar / daß sie ihnen nicht einmahl wolten Communia humanitatis Officia, oder die Dienst / so doch ein Mensch den andern als ein Mensch schuldig ist / leisten / desfalls die Klag Juvenalis über das beschnittene Volck bekandt / über das sie gewohnet.

Die Heyden hergegen begunten eine Aversion und Abscheu vor solchen unfreundlichen Leuten zu gewinnen / klagten sie als hoffärtige / insolente, und zur Conversation untüchtige Leute an / wie des Antiochi Freund beym Diodoro. Sie waren die einzigen unter allen Völckern / die mit denen Ausländern in keine Gesellschafft tretten wollten / also daß sie selbige als Feinde achteten. Und beym Josepho wird öffters den Juden insociabilis vivendi ratio vorgeworffen.

So war auch deswegen nicht wohl eine Harmonie unter Juden und Heyden zu vermuthen / weil die Heyden gewohnet / ihre Götzen-Tempel mit einer abscheulichen Menge Bilder der Abgötter jederzeit auszuzieren / darein hergegen die Juden durchaus nicht willigen / noch in ihren Schulen oder Tempeln Bilder dulten wolten / wie ebenfalls Tacitus darüber sich beschwehret: Die Juden halten diejenigen vor unheilig / welche GOTT in Bildern und in menschlicher Gestalt vorstellen. Derohalben findet man weder in ihren Städten noch Tempeln einige Bildnüß. Verehren bloß in ihrem Gemüth einen Gott / der da der höchste und ewige ist / ja den man nicht vorstellen / noch vor sterblich achten könne.

Man versuchte es einst unter der Regierung Kayfers Tyberii bey den Juden die Statuen einzuführen / aber vergebens.

Cajus dacht es gleichfalls dahin zu bringen / und wie die Juden widerstrebeten / dräuete er ihnen grosses Elend an. Allein sie antworteten Cajo desto getroster. Sie wollten lieber mit der Stadt untergehen / als etwas zugeben / welches wider das Göttliche Verbott liesse.

Und dieses wie gedacht / contribuirte abermahl nicht wenig zu der allgemeinen Antipathie, so zwischen Juden und Heyden schwebte; dahero auch die Römer mit ihnen nicht überein kommen konten / welches Ciceronis Worte erweisen / der damahls von dieser Nation schrieb. Schienen also verschiedene Ursachen im Wege zu stehen / die da menschlicher Absicht nach verhinderten / daß diese Religion bey denen Heyden keinen gewünschten Fortgang gewinnen / noch sich überall sogleich ausbreiten konte. Was aber die heutigen Juden und ihren Zustand betrifft / so wird unten in einem besondern Titul davon gedacht werden.

Die Christliche Religion hergegen / als solche zu dem bürgerlichen Staat gehalten wird / hat einen unvergleichlichen Vorzug vor allen anden Religionen / sie begreifft nicht das geringste in sich / das denen bürgerlichen Gesetzen zuwider wäre / thut auch dem Recht der hohen Obrigkeit keinen Eintrag / sondern will vielmehr / daß wir unter dero Schutz und Schirm sicher und ruhig leben mögen; sie gibt ihr zu dem Ende / das Schwerdt in die Hände / die Laster zu bestraffen die GOTT und Menschen angenehme Tugend hergegen treulich zu belohnen.

Und da hat besagte Christliche Religion durch die gewaltigsten Predigten und unerhörte Miracula der Aposteln zimlichen Fortgang gewonnen.

Die Regenten zwar verblieben eine gute Zeit bey ihrer angeerbten abgöttischen Weise / so gar daß sie auch ihre Unterthanen / welche zu der Christlichen Religion eine sehnliche Neigung hatten / hart verfolgten / und aufs äusserste pressten.

Weshalber die Christen sich nicht unterfangen durfften öffentlich ihres GOttes zu warten / sondern bey nächtlicher Weile zusammen kommen mustèn / zu beten / und ihrem GOtt einmüthiglich zu dienen.

Allein auch diese gottseelige Zusammenkünffte konten nicht in die Länge unangefochten oder verborgen bleiben / den es wurden die Armen unschuldigen Leute fälschlich bey der Obrigkeit deshalben angegeben / ob hielten sie dergleichen heimliche verdächtige Conventicula, die

bey

bey den Römern in den LL. Tab. mit allem Ernst und bey höchster Straff verbotten waren; wurden demnach öffentlich ausgeschrieben und gehalten vor treulose Rebellen / neubegierige und unruhige Köpffe / die nur darum des Nachts sich rottirte und zusammen lieffen / damit sie sich desto ungehindert wegen unverantwortlicher Ausführung eines Gewissen-losen Verraths besprechen / und boßhaffte Rath-Schläge schmieden mögen. Anderer unerweißlichen Calumnien mehr zu geschweigen / so man zur Ungebühr auf vielfältige Weise wider sie ausschüttete; die zu finden der Länge nach in Tertulliani Apologetico.

Worzu weiter / kam daß der Obrigkeit dieses eine ärgerliche unleidliche Sache zu seyn dauchte / daß die schlechte unverständige Canaille ein so einfältiges Volck in Glaubens-Sachen klüger als sie selbsten seyn sollten / einer solchen eigenmächtigen Reformation in der Religion und seltzamen Neuerung / ohne der Obern Consens sich zu unterfangen. Wodurch ebenfalls der Christen Nahme bey denen Heyden wiewohl ohne Ursach verhaßt und stinckend werden wolte / so gar / daß es zu letzt ein gewöhnlich formular zu werden begunte: Vor die Löwen / vor die Bestien mit den Christen. Cajus ist zwar ein guter Mann / aber deßfalls ein Nichtswürdiger / weil er ein Christ. Sie wurden öffters auf ein Theatrum mit abgehauenen Händen zum Schauspiel geführet. Auf ihre Brust war ein Tafel gehenckt mit der Inscription: Dieser ist eine Christ. Wodurch die Ursache der Straffe angedeutet wurde.

Dieses alles hemmete zwar Anfangs den freyen Lauff der Christlich-seeligmachenden Religion / daß daher mancher Scheu trug / einen so infam geachteten Glauben anzunehmen: wie aber dem allen / so mag doch der Ruff keiner Religion lauter erschollen seyn / als dieser Christlichen / der nach und nach nichts destoweniger in der gantzen Welt mächtig ausgebrochen. So gar muß denen Indianern und Brasilianern in America der Christliche Glaube bekannt gewesen seyn; das zeigen an ihre hergebrachten Ceremonien von der Tauffe und Abendmahl / welche beschreibet / J. Ler. wiewol die Reformirten Theologi es nicht zugeben wollen. Besiehe Witsii zwo Disputationes, in welchen er beyde Gründe untersuchet.

Was endlich die Türckische Religion betrifft / welche ihren Ursprung den Ertz-Betrüger Mohommed (insgemein Mahomet genannt / der im sechsten Seculo zu Mecha in Arabien gebohren) zu dancken hat / die der Orientalische Lügen-Prophet Mahomet aus den Heyden- Juden- und Christenthum more plagiario zusammen geschrieben / wiewohl dennoch der unverschämte Mahomet gar kühne vorgegeben / als wann ihm alles vom Ertz-Engel Gabriel entdecket und eingeblasen wurde.

Es hat sich neulich de Ryere die Mühe genommen / gedachten Alcoran aus dem Arabischen in die Frantzösische Sprach zu übersetzen / welche Version man eines sonderbaren Lobes werth geachtet.

Dabey halten aber gleichwol auch die Türcken nicht wenig von dem alten und neuen Testament heiliger Schrifft / und glauben / daß dieses Buch von GOTT eingegeben / und auf seinen Befehl / also in Schrifften verfasset worden / doch suchen sie dabey ihren Alcoran in grössern Credit zu setzen / durch erlogenen Fürwand / ob sey darinnen alles besser angemercket / und daher dem neuen Testament vorzuziehen. Dem betriegerischen Alcoran fügen sie noch ein andere Lügen-Mixtur hinzu / Suna genannt / welche die Reden und Thaten des grossen Mahomets in sich hält / und gleichsam einen Commentarium des Alcorans abgibt. Indessen so glauben sie auch die Gnaden-Wahl / wie dann solche zu behaupten / ihre Geistlichen etliche Sprüche aus der Heil. Schrifft anzuführen wissen / als: Ich will Pharaonis Hertz verstocken.

Item / Jacob habe ich geliebt / Esau gehasset. Vermöge dieser Gnaden-Wahl / werden sie niemahls / wie ihnen von Mahomet befohlen / die durch Pest inficirte Häuser vermeiden: Dieweil sie ja GOTT prædestiniret / und ihre Tage gezehlet / wie weit sich dieselbe erstrecken sollen.

So wird wieder in ihrem Alcoran denjenigen die ewige Seeligkeit versprochen / welche tapffer die Religion verfechten. Dahergegen denen furchtsamen und die an dem erlittenen Verlust einer Festung und Bataille Ursach gewest / die ewige Verdammniß angetrohet wird.

Im fünfften / sechsten / siebenden und achten Jahr lassen sie sich beschneiden / enthalten sich danebst auch des Weins / des Schweinen Fleisches und alles erstickten.

Den Sabbath feyern sie des Freytags / an dem sie zugleich für die Muselmänner bitten: ausser diesem kommen sie die Wochen über noch vier mahl zusammen / da sie an jedem Tage eine absonderliche Fürbitt anstellen / als am ersten beten sie für die Bekehrung der Juden / am andern für die Bekehrung der Christen / am dritten legen sie für die Krancke und Elende / am vierdten für die gantze Welt ihre Colecte ein. Also daß sie an Eyfer des Gottesdienstes / so viel den äusserlichen Schein betrifft / vielen Christen es zuvor thun / Übrigens ist wol unter den Gottesterlichen Glaubens / Irrthümern diß der Hauptsechligste / daß sie Christi heilige Gottheit verläugnen / und ihn nicht höher als einen Propheten erkennen / durch den das Evangelium der Welt verkündigt; Nichts desto minder aber glauben sie daß ein GOtt / und dieses einzigen Gottes grössester Prophet kein anderer sey / als der Maho-

Mahomet dessen gailes Gemüth wie es vor sich selbst mit 20. Weibern nicht ersättiget werden konte / so verstattete er auch andern Muselmännern zum Theil die Poligamiam gantz willig: theils aber / als den München und Ordens-Leuten / schnitte er gar alle Freyheit zu heyrathen ab. Insonderheit findet sich ein Orden gewisser München unter ihnen / die sich Calender heissen / und sich der Keuschheit Summo gradu ergeben haben / diese / um den fleischlichen Anreitzungen zur Unzucht desto besser zu wehren / enthalten sich vieler Dinge. Ein wunderliches ewiges Leben inmaginiren sich diese blinde Leute und lassen sich von ihrem wollüstigen Propheten nur solche künfftige Glückseeligkeit vormahlen / da sie im Himmel werden oben ansitzen / mit den köstlichen Speisen und stärcksten Getränckе sich mästen / ein jeder Einwohnern / des Paradeyses werde so viel / als sonst 100. Leute fressen / sauffen / und der Venus pflegen können.

Wenn man also diese Religion beym Liecht besiehet / ist sie nicht nur mit greulichsten Gotteslästerungen / mit allerhand Menschen-Tant / Fabeln und närrischen Lügen reichlich angefüllet / sondern wenn man sie auch mit der bürgerlichen Societät conferirt / findet sichs / daß sie mehr zum Eigennutz der Obrigkeit / als allgemeinen Interesse der Unterthanen ausgedacht sey. Angenscheinliche Probe davon kan man haben in ihrer Lehre von der Prædestination, welche in der That ein schöner Fund ist / die Türckische Schatz-Kammer allezeit wohl bemittelt zu erhalten / denn Krafft dieser darff sich kein Türck vor der Pest fürchten / daß er nicht die Personen so an contagieusen Kranckheiten niederliegen / eben so frey besuchen wolte / als undere so etwa mit gar geringen zufälligen Kranckheiten befallen / wann gleichwol hierdurch nicht selten geschicht / daß gantze Familien / durch die Pest angesteckt werden / und darüber gar aussterben / so spielen die verschlagene Türcken dabey diesen Vortheil / daß alle hinterbliebene Güter ihrer Kammer heimfallen.

Eben so interessiret sich auch bey ihren andern Glaubens Artickeln gar zu sehr Ratio status, zum Exempel: Wenn Mahomet demjenigen mit der Versprechung des Himmelreichs liebkoset / und ihren Tod so seelig als bey uns der Märtyrer Tod ausruffet / die tapffer vor die Religion streiten / so gewinnet er dieses dabey / daß die Türcken sich in den schärffsten Battailen und blutigsten Defensionen der Vestungen desperat wehren / durch welche Maxime er so viel Länder in Asien und Europa erbeutet. Ingleichen wenn den Türcken von ihrem Kayser vergönnet wird / viele Weiber zu nehmen / thut ers auch nicht ohne Staats-Ursachen. Er intendiret darunter theils die mächtigen Schätze seiner Unterthanen zu schwächen / in Meynung / wenn die grosse Verlassenschafften vieler schwehr-reichen Eltern in unterschiedliche Kinder-Portiones hie und da partigirt werden und zergehen / sollen die begüterten Unterthanen mit der Zeit in ein enges Haushalten verfallen / welches dann eines so absoluten Monarchen / als der Türck ist / billige und vernehmste Absicht oder raison d' Etat mit heissen mag / theils hoffet er durch Einführung solcher Polygamie die Menge seiner Unterthanen zu vergrössern / und sich desto formidabler zu machen / wie er denn durch dieses Mittel mit der Zeit eine unerhörte Menge Menschen ins Feld stellen kan.

Ob nun gleich die Türckische Religion besagter massen auf schwachen Grund fundirt ist / so hat sie doch gleich im Anfange grossen und unvermuthen Fortgang genommen / mehr / weder die Christliche / noch sonst einige Religion gehabt / jetziger Zeit besitzet sie zwar am wenigsten in Europa / destomehr in Africa / am allermeisten in Asia.

In Europa regieret diese Religion bloß in der Türckey und Tartarie: Getultet aber wird sie doch in einigen Dörffern bey Vilna in Lithauen / nicht weniger in der Wallachey / Moldau und Moscau. In Africa hergegen ist sie in den grösten Königreichen angenommen. Und in Asia von den 4. mächtigsten Nationen / als Arabern / Persern / Türcken und Tartarn gehöret sie gleichsam zu Hause. Diesen ungemeinen Wachsthum hat sie zum theil den wütenden Waffen der Türcken zu zuschreiben / die ihre Religion gewaltsam fortzupflantzen im Brauch haben; theils auch der unter den Christen stets grausamen glimmenden Uneinigkeit; welche zu erst den blutdürstigen Mahomet mit seinem Anhang Gelegenheit gezeiget / im trüben Wasser zu fischen / die Christenheit grimmig anzufallen / und seine erdichtete Religion biß mitten in Europa fest zu setzen.

Die Proportion seiner ungeheuren Macht gegen andere Puissancen / erhellet aus dem Calculo, so Eduardus Brewodus gemachet: Er vermeinet / daß die Christen ohngefehr nur den sechsten Theil der Welt besitzen / die Mahometaner den fünfften / und die Abgötter 2. Drittel: Wobey er disputiret / es verhalte sich Europa / Asia / Africa und America gegeneinander als eins / drey / vier / sieben. Wollte man die Welt in 30. gleiche Theile legen / so würde das Facit heraus kommen / daß die Christen etwa 5. Theile / die Mahometaner 6. und die Abgötter 19. ausmachten. Dahero auch jemand dafür hält / wenn gleich Franckreich / Spanien / Welschland / Teutschland / Engelland / Böhmen / das übrige an Polen / Ungarn / Dänemarck und Schweden zusammen gerechnet würden / diese alle kaum den Landschafften / so der Groß-Türck inn hat / es gleich thun würden.

Der Atheismus bestehet in der Verläugnung Gottes: Der Unweise saget in seinem Hertzen /

es ist kein GOtt. Ps. 53. Wiewol es vielerley Gradus der Atheisterey gibt/ deren erster ist/ derjenigen/ die da die Göttliche Providence läugnen. Der andere derer/ so die H. Schrifft in Zweiffel ziehen: Der dritte/ so ein und andere Attributa DEI nicht zugeben: Der vierdte derer/ so der Allmacht GOttes in specie widersprochen: Der fünffte ist der Atheorum practicorum, so da zwar gestehen/ daß ein GOtt sey aber in ihrem Leben sich so übel aufführen/ als wenn sie keinen GOtt zu fürchten hätten. In der H. Schrifft heisset sonst der ein Atheist/ welcher ausser GOtt und ohne Christo lebet. Daß wol gantze Völcker der verfluchten Atheisterey ergeben/ haben verschiedene Scribenten angemercket/ die Mittelländischen Schiff-Fahrten. 101. Die Nassauische Reise. f. 29. Besonders meldet Mandelslo in einem aus Madagascar an Olearium geschriebenen Brief/ daß alle die Africaner/ so an dem Promontorio bonæ spei wohnhafft/ der Atheisterey zugethan seyn sollen.

Der Naturalismus rühret aus dem Philosophischen Heydenthum her/ und ist der nechste Weeg zum verderblichen Atheismo, daher die Naturalisten und Atheisten denen Kirchen-Vättern nicht selten einerley bedeuteten. Sie werden auch genennet Indifferentisten/ Epicurer, Sophisten und Deisten. Eigentlich verdienen den Namen der Naturalisten diejenigen/ welche den Articul von der Drey-Einigkeit/ oder von dem freyen Willen bößlich abschaffen und glauben/ daß sie das ewige Leben erlangen können/ ohne die Gnade JEsu Christi/ wann sie nur den Lauff der Natur oder ihrer natürlichen Vernunfft folgen. Dergleichen Naturalisten haben die Griechischen Philosophi abgegeben. Thales, Socrates, Plato. Die Stoici, Cynici, Sceptici und Peripatetici. Unter den Juden Pharisæer, Saducæer, und Essæer. Unter den Christen die Gnostici, die Manichæer, Nestorianer, Pelagianer und die Antitrinitarii.

Die Doctores Scholastici seynd von diesem irrigen Wahn auch nicht exemt, als welche unbedachtsam behaupten wollen/ daß aus dem natürlichen Gesetze die Seeligkeit zu erhalten sey/ auch daß Aristoteles solche auf diese Weise erlanget habe.

II. Von der Christlichen/ als der allein wahren/ Religion insonderheit.

DAß die Christliche Religion, nach welcher ein Drey-Einiger GOtt/ das ist ein einiges/ göttliches/ in Personen dreyfaltiges Wesen erkannt/ geglaubt und verehret wird/ die beste/ sicherste und wolgegründeste unter allen seye/ ist von vielen Patribus und Theologis stattlich erwiesen/ aber noch niemahl dahin gebracht worden/ daß alle die sich Christen genennet und nennen/ einerley Meynung von allen Glaubens-Puncten geheget hätten und hegeten.

Daher ist es eben/ daß die Christliche Religion selbst/ in mehrere Religion getheilet/ deren zwar/ wie schon bekannt nur drey im Heil. Röm. Reich geduldet werden/ die Catholische/ Lutherische und Reformirte.

Wir wollen nicht in das Alterthum zuruck gehen/ noch sehen/ wie von Jahrhunderten zu Jahrhunderten sich allerhand Secten und Ketzereyen angesponnen/ wir haben zu unsern Zeiten genug Irrgeister/ welche die allgemeine Christliche/ allein wahre Glaubens-Lehre verketzern und so gar denen öffentlich-erklärten Irrglaubigen/ als Juden/ Türcken/ &c. verdächtig machen.

Welches die älteste unter denen dreyen erstangezeigten Religionen seye/ wird heut zu Tag annoch disputirt/ wiewohl diese Ehre jederzeit der Römisch-Catholischen zugeeignet worden/ weil fast alle Kirchen-Vätter behauptet/ daß Petrus als Primas und Bischoff aller Bischöffe zu Rom das Evangelium gelehret und deffendiret.

Die vornehmsten sind Tertullianus und Augustinus. Siehe auch Blondellum in Tr. de Primat. Eccles. cap. 32. Unter den Lutheranern Chemnitium in Harm. Evang. cap. 10. Zu ewigen dessen Angedencken und zu Bezeugung/ daß Petrus auch zu Rom gecreutziget worden/ ist eine Capelle an den Ort gebauet/ wie die Creutzigung vorgegangen.

Ingleichem wird in der St. Peters-Kirche zu Rom/ unter dem hohen Altar/ der Cörper des H. Petri verwahret und aufgewiesen: wobey denjenigen/ so mit Andacht die Treppe/ so zu St. Petri Capelle führet/ hinunter steigen/ bey der Stuffe siebenjähriger Ablaß/ auf hohe Päbstliche Verordnung und Macht mitgetheilet wird.

Es wird aber anjetzo die Kirchliche Administration von dem Pabst verrichtet/ sowohl in den öffentlichen Versammlungen/ welche in seiner Gegenwart gehalten werden/ als durch seine General-Vicarios. Alle zwey oder drey Wochen wird des Montags früh um neun Uhr ein Päbstliches Consistorium gehalten/ worinnen der Pabst sambt den Cardinälen erscheinet.

Das Consistorium ist entweder heimlich oder öffentlich. In jenem werden die Cardinäle gemacht. In diesem aber empfangen sie die Hüte.

Die

Die Ambassideurs thun allhie ihre Rede / wann sie das erstemal ankommen. Und werden insgemein alle die Sachen allhier abgehandelt/welche den Gottesdienst angehen. Der Pabst ist gehalten/ diesem Consistorio jedesmal beyzuwohnen/ und entschuldiget ihn nichtes als die Unpäßlichkeit. Ein Frembder darff ungehindert hineingehen/ und sich hinter die Cardinäle stellen / auch allda so lange bleiben / bis der Ceremonien-Meister ausruffet: Extra communes.

In solchem Consistorio geschiehet auch die Promotion der Cardinäle / so gemeiniglich auf einen Quatember vor sich gehet; so bald die Personen von dem Pabst benennet/ werden sie in dem Consistorio abgeruffen: Nachdem nähern sie sich auf den Knien zu den Füssen des Pabsts/ da er ihnen die rothe Mütze aufsetzt / und die angehmen Worte zu ihnen spricht: Esto Cardinalis.

Auf eine andere Zeit empfängt im Consistorio der neue Cardinal seinen Hut vom Pabst / welcher nachgehends von einem Päbstlichen geheimen Cämmerer und seinen Bedienten / in einem verguldenen/ silbernen Becken/ in des neuen Cardinals Logimenten überbracht wird.

In dem ersten darauf folgenden Consistorio schliesset der Pabst dem neu-erwehlten Cardinal den Mund zu/ und darff alsdann dieser auf die lange Rede / welche der Pabst von der ihm ertheilten hohen Würde hält/ nicht antworten. In dem zweyten Consistorio öffnet der Paast dem Cardinal den Mund hinwiederum / und vertrauet ihm vermittelst eines guldenen Ringes/ welchen er ihm an dem Finger stecket / eine Kirche / für welche er Sorge zu tragen hat.

Die Congregatio del Riti, oder über die Ceremonien, ist vom Pabst Sixto V. theils derjenigen Ceremonien wegen angestellet/ so in dem Misale nicht deutlich genug ausgedruckt: Auch wird das Ceremoniale Romanum, und was durchgehends ferner den äusserlichen Gottesdienst betrifft/ durch selbige Versammlung regulirt und verbessert. Diese Congregation bestehet/ wie alle andere / aus einer gewissen Anzahl Prælaten und Secretario; und wird selbige in dem Hause des ältisten Cardinals / welcher Präsident davon ist/ alle Monat einmal gehalten / und hat selbiger die Macht/ wenn viel Sachen vorfallen/ die andern Assessores zu sich fordern zu lassen / ungeachtet es ausser der bestimmten Zeit.

Eine andere Congregation, genannt de Propoganda fide, besthet aus IX. Cardinälen/ und so vielen Räthen / welche auf allerhand Mittel bedacht um die Römische Kirche in Orient und Occident zu erweitern.

Die Inquisition ist in Rom vom Pabst Innocentio III. im Jahr 1200. eingeführet: Sie ist jedoch allhie nicht so strenge als wohl in den Spanischen Königreichen / indem den Fremdden von diverser Religion alle Freyheit verstattet wird. Man will dennoch von ihnen nicht leyden/ daß sie öffentlich von der Religion disputiren / oder von selbiger schimpflich reden sollen / welches sie nicht übel auf das Edict reimet so zu Dole in der Grafschafft Burgund vormahlen / publicirt worden / daß niemand von GOtt weder Gutes noch Böses reden solte.

Die Inquisition wird gemeiniglich/ den eifrigsten und strengsten unter den Geistlichen anbefohlen/ alle Mittwoche versamlen sich 12. Cardinäle/ Prælaten und Doctores in dem Dominicaner-Kloster und untersuchen daselbst dasjenige/was von den Bedienten der Inquisition, welche Montags zuvor beyeinander gewesen/ angebracht worden. Nach eingenommener Information verfügen sich die Cardinäle den folgenden Tag zu dem Pabst / welcher unter einem Himmel in seinem Zimmer sitzet / und tragen demselben diejenigen Sachen vor / welche entweder zu Rom / oder in andern unter Päbstlicher Botmässigkeit stehenden Landen / nicht in puncto inquisitionis vorgefallen sind.

Uber diejenigen Sachen/ so von grosser Wichtigkeit sind / wird von den gewöhnlichen Bedienten der Inquisition kein Urtheil gefället / ehe sie die Einstimmung des Pabsts und der Cardinäle haben. So der Beklagte etwas bekennet/ oder durch 2. Zeugen überwiesen ist/ wird er darauf zum Tod verdammet. So aber nichts aus ihm zu erzwingen / muß er dannoch viele Jahre im Gefängniß nach Umständen der Sachen sitzen bleiben/ andern zum Exempel; oder daß man nach der Zeit noch ferner auf ihn inquiriren könne.

Alle drey Jahr lassen die Bediente der Inquisition ein Scapot entweder in der St. Peters Kirchen / oder bey denen Jacobinern aufrichten / auf welches die Verbrecher mit in den Händen haltenden brennenden Fackeln steigen müssen. Alsdann man ihnen ihr Urtheil öffentlich vorliesest / Krafft welches sie entweder zum Tode / oder auf die Galeren verdammet werden / welchem Actui einige Cardinäle und andere ansehnliche Leute beyzuwohnen pflegen. Wann nun Priester sich unter den verurtheileten befinden/ so werden selbige selten zum Tode verdammet / sondern man verwandelt ihre Straffe in ein ewiges Gefängniß.

Was den äusserlichen Gottesdienst betrifft/ so wird derselbe nirgends mit grösseren Ceremonien verrichtet/als zu Rom. Es ist aber auch fast kein Ort / allwo man die tägliche Verrichtungen und die heilige Person des Pabst und der vornehmsten Geistlichen mit grösserer Freyheit / und auf eine gottlosere Weise durchziehet / als in Rom. Dieses bekräfftigen die öffters unverantwortliche / viel Böses und Unordnungen / stifftende Reden und Schreiben / deren diese manchmal öffentlich angeschlagen / und die/ welche sie thun oder machen, Pasquinanten genennt werden.

Petrus Matthæus, Königlich-Französischer Historicus bemercket in der Histori Henrici IV. lib. 7. N. 2. §. 8. Beschuldiget die Italiäner und vornehmlich die Einwohner der Stadt Rom/ daß von Natur zu einer Freyheit in Religions-Sachen portirt / also daß ein jeder will nach seinem eigenen Gutdüncken seinen Glauben einrichten. Ja je näher sie dem Päbst sind/ je weniger scheuen sie dessen Eifer und gutes Exempel/ so gar/ daß es auch allda an Atheisten nicht gefehlet. Vor Alters war berühmt

Julius Cæsar Varinus, der zu erst in dem Neapolitanischen Königreich gelebet / nachdem sich nach Franckreich begeben / allwo er zu Thoulouse wegen seiner gottlosen Lehre verbrannt. Vid. Gramond lib. 3. Histor. ad anno 1618.

So seynd auch Machiavelleus Pomponatus, Angelus, Politianus, Muretus und Cosmus, alle Atheisten/oder haben wenigstens Atheistisch gelebt; Unter welchen Cosmus, wie er auf dem Todbette von den Umstehenden erinnert worden / daß er an die Strenge des Jüngsten Gerichts gedencken möchte / geantwortet haben soll: Gehet weg / ihr Thoren und Einfältigen / es sind keine Teufel vorhanden / als bloß unsere Feinde / die uns auf dieser Welt alles Ubel anthun; Noch ist ein ander GOtt / als Könige und Fürsten / so uns allein helffen können. Welches aber eine Rede ist / die alle Christen-Ohren aufs hefftigste erschrecket. Wehe dem / der GOtt und sein heiliges Wesen läugnet. Ein solcher Mensch ist grosser Straffe würdig.

Von dem Zustand der Religion in Engelland.

ENgeland ist gleichsam eine Schule Atheistischer und Fanatischer Lehrer. Indem wol keine Ketzerey und irrige Religion zu finden / so nicht entweder in Engeland anzutreffen / oder wenigstens entstanden ist. Sind die Worte Johann. Groningii, in der Historie der heutigen Religionen.

Honorius Regius, (dessen rechter Nahme / Georgius Hornius) de statu Ecclesiarum in Anglia zehlet deren 180. die aber nicht alle benennet. Paget saget / daß deren Atheisten in Engelland eine grosse Anzahl sey. Etliche hätten vor dem Richter die Incarnationem Menschwerdung Christi verworffen / und damit ein Gespött getrieben. Der Vatter solcher Atheisten sey zu Thoulouse in Franckreich verbrannt / in Engelland aber wären dessen Söhne unbestrafft geblieben.

Der Christliche Glaube ist zeitlich in Engelland gepflantzet worden. Der Englische Bischoff D. Stillingfleet in tr. The Antiquities of the Brithsch Church, will aus dem Eusebio beweisen / daß die Apostel / vornehmlich Paulus / das Evangelium zu allererst in Engelland geprediget / welches geschehen zu Zeiten Kayfers Tiberii. Dieses ist gewiß / daß im andern Seculo der Christl. Glaube angenommen worden.

Wir müssen ein wenig die alte Historie hervor suchen / die Neue zu verstehen besser.

Nachdem die Römischen Päbste ihre unbeschrenckten Gewalt in geistlichen Sachen in Engelland eifrig angewendet / so haben sich in 14. Seculo gar embsig dawider opponirt Johannes Wiclevius und in öffentlichen Schrifften und Predigten / die Sitten der Geistlichen / das Bezeugen des Römischen Hofes und dessen Lehre ernstlich angegriffen. Die Puncten seiner Lehre sind in dem Catalogo Testium Veritatis zu ersehen. In dem 15. Seculo aber hat König Henricus VIII. eine Universal-Reformation in der Religion unternommen. Sein Vatter Henricus VII. hatte seines ältisten Sohns nachgelassene Wittwe / Catharinam Ferdinandi Catholici Tochter / mit seinem andern Sohn / so nach des Vatern Tode Henricus VIII. genannt wurde. Aus dieser Ehe ward ihm eine Tochter / Maria genannt / gezeuget / welche zwar dem Kayser Carolo V. versprochen wurde / der sie aber hernach sitzen liesse / und die Princessin von Portugall heyrathete / dann der Kayser ein Abscheu zu haben begunte / diejenige zu heyrathen / so aus der Ehe / die in göttlicher Schrifft verdammet / gezeuget worden / Vid. Burnet Hist. d' la Reformat. d' Angleter: Es wurde auch diese Ehe von den Französischen und Teutschen Universitäten improbirt. Ingleichem erklärte die Englische Clerisey durch einen gemeinen Schluß vom 7. Sept. An. 1525. die Mariam pro Spuria vid. Materanus lib. 1. Hist. Belg. die Autores, so von dieser Controversie geschrieben / führet an Becman in Histor. Ort. Civ. cap. 4. Add. Decius in Consiliis.

Der König selbsten hielte beym Pabst um die Ehescheidung an / vielleicht auch aus Liebe / die er vor Anna Bolenia getragen / dessen die annoch heut zu Tage vorzuzeigende Liebes-Briefe / an die Anna Bolenia, die zum Theil in Französischer und Englischer Sprache geschrieben / ausweisen / nebst andern Calumnien mehr / so einige Scribenten von den Anna Bolenia vorbringen / hat zu Genüge refutirt / der gelehrte Englische Bischof D. Burnet Tom. 1. lib. 2. pag. 108. Es hat auch der Pabst sich schon geneigt erwiesen gehabt / Henrico zu willfahren / und desfalls an Campegium eine Bullam geschickt: Wie aber Kayser Carolus glücklich in Waffen war / der Pabst also bedencklich funde / ihn zu erzürnen / gab er Campegio bald anderwärtige Ordre / um die Bulle zu verbrennen. Vid. Burnet d. l. p. 139. Allein König Henricus, ließ sich wie der Päbstliche Consens ausblieb / dennoch von seiner Gemahlin scheiden / nachdem er vorhero verschiedener Theologen aus Franckreich und Italien Bedencken darüber eingeholet.

Es heyrathete der König darauf die Annam Boleniam, welche er aber wegen beschuldigten Ehebruchs nach dem köpffen ließ / Vid. Varillas Histoire de l' heresie lib. 9. pag 289. Das Beil / womit sie enthauptet / wird annoch in dem Tour zu London aufgewiesen.

Anfänglich hatte sich zwar König Henricus sehr eifrig vor des Pabstes Interesse erwiesen / indem er bey entstandener Reformation in Teutschland ein Buch von denen 7. Sacramenten unter seinem Nahmen wider Lutherum heraus geben ließ / und darinnen die Papistische Lehre defendirte. Das Manuscriptum, so der König dem Pabst Leoni zu geschickt / wird noch auf der Vaticanischen Bibliothec aufgehoben. Worinnen die Zuschrifft des Königs an den Pabst gelesen wurden:

Anglorum Rex Henricus
Leoni X mittit hoc opus
Fidei testem & amicitiæ.

Weiln

Weiln sich nun der König hierdurch bey dem Päbstlichen Stuhl sehr meritirt machte / so ward er zu Belohnung und Danckbarkeit Defensor Fidei, ein Beschützer des Glaubens (so noch biß auf den heutigen Tag die Könige in Engelland behalten) von dem Pabst benennet. Vid. late, Selden titles of hon. first, part. Cap. 5. num. 14.

Die grosse Freundschafft Königs Henricus, mit dem Pabst währete aber nicht lange; Es fiel der König wieder vom Pabst ab / nennete sich das Haupt der Englischen Kirchen / schnitte dem Päbstlichen Stuhl den Denarium S. Petri. welcher auf 100000. Pfund der Päbstlichen Kammer jährlich eingetragen / auf einmal ab / zog die Kirchen-Güter ein; Und wie Joh. Fischer / Bischoff zu Rochester und der Cantzler Thomas Morus nicht darein willigen wollen / kostete es beyden die Köpffe. Vid. Gratian de Casibus Vir. illustr. p. 193.

Es wollen einige dafür halten / daß der König die Messe auch abgeschaffet / wenn er länger gelebet hätte; wiewol man vielmehr das Gegentheil nicht undeutlich aus seinem Testament siehet / beym Fuller Histor. Eccles. lib. 5. pag. 443. Es wurde auch auf des Königs Angeben durch eine Acte vom Parlament beschlossen / daß nach diesem die Könige sich so wohl dieses Tituls bedienen solten / als auch Supremum Caput Ecclesiæ Anglicanæ, das oberste Haupt der Englischen Kirchen / sich schreiben. Seldenus tr. titles of hon. P. I. c. 5. n. 4. Es wolle demnach der König weder des Lutheri, noch Zwingli oder Calvini Lehre annehmen; Auf Lutherum aber war er sehr erzürnet / daß er ihm auf sein Buch von den 7. Sacramenten zu schlecht geantwortet / und den Königlichen Respect gantz beyseits gesetzt hätte / diese des Lutheri Schrifft ist zu finden in tom. II. oper Luth. Latin Jenens. fol. 546. Und ist in der That etwas scharff abgefasset / da er auch den König einen Hantz Wurst zu nennen die Courage hat. War also König Henricus allem Ansehen nach in der Religion Neutral, und hielte es weder mit den Päbstlichen noch mit den Lutheranern / sondern verfolgte sie alle beyde aufs schärffste / ließ unterschiedliche Catholische dahin richten / welche des Königs höchste Gewalt in der Englischen Kirchen sogleich nicht erkennen wolten / vielmehr aber von denen / so die Gegenwart des Leibes Christi im Abendmal läugneten. Conf. Buchanani Histor. Scotic. lib. 15. p. 532.

Von Henrici VIII. Sohn / Eduardo VI. wurde von neuem mit der Reformation in Engelland öffentlich ein Anfang gemacht / die Calvinische Lehre / eingeführet / hergegen die Messe verbotten / wozu fleissig halffen Cramer und der Duc de Sommerset. Conf. Burnet. hist. de la reformat. d' Angleterre Tom. III. add Gratian de Casib. Vir. illustr. pag. 150

Wie nach Eduardi Tod Maria Eduardi älteste Schwester zur Regierung kam wurden die Reformirten wiederum verjagt / und die Catholische Lehre hergegen confirmirt. Da hieß es: Zur Messe oder zum Feuer: Ob nun wol diese Regenten / um sich mit einem mächtigen Catholischen Hause zu verbinden / Philippum den Königlichen Printzen in Spanien zum Gemahl sich erwehlte: So hatte sie doch zu ihrem grossen Leidwesen und Freude der Protestirenden mit demselben kein Erben. Es starb die Königin Maria nach einer kurtzen Regierung im Jahr 1558.

Sobald die Königin Elisabeth, Mariæ Schwester zur Regierung gelangete / geschahe eine nochmahlige Veränderung in der Religion, indem die Catholische Lehre wieder verboten / mithin die Reformirte unter der Bischöflichen Regierung eingeführet wurde / dabey aber annoch Catholische Ceremonien beybehalten wurden.

Dieses wolte vielen nicht in Kopff / fiengen also die in der Englischen Kirche gebräuchliche Disciplin, Liturgie und bischöfliche Autorität an in Zweiffel zu ziehen / begehrten demnach / daß alle Kirchen-Gebräuche nach Manier der Genfischen Kirchen möchten eingerichtet werden / welche / ob sie gleich auf der Königin Befehl zum Theil ins Gefängniß geworffen / so haben die dannoch nicht geringern Anhang bekommen / und dieses ist der Puritaner Ursprung in Engelland. Thuan hist. lib. 41. Der Puritaner ihre Meynung haben widerlegt Hammondus in Apologia pro Episcop. & Presbyteris contra Blondellum. Guilielmus, Beveregius und andere.

Diese Reformation in Engelland / gab denen Catholischen einen gewaltigen Stoß; derowegen versuchte erstlich Pabst Pius IV. in der Güte bey Elisabeth, mit guten Worten / sie zu der Catholischen Religion wieder zu bringen. Da aber dieses bey ihr nichts verfangen wolte / sondern die Königin den einen Weeg / als den andern bey ihrer vorigen Meynung verblieb / so wurde sie erst von Pio V. (dessen Bull beym Camdeno lib. 1. pag. 183. zu sehen) und hernach von Sixto V. excommunicirt und in Bann gethan. Und ob gleich dem Römischen Pabst Sixto sehr nahe gegangen / daß die Päbstliche Autorität in einem so mächtigen Reiche verlohren gegangen / so hat er dennoch jederzeit sehr löblich von der Königin geredet / wie dann auch die Königin Elisabeth viel auf Sixtum seiner guten Conduite halber gehalten.

Der Pabst verbote in Rom bey Straffe der Galleren, daß niemand Pasquillen auf die Königin Elisabeth machen solte / sagend / daß / ob sie gleich eine grosse Ketzerin / so wäre sie dennoch eine Printzessin von grossem Verstande. Dieses gab denen argwöhnischen Römern Gelegenheit / davor zu halten / daß der Pabst und die Königin heimliche Correspondenz zusammen hielten.

Wie man aber Päbstlicher Seiten gesehen / daß bey der Königin Elisabeth, weder mit Gutem noch mit Bösem etwas auszurichten stunde / so wurde auf andere wege angefangen / der Catholischen Lehre Aufnahm in Engelland zu suchen / zu dem Ende legte man in Rom eine eigene Schul vor die Englische an.

Nach der Königin Elisabeth Absterben / wie Jacobus VI. An. 1603. zur Regierung kam / favorisirte er anfänglich / und zeigte sich nicht gar ungeneigt gegen die Papisten. Im andern Jahr aber seiner Regierung / vertrieb er die Jesuiten und Mönche aus Engelland. Anno 1606. gieng das Gerücht / es hätten etliche Papisten sich vor-

vorgenommen/ dem König und die gantze Königliche Familie, wie auch das Parlament durch etliche Tonnen Pulver in die Lufft zu sprengen / und hatten zu diesem Ende das Parlaments-Hauß unterminirt: Daher wurde vom Parlament beschlossen/ daß alle Einwohner des Königreichs Engelland durch einen neuen Eyd Jacobum für ihren rechtmässigen Herrn erkennen solten/ und daß der Pabst keine Macht über Könige hätte/ vielweniger die Unterthanen ihrer Treu/ welche sie dem Könige geschworen zu erlassen. Ob nun diesen Eyd die Pabisten mit guten Gewissen leisten könnten/ wurde damals sehr gestritten.

Als Königs Jacobi Sohn Carolus I. zur Cron gelanget / wollte er gleich in Schottland/ eine absolute Gewalt in Kirchen Sachen behaupten/ ließ derowegen neue Agenda einrichten/ und die Ritualia abschaffen / weßfalls er selbsten nach Schottland reisete/ um solches desto eher ins Werck zu stellen. Sobald aber der König von dannen war weggereiset/ fiengen die Puritaner an/ einen Aufstand zu erregen / und der neuen Königlichen Ordnung sich aufs hefftigste zu widersetzen. Darauf der König sich vornahm die Puritaner zu bestreiten/ und zu dem Ende von dem Englischen Parlament, Geld und Volck begehrte.

Weil aber der König durch Auflegung neuer Zölle die Englische Nation disgoustiret hatte / so versagte ihm das Parlament nicht allein die begehrte Hülffe / sondern vereinigte sich auch mit den Schottischen. Hierüber begab sich der König an die Catholischen / und wolte teutsche Trouppen in sein Land nehmen. So dann eine Ursach war seines erfolgenden Unglücks und Decollation. Cromwel der nach Caroli Stuarti Enthauptung / als Protector in Engelland regierte / war ein Patron der Independenten und vertrieb Anno 1655. alle Catholische aus Engelland.

Zu Caroli II. Zeiten hat An. 1678. D. Pates der des Königs Bruder den Hertzog von Jorck, (welcher in seinem Exilio die Papistische Lehre angenommen hatte/) und andere vornehme Herrn von Engelland eine Klage angestellet und zum Beweißthum sich erboten / daß die Papisten dem König nach dem Leben gestanden / ward also in selbigem Jahr / eine Proclamation heraus gegeben / wodurch allen Papisten gebotten wurde/ 10. Meilen von Londen zu weichen. Auch hat im folgenden Jahr den 27. April das Unter-Parlament sehr hart darauf gedrungen / daß der Hertzog von Jorck, als ein Papist auf ewig von der Englischen Cron möchte ausgeschlossen bleiben.

Es hat aber Carolus II. viel lieber das Parlament allemal wieder voneinander gehen lassen wollen / bevor er in solche Vorschläge gewilliget hätte. Kam also nach Caroli Absterben Jacobus Hertzog von Jorck zur Regierung / der bey Antrettung des Regiments versprach / eine allgemeine Gewissens-Freyheit in Engelland zuzulassen. Wie er aber/nach dem die von den Grafen d' Argile und Monmouth unternommene Unruhe glücklich dämpffte / und die Militz zu seinen Diensten hatte / fieng er allgemächlich an dahin bedacht zu seyn / wie die Papisten in Engelan[d] empor gebracht/ und die Reformirte dagegen möchten unterdruckt werden / wie er denn einsmal soll gesagt haben: Er habe sich entschlossen / entweder als ein Martyrer zu sterben/ oder das Pabstthum auf festen Fuß zu setzen.

Nun stunden zwar dem Könige die Fundamental-Gesetze oder Thesis im Wege / Krafft deren kein Verwandter der Catholischen Religion zu hohen Chargen solle befördert werden / welchen Eyd er auch ohne des Parlaments Consens nicht allerdings abschaffen konnte / derohalben ließ er vors erste eine Befehl publiciren/ daß ein allgemeine Gewissens-Freyheit im gantzen Reich sollte verstattet werden / und daß er den Thesi nicht weiter als für diejenige / so ihm dieneten / und für die Officiers begehrte abzuschaffen; Dieser Vorschlag war gut / nicht allein vor die Catholischen: Es wäre auch wohl das Parlament nicht so darwider gewesen / im Fall der König in solchen Terminis verblieben wäre: Wie aber der König sich nachdem sehr in die Carte sehen ließ/ und die Engelländer leicht abmerckten / daß sein Absehen nur einig dahin gieng / wie er die Catholische Religion einführen/ und dabey die Souveranité vor sich behaupten möchten; auch hinzu kam / daß man den Printzen von Wallis, nur vor einen Untergeschobenen halten wollte. So wurde der Printz Wilhelm von Oranien von dem vornehmsten Mylords zu Handhabung der Englischen Kirchen und Freyheit beruffen; der auch mit einer mächtigen Flotte mit 16000. Mann besetzt / daselbst angelanget/ und wie König Jacobus sich mit der Flucht nach Franckreich salvirte/ an statt dessen zum Könige erwehlet; Weilen aber weder dieser König Wilhelmus, noch die Printzessin Anna / Printz Georgen von Dennemarck Gemahlin/ Leibes-Erben hatten/ so ist Succession vom Parlament reguliret und auf die Protestantische Linie in dem Chur-Fürstlichen Hause Hannover bestättiget worden.

Den Gottes-Dienst der Englischen Kirchen betreffend; so gehet solcher in vielen Stücken ab/ von der Genevischen/ wornach sonsten die andern Reformirten Kirchen/ in Teutschland und Holland eingerichtet. Sie billiget auch nicht die Canonen des Synodi zu Dordrecht in Holland gehalten/ indem die meisten Bischöfe des Arminii Meynung in den fünff Articuln beyfallen. Die eigentliche Lehre aber der Englischen Kirche ist zu ersehen / aus den XXXIX. Articuln / wie sie in Synodo zu Londen im Jahr 1562. heraus gekommen. Worunter der XXVIII. Articul vom Heil. Abendmahl dergestalt erkläret wird / daß/ der Engelländer Meynung nach/die Lutheraner ohne einigen Scrupel mit ihnen communiciren können.

Der öffentliche Gottesdienst der Englischen Kirche gründet sich auf The common Prayr Book, so An. 1548. auf Königs Eduardi VI. Befehl von verschiedenen Bischöffen verfertiget / und im folgenden 1549. Jahr/ durch des Parlaments-Decret confirmiret worden.

Was das Kirchen-Regement betrifft/ so wollen die Englischen Gesetze/ daß in der Kirchen keine Gleichheit aller Personen seyn soll. Die vornehmste Persohn ist der König / welcher bey der Crönung vermittelst der öffentlichen Saibung zugleich

gleich Supremus Angliæ Æpiscopus wird. Desfalls ist er der Ober-Richter aller geistlichen Personen / und disponirt über geistliche Beneficia und Aembter. Er gibt und ändert die Kirchen-Gesetze.

Nechst dem König folgen die 2. Ertz-Bischöfe von Conterbury und Jorck. Worunter jener der Vornehmste / auch Primas Regni ist / und seinen Rang so fort nach der Königlichen Familie vor allen Herzogen nimmt.

Hierauf kommen die Bischöfe deren 24. sind. Sie seynd Peers des Reichs / und haben wegen der ihren Bißthümern anhangenden Baronien den Ehren-Nahmen Lord. Sie gehen allen weltlichen Baronen vor / und sitzen in dem Ober-Hause des Parlaments. Es werden ihnen auch wohl von dem Könige einige hohe Civil-Aembter anvertrauet / auch sie zu geheimen Consiliis in Staats-Affairen gezogen / wenn die Sachen das Gewissen tuchiren.

Denen Bischöfen folgen die Præbendarii oder Canonici der Cathedral und Collegiat-Kirchen / aus diesen werden die Bißthümer gemeiniglich besetzt. Die Zahl der Canonicorum wird auf 550. gerechnet.

Nechst diesen kommen die Archi-Diaconi, deren nur 60. in gantz Engelland sind / darauf die Archi-Presbyteri und endlich die Priester jedem Kirchspiels und die Diaconi, so denen Priestern helffen / des Sactament des Altars auszutheilen.

Es ist das Kirchen-Regiment eines von den Hauptstücken / welches die Episcopalen und Presbyterianer von einander unterscheidet / und davon beyde ihre Benennung bekommen: Indem jene den Episcopatum vor eine Apostolische Einsetzung / diese vor eine unzuläßliche Usurpation und Tyranney halten.

Besonders werffen die Theologi der Presbyterianer denen Episcopis für / daß sie zu viel sich ausnehmen und anmasseten. Wie auch / daß sie die gemeinen Prediger verhindern zu verrichten / was ihr Ambt mit sich bringet.

(2.) Der ander Streit / so die Episcopales und Presbyterianer miteinander haben / betrifft die Glaubens-Lehre: Es beschuldigen zwar die Presbyterianer die 39. Articuln / welche Anno 1562. in Synodo zu Londen von dem Episcopis aufgesetzt keines Irrthums / demnach begehren sie / daß einige Dinge darinnen deutlicher möchten gesetzt seyn / als die Lehre von der Gnaden-Wahl. In dieser und dergleichen Puncten sind die Presbyterianer / Calvinisten / entweder Supra oder Infra Lapsarii, beschuldigen hergegen die Episcopales daß sie Armenianer, Pelagianer, Semipelagianer und halb Jesuiten sind.

(3.) Der dritte Streit ist / unter denen Episcopalen und Presbyterianern wegen der Liturgie und derer darinnen anbefohlen Ceremonien. Wovon mit mehrern nachzusehen. D. Stillingflett Origines Ecclesiasticæ & Britannicæ in fol. Lond.

Von den Presbyterianern oder Purytanern (so unter der Königin Elisabeth ihren Ursprung genommen / seynd unterschieden die Independenten, und führen so wohl wegen des Kirchen-Regiments als auch andern Puncten besondere Meynung: Die Puritaner loben die Aristocratische Kirchen-Regierung / und wollen daß die Kirche nicht durch Bischöfe / sondern Prediger und Synodos solle regiert werden; die Independenten hergegen dringen auf eine Democratie und lehren / daß eine jede Kirche durch ihre eigene Gesetze solte gubernirt werden / und nicht von eines andern Autorität dependiren von ihren andern Lehr-Puncten handelt Walker in the History of Independency &c.

Diese seynd in Engelland / um die Zeit wie sich das Parlament dem Könige Carolo I. entgegen setzte / hervor gekommen / und haben unter dem Schein eines sonderbahren Eifers und Heiligkeit sich bey dem Parlament eingeschlichen und allen gütlichen Vertrag mit dem König hintertrieben; Auch weilen sie allen Partheyen das Maul gut zu schmieren wusten / die vornehmsten Bedienungen so wohl beym Civil-Staat / als auch absonderlich bey der Milice an sich gezogen.

Von den Independenten sind andere unterschiedene Secten entsprossen / als die Quaker, Anabaptisten, Rantres, Antinomiers, Perfectionisten, Armenianer &c. welche mit dem gemeinen Namen der Non-Conformisten in Engelland benennet worden. Sie kommen aber in keine besondere Consideration, weßfalls man sie auch Bastards of the Church nennet.

Es ist aber nicht zu verwundern / daß die benannte Secte nebst den Independenten einen grossen Anhang so gleich in Engelland bekommen / dann der Independentissmus ist vornemlich der gottlosen Zuflucht / indem sie die Freyheit des Gewissens und zugleich eine unbeschränckte Macht / alles nach Belieben zu unterfangen / einführet / nach Art der Libertiner und Antinomer.

Besonders ist der Quaker und Anabaptisten in Engelland eine grosse Anzahl. Die letztere führen in verschiedenen Puncten ungleiche Meynung / jedoch so haben sie sich nicht gäntzlich getrennet. Von den Holländischen Mennonisten gehen sie gleichfalls in verschiedenen Puncten ab / wiewohl die dennoch in der Lehre von der Kinder-Tauffe mit ihnen übereinstimmen: verschiedene unter ihnen billigen auch die Bella defensiva, und in einigen andern Stücken tretten sie der Englischen Kirchen bey. Jedoch haben sich von den Anabaptisten abgesondert / einige / so Seven Day Holer genennet werden; Sie feyren den siebenden Tag am Sonnabend / und zugleich mit uns den Sonntag; Ihre Tauffe geschiehet allemal mit Untertauchen. Sonsten kommen sie ausser wenigen Puncten mit den Anabaptisten überein.

Denen Römisch-Catholischen in Engelland wird der öffentliche Gottesdienst schwehr gemacht / daher sie denselben auch in Privat-Häusern üben. Denen Lutheranern wird der öffentliche Gottesdienst zugestanden / wie dann in Londen / in der sogenannten Schwedischen Kirche der Gottesdienst in Teutscher Sprache verrichtet wird / wiewol / was die äusserlichen Ceremonien betrifft / solche einiger massen nach der Conformität der Englischen Kirche eingerichtet werden. Neulich ist die andere Luthe-

re Lutherische Kirche/ die Dänische genannt/ eingeführet.

Gleiche Freyheit ist denen in Engelland wohnenden Griechen gegeben und ihnen vergönnet/ in Londen eine Kirche aufzubauen; welcher vorgestanden Josephus Georgirenes, Ertz-Bischoff zu Samos.

Die Armenianer und Remonstranten halten sich zu der Englischen Kirchen/ die in den meisten Stücken gut Arminianisch ist.

Die Socinianer finden sich zwar in Engelland/ und haben sich unter die Anabaptisten versteckt. Es ist dennoch von der Obrigkeit gute Vorsorge geschehen/ daß diese ruchlose Secte sich nicht zu weit ausbreiten möge. Im Jahr 1640 ist auf dem Synodo zu Londen ein Canon gemacht/ wodurch bey Straffe der Excommunication verboten worden Socinianische Bücher in Engelland zu bringen/ zu kauffen oder zu drucken. Wie auch den Studenten inhibirt/ in solchen Büchern zu lesen. Wenn aber die Socinianische Schrifften dennoch in Engelland eingeführt werden/ solche öffentlich solten verbrennt werden. Wobey die Verordnung zugleich geschehen/ daß/ welcher die Meynung der Socinianer angenommen/ nicht eher von der Excommunication absolvirt werden solte/ biß er vor dem Metropolit, oder seinem Bischoff den Irrthum abgeschworen. Es ist nichts destoweniger die Englische Kirche innerhalb 10. oder 12. Jahren/ von den Socinianern sehr verunruhiget worden/ so daß auch die Glieder des Unter-Hauses gezwungen wurden/ dem König eine Bille zu überreichen/ und darinnen unterthänigst zu bitten/ daß Ihro Majestät geruhen möchten/ hierwider kräfftigste Verordnungen zu machen.

Der König William ließ hierauf A. 1697. den 24. Febr. diesen Befehl ergehen; und weilen einige gottlose Leuthe verschiedene schädliche Bücher und Tractaten in sich haltende gottlose Lehren wider die Hochgelobte Dreyeinigkeit/ und andere Grund-Articul/ des Glaubens/ und die insonderheit gereichen zum Verderb der wahren Religion/ zu drucken und auszustreuen/ sich erkühnet zu haben/ derowegen/ damit die Auctores und Ausstreuer solcher Bücher zu verdienter Straffe gezogen und fernerer Druck und Ausstreuung dergleichen Bücher und Tractaten künfftighin verhütet werden. Befehlen hiemit gantz ernstlich und verbieten allen und jeden/ daß niemand sich unterstehen solle/ einig dergleichen schädlich Buch oder Tractat zu schreiben/ und soll der Verbrecher in unser höchste Ungnade verfallen/ und mit der äussersten Schärffe der Gesetze bestraffet werden.

Es lachen sonst die Socinianer nicht wenig/ daß ihre Widersacher in Engelland sich über das Geheimniß der H. Dreyfaltigkeit nicht vergleichen können/ sondern ein jedweder eine besondere Meynung heget/ und in seinen Schrifften verfechtet. Joh. Wallis sagen sie/ glaube Trinitatem Ciceronianam. Guil. Scherlok. verthädige Trinitatem Cartesianam. Rob. South ein Gegner des Scherlock verfechte Trinitatem Aristotelicam oder Scholasticam. Rodulphus Ludworth beschütze Trinitatem Platonicam: Endlich so bestätige Hooker die Trinitatem Proprietatum. Wider die Lehre der Socianer hat geschrieben Joh. Tillotson Ertz-Bischoff zu Canterberg und Eduardus Stillingfleet, Bischoff zu Worcesten.

Endlich so ist neulicher Zeit noch eine andere Secte in Engelland aufgekommen/ so sich selbsten die Philadelphische Gemeine nennet. Ihr Urheber ist eine Frau/ Nahmens Anna Leade, welche zwar blind/ dennoch verschiedene Bücher/ durch ihren Schwieger Sohn/ D. Lead heraus gehen lassen/ welche zum Theil in Utrecht von D. Fischern in die teutsche Sprache übersetzet. In welcher nähere Nachricht von ihrer Lehre/ und Ceremonien zu finden.

Diese Philadelphische Gemeine ist an der Zahl noch sehr schwach und bestehet nur aus etlich 40. Personen: Jedoch haben sie von dem Bischoff zu Londen die Freyheit erhalten/ ihre Versammlung zweymal in der Wochen/ als des Sonntags und Donnerstags in einem Hause auf den Mortfilds zu halten.

Hieher gehöret auch der bekannte Guil. Penn der die Insul Pensylvanien auf den Americanischen Küsten entdecket und nach seinen Nahmen genennet/ auch daselbst eine Stadt angeleget/ welche Philadelphia heisset und das Privilegium hat/ daß daselbst allerley Religionen geduldet/ gehegt und verpfleget werden.

Es ist daselbst eine Lutherische Gemeine/ nach der Schwedischen Liturgie eingerichtet/ deren Brief an den D. Muhlium Gen. Superintend. nach Schleßwig geschrieben/ darinnen er den dasigen Zustand in der Kirche berichtet/ und sich unter andern über die Menge der unterschiedlichen Quäcker beklaget.

Von dem Zustand der Religionen in Holland.

Holland ist gleichsam ein Asylum und sicherer Aufenthalt vor alle Religionen. Es ist keine Provintz/ keine Stadt/ ja Dorff/ von welcher man solte sagen können: Der Ort ist Catholisch oder Reformirt oder Lutherisch/ Remonstrantisch oder Quäckerisch. Und dennoch kan man fast von einem jedem Ort dieses alles sagen.

Man findet auch wol Häuser/ welche ihren besondern Glauben haben/ und allwo die Nachbarn an statt der Kirchen zusammen kommen/ um ihrem Gottesdienst zu pflegen. Auch verursachet die grosse Freyheit/ daß das gemeine Volck in der Religion künstelt und ihrer eigenen/ öffters thörichten Meynung folget; wie die Exempel des David eines Glaßmachers von Delfft und des Joh. Bucols, eines Schneiders aus Leyden/ ausweisen.

Es ist demnach zu der herrschenden Religion erwehlet die Reformirte/ welche von der Obrigkeit vertheidiget wird/ andere aber werden nur geduldet. Derselben Kirchen-Bediente werden aus dem gemeinen Seckel erhalten/ da die andern ihre Glaubens-Lehrer selbst bezahlen müssen. Die Professores auf Universitäten und alle/ die ein Amt bekleiden wollen/ müssen dieser Religion zugethan seyn.

Die

Die Reformirte Lehre hat in Niederlanden ihren Ursprung genommen zu Kaysers Caroli V. Zeiten. Indem damahlen viele derjenigen/ so im Römischen Reich der Päbstlichen Lehre abgesagt/ und deßfalls gedruckt wurden/ sich nach Niederland begaben.

Und zwar so waren diese des Lutheri Lehre zugethan / welche auch viel Einheimische durch geschehenen Unterricht beweg'en / zu ihnen zu tretten. Wie denn unter andern 2. Augustiner-Mönche/ Joannes und Henricus sich überreden lassen / hernach aber wegen der Religion ihr Leben gelassen und zu Brüssel auf Befehl der Inquisition verbrannt worden.

Nachdem fienaen Calvini Meynungen an sich allgemach einzuschleichen/ sonderlich in die Provintzen/ welche Franckreich nahe liegen : besonders als das Hugenotten-Wesen in Franckreich angieng / flüchteten viele nach diesen Landen/ und war also kein Wunder / daß der Calvinisten Parthey allhier gestärcket wurde : Biß An. 1583. endlich beschlossen wurde / daß solche in allen vereinigten Provintzen solte gelten und allein die Oberhand haben.

Bevor es aber mit den Reformirten so weit gekommen / so haben sie von denen Spaniern/ unter Regierung Philippi II. eine scharffe Lauge aushalten müssen ; dann wie der König Philippus vor seiner Abreise aus den Niederlanden / vernommen/ daß allerhand widrige Meynung der Religion halber im Lande begunten einzureissen / ließ er Anno 1566. überall Mandata anschlagen / darinnen er seines Vatters Befehl / daß männiglich dem Schluß zu Trident gehorsamen sollte/ wiederholete und verneuerte.

Hieraus muthmasseten die Niederländer / der König suchte unter diesem Prætext die allenthalben verhaßte Inquisition zu introduciren. Verbande sich also nach des Königs Abreise der Adel / kamen etliche 100. starck nach Brüssel und überreichten der Gubernantin Margaretha von Oesterreich eine Supplication, darinnen sie um Gewissens-Freyheit ansuchten. Der Pöbel unterstund sich aber ein mehrers und stürmmeten erstlich zu Antorff / nachmahl mehrer Orten / mit Ungestümm die Kirchen ; zerstörreten Altäre / Bilder und andern Kirchen-Ornat : Zu Delfft wurden die Franciscaner / zu Amsterdam die Carthäuser/ vertrieben. Die Gubernantin verbott zwar die neue Religion durch scharffe Mandata / wie aber solches nicht fruchten wolte/ schickte König Philippus A. 1567. den Duc de Alba als neuen Gubernator, in die Niederlande mit einem Kriegs-Heer/ der ließ bald nach seiner Ankunfft die Grafen von Egmond und Horn/ samt andern vornehmen von Adel enthaupten. Und weilen Graf Wilhelm von Nassau/ sonst Printz von Oranien genannt/ samt andern Grafen und Herren gleiches Ungewitter befürchtete / so gab er sich in Teutschland / sammlete allda Kriegs-Volck/ wiedersetzte sich dem Duc de Alba, eroberte Middelburg/ samt andern Oertern / also daß endlich König Philippus III. muste geschehen lassen / daß von 17. gantzer 7. Provintzen sich von ihm abgesondert/ und er sich noch darzu in dem An. 1605. auf 12. Jahr aufgerichteten Stillstand/ für freye Städte / darauf er ferner nichts zu prætendiren/ erklären müssen. Und wird gesagt/ daß Duc de Alba binnen 5. und 6. Jahren durch über 18000. Menschen hinrichten lassen/ und dem König Philippo der in 25. Jahr geführte Krieg über 100. Millionen Goldes und etliche 100000. Soldaten gekostet. Vid. Thuan. Hist. lib. 138. So haben auch die übrigen 10. Provintzen in Niederland / wie Thomas Companella berichtet / dem König in Spanien mehr Blut gekostet / als es Wasser daselbst hatten / und mehr Goldes/ als Steine allda befindlich.

Dieses Verfahren der Spanier/ hat einen solchen Haß bey den vereinigten Völckern so wol wider die Spanier/ als auch die Päbstliche Lehren deren Verfechter jene waren / erweckt/ daß alles dasjenige ihnen am liebsten war / was von der Römischen Lehr am wenigsten abgieng : also/ daß auch zum Theil hieraus die Ursach erhellet warum die Niederländischen Provintzen die Lutherische Religion abandonirt und mit Calvini Lehre verwechselt.

Worzu dann kommen/ daß die Lutheraner zu ihren Glaubens-Verwandten nach Norden und Teutschland / sonderlich nach Hamburg / woselbst noch alte Niederländische Geschlechter zufinden / flüchteten. Die Calvinisten aber suchten meistens ihre Sicherheit in Holland und Seeland/ dahero auch daselbst zu erst die Calvinische Lehre die Kirche öffentlich in Besitz genommen. Vid. Damianus Strada de Bello Belgico.

Die eigentliche Lehre der Reformirten in Niederland wird aus den Symbolischen Büchern erkandt. Dieselbe sind die Confessio Belgica, der Heydelbergische Cathechismus und die Canones des Concilii zu Dort: Die Confession ist zu Emden 1571. als die reformirte Kirche in Niederland noch keine bleibende Stätte hatte / gemacht und hernach angenommen. Sie ist auch von dem Synodo zu Dort 1619. approbirt / und von den General-Staaten 1651. im Haag / bey Erneuerung des Bündnisses / der Vereinigten Niederlande / abermahl befestiget worden. Die Confessio Belgica findet sich bey den Actis Synodi Dord. und in Benthems Holländischen Kirch- und Schulen-Staat p. 146. &c.

Der Heydelbergische Cathechismus ist auf Befehl Friderici III. Chur-Fürsten in der Pfaltz / von den Heydelbergischen Theologis, besonders Zacharia Ursino aufgesetzt und A. 1563. publicirt. Und A. 1571. zu Emden von den Vorstehern der Niederländischen Kirchen beliebet und ins Niderländische übersetzet/ auch hernach so wol auf dem Synodo zu Dort, als auch A. 1651. im Haag / als die Utrechtische Union erneuert / bestättiget.

Ob nun wolerwehnter Cathechismus in allen Gemeinen der Reformirten Niederländischen Kirchen gebräuchlich ist/ so sind doch die Wallonischen / oder Gallo-Belgicæ daran nicht gebunden/ sondern weil sich dieselben anfangs des Genfischen bedienet / welchen ihre Vorfahren mit in

Niederlanden gebracht / so werden solche auch dabey gelassen.

Es gebrauchten sich Anfangs die Reformirten allhier der Ubersetzung der Bibel Lutheri / welche in Niederländische Sprache gebracht / und zu Emden A. 1559. gedruckt worden. Nachdem man sich aber allhier auf die Grund-Sprache legte / wollte ihnen solche Arbeit allerdings nicht mehr gefallen. Man meinet aber es hatte an solcher Unrichtigkeit mehr ihr Ubersetzer als Lutherus Schuld. Indem jener weder die Druck-Fehler / welche in der hochteutschen Redens-Art / verstanden / noch verbessert / und daher viele Oerter wider den Sinn Lutheri übersetzet. Ist also in dem Synodo zu Dort. Sess. VIII. die neue Ubersetzung nöthig geurtheilet und beschlossen worden / gewisse Regeln bey diesem Werck in Acht zu nehmen.

1. Daß die Ubersetzer dem Original-Text allezeit genau nachfolgen solten ; so aber irgendswo ein harter Hebraismus oder Hellenismus vorkommen würde / der nicht könnte beybehalten werden / müste derselbe am Rande fleissig angemerket werden.

2. Daß sie kurtze Anmerckungen hinzu fügten / womit sothane Ubersetzung der dunckelen Oerter der H. Schrifft erleutert würden.

3. Die von ihnen so genannte Apocryphische Bücher solten zwar von dem Griechischen ins Niederländische übersetzt / dennoch von denen Canonicis durch gewissen Raum abgesondert werden / und was dergleichen Verordnungen mehr waren.

Wurden also zu dieser Ubersetzung 6. ihrer Theologorum benennet / von denen 3. das alte und 3. das neue Testament vornehmen solten. Diese wurden zu besserer Treibung des Wercks von allen Ambts-Geschäfften befreyet / und noch einer der vornehmsten Niederländischen Academie sich sich zu begeben befehlicht / um / wann es nöthig / sich der Professorum Theologiæ & Lingnarum Rath und Hülffe zu bedienen. So solten auch aus jeden Provintz 2. Recognitores erwehlet werden / davon dem einen das alte / und dem zweyten das neue Testament zu übersehen / committirt wurde.

Wann nun die gantze Bibel solchergestalt fertig / solten die Ubersetzer und Nachseher zusammen kommen / was von diesen bemercket worden / wohl erwegen / und die zweiffelhafften Dinge nach den meisten Stimmen entscheiden.

Dieser Verordnung zu Folge / versammleten sich die Ubersetzer endlich A. 1628. zu Leyden / und wurde der gantzen Bibel Ubersetzung im Jahr 1632. zu Ende gebracht.

Im Anfang des 1600. Seculi, ist unter den Calvinisten in Holland ein Religions-Streit entstanden / also daß sie sich in zwey Secten getheilet / in die Arminianer oder Remonstranten und Contra-Remonstranten.

Der Ursprung der Trennung war dieser: Jacobus Arminius Professor Theologiæ zu Leyden / indem er unter Händen hatte die Refutation eines Buchs / so wider die Lehre der Calvinisten von der Prædestination geschrieben war / und die Gründe von beyden Seiten überlegte / so wird er beweget / und verlässet die Calvinianer : besonders setzte er sich ihnen entgegen in folgenden 5. Haupt-Stücken : indem er behaupte (1.) daß der Schluß GOTTES von der Heiligung und Verdammung der Menschen nicht absolut sey. (2.) Das Verdienst Christi sey Universal und nicht particular. (3) Es könne ein Mensch der Gnade des Heil. Geistes widerstehen. (4.) Läugnete er die Nothwendigkeit der Gnaden und (5) die nicht Verlierung der Gnade / das ist / daß ein Gläubiger nicht sollte können aus der Gnade Gottes fallen.

Dem Arminio setzte sich entgegen Franciscus Gomarus, Theologiæ Doct. und Professor, von welchen diejenigen Reformirten / so benennete Articuln wider die Arminianer disputirten, Gomaristen genannt sind.

Der Arminius bekam im Anfang nicht geringen Anhang / worunter auch der berühmte Hugo Grotius war / und nahm der Streit immer zu. Um solchen beyzulegen / sind verschiedene Zusammenkunfften gehalten / und wie A. 1609. noch andere solten angesetzt werden / so starb Arminius inzwischen.

Nach Arminii Tod / überreichten A. 1610. die Arminianer denen Staaten von Holland und West-Frießland eine Supplication, die sie Remonstrance benenneten / davon die Arminianer hernach den Nahmen der Remonstranten bekommen. Die Gomaristen aber sind von der Zeit an Contra-Remonstranten genannt. Es hat dieser Religions-Streit die Gemüther sehr widereinander verbittert.

Dann A. 1616. machten die Weiber einen Auflauff zu Delfft. Dem bald hernacher der grosse Aufruhr zu Amsterdam von denen Arminianern gefolget / wider die Gomaristen und Calvinisten. So wollte sich dennoch die Stadt Amsterdam durch Hugonis Grotii Gründe nicht bereden lassen / der Remonstranten Sachen in allem zu billigen / sondern verwies die Entscheidung der obhandenen Streitigkeiten nach einem Synodo.

Hierzu kam / daß da Orbus I. König in Engelland denen General-Staaten A. 1617. ernstlich anriethe / daß sie solche Schwierigkeiten durch einen National-Synodum ehestens abthun möchten.

Es wendeten zwar die Remonstranten dargegen ein / daß ein solcher Synodus der Majestät und Freyheit der Länder zuwider wäre ; denn es habe eine jede Provintz das höchste Recht / von der Religion Verordnungen zu machen / und seye unbillich / daß solche Freyheit dem Urtheil anderer Provintzen unterworffen würde ; So wurde dennoch diesem allen ungeachtet in der Versammlung der General-Staaten den 11. Nov. Anno 1617. beschlossen / daß ein Synodus Nationalis zu Dordrecht im nechst folgendem Jahr sollte gehalten werden. Welches auch vor sich gieng / und wurden zu derselbigen so wol einheimische als ausländische Reformirten Theologi eingeladen : Als aus Franckreich / Engelland / Pfaltz / Brandenburg / Hessen / Schweitz / Wetterau / Genf / Bremen

men und Emden ; Aus Engelland erschienen 5. Theologi ; Aus der Pfaltz 3. Hessen 4. Aus der Schweitz 6. Aus der Wetterau 2. Von Genff 2. Von Brehmen 3. Von Emden 2. Nur schickte Brandenburg keine ; wie sich dann aus Franckreich auch niemand eingestellet.

Denn obwol die Huguenotten daselbst schon 4. Theologos hierzu benennet hatten / so durfften dennoch dieselbe nicht abreisen / weil der König Ludovicus XIII. solches ihnen verbieten ließ.

Der Synodus nahm den 13. Nov. 1618. seinen Anfang und endigte sich im Jahr 1619. den 9. May. Die vornehmsten Stücke / so darinn abgehandelt / betraffen die Ubersetzung der Bibel / die erbauliche Art zu catechisiren / besonders aber die Lehre der Remonstranten und ob zwar diese ihre Gegentheile im Disputiren in die Enge getrieben hatten / so wurden dennoch auf dem Synodo die 15. Articul der Remonstranten verdammet / und die Confessio Belgica, samt dem Heydelbergischen Catechismo / deren Untersuchung und Besserung die Remonstranten begehret / vor gut erkannt und bestättiget.

Die Remonstranten hatten hergegen das trauerige Nachsehen / nachdem ihre Lehre / als irrig / verdammet war / so fieng man an sie aus Holland zu vertreiben. Dessen ungeachtet hat die Widerspenstigkeit der Arminianer auch in den 20. hernach gefolgten Jahren noch nicht abgelassen. Die heutigen Arminianer sind von den ersteren unterschieden / und ist keiner aus dem andern zu judiciren. Desfalls dann ein Unterscheid gemacht wird unter blossen Arminianern und unter Socinianischen Armenianern, jene sind / welche in den 5. oberwehnten Stücken von den Reformirten Abweichen und mit dem Arminio es noch halten. Diese hergegen / welche entweder in etlichen Lehr-Sätzen mit Curcellæo, Æpiscopio und andern Socinianern übereinkommen / oder dennoch dafür halten / daß die Socinianische Lehre wol zu dulten stehe / und nicht wider des Glaubens-Gründe streite. Ob gleich besagter massen die Armenianer in Glaubens-Puncten nicht allerdings einig / so sind sie dennoch in ihrem GOttes-Dienst desfalls nicht getrennet. Von ihren Glaubens-Articuln handelt Limburgius in Theologia Christiana, und Clericus, welche die vornehmsten Seulen ihrer Kirchen sind. Guil. Amesius in ant. Synod. Script.

Die Lutheraner haben an vielen Orten Kirchen / als zu Grönnigen / Leuwarden / Amsterdam / Leyden und Utrecht : An einigen Ortern gleichen sie fast an der Zahl den Reformirten / haben auch vor denselben die gröste Freyheit. Ihre Kirchen sind öffentlich an der Gassen gebauet / an statt daß andere solche nur zwischen und hinter den Häusern haben dürffen ; So ist den Lutheranern auch allein vergönnet / das Geläute zum Gottesdienst zu gebrauchen.

An andern Orten haben sie die Acciß-Freyheit : Auch neulichst die Vergünstigung bekommen / die Todten in den Kirchen zu beerdigen. Sonsten müssen sie sich in den äusserlichen Ceremonien nach den Reformirten einrichten ; als in den Stücken des Exorcismi, Altäre / Bilder / Aenterungen / Diaconen ; wie auch der Beichte. Dann die Private ist bey ihnen nicht gebräuchlich / sondern es wird am Freytag / wenn darauf am nechsten Sontag das Heil. Abendmahl soll ausgetheilet werden / ein Buß- und Vorbereitungs-Predigt gehalten / nach deren Endigung ein allgemeine Bekänntnuß und Absolution erfolget.

Die Secte der Quäcker ist nicht über ein halb Seculum alt. Sie haben ihren Ursprung in Engelland genommen / wie sie dort gedruckt wurden / giengen sie in alle Welt / zum theil nach Holland. Sie wollten sich zu den Mennonisten und Collegiaten (welchen sie zwar in Kleidung / nicht aber in ihrem Umbgang und Lehre gleich sind) gar gerne halten / es wurd ihnen aber bey diesen wegen der verschiedenen Thorheiten so sie beginnen / kein Platz zu geben.

In Holland ist ihrer eine geringe Anzahl / so sich meist zu Amsterdam und Roterdam aufhalten : Auch sind sie nicht allhier in unterschiedene Secten getheilet / als wie in Engelland und Pensilvania in West-Indien.

Die Quacker so in Harlem und Leyden sind / haben keine Inspiration. Sie kommen dennoch alle Sontag zusammen / und sitzen gleichsam verstummet / und sehen einander an : darnach wenn es Mittag ist / gehen sie wieder nach Haus. Ihre Anzahl verringert sich nunmehr täglich / und gehen zu andern Secten / meistens zu den Mennonisten über. Also daß zu vermuthen / daß sich diese mit der Zeit in Holland verliehren werden.

Die Juden / welche sich anfänglich zu Mitelburg in Seeland niederlassen wolten / wurden endlich in Amsterdam aufgenommen. Man sagt / wie der König in Franckreich solches dem Holländischen Ambassadeur / als eine denen Christen unanständige That vorgehalten / dieser geantwortet : Weil GOtt die Juden nicht vertilget / wie er wol könnte / so wäre solches eine Anzeige / daß er dieselben auf der Welt geduldet wissen wollte : Da sie nun also an einen Ort seyn müsten / könnte es nicht gottlos seyn / daß man sie zu Amsterdam wohnen liesse.

Es gibt in dieser Stadt Portugiesische und Teutsche Juden / welche allebeyde eine Synagog haben. Unter ihren Rabinen hat sich dorten unter andern befunden / der gelehrte Menasseh ben Israel.

Zu den Mennonisten gesellen sich die Socinianer und Arrianer in Niederland ; denn eine absonderliche Gemeine der Socinianer ist allhier noch nicht bekandt / noch ist ihnen diese Freyheit von der Obrigkeit gegeben ; Unter den ersten / so die Socinianische Irrthümer in diesen Landen hat einführen wollen ist Hermannus von Vlekwyck, so wegen seiner Lehr den 10. Jun. A. 1596. zu Brug in Flandern verbrannt. vid. Santius in Bibliotheca Antitrinitator. Nachgehends ist diese Secte fortgepflantzet von Christophero Osteredo, und Andrea Voidovio, wiewol so bald die General-Staaten von diesem Ubel benachrichtiget / sind diese zwey Socinianer durch ein Decret vom 1. Sept. A. 1598. des Landes verwiesen ; ihre

Bücher ihnen abgenommen und öffentlich verbrannt. Dessen ungeachtet haben sich diese Leute häuffig in dem Lande eingefunden / und sind mit ihnen des Socini, Osterodi, Volkelii, Schlichtingii, und anderer Socinianer Bücher hinein gekommen ; Man hat dieselbe öffentlich gedruckt kaufft und verkaufft. Biß endlich / da diese Sectarii kühner worden/ und ihre Versammlung an einigen Orten zu halten begunten/ ihnen durch ein Placat der General-Staaten so wol die Versammlung als auch der Druck und Verkauff ihrer Bücher / bey nachdrücklicher Straff verbotten. Solchemnach wurden die aufgelegten Exemplaria von des Johannis Volckelii Buch de vera Religione A. 1642, dem Blan abgenommen uud öffentlich verbrannt.

Und ob zwar die Socinianer wider gedachte Verordnung eine hefftige Apologie unter dem Nahmen Poolfen Rider heraus gaben / so hat dannoch solcher Placat so viel bey sie gewürcket/ daß sie sich nach der Hand still gehalten/ noch sich weiter unterstanden einen öffentlichen Gotresdienst zu halten/ sie sind dennoch in den Niederlanden geblieben/ und haben ihre Irrthümer verdeckt fortgesetzt / unter den Nahmen der Propheranten / Menmonisten/ und Collegiaten / wiewohl wann man einen jeden aus ihnen besonders fragen solte/ so würde er nicht verlaugnen / daß er ein Socinianer sey/ sondern öffentlich gestehen/ daß er nicht begreiffen könne/ daß GOTT einen würcklichen Sohn haben solte.

Es befinden sich auch daselbst die Georgier, Armenier, so zu Amsterdam eine besondere Kirch haben/ wiewol ihre Gemeine nur geringe ist/ und nicht über hundert Personen ausmachen wird.

Endlich sind auch nicht in Vergessenheit zu ziehen diejenigen / so sich zu keiner Secte halten/ sondern absonderliche Versammlungen anstellen; Als 1. die Hebreen, von welchen D. Joh. von der Weyen geschrieben. 2. Gelooflers, die sich als Einsindler hin und wieder aufhalten. 3. Die Labadisten/ welche sich in West-Frieß-Land befinden.

Wie aber fast jede von obgemeldten Secten unter sich streitende Meynung führen / gleichergestalt ist es auch in denen letzteren Zeiten denen Reformirten in Holland ergangen / welche öffentlich unter sich einen Feder-Krieg angestifftet.

Von dem Zustand der Religion in Spanien und Portugal.

DJe Spanische Nation hasset alle Neuerung in der Religion / und bezeugt sich beständig in der einmahl gefasten Meynung : sie sind Eyferer der Päbstlichen Religion / und mehr zugethan dem Aberglauben als der Atheisterey : Sonsten verhindert allhier die scharffe Inquisition, daß wann schon einige Secte bey ihnen entstehet/ dannoch dieselbe nicht überhand nehmen kan.

Es ist in Spanien die Inquisition zu erst Anno 1478. wider die Mehren und Juden vom König Ferdinando angestellt / und wurden selbige aus Spanien verjagt / desfalls er auch den Titul des Catholischen Königs vom Pabst Alexandro IV. bekommen. Vid. Mariana de rebus Hispan. lib. 26. c. 12. & lib. 7. c. 4.

Dieses hat dann zwar zuwege gebracht/ daß viele unter ihnen die Religion lieber äusserlich ändern/ als das ihrige verlassen wollten. Nahmen demnach die Heil. Tauff an/ welche sie doch nachmahlen durch die Beschneidung und andere abergläubische Sachen zum theil wieder verlaugneten/ wie dann die Erfahrung erwiesen/ daß viele Spanier zu den Juden in Italien/ Holland und Teutschland kommen die sich wieder beschneiden lassen. Andere von diesen Moranen/ oder neubekehrten Christen/ die in Spanien geblieben/ halten zwar äusserlich der Christen Ceremonien/ geben sich auch für Christen aus; Innerlich aber sind sie denselben gantz zuwieder / haben auch allezeit ein hertzliches Verlangen wieder zu ihren alten Aberglauben zu gelangen / welchen ihre Vorfahren aus Furcht der Straffe haben müssen fahren lassen.

Weilen dann die Marranen in ihrer angebohrnen Halsstarrigkeit immer fortfuhren / auch aus ihrem vorigen Wandel man nichts anders abnehmen kunte / als daß sie stets Heuchlen / niemals aber wahre Christen abgeben würden; So hat Philippus III. König in Spanien gegen das Ende des 1609. Jahrs ein Edict promulgiren lassen / daß alle die Wahren / welche sich zwar öffentlich zum Christenthum bekannten / aber heimlich Unglauben verharreten / aus dem Reich weichen solten. Also daß 900000. Mohren zu der Zeit ausgetrieben worden. Wordurch dann dem Königlichen Fisco ein grosser Reichthum zugewachsen / die Zahl der Einwohner hergegen sehr abgenommen.

Die Spanische Inquisition, welche erst um keiner andern Ursachen eingeführet / als die ungläubigen Mohren und Juden zu bestraffen / und in Arragonia, welches Königreich und mehr Freyheits-

heit / als die andern hat / nur auf achzig Jahr angenommen worden / so ist sie / ob schon die Zeit schon längst verflossen / dennoch beybehalten / und in gantz Spanien zu Vertilgung der Protestantischen Religion bekräfftiget.

Man hat auch wider die Evangelischen mit aller Schärffe verfahren ; jedoch befindete sich der Protestanten in Spanien eine grosse Anzahl / so daß bloß in der Stadt Sevilen bey die 20000. sich aufhalten sollen / welches / ob gleich die Inquisitores gar wohl wissen / so mögen sie doch / wegen der grossen Anzahl / selbige öffentlich nicht bestraffen.

Es hat sich auch im vorigen Seculo eine neue Secte in Arragonien hervorgethan / so sich die erleuchtete genannt / deren erster Stiffter gewesen eine Menge heuchlerischer Priester / welche in der Welt vor Heiligen-Fresser wolten gehalten / und denen Engeln in ihrer Vollkommenheit gleich sey ; erwiesen aber bald das Gegentheil / daß sie falsche Propheten wären / indem sie bestialische Sachen gut heissen / diesen Erleuchteten aber wurde bald ihr Liecht durch die Vorsorge der Inquisition ausgelöscht Edvvin. Sanct. de Statu Religionis c. 34.

Endlich wurd die Spanische Inquisition, so A. 1566. vom dem Cardinal Granvellano in Niederland wider die Reformirten eingeführt / dabey folgendes Edict so Philippus II. König in Spanien publiciren ließ / merckwürdig in dem die Verordnung Kayserß Caroli V. wider die Novatores soll observiret werden. 2. Daß die Inquisitores sollten überall zugelassen / auch wo es nöthig / von der Obrigkeit werden. 3. So sollten auch alle Unterthanen das Consilium Tridentinum und dessen Schlüsse annehmen.

Wie aber darauf die Inquisition in Holland / Italien / Franckreich und anderer Oerter angieng / so haben bey dieser Gelegenheit verschiedene Völcker nach der Freyheit gestrebt / einige auch / als die vereinigten Niederländer / erhalten. Dann weil der Hertzog d' Alba die Sache ein wenig zu scharff anfieng / so ward die grosse Schärffe der Spanier bald stumpff / und der Gehorsam bey den Unterthanen verwandelte sich endlich in Grimm und Haß. Es verkündigten daher die Niederländischen Provintzen sämtlich dem König von Spanien allen Gehorsam auf / und suchten bey Franckreich / Engelland / und dem Römischen Reich Hülffe und Schutz / so sie auch erhielten / daß ihnen die Spanier nichts weiter anhaben kunten.

Es vermeinen dennoch die Spanier / daß sie zum wenigsten diesen Nutzen von der Inquisition haben / daß ihr Land nicht der Rebellion / Tumulten / innerlichen Unruhen und dergleichen Gefahr unterworffen / als wohl sonsten andere Provintzen wegen Duldung allerhand Religionen und Secten ausstehen müssen. Vid. Gomez. de reb. Franc. Ximenius lib. 3. pag. 87. Mariane de reb. Hispan. lib. 24. c. 17.

Die Sorianische Lehre / welche die Gottheit Christi laugnet / soll ihren Ursprung von einem Spanier haben / deßfalls ihrer allhie auch zu gedencken. Nemlich Michael Servetus aus Villanova gebürtig / hat den Socianismum in dem XIV. Seculo rege gemacht / welcher aber bald zur gerichtlichen Straffe gezogen und zu Genef Anno 1553. wegen ausgeschütteter Blasphemien wider die Christliche Religion verbrannt worden. Dieser hat nun die Arabische Sprache zu lernen den Alcoran gelesen / aus welchen er mit den Arabern den Arianismum erlernet.

Serveti Lehr hat hernach angenommen ein Italiänischer Laelius Socinus von Asel / der Ao. 1525. zu Sena gebohren / und selbigen durch 40. seiner Cameraden / unter welchen die vornehmsten / Bern. Ochinus, Matth. Gribaldus ein Fürst aus Padua Joh. Val. Gentiles, Georg. Blandrata ein Mediciner, Joh. Paulus Alciadus und andere waren fast durch gantz Europa fortgepflantzt.

Ob er nun gleich A. 1526. starb / auch viele seine Helffers-Helffer umgekommen / so unterließ dennoch sein Vatter Faustus Socinus nicht dasjenige zu contribuiren / was zur fernern Ausführung ihm gleichsam in der Erbschafft war hinterlassen worden / wie nun das Unkraut insgemein einen guten Wachsthum hat / also gieng es auch diesen höchstschädlichen Irrthum / als der in gar kurtzer Zeit mehr und mehr ausgebreitet wurde.

Insonderheit war Jonas Schlichting in Pohlen / Dan. Zvvicker in Preussen / Joh. Sommer aus Pirna in Meissen / Valentinus Smalzius in Thüringen / Christoph Ostorodus in Nieder-Sachsen / Joh. Crellius in Francken / Joh. Silvanus und Ad. Neuserus in der Pfaltz / die von dem Socinianischen Gifft nicht wenig einnahmen.

Von dem letztern ist dieses merckwürdig / daß er nachgehends ein Türck worden / und sich zu Constantinopel beschneiden lassen. Dahero die Theologi zu Leyden in einem Responso an Ihro Hochmögende / de A. 1598. & 1653. gar wol raisonirt : daß die Socinianer den Türcken gar nahe kommen / ja daß ihre Lehre fast Türckisch sey. Wie dann auch Hottingerus, in Hodego p. 11. gar viele Socinianer anführet / die statt der Bibel den Alcoran angenommen.

Die Spanische Inquisition hat zuerst in Portugall eingeführet König Johannes 3. dessen Enckel Sebastianus / ihm so wol in der Regierung / als Veneration gegen dem Past gefolgt / welche ihm so gleich in seiner Jugend / von dem Cardinal Henrico seines Vattern Bruder eyfrig beygebracht wurde : Dahero der Pabst ihm den Ehren-Titul Obsequiosissimi beylegte / welchen er auch höher / als Christianissimi und Catholici hielte. Siehe Nonnius in Histor. Reg. Portug. p. 307. Mariana in supplement. Hist.

Die Portugiesische Inquisition erstreckt sich wider alle uncatholische / Reformirte / und Juden / so vom Glauben worzu sie sich vorher bekannt hatten / abgefallen. Nicht weniger haben auch die Portugiesen zu Goa in Ost-Indien die Inquisition eingeführet. Nach welcher dann heut zu Tag kein irrglaubiger Ketzer gelitten noch geduldet wird.

Von dem Zustand der Religion der Heutigen Judenschafft.

Ir schweiffen hier aus vielen Ursachen ein wenig aus/ und stellen das heutige Judenthum vor. Diejenigen/ welche vor diesem Hebräer oder Israeliten genannt worden/ haben gleich nach der Babylonischen Gefängnuß den Nahmen der Juden angenommen/ als wann sie alle aus Juda entsprossen wären/ welches sonder Zweiffel nicht würde geschehen seyn / wenn nicht wie aller Stämme Nahmen / also auch ihre Rechte eintzig auf den Stamm Juda gekommen / also daß dieser allein die übrigen alle in sich begreifft. Es ist aber ein grosser Unterscheid unter denen vorigen und heutigen Juden ihrer Religion halber.

Die alt Jüdische Religion / so in den Schrifften Mosis enthalten/ ist von GOTT selbsten angeordnet: also warhafftig und gut. Die heutige aber bestehet aus seltsamen Fabeln der Rabbinen/ womit sie in ihrem Talmud die wahre Religion verdorben: Daß also anjetzo die Juden unter die Unglaubigen zu rechnen: Indem sie das neue Testament nicht erkennen/ noch glauben / daß der wahre Messias kommen sey / sondern die Dreyfaltigkeit hefftig impugniren / hergegen auf die Talmudische Fabeln abergläubisch / dabey steiff und fest halten.

Der Untergang der Jüdischen Republic ist nicht auf einmahl geschehen / sondern hat auf eine andere Zeit angefangen / auf eine andere ist selbiger befördert / und endlich vollbracht worden.

Das Elend der Jüden hat einen Anfang genommen / sechzig Jahr vor der Geburth unsers Erlösers / indem das Jüdische Volck / so sonsten vor diesem von niemand dependirte / sich musten unter das Joch des Pompeji begeben.

Der andere Grad zu ihrem Verderben hat sich gefunden im zehenden Jahr nach der Geburth Christi / wie Judäa in die Form einer Provintz gebracht wurde.

Die letzte Niederlag war / wie durch Vespasianum, Titi Sohn / Stadt und Tempel zerstörret wurde. Vid. Casaubonus Exerc. I. ad appar. annal. Baron. und Paulus Eberus in einen besondern Buch / so er Anno 1548. zu Wittenberg geschrieben von dem Zustand der Religion und Republic der Jüden. nach der Zuruckkunfft aus der Babylonischen Gefängnuß / biß auf den Untergang der Stadt Jerusalem und der Jüdischen Policey.

Wie die Juden aus der heiligen Stadt vertrieben wurden / haben sie Bettur zur Haupt-Stadt wieder gemacht / und durch Waffen getrachtet / sich wieder in vorige Freyheit zu setzen.

Sie haben aber unter Kayser Trajano verschiedene Niederlagen gelitten. Dessen Successor Ælius Hadrianus hat ihnen den Garaus gemacht / sie von der Gegend Jerusalem verjagt / und gebotten / daß keiner unter ihnen / auch nicht von ferne ihre Geburt-Städte sehen sollen bey Verlust des Lebens. Vid. Justinus Martyr. Apol. 2. & Eusseb. Hist. Eccles. lib. 4: c. 6.

Unter Kayser Constantino haben sie von neuem gegen das Römische Reich rebellirt / welcher aber einem Theil der Rebellen die Ohren abschneiden / und das Zeichen der Empörung ihnen auf den Leib drücken lassen. Chrysostomus Homil. 2. ad. Jud. Zu Zeiten Constantii Constantini Sohns haben sich die Juden wieder erholet / und an Macht und Kühnheit zugenommen. Sozomen. Hist. Eccl. l. 4. c. 7.

Und unter Kayser Juliana fiengen sie an/ auf des Kaysers Gutbefinden und Unkosten/ den Tempel zu Jerusalem wieder aufzubauen. Allein die Göttliche Hand hat solches Unternehmen verhindert; indem die Arbeiter theils durch umgefallene Mauren bedeckt/ theils durchs Feuer umkommen. Sozomen. l. 5. c. 22. Julianus gab ihnen viele Freyheiten und Immunitäten von Tribut und Schoß.

Wie sie aber hierdurch übermüthig worden / verschiedene Kirchen den Christen in Palestina, und den angräntzenden Oerthern verwüstet / so sind sie aller vorigen Privilegien von denen nachfolgenden Kaysern wieder beraubt worden.

Die neue Veränderung hat sich in den V. und VI. Seculo in der Jüdischen Religion zugetragen / in dem Talmud, in unterschiedlichen Büchern die gantze Lehre der Juden und ihre Rechte. Und ward in 2. Theil abgetheilt/ in Misuam und Gemmaram; davon mit mehrern nachzusehen die Bibliotheca Juris Gentium l. 1. c. 3. Das XI. Seculum ist denen

Jüden

Juden gantz fatal gewesen/ wegen der vielen Verfolgungen/ so sie so wol von denen Christen als denen Mahometanern ausgestanden.

Heut zu Tag werden die Juden in den meisten Theilen Europä gedultet auch ihnen vergönnt ihren Gottesdienst zu treiben/ sonderlich im Böhmen/ und verschiedenen Teutschen Städten/ in Italien/ Holland/ Pohlen. Lithauen/ Mascau/ die gröste Menge aber findet sich in dem Türckischen Gebiet/ so wol in Constantinopel/ als in den Asiatischen und Africanischen Oertern des Türckischen Kaysers/ wie dann die aus Spanien und Portugall vertriebene Juden der Sultan zu seinen grossen Nutzen auf und angenommen.

Die Manier/ so die heutigen Juden bey ihrem Gottesdienst halten/ ist gantz unterschieden von andern Religionen. Sie fangen ihren Gesang gar seltzam mit grossem Geschrey an/ da sie denn einander antworten/ daß es widerschallt/ als ob es ein Echo gebe. Bald fangen sie mit niedriger Stimme an/ darauf mit erhobener/ so hoch sie immer können/ wobey sie dann unaufhörlich vor Freuden in die Höhe hupffen. Ihre Häupter sind mit Schleyer bedeckt/ welcher unten so viel Saum hat/ als Gebotte in ihrem Gesetz sind. Bißweilen stehen sie aufrecht/ und wann sie beten/ neigen sie sich zur Erden/ sonder niederknien und Abnehmung der Hüte/ sondern bleiben allezeit bedeckt.

So wird auch in ihren Synagogen gelesen; davon ein Theil aus dem Gesetz genommen ist/ der deßfalls in so viel Theil getheilt als Sabbath in Jahr sind. Der ander Theil ist aus den Propheten gezogen/ und muß allezeit mit der Materie/ so aus dem Gesetz gelesen worden/ übereinstimmen/ auch wird zu allerletzt darzu von keinen Rabbi gelesen. Aus Ursachen/ weilen den andern Büchern der Heil. Schrifft niemahlen so viel Ehre erwiesen wird/ als dem Gesetz/ welches sie mit grossen Solenitäten nach verrichtetem Gottesdienst/ um ihre Synagogen herumtragen/ eine jede Synagog hat ihren eigenen Rabbi/ der das Gesetz auslegt/ und die Juden unterweiset/ auch die unter ihnen vorgefallene Strittigkeiten schlichtet.

Von GOtt und der Göttlichen Natur und Eigenschafften haben sie gute Gedancken ohne/ daß sie der H. Dreyfalt widersprechen/ und JEsum vor ihren wahren Messiam nicht erkennen wollen; welches auch von ihnen mit solcher Hartnäckigkeit geschiehet/ daß sie in ihren Synagogen Christum/ und die Christen verfluchen. Justus. Martyr. Apolog. und alle Tag 3. mahl in ihren Tempeln den Christlichen Nahmen Lästern. Hieron. in c. 5. Esaiæ. Auch in den täglichen Morgen-Gebet annoch GOtt dancken/ daß er sie hat Israeliten gebohren werden lassen/ und nicht Heyden oder Christen.

Ihren Messiam belangend/ halten sie nunmehro davor/ die weil er so lang mit seiner Zukunfft verzeucht/ er werde der Vorläuffer des Endes der Welt seyn/ und durch seine Allmacht alle Völcker in einen Schaafstall versammlen/ und selbige alsdann GOtt überliefern. Es ist aber die Hartnäckigkeit der Juden so groß/ daß sie bey klarem Liecht nicht sehen wollen/ noch das Buch der Warheit erkennen/ ich meine die Heil. Schrifft/ so deutlich von Christo zeuget/ welchen sie nunmehro umsonst widersprechen. Dann es stehet fest nachfolgendes Argument, in welchen eintzig und allein erfüllet ist/ alles was in dem alten Testament von dem Messia warhafftig geweissaget und zur bestimmten Zeit hat erfüllet werden sollen/ der ist ohne allen Zweiffel der rechte wahre Messias.

Nun ist in Christo JEsu allein alles warhafftig und eigentlich erfüllet/ was in dem alten Testament vom Messia zuvor ist verkündiget worden/ so folget dann unwidersprechlich/ daß derselbe auch der wahre Messias und Welt Heyland sey. Solches zu erweisen ist einen Christen sehr leicht/ aber doch angenehm zu lesen.

Dieses wird aber erstlich erwiesen durch die Weissagung des Propheten Michæ. c. 5. Daß der Messias sollte gebohren werden zu Bethlehem. Hier gestehen die Rabbinen selbst/ daß der Prophet von dem Messia redet. Rabbi Hacanes Ben Nehumia bezeuget/ daß Maria aus Bethlehem gewesen. Im Talmud ist auch zu finden/ daß der Messias in Bethlehem gebohren. Und der Juden Vorfahren haben solches zur Zeit Christi vid. Johann. 7. Auch wurden die Weisen aus Morgenland/ so zu Jerusalem nach dem neugebohrnen Messia fragten/ von den Schrifftgelehrten nach Bethlehem gewiesen. Matth. 2.

Nunmehr ist Bethlehem gantz zerstörrt/ daß also kein Messias mehr aus demselben kan gebohren werden.

2. So sollte bey der Ankunfft Messiä ein neuer Stern aufgehen/ dahin die Weissagung Bilcams zielet. Es wird ein Stern aus Jacob aufgehen. Num. 24.

Welches erfüllet da Christus gebohren Matth. 2. Von welchem Stern gleichfalls gedencket Macrobius und Chalcidius (ein Heyde) in Comment. in Timæum.

3. Sollte Messias gebohren werden aus dem Geschlecht Davids/ aus dem Stamm Juda. 2. Sam. 7. Diß ist an Christo erfüllet. Und wissen die Juden nunmehro kein Geschlecht und Stamm zu unterscheiden/ also können sie nicht wissen/ wenn sich jemand für den Messias ausgibt/ ob er aus dem Stamm Juda?

4. Messias sollte gebohren werden von einer Jungfrauen. Diß ist in Christo erfüllt. Petrus Galat. l. 7. c. 14. führet viel Rabbinen an welche geglaubt/ daß die Mutter Messiæ habe sollen eine Jungfer seyn/ Conf. Mulleri Judaismus p. 613.

5. Messias sollte einen Vorläuffer haben/ der ihm den Weg bereitet. Malach. 3. Es. 40. Solches ist erfüllet/ indem unser Messias einen Vorläffer gehabt/ Johannem den Täuffer/ wie solches nicht allein bey den Evangelisten/ sondern auch im Josepho zu finden/ lib. 18. c. 10. Histor. Judaic. 6.

6. Zur Zeit des Messiä wollte GOTT einen neuen Gnaden-Bund mit den Menschen auffrichten/ wie verheissen Jes. 31. und sollten auch die

Heyden

Heyden zu Christo bekehret werden / davon die Propheten viel geweissaget / welches alles in Christo erfüllet. Vid. Muller d. l. c. 20. p. 669.

7. Messias sollte ein grosser Prophet / Deut. 1. welches in Christo erfüllet; Auch haben ihn zu der Zeit / viele Juden davor erkannt. Luc. 7. Joh. 6.

8. Messias soll Zeichen und Wunder thun. Esa. c. 35. welche und noch andere von Esaia specificirte / Christus gethan / so auch in der ganzen Welt erschollen. Daher Justinus 25. in Johan. schreibet; Tacta Christi esse genera locutionum. Der Juden Talmud muß es bekennen / sagt aber es sey geschehen durch Schemhamphoras: Welche Fabel aber Lutherus in einem besondern Buch / so in dem Tom. IIX. Jen. enthalten / widerlegt.

9. Messias sollte arm seyn / und auf einer Eselin zu Jerusalem einreiten. Zach. 9. Diß ist an Christo erfüllt. Wie den auch der Juden Talmud die Weissagung Zachariä von dem Messia erklärt. lib. Sanhedrin. 11. c. 68.

10. Messias solte leiden und sterben / er solte verachtet / um 30. Silberling verkaufft / geschlagen / in seinem höchsten Durst mit Essig getränckt werden / wie die Propheten alles vorhero verkündiget / und sonderlich Es. 53, Dan. 9. Zach. 11. Ps. 41. Ps. 69. im Ps. 22, stehet auch vom Messia / daß seine Hände und Füsse durchgraben. Dieses geschahe am Creutz. Wie solches aus der Antiquität mit mehrerm erkläret / Justus Lipsius Lib. III. de Cruce. So beschreiben dann die Creutzigung Christi nicht allein die Evangelisten / sondern auch der Talmud lib. Sanhedrin Bey der Creutzigung Christi sind grosse Wunder vorgegangen; Der Vorhang im Tempel zerriß / die Erde bebete / die Felsen zerrissen / viel Gräber eröffneten sich / die Todten stunden auf durch welche Wunder viel erschracken / und sich zu Christo bekehrten. Es geschahe gleichfalls eine ungewöhnliche Sonnen-Finsternuß / davon auch Dionysius Areopagita gezeuget / Vid. Grotius dé veritat. Relig. Christian. & Mornæus de eodem Argumento c. 34. p. 559.

11. Sollte der Messias auch wieder auferstehen / und gen Himmel fahren / wie Ps. 16. 47. verkündiget; nun ist Christus am dritten Tag auferstanden / und gen Himmel gefahren / diß bezeugen die Evangelisten und Apostel einhellig / auch theils Rabinen. Also hat Rabbi Haccadas in lib. Cal larazia c. 22. gesagt / daß sie den Messiam tödten werden: Und wenn dieses geschehen / wird er gen Himmel fahren / und sitzen zur Rechten GOttes / wie geschrieben Ps. 110. Item / nach drey Tagen wird die Seele Messiä wieder zu ihrem Leib kommen / und wird aus der Steinklufft gehen / darinn er begraben war.

Es solte Messias kommen zu der Zeit wenn das Regiment von den Juden wird entwendet seyn; wie Jacob geweissaget Gen. 49. Nun ist Christus gebohren / als der Kayser Augustus über die Juden herrschete. Und wird dieser Spruch Jacobs von dem Rabinen / Cabalisten / Talmud. und in den 3. Targumim, oder Chaldeischen Dolmetschungen ausdrücklich von dem Messia erklärt: wie solches Mornæus de Veritat. relig. Christ. pag. 388. 436. und Mullerus Judaismo c. 8. weitläuffig erwiesen / Messias sollte kommen zu der Zeit als der andere Tempel noch stunde / wie Hab. 2. Malach. 3. geweissaget. Und sollte die Herrlichkeit des andern Tempels gröſſer werden / als des ersten / dieses geschah durch die Zukunfft Messiä. Vid. Mornæus. l. c. p. 467. Muller c. 9. p. 238.

Der Messias solte auch kommen ehe die 70. Wochen Danielis zu Ende lauffen würden / und da die Opffer noch im Gebrauch waren / Dan. 9. Nun haben die Juden von der Zeit her / da der andere und letzte Tempel in Jerusalem ist zerstörrt worden / kein Opffer mehr gehabt / darum der Messias schon längst muß gekommen seyn.

Zu solcher Zeit des Messiä sollten auch die Götzen der Heyden fallen / und des Satans Oracula aufhören wie Zach. c. 13. geweissaget. Auch Esa. c. 2. und Micha c. 5. Nun haben nach Christi Zukunfft diese teuffliſche Weissagungen aufgehört / und wenn Teuffel schon gefragt worden / dennoch keine Rede und Antwort von sich geben wollen. Als auch Kayser Augustus um die Zeit der Geburt Christi den Abgott Apollinem zu Delphis gefragt / wer an seine statt solte Kayser werden? schwieg das Oraculum lang stille / sprach endlich: Me Puer Hebreus superum rex linquere tecta hæc jubet. Darauf der Kayser zu Rom einen Altar bauen lassen / mit der Uberschrifft. Hæc ara est primogeniti DEI. Etwa 80. Jahr nach der Himmelfahrt Christi hat der Heyde Plutarchus ein gantz Buch geschrieben: de defectu Oraculorum, allwo er verschiedene Ursachen allegirt / warum die Oracula aufgehöret / wiewol er die wahre nicht errathen / daß es geschehen sey wegen der Ankunfft Messiä / denn er hatte keine Erkanntnuß von Christo. Conf. van Dalen. de Oraculis Centil.

So haben auch die Oracula Sybillina, und die Heyden von Christo geweissaget. Daß Sybillen gewesen / ist wol kein Zweiffel; Allein wieviel ihrer gewesen / wenn sie gelebt / wo ihr Vatterland / und wer ihre Eltern gewesen / ist ungewiß Joh. Absopæus in tr. de Sybillinis Oraculis Anno 1599. Zu Pariß gedruckt. Ad Svida & Varro in libr. rer. divin. Cicero gedenckt auch der Sybillen. lib. 2. de divinat.

Observemus libros Sybillinos: Vocandus est nobis Rex aliquis si modo salvi esse volumus. Diese Sybillen haben viel von Christo geweissaget / daß er sey der Heyland / der Sohn Gottes / er würde von einer Jungfrau gebohren werden / er würde JEsus heissen / grosse Zeichen und Wunder thun / er würde gecreutziget werden von den Juden / Vid. Mornæus de Veritat. relig. pag. 521.

Auch ist im gantzen Morgenlande eine solche Weissagung von der Geburt Christi im Schwang gangen. Welcher gedencken Tacitus lib. 5. Annal. und Svedon. l. 4. von Kayser Vespasiano. Auch sind sehr nachdencklich des Virgilii Worte Eccl. 4. Nun werde die guldene Zeit antretten / und eine Jungfrau werde kommen. Eine neue Geburt vom Himmel werde erscheinen. Ein Knab werde gebohren werden / unter dessen Reich eine

Schlan-

Schlange / das ist / der Satan werde getödet / und unsere Sünde getilget werden. Es sind zwar die beyden letzten Argumenta etlichen Gelehrten zweiffelhafftig / man hat sie aber nichts destoweniger anführen / und so lange beybehalten / wollen / biß die Sache von denen Criticis so wol / als von denen Theologis ausgemachet.

Das Zeugnuß Josephi / welches mit den Evangelisten in vielen übereinstimmet / leuchtet den Juden starck in die Augen / daß sie nicht wissen / was sie darzu sagen sollen. Daher etliche unter ihnen wider allen Schein und Warheit vorgeben / es wäre diese Passage, von den Christen in den Josephum hinein gesetzt.

Dann man hat die versicherte Nachricht / aus den allerältesten Bibliotequen / daß in den Griechischen Exemplarien solch Zeugnuß von Christo mitgefunden wird / es ist auch ein gleicher Stylus mit den andern Schrifften Josephi, und folget richtig aufeinander.

Im Fall also diß Zeugnuß von Christo nicht in allen Exemplarien sollte zu finden seyn / so haben es die Juden ausgekratzt. Sollten aber die Christen dieses / wie die Juden fälschlich vorgeben / in den Josephum eingeschoben haben / so würden sie unvermuthlich die Wercke und Thaten Christi viel umständlicher nach Art der Evangelisten beschrieben; und nicht die Historia von Christo so kurtz abgebrochen haben. Wer Belieben hat die differente Meynungen der trefflichsten Männer hiervon zu vernehmen / der wird sie zusamm getragen finden in des Christoph. Arnoldi Testimonio Haviano Norimb 12.

Unter andern aber / was die Juden wider die Warheit der Christlichen Lehre einwerffen / ist

1.) Die Materie von Schemhamphoras / wordurch ihrem Vorgeben nach Christus Wunder gethan / welche Fabel / wie schon erwehnt / widerleget.

2.) Daß der Messias werde zugleich bey der Auferstehung der Todten kommen / wie Menasseh ben Israel schreibet / in seinem Buch von der Todten Auferstehung lib. 3. c. 11. Resurrectio mortuorum conjuncta erit diebus Messiæ. Eodem fere tempore & die Messias veniet, & mortui resurgent.

Allein diese Meynung kommt mit der Weissagung des Propheten gantz nicht überein / dann der Messias sollte zur Zeit des andern Tempels kommen.

3.) Andere unter den Juden meinen / der Messias komme oder nicht / so sey nichts daran gelegen. Wie viele Authores bezeugen. So nicht minder eine gantze irrige Meynung ist / und mit der Heil. Schrifft gäntzlich streittet. Denn wer da seelig zu werden gedencket / muß durch den Glauben an Messiam seelig werden / es ist kein anderer Weg als durch Christum. Vid. Esaiæ 53. Ps. 69. Womit dann verschiedene Rabinen übereinstimmen. Midraschie Halirim über das hohe Lied Salomonis c. 1. & 4 sagt Messias erit Ecclesiæ vir omnis propitiationis. Ein jegliches bekräfftiget Rabbi Hadarsan über das Buch Ruth. Andere Einwürffe der Juden widerlegen Salvianus lib. 4. pag. 417. Mullerus l. d. cap. 25. pag. 961. Hugo Grotius de veritat. Relig. Christian.

Die Krafft der Warheit ist dann in diesem Stuck so groß gewesen / daß viele der gelehrtesten Juden ihren Irrthum erkannt / und sich zu der Christlichen Religion bekennet. Unter welchen ist Hieronymus de sancta fide, welcher durch sein Exempel und Vermahnung mehr als 5000. Juden in Spanien bekehret. Wie auch Paulus de Sancta Maria, Victoria corbe, so ein Priester geworden / Paulus Weidner, Ludovicus Carrettus, Gerson, Christ, Ritangulus, und andere.

Elchanan Paulus ein Jude hat ein Buch geschrieben / darin er 75. Beweiß anführet / alle auf Cabalistische Art / aus Buchstaben und Zahlen gezwungen / daß JEsus der wahre Messias sey.

Diese nebst andern Beweiß-Gründen sind von der Christlichen Lehre so klar und unwidersprechlich / daß sie auch nicht den geringsten Zweiffel in einem noch so verhärteten Gemüth weiter nachlassen können / wann es nur auf alle Umstände gnugsam reflectiren will. In solchem Regard scheinet Hugo de sancta Victoria, wie als er alle Gründe der Christlichen Warheit sattsam überleget und erkennet / er endlich bewogen / daß er zum Schluß seiner Gedancken in diese Worte heraus gebrochen: Si falsum est, quod credimus, tu nos decepisti.

Den Zustand des alten Judenthums siehe pag. 1159.

Von dem Zustand der Religion in Dännemarck.

DAs Königreich Dännemarck ist in IX. Seculo zum Christlichen Glauben gebracht / und der König Heraldus ist der erste unter den Königen in Dännemarck / der sich zur Christlichen Lehr bekannt / und von Bischoffen Anchario Anno 825. getauffet worden. Die Unterthanen dieses Reichs haben sich so gleich nicht bequemen wollen / also / daß der Christliche Glaub fast wieder verloschen / biß König Heraldus selbige Anno 950. wieder einoeführet / und mehr befestiget / wiewol er viele Verfolgungen desfalls von seinen unglaubigen Unterthanen ausstehen müssen.

Von der Zeit an hat die Römische Catholi-

sche Religion in Dännemarck dominirt/biß zu des Königs Friderici I. Zeiten/ welcher Anno 1523. an statt Christiani II. zum König in Dännemarck ist erwählet worden/ und die Lutherische Religion in dieses Land eingeführet.

Nach Königs Friderici Absterben begehrten zwar die Bischöffe/ daß bevor zu einer neuen Wahl geschritten wurde/ die Evangelischen aus dem Lande solte vertrieben werden. Allein Christianus III. machte die Sache gantz anders/ und bestättigte von neuen die Evangelische Religion: die Mönche wurden aus ihren Clostern verjagt/ die Bischöffliche Authorität abgeschaffet/ und an statt der sieben Bischöffe so viel Superintenden verordnet. Eben dieser König trieb gleichfalls die Reformation in den Hertzogthümern Schleßwig und Holstein/ als welche vornemlich Anno 1527. angestellet/ und durch D. Bugenhagen der deswegen aus Wittenberg geholet wurde/ glücklich vollführet worden.

Man findet sonst in denen Kirchen-Geschichten des Königreichs Dännemarck wenige Veränderungen/ indem nur bloß die Lutherische Religion drinnen herrschet/ und die übrigen kaum geduldet werden. Nur hat Christianus IV. in den Holsteinischen/ seiner Vestung Glückstadt/ und dann der Stadt Altona das Privilegium gegeben/ frembde Glaubens-Genossen an- und aufzunehmen. Christianus V aber/ glorwürdigster Gedächtnuß/ hat denen Reformirten vergönnet/ auch in seiner Residentze eine Kirche zu bauen/ desgleichen auch allen andern Religionen in der Norwegischen Stadt Christiana erlaubt ist. Sonsten aber hat das Hertzogthum Schleßwig denen Schwermern jederzeit zum sichern Aufenthalt gedienet/ indem sie vornemlich in denen Marschländern Widertäuffer/ und die also genannte Davidjoriden/ noch biß auf diese Stunde verborgen. Die letztern sind in der Provintz Eyterstätten so kühn gewest/ daß sie auch in der Mitte des abgelauffenen Seculi, mit den Ministerio daselbst brouilliren wolten. Allein die Hochfürstliche Regierung ließ eine Commission ergehen/ und alle ihre Bücher auf dem Marck zu Tönningen durch den Nachrichter verbrennen/ ihnen selbst aber bey hoher Straff die heimlichen Zusammenkünften verbieten. Vid. Jessenium in der aufgedeckten Larve Davidis Georgii in dedicat. Unter seine Adherenten zehlet man auch die bekannte Anna Ovena Hoyerin, welche/ ob sie zwar von den schwärmerischen Nic. Tetin zu erst verleitet worden/ dennoch von David joris und andern seines gleichen sehr viel gehalten/ und in ihrer Poësi gerühmet. Sie soll Anno 1648. noch gelebet/ und die pitagorische Lehre angenommen haben/ indem sie sich von allen Fleisch enthalten/ und kein Thier/ so gar auch weder Lauß noch Floh getödtet/ sondern eigene Hunde gehalten/ denen sie die Fechs gebrante Geschlechter wieder auf den Rucken gesetzt. Ihre Gedichte sind zusammen in Amsterdam An. 1650. von den Elzeviren gedruckt.

Nicht weniger haben die beyden bekannten Weiber Anna Maria Schuemännin und die Antoinette Burignon denen Nordischen Ländern einige Unruhe verursachet/ sintemahl jene sich bey 6. Jahren in Altona/ diese aber bey 4. Jahren in Schleßwig und Husum aufgehalten/ die letztere gedacht gar auf Nordstrand Hütten zu bauen/ und fieng schon an ihre singulaire Meynung hie und da auszustreuen/ in Husum eine eigene Buchdruckerey aufzurichten doch der Ober-Sachwalter wuste sie Anno 1674. wiederum die Wege weisen/ und kam sie also bey dieser Gelegenheit nach Flensburg; Allein sie konnte auch hie nicht lang sicher seyn/ immassen die Obrigkeit sich ihrer Person versichern wollte; Sie hatte aber einige Nachricht davon bekommen/ und sich heimlich davon gemacht. Bey so gestalten Sachen gieng sie über Hamburg in Ost-Frießland und von dannen nach West-Frießland/ allda sie hernach Anno 1680 gestorben.

Sonsten haben auch die Armenianer oder Remonstranten allhie einen freyen Sitz. Die Gelegenheit hierzu war der gehaltene Synodus zu Dordrech/ in welchem die Remonstranten waren verdammet/ und aus der Gemeinschafft der Reformirten Kirchen geschlossen worden. Wie nun die Leute bey denen Holländern sehr gedruckt und von ihren Gütern getrieben worden/ so kamen sie Anno 1619. hieher. Es werden auch andere Religionen daselbst zugelassen/ und geduldet/ wie sich dann daselbst Catholische/ Juden/ Wiedertäuffer/ Quaker und dergleichen/ samt denen Lutheranern aufhalten. Vid. Epistolas præstantium & eruditorum virorum Ecclesiasticas.

Von dem Heutigen Zustand der Religion in Schweden.

Schweden weiß von dem Christenthum seyt dem neundten Seculo. Dann es ist König Biorno III. ums Jahr Christi 816. und also 9. Jahr eher als der König in Dännemarck/ gleichergestalt von dem Bischoff Anschario getauffet worden. Adam præmens. in histor. Eccles. lib. 1. cap. 12. In dem XI. Seculo breitete König Stengilus den Christlichen Glauben in seinem Reich allenthalben aus. Loccenius l. 2. Histor. Svec. c. 17. Ericus der Heilige bekehrte auch die Finländer zum Christlichen Glauben/ Vid. Israel Erlandus de vita & miraculis S. Erici cum notis Joh. Schefferi. Ein gleiches versuchte Anno 1220. Johannes Svecheri Sohn/

mit

mit den ehesten/ welche aber deßfalls sich wider ihn empörten. Loccen. l. 3. Hist. Svec. Unter allen aber haben sich die Lappen am difficilesten erzeiget / die Christliche Religion anzunehmen / wie dann noch heutiges Tags / viele unter ihnen den Heydnischen Aberglauben ergeben sind.

Die Lutherische Religion hat König Gustavus Anno 1525. angefangen in Schweden einzuführen/ zu der Reformation bediente sich der König/ des Olai Petri der Lutherum in Wirtenberg gehöret/ und seine Schrifften mit sich in Schweden gebracht hatte. Zu erst wurden die Intraden der Bischöffe eingezogen ; hernach alle die geistlichen Güter so der Clerisey von Anno 1445. geschenckt worden zur Crone reduciret ; Wovon dann die Menge der Cron-Güter gekommen; womit nach der Zeit die Königin Christina sich so freygebig bezeigt / und desfalls vom König Carolo XI. wiederum reduciret worden.

Unter König Johanne Gustavi Sohn/ wurde getrachtet die Catholische Religion wieder in den Reich einzuführen / doch war nicht viel damit auszurichten/ sondern es wurde im Jahr 1593. im Monat Majo auf verlangen Hertzogs Caroli ein Concilium zu Upsal gehalten/ in welchen die Augspurgische Confession bestättiget / die Liturgie verworffen / dessen Autores ihrer Dienste entsetzet/ die Lutherische Lehre im Reich in allen Stücken wiederum eingeführet ; und M. Abraham der 13. Jahr ausser Schweden sich aufgehalten / wiederum ins Reich beruffen/ und zum Ertz-Bischoffen in Upsal verordnet. Die Acta oder Schluß des Concilii ward vom Hertzog Carl, so wol als dem Reichs-Rath/ der Ritterschafft/ Clerisey und Städten unterschrieben.

Von dieser Zeit an ist der Kirchen-Staat in Schweden unverändert blieben; also daß den König das Jus patronatus zustehet.

Das Haupt unter den Geistlichen ist der Ertz-Bischoff zu Upsal / welcher 8. Bischöffe und so viel Superindenten unter sich hat ; Als die Bischöffe von Lincöping / Star/ Stregnes/ Aron / Verio/ Abo/ Wiburg/ Luden / Reval und Riga. Und die Superindenten zu Colmar/ Gottenburg/ Marien-Stadt / Narva / Jemrstern / Viburg / Halmstadt/ Arnburg/ welche fast nur den Namen nach von den Bischöffen differiren.

Es wird in den Königreich Schweden/ keine andere Religion als die Lutherische geduldet. Vordem hatten die Reformirten die Freyheit/ in einem Privat-Haus ihren GOttesdienst zu pflegen! Allein König Carolus XI. ließ 2. Jahr vor seinem Absterben / allen/ die nicht der Augspurgischen Confession zugethan/ in gewisser Zeit das Land zu räumen ansagen. Auch wurde unter Ihro Königl. Majestät Regierung im Februario des Jahrs 1693. ein Jubel-Fest / wegen der im Reich eingeführten Lutherischen Religion/ so wol in Schweden als den Teutschen Provintzen gefeyret.

Von dem Zustand der Religion in Pohlen.

DJe Römisch-Catholische Religion hat zwar in diesem Königreich den Vorzug/ es wird aber auch so wohl die Griechisch/ Evangelische / und Reformirte Religion darinnen geduldet/ wie auch einige Secten der Socinianer und anderer / besonders seynd in den Hertzogthum Litthau/ in der Stadt Wildau / so vielerley Arten von Religionen/ als sonst nirgend seyn mögen/ indem darinnen Türcken / Tartern/ Juden und Christen geduldet werden. Also daß dessen Einwohner wöchentlich 3. Sabbath-Täge feyern / als die Türcken den Freytag/ die Juden den Sonnabend / und die Christen den Sonntag. Daher so gar ein Sprüchwort entstanden / daß wenn man seine Religion verlohren hätte/ so soll man sie in Pohlen suchen/ finde man sie da nicht/ so wäre gewiß/ daß sie auf der Welt verschwunden wäre.

In dem letztern Seculo ist remarquabel der Synodus, welchen der König in Pohlen Uladislaus VI um den Zwiespalt der Religion der Catholischen und Protestanten beyzulegen / zu Thoren im Jahr 1644. angesetzt. Dieser Synodus endigte sich in 36. Sessionen/ wiewol man nicht einmahl zu der Sache selbst geschritten/ sondern unverrichter Sachen voneinander gangen.

Um diese Zeit war denen Neo Photinianis oder Socinianern in Pohlen Freyheit gegeben/ öffentliche Schulen aufzurichten/ Bücher drucken zu lassen/ und zu diesen End eine eigene Buchdruckerey anzulegen. Wie aber einer unter ihnen der Papisten Procession auf dem Fest des Leichnams Christi gestöhret/und mit einer Kugel auf die Monstrance geschossen/ so ist ihnen alle vorige Freyheit wieder genommen.

Anno 1655. sind sie gar aus Pohlen vertrieben/ indem darzu Ursach gegeben/ das verfluchte Buch/ dessen höchst ärgerlicher Titul ist : Tormentum Throno Trinitatem deturbans. Unter den Lehrern des Socianismi in Pohlen ist gewesen/ Andreas Voidovius. Er war Pastor erstlich zu Lublin / hernach in Racau / und hat Anno 1597. zu erst den Socinianischen Irrthum mit sich nach den Niederlanden gebracht/ wurde aber dorten des Landes verwiesen. So ist auch unter den Polnischen Socinianern berühmt gewesen Andreas Wissovatius, Fausti Socini Tochter Sohn/ welcher sich nachdem nach Holland begeben/ daselbst mit Episcopio, Vossio, und Barleo fleissig umgegangen/

gangen / auch an der Zusammenbringung der Bibliotheca fratrum Polonorum mitgearbeitet.

In dem Polnischen klein Preussen/ insonderheit welche an den Strom Niester gräntzen / sind die Unterthanen zum Theil der Griechischen Religion zugethan. An statt aber daß sonsten die Griechen die Römische Kirchen lieben noch ehren / so seyn die Griechen in Pohlen ganz einer anderen Meynung / als welche Antonius Possevinus mit seinen Ordens-Brüderii Anno 1595. dahin beredet / daß sie durch ihre Abgeordnete die Vereinigung mit der Römischen Kirche / jedoch auf gewisse Conditiones und Vorbehalt etlicher Artickuln/ als nemlich der Priester-Ehe/ der Communion unter beyderley Gestalten / eingegangen / also daß auch ihre Bischöffe von dem Römischen Pabst bekräfftiget werden/ jedennoch daß sie nicht schuldig wären/ deswegen eine mühsame Reise nach Rom auf sich zu nehmen; das Fegfeuer sollte in dubio gelassen werden/ als darüber sie sich nicht weiter zancken wollten. Die Griechen die in der Stadt Vilna in Lithau wohnen sind gröster Theils Armenier.

Von dem Zustand der Religion in Siebenbürgen.

IN keinen Orth befinden auch sich die Socinianer stärcker als in Siebenbürgen / welches Land jederzeit ihr rechter Sitz gewesen / und seynd vornehmlich Adamus Francus und Erasmus Johannes Lehrer zu Clausenburg unter ihnen berühmt. Es haben dennoch auch allhie die Socinianer zuweilen niedrige fata gehabt/ indem sie zu Zeiten so wol aus Pohlen als Siebenbürgen gejagt sind; Wobey man dann sonderlich angemercket/ daß die aus diesen Landen Vertriebene sich gemeiniglich nach Niederland gewendet / zum wenigsten in Meynung gestanden/ sich dorthin zu begeben. Hergegen wenn die Socinianer aus Holland verjagt sind / haben sie gemeiniglich ihre Zuflucht nach Siebenbürgen genommen / ein Beyspiel dessen ist Johannes Erasmus, welcher ein Rector der Schule zu Antwerpen gewesen / aber die Arianische Meynung gehegt / wie dessen Unternehmen Wilhelmus / Printz von Oranien steurete / so wiech er nach Pohlen / und ferner in Siebenbürgen / woselbst er ein Lehrer der Socinianer in Clausenburg geworden / aber doch nicht lehren dürffen/ daß Christus vor seiner Menschwerdung gewesen sey.

Von dem Zustand der Religion in Moscau.

DIe Griechische Kirche hat sich gäntzlich getrennt von der Römischen. Sie wird regieret von 5. Patriarchen/ deren der eine zu Constantinopel sich aufhält / der andere zu Antiochia/ der dritte zu Alexandria/ der vierdte zu Jerusalem/ der fünffte zu Moscau. Unter welchen jedoch der zu Constantinopel den Vorzug hat/ auch allen Griechischen Kirchen in Europa und einigen andern in klein Asien/ ausgenommen der Moscowittischen Kirchen vorstehet.

Denn die Moscowitter haben sich von zwey Seculis her / von den Patriachen zu Constantinopel getrennt / und einen eigenen Patriarchen erwehlet/ doch dergestalt / daß sie den Constantinopolitanischen darbey in Hochachtung halten. Wie dann annoch der Moscowittische Zaar/ zum Zeichen des vorigen Gebrauchs und unterwerffung / dem Constantinopolitanischen jährlich 500. Gold-Gülden als ein Allmosen schicket.

Der Rusische Patriarch hat unter sich 2. Metropolitas als zu Novogrod und Rossou. Ist in grossen Ansehen/ indem er gleich nebst den Grossen Zaaren über alle Russische Fürsten den Rang hat/ also daß in der Griechischen Kirchen kein Patriarch ist/ welcher mehr in der Kirchen vermag/ als der Russische zu Moscau.

Es ist die Griechische Kirche von grosser Weitläufftigkeit / an einigen Orten ist sie die herrschende Religion / an andern aber wird sie nur geduldet.

Geduldet wird sie in der Türckey/ in Griechenland/ Thracien / Macedonien/ Epiro, Bulgarei, Servien / Bosnien / Dalmatia, Croatia, in den Insuln des Egeischen Meers / und denen so um Griechenland herum liegen.

In geringer Menge befinden sich die Griechen in Pohlen / Lithauen/ Tartarey/ in Königreichen Siciilia und Neapolis / Venedig und Dalmatien. Die herrschende Religion ist sie in Moscau und Schwartz-Reussen / in Wallachey / Moldau/ und bey den Cosacken; Wiewol allhie besonders in der Moldau / bey denen Griechischen Christen/ auch Reussen / Armenier / und Tartarn geduldet werden. Wie breit sich also die Griechische Religion erstrecket/ erhellet aus den verschiedenen obbenannten Königreichen und Fürstenthümern; worunter Moscau wohl mit das considerabelste / als welches auf 450. Teutsche Meilen in der

Längel

Länge / und 240. in der Breite / gehalten wird.

Es seynd aber die Moscowitter / was ihre Religion betrifft / von den übrigen Griechen / unterschieden; mit welchen sie zwar in der ersten überein kommen; nach der Hand aber denen Traditionibus zu viel Raum gegeben. Den ersten Ursprung ihres Christenthums betreffend / so setzen sie eine andere Epocham, ihrer Bekehrung zur Christlichen Religion / als wie sonsten die Annales der anderen Völcker / denn sie geben vor / daß der Apostel Andreas / Petri Bruder / nachdem er Griechenland verlassen / und den Pontum Euxinum passiret in den Eingang Brysthenis angelanget seye; darauf wäre er in Kiow gekommen / so vor diesem der Russen vornehmste Handel-Stadt gewesen / und hätte dessen Bürgern das Evangelium geprediget / darauf gantz Rußland zum Christlichen Glauben gebracht / auch anbey denen Russen anbefohlen / daß sie mit den Zeichen des H. Creutzes sich wider alles Unglück verwahren sollen.

Wie er nun nach dem seine Reise nach Novogrod genommen / und dorten auch die Ehre Christi geprediget / so wäre er über das Baldische Meer gegangen / seine Reise nach Rom fortgesetzt / und endlich wieder in Poloponeso angekommen / allwo er auf Befehl des Königs Ægonis, ans Creutz geschlagen worden.

Eine andere Meynung führen von dieser Bekehrung die Russen in Novogrod, und geben vor / es finde sich in ihren Registern / diese sichere Nachricht / daß ein Heil. Mann / Antonius genannt / ihnen zu erst die fundamenta der Christlichen Lehr beygebracht. Dieser soll / ihren Vorgeben nach / sich auf einen Mühlstein gesetzt / über das Baldische Meer geschiffet / und folglich in ihre Stadt angelanget seyn; Wie dieses nebst andern Wunderwercken mehr die Einwohner von ihm ersehen / so hätten sie sich gar leicht zum Christlichen Glauben bekehret. Es soll dieser Mühlstein annoch zu sehen seyn in dem Closter S. Antonii, und dorten denen Frembden / so aus Andacht dahin gereiset / gezeiget werden.

Allein ob gleich das Alterthum fabuleus, und die ersten Ursprung der Sachen insgemein ungewiß / so hat man jedoch viel sicherere und gewissere Nachricht / daß in den 5. ersten Seculis nach Christi Geburt / kein Merckmahl des Christlichen Glaubens in diesen Ländern gefunden worden; Noch hat keines unter allen Ländern des Moscowitischen Reichs vor des Groß-Fürsten Igoris Wittbe / Ola genannt / und dessen Enckel Volodimiro von den Heydnischen Aberglauben abgelassen. Zu der Zeit verehrten sie die Götzen Pioruni, Stribi, Chorsi, und Mocosi.

Die Fürstin Ola, wie ihr Mann Igor starb / und ihr Sohn Stoffaus noch jung war / hat unterdessen das Regiment geführet / und ist im Jahr Christi 951. nach Constantinopel gereiset / allwo sie den Nahmen Helena angenommen / und sich tauffen lassen.

Ihr Sohn Stoffaus hatte einen Abscheu vor der Christlichen Religion / hergegen ihr Enckel Volodomirus heyrathete Basilii Schwester / ließ sich tauffen / und tratten mit ihm die Russen zum Christlichen Glauben.

Womit gäntzlich übereinstimmet / und voriges in allen Stücken bekräfftiget / des bekandten Russischen Tyrannen Johannis Basilidis Antwort / auf die Bekenntnuß Johannis Rabita / eines Pohlnischen Theologi: Es werden die Unsrigen / in Nahmen GOttes des Vatters / und des Sohns / und des Heil. Geistes getauffet / nachdem unser Ureiter Vatter / der gottseelige und grosse Zaar Wolodimir / von GOtt erleuchtet / den Nahmen Basilii bey der H. Tauffe angenommen / von welcher Zeit an / biß auf diesen heutigen Tag / unser Glaube / nicht der Russische / sondern der Christliche genennet wird.

Die Articul des Moscowittischen Glaubens betreffend / so bekennen sie sich nicht allein Glieder der Griechischen Kirchen zu seyn / sondern wollen auch vor die besten derselbigen Kirchen / und die von aller Unreinigkeit gesäubert / angesehen seyn.

Die Heil. Schrifft / welche sie in die Sclavonische Sprache übersetzet haben / halten sie vor das wahre Wort GOttes; dennoch so lesen sie das alte Testament recht / weder öffentlich / noch insgeheim / ohne die Psalmen Davids. Und ob sie zwar die H. Schrifft vor eine Richtschnur des Glaubens halten / so sagen sie doch / daß selbige solches nicht allein sey / und fügen ihr also bey / die VI. erstere Oecumenische Concilia der Griechen / und die Schrifften der Vätter / als des Basilii Magni / Gregorii Nazianzeni / Johannis Chrysostomi und Ephrem Syri. Die übrigen Concilia, verwerffen sie gäntzlich.

Denen obgedachten VI. aber fügen sie einen von ihren Lehrern bey / Nicolam Sudatvvoriz, dem zu Ehren sie jährlich 2. Fest-Täg verordnet. Das Apostolische und Nicenische Symbolum nehmen sie gleichfalls an.

Die Trinität / oder Heil. Dreyfaltigkeit / bekennen die Russen öffentlich / dennoch so laugnen sie jederzeit / daß der H. Geist vom Vatter und Sohn ausgehet / diesen Irrthum haben sie mit den andern Griechen gemein / und halten mit ihnen davor / daß er bloß vom Vatter komme / damit nicht doppelte Eigenschafft, doppelter Will / und 2. Principia dem Heil. Geist zugeeignet werden. Und obgleich in dem Florentischen Concilio, so Anno 1439. unter Pabst Eugenio IV. gehalten / die Griechen dahin gebracht wurden / daß sie bekennen musten / der Heil. Geist komme von Vatter und Sohn / so haben dennoch die Russen niemahlen die Acta dieses Synodi approbirt / sondern vielmehr dem alten Irrthum steiff und fest angehangen.

Die Erbsünde erkennen und beseuffzen sie mit der übrigen Christlichen Kirche. Den Decalogum, oder das Gesetz Mosis / verwerffen sie gäntzlich / und glauben / als sey selbiges von Christo und denen Aposteln abgeschafft. Wenige werden unter ihnen gefunden / die das Kirchen-Gebet / oder das Apostolische Symbolum auswendig wissen; halten auch nicht vor billich zu seyn / daß man die H. Geheimnüsse der Religion durch den täglichen Gebrauch gemein mache.

Die Heil. Jungfrau Mariam beten sie an/ als eine Mittlerin und Vorsprecherin vor das Heyl des Menschlichen Geschlechts/ auch bekennen sie/ daß durch ihre Hülffe die Menschen mit GOtt versöhnet seyn.

Die Aposteln/ Propheten und Märtyrer/ ehren sie nicht allein/ sondern beten sie an/ und so offt sie die Reliquien ihrer Gebeine ansichtig werden/ beugen sie sehr devot die Knie. Wie sie dann die Bilder JEsu Christi/ Mariä/ und aller Heiligen in hohen Ehren halten/ welche alle auf dem Bilder-Marck in Moscau öffentlich zu kauff seyn; vor allen andern schätzen sie hoch Nicolaum Barensem, als ihren Patron und Schutz-Heiligen/ welchen sie fast Göttliche Ehre anthun/ dessen Miraculn und Wunderthaten sie auch wissen in den Himmel zu erheben.

Das Heil Abendmahl empfangen sie mit grosser Ehrerbietung/ sie gebrauchen aber keine Hostien/ sondern gesäuert Brod/ so von einer gewissen Wittbe muß zubereitet werden/ die schon etwas bey Jahren/ und die Zeit Kinder zu gebähren schon zuruck gelegt. Dabey nehmen sie den rothen Wein der etwas laulicht/ und mit Wasser vermenget ist. Dieweil aus den Seiten Christi/ warm Wasser und Blut geflossen/ also daß sie unter beyderley Gestalt/ Brods und Weins das Abendmahl geniessen. Dieses haben sie mit den Griechen gemein/ daß sie aus Wein/ Wasser und Brod ein gebacknes machen/ und dieses unter die Communicanten mit einen Löffel austheilen. Sie synd auch der festen Meynung/ daß gleich von der Consecration des Geistlichen an/ das Brod und Wein werde in den Leib und Blut Christi transformiret. Derohalben zehlen sie gar sorgfältig diejenigen/ welche das Heil. Abendmahl geniessen wollen/ damit nicht zuviel Wein eingegossen/ noch zuviel Brod eingebrocket werde/ als vor die Communicirende genug.

Wegen der Heil. Tauffe glauben sie/ daß solche zur Seeligkeit nöthig sey/ und das Wasser/ als welchen sie nicht allein die Abwischung der äusserlichen Unreinigkeit/ sondern auch die Vergebung und Austheilung der Sünde zuschreiben/ consecriren sie zu forderst gar förmlich. Das Kind wird in den Wasser dreymahl eingedunckt/ wann vorhero die Beschwöhrung geschehen/ solches geschicht ausser der Kirchen/ damit der Teuffel/ wenn er aus den Kind gehet/ selbige nicht verunreinige. Darauf thut der Priester dem Kind etwas Saltz in den Munde/ und bestreichet mit den Heil. Oehl dessen Stirne/ Brust und Rücken/ in Form eines Creutzes. Endlich ziehet er demselben ein weisses Hembd an/ und hängt ihm an Hals ein klein Creutz.

Alle in Orient sich aufhaltende Christen/ werden unter dem Nahmen der Griechen verstanden. Allhie aber will ich die Griechen denen andern Christen entgegen setzen. Und werden ordinairement in der Orientalis. Kirche XI. Secten gezehlet: Als 1.) die Griechen in specie. 2.) Die Melchyten oder Syrer. 3.) Georgianer. 4.) Die Nestorianer oder Chaldäer. 5.) Die Moscowitter oder Russen. 6.) Die Indianer oder sonsten Christen des H. Thomä genannt. 7.) Jacobiter. 8.) Cophthi. 9.) Armenier. 10.) Abissiner. 11.) Maroniten.

Diese Secten seynd voneinander unterschieden/ entweder in der Lehre/ theils auch in den Kirchen-Gebräuchen/ meistens aber in dem Kirchen-Regiment/ indem die Orientaler vor glorieus halten einen eigenen Patriarchen oder Metropolitam zuhaben. Auch ist von diesen Secten kein ander Urtheil zu fassen/ als von den Secten in Occident. Denn einige behalten die allgemeine Argumenta, andere aber werffen solche gantz über-n Hauffen. Diejenige/ so die Fundamenta halten/ hägen dennoch vielfältigen Aberglauben und Irrthümer.

Sie sind aber alle mercklich getrennet/ und verdammen sich untereinander nach Art der Occidentalischen Kirchen. Einige unter diesen Secten verdienen kaum den Christlichen Nahmen; Als die heutigen Georgianer und Mengrelier/ als von denen der wolgereiste Chardin bezeuget/ daß ihr gantzer Gottesdienst/ in Anbetung der Bilder/ im Gebrauch der Fasten/ &c. bestehe/ im übrigen sollen sie Schwein-Igel seyn.

Die vornehmsten Merckzeichen/ wordurch die Orientalischen Christen/ von den Occidentalischen zu erkennen/ seynd unter andern

1.) Der alte Irrthum/ daß der Heil. Geist allein von dem Vatter und nicht von dem Sohn ausgehe/

2.) Die Tauffe/ welche sie verrichten durch die Eintauchung/ und lehren/ daß auch nothwendig solche Art muß gebrauchet werden/ auch thun sie solches in der dritten Person/

3.) Das Abendmahl/ indem sie wollen/ daß man sich nothwendig gesäuert Brod gebrauchen müsse/ wie sie dann denen Communicanten Brod und Wein in einem Löffel reichen/ und solches nicht allein denen Erwachsenen/ sondern auch Kindern/ und wann diese noch nicht Brod und Wein mit dem Mund nehmen können/ so berühren sie bloß damit ihren Mund.

4.) Von dem Blut und Erstickten enthalten sie sich aus Nothwendigkeit/ des Apostolischen Gebotts.

5.) So improbirt die gantze Griechische Kirche die Polligamiam successivam oder das Heyrathen/ so zum andernmahl geschiehet. Dieses sind diejenigen Merckmahl/ wordurch die Orientalischen Christen wie gesagt worden von dem Occidentalischen Christen unterschieden werden.

Sonsten tretten sie in vielen merckwürdigen Puncten zwischen den protestirenden und Catholischen ins Mittel/ und bezeugen sich gleichsam neutral. Mit diesen stimmen sie überein in der Transubstantiation, (jedennoch wollen sie von dem Wort selber weder hören noch wissen) in den Meß-Opffer/ Anruffung der Heiligen/ und Gebetern vor die Todten. Sie knien dennoch vor keinen Bild nieder als vor des HErrn Christi/ und der H. Jungfrauen Mariä.

Das Fegfeuer verwerffen sie zwar nicht allerdings/ dennoch so glauben sie auch nicht/ daß ein Fegfeuer nahe bey der Höllen/ oder auch darinnen äusserliche Marter und Pein auszustehen sey/ sondern

dern vermeinen bloß / daß die Seelen der Glaubigen nicht können zu der ewigen Herrlichkeit gelangen / so lange sie sich noch nicht durch Reu und Leyd von der Unsauberkeit der Sünden und Lastern / so ihnen in diesen Leben angehangen / gereiniget haben / und kan man en general, mit guten Grund von den Griechen sagen / daß alle die Sätze / wie auch Ceremonien / welche bey den Griechen und Lateinern gebräuchlich gewesen / ehe dann sich selbig Kirchen getrennet haben / annoch biß auf den heutigen Tag von ihnen beybehalten werden.

In vielen Stücken tretten auch die Griechen denen andern Religionen bey. Sie bekennen daß in der heiligen Schrifft alles verfast / was zur Seeligkeit nöthig sey / wiewohl sie dabey die alten Gebräuch der Kirchen / und der ersten Vätter in grossen Ehren halten. Sie wollen auch denen guten Wercken nicht viel Krafft und Würckung / der Gnade beylegen; sondern geben im Gegentheil den protestirenden Kirchen Beyfall / daß kein Mensch vermöge durch seine Wercke / das ewige Leben verdienen / indem wenn wir gleich alles gethan / was von uns gefordert wird / wir dennoch unnütze Knechte abgeben: Die Belohnung aber / so wir vor das Gute zu gewarter / rühre nicht von unserm Verdienst / sondern bloß von der Gnade und Barmhertzigkeit GOttes unsers einigen Erlösers her / welcher gleichwie er uns aus lauter Güte und Gnade erschaffen / als wolle er auch durch eben solches Mittel / nemlich durch Güte und Gnade uns zur Seeligkeit führen; welches die Geistlichen ausmachen mögen.

Von den Reformirten geben sie in den puncto der Prædestination oder absoluti decreti, wie selbigen die Genfesche Kirche / und die Vetianer in Holland glauben / gäntzlich ab: zu welchem Ende sie dann auch diese Lehre durch einen ihrer Bischöffe / in einem besondern Buch haben widerlegen lassen.

Ihre Kirchen Ceremonien scheinen in vielen Stücken mit der Römischen überein: Und sind ihre Agenden noch eben diejenige / wie sie selbige zur Zeit des Heil Basilii, Chrysostomi und Gregorii im Gebrauch gehabt.

Dem Gebrauch des Pater noster oder Rosen-Kräntze bilichen sie nicht.

Die Krafft des Weyhwassers wollen sie auch nicht glauben; Es bestehet auch ihr Gottesdienst in Messen.

Die Altäre aber in der Griechischen Kirchen seynd nicht wie bey andern Religionen jedermanns Gesicht exponiret / sondern von den Volck abgesondert.

Bey Erhebung der Hostie wenden sie das Angesicht zu dem Volck / dahingegen die Geistlichen in der Lateinischen Kirchen denselbigen den Rücken zukehren; das Zeichen des Creutzes machen sie imgleichen sehr offt unter währender Messe löschen sie bißweilen die Liechter aus / und zünden sie wieder an. Sie singen auch sehr viel bey ihren Gottesdienst; Wann sie den Glauben beten / so kommen die Priester zu der Thür im Chor heraus / und tragen ein Bild des H. Christo vor sich / dem alle vorhandene tieffe Reverentz machen / und alsdann den Glauben beten. Sie knien niemals nieder / als einmahl im Jahr / sondern bücken sich öffters tieff mit dem gantzen Leibe.

Bey Eintritt der Kirchen neigen sie sich dreymahl gegen den Altar / und beym Herausgehen machen sie 3. Creutz vor sich.

Endlich grüssen sie das Bildnuß Christi und der Jungfrauen Marien und küssen selbigen gleichfalls die Hände.

Von den obbenannten Secten in Orient hat man auch unter andern observirt:

1.) Daß keine Secten / die Melchiten ausgenommen / unter ihnen zu finden so nicht entweder dem Nestorianismo oder Eutychianismo in einigen Stücken zugethan zu seyn schiene /

2.) daß bey ihnen noch einige Jüdische Gebräuche beybehalten werden / so zwar nicht aus dem Gesetz Mosis wegen der Religion angeordnet / sondern vielmehr aus einer Gewonheit dieser Nation in Gebrauch kommen. Wie dann verschiedene Völcker in Orient die Beschneidung annoch gebrauchen / insonderheit die Habesiner, welchen ihr König Claudius ein gar schrifftmässiges Glaubens-Bekänntnus abgeleget / welches Jacobus Ludolphus in die Lateinische Sprach übersetzet. Er thut unter andern Meldung der Beschneidung / jedennoch hält er es vor eine Landes Gewonheit und nicht vor ein Stück des Gottesdienst. Ingleichen so enthalten sich viele bey ihnen des Fleisches / und begnügen sich mit Fischen / indem sie in Essen nicht so viel vom Fleisch als Fischen halten.

3.) Die Christen in Orient fangen das Jahr an mit den 1. Sept. weil sie davor halten / daß dazumahl die Welt erschaffen / und weil sie sich bedienen der Jahr-Zahl der Welt / so fangen sie an zu zehlen von Erschaffung der Welt / oder wie sie reden / von Adam biß auf Christum / 5508. und folgen darinn der Rechnung der 70. Dollmetschr. Was also bey uns das erste Jahr ist / solches ist bey den Griechen / 1551. und diese Jahr-Zahl wird in der Historie genennt die Constantinopolitanische / oder Griechische.

4.) Von denen benennten Secten / werden fast keine andere in Europa gefunden als die Armenische / ausgenommen / die sich in den Türckischen Creyß aufhalten / und einige wenige Maroniten. Die Indianer aber / oder St. Thomä Christen / die wohnen in grosser Menge in den Insuln so bey Goa gelegen / und dem König in Portugall zugehörig.

Wider die Armenier haben die übrigen Griechen einen solchen grossen Haß gefasset / daß sie auch nicht mit mit ihnen essen oder trincken wollen.

6.) Die eigentlich so benannte Griechen stehen alle unter dem Patriarchen zu Constantinopel / welcher bey ihnen von grosser Authorität.

7.) Die Melchitæ haben einen Glauben mit den den Griechen / seynd aber dem Patriarchen zu Constantinopel nicht unterworffen / sondern dem zu Antiochia / welcher heut zu Tag seinen Sitz zu Damasco hat / nachdem die Stadt Antiochia zerstört.

8.) Die

8.) Die Secte der Nestorianer, ist ist der Orientalischen Kirchen am zahlreichsten. Sie haben den Nahmen bekommen von Nestorio Bischoff zu Constantinopel / weßfalls er Ao. 431. auf dem Synodo zu Epheso verdammt worden. Die Ursach daß diese Secte sich so weit ausgedehnet / wird Consoi, König zu Persien zugeschrieben / welcher aus Haß gegen dem Käyser Heraclio alle seine Unterthanen / so da Christen waren / zu den Nestorianismo gezwungen / jedennoch wo Simonio in Not. Apolog. Gab. Sepheri Philadelphi Glauben beyzulegen / so ist mehr dessen Nahmen / als Lehre beybehalten / indem er ihre litargie fleissig durchgelesen / aber befunden / daß nichts hederodoxes darinnen gelehret werde.

9.) Die Jacobiten werden gemeiniglich Euthygianer, wiewol mit / Unfug benennet / indem sie öffentlich den Euthygem verdammen. Sie seynd aber andern Irrthümern zugethan. Sie tauffen zwar auch die Kinder / allein sie bedienen sich einer doppelten Tauffe / als der Tauffe des Wassers / und der Tauffe des Feuers / indem sie das Creutz entweder an der Stirn oder Arm mit einen glüenden Eisen brennen.

Von dem Zustand der Religion in Franckreich.

DJe Franzosen wollen einige der Unbeständigkeit und Veränderung in weltlichen affairen und Religions-Sachen / beschuldigen. Die Atheisterey hat zur Zeit der Regierung Francisci allgemach in Franckreich sehr überhand genommen. Petrus Gregorius Tholosanus bemercket / daß zu seiner Zeit die Societät der Atheisten in Franckreich biß auf 60000. angewachsen. Zum Mitglied selbiger Societät wollen einige Johannem Bodinum machen.

Denen Atheisten sind gleich zu schätzen diejenige / so sich in Franckreich Deisten nennen / welche alles / was wir von der Göttlichen Barmhertzigkeit / Gerechtigkeit und Allmacht glauben / vor erdichte Fabeln schätzen / so nur erdacht / um den gemeinen Mann etwas daher zu machen / welches aber unverantwortlich.

Franckreich ist der Catholischen Religion zuthan. In dem XIII. Seculo unter der Regierung Ludovici IX. hat die renommirte Freyheit der Frantzösischen Kirche ihren Ursprung genommen / deren man sich anjetzo in selbigen Königreich bedienet.

Nachdem als die auf dem Concilio zu Trident, versammlete Geistliche anfiengen / de reformandis principibus zu discuriren / hat der Frantzösische Ambassadeur Terrerius diesen Unterthan sich sehr entgegen gesetzt. Wider dieses Concilium protestirte auch Carolus IX. König in Franckreich / und berief die dahin verschickte Bischöffe wieder zurück. Und wie das Concilium ein Ende nahm / so wurden zwar dessen Artickul / den Glauben betreffend / vermittelst eines öffentlichen Edicts, so deßfalls 1579. herausgekommen / zugelassen; Allein die Sätze / so disciplinam angehen / wollte man in Franckreich nicht annehmen / weil sie durch des Königs Gesetz nicht bekräfftiget waren. Petrus de marca de Concordia sacerdotii & Imperii, part. 1. lib. 2. cap. 17.

Vornehmlich haben die Jansenisten mehr Wunder gemacht in Franckreich / als in andern Catholischen Ländern. Wie sie dann auch noch zur Zeit nicht aufhören mit dem Jesuiten von der Prædestination und der Göttlichen Gnade zu disputiren / ob gleich die Päbste Innocentius X. und Alexander XII. ihre Lehre als ketzerisch verdammet; und ihnen ein ewiges Stillschweigen längsten auferlegt.

Wider welche Bullen aber die Jansenisten sich jederzeit in verschiedenen Schrifften gesetzet. Der Römische Hof hat hierüber unterschiedene Conferentzen anstellen lassen / weil aber die Examinatores sich in 10. Zusammenkünfften nicht vergleichen konnten / blieb das Päbstliche decisum etwas lange aus. Wie aber nachdem der Bischoff von Cambray seine Sache gleichfalls der Decision des Pabsts unterwarff / so ist endlich den 12. May An. 1699. die Päbstliche Bulle erfolgt / in welcher des Ertz-Bischoffs Buch verdammt wurde.

Es haben sich auch neulicher Zeit in Franckreich einige Leute hervorgethan / so wegen ihrer Lehre Probabilisten genennt wurden / und conformiren sie die menschliche Actiones nicht nach der Richtschnur der Gesetzen / sondern denen Reguln der Probabilität oder Schein-Beweiß. So seynd auch dasige Jesuiten von ihren Widersachern den Dominicanern u. andern Missionaires der Ketzerey beschuldiget / weil vorgegeben wird / daß sie den neubekehrten Chinesern verstatten sollen / ihren berühmten Philosophum Confucium als einen Heiligen zu verehren / in welchen Stück sie auch am Päbstlichen Hofe nicht allzugrossen Beyfall erhalten.

Ausser der Catholischen Religion ist vor dem in Franckreich auch die Reformirte geduldet worden. Selbige kam dahin / als die Reformation im XV. Seculo in Teutschland anfieng. Im Anfang wurden die Protestanten in Franckreich auf das härteste angegriffen / indem der König Henricus II. Königs Francisci I. Sohn / viele von ihnen verbrennen ließ.

Sein Sohn Franciscus II. hat ingleichen auf die Reformirte und das Haus Bourbon einen starcken Haß geworffen. An die Reformirte hienge sich der Printz Condé, weil er von dem König disgustirt ward / und rieth ihnen / daß sie zu Hof um freye Ubung der Religion anhalten sollen.

Nach

Nach Francisci Tod / so da An. 1560. erfolgte / wolten sich unter Königs Caroli IX. Nahmen / der nur zwölff Jahr alt war / die Guisier der Regierung annehmen / dem sich die Bourbonier, Conde und andere Printzen vom Geblüt / als der Reformirten Religion zugethan / widersetzten. Hieraus ist die Faction der Guilier entstanden / und die innerliche Kriege unter beyden Religions-Verwandten. Diejenigen nun / so in Franckreich der Catholischen Religion abgesaget / hielten An. 1560. bey der Pforte Hugonis ein Convent, davon ihnen der Zunahme Huguenotten geblieben.

Ob wohl Thuanus den Ursprung dieses Nahmens herführen will von einem Geist / der unter der Gestalt Hugonis Capeti des Nachts vor der Stadt-Pforten herum gewandert / und sich bey den Reformirten sehen lassen / als welche aus Furcht der Straffe heimlich des Nachts bey der Stadt-Pforten zusammen kamen. Sponius hergegen in Historia Genevensi, wie auch Meimburg en Phistoire de la ligue l. 1. halten davor / daß solcher Nahme von dem teutschen Wort Eydgenoß hergekommen / und von den Frantzosen aus unwissenheit der teutschen Sprache in Huguenot verwandelt worden.

Es wurde auch Anno 1561 eine Unterredung unter den Catholischen und Reformirten in Gegenwart Königs Caroli IX. aber ohne Frucht gehalten.

Im folgenden Jahr 1562. ward in Franckreich ein Religions-Friede gemacht / unter dieser Bedingung / daß die Reformirten Edelleute solten frey in ihren Häusern und Schlössern den Gottesdienst treiben / das gemeine Volck aber in der Vorstatt. Womit dann die innerlichen Empörungen und bürgerlichen Kriege / so Franckreich sehr mitgenommen / und viel tausend Bürger ums Leben gebracht / den Anfang genommen.

Nach Caroli Tod war sein Bruder Henricus III. so kurtz vorhero zum König in Polen erwehlet war / König in Franckreich. Wie unter ihm die Reformirten immer stärcker wurden / vornehmlich / da des Königs Bruder / Duc d' Alençon sich ihrer Parthey annahm / und Heinrich von Navarra aus dem Gefängnuß entwischete; So widersetzten sich die Guisier abermahlen / machten eine heilige Bündnüß / Liga Sancta genannt / in welcher sich Philippus II. König in Spanien mit einließ / und etliche Millionen anwendete / daß Heinrich von Navarra / welcher der Reformirten Religion anhieng / nicht möchte König werden.

Sie zogen auch das Regiment an sich / also daß Henricus / nur dem Nahmen nach / König war: welcher endlich solches Ubermuths überdrüssig / des Guili Bruder den Cardinal hinrichten ließ / und den Cardinal Bourbon, wie auch den Ertz-Bischoff zu Lion ins Gefängnuß werffen / weswegen er aber des Pabsts Sixti V. Zorn über sich zoge / welcher den König dieser Action halber in Bann thate. Und als er sich über dem / mit König von Navarra vergleichen wollte / ward ihm gefährlich nachgestellet / wie er dann den 1. Augusti 1589. einen Tag zuvor / als er Pariß wollte angreiffen / von Jacobo Clemente einem Dominicaner-Mönch / mittelst Uberreichung eines Briefes / wobey sich der Mönch stellete / als wann er dem König etwas ins Ohr sagen wollte / mit einem scharffschneidenden Messer im Bauch soll verwundet; Auf des Königs Ruffen ward der Münch von der Wacht ergriffen / aus dem Fenster geworffen / der Cörper darauf gerädert / und verbrannt worden seyn. Der König aber muste an dieser Wunde den folgenden Tag den Geist aufgeben. Otti Hist. Sixti V. lib. 5. fol. 412. Welcher unter andern berichtet / daß der Münch ein Dominicaner, gebürtig aus der Stadt Sans, und ohngefehr 23. Jahr alt gewesen.

Nach Henrici III. Tod folget in der Regierung Heinrich König von Navarra / als der nächste zur Cron. Weil er aber Reformirter Religion war / muste er sich gewaltig mit den Ligisten herumschlagen.

Es that ihn auch Pabst Gregorius XIV. in Bann / und vermahnet alle Unterthanen / sich von ihm abzuthun. Jedoch weil der König wol vorher sahe / daß bey den Ligisten und den gantzen Reich keine Ruhe zu erlangen / bevor er sich zu der Catholischen Religion bekennen wurde: So gieng er darauf An. 1593. zu St. Denys zum ersten mahl zur Meße / welches auch so viel würckte / daß die wider ihn als einen Uncatholischen gemachte Ligue sogleich aufgehoben wurde / und die vornehmsten Ligisten / samt der Stadt Pariß / zu den König traten.

Hernach so wegerte sich annoch der Pabst den König / auch nachdem er diese Religion angenommen / zu absolviren / da denn Duc de Nevers, um solche auszuwürcken / nach Rom gesandt wurde. Worauf der König aber wieder / nebst den grösten Theil des Königreichs / dahin incliniret / sich dem Gehorsam des Pabsts gäntzlich zu entziehen / und / welches ein vergebens Vornehmen war / einen eigenen Patriarchen über gantz Franckreich zu erwehlen / und wird gesagt / daß solcher Meynung auch der Ertz-Bischoff von Bourges beygepflichtet / und sich dabey offeriret habe / solchen Patriarchen vor seine Person zu acceptiren.

Weil es aber darbey das Ansehen hatte / daß der König bey seinem Wechsel eben nicht zu rechtschaffen Catholisch war / indem er denen Reformirten das Edict von Nantes zur Sicherheit ihrer Religion ertheilete / so war er vieler Nachstellung unterworffen. Und man sagt / daß er Anno 1594. von einem verwegenen Menschen mit einem Meiser so hefftig in die oberste Leffze gestochen / daß ihm 2. Zähne ausfielen / indem der Stoß fehlete / welcher auf die Gurgel gerichtet war. Der Delinquent wurde gefangen / und von 4. Pferden geviertheilet.

Ob nun gleich der König über gedachte Conspiration, noch über 40. anderer / so wider ihn angesponnen / glücklich entgangen / soll er dennoch endlich Anno 1610. den 14. May von jemand in seiner Carosse also durchs Hertz gestochen worden seyn / daß er ohn ein eintzig Wort zu sprechen seinen Geist aufgab.

Unter der Regierung Königs Ludovici XIII. ward in Holland der Synodus zu Dord gehalten / über

über die Strittigkeiten unter den Remonstranten und contra Remonstranten. Und hatten die Huguenotten / welche zu diesen Synodo von den Holländern citiret waren / schon 4. Theologos ernannt/ dahin zu senden ; Es wurde ihnen aber von dem König verbotten. Nichts destoweniger hielten sie wegen solcher Controversien in Franckreich ihre Zusammenkünffte/ billigten alle dasselbige / was auf dem Synodo zu Dord geschlossen war/ und überschrieben ihre Meynung den von ihnen so genannten Brüdern. Ja sie nahmen nicht nur die formulam Dordracenam an / sondern verbunden sich auch mit einem Eyd/ auf dem Synodo Alexiana & Charentonensi, so im Octob. des 1520. Jahrs gehalten/ daß sie bey derselbigen biß auf den Tod verbleiben wollten.

Diese/ wann man sie genau untersuchet/ auf Calvini Decretum absolutum zuletzt hinaus lauffen. Also daß auch hieraus erhellet/ daß die Reformirten in Franckreich gleichfalls unterschiedene Opiniones und Meynungen in der Religion geführet.

Es kan dieses erhellen / aus dem Streiten Claudius Pojanus, ein Prediger zu Orleans ein zwar gelehrter/ aber der Philosophie fast allzusehr ergebener Mann / angefangen. Dieser gerieth auf den Lehr-Punct von der Gnade des Heil. Geistes/ und befragte sich / wie und auf was Weiß/ dieselbe in und bey den Menschen würcke ? Seine Meynung soll/ weil er die unmittelbare Würckung des Heil. Geistes zu läugnen / oder zum wenigsten auf gewisse Art einzuschrencken. Er bekommt aber bald einen Widerpart/ an Mr. Claude, Reformirten Prediger in Pariß ingleichen auch an andern / und wäre der Lärmen angegangen/ so fern sein unverhoffter Tod nicht den Zwist bey Zeiten glücklich aufgehoben hätte. Nichts destoweniger wurden Anno 1686. gehaltenen Synodo zu Rotterdam seine Grund-Lehren verworffen.

Unter gedachten Könige Ludovico XIII. wurden die Reformirten bey Lebzeiten des Cardinals Richelieu aufs neue angegriffen/ doch ward ihnen unter dieser Condition wiederum Friede gegeben/ daß sie alle neue Wercke / ausgenommen Montauban und Rochelle einreissen müsten. Welchen aber/ noch die Reformirten zu Rochelle nicht leiden wollen/ daß das Fort Liepe ihnen für die Nase gebauet wurde/ so ließ der König diese Stadt zu Wasser und Land beschiessen / biß von 15000. Bürgern nur 5000. übergeblieben/ und die Statt aus Hungers-Noth sich ergeben muste ; Darauf sind die Huguenotten aller Orthen so gedemüthiget/ daß sie sich dem König nicht weiter widersetzen kunten.

Endlich hat König Ludovicus XIV. denen Huguenotten den Garaus gemacht/ schon Anno 1685. im Herbst / war das Nantische Edict, womit sich die Reformirten bißhero geschützet gäntzlich aufgehoben : und sie ihrer Privilegien allgemach biß im Jahr 1698. der Krieg wider die Huguenotten recht angieng / und selbige durch die Dragoner mit Gewalt gezwungen wurden/ die Catholische Religion anzunehmen. Es sind darauf viel tausend Familien aus Franckreich geflüchtet/ und in frembden Ländern ihr Unterkommen gesucht. Die Geflüchtete wurden ermahnet/ wieder zukommen/ sonsten denselben hinterlassene Güter Preiß gemacht werden sollen/ die aber auf der Flucht ertappt/ wurden mit schwehrer Gefängnuß belegt/ oder auf die Galeen geschickt.

Vormahlen hat Papst Sixtus V. von dem innerlichen Krieg in Franckreich geurtheilet/ er würde besser seyn zwey Religionen zu dulten / als einen continuirlichen Krieg so ohne Religion.

Ohrgeachtet aber dieses offentlichen Zeugnuß/ daß Ludovicus XIV. eyfrig Catholisch war/ blieben dennoch die Strittigkeiten zwischen dem Römischen Stuhl und dem Frantzösischen Hofe nicht unterwege / wie solches die noch fortwährende Religions-Strittigkeiten beweisen/ die wir wegen des noch übrigen engen Raums nicht würcklich hiebey setzen : So viel aber sagen können/ daß sie keine so grosse Ruhe in den verbitterten beyderseitigen Gemüthern gestifftet / daß die Frantzosen nicht noch immer um Religions-Frieden zu bitten Ursach hätten/ sagende: Da pacem Deus in ecclesiis nostris : **GOtt gib Fried in Franckreichs Kirchen.**

Von dem
Zustand der Religion in Teutschland.

UNter allen Nationen haben die Teutschen vor Alters den Ruhm gehabt/ daß sie auf den Gottesdienst und Religion eyfrigst gehalten. Man findet auch in Teutschland nicht so viel Atheisten/ als wol in andern Provintzen ; vielleicht würden deren noch weniger seyn / wann nicht die Teutschen die Atheisterey aus frembden Oertern mit sich in ihr Vatterland führten.

Der Religions-Eyfer hat verursachet/ daß man öffters allhie bedacht gewesen/ so wol auf denen Concilien als durch eingeholten Rath gelehrter Leute Mittel zu erfinden / um das zerfallene Christenthum zu unterstützen / die Lehre der Kirchen zu reformiren/ und in einen bessern Zustand zu setzen. Wie solches unter andern vom Kayser Sigismundo bemercket Platina und Calvisius ad ann. 1417.

Gantz Teutschland ist vor der Reformation Lutheri Catholischer Religion gewesen.

Dieser Luther ist im Jahr 1483. den 10. November

vember zu Eisleben gebohren worden. Sein Vater war Hanns Luther/ ein Bergmann/ aus dem Dorff Mara bey Schmalkalden/ und von Margaretha/ gebohrner Lindmännin von Eisenach gebürtig. Von diesem Luther nun ist die Lutherische Religion genennt/ welche in Teutschland geduldet wird/ und sich in demselben weit ausgebreitet hat. Deren Gesätze aber allhie zu untersuchen/ ist nicht unsers Thuns/ es mögen sich die Theologi darum annehmen.

Das Schisma unter den Lutheranern und Reformirten ist zu erst entstanden wegen der Worte der Einsetzung im Heil. Abendmahl. Carlstadius fieng bey Abwesenheit Lutheri in Wittenberg an/ verschiedenes zu reformiren/ theilte das Abendmahl unter beyderley Gestalt aus / und that die Bilder aus den Kirchen hinaus. Wie Lutherus von diesen Vornehmen Bericht bekommt/ eilet er nach Wittenberg zu/ verweiset und reprehendiret Carlstadium etwas hart. Carlstadius der sich hierüber mißvergnügt bezeugte / verließ Lutherum/ und fieng an zu laugnen die Gegenwart des Leibes Christi im H. Abendmahl.

Er wurde darauf aus Sachsen vertrieben/ begab sich nach Straßburg/ und ließ dorten zu erst einige Schrifften wegen der Controvers vom H. Abendmahl heraus gehen. Seine Meynung approbirte Zwinglius in der Schweitz/ und Johannes Occolampadius, ein gelehrter und in den Antiquitäten wol versirter Mann.

Um diese Zeit hörte man am ersten/ daß die Nahmen / Zwinglianer und Lutheraner denen beygelegt wurden/ die es mit Zwinglio und Luthero hielten.

Man versuchte zwar verschiedene Mittel zur Einigkeit / es war aber alles umsonst: so wol Zwinglius als Lutherus waren von hitzigem Gemüth/ keiner wolte die weiche Seite geben/ nachdem hat Calvinus die Lehre des Zwinglii weiter ausgeführt/ also daß den Reformirten der Nahme Calvinisten beygelegt worden.

Obgemeldte Trennung unter den Lutheranern hat sich annoch unter der Regierung Kayser Caroli V. zugetragen. Nach dessen Absterben ist Anno 1555. zu Augspurg der Religions-Frieden unter Kayser Ferdinando I. aufgerichtet/ so An. 1566. von Maximiliano bekräfftiget worden. Der Innhalt dieses Friedens gehet unter andern dahin/ daß 1.) denen Ständen bey der Religion die Uebung des Gottesdienstes sonder einige Contradiction und Gewalt zugelassen seyn solle.

2. Sollen keine andere als obbenennte zwey Religionen in dem Religions-Frieden eingeschlossen seyn.

3.) Soll den Ständen des Reichs vergönnet seyn/ von der Catholischen zu der Evangelischen/ oder von der Evangelischen zu der Catholischen zu tretten; jedoch wenn ein Catholischer Ertz-Bischoff/ Bischoff oder Prälat die protestantische Religion annehmen sollte soll er seine Geistliche Beneficien/ so er vorhin gehabt/ verliehren.

Dieser Articulus wird genannt Reservatum Ecclesiasticum der Geistliche Vorbehalt ; Wider welches reservatum sich die Evangelische heftig opponirt/ und dargegen starck urgirt/ die Autonomiam oder Freystellung der Religion. Vid. Lehmann in Act. Publ. de par. Religionis. l. cap. 10. t. 3. cap. 38. Lim. L. 1 cap 13. num. 34. Schutz. Vol. 2. Disp. 4. th. 15. lit. A. Biß endlich in Instrum. pac. Art. 2. §. 3. die Sache zur Gleichheit gebracht ; nemlich / wenn ein Catholischer Bischoff zu der Evangelischen / oder auch ein Evangelischer zu der Catholischen Religion sich begeben wolte/ er sein vorig Episcopat oder Geistliche præbenda verliehren sollte.

Der aufgerichtete Religions-Friede/ ist dennoch nicht sufficant gewesen/ um allen Haß aus den Hertzen und Gemüthern der Widriggesinneten wegzuthun.

Unter ihm wurde die bekannte Union der Reformirten / und theils Lutheranern / wie auch die Ligue der Catholischen aufgerichtet/ woraus endlich der dreyssig-jährige Krieg entstanden weilen die Catholischen erstlich die Reformirten/ und nachgehends die Lutheraner zu gewinnen trachteten.

In Böhmen giengs zu erst an ; allein sie wurden bald zum Gehorsam gebracht / und Kayser Ferdinandus bezeigte sich gar eyfrig/ auch den übrigen Protestanten den Garaus zu machen. Seine Waffen waren so glücklich / daß sie in kurtzen nach Teutschland durchdrungen/ die zum Succurs der Evangelischen herzu eilende Königliche Dähnische Armee aus dem Felde schlugen / die Mecklenburgische Fürsten aus ihren Ländern verjagten sich der vornehmsten Plätze am Baltischen Meer Meister machten/ und die noch übrig bleibende Stadt Stralsund/ unter Anführung des berühmten Wallensteins / sehr hart belagerten / allein die Strahlsundischen Bürger waren so hartnäckisch/ daß sie mit grossem Widerstand diese Armee aufhielten/ biß zu letzt aus Schweden König Gustavus Adolphus dazu kam/ und nach seinem Tod die Königin Christina den Krieg in Teutschland so lang continuirte/ biß endlich Anno 1648. auf den Oßnabürgischen und Münsterischen Frieden/ die vorige Freyheit der Religion denen protestirenden Fürsten wieder gegeben wurde.

Nach den obbenannten 3. Haupt-Religionen / als der Catholischen/ Evangelischen und Reformirten/ haben sich in Teutschland noch verschiedene Secten eingestellet / als die Annabaptisten / Labadisten &c. Die Annabaptisten haben Anno 1522. ihren Ursprung in Teutschland genommen/ ohngefehr um die Zeit/ wie Luther mit Carlstadio zu thun hatte. Und zwar so gaben sich Nicolaus Storck und Thomas Münster vor neue Propheten aus/ und rühmenten sich hoher Offenbahrung und Gespräche mit GOtt / und improbirten die Tauffe der kleinen Kinder.

Anno 1535. machten sie in der Evangelischen Kirchen viele Troublen/ indem sie zu Münster in Westphalen einen Schneider / Nahmens Johann von Leiden/ zu ihrem König aufwurffen ; Es wurden aber diese Irrgeister nebst dem Schneider-König bald zur gebührenden Straffe gezogen.

Anno 1538. hat eine neue Secte der Antinomer, unter Anführung Johannis Agricolä von Eißleben/ die Kirche beunruhiget. Diese Secte im-

improbirte das gantze Gesetze Mosis / und wolte behaupten / daß man selbiges nicht in der Kirchen lehren sollte.

In Teutschland und hiernächst auch in Holland / ist neulicher Zeit eine Lehre ausgebrochen / so dem Entusiamo und Weigelianismo sehr nahe kommt / betreffend die Göttliche Erleuchtung der Heiligen / und den innerlichen Trieb / etc. Die Anfänger solcher Lehre waren die Antoinette Burignon, so vor diesem der Catholischen Lehre zugethan war / und Johannes de Labadie, so von der Reformirten Kirche gewesen.

Der Nahme der Pietisten ist auch vor einigen Zeiten sehr bekannt worden. Gestalt in Leipzig einige Magistri und Studenten sich zusammen thaten / des guten Vorsatzes / eine Ubung der wahren Gottseeligkeit anzustellen / welche aber von andern / aus Spaß / Pietisten genannt wurden. Nichts destoweniger verursachten die angestellten Collegia Publica & Pietatis einige Unruhe / so daß auch die dasige hohe Landes-Obrigkeit bewogen wurde / einige Untersuchung zu thun; da aber nach angestellter Inquisition und Verhör / so vor allen Professoribus Academ. geschehen / nichts ungereimtes gefunden ward / so folgte bald ein Rescript, daß niemand weder in publicis noch privatis lectionibus dieses Nahmens Erwehnung thun sollte.

Indem aber nachgehends an andern Oertern sich einige Leute gefunden / die da ecstatische Erleucht- und Entzückungen vorgegeben / so hat man auch diese unter die Pietisten gezehlet / und also eine neue Secte gestifftet.

Von dem Zustand der Religion in der Türckey.

Die regierende Religion in der Türckey / ist die Mahometanische / so den Nahmen hat von Mahomet, welcher / wie oben pag. 1160. gesagt worden / zu Mecha von armen Eltern gebohren. Seine erste Jahre brachte er zu mit Reisen in Egypten / Syrien / Palestina, und andern benachtbarten Oertern. Wie er nun öffters Gelegenheit hatte mit denen Christen und Juden zu converßren / und ihren Gottesdienst sich bekannt zu machen / satzte er sich vor die Heydnische Religion / welcher er zugethan war / zu verlassen / und an eine neue Religion zu gedencken.

Dieses unternahm er sich / da er 40. Jahr alt war / und dabey bemercke / daß eben um dieselbe Zeit ein grosser Zwiespalt in der Christlichen Kirchen obhanden: Die Juden hergegen bey jedermann verachtet / und die Araber keine von beyden Partheyen gut hiessen. Derohalben schmiedete er eine neue Religion / so da theils aus dem Christenthum und Judenthum genommen / grösstentheils aber / mit neuen Lehren von ihm selbst vermehret würde.

Unter andern lehrete er / daß ein einiger GOtt wäre / und drey grosse Propheten Gottes als Moses / durch welchen das Gesetz / Christus / durch welchen das Evangelium verkündiget / und er Mahomet, vor welchen der Alcoran auf Göttliches Eingeben verfertiget: deßfalls gab er vor / daß er seine neue Lehre theils von GOtt und den Ertz-Engel Gabriel empfangen / und rühmete sich / daß sie ihm öffters erschienen / und heimlich Gespräch mit ihm hielten. Wie er dann seine Person so wol zu spielen wuste / daß im gedachten Alcoran, unter den 3. Propheten GOttes / Mahomet obenangesetzt / und vor den grösten gehalten wurde. Christus wird in dem Alcoran lib. 2. c. 9. & 10. & lib. 3. c. 39. genannt ein Prophet GOttes / GOttes Wort / ein Liecht und Antrib der Völcker.

In dem Arabischen Alcoran stehet: Innamal Mesicho Isai bno Mariæma rasulol-lahi, das ist: Warlich Christus JEsus der Sohn Mariä ist der Gesandte GOttes.

Dieses ist die Bekänntnuß der Türcken / ob sie gleich Feinde Christi und der Religion sind. Davon gleich wie oben. pag. 1160. allwo auch kürtzlich zu sehen / worinn der Türckische Glaube bestehe.

Bey denen Türcken ist der Mufti, als der Vornehmste unter den Geistlichen / indem er von solcher Authorität / daß er öffters von dem Kayser zu den geheimten Consiliis gezogen wird: auch seine Schlüsse von solcher Krafft / daß sie nicht können umgestossen werden. Die andern Geistlichen sind wenig von den Leyen unterschieden / und zu diesem Amt überflüssig geschickt / wann sie den Alcoran lesen können.

Die Gelehrsamkeit ist allhier bannisirt; zu dem Ende werden keine Buchdrucker-yen gelitten; Wie also Anno 1638. verschiedene Buchstaben aus Holland nach Orient geschickt wurden / haben die Türcken solche ins Euxinische Meer geworffen.

Es hat auch Mahomed bey Lebens-Straf verbotten / von dem Inhalt des Alcorans nicht zu disputiren / oder das geringste davon in Zweifel zu ziehen. Ingleichen ist eine Capital-Straf / falls ein Christ wolte einen Muselmann zu Annehmung der Christlichen Religion bereden.

Und durch diese und dergleichen Künste / vermögen sie die Ihrigen / ohnerachtet der grossen Unwissenheit der Geistlichen / dennoch bey den

dem Mehometanischen Aber-Glauben zu erhalten.

In der Mahometanischen Religion sind gleichwie bey andern / verschiedene Secten zu finden / worvon zwey die berühmtesten / und welche die Türckische und Persische Nation in ihrem Gottesdienst unterschieden / dabey einen grossen Haß und Kriege unter diesen Nationen verursachet.

Darinn kommen sie überein / daß beyde Nationen den Mahomet hoch achten. Hergegen so macht dieses den fürnehmsten Zwyspalt unter ihnen / daß die Türcken den Abubeker, Omar und Osman, die Perser aber den Aali, unter des Mahomets Dollmetscher die höchste Stelle geben / und die andern alle verachten / von der Zeit ist der Mahometaner ordinaires Symbolum von den Persern also vermehret. Es ist kein anderer GOtt / als der wahre GOTT / Mahomet ist der Apostel GOttes / und Aali der Vorsteher GOttes. Wie den noch heut zu Tag die Perser den Aali hoch halten / daß in dem grossen Siegel des Königreichs Persien diese Worte eingedruckt zu lesen : Aali es mag jemand von dir sagen was es will / so bin ich doch dein beständiger Freund.

Diese 2. Secten verfolgen sich mit einem solchen Haß / daß auch die Türcken diejenigen / so von ihnen zu den Persern tretten / nicht minder mit dem Leben straffen / als wenn sie die Christliche Religion angetretten / und geben vor / daß derjenige GOtt besser gefällt / als der da 70. Christen umgebracht.

Bey denen Türcken werden die Christen und Juden gedultet / und wird ihnen vergönnet ihren Gottesdienst frey zu treiben. Sie sind beyde dorten in Menge zu finden vornehmlich aber die Christen / indem an einigen Türckischen Orten mehr Christliche als Mahumetanische Unterthanen anzutreffen / will also die Staats Raison bey denen Türcken nichts anders zugeben als selbige zu dulten / dann wie an dem Ruin des Königreichs Spanien / die Einigkeit der Religion Ursach gegeben / also hat im Gegentheil des Mahumetanischen Reichs Vergrösserung und Aufnehmung verursachet / die Dultung der vielen Religionen.

Gewiß ist es / daß das Türckische Reich / im Fall nun die Christen daraus vertrieben sollten werden / einen grossen Mangel an Menschen leyden würde. Und wolten sie die Christen mit Gewalt zu des Mahomets Aberglauben zwingen / hätten sich die Türcken / wegen Menge der Christen / einen Aufstand und innerlichen Krieg zu bestörchten.

Die Christen sind vor dem von dem Mahomet selbsten gedultet / und ist unter ihm und jenen ein Bündnuß im VII. Seculo aufgerichtet / Krafft dessen denen Christen viel Privilegien und Freyheiten von denen Mahumethanern zugestattet worden.

Dieser Vertrag ist zu erst in Franckreich gedruckt / hernach Anno 1638. zu Rostock / und zum dritten mahl Anno 1661. zu Leyden in Holland. Vid. Hugo Grotius in Epistola ad Gallos.

Wie im XV. Seculo der Türckische Kayser Mahumet II. die Stadt Constantinopel eroberte / so ließ er den Patriarchen daselbst / Nahmens Grenadium wegen des Glaubens und Religion der Christen befragen. Der Patriarch antwortete dem Kayser gleich darauf / und übergab ihm das Christliche Glaubens-Bekänntnuß / so da zu finden beym Chytræo in Orat. p. 173. Wie der Kayser ihm darüber vernommen / hat er einen Befehl ausgehen lassen / daß niemand die Christen auf einige Weiß beleydigen solle. Wordurch es dann geschehen / daß wenig Christen weggereist / und die meisten in der Türcken Botmässigkeit geblieben ; Unter andern auch die vier Patriarchen nebst ihren Geistlichen / ob sie gleich nach der Hand / mit schwehren Tribut angesehen worden.

Unter denen Christen Türckischer Botmässigkeit / finden sich auch die Armenianer / so eine fürnehme Secte in der Griechischen Religion / sie werden also benennt von der Landschafft Armenia / als ihren vornehmsten Sitz. Vor disem waren sie unter den Patriarchen zu Constantinopel / heut zu Tag aber haben sie ihre eigene und zwar 2. Patriarchen / so niemand unterworffen / welche sie auch Catholisch nennen. Einer ist über klein Armenien gesetzt / die Armenier werden von denen Türcken unter allen Christen am meisten æstimiret ; so wohl weil sie vor andern zu denen Commertzien gesichickt sind / und die gemeine Nothdurfft zu ersetzen sich embsig befleissen / als weilen auch ein Armenischer Geistlicher den Mahumet / wie er sich noch im niedrigen Glück befunden / die grosse Macht / so er demahleins erhalten würde / solle zuvor gesagt haben / deßfalls den auch keine Sclaven aus den Armeniern den Türckischen Kayser gegeben werden ; wie sonst wohl mit dem übrigen Christen geschichet / und ist dieses mit die Ursach / daß die andern Griechen einen grossen Haß wider die Armenianer haben / und weder mit ihnen essen noch trincken wollen.

Die übrigen Christen aber / werden nunmehro hart bedränget / und seufftzen sehr / unter dem harten Türckischen Joch. Es zwingen zwar die Türcken nicht mit Gewalt die Christen zu ihrer Religion / sie gebrauchen sich dennoch solcher Mittel und Künste / um diese zu ihrer Religion zu locken / oder sie unvermerckt auszurotten / so nicht von geringern effect, als die Gewalt selbsten.

Viele / so die Türckische Dienstbarkeit nicht ertragen mögen / verlassen den Glauben Christi / und bekennen sich von freyen Stücken zu der Türckischen Religion.

Andere thun solches in Hoffnung der Belohnung. Fast keiner aber wird gefunden werden / so durch einen Gewissens-Trieb / und durch kräfftige und sattsame Raisons überwunden / sollt zu den Türcken übergehen.

In Hoffnung der Belohnung fallen unzehlbare Christen von ihrer Riligion ab / indem bloß die abgefallene Christen / so man Renegaten nen-

net/ in der Türckey zu den grossen Ehren-Stuffen gelassen werden. Keiner kan ein Vecier oder Bassa werden / auch nicht einmahl ein Janitzar oder Spahi/ er sey dann von Christlichen Eltern gebohren/ und habe den Christlichen Glauben abgeschwohren. Das Türckische Reich wird bloß von solchen abtrünnigen Christen regiert/ die Türcken selbst kommen in keine Consideration, und werden zu keiner andern als Gerichts-Handlung gezogen.

Daß viele unter den Christen / wegen Bedrängung und fast zu der Türckischen Abgötterey sich bekennen / ist nicht zu verwundern/ indem die Türcken / und die ihres Glaubens sind von aller Schatzung freygelassen werden. Hergegen so müssen die Christen die meiste Last tragen / welche zu Kriegs-Zeiten sich vermehren und unerträglich fallen.

Ihre Kinder werden ihnen an statt des Tributs gewaltsamer Weiß weggenommen / da sie hernacher des Groß-Türcken leibeigene Sclaven werden müssen; Eine jede Stadt / so nicht privilegirt / muß zum wenigsten drey oder vier liefern.

Also werden sie gezwungen den Zoll und Tribut von den Seelen zu geben; und ist mit Thränen anzusehen / daß ihre kleine unschuldige Kinder von den Brüsten und aus den Armen ihnen weggerissen / und in der erschröcklichen Abgötterey erzogen werden / daß sie hernach öffters wider ihre eigene Eltern / von denen sie gebohren/ und wider die Christlichen Religionen / darinnen sie getauffet / und in deren sie allein seelig werden können / wüten und toben. Bey diesen Trangsal und Elend müssen sie annoch hören und sehen grausame Gottslästerung und Trumphirens wider den HErrn Christum / schandbare Wort und Schmähung wider ihre Religion/ indem diß gottlose Volck der Christen wegen ihrer Hoffnung und Erlösung / bey der letzten Zukunfft des HErrn Christi täglich spotten und lachen.

Hierzu kommt annoch/ daß die gelehrtesten und geschicktesten Lehrer der Griechischen Kirchen aus Furcht der Unterdrückung / ihr Vatterland und ihre Heerde verlassen/ und in den Christlichen Republiquen ihren Aufenthalt gesucht. Wordurch denn die Christliche Religion in Orient grossen Schaden gelitten / und in vielfältige Irrthümer verfallen; Auch wegen angeführter Ursachen wohl gar würde zu boden gangen seyn; Wann nicht die annoch übergebliebene Halbgelehrten unter den Geistlichen desto grössere Sorge vor die Erhaltung ihres verlassenen trostlosen Häuffleins getragen / und dahin möglichst gestrebet / was ihnen an Erudition und Gelehrsamkeit manquirt / solches durch gute Sitten exemplarisch Leben / und fleissige Unterrichtung zu ersetzen / damit ihre Zuhörer mit Geduld und Hoffnung standhafft verbleiben / noch keine Aergernuß an ihnen die Türcken finden.

Endlich so scheinet auch daß der Untergang der Kirchen in Orient von selbsten allgemach erfolgen müsse / indem der Sultan denen Christen zwar vergönnet / ihren öffentlichen Gottesdienst in Kirchen zu treiben/ dagegen verboten / daß sie keine neue Kirchen bauen / noch die alten wieder ergäntzen sollen / damit die Christliche Religion mit dem Kirchen-Gebäud zugleich mit falle / und ohne Gewalt von selbsten ein Ende nehme.

Beschluß

Beschluß.

Etliche Geistliche Betrachtungen über gewisse Materien des Ersten und Andern Theils.

1. Erinnerung/ daß auch Weibs-Leut diese Bücher lesen sollen.

DJeses gantze Werck ist zuforderst vor einen Haus-Vatter gemacht worden. Doch solle auch die Haus-Mutter/ ja Knecht und Mägd fleissig darinnen lesen. In dem ersten Theil sind natürliche Dinge anzutreffen/ welche zu wissen einen Weibsbild so wenig schadet als einem Mannsbild. Dann allerdings ist die Wissenschafft der Natur und Würckung derselben/ so wol vornehmen als geringen Personen des weiblichen Geschlechts nöthig.

Es ist zur Gnüge bekandt/ was vor Aberglauben unter den weiblichen Geschlecht in Schwang gehe/ und was thörigte Concepten die Mägde in den Spinn-Stuben/ und die Wärtherinnen der Jugend einpflantzen/ die ihnen hernach die Täge ihres Lebens anhangen: was aberglaubische Dinge geben manchsmahl vor im Hauswesen/ wordurch GOttes Seegen entzogen wird. Diesem Ubel abzuhelffen/ wäre gut/ wann das weibliche Geschlecht sich die Mühe nehme/ an statt närrischer Romainen und anderer unnützen Bücher/ in der Natur-Kunde etwas zu lernen; sonderlich/ da dasselbe auch mehrentheils/ von GOtt mit guten natürlichen Verstand begabt/ und manche Stunde mit dergleichen nützlichen Discursen/ selbst bey ihrer Arbeit/ könnte zubringen. Es ist ein Fehler der Teutschen/ daß sie es vor eine unnützliche Arbeit halten/ wann das Frauen-Volck Wissenschafften will nachspühren. Es ist zwar nicht ohne/ daß der Mißbrauch nicht zu loben: Wann diß Geschlecht mit Wissenschafften aufgeblasen/ sich übersteigen solte/ wieviel gelehrte Frauen gethan; doch solte man wegen des Mißbrauchs dasselbe von dieser ihnen so nützlichen Wissenschafft nicht ausschiessen/ und dem Exempel der Engelländer/ Frantzosen und Holländer folgen.

Es würde auch den Hauswesen- und Education der Kinder/ die unter ihrer Anführung den Anfang/ die Vernunfft zu brauchen/ machen/ sehr geholffen seyn/ und dardurch viel Aberglauben/ aus den Häusern gemeiner Leute wegfallen.

2. Geistliche Betrachtung über verschiedene Creaturen.

DJe Betrachtung der Creaturen muntert uns auf/ zur Ausübung allerhand Christlichen Tugenden. Die Fixsterne: als das öberste Theil dieser sichtbaren Welt/ bildet ab/ die Beständigkeit der Heiligen/ als Kinder des Liechts. Ihr Glantz und verschiedene Grösse/ die Staffeln der Herrlichkeit/ und den Gnaden-Lohn treuer Lehrer. Die Planeten den gehorsamen Lauff der Christen; Der Mond den veränderlichen Zustand der weltlichen Herrschafften: Die Sonne führet uns zu Gemüth die unaussprechlichen Wolthaten JEsu der Sonnen der Gerechtigkeit: Die Wolcken/ sind ein Sinnbild der Gnade GOttes: Donner und Blitz/ der strengen Gerechtigkeit GOttes: Der Regenbogen macht uns dencken an das Temperament der Göttlichen Gnade und Zorns: Der Hagel und Schnee predigen uns von der Langmuth und Straffe GOttes: Der Regen von den Seegen GOttes: Der Nebel ist ein Bild der Sünden: Der Thau führet uns zu Gemüth/ die Erhörung unsers Gebets/ und die manichfältigen Wolthaten GOttes: Drachen/ Lufft/ Feuer/ Irrwische/ sind ein Lehrbild des Sünders: die Lufft stellet vor die gnädige Erhaltung GOttes: Der Wind/ die Warnungen des Geistes GOttes: Die Bäume/ fruchtbare und unfruchtbare/ sind eine Abbildung der Gottlosen und Frommen: Die Blüthe und Früchte stellen vor die Eigenschafften der guten und bösen Wercke: Die Blumen des Feldes mahlen uns ab die Pflichten der Heiligen: Die weisse Lilie/ ihre Keuschheit: Die Himmel-blaue Violen/ den himmlischen Wandel: Die Rosen/ das Leyden der Glaubigen: Die Sonnen-Blume/ die Liebe

zu JEsu: Laub und Gras/ die Eitelkeit und Hinfälligkeit des menschlichen Lebens: Die Vögel erinnern uns der Vorsehung GOttes/ sie ermunteren uns auch zum Lob GOttes: Die Thiere des Feldes zeigen uns die Pflichten gegen GOTT und den Nechsten: Die Ameisen/ sind ein Lehrbild des Fleisses/ und in Achtnehmung der Zeit: Das Ungezieffer/ ist ein Conterfait der Sünden: Die Wunder im Meer / predigen von der Allmacht GOttes: Die Brunnen zeigen die Beschaffenheit des Gebete: Das Feuer ist ein Sinnbild der Liebe: Das Feld/ prediget vom Seegen GOttes: Die unterirdische Klüffte der Erden/ stellen vor / die Hertzen der Sünder. Feuerspeyende Berg/ sind eine Abbildung des Zorns: Die Metallen/ als das Gold/ bildet ab/ den allerheiligsten Glauben: Das Silber/ Ertz / Kupfer/ Eisen/ die Prüfung des Glaubens: Das Erdbeben/ den Untergang der Welt: Der Frühling/ die Auferstehung der Todten: Der Sommer/ die Kürtze und Mühseeligkeit des Lebens: Der Herbst / das Alter der Menschen/ und der Winter den Tod. Ich sage: Alle diese und noch unzehlich viele andere Dinge/ können einen geheiligt und GOtt-liebenden Gemüth / tausend schöne Gedancken an Hand geben.

3. Uber die Natur/ daß sie nur unvollkommene Erkänntnuß von GOtt gebe.

DAs Buch der Natur ist bey weiten so vollkommen nicht/ als das Buch der Heil. Schrifft. Es sagt uns zwar/ daß ein GOtt sey / es lehret uns; daß der höchst-vollkommene GOTT/ Allmächtig / allenthalben gegenwärtig/ gütig/ gerecht/ und herrlich sey: Aber es offenbahret uns nicht das Geheimnüs der Hochgelobten Drey-Einigkeit; Es sagt uns zwar/ daß der Mensch ein Sünder sey/ und daß die Creatur um seiner Sünde willen der Eitelkeit unterworffen sey; Aber es sagt uns nicht / wie der heilige GOtt/ mit dem Sünder könne Gemeinschafft haben. Doch hat sich GOtt auch in dem Buch der Natur nicht unbezeigt gelassen; derowegen ist die Wissenschafft der Natur einem jeden / der die Heil. Schrifft wol verstehen will/ sehr nützlich. Ja ich mag wol sagen/ höchst nöthig.

4. Uber die Welt.

DJe grosse Figur/ die die Welt macht/ reitzet manchen/ daß er sich in sie verliebet/ ja gar sein Facit darauf macht. Hie gehet es/ wie mit den Fall unserer ersten Eltern; Als Eva den verbottenen Baum anschauete/ und sahe/ daß lieblich davon zu essen war/ und den Augen zuviel trauete / ward sie bald verführt/ einen Biß zu thun/ wovon allen Adams-Kindern die Zähne sind stumpff worden/ und also durch diese verachtete Regul der Weisheit; Traue denen Sinnen nicht; ins äusserste Elend gerathen sind.

Es gehet denen Welt-Kindern wie den Vögeln auf den Heerd/ wann schon unter sie geschossen/ oder das Netz ihnen über den Kopff zusammen gezogen wird/ fallen doch andere bald wieder auf die gefährliche Lock-Speise. Ob schon manchen/ Augen-Lust/ Fleisches-Lust und Hoffärtiges Leben in zeitliches und ewiges Unglück gebracht / so fehlets doch nicht an unvorsichtigen Seelen/ die sich entweder in den Glantz Silbers und Goldes/ oder in das Idol eiteler Ehre oder in die den Geschmack und Gefühl der angenehmen Wolluſt / verlieben und ihr ewiges Heyl und Wohlseyn verschertzen. Wann die Menschen die angeführten guldenen Reguln wol in acht nehmen/ sich durch die Sinne nicht betrügen liessen/ den Regungen Fleisches und Blutes widerstünden/ und der gesunden Vernunfft zuhorchten/ würde mancher Mensch sein Leben viel vergnügter zubringen; das Gemüth würde nicht von jeden Wind hin und her bewegt werden; sondern es würde seyn wie ein heiterer Himmel da kein Wölcklein zu sehen; oder zum wenigsten würde manch Wölckgen des Unglücks geschwinder und leichter vorbey gehen; dann im Creutz und Widerwärtigkeit die Lamenten der verzährteten Sinnen anzuhören/ ist etwas niederträchtiges/ so tapfferen Gemüthern nicht wohl anstehet: Aber der gesunden Vernunfft gehorchen/ und in widrigen Begebenheiten sich nicht zu hefftig betrüben / ist eine Uberwindung des Unglücks/ dardurch man ihm seine Krafft und Macht aus den Händen ziehet; Man würde sich auch über die glänzende Eitelkeiten der Welt nicht also kindisch erfreuen/ weil sie mehr in der Einbildung verheissen/ als sie in der That geben können.

Ein jedes Gutes in der Welt/ hat etwas Böses/ und ein jedes Böse/ hat etwas Gutes in sich/ wann man alle mahl den gegenwärtigen Tag vor glückseelig hielte/ und ihn nicht verderbte durch das ängstliche Verlangen nach glücklichern/ oder mit der Furcht eines noch unglückhafftern/ würde mancher Mensch sein Leben vergnügter zubringen. Viel Menschen dencken nach der natürlichen Armuth / reden nach den Lehr-Sätzen/ und leben nach der Gewonheit; und das ist die Tyrann der sie blindlings leidet/ und aus der Schantze der Ruhe und Zufriedenheit stürtzet.

5. Uber den Ort und Ledigkeit dessen.

WAs eine artige Sach ists doch/ daß die grosse und weite Welt kein lediges Plätzigen leidet/ Auræ plena sunt omnia: die Lufft erfüllet alles; Ob zwar GOtt/ das höchst-vollkommene Wesen/ mit keinem/auch dem allersubtilesten Cörpern nicht zu vergleichen/ und kein ausgedehnetes Wesen ist; So gibt uns doch die alles erfüllende Lufft/ einige Vorstellung der allgewaltigen Gegenwart GOttes. Gleichwie es unmöglich ist/ einem Cörper die Lufft so gar zu entziehen/ daß dieselbe nicht allenthalben durchdringen solte/ so ist auch unmöglich/ sich der besagten Gegenwart GOttes zu entziehen. Wann die Menschen diß allemahl bedächten/ würde mancher sich mehr hüten etwas sündliches in Gegenwart des allsehenden und alles richtenden GOttes/ zu thun: und mit aller Vorsichtigkeit/ vor dem GOtt wandeln/ der allenthalben um und bey uns ist. Die Lufft umschliesset alle Cörper/ aufs genaueste und läst nicht ein Theilchen ihres Randes und Extremität unberühret; diß ist ein Bild der Liebe GOttes/ die alle Creaturen erhält/ und beschützet/ und aufs genaueste bewahret.

6. Uber verschiedene Creaturen.

DJe Geschöpffe GOttes sollen uns aufmuntern zum Lobe GOttes/ dann alles/ alles was man in dem Kunst-Haus des grossen Schöpffers nur ansiehet/ gibt Anlaß genug dessen Weisheit/ Güte und Allmacht/ allenthalben zu lesen; Uber uns/ der schöne Himmel/ neben uns die schattigte Bäume/ unter uns das grüne Gras/ geben uns Gelegenheit die Tugenden des Schöpffers zu preisen. Man sehe doch wie an jeden Spitzlein Gras eine Perle des Thaus hängt; als wolte er uns reitzen/ die Wunder seines Schöpffers zu preisen; Wann einer auch die Augen zuthut/ so schallet der liebliche Gesang der Vögel/ so durchdringend in die Ohren/ daß sie uns werden einer Undanckbarkeit beschuldigen/ wann wir uns durch solche Creaturen nicht solten reitzen lassen zum Lob unsers Schöpffers: Wann man auch bey verschlossenen Augen/ die Ohren wollte zustopffen/ würde doch die kühle Lufft/ die uns anwehet/ und der Geruch des Feldes/ unser Gemüth nöthigen/ an GOttes Güte zu gedencken. Und wann man auch endlich Mund und Nasen wolte zuhalten/ würde man eher plötzlich umfallen und ersticken müssen/ als sich entbrechen können/ den zu erkennen/ von dem wir leben und Othem haben/ und ohne dessen erhaltende Hand/ wir nicht einen Augenblick bestehen können.

7. Uber die Elementen.

SOll man dann wol mit Salomon dem weisen König und grossen Naturkündiger sagen: Alles ist aus Staub gemacht/ und wird wieder zu Staub/ Pred. 3. 20. Diß gibt uns unsere Sterblichkeit zu erkennen: Pulvis & umbra sumus: Nur Staub und Asche: Wie eine Blume alle Augenblick unzehlige Theilgen ihres Wesens verliehret/so auch der Mensch/sensim sine sensu morimur: Wir sterben täglich und fühlens nicht. Was vor grosse Dinge können aus den kleinesten entstehen: Was ist kleiner in menschlichen Augen als ein Sandkörnigen/ und doch entstehen daraus grosse Berge: so ein verächtliches und geringes Ding scheinen die Sünden/ und doch machen sie/ wann eine zur andern kommt/ eine solche Last die die Sünder biß in den Abgrund der Höllen hinab drückt/ daß es wol heissen möcht A modico immodicum: Vom Geringen nichts geringers: Man hätte dann wol nicht Ursach die Sünde vor ein Bagatell zu halten; In Parvis vis magna frequenter: Ein kleiner Safft hat grosse Krafft; Ein scharffes Stachelchen ist schon genug zu verletzen; Ad necem apta, aus einer kleinen und kurtzen Eygen kan eine lange Schlange gebohren werden: Ein Fünckchen ist genug/ im Flachs ein groß Feuer anzuzünden.

O wie gefährlich sind dann sündliche Gesellschafften; ein kleines Farben-Kuchelgen/ kan tausend Vögen schwartz machen; Eine einreissende Sünde/ kan eine gantze Societät verderben. Was ist kleiner als ein Buchstab? und doch wird durch Versetzung der 24. Buchstaben/ eine Welt-voll Bücher geschrieben: Was ist kleiner als die Theile des ersten/ andern/ und dritten Elements/ woraus so viel tausend verschiedene Cörper entstehen: Im Setzen liegt die Weisheit: Wie ist der grosse GOtt/ ein wunderbahrer GOtt! der aus so kleinen Theilgen/ eine so grosse und schöne Welt gemacht hat: die seine mächtige Hand erhält/ daß nicht ein Lufft Kuchelgen zernichtet wird.

Ziehet man einen eintzigen Stein aus einem Gewölb/ so fällt die gantze Structur zusammen/ Decidit exiguo, sollte ein eintziges Lufft-Küchelgen verlohren gehen/ würde die gantze Welt darüber bewegt werden/ und zusammen fallen. O was ein erschröcklicher Tag wird es seyn/ wann die Elementa werden zerschmeltzen wie Wachs!

GOtt wache uns bereit/ zu bestehen
vor des Menschen
Sohn.

8. Uber das Meer und dessen Wellen.

DJe Wellen des Meers sind ein Wunder GOttes / der einem so wilden Element / wie das Wasser ist / den leichten Sand zum Ufer gesetzt. Das Meer ist ein Sinnbild der Welt: Gleichwie dasselbe niemahls ohne Wellen / so ist die Welt nicht ohne Unruh; und wann man in der Welt / eine vollkommene Ruhe suchen wollte / würde es so viel seyn / als wann man mitten auf den Meer den Haven suchen wollte. Dort kommt eine Welle welche immer gröſſer wird / wie ein ungeheurer Berg / und sich anläst / als wolte sie die Wolcken stürmen; sie wird aber bald kleiner / und eine andere hinter ihr her rollende Welle schlägt sie nieder: So gehts mit den Kindern des Glücks in der Welt / sie steigen manchmahl so hoch / an Ehr / Gewalt und Ansehen / und machen eine solche Figur / als wann sie ihrer Herrlichkeit kein Ende wüsten: Aber bald nehmen sie wieder ab / und kommt ein anderer empor / der sie unterdruckt und klein macht. Die Wellen des Meers mögen noch so unruhig durcheinander stürmen / so können sie doch ihre Gräntzen nicht überschreiten: Die Feinde mögen den Kindern GOttes Troß bieten / und noch so sehr dräuen / so hat doch GOtt auch diesen Meer der Verfolgung seine Gräntze gesetzt / daß es heist; biß hieher solt du kommen / und nicht weiter / hie sollen sich legen deine stolze Wellen.

9. Uber das Wasser.

VIel herrliche Dinge könne durch Hülffe des Wassers / zum Nutz der Menschen zuwege gebracht werden; so daß das Wasser billich vor eine herrliche Gabe GOttes zu achten; ohne dasselbe würde Menschen und Vieh verschmachten / Aecker und Wiese ihr Getraid und Gras nicht geben / die Blumen verwelcken / die Bäume verdorren / so daß das Wasser gleichsam die Seele aller Gewächse und Cörper ist / die eine Bewegung und Wachsthum haben; Das Wasser ist das Vehiculum und gleichsam der Wage / der einen jeden Ding seine Nahrung zuführet; Die subtile Lufft-Theilchen aber diesen Wagen in den Gang bringen; Es durchkreucht die Poros der Cörper / und nähret als die Hand des Allmächtigen Schöpffers alles; Es ziehet die nährende Theile aus den Getrayd / wanns gekocht wird; Es macht die Speisen verdaulich / und ist billich eine mit von den Gaben / wordurch der Allmächtige Schöpffer den Erdboden erquicket / der Geist GOttes vergleicht sich selbst einen Wasser / der wie ein Strohm auf das dürre Erbtheil GOttes ausgegossen wird: Der Heyland vergleicht seine Lehr bey einen Wasser; darum hielt er bey den Brunnen zu Samarien eine schöne Wasser-Predigt: Das Wasser ist ein Bild der Gnade GOttes / die so reichlich herab fällt / und die Früchte des Glaubens und der Liebe wachsend macht.

O daß dann das Wort GOttes / nicht wie ein Wasser vor unsern Ohren so schnell möchte vorbey fliessen / sondern recht ins Hertz des Sünders dringen.

O daß die Sünden nicht wie ein Wasser möchten aufschwellen / und den Ancker des Hertzens gar überschwemmen.

Wann man den Wasser ein wenig Lufft macht / so dringets durch / und überschwemmet die Felder: So gehts auch mit der Sünde / wo derselben nicht im ersten Anfang gewehret wird / entstehet bald eine Fluth / die kaum zu hemmen ist; Das Feuer verzehrt das Wasser. Ach! daß das Feuer der Liebe zu GOtt und den Nechsten alle rückstellige Sünden-Wasser möchte verzehren: Das Wasser verquicket ein dürres Land / und erfrischt die welcke Blumen / daß sie sich wieder aufrichten und einen angenehmen Geruch von düffen: Also sind unsere Hertzen zuweilen unter der Hitze des Creutzes so welck und matt / daß wir uns kaum zu finden wissen; Wann aber das Wasser der Tröstungen GOttes / wie ein Spat-Regen auf unser Hertz fället / so reichlich / daß wir auch andere trösten können / mit dem Trost / womit uns GOtt selbst so manchmal erquicket.

Das Wasser säubert und macht wachsen: diß kan man auch von den Blut Christi sagen: Abluit & irrigat, es wäscht ab den Unflath der Sünden; es stärckt matte Seelen / und macht / daß die Früchte des Glaubens wachsen.

Das Wasser / wann es in die Enge getrieben wird / steigets höher und bricht mit einer Gewalt hervor. Angustiis levatur. Durch die Enge wirds aufsteigend gemacht: So gehts mit dem Gebet der Christen in der Zeit der Noth. HERR / wann Trübsal da ist / so sucht man dich / und wann du sie züchtigest ruffen sie ängstiglich.

Ein Wasser / das sich in einen Teich sammlet / und von dar durch verschiedene Wasser-Gräben die Wiesen befeuchtet / ist ein Bild der Gutthätigkeit gegen die Armen; ein charitables Gemüth / ist nicht wie ein tieffer Brunnen / der kein Wasser gibt / wo es nicht mit Gewalt heraus gezogen wird: sondern wie ein ausfliessender Teich: Congregat ut dispenset; Es nimmt den Seegen GOttes zu dem Ende ein / daß er ihn austheile: Deficit ut alat: es nimmt darum ab / daß andere zunehmen. Durch die Hitze der Sonnen / wird das saltzigte Meer-Wasser / durch aufsteigende Dünste in die Höhe getrieben / und es fällt versüßt / durch einen Regen / wieder herab. Dulcior inde redit: Es kommt süsser wieder: So gehts auch / wann die Hitze der Anfechtung kommt / werden die Wasser der irrdischen Gesundheit von der Liebe der Welt gesäubert / und zum Himmel gebracht. Eine Bluge und Wasser-Blase / ist ein Sinnbild der Eitelkeit aller irrdischen Dinge. Et levis & brevis est: in Augenblick verschwindets.

Das Wasser bricht schärffer hervor / wann es sich in die Höhlen der Erden versammlet hat; diß

ist

ist ein Bild eines stillen Gemüths/ das seine Kräfften in der Einsamkeit erhohlet/ daß es hernach desto bequemer sey/ GOtt und seinen Nechsten zu dienen. Fortior é latebris: Aus den verborgenen bricht es stärcker hervor: Optime vixit, optime latuit, heists da: Der lebt am besten/ der am eingezogensten lebt.

Das Wasser/ wanns erfriert/ fliesset nicht/ gelida non fluit, so gehts auch mit den Hertzen des Menschens; wenn dasselbe in der Liebe erkaltet/ fliessen keine Früchte des Glaubens hervor.

Ein reines Wasser wird seine Klarheit nicht verlieren/ wanns schon im Glas hin und her gerüttelt wird: Ist aber Schlam und Sand auf den Grund/ wirds bald trübe; So gehts auch mit dem Hertzen des Menschen/ ist dasselbige durch den Glauben gereiniget/ Turbatur nunquam: Es wird kein trübes Sünden-Wesen des Zorns und der Ungedult in den Zeiten der Anfechtung spühren lassen: Ists aber noch voller trüben Affecten/ zeigets dieselbe bald bey der geringsten Gelegenheit.

Das Wasser läst sich führen und leiten wohin mans haben will. O daß unsere Hertzen so willig wären/ dem Winck des Göttlichen Willens zu folgen/ dann würde es heissen: Qua duxeris sequitur. Das Wasser fault und stinckt wanns lang ohne Bewegung stehet; diß bildet ab/ was Müssiggang vor ein schädliches Laster sey so daß es von dem Gemüth des Menschen heissen mag: Quiescendo tabescit: Durch nichts thun/ lernets Böses thun.

Das Wasser bringt Erquickung denen Durstigen; das Wort GOttes erquicket auch/ matte/ und nach der Gnade GOttes verlangende Seelen.

10. Uber die Lilie.

VOn der Lilie sagt Christus daß sie so schön bekleidet/ daß auch Salomo in aller seiner Herrlichkeit nicht bekleidet gewesen/ als derselben eine/ und gewiß/ die Lilie und alle Blumen beschämen die Kleider der Narren/ denn sie sind geziert mit dem was sie haben/ und mit ihrem eigenen Gut/ die Menschen aber/ und sonderlich die Weibsbilder nehmen einen Zierath den entweder die Würmer gesponnen/ oder die Purpur-Schnecke gefärbet.

Man soll sich kleiden/ aber nicht meynen/ daß die kostbare Kleider dem Menschen allen Zierath geben. Die Tugend kleidet am allerbesten.

11. Uber die Blumen.

DJe Blumen erinnern uns unserer Sterblichkeit/ und der hinfältigen Eitelkeit der Welt. Es heist schon lang: Sic transit gloria Mundi.

Also der Glantz der Welt/
So gar geschwind zerfällt.

Die Blumen werden plötzlich alt. Wir Menschen auch/ dann es ist das Sprichwort wahr: In Juventute senescimus.

Kaum fängt man an zu leben/
So ist der Tod darneben.

Unterdessen so lang wir leben/ last uns arbeiten/ und unsere Zeit in guten Verrichtungen zu GOttes Ehren/ des Nechsten Nutz/ und unserer eigenen Erbauung zubringen.

12. Uber das Feuer.

ACh! daß wir Menschen/ so lang wir leben/ in unserm Beruff unverwendet möchten dringen/ treiben und arbeiten/ wie das Feuer thut: AGIT DUM VIVIT, es würcket so lang es lebet: daß doch auch der Mensch/ sonderlich in den Dingen/ die zu GOttes Ehr/ und seiner Seelen Seeligkeit dienen/ so unermüdet und beständig möchte würcken/ so lang der Tag seines Lebens währet: und der Lehre des Klugesten unter den Königen folgen: Was dir vorhanden kommt zu thun/ das thue frisch/ dann in dein Grab/ da du hinfährest/ ist weder Kunst noch Weißheit.

Das Feuer nutzet und schadet; und bildet ab die Früchte der Tugenden und Laster; Crescit Malis, es wächst zum Schaden; Aus einem Funcken wird ein Feuer/ das Haus/ Hof/ und gantze Städte anzündet und in kurtzer Zeit in die Asche legt: Eben so gehts mit der Sünde: Anfänglich scheinet sie kleiner wie Zoar; aber wann deren Motibus primo primis nicht widerstanden wird/ entstehet ein Brand in der Seele/ der da brennet biß in die unterste Hölle. Das blosse Gewissen ist wie ein Feuer/ das das Marck in den Gebeinen vertrocknet; daß es heissen mag: Sum mihi causa mali: zum eigenen Schaden wird der Zunder der Sünde beygelegt.

Das Feuer verzehret das/ was es nähret: Alentem devorat: Wer Sünden mit Sünden häufft/ wird einen Brandt fühlen/ der nicht zu löschen ist/ biß er Leib und Seel verderbt hat. Sonderlich bildet die Glut des Feuers ab/ die unkeusche Brunst deren die im Narren-Hospital der unreinen Liebe kranck liegen. Carceris impatiens, Die Flamme bricht aus den Verliebten zum Schaden: Solch Feuer steckt an/ wer ihne zu nahe kommt/ und hat wol eher ein gailer Venus-Knecht eine gantze Stadt und Stamm ruinirt. Jud. 20.

Das Feuer ist ein Bild verleumderischer Zungen; Dann sie sind wie ein Feuer in den Wachholdern/ welches treibt/ als ob es unsinnig wäre/ und in kurtzer Zeit eine grosse Flamme macht;

macht ; Exiguæ preperere motæ, es darff nicht viel Blasens/ der Zunder ist in den Stacheln : Die Verläumdung ist wie ein Schwefel-Feuer/ welches kaum zu löschen/ modo sulphure tangor, ein böser Schein ist genug diß Feuer anzuzünden. Und wie fein bildet das Feuer ab den Zorn/ Zanck und Zwytracht der Menschen/ wo viel Holtz ist/ da brennts stärcker : Wo das Interesse wegen zeitlicher Güter/ Ehr und Reichthum groß ist/ und es auf das meum & tuum ankommt/ da brennet das Zorn-Feuer am härtesten. Vim vi : Eine Gewalt ruffet der andern ; die Gewalt des Nutzens/ der Gewalt des Zorns ; je länger das Feuer währet/ je härter brennets. Auget mora, wann das Zorn-Feuer nicht gelöscht wird/ kostets Mühe/ verbitterte Gemüther zu stillen. Ja wann sie auch endlich befriedet werden/ heissets doch : Extinguitur, non frigescit : Zwar vergeben/ aber schwehrlich vergessen : darum sagen die Welt-Klugen : Ab Amico reconciliato cave : Hüte dich vor einem versöhnten Feind : Ein leichter Wind/ bläst das/ unter der Asche der Versöhnung-liegende Fünckgen leicht wieder an.

Der Ehrgeitz ist gleich dem Feuer/ non nisi sursum, diese Flamme will immer oben hinaus : Das Feuer Verräth sich/ wo es ist : Perumpit claustra, die Strahlen zeigen sich durch den geringsten Ritz/ und wann er unter der Erde des Einhalts versperret wird/ erregts ein Erdbeben des Zorns. Die Krafft des Feuers dringt durch und die subtilen Theiligen durchkriechen alles ; Also mische sich Ehrgeitzige in alle Händel : Und/ O daß die Betrachtung des Feuers die Menschen möchte gedencken machen an das Feuer der Höllen.

Das Feuer entstehet nicht von sich selber/ es muß angezündet werden. Das höllische Feuer wird durch die Sünden der Menschen/ und gerechte Straffen GOttes entzündet/ kein Ding ist penetranter als das Feuer/ kein Schmertz ist hefftiger als des Feuers/ und wer kan die Tormenten und Qualen der Verdammten ausdrucken? Der 7mal heisser gemachte Offen Nebucadnezars ist lauter Eiß/ gegen die Glut der Höllen : und wann alle die Phalarides zusamm kämen/ die gröste Marter zu erdencken/ würden sie doch kaum den tausenden Theil der Qual vorstellen können/ dem die Verdammten leiden.

Das Feuer schadet nicht nur an seinem Ort/ und zu seiner Zeit/ sondern es nutzet auch/ und gibt Aufmunterung zu Tugend.

Das Feuer ist ein rechtes Conterfait der Göttlichen Liebe/ welche so starck brannte/ daß kein schmertzlicher Tod des Creutzes/ keine Höllen-Angst/ den Bürgen abhalten kunte/ seine Auserwählten zu erlösen. GOtt selbst ist die Liebe/ und das Feuer/ das unsere zum Guten erkaltete Hertzen erwärmet. Satis omnibus unus ; an seiner Liebe haben alle genug : diß Feuer treibt in allen Wercken der Natur : es dringt in die Wercke der Gnaden : Es leucht uns wie die Feuer-Seule indem wir durch die Wüsten dieser Welt wallen : Es ist unser Pharus/ wornach wir uns richten können/ in dem Haven der ewigen Seeligkeit einzuführen ; darum vergleicht sich auch der Geist GOttes bey dem Feuer ; weil er die Sünden-Wasser verzehret/ unsere Hertzen erwärmt/ Früchte des Glaubens wachsen macht/ und uns recht in den Gang bringt/ den Weg der Gottseeligkeit zu gehen ; diß Feuer des Geistes macht/ daß der Weyhrauch unsers Gebetts Himmel-auf steiget.

Das Feuer bildet ab die Liebe des Menschen zu GOtt : Non nisi sursum, die Flamme steigt nach dem Himmel.

Wann das erste Feuer vom Himmel/ das erste Opffer Adams angezündet/ mag man den Ursprung/ die Liebe/ wol in dem Himmel suchen ; Die Liebe ist etwas Göttliches/ und etwas erfreuliches.

Das Feuer/ ob es schon Himmel an seine Flammen steigen macht/ erwärmt es doch die Umstehenden : Also vergist die Liebe auch des Nechsten nicht/ und theilt denselben mit/ was sie Gutes in sich heget : Sie führet die Irrenden zu recht/ wie eine Fackel des Nachts/ und erquickt die Dürfftigen.

Das Feuer stellt vor/ den himlischen Wandel/ und den steten Kampff mit der Welt/ Fleisch und Blut. Wann Satan den Wind der Versuchungen bläst/ wird es destomehr entzündet/ & contra ardentem ; Wann die Welt mit ihren Kugeln der Eitelkeit drauff loß stürmt/ treibt das Feuer des Glaubens und der Liebe dieselben immer zurücke ; Es zertheilt das Holtz der Eigen-Liebe/ treibt den Rauch weg/ und macht/ das/ was groß schienet/ so klein/ daß es wie Staub und Asche zu Boden fällt.

Endlich bildets auch ab/ unsere Sterblichkeit ; wie bald verzehrts ein dürres Holtz/ und resolviret die Kohlen/ die wie Gold glänzten/ in Staub und Asche ; so heist es mit aller Herrlichkeit der Welt : Redit incineres.

Seht! wie der Pracht der Welt/
In Augenblick zerfällt.

16. Uber die Zeit.

WAs ist schneller als die Zeit/ die gleich als mit Adlers-Flügeln darvon streicht : Fugit irrevocabile tempus : Sie fleucht ohne Widerkehren/ ja sie gehet so geschwind vorbey/ daß man kaum an die gegenwärtige Zeit gedencken kan/ so ist schon einige Monaten fortgerücket/ in die vergangene.

O wie wol sollte man dann die Zeit in acht nehmen/ die so kostbar/ und so schnell vorbey streicht. An deren in Achtnehmung ist gar viel zu legen ; Ein Ding zu unrechter Zeit angefangen/ gelingt nicht/ da hergegen die bequeme Zeit eine Sache befördert : Immatura resistunt : Was unzeitig ist/ widerstehet : Heists von einen unreifen

ten Apffel : dahingegen eine reiffe Frucht/ einem fast von selbst entgegen fällt. Omnia in tempore: Alles will seine Zeit haben : Gezwungene Dinge gerathen selten / haben die rechte Art nicht; und ruiniren die Gebähr-Mutter : Ein vor der Zeit reiffer Apffel / ist gemeiniglich wurmstichig : Ein Gewächs / so durch die Treib-Kunst/ vor der Zeit hervor geholet wird/ ruinirt den Baum / oder Zwiebel/ daß sie bald darauf verdorrete. Ingenia præcocia: Die sich über ihr Alter allzufrühzeitig hervor thun/ bringen selten ihre Täge auf die Heiffte. Nicht zu bald/ auch nicht zu spät: Heists von der Frucht / die gedeyen soll : Die Zeit wird gemahlt/ als ein alter Mann / der vorn am Haupt eine Haar-Locken hat/ hinten am Haupt aber kahl ist : Anzudenten / daß man die Zeit angreiffen müsse bey der ersten Gelegenheit : Also muß man auch die Zeit der Busse und des Glaubens nicht versäumen / keine Raben-Stimme / cras, cras, hören lassen / sonsten möchte die Gnaden-Thür zugeschlossen werden / und das Cras in einen Sarck verändert werden ; Nichts aufgeschoben / war Alexandri des Grossen Sprichwort : So sagt auch Salomo : Alles was dir vorhanden kommt zu thun/ das thue frisch/ dann in dem Grab ist weder Kunst noch Weißheit.

17. Uber eine Schlag-Uhr.

EIn Uhrwerck das die Zeit abmisset/ hat seine Räder / grosse und kleine / vor sich und zurück lauffende : Und doch hindert keines das andere / sondern befördert vielmehr/ durch einhellige Harmonie/ die Richtigkeit des gantzen Cörpers : Diß ist ein Bild einer woleingerichteten Policey/ wann Hohe und Niedere / Reiche und Arme / Junge und Alte / Grosse und Kleine / ihre Pflichten wol wahrnehmen/ so gehet alles richtig zu ; Wann aber die kleinen Räder das thun wollen/ was in die Sphærr der grossen laufft / gibts Unrichtigkeit/ die den Lauff des gantzen Uhrwercks hemmen. Es gibt auch ein Bild der brüderlichen Liebe und Einträchtigkeit ; Gleichwie ein Rad den andern in seinen Lauff forthilfft/ und ein Glied des menschlichen Leibs / zum Dienst des andern geschaffen/ das Wolseyn dieser kleinen Welt zu befördern : Also muß auch ein Christ den andern dienen/ nach den Maß der Gaben/ die er empfangen hat ; daß es heist : Alternis auxiliis : durch vereinbarte und gegentheilige Hülffe.

Bey einem Uhrwerck das die Zeit richtig anweisen soll/ muß das Trieb-Werck / es sey Feder oder Gewicht/ das beste thun : In allen unsern Verrichtungen hangen wir Menschen von GOtt ab / als dem höchsten Beweger ; Er wircket in uns das Wollen und Vollbringen/ in ihm leben/ weben und sind wir.

Eine Schlag-Uhr/ die die Zeit und Stunden/ durch Zeigen und Schlagen anweist/ bildet ab/ die Zeit zu schweigen und zu reden : Nicenda tacendaque callet : Sie kan schweigen und schlagen zu seiner Zeit : So hat nach der Aussag des Königs Salomons / Reden seine Zeit / und Schweigen auch seine Zeit. Multa priusquam loquaris tecum verte: Ehe man redet/ überdencke man viel.

Ein Uhrwerck ist in seinem richtigen Lauff/ ein Bild eines Aufrichtigen ; Respondent intima fronti Hertz und Mund stimmt überein : Von einem Heuchler aber und falschen Menschen heist es: Non sonat ut signat : Es schlägt nicht / wie es weist.

Ein Sonnen-Weiser/ der zwar richtig abgetheilt/ aber keinen Zeiger hat/ bildet ab/ dem Mangel der Aufrichtigkeit/ bey einen Menschen / der Worte ohne That ist. Aliquid deest : Es fehlt etwas. Wo die Lauterkeit und Aufrichtigkeit vor GOtt/ und die Warheit vor Menschen fehlet/ da sind die besten Thaten der Menschen lauter nichts ; Undique fidem, muß es heissen / von dem Hertzen des Menschen/ dat pretium candor, richtig währet ewig.

18. Uber die Bewegung des menschlichen Cörpers.

DIe Bewegung / die der grosse Schöpffer denen Cörpern gleichsam zum Mitgifft gegeben / ist anmerckens würdig / welche billig/ alle vernünfftige Geschöpffe/ zum Fleiß und Arbeit sollte aufmuntern ; darum sagt Hiob / der Mensch ist zur Arbeit gebohren/ wie der Vogel zum Fliegen. Eigentlich heißt es : Wie die Lotter-Asche empor flieget.

Die Bewegung die GOTT dem Menschen mitgegeben/ höret nicht einen Augenblick auf/ und ist in steter Würckung : Indefesse agendo, sie treibt ohne Aufhören ; Warum sollte dann der Mensch das redliche und vernünfftige Geschöpff / nicht fleissig sich regen und bewegen ; so viel es das Stückwerck zuläst/ in den Geschäfften seines Berufs. Agit dum vivit : heists vom Feuer; Es bewegt sich so lange es lebt ; So lange der Mensch lebt muß er geschäfftig seyn ; Im Grab/ da er hinfährt/ ist weder Kunst noch Weißheit.

Alle Bewegungen der Cörper haben ihren Ursprung / von dem primo Motore, und ersten Beweger; GOtt ist es/ der in uns würcket/ beyde das Wollen und das Vollbringen. Motis omnibus ab uno : GOtt muß in allem seyn ; ohne dessen Bewegung wir keine Hand können aufheben ; Auch die geistliche Bewegungen guter Gedancken/ muß jener grosse Schöpffer alle Augenblick in uns schaffen und erhalten ; Sine ipso, nil possumus omnes, ohne ihn können wir nichts.

16. Uber das Aug des Menschen.

EIn rechtes Wunderwerck GOttes ist es/ daß das Aug/ ein Theilgen des Leibes einer Nuß groß das gantze All fassen/ und durch sein schwartzes Stipgen/ die grossen Objecta nehmen kan/ so daß es heist: in Minimo Maxima, diß/ sage ich/ ist ein Bild der Seele/ deren Begriff über die gantze Welt/ ja gar aufs unendliche selbst/ sich erstreckt. Es ist gleichsam wie ein Haupt des Menschen gestellt/ und observiret alles; Ja es ist so schnell/ daß es fast in einen Augenblick/ von den tiefsten Theilen der Erden/ biß zu den weitesten Höhen des sichtbaren Himmels sich erstreckt/ und in einen Moment den halben Creyß des Himmels durchlaufft/ so ist auch die Seele des Menschen/ von so schneller und geschwinder Bewegung/ daß sie bald das Gegenwärtige/ bald das Vergangene betrachtet/ und sich Dinge vorstellt/ die viel tausenden von Jahren voneinander seyn. Sie überleget alles/ schneller als das Auge siehet/ bald die Qualen der Verdammten in der Hölle/ bald die Freude der Auserwählten in den Himmel.

Das Auge des Menschen/ verräth gar offt die heimliche Gedancken des Hertzens; Hoffarth verräth sich durch hohe Augen/ da man den armen Nechsten kaum werth achtet/ über die Schulder anzusehen. Der Neid verräth sich durch die Augen/ als wolte man den Seegen auf einmahl wegnehmen/ dem GOtt den Nächsten gönnet: Der Zorn verräth sich/ durch funckelnde Basilisken-Blike/ woraus doch lauter Lieb und Freundlichkeit/ als das Ebenbild des liebreichen Vatters/ hervorleuchten sollte.

Unkeusche verrathen die Gedancken des Hertzens durch die Augen/ wordurch als offene Fenster/ verbottene Vorwürffe zum Hertzen einsteigen.

Der Geitz verräth sich durch die Augen; da siehet sich das Aug nimmer satt an dem glantzenden Dreck der Eitelkeit/ *Semper petimusque negatis.* Wie der gantze Leib ein Schalck wann das Aug ein Schalck ist/ und von den unwidergebohrnen Menschen zu vielen Bösen gemißbraucht wird/ so wird es auch im Gegentheil zu vielen Guten gebraucht; es betrachtet die Geschöpffe GOttes/ und ist ein nützlicher Bote/ der die Ehre des grossen Schöpffers erzehlt.

Was wurde die schöne Welt seyn/ wann GOtt das Auge nicht geschaffen hätte/ daß sie betrachtete.

Das Aug zeigt an die Demuth des Hertzens/ es redet von der Holdseligkeit und Liebe gegen den Nächsten; und wer kan alle Vortrefflichkeit und den Nutz des Gesichts vorstellen/ wann das fehlet/ so fehlet alle Freude: Darum sagte Tobias; was solt ich für Freude haben/ der ich das Liecht des Himmels nicht sehen kan.

Das Gesicht ist ein Bild des Glaubens/ distantia cernit, wie es die allerentlegenste Dinge vorstellt/ als ob sie gegenwärtig wären; Also stellet auch der Glaube/ das was zukünfftig ist/ als in einem gegenwärtigen Gesicht vor.

Das Auge siehet den Mond/ wann er hinter den Horizont hervor kommt/ als etwas grosses/ prätiges und herrliches an/ der aber nimmer kleiner wird/ je höher er steiget: Also kommen uns im Anfang die Dinge der Welt/ als etwas grosses und Herrliches vor/ aber wann wir erwachsen/ und zu einem reiffern und geheiligten Urtheil kommen/ wird die Welt mit aller ihrer Eitelkeit nimmer kleiner/ so daß man kaum weiß/ ob die Welt verhin besser/ und die Leute redlicher/ oder wie vormahls einfältiger und leichtglaubiger gewesen.

Das Aug führet den Leib/ daß er heist: Te præcunde Salus, GOTT ist unser bester Geleitmann. Hoc duce nil disperandum, haben wir den Zuführer/ so dürffen wir uns vor nichts fürchten.

Das Aug betrachtet alles/ sich aber selbst siehet es nicht. O wie leicht sind die Menschen fertig/ ihres Nechsten Fehler zu sehen/ zu ihren eigenen aber sind sie blind.

Die Augen sind ein Bild des Gewissens; kommt ein Sand-Körnlein ins Auge/ so wässert es/ so lang/ biß es wieder ausgetrieben.

Ein zartes ein empfindliches Gewissen/ wann es durch eine Sünde übereilet worden/ Buß-thränet durch wahre Busse/ so lang/ biß es GOtt die Sünde abgebetten.

Wie bald ists doch gethan/ daß diese beyde Liechter/ durch den Tod geschlossen waren.

O last uns wachen/ last uns arbeiten an den Wercken unsers ewigen Heils; Wann diese beyde Thüren unsers Hauses geschlossen/ ist die Gnaden-Zeit aus/ was dann gethan/ das bleibt ewig gethan.

17. Uber die Phantasie des Menschen.

DJe Phantesie oder Einbildungs-Krafft/ faset zwar die Dinge nach ihrer wahren Beschaffenheit/ aber doch nicht allemahl/ indem dieselbe dem Menschen öffters Dinge vorstellt/ die doch in dem Stand/ wie sie vorgestellt werden/ nicht sind. Was vor wunderbare Concepten machen sich schüchterne und furchtsame Gemüther/ von Gespenstern und Nacht-Gesichtern? und sind damit so eingenommen/ daß sie sich dieselbe nicht lassen aus den Sinn reden; sondern bethewern und versichern/ das und das sey so geschehen/ weil es ihm so vorkommen.

Nicht nur die inwendige Phantasie und falsche Einbildung des Menschen/ sondern auch das Gesicht wird gar offt hinter das Liecht geführt: Man kommt in ein Gemach/ das mit grünen Fenster-Scheiben versehen/ da wird alles grün scheinen.

Man

Man sehe die Sonne eine Zeitlang an / und gehe in ein finster Gemach / so wird man ein rundes Liecht allenthalben vor sich finden; Man sehe in einer finstern Kammer ein bemahltes Papier/ welches die Sonne durchscheinet / und einen Loch vorgezogen/ eine Zeitlang an/ kehre hernach sein Gesicht davon ab/ verschliesse das Loch/ und halte ein weiß Papier vor sich / so wird man das Bild mit seinen Schattirungen da entworffen finden/ wo es doch nicht ist/ biß es allgemach nach vielen Metomorphosen und Veränderungen wieder verschwindet: Man sehe des Nachts beym Mondschein ein Fenster starck an/ und schliesse die Augen wieder zu/ so wird sich das Fenster mit seinen Rauten und Abtheilungen eine Zeitlang präsentiren. Dieser starcke Eindruck / sagte Theodor/ bildet ab/ die Beschaffenheit eines durch grosse Sünden verletzten Gewissens/ daß dem Sünder seine Schandthaten/ lange hernach / so empfindlich vorstellet / als wann sie so eben begangen wären.

Die Rabinen schreiben von Cain/ daß ihm des ermordeten Abels Hund allenthalben nachgefolget/ und ihm mit Bellen Verdruß gemacht; Ich halte sein böses Gewissen habe ihm die Mordthat / so er an seinem Bruder Abel begangen/ so empfindlich vorgestellt / daß er Unruh genug bey sich empfunden.

Der Tyrann/ der den Boëtium enthaupten lassen/ konnte keinen Kalbs-Kopff ansehen / weil ihm das so unschuldig abgerissene Haupt Boëtii immer in Sinn lage.

Nero der gramhafft Unmensch/ welcher seiner eigenen Mutter das Hertz aus dem Leibe reissen lassen / worunter er gelegen hatte / lieff aus Furcht seines bösen Gewissens/ des Nachts aus einen Gemach in das andere; denn es stellte ihm seine Mordthaten so entsetzlich vor/ daß er bekennen und sagen muste Furis crucior infernalibus, ich werde durch höllische Geister gequälet.

Man hat von Kinder-Mördern Exempel/ daß ihnen des Nachts vorkommen/ als ob sie sehen und höreten ein winselendes Kind vor ihren Bett stehen. Hütet man sich dann / sein Auge zu verletzen/ so solte man sich noch mehr hüten sein Gewissen zu verletzen; dann diß kan einen bösen Menschen auch die Erde zu einer Höllen machen. Ohnlängst ist in einer gewissen Stadt / ein deraleichen Exempel passirt / welches verwegenen Sündern wohl zum Spiegel dienen mag.

Ein leichtfertiges Weibsbild/ hatte viele Jahre lang in Hurerey und Ehebruch gelebet/ als nun das Maaß ihrer Sünden voll war / stellte ihr böses Gewissen ihr die begangene Schandthaten so entsetzlich vor/ daß sie auch des Nachts keine Ruhe mehr fand; dieser Qual / nach ihrer Meynung/ loß zu werden/ ergrief sie ein Messer / und schnitt einen unschuldigen Kind den Hals ab / wordurch sie das gerechte Gericht GOttes herbey rief/ daß sie auf den Schaffott ihr Haupt lassen muste.

So gehts Sündern/ wie eine Kugel die Berg ablaufft/ und und nicht zu halten ist; Sie fallen aus einer Sünde in die andere / biß sie endlich den Tod selbst mit Gewalt herbey ruffen / und sich durch die gerechten Gerichte GOttes/ aus einen Abgrund in den andern / ich meyne/ aus der unerträglichen Gewissens-Angst ins ewige Verderben stürtzen; wovon ihre Qual nur ein kleiner Vorgeschmack war; Man fürchte GOtt/ so darff man nichts Böses fürchten.

18. Uber den Geruch.

WAs ein zartes Ding ist es doch/ um den Geruch: noch zarter ist das Gewissen/ welches gar leicht durch den Mißbrauch deren sonst nicht unerlaubten Dinge / verletzt wird; Copia lædit: Ubermuth/ thut selten gut. Der Weyhrauch ist ein Sinnbild des Himmels ansteigenden Gebets/ das Feuer der Anfechtung/ und die Zerknirschung des Hertzens macht es Himmel aufsteigend / ferit Olympum. Eine Blume riecht am anmuthigsten/ wann eine kühle Lufft wehet; So heist es auch / HErr wann Trübsal da ist/ so sucht man dich. Vento fragrantior, wo Blumen in einen Gemach stehen / da verrathen sie sich bald durch ihren Geruch; wo Kinder GOttes seyn / da düfften sie auch mit guten Gesprächen einen erbaulichen Geruch des Lebens von sich: wo Gottlose sind/ verrathen sie sich/ durch den Gestanck / garstiger sündlichen Reden; böse Gewonheiten/ und eingewurtzelte Sünden sind schwehr zu vertreiben.

19. Uber das graue Haar.

NIcht allen Leuten in der Welt begegnet das Schicksal / oder Glück ein graues Haar zu bekommen/ wie viele sterben ehe sie Haar auf dem Haupt bekommen / geschweigen ein graues. Es wird aber dieses geweissete Haar eine Zierde des Alters genennet/ dahero jemand/ über einen alten Mann/ welcher sein Silber-weisses Haupt entblöset/ folgende Gedancken führen kan: Nun befinde ich in der Warheit/ was die Schrifft saget Daß graue Haar/ die auf dem Weeg der Gerechtigkeit funden werden/ eine Crone der Ehren/ und der Alten Schmuck sind. Sprichw. XVI. 31. XX. 29. GOtt selbst/ wenn Er in menschlicher Gestalt sich hat wollen sehen lassen/ hat das graue Haar erwehlet. Dan. VI. 9. Offenbahr. I. 14. und in seinen Gesetz der Jugend befohlen / daß sie für einem grauen Haar aufstehen / und die Alten ehren sollen. 3. Buch Mos. XIX. 32. Wie denn auch die Heyden aus dem Liecht der Natur erkannt/ daß es eine grosse Schande sey/ wenn man einem grauen Haupt keine Ehre erzeiget. Weil dann diese silbere Crone nicht nur durch viel Jahre / sondern mehrentheils durch viele Sorgen / Mühe und Bekümmernüß

erwor-

erworben wird/ so gibt ein jedwedes Härlein auf solchen Haupt der Jugend die Lehre/ daß sie mit gebührender Ehre ihm begegnen/ die gehabte Mühe mit Danck erkennen/ und GOtt bitten soll/ daß Er solche Häupter/ in welchen die weissen Haar viel weisen Rath/ Erfahrung und Gaben bedencken/ lange fristen und erhalten wolle.

Mein GOtt/ es stehet meine Zeit in deinen Händen/ gefällts dir/ mein Leben in die Länge zu erhalten/ und mich/ wie du den Anfang gemacht/ mit einem weissen Haupt völlig zu zieren/ so verleyh/ daß ich selbiges als eine unbefleckte Ehren-Crone tragen möge: Gefällts dir aber anderst/ so bin ich auch wol zu frieden/ und weiß/ daß Klugheit unter den Menschen ist das rechte graue Haar/ und ein unbefleckt Leben ist das rechte Alter/ so stehet im Buch der Weisheit IV. 8. Junge wünschen daher den Alten an/ daß sie diese ihre silberne Crone/ nach seine Verordnung am Ende ihres Lebens mit ewigen Preiß verherrlichen und verklären wolle.

20. Uber das Alter.

DJe Alten sollen sich offt ihres Zustandes erinnern/ und sich denen Meyen vergleichen/ die eine Weile im Wasser grünen und frisch bleiben/ doch endlich/ und zwar bald/ verwelcken/ so ists auch mit den Alten/ man pfleget unserer aufs beste/ man kommt unsern verschwächten Kräfften mit allerley guten Speisen und Tranck/ auch wol mit dienlichen Artzneyen zu Hülffe/ allein das hilfft so lang es kan/ endlich heissts: moriendum, der Mensch muß davon!

Wir verwelcken und vergehen/ befleissige dich aber darbey/ du Alter daß wie die Meyen/ ehe sie verwelcken/ am stärcksten riechen also deines Lebens Ende in der Welt mit einen guten Ruhm/ und Wohlverhalten angenehm machest. Von den ältesten Bäumen soll der beste Weyrauch kommen; und die ältesten Menschen müssen andern mit Gottesfurcht und Tugend fürgehen/ auch wann sie sonst keine wichtige Arbeit mehr verrichten können/ sollen sie desto fleissiger beten.

21. Uber Kranckheiten/ und insonderheit über das Fieber.

DAs Fieber und ein böses Gewissen können in Geistlichen Betrachtungen gar füglich miteinander verglichen werden. Massen denn das Fieber von unordentlichen Essen und Trincken/ dardurch die Dauungs-Kräffte verschwächt werden/ seinen Anfang nimmt/ und das Gewissen von den Sünden und bösen Lüsten/ die wider die Seele streiten/ erreget wird: Das Fieber ist in seinem Würckungen beschwehrlich und unstät/ bald bringt es Kälte/ Zittern und Frieren/ daß die Patienten erblassen/ und kaum Betten genug haben können/ sich zu erwärmen/ bald folget die Hitze/ die biß aufs Marck in den Knochen durchdringet/ und sie so schmächtig/ ohnmächtig und dürstig machet/ daß keine Krafft bey ihnen bleibet; Ob denen/ welche ein unruhiges Gewissen ängstet/ anders zu Muthe sey/ wissen die/ so es an ihnen selbst oder andern haben erfahren müssen.

Den Febricitanten ist alles bitter und unschmackhafft/ daher sie kaum ein Bißlein oder Tränklein finden/ das ihnen schmecket

So gehets den betrübten und geängsteten Hertzen/ welchen nicht allein leibliche Speise und Tranck/ sondern auch die Erquickung der Seelen/ der kräfftigste Trost und die saffrigsten Sprüche aus GOttes Wort bitter und zuwider werden/ daß ihre meiste Klage ist/ wie so gar nichts das matte Hertz zu stercken und zu seinem Labsal zu fassen.

Im Fieber meint mancher ihm sey nicht besser geholffen/ als wann er das kalte Wasser/ den kühlen Wein/ oder sonst etwas undienliches nach Belieben geniessen und haben möchte/ da doch die Erfahrung bezeugt/ daß hierdurch nur Ubel ärger gemacht wird.

Also meinet mancher Unerfahrner/ daß sich die geistliche Traurigkeit und Seelen-Unruhe durch weltlich-gesuchte Freude vertreiben und besänfftigen lasse/ da allein die Hitze des Feuers verstärckt wird/ wann der Schmid mit seinem Kühlquast das Wasser drein sprenget: So wird die Anfechtung durch unzeitige Welt-Freude nicht geringert/ sondern vermehret/ und befindet mancher zu spät/ daß er zu seinem heimlichen Feuer mehr Holtz eingetragen hat.

Das Fieber wird nicht besser als durch bittere und widerliche Dinge vertrieben/ massen der Wermuth/ Cordebenedicten/ Raute/ und andere dergleichen Sachen vor bewährte Mittel gehalten werden.

Also ist wider das erregte betrübte Gewissen nichts kräfftigers/ als die Betrachtung des bittern Todes/ schwehren Angst/ und herben Traurigkeit des HErrn JEsu/ dieses mit bittern Thränen/ Seufftzern und Klagen vermischet/ daraus ein Büschlein Myrrhen gemacht/ und auf das beängstigte Hertz gebangen/ hilfft durch GOttes Gnade unzweifflich.

Das Fieber dient aber zum besten/ massen es die böse Feuchtigkeiten im Leibe verzehret und ausbrennet und dabey eine Erinnerung vom mässigen Leben hinterläst; So ists auch mit der geistlichen Traurigkeit/ die würcket zur Seeligkeit eine Reue die niemand gereuet/ 2. Corinth. VII. 10. und eine behutsame Fürsichtigkeit/ die Sünde zu meiden/ ein Mißtrauen in die Welt zu setzen/ und in heiliger GOttesfurcht zu wandeln. Mein GOtt/ die Gewissens-Ruh- und Anfechtungen sind auch unter den Dingen/ die denen/ so dich lieben/ müssen zum besten dienen: Sagte nicht mein Gewissen/ was

unrecht

unrecht ist / wie würde ich so sicher leben ? Könnte denn das Gewissen auch nicht nagen und beissen / wie geringwürden wir die Sünde achten : Das erregte Gewissen gibt uns einen Vorschmack der höllischen Qual / daß wir derselben zu entfliehen / uns desto fleissiger mögen angelegen seyn lassen: Besser / es nage uns hier / wenns Gott also gefällt / dieser Gewissens-Wurm / da er sterben muß / wenn wir sterben / als daß er uns dort nage / wo er nimmermehr stirbt / weil wir nimmermehr sterben.

Sollte es kommen / daß du durch böse Nachreden / Schmähungen und Schänd-Worte rechte febrilische Anstösse fühlen müssest / welche erstlich durch herbe Kälte der Lügen / und hernach durch die Verzehrung der Hitze der Betrübnuß dein Hertz abstossen und aufreiben wollten / so lasse hergegen dein gutes Gewissen / und die Zuversicht auf den Wahrheit-liebenden und Unrecht hassenden GOtt dadurch nicht dahin beweget werden / daß es auf Gegen-Schmähungen oder andere Rache bedacht sey / sondern vielmehr durch Nachgeben den Sinn der Ubelgesinnten beschäme / und dem Höchsten die Offenbahrung deiner Unschuld überlasse / welcher sich nicht säumen wird / dich zu retten / die Schmach von dir zu nehmen und auf die Schmäher zu legen / um ihnen zu vergelten / was sie dir gethan haben.

Hat dein gurs Gewissen /
Anstoß leyden müssen.
Such Artzney bey deinem GOtt-/
Er schafft Rath in solcher Noth /
Deinem Fieber wird er pflegen /
Kält und Hitze niederlegen /
Nur / daß / nach dem Fieber-Streit /
Du ihm danckest in der Zeit.

22. Uber die Apotheck und Artzney.

BEy der Apotheck und Artzney kan man gedencken an mancherley Güte GOttes / die dem schwachen mit so vielen Kranckheiten geplagten MENschen / zum besten / in so vielen Mitteln mit ihrer Krafft bereitet sind / und sagen : HErr deine GNade ist meine Apotheck : Der HErr JEsus ist mein Artzt : Sein H. vergossenes Blut ist das bewährteste und köstlichste Mittel meiner Seelen / das mit keinem Golde / Edelgesteinen / Perlen / Bezoar und andern köstlichen Dingen zu vergleichen.

Die leiblichen Apothecken sind mehrmals nicht für die Armen / weil sie nicht Mittel haben die Artzney zu bezahlen / die Gnade GOttes aber ist ohne Geld zu Kauff Es. LV. 1. und stehet allen / die sie im Glauben von Hertzen verlangen / bey Tag und Nacht offen.

Die leibliche Apothecken finden offt in allen ihren Büchsen / Gläsern / Schachteln und Gärten / nicht ein Mittel / das wider den Tod wäre; Deine Gnade aber fehlet nimmer / sie hilfft im Tode / und erhält uns zum ewigen Leben / wie du Heyland sagest : Ich bin die Auferstehung und das Leben / wer an mich glaubt / der wird leben / ob er gleich stürbe / und wer da lebet und glaubet an mich / der wird nimmermehr sterben.

23. Uber die Rechnung.

KAyser Carl der Vierdte hatte einen München gehabt / Dieterich Jogelwid genannt / der sehr klug und verständig gewesen : Als ihn nun der Kayser zum Verwalter auf ein hohes Ampt gesetzet / hat er so wol Haus gehalten / daß er in kurtzer Zeit ein ehrliches vor sich gebracht : Seine Mißgünstige verdroß solches / und brachtens beym Kayser dahin / daß er innerhalb gewisser Tages-Frist ihm Rechnung abzulegen befahl. Der Münch war unerschrocken / und sagte / er begehrte keiner Frist / seine Rechnung fertig zu machen / sondern wäre bereit / auf stehendem Fuß dieselbe zu thun / wenn der Kayser sie aufzunehmen belieben wollte : Als ihm nun der Kayser solches gefallen lassen / sagte der Münch : Als ich zu Euer Majestät kam / hatte ich diesen meinen Münchs-Habit und Kappe / und etliche wenige Heller darinn : Dieselbige halte ich vor mein / das übrige was ich gesammlet / begehr ich nicht / bin es auch meines Weibes und Kinder halber nicht benöthiget / sondern es gehöret alles Ew. Majest. deren ich es aufbehalten / daß sie es im Nothfall haben möchte. Denn hätte ichs gen Hof geliefert / so wäre es meinen Mißgünstigern Angebern nur / und nicht Euer Majest. zu Nutz worden. Diß war eine gute Rechnung / die dem Kayser sonderlich wol gefiel. Lieber / last uns mit denen / uns von GOtt vertrauten zeitlichen Gütern also handeln / daß wir auch dermaleins / wann uns der Tod zur Rechnung ladet ! wol bestehen mögen. Ein jeder dencke : ach GOtt ! die langen Rechnungen sind die verworrensten : Aus langem Aufschieben folget Weitläufftigkeit / aus der Weitläufftigkeit Gefährlichkeit : Darum will ich alle Abend mit dir Rechnung halten / und mein Haupt nicht ehe sanfft legen / ehe dieselbe von dir in Gnaden ist richtig erkannt.

24. Uber die Freundschafft und Verwandtschafft.

ICh will nicht sagen / daß wir Menschen alle / arm und reich / hoch und niedrig / aus einem Geblut / von Adam nemlich / entsprossen / und also als Menschen einer dem andern zu lieben verbunden / sondern bedencket mein Hausmann / ob wir nicht alle / die wir Christen sind / aus einem Blute / als Gottes Kinder / unser Herkommen haben nemlich aus dem Leyden und Sterben JEsu Christi des Sohns GOttes / dardurch wir von der Gewalt des Teuffels erlöst / mit GOtt versöhnet / und mit einander zu ungefälschter und ewiger Freundschafft verbunden sind. Diß ist die rechte hohe / ansehnliche vornehme Freundschafft / damit wir Christen prangen. Der Welt Geschlechte / Adel / hohe Anverwandtschafft / und vornehme Freundschafft gehöret zur Welt / und in das Register der Eitelkeit. Niemand kommt in den Himmel als ein GOttes Kind / als ein Bluts-Verwandter / und Bruder des HErrn JEsu ; und hierum nun sollen wir einander hertzlich / als Bluts-Freunde / lieben / und einer den andern zu dienen bereitwilligst seyn. Es heist : liebe deinen Nechsten als dich selbst ; kein Mensch muß von unser Liebe ausgeschlossen seyn / wann er schon mit Bettlers-Lumpen verhüllet ist : Wenn wir ihn schon unser Lebenlang nicht gesehen / und sein nicht auf eines Hellers werth genossen. Denn weil der HErr JEsus sein Blut umsonst muß aus Gnaden auf ihm und alle Menschen gewandt / warum wollten wir nicht einander mit Muth und Gut / ja Blut dienen ? dencke also / ich will nun künfftig nicht allein für meinem Freund / sondern auch für meinem Blut-Freund beten / und ihm dienen wanns auch Feinde wären. Weil wir aber von solch edlen Blut herstammen / so lasset uns auch unsern Herkommen gemäß uns bezeigen / und unsere Freundschafft mit einem frommen Wandel zieren.

Eine gottlose Welt-gesinnte Freundschafft kommt mir vor / als die in einander gewachsen e Dornhecken / die sich gleichsam vereiniget und verbunden haben / Böses zu thun / zu stechen und zu ritzen. Wie denn auch der H. Prophet Esa. sie mit denen in einander verwirreten Zacken und Strächen eines dicken Waldes vergleichet / Esa. IX. 18. dabey aber dräuet / daß GOtt ein Feuer unter sie senden werde / daß sie verzehren sollte.

Alle nun die GOttes Kinder sind / und Bluts-Freunde JEsu Christi / müssen seyn / wie die fruchtbaren Bäume eines Gartens / oder wie die mancherley Blumen eines Lust-Stücks / in Liebe und Friede / zu aller Freundwilligkeit und Dienstfertigkeit vereiniget.

25. Uber den Calender und Zeit Rechnung.

DEr Calender ist ein kleines Buch / und doch kan man viel gute Dinge darinnen lernen / wenn man geistliche Gedancken dabey führen will. Z. E. die Tage stehen in einer Reyhe / nacheinander / deren jeder anzeiget / daß die Sonne in ihren Thierkreiß ein Grad weiter fortgeruckt / und dem Ende desselben um so viel näher gekommen sey. Also tritt der Mensch alle Tag um einen Grad seines Lebens-Krevses weiter fort / und rucket näher zur Ewigkeit. Denn der Mensch steiget gleichsam von einem Tag zum andern hinab ins Grab / oder hinauf zu dem Richter-Stuhl Christi / jemehr Täge wir vollbringen / je näher wir der Ewigkeit bey kommen / da wir von allen unsern Tagen und Zeiten Rechenschafft geben müssen.

Findet ihr denn die Zeichen / welche das Zu- und Abnehmen des Monden bedeuten / so dencket daß alles / was unter dem Mond ist / der Eitelkeit und Unbeständigkeit unterworffen / und wie der Mond / wann er voll ist / nothwendig wieder abnehmen muß ; also die menschliche Glückseeligkeit / wenn sie in ihrer Fülle stehet / und aufs höchste gestiegen / hat nichts übrig als daß sie wieder abnehme und falle. Jener kluge Edel-Knab / der bey einem Spanischen Herrn in Diensten / welcher einen halben Mond im Wappen führete / schrieb zu demselben / als er es an einem Ort angemahlet fund / nunquam plena : Nimmer voll ; und gab auf Befragen / wie es gemeint ? zur Antwort : Er wünschete / daß der Glücks-Schein seines Herrn nimmer möchte zur Vollkommenheit kommen / dann sonst würde das Abnehmen nicht weit seyn.

Ferner ist öffters in Calender das Wetter falsch angezeigt / und es wird schön Wetter / da Regen angezeiget werden / so kan man bedencken / daß es in der Welt nicht gehe wie die Menschen wollen / sondern wie der HErr will.

Die guten Calender-Schreiber bemühen sich also manchmahl sehr / mit vielen Rechnen / Gräblen / und Nachsinnen / daß sie das künfftige Gewitter / so gut sie können / beschreiben / müssen aber endlich gestehen / daß GOtt der Ober-Regent des Wetters sey / und sich an ihre Regeln und Rechnung nicht binden lasse. Will man sie aber hierüber auslachen / so wird man wol mehr in den menschlichen Händeln finden / das lachens werth / massen offt die klügsten Leute in den wichtigsten Sachen / die sie doch mit grossem Witz / Fleiß und Mühe treiben / sich betrogen finden / und endlich bekennen müssen / daß GOtt die Anschläge der Listigen zu nichte mache / und den Rath der Verkehrten stürtze. Hiob V. 12, 13.

Die Calender-Schreiber pflegen auch offt etliche Tage vor gute und glückliche / etliche vor verworffene und unglückliche anzugeben. Diese aber muß man eben also ansehen wie das Wetter-Verkündigen / angesehen alles in GOttes Gewalt und Regierung / nicht aber in der Menschen Händen und Willen stehet. Das ist des Menschen glückseeligster Tag an dem er viel gute Wercke / oder GOtt wolgefällige Handlungen gethan. Wann

er in der Frölichkeit so wol als in Traurigkeit / in Gesundheit / in Kranckheit / in Reichthum und Armuth / Uberfluß und Mangel / an GOtt gedacht / und seinen Willen zu vollbringen gesucht. Da wird ihm der unglückseelig angeschienene Tag nach der Zeit viele glückseelige Zeiten gebähren / in Betrachtung / daß ein Christ keinen glückseeligern Tag hat / als darinnen er Gottes Willen vollbringen mag / und keinen unglückseeligern / als den / welchen er durch Unvorsichtigkeit in Sünden hingebracht.

Man findet auch im Calender die Nahmen der heiligen Aposteln / Märtyrer / Bischöffe / Heiligen / Frommen. Erinnere dich dieser heiligen Väter folge ihrem Leben nach / und trachte / daß dein Nahm auch im Himmel angeschrieben / und in das Buch des Lebens aufgezeichnet / du aber dermaleins in den Chor der Heiligen versetzet / und also die ewige Seeligkeit erlangen mögest / so wird es nicht fehlen / dein zeitlicher Nahm wird auch lang nach deinem Tod im Gedächtnuß / derer die dich gekennt / und deinen heiligen Wandel gesehen / in gutem Seegen und Angedencken bleiben.

O Mensch hast du hier wolgelebt /
Nach Ubung guter Werck gestrebt /
So kan dein gutes Angedencken /
Die Zeit und Grube nicht umschrencken :
Ob jene gleich sonst alles fällt /
Und diese dich verborgen hält.
Dein Nahm ist droben angeschrieben /
Und auch allhie im Seegen blieben.

26. Uber den Jahr-Marckt oder Messe / und Kauffmanns-Wesen.

WAnn man die Messen oder Jahr-Märckte ansiehet / so findet man / daß das dazu lauffende Volck gröstentheils unter Hoffnung zeitlichen Gewinns sich dahin verfüget / welchen man nennen kan die Sonne der Welt-Hertzen / dem diese als wie Sonnen-Blumen stets folgen : Oder mit jenem klugen Niederländer den Abgott der verbosten und argen Welt. Da wär wol zu wünschen / daß auch solche eyfrige Begierd des geistlichen Gewinns bey uns wäre / ein Marckschreyer tritt auf / und seinen Lügen-Kram mit vollem Halse : um ihn versammlen sich etliche hundert Menschen / und hören ihm unverdrossen zu ; Ein Geistlicher oder Prediger beut allen und jeden die Hülffe und Gnade GOttes an ; Aber ach ! wie wenig sind / die ihrer hertzlich begehren.

In den Märckten ist alles zu Kauff / auch die Menschen selbst / und ihre Seelen : Ja was das wunderseltzamste ist / viele Menschen verkauffen keine Waar wolfeiler / als ihre Seele.

Judas der Verräther / hat seinen HErrn und Meister um 30. Silberlinge verkauffen wollen / allein / wenn mans recht bedencket / hat der elende Mensch seine eigene Seele verkaufft : doch hat er sie / gegen die heutige Welt zu achten / noch theuer genug ausgebracht ; Wenn einer jetzund 30 Silberling gewinnen und einstecken könnte / ich halte / er verkauffte nicht nur eine / sondern wol 30. Seelen / wann er sie nur hätte.

Düncket uns diß zu viel zu seyn / so bedencket / ob nicht / so offt der Mensch durch unrechtmässige und gottlose Mittel etwas an sich bringt / er sein Gewissen beschwehret / wider seinen GOtt sündiget / und seine arme Seele / so viel an ihm ist / um schnöden Gewinnstes willen verkauffet ? Nun siehet aber dieser Gewinn nicht allezeit auf 30. Silberlinge / sondern manchmahl auf 30. Pfenninge ; Heist denn das nicht seine arme Seele liederlich und wolfeil verkaufft ?

Ach wie elende Mensch ! wie kommts / da wir alles so genau abwiegen und abmessen / und in den Welt-Händeln so verschlagen sind / daß wir das Zeitliche gegen das Ewige nicht wägen / den vergänglichen Gewinn gegen den ewigen Verlust nicht messen / und in Sachen / unsere Seeligkeit angehend / so dumm sind / als kein Vieh ? wann man einen ungerechten Mann fragen sollte / ob ihm sein Hertz zu kaufe wäre ? würde er so fort mit nein antworten / und wann ich ihm hundert tausend Ducaten vor dasselbige bieten würde / so würde er doch sagen : Ich wäre ein Narr / wann ich das Hertz um Geld verkauffte / ohn welches ich nicht leben kan ; ohne Leben aber / wäre mir kein Geld nutze.

Ach mein Mensch ! ist dir nun dein zeitliches Leben vor kein Geld zu kauff / wie gibst du dann deine Seele und das ewige Leben so liederlich dahin ? warum schätzest du so gering was GOTT so hoch geachtet / daß ers mit dem Blut und Tod seines einigen und allerliebsten Sohns erkauffen wollen. Nach eingekauften Waaren gehet der Kauffer wieder von dem Marck / suchet öffters dadurch seinen Profit zu machen / welches ihm / wo es in den Schrancken der Billigkeit bleibt / erlaubt ist.

Mein Mensch / hast du von GOtt ohne Geld viele gute Gaben gekaufft / so wuchere damit / indem du deinem Nächsten mit denselben dienest / so wirst du einen seeligen Gewinn zu hoffen haben.

Was die Kauffmannschafft anlanget / so kan man nicht läugnen / daß dieser Stand mit sonderbarer Seelen-Gefahr umgeben ist / so ferne diejenige / welche in demselben leben / ihre durch das unschätzbare Blut Christi theuer erkauffte Seelen / durch unaufhörliches Wachen und Beten vor den Stricken der Geld-Begierde zu bewahren / nicht eyffrig und ernstlich beflissen sind. Es ist aber leyder die Anzahl derer nicht mit blossen Worten / sondern in der That Christlicher Kauffleuthen sehr gering / wann man ihren Wandel nach der Lehre Christi untersuchet. Viele seynd auf nichts anders bedacht / als ihren Neben-Christen die Waaren vor einen hohen Preiß einzuschwatzen / und

wenig darum bekümmern / wie er darmit versorget sey. Diese tragen keine Scheue / der Christen edelstes Kleinod / nemlich die Warheit / aus Liebe zum Gewinn zu verletzen / und hergegen dasjenige / was sie sagen / durch falsche Eydschwüre und Mißbräuch des Nahmens GOttes wahrscheinlich zu machen. Unter den Deckmantel der Gefahr / welche ein Kauffmann seines Vermögens auszustehen hat / muß aller Wucher / wann er auch schon noch so unrechtmässig wäre / vertheidiget werden / und man machet sich über nichts ein Gewissen / wann nur einiger Vortheil dardurch zu erwarten ist.

Alles dieses würde bey einem den gemeinen Wesen so sehr nützlichen Stande unterbleiben / wann das Gesetz der Liebe GOttes und des Nechstens / einen grössern Eindruck in den Hertzen der Christen hätte / und wann ihnen das ewige Gut lieber wäre / als das zeitliche. So aber prangen sie offtmahls in ihren prächtigen Häusern / mit unrechtmässig erworbenen Gut; dahingegen mancher in einer weit geringern Gestalt erscheinen müste / wann er das Gerechte von dem ungerechten Vermögen absondern / und die unbetrügliche Regul des heiligen Kirchen-Lehrers Augustini beobachten wollte / daß nemlich die Sünde nicht vergeben wird / es werde dann das Entwendete wieder gegeben.

O! wann doch dergleichen Geld-begierige Menschen sich durch den Heyden Seneca in ihren unchristlichen Christenthum beschämen lassen wolten / welcher die Nichtigkeit der weltlichen Dinge dermassen wol einsahe / daß er in seinem zwantzigsten Brief schrieb: Magnus est ille; qui divitiis pauper est, sed securior, qui caret divitiis. Derjenige ist groß / welcher beym Reichthum arm ist / derjenige aber ist sicherer / welcher gar keinen Reichthum besitzet.

Wer ewig reich will seyn /
Kauff hier in Zeiten ein /
Was dorten Wucher bringt /
Wann Christi Stimme klingt:
Dich über viel zu setzen /
Geh nun ein zum Ergötzen.

27. Uber etliche Contracte.

VOn Rechts wegen ist uns GOtt nichts schuldig wir haben alles von seiner Gnade / doch hat GOtt aus lauter Liebe und Krafft der Verheissung / sich uns Armen verbindlich gemacht. Daher hört man offt von Aufrichtung des Bundes den GOtt mit Abraham gemacht. Dencke diesem nach / O Haus-Vatter / erkenne die grosse Liebe des höchsten GOttes. Er richtet einen Contract mit dir auf / gleich Anfangs bey der Heil. Tauffe / nicht um seines / sondern um deines Vortheils willen. Auf seiner Seiten wäre keines Bundes nöthig / dann des HErrn Wort ist warhafftig / und was er zusaget das hält er gewiß. Ist also dieser Bund nur zu deiner Einnerung gemacht / daß du dich befleissigest dieselben fest zu halten / und deinem Verspruch durch einen Bundmässigem Wandel nachkommest. Ja dencke weiter / daß GOtt nicht einmahl einen Nutzen davon hat / nichts / als daß sein Wille an dir erfüllet werde / dann er will / daß du seelig werdest durch Haltung seiner Gebotten. (Kauff) Bey ihm heist es / kommet her und kauffet ohne Geld. (Mierh) Wir werden dermaleins den Himmel besitzen / nicht als Beständner / sondern er hat uns zu Erben desselben gemacht. Siehe wie glücklich ein frommer Haus-Vatter ist / der fleissig zur Kirchen gehet / betet / und sonst gute Werck thut / absonderlich aber die Rechte des Herren im Hertzen hat. Bestrebe dich dahin. (Bürgschafft) Gedenckest du / du könntest zu Abzahlung dieser deiner Schuld nicht gelangen / siehe / so hat er dir zum besten / die Bürgschafft von dem HErrn JEsu angenommen / der deine Schuld bezahlet / an diesen vollkommenen Bürgen halte dich / wandle also / daß du dieser Bürgschafft nicht verlustiget werdest. (Nutzniesser) Inzwischen kanst du als ein Nutzniesser der zeitlichen Güter so geniessen / als es der Herr derselben erlaubet. Betrachte daß alles was in der Welt ist / GOttes Eigenthum bleibe; du aber dieselbe nur Nutzniessungs-weise und nach Art der guten Haushalter zu gebrauchen habest. Hüte dich vor Ubermaß / Sauffen / Fressen / Füllerey / und kurtz / vor allem Mißbrauch der Gaben GOttes. Absonderlich aber widerstehe dem Geitz / welcher gewiß eine Wurtzel alles Ubels bleibt / und die Menschen auf viele lose Dinge führet.

Entzeuch dich nicht nicht von dem Armen / gib ihm von deinem Brod. Befördere die Wittwen und Waisen / und wo sie es bedurffen / brich ihnen als Hungerigen dein Brod / dencke / daß du gegen GOtt auch ein armer Bettler bist / du seyest so reich du immer wollest / dann was hast du / O Mensch / daß du nicht empfangen hast. (Gelübd) Arbeite auch dahin / daß du dem Höchsten deine Gelübde bezahlest. Gelobest du etwas / so halte es / GOtt verlangt nichts von dir versprichst du ihm aber aus freyem Willen / so laß dich zu Haltung desselben nicht zwingen / und glaube / daß sichs mit GOtt nicht schertzen lasse. Dabey mach dir die Hoffnung / daß da du auf der Erden über wenig gesetzt worden / darinnen aber getreu gewesen bist / daß du dereinst werdest über viel gesetzt werden da du eingehest zu deines HErren Freude. Darum O Mensch

In jeder Stund
Denck an den Bund /
Den du in deiner Tauff gemacht /
Daß sich die Treu
Damit verneu /
Und von GOtt werde hochgeacht /

Der

Der Glauben hält/
Ob bey dir füllt/
Was du in Bund hast eingebracht.

Sprich: HErr geh nicht/
In das Gericht/
Wann meines Bund-Bruchs wird gedacht.

28. Uber das Lehen.

DJe hohe Obrigkeit suchet bey concedirung des Lehens nichts anders / als daß ihre Lehen-Leute ein immerwährendes Denckzeichen ihrer Pflicht haben / und wem sie ihren Wohlstand zu dancken/ nicht vergessen möchten/ wie oben gelehrt worden. Sonst ist freylich keine Gleichheit unter einem Kreutzer/ Dreyer/ oder sonst geringer Sache/ welche die Vasallen jährlich bezahlen müssen/ und einem stattlichen Gut/ das jährlich etliche hundert Thaler tragen kan.

Kayser Carl der V. hat den Rodiser Rittern die Insul Maltha zu eigen eingegeben/ mit dem Beding / daß sie ihm und seinen Nachfolgern/ den Königen in Spanien und Sicilien jährlich einen Falcken solten einlieffern lassen : Ein Edelmann in Francken muß jährlich um Martini seinem Lehn-Herrn einen Zaun-König : Andere einen Rosen-Crantz; andere eine Lerche auf einen Wagen angebunden/ andere einen grünen oder blühenden Zweig bringen : Ein anderer hat müssen in der Weyhnachten ein Bündelein Holtz zum Camin seines Lehn-Herrn tragen ; Ein anderer hat müssen seines Lehn-Herrn Gemahlin ein Liedlein zu Ehren singen : einem anderen ist obgelegen zu gewisser Zeit die Frösche stillschweigen zu heissen/ und was der seltsamen und lächerlichen Verbindungen mehr sind.

Wer siehet hie nicht/ daß es wahr sey/ daß die Obrigkeit nichts als ein danckbares stetiges Gedächtnuß und Erkänntnuß ihrer Mildigkeit den Untern hat einknüpffen wollen? Lasset uns aber hiebey erinneren/ daß es zwischen den allgewaltigen/ reichen und gütigen GOtt / und uns Menschen nicht anders zugehet: Er ist der oberste Lehn-HErr/ bey dem alle Kayser/ Könige/ Fürsten / Grafen/ Edelleute/ Bürger und Bauern zu Lehn gehen : Denn ob wol die Erde und alles was drinnen ist/ ihm zugehöret/ so hat er sie doch den Menschen-Kindern eingeben/ Psal. XXIV. 1. CXV. 16. Also ist niemand der nicht GOttes Vasall und Lehn Mann seyn sollte/einem jedweden ist ein Theil der Güter GOttes eingeraumt / den einem ist viel/ den andern wenig zugeleget/nachdem es der Weisheit GOttes gefallen : Was fordert aber der Höchste vor alle seine Güter / der wir geniessen? ein weniges/ einen danckbaren Seufftzer / ein herrliches Lob seines glorwürdigsten Nahmens/ ein frölliches Lied zu seinen Ehren/ und ein oder die andere geringe Gabe vor seinen Nächsten : Ach schäme dich undanckbarer Mensch/ wann du dieses nicht willig liefferst. Was ist all dein Danck gegen GOttes Wolthat gerechnet ? Und dennoch vergissest du so offt dieses wenige zu leisten ? Müssen die Lehens-Leute ihre Lehen in vielen Vorfallenheiten erneuern/ so säume dich nicht/ wo du dich deines Lehens unwürdig gemacht/ oder wol gar etwas begangen hast/ darum du um das Leben kommen konteſt/ dich vor deinen Lehen-HErrn zu stellen / und um Gnade zu bitten/ daß er dich nicht aus seinen Gütern setze/ und du hernach das ewige Elend bauen müssest. Siehe dabey deine Mitbelehnte an als Leute die an den allgemeinen Himmels-Lehen mit dir gleiches Recht haben/ ob du wol über gewisse Güter besonder belehnt worden/ lebe mit ihnen in zukömmlicher Freundschafft / nimm die Erinnerung der Schuldigkeits-Abstattung gern an/ wo sie in jährlicher/ täglicher / ja stündlicher Bezahlung derselben sich embsig bezeigeten/du aber in solchem Stuck saumselig wärest. Hüte dich endlich vor der Felonie oder Untreu / denn diese schlägt den der sie übet/ daß dich GOtt nicht als einen Eydbrüchigen zu ewiger Straff ziehe.

Soll dein Himmels-Lehen
Ewiglich bestehen/
Sorge/ daß du in den Zeiten
Stattest ab die Schuldigkeiten.

29. Uber Geld und Reichthum.

GEwöhnet euch von Jugend auf fein darzu/ daß ihr euch an dem Geld nicht vergaffet/ und es nicht als was grosses und köstliches / mit Lust und Begierde ansehet. Es ist eine glänzende Erde / und ein unstätes flüchtiges Ding ; Es wandert von einem zum andern / und ist wie das Quäcksilber / welches allezeit unstät / bald zusammen / bald voneinander laufft / wie der Wind spielet mit dem Sand/ oder mit den trockenen Baum-Blättern/ und treibet bald hie / bald dort einen Berg und Hauffen zusammen / damit doch niemand gedienet ist. So gehets mit dem Geld und Gut dieses Lebens/ sie sind bald hie bald dort / und sind am Ende so viel nutz als ein Sand-Hauffe / oder eine Grube voll Baum-Blätter ; Darum ließ ihm jener Graf zum Sinnbilde mahlen einen Baum/ dem durch Strum zur Herbst-Zeit die Blätter abgenommen werden/ und häuffig fallen/ mit der Zuschrifft : Facilis jactura. Der Schade ist gering.

Ich weiß nicht / ob man eine Müntze finden möchte/ darauf Flügel gebildet / wolte aber wünschen/ daß die Potentaten belieben möchten / alle Reichsthaler und Ducaten mit Flügeln zu bezeichnen / anzudeuten / daß der Reichthum ihnen offt Flügel nimmt/ und davon eilet/ ehe man es meinet. Und gesetzt daß er Fuß halte / was ist denn der Mensch groß gebessert ? Die Reichen dieser Welt

haben keinen Vorzug für andern in denen Hauptsächlichen Dingen dieses Lebens / sie werden gebohren wie andere/ sie essen und trincken wie andere/ und haben nichts mehr davon/ als daß sie satt werden/ sie tragen ein Kleid wie andere/ ob es schon zierlicher und prächtiger/ so thuts doch nicht mehr als ein schlechtes / nemlich/ daß es den Madensack decket und schützet/ sie sorgen wie andere/ sie sterben wie andere. Ein Holtz bleibt ein Holtz/ ob es schon vergüldet wird/ ja in denen vergüldeten Bildern in der Kirchen/ nehren sich gleichwol die Würmer/ und die Fledermäuse nisten darein ; So auch die Reichen sind der Würmer Speise/ und ihr Hertz/ ach leyder! ist öffters eine Behausung der Teuffel/ Reiche Leute geben manchmal ihren Kindern silberne und güldene Pfenninge / damit sie spielen/ andere haben Zahl-Pfennige/ etliche machen ihnen Geld von Papier und Topff-Scherben/ und endlich wird ein Kind des Spiels so wol müde als das andere/ und gehet schlaffen ; so gehts uns Alten auch / das Leben ist ein Spiel/ ich spiele nun womit ich will/ so muß ich doch endlich davon/ und andern / was ich unter Händen gehabt überlassen; Darum last uns das Geld nicht ohne Verachtung anschauen / und alsbald darbey gedencken : Was hilffts/ wenn ich sterben soll ? was bin ichs vor dem Richterstuhl Christi gebessert ? Je mehr Geld/ je grössere Rechnung ; Besser GOtt als Gold/ besser reich in GOtt / als reich in der Welt/ und dergleichen.

Fällt euch aber Reichthum zu/ so vergesset nicht etwas durch Wechsel in den Himmel zu übermachen / auf daß/ wenn ihr hernachfolget/ ihr einen Vorrath daselbst finden möget. Zahlet euer Geld an die dürfftigen Glieder Christi/ die werden euch durch ihre gottseelige Seufftzer und Vorbitt/ einen Wechsel-Zettul geben/ der im Himmel ohne Widerrede angenommen und ohne Nachsicht/ wie die Kauffleute reden/ gezahlet wird / diß ist das richtigste Mittel seiner Güter versichert zu seyn / und ihrer nach diesem Leben zu geniessen.

Alles Geld
Bleibt der Welt/
Laß den Glauben
Dir nicht rauben/
Daß wenn jene einst zerfällt/
Dieser dir werd vorgestellt ;
Und du in den Himmels-Schätzen/
Mögest ewig dich ergötzen.

30. Uber die Ehe oder den Ehstand.

DJe Ehe wird von den Christen unter die heilige Handlungen gezehlet / daher sie solchen Stand auch den Stand der Heil. Eh nennen/ und durch Priesterliche Einsegnung anfangen. Allein es ist zu glauben/ daß woferne man mit dem Ehestande solchergestalt umzugehen fortfähret / wie bißhero geschehen/ man in kurtzem die Gewonheit der unvernünfftigen Thiere einführen werde / welche sich ohne Unterscheid miteinander vermischen ; wiewol es doch auch gewisse Arten der Thier gibt/ unter denen sich nur allemahl paar und paar zusammen hält/ und welche dannenhero vernünfftiger seyn/ als viele so genannte Christen. Ja man siehet/ daß die meisten heutigen Christen/ so wohl männliches als weibliches Geschlechts / theils in Worten/ theils im Geberden/ und in Umgang / eine ärgerliche Frechheit von sich spühren lassen/ in der Meynung / daß solches der Wohlstand und die Artigkeit der jetzigen Welt erfordere. Meines Erachtens sollten vielmehr die Christen eine solche Sittsamkeit und Bescheidenheit in Worten/ Wercken und Gebärden von sich blicken lassen/ daß man sie alsobald vor allen andern Menschen unterscheiden könte. Hiervon redet Augustinus folgender Massen sehr schön : In omnibus moribus nostris nil fiat, quod cujusque offendat affectum, sed quod nostram doceat sanctitatem. In allen unsern Sitten soll nichts geschehen/ welches jemanden/ der uns anschauet / einen Anstoß geben könte/ sondern was unserer Heiligkeit geziemet. Es ist aber nit zu verwundern/ daß der Ehestand unter den Christen nicht besser beschaffen ist/ weil er insgemein auf eine verkehrte Weise angefangen wird.

Man kan mit Grund der Warheit sagen/ daß unter einer grossen Menge Heyrath nicht eine einige zu finden/ welche einem rechtmässigen Zweck gehabt/ und bey deren Beschliessung GOtt mit rechtem Ernst zu Rath gezogen worden ; sondern entweder die Hoheit des Stands/ die Schönheit/ die Hoffnung der Beförderung zu Aemtern/ und welches das vornehmste ist/ der Reichthum / oder andere weltliche Absichtung/ haben die Heyrath veranlasset / und seyn gleichsam die Freywerber gewesen.

Wie offtmahls geschiehet es/ daß sich ein gewisser mit dem überschickten Bildnuß vermählet/ der verlobten Person aber/ wann er sie hernach zu sehen bekommt/ bey dem ersten Anblick spinnenfeind wird.

Insgemein wird jetztgedachter massen auf den Reichthum gesehen/ und dannoch will jedermann vor einen wahren Christen angesehen sein/ da doch eines Christen einiger Reichthum in GOtt bestehet / und er festiglich glauben sollte/ daß ihm sein himmlischer Vatter auch ohne Reichthum ernähren werde. Wann schon ein unverheyrathete Weibs-Person vornehmen Standes/ an Tugend und Frömmigkeit ein Engel/ dabey aber nicht reich noch ausbündig schön wäre/ so würde sie von niemand ihres Standes leichtlich zur Ehe begehret werden/ es geschehe dann dasselbe durch ein Wunderwerck.

Wann nun ein solches aus falschem Hertzen/ und aus sündlichen Absichten geschlossenes Liebes-Verbündnüß/ vermittelst der Priesterlichen Trauung vollzogen werden soll / so ist dasjenige / was man eine Hochzeit nennet/ offtmahls ein solcher

Greuel/

Greul/ daß wer von diesem Gebrauch keine Wissenschafft hätte / und ungefehr darzu käme / sich nimmermehr bereden lassen würde/ daß dieses eine Christliche Verlammlung seye. Es sollte billich eine jede Hochzeit mit aller Zucht und Erbarkeit vollzogen werden/ und man sollte wol bedencken / daß GOtt die arme Menschen so sehr gewürdiget hat/ seinen eingebohrnen und hochgelobten Sohn mit einem Bräutigam / die Christliche Kirche aber mit einer Braut zu vergleichen.

Es sollten hiernächst die Verlobten Christlich erwägen / daß sie in einen solchen Stand tretten/ welcher insgemein mit vielen Creutz/ und mit noch mehrern Versuchungen des Satans / der Welt und des sündlichen Fleisches umgeben ist. Sie sollten ferner betrachten/ daß sie in der Ehe / wegen der Pflicht / die sie einander schuldig/ wie auch wegen der Auferziehung ihrer künfftigen Kinder/ und wegen anderer zu diesem Stande gehörigen Schuldigkeiten/ weit mehrer werden zu verantworten haben/ als wann sie in den ledigen Stand wären. Es sollte dennoch der Ehestand unter den Christen mit eyffrigen Gebet angefangen werden/ und die Gäst sollten bey mässigen Essen und Trincken deswegen in dem Hochzeit-Hause nach vollbrachter Trauung versammlet seyn/ daß sie ihr Gebet der Verlobten vereinigten / damit der neue Ehestand von GOtt mit leiblichen und Geistlichen Gütern geseegnet werden mögte. So aber wird der Trauungs-Tag/ und insgemein etliche nachfolgende mit allen Pracht und Uppigkeit zugebracht / worbey es dann fast durchgehends vor eine Nothwendigkeit gehalten wird/ des andern Tags nach der Hochzeit / mit denen jungen Eheleuten allerhand unzeitigen Schertz zu treiben. und solche Reden zu führen/ deren sich manche Heyden schämen würden/ wann sie auch von der Unzucht gleichsam ein Handwerck machen. Wie nun die Hochzeit in Unzucht/ Uppigkeit und Völlerey vollbracht wird / also wird auch der Ehestand in solchem ungöttlichen Wesen fortgesetzt / und würde ein rechtschaffener Christ sonder Zweiffel vor Unmuth ohnmächtig werden/ wann er allen Greuel der Unzucht wissen sollte welcher in der Christenheit unter denen Eheleuten getrieben wird. Eine Liebe der Eheleute aber/ welche auf so sandigen Grund gebauet ist/ wird durch die darauf folgende Kaltsinnigkeit in kurtzer Zeit niedergerissen; Dahero man unter vielen Ehen/ kaum eine eintzige findet / darinnen die Liebe etliche Jahre dauret/ sondern sie ist nach etlichen Monaten / oder wol gar nach etlichen Wochen schon verschwunden; da dann ein Ehe-Mann oder eine Ehe-Frau niemand weniger um sich leyden kan / als seine Ehefrau oder ihren Ehemann.

In der Eh.
Dich begeh:
Wie es Christen will gebühren.
Unterlaß /
Was dein Faß
zu der Lust-Seuch kan verführen.

31. Uber den Vatter-Stand.

WIr haben in den ersten Capitel dieses letzten Buchs den Eltern Stand gesehen/ und gelernet/ wie der Vatter vornehmlich und hernach auch die Mutter den Sohn oder Kind in Vätter- und Elterlicher Gewalt haben. Erkenne dabey wie du auch in des himmlischen Vatters und Schöpffers Gewalt stehest/ dann er gibt dir den Sohn/ also must du zuvor sein seyn/ versteht sich natürlicher Weis in Ansehung der Erschaffung/ erforsche aber/ ob du auch GOttes Kind seyest in Ansehung der Gnade/ betrachte/ daß derselbe das Jus vitæ & necis, das Recht dich zu tödten behalten habe/ ob es wol in der Welt unter leiblichen Vättern und Söhnen aufgehaben. So fürchte dich dann vor diesem gerechten Vatter hüte dich/ daß du ihn nicht erzürnest/ indem du seine dir nicht gehörige Güter umbringest welches auf viel Weis und Wege geschehen kan/ als z. E. wann verprassest/ was du zu guten Stifftungen/ zu Kirch und Schulen anwenden kontest/ und so fort an. Insonderheit aber erziehe deine Kinder zu GOttes Ehren. bedencke/ daß wann du GOtt zugehörest/ und er dein HErr ist / so muß ihn auch dein Kind gehören/ und muß auch dessen HErr seyn/ mithin du deinem HErrn vor Behaltung seines Guts stehen must. Sey zu Frieden wann du nicht viel leibliche Güter von Seiten dieses Allweisen GOttes bekommen / er hat gewust wie viel dir nutzet / und zu deinem nöthigen Unterhalt in der Welt nöthig ist. Vielleicht würden dich dieselbe etele Dinge an eyfriger und künfftiger Gefahr der ewigbleibenden himmlischen Erbschafft gehindert haben.

Mittlerweile erfreue dich über deinen hohen Stand den du von diesem Majestätischen Vatter erhalten. Dencke es sey etwas grosses und dir unbegreiffliches/ ein Kind GOttes seyn. Welcher Adel kan so hoch seyn/ der nicht vergänglich wäre/ da aber du in der Kindschafft GOttes bleibest/ so muß dir auch diese Herrligkeit ewiglich bleiben. Tröste dich auch dieses deines barmhertzigen Vatters/ fasse das gesicherte Vertrauen zu ihm / er werde die Ruhte nicht nehmen/ du habest sie dann wohl verdienet/ und daß er durch die Züchtigung/ deren er dich würdiget/ eben zu erkennen gebe/ wie sehr er dich liebe / dann sonst wäre es ihm eben so leicht dich gar zu verderben/ als zu züchtigen; Er werde auch sonst alles mit dir also machen / daß dir wohl sey/ wo du nur nicht Ursach giebst dich nicht mehr vor sein Kind zu erkennen / mithin dich zu seiner Zeit gar zu enterben; sondern daß er dich vielmehr alsdann die dir versprochene himmlische Erb-Güter einraume. Inzwischen seufftze:

Gieb Höchster! deinem Kind/
Daß es sein Erbtheil find/
Am Ende derer Tagen.
Es eilet aus der Fremd hinaus /
Nach seines grossen Vatters Haus/
Da man nichts weiß von Plagen.
Ach Vatter! erhöre mein kindliches/ sehnliches Flehen/
Und laß mich die ewige/himmlische Güter bald sehen.

32. In Ansehung der Obrigkeit.

IN des letzten Buchs zweyten Absatz hast du gelesen/ wie die Obrigkeit GOttes Ordnung sey/ das laß dir dienen zur Vorsichtigkeit in deinem Gehorsam und Schuldigkeits-Abstattungen. Störe ja diese heilige Ordnung nicht durch Untreu/ als welche niemand ehe straffet als ihren eigenen Herrn/ nemlich dich der du sie übest. Gedencke/ daß du solche Treu geschworen/mithin zu beständiger Ubung derselben / dich GOtt selbst verbindlich gemacht.

Findest du/ daß deine Obrigkeit dir nicht thut wie du es haben wilt/ so dencke nicht alsbald sie seye ungerecht/ vielleicht hat sie solches zu thun gerechte dir verborgene Ursachen. Insonderheit beschuldige sie nicht eigennutziger Anwendung der offentlichen Intraten/ Gelder oder Güter/ es können nöthige Ausgaben zu thun seyn/ die du eben nicht weist/ oder wissen must. Laß du dieses auf ihre Verantwortung ankommen/ dann in diesem Stuck sind sie GOttes Diener/ die Uberlasse du ihrem HErrn. Suche den Titul eines getreuen Burgers und Unterthanen nicht zu verliehren / welches das allerschändlichste wäre/ so dir in Ansehung der Burgerschafft geschehen kan. Hast du aber in der That eine Obrigkeit die dir ihren Schutz / Regierung und Hülffe versaget / so siehe dieses an / als ein Creutz/ und dencke ja nicht an Rache. Gehe die Nahmen der Obrigkeit hindurch / siehe sie heissen Götter/ das ist/ solche Personen/ welche GOttes Stelle auf Erden vertretten/und dannenhero auch ein Göttliches Leben führen/ 2. Mos. 22. 28. Ps. 82. 1. 6. Den Engeln GOttes gleich/ 2. Sam. 14. 17. und 19. 27. Wie ein Cherub/ Ezech. 28. 14. Kinder des Höchsten/ Ps. 82. 6. und 89. 7. Fürsten des Volcks GOttes / Psal. 113. 8. Hauptleute / welche ihren Unterthanen / als geringern Gliedern mit guten Exempeln vorgehen sollen. 4. Mos. 14. 4. Schild auf Erden/ welche die Frommen wider die Gottlosen schützen/ Ps. 47. 10. Seulen/ Ps. 75. 4. Landes Vätter/ 1. Mos. 41. 44. Vätter der Waisen/ Hiob 29. 26. Pfleger und Seug-Ammen. Es. 49. 23. Knechte GOttes/ Jos. 1. 7. Psal. 144. 10. Gleichwie auch fromme und Christliche Regenten / eine unaussprechlich grosse Wolthat GOttes in einem Lande sind; Also muß man die gottlose Regenten hingegen vor eine derer grösten Straffe halten/ die einem Volck widerfahren können; dahero GOtt der Allerhöchste dem abtrünnigen Volck Israel drohet: Er wolle ihm Jünglinge zu Fürsten geben/ und kindische sollen über dasselbe herrschen. Es. 3. 4. Dieses erkläret dir was oben gesagt worden/ und soll dich zu Ubung gegebener Erinnerung antreiben.

33. Uber einen Proceß.

ES hat jener berühmte Jurist/ sehr wol gesaget / ein Mensch / der rechten wolle/ müsse 3. Taschen haben/ eine zu den Briefen und Urkunden/ zum Beweißthum und sonst nöthiger Nachricht; Die andere zum Geld und Unkosten; die dritte/ zur Gedult/ wann die Sache lang währet/ oder gar verlohren wird.

Daher soll man keinen Proceß anfangen/ man habe dann alle Mittel zum Vergleich gesuchet und angewendet. Es ist besser man vergleiche sich mit dem Widersacher / als daß man mit Verdruß rechte.

Ein vornehmer und gelehrter Juris Consultus sagte: Es wäre leyder/ heutiges Tags mit dem Rechten dahin kommen/ daß wann er tausend Reichsthaler zu fordern hätte/ und er sollte sie seinem Gegner mit Recht-Streit ab erhalten/ so wolt er lieber hundert darfür nehmen/ und den Streit fahren lassen. Ein anderer spricht: Ein rechtschaffener Mann soll zu keinem Recht kommen/ als mit langsamen Tritten / und mit Adlers-Flügeln davon eilen/ es ist besser einen magern Vertrag/ als ein fette Sentenz zu erwarten.

Zu beklagen ists daß wegen der menschlichen Boßheit/ das Zancken und Rechten so sehr überhand nimmt.

Man möchte wegen vielfältigen Gezancks sagen/ die heutige Welt/sey einem verwilderten Acker gleich/ der allenthalben mit Disteln / Dornhecken und Kletten-Büschen bewachsen ist/ oder/ dem wütenden und wallenden Meer/ da eine Welle über die andere schlägt/ und alles sausset und brausset; Die unendliche Rechts-Händel/ und derer listiges Umtreiben sind nach eines klugen Mannes Ausspruch/ ein rechter Schandfleck des Christenthums/ sintemahl die Mohren und Mahumetaner ohne alle Weitläufftigkeit und Bitterkeit / ihre Streitigkeiten können in einer Stunde schlichten und beylegen/ darüber wir viel Jahr offt zubringen/ und unser Hertz in Bitterkeit und Galle vertieffen und verzehren.

Summa/ da viel Rechtens ist/ da ist eine gewiese Anzeigung / daß da nicht viel Christen sind. Bey den Juden war/ wie bekannt/ gebräuchlich/ daß die Gerichte in den Thoren der Stadt gehalten und gehalten worden/ die Ursach / nach der Gelehrten Urtheil/ war diese/ daß nicht allein jemand/

der

der aus- und eingieng / möchte zuhören/ weil die Richter ihres Ausspruchs keinen Scheu hatten/ sondern auch/ daß sie die innerliche Uneinigkeiten/ gleichsam aus der Stadt verwiesen/ und zum Thor hinaus/ die äusserliche aber / (oder die sich von aussen ereigeten) im Thor aufhalten und zuruck weisen / und also ihrer Stadt Einwohner in Liebe und Friede erhalten möchte ; so sollt es billich seyn : Es sollte in allen Thoren angeschrieben stehen : Ist jemand unter euch / der Lust zu zancken hat / der wisse / daß wir solche Weise nicht haben/ die Gemeine GOttes auch nicht. 1. Corinth. XI. V. 16. Ach wie kan die Gemeine Lust zu zancken haben/ welche auf Liebe gegründet/ in Liebe verbunden/ und zur Liebe beruffen ist ? Ach wann die Christen allezeit wolten bedencken das artige Sinnbild der Niederländer/ welches sie im Jahr 1588. auf eine Münze lassen prägen ; nemlich zween Töpffe auf dem Wasser schwimmend / mit der Beyschrifft : Frangimur si collidimur : zusammen stossen / ist zerstossen : Du hast eine Recht-Sache vor dem höchsten Richterstuhl / die dir so viel zu thun machet/ daß du alles andern Rechtens gerne vergessen wirst. Die Sache betrifft deine Sünden / dein Ankläger ist der Satan / sein Sach-Walter dein Gewissen / nun bedencke / wann du mit GOTT rechten willt / was du vor ein Urtheil bekommen würdest / wo nicht dein Fürsprecher und Advocat JEsus der gecreutzigte wäre/ der nicht allein mit seinen Heil. Wunden/ sondern auch mit seinem H Blut für dich redete ; dein Richter wird so dann dein Vatter / dein barmhertziger und gnädiger GOtt / dein Freund der Heil. Geist / dein Beystand / wie kanst du anderst / als ein gewünschtes Urtheil bekommen / da siehe nun zu was du thust.

Laß Zancken und Streiten
Die Feinde bereiten /
Denck / offtmahl es muß also seyn.
Lieb du nur den Frieden/
So bleibst du geschieden /
Von Streitens verdrießlicher Pein.
Der oberste Richter wird endlich recht richten /
Die widrige Sache zerstören / zernichten.

34. Liebe Verlöschung.

Wie sich Eltern und Kinder / Herrschafften und Dienstbotten zu verhalten/ ist in dem ersten Buch des ersten / und in dem letzten Buch des andern Theils weitläuffig genug angezeiget worden. Das stärckste Band aber aller dieser Gesellschafften ist die Liebe. Dann wo diese unter den Kindern gegen die Eltern ist / so gehorchen sie / die Dienstbotten richten die Befehle ihrer Herrschafften gerne aus / und die Unterthanen machen sich denen Gesetzen und Verordnungen der Obrigkeit gar willig-lich unterwürffig. Allein man sollte nimmermehr glauben / daß unter Christen so wenig Liebe zu finden sey / als man doch gewahr wird / da sie doch aus dem Mund des Heylandes wissen solten / welches das gröste Gebot / nemlich die Liebe GOttes / und des Nächsten. Dahero kommts / daß der Sohn / ob er schon noch in Vätterlicher Gewalt ist / diese dannoch nicht achtet und sich dem Vatter widersetzet. Daher kommts / daß die Vormunder der Waisen Verderben suchen und dessen Güter an sich ziehen. Dahero kommts / daß das Gesind heut zu Tag so ungehorsam und untreu sich bezeuget / dahero kommts auch / daß die Unterthanen lieber in unbändiger Freyheit / als unter der Obrigkeitlichen Bottmässigkeit leben wollen.

Die Geringen schweben untereinander in stetswährender Widerwärtigkeit / indem Neid und Eigen-Nutz tausenderley Streit unter ihnen erreget. So ist auch insgemein keine grössere Uneinigkeit als unter nahen Bluts-Verwandten/ unter welchen die Erbschafft nichts als Zanck und Streit anrichtet/ und es hat ein Sterbender kaum die Augen zugethan/ so fängt der Eyfer und Zorn alsbald an in den Hertzen der Lebendigen über die Verlassenschafft des Verstorbenen recht lebendig zu werden.

Begehet der Nächste einen Fehler/ so ist er so bald nicht begangen/ als er in denen Gesellschafften öffter falsch erzehlet und grösser gemacht wird/ da doch ein Christ des andern Schande / so viel möglich/ und mit gutem Gewissen geschehen kan/ helffen verdecken/ seine Noth/ in welche ihn öffters die Reue über den begangenen Fehler anstösset / zu Hertzen gehen lassen/ und ihn in dergleichen Fällen zu Hülffe eilen/ so geschwind er kan und mag. Allein wir leben in denen Zeiten da **die Liebe in vieler Menschen Hertzen erkaltet.** Matth. 24. v. 12. Nicht anders als wie jemand dem ein Fett-Flecken ins Kleid kommen/ eilet/ und sich in einen eisernen Löffel glühende Kohlen geben lässet/ Fließ-Papier auf den Flecken leget/ mit dem heissen Löffel drüber hinfähret / und den Flecken wegbringet/ hergegen siehet man vielmehr wie der Haß und Neid also in der Menschen Hertzen eingewurtzelt / daß sie der Schmähung gar leicht glauben/ und den Befleckten noch mehr beflecken.

Was soll man also zu der Regel Christi sagen/ **liebet eure Feinde** / gilt sie wol heut zu Tag noch etwas ? Suchet man nicht Feindschafft mit Feindschafft zu vertreiben. Allein damit macht man Ubel ärger : Betten aber für seine Beleidiger / mit Sanfftmuth und Bescheidenheit ihnen begegnen / und keine Gelegenheit seinen guten Willen und versöhnliches Hertz ihnen zu erkennen zu geben/ verabsäumen / auch nach Vermögen ihnen Gutes thun / und ihren Schaden verhüten/ sind Sachen/ welche/ dem der sie übet/ weit nützlicher seyn werden. Dann bist du unschuldig an der Beleydigung deines Nächsten/ so kanst du schuldig werden an der Versäumung seiner Bekehrung und ewigen Seeligkeit : Wer seinen Nächsten nit allein nicht beleidiget/ sondern auch wenn er von ihm beleydiget ist/ es ihm hertzgründlicher verzeihet/ und ihn wieder zurecht zu bringen bemühet ist / der gewinnet entweder seinen Nächsten/ und hat ein sehr gutes Werck gethan/ dabey ein gutes Gewissen

wissen erjagt und sich von schwehrer Verantwortung loß gemacht.

Wir wollen diese Gedancken von dem Feind und der Feindschafft noch ein wenig fortsetzen/ und sagen/ der Mensch liebe sich offt selbsten so wenig/ daß er vielmehr sein eigener Feind sey. Dann die offentliche Feind sind nicht so gefährlich/ als die heimliche: Der fleischliche Mensch aber ist sein selbst eigener Feind/ indem er die/ so er vor seine Feinde hält/ hasset/ und an ihnen sich zu rächen befliessen ist: Hierdurch macht er ihm GOTT zum Feind/ der von unversöhnlichem/ zanckstichtigem und feindseeligem Hertzen nichts wissen will.

Ein Feind ist offt wie eine Artzney/ die zwar Anfangs Beschwehrung und Schmertzen machet/ hernach aber nur das Böse abführet/ und die Gesundheit würcket: Ein Feind lehret uns behutsam wandeln/ weil wir uns allemahl seiner scharffen Aufsicht befahren müssen/ und wol wissen/ daß er unsere Fehl-Tritte bemercken/ und zu unserm Schaden und Schimpff auszubreiten nicht unterlassen wird. Ein Feind treibet uns zum Gebet/ und lehret uns die Freundschafft GOttes desto höher halten: Er übet in uns die Geduld/ bewähret unsern Glauben/ versuchet die Liebe/ pflantzet Sanfftmuth/ unterdrückt den Stoltz/ verleidet uns die Welt/ und macht daß wir den Himmels-Frieden embsiglich suchen. Bette in solcher Gelegenheit:

Gib daß ich meinen Feind
Mit Sanfftmuth überwind/
Das Ubel so er mir vermeint/
Dadurch sein Ende sind.

35. Uber einige Professionen.

Unter den Künstlern von allerhand Arten sind in der Christenheit auch die meisten also beschaffen/ daß sie ihre Geschicklichkeit zum Bösen mißbrauchen. Da siehet man viele Mahler und Bildhauer/ welche durch unzüchtige Gemählde und Statuen ein solches Aergernuß geben/ daß es auch noch lange nach ihrem Tod dauret/ und dannenhero um so viel desto schwehrer bey GOtt zu verantworten ist.

Sie wissen insgemein von den heydnischen Abgötteren mehr zu erzehlen/ als von den Articuln des Christlichen Glaubens/ wiewol die Grossen und Reichen hierbey die gröste Schuld haben/ indem sie die Mahler und Bildhauer zu dergleichen theils ärgerlicher/ theils unnützlicher Arbeit verleiten.

Mit den Künstlern in der Music hat es insgemein eine vor die Seele eben so gefährliche Beschaffenheit/ weil sich die meisten zu allen ersinnlichen Uppigkeiten und Eitelkeiten gebrauchen lassen/ und also die Music/ wordurch in der H. Schrifft die Freude des ewigen Lebens vorgebildet wird/ zu einem solchen Mittel machen/ wordurch man gleichsam mit lachendem Munde zur ewigen Verdammnuß befördert werden kan.

Von andern mancherley Künstlern in Europa/ will ich zu reden nur diesesmahl unterlassen/ und euch nur allein kürtzlich melden/ daß sich in diesem Theile der Welt viele Lebens-Arten finden/ welche gantz und gar nicht bey dem Christenthum bestehen können/ und welche dannenhero völlig abgeschaffet werden sollen/ da man doch im Gegentheil täglich siehet/ daß sie nicht allein in der Christlichen Gemeine geduldet/ sondern auch zur Beichte und zum Heil. Abendmahl gelassen werden/ unerachtet sie unbußfertige Sünder/ und folglich unter dem Zorn GOttes seyn und bleiben/ indem sie von ihrer unchristlichen und ärgerlicherlichen Nahrung weder abstehen/ noch abzustehen verlangen.

Es ist nicht zu laugnen/ daß die Handwercks Leute unter diejenigen zu rechnen seynd/ welche den sichersten und besten Beruff haben/ ausgenommen einige/ derer Arbeit zu nichts anders/ als zur Wollust/ Pracht und Uppichkeit dienet. Es seynd nemlich die nützlichsten Handwercker zu dem menschlichen Leben dermassen nöthig/ daß man derselben nicht entbehren kan/ es wolte sich dann ein jeder eintzeler Mensch befleissigen/ alles was er zu seiner Nothdurfft brauchet/ mit eigener Hand machen zu lernen/ welches fast eine pure Unmöglichkeit wäre.

Man höret dennoch/ daß in den höhern Ständen einige gottseelige Leute wünschen/ daß ihre Kinder lieber zu Handwerckern angeführet/ als in einen solchen Stande/ welcher zum Müssiggang Anlaß gibt/ und welcher dannenhero mehrer Gefahr unterworffen/ auferzogen werden möchten.

Es haben auch die Handwercks-Leute einen grossen Vortheil/ vor den Gelehrten und in schwehren Aemtern sitzenden Personen/ indem sie nicht wie diese/ nöthig haben/ ihren Kopff mit vielerley Gedancken und Bildern zu erfüllen/ wordurch sie leichtlich von der immerwährenden Betrachtung der Göttlichen Allgegenwart und von der Vereinigung mit GOTT verhindert werden können. Ist es nicht eine grosse Glückseeligkeit/ daß wann ein solcher Mann seine Arbeit mit den Händen verrichtet/ er immittelst sein Hertz ungehindert mit Singen/ Beten und Betrachten zu GOtt erheben/ nachmahls sein tägliches Brod mit Dancksagung geniessen/ und sich ruhiglich schlaffen legen kan.

Also sollt es mit diesen an sich selbst gesegneten Stand in der Christenheit beschaffen seyn. Es ist aber derselbe in ein solches Verderben gerathen/ daß man es mit Worten nicht gnugsam aussprechen kan. Ich will nur etwas weniges davon erzehlen.

Der Betrug und Vervortheilung wird von den meisten Handwercks-Leuten für keine Sünde gehalten/ weil sie es von Jugend auf bey ihren Meistern nicht anders gesehen/ und dannenhero unrecht-

unrechtmässige Griffe bey ihnen zu einer tieff-eingewurtzelten Gewonheit worden sind.

Einige zwacken von den empfangenen Wahren/ daraus sie vor jemanden anders ein Stück Arbeit machen sollen/ durch vortheilhafftes Schneiden/ und Ausdehnen einen grossen Theil ab / in Meynung/ es gehöre ihnen derselb mit gutem Rechte zu/ da sie doch hiedurch einen unstreitigen Diebstahl begehen/ und sich dannenhero auch die obangeführte Regul des Heil. Augustini auf ihren Seelen-gefährlichen Zustand schicket/ daß nemlich die Sünde nicht vergeben wird/ es werde dann das Entwendete wiedergegeben.

Andere Handwercks-Leute / welche die zu ihrer Arbeit benöthigte Wahren selbsten anschaffen müssen/ verfertigen selbige auf eine solche Weise/ daß dasjenige / was sie gearbeitet haben / bald wieder zerbricht/ und sie desto ehe wiederum etwas zu thun bekommen.

Andere nehmen so viele Arbeit an daß sie dieselbe in der versprochenen Zeit unmöglich alle verrichten können / und hierdurch ihren Kundleuten offtmals grossen Schaden zufügen. In den Lehrjahren/ sehen die Jungen nichts guts von ihren Meistern / sondern werden allerhand derer in den Handwercken in Schwang gehenden Mißbräuche gewohnt/ damit sie dieselbigen in der folgenden Zeit genau nachmachen können. Werden sie hernach loßgesprochen / so gerathen sie/ als Gesellen/ in ein wüstes und unbändiges Leben/ darinnen sie diejenige Zeit/ welche sie in der Arbeit übrig haben/ mit Unmässigkeit und andern sündlichen Unwesen zubringen; dergestalt / daß sie dasjenige / was sie in der Wochen verdient haben / des Sontags in den Wein- oder Bier-Häusern liederlich verschwenden/ nachmahls aber / wann sie keine Arbeit finden / den Bettelstab in die Hand nehmen/ und andern Leuten/ welche sich ihrer Arbeit sehr sauer werden lassen / vor den Thüren beschwehrlich seynd. Die Meister legen sich auf die faule Seite/ und lassen die Arbeit auf die Gesellen und Jungen ankommen/ wordurch die Kundleute / welche sich auf den Meister / wegen seiner Geschicklichkeit/ verlassen haben/ zum öfftern übel versorget werden.

Bey den Zünfften sind tausenderley Mißbräuche eingeführet/ welche auf nichts anders als auf Schwelgereyen und unrechtmässige Händel hinaus lauffen/ und welcher bey ihren Zusammenkünfften/ nicht alle unverantwortliche Dinge mitmachen will/ der trägt viel Spott und Verachtung davon.

Der älteste / nöthigste und unschuldigste unter allen Ständen ist der Bauers-Stand/ und woferne derselbe nicht mit so vielen Geld-Erpressungen/ wie auch auf viele andere Arten gedruckt würde so wäre es sonder Zweiffel der glückseeligste. Dieser Stand ist der Ernährer und Erhalter aller Stände/ und wann die Staats-Leute noch so heylsame Rathschläge zur Beförderung der Wahlfahrt des gemeinen Wesens abfasseten/ so würde es doch alles in den Wind geredet seyn/ woferne aus Mangel des Ackerbaues das Brod im Land mangelte. Wann man demnach die Unschuld / Einfalt und Nothwendigkeit dieser Lebens-Art betrachtet/ so sollte man glauben/ es würde zum wenigsten bey denselben eine grosse Menge wahrer Christen anzutreffen seyn/ wann auch schon alle andere Stände in das äusserste Verderben gerathen wären. Ja was noch mehr ist: wann die Unterthanen gottsfürchtig werden/ so sauffen sie nicht so viel Bier in dem Wirthshause/ als wann sie gottlos sind; dahero manche Herren lieber versoffene/ als mässige Unterthanen haben.

Erinnerungen bey dem gemeinen Umgang/ und wie man sich sittlich und Christlich in Gesellschafften aufführen soll.

Einem frommen Menschen ist nicht genug daß er viel weiß/ er muß auch einen guten Wandel führen / dazu beweget ihn der Befehl GOttes: **Lasset euer Liecht leuchten vor den Leuten/ daß sie eure gute Wercke sehen.** Allein da heut zu Tag die Welt so gar in Argen liegt/ daß sie auch die guten Wercke und schönen Exempel verlachen/ mithin dem der sie thut / so zu sagen nur zum Nachtheil und Schaden gereichen/ so hat er zu untersuchen mit was vor Leuten er umgehet/ und ob seine gute Aufführung bey ihnen einigen Nutzen schaffen werde oder nicht; dann er eben nicht gezwungen ist/ sich dem Gelächter der Leute auszusetzen; Es sey dann daß dieses seines Amts wäre. Wobey noch zu bedencken ist/ daß öffters durch eine oder andere geschickte Aufführung in Gesellschafften viel Unheil gedämpffet/ oder unaufgerührt bleibt.

Dieser und anderer Ursachen willen wird mir der Christliche Leser nicht feind werden/ wann ich ihme allhie zeige / aus guten Autoribus, wie er seine Christliche Gedancken in sittlichem Umgang mit Leuten entweder bey sich behalten oder heraus lassen/ mithin in diesem Stuck also aufführen soll/ daß er zwar Guts thue/ sich aber auch dabey in denen Gesellschafften beliebt machen solle. Denjenigen aber/ welchen die Gesellschafften zuwider sind (wie es dann auch eine gute Sache ist einsam seyn) ist zu rathen/ daß sie sich derselben enthalten/ und gar nicht drein kommen / sie machen nichts besser und holen sich offtmals Verdruß und Betrübnuß genug. Die weltliche Klugheit kan so lang wir weltlich und also Menschen sind nicht unterbleiben/ aber ohne Falschheit soll sie angewendet werden.

1. Eine geschickte Conversation kan gelehrte Leute angenehm und vollkommener machen.

NIchts ist verdrüßlicher/ als wenn jemand/ der nur in seinem Haus weise ist / und niemahls die Welt rechtschaffen gesehen/ sich ungefehr in Gesellschafft zugleich gelehrter und geschickter Leute befindet: Denn er wird gar stillschweigen/ oder wenn er redet / es mit einer so unangenehmen/ unlebhafften/ verwirrten/ und so wenig leutseligen Manier vorbringen / daß er einem jeden dardurch mehr beschwehrlich als beliebt fället. Man muß sich demnach der Conversation mit der höfflichen Welt entweder gar enthalten / oder so man sie suchet/ auch zu derjenigen Vergnügung etwas beyzutragen wissen/ daß man von uns in Gesellschafft verlanget. Will man in Gesellschafft seyn/ so muß man sich zur Gesellschafft fähig machen/ und so wird man darzu geschickt/ wenn man sich offt in Gesellschafft befindet. Der Umgang der Leute ist das grosse Buch der Welt/ welches den schönsten Gebrauch aller andern Bücher zeiget; Ohne solches ist die Wissenschafft denen Leuten gleich/ die in der Wildnüß/ von andern Leuten entfernet leben/ und besitzet also keine Armuth.

Je mehr man andern Gelegenheit gibt/ in der Conversation zu gefallen/ je mehr wird man ihnen gefallen. Man gibt andern Gelegenheit/ zu gefallen / wenn man ihnen Anlaß gibt/ die guten Gaben zu zeigen/ so sie besitzen. Einer klugen Person muß man die Sachen nicht allzusehr erklären/ sondern sie nur auf die Helffte sagen und sie ein wenig rathen lassen; denn dieses gibt eine gute Opinion, die wir von ihr hegen/ zu erkennen / und nichts schmeichelt unserer Eigen-Liebe mehr/ als dieses. Man kan sich Hochachtungs würdig machen / wenn man viel Verstand und Wissenschafft in der Conversation sehen lässet/ allein man kan sich zu gleicher Zeit auch mißfällig erweisen; denn diejenigen / welche zuhören/ sehen gemeiniglich nicht gern/ daß unser Verstand den ihrigen weit übertrifft. Ist also zu sehen/ daß man niemahls vergnügter aus der Conversation gehen/ als wann wir uns schmeicheln können/ daß andere mit uns zu frieden.

Man muß in Reden seiner so weit Meister seyn/ daß man sonder Ungedult vertragen kan/ darinnen unterbrochen zu werden. Indem wir mit andern reden/ müssen wir allezeit die Absicht haben/ ihnen entweder die Zeit beliebt zu vertreiben helffen / oder sie zu unterrichten: Wenn nun dem also/ warum sollten wir uns ärgern / wenn sie unsere Reden unterbrechen/ weil wir gläuben müssen/ daß sie ihre Freude oder ihre Instruction wollen vollkommener machen? Gesetzt auch/ daß man uns zur Unzeit in unsern Reden störrte / was würde uns vor Ubels dardurch zuwachsen?

Wenn man aufhört zu reden/ muß man eine kleine Weile vorbey gehen lassen/ um zu sehen / ob derjenige/ der gesprochen / zu seinem Discours nicht noch etwas hinzu zu setzen. In der Gesellschafft der Menschen hat man offt gemercket das Laster/ an statt einen andern kennen zu lernen / wir nur bemühet sind/ uns bekannt zu machen/ und gleichsam mehr in Sorgen stehen/ unserer Güter loß zu werden/ als andere neue zu erwerben. Diesen beschwehrlichen Fehler zu vermeiden/ gebe man einen jeden Zeit / seine Rede zu vollführen/ ohne die neydische Begierde zu hegen/ ihm in der Unterhaltung es gleich oder zuvor zu thun.

Auf eine Frage kan man niemahls eine geschickte Antwort geben / die man nicht verstehet. So gefällig als ungereimt antworten/ so sind auch die Fragen/ wenn man vorhero eine Sache nicht wol gehöret: und eben so beliebt ist auch der allgemeine Fehler / vor einen andern zu antworten / und dardurch die Anwesenden gleichsam zu überreden / als ob ich ihn incapabel darzu erachtete / oder von mir muthmassen zu lassen/ als besäß ich zu viel Einbildung. Der Mittel-Punct der Unterredung / wohin sich unsere Antworten lencken sollen / ist allein was man zu wissen verlanget. Es bleibet endlich wahr/ daß man in der Conversation nichts ausstudirtes vorbringen müsse: Allein es ist auch gewiß/ daß man nichts von ungefähr sagen dürffe.

Das Vertrauen trägt zur Conversation mehr als der Verstand bey. In einem aufrichtigen Vertrauen redet man mit mehr Freyheit/ man ist nicht gebunden/ man erkläret sich vor beyden Theilen wohlmeinend/ man läst die Neigung seines Hertzens aus / und setzet also die süsse und angenehme Conversation so aufrichtig als vergnügt fort. Also sind die freyesten Conversationen auch die beliebtesten/ weil sie leicht zu unterhalten.

In der Conversation muß man keine Profession machen/ seine Gedancken über alles auszulassen / was ein anderer nicht wohl gesagt. So aufmercksam als ich in Gesellschafft bin/ so gebe mir doch keine Mühe/ alles der Strenge nach zu untersuchen/ was man vorbringt; denn die Conversation ist gleichsam eine Handelschafft so vieler Freyheit/ Kleinmüthigkeiten vorbey streichen lassen/ ohne ihnen einen Proceß an den Hals zu werffen; und wie man viel ohne Absehen sagt/ so muß man viel ohne Untersuchung anhören.

Wenn man allezeit von sich reden will/ so redet man allezeit wider sich. In Gesellschafft allezeit von sich zu reden/ ist ein Merckmahl einer besondern Eigen-Liebe/ dabey die Regul eintrifft: Daß eine allzugrosse Hochachtung von sich selber/ mit der Verachtung aller andern gestrafft werde. Eben so ungereimt sind manche/ die/ wann sie mit niemanden anderst als mit sich selber beschäfftiget / auch die Beschäfftigung aller andern seyn wollen. Mache ich also kein grosses Wesen von mir / in der Conversation, so verursache auch nicht so viel incommodite; Und was soll ich endlich von mir reden / da mich zu loben/ oder mich zu tadlen / eines wider den Wohlstand / und das andere wider die Klugheit ist.

Von einer Persohn in ihrer Gegenwart zu reden/ muß man viel vorsichtigkeit/ viel Klugheit/

heit / viel Geschicklichkeit / und auch viel Sparsamkeit hegen. Wer so viel Geschicklichkeit besitzet / unter dem Schein und Nahmen Abwesender von Gewärtigen zu reden / und mit dieser Behutsamkeit sie zu loben / ohne vor einen Schmeichler angesehen zu werden / ihnen ihre Fehler zu eröffnen / ohne sie zu beschimpffen / oder ihnen einen Rath mitzutheilen / sonder ihrer Einbildung zu nahe zu tretten / der ist sehr hoch gekommen.

Man redet gemeiniglich wenig / wenn man nicht aus Eitelkeit oder Einbildung redet. Grossen Rednern in Gesellschafft thut man kein Unrecht / wenn man sie vor hochmüthig und Eitel schätzete. Denn warum reden sie so viel / wen sie nicht Sachen zu sagen glauben / die gehört zu werden würdig.

Im Reden muß man so wol verstanden als gehört werden. Die Zierlichkeit im Discours gibt die Zierlichkeit der Gedancken zu erkennen / und um was schönes als schönes zu begreiffen / muß man es mit einer angenehmen und verständigen Manier ausdrucken.

Die Zunge / welche unhöfliche und garstige Worte ausspricht / ist der Dollmetscher eines unflätigen Hertzen. Allzufreye / zweydeutige / und der Auslegung nach / unhöfliche Worte in Gesellschafft auszusprechen / kän nicht anders als den Widerwillen honett er Leute nach sich ziehen ; denn mein Urtheil wird so wenig verwegen als ungegründet seyn / wenn an der Reinigkeit der Sitten bey denjenigen zweiffele die nicht roth werden / unreine Sachen im Munde führen.

Man lege denjenigen keine Frage vor / die sie nicht zu beantworten wissen. In Fragen ist die gewöhnliche Regul / nichts zu wissen zu verlangen / als was ich glaube / daß man vollkommen weiß ; Durch diese Vorsicht unterrichte mich / und mache denjenigen ein Vergnügen die mich unterrichten. Man muß die Reputation an ander nicht mal à propos auf die Probe setzen ; den ein jeder sucht solche so viel als möglich / zu erhalten / weil es ein Gut / dessen Verlust so empfindlich / als unwiederbringlich.

Zu einem Unterricht nicht fragen wollen / ist eine lächerliche Schamhafftigkeit. In Gesellschafft zu erkennen zu geben / daß man nicht zu viel Hochachtung von sich selber mache / und das zu wissen verlange / was man nicht weiß / hat man sich nicht zu schämen ; denn man wird niemahls geschickt werden / wenn man mehr scheinen will / als in der That ist.

Die allzugrosse Erhebung einer Sache / ist eine allzugrosse Verkleinerung seiner Reputation. Wenn ein Knabe in seiner gantze Jugend keinen andern Menschen / als einen von ungewöhnlicher Grösse sehen sollte / er würde ihn sonder Zweiffel vor einem Riesen / in Betrachtung seiner / ansehen.

Auf gleiche Art ergehet es Leuten von einem kleinen Verstande / welche / weil ihnen gemeine Sachen ungemein scheinen / damit nichts anders / als mit grossen Erhebungen / und hochtrabenden Worten reden. Und wenn diese ausschweifende Redens-Arten nicht von der Kleinigkeit ihres Verstandes herrühren / so müssen sie zum wenigsten leyden / in dem Verstande der Anwesenden entweder vor Lügner / oder vor ungescheute Leute zu passiren.

Das Stillschweigen ist ein Schild / damit sich die Unwissenheit beschützet. Wenn ich eine in der Conversation auf die Bahn gebrachte Sache nicht weiß / so ist meine erste Regul zu schweigen ; und die Eigen-Liebe mag in mir das Gegentheil behaupten / wie sie will / so gebe ich ihr doch äusserlich keinen Beyfall. Ein Unwissender kan sich in dieser Gelegenheit das Stillschweigen zu einer Weisheit bedienen / weil man auf solche Manier viele Leute eher vor bescheiden / als unwissend urtheilet.

2. Conversation in welcher ein Plauderer.

Die Plauderer sind gemeiniglich verächtlich in Conversation. Die Plauderer sind eine Art sehr verächtlicher Leute / weil sie bloß wegen Niedrigkeit des Verstands / wegen Dummheit / wegen Unbescheidenheit / oder aus Schwachheit Plauderer sind.

Ein Plauderer redet allezeit / ob man ihm gleich nicht zuhöret / und er höret niemals / ob man gleich zu ihm redet. Die Plauderer scheinen ihre Ohren in Zungen verwandelt zu haben / so gar ist ihr Fehler nicht zu verbessern ; In der That kan man sie so wenig zur Vernunfft bringen / als sie mit Vernunfft reden.

Ein Plauderer macht sich so wol furchtsam als verächtlich. Wer auf einen grossen Fluß einen starcken Wasser-Fall höret / wird sich sonder Zweiffel zuruck ziehen / damit ihm die Gewalt nicht in den Grund reisse ; und Dessen ehrlicher Nahme nicht von der glatten Zunge eines Plauderers in die Verläumdung fallen solle / wird sich seiner Gesellschafft enthalten / kluge Leute fliehen oder entziehen sich dennoch ihrer Conversation ; so bald es möglich / und ein jeder fürchtet / ihnen Gelegenheit zu reden zu geben. Befindet sich nun ein Plauderer bey einem Krancken / was für eine unbeschreibliche Gedult muß ein solcher nicht haben / der nichts als die Ruhe und Stillschweigen liebet ? Ja viel kluger Leute haben in ihrer Gesellschafft lieber einen schlechten Menschen / der nur bescheiden / und erbar in Worten / als einen Vornehmen und und Angesehenen / der ein Plauderer.

3. Da einer in der Conversation, der nicht viel redet.

Der wenig redet / hat auch wenig Gesetze vonnöthen. Denn die Aufmercksamkeit / welche das Stillschweigen über unsere Schuldigkeit zu machen erlaubet / trägt viel bey / solche zu erfüllen / dahingegen die Zerstörrung der Gedancken / die durch allzuviele Worte verursachet wird / solche zimlichen Theils vergessend macht. Es ist

ein scharffsinniges Gesetz / sich ein Stillschweigen selber auferlegen / und solches zu gelegner Zeit zu beobachten.

Klug ist / eher mit sich selber / als mit andern zu reden. Wenn man eher mit andern redet / ohne sich selber vorhero stillschweigend unterrichtet zu haben / was man mit Manier sagen könne / so läufft man in Gefahr / seine Reden hernach zu bereuen.

Ein Wort zur Unzeit gesprochen / kan eine schlimme Folge nach sich ziehen. Wenn ein Gewicht vor gut und aufrichtig soll befunden werden / muß die Zunge in selbigen gleich und gerade seyn ; und ehe unsere Zunge den Ausschlag von einer Sache gibt / muß sie so lange still stehen / biß solche das Hertz wol abgewogen. Ein unbedachtsames Wort ist ein vergiffteter Pfeil / man verwundet damit nicht eher / als biß man abgedrückt ; Allein wenn dieses einmahl geschehen / so gilt keine andere Uberlegung / als sich zur Defension gefast zu machen / deren wir gegen einen durch unsere Worte Erzürneten benöthiget.

Das ist die beste Kunst / viel in wenigen reden / und in wenigen viel scheinen. Ein Weiser / der wenig redet / gibt eine Abbildung von sich / die ihn zuweilen vor geschickter passiren läst / als er in der That ist ; denn indem er klug und wenig redet / und dieses was vorgebracht / der Aufmercksamkeit der andern würdig ist / so werden sie unvermerckt zu glauben bewogen / wie er noch schönere Sachen zu sagen capabel sey. Man hat demnach vor ein solches Stillschweigen einen Respect, die der Hochachtung vor den gemäß / der solches beobachtet.

Die Rede soll dem Gold gleich / und von einem kleinen Klumpen / aber von grossem Wehrt / und kostbarem Gewicht seyn. Unnütze Reden kommen allein von niedrigen Geistern her ; ein gründlicher Verstand aber gehet allezeit auf was Wesentliches / und sagt nichts überflüssiges ; er schätzet nichts hoch / als was gut und wahr ; Nichts was niedriger / als sein Geist ist / kan ihm rühren / und verdirbt sich die Zeit niemahls mit leichtsinnigen und Verachtungs-würdigen Sachen / welche grosse Redner zuweilen mit einer ungeheuren Weitläufftigkeit vorbringen.

Der Aüereinfältigste / der nur wol schweigen weiß / kan den Klügsten betrügen. Diejenige / welche viel Verschlagenheit besitzen / mißtrauen demjenigen gemeiniglich nicht / die sie vor einfältig ansehen : Dahero halten sie nicht vor nöthig / viel Vorsicht vor ihnen zu gebrauchen : Allein so die Einfältigen wol und bey Gelegenheit zu schweigen wissen / so können sie in der Aufmerck-amkeit ihres Stillschweigens leichte Mittel finden die Klügsten zu hintergehen / wenn sie solches vornehmen. Eine stillschweigende Einfalt gilt offt so viel / als eine redende Spitzfindigkeit.

Das Stillschweigen ist keiner Hochachtung würdig / als wenn man mir Vernunfft schweiget. Man kan aus Dummheit / aus Faulheit / aus Ungeschicklichkeit / oder aus Stoltz und Hochmuth schweigen : Dieses aber sind keine Arten des Stillschweigens / welche einer Nachahmung oder eines Beyfalls von klugen Leuten würdig.

4. In der Conversation darinnen ein scharffsinniger Redner.

Mit einem guten Wort macht man offt eine schlimme Sache. Ich liebe zwar auch zuweilen etwas geschicktes zu sagen / allein / so groß mein Vergnügen dabey ist / so brauche doch allezeit genugsame Vorsicht / und untersuche es vorher / damit andere nicht was schlimmes daraus suchen können. Die gröste Klugheit der Welt bestehet darinnen / sich die vernünfftige Welt zum Freunde machen ; Allein viele Worte lieber als einen guten Freund verlieren ; viele sehen lieber ihre Worte æstimiren und sich verachten. Viele suchen lieber das Lachen des Mundes / als den Beyfall des Hertzens zu gewinnen ; und also machen viele / daß man ihre Conversation, wegen des Mißbrauchs der Mittel fliehet ; wordurch man selbige sonst einzig und allein angenehm schätzet.

Je mehr man sich ein Vergnügen macht / scharffsinnige Worte zu sagen / je mehr ist man betrübt / wann sie die andere nicht mit Vergnügen anhören. Nichts kan einen / der geschickte Worte zu sagen Profession macht / mehr verwirren / als wenn man ernsthafft dabey bleibet / da seine Intention gewesen / andere zum Lachen zu bewegen. Man sage was Geschicktes / aber ungezwungen / und sey doch dabey geschickt / als ob man nicht geschickt habe scheinen wollen ; denn wenn ich mir selbst einen Beyfall deswegen gebe / so dencken die andern / daß sie es nicht nöthig haben ; Also überlasse man andern die Scharffsinnigkeit unserer Reden zu untersuchen / und sie solche ins Geheim beliebt zu machen.

Um zu weilen die Anmuth einer geschickten Red nicht zu verderben / muß man solche nicht vor seine eigene ausgeben. Dieses hab ich vielmahl bey mir selber angemercket ; und so neidische und eyfersichtige Gemüther angetroffen / die das schöne / so ich selber erfunden / nicht eher vor angenehm und schätzbar geachtet als wenn ich gesagt / daß es andere erfunden ; denn bey den meisten / die selber vor klug wollen angesehen seyn / werden die Meriten Abwesender oder Verstorbenen geehrt / und die gegenwärtigen beneidet.

5. Bey kurtzweiligen Reden oder beym Schertzen.

Es folget nicht allezeit / daß derjenige / der etliche lachend macht / sich auch Hochachtungs würdig bey ihnen mache. Diese / welche ein Handwerck aus kurtzweiligen Reden machen / sind wie die Comödianten / reich an Beyfall und Zuschauern / aber arm an Hochachtung ; sie machen sich offt verächtlich / als sie andere lachend machen / absonderlich wann es lauter solche Spiel-Possen seyn. Zuweilen macht man sich auch wohl eine Lust / kurtzweilige Reden zu führen /

ren/ allein nicht weiter/ als man nöthig hält/ eine Conversation zu ermuntern/ wenn selbige einzuschlaffen scheinet/ und also lauffe nicht Gefahr vor ein kurtzweiligen Kerl zu passiren.

Wer gern schertzet/ kan am wenigsten einen Schertz vertragen. Die Ursach mag daher kommen/ daß sie bey dem Nachdruck/ andere zu railliren/ erkennen wie schädlich die Raillerie denjenigen ist/ die sie angehet. In der That/ wir sehen alle Tage Leute/ die am besten railliren/ am wenigsten eine Raillerie verstehen können; und ein Mensch der andere durch sein mit Verstand angebrachtes Schertzen lachend macht/ ist mitleydens würdig/ wenn mit ihm geschertzt wird.

Ein Schertzhaffter Mensch soll seinen Schertz nach der Qualité derjenigen einrichten/ die es hören und die es angehet. Man muß nicht allein diejenigen kennen/ die man railliren will/ sondern auch die/ in deren Gegenwart es geschiehet. Schertze ich in Gegenwart gewisser Leute über eines seine Haushaltung/ so könnte er bey ihnen vor einen ungemeinen Geitzigen angesehen werden; Stellt sich einer mit einer gezwungenen Art fromm/ und ich mache einen Schertz aus seiner Scheinheiligkeit/ so dürffte man ihn leicht vor einen in der Gottesfurcht allzu gleichgültigen Menschen halten.

Ich raillerie keinen Freund/ dem ich vor mein Ander Ich halte. Weil man von Natur nicht leiden kan/ selber raillirt zu werden/ raillire ich meinen Feind mit Raison, so thue ich ihm Tort, wo aber nicht/ thue ich mir so viel als ihm selber Tort. Die Freundschafft soll allezeit ein Privilegium wider raillerie bey sich haben; Denn Freunde die offt einander railliren/ fangen erst an/ einander zu fürchten/ hernach einander zu fliehen/ alsdenn sich miteinander zu zancken und endlich Feinde zu werden.

Einem Vornehmen/ der einen Geringen raillirt/ ist es so schimpfflich/ als wenn ein bewaffneter Soldat denjenigen angreifft/ der kein Gewehr hat. Höhern kommt durchaus nicht zu/ Leute zu railliren/ die geringer als sie/ weil sie keine Ehre davon haben; Denn wie kan es ihnen eine Ehre seyn/ die auf solche Manier anzugreiffen/ die von ihnen dependiren/ das ist/ welchen die Furcht und der Respect die Freyheit benimmt/ sich zu deffendiren.

Wenn man mit der Religion schertzet/ so ist es ein grosses Merckmahl/ daß man nicht/ als aus Schertz/ etwas darauf halte. Die Raillerie dienet gemeiniglich darzu/ mit einer scharffsinnigen und anzüglichen Manier was lächerliches in denjenigē anzumercken/ was man raillirt. Wenn dem also/ wie kan man sich einbilden/ daß der so von der Religion schertzet/ in der That welche besitze? Die Religion ist das allerehrerbietungs-würdigste und venerabelste von der Welt; Heist nun dieses solche respectiren/ wenn man kluge Kurtzweil damit treibet/ die eine Verachtung vor solche erwecken kan?

6. Da einer gern disputirt.

Im disputiren muß man nicht suchen andere zu widersprechen/ sondern sich oder ander zu unterrichten. Andere Meynung widerspreche ich bloß in dem Absehen sie zu bewegen/ der Warheit und Gerechtigkeit ein Genügen zu leisten; Allein ehe solche widerlege/ so untersuche bey mir selber/ ob ich das Ansehen/ die Geschicklichkeit und andere nothwendige Eigenschafften besitze/ sie mit der Wahrheit zu überführen; und wie mir nicht leicht schmeichele/ so viel Qualitäten an mir zu haben/ so widerstreite auch sehr selten; und so es ja geschiehet/ so ist es kurtz und mit wenigen Worten.

Von einer kleinen Sache muß man niemals einen grossen Disput machen. Das Disputiren über geringe und unnütze Sachen/ muß man ohne eintzige Bewegung vorbey streichen lassen/ wenn man nicht unserer Meynung; weil ich offt verspühret/ daß nichtswürdige Sachen/ das Plaisir und Nutzen in der Conversation verderben/ indem sie die Geister erhitzen/ und die Mittel benehmen/ sich mit anständigern und vortheilhafftern Dingen zu unterhalten.

Offters sind die Meynungen einander nicht so sehr zuwider/ als die hochmüthige/ stoltze/ verächtliche/ verdrüßliche und halsstarrige Manier/ mit welcher man solche vorträgt/ und behaupten will. Einen Menschen höre von Hertzen gern/ der nichts als Gründe hervorbringt/ mich der Warheit seiner Meynung zu überführen; Allein/ so er solche durch einige passionirte Bezeigungen/ unterstützen will/ so macht er mich aufrührisch/ und setzet mich in ein Mißtrauen gegen ihn/ und dieses Mißtrauen nebst dem Widerwillen/ könnte mich verhindern/ seinen Bewißthum so gut aufzunehmen/ als er in der That ist.

Man muß von einer Sache wohl unterrichtet seyn/ ehe man von ihrer Art/ von ihrer Natur/ und von ihren Eigenschafften disputiret. Streitigkeiten über ungewisse Sachen/ setzte/ unter die Zahl nichtswürdiger Disputen, wovon bereits geredet. Jemehr man/ es sey über welche Materie/ disputiret/ je mehr wird man sagen/ bessere man seinen Verstand/ und je mehr sage ich/ wird man sich zu Zanckerey und zum Widersprechen geneigt mache.

7. Da ein Halsstarriger zu gegen.

Bey einem Halsstarrigen ist das Stillschweigen die klügste Antwort. So bald ein Halsstarriger mit mir disputiret/ so antworte ihm durch Stillschweigen; indem mir die Erfahrung gelernet wie mit Leuten von diesen Character in Faveur der Warheit nichts zu gewinnen/ wenn sie einmahl den Kopff zum Widersprechen disponirt: Demnach verspreche mir/ mein Stillschweigen werde mir bessere Würckung bey ihm/ als mein Widerstand zuwegen bringen.

Die

Die Halsstarrigkeit ist eine Tochter des Hochmuths/ eine Schwester der Unwissenheit / und eine Mutter der Verachtung. Die Halsstarrigkeit ist eine gewöhnliche Würckung des Hochmuths : Ein sehr hochmüthiger Mensch ist sehr halsstarrig / denn er will / daß alle Welt glaube/ seine Halsstarrigkeit sey eine Beständigkeit und Liebe zur Gerechtigkeit und Warheit.

8. Da ein dummer Mensch in der Gesellschafft wäre.

DJe Dumheit ist die Quelle der meisten Fehler / die man in dem Umgang der Welt begehet. Denn wer einen Dummen nennet/ der nennt einen Menschen/ ohne Aufmercksamkeit/ das ist/ einen solchen / der nicht besitzet / was ihn zu einer gescheuten Aufführung durchaus nöthig. Nun gibt sich die Dummheit durch die Sprache zu erkennen / denn ein Dummer redet / ohne das mit Verstande vorher gesehen zu haben / was er sagen will/ und ohne die Folgerungen davon zu überlegen. Ein Dummer redet und höret übel. Ein Dummer höret nur die Helffte / was man ihm sagt ; dahero bringt seine Antwort/ welche nur auf einen Theil der Propolition gehet/ und die er verstanden/ einen vollkommenen Gallimatias, das ist in Frantzösischen einen Matz zuwege.

9. Da Complimenten vorhanden.

DJe Gewonheit leget denen Complimenten einen Werth bey ; also muß man sich selbiger nicht mehr bedienen/ als es die Gewonheit erfordert. Wiewol ich gewiß bin daß die Complimenten nichts als äusserliche Ceremonien sind/ woran das Hertz vielmals nicht den geringsten Theil hat : So nehme dennoch eine Höfflichkeit mit dem Absehen an/ um wieder höfflich zu seyn. Es ist eine Ceremonie / die der Gebrauch gültig macht ; Also würde es wieder die Art zu leben seyn / etwas eigenes vor sich hierinnen haben wollen ; denn viel Sachen sind wieder die Grammatica im Reden eingeführt / welchen man nichts destoweniger folgen muß ! Diese äusserliche Wahrscheinligkeiten einer vollkommenen Hochachtung / Liebe / Erkänntlichkeit und dergleichen / müssen niemanden betrügen/ weil alle Welt wissen soll/ daß es nichts als äusserliche Wahrscheinlichkeiten.

10. Da ein Lob-Redner zugegen.

SCharffsinnige und gründliche Lob-Reden sind die angenehmsten Gefälligkeiten. Man muß niemals als wie der Pöbel loben/ den der rühmet gemeiniglich nur das jenige/ was bereits gelobet worden/ aber nicht was lobens-würdig ist : Und kluge Leute treffen in dergleichen Lobs-Erhebungen wenig Vergnügen an ; denn weil sie wissen / daß sie sonder reiffe Uberlegungen geschehen/ so hegen sie auch keine Erkenntlichkeit darvor. Nichts loben / als was es meritirt / und schöne Sachen von aufrichtigem Hertzen rühmen/ heist sich gleichsam selber Theil darvon geben.

Die am wenigsten ruhmwürdig sind / rühmen auch andere gemeiniglich am wenigsten. Den wie sie an sich wenig Meriten erkennen/ so läst ihnen der Neid nicht zu/ solche an andern mit rechten Augen anzusehen / und also betrachten sie Lob-Reden/ die sie andern beylegen solten/ nicht anderst als Vers-Weisen/ die sie sich auf die Art selber machten. Der Ruhm ist inzwischen eine Pflicht / die man der Vollkommenheit schuldig ist ; Und ist zugleich dem gemeinen Wesen daran gelegen / braven Leuten ein gebührendes Lob so wenig / als eine Besolduug zu entziehen/ weil es viel zum Aufnehmen schöner Künste und Wissenschafften dienet / und der natürliche Eyfer/ es denen andern in einer gerühmten Profession gleich zu thun / viel zur Vortrefflichkeit aufmuntert.

Was wir am liebsten hören / sind die Lob-Reden / die man uns beyleget ; und was uns am verdrüßlichsten / sind die Lob-Reden/ die sich andere selbst beylegen. Daß die uns beygelegte Lob-Reden angenehm zu hören/ ist/ weil das Vergnügen wol gegründet/ gerühmt zu werden/ so natürlich/ daß es so wenig möglich/ als es andere von uns fordern können/ ein unempfindlich es Hertz dabey zu haben. Es ist genug/ solches vor schlimmen Anfällen zu bewahren ; und sehen wir nicht alle Tage/ wie man seine Güter / ja sein Leben offt waget/ um einen guten Nahmen zu erhalten ?

Lob-Reden sind öffters nichts anders/ als eine Handelschafft/ aus Eigennutz. Viele haben bey der Gewonheit andere zu loben/ nicht tugendhaffter Leute Ehre / sondern ihre eigene Nutzbarkeit zum Entzweck. Man liebet niemandes Tugenden so sehr/ daß man sich nicht selber ein wenig lieben sollte / wenn man sie rühmet.

Kein Lob scheinet aufrichtiger / als wenn derjenige / der aus rechtschaffenem Hertzen beehret/ auch capabel wäre/ uns zu tadeln/ wenn er uns tadelns-würdig achtet. Dieses ist so wahr/ daß diejenige selber/ die auf eine feine Manier durch ihre Lob-Reden schmeicheln/ und doch selbige glaubend machen wollen/ sich stellen/ als ob sie auch etwas zu tadeln an ihnen finden/ und critisiren auch in der That über eine Sache desjenigen/ dem sie flattiren ; Allein dieses Kunststück beyseite gesetzt/ so ists gewiß/ daß wenn man sich geneigt bezeigt / mit eben der Aufrichtigkeit zu mißbilligen / was keinen Beyfall verdienet / die Leute zu glauben geneigt werden / derjenige/ den man gerühmet / sey aufrichtig gerühmt worden.

Man suche kein Lob/ sondern suche sich solches nur würdig zu machen. Ein übel angerichteter Ehrgeitz ist eine wahrhaffte Thorheit; mann nimmt den Rauch vor das Licht/ den Schatten vor den Leib / denn Wahn des gemeinen Pöbels vor die Zufriedenheit unsers Verstands: Man begibt sich seiner Freyheit freywillig/ um anderer

derer Begierden zu folgen/ man zwingt sich selber mißzufallen/ um denenjenigen mißfällig zu seyn/ die es so haben wollen : Man liebt die Tugend nicht weiter/ als sie dem Pöbel gefällt : Man thut Gutes nicht aus Liebe zum guten/ sondern einen guten Nahmen dardurch zuerwerben : Ja man gleicht endlich Fässern/ die man ansteckt: Aus solchen kan man nichts lassen / wenn man ihnen nicht Wind gibt. Selber der Verdienst/ welcher lobwürdig ist/ kan sich durch die Lob-Reden selber verlieren.

Jemanden nicht geschickt loben / heist ihn beleydigen. So eitel man auch in seinem Hertzen ist / so bekennt man doch niemahls / daß man von Eitelkeit was besitzet. Inzwischen will man uns gleichsam verpflichten/ die Vanité uns zu erkennen / oder zum wenigsten andern Leuten glaubend machen/ daß wir viel davon haben/ indem man uns sonder Sparsamkeit und guter Manier lobet ; und hierdurch zieht man sich offt mehr Widerwillen als Erkänntlichkeit auf den Hals. Man lobe demnach so geschickt/ als man loben kan/ und so behutsam / als ob man mit dem grösten Lobe jemanden nicht loben wolle.

In seinen Lobs-Erhebungen eine Massе halten/ heist gar geschickt gehandelt. In seinen Lob-Reden muß man nicht suchen aus einem Riesen einen Zwerg/ noch aus einem Zwerg einen Riesen zu machen. In dem ersten Fall/ so scheinet man an den Meriten desjenigen zu zweiffeln/ den man lobet/ weil man ihn nicht so sehr rühmet/ als ers verdienet ; Andern Theils aber / so hat man entweder seinen Spott mit sich selber oder mit andern : Oder wir müssen vielmehr sagen / daß durch überflüssige Lob-Reden die Neugierigkeit ermuntert / und der Neid angespornet werden / dergestalt/ daß / so der Verdienst nicht dem Werth gleicht/ den man ihm beylezet/ so wird die allgemeine Opinion wider diesen Betrug aufrührisch und siehet den Gelobten und den Lob-Redner mit lächerlichen Augen an. Im Gegentheil werden wol eingerichtete Lob-Reden gemeiniglich wol aufgenommen ; Denn diese sind gleichsam wie eine wolgemachte Kleidung / die denjenigen gefällt/ die sie ansehen/ und diesen nicht beschwehrlich/ die sie tragen.

Bey seinen Lob-Reden muß man nicht weniger auf diejenigen sehen/ die sie mit anhören/ als auf die / denen man sie beylegt. Indem man die Lob-Reden allzusehr liebet/ so gibt man zu erkennen/ daß man gern allein wollte gelobt seyn Die Lob-Reden sind die besten/ die man andern beyleget/ ohne unsern Meriten Abbruch zu thun. Wenn man jemanden wegen seiner Meriten lobet/ so trifft dieser Ruhm weit mehr Tadler an/ als wenn wir ihn wegen seiner uns geleisteten Gutthaten herausgestrichen ; denn so ich sage : der und der besitzt vollkommene Verdienste / so könnte man mich fragen : Ob ich auch ein Kenner davon wäre / um davon zu urtheilen ? Sage ich aber : dieses ist ein Freund/ der mich mit vollkommenen Gutthaten überhäufft/ so kan man mir keinen Einwurff machen / weil niemand besser als ich weiß/ was mir widerfahren/ und welche Freundschafft man mir erwiesen.

11. Da ein Prahler das Wort führet.

Gemeiniglich haben diejenigen / die die Sprach am höchsten führen / daß Hertz am tiefsten. Warum sollte jemand groß aufschneiden/ wenn es nicht geschehe/ um gleichsam mit Gewalt von denen Zuhörenden einen Beyfall oder Glauben in dem zu erhalten/ was er weiß/ daß er nicht verdiene ? Dieses eigene Mißtrauen/ dasjenige leicht zu erwerben / was er wünschet / macht mich in demjenigen mißtrauisch/ was er saget ; Und die Erfahrung lehret/ daß wir beyde Ursach darzu haben.

Wer sich wegen einer guten Sache rühmet / gibt Ursach zu glauben/ daß er solche bloß gethan / um sich dardurch zu rühmen. Ein kluges Stillschweigen bey einer von uns abgelegten schönen That ist der Schatten bey einem Gemählde/ so den Glantz viel erhebt. Man macht die Verdienste desjenigen gern offenbar/ der solche gern verschweiget ; denn seine Bescheidenheit / die ihm solche zu verbergen veranlasset / ist eine Bewegungs-Ursache/ daß sie andere entdecken.

Sich rühmen/ um sich dardurch unentbehrlich zu machen / heist Worte aussprechen/ die fast niemahls von der That begleidet werden. Alles was glänzet/ das verblendet sie ; Alles was sie bestürtzt macht/ bringt sie aus sich selber ; Und so verblendet und aus sich selber gebracht lassen sie sich führen/ wie man will. Was mich anbelangt/ so ist mein grösseres Vergnügen / die Leute von mir etwas Gutes dencken zu lassen/ als es selber zu sagen/ damit/ wenn von dem Credit viel Wesens mache/ den ich nicht besitze/ ich nicht den verliere/ den ich mir vielleicht erworben.

12. Da man von Verläumdung höret in der Gesellschafft.

Die Verläumdung ist so gemein / daß niemand sich schmeicheln kan/ davor sicher zu seyn. Die Menschen haben nichts / welches ihnen wehrter und kostbarer/ als ein guter Nahme/ weil sie ihn offt mit Aufsetzung ihrer Ruhe / ihrer Güter / und ihres Leben erkauffen ; Und inzwischen ist auch nichts / welches mehr Anfälle erdulten muß. Die Grossen und Kleinen / die Armen und Reichen / die Jungen und Alten/ die Guten und Schlimmen / ja alle miteinander / sind den giftigen Zähnen / der Verläumdung offt wie unschuldige Rosen den Gaiser der Kröten ausgesetzt. Die Verläumdung macht alles zu Mißgeburten ; sie schonet weder die Gerechten noch die Ubelthäter ; sie hat allezeit ihr schröckliches Gericht eröffnet/ um alle Handlungen / ja so gar die Gedancken zu richten / die sie in dem Hertzen muthmasset.

Nichts mangelt einem Verläumder / als die Gelegenheit/ denjenigen übel zu thun/ von welchen er übel spricht. Allein/ heist dieses nicht schon einem ein Ubel zufügen/ indem man übel von ihm spricht ? Dahero darff ein Verläumder nicht eben auf Gelegenheit warten/ seine That auszuüben/ weil die Verläumdung schon Ubels und

Böses genug mit sich selber bringt; Und zwar so ein Ubel / das fast unheilbar und nicht wieder zu ersetzen ist / weil es gleichsam unmöglich daß derjenige uns hernach vollkommen ehren könne / der uns vollkommen geschmähet hat / weil in Verleumdung allezeit etwas kleben bleibt / und wir fast durchgehends eher was Schlimmers als was Gutes von unsern Neben-Menschen zu glauben geneigt sind.

Ein Verleumder siehet das Ubel / so er von andern saget / als eine Rechtfertigung desjenigen Ubels an / so man von ihm zu sagen Ursache hat. Es ist vergebens / daß ein Verläumder sich mit dieser Rechtfertigung schmeichelt; weil ihm kein einziger / der es höret / solche wiederfahren läst; Denn man glaubt denjenigen gern schuldig / den man verleumdet; Allein man hält darbey den Verleumder nicht vor unschuldig.

Bey Verläumdungen sich viel entschuldigen / heist ein grosses Feuer ausblasen wollen. Das schlimmste bey der Verleumdung ist / daß man sich weder vor ihren Wunden in Acht nehmen / noch solche heilen kan. Dieses ist die eintzige Ungerechtigkeit / wider welche man niemahls einen Proceß ohne Schaden gewinnen kan; denn man mag seine Ehre nach der Form des Rechtens vertheidigen / wie man will / die Obrigkeit hat frey / denen Lüzenmäulern einen Arrest aufzulegen / die Verleumdung hebet solchen bald auf / und verdammet unaufhörlich. Man mag von unserer Unschuld überzeuget seyn / wie man will / es bleibet dennoch allezeit / wenn man von uns schlimm geredet hat / mehr Meinung in den menschlichen Gemüthern übrig / uns zu verdammen / als uns zu rechtfertigen. Denn in Warheit / die Verleumdungen hat mehr Vermögen uns Einzunehmen / als die Beredtsamkeit und die Vernunfft. Was der Verleumdung so leicht einen Beyfall erwirbt / ist / weil ein jedweder in seinem Hertzen entweder das Ubel / oder die Neigung zu dem Ubel hat / so man einen andern beymist. So nun auf der Welt ein Mensch zu finden / der weder was Böses begangen / noch was Böses empfunden; so würde die Verleumdung ihre Krafft bey ihm verlieren. Also gibt ein jedweder / der sie wohl aufnimmt / und das Ubel / so man von einem andern sagt / leicht glaubt / Anlaß ein gleiches von ihm zu sagen / und zu glauben. Ein eintzig Mittel / die Verleumdung nicht zu glauben / ist solche nicht anzuhören Wohl leben ist kein sicheres Mittel / der Verleumdung das Maul zu binden; Allein doch ein gewisses Mittel sie zu entwaffnen.

13. Die Flucher sollen nicht in der Gesellschafft seyn.

Man sehe mehr auf die Tugend / und Redlichkeit einer Person als auf ihre Worte. Wer nicht an sich so viel Billichkeit und Recht hat / daß er die Warheit zu behaupten nicht fürchtet / wird sich durch seine Flüche so wenig glauben machen / als ob er gethan; denn wie ein Boßhaffter all sein Innerstes der Ungerechtigkeit eingeräumet / so gibt er gar leicht äusserliche merckmahle einer Redlichkeit von sich / er schwöret gern weil er sich der Eyde als so vieler Netze bedienete / die er ehrlichen Leuten zum Betrug stellet. Warum sollte ich einen Schwuhr / von einen ehrlichen Mann fordern? Kan ich eine bessere Versicherung von allen / was er mir saget / als seine Redlichkeit haben? Und wenn er in allen seinen Verrichtungen getreu und ehrlich / wird er denn ohne diesen Fluch vermögend seyn / auf einmal unehrlich zu werden? Warum verlange ich aber einen Schwuhr von einem unehrlichen Menschen? Habe ich denn Ursach zu glauben / daß er viel getreuer in seinen Worten als in seinen Verrichtungen / oder seiner Schuldigkeit / seyn werde?

Man beheure also eine Sache / um seinen Credit zu behaupten / ohne ihn zu beschwehren. Diese Maxime lehret uns / daß wir niemahls schwören sollten / als wenn wir solches thun müssen.

14. Man verspreche nicht viel in der Gesellschafft.

In allen unsern Versprechungen muß man die Bedingungen anbey setzen. Wo ich kan / wo ich darff. Es ist wahr / daß nichts liebens-würdiger / als jemand ein Vergnügen / oder eine Gefälligkeit zu erweisen / lieben und gern thun. Inzwischen erfordert so wol die Klugheit als Bescheidenheit / sich von seinem gütigen Humeur nicht so sehr einnehmen zu lassen / daß man ohne Unterscheid verspricht / was man verlangt / ohne wohl zu erwegen / ob man es kan / oder ob man es soll thun. So ich mich nicht nach meinen Vermögen im Versprechen richte / so werde Anlaß geben / mich zu verachten; weil man meine Schwachheit desto besser erkennen wird. Versprech ich aus Schamm / was ich nicht halten kan / so werde desto mehr erröthen / wenn ich hernach mein Unvermögen bezeugen muß / zu leisten / was ich versprochen; denn so ich mich nicht nach meiner Schuldigkeit richte / so werde mir so viel Nachtheil durch die schlimme Opinion zuziehen / als ich andere durch die ihnen gethane Versprechungen mir verbindlich machen wollen. Ich darff keine Schaam haben / eine Unbillichkeit abzuschlagen / sondern derjenige / so sie von mir erfordert; und so ich schamhafftig seyn muß / so ist es deßwegen / daß man mich allzuunvernünfftig glauben können / solche zu versprechen. Ich mache mir selber / ein unverbrüchliches und absolutes Gesetze / meine Parole zu halten / wenn ich es kan.

In Vollziehung des gethanen Versprechens / kan mir leicht ein Schade wiederfahren / welchen vorher nicht sehen können / und daß nicht von mir zu glauben / wie in meinem Versprechen die Meynung gehoffet / mich solchen auszusetzen. Verspreche ich aber nicht so viel / als man von mir verlangt / so kan mit Vergnügen mehr thun / als man von mir / gehabt / wol urtheilend / wie die That allezeit mehr als die blosse Wort / schätzbar.

Man

Man verspricht offt allein aus Hoffnung und hält es hernach aus Furcht. Auf diejenige Parola, die die Hoffnung allein veranlasset / mir zu geben / mache mir im voraus wenige Rechnung / nicht zweifflend / daß so man nicht bekomt / was man gehoffet / so wird man mir auch nicht gewähren können / was man mir versprochen / denn eben die Hoffnung / welche den Versprecher betriegen kan / kan auch denjenigen betriegen / dem was versprochen. Ein gleiches u. theile von demjenigen / der nur etwas aus Furcht versprochen / das ist / so bald die Furcht verschwunden so steht das Versprechen auch in seinem Werth nicht mehr. Also halte alle diese Promessen vor sehr Bedingungs-Weis / und setze kein mehres Vertrauen darauf / als ich die Fehlunge der Condition glauben kan; und richte dannhero mein Vertrauen nach der Bewegungs-Ursache des Versprechens ein.

Man erwirbt sich mehr Dienst und Nutzbarkeit im Versprechen / als in Haltung seines Versprechens. Aus dieser Ursachen lassen diejenigen / die uns nichts Gutes / als in der Absicht ihres eigenen Interesse thun / lange Zeit auf sich warten / ehe sie ihr Versprechen erfüllen; denn sie wissen / daß wie die Leut so viel Kaltsinnigkeit vor dasjenige haben / so sie erlanget / als Eiffer bezeigen / und es zu erlangen / die unabläßige Dienstbezeigungen gegen diejenigen / von welchen sie eine Wolthat hoffen / alsobald aufhöret / wenn sie mit der Hoffnung nach dieser Wolthat sich nicht mehr quelen dürffen / ja ein scharffsinniger durchdringender Mensch / und der die Sachen zu nehmen weiß / wie sie sind / begehret nichts beständigers in dergleichen Dienst-Erweissungen; Dahero ist vergebens / daß man ihm Versichrung thut / wenn er jenes oder dieses vollzogen: Denn er glaubt sie nicht so gründlich / daß sie solten beständig seyn.

16. Man hat die Zeitung-Träger nicht gar gern.

Aus eines mit einem Vortheil eingenommenen Zeitung-Trägers Munde / gehet die Wahrheit niemahls / als aus Zufall. Ein vorher eingenommener Zeitung-Trager saget nichts als was mit seinem Vorteil übereinkomt. weil er nichts glauben will / als was dises Vorurtheil gebilliget; Also geschichet es nur aus Zufall / was er glaubt / und wahr redet; den er glaubet und rede nicht eben allezeit falsch / weil die Parthey / der er gewogen / jemahl glücklich seyen / und ihme also Materie zu seiner Leichtglaubigkeit und Erzehlung geben kan.

Ein Zeitungs-Träger / ob er gleich aus gewissen Begebenheiten keinen andern Nutzen oder Part hat / als daß er sie erzehlet / so unterläst er doch nicht / sich in dessen Ausrichtung gleichsam ein Amt auf den Hals zu laden. Dahero nimter so viel Vergnügen / was zu erzehlen / und so viel Halsstarrigkeit / zu behaupten was er gesagt / da ist keiner in seinem Hauße / dem dieser passionirte / nicht von der Gefahr unterrichte / welchen der Ausgang dieses oder jenes Kriegs haben wird / und sein Gemüth / ist weit mehr damit beschäfftiget / als ein Soldat / der sein Leben und sein Blut darinnen aufsetzt.

Einem Zeitungs-Träger von Profession gefallen so wohl gute als schlimme Zeitungen. Ein Zeitungs-Träger von Profession ist wie ein Handelsmann / der aus Furcht seine Handelschafft und seinen Credit zu verlieren lieber schlimme Wahren verkaufft wann er keine gute hat / als gantz und gar nichts zu verkauffen / ein Zeitungs-Träger ohne Zeitung würde zu der Nothwendigkeit gebracht werden / ein sehr betrübtes und verdrüßliches Leben zu führen / weil er keine andere Beschäfftigung hat / oder vielmehr auf sich nehmen mag. Es läst sich wol etwas erzehlen / aber man muß es also thun / daß man das Ansehen nicht habe / als wollte man Ehre daraus suchen.

Man gebe denen die von Erzehlungen ein Handwerck machen / ja keinen leichten Zugang bey sich. Wenn man diejenigen gern angehört / die immer was neues zu erzehlen haben / so setzt man sich / der Discretion der boßhafftesten Gemüther aus / die unsere Ruhe unaufhörlich werden stöhren wollen; Wir schliessen aller Versöhnungen gleichsam die Thür zu / die wir vielleicht mit unsern Freunden wünschen: Wir setzen uns so gar in Gefahr mit solchen Freunden zu brechen / deren lang probirte Treu / uns allezeit aufrichtig und unverdrüchlich geschienen. Kurtz indem man alle Erzehlungen gern anhöret / so können wir leicht in die Gewonheit gerathen / auch selber das schlimme Handwerck zu treiben.

Dergleichen Erzehlungen zu glauben muß man noch weniger geneigt seyn / als solche anzuhören. Die Würckungen von allem falschen Anbringen / sind nicht gefährlich / als wann man ihnen Glauben beymisset / denn wenn man versichert wäre / alles anzuhören ohne zu glauben / so würde diese Aufmercksamkeit zum höchsten eine Zeit-Vertreib seyn / dessen Gleichgültigkeit keine Unruhe des Gemüths in uns erwecken könne. Um nun alle Erzehlungen gleichgültig anzuhören / und mich weder durch Kunst-Stücke / noch durch Einfalt betriegen zu lassen / so untersuche ich aller derjenigen Sitten / Naturel oder Gemüths-Art / und ihren Verstand / umzusehen / ob sie nicht aus Eigennutz meine Leichtglaubigkeit zu gewinnen sich bemühen; ob sie nicht die Rache allein verleitet; ob sie nicht vergrössern was sie sagen / um es desto wichtiger zu machen / damit es nicht scheine / als ob sie sich mit Kleinmüthigkeiten behelffen müssen; ob sie aus Eifersucht / aus Neyd / oder wegen einer anderen übelen Ursache nicht von dem Gemüthe sind / alle Sachen niemahls anders als in übelem Verstande zu nehmen; und endlich / wenn dieses alles nicht ist / ob / da sie vielleicht sonder Nachdencken und Verstand / sie nicht alles sonder Unterscheid zusammen raffen / was sie sagen hören / und einfältig untereinander mischen was sie zusammen raffen. Allein / wie es sehr schwehr / eine solche Untersuchung mit genugsamer Vorsicht zu thun / um sich mit der verlangten Erkäntnuß schmeicheln zu können / so fasse niemals ein vollkommenes Urtheil über das ab / was man mir hinterbringt. Absonderlich aber nehme / in Betrachtung meiner Freunde / alle diese Behutsamkeit-Regeln und Vorsicht in acht.

17. Bey dem Rathgeben wird Behutsamkeit erfordert.

DAs allerbeste bey einen Rath ist/ daß er zur gelegner Zeit gegeben werde. Einem Rath zu geben/ da er noch in der Hitze seiner wütenden Passion, und von der Heftigkeit seiner Gemüths-Bewegungen annoch übereilet/ und gefässelt ist; Einem einen Rath zu geben/ wann der Karn schon in Dreck geschoben/ und ihn heraus zu führen mehr Schaden verursachet/ als ihm der Rath nützen kan; kurtz alle Rathschläge sind sehr gefährlich/ weil sie zu einer ungelegnen Zeit gegeben werden. Denn man darff niemahl rathen/ als in der gewissen Hoffnung/ man werde uns folgen; dannenhero muß man sich im Rathen in Acht nehmen/ wann die Umstände so bewandt/ daß sie die Würckung verhindern können. Alles was ausser seinem Ort ist/ ist auch ausserdem Stand/ zu gefallen; und wird also allezeit übel aufgenommen/ und noch übler gefolget. Daher ist der allerbeste und aufrichtigste Rath/ und dem man am liebsten folget/ derjenige/ welchen man ohne Eigennutz gegeben zu haben scheinet.

18. Wenn Leute zugegen/ welche zu trösten sind.

MAn tröstet übel/ wenn man mehr schöne Worte/ als gute Gründe zu sagen vermeinet. Und dieses geschiehet offt/ weil man mehr seine Eigen-Liebe/ im Wohlreden zu kennen/ zu befriedigen/ als das Ubel derjenigen aufrichtig zu erleichtern gedencket/ die man tröstet. Ja es liegt nicht allezeit an der Wahl schöner Worte/ noch auch an der Wichtigkeit der Gründe/ die man Betrübten zum Trost hervor sucht/ sondern an der Manier/ mit welcher man es vorbringt/ als von welcher gemeiniglich die Würckung des Trosts herrühret. Dahero muß man sich also fort stellen/ als sey man mit ihnen von gleicher Meynung und Gemüthe; durch diese Aufführung bewegt man sie eher zum zuhören/ als wenn man auf einmahl durch seine Gründe ihre Traurigkeit vor unbillich erklären wollte: Man muß im Anfang ihren Klagen favorisiren/ einen mitleydigen Beyfall geben/ und solche selber gefällig entschuldigen. Durch diese kluge Gefälligkeit gewinnet man so vielen Glauben/ weiter zu gehen/ und mit einer leichten und unvermerckten Art geräth man auf gründlichere Discourse die zu ihrer Erquickung und Aufmunterung stattlich dienen.

Damit man andere zu trösten geschickt sey/ muß man sich selber wol zu trösten wissen. Um sich aber wol trösten zu können/ muß man sein Gemüth zu allen betrübten und unangenehmen Zufällen wohl gefast machen. Man muß ihre Schwachheiten/ oder den Ort/ wo ein Unglück am leichtesten anzusehen/ und seine eigene Kräffte genug kennen. Mit Unglück oder Betrübnus soll man umgehen/ wie mit einem Brandt/ den man an dem Ort anfast/ wo er nicht brennet. Man muß sich wohl überreden können/ je weniger man mit Gedult erträget/ je empfindlicher werde man bey allen Streichen seyn. Also wird die Wissenschafft/ sich sehr wol zu trösten/ uns geschickt machen/ auch andere nicht ungetröstet zu lassen.

Die wahre Trost-Gründe sind zu förderst aus der Theologie herzuholen/ die natürliche Tröstungen geben dem Gemüthe einen natürlichen Trost; kommt aber die Seele in gefährliche Traurigkeit/ so erkennet sie/ daß sie ohne Trost wäre/ wo sie GOtt nicht tröstete/ und da ist fleissig betten das beste Mittel.

Wohl inzwischen dem der sich in der Welt also weiß aufzuführen/ daß er doch nicht nach der Welt lebt/ sondern durch alle äusserliche Bezeugungen mit rechtschaffener Treu/ Tugend und guten Wercken einmahl aus der Welt gehen möge.

Laß mich meinen Nächsten lieben/
An ihm wahre Klugheit üben/
In den Worten in der That.
Falschheit muß dahinten bleiben/
Nichts als Treue muß mich treiben/
Ihm zu geben einen Rath.
Liebliche Treue macht Christlich und bürgerlich leben/
Dämpffet verdrüßliches/ heimliches Wesen darneben.

36. Uber ein Testament.

ES ist oben gezeiget worden/ was und wie mancherley ein Testament sey. Da wir auch gesehen/ wie es politischer Weise zu reden nicht unbillich sey/ daß sich die Menschen ihrer künfftigen/ manchmal nahen/ Succession wegen in Richtigkeit und folgende Gemüths-Ruhe setze. Allhie nun kan sich ein Christ desjenigen Testaments erinneren/ welches JEsus kurtz vor seinem Abschied aus der Welt gemacht/ und darinnen die Frommen zu Erben eingesetzt: Er hatte aber keine zeitliche Güter/ die er vermachen konte/ denn er hatte sie nicht gesuchet oder begehret/ zuletzt war er auch so arm/ daß er nicht einmahl ein Kleid behielte/ damit er seine Blösse decken könnte; So hatte er nun nichts/ als sein Creutz/ seine dorne Cron/ seine Nägel/ sein Blut/ seinen Heiligen Geist/ und dessen Trost/ und Aufmunterung; Dieses alles hat er uns vermachet: wir wollen gern die Erbschafft angehen/ und vergnügt seyn mit dieser Vermächtnüß. Der Teufel wollte uns gerne dieses Testament und diese Erbschafft disputiren/ aber es ist zu wol verwahret; damit wir aber nicht undanckbar erfunden werden/ so wollen wir unsern letzten Willen aufsetzen und hinterlassen. Es wird erzehlet/ daß ein Heyd/

ein

Schließlich und 13. ist bey denen Catholischen eine andere zur Ehe-Verspruchs-Trennung/ zulänglicher Modus. Nemlich wenn post Sponsialia der eine Theil das Closter-Leben erwählet/ welches schon tempore Justiniani observiret worden. L. Deo, pen. C. de Ep. & Cler. num. 39. Brun. ad d. l. pen. Nicht weniger auch/ das Gelübde der Keuschheit.

Wann aber mehrmahlen untüchtige Ursachen zu Dissolvirung der Sponsalien angeführet/ oder ein unversöhnlicher Haß pretexirt worden / und bey denen Consistoriis alles zu reden nicht helffen will / so kan dasselbige das Brachium seculare anruffen / und dem Widerspenstigen durch Gefängnuß oder Geld-Straffe eine andere imponiren/ ja er / wo die impregnatio darzu kommen / zur Ehe gezwungen werden/ wo aber erstern falls/ und wo nuda Sponsalia vorhanden / dieses alles nicht helffen will/ können die Sponsalia zwar dissolvirt werden / doch daß er dem unschuldigen Theil das Interesse, nach Æstimation des Richters ersetze / ja es kan auch die actio injuriarum æstimatoria statt haben / und ihme von Obrigkeits wegen der cœlibatus, so lang der unschuldige Theil lebet / oder unverheyrathet bleibet / auferleget / und wo ein Scandalum mit unterlaufft / die Abitte in der Kirchen auferlegt werden/ Mev. 6. d. 354. & 355. Nicol. de repud. c. 2. n. 20.

Weilen auch passim in diesem Capit. von zweyerley Ehe-Gelübden Meldung geschehen / so ist zu wissen/ daß solche in jure nicht strafflos gehalten werden. Das Göttliche Recht dictirt dem transgressori die Steinigung/ Deut. 22. v. 23. seqq. De jure can. gehöret ihnen die Kirchen-Buß / das Kind / welches auch von der andern Braut gebohren/ da die erste noch lebet / kan den Eltern nicht succediren / es hätte dann die andere Braut nichts davon gewust/ daß er mit einer andern schon verlobt/ und mithin sich durch priesterliche/öffentliche Copulation in eine Ehe eingelassen / massen/ das von ihr erzeugte Kind / wann er schon zur ersten revertiren müste / ein Filius legitimus und zur Succession capabel wäre. c. pen. X. qui fil. sint. leg. c. cum inhibitio X. de de cland. despons. Nach dem Civil-Recht wird derjenige/ so bina Sponsalia contrahirt / infamis. Deme der Richter noch eine arbitrariam pœnam zusetzen kan / wie auch vor diesem das Quadruplum dessen/ was man auf die Ehe empfangen / restituirt werden muste/ also heut zu Tag das duplum, H. Pistor. p. 4. quæst. 206. n. 15. Stryck. de dissol. Sponsal. c. 5. n. 6. und kan die hintergangene Braut nicht nur auf Geld / sondern auch auf interesse klagen / besonders wo sie kostbare Præparatoria auf die Hochzeit gemacht. Stryck. d. l. c. X. §. ult. Secundum mores kan dergleichen Violirer erstern Ehe-Versprechens nicht nur auf eine fiscalische Straff angeklaget/ sondern auch injuriarum conveniret werden. Mev. 8. d. c. 42. n. 1. Gothm. l. 2. t. 10. n. 253. Nach dem Sächsischen Recht/ wird der Verbrecher nebens der infamia incarcerirt/ muß des unschuldigen Theils Kosten ersetzen/ muß ihr und dem Kind die Alementation verschaffen/ und verlieret Arrham. Stryzk. d. l. n. 8. & 9. wer auch erstlich heimliche/ hernach öffentliche Sponsalia contrahirt und nach contrahirten letztern mit der Erstern sich fleischlich vermischet/ wird relegirt. Richt. a. dec. 88. n. 50.

Wann aber der Bräutigam mit der erstern heimlichen Braut sich vermischet / diese hernach publica sponsalia contrahiret / und doch diese wieder lässet/ und abermahls mit der Erstern sich vermischet/ ist sie auch als eine Adultera zu straffen? Neg. weil die erstere Sponsalia durch die Vermischung die Krafft Sponsaliorum publicorum überkommen / und also die letztern unkräfftig gemacht haben/ doch kan sie mit Gefängnuß angesehen werden. Stryck. d. l. Sect. 4. §. ult. pag. 191.

Wann sich auch bißweilen zuträgt/ daß zwey um eine Braut streiten/ so pfleget diese/ wann vornemlich zu besorgen / daß einer von beyden etwas de facto vornehmen mögte/ sequestrirt zu werden/ das ist / man übergiebt die Verwahrung einer ehrlichen Frauen/ bey deren sie biß zur Ausführung der Recht fertigung ehrlich erzogen / auch ohne allen Argwohn und gefährlichen Zugang vertraut und enthalten werden soll. Gail. 1. C. 112. n. 15. seq. Stryck. d. 3. §. fieri. Beust. de Spons.

Anmerckungen bey dem Recht der Verlöbnüß.

1. Wer gern viel zu thun haben möchte/ der dencke ans Heyrathen / und gehe auf die Freyerey.

2. Bey dem Freyen und bey Verlöbnussen offenbaret sich am besten die Warheit des Sprichworts: Vorgethan und Nachbedacht/ hat manchen in groß Leyd gebracht.

3. Der Sack verkaufft die Katz nicht / aber wol die Kleider eine Jungfer.

4. So lang man nicht versprochen/ zeigt man sich einander nur auf der schönen Seiten.

5. Wer die Zeit des Ehestandes mit der Zeit des Brautstandes multiplicirt / bringt ein betrügliches Facit heraus.

6. Ein Weibsbild mit Lügen und Prallen zur Liebe zu bewegen/ ist keine Kunst / aber wol mit Warheit und Treu sie darinnen zu erhalten.

7. Wann man sein Glück sihet / soll man fortmachen. Manche hat ehedessen mit stoltzen Füssen weggestossen / was sie jetzt gern mit demüthigen Händen aufheben möchte.

8. An einer Braut/ ist die Schönheit das Angenehmste / der Reichthum das Beste/ die Tugend aber das Schätzbarste.

9. Gebett und Glück thut offt mehr beym Heyrathen/ als Wahl und Verstand.

10. Lieber mit 20. Körben beladen / als mit einen einzigen bösen Weib.

11. Die Hoffnung vor das Geld der genommenen ersten alten / eine gescheide und schöne junge Frau zu kauffen / wird nicht so offt erfüllt / als sie fehl schlägt.

12. Braut und Bräutigam / sollen alle Glückwünsche und Geschencke annehmen / sie brauchen es alles beydes.

Das Andere Capitel.

Von dem Recht des Heyrath-Guts.

I. Das Heyrath-Gut nach seinem Moralisch-natürlichen Wesen.

1. Beschreibung.

ES ist in vorhergegangenem Capitel des Heyrath-Guts gedacht worden / so wollen wir dasselbe abhandeln / ehe wir zu der Ehe und Ehestand selbst schreiten. Das Heyrath-Gut ist / was eine Ehe-Frau oder ihr Vatter ihrem Ehewirth (Ehemann) oder desselben Vatter überantwortet / und verheissen hat / oder das der Ehemann für empfangen hält / es sey an Geld / oder Grundstücken / oder anderm Werth / wegen der Bürden und Unterhaltung des ehelichen Stands. Arg. L. V. §. peculium ff. de pecul. Barto. in Rub. ff. Salu. matri. Denn wo keine Ehe ist / da ist auch kein Heyrath-Gut / L. III. ff. de jure dot. L. fi. C. de dona, propt. nupt.

2. Eintheilung.

Dieses Heyrath-Gut ist aber auf zweyerley Art unterschieden / und wird das erste dos profecticia vätterliches / das ander aber dos adventitia ausländisches Heyrath-Gut genannt.

Ein vätterliches Heyrath Gut / das von vätterlichem Stamm und Nahmen herkommt / verstehe / des der Vatter oder Anherr / oder ein anderer / es sey nun wer da wolle / ihr Procurator, Verweser / Verwalter / oder Gewalttrager / aus derselben Befehl / und von denen selben Gütern / von wegen ihrer Tochter / Enckeln / oder Urenckeln / dem Bräutigam dargegeben / und durch ermeldte Stamm Personen ratificiret wird. Aber das wird hingegen ein ausländisch Heyrath-Gut genannt / welches nicht von der Braut-Vatter / noch derselben Stamm aufsteigende Linie / sondern von andern Personen hergegeben ist / Joan. Campez. in tract. de dote. quest. X.

Von diesen sind ferner unterschiedē die bona paraphernalia, welches neben zugebrachte Güter sind / die eine Frau so sie erstlich in ihres Haußwirths-Heimwesen geführet und beleitet wird / ausser und neben ihres bestimmten Heyrath-Guts mit sich bringt / und denselben ihrem Haußwirth die Verwaltung derselben Güter stillschweigend oder ausdrücklich mit mündlicher Bewilligung zuläst. Ut patet in L. Hac lege & L. fi. C. de pac. conven. & L. si ego, §. dotis, ff. de jur. dot.

Es ist auch die Frau mit solchen Gütern jederzeit frey und unverbunden / derohalben auch durch die Kayser geordnet / daß kein Ehemann in solchen seiner Haußfrauen Neben-Gütern mit ihr / wider ihren Willen / einerley Gemeinschafft haben soll / sondern sie mag mit ihren freyen Gütern thun und handeln was sie will / ohne daß ihr solches von dem Ehemann zu verwehren oder zu verbieten ist. Wiewol aber an ihm selbst gut und erbar / daß eine Frau / die sich einmal ihrem Ehemann ergeben und unterthänig gemacht / samt ihren Gütern zugleich / nach dessen ihres Ehemanns-Gut / Bedüncken / Willen und Wohlgefallen verwallt und regiert werde / jedoch haben die Gesetzgeber mehr auf die Billichkeit gesehen / und wie oben gemeldt / verbotten / daß ein Ehemann sich keines Wegs / wider der Frauen Willen in ihre Neben-Güter einmischen solle.

II. Das Heyrath-Gut / nach seinen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen.

Ein vätterliches Amt und Gebühr ist / die Söhne und Töchter auszuheyrathen und mit Heyrath-Gütern zu begaben / L. fin. §. utramq. C. de dot. promiss. & L. qui liberos ff. de ritu nupt.

So ist auch löblichen Rechtens / wann die Kinder zu mannbaren kommen seyn / daß man sie alsdann verheyrathe und mit Heyrath-Gütern versehe / und wo Vatter und Mutter in diesem Fall gegen ihre Söhne und Töchter lässig oder saumig seyn / sollen sie durch die ordentliche Obrigkeit zu solcher Gebühr gewiesen und vermöcht werden. L. qui liberos ff. de ritu nupt.

Wiewohl aber die Töchter ihre Vätter durch gerichtliche Obrigkeit sie auszuheyrathen / und mit Heyrath-Gütern zu begaben / bezwingen mögen. L. qui liberos ff. de ritu nupt. & ibi Bar. Jedoch erstreckt sich solcher gerichtlicher Zwang nicht dahin / daß er kan den Vatter binden / seine Tochter / die zuvor schon verheyrathet ist / mit Heyrath-Gut zu versehen. L. qui per conclusionem ff. de act. empt.

Dann Bartolus sagt lauter / ob wohl der Vatter kan gezwungen werden / das Heyrath-Gut zu bestimmen / von wegen der Tochter Ehe und sie verheyrathet ist / jedoch wann sie darvor schon verheyrathet ist / so kan er ferner nicht gezwungen werden / dieselbe mit Heyrath-Gut zu begaben / denn er wird allein gezwungen / das Heyrath-Gut herzugeben / damit sie heyrathen könne.

Wann sie aber darvor / wie gemeldt / verheyrathet / alsdann höret die Ursach auf / und nachfolgends soll die Würckung des obenangezogenen Gesetzes auch aufhören. L. quod dictum ff. de pactis cum vulgaribus.

Und dieses hat einen warhafften Verstand / es sey denn / daß der Vatter der Tochter das Heyrath Gut hätte verheissen / damit sie könnte einen Mann haben / alsdenn möchte er gäntzlich / dahin das Heyrath-Gut zu geben / gehalten werden / obgleich die Tochter schon verheyrathet wäre / Ita tenet

Gut ists wann man an den Tod/ also auch an das Grab in seinen Leben gedencket / sich des Sünden-Falls unserer ersten Eltern / als durch welchen der Tod in die Welt gekommen/ fleissig erinnert/ und darbey von dem Fall durch frommes Leben sich aufzurichten suchet / damit wenner leiblich begraben wird / dereinst auch seelig auferstehen und in Ewigkeit aufgerichtet stehen bleiben möge.

Bey dem Beschluß und Ende aber dieses Buchs können wir uns so gleich die Gedancken machen / daß sich alle Sachen enden / also auch unser Leben / welches wir gegen das Ewige gar wol lassen können. Dieses waren die Gedancken des Verfassers dieses Wercks/ bey den letzten Zeilen desselben wünschend dem geliebten Haus-Vater wie bißher alle Zeitliche / also auch allhie alle ewige Glückseeligkeit / unter folgenden Versen:

Wann ich komm ans Lebens-Ende/
Lebens-Geber Hülff mir sende/
Daß ich mitten in dem Sterben/
Glaub ich könne nicht verderben/
Ja du werdest mir das Leben/
Mit Verklärung wieder geben.
Ich glaubs schon/ doch hilff mir Schwachen/
Wann die Thoren mich verlachen/
Und mit Zweiffels-Plag anfichten/
Meine Hoffnung zu vernichten/
Daß ich bleib in dem Vertrauen/
Dich in Freuden dort zu schauen/
Wann das Stehet auf erklingt/
Und biß in die Gräber dringt;
Laß HErr alle die diß lesen/
Mit mir seelig dort genesen/
Da das Dreymal Heilig klinget/
Und der Chor der Reinen singet:

Gottes und des Lammes Ehre/ Ewig/ ewig sich vermehre.

Register/

Register /

Aller Capiteln des andern Cabinets

dieser

Haus- und Land-Bibliothec.

Das erste Buch.

Von denen vornehmsten/ innerlichen Zufällen des menschlichen Leibes und wie denselben durch gute Haus- und andere Mittel zu begegnen.

Cap. I.
Von denen Artzneyen insgemein. Pag. 2

Cap. II.
Von denen Kranckheiten insgemein. p. 3

Cap. III.
Von den Zeichen der Gesund- und Ungesundheit aus Fühlung des Pulses. p. 4

Cap. IV.
Von denen Zeichen der Gesundheit oder Ungesundheit aus Beurtheilung des Urins oder Harns p. 5.

Cap. V.
Unterschiedliche Prognostica bey Kranckheiten. p. 11

Cap. VI.
Von dem Purgiren. p. 12

Cap. VII.
Von dem Aderlassen. p. 13

Cap. VIII.
Von dem Schwitzen. p. 21

Erster Absatz.

Von denen kränklichen Zuständen/ welche entweder von einem Theil des Leibes hauptsächlich gespühret/ und empfunden werden/ oder deren Ursprung und Benennung von denselben her haben.

Cap. I.
Von dem Kopffwehe/ und andern in dem Haupt sich ereignenden Zufällen. p. 22

Cap. II.
Von denen Augen-Gebrechen. p. 29

Cap. III.
Von Ohren-Beschwehrungen und blöden Gehör. p. 32

Cap. IV.
Von den Gebrechen der Nasen und was zu gebrauchen. p. 33

Cap. V.
Vom Mund/ Angesicht/ Zung/ Zähn und Leffzen. p. 34

Cap. VI.
Von dem Hertzen/ Hertz-Klopffen/ Ohnmachten und derselben Cur. p. 37

Cap. VII.
Von der Leber/ was dieselbige für Anstöß leide/ und wie solche zu curiren. p. 39

Cap. VIII.
Von der Lung/ und deren Anstössen/ vornehmlich von der Lungensucht/ nebst derselben Curen. p. 41

Cad. IX.
Von dem Magen/ dessen Gebresten und Cur. p. 46

Cap. X.
Von Miltz-Kranckheiten und Seiten-Stechen. p. 50

Cap. XI.
Vom Rücken- und Nierenweh. p. 54

Cap. XII.
Von dem Stein/ Lenden-Grieß und Harnwinde. p. 56

Cap. XIII.
Von Bauch-Verstopffung/ Durchlauff/ Colica oder Bauchgrimmen. p. 60

Cap. XIV.
Von der Darmsucht/ oder Melancholia Hypochondriaca. p. 66

Cap. XV.
Von der Gall und denen daher rührenden Kranckheiten. p. 68

Cap. XVI.
Von der Wassersucht. p. 70

Cap. XVII.
Von kalten Fiebern. p. 72

Cap. XVIII.
Von der Gliedersucht. p. 74

Zweyter

Zweyter Absatz.

Von etlichen ansteckenden Seuchen und pestilentzialischen Kranckheiten.

Cap. I.

Von der Pest. p. 77

Dritter Absatz.

Von denenjenigen Kranckheiten / welche von Zauberey herkommen.

Cap. I.

Wunderliche Begebenheiten von denjenigen Kranckheiten / die von Zauberey herkommen ; welche gewiß geschehen / und von hochgelehrten Männern umständlich sind beschrieben worden. p. 185

Vierdter Absatz.

In einem Unterricht von Schwängerung / Empfängnuß / Schwangerschafft und Geburt / und deren dabey vorkommenden Zufällen und Kranckheiten der Weiber / mithin von Pfleg- und Wartung / Kranckheiten und Cur der neu-gebohrnen und fortwachsenden Kindern.

Cap. I.

Von den Zeichen der Fruchtbarkeit oder Unfruchtbarkeit der Weiber. p. 233

Cap. II.

Von Empfängnuß und denen Kennzeichen derselben. p. 240

Cap. III.

Von dem schuldigen verhalten der schwangern Weiber. p. 241

Cap. IV.

Von Abgang der Leibs-Frucht vor der Zeit. p. 241

Cap. V.

Von andern Fällen / so den Weibern unter währender Schwangerschafft begegnen. p. 244

Cap. VI.

Erinnerung vor die gebährende Frauen und Kindbetterinnen. p. 247

Cap. VII.

Von andern Zuständen der Weibs-Personen / ausser der Schwangerschafft und Kindbett / und erstlich von dem Zustand der Brüst und Milch / auch wann die Milch im Kindbett verschwindet. p. 252

Cap. VIII.

Von denen Kranckheiten der Kinder / und wie man sich mit denen neu auf die Welt gebohrnen Kindern verhalten solle. p. 256

Fünffter Absatz.

Von Venerischen Zuständen und Kranckheiten.

Cap. I.

Von der Gonnorrhæa, oder Saamen-Fluß. p. 267

Cap. II.

Von denen Frantzosen oder von der Frantzösischen Seuche. p. 269

Sechster Absatz.

Von der einem Haus-Mann nöthigen Chirurgie oder Heyl-Kunst äusserlicher Wunden / Schäden / Geschwär und dergleichen.

Cap. I.

Von der Heyl-Kunst insgemein. p. 271

Cap. II.

Von Brand der Sonnen / des Feuers und anderer daher kommenden Dingen. p. 271

Cap. III.

Von Grind / Krätze / Geschwären und andern Unreinigkeiten der Haut. p. 275

Cap. IV.

Von Heyl- und Stärckung der Glieder. p. 276

Cap. V.

Von den Wunden und Zufällen an den Weiber-Brüsten. p. 276

Cap. VI.

Von den Wunden / Verletzungen der Haut / fliessenden offenen Schäden und dergleichen. p. 277

Das andere Buch.

Welches in sich begreifft allerhand Mathematische und Mechanische Künste / als erstlich das Feuer-Werck / zum andern / wie man durch allerhand Instrumenten schwehre Dinge / als Glocken / Stück / Erden / Stein / Wasser ꝛc. leichtlich in die Höhe heben kan / und anders mehr.

Cap. I.

Unterricht / wie man die Materien / so zum Feurwerck vonnöthen / bereiten solle. p. 281

Cap. II.

Beschreibung der Feuerwerck. p. 281

Cap. III.

Wie du gar schöne Racketen machen sollest / die von ihnen selbst hinauf in die Höh fahren / oder auf ebner Erd hin und wieder lauffen und zu letzt einen Schuß thun. p. 283

Cap. IV.

Von dem Zeuch / damit sie gefüllet müssen werden. p. 284

Cap. V.

Wie vorgehende fliegende Racketen zuzurichten seynd / auf daß / so sie in die Höhe kommen / zwey oder drey Schläg thun. p. 285

Cap. VI.

Wie die gemeinen Racketen gemacht möger werden / daß sie sich anschnüren / so du wilst / wiederum hinder sich zuruck lauffen. p. 285

Cap. VII.

Wie du machen sollst ein umlauffendes Rädlein/ dan sich selbst treibt/ so es angezündet wird. p. 287

Cap. VIII.

Wie du sollst zurichten ein überaus schön und künstlich Feuerwerck / welches genannt wird der Stock/ mit vielen ausfahrenden Feuern gantz lustig zu sehen. p. 288

Cap. IX.

Wie du schöne Feuer-Kugeln im Wasser aus der Hand zu werffen/ oder aus dem Mörser oder Böller zurichten solleſt. p. 292

Cap. X.

Feuer-Kugel/ so sie auf einem Platz angezündet werden/ daß solche 2. oder 3. Sprüng thun. p. 293

Cap. XI.

Feuer-Kugel/ die in einer Stuben mag angezündet werden / und laufft darinnen hin und wieder. p. 294

Cap. XII.

Ein schöner Unterricht/ wie du samt einer Gesellschafft/ in Fastnacht und andern gelegenen Zeiten / eine schöne Mummerey von vorgemeldten Feuerwercken zurichten sollst. p. 295

Erster Absatz.

Von etlichen gantz leichten Beweisen/ und Mechanischen Künsten/ wie auch von der Practic, mit den allergrössesten Reguln/ wo unterschiedliche Werckzeuge und Instrumenta zu machen / mit wenigem Gewalt überaus schwehre Last zu heben / erkläret werden.

Cap. I.

Beschreibungen. p. 297

Cap. II.

Von der Hebstange in dem Wellbaum des Rads. p. 302

Cap. III.

Von der Hebstange an dem Organo oder Zug. p. 302

Cap. IV.

Von der Hebstange mit der Schrauben. p. 303

Cap. V.

Ein Instrument oder Hebzeuge mit der Schraube und Rädern eine Last darmit zu heben. p. 305

Cap. VI.

Ein Hebzeug mit der Wind-Stange. p. 305

Cap. VII.

Ein Hebzeug / das mit der Schrauben ohne Ende / Rädern und Rollen gebraucht wird. p. 306

Cap. VIII.

Ein Instrument mit einem Rade und Eymern gemacht/ Wasser zu schöpffen. p. 306

Cap. IX.

Ein Instrument / Erden mit in die Höhe zu ziehen. p. 307

Cap. X.

Ein Instrument und gar leichter Weeg/ die Erden in Vestungen hinein zu führen / die Verwallen. p. 307

Cap. XI.

Ein Instrument/ dâmit man eine grosse Menge Wassers aufheben und Sümpffe mit austrocknen kan. p. 309

Cap. XII.

Ein Instrument von zweyen Röhren Wasser damit in die Höhe zu ziehen. p. 3011

Cap. XIII.

Ein Instrument / das Wasser mit einer Röhre und Stiefel von Metall in die Höhe zubringen. p. 3011

Cap. XIV.

Ein Instrument/ das Wasser in die Höhe zu bringen/ durch die Bewegung des Rades. p. 312

Cap. XV.

Ein Instrument / das Wasser/ durch die Bewegung des Rads/ so auf dem Fluß des Wassers steht/ sehr hoch in die Höhe zu bringen. p. 312

Cap. XVI.

Instrument/ in welchem Männer unter Wasser stehen können. p. 312

Cap. XVII.

Ein Instrument/ Pfähle damit einzuschlagen. p. 313

Cap. XVIII.

Ein Instrument/ den Schlam / unter dem Wasser damit auszugraben. p. 314

Cap. XIX.

Ein Instrument/ Pulver damit zu stossen. p. 314

Cap. XX.

Eine Mühle/ Korn zu mahlen/ davon im ersten Theil des 2ten Buchs etwas gedacht worden. p. 315

Cap. XXI.

Eine Mühle mit dem Schwang-Rade/ Waagrecht stehend eines mercklichen Nutzens. Siehe ersten Theil zweytes Buchs. p. 316

Cap. XXII.

Beweise der allerleichtesten und stärckesten Bewegungen so man gebrauchen kan/ in obgesetzten Werckzeugen/ beydes ihnen grosse Stärcke/ als Geschwindigkeit zu geben. p. 317

Cap. XXIII.

Eigentliche wolbewährte Manier und Kunst allerhand Perspectiv-Gläser zu schleiffen. p. 318

Cap. XXIV.

Von verschiedenen andern Künsten. p. 322

Cap. XXV.

Verschiedene die Schreiberey betreffende Künste. p. 324

Cap. XXVI.

Von mancherley Art Dinten. p. 325

Cap. XXVII.

Von Papier/ Pergament und Schreib-Tafeln. p. 327

Cap. XXVIII.
Anweisung auf allerhand andere Dinge/ als Papier zu schreiben. p. 328
Cap. XXIX.
Form und Züge der Buchstaben. p. 329
Cap. XXX.
Beständigkeit und Tilgung der Schrifften. p. 331
Cap. XXXI.
Von Sonnen-Uhren/ wie man selbige gründlich aufzeichnen/ und künstlich austheilen soll. p. 331
Cap. XXXII.
Von der Planimetria. p. 337
Cap. XXXIII.
Von der Stereometria. p. 342

Zweyter Absatz.

In sich haltend einen Wechsel-Bericht.

Cap. I.
Wie man wechseln soll/ damit man an denjenigen Ort dahin man von Franckfurth am Mayn/ und von Nürnberg Geld auf Wechsel gibt/ wiederum so viel bekommt/ als man ausbezahlet. p. 376
Cap. II.
Von Vergleichung des Gewichtes. p. 383
Cap. III.
Von Vergleichung der Getrayd-Maaß unterschiedlicher Oerter in Teutschland. p. 389

Das dritte Buch.

Von Schreiberey- und Rechnungs-Sachen / und wie ein Haus-Vatter bey Aufzeichnung seiner Einnahm und Ausgab / Briefstellung/ Contract- und andern Schreiben sich zu verhalten habe.

Cap. I.
Unterricht/ welchergestalt die Vormundschafften/ auch anderer Rechnungen richtig und förmlich zu stellen / und deren Fehler zu finden seynd. p. 430
Cap. II.
Von Verfertigung eines Erb- Inventarii- Verkauffungs-Registern/ Theil-Zettuln und dergleichen. p. 444
Cap. III.
Von Instrumentis, p. 469
Cap. IV.
Von verschiedenen Vollmachten. p. 474
Cap. V.
Von verschiedenen / bey Contracten nöthigen Schreiben/ als Obligationen/ Schuld-Verschreibungen/ ingleichem von Pfand- und Bürgschafft-Verschreibungen. p. 486
Cap. VI.
Von Gesellschaffts und Handels-Verschreibungen oder Maß-Copeyen. p. 503
Cap. VII.
Von Verschreibungen wegen geliehenen oder hinterlegten Dingen. p. 508
Cap. VIII.
Von Kauff- und Gült-Briefen. p. 511
Cap. IX.
Von Mieth- und Bestand-Briefen. p. 527
Cap. X.
Von Vertausch-Briefen. p. 551
Cap. XI.
Von Wechsel- und andern dabey vorkommenden Briefen. p. 553

Erster Absatz.

Von Verehrungen und Schenckungs-Formuln unter Lebendigen und auf den Todes-Fall.

Cap. I.
Von den Schenckungs-Formuln unter denen Lebendigen. p. 557

Zweyter Absatz.

Von Eh-Beredungs- Heyraths- Leibgedings- und Einkindschaffts-Briefen.

Cap. I.
Von Eh- Bedingungs- und Heyraths-Briefen. p. 562
Cap. II.
Von Einkindschaffts-Briefen. p. 564

Dritter Absatz.

Von Cessionen / Ubergebungen an Zahlungs / statt Novationen / Delegationen / Assignationen/ Acceptilationen/ Quittungen/ Verzicht / und dergleichen.

Cap. I.
Von denen Cessionen. p. 569
Cap. II.
Von Briefen auf Ubergebungen an Zahlungsstatt. p. 571
Cap. III.
Von Novations- Delegations- und Assignations- Quittungen. p. 572
Cap. IV.
Von Caution und Schadloshaltungs-Scheinen und Reversen. p. 579

Vierdter Absatz.

Von allerhand vor Geist- und Weltlicher Obrigkeits oder Herrschaffts wegen auszufertigenden Briefen oder Schreiben.

Cap. I.
Von Trauungs-Briefen. p. 583
Cap. II.
Von Geburts-Briefen. p. 583
Cap. III.
Von Lehr-Briefen. p. 584
Cap. IV.
Von Attestaten oder Zeugnuß-Briefen. p. 585
Cap. V.
Von Abzug oder Abschieds-Briefen. p. 586
Cap. VI.
Von Paßporten oder Geleits- wie auch Schutz- Schirm- und Steck-Briefen. p. 588
Cap. VII.
Von Vocations- und Præsentations-Schreiben. p. 590
Cap. VIII.
Von Protestations-Schreiben. p. 592
Cap. IX.
Von Compaß-Briefen / Bedingungs- oder Erlaß-Zettuln / Recognitionen oder Recipisse. p. 593
Cap. X.
Von allerhand Suppliquen Bittschrifften und Memoralien. p. 596

Fünffter Absatz.

Von allerhand Formuln über Testamenten / Codicillen / Fideicommissen, Legat-Zettuln und andere letzte Willens-Verordnungen.

Sechster Absatz.

Von denen sogenannten Briefen insonderheit / als da sind Trost-Briefe / Trauer-Briefe. ꝛc.

Cap. I.
Von den Teutschen Briefen insgemein. p. 620
Cap. II.
Von Visit- und Gruß-Briefen. p. 620
Cap. III.
Von Gratulations- oder Glückwünschungs-Schreiben. p. 627
Cap. IV.
Von Ersuch- und Bitt-Schreiben / unter bürgerlichen Personen. p. 635
Cap. V.
Von Condolentz- und Trost-Schreiben. p. 637
Cap. VI.
Von Danck-Schreiben. p. 640
Cap. VII.
Von Unterricht- Anweiß- oder Vertrahrungs-Schreiben / deren sich Eltern / Brüder / Schwestern / Schwäger / Vettern / Gevattern / Vormünder / etc. an ihre respective Kinder / Geschwistrige / Vettern und Pfleg-Söhne / und diese gegen jene gebrauchen können. pag. 642
Cap. VIII.
Neue Zeitungen / welche an Abwesende überschrieben werden können. p. 646
Cap. IX.
Von Verweisungs-Schreiben. p. 647
Cap. X.
Von Entschuldigungs-Schreiben. p. 648
Cap. XI.
Schreiben auf erhaltenen Befehl. p. 649
Cap. XII.
Von Hochzeitlichen Einladungs-Episteln oder Briefen. p. 650
Cap. XIII.
Von Schrifftlichen Gevatter-Bittungen. p. 651
Cap. XIV.
Von Leich-Begängnuß-Schreiben. p. 653
Cap. XV.
Von allerhand Complimenten / welche nach der neuesten Art / so wohl mündlich / als auch theils bey dem Schluß der Briefe gebraucht werden können. p. 654

Das vierdte Buch.

Von denen Moralien und Rechten / welche die bey dem Land-Leben und Haus-Halten vorkommende Personen angehen.

Cap. I.
Von dem Recht und der Gerechtigkeit insgemein. p. 677
Cap. II.
Von der Gerechtigkeit. p. 678
Cap. III.
Von dem Jure Divino, oder Göttlichem Recht. p. 679
Cap. IV.
Von dem Natur-Recht. p. 681
Cap. V.
Von dem Völcker-Recht. p. 681
Cap. VI.
Von dem Jure Publico, oder dem Recht / welches den Staat insonderheit angehet. p. 683
Cap. VII.
Von dem Jure Civili, oder bürgerlichem Recht. p. 683
Cap. VIII.
Von dem Jure Canonico, oder Geistlichem Recht. p. 688
Cap. IX.
Von dem Recht des Haus-Vatters. p. 689
Cap. X.
Von dem Recht der Haus-Mutter. p. 695
Cap. XI.
Von dem Recht der Knechte / Mägde / und Diener botten. p. 696
Cap. XII.
Von dem Recht der Bürger. p. 700
Cap. XIII.
Von dem Recht der Bauern. p. 707

Das

Das fünffte Buch.

Von denen Moralien und Rechten/ welche in Ansehung eines Land-Guts/ wie auch bey Behandlung desselben/ oder bey dem Acker- und Feld-Bau vorkommen mögen.

Cap. I.
De Rebus Corporalibus, von Cörperlichen Dingen. p. 720

Cap. II.
De Rebus Sacris, von denen heiligen Dingen. p. 720

Cap. III.
De Rebus Religiosis, von geheiligten Dingen. p. 723

Cap. IV.
De Rebus Sanctis, von denen Ehrwürdigen Dingen. p. 723

Cap. V.
De Rebus Communibus, von gemeinschafftlichen Dingen. p. 724

Cap. VI.
De Patrimonio, von dem Vermögen. p. 729

Cap. VII.
De Rebus Mobilibus, Immobilibus, von denen beweglichen und unbeweglichen Dingen/ oder Gütern. p 730

Erster Absatz.
Von dem Recht der Land-Güter/ oder denen Gütern/ welche unbewegliche genennet werden.

Cap. I.
Von dem Recht der Allodial-Güter. p. 737

Cap. II.
Von den Lehen-Gütern. p. 741

Zweyter Absatz.
Von denen Moralien und Rechten/ welche bey denen Land-Gütern/ in so fern sie denen Contracten und sonderlich dem Kauff und Verkauff unterworffen/ vorkommen mögen.

Cap. I.
Von dem Recht/ welches insonderheit bey Kauff und Verkauff der Feld-Güter/ Aecker/ Wiesen ꝛc. zu wissen nöthig seyn mag. p. 803

Cap. II.
Von dem Recht des Wiederkauffs. p. 812

Cap. III.
Von Pachtung und Verpachtung/ oder Mieth- und Vermiethung der Land- und andern Güter. p. 816

Dritter Absatz.
Von dem Recht der Dörffer/ Aecker/ Wiesen/ Gärten/ Weinbergen/ Wälder ꝛc.

Cap. I.
Von dem Recht der Dörffer und Aecker. p. 823

Cap. II.
Von dem Recht der Aecker und des Acker-Baues. p. 828

Cap. III.
Von dem Recht der Wiesen. p. 831

Cap. IV.
Von dem Recht der Gärten. p. 834

Cap. V.
Von dem Recht der Weinberge. p. 838

Vierdter Absatz.
Von denen Moralien und Rechten/ welche bey Einsammlung der Feld-Früchten vorkommen mögen.

Cap. I.
Von dem Zehend-Recht/ so wol insgemein/ als insonderheit. p. 843

Cap. II.
Von dem Bau-Recht/ und von dem Recht des Hauses und anderer Gebäue. p. 888

Cap. III.
Von denen Servituten/ oder Dienstbarkeiten/ welche so wol in Ansehung der Personen/ welche Güter besitzen/ als der Güter insonderheit/ in Rechten eingeführet. p. 894

Cap. IV.
Von denen Stadt- und Haus-Dienstbarkeiten. p. 901

Cap. V.
Von dem Erndt-Recht/ und denen dabey vorkommenden Umständen. p. 908

Cap. VI.
Von dem Recht des Getrayds. p. 911

Cap. VII.
Von dem Recht der Mühlen. p. 914

Cap. VIII.
Von dem Recht des Flachses/ Hanffs und Tabacks p. 916

Cap. IX.
Von dem Recht des Heues. p. 914

Fünffter Absatz.

Von denen Moralien und Rechten/ welche in Ansehung der Garten-Früchten und Kräutern vorkommen mögen.

Cap. I.
Von dem Recht der Garten-Früchten insgemein und insonderheit. p. 918

Sechster Absatz.

Von denen Moralien und Rechten/ welche bey Einsammlung der Früchte des Weinbergs/ und also der Weinlese vorkommen mögen.

Siebender Absatz.

Von denen Moralien und Rechten/ welche bey Einsammlung derjenigen Dingen/ welche aus dem Wald nach Haus zu bringen/ vorkommen mögen.

Cap. I.
Von dem Recht der Beholtzung. p. 922

Cap. II.
Von dem Forst-Recht. p. 923

Achter Absatz.

Von denen Moralien und Rechten/ welche bey dem Gebrauch des Wassers/ der Flüsse/ der Brunnen ꝛc. vorkommen mögen.

Cap. I.
Von dem Recht des Wassers und der Flüsse. p. 929

Cap. II.
Das Brunnen-Recht. p. 937

Cap. III.
Von denen hieher gehörigen Servituten / oder Dienstbarkeiten. p. 942

Das Sechste Buch.

Von denen Moralien und Rechten / welche in Ansehung des bey einem Land-Gut befindlichen Viehes/ Geflügel ꝛc. vorkommen mögen.

Cap. I.
Von dem Recht des Viehes insgemein. p. 948

Cap. II.
Von dem Recht des Rind Viehes/ Ochsen / Kühe/ Kälber. p. 950

Cap. III.
Von dem Recht der Geise/ Schweine/ Schafe/ Schäfer/ und Schäfereyen. p. 951

Cap. IV.
Von deren hieher gehörigen Dienstbarkeiten/ als der Weyd/ Hut- oder Tritt-Gerechtigkeit. ꝛc. p. 955

Cap. V.
Von dem Recht der Pferde. p. 959

Cap. VI.
Von dem Recht der Hunde. p. 964

Cap. VII.
Von dem Recht des Fuhrwercks/ Landkutscherey und Postwesens. p. 967

Erster Absatz.

Von denen Moralien und Rechten/ welche in Ansehung des Feder-Viehes einem Haus-Vatter zu wissen nöthig.

Cap. I.
Von dem Recht der Hüner. p. 977

Cap. II.
Von dem Recht der Gänse. p. 978

Zweyter Absatz.

Von denen Moralien und Rechten/ welche in Ansehung der wilden Thiere vorkommen mögen.

Cap. I.
Von dem Recht der Jagden. p. 980

Cap. II.
Von dem Recht des Vogel-Fangs. p. 984

Cap. III.
Von dem Recht der Jäger. p. 985

Cap. IV.
Von dem Recht der Biene. p. 985

Das

Das siebende Buch.

Von denen Moralien und Rechten/ welche bey denen im fünfften/ sechsten/ siebenden und achten Buch des ersten Cabinets abgehandelten Dingen vorkommen.

Cap. I.
Von dem Recht der Steine. p. 989

Cap. II.
Von dem Recht der Bergwercke. p. 990

Cap. III.
Von dem Recht des Saltzes. p. 991

Cap. IV.
Von dem Recht des Geldes und der Müntzen. p. 992

Cap. V.
Von dem Wechsel-Recht. p. 1000

Cap. VI.
Von dem Recht des Hand-Geldes/ Leyhkauffs/ &c. lat. Arrha. p. 1006

Cap. VII.
Von dem Recht der Messen und Jahr-Märckte. p. 1009

Erster Absatz.

Von denen Moralien und Rechten/ welche zu denen im siebenden Buch des ersten Theils angeführten Materien überhaupt gehören.

Cap. I.
Von dem Recht der Zeit. p. 1012

Zweyter Absatz.

Von denen Moralien und Rechten/ welche bey dem Weinhandel/ Wein- und Bierschencken/ und andern hieher gehörigen Dingen zu wissen nöthig sind.

Cap. I.
Von dem Recht des Weinhandels- und Weinschenckens. p. 1015

Cap. II.
Von dem Recht der Gast- und Wirthshäuser. p. 1020

Cap. III.
Von dem Recht des Brandweinhandels und Schenckens. p. 1022

Cap. IV.
Von dem Recht des Bierbrauens und Schenckens. p. 1023

Das achte Buch.

Von denen Moralien und Rechten/ welche in Ansehung des menschlichen Wesens/ Leben und Tod dem Haus-Vatter zu wissen nöthig sind.

Cap. I.
Von denen Ehe-Verlöbnüssen oder Eh-Gelübden. p. 1031

Cap. II.
Von dem Recht des Heyrath-Guts. p. 1038

Cap. III.
Von dem Recht der Ehe/ oder Ehstands. p. 1044

Cap. IV.
Von dem Ehbruch. p. 1048

Cap. V.
Von gewaltthätiger Entführung. p. 1054

Cap. VI.
Von der Blutschand. p. 1056

Cap. VII.
Von der Vielweiberey. p. 1058

Cap. VIII.
Von dem Recht der Bluts-Freundschafft und Schwägerschafft/ und derselben Graden oder Stuffen. p. 1060

Cap. IX.
Von noch einigen rechtlichen Umständen/ welche sich vor oder nach der Ehe begeben können. p. 1063

Cap. X.
Von dem Recht des Wittums oder Leib-Geding. p. 1065

Erster Absatz.

Cap. I.
Von dem Recht der vätterlichen Gewalt. p. 1068

Cap. II.
Von der Kinder-Zucht. p. 1070

Cap. III.
Von dem Recht der Kinder. p. 1075

Cap. IV.
Von dem Recht der Vormundschafft. p. 1080

Zweyter Absatz.

Von denen Moralien und Rechten/ welche in Ansehung der Gesellschafft zwischen der Obrigkeit Unterthanen und der Bürger / und Mitbürgern/ einem Hausvatter zu wissen nöthig sind.

Cap. I.

Von der Obrigkeit an sich selbst. p. 1086

Cap. II.

Von der Jurisdiction oder Gerichtbarkeit. p. 1087

Cap. III.

Von dem Darlehen. p. 1095

Cap. IV.

Von dem Gebrauch-Lehen. p. 1097

Cap. V.

Von der Hinlegung. p. 1099

Cap. VI.

Von dem Pfand und Verpfändung. p. 1100

Cap. VII.

Von dem Wort-Contract. p. 1101

Cap. VIII.

Von der Bürgschafft. p. 1103

Cap. IX.

Von Handschrifften. p. 1105

Cap. X.

Von der Nutznieſſung. p. 1107

Cap. XI.

Von Testamenten. p. 1109

Cap. XII.

Von Codicillen. p. 1116

Cap. XIII.

Von Legaten. p. 1117

Cap. XIV.

Von Vorschickungen. p. 1119

Cap. XV.

Von einigen bey denen Testamenten sich ereignenden Rechten. p. 1120

Cap. XVI.

Von der Erbfolge da kein Testament vorhanden. p. 1121

Dritter Absatz.

Von denen Moralien und Rechten/ welche Vermög der durch ein Verbrechen oder Missethat in bürgerlicher Gesellschafft sich ereignenden Verbindung entstehen mögen.

Cap. I.

Von dem Diebstahl. p. 1124

Cap. II.

Von dem Kirchen-Raub. p. 1125

Cap. III.

Von Injurien. p. 1126

Cap. IV.

Von Paßquillen. p. 1129

Cap. V.

Nachricht von etlichen andern offentlichen Lastern und Ubelthaten nebst derselben Bestraffung. p. 1132

Zugab.

Bestehend:

I.

In einer curieusen Beschreibung einer Armee.

II.

In einer zulänglichen Nachricht von dem heutigen Zustand der Religionen in Europa.

Bey Beschreibung einer Armee kommt vor

1.

Von der Armee insgemein. p. 1137

2.

Von allen zur Armee gehörigen/ vom obersten biß zum untersten/ Officier und Kriegs-Bedienten. p. 1138

3.

Erklärung der Nahmen derer vornehmsten Theile einer Vestung. p. 1153

Bey denen Nachrichten von dem Zustand der Religionen kommt vor/

1.

Von denen Religionen insgemein. p 1156

2.

Von der Christlichen Religion insonderheit. p. 1162

3.

Von dem Zustand der Religion in Engelland. p. 1164

4.

Von dem Zustand der Religion in Holland. p. 1168

5. Von

5.
Von dem Zustand der Religion in Spanien und Portugall. p. 1172
6.
Von dem Zustand der heutigen Judenschafft p. 1174.
7.
Von dem Zustand der Religion in Dennemarck. p. 1177
8.
Von dem Zustand der Religion in Schweden. p. 1178
9.
Von dem Zustand der Religion in Pohlen. p. 1179
10.
Von dem Zustand der Religion in Siebenbürgen. p. 1180
11.
Von dem Zustand der Religion in Moscau. p. 1180
12.
Von der Religion in Franckreich p. 1184
13.
Von dem Zustand der Religion in Teutschland. p. 1186
14.
Von dem Zustand der Religion in der Türckey. p. 1188

Beschluß.

Etliche geistliche Betrachtungen über gewisse Materien des Ersten und Andern Theils.

1.
Erinnerung/ daß auch Weibs-Leut diese Bücher lesen sollen. p. 1191
2.
Geistliche Betrachtungen über verschiedene Creaturen. p. 1191
3.
Uber die Natur / daß sie unkollkommene Erkanntnuß von GOtt gebe. p. 1192
4.
Uber die Welt. p. 1192
5.
Uber den Ort und Ledigkeit dessen. p. 1193
6.
Uber verschiedene Creaturen. p. 1193
7.
Uber die Elementen. p. 1193
8.
Uber das Meer und dessen Wellen. p 1194
9.
Uber das Wasser. p. 1194
10.
Uber die Lilie. p. 1195
11.
Uber die Blumen. p. 1195
12.
Uber das Feuer. p. 1195
13.
Uber die Zeit. p. 1196
14.
Uber eine Schlag-Uhr. p. 1197
15.
Uber die Bewegung des menschlichen Cörpers. p. 1197
16.
Uber das Aug des Menschen. p. 1198
17.
Uber die Phantesie des Menschen. p. 1198
18.
Uber den Geruch. p. 1199
19.
Uber das graue Haar. p. 1199
20.
Uber das Alter. p. 1200
21.
Uber Kranckheiten/ und insonderheit über das Fieber. p. 1200
22.
Uber die Apothec und Artzney. p. 1201
23.
Uber die Rechnung. p. 1201
24.
Uber die Freundschafft und Verwandschafft. p. p. 1202
25.
Uber den Calender und Zeit-Rechnung. p. 1202
26.
Uber den Jahr-Marck oder Messe und Kauffmanns-Wesen. p. 1204
27.
Uber etliche Contracte. p. 1204
28.
Uber das Leben. p. 1205
29.
Uber Geld und Reichthum. p. 1205

30. Uber die Ehe und den Ehestand. p. 1206
31. Uber den Vatter-Stand. p. 1207
32. In Ansehung der Obrigkeit. p. 1208
33. Uber einen Proceß. p. 1208
34. Liebe Verlöschung. p. 1209
35. Uber einige Professionen. p. 1210
36. Uber ein Testament. p. 1220
37. Uber den Tod und Begräbnuß der Menschen. p. 1221

Erinnerungen bey dem gemeinen Umgang/ und wie man sich sittlich und Christlich in Gesellschafften aufführen soll.

1. Eine geschickte Conversation kan gelehrte Leute angenehm und vollkommener machen. p. 1212
2. Conversation in welcher ein Plauderer. p. 1213
3. Da einer in der Conversation, der nicht viel redet. p. 1213
4. In der Conversation darinnen ein scharffsinniger Redner. p. 1214
5. Bey kurtzweiligen Reden oder beym Schertzen. p. 1214
6. Da einer gern disputirt. p. 1215
7. Da ein Halsstarriger zu gegen. p. 1215
8. Da ein dummer Mensch in der Gesellschafft wäre. p. 1216
9. Da Complimenten vorhanden. p. 1216
10. Da ein Lob-Redner zu gegen. p. 1216
11. da ein Prahler das Wort führet. p. 1217
12. Da man von Verleumdung höret in der Gesellschafft. p. 1217
13. Die Flucher sollen nicht der Gesellschafft seyn. p. 1218
14. 15. Man verspreche nicht viel in der Gesellschafft. p. 1218
16. Man hat die Zeitung-Träger nicht gar gern. p. 1219
17. Bey dem Rathgeben wird Behutsamkeit erfordert. p. 1220
18. Wenn Leute zu gegen/ welche zu trösten sind. p. 1220

Register /

Uber das ander Cabinet/ der neu-angeordneten vollständigen

Haus- und Land-Bibliothec.

A.

Abdecker. Was ihres Wercks sey. 965. Deren Knechte. ib. sollen den Schinders Karren vor die Thür desjenigen/ der einen Hund getödet/ nicht führen. ib.

Abgang/ der Leibes-Frucht. 241.

Abigeatus. 950. siehe Vieh-Trieb.

Abnehmen/ der Kinder. 264.

Abschieds-Brief. Was darzu erfordert werde. 586. Formul. vor einen Burger. ib. Unterthanen/ auf dem Dorff. 587. Handels-Diener. ib.

Abzugs-Brief. Siehe vorhergehendes.

Acker ist ein unbewegliches Gut. 731. zu messen. 338. seqq. Der Werth der Aecker wird auf zweyerley Art considerirt. 828. Wie der anzusehen. ib. Ist äusserlich oder innerlich. ib. Darauf gewannte Besserungs-Unkosten fordert der Vasall wieder. ib. Man soll keinen Weinberg daraus machen. ib. / Soll nicht ungebauet liegen. ib. Nutzung derselben. ib. Die den besäen/ massen sich der Früchte an. ib. Düngung derselben ist nicht ohne rechtliches Bedencken vorzunehmen. 830. Siehe Vasall/ Erbzinsmann/ Nutznieſſung.

Ackerbau ist mit vielen Privilegien versehen. 829 Wird durch die Dorff-Gerichte befordert. ib. Die Instrumenten dazu sind mit Privilegiis versehen. ib. Ist zu befördern. ib. Was für Arbeit erfordert werde das Eigenthum der Früchte zu erwerben. 830. Bey Lehen-Gütern. 831.

Action entspringet aus dem Contract. 776.

Actus. 955.

Adel/ ob denen von Adel das Weinschencken zukomme. 1015

Aderlassen/ woher es entstanden. 13. Was für Adern zu öffnen. ib. seqq Wie sie zu schlagen. 14. Welche Zeit. 16. Was dabey in Acht zu nehmen. 15.

Admodiation 1. Formul über diesen Contract. 533.

Advocat. Ist von Personal-Beschwehrden befreyet. Z. E. des Wachens. 705.

Aechter sind nicht sicher auf der Land-Strassen. 727. Haben nichts in Besitz. 736.

Aehre. Aehren zu lesen gehöret den Armen. 900. Ob dieses zu verbieten. ib. Wittenbergische Verordnung deswegen. ib. Ob es erlaubt sey zwischen den Garben oder Mandeln zu lesen. ib.

Æmulatio wird nicht præsumirt. 889.

Aeschern/ wie solches im Wald geschehen soll. 925.

Afterdarm der Kinder. 259. Wo etwas daran zu helffen. ib.

Afterschläg. Wie diese aus dem Wald zu nehmen erlaubt. 924. 926.

Alimentation ist der Vatter den Kindern schuldig. 1070.

Allodial Güter/ siehe Güter/ woher das Wort Allodial entstanden. 737.

Angesicht. Mittel vor die Röthe desselben. 34.

Angina. Siehe/ Mandeln.

Angst schadet der Gesundheit. 4.

Ankläger stellet Caution. 705.

Annehmung an Kindesstatt. Adoption. Was adoptirte Kinder seyen. 1077. Wer adoptiren könne. 1078. Wer angenommen werden könne. ib. Was sonst wichtiges dabey in Acht zu nehmen. ib.

Annotation, Unterschied von dem Decret. 685. n. 8.

Annuorum reddituum contractus. Wiederkäufliche Zinse. Siehe Zinse.

Anschwemmung. Was sie sey. 930. Was dabey zu mercken. ib. Ob sie als eine Frucht und Nutzung des Guts anzusehen. ib. Wo Ursach dazu gegeben würde. ib.

Anspann/ Wer dazu verbunden. 717. n. 7.

Ansprung der Kinder zu heilen. 263.

Ansteckung der Kranckheit. 4.

Anweisung. Siehe Assignation.

Apothecken/ sind offt mit untüchtigen Leuten bestellet. 3. sonst schlecht und übel beschaffen. ib. Der Visitation derselben ist nicht zu trauen. ibid.

Apothecker dürffen Hunde tödten. 965.

Aquæductus. Siehe Wasserleitung.

Aquæhauſtus. Was es vor eine Gerechtigkeit seyn. 945. Was dabey in Acht zu nehmen. ib. Wie die Streitigkeiten zu heben. 946.
Aquæ non querendæ ſervitus, wird beſchrieben. 945. Wie die entſtehende Streitigkeiten darüber zu ſchlichten. ib.
Arbeit/ unbelohnte. 700. 15.
Arreſtirter wird bewacht. 705.
Arrha. Handgeld. Leykauff. Was er ſey. 1006. Hat verſchiedene Nahmen. ib. Wird weiter erklärt. ib. Bey Gebung und Nehmung wird beeder Contrahenten Wille angeſehen. ib. Was zu ſolchem Wille erfordert werde. ib. Ob beede Contrahenten einen geben können. ib. Durch jemand anders. ib. Iſt eine Neben-Sache des Contracts. ib. Bey was für Contrahenten er gegeben werde. 1007. Kan vor geſchloſſenen Contract gegeben werden. ib. Welche Sache. ib. Ob die Quantität in dem Belieben der Contrahenten beſtehet. ib. Muß würcklich gegeben werden. ib. Darüber iſt viel Streitens. ib. Muß mit Erklärung gerichtet werden. ib. Wie er von andern Contracten und Rechten unterſchieden. ib. Was er würcke. ib. Nach Ubergebung iſt der/ welcher ihn bekommen/ deſſelben Herr. 1008. Wie wann der gantze Handel zuruck gienge. ib. Kan zurück gefordert werden. ib. Aber in gewiſſen Umſtänden wird er verlohren. ib. Deswegen wird öffters ein pact zu dem Haupt-Contract geſetzet. ib. Wer beweiſen müſſe/ daß ein Arrha gegeben worden. 1009.
Artzney/ iſt behutſam anzuwenden. 2. Wird offt nicht nach der Vorſchrifft des Medici verfertiget 3. Purgierende. 12. Schweiß-treibende. 21.
Artzney-Kunſt iſt eine ſchöne Wiſſenſchafft. 2 Iſt zu aller Zeit hoch geachtet worden. ib. Eine groſſe Gnade GOttes. ib. Ob ſie gewiß oder ungewiß. ib.
Artzney-Mittel / vor Haupt-Zuſtände. 22. Wider Schnuppen und Flüſſe des Haupts. 25.
Artzt. Siehe Medicus.
Aſſecurations-Contract. Formul dazu. 556.
Aſſeſſores. Bey dem Cammer-Gericht ſchwören der Gewonheiten und Satzungen des Reichs nach zu urtheilen. 688.
Aſſignation. Was zu deren Ausfertigung gehöre. 574.
Aſſylum. Siehe Freyſtatt.
Athem. Kurtzer. 4. Stinckender / nebſt Mittel davor. 34. Welche den Kindern zu geben. 356. 259. in fin.
Atteſtat. Atteſtations-Brief. Was dazu gehöre. 585. Formul. ib. Wegen mitgegebenen Burger-Rechts. Einem Chirurgo ertheilet. ib. Wegen Wolverhaltens. ib.
Aufbott/ der Ritter-Pferde. 495.
Aufding-Brief. 549.
Aufſchrifft/ auf Suppliquen. 598. Auf Briefe. 659. 675.
Augen. Fluß. 11. Gebrechen. 29. Zeichen. ib. Urſachen. ib. Mittel dafür. ib. ſeq.
Ausgab. In Rechnung zu ſtellen. 435. 443.
Ausgebäue. 902.

B.

Bach. Soll im Mangel Waſſers ungehindert zur Mühle flieſſen. 835.
Bäume hangen denen unbeweglichen Gütern an. 731.
Bann-Bier. Bann-Geld. Bann-Wein. 1011.
Bann-Zäune. 835.
Barmhertzigkeit. Berge der Barmhertzigkeit. Siehe Montes pietatis.
Bauch. Verſtopffung. Mittel dafür. 61. Fluß. Siehe Durchlauff / Grimmen. 64. Der Schwangern. 245.
Bauen. Iſt regulariter unverwehrt. 889. ſo hoch man will. ib. Doch kan ſolches mit Statuten umſchrenckt werden. ib. Man ſoll dem Nächſten nicht zu Trutz bauen. ib. Ob ein Nachbar auf die gemeinſchafftliche Mauer bauen könne. ib. Unterthanen ſollen nicht allzukoſtbar bauen. 891. doch nach Standes-Gebühr. ib. und Feuers-Gefahr abgewendet werde. ib. Ein Grund-Herr bauet nach Belieben. 893. Siehe Gebäu 902. ſeq.
Bauer. Wer er ſey. 707. Sammete Bauern. ib. ſeynd unterſchiedlich. ib. Beſchwehrden 708. Vor deſſen Schulden hafftet der Herr nicht. 716. n. 1. 2. 3. wird mit dem Hof übergeben. 717. n. 5. Zu was für Frohnen er zu zwingen. ib. n. 6. 9. entſchuldiget ſich mit dem Unverſtand/ wo er nicht klug iſt. 717. n. 14. ſeq. Leibeigene treiben freye Handlung. 785. doch nicht wegen ihrer Güter. ib. können verkaufft werden. 786. in fin. Sind in ihrer Arbeit zu befördern. 829. Wie er bey dem Heumachen zur Frohn zu tractiren. 917.
Bauerngeräth iſt ein unbewegliches Gut. 731. Siehe Inſtrument. Ackerbau.
Baulebungs-Recht. Was es ſey. 820. was es mit dem Contr. Socidæ vor Gleichheit habe. 820.
Baum. Bäume/ zu pflantzen kan die Obrigkeit befehlen. 836. alte müſſen erſetzet werden. 837. kan am Haus gepflantzet und umzäunet werden. ib. in eines andern Grund gepflantzet. ib. auf GOttes-Aecker zu pflantzen. 838.
Bau-Materialien / können allezeit veräuſſert werden. 794.
Baumſcheelen/ wie ſolches im Wald vorzunehmen. 825.
Beamte/ genieſſen des Burger-Rechts. 701
Bedienter/ leget den Eyd der Treue ab. 694. n. 7. erwirbt ſeinem Herrn 697. kan des Privilegii des Herrn nicht genieſſen 698. hat die Vorleſe. 920.
Befehl. Siehe Schreiben.
Begräbnüß/ ſind unbeweglich. 731. gehören der Kirchen. ib.
Beholtzung/ deren Recht. 922. ſeq. iſt zweyerley Art. ib. eine Real-Dienſtbarkeit ib. oder perſonal. ib. des Uſus. ib. wie ſolches erlanget werde. ib. ob es verjähret werde. ib. ob man bey einem

einem zweiffelhafften Fall vermuthen soll / daß einem die Beholtzungs-Gerechtigkeit aus nachbarlicher Freundschafft und Bittweise oder als ein eigenes aus der Dienstbarkeit fliessendes Recht sey. ib. manchmahl muß das Holtz abgelöset werden mit einiger Zahlung 925. Wie solches im einem fremden Wald zu exerciren. 623. Ist zu erklären. ib. Wie weit man sich derselben zu bedienen. ib.
Belohnung / in was Stucken sie bestehe. 743. 744. deren Form ib seq.
Bergwerck ist ein unbewegliches Gut. 731. Eintheilung. 990. Wem erlaubt sey unter der Erden zu suchen. ib was eine Gewerckschafft sey. ib. Silber und Gold. ib. Erinnerung. ib. Wer Berggerichte anstellen könne. ib. wie in solchen Gerichten zu handlen. 991. was vor Sachen darinnen entschieden werden. ib.
Beschaarren. Wie solches im Wald geschehen soll. 924.
Beschellen / der Stutten / davon wird ein Lohn gegeben. etc. 962.
Beschreyung der Menschen und des Viehes. 228. wie sodann zu helffen. ib. Der Kinder. 365.
Beschwerden. Wer von Personal-Beschwerden frey sey. 705.
Besitzer wird der Herr vermuthet. 736. mehrere machen nur einen Herrn. ib.
Bestallungs-Brief. Was darzu erfordert werde. 574. ausgefertigte. ib.
Bestand-Brief. Siehe Mieth-Brief.
Bett / im Wirthshaus ist anzusehen als ein unbewegliches Gut. 731.
Bewegliche Güter. Siehe Sachen.
Bewegung. Ist der Gesundheit offt schädlich. 4.
Bezahlung hebt den Contract auf. 890. Wie sie vor sich täglich geschehen soll. 800. seq. des Pupillen. 801 dem Glaubiger. ib.
Bezauberung der Kinder. 265.
Bibliothec. Ein unbewegliches Gut. 731. in fin. 732.
Bien. Biene. Deren Recht. 985. seq. So lang die Bien in gewisse Behältnüsse nicht eingeschlossen / so lang gehören sie niemand. ib. deren kan sich jedermann anmessen. ib. sind wild. ib. der sich des Honigs bemeistern will. ib. die auf einen fremden Baum sich sammlen. ib. seq. Etliche Fragen dabey. 986. wie die Bien-Dieb zu straffen. ib. der den Bienen Schaden zufüget. 987. der wissentlich Raub-Bienen hält. ibid.
Bierbrauen / hat seine Freyheit. 702. ist eine willkührliche Handlung. 1023. Hat seine Einschränckungen. ib. der Ort dazu ist offentlich oder privat. 1024. Wie die Bürger bräuen. ib. Form der Brau-Gerechtigkeit. ib. Brau-Ordnung. ib. Früchte dazu. ib. Es durffen Zünffte angerichtet werden. ib. der Preiß wird bestimmt. ib. verschiedene andere Rechte. 1025. seqq.
Bild. Also zu stellen / daß es die vorgebrachte Wort eines Widerhall widerhole. 325. daß es sich durch gewisse Thon bewege. ib.
Bisse der Thiere zu heilen. 278.
Bitt-Schreiben. Siehe Supplique. Was zu einem Bitt-Schreiben gehöre. 635. Formuln auf allerhand Materien. ib. seqq. Sieh! 645.
Blattern. Zeichen des Todes. 11. im Gesicht / Stirn / Augen / Ohren / Kinn / Hals / Hand / Daumen / Knie / Zähen. ib. Der Kinder Beschreihung / Mittel dafür. 172.
Bleichsucht. Mittel dafür. 76. Siehe 240.
Blinder wie mit ihm zu contrahiren. 784.
Blut. Urtheil dessen / so aus der Ader gelassen. 20.
Blutfreundschafft. Nach ihren Graden / Wesen und Umständen. 1060. seqq.
Blutschande Wird beschrieben / erkläret. 1056. eingetheilt. 1057. Straffe. ib. Milderung. ib. seq.
Bock. Das auf dem Bock holen lassen wird hart gestrafft. 952.
Bottmässigkeit. Siehe Jurisdiction.
Brand / der Sonnen und des Feuers zu heilen. 271. seq.
Brand. Siehe Feuersbrunst.
Brandwein / Brandwein-Handel / Brandwein-Schenck. Der Brandwein wird mißbraucht. 1022. Verordnung deswegen im Schwäbischen Creyß. 1023. Das Getrayd wird durch das Brandweinbrennen sehr consumirt. ib. deswegen sind Ordnungen. ib. doch ist manchmal jederman erlaubt dessen zu verfertigen. ib. der Brandwein-Ofen soll nicht an der Mauer stehen. ib. die Brenn-Hütten gehören in die Vorstätte. ib.
Bräune. Mittel dafür. 35.
Brey / der Kinder / wie solcher zu verfertigen / daß er vor die Kinder nahrhafftig. 258.
Brief. Auf die Post gegeben. 975. Trauungs-Brief 583. Geburts-Brief. ib. seq. Lehrbrief 564. Zeugnüß-Brief. 565. Abschieds-Brief. 586. Abzugs-Brief. ib. Geleits-Brief. 588. Vocations- und Præsentations-Brief. 590. Compaß-Brief. 539. Siehe Schreiben / Formul / Zettul.
Bruch. Mittel / so dafür dienlich. 279.
Bruder. Brüder sind ohne versicherte Treue nicht in Dienste zu nehmen. 699.
Brücke. Das Brücken-Recht kommt keinen Privatmann zu. 931. wie es acquirirt werde: nemlich durch Begnadigung und Verjährung. ib. wann einer dieses Recht hat / der Fluß aber 2. Herren Lande vertheilet / ob der eine Landes-Herr befugt sey / ohne des andern Einwilligung zu requiriren / eine Brucke über den Fluß zu schlagen. 932. Ob ein Landes-Herr befugt sey den Edelmann die Fähre zu halten / zu verbieten. ib. Wenn ein offentlicher Strohm zweyer Herren Lande theilet / deren einer das regale des Flusses / der andere aber der Landstrassen hat / ob dieser eine Brück bauen durffe? ib. wie es bey Privat-Flüssen zu halten. ib. Item mit einer Zug-Brücke über den Graben. Wann

ihrer 2. eine Brücke haben. 933. Wann zwey Fuhrleute auf der Brücken gegeneinander kommen. ib. müssen bäulich erhalten werden. ib. wer solches thun müsse. 10. Verschiedene andere Rechte. 934. seqq. wie man dieses Recht verliere. 936.

Brunn. Brunnen der Stadt können von Privat-Leuten nicht acquiriret werden. 706. n. 5. ist vom Born unterschieden. 937. haben ihre Herren. ib. welcher Fremde von dem Gebrauch des Brunnens abhalten kan. 938. soll allzeit gut behalten werden. 938. wie der verderbet/ und wie solches bestrafft werde. ib. sind allgemein/ oder gehören Privat-Personen. ib. wie der am Brunnen verursachte Schade ersetzet werde. 938. man setzet wol Hüter. ib. rechter Gebrauch eines gemeinschafftlichen. ib. fremden. 940. Man muß öffters Unkosten drauf verwenden. 940. wie die Reparatur vorzunehmen. ib. die Gelder dazu zusammen zu bringen. ib. wer einen Brunnen graben durffe. 941. auf was Weise. ib.

Bücher in Läden/ sind ein unbewegliches Gut. 731.

Bündnuß sind heilig zu halten. 724.

Bürd- und Last-Tragung. 901. Was dem Nachbarn dadurch erlaubt werde. ib.

Burg. Was sie sey. 823.

Burger. Bürger. Dessen Beschreibung. 700. woher der Nahme entstanden. ib. ist ein Unterthan. ib. ist ein Einwohner. ib. geniesset aller bürgerlichen Rechten. ib. sind Edle und Unedle. Vollkommene und Unvollkommene. ib. Gebohrne und angenommene. ib. Arten. ib. muß das Burger-Recht haben/ oder erwerben. 701. Die Bürger geniessen nicht alle gleich des Burger-Rechts. ib. & 703. können Deputirte machen. ib. Syndicum. ib. zeuget einen Burger. ib. wer einen Burger annehmen könne. 702. was bey Annehmung eines Bürgers in Acht zu nehmen. ib. was er bey der Annahm zu leisten und zu thun. ib. in zweyen Städten. ib bringet einen Erlaß-Schein von dem vorigen Herrn. ib. ob er frohnen müsse. ib. gibt der Obrigkeit Ehre und Furcht. ib. Gehorsam ib. muß Beschwerden tragen. ib. wachen. 704. seq. wie er weggehen könne. 706. können zu Reparirung der Häuser gezwungen werden. 706. n. 1. Muß wissen was passirt. ib. n. 6. 11. wie sie die Stadt-Schulden bezahlen. ib. n. 12. durch des Raths Contracten gehalten werden. ib. n. 12. wo er zu belangen. ib. n. 15. und anderes. ib.

Burgermeister/ ist von Personal-Beschwerden befreyet. 705.

Burger-Recht. Wird beschrieben. 701. ist allgemein oder besonder. ib. gewöhnlich oder ausserordentlich. ib. wird von der Obrigkeit erlanget. ib. auf was Weise. ib. wird verlohren. ib. wie es bewiesen werde. ib. n. 9.

Burgerwacht. 730. 704.

Bürgschafft. Deren Beschreibung/ Erklärung. 1102. In Bürgschafften soll man behutsam gehen. 1103. Contract dabey 1103. Vorsichtigkeit 1104. Anmerckungen. ib.

Bärtel. 724.

C.

Caffe. Ist in Teutschland in grossen Gebrauch. 1027. ob auf dieses Getranck ein Accis zu legen. ib. wie Caffe-Häuser verdächtig werden. ib.

Calender. Dieser wird von Ihro Kayserl. Majest. und denen Ständen des H. R. Reichs verändert. 1014.

Cammeral-Sorte. 724.

Cammer-Gericht/ in welchen Lehen-Sachen es urtheile. 770.

Cammer-Güter. Sind von denen Rebus *Universitatis* unterschieden. 728.

Capitalien. Reich ist der/ welcher keine auf sich hat. 1096.

Catharr. Was es sey. 24. Zeichen desselben. ib. Ursachen. ib. Mittel davor. ib.

Caurel. In Contracten/ schadet nicht. 773. die man bey den contrahirenden Personen in Acht nehmen muß. 778. im Contract mit dem Sohn in vätterlicher Gewalt. 785. in Contracten über Sachen. 786. Bey Kauffung zu hoffender Früchten. ib.

Cautions-Schein was dazu gehöre. 579. Formuln. ib.

Cessions-Schein/ was dazu gehöre. 569. ausgefertigte. ib.

Codex. Inhalt und Eintheilung. 685.

Codicill. Formuln 616. was es sey. 1116. wird ferner erklärt. ib. eingetheilt. ib. wer ein Codicill machen könne. 1117. was ferner dabey in Acht zu nehmen. ib.

Cörper. Wie eine Sache ein Cörper seyn könne. 730. todes/ siehe Leiche.

Colica. Deren Ursprung. 4. Mittel dafür 65.

Colonus, zahlt die Onera. 802. bekommt die ausgelegte Unkosten wieder. 820.

Commodatum. Siehe Gebrauch-Lehen.

Compaß-Brief 593. Was er sey. ib. was darzu gehöre. ib.

Complimenten in Briefen anzuwenden. 655. seqq.

Compromiß. Was er sey. 567. Brief darüber. ib.

Concubin. Ob sie einen Theil der Familie ausmache. 691.

Condolentz-Schreiben. Siehe Trost Schreiben.

Confiscation, wohin sich die General-Confiscation erstrecke. 731.

Consecration, Heiligmachung eines Ort. 720. 721. Von Protestantischen Religions-Verwanden. ib.

Consens, Obrigkeitlicher/ wegen Vorkauff eines Guts. 519. Formula. 520. Eigenherrlicher. 522.

Constitutio Syndici. 486.

Constitutiones Principum, 684. seq. n. 6.

Contract. Contracten/ davon insgemein. 771. was er sey. ib. mit dem Knecht. 697. was dabey

bey in Obacht zu nehmen. 773. Confirmation desselben. ib. in fin. So er über eine Sach gemacht wird/ muß sie würcklich übergeben werden. 776. welche durch blossen Consens geschehen. ib. Dabey muß man zu erst die Beschaffenheit der Personen in acht nehmen. ib. mit einem Kinde. ib. Verschwender. 781. Trunckenen. ib. mit Bauern. 785. ib. Unmündigen. 782. Unsinnigen. 780 Minderjährigen. 783. Stummen/ Tauben/ Blinden. 784. zwischen Vatter und Sohn. 785. Herrn und Knecht. ib. mit dem Sohn in vätterlicher Gewalt. ib. einer Frauen. ib. Uber welche Sachen zu contrahiren. 786. über Kirchen-Sachen. 787. Stadt-Güter. 789. der Minderjährigen. 791. die nur auf gewisse Art zu veräussern. 794. wird durch die Bezahlung aufgehoben. 800. dessen Form oder schrifftliche Verfassung ist zu besorgen. ib. & in fin.

Corporalmas in der Visier-Kunst. 347.

Corpus Juris Canon. Dessen Inhalt und Eintheilung. 688.

Corpus Juris Civil. Dessen Eintheilung und Inhalt. 675.

Chirurgie wird beschrieben. 269.

Chocolade ist in Teutschland gemein worden. 1025.

Citation begreifft eine monatliche Zeit. 1013.

Clausul, in Inventariis. 446. in Vollmachten. 475 in Contracten. 486. in Gesellschaffts-Verschreibungen. 403. bey Gült Briefen. 523. in Mieth- und Bestand-Briefen. 528. in Lehen-Briefen. ib. in Ehberedung-Heyraths-Leibgedings und Einkindschaffts-Briefen. 572. in Transactionen. 566. in Novationen und Delegationen.

Cloack. ist gemeinsam oder einen Burger allein ständig. 907. im letzten Fall mag jederman dasselben bauen auf eigenen Boden. ib. Dienstbarkeit desselben. ib. Reinigung. ib.

Craiß-Obristen/ sehen auf die Sicherheit der Strassen. 728.

Creutz-Kurben. 328.

Creutz-Schuh. 338.

Cubic-Tafel/ zum Visier-Stab. 369. seq.

Cylinder. Zu messen. 354.

D.

Dach-Trüpffe. Siehe Trauff-Rech-Dreyffe.

Damm aus was für Materie er zu machen. 917. an dessen Anlegung ist der Republic gelegen. ib. worauf bey Bauung desselben zu sehen. ib. wo an einem Gut der kostbare Damm verhehlet worden. ib. wer die Reparirung zu thun. ib. ist mit grossen Privilegien versehen. ib. die welche die Aufsicht haben/ sollen eine Besichtigung anstellen. ib.

Danck-Schreiben. Was dazu gehöre. 640. Formuln auf verschiedene Fälle. ib. seq.

Darmsucht. Siehe Hypochondrie.

Darlehn wird beschrieben. 1095. Erklärung. ib. Eintheilung. ib. Ist ein Contract: kan der fil. fam. verbunden werden. 1095. Würckung. ib. ob es eine Veräusserung sey. ob auf annoch im Felde stehende Früchte zu leyhen. 1096. Vorsichtigkeit/ Cautelen dabey. 1097. Anmerckungen dabey. ib.

Decret. Was es sey. 685. n. 8.

Dedication. Verordnung/ Bestimmung geheiligter Sachen. 720.

Delegations-Schein, siehe Novations Formuln. 574.

Depositum, siehe Hinlegung zu treuen Handen.

Dezen/ aus dem Weinberg zu bezahlen. 839. wo ein Feld ein Weinberg gewesen. ib. siehe Zehend.

Diameter. Semi Diameter. 338.

Diebstahl/ dessen Beschreibung. 1124. Straff. ib. Anmerckungen. 1125.

Diener, soll nicht mehr von dem Hrn. erfahren/ als ihm gehöret. 694. geniesset öffters der Privilegien des Herrn. 698. wie glücklich ein frommer 700. wann sein Dienst sich ende. 699.

Dienstbarkeit. Wird beschrieben. 894. in fin. Zielet auf einen Nutzen/ oder Belastigung 895. der sie auf sich hat/ muß etwas leyden. ib. oder etwas nicht thun. ib. Ob sich jemand verbinden könne in seinen Boden zu des andern plaisir zu thun. ib. Eintheilung. ib. was zu prædiis erfordert werde. ib. Wesen der sächlichen. ib. was der Constituent vor Beschaffenheiten an sich haben müsse. 895. wer eine aquiriren könne. ib. bestehet in der patientz/ oder Gedult des Herrns. 897. Endursach. ib. wodurch sie constituirt werde. 897. 898. 900. Ob der gute Glaub/ gültiger Titul zur Verjährung gehöre. ib. ob dieses bewiesen werde müsse. ib. wann sich die Zeit der Verjährung anhebt. ib. die Endursach der Dienstbarkeit. ib. was sie nutzen. 901. wie sie aufgehoben werde. ib. wer eine constituiren könne. ib. verschiedene Anmerckungen bey derselben. ib. was eine Stadt-Dienstbarkeit sey. 902. Haus Dienstbarkeit. ib. sind bejahende oder verneinende. ib können precariò und aus gutem Willen zugelassen werden. 899. durch Verlaß- und Verpachtung. ib. ob durch Verpfändung ib. durch letzten Willen. ib. durch Verjährung. ib. hangen denen unbeweglichen Gütern an. 731. andere Arten der Dienstbarkeit sind unter ihren besonderen Nahmen beschrieben.

Dienstboten werden rechtmässig gehindert den Lohn zu verdinen. 693. haben währender Kranckheit keinen Lohn. 694. sind sehr unterschieden. 697. wie wann er dem Herrn selbst schädlich. 698. ob der Dienstbott nicht befugt die Güter des Herrn ohne Erlaubnuß in seinen Nutzen zu verwenden. 698. wann er bey Uberbringung der Sachen unglücklich/ wer den Schaden habe. 698. siehe Bedienten. Ob sich einer auf ewig verdingen könne. 699. wenig Leute leben ohne Dienstbarkeit. 699.

Digesta. Siehe Pandectæ.
Ding. Was den Nahmen Ding habe. 718. ist unterschieden von der Sache. 719. Eintheilung des Dinges. ib. was moralische Dinge seyen. ib. Die Physicalische sind leiblich / unleiblich/ beweglich / unbeweglich / eigenthümlich/ lehenbar / binnen unserm Vermögen / ausser unserm Vermögen/ denen Menschen zuständig/ GOtt gehörig/ Geistlich/ Beehrte/ Ehrwürdige / gemeinschafftlich / niemand gehörig / offentlich/ der Gemeind zuständig/ eigene/ sittliche/ rechtliche. 719. seqq. 733. n. 1. seqq. was eigentlich ein Cörperliches Ding sey 700. welche von dem Göttlichen Gesetz keine Entschidung haben sind der Decision eines weltlichen Fürsten unterworffen. 733. n. 6. 7. ist einmal mein. 754. dessen Beschaffenheit weiß der Herr am besten. ib. n. 12. 13.
Dinte. Schwartze. Mahler - Zinober - Presil. Dinten zu machen. 326. Grünspan / grüne / weisse/ zu liniren. Mit Metallen/ mit Gold und Silber. 326. Goldfarbe. 327.
Dohlen. Siehe Reuen - Dienstbarkeit. Cloack.
Domainen, Siehe Tafel - Güter.
Dorff. Dörffer. Was es sey. 823. haben ihre Güter. ib. hat gute Regierung vonnöthen. 825. gute Kirchen - Zucht. ib. Ordnung. 828.
Dorff - Gerichte befördert den Acker - Bau. 829.
Drehbanck/ Glas zu poliren.
Dreschen. Dabey muß freyer Wind gelassen werden. 910. Recht auf eines andern Tennen zu dreschen. ib. wann dabey Getraid gestohlen wird. 911.
Dreyeck. regalirtes bey dem Feldmessen. 339. unregulirtes. ib.
Dreyssé/ siehe Trauff - Recht.
Düngung der Aecker. 830. siehe Miststatt.
Durchlauff/ wird beschrieben. 61. Ursach. ib. Zeichen. ib. Mittel dafür. ib. der Kinder zu vertreiben. 263.
Durchzug der Völcker. 725. wer die Beschwerden tragen müsse.

E.

Eck. Winckel - rechtes - Spies - Eck/ Stumpff - Eck. 338.
Edelgesteine/ ob sie unter die beweg- oder unbewegliche Dinge zu rechnen. 730. welche durch den Goldschmied schadhafftig gemacht worden. 818.
Edelleute. Wie sie von Personal-Beschwehrden befreyet. 705.
Edicta Prætorum. 884.
Ehe. Beschreibung. 1044. Eintheilung. ib. beyde Verlobte müssen proclamirt werden. ib. was bey dem Zusammengeben zu mercken. ib. ob die Priesterliche Copulation vonnöthen. ib. wer in die Ehe tretten will muß dazu geschickt seyn. ib welche Ehe verbotten/ nach der Bluts - Verwandtschafft und Schwägerschafft. 1046. Anmerckungen dabey. 1048. verdungene und versammete. 1064. geistliche. 1031. seq. 734. n. 10. seq.
Ehberedungs - Brief. Was dazu gehöre. 562. Clausuln/ so darein gehören. 563. Formuln. ib. seqq.
Ehbruch wird beschrieben. 1048. geschiehet auf dreyerley Weis. ib. wird hart gestrafft. ib. die fleischliche Vermischung / so einer mit des andern Braut verübt/ wird für ein ehebrecherisches Verbrechen gehalten. 1050. die Straffe wird in Ansehung der Umständen gemindert. ib. wie wann solcher in doppelter Ehe geschehe. 1053. Anmerckungen dabey. ib.
Ehgelübd. Beschreibung. 1031. welche erkläret wird. 1032. mancherley Entheilung. ib. was dazu erfordert werde. ib. zwischen Gegenwärtigen. Abwesenden. ib. aller Betrug soll wegbleiben. 1033. Forcht/ Betrohung. 1024. Unterschied der Ehe. ib. wird durch Beystand bewiesen. 1025. dessen Würckungen. ib. wie es aufgehoben werde. 1036. curiöse Anmerckungen dabey. 1037. siehe Ehe - Verlöbnuß.
Ehgut. Der Frauen/ ob es veräusserlich. 794.
Eheleut/ ob sie einander schencken können. 800.
Ehmann. Kan dem feudo dotali keine Dienstbarkeit auflegen lassen. 896.
Eh - Parten/ werden beschrieben. 1063. wie sie eingerichtet werden. ib. von wem sie geschehen müssen. ib. erforderliche Solennitäten. ib welche Art vorzuziehen. ib. wer dardurch verbunden werde. ib. können den Kindern nicht verwehret werden. 1064. werden in Schrifften verfasset. ib. wie sie den Kindern schaden oder nutzen. ib.
Ehrwürdige Dinge werden beschrieben. Exempl. 723. der Unterschied von geheiligten Sachen. ib. was eine geheiligte Sache werden könne. 324.
Eh - Verlöbnuß/ was sie sey. 8. Buch. 1. Cap. wird erklärt. ib. sind de presenti oder de futuro. ib ob offentliche oder heimliche. ib. bedingte/ oder unbedingte. ib. dazu wird beyderseits Consens erfordert. ib. unter gegenwärtigen und abwesenden. ib. welche Worte sie mache oder nicht. ib. gestellte Weise bindet nicht. ib. auch nicht Betrug. ib. noch Furcht. ib. §. Daß eine Eh - Verlöbnuß / wann ihnen der Eyd auf zu legen. ib. seq. wie sie wieder aufgehaben werden. ib. §. Belangend. seqq.
Einbildung schadet der Gesundheit. 4.
Einkindschaffts - Brief / was dazu gehöret. 564. Formul. ib.
Einkünfften / deren einige werden zum Capital geschlagen. 917.
Einladungs - Schreiben/ zur Hochzeit. 652.
Einnahm / in Rechnung zu stellen. 430. 434.
Einquartirung. leyden die Bürger. 706.
Einsetz. 338.
Einstand - Recht. in Lehen - Güter. 752.
Einwilligung des Herrn in das Verbrechen des Dieners. 697.
Einwohner. Ist nicht allemahl Burger. 700.
Eisern Vieh. Was das vor ein Wort. 818. wie der Contract darüber gemacht wird. ib. seq.

wer die Steuern und Gaben gebe. 819. Gleichheit dieses Contracts mit dem Baulehungs-Recht. ib. Formuln darüber. 534.
Elementen. Geistliche Betrachtung darüber. 1193.
Elle-Vergleichung unterschiedlicher Landes Ellen. 390.
Eltern/ sind vor geheiligt anzusehen. 724. wie sie ihr Testament machen. 1113. hinterlassen den Kindern grossen Reichthum am guten Nahmen. 1116.
Eltern-lose Person. 1080.
Empfängnus. Zeichen derselben. 240.
Enterbung. Wie solche geschehen müsse. 1114.
Enthauptung. 1089.
Enten sind als unbeweglich anzusehen. 731. werden verlohren in Fisch Teichen. 978.
Entführung. Beschreibung. 1054. Erklärung. ib. Straffe derselben. ib. seq.
Entschuldigungs-Schreiben. Formuln bey allerhand Gelegenheiten. 648.
Epistola. Unterschied von dem Decret. 685. n. 8.
Erb. Wer als Erb einzusetzen. 1172. wie und mit was vor Umständen. 1113. wo milde Sachen eingesetzt werden. 1114.
Erbfolge ohne Testament. Deren Beschreibung. 1121. Erklärung. ib. nebst etlichen rechtlichen Umständen. ib. seq.
Erb-Pacht. Was er sey. 821. ist von dem Erb-Zinß unterschieden. ib. ob er eine alienation, ibid.
Erbrechen. der Schwangern. 244. der Kinder. 263.
Erbschafft/ bey einer unangetretenen kan keine Herrschafft erworben werden. 736. ob über eines noch Lebenden Erbschafft zu contrahiren. 794.
Erbzinß/ ist von dem Erb-Pacht unterschieden. 821.
Erbzinßmann ist befugt die Weinberge ꝛc. zu Feldern zu machen. 838. ob er unter beweg oder unbewegliche Dinge zu zehlen. 830.
Ercker. 902. zu bauen erlaubt. 724. in fin.
Erndte. Bedeutung dieses Worts. 908. Uber die Zeit derselben können oberherrliche Verordnungen ergehen. ib. dann man kan nicht Erndte machen wenn man will. ib. währender Erndt-Zeit sind die Gerichte gesperrt. 908. wann diese Zeit ihren Anfang nehme. ib. wer derselben zu geniesen. 909. ob die Urtheils-Execution zu dieser Zeit vorzunehmen. ib. soll keine Hindernüß bekommen. ib. auch nicht durch die Sonntäge. ib. wie die Korn-Früchte in die Scheuer zu bringen. ib. andere hieher gehörige Rechte. 911.
Ersuch-Schreiben. Siehe Bitt-Schreiben.
Ertränckung der Missethäter. 1089.
Esquadron. Schwadron / wie viel Mann eine ausmache. 1137.
Essen/ Unlust dazu der Schwangern. 244.
Etter. Was es sey. 823.
Evangelium. 688.
Exceptio non nummeratæ pecuniæ. 777. in fin.
Execution, wie sie vorzunehmen. 733. an den Gütern des Sohns ausser väterlicher Gewalt. 785.
Executores des Testaments. 1121. wie vielerley derselben. ib.
Eyd/ des Getränckes. 428.
Eyd was er sey. 1094. Es ist aber. Ist etwas heiliges. ib. geht auf zweyerley Dinge. ib. kan von dem Procuratore abgeschworen werden. ib.
Eyer/ gehören nicht unter die Fasten-Speisen. 978. das Eyerholen / um die Eyer lauffen. 978.

F.

Fackel/ schiessende 291.
Fändrich was er verstehen soll. 1146. was sein Amt. ib. wie er seine Fahne zu halten. 1147. in der Wacht ib. im Marsch ib.
Fähre zum überfahren. 931. diese zu halten ist ein Gerechtigkeit. ib. welche auf Privat-Personen kommen kan. ib. ob der/ welcher mit dieser Gerechtigkeit beleget einem andern verbieten könne/ eine Fähre zu halten. ib. ob dieses Schiff unter die bewegliche oder unbewegliche Dinge gehöre. ib. diese Gerechtigkeit kan zurück geruffen werden. ib.
Fahnenschmid/ was er zu thun. 1150.
Fallbäume. 1153.
Fallgatter. 1153.
Familie. Was sie sey. 691. hat vielerley Bedeutungen. ib. begreifft drey einfache Gesellschafften in sich. ib. nicht alle Haushaltungen sind Familien. ib. worinn das förmliche Wesen einer Familie bestehe. ib.
Faschien/ wozu sie gebraucht. 1154.
Faß nach der Visier-Kunst zu messen. 357. seq. wann es wan liegt. 371.
Fauffe-Braye. 1153.
Federn zu färben/ schwartz/ grün braun / gelb. 324. zu schneiden/ daß sie lang Dinten halten. ibid.
Feinde/ sind von der Weegs-Sicherheit angeschlossen. 725.
Feld. Felder zu bauen kan die Obrigkeit befehlen. 856. das zum Acker gemacht muß in das Register gebracht werden. 838.
Feld-Aporhecker. versiehet die Armee mit guten Artzneyen. 1143.
Feld-Chirurgus / was seines Amts bey der Armee. 1143.
Feld-Courier. 1143.
Feld-Kriegs-*Expedition*. 1151.
Feld-Kriegs-Zahlmeister. 1142.
Feld-Marschall. Dessen Charge. 1139. was sein Commando. ibid. im Marsch der Armee. ib.
Feld-*Medicus*. 1143.
Feldmessen. 337.

Feld-Postmeister. was er zu thun bey der Armee. 1143.
Feld-Profossen-Stab/ aus was vor Personen er bestehe. 1151.
Feldscheerer. 1148.
Feld-Stülzer/ hüten die wüsten Hayden. 833. siehe 836.
Feldwebel. 1147.
Felonie / dadurch wird das Lehen verlohren. 767.
Fenster. Was es sey. 903. was das Fenster-Recht sey. ib. Eintheilung derselben. ib. wer ein Fenster bauen könne. 904. oder erweitern. ib. dabey kommt die Tags-Liecht Servitut zu schalden. ib. darüber hat die Obrigkeit zu gebieten. 905. Endzweck derselben. ib. man kan anhalten/ daß dem Nachbarn verbotten werde Fenster zu bauen. 906. wo es schon geschehen/ die Wand in vorigen Stand zu setzen. ib. das Fenster einschlagen ist verbotten. ib. wie man seine Klage deswegen anzustellen. ib.
Ferien. der Gerichte 1013. siehe Ernde-Weinlese.
Feudorum consuetudines, deren Inhalt und Eintheilung. 685.
Feuer. Feuersbrunst/ der Feuers-Gefahr soll vorgebeuget werden durch das Bauen der Feuer-Mauern. 891. ist im Walde zu besorgen. 923. ob der Herr des Knechts/ welcher einen Brandt verursachet/ den Schaden ersetzen müsse. 271. seq.
Feuer-Kugel zu machen/ und zu werffen. 293. Die Figur siehe im letzten Kupffer-Blat.
Feuermauer / diese widerstehet der schnell-einreissenden Feuersbrunst. 891. sollte hin und wieder von der Nachbarschafft aufgerichtet werden. ib.
Feuerwerck/ wie Salpeter Kohlen/ und Schwefel dazu zu bereiten. 281.
Feyerkleider/ siehe Kleider.
Feyertag/ nach der alten und neuen Zeit. 1014.
Fideicommiss, gebieret eine Real-Action. 795. dessen kan sich einer verzeihen. 796. ob es zu veräussern. 797.
Fieber/ kalte / Mittel dafür. 72. Petechialische. Mittel dafür. 127. Krampff-Fieber. 150. Schwindel-Fieber der Kinder. 264. geistliche Betrachtung darüber 1200.
Filial-Kirche/ was sie sey. 825.
Filius familias. Sohn in vätterlicher Gewalt/ wird im Darlehn verbunden. 1096.
Findel-Kinder/ wie sie Burger sind. 731. deren muß sich die Obrigkeit in Zucht und Ernährung annehmen. 1078. dazu gemachte Veranstaltungen. ib. was für eine Obrigkeit dieses thun müsse. ib. was der Tauffe wegen gebräuchlich. ib.
Fische Ein unbewegliches Gut. 731. wer einen Fischzug mit dem Garn kauffet und bekommt nichts/ muß halten was er versprochen. 786. deren im Fluß zu fangen/ ist nicht allezeit erlaubt. 929. was in Ansehung des Vasallen zu thun. 930.
Fischen/ im Fluß. 930. gehöret gemeiniglich keinen Privat-Mann. ib. ist denen Clericis erlaubt. 931. was bey einem Lehen-Gut gebräuchlich. 930. die Straff derer die unberechtigter Weise fischen. ib.
Flachs gehöret unter die contrabanden Wahren. 916. was bey Wässerung desselben zu mercken. ib. ingleichem bey der Dörrung. ib. Lübrzische Verordnung wegen Ausfuhr desselben. ib.
Flächmaß in der Visier-Kunst. 345.
Flecken. Der Kinder. 172. seq.
Fleisch/ es soll gesundes Fleisch in der Metzig seyn. 955.
Flur/ was er sey. 823. soll fleissig umgangen und visitirt werden. 824. wie solches anzustellen. ib.
Fluß. Wem der Gebrauch des Wassers desselben gehöre. 929. was eigentlich ein Fluß sey. ib. gehöret unter die Regalien. ib. nicht alle Inwohner haben dessen Gebrauch. ib. soll ungehindert fortgehen. 930. nicht abgeleitet werden/ ib. dessen Gebrauch gehöret allen. ib. wann er anlaufft und Fisch wegführet. ib.
Fluß/ weisser/ Mittel dafür. 238.
Fluß des Haupts zu vertreiben. 22. seq.
Forenses, Fremde tragen das Affrige bey zum Zug. 717. n. 12.
Formul eines Inventarii. 446. seq. da der Anschlag dazu zu setzen. 459. bey Vormundschafften. ib. seq.
— — Eines Instruments mit beygefügtem Requisitions-Zettul und Unterschrifft des Notarii. 470. seq.
— — — — über eine Cession. 471.
— — — — über eine beschehene und jud. à quo eröffnete Beruffung. 472.
— — über beschehene Proceß insinuation. 473.
— — über Vollmachten. 475.
— — über Obligationen. 488.
— — über Pfand-Verschreibungen. 496.
— — über Gesellschaffts-Verschreibungen. 502.
— — über geliehene und hingelehnte Dinge. 508.
— — über Kauff-Contracten. 513. Wiederkauff. 522.
— — über Gült-Beschreibungen. 523.
— — über Mieth- und Bestand-Briefe. 529. admodiation. 523. contract. Socidæ. 534. Erdzinns. 536.
— — über Lehen-Briefe. 539.
— — über Verding- und Bestallungs-Brief. 547.
— — über Vertausch-Brief. 551.
— — von Wechsel-Briefen/ Protest/ Assecuration. 554.
— — über Schenckungs-Briefe. 557. seqq.
— — über Ehberedungs-Heyraths-Leibgedings- und Endkindschaffts-Brief. 562. seq.
— — über Transactionen. 566.
— — über Compromiss. 568.
— — über Cessionen. 569.

— — über Ubergebung an Zahlungstatt. NovationenDelegationen/ Assignationen Acceptilationen/ Quittungen/ Verzicht und dergleichen. Siehe Brief.
Fourier. Was sein Amt. 48.
Fracht-Brief. 562.
Fraisch/ wird begraben. 705.
Fraischliche Obrigkeit/ was sie in sich begreiffe. etc. 1089.
Frantzosen. Zeichen. Ursach / Cur und Mittel dafür. 269. seq.
Frechtigkeit der Kinder/ was dafür zu gebrauchen. 259.
Frau/ soll als Herr respectirt werden/ in Abwesenheit des Manns. 694. ihre schönste Zierde ist die Unterwerffung unter die kluge Führung des Manns. 696. ihre Verrichtungen sind nicht gering. ib. erhält den Mann bey Ehren. ib. wie mit ihr zu contrahiren. 785. ob ihr Ehe-Gut veräusserlich. 794. wozu sich die Frau in versammter Ehe verbinde. 1064. hat sich diß falls wol vorzusehen. ib. was die Frau in Ansehung ihres mit Schulden behafften Manns thun müsse. 1064.
Fremder/ ist an die Gesetze des Orts gebunden/ da er sich aufhält. 685. der ein Haus an einem Ort hat/ ob er burgerliche Dienste/ und burgerliche onera trage ib. soll frey auf den Strassen passiren. 725. kan im Nothfall sein Pferd an Feldern weyden. 911. hat sich nicht zu beschwehren/ wann ihm Getreyd auszuführen verbotten wird. ib.
Freude/ schadet der Gesundheit. 4.
Freundschafft. Geistliche Betrachtung darüber. 1202.
Freyburger. 700.
Freyheit/ siehe Privilegium.
Freystatt ist ein geheiligter Ort. 724.
Friesischer Reuter. 1154.
Frohnen/ Frohndienste. 798. ungemessenes. 709. wer es fordern könne. 711. wer es thun müsse. ib. Ursachen der Forderung. 712. wie es verjähret werde. ib. wann sie nicht zu leisten. ib. in fin. ob es in Geld zu verwandeln 713. seq. wie es zu beweisen. 715. Rechts-Mittel dasselbe zu behaupten. oder abzulehnen 715. 716. ist nicht zu extendiren. 717. n. 4. macht keinen Unterthanen. ib. n. 11. sind res Juris. 733.
Frucht. Früchte/ werden unter die bewegliche Dinge gerechnet. 730. 731. n. 4. die auf den Bäumen und im Felde stehen unter die unbewegliche. 731. diese werden mit dem Gut verkaufft. ib. des Leibes. 241. des Lehens wenn sie bleiben. 768. die noch zu hoffende werden verkaufft. 786. 804. in fin.
Fruchtbarkeit der Weiber. 234. werden vor ein Theil des Saamens gehalten. 830. durch was für Arbeit deren Eigenthum erworben werde. ib. ob zu leyhen auf die noch im Feld stehende. 908. wann sie angezündet werden. 911. ob es erlaubt dieselbe zu geniessen. 919.
Fuhrleut/ werden beschrieben. 967.
Fuhrmann/ fähret ungestrafft über die Wiesen. 832. dadurch geschiehet viel Schaden in den Wäldern. 923. sollen deßwegen gestrafft werden. ib. 968. seq.
Fuhrwerck/ dessen Recht. 967. seq.
Führer/ marschirt hinter den Fähndrich. 1147. was insonderheit seines Amts. ib.
Fürst. Dem werden die Thore geöffnet. 705. Protestantischer Religion eignet sich die Consecration geheiligter Sachen zu. 170. Gibt Ordnung über die Lufft. 725.
Furcht/ schadet der Gesundheit. 4.
Fußbad, schlaffen zu machen. 23.

G.

Gaben der Natur werden an dem Menschen durch Zucht vermehret. 1071.
Gänse/ werden als ein unbewegliches Gut angesehen. 731. ob sie/ im Fall sie schaden/ zu erschiessen. 949. deren Recht 978.
Gäns-Hirt/ dessen nöthige Sorgfallt. 978.
Gall schadet der Gesundheit. 4. davon herrührende Kranckheiten. 68. schwartze/ Mittel dafür. 229.
Garte/ ob er ein Burger- oder Bauern-Gut sey. 834. solche zu machen/ kan die Obrigkeit befehlen. ib. umzäunte Güter sind eben nicht deswegen Gärten. ib. warum sie umzäunet werden. ib. ob wider Willen des Nachbarn. siehe Zaun. ob einer anzulegen auf dem Platz des niedergerissenen oder abgebrannten Hauses. 835. aus Wiesen zu machen. ib. darein soll der Nachbar nichts giessen noch werffen. ib. wo einer zweyen Brüdern zwischen zweyen Häusern im Testament vermacht wäre. ib. darff mit Schaden des Bachs nicht bewässert werden. siehe Wässerung. daraus darff man das Vieh jagen/ wanns Schaden thut. 835. ob ein Graben darum geführet werden könne. 836. ob in demselben einen Fremden die Wohnung zu verstatten. ib. die Art der Gärten kan von der Obrigkeit vorgeschrieben werden. ib. Gartenwerck/ Wartenwerck. ib.
Garten-Früchten/ deren Recht. 918. kan ein vorbey Reissender geniessen. ib. sind dem Raub ausgesetzt. ib. dieser wird hart gestrafft. ib. wer Gewächse oder Früchte entwendet / wird gerucht. ib. die Früchten des Kraut-Gartens geniesset der Nutzniesser und der den Gebrauch hat. ib. siehe Obst. ob es erlaubt sey dieselbe zu geniessen. 919.
Gart-Brüder/ sind der Weegs-Freyheit unmündig. 727.
Gasse/ einen Theil der Gassen kan der Burger nicht verpflantzen. 837.
Gast ein Reisender muß denen Gesetzen desjenigen Orts unterwerffen/ da er logiret. 1022.
Gasthaus/ siehe Wirthshaus.
Gebährende/ wie sich dieselbe zu verhalten. 247. seq.
Gebäu soll nach Stands-Gebühr eingerichtet werden. 891. von fremden Bau-Materialien. ib. nach

ib. nach der Lands-Gewonheit aufgeführt. 893.
Geblüt wird verletzet. 3.
Gebrauch/ was es vor eine Gerechtigkeit. 1109.
Gebrauch-Lehn dessen Beschreibung. 1097. Erklärung ib. der Commodatarius ist gehalten die Sache ohne Verletzung und Schaden zuruck zu geben. ib. Vorsichtigkeiten dabey. 1098. was es vor Gleichheit und Ungleichheit mit dem Precario 1097. Armerckungen dabey. 1098.
Geburt/ bringt das Burger-Recht. 701.
Geburts-Brief/ was zu Ausfertigung dessen gehöre. 564.
Gefälle/ Schiessung Geldes auf jährliche Renten. 1096.
Gefängnuß/ wie vielerley dasselbe. 1089.
Gefangene/ wie sie durch eines andern Land zu führen. 727.
Gefüllte Erde. 1154.
Gegenlage was sie sey. 1064. kan vor oder nach der Hochzeit constituirt werden. ib. seq.
Gehnsteig/ wird beschrieben. 955. recht dessen der ihn hat. ib.
Gehölz/ soll geschonet werden. 923.
Gehör/ Artzney-Mittel dazu. 32.
Geiß hat mit anderem Vieh einerley Recht. 951. ist ein Schmal-Vieh. ib. derer darff man nicht aller Orten halten. ib. man gibt Zehend davon. ib. gehört zur Morgengab. 952.
Geisel/ sind in gewissen Verstand Bürgen. 1103.
Geißhirt ersetzet nicht die ihm geraubte Geise. 954.
Geistliche Betrachtungen. 1191. seqq.
Geistlicher/ hat das Recht der Vorlese. 920. seq. soll nicht jagen. 980. noch Weinschencken. 1015. geniesset das Burger-Recht. 701. machet nicht. 705. sind auf Dörffer zu setzen. 825.
Gelbsucht entstehet von der Gall. 4. Mittel dafür. 68.
Geld / ob es unter beweg- oder unbewegliche Güter zu rechnen. 730. wird zu Lehen gegeben. 745.
Geldstraff/ unter welche Jurisdiction sie gehöre. 1089.
Geleit. 809. sicheres. 698. in fin.
Geleits-Brief / was er sey. 588. Formul. ibid.
Gemeind. Universitas. Dieser favorisiren die Gesetze. 706. n. 2. 728. in fin.
Gemein-Sachen/ sind unterschieden von denen rebus publicis. ib.
Gemeinschafft/ ist entweder positiva oder negativa. 725. gemeinschafftliche Dinge werden beschrieben. 724. erklärt. ib. rechtliche Umstände. ib.
General/ der Armee/ wie er von Gemüth seyn solle. 1138. sein Commando. ib.
General-Abschnitte. 1154.
General-Adjutant exequirt den Befehl der Generalität. 1141. empfängt alle Abend die Parolle. etc. ib.
General-Auditeur/ dirigirt die Kriegs-Cantzley. etc. 1141.
General-Auditeur-Lieutenant. 1142.
General der Cavallerie. 1140.
General-Commissarius. 1140.
General-Feld-Marschall. 1139.
General-Feld-Marschall-Lieutenant. 1140.
General-Major. 1140.
General-Quartier-Meister. 1140.
General-Quartiermeister-Lieutenant. 1142.
General-Wagenmeister. 1142.
Gerechtigkeit/ erhält den Staat aufrecht. 676. ist dem Haus-Vatter heilsam und seelig. ib. zeiget sich in dem Menschen durch das Gewissen. ib. ein Haus-Vatter ist schuldig dieselbe / so viel ihm zukommt zu lernen. ib. wird angesehen nach ihrem moralisch-natürlichen Wesen. 678. beschrieben. ib. erkläret. ib. eingetheilt. ib. angesehen nach ihrem gewöhnlich-gesetzlichen Umständen. 679.
Gerichtbarkeit/ zu Lehen gegeben. 745.
Gerichts-Diener. 724.
Gerichts-Schreiber/ im Feld. 1143.
Gerichts-Zwang. 773. in fin.
Geruch/ Geistliche Betrachtung darüber. 1199.
Geschenck/ unter den Eheleuten. 1065.
Geschirr/ der Pferde bleibt den Pferd-Kauffer. 959.
Geschütz/ wird als unbeweglich angesehen. 731.
Geschwätz/ Ursachen / Zeichin und Cur. 275. seq. 278.
Geschwistrig/ sind nicht leicht zu gleich in Dienste zu nehmen. 699.
Gesande der Feinde wie sie zu tractiren. 727.
Geselligkeit / was und wie vielerley sie sey. 1030. deiselben Beschaffenheit. ib. der Mensch ist gesellig. ib. Beweiß. 1031.
Gesellschafft / der Familie. 691. ist der Grund des Natur-Rechts. ib. über ein Haus. 889. wie man sich in Gesellschafften zu verhalten. 1211.
Gesellschaffts-Verschreibung/ was dazu gehöre. 503. Rechts-Wolthaten. ib. Clausuln. ib. ausgefertigte. 605.
Gesetz/ wer diese geben könne. 684. wem sie vorgeschrieben werden. ib. Univerlales, particulares ib. Wesen derselben. 685. n. 3. 4. 5. 9. Auslegung. 686. Veränderung. ib. Aufhebung. 686. geistliche sind dem Menschen eingegeben. 688. sollen nach der Absicht des Gesetzgebers erkläret werden. 912.
Gesetzgeber. Ob er an die Gesetze gebunden. 685. leget die Gesetze aus. 686. n. 1. seq.
Gesind/ unter diesem ist gute Ordnung zu halten. 699. welches nicht zu dingen. ib.
Gestänck/ Maas und Vergleichung verschiedener Oerter gegeneinander. 427.

Getreyd/ was eigentlich darunter zu verstehen. 912. so auf eines andern Acker gesäet worden. 830. soll auf dem Halm stehend nicht verkaufft werden. 908. wie es dißfalls zu machen / wann das gantze Feld zu verkauffen stehet. ib. ob darauf zu leyhen. ib. ob es einen Reisenden erlaubt/ sein Pferd ungefragt weyden zu lassen. 911. siehe Früchten. wann dessen von den Dreschern gestohlen wird. ib. die Obrigkeit schaffet dessen einen Vorrath. ib. verhindert die Ausfuhr. ib. darüber hat sich ein Fremder nicht zu beschwehren. 912. man setzet einen gewissen Preiß desselben. ib. ob dieses dem Lande vorträglich. ib. was dabey in Acht zu nehmen. 913. daraus ist ein geringer Zoll etc. zu heben. ibid. siehe Korn-Juden.
Gevatter-Bittungs-Schreiben. 551.
Gewächse werden von den Menschen mit Recht verzehrt. 735.
Gewalt siehe Vollmacht. Die so die höchste Gewalt haben sorgen vor zwey Dinge. 688.
Gewalt GOttes/ siehe Schlag.
Gewerckschafft. 990
Gewicht/ dessen Verfälscher und derer Straff. 913. seq. Vergleichung verschiedener / gegen einander. 383. Apothecker. 388. Kram. ib. Gold und Silber. ib. Groß. ib. der H. Schrifft. ib. was die Wahren in Säcken und Ballen gemeiniglich wiegen. 389.
Gewonheit/ natürliche. 11. ist vom Nicht-Gebrauch eines Gesetzes unterschieden. 687. wird beschrieben. ib. Erklärung. ib. Eintheilung. ib. in wie viel Zeit sie ein Recht einführe. ib. ob das gantze Volck einwilligen müsse. ib. was dazu erfordert werde. ib. & 688. das Recht der Gewonheit dauret noch so wol an dem/ Reichs-Hof-Rath/ als in andern geringeren Gerichten. 688. welcher der Hausvatter nicht nachleben könne. 690. 691. dadurch kan ein unbewegliches Gut/ beweglich werden. 731. hebt die Gesetze auf. 686.
Gicht der Kinder. 266.
Gips. ob er unter die Metalle zu zehlen. 793. ob Zehend davon zu geben. ib.
Glacis. 1153.
Glasmacher/ wie sie sich des Holtzes und Waldes wegen zu verhalten. 927.
Glaubiger/ wie er mit Vorsichtigkeit zu bezahlen. 801. ist nicht gezwungen Stuck-weiß zu zahlen. ib. noch was anders als Geld. ib.
Glieder/ Heil- und Stärckung. 276.
Gliedersucht/ Mittel dafür. 74.
Glückwünschungs-Schreiben. 627. was dazu gehöre. ib. Formuln bey verschiedenen Gelegenheiten zu gebrauchen. ib. seqq. Complimenten dazu. 654.
Gnaden/ Jagd. 980.
Gonnorhœa/ siehe Saamenfluß.
Göttliches Recht/ siehe Recht und 686. f. dem Göttlichen Gesetz.
Gold/ zusammen geschmoltzenes/ ob es zu denen beweg- oder unbeweglichen Dingen zu rechnen. 730.
GOtt/ der höchste Schöpffer und HErr der Dinge 734. in fin. bedarff nichts ausser sich. 735. sich gütig gegen die Menschen erzeiget. ib.
Gotteslästerung/ deren Straffe. 1133.
Gottes-Pfennig/ siehe Arrha.
Graben. 1153.
Grabstatt/ wird eingeweyhet. 723.
Granadier. 1151.
Gräntze/ von Natur und Fleiß. 808. was dieserwegen die Forstbediente zu thun haben. 926.
Gräntz-Stein/ ist eine geheiligte Sache. 724.
Gras/ soll nicht diebischer Weise in Besitz genommen werden. 917.
Gratulations-Schreiben. Siehe Glückwünschungs-Schreiben.
Gries/ Kranckheit und Mittel dafür 36. 37.
Grimmen/ siehe Bauch/ der Kinder zu vertreiben. 261.
Grind der Kinder zu heilen. 263. gemeiner. 275. dessen Ursachen/ Zeichen und Cur. ib.
Grammet/ siehe Heu. 917.
Gras/ das stehende gehört zu unbeweglichen Gütern. 731.
Gruß-Brief/ siehe Visit-Brief.
Guaranteurs, siehe Bürge.
Gülden-Ader der Schwangern. 247.
Gülte/ ob sie unter die beweg- oder unbewegliche Dinge zu rechnen. 730. Brief dazu/ wie sie zu verfertigen. 523. Clausuln. ib. ausgefertigte Gült-Brief. ib. seq. siehe Weingülte. 921.
Guß-Recht. 907.
Gut. Güter. 704. in fin. bewegliche/ unbewegliche 731. wodurch sie unbeweglich werden. ib. durch die blosse destination werden Lehen-Sachen nicht unbeweglich. 732. wie bewegliche unbeweglich/ und unbewegliche beweglich werden. ib. man hat auf die Gewonheit des Orts zu sehen. ib. Güter in vielerley Territoriis sind vielerley Patrimonia. ib. sind denen Statutis desjenigen Orts wo sie gelegen unterworffen. Der Minorennen-Güter zu veralieniren. ib. in fin. die beweglichen sind der Execution zu erst unterworffen. 733. die Besitzer der unbeweglichen Güter / sind von der Bürgschafft befreyet. ib. bey denen nur hat der Retractus conseang statt. ib. wie sie zu verkauffen. 809 suche. ib. 4. die bewegliche folgen der Person dessen/ dem sie gehören. ib. n. 5.
Allodial-Güter/ was sie seyen. 737. 739. Wie mancherley. ib. müssen die Landes-Obrigkeit respectiren. ib. die meisten Güter sind vor diesem allodial gewesen. 738. 740. sind manchmal denen Lehen-Gütern einverleibet. ib. was mehr vor Güter darunter zu zehlen. ib. in fin. können veralienirt werden. 739. gewisse darzugekommene pacta familiæ hindern nicht/ daß sie allodial bleiben. ib. in. fin.
Lehen-Güter was sie seyen. 739. darüber aufgerichtete Briefe 740. sind nicht bewegliche. 741. Gemein Güter/ sind nicht gantz ausser dem Handel 789. Stadt-Güter / wie sie zu veralieniren. 790. kommen mit den Kirchen-Gütern überein. ib. wie sie veralienirt werden können. ib. wie die Güter des Minderjährigen veräussert werden können. 791. auf was Weise

Weise sie vor Alters veräussert worden. 829. Umzäunte. 834. ob die welche kein Garten-Recht haben zu umzäunen. ib.

H.

Haar/ graue. geistliche Betrachtungen. 1199.
Haffrgeld/ Haffrpfennig/ siehe *Arrha*.
Halb-Bauer/ ist ein Pachter und kein Socius. 821.
Halsband des Hundes / gehöret zur Gerade 966.
Handels-Verschreibung. Siehe Gesellschaffts-Verschreibung.
Handgeld/ Handgifft/ siehe *Arrha*.
Handschrifft/ was es vor ein Contract. 1105. dessen Beschreibung/ Erklärung. ib. vor die Handschrifft/ aus Versehen/ ist der Schuldner verbunden gut zu stehen. 1106. verschiedene andere Umstände ib. Anmerckungen bey der Handschrifft. ib.
Hanff / gehöret unter die Contrabanden-Waaren 916. was bey Wässerung desselben zu mercken. ib. ingleichen bey der Dörrung. ib. Lübeckische Verordnung wegen Ausfuhr desselben. ib.
Har Weyden / wie sie aus dem Wald zu nehmen. 926.
Harnen/ der Kinder zu befördern. 264.
Harnwinde Mittel dafür. 60.
Hauptbäner. 977.
Hauptmann. 1146.
Hauptschmertzen. 11. Siehe Kopffweh.
Hauptmangel der Pferde/ hebt den Kauff auf. 960. andere Mängel. ib.
Haus/ ein unbewegliches gut. 731. wird beschrieben. 888. wie man sich bey Mieth- und Vermiethung zu verhalten. 817. ob der Besitzer leiden muß / daß angepflantzte Bäume die Zimmer verduncklen. 835. sollte billig eines jeden Bürgers oder Bauern erstes Gut seyn. 888. ob man zu dem Bau eines Hauses könne gezwungen werden. 889. wird niemand verwehret. ib. muß reparirt werden ib. an manchen Orten zu gewisser Zeit. ib. gemeinschafftliches. ib muß der Mieth-Herr repariren. ib. bey Bauung dessen / soll man auf die Feuers-Gefahr dencken. 891. wird als eine geheiligte Sache angesehen/ dessen Verheerung ist sehr verbotten. 829. wie sich bey baufälligen Häusern rechtlich zu verhalten. 893. daß einem erlaubt werde in des andern Haus etwas zu werffen. 907. daß eine Thür in des Nachbarn Haus gehe. ib.
Hausgenossen/ sind von den Dienstbotten unterschieden. 691.
Haushaltung/ hat ein grosses Maul. 690. nicht alle Haushaltungen sind familien. 691. wie sie ohne Hausherrn bestehen. 694.
Hausherr / hat Gehorsam von den dienenden Personen zu prætendiren. 691. kan ein Kind seyn. 694. soll niemand in seine Dienste mit Zwang nehmen. ibid. sich nicht gemein machen. ib.
Haus-Mutter / rechtliche Beschreibung. 695. ist schuldig die ihr zukömmliche Verrichtungen zu thun. ib. ob alles was ihr der Mann befiehlt. ib. ob sie müsse mit dem Mann an einen andern Ort ziehen. ib. befördert mit ihren Gütern den gemeinschefflich-häuslichen Nutzen. 696. hat keinen Lohn. ib. mischet sich nicht in die Händel des Manns. ib. noch in offentliche Aemter. ib. leydet Bestraffung von dem Mann/ aber nicht übles Tractament. ib. ernähret öffters den Mann. ib. kan Hausherr seyn.
Hausvatter/ dessen Recht. 689. dieser Nahme ist mehr als Hausherr. ib. und 691. muß zu Anfang der Haushaltung sich getrauen ein gutes Wesen zu führen. 690. wie er Vertrauen auf GOtt haben könne. ib. dirigirt die Handlungen des Weibes. ib. ob er dieses zu seiner Profession anhalten könne oder nicht. ib. was ihm zu thun erlaubt. 640.
Haut/ Verletzung derselben. 227.
Hayden/ Wüste/ werden in Wiesen verwandelt. 883.
Hebstange / nach Mathematischer Auslegung. 297.
Hebzeug/ Lasten zu heben. 306.
Hemicrania, reissendes Kopffweh. Mittel dafür. 24.
Hencken. 1089.
Hencker. 724.
Herbst-Ferien. Diese stellet der Richter an zur Zeit der Weinlese. 921. siehe Erndte.
Herr/ ist an den mit dem Knecht aufgerichteten Contract gebunden. 692. schuldig den Knecht zu belohnen. ib. arbeitet offt mehr als der Knecht. 694. n. 4. übet Gelindigkeit. ib. n. 15. ersetzet den von dem Knecht verursachten Schaden. 697. siehe 736. in fin. wie er mit dem Knecht contrahiren könne. 785. worinnen eigentlich das Herrn-Amt bestehe. 691. seq. siehe 699. n. 10.
Herrschafft/ Dominium. Beschreibung. 734. Erklärung. ib. ist kein Nießbrauch der Sachen. 735. Eintheilung. ib. Ursach desselben. 736. wer es erlangen könne. ib. Es kan jemand durch sich und durch andere die Herrschafft über etwas erwerben. ib. dadurch mag der Herr mit der Sache machen was er will. ib. wie solche bewiesen werde. ib. wie sie aufgehoben werde. ib. wieder bekommen. ib.
Hertz. Zufälle desselben. 37. Zeichen. ib. Ursachen. ib. Mittel dafür. ib. zu stärcken. ib. Wärme desselben. 39.
Hew/ gehöret unter natürliche Dinge. 831. 915. in fin. unter des Jahrs gewisse Einkünffte. 917. diebische Griffe/ dessen an sich zu bringen/ werden gestrafft. ib. Siehe Unterthan.
Heyden passiren auf den Landstrassen. 726.
Heyraths-Brief/ siehe Ehberedungs-Brief.
Heyrath-Gut. Beschreibung. 1038. Eintheilung. ib. was vor rechtliche Umstände dabey gemeiniglich vorkommen. ib. 1039. seqq.

Hinlegung zu treuen Handen. 1099. dessen Beschreibung/ Erklärung. ib. was man bey diesem Contract insond. in Obacht zu nehmen hat. ib. es muß der Deponens den Schaden ohne Betrug/ dem der den Schaden erlitten/ ersetzen. 1099. Vorsichtigkeit/ dabey ib. Anmerckung. 1100.

Hirt/ hafftet vor muthwillige Abätzung des Viehes. 832. sind zweyerley Arten. 958. deren Pflicht und Recht. ib.

Hitz/ verursachet die Gall. 4.

Hochzeit-Einladung-Schreiben dazu. 650. welcher Theil der Eheleute die Unkosten trage. 1064. siehe Ehe.

Hoden. Entzündung/ Mittel dafür. 268.

Hoffnung/ kan gekaufft werden. 786.

Holtz/ soll im Wald geschonet werden. 923. ein Wald kan verlassen werden. 924. mit einem Tax belegt. 915. Siehe Beholtzung.

Hopffen/ dessen Diebstahl ist zu straffen. 917.

Hopffenstangen/ mögen aus dem Wald geholet werden. 922.

Hornwerck. 1153.

Hufschmied. 1150.

Hütten/ sollen nicht verheeret werden. 829.

Huldigung/ wann sie zu thun. 694. n. 6. wird beschrieben. 1094.

Hun/ Hüner/ sind als unbewegliches anzusehen. 731. wie sie der Nachbar aus dem Garten zu schaffen befugt. 856. unterschiedliche deren Benennung. 977. da hat man Rauchhüner/ Haupthüner/ Zinshüner/ Zehendhüner. ib. die sich verloffen sollen ihren Herrn wieder zugestellt werden. 977. welche schaden/ werden fortgejagt. 978.

Hund/ Hunde/ jedermann mag deren halten. 964. tolle müssen weggeschafft werden. ib. wann sie eine Heerde anfallen. 965. wer einen Hund todtschlagen dürffe. ib. ob derjenige/ welcher aus Unvorsichtigkeit einen Hand tödtet/ unehrlich werde. 666. gehören denen allodial-Erben. ib. wenn sich die Hunde beissen. ib. Schaden zufügen. ib. Wachsamkeit ist anzusehen. 967.

Hurenkinder/ sind nicht leicht zu Bürgern anzunehmen. 702. wie sie im Erb folgen. 1123.

Husten/ was es sey. 45. Mittel dafür. ib. der Schwangern. 245. der Kinder. 261.

Hut/ Hütung/ soll nicht in Ackerfeld verwandelt werden. 830. ist von dem Trieb unterschieden. 955.

Hypochondrie. 66. Ursach/ Zeichen/ Mittel dafür. ib.

J.

Jäger/ sollen an Sonn- und Feyertägen nicht jagen. 985. thun alles nach Gewonheit und Ordnung. ib. alles ohne böse Künste. ib. sollen ihre Jagd-Bediente im Zaum halten. ib.

Jagd/ Jagen/ was das Jagen in sich begreiffe. 680. gehöret Obrigkeitlichen Personen. ib. was dißfalls Römischen und heutigem Rechte. ib. Eintheilung. ib. hat verschiedene Beynahmen. ib. ist eine erlaubte Sache. ib. wer jagen dürffe. ib. ob das Wort Jagd allerhand Jagen begreiffe. 981. wem die Regalien insgemein verliehen/ dem gehöret auch die Jagd. ib. ob derjenige auch hetzen könne/ der jagen darff. ib. ob der Herr/ der dem Vasallen ein frembdes Jagd-Recht zu Lehen geben / zu der Gewehr verbunden. 982. welcher unter etlichen vorzuziehen. ib. wie das Jagd-Recht erlanget werde. ib. was es würcke. ib. was wegen der Eichel-Mast zu wissen. 993. wem das Verwundete gehöre. ib. oder so es in eine Grube gefallen. ib. Mittel zu Erhaltung der Jagd-Gerechtigkeit. ib. zukommende Klagen. ib. wie diejenige/ welche nicht berechtiget zu jagen abzustraffen. 984. ob es mit der Todes-Straff zu belegen. ib.

Jagdhunde. 964.

Jährliche Gefälle / ob sie unter die beweg- oder unbewegliche Güter zu rechnen 730.

Jahrmärckte. Es kan ein jeder Fürst und Reichs-Stand Jahrsmärckte aufrichten 1009. dazu gehöret Vorsichtigkeit und Klugheit. ib. haben grosse Freyheiten. ib. auch die Personen die sich derselben bedienen. 1010. auch die Waaren manchmal. ib. zu der Zeit geben die Kauffleute keinen Zoll. etc. 1010. ob man alsdann das gestohlene/ gekauffte Gut dem Herrn ohne Entgeld wiedergeben müsse. ib. Siehe **Meß.** & p. 1015. in fin. Geistliche Betrachtung darüber. 1203.

Immission, wegen eines baufälligen Hauses. 894.

Indult-Schreiben. 543.

Ingenieur. 1143. 1151.

Injurien. was sie seyen. 1126. werden eingetheilt. ib. Straff wegen derselben/ nebst andern rechtlichen Umständen. 1127 seqq.

Institutiones, deren Eintheilung und Innhalt. 685.

Instrument, Wasser zu schöpffen. 306. seq. zu zurichten/ daß es allein durch einen Wind einen süßklingenden Thon von sich gibt. 324.

Instrument/ Schrifften/ was es sey. 469. wie vielerley. ib. Theile desselben 470. ausgefertiget. ib. zum Ackerbau; sind der Verpfändung nicht unterworffen. 829. können bey gerichtlichen Executionen nicht leicht weggenommen werden. ib.

Insul/ kan ein beweglich Gut werden. 732.

Intercessional-Schreiben / was dazu gehöre. 595. Formul. ib. um Begnadigung eines Missethäters. 596.

Inventarium was es sey. 444. wie es eingetheilt. ib. worüber es gemacht werde. ib. zu was es nütze. ib. was insonderheit dabey in Acht zu nehmen. ib. völlig ausgefertigtes. 445. seq. Siehe 1613. §. **Also muß.**

Juden gehen sicher auf den Landstrassen. 726. können keine Zeugen wider Christen seyn. 8. B.

2. Abs. 2. l. §. Juden. Geben das gestohlene Gut wieder. 1010.
Jughart. 338.
Jungfer/ die immer kränckelt. 240.
Jurisdiction bey Lehens-Sachen. 770. seq. wird beschrieben. 1087. erklärt. ib. worinn ihr Wesen bestehe. ib die End-Ursach. ib. wird auf vielerley Art eingetheilt. ib. wie weit sich dieselbe erstrecke. 1088. wie sie in eines andern Land exercirt werde. ib. wie sie durch die Beschaffenheit der Sachen aufzuheben. ib. was die Fraischliche sey. 1089. Verletzung derselben ist hart zu bestraffen. ib.
Jus Civile, burgerliches Recht. 683.
Jus Divinum, Göttliches Recht. siehe 679.
Jus Gentium, Völcker-Recht. 681.
Jus naturæ, natürliches Recht. 681.
Jus publicum, Recht welches den Staat insonderheit angehet. ib. seqq.

K.

Kälter/ Kelter/ wird denen unbeweglichen Gütern beygezehlt. 731. diese zu bauen wird an etlichen Orten von der Obrigkeit erlanget 920.
Kalb/ saugendes wird mit der Kuh verkaufft. 951. wann es zu schlachten. 955.
Kalch/ ist nöthig beym bauen. 892. in des Grund-Herrns eigenem oder fremden Boden zu holen. ib. bey dem Brennen hat man auf die Feuers-Gefahr zu sehen. 893.
Kasten/ viereckigten nach Visier-Kunst zu messen. 354. ablangen. 352.
Katz. 1153.
Kauff und Verkauff. Beschreibung. 803. Erklärung. ib. ist ein Consensual-Contract. ib. wenn er geschlossen kan kein Theil davon abstehen. ib. es soll ein Kauf-Brief aufgerichtet werden. ib. wer ihn machen könne. ib. ob ein Medicus mit dem Krancken. ib. wie wann einer irrete. ib.
Wann die Sache nicht zur Stelle. 804. wann sie falsch gerühmet wird. ib.
Geheiligte Sachen können nicht verkafft werden. ib.
wie dunckle Worte dabey auszulegen. ib.
zu hoffende Sachen sind möglich zu verkauffen. ib.
ingleichen Früchte. ib. was bey Ubergab der Sachen zu mercken. 805. wer dißfalls vorgehe. ib. wie die Kauff-Summa beschaffen seyn müsse. ib.
worinnen des Verkauffers Verpflichtung bestehe. ib.
Ob der Verkauffer das verkauffte Gut so lang behalten/ biß das Kauff-Geld erleget worden/ wol behalten kan. ib.
Des Kauffers Verpflichtung. 806. unter Beding. ib. dazu kan ein Reu-Kauff kommen ib.
Ob davon abzutretten/ wann der Kauffer das/ was er darauf gegeben/ verliehren will. ib.
Ob auf dem Widerkauff zu handeln. ib. siehe Näherkauff/ Widerkauff/ Vorkauff daraus fliessende Klage. 807.
wie liegende Güter zu verkauffen. ib. die Zeit macht dabey viele Veränderung. 1012.
Kauf-Brief/ was dazu gehöre. 511. wie er auszufertigen. ib. seqq.
Kauffmann/ geniesset auf der Meß viele Freyheiten. 1009. wann solche cessiren. ib. 1203.
Kayser. wann Streit ist in Lehens-Sachen. 770.
Keichen/ der Schwangern. 245.
Kelch ob sie sollen eingeschmoltzen werden. 771.
Ketten gülne/ ob sie unter die beweg- oder unbewegliche Dinge zu rechnen. 730.
Ketten-Kugel. 1155.
Ketzer hat nichts in Besitz. 736.
Kind/ wird beschrieben. Erkläret/ eingetheilt. 1075.
Kinder/ denen soll der Wille bey Zeiten gebrochen werden. 1072. keine andre als bescheidene und verständige Leute sollen um und bey den Kindern seyn. ib. sollen streng gehalten seyn. ib. aber nicht als Sclaven. ib. wann die Ruthe zu gebrauchen. ib.
Wann Gaben zu geben. ib. vernünfftiges Straffen und Schelten. ib. Rühmen und loben. ibid.
Die Verkehrtheit der Dienstbotten hindert an guter Zucht derselben. 1073.
Man gebe ihnen nicht viel Lehren. ib. deren Gemüths-Art läst sich nicht austreiben. 1074. Die äusserlichen Sitten werden durch Exempel gelernt. ib.
Sind vor böser Gesellschafft zu hüten. ib.
Man soll ihnen zum Lernen Lust erwecken. ib. was dazu erfordert werde. ib.
Bey der Wahl der Profession ist behutsam zu gehen. 1075.
In Mutterleib soll geschonet werden. ib. soll ohne Schmach bleiben. 1176.
Was rechtmässig seyen. ib. legitimirte. ib. hingelegte. 1708. Findel-Kinder. ib. sollen die Eltern verpflegen/ im Nothfall. ib. seq. ihnen Ehre erweisen. 1079. Gehorsam. ib. Anmerckungen dabey. ib. kan ein Hausherr seyn. 694. hat das Burgerrecht von den Eltern. 701. siehe 702. 705. Von 7. Monaten. 1013. Kranckheiten und Cur. 246. Wart und Pfleg der Neugebohrnen. 254. angewachsene zu heilen. 264. wie sie im Lehen folgen. 769. wie mit ihnen zu contrahiren. 778.
Kindbetterin/ wie sie sich zu verhalten. 246. seqq.
Kinderzucht/ ist wichtig und nothwendig bey einer Republic. 1070. befördert und gründet das Aufnehmen des Staats. 1701. was unter dem Wort begriffen. ib. macht grossen Unterscheid unter den Menschen ib. vermehret die natürliche Gaben. ib.
Kirche/ Ecclesia, ist nun ausgebreitet. 688. Christliche. ib.
Kirchen Geräth. 721. Stühle gehören der Kirchen. 731.
Kirchen-Güter/ sind von geheiligten Sachen unterschieden. 722. was solche sind. ib. werden durch Vorstehere oder Pflegere verwaltet. ib. können Nutzens halber alienirt werden. ib. bey der

der Veräusserung erforderte Solennitäten. ib. bleiben frey/ ob sie schon verpachtet werden. 820. auf Dörffern. 825. siehe 827.
Kirchen-Raub. Beschreibung. 1125. Bestraffung. 1126.
Kirchweyh. Der Kirchweyh-Schutz ist ein Zeichen der Jurisdict-Territor. 1011. dieser pfleget offentlich ausgeruffen zu werden. ib. daran schencket man den Bann-Wein/ das Bann-Bier. ib. was diesem Schutz anhange. ib. ein anders ist der Kirchweyh-Schutz/ ein anders der Kirchen-Schutz. ib.
Kleider/ ob sie unter beweg- oder unbewegliche Güter gehören. 730.
Knecht/ wird beschrieben. 696. in fin. Ist nicht mehr leibeigen. 692. machet einen Contract. mit dem Herrn. 693 siehe. 694. Ist nicht so bald ein Unterthan. ib. n. 11. noch Taglöhner. 697. siehe. 698. 699. n. 4. n. 11. 700.
Kohler/ wie sie sich im Wald zu verhalten. 924.
Kopffweh/ was es sey. 22. Ursachen. ib. Mittel davor. ib.
Koppelweyd/ wird beschrieben. 957. Entscheidung des dieserwegen entstehenden Streits. 958. ist von der Gemein-Trifft-Gerechtigkeit unterschieden. ib. was vor Mittel seyen sie gerichtlich zu erhalten. ib. siehe Trieb-Weydgang. ib.
Korn/ Unterthanen können zum Kornkauffen gezwungen werden. 911.
Korn und Schrot der Müntzen. 992. seq.
Korn-Juden/ wer diese seyen. 913. verschiedener Gattung. ib. deren Straff. 914.
Kost/ ob auch Wart und Pflege darunter zu verstehen. 692.
Krätze/ Ursachen/ Zeichen und Cur. 275. seq.
Krampff. 12. der Schwangeren. 244.
Krancke/ sind vor Alters an die Wege gelegt worden. 2.
Kranckheit. Dieser ist der Mensch unterworffen. 3. derselben Fundament. ib. Prognostica dabey. 11. so von Zauberey herkommen. 184. derselben Begebenheiten. 185. seq. Artzney-Mittel dafür. 196. seq.
Krantz/ mit Kräntzen werden die Menschen gezieret und beehret. 919.
Kraut. Kräuter. Deren sollen gute und in der Artzneykunst nützliche gepflantzet werden. 919. sonst stehet einem jeden frey dergleichen in seinem Grund und Boden zu pflantzen. ib. doch mit Betrachtung des Ortes. ib.
Kriegs-*Commissariat*. 1151.
Kriegs-*Commissarius*. 1142.
Kronwerck. 1153.
Kuh/ unbewegliches Gut. 731. wo eine trächtige erworffen/ oder umgebracht würde. 951. oder verwundet. ib. siehe Kalb.
Küster Wie er bey den Protestanten angenommen werde. 827. Siehe Schulmeister. wie er dem Pfarrer unterworffen. 828.
Kuxe/ im Bergwerck. 990. halbe Kuxe. ib.

L.

Längmäß in der Visier-Kunst. 343.
Lager der Armee/ wo es seyn soll. 1152. wie dieselbe campire. ib. was sonst dabey zu mercken ibid.
Landgüter/ sind so lang vor frey zu halten biß ein anderes bewiesen wird. 737.
Landkurscherey/ deren Recht 967. seq.
Landlauffer/ sind von der Strasse zu thun. 727.
Landsideley/ ist von dem Meyer-Gut unterschieden. 821.
Land-Städte haben das Recht Ordnungen zu machen. 686.
Landstrassen/ haben verschiedene Nahmen. 967. gehören unter die res communes. 725. was sie seyen. ib. was dazu erfordert werde. ib. Breite derselben. 967. dazu wird die Obrigkeitliche Authorität erfordert. ib. sind ein Regale. ib. worinn solches bestehe. ib. müssen genau beschützet werden. ib. deren Genuß kan von dem Strassen-Herrn eingeschräncket werden. 727. was dazu gehöre. 967. sollen sicher seyn. ib. in guten Stand gesetzt. ib.
Laster. Siehe Ubelthat.
Laster der beleydigten Majestät. 1132. worauf es ziele. ib. wird mit dem Tod gestraft. ib.
Laterne/ deren Gebrauch zu Wien/ Franckfurt/ etc. 1028.
Leben bedarff äusserlicher Dinge. 734. dadurch bekommen die Menschen viel miteinander zu thun. ib.
Leber/ deren Anstöß. Mittel dafür. 39.
Ledigungs-Zettul/ wie man Unterthanen zu einer Kundschafft ihrer Pflicht erlediget. 594.
Leffzen. Siehe Lippen.
Legat. Beschreibung. 1117. verschiedene erforderliche Rechts-Umstände. 1118. Anmerckungen. 1119. von Schafen. 953.
Legitima. Siehe Pflicht-Theil.
Legitimation, wie solche geschehe. 1077.
Lehen/ was ein Lehen sey. 741. welche Sachen dabey unbeweglich. 732. was feuda franca. 740. Ursprung. 741. wie mancherley es sey. ib. das Lehen-Recht hat vielerley Bedeutung. 743. zu was Ende die Lehen gegeben werden. ib. die Lehen-Gewonheiten sind unterschieden. ib. der ein Lehen bekommt wird von dem Herrn belehnet. ib. was für Dinge man zu Lehen trage. 744 muß bewiesen werden. 745. seq. was ein uneigen Lehen sey. ib. wann Geld zu Lehen gegeben wird. ib. wesentliche Stucke eines Lehen. 746.
Lehen Unterschied gegen dem Erbzins-Gut ib natürliche Umstände. ib. welche Personen zu Lehen geben und empfangen. ib. Würckung der Lehen. ib.
Wie wann Mitbelehnte wären. 748. Veräusserung des Lehens. 749. 750. kan nicht verschenckt/ verkaufft/ vertauscht/ noch an Zahlung gegeben werden. ib. 795. der Vatter kan es der Tochter zur Mitgabe nicht geben. noch zum Erb

Erbzins-Gut. ib. in fin. noch verpfänden. 751. Man kan keine Dienstbarkeiten drauf bringen. ib. kan widerruffen werden. 752. wann Schulden darauf hafften. 754. Verpfändung dessen. 756. Folge in demselben. 757. der Seiten-Verwandten wer fähig sey in Lehen zu folgen. 758. aus letztem Willen. 768. 769. ob es zu theilen. 759. Gebrechen. 766. Erneurung. 763. Eintreibung des Lehen-Manns. ib. wann die Lehens-Folge einen Unmündigen betrifft. 764. wie es verlohren werde/ oder aufhöre. 767. was bey dem Lehen-Gericht oder foro zu mercken. 769. in fin. seq. wie dabey zu verfahren. 771. Würckung dessen. 772. ausgefertigte Concepten über Lehens-Sachen. 539. seq. Investitur geschiehet andern ohne Nachtheil. 775. geistliche Betrachtung darüber. 1205.

Lehen-Brief/ erforderliche Stücke. 538. dahergehörige Clausuln. ib. ausgefertiget. ibid. seq.

Lehen-Güter/ was für Arbeit an denselben erfordert werde/ die Früchte des Jahrs zu erhalten. 831.

Lehen-Mann. Siehe Vasall.

Lehen-Stamm ist vom Stamm-Lehen unterschieden. 745.

Lehr-Brief was dazu gehöre. 564. Formuln. ibid.

Leib/ Abnehmen desselben. 70.

Leibeigenschafft wie sie noch sey. 694. muß abgekaufft werden/ wo man an einen andern Ort Burger werden will. ib.

Leibgeding/ was es vor ein Contract sey. 1065. hat verschiedene Nahmen. ib. Man hat ein gewöhnliches gesetzliches/ und testamentliches 1066. hat viele Gleichheit mit dem Heyrath-Gut. ib. wer solches constituiren könne. ib. wie viel ib. die Würckung dessen auf Seiten der Wittib und des Manns. ib. ist von dem Wittum unterschieden. 1071. curiöse Anmerckungen dabey. ib.

Leibgut. Siehe Leibgeding.

Leibesfrucht. Abgang derselben vor der Zeit 241.

Leiche/ wie solche durchs Land zu führen. 727. Bitt-Schreiben. derselben beyzuwohnen. 653.

Leinwad. wird aus vielen Orten zur Schau gebracht ehe es versand wird. 916.

Lenden/ Weh derselben. 55. Grieß. 56. Mittel dafür. ib.

Lesholtz/ nehmen die Armen aus dem Wald/ 826. doch mit Behutsamkeit. ib.

Leucht-Kugel. 1185.

Leykauff/ Siehe *Arrha*.

Liecht. Leuchter/ werden bey vielen rechtlichen Verrichtungen gebraucht. 1027. ingleichem bey Geistlichen. ib. manchmal ist auch verbotten Liechter anzuzünden. 1028. der Gebrauch der Nacht-Liechter zu Wien. ib. Item/ daß man ein Liecht trage. ib.

Lieutenant/ was er bey der Campagnie zu thun. 1146.

Linial-Maas in der Visierkunst. 345.

Lippen/ aufgerissene zu heilen. 27.

Lohn/ wann der zu lauffen anfange. 692. wann er abgerichtet werde. ib. wie wann statt des Lohns Kleider versprochen werden. 693. oder der Knecht gehet vor der Zeit davon/ ib oder der Herr wäre mittler Zeit gestorben. ib. wie so der Lohn mehr als einmahl gefordert würde. ib.

Oder es truge sich auf Seiten des Dienstbottens eine Hindernuß zu. ib. rechtmässige Hinderungen. ib. ob er nach der Zeit verdienet werden könne. 694. siehe auch 699. v. 9.

Longobardisches Lehen-Recht/ ist heut zu Tag gültig. 743.

Lufft/ gehöret unter die res communes. 724. ist einiger massen in der Fürsten Gewalt. 725.

Lungen/ Anstoß und Cur. 41.

Lust/ der Schwangern. 245.

Lympha, Wasser-Safft wird verletzet. 3.

M.

Magen. Uberladung dessen/ verursachet Kopffweh. 2. Pulver. 44. Gebresten und Cur. 46. Aufstossen bey Kindern. 262.

Majestät/ ist eine geheiligte Sache. 724.

Maleficanten. Ob ein benachbarter Fürst dem andern die freye Durchführung der Malefi-canten erlauben müsse. 727. Siehe Missethäter.

Mandat. Siehe. Vollmacht.

Mandeln/ im Hals/ deren Geschwulst zu vertreiben. 37.

Mann. Mann und Weib/ sollen nicht unvernünfftig zusammen lauffen. 724. succediret in denen beweglichen Gütern des Weibs. 732. in fin. Kan das ihm Heyrath Guts-weis vermachtes liegendes Gut nicht veralieniren. 733.

Marckflecken/ ist unterschieden von einem Dorff. 823.

Marckstein/ eine geheiligte Sache. 724. wer und wie man sie setze. 808. sind mancherley: ib. verfallene sind wieder zu machen. 800. was bey Setzung derselben zu mercken. ib. Zeichen. ib.

Marck. Siehe Jahrmarck.

Marmor/ dessen Adern gehören dem Landes-Herrn/ 892. dann sie werden unter die Regalia gerechnet. 989.

Marsch/ der Armee 1151. derer Trouppen. 1149.

Mas/ verschiedene in verschiedenen Oertern in Getrtyd/ Wein/ Bier. 389. seq. Verfälschung 913.

Mascopey. Siehe Gesellschaffts-Verschreibung.

Maasstab. 337.

Materialien zum bauen/ was es damit vor eine rechtliche Beschaffenheit habe. 891.

Mauern der Stadt werden vor geheilgte Sachen gehaltrn. 724. verbrechen dabey. ib. wird durch eine anliegende Mistatt verderbet 830. keines Hauses kan zweyen Nachbarn zustehen. 890. was in Acht zu nehmen/ bey Untersuchung der

der Gemeinschafft. ib. eine gemeinschafftliche kan kein Socius allein niederreissen. ib. noch etwas dran thun. ib.
Medicin. Siehe Artzneykunst.
Medicus, wie dessen Person beschaffen seyn soll. 3. wie er denen Kranckheiten begegne. 4.
Meer/ ist eine gemeinschafftliche Sache. 725. Geistliche Betrachtung darüber. 1194.
Mehl/ ob es unter dem Wort Getreyd beschlossen sey. 912.
Meil/ wie sie gerechnet werde. 812.
Melancholie/ Artzney davor. 13.
Mensch von natürlichem Vermögen. 1071. hat doch der Zucht vonnöthen. ib. bestehet aus zweyen Theilen. 688. mit was für Recht er die Sachen in seinen Nutzen ziehe. 634. in fin.
Menschen haben selten alle Gesundheit. 3. sind ehe vor Freye als vor Knechte anzusehen. 737. kan verkaufft werden. 786. in fin. Geistliche Betrachtung drüber.
Meß. Messen. Das Recht der Messen verleyhet Ihro Röm. Kayserl. Majest. 1009. ob ein noch nicht gekrönter Kayser. ib. ob die Reichs-Vicarii. ib. zu deren Aufrichtung gehöret grosse Klugheit. ib. haben grosse Freyheiten. ib. der Ort da die Messen gehalten wird geniesset auch vieler Freyheiten 1010. werden ein und ausgeläutet. ib. wie die Freyheiten verlohren werden. 1011. siehe Jahrmarck / Jahrmeß. & p. 1013. in fin. geistliche Betrachtung darüber. 1203.
Meßruthe. 337.
Metzger/ ob sie Schäferey halten dürffen. 953. sollen gutes Fleisch liefern. 955.
Meyen/ wie diese zu bauen erlaubt. 928.
Meyer / was das vor ein Wort. 821. dessen Recht. ib.
Meyerhof/ bestehet aus einem oder etlichen Gebäuen. 823.
Mieth- und Vermieth-*Contract*. Siehe Pacht- und Verpachtung.
Mieth-Brief/ Stücke desselben. 527. darein zu setzende Beneficia. ib. dahergehörige Clausuln. 528. ausgefertigte. 592.
Milch der Frauen 252.
Milz. Dessen Kranckheiten. 50. Ursachen/ Zeichen/ Cur. ib. siehe 14.
Mine. 1155.
Minderjähriger. wie mit ihnen zu contrahiren. 783. wie seine Sachen veralienirt werden. 791. 799. Casus darüber. 792. Siehe 800. 1012.
Miststatt. 880.
Mitbelehnte. 748. 751. 752. widerruffen das veräusserte Lehen. 753. 758. in fin. 760.
Mitbelehnung/ was dabey in Acht zu nehmen. 748.
Mixtum imperium. 1087.
Mörder/ werden von der Strassen-Freyheit ausgeschlossen. 727.
Mörsel. Mortiers. 1154.
Monatfluß/ was er sey. 234. wie er müsse beschaffen seyn. ib. was ihn verhindere. ib. Mittel so daher dienen. ib. seqq.
Mond halben. 1153.
Monopolisten/ sind nicht zu begleiten. 727.
Montes pietatis, was sie seyn. 1096. wieviel man wiedergeben müsse. 1097. wann ein übermässiger Zinß gefordert wird. ib.
Morast. Eine Obrigkeit kan diese austrocknen lassen. 836.
Mord. Mordthat/ ist mancherley. 1133. Strafe. ib.
Mordbrennen. 1135.
Mortifications-Schein. 579.
Moos. wie es aus dem Wald zu thun. 926.
Most wird verzehndet. 921.
Mühle/ wird denen unbeweglichen Gütern beygezehlet. 731. so gar auch deren Räder. ib. 914. ob sie ein Dorff-Gut. ib. deren sind offentliche/ häußliche. 914. verschiedene Gattung. ib. wird von Obrigkeits wegen besichtiget. ib. welcher Obrigkeit diese Besichtigung zukomme. 915. wie solches geschehen soll. ib. muß mit guten Verordnungen geschehen. ib. ob ein Unterthan dergleichen bauen dürffe. ib. Baum- und Zwang-Mühlen. ib. soll versehen seyn mit einem Mühlmeister. Dessen Amt und Pflicht. 914. wer das Recht habe/ eine Mühle zu bauen/ hat auch die Macht zu thun/ was dieses Recht mit sich bringet. 915. wie wann zwey Unterthanen neue Mühlen bauen wollten. ib. was der Erb in Ansehung des Nutznieſſers nicht thun könne. 915. die Arten der Mühlen können verwandelt werden. ib. Reparirung derselben. ib. ob man der Freyheit eine Mühle zu bauen in 30. Jahren verlustiget werde. ib. ob und auf was Weise man mit diesem Recht belehnet werden könne. ib. wie jemand das Mühl-Recht verliehre. 916.
Münz. Was dazu erfordert werde. 992. wie die dazunehmende Metallen beschaffen seyn müsse. ib. im Reich hat man zweyerley Gewichte. ib. wie dieses eingetheilet werde. ib. muß ein Gepräg haben. 993. wer solches zu gebrauchen. ib. auf was Weis. ib. dessen ist eine Privat-Person durchaus nicht berechtiget. ib. ist platt und rund. ib. von Silber und Gold / auch Kupffer. ib. muß den Wehrt haben. ib. kan verändert werden. ib. wer solches thun könne. ib. was daran zu ändern. ib. nöthig / hieher gehörige Stücke. ib. darüber sind Verordnungen in denen Reichs-Gesetzen. ib. seq. Man setzet Müntz-Probations- und Valvations-Täge an. ib. wer dazu gefordert werde. ib. der Müntzwardein Pflicht und Recht. ib. Verfälschung der Müntzen. ib. der Müntz-Stand bekommet die Müntz-Ordnungen. 995.
Die falsche Müntzer werden sehr hart gestrafft. ib. 996. die Verfälschung geschiehet auf vielerley Weise. ib.
Sorten der Müntze. ib. Kayserliche. ib. Spanische. ib. Neapolitanische. ib. Meyländische. 997. Portugisische. ib. Frantzösische. ib. Englische. ib. Dänische. ib. Schwedische. ib. Silber-Müntze. ib. Polnische. 998. Ungarische. ib. Preussische. ib. Chur-Mayntzische. ib. Chur-Trierische. ib. Chur-Cöllnische. ib. Chur-Pfäl-

Pfältzische. ib. Chur-Sächsische. ib. Etliche Reductiones Kayserlicher Müntzen in Spanische/ Frantzösische/ Polnische/ Dännische. 998. 999.
Mundfäule/ Mittel dafür. 34.
Munition. Ist als ein unbewegliches Gut anzusehen. 731.
Munschel/ der Kinder zu vertreiben. 290.
Muster-Schreiber / was er zu thun habe. 1148.
Mutter/ der Weiber/ Zustände und Cur derselben. 254.
Mutter-Mähler. 257
Mutuum. Siehe Darlehn.

N.

Nabel/ Band vor die Kinder. 256. Entzündung. 259.
Nachlese/ diese ist den Armen in den Weinbergen zu gestatten. 921. ob sie im N. T. aufgehoben. ib. soll ohne Schaden geschehen. ib.
Nacht-Wächter. 724.
Näher Kauffs-Recht/ was es sey. 806.
Nahmen/ der Männer und Weiber. 663. der vornehmsten Städte/ Länder und Flüsse. 665. Stände/ Aemter/ Professionen. 669.
Nase/ deren Gebrechen. 33. Mittel davor. ib. seq. vor das Nasenbluten. 34. wann es gewöhnlich gewesen und ausbleibet verursachet es Kopffweh. 22.
Natur / im Menschen / hilfft sich selber. 3. gibt nur unvollkommene Erkantnuß. 1192.
Natur-Recht. Siehe Recht.
Nerven/ Erstarrung derselben. 4.
Neubruch/ was es sey. 872. Zehend davon. ib. 873. wem er gebühre. 874. ob die Verjährung allhie statt habe. 876. ob Fürsten und andere grosse Herren/ in Krafft ihrer Hoheit oder Regalien/ oder des Wildbanns / sich des Zehends ob den Neureuth anzunehmen habe. 869.
Neureuth/ was es sey. 872. Zehend davon zu geben. ib. siehe Neubruch.
Nieren. Weh derselben. 55. Mittel dafür. ibid.
Nießbrauch. ob der den Nießbrauch hat/ aus einem Wald einen Acker machen könne. 1088. der Schafe. 953. der Tauben. 979. der Jagden. 981.
Novations-Schein/ Nachricht davon. 573. Ausfertigungs-Stücke. ib. Clausuln. 573.
Novellen / in Corpore Juris. 685.
Nutzniesser/ kan dem fundo usufructuario keine servitut auflegen. 896. ob acquiriren. ibid. hat das Recht zu fischen. 931. der Tauben. 979. erhält die Güter im guten Stand. 1107. einer Heerde Viehe. 1108. soll ein Inventarium machen. ib. stellet Caution. ib.
Nutzniessung ist facti. 731. wie diese zu führen bey einem Garten. 835. des Eigen-Guts. des Sohns. 1070. in was vor einen Verstand sie genommen wird. ib. dessen Erklärung/ Beschreibung und Eintheilung. 1107. was zu derselben gehöre. ib. die Vortheil dessen. ib. wie ein Nutzniesser beschaffen seyn soll. ib. wie sie sich ende. ib.

O.

Obligation. Schuld-Verschreibung/ wie sie auszufertigen. 486. ausgefertigte 488. seq. 773. entstehet aus dem Contract. 776. ist civilis und naturalis. ib. wird auf viererley Weiß gestifftet. ib. wie solche durch Worte gestifftet werde. 777. siehe Stipulation. Welche durch Briefe geschehe. 777. durch blosse Einwilligung. 778.
Obrigkeit/ ist als geheiligt anzusehen. 724. der Stadt befreyet vom Burger-Recht. 706. n. 19. kan nicht alle abweisen. ib. n. 21. *seq.* hat einen langen Arm. g. B. 2. Abs. c. 2. Anmerck. wider sie ist nicht zu murren. ib. noch sich zu rächen. ib. schaffet einen Korn-Vorrath. 911. kan befehlen/ daß man sich einer Art Viehes zum Acker bediene. 950. verhindert die Ausfuhr des Getraids. ib. ob diß recht sey. ib. ob eine Stadt-Obrigkeit solches zu thun befugt. ib. setzet einen gewisse Preiß. 912. setzet eine harte Straffe auf die/ welche die Gärten bestehlen. 918. ordnet die Weinlese an. 920. machet Wald-Ordnungen. 923. ordnet die Fischerey an. 931. die Brucken. 933. die Weinschencken. 1016. Ist von GOtt. 1086. die Höchste setzet andere niedrigere. 1086. schaffet sie ab. ib. was sie Macht habe in Ansehung der Glieder der Burgerschafft. 1090. setzet den Richter. ib. Verrichtungen derselben. 1298.
Obrist. 1144.
Obrist-*Commissarius* 1142.
Obrist-Feld-Prediger. 1140.
Obrist-*Ingenieur.* ib.
Obrist-Kriegs-*Commissarius.* 1140.
Obrist-Lieutenant. 1144.
Obrist-Wachtmeister. 1145.
Obses. Siehe Geisel.
Obst / bringt Nutzen. 918. unter was für eine Gattung derer Früchten das Obst gehöre. ib. daraus wird Brandwein gebrannt. 919.
Ochs/ unbewegliches Gut. 731. Fehler die den Kauff brechen oder nicht. 950. Vorsicht deswegen. ib. die zum Ackern gebraucht werden/ haben grosse Privilegia. 951.
Oeffentliche Güter. Sachen/ bona publica, was sie seyen. 724. sind von denen gemeinschafftlichen unterschieden. 725. kein Privatus kan dieselbe sich eigen machen. ib. wie deren Gebrauch. ib. die eigene Herrschafft darüber/ muß bewiesen werden. ib.
Ohnmacht/ Mittel dafür. 38.
Ohr/ Beschwehrnus an Ohren. 32. Mittel dafür. ib. seq.
Ort/ Geistliche Betrachtung. 1193.

P.

Pacht / und Verpachtung / was es vor ein Contract. 816. geschicht auf zweyerley Weise. ib. heimliche gilt nicht. 817. Haupt- Verpachtung / Nach- Verpachtung. ib. die Sache nur zum Verpachten tauglich seye. ib. Pflichten des Miethers. ib. kan vor der Mieth-Zeit aufgesagt werden. ib. gehet auf die Erben. 820. ob der Pachter die Steuern zahlt. ib. was dabey in obacht zu nehmen in Ansehung der Person des Pachters der Sache / siehe Erbpacht.

Pachter. Trägt die Gefahr des ausgestreuten Saamen. 831. soll den Weinberg bäulich halten. 839. eisernes Viehes. 950. ob er Fisch fangen dürffe. 930. der Schafe. 953.

Pact / ist beständig / nicht beständig. 799. gehet auf die Person die ihn macht. 800. n. 6. bey allen Pacten ist die Condition, so fern GOTT will. etc. ib. gilt der nicht ist auch keine Poen. ib. aus jeden entstehet heut zu Tag eine Klage. ib. siehe Ehe-Pacten.

Pact-Bürgen. 700.

Palast des Königs und Fürsten wird vor eine geheiligte Sache angesehen. 724.

Pandectæ, deren Eintheilung und Inhalt. 685.

Papier / auf mancherley Art zu färben.

Parallel-Linie. 338.

Particular-Abschnitte. 1154.

Paßport / was es sey. 588. dazu gehöre. ib. Formuln. ib. seq.

Paßquill. Dessen Beschreibung. 1129. Strasse. 1130. seqq.

Patrimonium, Vermögen / was es sey. 729. seq. verschiedene Umstände. ib.

Pech / wie solches im Wald zu machen. 924.

Pergament / auf allerhand Arten zu färben. 327. seq.

Per se, In Rechnungen. 432.

Person / welche einen Contract machen kan. 778. welche eine Familie machen. 691.

Perspectiv zu machen. 318.

Pertinentien / wie sie zu verkauffen. 805.

Pest / Beschreibung. 77. Unterschied. ib. Ursachen. 78. Zeichen. ib. Vorbedeutungen. 80. Anzeigungen. 81. Schutz-Cur. ib. Heyl-Cur. 83. Unterschied gegen andere Kranckheiten. 117.

Petarde. 1155.

Petechen. 127.

Pfahl. Pfähle / mögen aus dem Wald genommen werden. 922.

Pfahlsburger. 700.

Pfändung / des Schaden zufügenden Viehes. 836. 948. wer pfeuden könne. ib. zu was Ende. 949. was man mit dem Thier thun müssen. ib. ob man es tödten könne. ib. andere Mittel. ib. man hat sich der Lands-Gewonheit zu erkundigen. ib. Ob ein Ochs der am Pflug gehet zu pfänden.

Pfand / ob es zu verkauffen. 800. was es vor ein Contract. 1101. worzu der Pfand-Geber verbunden. 1100. wozur Vorsichtigkeiten dabey. 1100.

Pfarrer / wird von der Kirche besoldet. 825. wann er vor weltlichem Gericht erscheinen müsse. 826. sind Herren-Dienst-frey. ib. item der Accise. ib. geniessen der Hut. ib. dessen Wittwe wird versorget. ib. solt sein Amt getreulich führen. 806. wie die Einsetzung des Pfarers bey den Protestanten geschehen. 827.

Pfand-Verschreibung. Anmerckungen dabey. 495. wieviel Stücke dazu gehöre. ib.

Pferd. Pferde / wie sie als ein unbegliches Gut anzusehen 731. werden unter die zahmen Thier gerechnet. 959. Würckung dessen. ib. aus dem Land zu führen wird nicht erlaubt. ib. Verkauff soll ohne Betrug geschehen. ib. was zum Bestand des Kauffs gehöre. 956. 960. 961. 962. wie die Uberliefferung geschehe. ib. der Betrug hebt den Kauff auf. ib. die Haupt-Mängel. wie es sich habe mit einem gestohlenen. 909. wann bey Ubersendung ein Unglück geschehe. 960. wie der Fehler zu beweisen. ib. ein einziges mangelhafftes zerreist die Kuppel. ib. gemiethete sollen ohne Schaden zurück gesandt werden. 961. in fin.

Pflantzen. Die Obrigkeit kan die Art der Pflantzen und Gewächse / welche die Bürger in ihren Feldern ziehen sollen / vorschreiben. 836. auf seinem Grund und Boden kan ein jeder pflantzen / was er will. 837. doch daß das Liecht des Nachbarn nicht verpflantzet werde / siehe Baum / Weinstock / in eines andern Grund und Boden gepflantzet. 837. 838.

Pflicht-Theil / was dieses sey. 1115. wie viel es sey. 1116. aus was für Güter sie zu nehmen. ibid.

Pflug / wird von Gesetzen beschützet. 829. der / welcher denselben verletzet / wird geädert. ibid. oder gehenckt. ib. oder auch mit Geld oder Gefängnuß etc. gestrafft. ib.

Place d' Armes. 1153.

Plana, prima einer Compagnie zu Fuß. 1146. zu Pferd. 1149. Dragoner. 1150.

Plantagen. Eine Obrigkeit kan deren allerhand anlegen lassen. 836.

Plattner. 1150.

Platz / wüste Plätze kan die Obrigkeit zu Feldern zu machen befehlen. 836. verbieten. 837.

Plebiscitum. 684.

Poen / gilt nicht wo das Pact nicht gilt. 800.

Poligamie. Siehe Vielweiberey.

Possession, wie sie bey liegenden Gütern zu erhalten. 810.

Post. Postwesen / deren Recht. 967. wird beschrieben. 974. ist ein Regal ib. wozu es nutze. das Porto muß gezahlet werden. 975. darüber sind gewisse Ordnungen. ib.

Postillion. Postknecht / soll keinen Degen haben. 975.

Postmeister / dessen Pflicht und Recht. 975.

Pradium, was darunter zu verstehen. 895.
Præjudicium. 686.
Præsentation-Schreiben. Formuln. 591.
Precarium, was es vor ein Contract sey. 1098. was dabey zu förderst zu mercken. ib.
Prediger / ob er seine Gemein verlassen könne. 826. soll sein Amt treulich verwalten. ib.
Privilegium / der Geistlichen. 698. confirmation desselben. 773. in fin. 775. Beschützer derselben. ib.
Proceß / hätte bald ein Ende / wo eine Parthey jederzeit gewinnen wollte. 677. Besser ist ein Vergleich. 1094. in Criminal-Sachen. 1133. seq. Geistliche Betrachtung drüber. 1208.
Profession / soll man wol verstehen. 690. geistliche Betrachtung drüber. 1201.
Professores / haben Personal-Freyheiten. 705.
Protest, des Wechsel-Briefs. 555.
Protestations-Schreiben. was dazu gehöre. 592. Formuln. ib.
Protocol eines Notarii. 469.
Proportional-Tafel. Siehe in der Visier-Kunst.
Protimiseos pactum. Siehe Nährungs-Recht.
Proviant / ein unbewegliches Gut. 731. in fin.
Puls / aus dessen Schlag erkennen die Medici die Gesundheit oder Kranckheit. 4. was dazu erfordert werde. ib. Regeln von Begreiffung des Pulses. ib. Bedeutung. 5.
Pupillen / ohne Vormund werden nicht zum Bürger angenommen. 702. können keine Bezahlung nehmen. 801. bekommen Vormünder. 1080. müssen beschützet werden 1081.
Purgation / über sich / unter sich / vor Kinder. 13. siehe Purgiren.
Purgiren / ein Præservativ vor Kranckheiten. 12. wie es geschehe. ib. ob eine Purgation durch die Phantesie geregt werden könne. ib. Artzneyen dazu. ib. der Kinder. 258.
Pyramide / nach Visierkunst zu messen. 352. dreyeckigte. ib.

Q.

Quadrat-Wurzel. 349. Tafel zum Visier-Stab. 363.
Quarantaine. 727.
Quarta Falcidiæ, was dabey in Obacht zu nehmen. 1120.
Quittung / wegen bezahlten Geldes. 574. seqq. Zinses. 576. über empfangene Kauff-Gelder. 577. Heyrath-Guts. ib. wegen getragener Vormundschafft. ib.

R.

Racketen zu machen. 283. die Stöcke dazu. 281. Zeug. 284. daß sie Schläge thun. 285. Gemeine. ib. seq.
Radbrechen. 1089.
Radix, quadrata. 349. cubica. ib.
Rädlein / brennendes. 287.
Räthe / Kayserliche und andere haben die Personal-Freyheiten. 705.
Raths-Diener. 724.
Rathsherren sind frey von Personal-Beschwerden. 703.
Raths-Verlaß. 684.
Randzeichen / in Rechnungen. 433.
Rauch / Dienstbarkeit / daß der Rauch aus meinem Schlot in den Hoff des Nachbarn gehe. 907.
Rauchhüner. 977.
Ravelin. 1153.
Ratzen-Burger. 700.
Rechnung / über Vormundschafftliche Güter. 430.
Rechnung. Geistliche Betrachtungen drüber. 1201.
Recipisse, wegen richtig-überlieferten Sachen. 594.
Recht / ist von weitläufftigem Verstand. 677. von zweyerley Beschaffenheit. der thunlichen und der leidlichen. ib. wird angesehen nach seinem Moralisch-rechtlichen Wesen. ib. beschrieben. ib. eingetheilt. ib. angesehen nach seinen gewönlich-gesetzlichen Umständen. 678. Eintheilung ib.
Göttliches Recht / wird beschrieben. 679. erkläret. ib. eingetheilet. 680. betrachtet nach seinen gesetzlichen Umständen. ib. Natürliches Recht / wird beschrieben 681. erklärt. ib. betrachtet / nach seinen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen. ib. Völcker-Recht / dessen Beschreibung. 681. Erklärung. ib. Eintheilung. ib. Betrachtung nach seinen gewöhnlich-gesetzlichen Umständen. 682. nach seinem heutigen nutzlichen Gebrauch. ib. *Jus publicum*, Recht so den Staat insonderheit angehet / wird beschrieben. 683. erklärt / eingetheilt. ib. hat seine gewöhnlich-gesetzliche Umstände. ib. heutigen nützlichen Gebrauch. ib. Burgerliches Recht / hat seine Beschreibung. 683. Erklärung. ib. Eintheilung. 684. gewöhnlich-gesetzliche Umstände. ib. noch heut zu Tag seinen Nutzen. ib. wie im Recht meistens erstlich nach Statuten und wie weiter gegangen werde. 684. Geistliches Recht / *Jus canonicum*, dessen Beschreibung / Erklärung. 688. dem bleibt heut zu Tag noch seine Anwendung. 689. wird dem bürgerlichen vorgezogen / oder beygehalten. ib. Erneuerung dessen macht kein neues. 773. item die Confirmation. ib. hat mancher zu Haus / aber nicht im Gericht. 1096.
Recognition, wegen insinuirten Testaments ꝛc. 594. ib.
Redoute. 1154.
Regiment Soldaten / wie es beschaffen. 1144. zu Fuß. ib. zu Pferd. 1149. Dragoner. ib.
Regiments-Adjutant. 1145.
Regiments-Auditeur. 1145.
Regiments-Feld-Prediger. 1145.
Regiments-Feldscheerer. 1146.

Regiments-Pfeiffer. 1145.
Regiments-Profosen-Sub. 1146.
Regiments-Proviantmeister. 1146.
Regiments-Quartiermeister. 1145.
Regiments-Wagenmeister 1145.
Regiments-Tambour. 1145.
Reisender/ gehet über die Wissen. 832. unterwirfft sich denen Gesetzen des Orts da er logirt. 1022. erhält allda sein Recht. ib.
Religion/ verschiedener Völcke in Europa. 1158. seqq.
Religiose Sachen/ wie sie seyen. 723. wer einen religiosen Ort machen könne. ib. was dazu erfordert werde. ib.
Renten/ Schiessund/ Geldes darauf. 1093.
Republic, deren Wohl wird befördert durch gute Kinder-Zucht. 1070. seq. führet zweyerley Gesellschafft. 688. hat eine Religions-Art. ib. siehe 836.
Revenüen. Siehe Einkünffte
Rés. Siehe Sachen.
Rescript, was es sey. 685. n. 8. der Unterschied von der Subscription und Annotation. ib.
Responsa prudentum. 684.
Reukauff wann er zu dem Kauff Contract komme. 806.
Retrenchement. 1150.
Reuen-Dienstbarkeit/ was es für ein Recht. 907.
Retorsion, ob sie erlaubt sey. 1129.
Richter/ holet die Auslegung der Gesetze von dem Gesetz-Geber. 686. n. 7. 10. wird durch Erinnerung seines Amts nicht so gleich ein delegirter. 774. ist frey von Verrichtung des Betrugs. ib. führt ein weitläufftiges Amt. 1090. übersendet dem Beklagten das Klag-libel. ib. manche Fragstücke. ib. Erkündiget sich der Zeugen Beschaffenheit. ib. kan die Zeugen noch einmal produciren. ib. seq.
schafft Ersetzung dessen was manquiret. ib. giebet dilation. ib. stillet unnöthigen Streit. ib. leget Juramenten auf 1093. lässet Advocaten zu. ib. setzet ab was etwan zu bestraffen. ib. consideriret die Instrumenten. ib. seq. Endiget bald den Proceß. ib. gibt Apostolos ib. mag seinen Fehler corrigiren. ib. setzet Zeit zur Zahlung. ib. urtheilt nach dem Beweiß Anmerck. 1094. der sich bestechen läst wird gestrafft. 1133.
Ringe/ ob Ringe unter die beweg- oder unbewegliche Dinge gehören. 730.
Rittmeister. 1149.
Rödeln/ der Ander. 172.
Rolle/ nach mathematischer Auslegung. 300. seq.
Roß-Aertzte. 962.
Rottirer/ sind der Wegs-Freyheit unwürdig. 727.
Rubric, über und in Rechnungen zu machen. 430.
Ruch/ Straffe derer/ welche bey Tag ein Gewächs oder Frucht aus einem Garten stehlen. 918.
Ruck/ Weh desselben. 54. Ursach. Mittel dafür. ib.
Ruckgrad. 44.
Ruhr rothe. Mittel dafür. 64. 152. seq.
Rumormeister. 1134.
Ruthe. 338. 342.

S.

Saal-Buch/ wie es zu halten. 824.
Saame/ der auf eines andern Acker gestreut worden/ gehöret dem Herrn des Ackers. 830. wer die Gefahr deswegen auszustehen. 831.
Stamm-Bäume. Verordnung derselben wegen. 226.
Saamenfluß/ Ursach desselben. 267. Mittel und Cur. ib. seq.
Sach/ siehe Ding/ geheiligte. 720. werden eingewryhet. 721. die Würckung derselben. ibid. können nicht legirt werden. ib. aus höchster Noth verkaufft. ib. siehe 786. 787. nicht verjähret. ib. leidet keine Societät. ib. ist von Tribut befreyt. ib. haben ein Forum privilegiatum. ib. bleibt heilig auch dem Ort nach. ib. n. 11. ob nach den Canonischen Rechten. ib. wie sie weltlich werde. ib. welche im Krieg erworben. 722. sind von Kirchen-Gütern unterschieden. ib. erfordern der Protestantischen Fürsten Consens. ib. in fin. die Sachen sind bey der Erschaffung gemein gewesen. 725. bewegliche/ werden beschrieben/ erklärt. 730. welche zu denen beweg- oder unbeweglichen zu rechnen ib. und 731. auf was Art die bewegliche Dinge denen unbeweglichen anhangen. ib. seq. die uncörperliche werden eingetheilet. 733. res facti, res juris. ib. unleibliche. 734. n. 16. fan communis, und doch in des Fürsten Gebrauch seyn. ib. n. 15. n. 20. denen Sachen geschiehet durch die Herrschafft der Menschen kein Unrecht. 735. wird vor frey gehalten. 745. welche zu Lehen gegeben werden. ib. wie darüber zu contrahiren. 785. wie die Sachen der Minderjährigen zu veräussern. 791. welche nur auf gewisse Weise zu veräussern. 794. ob die/ über welche ein Proceß geführet wird. ib. wegen Verbott eines Menschen. 795. die einem andern zustehen. 798. zu unziemlichen wird niemand angehalten. 799.
Sae-Recht. 830.
Saffran/ Verfälschung dessen. 916.
Saltz/ ob das Saltz-Werck unter die Regalien gehöre. 991. wer heut zu Tag die Saltzhütten habe. 992. kommt keinem Privato zu. ib. was bey veralienirung der Saltz-Hütten zu mercken. ibid.
Sand/ gehöret zum Bauen. 892. ob er ein Theil des Guts. ib. kan durch Vergleich aus des Nachbarn Grund und Boden geholet werden. ib. siehe auch. 989.
Satisdation, davon sind die Besitzer der unbeweglichen Güter befreyet. 753.
Sattel/ der auf dem verkauffen Pferd liegt/ bleibt nicht allezeit dem Käuffer. 959.

Sattler/ bey dem Regiment zu Pferd. 1150.
Schaar-Wacht. 704.
Schaden/ von Knechten verurſachet. 697.
Schadloshaltungs-Schein. 581.
Schäden/ offene. Cur derſelben. 277. ſeq.
Schäfer/ hafftet vor muthwillige Abätzung der Wieſen. 832. darff den Wolff tödten. 952. deſſen Recht. 984.
Schäferey/ was dazu gehöre. 953. zweyer Brüder. ib. ſeq.
Schaf/ unbewegliches Gut. 731. unter dieſem Nahmen ſind auch die Lämmer begriffen. 952. warum. ib. das/ welches dem Wolff abgejagt worden/ ſoll dem Nachbarn wieder gegeben werden. ib. wie viel zu einer Heerde erfordert werde. 953. gehöret zur Gerade. ib.
Schafhund/ ſoll gebengelt werden. 952.
Schafſtall/ was wegen des Orths zu mercken. 952.
Schantzkörbe. 1154.
Scharbock/ Mittel dafür. 34.
Schatz. Schätze/ wird beſchrieben. 991. der mit Fleiß geſucht oder ohne Müh gefunden wird. ib. ob der Vaſall oder Erbzinsmann denſelben behalten könne. ib. hat eine Gleichheit mit denen hinterlegten Geldern. ib.
Schein/ Ausfertigung deſſen. 782.
Schenckungs-Brief. 557. erforderliche Stücke. ib. zu milden Sachen. 560.
Scherge. 724.
Scheuer. Scheune/ ſoll von einem andern Gebäu. 15. Schuh wegbleiben. 909. ob jemand eine gemeinſchaffliche Scheuer mit Korn anfüllen könne. ib.
Schieſſung/ auf jährliche Renten. 1096.
Schiff/ davon wird Zoll gegeben. 931. zum überfahren. ib. ob ein Landes-Herr zu Kriegs-Zeiten ſich der Schiffe zu Schiff-Brücken bedienen könne. 934. auf was Weiſe. ib.
Schindel/ wie dieſe im Wald zu machen erlaubt. 926.
Schinder. Siehe Abdecker.
Schlaff/ der Kinder/ Erſchrecken in demſelben. 265.
Schlag/ was er ſey. 26. was dabey verletzet wird. ib. Cur und Mittel dafür. ib.
Schleim/ ſchadet der Geſundheit. 4. auszuführen. 45.
Schloß/ veſter Ort/ was es ſey. 823. ſo zu Lehen gegeben. 734. in fin. Siehe 1154.
Schmuck der Weiber/ ob er ein bewegliches Gut. 730.
Schneebrüch. Siehe Windfalle.
Schnuppen. Siehe Catharr.
Schrecken/ ſchadet der Geſundheit. 4.
Schregmas/ wie es anzuwenden. 340.
Schreiben/ gehört zur Mathematic. 324. mit Kreiden/ daß es nicht leicht auslöſche. 325. mit Bleyſtefft zu ſchreiben/ zu Nachts. ib. mit Metall/ Kupffer/ etc. 329. durch die Schalen eines Eyes. 328. auf Tuch. ib. Früchte ibid. &c. ibid. lehren. 329. ſeq.
Schreib-Tafeln zu machen. 328.
Schrifften heimliche zu machen. 330. ſeq. Künſte dabey. 331.
Schrot. 992. ſeq.
Schuh. 338. 342. in fin.
Schulden/ wie ſolche zu zahlen. 801. werden exequirt. 733. auf Lehen-Gütern. 739. ob ein Kauffmann beſchworner Schulden wegen auf der Meß zu arretiren. 1010.
Schulden-Verſchreibung. Siehe Obligation.
Schuldiener/ genieſſen des Burger-Rechts. 702.
Schuldner/ deſſen Accord. 567
Schulmeiſter des Dorffs wird examinirt/ bey den Proteſtanten 827. angenommen vom Gerichts-Herrn. ib.
Schutz- und Schirm-Brief/ was er ſey. 588. Formuln. 589.
Schutzgarte 1154.
Schwägerſchafft/ was ſie ſey. 1063. wird eingetheilt. ib. nach ihren Graden. ib. ſeq.
Schweine/ 711. 949. ſind ein Vieh. 952. was dieſer Nahrung nütze. ib. ſtinkige werden verworffen. ib. darin muß man Zehend geben. ib. der Schauer ſtehet vor den verurſachten Schaden. ibid.
Schweinſchneider/ ob ſie ehrlich. 952. ſtehen vor dem Schaden. ib.
Schweiß/ ſchadet der Geſundheit. 4. ſiehe 11.
Schwertmegen. Siehe Lehen-Recht.
Schweſter/ zwey ſollen nicht zugleich in Dienſte genommen werden/ ohne Verſicherung der Treu. 699.
Schwindel/ was er ſey. 27. Zeichen. ib. Cur und Mittel dafür 11.
Schwitzen. 21. Artzneyen dazu. ib.
Seeheck/ bey dem Feldmeſſen. 339.
Seele/ lebet ewig. 688.
Seitenſtechen/ Urſachen/ Mittel dafür. 52. von Geſchwär verurſachet. 54.
Senatus conſultum, Raths-Verlaß. 684.
Sergent, was er zu thun habe. 1147.
Servitus, Servitut. Siehe Dienſtbarkeit. Servitus altius tollendi & altius non tollendi. 903. ne luminibus officiatur, ib. ſeq. ſtillicidii. 906. fluminis. 906. ſiehe Traufrecht. Cloacæ. 907. ſiehe Neuen-Dienſtbarkeit. ſumi immittendi. 907.
Seuchen/ von Eſſen und Trincken. 11.
Seul/ ablange/ nach Viſier-Kunſt zu meſſen. 352. dreyeckigte. 353. 354.
Silber zuſammen geſchmoltzenes/ ob es unter beweg- oder unbewegliche Dinge zu rechnen. 730.
Socidæ, contractus. Siehe Eiſer-Vieh.
Sohn/ bekommt von dem Vätter das Burger-Recht. 701. von der Mutter. ib. der auſſer vätterlicher Gewalt iſt/ handelt frey. 785. Siehe *filius familias*, ſoll bey Zeiten an fremde Oerter gehen. 1075.

Sonnen-Hitz/ verurſachet Kopffweh. 22.
Sonnen-Uhr/ zu machen von allerhand Arten. 331. ſeq.
Spacium, in Rechnungen. 431.
Speichel/ ſchadet der Geſundheit. 4.
Speiß/ der Kinder. 258.
Spießruthe/ ſollen ohne Schaden des Waldes geſchnitten werden. 928.
Sponſalia. Siehe Eyerlöbnuß.
Sporer/ bey dem Regiment zu Pferd. 1150.
Sprachrohr zu machen. 323.
Squadron/ was es ſey. 1144.
Staar. Anmerckung dabey. 32.
Staat, beſtehet aus einzelen Familien. 690. will vermögliche Bürger haben. ib
Stab/ in der Viſier-Kunſt. 351. Cylindriſcher. 362. Cubiſcher. 366. Gebrauch deſſen. 371.
Stabs-Furier. 1143.
Stadt. Denen Städten favoriſiren die LL. mehr als Privat-Perſonen. 706. wer in derſelben gefunden wird/ der wird vor deren Burger præſumirt. ib. n. 6. die Gebäue machen dieſe nicht. ib. n. 7. Straffe derſelben ib. n. 8. unterwirfft ſich einem andern Herrn/ im Fall ſie verlaſſen wird von dem erſten. ib. n. 14.
Stand des Reichs/ wann unter Ständen des Reichs ein Lehen-Streit entſtehet/ ſo entſcheidet ihn der Reichs-Hof-Rath. 770.
Statur/ wird vor ein unbewegliches Gut angeſehen. 731.
Statut/ dadurch kan mir ein unbewegliches/ ein bewegliches Gut werden. 731.
Stauppenſchlag. 1089.
Steck-Brief/ was er ſey. 588. Formul. 590
Stein/ Kranckheit. Urſachen/ Zeichen/ Mittel 36.
Stein/ werden zu Marckſteinen gebraucht. 809. Glattſtein/ Freyungs-Stein/ Forſt-Stein/ Zehend-Stein/ der damit beſchädiget worden/ verlangt Erſetzung des Schadens. 989. Siehe 892.
Steinbruch/ iſt ein liegendes Gut 731. gehören dem Grund-Herrn 989. dieſe kan ihn zu Lehen geben/ oder mit einer Dienſtbarkeit belegen. 989. wie der Nutznieſſer deſſen zu gebrauchen. 989. ſiehe 892.
Stipulation/ deſſen Beſchreibung/ Erklärung/ Eintheilung. 1101. was ſonſt dabey in acht zu nehmen. ib. ſeq. ſiehe 777.
Stoppeln/ wer dieſe leſen dürffe. 910.
Straffen/ theilet die Fraiſchliche Jurisdiction aus. 1089. Iſt ſehr mannigfältig. ibid. wer die Straffen erlaſſen könne. 1135. können verjähret werden. ib.
Straſſen-Räuber/ haben keinen Schutz auf den Landſtraſſen. 727.
Strauß/ damit werden die Menſchen beehrt. 919.
Streit-Kolben/ mit ausfahrendem Feuer. 289.
Stummer/ wie mit ihm zu contrahiren. 784
Sturm/ bey Einnehmung eines Ortes. 1154.
Sturmmeiſter/ deſſen Pflicht. 962.
Subſcription, iſt unterſchieden von dem Decret. 685. n. 8.
Sucht/ fallende/ was ſie ſey. 28. Zeichen. ib. Urſachen. ib. Cur und Mittel dafür. ib.
Supplic, was ſie ſey. 596. was dazu gehöre. ibid. um Acceptirung und Hinterlegung des Documenti. ib. pro proceſſibus ib. citatione, inhibitione & compulſorialibus. 597. pro immatriculatione. ib. Aufſchrifften dazu. 598. andere. ib. im Beſſerung des Salarii. ib. wegen eines Pfarrdienſtes. 599. pro Commiſſariis. zu gütlicher Austrag. ib pro functione vacante ib. 601. Krafft deren ein Vatter vor ſeinen Sohn pro expectativa, anhält. 600 um recipirung in den Spital. ib. um Verabfolgung einer Erbſchafft gegen Caution. 602.
Um moderation des determinirten Schutz-Geldes. ib. um Erhaltung eines Arreſts. ib. Confirmirung deſſen. 603. Erlaſſung des Pacht-Geldes.

T.

Tafel-Güter/ werden von den Biſchöffen beſchwohren. 722. gehören der Republique. 789. können nicht veralienirt werden. ib. was bey Verkauffung derſelben erfordert werde. 789.
Tag-Liecht ſoll dem Haus des Nachbarn nicht genommen werden. 903. daher gehörige Servitut. 904. ſeq.
Tagwerck. 338.
Tauben/ jederman mag deren halten. 978. ob die Feld-Tauben gemein. ib. ſollen nicht weggefangen werden. ib. der Herr gibt die von einem Täuber entführte Täubin wieder. 979. ſollen durch Künſte nicht angelocket werden. ib. der verurſachte Schaden iſt zu erſetzen. ib. müſſen bey Erbſchafften getheilet werden. ib. der Pachter erſetzet die Anzahl an Alter und Güte wie die geweſen/ da er den Schlag bekommen. ib. der Nutznieſſer thät wie ſichs gebühret. ib.
Taubheit/ Mittel dafür. 33. wie mit dem der ſtets damit behafftet zu contrahiren. 784.
Tauſch Brief deſſen Stücke. 551.
Teich. Siehe Damm.
Teſtament/ Formul. 604. ſeq. was darinnen verordnet/ wird als ein Geſetz angeſehen. 795. darinn kan nichts wider die Verträge der Familie verordnet werden. 798. deren Beſchreibung/ Erklärung und Eintheilung. 1109. die Umſtände dabey. ib.
wie es beſchaffen ſeyn muß. oder was darzu gehöre. 1110. ſo wol zu dem ſchrifft- als mündlichen. 1111.
Wer eines machen könne. ib. ſeq. Zeugen. 1112 worüber es zu machen. ib.
Wie Eltern und Bauern ein Teſtament machen. 1114.
Kinder und Eltern können nicht übergangen werden. 1115.

Thee / ist in Teutschland sehr gemein worden. 1025. ob ein Accis darauf zu legen. ib.
Theil-Zettul zu machen. 463. 468.
Thiere / sind als unbeweglich anzusehen. 731. ihnen geschicht durch die Herrschafft der Menschen kein Unrecht. 735. sollen frembde Wiesen nicht abätzen. 832.
Wie sie aus frembden Gärten zu schaffen. 836.
Man bedient sich so dann der Pfändung. 948.
Deren Eintheilung ist unter andern in zahme und wilde. ib.
Wo jemand durch ein zahmes Thier beleydiget worden / so stellet er eine Klag an. ib.
Wann diese wegfällt. ib.
Wann der Schade an Gewächsen geschehen.
Siehe Pfändung. Die wilde gehören Obrigkeitlichen Personen. 980.
Thor / der Stadt wird vor eine geheiligte Sache gehalten. 724.
Thurner. Dessen Amt. 704.
Tiefe zu visiren. 365.
Titular-Buch. 659.
Tod / geistliche Betrachtung darüber. 1222.
Tod / des HErrn endet den Dienst. 699. des Dieners. ib. Zeichen. 11.
Tollsucht. Mittel dafür. 79.
Tränck. Vieh-Tränck / was es für eine Gerechtigkeit sey. 945. was dabey in acht zu nehmen. Siehe *Aqua haustus*.
Tram-Recht. Tram-Einlegung / was es für eine Dienstbarkeit / und was dabey in acht zu nehmen. 901. in fin. 902. differirt von der Servit. oneris ferendi. ib.
Tranchée. 1154. Kugel. 1155.
Transactio, was sie sey. 565. nöthige Umstände. ib. hieher behörige Beneficien. ib. Clausuln. ib. Formuln. 566.
Trauben / wann sie vor unbeweglich anzusehen. 731.
Werden verzehendet. 921.
Trauff-Recht / was die Trauffe sey. 906. wer dieses von einem fremden Dach in sein Gut leyden muß / hat die Dach-Trauff-Servitut auf demselben. ib. ist von der servitute fluminis unterschieden. ib.
Der die Trauff-Dienstbarkeit geniesset / darff das Wasser nicht in eine Rinne sammlen / etc. 907.
Das Dach nicht niedriger bauen. ib.
Der Herr des dienenden Guts kan wider die verglichene Puncten nichts vornehmen. ibid.
Die Trauffen dürffen nicht auf die offentliche Strassen fallen. ib.
Was es mit der Servitute stillicidii non avertendi vor eine Bewandtnuß habe. ib.
Trauungs-Brieff. 583. Was dazu gehöre. ibid.
Trieb / was dieses Wort bedeute. 955. Beschreibung. ib.
Ob der Herr des Triebs auch die Fußsteigs-Gerechtigkeit habe. ib.
Ist von dem Weydgang unterschieden. ib. was dazu erfordert werde. 956.
Trifft / ist im Wald behutsam zu thun. 923. seq.
Trost-Schreiben / was dazu gehöre. 637. Formuln / bey allerhand Gelegenheiten. ib. seq. Complimenten dazu. 656.
Trunckener. Wie mit ihm zu contrahiren. 789.
Türcken / passiren sicher auf den Land-Strassen. 726.

U. V.

Vades. Siehe Bürg.
Vätterliche Gewalt. Ob sie die Mutter habe. 1068. natürliche Vätter. ib. Juden. ib. ist noch kräfftig. ib. erstreckt sich auf die Person / Thaten und Güter der Kinder. 1069. wie sie aufhöre. ib.
Ist von dem vätterlicher Ampt unterschieden. ibid.
Anmerckungen dabey. 1070.
Vagant / wer der sey. 889.
Valuta / verschiedene / wie solche gegen Reichswehrung zu nehmen. 378.
Vasall / wer er sey. 741. dem wird nicht auferlegt die Strassen rein zu halten. 727. kan dem fundo feudali keine Servitut auflegen lassen. 896. Wann er ein Unterthan werde. 734.
Was er Krafft des Lehens thun könne und müsse. 746. seq.
Wie es mit seiner Religion. 748. fordert die auf den Acker gewandte Besserungs-Unkosten wieder. 828.
Ob er aus dem Acker einen Weinberg / und aus dem Weinberg einen Acker machen dürffe. 838.
Vetter / dieser und der Sohn præsentiren eine Person. 785.
Können untereinander keinen Contract machen. ib.
Daher er aus der Gewalt zu lassen. ib.
Vorsichtigkeit ist dabey nöthig. ibid. Siehe 1207.
Verbrechen / machet Verbindung. 1124. wie sie eingetheilet werden. ib. Siehe Missethat. Deren Anmerckungen. 1135. des Gesindes. 697. an geheiligten Sachen wird hart gestrafft. 721. n. 6.
Verbrennung der Missethäter. 1089.
Verding-Brief. 547.
Verfälscher der Siegel. Brief. etc. werden gestrafft. 1134.
Verkauff / wem dieses Recht gehöre. 806. in fin.
Verletzung der Gesundheit. 3.
Verlöbnuß. Siehe Ehgelübd.

Vermahnungs-Schreiben. 642. Complimenten dazu. 657.
Vermögen. Siehe *Patrimonium*.
Vernunfft / die Menschliche / erreichet nicht den Grund geistlicher Dinge. 688.
Verpachtung. Siehe Pacht.
Verpfändung. Siehe Pfand. 1100.
Verräther / sind der Weegs-Sicherheit unwürdig. 727.
Verschreibung / über geliehene oder hingelegte Dinge. 599.
Verschwender / wie mit ihm zu contrahiren. 778.
Versendung auf die Galeere. 1089.
Versprechung / mit gesammter Hand. 1102. ist nur eine Obligation. ibid, wie sie binde. 799.
Verstopffung / des Leibes der Schwangern. 247. der Kinder. 261.
Verweisungs-Schreiben / in viel Gelegenheiten. 647.
Verzichten bey Contracten. 487. auf Petschafften und Wappen. 579.
Vestung / was sie sey. 823. ist einem nahgelegenen Land-Gut offtschädlich. 811.
Ufer / ist eine gemeinschafftliche Sache. 725. Geistliche Betrachtung darüber. 1197.
Uhr / gehöret zu den unbeweglichen Gütern. 731.
Via. Siehe Gehnsteig.
Ubergebung an Zahlungsstatt / was sie sey. 571. was zu einem Brief darüber gehöre. ib. Formuln. ib. seq.
Uberläuffer / sind der Weegs-Sicherheit unwürdig. ib.
Vidimus, eines Notarii. 470.
Viehe / Der den Gebrauch / hat so viel Genuß als er im Haus nöthig hat. 949. er kan die Ochsen Ackern lassen. ib. es wird bezaubert. ib. Dieses Laster ist hart zu straffen. ib. Die angezauberte Kranckheit soll durch gute Mittel aufgehoben werden. 950. Muß Kauffmanns Gut seyn. ib. Der Vieh-Diebstahl ist hart zu bestraffen. ib. eisernes. 731. in fin. 950. Soll fremde Wiesen nicht abätzen. 832. Kan aus dem Garten geschafft werden. 835.
Vielweiberey / was sie sey. 1058. Erklärung. ib. Straff. ib.
Viereck / bey dem Feldmessen. 338.
Viertheilung eines Criminelen. 1089.
Visier-Kunst. 342. Stab dazu. 362.
Visir-Brief / was dazu gehöre. 621. Formul. ibid. Complimenten dazu. 654.
Unbewegliche Güter. Siehe Güter.
Unfruchtbarkeit der Weiber. Zeichen davon. 253. Mittel darfür. 234.
Ungarische Kranckheit. 148.
Ungesundheit / Zeichen derselben. 4. seq.
Universitas, was sie sey. 728.
Res Universitatis. 724.
Deren Beschaffenheit. 729.
Damit soll behutsam umgegangen und nicht leicht veralienirt werden. ib. kan von keinem Bürger zu besonderem Gebrauch bestimmt werden. 734. n. 16.
Unmündige können keine Zeugen seyn. 8. B. 2. Abs. 5 Die Unmündige. Wie mit ihnen zu contrahiren. 782.
Unsinniger / kan nicht reden. 778. in fin. Wie mit demselben zu contrahiren. 779.
Unterthan / ist mehr dann Diener. 694. n. 5. und Burger. 700. kan zum Korn-Kauffen gezwungen werden. 911. wie er bey dem Heumachen zu tractiren. 917.
Unpäßlichkeit. 4.
Vocations-Schreibens / was dazu gehöre. 590. Formul. ib. an einen Pfarrer. ib. Rector. 591. Cantor. ib.
Vorlese / wird gewissen Personen verstattet. 920. seq.
Vormund / wer einer seyn könne. 1080. Wer von den Vatter gegeben werden könne. 1081. Wird von der Obrigkeit confirmirt. ib. Wie wann der nächste Anverwandte untüchtig. ib. Ob Groß-Mütter und Vätter Vormünder seyn können. ib. Muß begehret oder verordnet werden. ib. Wann und wie solches geschehe. ib. worinnen sein Amt bestehe. 1082. Bekräfftiget des Pupillen Geschäffte. 1083. Kan sich entschuldigen. 1804. Muß Rechnung thun ib. darüber wird er quittirt. 1805. Soll keinen Schaden leiden. ib. muß consentiren in frühzeitige Loßlassung aus vätterlicher Gewalt. 785. Soll dem Pupillen nichts abkauffen. 800. Verpachtet des Pupillen Güter. 822.
Vormundschafft / wird beschrieben. 1080. Erklärt ib. wie vielerley sie sey ib. siehet vornehmlich auf die Person des Pupillen. ib. Zu der Testamentlichen werden vielerley Dinge erfordert. ib. wer in die tut. legitimam gezogen werde. 1681. Was dißfalls bey Lehen-Gütern gebräuchlich. ibid. Wie sie sich endige. 1084. Anmerckungen dabey. 1085.
Vorschickung / was sie sey. 119. nebst etlichen rechtlichen Umständen. ib.
Vorstatt / die Einwohner derselben können Burger seyn. 701.
Urin / Zeichen der Gesund- und Ungesundheit. 5. aus der weissen Farb. 6. Bleichfarb. ib. grünen. 7. rothen ib. Regeln und Anmerckungen bey dem Harn / der Schwangern. 245.
Urschlechten. Siehe Blattern.
Urtheil / Erklärung dessen. 774.
Ususfructus. Siehe Nutznieſſung.

W.

Waar/ Kauff-Waar/ wann sie als unbeweglich anzusehen. 731.
Wacht/ der Bürger. 703. Nacht-Wachten. ibid. Ob sie mit Geld abzukauffen. ib. bey Todten-Cörpern. 705. der Gefangenen. ib.
Wächter/ wann und wie er bestellt werde. 705.
Wäsch/ was wegen dieser in acht zu nehmen. 1027.
Wässerung/ der Wiesen muß erlaubt seyn. item/ des Gartens. 835.
Wagenmeister. Wagenmeisters-Lieutenant/ was er zu thun. 543.
Wais hat das Recht der Vorlese im Weinbergen. 921.
Wald/ dessen Besitz ist kein regale. 923. da der Gefahr des Feuers vorzubeugen. ib. Es schaden die Fuhrleute. ib. Trifften. ib. die Kohler. 924. Das Baum-Scheelen. ib. Das Laub- und Moos-Rechen. 925. Das Anschern. ib. Schindel machen. 926. Glas machen. 297. Mayen hauen. 928. Es sind die Gräntze zu verwahren. ib. Siehe Holtz. Beholtzung.
Waldungen/ sollen geschonet werden. 923.
Wall. 1154.
Wasser/ das vorbey fliessende/ ist eine gemeinschafftliche Sache. 725.
Ist höchst-nöthig/ aber von keinem Wehrt. 929. Woher dieses komme. ib. wird um Geld verkaufft. ib. soll andern zum Gebrauch verstattet werden. ib.
Ob man jemand von dem Gebrauch abhalten könne. 938. Geistliche Betrachtungen darüber. 1194.
Wasserleitung/ wird beschrieben. 941. der Fürst muß drein willigen nud worzu sie dienen. ib. Was der thun müsse/ der sie erlaubt. 942. Was der thun müsse der sie erwirbt. ib.
Was bey würcklicher Leitung in acht zu nehmen. ib.
Aus was Ursachen sie geführet werde. ib. seq. woher. 943. von wem. ib. wohin. ib. wie es mit der Reparatur beschaffen. ib. seq.
Soll durch Bäum- Pflantzen nicht gehemmet werden. 944. Rechtliche Hülffs-Mittel deswegen. ib. nebenst andern hieher gehörigen Rechten. ib.
Wassersucht/ woher sie entstehe. 3. 11. Mittel dafür. 70.
Wechsel. Wechsel-Recht. Dieser gehet zu forderst die Kauff-Leute an. 1000.
Ob Weibs-Personen dem Wechsel-Recht unterworffen. ib. Die Unmündigen. ib. Die Erben des Schuldners. ib. Ein Gevollmächtigter acceptirt auch. ib. Wo ein Unterpfand gehöret. 1001.
Wie wann der Glaubiger den Wechsel-Brief an eine dritte Person indossirt hätte. 1002. Der welcher nur die Schuld-Post abtheilet/ und den Wechsel-Brief auf mich indossiret hat. ib.
Jeder hat Macht seinen eigenen Wechsel-Brief nach Belieben zu bezahlen/ wann er will. ib.
Bey denen negotiirten Wechsel-Briefen kommen vier Personen vor. ib. Was die Valuta sey. ib. deren Beschaffenheit. ib. was ferner dabey zu mercken. 1003.
Man kan den Schuldner oder dessen Güter mit Arrest belegen. ib.
Wo die Wechsel-Klagen angehöret und unterschieden werden. ib.
Wie der Wechsel-Proceß geführet werde. 1004. Was ein Rück-Wechsel. ib. Ob da Widerklage statt habe. ib. wie die Citation vorzunehmen. ib. Man kan sich der Advocaten bedienen. ib.
Was wegen der recognition zu beobachten. ib. gültige und ungültige Exceptionen. 1005. Wie wann ein Attestatum vonnöthen. ibid. Richterlicher Sententz. ib. Die Appellation ist nicht erlaubet. ib
Wechsel-Brief zu machen. 376. 1000. in current Geldern. ib. von Hamburg aus. 337. Siehe 533. seq. Muß gezahlt werden. 1000. ohne diesen geschiehet keine Wechsel-Klage. ibid. Eintheilung. ibid aller hand Gattung. 1001.
Weeg/ werden von den Innwohnern repariret. 706. verschiedener Gattung. 726. Reparirung 2c. 728. siehe Gehnsteig.
Weib. Ob es der Mann zu seiner Profession anhalten könne. 690. siehe Frau/ Haus-Mutter. Schwangeres/ wie sie sich verhalten soll. 241.
Weibsbild, dienendes. 700. eine Burgerin. ib. siehe 1191.
Wein/ verschiedene Maasen werden gegeneinander verglichen. 427. zu verschencken. 1015. Verfälschung. 1018. Bestraffung dessen. 1019.
Weinbau/ ist von den Alten sehr hoch gehalten worden. 838.
Weinberg. Weinberge anzulegen kan eine Obrigkeit befehlen. 836. und verbieten 837. 838. Siehe Vasall/ Erbzinßmann/ Mißbrauch.
Daran soll man nicht bauen. 839. oder sonst Schaden thun. ib. Ob die Dienstbarkeit darauf hafte/ wenn er eingegangen. ib. Die Früchte des Weinbergs sind auch Obst. ib. sind vortheilhafftiger als Wiesen. ibid. soll vom Pachter wohl gepfleget werden. ib. siehe auch 840. 841.
Weinfahrt-Heller. Siehe Weingült.
Weingült/ wer diese geben müsse. 921. was sonst dabey in acht zu nehmen. ib.
Weinhandel. Weinschenck. Dieses Recht wird auf zweyerley Weise betrachtet. 1015. an manchen Orten dürffen alle Bürger ihre gezeugte Weine verzapffen. ib. worinn dieses Recht bestehe. ib. Ob es denen von Adel zustehe. ib. Ist der Städte Nahrung. ib. Ist denen Geistlichen nicht erlaubt. ib. Die Bürger mögen zu ihrem Genuß Wein einlegen. 1016. Etliche dürffen dieses nur zu gewissen Zeiten thun. ib. Wo jemand vom Adel diese Freyheit bekäme. ib.
Wo jemand ein Privilegium darüber erhalten. ib.
Es gehet viel Betrug dabey vor. ib. seq. daher sollen die Weine manchmal probirt werden. 1017. Was bey dem Wein-Kauff in Acht

zu nehmen. ibid. des Zolls und Accis wegen. ibid.
Weinkieser / probiren die eingeführte und einheimische Weine. 1015. seq.
Weinlese / zu der Zeit bestellt man Wächter. 705. vor derselben soll das Geschirr wol gereiniget werden. 920. geschichet nicht ohne Vorwissen und Einwilligung der Obrigkeit. ib. zuvor werden die Berge besehen / das ist / der Trauben Beschaffenheit angesehen. ib. Verschiedene Personen haben das Recht vorzulesen. ib. seq. Siehe Herbst-Ferien.
Wein-Meister / item / Wein-Visierer / eichen die Fässer. 1018. Klage wider dieselben. ibid.
Weinpfähle / gestohlene. 839.
Weinsteuer / siehe Weingülte.
Weinstock / kan ans Haus gepflantzet werden. 837.
Weintrauben / siehe Trauben.
Weitzen / hat den Vorzug vor andern Acker-Früchten. 828.
Welt. Geistliche Betrachtung drüber. 1192.
Werck-Meister / wie er vor den am verdungenen Haus sich ereignenden Schaden stehe. 818.
Werter-Dächlein / zu bauen erlaubt. 725.
Weydgang / was er sey. 955. dessen Eintheilung. ib.
Dieses Recht liegt auf Personen. 956. wie es erworben werde. etc. 957.
Weydwerck / kleines. 981.
Widerlag. 1064.
Widum. 722. Widums-Bauern. ib.
Wiederkauff. Formul darüber. 523. kommt zum Kauff-Contract. 860. was er sey. 812. muß eben alsobald dem Kauff-Contract angehenget werden. ib.
Ob die Würckung des legis Commissor. habe. ib. Ist auf Zeit eingerichtet oder nicht. ib. Ob er der Verjährung unterworffen. ib. Wie lang man einlösen könne. 813. kommt auch den Erben zu statt. 814. wie wann mehr Kauffer. ibid. Noch mehrere Nachrichten davon. 814. seq.
Wiesen / unbewegliches Gut. 731. Was das Wort in Rechten bedeute. 831.
Ob ein Garten daraus zu machen. ib. ist zu umzäunen. 832. Das Gehen darüber wird gestrafft. 832. Bewässerung derselben. ibid.
Daraus kan ein Garten gemacht werden. 835.
Wildbahn / wird eingetheilet. 980.
Wind / wird nicht beherrschet. 725. im Leib zu vertreiben. 61.
Windbrüche / siehe folgendes.
Windfälle / wie sie aus dem Wald zu holen. 924.
Wind-Liechter / schiessende. 291.
Windmühl / wird denen unbeweglichen Gütern zugeschrieben. 731.
Windsucht. 329.
Winzer / dessen Gerecht- und Schuldigkeit. 841. 920.
Wirth / wozu er verbunden. 1020. Dessen Recht. 1021.
Wirthshaus / die darinn befindliche Mobilien sind unbeweglich. 731. dergleichen aufzurichten wird vor ein regale gehalten. 1020. warum nicht jedermann Gäste umbs Geld halten dürffe. ib. wird auch durch Verjährung erlanget. ib.
Wittum. 1071. Siehe Leibgeding / worinn er von dem Leibgeding unterschieden. ibid. auch an sich selbst. ibid. besondere Würckungen. ibid.
Wittwe / soll als Haus-Herr respectirt werden. 694. Ist von Personal-Beschwerden befreyet. 705. eines Pfarrers wird versorget. 826. hat das Recht der Vorlese im Weinberg. 921.
Wohnung / ist mit Gesetzen beschützet. 829. soll einen Fremden im Garten nicht ohne Vorwissen der Obrigkeit verstattet werden. 836. muß ein jeder Burger haben. 889. Dieses Recht wird sehr weitläufftig gehandelt. ib. Gerechtigkeit. 1109.
Wolle / darüber sind veschiedene Ordnungen gemacht. 954.
Was der Gerade wegen zu mercken. ib.
Ist eine bewegliche Sache. 955.
Ist nach der Proportion der Zeit unter des Vatters Erben zu theilen. ib.
Wort-Contract. Siehe *Stipulation*.
Wucher / alle Cautelen sind dabey nicht zulässig. 1097.
Wurm. Würmer. Der Kinder zu vertreiben. 262

Z.

Zaepflein im Hals / Mittel bey diesen Zufällen. 35.
Zahlung / dabey macht die Zeit viele Veränderung. 1012. Siehe Zeit.
Zahn / die Zähne zu reinigen. 35. vor die schwartzen. ib. hole Zähne. 36. zu stärcken. ib. ausfallen zu machen. ib. Zahnfleisch wachsend zu machen ib.
Zahnen / der Kinder. 1. B.
Zaum-Geld bezahlt der Pferd-Käuffer. 959.
Zaun zu machen / kan die Obrigkeit anbefehlen. 834. Darff nicht eigenmächtig niedergerissen werden. ib. es wäre dann ohne Tumult / und aus besorglichem Zeit-Verlust. ib.
Die boßhafftige Verlängerung dessen wird gestrafft. 835.
Wird gemeinschafftlich reparirt / der Nachbar schadlos gehalten. ib.
Zechen / in Bergwercken. 990. Veralienirung. ib.
Zehend. Zehend-Recht. Beschreibung dessen. 840. Ist eine geistliche Gerechtigkeit. ibid. gehöret den Geistlichen. ib. warum. ib. jedermann muß ihn reichen. ib.
Warum dieses Recht Zehend heisse. ib. Eintheilung in persöhnliche / und die / welche von Früchten etc. gereichet werden. ib. gemachte. ib. 844. grosser / kleiner. ib.
Ursprung der Zehenden aus dem Göttlich-natürlichen Recht. ib. waren eines vierfachen Unterschieds. 845.
Aus was Ursach eben der Zehend-Theil von GOtt zu geben geordnet. ib.
Ob Christus der HErr im Neuen Testament den

den Zehend gebotten ? 846. Wie sich die Christen Anfangs der H. Christlichen Kirchen / gegen den Priestern des Zehends halber verhalten ? Wann die Concilia und Geistliche Recht den Zehend aufgesetzt und gebotten. 847. Was Ursach im Neuen Testament durch die geistlichen Recht eben der Zehende Theil den Priestern zu reichen gebotten worden. ib. Von welchen Sachen ? 848. Von allen Früchten der Erden. 849. Wann der zehende Theil nicht erreicht. wird. 850.
Ob man von einem Acker zum andern zehlen könne. ib. seq.
Ob Vermög geistlicher Rechten / man den kleinen Zehend / von noch andern Früchten und Sachen die in specie nicht benamset zu geben schuldig. 851. wann die Frucht verunglückte. ib.
Von dem Vieh-Zehend und was ihme anhängig. 852. Verzehendung des Obsts / und Baum-Früchten. 853. Feld-Früchten. ib.
Von etlichen sonderbaren Betrug und Eigennutzigkeiten etlicher Zehend-Leute. 854. Wie der Zehend zu reichen. 855.
Ob von Fischen. ib.
Von Heu. ib.
Von Obst. ib. wie / und wann man die Früchte-Zehend geben soll. ib.
Ob der Zehend müsse begehret werden. 856.
Wer die Zehend abholen soll. 856.
Ob der Zehend vor Zinsen abzurichten. 857.
Was zu thun / wann ein Zehend nicht will gereichet werden. ib. welchen Geistlichen. 857.
wie und durch wes Titul die Zehend auf- und an die Weltlichen kommen ? 859. Wie mans der Zeit wissen könne / ob dieser oder jener Zehend / dessen lag in der Possess und Besitzung ist vor oder nach dem Concilio Lateranenti, an die Weltlichen kommen ? 859.
Ob eines Pupillen Zehend angegriffen und verkaufft werden könne. 861.
Welche Personen den Zehend geben sollen. 861.
Ob die Kirchen-Güter. 963. die Widen-Güter ib. Zehen-Freyheiten. Und wer vom Zehend befreyen könne. 864. Von den Zehends-Vergleichungen. 866.
Wer die anständigen Zehend abzustatten schuldig. 867.
Wann an ein Gut / darauf jemand durch præscription, das Zehend-Recht erlanget hat / hernch eine andere Frucht gesäet und gepflantzet wird / weme ist alsdann der Zehend davon. ib.
Ob und wie die Zehend-Gerechtigkeit verändert werde. 870.
Von den Zehenden der Neureut und Neubrüchen. 872. Vor was für einer Obrigkeit die Zehends Strittigkeiten auszutragen. 880.
Von den Straffen / Unglück und Schaden / welchen sich die untreuen und betrüglichen Zehend-Leute unterwerffen. 881. Belohnung rechter Zehend-Leute. 882. Zehend Ordnung in Oestereich. 883.
Zehend-Constitution Herrn Heinrichs des Jüngern. 886.
Item Herrn Hertzogen Augusti von Wolffenbüttel. 886.
Item Herrn Hertzogen Georg Wilhelms zu Braunschweig-Zell. 888. Die Trauben und Most werden verzehend. 921.
Zeit. Die Zeit ist der moralischen Veränderung einer hohen Obrigkeit unterworffen. 1012.
Gibt viele Veränderung in Handel und Wandel. ib.
Befreyet von der Verbindlichkeit die auf einer gewissen Zeit beruhet. ib. vermehret und verringert die Verbrechen. 1013.
Macht die Alter des menschlichen Lebens und gibt oder nimmt demselbem verschiedene Rechte. ibid. Kan durch Gesetze gesetzet werden. ibid.
Die Zeit-Rechnungen sind bey denen Völckern sehr unterschieden. 1014.
Um dieser willen / werden Geschencke gegeben. ib. Siehe 1196.
Zeitungen / in Briefen zu melden. 647.
Zeug. Zeugen / deren erforderliche Beschaffenheit. 1090. wer einer seyn könne. 1019.
Ziege. Siehe Gaiß.
Ziegel. Ziegelstein / auf dem Dach wird vor unbeweglich gehalten. 740. Sind Bau-Materialien. 892.
Ob ein Privat-Mann eine Ziegel-Hütten aufrichten möge. ib.
Sind Steine. 989. wo jemand dadurch verletzet würde. ib.
Ziegelhüter soll sorgsam seyn. 989.
Zimmer zu zurichten / worinnen alles was draussen geredet wird ordentlich zu verstehen. 323.
Zinse / von dem ausgelihenen Capital zu nehmen / ist eine in Rechte erlaubte Sache. 1096. wiederkäuffliche. ib. Siehe 730. 443.
Zinshüner. 977.
Zügeunerin / haben die Weegs-Freyheit nicht. 727.
Zunge zu lösen. 257.

Ende des Registers.

Bericht an den Buchbinder.

Die Kupffer dieses Andern Theils werden entzwey geschnitten / und hernach also eingesetzt / daß allemahl das Kupffer auf die angeschriebene Ziffer der paginæ oder Blatt-Seite / komme / obschon der Schnitt / wo der Bogen durchgeschnitten / übersich zu stehen käme. Das eintzige Kupffer / worauf die Ellen zu sehen / muß gantz bleiben / welches wol in Acht zu nehmen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Platz, Georg P.

Neuangeordnete Vollständige Haus- und Land-Bibliothec Worinnen Der Grund unverfälschter Wissenschafft zu finden ist, deren sich bey jetziger Zeit ein Hof- Handels- Haus- Burgers- und Land-Mann zu seinem reichlichen Nutzen bedienen kan ; In zwey Cabinet oder Theile abgetheilet ... Ein Werck, welches allen Land-Beamten, auch sonst allen Haus-Vättern, wes
Bd.: 2

Nürnberg ; Franckfurt 1719

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- 4 Ldw 244 -2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11217840-5
VD18 90516710-001